Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1920/1921

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1919/21,3,1
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1919/21, 3, 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

des

Badischen Landtags

I. Landtagsperiode

(15. Januar 1919 bis 8. November 1921)

3. Sitzungsperiode

(16. Oktober 1920 bis 8. November 1921)

vom Landtag selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft (Repertorium* und zwei Bänden Niederschriften)

und einem Beilagenheft

Protokollheft

(Band I),

enthaltend

die amtlichen Niederschriften

(1. bis einschl. 35. Sitzung)

Heft 530a**)

der Drucksachen-Sammlung der früheren II. Ständekammer, jetzt des Badischen Landtags.

---

*) Das Repertorium bildet das Heft 530.

**) Das Beilagenheft trägt die Nummer 531; der Staatsvoranschlag samt Nachträgen, die Rechnungsnachweisungen und die Vergl. Darstellung bilden die besonderen Hefte 526/28 der Drucksachensammlung.

Karlsruhe

Druck der Aktiengesellschaft „Badenia"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

OZB 1000, 1.1919/21, III. Sitzungsper. 1920/21 Bd. I
LS | BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

1. Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Geiß, Hamann, Karl, Kiefer, Kieslich, Köhler, Müller-Schopfheim, Spengler und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Rückert und Minister des Kultus und Unterrichts Hummel.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer.
2. Wahl der ständigen Ausschüsse.
*3. Wahl der nichtständigen Ausschüsse.
*4. Bestellung des Ausschusses der Vertrauensmänner.
*5. Wahl des Ernährungsbeirats.
*6. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Mandatsniederlegung der Abg Platenius.

Berichterstatter: Abg Koelblin (D. Dem. P.).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet um ¾4 Uhr die Sitzung mit folgender Ansprache:

Als wir am 5. August in die Ferien gingen, haben wir in Aussicht genommen, die neue Sitzungsperiode am 18. Oktober zu beginnen; der landständische Ausschuß, der inzwischen zusammengetreten ist, hat sich nachher darauf geeinigt, daß mit dem heutigen Tage unsere Arbeiten beginnen sollen.

Nach der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand der vorigen Tagung die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Präsidiums: Demgemäß habe ich die Ehre, Sie bei unserem ersten Zusammentreten in der inzwischen angebrochenen neuen Sitzungsperiode herzlich zu begrüßen.

Zu Beginn gestatten Sie mir zuerst einen kleinen historischen Rückblick. Es sind jetzt gerade hundert Jahre, seitdem der Grundstein zu diesem Gebäude gelegt worden ist: Am 16. Oktober 1820 hat unter großem Gepränge die Feier der Grundsteinlegung des Ständehauses stattgefunden; das Nähere darüber lesen Sie in dem Landtagshandbuch von Roth und Thorbecke. Was innerhalb dieser hundert Jahre sich an bedeutungsvollen Ereignissen in diesem Hause vollzogen hat, darauf ist vor zwei Jahren beim Jubiläum unserer alten Verfassung in gebührender Weise hingewiesen worden; ich will es hier nicht wiederholen. Nur das eine möchte ich mit Genugtuung feststellen — denn ich glaube damit der allgemeinen Auffassung Ausdruck zu verleihen —, daß dieses Haus, welches nach den Plänen des damaligen Oberbaudirektors Weinbrenner erstellt worden ist, und daß insbesondere dieser unser Sitzungssaal sich innerhalb der 100 Jahre gut bewährt hat. Deshalb denke ich, dürfen wir diesen Gedächtnistag nicht vorüber gehen lassen, ohne in Pietät des Erbauers und der Herren zu gedenken, die damals diesen Bau in Angriff genommen haben.

Vor zweieinhalb Monaten haben wir die vorige Sitzungsperiode geschlossen; es ist keine lange Zeit, die seitdem umlaufen ist. Im Hinblick auf die Lage des Vaterlandes sind wir in ernsten Gedanken auseinander gegangen. Leider müssen wir feststellen, daß inzwischen sich nichts gebessert — daß sogar nach mancher Richtung hin die Lage sich verdüstert hat: die trostlose Finanzlage des Reiches, die neuesten Forderungen der Entente auf große Viehablieferungen, dann die auf Umsturz und Einführung russischer Zustände gerichteten Wühlereien gewisser Bevölkerungskreise, die im großen Umfang drohenden Arbeiterentlassungen, die alles lähmende Kohlennot und so manches andere sind geeignet, auf die künftigen Tage, namentlich auf den kommenden Winter, trübe Schatten zu werfen. Auch uns werden diese Sorgen vor ernste Aufgaben stellen. Ich denke aber, wir dürfen nicht verzagen; wir haben die Pflicht, auszuharren und unser Möglichstes zu tun, um schlimmeren Dingen vorzubeugen. Ich möchte deshalb glauben, wir wollen mit Gottvertrauen und ernstem Pflichtbewußtsein auch an die neuen Arbeiten herantreten. Dann dürfen wir hoffen, daß wir wenigstens zu unserem bescheidenen Teil an der Wiederaufrichtung unseres deutschen Vaterlandes und des badischen Heimatlandes werden beitragen können (Beifall).

Es ist ein außerordentlicher Landtag, den wir heute beginnen. Nach dem Diätengesetz, das wir letzten Sommer verabschiedet haben, dauert die normale Sitzungsdauer des Landtags vom 15. Januar bis zum 15. Juli. Wir sind genötigt, in den nächsten Wochen außerhalb dieses Zeitraums einen außerordentlichen Landtag abzuhalten, weil es in der vorigen Sitzungsperiode nicht gelungen ist, die ungewöhnlich zahlreichen Arbeiten, die uns erwachsen sind, vollständig zu erledigen. Sie finden das umfangreiche Verzeichnis der Gegenstände, deren Erledigung wir dem neuen Landtag vorbehalten mußten, gedruckt in dem Sitzungsbericht der 63. Sitzung. Ich halte es aber für notwendig, schon dem Lande gegenüber, daß ich jetzt ausdrücklich hervorhebe, welche Arbeiten uns veranlaßt haben, den Landtag zu dieser außerordentlichen Tagung zu versammeln.

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Es sind nicht weniger als 12 Gesetzentwürfe, die wir nicht mehr erledigen konnten, als wir auseinander gingen, und zwar folgende:

1. Gesetzentwurf, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druckf. Nr. 31),
2. Gesetzentwurf, die Verbraucherkammer betr., nebst Stellungnahme von Organisationen (Druckf. Nr. 37),
3. Gesetzentwurf, das Branntweinmonopol betr. (Druckf. Nr. 50),
4. Entwurf eines badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919 (Druckf. Nr. 68),
5. Entwurf einer badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 88),
6. Gesetzentwurf über die Errichtung der badischen Sicherheitspolizei (Druckf. Nr. 92),
7. Gesetzentwurf über die Torfwirtschaft (Druckf. Nr. 111),
8. Entwurf eines neuen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Druckf. Nr 112),
9. Gesetzentwurf über die Ergänzung und Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen (Druckf. Nr. 133),
10. Gesetzentwurf über die Änderung des Dienstreise- und Umzugskostengesetzes (Druckf. Nr. 134),
11. Gesetzentwurf über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Druckf. Nr. 155),
12. Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr. (Druckf. Nr. 139).

Wir haben sodann demnächst einen II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag zu erwarten; ohnedies haben wir den sachlichen Teil des Staatsvoranschlags noch zu erledigen. Ferner haben wir eine Reihe anderer Gegenstände der Beschlußfassung dieses Landtages vorbehalten. Ich erwähne da insbesondere:

Schreiben des Staatsministeriums vom 29. Oktober 1919, Statistik über die höheren Schulen betr., zurückzuführen auf einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen. (Druckf. des Landtags 1919 Nr. 19c),

Mitteilung der Ministerien der Justiz und der Finanzen über die Art der Erledigung der der Regierung überwiesenen Petitionen.

dann einen Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von Baden auf das Reich (Druckf. Nr. 127),

ferner eine Denkschrift über die Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung in Baden (Druckf. Nr. 130),

schließlich eine Denkschrift über die Übernahme der Erziehungsanstalten Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. d. E. durch den Staat nebst den dazu gehörigen Verträgen.

Außerdem sind der Beschlußfassung dieses Landtages eine Reihe unerledigter Anträge von Gesetzesvorschlägen aus der Mitte des Hauses vorbehalten worden, und zwar nach dem Vorschlag des Vertrauensmännerausschusses und dem Beschluß der letzten Sitzung:

Antrag der Abgg. Dr. Bernauer u. Gen., die Änderung der Verfassung vom 21. 3. 1919 betr. (Druckf. Nr. 70),

Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., die Vereinfachung der Landesregierung betr. (Druckf. Nr. 62a),

Antrag der Abgg. Martzloff u. Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr. (Druckf. Nr. 131),

Antrag des Schulausschusses, das Gesuch des Verbandes der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschulen betr.,

Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule Rastatt in eine Realschule.

Überdies haben wir noch 44 Petitionen, die ich im einzelnen nicht verlesen will und die im Ausschuß für Gesuche und Beschwerden noch nicht erledigt werden konnten, ebenfalls der Beschlußfassung dieser neuen Sitzungsperiode vorbehalten.

Sie sehen, daß ein reich gerüttelt Maß von Arbeiten diesem außerordentlichen Landtag bevorsteht. Plenarsitzungen werden wir allerdings zunächst nicht halten können. Der Ausschuß der Vertrauensmänner ist der Auffassung, daß wir uns im Plenum vorerst darauf beschränken müssen, den Kammervorstand zu wählen und die Ausschüsse zu bilden und diese zu ersuchen, sich noch heute zu konstituieren und ihre Vorsitzenden und Schriftführer zu wählen, womöglich auch ihre Berichterstatter zu bestimmen. Es muß dann den Ausschüssen überlassen bleiben, in möglichster Bälde Stoff für die Verhandlungen im Plenum fertig zu stellen. Das wäre der Arbeitsplan.

Der Präsident gibt darauf folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des badischen Beamtenbundes, die Teuerungszulagen betr.,
2. der Revierpolizeikommissäre C. Böhler, H. Fichter und A. Fürst in Mannheim, den Vollzug des Besoldungsgesetzes betr.,
3. des Verbands der Polizeibeamten Badens, den Vollzug des Besoldungsgesetzes betr.,
4. des Verbands der Polizeibeamten Badens, die Besoldung der außerplanmäßigen Polizeibeamten betr.,
5. des Vereins staatlich geprüfter Kulturmeister, die Besoldungsordnung, hier die Einreihung der Kulturmeister betr.,
6. des Vereins bad. Fortbildungsschullehrer um andere Einreihung in die Besoldungsordnung,
7. des Vereins badischer Handelslehrer zur Nachprüfung der Besoldungsordnung,
8. des Vereins badischer Landwirtschaftsinspektoren, die Einreihung der Landwirtschaftslehrer in die neue badische Besoldungsordnung betr.,
9. des Reichsforstverbands R.F.V. Verband der Vereine der Staatsforstverwaltungsbeamten des Deutschen Reiches, die Einreihung der akademisch gebildeten Forstbeamten in die neue Besoldungsordnung betr.,
10. des Vereins der wissenschaftlich gebildeten Beamten und Angestellten wissenschaftlicher und technischer Institute in Baden, die Beamtenbesoldungsreform betr.,
11. des Bad. Beamtenbundes mit Eingabe des Verbands badischer Hausmeister und Amtsgehilfen, die Einreihung derselben in die Besoldungsordnung betr.,
12. des Badischen Gendarmerievereins nebst Denkschrift über die Einreihung der Gendarmeriebeamten in die neue Besoldungsordnung,
13. des Vorstandes des deutschen Chorsänger- und Balletverbandes, das Chor- und Ballettpersonal des Landestheaters Karlsruhe i. B. betr.,
14. der entlassenen Mitglieder R. Heißer, L. Schäfer und H. Schuler der Abteilung III der badischen Sicherheitspolizei in Karlsruhe-Gottesau, um Bewilligung von 3 Monatslöhnen,
15. des Bad. Beamtenbunds, die Neuregelung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge betr.,
16. der Ortsvereine Bruchsal, Freiburg, Breisach, Emmendingen, Villingen, Überlingen und Tauberbischofsheim als Anschlußgesuche zu dem Gesuch des Ausschusses des Vereins der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in Heidelberg und Mannheim, Teuerungsbeihilfen für Ruhestandsbeamte und

Beamtenhinterbliebene, Ruhegehälter und Versorgungsgebührnisse betr.,

17. Gesuch des Direktors a. D. der Spar- und Waisenkasse Waldshut J. Sauter in Freiburg, um Gewährung von Teuerungszulage als Mitglied der Gemeindebeamten-Fürsorgekasse,

18. der Beamten, Staatsarbeiter, Gemeindebediensteten und Hinterbliebenen in Ketsch, um Einreihung des Ortes Ketsch in die Ortsklasse A. betr.,

19. des Gemeinderats Säckingen, den Bezug von Schweizermilch bezw. Deckung der Frankenschulden betr.,

20. der Kreis-Hypothekenbank Lörrach, die Frankenschulden, hier die Kreis-Hypothekenbank Lörrach betr.,

21. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Einreihung der Hafenmeister in die neue Besoldungsordnung betr.,

22. der Landgerichtsdirektoren Benkiser, Dr. Vischer, Heintze und Baumgartner, die Besoldungsordnung betr.,

23. der Arbeitslehrer der Blindenanstalt Ilvesheim um Gleichstellung mit den Fachlehrern in der neuen Besoldungsordnung,

24. der Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Bauernvereins Eutingen, um Verpachtung oder Verkauf eines Teils der Hagenschießsiedelung als landwirtschaftliches Anbaugelände,

25. des Vereins ehemaliger Hofbediensteter, die Besetzung der Hausmeisterstelle im Schlosse zu Karlsruhe betr.,

26. des Dr. med. Fr. Toeplitz in Mannheim nebst einer Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche und die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung betr.,

27. des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden nebst Denkschrift, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen,

28. des Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter — Gau Karlsruhe —, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung der Kreisstraßen- und Wegwärter Badens betr.,

29. des Zentralverbands der Angestellten Gau Baden, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen,

30. des Verbraucherbunds — Sitz Wiesbaden — um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Volksnahrungsmittel wie Kartoffeln usw.

31. des Jagdpächters und Landwirts R. Steiler in Großrinderfeld um Versteigerung der Jagd im Domänenwald „Hachtel",

32. des Pächters J. Rupp, Hohenharterhof, Amt Wiesloch, um Verzicht der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch auf den mit Freiherrn von Gemmingen abgeschlossenen Pachtvertrag bezügl. des Hohenharterhofs,

33. der Frau Fr. Fritzsching in München, Kindermißhandlung betr.,

34. der M. Schwarz in Mannheim, um Unterstützung ihrer Mutter (zweite Eingabe),

35. des Vorstands des Deutschen Bauarbeiterverbands, die Bekämpfung der Wohnungsnot und Beschaffung produktiver Arbeit betr.,

36. des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts (Hört, hört!),

37. der Gemeinden des Rheintals um Aufhebung des Gesetzes vom 23. Mai 1856, das Eigentum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betr.,

38. des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr.,

39. einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der Höheren Bürgerschule daselbst betr.,

40. des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens — Sitz Karlsruhe —, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr.,

41. des Obersekretärs Kreuzwieser in Karlsruhe im Auftrag der Sekretäre der Gemeindegrundbuchämter der Städteordnungsstädte, das Verfahren bei den Gemeindegrundbuchämtern betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses und zwar Ziffer 1—25 dem Haushaltsausschuß, Ziffer 26—37 und 40 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 38 und 39 dem Schulausschuß und Ziffer 41 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Justizministeriums mit dem Kommissorium zu einem Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder.

Ist bereits gedruckt und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses zur geschäftlichen Behandlung an den Verfassungsausschuß überwiesen.

2. Schreiben des Arbeitsministeriums mit der Nachweisung über die Art der Erledigung der von der verfassunggebenden Nationalversammlung bezw. dem Landtag 1919 der Regierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Arbeitsministeriums berührenden Petitionen.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

3. Vier Schreiben des Ministeriums des Innern mit dem Ersuchen um baldige Verabschiedung der dem Landtag vorgelegten Entwürfe, nämlich:

a. des Gesetzentwurfs, das Landwirtschaftskammergesetz betr. (Druckf. Nr. 31),

b. eines neuen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Druckf. Nr. 112),

c. über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Druckf. Nr. 135),

d. einer Badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 88).

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß insbesondere der Gesetzentwurf über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920, sowie auch das neue Fürsorgegesetz dringend einer baldigen Erledigung bedarf. Der Gesetzentwurf über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände wurde bereits früher dem Haushaltsausschuß, die übrigen Entwürfe dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen und sollen in diesen Ausschüssen weiter behandelt werden. Das Haus ist damit einverstanden.

III. Mandatsniederlegung der Frau Abg. Platenius mit folgendem Wortlaut:

„Da ich meine Tätigkeit in Freiburg unmöglich mit den Pflichten als Abgeordnete vereinigen kann, bin ich gezwungen, mein Landtagsmandat niederzulegen."

Dient zur Kenntnis. Das Schreiben wird im Einverständnis des Hauses an den Geschäftsordnungsausschuß zur Beratung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Kieslich, Spengler, Köhler und Müller-Schopfheim.

Dient zur Kenntnis.

V. Sonstiges:

1. Schreiben des Meßamts Frankfurt a. M. mit einer Danksagung für den Besuch der Frankfurter Internationalen Messe.

2. Schreiben des Arbeitsministeriums mit 110 Abdrucken der Schrift „Gemeinnützige Bauvereinigungen insbesondere die Siedelungsgesellschaft Badische Pfalz" (Vortrag des Herrn Oberamtmann Specht).

3. Schreiben der Badischen Landwirtschaftskammer mit 100 Abdrucken des Tätigkeitsberichts der Landwirtschaftskammer für das Jahr 1919.

4. Denkschrift über die Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen in 110 Abdrucken.

5. 110 Abdrucke der Druckschrift „Farbige Franzosen am Rhein, ein Notschrei deutscher Frauen."

Die Abdrucke gelangen zur Verteilung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziff. 1 derselben: **Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Schriftführer** wird auf Antrag des Abg. Dr. Schofer (Zentr.) auf Grund einer Vereinbarung unter den Parteien von einer Wahl in geheimer Abstimmung abgesehen und durch Zuruf Abg. Dr. Kopf (Zentr.) zum Präsidenten, Abg. Maier-Heidelberg (Soz.) zum I. Vizepräsidenten, Abg. Ihrig (D. Dem. P.) zum II. Vizepräsidenten, sowie die Abgg. Frhr. v. Gleichenstein (Zentr.), Richter (Soz.), Koelblin (D. Dem. P.) und Schöpfle (D.-Natl. Vp.) zu Schriftführern einstimmig gewählt.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich kann für meine Person erklären, daß ich die Wahl dankend annehme. Eine Programmrede brauche ich Ihnen wohl nicht zu halten, da ich ja seit mehreren Landtagsperioden die Ehre habe, hier zu präsidieren. Ich werde mich bemühen, wie bisher mit aller möglichen Objektivität die Geschäfte zu führen, Ihren Wünschen tunlichst entgegenzukommen, die Geschäfte des Hauses nach Kräften zu fördern und das Meinige dazu beizutragen, daß die Würde und das Ansehen unserer Versammlung jederzeit hochgehalten werden (Beifall).

Die Abgg. Maier-Heidelberg, Ihrig, v. Gleichenstein, Richter, Koelblin und Schöpfle erklären ebenfalls, die Wahl anzunehmen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: **Wahl der ständigen Ausschüsse** werden diese, jeweils auf Vorschlag der Abgg. Dr. Schofer, Marum, Dr. Glockner und D. Mayer-Karlsruhe im Einverständnis des ganzen Hauses, wie folgt, gebildet:

a) Ausschuß für den Staatshaushalt:

die Abgg. Goerlacher, Dr. Schofer, Seubert, Weißhaupt, Wittemann, Dr. Zehnter, Hahn, Maier-Heidelberg, Kieslich, Marum, Stockinger, Weißmann, Dr. Glockner, Ihrig, Freudenberg, Reck und Habermehl;

als Stellvertreter die Abgg. Rigel, Eberhardt, Henrich, Engelhardt, Helffrich, Dr. Baumgartner, Arnold, Fischer-Karlsruhe, Häffig, Marxloff, Rausch, Strobel, Herbster, Hoffmann, D. Holdermann, Vogel und D. Mayer-Karlsruhe.

b) Ausschuß für Gesuche und Beschwerden:

die Abgg. Albiez, Mast, Rigel, Schell, Schneider-Heidelberg, Ziegelmeyer-Bruchsal, Arnold, Blase, Fleig, Horter, Krischbaum, Kurz, Fehn, Niederbühl, Rudolf, Schloß und Schöpfle;

als Stellvertreter die Abgg. Amann, Belzer, Siebert, Vierneisel, Dr. Baumgartner, Martin, Bechtold, Fichtner, Hamann, Mellert, Regenscheit, Richter, Odenwald, Schäffer, Schneider-Emmendingen und Mager.

c) Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen:

die Abgg. Belzer, Duffner, Engelhardt, v. Gleichenstein, Martin, Müller-Karlsruhe, Bechtold, Fichtner, Fleig, Häffig, Mellert, Wehner, Koelblin, Herbster, Hoffmann, Odenwald und Hertle;

als Stellvertreter die Abgg.: Wiedemann, Seubert, Ziegelmaier-Oberkirch, Spang, Albiez, Amann, Kurz, Müller-Baden, Arnold, Müller-Schopfheim, Blase, Stockinger, Freudenberg, Vielhauer, Sänger und Schöpfle.

d) Ausschuß für Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei:

die Abgg.: Belzer, Mast, Roeckel, Wittemann, Dr. Schofer, Geck, Großhans, Müller-Baden, Roesch, Wehner, Koelblin, Schneider-Emmendingen, Schäffer und Karl;

als Stellvertreter die Abgg.: Kiefer, Siebert, Schell, Dr. Bernauer, Krischbach, Mellert, Kahn, Weber, Kurz, Dr. Leser, Schön, Niederbühl und Schöpfle.

e) Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung:

die Abgg.: Schneider-Heidelberg, Straub, Vierneisel, Wiedemann, Dr. Zehnter, Ziegelmaier-Oberkirch, Geck, Kahn, Rausch, Richter, Strobel, Weber, Schön, Dr. Leser, Stork, Vielhauer und Mager;

als Stellvertreter die Abgg.: Helffrich, Dr. Bernauer, Schell, Ziegelmeyer-Bruchsal, Dr. Kopf, Heurich, Fichtner, Häffig, Maier-Heidelberg, Marum, Marxloff, Müller-Baden, Schneider-Emmendingen, Ihrig, Dr. Glockner und Fischer-Lahr.

Im Anschluß hieran wird auf Vorschlag des Präsidenten die **Wahl der besonderen Ausschüsse** vorgenommen.

Es werden jeweils auf Vorschlag der Abgg. Dr. Schofer, Marum, Dr. Glockner und D. Mayer-Karlsruhe im Einverständnis des ganzen Hauses, folgende besondere Ausschüsse gebildet:

a. Verfassungsausschuß:

die Abgg. Amann, Dr. Baumgartner, Beyerle, Dr. Schofer, Straub, Weißhaupt, Wittemann, Dr. Zehnter, Fischer-Karlsruhe, Hamann, Maier-Heidelberg, Marum, Marxloff, Strobel, Weißmann, Dr. Glockner, Dr. Gothein, D. Holdermann, Hoffmann, Dr. Leser und D. Mayer-Karlsruhe;

als Stellvertreter die Abgg.: Eberhardt, Dr. Bernauer, Siebert, Seubert, Schneider-Heidelberg, Martin, Roeckel, Wiedemann, Dr. Kraus, Häffig, Richter, Krischbach, Großhans, Arnold, Weber, Ihrig, Schloß, Freudenberg, Herbster und Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Schulausschuß:

die Abgg. Dr. Bernauer, Wiedemann, Rigel, Martin, Roeckel, Hartmann, Blase, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Marxloff, Strobel, Wehner, Dr. Gothein, D. Holdermann, Ihrig, Stork und Karl.

als Stellvertreter die Abgg.: Straub, Siebert, Beyerle, Engelhardt, Schell, Müller-Karlsruhe, Maier-Heidelberg, Marum, Richter, Großhans, Stockinger, Weißmann und D. Mayer-Karlsruhe.

Die Stellvertreter der Deutschen Demokratischen Partei werden später bestimmt.

c. Ausschuß zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer:

die Abgg. Straub, Seubert, Ziegelmaier-Bruchsal, Geck, Häffig, Marum, Schön, Dr. Leser und Mager;

als Stellvertreter die Abgg: Wittemann, Schneider-Heidelberg, Albiez, Rausch, Kurz, Krischbach und Hertle.

Die Stellvertreter der Deutschen Demokratischen Partei werden später bestimmt.

Der Präsident weist darauf hin, daß nach Ansicht des Ausschusses der Vertrauensmänner ein besonderer Ausschuß zur Beratung der Anträge auf Staatsvereinfachung nicht mehr gebildet werden soll, und daß die dem früheren Ausschuß überwiesenen Gegenstände nunmehr dem Haushaltsausschuß überwiesen werden sollen. Es handelt sich dabei insbesondere um den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Vereinfachung der Landesregierung betr. (Drucks. Nr. 62a des letzten Landtags).

Das Haus ist damit einverstanden.

Sodann wird auf Vorschlag des Abg. Marum der Ausschuß der Vertrauensmänner gebildet.

Es werden hierzu bestellt:

vom Zentrum die Abgg. Dr. Kopf, Dr. Schofer und Wittemann, und als Stellvertreter die Abgg. Duffner, Goerlacher und Weißhaupt,

von der sozialdemokratischen Partei die Abgg. Maier-Heidelberg, Marum und Marxloff, und als Stellvertreter die Abgg. Horter, Rausch und Weißmann,

von der Deutschen Demokratischen Partei die Abgg. Dr. Glockner und Koelblin und als Stellvertreter der Abg. Ihrig,

von der Deutsch-nationalen Volkspartei der Abg. D. Mayer-Karlsruhe, und als Stellvertreter der Abg. Habermehl.

Schließlich wird auf Antrag des Abg. Marum und Vorschlag der Abgg. Dr. Schofer, Marum, Dr. Glockner und D. Maier-Karlsruhe im Einverständnis des Hauses der Ernährungsbeirat gebildet aus den Abgg. Weißhaupt, Ziegelmaier-Oberkirch, Sielert, Rauch, Fischer-Karlsruhe, Kurz, Schön, Reck und Hertle sowie als stellvertretenden Mitgliedern den Abgg. Albiez, Dr. Bernauer, Rigel, Richter, Mellert, Müller-Schopfheim, Ihrig, Hoffmann und Schöpflin.

Der Präsident gibt hierauf noch folgende weitere Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., das Hagenschießunternehmen betr.:

Im Hinblick auf das große Interesse, welches die Frage des Hagenschießunternehmens in den weitesten Kreisen der Bevölkerung in Anspruch nimmt, beantragen die Unterzeichneten, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung um Vorlage eines Berichtes zu ersuchen, worin Auskunft darüber gegeben wird, ob und welche Verfehlungen und Mißgriffe bei der Ausführung dieses Unternehmens vorgekommen sind.

Wird gedruckt (als Drucks. Nr. 2) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Förmliche Anfrage der Abgg. Fehn und Gen., Gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr.:

In den Gemeinden des Hinterlandes wird zurzeit ein Gemeindezuschuß zur Elektrizitätsversorgung von 100 M. auf den Kopf der Einwohner angefordert. Beim Übergang der Elektrizitätsversorgung vom Kreis Mosbach auf den Staat wurde eine gleiche Behandlung wie in Mittelbaden zugesichert.

Ist die Regierung bereit, die Elektrizitätsversorgung in ganz Baden gleichmäßig zu regeln und daher namentlich auch den Gemeinden entgegenzukommen, denen eine frühere Versorgung mit Elektrizität dadurch unmöglich gemacht wurde, daß der Staat ihre vielfach schon vor langen Jahren eingereichten Anträge auf lokale Versorgung abgelehnt hat?

Wird gedruckt (als Drucks. Nr. 3) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

3. Förmliche Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr.:

Ist die Regierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in den Oberbadischen Bezirken, in denen zurzeit die Elektrizität eingeführt wird, nicht, wie vorgesehen, nur Kraftmotore mit höchstens 1½ PS aufgestellt werden dürfen, sondern, wo es nötig ist, solche bis zu 5 PS?

Wird gedruckt (als Drucks. Nr. 3a) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Hierauf wird die Sitzung um ½5 Uhr abgebrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um ½6 Uhr geben zunächst die jeweiligen Vorsitzenden bekannt, daß sich die nachbenannten Ausschüsse wie folgt konstituiert haben:

a) Ausschuß für Staatshaushalt mit Abg. Marum als Vorsitzenden und Abg. Dr. Glockner als Stellvertreter und Abg. Seubert als Schriftführer,

b) Ausschuß für Gesuche und Beschwerden mit Abg. Horter als Vorsitzenden, Abg. Schneider-Heidelberg als Stellvertreter und Abg. Fehn als Schriftführer,

c) Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen mit Abg. Duffner als Vorsitzenden, Abg. Koelblin als Stellvertreter und Abg. Wehner als Schriftführer,

d) Ausschuß für Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei mit Abg. Koelblin als Vorsitzenden, Abg. Geck als Stellvertreter und Abg. Roeckel als Schriftführer,

e) Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung mit Abg. Dr. Zehnter als Vorsitzenden, Abg. Strobel als Stellvertreter und Abg. Dr. Leser als Schriftführer,

f) Verfassungsausschuß mit Abg. Dr. Glockner als Vorsitzenden, Abg. Wittemann als Stellvertreter und Abg. Marxloff als Schriftführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die **Mandatsniederlegung der Abg. Platenius.**

Hierzu erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Koelblin** (D. Dem. P.):

Der Geschäftsordnungsausschuß hatte sich in seiner Sitzung mit dem Schreiben der Frau Abg. Helene Platenius vom 16. Oktober 1920 zu beschäftigen, in welchem sie ihren Austritt aus dem badischen Landtag anzeigt. Dem Ausschuß war die Aufgabe übertragen, auf Grund der Akten nachzuprüfen, wer an Stelle der ausgeschiedenen Frau Abg. Platenius als Mitglied des Hohen Hauses einzutreten habe. Es ist dies der praktische Arzt Dr. Wilhelm Bock in Müllheim. Die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Nachfolgerschaft sind vorhanden, insbesondere ist seine Zustimmungserklärung urschriftlich den Akten beigegeben.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt als einstimmigen Beschluß des Hauses fest, daß der Genannte als Abgeordneter erklärt ist.

Hierauf erhält der Präsident die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung nach ½7 Uhr.

Der Präsident:	**Die Schriftführer:**
Dr. Kopf.	v. Gleichenstein.
	Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

2. Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Duffner, Fichtner, Freudenberg, Geiß, v. Gleichenstein, Hamann, Herbster, Heurich, Kiefer, Koelblin, Dr. Königsberger, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Roesch, Saenger, Strobel, Vogel, Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern, Remmele, Arbeitsminister Rückert, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Staatsrat Dr. Krems, die Ministerialräte Zimmermann, Dr. Steinbrenner, Dr. Bender und Wittemann, die Oberregierungsräte Schellenberg und Seeger, die Oberingenieure Helmle und Fettweis, die Regierungsräte Paravicini, Pfisterer, Schwarz, Dr. Geiling und Merk und Baurat Schember.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Gesetzentwürfe über

a) die Verlegung des Rechnungsjahrs der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Drucks. Nr. 135), Berichterstatter Abg. Reck;

b) über die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes (Drucks. Nr. 134), Berichterstatter Abg. Wittemann;

c) das Branntweinmonopol (Drucksache Nr. 50), Berichterstatter Abg. Hahn.

II. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen:

a) der Abgg. Fehn und Gen., gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr. (Drucks. Nr. 3),

b) der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr. (Drucks. Nr. 3a).

*III. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

a) der Kolonisten und Pächter in den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach, die Beseitigung des Obereigentums im Bereich des Forstamts Herrenwies betr., Berichterstatter Abg. Horter;

b) der Witwe des Zollaufsehers F. Busch in Mannheim um Erhöhung des Unterstützungsgehalts, Berichterstatter Abg. Schloß;

c) des Postaushelfers L. Wolf in Karlsruhe um Anstellung im Postdienst, Berichterstatter Abg. Arnold;

d) des Landwirts H. Westermann u. a. in Bischweier um Strafnachlaß und Aufhebung der Zwangswirtschaft, Abg. Albiez;

e) des Bürgermeisteramts Breitnau, die Enteignung von Pferden betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

f) des badischen Gendarmerievereins um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmerie, Berichterstatter Abg. Albiez;

g) des ehem. Schutzmanns M. Köhler in Eberbach um Wiederverwendung im Staatspolizeidienst, Berichterstatter Abg. Arnold;

h) des Polizeidieners H. Herm in Wölchingen um Beihilfe zum Aufbau einer abgebrannten Scheuer, Berichterstatter Abg. Schell;

i) des B. Nigg in Durlach um Beihilfe zur Ausbildung als Schauspieler, Berichterstatter Abg. Fehn.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen 4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. a) des Landesverbands der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und der Sektion der Brückenwärter,
   b) des Vereins badischer Kanzleibeamtinnen,
   c) des Verbands der Polizeibeamten Badens,
   d) der Kriminalbeamten Badens,
   e) des Verbandes der Steindrucker im badischen Staatsdienst,
   f) des Vereins der Büroassistenten der Wasser- und Straßenbauverwaltung,
   g) des Vereins der oberen Aufsichts- und Wirtschaftsbeamten der Badfondverwaltung Baden-Baden,
   h) der Ökonomen der Heil- und Pflegeanstalten,
   i) der Interessengemeinschaft der mittleren Ministerialbeamten der Registratur, Expeditur und der Bücherei, sowie Anschlußgesuch des Vereins der mittleren badischen Verwaltungsbeamten dazu,
   k) des badischen Lehrervereins,
   l) des Vereins badischer Fortbildungsschullehrer (Ergänzungseingabe),
   m) der Vereinigung badischer Oberlehrer und Rektoren,
   n) des Vereins badischer Lehrer an gewerblichen Schulen,
   o) des Verbands badischer Gewerbeschulmänner,
   p) des badischen Turnlehrervereins.
   q) des X. deutschen Turnerkreises,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

r) des Stadtschulrats Dr. Sickinger in Mannheim namens der Beamten der Volksschulrektorate in Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim,
s) der Direktoren Bargatzki, Dr. Mayer, Schubert, Steiger verschiedener höherer Lehranstalten namens einer größeren Anzahl von Direktoren solcher Anstalten,
t) des Bergrats Dr. Ziervogel,
u) des Direktoriums der badischen Oberversicherungsämter,

die Besoldungsordnung betr.,

2. der Ortsgruppe Lahr als Anschlußgesuch zu dem Gesuch des Ausschusses des Vereins der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in Heidelberg und Mannheim, Teuerungsbeihilfen für Ruhestandsbeamte und Beamtenhinterbliebene, Ruhegehalt und Versorgungsgebührnisse betr.,

3. einer Anzahl während des Krieges wiederverwendeter Altruhegehaltsempfänger um anderweitige Regelung ihrer Ruhegehaltsbezüge,

4. des badischen Beamtenbundes, die Neuregelung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge betr.,

5. von ehemaligen Mitgliedern und von Witwen ehemaliger Mitglieder des badischen Landestheaters, bezw. Großh. Hoftheaters in Karlsruhe, Pension und Teuerungszulagen derselben betr.,

6. des Vorstands der badischen Anwaltskammer wegen Ernennung von Rechtsanwälten zu Urkunden-Notaren,

7. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter um Erlassung der Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse und Gewährung einer Teuerungszulage an die nichtplanmäßigen Kanzlei- und Bürogehilfen,

8. des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten, Denkschrift zur Vereinfachung der Justizverwaltung auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

9. des A. Schwan und Fr. Wörne in Karlsruhe um Verlegung der badischen Blindenanstalt Ilvesheim,

10. des Vereins deutscher Ingenieure, die Verbesserung der Lage der Techniker betr.,

11. der Gemeinde Schlageten um staatliche Mittel zur Ausbesserung der Hochwasserschäden, übergeben von dem Abg. Spang,

12. des badischen Büro- und Kanzleibeamtenverbands, Mitteilung eines Schreibens an das Finanzministerium, den Vollzug dr Besoldungsordnung betr.,

13. des Oberrevisors J. Zimmermann, Beschwerde über seine gesetzwidrige Zuruhesetzung und Behandlung,

14. des entlassenen ehemaligen Weichenwärters G. Ihrig in Friedrichsfeld um Wiederverwendung im badischen Eisenbahndienst,

15. des bisherigen Jagdpächters V. Frey in Eichberg, die Verpachtung der Gemeindejagd Eichberg betr.,

16. der L. Schneider Wwe. in Karlsruhe um Rechtshilfe, hier um Rückgabe von gestohlenem Gut,

17. des Zigarrenarbeiters W. Schäfer in Hockenheim um Rechtshilfe,

18. des Angelfischereivereins Mannheim-Sandhofen, die staatliche Taxe für die Fischerkarten betr.,

19. des L. Gerstner-Flath in Vogelbach um Gewährung einer Unfallentschädigung — Dritte Eingabe —,

20. des J. Merklinger in Karlsruhe um Entlassung seiner Ehefrau aus dem Gefängnis und Strafaufschub,

21. der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen auf Gemarkung von St. Ilgen,

22. der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, die Bekämpfung des Hausierhandels betr.,

23. Anschlußgesuch der Handelskammer für den Kreis Freiburg dazu,

24. der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen und einer großen Anzahl Vereinigungen und Einzelpersonen in Heidelberg, die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften betr.,

25. des Rechnungsrats F Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr.,

26. des Verbands der weiblichen Handels- und Büroangestellten E. V., Ortsgruppe Singen a. H., Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.,

27. des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands Ortsgruppe Radolfzell im gleichen Betreff,

28. des J. Asal in Muggenbrunn um Anstellung als Zollbetriebs- oder Finanzassistent,

29. des Ph. Petry in Mannheim um Rechtshilfe,

30. des A. Birmele in Bischoffingen, A. Breisach, um Rechtshilfe,

31. des A. Weber, Landwirt in Fautenbach um Staatsbeihilfe zur Deckung seiner Valutaschuld infolge Viehkauf in der Schweiz,

32. des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr.,

33. des J. Etzel in Mannheim, die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für das Jahr 1919 betr.,

34. des Oberjustizsekretärs J. Rostock in Mannheim um Belassung der ihm seinerzeit zugebilligten Teuerungszulagen für Verheiratete,

35. des Kanzleiassistenten a. D. M. Seeberger um Wiederanstellung im Staatsdienst,

36. der Eheleute J. W. Gäßler, Landwirt und Gemeinderat in Mahlberg um Rechtshilfe,

37. des Ortsvorsitzenden vom Verband des D.E.V. um Wiedereinstellung des Schlossers A. Döhling in Lauda in den Eisenbahndienst,

38. des Bundes deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, Entschließung zur Frage „Wohnungsfürsorge und Wohnungsabgabe",

39. des Reichsschutzbunds landwirtschaftlicher Pächter, den Vollzug der Pachtschutzordnung betr.,

40. a) der evang. Kirchengemeinde der Stadt Bretten,
b) der evang. Bezirkssynode Neckargemünd,
c) des evang. Gesamtkirchengemeindeausschusses der Stadt Kehl,
d) des evang. Kirchengemeinderats- und Ausschusses Teningen, Amt Emmendingen,
e) des evang. Dekanats Pforzheim-Stadt, namens der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt,
f) des evang. Dekanats Mannheim,
g) des evang.-prot. Kirchengemeinderats Pforzheim,
h) des evang. Kirchengemeinderats Sexau,
i) des evang. Kirchengemeinderats Legelshurst,
k) des evang. Pfarramts Vörstetten
l) des evang. Kirchengemeinderats Köndringen,

den Entwurf eines Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder betr.,

41. des Bundes deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, Entschließung zum Gesetzentwurf über den Verkehr mit Grundstücken,

42. des Verbandes der Kraftverkehrsgesellschaften Deutschlands — Postausschuß —, die Zusammenfassung von Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr in einer Hand,

43. des Gewerbevereins Wehr, die Autoverbindung Wehr—Todtmoos—St. Blasien betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

44. der Bregtalbahnkommission in Furtwangen, die Bregtalbahn betr.,

45. der Gemeinde Wolmatingen um Errichtung einer Haltestelle daselbst,

46. der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, die Gemeindeordnung betr.,

47. des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Badens, die Gemeindeordnung betr.,

48. des Verbandes der mittleren Städte Badens, des badischen Landgemeindenverbands und des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens E. V., Abänderungsanträge zum Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,

49. des Genossenschaftsverbands badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

50. des Stadtrechners a. D. J. Hofmeier in Neustadt i. Schw., die Sicherstellung der Bezüge der Gemeindebeamten a. D. betr.

Die Gesuche Ziffer 1—12 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 13—38 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 39—41 dem Verfassungsausschuß, Ziffer 42—45 dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen und Ziffer 46—50 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatsministeriums mit Kommissorien zu

a) dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken,

b) dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Enteignungsgesetzes.

Beide Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt (als Druckf. Nr. 7 und 6) und verteilt und werden auf Antrag des Abg. Dr. Glockner und des Arbeitsministers Rückert dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Schreiben des Staatsministeriums mit der Mitteilung, daß die Regierung den Gesetzentwurf über die Errichtung der badischen Sicherheitspolizei (Druckf. Nr. 92 des letzten Landtags) zurückzieht.

Geht zur Kenntnisnahme an den Haushaltsausschuß, welchem der genannte Gesetzentwurf zugewiesen worden war.

3. Schreiben des Staatsministeriums mit der Mitteilung, daß Staatsrat Marum seine Unterschrift unter der Kurzen Anfrage vom 19. Oktober 1920, die badischen Grundherren betr., zurückgezogen hat.

Dient zur Kenntnis.

4. Schreiben des Staatsministeriums mit einer Mitteilung über den Entwurf des neuen badischen Staatswappens.

Die Mitteilung lautet:

> Geh. Legationsrat Heintze legt dem Kabinett die von Bildhauer Ehehalt und von Professor Gustav Wolf gefertigten Entwürfe für das badische Staatswappen vor. Das Staatsministerium entschließt sich aus heraldischen Gründen für den Entwurf des Bildhauers Ehehalt mit 2 Greifen und hängendem Schild. Das Staatswappen soll durch Entschließung des Staatsministeriums im Verordnungsweg festgelegt werden, nachdem eine genaue Ausführung dem Kabinett vorgelegen hat. Dem Landtag bleibt, falls er es daneben noch für erforderlich halten sollte, vorbehalten, das Staatswappen in der Verfassung zu verankern, wie dies in dem Entwurf für die neue badische Verfassung vorgesehen ist.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

5. Mitteilung des Staatsministeriums über die Termine für die Sitzungen des Staatsministeriums folgenden Wortlauts:

> Das Staatsministerium hat durch Ministerialrat Wittemann davon Kenntnis erhalten, daß seitens des Landtags angeregt worden ist, mit Rücksicht auf den dortigen Geschäftsbetrieb die Sitzungen des Gesamtministeriums auf Samstag oder Montag zu verlegen.
>
> Das Kabinett hat sich sofort mit dieser Angelegenheit befaßt und ist auf Grund eingehender Erwägungen zu der Überzeugung gelangt, daß die angeregte Verlegung der Kabinettssitzungen nicht möglich ist, da in sämtlichen Ministerien der Samstag für die Kollegialsitzungen vorbehalten werden muß und die Minister am Montag die am Samstag und Sonntag sehr zahlreich einlaufende Post zu bearbeiten haben. Die übrigen Wochentage sollen für die Verhandlungen im Landtag zur Verfügung stehen. Ich bedauere außerordentlich, daß der Wunsch des Landtags nicht berücksichtigt werden kann und bitte hiervon die Vorsitzenden der Ausschüsse in Kenntnis setzen zu wollen.

Die Angelegenheit soll im Ausschuß der Vertrauensmänner weiter behandelt werden.

6. Bereitwilligkeitserklärung des Arbeitsministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfragen:

a) der Abgg. Fehn und Gen., gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr (Druckf. Nr. 3),

b) der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr. (Druckf. Nr. 3 a).

Die beiden Förmlichen Anfragen sind bereits auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

7. Schreiben des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums zu den Anträgen des Landtags, den Abbau der Zwangswirtschaft betr. (Druckf. Nr. 57 d des letzten Landtags).

Wird im Einverständnis des Hauses zur Einsichtnahme auf der Kanzlei aufgelegt.

8. Mitteilung des Ministeriums des Innern mit Bezug auf eine Kurze Anfrage der Abgg. D. Holdermann u. Gen., die deutsche Geldwirtschaft an der Schweizergrenze betr.,

> „Zwischen der Reichsregierung und der schweizerischen Regierung schweben Verhandlungen über verschiedene finanzpolitische Probleme, darunter auch über die Regelung der deutschen Valutaverbindlichkeiten.
>
> Ich bin über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen nicht unterrichtet, und von hier aus auch nicht in der Lage zu beurteilen, inwieweit ohne schädliche Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen zurzeit öffentliche Erklärungen tunlich sind.
>
> Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß auch im Reichstag eine ähnliche Anfrage (Nr. 441, Reichstagsdruckf. Nr. 848) gestellt wurde. Es wird daher abzuwarten sein, welche Erklärung die Reichsregierung hierauf zurzeit abzugeben in der Lage ist.

Der Präsident stellt fest, daß die Abgg. D. Holdermann und Gen. auf eine eingehende Antwort vorerst verzichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Geiß, Hamann, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Beyerle, Müller-Schopfheim, Strobel und Maier-Heidelberg. Dient zur Kenntnisnahme.

IV. Sonstiges:

1. Einladung des Rektors der Technischen Hochschule Karlsruhe mit einer Anzahl von Karten zu dem am Samstag, den 4. Dezember, vormittags pünktlich 11 Uhr in der Aula stattfindenden Festakt des Rektoratswechsels.

Wird verdankt.

2. 110 Abdrucke des Jahresberichts des badischen Frauenvereins für 1919.

Die Abdrucke gelangen zur Verteilung.

3. Geschäftsbericht des badischen Viehversicherungsverbandes über das Jahr 1919/20.

4. Geschäftsbericht der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Jahre 1917, 1918 und 1919.

Dient zur Kenntnis.

5. Schreiben des Justizministeriums mit 20 Abdrucken des Berichtes über die Tätigkeit der badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1919.

Die Abdrucke sind für die Mitglieder des Haushaltsausschusses bestimmt.

6. Schreiben des Ministeriums der Finanzen mit einem Exemplar des Werkes „Moufang, die Großh. Majolikamanufaktur Karlsruhe".

Das Werk geht an die Bibliothek.

7. Einladung des badischen Landesverbands gegen den Alkoholismus e. V. zu den Veranstaltungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die in der Zeit vom 25. bis 30. Oktober 1920 in Karlsruhe stattfanden.

Diese Einladung ist seinerzeit bereits den Fraktionen zugegangen.

8. Einladung des Bundes Deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, zu der am Samstag und Sonntag, den 13. und 14. November 1920 stattfindenden Landesversammlung.

Dient zur Kenntnis.

9. Schreiben des Süddeutschen Kohlenwirtschaftsverbandes e. V. mit 10 bezw. 5 Abdrucken der Denkschriften

a) des Generaldirektors E. Köngeter über die Sozialisierung des Bergbaues,

b) des Bergbau-Vereins Essen zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Die Abdrucke werden in den Fraktionszimmern aufgelegt.

10. Schreiben des Wirtschaftlichen Schutzverbandes Mannheim mit Abschrift einer an den Reichstag gesandten Resolution, betr. den einmaligen Fernsprechbeitrag.

Dient zur Kenntnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D-. Glockner, die Aufhebung der Sonderrechte der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien betr.,** das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

§ 66 der badischen Verfassung bestimmt, daß das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien aufgehoben ist, und daß das nähere durch Gesetz geregelt wird.

Wann gedenkt die Regierung dem Landtag endlich das zur Regelung dieser Verhältnisse notwendige Gesetz vorzulegen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Ein Entwurf zu dem im § 66 der Bad. Verfassung vorbehaltenen Gesetze wird dem Landtag in aller Kürze zugehen. Soweit darin die familienrechtlichen Verhältnisse zu erörtern waren, war der Entwurf schon seit mehreren Monaten fertig gestellt. Nachträglich hat sich als zweckmäßig erwiesen, auch Bestimmungen zu treffen, durch die gewisse neu hervorgetretene öffentliche Bedürfnisse geschützt werden sollen, namentlich im Hinblick auf Forstwirtschaft und Siedelungswesen. Neuerdings hatten dann die Ministerien noch Anlaß, in eine besondere Prüfung wegen Aufnahme von Vorschriften hinsichtlich der dinglichen Belastung des Großgrundbesitzes einzutreten.

Es schien auch empfehlenswert, die in den übrigen Ländern in Ausführung von Artikel 155 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung beabsichtigte Regelung der Materie wenigstens in etwa im Interesse einer tunlichst gleichartigen Behandlung zum Vergleich nehmen zu können.

Der Präsident gibt dann bekannt, daß Abg. Dr. Glockner seine Kurze Anfrage über die Geltungsdauer des Sperrgesetzes zurückziehe.

Hierauf erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Duffner, die Abgabe von Steuererklärungen betr.,** für den Anfragenden das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind die Steuererklärungen schriftlich einzureichen. Eine persönliche Entgegennahme derselben findet nur am Dienstsitz der Steuerkommissäre in bestimmten Dienststunden statt. Es ist deshalb den meisten männlichen Steuerpflichtigen unmöglich gemacht, außer bei Aufwendung großer Opfer an Zeit und Geld, ihre Steuererklärungen selbst abzugeben und den jetzt mehr als je nötigen Rat der Steuerkommissäre einzuholen.

Ist die badische Regierung bereit, bei der Reichsregierung die beschleunigte Wiedereinführung der bisherigen örtlichen Ab- und Zuschreiben zu erwirken?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Ich habe in meiner Eigenschaft als Präsident des Landesfinanzamtes Karlsruhe angeordnet, daß die Steuerkommissäre wie in früheren Zeiten auch jetzt wieder das Ab- und Zuschreiben an den einzelnen Orten vornehmen (Beifall im Zentrum).

Dann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Es ist beobachtet worden, daß da und dort in unserem Land Zuckerrüben in erheblicher Menge zu Schnaps gebrannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Welche Maßnahmen werden getroffen werden, um dieses unerlaubte und die Zuckererzeugung schädigende Geschäft zu unterbinden?

Ich füge hinzu, daß nach einwandfreien Beobachtungen die in den Städten so dringend begehrte und doch so schwer zu erhaltende Marmelade (Kriegsmarmelade, Obstmus) zu Schnaps gebrannt wird.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Pfisterer**:

Die Kurze Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe vom 7. Oktober 1920, die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei betreffend, ist wie folgt zu beantworten:

Nach der am 1. Oktober 1920 in Kraft getretenen Verordnung über Zucker und Melasse vom 30. September 1920 ist zwar die bisherige Zwangsbewirtschaftung der Zuckerrüben fallen gelassen worden. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in Brennereien ist aber nach der Reichsverordnung vom 28. Oktober 1920 nur mit Genehmigung des zuständigen Hauptsteueramts oder Finanzamts zulässig. Die Genehmigung ist nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster bei dem Hauptsteueramt nachzusehen und darf von diesem nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist. Die Durchführung und Überwachung liegt den Finanzbehörden ob. Das Ministerium des Innern hat jedoch die Bezirksämter angewiesen, auch ihrerseits im Benehmen mit den Finanzbehörden und den Eisenbahnstationsämtern dem unerlaubten Brennen von Zuckerrüben und der damit verbundenen Steuerhinterziehung entgegenzuarbeiten, um die Schuldigen nach den Strafbestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes zur Rechenschaft ziehen zu können.

Wegen der heute gestellten Ergänzung der Kurzen Anfrage wird eine Prüfung erfolgen.

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg Wittemann, die Umwandlung der Bürgerschule der Stadt Rastatt in eine Realschule betr.**, anstelle des Anfragenden das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Die Stadt Rastatt will die Bürgerschule in eine Realschule umwandeln. Sie hat sich verpflichtet, alles zu erfüllen, was der Landtag als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung hierzu verlangt hat. Sie wünscht baldigste Erledigung.

Ist die Regierung in der Lage, Auskunft zu geben, ob die Umwandlung nunmehr erfolgen kann und bis wann demnächst mit dem Vollzug zu rechnen ist.

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage der Abgg. Niederbühl und Gen., im gleichen Betreff** erhält das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. dem. P.):

Der Bürgerausschuß Rastatt hat betr. Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule seine Zustimmung gegeben, daß die von der Staatsverwaltung vorgesehene Regelung der Beitragsleistung jetzt schon angenommen wird.

Der Haushaltsausschuß hat die Errichtung und den Ausbau weiterer Realanstalten abgelehnt, bis die Beitragsleistungen der Gemeinden zum persönlichen Schulaufwand der neu zu errichtenden oder auszubauenden Anstalten geregelt seien.

Gedenkt die Regierung dem berechtigten Wunsche der Stadt Rastatt zu entsprechen, nachdem die Forderung des Haushaltsausschusses in Rastatt erledigt ist?

Zur Beantwortung der beiden Kurzen Anfragen erhält das Wort

Regierungsrat Dr. **Geiling**:

Die Erklärung der Regierung auf die beiden Anfragen lautet:

„Nach dem Beschlusse des Landtags vom 4. August 1920, wonach die Errichtung und der Ausbau weiterer Realanstalten solange abzulehnen ist, bis die Beitragsleistung der Gemeinden zum persönlichen Schulaufwand der neu zu errichtenden oder auszubauenden Anstalten auf Grund der neuen Verhältnisse neu geregelt ist, wäre die Regierung nur dann in der Lage, dem Gesuch der Stadtgemeinde Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule daselbst in eine Realschule entgegen zu kommen, wenn der Landtag die Erklärung des Bürgerausschusses der Stadtgemeinde Rastatt, er anerkenne die von der Staatsverwaltung vorgesehene Regelung der Beitragsleistung schon jetzt als bindend, als eine zureichende Erfüllung der im Beschlusse vom 4. August 1920 bezeichneten Voraussetzung betrachten sollte."

Zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Stork und Gen., die Androhung von Gewaltmaßnahmen durch den Kommunalverbandsvorsitzenden von Freiburg-Land bei Nichterfüllung der Getreideablieferungspflicht betr.**, erhält weiterhin das Wort

Abg. **Stork** (D. dem. P.):

Der stellvertretende Kommunalverbandsvorsitzende von Freiburg-Land hat in einem an die Gemeinden des Landbezirks gerichteten Schreiben vom 13. 8. 1920 säumigen Landwirten angedroht, daß er eine schwarze Liste herstellen wolle, die er der Freiburger Arbeiterschaft zur Weiterverfolgung vorlegen wolle; Widerstand werde er unter Heranziehung der Arbeiterschaft brechen.

Nach den Landfriedensbrüchen der letzten Zeit bedeutet eine derartige Drohung, die in vollem Widerspruch steht zu den von der Reichsgetreidestelle und von unserer Regierung gegebenen Zusagen über die Durchführung der Getreideabgabe, die Ankündigung des Bürgerkrieges und eine Aufreizung dazu.

Wir fragen im Interesse der Erhaltung der staatlichen Ordnung und der Staatsautorität an, was gegen dieses unbegreifliche Vorgehen eines an verantwortlicher Stelle stehenden Beamten geschehen ist.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Pfisterer**:

Die Kurze Anfrage der Abgg. Stork und Gen. vom 7. Oktober 1920, die Androhung von Gewaltmaßnahmen durch den Kommunalverbandsvorsitzenden von Freiburg-Land bei Nichterfüllung der Getreideablieferungspflicht betr., ist wie folgt zu beantworten:

Die Brotgetreideablieferung aus der Ernte 1920 machte im Kommunalverband Freiburg-Land zunächst Schwierigkeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde deshalb von dem Geschäftsführer des Kommunalverbands ein Rundschreiben an die Bürgermeisterämter zwecks tatkräftiger Förderung der Getreideerfassung entworfen und vom stellvertretenden Vorsitzenden (einem Rechtsanwalt) unterzeichnet, das den Satz enthält: „Die Nichtablieferer werden in die schwarze Liste aufgenommen, die der Freiburger Arbeiterschaft zur Weiterverfolgung vorgelegt wird." Als der Vorsitzende des Kommunalverbandes von diesem Schreiben, das erst an die Hälfte der Gemeinden abgegangen war, Kenntnis erhielt, veranlaßte er sofort die Zurückhaltung der noch nicht abgegangenen Ausfertigungen und die Abfassung einer zweiten Rundverfügung mit geändertem Text.

Der beanstandete Satz, der mit ungesetzlichen Zwangsmaßnahmen droht, muß auf das Schärfste mißbilligt werden. Daß schwarze Listen geführt werden, entspricht zudem nicht den Tatsachen.

Dem Kommunalverband wurde von dieser Auffassung des Ministeriums Kenntnis gegeben, und er zum Bericht veranlaßt, in welcher Weise derartigen Entgleisungen künftig vorgebeugt werden wird.

Zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Marum und Gen., die badischen Grundherren betr.**, erhält das Wort

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Ist dem Staatsministerium bekannt, daß badische Grundherren sich an das bisher feindliche Ausland gewendet haben, um mit Hilfe des dortigen Finanzkapitals ihre Güter vor Besteuerung und vor Sozialisierung zu schützen?

Ist das Staatsministerium in der Lage, etwaiges Material hierüber dem Landtag zur Kenntnis zu bringen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Das Staatsministerium hat durch das Reichswirtschaftsministerium davon Kenntnis erlangt, daß Freiherr Peter von Mentzingen mit Datum vom 28. August 1920 an Generaldirektor Albert Keller in Newyork einen Brief folgenden Inhalts gerichtet hat:

„Hochgeehrter Herr! Als ich gestern Herrn Curt Brenner bat, mich mit amerikanischen Geldgebern in Verbindung zu setzen, riet er mir, mich an Sie zu wenden, weil Sie häufig Gelegenheit haben, solche Herren zu sehen. Da ich vor Jahren Sie im „Stephanie" kennen gelernt, auch durch den verstorbenen Herrn Brenner viel von Ihnen gehört und Ihren wirtschaftlichen Aufstieg mit lebhaftem Interesse verfolgt habe, so macht es mir Freude, jetzt in Verbindung mit Ihnen zu treten. Ich hoffe, Sie werden aus landsmannschaftlichen Gründen meine Bitte erfüllen. Sie wissen, daß wir in einer schlimmen wirtschaftlichen Lage uns befinden. Die hohen Steuern drohen uns zu erdrücken. Dazu kommt die Unsicherheit, welche die drohende Sozialisierung und der Bolschewismus uns bereiten. Wir sind daher genötigt, uns nach Sicherheiten umzusehen. Der Gedanke, daß amerikanische Hypotheken uns vor Sozialisierung, Beschlagnahme etc. schützen, also eine Art Versicherung bieten, liegt nahe. Ich bin Präsident einer Vereinigung von größeren und kleineren adeligen Grundbesitzern in Baden, deren Areal 25 000 Hektar im Friedenswerte von etwa 30 Millionen Mark umfaßt. Wir suchen mit den sogenannten Standesherren, d. h. den Fürsten von Fürstenberg, Leiningen etc. uns zu verbinden; der Besitz der Herren dürfte den Wert von 100 Millionen übersteigen. Des weiteren ist geplant, den gesamten Grundbesitz zu organisieren, soweit 20 Hektar und mehr in einer Hand sich befinden.

Meine Bitte geht nun dahin, daß Sie mich mit Finanzleuten in Verbindung bringen, welche geneigt sind, ihr Geld in Hypotheken anzulegen. Beim heutigen Valutastande scheint mir die Anlage für die Dollarvaluta nicht ungünstig zu sein.

Vielleicht könnte gegebenenfalls von seiten der amerikanischen Finanzherren hier ein Bevollmächtigter bestellt werden, der zunächst die Verhältnisse prüft.

Indem ich Ihnen, hochgeehrter Herr im Voraus, für Ihre Bemühungen danke, bin ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr ergebener

gez. Frhr. von Mentzingen."

Freiherr von Mentzingen hat inzwischen dem Staatsministerium durch Zuschrift vom 15. Oktober 1920 erklärt:

„Ich lege Wert darauf, ehrenwörtlich zu erklären, daß weder ein Standesherr, noch ein Grundherr, noch sonst ein Grundbesitzer Anregung oder Auftrag zu dem Brief gegeben hat, daß ich vielmehr auf eigene Faust und ohne Vorwissen eines der Genannten gehandelt habe."

Der Fürst von Fürstenberg hat mit einer Zuschrift an Freiherrn Peter von Mentzingen, die er dem Herrn Arbeitsminister bekannt gab, und mit einer Zuschrift an den Herrn Arbeitsminister sich gegen den Brief des Herrn von Mentzingen scharf verwahrt; ebenso der Vorsitzende des Vereins badischer Grundherrn, durch Zuschrift des stellvertretenden Vorstands an das Staatsministerium.

§ 66 der badischen Verfassung verlangt bis zur Erlassung des darin vorbehaltenen Ausführungsgesetzes zur „Veräußerung" von Familien- und Stammgütern mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums.

Das Staatsministerium versteht in Übereinstimmung mit dem Justizministerium und der Praxis unter „Veräußerung" i. S. des § 66 der badischen Verfassung auch die konstitutive Übertragung eines Rechts, wie die Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts. Demgemäß muß zur hypothekarischen Belastung von Grundstücken im Sinne des § 66 der badischen Verfassung jeweils die staatsministerielle Genehmigung nachgesucht und erteilt werden.

Infolgedessen ist die Gefahr, den bisher gebunden gewesenen Besitz der Grund- und Standesherrn gegen Sozialisierung und Besteuerung durch dingliche Belastung zu schützen, durch die bestehende Rechtslage ausgeschlossen. Eine Feststellung seitens des Justizministeriums ergibt, daß ausländische Geldgeber bei der bisher der Genehmigung unterstellten hypothekarischen Belastung keine Rolle spielen. Überdies ist überhaupt zur Belastung von Grundstücken jeder Art in ausländischer — oder Goldklauselwährung — nach der Reichsverordnung vom 13. Februar 1920 (R.G.-Bl. Seite 231) und nach der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 20. April 1920 (G. V.-Bl. Seite 111) die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Hypothekarische Belastungen des bisher gebundenen Besitzes kamen seit der Revolution nur in ganz wenigen Fällen vor und nur für durchaus begründete Zwecke, wie Sicherstellung der Ansprüche von Beamten und Angestellten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, Zahlungen von Reichsnotopfer und Kriegsabgabe von Vermögenszuwachs.

Zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Wehner und Gen., den Gesetzentwurf, die religiöse Erziehung der Kinder betr.**, erhält das Wort

Abg. **Wehner** (Soz.):

Das Unterrichtsministerium hat den den Abgeordneten zugestellten Gesetzentwurf, die religiöse Erziehung der Kinder betr. den leitenden Stellen der verschiedensten Religionsgemeinschaften zur gutachtlichen Äußerung zugestellt.

Der „Freireligiösen Landesgemeinde" wurde dieser Entwurf nicht übermittelt. Der Vorstand genannter Religionsgemeinschaft empfindet das mit Recht als Zurücksetzung oder Mißachtung.

Ist die Regierung bereit, für die zuerkannte und durch die Verfassung gewährleistete Gleichberechtigung auch der „Freireligiösen Landesgemeinde" in jeder Beziehung Sorge zu tragen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Der Entwurf eines Gesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder ist im April d. J. dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, dem Evangelischen Oberkirchenrat hier, dem Oberrat der Israeliten hier und dem altkatholischen Bischof in Bonn zur Stellungnahme mitgeteilt worden. Die Übermittelung des Entwurfs an die „Freireligiöse Landesgemeinde Badens" unterblieb damals lediglich aus dem Grunde, weil die Entschließung des Staatsministeriums vom 30. August v. J., wonach die „Freireligiöse Landesgemeinde Badens" als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des § 18 Abs. 3 der Verfassung anerkannt wird, unbeachtet geblieben ist. Der Entwurf wurde nachträglich am 27. Oktober d. J. der „Freireligiösen Landesgemeinde Badens" mit dem Ersuchen um Äußerung übersandt. Dabei wurde besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Stellungnahme der Landesgemeinde dem Landtag zur Kenntnis gebracht werde.

Darnach erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Leser und Gen., Maßnahmen zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses betr.**, das Wort

Abg. Dr. **Leser** (Z. dem. P.):

In der Tages- wie in der Fachpresse ist jüngst eine beunruhigende Nachricht über den zunehmenden Verfall des Heidelberger Schlosses verbreitet worden. Darin hieß es, namentlich sei der Otto-Heinrichsbau gefährdet, und es war die Forderung erhoben, die kunstverständigen Kreise Deutschlands sollten mit allem Nachdruck die sofortige Restaurierung dieses schönsten Teiles des Schlosses fordern, der sie bekanntlich mit Recht widerstreben und der gegenüber sie die bestmögliche Erhaltung dieses bedeutendsten Werkes der deutschen Frührenaissance wünschen.

Wir fragen an:

1. Werden die laufenden Überwachungs- und Unterhaltungsarbeiten am Otto-Heinrichsbau — wie Schutz vor Abbröckelungen, vor Eindringen von Regenwasser, Erneuerung ganz schadhafter Steine u. dergl. — auf die gleiche Art und im nämlichen Umfang wie früher durch das Schloßbaubüro durchgeführt?
2. Gedenkt die Regierung die Frage einer Sicherung der Fassade des Otto-Heinrichsbaus gegen die Gefahr des Einsturzes, ihrer großen Bedeutung entsprechend, weiter zu verfolgen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Koehler**:

Die beiden gestellten Anfragen können vorbehaltlos mit ja beantwortet werden. Im einzelnen ist zu bemerken zur Frage 1:

Mit den laufenden Überwachungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Heidelberger Schloß sind zwei Schloßmaurer (davon einer in planmäßiger Stellung) dauernd unter Aufsicht der Bezirksbauinspektion beschäftigt.

Zu Frage 2:

Die Vermessungsarbeiten am Otto-Heinrichsbau, die mit dem Jahre 1883 begonnen haben und mit den durch das vermessungstechnische Bureau der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues seit 1908 durchgeführten trigonometrischen und geodätischen Messungen und den der Öffentlichkeit bekannt gegebenen, seit 1911 durchgeführten Pendeluntersuchungen des Geh. Rats Professor Dr. Hirschwald von Berlin im Jahre 1917 zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß die durch Wind und durch Sonnenbestrahlung verursachten Bewegungen so gering sind, daß eine Gefahr für den Bestand der Fassade nicht vorliegt. Gleichwohl haben wir im Februar 1919 angeordnet, daß die geodätischen Vermessungen einmal im Jahre auch weiterhin vorgenommen werden. Die pessimistische Anschauung von Seitz (bad. Post 30. Oktober 1920) ist nur bedingt richtig, insofern nämlich, als alles Menschenwerk vergänglich ist (Beifall und Heiterkeit).

Hierauf erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Notlage der außerplanmäßigen Beamten der Justiz- und Finanzbehörden betr.**, das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ist der Regierung die Notlage bekannt, in der sich die im Büro- und Kanzleidienst der Justiz- und Finanzbehörden beschäftigten nicht planmäßigen Beamten befinden?

Bei den Staatsanwaltschaften sind Kanzleigehilfen beschäftigt, die heute mit Teuerungs- und Kinderzulagen, jedoch nach Abzug der 10 % Steuern ein Einkommen von 450 bis 800 M. oder täglich ca. 20—25 M. beziehen. Von diesem vollkommen unzureichenden Gehalte müssen die Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Licht, Heizung, Krankenkassenbeiträge usw. bestritten werden, so daß für die Beschaffung der nötigen Nahrungsmittel nicht viel übrig bleibt.

Ist der Regierung ferner bekannt, daß Zoll- und Steuerbetriebsdiätare mit 1—4 Kindern und 19jähriger Dienstzeit mit einem Gehalt von monatlich 600—800 M. zu leben gezwungen sind?

Sind der Regierung die Forderungen bekannt, die Militäranwärter, Berufssoldaten und Versorgungsberechtigte in ihren Versammlungen im ganzen Lande aufgestellt haben und worin insbesondere darauf hingewiesen wird, daß die Anstellungsgrundsätze, wie sie im Reiche und in Preußen Geltung haben, in Baden umgangen werden?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um dem tatsächlichen Notstande schnellstens zu begegnen? Ist die Regierung bereit, den in Frage kommenden Beamten eine besondere Unterstützung in Form einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe zu gewähren?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Die Kurze Anfrage der Herren Abgg. Großhans und Martzloff, betreffend die Notlage der außerplanmäßigen Beamten der Justiz- und Finanzbehörden, vom 27. November 1920 enthält drei Punkte, zu denen die Regierung Stellung zu nehmen hat.

Der erste Punkt betrifft die Frage, ob der Regierung die Notlage der außerplanmäßigen Kanzleigehilfen der Justiz- und Finanzbehörden bekannt ist,

der zweite Punkt die Frage, warum in Baden die Anstellungsgrundsätze für die Militäranwärter nicht beachtet werden und schließlich

drittens, wie die Regierung dem Notstand schnellstens begegnen will, insbesondere, ob sie bereit ist, eine einmalige Beschaffungsbeihilfe zu gewähren.

Was die erste Frage betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die in der Anfrage genannten Kanzleibeamten und Steuerbetriebsdiätare der Finanzbehörden Reichsbeamte sind, die Anfrage also das Reich angeht. Doch trifft das, was über die Landesbeamten zu sagen ist, auch für diese Reichsbeamten zu.

In der Lage, in der sich die in der Anfrage allein genannten außerplanmäßigen Bureau- und Kanzleibeamten der Justizbehörden befinden, befinden sich auch alle übrigen außerplanmäßigen Beamten. Die Regierung kennt und begreift die Notlage dieser Beamten.

Da die Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten aber durch das Besoldungsgesetz gesetzlich festgelegt sind, und da diese gesetzlich festgelegten Vergütungen im Reich und in allen Ländern die gleichen sind, und aus bekannten Gründen, insbesondere im Hinblick auf das in den nächsten Tagen erscheinende Sperrgesetz, die gleichen sein müssen wie im Reich, so sieht sich die Regierung außerstande, hier durch eine Erhöhung der außerplanmäßigen Vergütungen einseitig, d. h. für Baden allein helfend einzugreifen, bevor nicht das Reich vorangeht und die Vergütungen erhöht oder sonstwie Abhilfe schafft. Der Reichsverwaltung, auch dem Reichstage, sind diese Klagen nicht unbekannt. Ich selbst habe in den letzten Wochen persönlich und schriftlich mehrfach die auch nach meiner Ansicht nicht haltbaren Verhältnisse auf diesem Gebiete in Berlin dargelegt.

Nun haben die Kanzleigehilfen vor Beginn ihrer außerplanmäßigen Dienstzeit eine Probedienstzeit abzulegen. Die Vergütung während dieser Zeit kann die badische Regierung festsetzen, sie kann allerdings nicht höher sein als die für einen außerplanmäßigen Beamten. Diese Vergütung während der Probezeit ist bei uns für Militäranwärter bisher auf 70 % festgesetzt gewesen, sie soll aber jetzt mit Rückwirkung vom 1. April 1920 auf 80 % des Anfangsgrundgehalts erhöht werden, d i. gleich dem für einen Militäranwärter gesetzlich festgelegten Vergütungssatz im ersten außerplanmäßigen Jahre.

Was die zweite Anfrage betrifft, so sind der Regierung die Forderungen bekannt, die die Militäranwärter usw. in ihren letzten Versammlungen aufgestellt haben; diese Forderungen berühren fast durchweg in erster Reihe die Reichsregierung. Die Klagen der Militäranwärter darüber, daß in Baden die Anstellungsgrundsätze nicht eingehalten werden, sind nicht neu. Schon wiederholt unter der alten Gehaltsordnung hat das Finanzministerium zu diesen Klagen Stellung genommen, so insbesondere in seinem Schreiben vom 24. September 1919 an den Vertreter der Militäranwärter und den Vorsitzenden des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden Abg. Müller-Schopfheim.

Daß in Baden die Anstellungsgrundsätze umgangen werden, ist nicht richtig. Tatsache ist, daß dem Finanzministerium bisher noch kein Fall nachgewiesen worden ist, in dem von einer Behörde von den Anstellungsgrundsätzen abgewichen worden ist.

Wenn die den Militäranwärtern bisher in Baden vorbehaltenen Stellen — es handelt sich in der Hauptsache um untere Beamtenstellen — zur Zeit nicht überall in dem vorgeschriebenen Verhältnis besetzt sind, so hat dies seinen Grund darin, daß sich bei der Besetzung der einen oder anderen Stelle kein oder kein geeigneter Militäranwärter gemeldet hat, und daß die Staatsverwaltung zufolge des Auseinandersetzungsvertrags mit dem Großh. Hofe und infolge des Ausgangs des Kriegs gezwungen war, auch auf sonst den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Hofbeamte, sowie Reichs- und elsaß-lothringische Landesbeamte zu übernehmen. Die Beschwerden der Militäranwärter scheinen sich nun aber weniger gegen die Besetzung der unteren als gegen die der mittleren Beamtenstellen im früheren Sinne, d. h. der Sekretärstellen, zu richten. Aber auch hier ist ein Vorwurf nicht begründet, wenigstens nicht in der allgemeinen Form, wie er von den Militäranwärtern erhoben wird. Denn nach Ziffer 6 der Vorbemerkung zum Verzeichnis der den Militäranwärtern in Baden vorbehaltenen Stellen konnte schon bisher von dem Erfordernis einer bestimmten Schulbildung als Voraussetzung für die Zulassung zu der bisherigen Sekretärprüfung zugunsten geeigneter Militäranwärter Nachsicht erteilt werden. Trotz dieses Zugeständnisses an Militäranwärter ist dem Finanzministerium nur ein Fall bekannt geworden, in dem ein Militäranwärter um die Gewährung dieser Vergünstigung nachgesucht hat.

Weiter genehmigte das Staatsministerium im Jahre 1919 im Hinblick auf § 11 der Badischen Verfassung, daß besonders tüchtige Unterbeamte ohne Prüfung in mittlere Beamtenstellen aufrücken. Auf Grund dieser Bestimmung wurden auch damals eine Reihe Unterbeamte, darunter auch Militäranwärter, zu mittleren Beamten (Sekretären) befördert. Noch günstiger werden sich künftig die Verhältnisse der Militäranwärter in Angleichung an das Verfahren im Reich stellen, da jedem Assistenten der Besoldungsgruppen V und VI — das sind jetzt auch in Baden Beamte des mittleren Dienstes — ohne Rücksicht auf seine Schulausbildung durch Ablegung der Sekretärprüfung Gelegenheit geboten ist, in den sogen. schweren mittleren Dienst, d. h. in Besoldungsgruppe VII einzurücken.

Was zum Schluß die Frage angeht, ob die Regierung bereit ist, den in Frage kommenden Beamten eine besondere Unterstützung in Form einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe zu gewähren, so erklärt die Regierung, daß sie eine solche Beschaffungsbeihilfe nicht geben kann; sie ist schon durch das bereits erwähnte, in Aussicht stehende Sperrgesetz gehindert, solches zu tun.

Die Bittsteller, wie die gesamte Beamtenschaft, können aber versichert sein, daß der Regierung die Notlage der Beamtenschaft bekannt ist, und daß die Regierung alles tun wird, was möglich ist, um die Notlage zu mildern. Dabei muß beachtet werden, daß wir über die reichsgesetzlichen Bestimmungen bei der Lage in Baden, wo mindestens zwei Drittel Beamte Reichsbeamte sind, nicht hinausgehen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die wirtschaftliche Lage der Tiefbauunternehmer von Staatsaufträgen betr.,** erhält das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ist der Regierung bekannt, daß die Tiefbauunternehmer, die im Auftrage der Eisenbahnverwaltung und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf Rechnung des Staates Tiefbauarbeiten (Verlegung von Gleisen, Erweiterung von Bahnhöfen usw.) durchführen, durch die stetige Steigerung der Löhne und Baustoffe in eine schwierige wirtschaftliche Lage gekommen sind, die unter Umständen zur Entlassung ihrer Arbeiter führen kann?

In den besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten lautet Abs. 1 und 2 wie folgt:

1. Tritt während der Bauzeit eine Erhöhung der Preise der wichtigeren Bau- und Betriebsstoffe und der Arbeitslöhne um mehr als 5 v. H. ein, so werden die über 5 v. H. hinausgehenden Mehraufwendungen durch eine Erhöhung der Einzelpreise und der Pauschsummen des Angebots berücksichtigt.

2. Von diesen weiteren 5 v. H. übersteigenden Mehraufwendungen trägt die Bauverwaltung bei den Bau- und Betriebsstoffen neun Zehntel, bei den Löhnen acht Zehntel, der Unternehmer ein Zehntel und zwei Zehntel.

Die Löhne stiegen für Maurer von 1,30 M. auf 4,50 M., für Erdarbeiter von 1 M. auf 4 M.

Trotz mehrfacher Bemühungen ist bis heute ein Ausgleich nicht erfolgt.

Ist die Regierung bereit, ihrerseits alles zu tun, damit die Tiefbauunternehmungen baldmöglichst Klarheit darüber erhalten, wie die Vertragsbestimmungen durchgeführt werden sollen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler:**

Die Regierung ist in eine Prüfung der Angelegenheit eingetreten; die Prüfung ist aber noch nicht abgeschlossen. Sie hofft aber, in den nächsten Tagen in der Lage zu sein, die Kurze Anfrage beantworten zu können.

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Mager, die Verwertung von in Baden lagernden Heeresgütern, besonders von ärztlichen Instrumenten usw. betr.,** das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Ist der badischen Regierung bekannt, daß bei dem Sanitätsdepot Karlsruhe größere Mengen ärztlicher Instrumente, Geräte und Mikroskope lagern, die ohne Rücksicht auf den sehr dringenden Bedarf in Baden und ohne Rücksicht auf die seitens der badischen Regierung abgeschlossenen Verträge betreffend die Verwertung der in Baden lagernden entbehrlich werdenden Heeresgüter nach Cassel abtransportiert werden sollen?

Ist die badische Regierung in der Lage und bereit, den Abtransport dieser Gegenstände im dringenden Interesse der badischen Krankenhäuser usw. zu verhindern?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Pfisterer:**

Der Reichsarbeitsminister hat uns auf unsere Vorstellung mitgeteilt:

„Von dem im Bereiche der Hauptversorgungsämter lagernden Sanitätsmaterial sind nur die reinen Kriegs- und Truppensanitätsausrüstungsstücke, die für Lazarettzwecke kaum Verwendung finden können, der Reichswehr zur Verfügung gestellt worden. Die für den Lazarettbetrieb erforderlichen ärztlichen Instrumente und Geräte an die Sanitätsdepots der Reichswehr — in dem vorliegenden Falle Cassel — zu überweisen, war nicht beabsichtigt. Eine solche Überweisung ist auch nach den beim Hauptversorgungsamt Karlsruhe angestellten Erhebungen nicht erfolgt.

Die im Bereiche eines Hauptversorgungsamtes nicht benötigten ärztlichen Instrumente und Geräte müssen zunächst zur Deckung des Fehlbedarfs bei anderen Versorgungslazaretten des Reichs herangezogen werden, damit nicht Gegenstände, die von einer Dienststelle der Reichstreuhandgesellschaft als entbehrlich angeboten werden, an anderer Stelle wieder neu beschafft werden müssen.

Die nach vorgenommenem Ausgleich verfügbar bleibenden Stücke werden — nach Deckung des Bedarfs der Lazarette der Reichswehr — der Reichstreuhandgesellschaft zur allgemeinen Verwertung zur Verfügung gestellt."

Tatsächlich sind inzwischen größere Mengen von ärztlichen und zahnärztlichen Instrumenten der badischen Vertriebsstelle übergeben worden. Auch sind von dem Lager in Cassel Bestände dieser Art nach Baden gekommen. Die Verwertung erfolgt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der badischen Ärztekammer.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Spengler, die Errichtung von Pachteinigungsämtern betr.,** das Wort

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Im Lande bestehen viele Pachtverhältnisse über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, bei denen der vereinbarte niedere Pachtzins den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung trägt und eine schwere Unbilligkeit gegenüber dem Verpächter darstellt.

Da nun viele Pächter für eine gütliche Einigung kein Verständnis zeigen, fragen wir an, ob die badische Regierung bereit ist, die auf Grund der Pachtschutzordnung vom 9. 6. 20, R.G.Bl. S. 1193, von der Reichsregierung angeregten Pachteinigungsämter baldmöglichst zu errichten?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert:** Das Staatsministerium hat sich grundsätzlich für die Einführung der Pachtschutzordnung in Baden ausgesprochen. Der Entwurf einer zu erlassenden Verordnung unterliegt zur Zeit der Prüfung durch das Staatsministerium. Die Errichtung von Pachteinigungsämtern in Baden steht daher bevor.

Weiter erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Duffner und Gen., Maßnahmen gegen die Wohnungsnot betr.,** für den Anfragenden das Wort

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Ist die Regierung bereit, die Baupolizeibehörden anzuweisen, bei Wohnungsneubauten, bei An- und Umbauten, durch welche die Beschaffung von Wohnungen gefördert wird, in weitestem Umfange Nachsicht von den baupolizeilichen Vorschriften zu erteilen, und wie gedenkt sie das zu tun?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Das Ministerium des Innern hat bereits durch die Verordnung vom 13. Januar 1913 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues die durch die Landesbauordnung vom 1. September 1907 gegebenen Bestimmungen wesentlich gemildert; ferner hat das Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen mit Erlaß vom 20. November 1918 zum Vollzug der Landesbauordnung allgemein weitere Erleichterungen baupolizeilicher Bestimmungen zugelassen. Gleichzeitig wurden die Bezirksämter im Hinblick auf die durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse veranlaßt, eine Durchsicht der örtlichen Bauordnungen nach den Gesichtspunkten der geminderten Bauanforderungen herbeizuführen und gegebenenfalls eine Milderung zu weitgehender Vorschriften zu veranlassen. Die Durchführung dieser Anordnung hat das Arbeitsministerium mit Nachdruck überwacht. Mit Erlaß des Arbeitsministeriums vom 27. März 1920 wurden schließlich die Bezirksämter ermächtigt, bei Einbau von Notwohnungen in bestehenden Gebäuden in dem vertretbaren Maße Nachsicht von den Bestimmungen der Landesbauordnung zu erteilen. Auf dem Gebiete der Ersatzbauweise wurden alle derzeit irgend vertretbaren Konstruktionen zugelassen. In Einzelfällen wurde weitgehende Nachsicht von Vorschriften der Landesbauordnung erteilt, so insbesondere von Vorschriften über die Erstellung von Brandmauern, feuersichere Treppen und Dächer, Mauerstärken u. dergl.

Das Arbeitsministerium gedenkt auch in Zukunft im Hinblick auf die Forderungen der Zeit auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung, in baupolizeilicher Hinsicht Entgegenkommen walten zu lassen, soweit dies mit den Forderungen, die nach wie vor auch hinsichtlich der Sicherheit des Bauwerks und der Gesundheit der Bewohner gestellt werden müssen, vereinbar ist.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abg. Bielhauer und Gen., die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft, bei der Ausführung der geplanten Kanalprojekte betr.**, das Wort

Abg. **Bielhauer** (D. Dem. P.):

Was gedenkt die Regierung zu tun, um bei der Ausführung der geplanten Kanalprojekte die Interessen der Landwirtschaft zu wahren?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Bei der Ausarbeitung des Regierungsentwurfs der Neckarkanalisierung auf badischem Gebiet — ich nehme an, daß die Kurze Anfrage dieses Stück im Auge hat — ist vor allen Dingen auf die Interessen der Landwirtschaft und der Landeskultur Rücksicht genommen worden. So hält sich der Regierungsentwurf im Gegensatz zu den von anderer Seite vorgeschlagenen Linienführungen des Kanals zwischen Heidelberg und Mannheim nach Möglichkeit an den bisherigen Lauf des Neckars, um insbesondere zu verhüten, daß wertvolles bisher landwirtschaftlich genutztes Gelände durch die Anlegung eines neuen Kanalbettes der bisherigen Bewirtschaftung verloren geht und nachteilige Änderungen im Grundwasserstand des benachbarten Geländes herbeigeführt werden. Eine wirksame Wahrnehmung der Interessen des Landes und insbesondere auch der Landwirtschaft ist bei der Durchführung der Neckarkanalisation weiterhin dadurch gewährleistet, daß in die Neckarbauleitung ein badischer Verwaltungsbeamter und ein badischer Techniker und ebenso auch in den Neckarbaubeirat ein Vertreter der Landwirtschaftskammer berufen sind.

Der Präsident gibt darauf folgende weiteren Eingänge bekannt:

1.) Antrag der Abgg. Fischer-Lahr und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr.:

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 8) und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2.) Förmliche Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn betr.:

> Ist der Regierung bekannt, daß wegen der Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn weite Kreise in Sorge sind? Ist die Regierung in der Lage, über den Stand dieser Gesellschaft, über ihre Rentabilität und künftige Entwickelung Auskunft zu geben?

Die Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 9) und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Ich habe die Ehre Ihnen im Namen des Staatsministeriums den Entwurf des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Der II. Nachtrag enthält nicht nur eine Regulierung des sachlichen Aufwands im Sinne einer Angleichung der Anforderungen an die jetzige Preisgestaltung; die Regierung ist vielmehr einen Schritt weiter gegangen und hat auch den gesamten persönlichen Aufwand unter Zugrundelegung der tatsächlich zu zahlenden Beträge aufgenommen. So bedeutet also der II. Nachtrag die Korrektur sowohl des Haupt-Voranschlags wie des I. Nachtrags.

Damit ist wohl auch von vornherein die Auffassung widerlegt, die da und dort in der Presse aufgetreten ist, als hätten wir bis zum heutigen Tage in unserer Finanzgebarung während des Rechnungsjahres 1920 überhaupt keinen Voranschlag: das Hohe Haus hat einen Hauptvoranschlag und darnach im August dieses Jahres auch den I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag genehmigt.

Der II. Nachtrag ist klar und übersichtlich mit jeder nur möglichen Genauigkeit aufgestellt worden; er gibt ein umfassendes Bild der finanziellen Lage unseres Landes.

Bei Aufstellung dieses Nachtrags war für uns erster Grundsatz: absolutestе Sparsamkeit. Wir wollten das Ziel, das seit Monaten in Worten ausgesprochen wird, auch in die Tat umsetzen. Im allgemeinen waren bei der Aufstellung des Voranschlages folgende Richtlinien maßgebend:

1. Die ordentlichen Ausgaben sind, wenn äußerst tunlich mit den ordentlichen Einnahmen in Einklang zu bringen.

2. Größtmöglichste Einschränkung aller außerordentlichen Ausgaben; keine Inangriffnahme von Neubauten — wobei nur Notwohnungen ausgenommen sein sollen! Und endlich

31

3. Keinerlei Anforderungen von Stellen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte!

Die Arbeit, nach diesen Grundsätzen den Etat aufzustellen, war mühselig und zeitraubend; denn sie bedeutete eine innere Umstellung der Gedankenkreise nicht nur der Ministerien, sondern auch aller Bezirksstellen. Nach wochenlanger angestrengter Arbeit ist es — und zwar, wie ich hier hervorheben will, in durchaus kollegialem Zusammenarbeiten sämtlicher Ministerien gelungen, folgendes Ergebnis zu erreichen:

Der ordentliche Aufwand der allgemeinen Staatsverwaltung schließt ab mit einem Ausgabebetrag von 504,7 Millionen Mark, dem an Einnahmen gegenüberstehen 502,2 Millionen Mark, so daß also hier rechnungsmäßig eine Mehrausgabe von 2,5 Millionen Mark entsteht. Dieses außerordentlich günstige Ergebnis ist erreicht worden, trotzdem die Beiträge der Gemeinden zu den Schullasten noch in den alten Beträgen in Höhe von 5,6 Millionen für Volksschulen eingestellt sind, während der Aufwand des Staates hierfür allein bei den Volksschulen sich von 11,5 Millionen auf insgesamt 75,4 Millionen erhöht hat.

Aus der Darstellung geht aber auch hervor, daß die vor einigen Wochen in der Öffentlichkeit vertretene Auffassung, der badische Staat sei nicht mehr in der Lage, die Beträge zur Bezahlung seiner Beamten aufzubringen oder das gesamte Jahreseinkommen des Staates reiche nicht einmal mehr zur Deckung des Personalaufwandes aus, nicht zutreffend ist. Ich darf wohl hoffen, daß die Märchenerzähler im Lande nun auf diese tatsächliche Feststellung Rücksicht nehmen. Nebenbei gesagt, blieb das tatsächliche Ergebnis der Besoldungsreform um 6,8 Millionen M. hinter den Schätzungen der Regierung zurück.

Im Hauptvoranschlag waren die ordentlichen Ausgaben zu 160,5 Millionen M. und die ordentlichen Einnahmen zu 349,5 Millionen M. angenommen.

Die ordentlichen Ausgaben stiegen also in der seit Aufstellung des Hauptvoranschlags bis heute verflossenen Zeit um 344,2 Millionen M., die Einnahmen um 152,7 Millionen M.

Der Aufwand im außerordentlichen Etat des II. Nachtrags beträgt in der Ausgabe 178,2 Millionen M., denen an Einnahmen 90,4 Millionen M. gegenüberstehen, so daß also auch hier sich ein Mehrbetrag an Ausgaben und zwar in Höhe von 87,8 Millionen M. ergibt, und unter Hinzurechnung der Mehrausgabe im ordentlichen Etat, wie schon angeführt, von 2,5 Millionen M., insgesamt ein Mehr von 90,3 Millionen M. entsteht.

Im Hauptvoranschlag waren die außerordentlichen Ausgaben zu 78,7 Millionen M., die außerordentlichen Einnahmen zu 14,1 Millionen M. veranschlagt. Sie sind also jetzt gegenüber dem Hauptvoranschlag gestiegen und zwar die außerordentlichen Ausgaben um 99,5 Millionen M., die außerordentlichen Einnahmen um 76,3 Millionen M. Während also der Hauptvoranschlag noch einen Einnahmeüberschuß aufwies, besteht jetzt ein Ausgabeüberschuß in Höhe von 90,3 Millionen M.; gegenüber dem Hauptvoranschlag ist also eine Verschlechterung von 214,7 Millionen M. festzustellen. Diese Verschlechterung hat ihre Ursache in der ständig steigenden Teuerung, welche es notwendig gemacht hat, die Besoldungsordnung auf die jetzige Höhe zu bringen und welche bei all unseren sachlichen Anforderungen Preissteigerungen, zum Teil in geradezu ungeheurem Umfang, verursacht hat.

Nach den feststehenden Grundsätzen der badischen Finanzpolitik werden die Überschüsse eines Rechnungsjahres nicht im nächstfolgenden Jahre in Einnahme gestellt, sondern dem Betriebsfonds zugewiesen; Fehlbeträge eines Jahres werden deshalb auch in erster Linie aus diesem Betriebsfonds genommen. Zur Deckung der Mehrausgabe im II. Nachtrag in Höhe von 90,3 Millionen M. steht daher zunächst der umlaufende Betriebsfonds des Rechnungsjahres 1919 zur Verfügung. Im weiteren aber wird Ihnen die Regierung einige Maßnahmen vorschlagen, die eine Erhöhung auch unserer laufenden Einnahmen bringen sollen.

Dazu gehört zunächst eine Neufestsetzung der Schulbeiträge der Gemeinden. Der Gesetzentwurf hinsichtlich der Erhöhung der Beiträge der Gemeinden zu dem persönlichen Aufwand der Volksschulen und der Abschluß von Vereinbarungen wegen der Beiträge für die Realanstalten und Fachschulen — und zwar im Sinne einer hälftigen Teilung des persönlichen Aufwands zwischen Staat und Gemeinde — ist beim Unterrichtsministerium in Vorbereitung. Die Regierung rechnet hierbei mit einer Mehreinnahme gegen bisher in Höhe von 37 Millionen M. Dabei soll dann auch geprüft werden, ob die Bezüge der Lehrer der höheren Mädchenschulen und der Realanstalten — statt, wie bisher, aus der Gemeindekasse — künftig aus der Staatskasse bezahlt werden.

Weiterhin ist im Finanzministerium ein Gesetzentwurf über die Neugestaltung der Ertragssteuer auf Grund- und gewerbliches Betriebsvermögen ausgearbeitet. Es ist beabsichtigt, in der nächsten Woche die Städte- und Gemeindevertreter sowie die Interessenvertretungen von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu einer Besprechung über den Gesetzentwurf im Finanzministerium einzuladen. Wir hoffen, in einigen Wochen bereits den Entwurf dem Hohen Hause vorlegen zu können. Als Mehrerträgnis gegen bisher wird mit dem Betrag von 25 Millionen gerechnet.

Eine Erhöhung der Beförsterungssteuer oder besser gesagt, des Beitrags, den Gemeinden und Körperschaften zu leisten haben zu den Kosten der Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch die staatliche Forstverwaltung wird dem Landtag im Finanzgesetz vorgeschlagen werden. Ein Gesetzentwurf über die Einführung einer Jagdpachtsteuer in dem Sinne, daß jeder, der zur Ausübung der Jagd auf eigenem oder fremden Boden innerhalb des Landes Badens berechtigt ist, mit einer Abgabe in Höhe von 15 v. H. des Jagdwertes herangezogen wird, ist dem Abschluß nahe.

Ein Gesetzentwurf wegen Neufestsetzung der Tarifsätze der Wandergewerbesteuer wird dem Landtag in den nächsten Tagen bereits vorgelegt werden.

Außerdem wird geprüft, ob die Gerichts- und Verwaltungsgebühren nicht entsprechend dem jetzigen Stand der Geldentwertung und der Höhe der persönlichen und sachlichen Ausgaben des Staates zu erhöhen sind.

Auf diesem Wege hofft die Regierung unter Beobachtung äußerster Sparsamkeit und Einschränkung auf allen Gebieten aufs Bestimmteste, auch jetzt mit dem bewährten Grundsatz der badischen Finanzpolitik, Anleihen nur für eigentliche Produktivausgaben aufzunehmen, nicht aber für unproduktive Unternehmungen, auch in der schweren Zeit der Gegenwart durchzukommen. Den Etat des laufenden Jahres hofft sie bestimmt ohne Aufnahme einer Staatsschuld balancieren zu können.

Auf die Vermögenslage und die Vermögenspolitik des badischen Staates will ich im gegenwärtigen Augenblick nicht näher eingehen, ich hoffe, daß ich bei der Beratung des Finanzgesetzes dazu Gelegenheit erhalten werde.

Der Etat, wie er Ihnen vorgelegt wird, ist mit äußerster Sparsamkeit aufgestellt Mancher berechtigte Wunsch konnte

nicht erfüllt werden, und manches, was wir selbst gern an Erfüllung gegeben hätten, mußte in letzter Stunde zurückgestellt werden gegenüber der Forderung, daß wir unseren Haushalt nach unseren Mitteln einrichten müssen.

Die Zahl der staatlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten betrug unter Weglassung der Beamtenschaft der Verwaltung der Zölle und Steuern und der Eisenbahnverwaltung, die auf das Reich übergegangen sind, im Jahre 1914 insgesamt 12 775 + 6089 = 18 864, im Jahre 1920 insgesamt 18 499 + 5024 = 23 523, also mehr 4659. Die Vermehrung, die nicht allein eine Folge der Novemberumwälzung ist, sondern die schon während des Krieges eingesetzt hat, entfällt in der Hauptsache auf die Erhöhung der Zahl der Gendarmen, der Schutzleute, des Personals der Heil- und Pflegeanstalten, der Aufseher der Strafanstalten, des Forstschutzes, der Landstraßenwärter, weiterhin aber auch auf Vermehrung der Zahl der Lehrer, Professoren, Richter und Staatsanwälte.

Der persönliche Aufwand, also die gesamten Bezüge unserer Beamten und Angestellten an Gehalt, Vergütungen usw., die Kosten für Stellvertretung und Dienstaushilfe, Dienstreisekosten, Umzugskosten usw. betrug im Jahre 1914 44,6 Millionen, im Jahre 1920 316,6 Millionen oder in Prozentzahlen ausgedrückt, im Jahre 1920 machte der persönliche Aufwand 60 Prozent der gesamten ordentlichen Ausgaben aus gegen 44 Prozent im Jahre 1914.

Trotz schärfster Einschränkung ist der badische Staat seiner traditionellen Verpflichtung, für Hochschulen, Kunst und Wissenschaft zu sorgen, auch in diesen Zeiten des Unglücks nicht untreu geworden. Der vorliegende Etat enthält an Reinausgaben für die Hochschulen 32,2 Millionen, an Ausgaben für Wissenschaften und Künste deren 7,7 Millionen, zusammen also rund 40 Millionen. Darunter befindet sich auch der Staatszuschuß für das Karlsruher Landestheater in Höhe von rund 2 Millionen.

Die ordentlichen Einnahmen des II. Nachtrags betragen 502,2 Millionen. Darin sind enthalten das Bruttoerträgnis unserer Domänen und Forsten mit 111,5 Millionen und unserer Salinen mit 7,5 Millionen; an Steuereinnahmen sind insgesamt 296,6 Millionen vorgesehen. Letzterer Betrag besteht natürlicherweise größtenteils aus Überweisungen aus der Reichskasse an Einkommen- und Körperschaftssteuer, die mit 265,8 Millionen vorgesehen sind. Ich habe bei all diesen Steuerüberweisungen vom Reich lediglich die Garantiesumme eingesetzt. Es ist das also die vorsichtigste Schätzung, die überhaupt möglich ist, denn es sind nur die Beträge in Einnahme gestellt, die wir vom Reich unter allen Umständen erhalten werden. Diese Beträge werden wir vom Reiche erhalten, dafür liegt die Garantie schon darin, daß auf die Reichseinkommensteuer ständig von Monat zu Monat nicht nur Zahlungen erfolgen, sondern auch Ablieferungen an die Länder. In den letzten Tagen ist Anweisung gegeben worden, daß auch die Ablieferungen an die Gemeinden fließen. Nach dem Umfang des Eingangs der Steuern darf angenommen werden, daß bei der Einkommensteuer und bei der Grunderwerbssteuer höhere Beträge eingehen werden, als im Voranschlag vorgesehen sind. Ich hielt es aber doch für zweckmäßig, gerade angesichts der jetzigen Unsicherheit, bei der Veranschlagung an der untersten Grenze zu bleiben.

Es ist ein Voranschlag der Sparsamkeit und wie ich ruhig sagen darf, auch ein Voranschlag der Armut, der Ihnen vorliegt. Das weiß man besonders dann zu würdigen, wenn man sich vergegenwärtigt, was zuerst vor etwa 3 bis 4 Wochen angefordert war von den einzelnen Ministerien, im Vergleich zu dem, was jetzt der Voranschlag enthält. Aber der Voranschlag entspricht der derzeitigen Lage und je schneller wir sie erkennen, desto besser wird es für uns sein.

Unter diesem Gesichtspunkt der Sparmaßnahmen auf allen Gebieten sind auch die Bestrebungen zu betrachten, die Stellung der Finanzminister in den einzelnen Staaten zu stärken. Sie gehen nicht aus dem Gedanken hervor, die Finanzminister zu Diktatoren im Reich oder Lande zu machen, sie entspringen auch nicht irgend welchen parteipolitischen Erwägungen, denn die Stellung der Finanzminister ist doch wohl offen gesagt, die unangenehmste in unserer jetzigen Verwaltung, sondern sie sind lediglich geboren aus der großen Sorge, unsere Finanzwirtschaft überhaupt hochzuhalten. Das Reich und Preußen sind auf dem Wege vorgegangen, und auch in Baden sind wir in eine Prüfung eingetreten, in welcher Weise entsprechende Maßnahmen zu treffen wären. Das Staatsministerium ist aber mit der Prüfung noch nicht zu Ende gekommen. Im allgemeinen gehen die Erörterungen darauf hinaus, daß zu allen neuen Maßnahmen, zu neuen Einrichtungen auf allen Gebieten, die mit Kosten verbunden sind und wofür im Staatsvoranschag bisher nichts vorgesehen war, im ersten Stadium der Vorarbeiten schon das Einverständnis des Finanzministers einzuholen ist, damit er eventuell rechtzeitig mit Erfolg entgegentreten kann. Es ist in den Vorschlägen dann weiter vorgesehen, daß der Aufgabenkreis des Staates innerhalb der Grenzen der Verfassung so eng wie möglich gestaltet wird. Man sieht darin in anderen Staaten das beste Mittel gegen die jetzt so viel beklagte Vielregiererei. Man ist der Auffassung, daß doch in einem gewissen Umfang die staatliche Verwaltungstätigkeit durch die Selbstverwaltung ersetzt werden solle, und man glaubt, daß es dann auch erreichbar sein müsse, weniger Gesetze und noch weniger Paragraphen zu erhalten. (Beifall.) (Zuruf rechts: Und weniger Bureaukratismus!)

Es ist ferner angeregt, zu bestimmen, daß weitere Verwaltungseinrichtungen unter keinen Umständen geschaffen werden sollen, und daß auch keine Vergrößerung bestehender Verwaltungseinrichtungen eintreten soll.

Es soll weiter eine Beschränkung all derjenigen Ausgaben auf ein Mindestmaß eintreten, die nicht der Erfüllung absoluter Staatsnotwendigkeiten dienen. Man will auf dem Wege auch wieder zur praktischen Anerkennung des alten Grundsatzes kommen: Keine Ausgabe ohne Deckung (Beifall)). Es wird sehr notwendig ein, daß man sich allüberall an den alten vielgebrauchten und vielgeschmähten Grundsatz wieder erinnert. Wir haben unseren II. Nachtrag unter diesem Gesichtspunkt aufgestellt.

All das, was ich Ihnen hier ausgeführt habe, soll der Durchführung sparsamster Wirtschaft dienen. Diesem Gedanken dient auch die Anregung, die vom Hause ausgegangen ist über die Einführung der zweijährigen Budgetperiode. Wir haben entsprechend dem Auftrag des Hohen Hauses die Frage geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen daß es wohl möglich sein wird, den Staatsvoranschlag für das Jahr 1920 auch, mit gewissen Abänderungen selbstverständlich, für das Jahr 1921 gelten zu lassen. Es müßte eben dann für das Jahr 1921 eine Art Nachtrag aufgestellt werden, worin all das, was sich gegenüber dem jetzigen Voranschlag ändert im Sinne einer Erhöhung oder Verminderung, aufgeführt wird. Wir glauben, daß auf diesem Wege das erreicht wird, was der Landtag gewünscht hat.

Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und der Hochhaltung unserer staatlichen Finanzwirtschaft hat das Land

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Baden auch den Steuervorschlägen der Reichsregierung zugestimmt, die zunächst hinausgehen auf einen schnelleren Einzug des Reichsnotopfers. Aus demselben Grunde gehen wir in Baden auch mit besonderer Schärfe gegen die Steuerhinterzieher vor, gegen die Steuerhinterzieher, die, wie ich hier ausdrücklich feststellen will, sich nicht aus einem einzigen Stand oder aus einer einzigen Klasse rekrutieren, sondern aus allen Ständen und allen Klassen, denen die finanzielle Unterlage gegeben ist, Steuern zu hinterziehen. Es ist deshalb wirklich nicht angebracht, daß eine besitzende Gruppe einer anderen besitzenden Gruppe besondere Vorwürfe macht. Auf der anderen Seite muß aber immer mehr in unser Volk auch das Bewußtsein kommen, daß die Lösung der Steuerfragen eine Lebensfrage für das deutsche Vaterland ist. Noch mehr aber: Sie ist vor allem eine Frage der Gesinnung.

Verlangen Sie auf diesem Gebiete aber nicht alles von der Regierung und verlangen Sie nicht von ihr, daß sie jeder Steuerhinterziehung bei den Tausenden und Hunderttausenden auf die Spur kommt. Es ist das rein unmöglich: Solange die Gesinnung unserer Volksgenossen nicht eine andere wird, wird es auf dem vorliegenden Gebiete immer fehlen. Die verminderte steuerliche Pflichterfüllung hat — das weiß jeder, der sich im Volke auskennt — auch außerordentlich verheerende moralische Folgen. Ich will aber auch nicht unterlassen hinzuzufügen, daß die Steuerfreudigkeit in unserem Volke auch dadurch nicht gehoben wird, daß man ständig mit zersetzender Kritik an den neuen Steuergesetzen herumnörgelt (Sehr gut).

Schärfstes Zufassen halte ich — auch im Interesse unseres badischen Landes — für unbedingt notwendig. Ich habe deshalb in den letzten Wochen einen Erlaß an meine Beamten hinausgegeben, mit dem Auftrage, gegen die Steuerzuwiderhandlungen mit aller Energie vorzugehen. Es ist mir da und dort der Vorwurf gemacht worden, der Erlaß sei zu scharf gehalten. Demgegenüber bin ich der Ansicht, daß man gegen diese ungeheuren Steuerhinterziehungen gar nicht scharf genug vorgehen kann (Sehr richtig). Ich habe auf der andern Seite auch recht viele anerkennende Zuschriften erhalten, wobei ich allerdings der Vollständigkeit halber gestehen will, daß diese Zuschriften in der Hauptsache aus den Kreisen der Festbesoldeten gekommen sind (Heiterkeit). Es ist möglich, daß bei dem scharfen Durchfahren gegenüber den Steuerhinterziehungen ein Beamter sich da und dort einmal auch in der Wahl der Mittel vergreift, aber das muß mit in Kauf genommen werden. Ich werde meine Beamten, die vorschriftsmäßig handeln, in jeder Weise schützen und decken. Ich werde auch alles tun, um gegenüber dem gut funktionierenden Lohnabzug der Festbesoldeten die endgültige Steuerveranlagung der freien Berufe mit Beschleunigung durchzuführen. (Beifall.) Ich halte das für notwendig auch aus politischen Gründen (Sehr richtig!) Abg. Weißmann: Das ist sogar die Hauptsache!)

Ich mußte in den letzten Wochen in Verfolg der Maßnahmen mit Haussuchungen vorgehen; in einzelnen Fällen mußten, um Verdunkelungsgefahr abzuwenden, Verhaftungen vorgenommen werden. Es hat Beschwerden gegeben, aber hier kann es für mich nur ein Festbleiben geben. Vom Erfolg dieser Maßnahmen hängt alles ab. Wenn unsere festbesoldeten Arbeiter und Beamten zu dem Gedanken kommen müßten, daß ihnen gegenüber peinlich genau bis zum letzten Pfennig verfahren werde, während andere Gruppen aber mit einem Bagatellbetrag davonkämen, so müßte das zu den schwersten politischen Folgen führen (Sehr richtig!).

Ich bin von verschiedenen Seiten gebeten worden und es kommen immer wieder neue Vorschläge zum Ausdruck, man solle doch den Steuereid einführen. Dabei wird anscheinend übersehen, daß die Reichsabgabenordnung den Finanzämtern bereits die Befugnis gibt, zu verlangen, daß der Steuerpflichtige Tatsachen, die er behauptet, durch Versicherung an Eidesstatt erhärtet. Wer eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird nach § 156 des St.G.B. mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Außerdem wird er wegen Steuerhinterziehung verfolgt (Zuruf: Anwenden!). Diese Vorschriften sind indessen weiteren Kreisen noch nicht bekannt, weil bisher von der Befugnis, vom Steuerpflichtigen die Erhärtung der Angaben durch eidesstattliche Versicherung zu verlangen, nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht wird. Die noch bevorstehende Nachprüfung der Reichsnotopfererklärungen wird Anlaß geben, in Fällen, wo ein Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben besteht, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen. Es wird also auch auf dem Gebiete alles getan, was möglich ist.

Es muß gelingen, die Staatswirtschaft auf der abschüssigen Bahn, auf der sie sich jetzt befindet, zum Stehen zu bringen. Wenn nicht, dann endet die Bewegung damit, daß die Kaufkraft unserer Mark schließlich vollständig versagt und es unmöglich ist, von den für uns alle notwendigen Lebensmitteln und Rohstoffen gegen Geldzeichen überhaupt noch eine genügende Menge vom Auslande zu beziehen.

Nun darf ich mich noch zu einer Frage wenden, die in den letzten Tagen außerordentlich viel Erörterungen in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat. Es ist die Besoldungsfrage unserer Beamtenschaft.

Ich hoffe, daß hier jetzt bald Beruhigung eintreten wird. Der Reichstag wird in den nächsten Tagen bereits die Reform der Besoldungsordnung fertig stellen. Dann wird auch das Land Baden alsbald an die Arbeit gehen, um seine Besoldungsordnung der des Reiches anzugleichen. Die Vorarbeiten hierfür sind bei uns schon seit einiger Zeit im Gange. Der Gesetzentwurf wird mit tunlichster Beschleunigung vorgelegt werden; er ist im Sinne weitgehendster Angleichung an das Vorgehen des Reiches gehalten. Höherstufungen usw. werden dabei allerdings im Sperrgesetz eine Grenze finden. Das Land Baden hat dem Entwurf des Sperrgesetzes zugestimmt, auch seiner Ausdehnung auf Gemeinden und andere öffentlichrechtlichen Körperschaften, und zwar deshalb, weil uns eine einheitliche Regelung unbedingt erforderlich schien. Daß dieses Gesetz Einschränkungen der Freiheit der Länder und Selbstverwaltungskörper bringt, ist auch uns nicht entgangen. Aber wichtiger erschien uns, endlich einmal Ordnung zu bringen in die Besoldung der Beamten des Reiches, der Länder und Gemeinden (Sehr richtig!).

Eine allgemeine Erhöhung der Teuerungszuschläge ist in den letzten Wochen auch im Reiche mehrfach zur Diskussion gestanden. Sie war auch Gegenstand der Erörterung auf der vor kurzer Zeit stattgehabten Finanzministerkonferenz in Berlin. Es war aber die allgemeine Auffassung dahingehend, daß es finanzpolitisch nicht erträglich und wirtschaftspolitisch nicht vertretbar sei, im gegenwärtigen Augenblick eine allgemeine Erhöhung durchzuführen. Die Not der Beamtenschaft ist dem Finanzminister — das dürfen Sie glauben — in allererster Linie bekannt. Ich bekomme jeden Tag Zuschriften aus allen Kreisen, und zudem sind wir nicht so abgeschlossen von den Verhältnissen des Lebens, daß wir nicht selbst sehen würden, was um uns vorgeht. Wir wissen, daß ein Teil unserer Beamtenschaft, insbesondere auch der größte Teil unserer außer-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

planmäßigen Beamten, in schwerster Bedrängnis lebt und außerordentlich Mühe hat, überhaupt durchzukommen.

Eine Durchprüfung aber der finanziellen Kräfte der Länder und des Reichs hat ergeben, daß es rein unmöglich ist, eine allgemeine Erhöhung der Teuerungszuschläge vorzunehmen. Man war der Auffassung, daß in großem Umfange mit Geldzeichen allein hier überhaupt nicht zu helfen ist, da dies nur eine weitere Verwässerung und Verschlechterung der Kaufkraft unseres Geldes bringen würde. Man war in Berlin der Ansicht, und das ist auch die Meinung der badischen Regierung, daß es unbedingt notwendig ist, mit dem Senken der Warenpreise jetzt endlich einmal zu beginnen. (Zuruf: Sehr richtig!) Wir halten dies nicht nur für nötig, sondern auch wohl für möglich (Zurufe: Ja, ja!). Wenn wir die großen Gewinne sehen, die heute in einem großen Teil der Großindustrie, und die insbesondere auch von den Großbanken gemacht werden (Zuruf: Sehr richtig!), wenn wir die riesigen Ausschüttungen an Dividenden feststellen, die in einem großen Teil der Industrie jetzt stattfinden, dann kann man es nicht begreifen, wie für alle Lieferungen an den Staat, an die Kommunen und an die Volksgenossenschaft im Ganzen ungeheuer gesteigerte Preise immer und stets noch verlangt werden. Hier muß nach dem Rechten gesehen werden.

Das Reich hat in den letzten Tagen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Erhöhung der Bezüge der am schwersten bedrückten Beamten bringen soll, in der Weise, daß die Kinderzuschläge in den drei obersten Ortsklassen A, B, C mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. erhöht werden. Und zwar sollen bezahlt werden:

in der Ortsklasse	A	statt	50	Proz.	Kinderzuschlag	125 Proz.,
„ „	B	„	50	„	„	100 „
„ „	C	„	50	„	„	75 „

Für das Land Baden würde eine Erhöhung in diesem Umfange eine Ausgabe von 1,7 Millionen machen. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß wenn im Reich dieser Gesetzentwurf angenommen wird, auch das Land Baden sich diesem Vorgehen anschließen muß. Diese Maßnahme wird dort in allererster Linie helfen, wo die Notlage am größten ist. (Zuruf: Sehr richtig!) Ich hoffe sodann bestimmt, daß die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten durch die Vergütungsordnung des Reichs neu geregelt werden. Die Lage eines Teils der außerplanmäßigen Beamten ist außerordentlich drückend. Wie ich vorhin schon bei Beantwortung der Kurzen Anfrage Gelegenheit hatte zu erklären, habe ich selbst in Berlin schon alle möglichen Schritte getan, um eine Erhöhung dieser Bezüge durchzubringen.

Ich habe weiterhin gerade um die Lage unserer Beamtenschaft im laufenden Monat soweit wie möglich zu bessern, Anordnungen getroffen, daß für die Zurückzahlung der Vorschüsse, die den badischen Beamten auf die Neuregelung ihrer Bezüge seinerzeit gezahlt worden sind, ein Zeitraum von 12 Monaten gegeben wird; in besonders dringenden und schwerwiegenden Fällen soll noch eine weitere Fristerstreckung bis zu 2 Jahren erfolgen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Vorschüsse der außerplanmäßigen Beamten. Es ist deshalb nicht zu rechtfertigen, wenn da und dort einzelne Bezirksstellen derartige Abzüge an Vorschüssen in den letzten Tagen in vollen Beträgen vorgenommen haben. Es ist eine allgemeine Weisung hinausgegangen, daß insbesondere für den Monat Dezember überhaupt kein Abzug an Vorschüssen stattfinden soll. (Beifall.)

Außerdem beabsichtige ich, wenn der Haushaltsausschuß meiner Anregung zustimmt, Anweisung zu geben, daß die Monats- und Vierteljahrsbezüge im Monat Dezember nicht erst am Schluß dieses Monats, sondern noch vor Weihnachten ausbezahlt werden, um unserer Beamtenschaft auch auf die Weihnachtstage Geld in die Hand zu geben. (Zuruf: Sehr richtig!)

Die Not der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen ist der Regierung sehr wohl bekannt. Wir hoffen, daß der Reichstag in den nächsten Tagen den Reichsgesetzentwurf über die Aufbesserung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamten-Hinterbliebenen verabschiedet. Baden wird dann sofort die Änderungen vorlegen, die in seinem Gesetzentwurf vom Juli ds. Js. notwendig sind. Leider ist es nicht gelungen, in großem Umfang Verbesserungen des ursprünglichen Reichsgesetzentwurfs zu erreichen. Wir hoffen bestimmt, daß trotz des Sperrgesetzes uns in Baden noch die Möglichkeit verbleibt, gewisse Verbesserungen des badischen Entwurfs durchzuführen, insbesondere nach der Richtung hin, daß die Beamten, die in der Zeit vom 1. April 1919 bis 1. April 1920 zur Ruhe gesetzt worden sind, den Neupensionären gleichgestellt werden. Der augenblicklichen Not der Ruhegehaltsempfänger bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs soll durch eine weitere Vorschußzahlung im Laufe des Monats Dezember gesteuert werden. Die Anweisung zu dieser Vorschußzahlung ist heute hinausgegangen. Sie mögen aus diesen gedrängten Darlegungen ersehen, daß die Regierung bereit ist, alles zu tun, um der Not unserer Beamtenschaft zu steuern.

Wir haben in Verhandlungen mit unserer Beamtenschaft erreicht, daß der Wunsch des Landtags auf Einführung der Achtundvierzigstundenwoche, und der geteilten Arbeitszeit im Laufe des Monats Oktober bei allen badischen Behörden erfüllt wurde. Ich stehe nicht an, für diese vermehrte Arbeitsleistung, die diese Erhöhung der Arbeitszeit gebracht hat, unserer Beamtenschaft den Dank auszusprechen. (Beifall.)

Ich verstehe aber deshalb auf der anderen Seite nicht eine Bewegung, die seit einigen Tagen eingesetzt hat, und von der ich wünschen möchte, daß sie an der Gesinnung des großen Teils unserer Beamten eine scharfe Grenze finden möge. Es ist die Absicht, durch passive Resistenz bessere Entlohnungs- und Beförderungsmöglichkeiten zu erzwingen. Ich kann nicht glauben, daß die Mehrheit unserer Beamtenschaft so von Blindheit geschlagen ist, daß sie einem derartigen Vorgehen folgen würde. Ich freue mich, mitteilen zu können, daß die Leitung der Reichs-Gewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter mir heute morgen erklärt hat, daß sie mit allen Kräften dagegen auftreten werde, daß die passive Resistenz in der Eisenbahnverwaltung geübt werde und ich habe die feste Hoffnung, daß unsere badische Beamtenschaft sich nicht auf einen Weg wird drängen lassen, den ich als einen Weg des Unglücks bezeichnen muß (Zuruf: Sehr richtig!).

Doch zu einem anderen Gebiete. Ein weiterer wichtiger Gesetzentwurf wird dem Landtag in ganz kurzer Zeit vorgelegt werden. Es ist das bad. Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz, das Gesetz, das die Verteilung regeln wird des Anteils am Ertrag der Einkommens- u. der Körperschaftssteuer, der dem Land und den Gemeinden zukommen wird. Außerdem soll in diesem Gesetz die Aufbringung der Umlagen zur Deckung der Ausgaben der Kreisverbände und endlich die im Landessteuergesetz vorgesehene Regelung des Lastenausgleichs durchgeführt werden. So klein das Gesetz dem Umfang nach sein wird, so bedeutungsvoll wird es auf die Regelung der Finanzen des Landes und der Gemeinden einwirken. Wenn die Sache auch nicht so ist, wie es in letzter Zeit in der Öffentlichkeit da und dort dargestellt worden ist, als ob die Gemeinden überhaupt kein Interesse mehr und keinen Einfluß mehr hätten auf die Einnahmen aus den direkten Steuern, so ist doch richtig, daß das finanzielle Fundament der Gemeinden sich bedeutend verändert hat. Die Gemeinden werden künftig erhalten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Anteile an dem Aufkommen der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer nach dem Steuerverteilungsgesetz, das wir Ihnen vorlegen wollen.

2. Ertragssteuer vom Liegenschaftsvermögen und vom gewerblichen Betriebsvermögen und zwar nach Maßgabe des in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurfs, in der Weise — so ist es wenigstens beabsichtigt —, daß den Gemeinden vorzugsweise die Besteuerung der Gebäude- und der gewerblichen Betriebsvermögen überlassen wird.

3. Den Anteil an der Umsatzsteuer nach den Reichsbestimmungen.

4. Den vollen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer.

5. Die ausschließlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer und

6. Die Einnahmen aus der Besteuerung des steuerfreien Einkommenteils der Reichseinkommensteuer.

Es wird ja da und dort gegen den Beizug der steuerfreien Einkommen Sturm gelaufen. Nach meiner Auffassung mit Unrecht. Mit einer vernünftigen Abstufung, die eine Freigrenze läßt nach unten hin und Rücksicht nimmt auf den Familienstand, ist es möglich, für die Gemeinden hier eine recht ergiebige Einnahmequelle zu schaffen.

Ich verkenne dabei nicht, daß die letzten Monate für die Gemeindeverwaltungen auf finanziellem Gebiet schwierige waren. Es war die Zeit des Überganges; die gleichen Schwierigkeiten haben sich auch in der Staatsverwaltung ergeben. Ich hoffe aber, daß die nächsten Wochen bereits die Regelung der Steuerverteilungsfrage bringen werden. Die Weisungen an die Finanzämter, die den Gemeinden zustehenden Anteile sofort auszubezahlen, sind bereits hinausgegangen, und ich nehme an, daß dann auch eine Besserung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden eintreten wird. Der Steuereingang — das möchte ich besonders hervorheben — ist gut. An Lohnabzug durch Marken war in Baden bis zum 1. November d. J. der Betrag von 56,4 Millionen eingegangen. Die vorläufig veranlagte Einkommensteuer, die also auf Forderungszettel hin eingezogen wird, beträgt in Baden 230 Millionen. In den nächsten Monaten soll nun die endgültige Festsetzung der Einkommensteuer erfolgen und ich kann erklären, daß unser gesamtes Veranlagungspersonal auf den Zeitpunkt, da die Festsetzung der Einkommensteuer erfolgen kann, freigestellt ist in der Hauptsache allein für die Durchführung dieses Geschäfts. Für das erste und zweite Vierteljahr 1920 ist das ganze Aufkommen an Einkommensteuer in Baden dem Lande und den Gemeinden überlassen worden; vom 1. Oktober d. J. an erhalten Land und Gemeinden noch $^2/_3$ dieses Aufkommens. Die Überweisung der Umsatzsteueranteile an das Land steht unmittelbar bevor. Ebenso liegen die Verhältnisse bezüglich der Erbschaftssteuer und der gutfließenden Grunderwerbsteuer.

Das Reich ist auch — das möchte ich besonders hervorheben — seiner Verpflichtung zur Zahlung der verläufig festgesetzten Eisenbahnrente vollständig nachgekommen. Es ist deshalb nicht so, wie man da und dort hört, daß das Reich wohl Verpflichtungen den Ländern gegenüber übernommen, diese Verpflichtungen bisher aber nicht erfüllt habe. Das, was das Reich den Ländern abzuliefern hat, stellt auch gar nicht den Großteil der Verpflichtungen des Reiches dar und das Reich wird deshalb wohl in der Lage sein, hier dem nachzukommen, was es auf sich genommen hat.

Ich begreife trotzdem die bange Frage, die sich im ganzen Lande und im ganzen Reiche aufwirft: hilft das alles, was wir an Maßnahmen vorkehren, oder geht unser Volk doch aussichtslos der völligen Zersetzung und Auflösung entgegen mit oder ohne Bürgerkrieg. Ich verhehle mir nicht, daß die Gefahren, in denen wir jetzt uns befinden, ganz ungeheuere sind. Wenn ich drei Gefahrenpunkte heraushebe, so geschieht es nicht, um hier irgend jemand gruselig zu machen, sondern nur um unserem Volke den ungeheuren Ernst der Situation vor Augen zu führen.

Die erste Gefahr sehe ich in der Möglichkeit einer internationalen Finanzkontrolle durch die Alliierten, zu der sie auf Grund des Friedensvertrags sich berechtigt glauben könnten. Wir müssen dieser ständigen Bedrohung gegenüber alles tun und dafür sorgen, daß wir unter allen Umständen freie Hand in unserem Finanzgebaren behalten, daß wir, wenn auch mit der größten Einschränkung wenigstens noch frei leben können und nicht herabsinken zu Gemeinwesen wie die Türkei oder Aegypten.

Es scheint mir sodann außerordentlich wichtig, unserem Volke klar zu machen, daß die Frage der Besetzung des Ruhrgebietes eine ungeheuer drohende ist. Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß der französische Militarismus seinem Volke zeigen will, daß er der Sieger ist in diesem großen Ringen; die Franzosen strecken gierig die Hand aus gerade nach diesem wirtschaftlichen Mittelpunkt Deutschlands. Ich will unterlassen, es auszumalen, was eine Besetzung des Ruhrgebiets auf wirtschaftlichem Gebiete für Folgen für uns haben müßte.

Und endlich — das ist der dritte Gefahrenpunkt, den ich bitte, nicht zu übersehen — muß ich aufmerksam machen auf die — äußerst vorsichtig ausgedrückt — immer mehr in Erscheinung tretende Einschränkung der verfügbaren Lebensmittel.

Schauen Sie in die Keller der Armen; wenn sie überhaupt Kartoffeln eingelagert haben, so ist ein großer Teil derselben infolge der abnormen Witterung der letzten Tage erfroren. Gehen Sie hin und hören Sie bei der Arbeiterschaft und einem großen Teil unserer Beamten und freien Berufe, mit welchen Gefühlen sie den Januar und Februar auf dem Gebiete der Ernährung und Beheizung entgegensehen (Zuruf: Delikatessengeschäfte!).

Das sind Gefahren, denen man ins Auge schauen muß und die uns so ernst stimmen müssen, daß sie uns zum Entschluß bringen, alles zu tun, um diese ganzen Schwierigkeiten abzuwenden. Sie sind — wenn auch nur teilweise — abzuwenden durch größtmögliche Sparsamkeit auf allen Gebieten, Preisherabsetzung für Lebensmittel und Bedarfsartikel — wir werden um die Lösung dieser Frage nicht herumkommen —, durch Tariferhöhungen, die der jetzigen Geldentwertung entsprechen, verschärften Steuerabzug, höchste Arbeitsleistung usw.

Aber alle diese Maßnahmen gehen nicht an den Quellpunkt unserer Lage, das ist der Friedensvertrag. Gewisse Bestimmungen in dem Friedensvertrag sind auch bei dem besten Willen des deutschen Volkes einfach nicht erfüllbar. In den letzten Wochen ist über dem Rhein drüben eine Rede gehalten worden von dem französischen Finanzminister, der die Meinung ausgesprochen hat:

„Deutschland wird bezahlen, weil es bezahlen kann, gleichgültig, welches die innere Budgetlage und der Kurs der Mark sein wird. Eine finanzielle Krise, so ernst sie auch sein möge, kann die produktiven Kräfte eines Landes nicht vernichten. Was auch kommen mag, Deutschland wird immer über den ungeheueren Reichtum seines Landes verfügen. Seine Arbeitskräfte sind weniger reduziert als die unsrigen. Es kann also arbeiten und produzieren und wird auch bezahlen können."

So ist die Auffassung drüben bei unseren bisherigen Feinden. Man will uns also, das scheint mir klar aus allem her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorzugehen, zu einer Ausbeutungskolonie in größtem Umfange machen.

Ich gebe zu, daß diese Ausführungen scharf sind und dem einen oder anderen vielleicht etwas zu schwarz gezeichnet vorkommen; aber wenn man hineinschaut in unser ganzes Wirtschaftsleben, wird man die große von mir geäußerte Sorge nicht los werden. Heute noch sind unsere Leistungen auf Grund des Friedensvertrags noch nicht umschrieben. Es ist deshalb unmöglich, unsere Reichsfinanzen in Ordnung zu bringen. Denn wir wissen gar nicht, was wir zu leisten haben. Wenn wir daneben noch denken an die ungeheueren Verpflichtungen, die uns der Unterhalt des Besatzungsheeres im Rheinland auferlegt, Verpflichtungen, die in ihrem Geldwert von Tag zu Tag steigen — wenn sie heute auf 18 Milliarden angenommen sind, können sie morgen auf 20, übermorgen auf 25 oder 30 Milliarden steigen — so wird man es begreifen können, wenn wir aus tiefster Not heraus sagen: lange halten wir das nicht mehr aus! Aber auch die Welt wird es nicht mehr lange aushalten. Die internationale Finanzwirtschaft ist in gewaltiger Spannung, und die Weltwirtschaft ist unsicher. Bis dahin aber unterliegt Deutschland einer internationalen Ausplünderung größten Stiles.

Ich möchte auch hier laut und feierlich feststellen, daß wir bereit sind zur Wiedergutmachung; aber ebenso kann ich aussprechen, daß diese Wiedergutmachung in Geld nicht möglich ist, sondern nur durch Arbeit und Waren, deren Mehrwert wir den Alliierten eben abliefern müssen. Voraussetzung wird sein müssen eine teilweise Änderung, eine teilweise andere Formung unserer Wirtschaft. Man darf nicht gleich einen roten Kopf bekommen, wenn man erklärt, unsere Wirtschaft muß auf bestimmten Gebieten umgebildet werden.

Es muß weiter eine Änderung eintreten des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Kapital. Wir müssen den Arbeiter auf bestimmten Gebieten zum Mitträger der Produktion machen. Der Kapitalismus feiert in diesen Monaten Orgien: Es finden Dividendenausschüttungen in einem Umfange statt, der geradezu empörend ist (Unterrichtsminister Hummel und mehrere Abgeordnete: Sehr richtig!). Mag auch, wie ich gerne zugebe, die Trust-Bildung in hohem Maße aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hervorgehen — mitbestimmend dabei ist eben doch der Gedanke, alleinherrschend zu werden im armen Deutschland! Und mag es auch ferner richtig sein, daß der Kapitalismus jetzt seinen Totentanz tanzt. Wenn es noch lange so weiter geht, werden eben wir alle in diesen Totentanz mit hineingerissen (Sehr richtig! beim Zentrum). Es muß ferner gelingen, der Allgemeinheit einen Einfluß insbesondere auf diejenigen Güter einzuräumen, die wir zu Wiedergutmachungsleistungen hergeben müssen, damit diese Wiedergutmachung durch die Allgemeinheit so billig erfolgen kann, wie das nur immer möglich ist.

Auf das Valutaproblem will ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen; es ist schon genügend erörtert worden. Wir wissen, daß wir in Deutschland gegenüber der Lösung auch dieses Problems in weitem Umfang machtlos geworden sind.

Aber die Not, in welcher das Vaterland sich befindet, muß uns zu einem Entschlusse bringen. Ein gewaltiges Ziel ist es, daß wir alle anstreben, mögen wir im übrigen einer politischen Richtung angehören, welcher immer wir wollen: Es ist das Ziel der Befreiung unseres Vaterlandes aus der wirtschaftlichen Sklaverei und vom Geiste des Mammonismus. Da, meine ich, müßten alle Kräfte mithelfen (Sehr richtig!); in dieser Frage müßten alle Parteien einig sein! Angesichts dieses Zieles muß in unserem Volke der Ruf aufgenommen werden: Deutsche aller Parteien, vereinigt Euch! Nur ein einiges, in sich geschlossenes Volk ist in der Lage, den großen uns drohenden Gefahren zu entgehen und — wenn es sich auch erst durch lange Jahrzehnte tiefster und schwerster Arbeit hindurcharbeiten muß! — doch schließlich wieder auf den Weg des Aufstieges zu gelangen (Lebhafter Beifall).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag im Einverständnis des Hauses an den Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920** (Drucks. Nr. 135 des letzten Landtags) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Reck** (D. Dem. P.):

Der Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 betr., bezweckt erstens einmal, das Rechnungsjahr der Kreise mit jenem der Gemeinden in Übereinstimmung zu bringen, ferner aber auch, die bis zum 31. März 1921 durch die Kreise benötigten Mittel im Wege des Umlageverfahrens von den Gemeinden zu erheben.

Was das Rechnungsjahr betrifft, so ist dasselbe bei den Gemeinden im letzten Jahre vom Kalenderjahre auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März verlegt worden. Da die Kreise ihre hauptsächlichsten Einnahmen aus den von den Gemeinden an sie zu zahlenden Umlagen beziehen, ist aus finanztechnischen Gründen gar nichts anderes möglich, als eine Übereinstimmung der Rechnungsjahre zwischen den beiden Verbänden herbeizuführen.

Was die Gründe anbelangt, welche die Regierung bestimmten, nicht gleichzeitig mit der Verlegung des Rechnungsjahres für die Gemeinden auch eine solche Verlegung für die Kreise zu tätigen, so weist die Regierung darauf hin, daß bei ihr der Wunsch und die Hoffnung bestanden, gleichzeitig mit der Regelung des Rechnungsjahres für die Kreise auch die Frage der Deckung des Kreisaufwandes endgültig zu erledigen. Hinsichtlich dieser Deckung dachte die Regierung daran, etwa durch Überweisung aus Reichssteuern, durch eine Erhebung von Ertragssteuern oder durch Zuweisung von Vergnügungssteuern den Kreisen Mittel zuzuführen; es sollte jedoch den bei Ordnung des Vollzugs des Landessteuergesetzes zu treffenden Maßnahmen nicht vorgegriffen werden.

Nun hat ein kleiner Teil der Kreise schon selbstständig diese Verlegung des Rechnungsjahres vollzogen; ein größerer Teil unserer Kreise steht in dieser Beziehung noch aus. Da jedoch die Kreise genötigt sind, eine einheitliche Statistik zu führen, hat die Regierung in Aussicht genommen, gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes die Kreise zu veranlassen, daß durch entsprechende Ausscheidung der im ersten Vierteljahr des Jahres 1920 erwachsenen Einnahmen und Ausgaben eine einheitliche Weiterführung der Statistik ermöglicht wird.

§ 2 des Gesetzes handelt von der Deckung der den Kreisen entstehenden Ausgaben. Der erste Absatz dieses Paragraphen gibt die Grundgedanken der §§ 41, 43 und 43a des Verwaltungsgesetzes wieder; es ist hierzu nichts zu bemerken.

Bedenken wurden jedoch von einigen Städten gegen den zweiten Absatz des § 2 geäußert. Die Vertreter dieser Städte wiesen insbesondere darauf hin, daß ihnen jetzt die letzte Einnahmequelle — nämlich diejenige, welche bisher Gemeindeumlagen aus Einkommen lieferte — durch das Reich entzogen worden sei und daß durch eine in unbeschränktem Umfang erfolgende Erhebung von Umlagen der Kreise eine Gefährdung ihres Gemeindehaushaltes entstehen könnte. In ihrer Begründung kommt die Regierung auch auf diese Bedenken zu sprechen und weist darauf hin, dieser Befürchtung mancher Städte — durch die unbegrenzte Berechtigung der Kreise, den Gemeinden Umlagen aufzuerlegen, könnten deren Finanzen gefährdet werden — dürfte schwerwiegende Bedeutung nicht zukommen, „weil es sich nur um eine vorläufige Regelung für ein Jahr handelt".

Die eben erwähnten Bedenken wurden auch in dem Ausschuß vorgetragen und dort besprochen. Der Ausschuß gelangte jedoch zu der Auffassung, daß der Regierungsbegründung zuzustimmen ist und daß die von einzelnen Städten geltend gemachten Befürchtungen durch die Darlegungen der Regierung zerstreut worden seien.

Hinzufügen möchte ich noch, daß die Städte und die Gemeinden über diesen Gesetzentwurf gehört worden sind, und daß sie im großen und ganzen — mit Ausnahme des Punktes, den ich eben vorgetragen habe — zugestimmt haben.

In der von der Regierung gegebenen Begründung zu dem Gesetzentwurf wird zugleich auch noch darauf hingewiesen, daß durch ihn eine grundlegende Änderung der Dotationen an die Kreise nicht vorgenommen werden sollte; weder solle eine solche Änderung hinsichtlich der Zuschüsse zur Bestreitung des Aufwands für die Landarmenpflege noch hinsichtlich derjenigen für die Kreisstraßen und dergl. eintreten.

Ihr Ausschuß stellt einmütig zu diesem Gesetzentwurf den Antrag:

Dem Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 mit der Änderung die Zustimmung zu erteilen, daß der § 1 folgende Fassung erhält:

Der § 43a, Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Das Rechnungsjahr des Kreises geht vom 1. April eines Jahres bis 31. März des folgenden Jahres.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen (1—3) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes** (Druck. Nr. 184 des letzten Landtags), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betr., die Ehre, Ihnen zu berichten.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf ein Gesetz, die Dienstreisen- und Umzugskosten der Beamten betr. von den Jahren 1908 bezw. 1914. Dieses bisherige alte Gesetz ist eingestellt auf den alten badischen Gehaltstarif und auf die vorkriegslichen wirtschaftlichen und geldlichen Verhältnisse. Durch das neue Besoldungsgesetz und durch die Verteuerung im allgemeinen ist eine Abänderung des Gesetzes geboten, und der Entwurf des Gesetzes, über den ich Ihnen zu berichten habe, will diese Abänderung der neuen Besoldungsordnung den neuen Zeit- und Geldverhältnissen gemäß gestalten, aber nicht in endgültiger, sondern zunächst nur in vorläufiger Weise. In vorläufiger Weise soll das deswegen geschehen, weil man annimmt, daß es besser ist, noch einige Zeit zuzuwarten mit der endgültigen Regelung bis einigermaßen normale Verhältnisse auf dem Geldmarkt und in den wirtschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen eingetreten sind, und weil man auch abwarten will, bis die in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung gekommen ist, mit der dann die endgültige badische Regelung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Es soll also nur vorläufig eine angemessene Änderung herbeigeführt werden.

Ihr Ausschuß hat am 26. Oktober diesen Gesetzentwurf beraten.

Der § 1 des Gesetzentwurfes schließt an § 3 des bisherigen Gesetzes an, wonach in den Vollzugsbestimmungen zum Gehaltstarif, der die Beamten in die Klassen A—K des Gehaltstarifs mit 2—5 Unterabteilungen jeweils einstufte, diese Beamten in 8 Gruppen für die Dienstreisekosten- und Umzugsentschädigungen eingeteilt sind und zwar in der Weise, daß die Gruppen I, II, III und IV als die oberen Beamten gelten, die Gruppen V und VI als die mittleren und die Gruppen VII und VIII als die unteren. Es sollen nun die Beamten, wie sie in der neuen Besoldungsordnung in 13 Gruppen und 4 Einzelgehaltsstufen aufgeführt sind, in die bisher bestehenden 8 Gruppen eingereiht werden und zwar in der Weise, daß die Klasse I die neuen Besoldungsgruppen B 2, 3 und 4, dann die II. Klasse die Besoldungsgruppen XII, XIII und B 1 umfassen soll, die Klasse III die Besoldungsgruppe XI, die Klasse IV die Besoldungsgruppe X, die Klasse V die Besoldungsgruppe IX, die Klasse VI die Besoldungsgruppen VII und VIII, die Klasse VII die Besoldungsgruppen V und VI, die Klasse VIII die Besoldungsgruppen I bis IV.

Es wurde in Ihrem Ausschuß die Anfrage gestellt, ob die 8 Klassen, die das alte Gesetz hat und die auch das neue Gesetz wieder beibehält, nicht vermindert und etwa nur drei Klassen eingeführt werden könnten. Man hat aber von einer Änderung jetzt, da es sich, wie gesagt, nur um eine vorläufige Regelung handelt, Abstand genommen und will zuwarten, bis die endgültige Regelung vorzusehen ist. Dann allerdings wird man der Frage näher treten müssen, ob man noch eine Abteilung in 8 Klassen für erforderlich ansehen soll, oder ob man hier nicht auch eine Vereinfachung herbeiführen muß.

Der Absatz 2 des § 1 des Gesetzentwurfes enthält eine Schutzbestimmung. Er will verhüten, daß die Beamten, die nach der bisherigen Klasseneinteilung mehr zu erhalten hätten, als sie nach der vorgesehenen neuen Regelung anzusprechen haben, nicht zu Schaden kommen, und bestimmt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deshalb, daß zwar Beamte, die in der Besoldungsordnung mit der gleichen Amtsbezeichnung in verschiedenen Besoldungsgruppen aufgeführt sind, die Vergütungen stets nach der unteren Gruppe erhalten sollen, daß aber kein Beamter geringere Vergütung erhalten soll, als er sie nach der bisherigen Klasseneinteilung anzusprechen hätte. Ihr Ausschuß ist mit dieser Bestimmung einverstanden und empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme.

Das Gleiche gilt von dem § 2. Der § 2 will eine Änderung des § 12 des bisherigen Gesetzes über Dienstreisen- und Umzugskosten und des § 14. Der § 12 des bisherigen Gesetzes gibt für die Umzugskosten einen Pauschbetrag für die allgemeinen Kosten und daneben ein Streckengeld für jedes angefangene Kilometer. In dem Absatz 7, dem Schlußabsatz dieses Paragraphen ist nun bestimmt, daß die Umzugskosten, wenn der Beamte durch außergewöhnliche, von seinem Willen unabhängige Verhältnisse zu Auslagen genötigt war, welche die gesetzlichen Vergütungen erheblich übersteigen, mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zum Betrage des nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Aufwandes erhöht werden sollen. Diese vorgesehene Ausnahme ist nun aber durch die allgemeine Teuerung zur Regel geworden. Die Umstände erfordern einen Aufwand, der den bisher vom Gesetz vorgesehenen erheblich übersteigt, und dieser Aufwand ist unabhängig vom Willen des Umziehenden entstanden, infolgedessen muß in allen Umzugsfällen heutzutage die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt werden, um auch nur einigermaßen den Aufwand, wie ihn die Zeitverhältnisse erfordern, den Beamten ersetzen zu können. Dadurch ist das Finanzministerium mit Arbeiten stark überlastet und der Ersatz selbst erleidet eine erhebliche Verzögerung, so daß die Beamten oft recht lange warten müssen, bis sie das ausgelegte Geld erhalten. Man will nun das zuständige Ministerium allein ermächtigen, den Ersatz des tatsächlichen Aufwandes in möglichster Bälde gewähren zu können, und schlägt deshalb vor, die Worte in § 12 letzter Absatz „mit Zustimmung des Finanzministeriums" zu streichen. Auch hiermit ist Ihr Ausschuß einstimmig einverstanden.

In § 14 des Gesetzes soll eine Änderung vorgenommen werden, wieder im Hinblick auf die neue Besoldungsordnung. Das alte Gesetz geht von dem Begriff des Wohnungsgeldes aus. Die neue Besoldungsordnung kennt nun aber ein Wohnungsgeld im Sinne des alten Gesetzes nicht, sondern gibt nur einen Ortszuschlag. Dieser Ortszuschlag ist mehr als das bisherige Wohnungsgeld, er ist nicht nur ein Entgeld für die Bezahlung der Wohnung, sondern soll auch ein Ausgleich für die an den einzelnen Orten verschiedenen Teuerungsverhältnisse sein, so daß also in den Ortszuschlag der Ersatz für das Entgelt und der Ausgleich für die verschiedene Teuerung in den einzelnen Orten enthalten ist. Nun soll die Bestimmung in der neuen Besoldungsordnung in § 13, die nicht das ganze Wohnungsgeld abzieht, sondern die nur je nach der Höhe des Grundgehalts 30, 40 oder 50 Prozent des Ortszuschlags bei denen aufrechnet, die im Besitze einer Dienstwohnung sind, das bisherige Gesetz den neuen gesetzlichen Verhältnissen entsprechend abändern. Bei Umzügen wird dem, der sowohl am Abzugsorte wie am Aufzugsorte Mietgeld bezahlen muß, nach dem bisherigen Gesetze Entschädigung geleistet. Diese Entschädigung geht bis zur Höhe des doppelten Betrags des Wohnungsgeldes nicht über 9 Monate, und wenn der Umziehende am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung hatte und diese infolge des Umzugs leer stehen lassen muß, und keine Einnahmen aus ihr machen kann, so erhält er, wenn er eine Wohnung am Aufzugsort bezahlen muß, gleichfalls eine Entschädigung in dem doppelten Betrag des seitherigen Wohnungsgeldes, jedoch nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten. Da der § 13 des neuen Besoldungsgesetzes, wie gesagt, andere Bestimmungen enthält, so muß die Bestimmung des bisherigen § 14 mit dem neuen § 13 des Besoldungsgesetzes in Übereinstimmung gebracht werden. Das soll nach § 2, Abs. 2 dadurch herbeigeführt werden, daß in den § 14, Abs. 1 die Worte „Des Wohnungsgeldes" und in § 14, Abs. 2 die „des seitherigen Wohnungsgeldes" ersetzt werden durch die Einschaltung" des bei Einräumung einer Dienstwohnung nach § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berechnenden Mietwerts." Auch mit dieser Bestimmung ist Ihr Ausschuß einverstanden und beantragt Annahme.

Der Gesetzentwurf enthält noch einen § 3. Dieser sieht in Absatz 2 vor, daß das Finanzministerium mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut wird. Hiergegen hat Ihr Ausschuß auch keine Bedenken und empfiehlt: die Annahme. Der § 3 sieht in Abs. 1 aber vor, daß das Gesetz am 1. Juli 1920 in Kraft treten soll. Um nun Schwierigkeiten, die sich ergeben können, daß das Gesetz erst heute beraten wird, seit dem 1. Juli 1920 aber viele Umzüge nochmals nachgerechnet werden müßten oder daß weitere Ansprüche von erledigten Umzügen kämen, auszuräumen, schlägt Ihnen der Ausschuß vor, an Stelle von Absatz 1 „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Kraft" einen Absatz zu setzen, der besagt, „Dieser Gesetzentwurf tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft". Mit dieser Abänderung beantragt Ihr Ausschuß auch den § 3 in Abs. 1 und 2 anzunehmen.

So habe ich denn die Ehre, Ihnen den Antrag zu stellen:

1. Dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes in § 1 und 2 mit der in der Regierungsvorlage enthaltenen Änderung die Zustimmung zu erteilen, ebenso dem § 3 Absatz 2; dagegen statt des § 3 Absatz 1 „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 in Kraft" einen Absatz 1 in der Fassung zu beschließen:
   „Dieses Gesetz tritt am 1 Dezember 1920 in Kraft."
2. Von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.
3. Das Gesetz im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend zu erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—3) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung einstimmig angenommen. Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen und der Gesetzentwurf im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Auf Antrag des Abg. Dr. Glockner als stellvertretenden Vorsitzenden des Haushaltsausschusses wird nachträglich im Einverständnis des Hauses auch bezüglich des Gesetzentwurfs

über die Verlegung des Rechnungsjahrs der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Druckf. Nr. 135) von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen und der Gesetzentwurf im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Zu Ziffer Ic der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über das Branntweinmonopol** (Druckf. Nr. 50), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Hahn** (Soz.):

Namens Ihres Ausschusses habe ich über die Verabschiedung des Entwurfes zu dem Gesetz das Branntweinmonopol betr. (Druckf. Nr. 50 des letzten Landtags) zu berichten.

Das Gesetz umfaßt nur einen Paragraphen folgenden Wortlauts:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, beim Reichsrat zu beantragen, daß das Gesetz vom 26. Juli 1918 über das Branntweinmonopol, Reichsgesetzblatt Seite 887, in den außerhalb der Zollgrenzen des Deutschen Reiches liegenden badischen Gebietsteilen in Wirksamkeit gesetzt wird und die dazu nötigen Vorkehrungen und Vereinbarungen zu treffen."

Das Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918, das am 1. Oktober 1919 in Kraft getreten ist, findet nur Anwendung auf das Monopolgebiet des Deutschen Reiches. Es können aber durch einen Beschluß des Reichsrats diese Bestimmungen in den außerhalb der Zollgrenzen eines Landes liegenden Gebietsteilen auf Antrag dieses Landes in Wirksamkeit gesetzt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Regierung des Freistaates Badens ermächtigt werden, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Das badische Zollausschlußgebiet umfaßt die Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten und die Höfe bei Albführen, sowie das Wirtshaus Sommerau, alle im Amtsbezirk Waldshut; ferner Büttenharderhof im Amtsbezirk Engen und die Gemeinde Büsingen im Amtsbezirk Konstanz. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Gebietsteile Badens, die vom Kanton Schaffhausen umschlossen werden. Nach den Verordnungen der früheren badischen Regierung vom 14. September 1887, vom 29. Dezember 1895 und vom 1. Oktober 1909, die sich alle auf das Gesetz vom 8. Juli 1887 stützen, durch das die damalige Regierung ermächtigt wurde, den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft zu vollziehen, ist in den badischen Zollausschlußgebieten bisher die Branntweinsteuer nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes, aber für Rechnung der badischen Staatskasse erhoben worden. Der badische Staat zahlt alljährlich nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes für das badische Zollausschlußgebiet eine sogenannte Abfindungssumme an die Reichskasse. Diese Abfindungssumme wird auf der einen Seite nach der Kopfzahl der Bevölkerung im badischen Zollausschlußgebiet, insgesamt 4089 Köpfen und andererseits nach den Einnahmen an Zöllen und an den im Zollausschlußgebiet nicht eingeführten Reichsabgaben berechnet. Im Durchschnitt hatte die bad. Staatskasse in den letzten Jahren rund je 76 000 M. als Abfindung zu bezahlen. Hiervon entfallen auf die Branntweinsteuer in den Kalenderjahren 1909 bis 1914 durchschnittlich 10 974 M., denen nur eine Durchschnittseinnahme an Branntweinsteuer aus dem badischen Zollausschußgebiet von 1638 M. gegenüberstand. Im Durchschnitt der Jahre 1909/18 mußten an die Reichskasse seitens der badischen Staatskasse 8245 M. abgeführt werden, denen nur eine Einnahme aus Branntweinsteuer von 1718 M. gegenüberstand. Auf den Kopf der Bevölkerung des Zollausschlußgebietes umgerechnet ergibt das eine Einnahme von 42 Pfenningen, gegenüber einer Ausgabe an das Reich von 2,01 M. pro Kopf.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage unseres Landes wäre es nicht zu verantworten, das für die badische Staatskasse finanziell ungünstige Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Reich auch in Zukunft weiter bestehen zu lassen. Ihr Ausschuß hat in einer Sitzung vom 26. Oktober d. J. den Gesetzentwurf beraten, ihm einstimmig zugestimmt und mich beauftragt, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Antrag des Haushaltsausschusses zu Druckf. Nr. 50 des letzten Landtags den Entwurf eines Gesetzes, das Branntweinmonopol betr.

Der Haushaltsausschuß beantragt, den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Ich bitte sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Die allgemeine Beratung und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Weiterhin wird auf Antrag des Haushaltsausschusses von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen und der Gesetzentwurf im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Der Präsident begrüßt hierauf den als Nachfolger der Frau Abg. Platenius in das Haus eingetretenen Abg. Dr. Bock und gibt seiner Freude über das Wiedererscheinen des von früher her als liebenswürdigen und eifrigen Kollegen geschätzten Abgeordneten Ausdruck.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer II der Tagesordnung: **Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen**

a) **der Abgg. Fehn und Gen., gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr.** (Druckf. Nr. 3),

b) **der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr.** (Druckf. Nr. 3a).

Im Einverständnis des Hauses werden beide Förmlichen Anfragen zu gemeinsamer Behandlung verbunden.

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Fehn und Gen. erhält das Wort

Abg. **Fehn** (D. dem. P.):

Die Förmliche Anfrage, die ich zu begründen die Ehre habe, ist die Wiederholung der Förmlichen Anfrage, die ich am 9. Juni 1920 in der 45. öffentlichen Sitzung eingebracht habe, und die in der letzten Sitzungsperiode ihre Erledigung nicht gefunden hat. Sie lautet folgendermaßen:

„In den Gemeinden des Hinterlandes wird zur Zeit ein Gemeindezuschuß zur Elektrizitätsversorgung angefordert von 100 M. auf den Kopf der Einwohner. Beim Übergang der Elektrizitätsversorgung vom Kreis Mosbach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf den Staat wurde eine gleiche Behandlung wie in Mittelbaden zugesichert. Ist die Regierung bereit, die Elektrizitätsversorgung in ganz Baden gleichmäßig zu regeln und daher namentlich auch den Gemeinden entgegenzukommen, denen eine frühere Versorgung mit Elektrizität dadurch unmöglich gemacht wurde, daß der Staat ihre vielfach schon vor langen Jahren eingereichten Anträge auf lokale Versorgung abgelehnt hat?"

Meine Förmliche Anfrage ist herausgewachsen aus der Elektrizitätsnot unseres Kreises Mosbach und ich möchte mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten aus den Protokollen und anderen amtlichen Niederschriften unserer Kreisvertretung das Wichtigste anführen. Ich muß Sie den Werdegang unserer Elektrizitätsversorgung ein klein wenig kennen lernen lassen. Vor etwa 15 oder 20 Jahren war es so, daß da und dort in einer Gemeinde, wo ein Müller eine entsprechende Wasserkraft hatte, er für sich eine Elektrizitätsversorgung eingerichtet hat. Allmählich kam dann der Gedanke, daß der Staat die ganze Elektrizitätsversorgung einheitlich nach großen Plänen regeln wolle, immer mehr auf. Und es ist infolgedessen dann und wann die Absicht einer Gemeinde, durch Ausnützung einer kleinen Wasserkraft sich selbst Elektrizität zu verschaffen, dadurch unterbunden worden, daß man immer mit dem Hinweis darauf, es werde der Staat demnächst im großen Zug das Ganze einheitlich regeln, diese kleinen, aus lokalen Bedürfnissen herauswachsenden Unternehmen verhinderte. Es ist an sich begreiflich, daß der Staat in dem Drange, etwas Großes, Einheitliches, zentralistisch Angelegtes zu schaffen, in seinen Plänen immer weiter ging. Aber nun stehen wir heute so da, daß wir es viel lieber hätten, wenn 100 kleine Einzelversorgungen vorhanden wären, anstatt daß jetzt die große Versorgung geplant und doch nicht fertig ist.

Es hat sich dann bei uns im Kreise Mosbach während des Krieges ein großer Strom-Bezugsverband gebildet, der in einem über den Bezirk Buchen hinausgehenden Umfang die Sache regeln wollte. Es liegt hier vor mir die Abschrift eines Protokolls vom 12. Juni 1919 von einer Versammlung in Heidelberg, wo davon geredet wurde, der Staat werde die Sache in die Hand nehmen, es sei auch nicht notwendig, lokale Kraftquellen zu erschließen, sondern Kraftquelle ist das Murgkraftwerk. Es ist weiterhin in diesem Protokoll zu lesen, daß, wenn nicht unvorhergesehene Umstände, feindliche Besetzungen usw. eintreten, diese Hauptleitung bis Oktober oder November 1919 fertig sein solle. Wir schreiben heute Dezember 1920 und die Sache ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Es ist weiterhin zu lesen, daß die angeschlossenen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl mit einem Kopfzuschuß von schätzungsweise 13 M. würden davonkommen können.

Das Hinterland war dann eingeteilt in ein Gebiet bis zum Neckar, dann zwischen Neckar und Tauber, das mich persönlich als den Kreis Mosbach berührend interessiert, und dann das Gebiet östlich der Tauber, Teile des Amtsbezirks Tauberbischofsheim und Wertheim. Dieser letzte wurde überhaupt nicht hineinbezogen in diesen Plan der Versorgung durch Baden, sondern er wurde einem großen, von Bayern herüberkommenden Werk, dem Kraftwerk München-Landshut, zugewiesen. Es ist dann noch bemerkt worden, daß die Versorgung, namentlich der Bau der Fernleitung und die Erstellung der Ortsnetze, einer großen leistungsfähigen Firma übertragen werden sollte, der Rheinischen Elektrizitätsgesellschaft in Mannheim. Ich füge gleich bei: auch als der Kreis Mosbach dann die Sache in die eigene Hand genommen hat, waren wir der Meinung und des Willens, daß dieselbe Firma es ausbauen soll, und sie hat es jetzt, nachdem es der Staat in die Hand genommen hat, ausgebaut, und, wie ich gerne hervorhebe, in solider und tüchtiger Weise. Es ist dadurch ein Kulturwerk, das sich sehen lassen kann, entstanden oder im Entstehen begriffen. Als der Bezirksstromverband Buchen einen größeren Umfang annahm, ist man dazu übergegangen, das Ganze einheitlich für den Kreis Mosbach zu regeln und war der Meinung, es wäre vielleicht doch sicherer, nicht allzusehr auf die Ergiebigkeit des Murgkraftwerks zu bauen. Es teilen nicht alle Kreise den Optimismus gewisser anderer Stellen über die Zulänglichkeit des Murgkraftwerks, ebenso wie nicht alle Kreise den Optimismus gewisser Stellen teilen hinsichtlich der Schnelligkeit, mit der man bis zum richtigen Ende kommen werde. Es hat deswegen der Kreis Mosbach beschlossen, die Sache, als den ganzen Kreis betreffend, als eine Kreisaufgabe zu betrachten und eigene Wasserkräfte auszubauen. Wir hätten innerhalb des Kreises Mosbach wenigstens 3 bis 4 nennenswerte Kräfte gehabt, die es uns ermöglicht hätten, eine Ringleitung innerhalb des Kreises zu erstellen und wären vielleicht späterhin, ebenso wie man rechts der Tauber badische Gemeinden an ein von Bayern herüberkommendes Werk anschließen will, dazu gekommen, von rechts des Main uns von Bayern herüber, von Dettingen oder noch weiterher vom Großkraftwerk Franken, Strom zu holen. Wir waren uns auch darüber klar, als wir den Sonderausschuß für Elektrizitätsversorgung im Kreise Mosbach gebildet haben, daß man nicht innerhalb eines ersten Jahres alles erreichen kann; aber wir hofften doch, für die Zwischenzeit anleiheweise Strom von anders woher zu bekommen, wie es ja auch sonst so gemacht wird. Da kam mit ziemlicher Plötzlichkeit der Gedanke der Neckarkanalisation in Fluß unter dem Gesichtspunkt, daß der Neckar nicht nur für die Schiffahrt, sondern auch zur Kraftgewinnung an Elektrizität nutzbar gemacht werden könnte. Und als wir hörten aus dem Munde des Herrn Arbeitsministers, daß man hoffen könne, daß nach Ablauf von 3 Jahren etwa die erste weiße Kohle in Form der aus dem Neckar stammenden Elektrizität für uns zur Verfügung stände, hat man davon Abstand genommen, die kleine Wasserkraft bei uns selbst auszubauen, weil man sich sagte, solange brauchen wir auch, dann haben wir unsere Millionen hineingesteckt und sind lahm gelegt durch den billigeren Neckarstrom. Ich füge bei, daß heute noch im Kreise Mosbach manche Leute den Optimismus nicht teilen, als ob wir nach 3 Jahren schon Strom aus dem Neckar bei uns haben können, daß manche Leute noch der Meinung sind, wir sollten froh sein, wenn wir in 10 Jahren soweit sind und andere meinen, wir hätten überhaupt vielleicht nicht so schnell den ganzen Plan des eigenen Kreisunternehmens wieder aufgeben sollen.

Nun, wie dem auch sei, mitbestimmend für den Übergang der Kreisversorgung auf den Staat waren vor allem die Sitzungen, die im Februar d. J. stattgefunden haben, welche, angeregt durch Besprechungen im Arbeitsministerium und auf der Oberdirektion darauf hinausliefen, daß der Kreis die beabsichtigte selbständige Elektrizitätsversorgung nicht in Angriff nimmt, sondern sie dem Staat überträgt. Wir hatten eine Besprechung in Mosbach im Beisein des Herrn Staatsrats Dr. Krems und anderer Herren von der Oberdirektion, bei der die Frage behandelt wurde, und ich darf wohl ganz kurz aus der Sit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zungsniederschrift von damals einiges mitteilen. Der Staat kann eben doch viel rationeller arbeiten, als es der Kreis vermocht hätte. Wenn der Staat die Kreisgemeinden und die Kreisangehörigen in der gleichen Weise behandelt, wie jene Mittelbadens, dann fahren unsere Gemeinden u. Kreisangehörigen besser, als wenn der Kreis die Sache selbst gemacht u. durchgeführt hätte. Herr Staatsrat Dr. Krems äußerte sich etwa so: Von Anfang an stand es fest, daß der Staat die Versorgung des ganzen Landes in die Hand zu nehmen habe. Das Murgwerk, das dem ganzen Lande dienen soll, ist vom Staat trotz großer Schwierigkeiten in Angriff genommen worden und es ist im Krieg unter den größten Schwierigkeiten besonders in der Arbeiter- und Materialbeschaffung teilweise fertig gestellt und seinem Zwecke zugeführt worden. Die Versorgung in Mittelbaden geschieht durch den Staat. Auch das badische Oberland hat den Vorschlag des Staates für die Versorgung angenommen. Wenn Mittel- und Oberbaden durch den Staat versorgt werden, ist es Pflicht des Staates, auch für Unterbaden zu sorgen. Vor dem Kriege war in Unterbaden das Bedürfnis für die Elektrizitätsversorgung nicht sehr groß. Jetzt aber zeigt sich das Bedürfnis überall. Der Strombezugsverband Buchen hat mit großer Energie sich der Versorgungsfrage angenommen. Der Beschluß des Kreises, die Durchführung der Elektrizitätsversorgung in die Hände zu nehmen, wird gelobt und verdient Anerkennung. Der Staat erklärt sich bereit, alles zu übernehmen, was angeschafft wurde. Die Versorgung geschieht zu den gleichen Preisen, wie sie für Mittel- und Oberbaden gelten.

Das war für uns namentlich ein Punkt, der uns bestimmte, diese ganze Sache dem Staat zu übertragen, und das ist der Punkt, an dem eigentlich nunmehr meine Förmliche Anfrage einsetzt. In Mittelbaden beträgt der Zuschuß 40 M. Das ist allerdings auch schon mehr als das, was man vor 1½ Jahren bei der Versammlung in Heidelberg als schätzungsweise möglich genannt hat. Wir werden nun mit einem Kopfzuschuß von 100 M. beglückt, Oberbaden schon mit 190 M. Da sind unsere Kreisangehörigen vom Kreis Mosbach der Meinung, daß das etwas sei, was sich nicht ohne weiteres aus den Vereinbarungen von früher folgern lasse. Es wird nun begründet, dieser höhere Satz sei deswegen notwendig, weil bei uns dort hinten die Dörfer kleiner sind und deswegen nicht gleich große Einnahmequellen darstellen, wie die Dörfer auf dem flachen Lande in Mittelbaden. Außerdem sei die Entfernung zwischen den einzelnen Dörfern viel größer, wie in Mittelbaden. Wenn man an diese Begründung etwas näher herangeht, so muß man das im Hinterland als eine ungerechte Härte bezeichnen; denn die Leute sagen: dafür, daß wir so wie so schon hinten drauß liegen, sowieso schon kleine Dörfer sind, werden wir jetzt gestraft mit dem 2½fachen des Zuschusses, wie andere bequeme große Dörfer da vornen in der Nähe der Residenz in Mittelbaden, und die Sache bekommt dadurch für die Gemeinden, die seit Jahren auf ihre eigene Faust die Sache im Kleinen machen wollten, einen bitteren Geschmack, weil die Leute sich sagen, wir haben seinerzeit die Pläne eingereicht, sie sind monatelang unbewilligt liegen geblieben, es ist hin und her verhandet worden, weil man immer und immer wieder haben wollte, wir sollten unseren Plan aufgeben und auf die große einheitliche Regelung warten. Nun, hätten wir unsere Absicht damals durchgesetzt, dann hätten wir es zum zehnten Teil dessen erreicht, was es jetzt kostet und hätten Kupferausführung, während wir jetzt teueres und minderwertiges Material haben. Wenn ich daran denke, auf meiner früheren Stelle haben wir vor 10 Jahren die Elektrizität eingerichtet; für den zehnten Teil, was jetzt die Einrichtung eines Hauses kostet, ist dort alles eingerichtet worden und prima. Ich nehme an, daß das jetzige Material auch prima ist. Jenes war Kupfer. Da sind nun die Gemeinden, die die Sache auf eigene Faust machen wollten, aber aus den von mir erwähnten Gründen nicht konnten, doppelt erbittert, und ich kann es ihnen nicht übel nehmen. Ich fühle es mit, wenn sie sagen: dafür, daß wir im Hinterland sind, werden wir gestraft mit viel höheren Preisen.

Eine andere Frage ist diejenige, wie steht es überhaupt mit dem Kopfzuschuß. Ich wäre dankbar für eine Auskunft darüber, ob überhaupt bis jetzt auch für Mittelbaden irgendwie schon eine den tatsächlichen Gestehungskosten gerecht werdende Ausrechnung stattgefunden hat oder möglich ist, weiterhin darüber, ob diese 40 M., die von Mittelbaden und die 100 Mark, die von uns gefordert werden, nur einstweilen eine Abschlagszahlung sind und ob noch eine Nachforderung kommt; kurzum über diesen ganzen Komplex müßten wir aufgeklärt werden, damit wir wissen, ob es uns nicht im Kleinen geht, wie dem Deutschen Reich im Großen, das niemals die obere Grenze der Schuldsumme erfährt und weiß. Es wird die Höhe des Zuschusses damit begründet — und das stimmt gewiß — daß in der Zeit von einem Jahr alle Materialien bedeutend gestiegen sind im Preis. Das wird sich natürlich für die, die sich noch später anschließen, noch mehr fühlbar machen. Aber wie stimmt nun dazu folgendes: Es hat gleichzeitig mit uns der Bezirk Eppingen sich auch anschließen wollen. Der Bezirk Eppingen hat seinerzeit mit uns gemeinsam vorgehen wollen. Also ist für ihn auch nicht zu einer Zeit, wo es noch billiger war, die Sache begonnen worden und ich habe hier ein Schreiben des Arbeitsministeriums, an mich gerichtet, das die Mitteilung enthält, daß für den Bezirk Eppingen mit 12 Gemeinden und 14 000 Einwohnern der Zuschuß mit 40 M. pro Kopf berechnet wird. Ich verstehe es nicht recht; wieso soll das möglich sein? Wie kann das zusammen stimmen? Eben wiederum deshalb, weil der Bezirk Eppingen vorn in Mittelbaden liegt, wir sind Hinterland, und deswegen haben wir die Ehre, das 2½fache zu zahlen. Dadurch haben die Gemeinden im Bezirk Eppingen einen billigeren Kopfzuschuß. Daß sie einen billigeren Kopfzuschuß bezahlen müssen, während bei ihnen auch das Material genau so teuer ist und sie auch nicht früher daran gedacht haben, das ist mir rätselhaft.

Es kommt dazu noch ein anderes, was unsere Gemeinden in Sorgen versetzt: wie können die Gemeinden im einzelnen das aufbringen? Die Kopfsteuer ist an und für sich die roheste aller Steuern. Man kann doch diejenigen Landgemeinden, die nicht so gestellt sind, daß sie sich ganz aus eigenen Mitteln einrichten können, nicht auch direkt ablehnen. Also müssen die Gemeinden irgendwie die Mittel zusammenbringen, um sie auf irgend einem Wege — und da wird ihnen die Staatsregierung nichts hineinreden — der ihnen als der gerechteste erscheint, wieder umzulegen. Manche Gemeinden wollten sich damit helfen, daß sie einen extra Holzhieb für derartige Dinge machten; es sind aber viele, die das gar nicht können. Aber auch diejenigen Gemeinden, die zu diesem Zweck vielleicht einen Extra-Holzhieb vorgenommen haben, sind jetzt einstweilen mit den Einnahmen aus dem Holz schon sehr hinter ihrer Berechnung zurückgeblieben. . . . . Wir haben beispielsweise festgestellt, es ist bei fast all den Waldgemeinden kaum die Hälfte dessen, was diese Gemeinden mit dem Holzabnehmer verakkordiert haben, überhaupt in bar bezahlt. Ich habe hier von einzelnen Bezirken unseres Kreises die Nachweise, wie viele der Gemeinden in der Lage und wie viele nicht in der Lage waren, sich das zu leisten.

Zu dem Vorgetragenen kommen dann noch andere Erfahrungen, die einem die Lust an der Sache etwas verderben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können. So wird z. B. bei der Erstellung des Ortsnetzes ganz schablonenhaft verfahren. Wenn es sich um eine solch moderne Sache handelt, wie die Elektrizität, sollte man doch meinen, hier habe man nicht nötig, nach irgend einem Schema F aus Urgroßväterzeiten zu verfahren. In Wirklichkeit aber ist dann doch ganz schematisch der Ortsetter — dieser alte, noch aus Urväterzeiten stammende Plan — zugrunde gelegt worden; unter Zugrundelegung dieses Ortsetterplanes wurden die Ortsnetze eingeteilt und auch die Summen berechnet, welche für das Ortsnetz aufzubringen sind. Nun kenne ich einige Gemeinden, bei denen es vorgekommen ist, daß seit dem um 60 oder 80 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt, in welchem der Ortsetter noch mit dem bewohnten Komplex übereinstimmte, ein paar Häuser über diesen hinausgebaut worden sind; es handelt sich beispielsweise in meiner eigenen Gemeinde um zwei außerhalb des Ortsetters liegende Häuser. Wenn nun deren Bewohner auch Elektrizität bekommen wollen, müssen besondere Zuschüsse bezahlt werden; früher wurden 12 000 M. verlangt, jetzt heißt es, sie müssen 9000 M. besonders dazu zahlen. Dabei ist es einerlei, ob die Besitzer dieser beiden Häuser diese Summe leisten müssen, oder ob die Gemeinde sie auf ihre Kappe nimmt. Ja, wenn die Gemeinde s. Zt. gewußt hätte, wegen dieser beiden Häuser werde sie einmal einen Extra-Zuschuß bezahlen müssen, dann wäre sie „klüger" gewesen und hätte sich rechtzeitig den Ortsetter neu vermessen lassen! Ich frage mich aber, ob es denn nicht überhaupt besser wäre, bei einer so modernen Angelegenheit wie der Elektrizitätsversorgung nicht so unmodern vorzugehen, wie ich es eben dargelegt habe, sondern einfach in der Weise, daß man den Komplex, soweit er bebaut und im Zusammenhang bewohnt ist, zur Grundlage nimmt. Wir haben so und soviele Dörfer, bei denen infolge dieser Behandlung große Scherereien, Schwierigkeiten und persönliche Unannehmlichkeiten entstehen. Da wird förmlich auf den einzelnen mit Fingern gedeutet und gesagt: Er ist schuld, daß wir jetzt 10 000 M. dazu zu zahlen haben, weil er über dem Ortsetter draußen wohnt.

Dann noch etwas anderes. Was die Berechnung des Stromes anbelangt, so ist geplant, von jeder eingerichteten Lampe eine Grundgebühr — und außerdem dann noch den Strompreis zu erheben. Bei diesem Plan hat man sich vielleicht von der Absicht leiten lassen, einen jeden davon abzuhalten, daß er mehr Lampen einrichten lasse, als ihm in diesem Augenblicke äußerst notwendig sind. Man mag dabei etwa von dem Wunsch ausgegangen sein, Material zu sparen — welches damals, als dieser Plan entstand, noch knapp war, jetzt aber nicht mehr knapp ist. Daran hat sich nun kein Mensch gehalten; jene Absicht ist nicht erreicht worden. Es ist mir nicht eingefallen, in meinem Haus etwa nur Küche, Wohnzimmer und mein Studierzimmer mit elektrischer Beleuchtung einrichten zu lassen, sondern diese ist im ganzen Haus angebracht worden. So ist es dort hinten bei uns überall und von jedem gemacht worden, namentlich wenn die Firmen, welche die Einrichtung besorgten, stets sagten, daß Material vorhanden sei. Nun aber zeigt sich die Kehrseite der Medaille. Hat man in seinem Haus etwa 15 Brennstellen, von denen durchschnittlich nur 2 oder 3 gebraucht werden — denn man hat da und dort doch auch ein Fremdenzimmer, wenn man es auch nur alle heiligen Zeiten einmal braucht! — so trifft es sich doch so, daß man wegen der großen Zahl dieser nur gelegentlich benützten Lampen ein Übermaß an Grundgebühr zu entrichten hat. Dabei will ich von den Wohnhäusern allein gar nicht einmal reden; ich denke dabei an diejenigen Gemeinden, die sich auch ihre Schulsäle elektrisch eingerichtet haben; ich denke an Wirtssäle, die im Winter mehr als im Sommer verwendet werden. Ich denke auch an Kirchen; wir haben auch in unserer Kirche elektrische Beleuchtung eingerichtet. Naturgemäß wird in den Kirchen das elektrische Licht nicht allzu häufig gebraucht, während des Sommers überhaupt nicht und im Winter nur während fünf Monaten. Bei Kirchen verhält es sich meistens so, daß sie sowohl auf geringere wie auf stärkere Beleuchtung eingerichtet sind; in meiner Kirche z. B. werden die angebrachten Lampen nur zwei- und höchstens dreimal im Jahre vollständig brennen; in der übrigen Zeit wird nur ein Teil davon benützt sein. Weil wir nun in meiner Kirche z. B. zwölf Brennstellen und für eine jede Lampe pro Monat 1 M. Grundgebühr zu entrichten haben, wird es sich so treffen, daß wir für all diese Lampen im Jahr allein 144 M. Grundgebühr entrichten müssen — während wir tatsächlich das Jahr hindurch vielleicht einen Stromverbrauch von 60 bis 70 M. hätten. Das ist etwas, was mit einer gerechten Regelung unvereinbar ist und unmöglich sein sollte. In diesem Zusammenhang möchte ich auch anfragen: Könnte denn nicht wenigstens vorgesehen werden, daß bei Kirchen, Versammlungssälen, Schulhäusern u. dergl. von einer derartigen Grundgebühr Abstand genommen wird? Ließe es sich nicht so regeln, daß bei Wohnhäusern diese Grundgebühr eben nur bezüglich der drei oder vier Lampen erhoben wird, welche eben die für gewöhnlich gebrauchten Räume erhellen?

Ich hätte nun noch viel über die Einschränkung mit den 1½ PS Motoren zu reden. Da jedoch in dem Augenblick, als ich unsere Förmliche Anfrage einbrachte, diese Angelegenheit nicht so akut war, und nachdem der Herr Kollege Weißhaupt eine solche Förmliche Anfrage eingebracht hat, bin ich loyal genug, darüber nicht zu reden; ich behalte mir jedoch vor, nachher noch meinen Beitrag zu dieser Sache zu geben. Indem ich alles zusammenfasse, komme ich dazu, auszusprechen: In dem Bestreben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder des Staates, die Sache einheitlich zu regeln, liegt ein begrüßenswerter Zug, die Versorgung mit Elektrizität nun nach großen, alle „Unnötigkeiten" usw. vermeidenden Gesichtspunkten einzurichten. Für uns aber hat er bis zur Stunde eigentlich nur Verzögerung gebracht. Diese nehmen wir mit in den Kauf. Wir meinen jedoch: Wenn doch einmal alles einheitlich sein soll, dann soll auch Einheitlichkeit hinsichtlich der Lasten herrschen, die einem auferlegt werden. Wir können wirklich nicht einsehen, warum die Grenzgemeinden des Bezirks Eppingen mit einem Zuschuß von 40 M. auf den Kopf der Einwohner — und gleichzeitig die Grenzgemeinden des nebendran gelegenen Bezirkes mit einem solchen von 100 M. bedacht sein sollen! Wir sehen überhaupt nicht ein, warum die Regelung — wenn sie doch einmal staatseinheitlich getroffen werden soll — nicht auch nach dieser Seite hin einheitlich gemacht werden könne.

Ich habe schon manchmal darüber verhandelt und da wurde mir entgegengehalten, was mir wohl auch jetzt wird entgegengehalten werden: Es sei nicht möglich, in Mittelbaden Nachforderungen zu erheben. Inwieweit das zutrifft, wird davon abhängig sein, ob wirklich in Mittelbaden diese 40 M. „der Weisheit letzter Schluß" sind. Aber selbst, wenn dem so wäre, müßte darauf hingewiesen werden: bei den Gemeinden des Strombezugsverbandes Buchen, die seit einiger Zeit angeschlossen sind, wird ja auch eine Nachforderung erhoben; so gut es dort geht, wird es da auch gehen.

Ich denke mir die Ordnung der Angelegenheit so: Sie könnte für das ganze Land einheitlich auf einem

Fuß von — ich will einmal sagen — 80 M. auf den Kopf des Einwohners geregelt werden — aber durch das ganze Land! Was dann damit nicht gedeckt wäre, das müßte eben in Gottes Namen irgend wie aus allgemeinen Mitteln aufgebracht werden. Denn dazu wird weder das Hinterland noch das Oberland freudig seine Zustimmung geben, dafür, daß sie sowieso aus der Welt liegen, daß ohnehin bei ihnen später mit der Elektrizitätsversorgung begonnen wird als in dem gesegneten Mittelbaden, auch noch mit dem 2½- oder gar Fünffachen des Kopfzuschusses, wie er bisher geplant ist, gestraft zu werden.

Ich wäre also dankbar, vonseiten der Staatsregierung auf diese Fragen eine genügende, befriedigende und erschöpfende Antwort zu erhalten (Beifall).

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Es ist richtig, daß seinerzeit beim Übergang der Elektrizitätsversorgung vom Kreis Mosbach auf den Staat zugesagt worden ist, daß die Versorgung des Kreisgebiets zu den jeweiligen Bedingungen der badischen Landesversorgung geschehen und die Regelung der Kopfzuschüsse nach den für Mittelbaden aufgestellten Richtlinien erfolgen solle. Diese Richtlinien bestehen darin, daß die durch die Errichtung der Hochspannungsanlagen (Fernleitungen und Schaltstationen) verursachte Kriegsüberteuerung auf die zu versorgenden Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl umgelegt wird. Für den Kreis Mosbach stellt sich aber bei Anwendung dieser Grundsätze der Baukostenbeitrag infolge der geringeren Bevölkerungsdichte wesentlich höher als in Mittelbaden, denn es kommen im Kreis Mosbach auf den Kopf der Bevölkerung 3,5 m Fernleitungen, in Mittelbaden jedoch nur 1,7 m. — Die Kriegsüberteuerung im Kreise Mosbach beträgt voraussichtlich 35 M. für den Meter, d. i. 105 M. auf den Kopf, dagegen in Mittelbaden voraussichtlich 18 M. für den Meter, d. i. 30 M. auf den Kopf. Der Baukostenzuschuß müßte demnach im Mosbacher Bezirk etwa 3½ mal so groß sein als in Mittelbaden. Die Überteuerung für die Schaltstationen ist hierbei noch nicht berücksichtigt, sie beträgt in Mittelbaden 10 M. für den Kopf und würde für das Hinterland bei zu Grundelegung derselben Verhältnisse zwischen der Überteuerung der Fernleitungen und der Stationen 35 M. für den Kopf betragen. Obwohl sonach die gesamte Überteuerung im Hinterland mit 140 M. auf den Kopf gegenüber 40 M. für Mittelbaden zu berechnen wäre, ist entgegenkommender Weise der Baukostenbeitrag gleichwohl nur auf 100 M. auf den Kopf festgesetzt worden. Ich erwähne hierzu nebenbei noch, daß in der Seegegend in den Bezirken Meßkirch, Pfullendorf, Stockach und Überlingen bei Anwendung der gleichen Grundsätze infolge der in diesem Gebiet vorliegenden noch ungünstigeren Verhältnisse die Vorausleistung der Gemeinden sogar auf 190 M. für den Kopf festgesetzt werden mußte. Im übrigen würde der Baukostenzuschuß für das Hinterland, wenn die Versorgung durch den Kreis selbst durchgeführt worden wäre, so viel mir bekannt geworden ist, den vom Staate geforderten Betrag ganz erheblich überschritten haben, und jedenfalls würde dem Hinterland bei einer Versorgung durch den Kreis oder durch Privatunternehmungen der Vorteil, hinsichtlich der Stromlieferungsbedingungen und insbesondere hinsichtlich des Stromtarifs dem mittelbadischen Gebiet gleichgestellt zu werden, nicht zuteil geworden sein.

Es ist die Absicht der Regierung, — und damit komme ich auf den im Satz 3 der Förmlichen Anfrage berührten Punkt in allen Versorgungsbezirken möglichst gleiche Strombezugsbedingungen zu gewähren, trotzdem die Stromerzeugungs- und Bezugskosten in den verschiedenen Bezirken verschieden hoch sind und diese Verschiedenheit daher an sich notwendigerweise im Strompreise zum Ausdruck kommen müßte. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Höhe der Zuschüsse zu den Baukosten in den verschiedenen Bezirken nach der Höhe der Anlagekosten abgestuft wird.

Wenn sodann in der Förmlichen Anfrage davon die Rede gewesen ist, daß der Staat einzelnen Gemeinden eine frühere Versorgung mit Elektrizität dadurch unmöglich gemacht habe, daß er Anträge dieser Gemeinden auf örtliche Versorgung abgelehnt hat, so ist mir nicht bekannt, welche bestimmte Einzelfälle die Anfrage im Auge hat. Ich kann hierzu nur allgemein soviel bemerken, daß in der Tat die Regierung früher allerdings gegenüber einer Versorgung von Gemeinden durch neue örtliche Werke dann sich ablehnend verhalten hat, wenn die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nicht erwiesen werden konnte, oder aber nach Sachlage die Gefahr einer Erschwerung der gleichmäßigen Versorgung eines größeren wirtschaftlich zusammenhängenden Gebiets bei einer Zersplitterung in der Versorgung bestand. In erster Hinsicht war neben der Frage der Wirtschaftlichkeit der zunächst geplanten Anlage und des Betriebs auch die Frage in Betracht zu ziehen, inwieweit die Anlage im Hinblick auf einen nach den Verhältnissen in Rechnung zu ziehenden wachsenden Bedarf erweiterungsfähig war, und ob bei Wasserkraftanlagen infolge des durch die Heranziehung von Wärmekraftmaschinen oder durch den Anschluß an Überlandzentralen bedingten vermehrten Kostenaufwands die Wirtschaftlichkeit, und zwar ohne Zugrundelegung einer wesentlichen Verteuerung der Strompreise für die Abnehmer noch bejaht werden konnte. In letzterer Hinsicht war in Betracht zu ziehen, ob nicht die Versorgung von Gemeinden, denen ausbauwürdige Wasserkraft nicht zur Verfügung stand, durch die Zulassung von örtlichen Werken in Gemeinden ,bei denen dies der Fall war, eine Erschwerung erfahren mußte. Ich darf mich im einzelnen wegen dieser Fragen auf die Ausführungen in dem Bericht der Oberdirektion über den Stand der Elektrizitätsversorgung in Baden am Ende des Jahres 1913 (Beilage zur Niederschrift der 17. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Juni 1914) berufen. Es werden sonach schwerwiegende Gründe gewesen sein, wenn auf Grund derartiger Erwägungen in einzelnen Fällen die Regierung der Erstellung derartiger örtlicher Werke sich ablehnend gegenüber verhalten hat, und es wird daher im allgemeinen auch davon ausgegangen werden können, daß die in Betracht kommenden Gemeinden keinen Schaden dadurch erlitten haben, daß der Bau solcher Anlagen unterblieben ist. Es liegt somit meines Erachtens kein Anlaß vor, solche Gemeinden in Bezug auf die Festsetzung ihrer Leistungen zu der künftigen großzügigen und einheitlichen Versorgung gegenüber anderen Gemeinden in irgend einer Weise zu bevorzugen.

Der Herr Abg. Fehn hat in der Begründung der Förmlichen Anfrage darauf hingewiesen, daß versprochen worden sei, die Anlage bis Ende des Jahres 1919 zu erstellen So allgemein ist dieses Versprechen nicht gegeben worden, sondern die Oberdirektion war der Auffassung, daß bei Anstrengung aller Kräfte es sich ermöglichen lassen wird, die Hochspannungsleitung bis Rosenberg bis Ende 1919 fertig zu stellen. Das ist aber aus Gründen, die ja allgemein, sicher auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Hinterland bekannt sind, nicht möglich gewesen. Ich darf nur auf einen Punkt hinweisen: Es war bis vor wenigen Wochen unmöglich, die nötigen Isolatoren zu beschaffen. Erst vor 6 Wochen war es mit Hilfe des Reichswirtschaftsministeriums möglich, solche zu erhalten, so daß aus Mangel allein an diesen notwendigen Isolatoren es unmöglich war, die Leitung auch nur einen Tag früher fertig zu stellen, als es geschehen ist.

Der Herr Abg. Fehn hat dann weiter ausgeführt, daß die Regierung zugesagt habe, die Neckarwasserkräfte in drei Jahren soweit auszubauen, daß auch an das Hinterland Strom abgegeben werden könnte. In dieser Fassung ist ein Versprechen niemals gegeben worden. Es ist ganz klar, daß der Neckar in seiner ganzen Länge nicht in drei Jahren ausgebaut werden kann. Die Oberdirektion sowohl wie das Arbeitsministerium hat sich dieser Hoffnung niemals hingegeben. Was wir versprochen oder was wir in Aussicht gestellt haben, war, daß die Strecke zwischen Mannheim und Heidelberg in ungefähr 3 Jahren ausgebaut sein wird, und daß wir von den 2 größten am Neckar liegenden Kraftwerken Strom in das Hinterland abgeben können. Auch heute noch stehen wir auf dem Standpunkt. Es ist mit den Neckararbeiten, wie die Herren wissen, begonnen worden, wir hoffen, daß die Arbeiten mit jeder Woche, wenn die Witterung einigermaßen günstig ist, in größerem Umfang aufgenommen werden können, und wir haben auch heute die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß die beiden großen Werke zwischen Mannheim und Heidelberg in drei Jahren fertig gestellt sein werden, so daß das, was wir in Aussicht gestellt haben, bei normalem Verlauf erfüllt werden kann.

Ich habe sehr viel Kritik vorhin gehört aus der Rede des Herrn Abg. Fehn, und nur einmal hat er so ganz nebenhin durchblicken lassen, daß da hinten ein großzügiges Werk entsteht. Der Haushaltsausschuß und später das Plenum wird sich bei dem II. Nachtrag auch mit dem Murgwerk zu befassen haben, und Sie werden dort unter Titel II finden, daß allein unter dieser Position „Bau der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Kreises Mosbach" mit Murgwerkstrom der Betrag von 55 220 000 M. eingestellt ist. Es ist doch ganz klar, daß ein so großes Werk in so weitem Ausmaße nicht in ganz kurzer Zeit erbaut werden kann. Außerdem sind wir auch darauf angewiesen, daß der Landtag diese Mittel bewilligt. Solange der Landtag die Mittel nicht bewilligt hat, werden wir diese umfangreichen Arbeiten nicht durchführen können.

Herr Abg. Fehn hat dann weiterhin die Grundpreise behandelt und angeführt, daß in seiner Kirche 12 Lampen angebracht wurden, und daß dafür im Jahr ein Grundpreis von 144 M. bezahlt werden muß, während der eigentliche Strompreis vielleicht 60 oder 80 M. beansprucht. Die Kirchen fallen unter § 5b, nicht a, des Tarifs, es ist ein besonderer Zählertarif, wonach nur das zu bezahlen ist, was in Wirklichkeit auch verbraucht wird. Ich hoffe, daß der Herr Abg. Fehn nachher Gelegenheit nimmt, dieses Entgegenkommen auch anzuerkennen. (Abg Fehn: Jawohl!)

Was nun den Ortsetter anbelangt, so sind es durchaus keine altertümlichen Auffassungen, die wir dabei haben, sondern rein geschäftliche. Wenn einer ein paar hundert Meter oder einen Kilometer abseits wohnt, so muß ein Kilometer mehr Leitung gebaut werden und diese Leitung kostet eben leider Geld Da sie niemand bezahlt, muß sie eben der bezahlen, der diese Leitung bekommt, oder die Gemeinde, in der der Betreffende wohnt, es ist aber nicht tunlich, das der Stromversorgung zuzuschreiben. Diese ist nicht in der Lage kilometerlange Leitungen zu bauen, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten.

Die wichtigste Frage, die der Herr Abg. Fehn hier angeführt hat, ist die, man solle nicht die einzelnen Landesteile für sich behandeln, man solle nicht im Hinterland 100 M. und in Mittelbaden nur 40 M. erheben. Er hat durchaus die Einsicht, daß ein Überteuerungszuschuß bezahlt werden muß, aber man soll ihn gleichmäßig auf das ganze Land umlegen. Ich glaube, das ist kaum möglich. In dem Augenblick, wo wir das machen, würde wahrscheinlich ganz Mittelbaden aufstehen und mit den Abgeordneten gegen das große Unrecht, daß Mittelbaden nun erhebliche Beträge für das Hinterland aufwenden müsse, protestieren. Ich glaube, so kann man das nicht machen. Man muß schon die einzelnen Wirtschaftsbezirke für sich behandeln. Man muß, wenn eben im Hinterland erheblich höhere Aufwendungen zu machen sind, das Hinterland stärker heranziehen. Ich meine, das sind nur einmalig verlorene Beiträge. Das wichtigste für unsere Elektrizitätswirtschaft ist, daß die Strompreise im ganzen Lande gleichmäßig sind. Diese einmalig verlorenen Zuschüsse werden in wenigen Jahren verschmerzt sein. Schlimmer wäre, wenn dauernd in Baden wesentlich verschiedene Strompreise entstehen würden. Dann würde der Zustand eintreten, daß Handel, Gewerbe und Industrie im Hinterland einfach nicht konkurrenzfähig wären. Wir müssen aber, um alle Landesteile Badens gleichmäßig konkurrenzfähig zu erhalten, dafür Sorge tragen, daß die dauernden laufenden Kosten, eben die Strompreise, gleichmäßig im Lande erhoben werden. Ich habe die Überzeugung, daß, wenn die Anlage erst einmal erstellt ist und das Licht aufgeht im Hinterlande (Heiterkeit), auch alle zufriedengestellt sind.

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen. erhält sodann das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Die berechtigten Wünsche, die der Herr Kollege Fehn für den Kreis Mosbach bezüglich der Elektrizitätsversorgung vorgetragen hat, möchte ich auf das wärmste unterstützen und glaube, was dort recht ist, wird auch in anderen Kreisen billig sein, nämlich überall das gleiche zu fordern für die Kreise, wo z. Zt. Elektrizität eingeführt wird. Insbesondere möchte ich den Wunsch unterstreichen, daß die einmalige Grundgebühr,, der einmalige Zuschuß, im ganzen Lande gleich hoch gestellt wird, umsomehr, als uns eben der Herr Minister mitgeteilt hat, daß z. B. in der Nähe meiner heimatlichen Bezirke Stockach, Meßkirch und Pfullendorf ein Zuschuß von 180 M. pro Kopf der Bevölkerung zu bezahlen ist.

Wenn hier ein Weg gefunden werden könnte, der zwar nach meinem Dafürhalten nach den Ausführungen des Herrn Ministers aussichtslos ist, so wäre ich sehr dankbar, und noch viel dankbarer wäre die Bevölkerung dieser Bezirke.

Die Leidensgeschichte, die der Herr Kollege Fehn über die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung im Kreise Mosbach vorgetragen hat, könnte man, glaube ich, für jeden einzelnen Kreis in ganz Baden erzählen, umso schlimmer, je weiter ein Kreis von der Residenz gelegen ist. Das trifft hauptsächlich für das badische Hinterland, insbesondere auch für den Kreis Mosbach und den Seekreis zu. Wenn seit Jahren immerwährend die gleichen Vertreter sowohl bei Verkehrsfragen als auch in dieser Frage hier vor die Regierung getreten sind und Wünsche jener Bewohner vorgetragen haben, damit auch diese entlegenen Landesteile versorgt werden und Einrichtungen bekommen, so wollten sie nur Wohltaten er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirken, die die Bewohner von großen Städten und deren Umgebung schon längst haben. Insbesondere war es das Handwerk und auch die Landwirtschaft, die schon längst den Wunsch äußerten, mit elektrischer Kraft versorgt zu werden.

Die beiden Kreise, von denen ich eben sprach, sind längst stiefmütterlich behandelt worden, und alle Bemühungen, die wir hier gemacht haben, waren immerwährend erfolglos. Der Mangel in der Versorgung mit elektrischer Kraft ist umso größer geworden, jemehr die Not in der Versorgung mit Beleuchtungsmaterial, aber auch mit Betriebsstoffen zugenommen hat. Wir wissen alle, daß während des Krieges das Petroleum, Kerzen, Karbid und auch die Betriebsstoffe für die Benzinmotoren nicht nur knapp geworden sind, sondern auch teurer und schlechter als vorher. Deshalb waren unsere Wünsche umso mehr berechtigt. Jetzt, nach dem Kriege, muß man elektrische Energie zu Kraftzwecken umso mehr verlangen, weil es auf dem Lande immerwährend an Arbeitskräften mangelt. Wir sind genötigt, immer mehr und mehr Maschinen einzuführen und auch sonstige Wirtschaftsverbesserungen zu machen. Dann aber sind es auch insbesondere unsere Verstümmelten und Kriegsbeschädigten, die zurückgekommen sind und nicht mehr im vollen Besitz ihrer früheren Kraft sind, und zu deren Entlastung man genötigt ist, für diesen oder jenen Zweig der Landwirtschaft und insbesondere das Kleingewerbe Kraftmaschinen anzuschaffen, für die wir elektrische Energie haben müssen.

Endlich nun sollen die Wünsche jener Landesteile erfüllt werden. Sie waren schon längst berechtigt. Wir im Seekreis sollten früher versorgt werden von Laufenburg, jetzt sollen wir an das Eglisauer Werk, das bald in Betrieb gesetzt werden soll, angeschlossen werden. Die Freude über die Mitteilungen und die Arbeit, die geleistet worden ist — ich darf wohl sagen die rasche Arbeit, die im letzten Jahr seitens des Arbeitsministeriums geleistet worden ist — war recht groß unter der Landbevölkerung, wenn man auch wußte, daß große Opfer gebracht werden mußten. In der Stadt wäre die Bevölkerung wohl nicht so erfreut gewesen und hätte vielleicht noch Kritik daran geübt, aber die Landbevölkerung ist nun einmal so genügsam und anspruchslos und dankbar, wenn ihr von seiten der Regierung nur einigermaßen entgegengekommen wird (Heiterkeit links).

Die Opfer, die von einzelnen Gemeinden und Unternehmern, die die Energie beziehen, gefordert werden, sind groß. Es werden den Gemeinden große Opfer auferlegt, um die Verbindung herzustellen, was früher nicht der Fall war. Manchen Gemeinden ist es schwer gefallen, zuzustimmen, weil sie nicht nur für die jetzige Generation, sondern auch für ihre Nachkommen große Schulden machen, die aus Umlagemitteln gedeckt werden müssen.

Nun hat aber die Freude, die in diesen Gemeinden eingezogen ist, nicht lange gedauert. Für weite Kreise ist Wasser in den Wein geschüttet worden dadurch, daß zu den Verträgen, die mit den Gemeinden abgeschlossen worden sind, jetzt noch Verordnungen gekommen oder Bedingungen gestellt worden sind, die eigentlich das nicht bringen und bringen können, was man von der elektrischen Energie seinerzeit erhofft hat. Und man fragt sich überall, warum gerade die Landwirtschaft insbesondere jetzt wieder in dieser Frage den Lückenbüßer machen muß. Denn nachträglich ist zur Bedingung gemacht worden, daß in landwirtschaftlichen Betrieben nur Motore aufgestellt werden dürfen, mit 1,5 PS. und in letzter Zeit, wie man mir mitteilte, mit 1,6 PS. Das sei das äußerste, was genehmigt werden könnte. Das hat Enttäuschung, ja nicht nur Enttäuschung, es hat Entrüstung hervorgerufen. Und das hat mir und meinen Freunden Veranlassung gegeben, diese förmliche Anfrage an das Arbeitsministerium zu stellen, die lautet:

> „Ist die Regierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in den oberbadischen Bezirken, in denen z. Zt. die Elektrizität eingeführt wird, nicht wie vorgesehen nur Kraft-Motoren mit höchstens 1½ PS aufgestellt werden dürfen, sondern, wo es nötig ist, solche bis zu 5 PS?"

Seitdem jetzt überall montiert wird und seitdem die Frage hier aufgerollt worden ist, gehen nicht nur aus dem Seekreis, sondern auch aus andern Landesteilen insbesondere aus dem Hinterland, aus Kreisen der Landwirtschaft mir persönlich selbst und insbesondere unserer Geschäftsstelle vom Bauernverein Zuschriften zu, die uns auffordern alles zu tun, damit diese Bestimmungen fallen gelassen werden, da sie insbesondere die Landwirtschaft ungemein schädigen. Für das Handwerk ist ja gesorgt, das Handwerk soll ja berechtigt sein, stärkere Motore aufzustellen und ebenfalls soll den einzeln gelegenen Hofgütern gestattet werden, daß sie stärkere Motore anschaffen. Aber befremdet hat es mich hauptsächlich darum, weil in den Verträgen gar nichts von diesen Bestimmungen mitgeteilt worden ist; ich weiß nicht, ob in jeder Gemeinde den Verträgen zugestimmt worden wäre, wenn von dieser Bestimmung vorher etwas bekannt gewesen wäre. Nun ist natürlich ein großer Streit überall und die Ingenieure, die draußen sind, haben alle Hände voll zu tun, um den Kampf niederzuhalten einmal in Versammungen und Besprechungen, dann in Artikeln, die in der Presse immerwährend erscheinen. Ich glaube, man hätte das alles verhüten können, und könnte es jetzt noch verhüten, wenn man den Wünschen der Landwirte entgegenkame.

Es ist mir gestern mitgeteilt worden, daß z. B. die Stromversorgung für die drei Bezirke Meßkirch, Stockach, Pfullendorf täglich aus 800 Kilowattstunden bestehen soll. Ich bin der Meinung, wenn soviel Strom dorthin geleitet wird, so liegt kein Grund vor, daß nur Motore mit 1,5 oder 1,6 PS angeschafft werden dürfen. Es soll den Landwirten freistehen, sich stärkere Motore, wie sie es für ihre Betriebe brauchen, anzuschaffen. Man könnte für die einzelnen Gemeinden den Strom kontingentieren, dann würden sich die Bürger darnach richten. Das wäre ein Ausweg.

Die Schweiz hat mehr Kraft. Vielleicht wäre es möglich, mehr Kraft von dort zu gewinnen oder durch Inanspruchnahme der bestehenden Werke zu erreichen, daß das ganze Netz, das viel Geld kostet, vollständig ausgenützt werden kann, und die Landwirte nicht veranlaßt werden, sich jetzt diese Unkosten zu machen, einen kleinen Motor anzuschaffen, und später, wenn genügend Strom vorhanden ist, noch einen großen Motor.

Die Ingenieure haben die Sache so vor: zum Dreschen würde für jede Gemeinde ein fahrbarer Elektro-Motor angeschafft, und diese müssen dann für die Dreschmaschine benützt werden. Ferner empfehlen sie, daß Dreschplätze in den Gemeinden errichtet werden. Das ist ganz recht und schön vielleicht durch das ganze Rheintal hindurch, wo meistens Zwergbetriebe sind, und wo ein Landwirt auf einigen Wagen seine ganze Ernte heimfahren kann. Das trifft aber für unsere Betriebe, die meistens mittlere und Großbetriebe sind, in diesen drei Bezirken nicht zu. Und dann hat meistens jeder Landwirt bei uns eine eigene Dreschmaschine, eine kleinere Dreschmaschine, für die ein solcher Motor nicht ausreicht, und diese wird benützt zu der Zeit, wie es dem Landwirt passend ist: an Regentagen oder wenn er Saatgut, Brotgetreide oder Stroh braucht. Und deshab sind wir der Meinung, daß für die Landwirtschaft unbedingt diese Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung fallen gelassen werden muß, daß es hier gestattet sein muß, größere Motore anzuschaffen. Die Landwirtschaft läßt sich nicht, wie das im Handwerk der Fall ist, schablonenmäßig betreiben, in dem Sinne, daß man sagt: heute wird das geschafft, morgen das, heute dreschen wir und morgen machen wir das und das.

Wir sind in der Landwirtschaft ungemein viel von der Witterung abhängig, und deshalb muß der Betrieb darnach eingerichtet werden. Die Landwirtschaft läßt sich in keine Schablone hineinpressen. Wir haben in der Landwirtschaft und insbesondere im Seekreis Obstmühlen, Schrotmühlen usw., und für diese Betriebe reicht ein solcher Motor nicht aus, nicht einmal für die Futterschneidemaschinen. Man kann den Landwirten nicht zumuten, daß sie dort, wo schon Maschinen sind — jetzt für die Zeit, solange sie nur die kleinen Motore haben, neue Maschinen anschaffen, oder diese mit dem Göpel betreiben, wie der Vater und Großvater selig dies gemacht haben. Zudem soll doch verboten sein, wie mir mitgeteilt wird, daß dort, wo die elektrische Energie eingeführt ist, Benzinmotore im Betrieb gehalten werden.

Das natürlich macht recht böses Blut und ich glaube, es muß hier auf dem Gebiete Wandel geschaffen werden. Man ist der Meinung, daß hinter dieser Bestimmung, die gemacht ist, etwas sitzt. Das Volk ist mißtrauisch geworden während des Krieges durch die Errichtung sovieler Kriegsgesellschaften und dieser und jener Einrichtung. Da vermutet man auch, daß irgendwie einer Fabrik ein gewisses Monopol eingeräumt worden sei, die die Motore beschafft, und vielleicht auch noch die Maschinen dazu, die für derartige Motore passend sind. Und deshalb ist man durchweg der Meinung, daß hier Wandel geschaffen werden muß.

Aber die Klagen sind, wie gesagt, nicht nur bei uns im Seekreis, ich habe Zuschriften — ich bin bereit, sie dem Herrn Minister vorzulegen — auch aus anderen Landesteilen, insbesondere aus dem badischen Hinterland. Ich kann dem Herrn Minister versichern: es ist ein Notschrei durchweg in all den Bezirken, wo zur Zeit die Monteure tätig sind, und wo sich die Leute gefreut haben, versorgt zu werden mit Kraft und Licht, und sie sehen, daß das, was sie am notwendigsten brauchen, die Kraft, nicht so zur Anwendung gebracht werden kann, wie sie es gewünscht hätten.

Es heißt, diese Bestimmung komme hauptsächlich daher, weil es der Reichskohlenkommissar so gewollt habe, der diese Vorschriften macht. Da sagt man sich auf dem Lande: was hat der Reichskohlenkommissar mit dieser Sache zu tun, und warum muß denn hier wieder ein Reichskommissar die Hände im Spiel haben. Es gibt Leute, die der Meinung sind, mit der elektrischen Kraft wird es gehen, wie mit der Kohle; in dem Moment, wo wir einen Reichskohlenkommissar gehabt haben, haben wir einen Mangel gehabt an Kohlen, teilweise gar keine Kohle; so wird es auch gehen mit der elektrischen Energie, daß sie nicht überall dorthin kommt, wo sie hinkommen sollte. Man ist draußen in den ländlichen Kreisen der Meinung, daß sich hier die badische Regierung etwas freie Hand verschaffen soll gegenüber den Einsprüchen, die von Berlin aus in der letzten Zeit nach der Richtung hin gemacht worden sind.

Dann bin ich noch beauftragt, die Regierung zu fragen und von ihr Aufklärung zu verlangen — es liegt dies im Interesse der Allgemeinheit und die ganze Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, und es wird gut sein, wenn von der Regierung einmal klar festgelegt wird —, wie die Verhältnisse eigentlich sind, gegenüber den Installateurverbänden. Man hört ganz verschiedenes, und es möchten die Installateure, wie mir mitgeteilt wird, jetzt schon einen gewissen Druck ausüben. Deshalb möchte ich die Regierung fragen:

Wer darf Motore beschaffen; darf sie jeder einzelne für sich beschaffen woher er will oder müssen sie von einer bestimmten Fabrik kommen, oder soll sie der Installateur, der die Installation vornahm beschaffen und sollen sie von diesem bezogen werden müssen? Kann der Installateur den Anschluß von Motoren an die Installation, die er gemacht hat, verweigern, überhaupt den Anschluß von Maschinen verweigern an Installationen die er gemacht hat?

Ferner, ist nach der Beendigung der ersten Installation, der Abnehmer jeder Verpflichtung dem Installateur gegenüber entbunden? Hier wird von den Installateuren die Meinung verbreitet, als ob nur sie irgendwelche Abänderungen, Reparaturen usw. vornehmen dürfen, in Zukunft auch niemand anders an der Leitung etwas machen darf.

Das sind die dringendsten Wünsche, die ich der Regierung unterbreiten möchte namens der Gemeinden und der Bürger, die jetzt schon recht große Opfer bringen müssen, und die daher auch wünschen, daß sie ein Entgegenkommen und Schutz von seiten der Regierung erfahren dürfen (Beifall).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Ich kann zunächst nicht zugeben, daß die Seegend stiefmütterlich behandelt worden ist. Es war ja bisher gar nicht möglich, die Seegend mit elektrischem Strom zu versorgen. Erst neuerdings ist das Schweizer Werk bei Eglisau errichtet worden. Das Werk ist noch nicht ganz beendet, es ist noch im Bau. Einige Turbinen sind allerdings jetzt in Tätigkeit gesetzt worden und nur dadurch sind wir in der Lage, der Seegegend jetzt Strom zuzuweisen. Ich glaube aber auch sagen zu müssen, daß im allgemeinen früher eine Abneigung gegen den elektrischen Strom bestand. Ich glaube ausgenommen den Bezirk Engen, haben alle Bezirke mehr oder minder erhebliche Bedenken gegen die Stromversorgung gehabt, und wir haben unsere Bezirksämter draußen beauftragen müssen, werbend für die Elektrizität tätig zu sein. Ich möchte nur eines sagen: die Seegegend war früher sehr zurückhaltend; jetzt ist es anders geworden, nachdem man auf andere Art und Weise Betriebsmittel nur schwer bekommt.

Der Herr Abg. Weißhaupt hat ebenso, wie der Herr Abg. Fehn, auch darauf hingewiesen, daß die Zuschußkosten zu der Überteuerung zu groß seien. Bisher hat sich niemand darüber von der Seegegend beklagt und ich fürchte, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Fehn Veranlassung geben werden, daß nun auch das gleiche Verlangen in der Seegegend erhoben wird. Ich möchte aber feststellen, daß der allergrößte Teil der Gemeinden die Zuschußbeträge bereits einbezahlt hat. Das ist ein Beweis dafür, daß man das Geld hat und daß man bezahlen kann. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, dann wären wahrscheinlich Klagen gekommen. So ist es schließlich doch nicht, daß die Landwirtschaft jetzt diesen Zuschußbetrag nicht entrichten kann.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in dem von Ihnen vorhin angezogenen Nachtrag zum Ausbau von Hochspannungsleitungen im Seekreis als zweiter Teilbetrag wieder 28 Millionen angefordert sind. Ohne die staatliche Elektrizitätsversorgung hätte die Bevölkerung im Seekreis wahrscheinlich keinen elektrischen Strom bekommen. Ich meine, das sollte auch hier anerkannt werden, und ich darf erfreulicherweise feststellen, es ist anerkannt worden in der Seegegend. Ich habe dieses Jahr persönlich Gelegenheit gehabt, Fühlung zu nehmen mit den einzelnen Kreisen, und sie haben alle dankbar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anerkannt, daß mit großer Energie die Elektrizitätsversorgung des Seekreises durchgeführt wird.

Der Herr Abg. Weißhaupt hat darauf hingewiesen, daß die Benzinmotore nicht mehr benützt werden dürfen. Eine derartige Vorschrift besteht nicht, es ist uns nichts davon bekannt. Die Benzinmotore können weiterhin in Tätigkeit bleiben. Die Installationsfrage wird nachher Herr Präsident Krems beantworten.

Ich möchte nun zunächst darauf hinweisen, daß nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 9. September 1919, die auf Grund der Bundesratsverordnung über Elektrizität, Gas usw. vom 21. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers gleichen Betreffs vom 3. Oktober 1917 erlassen worden ist, auch heute noch jeder Neuanschluß der besonderen Genehmigung der Landeskohlenstelle bedarf. Demgegenüber beschränkt sich die Tätigkeit der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf eine begutachtende Stellungnahme zu den bei der Landeskohlenstelle einkommenden Anträgen.

Was die Gesichtspunkte anbelangt, von denen die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hierbei ausgeht, so muß ich betonen, daß von einem unbedingten Ausschluß von Kraftmotoren über 1½ PS. auch in den oberbadischen Bezirken, in denen zur Zeit die Elektrizität eingeführt wird, keine Rede ist. Freilich an dem Grundsatze, daß für landwirtschaftliche Zwecke im allgemeinen nur Motore bis zu 1½ PS. angeschlossen werden sollen, wird aus wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen festgehalten werden müssen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen, wie sie auch in badischen landwirtschaftlichen Gemeinden gemacht worden sind, genügt ein Elektromotor bis zu 1½ PS. durchaus für den Antrieb der landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, wie Futter- und Rübenschneidmaschinen, Schrot- und Obstmühlen, der Zentrifuge, des Heuaufzugs, der Jauchepumpe usw. mit Ausnahme der Dreschmaschinen. Die Landwirte sind hingegen vielfach geneigt, die Größe des Elektromotors nach dem Kraftbedarf der nur während verhältnismäßig kurzer Zeit betriebenen Dreschmaschinen zu bemessen, obwohl ein derartiger größerer Motor, d. h. ein solche von 3—5 PS., nur während der Druschzeit, also nur für wenige Tage, dagegen nicht während der übrigen Zeit des Jahres, voll ausgenützt ist und daher seine Anschaffung wegen der größeren Kosten als unwirtschaftlich angesehen werden muß. Weitere Vorteile der kleinen Motore bis zu 1½ PS. bestehen auch darin, daß sie leicht transportierbar sind, wodurch Verluste durch lange und kostspielige Kraftübertragung vermieden werden. Die Erfahrung zeigt daher auch, daß eine vielseitigere Verwendung der elektrischen Energie in landwirtschaftlichen Betrieben mit der Verwendung des kleinen Motors verbunden ist, da die Landwirte sich scheuen, den für die Beschaffung längerer Kraftübertragungen erforderlichen Aufwand zu machen und sich im allgemeinen darauf beschränken, den großen Motor zum Antrieb der Dresch- und der Futterschneidmaschinen zu benützen. Nebenbei möchte ich noch erwähnen, daß auch die Aufstellung besonderer Zähler für Licht und Kraftstrom bei den Motoren bis zu ½ PS im Gegensatz zu den größeren Motoren nicht erforderlich ist.

Eine gleichzeitige Verwendung der Motore für den Antrieb der Dreschmaschinen in der Druschzeit ist in den oberbadischen Bezirken auch aus dem Grunde nicht möglich, weil zunächst für absehbare Zeit mit der für die Stromlieferung zur Verfügung stehenden Kraft sparsam umgegangen werden muß, weil sie zur Zeit nur für den ersten Bedarf, nicht aber für den Vollausbau der schließlich zu erwartenden Anschlüsse ausreichen wird und andernfalls nicht an die möglichst baldige und gleichzeitige Versorgung der 4 Amtsbezirke im Seekreis, sondern nur des einen oder anderen gedacht werden könnte. Ferner aber müßten im Falle einer unbeschränkten Gestattung des Anschlusses von größeren Kraftmotoren bis zu 5 PS die Leitungsanlagen und Umformerstationen so stark gebaut sein, daß sie der, wie bereits bemerkt, nur für wenige Tage während der Druschzeit auftretenden vollen Kraftentnahme, ohne Schaden zu leiten, genügen könnten, während sie für die übrige Zeit nicht entsprechend ausgenützt wären und zu erheblichen Energieverlusten Anlaß gäben, namentlich auch im Hinblick auf die bei dem Leitungsbau zur Zeit zur Verfügung stehenden geringwertigeren Stoffe (Aluminium und Eisen statt Kupfer). Durch eine Regelung der Dreschzeiten für die einzelnen Betriebe könnten die Nachteile nur teilweise vermindert werden.

Denn — und dieser Umstand ist von ganz besonderer Bedeutung — die schlechte Ausnützung der installierten Motorleistungen durch die Arbeitsmaschinen bei der Verwendung zu großer Motore außerhalb der Druschzeit, hat eine ungünstige Phasenverschiebung zur Folge, die die Leitungen, wie auch die stromliefernden Maschinen der Elektrizitätswerke und die Transformatoren, ohne Bedeutung für die Nutzleistung belasten und eine erhebliche Verschlechterung in der völligen Ausnützung dieser Anlagen mit sich führen. Auch dieser Umstand würde daher, abgesehen von den Nachteilen für die Elektrizitätswerke, eine stärkere Bemessung der Leitungen als sonst nötig wäre, bedingen.

Im Seekreis würden, wenn man die ungünstigen Verhältnisse, wie sie durch unbeschränkte Zulassung der großen landwirtschaftlichen Motore herbeigeführt würden, in Betracht zieht, die Anlagekosten für die Leitungsnetze und die Umformerstationen von 27 Millionen Mark unter Umständen auf das Doppelte steigen und dementsprechend auch die Baukostenzuschüsse und die Strompreise sich ganz bedeutend erhöhen. Bei derartigen Aufwendungen mit ihren Folgen für die Strompreise würde zweifellos das ganze Unternehmen unwirtschaftlich werden.

Aus den angegebenen Gründen ist die staatliche Elektrizitätsversorgung nicht in der Lage, die allgemeine und unbeschränkte Aufstellung von Kraftmotoren mit über 1½ PS in den oberbadischen Bezirken zu befürworten. Nur wo in bestimmten Einzelfällen besondere sachliche Umstände eine andere Auffassung rechtfertigen, kann von diesem Grundsatz abgegangen werden, so etwa für einzelstehende Höfe oder für große landwirtschaftliche Betriebe mit ständigem großen Kraftbedarf. Auch sollen, um unbillige Härten auszuschließen, die Motore mit über 1½ PS, die nachweislich vor dem 15. Oktober 1920 angeschafft worden sind (es handelt sich hierbei nur um eine verhältnismäßig geringe Anzahl), unter bestimmten Bedingungen angeschlossen werden dürfen, nämlich sofern sich die Anschlußnehmer verpflichten, diese Motore zu Dreschzwecken an den für jede Dreschperiode besonders bekannt zu gebenden Tagen während bestimmter Tagesstunden, für die übrigen kurzzeitigen landwirtschaftlichen Arbeiten, wie Futterschneiden usw., nur außerhalb bestimmter Tagesstunden zu benützen.

Im übrigen kann den berechtigten Bedürfnissen der Landwirtschaft dadurch abgeholfen werden, daß durch einzelne Unternehmer, durch Gemeinden oder landwirtschaftliche Genossenschaften oder Vereinigungen, seien es feste, seien es fahrbare an das Ortsnetz anzuschließende Dreschsätze beschafft werden, wie das vielfach bereits im Lande der Fall ist.

Zum Schlusse darf ich noch erwähnen, daß in Aussicht genommen ist, in jedem der Bezirke des Seekreises eine Versuchsanlage zu erstellen, um die Landwirte davon zu überzeugen, daß mit 1½ PS-Motoren im landwirtschaftlichen Betrieb für den Regelfall durchaus auszukommen ist.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch folgende Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Saenger und Gen.: Die Errichtung vo Pachteinigungsämtern für das Gebiet des Landes Baden betr.:

> Der Landtag wolle beschließen, das Arbeitsministerium zu ersuchen, in Anwendung der Ermächtigung durch die Reichspachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (RGBl. S. 1193) alsbald Pachteinigungsämter für das Gebiet des Landes Baden zu errichten.

Der Antrag ist bereits am 27. Oktober 1920 eingereicht worden. Er ist gedruckt (Druckf. Nr. 4), dürfte aber durch die Antwort des Arbeitsministers in der heutigen Sitzung auf die Kurze Anfrage des Abg. Spengler, die Errichtung von Pachteinigungsämtern betr., erledigt sein.

2. Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachtet oder an den Feindbund abgelieferten Tiere betr.:

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh sowie der Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, einschließlich der Pferde, umsatzsteuerfrei sind.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

3. Gesuch des badischen Beamtenbundes (e. V.) Karlsruhe, die Rückzahlung zuviel empfangener Zuschüsse aus den Nachzahlungen bezw. den laufenden Diensteinkommen der Beamten betr.

4. Gesuch des badischen Beamtenbundes (e. V.) Karlsruhe mit einer Denkschrift des Deutschen Beamtenbundes, die Not der Deutschen Beamtenschaft betr.

Beide Gesuche werden mit Zustimmung des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Freitag, den 3. Dezember 1920, vormittags 9 Uhr anberaumt.

Tagesordnung: siehe Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Schluß der Sitzung nach ½8 Uhr.

Der Präsident:	**Die Schriftführer:**
Dr. Kopf.	Richter.
	Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

3. Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1920.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Duffner, Fichtner, Freudenberg, Geiß, Frhr. v. Gleichenstein, Herbster, Heurich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Roesch, Schneider-Emmendingen, Strobel, Trunk, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Rückert, Staatsrat Dr. Krems, Ministerialrat Leers, die Oberregierungsräte Schellenberg und Dr. Umhauer, die Oberingenieure Fettweis und Helmle, Regierungsrat Pfisterer und Baurat Schember.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf, des I. Vizepräsidenten Maier-Heidelberg und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Beantwortung und Besprechung der Förmlichen Anfragen
- a) der Abgg. Fehn und Gen., gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr. (Druckf. Nr. 3),
- b) der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr. (Druckf. Nr. 3 a).

II. Zweite Beratung der Gesetzentwürfe über
- a) die Verlegung des Rechnungsjahrs der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Druckf. Nr. 135), Berichterstatter Abg. Neck;
- b) die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes (Druckf. Nr. 134), Berichterstatter Abg. Wittemann;
- c) das Branntweinmonopol (Druckf. Nr. 50), Berichterstatter Abg. Hahn.

III. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr. (Druckf. Nr. 139), Berichterstatter Abg. Rausch.

IV. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche
- a) der Witwe des Zollaufsehers F. Busch in Mannheim um Erhöhung des Unterstützungsgehalts, Berichterstatter Abg. Schloß;
- b) des Landwirts H. Westermann u. a. in Bischweier um Strafnachlaß und Aufhebung der Zwangswirtschaft, Berichterstatter Abg. Albiez;
- c) des Bürgermeisteramts Breitnau, die Enteignung von Pferden betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
- d) des bad. Gendarmerievereins um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmerie, Berichterstatter Abg. Albiez;
- e) des ehemaligen Schutzmanns M. Köhler in Eberbach um Wiederverwendung im Staatspolizeidienst, Berichterstatter Abg. Arnold;
- f) des Polizeidieners A. Herm in Wölchingen um Beihilfe zum Aufbau einer abgebrannten Scheuer, Berichterstatter Abg. Schell;
- g) des B. Nigg in Durlach um Beihilfe zur Ausbildung als Schauspieler, Berichterstatter Abg. Fehn;
- h) des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter, Berichterstatter Abg. Mast;
- i) des Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstlichen Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr., Berichterstatter Abg. Mast.

*V. Beratung über den Antrag des Haushaltsausschusses, die Vorauszahlung der Bezüge an Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betr.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½10 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des evangelischen Dekanats Emmendingen, den Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder betr.,

2. des Präsidiums der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, die Einschränkung des Betriebs des Landestheaters in Karlsruhe betr.,

3. des Kriegsbeschädigten J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß, Ziffer 2 dem Haushaltsausschuß und Ziffer 3 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Verhinderungsanzeige der Abg. Beyerle

Dient zur Kenntnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Richter, den Rückgang der Milchlieferung im Bezirk Lahr, hier die Verfütterung der Milch an die Schweine betr.,** das Wort

---

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Richter** (Soz.):

Was gedenkt die Regierung angesichts der allgemeinen Kinderhilfsaktion zu tun, um die den Kindern zustehende Milch zu sichern, die gegenwärtig den Schweinen verfüttert wird?

Die Milchlieferung in der Stadt Lahr ist plötzlich so zurückgegangen, daß den Kindern ¼ Liter Milch täglich abgezogen werden mußte, wodurch der Gesundheitszustand der Kinder aufs äußerste gefährdet ist. Durch die sofortige amtliche Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die Milch von den Landwirten den Säuen verfüttert wird, so insbesondere in der Gemeinde Ottenheim bei Lahr, wo 40 Landwirte einschließlich des Bürgermeisters und Bauernvereinsvorstandes, der 17 junge Schweine aufzieht, dem Lahrer Bezirksamt wegen Milchverfütterung zur Anzeige gebracht wurden. Ähnliche Zustände sollen besonders auch in Meißenheim herrschen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Pfisterer**:

Die Belieferung des Bedarfskommunalverbandes Lahr-Stadt hat aus 2 Gemeinden des Überschußbezirkes Ettenheim und im übrigen aus Lahr-Land zu erfolgen. Daß die Belieferung eine der schlechtesten des Landes ist, ist dem Ministerium aus den monatlichen Nachweisungen der Landesfettstelle über die Milch- und Fettversorgung der städtischen Kommunalverbände bekannt. Insoweit dies darauf zurückzuführen ist, daß Milch verbotenerweise an Schweine verfüttert wird, ist das Bezirksamt bereits eingeschritten.

Die Landesfettstelle ist veranlaßt worden, im Benehmen mit dem Bezirksamt eine besondere Nachprüfung hierwegen vorzunehmen und schärfstens vorzugehen. Auch sonst geschieht nach Möglichkeit alles, um die Milchversorgung zu bessern.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I derselben: Fortsetzung der Beantwortung und Besprechung der **Förmlichen Anfragen**

a) **der Abgg. Fehn u. Gen., gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr.** (Druckf. Nr. 3),
b) **der Abgg. Weißhaupt u. Gen., die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr.** (Druckf. Nr. 3a),

erhält zur Fortsetzung der Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen. das Wort

Staatsrat Dr. **Krems**:

Im Hinblick auf die Beschränkung meiner Aufgabe auf die Beantwortung der von dem Herrn Abg. Weißhaupt gestellten Anfragen kann ich mich sehr kurz fassen.

Der Herr Abg. Weißhaupt hat zunächst die Frage gestellt, ob der Besitzer eines Anwesens, der beabsichtigt, Motore anzuschaffen, bei Verwirklichung dieser Absicht gebunden sei an die die Installation ausführende Firma, oder ob er bei Auswahl der Lieferanten freie Hand habe. Ich kann diese Frage nur dahin beantworten, daß der betreffende Besitzer vollständig freie Hand hat und die Motoren von daher beziehen kann, wo er es für gut findet. Auch die Frage des Herrn Abg. Weißhaupt, ob etwa zur Anschaffung eines Motors bei einer anderen Firma die Genehmigung der ausführenden Firma notwendig sei, ist zu verneinen. Die ausführende Firma kann selbstverständlich keinerlei Genehmigungsrecht beanspruchen, wenn der Besitzer des Anwesens sich seinen Motor bei einer anderen Firma beschafft. Was die dritte Frage, die der Herr Anfrager gestellt hat, anlangt, ob der Besitzer des Anwesens bei späteren Nachinstallationen oder Reparaturen an die Firma gebunden ist, die ursprünglich die erste Installation ausgeführt hat, so ist auch diese ohne weiteres zu verneinen. Nachinstallationen, Reparaturen usw. kann der Besitzer ebenfalls ausführen lassen von irgend einer ihm genehmen Firma.

In der Besprechung der beiden Förmlichen Anfragen, in welche mit Zustimmung des Hauses eingetreten wird, erhält zunächst das Wort

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Kollege Weißhaupt hat schon gestern darauf hingewiesen, daß die Versorgung des Hinterlandes mit elektrischer Energie ein alter Bekannter in diesem Hause sei. Meine Freunde und meine Wenigkeit haben schon im Jahre 1913 einen Antrag eingereicht, der sich damit befaßt hat, das Hinterland endlich mit elektrischer Energie zu versorgen. Ich erinnere mich lebhaft, daß damals von Regierungsseite uns das Versprechen gemacht wurde, daß, sobald das Murgwerk fertig gestellt wäre, ganz Nordbaden mit den Kräften des Murgwerks mit elektrischer Energie versorgt werden würde. Ich gebe zu, daß der Krieg mit all seinen Hindernissen dann dazwischen kam, und durch den Plan, den die damalige Regierung hatte, ein Strich gezogen wurde, und daß sich die Versorgung des Hinterlandes mit elektrischer Energie weit in die Länge gezogen hat. Der Herr Abg. Fehn hat gestern mit Recht darauf hingewiesen, daß der Zweckverband Buchen versuchte, das Hinterland mit Elektrizität zu versorgen. Neben dem Zweckverband hat sich dann der Kreis damit befaßt, ebenso Privatunternehmer und Gemeinden. Die Gemeinden gingen von dem Standpunkt aus, daß sie selbst dafür sorgen müßten, nachdem der Staat versagt hat, und da muß ich besonders hervorheben, daß manchmal, nicht nur manchmal, sondern oft die Gemeinde, die die Wasserkraft einer Mühle in den Dienst der Elektrizitätsversorgung stellen wollte, die Genehmigung des Staates dazu nicht erhielt. Die Folge ist dann die gewesen, daß gerade im Hinterland die Leute dadurch enorm geschädigt worden sind, weil man eben früher nichts dazu getan hat, um den Wünschen der Bevölkerung entgegen zu kommen, die heute die teuere Einrichtung bezahlen muß.

Ich schließe mich den Ausführungen, die der Herr Abg. Fehn bei Begründung seiner Förmlichen Anfrage gestern gemacht hat, voll und ganz an. Ich möchte nur noch einige Worte erwähnen zu dem, was der Herr Minister gestern ausgeführt hat. Der Minister hat zugegeben, daß bei den Verhandlungen, die zwischen dem Staat und dem Kreise Mosbach geführt wurden, der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, daß für das Hinterland die elektrische Energie nicht teurer werden dürfte, als für Mittelbaden, daß auf den Kopf der Bevölkerung nicht mehr angerechnet würde als in Mittelbaden. Der Herr Minister hat aber dann gleichzeitig darauf hingewiesen oder versucht zu sagen: was würden die Mittelbadener dazu sagen, wenn sie heute mehr bezahlen sollten? Herr Minister, die Anfrage Fehn ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Mittelbadener jetzt die Kosten dafür tragen sollen, daß die Elektrizität für den Hinterländer nicht teurer wird. Ich meine, wenn von einer Behörde, wie dem Staate versprochen wird, daß die elektrische Energie dort nicht teurer wird, also kein höherer Kopfpreis verlangt wird als in Mittelbaden, dann hat diese Behörde auch die Verpflichtung, das Versprechen, das sie gegeben hat, einzulösen; und es ist kein Wunder, wenn im Hinterlande die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Leute sagen: „die Botschaft hören wir wohl, allein uns fehlt der Glaube". Die Hinterländer sind in der Beziehung eben oft derart behandelt worden, daß sie keinen Glauben an die Regierung mehr haben, und das ist mit ein Grund, daß die Autorität der Regierung sich auch im Hinterland schwer durchsetzen kann. Es hat unlängst in einer Versammlung ein Bürgermeister erklärt: „Ach was, wir sind nur dazu da, unsere Pflicht, die man bei der Regierung recht wohl kennt, voll und ganz zu erfüllen; aber wenn man im Hinterland etwas will, wenn man Staatsmittel verlangen muß, dann hört eben hinter Mosbach der badische Staat auf." Derselbe Bürgermeister hat erklärt: „Es wäre jetzt an der Zeit, daß man im Kreise Mosbach eine Volksabstimmung herbeiführt. Wir würden den Anschluß an einen anderen Bundesstaat suchen, der den gegebenen Verhältnissen mehr und besser entgegenkommt, als wie dies im badischen Musterland der Fall ist" (Heiterkeit). So liegen die Dinge in Wirklichkeit.

Und nun zu dem Antrag Weißhaupt und Gen. Was der Herr Kollege Weißhaupt ausgeführt hat, ist ganz zutreffend. Ich habe hier einen Brief von einem Bürgermeister, der schreibt, daß, wenn der Staat darauf bestehen bleibt, daß nur 1½pferdekräftige Motoren gebaut werden dürfen, wir dann auf die ganze Elektrizität verzichten könnten. Es ist Tatsache, daß mit 1½pferdekräftigen Motoren nicht einmal eine Futterschneidmaschine, die an einem Göpel angehängt ist, betrieben werden kann. Wenn man sie an einen schwächeren Motor hängt, kann der betreffende nur die Hälfte einlegen. Die Zeit des Futterschneidens wird eine größere sein, und die Folge wird eben die sein, daß nicht weniger, sondern mehr Strom verbraucht wird.

Worauf unsere Landwirte am meisten Wert legen, das ist, daß sie ihre Dreschmaschinen, die sie schon haben, für die sie aber 4 PS. benötigen, mit 1½ PS. unter keinen Umständen anlassen können. Sie verlangen, daß die Regierung zugeben sollte, daß 4—5 PS.-Motoren eingebaut werden dürfen und das ist meines Erachtens vollständig berechtigt. Die Sparsamkeit wird viel geringer sein, wenn man nur 1½ PS.-Motoren genehmigt, als wenn man den Leuten Rechnung trägt und 4—5 PS.-Motoren zuläßt. Meines Erachtens liegen die Verhältnisse so, daß wohl das Hinterland recht teure Einrichtungen für ihre Elektrizität bekommt, daß man ihm aber, wenn es diese Kraft, die man ihm jetzt zuführt, ausnutzen will, sagt: Hände weg! Halt Bauer, das ist etwas anderes! Du kannst wohl die Installation, die Einrichtungen bezahlen, aber wenn du sie ausnutzen willst, so darfst du das unter keinen Umständen. Es macht den Eindruck, als ob das ganze Unternehmen im Hinterland nur in Szene gesetzt worden wäre, um die Bauern an ihrem Geld, das sie im Strumpf oder sonst irgendwo versteckt hätten, nach der Meinung gewisser Leute, zu erleichtern.

Und nun zu dem, was der Herr Staatsrat Dr. Krems bezüglich der Installationen soeben gesagt hat, er hat gemeint, daß die Installation von jedem ausgeführt werden könnte. Das ist nicht richtig, wenigstens bei den Installationen, die im Hinterland gemacht werden (Widerspruch des Staatsrats Dr. Krems). Der Herr Staatsrat, wenn ich ihn recht verstanden habe, hat gesagt, daß in Zukunft die Reparaturen von jeder Firma ausgeführt werden könnten (Widerspruch des Staatsrats Dr. Krems). Bis jetzt ist das nicht zutreffend (Staatsrat Dr. Krems: Die erste Installation). Gut, die erste Installation! Auch da, meine ich, sollte die Regierung den Standpunkt einnehmen, daß wenn das Ortsnetz ausgebaut und der Zähler eingebaut ist, es gleich sein sollte, wer die Installation ausführt; dem betreffenden Hausbesitzer, der die Installation machen muß, kann es nicht einerlei sein, ob sie von der betreffenden Firma ausgeführt wird, oder ob er sie einem anderen Monteur überträgt, der sie vielleicht um die Hälfte des Preises machen würde, den die rheinische Elektrizitätsgesellschaft fordert. In dieser Beziehung möchte ich bitten, daß die Hausinstallationen, soweit Zähler nicht mehr in Frage kommen, als Privatunternehmen gelten. Wo es im Interesse des einzelnen Hausbesitzers liegt, da müßte man die Installation eben machen lassen können von wem man will, meinetwegen von einem staatlich geprüften Monteur.

Ich möchte noch besonders betonen, daß auch oft, wie mir geklagt wird, bei den Hausinstallationen, wo Kupferdrähte vereinbart sind, Aluminiumdrähte verwendet werden, zum Nachteil der betreffenden Hausbesitzer. Ich möchte bitten, daß die Regierung gerade in dieser letzteren Beziehung genau prüft, daß eben nur richtiges Material verwendet wird. Meine Freunde und ich werden sowohl der Förmlichen Anfrage des Herrn Abg. Fehn als auch dem Antrag des Herrn Kollegen Weißhaupt unsere Zustimmung erteilen (Beifall).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich wollte nur die Mitglieder des Haushaltsausschusses entschuldigen, daß sie zu Beginn der Sitzung nicht anwesend gewesen sind. Es ist nicht Schuld der Mitglieder des Haushaltsausschusses. Wir haben rechtzeitig durch den Diener den Herrn Präsidenten davon benachrichtigen lassen, daß der Haushaltsausschuß noch eine wichtige Sitzung hält. Wir durften also eigentlich erwarten, daß auf diese wichtige Sitzung des Haushaltsausschusses vom Herrn Präsidenten und dem Landtag bei Beginn der Sitzung Rücksicht genommen werde. Wir wären erfreut darüber, wenn man schon mit Rücksicht auf die Beratungen im Plenum darauf Rücksicht genommen hätte.

Präsident Dr. **Kopf**:

Demgegenüber will ich folgendes bemerken: Mir lag die Tagesordnung des Haushaltsausschusses vor. Sie lautete lediglich auf Verteilung der Referate. Daß eine wichtige Sitzung stattfinden würde, d. h. daß noch etwas anderes beraten würde, als die Verteilung der Referate, war mir unbekannt. Es ist mir lediglich mitgeteilt worden, daß der Haushaltsausschuß noch nicht ganz fertig sei. Nun waren die Regierungsvertreter auf 9 Uhr geladen, das ganze Haus war nahezu vollzählig beisammen und die Bänke dicht besetzt. Ich habe Zeichen der Ungeduld bemerkt. Wir haben bis ¾9 Uhr gewartet und angenommen, daß die Sitzung des Haushaltsausschusses nicht mehr lange dauern könnte und dann begonnen. Es waren zunächst nur Kurze Anfragen zu beantworten und wie gesagt, es konnte sich bis zum Erscheinen der Ausschußmitglieder nur um einige Minuten handeln. Es ist sicherlich kein Unglück, wenn einige Mitglieder bei diesen nicht sehr erheblichen Dingen gefehlt haben. So habe ich geglaubt, im Interesse des ganzen zu handeln, wenn ich einstweilen beginne (Sehr richtig! im Zentrum). Hätte ich gewußt, daß ein besonders wichtiger Antrag den Haushaltsausschuß beschäftigt, so hätte ich selbstverständlich noch gewartet.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiterhin noch das Wort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich möchte mich dem Wunsche, den der Herr Kollege Marum ausgesprochen hat, anschließen. Wenn der Herr Präsident darauf hingewiesen hat, daß er nicht gewußt habe, welcher Antrag und welcher Anlaß den Haushaltsausschuß beschäftige, dann wäre es ja vielleicht möglich gewesen, daß der Herr Präsident selber den Haushaltsausschuß mit seiner Anwesenheit beehrt, u. dort festgestellt hätte, was den Haushaltsausschuß beschäftigt. Ich glaube, auf diese Weise hätte man um die Schwierigkeiten herumkommen können. Ich halte es nicht für erwünscht, daß ein Teil der Mitglieder des Hauses, die durch die Geschäfte eines Ausschusses in Anspruch genommen sind, nicht die Möglichkeit haben, den Verhandlungen im Hause beizuwohnen.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich kann nicht finden, daß hierin ein Anlaß zur Rekrimination gegen das Vorgehen des Herrn Präsidenten gegeben ist (Sehr richtig! im Zentrum). Was droben im Haushaltsausschuß verhandelt wurde, hätte — das durfte der Herr Präsident annehmen! — von vornherein in einer Viertelstunde erledigt werden können. Es lag lediglich an der gemütlichen Behandlung im Haushaltsausschuß (Heiterkeit), daß man nicht früher herunterging, als notwendig war.

Das Thema, das uns beschäftigte, ist wirklich nicht so wichtig, daß man zugunsten der wenigen Herren, die im Haushaltsausschuß sitzen — von 107 sind es 17 — einen Gegenstand, der gestern schon zu beraten angefangen worden ist, und von dem man heute nur einen ganz kleinen Abschnitt bis jetzt allenfalls nicht zu Gehör bekam, nicht hätte weiterverhandeln können. Die Herren pressieren, möglichst rasch fortzukommen und mittags auf die Bahn zu gehen. Und wenn der Herr Präsident frühzeitig anfängt, damit das gesamte Haus, das Plenum, viel erledigen kann, so finde ich das durchaus nur sachgemäß.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.)

Ich muß erklären, daß ich die ganze Sache für unendlich harmlos halte und nicht verstehen kann, daß wir deswegen soviel Zeit und Kraft verschwenden. (Zuruf: Sehr richtig!)

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich wollte dem Herrn Kollegen Wittemann erwidern, daß es nicht an der gemütvollen Behandlung der Angelegenheit durch den Haushaltsausschuß gelegen hat, daß wir solange Zeit gebraucht haben. Der Herr Kollege Wittemann weiß ja, welche Dinge oben behandelt worden sind, und daß es an der Sache gelegen hat, wenn der Haushaltsausschuß länger gebraucht hat. Ich muß die sämtlichen Mitglieder des Haushaltsausschusses, zu denen auch der Herr Kollege Wittemann gehört, dagegen verteidigen, daß durch gemütvolle Behandlung die Arbeiten des Haushaltsausschusses verzögert werden. Ich habe mich deswegen gewehrt, weil ich es prinzipiell für unrichtig halte, daß man es einem Teil der Mitglieder des Hauses, der durch andere Arbeiten verhindert ist, unmöglich macht, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Wenn auch an den Sitzungen des Plenums garnicht immer alle Abgeordnete teilnehmen, so ist doch allen Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Ich meine, wenn eine besonders wichtige Sitzung stattfindet, sollte der Herr Präsident darauf Rücksicht nehmen, daß ein Teil der Mitglieder aus einem wichtigen Grunde später kommt. Man hätte 5 Minuten später anfangen können. Das hätte nichts ausgemacht.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich möchte doch die Herren Kollegen darauf hinweisen, daß jetzt, nachdem die Beratung im Ausschuß fertig ist, das Plenum selbst noch ziemlich viele Lücken aufweist. Ich möchte eines sagen: Der Ausschuß muß sich nach dem Plenum und nicht das Plenum nach dem Ausschuß richten (Sehr richtig! im Zentrum). Es besteht überhaupt das Bestreben, das Tätigkeitsgebiet der Ausschüsse immer mehr auszudehnen und die Rechte des Plenums zu beschränken, und dagegen muß einmal scharfer Protest erhoben werden. (Abg. Marum: Dann soll das Plenum auch die Arbeiten machen!) Die Ausschüsse sind nur die Beauftragten und Hilfsorgane des Plenums. Die Rechte des Plenums müssen besonders betont werden; und sobald das Haus unten anfängt und seine Tätigkeit entfaltet, so muß sich eben dann der Ausschuß im Prinzip nach dem Plenum richten und nicht umgekehrt (Sehr richtig! im Zentrum).

Dann möchte ich eines betonen, wie oft ist es früher vorgekommen, daß während der Tagung des Plenums die Mitglieder eines einzelnen Ausschusses sich zurückgezogen haben, um inzwischen irgend eine Angelegenheit zu beraten, und dann sind sie wieder erschienen. Man hat dort nie Bedenken gehabt, und hier auf einmal werden sie, wirklich ohne daß man einen besonders wichtigen Grund dafür finden könnte, erhoben. Das kann meinen Beifall nicht finden und den meiner Freunde auch nicht (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Grund, weshalb die Beratungen des Haushaltsausschusses länger dauerten, ist bis jetzt noch nicht zur Sprache gebracht worden. Der Grund war eine Anregung des Herrn Finanzministers (Zuruf: Sehr richtig!) und zwar eine sehr wichtige Anregung. Diese Anregung konnte bei der Aufstellung der Tagesordnung des Haushaltsausschusses nicht berücksichtigt werden. Sie mußte aber sofort erledigt werden, weil sich im Verlauf der Besprechung dieser Anregung herausstellte, daß eine Beschlußfassung des Hauses heute noch über diesen Gegenstand herbeigeführt werden muß. Und es ist auch dem Herrn Präsidenten ein von den Vertretern der vier Parteien unterschriebener Antrag in dieser Sache bereits vorgelegt worden, der noch im Laufe dieser Vormittagssitzung erledigt werden muß. Darauf bezog sich vorhin meine Bemerkung, daß der Herr Präsident sich vielleicht über die Situation, die Gründe, die den Haushaltsausschuß veranlaßt haben, länger zu beraten, als vorgesehen war, hätte unterrichten sollen, und dieser Grund, glaube ich, mußte auch für den Herrn Kollegen Wittemann entscheidend sein dafür, daß man nicht die Beratung des Haushaltsausschusses unterbrechen konnte, weil das Plenum zur Versammlung auf 9 Uhr eingeladen war.

In früheren Fällen, an die ich mich erinnere, ist in diesem Hohen Haus, dem jeweils Rechnung getragen worden, wenn eine Sitzung des Haushaltsausschusses oder eines sonstigen wichtigen Ausschusses stattfand, indem der Beginn der Plenarberatung hinausgeschoben worden ist. Daß diese Übung beibehalten wird, dahin ging die Anregung des Herrn Kollegen Marum, die ich vorhin unterstützt habe.

Präsident Dr. **Kopf**:

Zum Schluß — hoffentlich — dieser Geschäftsordnungsdebatte möchte ich folgendes bemerken:

Der Herr Abg. Wittemann hat das gesagt, was ich mir zum Schluß zu sagen vorgenommen hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich bin der Meinung, daß die Sitzungen der Ausschüsse zurückzutreten haben hinter denen des Plenums. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß in der Tat sehr häufig kleinere Sitzungen der Ausschüsse während der Plenarsitzung tagten. Das wissen zweifellos auch die beiden Abgg. Marum und Dr. Glockner. Es ist also nicht schlimm, wenn zu Beginn der Plenarsitzung einige Abgeordnete noch nicht anwesend waren, weil sie noch im Haushaltsausschuß zurückgehalten waren. Wenn Abg. Dr. Glockner meint, ich hätte hinaufgehen müssen, um mich zu unterrichten, mit welchem Gegenstand der Haushaltsausschuß sich beschäftigt, so bin ich der Meinung, daß das durchaus dem Präsidenten nicht als Pflicht zugemutet werden kann (Sehr richtig! im Zentrum). Der Präsident hat Anordnung getroffen, daß ihm die Einladungen und Tagesordnungen zu jeder Ausschußsitzung vor ihrer Mitteilung an die Ausschußmitglieder zur Kenntnis gebracht werden.

Zufolge davon habe ich gestern die Tagesordnung des Haushaltsausschusses gelesen und dabei wahrgenommen, daß nur die Verteilung der Referate erfolgen sollte. Wenn man etwas anderes verhandeln wollte, hätte man es mir mitteilen müssen, dann hätte ich Rücksicht genommen. (Abg. Marum: Das habe ich mitgeteilt). Sie haben nur gesagt, Sie seien noch nicht fertig, weiter gar nichts. (Zuruf: Daß man zum Bestimmen der Referate keine Dreiviertelstunde braucht, ist klar). Wenn etwas wichtiges zu beraten war, das nicht auf der Tagesordnung stand, dann hätte es in der Weise gemacht werden können, daß die Herren sich gleichwohl zur Plenarsitzung eingefunden hätten — das ist das Erste und Wichtigste —, und daß sie nachher gebeten hätten, daß man die Sitzung eine Viertelstunde unterbricht. Das haben wir oft genug gemacht, dann hätte man das Gleiche erreicht. Ich weise jeden Vorwurf als unberechtigt zurück (Zurufe: Sehr richtig!).

In Fortsetzung der Besprechung der Förmlichen Anfragen erhalten das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Der Herr Abg. Hertle hat bei seinen Ausführungen gesagt, daß der Staat die Genehmigung zu kleinen Elektrizitätsunternehmungen wiederholt nicht erteilt hat. Ohne Anführung von Einzelheiten sind wir nicht in der Lage, darauf einzugehen. Ich will aber doch feststellen, daß uns nicht bekannt ist, daß im Hinterlande auch nur in einem einzigen Falle eine derartige Genehmigung versagt worden sei. (Abg. Hertle: Früher mehr wie hundert!) Vielleicht vor hundert Jahren. Ich möchte nur feststellen, daß in den letzten Jahren, Herr Abg. Hertle, soweit eine Elektrizitätsversorgung überhaupt in Frage kommt, eine Versagung niemals vom Ministerium ausgesprochen worden ist. Ich gebe ja zu, daß es in der Zeit vor dem Krieg da und dort geschehen ist, das kann man aber doch heute hier im Plenum der Regierung nicht mehr zum Vorwurf machen, um daran die Erklärung zu knüpfen, daß das Hinterland kein Vertrauen zur Regierung hat. In diesem Zusammenhang haben Sie es doch gebracht. Ich will also feststellen, daß das Hinterland deshalb kein Vertrauen zur heutigen Regierung hat, weil die Regierung vor dem Krieg die Elektrisierung des Hinterlandes nicht genehmigt hat.

Herr Abg. Hertle hat weiter ausgeführt, der Vertreter der Regierung hätte in Mosbach erklärt, die Durchführung der Elektrisierung des Hinterlandes käme nicht teuerer wie in Mittelbaden. Das hat er nicht erklärt, sondern er hat erklärt, daß die Durchführung nach denselben Grundsätzen erfolgen soll, und die Regierung führt es auch nach denselben Grundsätzen durch.

Endlich hat der Herr Abg. Hertle gemeint, man solle jeden zur Durchführung der Arbeiten zulassen, die Regierung soll bestimmte Vorschriften, wer die Arbeiten ausführt, nicht erlassen.

Ich glaube, das läge nicht im Interesse des Hinterlandes. Dann würde bald jeder Elektromonteur ein elektrotechnisches Geschäft aufmachen. Ich glaube, es liegt im Interesse der Gemeinden, die Strom beziehen, daß nur erfahrene, geprüfte und tüchtige Firmen zugelassen werden. Und gerade wegen der hohen Kosten, die durch die Kriegsverhältnisse bedingt sind, müssen wir darauf sehen, daß die Arbeit nun auch gut gemacht wird, damit, um ein gangbares Wort zu gebrauchen, nicht jeder Pfuscher daherkommt, der 8 Tage in einer Mechanikerwerkstätte tätig war und sich nun als Elektromonteur aufspielt. Es liegt im Interesse der Gemeinden, daß hier eine scharfe Kontrolle stattfindet, und da müßten die Gemeinden, die Strom beziehen, dafür dankbar sein, daß wir hier eine scharfe Unterscheidung machen.

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Mein Freund Weißhaupt hat gestern abend darüber Klage geführt, daß die Strombezugsverbände Pfullendorf, Meßkirch und Stockach es von der Lieferung der Motore abhängig machen, ob die Häuser an den Starkstrom angeschlossen werden. Also nur die vom Stromlieferungsverband gelieferten Motore werden an die Leitung angeschlossen, die anderen nicht. Der Herr Minister hat sich gestern abend über die Sache nicht klipp und klar ausgesprochen. Ich war heute morgen in der Ausschußsitzung, als in meiner Abwesenheit der Herr Vertreter der Regierung sich dazu äußerte. Mir sind keine Klagen aus meinem Bezirk Villingen, aber aus Donaueschingen nach der Richtung zugegangen, und Herr Kollege Hertle hat solche heute morgen auch uns vom Hinterland vorgebracht. Es scheint demnach doch der Fall zu sein, daß die Stromlieferungsverbände ein gewisses Monopol ausüben wollen. Es ist mir ein Schreiben zugegangen, worin geklagt wird, daß in den Orten Ober- und Unterbaldingen, Biesingen, Heidenhofen usf., die sämtliche von dem Strombezugsverband Tuttlingen mit Starkstrom versorgt werden, die Stromlieferantin darauf besteht, daß die Motore nur von ihr bezogen werden, und daß sie streng darüber wacht, daß nur von ihr gelieferte Motore angeschlossen werden. Die Sache hat zwei Nachteile; einmal sind dadurch die kleineren Unternehmer geschädigt, dann müssen aber auch die Landwirte bezw. die Stromabnehmer den Motor teuerer bezahlen, als sie in freiem Wettbewerb bezahlen müßten. Da wird mir mitgeteilt, daß die genannte Firma für einen Motor, der zu 3900 M. geliefert wird, 4800 M. verlangt.

Ich meine, es ist dringend notwendig, daß die Regierung hier nach dem Rechten sieht. Wir haben meines Erinnerns hier im Landtag wiederholt darüber debattiert und waren darüber stets einig, was der Herr Minister vorhin ganz richtig ausgeführt hat. Wir ständen einmütig auf dem Standpunkt, daß die Regierung dafür sorgen müsse, daß nicht beliebige Installationen in Starkstrom ausgeführt werden dürfen, daß aber keinenfalls die kleinen Unternehmer ausgeschaltet werden dürfen, daß den großen Unternehmern unter keinen Umständen ein Monopol zugebilligt würde wodurch die kleinen Unternehmer sowie die Stromabnehmer geschädigt würden. Es scheint aber, daß das nicht überall beobachtet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich möchte die Regierung bitten, daß sie hier nach dem Rechten sieht.

Abg. **Martin** (Zentr.):

Den Ausführungen der verschiedenen Herren Vorredner über den vorliegenden Beratungsgegenstand kann ich in vielem beipflichten und sie lebhaft unterstützen. Wenn der Herr Abg. Fehn gestern abend Beanstandungen erhoben hat gegenüber der Behandlung von solchen Anschlußstellen, welche nicht gerade innerhalb des Ortsetters gelegen sind, aber unzweifelhaft zu der geschlossenen Ortschaft zählen, so kann ich diese Anregung nur lebhaft unterstützen. Auch in unserem Kreis hat die Behandlung derartiger Anschlußstellen lebhafte Mißstimmung hervorgerufen. Des weiteren möchte ich die Anregung unterstützen, die dahin geht, eine besondere Behandlung bezüglich der Festsetzung von Grundgebühren gegenüber derartigen Brennstellen Platz greifen zu lassen, die erwiesenermaßen nur wenig in Benützung kommen. Nun hat das Bekanntwerden der Einschränkung der Kraftausnützung in weiten bäuerlichen Kreisen lebhafte Beunruhigung hervorgerufen. Die Elektrizitätsversorgung ist auf dem Lande mindestens soviel und wohl in so großem, wenn nicht in größerem Maße unter dem Gesichtspunkt weitgehender Kraftausnützung gewünscht und erstrebt worden, als für die Lichtversorgung. Nun sieht man sich aber in den erhofften Erwartungen durch die getroffenen Maßnahmen getäuscht. Man kann ja Verständnis dafür haben, wenn nicht ausreichende Kraft vorhanden ist, daß gewisse Beschränkungen auferlegt werden müssen. Unmögliches kann man nicht verlangen. Man hätte daher bessere Aufklärung schaffen müssen und nicht Hoffnungen aufkommen lassen sollen, die nicht verwirklicht werden können. Man hätte den Leuten sagen müssen, daß die Versorgung eine vollständige nicht sei.

Nun stehen die Regierung und die zuständige Behörde auf dem Standpunkt, daß mit der Einführung und Benützung eines Kraftmotors von 1,6 PS den dringendsten Bedürfnissen Rechnung getragen wäre. Für gewisse Fälle mag er genügen, für viele Fälle aber genügt er nach meinem Dafürhalten nicht. Vom allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, kann man gewissermaßen Verständnis dafür haben; hingegen finde ich einzelnen wirtschaftlichen Interessen gegenüber die strikte Durchführung dieser Maßnahmen für nachteilig. Bei uns im Oberlande war die Einführung der Elektrizität und die Kraftausnützung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Verwendung zu landwirtschaftlichen Maschinen gedacht. Nun teilt man bei den zuständigen Behörden innerhalb der Regierung und der Oberdirektion den Standpunkt, diesem Bedürfnis sei in weitem Umfange Rechnung getragen durch Errichtung sogenannter gemeinschaftlicher genossenschaftlicher oder gemeindlicher Betriebseinrichtungen. Diese Einrichtungen mögen für viele Verhältnisse ganz brauchbare maschinelle Einrichtungen darstellen, aber bei uns im Oberland besteht eine sehr große Anzahl mittlerer und größerer bäuerlicher Betriebe mit schon vorhandenen maschinellen Einrichtungen mit feststehenden kleineren oder größeren Dreschmaschinen. Zum Antrieb dieser maschinellen Einrichtungen reicht nun aber m. E. und nach den Gutachten der Sachverständigen ein Motor in der vorgesehenen Stärke einfach nicht aus. Man kann doch den Leuten nicht zumuten, daß sie diese maschinellen Einrichtungen, die mit großen Kapitalanlagen beschafft worden sind, einfach stilllegen, daß solche Einrichtungen für sie unbrauchbar werden und verkauft werden müssen. Auf solche Fälle müßte unbedingt Rücksicht genommen werden und eine Änderung der in Aussicht genommenen Maßnahmen Platz greifen. Nun wäre es mir sehr wichtig, zu erfahren, ob damit mit einer Dauererscheinung gerechnet werden soll, oder ob sie nur eine vorübergehende Maßnahme darstellt, die nicht länger Geltung haben soll, als bis weitere Kraft zur Verfügung steht und ihre Ausnützung möglich ist. Läge der Fall so, daß es hier sich nur um eine Maßnahme von vorübergehender Geltungsdauer handelt, dann müßte man den Leuten, namentlich denjenigen, die unter den geschilderten Verhältnissen in Betracht kommen, sagen, sie möchten noch eine Zeitlang zuwarten. Denn man kann den Leuten doch nicht zumuten, daß sie Motoren oder Maschinen anschaffen, die schon in zwei oder drei Jahren unbrauchbar sind; solche Anschaffungen bringen weitere erhebliche Ausgaben und Belastungen mit sich. Meines Erachtens könnte man doch in der Weise eine Lösung der Frage finden, daß man bei Zulassung stärkerer Motoren eine entsprechende Rationierung eintreten ließe. Bei strikter Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen, also bei unbedingter Durchführung dieser Einschränkungen, wird man, glaube ich, auf ernste Widerstände stoßen und mit großen Schwierigkeiten zu rechnen haben. Bei Beurteilung dieser Frage kommt weiter in Betracht, daß — und diese Wahrnehmung kann ich in meiner näheren Umgebung machen — andere Anschlußverbände größere Motoren zulassen und bereits zugelassen haben. Das wissen die Leute und das wissen auch diejenigen, für welche die staatliche Elektrizitätsversorgung jetzt in Frage kommt. Nun sind mir aber auch weiterhin Fälle bekannt geworden, in denen innerhalb einer Gemeinde, für welche jetzt die Elektrizitätsversorgung durch den Staat in Betracht kommt — es mögen deren vielleicht auch mehrere sein — seitens der einzelnen Betriebsinhaber bereits Motoren der stärkeren Art gekauft worden sind, deren Aufstellung und Verwendung durch die hier zu besprechende Maßnahme verhindert werden soll. Solche Käufer werden nun in eine schwierige Lage gebracht: der betreffende Lieferant erklärt sich nicht bereit, den Motor zurückzunehmen, er besteht auf der Abnahme des gekauften Motors durch den Käufer — und dieser wird dadurch in die Möglichkeit hinein gedrängt, eine Maschine, in welcher Tausende von Mark Anschaffungskosten stecken, nicht verwenden zu können. Gerade auch im Hinblick auf Fälle solcher Art möchte ich doch sehr wünschen, daß hier den berechtigten Wünschen und Interessen Rechnung getragen und auf die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise Rücksicht genommen werde. Die Durchführung der beabsichtigten Maßnahme wird in Fällen der eben erwähnten Art den hier in Rede stehenden Teil der Bevölkerung unzweifelhaft in kostspielige, zweifelhafte Prozesse verwickeln. Eine solche Entwicklung läge aber gewiß auch nicht im Interesse der Regierung und Staatsbehörden.

In weiten Kreisen unseres Volkes wird man diese hier besprochene Maßnahme als eine gewisse Einschränkung, als eine Beengung betrachten. Wenn die Versorgung mit Elektrizität in dieser Weise vorgenommen wird, dann wird man eben in ihr nicht dasjenige finden, was man eigentlich von ihr erhoffte und glaubte, erwarten zu dürfen. Wenigstens ein Teil dieses Mißtrauens aber wird schwinden, sobald man draußen erfährt, daß diese Beschränkung nur unter dem Gesichtspunkt der gegebenen Verhältnisse auferlegt ist, daß sie nur eine zeitig beschränkte, eine vorübergehende sein soll.

Sehr befriedigt hat es mich dann, von Seiten der Regierung die Zusicherung zu hören, daß die bereits im Betrieb befindlichen Benzinmotoren vorerst belassen werden sollen. Mir sind auch Mitteilungen zugegangen, die dahin lauteten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es sei beabsichtigt, in Zukunft den Betrieb dieser maschinellen Einrichtungen zu verbieten und zu verhindern. Nachdem doch einmal die Versorgung mit Elektrizität als vorerst nicht unbeschränkt zugelassen wird, würde es mir unverständlich erscheinen, wenn man diese schon bestehenden maschinellen Einrichtungen verbieten oder unmöglich machen wollte. In dieser Frage könnte ich mich also wohl zufrieden geben. Im übrigen vertrete ich die Auffassung: Nur wenn die Interessen der Bevölkerung im weitgehenden Maße Berücksichtigung finden, wird man die mit großen, ja unheimlich hohen Kosten geschaffenen Einrichtungen wirklich als kulturelle Wohltat empfinden. Nun will ich aber nicht ganz den Stab brechen über den vielbeanstandeten 1,6 PS.-Motor. Zu meiner vorläufigen Befriedigung habe ich gehört, daß seitens der zuständigen Behörden beabsichtigt ist, in meinem eigenen Betriebe eine Musteranlage aufzustellen und eine probeweise Vorführung dieser Maschine vorzunehmen. Dagegen habe ich gar nichts einzuwenden; ich sehe im Gegenteil mit großem Interesse dem Ergebnis dieser Probe und den Leistungen dieses Motors entgegen. Ich bin auch bereit, mein endgültiges Urteil über ihn zurückzustellen, bis ich in der Lage bin, mich an Ort und Stelle durch eigene Wahrnehmung von seinen Leistungen zu überzeugen.

Schließlich möchte ich mir noch eine Frage erlauben. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, von seiten der staatlichen Behörden würden für die Prüfung und Revision der Hausinstallationen Abnahmegebühren — und zwar in ziemlich hohem Betrage — erhoben. Es wäre mir nun sehr erwünscht, zu erfahren, auf welche Grundlage sich eine derartige Gebührenerhebung stützt oder wie man sie begründet. Insbesondere läge mir daran, Mitteilung darüber zu erhalten, zu wessen Lasten eine derartige Gebühr verrechnet werden soll: ob der Installateur — oder ob nur der betreffende Hausbesitzer diese Gebühr zu zahlen habe? Dann haben sich auch Beanstandungen in der Richtung ergeben, daß — diese Frage ist ja auch bereits von anderer Seite berührt und besprochen worden — Leitungen nicht abgenommen werden, wenn sie nicht von den zugelassenen Firmen des Installateurverbandes ausgeführt worden sind. Nun habe ich ja gewiß ein Verständnis dafür, wenn man bei der Auswahl der Firmen, welchen diese Arbeit zuzuteilen ist, eine gewisse Vorsicht walten läßt; daß sie angebracht ist, bestreite ich nicht. Ebensowenig aber wird sich bestreiten lassen — und ich für mein Teil bin überzeugt davon —, daß es auch Unternehmer und Firmen gibt, die zwar diesem Verbande nicht angehören, aber dennoch ganz tüchtig sind und auch eine gute Arbeit leisten können, es müssen nicht lauter Großunternehmer sein. Wenn es sich um Fälle handelt, in welchen von solchen Unternehmern die Arbeit ausgeführt wurde, dann dürfte, glaube ich, kein Anlaß vorhanden sein, daß die von ihnen gelieferte Arbeit nicht abgenommen wird (Beifall).

Arbeitsminister **Rückert**:

Ich glaube daß in landwirtschaftlichen Kreisen noch keine volle Klarheit über den Umfang der Wünsche besteht, welche an uns gestellt werden. Wir haben berechnen lassen, welchen Aufwand die Gemeinden hätten, wenn wir ihre Wünsche in vollem Umfange erfüllen; dabei wurde eine Gemeinde mit 1450 Einwohnern herausgegriffen. Wenn wir die Ausführung so machen wie es von uns gewünscht wird, so wird diese Gemeinde von 1450 Einwohnern einen Mehraufwand von 638 000 M. aufbringen müssen, und im Lande selbst macht das mehr als eine halbe Milliarde. Das wäre volkswirtschaftlich hinausgeworfenes Kapital.

Ich glaube also, wenn die landwirtschaftlichen Kreise sich erst der riesenhaften Bedeutung all dieser Wünsche, die sie hegen, bewußt sind, dann werden sie sich zweifellos mit den Arbeiten und mit den Vorschlägen, wie wir sie durchführen wollen, zufrieden geben. Ihre Wünsche und die unsrigen sind auch, glaube ich gar nicht weit von einander. Ich habe gestern schon erklärt: Die schon bestehenden größeren Motoren bleiben bestehen; das sind die Ausnahmen, die man zuläßt. Sie sind nun einmal da und damit wird man sich abfinden müssen. Daß aber die Landwirte sich von den Interessenten noch neue größere Motoren, deren Erwerb gar nicht in ihrem Interesse liegt, aufschwatzen lassen, dagegen müssen wir Front machen. Daß diejenigen, welche Motore verkaufen, ein Interesse daran haben, möglichst große zu verkaufen, weil sie an diesen mehr Geld verdienen, ist ganz klar. Man müßte der Ingenieuren, die den 1½-PS-Motor ausprobiert haben, dafür Dank sagen, daß sie gegen größere Front machen und damit unsere Landwirte vor allzugroßen Ausgaben schützen.

Ich bin überzeugt davon, daß, wenn erst einmal alles im Gang ist, Sie durchaus mit der Art wie wir vorgehen, einverstanden sein werden.

In welcher Weise es „gemacht" wird, sehen Sie aus den durchaus sachlichen Ausführungen des Herrn Abg. Goerlacher; er hat Ihnen ein zutreffendes Bild entworfen. Das trifft nicht die staatliche Versorgung, sondern den Stromversorgungsverband Tuttlingen, auf den wir keinen Einfluß haben. Der veranlaßt die Landwirte, wie mir mitgeteilt wurde, die Motoren von ihm zu beziehen, weil dadurch wieder ein Geschäft gemacht wird. Die staatliche Stromversorgung kann so nicht vorgehen, diese muß es jedem einzelnen Abnehmer überlassen, zu kaufen, wo er am billigsten kaufen kann, und wir freuen uns, wenn es den Landwirten und ihren Vereinigungen gelingt, möglichst billig einzukaufen. All diese Gründe also, die der Herr Abg. Goerlacher angeführt hat, zwingen uns, erst recht vorsichtig zu sein und die Interessen unseres Landes und der Landwirtschaft wahrzunehmen.

Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Goerlacher möchte ich auch noch mitteilen, daß 60 % der Installationen vom Kleingewerbe durchgeführt werden. Wenn wir derartige Bestimmungen nicht treffen, wird die Installation in die Hand von 2 oder 3 großen Firmen kommen, und die vielen kleinen Installateure und damit unser Handwerk fallen neben hinaus.

Alle diese Frage sind eingehend geprüft worden, und wir sind zu der überzeugung gekommen, daß die Landwirtschaft damit durchaus zufrieden sein kann.

Abg. **Großhans** (Soz.):

Man darf sicherlich den Interpellanten, den Herren Abgg. Fehn und Weißhaupt dankbar sein, daß sie die Gelegenheit gegeben haben, eine der wichtigsten Fragen, die gegenwärtig draußen im Oberland, im Unterland und im Hinterland besprochen wird auch das, was uns speziell aus den Kreisen der Landwirtschaft, aber auch aus den Kreisen der Installateure, der Handwerker, an Klagen zugetragen wird, hier einmal vor dem Forum der breiten Öffentlichkeit erörtern zu können.

Man mag zu den Interpellanten stehen, wie man will, man mag auch zu dem, was seitens der Regierung geschehen ist bezüglich der Installation, stehen wie man will, das eine wird anerkannt werden müssen, daß die Regierung sich außerordentlich bemüht hat, in der ganzen Frage einmal einen kräftigen Schritt vorwärts zu tun, und es ist kein Zweifel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

darüber, daß gerade bei der Elektrisierung recht viel aufzuholen ist. Man ist in anderen Ländern in dieser Beziehung uns weit vorausgeeilt. Wenn man schon vor 20 Jahren durch den Kanton Thurgau, einen landwirtschaftlichen Kanton, durchgegangen ist, so hat man damals schon in den entlegensten Höfen, in der kleinsten und ärmsten Gemeinde, im letzten Bauernhaus, in der letzten Stallung und Scheuer Licht und Kraft zur Verfügung gehabt. Man hat dort den Wert der motorischen Kraft auch für den landwirtschaftlichen Betrieb kennen und schätzen gelernt und viel früher hat man die Maßnahmen ergriffen, die notwendig waren, die Elektrizität in den Dienst der allgemeinen Volkswirtschaft zu stellen. Das soll kein Vorwurf sein, etwa gegen die Regierung gerichtet, die wir früher gehabt haben. Ich glaube, man kommt der Wahrheit am nächsten, wenn man sagt, auch die Bevölkerung selbst, die in Frage kommt, hat nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß es bei uns mit der Einführung der Elektrizität für Licht und Kraft eben nicht so vorwärts gegangen ist wie anderwärts. Wir haben dies ja auch beim Handwerk zu verzeichnen. Nur schwer hat sich das Handwerk an die Anwendung motorischer Kraft gewöhnt. Dasselbe trifft auf die Landwirtschaft zu; sie ist ungeheuer schwer von der alten Betriebsweise losgekommen und erst nach vielem Wenn und Aber hat man dann kleine Anfänge zu verzeichnen gehabt von moderner Betriebsweise und Betriebsform. Mögen aber die Dinge liegen, wie sie wollen, das eine darf konstatiert werden, daß jetzt ein Schritt vorwärts getan worden ist. Und wenn die Verhältnisse auch äußerst schwierige sind, so dürfen wir doch hoffen, daß die Regierung auch in Zukunft nicht locker lassen wird, daß sie alles tun wird, was in ihren Kräften steht, um das große volkswirtschaftliche Problem der Elektrisierung seiner Lösung entgegenzuführen. Nun ist es ziemlich klar, daß gerade die heutige Zeit wie keine andere dazu geeignet ist, so viele unangenehme Begleiterscheinungen bei der Lösung einer so großen Frage heraufzuführen, die eben in den Verhältnissen begründet sind. Ich habe schon auf die Installateure hingewiesen, die ebenfalls ein ansehnliches Bouquet von Wünschen haben, die Beschwerde führen über dies und jenes, über ihr Abhängigkeitsverhältnis von den großen Unternehmungen, die über Beschränkungen klagen, die ihnen auferlegt seien. Ich habe aber nach dem, was ich heute und gestern von Regierungsseite gehört habe, doch den Eindruck gewonnen, daß es der Regierung vor allen Dingen darum zu tun ist, zuverlässige Handwerker, zuverlässige Installateure zuzulassen, damit eben, wenn einmal um teueres Geld Einrichtungen geschaffen werden sollen, diese wenigstens auch zuverlässig und absolut gebrauchsfähig sind, und dagegen ist doch wieder vom Standunkt des Landwirts, ich darf sagen vom Standpunkt unserer Volkswirtschaft im allgemeinen, nichts einzuwenden. Es würde dem Handwerker wie dem Landwirt wenig Freude bereiten ,wenn durch mangelhafte Installation, durch mangelhafte Einrichtung des Betriebs immerfort Störungen entstünden, die für den landwirtschaftlichen Betrieb ebenso wie für den Betrieb des Handwerks oder eine andere Unternehmung außerordentlich schädlich und hemmend sind. Es wird also und darf mit Recht darauf gesehen werden, daß bei Aufwendung von viel Geld auch etwas Zufriedenstellendes, etwas allgemein Befriedigendes geschaffen wird. Ich finde es deshalb eigentlich auch nicht in der Ordnung, daß, nach dem, was ich vorgetragen habe, gestern hier ausgesprochen worden ist, daß die Regierung allgemein als Bremser zu gelten habe. Man begegnet dieser Anschauung draußen, aber nur dort, wo man versäumt, dem Landwirt wie anderen Kreisen mitzuteilen, was notwendig ist. In dieser Beziehung hat mir Herr Kollege Martin außerordentlich gefallen. Er hat mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn die Landwirte draußen erfahren, warum man da und dort Beschränkungen auferlegen muß, wenn sie Kenntnis darüber erhalten, daß es nicht böser Wille oder schlechte Absicht der Regierung ist oder irgend welcher Kreise, sagen wir ihrer Beauftragten, die zu Maßnahmen führen, die sie im Moment nicht verstehen könnten, daß dann manche Kritik unterbleibt. Wenn man den Leuten das an Hand der Tatsachen auseinandersetzt, so bin auch ich mit dem Herrn Kollegen Martin überzeugt, daß dann die Unzufriedenheit, die da und dort meinetwegen eingerissen haben mag, als beseitigt betrachtet werden kann.

Nun aber zur Motorfrage ein Wort. Ich habe mit Landwirten, von denen ich sagen darf, daß sie nicht nur einen Kaninchenstall haben, also mit wirklichen Landwirten, über die Einrichtung der Elektrizität, die Aufstellung der Motore, die Inbetriebnahme und Verwendung derselben schon manchmal Zwiesprache gehalten. Ich wundere mich, daß der Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat, daß ein 1½ PS starker Motor nicht einmal eine Futterschneidmaschine zu treiben imstande ist. Ich muß schon sagen, ich kenne einigermaßen die Landwirte, und da habe ich mich gefragt, ob es möglich sei, daß ich von denselben falsch informiert worden wäre. Mir wurde versichert, daß in allen Fällen 1½ PS Motore genügen (Zuruf: falsch), ganz besonders bei einer kleinen Maschine. Auf die Frage der Dreschmaschinen komme ich noch besonders zu sprechen. Es muß also Tatsache sein, daß zu Häcksel-, Rübenschneidmaschinen und sonstigen kleineren landwirtschaftlichen Maschinen und ihrer Inbetriebsetzung mehr als 1½ PS nicht notwendig erscheinen. Wenn wir das ins Auge fassen und den Standpunkt der Regierung damit vergleichen, so dürfen wir doch sagen, daß die Stellungnahme der Regierung eigentlich durchaus berechtigt ist. Ein Motor von größerer Stärke etwa 3,4 oder gar 5 PS. wäre in den meisten landwirtschaftlichen Betrieben nach meiner Auffassung eine Verschwendung an Strom. Wird er nicht voll ausgenutzt, sobald er in Betrieb gesetzt ist, so ist das ein Verlust an Kraft, und von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet dürfen wir doch sagen, daß gerade in der Gegenwart eine Veranlassung dazu nicht besteht. Wir müssen jetzt bei dem durch den niederen Wasserstand gefährdeten Kraftstrom darauf Rücksicht nehmen, daß das bischen Kraft, das uns zur Verfügung steht und in der Folge noch weiteren Kreisen zur Verfügung gestellt werden soll, auch ausreicht. Da muß eben mit Recht alles vermieden werden, was dazu angetan ist, auf der einen Seite eine Verschwendung des Stromes herbeizuführen, die auf der anderen Seite aber naturnotwendig einem anderen Kreise abgehen muß. Wenn heute durchweg starke Motoren angeschlossen würden, so wäre es sicherlich den großen Werken wie Laufenburg nicht möglich, einer ganzen Anzahl von ländlichen Gemeinden das so sehnlichst erwartete Licht zu spenden. Und sicherlich hätte das im Gefolge, daß auch die Zahl der Sperrstunden noch größer würde, als es bereits der Fall ist. Ich denke dabei aber auch an die städtischen Verbraucher, vor allem an den Handwerker, der ebenfalls motorische Kraft notwendig hat. Wenn auf der einen Seite eine Verschwendung durch allzustarke Motore vor sich geht, so geht das auf der anderen Seite demjenigen ab, der in seinem Betriebe ebenfalls auf die Verwendung von Kraft und Licht angewiesen ist. Und wenn nun diese Gefahr besteht, so bin ich der Auffassung, daß es ein volkswirtschaftliches Gebot ist, daß man den goldenen Mittelweg geht, der die Gefahren nicht in sich birgt.

Zu den starken Motoren und über deren Notwendigkeit überhaupt noch ein zweites Wort. Den Herrn Kollegen Weißhaupt verstehe ich voll und ganz insofern, als er die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgelegenen Hofgüter, die größeren landwirtschaftlichen Betriebe im Auge hat, die einzeln zerstreut sind, wie das gerade im Amtsbezirk Pfullendorf, Meßkirch usw. der Fall ist, wo auf weichen Hügelwellen und in anmutigen Tälern schön eingestreute Höfe liegen, die selbstverständlich auf die Verwendung von starken Motoren angewiesen sind. Aber wenn ich recht verstanden habe und recht informiert bin, so steht doch ihnen gar nichts im Wege, stärkere Motoren zu verwenden. Damit ist doch zweifellos etwas erreicht, was also vor allen Dingen jenen Besitzern durchaus zusagt und ihrer Betriebsweise entspricht, was für sie von ganz außerordentlichem Vorteile ist und was ihnen selbstverständlich auch zustehen muß. Dann aber kommt der zweite Punkt, und das ist der: Soll angesichts der Tatsache, daß wir mit dem Strom wie mit einem Kleinod unseres Nationalvermögens umgehen müssen, einfach jedem auch in einer Gemeinde gestattet sein, einen stärkeren 4—5 PS.-Motor sich zuzulegen? läßt sich unter den heutigen Verhältnissen nicht ein anderer Weg finden? Ob derjenige, den der Herr Kollege Martin die Freundlichkeit hatte zu berühren, der richtige ist, das will ich zunächst nicht untersuchen. Immerhin wäre er der Erwägung wert. Wenn heute die kleineren Landwirte — ich darf doch sagen, daß wir in Baden etwa 84 Prozent kleinere Landwirte haben — für die Dreschmaschinen gar nicht in Frage kommen, weil sie nur wenig Getreide haben, weil sie einen gemischt-bäuerlichen Betrieb führen, indem sie alles pflanzen, Futtermittel für die Viehzucht und Nahrungsmittel für sich selbst, wenn diese zunächst damit vorlieb nehmen würden, einen kleineren Motor zu besitzen, so ist das für sie kein Nachteil, sondern eher nur ein Vorteil. Ich meine, daß die kleinen Landwirte es jenen später nicht danken werden, die ihnen einen großen Motor mit vielen PS. aufgeschwätzt haben, wenn sie einmal erst erkennen, wie viel Kraft notwendigerweise vollkommen ungenützt verbraucht und bezahlt werden muß. Die Zeiten ändern sich und es kommt sicherlich der Augenblick, wo man auch draußen auf dem Lande wieder mehr rechnen wird, als wie es heute der Fall ist. Dann werden alle diejenigen, die kleinere Motore haben, sicherlich zufrieden sein, daß sie sich früher mit kleineren Motorkräften zufrieden gegeben haben. Es ist nun der Vorschlag gemacht worden, daß in den einzelnen Gemeinden zum Betriebe einer Dreschmaschine ein einziger großer Motor beschafft werden sollte, daß eventuell auch Plätze, sogenannte Druschplätze geschaffen werden, auf denen dann die Landwirte ihr Getreide dreschen. Ich kann diesem Gedanken nicht sonderlich viel Geschmack abgewinnen. Immerhin läßt sich über ihn reden, soweit kleinere und mittlere Landwirte in Frage kommen. Aber es gibt auch hier so viel Wege, die den einzelnen in der Landwirtschaft besser befriedigen könnten, vielleicht dadurch, daß man gestattet, daß wenigstens einzelne Landwirte — man müßte darüber Erhebungen anstellen — stärkere Motore aufstellen, und daß dann die Kleineren vielleicht in der Lage wären, bei den Größeren und Großen ihr Getreide auszudreschen. Aber ich möchte nicht versäumen, in diesem Zusammenhang auf eine Gefahr hinzuweisen, die dabei mit heraufzieht, und das ist die Gefahr der Abhängigkeit der kleinen Landwirte von den größeren oder großen. Wenn nur ein Teil imstande ist, mit größeren Motoren zu arbeiten, der andere aber gezwungen ist, sich an jene zu wenden, so besteht tatsächlich eine gewisse Gefahr, daß auch dieser Zustand eine Befriedigung nicht zu verschaffen imstande ist. Also, man mag die Dinge betrachten, wie man will, man wird davon nicht loskommen, daß es zunächst am besten sein wird, zu sagen, man versuche es mit den kleineren Motoren, und dann später, wenn die Dinge sich geändert haben, wenn wir mehr Kraftwerke und damit mehr Strom zur Verfügung haben, sagt: so, nun ist der Augenblick gekommen, wo Ihr mit einem großen Motor Euere Ansprüche vollauf befriedigen könnt.

Dann möchte ich auf eine Bemerkung eingehen, die der Herr Kollege Weißhaupt gestern abend so en passant eingestreut hat und zwar die Bemerkung von der genügsamen Bevölkerung draußen auf dem Lande. Es hat diese Bemerkung da und dort Kopfschütteln verursacht, und vielleicht nicht ganz zu Unrecht. Wir wissen alle sehr wohl, daß draußen auf dem Lande sehr viele bäuerliche Familien sind, die in der Tat äußerst genügsam sein müssen. Wir wissen aber auch aus den Vorgängen, wie sie sich immer wieder abgespielt haben, wir wissen aus den vielen Versäumnissen bezüglich der Ablieferungspflicht da und dort, daß man diesen Satz von der genügsamen Bevölkerung nicht allgemein anwenden darf. Es gibt auch andere draußen — der Herr Kollege Weißhaupt muß selbst insgeheim über seine Bemerkung sich zu einem Lächeln verstehen —, die durchaus nicht genügsam sind. Und mir ist es schon mehr wie einmal zu Ohren gekommen, daß gerade bezüglich der Ablieferungspflicht die kleineren und mittleren Landwirte viel eher geneigt sind, die Vorschriften zu erfüllen und alles zu tun, was im wohlverstandenen Interesse unserer Volksernährung zu tun überhaupt möglich ist, daß aber hinwiederum auch andere vorhanden sind, die wohl in der Lage gewesen wären, bedeutend mehr abzuliefern, als wie sie abgeliefert haben. Und jene, Herr Kollege Weißhaupt, nenne ich nicht genügsam, jene rechne ich zu denen, die bemüht sind, soviel wie möglich aus ihren Produkten herauszuholen, ohne Rücksicht darauf, was aus der städtischen, aus der konsumierenden Bevölkerung wird.

Wenn ich nun das gesagt habe, so gestatte ich mir doch auch einen Blick auf wirklich Genügsame zu werfen, wie der Herr Kollege Weißhaupt sie gestreift hat. Ich möchte ihn — und auch die gesamte Landwirtschaft — auf jene Genügsamen in den Städten hinweisen, auf die Kinder, die seit Jahren die Milch entbehren müssen, auf die Bevölkerung, die nicht genügend Brot, manchmal sehr schlechtes Brot hat, auf die Bevölkerung, die keine Kartoffeln hat, und wie der Herr Finanzminister gestern darauf hingewiesen hat, die vielleicht jetzt erfrorene oder ungenießbare Kartoffeln im Keller hat. Ich möchte Sie auf die Genügsamen hinweisen, die gezwungen sind, genügsam zu sein, die durch Elend und Hunger krank und siech geworden sind. Und ich möchte Sie in diesem Zusammenhang aber auch auf jene Genügsamen hinweisen, auf die kleinen Rentner, die heute gezwungen sind, mit wenigen Hundert Mark bei den heutigen Nahrungsmittelpreisen hindurchzukommen. Dort liegt viel mehr Heldentum, als wie bei jenen, die ihre Produkte abliefern, um dafür bezahlt zu werden. Das glaubte ich nach dem, was der Herr Kollege Weißhaupt hier vorgetragen hat, aussprechen zu müssen.

Dann ein Wort zum Herrn Kollegen Hertle. Herr Kollege Hertle hat das Wort hier ausgesprochen: Halt Bauer, das ist etwas Anderes! Und zwar geschah es in jenem Zusammenhang, daß die Landwirte heute beschränkt würden, eben in der Anschaffung motorischer Kraft. Nun liegen die Dinge doch so, wie übrigens durch die Regierungserklärungen ebenfalls deutlich zum Ausdruck kommt, daß da, wo Beschränkungen auferlegt werden müssen, diese Beschränkungen im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit liegen. Ich meine, es darf in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen werden, ist dem Allgemeininteresse nicht besser gedient, wenn man ungefähr die Taktik einschlägt, die man bei der Rationierung eingeschlagen hat, daß man frühzeitig auf das zur Verfügung stehende Quantum aufmerksam macht und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dann aber auch frühzeitig eine Einteilung vornimmt, damit dann am Ende nicht ein gänzliches Versagen eintritt. Ich meine, wenn wir immer den notwendigsten Strom haben, so ist das besser, als wenn heute weite Kreise schrankenlos mit dem Strom verfahren. Und ich meine, es ist doch etwas deplaziert, Herr Kollege Hertle, wenn man sich vor dem Hohen Hause hinstellt und den Versuch unternimmt, draußen der landwirtschaftlichen Bevölkerung plausibel machen zu wollen, daß sie mit zweierlei Maß gemessen werde, in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, die wohlverstandenen Allgemeininteressen zu wahren.

Der Herr Finanzminister betritt soeben den Saal, und ich benütze die Gelegenheit, ihm meinen Dank auszusprechen, und zwar meinen Dank dafür, daß er die Gemeinde Neuhaus am Randen nicht vergessen hat. Ich habe erklärt, es sind noch viele Gemeinden da, die das schlechte und teure Petroleum und die Kerzen übersatt haben, die auch mehr Licht haben wollen in ihren Wohnungen sowohl wie in ihren Ökonomiegebäuden. Diese müssen angeschlossen werden, und es ist dies viel wichtiger, als wenn da und dort nur Motore aufgestellt werden, deren Kräfte doch nicht voll ausgenützt werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, daß sie angeschlossen werden können. Ich bitte die Regierung — damit möchte ich schließen — alles zu tun, damit die Kraft, die wir haben, so zweckmäßig und nutzbringend wie nur möglich verwendet wird, weil nur dann die Interessen der Allgemeinheit, die Interessen der Landwirtschaft sowohl, wie die Interessen der übrigen Berufsstände gewahrt werden (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier den Vorsitz übernommen.

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Ich habe gestern bei meinen Ausführungen mit Absicht vermieden, über diese Frage der 1½ P.S.-Motore zu sprechen. Ich werde mich jetzt einzig darauf beschränken, und solange man mit motorischer Kraft weder melken noch Kartoffeln herausmachen kann, werde ich mich auch nicht auf das Gebiet der Milch- und Kartoffelversorgung begeben, wie mein Herr Vorredner. Es ist dabei zu bedenken, wenn wir die Frage der Motore anschneiden, daß die Verhältnisse in Mittelbaden, die vielleicht als Vorbild für die Regierung gedient haben, in Hinterbaden und Oberbaden ganz verschiedene sind. Es werden die größeren Betriebe, die Körnerbau treiben und speziell auf das Dreschen den Hauptnachdruck legen, eben nicht in Mittelbaden, sondern in Oberbaden und in Hinterbaden liegen. Dabei ist weiter zu bedenken, daß wir bei uns im Hinterland volle 3 Wochen später zur Ernte kommen, wie in Mittelbaden und mindestens 14 Tage vorher mit der Saat fertig sein müssen, wie in Mittelbaden. Es drängt sich deshalb die Zeit, in der wir unsere Saatfrucht ausdreschen können, auf 3—4 Wochen zusammen, und es ist wirklich nicht einmal in einem kleinen Dorf von 600 Einwohnern möglich, daß man mit einer großen, für die Gesamtheit vorhandenen Maschine, das besorgen kann. Der Gedanke, genossenschaftlich landwirtschaftliche Maschinen zu haben, ist überhaupt unmöglich und undurchführbar. Ich kenne Bauern, die mit einem Nachbar zusammen eine Sämaschine haben; sobald das Säen losgeht, ist der Teufel los, weil jeder sie zu gleicher Zeit haben will; ebenso ist es mit den Mähmaschinen. Das ist klar, daß wenn man eine Maschine unter Dach und Fach hat, unabhängig von der Witterung, man jederzeit mit ihr arbeiten kann; aber wenn die Bauern eine genossenschaftliche Maschine haben, dann ist es meist so, daß jeder zur selben Zeit die Maschine benützen will. Deswegen ist der schöne Ausweg, einen großen Dreschsatz mit einem 25pferdigen Motor anzuschaffen, unmöglich, da eben die Menge des zu dreschenden Getreides zu groß und ihr gegenüber die zum Dreschen verfügbare Zeit zu kurz ist. Aus dem Grunde kann ich mich — ich rede einstweilen vom Dreschen in unseren Gemeinden im Hinterlande — mit der von der Oberdirektion gedachten Regelung einfach nicht einverstanden erklären, weil sie dort unmöglich und undurchführbar ist. Selbst wenn ich sagen wollte, man wolle es probieren, wird eben in einem buckeligen verwinkelten Dorf, in dem keine große breite Straße vorhanden ist wie etwa in den Dörfern der Pfalz, überhaupt eine große Dreschmaschine nicht in einen der buckeligen Höfe hereinzubringen sein. Da steht dann die Maschine 50—60 Meter vom Hofe entfernt auf der Straße, man muß alles hinaustragen und dann wieder hereintragen, und was geht dabei an Zeit, Stroh und Frucht verloren. Es hat mein Freund Abg. Schön vom Genossenschaftsverband eine Menge derartiger Anfragen und Klagen erhalten. Weil er heute nicht in der Lage ist, sie hier zu vertreten, will ich sie mitvertreten. Es ist also, wie gesagt, einfach nicht möglich, daß wir es so machen. Wenn es wirklich bei diesen Fesseln in bezug auf die Motore belassen wird, wie man es ja tatsächlich will, so bilden eben diese Motore einen ständigen Reklamationsgegenstand, sonst nichts mehr. Der Bauer muß sich darüber ärgern, das kann ihm niemand verdenken. Bei uns dahinten haben aus der Zeit des Göpels die meisten Leute, die kleinen und mittleren Bauern eine kleine Dreschanlagen. Sie haben den Göpel mit der Zeit ersetzt durch einen Motor. Ich möchte nun zunächst einmal wissen: sind diejenigen Landwirte, die vor 10 oder mehr Jahren, zur Zeit als wir noch im vollen elektrischen Strom schwammen, sich eingerichtet haben, indem sie ihren Göpel durch einen Motor ersetzt haben, weiterhin befreit von der Beschränkung, die nun diejenigen trifft, die jetzt einen 5 PS.-Motor angeschafft haben und ihn erstmals in Betrieb setzen wollen? Das würde böses Blut verursachen, wenn die Dörfer, die im Wirkungskreis des Kraftwerks von Jagsthausen liegen, weiterhin schalten und walten können, wie sie wollen, und andere nebenan in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Aber wenn die Beschränkung gar so weit gehen soll, wie es hier in der Verordnung der Oberdirektion steht, die ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen darf, dann möchte ich wissen, wozu große Motore überhaupt noch benützt werden sollen. Es heißt hier:

> „Die nachweisbar bis zum 15. Oktober d. J. von den einzelnen Firmen verkauften und angelieferten landwirtschaftlichen Schleifringanker-Motoren über 1½ PS. Leistung können zur Aufstellung kommen, sofern sich die Anschlußnehmer verpflichten, diese Motore zu Dreschzwecken nur an den für jede Druschperiode nach besonders bekanntzugebenden Tagen während der Tageszeit, für die übrigen Arbeiten wie Futterschneiden und dergl. nur außerhalb der Tagesstunden zu benützen. Um sicher zu sein, daß diese Sperrzeiten auch tatsächlich eingehalten werden, ist der Einbau von Nullspannungsschaltern in Verbindung mit Schaltuhren notwendig."

Ich füge hier gleich bei, daß wir beim Dreschen in bezug auf die Rationierung uns weitgehendster Einschränkung fügen werden, daß wir garnichts dagegen haben, wenn alle im engeren Zusammenhang liegenden Ortschaften so rationiert werden, daß z. B. drei Dörfer von Montag bis Mittwoch dreschen, die anderen 3 vom Donnerstag bis Samstag, dagegen haben wir nichts einzuwenden; aber gegen die Bestimmung, daß diese Motore für die anderen Arbeiten, wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Futterschneiden usw. nur in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr vormittags benutzt werden dürfen, müssen wir uns auflehnen. Ich möchte den Herrn Kollegen Großhans zunächst da fragen — er hat vorhin von den Arbeitern geredet — ob ein Arbeiter in der Stadt sich das gefallen lassen würde, daß er nur von nachts 9 Uhr bis früh 6 Uhr schaffen dürfe, am Tag diese Maschine aber nicht benützen dürfe (Abg. Großhans: Es gibt solche Fälle auch!). Ich möchte doch sagen, wenn der Bauer, der den ganzen Sommer über früh aufsteht, wenn andere noch lange nicht an die Arbeit gehen und noch lange arbeitet, wenn andere längst von der Arbeit gehen, nun auch im Winter schon früh um 6 Uhr mit Futterschneiden fertig sein soll, dann hat er keinen Spaß mehr an der ganzen Einrichtung. Der Bauer schneidet Futter, sägt Holz (Zuruf: Der Bauer haben wir gesagt, nicht der Maurer). Ich weiß nicht, ob der Maurer mit Motoren arbeitet. — Wenn aber gar dazu eingeführt wird, was weiter in der Verordnung steht, daß zur Kontrolle über die genaue Durchführung nun diese Schaltuhren eingesetzt werden sollen, dann fürchte ich, daß es zu einer Revolution kommt, so daß es dahinten genau so geht, wie bei der Mühlenkontrolle. Ich möchte tatsächlich warnen vor diesem Schritt, denn dadurch wird viel Zündstoff hineingetragen zu einer Zeit, wo man froh sein darf, daß der bisher angesammelte Zündstof sich etwas zerteilt hat. Ich kann mir nicht denken, daß der Landwirt bei einer derartigen Einschränkung ruhig bleiben kann.

Es wurde von dem Herrn Kollegen Großhans über das Handwerk gesprochen, das auch Motore besitzt und beschränkt werde, wenn die Landwirte schalten und walten können, wie sie wollen, und er hat dabei von dem goldenen Mittelweg gesprochen. Da wäre ich für weitere Mitteilungen dankbar, ob für das Handwerk und die Gewerbetreibenden in den Gemeinden, die jetzt versorgt werden, und die auch Motore anschaffen, auch irgendwelche Beschränkung in bezug auf die Stärke der Motoren und in bezug auf die Arbeitszeit usw. besteht. Wenn diese nicht besteht, kann von einem „goldenen Mittelweg" einstweilen nicht die Rede sein. Wenn Sie einen goldenen Mittelweg finden wollen, muß dort vor allem etwas abgebaut und auf der anderen Seite etwas zugesetzt werden, sonst sind wir niemals auf dem Wege einer vollen Verständigung in dieser Sache. Über die Rationierung sprach ich schon vorhin und ich betone nochmals, es sind unsere Landwirte — u. z. will ich nur von jenen im Hinterland reden — nicht alle zu den 84 Prozent derer zu rechnen, die wirklich kein nennenswertes Besitztum haben. Sie sind bereit, sich hinsichtlich der Zeit, wo sie zu Dreschzwecken die Maschine verwenden wollen, die weitgehendste Beschränkung gefallen zu lassen; aber wenn man ihnen jetzt, wo sie in der Absicht, eine Hilfe zu haben, sich einen großen Motor anschaffen, die Hände binden will, so ist das etwas, das tatsächlich die ganze Sache illusorisch macht. Es wird aber dann so sein, daß der Motor zu einem Dekorationsgegenstand wird, der unpraktisch herumsteht.

Noch eine Frage. Wir hoffen alle, daß über kurz oder lang, vielleicht in zwei — drei Jahren einmal, wenn wir besser wieder im elektrischen Strom schwimmen können wie jetzt, — vielleicht auch erst in 10 Jahren — diese Verhältnisse sich ändern. Was soll dann der Bauer mit dem jetzt angeschafften 1½ PS.-Motor machen, wenn er sich später doch einen größeren Motor anschaffen will? Wird ihm dann der Staat den anderen wieder abnehmen? Dann hätte man ihn herumstehen, so daß das Geld tatsächlich hinausgeworfen ist. Noch ein Wort zu dem Installateurverband. Es war ganz in der Ordnung, daß die Monopolisierung der Installation und der Motorlieferung ausgeschaltet ist; aber ebenso ist es in der Ordnung, daß das Pfuschertum ausgeschaltet wird, und das geschieht eben durch den Installateurverband.

Aus einem bayerischen Dorf an der Grenze, in der Nähe meiner Heimatgemeinde kenne ich den Fall, daß innerhalb eines einzigen Sommers drei Hofraiten abgebrannt sind. Der Grund lag darin, daß während des Krieges Pfuscher die Arbeit ausgeführt hatten. Ein Verwandter von mir hat die ganze Sache nachzukontrollieren gehabt; dabei hat man festgestellt, daß — und zwar fast von Haus zu Haus! — Pfuscharbeit schlimmster Sorte geliefert worden war. Wenn durch derartige Pfuscharbeit später Brände in Hülle und Fülle verursacht werden, so liegt doch ganz gewiß in der Zulassung solcher Arbeiter eine große Gefahr.

Um solche Gefahren nun auszuschließen, ist der Installateurverband gegründet worden. Denjenigen Herren, die vielleicht nicht ganz über ihn orientiert sind, möchte ich folgendes sagen. Der Installateurverband ist keine Genossenschaft zur Ausbeutung des betreffenden auszubauenden Gebietes; er ist auch nicht etwa in der Lage, die Zulassung weiterer fachmännisch gebildeter Mitglieder zu verhüten. Es wird vielleicht nach außenhin so getan, als ob diejenigen, die zu Anfang beigegangen sind, hier „das Recht" hätten. Aber so gut man Leute, die seinerzeit im ersten Ansturm aufgenommen worden waren, entfernte, sobald sie sich als Pfuscher erwiesen hatten, wird man auch andere, welche damals im Krieg oder zufällig nicht in der Gegend waren, aufnehmen, sofern sie nachweisen können, daß sie meistermäßig arbeiten. Gerade diejenigen Herren, welche glauben und davon gesprochen haben, es dürften solche Leute hier nicht arbeiten, trotzdem sie meistermäßige Arbeit liefern können, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es einen naheliegenden und einfachen Ausweg gibt. Sie sollen solchen Monteuren und Installateuren doch einfach sagen: „Bewerbt Euch doch um Aufnahme in den Installateurverband!", sie werden gewiß nichts in den Weg gelegt bekommen und dann wird diese Frage zu allgemeiner Zufriedenheit gelöst sein.

Um das alles zusammenzufassen, was ich hier habe ausführen dürfen, möchte ich noch einmal die vom Herrn Abg. Großhans gegebene Anregung aufgreifen: er hat von einem „goldenen Mittelwege" gesprochen, auf welchem die Interessen zusammengeführt werden sollten. Gewiß wären wir alle miteinander froh, wenn wir diesen goldenen Mittelweg finden könnten: nur sollen dabei nicht die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Abnehmer von Elektrizität die einzigen Leidtragenden sein.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Frage aufgeworfen werden kann, ob sich nicht bei der ganzen Angelegenheit ein rechtliches Bedenken ergibt. Als seinerzeit die Bürgerausschüsse in den Gemeinden draußen die Beschlüsse über den Anschluß usw. zu fassen hatten, da war niemals irgendwo davon die Rede, daß das, was wir in die Hand bekommen, uns wieder aus der Hand gewunden werden soll. Damals ist nur immer davon die Rede gewesen, daß der Staat eben die nötigen Mittel, den Strom usw. zur Verfügung stelle, und daß die Gemeinden eben entsprechende Leistungen zu machen haben.

Ich will damit nicht die Frage einer juristischen Nachprüfung dieser ganzen Angelegenheit der Anschlußverträge usw., anschneiden. Aber wenn auch nicht juristisch, so ist doch immerhin moralisch ein Einwand berechtigt. Man darf nämlich daran erinnern, wie sich die Angelegenheit abspielte, als man uns damals die Sache vorlegte und uns zu den großen Beschlüssen drängte, indem man uns sagte: Binnen so und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so viel Zeit sind sie zu unterschreiben! Im Hinblick darauf ist moralisch der Einwand berechtigt: Damals hätte man uns auch auf die Gefahren hinweisen müssen, welche in der Angelegenheit lagen; dann wäre vielleicht doch manche Gemeinde etwas zurückhaltender gewesen, als sie damals gewesen ist. Die ganze Sache steht nun doch einmal so, daß die Einrichtungen, die wir da treffen, nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für die Dauer sind. Wir hoffen doch, später einmal nicht etwa nur bessere Beleuchtung, sondern auch bessere Stromversorgung für Kraftzwecke zu erhalten: Auf dem Weg zu diesem Ziel dürfen unserer Landwirtschaft nicht irgend welche Hemmnisse bereitet werden.

Deshalb bitte ich, zunächst noch einmal zu überlegen, ob denn diese drakonische Vorschrift mit der Schaltuhr notwendig ist, ob nicht von ihr abgesehen werden könne und ob nicht die Gefahren, welche durch die Einschaltung der Schaltuhren heraufbeschworen werden, größer sind, als die Vorteile, die auf der anderen Seite damit erreicht werden könnten.

Derart einfältig sind wir nicht, daß wir ohne Not — lediglich um unser Geld hinauszuwerfen! — größere Motore anschaffen oder angeschafft haben, als wir für nötig halten. Wir sind auch darauf gespannt, wie sich die 1½ PS.-Motoren bewähren. Auch bei uns im Kreise Mosbach ist von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen genügen würden. Es wird sehr viel darauf ankommen, ob man die vorhandenen Maschinen umbauen kann, und ob das nicht zu viel Geld kostet. Das weitere ist dann eine Frage der Zeit.

Für eines aber wäre auch ich dankbar: wenn auch in der Nähe meiner Heimat eine derartige Musteranlage erstellt würde, — damit recht viele bisher Ungläubige zum Glauben an die Kraft und an die allseitige Verwendbarkeit des 1½ PS.-Motors kommen. Einstweilen zähle auch ich zu den Ungläubigen — und ich wäre froh, wenn ich späterhin bekehrt werden könnte (Lebhafter Beifall).

Während der vorstehenden Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Gestatten Sie mir nur noch einige Worte zu der Angelegenheit. Was bis jetzt vorgetragen wurde, betrifft nur das Hinterland und das Oberland: den Seekreis. Es könnte der Anschein aufkommen, als ob das Mittelland eigentlich gar kein Interesse an Elektrizität hätte. Deshalb möchte ich hier ausdrücklich festgestellt haben, daß dieselben Beschwerden, die von den Herren Vorrednern vorgetragen wurden, auch bei uns in Mittelbaden bestehen. Auch zu mir sind schon so und so viel mal Landwirte gekommen und haben Klager betr. der Motoren für Dreschmaschinen vorgebracht; ich will sie nicht hier wiederholen, die Sache ist ja genügend „abgedroschen" (Heiterkeit). Mir kommt es jetzt nur darauf an, festzustellen, daß die vorgebrachten Klagen auch für Mittelbaden zutreffen.

Bei uns im badischen Mittelland soll das Murgwerk alles versorgen Es scheint mir aber, daß hier seinerzeit bei der Regierung — selbstverständlich schon bei der alten Regierung — ein großer Rechenfehler vorgekommen ist; bei diesem handelt es sich um die Gesamtsumme der Kraft, die aus dem Murgwerk gewonnen werden kann. Wir erleben es gegenwärtig, daß sämtliche angeschlossenen Gemeinden — oder doch wenigstens eine große Anzahl — auf halbe Ration gesetzt werden, daß also jetzt schon die Murgkraft nicht mehr ausreicht, wie soll das aber erst später werden? Seinerzeit hat man im Haushaltsausschuß uns erklärt, daß, wenn erst einmal das zweite Staubecken fertig sei, noch alle Spitzenzuschläge befriedigt werden könnten. Mir hat schon vor drei Jahren ei Ministerialrat erklärt, daß man nicht allzu große Hoffnunge auf das Murgwerk setzen dürfe. Nach seiner Ansicht reic die Kraft kaum aus für die Bezirke Rastatt, Baden-Bade Karlsruhe, Ettlingen, Durlach und höchstens noch Pforzhei Was darüber hinausgeht, das ist zu viel, das kann die Mur nicht leisten, weil sie zu wenig Wasser hat. Da mögen w noch einige Staubecken bauen; wenn kein Wasser da ist, fehlt es eben an Kraft.

Ich meine also: hier in der Berechnung der verfügbare Kräfte muß ein Rechenfehler stecken. Wenn dann die Kra außerdem noch zu weit weggeleitet wird, so geht doch dadur nur Strom verloren: deshalb glaube ich, es wäre besser, m würde die Nachbarschaft richtig befriedigen und den Stro nicht allzuweit fortleiten.

Arbeitsminister **Rückert**:

Dem Herrn Abg. Schöpfle gebe ich darin recht, daß d alte Regierung sich hinsichtlich des Murgwerks verrech net hat. Bei der Vorlage an den Landtag ist damit gerech net worden, daß im Jahre ungefähr 40 Millionen Kilowatt stunden gewonnen werden; in der Tat sind aber im Jah 1919 56 Millionen gewonnen worden, so daß also im ganze 16 Millionen Kilowattstunden mehr erzeugt wurden. Insofern also hat der Herr Abg. Schöpfle recht, nur ist da Mehr auf das Konto der Regierung zu rechnen. Ich kan auf die Ausführungen des Herrn Abg. Schöpfle in diese Zusammenhang nicht mehr eingehen; vielleicht gibt sich spät Gelegenheit, nachzuweisen, daß seine Auffassungen nicht rich tig sind.

Der Herr Abg. Fehn hat von der Regierung gewünsch daß auch im Hinterlande eine Musteranlage errichtet werd (Zuruf des Abg. Fehn). Wir werden diese Muste anlage errichten; ich bitte aber, solange noch mit d vorhin in Aussicht gestellten Revolution zuzuwarte (Heiterkeit). Ich bin überzeugt, daß Sie, sobald diese Muste anlage einmal errichtet ist, diese Revolution nicht mehr m chen werden. —

Dann hat der Herr Abg. Fehn einige Fragen an mich ge richtet. Erstens: ob die Landwirte, welche schon vor Jahre größere Motoren angeschafft haben, diese behalte dürfen? Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen: dürfen sie behalten. Alle diejenigen Motoren, die bis zu 15. Oktober angeschafft worden sind, dürfen bestehen bleiben nur neue sollen nicht angeschafft werden. Es so vermieden werden, daß in unwirtschaftlicher Weise neue Mo toren dieser Art angeschlossen werden.

Zweitens: ob Handwerk und Industrie ebenfall Vorschriften über die Größe der Motoren bekommen — Sie haben auch Vorschriften erhalten. Sie dürfen kei größeren Motore anschaffen, als solche, wie sie sie benötigen

Und nun zur Rationierung. Wenn wir in genügende Menge Kraft hätten, dann wären ja alle diese Vorschrifte nicht nötig; dann müßten die Gemeinden 600 000 M., 700 00 Mark oder mehr Überteuerungszuschüsse aufbringen — dan hätten wir gar kein Interesse daran, die vorgebrachte Wünsche nicht zu erfüllen. So aber können wir nicht ei fach Strom erzeugen, soviel wir wünschen. Wir wissen doch welche Stromnot gerade in der gegenwärtige Zeit besteht. Ganze Fabriken sind zurzeit still gelegt, Zeh tausende von Arbeitern können nicht voll beschäftigt werde weil es seit langem nicht geregnet hat und wir deshalb nicht g nügend Strom haben. Es muß also tagweise und stundenwei

rationiert werden. Ich darf dem Herrn Abg. Fehn nur das eine sagen: Viele Tausende von Arbeitern haben sich diese Rationierung gefallen lassen müssen in der Industrie, in Mannheim, in Karlsruhe, auch auf dem hohen Schwarzwald. Da müssen die Arbeiter Tag und Nacht schichtweise arbeiten, denn wir müssen uns nach der vorhandenen Kraft richten. Das muß auch bei der Landwirtschaft geschehen. Der Herr Abg. Weißhaupt hat gestern, das ist ihm so eingeflossen, darauf hingewiesen, daß man das bei der Landwirtschaft nicht machen könne, denn wenn es regne und die Landwirte draußen nicht arbeiten können, dann wollten sie daheim arbeiten. Dann wird aber an einem solchen Tag das 10- und 20fache an Strom verlangt, wie an einem sonnigen Tag. Das ist unmöglich durchzuführen. Wer die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß ein elektrisches Werk wie Eglisau, das seine Elektrizität durch Wasserkraft erzeugt, jeden Tag nur eine ganz bestimmte Menge abgeben kann. Wir sind daran, den zweiten Ausbau des Murgwerks durchzuführen. Wenn das in einigen Jahren geschehen ist, werden wir große Spitzenleistungen geben können bis zu 40 000 Kilowatt. Dann wird mancher Wunsch, der aus natürlichen Gründen jetzt nicht erfüllt werden kann, erfüllt werden können. Solange wir das aber nicht haben, muß die Landwirtschaft, so hart es ist, sich tagweise und stundenweise die Rationierung gefallen lassen. Wenn die Druschperiode kommt, muß der eine Teil vormittags, der andere nachmittags und ein anderer, genau wie in der großen Industrie, nachts arbeiten. Wir wollen damit die Landwirtschaft nicht etwa schikanieren, sondern diese Verhältnisse ergeben sich aus den nackten Tatsachen. Wir sind nicht soweit auseinander, als es aussieht. Wenn die landwirtschaftlichen Kreise sich nach den staatlichen Versorgungsvorschriften richten, werden die bestehenden Bedenken und Beschwerden, zweifellos verstummen.

Im übrigen will ich hier die Erklärung abgeben: Wir wollen der Landwirtschaft, soweit es irgend wie möglich ist, entgegenkommen und die Bestimmungen nicht in kleinlicher Weise handhaben, sondern uns darauf beschränken, die Elektrizitätsversorgung in großzügiger, volkswirtschaftlicher Weise durchzuführen.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abg. Straub und Gen. auf Schluß der Debatte bekannt.

Der Antrag findet keinen Widerspruch.

Die Besprechung wird geschlossen.

Der Präsident gibt bekannt, daß sich noch folgende Redner gemeldet hatten: die Abgg. Spengler, Arnold, Schön, Reck und Odenwald.

Das Schlußwort für die Förmliche Anfrage der Abgg. Fehn und Gen. erhält

Abg. **Fehn** (D. dem. P.):

Den Herrn Arbeitsminister hat es gestern geschmerzt, daß ich in meinen Ausführungen nur ein Körnlein von Anerkennung zu zollen, aber sehr viele Ausstellungen zu machen hatte. Das ist eine ganz natürliche Sache gewesen, Herr Minister. Ich habe ja meinen Förmlichen Antrag auch nicht eingebracht, um zu loben. Aber ich stehe nicht an zu erklären, daß ich recht gern wie das Mädchen aus der Fremde Gaben austeilen würde, hier Früchte und dort Blumen, und daß ich hier gern viele Blumen austeilen würde, wenn ich viele Früchte nach Hause mitnehmen könnte, d. h., vieles, was eine Besserung bedeutet und eine Beseitigung der Befürchtungen, die aufgekommen sind. Ob es nicht auch angenehm wäre, wenn ich hier in Karlsruhe viel Früchte austeilen könnte, will ich dahin gestellt sein lassen.

Aber im großen und ganzen sind die Ausführungen, die der Herr Minister gemacht hat, doch nicht geeignet gewesen, das, was ich gestern ausführte und was wir heute noch gehört haben, nach allen Seiten hin zu entkräften. Es ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, und das möchte ich zur objektiven Richtigstellung der Sache sagen, daß die Protokolle von den Beschlüssen der Kreisversammlung in Mosbach, auf die ich mich gestern bezogen habe, eben der Niederschlag des Eindrucks sind, den wir, die Teilnehmer an jener Ausschußsitzung, gehabt haben, und daß schließlich zwischen dieser Meinung, die wir uns nach dem gebildet haben, wie wir die Erklärungen der Regierungsvertreter aufgefaßt haben und der Meinung, welche von den Vertretern der Staatsregierung ausgesprochen worden ist, eine Differenz besteht. Wenn etwa gesagt worden ist, es solle nach den gleichen Grundsätzen wie in Mittelbaden verfahren werden, so haben wir das so verstanden, es solle nach den gleichen Sätzen verfahren werden; und nun haben wir die Erklärung für die Differenz! (Arbeitsminister Rückert: Das war ein Irrtum!) Ich habe es nicht etwa tadelnd scharf betont, daß die Regierung im Juli 1919 in Heidelberg versprochen habe, es werde bis zum Jahre 1919 erreicht sein, was bis Dezember 1920 nicht erreicht ist, sondern ich habe diese Daten nur deshalb angeführt, um zu zeigen, wie alle Hoffnungen sowohl auf Seiten der Regierung wie auf unserer Seite enttäuscht worden sind durch den ganzen sich verzögernden Verlauf der Sache. Es sollte nicht im geringsten ein Tadel darin liegen. Die Regierung ist auch kein Prophet. Ebenso habe ich nicht davon gesprochen, daß die Regierung gesagt habe, daß in 3 Jahren die Neckarkanalisation vollendet sei. Der Herr Minister hat es so aufgefaßt, als sei ich der Meinung, in 3 Jahren sei die ganze Sache fertig. O nein. Es wurde bei uns die Meinung vertreten, daß in 3 Jahren, von jetzt ab gerechnet in 2 Jahren, auch noch nicht das geringste vom Neckarstrom zu spüren wäre. Ich stehe aber ganz auf der Seite des Herrn Ministers, daß das doch der Fall sein wird (Arbeitsminister Rückert: Die drei Jahre sind von jetzt an gerechnet!). Nun gut, also von jetzt an gerechnet.

Der Herr Minister ist der Meinung, daß die Gemeinden nicht zu Schaden gekommen seien durch Maßnahmen der Regierung. Das ist aber doch der Fall. Bei uns in Unterschüpf z. B. hat man im Jahre 1912 angefangen, das Projekt der Ausnützung einer lokalen Wasserkraft zu bearbeiten, die vielleicht noch für einen Nachbarort gereicht hätte. Ich war damals noch nicht in der Gemeinde, ich weiß es aber von unserem Bürgermeister. Es ist im Jahre 1913 zum ersten Mal bei der Oberdirektion eingelaufen. Da gab es aber verschiedenes Hin und Her, was ganz begreiflich ist, da die Oberdirektion den großen Plan der gemeinsamen Versorgung nicht stören lassen wollte durch die Errichtung kleiner Anlagen. Durch dieses viele Hin und Her, das ist das Bremsen, von dem ich gestern gesprochen habe und das von einem der Herren Vorredner erwähnt worden ist, ist die Sache verschoben worden, so daß es Mai und Juni 1914 geworden ist, bis endlich die Genehmigung kam, wir könnten es machen. Da wir aber 4 Wochen nachher Krieg hatten, ist die Sache wieder zu Wasser geworden. Wäre der Krieg ein halbes Jahr später gekommen, oder hätte die Regierung die Genehmigung ein halbes Jahr früher erteilt, so hätten wir schon längst die elektrische Versorgung. Ähnliche Fälle, wie ich sie aus meiner Gemeinde kenne, gibt es wohl noch da und dort. Aber es lag mir völlig fern, von einem Mißtrauen gegen die Regierung

zu reden, gegen die jetzige oder gegen die frühere. Auch wenn keine Revolution gekommen wäre und ein ganz anderer Mann als Arbeitsminister dort oben säße, wären wir genau in der gleichen Aufregung. Zur Beruhigung der Herren am Regierungstisch will ich ohne weiteres sagen, daß meiner Meinung nach der Umsturz der Verhältnisse nicht das geringste mit dieser Stimmung oder Mißstimmung der Bevölkerung zu tun hat, und daß sie absolut nur aus den für unseren Kreis nach unserer Ansicht überaus wichtigen und volkswirtschaftlichen Erwägungen resultiert.

Der Herr Minister hat gemeint, jetzt werde Oberbaden noch weiterhin in dieselbe Kerbe hauen. Ich glaube das nicht ohne weiteres, denn meine Förmliche Anfrage stammt schon aus dem Sommer dieses Jahres und wenn es ein halbes Jahr ruhig gewesen ist und wir uns jetzt ausgiebig ausgesprochen haben, wird es wohl nicht zu einem neuen Angriff kommen.

Aber etwas anderes! Er sagte: Ja, wenn wir jetzt etwa den Antrag stellten, daß der Kopfzuschuß für uns und das Oberland oder das ganze Land gleichmäßig festgesetzt wird und er dadurch naturgemäß für Mittelbaden erhöht würde, dann ständen hier die Abgeordneten von Mittelbaden auf und würden das Entegegengesetzte beantragen oder sich dagegen beschweren. Ich würde einem derartigen Auftreten ohne Angst entgegensehen, denn wir könnten einfach sagen: dafür habt ihr es früher gehabt, also zu einer Zeit, wo man noch nicht genau die großen Kosten der gesamten Anlage berechnen konnte, und dafür seid ihr so gut wie wir anderen Badener Steuerzahler, die kein Vorrecht und Privilegium haben, und was dem einen recht ist, ist dem anderen schließlich billig. Wenn es zu einer Abstimmung käme, ginge es vielleicht nach dem parlamentarischen Witz aus Bayern: „wir san die mehreren". Es käme eben darauf an, wie es ausfiele; wobei ich den Vordersatz jenes Scherzes, wo die Intelligenz säße, nicht irgendwie näher berühren wollte. Die wäre wohl auch hüben und drüben vertreten. Es ist mir immerhin die Sache noch nicht vollständig klar, ob zu einem strikten Nein in dieser Frage, ob überhaupt nicht allgemein gleichmäßig geregelt werden könnte, Veranlassung schon gegeben sei.

Als ich vom Ortsetter sprach und von dessen Altertümlichkeit und die Regierung in dieser Sache einer Altmodischkeit zieh, hat der Herr Minister sich dagegen gewandt. Ehe ich meine Ansicht zurückziehen kann, muß ich folgendes beantwortet haben:

Wie steht es mit den Gemeinden, wo ein einzelnes Anwesen vor dem zusammengebauten Komplex des Dorfes steht, aber eben doch zum Ortsetter gehört, weil vielleicht die betr. Gemeindeverwaltung lange vorher weit ausschauend genug war, durch den Geometer eine neue Feststellung des Ortsetters vornehmen zu lassen? Sind in solchen innerhalb des Ortsetters gelegenen Einzelanwesen besondere Zuzahlungen verlangt geworden oder nicht?

Wenn ja, dann erst würde ich mich für geschlagen erklären. Wenn aber das Kopfschütteln des Herrn Ministers ein Nein bedeutet, dann muß ich darauf bestehen bleiben: Es ist eine schablonenhafte Art. Ich bin nach der Seite hin durch das Kopfschütteln, das ich dort oben sehe, nicht im geringsten bekehrt, sondern muß bei meiner Meinung beharren, daß diese Art der Regelung uns gar nicht modern und praktisch erscheint. Man hätte, wie der Ortsetter auch gezeichnet ist, entweder sagen müssen, es wird alles, was zu der geschlossenen Gemarkung gehört, ob innerhalb oder außerhalb liegend, einheitlich geregelt, oder aber man hätte sagen müssen, es wird nur das gemeinschaftlich zusammengerechnet, was in geschlossenem Zusammenhang wohnt, und alles das, was draußen liegt, wird mit besonderen Aufstellungen berechnet und anders bezahlt. Das wäre nach der einen oder anderen Seite recht und vernünftig gewesen. Ein Mittelding finde ich weder gerecht noch vernünftig.

Der Herr Abg. Hertle hat von einer Volksabstimmung, die etwa in dieser Sache vollzogen werden könnte, gesprochen und von der Untreue gegen Baden. Ich meine, daß bei der Frage der Elektrizitätsversorgung hier, sowie auch in anderen Fällen, von der Landeszugehörigkeit vollständig abgesehen werden muß, sondern daß das nach großen, wirtschaftlich-einheitlichen Gebieten gemacht werden muß. Ich finde nicht das geringste daran, daß z. B. die rechts der Tauber liegenden Gemeinden nicht in die badische Versorgung mit hereingezogen werden. Sie sind vielleicht deswegen gerade so gute oder schlechte Anhänger des Landes Baden wie auch im Falle einer anderen Regelung. Die ganze Frage der Elektrizitätsversorgung drängt überhaupt dazu, daß wir diese kleinen und manchmal kleinlich erscheinenden Landesgrenzen und derartige Unterschiede überschreiten. Ich kann gerade auf diesem wirtschaftlichen Gebiet dem Zuge der großen Einheit folgen, der wir entgegengehen. Ich beneide heute schon denjenigen, der später einmal, wenn wir die ganz großen Elektrizitätswerke haben, als Elektrizitätsfeldmarschall im großen Werke steht und einfach mit Funkenschnelle seine elektrischen Massen überall hinleiten kann, wo es eben notwendig ist. Ich beneide ihn um seine Aufgabe. Sie ist eine der schönsten und großartigsten, die ich mir denken kann.

Über die Frage der Motoren, die durch den Herrn Minister heute angeschnitten wurde, bin ich durch die Antwort des Herrn Ministers noch nicht vollständig im klaren. Ich möchte einen Spezialfall nennen. Ist in einer Gemeinde ein Landwirt, der vielleicht vor 10 Jahren einen 5 PS Motor für seine Dreschmaschine angeschafft hat, auch daran gebunden, daß er ihn nur in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens benutzen darf? Es würde nämlich zur Unzufriedenheit führen, wenn diejenigen, die vor zehn Jahren, wo man nicht an die heutige Verwickelung dachte, ihren Motor anschafften, nun einfach freiherrlich schalten und walten könnten, während der Nachbar, der sich einen Motor erst jetzt angeschafft hätte, das Nachsehen hat. Ich möchte wissen, ob es möglich ist, dem, der ihn erst jetzt angeschafft hat, dasselbe Recht wie dem früheren zu geben, oder den früheren auch entsprechend zu beschränken, damit kein zweierlei Maß eintritt. Hinsichtlich der Motoren für das Handwerk sagte der Minister, es würden von den Handwerkern und kleinen industriellen Betrieben keine größeren angeschafft, als unbedingt nötig seien. Ja, da kann ich sagen, auch der Bauer schafft keinen größeren Motor an, als er benötigt oder zu benötigen glaubt. Da wird die Differenz liegen, und wir wollen abwarten, wem die Entwickelung recht geben wird. Die schichtenweise Einteilung der ganzen Arbeit des Bauern wenigstens für die tagtäglichen Arbeiten halte ich für vollständig undurchführbar und für den ganzen Betrieb und die Art der landwirtschaftlichen Arbeit für störend.

Nun aber zum Schlusse. Ich hatte während der ganzen Zeit, in der ich mich mit der Frage beschäftigt habe, reichlich Gelegenheit, in der Oberdirektion und auch sonst wo einen Einblick zu bekommen in die Vielgestaltigkeit und die Intensität der ganzen Arbeit, die geleistet wurde. Wenn wir auch mit dem, was bis zur Stunde an Erfolgen herauskam, nicht restlos zufrieden sind, so hält uns das nicht ab, gerne an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zuerkennen, was an Arbeit im großen und kleinen geleistet worden ist. Wer Gelegenheit hatte, auf der Oberdirektion die großen Landkarten in den verschiedensten Farben zu sehen, wo die schon versorgten, in Versorgung begriffenen und noch nicht versorgten Gebiete genau angezeigt sind, wer Gelegenheit hatte, die großen und oft diffizilen Berechnungen anzuschauen, oder wer Gelegenheit hatte — wie im Sommer unser Kreisausschuß — das Murgwerk einmal selbst zu besichtigen, der wird nicht anstehen, den Herren, die an der Arbeit sind, die Anerkennung auszusprechen, die das Werk verdient. Ich möchte das, was der Herr Minister in meinen gestrigen Ausführungen vermißt hat, jetzt nachholen, weil es mir unerwünscht wäre, wenn die Arbeitslust und Freudigkeit all der Herren, die an der Bearbeitung dieser Fragen sind, etwa durch einseitiges Nörgeln beeinträchtigt würde. Ich möchte im Gegenteil sagen: Wir sind dafür sehr dankbar und darauf angewiesen, daß dort in dieser Weise gearbeitet wird. Wir möchten nur wünschen, daß es ohne unnötigen Bürokratismus und Schema F gemacht wird und recht bald zum allgemeinen Erfolge führt. Wenn wir im Hinterlande recht bald besser mit elektrischem Strom erleuchtet werden, dann werden vielleicht auch die einzelnen Ausstellungen, die ich zu machen hatte, verstummen. Die Revolution wird weder von mir bestellt noch gemacht werden. Ich hatte den Ausdruck nur gebraucht als Zeichen für den Unwillen, der vielleicht entstehen könnte. Ich möchte aber doch, da ich der Meinung bin, daß die Frage der einheitlichen Regelung für ganz Baden sowieso noch nicht völlig geklärt ist, daß ich zu einem derartigen Schritt ein Recht habe, einen Antrag einbringen, den meine Freunde mit unterstützt haben:

Wir beantragen, die Elektrizitätsversorgung für ganz Baden einheitlich in der Weise zu regeln, daß ein gleicher Kopfzuschuß von 80 M. für das ganze Land erhoben wird und die weiteren Kosten aus Allgemeinmitteln gedeckt werden.

Damit wäre ich am Schlusse meiner Ausführungen (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Hierauf erhält im Einverständnis des Hauses zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg.** D. **Mayer-Karlsruhe, den Beginn des neuen Schuljahres an den höheren Schulen betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** (D.-Nat. Vp.):

Im Interesse von Schule und Haus erscheint eine baldige Entscheidung der Regierung über den Beginn des neuen Schuljahres der höheren Schulen dringend geboten. Ist die Regierung bereit, ihren Standpunkt endgültig bekannt zu geben?

Welche Gründe stehen einer Verschiebung der Neuregelung bis zum Beginn des planmäßigen Schuljahres im September 1921 entgegen?

Inwieweit hat die Regierung die Vorschläge der Lehrerschaft der betr. Schulgattungen eingeholt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

In Erledigung der Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, den Beginn des neuen Schuljahres an den höheren Schulen betreffend, wird folgendes erklärt:

In Ausführung des Reichsgesetzes über die vierjährige Dauer der Grundschule ist in Baden eine Zusammenlegung des Schuljahrbeginns der höheren Schulen und Volksschulen notwendig. Ebenso hat sich für das Reich eine Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns wegen der Freizügigkeit der Schüler schon längst als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt. Die Verhandlungen des Reichsschulausschusses haben zu einer Einigung der deutschen Länder geführt. Demnach soll der gemeinsame Schulbeginn für Volksschulen und höhere Schulen auf Ostern 1921 in Wirksamkeit treten. Eine Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Herbst 1921 wäre nur möglich, wenn die Länder ihre Vereinbarung aufgeben würden und wenn auch der Schuljahrbeginn für die Volksschulen von Ostern auf Herbst verlegt würde. Eine Verschiebung der Regelung auf das Jahr 1922 würde den Abmachungen des Reichsschulausschusses widersprechen. Der Lehrerschaft sämtlicher Schulgattungen ist ebenso wie der breitesten Öffentlichkeit, auf der badischen Landesschulkonferenz Gelegenheit gegeben worden, gehört zu werden. Es wird anheimgestellt, im Schulausschuß des Landtags einen Bericht über die Angelegenheit entgegenzunehmen.

Der Präsident gibt sodann einen **Antrag des Haushaltsausschusses, die Vorauszahlung der Bezüge an Beamte, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene betr.,** bekannt.

Im Einverständnis des Hauses soll der Antrag unmittelbar im Plenum behandelt werden und wird nachträglich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses bin ich beauftragt, Ihnen folgenden Antrag zur Zustimmung vorzulegen:

> Der Landtag wolle zustimmen: daß ausnahmsweise die Regierung dazu ermächtigt wird, in Abweichung von der Vorschrift in Art. 31 des Etatgesetzes die Zahlung der Gehälter, Ortszulagen, Teuerungszuschläge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge statt am 2. Januar 1921 bereits in der zweiten Hälfte, des Monats Dezember 1920 zur Auszahlung zu bringen.

Der Art. 31 des Etatgesetzes bestimmt, daß die in dem gegenwärtigen Antrag genannten Zahlungen geleistet werden können, sobald der Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt, begonnen hat, das heißt, die Zahlungen an Gehalt und weiteren Bezügen für die etatmäßigen jetzt planmäßigen Beamten können für das laufende Vierteljahr oder für den laufenden Monat erst mit dem Beginn des Monats oder Vierteljahrs erfolgen. Bei den außerplanmäßigen Beamten gilt diese Bestimmung des Art. 31 nicht, vielmehr gelten hier Bestimmungen, die auf Grund des § 73 des Beamtengesetzes und der Vollzugsverordnung von der Regierung dazu erlassen sind und die sich in diesem Sinne nicht ausspricht. Nun ist im Haushaltsausschuß auf Anregung des Finanzministers allgemein die Auffassung vertreten worden, daß es für die Beamten aller Kategorien außerordentlich mißlich wäre, wenn sie in diesem Jahr die Weihnachtstage in besonderer pekuniärer Not verbringen müßten. Man ist sich in allen Parteien des Haushaltsausschusses darüber klar gewesen, daß diese Bezüge, welche die Beamten zu bekommen haben und bekommen, zwar das darstellen, was unter den gegenwärtigen Umständen vom Staat überhaupt gegeben werden kann, daß aber trotzdem eine erhebliche Not unter den Beamten ist, und daß

man Schritte ergreifen sollte, um zu erreichen, daß die Beamten den Aufwand, den die Weihnachtsfeiertage mit sich bringen, bestreiten könnten. Man war mit dem Finanzminister übereinstimmend der Auffassung, daß nur dadurch abgeholfen werden könne, daß die Zahlungen, die an und für sich erst im Januar 1921 gemäß Art. 31 des Etatgesetzes erfolgen können, schon in der zweiten Hälfte des Dezember erfolgen. Das ist der Grund des Antrags. Dabei kann der Haushaltsausschuß nicht verhehlen, daß erhebliche Bedenken einem solchen Antrag entgegenstehen. Man sagte sich, daß die Beamten dadurch in die Lage kommen, einen Teil des Gehalts, der an und für sich für das erste Vierteljahr 1921 bestimmt ist, schon in der zweiten Hälfte des Dezember auszugeben. Aber diese und andere Bedenken wurden von allen Mitgliedern des Ausschusses zurückgestellt gegenüber dem Wunsch, den Beamten zu ermöglichen, daß sie das Weihnachtsfest nicht in pekuniärer Not verbringen müssen. Aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen der Haushaltsausschuß einmütig, den genannten Antrag anzunehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt sodann eine inzwischen eingekommene, telegraphische Verhinderungsanzeige des Abg. Strobel bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Zu Ziffer IIa der Tagesordnung: Zweite Beratung des **Gesetzentwurfs über die Verlegung des Rechnungsjahrs der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920** (Drucks. Nr. 135 des letzten Landtags) wird seitens des Berichterstatters Abg. Reck auf das Wort verzichtet.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit der bei der ersten Beratung beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIb der Tagesordnung: Zweite Beratung des **Gesetzentwurfs über die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes** (Drucks. Nr. 134 des letzten Landtags) wird seitens des Berichterstatters Abg. Wittemann auf das Wort verzichtet.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs (1—3) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit der bei der ersten Beratung beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIc der Tagesordnung: Zweite Beratung des **Gesetzentwurfs über das Branntweinmonopol** (Drucks. Nr. 50 des letzten Landtags) wird von dem Berichterstatter Abg. Hahn ebenfalls auf das Wort verzichtet.

Die Beratung über den nur einen Paragraphen enthaltenden Gesetzentwurf wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird auch dieser Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr.** (Drucks. Nr. 139 des letzten Landtags), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rausch** (Soz.):

Namens Ihres Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung soll ich berichten über Drucks. Nr. 139, Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr., vom 14. Juli 1920.

Es ist in dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, eine materielle Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom Jahre 1900 herbeizuführen, ebensowenig eine materielle Änderung des Gesetzes vom Juli 1918. Es ist lediglich in Art. 1 des Gesetzentwurfs beantragt:

> „Im Art. III des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr., (Gesetzes- und V.Bl. S. 217/18) werden die Worte „1. Januar 1921" durch die Worte „1. Januar 1922" ersetzt."

Der Art. III des betr. Gesetzes vom Juli 1918 sagt:

> „Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft."

Spätestens bis zum 1. Januar 1921 sind die auf Grund des Art. II getroffenen Maßnahmen gesetzlich zu regeln. Der Art. II sagt:

> „Die Ministerien des Innern und der Justiz werden ermächtigt:
>
> 1. Die in dem obengenannten Gesetz den Bezirksämtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen,
>
> 2. zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben die Bezirksämter, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig zu erklären.

3. mit der Durchführung von Fürsorgeerziehungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) außer den Ortsarmenverbänden auch Jugendämter, Gemeindewaisenräte und Jugendfürsorgeausschüsse zu betrauen,

4. die zum Vollzug der Maßnahmen 1—3 erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen."

Diese Ausführungsbestimmungen sind erlassen worden in der Form der badischen Fürsorgeerziehungsordnung vom Juni 1919. In der Begründung des Entwurfs wird dargetan, daß das Reich die Absicht hat, ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zu schaffen, welches in seinem Abschnitt VI den gesamten Komplex der Fürsorgeerziehung der Schutzaufsicht usw. enthält. Es sei nicht ratsam, nach diesem Vorgehen des Reiches ein Landesgesetz über diese Materie zu schaffen; man möge vielmehr zuwarten, bis das Reich mit der Schaffung dieses Fürsorgegesetzes herauskommt. Man möge der badischen Fürsorgeerziehungsordnung noch auf ein weiteres Jahr, bis 1. Januar 1922 die gesetzliche Grundlage verleihen.

Nun hat sich während der Beratung im Ausschuß ergeben, daß der beantragte Termin, 1. Januar 1922 nicht empfehlenswert erscheint. Es wurde uns durch die zuständigen Ministerien dargetan, daß der Entwurf des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes dem Reichsrat zugegangen sei, daß die Ausarbeitung dieses Entwurfs, die finanzielle Tragweite des angekündigten Gesetzes sowohl für das Reich, als auch für die Länder und die Gemeinden von einer derartigen Tragweite sei, daß man sich zur Zeit darüber noch nicht schlüssig machen könne. Es ginge geraume Zeit darüber hin, bis darüber Bestimmtes zu sagen wäre und es wäre ratsamer, dessentwegen den Termin zur Schaffung eines Landesgesetzes nicht zu früh anzunehmen, nicht auf 1. Januar 1922, sondern in Anbetracht der Verhältnisse zuzuwarten bis 1. Januar 1923. Ein Antrag der von seitens des Zentrums und der Demokraten in der Richtung gestellt wurde, fand Annahme. Ich habe namens des Ausschusses nun folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen

1. dem Gesetzentwurf der Regierung über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr. — Druckf. Nr. 139 des vorigen Landtags — mit der Änderung anzunehmen, daß in Art. I die Worte „1. Januar 1922" durch die Worte: 1. Januar 1923 zu ersetzen sind;
2. über den Gesetzentwurf im abgekürzten Verfahren zu beraten und zu beschließen und denselben für dringend zu erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. I und Art. II des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen und der Gesetzentwurf im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Zu Ziffer IVa der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Witwe des Zollaufsehers F. Busch in Mannheim, um Erhöhung des Unterstützungsgehalts** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D. Dem P.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich den Bericht über das Gesuch der Witwe des Zollaufsehers F. Busch, Anna, geb. Mogel, in Mannheim, dem Hause zu erstatten.

Gesuche der Witwe des 1899 verstorbenen Zollaufsehers F. Busch in Mannheim haben schon mehrfach den Landtag beschäftigt. In dem Schreiben des Finanzministeriums vom 23. September 1920 wird, unter Beilage der Akten, besonders auf ein Schreiben des Finanzministeriums an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer vom 12. Februar 1897 hingewiesen. Zollaufseher Busch wurde 1897 wegen Trunksucht aus dem Dienst entlassen und ging für sich und seine Familie, bezw. Hinterbliebenen, der Pension verlustig. Nach Auffassung der Witwe hing seine Neigung zum Trunk, die das ganze Familienleben zerrüttete, mit einem früheren Leiden zusammen. Die Witwe erhielt von 1900 ab fortlaufende Unterstützung, von 1917 ab in der Höhe von jährlich 250 M., daneben gelegentlich einmalige Beihilfen. In ihrem jetzt vorliegenden Gesuch vom 25. April 1920 bittet die 64jährige herz- und fußleidende Frau, die nicht in der Lage ist, ihre Einnahmen durch irgend einen Erwerb zu vermehren, ihr, wie andern Witwen der Zollaufseher, eine Pension zu gewähren. Diesem Antrag kann aber nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden, da ihr Ehemann im Disziplinarweg aus dem Dienst entlassen wurde und die Dienstentlassung nach § 82 Abs. 1 des Beamtengesetzes den Verlust des Versorgungsgehalts zur Folge hat. Es war also nur die Gewährung einer Beihilfe nach Art. 30a des Etatgesetzes möglich, die auch, zuletzt im höchstzulässigen Betrag, geleistet wurde. Das Finanzministerium bestätigt nach ihm zugegangenen Berichten die Notlage der Witwe Busch und bemerkt, daß eine fortlaufende Beihilfe von 300 M. den derzeitigen Teuerungsverhältnissen keineswegs entspreche; es sieht sich aber außerstande, hier irgendwie helfend durch eine Beihilfe einzugreifen, weil durch den am 1. Oktober 1919 erfolgten Übergang der Zoll- und Steuerverwaltung an das Reich das Landesfinanzamt als Reichsstelle zur Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene früherer Zoll- und Steuerbeamten zuständig ist. Die Erhöhung der fortlaufenden Unterstützung von 250 M. auf 300 M. ab 1. April 1920, dem höchsten nach den Reichsbestimmungen zulässigen Betrag, ist demnach bereits durch das Landesfinanzamt geschehen, das daneben eine einmalige Beihilfe von 100 M. für das laufende Rechnungsjahr gewährt hat. Wäre zur Bewilligung noch das Finanzministerium zuständig, so könnte die Beihilfe wesentlich erhöht werden, nachdem das Staatsministerium mit Erlaß vom 20. August 1920 Nr. 4050 genehmigt hat, im Bedürfnisfall über die im § 6 der Vollzugsverordnung zu Art. 30 und 30a des Etatgesetzes festgesetzten Beihilfsbeträge erheblich hinauszugehen. Nach Ansicht des Finanzministeriums erübrigt es nur, das Gesuch dem Landesfinanzamt empfehlend zu überweisen.

Ihr Ausschuß schlägt vor, das Gesuch der Witwe Busch dem Landesfinanzamt empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf empfehlende Überweisung findet nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten keinen Widerspruch und wird für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVb der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Landwirte H. Westermann und a. in Bischweier um Strafnachlaß u. Aufhebung der Zwangswirtschaft,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden soll ich über das Gesuch des Landwirts H. Westermann, Vorstand des landwirtschaftlichen Ortsvereins Bischweier, betr. Straferlaß und Aufhebung der Zwangswirtschaft berichten. Es handelt sich hier um die Fleischzwangswirtschaft. Eine Reihe von Landwirten und Metzgern aus der Gemeinde Bischweier sind wegen Überschreitung der Höchstpreisvorschriften bestraft worden. Eine Anzahl der Verurteilten konnte schließlich auf erhobenen Einspruch hin Freisprechung erlangen; der Rest konnte nicht freigesprochen werden. Ich will Ihnen zur Einführung in die Angelegenheit nur kurz den Schlußsatz der Regierungsantwort verlesen; das Justizministerium schreibt unterm 15. Juni 1920:

> „Unsere Darlegungen haben ergeben, daß die Strafverfahren, über welche die Gesuchsteller Beschwerde führen, von allen beteiligten Behörden durchaus sachgemäß behandelt worden sind. Insbesondere halten wir es auch für gerechtfertigt, daß die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen die die Gesuchsteller Hörig und Hermann freisprechenden Urteile des Schöffengerichts Rastatt Berufung eingelegt hat. Die daraufhin ausgesprochene Verurteilung dieser beiden Gesuchsteller ist im Gesetz begründet. Andererseits haben wir im Gnadenweg der Billigkeit entsprechende Milderungen eintreten lassen. Hierdurch erachten wir den Wunsch der Gesuchsteller, soweit Strafverfahren in Frage kommen, für erledigt und ersuchen, ihrer Bitte keine weitere Folge zu geben.

Soviel zu dem Teil des Gesuches, der den Strafnachlaß betrifft.

Was dann die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Fleisch anbelangt, so ist diese ja längst aufgehoben; es würde sich nicht der Mühe lohnen, hier noch eine Leichenrede auf die aufgehobene Fleischzwangswirtschaft zu halten.

Ihr Ausschuß hat am 4. August d. J. über das genannte Gesuch verhandelt. Er kam zu dem einstimmigen Beschluß, Ihnen vorzuschlagen:

Das Hohe Haus wolle beschließen:

I. über den Teil des Gesuches, der die Bitte um Straferlaß enthält zur Tagesordnung überzugehen;

II. den Teil, der die Aufhebung der Zwangswirtschaft betrifft, als durch die Maßnahmen der Regierung erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses erfährt keinen Widerspruch und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVc der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Bürgermeisteramts Breitnau ,die Enteignung von Pferden betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Das Bürgermeisteramt Breitnau hat eine Eingabe an das Ministerium des Innern gerichtet, welches die Enteignung von Pferden betrifft; gleichzeitig hat es ein Schreiben an den Landtag gesandt, worin es folgendes ausführt:

> „Wir gestatten uns, hohem Präsidium die Abschrift einer Beschwerde, die wir in obigem Betreff an das Ministerium des Innern gerichtet haben, zu unterbreiten mit der ergebensten Bitte, eventuell nach Möglichkeit durch einen Abgeordneten die Angelegenheit zur Erörterung zu bringen. Wir bitten dringend, um Unterstützung, da unsere Gemeinde weit über die Notwendigkeit hinaus in Anspruch genommen wird. Die Sache ist eilig, da die Enteignung der Pferde bevorsteht."

Das Ministerium des Innern ist aber dem Wunsche der Gemeinde nachgekommen und diese hat sich nachher zufrieden gegeben, so daß man auch hier im Ausschuß zu dem Antrag gelangen konnte:

> Hohes Haus wolle beschließen, die Beschwerde als durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses findet nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten keinen Widerspruch und wird für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVd der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des bad. Gendarmerievereins um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmerie** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Unterm 7. Februar 1920 hat der badische Gendarmerieverein an den badischen Landtag ein Gesuch um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmen eingereicht. Auch diese Angelegenheit ist als erledigt zu betrachten und zwar in Folge der Erfüllung des Friedensvertrags. Die Gendarmen sind heute nicht mehr Militärpersonen, sie sind in gewissem Sinne Beamte geworden. In Anbetracht der vorgerückten Zeit will ich es unterlassen, die Äußerungen der Regierung in dieser Angelegenheit dem Hohen Hause zu unterbreiten; mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit glaube ich, nur den Beschluß des Ausschusses verlesen zu sollen. Er lautet:

> Am 4. August d. J. verhandelte der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden über das Gesuch des badischen Gendarmerievereins betr. Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmen. Nach mündlichem Bericht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch den Abg. Albiez kam der Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß, das vorerwähnte Gesuch als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu betrachten. Der Ausschuß stellt daher an das Hohe Haus folgenden Antrag:

Hohes Haus wolle beschließen, das Gesuch als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVe der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des ehemaligen Schutzmannes Max Köhler in Eberbach um Wiederverwendung im Staatspolizeidienst** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Gesuchsteller Max Köhler war in der Zeit vom 1. April 1911 bis zum 29. Februar 1912 in Karlsruhe im Staatspolizeidienst angestellt. Er wurde auf eigenen Antrag aus diesem entlassen; Köhler glaubte sich damals gesundheitlich den Anforderungen des Polizeidienstes nicht gewachsen. Später (und zwar am 28. März 1912, am 27. Juli und am 25. Dezember 1912) machte dann Köhler wiederholt Eingaben um Wiederverwendung im badischen Staatsdienst; diese Gesuche wurden abschlägig beschieden. Im Jahre 1913 wurde Köhler wegen Betrugs vom Schöffengericht Karlsruhe zu 40 M. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis bestraft. Im Hinblick auf diese Strafe wurde eine erneute Eingabe des Gesuchstellers vom 29. November 1918 wieder abgelehnt. Köhler macht geltend, daß er im Jahre 1913 zu Unrecht bestraft worden sei. Berufung gegen das Urteil hat er jedoch nicht eingelegt. Aus den beigefügten Akten geht hervor, daß der Gesuchsteller in fraglichem Falle sich nicht so verhalten hat, wie man es von einem anständigen Menschen erwarten muß. Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestrafung lehnte das Ministerium des Innern am 6. August 1920 eine Befürwortung des vorliegenden Gesuchs ab.

Nach gründlicher Prüfung der Akten kann auch Ihr Ausschuß eine Wiederverwendung im Polizeidienst nicht befürworten und stellt den Antrag: Über das Gesuch des Max Köhler in Eberbach wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird noch nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVf der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Polizeidieners A. Herm in Wölchingen um Beihilfe zum Aufbau seiner abgebrannten Scheuer** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Das Gesuch, das heute hier im Plenum zur Verhandlung kommt, ist schon länger als ein Jahr aktuell. Am 24. Oktober des letzten Jahres brach im Hause des Wenzel Waller, vermutlich infolge eines schadhaften Kamins, Feuer aus, das auch auf die Scheuer der Adam Herm Eheleute übersprang. Die Gebäudeversicherungsanstalt zahlte, da die Untersuchung über die Ursache des Brandes die Schuldlosigkeit der Brandbeschädigten am Ausbruch des Schadenfeuers ergab, die Brandentschädigung in dem nach Maßgabe der damals geltenden Bestimmungen ermittelten Betrage aus. Der Betrag, der auf die abgebrannte Scheuer der Adam Herm Eheleute entfiel, war 800 M. Dieser Betrag reichte selbstverständlich auch nicht annähernd für den Neubau einer Scheuer aus, der auf 13 000 Mark veranschlagt war. Deshalb wendete sich Herm am 19. März d. J. an die Gebäudeversicherungsanstalt mit der Bitte, der Betrag möge erhöht werden. Diese Bitte wurde abgelehnt unter Hinweis darauf, daß Herm die Möglichkeit versäumte, durch Kriegsversicherung nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, die Feuerversicherung während der Kriegszeit betr., sich völligen Schadenersatz zu sichern. Der Zuschlag von 100 % zu dem Betrag von 800 M. wurde Herm zugesagt. Am 7. Mai reichte Herm eine Eingabe an den Landtag ein und erklärt, er habe von der Möglichkeit einer Nachversicherung nichts gewußt, und bittet abermals um Hilfe, da er mit den 1600 Mark die Scheuer nicht wieder aufbauen könne.

Die Regierung hat, nachdem das Gesetz vom 4. August 1920 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes zustande gekommen ist, entsprechend den bei den Ausschußberatungen gegebenen Zusagen den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt angewiesen, nochmals zu prüfen, wie weit im Wege der Freigebigkeit Abhilfe geschaffen werden könne. Diese Prüfung wird durch den erweiterten Verwaltungsrat in seiner zu Anfang des Jahres 1921 stattfindenden Sitzung erfolgen.

Ihr Ausschuß stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Notlage der Gesuchsteller den Antrag:

Das Hohe Haus wolle das Gesuch des A. Herm der Regierung empfehlend überweisen in dem Sinn, daß der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt bei seiner Beratung möglichst weitgehendes Entgegenkommen walten lassen solle.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IVg der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des B. Nigg in Durlach um Beihilfe zur Ausbildung als Schauspieler** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Fehn das Wort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Es handelt sich um ein Gesuch des Bernhard Rigg in Durlach vom 5. Mai 1919, um Beihilfe zur Ausbildung als Schauspieler. Der Gesuchsteller schreibt — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten lese ich das folgende vor:

„Vom Militär entlassen, sehe ich mich leider genötigt, die badische Nationalversammlung zu bitten, da ich völlig mittellos bin, mich freundlichst zur Erlernung des mir zusagenden Schauspielerberufs, für den ich befähigt bin, zu unterstützen. Ich schildere Ihnen deshalb kurz wie folgt meinen Lebenslauf."

Jedenfalls geht aus dem Ganzen zunächst nicht hervor, daß der Mann irgendwie für den Schauspielerberuf befähigt ist. Nach materieller Prüfung des Gesuches ist der Ausschuß der Meinung, daß für derartige Zwecke keine Staatsmittel zur Verfügung stehen und beantragt — auch im Hinblick darauf, daß die eigene Einschätzung des Petenten noch keine Gewähr für tatsächliche künstlerische Befähigung als Schauspieler bietet — Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung, der keinen Widerspruch erfahren hat, wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV h der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Mast** (Zentr.):

Die Gesuchsteller bitten in ihrer Eingabe den Badischen Landtag, eine Summe aus der Staatskasse zu bewilligen, die es ermöglicht, den sämtlichen Leitern der ländlichen Kommunalverbände eine einmalige Vergütung von durchschnittlich 5000 M. zu gewähren. In der Begründung dieser Forderung wird hervorgehoben, daß es sich bei der Leitung der Geschäfte des Kommunalverbandes um ein Höchstmaß von Nebenarbeit handelt, die eine besondere Vergütung bedingt und zur Pflicht macht. Die Amtsvorstände stehen auf dem Standpunkt, daß die Leitung der Kommunalverbände in erster Reihe eine Arbeit für das Volksganze, also für den Staat darstellt, und daß deshalb auch der Staat die Vergütung zu übernehmen habe; dem Staate bliebe es überlassen, ob und inwieweit er sich für seine Leistungen an den Kommunen schadlos halten will. Demgegenüber hat das Staatsministerium sich dahin ausgesprochen, daß es grundsätzlich der Ansicht sei, daß nach Sachlage eine Entschädigung angebracht ist; diese soll jedoch nicht vom Staat, sondern aus den Kommunalverbandsmitteln gewährt werden.

In diesem Sinne ist seitens des Ministeriums des Innern unterm 19. Juli 1920 ein Rundschreiben an die Landeskommissare gerichtet worden, die ihrerseits die Ausschüsse der ländlichen Kommunalverbände davon verständigten. Dem Wunsche der Gesuchsteller dürfte inzwischen wohl Rechnung getragen worden sein.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag:

Hohes Haus wolle vorliegendes Gesuch des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es ist mir nicht bekannt geworden, ob und wie dem Wunsch der Petenten inzwischen Rechnung getragen worden ist, wie der Herr Berichterstatter des Ausschusses vorgetragen hat. Aber vielleicht ist der Herr Regierungskommissar in der Lage, uns darüber Auskunft zu erteilen, so daß man sich darüber ein Urteil bilden kann, ob der Antrag des Ausschusses, die Petition als durch die Maßnahmen der Regierung erledigt zu erklären, annehmbar ist oder nicht.

Ministerialrat **Leers**:

Entsprechend der Entschließung des Staatsministeriums, daß aus Staatsmitteln eine Vergütung für die Tätigkeit der Kommunalverbandsvorsitzenden nicht gewährt werden könne, daß aber keine Bedenken erhoben werden, wenn die Kommunalverbände selbst Vergütungen dieser Art geben würden, ist schon vor längerer Zeit Auftrag an die Herren Landeskommissäre ergangen, mit den Kommunalverbänden und Bezirksämtern die Sache dahin zu regeln, daß da, wo die Kommunalverbände bereit sind, von sich aus Vergütungen für die Vorsitzenden auszuwerfen, nichts dagegen eingewendet werden soll. Man hat darauf hingewiesen, daß es erwünscht sei, daß diese Vergütungen sich innerhalb eines gewissen Rahmens halten, der möglichst nicht unter- oder überschritten werden solle, damit es nicht zu unliebsamen Erörterungen darüber kommen kann, warum der eine Beamte mehr und der andere weniger bekommen soll, da wir annehmen dürfen, daß sie alle in der gleichen Weise ihre Pflicht getan haben.

Die Berichte der Landeskommissare darüber, welche Vergütungen in den einzelnen Kommunalverbandsbezirken nun gewährt werden sollen, sind eingekommen, bedurften aber noch einiger Aufklärung. Gewisse Unstimmigkeiten mußten noch geklärt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Herren, die im Laufe der Jahre den Kommunalverbandsvorsitz in den einzelnen Bezirken geführt hatten. Es ist anzunehmen, daß dem alle Kommunalverbände zustimmen und daß in der allernächsten Zeit diese Unstimmigkeiten geklärt werden. Dann wird die Auszahlung der Vergütungen an die Kommunalverbandsvorsitzenden erfolgen können.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nach den Aufklärungen, die der Herr Regierungskommissar gegeben hat, wonach zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern durch die Landeskommissare den Kommunalverbänden nahegelegt worden ist, den Amtsvorständen eine Vergütung aus den Mitteln der Kommunalverbände zu gewähren, und sämtliche Kommunalverbände dieser Anregung entsprochen haben, scheint mir in der Tat der Ausschuß-Antrag gerechtfertigt zu sein. Im übrigen darf ich aber zu der Sache selbst doch sagen, daß mir diese Art der

Erledigung nicht sehr sachgemäß und insbesondere der Stellung der Amtsvorstände sehr wenig entsprechend erscheint, die Vergütung, die diese auch nach der Meinung des Staatsministeriums für ihre Tätigkeit zu beanspruchen haben, in das Belieben der Kommunalverbände zu stellen. Es erscheint der Standpunkt, den das Ministerium des Innern in der Sache vertreten hat, daß diese Vergütung aus Staatsmitteln gewährt wird, viel gerechtfertigter. Dieser Standpunkt ist aber, wie aus den Akten, die dem Ausschuß vorlagen, hervorgeht, im Staatsministerium abgelehnt worden, das Staatsministerium hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Wenn nun aber, wie der Herr Regierungskommissar mitgeteilt hat, in der Tat alle Kommunalverbände sich der Anregung, die gegeben worden ist, restlos angeschlossen und diese Vergütung bewilligt haben, dann sind meine Bedenken beseitigt und dann kann ich mich auch dem Antrag anschließen, diese Eingabe als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat keinen Widerspruch erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV i der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstlichen Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Mast** (Zentr.):

Die Kriminalpolizeibeamten wünschen, daß die dem Ministerium des Innern unterstellte Kriminalpolizei dem Justizministerium unterstellt wird. Aus diesem Grunde ließen sie folgendes Gesuch an Regierung und Landtag gelangen:

Seit einer langen Reihe von Jahren erstreben die Kriminalpolizeibeamten im ganzen Reiche die Lostrennung vom Ministerium des Innern und Unterstellung unter das Justizministerium. Während alle Beamtenkategorien tatsächlich dem Ministerium unterstellt sind, in dessen Bereich sie arbeiten, macht bis auf den heutigen Tag die Kriminalpolizei eine einzige, aber durchaus keine beneidenswerte Ausnahme. Die Kriminalpolizei ist dem Ministerium des Innern unterstellt, obwohl sie ausschließlich im Dienste der Justizverwaltung arbeitet und für das Ministerium des Innern keinerlei Tätigkeit auszuüben hat. Aus dieser Zwitterstellung heraus entstanden natürlich im Laufe der Zeit unliebsame Mißhelligkeiten und Mißstände, unter denen die Kriminalpolizeibeamten sehr oft und wohl auch am meisten zu leiden hatten. Meinungsverschiedenheiten über Auslegung von Zuständigkeitsfragen führten oft zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwaltschaft und Bezirksamt, und mancher alte erste Staatsanwalt kann ein Lied davon singen, auf wie wenig Entgegenkommen er bei den Polizeidirektoren bezw. Polizeiamtmännern in der Frage des Ersatzes, der Beförderung und anderen Personalfragen gestoßen ist. Im Dienste tatsächlich der Staatsanwaltschaft unterstellt, ist in disziplinärer Hinsicht und in der Frage der Beförderung und des Ersatzes die Kriminalpolizei von den Bezirksämtern und von dem Ministerium des Innern abhängig, ein Zustand, den man in einem modernen Staatswesen einfach für unmöglich halten sollte. Dazuhin sollen Beamte des Bezirksamtes über Kriminalpolizeibeamte urteilen, die sie kaum dem Namen nach, noch viel weniger nach ihren Leistungen und Fähigkeiten zu beurteilen vermögen. Schon im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung sollte diesem veralteten und unhaltbaren Zustände ein für alle mal so rasch wie möglich ein Ende gemacht werden.

Die Kriminalpolizeibeamten Badens haben in einer am 13. Dezember 1919 in Karlsruhe abgehaltenen Versammlung, von welcher der Sitzungsbericht beiliegt, einstimmig folgende Entschließung gefaßt und angenommen:

> Die heute im Schöffengerichtssaal in Karlsruhe tagende Vertreterversammlung der Kriminalpolizeibeamten Badens spricht sich einstimmig dafür aus, daß die Kriminalpolizei dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern entnommen und dem Justizministerium unterstellt wird.
>
> Sie richtet auf Grund dieser Entschließung an die badische Regierung und Volksvertretung die dringende Bitte, alsbald dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Kriminalpolizei dem Justizministerium unterstellt wird.

Der in dem Gesuch genannten Versammlung haben 45 Kriminalpolizeibeamte aus allen Städten mit Kriminalpolizei angewohnt. Dem Gesuch ist der Bericht über jene Versammlung beigefügt, aus dem ich zur besseren Orientierung einige Auszüge mitteilen will:

Die Unterstellung der Kriminalpolizei unter das Justizministerium sei ein jahrzehntelanger Wunsch hoher Justizbeamten (Erste Staatsanwälte).

Es seien Beweise dafür vorhanden, daß die Beförderungen durch die Verwaltungsbehörde nicht immer unparteiisch vor sich gehen. Es sei auch ganz logisch, daß die Bezirksämter das Bestreben haben, in erster Linie ihre eigenen Leute zu befördern und nicht die Kriminalpolizeibeamten, die für sie keinen Dienst tun. Bei jeder Gelegenheit werde der Trick angewendet, daß diejenigen Kriminalbeamten, die beim Vorschlag zur Beförderung nicht zu umgehen seien, gefragt werden, ob sie bei einer Beförderung auf die weitere Verwendung bei der Kriminalpolizei verzichten. Damit wird in den meisten Fällen erreicht, daß die Leute, welche schon viele Jahre bei der Kriminalpolizei tätig sind, lieber auf die Beförderung verzichten, als den ihnen begreiflicherweise nicht mehr zusagenden Dienst der Lokalpolizei zu übernehmen, zumal in der Regel auch materielle Nachteile damit verbunden sind. Es wird weiter auf die Tätigkeit der Kriminalpolizei und Fahndungsabteilung verwiesen und der Vorschlag gemacht, daß diese Abteilungen mit Ausnahme der Sitten- und Fremdenpolizei vollständig zur Kriminalpolizei übergeleitet werden sollten.

Wie aus diesen Zitaten hervorgeht, war die allgemeine Stimmung jener Versammlung für Loslösung vom Ministerium des Innern.

Nur ein anwesender Vertreter der Regierung machte darauf aufmerksam, daß es ein Irrtum sei, wenn behauptet wird, in Preußen sei die Kriminalpolizei dem Justizministerium unterstellt. Das Verhältnis, wie es in Baden besteht, wird von den anderen Staatsanwaltschaften erstrebt, da sie hier mit der Kriminalpolizei im direkten Verkehr steht und die Aufträge nicht über die Verwaltungsbehörde zu leiten braucht.

Zu dem Gesuch der Kriminalbeamten hat das Ministerium des Innern unter anderem folgendes mitzuteilen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zwingende Gründe für die Losreißung der Kriminalpolizei aus dem Verbande der gesamten Staatspolizei, die dem Ministerium des Innern untersteht, bestehen nicht. Der Umstand, daß die Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Justiz arbeitet, ist nicht von durchschlagender Bedeutung, ebensowenig wie bei der Gendarmerie, deren Unterstellung unter das Ministerium des Innern ihrer kriminalistischen Tätigkeit keinen Eintrag getan hat.

Änderungen und Verbesserungen bei der badischen Kriminalpolizei seien angebracht und möglich, so bezüglich der Ausbildung der Kriminalbeamten und der Organisation eines Erkennungsdienstes.

An die Erledigung dieser Aufgaben solle herangetreten werden, sobald das beabsichtigte Gesetz über die Errichtung eines Reichskriminalpolizeiamts und von Landespolizeibehörden in Kraft getreten sein wird.

Ein Anlaß, an den Grundlagen der Polizeiorganisation viel zu ändern, besteht um so weniger, als die badische Kriminalpolizei bisher gut gearbeitet hat und seitens der Reichsregierung die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Kriminalpolizei, wie sie in Baden besteht, als Muster angesehen wird. Bezeichnend sei es auch, daß die Kriminalpolizeibeamten selbst wünschen, daß auch künftig die Kriminalpolizei ihren Ersatz aus der übrigen Staatspolizei entnehme, also ein gewisser Zusammenhang doch aufrecht erhalten bleibt. Ob dieser Ersatz von der Lokalpolizei auch gestellt werde, wenn die völlige Trennung zwischen beiden durchgeführt sei, müsse ernstlich bezweifelt werden. Auch würden Polizeibeamte, die sich bei der Kriminalpolizei nicht bewährt haben, nicht mehr wie bisher ohne weiteres in die Lokalpolizei zurückgenommen werden können. Es würden bei einer Trennung Schwierigkeiten zu erwarten sein, auch deshalb, weil ein enges Zusammenarbeiten zwischen Lokalpolizei und Kriminalpolizei insbesondere mit der Fahndungsabteilung unbedingt notwendung ist.

Nicht Trennung, sondern verständnisvolles Zusammenarbeiten sei zu erstreben.

Bezüglich der Besoldung sei das Ministerium dafür eingetreten, daß die Kriminalpolizeibeamten in den verschiedensten Dienstgraden je eine Gruppe höher eingestellt werden, als die entsprechenden Dienstgrade der Lokalpolizei. Beförderungen sind schon bisher nicht ohne Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erfolgt und es wird auch künftig stets bei Beförderungen und Versetzungen auf die besonderen kriminalpolizeilichen Interessen Rücksicht zu nehmen sein. Daß die Handhabung der Dienstpolizei über die Kriminalpolizei durch die Bezirksämter irgendwie nachteilig gewirkt hätte, sei nicht bekannt geworden. Dem Ersten Staatsanwalt ständen übrigens jetzt schon dienstpolizeiliche Befugnisse in beschränktem Maße zu. Wenn erforderlich, könne man hierin noch weiter entgegenkommen, obgleich man die Meinung habe, daß eine gleichmäßige Behandlung der gesamten Polizei von besonderer Wichtigkeit sei.

In einem dem Ausschuß zur Einsichtnahme mitgeteilten Vortrag an das Staatsministerium macht das Ministerium des Innern zu der Sache weitere Ausführungen:

Die Trennung der Aufgabenkreise der Kriminalpolizei einerseits und der Staatspolizei anderseits ist keine so scharfe, wie sie in den Ausführungen des Justizministeriums vom 22. Juni 1920 dargestellt ist. Die Lokalpolizei habe sich von jeher berufen und verpflichtet gefühlt, kriminellen Handlungen nachzugehen in der Weise, daß sie bei geringeren Angelegenheiten ohne weiteres vorging und den sogenannten ersten Angriff tätigte, bei schwierigeren Fällen eingriff, wenn und solange Kriminalpolizei nicht zur Stelle und Gefahr im Verzuge war. Diese Tätigkeit wird selbst da notwendig sein, wo besondere Kriminalpolizeibeamte vorhanden sind. Wenn die kriminalpolizeilichen Fälle durchweg von Kriminalpolizeibeamten betätigt werden wollten, würde das eine ungeheure Vermehrung der Kriminalpolizeibeamten zur notwendigen Folge haben. Bei einer Trennung der Kriminalpolizei von der übrigen Staatspolizei würden unzweifelhaft zahlreiche Reibungen und sachliche Schwierigkeiten entstehen. Ein besonders enger Zusammenhang besteht zwischen der Tätigkeit der Kriminalpolizei und der der Fahndungsabteilung.

Die stetige enge Fühlungnahme wurde bisher ohne Schwierigkeiten durch den täglichen unmittelbaren Verkehr zwischen den leitenden Kommissaren der Kriminalpolizei, der Fahndungsabteilung und der Lokalpolizei sowie durch die Rapporte der Kommissare bei Polizeidirektion und Staatsanwaltschaft hergestellt. Diese wertvollen organisatorischen Verbindungen würden zerrissen werden, wenn ein Teil aus dem allgemeinen Polizeikorps ausscheidet. Daß bisher auf sachlichem Gebiete aus der badischen Organisation Vorteile entstanden sind, kann nach den Erfolgen der Kriminalpolizei kaum bestritten werden. In Personalangelegenheiten mögen da und dort Mißstände hervorgetreten sein, die aber zweifellos behoben werden können. Was die Beförderung von Kriminalpolizeibeamten anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß sie in ihren Reihen verhältnismäßig viel mehr Beförderte zählen, als die Lokalpolizei. Dadurch, daß die Kriminalpolizeibeamten gegenüber den Lokalpolizeibeamten jeweils um eine Gehaltsklasse gehoben sind (abgesehen von den Kommissären), werden die bisherigen mit den künftigen Verhältnissen nicht mehr vergleichbar sein. Es würde aber wie schon bisher auch künftig niemand dauernd Kriminalschutzmann oder innerhalb der Kriminalpolizei befördert werden, ohne daß der Erste Staatsanwalt das entscheidende Wort redet.

Bezüglich der Ergänzung der Beamtenschaft ist zu betonen, daß das gute Beamtenpersonal der Kriminalpolizei bisher durchweg aus der Lokalpolizei hervorgegangen ist, wodurch bewiesen wird, daß diese eine gute Vorschule für die Kriminalpolizei ist und eine Lostrennung der Kriminalpolizei von der übrigen Polizei auch aus diesem Grunde nicht wünschenswert ist, ganz abgesehen davon, daß die Beamten der Staatspolizei, soweit sie nicht Beamte der Kriminalpolizei sind, eine Trennung entschieden ablehnen.

Auch scheine der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Änderung der Organisation nicht besonders geeignet, weil die Schaffung eines Reichskriminalpolizeiamts und von Landeskriminalpolizeiämtern bevorstehe. Doch sei darauf hingewiesen, daß beim Reich diese Angelegenheiten dem Ministerium des Innern unterstellt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit der Vortrag des Ministeriums des Innern an das Staatsministerium.

Aus verschiedenen Stellen geht hervor, daß das Justizministerium mehr den Gedanken der Trennung vertritt im Sinne der Petition. Die Petition bemängelt, um kurz zusammenzufassen, daß im Dienste die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft unterstellt ist, während sie in disziplinärer Hinsicht und in der Frage der Beförderung und des Ersatzes von den Bezirksämtern und dem Ministerium des Innern abhängig ist, wodurch Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeitsfragen usw. entstehen. Beamte des Bezirksamts urteilen über Kriminalpolizeibeamte, die sie kaum dem Namen nach, noch viel weniger nach ihren Leistungen und Fähigkeiten zu beurteilen vermögen. Bemängelt wird ferner in der Petition das geringe Entgegenkommen der Polizeidirektoren bezw. Polizeiamtmänner in der Frage des Ersatzes, der Beförderung und anderen Personalfragen. Eine Hebung der geschilderten Mißstände erhofft die Petition nur von der Loslösung vom Ministerium des Innern und von der Zuteilung zum Justizministerium. Auch die Fahndungsabteilung bei der Lokalpolizei wäre der Kriminalpolizei anzugliedern.

Demgegenüber betont das Ministerium des Innern, daß sachlich zwingende Gründe für eine Trennung nicht vorliegen. Die Aufgabenkreise der Kriminalpolizei einerseits und der Staatspolizei anderseits greifen so ineinander, daß eine Trennung zu den schwersten Unzuträglichkeiten führen würde, während bisher infolge des Zusammenarbeitens auf sachlichem Gebiete unbestrittene Erfolge zu verzeichnen seien. Hervorgetretene Mißstände in Personalangelegenheiten würden behoben werden können ohne Trennung, insbesondere würde bei Ernennungen und Beförderungen der Kriminalbeamten der Erste Staatsanwalt das entscheidende Wort reden.

Das gute Beamtenpersonal der Kriminalpolizei ist bisher durchweg aus der Lokalpolizei hervorgegangen, was für Beibehaltung dieser Übung spricht. Wenn das Bestreben besteht, ausnahmsweise Zivilanwärter anzunehmen, die eine Schulung bei der Lokalpolizei nicht durchgemacht haben, so wird sich auch dafür ein Weg finden. Wollte man die Zweige der Fahndungsabteilung, welche teilweise der Kriminalpolizei dienen, dieser selbst übertragen, so wäre die Fahndungsabteilung entweder künftig nicht mehr in der Lage, ihre allgemeinen polizeilichen Aufgaben richtig zu erfüllen, oder es müßte doppelte Arbeit nebeneinander geleistet werden.

Die eingehende Prüfung der beiden gegensätzlichen Ausführungen führt Ihren Ausschuß zu folgender Entschließung:

1. In Anbetracht der mit der Zuteilung zum Justizministerium sicher zu erwartenden Personalvermehrung,
2. der entgegenkommenden Haltung des Ministeriums des Innern in der Angelegenheit,
3. mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Schaffung eines Reichskriminalpolizeiamts und von Landeskriminalpolizeiämtern stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

> Hohes Haus wolle vorliegendes Gesuch des Arbeitsausschusses der Kriminalpolizeibeamten Badens der Regierung als Material überweisen.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Nach dem eingehenden Bericht des Herrn Referenten, der sehr dankenswert gewesen ist, will ich mich im Hinblick auf die vorgerückte Zeit kurz fassen. Ich will nur erklären, daß ich für meine Person voll auf dem Boden der Eingabe stehe, die dahin geht, die Kriminalpolizei dem Justizministerium zu unterstellen, und daß ich glaube, mich mit dieser Meinung in Übereinstimmung mit allen Justizbeamten unseres Landes zu befinden, die jemals in der Strafrechtspflege in den Städten tätig gewesen sind.

Zu meiner Freude hat sich das Justizministerium jetzt durchaus der Eingabe angeschlossen und hat zu ihren Gunsten plädiert. Wenn ich mich heute eingehenderer Ausführungen enthalte, so wird mir dieser Entschluß dadurch erleichtert, daß, wie auch der Herr Referent bereits hervorgehoben hat, Organisationsänderungen bevorstehen, die Gründung eines Reichskriminalamts und die Schaffung von Landeskriminalämtern.

Außerdem werden wir anläßlich der Beratung über die Staatsvereinfachung und die anderweitige Organisation der Staatsverwaltung, die wir noch auf diesem Landtage pflegen werden, Gelegenheit finden, uns mit dieser Angelegenheit zu befassen. Ich behalte mir vor, dann eingehend auf die Frage zurückzukommen. Für heute will ich nur erklären, daß ich von der Stellung eines Antrags auf empfehlende Überweisung der Eingabe aus dem Grunde absehe, weil, wie gesagt, die Angelegenheit demnächst wieder zur Erörterung gelangen wird, und daß ich mich deshalb dabei bescheide, für den Antrag des Ausschusses auf Überweisung als Material zu stimmen.

Der Präsident gibt einen von den Abgg. Straub, Schneider-Heidelberg und Seubert unterzeichneten Abänderungsantrag folgenden Wortlauts bekannt:

> Die Unterzeichneten beantragen, das Gesuch der Kriminalbeamten Badens der Regierung empfehlend zu überweisen.

In Fortsetzung der Beratung erhält, zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Es sind über die Begründung des Gesuchs der badischen Kriminalbeamten und über die Stellung des Ministeriums des Innern sowie des Justizministeriums heute seitens des Herrn Berichterstatters eingehend Ausführungen gemacht worden. Ich will diese Ausführungen nicht mehr wiederholen, ich will nur darauf hinweisen, daß diese Bestrebungen der badischen Kriminalbeamten nicht erst seit heute datieren, sondern daß das Bestreben dieser Beamtenkategorie zurückgeht bis auf die achtziger Jahre. Es ist mir von einer Seite, die unterrichtet sein kann, gesagt worden, daß schon in den achtziger Jahren der damalige Abgeordnete Fieser als Erster Staatsanwalt sich mit diesen Bestrebungen der badischen Kriminalbeamten beschäftigt und sich ihrer auf das wärmste angenommen hat, und daß auch damals schon das Justizministerium mit der überwiegenden Anzahl von Ersten Staatsanwälten der Meinung war, es müsse die Kriminalpolizei, die ja lediglich gerichtliche, kriminelle Sachen zu verfolgen und zu erledigen habe, dem Justizministerium überwiesen werden. Man hat aber in den achtziger Jahren lediglich aus dem Grunde davon Abstand genommen, dieses begründete Verlangen durchzuführen, weil man bei der geringen Anzahl der Kriminalbeamten — es hat sich damals meines Wissens um 20—30 solcher Kriminalbeamten gehandelt — der Meinung war, es ließe sich unter den damaligen Verhältnissen sehr schwer ermöglichen, den entsprechenden Nachzug von Kriminalbeamten aus den Reihen der lokalen Polizei zu holen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nun haben sich aber inzwischen die Verhältnisse durchaus verändert. Wir haben in Baden — ich glaube, die Regierung wird das wohl bestätigen können, — heute etwa 2—300 Kriminalbeamte und Mitglieder der Fahndungspolizei, und es wird heute bei diesem ausgedehnten Apparat der Kriminalpolizei, der zweifellos später nicht geringer werden wird, viel leichter sein, ein Nachziehen von Beamten aus den Reihen der Kriminalbeamten selbst vorzunehmen, als das früher der Fall war, bei den 20 oder 30 Leuten.

Ich kann es jedenfalls durchaus als befriedigend anerkennen, wenn die Kriminalpolizei, die ja in der inneren Verwaltung nie beschäftigt, dort gar nichts zu tun und lediglich die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu besorgen hat, das Bestreben hat, von dieser inneren Verwaltung loszukommen, deswegen, weil das Fortkommen dieser Kriminalbeamten nicht von jener Behörde abhängt, der sie in ihren dienstlichen Aufgaben unterstellt sind, sondern von der inneren Verwaltung, die ihre Tätigkeit nicht überwachen, infolgedessen meiner Meinung nach auch nicht entsprechend berücksichtigen und würdigen kann. So finde ich es begreiflich, daß die Kriminalpolizei sagt, wenn wir der inneren Verwaltung, dem Ministerium des Innern, unterstellt werden, laufen wir die Gefahr, die wir bisher immer gelaufen sind, daß wir gegenüber den anderen Polizeiorganen in der Beförderung zurückgesetzt werden.

Ich muß offen gestehen, es hat mich peinlich berührt, wenn in der Eingabe mit einer Offenheit gesagt wird, es ist den Kriminalbeamten bei ihrer Beförderung gesagt worden, sie sollten, wenn sie befördert werden, für ihre künftige Verwendung bei der Kriminalpolizei danken. Wenn das wirklich der Fall gewesen ist, muß ich schon sagen, ist diese Art und Weise des Verwaltungsbeamten, der etwas derartiges gesagt hat, durchaus verkehrt; denn wenn wir wohl in einer polizeilichen Einrichtung die tüchtigsten Leute brauchen, dann brauchen wir sie eben bei der Kriminalpolizei. Mit verschiedenen Freunden zusammen habe ich daher die Meinung vertreten, wir sollten hier nicht mit diesem verhältnismäßig lazen Entschluß, den der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden gefaßt hat, herauskommen, sondern sollten heute die Petition der Kriminalbeamten Badens der Regierung empfehlend überweisen, damit die Regierung daraus ersehen kann, welche Stellung der Landtag zu der Frage einnimmt, und damit die Regierung auch für die Zukunft, wenn nächstens, wie der Herr Kollege Dr. Leser ausgeführt hat, mit Reichs- und Landeskriminalämtern vorgegangen wird, die Regierung die Organisation vornimmt und entsprechend der Meinung des Landtags die Lostrennung der Kriminalpolizei vom Ministerium des Innern und die Überweisung an das Justizministerium durchführen kann.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Es ist sonderbar in dieser Sache. Ich habe gedacht, daß eine Debatte nicht stattfindet, denn der Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden war einstimmig gefaßt, und auch die Mitglieder der Zentrumsfraktion, Freunde des Herrn Abg. Straub, hatten für den Antrag, der hier vertreten worden ist, gestimmt (Abg. Straub: Dadurch sind unsere Mitglieder nicht gebunden). Nein, aber es ist doch bezeichnend, daß es hier in dieser Sache offenbar zweierlei Auffassungen im Zentrum gibt (Widerspruch des Abg. Straub). Es werden hier Monologe gehalten. Ich habe Sie auch ruhig angehört, Herr Kollege Straub, Sie haben ja nachher Gelegenheit, noch einmal im Schlußwort zu sprechen, ich bin bereit, mich auch privatim mit Ihnen über die Sache zu unterhalten. (Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen.) Ich sage, es ist sonderbar, daß ein anderer Antrag in dem Ausschuß von den Angehörigen des Zentrums unterstützt worden ist. Wenn ich boshaft sein wollte, könnte ich darauf ein Wort anwenden, das Ihr Parteifreund Herr Dr. Zehnter auf derartige Anträge schon geprägt hat. Ich will es aber nicht tun sondern folgendes sagen:

Unsere Liebe zu den Kriminalpolizeibeamten ist mindestens so groß, wie diejenige der Herren Abgg. Straub, Seubert und vieler anderer; ich bin von allen übrigen Abgeordneten des Hauses überzeugt, einerlei, welcher Fraktion sie angehören, sie haben alle dasselbe Interesse an dem Schicksal der Kriminalbeamten, wie die drei Kollegen, die jetzt den Antrag gestellt haben. Wir können für diesen Antrag stimmen, ich halte nur einen Gedanken, den auch ich schon früher vertreten habe, hier für sachgemäß, daß die Kriminalpolizei dem Justizministerium unterstellt wird, wäre aber allerdings der Auffassung, daß das nicht jetzt sofort geschieht, sondern daß man erst die ganze Einrichtung der Reichskriminalpolizei, der Landeskriminalpolizei abwarten muß, und es wäre deshalb nichts zu sagen gewesen, wenn man etwa den Antrag der Regierung als Material überwiesen hätte. Aber ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß er der Regierung empfehlend überwiesen wird, und ich werde nicht gegen die empfehlende Überweisung sondern dafür stimmen, daß man draußen nicht sagen kann: Seht Ihr, die Herren Abgg. Straub, Seubert und die anderen Unterzeichner sind für unsere Interessen eingetreten, die haben die Interessen der Kriminalpolizei wahrgenommen. Das sind nicht unsere Praktiken, sondern wer ein Gefühl hat für die Dinge, wird wissen, daß es durchaus genügt hätte, wenn nach dem Antrag des Ausschusses die Sache erledigt worden wäre. Wenn aber der Antrag von Ihnen gestellt wird, wollen wir Ihnen nicht Gelegenheit geben, hinauszugehen und zu sagen, Sie hätten die Interessen der Kriminalpolizei in erster Linie gewahrt.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.Nat.Vp.):

Ich habe immer gefunden, daß es eine mißliche Sache ist für eine Person oder eine Gruppe von Personen, wenn sie in dienstlicher Hinsicht verschiedenen Autoritäten unterstellt sind, und das ist zweifelsohne bei dieser Kategorie von Beamten der Fall, die einerseits dem Justizministerium, andererseits dem Ministerium des Innern unterstellt sind, während doch diese Beziehungen ineinander eingreifen.

Wir begreifen nun sehr gut den Wunsch, den diese Kategorie von Beamten hat, und wir für unser Teil — auch ich will mich kurz fassen — werden für den Antrag Straub stimmen.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Gegenüber dem, was vorgetragen worden ist, möchte ich einige Bedenken hervorheben, die aus meiner dienstlichen Erfahrung herrühren.

Zunächst bewegen diese Bedenken sich in der Richtung, daß es mir fraglich erscheint, ob die Petenten, falls ihr Wunsch erfüllt wird, in der Tat diejenige Verbesserung ihrer dienstlichen und sonstigen Stellung erfahren werden, welche sie sich davon versprechen. Ich glaube z. B. keineswegs, daß wenn sie unter dem Justizministerium zu einem kleinen Beamtenkörper zusammengefaßt sind, ihre Beförderungsaussichten dadurch günstiger werden als sie jetzt sind, wo diese Leute zu einem siebenmal so großen, dem Ministerium des Innern unterstellten Beamtenkörper gehören. Denn wir haben ja, wenn ich mich von den Beratungen im Haushaltsausschuß her recht erinnere, im ganzen 1500 Schutzleute; die Zahl der Kriminal-Schutzleute dagegen wurde damals auf 200 angegeben. Die für die Kriminal-Schutzleute bestehende

Aussicht, in eine Beförderungsstelle zu gelangen, ist nach meiner Meinung bei jenem großen Beamtenkörper weit größer, als wenn sie für sich besonders unter dem Justizministerium eine besondere Beamtung bilden.

Damit hängt auch zusammen, was, wie vorhin gesagt worden ist, ab und zu vorgekommen sei: daß ein Kriminal-Schutzmann, wenn er befördert, Wachtmeister oder Sergeant werden sollte, wieder in die Lokalpolizei zurückgenommen werden mußte, weil eben im Budget die Beförderungsstellen für die Kriminalpolizei gesondert bewilligt waren. War nun deren Zahl erschöpft, so war die Beförderung eines Mannes nicht mehr ermöglicht, weil keine Stelle mehr da war. Ich bin in dieser Beziehung etwas im Bilde; ich habe ja selber jahrelang als Referent im Ministerium des Innern diese Angelegenheiten zu bearbeiten gehabt und sie auch später als Ministerialdirektor während einer Reihe von Jahren durch meine Hand gehen sehen: Um den Wünschen der Staatsanwälte etwas Rechnung zu tragen — die, wie ich annehme, mit gutem Grund ihre Leute zur Beförderung vorgeschlagen haben —, hat man diese zu befördernden Leute dann in die Lokal-Polizei zurücknehmen müssen.

Noch eine andere Rücksicht hat erst früher das Justizministerium abgehalten, sich günstiger zu diesen Anregungen und Wünschen zu stellen, welche, wie ja gesagt worden ist, schon seit sehr langen Jahren bestehen: unter Umständen stellt sich nach kurzer Zeit oder auch schließlich nach einigen Jahren heraus, daß jemand sich von vornherein überhaupt nicht oder doch später nicht mehr für den speziellen Dienst bei der Kriminalpolizei eignet. Seither ist in einem solchen Falle der Austausch ohne weiteres leicht zu machen gewesen: der Mann ist eben einfach von der Kriminal- zur Lokalpolizei zurückversetzt worden. Wenn aber die Regelung im Sinne der Petenten erfolgt, wird ein solcher Austausch sehr erschwert sein.

Ich bin also im Zweifel, ob es im Interesse der Leute und im Interesse der Justizverwaltung gelegen ist, wenn dem Wunsche der Petenten nachgegeben wird. Mit Rücksicht darauf hätte ich den von dem Ausschuß gestellten Antrag für den zweckmäßigeren gehalten. Ich habe jedoch keinen Anlaß, dem Antrage, der eben gestellt worden ist, entgegenzutreten; ich habe es nur nicht über das Herz bringen können, Ihnen die Bedenken vorzuenthalten, die bei mir bestehen. Die Entscheidung darüber wird ja nicht erfolgen, ohne daß die neuen Verhältnisse berücksichtigt werden, wie sie infolge der Errichtung des Reichskriminalamtes u. der Landeskriminalämter sich gestalten. Bei ihrer Erörterung wird ja dann noch Anlaß gegeben sein, sich über diese Angelegenheit zu unterhalten.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es ist keine Seltenheit, daß bei Behandlung von Materien, wie sie aus dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden hervorgehen, hier eine andere Stellung eingenommen wird, als sie im Schoße des Ausschusses eingenommen worden ist. Wer lange in diesem Hohen Hause war, weiß, daß solche Fälle immer und immer wieder einmal kommen; deswegen kann man darin etwas Auffälliges nicht finden.

Daher kann ich dem Herrn Kollegen **Marum** in seinen Ausführungen nicht beipflichten. Er sucht in dem Vorgang, daß hier von drei Kollegen aus meiner Fraktion dieser Antrag gestellt worden ist, etwas, was tatsächlich nicht darin liegt. (Ruf von sozialdemokratischer Seite: Na, na! Nein! nein! Ich bin selber auch persönlich — und zwar aus ganz prinzipiellen Gründen — der Anschauung, daß dasjenige das Richtige sei, was der Herr Kollege D. **Mayer** gesagt hat, und daß die organisatorischen Zustände, wie sie jetzt bestehen, nicht das Richtige darstellen. Ich meine, diese Auffassung kann man für sich ganz ruhig haben — wie ich übrigens auch den anderen, die eine andere Meinung haben, zubillige, daß sie für diese ihre Gründe haben. Daß dahinter etwas zu suchen sei, und daß in einer solchen anderen Meinung etwas Besonders im Interesse parteipolitischer Agitation liege, das lehne ich ab. Ich bin der Meinung, daß diese Dinge nicht nach agitatorischen, sondern nach rein sachlichen Gründen zu behandeln sind. Ich kann mir sehr lebhaft denken, daß ein Herr, welcher der Justizverwaltung angehört, aus seiner Erfahrung heraus zu der Überzeugung kommt, wie sie in dem Antrag niedergelegt ist, und daß er diesen Antrag stellt. Der Herr Kollege Dr. **Leser** ist auch genau dieser Überzeugung und steht auch auf demselben Standpunkt und der Herr Kollege **Marum** hat auch die Überzeugung, daß die richtige Lösung, die friedliche Lösung die ist, wie sie in dem Antrag niedergelegt ist.

Wie man dabei noch dazu kommen kann, darin **agitatorische** Momente zu finden, das ist mir unerfindlich. Für mich ist auch nicht die Rücksicht auf die Beförderungsverhältnisse maßgebend. Bei den Kriminalbeamten mag dieser Gedanke vielleicht als erste **causa movens** tätig gewesen sein. Ich kann nicht nachprüfen, ob nun die Beförderungsverhältnisse hüben oder drüben, ob sie so oder so besser gewahrt sind. Für mich spielt das auch gar keine Rolle; die **entscheidende Rolle** spielen für mich die **dienstlichen Verhältnisse**. Ich bin der Meinung, daß die Leute, wenn sie im Dienste der Staatsanwaltschaft angestellt sind, dann auch der Staatsanwaltschaft unterstellt sein sollen. Das scheint mir sachgemäß zu sein und im Hinblick darauf bin ich dafür. Die **Beförderungsverhältnisse** werden beim Gehaltstarif und dort, wo sie sonst zu regeln sind, geregelt. Deswegen bin ich der Meinung, daß der Antrag durchaus berechtigt ist.

Nun aber eine andere Frage! Man sagt mir, daß eine **reichsrechtliche** Regelung der Frage in Aussicht stehe. Unter dieser Voraussetzung würde ich es nicht für praktisch halten, daß man heute die Frage in einem bestimmten Sinne löst und morgen es vielleicht umgekehrt macht. Deswegen komme ich zu der Meinung, die Herren, die den Antrag gestellt haben, sollen sich die folgende Frage vorlegen und sie erwägen. Ich bin aber nicht Fachmann; daher lasse ich mich belehren: wenn ich etwas Falsches sage, so mögen die Herren mich ruhig korrigieren.

Einstweilen bin ich der Auffassung, in Ihren **Antrag** gehört sachgemäß ein **Vorbehalt** hinein: „falls die reichsgesetzliche Regelung nichts anderes anordnet". Es solle die Regierung Badens in Berlin ihren Einfluß in dem Sinne geltend machen, daß die Kriminalpolizei nicht mehr dem Ministerium des Innern, sondern dem Justizministerium unterstellt werden soll. Das wäre nach meinem Dafürhalten der Sinn unserer heutigen Abstimmung.

Mit diesen Ausführungen glaube ich mich durchaus auf dem Boden der Sachlichkeit bewegt zu haben. Sowohl für mich als für meine Fraktionskollegen, die den Antrag gestellt haben, lehne ich es ab, daß etwas aus unsachlichen, aus agitatorischen Motiven heraus geschehen sei (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. **Leser** (D.-Dem. V.):

Ich kann dem Herrn Kollegen Dr. **Schofer** sagen, daß er nach meiner Überzeugung nicht wie ein Laie, sondern wie ein Fachmann gesprochen hat (Heiterkeit), und daß ich seinen

Ausführungen durchaus beitreten kann. Ich werde für den Antrag Straub in dem Sinne stimmen, wie ihn Herr Kollege Dr. Schofer soeben erläutert hat.

Ministerialrat **Leers**:

Es ist zwar von verschiedenen Rednern gesagt worden, daß die endgültige Entscheidung erst bei Gründung des Landespolizeiamtes erfolgen solle, und ich möchte Sie bei der vorgerückten Stunde nicht gern lange aufhalten. Aber einige Punkte kann ich doch nicht unwidersprochen hier hingehen lassen.

Von vornherein sieht es ja sehr bestechend aus, daß die Kriminalpolizei, die für die Staatsanwaltschaft arbeitet, ausschließlich dem Justizministerium unterstellt sein soll. Die Sache liegt aber keineswegs so einfach, wie angenommen wird. Es hat schon einer der Redner, der Herr Abg. Straub mit der Kriminalpolizei auch die ganze Fahndungspolizei dem Justizministerium unterstellt. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Straub über das Wesen der Fahndungspolizei so genau orientiert ist, oder ob das ohne größere Bedeutung sein sollte, was er da sagte. Ich möchte aber sagen, daß es nicht möglich sein wird, die Fahndungspolizei dem Justizministerium zu unterstellen. Das würde in ihre polizeiliche Aufgabe ganz verheerend und umwälzend eingreifen. Die Fahndungspolizei hat nicht etwa lediglich Requisitionen zu erledigen, sondern die Fahndungspolizei hat als ein sehr wichtiges Organ der Polizeidirektion im allgemeinen die Aufgabe, die Verbrechen und Vergehen zu verhüten, präventiv zu arbeiten. Sie ist insofern nicht eine kriminelle Abteilung der Polizei, sondern eine präventive Abteilung derselben. Sie muß mit der Kriminalpolizei aufs engste zusammen arbeiten, und das läßt sich gut lösen bei der Organisation, die jetzt vorhanden ist, und wenn das Bedürfnis nach einer Änderung in dieser Beziehung besteht, so kann das sehr gut gemacht werden.

Es ist mehrfach erwähnt worden, daß die Kriminalpolizei durch ihre Zugehörigkeit zum gesamten Polizeikorps eine Benachteiligung erlitten habe. Ich möchte sagen, daß das Gegenteil der Fall ist, wie der Herr Abg. Dr. Glockner schon betont hat. Wir haben bisher lediglich nach dem Dienstalter befördert. Nun waren bei der Kriminalpolizei in der Regel mehr ältere Leute als bei der andern Polizei. Wir hatten aber eine bestimmte Anzahl von Sergeanten- und Wachtmeisterstellen. Schließlich kam es so, daß eine große Überzahl der Stellen bei der Kriminalpolizei war. Da und dort ist es allerdings vorgekommen, daß wir einen Sergeanten bei der allgemeinen Polizei brauchten, und daß man sich sagte: wir können nicht wieder einen zum Sergeanten machen, der bei der Kriminalpolizei angestellt ist; wenn der, der zur Beförderung steht, Sergeant werden will, muß er in die allgemeine Polizei übertreten. Künftig wird das anders sein, da werden die Beförderungsstellen der Kriminalbeamten einfach eine bestimmte Zahl sein, und die Kriminalwachtmeisterstellen werden den Kriminalbeamten durch niemand genommen werden können. Der Übergang zur Kriminalpolizei wird aber, wenn diese neben der allgemeinen Polizei steht, nach wie vor möglich sein.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Frage des Ersatzes. Der Herr Abg. Straub sagt, bei der großen Zahl der Kriminalpolizei müßte es möglich sein, den Ersatz aus den eigenen Reihen heranzuziehen. Ich weiß nicht recht, wie ich das verstehen soll. Der Ersatz muß doch irgend wo her kommen, und ich glaube, nach den bisherigen Erfahrungen haben wir wirklich keinen Anlaß, die Art, wie wir den Ersatz für die Kriminalpolizei gewonnen haben, zu ändern. Wir haben bisher alle Kriminalpolizeibeamten aus der Reihe der allgemeinen Polizei genommen, wenn die Leute sich einige Jahre erprobt hatten, mit dem Ergebnis, daß die Staatsanwaltschaft mit der aus der allgemeinen herausgewachsenen Kriminalpolizei außerordentlich zufrieden war. Aber nicht bloß unsere Staatsanwaltschaft war mit ihr zufrieden, sondern bei einer Besprechung über das Reichspolizeikriminalwesen in Berlin, die im Dezember 1919 dort stattgefunden hat, hat man anerkannt, daß nirgends so gut wie in Baden seitens der Kriminalpolizei gearbeitet werde. Dabei arbeiten wir auf Grund der Organisation, daß die Kriminalpolizei zum gemeinsamen Polizeikorps gehört und dem Ministerium des Innern untersteht. Und in dem Moment, wo das festgestellt wird, sagen wir: Jetzt müssen wir das unbedingt ändern und müssen einen Weg beschreiten, den bisher noch kein deutsches Land beschritten hat.

Auch in allen andern Ländern untersteht die Kriminalpolizei dem Ministerium des Innern. In andern Ländern ist man noch viel weiter gegangen, besonders in Preußen; dort sind die Aufgaben der Kriminalpolizei ganz bei den Polizeidirektionen, was ich für unbedingt verfehlt halte (Sehr richtig!). Deshab hat man in Berlin gesagt: Macht es nicht wie in Preußen, sondern wie in Baden.

Die Kriminalpolizei will, das ist heute gesagt worden, ihren Ersatz aus der Lokalpolizei haben, und sie will, wenn sie einen ihrer Beamten nicht mehr brauchen kann, ihn der Lokalpolizei abgeben. Nun muß ich sagen und ich habe das der Kriminalpolizei immer gesagt, das ist ein sehr naiver Standpunkt. Sie will aus den Reihen der uniformierten Polizei die besten holen und, wen sie nicht mehr will, ihr wieder zurückgeben. Welches Polizeikorps wird sich damit zufrieden geben, daß eine ihm fremde Körperschaft, die sich von ihr getrennt hat, das beste aus ihr holt und das unbrauchbare ihr wieder abgibt? Ich halte es für ausgeschlossen, daß man etwas derartiges in Ruhe und Frieden mit der uniformierten Polizei wird durchführen können.

Es ist vom Herrn Abg. Dr. Schofer und auch von anderen Herren gesagt worden, es sei das Natürliche, daß die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft, für die sie arbeitet, unterstellt sei. Gewiß. Aber da möchte ich sagen, sie ist ihr auch unterstellt in all den Dingen, die mit dem Dienst des Staatsanwalts wirklich zu tun haben. Der Staatsanwalt hat sogar eine Dienstpolizei über sie, die Dienstpolizei, die er braucht, und die überhaupt angewandt wird. Wenn gesagt wird, es sei unerhört, daß ein Kriminalpolizist vom Polizeidirektor dienstpolizeilich bestraft wird, muß ich sagen, ich habe verschiedene Kriminalpolizeibeamte, verschiedene Oberstaatsanwälte, gefragte: „wann und wo ist in dem letzten Jahre ein Kriminalpolizist dienstpolizeilich vom Polizeidirektor bestraft worden?" Und da ist mir gesagt worden: „wir erinnern uns an keinen Fall". Das liegt auch auf der Hand. Bei der Kriminalpolizei sind auserlesene Leute; und wenn einer sich nicht gut führt, so daß man annehmen könnte, er werde einmal dienstpolizeilich fällig werden, holen wir ihn herüber und setzen ihn auf eine Revierwache. Das hat der Kriminalpolizei außerordentlich gut getan und hat sie davor behütet, mit ihren Leuten, die eine ganz besondere Verantwortung tragen müssen, schlechte Erfahrung zu machen. Dieser Weg ist aber abgeschnitten, wenn die Kriminalpolizei dem Justizministerium untersteht. Ich habe deshalb gesagt, die Sache mit der Dienstpolizeigewalt des Polizeidirektors hört sich fürchterlich an, wird aber in der Praxis nie zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Wenn schon vor Jahren darüber ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

redet worden ist, so lag das oft auf dem persönlichen Gebiet, und ich habe immer bedauert, wenn in persönlicher Beziehung sich das richtige Einvernehmen zwischen Polizeidirektor und Staatsanwalt nicht hergestellt hat. Dieses läßt sich aber herstellen, und es ist hergestellt, wenn die Beamten merken, daß das Ministerium des Innern auf dieses Einverständnis Wert legt.

Es ist auch nicht getan mit dem normalen Ersatz allein. Es ist, wenn wir heute genügend Kriminalpolizei aufgenommen haben, in kurzer Zeit wieder vielleicht ein ganz überraschender Bedarf da, wie das gerade in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen ist. Da hat die Staatsanwaltschaft an einem Platz angegeben: Wir müssen um 20 Leute vermehrt werden, wir brauchen das rasch. Ja, wo soll dann dieser geheime Fonds sein, aus dem wir diese Polizisten schöpfen, die gleich etwas leisten sollen, die nicht nur Kriminalpolizeischüler sein sollen?

Die Lokalpolizisten haben auch schon in der kriminalpolizeilichen Tätigkeit gewisse Erfahrungen. Diese Erfahrung und Betätigung der Lokalpolzei wollen wir doch nicht aufgeben. Wo würde es hinkommen, wenn wir sagen würden: in kriminalistischen Fällen darf nur ein Kriminalpolizist tätig sein! Was würde das Publikum sagen, wenn der Schutzmann in der blauen Uniform bei einem Diebstahl sagen würde: Das geht mich nichts an, gehen Sie auf die Kriminalpolizei! Der Mann aber geht heute hin und greift zu, und das hat schon sehr viel gutes gewirkt. Es hat natürlich, wie mir wahrscheinlich eingewandt werden wird, auch sehr viel dazu geführt, daß Nacherhebungen von der Kriminalpolizei gemacht werden mußten, wie es eben überhaupt vorkommt, daß, wenn ein junger oder weniger erfahrener Beamter etwas angefangen hat, der ältere und höhere schließlich die Sache etwas nacharbeiten muß. Diese Betätigung der Lokalpolizei auf kriminalpolizeilichem Gebiet sollten wir uns unbedingt erhalten. Sollte sie verschwinden, dann müßte die Kriminalpolizei ungeheuerlich vermehrt werden. Dem Publikum wäre damit ganz gewiß kein Dienst geleistet. Wir könnten aber nicht sagen, die Lokalpolizei solle nach wie vor auch kriminalistisch tätig sein, wenn wir die ganze Organisation auseinander reißen, wenn wir sagen, daß wir es hier mit zwei vollständig getrennten Gebieten zu tun haben.

Es ist schon berührt worden, daß diese Frage vielleicht mit der Besoldungsfrage zusammenhängt. Das ist meiner Auffassung nach nicht von ungefähr, daß gerade jetzt in den verflossenen Monaten diese lebhafte Agitation seitens der Kriminalpolizisten für diese Frage aufgetaucht ist. Selbstverständlich hat die Besoldungsfrage eine bedeutende Rolle gespielt. Aber man ist in dieser Hinsicht der Kriminalpolizei durchaus entgegengekommen. Man hat sie höher eingruppiert. Daß nicht alle ihre Wünsche erfüllt worden sind, weiß ich. Man wird sie bei der Revision der Besoldungsordnung noch mehr als bisher berücksichtigen und auch im Vollzug vieles auszugleichen haben, wie überhaupt bei der Besoldungsordnung mancherlei Unebenheiten sich ergeben haben.

Ich möchte feststellen, daß vieles hier auf diesem Gebiet nur anscheinend so augenfällig für die Unterstellung unter das Justizministerium spricht. Wenn man der Sache näher tritt, sieht es sich anders an. Ich möchte ganz allgemein sagen: Wir sollten doch nicht darauf ausgehen, immer neue Polizeiorganisationen zu schaffen. Ich glaube nicht, daß das zu der Vereinfachung der Staatsverwaltung führt. Wenn man die Kriminalpolizei von unserm Ressort trennt, dann wird man nicht nur einen Referenten brauchen, sondern auch Kriminalistenschulen haben müssen, die von der allgemeinen Polizeischule getrennt sind, und es würde der Umstände noch eine ganze Reihe mehr geben.

Ob das Reichskriminalpolizeiamt kommt oder nicht und das Gesetz darüber, daß Landeskriminalpolizeiämter errichtet werden, wissen wir nicht. Die Sache hat sich bis jetzt sehr lange hingezogen. Der Widerstände sind immer mehr geworden, so daß es recht wohl möglich ist, daß es nicht kommt. Wenn es nicht kommt, so werden wir ja doch wieder Gelegenheit haben, in dieser ganzen Frage die Ansicht des Landtages erneut einzuholen. Die ganze Neuorganisation der Polizei wird dem Landtag noch unterbreitet werden. Ich möchte aber hinsichtlich des Kriminalpolizeiamts sagen, daß die ganze Materie vom Reich sowohl wie von sämtlichen Einzelländern, Württemberg, Bayern, Sachsen und Hessen, vom Ministerium des Innern und nicht vom Justizministerium behandelt wird. Diese Sache hängt nicht bloß etwa mit der Verfolgung von Verbrechern zusammen, sondern auch mit dem Erkennungsdienst. Die Ausbildung im Erkennungsdienst ist sehr wesentlich dabei. Er ist etwas, was die Polizeidirektion als solche unter keinen Umständen entbehren kann.

Abg. **Marum** (Soz.):

Die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters waren immerhin von erheblichem Gewicht. Nun ist zu sagen: Es wird uns voraussichtlich nach dem, was ich gehört habe, ein neues Gendarmeriegesetz zu beschäftigen haben. Dem Haushaltsausschuß liegt auch der Gesetzentwurf über die Sicherheitspolizei vor, der zurückgezogen war, aber doch in anderer Form neu vorgelegt werden soll. Mit diesen beiden Organisationen hängt auch die Organisation der Kriminalpolizei zusammen. Ich stelle deshalb den Antrag, heute diese Sache nicht zu erledigen, sondern dem Haushaltsausschuß zur Prüfung im Zusammenhang mit diesen beiden anderen Gegenständen zu überweisen.

Der Präsident gibt einen weiteren von den Abgg. Straub, Schneider-Heidelberg und Seubert unterzeichneten Abänderungsantrag folgenden Wortlauts bekannt:

> Die Petition der Kriminalpolizei in dem Sinne der Regierung empfehlend zu überweisen, bei der künftigen reichsgesetzlichen Regelung die Überweisung der Kriminalpolizei unter den Geschäftsbereich des Justizministeriums zu beantragen. Sollte die reichsrechtliche Regelung nicht erfolgen, so beantragen wir empfehlende Überweisung der Petition.

Zu Gunsten dieses Antrags wird der zuerst gestellte Abänderungsantrag zurückgezogen.

Weiterhin gibt der Präsident folgenden von den Abgg. Marum, Dr. Glockner und Rausch unterzeichneten Geschäftsordnungsantrag bekannt:

> Wir beantragen Überweisung an den Haushaltsausschuß.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die Materie ist, glaube ich, nicht so spruchreif, als daß wir uns jetzt, nachdem wir uns ausgesprochen haben, weiter damit befassen. Wir in unserer Fraktion wollen uns übereinstimmend damit einverstanden erklären, daß wir, wenn sie im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Haushaltsausschuß von neuem beraten wird dort unsere Stellungnahme uns vorbehalten. Wir sind deswegen der Meinung, daß wir hier, auf dem Boden des Antrags Marum, die Sache für heute erledigt sein lassen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Marum und Gen. auf Überweisung des Gesuchs an den Haushaltsausschuß nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Zweite Beratung des **Gesetzentwurfs über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr.** (Drucks. Nr. 139 des letzten Landtags), vorgenommen.

Seitens des Berichterstatters Abg. Rausch, wird auf das Wort verzichtet.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung zu Art. I und II des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird jeweils nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Vorlesung verzichtet wird, mit der bei der ersten Beratung beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. **Fischer**-Lahr (D.-Natl. Vp.):

Leider bin ich nach der Geschäftsordnung nicht in der Lage, näher auf die Kurze Anfrage des Herrn Kollegen Richter einzugehen, und muß mich deshalb auf eine persönliche Bemerkung beschränken. Da aber meine Heimatgemeinde in dieser Kurzen Anfrage angegriffen wurde, kann ich dies nicht unwidersprochen hinausgehen lassen (Zuruf links: Sie sind doch nicht die Gemeinde!). Aber der Vorsteher der Gemeinde Meißenheim bin ich, und nachdem der Name gefallen ist, muß ich für sie eintreten. — Es heißt in dieser Anfrage: Ähnliche Zustände sollen in Meißenheim bestehen. Ich möchte den Herrn Abg. Richter bitten, festzustellen, ob diese Zustände in Wirklichkeit bestehen; — weiterhin hat er gesagt, daß die Milch an junge Schweine verfüttert werde. Ich möchte den Herrn Kollegen Richter bitten, einmal ein Schwein zu züchten, oder eine Erfindung zu machen, mit der man Schweine züchten kann, die mit Wasser und amtlichen Verfügungen großgezogen werden können, um die Fleischnot abzuschaffen! (Heiterkeit).

Abg. **Richter** (Soz.):

Es tut mir außerordentlich leid, daß der Herr Kollege Fischer aus meiner Kurzen Anfrage jetzt einen persönlichen Angriff gegen sich konstruiert. Der Grund meiner Anfrage entstand lediglich aus der Sorge für das Volkswohl und insbesondere für die Ernährungsmöglichkeit der Kinder. Die geben mir mehr vor, als die Ernährungsmöglichkeit der jungen Schweine (Heiterkeit). Tatsache ist, daß in der Gemeinde Meißenheim etwa 30 Landwirte angezeigt worden sind, wegen Milchverfütterung an Schweine.

Abg. **Fischer**-Lahr (D.-Natl. Vp.):

Als Bürgermeister einer Gemeinde kann ich mir einen solchen Angriff nicht gefallen lassen. Der Herr Kollege Richter war lange Zeit im Stadtrat; wenn er sich erkundigt, muß er feststellen, daß die Gemeinde Meißenheim einer bestablierenden Gemeinden ist.

Abg. **Richter** (Soz.):

Es tut mir leid. Was ich vortrage, trage ich nur auf Grund von Überzeugung und Unterlagen vor. Ich bringe keine Hypothesen und Schlußfolgerungen; was ich vortrage, stimmt mit den Tatsachen überein

Abg. **Hertle** (D. Natl. Vp.):

Der Herr Arbeitsminister hat vorhin meine Ausführungen, die ich gemacht habe, beanstandet, daß die Verhandlungen, die der Kreisausschuß Mosbach mit der Regierung geführt hat, nicht zutreffend wiedergegeben wären. Ich möchte dem gegenüber betonen, daß ich mich genau an das halte, was auch nachher der Herr Kollege Fehn gesagt hat. Allerdings bin ich mit dem Herrn Arbeitsminister der Meinung, daß vor 100 Jahren noch niemand im badischen Hinterland daran gedacht hatte, ein Gesuch um Herstellung der Elektrizität einzureichen.

Abg. Dr. Bernauer gibt noch bekannt, daß der Schulausschuß seinen Vorstand gewählt hat und zwar: zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Bernauer, zum Stellvertreter den Abg. Dr. Kraus und zum Schriftführer den Abg. D Holdermann.

Abg. Dr. Glockner gibt hierauf bekannt, daß seitens der Deutschen Demokratischen Partei der Abg. Dr. Bock an Stelle des Abg. Stork als Mitglied für den Schulausschuß vorgeschlagen wird.

Ferner werden als stellvertretende Mitglieder der Deutschen Demokratischen Partei für die in der ersten Sitzung gebildeten Ausschüsse weiterhin in Vorschlag gebracht:

1. für den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden: Abg. Dr. Bock,
2. für den Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen: Abg. Rudolf,
3. für den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung: Abg. Vogel,
4. für den Verfassungsausschuß: Abg. Dr. Bock,
5. für den Schulausschuß: die Abgg. Fehn, Herbster und Schloß,
6. für den Ausschuß zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer die Abgg. Odenwald und Storck.

Widerspruch gegen diese Vorschläge erhebt sich nicht.

Der Präsident erklärt sie für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich teilt Abg. Dr. Glockner mit, daß für die Beratung des Besoldungsgesetzes an Stelle des Abg. Reck, Abg. Dr. Leser in den Haushaltsausschuß,

ferner für die Beratung über die Gemeindeordnung an Stelle des Abg. Vielhauer Abg. Dr. Glockner in den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung tritt.

Der Präsident erhält hierauf die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzulegen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Maier.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

Amtliche Niederschrift.

4. Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Beyerle, Duffner, Fischer-Lahr, Helffrich, Herbster, Kieslich, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Rigel, Roesch, Schneider-Emmendingen, Schön, Weißhaupt, Wiedemann und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Rückert, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Fuchs, Ministerialdirektor Dr. Bernauer, Landforstmeister Gretsch, die Ministerialräte Leers, Dr. Paul, Rein, Zimmermann und Ullrich, Oberregierungsrat Dr. Umhauer, Finanzrat Dr. Bund und die Regierungsräte Schwarz und Schoch.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündliche Berichte des Verfassungsausschusses und Beratung der Gesetzentwürfe über
   a) die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken (Druck. Nr. 7 und 7a), Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer;
   b) das vereinfachte Enteignungsverfahren (Druck. Nr. 17), Berichterstatter Abg. Wittemann.
2. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung der Gesetzentwürfe über
   a) das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) (Druck. Nr. 16), Berichterstatter Abg. Marum;
   b) die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Druck. Nr. 15), Berichterstatter Abg. Freudenberg.

*3. Berichte des Verfassungsausschusses und Beratung des Entwurfs des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919 (Druck. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11), samt einschlägigen Gesuchen und zwar:
   a) des Bad. Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetz,
   b) des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,
   c) des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff, Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

*4. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des Antrags der Abgg. Martzloff und Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr. (Druck. Nr. 131 von 1919/20), Berichterstatter Abg. Vielhauer.

*5. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar
   c) Hauptabteilung I: Landtag, Berichterstatter Abg. Weißmann;
   b) Hauptabteilung II: Staatsministerium, Berichterstatter Abg. Ihrig;
   a) Haupabteilung III: vormaliges Ministerium des Auswärtigen, Brichterstatter Abg. Ihrig;
   d) Hauptabteilung IV: Ministerium des Innern, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

**6. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Wehrmänner der Abteilung 3 der Badischen Sicherheitspolizei, Karlsruhe-Gottesau, vom 11. Oktober 1920, um Bewilligung von 3 Monatslöhnen.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr mit der Bekanntgabe folgender Eingänge, die vom Schriftführer Abg. Frhr. v. Gleichenstein verlesen werden:

I. Gesuche:

1. a) des Vereins staatlicher Straßen- und Damm-Meister,
   b) des Gerichtsvollzieherverbands Baden,
   c) der süddeutschen Geschäftsstelle des deutschen Verbands für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege,
   d) des Vereins badischer staatlicher Forstunterbeamten — Gruppe Forstschreiber — in Stockach,
   e) des Vereins badischer staatlicher Forstunterbeamten in Peterstal,
   f) des Vereins badischer Lehrer an gewerblichen Schulen,
   g) des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten,
   h) der planmäßigen außerordentlichen Professoren der Universität Heidelberg,
   i) des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter,

die Revision des Besoldungsgesetzes betr,

2. des Bad. Beamtenbundes mit drei Entschließungen des Vertretertags des bad. Büro- und Kanzleibeamtenverbands betr.
   a) den Vollzug des neuen Besoldungsgesetzes,
   b) Gewährung einer Teuerungszulage von mindestens 8000 Mark für die Grupppen I bis XII und Zahlung eines Vorschusses von 1000 M. auf diese Teuerungszulage,
   c) andere Festsetzung des Besoldungsdienstalters bei Erdienung des Zivilversorgungsscheins;

3. des Beamtenbunds von Bonndorf — unterer Bezirk Stühlingen — die Einreihung der Stadtgemeinde Stühlingen in eine höhere Klasse des Wohnungsgelds- und Ortstarifs betr.

4. des Reichswirtschaftsverbands deutscher derzeitiger und ehemaliger Berufssoldaten, e. V., Verwaltungsstelle Baden, die

* Kam nicht mehr zur Verhandlung.

** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstellungsverhältnisse der zum Gerichtsschreiberdienst zugelassenen Militäranwärter im badischen Justizdienst betr.,

5. des Verbands der deutschen Hochschulen, die Notlage und Sicherstellung der Privatdozenten betr.,

6. der im badischen Gewerbeschuldienst verwendeten Diplom-Ingenieure um Erhöhung ihrer Vergütungen,

7. des erzbischöfl. Pfarramts Wollmatingen, den Gottesdienst in der bad. Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr,

8. des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger um alsbaldige Beseitigung der ungerechtfertigten und verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen,

9. des Kaminfegergehilfen J. Schmidt in Boxberg wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken,

10. des Eisenbahnobersekretärs E. Zedlyk in Breslau mit einer Denkschrift „eine Radikalkur zur Verminderung des Notenumlaufs und zur Senkung der Preise",

11. des Oberjustizsekretärs Rostock in Mannheim um Belassung der ihm z. Zt. bewilligten Teuerungszulage für Verheiratete — 2. Eingabe —,

12. des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim e. V. um Einführung einer Bier- oder Brotkarte,

13. der sozialdemokratischen Fraktion Schriesheim, Errichtung einer Kraftwagenlinie Schriesheim—Ladenburg aus Reichsmitteln betr.,

14. der Gemeinden Kreenheinstetten, Leibertingen, Schwenningen, Heinstetten, Hartheim, Hausen i. T. und Rohrdorf, die Erstellung einer staatlichen Kraftwagenlinie von Meßkirch nach Rohrdorf, Kreenheinstetten nach Hausen i. T.—Schwenningen—Hartheim betr.,

15. des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte e. V. die Wahlberechtigung zur Landwirtschaftskammer betr.,

16. des bad. Gemeindebeamtenverbands zur neuen Gemeindeordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte,

17. des Patientenausschusses der Heilstätten Nordrach-Kolonie und Friedrichsheim, das Invalidenversicherungsgesetz betr.,

18a) des Frauenvereins Karlsruhe-Rüppurr,
b) des Evang. Dekanats Bretten,
c) des Evang. Kirchengemeinderats Niefern,
d) der Evang. Kirchengemeinde Diersheim,
e) der Evang. Kirchengemeinde Schriesheim,
f) des Evang. Kirchengemeinderats Konstanz,
g) des Evang. Kirchengemeinderats Grombach,
h) des Evang. Kirchengemeinderats und -Ausschusses Kirchardt,
i) des Evang. Frauenbunds in Wiesloch,
k) des Evang. Kirchengemeinderats und -Ausschusses in Singen a. H.,
l) des Evang. Kirchengemeinderats Überlingen a. S.,
m) des Evang. Kirchengemeinderats Keppenbach,
n) der Gesamtgemeinde des Bezirks Stockach,
o) des Kirchengemeindeausschusses Auenheim,
p) der Evang. Kirchengemeinde Hilsbach,
q) der Evang. Kirchengemeinde Eichstetten,
r) der Evang. Kirchengemeinde Meissenheim,
s) einer am 5. Dezember 1920 in Denzlingen abgehaltenen Frauenversammlung,
t) des Evang. Kirchengemeinderats Dühren,
u) der Evang. Kirchengemeindevertretung Nimburg,
v) des Evang. Kirchengemeindeausschusses Ottenheim,
w) der Evang. Kirchengemeinde Malterdingen,
x) der Evang. Kirchengemeinde Weiler a. St.,
y) der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg,
z) des Evang. Bundes, Zweigverein Pforzheim,
aa) der Evang. Kirchengemeinde Schmieheim,
bb) von 228 Gliedern der Gemeinde Ellmendingen mit dem zugehörigen Nebenort Dietenhausen,
cc) des Evang. Frauenvereins Gaggenau-Rothenfels,
dd) von Evang. Gemeindemitgliedern von Wiesloch,
ee) des Evang. Kirchengemeinderats Offenburg,
ff) der Evang. Kirchengemeinde Radolfzell,
gg) der Kirchlich-positiven Vereinigung Karlsruhe-Mühlburg,
hh) des Evang. Kirchengemeinderats Ehrstädt,
ii) des Evang. Dekanats Heidelberg,
kk) des Evang. Kirchengemeinderats Hagsfeld,
ll) des Evang. Bezirkskirchenrats Lörrach,
mm) der Evang. Kirchengemeinde Edingen,
nn) des Evang. Kirchengemeinderats Bodersweier,

die religiöse Erziehung der Kinder betr.,

Die Gesuche Ziffer 1 bis 7 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, 8 bis 12 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, 13 und 14 dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen, 15 bis 17 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 18 dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Wiedemann, Rigel, Beyerle, Herbster, Müller-Schopfheim und Regenscheit.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatsministeriums mit Kommissorien zur Vorlage von Gesetzentwürfen

a) über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes,
b) über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz),
c) über das vereinfachte Enteignungsverfahren.

Diese Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt (Druckf. Nr. 15, 16 und 17) und dem Haushaltsausschuß überwiesen, von diesem auch behandelt und stehen heute auf der Tagesordnung.

2. Schreiben des Finanzministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts.

Der Entwurf ist gedruckt (als Druckf. Nr. 13) und geht zur geschäftlichen Behandlung an den Haushaltsausschuß.

3. Schreiben des Finanzministeriums, die badische Lokaleisenbahngesellschaft betr. mit einem Vertragsentwurf zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bad. Lokaleisenbahnen A.-G. und damit in Verbindung ein Gesuch der Reichsgewerkschaft Deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter zu dem Vertrag.

Wird im Einverständnis des Hauses ebenfalls dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

4. Schreiben des Ministeriums des Innern mit den Nachweisungen über die Art der Erledigung der den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden Petitionen, Wünsche und Beschwerden, im Landtag 1917/18 und in der verfassunggebenden Nationalversammlung bezw. im Landtag 1919.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

5. Schreiben des Ministeriums des Innern zu den Anträgen des Landtags, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier Geschäftsführung der Kommunalverbände betr. (Druckf. Nr. 57e des letzten Landtags).

Wird im Einverständnis des Hauses auf dem Archivariat zur Einsicht aufgelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Schreiben des Ministeriums der Finanzen mit dem Verzeichnis der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite. Das Verzeichnis ist bereits gedruckt (als Druckf. Nr. 12) und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

IV. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr.:

Da der Reichswirtschaftsrat den Entwurf für ein Gesetz über die Arbeitszeit zur Beratung erhalten hat, ersuchen wir die badische Regierung dafür eintreten zu wollen, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit den besonderen Verhältnissen des Handwerks Rechnung getragen und die gesetzliche Festlegung des 8-Stundentags nicht auf dasselbe, besonders nicht auf das Nahrungsmittel-, Gärtnerei-, Bau- und Saisongewerbe ausgedehnt wird.

Der Antrag wird gedruckt und soll auf Anregung des Abg. Dr. Glockner im Einverständnis des Hauses bei der Beratung über den 11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag in Verbindung mit Hauptabteilung V, Ministerium des Innern, im Plenum mitbehandelt werden.

2. Antrag der Abgg. Mellert und Gen., die Realschule in Rastatt betr.:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Erklärung des Bürgerausschusses der Stadt Rastatt, er anerkenne die von der Staatsverwaltung vorgesehene Regelung der Beitragsleistung schon jetzt als bindend, wird von Seiten des Landtags als zureichende Erfüllung der im Beschlusse vom 4. August 1920 bezeichneten Voraussetzung betrachtet. Die Regierung wird ersucht, mit tunlichster Beschleunigung in Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Rastatt zu treten, damit die Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule zu Beginn des neuen Schuljahres (Ostern 1921) als vollzogen betrachtet werden kann.

Der Antrag ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 18) und wird im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

3. Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen., das Verwaltungsgesetz betr.:

Der Antrag ist mit einer Begründung versehen, er ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 14) und wird auf Anregung des Abg. Dr. Glockner im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

4. Förmliche Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., den Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921 betr.:

Nach einer Verfügung der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe soll der Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921 eine bedeutende Einschränkung erfahren.

Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um die in Süddeutschland beliebte, von der Handels- und Verkehrswelt allgemein gewünschte Beförderungsmöglichkeit uns im bisherigen Umfang zu erhalten?

Die Anfrage wird gedruckt und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

5. Antrag der Abgg. Albiez und Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr.:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß im neuen Wirtschaftsjahr 1920/21 die Rationierung derjenigen Selbstversorger für Brotgetreide, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, aufgehoben wird und damit das Mahlscheinsystem in Wegfall kommt.

Begründung:

Die Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, empfinden die weitere Rationierung und das darauf aufgebaute Mahlscheinverfahren als eine Härte, die die Produktionsfreudigkeit beeinträchtigt und jeden Anreiz zur raschen Ablieferung erstickt.

Der Antrag wird gedruckt und soll im Einverständnis des Hauses bei der Beratung über den 11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag in Verbindung mit Hauptabteilung V, Ministerium des Innern, im Plenum mitbehandelt werden.

V. Sonstiges:

1. 26. und 27. Jahresbericht der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork.

Wird verteilt.

2. Äußerung der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim zu der Kurzen Anfrage der Abgg. D. Holdermann und Kieslich, die Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr betr.

Die Äußerung wird im Anschluß an die Beantwortung der Kurzen Anfrage zur Verlesung gebracht werden.

3. Mitteilung des badischen Landgemeindeverbandes über Änderung seiner Bezeichnung in „Badischer Gemeindeverband".

Dient zur Kenntnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Schließung der sogen. Kundenmühlen betr.** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wie bekannt geworden, haben die kleinen und mittleren Müller in Unterbaden, also diejenigen Müller, die für die Selbstversorger mahlen und namentlich auch für Arbeiter, ja selbst für Beamte, die im Besitz von größeren oder kleineren Mengen von Brotgetreide sind (die sog. Kundenmüller) seit 1. Dezember ihre Mühlen geschlossen und unter sich die Vereinbarung getroffen, die Mühlen erst dann wieder zu öffnen, wenn die über eine Anzahl von Berufsgenossen verhängten Strafen erlassen wären und überhaupt in der Behandlung der Müller ein milderes Verfahren Platz greifen würde. Sie verwahren sich gegen die Unterstellung, als handelten sie aus Eigennutz, und finden vielmehr, daß es der Regierung und ihren Organen offenbar an der rechten Würdigung der eigentümlichen Lage der Müller fehle, die gerade von kleinen Leuten am meisten geplagt würden, zugetragenes Brotgetreide zu mahlen und sie können es überhaupt nicht verstehen, daß angesichts so vieler Durchbrechungen der Reichsgetreideordnung gerade sie besonders hart angefaßt werden sollen. Sie weisen darauf hin, daß die Einrichtung der Freischeine sehr verschieden gehandhabt werde und betonen, daß nur bei gleichmäßiger und sachentsprechender Anwendung der Freischeine, ferner bei Gewährung angemessener Preise für das Brotgetreide und endlich bei genügender Zuweisung von Brotgetreide an die Selbstversorger mit Nachdruck, aber dann auch mit Erfolg auf die Ablieferungspflicht der Landwirte zurückgegriffen werden könne. Bei der dermaligen Haltung der Regierung aber würden die Landwirte zur Anschaffung der ihnen von allen Seiten empfohlenen Handmühlen veranlaßt, was der Gemeinbewirtschaftung des Brotgetreides nicht förderlich sei. Die Müller schlagen deswegen vor, die Ausgaben für die Reichsgetreidestelle besser einzusparen und die Einfuhr von Luxusartikeln zu untersagen und statt dessen Getreide einzuführen, wodurch die Müller Beschäftigung erhielten und die Ernährung gehoben würde. Überhaupt sei nur durch gesunde und vor allem auch der Erzeugung dienende

Maßnahmen auf diesem Gebiet etwas zu erreichen, niemals aber durch Zwang, der nur verbittere und zur Umgehung der Vorschriften verleite.

Welche Stellung nimmt die Regierung zu dieser Haltung der Müller, durch die weite Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden, ein und wie gedenkt sie dieser Sachlage Rechnung zu tragen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Der Streik der Müller in Unterbaden ist nach Zeitungsmeldungen seit einigen Tagen wieder aufgehoben, ohne daß irgend welche Zugeständnisse gegenüber den Forderungen gemacht zu werden brauchten. Damit wäre eigentlich, soweit die badische Regierung in Betracht kommt, die Antwort auf die gestellte Anfrage erledigt, und zwar deswegen, weil der zweite Teil der Anfrage sich lediglich um Punkte dreht, die die Reichsbehörden, die Reichsregierung angehen. Bei der Bedeutung der Sache aber wird es wohl notwendig sein, doch kurz auf die Angelegenheit einzugehen, wie sie sich nach unserer Kenntnis chronologisch abgewickelt hat.

Es ist richtig: die Müller befinden sich gegenüber einem Teil der Bevölkerung und zwar einem Teil der Selbstversorger und einem Teil jener Bevölkerung, die auf Schleichwegen sich Getreide besorgt, in einer schweren Lage. Die Müller werden häufig genötigt, gehamstertes Getreide zu vermahlen, ohne daß dafür Mahlscheine abgeliefert werden. Die Folge davon ist, daß diejenigen Müller, die sich an die Vorschriften halten, in geschäftlichen Nachteil geraten, während solche, die sich nicht nach den Vorschriften richten, ein glänzendes Geschäft machen.

Infolgedessen haben bereits im Juli dieses Jahres einzelne Organisationen selbständiger Mühlenbesitzer im Lande die Parole ausgegeben, für das neue Wirtschaftsjahr keine Mahlscheine, die von den Kommunalverbänden für die Selbstversorger ausgestellt werden, anzunehmen, und im übrigen keine Mahlbücher mehr zu führen. Es handelt sich hierbei also um einen nackten Widerstand gegen reichsrechtliche Vorschriften, und es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn der Staat sich nicht selbst aufgeben soll, die Regierung die Pflicht hat, den reichsrechtlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen. Wir haben im Hinblick auf diese Sachlage zunächst mit den Mühlenorganisationen im Juli und August verhandelt und zwar auf der Grundlage, zunächst Erleichterungen für die Führung von Mahlbüchern und der Mahlkontrolle zu erreichen, sofern die Landwirtschaft in den betreffenden Bezirken ihr Ablieferungssoll abgeführt hat. Mit anderen Worten: die scharfen Kontrollvorschriften sollten gelockert werden unter der Voraussetzung, daß im übrigen der Bezirk dem Reich gegenüber seine Pflicht erfüllt hat. Dieser Auffassung des badischen Ministeriums des Innern trat der Herr Präsident der Reichsgetreidestelle nicht bei. Er stellte sich auf den Standpunkt, die Lockerung dieser scharfen Kontrollvorschriften könne erst dann Platz greifen, wenn das Ablieferungssoll im Landesdurchschnitt erreicht sei; eine Auffassung, die sehr viel für sich hat, die aber nach Lage unserer ländlichen Verhältnisse nicht einzuhalten ist.

Das Ministerium hat infolgedessen in weiteren Verhandlungen mit der Reichsgetreidestelle sich bemüht, daß wenigstens in den Bezirken, die gut abgeliefert haben, die Kontrollvorschriften gelockert werden können. Das ist gelungen im Bezirk Eppingen und sollte so weitergeführt werden in anderen Bezirken, sofern das Ablieferungssoll erreicht ist.

Trotz dieser Bereitwilligkeit des Ministeriums haben aber die Müller in Unterbaden sich an die Vorschriften nicht gehalten, sie haben bereits im Oktober, und zwar am 8. Oktober beschlossen, ihre Mühlen stillzulegen. In einer Vertrauensmännerversammlung am 17. Oktober in Heidelberg, in welcher das Ministerium durch einen Beamten vertreten war, wurde der Streikbeschluß abermals gefaßt. Das Ministerium hat darauf erklären lassen, daß gegen den Streik selbstverständlich Stellung genommen werden müsse.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen hat dann die Landesorganisation der Müller unter Führung des Herrn Landtagsabgeordneten Albiez noch einmal die Forderungen unterbreitet, Forderungen, die zunächst darauf hinauslaufen, daß für Kommunalverbände, die ihr Soll erfüllt haben, eine Sonderregelung Platz greifen soll, und daß für solche Kommunalverbände, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt haben, zunächst den Müllern die Namen der säumigen Ablieferndn mitgeteilt werden sollen, während diejenigen Bezirke die abgeliefert haben, von den Kontrollvorschriften entbunden sein sollten. Es wurde weiter von der Landesorganisation der Mühlenbesitzer gefordert, daß Voll-Selbstversorger, die restl.s abgeliefert haben, auch mehr Mengen als durchschnittlich bei Selbstverbrauch und unter völliger Straffreiheit mahlen lassen dürften. Dann solle eine scharfe Überwachung der Schrotmühlen Platz greifen.

In einer Verhandlung, die wir mit der Landesorganisation führten, wurde vom Ministerium zugesagt, daß dem Punkt 1 Rechnung getragen werden solle, weiterhin aber erklärt, daß dem Punkt 2 nur insoweit entgegengekommen werden könne, als die Ablieferungspflicht eines ganzen Bezirks erfüllt ist, daß wir also nicht in der Lage seien, Unterschiede zu machen in einem Bezirke, zwischen solchen Landwirten, die nicht abgeliefert haben, und solchen, die abgeliefert haben. Die Forderung 3 wurde als unerfüllbar bezeichnet, weil ihre Annahme gegen die reichsrechtlichen Vorschriften direkt verstoßen würde. Daß die Schrotmuhlen scharf kontrolliert werden sollten, wurde gleichwohl zugesagt. Das liegt im Interesse der Zwangsbewirtschaftung für Getreide. Auf dieser Basis glaubten wir eine Verständigung herbeiführen zu können. Es hat sich aber sehr bald gezeigt, daß man trotzdem mit dieser Erledigung der einzelnen Anträge nicht einverstanden war, und man unter allen Umständen jetzt schon die Kontrollvorschriften generell beseitigt wissen wollte.

Durch die Presse hat das Ministerium erfahren, daß ab 1. Dezember dieses Jahres die Mühlen stillgelegt werden sollten, zunächst in Unterbaden. Ein Teil der Mühlenbesitzer ist dem Beschluß gefolgt, ein anderer Teil ist ihm nicht gefolgt. Das Badische Ministerium des Innern hat es für seine Pflicht gehalten, die Kommunalverbände anzuweisen, Mehl und Kleie zum Austausch von Getreide bereitzuhalten in denjenigen Gemeinden, in denen die Mühlen stilliegen. — Das Ministerium hat es weiterhin für seine Pflicht gehalten, die Kommunalverbände anzuweisen, Mühlen auf eigene Rechnung in Betrieb zu nehmen, überall dort, wo eine Notwendigkeit dafür vorliegt, d. i. wo die Landwirte der Meinung sind, daß ihr eigenes Getreide zu Mehl verarbeitet wird. Das waren die Maßnahmen, die wir zu treffen hatten, weil wir nicht zugeben können, daß durch Anwendung von Widerstand solcher Art oder durch Selbsthilfe reichsrechtliche Vorschriften verletzt oder direkt aufgehoben werden. Die Herren, die den Streik inszeniert haben, mußten mittlerweile einsehen, daß man so nicht wirtschaften kann, und ich darf annehmen, daß damit die Angelegenheit für dieses Wirtschaftsjahr erledigt ist.

Zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Holdermann und Gen., die deutsche Geldwirtschaft an der Schweizer Grenze betr.** erhält das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Vor einem Jahr, am 19. November 1919, habe ich die nachstehende Kurze Anfrage eingebracht:

„Ist der Regierung bekannt, daß durch das außerordentliche Sinken des deutschen Geldes zahlreiche badische Staatsangehörige, die bei Schweizer Banken aus der Zeit vor dem Krieg in Schulden stehen, in Bedrängnis geraten? Was gedenkt die Regierung zu tun, um den schweren wirtschaftlichen Schädigungen zu begegnen, die durch diesen Zustand entstehen?"

In der Antwort der Regierung wurde u. a. darauf hingewiesen, daß die Regierung bei der Reichsregierung in der Angelegenheit vorstellig geworden sei und auch die übrigen süddeutschen Regierungen um entsprechendes Vorgehen gebeten habe.

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung der vorliegenden Frage, insbesondere für unsere Bevölkerung an der Schweizer Grenze und ihr ganzes wirtschaftliches Leben frage ich an: Ist das in Aussicht gestellte gemeinsame Vorgehen der süddeutschen Regierungen zustande gekommen? Ist der Regierung bekannt, was die Reichsregierung in der Angelegenheit zu tun gedenkt? Ist sie bereit, in Verbindung mit den übrigen süddeutschen Regierungen auf eine Beschleunigung von Maßnahmen des Reiches zum Schutze der durch diese Kriegsfolgen schwer geschädigten wirtschaftlichen Interessen hinzuwirken?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Auf die Anfrage der Herren Abgg. D. Holdermann und Gen., hat der Herr Minister neulich dem Herrn Präsidenten des Landtags folgendes Schreiben zugehen lassen:

„Zwischen der Reichsregierung und der schweizerischen Regierung schweben Verhandlungen über verschiedene finanzpolitische Probleme, darunter auch über die Regelung der deutschen Valutaverbindlichkeiten.

Ich bin über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen nicht unterrichtet und von hier aus auch nicht in der Lage, zu beurteilen, inwieweit ohne schädliche Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen zur Zeit öffentliche Erklärungen tunlich sind.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß auch im Reichstag eine ähnliche Anfrage (Nr. 441, Reichstagsdrucks. Nr. 848) gestellt wurde. Es wird daher abzuwarten sein, welche Erklärung die Reichsregierung hierauf zurzeit abzugeben in der Lage ist.

Ich darf bei dieser Sachlage annehmen, daß die Herren Abgg. D. Holdermann und Gen. auf eine eingehende Antwort vorerst verzichten."

Seit diesem Schreiben hat sich die Situation durch das Abkommen, das zwischen dem deutschen Reiche und der schweizerischen Regierung am 6. Dezember 1920 getroffen worden ist, geändert. Ich darf wohl annehmen, daß die Herren in der Zeitung über das Abkommen das Erforderliche gelesen haben. Das Entgegenkommen der Schweiz ist sehr bemerkenswert; es kommt in drei verschiedenen Fällen zur Wirkung. Einmal in der Frage der Goldhypotheken. Es sind ja sehr viele Hypothekenverträge auch in Baden abgeschlossen worden mit der sogenannten Goldklausel, d. h. mit der Verpflichtung, die Schuld in Gold zu tilgen. In Gold zu zahlen, ist jedoch durch eine Reichsverordnung vom Jahr 1914 verboten. Nun hat sich ein Teil der deutschen Schuldner auf den Standpunkt gestellt, da sie in Gold nicht zahlen können, bezahlen sie in deutschem Papiergeld, womit die schweizerischen Gläubiger natürlich nicht zufrieden sind, denn sie würden ihr ursprüngliches Vertragsziel, den Betrag ihrer Forderung im vollen Wert ersetzt zu bekommen, nicht erreichen. Deswegen ist die schweizerische Regierung an die deutsche Regierung mit dem Ersuchen herangetreten, diese Frage einer Prüfung zu unterziehen und mit der Schweiz ein Abkommen zu treffen, durch das diese Frage in beiderseitigem Einvernehmen geregelt werde. Nun ist die Regelung in der Weise erfolgt, daß den deutschen Schuldnern zwar gesagt wird, ihr müßt, da ihr nicht in barem Gold bezahlen könnt, doch dem Goldwert entsprechend bezahlen. Aber ihr braucht die Schuld nicht jetzt, nicht sofort zu bezahlen, sondern es wird eine Stundung der Schuld auf 10 oder 15 Jahre hinaus gewährt. Außerdem haben die deutschen Schuldner die Zinsen nicht in Schweizerwährung zu bezahlen, sondern sie dürfen sie bezahlen in deutscher Währung plus einem Zuschlag, der sich verschieden hoch berechnet, je nach der Höhe der Valutadifferenz, aber niederer ist als diese. Das ist der eine Fall, der in dem Abkommen seine Regelung gefunden hat.

Der andere ist der, daß die Schweizer Regierung in Aussicht gestellt hat, daß Deutschen, die infolge von Krankenaufenthalt in der Schweiz in Schulden geraten sind, außerdem deutschen Beamten und Wehrmännern, die in der Schweiz leben, Stundung und Zinserleichterung gewährt werden soll.

Drittens hat die Schweiz in einem Falle Entgegenkommen bewiesen, der für uns in Baden besonders wichtig ist, nämlich bezüglich der Frage der Schulden für eingeführte Lebensmittel, namentlich für Milch, und für eingeführtes Vieh. Hier hat die schweizerische Regierung in Aussicht gestellt, daß sie die Schuldner bei Deckung ihrer Schulden durch Wareneinfuhr nach der Schweiz unterstützen will, ferner, daß sie die Banken zu tunlichstem Entgegenkommen bezüglich der Betreibung der Schuld veranlassen werde.

Das Entgegenkommen der Schweiz darf man, glaube ich, hoch bewerten und dankbar dafür sein, es wird die Begleichung dieser Arten von Schulden wesentlich erleichtern.

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage des Abg. D. Holdermann, die Abwanderung des weiblichen Dienstpersonals nach der Schweiz betr.**, erhält das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Laut Mitteilung in der Presse sollen die württembergische und bayerische Regierung beabsichtigen, für das nach der Schweiz abwandernde weibliche Hauspersonal kein Paßvisum mehr auszustellen. Im Hinblick auf den schweren Notstand, der durch die außerordentlich starke Abwanderung weiblicher Arbeitskräfte für weite Kreise unserer badischen Bevölkerung, insbesondere im Grenzgebiet, entstanden ist und der auch im Landtag bereits Ausdruck gefunden hat, frage ich an, ob die Mitteilungen über die erwähnte Stellungnahme der württembergischen und bayerischen Regierung zutreffen und bejahendenfalls, ob die Regierung auch ihrerseits eine entsprechende Vorkehrung zu treffen gedenkt, nötigenfalls in Verbindung mit den anderen süddeutschen Regierungen, die im Interesse vieler durch den Mangel an weiblichen Hilfskräften schwer getroffenen Hausfrauen dringend erwünscht ist?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Leers**:

Nach unseren Erkundigungen steht Bayern wie wir auf dem Standpunkt, daß mit Rücksicht auf die in der Reichsverfassung Artikel 112 gewährleistete Auswanderungsfreiheit aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen die Abwanderung des weiblichen Dienstpersonals nach der Schweiz durch Verweigerung des Ausreisesichtvermerks nicht verhindert werden kann. Im glei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

chen Sinne hat der Herr Minister des Innern in der 22. öffentlichen Sitzung hier Ausführungen gemacht. In Württemberg wird ein von unserer Auffassung in der Praxis abweichender Standpunkt eingenommen.

Das Ministerium hatte seinerzeit in Aussicht genommen, wegen Erlassung von Abwanderungsbeschränkungen bei der Reichsregierung vorstellig zu werden. Wir haben aber nach erneuter Prüfung davon abgesehen.

Das Ministerium verkennt durchaus nicht, daß die Abwanderung der weiblichen Hausangestellten nach der Schweiz eine unerwünschte Erscheinung ist. Wenn auch zur Zeit die Arbeitslosigkeit wieder eine Abnahme erfahren hat, so ist aber doch das Gesamtbild auf dem deutschen Arbeitsmarkt immer noch so ungünstig — und hieran wird sich in den Wintermonaten leider wohl wenig ändern —, daß nach Ansicht des Ministeriums Auswanderungsbeschränkungen nicht angebracht wären. Ohne reichsgesetzliche Auswanderungsbeschränkungen halten wir aber die Versagung der Ausreiseerlaubnis wegen der Dienstbotennot nicht für zulässig.

Nach Zeitungsnachrichten hat übrigens die Schweiz die Absicht, Einreisebewilligungen an Dienstmädchen nur noch unter erschwerenden Voraussetzungen zu geben, weil Dienstbotenmangel in der Schweiz nicht mehr besteht. Damit wird wohl ohne unser Zutun ein Wandel in der Abwanderung der Dienstboten eintreten.

Hierauf erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Marmelade zur Schnapsbrennerei betr.** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich hatte meine neuliche Kurze Anfrage ergänzt durch den Zusatz, daß bekannt geworden sei, daß nicht nur Zuckerrüben, sondern auch Obstmus, Kriegsmarmelade oder wie man es nennt, zu Schnaps gebrannt wird. Die Regierung hatte zugesagt, darüber Erhebungen anstellen zu wollen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Die Erhebungen, die gewünscht und zugesagt worden sind, sind noch nicht erledigt, so daß ich im Augenblick nicht in der Lage bin, eine Antwort zu erteilen.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Freudenberg, den Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Baustoffbeschaffungsgesellschaft m. b. H. betr.** das Wort

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Durch Bewilligung des VII. Nachtrags Hauptabteilung IV Titel IX. § 13 hat der Staat 160 000 M. Geschäftsanteile der gemeinnützigen Gesellschaft zur Beschaffung von Baustoffen G. m. b. H. übernommen. Aus den Verhandlungen in dem landständigen Ausschuß ist bekannt, daß die badische Siedlungs- und Landbank als Vorläuferin dieser Gesellschaft die Beschaffung von Baustoffen eingeleitet hat. Über das Verhältnis zwischen den beiden Gesellschaften besteht z. Zt. keine Klarheit, da, wie in den Ausschüssen zum Ausdruck kam, die gemeinnützige Baustoffbeschaffung G. m. b. H. die Abnahme der von der Siedlungs- und Landbank erworbenen Baustoffe ablehnte. Die Entwicklung des Unternehmens im Hagenschieß, die das Interesse weiter Kreise in Anspruch nimmt, legt nahe, dem Geschäftszustande derartiger Gesellschaften erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bitte deshalb um Auskunft über den Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Baustoffbeschaffung G. m. b. H., ihren geldlichen Stand, sowie über die Zahl und Bezüge ihrer Angestellten.

Ist die Regierung bereit, durch ihren Vertreter im Aufsichtsrat eine Revision durch eine Treuhandgesellschaft zu veranlassen und dem Landtag über die Ergebnisse dieser Revision Mitteilung zu machen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister **Rückert**:

Am 14. April 1920 wurde die Badische Baustoffbeschaffung G. m. b. H. gegründet. Der § 2 des Gesellschaftsvertrages bezeichnet als ihren Zweck: „Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige; sie bezweckt die Beschaffung von Baustoffen, Bauteilen und Hauseinrichtungsgegenständen. Der Wohnungsbau für die minderbemittelten Volksklassen soll dabei vorzugsweise gefördert werden."

Als Gesellschafter sind beteiligt der badische Landesfiskus mit 160 000 M., die Eisenbahngeneraldirektion mit 40 000 M., die Siedlungs- und Landbank als Vertreterin der Baugenossenschaften mit 146 000 M., zahlreiche badische Gemeinden mit 94 000 M., die Landeswirtschaftsstelle für das badische Handwerk mit 40 000 M.

Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, wovon der badische Staat vier ernennt; es sind dies: Ministerialdirektor Dr. Fuchs, Ministerialrat Dr. Imhoff, Baurat Ganz und Staatsrat a. D. Dr. Engler. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Ministerialdirektor Dr. Fuchs.

Die Baustoffbeschaffung hat ihren Betrieb sofort nach der Gründung aufgenommen. Als wichtigste Aufgabe betrachtete sie den Abschluß eines Vertrags mit dem Verband badischer Ziegeleien, wonach letztere sich verpflichten, der Baustoffbeschaffung für die Siedlungsbauten bis zur Hälfte der aus den mit amtlich zugewiesenen Kohlen hergestellten Ziegeleierzeugnissen zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen. Dadurch, daß auf diese Weise der Bedarf für die wichtigsten Wohnungsbauten sichergestellt war, konnte das Arbeitsministerium die Zwangsbewirtschaftung der Ziegeleierzeugnisse im Juli 1920 aufheben. Die Lieferungen erfolgten seitdem reibungslos, und es sind keinerlei Klagen über Preistreibereien mehr eingelaufen. Auch mit Kalkwerken wurden günstige Kaufabschlüsse erzielt. Dagegen hat die Zementindustrie es bisher abgelehnt, mit der Badischen Baustoffbeschaffung unmittelbar Geschäfte zu tätigen und sie als Großhandelsfirma zu behandeln.

Außer den genannten Baustoffen hat die Baustoffbeschaffung Eisen, Beschläge, Baueinrichtungsgegenstände, insbesondere Öfen vorteilhaft an die Baugenossenschaften und Gemeindebauämter geliefert.

Der Verkaufsumsatz betrug bis zum 30. November 3 070 094 M., er schwankte in den einzelnen Monaten je nach der Bautätigkeit zwischen 198 400 und 658 500 M. und betrug im Monatsmittel 438 580 M.

Die Baustoffbeschaffung will grundsätzlich nur die Geschäftsunkosten decken und einen bescheidenen Reservefonds sammeln; demgemäß sind die Preisaufschläge äußerst gering; sie betragen beispielsweise bei den Ziegeleierzeugnissen nur 2 Prozsteigen aber bei Gegenständen, deren Beschaffung erhöhte Unkosten verursacht, bis zu 10 Prozent. Die Geschäftsunkosten haben bisher etwa 4,8 Prozent betragen; sie werden sich bei weiterer Entwicklung des Geschäfts aber wohl noch ermäßigen lassen.

Die Zahl der Angestellten beträgt zurzeit 11. Ihre Monatsbezüge betragen insgesamt 9919 M. brutto. Der

Direktor, ein früher in leitender Stellung in der Abteilung für Baustoffbeschaffung bei den AEG-Fabriken tätig gewesener Beamter, bezieht ein Jahresgehalt von 25 000 M. und Tantiemen, deren Mindestbetrag 5000 M. sein soll. Die Gehälter der übrigen Angestellten regeln sich nach dem Großhandelstarif.

Eine Revision ist Anfang Oktober durch die Rheinische Treuhandgesellschaft A.-G. Mannheim vorgenommen worden. Der Bericht darüber wird dem Landtag in seinem vollen Umfang mitgeteilt werden. Es sei aber schon jetzt gesagt, daß er keine erheblichen Bemängelungen enthält. Er wünscht im wesentlichen eine stärkere Abschreibung des Inventars und der vorrätigen Geschäftspapiere als sie die Geschäftsleitung bei einer vorläufigen Bilanzaufstellung auf d.:. 30. September vorgesehen hatte. Dieser Forderung könnte bei der ersten endgiltigen Bilanz auf den 31. Dezember 1920 umsomehr entsprochen werden, als ein Gewinn zu erwarten sein wird. In der Zwischenbilanz auf 30. September war er zu 52 819 M. brutto berechnet.

Die Aktiva betrugen zu jenem Zeitpunkt:

Kasse	7527,18 M.
Postscheck	30 001,22 „
Bankguthaben	179 755,48 „
Debitoren	569 008,43 „
Vorräte	32 286,40 „
Inventar	129 387,03 „
Drucksachen	17 744,65 „
Darlehen	304 512,45 „
zusammen	1 270 222,84 M.

Die Passiva waren:

Stammkapital	480 000,— M.
Kreditoren	363 003,74 „
Darlehen	374 400,— „
Gewinn	52 819,10 „
zusammen	1 270 222,84 M.

Das Verhältnis der Baustoffbeschaffung zur Siedlungs- und Landbank beschränkte sich von Anfang an darauf, daß letztere einen Teil des Stammkapitals besaß — anfänglich 240 000 M., zurzeit 146 000 M.; im Aufsichtsrat ist sie durch 3 Mitglieder vertreten. Die von ihr angestrebte Vertretung eines Mitgliedes ihrer Direktion in der Geschäftsleitung der Baustoffbeschaffung ist von vornherein abgelehnt worden. Baustoffe, welche von der Siedlungs- und Landbank vor und nach der Gründung der badischen Baustoffbeschaffung gekauft worden sind, konnten selbstverständlich nicht von den letzteren übernommen werden. Für die Baustoffbeschaffung bestand von ihrem Bestehen an volle Klarheit darüber, daß Baustoffgeschäfte der Siedlungs- und Landbank nur von dieser selbst zu vertreten sind.

Gegenwärtig sind aussichtsreiche Verhandlungen im Gange, welche die Übernahme der jetzt noch von der Siedlungs- und Landbank innegehabten Stammanteile durch einige größere Baugenossenschaften zum Ziele haben, wodurch eine völlige Loslösung der badischen Baustoffbeschaffung von dem Unternehmen der Siedlungs- und Landbank erreicht werden soll. Das laufende Kontokorrentkonto, welches die badische Baustoffbeschaffung bei der Siedlungs- und Landbank anfänglich besaß, ist seit Oktober aufgelöst. Ein früher der Siedlungs- und Landbank gegebenes Darlehen ist inzwischen der badischen Baustoffbeschaffung vollständig zurückgezahlt worden.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg.** Dr. **Leser u. Gen., die holländischen Valutaschulden der badischen Neckarschiffer betr.,** das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Der Regierung sind die Schwierigkeiten der schiffahrttreibenden Bevölkerung unseres Landes, deren Schiffe mit holländischen Valutahypotheken belastet sind, aus früheren Verhandlungen im Haushaltsausschuß des Landtags bekannt. Die Gesamtsumme dieser Kapitalbelastung in den badischen Schifferorten am Neckar wird auf etwa 1½ Millionen Mark beziffert, die in Guldenwährung zu verzinsen und abzutragen sind. Durch die gegenwärtige Unmöglichkeit des Schiffsbetriebs infolge des niederen Wasserstandes werden die bestehenden Schwierigkeiten noch erhöht.

Ist die Regierung bereit, Schritte zu tun, die geeignet sind, die hierdurch geschaffene Lage der Neckarschiffer zu erleichtern? Ist sie insbesondere bereit, bei der Reichsregierung auf den Abschluß eines ähnlichen Abkommens mit dem holländischen Staat hinzuwirken, wie es neuestens durch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Abg. Marum: Das wäre ein Bärendienst!) vom 6. Dezember 1920, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, mit der Schweiz vereinbart worden ist? (Abg. Marum: Hoffentlich nicht! — Abg. Dr. Leser: Fehler, die beim Abschluß des Abkommens mit der Schweiz vorgekommen sind, müßten natürlich vermieden werden.)

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul:**

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Abkommen mit der Schweiz, von dem ich vorhin gesprochen habe, auf Wunsch der schweizerischen Regierung abgeschlossen worden (Abg. Marum: das glaube ich!), daß die Anregung dazu von der Schweiz ausgegangen ist. Es ist wohl anzunehmen, daß auch von seiten Hollands ein ähnlicher Wunsch an die deutsche Reichsregierung gerichtet wird und es darf ohne weiteres unterstellt werden, daß die deutsche Regierung zu Verhandlungen gerne bereit sein wird.

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Rausch die Meuterei in der Fürsorgeerziehungsanstalt Schwarzacherhof betr.** das Wort

Abg. **Rausch** (Soz.):

Durch die Presse ging unterm 8. Dezember 1920 die Mitteilung, daß am 7. Dezember eine Meuterei unter den Zöglingen der Erziehungsanstalt Schwarzacherhof ausgebrochen sei. 19 junge Leute seien dort ausgebrochen. Das Inventar der Anstalt sei stark beschädigt. Ursache der Meuterei seien die ungenügenden Verpflegungsverhältnisse.

Entweichungen aus dieser Anstalt, die ihren Grund in körperlichen Mißhandlungen haben sollen, sind diesen Vorgängen am 7. Dezember 1920 zeitlich schon vorausgegangen.

Sind der Regierung als Aufsichtsbehörde der genannten Anstalt diese Vorgänge und Mißstände bekannt, und wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zur Beseitigung derselben zu ergreifen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat Dr. **Umhauer:**

Das Justizministerium hat hinsichtlich der Meuterei in der Erziehungsanstalt Schwarzacherhof alsbald durch den Referenten für das Fürsorgeerziehungswesen an Ort und Stelle Erhebungen über den Vorgang und seine Ur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sachen machen lassen. Es wurde festgestellt, daß am Abend des 6. Dezember in Abwesenheit des Anstaltsleiters beim Abendessen einige ältere Zöglinge auffässig wurden und die Behauptung, das Essen sei mangelhaft, zum Anlaß grober Ausschreitungen nahmen. Ein Aufseher, der die Ruhe wieder herstellen wollte, erhielt von einem Zögling einen heftigen Schlag mit einem Stuhl auf den Kopf, ein anderer Aufseher wurde zu Boden geworfen. Eine Lampe wurde heruntergerissen, mit Tellern wurde geworfen, einige Fensterscheiben sind zertrümmert, eine verschlossene Türe zum Nachbarraum wurde eingedrückt und 18 Zöglinge sprangen aus den Fenstern und entwichen. Die meisten sind wieder eingeliefert. Wegen des Vorfalles schwebt bei der Staatsanwaltschaft Mosbach eine Untersuchung. Zur Zeit läßt sich noch nicht mit Sicherheit der Grund und Zweck der Revolte überblicken. Es hat jedoch den Anschein, als ob die Zöglinge sich aus ganz verschiedenen Gründen daran beteiligt hätten: Einigen war das Essen nicht gut und abwechslungsreich genug, anderen dauerte ihr Aufenthalt in der Anstalt zu lange, wieder andere machten nur aus Lust zur Unbotmäßigkeit mit; allen am Vorfall beteiligten Zöglingen erschien offenbar die dienstliche Abwesenheit des Anstaltsleiters als eine günstige Gelegenheit. Nach den Aussagen der an der Meuterei nicht beteiligt gewesenen Zöglinge und nach den Feststellungen des Referenten sind die Klagen über das Essen nicht begründet; auch über die Behandlung in der Anstalt hatten die Zöglinge keine Klage. Der Anstaltsbetrieb macht einen geordneten Eindruck.

Um die Wiederholung derartiger Vorfälle zu vermeiden, wird eine bessere Überwachung und Anleitung der Zöglinge während der Freizeiten durch Einstellung besonders qualifizierter Erzieher angestrebt. Über die Anstalt wird seitens der Regierung durch einen besonderen Beauftragten — wie übrigens über alle zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen als geeignet erklärten Erziehungsanstalten — fortlaufend genaue Aufsicht geführt werden.

Zu einer Mitteilung außerhalb der Tagesordnung erhält sodann das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Am 27. November 1919 haben die Sekretäre der städtischen Grundbuchämter dem vorigen Landtag eine Eingabe eingereicht, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß die Zuständigkeit der Sekretäre gegenüber der Zuständigkeit der Grundbuchbeamten erweitert werden soll. Diese Eingabe ist auf dem vorigen Landtag nicht zur Erledigung gekommen, sie ist auf den jetzigen Landtag übergegangen. Sie war dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen, und dieser hat am heutigen Vormittag eine Sitzung abgehalten, in der über den Inhalt der Eingabe beraten und Beschluß gefaßt werden sollte.

In der Zwischenzeit ist aber am vergangenen Samstag im Ausschuß für den Haushalt das Justizbudget beraten worden und bei dieser Gelegenheit ist erwähnt worden, daß die eben bezeichnete Eingabe der Sekretäre der städtischen Grundbuchämter beim Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung in Behandlung sei. Im Ausschuß für den Haushalt wurde darauf die Meinung vertreten, daß es zweckmäßig wäre, diese Eingabe der Sekretäre aus dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung herauszunehmen und sie dem Haushaltsausschuß zu überweisen aus dem Grunde, weil der Haushaltsausschuß allgemein den Auftrag hat, die Frage der Vereinfachung der Staatsverwaltung zu prüfen und Vorschläge in dieser Richtung zu machen, weil auch die Frage des Grundbuchwesens bei dieser Gelegenheit mit in Betracht gezogen werden müsse, und zu dem Grundbuchwesen auch die Eingabe der Sekretäre der städtischen Grundbuchämter gehöre. Es ist zwar bei dieser Besprechung im weiteren Verlauf geltend gemacht worden, die Eingabe der Sekretäre lasse sich ohne Schwierigkeiten selbständig behandeln, denn die Eingabe selbst gehe davon aus, daß an der Organisation des Grundbuchwesens nichts zu ändern sei und daß es sich einzig und allein um die Frage der Zuständigkeit der Sekretäre handle. Demgegenüber ist aber auf der anderen Seite geltend gemacht worden, daß, wenn man die Zuständigkeit der Sekretäre so weit ausdehne, wie sie es selbst wollen, dann die Frage entstehe, ob überhaupt der Grundbuchbeamte in seiner bisherigen Qualifikation als juristisch gebildeter Beamter noch Berechtigung habe, und ob nicht die ganze Grundbuchführung auf die Sekretäre, also auf mittlere Justizbeamte übertragen werden soll. Aus dieser Erwägung heraus hat man festgehalten, daß es sich empfehle, daß diese Eingabe an den Haushaltsausschuß komme und nicht weiter in dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung behandelt werde.

Der letztgenannte Ausschuß hat nun heute früh auch über die Frage beraten, ob die Eingabe an den Haushaltsausschuß abgegeben werden soll, oder ob sie bei dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung bleiben solle, und hat sich in der Mehrheit dafür entschieden, daß in Übereinstimmung mit den Wünschen des Haushaltsausschusses die Eingabe an den Haushaltsausschuß gebracht werden soll, und ich bin beauftragt, namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung folgenden Antrag zu stellen:

> „Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beantragt, der Landtag wolle seinen Beschluß vom 10. Dezember 1919, wonach die Eingabe der Sekretäre der Gemeindegrundbuchämter vom 27. November 1919 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen wurde, dahin abändern, daß die genannte Eingabe nebst Nachträgen dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen wird."

Die Eingabe vom 27. November 1919 wurde s. Zt. dem Justizministerium zur Äußerung mitgeteilt. Das Justizministerium hat nun eine größere Denkschrift, die sich über das ganze Notariat und Grundbuchwesen im allgemeinen ausbreitet, aber speziell auch auf die Punkte eingeht, die die Eingabe der Sekretäre hervorhebt, dem Landtag schon im Frühjahr d. J., ich glaube im Mai, mitgeteilt. Die Denkschrift ist vom Herrn Präsidenten dem Landtag auch bekannt gemacht worden, es ist damals mitgeteilt worden, daß die Denkschrift eingegangen sei, es ist aber noch keine Verfügung des Landtags ergangen, soviel ich habe feststellen können, über die Behandlung der Denkschrift. Man war in dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, wie auch in dem Haushaltsausschuß der Meinung, daß auch diese Denkschrift dem Haushaltsausschuß überwiesen werden solle, und deswegen habe ich weiter namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung den Beschluß zu verlesen:

> „Zugleich beantragt der Ausschuß, der Landtag wolle auch die Denkschrift der Justizverwaltung über das Notariat und Grundbuchwesen in Baden vom Jahre 1920, über die der Landtag bis jetzt noch nicht verfügt hat, dem Haushaltsausschuß zur Beratung überweisen."

Ich will sogleich, um nicht etwa noch einmal das Wort nehmen zu müssen, bemerken, daß im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung der Herr Abg. Schneider-Heidelberg als Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

richterstatter aufgestellt war und daß ein sehr umfangreiches Material eingegangen ist, das sich z. Zt. im Besitz des Herrn Abg. Schneider befindet. Man hat im Haushaltsausschuß erwogen, daß es wohl zweckmäßig wäre, wenn man Herrn Abg. Schneider für die Behandlung dieses Gegenstandes in den Haushaltsausschuß bekäme. Ich habe deshalb Herrn Abg. Schneider zunächst veranlaßt, das ganze Material bei sich zu behalten, damit es beisammen ist. Wenn sich also jemand eine Einsicht in das Material verschaffen will, so wird er sich zweckmäßig an Herrn Abg. Schneider wenden.

Im übrigen würde ich bitten, den Anträgen zu entsprechen, die der Ausschuß für Rechtspflege gestellt hat. Ich glaube, es wird zulässig sein, wenn wir diese Sache heute noch auf die Tagesordnung nehmen und gleich jetzt darüber abstimmen.

Im Einverständnis des Hauses wird sofort die Beratung über die Anträge des Abg. Dr. Zehnter eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt die einstimmige Annahme der Anträge fest.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg.** D. **Mayer-Karlsruhe, die Zahl der sich in Baden aufhaltenden Ausländer betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Kann die Regierung Auskunft geben, wieviele Ausländer (Nicht-Deutsche) — abgesehen von den Beamten, Offizieren und Mannschaften der Entente — sich zur Zeit in Baden aufhalten, woher sie stammen, welchen Zweck ihr Aufenthalt hat, aus welchen Mitteln sie ihren Unterhalt bestreiten.

Wenn die Regierung jetzt darüber keine Auskunft geben kann, bis zu welchem Zeitpunkt wird sie die erforderlichen Erhebungen angestellt haben, um diese Auskunft zu geben?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Leers**:

Wieviele Ausländer sich z. Zt. in Baden aufhalten, woher sie stammen, welchen Zweck ihr Aufenthalt hat, aus welchen Mitteln sie ihren Unterhalt bestreiten, kann nicht angegeben werden. Alle Ausländer haben sich in kurzer Frist bei der Polizeibehörde anzumelden und müssen auch eine Abreise anzeigen. Die Polizeibehörden sind wiederholt dringend angewiesen, die Fremdenkontrolle scharf zu handhaben, und es wird gegen Ausländer, die nicht geordnete Ausweise haben, oder deren Aufnahme aus anderen Gründen abzulehnen ist, mit Strafe oder Ausweisung vorgegangen. Die Zahl der zuwandernden Ausländer ist groß, so daß strenge Kontrolle nötig ist. Die gelegentlich in Zeitungen genannten Zahlen sind unrichtig und übertrieben. Um genaue und brauchbare Zahlen und Angaben im Sinne der Anfrage zu bekommen, würden zeitraubende und kostspielige Erhebungen notwendig sein. Da die zweifellos erforderliche scharfe Fremdenkontrolle ohne solche Feststellungen möglich ist, ist nicht beabsichtigt, diese Erhebung zu machen.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß sich der Arbeitsminister zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn betr.. (Druck. Nr. 9) bereit erklärt hat.

Die Behandlung der Förmlichen Anfrage wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Der Präsident schlägt hierauf vor, in der laufenden Sitzung lediglich die 4 Gesetzentwürfe Ziffer 1 und 2 der Tagesordnung zu erledigen und entsprechend einer Anregung des Abg. Dr. Schofer nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Wehrmänner der Abt. 3 der badischen Sicherheitspolizei, Karlsruhe-Gottesau, vom 11. Oktober 1920 um Bewilligung von 3 Monatslöhnen.

Das Haus ist damit einverstanden. Im Anschluß hieran erhalten zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Ich möchte mein Bedauern darüber aussprechen, daß das Siedelungsgesetz, das so lange vorbereitet ist und nun als gedruckter Bericht vorliegt, nicht noch vor den Weihnachtsferien in Beratung genommen werden kann, um so mehr als die Erwartungen des Landes auf dieses Gesetz außerordentlich gespannt sind und die Tatsache, daß es immer noch nicht in Beratung genommen worden ist, mannigfaltige Unruhe im Lande erweckt hat, die gerade in der gegenwärtigen Zeit nicht wünschenswert erscheint. Ich sehe wohl, daß die Sache vor Weihnachten nicht gemacht werden kann, möchte aber dringend bitten, daß die Beratung des Siedelungsgesetzes dann unmittelbar als erster Gegenstand allen andern vorangeht und eingesetzt wird (Beifall).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Es war notwendig, das Siedelungsgesetz von der Tagesordnung abzusetzen, weil die Geschäftslage und die Geschäftsgebarung des Hauses heute nachmittag schon beweisen, daß wir es nicht mehr hätten erledigen können. Wir bedauern es auch, mit dem Herrn Berichterstatter Professor Dr. Gothein, daß das Gesetz vor Weihnachten nicht mehr erledigt werden kann. Aber bei der Zeit, in der wir uns befinden, ist es technisch einfach unmöglich, die Sache noch durchzuberaten. Es wird sich zweifellos an dieses Siedelungsgesetz eine lange Debatte anschließen was jetzt nicht mehr möglich gewesen wäre.

Wir können deshalb vor Weihnachten die Sache nicht mehr erledigen. Wenn es überhaupt so weitergeht wie heute nachmittag, daß die halbe Sitzung mit Kurzen Anfragen mehr oder minder wichtiger Art ausgefüllt wird, so werden wir das Budget vor Pfingsten nicht erledigen können und die anderen Gesetze nicht vor dem nächsten Herbst.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Was den letzten Punkt angeht, so hängt das damit zusammen, daß wir im Monat ein bis zwei Sitzungen haben, und damit kommen diese sonst auf viele Sitzungen sich verteilenden Anfragen in einer Sitzung zusammen. Ich glaube, das ist eine ganz natürliche und nicht auffällige Erklärung, und man kann deswegen diese Erscheinung nicht besonders beanstanden.

Dann bin ich allerdings der Meinung, die Welt würde nicht zu Grunde gehen, wenn die eine oder andere Anfrage, die doch mehr oder weniger zum Fenster hinausgestellt wird, nicht gestellt würde (Zurufe: Zur Geschäftsordnung!). — Das ist zur Geschäftsordnung.

Was nun die Sache angeht, daß das Siedelungsgesetz abgesetzt werden soll von der Tagesordnung, so ist meine Fraktion an diesem Wunsche nicht beteiligt. Wir wären bereit gewesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das, was wir zu sagen hätten, jetzt zu sagen, geben aber zu, daß dann, wenn alle diese Gegenstände, die über dieses Siedelungsgesetz in dem Ausschuß besprochen worden sind, auch hier nur einigermaßen zur Geltung kommen, daß es dann jedenfalls mit ein und zwei Sitzungen nicht getan gewesen wäre, und daß infolgedessen die Zeit vor Weihnachten nicht mehr ausreichen würde. Es kann uns infolgedessen nach keiner Seite, wenn dieser Wunsch laut wird, irgendwie ein Vorwurf treffen. Ich wiederhole: Wenn auf sofortiger Verhandlung bestanden würde von seiten der Fraktion des Herrn Referenten, so würden wir für die sofortige Beratung stimmen.

Ich kann jedoch nicht zugeben, daß wichtige Interessen namentlich des Bauernstandes im Hinterlande durch die Verschiebung um 14 Tage leiden würden. Wenn ich je erkennen könnte, daß wichtige Interessen des Bauernstandes im Hinterlande oder in irgend einem Teil des Landes notleiden würden, so würde ich ohne weiteres verlangen, daß noch vor Weihnachten verhandelt werden soll. Ich vermag aber einstweilen nicht einzusehen, daß die 14 Tage, um die es sich hier handelt, eine wesentliche Schädigung der Interessen involvieren würden.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Nat. Vp.):

Ich glaube, die beiden Herren Vorredner, obgleich es gewiegte Parlamentarier sind, darauf hinweisen zu sollen, daß die Stellung von Kurzen und Förmlichen Anfragen ein verfassungsmäßiges Recht ist. Was im übrigen die Zurückstellung des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetz betrifft, so sind heute morgen des Langen und Breiten die Gründe für die Zurückstellung erörtert worden, und damit ist das widerlegt, was der Herr Kollege Dr. Gothein vorgebracht hat. Ich kann mich auf diese Bemerkung beschränken, da der Herr Kollege Dr. Schofer das Nötige gesagt hat.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Gegenüber dem, was der Herr Kollege Dr. Schofer ausgeführt hat, möchte ich namens meiner Fraktion feststellen, daß wir im Vertrauensmännerausschuß mit Bedauern der Zurückstellung dieses Gesetzes zugestimmt haben. Die Gründe, weshalb wir geglaubt haben, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn die Beratungen noch vor Weihnachten hätten erledigt werden können, hat der Herr Berichterstatter vorhin ausgeführt.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Mir ist auch bekannt, Herr Kollege D. Mayer, daß das Recht, Kurze Anfragen zu stellen, ein verfassungsmäßiges, beziehungsweise ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Recht ist. Aber jedes Recht will mit Vernunft angewendet werden. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Tue ich auch!)

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich setze voraus, daß der Herr Abg. Dr. Schofer mit dieser Bemerkung nicht etwa hat sagen wollen, der Herr Abg. D. Mayer habe seine Kurzen Anfragen nicht mit Vernunft gestellt (Große Heiterkeit), sonst müßte ich ihm einen Ordnungsruf erteilen. (Abg. Dr. Schofer: Absolut nicht! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Läßt mich kalt!) —

Zur Geschäftsordnung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Nachdem von verschiedenen Seiten, vor allem auch von seiten der demokratischen Partei, Ausführungen gemacht werden in der Weise, als ob wir oder andere Parteien daran schuld seien, daß jetzt für den Bauernstand durch die Nichterledigung des Siedlungsgesetzes eine große Gefahr und alle möglichen anderen Mißstände noch entstehen würden, geben wir den Parteien, die sich daran stoßen, zur Erwägung, den Beschluß des Seniorenkonvents wieder umzuwerfen. Wir sind bereit, bis zum Heiligen Abend dazusitzen und das Gesetz zu machen.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Auch wir sind selbstverständlich vollständig gerüstet, in die Behandlung des Gesetzes einzutreten, lehnen aber die Verantwortung ab, wenn dann die Klage sich erhebt, daß das Haus bis zum Heiligen Abend hier zusammen sein muß.

Der Präsident stellt fest, daß ein Antrag von keiner Seite gestellt wurde und erklärt damit die Geschäftsordnungsdebatte für erledigt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken betr.** (Drucks. Nr. 7 und Nr. 7a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Bernauer** (Zentr.):

Im Auftrag des Verfassungsausschusses habe ich zu berichten über die Vorlage (Druck. Nr. 7, über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken betr. Die verfassunggebende Nationalversammlung hat am 15. April 1919 ein Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken erlassen. Das ist das sog. Sperrgesetz, das nach der Bestimmung in § 12 mit seiner Verkündung in Kr. ft getreten ist, und das nach § 12 Abs. 2 mit dem 31. Dezember 1920 erlischt. Das Gesetz ist also von vornherein für eine bestimmte Dauer geschaffen worden aus den Gründen, die denjenigen, die damals der Nationalversammlung angehört haben, bekannt sind. Das Gesetz wird also mit dem 31. Dezember d. J. seine Wirkung verlieren, wenn nicht in der Zwischenzeit eine Verlängerung beschlossen wird. Die Regierung ist der Meinung gewesen, daß das Gesetz nicht außer Kraft treten solle, und hat dementsprechend dem Landtag die Vorlage Nr. 7 gemacht, in der die Fortdauer des bisherigen Sperrgesetzes, wie ich es kurz nennen will, mit gewissen Änderungen, die einzeln aufgezählt sind, angeordnet werden soll.

In Ziffer 6 dieser Vorlage ist gesagt, daß an Stelle des § 12 des ursprünglichen Gesetzes folgende Bestimmung treten soll:

> „Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten noch nicht erledigten Fälle."

Wenn diese Vorlage Gesetz werden würde, so würde das Sperrgesetz in der ursprünglichen Form, aber mit den Abänderungen, wie sie beschlossen werden würden, nunmehr ohne Zeitbeschränkung gelten. Es sollte keine eigentliche Schranke in demselben festgesetzt sein.

Der Verfassungsausschuß, dem die Vorlage überwiesen worden ist, hat in einer eingehenden Beratung sich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Ich will das Ergebnis dieser Beratung im Einzelnen nicht auseinandersetzen, soweit es sich darum dreht, ob in dem ursprünglichen Gesetz Änderungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgenommen werden sollen, sondern ich will meine Ausführungen, dem Wunsch des Ausschusses entsprechend darauf beschränken, ob überhaupt das Sperrgesetz verlängert werden soll, oder ob es, wie von einer Seite gesagt worden ist, mit dem 31. Dezember 1920 eines natürlichen Todes sterben solle.

Über diese letztere Frage, die ich allein erörtern will, hat ebenfalls eine gründliche Beratung stattgefunden. Es ist von gewichtiger Seite vorgetragen worden, daß die Zwecke, die das Gesetz im Auge habe, und die man mit ihm erreichen wollte, nicht erreicht worden seien, daß insbesondere ein Niederhalten der Mietpreise für Wohnungen und ein Niederhalten der Lebensmittelpreise nicht eingetreten sei. Es ist weiter gesagt worden, daß es ganz natürlich sei, daß die guten Folgen, auf die man gehofft habe, nicht eingetreten seien, denn soweit es sich um die Lebensmittelpreise handle, könne in dem kleinen badischen Lande doch nichts erreicht werden, wenn rund um das badische Land keine derartigen gesetzlichen Vorschriften in Kraft gesetzt worden seien wie in Baden und, soweit es sich um die Mietzinsen handelt, wurde ausgeführt, daß unsere Bodenpreise und Mietzinsen gerade so hoch seien wie in anderen an Baden angrenzenden Ländern. Man sehe daraus, daß die Wirkungen des Gesetzes, die man erhofft habe, in der Tat nicht eingetreten seien, sondern daß das Gesetz sehr schlecht gewirkt habe, daß es insbesondere dazu beigetragen habe, daß die Moral im öffentlichen Leben sehr notgelitten habe. Es wurde in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß man, was schon im Jahre 1919 betont worden ist, auf allen möglichen Wegen oder mit allen möglichen Mitteln suche, das Gesetz zu umgehen, und es ist insbesondere gesagt worden, daß auch in Kreisen der Notare das Bestreben bestehe, das Gesetz zu umgehen. Infolgedessen ist von denjenigen, die sich als Gegner des Gesetzes bekannt haben, ausgeführt worden, es wäre das beste, wenn eine Verlängerung dieses Gesetzes überhaupt nicht eintreten würde. Man brauche also infolgedessen darauf gar nicht einzugehen, ob etwa an dem geltenden Gesetz Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen seien.

Demgegenüber ist von anderer Seite ausgeführt worden, das Gesetz habe doch gut gewirkt, und es habe Wirkungen gehabt, die man allerdings nicht ziffernmäßig statistisch nachweisen könne, die aber doch tatsächlich bestünden. Soweit es sich um die Mietzinsen handle, würden die Mietzinsen noch höher sein, wenn das Gesetz nicht bestünde. Man könne sich nicht darauf berufen, daß andere Mittel vorhanden seien, um die Mietzinsen niederzuhalten, daß insbesondere durch die Mieteinigungsämter die Mietzinsen niedrig gehalten werden könnten. Diese Mitglieder des Ausschusses, die sich an und für sich als Freunde des Gesetzes bekannt haben, haben aber trotzdem betont, daß das Gesetz jedenfalls nicht in seiner ursprünglichen Form verlängert werden solle, sondern daß man Änderungen und Verbesserungen daran vornehmen müsse. Es ist insbesondere betont worden, daß in dem Gesetz, soweit die verwaltungsgerichtliche Klage zugelassen sei, eine gewisse Schwierigkeit der Rechtsprechung bestehe, weil der in dem § 7 des Gesetzes enthaltene Begriff „gemeinwirtschaftliche Interessen" dem Verwaltungsgerichtshof, der sich lediglich mit Rechtsfragen zu befassen habe, Schwierigkeiten bereite, und daß man dementsprechend suchen solle, hier eine präzisere Fassung zu treffen, die dem Verwaltungsgerichtshof seine Arbeit erleichtern würde.

Es ist dann weiter von dieser Seite betont worden, daß das Gesetz aus einem weiteren Grunde am 31. Dezember 1920 nicht außer Kraft treten dürfe. Es steht in Aussicht, daß das Reich sich mit dieser Frage befaßt. Es sind Erhebungen von der Reichsregierung darüber angestellt worden inwieweit von Reichswegen ein ähnliches Sperrgesetz, wie wir es in Baden haben, geschaffen werden soll, und es ist im Ausschuß betont worden, daß es doch das wirtschaftliche Leben in der schwersten Weise gefährden würde, wenn das badische Gesetz am 31. Dezember außer Kraft treten würde, und dann nach einigen Monaten oder vielleicht nach einem Jahre ein Reichsgesetz kommen würde, das wieder den Grundstücksverkehr in dieselben Fesseln legen würde, wie es das badische Sperrgesetz getan hat.

Alle diese Erwägungen haben dazu geführt, daß man zuletzt im Ausschuß darüber gesprochen hat, mit welchen Verbesserungen man das bestehende Gesetz über den 31. Dezember hinaus verlängern könnte. Dabei hat es sich gezeigt, daß in der kurzen Zeit, die dem Landtag noch zur Verabschiedung des Gesetzes zur Verfügung steht, eine gründliche Beratung nicht mehr möglich ist, daß es insbesondere nicht mehr möglich ist, die nötigen Erhebungen zu machen, die nachweisen sollen, ob die Wirkungen des Gesetzes gut gewesen sind oder nicht. Deswegen kam man auf den Gedanken, den Ihr Berichterstatter auch im Ausschuß vertreten hat, daß man einen Ausweg suchen solle, das bestehende Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung zunächst über den 31. Dezember hinaus ohne irgendwelche Änderung zu verlängern, also auch ohne die Änderungen, wie sie die Regierung in ihrer Vorlage Nr. 7 vorgeschlagen hat. Man ist sich dabei auf Seiten derjenigen, die diesen Antrag befürwortet haben, bewußt gewesen, daß damit keineswegs gesagt werden könne, daß das alte Gesetz nicht verbesserungsbedürftig und nicht verbesserungsfähig wäre; aber man hat gesagt, wenn man einmal anfange, Änderungen vorzunehmen, werde es sehr schwer sein, in der kurzen Zeit vor dem 1. Januar 1921 den Entwurf zu verabschieden. Daher haben sich schließlich auch die Gegner des Gesetzes damit einverstanden erklärt, daß man zweckmäßig jetzt das alte Gesetz in seiner alten Fassung um einen gewissen Zeitraum verlängert, nämlich bis 15. Mai 1921. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Regierung Erhebungen machen, die sie dem Landtag vorlegt und die die Grundlage dazu bilden sollen, um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, bis zum 15. Mai sich endgültig schlüssig zu machen, ob das Gesetz überhaupt und bejahendenfalls, mit welchen Änderungen und Verbesserungen weiter in Kraft bleiben solle.

Der Ausschuß ist daher einstimmig — also auch die Gegner des Gesetzes haben sich damit einverstanden erklärt — zu dem Antrag gekommen, der Ihnen als Drucksache 7a vorliegt. Er geht dahin, daß die Regierungsvorlage zunächst überhaupt nicht verabschiedet werden soll, sondern daß der Landtag ein Gesetz erläßt, das lediglich einen einzigen Artikel enthält, der lautet: Der Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1919 betreffend den Verkehr mit Grundstücken erhält folgende Fassung „seine Geltung erlischt mit dem 15. Mai 1921"; statt des Endpunkts „31. Dezember 1920" soll also der 15. Mai 1921 gesetzt werden. Der Ausschuß war dann weiter der Ansicht, daß die Regierung zu ersuchen sei, die Erhebungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, zu veranstalten, und er ist deswegen dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, eine Resolution zu fassen die in der Drucksache wiedergegeben ist und dahin geht: die Regierung zu ersuchen, über die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Erhebungen bei den damit befaßten Behörden der Inneren, Justiz- und Steuerverwaltung, den Gemeindebehörden, der Landwirtschaftskammer und den größeren landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen, den Handels- und Handwerks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kammern, den Haus- und Grundstücksbesitzervereinigungen sowie den Mietervereinen zu machen und das Ergebnis der Erhebungen dem Landtag vorzulegen.

Auch diese Resolution ist im Verfassungsausschuß einstimmig gefaßt worden.

Der Ausschuß ist dann der Meinung gewesen: Soweit es sich um einen Gesetzentwurf handle, der jetzt aus dem Hause hervorgeht, solle gleichzeitig eine Bestimmung dahin getroffen werden, daß das Gesetz als dringend zu erklären ist. Sie wissen, daß, falls es nicht für dringend erklärt werden würde, eine Volksabstimmung darüber stattfinden müßte: eine solche kann natürlich bis zum 31. Dezember 1920 unter keinen Umständen stattfinden.

Außerdem ist man der Meinung gewesen, daß von der Frist des § 49 Satz 1 der Verfassung — wonach nämlich zwischen der ersten und zweiten Lesung eines Gesetzentwurfes eine Frist von mindestens einer Woche liegen soll — abgesehen werden solle Zu dieser Auffassung ist der Ausschuß deswegen gekommen, weil sonst das Gesetz nicht bis zum 31. Dezember 1920 verabschiedet werden könnte, und zwischen dem 31. Dezember 1920 und dem Beginn der Fortdauer des Sperrgesetzes ein Zwischenraum entstehen würde, in dem kein Sperrgesetz bestände. Dementsprechend hat der Ausschuß auch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den Gesetzentwurf, wie ich ihn vorgelesen,

als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären, und außerdem von der Frist des § 49 Satz 1 der Verfassung abzusehen.

Das sind die Anträge des Ausschusses. Nachträglich habe ich aber nun noch als Antragsteller etwas zu bemerken — was ich wohl gleich tun kann, wenn der Herr Präsident dies gestattet.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhält zunächst das Wort

Abg. Dr. **Bernauer** (Zentr.):

Es ist nachträglich ein Antrag gestellt worden, der von den Abgg. Dr. Glockner, Wittemann und von mir ausgeht. Wir sind nämlich darauf gekommen, daß, falls den Anträgen des Ausschusses entsprochen wird, das Gesetz am 1. Januar 1921 noch nicht in Kraft tritt. Denn nach der Verfassung treten Gesetze, in welchen nicht ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens angegeben ist, erst mit dem 14. Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das betreffende Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen ist. Daß das Gesetz am 1. Januar in Kraft tritt, würde also unter keinen Umständen mehr möglich sein, da wir ja schon heute den 21. Dezember 1920 haben. Diese Schwierigkeit ließe sich nun dadurch umgehen, daß dem Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuß Ihnen vorlegt, ein weiterer Artikel beigefügt wird, welcher besagt, daß das Gesetz, wie es jetzt aus dem Hause hervorgehen soll, mit der Verkündung in Kraft tritt. Dann ist die ganze Schwierigkeit beseitigt.

Dementsprechend geht nun der Antrag, den ich hiermit auch begründet habe, dahin, daß auf der Drucksache Nr 7a, wie sie Ihnen vorliegt, unter 1a die Überschrift „Einziger Artikel" gestrichen und daß sie ersetzt wird durch „Artikel 1" und ferner dahin, daß dann als „Artikel 2" eingefügt wird:

„Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft."

Ich glaube, die Begründung dieses Antrags wird Ihnen verständlich sein. Gerade die Erwägungen, welche der Ausschuß angestellt hat, führen dazu: Wenn der Zweck erreicht werden soll, daß ein nach dem 31. Dezember 1920 eintretender Zwischenraum vermieden wird, ist es notwendig, daß das jetzige Gesetz sofort mit der Verkündung in Kraft tritt. Dann wird das alte Sperrgesetz, wie es im April 1919 beschlossen worden ist, ununterbrochen über den 31. Dezember 1920 hinaus bis zum 15. Mai 1921 in Kraft bleiben, und in der Zwischenzeit werden dann der Verfassungsausschuß und das Hohe Haus Gelegenheit haben, sich auf Grund der Erhebungen, die darüber zu veranstalten sind, schlüssig zu machen, ob und in welcher Form das Sperrgesetz weiter in Kraft bleiben soll.

Ich übergebe dem Herrn Präsidenten diesen Antrag, den wir eingebracht haben.

In Fortsetzung der Beratung, in welcher zugleich der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. zur Beratung gestellt wird, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Als im April 1919 der Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Grundstücken, hier im Hause beraten worden ist, haben bei der Abstimmung darüber eine Anzahl von Mitgliedern der Zentrumsfraktion gegen das Gesetz gestimmt. Sie haben inzwischen ihre Anschauungen über das Gesetz nicht geändert. Da aber der jetzt von dem Ausschuß vorgelegte Gesetzentwurf lediglich das alte Gesetz unverändert bis zum 15. Mai 1921 und zwar nur zu dem Zweck verlängern will, damit in der Zwischenzeit die Regierung Möglichkeit und Zeit hat, sowohl von den Behörden, die mit dem Gesetze befaßt waren, als auch von den Organisationen, die praktisch von dem Gesetz betroffen worden sind, Berichte über die Erfahrungen einzufordern, die mit ihm gemacht wurden, wollen diese Mitgliedern, die im vorigen Jahre gegen das Gesetz gestimmt haben, dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf nicht entgegentreten. Sie werden also diesem Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, zustimmen.

Sie behalten sich aber ausdrücklich jede Stellungnahme vor, wenn einmal der 15. Mai 1921 herankommt und die Frage auftritt, ob das Gesetz, sei es in unveränderter oder veränderter Form, weiterhin Geltung behalten soll. Sie behalten sich also ihre Stellung vollständig vor und haben für notwendig erachtet, das hier vorzutragen, damit man ihnen nicht hinterher den Vorwurf der Inkonsequenz und des Schwankens machen kann.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Meine Fraktion hat seinerzeit, als dieses Gesetz zur Verabschiedung kam, sich gegen das Gesetz ausgesprochen. Die Gründe, die uns damals veranlaßt haben, gegen das Gesetz zu stimmen und es abzulehnen, sind für unsere Ansicht vollständig durchschlagend gewesen. In der Zwischenzeit hat sich ja gezeigt, daß diese Gründe sehr richtig und angemessen waren.

Wir sind deshalb auch heute nicht in der Lage, einem Gesetze, das wir an sich ablehnen, nun insofern zuzustimmen, daß wir der Regierung noch eine Frist von etlichen Monaten geben sollen, um weiterhin Erfahrungen über die Güte und Brauchbarkeit dieses Gesetzes einzusammeln. Ich glaube, in diesen anderthalb Jahren wäre reichlich Gelegenheit gewesen, die Brauchbarkeit dieses Gesetzes nachzuprüfen. Wir werden deshalb auf unserem früheren Standpunkt stehen bleiben und auch die Verlängerung dieses Gesetzes ablehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das trifft aber nur für Ziffer 1 des vom Verfassungsausschuß gestellten Antrages zu. Was dann Ziffer 2 der Drucksache Nr. 7a, die Resolution, betrifft, so können wir dieser zustimmen. Wir bitten deshalb der Ordnung halber, über die beiden Ziffern getrennt abstimmen zu lassen, damit wir jeweils unseren Willen durch Abstimmung zur Geltung bringen können.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf in der durch den angenommenen Abänderungsantrag bedingten Fassung, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen und das Gesetz gemäß § 23 Abs. 3 der Verfassung für dringend erklärt.

Bei der schließlich erfolgten Abstimmung über Ziffer 2 des Antrags des Verfassungsausschusses (Druck. Nr. 7a) wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung **des Gesetzentwurfs, das vereinfachte Enteignungsverfahren betr.,** (Druck. Nr. 17) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Die Mitglieder dieses Hohen Hauses haben am 10. April 1919 einen Gesetzentwurf einstimmig angenommen, betitelt: „Das vereinfachte Enteignungsverfahren". Dieser Gesetzentwurf bezweckte die möglichst rasche Ermöglichung von Notstandsarbeiten für Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch öffentlich rechtliche Verbände. Um diese erreichen zu können, mußte das eigentliche Enteignungsgesetz in mehrfacher Beziehung verändert, vereinfacht und verkürzt werden. Man hat das einmal in der Richtung getan, daß man die Fristen herabgesetzt hat, daß man das Ministerium des Innern ausgeschaltet und die Befugnisse desselben auf die Landeskommissare übertragen hat, daß man auch die Festsetzung der Entschädigung, vorbehaltlich eines Richterspruches für das abzutretende Eigentum dem Landeskommissar übertragen hat, und daß man es ihm anheim stellte, ob er die öffentlichen Bekanntmachungen vornehmen will oder nicht. Außerdem hat man den Landeskommissar ermächtigt, mit der Feststellung die Einweisung in den Besitz zu verfügen, und man hat die Besitzeinweisungsverfügung auch noch für einen früheren Zeitpunkt ermöglicht, nämlich dann, wenn vorher schon der Zustand des zu entschädigenden Grundstücks festgesetzt war.

Das Gesetz ist noch im April 1919 verkündet worden. Es wurde in der Zeit, in der es in Kraft ist, nur in vier Fällen in Anwendung gebracht; aber es hat sich in den vier Fällen, in denen es zur Anwendung kam, als nützlich und gut erwiesen. Nun hat sich das Gesetz aber selbst ein Ende gesetzt, indem es verfügt, daß es mit Ablauf des 31. Dezember 1920 außer Kraft trete.

Die Gründe, die seinerzeit zur Erlassung dieses Gesetzes geführt haben, liegen auch heute noch vor, ja es besteht bedauerlicherweise die Gefahr, daß von diesem vereinfachten Enteignungsverfahrensgesetz vielleicht mehr wie bisher Gebrauch gemacht werden muß, wenn nämlich die Arbeitslosigkeit, was zu befürchten ist, zunehmen sollte, und wenn dann Notstandsarbeiten und Verschaffung von Arbeitsgelegenheiten durch die öffentlich-rechtlichen Verbände in erhöhtem Maße notwendig fallen.

Es hat nun Ihr Ausschuß am 20. d. M. den Gesetzentwurf, den die Regierung lediglich zur Verlängerung der zeitlichen Geltung des Gesetzes eingereicht hat, beraten und hat denselben einstimmig angenommen. Er ist von der Notwendigkeit, die zur Gesetzesvorlage führte, überzeugt, und hat auch zugestimmt, daß die Verlängerung wie vorgesehen nur auf ein Jahr zunächst vorgenommen werde, weil er dem künftigen neuen Landtag nicht vorgreifen will, wie dieser sich zu einem vereinfachten Enteignungsgesetze etwa stellen will.

Ihr Ausschuß ist auf Grund seiner Beratung zu den Anträgen gekommen, die zu verlesen ich die Ehre habe, nämlich:

1. das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf (Druck. Nr. 17) über das vereinfachte Enteignungsverfahren zustimmen;
2. es wolle von der Frist des § 49 der Verfassung absehen;
3. das Gesetz wolle gemäß § 23 der Verfassung für dringend erklärt werden.

Der Berichterstatter zum vorausgehenden Gesetzentwurf hat schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 57 Abs. 3 der Verfassung einen Antrag gestellt, der dahin geht, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1921 in Kraft treten soll, um nicht eine gesetzeslose Lücke zwischen dem 31. Dezember 1920, dem Tage des Ablaufes des bisherigen Gesetzes und dem Tage der Verkündung dieses neuen Gesetzes, die technisch erst im Januar 1921 möglich sein wird, eintreten zu lassen. Auch für dieses Gesetz habe ich die Ehre, dem Hohen Hause mit Zustimmung des Herrn Präsidenten gleich im Anschluß an meinen Vortrag einen Antrag zu verlesen, unterschrieben: Dr. Glockner, Wittemann, Marum, der besagt:

> Der Landtag wolle beschließen in das Gesetz betreffend die Änderung des vereinfachten Enteignungsverfahrens ist als Artikel 2 einzufügen: „Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft"; und dann vor dem einzigen Absatz, den die Regierungsvorlage enthält, nämlich vor dem mit den Worten beginnenden Text: „§ 10 Absatz 2 des Gesetzes vereinfachtes Enteignungsverfahren betr., usw., die Überschrift zu setzen: „Artikel 1".

Ich beantrage, daß Sie auch diesem Antrag zustimmen wollen. Die Gründe sind dieselben, die der Herr Berichterstatter, Dr. Bernauer, vorhin ausgeführt hat, weswegen ich kurz darauf verweisen kann.

Die Beratung wird eröffnet, zugleich auch über den Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen., nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der hierauf erfolgten Abstimmung über den gesamten Entwurf wird das Gesetz in der durch den angenommenen Abänderungsantrag bedingten Fassung auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, ebenfalls einstimmig angenommen. Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen und der Gesetzentwurf gemäß § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz)** (Druck. Nr. 16) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

In dem Besoldungsgesetz ist im § 33 bestimmt, daß das Gesetz bis 31. Dezember 1920 einer Nachprüfung mit rückwirkender Kraft auf 1. April 1920 unterzogen werden solle. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil damals die Beratung des Besoldungsgesetzes nur kursorisch sein konnte. Eine gleiche Bestimmung ist in dem Reichsbesoldungsgesetz enthalten; nur sollte dieses schon bis 1. Oktober 1920 nachgeprüft werden. Der Reichstag ist erst jetzt dazu gekommen, die Nachprüfung vorzunehmen und hat am vergangenen Freitag, am 17. Dezember, das Besoldungsgesetz endgültig verabschiedet. Es ist darnach schlechterdings unmöglich, daß die Frist des § 33 des bad. Besoldungsgesetzes eingehalten wird, die Frist muß verlängert werden.

In dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, schlägt das Finanzministerium Ihnen vor, die Frist vom 31. Dezember 1920 zu erstrecken bis zum 1. März 1921. Der Haushaltsausschuß stimmt dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu und beantragt, das Hohe Haus wolle ihm ebenfalls zustimmen, dann weiter, das Gesetz gemäß § 23 der Verfassung für dringend zu erklären und von der Einhaltung der Frist des § 49 der bad. Verfassung abzusehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen. Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen und das Gesetz gemäß § 23 der Verfassung für dringend erklärt.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs** (Druck. Nr. 15) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Ich habe die Ehre, im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs zu berichten

Es handelt sich um eine Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1899, das in zwei Novellen im Jahre 1900 und 1912 schon vordem Abänderungen erfahren hat. In dem uns vorliegenden Gesetzentwurf sollen lediglich die Sätze geändert werden. Dagegen ist von einer grundsätzlichen Neufassung Abstand genommen worden, da nach Verabschiedung der Ertragssteuergesetze, die wir zu gewärtigen haben auch über dieses Gesetz eingehend beraten und Beschluß gefaßt werden muß. Ich kann deswegen davon absehen, auf die Grundlagen dieses Gesetzes einzugehen, und mich darauf beschränken, die Abänderungen des Gesetzes zu begründen.

Der § 1 zum Entwurf des Gesetzes sieht die Erhöhung der Sätze des Tarifes, der dem Gesetze vom Jahre 1899 angeschlossen ist, vor. Der Tarif des Gesetzes vom Jahre 1899 ist in 3 Paragraphen geteilt. Der erste umfaßt die Besteuerung des Hausierergewerbes und der Handlungsreisenden. In Abteilung a für den Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen beträgt der bisherige Satz 30—60 M. Dieser soll erhöht werden auf 300—2000 M. In der Beratung des Haushaltsausschusses wurde gegen eine so namhafte Erhöhung des Satzes von einer Seite Einspruch erhoben und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Landwirtschaft dadurch getroffen werde. Es kam zu einem Antrag, der bezweckte, den Satz statt 300—2000 M. auf 100—2000 M. zu wählen. Dieser Antrag wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt, da man der Überzeugung war, daß bei der starken Geldentwertung die neuen Steuersätze, wie sie die Regierung dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen hat, durchaus angemessen seien. In der Abteilung b handelt es sich um den Handel mit Kurz- und Galanteriewaren etc., für die ein Steuersatz von 12 bis 180 M. vorgesehen war. Diese Sätze sollen nunmehr erhöht werden auf 30—450 M. Dieser Position wurde ohne weiteres zugestimmt.

Abteilung c sieht die Besteuerung aller sonstigen Hausierergewerbe vor, bisher mit einem Satz von 3—36 M., in Zukunft von 15—100 M.

Zu der Tarifnummer 1 sind nun nach dem Gesetz vom Jahre 1899 Ausnahmesätze möglich, wenn der Gewerbetreibende gebrechlich infolge von Krankheit oder hohen Alters ist. Die Regierung glaubte diese Ausnahmesätze nicht allzusehr erhöhen zu sollen, insbesondere wegen der Kriegsinvaliden, ein Standpunkt dem sich Ihr Ausschuß angeschlossen hat. Die Sätze, wie sie uns die Regierung vorschlät, betragen 6—18 M. statt bisher 3, 6 oder 9 M., außerdem 3—5 M., statt bisher 1—2 M. für die Fälle der Abteilung c.

Die Tarifnummer 2 sieht die Besteuerung der Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstiger Lustbarkeiten vor, in der Abteilung a den Betrieb der größeren Kunstreiter- und Seiltänzergesellschaften und der größeren Menagerien, bisher mit einem Satz von 12—120 M., in Zukunft von 60—1200 M., in Abteilung b die Besteuerung der sonstigen kleineren derartigen Schaustellungen, bisher mit einem Satz von 3—36 M., in Zukunft von 15—300 M.

Ihr Ausschuß hat dem § 1 des Gesetzes in der Vorlage der Regierung zugestimmt, ebenso dem § 2, der eine Neuordnung der Strafgebühren vorsieht, und zwar sollen die Sätze erhöht werden in §12 des Gesetzes vom Jahre 1899 von 150 auf 500 Mark und in § 13 desselben Gesetzes unter a von 500 auf 1500 M., unter b von 150 M. auf 500 M. und in § 18 Absatz 4 des Gesetzes vom Jahre 1899 von 150 auf 500 M.

Der § 3 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß das Gesetz mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt. Es ist zu erhoffen, daß durch die neuen Sätze eine wesentliche Steigerung der Einnahmen aus diesem Gesetz erzielt wird. Das Finanzministerium rechnet mit einer Mehreinnahme von 1 000 000 M. Diese Mehreinnahme wird uns noch in diesem Jahre zustatten kommen, da die Wandergewerbesteuer praenumerando für das Kalenderjahr erhoben wird. Sie wird Ende dieses Jahres bezw. anfangs nächsten Jahres veranlagt und ist sofort für das ganze Jahr zahlbar. Wir werden all diese Einnahmen für das Budgetjahr 1920/21 verrechnen können. Die bisherigen Einnahmen aus der Wandergewerbesteuer flossen zu 70 Proz. dem Staate und zu 30 Proz. dem Kreis in der Rundverrech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nung mit den Gemeinden zu. An diesem Verteilungsschlüssel wird nichts geändert, wie überhaupt an dem ganzen Aufbau dieses Gesetzes nichts geändert ist. In den Jahren 1910—1914 betrug die Einnahme aus diesem Gesetz für den Staat durchschnittlich 170 000 M. jährlich. Sie ist in den Kriegsjahren — bis zum Tiefstande im Jahre 1918 auf 41 000 M. zurückgegangen und hat sich im Jahre 1919 auf 244 000 M. erhöht. Für das Jahr 1920 wird mit einer Vervierfachung des Ertrages des letzten Jahres gerechnet.

Ich habe die Ehre, im Namen des Haushaltsausschusses, der dem Gesetze einstimmig zugestimmt hat, den Antrag zu stellen, daß auch Sie dem Entwurf des Gesetzes zustimmen und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen wollen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—4) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen.

Zu dem mit Zustimmung des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkt: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Gesuch der Wehrmänner der Abteilung 3 der Bad. Sicherheitspolizei, Karlsruhe-Gottesaue vom 11. Oktober 1920 um Bewilligung von 3 Monatslöhnen** erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die Wehrmänner der Abteilung 3 der badischen Sicherheitspolizei Karlsruhe-Gottesaue haben am 11. Oktober 1920 ein Gesuch an den Landtag gerichtet, in dem sie von uns eine weitere Zahlung für die Monate Dezember, Januar usw. erbitten. Sie begründen dieses Gesuch damit, daß sie in Notlage sind. Durch die Auflösung der Formation sind sie fast restlos arbeitslos geworden und sind bis zur Stunde arbeitslos. Es handelt sich vielfach — fast ausschließlich sogar — um Familienväter, und so kann man bei der gegenwärtigen Zeitlage eine gewisse Notlage jedenfalls von vornherein präsumieren.

Nun ist dieses Gesuch an den Haushaltsausschuß verwiesen worden, und wir haben wiederholt über die Sache beraten. Dabei hat sich nun folgendes herausgestellt, daß von seiten der Stadt Karlsruhe aus Mitteln, die das Reich zur Verfügung stellt, auch im Hinblick auf die nahende Weihnachtszeit den Arbeitslosen, soweit sie schon längere Zeit arbeitslos sind, wenn auch in bescheidenem Umfang, doch etwas Besonderes zugewendet wird. Wir waren nun der Meinung, daß dem Gesuch auch von uns insoweit entgegengekommen werden sollte, als ungefähr in den Rahmen dessen hineinpaßt, was von seiten der Stadt Karlsruhe aus geschieht, und wir sind infolgedessen zu dem Beschluß gekommen, für das Gesamte 50 000 M. vorzuschlagen, so daß jeder Wehrmann 100 M., jedes Kind 20 M. und alleinstehende Ledige 50 M. bekommen sollen. Es handelt sich um ca. 360 Personen und 669 Kinder.

Ich habe also einen dementsprechenden Antrag zu stellen, den ich schriftlich formuliert dem Herrn Präsidenten übergeben habe.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen und im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt, welche auf Mittwoch, den 22. Dezember, vormittags 10 Uhr, anberaumt wird.

Tagesordnung: siehe Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: v. Gleichenstein. Richter.

Amtliche Niederschrift.

5. Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Duffner, Fischer-Lahr, Frhr. v. Gleichenstein, Habermehl, Häffig, Helffrich, Herbster, D. Holdermann, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Mast, Müller-Schopfheim, Niederbühl, Regenscheit, Roesch, Schön, Stork, Vogel, Weißhaupt, Wiedemann und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Rückert, Finanzminister Köhler, Staatsrat Dr. Krems, Ministerialrat Rein, die Oberregierungsräte Ritzmann und Dr. Umhauer und die Regierungsräte Schoch und Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Zweite Beratung der Gesetzentwürfe über

a) die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken (Drucks. Nr. 7 und 7a), Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer;

b) das vereinfachte Enteignungsverfahren (Drucks. Nr. 17), Berichterstatter Abg. Wittemann;

c) Das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) (Drucks. Nr. 16), Berichterstatter Abg. Marum;

d) die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Drucks. Nr. 15), Berichterstatter Abg. Freudenberg.

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über

a) den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Drucks. Nr. 13), Berichterstatter Abg. Marum;

b) den Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrages mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen* und

den Entwurf eines Vertrags zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bad. Lokaleisenbahnen A.-G. (Drucks. Nr. 24, 24a).

und damit in Verbindung

das Gesuch der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -Anwärter zu dem Vertrag, Berichterstatter Abg. Freudenberg;

c) einzelne Titel des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar:

1. Hauptabteilung VI: Justizministerium: Ausgabetitel VII A § 4, Größere Herstellungen, B §§ 3 u. 4, Arresthäuser, Ausgabetitel VIII, Einnahmetitel II, Fürsorgeerziehung, Vertrag betreffend die Fürsorgeerziehung, Berichterstatter Abg. Marum;

2. Hauptabteilung VIII: Arbeitsministerium: Ausgabetitel VI B, Erwerbslosenfürsorge, Ausgabetitel VIII A § 60, B III § 45, Landeswetterwarte, Ausgabetitel VIII B § 25a, Einnahmetitel III B § 1, Landstraße Meßkirch—Leitishofen, Ausgabetitel VIII B § 33, Rheinregulierung Sondernheim-Straßburg, Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen 11 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. der Barbara Stegmüller, handelsgerichtlich eingetragene Firma, jetzt Frau Fr. Höfer in Karlsruhe, um Rechtshilfe.

2. a) des Ev. Kirchenausschusses in Waldkirch,

b) der Ev. Kirchengemeindevertretung Nonnenweier,

die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 2 dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

II. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Förmliche Anfrage der Abgg. Dr. Gothein und Gen., die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg betr.:

Im Neckarbaubeirat hat der Vertreter des Arbeitsministeriums die Erklärung abgegeben, daß die badische Staatsverwaltung nur der Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg zustimmen könne. Eine nochmalige Prüfung dieser für das gesamte Wirtschaftsleben und besonders für die Stadt Heidelberg wichtigen Angelegenheit und eine Stellungnahme des Landtags zu ihr erscheint notwendig. Beabsichtigt die Regierung beides zu veranlassen?

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Drucks. Nr. 23) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

2. Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr.

Der Landtag wolle beschließen, die Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 restlos zu beseitigen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 22) und verteilt und soll im Einverständnis des Hauses unmittelbar im Plenum behandelt werden. Er wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer IIa derselben: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts** (Drucks. Nr. 13), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses berichte ich Ihnen wie folgt über diesen Gesetzentwurf. Unter dem 5. August 1920 wurde ein Gesetz zur vorläufigen Regelung des Staatshaushaltes für das gegenwärtige Rechnungsjahr erlassen. Darin wurde wesentlich im Artikel 1 — und entsprechend dann in den anderen Artikeln — festgelegt, daß die direkten und indirekten Steuern „bis Ende Dezember 1920" erhoben und daß gleichfalls bis Ende Dezember, wie es im Artikel 2 heißt, „die Ausgaben und Einnahmen vollzogen werden können".

Bis Ende Dezember kann nun aber das endgültige Finanzgesetz nicht erlassen werden; es muß also eine weitere vorläufige Regelung getroffen werden. Das gegenwärtige Gesetz schlägt Ihnen eine solche vor und zwar bestimmt es in seinem Artikel 1, daß in dem Gesetz vom 5. August 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushaltes die Worte „bis Ende Dezember 1920" ersetzt werden durch die Worte „bis auf weiteres". Es soll also für das vorläufige Finanzgesetz kein Endtermin bestimmt werden, sondern dieses vorläufige Gesetz soll bis auf weiteres Geltung haben. Diese Worte „bis auf weiteres" bedeuten natürlich nur: bis zum Ende des Rechnungsjahres.

Der Artikel 2 enthält eine wesentliche materielle Bestimmung und zwar insofern, als in dieses Notfinanzgesetz die Änderungen hinsichtlich der Teuerungszuschläge der Beamten hineingearbeitet werden. In dem Artikel 3 des Notfinanzgesetzes vom 5. August 1920 war bestimmt, daß bis zum Ende Dezember 1920 sowohl für die planmäßigen wie für die außerplanmäßigen Beamten die Teuerungszuschläge auf 50 v. H. der Dienstbezüge an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen festgesetzt werden. Nun schlägt der Ihnen jetzt vorgelegte Gesetzentwurf vor, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 der zu gewährende Teuerungszuschlag „bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt" wird:

a) für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 v. H.;

b) für die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Orten der

Ortsklasse A	auf 150 v. H.,
Ortsklasse B	auf 125 v. H.,
Ortsklasse C	auf 100 v. H.,
Ortsklasse D und E	auf 75 v. H.,

c) die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nur 80 v. H des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 v. H. des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 v. H.

Ins Deutsche übersetzt besagen diese Bestimmungen das folgende: Die Teuerungszuschläge der planmäßigen Beamten bleiben auf 50 v. H.; die Kinderzuschläge werden erhöht auf 75 v. H. bis auf 150 v. H.; die außerplanmäßigen Beamten — welche bisher nur 80 v. H. des Ortszuschlags bekamen — bekommen jetzt den vollen Ortszuschlag und zu diesem ebenso wie die planmäßigen Beamten, die 50 v. H. Teuerungszuschlag.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzentwurfes. Ich kann Ihnen dabei noch folgendes sagen: Diese Bestimmungen schließen sich wortwörtlich an diejenigen an, welche innerhalb der vorletzten Woche durch den Reichstag beschlossen worden und bereits für die Reichsbeamten in Kraft getreten sind. Der Ausschuß hat erwogen, angesichts des Sperrgesetzes, das im Reich eingeführt worden ist und angesichts des Umstandes, daß mehr als die Hälfte der im Lande vorhandenen Beamten Reichsbeamte sind, daß es nicht möglich sein werde, diese Angelegenheit anders zu regeln als sie im Reiche geregelt worden ist: es werde deshalb dem Lande Baden gewissermaßen nur übrig bleiben, sich automatisch der Regelung des Reiches anzuschließen. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Ausschuß die Annahme des Artikel 2.

Artikel 3 enthält eine steuerliche Bestimmung. Er lautet nämlich:

> Die Beförsterungssteuer wird mit Wirkung vom 1. April 1920 auf 50 Pfg. von 100 M. Waldsteuerkapital festgesetzt.

Das Wort „Beförsterungssteuer" ist ein fehlgegriffener Ausdruck: es handelt sich nicht um eine Steuer, sondern eigentlich um eine Verwaltungsgebühr, die von denjenigen Gemeinden und Körperschaften erhoben wird, welche ihre Waldungen nicht durch eigene, sondern durch staatliche Förster bewirtschaften lassen. Sie bildet also ein Entgelt dafür, daß der Staat seine Einrichtungen und Beamten zur Bewirtschaftung der Privatwaldungen zur Verfügung stellt. Diese Beförsterungssteuer, die sich auf ein Gesetz vom 14. Mai 1828 stützt, betrug seit dem Jahre 1880 nur 10 Pfg. von 100 M. Waldsteuerkapital. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, um darzutun, daß diese 10 Pfg. zwar im Jahre 1880 zeitgemäß waren, daß dieser Satz aber heute nicht mehr zeitgemäß ist; insbesondere muß angesichts der ungeheuren Erhöhung der Ausgaben, welche im letzten Jahre infolge der Besoldungsreform stattgefunden hat und weiterhin auch angesichts der sachlichen Erhöhung der Ausgaben eine Hinaufsetzung auf 50 Pfg. als durchaus angemessen anerkannt werden. Mit diesem erhöhten Satz von 50 Pfg. werden die Kosten, welche der Staat für die Bewirtschaftung der Waldungen von Körperschaften und Gemeinden aufzuwenden hat, noch nicht voll, sondern lediglich etwa zur Hälfte gedeckt. Schon früher und bisher verhielt es sich, dem Sinne des Gesetzes entsprechend so, daß mit jenem Betrag von 10 Pfg. der Staat nur die Hälfte seiner Ausgaben gedeckt erhielt und nur für diese Deckung verlangte; auch durch den Satz von 50 Pfg. erhält der Staat nur den genannten Teilbetrag, der allerdings angesichts der gestiegenen Kosten, an und für sich sehr viel höher ist.

Artikel 4 bestimmt, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes das Finanzministerium beauftragt wird.

Demgemäß lauten die Anträge des Haushaltsausschusses dahin:

> I. Dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen.
>
> II. Von der Einhaltung der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Der Haushaltsausschuß empfiehlt Ihnen diese Anträge zur Annahme.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel (1—4) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen.

Im Einverständnis des Hauses wird sogleich die Zweite Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgenommen.

Zum Bericht des Haushaltsausschusses erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Als stellvertretender Vorsitzender des Haushaltsausschusses stelle ich fest, daß weiter nichts mehr zu bemerken ist; ich wiederhole den Antrag, wie er in erster Lesung gestellt wurde.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel (1—4) des Gesetzentwurfes der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer Ia der Tagesordnung: **Zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken** (Druckf. Nr. 7 und 7a), erhält das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Bernauer** (Zentr.):

Seit unserer gestern Abend abgehaltenen Beratung haben sich keine Umstände ergeben, die einen vom gestrigen abweichenden Standpunkt rechtfertigen würden. Ich stelle daher als Berichterstatter den Antrag, den Beschlüssen von gestern die Zustimmung zu erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer Ib der Tagesordnung: **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über das vereinfachte Enteignungsverfahren** (Druckf. Nr. 17), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich beantrage auch heute, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie § 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird auch dieser Gesetzentwurf in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung einstimmig angenommen

Zu Ziffer Ic der Tagesordnung: **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Beamtenbesoldungsgesetz)** (Druckf. Nr. 16), erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Als stellvertretender Vorsitzender des Haushaltsausschusses stelle ich den Antrag, dem Gesetzentwurf, wie er gestern beschlossen wurde, die Zustimmung zu erteilen.

Die allgemeine Beratung und zugleich die Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie den einzigen Artikel des Gesetzentwurfes aufruft, wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer Id der Tagesordnung: Zweite Beratung des **Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes** (Druckf. Nr. 15) erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Da der Herr Abg. Freudenberg noch durch die Bearbeitung des Gegenstandes, der soeben im Haushaltsausschuß behandelt wurde, in Anspruch genommen ist, habe ich an seiner Stelle den Antrag zu stellen, dem Gesetzentwurf, wie er gestern beschlossen worden ist, die Zustimmung zu erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—4) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird auch dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer IIc der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über **einzelne Titel des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920** und zwar

2. Hauptabteilung VIII, **Arbeitsministerium.**

Zu Ausgabetitel VI B, **Erwerbslosenfürsorge,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über einige Positionen des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag und zwar aus Hauptabteilung VIII des Voranschlags des Arbeitsministeriums, über Positionen bezüglich deren entweder wegen Verausgabung der bewilligten Mittel oder wegen der Dringlichkeit der Inangriffnahme das Arbeitsministerium eine Beratung hier im Hause noch vor den Ferien gewünscht hat.

Zunächst ist dies beantragt bezüglich der Anforderung unter Titel VI B Erwerbslosenfürsorge. Hier sind mehr angefordert 8 582 000 M.

Insgesamt sind seit November 1918 für Erwerbslosenfürsorge bewilligt worden zunächst 7 300 000 „
aus dem 100 000 000 Kriegskredit,
dann im V. Nachtrag zum Budget für 1918/19
im Voranschlag des Ministeriums des Innern 12 000 000 „
sodann im Hauptbudget für 1920 6 000 000 „

Dazu kommt die Bewilligung für Notstandsarbeiten im V. Nachtrag für 1918/19 unter der Hauptabteilung des Ministeriums des Innern in Höhe von 1 000 000 „

so daß im ganzen mit der Anforderung, die heute den Gegenstand der Beschlußfassung des Landtags bildet, die Anforderung sich beläuft auf den Betrag von 34 882 000 M.

Die Anforderung zergliedert sich wie Sie auf Seite 15 des Budgetnachtrags unter den Erläuterungen ersehen können im Mittel für

a) Vollerwerbslose	6 364 600 M.
b) Kurzarbeiter	2 041 000 „
c) langfristig Erwerbslose	462 000 „
d) produktive Erwerbslosenfürsorge	4 500 000 „
e) Notstandsarbeiten (alte Art)	3 414 400 „
zusammen	16 782 000 M.

Davon gehen ab die Beträge, die von den früheren Bewilligungen noch zur Verfügung stehen mit 8,2 Millionen, so daß eine Nachforderung bleibt von 8 582 000 M., wie ich vorhin schon erwähnt habe.

Unter diesen zur Verfügung stehenden Mitteln befindet sich auch ein Administrativkredit, der, wie es in der Erläuterung heißt, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 18. Oktober 1920 bewilligt ist. Da dieses Datum mit der Einberufung des Landtags, der am 20. Oktober d. J. wieder zusammengetreten ist, zeitlich beinahe zusammenfällt, hat es im Haushaltsausschuß zu der Bemängelung Anlaß gegeben, daß während der Landtag einberufen ist, oder wenn er unmittelbar vor seinem Zusammentritt steht, Administrativkredite nicht beantragt und bewilligt werden sollten. Das Arbeitsministerium hat nachträglich in einer Zuschrift an den Berichterstatter die Aufklärung gegeben, daß der Antrag bereits am 29. September an das Staatsministerium gerichtet war und daß die Beschlußfassung des Staatsministeriums am 16. Oktober erfolgt ist. Lediglich die Mitteilung an das Arbeitsministerium ist am 18. Oktober ausgefertigt und deswegen dieses Datum hier eingestellt worden. Im allgemeinen wird die Beanstandung, wenn auch in abgeschwächter Form, aufrecht erhalten werden dürfen, weil, wenn der Landtag unmittelbar vor der Einberufung steht, der Weg der Administrativkredite, der nur ein Ausnahmeweg ist, nicht beschritten werden sollte.

Was die Erwerbslosenfürsorge im ganzen angeht, so habe ich bei der Beratung des Hauptvoranschlages als Berichterstatter über diesen Titel des Voranschlags darüber nähere Mitteilungen gemacht. Die Erwerbslosenfürsorge ist geregelt erstmalig durch eine Reichsverordnung vom 13. November 1918, also in den ersten Tagen nach der Revolution. Diese Verordnung ist seither mehrfach abgeändert worden. Jetzt liegt sie in der Fassung vom 26. Januar d. J. vor, sie aber auch wieder durch Verordnungen vom 6. Mai und 11. August d. J. abgeändert worden ist.

Von dem Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge, der von der Gemeinde zunächst auszulegen ist, werden der Gemeinde nach § 4 der Verordnung vom Reiche 6/12 und vom Lande 4/12 ersetzt, so daß die Gemeinde 2/12 endgültig auf sich behalten hat. Es steht daher hier eine Anforderung in Frage, bei der es nicht im Belieben der Länder und des Landtags steht, was und wieviel aufzuwenden ist. Ich darf beifügen, daß der Höchstbetrag der Unterstützung nach der jetzigen Verordnung 10 Mark für vollerwerbslose volljährige männliche Arbeiter beträgt. Dieser Höchstsatz, der seit dem 11. August allgemein gilt, ist aber schon seit längerer Zeit in den 5 größeren Städten unseres Landes in Geltung gewesen mit besonderer Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Was die durchschnittliche Zahl der Vollerwerbslosen angeht, hat das Arbeitsministerium im Haushaltsausschuß eine Übersicht mitgeteilt, nach der im Jahr 1919 bei uns im Lande durchschnittlich gezählt wurden, im Januar 21 000, im April 16 000, im Juli 11 700, im Oktober 10 300, im Jahr 1920 im Monat Januar 7200, im Februar 6000, im März 5100, im April 4700, im Mai 4600, im Juni 4300, Juli 4300, August 4500, September 4300, Oktober 3500, November 3600.

Die Ziffern sind also im ganzen nicht unerfreulich. Die Abnahme, die sich darin im ganzen kundgibt, läßt allerdings im letzten Monat, im Monat November, wieder eine kleine Zunahme erkennen, doch ist diese im ganzen für unser Land zurzeit noch nicht gerade bedrohlich. Es ist aber auch in der schriftlichen Mitteilung, die das Arbeitsministerium dem Berichterstatter zur Verfügung gestellt hat, darauf hingewiesen, daß insbesondere in der Stadt Karlsruhe zurzeit eine Zunahme zu verzeichnen ist. Bei den Beratungen im Haushaltsausschuß wurde darauf hingewiesen, daß im ganzen unser Land erheblich besser stehe wie z. B. das Land Sachsen, das 90 000 Erwerbslose aufweist, während wir also jetzt im November nur 3600 durchschnittlich hatten. Nach den allgemeinen Verhältnissen, insbesondere nach der Beteiligung unseres Landes an der Industrie würden auf uns 3,5 bis 4 Prozent der Gesamtzahl der Erwerbslosen entfallen. Tatsächlich aber entfallen auf Baden nur 1,4 Prozent der gesamten Erwerbslosen in Deutschland. Es wurde dies im Haushaltsausschuß darauf zurückgeführt, daß bei uns

Kontrolle eine bessere sei, und daß die Arbeitsnachweise, insbesondere in den großen Städten gut funktionierten. Die Zahl der Kurzarbeiter, für die in lit. b ein besonderer Betrag ausgeworfen ist, wurde auf 2000 bis 3000 Personen angegeben. Das sind solche Arbeiter, die infolge einer Arbeitsbeschränkung weniger als einen bestimmten Prozentsatz ihres regelmäßigen Verdienstes erwerben. Für langfristig Erwerbslose ist vom Reich für unser Land ein Betrag von 693 456 M. zur Verfügung gestellt, so daß wir für diesen Zweck 462 000 M. aufzubringen hätten.

Die produktive Erwerbslosenfürsorge, für die hier erstmals eine Anforderung unter lit. d der Erläuterung vorkommt, ist durch die Verordnung vom 26. Januar 1920 in die Reichserwerbslosenverordnung neu eingefügt worden; früher waren dafür die Notstandsarbeiten alter Art vorhanden, bei denen auch eine Beteiligung des Reichs und der Länder an den Kosten der Überteuerung von Bauarbeiten und sonstigen Arbeiten vorgesehen war. An deren Stelle ist diese produktive Erwerbslosenfürsorge getreten, die in § 15 der Erwerbslosenverordnung geregelt ist. Nach diesem § 15 ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, Arbeiten für Erwerbslose zu fördern, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Diese Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden. Sie sollen nach den Grundsätzen des § 4 auf das Reich, die Länder und Gemeinden verteilt werden, so daß auf das Reich sechs Zwölftel, das Land vier Zwölftel, die Gemeinden zwei Zwölftel entfallen.

Nach den Ausführungsbestimmungen, die vom Reich erlassen worden sind, darf bis zur Hälfte der im Vorjahr für Erwerbslosenfürsorge aufgewendeten Kosten für diese produktive Erwerbslosenfürsorge angewiesen werden. Im Jahre 1919 waren, nach der Mitteilung, die nachträglich dem Berichterstatter zugegangen ist, und die eine ausführliche Darstellung über die ganze Erwerbslosenfürsorge bietet, und die von den Mitgliedern des Hauses im Archivariat eingesehen werden kann, da ich bei der Geschäftslage des Hauses darauf verzichten muß, eingehendere Mitteilungen darüber zu machen, für Erwerbslosenfürsorge 37 Millionen aufgewendet worden; also dürfen für produktive Erwerbslosenfürsorge im laufenden Jahre, im Jahre 1920, im ganzen 18 Millionen verwendet werden. Anträge der Gemeinden liegen jetzt schon vor für 15 Millionen, von denen das Land vier Zwölftel, also ein Drittel, zu übernehmen hätte. Die Anforderung von 4,5 Millionen reicht somit nicht ganz aus, um diesen Betrag von 15 Millionen, der bis jetzt schon beantragt ist, und die 18 Millionen, bis zu denen wir gehen dürfen, zu erfüllen. Gewährt wird im Allgemeinen bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge der einfache Betrag der ersparten Erwerbslosenfürsorge, unter gewissen Ausnahmebedingungen der zweieinhalbfache Betrag der ersparten Erwerbslosenfürsorge. Es ist im Haushaltsausschuß über die Art, wie diese produktive Erwerbslosenfürsorge seither bei uns betätigt wurde, nähere Mitteilung gemacht worden, und es ist auch in der Darstellung, die mir zugegangen ist, darüber Material enthalten. Daraus möchte ich mitteilen, daß die Oberrheinische Elektrizitätsgesellschaft beispielsweise ein Darlehen bekommen hat aus den Mitteln dieser produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe von einer halben Million, daß im übrigen nur Bewilligungen an Gemeinden gegeben worden sind zum Betrieb von Steinbrüchen, zur Herstellung von Straßen, Kulturverbesserungen, Stockrodungen, auch zur Beseitigung von Hochwasserschäden. Berechtigt sind nach der Verordnung Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen, ausnahmsweise aber auch Erwerbsunternehmungen. Unter diesem Titel hat die O.E.G. dieses Darlehen erhalten.

Für die Notstandsarbeiten alter Art, für die Sie unter Titel VI B Erläuterung lit. e eine Anforderung von 3 414 400 M. finden, ist im V. Nachtrag zum Budget 1918/19 im Voranschlag des Ministeriums des Innern unter Titel IX § 8 schon eine Anforderung enthalten gewesen. Dort ist auch als Erläuterung beigefügt, daß die Mehraufwendungen infolge der Überteuerung zu drei Sechsteln vom Reich, zwei Sechsteln vom Unternehmer und einem Sechstel vom Land getragen werden sollen, und zwar werde als Überteuerung hier angesehen der Friedenspreis plus 40 Prozent Überteuerung. Von diesen alten Notstandsarbeiten, die, wie ich vorhin gesagt habe, seit der Verordnung vom 26. Januar dieses Jahres mit Wirkung vom 1. Januar d. J. durch die produktive Erwerbslosenfürsorge ersetzt sind, ist noch nicht alles abgewickelt. Es sind die 3,4 Millionen, die hier eingestellt worden sind, noch nötig nach den Feststellungsbescheiden, die für die einzelnen Notstandsarbeiten seinerzeit erlassen wurden. Die Abrechnung mit den Gemeinden war eine schleppende, wie uns mitgeteilt wurde, und deswegen konnte es nicht in die Reihe gebracht werden. Das Ministerium hat im Ausschuß vorgetragen, daß nach seiner Auffassung die Anforderungen unter den Buchstaben a bis d untereinander übertragbar sein sollen, und der Ausschuß hat dagegen keine Einwendungen zu erheben gehabt.

Ich glaube, mich auf diese Ausführungen beschränken zu dürfen. Es sind über den Gegenstand bei den Verhandlungen über den fünften Nachtrag zum Budget 1918/19 und bei der Beratung des Hauptvoranschlags hier nähere Ausführungen gemacht worden. Wer ein weiteres eingehendes Interesse an dieser Sache hat, findet in der mir mitgeteilten Darstellung, die im Archivariat einzusehen ist, nähere Angaben.

Der Ausschuß beantragt, die Genehmigung zu dieser Position in Titel VI b § 1 zu erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, im Haushaltsausschuß bei der Beratung dieses Gegenstandes anwesend zu sein und muß deshalb einige kurze Bemerkungen hier im Plenum bezüglich der Erwerbslosenfürsorge und bezüglich der Notstandsarbeiten machen.

Es ist richtig, wie der Herr Berichterstatter schon mitgeteilt hat, daß die Zahl der Erwerbslosen in Baden erfreulicherweise immer mehr zurückgegangen ist; aber Tatsache ist, daß einzelne Städte und Orte in sehr starkem Maße auch heute noch Erwerbslose aufzuweisen haben, und die Art der Unterstützung der Erwerbslosen, die von dem Wohnsitz abhängt, die der Wohnsitzgemeinde obliegt in Verbindung mit Reich und Land, führt dazu, daß große Härten entstehen bei der Unterstützung der Erwerbslosen. Wir haben beispielsweise von den 3600 Erwerbslosen, die jetzt noch in Baden vorhanden sind, nach der Aufstellung der Regierung, etwa 1200 in Heidelberg allein und wir sind — es ist das gerade ein typischer Fall — nie im Stande, diese Erwerbslosen unterzubringen, solange in Mannheim die Industrie nicht bessere Zeiten hat. Diese Leute werden natürlich gerade zu uns abgeschoben, weil sie in Mann-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heim nicht wohnhaft sind. Die Stadt Heidelberg als Wohnsitzgemeinde hat dann aber die Lasten zu tragen, die eigentlich der Beschäftigungsstadt zukommen müßten, das ist Mannheim. So liegen die Dinge vielleicht auch in anderen Gegenden Badens, und es ist deshalb eine unbillige Härte, daß ein Ort, der zufällig der Wohnsitz einer Arbeiterschaft ist, unter Arbeitslosigkeit stark zu leiden hat, und daß dieser Ort, der sich nicht immer mit dem Beschäftigungsort zu decken braucht, in so starkem Maße zur Linderung der Erwerbslosennot beitragen muß, wie das tatsächlich der Fall ist.

Die Unterstützungssätze des Reiches und des Landes reichen natürlich lange nicht an das heran, was in der Tat aufgewendet werden muß. Wenn man sich auf den bequemen Standpunkt stellt, man gibt den Leuten nur die Erwerbslosenunterstützung, dann geht das mit verhältnismäßig geringen Summen ab; wer aber soziales Mitgefühl hat mit den Erwerbslosen, der muß sich sagen, mit 10 M. für den Tag und den entsprechenden Zuschlägen für Frau und Kinder, kann ein Erwerbsloser auf die Dauer nicht auskommen, das muß eben zur Verzweiflung treiben. Man kann die Leute nicht mit den Erwerbslosengeldern abspeisen, sondern man muß sie in einer Notarbeitsstelle unterbringen, und bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge kommen ungeheure Summen auf Kosten der Gemeinden. Wir zahlen jetzt, wenn die Zahl der Erwerbslosen so weiter bleibt bei uns und wenn die Notstandsarbeiten in der bisherigen Form durchgeführt werden sollen, innerhalb eines Jahres aus Mitteln der Stadt Heidelberg 6 Millionen Mark aus. Das können wir einfach nicht ertragen und deshalb muß dafür gesorgt werden, daß hier Land und Reich ausgleichend wirken für die Gemeinden, die besonders unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben, die aber auch besonderes tun, um die Arbeitslosen nicht nur mit den Erwerbslosengeldern abzuspeisen, sondern eben sich angelegen sein lassen, diese Leute einigermaßen menschenwürdig über die Not der Zeit hinwegkommen zu lassen. Hier muß unbedingt eingegriffen werden, im Interesse der Arbeitslosen, im Interesse der betroffenen Gemeinden und im Interesse auch der Allgemeinheit. Denn letzten Endes ist die Erwerbslosenfrage auch eine hochpolitische Frage. Belege dafür zu erbringen, werde ich wohl nicht nötig haben, es wird vielmehr diese Behauptung dem Hohen Hause ohne weiteres einleuchtend sein.

Ein zweiter Punkt betrifft die Art der Unterstützung der Gemeinden, die die Notstandsarbeiten eingeführt haben, die produktive Erwerbslosenfürsorge treiben. Hier ist auch darüber zu klagen, daß die Staatsstellen im großen ganzen nicht gerade sehr entgegenkommend sind. Beispielsweise haben wir Steinbrüche aufgemacht, um die Erwerbslosen zu beschäftigen. Wir wissen gar nicht mehr, wo wir den Schotter hinbringen sollen. Wenn wir an die Wasser- und Straßenbauinspektionen herantreten, sie möchten uns den Schotter abnehmen, so wird kategorisch erklärt, wir haben im Budget keine Mittel zugebilligt bekommen. Wir können deshalb nichts abnehmen, führt den Schotter auf große Haufen, schüttet ihn wieder auf, in späteren Jahren kann man die Sache auch einmal organisieren. Hier müßte doch etwas beweglicher gearbeitet werden. Es ist wahr, die budgetmäßig zur Verfügung stehenden Mittel sind bald erschöpft, aber auf der anderen Seite ist schließlich der Straßenschotter das einzige Material, das zurzeit bei uns noch nicht gestohlen wird, und da wäre nichts riskiert, wenn auf den Kreisstraßen und Landstraßen überall die Schotterlagerplätze aufgefüllt würden. Die Stadt würde auf sofortige Bezahlung verzichten, wenn sie nur wüßte, daß sie Abnehmer bekommen könnte. Anstatt dessen ist in den letzten Tagen eine Beschwerde an unsere Stadtverwaltung gekommen, die von den Porphyrwerken an der Bergstraße herrührt und auch von dem staatlichen Porphyrwerk unterstützt wird darüber, daß die Stadt Heidelberg für ihre Notstandsarbeiten zur Schottergewinnung so hohe Löhne bezahle. Sie könnten dann nicht mehr konkurrieren, weil der Stadt zu große Zuschüsser gäbe. Wir haben noch gar nie den Schotterbrüchen insofern Konkurrenz gemacht, daß wir den Schotter billiger angeboten haben; wir haben immer zum Marktpreis verkauft, und jetzt will der Staat und die Privatindustrie, daß wir keinen Schotter mehr produzieren dürfen in Notstandsarbeiten, weil dadurch die Arbeiten der staatlichen und privaten Betriebe irgend wie konkurrenziert würden. Ich meine, wenn die Städte so große Aufwendungen machen, sollte man ihnen — das gilt nicht bloß bezüglich der Wasser- und Straßenbauinspektionen, sondern es gilt auch bezüglich der Eisenbahnverwaltung — nicht auch noch dadurch Schwierigkeiten bereiten, daß sie die Abnahme von Material, das aus Notstandsarbeiten herstammt, ziemlich langsam betreiben, vielmehr sollte man alles tun, um den Gemeinden Unterstützung zu leisten.

Ich darf noch auf ein anderes hinweisen. Die Eisenbahnverwaltung hat in Heidelberg beim neuen Bahnhofgebiet eine Anzahl Plätze liegen, deren Zustand jeder Beschreibung spottet, die auch volkswirtschaftlich brach liegen. Es sind Schutt- und Lagerplätze, die sehr wohl zu Gärten angelegt werden könnten. Aber es fällt der Eisenbahnverwaltung nicht im Traume ein, auch nur einen Mann in Notstandsarbeit zu nehmen und zu beschäftigen, auch nur irgend etwas zu tun, auch nur irgend eine Straße, die ja doch gebaut werden muß und wenn sie nur ein paar hundert Meter lang ist, anzulegen durch Notstandsarbeiten. Bis jetzt hat man es nicht einmal möglich machen können, daß die Eisenbahnverwaltung damit einverstanden ist, daß wir die Geschichte machen. Es geht einfach nicht. Der alte Amtsschimmel wird weiter geritten, bis er zusammenbricht. Es geht nicht, die Gemeinden haben für die Erwerbslosen aufzukommen, die Gemeinden haben die Notstandsarbeiten einzurichten, die Staats- und Reichsbehörden haben anscheinend bei der Sache nichts zu tun, lediglich das Arbeitsministerium hat pflichtgemäß den Auftrag, mitzuhelfen, aber die anderen Instanzen des Staates stehen der Sache vollkommen neutral gegenüber.

So können die Dinge nicht weiter gehen. Deshalb möchte ich wünschen, daß in der Hinsicht Besserung eintritt, und daß diejenigen Gemeinden, welche stark belastet sind, mehr bekommen als sie bisher bekommen haben. In dieser Beziehung muß ein Ausgleich geschaffen werden. Ferner sollte der Staat — und zwar nicht nur in Gestalt des Arbeitsministeriums, sondern die gesamte Staatsverwaltung — tatkräftig bei Lösung des Problems der Erwerbslosenunterstützung mithelfen, damit wir etwas besser über die schwierige Situation wegkommen (Beifall).

Arbeitsminister **Rückert**:

Es ist richtig, was der Herr Abg. Maier-Heidelberg gesagt hat, daß einzelne Städte in Baden unter besonders großer Arbeitslosigkeit leiden. Unter diesen Städten befindet sich auch seit langem die Stadt Heidelberg. Ich möchte hier gerne anerkennen, daß diese Stadt fast mehr als jede andere die Arbeitslosenziffer heruntergedrückt hat, indem sie innerhalb des Bereichs ihrer Gemeinde in großem Umfange Notstandsarbeiten durchführte. Wenn ich mich nicht irre, verhält es sich so, daß gegenwärtig und seit Wochen in ganz Baden keine Gemeinde genannt werden kann, welche in gleich umfassender Weise dafür gesorgt hat, daß die Arbeitslosen Notstandsbeschäftigung erhalten (Abg. Maier-

Heidelberg: 350 000 M. haben wir dafür vorgesehen!). Herr Abg. Maier, wenn die Stadt Heidelberg an das Arbeitsministerium herantritt und den Wunsch äußert, von der Bestimmung der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 in der Fassung vom 6. Mai 1920 Artikel I § 4 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch zu machen, welche lautet:

„Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligen",

so wird das Arbeitsministerium einen solchen Antrag wohlwollend an die Reichsregierung weitergeben. Heidelberg kann als Notstandsgemeinde betrachtet werden; im Hinblick auf den hohen Stand ihrer Arbeitslosenzahl ist sie das zweifellos: von den zwei Zwölfteln, welche die Gemeinde für die Arbeitslosen aufbringen muß, kann dann ein Zwölftel, also die Hälfte dessen, was die Gemeinde aufzubringen hat, auf das Reich übernommen werden. Ich sehe also einem Antrag der Gemeinde Heidelberg entgegen (Abg. Maier-Heidelberg: Er kommt!).

Im übrigen aber darf ich wohl sagen, daß wir der Stadt Heidelberg entgegengekommen sind. Wir haben bisher alle Anträge auf produktive Erwerbslosenfürsorge unterstützt und immer wohlwollend verabschiedet.

Was nun den von Herrn Abg. Maier-Heidelberg hier erwähnten Steinbruch, welchen die Gemeinde als Notstandsarbeit in Angriff genommen hat, sowie die Beziehungen zu einem anderen an der Bergstraße befindlichen Porphyrwerk betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß der staatliche Steinbruch in Dossenheim selbst gegenwärtig einen Überschuß an gebrochenen Steinen hat. Trotz dieses Umstandes hoffe ich, daß außer diesem Überschuß auch dasjenige, was die Stadt Heidelberg produziert hat, bei der Neckarkanalisierung Absatz finden werde.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Posten wird vom Präsidenten für unbeanstandet erklärt.

Zu Ausgabe-Titel VIII A § 60 und B III § 45 der Hauptabteilung VIII, **Landeswetterwarte** erhält hierauf das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (Z. Dem. P.):

Weiter ist Vorwegberatung beantragt bezüglich der Anforderungen unter Titel VIII A § 60 (21 500 M.) und Titel VIII B III § 45 (23 000 M.); diese beiden Positionen gehören zusammen. Zur ersten finden sich die Erläuterungen auf Seite 31 unter VII: Meteorologie und Hydrographie. Dort sind im ganzen 157 700 M. angefordert und nach den Erläuterungen ist ein Teil dieser Mittel, nämlich der Betrag von 21 500 M. für die Verlegung der Diensträume der Landeswetterwarte vorgesehen. Außerdem ist im Außerordentlichen Etat desselben Titels auf Seite 36/37 unter § 45 für bauliche Veränderungen und Instandsetzungen im Dienst- und Verwaltungsgebäude des früheren Korpsbekleidungsamts in Karlsruhe zur Unterbringung der Landeswetterwarte die Summe von 23 000 M. eingesetzt. Zusammen sind also für diesen Zweck 44 500 M. angefordert.

Die Landeswetterwarte ist zur Zeit im Gebäude der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues untergebracht. Sie soll in das Gebäude des früheren Korpsbekleidungsamtes verlegt werden, da es im Gebäude der Oberdirektion an Raum fehlt. Dieses militärische Gebäude ist nach längeren Verhandlungen der Straßenbauverwaltung überlassen worden. Insbesondere zur Unterbringung der Apparate dieser Wetterwarte bedarf es aber noch gewisser baulicher und Instandsetzungsarbeiten und diese sollen also zum Teil aus dem Außerordentlichen Etat genommen werden. Vorerst ist das Gebäude nur mietweise zur Verfügung gestellt. Es sind aber, wie uns mitgeteilt wurde und wie aus den Erläuterungen zu entnehmen ist, noch Verhandlungen wegen des Rückfalls des Gebäudes an die Landesverwaltung nach dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 im Lauf.

Der Haushaltsausschuß hat keinen Anlaß gefunden, dieser Verlegung irgendwie entgegenzutreten und ist deswegen zu dem Antrag gekommen, Ihnen vorzuschlagen, die Mittel zu bewilligen. —

Es darf dabei erwähnt werden, daß der seitherige Leiter dieser Landeswetterwarte, Prof. Schultheiß, der seit dem Jahre 1886 mit dem Wetterdienst bei uns befaßt war, vor einiger Zeit gestorben und deshalb in der Person des Leiters ein Wechsel eingetreten ist: ich möchte nicht unterlassen, dem verdienten Manne für seine langjährige Tätigkeit in dieser Stellung ein Wort der Anerkennung auszusprechen.

Im Ausschuß wurde beklagt, daß zur Zeit der Wetternachrichtendienst noch nicht wieder auf der Höhe steht, die er früher, vor dem Kriege, eingenommen hatte, weil derzeit noch keinerlei Nachrichtenaustausch mit dem bisher feindlichen Ausland stattfindet. Man wird der Hoffnung Ausdruck geben dürfen, daß wir auch in dieser Hinsicht bald wieder zu normalen Verhältnissen kommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Positionen werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für unbeanstandet erklärt.

Zu Ausgabe-Titel VIII B § 25a und Einnahme-Titel III B § 1 der Hauptabteilung VIII, **Landstraße Meßkirch— Leitishofen,** erhält weiterhin das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Weiter wird Vorwegberatung beantragt bezüglich der Ausgaben in Titel VIII B Außerordentlicher Etat § 25a auf Seite 34 oben und der entsprechenden Einnahmeposition unter Einnahmetitel III B auf Seite 48/49, § 1: „Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und die Hauptverbesserung der Landstraßen (auf Grund des § 17 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge". Hier ist in den Erläuterungen unter Ziffer 5 eine Einnahme aus dieser Landstraßenverbesserung in Höhe von 42 340 M. vorgesehen, während die Ausgabennachforderung 72 000 M. beträgt. Für diese Verbesserung der Landstraße Nr. 62 Meßkirch—Leitishofen war im V. Budgetnachtrag, im Budget des Ministeriums des Innern, unter den Ausgaben ein Betrag von 53 000 M. und unter den Einnahmen ein solcher von 17 000 M. vorgesehen; der Ausgabeposten war bestimmt zur Verbesserung der „beiderseitigen Steigen beim Anstieg auf dem Geländerücken zwischen den beiden genannten

Orten" (Meßkirch und Leitishofen). Jetzt aber soll, weil die Mittel nicht ausreichen und die Kosten sehr viel höher geworden sind, nur die eine Steige, nämlich diejenige auf der Seite von Leitishofen verbessert werden. Die Kosten waren früher auf 31 000 M. und sind nunmehr auf 125 000 M. veranschlagt. Der Ort Leitishofen — ein kleiner Nebenort von 109 Einwohner — der zu der Gemeinde Menningen gehört, die ihrerseits auch nur 250 Einwohner hat, legt aber auf diese Verbesserung so großen Wert, daß er statt des gesetzlichen Beitrages, der nach § 17 des Straßengesetzes, bis zu ½ betragen darf, den Betrag von 60 000 M., die Hälfte des Betrages, zu übernehmen sich bereit erklärt hat, den die Hauptstraßenarbeiten erfordern, für die eigene Unternehmer aus der Gegend gewonnen worden sind. Aus dieser ausnahmsweisen Bereitwilligkeit einer, wie ich annehme, im übrigen nicht gerade finanziell besonders gut gestellten kleinen Gemeinde wird man das starke Bedürfnis dieser Gemeinde nach einer Verbesserung der Landstraße erkennen dürfen. Der Ausschuß beantragt Genehmigung.

Im Ausschuß ist bei diesem Anlaß noch eine Bemerkung allgemeiner Art erörtert worden, weil nämlich in dem V. Budgetnachtrag für die Jahre 1918/19 im außerordentlichen Etat ein Kredit bewilligt worden ist, der nach Artikel 13 des Etatgesetzes bis zum Ablauf der nächsten Budgetperiode dauert. Nachdem nunmehr mit der neuen Verfassung auch die einjährige Budgetperiode gekommen ist, ergibt sich, daß künftig die frühere Geltungsdauer der außerordentlichen Kredite, die 4 Jahre dauerte, nunmehr nur 2 Jahre dauert. Das wird bei vielen Arbeiten nicht ausreichen. Es werden viele Arbeiten in einem 2jährigen Zeitraum nicht zur Ausführung gebracht werden können, sodaß dann die Kredite erlöschen und neu angefordert werden müssen. Im Ausschuß wurde deshalb der Meinung Ausdruck verliehen, daß die Bestimmung des Artikels 13 des Etatgesetzes einer Abänderung unterzogen werden müßte, um dem Bedürfnis der Verwaltung zu genügen, wonach für die Aufrechterhaltung der außerordentlichen Kredite eine längere Frist als 2 Jahre nötig ist.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Positionen werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für unbeanstandet erklärt.

Zu Ausgabe-Titel VIII B § 33 der Hauptabteilung VIII, **Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg**, erhält schließlich das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Endlich ist noch beantragt, eine Ausgabe im gleichen Titel VIII B § 33, Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg vorweg zu beraten. Hier sind mehr angefordert 160 000 M. Im Hauptvoranschlag waren zu diesem § 500 000 M. angefordert für die Restbaustrecke Plittersdorf bis Wintersdorf und es war dort in der Erläuterung beigefügt, daß der Bau erst in Angriff genommen werden solle, wenn Frankreich die auf Grund des Staatsvertrages zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und Bayern vom 28. November 1901 bestehende Verpflichtung übernimmt. Der Minister teilt dem Ausschuß mit, daß auf der badisch-französischen Strecke nun die Arbeiten auf Verlangen der französischen Delegation für die elsaß-lothringischen Friedensfragen aufgenommen werden müssen. Hier werden nun nachträglich 160 000 M. angefordert. Die Erläuterung bezüglich der badisch-französischen Strecke bezieht sich auf die Bewilligung im Hauptvoranschlag. Die Anforderung im Nachtrag ist nach dem 2. Satz der Erläuterung zum Ausbau der badisch-bayerischen Strecke bestimmt, wofür die im V. Nachtrag 1918/19 bewilligten 200 000 M. nicht ausreichen. Der Antrag des Ausschusses geht auf Bewilligung. Es wird wohl nicht notwendig sein, den gesamten Antrag noch zu verlesen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Position wird vom Präsidenten für unbeanstandet erklärt.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden sämtliche durchberatenen Positionen der Hauptabteilung VIII, nämlich:

Ausgabe-Titel VI B § 1, Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge	14 582 000 M.
mehr	8 582 000 M.
Ausgabe-Titel VIII A VII § 60, Meteorologie und Hydrographie, für die Verlegung der Diensträume der Landeswetterwarte	21 500 M.
Ausgabe-Titel VIII B § 45, Für bauliche Veränderungen und Instandsetzungen im Dienst- und Verwaltungsgebäude des früheren Kriegsbekleidungsamts in Karlsruhe zur Unterbringung der Landeswetterwarte	23 000 M.
zus.:	44 500 M.
Ausgabe-Titel VIII B § 25a, Landstraße Nr. 62, Verbesserung zwischen Meßkirch und Leitishofen, Nachforderung	72 000 M.
Einnahme-Titel III B § 1 Ziffer 5, Landstraße Nr. 62, Verbesserung zwischen Meßkirch und Leitishofen	42 340 M.
Ausgabe-Titel VIII B § 33, Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg 660 000 M. statt 500 000 M., somit mehr	160 000 M.

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IIc der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über **einzelne Titel des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920** und zwar

1. Hauptabteilung VI, **Justizministerium**, erhält zu Ausgabe-Titel VII A § 4, **Bauaufwand**, (Größere Herstellungen), und B §§ 3 und 4, **Umbau früherer Militärarresthäuser u. a.** das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Vom Voranschlag des Justizministeriums sollen die folgenden Positionen vorgenommen werden:

1. In Ausgabe Titel VII ordentlicher Etat § 4 Bauaufwand. Hier ist ein Gesamtbetrag von 1 830 000 M. angefordert, von dem ein Teil vorweg bewilligt werden soll für gewisse größere Herstellungen und zwar für Gerichts- und Notariatsgebäude 800 000 M., Kreis- und Amtsgefängnisse 220 000 M., zusam-

men 1 020 000 M. Dem Ausschuß lag ein Verzeichnis der für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen größeren Herstellungen an Gerichts- und Notariatsgebäuden vor. Daraus ergibt sich, daß wesentlich Notwohnungen aus den Beträgen, die hier angefordert werden, errichtet werden sollen. Ich brauche das ganze Verzeichnis nicht zu verlesen, sondern nur darauf hinzuweisen, daß solche Herrichtungen stattfinden in Breisach, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Radolfzell, Villingen, Wiesloch, Offenburg, Lörrach. Hier handelt es sich überall um Wohnungen. Sonstige größere Herstellungen finden statt in Baden, Eberbach, Mannheim, Triberg, Wertheim.

In allen Justizgebäuden soll womöglich die Schwemmkanalisation eingeführt werden. Hierfür ist ein Teilbetrag von 98 000 M. angefordert worden; für die Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Justizgebäuden ein Teilbetrag von 125 000 M. Im Ganzen ergibt das einen Betrag von 800 000 M. mehr für größere Herstellungen.

Für die Kreis- und Amtsgefängnisse soll für Herstellungen der Betrag von 220 000 M. angefordert werden. Vorgenommen werden solche Herstellungen in Mosbach, Bühl, Boxberg, Karlsruhe Amtsgefängnis II, Offenburg, Karlsruhe Amtsgefängnis I, Lörrach. Außerdem soll ein Teilbetrag zur Einführung von elektrischer Beleuchtung in den Kreis- und Amtsgefängnissen bewilligt werden. Der Ausschuß beantragt Genehmigung dieser Position.

Ein weiterer Posten ist in Titel VII B außerordentlicher Etat §§ 3 und 4. Hier handelt es sich beide Male um den Umbau von bisherigen Militärarresthäusern zu Zivilgefängnissen, und zwar sind angefordert für den Umbau des früheren Militärarresthauses Karlsruhe 70 000 M. Daraus sollen 36 000 M. verwendet werden für den Umbau und 34 000 M. für die Schaffung der inneren Einrichtung. Für das frühere Militärarresthaus in Rastatt, welches zu einem Kreisgefängnis umgebaut werden soll, ist ein Betrag von 122 300 M. angefordert, nämlich für den Umbau 75 300, für die innere Einrichtung 35 000 und für die Vergrößerung der Koch- und Waschküche 12 000 M.

Es ist von dem Justizministerium mitgeteilt worden, daß die Not an Gefängnisräumen außerordentlich groß ist, und es läßt sich durchaus verstehen und rechtfertigen, daß weitere Räume beansprucht werden zur Aufnahme von Häftlingen, und zwar sowohl Untersuchungsgefangenen als Strafgefangenen. Der Ausschuß hat deshalb die beiden Positionen nicht beanstandet.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Die Positionen werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für unbeanstandet erklärt.

Zu Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II der Hauptabteilung VI, **Fürsorgeerziehung**, und damit in Verbindung **Denkschrift des Justizministeriums über die Übernahme der Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. E. durch den Staat** (Drucks. Nr. 138) und die **Verträge zwischen dem badischen Landesfiskus und**

1. **dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder,**
2. **dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg,**
3. **dem badischen Landesverein für innere Mission,**

über die Übernahme dieser Anstalten erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Der Ausschuß schlägt weiter vor, vorweg zu bewilligen in Ausgabe den Titel VIII (Fürsorgeerziehung) mit 2 978 000 M. und dementsprechend in Einnahme den Titel II mit 485 100 M.

Diese Titel mußten deswegen vorweggenommen werden, weil wesentliche Neuerungen hier vorliegen, welche eine rasche Entscheidung des Landtags notwendig machen. Mit diesen Titeln wurde auch durch den Ausschuß die Druckf. Nr. 138 beraten: Denkschrift des Justizministeriums über die Übernahme der Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. d. E. durch den Staat.

Gerade diese Denkschrift und die ihr angeschlossenen Verträge zwischen dem Fiskus einerseits und dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden andererseits, sowie zwischen dem Fiskus und dem Caritasverband und den Landesverbänden für innere Mission wegen der Übernahme der Anstalten machen die heutige Beratung und Beschlußfassung des Hauses notwendig.

Es handelt sich um folgendes: wir haben bisher schon in Baden hinsichtlich der Unterbringung der Fürsorgezöglinge ein gemischtes System gehabt, zum Teil Staatsanstalten, zum Teil Anstalten, die von Privatvereinen betrieben worden sind. Insbesondere der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der im Jahre 1836 gegründet worden ist, also jetzt 84 Jahre besteht, hat im Laufe der Jahre die Anstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. d. E. erworben und sie zur Aufnahme von Knaben benützt, bei denen die Anstaltserziehung durch die zuständigen Behörden angeordnet war. Der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder hat diese Anstaltserziehung in der Weise durchgeführt, daß er die unmittelbare Leitung der Anstalten in die Hände von Pflegevätern legte, die in der Regel den Kreisen der Volksschullehrer entnommen wurden. Aufgabe der Pflegeväter war es, die Fehler dieser Knaben zu beseitigen und sie zu religiös-sittlichen Menschen zu erziehen. Der Pflegevater hatte weiter die Verpflichtung, die Zöglinge für eine Vergütung von 75 Pfennig für den Tag und Zögling zu verköstigen und zu verpflegen, ihnen den nötigen Schulunterricht zu erteilen und sie heranzuziehen. Neben dem Verpflegungsgeld erhielt er als Vergütung das Gehalt eines Hauptlehrers und ein Nebengehalt, sowie freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, außerdem für die Besorgung von kleineren Leistungen Nebenvergütungen.

Das, was der Anstaltsleiter an Verpflegungsgeld erübrigen konnte, war, ebenso wie der Ertrag der Zöglingsarbeit, sein Gewinn. Dieses Unternehmersystem hat nun zu außerordentlichen Schädigungen geführt und zwar dadurch, daß der Pflegevater sich als kapitalistischer Unternehmer und die Knaben als seine — Arbeitskräfte, will ich sagen, um nicht ein roheres Wort zu gebrauchen — betrachtet. Er hat diese Knaben als billige Arbeitskräfte gehabt, und alles, was diese erarbeiteten, war sein Gewinn. Wie weit das gegangen ist, und zu welchen Zuständen dies geführt hat, werden Sie nachher aus einem Einzelfall, den ich Ihnen mitteilen werde, ersehen.

Auf jeden Fall hat sich als Folge dieses Systems ergeben, daß der Hausvater natürlich nicht so sehr ein Interesse daran

hatte, die Knaben zu erziehen und sie zu sittlich tüchtigen Menschen heranzubilden, sondern daran, die Arbeitskraft der Knaben möglichst intensiv auszunützen. Von den 75 Pfennig Verpflegungsgeld, die er pro Tag und Zögling bekam, konnte er natürlich keine Seide spinnen. Dazu reichten nicht das Hauptlehrergehalt und seine Nebengehalte aus, um seine Unkosten zu decken, sondern er konnte seine Unkosten nur dann decken, wenn er einen kapitalistischen Gewinn aus der Arbeitskraft der Zöglinge zog. Und so haben es die Anstaltsleiter und Pflegeväter auch gemacht, womit ich ihnen persönlich durchaus keinen Vorwurf machen will. Dies war ein Fehler des Systems. Sie haben es so gemacht, daß sie die Knaben teilweise auf dem Gebiete der Landwirtschaft als unentgeltliche Arbeitskräfte benützten, daß sie teilweise Nebenbetriebe einrichteten, die für sie zu Hauptbetrieben wurden. Wie weit das gegangen ist, dafür will ich Ihnen nun ein Beispiel zeigen.

In Hüfingen in der Anstalt Mariahof ist der Hausvater Unternehmer einer Sägemühle, Ölmühle und einer Obsttrocknerei. Er hat solche Gewinne gemacht, daß er ein reicher Mann geworden ist, und daß er, der früher Hauptlehrer war, jetzt keinen Wert mehr darauf legt, weiter in der Anstalt tätig zu sein, sondern daß er jetzt seine früheren Betriebe für sich persönlich mit gemieteten Arbeitskräften weiter betreibt: die Ölmühle, Sägemühle und die Obsttrocknerei. Er ist soweit gegangen, daß er gegenüber dem Staat auf seine Pensionsansprüche als Hauptlehrer verzichtet hat, er hat sich damit abgefunden erklärt, daß er ein Vierteljahresgehalt bekommt, verlangt nicht mehr als Volksschullehrer beschäftigt zu werden und verzichtet auf alle Pensionsansprüche gegenüber dem Staat. Es zeigt sich daraus, daß ganz offenbar die Geschäfte, die er betrieben hat und weiter betreiben wird, für ihn lukrativer sind, als wenn er seine Kräfte dem Staat als Hauptlehrer zur Verfügung stellte. Diese Gewinne konnte der Mann in erster Linie dadurch machen, und sie waren um so höher, je billiger die Arbeitskräfte waren, die ihm zur Verfügung standen, daß ihm unentgeltliche Arbeitskräfte zur Verfügung standen.

Daß dieses Unternehmersystem nicht aufrechtzuerhalten war, ergibt sich nach dem Wenigen, das ich Ihnen geschildert habe. Inzwischen hat das Justizministerium sich auch bemüht, in diesem Zustand Änderungen zu schaffen. Der Verein konnte aber mit seinen beschränkten, ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das System nicht ändern, und er konnte insbesondere die Anstalten nicht so führen, wie es im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse der Fürsorgezöglinge gelegen ist. Und es ist deshalb natürlich gewesen, daß Verhandlungen zwischen dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder und dem Justizfiskus wegen der Übernahme der Anstalten zustandegekommen sind.

In dem Augenblick, in dem diese Verhandlungen zu einem endgültigen Resultat, vor allem dazu führen, daß diese Verträge dem Landtag zur Genehmigung vorliegen, gilt es, ein Wort des Dankes dem Verein dafür auszusprechen, daß er seit dem Jahre 1836 es sich angelegen sein ließ, ein humanitäres Ziel zu verfolgen. Und das muß auch hier anerkannt werden, daß er in diesen 84 Jahren außerordentlich Ersprießliches geleistet hat für die Erziehung der Fürsorgezöglinge. Das Eine soll nicht verkannt werden, daß, wenn sich Mißstände eingeschlichen und ergeben haben mit dem Unternehmersystem, dies nicht so sehr eine persönliche Schuld der Vereinsleitung und seiner Mitglieder, als eben in den Verhältnissen begründet war. Aber Zeit ist es, dieses System zu ändern. Es ist durchaus zu begrüßen, daß der Staat von dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder die drei Anstalten übernimmt, wie dies in dem Vertrag vorgesehen ist, der als Anlage 1 zu der Denkschrift Ihnen vorliegt. Dabei soll hervorgehoben werden, daß bei der Übernahme der Anstalten des Vereins durch den Staat der Verein sich nicht etwa auf den Standpunkt gestellt hat, er wolle sich die Vermögenswerte möglichst teuer bezahlen lassen und möglichst viel herausschlagen; sondern der Verein hat in großzügiger Weise stets vor Augen gehabt, in seinen Anstalten dem Zwecke der Fürsorgeerziehung zu dienen und auch weiterhin dienen zu wollen, und daß es deshalb dem Wesen des Vereins entspricht, wenn er sich in vernünftiger und entgegenkommender Weise mit dem Staat auseinandersetzt. Sie werden aus den einzelnen Bestimmungen des Vertrags, die ich noch mitteilen werde, ersehen, in welcher Weise dieses Entgegenkommen des Vereins gegen den Staat sich offenkundig gibt.

Der § 1 des Vertrags bestimmt, daß der Verein die Anstalten Hüfingen, Weingarten und Sinsheim nebst den zugehörigen Fahrnissen auf 1. April 1920 an den Staat übergibt und verkauft. Verkauft heißt es dort; es ist ein sonderbarer Verkauf. Sie werden das nachher noch ersehen. Auf den 1. April 1920 sollte die Übernahme erfolgen. Diese Zeit ist abgelaufen, aber die Abrechnung soll auf 1. April geschehen.

Von Wichtigkeit ist der § 2, welcher bestimmt, der Kaufpreis wird vom Staat nicht bar bezahlt, sondern dem Staat bis auf weiteres gestundet u. z. zinslos gestundet, und ist erst dann etwa zur Zahlung fällig, wenn eine der Anstalten ihrem bisherigen Zweck entzogen oder veräußert wird oder wenn die zu den Anstalten gehörigen Grundstücke ganz oder teilweise veräußert werden, ohne daß die Anstalten selbst ihrem Zweck entzogen werden. Sollte aber die Anstalt deswegen veräußert werden, weil an ihre Stelle eine andere Anstalt vom Staat eingerichtet werden soll, so wird der Kaufpreis nicht fällig; mit anderen Worten, der Staat braucht die Anstalt dann nicht zu bezahlen, wenn er diese Anstalten oder andere an deren Stelle zu Fürsorgezwecken verwendet.

Das ist das wesentliche der Bestimmungen in § 2. Es ist also ein Kaufvertrag, dessen Lasten für den Staat nicht groß sind, soweit die Zahlung des Kaufpreises in Betracht kommt.

Welcher Kaufpreis in Betracht kommt, ergibt sich aus dem § 3. Zur Sicherung der Ansprüche auf den Kaufpreis bewilligt der Staat eine Sicherungshypothek auf die Anstalt Hüfingen in Höhe von 150 000 M., Sinsheim in Höhe von 180 000 M. und Weingarten in Höhe von 170 000 M. Wenn der Verein etwa aufgelöst sein sollte in dem Augenblick, in dem der Kaufpreis zu bezahlen wäre, so ist in Höhe des Kaufpreises von dem Staat eine Stiftung zu errichten, die demselben Zwecke dient, welchen der Verein bisher verfolgt hat. Der Staat hat die Verpflichtung, die drei Anstalten zur Erziehung sittlich gefährdeter jugendlicher Personen zu verwenden und sie im Einklang mit den Satzungen des Vereins in religiös-sittlichem Geiste weiterzuführen.

Der Landesfiskus übernimmt mit dem Übergang der Anstalten in seine Verwaltung alle Rechte und Pflichten des Vereins, die mit der Anstaltsführung zusammenhängen. Er tritt in das zwischen dem Verein und den Hausvätern sowie dem Anstaltspersonal bestehende Rechtsverhältnis ein. Er verpflichtet sich insbesondere, die Hausväter in Sinsheim und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weingarten auf deren Wunsch vorläufig im Anstaltsdienst weiter zu beschäftigen und an den Hausvater in Hüfingen eine Abfindung zu bezahlen, von der ich vorhin gesprochen habe, in Höhe eines Vierteljahresgehalts von 4800 M. Wegen der Übernahme der den Hausvätern gehörigen Haustiere, landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Geräte, wird der Staat mit den Hausvätern unmittelbar eine Abmachung treffen. Den Erfolg dieser Abmachungen sehen Sie nachher im Staatsvoranschlag.

Es ist in § 7 bestimmt, daß der Staat die Anstalten in Hüfingen und Weingarten auf 1. April 1920 übernimmt, während der Verein die Anstalt in Sinsheim bis zum 30. Juni 1920 weiterführt. Die Abrechnung bezw. die Übernahme soll mit Wirkung von diesem Tage an erfolgen. Der § 7 enthält noch Bestimmungen über die Abrechnung. Diese geht bis 1. April 1920 zu Lasten des Vereins. Sollte aber ein Fehlbetrag sich später ergeben, so übernimmt die Deckung des Fehlbetrages der Verein insoweit, als die bis 1. Juli 1920 der Vereinskasse zugewiesenen Kapitalzinsen und Kollekten ausreichen. Den weiteren Fehlbetrag übernimmt die Staatskasse bis zum Höchstbetrag von 15 000 M. Dem Verein wird ein Darlehen von 25 000 M. zur Bezahlung größerer Rechnungen gewährt. Dieses Darlehen ist zurückzuzahlen bis 1. April 1921. Es ist Sicherheit gegeben durch die Einnahmen; außerdem ist der Verein imstande, aus den Kollekten das Darlehen zurückzuzahlen. Der Verein wird über die Zinsen seines Kapitals nach Übergang der Anstalten auf den Landesfiskus auch weiterhin zugunsten der Fürsorgeerziehung verfügen. Zu diesem Zweck wird er sich voraussichtlich mit einem anderen der Jugendfürsorge gewidmeten Verein zusammenschließen.

Der Verein erhält in dem Aufsichtsrate jeder der 3 Anstalten einen Sitz.

Die Übernahme der drei Anstalten wird durch die „Karlsruher Zeitung" öffentlich bekanntgegeben, die Vormundschaftsgerichte werden besonders davon verständigt, und das Justizministerium wird die Anordnungen zur Ausführung des Vertrags treffen.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Vertrags mit dem Landesverein. Der Haushaltsausschuß empfiehlt diesen Vertrag zur Annahme.

Nachdem nun so der Staat in den Besitz der drei Anstalten gekommen ist, erhebt sich die Frage: wie sollen diese drei Anstalten weiter geführt werden? Sollen alle 3 Anstalten ähnlich wie Flehingen als reine Staatsanstalten weiter geführt werden, oder etwa wiederum durch Private in ähnlicher Weise, wie sie bisher geführt wurden. Das Justizministerium hat bei den drei Anstalten drei verschiedene Möglichkeiten ergriffen. Die Anstalt „Mariahof" in Hüfingen soll dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg zur Führung auf katholischer Grundlage übergeben werden, die Anstalt in Weingarten dem Badischen Landesverein für innere Mission zur Führung übergeben werden auf evangelischer Grundlage, und die Anstalt in Sinsheim soll auf simultaner Grundlage geführt werden, wie die Flehinger Anstalt, jedoch soll hier eine Spezialanstalt für psychopathische Kinder eingerichtet werden.

Der Haushaltsausschuß hat sich, nachdem von einer Seite noch ein prinzipieller Vorbehalt wegen Einrichtung konfessioneller Anstalten gemacht worden ist, in seiner Mehrheit mit dem Vorschlag des Justizministeriums und damit grundsätzlich mit den beiden Verträgen mit den Verbänden einverstanden erklärt.

Es ist nun der Vertrag mit den Verbänden kurz zu besprechen. Dazu will ich folgendes vorausschicken. Die Verträge mit dem Caritasverband und mit dem Verein für innere Mission sind wörtlich gleichlautend. Sie enthalten nur eine Abweichung in § 5, der die Aufsichtsräte behandelt. Ich werde nachher bei dem § 5 darauf zu sprechen kommen. Wenn ich also vom Vertrag spreche, so sind damit jeweils die beiden Verträge gemeint, weil in beiden die gleichen Bestimmungen vorhanden sind.

Nach dem Vertrag mit dem Caritasverband überläßt der Landesfiskus dem Caritasverband die Grundstücke und Inventargegenstände zur Führung einer Erziehungsanstalt. Das Inventar wird zum Schätzungswert an den Verband verkauft zu demselben Preis, zu dem es der Staat von dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder gekauft hat. Der Staat braucht den Betrag nicht zu bezahlen, und auf der anderen Seite braucht der Caritasverband während der Dauer des Vertrags den Kaufpreis des Inventars nicht zu bezahlen, sondern er wird zinslos gestundet.

Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme von katholischen Knaben im volksschulpflichtigen Alter, deren Fürsorgeerziehung angeordnet ist.

Der Verband verpflichtet sich nach § 3, den Zöglingen eine auf religiös-sittlicher Grundlage ruhende, einfache und gute, die elterliche Erziehung in Sorge und Ziel, Zucht und Freude möglichst ersetzende Erziehung zuteil werden zu lassen, und dabei auf die körperliche und geistige Eigenart der Zöglinge besondere Rücksicht zu nehmen. Der Verband verpflichtet sich ferner die Zöglinge gesund und ausreichend zu beköstigen und anständig und reinlich zu kleiden, auch jedem ein eigenes Bett zu gewähren und dafür zu sorgen, daß in den Schlafsälen für jedes Bett 12—15 cbm, keinesfalls aber, auch bei vorübergehender besonders starker Belegung der Anstalt weniger als 10 cbm Luftraum zur Verfügung steht.

In der Anstalt wird eine besondere Schule errichtet, für welche der Staat einen Hauptlehrer stellt nach dem Wortlaut des Vertrags. Dabei war die übereinstimmende Auffassung im Ausschuß, daß der Staat die erforderlichen Lehrkräfte stellt und womöglich Verhandlungen mit dem Verband gepflogen werden sollen, um dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Abänderung des Vertrags erfolgt.

Im Augenblick weiß ich nun nicht, ob in den Verhandlungen eine solche Abänderung erfolgt ist; auf jeden Fall war sich der Ausschuß darin einig, daß die erforderlichen Lehrkräfte — nicht etwa nur ein Hauptlehrer — vom Staate gestellt werden. Die Lehrkräfte werden „mit Zustimmung des Verbandes vom Justizministerium im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium" ausgesucht. Es ist also Gewähr dafür geboten, daß die Lehrer, welche dorthin kommen, all denjenigen Anforderungen entsprechen, die etwa von den zuständigen Organen gestellt werden können.

„Die übrigen sachlichen oder persönlichen Aufwendungen trägt der Verband". „Auf die Anstaltsschule" — das ist auch wichtig — „finden die für die Volksschulen erlassenen Gesetze und Verordnungen Anwendung." Mit diesen zuletzt verlesenen Bestimmungen kann man sich einverstanden erklären.

§ 5 enthält die Bestimmungen über den Aufsichtsrat. Bei Mariahof besteht der Aufsichtsrat aus 11 Personen, nämlich aus einem Vertreter der Staatsregierung als Vorsitzendem, dem Vormundschaftsrichter des Bezirks, dem zuständigen Kreisschulrat, dem Bezirksarzt, dem kath. Ortspfarrer, dem Bürgermeister von Hüfingen, 2 Vertretern des Caritasverbandes, einem Vertreter des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden, einem Vertreter des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg und einer Vertretung des Mutterhauses der in der Anstalt tätigen Schwestern.

Wenn man die Stellung der Aufsichtsratsmitglieder betrachtet, so wird man finden, daß in diesem aus 11 Personen bestehenden Aufsichtsrat 5 oder sechs Personen sitzen, welche staatlicher Einflußnahme zugänglich sind — sechs sind es nämlich dann, wenn man den Vertreter des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder dazurechnet — und daß darin fünf Personen vorhanden sind, welche kirchlicher Einflußnahme zugänglich sind. Bei dem Hause in Weingarten verhält es sich so, daß dort die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder um eins geringer ist: dort ist nämlich eine der „Vertretung des Mutterhauses der in der Anstalt tätigen Schwestern" entsprechende Vertretung nicht vorhanden; der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats fühlt sich als solche Vertretung. Dort beträgt also die Zahl der staatlicher Einflußnahme zugänglichen Personen fünf oder sechs gegenüber vier kirchlichen Vertretern.

Aber auch soweit Mariahof in Betracht kommt, kann man sich mit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats einverstanden erklären: und zwar einmal in Erwägung dessen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates ein Vertreter der Staatsregierung ist — der Vorsitzende eines Aufsichtsrats hat immer gegenüber den anderen Mitgliedern eine prominente Stellung —, weiterhin auch in Erwägung dessen, daß nach § 9 des Vertrages „das Justizministerium die Staatsaufsicht über die Anstalt gemäß § 5 Abs. 2 der Fürsorgeerziehungsordnung vom 26. Juni 1919 in gleichem Umfang wie über die anderen privaten Erziehungsanstalten" ausübt: gegenüber den Beschlüssen des Aufsichtsrats bildet also gewissermaßen das Justizministerium die obere Instanz. In Rücksicht auf die beiden vorgetragenen Umstände läßt es sich sehr wohl vertreten, daß man es bei der gewählten Zusammensetzung des Aufsichtsrats beläßt.

§ 6 handelt von den Aufgaben des Aufsichtsrats; hier ist eine Erklärung abzugeben.

In Ziffer 2 dieses Paragraphen ist bestimmt, daß der Aufsichtsrat über Beschwerden der Zöglinge und ihrer gesetzlichen Vertreter hinsichtlich des Vollzugs der Anstaltserziehung entscheidet. Dazu ist zu bemerken. Diese Entscheidung erfolgt selbstverständlich unter dem Vorbehalt, daß die Zuständigkeit, die auf Grund des § 52 der Fürsorgeerziehungsordnung den Gerichten eigen ist, unberührt bleibt.

Die §§ 7 und 8 enthalten weitere Bestimmungen über den Aufsichtsrat, die zu keiner Bemerkung oder Beanstandung Anlaß gegeben haben.

§ 9 ist schon erwähnt.

Von Wichtigkeit ist § 10. Er bestimmt, daß der Staat dem Verbande „für die Dauer dieses Vertrages einen Betriebszuschuß von jährlich 5000 Mark leistet" und „außerdem als einmalige Einrichtungsbeihilfe ein zinsloses Darlehen von 20 000 M. gewährt", das erst bei Auflösung des Vertrages zurückzuzahlen ist. Mit dieser Bestimmung hat sich der Ausschuß einverstanden erklärt. Das zinslose Darlehen von 20 000 M. ist notwendig, weil Anschaffungen in größerem Umfang erforderlich sind. Natürlich wird dem Verein die Summe nicht ausreichen, um alle Anschaffungskosten zu decken, sondern er wird nur einen Teil daraus bestreiten können. Der jährliche Betriebszuschuß von 5000 M. ist niedrig; auch er wird den Vereinen nicht ausreichen. Wenn man sich vergegenwärtigt, welche Aufwendungen der Staat für seine staatlichen Erziehungsanstalten zu machen hat, wird man finden, daß hier von den Verbänden — ich möchte sagen: ein Liebeswerk geleistet wird.

Die Vertragsdauer ist (in § 11) auf 10 Jahre festgesetzt. Das Justizministerium kann jedoch jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, den Vertrag kündigen, „wenn die Anstaltsleitung ihre Pflichten gegenüber den Zöglingen derart verletzen sollte, daß es die Verantwortung für die weitere Belassung der Zöglinge in der Anstalt nicht mehr tragen könnte."

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen der beiden Verträge; die Abweichungen habe ich Ihnen mitgeteilt. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen die beiden Verträge zur Annahme.

Und nun komme ich noch auf die budgetären Anforderungen, welche hier im II. Nachtrag für diese Anstalten enthalten sind. Ein Teil der Anforderungen ist im ordentlichen Etat und zwar in den Grundgehältern, ein weiterer Teil auch in besonderen Positionen dieses ordentlichen Etats enthalten; ich verweise beispielsweise hier auf § 18a des Titels VIII auf Seite 20: dort sind die „Betriebszuschüsse an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und den Badischen Landesverein für Innere Mission" — je 5000 M., zusammen also 10 000 M. — aufgenommen.

Im außerordentlichen Etat finden sich unter § 6 zwei Positionen für Instandsetzung der Erziehungsanstalt in Hüfingen: einmal 61 000 M für Instandsetzung der Gebäude, sodann für Erwerbung der Umzäunungen von dem seitherigen Anstaltsleiter 5600 M. Unter § 7 des Titel VIII sind für Instandsetzung der Erziehungsanstalt in Weingarten 10 500 M. angefordert; unter § 8 sind Einrichtungsbeihilfen an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und den Badischen Landesverein für Innere Mission in Karlsruhe von je 20 000 M., zusammen also 40 000 M. eingesetzt.

Es wird Sie natürlicherweise eine Zusammenstellung darüber interessieren, welche einmaligen und welche laufenden Ausgaben diese beiden Anstalten dem Staat verursachen. In dieser Beziehung ist folgendes zu sagen: für Mariahof betragen die einmaligen Ausgaben 91 400 M., die laufenden 17 800 M.; in Weingarten stellen sich die einmaligen Ausgaben auf 30 500 M., die jährlichen auf 23 500 M. Die Ausgaben für Weingarten sind deshalb niedriger, weil es dort sich um eine neuere Anstalt handelt, die sich baulich in besserem Zustande befindet als diejenige in Mariahof. Demgegenüber hat der Staat für die Erziehungsanstalt Sinsheim jährlich 73 000 M. auszugeben; soweit es sich um Ausgaben einmaliger Natur handelt, sind sie auch bei Sinsheim erheblich höher und zwar deswegen, weil die dortige Anstalt sich in einem erheblich schlechteren baulichen Zustande befindet als Mariahof oder gar Weingarten. Die Anforderungen für Sinsheim finden Sie unter § 5 des außerordentlichen Etats von Titel VIII. Dort werden für Instandsetzung und Umbau der Gebäude 70 000 M. angefordert; dabei handelt es sich jedoch nur um eine erste Teilforderung. Wenn alles ausgeführt werden sollte, was an Herstellungsarbeiten notwendig ist, so würden nach den Mitteilungen, die im Ausschuß gemacht worden sind, die Kosten dieser Gesamtherstellung, berechnet auf der Grundlage der gegenwärtigen Preise, rund 800 000 M. betragen. Es ist aber vorgesehen, im gegenwärtigen Augenblick nicht alles das auszuführen, was etwa ausgeführt werden sollte, sondern langsam mit den Herstellungsarbeiten fortzufahren; es ist also anzunehmen, es werde nicht der ganze Betrag erforderlich sein. Was Sinsheim anbelangt, sind noch weitere größere Aufwendungen im Betrag von 80 000 M. für die Erwerbung des Viehstands und der Ausstattungsgegenstände, sodann von 30 000 M. für die Übernahme der Lebensmittelvorräte und der neuen Ernte von den seitherigen Anstaltsleitern zu machen; die Erwerbung von weiteren Ausstattungsgegenständen erfordert eine Ausgabe von 5000 M.

Alles in allem genommen schlägt der Ausschuß Ihnen vor, die Ausgaben, welche für diese Erziehungsanstalten notwendig werden, ebenso aber auch die anderen Ausgaben, die im Or-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dentlichen wie im Außerordentlichen Etat des Titels VIII für die anderen Erziehungsanstalten bestimmt sind, zu genehmigen und den Einnahmen unter Titel II der Einnahmen ebenfalls zuzustimmen.

Der Ausschluß schlägt Ihnen weiter vor, die Denkschrift des Justizministeriums, deren Inhalt ich im wesentlichen Ihnen vorgetragen habe, zur Kenntnis zu nehmen und die genannten 3 Verträge, deren Inhalt ich Ihnen mitgeteilt habe, zu genehmigen.

Dementsprechend geht der Antrag des Ausschusses dahin:

A. Der Haushaltsausschuß beantragt, vorweg zu genehmigen:

1. in Ausgabe-Titel VII A § 4 den Teilbetrag von 1 020 000 M.
2. in Ausgabe-Titel VII B §§ 3 und 4 den Betrag von 70 000 M. und 122 300 M. = 192 300 M.
3. in Ausgabe-Titel VIII Fürsorgeerziehung
   Ordentlicher Etat 2 366 000 M.
   Außerordentlicher Etat 612 000 M.
   in Einnahme-Titel II Fürsorgeerziehung 485 100 M.

B. Der Haushaltsausschuß beantragt weiter,

die Denkschrift des Justizministeriums über die Übernahme der Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. E. durch den Staat (Druckf. Nr. 138) zur Kenntnis zu nehmen, sowie die Verträge zwischen dem badischen Landesfiskus und dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Baden, sowie diejenigen zwischen dem badischen Landesfiskus und dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg und dem Badischen Landesverband für innere Mission zu genehmigen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort:

Abg. **Rückel** (Zentr.):

Zu den vorliegenden Anträgen bezüglich der Fürsorgeerziehung wollten Vertreter der 4 Parteien sprechen. Mit Rücksicht auf die uns zur Verfügung stehende Zeit ist eine Vereinbarung unter den Parteien dahin zustande gekommen, daß man zu diesem Thema erst bei Beratung des Justizetats sprechen wolle. Unter der Bedingung, daß uns dort Gelegenheit dazu gegeben wird, verzichten wir heute auf das Wort.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident die einzelnen Paragraphen des ordentlichen und außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels VIII, sowie die Paragraphen des Einnahme-Titels II der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt. Auch bei Aufruf der Verträge zwischen dem badischen Landesfiskus und dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg, und dem badischen Landesverein für innere Mission, über die Übernahme von Erziehungsanstalten, auf deren Verlesung im einzelnen verzichtet wird, wird das Wort nicht verlangt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer IIb der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Entwurf eines Vertrages zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bad. Lokaleisenbahn A. G.** und in Verbindung damit über das

Gesuch der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter zu dem Vertrag.

Der Präsident gibt bekannt, daß zu diesem Gegenstand ein von sämtlichen Mitgliedern des Haushaltsausschusses unterzeichneter Antrag folgenden Wortlauts eingereicht wurde:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschluß eines Vertrages mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen seine Zustimmung geben:

Das Badische Volk hat durch den Landtag am . . . Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Überschrift wie oben.

§ 1.

Das badische Finanzministerium wird ermächtigt mit dem Kreise Karlsruhe, den in der Anlage befindlichen Vertrag abzuschließen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Badische Lokaleisenbahnen-A. G. (Bleag) will den Betrieb der Albtalbahn am 1. 1. 1921 einstellen und hat auf diesen Tag bereits ihren Angestellten gekündigt. Eine aus staatlichen und wirtschaftlichen Gründen gebotene Weiterführung ist nur möglich, wenn der Staat hilft. Dies soll geschehen auf dem in dem Vertrag zwischen dem Staatsministerium und dem Kreise Karlsruhe vorgesehenen Wege. Das badische Verwaltungsgesetz verbietet in § 25 den Kreisen, Einrichtungen und Anstalten, die einen Kostenaufwand erfordern, zu beschließen, wenn nicht ein Gesetz hierzu im allgemeinen die Ermächtigung gibt. Diese gesetzliche Ermächtigung will der vorstehende Gesetzentwurf geben.

Im Einverständnis des Hauses wird die Beratung dieses Gesetzentwurfs mit dem vorliegenden Gegenstand der Tagesordnung verbunden.

Es erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Die Vorlage, die uns jetzt zu beschäftigen hat, führt uns mitten in das schwierige Problem der verkehrstechnischen Fragen. Der Haushaltsausschuß war sich darüber klar, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, das gesamte Problem der Nebenbahnen für unser Land gemeinschaftlich zu behandeln. Leider liegen die Verhältnisse aber nun so, daß diesem an sich natürlichen Wunsch nicht entsprochen werden kann. Die Verhandlungen über die Finanzierung der Nebenbahnen, um ihre Weiterführung sicher zu stellen, gehen schon auf das Jahr 1919 zurück. Wir müssen bedauern, daß es nicht möglich war, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nebenbahnen aus dem Privatbesitz in den Staatsbesitz zu überführen, ehe unsere Eisenbahnen auf das Reich übergegangen sind. Denn nunmehr liegen die Dinge so, daß das Reich an sich nicht verpflichtet ist, die Nebenbahnen zu übernehmen. Wir in Baden haben im Unterschied zu anderen Staaten die Nebenbahnbetriebe weitgehend als Privatbetriebe geführt. Sie sind durch den Staatsvertrag dem das Hohe Haus zugestimmt hat, nicht auf das Reich übergegangen. Die Notlage der Nebenbahnbetriebe ist aber zweifellos ebenso groß, wie die Notlage der Staatsbahnen; wenn sie nicht noch größer ist, deswegen, weil die Nebenbahnen in vielen Fällen nur den Ergänzungsverkehr zu dem Hauptverkehr zu bewältigen haben. Ich habe die Ansicht und den Wunsch des Haushaltsausschusses auszusprechen, daß es in weiteren Verhandlungen gelingen möge, daß das Reich auch die Nebenbahnen in weitgehendstem Umfang noch übernimmt. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Vorlage, die uns heute beschäftigt, nur eine Teilvorlage ist. Die Sanierung der anderen Nebenbahnbetriebe wird uns im Laufe des nächsten Jahres beschäftigen. Wir bedauern die Vorwegnahme hauptsächlich deswegen, weil die Erörterung des Gesamtproblems eine klare Beurteilung der uns vorliegenden Frage ermöglicht hätte. Die Verhältnisse liegen indes bei jeder einzelnen der badischen Privatbahngesellschaften so verschieden, daß sich nach den Mitteilungen des Finanzministeriums eine einheitliche Regelung nicht hat treffen lassen. Ich will mir deswegen versagen, auf das Grundsätzliche der Frage einzugehen, und mich lediglich darauf beschränken, den Bericht zu erstatten über den Vertragsentwurf, wie er uns vorliegt, und über den Gesetzentwurf, der sich aus dem Vertragsentwurf ergeben hat.

Wir hatten bei der Beratung des Vertragsentwurfs zwei Hauptbedenken. Das eine Bedenken war, daß der Kreis Karlsruhe nach dem Verwaltungsgesetz nicht befugt ist, einen Nebenbahnbetrieb zu führen, daß er ganz besonders nicht befugt ist, eine Nebenbahn außerhalb seines Kreisgebietes zu betreiben. Nun ist der Betrieb der Bleag nicht nur auf den Kreis Karlsruhe beschränkt, sondern es sind auch die Kreise Heidelberg und Baden beteiligt. In dem Kreis Karlsruhe gehört der Bleag die Albtalbahn, mit einer Kilometerlänge von 57,39 und die Bruchsal-Hilsbach-Menzinger Bahn mit 41,36 Kilometern. Im Kreis Heidelberg besitzt die Bleag die Bahnen Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch u. Neckarbischofsheim—Hüffenhardt mit zusammen 49,42 Kilometern; im Kreis Baden die Bühlertalbahn mit 5,67 Kilometern. Von der Kilometerstrecke — insgesamt 153,84 Kilometer — entfallen demnach 98,75 Kilometer oder nur ⅔ auf das Gebiet des Kreises Karlsruhe.

Der Kreis Karlsruhe übernimmt in dem Vertrag die Verpflichtung, in der Zukunft für die Betriebsausfälle aufzukommen. Es liegt auf der Hand, daß der Kreis Karlsruhe sich nicht verpflichten darf, für Betriebsausfälle der Strecken aufzukommen, die nicht im Kreis Karlsruhe liegen. Es ist deswegen schon bei den Vorberatungen in den § 4 des Vertrags, auf den ich nachher noch näher zurückkommen werde, im zweiten Absatz die Bestimmung aufgenommen, daß die Verpflichtung des Kreises Karlsruhe zur Aufrechterhaltung des Betriebes sich nicht erstreckt auf die Linien, die außerhalb seines Kreisgebietes liegen. Gegen diese Bestimmung wurde von einer Seite im Haushaltsausschuß Bedenken erhoben, weil befürchtet wurde, daß durch diese Einschränkung die Aufrechterhaltung des Betriebes auf den Strecken, die in dem Kreis Heidelberg liegen, nicht unbedingt gesichert sei. Diesen Bedenken wurde dadurch Ausdruck gegeben, daß bei der Abstimmung über den § 4 Abs. 2 des Vertrags sich das Mitglied des Ausschusses, das dieses Bedenken hervorgebracht hat, der Stimme enthielt.

Um die Schwierigkeit, die sich aus dem Verwaltungsgesetz ergeben hat, zu beseitigen, kam der Haushaltsausschuß dazu, dem Hohen Haus einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Finanzministerium ermächtigt wird, mit dem Kreis Karlsruhe einen Vertrag abzuschließen, der die Weiterführung der Bleagbahnen zum Gegenstand hat.

Das zweite grundsätzliche Bedenken, das geltend gemacht wurde, war die Frage der Wirtschaftlichkeit. Als Grundbedingung für eine ertragreiche Fortführung der Bahnen wurde der Zusammenschluß aller badischen Nebenbahnen und der Autolinien zu einer Kleinverkehrsgesellschaft gefordert. Von der Übernahme auf den Staat mußte von vornherein Abstand genommen werden, weil wir im Finanzministerium keine Verwaltung für den Bahnbetrieb mehr haben. Nach Ansicht des Finanzministeriums fällt der Betrieb der Nebenbahnen, die in allererster Linie lokales Interesse hätten, mehr in das Aufgabengebiet der Kreise.

Der Haushaltsausschuß wollte sich durch Zustimmung zu diesem Gesetz nicht binden; er wollte sich die Möglichkeit des Zusammenschlusses des Kleinverkehrs, worin er eine wirklich befriedigende Regelung erblicken würde, offenhalten. Der Haushaltsausschuß ist deswegen zu dem Antrag gekommen, den der Herr Präsident schon verlesen hat. Der Antrag bezweckt, dem Lande Baden zu ermöglichen, jederzeit in die Rechte des Kreises Karlsruhe einzutreten. Der Antrag lautet, an die Ermächtigung des § 1 des Gesetzes die Zustimmung zu knüpfen, daß der Kreis Karlsruhe dem Land Baden das Recht einräumt, jederzeit den Aktienbesitz des Kreises zu seinen Gestehungskosten zuzüglich der von ihm geleisteten Betriebszuschüsse zu erwerben, oder an einen vom Land Baden bezeichneten Dritten — dies wäre eventl. die zu schaffende Gesellschaft — zu denselben Bedingungen abzutreten.

Die Verhältnisse der Bleag haben sich in den letzten Jahren immer ungünstiger gestaltet. In dem Jahre 1919 hat die Bleag mit einem Verlust von 787 000 M. gearbeitet.

Im Jahre 1920 beträgt für die ersten 10 Monate der Verlust 803 000 M. Die Bleag hat sich außerstande erklärt, den Betrieb in seiner jetzigen Form weiter zu führen. Als Ergebnis langwieriger Verhandlungen kam es am 28. Juni ds. Js. zu einem vorläufigen Abkommen, in dem sich das Bankkonsortium, das die Aktionäre vertreten hat, stark dafür macht, dem Kreis Karlsruhe mindestens 7 700 000 M. des 9 Millionen betragenden Aktienkapitals zum Kurs von 10% zur Verfügung zu stellen. Die Aktionäre erleiden dadurch einen außerordentlichen Verlust. Das Finanzministerium hat sich in dem vorläufigen Abkommen, um es zu ermöglichen, bereit erklärt, der Bleag fest verzinsliche Zuschüsse bis zu dem Augenblick zu gewähren, in dem eine endgültige Regelung getroffen wird. Es hat infolge dieser Zusagen der Bleag, um die Verzinsung und ratenmäßige Tilgung des Obligationskapitals, das 7,3 Millionen beträgt, sicher zu stellen, einen Zuschuß in Höhe von 400 000 M. bewilligt. Außerdem hat der Staat aus den Mitteln, die das Haus durch Bewilligung des VII. Nachtrags zur Verfügung gestellt hat, der Bleag einen Vorschuß von 140 000 Mark gegeben. Diese 140 000 M. wurden als schwebende Schuld aufgenommen. Da diese schwebende Schuld vor dem 1. April ds. Js. entstanden ist, geht sie durch den Staatsvertrag, den wir mit dem Reich abgeschlossen haben, auf dieses über. Der dritte im Bunde, der Kreis, hat seinerseits die Verpflichtung übernommen, für die Bankschuld der Bleag in Höhe von 1 242 000 M. zu bürgen und sie in verschiedenen Ra-

ten abzutragen. Keiner der drei Beteiligten wird wohl ein Gefühl der Befriedigung beim Abschluß dieses Vorvertrages empfunden haben. Das einzige, was sie sich einander sagen können, wird sein: solamen miseris, socios habuisse malorum (Heiterkeit).

Nun soll dieses vorläufige Abkommen abgelöst werden durch ein endgültiges. Zu diesem endgültigen Abkommen erbittet die Regierung nunmehr unsere Zustimmung. Der Herr Präsident hat schon bekannt gegeben, daß die Bleag trotz des vorläufigen Abkommens nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb über den 1. Januar 1921 hinaus fortzuführen. Es wäre nun der Weg immerhin möglich gewesen — er ist im Haushaltsausschuß eingehend erörtert worden, ob wir nicht noch für das erste Vierteljahr 1921, bis die Verhältnisse der anderen Nebenbahnen klargestellt sind, es der Bleag durch einen festen Zuschuß dennoch ermöglichen könnten, den Betrieb fortzuführen. Verhandlungen hierüber hat das Finanzministerium schon geführt. Die Bleag an sich hätte es getan; aber der Kreis Karlsruhe hat erklärt, daß er die Zuschüsse, die wir für das erste Vierteljahr 1921 bewilligen würden, nicht anrechnen lassen könnte auf den eigentlichen Zuschuß, den wir früher oder später doch bewilligen müssen. Und er hat es damit begründet, daß, solange die Verhältnisse so ungeklärt sind, er nicht in der Lage sei, diejenigen technischen Verbesserungen zu treffen, die er als unerläßlich betrachtet, um den Betrieb nur einigermaßen wirtschaftlich führen zu können. Er hat erklärt, daß jeder Tag, an dem die technischen Verbesserungen nicht durchgeführt seien — es handelt sich hauptsächlich um die Elektrisierung — einen Verlust bedeutet. Diesem Bedenken glaubten wir uns nicht verschließen zu können. Außerdem treten aber auch an die Bleag neuerlich große Forderungen heran und zwar einmal durch die Verzinsung und ratenmäßige Tilgung des Obligationskapitals zu Beginn des neuen Jahres, und zum andern durch namhafte Forderungen der Angestellten und Arbeiter, Forderungen, denen sich die Bleag in Gemeinschaft mit den anderen Nebenbahnbetrieben wohl nicht wird entziehen können. Nachdem jedoch die beiden Sicherungen getroffen waren, einmal, daß wir in keine Kollision geraten mit dem Verwaltungsgesetz und zum andern, daß wir uns das Recht vorbehalten, jederzeit vom Kreis Karlsruhe unter Rückerstattung seiner jetzigen und kommenden Aufwendungen seinen Aktienbesitz an der Bleag zu erwerben, wurden die von verschiedenen Seiten vorgetragenen Bedenken zurückgezogen. Nur von einer Seite wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Betrieb der Albtalbahn erst dann wirtschaftlich werden könne, wenn die Schmalspur zu einer Normalspur umgebaut wird, und wenn die Direktion, die von dieser Seite als nicht geeignet und unfähig bezeichnet worden ist, durch eine andere Direktion abgelöst werden würde. Es wird nun Aufgabe des Kreises sein, diese Fragen zu prüfen. Wir verschließen uns nicht der Erkenntnis, daß der Kreis kaum in der Lage sein wird, diese ungeheueren Aufwendungen des Umbaues der Schmalspur in eine Normalspur zu leisten.

Ich komme nun zu den Einzelheiten des Vertragsentwurfs, dem wir die Zustimmung erteilen sollen. In § 1 des Vertragsentwurfs verpflichtet sich der Kreis Karlsruhe mindestens 7 700 000 M. des Aktienkapitals der Bleag zu übernehmen und die Übernahme durch einen besonderen Vertrag mit einem Konsortium der Aktienbesitzer zu sichern. Wie bei der Beratung mitgeteilt worden ist, ist das Bankkonsortium in der Lage, dem Kreise Karlsruhe jetzt schon 8 400 000 M. Aktien zum Kurse von 10 % zur Verfügung zu stellen. § 2 sieht die Verrechnung der geleisteten Vorschüsse des Landes Baden mit der Bleag vor. Es handelt sich einmal um die am 1. Juli der Bleag vorgeschossenen 400 000 M. zur Deckung ihrer Obligationszinsen und zum andern um den Betrag von 140 000 Mark, der auf Grund der Ermächtigung, die Sie durch den VII. Nachtrag erteilt haben, der Bleag seinerzeit vorgeschossen wurden. Diese 140 000 M. werden wir unsererseits mit dem Reich zu verrechnen haben. § 3 des Vertrages bedingt den einmaligen Zuschuß an den Kreis in Höhe von 5 Millionen Mark. Dieser Zuschuß muß als verloren betrachtet werden. Die einzige geldliche Sicherheit, je wieder etwas von diesen 5 Millionen zu bekommen, wird durch den Antrag gegeben, welchen der Haushaltsausschuß Ihnen stellt und der dahingeht, daß der Staat jederzeit das Recht haben soll, zu denjenigen Bedingungen, unter denen der Kreis in den Besitz der Aktien gekommen ist, diese zu erwerben.

Von den 5 Millionen Mark sollen dem Kreis in dem Augenblick 2 250 000 M. zur Verfügung gestellt werden, in welchem er den Nachweis erbringt, daß er im Besitz von mindestens 7 700 000 M. des Aktienkapitales der Bleag ist. Alsdann soll am 1. Oktober 1921 dem Kreis eine 2. Rate im Betrag von 1 500 000 M. zur Verfügung gestellt werden, auf den gleichen Termin der Jahre 1922 und 1923 je 500 000 M. und auf den 1. Oktober 1924 250 000 M. Diese 5 Millionen Mark benötigt der Kreis, um die Betriebsmittel und Bahnanlagen instand zu setzen, weiter zur Deckung der Bankschuld, zur Erfüllung des Obligationsdienstes und der sonstigen Schulden der Bleag. Die Mittel sollen aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse genommen werden.

§ 4 sieht die Verpflichtung des Kreises vor, den Betrieb fortzuführen; er läßt nur die Ausnahme zu, daß er gegenüber höherer Gewalt — „wozu auch Streik zu zählen ist" — nicht an diese Verpflichtung gebunden ist. Über den Abs. 2 dieses Paragraphen habe ich schon berichtet. Er entbindet den Kreis Karlsruhe von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes derjenigen Bahnen, die nicht in seinem Kreisbezirk liegen, sofern Betriebszuschüsse erforderlich sind.

Die Verhandlungen mit den Kreisen Heidelberg und Baden, wodurch diese dafür gewonnen werden sollten, sich auch an der Übernahme der Bleag zu beteiligen, sind bisher ohne Erfolg geblieben; es steht aber zu hoffen, daß, wenn wir diesem Vertrag zugestimmt haben, sich auch noch eine Beteiligung dieser Kreise ergibt. Hier muß ich auch noch erwähnen, daß, weil die letzte Endstrecke der Albtalbahn nicht auf badischem, sondern auf württembergischem Gebiet liegt, der badische Staat in Verhandlungen mit Württemberg steht, damit die Württemberger sich ebenfalls pro rata an dem Zuschuß von 5 Millionen Mark beteiligen.

Der § 5 bringt einen Verzicht des Staates auf das in den Bedingungen der Konzessionsurkunde festgelegte Recht, eine Verhängung von Geldstrafe vorzunehmen und die Bahn nach Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich zu übernehmen. § 5 findet eine Einschränkung in dem § 7 desselben Vertrages, auf welchen ich nachher noch zurückkommen werde.

In dem § 6 erklärt sich der Kreis bereit, gegen Ersatz der von dem Lande Baden gewährten Zuschüsse, der 5 Millionen Mark, sowie der bei Übernahme der Aktien ihm erwachsenen Kosten und seiner Aufwendungen zur Unterstützung der Gesellschaft, jederzeit seinen Aktienbesitz dem Reich zur Verfügung zu stellen.

Der § 7 behandelt die Frage, daß der Kreis erneut mit den Obligationären der Bleag verhandeln solle, um eine Ermäßigung ihrer Ansprüche herbeizuführen. Es sind schon zwei Versammlungen einberufen worden, ohne daß man zu einem Ziel gekommen ist.

Und nun kommt die vorhin erwähnte Einschränkung des § 5: Falls die Obligationäre nicht darauf eingehen, in eine Ermäßigung ihrer Ansprüche zu willigen, steht dem badischen Staate das Recht zu, von dem § 20 der Konzessionsurkunde Gebrauch zu machen und die Bleag auf Rechnung der Gesellschaft weiter zu betreiben.

§ 8 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags: der Vertrag soll gleichzeitig mit dem zwischen der Kreisverwaltung und dem Konsortium der Aktienbesitzer über die Übernahme des Aktienbesitzes getroffenen Abkommen in Kraft treten.

§ 1 des Gesetzentwurfes lautet:

Das badische Finanzministerium wird ermächtigt, mit dem Kreis Karlsruhe den in der Anlage befindlichen Vertrag abzuschließen.

Nach § 2 tritt das Gesetz am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Im Namen des Haushaltsausschusses beantrage ich:

Der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf, die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschluß eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen betr., zustimmen,

II. beschließen, die Ermächtigung des § 1 obigen Gesetzes an die Bedingung zu knüpfen, daß der Kreis Karlsruhe dem Lande Baden das Recht einräumt, jederzeit den Aktienbesitz des Kreises zu den Gestehungskosten zuzüglich der von ihm geleisteten Betriebszuschüsse zu erwerben oder an einen vom Lande Baden bezeichneten Dritten zu diesen Bedingungen abzutreten;

III. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

IV. das Gesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung als dringend erklären;

V. das Gesuch der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter vom 7. Dezember 1920 für erledigt erklären.

In diesem Gesuch hat die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten sich dafür eingesetzt, daß der badische Staat dem Abkommen zustimme, wie es zwischen dem Kreis Karlsruhe und der Bleag unter der Bedingung vereinbart worden ist, daß der badische Staat einen einmaligen, verlorenen Zuschuß von 5 Millionen Mark gewährt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung wird zunächst der Vertragsentwurf von dem Schriftführer Abg. Koelblin verlesen:

Er lautet:

Zwischen der Republik Baden, vertreten durch das badische Finanzministerium, und dem Kreis Karlsruhe, vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der Kreis Karlsruhe übernimmt mindestens 7 700 000 Mark des Aktienkapitals der Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft (Bleag). Die Übernahme ist durch besonderen Vertrag mit einem Konsortium der Aktienbesitzer gesichert.

§ 2.

Die Republik Baden gewährt der Bleag die zum Weiterbetrieb über den 1. Juli hinaus unbedingt erforderlichen Mittel als Vorschuß, der mit 5 % zu verzinsen ist. Die Vorschußleistung erfolgt bis zur Zahlung der ersten Rate des dem Kreise von der Republik Baden nach Maßgabe dieses Vertrags zugesagten Zuschusses. Die gewährten Vorschüsse an die Bleag werden bei der ersten Ratenzahlung (§ 3) in Abzug gebracht.

§ 3.

Der Staat gewährt dem Kreis zur erforderlichen Instandsetzung der Betriebsmittel und Bahnanlagen, zur Deckung der Bankschuld, zur Erfüllung des Obligationsdienstes und der sonstigen Schulden der Bleag usw. einen einmaligen verlorenen Zuschuß von 5 Millionen Mark, wovon 2 250 000 M sofort nach Genehmigung des Vertrags durch den Landtag und weiter auf 1. Oktober des Jahres 1921 1 500 000 M., des Jahres 1922 500 000 M., des Jahres 1923 500 000 M., des Jahres 1924 250 000 M. zu zahlen sind.

§ 4.

Der Kreis übernimmt dem badischen Staat gegenüber die Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Bahnen der Bleag zu sorgen. Er wird demgemäß, sofern die Betriebskosten die Erträgnisse der Bahnen übersteigen, etwa erforderliche Zuschüsse leisten. Im übrigen entfällt die Verpflichtung nur gegenüber höherer Gewalt, wozu auch Streik zu zählen ist. Der Kreis wird den von ihm zu erwerbenden Aktienbesitz nicht ohne Genehmigung des Finanzministeriums veräußern.

Auf die außerhalb der Kreisgebiets liegenden Bahnen der Bleag erstreckt sich die Verpflichtung des Kreises Karlsruhe zur Aufrechterhaltung des Betriebes nur insoweit, als besondere Zuschüsse aus Mitteln des Kreises für diese Bahnen nicht erforderlich werden.

§ 5.

Solange der Kreis den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Bleag besitzt, wird der Staat von dem ihm in den Konzessionsurkunden festgelegten Recht auf Verhängung von Geldstrafen und auf unentgeltliche Übernahme der Bahnen nach Ablauf der Konzessionsdauer keinen Gebrauch machen.

§ 6.

Der Kreis räumt dem Reich das Recht ein, den Aktienbesitz des Kreises zu erwerben und zwar gegen Ersatz der von der Republik Baden gewährten Zuschüsse, welche in diesem Fall an die vom Finanzministerium zu bezeichnende Kasse zurückzuerstatten sind, und der vom Kreis für die Übernahme der Aktien und die Unterstützung der Gesellschaft geleisteten Aufwendungen und Betriebszuschüsse.

§ 7.

Der Kreis Karlsruhe behält sich vor, wenn die wirtschaftliche Lage der Bahnen dies erforderlich macht, an die Obligationeninhaber mit Anträgen auf Ermäßigung ihrer Ansprüche heranzutreten. Bleiben solche Anträge ohne Erfolg, so wird der badische Staat prüfen, ob nicht Anlaß gegeben ist, die Albtalbahn gemäß § 20 der Konzessionsurkunde für Rechnung der Bleag betreiben zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem zwischen der Kreisverwaltung und dem Konsortium der Aktienbesitzer über die Übernahme des Aktienbesitzes getroffenen Abkommen in Kraft.

Es erhalten das Wort

Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Gestatten Sie mir, dem Bürgermeister einer Gemeinde, die an der Albtalbahn gelegen ist und infolgedessen Interesse an dieser Bahn hat, einige Worte zu der Sache.

Heute — am kleinsten Tage des Jahres und bei der größten Finsternis — stürzen wir den Kreis in ein Unternehmen hinein, das nach meiner Ansicht eine sehr dunkle und finstere Zukunft hat. Nach meiner Ansicht wäre es Sache der Regierung gewesen, hier einzugreifen, denn der Kreis wird nicht imstande sein, alle Mängel zu beheben, die hier zu beheben sind. Die Direktion, die den Karren bis zum Bankerott verfahren hat, sollte bestehen bleiben, weil der Kreis keine anderen Männer hat, um diese an die richtige Stelle zu setzen. Die Umladebahnhöfe sollen bestehen bleiben, trotzdem sie soviel Geld verschlingen, so daß der Verkehr ganz unrentabel auch in Zukunft sein wird. Wir eröffnen dem Kreis ganz finstere Aussichten. Es ist mir gesagt worden, daß gegenwärtig das Umladen eines Stammholzwagens etwa 300 M. kostet, wozu noch manchmal Standgeld hinzukommt. Die Bahn bekommt hierfür an Fracht 40 oder 50 M. Die Sache ist also so unrentabel, wie nur möglich. Die Bahn in eine normalspurige umzubauen, um die Umladebahnhöfe Ettlingen und Brötzingen abzuschaffen, ist dem Kreis unmöglich. Das wäre möglich gewesen bei der Übernahme durch die Regierung.

Wenn die Kreisumlage vom Jahr 1919 von 2,2 auf 5,5 Pfennige in die Höhe geschnellt ist ohne Übernahme der Bahn, so wird sie durch die Übernahme noch ganz gewaltig in die Höhe gehen. Die Gemeinden, die an der Bahn liegen, haben seinerzeit so große Zuschüsse geleistet, daß man ihnen jetzt nicht noch größere zumuten darf. Als Beispiel erinnere ich an den Zuschuß meiner Gemeinde, die seinerzeit 32 000 M. zum Bau gegeben hat. Im ganzen gingen von den Gemeinden ½ Million ein, vom Staat etwa 1 Million, für jeden Kilometer 18 000 M. Dadurch, daß für jeden Kilometer 18 000 M. Staatszuschuß bezahlt wurden, wurde die Bahn im Zickzack gebaut. Man hat jetzt nur den einzigen Vorteil, daß, wenn man nach Pforzheim will, man rascher zu Fuß hinkommt als mit der Bahn (Zuruf: Dann muß man sie einstellen!) Die Bahn wird rentabel, wenn sie normalspurig gemacht wird und eine andere Direktion hinkommt. Das wäre möglich gewesen durch die Übernahme auf den Staat. Nachdem aber die Regierung das Risiko nicht übernehmen will (Zuruf: Hätte man es doch früher beschlossen!), so sehen wir selbstverständlich keinen anderen Ausweg, als der Vorlage, wie sie uns heute vorliegt, unsere Zustimmung zu erteilen (Zuruf: Na also!).

Finanzminister **Köhler**:

Die ausführlichen Darstellungen, die der Berichterstatter vom Gang der Verhandlungen des Haushaltsausschusses gegeben hatte, könnten mich eigentlich der Pflicht entheben, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Schöpfle zu antworten, denn all das, was von ihm ausgeführt worden ist, ist heute morgen im Ausschuß bereits eingehend besprochen worden.

Es ist nicht so, als ob die Regierung nicht eingreife in die Lage der Dinge. Ich glaube, unser Vorschlag, einen verlorenen Zuschuß von 5 Millionen Mark zu geben, kann nicht so ausgelegt werden, als ob die Regierung den Dingen einfach den Lauf ließe. (Sehr richtig!) Wir sind lediglich über die Art des Eingreifens mit dem Herrn Abg. Schöpfle nicht einer Meinung. Aber die Regierung war durch das Ergebnis einer Aussprache im Haushaltsausschuß vom Juni d. J. mit einer bestimmten Marschroute auf den Weg geschickt worden. Nach dieser Marschroute haben wir nach schwierigen Verhandlungen den Vertrag in den letzten Wochen zustande gebracht.

Es ist auch nicht so, als ob nun bezüglich all dessen, was der Abg. Schöpfle kritisiert hat, alles beim alten bleiben müsse. Ich habe im Ausschuß schon ausgeführt, daß gerade deshalb auf möglichst raschen Abschluß des Vertrages gedrängt werden müsse, um eben Reformen vorzunehmen, Reformen auch auf dem Gebiete der Verwaltung. Ich kann deshalb nicht finden, daß der Staat seiner Verpflichtung gegenüber der Bahn und gegenüber den Gemeinden, die an derselben liegen, nicht nachgekommen wäre. Ich möchte nur hoffen, daß es auch in Zukunft möglich sein wird, mit Millionen-Zuschüssen allen notleidenden Unternehmern in der Weise unter die Arme zu greifen, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. (Sehr richtig!).

Daß der badische Finanzminister sich vom Standpunkt der Finanzen aus dagegen wehrt, daß er, nachdem er die Stelle als Eisenbahnminister abgegeben hat, nun diejenige als Kleinbahndirektor annehmen soll, dafür müßte doch auch bei dem Herrn Abg. Schöpfle Verständnis herrschen. (Sehr gut!).

Abg. **Geck** (Soz.):

Ich möchte noch einige Ausführungen machen, auf Grund der Bemerkungen, die der Herr Kollege Schöpfle gemacht hat. Der Grundfehler bei der Vleag, bezw. der Hauptstrecke derselben, der Albtalbahn, war es, daß sie früher nicht als staatliche Linie gebaut und vom Staate übernommen wurde. Wenn sie vom Staate übernommen worden wäre, hätten wir sie jetzt an das Reich übergeben können. Das ist der Fehler, der früher gemacht wurde. Dabei will ich ausdrücklich unterstreichen, daß meine Partei immer dafür war, daß diese Bahnlinie durch den Staat betrieben würde und nicht von einer Privatgesellschaft, die diese Bahn nun verwirtschaftet hat. Wenn der Staat diese Linie nicht schmalspurig, sondern normalspurig gebaut hätte, dann hätte sie in das übrige Bahnnetz besser eingreifen können. Das sind Fehler, mit denen wir uns jetzt abfinden müssen.

Es ist nicht richtig, was der Herr Kollege Schöpfle sagt, daß mit diesen 5 Millionen, die der Staat bewilligt, nichts wesentliches gebessert werden kann. Es soll etwas Ganzes gemacht werden, es soll vor allen Dingen der Oberbau der Bahnen richtig renoviert und möglicherweise auch ein Umbau auf die Normalspur durchgeführt werden.

Es ist auch nicht richtig, daß die jetzige Direktion weiter beibehalten werden soll. Sie hat sich als unfähig erwiesen und soll beseitigt werden Es ist im Kreisausschuß beschlossen, daß zuerst einmal ein richtiger Kopf, ein neuer Leiter hineinkommt.

So wie die Sache jetzt gemacht wird, kann jedenfalls etwas ordentliches erreicht werden.

Ich möchte daher bitten, dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Präsident ruft weiterhin in der Einzelberatung auf Überschrift und Einleitung, sowie § 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu meldet sich niemand zum Wort.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden sämtliche Anträge des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird im unmittelbaren Anschluß hieran die **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschluß eines Vertrages mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen** (Drucks. Nr. 24), vorgenommen.

Seitens des Berichterstatters wird auf das Wort verzichtet.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie § 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt sodann folgende weitere Eingänge bekannt.

1. Gesuch des evangelischen Dekanats Karlsruhe-Stadt [illegible] dem Gesetzentwurf, die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

2. Zuschrift des Finanzministeriums folgenden Wortlauts:

„In der Anlage übersenden wir die der Prüfung durch den Landständischen Ausschuß unterliegenden Staatsrechnungen für das Rechnungsjahr 1919 und zwar

1. die Rechnung der Amortisationskasse,
2. die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnung des Domänengrundstocks,

mit dem Ersuchen, die weitere geschäftliche Behandlung veranlassen zu wollen."

Die Rechnungen werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Nachprüfung überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgelegt und diese auf Dienstag, den 18. Januar, nachmittags ½4 Uhr anberaumt.

Tagesordnung: siehe Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Mit dem Wunsche angenehmer Weihnachtsfeiertage und guter Erholung schließt der Präsident die Sitzung gegen [illegible] Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

Amtliche Niederschrift.

6. Sitzung.

Karlsruhe, den ~~18 Dezember~~ Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Beyerle, Duffner, Goerlacher, Hummel, Karl, Koelblin, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Roesch, Rückert, Saenger, Schloß, Dr. Schofer, Spang, Stork, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele und Finanzminister Köhler.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung.

*Anzeige neuer Eingänge. Sodann.

1. Berichte des Verfassungsausschusses und Beratung des Entwurfs des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Druckf. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11) samt einschlägigen Gesuchen und zwar:
   a) des bad. Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz,
   b) des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M., im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,
   c) des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff.
   Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.
2. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des Antrags der Abgg. Marxhoff u. Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr. (Druckf. Nr. 131 von 1919/20).
   Berichterstatter Abg. Bielhauer.
3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Koltbronn betr. (Druckf. Nr. 9).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen 4 Uhr mit folgender Ansprache:

Sehr verehrte Damen und Herren! Nach unserer Rückkehr aus den Weihnachtsferien begrüße ich Sie Alle recht herzlich.

Am 15. ds. Mts. hat die außerordentliche Tagung ihr Ende gefunden, und wir beginnen heute eine neue Sitzungsperiode. Wir beginnen sie an einem bedeutungsvollen Gedenktag. Wie überall in deutschen Landen, wo Deutsche heute tagen, gedenken auch wir in erster Linie der vor Fünfzig Jahren erfolgten feierlichen Proklamation der Errichtung des Deutschen Reichs.

Leider kann das deutsche Volk die 50zigste Wiederkehr des Tages, der ihm in Erfüllung jahrzehntelanger Sehnsucht ein einiges Vaterland schenkte, nicht mit lautem Festjubel begehen. Es muß ihn feiern in stiller Wehmut und Einkehr. Wir seufzen unter dem Druck eines erbarmungslosen Friedensvertrags, der rechte Freude nicht mehr aufkommen lassen will und der selbst die Hoffnungen auf bessere Zeiten fast ersticken möchte. Und doch ist es uns Allen ein Herzensbedürfnis, an diesem Gedenktag uns zu vergegenwärtigen, was das Reich uns bisher gewesen ist, was es uns an Errungenschaften und Fortschritt gebracht hat, und was es trotz aller Hemmungen der Gegenwart uns auch in der Zukunft noch bringen soll.

Nach politischer Bedeutungslosigkeit und jämmerlicher Zerfahrenheit und Uneinigkeit hat die Errichtung des Reichs dem deutschen Volke — dank beispielloser Erfolge im Kriege und dank meisterhafter diplomatischer Führung — einen glänzenden nationalen Aufstieg, im Innern eine große wirtschaftliche Entwicklung und nach außen die Stellung einer führenden Großmacht heraufgeführt. Unternehmungslustig und arbeitsfreudig trat das zu berechtigtem Selbstbewußtsein gelangte deutsche Volk bald in die Weltwirtschaft ein und aus einem Agrarstaat wurde das Reich in wenigen Jahren ein Industriestaat ersten Ranges, der selbst dem mächtigen englischen Handelsstaat mit seinen Kolonialreichen in absehbarer Zeit den Rang abzulaufen schien. Der deutsche Kaufmann verschaffte sich Eingang auf allen Märkten der Welt, eine großartige Handelsflotte vermittelte Aus- und Einfuhr nach allen Weltteilen, die deutsche Industrie schlug auf manchen Gebieten jede fremde Konkurrenz aus dem Feld. Das vorher recht arme und aus früherer Zeit verarmte deutsche Volk gelangte zu Wohlstand und vielfach zu Reichtum. Die Lebenshaltung aller Volkskreise hob sich mächtig. Dabei ging die Auswanderung von Jahr zu Jahr zurück, obwohl die Bevölkerung innerhalb 43 Jahren mehr als 50 % gewachsen ist. Alle, die es wollten, fanden in der Heimat Arbeit und Brot.

Der rasche Aufstieg hat aber Regierung und Reichstag in rascher Folge vor schwere Entscheidungen gestellt, und es ist nur natürlich, daß diese Entscheidungen nicht ohne schwere innere Kämpfe haben durchgeführt werden können. Es sei hier nur erinnert an den Übergang vom Freihandelssystem zur Schutzzollpolitik, an die Kämpfe um die Handelsverträge und die Schutz- und Industriezölle, an die deutsche Kolonialpolitik, an die militärischen und maritimen Rüstungen. Die allmähliche Industrialisierung des Reichsgebiets hat naturgemäß auch die Gegensätze innerhalb der verschiedenen Bevölkerungsschichten verschärft. Gegenüber dem ungeheueren Wachstum des Kapitalismus standen Millionen Arbeiter, die von der Hand zum Mund lebten und größeren Anteil am Ertrag ihrer Arbeit forderten.

* Die Tagesordnung kam nicht zur Behandlung.

Die soziale Frage stellte Regierung und Volksvertretung vor ungeheuere Probleme. Wer wollte heute leugnen, daß auf manchem dieser Gebiete in der inneren Politik, wie wohl auch in der auswärtigen Politik Fehler gemacht worden sind, daß manches besser unterblieben wäre, manches auch versäumt wurde, und manches noch besser hätte gelöst werden können. Hat doch selbst Bismarck die Bedeutung speziell der sozialen Frage nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig erkannt und im Sozialistengesetz geistige und soziale Strömungen durch staatliche Machtmittel bannen zu können geglaubt. Aber keiner menschlichen Einrichtung bleiben Irrtümer und Unvollkommenheiten erspart, und wenn einmal die Ereignisse hinter uns liegen, und die Wirkungen bestimmter Maßnahmen zutage getreten sind, ist es gewöhnlich nicht schwer zu sagen, wie man es hätte besser machen können. Wer sachlich und gerecht urteilt, darf daher bei dem Rückblick auf das, was vielleicht da und dort gefehlt wurde, nicht die großen Fortschritte und Errungenschaften übersehen, die uns das Reich gebracht hat.

Gewiß bleibt gerade auf dem wichtigsten, dem sozialen Gebiet, noch vielerlei zu tun und doch wird es am heutigen Gedenktag wohl, ohne Widerspruch zu erfahren, ausgesprochen werden können, daß in unserem deutschen Vaterland auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes und der ganzen übrigen sozialen Gesetzgebung immerhin mehr und besseres geleistet worden ist, als in jedem anderen Staat, und daß bis zur Stunde der gute Wille zu weiterer Betätigung auf diesem Gebiete im ganzen deutschen Volk wirksamer vorhanden ist als anderwärts.

Aber über dem Mangel und der Unvollkommenheit auf dem einen oder dem anderem Gebiete verliert heutzutage mancher die richtige Wertschätzung der großen Fortschritte, die uns die politische Einigung auf allen Gebieten gebracht hat. Nur wenn wir uns das Elend der alten Zersplitterung, die vielen hemmenden Landesgrenzen der 30 Staaten und Stätchen, die Vielheit der gesetzlichen Regelungen auf den zunächst liegenden Gebieten, die Rivalität zwischen Preußen und Österreich im alten Bundesstaat vergegenwärtigen, erhalten wir den richtigen Maßstab für den gewaltigen Ruck, den unser Staatsleben durch die Gründung des Reiches erfahren hat. Ich erinnere da nur an einige Einrichtungen, die uns heute fast als selbstverständlich erscheinen und die doch erst errungen werden mußten, an die Schaffung des Reichstags, der von Anfang an aus allgemeinen gleichen und direkten Wahlen hervorging und gerade in den ersten Zeiten eine nicht geringe Zahl hervorragender Parlamentarier zu seinen Mitgliedern gezählt hat. Ich erinnere an die Errichtung einheitlicher Vertretungen des ganzen Reichsgebietes im Ausland durch die Gesandtschaften und Konsulate, an die Einführung des Freizügigkeits- und Niederlassungsrechts jedes Deutschen im ganzen Reichsgebiet, die Einheitlichkeit der Zoll- und Handelsgesetzgebung, des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, an die einheitliche Regelung der Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen, über das Post- und Telegraphenwesen, über das Militärwesen und über die Kriegsmarine, nicht zuletzt an die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassungs-, des Straf- und Zivilrechts und auf vielen anderen Gebieten.

Von weiteren Aufzählungen will ich absehen, aber es ist vielleicht gut, sich die dem Reich von vornherein übertragenen Zuständigkeiten heute zu vergegenwärtigen. Und alle angedeuteten Fortschritte auf so einschneidenden Gebieten sind möglich gewesen bei weitgehender Wahrung der Selbständigkeit der Einzelstaaten. Jede dem deutschen Wesen fremde, übermäßige Zentralisation ist glücklich vermieden worden. Es blieb den Einzelstaaten ein umfangreiches Betätigungsgebiet in Gesetzgebung und Verwaltung, besonders auf kulturellem Gebiet. Allein schon ein Rückblick auf die umfangreiche Arbeit, die der badische Landtag seit 1871 geleistet hat, wird uns darüber belehren, daß den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Bundesstaaten ein weiter Spielraum gelassen war, und daß das ihnen überlassene Gebiet mit Eifer und großem Erfolg beackert worden ist.

Im Hinblick auf die 43 Jahre, die so unter dem Schutze des mächtigen Reiches bis zum großen Kriege dahingegangen sind, können wir deshalb mit Befriedigung und Dank gegen Gott es aussprechen, daß das deutsche Volk in keiner Epoche seiner Geschichte auf allen Gebieten des staatlichen Lebens so segensreiche und verheißungsvolle Fortschritte gemacht hat. Es konnte aber freilich, wie es das Los menschlicher Einrichtungen ist, nicht ausbleiben, daß unser Aufstieg den Neid und die Furcht der rivalisierenden anderen Völker erregt hat. Schon 1888 sagte Bismarck „die Hechte im Karpfenteiche wollen uns hindern, Karpfen zu werden, indem sie uns ihre Stacheln an unseren beiden Flanken fühlen lassen und uns zu einer Anstrengung zwingen, die wir freiwillig nicht leisten würden". Drohende Wetter ballten sich mehr und mehr über dem Gebäude des Reiches, seine Einkreisung wurde von den führenden Kräften in England und Frankreich unablässig und zielbewußt und schließlich auch mit Erfolg betrieben. Es kam zum fürchterlichsten aller Kriege, in dem das deutschen Reich schließlich der Übermacht erlegen ist. Harte, unerfüllbare Bedingungen sind uns auferlegt. Deutschlands Kulturarbeit ist größtenteils zertrümmert, seine Zukunftshoffnung geknickt, sein Gebiet verkleinert, seine Kolonien verloren. Der lange Krieg hat unseren Volkskörper krank gemacht. Jeder Tag zeigt uns dies in erschreckenden Auswirkungen. Eine ungetrübte Feststimmung kann deshalb am heutigen Tage allerdings nicht aufkommen; aber zwei hohe Güter haben wir gerettet über die Trübsal und Not der Zeit: unsere deutsche Ehre, unsere Waffenehre zumal, ist in einem beispiellosen Ringen gegenüber einer riesigen Übermacht glänzend gewahrt worden. Und das andere hohe Gut, die Einheit des Reiches, hat uns auch der Vertrag von Versailles nicht nehmen können.

Daß wir diese Einheit bisher behauptet haben, entspricht freilich nicht den Wunsche unseres westlichen Nachbarn, und wenn er ungestört eingreifen könnte, würde er den deutschen Süden vom Norden trennen. Er hindert ja leider auch den Anschluß des unglücklichen Österreichs, obwohl er damit den im Kriege heuchlerisch proklamierten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker ins Gesicht schlägt. Aber alle auf unsere Spaltung gerichteten Bemühungen, werden scheitern an dem einmütigen und entschiedenen Willen des deutschen Volkes. Das hat seinen besten Ausdruck gefunden in der Reichsverfassung, die gerade im Hinblick auf entgegenstehende feindliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Zentralisation weiter vorwärts geschritten ist, als es andernfalls wohl der Fall gewesen wäre.

Auch heute wird sich überall in Versammlungen und Parlamenten wie in der Presse kundtun, daß das deutsche Volk bei aller Gegensätzlichkeit der Auffassungen in Einzelfragen einmütig entschlossen ist, die Einheit des Reiches zu wahren und, wenn es nötig wäre, dafür sein Herzblut einzusetzen. In dieser Auffassung besteht kein Unterschied zwischen jenen, die mit ganzem Herzen die neue Staatsform und auch die Gestaltung der neuen Reichsverfassung herbeigeführt haben, und jenen, denen die Zentralisation vielleicht zu weit geht, oder die sich mit der parlamentarischen Regierungsform oder der Republik nicht befreunden können: alle ohne Ausnahme sind der Meinung, daß eine Rückkehr zur Zersplitterung aus

der Zeit vor 1870 unter keinen Umständen eintreten kann. Alle halten fest am Reichsgedanken und jede Abtrennung des Südens vom Norden wird von allen mit Entrüstung zurückgewiesen. Zwar hat das Reich seine Weltmachtstellung einstweilen eingebüßt, es blutet aus tausend Wunden. Jahre mögen vergehen, bis das deutsche Volk moralisch und wirtschaftlich wieder in die Höhe gekommen ist. Wir müssen von vorn anfangen, wie vor 100 Jahren. Die seelische und moralische Erneuerung unseres Volkes muß vorausgehen; alle dazu berufenen Kräfte — Kirche, Schule, Elternhaus, öffentliche und private Organisationen — müssen und werden dazu mitwirken: Wir sind überzeugt, daß sie nicht erfolglos arbeiten werden. Die auf den langen Krieg zurückzuführenden Fiebererscheinungen in unserem Volkskörper werden in absehbarer Zeit wieder normalem Pulsschlag weichen. Dann werden auch die dunklen Nebel, die gegenwärtig über unserem Reiche lagern, wieder erwärmendem Sonnenschein weichen können. Das im Reiche für alle Zeiten geeinigte deutsche Volk mit seiner unverwüstlichen Lebenskraft wird sich dann, wie wir wünschen und hoffen, wieder emporarbeiten und trotz des fürchterlichen Rückschlages das Seinige zur Lösung aller großen Kulturaufgaben der Menschheit beitragen, wie es dies selbst in den Zeiten seiner staatlichen Zerrissenheit in reichem Maße getan hat.

Ist aber erst der moralische Aufstieg gelungen, so wird sicherlich der wirtschaftliche und der politische nicht ausbleiben.

Diese Hoffnungen können sich aber nur verwirklichen, wenn wir im Innern vor schweren Erschütterungen bewahrt bleiben. Das sollten auch jene bedenken, die sich noch nicht mit der neuen Staatsform befreunden können. Wer uns vor weiterem Unheil bewahren, wer unser Reich erhalten und wieder stark machen will, der wird sich, und wäre es auch nur aus patriotischer Resignation, ehrlich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen müssen.

Ich weiß mich einig mit Ihnen Allen, wenn ich es in dieser feierlichen Stunde zum Schluß laut und nachdrücklich aussprechе: daß auch der badische Landtag sich einmütig und entschieden zum Reichsgedanken bekennt und jeden Versuch einer Untergrabung der deutschen Einheit, woher er auch kommen möge, mit Entrüstung zurückweist und daß wir entschlossen sind, zu unserem Teile für den Wiederaufbau unseres Staatswesens unsere ganze Kraft einzusetzen.

Gott erhalte, Gott schütze und segne unser teures deutsches Vaterland! (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Zur Geschäftsordnung erhält hierauf das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Im Hinblick auf die Bedeutung des heutigen Tages und auf den weihevollen Akt, den wir eben erlebt haben, beantrage ich, daß wir die Sitzung abbrechen und den Beratungsstoff vertagen (Beifall).

Der Antrag findet keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident gibt noch bekannt, daß nach Mitteilung des Staatspräsidenten aus Anlaß der 50jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Begründung der Reichseinheit auf abends 8 Uhr vom Staatsministerium im Festhallesaal eine Erinnerungsfeier veranlaßt ist und die Mitglieder des Landtags nebst je einem Angehörigen seitens des Staatsministeriums hierzu eingeladen sind.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgesetzt und diese anberaumt auf Mittwoch, den 19. Januar vorm. 9 Uhr.

Schluß der Sitzung gegen 4½ Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

7. Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Beiger, Beyerle, Dietrich, Duffner, Goerlacher, Helffrich, Hummel, Kahn, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Roesch, Rückert, Saenger, Schloß, Dr. Schofer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Bernauer, die Ministerialräte Dr. Heintze, Leers, Dr. Paul und Wittemann, die Oberregierungsräte Dr. Umhauer und Seeger und Regierungsrat Geiling.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den 11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar:

a) Hauptabteilung I: Landtag, Berichterstatter Abg. Weißmann;
b) Hauptabteilung II: Staatsministerium, Berichterstatter Abg. Ihrig;
c) Hauptabteilung III: Vormaliges Ministerium des Auswärtigen, Berichterstatter Abg. Ihrig;
d) Hauptabteilung IV: Justizministerium, Berichterstatter Abg. Marum.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet nach 9 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. Entschließung einer von zirka 800 städtischen und staatlichen Arbeitern, Angestellten und Beamten, von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, von Rentenempfängern und Pensionären, sowie zahlreichen Angestellten und Arbeitern der Privatindustrie besuchten Versammlung in Heidelberg-Kirchheim gegen die Einreihung des Vororts Kirchheim in die Ortsgruppe C des neuen Besoldungsgesetzes.
2. der Stadtgemeinde Weinheim, Einreihung der Stadt Weinheim in die Ortsklasse B betr.,
3. des Bezirksverbandes Achern des badischen Beamtenbundes, die Einreihung der Stadt Achern in das Ortsklassenverzeichnis betr.,
4. des deutschen Beamtenbundes, die Gewährung weiterer Teuerungszulagen betr.,
5. des badischen Beamtenbundes, Teuerungszulagen der Beamten betr. — 2 Eingaben —,
6. des badischen Richtervereins, den Gesetzentwurf über die Ergänzung und Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen betr.,
7. des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Einreihung der Hafenmeister in die neue Besoldungsordnung betr.,
8. der mittleren Ministerialbeamten der Registratur, der Expeditur und Bücherei als Nachtrag zu dem Gesuch um höhere Einreihung in die Besoldungsordnung,
9. des badischen Amtsrevisorenvereins, die Einreihung der rechnungsverständigen Beamten der inneren Verwaltung in den Gehaltstarif betr.,
10. des Stadtschulrats E. Spitz in Baden-Baden namens der beteiligten Stadtschulräte, die Einreihung der Stadtschulräte in Baden-Baden, Bruchsal, Konstanz, Lahr und Offenburg in die Besoldungsordnung betr.,
11. des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Einreihung der früheren Ministerial-Kanzleiassistenten betr.,
12. des Verbandes der Obersekretäre, die Reform des Besoldungsgesetzes betr.,
13. des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten, die fachliche Ausbildung der mittleren Justizbeamten betr.,
14. des Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine E. V. nebst Entschließung, die stärkere Heranziehung der Techniker in leitende Stellungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands betr.,
15. der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, das Verbot öffentlicher Faschingsvergnügungen und sonstiger Veranstaltungen im Jahre 1921 betr.,
16. des Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe, um Zurückstellung ihres früheren Gesuchs, die Gleichstellung der Kreisstraßenwarte mit den Landstraßenwarten betr.,
17. der Naturheilvereine Ettlingen, Karlsruhe, Singen a. H., Freiburg, Lörrach, Busenbach, Pforzheim, um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten,
18. des Oberlehrers E. Handloser zu Öflingen, Amt Säckingen, um Auslegung und Anwendung des § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes,
19. des Postboten J. Teichelbohrer in Mannheim, die Beschaffungszulage 1919 betr.,
20. des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Bezug von Schweizervieh betr.,
21. des K. Warthmann in Gemmingen um Ersatz seines Lohnausfalles für die Zeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft,
22. des H. Sand in Grötzingen, Bauzuschüsse betr.,
23. der Bewohner des Schwarzbachtals um Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Bahnstrecke Meckesheim–Neckarelz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. des Bürgermeisters Dr. Gugelmeier in Lörrach und anderer im Auftrage der 11 badischen Kreisausschüsse zur Neuordnung der badischen Kreisverfassung,

25. des bad. Waldbesitzerverbandes, die Änderung des Enteignungsgesetzes betr.,

26. a) der ev. Kirchengemeindevertretung Eisingen,
b) des ev. Kirchengemeinderats Hoffenheim,
c) des ev. Kirchenausschusses Laudenbach,
d) des ev. Kirchenausschusses der Altstadt Weinheim,
e) des ev. Kirchengemeinderats Allmannsweier,
f) der ev. Kirchengemeinde-Ausschüsse von Eimeldingen und Märkt,
g) des ev. Kirchengemeinde-Ausschusses Hugsweier,
h) der ev. Gemeinde Langenbrücken,
i) des ev. Dekanats Mosbach,
k) der ev. Kirchengemeinde Baiertal,
l) der ev. Kirchengemeinde Eppelheim,
m) der ev. Kirchengemeinde Broggingen,
n) der ev. Kirchengemeinde Eutingen,
o) des ev. Kirchengemeinderats Dietlingen,
p) des ev. Dekanats Wertheim,
q) des ev. Kirchengemeinderats Kadelburg,
r) des ev. Kirchengemeinderats Tiengen i. Kl.,
s) des ev. Kirchengemeinderats Waldangelloch,
t) der ev. Gemeinde Kork,
u) der ev. Kirchengemeindevertretung Eichtersheim,
v) der ev. Kirchengemeindevertretung Durlach,
w) des Pfarramts der Diaspora Stadt und Land Pfullendorf,
x) der Ortseinwohner der Gemeinde Weiler b. Pforzh.
y) der ev. Gemeindevertretungen in Dinglingen, Mietersheim und Langenwinkel,
z) der ev. Bezirkssynode Neckarbischofsheim,
aa) des Kirchenausschusses Leimen,
bb) des Ev. Kirchengemeinderats Heddesheim,
cc) des Bad. Frauenvereins, Zweigverein Rosenberg,
dd) der ev. Gemeinde Rosenberg,

die religiöse Erziehung der Kinder betr.,

Die Gesuche 1 bis 12 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 13 bis 22 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 23 dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 24 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 25 und 26 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Dr. Baumgartner, Beyerle, Müller-Schopfheim und Schloß.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Bereitwilligkeitserklärung des Arbeitsministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Dr. Gothein und Gen., die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg betr. (Drucks. Nr. 23).

Dient zur Kenntnis.

2. Schreiben des Arbeitsministers vom 18. Januar 1921 folgenden Inhalts:

Sehr verehrter Herr Präsident!

Das mir vom Landtag übertragene Amt des Arbeitsministers lege ich hiermit nieder.

Genehmigen Sie mir den Ausdruck meiner vollen Hochachtung.

gez. Rückert.

Dient zur Kenntnis.

Die Wahl des Nachfolgers wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

3. Schreiben des Justizministeriums, die Übernahme der dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder gehörigen Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim durch den Staat betr. folgenden Inhalts:

Sowohl von dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg als dem Badischen Landesverein für innere Mission hier wurde die Erklärung abgegeben, daß sie mit der vom Landtag vorgesehenen Abänderung des § 4 Abs. der zwischen ihnen und dem badischen Landesfiskus — Justizverwaltung — am 23. bezw. 25. April 1920 und 2. Mai 1920 abgeschlossenen Verträge, wonach der Staat nicht nur einen Hauptlehrer, sondern die erforderlichen Lehrkräfte stelle, deren Person mit Zustimmung der beteiligten Vereine vom Justizministerium im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium bestimmt werde, einverstanden seien.

gez. Trunk.

Dient zur Kenntnis.

4. Schreiben des Ministeriums der Finanzen, die Abhör der Rechnung der vormaligen zweiten Kammer der Landstände über die Kosten des Landtags 1917/18 betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen.

5. Schreiben des Ministeriums des Innern mit der Nachweisung über die Art der Erledigung der den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden, von der zweiten Kammer überwiesenen Wünsche und Beschwerden aus dem Landtag 1917/18.

Diese bereits in der 4. Sitzung vom 21. Dezember v. J. bekanntgegebene und dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zugewiesene Nachweisung wird nachträglich im Einverständnis des Hauses dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen.

6. Schreiben des Finanzministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

Dieser Gesetzentwurf ist bereits gedruckt (als Druckf. Nr. 25), er gelangt zur Verteilung und wird im Einverständnis des Hauses zur geschäftlichen Behandlung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

7. Schreiben des Ministeriums des Innern zu den Anträgen des Landtags, den Abbau der Zwangswirtschaft betr. (Druckf. Nr. 57 d des letzten Landtags). Das Schreiben, welches von dem Schriftführer Abg. Frhr. v. Gleichenstein verlesen wird, lautet:

Zu 1 Ziffer 2d und Ziffer 8a der Anträge des Ausschusses für Zwangswirtschaft, beehren wir uns Abschriften der Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 9. Dezember 1920 V/2 Nr. 2331 und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. Dezember 1920 V/1 Nr. 3525 ergebenst mitzuteilen.

Die Abschriften lauten:

Die Frage, ob es möglich ist, für die Versorgung der einzelnen Gebiete des Reichs, namentlich der süddeutschen Länder, bestimmte Kontingente an Brennstoffen von vornherein festzusetzen und zuzubilligen, ist hier wiederholt geprüft worden. In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann ich eine derartige Maßnahme nicht für zweckmäßig erachten. Bekanntlich ist die Durchführung der Versorgung der einzelnen Gebiete des Reichs sowie der verschiedenen kohlenverbrauchenden Industrien von einer großen Reihe von

schiedenartiger Umstände abhängig. Die Menge der verfügbaren Brennstoffe schwankt nach der Höhe der Förderung, die von dem Maße der Arbeitsleistung und der Versorgung der Bergleute mit Ernährung, Kleidung und dergl. abhängig ist, ferner nach der Menge, die auf Grund der Verhandlungen mit der Entente aus der Erzeugung der verschiedenen Bergbaubezirke für die Versorgung des Inlands verfügbar bleibt, sowie namentlich was Süddeutschland anbelangt, nach dem Umfange der Gestellung von Bahnwagen und nach der Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen. Neuerdings tritt bekanntlich auf Grund des Abkommens von Spa noch die Frage der verfügbaren Kohlensorten, insbesondere der Mangel hochwertiger Kohlen besonders in Erscheinung. Alle diese Umstände machen es notwendig, die Verteilung nach Lage der sich häufig ändernden Verhältnisse jeweils in einer Weise zu regeln, die es verhindert, daß in einzelnen Gebieten völlig unerträgliche Verhältnisse sich ergeben. Unmöglich aber wäre es unter diesen Umständen, von vornherein für einen längeren Zeitraum den Ländern, beispielsweise den Landeskohlenstellen und Kohlenwirtschaftsstellen gewisse Kontingente zuzuteilen, womöglich auch noch hierbei die Menge der einzelnen Sorten genau zu bestimmen, damit diese Stellen ihrerseits in die Lage kommen, planmäßig über derartige Kontingente zu verfügen. Die Gedankengänge auf Grund deren von dort aus die Anregungen gegeben worden sind, erscheinen durchaus verständlich. Ihre Erfüllung ist aber angesichts der obwaltenden schwierigen Verhältnisse leider vorerst nicht durchführbar.

J. A.: gez. Kralik.

Wie dem dortigen Ressort bekannt ist, verwendet die Reichsstelle für Speisefette die ihr von mir laufend überwiesene Kleie dazu, den Großstädten und Industriebezirken die Möglichkeit zur Deckung ihres Milchnotstandsbedarfs zu geben. Die Reichsfettstelle hält ihr Vorgehen jetzt für ganz besonders angezeigt, weil die Maul- und Klauenseuche zu einem starken Rückgang in der Milcherzeugung geführt hat, so daß die Deckung des Milchnotstandsbedarfes der in Betracht kommenden Bedarfsverbände noch schwieriger geworden ist, als vor Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Die Seuche hat nun zwar die Viehbestände fast aller Reichsteile, auch Badens, ergriffen. Immerhin hält sich die Milchversorgung in Baden doch noch auf der Höhe, daß auch jetzt noch zum Teil eine Deckung weit über 100 Prozent des Notbedarfs hinaus möglich ist. Bei dieser Sachlage trägt die Reichsstelle für Speisefette Bedenken, zu Gunsten der Länder, deren Milchversorgung sich noch in erträglichen Grenzen hält, die Kleieanteile derjenigen Milchbedarfsverbände zu verringern, die seit jeher in der Milchversorgung ungünstig gestellt waren und infolgedessen unter den verheerenden Wirkungen der Maul- und Klauenseuche besonders schwer leiden.

Aus dem gleichen Grunde vermag ich aber auch nicht den Kleieanteil der Reichsstelle für Speisefette zu verringern, weil eine weitere Verschärfung der Notlage einer großen Zahl von Milchbedarfsverbänden die unmittelbare Folge hiervon wäre.

Nach dem Bericht der Reichsstelle für Speisefette liegen zudem aus den Milchbedarfsgebieten so zahlreiche Anforderungen an Kleie vor, daß sie schon bei ihrem jetzigen Kleieanteil bei weitem nicht in der Lage ist, den Wünschen der Milchnotstandsgebiete auf die Zuteilung angemessener Kleiemengen Rechnung zu tragen.

Die Reichsstelle für Speisefette hat mir berichtet, daß sie, obwohl Baden nach den von ihr angewandten Verteilungsgrundsätzen auf Zuweisung von Kleie nicht zu rechnen gehabt hätte, im Oktober und November 1920 der Badischen Landesfettstelle je 3000 Zentner Kleie zugeteilt und Baden auch bei der Ölkuchenverteilung soweit wie möglich berücksichtigt habe. Dazu kommt noch, daß ich selbst die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte im August 1920 angewiesen habe, etwa 60 000 t Ölkuchenschrote zu verhältnismäßig sehr billigen Preisen nach der Zahl des Rindviehs der einzelnen Länder zu verteilen. Die Landesfett- (Futtermittel) stelle dürfte also in der Lage sein, für die Milchproduktion besonders bedeutsame Gebiete mit Futtermitteln zu beliefern. Im übrigen werden die einzelnen Landwirte, insbesondere die Hochzuchtbetriebe, sich aber dazu entschließen müssen, Kraftfuttermittel im freien Verkehr zu beziehen. Ich darf ferner bemerken, daß die Reichsstelle für Speisefette unmittelbar nach Weihnachten erneut Kleie verteilen wird, wovon sie für Baden 4000 Zentner zur Anweisung gebracht hat.

gez. Dr. Huber.

8. Abschrift eines Schreibens des Ministeriums des Innern an den Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses auf die Kurze Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Bezüge der Beamten der Gebäudeversicherungsanstalt betr.

Der Gegenstand ist im Haushaltsausschuß bereits besprochen worden und soll dort noch weiter erörtert werden. Der Steller der Kurzen Anfrage ist damit einverstanden, daß von der Verlesung der Antwort einstweilen abgesehen wird.

IV. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofguts auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr.:

„Ist der Regierung bekannt, daß die Reichsvermögensverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg ein großes Pachthofgut einzurichten beabsichtigt?

Wie gedenkt die Regierung den dadurch zu Schaden kommenden Landwirten, denen bei Errichtung des Truppenübungsplatzes landwirtschaftliche Güter freihändig oder im Wege der Enteignung abgenommen wurden, durch geeignete Schritte entgegenzukommen, damit sie ihre früheren Grundstücke wieder erlangen?"

Diese Förmliche Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 26) und verteilt werden und geht an die Regierung zur Beantwortung.

V. Sonstiges:

1. Schreiben des Nobel-Komitees wegen Verteilung des Nobel-Friedenspreises im Jahre 1921;

2. Bericht des badischen Forstvereins über seine Hauptversammlung am 7. und 8. Dezember 1920 in Karlsruhe;

3. Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen für 1919/20.

Die Schriftstücke werden in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

4. Schreiben des Süddeutschen Kohlen-Wirtschaftsverbandes mit 6 Abdrucken der Schrift „Die Kohle in der organischen Wirtschaft";

Wird in den Fraktionsräumen aufgelegt.

5. Einladung zu der Eröffnung am Samstag den 15. Januar und zur Besichtigung der vom Deutschen Hygiene-Museum Dresden und der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veranstalteten Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der städtischen Ausstellungshalle Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Ausstellung wird hingewiesen und ihre Besichtigung empfohlen.

6. Schreiben des statistischen Landesamts mit 120 Abdrucken der Schrift: „Die Wahlen zum Reichstag am 6. Juni 1920 in Baden".

Wird verteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Martin und Gen., den Einkaufspreis von Hafer betr.** das Wort

Abg. **Martin** (Zentr.):

„Ist der Regierung bekannt und beruht es auf Wahrheit, daß die Reichsgetreidestelle beim Verkauf von Hafer etwa das 3fache gegenüber dem Einkaufspreis fordert? Wenn ja, mit was wird diese Mehrforderung begründet?"

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Der Ankauf von Hafer für die Nährmittelbetriebe, sowie von Futterhafer für die Kommunalverbände und die Reichsschatzverwaltung erfolgt bekanntlich dieses Jahr im wesentlichen auf Bezugschein.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 17. August 1920 die Reichsgetreidestelle ermächtigt, in dringenden Notfällen Kommunalverbänden Hafer früherer Ernten aus verfügbaren Vorräten zur Verfügung zu stellen. Diese Vorräte setzen sich nach einer Mitteilung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle, wie folgt zusammen:

a) in der Hauptsache aus Mengen, die die Reichsgetreidestelle im Frühjahr 1920 im freien Handel zu den damaligen hohen Haferpreisen erworben hat,

b) aus unerheblichen Mengen, die an die Reichsgetreidestelle nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten vom 7. August 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1545), abgeliefert worden sind,

c) aus Beständen neuen Hafers.

Bezüglich aller dieser Hafermengen errechnet sich für die Reichsgetreidestelle ein Durchschnittsabgabepreis von 160 M. für den Zentner. Der Erzeugerhöchstpreis für Hafer der Ernte 1920 beträgt für Baden 145 M. pro Doppelzentner. Das Ministerium ist wegen Herabsetzung des Preises der Reichsgetreidestelle in Berlin vorstellig geworden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft teilte unterm 10. Dezember 1920 mit, daß für den Hafer der Reichsgetreidestelle ein niedrigerer Preis, insbesondere der Höchstpreis für Hafer der neuen Ernte (145 M. pro Doppelzentner) leider nicht in Aussicht genommen werden könne, da andernfalls für den Reichsfiskus ein Fehlbetrag entstehen würde, den bei der allgemeinen Notlage des Reiches dieses zu übernehmen nicht in der Lage ist.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen., Wucherpreise für Haferpräparate betr.**, das Wort

Abg. **Fischer**-Karlsruhe (Soz.):

Ist der Regierung bekannt, daß für Haferpräparate folgende Wucherpreise von der Zuteilungsstelle verlangt werden:

Hafermehl 10 M. pro 1 Kilo,
Haferflocken 9,75 M. pro 1 Kilo?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die für die Volksernährung so wichtigen Haferpräparate der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zu beschaffen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Auch dem Ministerium ist die Eingabe der Drogerie [illegible] in Karlsruhe vom 30. November 1920, auf die sich offenbar die Kurze Anfrage gründet, zugegangen.

Da Hafernährmittel nicht mehr amtlich verteilt werden, [illegible] wurden durch die Verordnung, betr. Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Nährmittel vom 20. Oktober 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1782), die bisher geltenden Höchstpreise für Hafernährmittel außer Kraft gesetzt. Eine Festsetzung neuer Höchstpreise ist nicht mehr erfolgt. Die Industrie ist vielmehr an vertragliche Richtpreise gebunden, über die die einzelnen Betriebe nicht hinausgehen dürfen. Diese Richtpreise sind folgende:

für Haferflocken lose	533 M.
für Kinderhaferflocken in ¼ Kilopaketen	810 M.
für Kinderhaferflocken in ½Kilopaketen	708 M.
für Kinderhafermehl in ¼ Kilopaketen	834 M.

für je 100 Kilo.

Als höchst zulässige Zuschläge für den Großhandel gelten 11½ Prozent einschließlich Rollgeld, für den Kleinhandel (auf den Großhandelspreis berechnet) 23 Prozent. Den Betrieben ist vorgeschrieben, daß sie ihren Abnehmern die Innehaltung der für die Berechnung der Groß- und Kleinhandelszuschläge aufgestellten Richtlinien zur Pflicht machen und jede ihnen bekannt werdende Überschreitung dieser Höchstsätze sofort der zuständigen Preisprüfungsstelle zwecks weiterer Veranlassung mitteilen.

Die badische Verteilungsstelle für Lebensmittel hat mitgeteilt, daß tatsächlich Ende November größtenteils von Hamburg aus infolge einer plötzlichen Knappheit an Haferpräparaten im Großhandel außerordentlich hohe Preise bis zu 9 und 10 M. pro Kilo verlangt worden seien, daß jedoch noch am 11. November 1920 z. B. in Karlsruhe Haferflocken lose im Kleinverkauf zu 7,60 M., 7,20 M. und 6,80 M. für das Kilo zu erhalten waren.

Nach Feststellung der Verteilungsstelle für Lebensmittel werden heute Haferflocken im Großhandel zum Teil unter dem von dem Reichsernährungsminister festgesetzten Richtpreis verkauft. So sei die Einfuhrgesellschaft des badischen Lebensmittelgroßhandels in der Lage, Haferflocken schon zum Preis von 520 M. für 100 Kilo abzugeben.

Sodann erhält zur Ergänzung einer bereits gestellten und beantworteten **Kurzen Anfrage des Abg.** D. **Mayer-Karlsruhe, die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei betr.**, das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Eine Anfrage, die sich auf die Verbrennung von Zuckerrüben zu Schnaps bezogen hatte und kürzlich gestellt und beantwortet war, wurde damals ergänzt durch den Zusatz, daß bekannt wurde, daß auch das in den Städten so sehr begehrte und fehlende Obstmus, Kriegsmarmelade, zu Schnaps gebrannt wird.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Nach den angestellten Ermittelungen bestand zwar im Herbst 1919 noch ein erheblicher Bedarf an Marmelade, jedoch haben bereits im Frühjahr 1920 die meisten Kommunalverbände auf einen Teil der ihnen zugewiesenen Marmelade verzichtet, da diese von der Bevölkerung nicht mehr abgenommen wurde. Zurzeit ist die Marmelade dem freien Handel überlassen; Klagen, daß nicht genügend Marmelade vorhanden sei, sind nicht vorgebracht worden.

Die Verarbeitung von Marmelade zu Branntwein ist an sich zulässig. Sie darf aber nach dem Monopolgesetz selbst nur in gewerblichen Verschlußbrennereien stattfinden. Das Monopolamt kann jedoch nach einer Verfügung des Reichsfinanzministeriums vom 9. Juli 1920 Obstbrennereien die Verarbeitung anderer Stoffe als Obst, Beeren u. dgl., also auch die Verarbeitung von Marmelade gestatten, ohne daß für diese Brennereien hierdurch ein steuerlicher Nachteil entsteht. Ferner kann das Monopolamt auf Grund der Reichsverordnung vom 28. Oktober 1920 die Verarbeitung von Marmelade in landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien gestatten, während diese sonst nur Getreide und Kartoffeln verarbeiten dürfen.

Dem Landesfinanzamt Karlsruhe — bekanntlich wird ja die Kontrolle durch die Landesfinanzämter besorgt — ist bis jetzt nicht bekannt geworden, daß das Monopolamt von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht hätte.

Wahrnehmungen, daß Marmelade in den gewerblichen Verschlußbrennereien verarbeitet wird, hat die Steuerverwaltung noch nicht gemacht. Anläßlich der Nachschau in Abfindungsbrennereien haben die Beamten des Landesfinanzamts hin und wieder kleinere Mengen Obstmarmelade, die zu Brennzwecken bestimmt waren, vorgefunden. Es wurde dann jeweils das Nötige veranlaßt, um die unzulässige Branntweinerzeugung zu verhindern.

Bei dieser Gelegenheit soll noch folgendes bemerkt werden: In der Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe über Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei wurde s. Zt. gesagt, daß die Verarbeitung von Zuckerrüben in Brennereien nach der Reichsverordnung vom 28. Oktober 1920 nur mit Genehmigung des zuständigen Hauptsteueramts oder Finanzamts zulässig sei. Nach Mitteilung des Landesfinanzamts sind durch diese allgemeine Fassung in den Kreisen der Brennereibesitzer Mißverständnisse hervorgerufen worden. Die früher gegebene Antwort ist deshalb genauer dahin zu fassen, daß nach der Reichsverordnung vom 28. Oktober 1920 die Verarbeitung von Zuckerrüben nur den landwirtschaftlichen Verschlußbrennereien gestattet werden darf, nicht aber den Abfindungsbrennereien.

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, Änderung der Amtsbezeichnung „Professor" in „Studienrat" betr.**, erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wie es heißt, soll der bisher den akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Lehranstalten verliehene Titel Professor im Zusammenhang mit der neuen Gehaltsordnung durch die Amtsbezeichnung Studienrat ersetzt werden. Da in Baden der Titel Professor als einheitlicher für die bezeichnete Beamtenklasse eingewurzelt ist, was von dem Titel Studienrat nicht gilt, der nur als Auszeichnung für ältere Professoren verstanden wird, so fragen wir an, ob wirklich die Absicht besteht, ein gutes altes badisches Herkommen durch einen uns ungewohnten Gebrauch zu ändern.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat Dr. **Geiling**:

Die Unterrichtsverwaltung beabsichtigt nicht, eine Änderung der bisherigen Amtsbezeichnungen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer der höheren Lehranstalten eintreten zu lassen oder eine solche in Vorschlag zu bringen.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, Angriffe auf jüngere Personen zum Zwecke der Entführung betr.** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wiederholt hat man in letzter Zeit von Angriffen auf jüngere Personen, zumeist weibliche, aber auch männliche, mit der Absicht, sie zu entführen, gehört. Und am letzten Dienstag abend ist, wie mir mitgeteilt worden ist, ein solcher Versuch im Weichbild unserer Stadt gemacht worden.

Was hat die Regierung über die Vorgänge, durch die die Bevölkerung aufs tiefste beunruhigt wird, ermittelt, und darf erwartet werden, daß in Zukunft wieder eine größere Sicherheit Platz greifen wird?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Leers**:

Es sind in letzter Zeit mehrfach über Entführungsversuche besonders durch Insassen von Kraftwagen bei der Polizei Mitteilungen gemacht worden. Eine von der Polizeidirektion Karlsruhe ausgehende Zeitungsnotiz hat hierüber bereits in den letzten Tagen Auskunft gegeben. Die Erhebungen haben bisher keine Anhaltspunkte für Entführungsversuche ergeben. Allerdings sind in zwei Fällen durch Insassen von Kraftwagen Belästigungen von erwachsenen Mädchen vorgekommen, ohne daß aber ein gewaltsamer Versuch, die Mädchen zu entführen, gemacht worden wäre. Eine Beteiligung von Ausländern an solchen Vorkommnissen, ist nicht erwiesen. Eine gewisse Beunruhigung mag dadurch eingetreten sein, daß in den Schulen die Schuljugend vor Annäherungen unbekannter Personen gewarnt wurde. Die polizeilichen Feststellungen werden fortgesetzt; sie erstrecken sich auch auf die Werbeversuche für die Fremdenlegion. Zu einer ernstlichen Beunruhigung liegt indessen keine Veranlassung vor. Die notwendigen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen sind getroffen und es wird auch ferner alles getan werden, was zur Aufrechterhaltung der Sicherheit notwendig erscheint.

Zur Geschäftsordnung erhält sodann das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Ich habe unter dem 2. Dezember eine Anfrage in Sachen des Warenaufkaufs an der Schweizer Grenze gestellt, die bis heute nicht beantwortet ist. Ferner habe ich eine Anfrage in Sachen der staatlichen Kraftwagenlinien und deren Übergabe an das Reich ebenfalls vor mehreren Wochen gestellt, die, wie mir scheint, heute ebenfalls nicht beantwortet werden wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß das Recht der Abgeordneten in Bezug auf Kurze Anfragen seinen Wert verliert, wenn eine derartige lange Verzögerung eintritt. (Zuruf: Sehr richtig!)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach einer Bemerkung des Ministers des Innern zur Geschäftsordnung stellt der Präsident fest, daß die beiden Kurzen Anfragen an das Finanzministerium gegangen sind. Sie werden dort in Erinnerung gebracht werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer a derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar Hauptabteilung I, **Landtag**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Soz.):

Der Voranschlag des Landtages sollte für uns einigermaßen Interesse beanspruchen, da er ja die Regelung der eigenen Angelegenheiten der Abgeordneten bedeutet. Er hat noch dazu den Vorzug, daß er sehr kurz ist.

Zu der Sache selbst ist zu bemerken, daß der Voranschlag des Landtags jetzt mit der Rechnung des Landtags in Einklang gebracht wird, da die Einnahmen und Ausgaben von der Landeshauptkasse auf die Landtagskasse selbst übergegangen sind.

Zu den sachlichen Aufwendungen des Landtagsvoranschlags ist im Haushaltsausschuß nichts bemerkt worden. Aber einige andere Angelegenheiten sind besprochen worden, die zweifellos auch das Haus hier interessieren werden.

Zunächst bei der Position: Amtliche Berichterstattung, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es immer noch Abgeordnete gibt — besonders die auswärts wohnenden —, die, wenn sie zu Hause sind, sich daran erinnern, daß sie eigentlich in Karlsruhe eine Rede gehalten haben und daß sie das Stenogramm dieser Rede noch in der Tasche haben. Es ist in der letzten Zeit darin etwas besser geworden und es ist richtig, daß die meisten Abgeordneten ihre Korrekturen rascher an die amtliche Berichterstattung abgeben, wie das früher der Fall war. Denn die betr. Herren Abgeordneten, welche die Berichte lange Zeit nicht abliefern, müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß ihre Rede unkorrigiert der Öffentlichkeit übergeben werden. Man muß es den einzelnen Abgeordneten überlassen, ob sie das wünschen oder nicht. Es darf nur auf den § 80 der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht werden, welcher sagt:

> Kommt die Korrektur nicht spätestens am 4. Werktag nach der Sitzung an die amtliche Berichterstattung zurück, so wird die Übertragung in der durch die amtliche Berichterstattung festgelegten Form zum Druck gegeben.

Sie sehen also, unsere Geschäftsordnung verlangt, daß die Berichte einigermaßen rasch abgegeben werden.

Sodann läßt die amtliche Berichterstattung die Herren Abgeordneten auch darum bitten, daß, wenn sie Zahlen vortragen, Statistiken, Resolutionen oder Zitate aus der Presse, auf deren genaue Wiedergabe sie Wert legen, sie diese der amtlichen Berichterstattung übergeben. Die Herren von der amtlichen Berichterstattung versichern, daß sie gewissenhaft jedwede Statistik, die ihnen übergeben wird, an die Herren Abgeordneten zurückliefern. Ich meine, verehrte Herren Kollegen, daß wir das machen können. Jeder legt Wert darauf, daß das, was er sagt und worauf er Wert legen muß, in den amtlichen Stenogrammen zum Ausdruck kommt.

Dann wurde noch bei der Besprechung der Entschädigung der Landtagsabgeordneten darauf aufmerksam gemacht, daß der Verlauf der Sitzungen, so wie er sich manchmal gestaltet, etwas zu wünschen übrig läßt. Aus der Mitte des Haushaltsausschusses wurde der Wunsch vorgetragen, daß die Herren Abgeordneten den Herrn Präsidenten in der Aufrechterhaltung größerer Ruhe, will ich sagen, etwas mehr unterstützen müßten. Es ist gewiß richtig, daß der Badische Landtag verhältnismäßig immer noch ein Musterparlament ist gegenüber dem Reichstag. Die Mitglieder des Reichstags versichern, daß wir ihnen darin turmhoch überlegen sind und also auch nach dieser Richtung Baden ein Musterländle ist. Noch schlimmer ist es im preußischen Abgeordnetenhaus. Wir brauchen diese schlechten Manieren nicht nachzuahmen. Wir können ganz ruhig sagen, daß wir uns in dieser Beziehung so geben wollen, daß keinerlei Beanstandung entsteht, daß man auch mit Rücksicht auf die Zuhörer eine solche Ruhe bewahrt, daß die Berichterstatter und die Redner gehört werden. Jetzt ist es so, wenn die Berichterstatter sprechen und wenn sie länger sprechen, dann gibt es sehr viele Abgeordnete, die mit großer Ruhe und Aufmerksamkeit zuhören. Aber es gibt noch viel mehr, von denen man im Ausschuß gesagt hat, daß sie absolut kein Sitzfleisch hätten, daß sie keine Viertelstunde an ihrem Platz aushalten könnten. Diese Herren werden gebeten, doch wenigstens dafür zu sorgen, daß auch äußerlich die Würde des Hauses gewahrt wird. Es darf nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir wenig Plenarsitzungen abhalten, und die wenigen Sitzungen sollten mit einer solchen Ruhe verlaufen, daß es der Bedeutung des Hauses entspricht.

Der Landtag ist eine andere Körperschaft wie vor dem November 1918. Er hat mehr Bedeutung als damals. Da, meine ich, sollten wir uns der Bedeutung bewußt werden und das auch nach außen hin zum Ausdruck bringen. Jedenfalls darf man sagen, daß jeder der Herren Kollegen bereit sein wird, hierin den Herrn Präsidenten zu unterstützen.

Dann darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kollegen sich anscheinend noch immer nicht bewußt sind, daß wir keinerlei schriftliche Berichte haben, sondern nur mündliche, es ist also eine Unaufmerksamkeit zunächst gegenüber dem Berichterstatter, dann aber auch eine Schädigung der eigenen Interessen, weil das, was in den Ausschüssen beschlossen und beraten wird, nur durch den Herrn Berichterstatter dem Hause und den Abgeordneten mitgeteilt wird. Dazu war ich verpflichtet, Ihnen vorzutragen. Ich bin der Auffassung, daß Sie entsprechend diesem Wunsche des Haushaltsausschusses sich verhalten.

Gegen die sachlichen Positionen ist keine Einwendung erhoben worden. Der Haushaltsausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Voranschlag in Einnahme und Ausgabe unverändert genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Positionen der Hauptabteilung I der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar Hauptabteilung II, **Staatsministerium**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich soll Ihnen den mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag vom Voranschlag des Staats-Ministeriums erstatten, Hauptabteilung II. Ich kann das kurz machen. Die einzelnen Positionen haben keine Beanstandung erfahren, und ich habe nur zunächst eine Bemerkung zu machen zu dem § 5 „Dienstreise- und Umzugskosten", wo Sie finden, daß die in dem Hauptvoranschlag eingestellte Summe von 5000 M. nun erhöht ist auf 137 600 M. Das kommt daher, daß der Aufwand für die beiden Regierungskraftwagen, der bisher im Voranschlag des Ministeriums des Innern verbucht war, nun hierher überschrieben worden ist auf den Voranschlag des Staatsministeriums. Der Betrag ist kein unbedeutender, und die Sache hat eine Erörterung im Ausschuß erfahren. Sie finden unter den Erläuterungen einen Druckfehler. Es soll nicht heißen für „den" Regierungskraftwagen, es sind nämlich 2, und es müßte also die Mehrzahl hier angewendet werden, wie das auch 3 Zeilen weiter unten geschehen ist. Es ist uns mitgeteilt worden, daß durch eine gründliche Reparatur der beiden Wagen eine erhebliche Auslage dieses Jahr notwendig geworden wäre und daß man dann durch eine Reservebereifung eine weitere beträchtliche Summe auszugeben bereit wäre, so daß dadurch nun der Betrag, der angefordert wird, ein für dieses Jahr verhältnismäßig hoher ist. Das wird fernerhin nicht mehr so sein, man beabsichtigt, den Chauffeur einzusparen und dafür einige Beamte auszubilden, die dann im gegebenen Augenblick als Kraftfahrer einspringen werden. Es wird auch möglich sein, durch eine sparsame Verwendung der Kraftwagen überhaupt zu sparen, so daß die Ausgaben fernerhin nicht sehr hoch sein werden. Der Ausschuß hatte deswegen hier nichts zu bemängeln.

Sie finden dann weiter unter § 6 eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben unter der Position „Andere persönliche Ausgaben" von 2100 M. auf 25 500 M. Das kommt nach den uns gewordenen Mitteilungen daher, daß hier 2 Schreibaushilfen vertragsmäßig eingestellt worden sind.

So viel zu den Positionen hier. Nun hatte der Herr Staatspräsident die Liebenswürdigkeit, in dem Ausschuß das neue badische Wappen vorzulegen, indem er Abdrücke des großen Amtssiegels und auch des kleinen Dienstsiegels uns gezeigt hat. Ich dürfte ihn vielleicht bitten, diese Abdrücke auch hier dem Hause vorzulegen, da die Damen und Herren zweifellos sich dafür interessieren. Es ist ja in der Öffentlichkeit bekannt, daß die Regierung ein Preisausschreiben nach einem neuen Wappen veranstaltet hatte. Das Resultat dieses Wettbewerbs war aber kein sonderlich befriedigendes, und die Regierung war daher genötigt, an den einen oder anderen hervorragenden Künstler heranzutreten, um ein den Bedürfnissen entsprechendes Wappen der Republik Baden zu bekommen. Der angenommene Entwurf stammt von dem Bildhauer Ehehalt in Karlsruhe, der eine Lösung gefunden hat, die auch im Haushaltsausschuß allseitige Zustimmung gefunden hat. Die Aufgabe ist keine einfache. Es gibt nicht nur allgemeine künstlerische Gesichtspunkte bei der Lösung zu beachten, es sollen auch gewisse historische Gesichtspunkte und insbesondere auch solche heraldischer Art hier berücksichtigt werden und das Ganze dann doch zusammenstimmen. Daß das Resultat so wird, daß es allgemein befriedigt, ist eine schwierige Sache. Umsomehr verdient es Anerkennung, daß diese Ehehalt'sche Lösung eine recht glückliche darstellt, und es darf deswegen auch meinerseits hier dem Künstler ein Wort der Anerkennung für diese hervorragende Leistung ausgesprochen werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag auf unveränderte Annahme dieses Voranschlags.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Wir werden natürlich dem Wunsche Ihres Herrn Berichterstatters auf Vorlage der Entwürfe des neuen Staatswappens und des großen Staatssiegels ehestens entsprechen. Ich hätte es sofort noch getan, wenn die Entwürfe augenblicklich zur Hand des Staatsministeriums wären. Sie sind aber bereits in das Stadium der Ausführung übergegangen und augenblicklich nicht beim Staatsministerium. Ich werde aber dafür Sorge tragen, sie möglichst rasch zur Vorlage an das Haus zu erhalten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Paragraphen der Hauptabteilung II der Reihe nach aufruft, erhalten zu § 5, Dienstreise und Umzugskosten, das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Sie haben eben gehört, daß der Herr Berichterstatter Kritik daran geübt hat, daß die Position von 137 000 M. hauptsächlich für die Benützung der Kraftwagen ausgeworfen worden wäre. Ich will weiter keine Kritik daran knüpfen. Ich möchte nur daran einige Bemerkungen anknüpfen, daß der Herr Berichterstatter bemerkt hat, man möchte daran noch etwas einsparen, indem man den Kraftwagenführer einsparen will. Das wäre der denkbar ungeschickteste Weg zu einer Ersparung; denn ich sehe die Tätigkeit des Kraftwagenführers nicht allein in der Wagenführung, sondern ich erblicke sie insbesondere darin, wie er den Wagen auflegt. Es ist nicht nur so, daß man sich in den Wagen setzt, wie bei einem Pferdewagen, und den Wagen leitet, sondern die Hauptsache ist, daß der Wagen zu Hause ordentlich instand gesetzt und ordentlich gehalten wird. Ich fürchte also, daß wenn man diese Mittel ergreifen wollte, wenn die Beamten, so oft sie abfahren wollen, sich einfach auf den Kraftwagen schwingen, ohne darauf zu achten, daß der Wagen auch gehörig instand gehalten wird, daß wir dann für Reparaturen noch viel mehr bewilligen müßten als jetzt, wie sie an den 100 000 M. schon sehen. Ich kann aus eigener Erfahrung aus meinem früheren Betriebe hier sprechen und davor warnen, daß man hier einen falschen Weg einschlägt. Ich möchte daher, wenn man nicht die ganze Position streichen und mit Mietwagen sich zufrieden geben will, nochmals darauf hinweisen, daß man hier nicht auf dem falschen Wege sparen darf und möchte besonders das Staatsministerium bitten, von sich aus dann lieber den anderen Weg einzuschlagen.

Staatspräsident **Trunk**:

Ich habe dem Haushaltsausschuß bei der Debatte zu dieser Position meinerseits bemerkt: Die Benützung der beiden Wagen ist auf das alleräußerste eingeschränkt, und deshalb hat der Kraftwagenführer viel mehr freie Zeit, als Dienst, und es muß eine Umgestaltung hinsichtlich dieses Verhältnisses eintreten, so daß etwa der Kraftwagenführerdienst nicht mehr die hauptamtliche Tätigkeit ist, und zwar eben deshalb, weil der Kraftwagenführer zurzeit für die Kraftwagen selbst außerordentlich wenig benötigt wird, wegen der besonders scharfen Einschränkung der Benützung der Wagen.

Mit dem Herrn Kollegen Mager stimme ich aber durchaus darin überein, es müsse bei der Umgestaltung der Verhältnisse Vorsorge in dem Sinne getroffen werden, daß die Wagen richtig besorgt werden. Ich weiß durchaus, daß eine irgendwie nicht pflegliche Behandlung der Wagen rasch außerordentliche Reparaturen verursachen kann und daß, gerade so wie bei einem guten Pferd der Pferdepfleger, bei einem Kraftwagen ein guter Chauffeur eine sehr wesentliche Sache und schließlich das Billigste ist, und daß es durchaus unangebracht wäre, gerade hier sparen zu wollen. Ich möchte aber glauben, die Umgestaltung werde so geschehen können, daß der vorhandene Chauffeur mit Bezug auf den Hauptteil der übrig bleibenden Dienstleistungsmöglichkeit entsprechend eingestellt wird. Dann kann entweder er die Kraftwagen mitbesorgen oder aber es wird ein sonst vorhandener Beamter nebenamtlich zur Dienstleistung für die Kraftwagen herangezogen und gemeint ist ein Beamter, der ebenfalls durchaus ausgebildet und durchaus für die pflegliche Behandlung der Wagen genügend wäre. Ein solcher und zwar ein vollständig ausgebildeter Chauffeur, also nicht etwa nur jemand, der sich so nebenbei der Sache anzunehmen in der Lage wäre, ist vorhanden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar Hauptabteilung III, **Vormaliges Ministerium des Auswärtigen**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Die im II. Nachtrag zum Voranschlag des vormaligen Ministeriums des Auswärtigen enthaltenen Positionen sind in Ihrem Ausschuß ebenfalls nicht beanstandet worden; ich habe daher auch hier nur wenige Bemerkungen zu machen.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß hier nun ein Abbau im Personal eingetreten ist und daß eine gewisse Staatsvereinfachung hier bereits wesentliche Einsparungen ergeben hat. Als „sofort wegfallend" kommen fünf und als „künftig wegfallend" zwei weitere Beamte in Betracht, was nach den Mitteilungen der Regierung eine Einsparung von 7 Stellen mit einem Jahresaufwand von 194 910 M. bedeutet: Es werden also pro Jahr fast zweimal Hunderttausend Mark eingespart, was immerhin eine nicht unbeträchtliche Summe darstellt.

Einige kurze Bemerkungen möchte ich sodann zu Titel I § 1 des Außerordentlichen Etats, Kosten der Verkehrskommissariate in Karlsruhe und Mannheim, machen. Ihr Berichterstatter hat von der Regierung längere Ausführungen bekommen, die ich aber wohl nicht im Wortlaut hier vortragen soll; wer sich besonders dafür interessiert, wird sie bei den Akten finden und kann sie dort nachlesen.

Die Verkehrskommissariate sind entstanden, weil sie den Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet erleichtern und insbesondere auch die Zivilbevölkerung in dieser Richtung beraten sollten. Durch die interalliierte Waffenstillstandskommission wurden wir vom Spätjahr 19[illegible] ab genötigt, im nichtbesetzten Gebiete für den ebengenannten Zweck Zivilbehörden einzurichten. Diese erhielten dann später vom Reiche aus den Titel „Verkehrskommissariate". Ein solches Verkehrskomissariat wurde jeweils auch in Mannheim und Karlsruhe errichtet. Für die Inanspruchnahme wurden Gebühren erhoben, so daß wir nicht nur unter den Ausgaben eine auf diese Verkehrskommissariate bezügliche Summe finden, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Position unter den Einnahmen zu verbuchen haben. Bis zum Friedensschluß hat das Reich die sämtlichen Ausgaben für die Verkehrskommissariate getragen. Dann aber hat es sich geweigert, auch noch weiterhin die Kosten auf sich zu nehmen. So wurden denn, obwohl auch späterhin noch ein Bedürfnis bestanden hätte, die beiden Anstalten aufgehoben; dem Personal wurde gekündigt. Es wurde versucht, die in Frage kommenden Angelegenheiten mit Hilfe des französischen Konsulats bearbeiten zu lassen. Allein da die französische Regierung offenbar kein Interesse an der Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Elsaß-Lothringen hegte, hat sie ihren Konsul nicht ermächtigt, die nach dieser Richtung hin erwachsenden Arbeiten zu übernehmen: Wer heute hinüber will, muß sich eben dort Wohnende, vielleicht an Verwandte usw. wenden, und diese müssen dann bei den in Betracht kommenden Instanzen den Präfekturen in Kolmar, Straßburg oder Metz die Angelegenheit betreiben, damit sie eine Einreiseerlaubnis erwirken. Es sind noch Anforderungen an das Reich gestellt worden, welche bezweckten, vom Reich auch noch den restlichen Kostenaufwand zu erhalten. Bis jetzt aber war das Reich in dieser Richtung nicht entgegenkommend, obwohl wiederholt sowohl vom Herrn Staatspräsidenten, als von dem betreffenden Ministerium Schritte in dieser Richtung unternommen worden sind. Wir wollen hoffen, daß die Arbeit der in Betracht kommenden Stellen und die Verhandlungen doch noch zu einem guten Ziele führen, so daß wir später wieder eine nicht unbeträchtliche, unter Ausgabe angeforderte Summe auch bei den Einnahmen wieder erscheinen sehen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatspräsidenten zu Ausgabe-Titel II, Gesandtschaft in Berlin, wird vom 1. April ab eine Ermäßigung der Teuerungszulagen, die bis jetzt für den dortigen Gesandten genehmigt sind in Aussicht genommen. Es sollen dann die Bezüge unseres Gesandten ungefähr auf die gleiche Höhe gebracht werden, wie sie Hessen, Württemberg und Sachsen ihren Gesandten in Berlin gewähren; auf unser jetziges Budget hat dies jedoch keinen Bezug. Ich teile diese Maßnahme nur mit, als eine in Aussicht genommene.

Weiteres hätte ich zu dem Gegenstande nicht zu bemerken; namens des Haushaltsausschusses stelle ich den Antrag auf unveränderte Annahme des II. Nachtrages zum Voranschlag des vormaligen Ministeriums des Auswärtigen für das Rechnungsjahr 1920.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Titel und Paragraphen in Ausgabe und Einnahme der Hauptabteilung III der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Positionen, entsprechend dem Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer d der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar Hauptabteilung VI, **Justizministerium**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Der Haushaltsausschuß hat den Voranschlag des Justizministeriums eingehend beraten und, wie ich vorweg sagen will, zu wesentlichen Bemängelungen und Beanstandungen keinen Anlaß gefunden. Der Bericht, den ich zu erstatten habe, kann deshalb auch sehr kurz sein. Ich habe Ihnen im wesentlichen nur über die wichtigsten Dinge, die im Haushaltsausschuß besprochen worden sind, einen kurzen Bericht zu geben.

Es wurden von dem Justizministerium Mitteilungen gemacht, aus welchen sich ergibt, daß der Geschäftsstand des Justizministeriums, der zur Zeit sehr hoch ist, sowohl im letzten Jahr, als insbesondere in den letzten 10 Jahren außerordentlich gestiegen ist. Aus den Zahlen der Eingänge ergibt sich das. Es wurde weiter eine Übersicht über die Stellenanforderungen des Geschäftsbereiches des Justizministeriums vorgelegt, aus welcher sich folgendes ergibt:

Im Hauptvoranschlag 1920 sind 2047 Stellen genehmigt. Nach dem 1. Nachtrag sind zugegangen infolge Umwandlung von außerplanmäßigen in planmäßige Stellen 123 und durch Neuanforderungen 13 Stellen, so daß sich eine Gesamtzahl von 2183 planmäßigen Stellen ergibt. Außerplanmäßige Stellen waren im Hauptvoranschlag 473 genehmigt. Infolge der genannten Umwandlung in planmäßige Stellen sind 123 abgegangen. Die Schwestern, die jetzt nicht mehr hier verrechnet werden, sondern unter „andere persönliche Ausgaben", gehen mit einer Zahl von 7 ab, so daß noch 343 Stellen vorhanden sind. An neuen Stellen sind im II. Nachtrag nur angefordert eine Jugendgerichts-Gehilfin und dann 10 Aufseher für die Militärarrestanstalten Rastatt und Karlsruhe, eine Anforderung, die sich ja von selbst erklärt, 2 Unterlehrer für Sinsheim und Schwarzacherhof, ein Kanzleigehilfe für Sinsheim und 4 Aufseher für Sinsheim. Dann 11 Aufseher für die Erweiterung des Landesgefängnisses in Mannheim durch Inbetriebnahme des 4. Zellenflügels und die bisherige Militär-Arrestanstalt, insgesamt 29 neue Stellen, die sich lediglich durch neue Einrichtungen erklären, zusammen 372 außerplanmäßige Stellen.

Bei Titel 1, Ministerium, wurde auch über die Einstufung der Richter gesprochen, und es wurde Klage geführt, daß die Richter beim Landgericht in Mannheim so schlecht weggekommen seien, daß dagegen in Freiburg, Konstanz und Heidelberg die Zahl der gehobenen Stellen zu groß sei. Das trifft an und für sich zu, daß die Zahl der gehobenen Stellen an den letztgenannten 3 Landgerichten zu hoch ist, an dem Landgericht Mannheim zu niedrig. Vom Ministerium wurde erklärt, daß das mit dem Überleitungszustand zusammenhänge, daß aber im Beharrungszustand die Zahl der gehobenen Stellen in Mannheim größer sein werde, als bisher, an den anderen Landgerichten kleiner.

Es wurde weiter besprochen, daß die Druckaufträge, die vom Justizministerium ausgehen, möglichst paritätisch verteilt werden müssen

Bei Titel II, Oberlandesgericht, wurden keine wesentlichen Bemerkungen gemacht.

Bei Titel III, Landgerichte, wurde zunächst die Zusammensetzung der Geschworenen besprochen. Es kann leider immer noch die Bemerkung gemacht werden, daß die Zahl der Angehörigen der unteren Klassen bei den Geschworenen nicht diejenige ist, die ihrer Bedeutung und ihrer Volkszahl nach in Betracht käme. Es wurde aber allgemein anerkannt, daß gegenüber den früheren Zuständen immerhin eine Besserung eingetreten ist. Es wurde erklärt, daß auf dem Wege der Feststellung der Urliste durch den Bezirksrat eine Besserung erfolgen könne, daß aber auch erwartet werde, daß, soweit die Gerichte zur Mitwirkung berufen sind, sie dafür sorgen, daß die Arbeiter als Geschworene in die Schwurgerichte in höherem Maße berufen werden, als es bisher der Fall gewesen ist. Gerade im Interesse des Vertrauens zu den Gerichten ist es notwendig, daß diesem Wunsch vollauf Rechnung getragen wird.

Beim Kapitel „Landgerichte" wurden auch die geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte besprochen. Es wurde anerkannt, daß entsprechend dem gesunkenen Geldwert bei der Überlastung der Gerichte in Zivilsachen eine Änderung in der Zuständigkeit notwendig ist. Vom Ministerium wurde mitgeteilt, daß von Seiten des Reichs eine entsprechende Änderung geplant sei; inzwischen ist auch ein Gesetzentwurf von der Reichsregierung dem Reichsrat vorgelegt worden. Darnach wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte erheblich erhöht, von 300 M. im Frieden auf 3000 M., also auf das zehnfache. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte wird dadurch außerordentlich erhöht, daß die Rückfallsdelikte und die Delikte nach § 243 den Strafkammern entzogen und der Zuständigkeit der Schöffengerichte übertragen werden.

Hierbei wurde in dem Ausschuß auch gefragt, was aus dem vom Landtag angenommenen Antrage der sozialdemokratischen Fraktion geworden sei, wonach die Zuständigkeit der Gemeindegerichte erhöht werden solle und die Regierung sich bei der Reichsregierung für eine entsprechende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes verwenden solle. Das Justizministerium hat mitgeteilt, daß es diesen vom Landtag angenommenen Antrag beim Reichsministerium vertreten habe. Aus der mir zugänglich gewordenen Novelle über die Entlastung der Gerichte ersehe ich jedoch zu meinem Bedauern, daß eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in dieser Richtung nicht vorgesehen ist, daß also das Reich für diesen Wunsch Badens kein Verständnis gezeigt hat. Ich hoffe, daß es im Reichsrat oder Reichstag gelingt, eine Änderung herbeizuführen, durch welche die Zuständigkeit der Gemeindegerichte erweitert wird; denn wenn man heute die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf den zehnfachen Betrag erhöht, ist es durchaus gerechtfertigt, daß auch die Zuständigkeit der Gemeindegerichte erhöht wird. (Abg. Wittemann: Ist inzwischen erfolgt, die Erhöhung ist auf 200 M. vorgesehen).

Es wurde auch eine Einzelfrage erörtert, nämlich die Frage der Hochschulprofessoren, die als Hilfsrichter an Landgerichten tätig sind. Hier lag dem Ausschuß ein Antrag der Abgg. Dr. Glockner, Wittemann, Dr. Zehnter, vor, die Vergütung der zwei als Hilfsrichter zugezogenen Hochschulprofessoren, wie seither auf je 1500 M. festzusetzen. Die beiden Herren, der eine in Freiburg, der andere in Heidelberg, haben seither ein Nebengehalt von 1500 M. dafür, daß sie am Landgericht ihres Wohnsitzes tätig waren. Das Justizministerium hat vorgeschlagen, das Nebengehalt dieser beiden Richter von 1500 M. auf 3000 M. zu erhöhen. Ein Teil des Ausschusses war geneigt, das mitzumachen, ein Teil hat sich den Gründen des gestellten Antrages angeschlossen und es wurde mit Mehrheit, nämlich mit 9 gegen 4 Stimmen beschlossen, die Er-

höhung auf 3000 M. zu streichen und es bei 1500 M. zu belassen. Alle die, welche für den Strich waren, hat natürlich nicht persönliche Mißgunst bestimmt, für den Strich einzutreten, sondern sachliche Gründe. Einmal war man der Auffassung, daß prinzipiell Nebengehalte möglichst aus dem Haushaltsplan verschwinden sollten, vor allem, daß Nebengehalte nicht erhöht werden sollten und ferner war man der Auffassung, daß die Einrichtung, Professoren als Hilfsrichter beizuziehen, nicht so sehr im Interesse der Rechtspflege erfolgt sei, als im Interesse der Professoren selbst, ihrer Fortbildung und ihres Konnexes mit der Rechtspflege. Das waren im wesentlichen die Gründe, die den Ausschuß bewogen haben, dem Antrag auf Strich der Erhöhung mit Mehrheit zuzustimmen.

Infolge dieses Striches ist in Titel III § 5 der Betrag von 217 300 M. herabzusetzen auf 214 300 M. Dementsprechend ändern sich auch die Endzahlen, wie sie im gedruckten Antrag niedergelegt sind.

Bei Staatsanwaltschaft Titel IV wurde ein einzelner Fall besprochen, und im Anschluß daran teilte das Justizministerium mit, daß in dem Justizministerialblatt vom 15. Januar Nr. 1 ein Erlaß vom 8. Januar herausgegeben wäre, über den Umfang der Ermittelung in Strafsachen, aus dem ich das wesentliche mitteilen will.

Das Justizministerium sagt, daß im Strafbefehlsverfahren der Richter den Täter nicht persönlich sehe und deshalb sehr schwer zur richterlichen Bewertung der Tat und des Grades der Schuld kommen könne. Es verlangt deshalb, daß die Ermittelung in diesen Fällen besonders eingehend, mit peinlichster Gewissenhaftigkeit vorgenommen werde und daß dann, wenn Strafanschließungsgründe im Sinne des § 51 geltend gemacht werden oder wenn sonst Bedenken in dieser Richtung sich erheben oder wenn sich in subjektiver oder objektiver Hinsicht tatsächliche oder rechtliche Zweifel bieten, der Staatsanwalt alle möglichen und angebrachten Erhebungen vornehmen soll, und sich nicht mit den Meldungen der Kriminalpolizei oder der Gendarmerie begnügen soll. Es fährt fort: Die Justizverwaltung hat das Vertrauen, daß Staatsanwaltschaft und Gericht sich dabei auch nach Kräften bemühen werden, durch Eindringen in den ihnen ferner liegenden Vorstellungskreis und Denkweise der Nichtgleichständigen eine das allgemeine Volksempfinden befriedigende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern.

Abgesehen von dem Satzbau kann man mit dem Inhalt dieses Erlasses einverstanden sein (Heiterkeit). Die Bezeichnung und Wahl des Wortes gleichständig und die Schwerfälligkeit des Ausdrucks sagt mir allerdings nicht zu.

Bei dem Titel Amtsgerichte wurden keine wesentlichen Bemerkungen gemacht.

Bei Titel VI Notariats- und Grundbuchwesen wurde über das Sperrgesetz und seine Wirkungen im Zusammenhange mit dem Notariats- und Grundbuchwesen gesprochen. Ich nehme aber an, daß alles, was das Sperrgesetz betrifft, auch seine Auswirkung auf das Notariats- und Grundbuchwesen, bei der Beratung des Grundstücksperrgesetzes ausführlich zur Sprache kommt, so daß es hier unterlassen werden kann, darauf einzugehen. Ich nehme weiter an, daß anläßlich der Beratung der Denkschrift, die dem Hause über die Urkundennotariate vorliegt und anläßlich der Petition der Anwaltskammer im gleichen Betreff auch über die Frage des Notariatswesens und der Umbildung des Notariatswesens ausführlich gesprochen werden kann, sodaß auch hier nähere Erläuterungen unterbleiben können.

In Titel VII, der vom Bauaufwand handelt, [illegible] ich darauf aufmerksam zu machen, daß im § 4 des Titels [illegible] ein Teil bereits vorweg genehmigt ist. Das ist der Betrag von 1 020 000 M., der auf Seite 15 Erläuterung 5 entziffert ist. Ich habe damals, als im Hause diese Position zur Beratung stand, eine Zusammenstellung der Bauherstellungen [illegible] Hause mitgeteilt. Natürlich ist in allen einzelnen und [illegible] in der Gesamtposition eine außerordentliche Steigerung [illegible] Ausgaben für die Rechtspflege zu finden. Beispielsweise [illegible] sich der Aufwand für die Rechtspflege, insbesondere für [illegible] Strafrechtspflege, erheblich (um 1 700 000 M.) gesteigert. [illegible] alle anderen Positionen zeigen erhebliche Erhöhungen.

Desgleichen im außerordentlichen Etat. Auch [illegible] sind einige Positionen, wie die Übernahme der Militärarrest[illegible] häuser Karlsruhe und Rastatt, vorweg genehmigt. Wesentliche Bemerkungen sind hierzu nicht zu machen und wurden auch im Ausschuß nicht gemacht.

Der Titel VIII Fürsorgeerziehung ist vorweg beraten, sodaß ich hierzu nichts mehr zu sagen brauche.

Die Beratung des Ausschusses wandte sich weiter Titel [illegible] Landesstrafanstalten zu. Hier wiederum wurde [illegible] besonders und im Zusammenhang damit beraten eine [illegible] schrift des Justizministeriums über die Einstufung der [illegible] amten des Aufsichtsdienstes bei den Straf- und Erziehungs[illegible] anstalten in die Besoldungsordnung. Sie wissen, daß [illegible] Haushaltsausschuß unmittelbar vor Weihnachten die Beamten des Sicherheitsdienstes, der Schutzmannschaft und Gendarmerie, die bisher in Gruppe III und IV waren, verschüßlich sogesagen, in Gruppe IV und V eingereiht hat. Das Justizministerium hat mit Schreiben vom 10. Dezbr. 1920 vorgeschlagen, [illegible] bei den Aufsichtsbeamten der Straf- und Erziehungsanstalten ebenso zu machen. Der Haushaltsausschuß hat diesem Antrag zugestimmt und schlägt Ihnen unter Ziffer 3 vor, daß [illegible] ebenfalls dem Antrag des Justizministeriums zustimmen, [illegible] also unter Vorwegnahme einer entsprechenden Revision [illegible] Besoldungsordnung mit Wirkung vom 1. April 1920 die [illegible] mäßig angestellten Beamten des Aufsichtsdienstes bei [illegible] Straf- und Erziehungsanstalten, die bisher in Gruppe [illegible] waren, nach Gruppe IV kommen und diejenigen von [illegible] nach V kommen und daß die außerplanmäßig angestellten Beamten dieser Art als Anwärter der Gruppe [illegible] der Besoldungsordnung behandelt werden. Zur Begründung wurde ausgeführt — ich will gleich vorweg bemerken, daß [illegible] Ausschuß der Begründung beigetreten ist —, daß früher [illegible] Beamten des Aufsichtsdienstes besser gestellt waren als [illegible] Beamten des Sicherheitsdienstes, daß in der alten Gehaltsordnung und der neuen Besoldungsordnung Gleichstellung erfolgte, und daß es jetzt nicht angehe, den Sicherheitsdienst dem Aufsichtsdienst vorzuziehen. Es wurde darauf hingewiesen, daß einerseits die Verantwortung und andererseits [illegible] staatliche Wichtigkeit des Aufsichtsdienstes in den Gefängnissen und Erziehungsanstalten von derselben Bedeutung [illegible] wie die Tätigkeit der Gendarmerie und Schutzmannschaft. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß eine schlechte [illegible] lohnung des Aufsichtspersonals dazu führen müsse, daß die [illegible] tegrität des Aufsichtspersonals, die bisher an ihm beobachtet wurde, gefährdet werde. Das Justizministerium hat Beispiele dafür angeführt. In der Tat, wenn man, wie ich jetzt [illegible] teilen werde, die Ziffern der Besoldung des Personals ansieht, wird man sagen müssen, daß es zum Teil nach einem [illegible] entlohnt ist, der unterhalb des Existenzminimums liegt, [illegible] daß schon aus diesem Grunde eine Erhöhung gerechtfertigt ist. Ein Anwärter auf die Gruppe III, also ein früherer

Soldat, bezieht in Bruchsal für sein Probedienstjahr insgesamt 5820 M. Wenn man bedenkt, daß daran noch ein erheblicher Betrag für Einkommensteuer abgeht, so muß man sagen, daß das eine Entlohnung ist, die in keiner Weise dem entspricht, was man von dem Staate als Arbeitgeber fordern kann, und daß eine erhebliche Erhöhung durchaus angebracht ist. Aber auch in dem außerplanmäßigen 1. und 2. Dienstjahr ist die Bezahlung der Beamten in Mannheim sowohl wie in Bruchsal, insbesondere aber in den Kreis- und Amtsgefängnissen so gering, daß die Leute einen Betrag noch unter dem Existenzminimum haben. Beispielsweise hat in Mannheim, also auf dem teuren Pflaster von Mannheim ein außerplanmäßiger Aufsichtsbeamter in 2. Dienstjahr 7920 M. Das ist zu wenig. Ein Aufseher, der planmäßig angestellt ist und sich bereits in der 6. Gehaltsstufe befindet, also 12 planmäßige Dienstjahre hinter sich hat, bezieht in Mannheim ein Gehalt von 13 950 M. Für die in Freiburg und Bruchsal wohnenden Aufseher sinkt der Betrag um 600 bezw. 1500 M. Also ein Aufseher in Bruchsal, der 12 planmäßige Dienstjahre hat und wohl mindestens 40 Jahre alt ist — das kann man wohl annehmen, wenn er 12 planmäßige Dienstjahre hat — erhält heute den Betrag von 12 400 M. Das ist auch nicht zu viel und verträgt angesichts des schweren Dienstes und der Verantwortung, die ein solcher Aufseher hat, sehr wohl die Erhöhung, die das Justizministerium vorgeschlagen hat.

Und schließlich, was den Höchstgehalt der Gruppe V angeht, den also ein Aufseher am Ende seines Lebens, wenn er Glück hat, erreichen kann, so beträgt er in Mannheim 17 400 M. Wenn man bedenkt, daß dafür die Leute 40 Jahre dem Staat gedient haben, und wenn man weiter erwägt, daß sie davon in Mannheim leben müssen, und daß dies das Bruttoeinkommen ist, so wird man sagen müssen: auch hier muß für die alten Leute eine Erhöhung eintreten. Der Ausschuß war also einstimmig der Auffassung, daß eine solche Erhöhung eintreten könne. Verschiedenheit der Auffassung war bei einigen Mitgliedern darüber vorhanden, ob es jetzt gemacht werden soll. Und diese Verschiedenheit der Auffassung hat sich dazu verdichtet, daß ein Mitglied des Ausschusses sich der Stimme enthalten hat, das doch auch prinzipiell der Auffassung war, daß die Gründe, die das Justizministerium vorgetragen hat, durchschlagend seien, das aber der Meinung war, daß man dies nicht vorwegnehmen soll, sondern daß man bei Beratung des Besoldungsgesetzes die Änderung herbeiführen soll. Aber eine andere Frage wurde damit beraten. Wenn auch der ganze Ausschuß der Meinung war, daß die Erhöhung angebracht sei, so wurde dem Verfahren, das von seiten des Justizministeriums eingeschlagen worden ist, doch nicht in allem zugestimmt: nämlich folgendem Verfahren. Das Justizministerium hat sich auf den Weg der Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen, mit den Organisationen der Aufsichtsbeamten begeben. Gewiß, durchaus richtig! Und es hat nun, wie aus der Zuschrift sich ergibt, mit ihnen auf der Basis verhandelt, daß das Aufsichtspersonal seine Zustimmung dazu gab, daß im Falle der Genehmigung des Antrags auf Besserstellung, die Freizeiten, auf die das Personal für Sonntagsdienst und Nachtzeiten Anspruch hat, gekürzt werden, und die tägliche Arbeitszeit von 8½ Stunden auf 9 Stunden erhöht wird. Das hatte zur Folge, daß das Justizministerium 17 neue Stellen, die es sonst hätte anfordern müssen, nicht hat anfordern brauchen.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß es besser gewesen wäre, die Frage der Freizeiten wie der Einführung der neunstündigen Dienstzeit nicht mit dieser Erhöhung der Gehälter zu verquicken. Und es wurde in dieser Richtung vorgetragen: nachdem das Justizministerium sachlich der Auffassung war, daß eine Erhöhung der Bezüge eintreten müsse, sei es nicht angebracht gewesen, dem Personal gewissermaßen noch diese an und für sich ihm zustehende und auch berechtigte Erhöhung der Bezüge abzukaufen. Es wurde auf der andern Seite nicht verkannt, daß die Freizeiten des Personals eine Herabsetzung vertrügen, und es wurden dabei auch die Ausführungen des Justizministeriums erwogen, daß eine Verletzung des Prinzips des Achtstundentags damit nicht eintreten solle, und zwar deswegen nicht, weil es sich bei der bisherigen achteinhalbstündigen, jetzt neunstündigen Arbeitszeit des Personals teilweise nicht um eine Arbeit, sondern lediglich um einen Bereitschaftsdienst handelt, das Personal nicht ständig in Tätigkeit, sondern nur präsent sei.

Die Bedingungen, an welche in den Verhandlungen mit dem Aufsichtspersonal das Justizministerium die Erhöhung der Bezüge geknüpft hat, wurden vom Ausschuß nicht genehmigt, und zwar deswegen nicht, weil der Ausschuß um die Genehmigung nicht angegangen war. Der Ausschuß hat schlechtweg die Erhöhung der Bezüge des Personals, so wie sie das Justizministerium beantragt hat, genehmigt.

Ich mache bei den Ausgaben für das Gefängnis darauf aufmerksam, daß die Ausgaben für die Gewerbebetriebe ganz erheblich in die Höhe gegangen sind u. zwar von 702000 M. auf 1 900 000 M. Aber demgegenüber verweise ich darauf, daß auch die Einnahmen aus den Gewerbebetrieben sich gesteigert haben, und zwar von 1 300 000 M. auf 3 100 000 M. Im Grunde genommen ist also eine Steigerung der Einnahmen aus den Gewerbebetrieben eingetreten.

Es wurde bei der Beratung der Gefängnisse auch noch über die Entlohnung der Gefangenen gesprochen, und vom Justizministerium mitgeteilt, daß jetzt schon eine Verbesserung der Entlohnung der Gefangenen unter Vorwegnahme einer geplanten reichsgesetzlichen Regelung eingetreten ist, und zwar hat es erklärt, daß die Gefangenen 90 Pfennig, im Zuchthaus 60 Pfennig tägliche Entlohnung erhalten. Ich bin der Auffassung, daß dieser Betrag angesichts des gesunkenen Geldwerts noch zu gering ist und nicht das darstellt, was früher im Frieden in Gestalt von 20 und 30 Pfennig den Gefangenen täglich gegeben wurde.

Bei dem außerordentlichen Etat, von dem ein Teil auch schon genehmigt ist, hat der Ausschuß seine Genehmigung dazu gegeben, daß die Ausgaben in § 8 für Errichtung weiterer Wohnungen in den Beamtenhäusern beim Landesgefängnis Mannheim mit 217 000 M. alsbald ausgeführt werden. Das Justizministerium hat mitgeteilt, daß es notwendig ist, und der Ausschuß hat sich nicht der Auffassung verschlossen, daß hier alsbald die Arbeit gemacht werden solle. Dabei wurde besprochen, daß ein Teil der Arbeiten in eigener Regie des Gefängnisses ausgeführt werden könne, daß aber auch nicht alle Arbeiten, die beim Gefängnisbau nötig sind, in eigener Regie ausgeführt werden können. Das wurde nicht verkannt, daß ein Teil sehr wohl von den Insassen des Gefängnisses gemacht werden kann.

§ 11 ist neu. Es ist ein Betrag von 100 000 M. zur Ausstattung der Gefangenen-Kolonien angefordert. Das Justizministerium teilt in der Erläuterung mit:

> „Zur Entlastung der Strafanstalten und zur Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit sollen einige Außenabteilungen errichtet werden, wo einige Hundert Gefangene mit landwirtschaftlichen Arbeiten, Torfstechen, Ausroden von Kahlhiebflächen und dergl., beschäftigt werden sollen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dafür müßten Baracken angelegt werden. Die Baracken sind auf Grund eines Administrativkredits aus dem Durchgangslager Rastatt für 66 000 M. verhältnismäßig billig angeschafft worden. Es wurde hierbei die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn Gefangene auf dem früheren Gelände des Hagenschieß beschäftigt werden, dadurch der Stadt Pforzheim Gefahren entständen. Die Mehrheit des Ausschusses hat aber grundsätzlich den Gedanken gebilligt, daß Gefangene in solchen Kolonien beschäftigt werden, und ich möchte dies warm befürworten. Es scheint mir der Begriff der Zwischenanstalten, wie das moderne Strafrecht ihn verlangt, dem Strafzweck zu entsprechen und es scheint mir angebracht zu sein, daß man die Gefangenen, welche sich gut in der Anstalt führen, auch zu einer freien oder halbfreien Arbeit zuläßt. Also grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, und ich hoffe, daß etwas Segensreiches für die Strafrechtspflege daraus entsteht.

In dem Titel X der Ausgaben wurden in § 4 besonders die Unterhaltungsbeiträge an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst besprochen. Das Justizministerium hat hier einen Entwurf der Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit mitgeteilt. Es ist nur ein Entwurf. Mit dem Grundgedanken hat sich der Ausschuß, nachdem er ihm vorgetragen war, einverstanden erklärt, wenigstens hat er nicht widersprochen. Die Anwärter erhalten darnach widerrufliche Unterhaltungszuschüsse von 40 bis 60 Prozent des Grundgehalts derjenigen Gruppe, auf die sie warten; höchstens aber der Gruppe VII. Der Sustentationsgehalt der Militäranwärter während ihrer informatorischen Beschäftigung und Probedienstzeit ist höher. Er steigt bis zu 80 Prozent. Das ist im wesentlichen die geplante Regelung.

Bei den Einnahmen aus Justizgefällen Titel I § 6 wurde eine Statistik vorgelegt. Sie sehen aus den Zahlen, daß dort außerordentliche Erhöhungen gegenüber dem Hauptvoranschlag eingetreten sind, beispielsweise über die Einnahmen aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Untersuchungs- und Straferstehungskosten, sowie Sporteln und Taxen in Justizverwaltungssachen von 3,3 Millionen auf 10 Millionen, die Einziehungen von 80 000 auf 600 000 M., die Notariatskosten von 1½ Millionen auf 3 Millionen, Grundbuchkosten von rund 950 000 M. auf 2 Millionen. Wenn man die Übersicht über die Einnahmen der Justizverwaltung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1920 sich näher ansieht, wird man finden, daß diese budgetmäßig vorgenommene Erhöhung dem wirklichen Satz noch nicht entspricht, so daß anzunehmen ist, daß der Rechnungsabschluß erheblich weitere erhöhte Einnahmen bringt. An Gerichtskosten wurden nämlich einschließlich der Geldstrafen, den Taxen und Sporteln, im ersten Vierteljahr 13 204 000 M. angefordert. Eingegangen sind 9 130 000 M. Es sind also in dem ersten halben Jahr des Budgets nahezu soviel eingegangen, als für das ganze Budgetjahr in Rechnung gestellt ist. An Notariatskosten sind in dem ersten halben Jahr zusammen 2 709 000 M. eingegangen, während 3 Millionen für das ganze Jahr eingestellt sind, an Grundbuchkosten 1 780 000 M., während 2 Millionen eingestellt sind. An Einziehungen sind im ersten halben Jahr eingegangen: Erlös aus den verwerteten Gegenständen mit 385 000 M.; außerdem aber sind noch nicht verwertete Gegenstände im Wert von 400 000 M. vorhanden, so daß eine Überschreitung der Budgetsätze anzunehmen ist.

Sie sehen, daß die Justiz nicht nur Ausgaben verursacht, sondern zum großen Teil auch — leider! — Einnahmen bringt. Leider! Das bezieht sich auf die Geldstrafen, Untersuchungs- und Straferstehungskosten. Im übrigen rührt [illegible] Erhöhung daher, daß infolge der Gesetze, die der Landtag [illegible] Sommer beschlossen hat, die Sporteln und Taxen ganz [illegible] heblich erhöht worden sind.

Das sind im wesentlichen die Ausführungen, die ich Ihnen zu machen hätte. Der Antrag des Ausschusses geht also dem gemäß, wie er gedruckt auf der Drucksache 10 b vorliegt, dahin, daß erstens die 3000 M. Nebengehalte der beiden Professoren als Hilfsrichter gestrichen werden; das ist Ziffer 1. — Dann Ziffer 2, daß der so berichtigte Voranschlag, sofern er nicht vorweg vor Weihnachten erledigt worden ist, von Ihnen genehmigt werde, und Ziff. 3, daß Sie Ihre Zustimmung dazu erteilen, daß unter Vorwegnahme der Revision der Besoldungsordnung das Aufsichtspersonal in den Straf- und Erziehungsanstalten statt nach Gruppe III und IV nach Gruppe IV und V entlohnt werde. Ich bitte diesem Antrag des Haushaltsausschusses zuzustimmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Justizminister **Trunk**:

Zu dem Bericht des Herrn Berichterstatters möchte ich zwei Bemerkungen vorwegnehmen; zunächst die Frage der Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte. Es ist richtig, daß in dem Entlastungsentwurf der vom Reichsjustizministerium dem Reichsrat vorgelegt worden ist, unsere Anträge auf entsprechende Ermächtigung des Reichs für die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte unberücksichtigt geblieben sind. Sofort und entsprechend erhobene Vorstellungen werden, wie ich allen Anlaß habe anzunehmen, dazu führen, daß im Reichsrat [illegible] ganz sicher die Ermächtigung erteilt werden wird, und daß die reichsgesetzliche Ermächtigung in diese Entlastungsnovelle hineinkommt, so daß es dann möglich sein wird, landesgesetzlich hier einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die Zuständigkeit der Gemeindegerichte entsprechende Erhöhung findet.

Eine zweite Bemerkung mit Bezug auf die Aufseherfrage und die Regelung deren Bezüge. Ich möchte meinerseits bemerken, daß nach meiner Auffassung auch im [illegible] fahren des Justizministeriums nicht eigentlich das vorgekommen ist, wie der Herr Berichterstatter es wertet. Ich bin nicht der Auffassung, daß wir „Do ut des" Politik mit Aufsehern getrieben haben und daß wir durch eine ungemäßige Verquickung die Gehaltsfrage und Dienstleistungsfrage miteinander verbunden haben. Ich war gezwungen, die Sachen nebeneinander zu behandeln nach Zeit und Zeitverhältnissen und nach den Verhältnissen mit Bezug eben auf die Durchführung dieses Nachtrags, denn ich mußte Klarheit haben, ob in diesem Nachtrag 17 Stellen für Aufseher neu erscheinen haben oder nicht. Es wurden darüber natürlich auch Verhandlungen mit dem Finanzministerium notwendig und um Klarheit zu gewinnen, ob die 17 Stellen anzufordern sind oder nicht, mußte die Frage der Freizeiten insondere geklärt werden, ob es möglich ist, eine Einschränkung der Freizeiten in den Dienstleistungen des Aufsichtspersonals zuwege zu bringen oder nicht. Ohne eine Einschränkung der Freizeiten wären eben unter allen Umständen 17 weitere Beamte in diesem Nachtrag anzufordern gewesen, und diese Zeit brachte an sich den Zusammenhang mit der Gehaltsänderung. Ich habe lediglich dem Aufsichtspersonal gegenü[illegible]

entgegenkommend handeln wollen, wenn ich durch den Herrn Ministerialdirektor und den Herrn Referenten veranlaßt habe, daß sie in einer persönlichen Aussprache mit der Organisationsvertretung sich über die Sache unterhielten, so daß die Organisation Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen und sich auch darüber zu äußern, wie etwa eine Einschränkung hinsichtlich der Freizeiten und eine Umgestaltung hinsichtlich der Dienstzeiten herbeigeführt werden könne, mit dem Effekt, daß eben eine Personaleinsparung gerade im Umfang der fraglichen 17 Stellen möglich ist, und daß überhaupt etwas an Personalersparnis herauskommt; und zwar deshalb, weil ich auch den allgemeinen Standpunkt vertreten habe: die Staatsfinanzen bieten nur gewisse Möglichkeiten, sie haben unter Umständen auch ihre Grenzen. Und ich war der Auffassung, daß es unter allen Umständen notwendig ist, daß das Personal zureichende Stellung in der Besoldungsgruppierung erfährt. Es könne aber demgegenüber vielleicht ausgleichend gestaltet werden, daß an Personal eine gewisse Ersparnis herauskommt und zwar daraus, daß eben mit Bezug auf die vorhandenen Freizeiten oder mit Bezug auf die Dienstzeit an sich eine unerhebliche Erweiterung stattfindet.

Unter diesem Gesichtswinkel und unter diesen Umständen ist verhandelt worden.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich will bemerken, daß die Titel über Fürsorgeerziehung in Ausgaben und Einnahmen zwar schon genehmigt, daß wir aber darüber einig gewesen sind — weil wir damals Eile hatten —, daß nachträglich jetzt bei dieser Voranschlagsberatung auch darüber gesprochen werden darf. Wer also darüber sprechen will, hat die Möglichkeit, dies jetzt in der allgemeinen Beratung zu tun.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Das Justizministerium, das wir zu behandeln Gelegenheit haben, veranlaßt mich, in erster Reihe zu betonen, daß nach der Auffassung meiner Freunde auch in der Demokratie mit einer gewissen Änderung des bekannten Wortes: „justitia fundamentum regnorum" der Satz gilt: „justitia fundamentum civitatis."

Entsprechend der Bedeutung der Rechtspflege für den Bestand des Staates muß natürlich auch die Bewertung derer sein, die die Rechtspflege auszuüben und im Auftrage des Staates der staatlichen Notwendigkeit, daß die Gesetze durchgeführt werden, zu dienen haben. Nun wird aber eine ordentliche Rechtspflege nur möglich sein, wenn man die Diener des Rechtes auch so stellt, daß sie entsprechend ihrer hochwichtigen Tätigkeit genügend bewertet sind. Die Welt sieht nun einmal auf Äußerlichkeiten, und diesen Äußerlichkeiten muß man Rechnung tragen. Auch wenn man der beste und gewissenhafteste Richter von der Welt ist, kann man seiner Aufgabe nicht genügend obliegen, wenn man materiell nicht auch so gestellt ist, wie es dieser wichtigen Tätigkeit entspricht. In dieser Beziehung hat aber das Besoldungsgesetz den Richtern nicht dasjenige gebracht, was sie von Rechtswegen hätten erwarten dürfen und was ihnen bei der Bedeutung der Rechtspflege hätte zuteil werden müssen. Ich will mich auf diese kurzen Worte zu dem angeregten Gegenstande beschränken, da ja die Beratung der Besoldungsordnung Anlaß geben wird, des Näheren auf die Frage einzugehen.

Daß, wie uns das schon der Herr Berichterstatter vorgeführt hat, die Einstufung der Richter an den einzelnen Orten sich so ungleichmäßig gestaltet hat, ist eine bedauerliche Folge der Übergangszeit. Es ist aber zu wünschen, daß die Folgen, die für einzelne Richter eingetreten sind, schon jetzt ausgeglichen werden können, so daß nicht erst eine Reihe von Jahren verstreichen muß, bis hier die richtige Bewertung und Einstufung der Richter möglich ist. Wir stimmen auch dem bei, was der Herr Berichterstatter bezüglich der Zusammensetzung der Geschworenen vorgetragen hat. Sicherlich kann da und dort bei der Auswahl der Geschworenen noch das eine oder andere geschehen, damit gerade die Arbeiter und die ihnen gleichstehenden Kreise mehr zur Ausübung der Rechtspflege beigezogen werden, und sicherlich wird die Rechtspflege ein größeres Vertrauen innerhalb des Volkes finden, wenn alle Schichten der Bevölkerung auch entsprechend ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Zahl zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen werden.

Andererseits müssen aber gerade diejenigen Kreise, welche glauben, daß sie in dieser Beziehung noch etwas zurückgesetzt sind, sich eben doch auch an den Gedanken gewöhnen, die Entschädigung werde nicht allewegs so erfolgen können, daß sie einen vollen Ausgleich und einen Ersatz bis auf den letzten Pfennig erlangen. Es ist ja bedauerlich, daß das nicht möglich ist. Aber es gehört nun einmal zu den menschlichen Unvollkommenheiten, daß man ein Gesetz nur im Blick aufs Große und Ganze machen kann und daß bei seiner Anwendung auf den einzelnen Fall sich schließlich Härten einstellen. Ich habe beispielsweise einen Fall in Erinnerung, in welchem Arbeiter aus der Neckargegend zu den Schwurgerichtssitzungen nach Mannheim beigezogen wurden und sich nachher ausrechneten, daß sie im Vergleich mit demjenigen, was sie in der Zeit dieser Sitzungen zu Hause tatsächlich hätten verdienen können, einige hundert Mark hätten darauf legen müssen. Die erwähnten Kreise müssen sich also, wie gesagt, mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie, wenn sie zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen werden, ein öffentliches Ehrenamt ausüben, bei dem sie auch einige Opfer bringen müssen. Immerhin betone ich: Es muß selbstverständlich jederzeit dafür gesorgt sein, daß diese Opfer nicht allzu groß und nicht allzu hart werden, sondern daß sie erträglich sind. Man darf nicht die Familien für die freiwillig übernommene Tätigkeit ihrer Ernährer fühlbar leiden lassen.

Die Pläne, die im Reiche dahin gehen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen die Gerichte zu entlasten und die Rechtspflege zu vereinfachen und volkstümlicher zu gestalten, sind ja zu begrüßen. Im Hinblick auf unsere ganze wirtschaftliche und finanzielle Lage sind sie geradezu aber auch eine Notwendigkeit und sie entsprechen auch den Wünschen weitester Kreise. Besonders der Amtsrichter ist nun eben einmal der Richter des Volkes; angesichts des gesunkenen Geldwertes wird sogar der Betrag von 3000 M., wie man ihn für seine Zuständigkeit vorsieht, nicht allzu hoch gegriffen sein. Meines Erachtens hätte man im Reiche ruhig noch etwas weiter, etwas höher gehen können. Immerhin ist die Erhöhung auf 3000 M. eine solche, welche den Amtsgerichten zweifellos eine recht fühlbare Vermehrung ihrer Geschäfte bringen wird; und wenn der Amtsrichter schon bisher der Vertrauensmann der Bevölkerung war, so wird das nach dieser Regelung in der Zukunft noch in viel stärkerem Maße der Fall sein. Auch die Gegenstände, welche, abgesehen von der Geldgrenze, weiter der Zuständigkeit des Amtsrichters über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wiesen werden sollen — ich erinnere nur an die Alimentationsfragen und ähnliche Dinge — sind, namentlich auch für die ethische Seite der Rechtspflege und für die Einwirkungen des Einzelrichters auf die Bevölkerung nach dieser Seite hin, von einer solchen Bedeutung, daß seine Stellung immer mehr herausgehoben wird. Natürlich muß das schließlich doch auch auf irgend eine Weise in der Besoldungsordnung seinen Ausdruck finden.

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte kann meines Erachtens noch stärker erweitert werden, als es jetzt tatsächlich geplant ist. Der Herr Berichterstatter hat uns in großen Zügen das vorgetragen, was hier vom Reiche vorgenommen werden will; ich glaube, die badische Regierung kann ihren Einfluß in der Richtung geltend machen, daß das in noch vermehrtem Umfange der Fall sein wird. Im Strafgesetzbuch — auch im künftigen Strafgesetzbuch, dessen alter erster Entwurf ja auch wieder vorliegt — sind noch eine Reihe von Delikten enthalten, die wohl eine Verweisung an die Schöffengerichte ertragen, wo jetzt schon die Laienwelt erfolgreich an der Rechtspflege mitwirkt und Fingerzeige für den weiteren Ausbau gibt.

Nachdem die Frauenwelt jetzt vollständig der Männerwelt gleichgestellt ist, wird man bei den Schöffengerichten auch dafür Sorge tragen müssen, daß, nicht bloß in Jugendsachen, sondern überhaupt, die Frauen mehr zugezogen werden, als es bis jetzt geplant ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch dem Gedanken Ausdruck verleihen, daß, nachdem in politischer und sonstiger Beziehung nun einmal die Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne durchgeführt ist, auch im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Gesetzen diejenigen Bestimmungen abgeändert werden müssen, nach welchen auf dem Gebiete der Rechtspflege, des Notariats, der Rechtsanwaltschaft usw. immer noch die Frau nicht dem Manne gleichberechtigt erscheint. Man wird sie deshalb jetzt schon nach richtig zurückgelegtem Rechtsstudium alle die Examina machen lassen müssen, welche auch die Männerwelt machen kann; dann wird man ihnen auch entsprechende Verwendungsmöglichkeiten eröffnen müssen. Die Jugendpflegerin und die Polizeiassistentin sind nur kleine Anschlagszahlungen.

Wenn ich hier diesen Gedanken — der übrigens nur mein persönlicher ist — zum Ausdruck bringe, dann bin ich der Meinung, daß anderseits natürlich auch in der Verwendung Grenzen gezogen und eingehalten werden müssen. Das muß im Hinblick darauf geschehen, daß das männliche und das weibliche Geschlecht bei der Verschiedenheit ihrer ganzen Veranlagung eben doch nicht beide eine Behandlung ertragen, die durchaus mathematisch gleich sein könnte, sondern die Behandlung muß gegenüber einem jeden der beiden Geschlechter so sein, daß sie eben der von Gott und der Natur gewollten verschiedenen Veranlagung Rechnung trägt — aber unter Hochhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung.

Was die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte anbelangt, so ist die Erklärung des Herrn Standespräsidenten und Justizministers erfreulich, wonach die Regierung in Berlin ihren Einfluß dahin geltend gemacht hat, daß den badischen Besonderheiten auf dem Gebiete des Gemeindegerichts mehr Rechnung getragen werden solle. Ich glaube nicht zu viel anzunehmen, wenn ich sage, daß es möglich sein wird, diese Zuständigkeit mindestens auf 200 M. zu erhöhen. Die Vorverhandlungen, die in Berlin gepflogen worden sind, haben die Bereitwilligkeit ergeben, dem Reichstag vorzuschlagen, daß die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes, in welcher die Grenze der Zuständigkeit festgesetzt ist, die Zahl von 200 M. vorsehen soll. Dieser Betrag wird im Reichstag zweifellos erreicht werden können; es ist auch mein Wunsch, die badische Regierung möge alle ihren Einfluß geltend machen, daß mindestens diese Grenze von 200 M. in das Gesetz hineingeschafft wird.

Ich habe zu denen gehört, die gegen eine Erhöhung der Vergütung an die Hochschulprofessoren gesprochen haben. Ich bin in dieser Beziehung genau derjenigen Meinung, wie sie der Herr Berichterstatter als Begründung für die Haltung derer vorgeführt hat, welche sich gegen eine Erhöhung ausgesprochen haben. Ich bin von jeher der Meinung, daß Nebengehalte abgeschafft werden müssen; schon mehr als einmal habe ich scherzend und tadelnd in diesem Hohen Hause hervorgehoben, daß eben jedes „Amtchen sein Schlämpchen" habe: damit muß einmal aufgeräumt werden. Gewiß ist ja die Besoldungsordnung nicht ein Gesetz, das reiche, wohlhabende Leute schafft; aber es muß soviel gewähren, daß der Beamte bescheiden aber standesgemäß von seinem Hauptgehalt leben und für die Zukunft seiner Angehörigen einigermaßen vorsorgen kann, ohne auf Nebenverdienst angewiesen zu sein und dadurch der gewissenhaften und hingebenden Besorgung seines Hauptberufs, in dem er aufgehen soll, entzogen wird. Das gilt auch für die Gehälter der Universitätsprofessoren. Aber ihre Tätigkeit bei den Gerichten ist ein Teil ihrer dienstlichen Tätigkeit. Sie lernen dabei, wie die Rechtspflege sich in der Praxis tatsächlich gestaltet und wie die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis zur Anwendung zu bringen sind. Diese Tätigkeit befruchtet ihre Lehrtätigkeit, so daß sie, die ja die Pflicht haben, auf die Ausübung der Rechtspflege vorzubereiten, Anlaß haben, zu begrüßen, daß man sie bei den Landgerichten in Straf- und Zivilkammern beizieht, um ihre Wissensschatz zu bereichern und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre wissenschaftliche Tätigkeit nach den Erfahrungen der Praxis zu gestalten.

Der Erlaß des Justizministeriums im Justizministerial-Blatt, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, wird auch von meinen Freuden begrüßt. Sicher wird dieser Erlaß recht gute Wirkung haben. Sicher wird er, wenn er wohl von der Staatsanwaltschaft wie von den Gerichten befolgt wird, mit den unberechtigten Vorurteilen aufräumen, als ob die Rechtspflege hie und da keine Binde vor den Augen habe und als ob einzelne Bevölkerungsklassen gegenüber anderen ungleichmäßig behandelt werden. Klassenjustiz ist der badischen Rechtspflege sicher nicht vorzuwerfen. Es mag einmal ganz ausnahmsweise der eine oder andere scheinbare Fall vorkommen; aber wenn man demselben nachgeht, findet man auch hier, daß vertretbare Gründe, daß durchhaltbare Gründe für eine andere Behandlung gesprochen haben, als der Außenstehende sie glaubt unterstellen zu müssen. Dieser Erlaß wird Anlaß geben müssen, daß man recht genau prüft, bei dem Strafbefehlsverfahren, aber auch wenn es zur Hauptverhandlung kommt, daß man alle Erhebungen möglichst eingehend und gründlich gestaltet, um die Strafausschließungs- und Milderungsgründe vollständig zur Erhebung und damit auch zur Auswertung für den Angeklagten zu bringen. Anklagebehörde und Gerichte müssen bekanntlich nicht nur beibringen, was zur Belastung, sondern auch was zur Entlastung des Angeklagten dient. Wenn hierin nach dem Erlaß verfahren wird, so wird damit nur Gutes geschaffen werden und es wird, wie gesagt, das Vorurteil in manchen Bevölkerungsklassen schwinden.

Im Notariats- und Grundbuchwesen ist zu fordern, daß die Notare und Grundbuchbeamten sich nicht dazu hergeben, daß das Sperrgesetz irgendwie umgangen wird.

haben betont, daß es Aufgabe auch der Notare und Grundbuchbeamten ist, gerade bei dem berechtigten Vertrauen und Ansehen, das sie in weitesten Volkskreisen als Beamte genießen, ein Gesetz möglichst im Sinne des Gesetzgebers zur Durchführung zu bringen, und nicht dem Publikum an die Hand zu gehen mit der Beratung, wie man die gesetzlichen Bestimmungen umgehen könnte. Soviel ich weiß, hat das Justizministerium Veranlassung genommen, die Notare auf diese Angelegenheit hinzuweisen und von ihnen zu verlangen, daß sie der Intention des Gesetzgebers in der Anwendung des Gesetzes möglichst Rechnung tragen. Es ist zu hoffen, daß dadurch Klagen, die man vielfach gehört, ein Riegel vorgeschoben wird.

Über die Fürsorge-Erziehung, über die ich in diesem Hohen Hause selbst mehrfach gesprochen habe, bei der ich namentlich immer auf die religiösen Kräfte als besonderes Erziehungsmoment hingewiesen habe, wobei ich konfessionelle Erziehungsanstalten verlangt habe, wird mein Freund Röckel sich im Auftrag meiner Parteifreunde des näheren auslassen, ist kann mich dazu weiterer Bemerkungen enthalten.

Daß man bei dem Titel „Landesstrafanstalten" vorweg die Beamten des Aufsichtsdienstes entsprechend der Polizei und Gendarmerie behandelt hat, lag durchaus in dem Wunsche und schon früher bekundetem Verlangen meiner Freunde. Daß man hier vorweg den Wünschen des Gefängnisaufsichtspersonals nachgekommen ist, das haben wir in dem Ausschuß geprüft, und wir sind mit dem, was der Herr Berichterstatter zur Annahme empfohlen hat, durchaus einverstanden. Die Zahlen, die der Herr Berichterstatter uns vorgeführt hat, sprechen für sich, daß hier besser gesorgt werden muß. Es darf dabei allerdings auch eines nicht übersehen werden. Ganz so kraß sind die Verhältnisse, namentlich was die nicht planmäßig angestellten Beamten anbetrifft, nicht. Man darf z. B. auch darauf hinweisen, daß diese Beamten, soweit sie nicht verheiratet sind, für 1 M. ihre ganze Verpflegung erhalten. Wenn man das weiß, so ist die Sache nicht ganz so schlimm, wie sie aussieht. Daß sie aber schlimm ist und einer Besserung bedarf, soll nicht bestritten werden. Es ist das geboten, schon um das Personal gegen Bestechungsversuche zu immunisieren. Ich bin nun nicht der Meinung, daß irgend etwas darin zu tadeln sei, daß bei Befriedigung dieser Wünsche der Herr Justizminister es auch erreicht hat, daß 17 Aufseher eingespart werden konnten, daß der Satz der Dienststunden von 8 auf 8½ erhöht wurde. Ich meine, der Herr Justizminister verdient nicht Tadel, sondern Dank und Anerkennung des Hauses, daß man 17 Stellen einsparen konnte, durch eine Maßregel, die von einer Überzahl der Beamten nicht abgelehnt, sondern hingenommen wird, eine Maßregel, die von ganz erheblichem Umfange ist. Man rechnet 17 Stellen zum Satze von 10 000 M., dann sieht man schon, was das für Beträge sind, die dauernd den Etat belastet hätten, nicht bloß einen einzelnen. Auch die Art und Weise, wie das gemacht worden ist, ist nach Auffassung meiner Freunde nicht derart gewesen, daß man da etwas zu tadeln hätte; im Gegenteil meine Freunde begrüßen es, wenn auch in anderen Ministerien bei ähnlichen Anlässen die Herren es verstehen, Sparmaßnahmen ebenso zur praktischen Durchführung zu bringen, wie es dankenswerterweise dem Herrn Justizminister und seinem Ministerium gelungen ist (Sehr gut! rechts).

Bei dem Titel „Außerordentliche Erhöhung der Ausgaben für den Gewerbebetrieb" haben meine Freunde verlangt, daß man dem allerdings Rechnung tragen müsse, daß die Gefangenen beschäftigt werden müssen und daß dadurch mehr oder weniger Abbruch dem freien Gewerbe in der einen oder anderen Richtung entstehen muß. Aber das ist eine Notwendigkeit, die das freie Gewerbe übernehmen muß. Der Gefangene, der nicht beschäftigt würde, würde nicht gebessert werden, wenn er seinen Gedanken nachhängen könnte. Das wissen wir. Er würde auf schlimmere statt auf bessere Wege geraten. Die richtig geregelte Arbeit, die seiner Veranlagung entspricht, ist neben der Einzelbehandlung, neben der psychologischen und religiösen Einwirkung im Stande, ihn zu bessern und zu einem geordneten Gliede der menschlichen Gesellschaft, zu einem besseren Gliede derselben nach seiner Entlassung zu machen. Darum muß im Gefängnisse gearbeitet werden. Aber man muß diesen Gewerbebetrieb so einrichten, daß er möglichst wenig das freie Gewerbe draußen schädigt, und diesem etwa eine illoyale Konkurrenz macht. Wir haben das Vertrauen, daß die Justizverwaltung hier die richtigen Grenzen finden wird und daß Beschwerden, die man in früheren Landtagen immer und immer wieder gehört hat, daß den Gewerbetreibenden durch diese Gefängnisarbeit Konkurrenz gemacht werde, soweit sie irgendwie dafür Grund gehabt haben, künftighin grundlos und gegenstandslos werden.

Was die Gefangenenkolonien anbetrifft, so sind sie zweifellos ein Weg, um einmal das Gewerbe möglichst wenig zu schädigen und doch eine gesunde und ansprechende Arbeit den Gefangenen zu geben. Der Anlaß allerdings, warum wir jetzt mehr als früher zu Gefangenenkolonien greifen, ist bedauerlich. Er hängt damit zusammen, daß der Stand der Kriminellen eben ungeheuerlich wächst, daß die Gefängnisse nicht mehr ausreichen, um alle diejenigen, die mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind und bestraft wurden, aufzunehmen, und daß man Auswege suchen muß, diese irgendwie sonst unterzubringen und zu beschäftigen. Man hat deswegen die Militärstrafanstalten übernehmen müssen, hat sie ausbauen müssen und eben auch zu dem Wege der Gefangenenkolonien greifen müssen. Das, was in den Bemerkungen zum Budget für die Verwendung der Gefangenenkolonien an arbeitlicher Erziehung vorgesehen ist, läßt erkennen, daß man sie zu nutzbringender Arbeit verwenden wird, zu Arbeiten, die von anderen nicht gern geleistet werden und für die man früher vielfach Italiener und auswärtige Arbeiter beigezogen hat und daß hier Arbeit geleistet wird, die im Interesse unserer ganzen Volkswirtschaft gelegen ist, und die auch geeignet ist, bessernd auf die Gefangenen einzuwirken.

Es hat einer meiner Freunde bei der Beratung im Haushaltsausschuß die Frage aufgeworfen, ob auch in religiöser Beziehung für die Gefangenen, die in Strafkolonien draußen verwendet werden, die nötige Vorkehrung getroffen ist. Es hat uns die Justizverwaltung die Zusicherung gegeben, daß da, wo dauernd und auf längere Zeit Gefangenenkolonien außerhalb der Anstalten untergebracht sind, das Nötige vorgekehrt wird, um auch religiösen Trost und religiöse Beeinflussung den Gefangenen zuteil werden zu lassen.

Der Entwurf sieht dann in Titel X die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte und Anwärter vor. 100 000 M. Das, was hier vorgesehen ist, soll gleichmäßig auch an allen anderen Verwaltungen zur Geltung kommen. Aus dem Betrage von 100 000 M. sollen auch Praktikanten und Referendare Unterhaltszuschüsse erhalten. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung dieser Beträge erfolgt, sind zu billigen. Es ist nur zu wünschen, daß mit diesem an und für sich im Hinblick auf die allgemeine Teuerung bescheidenen Betrage doch immerhin den allernot-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wendigsten Unterstützungsnotwendigkeiten Rechnung getragen werden kann. Es wird natürlich eine schwierige Aufgabe der Justizverwaltung sein, hier im Einzelfalle die richtige glückliche Hand zu haben. Wir haben aber das Vertrauen, daß es geschehen wird.

Die Einnahmen haben sich erheblich gesteigert gegenüber denen, die man budgetmäßig vorgesehen hat. Diese Steigerung hat einmal einen bedauerlichen Grund darin, daß auf verschiedenen Gebieten der Strafrechtspflege durch die erhöhten Strafen stärkere Geldeinnahmen erzielt wurden. Da bin ich im allgemeinen der Meinung und möchte dem Gedanken Ausdruck geben, daß hier die Einnahmen tatsächlich noch viel größer werden könnten. Ich habe so für mich den Eindruck, als ob die Gerichte nicht immer mit der genügenden starken Hand bei dem Aussprechen von Geldstrafen in den Einzelfällen vorgehen (Sehr richtig!). Wenn ich das von dieser Seite aus sage, so will ich natürlich nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingreifen, aber ich möchte an die Richter appellieren, sie sollen sich immer vor Augen halten wie sehr der Geldwert gesunken ist und sie sollen immer vor Augen haben jenes Wort, das einmal ein Schieber, als er mit 2 000 000 M. gestraft wurde, gesagt: „Nun, zwei Millionen hat es mich gekostet, aber 3 Millionen habe ich dabei doch noch profitiert." Ich trage das vor, damit man bei der Bemessung der Geldstrafe, auch soweit man erkennender Richter ist, den subjektiven und konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung trägt und, soweit nicht das Gesetz selbst eine gewisse Schranke setzt, nach richterlichem Ermessen den Umständen des Falles eine entsprechende Rechnung träge und, wo es gesetzlich und wirtschaftlich möglich ist, tüchtig und fest mit Geldstrafen zugreift (Beifall).

Es ist eine Einnahmevermehrung aber auch dadurch geschaffen, daß die Gebühren für Sporteln und Taxen vermehrt werden. Die Auswirkung kann natürlich jetzt noch nicht voll in die Erscheinung treten. Die Kolleginnen und Kollegen werden sich erinnern, daß wir das Gesetz, das z. B. auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit Sporteln und Taxen erhöht, erst im Juli gemacht haben und die Wirkungen sich erst zeigen können in diesem halben oder viertel Jahr, dem wir in diesem Budgetjahr noch entgegengehen.

Ein Grund liegt allerdings für diese vermehrten Einnahmen auch darin, daß der Wert aller Dinge viel höher sich darstellt, als er früher war. Wenn heute z. B. ein Ehevertrag gemacht wird, in dem nur die allernotwendigsten Fahrnisse aufgeführt werden, stellt er einen ganz anderen Wert dar, als vor dem Kriege. Hat man früher z. B. bei 2 Stück Großvieh eine Summe von 3—4000 M. genannt, so nennt man heute für dieselben Gegenstände einen Betrag von 30—40 0000 M., eben wegen der ungeheuren Steigerung aller Art. Auch hierin liegt ein Grund der vermehrten Einnahmen, der eben aber auch auf die Dauer wirken wird und muß, solange die Teuerung vorliegt.

Es ist in unserer schwierigen finanziellen Lage nur zu begrüßen, wenn die Justizverwaltung, die dem Staate erhebliche Ausgaben verursacht, einen recht großen Teil dieser Ausgaben im Wege der gesetzlichen Einnahmen wieder einbringt. Im allgemeinen kann ich damit schließen, daß meine Freunde der Justizverwaltung ihr Vertrauen damit bekunden wollen, daß sie dem Voranschlag, wie er hier vorgesehen ist und wie er Ihnen zur Annahme durch den Herrn Berichterstatter empfohlen wird, zustimmen (Beifall im Zentrum).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Es kann im gegenwärtigen Augenblick ja nicht unsere Aufgabe sein, eine so umfassende Justizdebatte zu führen, wie wir sie erst vor etwas über einem halben Jahr, im Mai d. J., im Hause gehabt haben. Ich darf mich daher im allgemeinen auf diese Debatte beziehen und insbesondere auf die Ausführungen, die ich selbst damals zu machen die Ehre gehabt habe. Ich will nur hinzufügen, veranlaßt auch durch eine Bemerkung des verehrten Herrn Vorredners, daß wir die Frage der Besoldung der Justizbeamten, die ich im Ausschuß genau im gleichen Sinne behandelt habe, wie das der Herr Kollege Wittemann eben hier getan hat, in der allernächsten Zeit bei der Beratung der Revision der Besoldungsordnung erörtern werden. Eine Beamtengruppe soll, wie Sie gehört haben, heute freilich schon vorweggenommen werden. Wir stimmen dem Antrag zu, der, übereinstimmend mit der im Haushaltsausschuß beschlossenen gehaltlichen Besserstellung der Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie, unter Vorwegnahme einer entsprechenden Revision der Besoldungsordnung alsbald mit Wirkung vom 1. April v. J. die planmäßig angestellten Beamten des Aufsichtsdienstes bei den Straf- und Erziehungsanstalten, soweit sie in Gruppe III eingereiht sind, nach Gruppe IV und soweit sie in Gruppe IV eingereiht sind, nach Gruppe V versetzen und die außerplanmäßigen Beamten dieser Art wie Anwärter der Gruppe IV der Besoldungsordnung behandeln will. Inwieweit diese Besserstellung berechtigte Berufungen anderer Beamtengruppen zur Folge haben wird, will ich im allgemeinen unerörtert lassen und nur bemerken, daß selbstverständlich eine gleiche Behandlung des Personals im polizeilichen Arbeitshause erfolgen muß, da der Dienst dieser Beamten mit demjenigen des Aufsichtspersonals bei den Straf- und Erziehungsanstalten durchaus gleichartig ist. Was die Grundsätze für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an die Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit anlangt, so lassen sie wohl noch manche Wünsche unerfüllt, von denen ich hoffe, daß sie womöglich in naher Zukunft noch befriedigt werden. Aber im ganzen ist anzuerkennen, daß sie einen zweifellosen Fortschritt bedeuten.

Was die Angelegenheit der Organisationsänderungen betrifft, die die Justizverwaltung angehen, so wird diese Angelegenheit, wie ich hoffe, noch auf diesem Landtag im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Staatsverwaltung besprochen werden.

Die wichtigsten Neuanforderungen im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 finden sich auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung. Wir haben diese Anforderungen in der 5. Sitzung vom 22. v. M. nach einem eingehenden Vortrag des Herrn Berichterstatters bereits genehmigt; aber wie der Herr Präsident vorhin schon hervorgehoben hat, haben sich damals die Parteien Ausführungen bis zur heutigen Gelegenheit vorbehalten. Ich kann daran erinnern, daß wir in der Sitzung vom 18. Mai v. J. von allen Seiten des Hauses sehr beachtenswerte Ausführungen zum Gebiete der Fürsorgeerziehung gehört haben, auf die ich im allgemeinen verweisen darf. Ich möchte nur noch einiges von einem speziellen Standpunkt aus hinzufügen. Baden war lange Zeit in der Fürsorgeerziehung hinter anderen deutschen Ländern zurückgeblieben, und es ist anzuerkennen, daß es in der jüngsten Zeit nicht erst seit gestern und heute, ich erinnere an die verdienstvolle Tätigkeit des Herrn Ministerialrat Ritter auf diesem Gebiete — bemüht ist, diesen Vorsprung einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich darf mir wohl einige Bemerkungen über die Maßnahmen gegenüber den psychopathischen männlichen Zöglingen gestatten, die mir nahegelegt sind infolge der Tatsache der Übernahme der Erziehungsanstalt Sinsheim durch den Staat. Wir besitzen besonders zahlreiche und gründliche Arbeiten über die Verbreitung geistiger Minderwertigkeit bei Fürsorgezöglingen, und es ist im Ausschuß auch Mitteilung gemacht worden über die Ergebnisse der badischen Untersuchungen auf diesem Gebiete, die jetzt etwas über 10 Jahre zurückliegen. Je nach dem untersuchten Material und je nach der Begrenzung, die von den einzelnen Forschern der Norm gegeben wurde, schwankt die Zahl der als geistig abnorm bezeichneten Zöglinge zwischen 34 Prozent und 86 Prozent; die Mehrzahl der Schriftsteller gibt etwa 50 Prozent an. Es hat nun ursprünglich, wie Ihnen bekannt ist, der Plan bestanden, eine derartige Anstalt bei Rastatt zu errichten. Dieser Plan ist natürlich vorläufig undurchführbar. Ein Neubau in Sinsheim ist z. Zt. ebenfalls nicht möglich. Ich darf nun nicht verschweigen, daß gewisse Bedenken gegen die Sinsheimer Anstalt als Unterbringungsort für psychopathische Zöglinge vorhanden sind, und darf darauf verweisen, daß es bekanntlich zwei Gruppen von Psychopathen gibt: die sensiblen, phantastischen, leicht beeinflußbaren, haltlosen, wenig aktiven auf der einen Seite, auf der anderen Seite die reizbaren, verstockten, hochgradig erregbaren, zu Komplotten und Ausbrüchen geneigten, mit tief wurzelnden verbrecherischen Neigungen. Die Sinsheimer Anstalt ist offenbar für die letztgenannte Kategorie gedacht, und es ist ja klar, daß die gemeinschaftliche Unterbringung einer solchen größeren Anzahl von antisozialen Psychopathen — es wird mit einem Zöglingsstand von etwa 75 Köpfen gerechnet — erhebliche Schwierigkeiten macht. Es wäre daher wünschenswert, daß in Sinsheim die Einrichtungen getroffen werden könnten, die erforderlich sind, um Komplotte zu vermeiden. Ich erinnere an das feste Haus der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, das, wie überhaupt die festen Häuser in den Irrenanstalten, weniger für eigentliche Geisteskranke als für psychopathische Kriminelle gebaut worden ist. Ich weiß nicht, ob seitens der Justizverwaltung die Anstalten im Rheinland besichtigt worden sind, wo, wie ich höre, die Fürsorgezöglinge in mustergültiger Weise untergebracht sind, und ob etwa von Leitern solcher Anstalten mit Bezug auf die Sinsheimer Anstalt Gutachten eingeholt wurden.

Aber trotz dieser Bedenken habe ich mit meinen politischen Freunden für die Verträge und die Anforderungen im Voranschlag gestimmt. Es ist der uns vorliegenden Denkschrift des Justizministeriums darin zuzustimmen, daß die Anstalt Sinsheim zur Verwendung für eine Unterbringung psychopathischer Zöglinge insofern geeignet ist, als sie von der psychiatrischen Klinik Heidelberg nicht weit entfernt liegt und die Möglichkeit besteht, den psychiatrisch vorgebildeten Arzt der Kreispflegeanstalt zu Sinsheim zur ärztlichen Überwachung der Zöglinge heranzuziehen. Wir haben ja auch im Ausschuß gehört, daß an der psychiatrischen Klinik in Heidelberg für das Personal der Sinsheimer Erziehungsanstalt Ausbildungskurse eingeführt werden sollen. Vor allem aber habe ich mit meinen Freunden den Verträgen deshalb zugestimmt, weil die Übernahme der drei Vereinsanstalten in Hüfingen, Weingarten und Sinsheim durch den Staat die Justizverwaltung in den Stand setzt, über drei weitere für die Durchführung der Fürsorgeerziehung auf jeden Fall erforderliche Erziehungsanstalten unmittelbar verfügen zu können. Außerdem ist zuzugeben, daß der Staat erhebliche Vermögenswerte erwirbt, für die er nur in den besonderen Ausnahmefällen im § 2 des Vertrags eine Gegenleistung an den seitherigen Eigentümer zu bewirken hat. Was mir endlich noch besonders für die Annahme der Verträge zu sprechen scheint, das ist der Umstand, daß durch die unmittelbare Aufsicht des Staates über drei weitere Erziehungsanstalten auch eine neue Grundlage für eine weitere bessere Entwicklung der übrigen Fürsorgeanstalten geschaffen wird. In diesem Sinne haben wir den Verträgen und den einschlägigen Anforderungen des Nachtragsbudgets unsere Zustimmung erteilt.

Von den übrigen Erziehungsanstalten hat sich der Haushaltsausschuß vor allem mit dem Erziehungsheim für gefährdete männliche Jugendliche beschäftigt, das vor zwei Jahren von dem Bezirksverein Karlsruhe für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in dem früheren Schloß Stutensee bei Karlsruhe eingerichtet worden ist. Der Herr Berichterstatter hat dem Verein hierfür schon bei einem früheren Anlaß die verdiente Anerkennung ausgesprochen. Die Wirtschaft, die sich in unmittelbarer Nähe dieser Anstalt befindet, sollte nach unserer Ansicht wohl im Interesse der Ausflügler belassen werden, aber in der Art des Betriebs auf die Nachbarschaft zu dem Erziehungsheim angemessene Rücksicht nehmen.

Im übrigen darf ich nur noch eine kleine Nachlese halten: Von den Neuanforderungen an Stellen, die im II. Nachtrag enthalten sind, begrüße ich besonders diejenige, für eine Jugendgerichtshelferin in Karlsruhe, zur Mitwirkung beim Vollzug der Jugendfürsorgemaßnahmen, und ich kann wohl hoffen, daß gleiche Anforderungen, wie sie bis jetzt nur für Karlsruhe und Mannheim erfolgten, in Bälde auch für die übrigen Jugendgerichte des Landes erfolgen werden. Bei dieser Gelegenheit muß ich aber im Auftrage meiner Fraktion auch eine tadelnde Bemerkung machen. In der 38. Sitzung vom 17. Mai v. J. hat der Berichterstatter, der Herr Kollege Marum das Disziplinarverfahren gegenüber dem früheren Leiter der Fürsorgeerziehungsanstalt Flehingen erwähnt und hat ausgesprochen, daß der Haushaltsausschuß aufs schmerzlichste berührt gewesen ist von der Art, wie man gerade gegenüber den Ärmsten der Armen, gegenüber den Zöglingen von Flehingen in Verkennung seiner Pflichten umgegangen ist, und wie die Nahrungsmittel, die für diese im Wachstum begriffenen jungen Leute bestimmt waren, nicht den rechtmäßigen Zwecken zugeführt wurden, sondern zu Ernährung des Personals und der Familie des Leiters dienten. Der Herr Abg. Marum hat seine Äußerungen in der 48. Sitzung vom 15. Juni v. J. ausdrücklich aufrecht erhalten und mit Zahlen belegt, die die vorgekommenen Milchschiebungen in erschreckender Weise illustriert haben. Das disziplinargerichtliche Urteil unterliegt nicht unserer Kritik; es hat offenbar auf Strafversetzung gelautet. Aber wohl haben wir die Pflicht, die Ausführung dieses Urteils durch das Staatsministerium zu kritisieren. Der betreffende Beamte ist jüngst zum Jugendgerichtshelfer in Karlsruhe ernannt worden. Wir meinen, das war ein Mißgriff, und man hätte einen Mann, der sich als einen so schlechten Freund der Jugend erwiesen hat, auf einen anderen Posten setzen müssen.

Lebhaft möchte ich den Wunsch des Jugendamts Heidelberg unterstützen, der dahingeht, daß die badischen Jugendämter als Polizeibehörden erklärt werden, denen auf Ersuchen unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Ich halte die Einräumung dieser Befugnis an die Jugendämter für ganz unerläßlich, wenn sie in die Lage versetzt werden sollen, selbstständlich eine zuverlässige Auswahl unter den als Pflegeeltern in Betracht kommenden Personen zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Daß zur Entlastung der Strafanstalten und zur Beschaffung geeigneter Arbeitsgelegenheit einige Außenabteilungen errichtet werden, wo Gefangene mit landwirtschaftlichen Arbeiten und dergl. beschäftigt werden können, findet auch unsere Zustimmung, und wir bewilligen daher die in Frage kommenden Anforderungen für Ausstattung der Gefangenenkolonien. Ich habe mich schon bei der Beratung des ordentlichen Staatsvoranschlags in diesem Sinne ausgesprochen. Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Wittemann über die Gefängnisarbeit anlangt, so kann ich sie auch namens meiner Freunde nur unterschreiben.

Dankbar erkennen wir es an, daß durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 24. November v. J. ausnahmsweise die dreimalige Abhaltung der 2. juristischen Prüfung im Jahre 1921 verfügt worden ist. Diese Prüfungen sollen Ende März, Mitte Juni und Mitte November abgehalten werden. Es ist damit einem Wunsche, den mein verehrter Freund Dr. Glockner im Interesse der Kriegsteilnehmer in der 56. Sitzung des vorigen Landtags ausgesprochen hat, Rechnung getragen worden. Im Zusammenhang damit möchte ich noch einen Wunsch vorbringen, der sich auf die erste juristische Staatsprüfung bezieht, und zwar auf den Prüfungsteil Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Bei der außerordentlichen Bedeutung der staatswissenschaftlichen Fächer sollte nach meinem Dafürhalten stets ein Hochschullehrer als Examinator tätig sein.

Von all den vielen Anliegen an die Adresse der Reichsgesetzgebung, die ich auf dem Herzen hätte, will ich nur das eine neu vortragen, das mir von beteiligter Seite neuestens wieder nahe gebracht worden ist: daß die ungerechte und verbitternde Zurücksetzung, die dem Volksschullehrerstand durch den Ausschluß vom Geschworenen- und Schöffenamt immer noch zuteil wird, nun endlich in Bälde beseitigt werden möge.

Den Ausführungen, die Herr Kollege Wittemann zugunsten der Gleichberechtigung der Frau in der Rechtspflege gemacht hat, trete ich im wesentlichen bei. Wenn er im Zusammenhang damit über die Unterschiede in der Eignung zwischen Mann und Frau gesprochen hat, so möchte ich dem hinzufügen: es ist interessant zu beobachten, daß diejenigen, die gegen die Gleichberechtigung der Frau Bedenken haben, ihr doch vielfach gerade solche Ämter zuweisen wollen, wo diese Unterschiede in der Veranlagung der Frau in Betracht kommen können, also insbesondere z. B. eine Mitwirkung bei der Behandlung der kriminellen Jugend. Dagegen sind die gleichen Leute seltsamerweise häufig nicht dafür zu haben, die Frau etwa als Grundbuchrichter zuzulassen oder zum Grundbuchnotar zu machen. Ich kann aber nicht glauben, daß in der Frage der Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch eine besondere weibliche Veranlagung irgendwie hindernd bei der Entscheidung in Betracht kommen könnte.

Der Geschäftsstand des Justizministeriums hat im Jahre 1919 über 83 000 Nummern aufgewiesen. 1920 sind es bis zum 1. Dezember schon über 104 000 gewesen. Das ist eine starke Geschäftslast, und ich kann angesichts dieser Sachlage der Justizverwaltung nur erneut empfehlen, nicht zuviel zu regieren. War es wohl nötig — so darf ich in diesem Zusammenhang fragen —, die doch wirklich nicht welterschütternde Tatsache, daß neulich beim Amtsgericht Heidelberg aus Versehen ein Formular, auf dem das Wort „Großherzogliches" nicht durchgestrichen war, zu einer Ladung benutzt wurde, zum Gegenstand eines Runderlasses zu machen? Wenn durch derlei Versehen die Republik gefährdet würde, so hätte die Justizverwaltung, der jüngst selbst ein gleichartiges Versehen unterlief, sich die gleiche Gefährdung zu Schulden kommen lassen. Und daß in diesem Runderlaß der für diese Kleinigkeit verantwortliche Beamte mit Namen genannt wurde, entspricht weder der Übung, noch war es etwa sonst am Platze; denn der in Betracht kommende Herr ist nicht nur ein sehr pflichttreuer Beamter, sondern auch ein zuverlässiger Anhänger des neuen Staates.

Im Haushaltsausschuß ist dieses Mal auch der eine oder andere Strafrechtsfall besprochen worden. Daß an der Rechtspflege in geeigneten Fällen Kritik geübt wird, ist gewiß kein Schaden. Irren ist menschlich, und es kommt bei der Fülle der Arbeit heute wohl häufiger vor als früher, daß im Ermittlungsverfahren ein Fall nicht mit der Genauigkeit behandelt wird, wie das an sich wünschenswert wäre. Ich begrüße es daher, daß in den allerletzten Tagen vom Justizministerium der von den Herren Vorrednern bereits erwähnte Erlaß veröffentlicht worden ist, der sich mit dem Umfang der Ermittelungen im Strafverfahren befaßt.

Auch den Ausführungen der Herren Vorredner über die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Heranziehung aller Bevölkerungsschichten zum Amte des Schöffen und Geschworenen kann ich nur zustimmen. Ebenso bin ich mit dem Herrn Kollegen Wittemann der Meinung, daß die Geldstrafen dem gesunkenen Geldwert besser angepaßt werden müssen, als das da und dort noch der Fall ist. Auch mag im Einzelfalle auch berechtigte Klage erhoben werden können: gegenüber der Gesamtzahl der Fälle bedeutet das nicht viel, und zumal der Vorwurf der Klassenjustiz kann in Baden mit Fug nicht laut werden. Und ich bin davon überzeugt, je mehr unser Recht Volksrecht und unsere Rechtspflege Volkssache sein wird, umsomehr werden auch unsere Berufsrichter Volksrichter im besten Sinne des Wortes sein. (Lebhafter Beifall).

Justizminister **Trunk**:

Ich will einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Leser machen. Anlaß dazu habe ich zunächst in seinen Ausführungen über den früheren Leiter der Erziehungsanstalt Flehingen.

Das Urteil lautet auf Versetzung nach einer geringeren Dienststelle jedoch unter Erhaltung seiner bis dahin gehabten Gehaltsbezüge (Abg. Stockinger: Sehr mild!).

Er ist aus dem Stande der Volksschullehrer hervorgegangen. Im Bereiche der Justizverwaltung habe ich nicht viele Möglichkeiten zur Unterbringung eines derartig berufsmäßig ausgebildeten Beamten; ich konnte in Erwägung ziehen, ihn etwa zum Lehrer an einer Strafanstalt vorzuschlagen. Auf Grund eingehender Prüfung wurde davon abgesehen, weil ich der Auffassung bin, daß dasjenige, weshalb er versetzt werden muß, zu Reibereien beim Personal in einer Strafanstalt Anlaß geben könnte. Und da ja bekanntlich in den Gefangenenanstalten die Wände für Redereien nicht dicht sind, mußte mit Hinblick auf die Möglichkeit, daß ein Gerede über den Lehrer entstehen würde aus Rücksicht auf die Autorität, die für den Lehrer gegenüber den Gefangenen in Betracht kommen muß, wenn er sein Amt fruchtbringend verwalten soll, von einer solchen Verwendung abgesehen werden.

Dann hatte ich aber m. E. nur noch die Möglichkeit, ihn zum Jugendgerichtshelfer vorzuschlagen. Irgendwo mußte ich ihn unterbringen. Die Möglichkeit ihn wieder in seinem früheren Berufskreis, als Lehrer, unterzubringen, war mir nicht gegeben; ich habe das ausdrücklich festgestellt und erst nachdem mir diese Möglichkeit verschlossen war, habe ich den Vorschlag

auf Verwendung als Jugendgerichtshelfer an das Staatsministerium gemacht.

Ich glaubte den Vorschlag aus folgenden Gründen verantworten zu können: Die Verfehlungen des früheren Leiters der Anstalt Flehingen haben seine pädagogische Qualität eigentlich nicht wesentlich berührt (Zustimmungsäußerungen rechts und beim Zentrum — Rufe links: Oho!); seine Erziehungstätigkeit und seine Tauglichkeit in der Behandlung der Zöglinge, rein erzieherisch genommen und abgesehen von der Verpflegung und von seinen Pflichtlichkeiten in der Wirtschaftsführung, sind nicht wesentlich angegriffen worden, sondern in dieser Hinsicht liegen sogar recht gute Urteile vor (Zurufe im Zentrum: Sehr richtig!) An sich und abgesehen von dem, was im Urteil festgestellt wurde, ist im übrigen ihm auch das Zeugnis ausgestellt worden, daß er — immer also zwar nicht absolut, aber relativ genommen — die Anstalt in Flehingen durchaus gut verwaltet hatte. Deshalb schien mir grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, ihn als Jugendgerichtshelfer zu verwenden.

Außerdem aber leitete mich folgende Erwägung: An der vorgesehenen Stelle ist er ja nicht selbständig, sondern er untersteht dem Jugend- und Vormundschaftsgericht. Von diesem erhält er die Weisungen; von diesem wird er fortgesetzt instruiert und überwacht. Gerade in Karlsruhe sind aber zur Zeit und werden immer in dieser Hinsicht Beamte in Tätigkeit sein, die erstklassig sind und die sowohl Instruierung als Kontrolle durchaus zuverlässig und gut durchführen werden. Deshalb also schien mir die vorgeschlagene Behandlung der Sache erst recht verantwortbar.

Allerdings muß ich sagen: Hätte ich es anders machen können, dann hätte ich die Frage auch gerne anders gelöst!

Dann noch eine Bemerkung zum Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Leser, daß auch die Volksschullehrer zum Amte des Geschworenen zugelassen werden sollen: das ist bei dem Entwurfe auf Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehen, und die badische Justizverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß es geschehen soll.

Und nun noch ein Wort zu dem „Großherzoglich" beim Amtsgericht in Heidelberg. Als eine katastrophale Sache habe auch ich das nicht betrachtet; auch ich war der Auffassung: Im Drange der Geschäfte kann es wohl vorkommen, daß ein noch von früher herrührendes Formular durchrutscht, auf welchem der erwähnte Teil des Vordruckes noch nicht durchgestrichen ist. Ich bin den Justizbeamten durchaus dankbar, wenn sie ihr Augenmerk mehr darauf richten, daß nach der sachlichen Seite hin die Ausfüllung recht und gerecht geschieht; ich kann es eher begreifen, wenn etwa im Drange der Arbeit vielleicht das Durchstreichen eines derartigen zur Zeit überflüssigen Vordrucks übersehen wird.

Aber ich möchte Sie doch fragen: Nachdem das Versehen in Heidelberg einmal vorgekommen war, nachdem es in der Presse öffentlich besprochen und nachdem die Justizverwaltung dafür verantwortlich gemacht worden ist, hätten Sie mir da nicht einen Vorwurf gemacht, wenn ich darauf hin gar nichts getan hätte? (Zuruf links). Ich glaube, Sie hätten mich gescholten, und mit Recht darob gescholten. Deshalb glaube ich meine Pflicht getan zu haben, wenn ich darauf habe aufmerksam machen lassen, daß derartiges in Zukunft vermieden werden solle. Damit aber nach Möglichkeit verhütet werde, daß in Zukunft wegen derartiger Dinge Papier verdruckt und verschrieben werden müsse, habe ich in einem Runderlaß angeordnet, daß sofort alle noch vorhandenen Bestände auf einmal berichtigt werden (Beifallsäußerung links). Dadurch sollte erreicht werden, daß ein Versehen beim Ausfüllen eines Formulars nicht mehr vorkommen kann.

Daß das notwendig gewesen ist, hat nun allerdings im Justizministerium selbst das Schicksal der Versendung des Erlasses gezeigt: Dem beauftragten Expeditor, einem alten hochverdienten Beamten, ist es dann auch bei viel Arbeit dazwischen durchgerutscht, daß er den Erlaß in vollständig vorgedruckte Umschläge hineingeheftet hat, bei denen der Vordruck auch noch nicht entsprechend abgeändert war (Große Heiterkeit). Ich habe dann auch diesem Beamten — pflichtgerecht, wie ich annehme — einen Vorwurf machen und habe anordnen müssen, sofort die gesamten Bestände, wie sie von früher im Justizministerium noch da sind, hinauszugeben an das Amtsgefängnis II und dort durch Gefangene kunstgerecht berichtigen zu lassen. Das ist geschehen und nun möchte ich glauben, daß derartige, wenn auch nicht katastrophale Dinge im Bereich der Justizverwaltung immerhin nicht mehr passieren.

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Ich möchte gerade an die letzten Ausführungen des Herrn Justizministers anknüpfen, worin er sagte, daß die großen Bestände, die im Justizministerium aus der alten Zeit noch vorhanden gewesen sind, nunmehr von Strafgefangenen berichtigt werden müßten. Ich glaube, wenn die Verhältnisse umgekehrt gelagert gewesen wären, würde vielleicht eine anders zusammengesetzte Regierung, eine rechtsstehende Regierung, die Bestände aus früherer Zeit gar nicht so lange aufbewahrt haben, sondern hätte sie eingestampft und vernichtet. Dann würde ein derartiges Versehen gar nicht mehr vorkommen können (Zuruf rechts). Es wird dazwischen gerufen „die Gelder, die dafür aufgewendet worden sind." „Offenbar hat man auf Jahrzehnte hinaus in der gesamten Verwaltung Couverts und auch sonstige Formulare drucken lassen, sonst wäre es nicht möglich, daß nach 2 Jahren, nachdem der Großherzogl. Staat in der Versenkung verschwunden ist, nicht nur bei Notariaten, sondern auch bei allen anderen Behörden solche Bestände vorhanden sind. Daß solche Formulare hinausgekommen sind, ist nicht bei der Justizverwaltung allein vorgekommen, sondern auch bei allen anderen Verwaltungen. Ich möchte wünschen, daß die Berichtigung nunmehr alsbald erfolgt, wenn man die Bestände nicht einstampfen, sondern aufbrauchen will, wogegen nichts einzuwenden sein dürfte.

Es ist seitens des Herrn Justizministers bezüglich der Frage der Zuständigkeit der Gemeindegerichte erklärt worden, daß die Absicht bestände, sich im Reichsrat dafür einzusetzen, daß die Grenze der Zuständigkeit erhöht wird, und der Herr Abg. Wittemann hat, wenn ich nicht irre, dazwischen gerufen, die Grenze solle auf 200 M. erhöht werden. Wir haben früher, anläßlich einer förmlichen Anfrage unserer Partei, uns darüber ausgelassen. Ich habe damals die Anschauung vertreten, daß aus verschiedenen Gründen, wie z. B. der Geldentwertung ebenso wie bei den Amtsgerichten auch bei den Gemeindegerichten die Grenzen der Zuständigkeit erhöht werden müssen, und ich möchte an die Regierung die Bitte richten, daß sie im Reichsrat sich mit aller Entschiedenheit dafür einsetzt, daß dies auch tatsächlich und in Bälde geschieht; denn es sind, seit wir die Frage behandelt haben, fast ¾ Jahre verflossen, ohne daß etwas geschehen ist und ohne daß das Gerichtsverfassungsgesetz eine Abänderung erfahren hat. Die Geldentwertung aber ist weitergeschritten und mit Rücksicht auf diese Tatsachen ist es dringend erforderlich, daß die Zuständigkeit, die Grenze der Tätigkeit der Gemeindegerichte eine Erhöhung erfährt. Heute

müssen, wenn es sich auch um ganz kleine Prozesse handelt, fast alle Prozesse auch an die Amtsgerichte überwiesen werden, da Bagatellfälle bis 60 M. kaum noch zur Verhandlung kommen. Es liegt im Interesse aller, die kleine Prozesse auszutragen haben, daß sie das einfachere und billigere Verfahren beim Gemeindegericht in Anspruch nehmen können.

Daß das Bestreben zu sparen allgemein und auch im Justizministerium festzustellen ist, ist anzuerkennen, wenn auch trotzdem erhöhte Ausgaben gemacht werden müssen. Ich habe beim Amtsgericht in Freiburg persönlich die Wahrnehmung machen müssen, daß bei Verhandlungen bei dem Amtsgericht wiederholt kein Gerichtsschreiber vorhanden war, und daß der Herr Amtsrichter jeweils erklärt hat: „Wir haben niemand, es ist niemand da, wenn eine Person erkrankt, ist kein Ersatz vorhanden." Wenn aber kein Gerichtsschreiber vorhanden ist, kann man kaum in eine Verhandlung eintreten, wenn es sich um eine Zivilsache handelt. Ich möchte bitten, daß da seitens des Justizministeriums nach dem Rechten gesehen wird. Es geht nicht an, daß die Prozesse in Ermangelung von Gerichtsschreiberpersonal nicht ordnungsmäßig abgewickelt werden können.

Ein Wort zur Frage der Rechtsprechung im allgemeinen. Meine Vorredner haben auch bereits auf diesem Umstand abgehoben und der Herr Abg. Dr. Leser hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß in Baden von einer Klassenjustiz, wenigstens soweit die Strafrechtspflege und auch die übrige in Frage kommt, nicht gesprochen werden könne. Bis jetzt sind solche Fälle nicht in Erscheinung getreten, wie wir sie bedauerlicherweise im Norden des Deutschen Reiches feststellen mußten, und es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß es auch in Zukunft so bleibt, daß wir derartige Entgleisungen, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Baden nicht zu verzeichnen haben, wie das im Norden anläßlich jüngster Prozesse der Fall war. Ich brauche auf Einzelheiten nicht einzugehen, sie sind dem Hohen Hause ja zur Genüge bekannt.

Eine Bemerkung möchte ich machen bezüglich der Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen. Wir haben diese Frage auch früher schon in diesem Hause behandelt, und es haben bekanntlich Besichtigungen der Gefängnisse durch eine Kommission stattgefunden. Es ist mitgeteilt worden, daß die Ernährungsverhältnisse in der Zwischenzeit eine Besserung erfahren hätten. Nun sind mir Fälle mitgeteilt worden, aus denen zu entnehmen ist, daß die Ernährungsverhältnisse trotzdem wieder als sehr ungenügend zu bezeichnen sind. Ja es soll auch in jüngster Zeit vorkommen, daß Gefangene ihrem Hungergefühl dadurch Ausdruck verleihen, daß sie Kohldampf schreien. Wenn sie das tun, bekommen sie noch einmal eine Hungerstrafe auferlegt, also obwohl sie schon Hungergefühl haben, bekommen sie noch eine Hungerstrafe auferlegt. Ich bitte das Justizministerium, da nach dem Rechten zu sehen. Die Fälle, die ich im Auge habe, spielen im Landesgefängnis Freiburg; über andere Gefängnisse bin ich nicht orientiert. Es dürfte sich empfehlen, einmal inkognito eine Prüfung vorzunehmen, eine Prüfung ohne Anmeldung. Wenn man sich anmeldet, dürfte immer alles in Ordnung sein. Dem Justizministerium dürfte also eine Prüfung inkognito zu empfehlen sein.

Bezüglich der Frage der Beschäftigung der Gefangenen möchte ich durchaus das unterstreichen, was seitens meiner beiden Vorredner bereits ausgeführt worden ist. Ich bin der Auffassung, daß die Strafgefangenen unter allen Umständen zu beschäftigen sind. Denn wenn der Erziehungszweck erreicht werden soll, kann das nach meiner Meinung nur dadurch geschehen, daß sie durch Arbeit Zerstreuung haben, daß sie nicht immer über ihr Delikt nachgrübeln oder über neue Delikte, die sie begehen wollen, wenn sie wieder in Freiheit gesetzt werden. Aber auch nach dieser Richtung sind mir Klagen zuteil geworden, von Leuten, die nicht beschäftigt sind, oder deren Wünschen man nicht statt gegeben hat, wenn sie solche ausgesprochen haben. Auch nach der Richtung geht meine Bitte, durch ein entsprechendes Rundschreiben dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Beschäftigung stattfindet. Es kann nicht darauf Rücksicht genommen werden, daß durch die Arbeit, die in den Gefängnissen ausgeführt wird, eine Konkurrenz für das private Gewerbe stattfindet, denn wir müssen den Zweck der Strafrechtspflege im Auge haben, der dahin geht, den Gefangenen zu bessern und ihn als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft wieder zuzuführen, was doch in der Hauptsache letzten Endes durch Arbeit geschehen wird.

Dann noch ein kurzes Wort bezüglich der Fürsorge-Erziehung.

Wir haben auch schon früher über dieses Kapitel uns in diesem Hause unterhalten. Ich habe anläßlich der Debatte s. Zt. meine Meinung dahin zusammengefaßt, daß ich der Privaterziehung in der Familie den Vorzug gebe, gegenüber der Anstaltserziehung. Diese Auffassung vertrete ich auch heute noch. Trotzdem aber möchte ich bemerken, daß es sehr wünschenswert ist, bei der Auswahl auch der Familien mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen. Es haben sich auch Fälle gezeigt, die im übrigen mir in meiner Praxis, in meinem Beruf mitgeteilt sind, daß nicht immer mit der nötigen Vorsicht bei der Auswahl der Familien vorgegangen worden ist. Es kommt vor, daß die Kinder nicht die richtige Pflege bezüglich der Bekleidung, der Wartung u. dergl. haben, auch daß Ausbeutungen der Kinder dadurch stattfinden, daß sie überreichlich zu Arbeitszwecken in Anspruch genommen werden, wodurch ihre sittliche und moralische Erziehung manchmal gefährdet wird. Auch die moralische Qualifikation der Familien, in die die Kinder gebracht werden, muß meines Erachtens besonders mit berücksichtigt werden, ob sie auch auf diese Kinder entsprechend erzieherisch einwirken können.

Im Zusammenhang mit dieser Frage möchte ich auf ein anderes Kapitel eingehen, das insoweit allerdings nicht unserer Kritik untersteht, als die Justizverwaltung darauf keinen Einfluß hat, sondern die Anordnung der in Frage stehenden Maßnahmen der Rechtsprechung übertragen ist. Ich habe hier im Auge die Erziehung der Kinder, falls Ehescheidungsprozesse sich vollzogen haben, falls eine Ehe geschieden wird und dann bekanntlich vielfach die Ehescheidung dahin geht — in der Regel wenigstens — daß der schuldige Teil die Erziehung der Kinder oder des Kindes entzogen wird und dem anderen Teil die weitere Fürsorge überlassen bleibt. In solchen Fällen können Ungerechtigkeiten vorkommen und insbesondere auch vom erzieherischen Standpunkte aus manchmal Fehlgriffe gemacht werden. Ich habe da besonders einzelne Fälle im Auge, die sich ereignet haben, wo der Ehemann beispielsweise als schuldig erklärt worden ist, die Ehefrau sich dann aber wieder verheiratet und zwar mit einem Witwer mit mehreren Kindern. Es sollte nun die Kinder aus der ersten Ehe zugewiesen bekommen, die aber in dieser zweiten Ehe nicht gut untergebracht sind, schon deshalb, weil sie dem Ehemann, der sie geheiratet hat, gewissermaßen aufgezwungen werden, auch pekuniär manchmal die Verhältnisse nicht so sind, daß die Kinder in geeigneter Weise erzogen werden können. Es gibt Fälle, wo schließlich auch der schuldige Teil manchmal doch einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

guten Leumund hat und auch hinsichtlich der sozialen Fürsorge durchaus besser geeignet ist für die Kinder zu sorgen, selbst in den Fällen, wo schließlich der Ehemann oder die Ehefrau mit dem oder der Betreffenden, mit denen der Ehebruch begangen wurde, einen Ehebund wieder neu gegründet haben. Da meine ich müßten die Herren Richter — ich möchte das an dieser Stelle auch nach außenhin wenigstens aussprechen — doch auch in geeigneter Weise prüfen, wo tatsächlich am besten die Kinder hinsichtlich der sittlichen und moralischen Erziehung und auch hinsichtlich der leiblichen Fürsorge aufgehoben sind. Ich habe einen Fall im Auge, wo beispielsweise ein Kind in der Schweiz untergebracht ist. Dem Vater ist das Kind entzogen worden. Die Mutter hat es in ihrer neuen Ehe, die sie eingegangen ist, nicht aufgenommen. Das Kind wird nun im Ausland bei durchaus fremden Leuten erzogen. Der Ehemann hat, nachdem er sich wieder neu verheiratet hatte, alle Anstrengungen gemacht, das Kind zu bekommen, es ist ihm aber bis jetzt noch nicht gelungen. Hier ist zu wünschen, daß die Richter von dem § 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuches weitgehendst Gebrauch machen und ihn entsprechend in Anwendung bringen.

Eine kurze Bemerkung noch bezüglich der Frage der Berufung der Schöffen und Geschworenen. Da möchte ich das, was der Herr Kollege Wittemann ausgesprochen hat, dick unterstreichen, was nach der Richtung hin sich bewegt, daß auch in Zukunft, nachdem den Frauen verfassungsrechtlich die gleiche Berechtigung gewährt worden ist, auch Frauen als Schöffen und Geschworene hinzugezogen werden. Wir haben da manchmal schon bei Entscheidungen sowohl der Schöffen- wie insbesondere der Geschworenengerichte das Gefühl gehabt, insbesondere, wenn weibliche Angeklagte wegen irgend welcher Delikte vorhanden waren, daß vielleicht, wenn eine Frau als Geschworene mitgewirkt hätte, eine andere Entscheidung gefällt worden wäre. Es gibt doch Fälle, wo schließlich der Mann die Dinge etwas anders beurteilt, als eine Frau, und auf diese Besonderheiten sollte eben Rücksicht genommen werden dadurch, daß Frauen hinzugezogen werden. Auch selbst beim Richteramt ist es m. E. notwendig, daß entsprechende Vorkehrungen für die Berufung der Frau getroffen werden.

Was die Frage der Berufung weiterer Kreise außer den Frauen zu Geschworenen und Schöffen betrifft, so möchte ich besonders hervorheben, daß wir von unserem Standpunkte aus unter allen Umständen verlangen müssen, daß mehr Arbeiter und besonders Industriearbeiter zu Geschworenen ausgelost werden, daß mit entsprechender Vorsorge und Weitherzigkeit die Listen für die Geschworenen aufgestellt werden, daß man da entsprechende Rundfragen bei den zuständigen Organisationen, Gruppen usw. vornimmt, um auch geeignete Personen aus dem Kreise der Arbeiterschaft und insbesondere der Industriearbeiterschaft zu bekommen, die man als Schöffen und Geschworene verwenden kann.

Im übrigen kann ich namens meiner Fraktion erklären, daß wir dem Antrage, wie er seitens des Haushaltsausschusses gestellt ist, zustimmen und den Etat des Justizministeriums genehmigen. (Beifall links).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich beabsichtige nicht, auf eine Reihe von Einzelheiten einzugehen, die vom Herrn Vorredner berührt worden sind, so ganz gewiß nicht auf die staatsgefährdenden Erscheinungen, von denen er eingangs geredet hat, und die staatserhaltenden Maßnahmen, die man dagegen je nach Unterschied der Parteistellung ergreifen würde. Dagegen möchte ich wohl wissen, was er damit gemeint hat, wenn er sagte, daß kürzlich in Norddeutschland ein Fall der Klassenjustiz vorgekommen sei (Zuruf links: Kassel!). Ich habe gedacht, daß das Marburger Urteil damit gemeint sei (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Sehr richtig!). Darauf muß ich antworten, daß wir da verschiedener Meinung sind (Zuruf links: Das glauben wir!). Ich berufe mich bei der anderen Meinung, die ich habe, auf Äußerungen einer ganzen Reihe nüchterner und einsichtsvoller Männer, in erster Linie auf die hochgeschätzten akademischen Lehrer der Universität Marburg (Zuruf links: Mörder bleibt Mörder).

Wir wollen auch nicht an diesem Punkt die Frage erörtern, wie die höheren, die mittleren und unteren Gerichtsbeamten in die Gehaltsordnung einzustufen seien. Das wird ja im Zusammenhang mit der ganzen Behandlung der Gehaltsordnung besprochen werden. Ich bemerke hier nur soviel, daß natürlich auch wir der Meinung sind, daß diese Beamten in allen ihren Gruppen in der Lage sein müssen, und zwar durch das Gehalt, das man ihnen zuwendet, daß sie ihr Dasein in einer angemessener Weise behaupten und führen können. Von allgemeinen Bemerkungen sehe ich weiterhin ab, auch deswegen, weil die großen Fragen der Rechtspflege hier ja nicht entschieden werden. Nur dem Wunsche möchte ich noch Ausdruck geben, daß unsere Rechtspflege immer volkstümlicher werden möge, und unsere Richter immer mehr die Vertrauensmänner unserer Bevölkerung, wie sie das ja in weitgehendem Maße erfreulicherweise schon sind. Praktisch wird ja unsere Haltung zu all den angeschnittenen Fragen dadurch zum Ausdruck kommen, daß wir diesem Teil des Staatsvoranschlags mit den einzelnen Forderungen, die darin enthalten sind, unsere Zustimmung geben werden.

Ich möchte hier über einen einzelnen Punkt noch etwas ausführlicher sagen, und zwar betrifft das die Fürsorgeerziehung. Ich glaube das um so mehr tun zu müssen, als neulich darüber geredet wurde, aber, wie ich empfunden habe, nur unter einem Gesichtspunkt, von dem aus die Angelegenheit nicht vollständig zu beurteilen oder zu erschöpfen ist, und von dem aus man der Sache auch nicht vollständig gerecht werden kann. Insofern möchte ich ergänzen, was seitens eines Berichterstatters schon gesagt worden ist. Ich glaube, daß man wohl sagen darf, daß das Fürsorgeerziehungswesen bei uns in Baden auf einem guten Wege ist, und es ist zum letzten Male auch auf diesem guten Wege gefördert worden durch das Gesetz vom Juli 1918. Dieses Gesetz, so kurz und unscheinbar es ist, hat zwei Vorzüge.

Einmal nimmt es die Fürsorgeerziehung aus dem Gebiete der Polizei heraus und versetzt sie in dasjenige der Pädagogik, wie das schon in der Namensänderung zum Ausdruck kommt. Denn früher sagte man: Zwangserziehung, das ist die Polizei; und nun sagt man: Fürsorgeerziehung, das ist die Pädagogik. Und das ist gut so, und sofern ja allerdings Erziehung niemals ganz ohne einen gewissen Zwang vorgenommen werden kann, so ist in dem Begriff und in der Vorstellung „Pädagogik" schon soviel davon enthalten, daß man es nicht noch ausdrücklich hinzuzufügen braucht. Darum kann man mit diesem Fortschritt, der auf dem Gebiet durch das Gesetz vom Juli 1918 gemacht worden ist, sehr zufrieden sein.

Den zweiten Vorzug des Gesetzes erblicke ich darin, daß es den Kreis der Personen, die sich um die Fürsorgeerziehung bekümmern, auf das Möglichste erweitert. In den Bahnen dieses Gesetzes geht nun durchaus die badische Fürsorgeerziehungsordnung, wie sie durch die drei Ministerien der

Justiz, des Innern sowie des Kultus und Unterrichts zusammen bearbeitet und herausgegeben worden ist. Und man kann dieser badischen Fürsorgeordnung wohl das Lob zuerkennen, daß wir hier eine ganz geeignete — ich will einmal sagen — Dienstweisung haben, der man nur wünschen kann, daß nach ihr auch gehandelt wird. In Sonderheit möchte ich den § 9 hervorheben, der den Kreis der Persönlichkeiten, die sich um die Fürsorge bekümmern sollen, soweit faßt, daß er eigentlich kaum noch mehr erweitert werden kann. Es wird sozusagen jedem erwachsenen, einsichtigen und besonnenen Menschen hier aufs Herz gebunden, daß er sich um die Fürsorge für das heranwachsende Geschlecht bekümmere, in Sonderheit auch darauf bedacht sei, daß immer rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, die durch gewisse bedauerliche Erscheinungen bei der heranwachsenden Jugend nun einmal nötig werden. Es wäre nur zu wünschen, daß alle Erwachsenen dieser Pflicht, der Jugend sei es ermahnend, sei es auch einmal hindernd, abwehrend, tadelnd und strafend in den Weg zu treten — viel mehr bewußt würden, als es leider der Fall ist, und dieser Pflege noch viel mehr und unerschrocken genügten. Es ist nicht förderlam für unsere Jugend, daß sie in sovielen Fällen sich sagt: Wir können machen, was wir wollen; es wagt doch niemand, uns etwas zu sagen. Dadurch wird ein schlechter Einfluß auf die Jugend ausgeübt, und hier gilt der Grundsatz: man kann nicht früh genug anfangen, einem jungen Gewächs eine rechte Haltung zu geben und an seiner gesunden Entwicklung zu arbeiten. Und ich wiederhole darum: es möchte überall hinaus in die Bevölkerung getragen werden, auf das heranwachsende Geschlecht ermahnend und fördernd, und je nachdem hindernd, warnend und wo es nötig ist, auch strafend einzuwirken.

Wir werden ja über diese Dinge über kurz oder lang wohl noch mehr Gelegenheit haben zu reden, wie ich vermute. Ich kann mich auf diese wenigen grundsätzlichen Bemerkungen hier beschränken, insbesondere weil man ja bereits hört, daß das Fürsorgewesen und alles, was damit und mit dem Erziehungswesen zusammenhängt, in einer allseitigen und umfassenden Weise vom Reich aus geregelt werden soll. Da möchte ich nur den Wunsch aussprechen, daß durch die Regelung, die vom Reich aus geschieht, das Gute, was wir hier in [illegible] haben, nicht gefährdet werde. Wir haben in dieser Beziehung kein sehr großes Zutrauen zu dem, was man in Berlin tut. Wir meinen, zu beobachten, daß man dort auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts nur zu leicht zu Mißgriffen geneigt ist, die man dann anderen Ländern aufzwingen will.

Sodann möchte ich auf eine Äußerung zurückkommen, die der Herr Kollege Marxloff getan hat bezüglich der Erziehung gerade der Gefährdeten, sei es in den Anstalten oder sei es in der Familie. Ich stimme ihm darin bei, daß die Familienerziehung in weitem Maße die bessere ist. Ich möchte noch weiter gehen und sagen, daß die Erziehung in der Familie eigentlich die einzig naturgemäße und richtige ist. Aber ich freue mich, daß er zugegeben hat, daß das leichter gesagt als getan ist. Die Familien, denen man gefährdete junge Leute zur Erziehung anvertrauen kann, sind garnicht so leicht zu finden. Familien, die selber Kinder haben, werden im allgemeinen mit der Erziehung ihrer eigenen Kinder, wenn sie nicht gerade in breiten Verhältnissen leben, gerade genug zu tun haben. Sind es kinderlose Familien, an die man freilich denken könnte, so hat es sein Bedenken, ob man etwa einen jungen Menschen, Knaben oder Mädchen, von 12, 13, 14 Jahren, bei dem die Fürsorgeerziehung notwendig ist, einem kinderlosen Ehepaare anvertrauen oder gar aufnötigen kann. Wie gesagt, es ist selbstverständlich, daß die Familienerziehung vorzuziehen ist. Aber dieses Selbstverständliche ist leichter gesagt als getan. Gerade hier tritt nun für mich die Notwendigkeit einer Ergänzung ein zu dem, was neulich einer der Herren Berichterstatter vorgetragen hat. Ich glaube Folgendes sagen zu können: als der Staat noch Zwangserziehung betrieben hat, hat es allenthalben schon Fürsorgeerziehung gegeben. Denn die Fürsorgeerziehung ist ja so recht eine Betätigung, in der sich die Kirche — oder, daß ich recht sage, die Kirchen allezeit hervorgetan haben. Beide haben ihre Fürsorgeerziehungsanstalten und Rettungshäuser. Mit Vorliebe ist der Name „Rettungshäuser" in Gebrauch. Wenigstens auf unserer Seite. Das bezeichnet, was man eigentlich vorhat, und über ihnen steht das Bild des guten Hirten, um den Geretteten zu bezeichnen, der in diesen Anstalten herrscht. Gerettet sollen werden aus dem Bösen und dem Verderblichen herüber zu dem Guten und zu dem Aussichtsvollen.

Auf dem Gebiete — das muß laut ausgesprochen werden — hat der Staat von den Kirchen gelernt. Das ist gut so. Aber wenn er zunächst einmal die Zwangserziehung selber in die Hand genommen hat, wenn er jetzt von der Zwangserziehung zur Fürsorgeerziehung fortgeschritten ist, so ist er da in die Schule der Kirchen gegangen. Das ist ihm selber und ist auch unserer Bevölkerung sehr zugute gekommen. Ich möchte wünschen, daß dieses einträchtige Zusammenwirken und das Verständnis des Staates für das, was auf diesem Gebiet die Kirchen nicht nur geleistet haben, sondern vor allem leisten können, fernerhin so bleibe. Ich möchte vor allem warnen, daß der Staat hier eingreife in die Art und Weise, wie die Kirchen diese Fürsorgeerziehung dank der Kreise, die sie opfernd dabei unterstützen, pflegen.

Ich muß da auf einen besonderen Fall zurückkommen, der neu aufgegriffen worden ist, und der den Schwarzacher Hof und die dort befindliche Fürsorgeerziehungsanstalt betrifft. Es hat einer der Herren Kollegen von der linken Seite deswegen eine Anfrage an die Regierung gestellt. Die Regierung hat diese Anfrage beantwortet und ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß diese Antwort, die die Regierung damals gegeben hat, mir als durchaus einwandfrei erscheint und ich mit ihr in jedem Punkte durchaus zufrieden sein kann. Ich will hierauf ausdrücklich eingehen, um so mehr, als ich inzwischen gehört habe, daß man andererseits nicht gerade mit der Antwort zufrieden sei. Und so möchte ich auf das, was hauptsächlich in Zeitungsnachrichten bemängelt worden ist, mit einem Worte hier zurückkommen.

Ich habe mich verlässigt über die Ernährung, die dort den Burschen, die auf dem Schwarzacher Hof in Fürsorgeerziehung untergebracht worden sind, zuteil wird, und ich muß bitten, obwohl ja die Zeit schon etwas vorgeschritten ist, mir recht etwas zuzuhören. Zum Frühstück — heißt es hier — erhalten die Zöglinge und Angestellte Gries-, Haferflocken-, Grütze- oder Kartoffelsuppe. Meine Damen und Herren, das habe ich auch. Um 9½ Uhr vormittags und 3½ Uhr nachmittags wird den Zöglingen zusammen 250 Gramm Brot, meist mit Margarinenaufstrich gegeben. Dazu bekommen sie häufig vormittags nachmittags Kaffee oder Tee — einmal aber bestimmt — immer mit Milch und Zucker oder Süßstoff verabreicht. Da in letzter Zeit die Milch knapp war, — bei mir ist sie immer knapp — wurde kond. Milch verwendet. Kränklichen und schwächlichen Zöglingen wurde zeitweise nach Möglichkeit eine Tasse Vollmilch täglich gegeben. Mittagessen wird regelmäßig gegeben, etwa in nachfolgender Form, wie ich's der Speiseliste entnehme: Suppe, bayr. Kraut und Kartoffeln; Wirsing, Frikadellen, Kartoffeln; Surpe, Dörrobst und Grießpudding; Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) Kartoffeln, letzteres ohne Suppe; oder Suppe. Dörrobst. Haferflockenklöse; Fleisch nach Möglichkeit.

Da in der Anstalt wiederholt geschlachtet wird, bekommen die Insassen auch öfters Fleisch, vielleicht öfter als wir in der Stadt. Abends gibt es nahrhafte Suppe und Kartoffeln.

Nun hat man es gewissermaßen damit entschuldigen wollen, daß die Burschen den Aufstand gemacht haben wegen der Eintönigkeit der Ernährung. Verehrte Damen und Herren, wenn wir wegen der Eintönigkeit der Ernährung zu Hause gleich die Schüsseln, Töpfe und Teller zerschlagen wollten, müßte man uns alle längere oder kürzere Zeit wiederholt in die Zwangsjacke stecken (Abg. Kieslich: Das läßt tief blicken!). Dann wolle man die hingebende selbstlose Tätigkeit, die dort im Schwarzacher Hof geübt wird, nicht in irgend welcher Weise benörgeln, wenn dort einmal etwas vorkommt, wovor bekanntlich kein Gefängnis, kein Zuchthaus und keine Anstalt, überhaupt nichts heutzutage geschützt ist, daß es einmal einen Tumult oder Radau gibt; dann wolle man die Schuld suchen, wo sie war, bei den Jungen. Das ist genügend an den Tag gekommen. Ich will noch folgendes mitteilen. Eltern verlangen einen Sohn, der dort in der Anstalt ist, zurück, stellen den Entlassungsantrag und schließen damit: „wir möchten unseren Sohn, ehe er in eine Arbeitsstelle kommt, noch einige Tage zu Hause haben, da er sehr abgemagert ist." Zu gleicher Zeit stellt über diesen Jüngling der Arzt ein Attest aus, in dem es heißt: „Heute wurde der Zögling N. N. ärztlich untersucht; 16½ Jahre alt, groß, sehr kräftig gebaut in sehr gutem Ernährungszustand, entsprechendem Fettpolster und gutem Aussehen. Innere Organe ohne krankhaften Befund" (Heiterkeit).

Ich will schließen, indem ich bemerke: die christlichen Fürsorgeerziehungsanstalten, wie sie nun heißen, nahmen dem Staat schon seit langem und nehmen ihm auch jetzt noch eine wesentliche Last ab. Ich will nicht geradezu behaupten finanziell, denn in der Hinsicht sind sie auf die mehr oder weniger weitgehende Unterstützung des Staates angewiesen; aber sie nehmen ihm eine große Last ab gerade auf dem Gebiete, wo der Staat eine Unterstützung braucht, und wo er in der Hinsicht wohl nicht immer vollständig das tun kann, was zu tun nötig ist: eine große pädagogische Last; und dafür verdienen sie Dank.

Auf Anregung des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Holdermann und Gen., den Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich betr.**, das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D.Dem. P.):

Im Laufe dieses Jahres sind zahlreiche staatliche Kraftwagenlinien in Betrieb gesetzt worden. Um so mehr begegnet der Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich stärksten Bedenken und Befürchtungen in denjenigen Landesteilen, deren Verkehrsbedürfnisse bisher nicht befriedigt worden sind.

Ist es richtig, daß der Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich neuerdings bei der Regierung selbst auf Bedenken gestoßen ist? Was gedenkt die Regierung zu tun, die noch nicht ausgeführten Kraftwagenlinien, insbesondere solche, wo noch Arbeiterverkehr besteht, baldigst zur Ausführung zu bringen?

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage der Abgg. Spengler und Gen., den staatlichen Kraftwagenbetrieb betr.**, erhält das Wort

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Der staatliche Kraftwagenbetrieb hat in Baden einen erfreulichen Aufschwung genommen, dagegen ist das Verhältnis betreffs Übernahme durch das Reich noch nicht geklärt, welcher Mangel die Weiterentwickelung und besonders den Ausbau der noch rückständigen Linien sehr unliebsam behindert.

Wir erbitten Auskunft über den Stand der Sache und fragen an, was die Regierung zu tun gedenkt, um die Verhandlungen mit der Reichsregierung zum baldigen, dem Volkswillen entsprechenden Abschluß zu bringen.

Zur Beantwortung der beiden Kurzen Anfragen erhält das Wort

Oberregierungsrat **Seeger**:

Die Kurze Anfrage der Abgeordneten D. Holdermann und Gen. vom 21. Dezember 1920, den Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich betr., wird wie folgt beantwortet:

Es trifft nicht zu, daß der Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich neuerdings bei der Regierung selbst auf Bedenken gestoßen ist. In Ausführung des in der 60. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1920 gefaßten Landtagsbeschlusses über den Übergang der badischen staatlichen Kraftwagenlinien auf das Reich hat das Finanzministerium die Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung geführt und hat sie nunmehr im Sinne des erwähnten Landtagsbeschlusses zum Abschluß gebracht.

Im Laufe der Verhandlungen wurden allerdings fürsorglich Erhebungen gemacht über die Maßnahmen, welche gegebenenfalls beim Scheitern der Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung hätten in Frage kommen müssen; jene Erhebungen entsprangen also nicht etwaigen Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Übergabe der Kraftwagenlinien, sondern sie entsprachen einem Gebot der Voraussicht bei der immerhin möglichen Ablehnung der Wünsche des Landtags durch die Reichspostverwaltung.

Die Ausführung der noch nicht in Betrieb genommenen Kraftwagenlinien, worunter auch diejenigen mit Arbeiterverkehr einbezogen sind, ist durch die „Richtlinien" festgelegt, welche als Anlage 1 der seinerzeit dem Landtag zugegangenen Denkschrift die für die Reichspostverwaltung dem Lande Baden gegenüber festzuhaltenden Gesichtspunkte enthalten.

Die Kurze Anfrage der Abgg. Spengler und Gen. vom 21. Dezember 1920, den staatlichen Kraftwagenbetrieb betr., wird wie folgt beantwortet:

Das Finanzministerium hat dem in der 60. öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 1920 gefaßten Landtagsbeschluß entsprechend über den Übergang der badischen staatlichen Kraftwagenlinien auf das Reich die Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung geführt. Diese Verhandlungen, welche in der Hauptsache sich mit der Annahme der vom Landtag gemachten Vorbehalte befaßten, sind nunmehr zum Abschluß gebracht. Die Reichspostverwaltung hat die erwähnten Vorbehalte angenommen, so daß der Landtagsbeschluß mit allen Forderungen als vollzogen angesehen werden kann. Eine Hemmung der Weiterentwicklung des staatlichen Kraftwagennetzes ist durch die Dauer der Verhandlungen nicht eingetreten.

Es steht noch die Festsetzung des Zeitpunktes aus, von welchem ab der Übergang der Kraftwagenlinien an die Reichspostverwaltung als geschehen betrachtet werden soll; auch hierüber ist der Schriftwechsel im Gange.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Holdermann und Gen., den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr betr., vom 2. Dezember 1920** das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Im kleinen Grenzverkehr findet neuerdings wieder in starkem Maß ein Aufkauf von Ware in den badischen Ladengeschäften durch Schweizer Käufer statt, denen die Valutaverhältnisse den Kauf zu jedem Preis ermöglichen.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Schädigung abzuwehren, die dadurch für die Deckung des Bedarfs unserer einheimischen Bevölkerung entsteht und die namentlich jetzt in den Wochen vor Weihnacht für sie besonders empfindlich ist?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Ich hatte die Absicht, diese und die beiden vorhergegangenen Kurzen Anfragen zu Beginn der heutigen Sitzung zu beantworten. Nun hatte ich aber gleichzeitig im Ministerium der Finanzen eine Sitzung mit Vertretern des Beamtenbundes, die aus dem ganzen Lande zusammengekommen sind, um zu dem Entwurfe der neuen Besoldungsordnung Stellung zu nehmen. Die Herren haben dringend gewünscht, daß ich ihre Ausführungen persönlich anhöre: Dadurch war ich abgehalten, bei Beginn der Sitzung die Kurzen Anfragen zu beantworten.

In meiner Eigenschaft als Präsident des Landesfinanzamtes habe ich die eben mitgeteilte Kurze Anfrage des Herrn Abg. D. Holdermann in Bearbeitung genommen und bei den Hauptzollämtern an der badisch-schweizerischen Grenze Erhebungen machen lassen. Diese Erhebungen haben ergeben, daß die Zollverwaltung in dieser Beziehung keine Befugnis für irgend welches Vorgehen hat. Für Abhilfe kann vielmehr nur durch Maßnahmen des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung gesorgt werden. Diese Maßnahmen bewegen sich aber auf einem Gebiet, das in der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern liegt — zumal da es sich um keinerlei durch zolltechnische Vorschriften bedingte und durch Zollerleichterungen zu beeinflussende Erscheinungen handelt, vielmehr den Gegenstand der Anfrage Klagen und Wünsche [illegible] Wirtschaftslebens bilden, die innerhalb der Handels- und [illegible] werbepolitik behandelt sein wollen. Ich habe deshalb das [illegible] samte durch die Hauptzollämter mir gelieferte Material [illegible] Ministerium des Innern zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Präsident gibt sodann als weiteren Eingang bekannt einen Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen., [illegible] Brennholzbewirtschaftung betr.:

Der Landtag wolle im Falle der Ablehnung des Antrages der Abgg. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr., beschließen:

1. Der Privatwaldbesitz bis zu 50 Hektar in einer Hand ist von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen,
2. die Höchstpreise sind den gesteigerten Produktionskosten und örtlichen Verhältnissen mehr als bisher anzugleichen.

Es handelt sich um einen Eventualantrag zu dem Antrag Fischer-Meißenheim und Gen. (Drucks. Nr. 8), welch letzterer in der 2. Sitzung 2. Dezember 1920 bekannt gegeben und damals dem Haushaltsausschuß überwiesen und auch dort behandelt wurde.

Der Antrag ist bereits gedruckt (Drucks. Nr. 8a) und soll [illegible] Einverständnis des Hauses zusammen mit dem Antrag der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., in Verbindung mit der Beratung über Hauptabteilung V des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 unmittelbar im Plenum behandelt werden.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Mittwoch, den 19. Januar 1920, nachmittags ¼4 Uhr.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

8. Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Arnold, Dr. Baumgartner, Belzer, Beyerle, Dietrich, Duffner, Engelhardt, Fichtner, Freudenberg, Dr. Gothein, Habermehl, Helffrich, Herbster, Horter, Hummel, Ihrig, Kahn, Köhler, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Krischbach, Mager, Maier-Heidelberg, Marum, Martz-loff, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Odenwald, Rausch, Roesch, Rückert, Saenger, Schloß, Schneider-Heidelberg, Schoen, Schoepfle, Seubert, Stockinger, Vogel, Dr. Wirth und Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Dr. Bernauer, Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat v. Witzleben, Oberregierungsrat Dr. Umhauer und Amtmann Dr. Franz Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VI: Justizministerium (Druckf. Nr. 10b), Berichterstatter Abg. Marum.
2. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung V: Ministerium des Innern (Druckf. Nr. 10a) und damit in Verbindung der Anträge der Abgeordneten
   1. Albiez und Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
   2. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
   3. Fischer-Meissenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
   4. Weißhaupt und Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a),
   5. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19).

   Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ½1 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Gesuch des Dienststellenausschusses des Statistischen Landesamts, die Einreihung der Beamten des Statistischen Landesamts in die Besoldungsordnung betr.

   Wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Gesuch des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten.

   Wird dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Das Haus ist mit den Überweisungen einverstanden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Zu Ziffer 1 derselben erhalten in Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VI: Justizministerium, das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

In erster Linie möchte ich über die Fürsorgeerziehung zu Ihnen reden. Nur will ich einige Worte über den Fall Zimmerman Flehingen vorausschicken, um meine Zustimmung zum Verhalten des Justizministeriums in dieser Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen. Nach meiner Meinung muß ein Justizminister vor allem darauf bedacht sein, seinem Titel „Justiz"-Minister Ehre zu machen und die Gerechtigkeit nach jeder Seite hin walten zu lassen: Er muß Gerechtigkeit gegenüber dem durch Untaten Geschädigten üben und Sühne für die Untat schaffen; er muß aber auch Gerechtigkeit gegenüber demjenigen walten lassen, der den Fehler begangen hat. Er darf nicht zu weit gehen, und das alte Wort „Ne quid nimis!" nicht vergessen. Als der Herr Justizminister den betreffenden Herrn versetzte, verfuhr er entsprechend dem Urteil, das ja vorgeschrieben hat, daß er in seinem Einkommen nicht geschädigt werden solle. Es blieb ihm also nichts übrig, als die Frage zu erwägen, ob er ihm dieses Einkommen mit Beschäftigung oder ohne Beschäftigung lassen solle. Hätte er keinen anderen Platz gefunden, so hätte er ihn schließlich pensionieren oder ihm den gleichen Gehalt geben müssen: dazu aber sind, glaube ich, unsere Zeiten nicht angetan, daß man Leute bezahlt, ohne ihnen Beschäftigung zuzuweisen (Beifall im Zentrum). Wenn der Herr Minister ihn zum hiesigen Jugendamt versetzt hat, so ist das, glaube ich, auch wieder richtiger gewesen, als wenn er ihn an eine Strafanstalt versetzt hätte. Diejenigen Leute, die in Strafanstalten sind, haben ja vielfach die Meinung, daß andere auch nicht viel besser seien als sie selbst; würden sie nun gar munkeln hören, der betreffende Lehrer habe dieses oder jenes pekziert, so würde dadurch die Autorität außerordentlich geschädigt. Wer je in der Schule gestanden ist, weiß, wie viel darauf ankommt, daß die Schüler den rechten Respekt vor dem Lehrer, die rechte Achtung vor der Autorität haben. Gegenüber dem zu Bestrafenden oder gegenüber dem Bestraften war es gewiß auch angebracht, daß man in Rücksicht auf die Gerechtigkeit nicht gar zu streng oder hart mit ihm verfuhr. Die Geschädigten sind doch zunächst einmal die jungen Leute gewesen; nun

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

haben uns aber verschiedene Herren des Ausschusses versichert, daß diese jungen Leute durchaus nicht schlecht ausgesehen haben. Die Angehörigen des Ausschusses seien nachher zum Teil ganz überrascht gewesen, als die einschlägigen Dinge bekannt geworden sind. Für diese jungen Leute waren die Folgen des Vergehens jenes Bestraften also nicht schlimm, mit Rücksicht darauf kann man sich mit der Art und Weise zufrieden geben, wie der Betreffende behandelt worden ist. Damit dürfte der Fall doch schließlich erledigt sein.

Und nun zur Fürsorgeerziehung. Als wir seinerzeit die Position hinsichtlich der Übernahme der Erziehungsanstalten Hüfingen, Weingarten und Sinsheim a. E. beraten haben, hat uns die Regierung eine Denkschrift vorgelegt. Darin ist ausgeführt, daß der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Jahre 1836 gegründet worden sei; zu seiner Gründung habe, so wird dort mitgeteilt, die Erkenntnis geführt, daß die Zahl der Verwahrlosten ständig zunehme, daß solche Verwahrlosung in immer größerem Umfange auftrete. Ich meine nun, wenn man die Zeit von 1836 mit der heutigen in bezug auf sittliche Verwahrlosung vergleicht, dann wird man doch sagen müssen: Jene kann gegenüber der heutigen noch als goldenes Zeitalter bezeichnet werden. Die Zahl derjenigen Kinder, welche einer sittlich besseren Pflege und einer Fürsorge bedürfen, hat sich namentlich innerhalb der letzten 30 bis 40 Jahre kolossal vergrößert. Es wird gut sein, wenn man sich diese traurige Erscheinung ein wenig vor Augen hält und nach ihren Ursachen frägt. Zunächst könnte man sie in der Zunahme der Bevölkerung finden: Wenn die Zahl der Einwohner des Reiches sich vermehrt — so könnte man denken —, werden auch diejenigen entsprechend zahlreicher geworden sein, welche auf Abwege geraten. Aber wenn das in unverhältnismäßig starkem Grade geschieht, wenn die Zahl der auf Abwege Geratenden gegenüber der Einwohnerzahl und dem Zuwachs an Bevölkerung übermäßig groß wird, dann müssen zur Erklärung noch andere Ursachen ins Auge gefaßt werden — und solche sind auch vorhanden. Die erste liegt denn auch in der Natur des Menschen begründet; sie mag in der Vererbung der Anlagen zum Bösen gelegen sein. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Eigenschaften der Eltern, sowohl die guten als die schlechten, sich auf die Kinder vererben. Wenn nun in den Eltern schlechte Eigenschaften zunehmen, bezw. wenn sich nun die Zahl derjenigen stark vergrößert, welche schlechte Eigenschaften, böse Gewohnheiten und üble Sitten an sich haben, dann wird eben auch die Vererbung dieser schlechten Eigenschaften stark wachsen: daher kommt es dann auch, daß ein großer Teil dieser unglücklichen Kinder ohne eigene Schuld solche üblen Anlagen aufweist: sie sind mit diesen Eigenschaften behaftet zur Welt gekommen und haben später vielleicht recht viel mit ihnen zu kämpfen, wenn es ihnen überhaupt noch gelingt, sich in den Schranken des Gesetzes zu halten.

Dann kommen hier noch andere Ursachen in Betracht und diese alle kann man, glaube ich, zusammenfassen in das Wort „soziale Not". Die Verhältnisse, welche so viele Frauen zwingen, im Interesse des Verdienens der Arbeit außer dem Hause nachzugehen und in der Fabrik zu arbeiten, haben es mit sich gebracht, daß in der Zeit, in welcher die Mutter nicht daheim ist, den Kindern nicht die nötige Aufmerksamkeit und Sorge gewidmet werden kann. Die Kinder bleiben ohne Aufsicht und vielfach sich selbst überlassen: da ist es kein Wunder, wenn sie unter solchen Umständen teilweise verrohen und verkommen. Wenn schon vor dem Kriege festgestellt werden mußte, daß 2½ Millionen Frauen vom Hause weg und zur Arbeit zu gehen gezwungen waren, so ist jedenfalls jetzt, in unserer Zeit, wo sich die Lebenshaltung noch schwieriger gestaltet hat, dieses Übel noch viel größer geworden. Dazu kommen noch die mißlichen Zustände im Wohnungswesen. Über dieses ist schon vielfach gesprochen worden. Erst in den letzten Tagen habe ich draußen auf dem Lande von einem Fall erfahren, in welchem 8 Kinder u. 2 Eltern in 2 Zimmern Unterkunft suchen und finden mußten: was unter solchen Verhältnissen die Kinder hören und sehen, welche sittlichen Gefahren nach jeder Seite daraus hervorgehen können, kann man ja leicht selber denken. Eine weitere Quelle des Übels ist das schlechte Beispiel. Die Genußsucht ist ungeheuer groß worden; wenn aber die Großen nur aufs Genießen und Schlemmen ausgehen, kann das nicht ohne Rückwirkung auf die Kinder bleiben. Auch unter diesen ist manches, was nichts Höheres kennt als genießen. Ich habe da nur nötig, auf den Schiebertum und seine üblen Folgen und alles, was damit verbunden ist, hinzuweisen. Zu dem schon Vorgetragenen erwähne ich noch die Schundliteratur und insbesondere auch die Einwirkung des Kinos. Ferner gibt es Fälle, selbst in guten Familien, namentlich wenn die Eltern viel Geld zu Hause herumliegen haben, die Kinder mit Leichtigkeit stehlen können, ohne daß es die Eltern nur bemerken. Es kommt vor, daß sie nicht mehr bloß 20, 30 und 50 Pfennige wegstibitzen; man stößt auf Fälle, in welchen 50 und 100 M., ja 200 und 300 M. gestohlen werden — und das Traurige, daß die Eltern nichts merken (Zuruf von links: weil sie zu viel haben!). Ja, sie haben viel. Die Bauersleute haben wenigstens in gewissen Gegenden, schöne Einnahmen gehabt, in manchen Fällen hat das dazu beigetragen, daß die Kinder auf Abwege und zu schlimmen Streichen gekommen sind und Unheil angerichtet haben.

Der Krieg hat vielfach vollendet, was vorher schon ungünstig auf die Kinder eingewirkt hatte: der Vater war fort, die Mutter hat Arbeit und Sorge gehabt und schaffen müssen, die Unterrichtszeit in der Schule war verkürzt und so hatten die Kinder noch weniger diejenige Aufmerksamkeit erfahren, die sie notwendig gehabt hätten. Dazu mag noch ein anderes kommen. Schon wiederholt haben wir in diesem Hohen Hause davon gesprochen, daß es ein Übel ist, wenn die Schule zu einer reinen Wissensschule gemacht und wenn nicht auch der Erziehung die nötige Aufmerksamkeit gewidmet, ihr zukommende Gewicht und die entsprechende Bedeutung zugestanden wird. Jetzt kommen vielfach die Früchte von jener Zeit, wo man eben nur darauf ausgegangen ist, Wissen in der Jugend zu bilden, wo auch manche Lehrer sich nicht mehr viel um die Erziehung der Kinder gekümmert, die Eltern nicht unterstützt haben. Es hat manche gegeben, die auf dem Standpunkt gestanden sind, daß ihr Amt darin zu verwalten sei, wie das eines Universitätsprofessors, der sein Katheder steigt, seine Vorlesung hält und sich nicht um seine Zuhörer kümmert. Jetzt kommen die Früchte. Erfreulicherweise sieht man jetzt auch in Kreisen, die früher andere Auffassung waren, ein, daß die Hauptitätigkeit der Schule Erziehung sein muß.

Noch eines möchte ich hinzufügen. Auch der Reichtum hat seine Gefahren für die Kinder; es gibt auch unter reichen Leuten solche, die ihre Kinder schlecht erziehen, eine falsche Erziehung praktizieren, sei es, daß sie die Kinder verhätscheln aus falscher Liebe oder auf der anderen Seite übertriebene unbillige Strenge gegenüber den Kindern anwenden. Deshalb kommen verzogene Kinder auch bei Reichen vor. Ich habe selbst auch schon junge Leute kennengelernt, die reiche Eltern gehabt haben und trotzdem Zwangserziehung gebracht werden mußten. Ich habe einen jungen Mann gekannt, dessen Vater Fabrikdirektor war,

sehr reicher und wohlhabender Mann; und wenn ich mich recht erinnere, ist der Sohn als Viehtreiber gestorben. Er hat ein Leben angefangen, das der Fürsorgeerziehung im höchsten Grade bedürftig gewesen wäre. Das Übel der Verwahrlosung, die Not also auf der einen Seite ist groß; erfreulicherweise steht der großen Not auf der andern Seite die große Tat gegenüber, und zwar muß ich vor allem hervorheben, daß es doch auch recht viele brave Eltern gibt, Eltern, die auf alle Vergnügen verzichten, die sich den Bissen am Munde absparen, die sich Entbehrungen auferlegen und alles daran setzen, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben. Das ist oft das ganze Vermögen, das sie ihren Kindern geben können. Ich habe die Leute schon oft dazu ermuntert durch Ansprachen in der Kirche und in Vereinen, ich habe darauf hingewiesen, daß schon manche Kinder, die ein großes Vermögen ererbt, dieses in kurzer Zeit durchgebracht haben, während arme Kinder, die eine gute Erziehung genossen hatten, eine geachtete Stellung in der Welt sich errungen und Großes auch für die Allgemeinheit geleistet haben. Gewiß wird es am Platze sein, den Eltern, die ihre Schuldigkeit voll und ganz tun, ein Wort der Anerkennung von dieser Stelle aus hinauszuschicken. Es ermuntert sie dies gewiß auch wieder in der treuen Pflichterfüllung, im Ertragen der Opfer, die damit verbunden sind und die sie auf sich nehmen müssen.

Erfreulicherweise kann auch gesagt werden, daß es viele Leute gibt, die gerne bereit sind, arme Kinder anzunehmen und Elternstelle an ihnen zu vertreten, sie zu ernähren in der jetzigen Zeit der Not und sie zu braven Menschen heranzubilden. Ich kann konstatieren, die Nachfrage nach solchen Kindern ist fast größer als das Angebot. Ich betreibe seit 20 Jahren oder noch mehr eine derartige Vermittlung, für arme Kinder Pflegeeltern zu suchen. Dadurch, daß ich ein religiöses Blatt an der Hand habe, das ich herausgebe, habe ich die Möglichkeit, solche Leute herauszufinden und solche Kinder sozusagen anzubieten. Und da muß ich konstatieren, daß ich fast immer mehr Nachfrage habe, als Kinder vorhanden sind. Das ist gewiß ein Beweis dafür, daß es im Lande noch Leute mit Nächstenliebe gibt. Darum soll auch allen denen, die ein solches Kind aufgenommen haben, hier Anerkennung und Dank ausgesprochen werden. Ich stehe auch auf dem Standpunkt der heute schon vertreten worden ist, daß die Familienpflege der Anstaltspflege vorzuziehen ist. Auch bei Waisenkindern wird das der Fall sein. Wenn sie in einer Familie aufwachsen, lernen sie von unten herauf schon die Einteilung viel besser als in der Anstalt, wo ein Großbetrieb ist und auf das Kleine nicht so geachtet wird. In der Familie sehen die Kinder, was das Sparen ausmacht. in der Anstalt sehen sie es nicht, sie sehen, daß da alles in großen Quantitäten vorhanden ist. Da lernen sie nicht, mit dem Kleinen umzugehen, und daher kommt es, daß Anstaltskinder im praktischen Leben häufig versagen. Mir sind schon wiederholt Klagen bekannt geworden über Kinder, die aus Waisenhäusern gekommen sind. Ebenso ist zu konstatieren, daß es erfreulicherweise viele Geistliche und Lehrer gibt, die bereit sind, die Stelle als Vorstand einer solchen Anstalt zu übernehmen. Es ist das keine Kleinigkeit, all die Sorge, all das Kreuz und all den Verdruß auf sich nehmen, die es da gibt. Diese Leute bringen manches Opfer. Auch ihnen dürfen wir Dank und Anerkennung aussprechen. Weiterhin gibt es Lehrherren, die gerne bereit sind, Kinder, die aus der Fürsorgeerziehung kommen, oder die gefährdet sind oder keine Eltern mehr haben, in die Lehre zu nehmen und zu überwachen. Ich will hoffen, daß, wenn das Handwerk wieder in bessere Verhältnisse kommt, auch die gute Gesinnung bei den Handwerksmeistern wieder auflebt und auch da wieder mancher Zögling untergebracht werden kann. Dank und Anerkennung auch ihnen!

Besonders hat der Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder in seinem bald hundertjährigen Bestehen sich viele Verdienste erworben, viel Gutes getan. Das muß ich ihm dankend bestätigen, wenn er auch üble Erfahrungen hat machen müssen. Ferner hat der Staat manches getan zum Schutze der Kinder. Er hat Gesetze erlassen, so bezüglich des zu frühen Wirtshausbesuchs, bezüglich der Kinos, bezüglich der Auszahlung der Löhne usw. Sehr durchgreifende Gesetze konnten das aber nicht sein, sie haben vielfach nur verhüten wollen, was zu üblen Zuständen geführt hätte.

Eine reiche Tätigkeit auf diesem Gebiete hat endlich die Kirche zur Entfaltung gebracht, sie hat von jeher die Kinder zu schützen gesucht. Es besteht in beiden christlichen Kirchen die Einrichtung, daß jedes Kind bei der hl. Taufe einen Paten bekommt. Der Pate ist nichts anderes als der Fürsorger für den Notfall, er soll die Eltern ersetzen. Die Paten sollen Elternstelle an den Kindern vertreten, sollen ihren Geist und ihren Leib pflegen, ihnen Hilfe und Fürsorge in der Not angedeihen lassen. Gewiß ist auch von dieser Seite aus schon manches Gute geschehen. Sodann haben Vertreter der Kirche zu allen Zeiten Besserungsanstalten gegründet. Ich darf erinnern an die Tätigkeit eines hl. Karl Borromäus, Vincenz von Paul, Josef Kalasanzia, Don Bosco. Das sind Namen, die uns Katholiken wenigstens in der ganzen Welt bekannt sind, also Namen von Männern, die das wärmste Herz hatten für notleidende Kinder. Es gibt eine Reihe von Orden, die es sich zur ausschließlichen Aufgabe gestellt haben, der verlassenen und verwahrlosten Kinder sich anzunehmen, die Piaristinnen, die Büßerinnen, die Reuerinnen, die Frauen vom guten Hirten, alle diese Orden haben sich große Verdienste erworben und unzählige Seelen der Kinder durch ihre Tätigkeit gerettet. Wie viele Waisenhäuser sind so gestiftet worden von wohltätigen Leuten, die gewiß von ihrem Reichtum den besten Gebrauch dadurch gemacht haben, daß sie ihrem Nachlaß die Bestimmung gegeben haben, er müsse für die armen Kinder verwendet werden und für die Kinder, die keine Eltern mehr haben; auch die sind arm, denn als arm muß jedes Kind betrachtet werden, das Mutterliebe und Vaterliebe nicht genießen kann.

Diese Waisenanstalten haben überaus viel erfreuliches geleistet und alle Anerkennung verdient. Dazu kommen noch die konfessionellen Fürsorgevereine. Sie gehen mehr der verschämten Armut nach. Es gibt so viele, die sich schämen, der öffentlichen Hilfe zur Last zu fallen, die lieber hungern und darben, als um Almosen und Hilfe in dieser Hinsicht zu bitten. Die Fürsorgevereine gehen diesen Fällen nach und suchen den jungen Leuten Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen und für deren Unterbringung namentlich in Anstalten Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht hat der Caritasverband unserer Erzdiözese außerordentlich viel schon geleistet, insbesondere auch in bezug auf die Vermittelung von Lehr- und Dienststellen. In unserer Erzdiözese gibt es 17 Anstalten, 5 für Knaben, 6 für Mädchen und 6 für Knaben und Mädchen zusammen, die Waisen- und Fürsorgepflege betreiben. Sie haben zusammen 1238 Kinder aufgenommen und solche, die noch schulpflichtig sind. Für schulentlassene Zöglinge sind in Heitersheim im Haus Bethania 115 Plätze, im Augustinusheim zu Bruchsal 50 Plätze, in Konstanz, Freiburg und Heidelberg haben die Fürsorgevereine 135 Plätze, zusammen gerade 300. Dazu kommt die Josefsanstalt in Herten mit 932 Zöglingen. Alles zusammen werden also durch den

Caritasverband und die ihm angeschlossenen Anstalten 2358 Fürsorgezöglinge und Kinder besorgt und aufgehoben. Wenn man noch daran denkt, daß die Kleinkinderanstalten heutzutage auch schon vielfach mehr auf die Erziehung, als auf die einfache Bewachung und Bewahrung eingestellt sein müssen und wenn der Caritasverband sich bemüht, die Schwestern in Extrakursen vorzubilden gerade für dieses neue Amt und die schweren Aufgaben, und wenn ich Ihnen sage, daß von 31 845 Kindern so manche vor dem Verfall an die Fürsorge beschützt und bewahrt werden, so können wir sagen: wir haben dem Caritasverband vielen Dank zu sagen.

Ich habe also mit Recht gesagt: großen Bedürfnissen stehen auch große Taten gegenüber. Und nun begrüßen wir es, daß der Staat seinem früheren Aberglauben, daß er alles machen müsse und machen könne, entsagt hat. Heute ist der Staat so weit, das Gute zu nehmen, wo er es findet. Früher war das vielfach nicht der Fall. Man hat die freiwillige Liebestätigkeit vielfach eingeschränkt und vielleicht den Verdacht gehabt, sie verfolge irgendwelche staatsgefährlichen Ziele und sie infolgedessen vielfach ausgeschaltet, wenigstens nicht frei zur Entfaltung kommen lassen. Ebenso ist zu begrüßen, daß die Furcht vor der religiösen Beeinflussung vom Staate abgelegt ist. Mehr als früher wenigstens wird der Religion als Erziehungsfaktor die gebührende Schätzung und Achtung zuteil. Die Religion hat immer das wichtigste Ziel den Kindern vor Augen zu stellen, das ist die Vervollkommnung des Menschen. „Seid vollkommen wie euer Vater vollkommen im Himmel ist", so wird einem jedem zugerufen und damit immer das Ziel vor Augen gestellt, dem nachzustreben eine heilige Pflicht nach den Vorschriften der Religion ist. Die Religion stellt dem Kinde eine Autorität vor Augen, der es unter allen Umständen verpflichtet ist, der gegenüber man gehorsam sein muß. Und das ist gerade in unserer Zeit der Autoritätslosigkeit wiederum von hoher Bedeutung. Dazu kommt, daß die Religion so viele Hilfsmittel dem jungen Menschen bietet, prächtige Beispiele sittlicher Helden, Christus und die Heiligen, daß sie immer hinweist auf die Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst und daß sie durch die hl. Sakramente und Gebete immer auch die Kraft und Stärke bietet, den Pflichten entsprechend nachzukommen.

Sodann begrüßen wir es, daß der Staat die früheren Scheuklappen gegen die Ordensleute abgelegt hat. Es mag wohl viel zu diesem Fortschritt beigetragen haben, daß die Kosten in dem Betrieb solcher Anstalten durch die Ordensleute ganz bedeutend heruntergemindert sind. Mag das auch die äußere erste Ursache sein, es drängt sich aber auch die Überzeugung auf, daß die Ordensleute in den schwierigsten Spitälern und Erziehungsanstalten am opferwilligsten und treuesten aushalten und arbeiten. Diese Überzeugung dringt immer mehr durch. Ich habe dieser Tage gehört, daß ein hervorragender Psychiater unseres Landes, ein Universitätsprofessor, den Ausspruch getan hat, zu einer erfolgreichen Tätigkeit in solchen psychiatrischen Anstalten und Kliniken sei eine Art religiöser Fanatismus — ich will lieber sagen: religiöse Hingabe — notwendig, sonst halte man es dort einfach auf die Dauer gar nicht aus. Und wenn er die Wahl habe über das Personal zu bestimmen, so würde er den Schwestern gewiß den Vorzug geben, gerade deswegen, weil sie eben diese religiöse Hingabe hätten und so stark und heldenmütig auch unter den größten Schwierigkeiten auf ihrem Platze ausharren. Die Insassen solcher Anstalten werden ganz gewiß unter den Ordensleuten nicht schlechter leben als unter anderen, wohl aber in sehr vielen Fällen besser. Für die Leiter der Anstalt ist es gewiß auch angenehm und wertvoll, wenn sie sich auf ihr Personal fest verlassen können und nicht zu befürchten haben, daß Schwierigkeiten gemacht werden, die vermieden werden können. Staat und Gemeinden, Pfleger und Pfleglinge haben also Nutzen davon, und das ist allseits erfreulich.

Sodann begrüßen wir es, daß jetzt in Sinsheim eine besondere Anstalt für die psychopathischen Zöglinge eingerichtet werden soll. Es wird immer mehr und mehr klar, daß tatsächlich viele unter den jungen Leuten psychopathisch geworden sind, sei es ererbt, sei es durch Gewohnheit oder sonstige schädliche Einflüsse. Wir wünschen dabei nur, daß für die Einwohner und Umwohner dort hinten auch die nötige Sicherung nicht fehlt, wenn alle Psychopathen dorthin zusammengebracht werden. Wir wünschen sodann, daß die Anstalt nicht etwa direkt unter ärztliche Leitung kommt. Der Pädagoge müßte gegenüber diesen Zöglingen gegenüber die Hauptsache sein. Ein Arzt soll immer nur zugezogen und gehört werden, wenn über irgend einen dieser Zöglinge entschieden oder irgend eine bestimmte Maßregel über diesen verhängt werden muß.

Sodann hätten wir zu wünschen, daß eine Art Durchgangsanstalt oder Abteilungen eingerichtet werden, welche zunächst erst alle diejenigen untergebracht werden, die hernach eine Familienerziehung bekommen sollen. Es kann leicht vorkommen, daß ein solcher Zögling Fehler, körperliche Gebrechen, ich will nur an das Bettnässen erinnern, die der Familie alle Freude und Lust, solche fremde Leute aufzunehmen, verderben können. Deswegen sollte jeder, ehe er unter Familienerziehung gestellt wird, wenigstens einem ordentlichen Menschen in der Anstalt hergerichtet werden. Ich glaube, die Klagen von draußen könnten auf diese Weise ganz beträchtlich vermindert werden, wenn man eine Einrichtung von derartigen Abteilungen beschaffen würde. Dann ist mir gesagt worden in Karlsruhe und auch in anderen großen Plätzen, daß es für diejenigen, die sich der jungen Leute annehmen, sehr mißlich sei, wenn sie die Anstalten besuchen wollten, daß für jeden Anstaltsbesuch vorher lauter Schreibereien und Laufereien nötig seien, bis sie die Erlaubnis dazu bekommen. Es wird für jeden Fall der Zutritt zur Jugendfürsorge durch einen Schein möglich gemacht. Ich bemerke dazu, daß, wenn man jemand kennt als Vertreter der Jugendfürsorge, man ihm ganz gut einen Schein für das Jahr geben könnte, daß er, so oft es ihm seine Zeit erlaubt, zu den jungen Leuten hinein und günstig auf sie einwirken könnte. Dann wäre es angebracht, wenn man Kinozensur nicht bloß die Polizeibehörden, sondern auch Eltern, hervorragende Mitglieder des Fürsorgeerziehungswesens, Männer und Frauen, also Vertreter der verschiedenen Vereine zuziehen und auch ihr Urteil hören würde. Die Polizei hat ja in der Hinsicht schon manche Urteile gefällt oder Zensuren geübt, die nachher schwer kritisiert worden sind oder beträchtlich schadeten, ohne daß sie das vielleicht gewollt haben.

Ferner möchte ich fragen, ob es nicht praktisch wäre, einen gereiften Jugendlichen heranzuziehen zur Kontrolle derjenigen Jugendlichen, die in die Veranstaltungen für Erwachsene gehen. Es mischen sich da manche darunter aus Neugierde, erst recht, wenn es nur für Erwachsene gilt; und es kann ja nicht jeder einen Geburtsschein mit sich führen. Aber die jungen Leute kennen sich oft viel besser, und deswegen wäre es vielleicht ganz gut, wenn man in dieser Hinsicht einen jungen Mann zuziehen würde. Dann ist zu wünschen, daß Fürsorgevereine zur Mitarbeit in den Jugendämtern möglichst viel herangezogen werden, daß man ihnen Pflegschaften, Vormundschaften usw. anvertraut und übergibt, daß ihre Anstalten unterstützt werden,

riell durch Erhöhung der Pflegebeiträge entsprechend den Zeitverhältnissen, wenn sie darum nachsuchen, aber auch auf andere Weise, um die Arbeitsfreudigkeit in ihnen zu heben. Auch neue Vereine könnten von seiten der Regierung unterstützt werden. Befürwortend sollen da und dort die Behörden angewiesen werden, der Gründung neuer Vereine Wohlwollen entgegenzubringen. Die freiwillige Liebestätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge kann nicht genug gefördert werden.

Und noch eins! Man würde von Seiten der verschiedenen Vereine auch gerne mehr Jugendheime gründen. Bis jetzt werden diese, soviel ich weiß und höre, bei Verteilung der Überteuerungszuschüsse nicht berücksichtigt. Wie ich gehört habe, hat hier ein Geistlicher eine Summe bekommen, um ein Haus für Vereine zu bauen. Er ist aber ausgeschlossen von den Überteuerungszuschüssen und kann darum nicht bauen. Ich glaube, das Geld wäre ganz gewiß gut verwendet und gut angebracht, wenn man solche Überteuerungszuschüsse auch solchen Vereinen und zu solchen Zwecken geben würde. Die Schwedin Ellen Key hat einst ein Buch geschrieben und dem zwanzigsten Jahrhundert gewidmet. Sie hat es genannt: das Jahrhundert des Kindes. Ich meine, man sollte alles aufbieten seitens des Staates, der Kirche, der gesetzgebenden Körperschaften, aller Vereine der Liebestätigkeit, um diesem Titel „Jahrhundert des Kindes" wirklich Ehre zu machen, ihm zur Verwirklichung und Wahrheit zu verhelfen (Beifall).

Abg. Hahn (Soz.):

Im Allgemeinen stehen wir der Fürsorgeerziehung wohlwollend gegenüber und begrüßen es deshalb, daß in bezug auf die Anstalten Sinsheim, Weingarten und Hüfingen die badische Regierung die Verhältnisse durch Verträge neu geregelt hat. Dies war insbesondere für Hüfingen notwendig, denn wie wir vor kurzer Zeit gehört haben, hat es der dortige Anstaltsleiter verstanden, Einrichtungen zu schaffen, die ihm gewisse Geldeinnahmen gebracht haben, auf der anderen Seite hat er es verstanden, die Zöglinge, die ihm unterstellt waren, in einer Weise auszunützen, die nach unserer Auffassung ungerechtfertigt gewesen ist. Also insofern begrüßen wir es, daß der Staat hier eingegriffen und durch Verträge die Verhältnisse neu geregelt hat.

Was die Erziehungsmethode selbst anbelangt, so ziehen wir die Familienerziehung der Anstaltserziehung vor. Wir geben der letzteren deshalb den Vorzug, weil — worauf auch mein verehrter Vorredner hingewiesen hat — ein Kind, das auf Abwege geraten ist, jedenfalls in der Familie eine bessere Erziehung genießen kann, als wie das in der Anstalt der Fall ist. Ich will darauf hinweisen, daß in der Anstalt nicht nur solche Zöglinge untergebracht sind, die vorübergehend auf Abwege gerieten, sondern auch Unverbesserliche. Die Kinder, die einmal vorübergehend auf Abwege geraten sind, kommen mit diesen „Unverbesserlichen" in der Anstalt zusammen. Jedenfalls trägt ein solches Verhältnis nicht dazu bei, das zuerst genannte Kind wieder zu einem rechtschaffenen Menschen zu erziehen. Aus diesen Gründen geben wir der Familienerziehung, soweit sie möglich ist, den Vorzug. Mein Vorredner hat auch darauf hingewiesen, daß in Bezug dessen, was der Krieg an Schäden dem deutschen Volk gebracht hat, die Verwahrlosung der Kinder ganz bedeutend zugenommen hat. Das trifft zweifellos zu. Der Krieg hat die Kinder der Aufsicht der Eltern vollständig entzogen. Der Vater war im Felde und die Mutter mußte, um die Kinder einigermaßen zu ernähren, Arbeit in der Fabrik leisten. Das hat nun in der Hauptsache mit dazu beigetragen, daß die Zahl der Kinder, die auf Abwege geraten sind, und zwar in den verschiedensten Altersklassen, in erschreckendem Maße gestiegen ist. In Bezug auf das Aufsichtsrecht, von dem heute auch schon die Rede war, stehen wir auf dem Standpunkt, daß uns das Aufsichtsrecht der Kirchen allein nicht genügt, sondern daß die Oberaufsicht unter allen Umständen dem Staat vorbehalten bleiben muß. In einem Bericht, der unlängst in diesem Hause — und zwar am 21. Dezember 1920 — zur Verlesung gekommen ist, heißt es am Schluß:

> Um die Wiederholung derartiger Fälle, wie sie sich bisher auf dem Schwarzacher Hof zugetragen haben, zu vermeiden, wird eine bessere Überwachung und Anleitung der Zöglinge während der Freizeiten durch Einstellung besonders qualifizierter Erzieher angestrebt. Über die Anstalt wird seitens der Regierung durch einen besonderen Beauftragten, wie übrigens über alle zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen für geeignet erklärten Erziehungsanstalten, fortlaufend genau Aufsicht geführt werden.

Ich glaube, aus diesen wenigen Sätzen geht hervor, daß die Aufsicht in der Anstalt Schwarzacher Hof bisher nicht in der Weise erfolgt ist, wie sie eigentlich hätte erfolgen müssen. Und deshalb sage ich: Die Aufsicht, wie sie bis jetzt von seiten der Leitung der inneren Missionen stattgefunden hat, daß beispielsweise, wie mir mitgeteilt worden ist, der Herr Pfarrer Steinmann aus Bretten nur alle drei bis vier Wochen einmal in die Anstalt kommt und nachgesehen hat, ob alles in Ordnung war — diese Aufsicht genügt uns durchaus nicht. Wir wünschen deshalb, daß die Regierung unter allen Umständen dafür sorgt, daß, was hier in dem Schlußsatz des Berichts vom 21. Dezember 1920 ausgesprochen worden ist, auch strikte durchgeführt wird.

Bei der Beratung des Kapitels „Fürsorgeerziehung" ist im Haushaltsausschuß des Landtags von mehreren Seiten erwähnt worden, daß es sich bei dieser Erziehungsaufgabe um die Ärmsten der Armen handelt, die mit oder ohne ihr Verschulden auf Abwege geraten sind, und die nun wieder zu rechtschaffenen Menschen herangebildet werden sollen. Solche Anstalten müssen daher in jeder Beziehung Musteranstalten sein, und ich glaube, es ist notwendig, daß das von dieser Stelle aus nochmals unterstrichen wird. Die Anstalt Schwarzacher Hof scheint keine Musteranstalt zu sein. Nach dem mir vorliegenden Material scheinen die Verhältnisse dort vielmehr so zu liegen, daß sie nach jeder Richtung hin als unbefriedigend bezeichnet werden müssen. Die Beschwerden einzelner Zöglinge dieser Anstalt bestehen ja schon seit Jahren, — nicht erst seit jetzt und nicht erst seit Kriegsbeginn. Seit Jahren sind aus dieser Anstalt Beschwerden nach Mannheim gekommen; sie sind nachgeprüft worden und man hat der Öffentlichkeit gegenüber erklärt, es sei alles in Ordnung. Tatsächlich scheint aber doch nicht alles in Ordnung gewesen zu sein, denn das beweisen die Vorgänge vom 6. Dezember v. J. Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat heute morgen Gelegenheit genommen, zu erklären, daß der Bericht, der eingefordert wurde von seiten der Anstaltsverwaltung, und der auch hier zur Verlesung gebracht worden ist, einwandfrei sei. (Abg. D. Mayer: Das habe ich nicht erklärt, das ist ein Irrtum!). Bitte, Herr Kollege D. Mayer, Sie haben von einwandfrei gesprochen, richtig und einwandfrei (Abg. D. Mayer: Die Antwort der Regierung!). Also das ist der Bericht, der von dort, von der Anstalt eingefordert ist (Abg. D. Mayer: Nein, nein!). Sie haben erklärt, der Bericht sei einwandfrei und ich stelle demgegenüber fest, daß dem Bericht, der von der Anstalt eingefordert worden ist, in Bezug auf die Vorgänge vom 6. Dezember 1920, die übereinstimmenden Ausführungen

und Äußerungen derjenigen Zöglinge gegenüberstehen (Abg. D. Mayer: Das ist ein großer Irrtum von Ihnen!).

Präsident: Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen.

Abg. **Hahn** (fortfahrend):

Die dort am 6. Dezember 1920 ausgebrochen waren. Es ist übereinstimmend zum Ausdruck gebracht worden und zwar gegenüber dem Beauftragten des Mannheimer Jugendamtes, daß das Essen seit längerer Zeit schlecht gewesen sei, und daß das schlechte Essen die Ursache der Vorgänge vom 6. Dezember gewesen sei. Es ist weiter festgestellt worden, daß das Essen nicht bloß schlecht war, sondern daß es auch zum Teil ungenügend und ungenießbar war. Also weder die Güte noch die Menge war befriedigend. Es ist übereinstimmend von den Zöglingen, die in Mannheim aufgegriffen worden sind, festgestellt worden, daß die Zöglinge nur einzig und allein aus diesem Grunde, weil das Essen nicht genügte und weil das Essen auch in Bezug auf die Güte zu wünschen übrig gelassen habe, sich aus der Anstalt befreiten. Es ist aber auch weiter festgestellt worden von den Zöglingen — und das steht dem Berichte der Anstaltsleitung gegenüber — daß man sie auch in ungehöriger Weise behandelt hat, daß man sie, bevor sie schlafen gegangen sind, im Hemd barfuß habe stehen lassen und sie erst nach einer Weile in den Schlafsaal kommandiert habe; man sei auch dazu übergegangen, die Fenster zu öffnen — bei der gegenwärtigen Jahreszeit auch nichts Angenehmes. Also alles in allem zusammengefaßt, darf hier wohl festgestellt werden, daß die Ursachen zu dem, was sich am 6. Dezember im Schwarzacher Hof abgespielt hat, einzig und allein in dem mangelhaften, ungenügenden und in Bezug auf seine Güte nicht befriedigenden Essen zu suchen sind. Die Zöglinge haben das übereinstimmend festgestellt, wenn auch die Anstaltsverwaltung dem gegenüber erklärt, das Essen sei genügend gewesen, es sei auch gut zubereitet gewesen. Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat heute morgen Veranlassung genommen, den Speisezettel der Anstalt vorzulesen, — ein Speisezettel von mehreren Wochen liegt mir auch vor — und ich muß bemerken, daß die Kost, die hier vorgesetzt worden ist in Bezug auf deren Zusammensetzung nach meiner Auffassung sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wenn man auf der einen Seite von den Zöglingen Arbeit verlangt und wenn man sie anhält, auch Waldarbeit zu verrichten, dann muß man auch dafür sorgen in einer Anstalt, die eine Musteranstalt sein soll, daß die Verköstigung der Zöglinge so ist, daß sie keine Ursache haben, sich darüber zu beschweren.

So sind die Verhältnisse nach dem Material, das mir zur Verfügung steht, und ich meine, das Justizministerium hat die Aufgabe, volle Klarheit darüber zu schaffen, was die Ursachen zu dem Ausbruch im Schwarzacher Hof gewesen sind. Man darf nach der Richtung hin nicht bloß die Anstaltsverwaltung hören, sondern man muß auch auf der anderen Seite die in Betracht kommenden Zöglinge hören. Aus den Äußerungen beider Teile kann man erst ein Urteil gewinnen, auf welcher Seite das Unrecht liegt. Zweifellos steht fest, daß die Beschwerden aus dem Schwarzacher Hof nicht erst aus der neuerer Zeit stammen, sondern daß schon seit Jahren Beschwerden nach Mannheim gelangt sind, insbesondere über die mangelhafte Verköstigung und insbesondere deshalb, weil man die Zöglinge sehr oft nicht in der richtigen Weise behandelt. Herr Kollege D. Mayer hat auch hingewiesen auf den Gesundheitszustand der Zöglinge. Soweit mir mitgeteilt worden ist, sei die Frische der Zöglinge, die in Mannheim aufgegriffen worden sind, nicht gerade besonders gewesen. Ich meine, wenn auf der einen Seite versucht wird, die Sache so darzustellen, als sei ärztlich festgestellt worden, daß die Zöglinge in Bezug auf die Ernährung keine Beschwerden zu führen haben, so wird das auf der anderen Seite entkräftet durch das, was mir in Mannheim mitgeteilt worden ist. Wir verlangen also, daß hier vollständige Klarheit geschaffen und daß ferner dafür gesorgt wird, daß von seiten der Regierung die volle Aufmerksamkeit diesen Anstalten zugewendet wird, weil wir haben wollen, daß die Anstalten, um die es sich hier handelt, wirkliche Musteranstalten sind, und daß auf der anderen Seite die Zöglinge, die diesen Anstalten überwiesen werden, gleichgültig ob mit oder ohne ihr Verschulden keine Ursache zu Beschwerden haben. Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß derartige Verhältnisse, wie sie sich im Schwarzacher Hof herausgebildet haben, für die Zukunft einfach unmöglich sind.

Justizminister **Trunk**:

Ich halte es für eine sehr ernste Sache, wenn in der Form gegenüber einer großen charitativen Anstalt eigentlich eine Beschuldigung erfolgt. Es handelt sich im gegebenen Falle um eine wirklich große und jedenfalls zunächst einmal in ihrem Äußern, in ihrer Ausstattung usw. ganz vorzügliche Anstalt, wie sie nach Bau, Ausstattung und nach dem, was man äußerlich wahrnehmen kann, der Staat selbst überhaupt nicht hat. Wie ich die Anstalt im vorigen Jahre besichtigt habe, habe ich einen vorzüglichen Eindruck gehabt aus dem, was man sehen konnte und zwar, was man in jeder Hinsicht sehen kann; ich habe die ganze Anstalt gesehen von oben bis unten. Ich glaube nicht, daß ein Raum unbesehen geblieben ist, und ich habe damals gegenüber meinem Referenten gesagt: Ich wäre wirklich froh sein, wenn der Staat eine derartige Fürsorgeanstalt in seinem Eigenbesitz hätte oder demnächst etwa hingen nach Bau und Einrichtung derartig umgestalten könnte. Wie die Zöglinge behandelt und wie sie beköstigt werden, das kann allerdings bei einem Besuch äußerlich weniger konstatiert werden; dasjenige aber, was wir an diesem Tage sehen konnten, hat mit Bezug auf Behandlung und Beköstigung einen durchaus zufriedenstellenden, guten Eindruck gemacht; insbesondere machte es den Eindruck, daß in der ganzen Anstalt gute Ordnung herrscht und daß zwischen Leitung und Zöglingen gute Autoritätsverhältnisse vorhanden sind. Den besten Eindruck aber hat mir gemacht, daß in der Küche unter unter den Zöglingen, die in entsprechender Anzahl und mit frischen lachenden Gesichtern selbst mitgeholfen haben, die Küche zu besorgen und sich das Essen zuzubereiten, die Frau des Leiters stand: eine Frau, die den Eindruck einer wirklich guten Hausfrau und Hausmutter erweckte. Das Ganze hat den Eindruck hervorgerufen, als wenn eine Mutter unter einer großen Schar von Jungen stünde, mit denen zusammen sie die Küche besorgt (Zuruf von der linken Seite: Haben Sie denn überhaupt alles gesehen!) Ich sagte ja eben: bei einem solchen Besuch läßt sich nicht alles sehen und auch unter Umständen mit Bezug auf die Behandlung und Beköstigung durch Sehen allein nicht das Entsprechende konstatieren; diese Einschränkung habe ich selbst gemacht. Man hat übrigens nicht gewußt, wann wir dort eintreffen; wir sind mit dem Kraftwagen unverhofft zu der betreffenden Tagesstunde eingetroffen, und man hat sich in der Hinsicht nicht gerade präparieren können. Aber man „sieht" doch auch etwas und ich möchte glauben, daß wir nicht so ganz mit getrübten Augen geschaut haben, wie sich die Frau gegenüber den Jungen benommen hat und wie dann wieder die Jungen ihr gegenüber waren: die Jungens aber waren heiter und man hat ihnen eigentlich die Lust an ihrem Hantieren in der Küche zusammen mit der Frau des Leiters angesehen. Auch sonst, in der Ökonomie, in

Schusterei, in den übrigen Werkstätten usw. hat man sehr viel heitere Gesichter gesehen.

Nun darf ich doch bitten, auch noch zu beachten: In solchen Erziehungsanstalten, wo über 100 Zöglinge sind, ist unter dieser großen Anzahl auch der eine oder andere ganz verdorbene Mannheimer oder Pforzheimer Junge darunter (Lebhafte Heiterkeit). Und da kann ich konstatieren: Gerade von Mannheim und von Pforzheim her kommen seit etwa einem Jahr ab und zu einmal Klagen, die aber insbesondere auch im Zusammenhang mit den Eltern vorgebracht werden. Eltern und Jungens einigen sich entsprechend; die Klage wird zwischen Eltern und Jungen hin und her gekuoelt; dabei handelt es sich aber doch auch um Eltern, welche damit unzufrieden sind, daß ihr Junge in Fürsorgeerziehung genommen worden ist und welche den Jungen „heraus" haben wollen. In Betreff „Fürsorgeerziehung" gibt es aber doch Eltern, die eben gerade ihre Pflicht gegenüber den betreffenden Jungen nicht erfüllt haben (Zustimmende Äußerungen des Abg. Wittemann); sie sind eben nicht „Väter" und „Mütter" und auf ihr Urteil in Punkto Erziehung der betreffenden Kinder kann man eben einfach gar nichts geben (Abg. Neck: Sehr richtig!).

Dann sind in den Fürsorgeerziehungsanstalten doch auch viele Kinder, die von Grund aus und in jeder Hinsicht verdorben sind und denen — das darf man doch auch sagen — schließlich nicht ein einziges Wort zu glauben ist. Sie sind an sich schon lügenhaft, sie sind verdorben: deswegen sind sie ja in Fürsorgeerziehung gekommen. Außerdem haben sie ein lockeres Leben geführt; wir haben in Fürsorgeerziehungsanstalten Jungens, die sich tagelang im Freien herumtreiben, die in Pforzheim oder in Mannheim das Leben wie das Übernachten bei Mutter Grün schon entsprechend gelernt und geübt haben. Wenn Jungens dieser Art in solch einer Anstalt gezwungen werden, in einem ordentlichen Bett zu schlafen und sich ordentlich zu benehmen — ach da versuchen sie natürlich alles und da lügen sie recht — wacker (Sehr richtig!)

Deshalb möchte ich glauben — und das sage ich insbesondere auch auf Grund juristischen Denkens —: Was derartige Jungen, die bei einer kleinen Revolte aus einer Fürsorgeerziehungsanstalt ausgebrochen sind, nun beispielsweise in Mannheim ihren Eltern oder etwa auch beim Jugendamt oder bei den Fürsorgern erzählen, das darf man doch nicht als festgestellt ansehen (Ganz richtig! rechts). Die haben etwas gebost, sie fürchten die gerechte Strafe dafür; außerdem wollen sie nicht zurück: sie haben also allen Grund, für sich recht wacker die Unwahrheit zu sagen; — zunächst wird zu unterstellen sein, daß sie das tun.

Deshalb möchte ich auch insbesondere den Herrn Kollegen Bahn bitten, bei seinem warmen Eintreten für die Fürsorgeerziehung und bei seinem warmen Herzen für die Fürsorgezöglinge doch auch diese Dinge mit zu berücksichtigen und vorsichtig zu sein, wenn es sich darum handelt, ein Urteil darüber zu fällen, ob die Jungens und die Eltern mit ihren Klagen recht haben oder aber nicht.

Ich darf darauf hinweisen: ich halte es für notwendig, daß auch die charitativen Anstalten unter der Aufsicht des Staates stehen und daß die Justizverwaltung, welche ja die Verantwortung für die Fürsorgeerziehung trägt, fortdauernd die entsprechende Aufsicht ausführt. Wir haben die Vormundschaftsrichter derjenigen Bezirke, in welchen sich charitative Fürsorgeerziehungsanstalten befinden, besonders beauftragt, von Zeit zu Zeit diese Anstalten unverhofft zu besuchen, sie nach all den Dingen und Rücksichten, welche bei einer solchen Anstalt zu werten sind, entsprechend zu beobachten und zu untersuchen und uns periodisch über den Zustand der Anstalten zu berichten.

Insbesondere mit Bezug auf den Schwarzacher Hof kann ich sagen: Auf die Vorfälle vom 6. Dezember 1920 hin haben wir zunächst einmal angeordnet, daß seitens der Staatsanwaltschaft Mosbach in möglichst gründlicher Form ein Ermittlungsverfahren bezüglich der Revolte durchgeführt wird, welche von Sachbeschädigungen und dergl. begleitet gewesen ist. Es wird insbesondere auch versucht werden, der Ursache der Revolten auf den Grund zu kommen, und es wird ja unter Umständen ein Verfahren, ich denke vor dem Schöffengericht in Mosbach, sich anschließen. Ich meinerseits möchte der Auffassung sein, daß erst dann wirklich ein Urteil möglich sein wird, und ich will mir das endgültig abschließende Urteil vorbehalten. Von der Justizverwaltung aus müssen wir feststellen, daß das, was in der Antwort auf die Kurze Anfrage von uns gesagt worden ist, nicht einem Bericht der Anstalt entnommen ist. Ich bin doch etwas zu kritisch veranlagt, als daß ich nur auf einen Bericht der Anstalt selbst hin Ihnen etwas erklärt hätte und das erklärt hätte, was sich erklären ließ: ich habe sofort, nachdem ich auf einer Reise von dem Vorgang auf dem Schwarzacherhof Kenntnis erhielt, den Herrn Referenten gebeten, sofort nach dem Schwarzacherhof zu gehen und selbst eine Untersuchung anzustellen, und der Herr Referent, der lange Richter und Staatsanwalt gewesen ist, hat, denke ich, sich dort mit guten Augen umgesehen und gefragt, insbesondere auch Zöglinge gefragt, die an der Revolte sich nicht beteiligt hatten und nicht ausgebrochen waren. Ich glaube, auf deren Urteil ist mindestens etwas mehr Wert zu legen, als auf die Angabe derer, die an der Revolte und an dem Ausbruch beteiligt gewesen sind.

Schließlich noch die Überwachung der Schwarzacherhof-Anstalt. Sie soll in Zukunft möglichst gut geschehen, denn ich habe ein großes Interesse daran, nicht nur daß eine derartige Anstalt wirklich in Ordnung geleitet wird, sondern auch daran, daß eine solche charitative Anstalt in der Öffentlichkeit nicht noch ungerecht behandelt wird für das, was sie an Wohltaten für die Jugend tut. Deswegen habe ich den Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Kurzmann vom Landgericht in Mosbach ersucht, die besondere Aufsichtsführung über den Schwarzacherhof zu übernehmen, und ich bin ihm dankbar dafür, daß er Zusage erteilt hat. Ich glaube, es wird auch in Bezug auf unverhoffte Aufsicht geschehen, was ihm möglich ist.

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Nach der Reichsstatistik ist die Straffähigkeit der Jugendlichen vom Jahre 1914 von 51 520 jugendlichen Verurteilten bis zum Jahre 1917 auf 70 307 gestiegen. Für uns in Baden wird eine Steigerung nachgewiesen von 613 auf 943 straffällige Jugendliche. Diese wären vielleicht nicht straffällig geworden, wenn die Fürsorgeerziehung zeitig genug eingesetzt hätte. Es ist schon sehr lange ein dringender Wunsch aller in der Fürsorgearbeit tätigen, aller für das Wohl der Jugendlichen sich verantwortlich fühlenden Kräfte, die Jugendlichen zu einem Zeitpunkt in Fürsorgeerziehung geben zu können, wenn noch die Möglichkeit besteht, sie vor dem Fall zu bewahren. In den bis jetzt vorliegenden Richtlinien zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind diese Wünsche berücksichtigt. Die Grundlage zur Fürsorgeerziehung sollte sein: religiös sittliche Erziehung, so wie das Elternhaus sie gibt, mit dem Ziel: Zucht, Liebe und Freude. Die natürliche Elternliebe ist aber schwer zu ersetzen. Es hat mich sehr gefreut, daß vorhin Herr Stadtpfarrer Röckel davon erzählte, daß er sozusagen ein Überangebot an Pflegeeltern habe. Ich muß darauf erwidern, daß wir z. Zt. an einem Mangel an Pflegeeltern leiden. Die Leute erklären sich im großen und ganzen nicht

mehr so gern bereit, Pflegekinder aufzunehmen. Das hat seinen Grund in der Verwahrlosung der Kinder, aber auch in dem körperlich schlechten Zustand, der zu Dingen führt, die für die Hausmutter große Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Die Forderung nach einer Durchgangsanstalt möchte ich in einem noch erweiterten Sinne befürworten. Es wäre zu wünschen, daß jedes Kind, das in Fürsorgeerziehung genommen werden soll, in eine Durchgangsanstalt zur Beobachtung gebracht werde und zwar auch aus psychologischen Gründen.

Warum kommen die Kinder in Fürsorgeerziehung? Meistens, weil ihnen das Elternhaus und die soziale Umwelt das Beste schuldig blieb. Im Kindesalter sind die Eindrücke so stark und nachhaltig, daß oft erwachsene Menschen sich von diesen Eindrücken nicht mehr loslösen können. Viele unserer heutigen Neurastheniker und Psychopathen wären gesunde Menschen, wenn nicht traurige Erlebnisse ihrer Kindheit die jungen und zarten Seelen belastet hätten. Eindrücke, die nie mehr zu verdrängen waren. Deshalb soll die Durchgangsanstalt zugleich auch die Möglichkeit geben, daß die Kinder auf psychologischer Grundlage untersucht werden nach ihrer Seelenverfassung. Diese Kinder bringen sehr oft einen Vater- und Mutterprotest mit. Sie haben ihre Eltern hart gesehen, das hat sich in die jungen Seelen eingeprägt, und dieser Begriff überträgt sich für sie auf alle Vorstellungen, die mit dem Begriff der Autorität verbunden sind. Bei dem heute besprochenen Ereignis auf dem Schwarzacher Hof mag die Unzufriedenheit mit der Kost vielleicht ein Anlaß gewesen sein, daß etwas explodiert ist in diesen Kindern, das sich schon lange angesammelt hatte und das zurückzuführen ist auf das häusliche Elend aus dem sie stammen. Darum muß in diesen Kinderseelen zuerst einmal, ich möchte sagen, ein richtiger und edler Vater- und Mutterbegriff konstruiert werden mit der Wirkung, daß sie mit dem Begriff der Autorität nicht etwas Quälendes, Finsteres für sie verbinden, sondern den Begriff der Güte, Liebe und Sorge. Auf der früheren Bezeichnung „Zwangserziehung" lagert ein düsterer Schatten, heute sprechen wir von Fürsorgeerziehung. Fürsorgeerziehung soll hineingebaut sein in die Volksgemeinschaft und getragen von der Liebe der Volksgemeinschaft, vom väterlichen und mütterlichen Element.

Das mütterliche Element kam in der Fürsorgeerziehung jahrelang zu kurz. Wenn wir unbedingt die religiöse Erziehung der Kinder in den Fürsorgeanstalten fordern, so geschieht das nicht nur aus seelsorgerischen Gründen heraus, sondern eben auch aus psychologischen Gründen damit die jungen Seelen, diese mißhandelte Seele — wir wollen uns klar sein, auch das verrohteste und tiefst gesunkene Kind ist ein Kind, dessen Seele mißhandelt wurde — ihre Heilung erfährt, und das kann sie am besten, am zartesten und am sichersten durch die Wahrheiten und Schönheiten, die mit dem Glauben an einen ewigen Gott verbunden sind. Und deshalb müssen wir von unserem Standpunkt aus immer und immer wieder der konfessionellen Fürsorgeerziehung das Wort reden, denn Weltanschauung ist kein mechanisches Gebilde, von dem man willkürlich einige Teile herausnimmt, zusammensetzt und sagt: das paßt für alles. Weltanschauung ist ein Kosmos, der seine Strahlen ungeteilt hineinwerfen muß in die Seele.

Die Pflegeeltern müssen, ich möchte sagen, wirklich Ausnahmemenschen sein, die den Kindern gerecht werden sollen. Gott sei Dank, wir finden es oft, ja wir finden geradezu Fälle, wo das Kind allmählich Besitz von den Herzen der Pflegeeltern ergreift, wie es das eigene nicht besser könnte. Der Aufenthalt in einer Durchgangsanstalt soll uns auch helfen, den Pflegeeltern Kinder zuzuführen, deren Eingewöhnung nicht mit so vielen äußeren Schwierigkeiten verbunden ist. Andererseits könnten auch doch die Kinder, deren Erziehung besondere Schwierigkeiten bietet, ausgesondert werden, damit der Einfluß eines ganz verdorbenen Kindes auf die anderen ausgeschaltet wird. — Auf dem Lande besonders finden wir Pflegeeltern, die ihre Zöglinge zur Arbeitsfreudigkeit heranziehen, und diese nicht selten auch in das Erbe der Pflegeeltern eintreten. In der Stadt ist der Fall schwieriger. Da ist eben das Pflegekind oft wohl kaum der Geschäftsnachfolger des Pflegevaters. Es kann dann und wann wohl vorkommen. Deshalb müssen wir den Anstalten, die die Kinder zu tüchtigen Menschen heranziehen, dann auch das erste Anrecht zubilligen, wenn die Pflegeeltern nicht ganz in der Lage sind, das Kind wirklich mit Vater- und Mutterliebe zu erziehen. Diese Kinder, die in die Fürsorgeerziehung kommen, haben, besonders wenn sie unehelich sind, oft das Elend erfahren, daß kein Vormund oder keine Vormünderin sich für ihr leibliches und seelisches Wohl verantworten will.

Sie erinnern sich, wenigstens die meisten von Ihnen, noch jener Zeit, da die Frau nicht Vormünderin sein konnte, und der Zwangsvormund in 90 Fällen von 100 seine Mündel überhaupt nicht kannte. Jene Vormünder wurden oft gewählt, um irgend einem mißliebigen Bekannten eine Last aufzuladen. Als nun die Fürsorgevereine entstanden und die betreffenden Kinder gefragt wurden: Ja, du hast doch einen Vormund, wo ist er?: da hieß es meist: den habe ich noch nie gesehen. Heute erkennen auch die Jugendämter, daß jene Eingabe, jene gemeinsame Eingabe aller Frauenorganisationen im Jahre 1910 auf Teilung der Vormundschaft, auf Berufsvormundschaft für die sachliche Verwaltung des Vermögens und Einzelvormundschaft für die persönliche Fürsorge des Mündels, ein erstrebenswertes Ziel gewesen war, und wir möchten immer noch hoffen, daß einmal diese Teilung der Vormundschaft zugunsten der Fürsorgearbeit Wirklichkeit werden könnte.

Hier möchte ich den Appell an die Frauen richten, daß sie aus der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung die staatsbürgerliche Pflicht konstruieren, sich verantwortlich zu fühlen für jene Kinder, die keine Mutter haben und Mutterfürsorge nicht kennen. Viele könnten ihrem Leben, wenn es durch Familie und Beruf nicht vollständig ausgefüllt ist, einen Inhalt geben, dadurch, daß sie die Betreuung und Sorge für ein Kind zu ihrer Lebensaufgabe machen.

Hier ist auch die Gelegenheit, wo man den freiwilligen Fürsorgeorganisationen den wärmsten und herzlichsten Dank aussprechen darf für das, was sie jahrelang geleistet haben, jahrelang in ehrenamtlicher Tätigkeit, aber in fachlich berufsmäßig aufgefaßter Arbeit (Beifall). Und der gleiche Dank gilt dann unsern Schwestern, die — und ich brauche das Wort mit großem Stolz — um Gotteslohn die Kinder führen und leiten und sie, die ja auf das eigene irdische Glück verzichtet haben, die Ströme der Mütterlichkeit, die jeder Frau innewohnen, hineinleiten in verwaiste Kinderherzen und verwaiste Kinderseelen. Diese Fürsorgeorganisationen sollten aber seitens des Staats doch oft eine bessere pekuniäre Unterstützung erfahren. Wir werden immer ärmer und ärmer und die Sorgen werden immer größer, und da ist so oft der Wunsch lebendig, wenn doch nur auch etwas mehr Hilfe uns gebracht werden könnte! Die Anregung des Herrn Stadtpfarrer Roeckel, daß Vertreterinnen der Fürsorgearbeit doch ein Passepartout für das Gefängnis zu [illegible] such von Jugendlichen, aber bis zu 21, nicht nur bis

18 Jahren, gegeben werden solle, das möchte ich warm unterstützen.

Dankbar nehmen wir an, daß jetzt Amtsgerichtsgehilfinnen uns in der amtlichen Fürsorgearbeit unterstützen können. Die Beiziehung der Frau zur Fürsorgearbeit bei den Jugendlichen ist ja eigentlich eine gegebene Sache. Es ist die erweiterte Mutterarbeit in Staat und Gemeinde.

Unsere Fürsorgeerziehungsanstalten wollen die Kinder für die eigentlichen Lebensberufe vorbereiten. Und so müssen sie die Zöglinge für ein arbeitsreiches Leben tüchtig machen. Aber die Freude und das Spiel darf auch nicht fehlen, die Erziehung zur richtigen und wahren Freude. Wenn die Kinder das Fürsorgeheim verlassen, sollen sie auch ein Stück Sonnenschein hinausnehmen und auch Freude gelernt haben. Wenn sie die nicht gelernt haben, dann kommt das Kino, dann kommt die Schundliteratur und das schlechte Beispiel und schlagen wieder entzwei, was die Fürsorgeerziehung langsam aufgebaut hat. Da möchte ich doch daran erinnern, daß, wenn wir Lichtbildervorträge in unsern Jugendvereinen halten lassen, wir auch mit diesen Lichtbildern hineingehen sollen in unsere Fürsorgeanstalten. Unsere Fürsorgejugend soll Kunde erhalten von den edlen Schöpfungen unserer deutschen Kunst; sie soll Verständnis erhalten, daß sie Bürger eines Staates sind, Mitglieder eines Volkes, das sie verpflichtet, gute und edle Menschen zu werden (Beifall).

Die Jugendfürsorge ist eingebaut in das große Aufgabengebiet, das uns obliegt zur Wiedererneuerung unseres schwer darniederliegenden Volkes. Wenn wir es nicht fertig bringen, die Kinozensur zu handhaben, und wenn wir es nicht fertigbringen, die schamlose Mode von der Straße hinwegzubringen (sehr richtig), dann werden wir immer und immer wieder Jugendliche gefährdet finden, denn die Kinder ahmen die Großen nach und die Schwachen den Starken. Solange die deutsche Frau sich nicht entblödet, sich in einer Mode zu kleiden, die nicht nur den Gesetzen der Sitte Hohn spricht, sondern auch gar nichts anderes ist, als die Nachahmung der Uniform, der militärischen Kleidung unserer Feinde, auch der schwarzen Truppen, solange dürfen wir uns nicht wundern, daß die Straffälligkeit unserer Jugendlichen zunimmt (Sehr richtig).

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in seinem breitesten Rahmen umschließt eine Sorge und Betreuung unserer Jugend. Es will nicht nur der Jugend garantieren für Essen, Trinken, Obdach und Kleidung, sondern ihr auch helfen, sich vorzubereiten zur Erfüllung einer Lebensaufgabe. Nun habe ich mir sagen lassen, daß der Entwurf dieses Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes scheitern soll an unserer Finanzlage. Ich meine, wenn die Frau jetzt mitzusprechen hat und mitsprechen darf, dann muß die Bitte zur Forderung werden, daß hier, wo es sich um unsere Jugend handelt, nicht gespart wird. Was wir hier sparen, geben wir auf der anderen Seite aus für Strafvollzug, das geben wir aus für Jugendliche, die ruiniert werden und in die Heilanstalten kommen. Also für unsere Jugend müssen Opfer gebracht werden und sie soll das Recht haben, daß für sie Opfer gebracht werden. Ein Volk, das zwei Millionen Tote beklagt, muß die heranwachsende Jugend heilig halten und hinaufführen auf jene Höhen, wo die Schatten des Elends nicht so schwer lagern, daß sie zur sittlichen Bedrohung werden. Zur Verwirklichung dieses Gedankens ist das Eine nötig: die Rückkehr wieder zur Autorität, die Verankerung der elterlichen Autorität in der göttlichen Autorität, und dazu dienen und helfen soll uns die Treue und Liebe des mütterlichen Gedankens, der in Frauen wohnt (Lebhafter Beifall).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Sie werden es vermutlich für ziemlich überflüssig erachten, daß ich nach den ausführlichen, warmherzigen und betonten Worten des Herrn Justizministers und Staatspräsidenten noch einmal das Wort ergreife in Sachen des Schwarzacher Hofs. Ich bin so ziemlich Ihrer Meinung und danke dem Herrn Staatspräsidenten, daß er es mir ermöglicht, mich ganz kurz zu fassen. Zunächst nur zwei Einzelheiten, auf die ich mich beschränken will, denn ich kann und will unmöglich auf alles, was der Kollege Hahn hier vorgebracht hat, eingehen. Ob Pfarrer Steinmann alle drei bis vier Wochen hinkommt oder noch seltener, kann ich jetzt nicht beurteilen. Ich weiß aber nur, daß Pfarrer Steinmann, der Inspektor der inneren Mission und all dieser wohltätigen Unternehmungen, ein äußerst fleißiger, sachkundiger und hingebender, aufopferungsvoller Mann ist. Und wenn er nur so oft, wie oben gesagt, nach dem Schwarzacher Hof kommt, wird er es eben auf dieses Maß beschränken, weil er aus guten Gründen weiß, daß es nicht öfters notwendig ist. Denn dort ist ein Hausvater namens Beck, ein Mann, der für diesen Beruf vorgebildet ist, in der Karlshöhe bei Stuttgart. Und die Karlshöhe bei Stuttgart bildet ausgezeichnete Arbeiter der inneren Mission aus. Und wenn darum die Aussagen des Hausvaters Beck vom Schwarzacher Hof und diejenige der entsprungenen Zöglinge miteinander in Widerspruch stehen, so bin ich — vorbehaltlich weiterer Untersuchungen — zunächst einmal geneigt, mich auf die Seite des Hausvaters Beck zu stellen gegenüber jenen entsprungenen Zöglingen.

Ich möchte aber zweierlei sagen. Einmal, daß der Herr Abg. Hahn einem mir unerklärlichen Mißverständnis zum Opfer gefallen ist, wenn er mir unterstellt, daß ich einem Bericht, der — ich weiß nicht, ob in größeren oder kleineren Partien — ungünstig für den Schwarzacher Hof gewesen sei, zugestimmt habe. Ich habe mich heute morgen ausdrücklich berufen auf die Antwort, die die Regierung neulich auf die Anfrage des Kollegen Rausch gegeben hat, auf nichts anderes und gerade auf den Teil der Antwort, der ein großes Wohlwollen für die Schwarzacher Anstalt, sowie eine günstige Beurteilung derselben und der in ihr geleisteten Arbeit ausdrückt. Das muß ich richtigstellen. Dann hat der Herr Kollege Hahn die Forderung aufgestellt, daß die Regierung ihrer Pflicht nachkomme und den Schwarzacher Hof und überhaupt diese charitativen Anstalten häufiger und gründlicher beaufsichtige durch Besuche, sonstige Visitationen und Inspektionen.

Im Hinblick darauf, was allgemein in den Kreisen, die hier in Betracht kommen, davon gehalten wird, kann ich nur erwidern, wir begrüßen solche Aufsicht durchaus. Und der Herr Staatspräsident hat ja schon bezüglich des Schwarzacher Hofes zum Ausdruck gebracht, welche Maßnahmen er getroffen hat.

Ich selber bin jahrelang der Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Rettungshauses gewesen, und ich habe mich immer gefreut, wenn etwa der Bezirksamtmann oder der Bezirksarzt nicht nur zu den vorgeschriebenen Zeiten in die Anstalt kamen, sondern auch sonst einmal hineingekommen sind und namentlich der Bezirksarzt seine Augen überall hat umherschweifen lassen und nach dem Rechten gesehen oder auch Vorschläge gemacht hat, wie man die Anstalt weiter heben könne. Solch ein Augenschein ist ja durchaus notwendig, wenn man über diese Anstalten urteilen will. Solch ein Augenschein ist auch denen, die die Arbeit leiten, sehr erwünscht, weil sie davon Förderung erhoffen. Der Herr Kollege Hahn hat ja die Ausführungen des Herrn Präsidenten etwas, ich will

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einmal sagen, zu entwerten gesucht, indem er eine Zwischenbemerkung hineinwarf, die sich darauf bezogen hat, daß der Besuch des Herrn Präsidenten wohl angekündigt gewesen sein wird (Abg. Hahn: Da irren Sie sich, das war ich nicht!). Aus jener Gegend ist die Zwischenbemerkung gekommen. Ich möchte nun deswegen die Frage aufwerfen: Glauben Sie, eine Anstalt, die so minderwertig wäre, wie der Schwarzacher Hof nach den Behauptungen des Herrn Kollegen Hahn sein soll, ließe sich in zwei bis drei Tagen in eine glänzende Anstalt umwandeln, die nur einen erfreulichen Anblick bietet? Und glauben Sie denn, daß bei einem Besuch des Visitators, der dazu von einem Rat begleitet ist, der ihm bei der Inspektion hilft, seine Augen so schwach sind, daß er durch diese zufällig schnell darüber gestrichene Tünche nicht hindurchschauen könne, wie es wirklich aussieht? Und darum möchte ich den Herrn Kollegen Hahn, der sich ja berufen hat auf das von ihm gesammelte schriftlich ihm vorliegende Material (Abg. Hahn: Das ist nicht richtig, ich habe es nicht gesammelt!) — er kennt die Anstalt zweifelsohne nicht aus persönlichem Augenschein — darum möchte ich ihn bitten, sich einmal diese Anstalt anzusehen. Er kann überzeugt sein, er wird freundlich aufgenommen, er wird willkommen sein, und man wird ihn mit an den Tisch sitzen lassen. Wenn ihm der Schwarzacher Hof zu schwer zu erreichen ist, hat er in der Nähe von Mannheim eine ähnliche Anstalt leichter zu erreichen. Diese Anstalten sind sich alle ähnlich. Ich kenne sämtliche, soweit sie der evangelischen inneren Mission angehören, oder von ihr ausgegangen sind. Ich meine das Pilgerhaus bei Weinheim an der Bergstraße, und dort kann er sich — ich kann ihn auch, wenn er es wünscht und wenn er an einem freien Nachmittag dies von hier aus unternehmen will, hinaus zum Hardtstift bei Welschneureut begleiten — Einblick verschaffen in die Verhältnisse, Arbeit und Zustände, die in diesen Anstalten vorhanden sind. Ich bin überzeugt, er wird sein Urteil revidieren, schon deswegen, weil er ein anderes Material als nur ein zugetragenes zum Untergrund für sein Urteil dann haben wird. Wir Freunde der christlichen Rettungsanstalten haben auch die Losung: Vorwärts und aufwärts, und nach dieser Losung wird in unserem Kreis und in unseren Anstalten fortwährend gehandelt und in den kommenden Jahrzehnten und noch längere Zeit weitergebaut werden mit den bescheidenen, ja überaus bescheidenen Mitteln, mit denen diese Anstalten nur arbeiten können. Ich möchte wirklich wünschen, daß das bekannte Sprichwort: „Undank ist der Welt Lohn" wenigstens gegenüber diesen Anstalten zuschanden wird.

Abg. **Wehner** (Soz.):

Ich war geneigt, den Ausführungen des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe voll und ganz Glauben zu schenken. Nachdem er aber in seinen Schlußausführungen sich berufen hat auf die bei Mannheim liegende Erziehungsanstalt, das sogenannte Pilgerhaus in Lützelsachsen, muß ich ihm doch entgegenhalten, daß uns in Mannheim gerade diese Anstalt schon vor Jahren in unliebsamer Weise beschäftigt hat und zwar auf einer Kreistagung des Kreises Mannheim. Dort sind auch Zustände geschildert worden, die diese Anstalt nicht gerade in einem guten Lichte erscheinen ließen und die dort vorgebrachten Einwände waren durchaus berechtigt und sind von keiner Seite entkräftet worden. Es ist ebenfalls darüber Klage geführt worden, daß die Nahrung ungenügend und ungeeignet sei, daß die Kinder schwer arbeiten müssen usw. Der Kreis hat daraufhin damals beschlossen, dieser Anstalt kreisarme Kinder so wenig wie möglich zuzuführen. Ich führe das nur an, weil der Herr Kollege D. Mayer ausdrücklich sich auf diese Anstalt berufen und dem Herrn Kollegen Hahn empfohlen hat, sich diese Anstalt anzusehen. Wenn ich nicht irre, ist sogar der damalige Hausvater auf Grund unserer Sitzung dort aus seinem Amte ausgeschieden oder hat ausscheiden müssen.

Also es ist nicht immer an den Anstalten alles Gold, was glänzt, Herr Kollege D. Mayer. Wir haben damals Veranlassung genommen, diese Anstalt zu besichtigen, auch die Insassen habe ich zu sehen Gelegenheit gehabt und ich habe nicht ganz den Eindruck bekommen, daß die Kinder so sehr mit Liebe an dem Hausvater hängen, sondern ich persönlich hatte die Auffassung, daß die Kinder aus Furcht sehr verschwiegen waren. Ich möchte schließen mit dem Wunsche, daß in diesen Fürsorgeerziehungsanstalten auch mit der Methode gründlich gebrochen wird, daß man allzu harte Strafen ansetzt, wenn kleine Vergehen der Kinder vorliegen. Es muß, wie hier schon gesagt worden ist, mehr Menschenliebe zum Vorschein kommen, man muß mehr individualisieren und die Kinder nicht in einer Art und Weise erziehen, daß Furcht und Scheu in ihnen großgezogen werden.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe — welcher mit Zustimmung des Hauses zum drittenmal das Wort erhält —:

Ich bedauere selbst, daß ich die Geduld des Hauses noch einmal in Anspruch nehmen muß; aber ich bin nun einmal angegriffen worden. Ich kann das, was der Herr Kollege Wehner vorgetragen hat, hier nicht augenblicklich nachprüfen. Ich kann mich nur darauf berufen, daß ich in meiner amtlichen Eigenschaft die Anstalt Pilgerhaus bei Weinheim a. d. Bergstraße selbst schon besucht habe und ich habe gerade den gegenteiligen Eindruck gehabt. Ich halte an diesem gegenteiligen Eindruck fest, lasse das übrige dahingestellt und habe weiter nichts zu sagen.

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Ich war gerade nicht zugegen bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Hahn, ich war abgerufen und kann daher auch zu denselben nicht Stellung nehmen; aber ich möchte nur das eine sagen, was schon vorhin von dem Herrn Kollegen Mayer-Karlsruhe gesagt worden ist, man muß sich davor sehr hüten, in solchen Fällen zu verallgemeinern. Es werden da Aussagen gemacht, die sich oft ganz anders herausstellen, wenn man auch die andere Seite hört. Im übrigen kann ich das, was der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gesagt hat über den Schwarzacher Hof auch meinerseits unterstützen und ihm beipflichten. Die Tätigkeit dieser Anstalt ist mir bekannt als eine sehr segensreiche.

Oberregierungsrat Dr. **Umhauer**:

Im Namen des Justizministeriums danke ich dem Hohen Hause für das große Interesse, das von sämtlichen Parteien dem Fürsorgeerziehungswesen zuteil wird, und ich danke ihnen insbesondere für die Worte der Anerkennung, die einzelne Herren Redner, insbesondere die Herren Abgg. Dr. Lese und D. Mayer-Karlsruhe gefunden haben für den Geist, aus dem unsere Fürsorgeerziehungsordnung heraus geboren worden ist, und für das System unserer Fürsorgeerziehung im ganzen.

Der Herr Justizminister hat mich beauftragt, zu erklären, daß die Fürsorgeerziehung das Lieblingskind seines Ressorts sei und bleiben werde. Das Justizministerium wird sich dem weiteren zeit- und sachgemäßen Ausbau des Fürsorgeerzie-

angswesens nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und die sorgfältige Überwachung sämtlicher Organe und Anstalten des Fürsorgeerziehungswesens angelegen sein lassen und mit zu seinen vornehmsten Aufgaben zählen.

Auf eine Anregung des Herrn Abg. D. Mayer möchte ich erklären, daß das Justizministerium daraufhin wirken wird, daß die bewährten und von Ihnen gebilligten Grundsätze der Fürsorgeerziehungsordnung in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernommen werden, soweit sie nicht bereits in dem Entwurf Aufnahme gefunden haben. Zu diesen Grundsätzen zähle ich in erster Reihe die Feststellung, daß die Fürsorgeerziehung kein polizeilicher Zwang, auch keine gerichtliche Strafe, sondern eine Erziehungsmaßnahme ist, deren Verhängung einerseits durch die Gerichte mit allen Garantien des Rechtsganges erfolgen soll, deren Verhängung aber andererseit den von ihr Betroffenen keinerlei Makel für ihr künftiges Leben bringen darf. Wir werden dafür sorgen, daß neben der heilenden Fürsorgeerziehung — ich verstehe darunter die Beseitigung einer bereits eingetretenen Verwahrlosung — auch die vorbeugende Fürsorgeerziehung — das ist das Eingreifen zu einer Zeit, wo nur eine Gefährdung des Zöglings, nicht aber bereits eine Verwahrlosung feststeht — in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernommen werden. Zu den in das Reichsgesetz zu übernehmenden Grundsätzen zähle ich ferner die sorgfältige Erforschung der gesamten Tatumstände insbesondere die Erkundung des Milieus, aus dem das Kind stammt, die Erkundung der Gründe, die seine Erziehung mangelhaft erscheinen lassen, die Erkundung der Mittel, die anzuwenden sind; ich zähle dazu ferner vor allen Dingen den Grundsatz, daß jeder Jugendliche, bevor er der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wird und daß diese ärztliche Untersuchung speziell psychiatrisch werden muß, sobald der Bezirksarzt irgend welche Zweifel an der normalen geistigen Verfassung des Zöglings haben sollte. Wir wollen dadurch verhindern, daß etwa Jugendliche, die sich vermöge ihrer Geistesverfassung überhaupt nicht dazu eignen, in Fürsorgeerziehung genommen werden, und wir wollen bewirken, daß Zöglinge, die eine ganz besondere ärztliche Kontrolle und ganz besondere Erziehungsmittel erfordern, diese Erziehungsmittel und diese Kontrolle auch wirklich erhalten. Zu diesem Zwecke haben wir ja auch als neue Maßnahme die Einrichtung einer Beobachtungsstation für derartige geistig zweifelhafte Zöglinge vorgesehen und haben ins Auge gefaßt, diese Beobachtungsstation bei der großen Anstalt Flehingen zu errichten. Der erste Plan, diese Beobachtungsstation mit Sinsheim zu verbinden, läßt sich nicht verwirklichen, wegen der von dem Herrn Abg. Dr. Leser mit Recht hervorgehobenen nicht ganz bedenkenfreien baulichen Verhältnisse dieser Anstalt.

Sie ließe sich auch deswegen nicht mit Sinsheim verbinden, weil wir genötigt sind, jener Anstalt eine solche Beobachtungsstation zu geben, bei der eine dauernde psychiatrische Leitung vorhanden ist. Wir haben ja, wie der Herr Staatspräsident bereits mehrfach ausgeführt hat, in Aussicht genommen, für Flehingen einen Arzt zum Direktor zu machen. Mit den Herren und den Damen vom Zentrum, welche den gegenteiligen Standpunkt vertreten haben, sind wir der Auffassung, daß als Leiter einer Erziehungsanstalt in erster Reihe ein Pädagoge ausgewählt werden muß; wir können aber nicht glauben, daß über diejenige Pädagogik, wie sie hier notwendig ist, unbedingt nur jemand verfüge, der das Lehrerseminar absolviert hat. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß es hier im wesentlichen auf den Menschen, auf die Persönlichkeit ankomme und daß demgegenüber die Berufsgattung, der er bisher angehört hat, eine geringere Rolle spielt. Wenn wir aber einen geeigneten Mann mit einer psychiatrischen Vorbildung bekommen können, so wird das gerade für die speziellen Zwecke der Beobachtung zweifelhafter Geisteszustände außerordentlich vorteilhaft sein. Es wird uns ermöglichen, gerade dem künftigen Direktor von Flehingen auch die Oberaufsicht über die Psychopathenanstalt in Sinsheim zu übertragen, wo wir nicht einen Arzt zum Leiter wählen können: Einerseits deshalb nicht, weil für die Betätigung eines derart vorgebildeten Direktors die Größe der Anstalt nicht ausreichen wird; andererseits auch nicht wegen der großen Aufwendungen, welche die Anstellung eines zweiten Akademikers als Fürsorgeerziehungsdirektor erfordern würde.

Was die baulichen Zustände der Erziehungsanstalt Sinsheim anlangt, so möchte ich noch folgendes bemerken. Auch wir teilen die Meinung des Herrn Abg. Dr. Leser, daß die Anstalt sich in einem außerordentlich zweifelhaften Zustand befindet, und ebenso wie er sind wir der Meinung, daß wirklich gute Erfolge von einer Psychopathenanstalt nur dann zu erwarten sind, wenn auch ihre bauliche Ausgestaltung durchaus dem besonderen Zweck einer solchen Anstalt entspricht. Die Regierung hatte ja schon im Jahre 1914 und noch früher den Plan — und der Landtag hat ihm zugestimmt —, im Zusammenhang mit der neuen Irrenanstalt bei Rastatt eine besondere neue Anstalt für Psychopathen zu gründen. Wäre das heute noch möglich, so würde das Justizministerium niemals auf den Gedanken kommen, die Erziehungsanstalt in Sinsheim zu solchen Zwecken zu benützen. Die Zeitverhältnisse und die Teuerung auf allen Gebieten lassen es aber ausgeschlossen erscheinen, derartig hohe Aufwendungen zu machen, wie sie nötig wären, wenn dieser frühere Plan durchgeführt würde. Wir müssen uns also mit demjenigen bescheiden, was für uns erreichbar ist: erreichbar aber ist für uns eine den Bedürfnissen einigermaßen genügende Umgestaltung der Sinsheimer Anstalt. Selbstverständlich werden wir dabei — und haben das bereits getan — psychiatrische Sachverständige hören; wir werden aus der Anstalt zu machen suchen, was irgend aus ihr zu machen ist. Insbesondere werden wir dieses Ziel zu erreichen suchen durch Aufbau des Dachstockes, wobei wir Gelegenheit haben, auch Sicherheitsvorkehrungen bezüglich derjenigen Elemente zu treffen, welche nicht in die Coeducation, wie technisch die gemeinsame Erziehung mit Anderen genannt wird, hineinpassen. Aber wir werden auch ein anderes Mittel anwenden müssen, um die Erziehungsanstalt Sinsheim für denjenigen Zweck tauglich zu machen, zu dem wir sie brauchen wollen. Dieses Mittel wird darin bestehen, daß wir eben nicht alle von den Elementen, von denen der Herr Abg. Dr. Leser gesprochen hat, der Anstalt zuweisen. Es ist richtig: im allgemeinen werden die Psychopathen in mehr passive Naturen und in solche mehr aktiver Art, die richtigen „Verbrechernaturen", zu scheiden sein. Aber unter den letzteren, die in der Hauptsache für Sinsheim in Frage kommen, gibt es auch wieder Grade. Die Allerschlimmsten werden wir eben nicht nach Sinsheim bringen können: für diese werden wir nach wie vor das feste Haus der Anstalt Wiesloch zur Verfügung haben.

Wenn ich nun von meiner Abschweifung zurückkommen darf, möchte ich sagen: Als weiteren Grundsatz, den wir in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernehmen sollten, sehe ich denjenigen an, welcher im § 5 unserer Fürsorgeerziehungsordnung niedergelegt ist. Diese Bestimmung sagt, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung sein solle:

> „eine auf religiös-sittlichem Grund ruhende, einfache und gute elterliche Erziehung in Sorge und Ziel, Zucht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Freude möglichst zu ersetzen" . . .; „der Zögling soll zu einem sittlich gefestigten Menschen erzogen und zu einem Beruf ausgebildet werden, der ihm einen geordneten Lebenswandel ermöglicht."

Der religiös-sittliche Grund ist dasjenige, woran wir bei der Fürsorgeerziehung unbedingt festhalten müssen und wollen. Die Religion, auf der als Grundlage sich die Erziehung aufzubauen hat, soll aber diejenige sein, zu welcher sich der Zögling bezw. seine Familie in dem Zeitpunkt bekennt, in dem er der Fürsorgeerziehung überwiesen wird. Bei Beratung des Gesetzentwurfes über die religiöse Erziehung der Kinder wird wohl Gelegenheit geboten sein, Vorsorge dafür zu treffen, daß nicht seitens der sonst zur Bestimmung Berechtigten während des Vollzugs der Fürsorgeerziehung eine Änderung der Religion verlangt werde; derartige Änderungen müssen, wenn nicht die Fürsorgeerziehung unheilvoll gestört werden soll, bis nach Beendigung dieser Erziehung zurückgestellt werden.

Als weiterer Grundsatz, den wir aufstellen und festhalten, ist der zu betrachten, daß die Fürsorgeerziehung in allererster Reihe eine Familienerziehung sein und daß die Anstaltserziehung nur unter besonderen Voraussetzungen eintreten soll; wenn nämlich entweder der Zögling nach seiner körperlichen oder geistigen Veranlagung sich zur Familienerziehung nicht oder erst dann eignet, nachdem er eine entsprechende Anstalt passiert hat.

Damit komme ich auf die von seiten des Herrn Abg. Roeckel und der Frau Abg. Siebert gegebene Anregung einer Durchgangsanstalt. Da muß ich zunächst auf die große Zahl von Zöglingen hinweisen, die wir haben; wir haben nämlich zur Zeit einen Zöglingsstand von 2600, im Gegensatz zum Jahre 1910, wo er 1879 betrug; im Verlaufe der letzten 1¼ Jahre war ein Ansteigen um rund 600 festzustellen. Bei unserer traurigen Finanzlage würde es nicht möglich sein, die große Zahl von Anstalten aufzubringen, die nötig wäre, wenn wir jeden einzelnen Zögling, der in Familienerziehung kommen soll, auch noch zuvor in eine Anstalt bringen wollten. Wie vorhin schon bemerkt, werden wir aber alle diejenigen Zöglinge, hinsichtlich deren man annehmen muß, daß sie zur Famlienerziehung erst tauglich werden, nachdem sie in einer Anstalt „vorerzogen" sind, diesen Anstalten zuweisen; dazu bietet auch die Fürsorgeerziehungsordnung bereits die Grundlage. Bis zu einem gewissen Grade und wenigstens für die triftigsten Fälle wird ja diese Durchgangsanstalt auch durch die Beobachtungsstation ersetzt werden, die wir in Flehingen errichten wollen.

Bezüglich der Anstalten im besonderen darf ich noch folgendes sagen. Wir haben heute hier im Hause selbst verschiedene Angriffe gegen die Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof gehört; wir lesen auch fast jede Woche in den Zeitungen, insbesondere in ganz links stehenden, mehr oder minder heftige Angriffe gegen die Fürsorgeerziehungsanstalten. In letzter Zeit werden neben dem Schwarzacher Hof hauptsächlich die Erziehungsanstalt in Sinsheim und außerdem auch diejenige in Flehingen mit Angriffen bedacht. Diese Angriffe beruhen in der Regel auf einseitiger Darstellung der Eltern von Zöglingen, die sich schlecht geführt haben, die aus der Anstalt durchgebrannt sind, die, wie der Herr Staatspräsident vorhin schon ausgeführt hat, Angst haben vor der Rücklieferung in die Anstalt und diese dadurch zu hindern streben, daß sie die Anstalt schlecht machen. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß eine Reihe von Zeitungen sich darauf einläßt, auf Grund solchen Vorbringens, dessen Einseitigkeit sie selbst erkennen müssen, allgemeine Angriffe gegen die Fürsorgeerziehung in Anstalten überhaupt zu erheben. [illegible] liegt mir hier eine Heidelberger Zeitung vor, in der u. a. [illegible] hauptet wird, es sei das heutige System der Zwangserziehung [illegible] wie wir es auch in Baden hätten, stets zum Gegenteil [illegible] dem ausgeschlagen, zu dem es hätte führen sollen; es sei [illegible] zu viel behauptet, wenn gesagt werde, daß die heutige [illegible] Zwangserziehungsanstalten gerade die Brutstätte für Schwer[illegible] verbrecher seien (Widerspruch auf mehreren Seiten des Hau[illegible] ses); bei der Aburteilung von Schwerverbrechern vor den [illegible] richten stelle sich nur zu oft heraus, daß es sich um einen [illegible] maligen Zwangszögling handle. Es ist außerordentlich schw[illegible] ein Urteil darüber abzugeben, ob und welche Erfolge die Fü[illegible] sorgeerziehung hat (Zustimmung). Eine Statistik der Erfolg[illegible] läßt sich m. E. überhaupt nicht aufmachen. Wir können [illegible] Rückfällen, aus dem Straffälligwerden Einzelner erkenn[illegible] daß bei ihnen die Fürsorgeerziehung nichts gefruchtet hat. [illegible] all den Vielen aber, von denen wir nichts mehr erfahren [illegible] wissen wir nicht, haben sie sich nun gut geführt, oder sind [illegible] nur nicht in Konflikt geraten mit dem Strafgesetz. Aber [illegible] meine, wenn wir urteilen wollen aus der Zahl der vom [illegible] richt später abgeurteilten erwachsenen Verbrecher, die früh[illegible] Fürsorgezöglinge gewesen waren, wenn wir daraus ein[illegible] Schluß ziehen wollen auf die Erfolge der Fürsorgeerziehung, [illegible] dann müssen wir sagen, dieser Schluß kann nur zugunsten [illegible] der Fürsorgeerziehung ausfallen. Denn, was ein Haken [illegible] den will, krümmt sich bei Zeiten, und der künftige Verbrecher [illegible] hat gewöhnlich früh angefangen. Wenn also von denen, [illegible] in der Jugend Neigung zum Verbrechen gezeigt haben, [illegible] so wenige später vor dem Richter erscheinen, wie das der Fa[illegible] ist, dann ist unsere Fürsorgeerziehung gut (Sehr richtig).

Es ist im Hinblick auf diese Zeitungsangriffe nicht verwunderlich, festzustellen, daß sich besonders in einem Teile [illegible] Arbeiterschaft allmählich ein bedauerliches Mißtrauen gegen unsere Fürsorgeerziehung und unsere Fürsorgeerziehungsanstalten eingeschlichen hat. Aber es ist verständlich, denn man liest in der Zeitung nur immer Vorfälle der Art, wie ich sie vorhin gekennzeichnet habe. Etwas Anderes kommt nicht in die Zeitung, und regelmäßig kommt die Berichtigung, die eine von seiten des Justizministeriums der angreifenden Zeitung zugeschickt wird, nur mit einer redaktionellen Behandlung zur Veröffentlichung, die den ganzen Erfolg der Feststellungen sachlicher Art wieder illusorisch macht. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn gerade aus den Kreisen der Arbeiterschaft auch Gelegenheit genommen würde, sich persönlich über die Art unserer Anstaltserziehung zu verlässigen, wenn nicht nur Leute, deren Kinder wegen mangelhafter Erziehung als Fürsorgezöglinge in der Anstalt sind, und die ein persönliches Interesse daran haben, die Anstalt schlecht zu machen, sondern andere, die das Interesse an der Sache hätten, sich angelegen sein ließen, die Anstalten zu besuchen und sich mit Zöglingen zu unterhalten, um zu sehen, wie die Zöglinge in der Anstalt in der Tat gehalten, behandelt und erzogen werden, und wenn diese dann auch Gelegenheit nehmen würden, einer Zeitungsredaktion ihre Wahrnehmungen zur Verfügung zu stellen. Leider ist das bei uns bisher nicht der Fall gewesen. Wir lesen aber in den Zeitungen, daß [illegible] z. B. in Berlin in großem Umfange geschehen sei, und daß seitdem die Arbeiterschaft in weitem Umfange in Jugendausschüssen bei Vorbereitungen und Durchführung der Fürsorgeerziehung tätig sei, sie sich auf einen ganz anderen Standpunkt stellt, als früher. Eine Heidelberger Zeitung schreibt darüber: „Die Arbeiter, die dort in Berlin auf einer Fürsorgestation gearbeitet haben, haben freimütig ausgesprochen, daß sie vor ihrer Mitarbeit in den Zwangserziehungsanstalten nichts anderes als Gefängnisse gesehen haben und [illegible]

Erziehungsarbeit als widerliches Gemisch von „Knute und Halleluja" eingeschätzt haben; nach ihrer Mitarbeit haben sie ihre Ansicht erheblich geändert und sich z. B. in der „Freiheit" anerkennend über die Leistungen der Fürsorgeerziehung ausgesprochen".

In Offenburg ist im Jugendfürsorgeausschuß von Seiten eines Vertreters der Unabhängigen Sozialdemokratie der Antrag gestellt worden, daß künftig Fürsorgezöglinge nicht mehr durch die Polizei oder Gerichtsvollzieher oder sonstige Beamte in die Anstalt überführt werden, sondern daß Mitglieder des Fürsorgeausschusses selbst diesen Transport übernehmen sollen. Ich begrüße den Beschluß, der auf Anregung dieses Unabhängigen Sozialdemokraten ergangen ist, außerordentlich und empfehle ihn zur Nachahmung, und ich bin überzeugt, daß er dazu beitragen wird, das Mißtrauen gegen unsere Erziehungsanstalten zu zerstreuen.

Ich habe mich bemüht, auf die Anregungen, die im Verlauf der Debatte bezüglich des Fürsorgeerziehungswesens ergangen sind, einzugehen. Soweit ich aber auf einzelne Anregungen nicht eingegangen bin, bitte ich Sie, davon überzeugt zu sein, daß sie nicht überhört wurden. Ich habe sie mir notiert, und das Ministerium wird sie in sorgfältige Erwägung ziehen.

Ich habe nur noch auf eine Anregung des Herrn Abg. Dr. Leser einzugehen. Diese Anregung bezieht sich auf die Auskunft aus dem Strafregister. Er hat gebeten, daß auch den Jugendämtern vollständige Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden möge. Der derzeitige Rechtszustand ist der, daß nur Gerichten und den höchsten Reichs- und Landesbehörden vollständige, den höheren Verwaltungsbehörden beschränkte und anderen Behörden und Privaten gar keine Auskunft erteilt wird. Diese Bestimmung ist im Interesse der Bestraften, die sich längere Zeit gut geführt haben, getroffen worden. Man wollte verhüten, daß frühere Bestrafungen zur Kenntnis von Privaten oder unteren Behörden kommen. Als höhere Verwaltungsbehörden sind bei uns die Bezirksämter anerkannt, die Jugendämter aber nicht. Man hat sich aber nicht verhehlt, daß gerade bei der Unterbringung von Pflegekindern in einzelnen Familien, die von den Jugendämtern ausgeht, das Jugendamt in hohem Grade interessiert ist, eine sorgfältige, detaillierte Auskunft aus dem Strafregister zu erhalten, und hat deshalb eine Weisung hinausgegeben, daß in solchen Fällen die Jugendämter sich an die Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen um Auskunft wenden sollen. Das Vormundschaftsgericht erhält die Auskunft und wird den Jugendämtern eine Auskunft weitergeben, die zwar nicht die einzelnen Bestrafungen, aber ein zuverlässiges Urteil enthält, so daß die Jugendämter wohl in der Lage sind, ihre Maßnahmen darnach zu treffen. Im übrigen wird man auf die Anregung des Herrn Abg. Dr. Leser hin erwägen, ob nicht am Ende doch auch die Jugendämter unter die höheren Verwaltungsbehörden aufgenommen werden können.

Zum Gefängniswesen habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Der Herr Abg. Marxhoff hat beanstandet, daß die Ernährung in den Gefängnissen, insbesondere im Landesgefängnis Freiburg trotz der Besserung der allgemeinen Ernährungslage noch nicht den Grad von Güte erreicht habe, den man verlangen müsse. Er hat gesagt, es komme auch heute noch vor, daß Gefangene zu den Fenstern hinaus „Kohldampf" schreien und als Strafe dafür mit Hungerkost bedacht werden. Er hat unvermutete Nachschau in Freiburg angeregt. Diese Klagen sind dem Ministerium schon seit Monaten in größerer Zahl zugekommen, und das Ministerium hat sich angelegen sein lassen, jedesmal die sorgfältigste Nachprüfung der Ernährungslage in allen Strafanstalten, ganz besonders aber in Freiburg eintreten zu lassen. Ich persönlich bin wiederholt unvermutet nach Freiburg gefahren, um persönliche Feststellungen darüber zu treffen, was den Gefangenen verabreicht wird. Ich habe es immer so eingerichtet, daß ich zu einer Zeit in der Küche eintraf, wo nichts mehr an der Nahrung zu ändern war. In anderen Fällen habe ich es so eingerichtet, daß ich zu der Zeit eintraf, wo die Nahrung an die Gefangenen ausgeteilt wurde, und bei dieser Austeilung plötzlich erschien. Ich habe aber nie wahrnehmen können, daß die Ernährung unter dem Maße des Notwendigen geblieben ist. Ich habe im Gegenteil festgestellt, daß sich die Gefängnisverwaltung angelegen sein läßt, die strenge Weisung des Ministeriums, alles zu tun, was zur Hebung der Ernährung der Gefangenen notwendig ist, auf das strengste und sorgfältigste auszuführen. Ich habe auch Gelegenheit genommen, mir sämtliche Insassen des Landesgefängnisses Freiburg auf ihren Ernährungszustand selbst anzusehen, indem ich mich mitten auf den Spazierhof stellte und jeden einzelnen Gefangenen beim Passieren mehrmals betrachtete und mit vielen sprach. Ich habe aber keine Unterernährung wahrnehmen können. Ich habe auch den Gefängnisarzt als Sachverständigen darüber gehört. Er hat zwar gesagt, es wäre erwünscht, daß der Fettzusatz bei der Nahrung erhöht würde, aber ausreichend sei die Nahrung (Zuruf: Das ist die Hauptsache!).

Auch wir draußen hätten es wohl alle als außerordentlich erwünscht betrachtet, wenn der Fettzusatz unserer Nahrung größer wäre (Heiterkeit), aber ich bin überzeugt, daß gerade in den letzten sechs Monaten die Gefangenen genau so viel Fett bekommen, wie der normale freie Mensch. Wir haben auch weiterhin das hygienische Institut der Universität Freiburg veranlaßt, die Ernährung der Gefangenen wissenschaftlich daraufhin zu untersuchen, wie groß der Kaloriengehalt der durchschnittlichen Nahrung sei. Das hygienische Institut hat sich in dankenswerter Weise große Mühe mit der Aufgabe gemacht. Es hat die Kostzettel von allen Landesstrafanstalten für längere Zeit erhoben und für jede einzelne Mahlzeit den Kaloriengehalt ausgerechnet. Dem Ministerium ist eine Zusammenstellung mitgeteilt worden, und eine Veröffentlichung der Ergebnisse wird in einer medizinischen Zeitschrift erfolgen. Das Ergebnis ist, daß die Ernährung nicht nur ausreichend, sondern gut ist und weit über das Maß des Notwendigen an Kaloriengehalt hinausgeht. Das Ministerium wird aber erneut aus den Anregungen des Herrn Abg. Marxhoff Anlaß nehmen, die Ernährung und Behandlung der Gefangenen in Freiburg zu prüfen. Es wird insbesondere nicht gebilligt, daß etwa als Disziplinarstrafen für Hungeräußerungen Hungerkost verhängt wird. Ich bin aber überzeugt, daß die nähere Nachprüfung wieder wie bisher ergeben wird, daß die Klagen übertrieben sind und von Leuten ausgehen, die eben auch im Frieden mit der Ernährung im Gefängnis nie zufrieden gewesen sind.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die etwas überraschende Mitteilung, daß nach Flehingen ein medizinisch vorgebildeter Direktor kommen soll, hat mich bestimmt, hier nochmals das Wort zu ergreifen. Ich gebe dem Herrn Vorredner gerne zu, daß es auch Ärzte geben kann und gibt, die die entsprechende pädagogische Vorbildung haben und sich das Entsprechende angeeignet haben, um auch einen solchen Posten wahrzunehmen. Das bestreite ich gar nicht. Aber ich sage: In der Regel werden diese Vorbedingungen nicht vorhanden sein. Der ganze ärztliche Beruf und der ganze ärztliche Bildungsgang zielt auf etwas wesentlich anderes ab. Der

Bildungsgang und der Beruf, der hier in erster Linie in Frage kommt, ist doch der des Erziehers. Wir haben es nun, und da bin ich mit dem Herrn Referenten im Ministerium absolut einig, mit einer Erziehungsfrage zu tun. Und wenn das so ist, dann müßte ich auch von der Regierungsbank hören, daß man die Konsequenzen in der Richtung zieht, daß man in erster Linie aus den Reihen der Berufe, die darauf eingestellt sind zu erziehen, einen Direktor sich zu holen gedenkt.

Nun ist ja ein Novum eingetreten, das mich ebenfalls überrascht hat. Wir waren bisher der Meinung, daß mit der Irrenklinik in Heidelberg und dem dortigen Psychiater in Verbindung gebracht werden soll die Beobachtungsstation und daß Sinsheim dazu erkoren werden sollte. Nun muß ich aus mir persönlich nicht bekannten Gründen — ich konnte heute morgen nicht anwesend sein, hören, daß dieser Plan fallen gelassen und daß Flehingen damit betraut ist. Daß in Flehingen oder in der Nähe von Flehingen ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt, der die entsprechenden Beobachtungen und Untersuchungen machen kann, stationiert sein muß, ist natürlich die Voraussetzung für die dortige Errichtung. Weil das nicht so ist, so suchen natürlich die Herren der Regierung die Lösung darin, daß sie einen Psychiater an die Spitze der Anstalt stellen, wenn dieser Psychiater auch die entsprechende pädagogische Qualifikation hat, dann mag die Lösung hingehen. Aber nach der prinzipiellen Seite, darüber herrscht kein Zweifel, ist es das richtige, die Frage als eine Erziehungsfrage zu behandeln, und darum aus dem Kreise derjenigen, die in ihrer Berufsausbildung und Tätigkeit auf eine derartige Arbeit eingestellt sind, den Direktor einer solchen Anstalt zu suchen. Der Herr Vorredner hat gemeint, man brauche nicht gerade durch das Lehrerseminar gegangen zu sein. Es gibt auch noch andere Möglichkeiten, um sich in der Pädagogik auszubilden, als nur ein Lehrerseminar. Übrigens glaube ich, daß in einem Lehrerseminar die Wissenschaft der Pädagogik in einem Umfang betrieben und den Leuten Kenntnisse mit ins Leben gegeben werden, daß man sie schon respektieren darf und daß deswegen gerade der Lehrerstand in erster Linie wohl mit in Frage kommen kann. Ich habe aber auch in dem Haushaltsausschuß keinen Zweifel darüber gelassen, daß es sich um einen so speziellen Punkt der Pädogogik handelt, eine Spezialisierung, wie die pastorale z. B. auch eine ganz spezielle sein muß, ebenso auch bei der Irrenseelsorge, und daß deswegen selbst ein pädagogisch gut geschulter Mann noch einer speziellen Ausbildung bedarf für eine solche Tätigkeit. Nach beiden Richtungen hin ist die Mitteilung des Herrn Referenten im Ministerium für mich eine Offenbarung und eine gewisse Enttäuschung. Allein wenn es sich nicht anders machen läßt, gut! wenn man nun auf einen Arzt abhebt, dann wünsche ich der Regierung, daß sie nicht nur einen tüchtigen Psychiater bekommt, sondern auch einen noch besseren Pädagogen (Sehr richtig). Nun baut man diese Lösung der Frage auf auf einer Statistik, die uns im Ausschuß mitgeteilt worden ist. Darnach soll der größere Teil der Fürsorgezöglinge als Psychopathen anzusprechen sein. Mit der Statistik beweist man alles! Die fragliche Statistik ist das Urteil eines einzelnen Mannes, den ich persönlich hochschätze. Ich persönlich glaube dieser Feststellung aber nicht. Ich bin der Überzeugung, daß nicht die Mehrzahl der Zöglinge Psychopathen sind, sondern ich bin der Meinung, daß die Mehrzahl normale Kinder sind, die aber, sei es durch soziale oder andere Verhältnisse, in ein unglückliches Fahrwasser hineingekommen sind, und daß man deswegen mit pädagogischen Mitteln eingreifen muß. Da haben wir gleich den Fall: der Psychiater ist sehr leicht geneigt, die Sache psychopathisch zu rubrizieren. Ich glaube, wenn wir das Urteil von verschiedenen Psychiatern holen dürften, würden wir ein ganz anderes Urteil bekommen, als wenn wir ein solches vom ruhigen, erprobten Pädagogen hörten. Hineinsehen [illegible] ins einzelne Gewissen kann kein Mensch. Also dies Einzelurteil eines einzigen Psychiaters ist für mich nicht maßgebend, sondern der allgemeine Gesichtspunkt ist für mich entscheidend.

Nun noch ein Wort zu dem, was sich vorhin abgespielt hat über die Klagen hinsichtlich der Vorkommnisse in den Erziehungsanstalten. Ich kann nur sagen, solchen Klagen gegenüber tut man außerordentlich gut, wo man Vorsicht, Vorsicht und nochmals Vorsicht anwendet. [illegible] habe Erfahrungen genug auf dem Gebiete. Auch in Anstalten, wo keine Psychopathen und Fürsorgezöglinge sind, sind [illegible] immer diejenigen, die klagen, mit denen auch andere [illegible] nicht zufrieden sind, und gewöhnlich sind es diejenigen, [illegible] klagen, die daheim am wenigsten haben (Zuruf: Sehr richtig!) und wo es daheim fehlt, bei denen ist auch daheim der Nährboden gegeben, daß Klagen Frucht tragen, und deswegen, [illegible] sie das wissen, erheben sie diese Klagen, und wer als Leiter an einer solchen Anstalt steht, weiß, wie schwer es ist, mit solchen Elementen fertig zu werden. (Sehr richtig!) Es [illegible] gescheiter, statt mit diesen Dingen in die Zeitungen und in die Öffentlichkeit, zunächst an die zuständigen Stellen zu gehen, damit nachgesehen wird, ob etwas daran ist; und erst wenn etwas absolut einwandfrei festgestellt ist, dann soll eingegriffen werden. Sonst zerstören wir die Autorität und die Ordnung, und anstatt, daß diese Stätten zum Aufbau und zur Rettung angewendet werden, werden sie umgekehrt angewendet zur Zerstörung. Also in diesen Dingen muß man [illegible] vorsichtig sein! Den Herren, die darin etwas unerfahren sind, möchte ich anraten, vierzehn Tage das Amt eines Direktors einer solchen Anstalt zu übernehmen. Dann kämen sie [illegible] kuriert wieder zurück. (Sehr richtig!) Ich bin überzeugt, [illegible] gingen noch viel weiter, als heute die ganze Pädagogik [illegible] in Anwendung von bestimmten Mitteln (Heiterkeit); [illegible] Überzeugung habe ich. Deswegen in diesen Dingen Vorsicht, meine sehr verehrten Herren! Und der Regierung möchte ich sagen: Lassen Sie sich durch derartige Zeitungsartikel nicht [illegible] ponieren und gehen Sie ruhig den Weg ihrer Pflicht.

Nun hätte ich etwas, was ich, da ich doch gerade das Wort habe, noch anbringen möchte. Der Artikel 141 der Reichsverfassung sagt: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist." Nun höre ich, daß infolge einer Hypertrophie an unseren Gefängnissen eine Dezentralisation eintreten muß in der Form, daß so ziemlich alle Amtsgefängnisse mit Insassen aus den Landesstrafanstalten überschwemmt sind. Nun frage ich: ist auch hier für die religiösen Bedürfnisse dieser Insassen gesorgt? An sich ist meines Wissens in diesen Amtsgefängnissen keine Gelegenheit zur Abhaltung von Gottesdienst und wenn das ist, so muß ich sagen, nachdem man in so hohem Umfang die Landesgefängnisse in Amtsgefängnisse getan hat, muß auch für entsprechende religiöse Versorgung Platz geschaffen werden. Wie das geschieht, entzieht sich meiner Kenntnis. Das ist eine Sache, die die Regierung in die Wege zu leiten hat im Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden. Aber nach meinem Dafürhalten liegt hier eine Pflicht vor, die nicht verabsäumt werden darf, denn letzten Endes ist doch das Ziel der Strafe die Besserung; und schließlich hat doch die religiöse Einwirkung einen hervorragenden Teil der Möglichkeiten zur Besserung in [illegible] licher Beziehung bei jenen, die sich dazu bereit erklären. Ich folgedessen möchte ich wünschen, daß hier bei jedem, der [illegible] spruch erhebt, die Möglichkeit geschaffen wird, auch regelmäßig

von Zeit zu Zeit einem Gottesdienst seiner Konfession anwohnen zu können. Es wäre mir lieb, wenn heute schon Mitteilung darüber gemacht werden könnte, ob an diese Frage herangetreten ist, und wie man sie etwa zu lösen gedenkt. (Beifall.)

Justizminister **Trunk**:

Die Stelle des Leiters an der Erziehungsanstalt Flehingen hat uns natürlich entsprechend beschäftigt und zwar nach der Richtung, ob etwa ein Pädagoge in Betracht zu ziehen wäre, oder ein Pädagoge, der gleichzeitig auch Theologe wäre, oder ob ein Arzt in Betracht kommen sollte. Wir sind nach reiflichen Erwägungen dazu gekommen, einmal zunächst zu versuchen, ob wir einen entsprechend psychiatrisch vorgebildeten Arzt bekommen können. Aber Kern- und Grundfrage bei der Lösung der Besetzung der Stelle ist, ob der Betreffende allgemein nach seinen menschlichen Eigenschaften zum Leiter einer Fürsorgeerziehungsanstalt vereigenschaftet ist. Er muß natürlich entsprechende, allgemeine pädagogische Eigenschaften mitbringen, und er muß insbesondere vereigenschaftet sein, im Verhältnis zu den Zöglingen einerseits Autorität zu schaffen und zu wahren, auf der anderen Seite aber auch mit warmem Herzen den Zöglingen und ihren Bedürfnissen gegenüberzustehen. Nun kann sehr wohl sein, daß ein Pädagoge oder ein Theologe diese allgemeine Eigenschaft nicht hat, daß auf der anderen Seite ein Arzt sie wieder hat. Aber es wird Kern- und Grundfrage sein müssen, daß derjenige, der als Leiter in Betracht kommt, im allgemeinen den Anforderungen als Fürsorgeerziehungsdirektor genügt. Ich möchte glauben, es wird die Sache so zu machen sein, daß nicht sofort definitive Anstellung erfolgt, sondern ich glaube, wir werden etwa die Lösung so zu finden haben, daß zunächst für eine gewisse Zeit eine kommissarische Verwendung stattfindet, damit der Betreffende sich selbst erproben kann, und damit wir es erproben können, ob die Sache mit der ins Auge gefaßten Besetzung der Stelle auch wirklich klappen wird.

Daß wir einen Arzt, u. z. einen psychiatrisch gebildeten Arzt dabei in Betracht ziehen, das hängt damit zusammen, daß eben doch in der Gesamtheit der Fürsorgezöglinge sehr weitgehende gesundheitliche Abweichungen vom Normalen vorhanden sind, vom geistig Normalem, aber auch vom körperlich Normalen, und daß für den Arzt eben doch viele Betätigung vorhanden ist. Es kommt aber insbesondere in Frage, daß gerade für Flehingen die Beobachtungsstation hinsichtlich der Psychopathen in Betracht zu kommen hat, weil es nicht gut angehen wird, etwa die Beobachtungsstation nach Sinsheim zu verlegen und zwar deshalb nicht: wir müßten in Sinsheim nach Maßgabe dessen, was sich bei der Durchprüfung ergeben hat, doch etwas zu weitgehende bauliche Herstellungen von Ihnen anfordern, und ich weiß nicht, ob ich zurzeit bei der jetzigen Finanzlage diese Anforderungen wagen darf, insbesondere auch, wenn die Stimme des Finanzministers mit Bezug auf das Budget dabei in Betracht zu ziehen ist. In Flehingen wird sich die Beobachtungsstation leichter errichten lassen.

Nun möchte ich aber bitten auch auf folgendes acht zu haben. In Flehingen wird nicht nur der Leiter der Pädagoge sein, der die Erziehung zu gestalten hat, sondern in Flehingen kommen drei wirkliche Pädagogen noch in Frage, drei seminaristisch gebildete Lehrer, u. z. sind ja diese Stellen in der Gruppe VIII angefordert und auch bewilligt. Wir werden ja immer die Möglichkeit haben, für diese Lehrerstellen an der Erziehungsanstalt Flehingen gute Qualitäten von Volksschullehrern zu erhalten, und die wirklich pädagogische Persönlichkeit wird also an sich nicht fehlen. Neben den drei Lehrern kommen ja alsdann auch noch in Frage, u. z. jetzt schon, die zwei Geistlichen von Flehingen, die nebenamtlich durch den Staat beschäftigt sind, besonders auch für die seelsorgerisch-erzieherische Tätigkeit in der Erziehungsanstalt in Flehingen. Ich möchte aber der Auffassung sein, daß es noch in Betracht kommen könnte, das pädagogische Personal etwas zu verstärken, und wir haben daher die Frage durchgeprüft, ob es nicht etwa angängig wäre, statt z. B. drei einfachen Aufsehern zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte noch zu bekommen, um damit etwa erzieherisch fester und tiefer greifen zu können, als es bei der Aufsicht durch das einfache Aufsichtspersonal geschehen kann. Teuerer würde damit die Sache zunächst wohl nicht werden. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß etwa gerade für Flehingen, das ja in der Hauptsache mit katholischen Fürsorgezöglingen besetzt ist, auch jetzt schon — es werden etwa 30 evangelischen Zöglingen 130 bis 140 katholische Zöglinge in Flehingen zurzeit gegenüberstehen — ich könnte mir durchaus denken, daß z. B. etwa ein entsprechend für die Fürsorgeerziehung speziell vorgebildeter und speziell und besonders geeigneter junger Theologe als ein derartiger weiterer Erziehungsfaktor in die Anstalt eingefügt würde. Ich möchte glauben, daß auf die Art das pädagogische Personal zureichend sein würde, und möchte glauben, daß dazu dann genommen als Leiter der psychiatrisch vorgebildete Arzt eine nicht ungute Sache wäre.

Ich möchte aber auch auf folgendes aufmerksam machen: in den Fürsorgeerziehungsanstalten kommen doch auch gewisse sexuelle Ungezogenheiten und Perversitäten und Extravaganzen in Frage und die Dinge sind auch weitgehend unter dem ärztlichen und gesundheitlichen Gesichtswinkel zu betrachten und zu behandeln. Man wird unter Umständen nur auf Grund gewisser ärztlicher Durchforschung des betreffenden Menschen den Dingen auf den Grund kommen können und ich möchte der Auffassung sein, in der Hinsicht zu durchforschen und festzustellen, das kann nur der Arzt; für den Theologen und für den Philologen wären da erhebliche Fährlichkeiten vorhanden (Abg. Dr. Schofer: Ganz einverstanden!). Und deshalb möchte ich auch bitten, diesen Punkt vielleicht mit zu überlegen. Bei uns ist es ein nicht unwichtiger Teil der Erwägungen, die uns schließlich dazu brachten, einmal die Probe mit dem Arzt zu unternehmen.

Nun noch ein Wort mit Bezug auf die von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer angeführte Frage der Seelsorge in den Amtsgefängnissen. Es ist ja eine an sich bedauerliche Sache, daß wir die Amtsgefängnisse füllen müssen auch zur Entlastung der Zentralanstalten, aber es geht augenblicklich nicht anders. Wir müssen es tun; wir suchen es zu tun unter Vermeidung von Nachteilen. Wir haben die Landesstrafanstalten angewiesen, bei der Überweisung von Insassen an die Amtsgefängnisse peinlichst acht zu geben, daß nur geeignete Gefangene an die Amtsgefängnisse kommen, und es sind nur kurze Strafzeiten, die dabei in Betracht kommen, so daß an sich also erhebliche Unterbrechungen der Zeit nach mit Bezug auf die seelsorgerische Behandlung nicht eigentlich in Frage kommen. Aber es ist außerdem Fürsorge getroffen ganz allgemein und grundsätzlich, daß die örtlichen Seelsorgegeistlichen der betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften sich der seelsorgerischen Behandlung der Amtsgefängnisinsassen annehmen und ich meinerseits kann nur wünschen, daß die Seelsorgegeistlichen das pflichtgemäß und nach ihren Pflichten intensiv unternehmen, soweit natürlich von dem betreffenden Gefangenen die Zugänglichkeit bezw. der entsprechende Wille dazu vorhanden ist.

Das wird wohl nicht gehen, daß die Gefangenen in den Amtsgefängnissen an einem Gottesdienst teilnehmen, denn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das könnte nicht anders geschehen, als daß sie in die Kirchen der betreffenden Amtsstädte geführt würden. Ich glaube, die Verantwortung dafür könnte ich nicht übernehmen, auch die Mittel würden mir wohl nicht zur Verfügung stehen, daß ich etwa allsonntäglich oder im Monat so und so oft die Gefangenen zum Teil in die eine und zum andern Teil in eine andere Kirche, unter Umständen auch noch in ein anderes Kirchenlokal, führen ließe unter entsprechender Bewachung. Es würde das auch in bezug auf die Kirchen selbst, da es ja nur im offenen Raum geschehen könnte, gewisse Unzuträglichkeiten wohl haben.

Ich bin durchaus gerne damit einverstanden, noch mit den Kirchenbehörden zu verhandeln, so daß im allgemeinen die seelsorgerische Behandlung durch die Geistlichen der Orte genügend ausgeführt wird. Im allgemeinen aber möchte ich glauben: Hier befinden wir uns eben in einem gewissen Notstand und etwas wird da schon mit in Kauf zu nehmen sein.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich möchte nicht unterlassen, der Freude Ausdruck zu verleihen über die Ausführungen, die wir vorhin von dem Herrn Regierungskommissar gehört haben, und über den Geist, in welchem demnach die Fürsorgeerziehung vom Justizministerium geleitet werden soll. Diese überaus sachkundigen und von einem warmen Interesse für den Gegenstand zeugenden Ausführungen geben wenigstens mir die Gewähr dafür, daß die Fürsorgeerziehung in der richtigen Weise vollzogen werden wird. Von der Unterstellung der Fürsorgeerziehung unter das Justizministerium im Gegensatz zu der früheren Behandlung durch das Ministerium des Innern ist ja, worauf heute früh schon der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hingewiesen hat, eine grundsätzliche Änderung in der Auffassung erhofft worden. Ich glaube in diesem Umfange trifft das doch nicht zu. Denn die Fürsorgeerziehung ist nicht nur, wie der Herr Vertreter des Justizministeriums eben gesagt hat, das Lieblingskind des Justizministeriums, sondern sie ist auch früher schon zu verschiedenen Zeiten — ich habe ja selbst im Ministerium des Innern lange Jahre der Sache näher gestanden — ein Lieblingskind der Referenten im Ministerium des Innern gewesen. Ich erinnere speziell an den späteren Staatsminister von Bodman und dann an den Ministerialrat Schäfer, der gefallen ist; beide Herren haben gerade diesen Zweig ihrer Tätigkeit mit einem besonderen Interesse behandelt und sie waren, was hier wohl die Hauptsache ist, eben mit dem Herzen und nicht bloß mit dem Verstande dabei. Und wenn das, wie ich es nach den Ausführungen glaube, die wir vorhin gehört haben, auch im Justizministerium der Fall sein wird, so habe ich meinerseits gegen diesen Wechsel durchaus nichts einzuwenden und kann in dieser Beziehung der Zukunft nur mit großer Befriedigung entgegensehen.

Dann wollte ich mich aber auch den warm empfundenen Worten anschließen, welche Frau Kollegin Siebert den charitativen Organisationen gegenüber ausgesprochen und worin sie diesen für ihre Tätigkeit auf dem hier in Frage kommenden Gebiete gedankt hat. Es ist das umso notwendiger, als ja von anderer Seite Angriffe gegen eine der Anstalten dieser charitativen Organisationen erhoben wurden, welche ja schon von verschiedenen Seiten auf ihre Begründung oder Nichtbegründung angesprochen worden sind. Hier kann ich mich durchaus dem anschließen, was gesagt worden ist: daß man Einzelheiten nicht verallgemeinern darf. Auch dem Bedauern darüber kann ich mich anschließen, daß man nicht, statt solche Einzelheiten in die Zeitungen zu bringen, den anderen Weg wählte: sich — was in den meisten Fällen gelingen wird — durch einen Besuch der betreffenden Anstalten davon zu überzeugen, daß im Hinblick auf den ganzen Geist, in welchem diese Anstalten geführt werden, diese Klagen nicht begründet sein können, und daß sie nur auf Einflüsse, wie sie vorhin geschildert wurden, zurückzuführen sind.

Was die Frage des ärztlichen Leiters von Flehingen anlangt, so wird ja wer diese nachher noch unser ärztlicher Kollege zum Wort kommen; ich werde mich darüber hier weiter nicht auslassen. Ich möchte nur sagen, daß auch ich im Haushaltsausschuß zu denjenigen gehört habe, welche hinsichtlich der Verwendung eines Arztes Zweifel ausgesprochen haben.

In einer Beziehung möchte ich sodann dem Herrn Kollegen Roeckel entgegnen, daß das Wort, welches er gegenüber meinem Freund Dr. Leser angewandt hat — „Ne quid nimis!" — auch ihm gegenüber gelten muß. Ich glaube, er hat zuviel gesagt, wenn er die jetzige Verwendung des früheren Anstaltsvorstehers von Flehingen so nachdrücklich in Schutz genommen hat; ich glaube, weniger wäre hier mehr gewesen. Wenn eine Verwendung dieses Herrn im Schuldienste nicht möglich war, so hätte eben irgendeine Verwendung im Verwaltungsdienst gefunden werden sollen — aber nicht eine solche auf dem Gebiete der Jugendfürsorge: Denn durch die Verfehlungen, welche ja den Gegenstand der früheren Erörterungen gebildet haben, hat er, wie ich glaube, seine Befähigung zur Beschäftigung auf diesem Gebiete doch nicht in hinreichender Weise dargetan; das muß ich doch gegenüber den Einwürfen aussprechen, die auch in der Form eines Zwischenrufs von jener Seite geltend gemacht worden sind.

Bezüglich des Gefängnisaufsichtspersonals hat der Haushaltsausschuß einen Antrag wegen der Herausnahme und der Vorwegnahme dessen gestellt, was im neuen Besoldungsgesetz in dieser Beziehung gebessert werden soll; hinsichtlich dieses Antrages hat der Herr Berichterstatter erwähnt, daß im Haushaltsausschuß „ein Mitglied sich der Stimme enthalten habe". Dieses Mitglied war ich; warum zwar habe ich mich nicht deshalb der Stimme enthalten, weil ich etwa — der Herr Kollege Dr. Leser hat dies heute früh auch schon ausgeführt — grundsätzlich gegen diese Besserstellung des Gefängnisaufsichtspersonals wäre, sondern deshalb, weil ich nicht die Konsequenzen auf mich nehmen wollte, wie sie im jetzigen Augenblick, wo wir unmittelbar vor der Vorlage des neuen Besoldungsgesetzes stehen, eine weitere Durchbrechung des bestehenden Besoldungsgesetzes nach sich ziehen muß.

Es ist heute früh schon in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen worden, daß das Aufsichtspersonal des polizeilichen Arbeitshauses in derselben Weise behandelt werden muß, wie das Aufsichtspersonal der Strafanstalten; auch der Herr Kollege Wittemann hat auch durch einen Zwischenruf sein Einverständnis damit ausgesprochen: Das muß dann aber auch weitergehende Konsequenzen bezüglich des Warteperſonals an den Heil- und Pflegeanstalten haben müssen, welches seit nunmehr 13 Jahren nach dem bestehenden Gehaltstarif eben dem Gefängnisaufsichtspersonal gleichgestellt ist. Doch ist das eine Frage, die erst beim neuen Besoldungsgesetz erörtert werden muß.

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Nach den Ausführungen des Herrn Staatspräsidenten habe ich in der Frage eines ärztlichen Leiters der Anstalt Flehingen nicht viel hinzufügen. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Arzt und nicht jeder Psychiater sich zum Direktor einer Erziehungsanstalt

eignet. Aber wir müssen doch das eine bedenken: daß es sich bei den Fürsorgepfleglingen sehr vielfach um körperlich und geistig nicht normale Kinder handelt. Mag man den Begriff des „Psychopathischen" nun enger oder weiter fassen: ich bin fest überzeugt, daß ein großer Prozentsatz dieser Pfleglinge psychopathisch ist. Vielfach handelt es sich um Grenzfälle; diese zu beobachten und zu beurteilen, ist jedoch nur ein geschulter Psychiater imstande — nicht aber ein einfach pädagogisch gebildeter Mann, der erzieherisch sehr Gutes leisten kann. Um ein richtiges Urteil über die Verfassung der Psyche solcher Kinder zu gewinnen, dazu ist absolut ein Arzt erforderlich; es eignet sich dazu nicht jeder Arzt, sondern nur ein psychiatrisch und pädiatrisch durch und durch gebildeter und geschulter Arzt. Wieder bei anderen Kindern, die vielleicht an und für sich nicht psychopatisch veranlagt sind, hat schon in frühester Jugend die Psyche derartig gelitten und so sehr Schaden genommen, daß sie hinsichtlich ihrer Behandlung den psychopathisch veranlagten Kindern gleichzusetzen sind.

Daß sehr häufig psychopathische Elemente bei der Fürsorgeerziehung in Frage kommen, werden wir mit der Zeit noch viel besser erkennen lernen; denn unsere Kenntnisse in diesen Fragen sind noch nicht sehr alt, sie stammen aus den Forschungen und Fortschritten der letzten Jahre und Jahrzehnte. Ich erinnere Sie bei dieser Gelegenheit an andere Psychopathen, die in ihrem Leben oft unschuldig gelitten haben, weil sie hinsichtlich ihrer Geistesbeschaffenheit nicht richtig erkannt und nicht richtig beurteilt wurden. Es sind uns allen Fälle in Erinnerung, wo zum Beispiel Soldaten wegen Gehorsamsverweigerung und anderer Delikte vielfach bestraft waren, bis sie endlich einem Psychiater in die Hände kamen, der ihren Geisteszustand erkannte und ihre Unschuld nachweisen konnte. Ich erinnere Sie weiter an oft so schwer zu diagnostizierende Fälle von epileptischem Irresein, das die Kranken oft in Konflikt brachte mit den Strafgesetzen und sie oft unschuldig ins Gefängnis wandern ließ. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten sehr am Platz, daß an die Anstalt in Flehingen mit der in Aussicht genommenen Beobachtungsstation ein psychiatrisch gebildeter Arzt als Leiter kommt. Voraussetzung ist natürlich, daß dieser Arzt auch die nötige pädagogische Bildung hat und ein warmes Herz für seine Aufgaben mitbringt. Wenn es der Regierung gelingt, einen solchen Mann zu finden, hat sie, glaube ich, für die Anstalt das allerbeste geleistet.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Positionen des ordentlichen und außerordentlichen Etats der Hauptabteilung VI, außer den in der 5. Sitzung vom 22. Dezember 1920 bereits genehmigten Positionen, der Reihe nach aufruft, erhalten zu Ausgabe-Titel IX, Landesstrafanstalten, das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Die Abstimmung über die einzelnen Positionen ist etwas rasch gegangen. Ich würde das Wort nicht genommen haben, weil die Justizdebatte sich ziemlich lange ausgedehnt hat, aber eine Angelegenheit muß noch geklärt werden und zwar die längere Beschäftigung der Anstaltsaufseher. Im Haushaltsausschuß haben wir diese Angelegenheit ja des längeren behandelt. Die Dinge liegen so, daß diese Anstaltsaufseher früher 9 Stunden Dienst hatten, nach der Revolution 8½ Stunden, und nun soll wieder die Erhöhung auf 9 Stunden vorgenommen werden. Ich gebe zu: Die Justizverwaltung war in einer unangenehmen Lage. Auf der einen Seite steht der Finanzminister und ersucht die einzelnen Ministerien, möglichst zu sparen. Auf der anderen Seite stehen die Wünsche und Interessen der Beamten der Justizverwaltung, die natürlich ihre Forderungen geltend machen. Da hat sich nun in den letzten Tagen in den Kreisen der Anstaltsaufseher eine ziemliche Erregung geltend gemacht, die ich u. a. niedergelegt finde in einem Artikel der Freiburger „Volkswacht". Da wird u. a. gesagt:

> „Ganz entschieden muß dagegen Verwahrung eingelegt werden, daß man ausgerechnet einer Beamtenkategorie, die ihren oft sehr gefährlichen Dienst hinter Gefängnismauern verrichten muß, die Wohltat des 8 Stundentags nehmen will."

Das ist die Frage, um die es sich hier handelt. Sie von den Demokraten und vom Zentrum und von den Deutsch-Nationalen, Sie wundern sich manchmal, warum gerade die Arbeiter und jetzt auch die Beamten so energisch an dem 8-Stundentag festhalten (Sehr richtig! rechts). Das ist die wirtschaftliche Errungenschaft der Revolution. Um diese Errungenschaft ist jahrzehntelang, man kann sagen, ein Menschenalter hindurch, gekämpft worden. Schon 1889 auf dem Internationalen Kongreß in Paris ist die Forderung nach Einführung des 8-Stundentages erhoben worden und nun begreifen Sie wohl, daß, wenn eine Forderung nach so langer Zeit und durch die revolutionäre Umwälzung erfüllt worden ist, man sie sich so leicht nicht wieder nehmen lassen will. Und wenn ab und zu der Versuch gemacht wird, diese Errungenschaft wieder zu nehmen, dann entsteht unter den Betroffenen Erregung. Deshalb heißt es auch in der Freiburger „Volkswacht", die Justizverwaltung möge davon Abstand nehmen, die Erhöhung der Arbeitszeit vorzunehmen. Die Dinge liegen ja so, daß die Justizverwaltung damit 17 Aufseherstellen erspart. Damit wollte sie eine finanzielle Ersparnis machen, denn diese 17 Aufseherstellen kosten jährlich 140 000 M. Man stößt ja überall auf das Finanzelend und auf die Nachwirkungen des Krieges und alles das, was damit zusammenhängt. Ich möchte nur einen Satz einschalten, obwohl ich sonst nicht politisch werden will.

Bei der gestrigen Reichsgründungsfeier habe ich mir gedacht, diejenigen Kreise, die die Verantwortung trugen, vor dem Jahre 1914, sollten an dem Tag in sich gegangen sein und sich die Frage vorgelegt haben, welch furchtbare Verantwortung sie damit auf sich geladen haben, daß durch ihre Politik das Reich in diese Lage gekommen ist (Abg. Hertle: Durch die Revolution!). Nein, Herr Abg. Hertle.

Präsident: Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich möchte den Herrn Abg. Weißmann bitten, nicht näher auf dieses Gebiet einzugehen.

Abg. **Weißmann** (fortfahrend):

Der Herr Präsident hat ganz recht, wenn er mich ersucht, darauf nicht näher einzugehen, denn dann würde die Rede nicht 5 oder 10 Minuten dauern, sondern eine ganze Stunde. Das eine aber wird mir der Herr Präsident gestatten zu sagen, daß die Revolution die Folge des militärischen Zusammenbruchs war (Zuruf rechts: Oder umgekehrt!). Alles andere ergab sich dann von selbst.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Weißmann, ich bitte, zur Sache zu kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Weißmann** (fortfahrend):

Ja, ganz recht. — Die Tatsache kann nicht aus der Welt geschafft werden, deshalb ist es nicht gut, solche Zwischenrufe zu machen (Zuruf links: Sehr richtig!).

Ich möchte die Justizverwaltung bitten, diese Differenz aus der Welt zu schaffen. Sollen diese Beamten wieder länger arbeiten, dann heißt es bei ihnen: „Warum sollen wir gerade diese Wohltat nicht genießen?" Es handelt sich, wie der Herr Justizminister erklärt hat, darum, daß die Gefangenen länger beschäftigt werden können. Je mehr Beschäftigung der Gefangenen, um so erwünschter; keine Beschäftigung ist eine Strafe für sie. Deshalb hat die Justizverwaltung gesagt, sei es erwünscht, daß sie länger beschäftigt werden.

Andererseits darf man nicht vergessen, daß die Aufseher mit manchen Unannehmlichkeiten zu kämpfen haben, daß der Aufseher eigentlich der Vertraute des Gefangenen ist, und wir wissen auch, daß diese so viel Wünsche und Beschwerden und Anliegen haben, daß der Aufseher keine leichte Position im Gefängnis hat. Daß diese manchmal mißmutig werden, ist begreiflich.

Ich habe in meiner Praxis als sozialdemokratischer Redakteur einmal, als ich wegen Beleidigung des früheren Kaisers 6 Monate abgesessen habe, im Gefängnis einen Aufseher kennen gelernt. Wenn man dem Manne mit Wünschen gekommen ist, dann hat er die Tür zugeschlagen und gesagt — er war früherer Militäranwärter —: „Jetzt habe ich 12 Jahre lang meinem Kaiser und König treu gedient, und nun soll ich Lumpen und Spitzbuben einsperren!"

Sie sehen, wie die Verhältnisse liegen. Wir sollten versuchen, die Frage der Erhöhung der Einstufung nicht mit der Erhöhung der Arbeitszeit zu verquicken (Sehr richtig). Wenn die Justizverwaltung nach der Richtung hin befriedigende Erklärungen abgeben könnte, wäre das außerordentlich verdienstlich von dem Gesichtspunkte aus, daß wir nicht die Erregung in eine Beamtenschaft tragen möchten, die zweifellos doch auch die Errungenschaften der Revolution sagen wir einmal, genießen will und auf der anderen Seite auch so bezahlt sein will, wie es sich gehört. Wenn das möglich wäre, dann wäre der Zweck dessen erfüllt, was ich sagen wollte. Ich glaube, es wird möglich sein. Wenn man die Absicht hat, — darüber wollen wir uns klar sein —, erst einmal in einem Ministerium die Erhöhung der Arbeitszeit durchzuführen, dann kommen auch die anderen (Sehr richtig! links). Und wenn das Tatsache wird, dann kommen selbstverständlich die Industriellen und berufen sich auf den Vater Staat, und dann haben wir die Durchbrechung der Arbeitszeit. Das ist eben für uns eine prinzipielle Frage, und deshalb ist das Justizministerium genötigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Justizminister **Trunk**:

Entschuldigen Sie, sehr verehrte Herren Kollegen, daß ich Sie noch einmal aufhalten muß. Es ist aber notwendig geworden, nachdem diese Frage nochmals zur Debatte gestellt worden ist. Ich will erklären, die Justizverwaltung hat durchaus Einsicht dafür, daß der Dienst der Gefängnisaufseher ein unangenehmes Geschäft ist, und weiter weiß die Justizverwaltung, daß nur zuverlässige Leute dazu zu gebrauchen sind, denn die Begünstigung und Bestechlichkeit ist z. Zt. eine große Gefahr, und sehr erhebliche Versuchungen treten an das Personal heran. Ich brauche nicht weiteres auszuführen, aber wir haben in unseren Gefängnissen, insbesondere dort, wo viele Untersuchungsgefangene sind, doch auch z. Zt. in der Person der Schieber und Schmuggler und ähnlicher Leute einen gewissen Gefangenenstand, der über Geld verfügt und dem die Freiheit geldlich etwas wert ist (Sehr richtig!). Unser Gefängnispersonal muß also durchaus zuverlässig sein, und wir müssen streng vorgehen, wenn Verfehlungen vorkommen. Wir sind in der Praxis der Auffassung, daß irgend welche Verfehlungen, mögen sie auch klein sein, unter dem Gesichtswinkel strafrechtlicher Bestimmungen unnachsichtlich von uns absolut der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben werden. Wir kennen bei strafrechtlichen Verfehlungen innerhalb der Gefängnisse selbst keine Nachsicht. Es kann nichts anderes geben.

Ich weiß auch durchaus, daß das Gefängnispersonal [gewissen] lichen Gefahren gegenübersteht. Die Gefahren sind nicht zu unterschätzen, insbesondere unter den jetzigen Verhältnissen, nicht, wir wissen auch, daß die Gefängnisse unter Umständen Angriffen von außen her ausgesetzt sind. Der Angriff von außen und der entsprechende Zustand im Innern der Gefängnisse schafft allerdings eine recht unerquickliche Situation für die gesamte Gefängnisbeamtenschaft. Deshalb hat die Justizverwaltung auch sehr darauf gehalten, daß das Gefängnispersonal behandelt wird wie Polizei und Gendarmerie. Wir haben es als unerträglich empfunden, daß das Gefängnisaufseherpersonal nicht sofort auch so behandelt würde, wie das Haus glaubte, Polizei und Gendarmerie behandeln zu müssen. Für diese mag das noch hinzukommen, daß sie hinsichtlich des Unangenehmen ihres Dienstes, hinsichtlich der Versuchung zu Begünstigung und der Bestechlichkeit sowie hinsichtlich der leiblichen Gefahren es mit dem freien Publikum zu tun haben, während der Gefängnisaufseher seine Zöglinge immerhin unfrei in der Hand hat. Das ist ein gewisser Unterschied und zwar zugunsten des Gefängnisaufsehers. Außerdem steht der Polizei- und Gendarmeriebeamte draußen in Nacht und Wetter. Ich darf nur an vorgestern Nacht erinnern, wo auch der Polizei- und Gendarmeriebeamte seine Pflicht zu tun hatte. Wenn da der Gefängnisaufsichtsbeamte seine Vorwache oder Nachwache im Inneren des Gefängnisses tut, so ist er doch Einiges besser daran, als der Polizei- und Gendarmeriebeamte draußen in Nacht und Sturm. Darin habe ich einen Unterschied erkannt, und darum bin ich dazu gekommen zu sagen:

Wenn ich einerseits darauf achten muß, daß die Gefängnisaufsichtsbeamten behandelt werden wie die Polizei- und Gendarmeriebeamten, also wenn sie von Gruppe III nach Gruppe IV und von Gruppe IV nach Gruppe V kommen, dann muß ich aber auch andererseits gerechter Weise dem Gefängnisaufsichtspersonal sagen: so, aber mit Bezug auf die Dienstzeit darf vielleicht ein Stündchen dazu kommen gegenüber den Polizei- und Gendarmeriebeamten und mit Bezug auf die Freizeiten kann vielleicht etwas nachgegeben werden.

Nun gestatten Sie mir noch folgendes zu sagen, damit endlich Klarheit über die Sache ist. Ich habe hier allerdings einen vom Herrn Kollegen Weißmann mir übergebenen Zeitungsartikel der „Volkswacht". Da ist zunächst die Notiz davon, der Haushaltsausschuß hätte dem Antrag des Justizministeriums bezüglich des Aufsichtspersonals stattgegeben unter der Bedingung, daß die Freizeiten beschränkt und der Dienst von 8½ auf 9 Stunden erhöht werde. Das ist selbstverständlich nicht richtig. Das Justizministerium hatte keinen derartig bedingten Antrag gestellt, sondern einen unbedingten Antrag. Nur in der Begründung sind Ausführungen gemacht über eine Absicht der Beschränkung der Freizeiten und Erhöhte Dienstzeit. Der Haushaltsausschuß hat nur einen unbedingten Antrag zugestimmt.

Dann ist aber mit Bezug auf Freizeiten und Erhöhung der Dienstzeit von 8½ auf 9 Stunden gesagt:

„Wir nehmen an, daß der Protest im Landtag im Plenum entsprechend laut sein wird, gegen diesen Schacher des Justizministeriums."

Es ist dann weiter gesagt:

„Es ist ein unwürdiger Schacher, der hier vom Justizministerium mit einer der wichtigsten Kulturerrungenschaften getrieben wird."

So geht die Geschichte weiter. Es werden schließlich die gesamten Arbeiter und Angestellten aufgerufen, bei dieser prinzipiellen Frage dem Aufsichtspersonal Hilfe zu leisten.

Ich möchte folgendes sagen: ich halte die Frage des Achtstundentags für die Fabrikarbeiterschaft, für die eigentliche Arbeiterschaft, für eine hochernste und hochwichtige Sache (Zuruf: Sehr richtig!). Aber ich bin nicht der Auffassung, daß der Achtstundentag für die Beamten geradeso in Frage kommt wie für die Arbeiterschaft in specie. Ich kann mir denken, daß der Arbeiter, der an der Esse arbeitet, der in der schmutzigen, staubigen Fabrik sich schwer abmüht, der tief drunten unter der Erde Kohlen gräbt, — ich habe mich selbst in Essen einmal als Karlsruher Stadtratsmitglied davon überzeugen können — oder wer in Feuer und Glut arbeitet, daß der Arbeiter natürlich durchaus verdient, daß mit acht Stunden Arbeit Schluß sei. Die Arbeit des Aufsichtspersonals ist demgegenüber doch etwas anderes. Auch sind sie Beamte des Staates, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung haben (Sehr richtig!). Das scheint mir durchaus übersehen zu werden von dem, der hinter dem Artikel der „Volkswacht" steht und etwa der Autor dieses Artikels ist. Wenn es ein Gefängnisaufsichtsbeamter wäre, der so schreibt, dann möchte ich der Auffassung sein, daß der nicht zu den zuverlässigen Gefängnisbeamten zählt (Zurufe links: Das kann man nicht sagen! Das ist unerhört!). Der hetzt, der hat es meines Erachtens auf das Hetzen abgesehen (Zuruf rechts: Sehr richtig!). Und dem könnte ich nicht vertrauen. Ich will das nur allgemein und grundsätzlich gesagt haben. Ich werde nicht irgendwie etwa darnach fragen, ob es ein Gefängnisbeamter ist. Ich habe das nur sagen wollen für die Zukunft mit Bezug auf diese Art, eine Sache zu behandeln.

Was hat denn nun das Justizministerium tatsächlich in der Sache vorgehabt? Erstens **wollten** wir sparen, zweitens **mußten** wir sparen insofern, als auch der Herr Finanzminister beim Budget mit zu tun und mit zu verantworten hat.

Und nun kommt folgendes in Frage hinsichtlich der **Freizeiten**. Für eine Vorwache, d. h. für Wachbereitschaft und für Wachdienst von Abends bis Mitternacht hat bisher das Aufsichtspersonal einen halben Tag Frei-Tag gehabt, und für Nachtwachen, d. h. ebenfalls für Wachbereitschaft und Wachdienst von nachts 12 Uhr bis früh hat es einen ganzen Tag Frei-Tag gehabt; und für Sonntagsdienst, der etwa so im Durchschnitt alle drei Wochen in Betracht kommt, hat es einen freien Werktag gehabt. Nun, was will das Justizministerium nun hinsichtlich der Aufseher, die unter 12 Dienstjahre haben — also nicht hinsichtlich der älteren, d. h. derjenigen, die mehr als 12 Dienstjahre haben. Nur mit Bezug auf die jüngeren wollen wir durchführen, daß für eine Vorwache zwei Stunden freigegeben wird, und daß für eine Nachwache, also von nachts 12 bis früh, ein halber Tag statt eines ganzen freigegeben wird; und für den Sonntagsdienst, der etwa alle drei Wochen eintritt, wollen wir gegenüber den jüngeren und den älteren — hier bezüglich des gesamten Aufsichtspersonals — nur einen halben Tag, einen halben Werktag, dienstfrei geben. Wir werden bereit sein, auch zu ermöglichen, daß z. B. zwei halbe Tage zu einem ganzen Tag zusammengenommen werden, so daß für zweimaligen Sonntagsdienst dann ein freier Werktag für das Personal in Betracht kommt. Ich möchte der Auffassung sein, wenn ich damit die 17 Aufseher sparen konnte, die ich allgemein und mit Rücksicht auf das Gesamtergebnis des Budgets sparen mußte, so glaube ich, hat das Justizministerium in der Sache nicht nur seine Pflicht getan, sondern sich auch noch durchaus entgegenkommend und rücksichtsvoll dem Personal gegenüber verhalten. Und nachdem das Justizministerium vor Abschluß der Erwägungen mit den geordneten Vertretern der von dem Aufsichtspersonal geschaffenen Organisation sich in aller Loyalität beraten und ausgesprochen hat, bin ich der Auffassung, daß das Justizministerium das äußerste getan hat, was man von einer verantwortlichen Verwaltung verlangen kann (Sehr richtig!). Und ich kann konstatieren: das Gros des Personals ist auch durchaus zufrieden, und Vertreter des Personals, die zuerst hier gewesen sind bei den Beratungen, haben sich hinsichtlich der Angriffe beim Justizministerium wieder in aller Form entschuldigt. Es ist nur der eine oder andere Hetzer, der hier Unruhe schaffen will und zwar nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern deshalb, weil es ihm behagt zu hetzen und durch Hetzen Unruhe zu schaffen (Sehr richtig! im Zentrum). Ich bin der Auffassung, und ich habe das deshalb mit dem Nachdruck gesagt: es ist nachgerade notwendig, daß unter derartigen Umständen in solcher Situation ein kräftiges Wort gesagt werden muß gegenüber dem Unfug, der ab und zu mit dem Achtstundentag getrieben wird.

Mehr glaube ich da nicht anführen zu müssen. Nur möchte ich dem Herrn Abg. **Weißmann** noch die beruhigende Erklärung geben, die Verlängerung der Dienstzeit von 8½ auf 9 Stunden ist bei uns nicht in Erwägung gestanden aus Gründen der Ersparnis. Denn damit werden wir nach der ganzen Geschäftseinteilung kaum etwas ersparen können. Ob die Dienstzeit 8½ oder 9 Stunden beträgt, läßt bei der ganzen Schichtenorganisation und bei der ganzen Dienstaufteilung in den Landesstrafanstalten eine eigentliche Personalersparnis nicht aufkommen. Etwas anderes ist es gewesen. Die Gefangenen könnten eine halbe oder eine ganze Stunde länger beschäftigt werden und bräuchten etwa nur eine Stunde später zu Bett zu gehen gezwungen zu werden. Und aus menschlicher Rücksicht — und es steht hier sehr erhebliches Interesse, unter dem Gesichtswinkel der Gefangenen gesehen, in Frage — und aus derartigem Interesse haben wir auch mit erwogen, etwa diese Dienstzeitverlängerung mit dem Aufsichtspersonal zu besprechen und unter Umständen durchzuführen, eben im Interesse der Gefangenen. Es ist eine bittere Sache für Gefangene, wenn man ihnen mit Rücksicht auf die gebotene Ersparnis hinsichtlich des Personals — damit man nicht ganz ins Uferlose mit Personalanforderungen hineinkommt — abends zu frühzeitig die Arbeit wegnehmen, und wenn man sie zu früh zu Bett schicken muß. Das hat auch seine anderen Fährlichkeiten in Bezug auf Moral und mit Bezug auf die doch erstrebte Besserung der Gefangenen (Abg. Dr. **Schofer**: Sehr richtig!). Ich werde Erwägungen anstellen, ob die Hinaufsetzung der Dienstzeit von 8½ auf 9 Stunden durchzuführen ist. Ich habe zunächst bis auf weiteres angeordnet, davon einmal abzusehen, es bei den 8½ Stunden zu lassen.

Nun zum Schluß aber noch die Bitte, folgendes nicht zu übersehen. Es handelt sich nicht um Personen, die den Achtstundentag haben. Sie haben ja 8½ Stunden, früher haben sie 9½ Stunden gehabt. Der Achtstundentag kommt auch gesetzlich bei ihnen gar nicht in Frage und ist nach den ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

setzlichen Bestimmungen bei ihnen nicht durchzuführen. Ich möchte fast der Auffassung sein, daß der Artikelschreiber darauf zielt, von 8½ Stunden auf 8 Stunden herunterzukommen. Dem würde ich widersprechen und zwar deshalb, weil ich der Auffassung bin, und meine erste Sorge ist, daß das Aufsichtspersonal seinem Dienst entsprechend ganz allgemein so im Gehalt gestellt wird, daß es entsprechend zu existieren in der Lage ist, und daß ich die Garantie haben kann, daß die Leute zuverlässig und ehrlich sein können. Im übrigen glaube ich aber, dann auch den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Wer eben seine Existenz ordentlich finden will, von dem glaube ich, er muß Dienst tun, so viel als ihm an sich möglich ist, und ich möchte glauben, 8½ oder 9 Stunden Dienst für Beamte in derartigen Verhältnissen das ist nicht zu viel verlangt in der jetzigen Zeit (Beifall).

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Was ich über die Angelegenheit der Gefängnisbeamten sagen wollte, als ich mich zum Wort meldete, hat der Herr Justizminister mir vorweggenommen. Ich kann also darüber nun schweigen.

Wenn aber der Herr Kollege Weißmann es für nötig gehalten hat, aus den Toren der Gefängnisse herauszusprengen und einen äußerst mutigen und kühnen Husarenritt zu unternehmen gegen diejenigen, welche angeblich an dem militärischen Zusammenbruch des Deutschen Reiches schuld seien, und welche nun an die Brust schlagen möchten (Glocke des Präsidenten). Nach dem der Herr Kollege Abg. Weißmann diesen Satz ausgesprochen hat, muß es mir gestattet sein, nun auch eine andere Auffassung geltend zu machen (Abg. Weißmann: Aber auch nur einen Satz!). Ich könnte ja einen langen Satz machen (Abg. Dr. Schofer: Das glaube ich nicht, daß man das geschehen lassen kann; wenn einer ein Feuerle anzündet, muß man unter Umständen eine große Feuerspritze anwenden, um es zu löschen).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich muß bitten, daß das Haus Ruhe bewahrt. Ich habe den Herrn Abg. Weißmann zur Sache gerufen, weil wir es hier mit dem Justizministerium zu tun haben und dabei nicht auf eine derartige weltpolitische Kriegsursache usw. zurückkommen können. Ich gestatte Ihnen einen Satz, ganz richtig, aber ich bitte, dann nicht weitere Ausführungen zu machen, denn ich habe in der Tat auch dem Herrn Abg. Weißmann es unmöglich gemacht.

Abg. **Karl** (fortfahrend):

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Weißmann möchte ich nun eine andere Ansicht zur Äußerung bringen, welche nicht die meine ist, sondern die Ansicht von Männern, welche es besser verstehen als er und ich, insofern als sie die ganze Sache miterlebt haben und zwar nicht in der Etappe, sondern vorn im Schützengraben; welche mir — und das ist in steigender Anzahl vorgekommen — sagten: An dem militärischen Zusammenbruch sind nicht nur die militärischen und politischen Fehler der Regierung schuld, sondern vor allem der Umstand, daß uns am Schlusse oder gegen Schluß des Krieges junge Truppen zugeschickt wurden, welche total verseucht, nahezu vergiftet ins Feld gekommen sind und dort die Zerstörung bewirkten. Es war dieselbe Verhetzung, welche in der Heimat die Revolution hervorgebracht hat; sie lediglich hat auch den militärischen Zusammenbruch verursacht. Wer also dort drüben an eine Brust klopfen will, der klopfe an seine eigene.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Nur einen halben Satz! Ich habe immer davor gewarnt, solche Feuerle anzuzünden; aber diese Klugheitsregel nützt, wie Sie sehen, herüber und hinüber garnichts. Nun aber zur Sache.

Herr Kollege Weißmann, ich bitte Sie, als einen Mann von so überlegter und ruhiger Denkungsart einmal folgendes zu erwägen: wir haben beim Unterrichts- und Kultusbudget uns darüber unterhalten, wie furchtbar schwer es gegenwärtig ist, daß diejenigen, die kraft ihres Wissens an der Spitze und an der Führung unserer Nation stehen sollen, heute auch nur die allernotwendigste Literatur sich anschaffen, daß es kaum mehr möglich ist für unsere wissenschaftlichen Institute, auch nur das Allernotwendigste zu beschaffen, um nur — von einem Fortschritt garnicht zu reden — die Höhe, auf der sie stehen, zu bewahren. Diese Dinge verursachen ungeheure Sorgen. Wenn nun dem so ist, glaube ich, sind wir verpflichtet, wo wir irgend etwas sparen können, ohne etwa andere Interessen zu schädigen, es zu machen. Und hier, glaube ich, ist ein Fall, wo man ohne jemand eigentlich zu schädigen, sparen kann.

Deswegen dürfen wir der Regierung, die diesen Weg beschritt, um dann Geld zu haben zu Notwendigkeiten, wie sie eben geschildert habe, die doch gewiß im allgemeinen Interesse des Volkes liegen, nicht in den Arm fallen. Wir müssen diesen Grundsatz, mögen wir einer Partei angehören, welcher wir wollen, für jeden Tag zur Norm nehmen und sehen, daß wir die Lebensnotwendigkeiten, namentlich die geistigen Lebensnotwendigkeiten in unserem Vaterlande wahren können; denn wenn die kaput gehen, dann geht auch der Achtstundentag kaput. Dann sind wir auf dem Wege — wie ich schon einmal gesagt habe —, zum chinesischen Kulitum, und die ersten, die voraus marschieren müssen, ob sie wollen oder nicht, das sind diejenigen, für die ich zeitlebens eingetreten bin, denen ich selber entsprossen bin, denen ich selber angehört habe, das ist der Arbeiterstand. Dann kommen wir wieder zum 16stündigen Arbeitstag. Meine ersten journalistischen Arbeiten waren Artikel gegen den 16stündigen Arbeitstag. Und weil ich unsere Arbeiterschaft, unser Volk davor bewahren möchte, darum sage ich, in all diesen kleinen Dingen wollen wir behutsam sein, um die großen zu retten.

Aber wenn diese Herrschaften, die den Artikel geschrieben haben, für derartige Ideen keinen Sinn und kein Verständnis haben, dann stehen sie wahrscheinlich in einem Milieu, aus dem ihnen nicht gegeben ist, einen derartigen Blick zu haben. Aber Herr Kollege Weißmann, gerade Sie, ein so verständiger Mann, der für diese Dinge Verständnis hat, der kennt auch die Bestrebungen, die diesen Dingen entgegenstehen.

Ich habe diesen Artikel in der Freiburger Presse auch gelesen, habe mir auch davon sagen lassen, ich habe aber auch andere Stimmen gehört und gesehen, wohin man kommt, wenn man die Spuren solcher Presseäußerungen verfolgt und ihnen Raum gibt. Sie wissen, Herr Kollege Weißmann, es ist meine Person gewesen, die damals, als wir die Änderungen, die Verbesserungen bei der Polizei- und Gendarmerie vorgenommen haben, gesagt hat, dann müssen aber auch unbedingt die ähnlich gelagerten Verhältnisse im Justizministerium beim Personal der Landesstrafanstalten ebenfalls in Betracht gezogen werden und man hat damals dem einen zugestimmt, weil das andere zugesagt war. Wenn nun aber derartige Dinge kommen, wie sie hier sich nun geltend machen, dann sind die Möglichkeiten, solche Verbesserungen zu machen, nach meinem Dafürhalten in Zukunft in Frage gestellt, und anstatt sich zu nützen, schaden sich diese Leute. Es gibt eine

Vertretung von Standesinteressen, wo man sagen muß: lieber Herrgott, bewahre mich vor meinen Freunden, mit meinen Feinden werde ich schon fertig, — und das ist solch ein Fall.

Ein Herr, der es mit dem Freiburger Gefängnispersonal sehr gut meint, hat mir gesagt: „Es ist zu bedauern, daß die Artikel erschienen sind; ich fürchte, sie haben die entgegengesetzte Wirkung von der, die sie erreichen wollten." Dieser Furcht kann man sich in der Tat nicht entschlagen. Den Achtstundentag in allen Ehren: Aber wenn man den Achtstundentag kaputt machen will, dann, glaube ich, darf man nur Dinge schablonmäßiger Anwendung hineintragen — und damit ist er gefährdet! Wende man ihn doch vernünftig an! Setze man meinetwegen dort, wo die schwere Arbeit geleistet werden muß, die Arbeitszeit auf 7 Stunden und noch weiter herunter; ich denke an chemische Fabriken und an all die Fälle, wo furchtbare, gesundheitszerstörende Arbeit getan werden muß; ich war selber in einer Fabrik drin, wo die Leute vor dem Feuer stehen und ihre Schutzmaske vor dem Gesicht haben, um die giftigen Dämpfe abzuhalten. Wenn in einem solchen Betrieb die Arbeitszeit reduziert wird, dann ist das ein Stück Lebensverlängerung; das sind wir dem Manne und der Familie schuldig. Aber zwischen der Arbeit, von der ich eben spreche, und dem, daß irgendwo einer eine Betriebschaft hat, daß er alle zwei bis drei Stunden einmal die Türe aufmachen muß, liegt doch ein himmelweiter Unterschied. Wenn ich dem anderen das gebe, dann kommt es einer Vernichtung des Achtstundentags gleich.

Dann müssen wir uns doch auch sagen: Von dem großen Finanzelend in unserem großen Deutschen Vaterland haben wir, glaube ich, ein hinreichendes Bild. „Achtzig Milliarden Defizit!" um diese kommen wir nicht herum und aus diesem Elend kommen wir nicht heraus, wenn wir nicht das Prinzip anwenden: Weniger verbrauchen und mehr schaffen. Wenn wir dieses Prinzip aber anwenden wollen, dann müssen wir nicht immer meinen, der andere soll es anwenden, sondern wir müssen einmal in diesen kleinen Verhältnissen anfangen, sonst sind wir verloren. Daran müssen sich auch die Herrschaften gewöhnen. Ich weiß, das Personal ist in weitem Umfange für solche Erwägungen zugänglich. Das ehrt das Personal; es ist eine hohe Anerkennung für das Personal, auszusprechen, daß es auf diesem Boden steht und daß man dort diesem Gedanken zugänglich ist. Darum sind diese Dinge, die eine Schädigung der wahren Interessen des Personals in sich schließen, abzuweisen. Ich hege das Vertrauen zu dem Herrn Kollegen Weißmann, daß er für diese Erwägungen volles Verständnis hat und daß er nicht etwa anderen Gedankengängen zugänglich ist. Seine Ausführungen vorhin — so fasse ich sie auf — stammten aus einem guten Herzen; er glaubte, er könne der Sache etwas nützen. Er wird sich aber, wie ich glaube, selber überzeugt haben, daß es besser gewesen wäre, er hätte uns diese Debatte erspart (Beifall beim Zentrum und rechts).

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich bin für Belehrungen, speziell wenn sie von einem Parlamentarier wie dem Herrn Abg. Dr. Schofer kommen, sehr dankbar. Ich bin auch stets geneigt, mich kritisch zu prüfen, ob etwa Ausführungen im Plenum oder im Ausschuß notwendig waren. Aber ich darf doch das eine feststellen, Herr Abg. Dr. Schofer — und darin wird der Herr Justizminister vielleicht mit mir einer Meinung sein: daß die Frage der Verlängerung der Arbeitszeit nicht geklärt war (Sehr richtig!).

Ich stelle ausdrücklich fest, daß ich mich nicht gegen die Ausdehnung der Freizeit gewendet habe. Ich stelle weiter fest, was ich im Haushaltsausschuß erklärt habe: daß wir selbst hier in den Ausschüssen 8 und 9 Stunden und noch länger arbeiten und daß wir außerdem noch zu Hause arbeiten und arbeiten müssen, um den Pflichten nachzukommen, die uns obliegen. Ich habe weiter festgestellt, daß es uns vielleicht schwer sein mag, dieser Forderung der Beibehaltung des Achtstundentags Rechnung zu tragen.

Ich habe also ohne weiteres alle die Momente berücksichtigt, welche auch der Herr Abg. Dr. Schofer ins Feld geführt hat.

Und ich darf schließlich noch eines feststellen: Wenn man, wie ich, so ziemlich allen Sitzungen des Haushaltsausschusses enwohnt, wenn man dort nacheinander den Herrn Finanzminister und die anderen Herren Minister hört, wenn man weiß, wie geklagt wird, daß kein Geld da ist, daß der Staat am Zusammenbrechen sei und daß das finanzielle Elend täglich größer werde, dann hat man als Sozialdemokrat gewiß auch Verständnis dafür, wenn gesagt wird, das Justizministerium wolle dadurch, daß es 17 Aufseherstellen weniger einsetzt, dem Staatssäckel 110 000 M. ersparen.

Ich glaube also, von diesem Gesichtspunkt aus kann man mir nicht engherzige Auffassung vorwerfen und nicht sagen, daß ich alle diese Dinge „hätte berücksichtigen sollen".

Ferner darf ich auch konstatieren, daß ich in meinem Kreise und meinen Parteigenossen gegenüber dutzendemal gesagt habe: Was ich an dem Achtstundentag auszusetzen habe, ist seine schematische Anwendung (Abg. Dr. Schofer: Genau das, was ich sage!. Ich habe nie einen Hehl daraus gemacht, daß auch ich als Sozialdemokrat die Arbeit eines Bergarbeiters anders einschätze als die Arbeit manches anderen leichteren Berufes. Ich nehme für mich in Anspruch, kein weltfremder Doktrinär zu sein, der mit Scheuklappen durchs Leben geht, sondern ich bin bemüht und gewohnt, den Dingen nachzugehen da, wo ich glaube, daß es als nützlich und sachlich betrachtet werden muß.

Ich glaube aber doch das eine erreicht zu haben: daß der Herr Justizminister gesagt hat, von der Anwendung der neunstündigen Arbeitszeit solle vorläufig abgesehen werden.

Dann, Herr Abg. Dr. Schofer, weiß ich zwar nicht, ob Sie in dem Augenblick in dem Ausschuß waren, aber ich darf die Vertreter der Justizverwaltung als Zeugen dafür aufrufen, wie schwer es ihr war, mit den Organisationen eine Verständigung darüber herbeizuführen, daß die Arbeitszeit verlängert wird. Welch' gewaltige Schulung die Organisationen vornehmen, das können Sie wieder daraus ersehen, daß die Organisationsleiter der Justizverwaltung erklärt haben: „Jawohl, wir sind damit einverstanden, wir sehen die Not des Staates ein und bescheiden uns; aber wir haben Schwierigkeiten bei unseren Anhängern!" Diese Leute, die genau so wie ich die Situation erkannt haben und demgemäß für ihre Mitglieder die Folgerung ziehen wollten, sind auf große Schwierigkeiten gestoßen. Die Justizverwaltung hat uns im Ausschuß gesagt, daß einzelne bereits erklärt haben: „Wir machen's gerne — aber draußen haben wir Schwierigkeiten!"

Dabei sei noch der eine Satz ausgesprochen, daß, wie ich immer wieder sagen muß, von der anderen Seite oft gar nicht die Schwierigkeit ermessen wird, welche heute der im Leben stehende Arbeiterführer durchkosten muß (Zuruf von Zentrumsseite: Das wissen wir!). Die Schwierigkeiten zu er-

messen, welche die Organisations- und Gewerkschaftsleiter auf sich nehmen, scheint notwendig.

So gerne ich sonst, speziell auch von dem Herrn Abg. Dr. Schofer Belehrung annehme, glaube ich doch sagen zu müssen: Es bedurfte dieses — sagen wir dieses Appells an meine Einsicht nicht. Die Dinge liegen so, daß diese Beamten wie natürlich, versuchen, den anderen Beamten auch einigermaßen gleichgestellt zu sein. Der Herr Justizminister glaubte sich daran erinnern zu müssen, daß es sich hier um Beamte handle, und daß diese Leute gar nicht das Recht haben, den Achtstundentag zu verlangen. Demgegenüber stelle ich nur wieder fest, was ich schon verschiedenemale in dem Ausschuß festgestellt habe, und was ich auch aus meiner über zwei Jahre sich erstreckenden Tätigkeit im Ministerium weiß: daß viele Beamte, wenn es notwendig ist, nicht nur 9, sondern 10 und 11 Stunden arbeiten. Diese Wahrnehmungen und Feststellungen, die ich machen konnte, bringen mir ohne weiteres die geäußerte Einsicht. Ich für meine Person hänge nicht am Achtstundentag und tausende hängen nicht daran. Aber ebenso richtig ist es, daß man die Aufseher nicht allzu lang beschäftigen soll. Das, was der Herr Justizminister gesagt hat, — was für Verlockungen an diese Leute herantreten und alles andere — sollte uns zu denken geben. Ich will nicht mitteilen, was in dem Ausschuß gesagt worden ist und woraus hervorgeht, wie sehr die Unantastbarkeit mancher Gefangenenaufseher gefährdet sind. Wir wissen das — der Herr Abg. Dr. Schofer weiß es auch —, und gerade deshalb müssen wir diesen Leuten einigermaßen entgegenkommen.

Dann ist ein Wort in den Ausführungen des Herrn Justizministers vorgekommen, das ich gerne vermißt, respektive lieber nicht gehört hätte, das Wort von den „Hetzern" und der „Hetze". Ich glaube, die Dinge liegen so, auch wenn der Einzelne seine Forderungen schroff vertritt — und er muß sie vertreten in dem Kampfe und Interesse seines Berufes — dann darf er noch nicht als Hetzer betrachtet werden. Wenn wir die Arbeiterbewegung und auch die Beamtenbewegung immer von dem Standpunkt der Hetze ansehen, dann gibt es kein friedlich-schiedliches Verhältnis, und ich glaube, dem Herrn Justizminister ist es auch um ein friedlich-schiedliches Verhältnis in der Justizverwaltung zu tun. Deswegen sollte man es vermeiden, mit dem Ausdruck Hetzer diejenigen zu bezeichnen, die die Wahrung ihrer Interessen vornehmen.

Die Beamtenbewegung ist jetzt erst im Anfang begriffen. Suchen Sie die Beamtenbewegung in ein Fahrwasser zu leiten, daß der Staat in seiner Autorität nicht erschüttert wird. Das kann nur geschehen, wenn von berufener Seite auch die Worte Hetze und Hetzer vermieden werden.

Dem Herrn Abg. Karl will ich in einem Nebensatze sagen (Heiterkeit), er lese die Memoiren des Herrn Abg. Erzberger durch, dann wird er die Antwort erhalten.

Im übrigen will ich noch sagen: die Aussprache war notwendig, damit von allen Seiten gesehen wird, wie auf der einen Seite die Finanzschwierigkeiten vorhanden sind und wie auf der andern Seite das Bestreben vorhanden ist, Verhältnisse zu schaffen, die die Betreffenden in ihrem Beamtenverhältnis als Menschen akzeptieren können und wobei sie doch ihre Pflicht als Beamte wahrnehmen und ihren Dienst verrichten. Ich glaube, es lag keine Veranlassung vor, diesen großen politischen Appell an mich zu richten, daß der Staat dabei zusammenbricht. Der Staat bricht nicht zusammen, wenn Sie in alle Beamten und Arbeiter das Bewußtsein hineinbringen, daß es notwendig ist, zu arbeiten, daß Sie ihnen aber auch Gerechtigkeit angedeihen lassen.

Justizminister **Trunk**:

Ich möchte nur feststellen, daß ich den Ausdruck „Hetzer" keineswegs gebraucht habe mit Bezug auf die Aufseherbeamtenschaft oder deren Vertreter, sondern den Ausdruck „Hetze" habe ich gebraucht mit Bezug auf die Arbeit desjenigen, der als Autor oder Instruktor für den mir vorliegenden, von mir in Bezug genommenen Artikel in Betracht kommt, und zwar mit Bezug auf die Art, wie hier gearbeitet wird. Es ist nämlich nicht nur die Rede davon, daß es ein „unwürdiger Schacher" sei, der hier vom Justizministerium „mit einer der wichtigsten Kulturerrungenschaften" getrieben wird, sondern es heißt auch „gegen die Abwürgung des Achtstundentags auf solch krummen Wegen" usw. Wer derartig redet, der muß Kritik entgegennehmen.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich bin froh, daß der Herr Minister das noch ergänzt und festgestellt hat, sonst begegnete man sehr leicht draußen irgend welchen Legenden. Wenn man die Sache richtig nimmt, so wie sie liegt, kann man nicht anders urteilen. Der Mann kennt ja den ganzen Gang der Dinge nicht. Als wir die Anregung gegeben haben, das Gefängnispersonal so zu behandeln, wie das der Gendarmerie und der Polizei, ist meines Wissens innerns von keiner Seite, weder von unserer Seite, noch von Seiten der Regierung, von der Arbeitszeit, noch was damit verbunden ist, irgendwie die Rede gewesen. Wenn das gewußt hätte, wäre er jedenfalls nicht zu dieser Darstellung gekommen. Er gibt also eine Darstellung, ohne die tigen Kenntnisse zu haben, er gibt sie aber aus einer fen Leidenschaftlichkeit heraus, von einem Irrtum ausgehend und um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, nämlich Unzufriedenheit. Und wer das macht, ich weiß nicht, auf den trifft doch wohl die Signa und die Komponenten zu, die zu einem Prädikat, wie es der Herr Minister gebraucht hat, vollständig berechtigen.

Sodann muß doch auch ein Minister einigermaßen Empfindung haben für Beleidigung wie die, er wandle auf „krummen Wegen", er habe „Schacher getrieben". Ich glaube, ein Minister hat das Recht, dafür noch eine Empfindung zu haben und ich glaube, auch der Herr Kollege Remmele — er sitzt ja heute als Kollege unter uns — hätte einen derartigen Artikel auch unmutig weggeworfen und hätte gesagt: „Das ist ein Hetzartikel!" (Heiterkeit). Ich glaube, er hätte nicht anders geurteilt. Da mag Minister sein, wer will, diese Dinge kann man nicht anders deuten. Herr Kollege Weilmann, ich appelliere wieder an Ihren gesunden Menschenverstand. Ich habe zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie die Dinge einsehen, wie sie liegen. Wir haben die Wahl: entweder müssen die Aufseher ½ Stunde länger bleiben, damit die Insassen der Strafanstalten nicht schon bei Tag ins Bett hineinmüssen. Wie das empfunden wird, das weiß ich. (Abg. Weilmann: Ich auch! — Heiterkeit). Das ist also ein Gebot der Menschlichkeit. Deshalb muß man abwägen, ob die Menschlichkeit auf der einen Seite oder der anderen Seite ist.

Das Personal muß wissen, daß es da ist für die Gefangenen, und deswegen kann man, ohne eine Unfreundlichkeit zu begehen, zum Schlusse kommen. Sorgt für die Gefangenen, damit diese nicht zu Schaden kommen, was der Herr Minister angedeutet hat. Wenn aber der Herr Minister den Weg gehen will, den er angedeutet hat, gut, so ist das eine Konzession. Ich rede ihm da nicht hinein, er mag das tun, was er vor seinem Verantwortlichkeitsgefühl glaubt, verantworten zu können. Ich will nur noch einmal wiederholen

die ganze Sache wäre für die hier in Frage kommende Beamtenkategorie wesentlich anders und wesentlich besser, wenn diese Zeitungsartikel ungeschrieben geblieben wären, sie haben der Sache nicht genützt, sondern geschadet. Ich glaube, jeder, der es gut mit dem Beamtenstand meint, der hier in Frage kommt, kann nur wünschen, daß er vor derartiger Patronisierung verschont bleibe. Ich glaube, das liegt in ihrem Standesinteresse, aber auch im allgemeinen Interesse.

Abg. **Kieslich** (Soz.):

Ich glaube, einen Widerspruch in den Ausführungen des Herrn Justizministers von heute vormittag und von heute nachmittag feststellen zu können. Heute vormittag erklärte der Herr Justizminister, daß die Verhandlungen wegen der Einreihung der in Frage stehenden Beamten in die Ortsklassen zusammengefallen seien mit den Verhandlungen wegen Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Freizeit; andererseits klangen heute abend die Schlußfolgerungen etwas anders. Der Herr Minister erklärt und begründet es ausdrücklich damit, daß der Dienst doch nicht so schwer sei, als der der Gendarmerie- und Polizeibeamten draußen, weil der Dienst sich meist in geschlossenen Räumen abzuspielen pflege. Entweder war das, was der Herr Justizminister heute vormittag sagte, zutreffend und die letzteren Schlußfolgerungen sind dann falsch, oder es war heute vormittag ein anderer Justizminister da und heute nachmittag wiederum ein anderer.

Wenn nun gesagt worden ist, daß die Beamten kein Recht haben, an dem Achtstundentag kategorisch festzuhalten, und man nun gerade an die Gefängnisaufseher appellierte und diese Frage mit der Gehaltsfrage verknüpfte, wenn man ihnen zumutet, die Dienstzeit zu verlängern und sich nicht an die bisherige Arbeitszeit zu halten, und das damit begründet, daß sie doch pensionsberechtigt seien, Hinterbliebenenfürsorge hätten usw., so muß man sich doch die Frage vorlegen, ob das nur auf diese Beamtenkategorie zutrifft, die nun umgruppiert werden soll in der Gehaltsfrage; denn wir haben doch noch mehr Staatsbeamte, tausende und abertausende, da redet man doch auch nicht so ohne weiteres davon, die achtstündige Arbeitszeit zu verlängern.

Und dann noch eins! Diese Maßnahme wird damit begründet, daß man sparen muß, sparen wollte. Es ist von allen Seiten das Finanzelend des Reiches wie des Staates wiederum hervorgehoben worden. Mit wormem Appell hat man nach unserer Seite hin geredet, doch dafür Verständnis an den Tag zu legen. Ja warum appellieren Sie denn ständig an die schaffenden Kreise, immer noch mehr Einschränkungen zu übernehmen? Appellieren Sie doch an jene Seite, auf die es ankommt, die Einschränkungen ertragen könnte, und die in der Lage wäre, auch praktische, positive Arbeit zu leisten. Es ist ja in einem Zusammenhange wieder hier gesagt worden, wie sich die Damen kleiden. Appellieren Sie an jene und setzen Sie dort ein mit Ihrer Erziehungsarbeit, vaterländische Pflicht zu erfüllen. Dann brauchen Sie nicht bei diesen kleinlichen Fragen stehen zu bleiben und verlangen, daß Beamte, die ungenügend besoldet werden und schweren Dienst verrichten müssen, im Interesse des Staatsganzen sich die Arbeitszeit verlängern lassen sollen.

Der Herr Staatspräsident erklärte weiter, daß Form und Inhalt des Artikels keine andere Schlußfolgerung zulassen, als daß der Artikelschreiber als Hetzer bezeichnet werden müsse. Ich habe nicht gehört, daß die höheren Beamten, die doch auch in einer Frage anläßlich einer Besetzung einer Kommissariatsstelle in Mannheim revoltierten und einen recht derben Ton in der Presse angeschlagen haben, auch als Hetzer und Aufwiegler seitens der Hohen Regierung bezeichnet worden wären. Man soll also nicht immer den Appell an die schaffenden Stände nach dieser Richtung richten, sondern man soll das nach außenhin an diejenigen Kreise tun, die namentlich der Partei von rechts am nächsten stehen (Unruhe rechts). Da haben Sie alle Hände voll zu tun, an Ihren Busen zu schlagen und draußen auf Besserung zu drängen, anstatt uns immer hier schöne Schulmeisterreden zu halten (Heiterkeit).

Dann hat es der Herr Justizminister vorzüglich verstanden, einen Gegensatz zwischen Arbeiterschaft und Beamtenschaft zu konstruieren. Er geht dabei von der sicheren Voraussetzung aus: Teile, und du wirst herrschen. Ergo spreche ich der Industriearbeiterschaft den Achtstundentag zu, während ich ihn weiten Kreisen des kleinen und mittleren Beamtentums versage, und so spiele ich ein Extrem gegen das andere aus, und so kann ich um so leichter meine herrschende Hand dann führen und schwingen, um meine Pläne zu erreichen. Diese Art der Taktik lehnen wir ab, können wir nicht mitmachen (Heiterkeit). Wir haben deshalb auch unsere Auffassung im Haushaltsausschuß dahingehend zum Ausdruck gebracht.

Ferner ist es nicht richtig, wenn Sie die Dinge so darstellen, als hätte die Frage der Arbeitszeitverlängerung bei einer kleinen Gruppe von Staatsbeamten nach außen hin in kapitalistischen Kreisen gar keine Wirkung. Hier fängt man im Kleinen an, andere werden folgen, und so geht es etappenmäßig weiter, bis die Herren der Industrie und des privaten Kapitals kommen und sagen: Wenn der Staat, der selbst die Gesetze schafft, sich nicht daran hält, dann kann und darf man uns nicht zumuten, hier den Achtstundentag aufrecht zu erhalten (Zuruf aus dem Zentrum). Ach, Herr Kollege, wir befinden uns täglich im praktischen Leben und müssen uns mit jenen Kreisen täglich herumschlagen, die dieser Auffassung mehr wie tausendmal Raum und Platz gegeben haben. Wir verstehen davon auch etwas, verlassen Sie sich darauf, und deshalb meine ich, wäre es nicht ganz korrekt und richtig, daß man so schweres Geschütz gegen jene Beamten auffährt, die doch auch als gleichberechtigte Staatsbürger von dem Rechte Gebrauch machen, das auf Grund der Staatsverfassung jedem Badener zugestanden wird. Deshalb verfallen Sie nicht in das alte Rezept der vorkriegszeitlichen Behandlung dieser Fragen, sondern machen Sie sich den Satz zu eigen, daß endlich der Zeitpunkt gekommen ist, wo ein jeder das Recht hat, an den Maßnahmen des Staates Kritik zu üben, wie er auch persönlich das Recht hat, gleichviel in welcher Stellung er sich befindet, dem Staate gegenüber seine wirtschaftlichen Interessen so wahr zu nehmen, wie es seinem Sinn und seiner Auffassung entspricht.

Justizminister **Trunk**:

Wir sind also beiderseits der Auffassung, daß verfassungsmäßig Meinungs- und Redefreiheit besteht. Ich bin aber auch der Auffassung, daß für jedermann die Pflicht besteht, anständig zu reden und zu schreiben und nicht gar absichtlich beleidigend sich auszudrücken (Sehr richtig). Wer aber dem anderen, einer Staatsverwaltung gar vorwirft, sie treibe Schacher, erst gebe sie den Achtstundentag und dann würge sie ihn auf krummen Wegen wieder ab, der weiß, daß er damit den schwersten Anwurf gegen die Verwaltung erhebt (Sehr richtig im Zentrum). Das ist keine freie Meinungsäußerung mehr, sondern dazu wäre die Schimpffreiheit notwendig, und die besteht meines Erachtens verfassungsmäßig nicht.

Nun habe ich nur noch hinzuzufügen: Ich habe den Ausdruck Hetzer nicht mit Bezug auf die Beamten gebraucht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Umständen kommt gar niemand, auch nicht ein einziger von den Beamten in Betracht, sondern ich habe den gemeint und den genannt (Zuruf links), der für den Artikel verantwortlich ist, den Autor oder den Instruktor für diesen Artikel, sonst niemand. Im übrigen habe ich mich deutlich ausgesprochen mit Bezug auf die Aufsichtsbeamten und ich habe ihnen im Namen der Justizverwaltung durchaus Verständnis bekundet und habe ihnen auch Anerkennung gezollt, indem ich ihren schweren Dienst ausdrücklich anerkannt habe. Ich will hier, nachdem der Herr Abg. Kieslich sich nie geschehen ausgedrückt hat, ganz ausdrücklich sagen: Ich achte und ehre unseren Aufseherstand, einmal ob seines schweren Dienstes, den er leistet, und dann ob dessen, daß er ihn ehrlich und brav als dienstwilliger Beamter tut.

Im übrigen nur noch weiter die Feststellung: die reichsgesetzliche Bestimmung hinsichtlich des Achtstundentages gilt nicht für diese Beamten, die hier in Frage kommen (Abg. Dr. Glockner: überhaupt nicht für die Beamten), ja überhaupt nicht für die Beamten, auch nicht für die Gefängnis-Aufseher. Also, Herr Kollege Kieslich, ich versuche durchaus nicht, reichsgesetzliche Bestimmungen umzubiegen zum Schaden dieser Staatsbürger, die hier in Betracht kommen.

Und schließlich noch folgendes, Herr Kollege Kieslich. Es besteht kein Widerspruch zwischen dem, was ich heute vormittag gesagt habe und dem, was ich heute Abend gesagt habe. Es kommen nämlich zwei Vorgänge in Frage, die Aufstellung dieses zweiten Nachtrages und die besonderen Verhandlungen mit dem Finanzministerium und dem Staatsministerium usw. wegen der erhöhten Eingruppierung. Dabei kommt erstens die Frage der 17 weiteren Stellen in Betracht und zweitens eben die Vorwegnahme der höheren Eingruppierung der Aufseher, ebenso wie bei den Polizei- und Gendarmeriebeamten. Beide Vorgänge sind zeitlich zusammengefallen. Deshalb ist es so gekommen, daß einerseits verhandelt worden ist wegen der Einsparung der 17 Beamten, und anderseits auch wegen der anderen Eingruppierung. Deshalb sieht es nach außen so aus, als ob wir die zwei Sachen mit einander verquickt hätten. Es ist aber nicht darauf angekommen, die zwei Dinge miteinander zu verquicken und zu sagen, nur unter der Bedingung soll die höhere Eingruppierung in Betracht kommen, sondern zeitlich zusammenfallend wurden die beiden Dinge sachlich behandelt und mußten so eben sachlich auch zusammenfließen.

Abg. Dr. **Glockner** (D.Dem. P.):

Der Herr Kollege Kieslich hat die Einwendungen, die vor einiger Zeit in der Presse gemacht worden sind, wegen der Besetzung des Landeskommissarpostens in Mannheim, verglichen mit dem Artikel, der uns eben hier beschäftigt; und er hat gefragt, warum gegen jene höheren Beamten nicht ebenso eingeschritten worden sei, und diese nicht ebenso verurteilt wurden, wie es bezüglich dieses Artikels geschehen ist (Abg. Dr. Schofer: Das wird der Herr Minister Remmele schon machen!). Ich glaube nach dem, was uns der Herr Justizminister eben an Stilblüten aus dem Artikel vorgelesen hat, ist ohne weiteres zu sagen, daß derartige Floskeln in jenen Artikel selbstverständlich nicht eingeflossen sind, und daß ich deswegen jeden Vergleich der Presseäußerung ablehnen und zurückweisen muß.

Was die sachliche Beurteilung der Kürzung der Freizeiten, der Verlängerung des Dienstes, bei diesen Beamten angeht, so habe ich schon bei der letzten Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern bei einer ähnlichen Beamtenkategorie dasselbe ausgeführt, was heute der Herr Kollege Dr. Schofer bezüglich der Gefangenen ausgeführt hat, daß ich es für ein Unrecht gegenüber den Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten halte, wenn diese deswegen, weil es mit der Einteilung des Dienstes und mit der acht- oder achteinhalbstündigen Dienstzeit der Wärter nicht vereinbar ist, um 6 Uhr abends ins Bett gelegt werden müssen. Das ist genau dieselbe Erwägung. Es trifft das nicht bloß bei diesen Beamten, bei dem Gefängnisaufsichtspersonal zu, sondern es gibt im Staatsbetrieb noch eine ganze Reihe von Beamten, die zum großen Teil oder jedenfalls während eines Teils ihrer Dienstzeit lediglich in Bereitschaft sind, die nicht angestrengt die ganzen acht oder achteinhalb oder neun Stunden tätig zu sein haben. Deswegen rechtfertigt sich bei diesen Beamten recht wohl eine andere Beurteilung. Wir dürfen uns überhaupt nicht schablonenhaft durch das Wort Achtstundentag den Blick blenden lassen. Wir müssen mit den Realitäten des Lebens rechnen. Es steht, glaube ich, heute auf der Tagesordnung auch ein Antrag, der von einem meiner Parteifreunde mit Unterstützung eines der Herren vom Zentrum eingebracht worden ist, daß nicht schablonenhaft für alle Gewerbe, für die Saisongewerbe, für die Gärtnereien, der Prinzipanz des Achtstundentags aufrechterhalten wird, als etwas von dem unbedingt nicht abgewichen werden kann. Wir müssen mit den Realitäten des Lebens rechnen und müssen sehen, wie wir durchkommen, und zwar gerade wegen der Not der Zeit, in der wir sind. Ich brauche dem, was hierüber gesagt worden ist, nichts mehr hinzuzufügen.

Der Herr Justizminister hat eben darauf aufmerksam gemacht — und in dieser Beziehung hat sich der Kollege Schofer in seinem Gedächtnis geirrt —, daß schon, als wir das erste Mal über die Besserstellung der Gendarmen und Schutzleute verhandelt haben, im Haushaltsausschuß auch von der Verlängerung der Dienstzeit des Gefängnisaufsichtspersonals die Rede gewesen ist (Sehr richtig!), aber, wie der Herr Justizminister eben gesagt hat, nicht als Bedingung der Besserstellung, sondern diese Tatsachen sind nebeneinander aufgezählt worden. Der Ministerialdirektor des Justizministeriums hatte damals auch über die Aufbesserung des Gefängnisaufsichtspersonals längere Ausführungen gemacht, wir haben damals aber über diesen Punkt keinen Beschluß gefaßt (Abg. Dr. Schofer: Ich meine, es wurde über die Gendarmen verhandelt!). weil zwar die Justizverwaltung damals diese Sache gleichzeitig durchdrücken wollte, sie aber in diesem Zeitpunkt dem Staatsministerium noch nicht vorgelegt war.

Abg. **Straub** (Zentr.):

Wenn nicht heute schon von irgend einer Seite einem anderen Kollegen dieses Hohen Hauses zum Vorwurf gemacht worden wäre, er hätte einen Husarenritt unternommen, so hätte ich dieses Bild auf unseren Landtagsabgeordneten Kieslich angewandt (Heiterkeit). Ich wage deshalb nicht, ein solches Bild gerade hier anzubringen. Aber ich kann nicht verstehen, daß ich aus seiner Rede und aus der überzeugenden Art und Weise, wie er sie vorgetragen hat, für mich den Eindruck gewonnen habe, er habe sich heute mit der Figur des Demosthenes verglichen, als er die geliebte Philippika vorgetragen hat (Heiterkeit). Nun, die Philippika, die er heute vorgetragen hat, hat aber nicht den Erfolg gehabt, wie ihn vielleicht Demosthenes mit seiner Rede zu verzeichnen hatte.

Der Herr Kollege Kieslich hat zunächst geglaubt, den Herrn Justizminister apostrophieren, zu müssen durch den Hinweis darauf, er habe heute Morgen und Leute Mittag die Begründung für die hier streitigen Positionen verschiedentlich abgegeben. Ich kann mich darauf berufen, daß sowohl der Herr Justizminister wie eben der Herr Ab-

le,e Dr. Glockner den Herrn Kollegen Kieslich widerlegt haben. Und ich habe bei diesen beiden Äußerungen unwillkürlich an den Herrn Kieslich von früher denken müssen. Es denkt mir eine Zeit, in der Herr Kieslich auch einen anderen Mann dieses Hohen Hauses beschuldigt hat, er habe eine hetzerische Äußerung getan oder eine Äußerung getan so und so. Und es war genau so wie heute, daß sich der Herr Kollege Kieslich geirrt hat. Er wurde damals von diesem Hohen Hause überzeugt, daß er meinen Kollegen Albiez. (Widerspruch des Abg. Kieslich) . . . Herr Kollege Kieslich, lesen Sie das Stenogramm nach (Heiterkeit). Ich habe allemal eine Freude, wenn Sie mit Ihrer Miniaturausgabe von Fingern gegen mich wüten (Heiterkeit). Ich sage, Sie sind in der Angelegenheit Albiez überführt worden, daß Sie sich haben täuschen lassen; und ich bin fest überzeugt, daß auch heute nach den Ausführungen des Herrn Justizministers und des Kollegen Dr. Glockner Ihrerseits (zu Abg. Kieslich gewendet) ein Irrtum vorliegen muß. Ich sage ausdrücklich ein Irrtum, damit ich nicht später falsch verstanden werde.

Der Herr Kollege Kieslich hat weiter darauf hingewiesen, wir sollten, statt immer den schaffenden Ständen in Erinnerung zu bringen, mehr zu arbeiten, an die eigene Brust schlagen, und wir sollten unsere Leute herannehmen zu einem Appell. Herr Kollege Kieslich, wenn Sie sich einmal erkundigen, wie wir Versammlungen abhalten, so werden Sie den sicheren Eindruck bekommen, daß wir mindestens so wie Sie, an alle Stände appellieren, nicht bloß den Achtstundentag einzuhalten, sondern mehr zu arbeiten (Zuruf beim Zentrum: Und machen keine Demonstrationen!). Dann darf ich noch eines sagen, Herr Kollege Kieslich, halten Sie vielleicht sich und Ihre Parteifreunde allein für die schaffenden Stände? (Zuruf: Sehr richtig!). Glauben Sie, andere Leute sind nicht auch schaffende Stände? Sie scheinen sich in einem großen Irrtum zu befinden (Abg. Kieslich: Das hat kein Mensch behauptet!). Ich darf Sie insbesondere darauf hinweisen, daß wir — und insbesondere war dies unser verehrter Herr Parteichef — in einer größeren Versammlung in Mittelbaden, Leute, die unsere Parteigänger sind oder sein sollten, auf das Verderbliche einer Handlungsweise hingewiesen haben, in der Topinambur- und Kleinbrennerfrage. Ich mache Sie weiter darauf aufmerksam, daß wir die Leute darauf hinweisen, daß es insbesondere unsere jungen Leute sind, die heute Geld vergeuden durch unnötiges Rauchen von Zigaretten, speziell von ausländischen Zigaretten, und daß wir dadurch unser Nationalvermögen bis heute um 4 Milliarden geschädigt haben (Abg. Weißmann: Das wird auch von uns stets zurückgewiesen und mißbilligt!). Mag sein! Aber es handelt sich nun darum, darzutun, daß nicht bloß Herr Kollege Kieslich und seine Parteifreunde das mißbilligt haben, sondern daß wir dasselbe getan haben. Wir lassen uns hier von anderen Leuten nicht übertrumpfen und in den Schatten stellen. Und was nun das Zitieren anbelangt, da will ich noch eines sagen: nach meinen Informationen hat der Herr Kollege Kieslich im Glottertal anders zitiert, als der Herr Kollege Kieslich hier im Landtag (Heiterkeit).

Abg. **Kieslich** (Soz.):

Der Herr Abg. Dr. Glockner stellte die Dinge so dar, als hätte ich verlangt, daß wegen der Mannheimer Besetzung der Stelle des Landeskommissars eingegriffen werden solle. Das ist mir gar nicht eingefallen. Ich habe nur erklärt, daß, wenn man jene Beamten, welche zum Volkswacht-Artikel stehen, als Hetzer bezeichnet, man das bei höheren Staatsbeamten in derselben Weise auch hätte tun sollen. Davon habe ich jedoch nichts gehört. Das ist ganz etwas anderes, als das, was man aus meinen Ausführungen heraus zu hören glaubte.

Was den Herrn Kollegen Straub anbelangt, so wissen wir ja, daß jeweils wenn der Zeitpunkt der Fastnacht herankommt, er glaubt, das Parlament mit einem Fastnachtsscherz belustigen zu sollen. Ich lehne es ab, Herr Kollege Straub, ein für allemal, mich von Ihnen schulmeistern zu lassen. Bringen Sie das an, wo Sie wollen. Ich werde meine Meinung frei und offen äußern und mir überlegen, ob ich mit Politikern wie Sie, die jeden anderen in das Lächerliche zu ziehen suchen und das Parlament dadurch herabwürdigen, ob ich einem solchen Politiker überhaupt noch Rede und Antwort stehe. Mehr will ich heute nicht sagen.

Was die Glottertaler Geschichte anbelangt, Herr Kollege Straub, so war ich dabei, nicht Sie, und wenn Sie Zweifel daran hegen, bitte, bringen Sie einwandfreie Beweise, dann wollen wir weiter darüber rechten. Aber hier einen derartigen Angriff mir gegenüber zu unternehmen, weise ich ganz entschieden als Anmaßung zurück in diesem Parlament.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Kieslich, das Wort Anmaßung kann ich als parlamentarisch nicht anerkennen. Ich möchte bitten, das zu rektifizieren. Ich muß jedenfalls, wenn das nicht geschieht . . .

Abg. **Kieslich** (fortfahrend):

Sagen wir Unterstellung mir gegenüber (Abg. Weißmann: Der Herr Kollege Straub hat auch von „Miniaturfingern" gesprochen; das ist auch kein richtiger Ausdruck!).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.), welcher mit Zustimmung des Hauses zum dritten Mal das Wort erhält:

Ich wollte nur ein Wort des Protestes sagen über die Art und Weise, wie der Herr Kollege Kieslich einen Fraktionskollegen von mir glaubt behandeln zu dürfen. Dagegen protestiere ich und kann nur sagen, wenn er von einer Herabwürdigung des Parlaments ein Wort geredet hat, dann möge er einmal den Besen nehmen und vor der eigenen Türe kehren (Zurufe im Zentrum: Sehr richtig!).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Kieslich hat mich gänzlich mißverstanden. Ich habe jeden Vergleich der Meinungsäußerungen, die in der Presse erschienen sind bezüglich der Besetzung des Mannheimer Landeskommissarspostens mit dem hier vorliegenden Artikel zurückgewiesen, und es kann gar keine Rede davon sein, daß jene Beamten etwa als Hetzer bezeichnet werden. Wohl aber müßten die Beamten, die etwa hinter diesem Artikel stehen, als solche bezeichnet werden, nach dem, was der Herr Minister vorhin daraus mitgeteilt hat.

Justizminister **Trunk**:

Und mir gegenüber brauchte die Bemerkung nicht gesagt zu werden, denn der Herr Abg. Kieslich mußte wissen, daß ich ressortmäßig nicht dazu zuständig war, irgendwie Stellung überhaupt zu nehmen zu dem Zeitungsartikel etwa aus dem Kreise der höheren Beamten bezüglich des Landeskommissarpostens in Mannheim (Abg. Kieslich: Das habe ich auch gar nicht verlangt!).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 10b), nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten unter Stimmenthaltung des Staatspräsidenten Trunk im übrigen einstimmig angenommen.

Auf Anregung des Präsidenten wird hier abgebrochen. Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Donnerstag, den 20. Januar, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

Amtliche Niederschrift.

9. Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Dietrich, Duffner, Fischer-Lahr, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Hartmann, Helffrich, Herbster, Horter, Hummel, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Mager, Martzloff, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Roesch, Rückert, Saenger, Schloß, Schneider-Heidelberg, Stockinger, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Geh. Oberregierungsrat v. Witzleben, die Ministerialräte Föhrenbach, Dr. Jung, Leers, Dr. Bender, Rein, Dr. Paul, die Oberregierungsräte Cronberger und Fehsenmeyer, die Regierungsräte Kohlmeier, Pfisterer, Stehberger, Dr. Paravicini und Bader, Forstamtmann Faber nnd Amtmann Dr. Franz Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern (Druckf. Nr. 10a) und damit in Verbindung der Anträge der Abgeordneten

1. Albiez und Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
2. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
3. Fischer-Meissenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
4. Weißhaupt und Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a),
- *5. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19).

Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

- **Beratung des Antrags der Abgg. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8b).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Gesuch der Vereine für Gesundheitspflege Heidelberg und Mannheim um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten;
2. Eingabe der Stadtgemeinde Staufen, die Errichtung einer Finanzamts-Zweigstelle in Staufen betr.;
3. Gesuch des A. Schutter II in Kehl um Rechtshilfe.

Sämtliche Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

4. Satzungen des Badischen Heimatdanks, Verein mit Körperschaftsrechten.

Werden in der Bibliothek aufgelegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Schaffung eines Hofgutes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Heuberg betr.**, für die Anfrager das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Am 8. Januar d. J. fand in Hausen i. T. eine Gemeindevertreterkonferenz statt, die sich u. a. mit dem vom Landesfinanzamt Stuttgart genehmigten und inzwischen errichteten Hofgut auf dem Truppenübungsplatz Heuberg beschäftigte.

Bei der Schaffung des Übungsplatzes mußten die Landwirte von Stetten a. k. M. und anderen Orten an die Militärverwaltung wertvolle landwirtschaftlich benutzte Grundstücke aufgeben, wodurch die landwirtschaftlichen Betriebe eine erhebliche Einschränkung erfuhren. Nachdem der Truppenübungsplatz als solcher nicht mehr besteht, hofften die betreffenden Landwirte, wieder in den Besitz ihres einstigen Besitzes zu gelangen. Statt aber den berechtigten Wünschen der Landwirte entgegenzukommen, wurde ein großes Hofgut geschaffen, wodurch besonders die kleinen Landwirte schwer geschädigt wurden.

Was hat die Regierung getan, um die wohlverstandenen Interessen der Landwirte des badischen Heuberges zu schützen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. **Fuchs**:

Die Förmliche Anfrage der Abg. Martin und Gen. vom 22. Juli 1920, die Einrichtung eines großen Pachtguthofes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr., hatte dem Arbeitsministerium Veranlassung gegeben, in eine eingehende Prüfung der Verhältnisse einzutreten.

Darnach ergab sich, daß das Reich die Errichtung eines fiskalischen Pachthofes nicht beabsichtigte, daß es aber dem Ver-

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ein „Kindererholungsfürsorge Heuberg" Gelegenheit geben wollte, sich einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugliedern.

Von der Errichtung dieses Pachthofes befürchtet die Gemeinde Stetten a. k. M. eine Einengung, insbesondere für die nächsten Jahre. Die Gemeinde Stetten hat durch die Aufhebung des Truppenlagers erhebliche Einbußen erlitten. Schmerzlich wird insbesondere empfunden, daß die Einkünfte aus dem seinerzeit abgetretenen Gemeindewald nun dem Reich zufallen. Der Landmangel, der sich durch die Rückkehr mancher Handwerker und Arbeiter zur Landwirtschaft erklärt, wird durch den dauernden Verlust des Geländes, welches durch das Truppenlager überbaut wurde, verschärft. Zwar hat die Gemeinde Stetten wertvolle Wiesen im Stettenertal zur Nutznießung wieder erhalten; die Wünsche gingen aber auch auf die Pacht von Ackerland und Weidfeld, das jetzt zu dem Hofgut geschlagen wird.

Wir hatten die Überzeugung gewonnen, daß für die Bedürfnisse des Kindererholungsheims ein wesentlich kleinerer Betrieb als der beabsichtigte und nun errichtete Betrieb von 300 Morgen ausgereicht hätte. Mehrfach haben wir schriftlich und mündlich dies dem Verein „Kindererholungsfürsorge Heuberg" nahe gelegt und das Landesfinanzamt Stuttgart, sowie das Reichsschatzministerium um Unterstützung gebeten. Weitere Mittel standen uns nicht zur Verfügung. In einem Schreiben vom 8. Januar 1921 hat uns der Reichsschatzminister mitgeteilt, daß er auf Antrag des Kindererholungsheims diesem so viel Land zur eigenen Bewirtschaftung überlassen habe, als es unbedingt braucht, um sich lebensfähig zu erhalten. Es würden vertraglich Sicherheiten gefordert werden, daß der Verein die gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur im eigenen Haushalt verwertet und den Landwirten keine Konkurrenz machen wird. Der Pachthof soll nur so lange bestehen, als das Kindererholungsheim sich auf dem Heuberg befindet.

Es sei noch bemerkt, daß der Pachthof in der Hauptsache auf hohenzollerischem Gebiet liegt

Die Interessen der übrigen badischen Heuberggemeinden werden durch die Errichtung des Pachthofes nicht berührt. Diese haben das seinerzeit abgetretene landwirtschaftliche Gelände zum größten Teil wieder in Bewirtschaftung erhalten, oder es ist ihnen vom Reich für die nächsten Jahre nach Ablauf noch bestehender Schafhalterverträge zugesichert worden.

Der Präsident gibt sodann noch ein Urlaubsgesuch des Abg. Hartmann für die nächsten Sitzungen bekannt.

Der Urlaub wird erteilt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Anregung des Präsidenten wird zunächst Ziffer 5 der Anträge, deren Behandlung mit Hauptabteilung X, Ministerium des Innern, verbunden werden sollen — nämlich der Antrag des Abg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19) als in das Gebiet des Arbeitsministeriums fallend im Einverständnis des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt und soll bei der Beratung über Hauptabteilung VIII, Arbeitsministerium, mitverbunden werden.

Sodann erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern** (Druckf. Nr. 10a), das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Da ein Druckbericht vorliegt, werde ich alle die Dinge, [die] aus dem Druckbericht zu entnehmen sind, in meinem mündlichen Vortrag übergehen und bezüglich dieser Punkte auf den Druckbericht verweisen. So habe ich von vorneherein darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesamtziffern des Etats, den ich hier zu vertreten habe, gleich auf der ersten Seite des Druckberichts zu ersehen sind. Die enorme Zunahme der Ausgaben und die nicht im gleichen Umfang zu verzeichnende Zunahme der Einnahmen resultieren aus den allgemeinen Gründen die hier schon wiederholt erörtert worden sind; ich kann deswegen auch darüber hinweggehen.

Der Beamtenstand im Ministerium des Innern hat ebenfalls eine ganz wesentliche Erhöhung erfahren. Nach der Beilage 4 des zweiten Nachtrags Seite XI unseres Etats haben wir planmäßige Beamte 6597 gegen bisher 3385; das ist eine Zunahme von 3212. Diese Ziffer fällt dem Laien zunächst auf. Wenn man aber weiß, daß die Polizei und was damit zusammenhängt, in gewissem Umfange neu hinzugekommen ist, dann wird man ohne weiteres auch dafür Verständnis haben.

Die außerplanmäßige Beamtenschaft ist von 2158 im Hauptvoranschlag enthaltenen Beamten auf 1116 zurückgegangen; es handelt sich also um eine Abnahme von 1042. Der Grund dieses Rückganges liegt in der Umwandlung von nichtetatmäßigen Stellen in etatsmäßige; diese aber hängt wiederum mit der Änderung der Reichsgesetzgebung zusammen.

Die Titel I, II, III und IV — Ministerium, Landeskommissäre, Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungshof — haben einen Anlaß zu Beanstandungen nicht gegeben; was hierzu zu sagen ist, ist bereits in dem gedruckten Berichte mitgeteilt. Nur darf ich darauf aufmerksam machen, daß bei Titel II die Besetzung des Landeskommissariatspostens in Mannheim besprochen worden ist, und daß bei diesem Titel ebenfalls die Unruhevorgänge in Freiburg zum Gegenstand einer Erörterung erneut gemacht worden sind, wobei das Ministerium mitteilte, daß die Zeugenaussagen keinen Anlaß zum Einschreiten des Staatsanwalts hinsichtlich der Unruhen in Freiburg ergeben haben.

In Titel V, Bezirksverwaltung und Polizei ist folgendes zu sagen: Es wurde zweimal Klage darüber geführt, daß im Bezirksamt Karlsruhe ein allzu häufiger Wechsel stattfinde, und zwar in dem Teil des Bezirksamts, der Karlsruhe-Land zu verwalten hat. Im Anschluß daran wurde die Frage erörtert, ob nicht die Verwaltung getrennt werden solle für Karlsruhe-Land von der Stadt, also ein eigentlich zweites Bezirksamt für Karlsruhe eingeführt werden solle. Man glaubte davon absehen zu sollen, da die neue Gemeindeordnung zur Regelung der fraglichen Verhältnisse hinreichenden Rechtsboden biete. Es wurde ferner zum Gegenstand der Kritik gemacht, daß nicht in ausreichendem Umfange die Ortsbereisungen vorgenommen würden und damit nicht die Fühlung mit der Bevölkerung bestehe, die man von der Verwaltung verlangen müsse. Hinsichtlich der Organisation der Polizei wurde vom Ausschuß eine Denkschrift verlangt und von der Regierung zugesagt, so daß der ganze Komplex der Fragen, welche mit der Polizei zusammenhängen, auf die Debatte über die in Aussicht stehende Denkschrift sich beschränkt.

Hinsichtlich der Publikationsfrage, welche im Anschluß an die Erörterung über die Verordnungen gepflogen wurde, tauchte die spezielle Frage auf, ob man ein gemein-

Gemeindeamtsblatt für das Ministerium des Innern und das soziale Ministerium ins Auge fassen solle. Seitens der Regierung glaubte man sagen zu sollen, die Frage sei noch nicht spruchreif, und daraus ergab sich die Schlußfolgerung, daß man mit der Lösung dieser Frage noch zuwarten solle. Von einer Seite wurde Klage darüber geführt, daß die etwas monströsen Runderlasse so gut wie wertlos seien, da die weisen Bürgermeister sie doch nicht lesen würden. Außerdem seien sie in einem Deutsch abgefaßt, das dem gewöhnlichen Sterblichen nicht ohne weiteres verständlich sei. Statt des Juristendeutsch wünscht man allgemein verständliches Deutsch, und statt der Länge wünscht man einen kurzen für jeden Bürgermeister hinreichenden Auszug. Man glaubt, daß damit der Sache besser gedient sei, als durch den wörtlichen Abdruck dieser langen Runderlasse.

Zu § 13 ist von seiten der Regierung die Entzifferung des Staatszuschusses von 1 450 0000 M. mitgeteilt worden. Da die Entzifferung in dem gedruckten Bericht nicht mitgeteilt ist will ich sie hier mitteilen. Von diesem Betrag entfallen auf den Kreis

Konstanz	189 330 M.
Villingen	51 060 M.
Waldshut	94 219 M.
Freiburg	136 560 M.
Lörrach	150 491 M.
Offenburg	103 510 M.
Baden	54 480 M.
Karlsruhe	98 480 M.
Mannheim	61 210 M.
Heidelberg	63 750 M.
Mosbach	96 910 M.

Hinsichtlich der grauen Polizei und der Entzifferung des § 3 des außerordentlichen Etats verweise ich auf den Bericht Seite 2. Wenn die Herren Kollegen und Kolleginnen sich diese Entzifferung zur Hand nehmen, wird ihnen der § 3 ohne weiteres verständlich sein.

Die Frage der Einwohnerwehren kann erst besprochen werden, wenn die erwähnte Denkschrift hinsichtlich der Organisation der Polizei uns vorgelegt werden wird.

Die Kosten der Volkswehr im § 5 veranlassen den Ausschuß, eine gesamte Abrechnung zu verlangen. Diese ist aber noch nicht fertig, da eine Anzahl Gemeinden mit ihrer Abrechnung noch nicht in Ordnung sind. Bis jetzt sind 2,9 Millionen eingegangen. Wir haben gebeten, uns zu der Sache ebenfalls eine Denkschrift zu geben, die uns eine genaue Darstellung der Verhältnisse bietet. Bei der Debatte ist uns dann auch mitgeteilt worden daß seit dem 1. Juni 1920 die Volkswehr restlos aufgelöst ist.

Zu Titel VB außerordentlicher Etat, § 6, 100 000 M. Gewährung von Unterstützung hinsichtlich der Verluste infolge von Maul- und Klauenseuche, hat uns die Regierung eine längere schriftliche Darstellung gegeben, die erst nach Drucklegung des Berichtes in meine Hände gekommen ist. Deshalb will ich sie wörtlich mitteilen, da sie mir wichtig genug zu sein scheint, um über die Verhältnisse in dieser Hinsicht im Lande zu orientieren. Die Regierung schreibt in dieser Mitteilung folgendes:

„Zur Gewährung von Unterstützung an Viehhalter, die durch Verluste infolge von Maul- und Klauenseuche geschädigt wurden, sind hier 100 000 M. angefordert. Aus diesen Mitteln soll guttatsweise Unterstützung in solchen Fällen gewährt werden, in denen ohne besondere Hilfe das wirtschaftliche Fortkommen der geschädigten Viehhalter infolge der eingetretenen Verluste gefährdet ist, die Geschädigten sich keiner Übertretung von Polizeivorschriften schuldig gemacht haben und nicht in der Lage waren, sich durch Versicherung ihres Viehbestandes gegen derartige Schäden zu schützen.

Über die Gewährung derartiger Unterstützungen in besonderen Notfällen hinauszugehen und etwa eigentliche Entschädigungen für die eingetretenen Verluste zu gewähren, ist weder geboten noch ratsam, da den Viehhaltern in Baden in der gesetzlichen Viehversicherung die Möglichkeit gegeben ist, sich für Verlustfälle der fraglichen Art eine nach dem tatsächlichen Tierwert bemessene Entschädigung zu sichern. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß die gesetzlichen Viehversicherungen ständig erhebliche Zuschüsse aus der Staatskasse zur anteiligen Deckung des Entschädigungsaufwandes erforderten, die sich für das verflossene Geschäftsjahr auf 952 600 M. belaufen. Es erscheint nicht angängig, solche Viehhalter, welche es unterlassen haben, sich diese mit so erheblichen staatlichen Zuwendungen ausgestattete Einrichtung zu Nutzen zu machen, hinterher durch Gewährung besonderer Beihilfen schadlos zu halten.

Ein besonderes Bedürfnis, in der Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Unterstützungen bei Schäden infolge der Maul- und Klauenseuche weiterzugehen als es durch die Anforderung im Voranschlag geschehen ist, liegt auch insofern nicht vor, als in den zurzeit bestehenden 185 gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten nahezu ¼, in ebensoviel privaten Ortsvereinen ein weiteres Viertel, im ganzen also etwa die Hälfte des gegenwärtigen Rindviehbestandes des Landes versichert und daher auch gegen die Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche ausreichend geschützt ist.

Ein erheblicher Teil der durch die Seuche verursachten Schäden hat somit durch Entschädigung von seiten der gesetzlichen und privaten Viehversicherungen Deckung gefunden. Die Inanspruchnahme der Staatskasse bei der Deckung dieser Schäden in den gesetzlichen Viehversicherungsanstalten ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich. Ich werde diese Statistik am Schlusse dieses Aktenstückes mitteilen, Zahlen der im ganzen Land wegen Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten und umgestandenen Rindviehstücke: seit Oktober 1919 bis 1. November 1920 sind es 5381. Davon waren in den gesetzlichen Viehversicherungsanstalten versichert und wurden entschädigt 1526. Von der für diese Tiere geleisteten Entschädigung im Gesamtbetrag von rund 5 150 000 Mark wurden der Staatskasse mindestens rund 300 000 Mark zur Last gestellt.

In wirtschaftlichen Kreisen wird vielfach auf die Maßnahmen hingewiesen, die in den Nachbarländern, insbesondere in Württemberg, zum Zwecke der Behebung der durch Seuchen verursachten Schäden getroffen sind. In Württemberg, wo selbst eine mit staatlichen Mitteln ausgestattete Viehversicherungsanstalt nicht besteht, wird für die infolge der Seuchen gefallenen oder notgeschlachteten Tiere in gleicher Weise, wie dies auch dem Reichsviehseuchengesetz für andere Seuchen, z. B. Milzbrand, vorgeschrieben ist, vorzüglich Entschädigung aus der Staatskasse geleistet. Diese beträgt für umgestandene Tiere vier Fünftel, für notgeschlachtete Tiere drei Fünftel des nach den Preisnotierungen auf dem Schlachtviehmarkt mit entsprechenden Zuschlägen für etwaigen Nutz- und Zuchtwert ermittelten Wertes. Der Entschädigungsaufwand wird auf die Viehbesitzer des Landes umgelegt, von denen, dem Vernehmen nach, für das Jahr 1920 eine Umlage von mindestens 100 M. für das Tierhaupt gefordert wird. Demgegenüber

muß die in den gesetzlichen Viehversicherungsanstalten nach dem Geschäftsbericht für 1919 und 1920 von den Viehbesitzern zu zahlende Umlage von durchschnittlich 17 M. für das versicherte Tierhaupt als außerordentlich mäßig bezeichnet werden, zumal durch diese Umlage nicht nur, wie in Württemberg, der Aufwand für Verluste infolge von Maul- und Klauenseuche, sondern der gesamte durch Unfall oder Erkrankung jeder Art, sowie der für die Behandlung erkrankter Tiere entstandene Aufwand gedeckt wird.

Eine ähnliche Sonderregelung wie in Württemberg ist auch in Hessen getroffen. Entschädigung wird hier indessen nur für Tiere, die an Maul- und Klauenseuche verendet sind, geleistet und zwar nur bis zum Höchstwert von 500 M., der neuerdings auf 2500 M. erhöht ist. In Bayern besteht eine auf gesetzlicher Grundlage errichtete Viehversicherung, die, wie in Baden, unter anderm auch Deckung gegen Verlust infolge von Maul- und Klauenseuche gewährt.

Im Staatsvoranschlag sind gleichfalls Mittel vorgesehen für solche Fälle, in denen eine besondere Hilfe geboten ist, gutsweise Unterstützungen oder für besonders erhebliche Verluste Darlehen an die Geschädigten bewilligt werden. Die während des gegenwärtigen Seuchenzuges in der Zeit vom 1. November 1919 bis 1. Dezember 1920 infolge von Maul- und Klauenseuche eingetretenen Viehverluste sind aus der angeschlossenen Nachweisung ersichtlich. Diese Statistik, die vom 1. November 1919 bis 1. Dezember 1920 geht, sagt, daß wir in Baden 32059 verseuchte Ställe hatten mit einem Bestand von 128085 Stück Rindvieh, 55704 Schweinen, 26413 Ziegen und 10424 Schafen. An Rindern sind erkrankt 114859, umgestanden 1265 und notgeschlachtet 4116, so daß ein Verlust von 5381 Rindern zu beklagen ist. Davon waren versichert und sind entschädigt worden in gesetzlichen Ortsanstalten 1526, in Privatvereinen rund 1500, so daß etwa 3026 versichert sind und 2355 nicht versichert waren. — An Schweinen sind erkrankt 15978, umgestanden 691, geschlachtet 1188. — An Ziegen sind im ganzen erkrankt 19728, umgestanden 819, geschlachtet 1283.

An Schafen sind erkrankt 5512, umgestanden 80, geschlachtet 1029. Das ist die Statistik, die angeschlossen ist.

Titel VI behandelt das Eichwesen, er wurde debattenlos angenommen.

Titel VII — Polizeiliches Arbeitshaus — hat Anlaß zu einer längeren Aussprache gegeben und hat auch zugleich Anlaß gegeben, bestimmte Auskünfte von der Regierung zu verlangen, die in Anlage II der Drucks. Nr. 10a Ihnen wörtlich mitgeteilt sind. Wir haben an Ausgaben im Arbeitshaus 813370 M., hatten 20 Insassen und 22 planmäßige Beamte. Danach käme ein Insasse auf 40668 M. Allein die Rechnung ist insofern unrichtig, als seit Sommer 1920 die Anstalt voll belegt ist mit Gefangenen, und infolgedessen ist auch offenbar ihre Auslage für diesen Teil der Insassen mitzuberechnen. Im Anschluß an die Belegung der Anstalt mit Gefangenen wurde die Frage erwogen, ob nicht das Justizministerium die Anstalt übernehmen soll; allein, da das Ministerium des Innern sie benötigt, solange das Reichsrecht besteht, kam man von diesem Gedanken ab. Aber es müssen Ausgaben und Einnahmen mehr als bisher in ein gewisses Verhältnis gesetzt werden.

Titel VIII — Heil- und Pflegeanstalten. Dazu will ich zunächst die Belegziffern dieser Anstalten geben, wie sie mir mitgeteilt sind. Ende Oktober 1920 hatten wir mit Einschluß der Kliniken 3275 Insassen und ohne Kliniken 3055. Die erstere Ziffer verteilt sich auf Männer und Frauen folgendermaßen: Männer 1488, Frauen 1787. Nach einzelnen Anstalten angegeben, erhalten wir folgendes Bild der Belegschaft:

Emmendingen 874, Illenau 599, Reichenau 855, Pforzheim 138, Wiesloch 1089, die Klinik in Freiburg 102 und Heidelberg 118.

Hinsichtlich der Anstalt in Pforzheim wurde die Frage der Aufhebung von neuem aufgeworfen und verdichtete sich schließlich zu einem Antrag, der Ihnen unter den Anträgen nachher vorgelegt ist. Er wurde einstimmig angenommen, und deswegen habe ich auch hier Ihnen den Antrag auf Annahme zu stellen.

Wenn Sie die Ziffern der Ausgaben mustern, so werden Sie eine gewaltige Ausgabensteigerung finden. Der Staatsvoranschlag im Ordentlichen Etat sah vor: 9256120 M., die Steigerung beträgt nicht weniger als 23262820 M., also im jetzigen ordentlichen Etat, den wir zu beraten haben, 32498940 M. in der Ausgabe. Das macht ungefähr die zweieinhalbfache. Hinsichtlich des Verhältnisses der tarifarisch Entlohnten und des Beamtenpersonals wurde eine längere Debatte geführt und zwar deswegen, weil eine ganze Reihe von Klagen aus verschiedenen Anstalten zu Ohren der Abgeordneten gekommen war; Klagen darüber nämlich, daß das tarifarisch entlohnte Personal weit besser daran sei, als das der Beamtenschaft angehörige Personal. Wir haben uns deswegen die Unterlagen geben lassen, und sie sind in dem gedruckten Bericht wörtlich mitgeteilt. Wir waren aber dabei der Überzeugung, daß es sich hier nicht nur um eine Frage der Heilanstalten handelt, sondern, daß dieselbe Frage ebenso mehr oder weniger durch die ganze Beamtenschaft zu verzeichnen sei. Deswegen haben wir eine Unterkommission eingesetzt, die gesamte Frage prüfen soll, und dann mit neuen Vorschlägen an die Kommission herantreten wird. Es wird sich deswegen empfehlen, die eigentliche Debatte über diese Frage zu dem Zeitpunkt zu verschieben, bis wir genau die Gesamtfrage durchgeprüft haben. Es wurde dann eine zweite Frage aufgeworfen, ob die Regierung, also hier das Ministerium des Innern, der Verwaltungshof, von sich aus das Recht habe, Zulagen abzuschließen, ohne dem Landtag Vorlage zu machen. Das Recht wurde, wie ich als Laie glaube sagen zu können, nicht bestritten. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß diese Dinge gewaltige finanzielle Wirkungen darstellen und daß deswegen doch eine Fühlungnahme mit dem Landtag als geraten erscheinen müßte.

Hinsichtlich des Titel IX: Badanstalten habe ich keine Bemerkungen zu machen. Auch hier liegt nämlich ein Tarifabschluß vor, der ebenfalls der Durchprüfung seitens der Unterkommission unterliegt. Wir haben hier gewaltige Fehlbeträge. Baden-Baden hat im Jahre 1918 55000 Mark Fehlbeträge angezeigt, im Jahre 1920 nicht weniger als 322540 Mark, stammend aus dem Jahre 1919. Badenweiler hat im Jahre 1918 für das vorhergehende Jahr 15000 Mark angemeldet, im Jahre 1920 für das Jahr 1919 55960 Mark. Es sind also Nachzahlungen vorgesehen für das vorletzte Jahr von 448500 Mark. Nun kommen noch dazu die Anforderungen für das Jahr 1920. Es sind für Baden-Baden 1819670 Mark angefordert, Badenweiler 307140, und dazu kommt Dürrheim dazu mit 20000 Mark. Das macht eine Ausgabe für die drei Badeorte von 2146810 M.

Es wurde so ziemlich allgemein in dem Ausschuß die Meinung vertreten, daß diese Millionenopfer auf die Dauer für das Staatsbudget zu nehmen, kaum zu ertragen sei. Man warf die Frage auf, wie es wohl zu machen sei, um hier erträgliche Verhältnisse zu schaffen. Eine Reihe von Wünschen wurde vorgeschlagen. Schließlich war man der Meinung, es möge einmal die Regierung sehen, daß sie die Ausgaben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahmen etwas mehr in Einklang bringe, und dann wurde weiter der Gedanke und die Anregung gegeben, es solle die Regierung mit den Städten ins Benehmen treten, und diese veranlassen, mehr als bisher an dem Aufwand sich zu beteiligen, aus dem naheliegenden Grunde, daß auch die betr. Städte jedenfalls weit mehr an dem Nutzen, den die Bäder bringen, Anteil haben, als das gesamte Staatswesen.

Bei der Beratung des Badearztes wurde uns mitgeteilt, daß diese Stelle in Baden-Baden in Wegfall kommen werde, und daß im Zusammenhang mit dieser Änderung eine Umgestaltung der Badeverwaltung wohl ins Auge gefaßt werde.

Die Titel X und IX: Allgemeine Sicherheitspolizei und Förderung der Gewerbe gaben einen besonderen Anlaß zur Beanstandung nicht, und die Aussprache hat deswegen auch nur einen kleinen Raum eingenommen. Einen besonderen Bericht hierüber zu geben, ist deswegen nicht notwendig.

Titel XII: Förderung der Landwirtschaft brachte eine Aussprache hinsichtlich der Landwirtschaftskammer. Wir mußten die Mitteilung des Herrn Ministers entgegennehmen, daß wir wohl, wie ich auf Seite 4 des Berichts mitgeteilt habe, damit zu rechnen haben werden, daß für die Zukunft wohl auch von seiten dieses Instituts mit Anforderungen an die Staatskasse herangetreten werden muß. Die Rechnungen der Landwirtschaftskammer von 1919/20, so teilt man regierungsseitig mit, liegen noch nicht vor, so daß ein abschließendes Urteil nicht gebildet werden könne. Hinsichtlich der Verhältnisse auf dem Pachtgut Hochburg seien verschiedene Klagen laut geworden. Der Pachtvertrag geht am 1. Februar 1922 zu Ende, so daß die Möglichkeit besteht, wenn sich die Rekrimination bewahrheiten sollte, eine Änderung herbeizuführen. Von einer Seite wurde die Behauptung aufgestellt, die Qualität der in letzter Zeit aufgenommenen Landwirtschaftslehrer sei nicht mehr so, wie sie die Landwirtschaft fordern müsse. Die Regierung gab zu, daß sie nach dem Kriege etwas nachgegeben und den Verhältnissen Rechnung getragen habe, daß aber jetzt hier die alten Grundsätze hinsichtlich des Standes der Landwirtschaftslehrer angewendet werden. Ob mehr Landwirtschaftslehrer angestellt werden sollen, wie es im Interesse der Landwirtschaft liegen würde, ist neben der Bedürfnisfrage eben auch eine Frage des Budgets, und solange natürlich unser Budget über diese Schwierigkeiten nicht hinwegkommt, unter denen wir stehen, wird auch diese Frage mit darunter leiden müssen.

Hinsichtlich der Pferdezucht wurde gesagt, die Mischzucht solle nur soweit zugelassen werden, als ein Übergang beabsichtigt werden darf, sonst solle die Zucht rein erhalten werden. Hinsichtlich der Ausfuhr von Pferden nach Bayern wurde Klage erhoben und bei der Gelegenheit auch energisch verlangt, daß Ersatzmaterial beschafft werde, und daß wir in erster Linie Sorge aufwenden müssen, um unseren eigenen Pferdebestand wieder auf die Höhe zu bringen. Freilich, die Finanzlage wird auch nach der Seite, da ja die Hengste ein teurer Artikel sind, manche Grenze ziehen.

Hinsichtlich der Rindviehzucht wurde von einer sachverständigen Seite darauf hingewiesen, wir sollten alles aufbieten, um uns auch künftig von der Schweiz freizuhalten.

Zu Titel XIII: Bearbeitung der Landesstatistik darf ich auf Anlage 5 Seite 28 aufmerksam machen. Bei dieser Gelegenheit teile ich, was ja den Herren wohl schon bekannt sein dürfte, mit, daß der langjährige Direktor der Anstalt in Ruhestand getreten ist, ich benütze die Gelegenheit, dem verdienten Beamten im Auftrag des Ausschusses ein Wort der Anerkennung und des Dankes hier nachzusenden.

Bei diesem Titel wurde dann der Wunsch ausgesprochen, die Wahlstatistik bald in die Hände zu bekommen. Dieser Wunsch ist ja dieser Tage erfüllt worden. Ich konstatiere das, und die Herren werden wohl mit Befriedigung das blaue Heft in die Hand bekommen haben, umsomehr, als ja die Anzeichen sich bereits geltend machen, daß die Arbeiten für das große Ereignis im Spätjahr in die Wege geleitet werden.

Titel XIV: Übergangswirtschaft, brachte eine längere Debatte über das Landespreisamt. Sein Tätigkeitsbericht ist in Anlage 6 wörtlich mitgeteilt.

Hinsichtlich des Landespreisamtes fand eine längere Debatte statt. Hinsichtlich der Gutachtertätigkeit des Landespreisamtes wurde beanstandet, daß allzu große Vergütungen von staatlichen Behörden eingefordert werden, wenn sie ein solches Gutachten verlangten. Ebenso ist der innere Wert mancher Gutachten beanstandet worden. Die Regierung vermochte aber die erhobenen Bedenken zu zerstreuen, so daß schließlich die Rekrimination erledigt wurde. Von einer Seite wurde angeregt, das Landespreisamt solle auch dem Wucher, der bei der Bautätigkeit sich zeige, nachgehen.

Bei Position „Landesbrennholzstelle" gab der Antrag, der eingebracht worden ist, von den Herren Fischer-Meissenheim, Habermehl, Hertle, Karl, D. Mayer-Karlsruhe und Schöpfle, nämlich:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben",

Anlaß, sich mit dieser Existenzfrage der Landesbrennholzstelle zu befassen. Nach einer längeren Debatte kam die Mehrheit des Ausschusses aber zur Überzeugung, daß der Zeitpunkt wohl noch nicht gekommen sei, um dieses Institut aufzuheben, und so wurde mit Mehrheit die Beibehaltung der Brennholzstelle beschlossen und der Antrag der Deutschnationalen Fraktion abgelehnt. Ich habe deshalb als Berichterstatter die Pflicht, Ihnen zu empfehlen, den Antrag Fischer-Meissenheim auch abzulehnen.

Die Darstellung der Landesbrennholzstelle über die amtliche Bewirtschaftung des Brennholzes in Baden ist in Anlage 7 Seite 30 ff. Ihnen wörtlich mitgeteilt. Es wird sich empfehlen, diese schriftliche Mitteilung zu studieren, um sich ein Bild machen zu können und den Antrag, den ich eben besprochen habe, bewerten und dazu Stellung nehmen zu können. Ich kann mich deswegen darauf beschränken, auf diese Anlage 7 zu verweisen.

Es liegt dann auch, ich glaube in den Händen der Fraktionsvorsitzenden, noch eine Eingabe des Badischen Waldbesitzerverbandes. Da aber diese Eingabe nicht geschäftlich behandelt ist, so begnüge ich mich, lediglich darauf zu verweisen.

Bei dem Paragraphen der Landeskohlenstelle wurde von sachverständiger Seite auf verschiedene Punkte aufmerksam gemacht, die dann eine längere Debatte auslösten, einmal auf die Zuschläge, welche die Kommunalverbände zu nehmen berechtigt sind. Die entsprechenden Verhältnisse sind den Erläuterungen Seite 69 Titel IX § 2 im Budget zu entnehmen. Die Regierung teilt nun mit, daß sie sich jeden dahingehenden Bürgerausschußbeschluß vorlegen lasse. Bei dieser Mitteilung wurde von sachverständiger juristischer Seite die Frage aufgeworfen, ob denn die Regierung berechtigt sei, hier auch einzugreifen. Es scheint, soweit ein Laie das zu beurteilen vermag, dieses Recht ihr nicht einwandfrei zugesprochen werden zu können.

Die enormen Schiffsfrachten verteuern unsere Kohle. 10 Tonnen Kohlen per Eisenbahn erfordern jetzt eine Fracht von 700 M., zu Schiff 1700 M. Eine Schiffsfracht, die vor dem Krieg 20 M. kostete, erfordert jetzt 1250 M. Die Regierung stellte deswegen in Ansehung dieser ungeheueren Steigerung der Frachtpreise auf dem Rhein den Antrag beim Reiche die Preise entweder zu regeln oder Frachtraum zu beschlagnahmen. Bayern und Württemberg haben diese Anregung unterstützt. Die von Berlin aus empfohlene Anstellung eines Heiztechnikers und -Sachverständigen begegnet allgemeiner Ablehnung. Wir sind der Meinung gewesen, nicht Stellenvermehrung, sondern Stellenabbau sei wohl das, was wir ins Auge fassen müßten.

Das Budget der badischen Außenhandelsstelle veranlaßt, an die gefälschten Ausfuhrscheine zu erinnern, die in der Öffentlichkeit ja eine Rolle gespielt haben.

§ 12, Abteilung für Kraftfahrzeuge, läßt mich auf Anlage 8 verweisen. Der Vorschlag, eine staatlich-privatwirtschaftliche Kraftwagengesellschaft zu gründen, wurde von der Regierung abgelehnt. Die Regierung habe selbst die Übernahme der Nebenbahnen abgelehnt, umsomehr müßte sie aus finanziellen Gründen auch ein solches Institut ablehnen.

Die Erörterung des Abbaues der Zwangsbewirtschaftung des Benzins und Benzols ergab, daß die Regierung wohl den Abbau der Zwangswirtschaft hinsichtlich des Benzins in Aussicht zieht, nicht aber glaubt, daß die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Benzols in allernächster Nähe bevorstehe.

Die von der Reichsregierung befohlene Gummibereifung der Lastwagen stehe mehr im Interessen der Gummiinteressenten als in dem des Volkes, wurde von einer Seite und zwar einer sachverständigen Seite im Ausschusse mitgeteilt.

§ 13. Landesgetreidestelle. Hier haben wir es mit einer neuen Einrichtung zu tun. Diese Stelle wurde vom landesstatistischen Amt abgezweigt. Der Ausschuß hat die Abzweigung am 20. Juni 1920 genehmigt. Der Geschäftsbereich und die Aufgaben sind aus der Erläuterung zu ersehen. Der Grund der Maßnahme liegt in der Entlastung des statistischen Amtes und damit in der Schaffung der Möglichkeit, das ganze statistische Amt seinem ursprünglichen Zwecke wieder vollständig zurückzugeben und in der Wichtigkeit der Aufgabe, die die Landesgetreidestelle zu erfüllen hat.

Der außerordentliche Etat des Titels XIV gab in § 3, Verwendung des dem badischen Staat aus dem Erlös des entbehrlichen Heeresguts zufließenden Gewinnanteils, Anlaß zu einer längeren Debatte. Dieser Posten von 2 850 000 M. erscheint wieder in Einnahme, und das ist ja das Gute daran. Die Rechtsgrundlagen, die Verwaltung dieser Güter und die Verwendung des Erlöses wurden besprochen und schließlich Einwendungen nicht aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der Verwendung der Gelder, die dem Lande zufließen, wurde von einer Seite bemerkt, daß eine größere Parität unter den Ministerien in Erwägung gezogen werden sollte, und man war speziell der Meinung, die Not der Wissenschaft sollte auch hier an diesen Geldern etwas teilhaben dürfen.

Zur Tuberkulosebekämpfung sind 600 000 M. aus dieser Gesamtsumme eingestellt. Sie sind gedacht als ein Zuschuß, der sich auf mehrere Jahre verteilen wird. Die Aussprache über die besorgniserregende Zunahme der Krankheit speziell unter den Kindern ergab eine Reihe von Besorgnissen, denen man sich nicht entschlagen kann. Andererseits ist immerhin doch, und das gibt eine gewisse Beruhigung, festzustellen, daß trotz der Not des Krieges die Höhe der Erkrankungen von 1903 nicht erreicht worden ist, und daß bei energischer Einwirkung wohl zu erwarten ist, daß die [illegible] heimliche Krankheit, die devastierend in unserem Volkskörper wirkt, eingedämmt werden kann in ihrer Wirkung. Die Statistiken über die Ab- und Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit habe ich im Bericht selbst mitgeteilt. Wer sich noch weiter orientieren will, dem steht der Gesamtbericht, der sehr interessant ist, und sich bei den Akten befindet, zur Verfügung.

Die Position für die Irrenfürsorge gab Anlaß, die Wärterschule zu besprechen, da ein Teil des Geldes auch dafür verwendet werden soll.

§ 4 ist den ausländischen Liebesgaben gewidmet. Die Lebensmittel, speziell der Quäker in Deutschland sollen sich an Wert auf 932 750 000 M. belaufen. Baden hat davon seinen Anteil bekommen, und dementsprechend sind hier die Ausgaben für Verteilung und Zuführung dieser Lebensmittel eingesetzt. In diesen Gaben befinden sich Spenden ohne Unterschied der Konfession und der Parteien aus Nordamerika, die Quäker sind allein die ausführenden Organe. Auch der erheblichen und ansehnlichen Spenden des apostolischen Stuhles wurde anerkennend gedacht. Unter den 16 [illegible] lionen Lire an Mitteleuropa befinden sich über 4 Millionen Lire für Deutschland. Der Haushaltsausschuß hat mich ausdrücklich beauftragt, all den Stellen des Auslands, die geleitet von dem Gedanken christlicher Liebe und edler Menschlichkeit Wohltaten spendend der Not unseres Volkes zu Hilfe gekommen sind, ein herzliches Vergelts Gott zu sagen. In besonderer Weise darf ich des apostolischen Stuhles, der Quäker, der Heilsarmee und der hinter diesen stehenden Kreise gedenken. Möge der Segen dessen, der gesprochen hat: „Was Ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan", die Wohltaten vergelten, aber auch unser Volk nie vergessen, wie wohl es tut, in Freunde und Hilfe zu finden, nie vergessen, daß schließlich all Menschen Kinder eines Vaters im Himmel sind.

§ 6, Valutaverbindlichkeiten aus dem schweizerischen Milchbezug oberbadischer Städte rollte die ganze Frage der Valutaschulden wieder auf. Dabei wurde auf das Abkommen zwischen Reich und Schweiz vom 6 Dezember 1920 und auf das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1920, Reichsgesetzblatt S. 2023 ff. über die Regelung der deutschen Hypotheken- und Frankenschulden an deutsche Gläubiger hingewiesen. Die Schweizer Regierung empfiehlt darnach den Schweizer Hypothekengläubigern, auf die Kündigung zunächst für 10 Jahre, evtl. für noch weitere 10 Jahre unter gewissen Bedingungen zu verzichten und gewisse Erleichterungen zu gewähren, auch möglicherweise statt in Gold in Papiergeld sich bezahlen zu lassen selbst bei bereits gekündigten oder urteilsmäßig festgestellten Goldhypotheken. Überdies hat sich die Schweizer Regierung bereit erklärt, dahin bei den Schweizer Banken dafür verwenden zu wollen, daß diese Nachsicht wegen Kapitalheimzahlungen und Verzinsung solchen deutschen Frankenschuldnern gewähren, denen Frankendarlehen gegeben sind als deutschen Beamten, deutschen Internierten, deutschen Wehrmännerfamilien, deutschen Staatsangehörigen zur Ermöglichung des Besuchs Schweizer Heilanstalten. Die Schweizer Regierung unterstützt endlich die Bemühungen der deutschen Länder, Gemeinden und anderer Verbände, der Landwirtschaftskammern und Tierzuchtverbände, die durch Bezug von Vieh, Milch und anderer Nahrungsmittel in der Schweiz entstandenen Frankenschulden durch Ausfuhr von Waren nach der Schweiz abzubürden, ein, setzt sich dafür ein, daß diese deutschen Schuldner nicht überstürzt betrieben werden. Es ist nicht arg viel, was hier [illegible]

reicht ist, aber es ist doch etwas erreicht. Für Private ist kaum etwas erreicht worden. So wurde von einer Seite die Sache bewertet.

Titel XV, Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen, dann Titel XVI außerordentliche Belohnungen und Beihilfen, wurden debattelos angenommen.

Titel XVII verschiedene und zufällige Ausgaben, außerordentlicher Etat, § 1. Hier darf ich auf Anlage 9 verweisen.

Im Anschluß daran wurde des Streites erwähnt der zwischen Post und Eisenbahnen bezw. deren Gesellschaften existiert. Die Reichspost will nämlich von den Autolinien nur die rentablen übernehmen (Zuruf rechts: Das ist echt berlinerisch!) und sonst 50 Prozent des Defizits dem badischen Staat aufladen. Für uns ist ein solcher Pakt unmöglich. Es wird wahrscheinlich heute Gelegenheit gegeben sein von seiten der Regierung Mitteilung zu machen, ob sich nicht unterdessen in der Sache ein Novum ereignet hat.

Die Einnahmen haben zu Beanstandungen einen Anlaß nicht gegeben. Die Dinge, die dort ausgesprochen worden sind, habe ich bereits in dem Bericht über die Ausgabetitel einbezogen, sodaß ich nun meinen Bericht damit schließen kann.

Die Anträge, die ich zu stellen habe, sind Ihnen schriftlich vorgelegt. Sie finden dieselben auf Seite 7 meines Berichts; ich will sie aber auch hier zur Verlesung bringen.

„Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen:

1. Den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1920 II. Nachtrag unverändert anzunehmen;
2. die Regierung zu beauftragen, die Organisationsfrage der wirtschaftlichen Interessenvertretung i. Berlin von Neuem zu prüfen und über das Ergebnis der Volksvertretung durch den Haushaltsausschuß Mitteilung zu machen;
3. sich mit der Absicht der Regierung, die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sobald als möglich aufzuheben, einverstanden zu erklären;
4. den Antrag der Abgg. Fischer-Meissenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. abzulehnen."

Damit habe ich meinen Bericht erstattet und meine Aufgabe erledigt.

Der Präsident gibt sodann einen Antrag, unterzeichnet von den Abgg. Hertle, Weißhaupt, Ziegelmeyer-Langenbrücken, Schäpflé, Engelhardt, Fehn, Schäffer, Rudolf und Schneider-Emmendingen, zu dem Antrag der Abgg. Fischer-Meissenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druck. Nr 8) bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben."

Der Antrag wird gedruckt (Druck. Nr. 8 b) und soll im Einverständnis des Hauses in Verbindung mit der vorliegenden Tagesordnung behandelt werden.

Es erhält zunächst zur Begründung des **Antrags der Abgg. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr.** (Druck. Nr. 22) und zugleich zur Begründung des zuvor bekannt gegebenen **Antrags der Abgg. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr.** (Druck. Nr. 8 b), das Wort

Abg. Hertle (D.-Nat. Vp.):

Was zunächst unseren Antrag auf restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft betrifft, so muß ich sagen, daß dieser Antrag dem Willen des Volkes entsprungen ist, sowohl der Erzeuger wie auch der Verbraucher draußen auf dem Lande.

Die Zwangswirtschaft, die wir heute noch haben, ist ja nur noch eine Teilzwangswirtschaft. Der badische Landtag hat schon im Sommer vorigen Jahres eine Kommission gebildet, die mit der Zwangswirtschaft teilweise aufgeräumt hat. Alle Bedenken, die damals über das Vorgehen des badischen Landtages in bezug auf Aufhebung der Zwangswirtschaft gehegt worden sind, haben sich nicht erfüllt. Hauptsächlich bezüglich der Aufhebung der Fleischzwangswirtschaft glaubte man, daß in absehbarer Zeit das Volk überhaupt kein Fleisch mehr hätte. Wir sehen heute, daß das Gegenteil von dem eingetroffen ist (Zuruf links: aber die Preise). Wir können hinschauen in die Metzgerläden in den Städten, wie auf dem Lande, so finden wir, daß genügend Fleisch zur Verfügung steht, nicht nur Fleisch, sondern auch schmackhafte und genußfähige Wurst, wie man sie zu Zeiten der Zwangswirtschaft nicht gekannt hat.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß der Viehbestand nicht wie man glaubte, abgeschlachtet wurde, sondern, daß er sich gehoben hat, denn jeder Landwirt ist heute bestrebt, seinen Viehstand wieder auf die Höhe zu bringen, auf der er vor dem Kriege gewesen ist. Wie gesagt, dem badischen Landtag ist es zu danken, daß die Zwangswirtschaft teilweise aufgehoben worden ist und draußen im Volk besteht die Meinung, daß wir mit der Zwangswirtschaft restlos aufräumen müßten. Nicht nur sämtliche landwirtschaftlichen Organisationen stehen hinter diesem Antrag, sondern auch die breite Masse der Verbraucher fordert es heute, daß mit der Zwangswirtschaft restlos aufgeräumt werden müßte.

Ich möchte Ihnen einige Beispiele sagen, um das, was ich soeben gesagt habe, zu begründen und mit Beweisen zu belegen.

Die badische Landwirtschaftskammer hat in ihrem Tätigkeitsbericht vom Jahre 1919 auf Seite 12, also eine Korporation, die gewissermaßen die Vertretung der gesamten Landwirtschaft darstellt, die Aufhebung der Zwangswirtschaft gefordert. Dieser Forderung schließen sich alle landwirtschaftlichen Organisationen restlos an, und in weiten Kreisen der Verbraucher besteht die gleiche Meinung.

Die Reichsgetreidestelle an sich ist ein Institut, das einerseits dem Erzeuger das nicht zubilligt, was er haben müßte, um weiter existieren zu können und auf der anderen Seite verteuert sie dem Verbraucher das Notwendigste, das liebe Brot. So liegen die Dinge in Wirklichkeit. Wenn wir z. B. heute Auslandsmehl beziehen durch die Reichsgetreidestelle zum Preise von und über 5 M., dann möchte ich darauf hinweisen, daß diejenigen Leute, denen es heute möglich gemacht ist, in der Schweiz Mehl zu kaufen, das Pfund für 4,50 M. kaufen. Mithin ist jeder Handel- und Gewerbetreibende in der Lage, billiger Auslandsmehl der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, als dies auf dem Umwege über die Reichsgetreidestelle der Fall ist.

Aber auch noch ein anderes Beispiel will ich kurz mitteilen. Gestern haben wir auf Grund der Anfrage der Herrn Kollegen Martin und Gen. über die Haferpreise gehört, daß die Reichsgetreidestelle den Hafer an die Verbraucher zum Preise von 160 M. pro Zentner verkauft. Ich stelle fest, daß in dem

Kommunalverband Tauberbischofsheim, der zirka 35 000 Zentner Hafer abgeliefert hatte, für seine Versorgungsberechtigten aber zirka 50 Zentner Hafer benötigt hat. Diese 50 Zentner mußten bei der Reichsgetreidestelle angefordert werden. Die hat zunächst einen Kommunalverband, ich glaube in Mitteldeutschland, namhaft gemacht, von dem diese 50 Zentner bezogen werden sollten. Der Kommunalverband Tauberbischofsheim hat daraufhin geschrieben, daß er selbst in der Lage wäre, von dem Hafer, den die Erzeuger abgeliefert hätten, an die Versorgungsberechtigten abzugeben. Das wurde dann genehmigt. Aber man höre und staune: Der Kommunalverband Tauberbischofsheim erhielt von der Reichsgetreidestelle eine Rechnung mit 160 M. pro Zentner. Ich konnte es nicht glauben, aber gestern hat es der Herr Regierungsvertreter bestätigt, daß es in Wirklichkeit so ist. Nun bedenken Sie folgendes: der Bauer erhielt für den Hafer, den er abgeliefert hat 72,50 M. als Höchstpreis bis hinunter zu 68,50 M. Wollen wir aber dem Kommunalverband für seine Unkosten noch etwa 3 M zuschlagen, wollen wir sagen, der Hafer stund dem Kommunalverband auf 75 M., dann hat die Reichsgetreidestelle eben an diesem Hafer pro Zentner 85 M. aufgeschlagen. So liegen die Verhältnisse, und wenn das so ist, da sollte sich der gesamte Landtag auf den Standpunkt stellen, daß hier etwas faul sein müsse, und da müßte mit einer solchen Gesellschaft restlos aufgeräumt werden

Die Reichsgetreidestelle hat nach der Erklärung der Regierung darauf hingewiesen, daß der Hafer, den sie zu 160 M. verkauft, sich hauptsächlich aus den Beständen rekrutiere, die die Reichsgetreidestelle im Frühjahr des verflossenen Jahres gekauft habe. Nun bedenken Sie bitte einmal: die Reichsgetreidestelle hat also heute noch von dem Hafer, der voriges Jahr als freier Hafer verkauft wurde zum Preise von 200 M., bis jetzt einen großen Teil aufgehoben und muß ihn nun natürlich unter Verlust abstoßen, weil sie nur 160 M. berechnen kann, wie liegen denn die Dinge in Wirklichkeit? Voriges Jahr war der Hafer frei. Wir selbst erhielten für den Pflichthafer, den wir abliefern mußten, von der Reichsgetreidestelle ganze zwanzig Mark pro Zentner (Hört, hört). Wenn ich mir die Verhältnisse in meinem Kommunalverband betrachte, so muß ich sagen, daß dieser Pflichthafer restlos abgeliefert worden ist. Voriges Jahr also betrug der Erzeugerpreis 20 M., dieses Jahr im Durchschnitt 75 M. und die Reichsgetreidestelle verkauft ihn zu 160 M., also mehr als das Doppelte von dem, was sie dem Erzeuger gibt. Das ist doch eine Gesellschaft, die unter diesen Umständen als Wuchergesellschaft zu bezeichnen ist, meinetwegen unter staatlicher Aufsicht.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich möchte bitten, den Ausdruck zu mäßigen. Gegenüber einer staatlich anerkannten Organisation darf man nicht von Wucher reden.

Abg. **Hertle** (fortfahrend):

Ich gebe zu, daß dieser Ausdruck ein wenig scharf war, aber Tatsache ist es, und ich glaube, daß wir Vertreter des Volkes doch wenigstens berechtigt sind, hier im Landtag dem Volke zu sagen, wie die Dinge liegen. Wir müßten hier wenigstens der Wahrheit die Ehre geben dürfen. So liegen die Dinge in Wirklichkeit und darum möchte ich Sie alle bitten, stimmen Sie meinem Antrag zu und die Zwangswirtschaft wird mit Beginn des neuen Erntejahres beseitigt sein, und wir werden uns dadurch den Dank des ganzen Volkes erwerben.

Und nun, was den Antrag Fischer-Weißenheim u. Gen. anbelangt, so fordert derselbe die sofortige Aufhebung der Landesbrennholzstelle. Als man den Ausschuß im Sommer dieses Jahres gebildet hat zur Aufhebung der Zwangswirtschaft, haben wir schon gefordert, daß die Landesbrennholzstelle aufgehoben werde. Durch die Gründe, die damals geltend gemacht worden sind, (zu den Sozialdemokraten) hauptsächlich von Ihrer Seite aus, haben wir diesen Antrag zurückgestellt, weil Sie damals uns in weitgehender Weise entgegengekommen sind. Auch auf dem Gebiete der Brennholzstelle liegen eben die Dinge heute wesentlich anders, als sie noch voriges Jahr gelegen sind. Preußen z. B. hat überhaupt keine Landesbrennholzstelle, Bayern ebenfalls nicht, Württemberg bewirtschaftet sein Brennholz in ganz leichter Weise, während bei uns in Baden, die wir doch das waldreichste Land sind, die Landesbrennholzstelle besteht. Durch die Bewirtschaftung wird ebenfalls das Holz verteuert, und da stehe ich auf dem Standpunkt, daß die Landesbrennholzstelle aufgehoben werden muß. Der Antrag, der vorhin verlesen worden ist, zeigt, daß viele Mitglieder des Landtags es wünschen.

Ich möchte zunächst den Herrn Präsidenten bitten, über den Antrag Hertle u. Gen., der der weitergehende ist, abstimmen zu lassen, dann wird auch der Antrag Fischer u. Gen. damit erledigt sein. Sollte aber mein Antrag trotz allem, was ich hier vorgetragen habe, nicht angenommen werden, dann möchte ich bitten, dem Antrag Fischer u. Gen., die Zustimmung zu geben.

Sodann erhält zur Begründung des **Antrags der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr.**, — Drucks. Nr. 8a — das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Obwohl bei Beratung des Antrags der Abgg. Fischer-Lahr u. Gen. im Haushaltsausschuß Mißstände vorgetragen wurden sind, hat, glaube ich, wohl manches Mitglied die Überzeugung daß hier nicht alles so ist, wie es sein soll, trotzdem ist der Antrag abgelehnt worden. Nachdem der Antrag der Abgg. Fischer-Lahr u. Gen. abgelehnt worden war, trotz der vorgetragenen Mißstände, ist auch zugleich noch ein Schreiben eingelaufen vom badischen Waldbesitzerverband, wie auch der Herr Berichterstatter erwähnt hat, worin der Verband darauf hinweist, es muß etwas geschehen im Interesse des kleinen Waldbesitzers. Aus diesem Grunde habe ich jetzt den vorliegenden Eventualantrag eingebracht zu dem Antrag der Abgg. Fischer-Lahr u Gen., der verlangt, daß Privatwaldbesitzer bis zu 50 ha in einer Hand von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen seien, und zweitens, daß die Höchstpreise den gesteigerten Produktionskosten u. den sonstigen örtlichen Verhältnissen mehr als bisher anzupassen seien. Es mag auf den ersten Blick etwas hoch erscheinen, das Maß von 50 ha. Wenn wir aber wissen, daß z. B. auf den Schwarzwaldhöhen das Holz oft recht rünn steht, ferner, daß bei einem Waldbesitz nicht der ganze Wald Schlagwald, Hochwald ist, daß auch Kultur- und Mittelwald vorhanden ist, so ist ein Areal bis zu 50 ha jedenfalls nicht zu hoch gegriffen.

Was dann die Anpassung der Höchstpreise an die Produktionskosten anbelangt, so ist es vorgekommen, daß in manchen Landesteilen, hauptsächlich wo die Transportkosten und Arbeitslöhne infolge schwieriger Arbeitsverhältnisse sehr hoch waren, den Waldbesitzern des Privatwalds infolge der hohen Produktionskosten nichts mehr übrig geblieben ist, andererseits dagegen, wo billigere Arbeitsverhältnisse und Transportverhältnisse vorhanden sind, ist durch die Festsetzung des Höchstpreises der Preis für den Verbraucher in die Höhe getrieben worden.

Denn es hat sich auch beim Holz, wie überall, gezeigt, der Höchstpreis ist einmal der Normalpreis, das ist der Tagespreis, gleichviel, ob die Qualität gut oder schlecht ist, die Produktionskosten hoch oder nieder sind. Deshalb soll hierauf mehr als seither in dieser Beziehung Rücksicht genommen werden. Im übrigen aber bin ich der Meinung, daß die Zeit der Rationierung vorüber ist, vor allem ist sie vorüber beim Holz, insbesondere beim Brennholz, und ich bin weiter der Meinung, jedenfalls auch der größte Teil meiner Fraktionskollegen, daß die Bewirtschaftung des Holzes aufhören, daß die Landesbrennholzstelle ein für allemal verschwinden soll. Ich weiß gar nicht, warum das Holz rationiert, bewirtschaftet sein soll. Geht man hinaus in waldreiche, holzreiche Gegenden, dann sieht man, daß oft jahrelang das Holz da herumliegt, erstickt und kaput geht, insbesondere das Buchenholz. Es weiß ja jeder, daß das Buchenholz, wenn es Mitte Juli nicht gespalten ist, erstickt und seinen Brennwert vollständig verliert. Wenn man an den Bahnhöfen, auch an den städtischen Lagerplätzen, an den Plätzen der Holzhändler verbeigeht, so sieht man, daß berghoch Beugen jahrelang aufgeschichtet sind. Jedenfalls wird sich eben die Sache rentieren müssen. Dadurch können die Preise nie heruntergehen, wenn sie bis ins Ungemessene hoch gehalten und hoch getrieben werden. Ich bin der Meinung, daß man gerade beim Holz durch die öffentliche Bewirtschaftung riesige Vorratswirtschaft treibt; dadurch steigen die Preise und die Qualität wird vermindert. Wenn irgendwo, so ist die restlose Aufhebung der Bewirtschaftung hier beim Brennholz unbedingt notwendig. Man hat nun da und dort befürchtet, daß die Holzpreise für die ärmere Bevölkerung, für die Bevölkerung überhaupt in die Höhe getrieben werden können. Es kann auch in der Sache da und dort ein Weg gefunden werden. Z. B. können die großen Waldbesitzer ganz gut direkt Lieferungsverträge mit den großen Stadtgemeinden abschließen, sodaß der Zwischenhandel wegfällt und ein direkter Verkehr vorhanden ist. Eine kleinere Gemeinde kann unter Ausschluß der Händler bei den Steigerungen ganz gut einen Preis beibehalten, der es jedem einzelnen, auch dem ärmeren Bürger ermöglicht, seinen Bedarf an Brennholz zu decken. Die Art, wie unser Brennholz bewirtschaftet wird, — das habe ich schon in dem Ausschuß ausgeführt —, hat nur unnötige Verwaltungskosten gemacht. Da sind Leute aufgestellt worden, die die Vermittlung zu besorgen hatten zwischen dem Waldbesitzer und der betreffenden Bedarfsgemeinde, die früher oder während dieser Zeit mit Holz nichts zu tun hatten. Sie bekamen, soviel ich weiß, für den Ster 2—3 Mark. Nebenbei weiß man, daß auch Sortierungen vorgekommen sind, daß das bessere Holz ausgesch eden, schlechteres eingezogen wurde, daß es also Leute gegeben hat, die mit dem Artikel geschafft haben und zu großem Vermögen gekommen sind, einerseits auf Kosten der Waldbesitzer und andererseits auf Kosten der Verbraucher.

Die Sache kann viel einfacher gemacht werden. Es liegt in die ganze Sache in jedem Bezirk in den Händen des Oberförsters, der sich direkt mit der Bedarfsgemeinde ins Benehmen setzen kann; dann sind viele Kosten erspart. Ich glaube, eine Erleichterung müßte eintreten, wenn nicht die vollständige Aufhebung der Zwangswirtschaft zu erreichen ist. Diese Ansicht geht auch aus der Eingabe des Waldbesitzerverbandes hervor. Dieser schreibt, daß der Vorstand der Landesbrennholzstelle es selber zugesteht, daß für kleine Waldbesitzungen die Zwangswirtschaft undurchführbar sei, und ich bin überzeugt und weiß aus Erfahrung, daß es manchmal recht große Härten für den kleinen Waldbesitzer gegeben hat, gleichviel ob es Private oder ob es Gemeinden sind. In dem Schreiben ist ferner ausgeführt, daß in der Umgebung von Freiburg anscheinend eine Lockerung eingetreten ist, die aber ausgezeichnet gewirkt hätte. In dem Schreiben wird ferner darauf hingewiesen, daß in Württemberg die Zwangsbewirtschaftung so gut wie aufgehoben sei, es sei bloß die Abstempelung von Frachtbriefen für Auslandsholz vorgeschrieben. Das halte ich für notwendig und gut, wenn dadurch Schiebergeschäfte, die sich beim Holz stark eingestellt haben, hintangehalten werden.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, sind wir in der Lage, jedem seinen Bedarf an Holz zuzubringen, ohne daß es öffentlich bewirtschaftet wird. Ich bin überzeugt, daß der Preis, wenn einigermaßen vernünftig gewirtschaftet wird, sich nicht in die Höhe schrauben wird, im Gegenteil, daß in waldreichen Gegenden das Holz billiger wird und jeder versorgt wird. Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, daß hier aufgeräumt werden soll mit diesem Teile der Zwangswirtschaft. Dann haben wir wieder ein Glied aus der Kette der Zwangswirtschaften heraus, und so nach und nach werden wir Gott sei Dank wieder in die freie Wirtschaft hinübergeführt. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, dem Antrag auf restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft und der Landesbrennholzstelle zuzustimmen.

Hierauf erhält zur Begründung des Antrags der Abgg. Albiez u. Gen., **die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr.** (Drucks. Nr. 21) das Wort

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Meine politischen Freunde und ich haben den Antrag eingebracht:

> „der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß im neuen Wirtschaftsjahr 1921/22 die Rationierung derjenigen Selbstversorger für Brotgetreide, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, aufgehoben wird und damit das Mahlscheinsystem in Wegfall kommt."

Eine kurze Begründung haben wir diesem Antrag angeschlossen, welche lautet:

> „Die Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, empfinden die weitere Rationierung und das darauf aufgebaute Mahlscheinverfahren als eine Härte, die die Produktionsfreudigkeit beeinträchtigt und jeden Anreiz zur raschen Erfüllung der Ablieferung erstickt."

Nun ist bereits von deutschnationaler Seite durch den Herrn Abg. Hertle ein weitergehender Antrag eingebracht worden auf gänzliche Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Brotgetreide. Im Grunde genommen stehe auch ich auf dem Standpunkte, und es würde mich freuen, wenn wir heute schon diesem Antrag zustimmen könnten. Aber wenn ich und meine politischen Freunde einen weniger weitgehenden Antrag eingebracht haben, geschah dies, damit doch etwas erzielt wird, denn man wird es heute begreifen, daß bei den Verbraucherkreisen eine gewisse Nervosität herrscht, daß sie Angst haben, der Hunger werde noch größer oder die Brotversorgung werde noch schlimmer werden. Ich glaube zwar, das darf man entschieden in Abrede stellen; man muß heute die Tatsachen mit klaren Augen betrachten, daß es so eben nicht weiter gehen kann. Es muß offen gesagt werden, die Zwangswirtschaft hat abgewirtschaftet. Wir machen ja die Wahrnehmung, daß es mit jedem Jahre trauriger wird mit der Ablieferung, sie hat sich einmal überlebt, und ihr Bankerott muß angesagt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Getreidezwangsbewirtschaftung, überhaupt die ganze Zwangswirtschaft, war während des Krieges eine Notwendigkeit, weil dort unsere Aufgabe war, das Heer, das unsere Heimat beschützte, zu verpflegen. Außerdem haben unsere Gegner uns mit der Blockade belastet. Heute aber sind doch die Verhältnisse wesentlich anders. Die Leute sind wieder in der Heimat, die Blockade ist aufgehoben. Allerdings noch ein großes schweres Hindernis beengt uns, das ist der niedrige Stand unseres Geldes, der die Einfuhr wesentlich beeinträchtigt. Denn man braucht dazu große Mittel. Nun kann ich auch sagen bezüglich der Zwangswirtschaft: wer hat sich nicht schon mehr oder minder verfehlt? Die Zwangswirtschaft ist eben noch in einem sehr engen Rahmen, die Rationen sind manchmal so ungenügend und schlecht, daß man befürchten muß, wenn wir die Zwangswirtschaft noch längere Zeit haben, daß die Moral und das Pflichtbewußtsein im deutschen Volke noch weiter zurückgeht. Deshalb ist es notwendig, daß wir Mittel und Wege ergreifen, damit wir wieder etwas zum Aufbauen kommen.

Man muß heute sagen — ich muß dabei ein drastisches Wort gebrauchen — es muß beinahe als ein Unsinn bezeichnet werden, wenn man heute noch an einer Rationierung der Selbstversorger, der Erzeuger festhält. Es ist gestern abend eine lebhafte Debatte gewesen von den schaffenden Ständen, und hier möchte ich hauptsächlich die Erzeuger von Getreide unter die schaffenden Stände zählen, die eben 10 und auch 16 Stunden arbeiten, und die man heute nicht noch mit einer Rationierung schikanieren darf. Das hat sich heute überlebt und hieran muß abgebaut werden. So geht es nicht mehr. Wenn man ja weiter sieht, wie das deutsche Volk Milliarden u. abermals Milliarden zur Einfuhr von Luxusgegenständen u. Genußmitteln hinauswirft, warum sollte man nicht auch Mittel und Wege finden, daß wir das allernotwendigste, das tägliche Brot, einführen können. Wir beten doch immer im Vaterunser: Gib uns heute unser tägliches Brot. Und so glaube ich, ist es allen Ernstes die Aufgabe der Regierung und des Parlaments, daß man dieser Forderung unseres Volkes gerecht wird: Gib uns heute unser tägliches Brot. Und es kann gemacht werden.

Wir haben ja gesehen, daß in letzter Zeit in Dresden eine Konferenz der Ernährungsminister zusammengetreten ist, und wie aus einer Zeitungsnotiz hervorgeht, sind sie damit einverstanden, daß eine wesentliche Änderung in der Getreidebewirtschaftung eintreten muß. Sie sind aber auch der Auffassung, daß sie gänzlich nicht aufgehoben werden kann, sondern sie wollen ein neues Umlageverfahren einführen und ich glaube, wenn dieser Gedanke in die richtigen Wege und Bahnen geleitet wird, dann wird unsere Brotversorgung wesentlich gebessert werden. Nun, die Produktion wird eben auf dem bisherigen Wege nie gesteigert werden, das hat der Reichsernährungsminister Dr. Hermes schon des öfteren dargetan. Nur das eine kann uns helfen, wenn eine Produktionssteigerung stattfindet, und diese kann eben nur dann stattfinden, wenn den Erzeugern freie Hand gegeben wird, wenn ein Umlageverfahren eingeführt wird, in dem eine Mindestmenge aufgegeben wird, wonach derjenige, der sie nicht erfüllt, der säumig ist, für den Unterschied zwischen dem Inlandspreis und Auslandspreis aufzukommen hat. Mit dieser Maßnahme kann man vor alle Öffentlichkeit hintreten, man kann sagen, wenn du nicht soviel Volksgemeinschaftsgefühl hast, daß du mindestens das und das freiwillig ablieferst, dann kann von dir mit Recht gefordert werden, daß du diesen Zwischenpreis zwischen dem Inlandspreis, zu dem du abliefern sollst, und dem Weltmarktpreis, trägst. Wenn man einem solchen Mann in dieser Form mit Strafe belegt, indem er diesen Einstandspreis bezahlen muß, so wäre das ein Mittel, womit die Produktionsfreudigkeit gesteigert und der Ablieferungspflicht wesentlich Genüge getan würde.

Nun, würde ja die Rationierung der Selbstversorger in Wegfall kommen, dann würde auch das bestehende Mahlscheinsystem und das Mahlbuch in Wegfall kommen. Hier bin ich gezwungen, auch ein Wort für einen Handwerkerstand, für einen Gewerbestand, einzulegen, das sind die Müller. Wir haben im badischen Lande in letzter Zeit viel von der Müllerbewegung gelesen; sie ist heute wieder etwas beigelegt worden. Ich als zweiter Vorstand der Landesorganisation habe wesentlich dazu beigetragen und bin immer als derjenige verschrieen worden, der zu viel bremse. Allein ich habe die Einsicht, daß es der Regierung nicht leicht ist, hier Wandel zu schaffen, und deshalb muß man auch die Notlage, in die die Regierung versetzt ist, würdigen und muß hier sich auch etwas auf der mittleren Bahn bewegen.

Deshalb habe ich immer in Müllerkreisen dahin gewirkt, sie möchten doch, solange es eine Notwendigkeit ist, dieses Mahlscheinverfahren noch hinnehmen und anerkennen. Heute ist es nun so weit. Allerdings sind verschiedene Herren Kollegen mit Geldstrafen belegt worden, die eben doch ins Mißgraue gehen. Wenn man vergleicht, wie dieselben Verfehlungen in außerbadischen Staaten behandelt wurden, dann kann festgestellt werden, daß die Kollegen dort in vielen Fällen freigesprochen worden sind. Dort hat man eingesehen, daß der Müller zwischen Roß und Wand steht: Auf der einen Seite stehen die Vorschriften, die ihm auferlegt sind und die sein ganze Erwerbsleben erschweren, und auf der anderen Seite kommt seine Kundschaft, welche von ihm verlangt, daß er ihr etwas mehr mahle! Und nicht nur die Kundschaft ist es, welche dieses Verlangen stellt: Wie oft kommt auch eine weinende Frau mit 4 oder 5 Pfund Weizen, die sie irgendwo erbettelt hat und die ihr ein gutmütiger Landwirt abgab, manchmal handet es sich auch um einen nicht gutmütigen Landwirt, sodaß sie hohen Preis für diesen Weizen bezahlen mußte. Solche Frauen kommen dann und weinen, und der Müller müßte meiner Seel' kein Herz für die Hungernden haben, wenn er nicht auch diesen Leuten entgegenkäme, wenn sie keinen Mahlschein haben. Er gibt ihnen für diese paar Pfund Weizen, die sie bringen, noch etwas Mehl. Der Müller ist hier in eine schwierige Lage gestellt.

Durch eine Aufhebung der Rationierung für Selbstversorger wäre die ganze Getreidebewirtschaftung nicht in Frage gestellt. Denn die Ration ist so gering bemessen, daß jeder, der darauf angewiesen ist, sich doch auf Schleichwegen noch etwas ergattern muß.

Auch in Müllerkreisen hat man sich jetzt beruhigt. Für dieses Wirtschaftsjahr nehmen die Müller die weitere Bewirtschaftung noch hin; mit dem neuen Wirtschaftsjahr aber wird der ganze Süddeutsche Müllerbund, der die Müller von Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und sogar noch die von der Rheingegend umfaßt, geschlossen dagegen protestieren. (Abg. Hertle: Sehr gut!).

Als der unterbadische Müllerstreik ausgebrochen ist, hat die badische Regierung Maßnahmen dagegen ergriffen. Ich habe gleich gesagt, daß diese paar Leute nicht zu ihrem Ziel kommen werden: die Maßnahmen der Regierung haben denn auch Erfolg gehabt. Wenn sich aber dann das Vorgehen jener Müller im Großen wiederholen sollte, dann werden eben die Regierungsmaßnahmen keinen Erfolg mehr haben, weil dann eben nicht mehr die Müller allein stehen: Hinter ihnen steht noch der Erzeuger! Dieser ist noch lange nicht mit dem zufrieden

was ihm der Kommunalverband an Mehl umtauscht. Er möchte auch etwas besseres Mehl, Kochmehl, und wünscht, daß man solches bekommt, wie es auch in jeder anderen Familie notwendig ist.

Nun will ich Sie nicht länger mit Ausführungen über die Beschwerden und über die Schwierigkeiten aufhalten, in welche der Müllerstand versetzt ist. Ich glaube, mit dem neuen Wirtschaftsjahr muß Änderung geschaffen werden. Ich komme zum Schluß. Ich werde auch für den weitergehenden Antrag Hertle stimmen; das Hohe Haus aber möchte ich bitten, für den Fall, daß der Antrag der Deutschnationalen nicht angenommen werden kann, mindestens so zu stimmen, daß mein Antrag durchgeht, der auf eine Verständigung auf der mittleren Linie hinzielt und abhebt. Denn sonst würde, wie ich das schon ausgeführt habe, im Landvolk der letzte Rest von Moral und Pflichtbewußtsein untergraben und ausgerottet werden; die ganze Ernährungsfrage würde in Bahnen gelenkt, die noch viel schlimmer wären, als die derzeitigen. Dann würden ja die Erzeuger zum äußersten getrieben: sie würden alsdann nur noch so viel Getreide pflanzen, als sie selbst benötigen. Dann stünde es aber um die Ernährungsfrage noch viel schlimmer. Einem solchen Zustande können wir jedoch begegnen und vorbeugen, indem wir sagen: Wir wollen die Getreidezwangsbewirtschaftung in etwas freiere Bahn und in eine gewisse Übergangswirtschaft hinüberleiten. Wenn wir dasjenige Geld, das jetzt für die Getreidewirtschaft aufgewendet werden muß, für die Einfuhr ausgeben, dann wird das deutsche Volk von einer schweren Sorge befreit.

Nicht mit Bürokratismus kann das deutsche Volk gefüttert werden; nein, um Brot bittet es! Wir aber wollen durch unseren Antrag dafür sorgen, daß das deutsche Volk Brot bekommt. Darum bitte ich Sie: Stimmen Sie meinem Antrag bei. Er deckt sich im großen und ganzen mit dem, was sich als die Auffassung der Konferenz unserer deutschen Ernährungsminister ergeben hat. Auch diese sind ja der Ansicht, daß die Zeit der Zwangswirtschaft vorbei ist, daß wir ernstlich bemüht sein müssen, in dieser Beziehung abzubauen und das ganze Ernährungswesen aus den Schwierigkeiten heraus in eine neue, bessere Form zu bringen (Beifall).

Die allgemeine Beratung über den II. Nachtrag, Hauptabteilung V, Ministerium des Innern, womit die Beratung über die vorbegründeten Anträge verbunden wird, wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Wenn wir das Budget des Ministeriums des Innern ansehen, so könnte man der Meinung sein, es sei so reichhaltig ausgestattet, daß auf allen Gebieten und innerhalb aller Zweige, welche das Ministerium des Innern zu bearbeiten hat, reichlich Mittel vorhanden seien, um all den Wünschen, die auftreten, zu entsprechen. Hat doch im neuen Voranschlag der ordentliche Etat gegenüber demjenigen des Hauptvoranschlags sich von 34,6 Millionen auf 115,5 Millionen, also um 80,9 Millionen gesteigert; die Einnahmen sind von 11,7 Millionen auf 26,0 Millionen gestiegen; der II. Nachtrag enthält also 14,3 Millionen mehr Einnahmen als im Hauptvoranschlag vorgesehen waren.

Das gleiche Steigerungsverhältnis zeigt sich auch hinsichtlich des außerordentlichen Etats. In diesem haben sich die Ausgaben von 20,2 Millionen im Hauptvoranschlag nunmehr im II. Nachtrag auf 102,8 Millionen, also um 82,6 Millionen Mark, gesteigert. Auch die Einnahmen im außerordentlichen Etat sind gestiegen und zwar um 75,6 Millionen: in dieser Beziehung ist das Bild etwas günstiger.

Geht man jedoch nach diesem ersten Eindruck alle die Zweige, welche dem Ministerium des Innern unterstellt sind, im einzelnen durch, dann findet man eben doch, daß die Verteilung und der Verbrauch der Mittel nicht ganz so erfolgt ist, wie es den Wünschen der Bevölkerung draußen entspricht. Für manche Zweige, so z. B. für die Badeanstalten, wird verhältnismäßig viel mehr aufgewendet als für andere, bei denen die wirkliche Hilfe und Auffrischung notwendig wäre. Ich erinnere einmal an das Gebiet der Gewerbeförderung, insbesondere des Handwerks, wo während des Krieges wieder viel vernachlässigt worden ist; dann aber auch an das Gebiet der Landwirtschaft, für welches ich die Notwendigkeit der Hilfe in meinen späteren Ausführungen noch nachweisen werde.

Nach den ausführlichen Darlegungen, wie sie uns der Herr Berichterstatter zum Voranschlag des Ministeriums des Innern gegeben hat, ist ja nicht mehr viel zu sagen. Sein Bericht war sehr leicht verständlich und beweiskräftig. Mit Rücksicht darauf möchte ich nur noch einiges streifen, was mehr in dasjenige Gebiet fällt, das ich immerwährend beackere: in das Gebiet der Landwirtschaft. Darnach möchte ich noch mit einigen Sätzen auf die Anträge eingehen, über welche gesprochen worden ist.

Hauptsächlich aus dem Kreise der Beamten, welche dem Ministerium des Innern unterstellt sind, ist man in letzter Zeit an uns, das heißt sowohl an den Landtag, als an einzelne Abgeordnete, schriftlich wie mündlich herangetreten. Es wird jedenfalls draußen in diesen Kreisen gewünscht werden, daß man hier etwas sage. Mit Rücksicht darauf, daß wir doch bald das Besoldungsgesetz beraten, ist aber hier und heute wohl nicht die geeignete Stelle und die geeignete Zeit: Bei Beratung des neuen Besoldungsgesetzes werden die Wünsche beraten werden können, welche uns auf diesem Gebiete von den Beamten vorgetragen worden sind.

In Ausgabetitel V. S. 6 finden Sie 100 000 M. eingestellt, welche verwendet werden sollen zur Entschädigung an bedürftige Landwirte, die durch Maul- und Klauenseuche ihre Tiere verloren haben; es handelt sich dabei um große wie um kleine Tiere. Dies entspricht einem Antrag, den wir im Frühjahr eingebracht haben. Auf diesen Antrag hin hat die Regierung tatsächlich Bereitwilligkeit gezeigt, indem sie diese Mittel einstellte. Aber selbst, wenn sie sich darauf beschränkt, nur in den Fällen größter Bedürftigkeit von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, wird man, wie ich glaube, mit dieser Summe nicht weit kommen. Denn zu jener Zeit, als diese Summe festgesetzt wurde, konnte man noch nicht übersehen, welche Ausdehnung die Seuche nehmen werde; man war sich noch nicht darüber klar, daß sie nicht mehr lokalisiert werden könne. Niemand hat damals geglaubt, daß sie nach und nach sich auf das ganze Land ausdehnen werde; niemand hätte gedacht, daß sie bis zum heutigen Tag noch nicht erloschen sein werde. Tatsächlich ist es aber bis zur Stunde nicht möglich gewesen, sie auszurotten; im Gegenteil, sie zeigt sich immer wieder — und gerade in den viehreichsten Gegenden tritt sie aufs neue auf, manchmal recht gefährlich und verursacht manchmal recht großen Schaden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bin ich der Meinung: wenn irgendwo an einer anderen Stelle des Voranschlags Mittel erspart werden können, dann sollen sie für diesen Zweck eingesetzt werden. Damit wird dem Interesse der Erhaltung unserer Tierzucht, der Aufzucht sowohl großer als kleiner Tiere durch kleine bedürftige Leute gedient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nehmen wir beispielsweise einen kleinen Landwirt an, der vielleicht nur im Besitz von einer Kuh oder von zwei Kühen ist. Wenn er um dieses einzige Tier oder um eines von diesen zwei Tieren kommt, weil es an Maul- und Klauenseuche fällt, dann ist er angesichts der heutigen Viehpreise absolut nicht mehr in der Lage, sich einen Ersatz zu beschaffen. Gerade für solche arme Leute sollten immer noch Mittel bereit gestellt werden.

Dann hat der Herr Berichterstatter mitgeteilt, was anläßlich der Beratung dieser Position noch alles von Seiten der Regierung im Ausschuß auf die Fragen, die damals gestellt worden sind bezüglich der Viehversicherung ausgeführt wurde. Trotzdem nun die Maul- und Klauenseuche schon ein Jahr hindurch herrscht, beobachten wir, daß der Zugang und die Neugründung von örtlichen Rindviehversicherungsvereinen verhältnismäßig gering ist; dabei ist die Summe der Mittel, die von Seiten der Staatskasse für diese Zwecke gegeben werden, verhältnismäßig sehr hoch.

In der letzten Zeit kommen nun von da und dort her an mich, wie an verschiedene Kollegen, Schreiben. Sie gehen von Leuten aus, welche die Meinung oder Absicht aussprechen, sie würden eine örtliche Viehversicherung ins Leben rufen oder, falls schon eine solche besteht, sie würden sich dem staatlichen Verbande anschließen, vorausgesetzt, daß sie die Überzeugung haben könnten oder Gewähr dafür bekämen, daß der Staat noch für längere Zeit in solcher Höhe Beitrag zur allgemeinen Viehversicherung Mittel aufwenden könnte. Die Summe von 1 953 000 M., die wir jetzt für diesen Zweck im Budget haben, ist ja ziemlich hoch. Wenn die Leute draußen auf dem Lande dessen sicher wären, dann würden sie sich der Landesversicherung anschließen. Es wäre vielleicht erwünscht, wenn von Seiten der Regierung hier eine Erklärung abgegeben würde, wie sich die Regierung in Zukunft zu diesem Beitrag stellen wird.

Dann hat man schon oft gehört und auch bei einer früheren Debatte hier, ich glaube bei Beratung des Antrags für die genannten 100 000 M., ist damals darauf hingewiesen worden, wie in Württemberg und Hohenzollern die Landwirte entschädigt werden, weil dort dieser Zweig in die allgemeine Versicherung eingeschlossen sei, wie es dort bequem und schön sei für die einzelnen Landwirte, daß sie ihren Viehstand nicht noch einmal besonders versichern müssen und bei Verlusten doch entschädigt werden. In der letzten Zeit habe ich die Beobachtung machen können, besonders da ich an der Grenze wohne, daß auch dort nicht alles Glück und Heil ist. Einmal werden die Leute dort nur entschädigt, wenn das Tier umsteht. Da bin ich der Meinung, daß manches Tier noch hätte gerettet und verwendet werden können, wenn diese Bestimmung nicht wäre; so aber hat man es verenden lassen, damit man die Entschädigung bekommen hat. Wenn man weiß, daß die Sache auf Gegenseitigkeit beruht, daß der einzelne Viehbesitzer pro Kopf seines Viehstandes darauf bezahlen muß, so glaube ich, ist die Einrichtung, wie sie bei uns in Baden getroffen ist, jener Einrichtung, wie sie drüben in Württemberg und Hohenzollern getroffen ist, vorzuziehen. Die Vorwürfe, die schon gemacht worden sind, werden jetzt am besten widerlegt, wo ein so großes Umstehen von Tieren vorgekommen ist und unsere Einrichtung sich als eine sehr wohltätige gezeigt hat.

Wenn wir den Ausgabetitel XII uns vom Nachtragbudget ansehen, wo die Mittel für die Landwirtschaft angefordert werden, so muß man schon sagen, daß hier der Voranschlag etwas sparsam ausgefallen ist und überall alles knapp zugespitzt ist und den heutigen Geld- und Wertverhältnissen nicht entspricht. Ich bin der Meinung, daß die Regierung in Zukunft andgrs zugreifen muß auf diesem Gebiet, daß das Budget für 1921 ganz anders ausgestattet werden muß, wenn wir das erreichen wollen, was wir auf allen Gebieten der Landwirtschaft erreichen müssen, und wenn wir auf der anderen Seite die Überzeugung haben, daß für die Gebiete, die der Landwirtschaftskammer zur Förderung übertragen sind, in der Landwirtschaftskammer selbst die Mittel nicht vorhanden sind, die man eigentlich bei ihr erhofft hat, weil es ihr vergönnt war, verschiedentlich Kriegsgeschäfte zu besorgen, wo viel Geld verdient worden ist. Wenn das zutrifft bei der Landwirtschaftskammer, wird unser Budget ganz gewaltig vermehrt werden müssen, denn es muß insbesondere auf dem Gebiete des Getreidebaues und des Kartoffelbaues sehr viel getan werden. Das Saatgut ist in seiner Qualität ziemlich zurückgegangen, es ist nicht so geputzt und so gereinigt, wie es sein der Fall sein sollen und es ist der Wechsel des Saatgutes nicht so vorgenommen worden, wie es notwendig wäre. Auf diesem Gebiet muß daher recht viel geschafft werden.

Ebenso ist es auf dem Gebiet der Pferdezucht, der Viehzucht, der Schweinezucht und Kleintierzucht. Hier ist alles durcheinander. Die planmäßige Zucht, wie sie vor dem Kriege bestand, ist natürlich zerstört worden. Auf dem Gebiete des Zuchtwesens, gleichviel auf welchem es ist, muß planmäßig vorgegangen werden. Nun hat der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag mitgeteilt, daß im Ausschuß gesagt worden sei, wir müssen uns hauptsächlich auf dem Gebiete der Rindviehzucht unabhängig stellen. Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat das mißverstanden. In dem Ausschuß ist anläßlich der Beratung dieses Budgets ausdrücklich gesagt worden, wir müssen uns auf allen Gebieten so stellen, wie auf dem Gebiete der Rindviehzucht. Auf diesem Gebiete haben wir uns vollständig unabhängig vom Ausland gemacht. Das muß als ein großes Glück empfunden werden, hauptsächlich in der Jetztzeit, wo die Valuta so schlecht ist. Wenn wir bedenken, daß wir früher, noch vor 20 Jahren, jedes Jahr hunderte von Farren aus der Schweiz beziehen mußten, weil wir hier das Material nicht gezüchtet haben, daß wir uns aber jetzt so weit hinaufgeschwungen haben, daß wir seit vielen Jahren vollständig unabhängig von der Schweiz sind, dann glaube ich zeigt sich der Wert einer planmäßigen guten Zucht. Da wir im männlichen Zuchtmaterial von der Schweiz vollständig unabhängig sind, werden jetzt Millionen erspart. Und so, wie wir auf diesem Gebiet unabhängig sind, so müßte es auch auf anderen Gebieten fertig gebracht werden. Nur zur Blutauffrischung müßten dann und wann einige Tiere eingeführt werden.

Für die Hebung der Pferdezucht sind 350 000 M. angesetzt. Wenn man aber weiß, wie das Hengstmaterial zurückgegangen ist, wenn man draußen Gespanne von 2 oder 4 Pferden sieht und keine zwei sind vom gleichen Schlag, wenn alles durcheinander gebracht worden ist durch die Einführung von Pferden und durch die Wegnahme unserer Pferde für militärische Zwecke, dann muß man sagen, daß auf dem Gebiete rastlos gearbeitet werden muß, damit wir wieder zu einheitlichen Schlägen kommen, die für die örtlichen Verhältnisse passen, sei es nun Halbblutschlag oder Kaltblutschlag. Aber etwas muß geschehen, daß aus diesen Zuchten heraus möglich sein wird, eigene männliche Tiere zur Zucht zu verwenden, damit es uns auch nach der Richtung hin erspart wird, das Geld ins Ausland zu bringen.

Das, was für die Pferde- und Rindviehzucht gilt, gilt natürlich auch für die Schweine und insbesondere auch die Kleintierzucht. Auch hier kann man jetzt schon sehen, daß die

tung von Ziegen in kleineren Familien immer mehr zunimmt, so daß auch auf diesem Gebiete etwas geschehen muß, um das Zuchtmaterial im eigenen Lande zu produzieren, denn eine Einfuhr ist in der jetzigen Zeit ungemein teuer.

Auf diesem Gebiete also kann und muß in der nächsten Zeit viel gearbeitet werden. Auf dem Gebiete des Weinbaues haben wir ja einen erfreulichen Schritt vorwärts gemacht durch die Schaffung des Weinbauinstituts. Ich möchte mich darüber nicht weiter auslassen, weil ich weiß, daß ein besserer Sachverständiger auf diesem Gebiet, mein Freund, der Abg. v. Gleichenstein, hier noch Ausführungen machen wird. Ich möchte nur das eine betonen: es ist erfreulich, daß wir jetzt in Baden ein derartiges Institut bekommen, so daß wir auch nach der Richtung hin unabhängig werden. Aber das unerfreuliche bei der Sache ist momentan noch, daß die Unterstützung aus privaten Mitteln für das Institut nicht einen Erfolg zeitigt, den man eigentlich hätte erhoffen sollen. Es sind die Städte und landwirtschaftlichen Organisationen, die Mittel zugesagt haben, einmalige Summen, teilweise auch jährliche Zuwendungen, aber es hätte erwartet werden dürfen, daß von den Rebbauern selbst, hauptsächlich von den größeren Rebgutsbesitzern, wo doch die Weine so enorme Preise haben, und der Weinbau z. Zt. so lukrativ ist, für dieses Institut mehr Mittel gegeben würden. Es soll mich freuen, wenn unsere Aussprache hier dazu beiträgt, jetzt noch Mittel für die feste Konsolidierung dieses Instituts frei zu machen.

Im außerordentlichen Etat sind 200 000 M. angefordert, für die Zinsendeckung für Kunstdüngemittel. Im letzten Sommer haben wir einen Antrag eingebracht, die Regierung möchte Mittel bereit stellen zur Deckung von Zinsen für die Schulden, die für die Beschaffung von Kunstdünger gemacht werden. Die Sache ist bei uns bekanntlich so: wir haben meistens Klein- und Zwergbetriebe, die den Kunstdünger erst dann beziehen, wenn sie ihn benötigen. Da wird dann oft der Kunstdünger womöglich von der Bahn oder dem Lager aus direkt auf Acker und Wiese geführt. Dort, wo ein Großgrundbesitz ist, ist die Sache natürlich anders. Da sorgt jeder einzelne zur richtigen Zeit vor, damit er den Kunstdünger, wenn die Zeit der Verwendung gekommen ist, zur Hand hat. Das ist bei uns aber nicht der Fall. Die Hauptverbrauchszeit ist im Frühjahr und Herbst. Zu dieser Zeit ist es der Bahn nicht möglich, die nötigen Waggons zu stellen, weil dann Getreide und Kartoffeltransporte und im Frühjahr Holztransporte und andere Sachen befördert werden. Deshalb ist es angebracht, daß die landwirtschaftlichen Organisationen größere Mengen von Kunstdüngemittel in der ruhigen Zeit, wo keine Bedarfszeit ist, auf Lager nehmen. Aber dieses kostet natürlich kolossales Geld, einmal der Zinsen und dann aber auch der Schulden wegen. Die Preise für Kunstdünger haben sich durchweg um das 10—20fache, bei manchen Sorten sogar um das 25fache gesteigert. Aus dem Grunde war es notwendig, daß Vorsorge getroffen wird. Als Mithilfe des Staates sind hier 200 000 M. eingesetzt. Die Zinsen, die aber für die Lagerung von Kunstdüngemittel von den Organisationen beansprucht werden, belaufen sich auf 425 000 M. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, aus einem Nachtragsbudget vielleicht für diesen Zweck noch Mittel frei zu bekommen.

Die Regierung wird alles tun müssen, um auf diesem Gebiete vorwärts zu kommen. Ich bin sogar der Meinung, daß es die Hauptaufgabe der Reichsregierung ist, und zwar sofort, nicht erst später dafür zu sorgen, daß die Kunstdüngemittel ganz bedeutend verbilligt werden müssen, hauptsächlich dort, wo kleinere Landwirtschaft ist, weil die sonst nicht mit dem Erfolg Kunstdünger anwenden kann, wie die Gegenden, wo rationelle Großbetriebe sind.

Ich bin ferner der Meinung, daß sich gar nichts besser für das Reich und das deutsche Volk rentiert, als hier einmal richtig einzugreifen. Wir können unsere Produktion noch ganz bedeutend steigern. Das zeigte sich am auerbesten während der Kommunalverbandswirtschaft, wo jedem einzelnen das letzte Korn aufgeschrieben wurde. Wir haben Bezirke, wo 28—30 Zentner pro Hektar noch zu hoch erschien, aber Bezirke, die auch nachweislich durchweg 60—70 Zentner pro Hektar geerntet haben. Das sind hauptsächlich solche, die gut und rationell mit Kunstdünger arbeiten. Auf dem Gebiete muß und kann viel getan werden. Wenn wir hier die eigene Produktion in Deutschland auf das doppelte steigern oder auch nur um die Hälfte, und wenn wir dazu einige Milliarden aufwenden, so ersetzen wir dadurch die ungeheuren Kosten für die Einfuhr. Wenn wir sehen, was das Getreide, das wir einführen, gegenüber dem, was unsere Landwirtschaft an Preisen erhält, kostet, so ist das immerwährend der 3—10fache Betrag. Wenn wir in Betracht ziehen, daß z. B. heuer für 25 bis 30 Milliarden Getreide eingeführt werden muß und auf der anderen Seite mit einer Aufwendung von 2—3 Milliarden zur Verbilligung von Kunstdüngemittel und Kraftfuttereinführung das Reich vielleicht erreicht, daß wir unabhängig sind und alles selbst produzieren, dann werden doch von Deutschland Milliarden gespart. Nur auf dem Wege wird es möglich sein, daß wir vorwärts kommen. Die Landwirtschaft will kein Geschenk nach der Richtung hin, sondern das liegt vielmehr im Interesse der Allgemeinheit, wenn hier etwas geschieht und wenn so planmäßig gewirtschaftet wird, wie es von der Landwirtschaft verlangt wird. Das ist natürlich aber Sache des Reiches. Hier kann der badische Staat nichts machen, aber wir hoffen, daß die badische Regierung uns in unserem Verlangen bei der Reichsregierung unterstützt.

Und nun, meine Herren, noch ein Wort zu den Anträgen. Der Antrag Albiez, der die Freigabe oder Aufhebung der Mahlscheine verlangt, diesem Antrag ist ja nach meinem Dafürhalten teilweise schon entsprochen worden. Wir hatten vor 10 Tagen im Ministerium des Innern eine Besprechung. Landwirtschaftliche Organisationen waren dort wegen der Ablieferung des Getreides eingeladen. Dort ist uns mitgeteilt worden, daß die Regierung ihr Versprechen eingelöst hat, was natürlich nicht offiziell in die Zeitungen gebracht werden kann, da diejenigen Kommunalverbände, die ihr Ablieferungssoll erreicht und ihrer Pflicht genügt haben, von dem Mahlscheinverfahren erlöst sind. Nach der Richtung hin, glaube ich, hat unsere Regierung mustergültig gewirkt und ist der Landwirtschaft und auch der Müllerei entgegengekommen. Nun ist es natürlich für manchen Kommunalverband und manche Landwirte des Kommunalverbands schwer, die Sollmenge zur Ablieferung zu bringen. Hauptsächlich dort, wo größere Landwirte sind und unter ihnen, wie man draußen sagt „Räudige" sich befinden, die oft ihrer Pflicht nicht genügen (Zuruf: Leider!). Wo aber das Ablieferungssoll kleiner ist und wo weniger Selbstversorger in der Gemeinde sind, da kann natürlich den Begehren viel leichter entsprochen werden. Nun hat unser Landesgetreideamt oder das statistische Landesamt — ich weiß es nicht — im Lauf des Winters eine Ablieferungsstatistik veröffentlicht und dabei gezeigt, wie manche Kommunalverbände schon ihrer Pflicht genügt haben, wie andere aber wiederum so weit zurückgeblieben sind. Die eine Veröffentlichung war vom 1. Oktober oder 1. November, die andere vom 1. Dezember.

Die Bezirke, die am besten abgeliefert haben, sind solche, die vielleicht einige 100 Doppelzentner abzuliefern haben. Dagegen waren solche, die 10, 12 bis 14 000 Doppelzentner abzuliefern haben, etwas zurück. Die Veröffentlichung hat damals

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in den betreffenden Kreisen eigentlich Erbitterung hervorgerufen, umsomehr, als es sich um Bezirke gehandelt hat, die besonders genannt worden sind, die sonst ihrer Ablieferungspflicht am allerbesten genügt haben. Es sind meist Bezirke, die spät ernten, und in solchen Bezirken, wo erst Ende August oder im September geerntet wird, kann natürlich nicht am 1. Oktober oder 1. November schon die Sollmenge in der Ablieferung von Getreide erreicht sein. Eine Zeitung im badischen Oberland hat sich die Mühe genommen und all die Zahlen veröffentlicht, wie die einzelnen Bezirke abgeliefert haben. Es sind städtische Bezirke, die nur einige hundert Doppelzentner abzuliefern haben. Aber solche Bezirke, die große Mengen abzuliefern haben, und die ferner spät ernten, die erst Anfangs Oktober oder gar November anfangen richtig zu dreschen, können ihrer Sollmenge noch nicht so weit genügt haben. Ich kann verraten, daß bei uns im Oberlande in den größeren Bezirken jetzt noch nicht vollständig ausgedroschen ist, und daß demzufolge das Ablieferungssoll auch noch nicht erreicht ist. Es ist ferner in der Sitzung des Ministeriums des Innern bezüglich der Ablieferung wiederum mitgeteilt worden, daß manche Kommunalverbände noch zurück sind. Und da ist ein Kommunalverband genannt worden, der erst 53 Prozent seiner Sollmenge abgeliefert habe. Ich bin der Sache nachgegangen und habe nun gefunden, daß sehr viel abgeliefert ist, daß der Kommunalverband für seinen eigenen Bedarf etwa 4000 Doppelzentner beiseite gelegt hat, die nicht angemeldet sind. Und demzufolge ist jetzt das Ablieferungssoll bereits schon auf 90 Prozent gestiegen. Aber in Karlsruhe ist es erst mit 53 Prozent verzeichnet. Der Geschäftsführer sagte mir, er wäre nicht berechtigt, schon soviel Vorräte herzulegen, aber sie wollten sich eindecken.

Ich halte eine derartige Vorratswirtschaft für vernünftig in einem Überschußbezirk. Aber ich glaube, um ein richtiges Bild an der maßgebenden Stelle zu haben, wäre es notwendig, daß man diese Aufspeicherung anzeigt. Auf der anderen Seite wird der Bezirk, wenn er in der nächsten Zeit wirklich seine Sollmenge abgeliefert hat, frei von dem Mahlscheinverfahren, und schon aus dem Grunde mußte natürlich die Klarheit geschaffen werden. Es wird Sache der Landesgetreidestelle sein, überall von den Kommunalverbänden, die große Vorräte haben, einzuverlangen, was sie an Vorrat in ihr Lager gelegt haben. Dann werden, wenn die Sollmenge erreicht ist, die Mahlscheine für die Produzenten aufgehoben werden.

Was nun den Antrag Hertle anbelangt, hat ja der Kollege Hertle mit warmen Worten seinen Antrag begründet. Es ist ein Thema, das wir bald seit Jahr und Tag immerwährend besprechen. Ich bin sogar der Meinung, dieses Antrags hätte es garnicht mehr bedurft. Denn bei Schaffung der Zwangsbewirtschaftung und bei Schaffung des Wirtschaftsplans im letzten Jahre ist ja von allen Regierungen ausgesprochen worden, daß es jedenfalls diesmal das letzte Jahr sei, wo unsere Ernte bewirtschaftet wird. Nun war aber am letzten Samstag in Dresden, wie die Zeitungen melden, eine Sitzung, in der der Reichsernährungsminister mitgeteilt hat, daß die Zwangswirtschaft für das Erntejahr 1921/22 fortgesetzt werden soll, aber nach einem anderen Modus. Ich bin der Meinung, einen besseren Modus, als wir ihn früher bei der restlosen Zwangsbewirtschaftung gehabt haben, gibt es nicht mehr. Aber die Sache ist einmal gelockert worden, zunächst durch die im letzten Jahre durchgeführte Freigabe von Hafer und zweitens in der ganzen Bewirtschaftung des jetzigen Erntejahres von 1920/21. Das hat doch die ganze Bewirtschaftung außer Rand und Band gebracht. Denn bekanntlich haben wir das Bezugsscheinverfahren bei Hafer und Gerste. Hier kann der Handel oder auch irgend welche Interessenten die Berechtigung haben, für einen Bezugsschein irgend welche Leute anzustellen, die im Lande herumlaufen und Hafer und Gerste zusammenkaufen, und dann haben eigentlich die Kommissäre keine Übersicht über die ganze Sache. — Jeder, der einen Bezugschein hat für Hafer und Gerste, kann herumlaufen und aufkaufen, und was das Verderbliche daran ist, die Leute sind in der Lage, höhere Preise zu bezahlen. Sie zahlen es nicht in Form von höheren Preisen, sie überschreiten die Höchstpreise nicht, sie machen es in Form von Fuhrlöhnen. Pro Zentner werden 70 bis 90 Mark bezahlt, auch wenn die Fuhre bloß zehn Minuten vom Bauernhof weg ist.

Durch die ganze Freigabe von Hafer im letzten Jahre ist die Sache gelockert, und die Zwangswirtschaft hat sich selbst durch die Art der Handhabung ihr Grab gegraben. Deshalb bin ich der Meinung, daß die weitere Bewirtschaftung von Getreide während des neuen Jahres 1921/22 vollständig ausgeschlossen ist, und schon aus dem Grunde habe ich garnicht daran gedacht, auf dem Gebiet einen Antrag einzubringen. Denn die Sache regelt sich von selbst, wenn die Regierung nicht zur Einsicht kommt, daß hier etwas geschehen muß, daß die Zeit der Bewirtschaftung vorüber ist. Aus dem Grunde darf man wohl annehmen, wird auch in manchen Kommunalverbänden die ganze Menge des Ablieferungssolls jedenfalls garnicht erreicht werden, um so weniger, je gefährlicher das Treiben derjenigen ist, die Hafer und Gerste in den einzelnen Bezirken aufkaufen. Die Kommissäre, die damit betraut sind, sind natürlich verpflichtet, ihre Bücher zu führen. Ein Kommissär, der für sich selbst ist, kann es besser machen. Aber eine Genossenschaft ist verpflichtet, genaue Bücher zu führen, und muß zusehen, wie jeden Tag Hafer und Gerste verkauft wird, dagegen bei ihr kein einziges Korn abgeliefert wird. Man kann es einem Landwirt nicht zumuten, für 150 Doppelzentner Hafer für 150 Mark abzuliefern, wenn sein Nachbar nebenan 220 bis 250 Mark aus seinem Hafer erzielt in Form von höheren Fuhrlöhnen, die ihm von den Aufkäufern bezahlt werden. Wir haben ja ehrliche Bauern, die sich jetzt noch zurückhaltend sind, und die ihr Getreide nicht abliefern, als daß sie es irgend welchen Aufkäufern geben. Aber natürlich, herschenken oder um den halben Preis hergeben, wollen sie es auch nicht. Denn sie würden nachher doch für die Dummen gehalten. Eine solche Art der Bewirtschaftung verdirbt alle guten Sitten und verdirbt jede Moral. Ich bin der Meinung, daß die Angst in der Bevölkerung, daß wenn unsere Bewirtschaftung aufgehoben und alles frei wird, das Brot und das Mehl kolossal teuer werden soll, unbegründet ist. Es mag sein, daß es vielleicht für eine kurze Übergangszeit etwas teuerer werden wird.

Ich bin auch ferner der Meinung, daß nicht das Reich das Getreide einführen soll, sondern daß hier das Reich mehr das Privatkapital schaffen lassen soll. Ich bin der Meinung, daß hauptsächlich der Großhandel es verstanden hat, während des Krieges genügend Geld ins Ausland zu bringen, um hier sofort Betriebskapital zu haben, wenn die freie Wirtschaft kommt, wenn er seine Kräfte wieder einsetzen kann. Ferner hat der Großhandel Kredit im Ausland, und das Reich braucht seine Schulden nicht zu vergrößern, wenn es nicht auf eigene Rechnung einkauft. Die Valuta wird sich dadurch leicht bessern und dadurch natürlich die Einfuhr leichter werden, und auch der Preis wird sich jedenfalls viel niedriger gestalten.

Wenn wir ferner bedenken, welche Unkosten jetzt bei der Bewirtschaftung von Getreide und für alles, was jetzt öffentlich bewirtschaftet wird, sich ergeben, muß man gestehen

daß, auch wenn der Handel etwas verdienen will, jedenfalls der Verdienst nicht so groß ist, als jetzt die Unkosten für die Bewirtschaftung ausmachen. Es ist kürzlich durch die Presse die Notiz gegangen, wieviele Millionen die Verwaltung der Reichsgetreidestelle kostet. Dann sind es Tausende von Mühlenkontrolleuren und sonstigen Kontrolleuren, die da sind und recht gute Tagegelder haben. Das alles wird erspart. Dann kommen die Kommunalverbände, deren Verwaltung in jedem kleinen Landbezirk Hunderttausende kostet; wir wissen, daß die großen Kommunalverbände in den Städten Millionen kosten. Alle diese Kosten werden erspart, wenn sie aufgehoben werden.

Ich glaube nicht, daß der Gewinn, den der Handel an der Sache macht — die Konkurrenz wird einsetzen — größer ist, als diese Unkosten. Und dann haben wir die freie Wirtschaft. Ich glaube nicht, daß eine gewaltige Preissteigerung eintritt. Deswegen bin ich der Meinung, daß diese Zeit vorbei ist, selbst wenn eine kleine Steigerung der Brot- und Mehlpreise eintreten sollte. Und wenn eine Steigerung kommt, so glaube ich, wird der Unterschied nicht so groß sein zwischen dem heutigen Aufwand für Brot und Mehl, als nachher bei der freien Wirtschaft. Wenn die Leute alles mitrechnen, was sie an Auslagen haben für Hamstermehl, wenn sie den Wert der Zeit in Rechnung stellen, die versäumt wird, die Fahrkosten und sonstigen Ausgaben, dann glaube ich, wird der Preis sich höher stellen, er kommt doppelt so teuer, als er jetzt kommt. Wenn wir ferner sehen, daß droben an der Schweizer Grenze Mehl zu haben ist, sehr schönes Mehl zu 4½ M., das Pfund, muß man sagen, es wird das Mehl, wenn der Handel frei ist, zu dem gleichen Preis hereinkommen, billiger, als jetzt das Hamstermehl kommt. Jeden Tag in der Frühe sind aus Radolfzell 70 bis 80, manchmal über 100 Leute hinausgefahren in die Bezirke Stockach, Meßkirch, Pfullendorf, Überlingen, um Mehl zu hamstern. Heute hat das bereits vollständig aufgehört; heute sehen Sie die Leute nicht mehr, höchstens diejenigen, welche wegen anderer Sachen hinausgehen. Die Leute kaufen jetzt das Mehl am Platze, und ich bin überzeugt, sie fahren besser bei 4½ M. am Platze, als wenn sie hinausgegangen sind und haben das Mehl zu 3½ oder 4 M. gekauft bei den einzelnen Müllern. Das ganze lästige Geschäft der Hamsterei ist auf einmal vollständig aus der Welt geschafft. Dann hat jeder seine Freiheit, er kann Brot essen, von welchem er will. Früher war es Mode, wenn die Städter auf das Land gekommen sind, daß jeder Schwarzbrot haben wollte. Jetzt sehnt sich jeder nach Weißbrot. Wenn wir den freien Handel wieder haben, mag jeder essen, was er will.

Ich weiß nicht, warum in Baden diese Freiheit nicht sollte existieren können. Wenn man nach dem Norden kommt in ein Restaurant, sieht man gewöhnlich kein Schwarzbrot. Ich bin schon wochenlang in Berlin gewesen, ich habe dort wohl Schwarzbrot in den Auslagen der Bäckerläden gesehen, im Hotel hat man aber Weißbrot essen müssen, weil es nur Weißbrot gegeben hat. Es ist das nicht bloß in Berlin so. Man kann es auch manchmal in Karlsruhe sehen. Es gibt fast in jeder kleineren Amtsstadt Bäckereien, in denen man Weißbrot und Bretzeln haben kann. Man sagt, das Weißbrot in derartigen Backereien werde von Auslandsmehl gemacht. Das ist Schiebermehl aus unserem deutschen Weizen, das ist meistens gar kein Auslandsmehl. Aber wenn man ihm den Namen Auslandsmehl gibt, dann kann man mehr rechnen, mitunter das drei- bis vierfache für die Backwaren und das Mehl verlangen. Aus dem Grunde heißt man es Auslandsmehl. Geben Sie die ganze Wirtschaft frei, dann hört diese Schieberei ein für allemal auf, und wer Weißbrot essen will, kann Weißbrot essen, und wer Schwarzbrot essen will, kann Schwarzbrot essen.

Der Herr Kollege Hertle hat schon darauf hingewiesen, daß damals, als wir für die Freigabe der Fleisch- und Viehbewirtschaftung eingetreten sind, die gleichen Befürchtungen bestanden haben; und wie hat sich nun die ganze Sache entwickelt? Es ist anfangs wohl der Preis hinaufgegangen; aber wenn die Leute, die dann und wann einmal Fleisch essen wollten, miteinander rechnen, was sie für Zwangsfleisch bezahlt haben und für schwarz geschlachtetes Fleisch, dann wird der Unterschied nicht groß sein (Abg. Strobel: So, daß es die große Masse gar nicht mehr kaufen kann!) Sie kann es kaufen, Herr Kollege Strobel. Ich kann ferner mitteilen, wenn der Lohntarif, der von Ihnen aufgestellt ist für landwirtschaftliche Arbeiter, durchgehen soll, daß jeder Knecht über 21 Jahre volle Verpflegung und 5200 M. erhalten soll, dann könnten Sie sich darauf gefaßt machen, daß unsere Brot- und Fleischpreise noch ganz bedeutend höher werden müssen, wenn die Landwirtschaft nicht kaput gehen soll in einem Betriebsjahre.

Man war auch in Regierungskreisen ängstlich und hat in Berlin der badischen Regierung wegen ihres Vorgehens Vorwürfe gemacht, daß sie zuerst die Fleischbewirtschaftung aufgehoben hat. Auch droben in Württemberg und Bayern hat man es nicht gern gesehen, aus dem Grunde, weil dort die Preise nieder waren und eine Überproduktion an Vieh vorhanden ist. Für uns konnte nur eine Besserung eintreten. Die ganze Befürchtung ist dann auch von der Regierung in der Karlsruher Zeitung ausgesprochen worden, daß in wenigen Monaten unser Viehstand ruiniert wäre und wenn wir dem Winter entgegengehen, die Fleischversorgung vollständig aufhören würde. Das hat sich Gott sei Dank nicht bewahrheitet; im Gegenteil, unser Viehbestand hat sich gesteigert, so daß das, was benötigt wird, restlos erbracht werden kann und wir wollen dafür sorgen, wenn bei uns die Preise etwas höher sind, daß immer wieder vom Ausland Fleisch bezw. Vieh beigeschafft wird, und ich glaube, daß sich kein Mensch finden wird, der den Wunsch hätte, daß die Zwangsbewirtschaftung von Fleisch und Vieh wieder zu uns zurückkehren möchte. Im Gegenteil, derjenige, der jetzt essen will, kann es kaufen, wie es in seinem Belieben steht, und wie es seine Kräfte erlauben (Abg. Ihrig: Und Kuhfleisch!). Herr Kollege Ihrig, ich glaube das ist Sache der Schlachthausverwaltung. Für die Schlachtkühe bekommt man nicht denselben Preis wie für Schlachtochsen. Wenn eine Gemeinde besorgt ist für ihre Einwohner, kann sie dafür sorgen. Bei uns im Oberland, in den kleinen Städten, ist es der Fall, daß wenn geschlachtet wird, dies dem Bürgermeisteramt vom Schlachthaus mitgeteilt wird, was der einzelne Metzger geschlachtet hat. Jeder Metzger ist genötigt, in seinem Laden aufzuschreiben, ob das Fleisch, das bei ihm zum Verkauf kommt, Kuhfleisch oder Ochsenfleisch ist. In der Regel schlachten die Metzger nie zwei Stück Großvieh miteinander. Der Abgang ist ziemlich gering. Je nach dem es eine Qualität Fleisch ist, ist auch der Preis. Der Preisunterschied zwischen Kühen und Ochsen ist sehr groß. Wir bekommen für gewöhnliche Kühe vielleicht 6 M., während für Ochsen 8—8½ Mark pro Pfund Lebendgewicht bezahlt werden. Demzufolge darf auch der Preis für das Fleisch anders sein.

Das darf man wohl auch sagen, für jeden einzelnen, der draußen sein muß, ist es eine gewisse Beruhigung, daß er jetzt wieder mit Appetit essen kann. Das war früher nicht der Fall, wo man annehmen mußte, daß das Fleisch, das einem vorgesetzt wurde, aus einer Schwarzschlachtung herrührte. Das dürfen wir nicht übersehen, daß durch die Frei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gabe, wenn die Schlachtung jetzt wieder ungeniert vor sich gehen kann, alles verwertet werden kann. Das war früher alles nicht der Fall. Zwei Drittel des Schlachtviehs ist schwarz geschlachtet worden. Das Blut, die Eingeweide, der Kopf usw. sind gewöhnlich verdorben und verloren gegangen, während jetzt in der Regel alles verwertet wird. So wird mancher Zentner Wurst gemacht, der früher verloren war. Ich glaube, die Hausfrauen werden am besten sich darüber äußern können, was sie herausbringen aus einem Stück Fleisch, das sie im Metzgerladen holen, in dem regelmäßig und sachgemäß geschlachtet wird, und was sie herausgebracht haben aus einem Pfund Fleisch, das aus einer Schwarzschlachtung hergerührt hat. Keinen Menschen würde es bei uns geben, wenn abgestimmt werden müßte, ob die Zwangswirtschaft wieder eingeführt werden soll — zugegeben das Fleisch sei billiger als in der freien Wirtschaft —, ich glaube niemand mehr wird die Zwangswirtschaft zurückwünschen. So komme ich zu der Meinung: wie es bei der Bewirtschaftung von Fleisch war, wird es auch bei der Bewirtschaftung von Getreide sein. Sobald hier die freie Wirtschaft herrscht, wird die Versorgung eine bessere sein und eine solche werden, wie die Allgemeinheit sie wünscht.

Wenn man wirklich befürchtet, daß die Preise für Brot usw. zu sehr in die Höhe gingen, dann ist es, glaube ich, möglich, dieser Preissteigerung auf dem Wege zu begegnen, daß man Richtpreise aufstellt und festsetzt, die Preise dürften über diese nicht hinausgehen. Denn darüber sind wir uns einig, daß zur Zeit der Mahllohn und der Lohn der Bäckereien ein ziemlich hoher ist. Wenn wieder einmal die freie Konkurrenz arbeitet, wird mit anderen Unkostenziffern gerechnet werden als heute. Heutzutage aber sind es natürlich die Organisationen, die alles mögliche hinauftreiben. Solange der Verbrauch ein kleiner ist, sind die Betriebskosten in dem einzelnen Betrieb ziemlich hoch. Alles das fiele weg und es würde Wandel geschaffen werden, sobald wir die freie Wirtschaft hätten.

Wenn wir die freie Wirtschaft haben, ist natürlich auch demjenigen ein für allemal der Lebensfaden abgeschnitten, was wir als das lästigste an unserem Volkskörper empfinden und was wir am allerwenigsten gerne sehen: dem Schiebertum und Hamstertum.

Deshalb möchte ich bitten, daß auch Sie dem Antrag zustimmen, nach welchem die gesamte Zwangswirtschaft — nicht nur diejenige bezüglich des Getreides, sondern überall dort, wo noch irgendwo eine Zwangswirtschaft existiert — aufgehoben wird. Schließen möchte ich mit den Worten: Weg mit dem Zwang und weg mit sämtlichen Kriegsgesellschaften, sonst geht in der nächsten Zeit noch der letzte Rest von Moral verloren, der in unserem deutschen Volke steckt! (Beifall.)

Im Verlauf der vorstehenden Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg den Vorsitz übernommen.

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Wir sind mitten in einer Debatte über die Zwangswirtschaft, wie sie bei den Beratungen zum Budget für das Ministerium des Innern üblich ist.

Auf die Anträge der Herren Abgg. Weißhaupt, Hertle und Albiez werden meine Parteifreunde eingehen, die in landwirtschaftlichen Dingen besser erfahren sind. Im allgemeinen darf nur gesagt werden, daß bei uns derartige Anträge außerordentlichen Widerstand auslösen, daß die Herren da drüben sehen, in welcher Weise es uns nahegeht, wenn sie die weitere Aufhebung der Zwangswirtschaft befürworten. Besonders wenn man es macht, wie der Herr Abg. Hertle: wenn man das eigene Interesse so sehr in den Vordergrund stellt, daß man auch nicht einmal mit einer Silbe irgendwie die Interessen der Verbraucher, der städtischen Bevölkerung, berührt, und wenn man die Rücksichtslosigkeit — so darf man es nennen! — so weit treibt, daß man garnicht darnach frägt, wie andere Teile der Bevölkerung leben, dann müssen Sie es verstehen, wenn wir sagen: wir werden diesen Anträgen Widerstand entgegensetzen, solange es möglich ist.

Ich bemerke: wir verschließen uns manchen Schattenseiten der Zwangswirtschaft nicht; diejenigen Argumente aber, die der Herr Abg. Weißhaupt angeführt hat, werden durch die nackten Tatsachen widerlegt. Herr Abg. Weißhaupt, es ist nicht richtig, wenn Sie behaupten, daß die Preise „unbedeutend" steigen, sobald die Zwangswirtschaft aufgehoben wird. Seit etwa einem halben Jahr haben wir die Zwangswirtschaft für Fleisch aufgehoben: Sehen Sie sich heute einmal die Fleischpreise an! Da dürfen wir konstatieren: Während des Krieges haben wir für ein Pfund Fleisch 9 bis 10 M. bezahlt und heute (Zurufe von mehreren Seiten — der Herr Abg. Ihrig hat ganz richtig dazwischen gerufen, daß wir heute für Kuhfleisch 14 bis 15 M. pro Pfund bezahlen müssen. Die eine Tatsache steht fest, Herr Abg. Weißhaupt: daß ein großer Teil unserer Bevölkerung zur Zeit wesentlich weniger Fleisch ißt, als das während des Krieges der Fall war (Abg. Ihrig: Sehr richtig!); ich bitte, daß Sie sich darnach erkundigen, indem Sie sich hier in Karlsruhe die Verhältnisse ansehen — aber nicht etwa in öffentlichen Restaurants und in Hotels! Dann werden Sie feststellen, daß ein Teil derjenigen Leute, die genötigt sind, sogen. nun einmal, mit den Verhältnissen zu rechnen, sich nicht mehr erlauben können, so viel Fleisch zu kaufen, wie das, besonders hie und da während des Krieges, der Fall sein konnte. Sie sind 95% der Bevölkerung in der Stadt, die sich höchstens einmal in der Woche erlauben können, Fleisch zu kaufen. Hier liegt ja auch der Grund, weshalb das Fleisch „ausreicht": weil für sehr viele städtische Einwohner einfach nicht die Möglichkeit besteht, Fleisch zu kaufen! Und das ist auch der Grund, weshalb man in den Städten die Läden mit Schinken und Fleisch vollgefüllt sieht. Mit Zorn und Erbitterung gehen die Beamten und Arbeiter daran vorbei; sie können einfach nichts kaufen, weil sie nicht die Mittel dazu haben.

Weiterhin steht dann noch die Tatsache fest, daß wir in den Städten schon seit Monaten nicht mehr an den Genuß von Schweinefleisch denken können, daß wir es gewissermaßen als ein Fest betrachten, wenn wir irgendwo auf dem Lande ein Stück Schweinefleisch erhalten.

Aus alledem ersehen wir, daß seit Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Fleisch zweifellos die Ernährung verschlechtert worden ist. Deshalb muß man es verstehen, wenn wir sagen: Wird die Zwangswirtschaft für Getreide aufgehoben, dann ist das Brot vielleicht doppelt so teuer, als das jetzt der Fall ist. Man kann vielleicht leben ohne Fleisch — ohne Brot aber kann man nicht leben! Gerade von diesem Gesichtspunkt aus sagen wir: Die Argumente, die zusammengetragen werden, widersprechen den tatsächlichen Verhältnissen. Wir sind auch heute noch um die Ernährung in den Städten besorgt; das ersehen wir aus den Ziffern der amtlichen Statistik; diese geben uns Aufschluß darüber, wie schlecht die Gesundheitsverhältnisse sind. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat in seinem Bericht auf eine Statistik in Bezug auf die Sterblichkeit hingewiesen; durch diese Statistik wurde festgestellt, daß innerhalb des Landes Baden von 10 000 Lebenden im Jahre 1918 2147 an der Schwindsucht gestorben sind, im Jahre 1918 aber 4141. Damit haben Sie den Beweis für die Behauptung, die wir immer wieder aufstellen: daß infolge der schlechten

nährungsverhältnisse der Gesundheitszustand der städtischen Bevölkerung ständig verschlechtert wird (Zuruf vom Zentrum).

Der Herr Abg. Weißhaupt hat auf das Brot hingewiesen. Herr Abg. Weißhaupt, gehen Sie doch zu denjenigen Leuten, die eigentlich städtische Einwohner sind, gehen Sie nicht davon aus, wenn Sie hie und da — einmal in Berlin, dann in Leipzig oder München oder Pfullendorf oder Meßkirch — Brot bekommen: Nein, kommen Sie zu uns und sehen Sie, welches Brot wir in Karlsruhe bekommen! Ich muß gestehen: wenn wir hie und da auf Agitationsfahrten draußen sind und dabei irgend wo hin kommen, wo noch „Milch und Honig fließt", wo es noch weißes Brot gibt, dann sagen wir immer: das ist ein anderes Brot, als wir es haben. Die Tatsache steht fest, daß unser Brot nicht demjenigen entspricht, von welchem der Herr Abg. Weißhaupt gesagt, daß er es sogar in Berlin findet.

Dann möchte ich noch gegen die Art und Weise protestieren, in welcher sich der Herr Abg. Hertle über Kriegsgesellschaften und über die Reichsgetreidestelle ausgelassen hat. Wir erleben es ja seit 5 oder 6 Jahren, daß gegen diese Kriegsgesellschaften und gegen die Reichsgetreidestelle ständig Angriffe erhoben werden. Ich will gar nicht alles in Schutz nehmen, was von seiten der Kriegsgesellschaften geschehen ist. Noch nie aber haben uns die Herren Antwort auf die eine Frage gegeben: Was wäre denn geschehen, wenn die Reichsgetreidestelle nicht bestanden hätte? (Zuruf links: Sehr wahr!). Von diesem Gesichtspunkt aus darf man sagen, daß diese Angriffe unberechtigt sind, und daß wir sie ganz energisch zurückweisen.

Der Herr Abg. Hertle hat auch von der Aufhebung der Landesbrennholzstelle gesprochen. Wir bedauern, wenn ein Abgeordneter nicht wenigstens die Drucksachen durchliest, die ihm als Abgeordneten gegeben werden. Ich meine, wenn der Herr Abg. Hertle die Drucksache durchgelesen hätte, wo in ein paar Sätzen schon gesagt ist, daß gar nicht daran zu denken ist, die Landesbrennholzstelle bei uns in Baden jetzt aufzuheben, so könnte er das nicht verlangen. Es heißt da:

„Der Verzicht auf eine weitere amtliche Bewirtschaftung des Brennholzes wird mit ziemlicher Sicherheit die Folge haben, daß eine einigermaßen ausreichende Versorgung aller Versorgungsberechtigten, insbesondere des weniger kaufkräftigen Teiles der Bevölkerung in Baden in Frage gestellt sein wird. Mit Bestimmtheit darf erwartet werden, daß eine für viele unerträgliche Preissteigerung des Brennholzes eintritt."

Die Dinge liegen also zweifellos so, daß, wenn dem Antrag stattgegeben wird, wir im nächsten Winter sehen werden, wie die Brennstoffversorgung sich ungünstig entwickelt; denn die Kohlenversorgung wird auf Jahre hinaus nicht viel besser sein, als es heute ist. Damit muß ich diesen Punkt verlassen und, da das Ministerium des Innern so außerordentlich viele Positionen umfaßt, auf einige andere Angelegenheiten übergehen, die mit diesem Ministerium zusammenhängen.

Zunächst ist es der Rücktritt des Arbeitsministers Rückert. Es ist selbstverständlich, daß das mit dem Ministerium nichts zu tun hat. Aber es ist doch auffällig, daß man den Minister Rückert auch jetzt für Dinge verantwortlich macht, die nicht in sein Ressort gehören, daß man glaubt, jetzt, wo er weg ist, sein Mütchen an ihm kühlen zu können. Wir müssen das als Sozialdemokraten bedauern und müssen anführen, daß man dem Arbeitsminister Rückert gegenüber nur von dem spricht, was man ihm zur Last legt und anhängt, wie die Hagenschieß-Geschichte, daß man aber nicht spricht von dem Guten, was er geschaffen hat auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, des Ausbaus des Tarifwesens und des Schlichtungswesens. Und dann gestatten Sie an dieser Stelle die Feststellung, daß, wenn der Arbeitsminister Rückert in Bezug auf die Erwerbslosenfürsorge nicht so fürsorglich gewesen wäre, wir vielleicht auch in Baden Arbeitslosenkrawalle gehabt hätten (Sehr richtig! links). Diese Tatsache muß man auch verzeichnen, und ich meine, von diesem Gesichtspunkt aus sollte man jetzt nicht Steine nach ihm werfen seitens verschiedener Parteien. An das Ministerium des Innern muß ich auch das Ersuchen richten, darauf zu antworten, ob nicht das Ministerium des Innern zuständig ist für die Bildung von Wirtschaftsprovinzen, wie das „Heidelberger Tagblatt" sie verlangt hat, und dieser Tage den Arbeitsminister Rückert dafür glaubte verantwortlich machen zu können, daß diese Wirtschaftsprovinzen bei uns nicht gebildet worden seien. Sie sehen, wenn einer von uns gefallen ist, dann wirft man mit Steinen nach ihm, um ihn herabzusetzen.

Dann komme ich zum Kapitel Polizei. Die Polizei ist gegenwärtig in der Umorganisierung begriffen, und Sie wissen, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, sie so zu organisieren, daß die Entente nicht Einspruch erhebt. Das eine darf ich konstatieren, und als Sozialdemokrat konstatiere ich das besonders gern, daß Baden in der Frage der Polizei-Umorganisation sich entsprechend den Grundsätzen des Reiches verhalten hat, daß Baden kein Bayern ist, daß Baden dem Reich keine Schwierigkeiten gemacht hat, und daß man sagen darf: Wir haben wirklich mehr Verständnis für die Not des Reiches, als es in Bayern der Fall ist (Sehr wahr! links). Ich glaube, das darf man auch an dieser Stelle konstatieren und sagen, wenn man uns auch dies und jenes unterstellt, sind wir doch jederzeit bereit, dem Reich zu geben, was des Reiches ist und dafür zu sorgen, daß nicht durch unsere Schuld eine Besetzung des Ruhrgebiets herbeigeführt wird. Ich glaube daher, es wäre vielleicht angebracht, wenn der Herr Minister des Innern über die Umorganisierung der Polizei einige Aufklärungen geben würde. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat in seiner Berichterstattung gemeint, man könnte sich mit dieser Frage erst beschäftigen bei der Frage der Einwohnerwehren. Ich glaube, man kann das heute schon tun, denn es ist heute noch nicht festgestellt, wie die Entente eingreifen wird, wenn Bayern nicht davon abgeht, seine Einwohnerwehr beizubehalten.

Gestatten Sie, daß ich auf eine kurze Notiz eines Heidelberger Blattes eingehe. In Heidelberg haben Schlägereien stattgefunden, wie das in Heidelberg öfters vorkommen soll, besonders wo jetzt die Gegensätze zwischen uns und den Studenten ziemlich scharf sind. Sie haben das auch hier in Karlsruhe am letzten Dienstag erfahren. Da fragt das Heidelberger Blatt: „Ist denn nicht genügend Polizei in Baden?" Ich glaube, das Ministerium des Innern wird in der Lage sein zu erklären, ob genügend Polizei da ist.

Dann darf auch eingegangen werden auf die Pressemeldung aus Rastatt. Da haben Ausschreitungen in der Neujahrsnacht stattgefunden. Es sind Verhaftungen vorgenommen worden, es sollen dabei auch Verletzungen vorgekommen sein. Es ist selbstverständlich, daß ich als Sozialdemokrat das nicht in Schutz nehme; ich bedauere den Unfug in der Neujahrsnacht, und ich bedauere, wenn Arbeiter sich zu solchem Unfug hergeben, ich meine, die organisierten Arbeiter hätten Besseres zu tun, als an solchen Dingen teilzunehmen. Es ist aber auch behauptet worden, daß mit Gummiknüppeln geschlagen worden sei. Ich meine, da müßte auch nachgesehen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden, damit die polizeilichen Verhältnisse solche sind, die der Kritik standhalten können.

Bei der Frage der Entwaffnung kommen wir an einen Punkt, der für uns von Interesse ist, weil von seiten unserer Gegner behauptet wird: Wir, die politischen Gegner der Arbeiterschaft, sind entwaffnet, auf der andern Seite aber ist die Arbeiterschaft noch im Besitz von so und so viel Waffen. Die Dinge liegen aber so, daß die Arbeiterschaft entwaffnet ist und daß bei manchen unserer bürgerlichen Gegner noch Waffen zu finden sind. Am vorigen Dienstag Abend wurde in Pforzheim in Anwesenheit von 2 Kriminalbeamten, also unter Beteiligung der Kriminalpolizei, eine Haussuchung vorgenommen bei dem Stadtverordneten Katzenberger. Er ist, soviel ich weiß, ein hervorragender Führer der Mittelstandspartei und steht im Mittelpunkt des kommunalpolitischen Lebens. Es ist immerhin interessant, daß man nach Mitteilung der Polizei 50 Gewehre gefunden hat, 57 Handgranaten und 40 000 Gewehrpatronen. Sie werden gewiß zugeben, daß es also durchaus falsch ist, wenn behauptet wird, bei uns seien die Waffen. Die Waffen sind zweifellos in den Handen anderer Leute. Es wird wohl Veranlassung geboten sein, auch hierauf einzugehen. Ich glaube sagen zu müssen, daß die Tatsache, daß hier und da der Beweis geliefert wird, daß man noch Waffen in der Hand hat, zweifellos nicht dazu beiträgt, die Arbeiterschaft zu beruhigen (Sehr richtig! links). Auf der einen Seite macht man uns den Vorwurf, es sei immer noch aufrührerische Stimmung unter der Arbeiterschaft, man komme in der Bevölkerung nicht zur Ruhe, und auf der andern Seite findet man bei solchen Leuten wie Katzenberger Waffen. Soweit ich die Verhältnisse in Pforzheim überblicke, ist dem Stadtverordneten Katzenberger noch kein Leid geschehen und hat ihn niemand angegriffen, daß er es notwendig hätte, 50 Gewehre und 40 000 Gewehrpatronen in den Keller zu legen.

Auch da erscheint es notwendig, Klarheit zu schaffen, und deshalb habe ich das hier mitgeteilt.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Kollege Weißmann hat ein merkwürdiges Geschick, immer in diejenigen Dinge hineinzublasen, die schweben und aus ihnen einen Brand zu erzeugen. Ich will ihm aber dieses Gebaren nicht nachmachen. Ich brauche zunächst meinen Freund Hertle nicht in Schutz zu nehmen wegen der Angriffe, fast möchte ich sagen der Anwürfe, die er gegen ihn gerichtet hat. Es genügt vollständig, daß ich unterstreiche, daß diese Angriffe eben von jener Seite gekommen sind, und sie fallen dann eben in nichts zusammen. Wir kennen ja den Takt und die Melodie.

Der Herr Abg. Weißmann ist dann auch auf den Rücktritt des bisherigen Arbeitsministers Rückert zu sprechen gekommen und ich muß darum auch etwas zu dieser Sache sagen. Es wäre u. E. richtiger gewesen, wenn Herr Rückert nicht stillschweigend von seinem Ministerium verschwunden wäre, sondern wenn er sich vorher noch einmal dem Landtag gestellt hätte zur offenen Auseinandersetzung über seine Amtsführung. Nun, das wird eben nachgeholt werden, unterlassen darf es nicht werden. Man erwartet draußen im Volk, daß darüber hier in der Öffentlichkeit etwas gesagt wird, selbstverständlich, wenn kein schwebendes Verfahren mehr im Wege steht (Zuruf des Abg. Weißmann: Das wollte ja ihre Partei nicht!). Ich verstehe das nicht. Da sind Sie wohl falsch unterrichtet (Abg. Weißmann: Ich glaube nicht!). Über das, was in unserer Partei geht, werde ich wohl besser Bescheid wissen; Sie können, wie man zu sagen pflegt, Gift darauf nehmen.

Was die außenpolitische Extratour betrifft, die der Herr Kollege Weißmann gegangen ist, so will ich ihm auf dem nicht folgen. Ich begnüge mich festzustellen, daß ich natürlich dem, was er vorbrachte und wie er die Dinge darstellte, meinen Widerspruch entgegensetze, namentlich auch dem, was er bezüglich Bayerns gesagt hat. Bayern hat in diesen Zeiten zweifelsohne große Verdienste um das deutsche Reich (Widerspruch links. Zuruf: Schönes Verdienst). Ich möchte aber dem Herrn Kollegen Weißmann sagen: Wenn er immer wieder diese Dinge, die jetzt noch bekanntlich eine große Kluft zwischen zwei Lagern unseres Volkes bedeuten, hervorholt, so wird eines Tages uns niemand hindern können, daß wir auf diese Dinge auch im breitesten eingehen, und wir werden dann genötigt sein, dem Herrn Abg. Weißmann allerlei vorzublättern, daß ihm schließlich Hören und Sehen vergehen wird (Widerspruch links). Man lasse diese Dinge in Frieden, wo wir hier die Angelegenheiten unserer badischen Heimat zu besorgen haben (Zuruf links: Badens Angelegenheiten hängen mit denen des Reiches zusammen).

Damit komme ich auf das, was uns hier beschäftigt, auf den Staatsvoranschlag für das Ministerium des Innern. Ich beabsichtige, die Erörterung nicht ins Weite zu ziehen. Die einzelnen Forderungen dieses Etats stellen Staatsnotwendigkeiten dar, die man so oder so befriedigen muß. Wir werden also hier keinen Widerstand in den Weg stellen. Einiges möchte ich nur berühren. Zur Frage steht bekanntlich auch für die weite Öffentlichkeit die Vereinfachung der Staatsverwaltung, der Staatsverwaltung im allgemeinen und im besonderen der Landes- oder der inneren Verwaltung. Darüber hat ja unser Kollege Dr. Glockner nun eine kleine Schrift geschrieben, die er uns auch mitgeteilt hat. Es ist selbstverständlich, daß diese fachkundige und gründliche Schrift in hohem Maße lehrreich ist. Es liegt außerdem vor ein Antrag seitens seiner Partei, der sich mit der Herbeiführung der Reform der inneren Verwaltung und ihrer Vereinfachung befaßt. Mit diesen Dingen werden wir im Landtag uns ja weiterhin gründlich beschäftigen müssen. Ich möchte aber auf folgendes hinweisen. Es scheint mir doch ein kleiner Widerspruch zu bestehen zwischen dem, was man draußen im Volke von diesen Schritten und Maßnahmen erwartet, und dem, was wir hier eigentlich verfolgen. Schon ich sehe und höre, denkt man draußen bei der Bevölkerung in der Vereinfachung der Verwaltungsordnung in erster daran, daß dabei recht viel Geld gespart werden möge. Denn wie so der einfache Bürger ist, will er einen Effekt haben, was wir hier tun, auch an seinem Steuerzettel und Geldbeutel verspüren. Der Herr Kollege Dr. Glockner darauf zu sprechen gekommen, und zwar da, wo er nimmt auf eine Denkschrift des Freiherrn v. Stein und ihr erwähnt, daß dort gesagt ist, daß die Ersparung an Verwaltungskosten den weniger bedeutenden Gewinn darstelle. Dann heißt es: Weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes, des Bürgersinns usw. usw. Ich bin damit vollständig einverstanden, und ich glaube auch nicht, daß Ersparnisse der erste Gesichtspunkt sein werden, den wir dabei verfolgen dürfen. Ich bin sogar in sehr weitem Maße zweifelhaft, ob dabei Ersparnisse herauskommen werden. Um was es sich handelt, das ist die Vereinfachung der Verwaltung. Ich glaube auch, daß wir den Weg gehen müssen, den Herr Kollege Dr. Glockner deutlich anzeigt, wenn er hinweist, daß man eben die Selbstverwaltung mehr ausbauen müsse. Man wird aber gut tun, wenn man das draußen im Volk recht deutlich sagt, damit man draußen unterrichtet ist über das, was wir tun wollen und was überhaupt nur getan werden kann.

Weil wir doch einmal bei der Verwaltung stehen, möchte ich nun sagen, daß, soviel ich höre, die Wünsche der technischen Beamten noch nicht ganz erfüllt sind. Unter technischen Beamten versteht man bekanntlich nicht nur die Ingenieure oder Männer mit solcher Vorbildung sondern alle diejenigen, die irgend ein spezielles Fach, Landwirtschaft, Medizinal-, Veterinärwesen u. dergl. zu bearbeiten und zu behandeln haben. Es ist bekanntlich diesen technischen Beamten zugesagt worden, daß die nachgeordnete Stellung, will ich einmal sagen, die sie im früheren Staatswesen fast durchaus eingenommen haben, beseitigt und sie gleichgeordnet werden sollen. Es ist das ganz gewiß bezüglich einiger Posten geschehen. Wir haben jetzt an hervorragender Stelle nicht juristisch oder staatswissenschaftlich vorgebildete Männer, sondern technisch vorgebildete. Aber es scheint nun auf einmal, als wolle man es dabei bewenden lassen. Die besonderen Wünsche der Techniker gehen darauf, daß sie als Referenten mehr als bisher herangezogen werden möchten, daß die Sache nicht mehr so sein soll, daß der Techniker wohl eine Materie bearbeiten darf, ihm diese dann aber aus der Hand genommen und einem anderen Referenten übertragen wird. Sie fühlen sich dadurch zurückgesetzt. Ich glaube, daß diese Wünsche, die sie bezüglich ihrer größeren Heranziehung auch in der Öffentlichkeit, da, wo es die Staatsverwaltung zu vertreten gilt, haben, berechtigt sind. Ich habe bei anderer Gelegenheit deutlich genug zum Ausdruck gebracht, wie hoch ich es schätze, daß wir juristisch und staatswissenschaftlich gebildete Männer haben und daß wir diese an den vordersten Stellen des Staats ganz gewiß brauchen. Ich komme dadurch nicht in den Verdacht, als würde ich die Juristen irgendwie zurückdrücken wollen. Das liegt mir fern. Aber weil sie gerade zweifelsohne sowieso ein größeres Ansehen haben, darum glaube ich, kann man umsomehr den Technikern den Platz an der Sonne gönnen.

Ich möchte hier bezüglich der Beamtenschaft des Staates überhaupt eine allgemeine Bemerkung machen. Sie wissen, daß uns ein Gesetzentwurf vorliegt, der sich mit der Fürsorge für die Gemeinde — und Körperschaftsbeamten befaßt. Den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten soll die weitgehendste Fürsorge zugewendet werden, um ihr Dasein sicher zu stellen. Das ist eine gute und in jeder Weise zu fördernde Maßnahme. Es soll aber der Staat wohl zusehen, daß schließlich nicht seine Beamten dabei ins Hintertreffen kommen. Schon jetzt ist der Wettbewerb ein sehr großer zwischen dem Staat einerseits und den Körperschaften, den Gemeinden oder auch privaten großen Unternehmungen andererseits. Es ist schon lange beklagt worden, daß dem Staat nur zu leicht tüchtige Kräfte weggefischt werden. Da muß der Staat Fürsorge treffen, daß seine Beamten leichter zu halten sind. Es wird darum, wie ich glaube eine Durchsicht des Beamtengesetzes unter diesem Gesichtspunkte notwendig sein.

Vor allem aber möchte ich auf eines hinweisen. Es wird nicht möglich sein, mit der Erhöhung der Gehälter dauernd fortzufahren. Umsomehr aber wird man einen anderen Weg einschlagen müssen, den wir früher begangen haben, aber verlassen konnten und jetzt wohl wieder aufsuchen müßten, nämlich den der Fürsorgekassen auch unter den Staatsbeamten. Es zeigt sich unter der Beamtenschaft diese Neigung, solche Kassen einzurichten, wie man ja früher auch Witwenkassen unter den Staatsbeamten gekannt hat. Ich möchte meinen, daß das eine Sache ist, die von der Regierung durchaus befördert werden sollte. Unsere Beamten arbeiten heutzutage unter sehr erschwerten Verhältnissen, die an sich nicht geeignet sind, die Freudigkeit zu erhöhen. Und doch tun sie ihren Dienst mit aller Hingebung und Sachkunde, ein Erbteil aus früheren Zeiten. Wir können nur wünschen, daß es dieser Mitwirkung unserer Beamtenschaft im öffentlichen Leben gegeben sei, zu helfen den Staat aufrecht zu erhalten.

Ich möchte bei der Gelegenheit auf eine einzelne Sache kommen. Es ist vorhin vom Herrn Berichterstatter, der uns durch seinen Bericht es leicht gemacht hat, uns kurz zu fassen, gesagt worden, daß alle Angelegenheiten, die sich auf die Polizei beziehen, heute beiseite gelassen werden könnten, weil über kurz oder lang, hoffentlich über kurz, eine Denkschrift vorgelegt werde, die Gelegenheit gibt, über die Angelegenheiten der Polizei sich zu äußern. Ich bin mit diesem Verfahren ganz einverstanden. Aber gerade wegen dieser zu erwartenden Denkschrift möchte ich eines sagen oder vielmehr fragen.

Bekanntlich hat die Gendarmerie eine Sterbekasse und in der Polizei haben sich Wünsche geltend gemacht, auch zu einer Sterbekasse zu kommen. Ich bin vor einem Jahre in Mannheim gewesen bei einer Versammlung der Delegierten der badischen Polizeiorgane. Es war eine äußerst lebhafte, lehrreiche und bemerkenswerte Versammlung. Dort ist in dieser Richtung ein Beschluß gefaßt worden, und ich möchte wohl wissen, wie weit die Sache gediehen ist. Denn es scheint mir ein sehr beachtenswerter Schritt zu sein, dieser Berufsklasse zu helfen.

Nun zum Schluß noch eine Frage. Ich behalte mir vor, bei besserer Zeit daraus einen Antrag zu gestalten und mit ihm vor den Landtag zu kommen, oder doch eine förmliche Anfrage; eine Frage an die Regierung, die zunächst ich persönlich stelle: Will die Regierung nicht einmal daran gehen, mit dem System der Duldung, ja der Begünstigung der kasernierten Prostitution zu brechen, diesem Schandfleck des Staats zu allen Zeiten (Zurufe: Sehr richtig!), wo er doch ein Kulturstaat sein will und sein soll? (Zurufe: Sehr richtig!).

Der Präsident gibt einen Zusatzantrag der Abgg. Vielhauer und Gen. zu dem Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Drucks. Nr. 22), folgenden Wortlauts bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen, dem Antrag Hertle folgenden Zusatz beizufügen:

sofern es der Reichsregierung möglich ist, die Versorgung der Städte mit Brot und Milch auf andere Weise, Produktionssteigerung, Umlageverfahren, Genossenschaften, Lieferungsverträge, Steigerung der Einfuhr usw. sicherzustellen."

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es sind jetzt zu der ganzen Materie zwei neue Anträge da. Es ist doch, glaube ich, die Frage zu erwägen, ob man hier im Plenum nun die ganze Materie mit den vorliegenden neuen Anträgen beraten soll, oder ob es nicht ratsam ist, die Debatte über die Brennholzstelle auszusetzen und die Anträge noch einmal im Schoße des Ausschusses durchzunehmen. (Zuruf: Auch über Zwangswirtschaft!) ja und Zwangswirtschaft. Denn hier ist eine eigentliche, geordnete und rein sachliche

Durchberatung, so daß man zu einem bestimmten Ziele kommt sachgemäß schwerer zu erzielen, als im Schoße eines Ausschusses. Denn wenn wir es jetzt machen, so fürchte ich, daß gewisse Zufälligkeiten, die nun einmal eine Rolle spielen, zutage treten werden, die wir vielleicht nachher bedauern würden. Diese Zufälligkeiten sind ausgeschaltet, wenn wir den Weg betreten könnten, den ich vorschlage, und deswegen würde ich mit den Antrag stellen, die Materie über die Brennholzstelle und Zwangswirtschaft auszusetzen, und die Materie noch einmal in dem Ausschuß unter dem Gesichtspunkt neu durchzuberaten, daß die Anträge, die gestellt sind, einer eingehenden Prüfung unterzogen und ein Weg gesucht wird, der etwa bei der weitaus größten Mehrheit des Hauses Zustimmung findet.

Minister des Innern **Remmele**:

Es steht mir kein Recht zu, in die geschäftsordnungsmäßige Erledigung solcher Anträge einzugreifen. Nur den Wunsch möchte ich aussprechen, über die Anträge erst zu entscheiden, wenn dem Minister Gelegenheit gegeben gewesen ist, einiges dazu zu sagen. Vielleicht läßt sich dann in irgend einer Form eine Entscheidung leichter finden.

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich halte die Bitte des Herrn Ministers des Innern für selbstverständlich. Zu dem Antrag und Vorschlag des Herrn Abg. Dr. Schofer, daß die Anträge in der Kommission beraten werden, müssen wir Stellung nehmen. Wir werden dem Antrag zustimmen, weil wir sehen, daß im Plenum die Materie nicht geklärt werden kann, und sind daher für den Antrag des Herrn Dr. Schofer.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich kann diesem Antrag namens meiner Freunde ebenfalls zustimmen. Wenn der Herr Minister des Innern hier im Hause noch den Standpunkt der Regierung zu diesen zwei Fragen zum Ausdruck bringt, wird es für die Erörterung im Ausschuß nur von Wert sein. Man könnte vielleicht den heutigen Nachmittag zur Erörterung im Haushaltsausschuß benützen. Der Herr Vorsitzende des Haushaltsausschusses ist nicht anwesend. Es war gestern in Aussicht genommen heute nachmittag im Haushaltsausschuß mit dem Finanzministerium zu beginnen. Wenn aber mit dem Finanzministerium doch morgen nicht fortgefahren werden kann, so ist es vielleicht zweckmäßig, daß heute Nachmittag im Haushaltsausschuß diese Materie erörtert wird. Dann können wir bei den Beratungen, die anfangs nächster Woche im Plenum weitergehen, das Ergebnis der heutigen Beratung im Haushaltsausschuß verwerten.

Abg. **Habermehl** (D.-Natl. Vp.):

Namens meiner Parteifreunde habe auch ich zu erklären, daß wir der Behandlung, wie sie hier der Materie gegeben werden will, nichts entgegenzusetzen haben. Die Sache selbst steht uns zu hoch, als daß wir nun einen Antrag zur Abstimmung bringen lassen wollten, der, wie der Herr Kollege Dr. Schofer bereits gesagt hat, Zufälligkeiten ausgesetzt sein könnte. Wir wollen aber nicht, soweit es an uns liegt, daß eine Sache die von der allergrößten Bedeutung ist, durch Zufälligkeiten so oder so entschieden werde. Ich glaube, die Materie selbst und auch unsere eigenen Entschließungen könnten nur gewinnen, wenn durch ein Wort des Ministers des Innern der Standpunkt der Regierung zu unseren Wünschen, seien sie so oder so gerichtet, dargelegt würde. Wir würden uns dazu bereit finden lassen, daß sich dann die nächste Haushaltsausschußsitzung mit dieser Frage noch einmal beschäftigt.

Der Antrag des Abg. Dr. Schofer, die Anträge über die Aufhebung der Zwangswirtschaft und der Landesbrennholzstelle an den Haushaltsausschuß zu verweisen, findet keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Koelblin** (D. Dem. P.):

Meinen Ausführungen möchte ich eine kurze Bemerkung vorausschicken. Infolge der Unmöglichkeit, den nächsten Plenarsitzungen wegen anderweitiger Inanspruchnahme beizuwohnen, muß ich Wert darauf legen, einen Spezialtitel aus dem vorliegenden Voranschlag heute schon in der Generaldebatte zu behandeln; ich erbitte für die Herübernahme meiner Ausführungen aus der Einzelberatung in die allgemeine Aussprache Ihre gütige Nachsicht.

Bei meiner Wortmeldung konnte ich allerdings nicht voraussehen, daß ich damit in eine Landwirtschaftsdebatte geraten würde, zu der ich als Nichtfachmann aus begreiflichen Gründen mir Ausführungen versagen mochte. Auch in dem erneut geführten Kampf um Zwangswirtschaft und freie Wirtschaft will ich nicht eingreifen, sondern dieses berufenen Fraktionsfreunden überlassen. Aber Stellung nehmen muß und muß ich doch zu einem gerade mir besonders naheliegenden Kapitel des Voranschlags, um damit die allgemeine Aussprache auf kurze Zeit in neutrale Bahnen hinüberzuleiten. Ich werde mich auf die Behandlung des Titels beschränken, der sich auf die Badeanstalten bezieht, wobei ich annehmen darf, mit Ihnen darin einig zu sein, daß dieser Titel keine lokale, sondern eine allgemein-wirtschaftliche Bedeutung zugesprochen werden darf.

Dem in die besonderen Verhältnisse Eingeweihten drängt sich hinter den Zahlen des Voranschlags für die staatlichen Badeanstalten ein ganzer Komplex von Zukunftsfragen auf. Diese in eingehender Weise hier vor Ihnen aufzurollen, wäre eine außerordentlich dankbare und wohl auch nicht ganz uninteressante Aufgabe, umso interessanter als das Studium der einschlägigen Fragen uns zu manchen Wegen weist. Da mir aber bekannt ist, daß zurzeit beim Ministerium des Innern ein Antrag des Stadtrats Baden-Baden vorliegt, der darauf abzielt, einmal durch eine Besprechung aller an den Badeanstalten und ihrem Betrieb interessierten Kreise, also insbesondere der Vertreter von Staat und Stadt, die Lösung der Gegenwarts- und Zukunftsfragen zu fördern, kann ich mich heute in meinem Thema ziemlich kurz fassen. Ich werde das tun in der bestimmten Erwartung, daß die von der Stadtgemeinde Baden angeregte Besprechung auch seitens des Ministeriums des Innern als zweckdienlich und förderlich erachtet wird.

Wenn ich nun aus dem Komplex der Gegenwarts- und Zukunftsfragen einige herausgreifen darf, so sind es besonders die folgenden zwei: die erste betrifft die überraschende Tatsache, daß die staatlichen Badeanstalten in Baden während des Rechnungsjahres 1920 einen Zuschuß von 1 819 670 M. erfordern, gewiß eine außerordentlich

und bei der Lage unserer Staatsfinanzen nicht zu übersehende Ziffer. Dazu wäre aber doch zu sagen, daß diese Zuwendung sich nicht ausschließlich auf die eigentlichen Badeanstalten — Friedrichsbad, Augustabad, Trinkhalle und Inhalatorium besteht — für welche im Ganzen 582 860 M. Zuschuß erforderlich ist, sondern daß in ihr auch Aufwendungen für Wegunterhaltungen enthalten sind — wobei besonders auf die Unterhaltung der Lichtentaler Allee hingewiesen werden darf — sowie solche für das Landesbad, das als gemeinnützige Anstalt gewiß ganz anders gewertet werden muß, als die anderen Badeanstalten, und daß in diesem Zuschuß auch die nicht unerheblichen Kosten für die Unterhaltung der in der Nähe von Baden gelegenen Ruinen Hohenbaden und Yburg enthalten sind. Betrachtet man die staatlichen Badeanstalten an sich, dann wird man also zu einem wesentlich niedrigeren Zuschuß kommen, der nach meiner Auffassung in dem Augenblick einen Ausgleich finden wird, in welchem die Regierung die von der Stadt in mehreren Eingaben und von mir in meiner Eigenschaft als Abgeordneter seit 12 Jahren wiederholt bei Beratung dieses Budgetteils hier gegebenen Anregungen beachtet, was nach der im vorigen Jahre seitens des Herrn Ministers des Innern erteilten Antwort auf meine Ausführungen wohl angenommen werden darf. Eine Steigerung der Einnahmen hängt nach meiner Auffassung wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß und in welchem Tempo die Regierung an die Reform des Bäderbetriebes herantritt. Wir haben uns in Baden-Baden vielleicht in der Vergangenheit in der wohlmeinenden Absicht, von allem etwas zu bieten, auf dem Gebiete der Badeanstalten zu sehr in Spezialisierungen verloren und dabei in etwas den festen und zuverlässigen Grundstock jeder erfolgreichen Bäderpolitik vernachlässigt. So kam es im Laufe der Zeit zu einem außerordentlich fühlbaren Mangel an Thermaleinzelbädern. Wer Einblick in den modernen Badeanstaltsbetrieb hat, der weiß, daß auf diesem Gebiete dringend eine Abhilfe geschaffen werden muß, umsomehr, als die Vermehrung der Einzelwannenbäder automatisch die Kurve der Einnahmen aus dem Bäderbetrieb nach oben treiben wird. Die Anregung des Ausschusses, die Einnahmen und die Ausgaben künftig im Einklang miteinander zu bringen, würde durch die endliche Berücksichtigung und Durchführung der oben kurz geschilderten Maßnahme zweifellos erfüllt. Für diese Anregung wird man auch in Baden-Baden Verständnis haben, nicht aber für den anderen Vorschlag, daß nämlich die Stadt Baden-Baden zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags der Badeanstalten herangezogen werden soll. Die Stadt nimmt im Interesse des Fremdenverkehrs alljährlich große Aufwendungen auf sich, die mittelbar auch dem Staate selbst zugute kommen. Würde nun die Stadt ihrerseits zur Deckung des staatlichen Defizits herangezogen, dann wäre schließlich die Forderung nur gerecht, daß der Staat seinerseits an solchen städtischen Ausgaben teilnimmt, die nachweislich auch zu seinem Vorteil ausschlagen. Doch, wie gesagt, von einem erheblichen Defizit der eigentlichen Badeanstalten wird nach meiner Auffassung in dem Augenblick wohl nicht mehr gesprochen werden können, in dem die vorgeschlagene Reform des Badebetriebs durchgeführt sein wird. Damit würde auch die Frage eines eventuellen Beizugs der Stadt zu dem Zuschuß an die Badeanstalten hinfällig.

Es darf hier auch darauf hingewiesen werden, daß noch eine Lösung in anderer Richtung gefunden werden könnte. Ich will nur daran erinnern, daß seitens anderer Bäder durch Einführung eines gemischt-wirtschaftlichen Betriebs die besten Erfahrungen in finanzieller Hinsicht gemacht wurden.

Über die derzeitigen Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Badeanstalten will ich heute nicht sprechen. Ich behalte mir vor, darüber das Nähere zu sagen, wenn wir an die Behandlung der Besoldungsvorlage herantreten werden.

Und nun zu einer zweiten wichtigen Frage. Sie betrifft das Verhältnis von Staat und Stadt in bezug auf das Kurhaus. Auch hier haben sich im Laufe der Zeit reformbedürftige Verhältnisse herausgebildet. Die beste und glatteste Lösung wäre nach meiner Auffassung, wie nach Auffassung der Stadtverwaltung die Übertragung des Eigentums an dem Kurhaus und der Promenadebuden an die Stadt. Die Regierung denkt ja selbst an einen gewissen Abbau. Sie ist zurzeit in Verhandlungen mit der Stadt befindlich, die auf eine Übernahme der jährlich erhebliche Unterhaltungskosten verursachenden Lichtentaler Allee durch die Stadt abzielen. Die Stadt ihrerseits ist dieser Übernahme grundsätzlich nicht abgeneigt; sie wird aber natürlich einem Abbauverfahren nicht zustimmen können, das ihr nur die unproduktiven Anlagen zuweist, während die bei sachgemäßer Reform produktiven Anlagen weiterhin beim Staat verbleiben sollen.

Es kann nun nicht befremden, daß bei der Absicht des Staates, die Lichtentaler Allee in die Obhut der Stadt überzuleiten, bei letzterer der Wunsch wieder laut wurde, daß nun ganze Arbeit geleistet werden sollte. Diese würde man, wie ich vorhin schon kurz angedeutet habe, darin erblicken, daß mit der Lichtentaler Allee zugleich das Kurhaus nebst Anlagen in den Besitz der Stadt übergehen würde. Dadurch würde auch ein Rechtszustand aufgehoben, der schon lange als drückend empfunden wurde. Anstelle heute noch sehr unklarer Verhältnisse würde endlich einmal klare Bahn geschaffen werden können.

Nach unserer Auffassung — wenn ich von „unserer" Auffassung rede, dann meine ich damit die Auffassung der Stadt und meine eigene — hat der Staat ein wesentliches Interesse an einer derartigen Lösung. Die Stadt wird bezüglich des Preises mit sich reden lassen; die Regierung wird anerkennen müssen, daß sich die Stadt Baden-Baden bei allen Verhandlungen von großzügigen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Sie wird dies auch in diesem Falle tun — unter der Voraussetzung, daß die Regierung diejenigen Verpflichtungen aus dem zwischen ihr und der Stadt bestehenden Vertrag richtig bewertet, auf deren Erfüllung die Stadt Anspruch erheben kann und Anspruch erheben muß. Ich darf an die Erstellung der Wandelhalle, an die Errichtung eines akustisch einwandfreien Musikkioskes anstelle des jetzt noch benützten, behelfsmäßigen Kioskes, an die Herrichtung des Kurgartens und die Renovierung des Gartensaales erinnern: Dinge, die nur unter Aufwendung ganz erheblicher Mittel erledigt werden können, die aber erledigt werden müssen, weil die Stadt ein Recht auf Vertragserfüllung hat und diese natürlich nicht bis zum Nimmerleinstag hinausgeschoben wissen will.

Der Hinweis auf die Pietät, der beim Vortrag derartiger Wünsche uns gegenüber häufig als Begründung der Ablehnung ins Feld geführt worden ist, dürfte künftighin nicht mehr verfangen: denn einmal wäre die Stadt kein schlechterer Verwalter, kein schlechterer Hausvater als der Staat selbst, und schließlich könnten bei Überleitung des Kurhauses vertragliche Sicherungen eingefügt werden, durch welche berechtigte Staatsinteressen auf die Dauer geschützt wären. Es kann hier in aller Kürze auf die vorbildliche Lösung hingewiesen werden, welche zu Beginn der siebziger Jahre der preußische Staat in Bezug auf Wiesbaden gefunden hat: es wird doch wohl niemand behaupten wollen, daß Wiesbaden durch jene Lösung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in seiner Entwicklung gehemmt worden wäre oder daß der Bäderbetrieb irgend welchen Schaden gelitten hätte!

Ich möchte die Regierung ersuchen, diese beiden Hauptfragen, die ich aus dem ganzen Komplex herausgegriffen habe — die Frage der künftigen Rechts- und Eigentumsverhältnisse am Kurhause und dann die Frage einer Reform des Bäderbetriebes — wohlwollend zu prüfen und baldmöglichst in abschließende Verhandlungen mit der Stadt einzutreten. In Erwartung dieser Aussprache scheide ich heute alle anderen Fragen aus, sie werden bei gegebener Zeit die nötige Erörterung finden können.

Schließen möchte ich, indem ich mich einer Dankespflicht entledige. Mit Ablauf des Jahres 1920 ist der bisherige Badearzt Herr Geh. Hofrat Dr. Obkircher aus seinem Dienste ausgeschieden. Über ein Menschenalter hindurch hat er in Baden-Baden an verantwortlicher Stelle zu Nutz und Frommen des Staates, der Badeanstalten, aber auch der Stadt gewirkt. Es ist anzuerkennen — und auch die Stadtgemeinde erkennt es dankbar an —, daß er zusammen mit den anderen führenden Persönlichkeiten der Badeanstaltskommission die Interessen der Stadt mit denjenigen des Staates stets in einen glücklichen Ausgleich zu bringen wußte. Ich möchte nicht verfehlen, für alles das, was Hofrat Dr. Obkircher in seiner Eigenschaft als Badearzt, als Mitglied der Badeanstaltenkommission und als medizinischer Schriftsteller für die Hebung unseres Platzes getan hat, ihm auch von dieser Stelle aus ein Wort herzlichen Dankes zu sagen und den Wunsch daran zu knüpfen, daß ihm ein recht schöner und glücklicher Lebensabend beschieden sein möge (Beifall).

Minister **Remmele**:

Bezüglich der Frage einer Reorganisation des Betriebs der im Lande Baden vorhandenen Badeanstalten — also derjenigen in Baden-Baden, Badenweiler und Dürrheim — wird, wie ich glaube, noch in diesem Frühsommer dem Landtage seitens des Ministeriums eine Vorlage zugehen, welche bezweckt, die Verhältnisse, soweit das angängig erscheint, auf eine neue Basis zu stellen. Nach Prüfung des Materials glaube ich aber heute schon so viel sagen zu können, daß das Kabinett darauf, etwa das Kurhaus wegzugeben oder grundsätzlich auf alle Eigentumsrechte in Baden-Baden zu verzichten, nicht wohl eingehen dürfte. Stimmung dafür besteht nicht; eine Vorbesprechung nach dieser Richtung hat zu einem ablehnenden Beschluß geführt.

Allerdings sind wir der Auffassung, daß eine Klärung, eine loyale Auseinandersetzung über verschiedene Differenzpunkte Platz greifen muß, weil die jetzt vorhandenen unklaren Verhältnisse nicht auf die Dauer weiter bestehen können und dann auch, weil die Staatskasse auf die Dauer nicht die großen Lasten tragen kann, wie sie insbesondere Baden-Baden uns aufbürdet.

Da aber, wie gesagt, im Augenblick die Dinge noch nicht spruchreif sind, muß ich darauf verzichten, im einzelnen auf die Frage einzugehen.

Von einzelnen Herren ist dann die Frage der Polizei angeschnitten worden. Auch ich teile die Auffassung, es werde erst dann möglich sein, generell über die Dinge zu sprechen, wenn das Ministerium in der Lage ist, eine umfassende Darlegung über die Organisation des Polizeiwesens im Lande Baden zu geben, so viel aber darf ich heute, ohne auf die Materie selbst einzugehen, doch schon sagen: daß die Verhältnisse, die Leistungsmöglichkeiten und die Leistungsfähigkeit der Polizei sich im Laufe der letzten Monate wesentlich gebessert haben. Ich glaube auch, das Haus und alle die Herren, die mit offenen Augen durchs Leben gehen, als Zeugen dafür anrufen zu können, daß wir jetzt im großen und ganzen mit den Leistungen der Polizei zufrieden sein können — wenn wir auch zugeben müssen, daß da und dort noch manches zu bessern ist.

Es ist z. B. in Heidelberg bittere Beschwerde darüber geführt worden, daß nicht genügend Schutz gegen Anpöbelungen vorhanden sei; es wurde der Wunsch ausgesprochen, mit mehr Polizei zu arbeiten, „wenn es schon einmal nicht möglich sei, innerhalb Badens die Selbsthilfeorganisation zu schaffen". In Heidelberg haben wir neben der Polizei die kasernierte Sicherheitspolizei; in Heidelberg ist es möglich, die örtliche Polizei nach Bedarf zu ergänzen, so weit es irgend wie erforderlich ist — und so viel ich unterrichtet bin, geschieht das auch, was nötig ist. Für Fälle derjenigen Art aber, wie sie in einer Heidelberger Zeitung besprochen worden sind, können wir überhaupt nirgendwo Vorkehrung treffen, wenn hier in der Kaiserstraße, was in Abendstunden häufig vorkommt, junge Bengels von 12, 13 oder 14 Jahren eine Dame anrempeln, sie umstoßen und den Versuch machen, ihr das Handtäschchen wegzureißen, dann ist es unmöglich, daß jedesmal gleich ein Schutzmann dabei steht; das würde auch unmöglich sein, wenn noch so weitgehende Verstärkungen der Polizei eintreten würden. Die Besserung dieser Übelstände muß ganz wo anders einsetzen (Sehr richtig! beim Zentrum). Die Verrohung der Jugend und was als Kriegsfolge damit im Zusammenhang steht, läßt sich beim besten Willen eben nicht mit Polizeigewalt allein beseitigen (Ganz richtig! im Zentrum), sondern hier müssen natürlich die Eltern zunächst einmal anfangen, all überall dort, wo es erforderlich ist. Erziehungsarbeit zu leisten (Sehr richtig! von allen Seiten).

Ich glaube also, der erwähnte Artikel jener Heidelberger Zeitung hat in diesem Punkte daneben getroffen. Es ist nicht nötig, innerhalb der Bevölkerung noch größere Beunruhigung hervorzurufen, als ohnehin schon vorhanden ist.

Es ist sodann die Frage der Entwaffnung berührt worden. Ich muß und will hier ganz frei bekennen, daß wir in Baden hinsichtlich der auf die Durchführung der Entwaffnung gerichteten Forderungen des Reiches alles getan haben, was man berechtigter Weise von einer Landesregierung erwarten kann (Beifall im Zentrum). Ehrlich und offen haben wir uns auf den Standpunkt der Notwendigkeit eingestellt, der nach der ganzen Sachlage unserer Verhältnisse gegenüber der Entente erforderlich ist.

In Bezug auf das, was vorhin der Herr Abg. Wei[illegible]mann gesagt hat, ist zu bemerken: Daß eine in Rastatt vorgenommene Haussuchung bei einem Mann, der im öffentlichen Leben steht, einen Bestand an Waffen und Munition ergeben hat, ist richtig — nicht aber die Höhe der Zahl, die genannt wurde; es ist vorhin von 50 Gewehren gesprochen worden, es wurden gefunden: 12 Gewehre, 11 Handgranaten und 613 Stück Gewehrpatronen. Der Vorgang hat mich veranlaßt, Anweisung zu geben, daß in diesen Tagen in Rastatt nochmals eingehende Haussuchungen durchgeführt werden, da nach dieser Erfahrung anzunehmen ist, daß offenbar da oder dort die Ablieferung der Waffen vergessen wurde; wir wollen versuchen, sie nachzuholen (Bewegung links, Zurufe. Heiterkeit).

In diesem Zusammenhange darf ich noch sagen, daß der Vorgang in Rastatt, wo dann auch Haussuchungen nach Waffen notwendig gewesen sind, mir keinen Anlaß gegeben hat, der Polizei gegenüber irgend wie ein Wort der Kritik zu sagen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß auch unsere Polizeibeamten Menschen mit Blut in den Adern sind und daß, wenn — wie das in Rastatt geschehen ist — nach ihnen geschossen wird, auch bei diesen Leuten so etwas wie eine Verbitterung

Platz greift (Sehr richtig! beim Zentrum). Wenn sie dann im Gefecht oder bei Durchführung ihrer Arbeit sich durch Schläge gegen die Angreifer ihrer Haut wehren, so findet das zwar sofort immer wieder Kritik; faßt man aber die Sachumstände näher ins Auge, dann muß man auch etwas wie Nachsicht üben, insbesondere dann, wenn sich die Dinge so abgespielt haben, wie in Rastatt. Ich will es aber als ganz selbstverständlich erklären, daß die Polizeibeamten kein Recht haben, gegen verhaftete Personen, die wehrlos sind, etwa mit dem Gummiknüppel vorzugehen. In solchen Fällen werden wir gegen die Polizeibeamten einschreiten und, sofern die Fälle schwerartig sind, auch mit Entlassungen nicht zurückhalten. Aber in den Fällen, wo ein organisierter Angriff gegen die Polizei durchgeführt wird, halte ich es für eine Selbstverständlichkeit, daß die Polizei sich nach besten Kräften ihrer Haut wehrt (mehrfache Zurufe: Sehr richtig!). Der Kritik derjenigen Personen, welche die Angreifer zu verteidigen suchen, bin ich nicht imstande, beizustimmen oder zu folgen.

Die Behandlung der Frage der Sicherheitspolizei kann noch ausgeschieden werden. Aber auf Äußerungen, die aus Oberbaden kommen wegen der beabsichtigten Verlegung von zwei Stationen nach Lörrach und Waldshut, worüber dem Landtag noch Vorlage gemacht werden wird, möchte ich schon heute erklären, daß auf Drohungen, wie sie aus Waldshut kamen, der Minister des Innern nicht reagieren wird (mehrfache Zustimmung und Beifall). Es ist von Waldshut aus gesagt worden, man werde sich gegen eine Verlegung der Hundertschaft nach Waldshut zur Wehr setzen. Es sind kommunistische Kreise in der Lonza-Werken, die diese Erklärung abgegeben haben. Diese Erklärungen sind ad acta gelegt worden, ich habe keine Lust, mich damit näher zu befassen. Aber ich will vor dem Lande erklären: die Verlegung wird nach den Grundsätzen geschehen, die sich aus der Rücksicht auf das öffentliche Wohl ergeben (Beifall). Die Außenstehenden haben zwar das Recht der Kritik, sie können aber durch Drohungen die Regierung nicht abhalten, das zu tun, was sie für notwendig hält (Beifall).

Nun ist in diesem Zusammenhang von dem Herrn Abg. D. Mayer die Frage an mich gerichtet worden, die Polizeibeamten wollten eine Sterbekasse einrichten, welche Stellung die Regierung dazu eingenommen habe. Die Regierung ist der Meinung, daß sie die Gründung von halb privaten Sterbekassen nach dem Vorbilde der Gendarmerie in Zukunft nicht fördern kann. Der Polizei muß anders geholfen werden. Die Polizei muß erstens einmal genügend besoldet werden, und es müssen ihre Hinterbliebenenansprüche so geregelt werden, daß sie damit ebenso zufrieden sein kann wie die übrigen Staatsbeamten. Aber die Zuschußwirtschaft, die wir da und dort noch in unserm Budget haben können, wir auf die Dauer nicht vertragen. Wir sind gehalten in Zukunft auf größere Sparsamkeit zu dringen als in der Vergangenheit und aus dem Grunde glaubten wir auf diesem Wege nicht fortfahren, sondern anraten zu sollen, darauf zu verzichten und dem Ministerium zu überlassen, durch andere Vorschläge zu helfen.

Ich will aber in diesem Zusammenhang allgemein sagen, daß wir die Schutzmannschaft, wenn sie ihre Dienste leisten soll — denn sie liegt in der neutralen Zone, ohne Militär als Rückendeckung —, anders einrichten müssen sowohl in dienstmäßig, wie auch hinsichtlich ihrer Stellung im allgemeinen. Das erscheint hier notwendig und es ist dies auch im Haushaltsausschuß gesagt worden. Wir haben dann nicht notwendig, den Leuten gegenüber mit besonderem Dank zu operieren, sondern wir sagen, der Staat gibt ihnen die entsprechende Bezahlung als Gegenleistung, die die Leute berechtigterweise beanspruchen können.

Dann ist im Anschluß an Angriffe gegen den bisherigen Arbeitsminister die Frage der Vereinigung von Baden und Württemberg und der Gründung von Bezirkswirtschaftsorganisationen angeschnitten worden. Es sind zwei Organe, die sich in dieser Frage besonders hervorgetan haben, einmal das Heidelberger Tagblatt, das der Demokratie nahe steht, und die Mannheimer Volksstimme, ein sozialdemokratisches Organ. In beiden Organen wird irrtümlicherweise gegen das Arbeitsministerium der Vorwurf erhoben, daß die Regierung in der Frage der Bildung von Bezirkswirtschaftsräten schlafe oder, wie es in der Volksstimme heißt, daß, da eine „nonchalante Passivität" und Uninteressiertheit herrsche, welche dazu führe, daß „Baden eines Tages überrascht und vor abgeschlossene Tatsachen gestellt werde". Ich bin immer dafür, sich auf Äußerungen der Presse im nötigen Maße einzustellen. Aber es gibt auch Dinge die zu weit gehen, und ich erkläre meinerseits: weder das, was die Volksstimme schrieb, noch das, was das Heidelberger Tagblatt in diesem Punkt schrieb, akzeptieren oder berücksichtigen zu können. Beim Ministerium des Innern ist in dieser Frage keine Uninteressiertheit oder allzugroße Passivität vorhanden. Und wenn heute sich die Handelskammern, Handwerkskammern und andere Berufsverbände mit der Frage beschäftigen, so geschieht es u. a. auch deshalb, weil sie von Seiter des Ministeriums des Innern eine Aufforderung dazu erhalten haben. Die badische Handelskammer und der badische Handelstag arbeiteten schon früher an der Frage. Ob dieselbe absolut notwendig ist, will ich im Augenblick nicht untersuchen. Aber ich will gegenüber diesen Angriffen feststellen, daß das Ministerium bereits im September 1920 mit den Arbeiten, die auf diesem Gebiete anfallen, begonnen hat.

Übrigens liegen die Dinge so, daß diese Arbeiten noch gar nicht spruchreif sind und die Frankfurter Zeitung hat erst kürzlich auf einen Artikel, den der frühere Minister von Drews über diese Frage veröffentlicht hat, „Wirtschaftsprovinzen und Bezirkswirtschaftsräte", am Schlusse der Ausführungen gesagt:

> „Es werden die Folgerungen wohl berechtigt sein, daß zu einer öffentlichen Diskussion durch die Interessenten die Frage schwerlich schon reif sei. Der Zeitpunkt dafür wird gekommen sein, wenn durch die Arbeiten der Kommission des Reichswirtschaftsrats — die allerdings durch viel bessere Berichterstattung, durch öffentliche Sachverständigenvernehmung u. dergl. die Öffentlichkeit ganz anders als bisher an dem Gang ihrer Untersuchung teilnehmen lassen könnte und sollte — überhaupt erst einmal mehr Klarheit über die sachlichen Unterlagen und die konkreten Fragestellungen geschaffen sein wird. Zu einer Sorge der beteiligten Kreise, daß sie dann etwa zu spät kommen könnten, liegt kaum Anlaß vor. Denn daß die Frage der Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung etwa schon binnen kurzem und mit überraschender Plötzlichkeit vor der Entscheidung stehen könnte, damit ist wirklich nicht zu rechnen."

Mit anderen Worten, der Reichswirtschaftsrat hat die Fragen noch gar nicht in Behandlung genommen, um sie in ein Stadium zu bringen, daß sich die Landesregierung mit der Angelegenheit beschäftigen könnte. Die Sachlage ist kurz gesagt folgende: die Reichsregierung hat ursprünglich die Absicht gehabt, die Bezirkswirtschaftsräte nicht allzu groß zu bilden und bestimmte wirtschaftlich zusammengehörende Wirtschaftsgebiete für diese Bezirkswirtschaftsräte ins Auge zu fassen.

Gegen diese Auffassung der Reichsregierung ist eine andere gestellt worden unter dem Einfluß des Industriellen Stinnes

und anderer Herren aus Rheinland-Westfalen, die große Wirtschaftsorganisationen bilden wollen, mit dem Hintergedanken, über diese Wirtschaftsorganisationen, die sich an die politische Grenze der Länder nicht halten, die Förderung des Reichsgedankens zu forcieren, das heißt den Einfluß den Länderregierungen in diesen Fragen so herabzudrücken, daß er vollständig bedeutungslos ist. So ist denn für Südwestdeutschland von Frankfurt und Mainz aus eine Bewegung inszeniert worden derart, daß Hessen, die Pfalz und das Frankfurt-Nassauische Gebiet zu einer Wirtschaftsorganisation zusammengefaßt werden (Zuruf: Und noch Baden!), und noch ein Teil Badens. Das mußte naturgemäß in Mannheim und Heidelberg Nervosität hervorrufen. Das mußte das Gefühl der Angst wecken, weil hier etwas vorgeht, wobei badische Interessen benachteiligt werden.

Wir haben aber gegenüber dieser Entwicklung auch insofern gearbeitet, als wir uns mit den maßgebenden Regierungen in Verbindung gesetzt haben, nicht nur mit den süddeutschen, auch mit der sächsischen, und von überall bekamen wir die Antwort, daß die ganze Frage noch gar nicht spruchreif ist, weil weder Reichsregierung, noch Reichsrat, noch Reichswirtschaftsrat eine abschließende Arbeit vorgelegt haben. Gleichwohl haben wir die Befragung fortgesetzt bei der Industrie, dem Handel und den Interessentenverbänden, zum Zwecke der Meinungsklärung. Wir werden diese in einigen Tagen in einer Konferenz im Ministerium des Innern zum Abschluß zu bringen versuchen. Aber das muß ich ablehnen, was etwa von Heidelberg oder Mannheim versucht wird, daß die Regierung heute schon in einem Lande wie Baden sich festlegt auf ein Programm ohne Rücksicht darauf, was die Reichsregierung der Landesregierung zu sagen hat. Der von den Handelskammern propagierte Gedanke läuft, kurz gesagt, darauf hinaus, daß Baden und Württemberg und, wie man in Heidelberg sagt, auch Vorarlberg zu einer Bezirksorganisation zusammengefaßt werden sollen, ein Gedanke, von dem ich nicht weiß, wie er in Rücksicht auf die anderen sonst im Reiche vorhandenen Interessen sich verwirklichen lassen wird. Aber es wäre verfrüht nach meiner Auffassung, die Regierung jetzt schon auf einen Standpunkt festzulegen. Ich möchte überhaupt, und damit will ich zum Schluß über diesen Punkt kommen, nach Heidelberg das eine sagen: etwas weniger Nervosität und etwas weniger Angriffslust ist für die Interessen Unterbadens auch in dem Punkt dienlicher. Wer tiefer schauen kann, versteht mich (Heiterkeit). Ich will weiter darauf nicht eingehen.

Nun sind Anträge gestellt auf die vollständige Beseitigung der Zwangswirtschaft. Die Stellung des Landtags im letzten Sommer, am 22. Juli 1920 war gewesen, daß neben der Beseitigung eine Reihe von zwangsbewirtschafteten Artikeln vorläufig noch aufrecht erhalten bleiben soll die Bewirtschaftung von Milch, Butter und Käse, Zucker, Brotgetreide, Kohlen und Brennholz. Das Ministerium des Innern hat sich bisher an diese Stellungnahme des Landtags gebunden gehalten. Also etwaige Angriffe, in der Weise wir wären mit dem Landtag nicht konform in der Auffassung, muß ich infolgedessen, kurz gesagt, zurückweisen.

Was nun aber die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Getreide anbelangt, so ist die Reichsregierung nach den jüngsten Mitteilungen nicht imstande, die öffentliche Bewirtschaftung des Getreides für das Wirtschaftsjahr 1921/22 vollständig aufzuheben, und zwar um deswillen nicht, weil wir in diesem Jahre notwendig haben, einen Fehlbetrag an Getreide, rechnerisch betrachtet zunächst von 2 259 000 Mark aus dem Auslande zu decken.

Dieser rechnerische Fehlbetrag hat sich infolge allzuschlechter Ablieferung ganz wesentlich gesteigert (Hört, hört! links). Es mußten bis jetzt schon weit über 3 000 000 Tonnen angekauft werden, um unseren Brotbedarf decken zu können. Es sind dann aufzubringen für die Verbraucher selbst rund 6 000 000 Tonnen Getreide. Auf einer Konferenz am letzten Freitag in Dresden hat der Vertreter des preußischen Staates eine Rechnung aufgemacht, wonach Preußen 4 000 000 Tonnen Getreide für die Brotversorgung braucht. 1 000 000 Tonnen deckt es im Innern selbst 3 000 000 Tonnen müssen vom Auslande eingeführt werden (Hört, hört!).

Bei Baden ist das Verhältnis noch ungünstiger. Baden kann von seinem Getreidevorrat sich ganze 1½ Monate im Jahr ernähren (Hört, hört!). Das andere muß vom Auslande gedeckt werden. Nun steht das Inlandsgetreide auf einem Preis von 1650 M. Das Auslandsgetreide steht bei der schlechten Markwährung auf 6000 M. Nun rechnen Sie, Sie haben das Exempel aufgegeben. Auch Herr Abg. Weißhaupt will das tun. Die Rechnung ist sehr einfach. Ich habe so viel Prozent genommen an Inlandsgetreide, die wir selbstverständlich steigern müssen. Da bin ich durchaus der Auffassung des Herrn Abg. Weißhaupt, wenn er sagt, die bisherige Entwicklung der Landwirtschaft darf nicht so weiter gehen. Wir kommen sonst von einer intensiven Wirtschaft in eine extensive Wirtschaft, die uns zum Ruin bringt (Sehr richtig!).

Diese Steigerung der Getreideproduktion ist einmal eine Düngemittelfrage, und da kann ich sagen, daß der Reichsernährungsminister es erreicht hat, vom Reichsfinanzminister die Beträge zu erhalten, die zu einer Senkung der Düngermittelpreise geführt haben (Zuruf: Endlich!). Aber das reicht auch nicht aus. Es ist eine Produktionsfrage und für sich insbesondere bei den phosphorhaltigen Düngemitteln, weil es sich um eine Frage der Zufuhr der Rohstoffe vom Auslande und die Schaffung von Devisen handelt.

Es ist aber richtig, diesen Dingen muß größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wenn wir heute die Produktion im Inlande etwa um 30 Prozent steigern könnten und das möglich, wenn, wie gesagt, die Beschaffung von Düngemitteln in großzügiger Weise durchgeführt wird — dann fallen natürlich und selbstverständlich die Ausgaben, die wir für die Einfuhr von Auslandsgetreide notwendig haben. Das ist ohne weiteres zuzugeben.

Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Er liegt auf einem anderen Gebiet, auf dem moralischen überhaupt, an dem man auch nicht vorübergehen darf (Sehr richtig!). Dem Druck etwa, und das will ich gleich einfließen lassen, das Verbot zum Anbau von Topinambur aufzuheben oder etwa den Anbau von Tabak nicht mehr zu kontrollieren, kann ich nicht nachgeben (Sehr richtig!), weil leider Gottes ein Teil der Landwirtschaft auf das Allgemeinwohl sich nicht einstellen will (Hört, hört!). Ich glaube, daß auf allen Seiten des Hauses nur eine Meinung nach der Richtung hin existiert. Wir müssen das eine tun und dürfen das andere nicht unterlassen, und das ist: mit Zwangsmitteln auch die Moral etwas zu heben versuchen (Sehr richtig!), in dem Sinne, daß man den Leuten sagen: Dingen, die notwendig sind, darf man sich nicht entziehen (Sehr richtig!).

Wenn Sie die Sachlage so ansehen, kommen Sie zu dem Schluß, daß wir eine Bewirtschaftung des Getreides nach wie vor notwendig haben. Aber ich gebe Ihnen und auch den Antragstellern zu, die Organisation der Zwangswirtschaft für Getreide, wie wir sie jetzt seit dem Kriege gehabt haben, ist für das Jahre 1921/22 unmöglich. Mit dieser Zwangsorganisation kann man nichts mehr ausrichten. Allein der andere Grund und ebenso wie dies unmöglich ist, ist es notwendig, daß Deutschland soviel wie möglich Getreide erfaßt wird, um nicht gezwungen zu sein, allzu große Mengen Auslandsgetreide

herennehmen zu müssen. Erarbeiten wir doch noch nicht soviel in Deutschland — ich will nicht mißverstanden sein — wir können noch nicht soviel erarbeiten, um dem Auslande für hereingegebene Lebensmittel genügende Austauschwaren zu geben. Wir sind noch zu rohstoffarm, es fehlen uns eine Reihe anderer Voraussetzungen; wir müssen allzuviel mit der Papiermark bezahlen. Das darf der Herr Abg. Weißhaupt nicht vergessen. Größere Beträge an Reichszuschüssen, als uns leider schon heute zugemutet sind, werden wir in Zukunft nicht leisten können, wenn wir wieder einmal auf einen grünen Zweig kommen wollen.

Deshalb wird der Gedanke erwogen, es solle ein Umlageverfahren eingeführt werden. Man wird also, um es mit ein paar Worten zu sagen, für jeden Landwirt nach Maßgabe seiner Anbaufläche und nach Maßgabe der Ernteertragnisse im allgemeinen eine Auflage machen, ein bestimmtes Quantum Getreide abzuliefern für die öffentliche Hand. Über das andere, was ihm übrig bleibt, kann er frei wirtschaften, wie er mag. Diese Auflage läßt sich nur durchführen, wenn die Gemeinde solidarisch haftbar ist für das, was der einzelne nicht tut (Zuruf: Sehr richtig!). Sie läßt sich nur durchführen — das ist geplant und vorgesehen —, daß der einzelne, was er nicht abliefert, vom Ausland kaufen muß. Mit anderen Worten: die Polizei und der Staatsanwalt werden den Bauern in Zukunft nicht mehr belästigen, wenn er seine Verpflichtung nicht erfüllt. Aber die zivilen Prozeßwege werden an deren Stelle treten; der Landwirt wird, wenn er 10 Zentner Getreide abzuliefern hat und nur zwei abliefert, acht Zentner Getreide mit dem Auslandspreis bezahlen müssen (Zuruf: Sehr gut!). Das ist ein Plan, der augenblicklich erwogen wird.

Neben ihm stehen eine Anzahl anderer Pläne. Die Zwangswirtschaft muß grundsätzlich beseitigt werden. Hieraus aber die Schlußfolgerungen zu ziehen, wir könnten nur in der freien Wirtschaft durchkommen, das ist für jeden unmöglich, der die Verantwortung trägt für die Folgen (Zuruf: Sehr richtig!)

Der Brotpreis ist das Thermometer für die Wertmessung unserer wirtschaftlichen und unserer Ernährungsverhältnisse. In Italien ist vor wenigen Monaten die Regierung gestürzt worden, weil sie den Brotpreis nicht mehr abdecken mochte mit Milliardenzuwendungen, und den Brotpreis zu erhöhen beabsichtigte auf den Satz, der sich ergab auf Grund der Zufuhr von Auslandsgetreide. Die deutsche Reichsregierung hat bis jetzt noch nicht dazu übergehen können, die gewaltigen Zuwendungen zur Abdeckung des Brotgetreide- und des Brotpreises aufzuheben. Sie wird auch in der nächsten Zukunft den Schritt noch nicht wagen dürfen, weil wir noch nicht stark genug sind, ihn wirtschaftlich zu ertragen, und weil die Nervosität in der Bevölkerung noch allzu groß ist. Denn die Stellung des Brotpreises nach Maßgabe des Preises, der sich ergibt auf Grund der zur Verfügung stehenden Menge Inlandsgetreide und auf Grund des vom Ausland hereingehenden Getreides, ist gleichbedeutend mit einer Erhöhung des Brotpreises nach den jetzigen Sätzen um das Zweieinhalbfache (Zurufe: Hört, hört!). Um das Zweieinhalbfache den Brotpreis zu erhöhen, hieße eine Welle — ich möchte fast sagen — in Deutschland eine neue Lohnrevolution inszenieren (Zuruf: Sehr richtig!). Und wir sind der Auffassung, und ich habe das dem Herrn Ernährungsminister in der vorigen Woche vorgetragen —, so kommen wir in Deutschland nicht weiter. Wir können nicht fortgesetzt Löhne und Gehälter erhöhen mit dem Erfolg, daß hinterher immer wieder die Warenpreise erhöht werden. Wir müssen einmal die Linie finden, wo wir sagen — Preisherabsetzung ist zwar nicht möglich; die Naturgesetze der Volkswirtschaft sind da viel stärker — aber wir müssen einmal der Öffentlichkeit, den Arbeitermassen und der Beamtenschaft die Möglichkeit nehmen für den Nachweis, daß sie uns immer wieder vorrechnen, wie die Preise in die Höhe gehen. Dadurch, daß wir die Warenpreise zum mindesten halten, ist schon viel gewonnen (Zuruf: Sehr richtig!).

Ich spreche mich ja in diesen kurzen Worten nicht klar genug aus. Aber ich möchte einen Satz dazu sagen, der vielleicht besser erklärt, worauf meine Gedanken eingestellt sind: die neben bis acht Milliarden Mark, die wir ausgeben für die Erhöhung von Löhnen und Gehältern für Staats-, Reichs- und Gemeindebeamte, verwendet zur Absenkung des Brotpreises, zur stärkeren Hereinnahme von Getreide, um es auch zu ermöglichen, der Bevölkerung Mehl- und zwar in größerem Ausmaße als bisher — zu geben, würde zum mindesten auch ein sehr starkes Mittel sein können, um sich der allgemeinen Welle, welche Löhne und Gehälter immer nach oben treibt, entgegenstemmen zu können. Wir können tun, was wir wollen, wenn wir für die Übergangszeit nicht die Getreidewirtschaft überhaupt in ein Monopolsystem hineinbringen und Inlandspreis und Auslandspreis auszugleichen versuchen und vor allen Dingen das notwendige Quantum Mehl der Bevölkerung zur Verfügung stellen können, werden wir weder im Reich noch im Land Ruhe bekommen. (Zurufe: Sehr richtig!).

Mit anderen Worten, das möchte ich dem Herrn Abg. Weißhaupt sagen: mit der Getreidefrage, mit der Getreidezwangswirtschaft, stehen viel mehr, als mit jedem anderen Nahrungsmittel große öffentliche, politische und volkswirtschaftliche Dinge, im Zusammenhang, die man nicht außer acht lassen darf, wenn man sich nicht zusehends der Gefahr eines neuen Zusammenbruchs und eines neuen Chaos in Deutschland aussetzen will (Zuruf: Sehr richtig!).

Nun ist gesagt worden als Beweis gegen die Zwangswirtschaft, wenn wir die Fleischzwangswirtschaft noch hätten, dann wäre das Land in Fleischnot. Heute sei es besser als früher. Ich will ohne weiteres zugeben, wir haben in Baden eine Verminderung unseres Viehbestandes nicht erfahren. Wer aber die Ziffern, die Bewegungsziffern unserer Viehmärkte, kennt und insbesondere die der zwei größten Viehmärkte in Mannheim und Karlsruhe, wird mir zugeben, daß dieses Ziel zu erreichen nur möglich war, weil der Handel oft zu 90 Prozent an Markttagen das Vieh von Norddeutschland hergebracht hat; und das war insbesondere in der Zeit, wo in Norddeutschland noch die Zwangswirtschaft existierte, möglich gewesen zu Preisen, die für uns noch erträglich gewesen waren. Wenn Sie heute aber, nachdem auch sonst in Deutschland die Zwangswirtschaft für Fleisch aufgehoben ist, mit Fleischern insbesondere sich unterhalten, werden sie hören, auf dem platten Land bestehen ziemlich erträgliche Verhältnisse. Sie werden aber auch andererseits hören, daß die Fleischer in den Städten mit den derzeitigen Verhältnissen sehr unzufrieden sind; oft können Sie Wurst kaufen, die dem Geschmack nach zweimal in frische Gedärme gefüllt sein muß, weil sie schlecht abgeht. Der Absatz stockt aus dem einfachen Grunde, weil die Preisbewegung ungünstig ist.

Sie können sich an Hand von Statistiken u. Tabellen überzeugen, daß wir in Südwestdeutschland jetzt mit die höchsten Fleischpreise in Deutschland haben, höher vor allen Dingen wie in Berlin, wie in Norddeutschland, und das um deswillen, weil wir den Fleischkonsum nicht decken können durch das Angebot von Vieh im Lande Baden selbst. Wir sind auf die fremde Zufuhr angewiesen, das erklärt die Situation im allgemeinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aber es ist auch nicht richtig, daß wir die völlig freie Wirtschaft haben. Es war doch ganz interessant, daß bald, nachdem die Zwangswirtschaft durch unseren Gewaltstreich aufgehoben war, nach etwa 4 Wochen unter Führung des Innungsvorstandes in Freiburg eine Deputation zu mir kam und sagte: Herr Minister, wir müssen die Zwangswirtschaft wieder einführen. Es waren Verbraucher dabei gewesen. Ich habe gesagt: Sie können sagen, was Sie wollen. Auf den Minister des Innern ist genug geschimpft worden, jetzt schimpft einmal auf Euch. Beschwerden kamen nicht nur von Freiburg, sondern auch von andern Städten.

Die Herren erinnern sich an die Bewegung der Verbraucher in den Städten, die darauf hinauslief, das Landespreisamt auszuschalten und eine neue Organisation der Preisprüfungsstellen unter Umgehung der Landesbehörde durchzuführen. Es sind eine Reihe von Landesversammlungen zu diesem Zwecke abgehalten worden und das Endergebnis ist: die Landwirtschaft, die Händler und Verbraucher sitzen beisammen und kontrollieren die Preise und bekümmern sich um die Dinge, die auf den Landesviehmärkten vorgehen usw. usw. Gewiß keine Zwangsorganisation vom Minister gebildet oder vom Ministerium, aber eine freiwillige Organisation, die Obacht gibt, daß die Kirche im Dorf bleibt, eine Organisation, die man als notwendig erkannt hat um deswillen, weil jeder sich unbehaglich gefühlt hat unter dem System der freien Wirtschaft während der Übergangszeit. Ich gebe zu, daß diese Organisation, den gestellten Endzweck auch nicht erreichen kann und wird. Aber wahrscheinlich braucht man sie zur Beruhigung der Gemüter auf den verschiedensten Seiten der Interessentengruppen. Immerhin muß zugegeben werden, die Dinge haben sich erfreulicherweise immer noch besser gestaltet, als man ursprünglich annahm. Ich komme deshalb zu dem Satz: der Hinweis auf die Erfahrungen der Zwangswirtschaft oder Aufhebung der Zwangswirtschaft für Fleisch ist keine Argumentation für die Beseitigung der öffentlichen Bewirtschaftung für Getreide. Die Dinge sind in ihrem Wesenskern verschieden und können nicht miteinander in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Herr Abg. Albiez hat in diesem Zusammenhang gesprochen von der schwierigen Situation, in der sich die Müller und die Bauern befinden. Die Müller — ich gebe das ohne weiteres zu, — sind bisher zwischen zwei Mühlsteinen gestanden und wurden zerrieben von den Ansprüchen der Landwirte und der Verbraucher. Ich will auch gar kein Hehl daraus machen, was wir beobachtet haben in den letzten Monaten und Wochen bei unserer Mühlenkontrolle. Wo schwarzes Getreide oder Hamstergetreide — um mich deutsch auszudrücken — festgestellt wurde, war es nicht immer Getreide im Besitz von Landwirten, sondern sehr häufig und manchmal in viel größerer Menge Getreide im Besitz der Verbraucher, der Konsumenten, der Arbeiter, und es gab Fälle, wo uns Arbeiter in einem Falle, insbesondere Eisenbahnarbeiter, gedroht haben, wenn wir das Getreide wegnehmen und nicht schwarz mahlen lassen, man sie sich dann mit Gewalt gegen die behördlichen Verfügungen zur Wehr setzen werde (Hört, hört!). In dieser Situation ist natürlich der Müller in durchaus prekärer Lage, und es ist zu wünschen, daß durch eine andere Organisation er aus dem Schußbereich dieser Schwierigkeiten herauskommen kann.

Aber nicht unterstreichen möchte ich den Satz, der in einem Vorwurf gegen die Justiz wegen Verurteilungen ausgeklungen hat. Ich glaube, wir dürfen stolz darauf sein, daß in Baden die Justiz eine andere Stellung — ich will mich besser ausdrücken — eine andere Wertmessung erfährt, als in Norddeutschland, daß in Baden die Justiz die Gesetze so anzuwenden versucht, wie sie ihrem Geiste nach angewendet werden müssen, und wenn manchmal dabei härtere Urteile herauskommen bei gleicher Sachlage wie in Norddeutschland, so beweist uns das, daß die Justiz eingestellt ist, auf die Staatsnotwendigkeit, die sich auf diesem Gebiete ergibt. Ich glaube, wir haben kein Recht uns deswegen zu einem Vorwurf gegen diejenigen, die Recht suchen und diejenigen, die Recht sprechen, zu versteifen, zum Schutze derjenigen, die nun einmal Opfer sind, weil sie die Gesetze beachten.

Die Brennholzbewirtschaftung kann nach meinem Dafürhalten auch noch nicht völlig gelöst werden. Wir haben doch hier andere Verhältnisse wie in Preußen. Ich kann Ihnen doch jetzt nicht einen großen Vortrag über die Schwierigkeiten wieder halten in der Kohlenbeschaffung, den ich früher schon gehalten habe. Preußen befindet sich hinsichtlich der Kohlenversorgung in besserer Situation als Baden. Wir in Baden sind auf Umstände angewiesen, müssen uns auf Schwierigkeiten einstellen, die kein anderes Land in Deutschland hat. Wir in Baden waren länger als die Provinzen sonst in Deutschland in einer außerordentlich schwierigen Situation hinsichtlich der Kohlenversorgung für die Industrie und für den Hausbrand. Und es ist ganz klar, wenn die Verhältnisse so gelagert sind, daß dann eine vorsorglich arbeitende Behörde sich darauf einstellen muß, die Ersatzmittel, die im eigenen Lande erfaßt werden können, heranzuziehen, soweit es möglich ist. Und wenn es uns im letzten Winter und Frühjahr gelungen ist, die Kohlenlage wesentlich zu verbessern, so doch nur deshalb, weil wir in den Gegenden des Landes, wo Holz aufgebracht werden konnte, im wesentlichen Holz zur Verfügung stellten und die verfügbaren Menzen Kohlen dorthin brachten, wo wir Holz nicht ohne weiteres hatten. Daß bei einer solchen Organisation Mißhelligkeiten gibt, manchmal Fehlgriffe, darüber braucht man kein Wort zu verlieren, man braucht auch nicht alles zu entschuldigen. Aber darüber kann kein Zweifel existieren, wenn die Sachlage auf dem Gebiete der Kohlenversorgung sich nicht wesentlich bessert, dessen über den letzten 8 Wochen, dann kann von einer völligen Beseitigung der Landesbrennholzstelle nicht gesprochen werden. Wird die Kohlenlage besser, und wir haben begründete Hoffnung darauf, wenn im nächsten Frühjahr die Verhältnisse weiterhin sich konsolidieren, dann kann in einigen Monaten sehr wohl an die Beseitigung der Landesbrennholzstelle herangetreten werden.

Die zweite Klage, die damit in Zusammenhang steht, hinsichtlich der Preisbildung, ist behoben. Wir sind der Auffassung, wir haben bereits — so will ich mich verbessern — vor einigen Wochen beschlossen, je nach Lage der Verhältnisse und der Produktionsunkosten, mit dem Preis entsprechend in die Höhe zu gehen innerhalb einer bestimmten Grenze. Auf Näheres möchte ich mich hier nicht einlassen. Wir werden vielleicht der Presse die Sache noch klarstellen, damit eine allgemeine öffentliche Beruhigung eintritt.

Ich hätte nun noch auf eine Reihe vorgebrachter Erwägungen einzugehen; ich will aber angesichts der vorgeschrittenen Zeit jetzt darauf verzichten und das später noch nachholen. Alles in allem genommen, was wir im Ministerium auch hinsichtlich der Bewirtschaftung der jetzt noch der Zwangswirtschaft zu unterwerfenden Lebensmittel tun, das geschieht nicht eines blind aufgestellten Prinzips oder einer Schablone wegen, sondern weil sich immer noch Sachverhältnisse vorfinden, die man nicht mit einem kurzen Federstrich hinwegfegen kann. Insbesondere die Herren Antragsteller möchte ich aber bitten, bei der Beurteilung der Sache auch das in Rechnung zu stellen, was von anderer Seite schon betont wurde.

den ist: nämlich auch die Wirkungen einzuschätzen, welche sich in den Städten aus solchen Beschlüssen ergeben. Darüber aber kann kein Zweifel bestehen: wenn wir nicht — wie wir das in der Vergangenheit getan haben — hinsichtlich des Abbaues mit Maß und Ziel vorgehen, sondern eine Politik der Katastrophenwirtschaft treiben, dann kann niemand für eine ruhige Fortentwicklung im allgemeinen garantieren.

Es ist durchaus richtig, was gesagt worden ist: die Verhältnisse, wie sie insbesondere in Norddeutschland hinsichtlich des Hamsterns von Mehl und des Verkaufs von Weißbrötchen bestehen, sind skandalös; solche Verhältnisse gibt es aber manchmal auch bei uns. Was will das jedoch alles heißen, wenn Sie es in der Gesamtheit erfassen: wenn Sie diejenigen Mengen von Mehl und Getreide, die für die Zwangswirtschaft notwendig sind, gegenüber dem in Rechnung stellen, was in den Restaurationen verkauft werden kann? Es will nichts heißen gegenüber den großen Schwierigkeiten, die bei vollständiger Beseitigung der Zwangswirtschaft heraus kämen.

Ich will kurz zusammenfassen. Ich habe das Vertrauen zum Landtag, bei besonnener Prüfung der Angelegenheit im Ausschuß werde er zum mindesten das Zeitmaß so einrichten, daß wir nicht sehenden Auges einem nahen Unglück entgegengehen. (Beifall bei Sozialdemokraten und Demokraten).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Obenwald** (D. Dem. P.):

Ich möchte nur die in Bezug auf einen Pforzheimer Vorgang gemachten Angaben und Zahlen auf ein richtiges Maß zurückführen.

Herr Katzenberger, der hier in der Debatte genannt wurde, befindet sich zur Zeit oben auf der Galerie. Er hat den Herrn Abg. Habermehl und mich hinausrufen lassen und hat uns folgendes erklärt:

Er sei Führer der früheren Einwohnerwehr gewesen und habe seine Waffen zur Abholung an die betreffenden Sammelstellenlager angemeldet. Die Waffen seien in seiner Abwesenheit abgeholt worden und er habe nicht gewußt, daß bei ihm noch einige Waffen vorhanden waren. Gefunden wurden 10 Gewehre, 11 Handgranaten und 3—400 Patronen.

Diese Erklärung wollte ich zur Richtigstellung der Zahlen des Herrn Weißmann und im Interesse des Pforzheimer Platzes abgeben.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung auf Dienstag, den 25. Januar 1921, nachmittags ¼4 anberaumt.

Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

10. Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Dietrich, Duffner, Fichtner, Fischer-Lahr, Hamann, Hartmann, Helffrich, Heurich, Horter, Kahn, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Mager, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Rigel, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Emmendingen, Schneider-Heidelberg, Schoepfle, Vierneisel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Föhrenbach, Jung, Leers, Dr. Bender, Rein, Dr. Paul, Oberregierungsrat Fehsenmaier, die Regierungsräte Paravicini, Kohlmeier und Stehberger und Forstamtmann Faber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern und damit in Verbindung über die Anträge der Abgeordneten
   1. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
   2. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
   3. Vielhauer und Gen. zu dem Antrag Ziffer 2,
   4. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
   5. Hertle und Gen. im gleichen Betreff (Druckf. Nr. 8b),
   6. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a), — Druckf. Nr. 10a —, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.
2. *) II. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage des Abg. Dr. Schofer und Gen., das Verbot des Fackelzugs der Karlsruher Studentenschaft am 18. Januar 1921 betr.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ½1 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins der Oberwarte und Oberwirtschaftsbeamten und des Landesverbandes der Warte- und Wirtschaftsbeamten badischer Heil- und Pflegeanstalten und Irrenkliniken, die Einreihung des Oberpflege- und Pflegepersonals der badischen Heil- und Pflegeanstalten und Irrenkliniken in die neue Besoldungsordnung und die Gleichstellung derselben mit dem Gefängnispersonal betr.,
2. der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, des Dienststellenausschusses des Fachvereins Gruppe Illenau und der christlichen Gewerkschaft daselbst, die Einreihung des Pflegepersonals in die Besoldungsordnung betr.
3. des Oberpflege- und Pflegepersonals der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz, die Einreihung des Oberpflege- und Pflegepersonals der Heil- und Pflegeanstalten in Gehaltsgruppe IV, V und VI betr.,
4. der Direktion der Heil- und Plegeanstalt bei Konstanz, und Gleichstellung des Oberpflege- und Pflegepersonals der Anstalt mit dem Strafanstaltspersonal in der neuen Besoldungsordnung,
5. der ersten gewerblichen Sekretäre der Strafanstalten, die Einreihung dieser Beamten in die neue Besoldungsordnung betr.,
6. des Hauptlehrers K. Leonhardt, Obersekretär beim Volksschulrektorat Karlsruhe, die Besoldungsordnung, hier die Einreihung der Lehrersekretäre bei den Volksschulrektoraten betr.,
7. des Oberfinanzsekretärs Schmidt in Karlsruhe wegen seiner Einreihung in die Besoldungsordnung,
8. des Gemeinderats der Stadt Durlach, die Neuaufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses, hier die Einreihung der Stadtgemeinde Durlach in die Ortsklasse B betr.,
9. des Vereins der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, das Gesetz über die Ergänzung und Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen betr.,
10. des Landwirts G. Schmelcher in Bühl, A. Waldshut, um Aufhebung des Paßzwanges für die Bewohner des Zollausschlußgebietes an der Schweizer Grenze,
11. des Reichsverbandes deutscher Lichtspieltheaterbesitzer mit Denkschrift, die Kommunalisierung der Lichtspieltheater betr.,
12. des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe E. V., die Buchbindereiarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr.,
13. des Gemeinderats Sandhausen, die Verteilung des Erträgnisses der domänenärarischen Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen betr.,
14. des X. Disch, Vorderbauer in Yach, A. Waldkirch, den Rückkauf einer Waldparzelle von der Domäne betr.,

*) Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

15. der verheirateten früheren Lehrerinen Kampp, Lanner, Frank, Eberhardt und Metz in Mannheim, gegen ihre Entlassung aus dem Schuldienst,

16. des deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung die Nachprüfung des Impfgesetzes und die Einführung der Gewissensklausel betr.,

17. a) des Ev. Frauenvereins der Gemeinde Bauschlott,
b) der Ev. Kirchengemeinde Bauschlott,
c) der Ev. Kirchengemeindevertretung Langenalb,
d) der Ev. Kirchengemeindevertretung Mundingen,

die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 9 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 10 bis 16 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und Ziffer 17 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Regierungsvorlage:

Schreiben des Ministers des Innern mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr.

Der Gesetzentwurf wird gedruckt (Drucks. Nr. 27) und wird im Einverständnis des Hauses zur geschäftlichen Behandlung an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung verwiesen.

III. Verhinderungsanzeigen:

der Abgg. Schneider-Heidelberg, Mager, Schöpfle, Maier-Heidelberg und Kahn.

Dient zur Kenntnis.

IV. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abgg. Dr. Schofer und Gen., das Verbot des Fackelzugs der Karlsruher Studentenschaft am 18. Januar 1921 betr.:

Welche Gründe haben die Regierung bestimmt, den für den 18. Januar von der Karlsruher Studentenschaft geplanten Fackelzug zu verbieten?

Diese Förmliche Anfrage ist bereits gedruckt (als Drucks. Nr. 28) und gelangt zur Verteilung. Auf Vorschlag des Abg. Dr. Schofer wird die Behandlung dieser Förmlichen Anfrage, zu deren sofortigen Beantwortung sich der Minister des Innern bereit erklärt, auf die Tagesordnung der laufenden Sitzung gesetzt.

V. Sonstiges:

100 Abdrucke der Denkschrift des Arbeitsministeriums die badische Torfgewinnung, G. m. b. H., betr. Diese Denkschrift gelangt zur Verteilung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu dem mit Zustimmung des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkt: Begründung u. Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abg. Dr. Schofer und Gen., das Verbot des Fackelzuges der Karlsruher Studentenschaft am 18. Januar 1921 betr.** (Drucks. Nr. 28), erhält zur Begründung das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Am 18. Januar d. J. aus Anlaß des 50. Jahrestages der Gründung unseres deutschen Reiches, fanden allenthalben Feiern statt. Die Studentenschaft hat auch in ihrer Weise beabsichtigt, den Tag zu begehen. In Freiburg und Heidelberg haben, wie ich gehört habe, Fackelzüge stattgefunden, die einen patriotischen Charakter getragen haben. Die Karlsruher Studentenschaft hatte eine ähnliche Absicht. Kurz vor dem 18. Januar wurde nun von seiten des Ministers des Innern ein Verbot erlassen, sodaß die Studentenschaft nicht in der Lage war, am 18. Januar den Fackelzug zu halten. Dieses Verbot hat natürlich Aufsehen erregt und allenthalben hat man nach den Gründen gefragt. Es sind natürlich auch unter den Gründen Dinge genannt worden, die nicht gerade zu den Wahrscheinlichkeiten gehören. Etwas sicheres und bestimmtes konnte man aber nicht feststellen, und deswegen haben wir uns entschlossen, die Regierung direkt zu interpellieren und ihr Gelegenheit zu geben, zu erklären, welche Gründe sie bestimmt haben, das Verbot zu erlassen. Wir haben uns jedes Urteils über das Vorgehen enthalten, weil wir es als eine Pflicht der Gerechtigkeit ansehen, uns eines Urteils solange zu enthalten, bis wir die Gründe für die Maßnahmen selber kennen. Erst dann glauben wir uns in die Lage gesetzt, und ein Urteil gestatten zu können.

Wir haben uns auch die Frage vorgelegt, auf welchem Rechtsboden stehend denn das Ministerium des Innern zu dem Verbot gekommen ist. Wahrscheinlich ist anzunehmen, daß der § 30 des Polizeistrafgesetzbuches die rechtliche Unterlage abgibt. Dieser Paragraph lautet:

„Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung und Fortsetzung zu hindern!"

Ich bin nun nicht rechtsverständig genug, um hier feststellen zu können, ob dieser Paragraph eine hinreichende Unterlage für das Verbot gibt. Auf den Laien macht es den Eindruck, daß die Unterlage eine genügende ist. Aber ich bin beschieden genug, als Nichtjurist mir ein Urteil nicht zu vindizieren darüber möchten sich die Herren Juristen nachher äußern. Übrigens will mir scheinen, daß dann, wenn wirklich Gefahren vorliegen —, man hat mir gesagt, daß solche vorgelegen hätten, die event. sehr ernster Natur sind — bestimmte Notwendigkeiten hervortreten für eine Regierung selbst dann, wenn ein geschriebener Paragraph nicht da ist. Wie gesagt, wie diese Rechtsverhältnisse sind, ob sie ausreichen für das Verbot, das mögen dann die, welche rechtsverständig sind, unter sich ausmachen. Ich bin gerne bereit, mich belehren zu lassen.

Ich habe mich auch gefragt, ob nicht politische Erwägungen hier hätten eine Rolle spielen sollen, oder ob solche am Ende eine Rolle gespielt haben. Ich glaube nicht, daß sie eine Rolle gespielt haben in dem Sinne etwa, daß man den Studenten ihre patriotische Betätigung hätte hindern wollen, denn man hat ja in Heidelberg und Freiburg die Studentenschaft vollständig gewähren lassen und nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht gewähren lassen. Aber die Frage, ob nicht andere politische Erwägungen vielleicht doch auch hätten in Rechnung gestellt werden müssen, ist nicht von der Hand zu weisen. Mit derartigen Verboten schafft man allzuleicht politische Märtyrer. Und es ist nicht gut, solche politische Märtyrer zu schaffen, und daß hier die Gefahr, politische Märtyrer zu schaffen, leicht gegeben ist, das kann man schon aus der „Süddeutschen Zeitung" erkennen (Zuruf links: „Badische Post"!).

Bekanntlich hat der Herr Staatspräsident am ... ds. Mts. draußen in der Festhalle eine Rede gehalten, und es sagte die „Süddeutsche Zeitung" es wäre gescheiter gewesen, die Regierung hätte die Rede des Herrn Präsidenten verboten, statt den Fackelzug der Studentenschaft (Zurufe im Hause: Hört, hört).

Ich bin der Meinung, es wäre besser gewesen, auch die Studentenschaft hätte sich überlegt, ob sie nicht an der großen patriotischen Veranstaltung (Zurufe: Sehr richtig!) der Bürgerschaft in der Kirche und auch dort draußen in der Festhalle teilgenommen hätte. Ich sage: auch in der Kirche; denn ich bin der Meinung, es ist in jeder Zeit, aber ganz besonders in der Zeit, wo das Volk das furchtbare Kreuz zu tragen hat, sehr am Platz, wenn die, die das Kreuz zu tragen haben, und die Führung des Volkes zu übernehmen haben, auch ihre Knie beugen vor ihrem Herrgott. (Zurufe: Sehr richtig;) Das scheint mir ein Patriotismus zu sein, der sich vertreten läßt und am Platze ist.

Man hat auch die Frage aufwerfen hören, ob es überhaupt an der Zeit sei, bei unserer Lage Fackelzüge zu veranstalten. (Zurufe links: Sehr richtig!) Ich bin freiheitlich und auch gerecht genug, den Studenten ihre Eigenart in vollem Umfange zuzubilligen. Ich habe selber einmal einen studentischen Fackelzug mitgemacht. Wenn sie solches machen wollen, so soll ihnen das unbenommen sein. Es muß dem Studenten so gut, wie dem Arbeiter, der einen Demonstrationszug machen will, unbenommen sein, in dieser Form seine patriotischen Empfindungen nach außen kundzugeben. Deswegen habe ich gegen diese Sache an sich nichts zu erinnern. Im Gegenteil! Ich habe schon einmal Gelegenheit genommen, die Studenten und ihre Eigenart durchaus zu verteidigen, soweit es sich im Rahmen der Sitten, des Gesetzes, der Ordnung und des Rechts hält. Ich tue das heute um so lieber, als man mir allgemein sagt, und das stimmt mit meinen eigenen persönlichen Beobachtungen, daß die heutige Studentenschaft sich vorteilhaft gegenüber der der Vergangenheit auszeichne durch Fleiß, ernstes Studium und korrektes Betragen (Zuruf: Sehr richtig!) Und weil das so ist, so glaube ich, muß man auch ein volles Verständnis haben für diese studentische Eigentümlichkeit.

Unabhängig aber von all dem, was ich gesagt habe, kann man zu der Überzeugung kommen, man könnte ein sehr guter Patriot sein, auch wenn man nicht gerade einen Fackelzug abhält. Aber das sind Dinge, die hier unserer Beurteilung zunächst nicht unterliegen.

Für uns gilt einzig und allein die Frage: Welche Gründe hat das Ministerium des Innern gehabt, als es zu seinem Verbot kam? Je nachdem diese Gründe liegen, werden wir dazu unsere Stellung nehmen. Ich bewahre mir deswegen die volle Freiheit in der Beurteilung dieser Maßnahmen und halte mit derselben solange zurück, bis ich den Herrn Minister in der Begründung gehört habe. Denn ich muß auch einem Minister das Recht zubilligen, daß erst dann zu seinen Maßnahmen Stellung genommen wird, wenn seine Gründe bekannt sind. (Beifall).

Minister des Innern **Remmele**:

Schon die Tatsache, daß das Ministerium gegen die Abhaltung von Fackelzügen in Freiburg und in Heidelberg nichts unternommen hat, gibt mir das Recht, auf die gestellte Anfrage zu sagen, daß die Entscheidung der Polizei im Auftrag des Ministers in Karlsruhe nicht von politischen Erwägungen, die als unfreundlich gegen die Studentenschaft angesehen werden könnten, ausgegangen ist. Es sind lediglich Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit gewesen, für die der Minister verantwortlich ist, die ihn zu seiner Haltung veranlaßt haben (Zuruf links: Sehr gut!).

Dazu zunächst einen Satz: Das Recht, unter freiem Himmel Versammlungen und auch Umzüge abzuhalten, steht in Baden jedermann zu, auch den Studenten. Und das Ministerium, die Polizeibehörde, hat nur eine Möglichkeit, gegen dieses Recht Einschränkungen zu erlassen, wenn die Sicherheit gefährdet ist (Zurufe links: Sehr richtig!). Es fragt sich also: War in Karlsruhe die Sicherheit gefährdet? Wenn man mich recht verstehen will, muß ich die Tatsachen kurz resümieren, die der Veranstaltung der Regierung am 18. Januar vorausgingen, und was damit im Zusammenhang stand. Ehe das Kabinett sich entschloß, in einer Feierlichkeit des 18. Januar zu gedenken, haben rechtsorientierte Kreise in Karlsruhe, jene Kreise, die dem Verein für Kaiser und Reich nahestehen (Zurufe links: Hört, hört!) sich zusammengetan, um im Festhallesaal hier eine größere Versammlung gleicher Art zustandekommen zu lassen (Zurufe links: Hört, hört!). Wir haben im Kabinett, das in derselben Zeit und, wie ich glaube, ziemlich unabhängig davon, Stellung genommen hat, mittlerweile von dem Vorgang gehört, und haben es für eine Selbstverständlichkeit angesehen, daß die Regierung in Karlsruhe die Verpflichtung habe, zu verhindern, daß an diesem Gedenktag sich etwa irgend etwas vollzieht, wie das an dem Totentag vor einigen Monaten der Fall gewesen war, und daß sie Vorsorge zu treffen habe, um diese Festlichkeit in die richtigen Bahnen hineinzulenken. Auch neben anderen Gründen hat die Regierung diese Veranstaltung getroffen gehabt. Beim Programm dieser Veranstaltung war ein Fackelzug nicht vorgesehen, sondern das Programm sollte des Tages in vornehmer Weise gedenken: eine Rede des Herrn Staatspräsidenten, umrahmt mit künstlerischen Darbietungen. Und wer Zeuge dieser Veranstaltung gewesen war, wird zugeben müssen, das Fest stand auf voller Höhe, und alle, die an dem Feste teilnahmen, werden mir zugeben müssen, wenn ich sage: das Programm hat auch alle Ansprüche, die an eine solche Festlichkeit gestellt werden können, erfüllt und ist allen Ansprüchen gerecht geworden.

Ich hörte später, wenige Tage vor der Festlichkeit, daß geplant sei, im Anschluß an diese Festlichkeit einen Fackelzug durchzuführen. Eine Rücksprache mit dem Herrn Staatspräsidenten hatte das Ergebnis, es wäre wünschenswert, wenn die Studentenschaft auf die Durchführung dieses Fackelzuges Verzicht leisten würde. Der Herr Staatspräsident vertrat den Standpunkt, aus außenpolitischen Gründen sei es wünschenswert; denn wir sind zur Zeit in Deutschland noch nicht in der Situation, solche Festlichkeiten in einem Rahmen sich bewegen zu lassen, die uns Schwierigkeiten bringen. Der Minister des Innern vertrat den Standpunkt, es wäre wünschenswert, wenn die Studentenschaft auf diese Festlichkeit verzichten würde, weil bei den unruhigen Verhältnissen, in denen wir eben doch immer noch leben, auf der Straße, insbesondere in den Nachtstunden Komplikationen eintreten können. Und wir haben abgesprochen, daß der Herr Staatspräsident mit dem Herrn Rektor der Technischen Hochschule und mit einem Ausschuß der Studentenschaft über die Sache beraten solle. Die Beratung soll auch einen Eindruck gemacht haben. Die Versammlung der Studenten hat es aber abgelehnt auf die Erwägungen des Herrn Staatspräsidenten Rücksicht zu nehmen und beschlossen, den Fackelzug unter allen Umständen abhalten zu lassen. Bis hierher wäre keine Veranlassung vorgelegen, trotz unserer persönlichen Auffassung diesen Fackelzug zu verbieten.

Nun hat sich aber bis zum 18. Januar nicht nur in Karlsruhe, sondern überall in den Industriestädten Deutschlands wegen des Gedenktages und wegen der Tatsache, daß dieser Gedenktag nicht überall in solch würdiger Weise, wie hier, gefeiert wurde, da das Programm nicht überall auf dieses Genre eingestellt war, eine Spannung gezeigt, die sich schließlich in jener Kundgebung der Betriebsräte von Karlsruhe ausdrückte, wo der Satz vorkam, auf der Wache zu sein, und in der Tatsache, daß beabsichtigt war, an jenem Tag eine Gegendemon-

stration unter Umständen in die Wege zu leiten. Damit wurde für den Minister des Innern und für die Polizeibehörde die Frage akut, ob wir imstande sind, angesichts einer solchen Situation, die Nacht in Karlsruhe ohne Störung hinter uns zu bringen. Ich habe von meinem Standpunkt auf Grund de. in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen diese Frage verneint und der Studentenschaft nahegelegt, diesen Fackelzug nicht im Zusammenhang mit der von der Regierung angesetzten Festlichkeit abzuhalten. Denn es ist ganz klar, wenn im Anschluß an diese Festlichkeit auf der Straße Komplikationen größerer Art zustande gekommen wären, daß dann in den nächsten Tagen in der deutschen Presse nicht Notiz genommen worden wäre von dem, was die Regierung tat und was die Bevölkerung tat, die ruhige besonnene Bevölkerung tat, sondern daß dann von den Vorgängen die Zeitungen vollgeschrieben werden wären, die für uns nach außen hin hätten unliebsam werden müssen.

So kam das Verbot zustande, unter diesen Erwägungen, und insbesondere noch aus einem für mich persönlich ganz erheblichem Grunde. Mir war gesagt worden, daß im Anschluß an diese Versammlung verschiedene Herren den Standpunkt vertreten hätten: die Herren in der Regierung können denken, was sie wollen, der Fackelzug wird abgehalten. Ich habe mich in diesem Zusammenhang erinnert an die Vorgänge, die sich bei der Berufung von Professoren an der Technischen Hochschule im vorigen Jahre abgespielt haben und mußte mich infolgedessen auf den Standpunkt stellen, zu zeigen, wer Meister ist.

Ich glaube, das dürfte zunächst genügen für die sachliche Betrachtung der Vorgänge, die sich abgespielt haben; ich habe nun über die tatsächlichen Vorgänge noch ein Wort zu sagen. Wie richtig unsere Auffassung gewesen war, stellte sich schon an dem Abend heraus. Schon bei Eintritt in das Lokal hat ein Teil der Teilnehmer Schwierigkeiten gehabt gegenüber jenen Kreisen der Bevölkerung, die zu den Kommunisten zählen, und die den Versuch gemacht haben, gewaltsam in die Versammlung einzudringen. Die Kommunisten haben sich bereits um 6 Uhr am Marktplatz und an zwei anderen Stellen zusammengefunden, haben Radfahrerverbindungen hergestellt und hatten es darauf angelegt, den Fackelzug, von dem sie nicht wußten, daß er verboten war, zu stören. Es war notwendig gewesen, mit etwa 16 Mann Polizei den Eingang freizuhalten. Und während der Festakt stattfand, konnte man im Saale die Hochrufe von außen hören. Es war notwendig, daß die Polizei die Ruhestörer aus dem Umkreis der Festhalle wegschaffte. Wir haben deshalb 48 Polizeibeamte während des Festaktes draußen in Tätigkeit gehabt.

Nun ist im Anschluß an die Veranstaltung ein Vorkommnis eingetreten, das ich außerordentlich bedauere, und zwar ein Vorgang, auf den die Polizei offenbar nicht genügend vorbereitet war. Nach völliger Entleerung des Saales setzte starker Regen ein, und ein Teil des Publikums hatte sich in der Konzerthalle, gegen den Regen schützend untergestellt. Die Polizei entfernte sich in der Annahme, daß die Festhalle leer, der Festakt vorbei und ihre Aufgabe erfüllt sei, gegen die Stadt, nicht in der Richtung nach Süden, und konnte also nicht beobachten, was weiterhin sich abspielte. Nun haben die Kommunisten, die Internationale, die Studenten und andere Kreise, das Lied Deutschland, Deutschland über alles gesungen, und als sie fertig waren, kam es zu einem Zusammenstoß, zu einer Prügelei. Ein Teil derjenigen, die sich an dieser Prügelei beteiligt haben, ein Teil der Unruhestifter sind namhaft gemacht. Die Erhebungen werden durchgeführt. Inwieweit ausreichende Beweise dafür zu erbringen sind, daß sie staatsanwaltschaftlich verfolgt werden können, steht zurzeit noch nicht fest.

Das ist der praktische Vorgang, der am Abend sich abspielte und der zweifelsohne den Beweis dafür erbrachte und erbringt, wie notwendig es war, im Hinblick auf die Veranstaltung des Fackelzuges vorsichtig zu sein (Sehr richtig!).

Nun wurden im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit in der „Süddeutschen Zeitung", in der „Badischen Post" und auch in einer Heidelberger Zeitung sehr abfällige Urteile über diese Amtshandlungen abgegeben; auch dazu muß ich mir erlauben, einige Worte zu sagen. Die „Süddeutsche Zeitung" sagt:

„Minister des Innern Remmele hat wiederholt gezeigt, daß er nicht der Mann ist, der diese Staatsgewalt immer bei geeigneter Gelegenheit zur Anwendung zu bringen vermag." (Lachen bei den Sozialdemokraten.) „Ist Herr Remmele", so fragt die „Süddeutsche Zeitung", wirklich der Mann, der über die Fähigkeiten und Qualitäten verfügt, die von einem Minister zu erwarten sind?" (Zurufe und Lachen links.)

Die „Badische Post" vergleicht den Minister Remmele mit dem ehemaligen Fürsten Metternich und spricht dann davon, daß er einen Verfolgungsfeldzug gegen Hochschullehrer und Studenten führe (Rufe bei den Sozialdemokraten: Oho! es wird davon gesprochen, „wie lange denn noch Minister Remmele auf seinem Sessel" säße.

Mit der Feststellung dieser zwei Argumentationen will ich Ihnen zeigen, worauf es bei einem Teil der Kritiker ankommt: ein Vorgang, von welchem man sagen kann: „Es kreiset ein Berg und er gebäret ein Mäuslein" wird von verschiedenen Kreisen der Bevölkerung dazu ausgebeutet, um ihn als „Mittel zum Zweck" zu benützen. Infolgedessen lehne ich es ab, mich über diese Dinge zu entrüsten: ich werde die Zeitungsnotizen für meine Kinder aufheben, damit sie in späterer Zeit einmal etwas aus unserer „glorreichen Zeit" lesen können (Heiterkeit).

Damit bin ich am Schluß meiner Darlegungen. Noch einmal erkläre ich: Auch in diesem Falle lag durchaus keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß das Verbot des Fackelzuges aus politischer Abneigung oder aus Abneigung gegen die Studentenschaft überhaupt erfolgt sei; eine solche lag mir immer fern. Lediglich Gründe allgemeiner Sicherheit waren für das Verbot maßgebend gewesen; neben dem § 30 des Polizeistrafgesetzbuches ist es der Abs. 2 des Art. 123 der Reichsverfassung gewesen, auf den wir uns stützten. Dort ist ausdrücklich davon die Rede, daß „bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit" ein solches Verbot erlassen werden kann. Die rechtliche Grundlage ist gegeben; die Sachlage war nach meinem Dafürhalten auch darnach angetan, vorsichtig zu sein — und nun muß ich es dem Hause überlassen, seine Meinung dazu zu sagen (Beifall).

Nach einer Bemerkung der Abgg. Dr. Schofer und Strobel zur Geschäftsordnung wird im Einverständnis des Hauses in eine Besprechung der Förmlichen Anfrage eingetreten.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Wenn ich im Auftrage meiner Fraktion ein paar Worte zu dem uns vorliegenden Falle verlieren soll, muß ich mich zunächst sagen, daß ich mich eigentlich in einer peinlichen Situation befinde — und zwar deswegen weil, was ja auch der Herr Minister schon betont hat, wir Sozialdemokraten uns immer sehr ungerne auf kulturpolitischem Gebiete ein-

gegen Hochschulen oder Studenten gewendet haben. Auch in diesem Falle würden wir es nicht tun, wenn für uns nicht derart schwerwiegende politische Gründe vorhanden wären.

Wenn in reaktionären Zeitungen heute behauptet wird, das Vorgehen des Herrn Ministers des Innern zeuge ebenfalls von seiner „Feindschaft gegen Hochschulen und Studenten", so muß ich schon sagen: Empfände die Sozialdemokratie auch nur etwas von dieser Feindschaft, so hätte sie im Verlauf der letzten zwei Jahre genügend Gelegenheit gehabt, sie im badischen Landtag recht entschieden und praktisch an den Tag zu legen und kund zu tun (Sehr richtig!). Sie hat aber im Gegenteil nicht nur das Unterrichtsministerium nach allen Richtungen hin bei Schulfragen, Studenten-, Hochschulfragen usw. unterstützt, sondern sie hat z. B. bei den Beratungen aller Etats, wo es sich um Millionen für die Hochschulen gehandelt hat, an erster Stelle gestanden, sobald es galt, diese Millionen zu bewilligen. Auf der anderen Seite aber haben wir bei diesen Beratungen jeweils gesagt:

Wenn wir aus den Steuern des Volkes derartige Summen für die Hochschulen, für die Dozenten und für die Einrichtungen im Interesse der Studenten bewilligen, dann verlangen wir als Partei und als Volksvertretung hier auch eine gewisse Kontrolle über das, was an den Hochschulen geschieht (Sehr richtig!); denn als Staaten im Staat können wir in der demokratischen Zeit unsere Hochschulen denn doch nicht anerkennen (Lebhafter Beifall).

Hier liegt nun wieder ein solcher Fall vor, in welchem das betont werden muß. Eigentlich wäre es ja unnötig, überhaupt ein Wort darüber zu verlieren. Der Herr Minister des Innern hat uns gesagt, daß der Herr Staatspräsident, also der Präsident des badischen Staates und der badischen Regierung, mit der Hochschule verhandelt, ihr und den Vertretern der Studenten die außen- und innenpolitischen Gründe dargelegt und daß er geradezu gebettelt hat, sie möchten ein Opfer bringen und angesichts der Verhältnisse, wie sie liegen, den Fackelzug unterlassen, damit nicht die Regierung der Öffentlichkeit gegenüber in eine schwierige Situation komme. Nachdem das geschehen ist, meine ich, müßten sich doch alle Parteien, die sich überhaupt Vertreter von Volksinteressen nennen, hier hinter die Regierung und hinter unsern Minister des Innern stellen (Sehr richtig! links). Von den Studenten — die sich immer wieder als Träger des Staatsgedankens fühlen und in erster Linie sich selbst als diejenigen ansehen, die sich eben hinter den Staat, hinter die Ordnung usw. stellen —, wäre es tatsächlich auch ein kleines Opfer gewesen, welches sie gebracht hätten, wenn sie mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse vom Fackelzug abgesehen hätten.

Wir bekennen uns ja auch immer wieder dazu, daß andererseits von dem radikalen Flügel der Arbeiterschaft zu verlangen sei — und wir verlangen es ja auch immer wieder —, daß sie von ihren Illusionen, von ihren Phrasen und ihren Gewaltmethoden ablassen, im Interesse des Volksganzen und unseres Aufbaues ihr Opfer bringen und sich in den Dienst der positiven Mitarbeit stellen.

Wenn wir nun hören, daß mit den Studentenvertretern verhandelt wurde, daß sie aber gar nicht auf die Verhandlungen eingingen, wenn wir sogar hören müssen, daß Teile der Studentenschaft sogar nachher noch erklären: Die Regierung mag verbieten oder nicht, wir halten den Fackelzug doch ab! — dann liegt hier eben die gleiche Verständnislosigkeit gegenüber unserer heutigen politischen Lage vor, wie man sie von unserer Seite auch dem radikalen Teil der Arbeiterschaft, und auch in diesem Falle immer wieder mit Recht, vorgeworfen hat.

Wir haben die Erklärung des Herrn Minister des Innern gehört. Wer damals in Karlsruhe war, der weiß diese Dinge zu würdigen. Ich bin damals etwa um 6 Uhr zur Bahn gegangen; ich mußte mitansehen, wie auf dem Marktplatz sich Massen von Arbeitern ansammelten und wie unter ihnen sich Elemente befanden, die gerade nicht zu den zuverlässigsten Führern der Arbeiterkreise zu zählen sind. Schon damals habe ich mich gefragt: was wird daraus werden, wenn nun heute abend diese Scharen unter solcher Führung nach dem Konzerthause hinausziehen und die Gelegenheit eines von der Studentenschaft veranstalteten Fackelzugs etwa zu Gegendemonstrationen oder zu Gewalttätigkeiten benützen? Schon damals war man in der Stadt in Angst und Aufregung, was alles sich entwickeln und ob es nicht zu Tätlichkeiten oder Prügeleien kommen werde. Ich finde es vollkommen am Platze, daß, nachdem die Regierung bei der Hochschule und in der Studentenschaft auf Verständnislosigkeit gestoßen war, sie einfach von ihrer Zwangsgewalt Gebrauch machte und im Interesse unserer öffentlichen Sicherheit sowie mit Rücksicht auf unsere außenpolitische Lage den Fackelzug verboten hat.

Was glaubt man denn eigentlich in diesen Kreisen hinsichtlich der Wirkung, welche derartig lärmende Feiern auf das Ausland haben müssen? Wo man ohnehin jede Gelegenheit benützt, uns zu demütigen, haben wir wahrlich nicht nötig, den Gegnern noch mehr Anlaß dazu zu bieten, als ihnen in der Vergangenheit schon geboten worden ist!

Im vorliegenden Falle sollten wir als Volksvertretung, meine ich, uns voll und ganz hinter den Minister des Innern und hinter die Bemühungen des Staatspräsidenten stellen; wir sollten anerkennen, daß das Verbot, von dem hier die Rede ist, nur der Fürsorge für unsere innerpolitische und der Rücksicht auf unsere außenpolitische Lage entsprungen ist.

Wenn gar eine Zeitung, wie die „Badische Post" in Heidelberg — die ja die Interessen jener Partei vertritt, die immer wieder dem Volke vorgetragen hat, daß dann, wenn sie mit ihren „Fachleuten" zur Regierung komme, sich der Wiederaufbau Deutschlands in kurzer Zeit und so glorreich als möglich vollziehen werde, den badischen Minister des Innern und mit ihm die Sozialdemokratie auf eine Stufe mit dem Fürsten Metternich stellt, wenn sie jene Zeit zum Vergleiche herbeizieht, in welcher der Fürst Metternich die freiheitlichen Regungen der Studentenschaft und des deutschen Geistes mit Zwangsmitteln unterdrückt hat, dann möchte ich diese Herrschaften doch einmal fragen, wo denn jetzt bei ihnen jene Studenten sind (Sehr gut! links), die heute noch jene Freiheitsideale der Demokratie und Republik vertreten, für die damals ihre Vorfahren in die Gefängnisse geschickt wurden (Sehr richtig! Sehr gut! links). Angesichts der Beschlüsse, welche die reaktionären Studentenverbindungen auf ihren jüngsten Tagungen gefaßt und worin sie bewußt ihre Mitglieder verpflichtet haben, eine Gesinnung zu pflegen, die einer Erziehung gegen den heutigen Staat und gegen die Demokratie gleichkommt, hat man als „liberale" Zeitung kein Recht, heute sich auf jene Studenten zu berufen, die unter Metternich in die Gefängnisse geschickt wurden. Vor allem aber hat man kein Recht zu solchen Vorwürfen gegenüber der Tatsache, daß die Sozialdemokratie immer bemüht war, auf allen kulturpolitischen Gebieten mitzuarbeiten und daß, wie gesagt, wir in Baden uns immer Mühe gegeben haben, unsere Unterrichtsverwaltung gerade bezüglich der Hochschulen und all der Fragen, die die Studentenschaft betreffen, zu unterstützen. Ich erinnere daran, daß unsere Partei dafür eingetreten ist, daß die mensa academica eingerichtet wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß ein städtisch subventioniertes Bücherleihamt besteht, daß ein Arbeitsamt eingerichtet wurde, wo den Studenten, die einen Nebenerwerb brauchen, Gelegenheit gegeben wird, Arbeit zu finden, und unsere Zeitung ist es gewesen, die in erster Linie auf diese Dinge aufmerksam gemacht und die Studentenschaft unterstützt hat.

Dann soll man uns aber nicht damit kommen und sagen: Hier zeigt es sich, daß Herr Remmele, der als Volksstimme-Redakteur für alle möglichen idealen Dinge gekämpft habe, als Minister von parteipolitischen Dogmen nicht loskomme und seine Feindschaft gegen Kultur und Hochschule nicht verleugne. Wir lehnen es ab, uns von solchen Kreisen, die kein Recht haben, sich auf die Freiheit ihrer Vorgänger vor 100 Jahren zu berufen, eine Kritik gegen unsere Minister gefallen zu lassen, und wir stellen uns als Partei des arbeitenden Volkes hinter die Regierung und hinter den Minister des Innern.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich darf zunächst an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß es draußen außerhalb des Hauses in den beteiligten Kreisen etwas Erstaunen erregt hat, daß die Anfrage wegen des Verbots des Fackelzuges zur Erinnerung an die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches vor 50 Jahren aus der Mitte der Regierungsparteien hervorgegangen ist, in denen man doch wohl im allgemeinen weiß, was die Regierung vor hat und damit einverstanden ist. Man hat sich dann die Sache so zurecht gelegt, daß der Regierung Gelegenheit gegeben werden soll, ihr Verbot zu begründen oder sich darüber auszusprechen. Und es ist zwar allerdings in weiten Kreisen die Meinung, daß das notwendig sei, und wir haben ja aus der Begründung der Anfrage gehört, daß auch in den Kreisen, aus denen die Anfrage stammt, diese Empfindung und dies Bedürfnis vorhanden war. Denn in der Tat mit Recht hat das Verbot des Fackelzuges großes und unliebsames Aufsehen hervorgerufen, umsomehr als in anderen Universitätsstädten die Studenten ungehindert waren, in ihrer studentischen Weise und im Rahmen der akademischen Sitten die Feier der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zu begehen. Ich erinnere an die, offenbar sehr glänzende und feierlich verlaufene Feier, die in Freiburg stattgefunden hat.

Man kann sich ja darüber nur freuen, daß in der Studentenschaft solch ein Geist vorhanden ist, daß unsere Studentenschaft wenigstens in ihrer überwiegenden Mehrheit, soweit ich sehe, wie auch unser deutsches Volk selber, soweit ich sehe, in seiner überwiegenden Mehrheit sich die Erinnerung an seine große Vergangenheit nicht verekeln läßt, wie es ja immer und immer wieder versucht wird, sondern den Blick von der trüben Gegenwart gern zurückwendet auf eine große Vergangenheit, und aus dieser großen Vergangenheit den Mut schöpft, daß es doch wieder einer schöneren Zukunft entgegengeht. Ich meine, man sollte sich umsomehr darüber freuen, daß dieser Geist in unserer Studentenschaft vorhanden ist, als unsere Studentenschaft, ich sage nicht den ganzen oder auch nur einen größeren, aber doch einen wertvollen Bestandteil der Volkskraft darstellt, die wir brauchen zur Wiedergutmachung. Ich meine nicht die Wiedergutmachung, die uns als Sklavendienst vom Ausland aufgenötigt wird, sondern die Wiedergutmachung im Innern; denn da ist in der Tat vieles wieder gut zu machen.

Was sagt nun die Antwort des Herrn Ministers? Daß keine Feindseligkeit, keine Animosität, gegen die Studentenschaft vorgelegen sei, sondern nur die Fürsorge, die ein Minister pflichtgemäß wahren muß, die Fürsorge für die innere Ruhe, aber auch die Fürsorge für die äußere Ruhe, ich meine dafür, daß es mit den Nachbarn reibungslos vor sich geht. Das hat den Herrn Minister, das hat ja sogar das Staatsministerium veranlaßt, sich mit der Sache zu befassen und den Fackelzug zu verbieten. Die Studentenschaft, das hat ja der Herr Minister zugegeben, ist bezüglich der Bedenken, die man im Ministerium hatte, anderer Meinung gewesen, und wenn ich den Herrn Minister recht verstanden habe, hat er anheimgestellt, daß man auch wohl anderer Meinung sein könne, daß er aber nun einmal dieser Meinung gewesen sei, er müsse Vorkehrungen treffen.

Es haben Verhandlungen mit der Studentenschaft stattgefunden, und darüber wurden uns auch von seiten der Studentenschaft Mitteilungen gemacht; sie behaupten hingehalten und hinausgezogen worden zu sein. Auf Kleinigkeiten und Einzelheiten will ich aber nicht eingehen, um die Aussprache nicht zu lange hinauszuziehen. Ich werfe nur die Frage auf: was hat schließlich der Herr Minister getan und was hat ihn zu seiner Maßnahme bewogen, einen Fackelzug zu Ehren der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zu verbieten in derselben Zeit, in der die Schranken für Fastnachtslustbarkeiten vollständig niedergelegt werden? Ein merkwürdiger Gegensatz! Wir hören, daß es der Beschluß der Betriebsräte gewesen ist, daß es die Angst vor Unruhen, oder wie man sonst zu sagen pflegt, die Angst vor der Straße gewesen ist; und weiterhin hat der Herr Minister sich des breiten bezogen auf ein Gerede, auf ein Gerücht, das herumgegangen ist, Redensarten, Redereien, Schwätzereien, wie sie bei einer großen Menschenmenge immer wieder vorkommen, daß irgend was geschehen könnte oder geschehen sollte, was unliebsame Folgen haben könnte. Ich für meinen Teil möchte dagegen feststellen, daß mir nur solches zu Ohren gekommen ist, aus dem man entnehmen konnte, daß die Studenten keine andere Absicht hätten, als sich ganz innerhalb der staatlichen Ordnung zu halten.

Was hätte die Regierung viel mehr tun sollen, statt den Fackelzug zu verbieten? Sie hätte für bessere Ordnung und für bessere Ruhe gerade an diesem Nachmittag und an diesem Abend sorgen sollen, und das hat die Regierung zweifellos unterlassen. Nicht nur vor der Festhalle sind sehr [illegible] Szenen vorgekommen. Als ich kurz vor 8 Uhr in die Festhalle ging, stand vor dem Haupteingang eine sichtlich sehr aufgeregte Menge, und man hörte sehr lebhafte und wilde Rufe, die sehr spärlich vorhandene Schutzmannschaft hatte die größte Mühe, ja man hatte den Eindruck, es gelang ihr eigentlich gar nicht, diese Aufregung zu dämpfen und die Unruhe beiseite zu schaffen.

Es ist mir dann erzählt worden, daß, als die Besucher jener Feier, von der auch ich gerne sage, daß sie würdig und eindrucksvoll verlaufen ist, die Festhalle verließen, sie durch einen aufgeregten Haufen hindurchwinden mußten und vor Tätlichkeiten und Beleidigungen nicht sicher waren, daß es sogar schon vor der Festhalle zu Anrempelungen und Schlägereien geführt haben soll. Es ist mir aber auch noch mitgeteilt worden, daß dieses unruhige und gereizte Wesen — der Herr Minister hat vorhin selber gesagt, daß es die Kommunisten gewesen seien — sich anderwärts in der Stadt gezeigt habe, wo zunächst gar kein ursächlicher Zusammenhang mit der patriotischen Gedenkfeier zu finden war. Es sind 2 Studenten, die offenbar von einer ganz anderen Richtung herkommend sich auf dem Heimweg befanden, in der Karlstraße von einem 100 Köpfe starken Haufen von jungen Burschen angegriffen worden. Während der eine, das gescheiteste, was er tun konnte, sich rechtzeitig noch in Sicherheit brachte, indem

auswich, sah sich der andere plötzlich umringt, tätlich angegriffen und mißhandelt, auf den Boden geworfen, geschlagen, und selbst der Ruf, ihn in Ruhe zu lassen, da er ein Kriegsbeschädigter sei, hat keinen Erfolg gehabt, sondern er ist mit neuen Tätlichkeiten und höhnischem Gelächter beantwortet worden. Polizei zeigte sich weder in der Nähe noch ferne. Die etwas entfernt gelegene Polizeistation sah sich, wie sie erklärt, nicht in der Lage, da etwas tun zu können. Es waren eben offenbar nicht genügend Kräfte zur Abwehr vorgesehen, obgleich man doch wußte, das geht aus den Erklärungen des Herrn Ministers hervor, daß die unruhigen Elemente in unserer Stadt zu Tätlichkeiten bereit seien. Ich will damit schließen. Die Erklärung des Herrn Ministers haben wir gehört, und wir sind loyal genug, davon gerne Kenntnis zu nehmen, daß ihn keine Animosität geleitet habe, sondern nur das Bedürfnis, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Wir nehmen diese Erklärung gerne entgegen. Ich muß aber namens meiner Freunde hinzufügen: befriedigen kann sie uns nicht. Wir hätten gewünscht, daß der Herr Minister in anderer Weise verfahren und wirklich für Ordnung und Ruhe gesorgt hätte (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es hat ursprünglich nicht in meiner Absicht gelegen, noch etwas zu sagen. Nachdem aber der Herr Vorredner glaubte, auch dazu Stellung nehmen zu sollen, warum gerade meine Partei diese Förmliche Anfrage eingebracht hat — sie trägt an erster Stelle meinen Namen —, so muß ich auch das hier sagen. Es ist nicht meine Gepflogenheit, in die Regierungspalais zu gehen und zu fragen, was die Herren Minister machen und warum sie es machen. Ich bin Abgeordneter und als Vorsitzender einer Fraktion habe ich das verfassungsmäßige Recht und den verfassungsmäßigen Platz, wo ich meine Anfragen zu stellen habe, hier im Hause (sehr richtig) und droben in der Kommission. Es gibt Ministerpalais, die ich noch nie betreten habe, und wenn es irgend geht, gehe ich garnicht hinein. Die Herren Minister werden mir das Zeugnis geben, daß ich sie noch kaum je gefragt habe, was sie beschlossen haben und warum sie etwas beschlossen haben. Die Herren Minister sollen frei und unabhängig nach Recht und Gerechtigkeit ihres Amtes walten. Und wenn ich etwas zu fragen habe, so wähle ich den Weg, der mir zur Verfügung steht. Dieser gesetzliche Weg, der mir zur Verfügung steht, ist die Förmliche Anfrage, und darum habe ich die Förmliche Anfrage gewählt.

Ich glaube Anlaß zu haben, das zu machen, weil ich verschiedenen Besorgnissen und irrigen Auffassungen begegnet bin, die mit der Sache zusammenhängen, weil ich aber auch feststellen mußte, daß eigentlich niemand so recht vollauf Bescheid wußte. Da ist für mich der Fall gegeben, die Förmliche Anfrage einzubringen und hier zu begründen, in der Weise, wie ich das getan habe.

Ich lehne es ab, daß ich etwa auf den Weg verwiesen werde, vorher den Herrn Minister gefragt zu haben: wie, wo, was? Ich habe dem Herrn Minister des Innern nur gesagt: Ich werde die Förmliche Anfrage einbringen, als ich sie bereits unterschrieben hatte. Er hatte keinen Einfluß mehr, ob oder nicht. Ich habe auch den anderen Parteiführern heute beim Betreten des Saales, als ich sie getroffen habe, meine Absicht kundgegeben, daß wir die Anfrage möglichst bald zur Besprechung bringen wollen, damit die Sache erledigt wird und das Publikum Bescheid erhält. Das ist der Weg, den man im parlamentarischen Leben geht, und den Weg habe ich betreten. Es hat deswegen nicht nur nichts auffälliges, sondern muß sogar als auffällig gefunden werden, daß man das Betreten dieses Weges auffällig findet.

Was die Sache selber angeht, so bin ich auch der Meinung, daß die Schärfe des Gesetzes sich gegen diejenigen zu richten hat, die die Ordnung stören. Deswegen wäre es die erste Maßnahme gewesen und hätte es sein sollen, diejenigen Elemente, die eine gesetzlich zulässige Kundgebung stören wollten, in ihrem gesetzwidrigen Tun zu hindern. Nun weiß ich aber sehr wohl, daß das sehr leicht gesagt ist, sich aber etwas schwerer durchführen läßt. Ich bin überzeugt, daß der Herr Vorredner, wenn er an der Stelle des Herrn Ministers Remmele säße und es hätte durchführen müssen, höchstwahrscheinlich in diesen Dingen auch etwas zurückhaltender denken würde (sehr richtig). Diese Sachen lassen sich theoretisch sehr schön begründen wenn man aber praktisch drinsteht, gibt es oft Schwierigkeiten. Darum habe ich auch dafür Verständnis. Das oberste Gesetz auch des Ministers ist, das salus rei publicae; zu verhüten, daß Unordnung entsteht.

Es ist nun gesagt worden, die Studentenschaft habe nicht mit sich reden lassen wollen. Hier steht nun Aussage gegen Aussage. Es scheint diese Unstimmigkeit, da man gegenseitig nicht in die Seelen hineinsehen kann, auf ein Mißverständnis zurückzuführen zu sein. Es wird mir nun mitgeteilt — ich weiß aber nicht, von wem, offenbar von einem Studenten, der der Sitzung auf der Tribüne anwohnt, ich kenne die Schrift nicht, auch ist keine Unterschrift vorhanden — daß es nicht stimme, daß die Studentenschaft, trotzdem der Wunsch von seiten der Regierung geäußert sei, den Fackelzug nicht abzuhalten, nicht darauf eingegangen wäre, sondern sich auf den Standpunkt gestellt hätte, ihn doch abzuhalten. Das ist offenbar die Meinung vielleicht eines einzelnen, der hier eine Information gibt. Ich habe da gar keinen Grund, irgendwie an eine Böswilligkeit zu glauben. Es ist in diesen Dingen immer außerordentlich schwer, dasjenige, was offiziell geht, auch in den einzelnen Kreisen bekannt zu machen. Dann glaube ich auch, kann man nicht gut sagen: „die Studentenschaft". Es sind gewöhnlich bestimmte Kreise, die in der Studentenschaft eine gewisse Leitung in der Hand haben. Sie stellen aber meist in der Zahl weit zurück. Hinter ihnen stehen Hunderte und Tausende, die von diesen Dingen nichts wissen und vielleicht auch nicht derselben Gesinnung sind. Ich will aber, um nicht irgendwie in den Verdacht zu kommen, als ob man nicht auch die Studentenschaft zum Worte kommen lassen wolle, von der Sache Notiz nehmen.

Ebenso muß ich etwas richtig stellen, was ich vorhin gesagt habe. Ich habe vorhin den Wunsch ausgesprochen, es hätten die Studenten in der Festhalle bei dem Akt anwesend sein sollen. Es wird mir ebenfalls mitgeteilt, daß sie anwesend gewesen sind. Ich nehme davon Kenntnis und will sofort bei der ersten Gelegenheit, die sich hier bietet, auch diese meine vorher gemachte Bemerkung richtig stellen. Es freut mich, konstatieren zu können, daß sie in der Festhalle anwesend waren und auch, daß der Herr Vorredner ein so vortreffliches Urteil über die Versammlung in der Festhalle abgegeben hat, daß sie nämlich würdig und eindrucksvoll verlaufen sei. Das steht im wesentlichen Gegensatz zu dem, was die „Süddeutsche Zeitung" geschrieben hat (Heiterkeit. Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Nicht ganz).

Wenn sie würdig und eindrucksvoll verlaufen ist, dann ist das keine Kundgebung, die man hätte polizeilich verbieten sollen, dann sollte man der „Süddeutschen Zeitung" endlich einmal verbieten, derartiges Zeug zu schreiben (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Verbieten Sie das Ihrem „Badischen Beobachter"). Der steht in Abwehr, gegen dieses Zeug.

das hier geschrieben wird. Das ist eine Vergiftung des politischen Lebens, und wenn Sie da einigermaßen objektiv sind, so müssen Sie immer nur (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist nicht richtig!). Das ist richtig! Nehmen Sie den „Badischen Beobachter" von den letzten Wochen zur Hand, und Sie werden kaum einen Artikel finden, wo man nicht in Abwehr steht, und trotzdem ist es nur die Hälfte der Kritik gegenüber dem, was auf der anderen Seite geboten wird. Das geht auf keine Kuhhaut, was anfangs dort geleistet wird. Wenn der Herr Minister und Staatspräsident die Feier veranlaßt und man ihm dafür noch besonders dankt, dann kommt die „Süddeutsche Zeitung" und behandelt ihn wie einen Schusterjungen, wie einen Lausbuben. Das lassen wir uns nicht gefallen (Zuruf: Sehr richtig!). Und wenn Sie glauben, mit dieser Methode Eindruck zu machen, dann werden Sie das Gegenteil erfahren (Zurufe: Sehr richtig!). Auch heute wieder in diesen Dingen muß ich in Abwehr handeln, denn ich lasse den Herrn Staatspräsidenten nicht schutzlos von der Zeitung, die ich genannt habe, mißhandeln. Das ist nicht Mode im Zentrum und darf nicht Mode werden. Wir werden diesen Mann verteidigen, wenn er angegriffen wird (Beifall), und als Fraktionsvorsitzender habe ich die erste Pflicht und werde ihr genügen, solange ich die Ehre habe, hier zu stehen (Beifall).

Nun hat der Herr Minister Remmele noch darauf hingewiesen, daß Erwägungen außenpolitischer Natur maßgebend gewesen sind. Ich kann dieses nicht nachprüfen, und ich muß es hinnehmen und habe auch Verständnis dafür, daß keine politische Voreingenommenheit vorliegt. Das geht aus der Tatsache hervor, daß, wie ich schon gesagt habe, in Freiburg und Heidelberg der Fackelzug hat stattfinden können. Ich wäre auch glücklich gewesen, wenn es auch hier in Karlsruhe hätte möglich gemacht werden können, und ich wäre glücklich gewesen, wenn die Studentenschaft, nachdem ein Mann von dieser Ruhe und Objektivität wie der Herr Staatspräsident den Wunsch ausgesprochen hat, wenn die Universität, die Hochschule, der Anregung stattgegeben hätte (Rufe links: Sehr richtig!). Ich glaube, es wäre dieses Opfer — ich anerkenne, daß es ein Opfer gewesen wäre für die Studentenschaft —, im Interesse des Volkes und Vaterlandes gelegen. Ich glaube, der Patriotismus unserer Studenten müßte dahin gehen, gemeinsam Hand in Hand mit allen übrigen Ständen das Volk und Vaterland wieder herauszuführen aus dem Elend. Das ist der richtige Patriotismus (Lebhafter Beifall im Zentrum und links).

Der Präsident gibt einen im Anschluß an die Besprechung der Förmlichen Anfrage gestellten Antrag der Abgg. Marum, Martzloff und Strobel mit folgendem Wortlaut bekannt:

> „Der Landtag billigt die Stellungnahme des Staatspräsidenten und des Ministers des Innern gegenüber dem am 18. Januar 1921 geplanten Fackelzug der Karlsruher Studentenschaft."

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich will den Antrag vorläufig nicht begründen. Ich möchte zur Geschäftsordnung bemerken, daß ich mit Unterstützung meiner Freunde die namentliche Abstimmung über diesen Antrag beantrage. Ich bin einverstanden, da nicht vorauszusehen war, ob heute die Angelegenheit schon beraten wird, daß diese namentliche Abstimmung nicht heute, sondern etwa morgen oder übermorgen vorgenommen wird.

In der Besprechung erhalten weiterhin das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Ich bin selbst alter Herr einer studentischen Verbindung und ich bin immer gern zu meiner Verbindung gegangen. Und wenn es die Zeit und Zeitverhältnisse erlauben und mir Gelegenheit bietet, das bunte Band wieder zu tragen und die bunte Mütze auch auf den grauwerdenden Kopf wieder aufsetzen, so seien Sie voll überzeugt, ich tue es herzlich gern und recht freudig und zwar deswegen, weil ich mich meiner eigenen Studentenjahre herzlich gern erinnere. Ich habe volles Verständnis für der Studenten Eigenart. Ich kann Sie versichern, im vaterländischen Streben und im vaterländischen Verständnis und Empfinden übertrifft mich niemand in der Stadt Karlsruhe und im badischen Lande (Beifall). Ich kann dem hinzufügen, ich habe eine Sorge gehabt, daß der 18. Januar 1921 nicht seiner Bedeutung entsprechend würdig verlaufe. Und ich habe die Sorge gehabt, daß es vielleicht nicht gelingen könnte, daß die Gesamtheit der Bürgerschaft zur Feier für das geeinte deutsche Vaterland und zur Erinnerung an die Stunde, da die Einigung erfolgte und ein starker deutscher Aufstieg damit einsetzte, den Tag würdig begehen und einmütig des Tages sich freuen würde.

Deshalb habe ich in dem Augenblicke, da bei mir feststand, daß Bestrebungen gewisser Persönlichkeiten und Kreise, eine allgemeine Feier zustande zu bringen, gescheitert seien, dem Staatsministerium vorgeschlagen, nun von Staats wegen die Feier in die Hand zu nehmen, damit sie eine einige einigende würdige Feier werde. Ich habe dabei allerdings als durchaus selbstverständlich und als durchaus notwendig vorausgesetzt, daß die Feier so zu gestalten und so zu verlaufen hätte, daß auch die sozialdemokratische Seite dieses Hauses und der sozialdemokratische Teil der Bürgerschaft Karlsruhe die Möglichkeit hätte, an der Feier teilzunehmen, sie mitzumachen, und daß die Feier so vor sich gehe, daß auch voll und ganz bei der Feier dabei sein könnte. Denn ich bin der Auffassung, daß, wenn es etwa die früheren Dinge noch erträglich sein ließen, daß wir in derartigen Dingen einandergehend dachten, doch Gegenwart und Zukunft in vaterländischem Denken und Streben und in vaterländischer Betätigung uns nicht eine gespaltene Bürgerschaft, sondern eine einige Bürgerschaft finden dürfen. Denn nur so ist es möglich, daß die Ketten, die wir durch den Versailler Vertrag tragen, erleichtert und schließlich uns abgenommen werden (Beifall).

Glauben wir ja nicht, daß wir in zwei Hälften gespalten dem Auslande imponieren können, aus solcher Spaltung man im Auslande Früchte für sich nehmen. Mein Bestreben ist es also gewesen, keine Spaltung an dem Tag zustande kommen zu lassen, und die Dinge so zu führen, daß wir als einige Bürgerschaft — nicht als eine bürgerliche, etwa als eine nichtbürgerliche, etwa sozialdemokratische, sondern eine badische und deutsche Bürgerschaft — ter (Beifall).

Deshalb ist der Beschluß des Staatsministeriums von angeregt worden, und ich habe es freudig begrüßt, daß Staatsministerium einmütig der Anregung stattgegeben Ich habe im ernsten Bestreben zur Gestaltung der Feier Meinige dann getan. Es war mir eine selbstverständ Sache, daß bei der Feier auch die Hochschule entsprechende rücksichtigung zu finden habe. An sich war die Hochschule einzelne der Persönlichkeiten, in der Lage, um Karten kommen, wie die gesamte Bürgerschaft. Jeder einzelne dent, jedes einzelne Mitglied der Hochschule konnte um

ein emmen, und wie angemeldet, so wäre die Kartenausgabe erfolgt, so hatte sie zu erfolgen, und so ist sie meines Wissens erfolgt. Ich habe aber meinerseits der Technischen Hochschule in der Person der Magnifizenz des Herrn Rektors und der Mitglieder des Senats und außerdem in einer entsprechenden Anzahl von Karten für den Ausschuß der Studentenschaft der Technischen Hochschule besondere Einladungskarten noch zugeschickt (Beifall). Es ist deshalb richtig, daß die Hochschule in eine Vertretung bei der Erinnerungsfeier anwesend gewesen ist.

Zunächst hatte ich keine Kenntnis davon, daß ein Fackelzug stattfinden sollte. Ich wurde zwar fernmündlich angesprochen von dem Vorsitzenden des Ausschusses der Studentenschaft und es ist mir dabei gesagt worden, daß die Studentenschaft selbst ein eher beabsichtige vor der vom Staatsministerium ausgeführten Feier. Ich hatte angenommen, eine studentische Feier in der Hochschule, nicht bestehend in einem Fackelzug. Dann erhielt ich Kenntnis davon, es solle die Feier der Studentenschaft auch in einem Fackelzug bestehen, der im Anschluß an die Feier in der Festhalle, von der Festhalle ausgehend und am Schloßplatz, wo die Fackeln zusammengeworfen werden sollten, endigend. Ich war mir sofort darüber klar, daß keine Sicherheit dafür bestände, daß der Fackelzug nicht von kommunistischer Seite ausschwere Störungen erleide; es war zu vernehmen, daß die kommunistischen Kreise sich anschicken würden, gerade diesen Fackelzug entweder nicht zustande oder nicht zur Entwicklung kommen, jedenfalls ihn nicht eindrucksvoll verlaufen zu lassen, ihn auf alle Fälle zu stören. Ich habe mir auch gesagt: Es ist nicht möglich, polizeilich einen Fackelzug so zu überwachen, daß keine Störung und Unordnung bei einem derartigen Zug stattfinden kann. Soviel weiß ich auch aus eigener Erfahrung, daß es nicht möglich ist, neben den vorwärts schreitenden Reihen hüben und drüben überall die Polizei zu haben. Es ist möglich, in den lange sich hindehnenden Zug einzubrechen, es gibt dann einen Wirrwarr, von Fackelträgern können die Fackeln abseits auf den Gehweg geworfen werden, dort sind Damen oder Kinder, deren Kleider gehen in Flammen auf. Sollten wir es riskieren, wenn wir nicht die Sicherheit hatten, daß die kommunistischen Kreise von diesem Fackelzug sicher die Finger lassen müssen? Sollten wir es darauf ankommen lassen, daß Unglück geschah? Ich stehe auf dem Standpunkt, der im „Karlsruher Tagblatt" von einem Einsender vertreten worden ist: Wenn nur ein Student und gar ein Student der an der Front gestanden hatte, im Straßengraben zu Schaden gekommen wäre, — der Fackelzug wäre es nicht wert gewesen. Also es hätten schwere Unglücksfälle stattfinden können, und wie hätte die Geschichte ausgesehen für das ganze badische Land, innerpolitisch genommen! Bisher sind wir wegen der ruhigen und geordneten Verhältnisse in Baden durchaus angesehen im ganzen Deutschen Reiche dagestanden. Und nicht nur beim Ansehen ist es geblieben, ich möchte glauben, auch in materiellen Vorteil ist dieses Ansehen vielfach umgemünzt worden zum Nutzen des badischen Volkes. Ich bin der Auffassung gewesen, die Regierung habe dieses Gut ihrerseits sittlich zu wahren im Interesse des schwer notleidenden badischen Volkes. Ich bin der Auffassung, daß es das kleinere Übel war, wenn dagegen ein Fackelzug zurückgestellt worden ist. Aber ich bin auch der Auffassung, daß wir keine Garantien dafür hatten, jedenfalls keine volle Garantie, daß der Fackelzug nicht etwa ein besonderes Ausrufungszeichen abgeben sollte hinter die Feier in der Festhalle, ein Ausrufungszeichen schädlich im außenpolitischen Sinn. Ich weiß positiv, daß die Rede, die am Totensonntag von einem Professor hier in der Stadt Karlsruhe draußen auf dem Friedhof gehalten worden ist, bei den Franzosen schwer und schädlich gewirkt hat, und ich weiß positiv, daß wenn nicht die Erklärung des Staatspräsidenten sofort auch durch die Presse bekannt geworden wäre, die Erklärung, die der Staatspräsident auf dem Friedhof sofort abgegeben hat, daß wir notgelitten hätten unter der Rede des Herrn Professors, hier in der neutralen Zone, hier unmittelbar neben dem Elsaß, hier ganz in der Nähe von Frankreich. Ich bin der Auffassung, man dürfte es nicht darauf ankommen lassen, daß ein etwa derartig wirkendes Ausrufungszeichen hinter die Veranstaltung der Regierung gesetzt wurde. Die Regierung hatte die Verantwortung zu tragen für alles, was mit der Feier in Zusammenhang gebracht kam, vorher und nachher. Wenn das Staatsministerium die Verantwortung für die Feier übernahm, für eine allgemeine Feier, in der das völkische und vaterländische Empfinden der gesamten Bevölkerung zu ihrem Rechte kommen sollte, und wenn der von Ihnen bestellte Staatspräsident es nach dem Beschluß des Staatsministeriums übernahm, die Ansprache zu halten, dann war auch die Verantwortung dafür zu tragen, daß nicht gar eine außenpolitisch schädliche Aktion unmittelbar hinter die Veranstaltung kam.

Ich glaube, das Signum des 18. Januar 1921 sollte sein: Harmonie, nicht Dissonanz, vaterländische, völkische Harmonie durchweg, und ich bedauere, daß nun doch die Förmliche Anfrage und die Debatte notwendig wurden. Davon bin ich ausgegangen, als ich es unternahm, mit der Studentenschaft und mit dem Herrn Rektor wegen des Fackelzuges zu verhandeln. Der derzeitige und der frühere Rektor waren bei mir, ebenso der 1. und der 2. Vorsitzende des Ausschusses der Studentenschaft. Ich habe ihnen die verschiedenen Erwägungen dargelegt, daß ich wolle, daß der Tag würdig und einmütig vaterländisch empfindend begangen werde, daß die gesamte Bürgerschaft sich an dem Tag zusammenschließen könne, ferner habe ich ausgeführt, ich sei der Auffassung, daß der Tag so zu begehen sei, daß er innerpolitisch nicht Dissonanzen, Unruhe und gar Unordnung schaffe und außenpolitisch nicht irgendwie schädlich wirke. Ich habe meine Bedenken für die Sicherung gegen beabsichtigte Störungen des Fackelzuges angeführt und auf etwaige schwere Folgen aufmerksam gemacht, insbesondere zu bedenken, wie es nach dem vaterländischen Empfinden zu werten wäre, wenn im Zusammenhang mit der Versammlung beim Fackelzug durch das Wirken der Kommunisten der Tag noch Entweihung und Besudelung erfahre; ich habe die Studentenschaft gebeten, das vaterländische Opfer zu bringen und eine Gelegenheit zu schweren Vorkommnissen überhaupt nicht zu geben.

Es ist allerdings richtig, daß ich damit nicht durchgedrungen bin. Ich habe bei der Besprechung zwar Verständnis erfahren; in der Unterredung mit mir wurden meine Gründe gewürdigt und es ist mir gesagt worden, daß diese in einer nachfolgenden Ausschußsitzung der Studentenschaft vorgetragen würden. Ich sollte dann nachher erfahren, ob auf den Fackelzug verzichtet würde. In der Folge habe ich bei Versuchen, durch Beamte im Staatsministerium auf fernmündlichem Wege am Samstag, Sonntag und Montag zu erfahren, ob auf den Fackelzug verzichtet oder auf ihm beharrt würde, eine Nachricht, daß von der Studentenschaft auf den Fackelzug verzichtet würde, nicht erhalten. Das stelle ich hiermit fest. Die mir von dem von mir beauftragten Beamten der Ministerialabteilung im Staatsministerium auf fernmündliche Erkundigung bei der Technischen Hochschule gewordene Antwort

lautete vielmehr dahin, „der Fackelzug findet statt" (Bewegung; Rufe: Hört! Hört!).

In der Folge hat dann der Minister des Innern seine Erwägungen angestellt und ist zu seinem Entschluß gelangt. Ich meinerseits kann Ihnen sagen: Mit Rücksicht auf die innere Ordnung und öffentliche Sicherheit, sowie im Hinblick auf die Gefahren, welche aus einem, gerade am Abend des 18. Januar nach 9½ Uhr abends abzuhaltenden Fackelzuge der öffentlichen Ruhe drohten, sowie im Hinblick auf mögliche schädliche außenpolitische Wirkungen war auch ich durchaus mit dem einverstanden, was dann der Herr Minister des Innern veranlaßte, und ich billige seine Maßnahmen (Beifall von allen Seiten mit Ausnahme der Rechten).

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat auf die Ruhe abgehoben, mit welcher in anderen Städten die Fackelzüge stattgefunden haben und verlaufen sind. Diesem Hinweis stelle ich die Tatsache entgegen, daß in anderen Städten die Fackelzüge im Anschluß an eigene Versammlungen oder eigene versammlungsmäßige Veranstaltungen stattgefunden haben. Hätte auch in Karlsruhe, etwa einen Tag vorher oder einen Tag nachher, eine solche eigene Versammlung und im Anschluß daran ein Umzug stattgefunden, dann hätte das Ministerium bezw. die Polizeidirektion keinen Anlaß gehabt, dagegen Stellung zu nehmen, weil alsdann diejenigen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten, von welchen soeben der Herr Staatspräsident bei seinen Ausführungen ausging.

Nun noch einen anderen Satz. Überall, wo man heute hinkommt und bei jeder Gelegenheit, bei der man über die in Deutschland herrschenden Zustände spricht, zeigt sich fortgesetzt bittere Erregung darüber, daß die Vorgänge, die sich in Berlin abspielen — die Tumultszenen in der dortigen Stadtverordnetenversammlung, vor öffentlichen Gebäuden usw. — hinsichtlich Deutschlands und der Verhältnisse in Deutschland ein Prae abgeben, welches unserem Ansehen draußen außerordentlichen Schaden zufügt. Solche Komplikationen mögen sonstwo in Deutschland stattfinden, wo sie wollen: im Urteil des Auslandes wiegen sie bei weitem nicht so schwer, als wenn derartige Dinge gerade in Berlin, in der Reichshauptstadt vor sich gehen: Was aber nun im großen für Berlin zutrifft, das trifft in etwas kleinerem Maßstabe für jede andere Stadt zu, in welcher sich der Sitz einer Landesregierung befindet.

Denselben Erwägungen wie hinsichtlich des Fackelzugs folgend, hatten wir uns ja auch schon den letzten Herbst, als die Kommunisten ihre Abendveranstaltungen auf dem Marktplatz durchgeführt haben, genötigt gesehen, solche Ansammlungen gleichfalls zu verbieten — und nicht nur zu verbieten, sondern sie, wie es damals geschehen ist, mit Gewalt auseinander zu bringen; ich habe aber damals nicht gehört, daß man dieserwegen dem Ministerium Vorwürfe gemacht hätte (Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!). Mit diesem Vergleich will ich folgendes aussprechen: Ich lehne es ab, beim Vorliegen ein und derselben Situation oder ein und derselben Gefahrenquelle gegenüber mit zweierlei Maß zu messen (Zurufe, insbesondere von sozialdemokratischer Seite: Sehr gut! Sehr richtig!).

Es wird mir der Vorwurf gemacht, die Polizei sei nicht genügend „auf dem Damm" gewesen; man hätte, so wird gesagt, noch dafür sorgen sollen, daß auch die „kleineren Vorkommnisse" — die gewiß zu bedauern sind und die auch ich meinerseits bereits bedauert habe — vermieden worden wären. Ich erkläre hiermit, daß die Polizeidirektion angewiesen [illegible] für diesen Abend alle Maßnahmen zu treffen, also sich [illegible] vollen Alarmzustand einzustellen; wir hatten ja die [illegible] kommen und sich entwickeln sehen. Wenn es nicht [illegible] nur, außer an bestimmten Plätzen, auf denen solche [illegible] sammlungen stattfanden, noch genügend Patrouillen zu [illegible] so wahrscheinlich deshalb, weil ja an solchen Tagen und [illegible] den die Polizei gruppenweise zusammengezogen wird, [illegible] sie gruppenweise einsetzen zu können, sobald Komplikationen in der Stadt eintreten. Die Kommunisten, also die [illegible] die renitent sind und den Umzug stören wollten, wären [illegible] der Annahme ausgegangen, der Umzug ginge von der [illegible] halle nach dem Kaiserdenkmal oder nach dem Schloß, [illegible] hatten also an verschiedenen Teilen der Stadt deshalb [illegible] sammlungen zustande gebracht; es ist durchaus verständlich, wenn dann in anderen Straßen — also dort, wo man [illegible] irgendwo welche Komplikationen nicht erwartete — auch [illegible] sofort Polizei zur Hand sein konnte. Sachverständige auf [illegible] die auf dem Gebiete des Polizeiwesens wirklich etwas [illegible] — zwei oder drei Herren, mit denen ich darüber gesprochen [illegible] habe und die nicht auf meinem politischen Standpunkt [illegible] — haben mir übereinstimmend erklärt: mit der Schutzmannschaft, die wir hier haben, den Gefahren zu trotzen, die [illegible] einem Fackelzug entstehen können und entstehen, wäre [illegible] Ding der Unmöglichkeit.

Dann: einen Fackelzug unter polizeilicher Begleitung — was wäre das geworden! (Lebhafte Zustimmung). [illegible] Sie: eine festliche Veranstaltung, welche von der Regierung getroffen wird, endigt mit einem Fackelzug, neben welchem das ganze Polizeiaufgebot der Stadt Karlsruhe herrangieren muß! (Heiterkeit und Zurufe: Sehr richtig!).

Allerdings hörte ich heute: In der Stadt und zwar in denjenigen Kreisen der Stadt, die mit der Haltung des Ministers des Innern nicht einverstanden sind, vertrete man die Auffassung, der Fackelzug habe nicht verboten werden dürfen, „weil es doch einmal zu einer Auseinandersetzung kommen müsse" (Zurufe besonders von links: Hört! Hört!) und es sei heute oder später sei, diese Auseinandersetzung „müsse" [illegible] einmal kommen. Ich bin nun nicht klug genug, in die Zukunft zu sehen und zu wissen, was eine solche Auseinandersetzung — zunächst weiß ich ja gar nicht, was man darunter vorstellt (Abg. Dr. Kraus und andere Abgeordnete: Sehr richtig! Sehr gut!) — ich sage, ich bin nicht klug genug, um zu wissen, was eine solche Auseinandersetzung für Folgen hätte. Wüßte ich das, dann würde ich vielleicht sagen: Gott laßt' sie einmal sich die Köpfe gegeneinander schlagen! Aber wir haben nach anderen Grundsätzen zu handeln; wir haben bei unseren Obliegenheiten und Maßnahmen den guten Namen unserer Stadt und des Landes in Rechnung zu stellen und zu verteidigen — und unter diesem Gesichtspunkte sind wir für diesesmal dazu gekommen, einen im Anschluß an die von der Regierung einberufene Festlichkeit abzuhaltenden Fackelzug nicht zu erlauben.

Nun habe ich, wie ich glaube, nur noch nötig, einen letzten Satz zu sagen. Sie dürfen überzeugt davon sein, daß es mir fern lag, mit dem Verbot des Fackelzuges irgend [illegible] anderes bezwecken zu wollen, als was hier vorgetragen worden ist. Ich lehne es aber ab, meine Haltung nach [illegible] welchen Kreisen, mögen sie rechts oder links stehen, einzurichten, sondern ich habe mit denjenigen Faktoren zu [illegible] die uns im öffentlichen Leben gegenübertreten und die [illegible] allen bekannt sind. Nur von den auftretenden Schwierigkeiten mache ich meine Haltung abhängig. Den [illegible] welche anders darüber denken, muß ich das Recht der [illegible]

einräumen; aber ich lehne es ab, dieser Kritik gegenüber mich auf den gleichen Boden zu stellen und etwa mit Argumenten gleicher Art dagegen zu schlagen (Beifall).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Auch wir anerkennen mit Freude den würdigen und eindrucksvollen Verlauf der Festfeier in der hiesigen Festhalle und wir wissen dem Staatsministerium und in Sonderheit den Herrn Staatspräsidenten, der sich den würdigen Verlauf dieser Feier besonders angelegen sein ließ, aufrichtigen Dank, daß diese Veranstaltung, die 50jährige Feier der Reichsgründung, so in jeder Beziehung würdig und großartig verlaufen ist. Wir haben dabei ja auch wieder einmal Gelegenheit gehabt, uns von den Leistungen unseres Landestheaters überzeugen zu können, und bei dem und jenen wird das Anhören der schönen Leistungen, die uns da geboten worden sind, doch seinen Entschluß, bei der Abstimmung im Nachtragsbudget für die Position zu stimmen, vielleicht erleichtert haben (Abg. Dr. Schofer: Nur keine Illusionen! — Heiterkeit).

Wir hätten gewünscht, daß auch in der hiesigen Stadt, wie in den beiden Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg es der Studentenschaft möglich gewesen wäre, in studentischer Weise ihren Gefühlen an diesem Tag durch einen Fackelzug Ausdruck zu verleihen. Wir haben von dem Herrn Staatspräsidenten und von dem Herrn Minister des Innern gehört, wie die Sache sich entwickelt hat, wie Verhandlungen gepflogen wurden zwischen dem Herrn Staatspräsidenten, dem Rektor der hiesigen Technischen Hochschule und Vertretern der Studentenschaft und wie die Verlegung des Fackelzuges auf den folgenden Tag bei diesen Verhandlungen nicht erreicht werden konnte, und wie dann der Minister des Innern schließlich im Einverständnis mit dem Herrn Staatspräsidenten sich zu einem Verbot des Fackelzuges auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches entschlossen hat. Ich brauche das, was uns über die Gründe für dieses Verbot mitgeteilt worden ist, nicht noch einmal vorzutragen.

Die rechtliche Zulässigkeit des Verbots ist, glaube ich, entsprechend der von jeher üblichen nicht sehr restringierenden Auslegung des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches nicht zu bezweifeln, wird jedenfalls von uns nicht bezweifelt. Aber wir waren anderer Meinung darüber, ob es notwendig war, zu diesem schweren Geschütz zu greifen, und wir waren deswegen bei der Beratung, die kurz vor Beginn der heutigen Nachmittagssitzung in der Fraktion gepflogen wurde, der Meinung, daß nach dem, was man bis jetzt über die Sache erfahren habe, dieses Verbot nicht nötig gewesen wäre und nicht zu billigen wäre. Die Erklärungen, die wir soeben von dem Herrn Staatspräsidenten und, die wir wiederholt von dem Herrn Minister des Innern heute nachmittag gehört haben, bin ich jedoch in der Lage zu billigen. Wir werden deshalb, nachdem der Antrag, der von seiten der sozialdemokratischen Fraktion eingebracht worden ist, eine Änderung erfahren hat, wonach diese Erklärungen der Regierung gebilligt werden, dem Antrag zustimmen.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß der zuvor verlesene Antrag der Abgg. Marum und Gen. von den Antragstellern in folgender Weise abgeändert wurde:

„Der Landtag billigt die Erklärungen des Staatspräsidenten und des Ministers des Innern gegenüber dem am 18. Januar 1921 geplanten Fackelzug der Karlsruher Studentenschaft."

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich bin einverstanden, daß jetzt sofort abgestimmt wird, aber den Antrag auf namentliche Abstimmung halte ich im Auftrag der Fraktion aufrecht.

In der im Einverständnis des Hauses vorgenommenen sofortigen Abstimmung stimmen mit „ja" die Abgg. Albiez, Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Dr. Bernauer, Blase, Dr. Bock, Eberhardt, Engelhardt, Fehn, Fleig, Freudenberg, Geiß, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Glockner, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Hahn, Häffig, Herbster, Hoffmann, D. Holdermann, Ihrig, Kieslich, Dr. Kopf, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Martin, Martzloff, Marum, Mellert, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Neck, Niederbühl, Odenwald, Rausch, Regenscheit, Richter, Röckel, Rudolf, Schäffer, Schall, Schloß, Dr. Schofer, Schön, Seubert, Siebert, Spang, Spengler, Stork, Straub, Strobel, Vielhauer, Vogel, Weber, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Wiedemann, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmaier-Oberkirch und Ziegelmayer-Langenbrücken; mit „nein" die Abgg. Habermehl und D. Mayer-Karlsruhe. Es enthalten sich der Stimme die Abgg. Remmele und Trunk.

Der Antrag ist damit mit 68 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Hierauf wird in die ausgegebene Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V, Ministerium des Innern, und die in Verbindung damit behandelten Anträge erhält zunächst zum Bericht des Haushaltsausschusses über die ihm in der 9. Sitzung überwiesenen Anträge (vergl. Drucks. Nr. 22a und 8c) das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Am vergangenen Donnerstag hat der Landtag einige Anträge, die sich auf die Beseitigung der Zwangswirtschaft für Getreide beziehen und die damals dem Landtag zur Behandlung vorlagen, dem Haushaltsausschuß zur Beratung und Antragstellung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat sich dieser Aufgabe unterzogen und hat mich beauftragt, über die Ergebnisse seiner Beratung in Kürze zu berichten.

Es handelt sich um folgende Anträge:

1. um den Antrag auf Nr. 22 der Drucksachen, unterzeichnet von den Abgg. Hertle und Gen., dahingehend, der Landtag wolle beschließen, die Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1920/21 restlos zu beseitigen.

Sodann 2. um einen Antrag der Abgg. Vielhauer und Gen. dahingehend, dem Antrag des Abg. Hertle beizufügen: sofern es der Reichsregierung möglich ist, die Versorgung der Städte mit Brot und Milch in anderer Weise — Produktionssteigerung, Umlageverfahren, Genossenschaften, Lieferungsverträge, rasche Steigerung der Einfuhr usw. — sicher zu stellen.

3. um einen Antrag der Abgg. Albiez und Gen. auf Nr. 21 dahingehend, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin-

zu wirken, daß im neuen Wirtschaftsjahr 1921/22 die Rationierung derjenigen Selbstversorger für Brotgetreide, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, aufgehoben wird und damit das Mahlscheinsystem in Wegfall kommt.

Im Haushaltsausschuß hat der Berichterstatter beantragt, den Antrag auf Nr. 22, der die vollständige Beseitigung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Jahres 1921/22 verlangt, abzulehnen mit der Begründung, daß zu befürchten sei, daß, wenn die Zwangswirtschaft bezüglich des Getreides ohne weiteres aufgehoben werde, dadurch eine sehr erhebliche Steigerung für das Brotgetreide und im Zusammenhang damit, auch eine sehr erhebliche Steigerung für die Brotpreise eintreten würde, daß aber eine solche Steigerung gefährlich sei und man es deswegen nicht verantworten könne, die Zwangswirtschaft bezüglich des Brotgetreides vollständig aufzuheben! Dagegen sprach sich der Berichterstatter im Ausschuß dahin aus, daß man wohl dem Zusatzantrag der Herren Vielhauer und Gen. zustimmen könne und eben so auch dem Antrag der Herren Albietz und Gen. Dem Antrag der Herren Vielhauer und Gen. könne man deswegen zustimmen, weil er ja nur von der Reichsregierung verlange, daß sie die Zwangswirtschaft in ihrer jetzigen Form aufhebe, sofern es ihr möglich sei, auf eine andere Weise, wobei unter andern auch das Umlageverfahren erwähnt wurde, die Versorgung sicher zu stellen. Diesem Antrag zuzustimmen, sei also unbedenklich und ungefährlich. Ebenso sei es unbedenklich und ungefährlich, den Antrag der Herren Albietz und Gen. anzunehmen, weil dieser Antrag im wesentlichen auf das Umlageverfahren hinauslaufe, also nicht eine volle Beseitigung der Zwangswirtschaft anstrebe.

Der Herr Minister des Innern, welcher den Verhandlungen des Ausschusses anwohnte, hat sich dahin ausgesprochen, das Ministerium könne der Annahme des Antrags auf volle Beseitigung der Zwangswirtschaft nicht zustimmen. Es fehle eine sehr beträchtliche Menge an Brotgetreide, um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot für das Jahr 1921 sicher zu stellen. Ungefähr 3 Millionen Tonnen fremdes Getreide hätten bereits gekauft werden müssen und es sei nicht abzusehen, ob nicht noch weitere Mengen zugekauft werden müßten. Das Getreide, das im Ausland gekauft werde, stelle sich für die Tonne im Durchschnitt auf 6000 M. Zum Teil seien die Preise vorübergehend bis zu 12—13 000 M. gestiegen, zu anderen Zeiten allerdings auch bis auf 4000 M. heruntergegangen. Im Durchschnitt aber stelle sich der Wert für eine Tonne ausländisches Getreide auf 6000 M., während dagegen die Preise für das Brotgetreide im Inland durch die Verordnung der Reichsregierung vom 14. Juli 1920 festgesetzt seien: für Roggen, Parität Mannheim, auf 1500 M., für Weizen oder Spelz, Parität Mannheim, auf 1640 M., für Gerste und Hafer auf 1450 M. Es sei also zwischen den Preisen, die für das inländische Getreide bezahlt wurden, und den Preisen, die für das ausländische Getreide angelegt werden müßten, ein sehr großer Unterschied. Es sei zu befürchten, daß, wenn man die Zwangswirtschaft restlos beseitige, der Inlandsmarkt das Bestreben haben werde, die Preise für das inländische Getreide den Weltmarktspreisen anzupassen, also möglichst dem Wert von ungefähr 6000 M. für die Tonne näher zu kommen. Das würde auch eine wesentliche Steigerung der Brotpreise mit sich bringen, und es sei zu gefährlich, diese Steigerung herankommen zu lassen, weil die Bevölkerung voraussichtlich sich darüber sehr erregen werde und man nicht sicher sei, ob nicht durch eine derartige Steigerung der Brotpreise Unruhen in den Städten entstehen würden. Der Herr Minister des Innern hat also aus diesen Gründen dringend, den Antrag auf volle Beseitigung der Zwangswirtschaft für Brotgetreide abzulehnen.

Dagegen erklärte er weiter, er sowohl wie auch die Regierungen der meisten anderen Staaten und in Übereinstimmung damit auch der Reichsminister für Landwirtschaft und Ernährungswesen seien allerdings zu der Überzeugung gekommen, daß das gegenwärtige System der Bewirtschaftung des Brotgetreides nicht mehr geeignet sei, fortgesetzt zu werden. Es seien große Unzuträglichkeiten durch dieses Verfahren, durch die Rationierung der Selbstversorger und das Mahlscheinverfahren, entstanden. Insbesondere die Müller seien mit dem gegenwärtigen System sehr unzufrieden. Sie stünden gewissermaßen als Puffer zwischen der Regierung, die die Durchführung der bestehenden Bestimmungen als ihrer Aufgabe habe, und ihren Kunden, und seien dadurch in einer sehr unangenehmen Lage. Es sei deswegen begreiflich, daß die Müller sehr unzufrieden seien und die Abschaffung der Zwangswirtschaft für Getreide wünschten und anstrebten.

Man hat sich nun im Ernährungsministerium und in den Ministerien der Länder mit der Frage befaßt, was an die Stelle der gegenwärtigen Zwangswirtschaft allenfalls gesetzt werden könne; und da sei man vorläufig zu der Meinung gekommen, daß das Umlageverfahren geeignet sein könnte, an die Stelle des gegenwärtigen Systems zu treten. Dieses Umlageverfahren sei so gedacht, daß jedem Landwirt im Reich die Menge Getreide festgesetzt werde, die er abliefern habe für die öffentliche Bewirtschaftung. Was dann noch übrig bleibe, solle zu seiner freien Verfügung stehen. Auf diese Weise werde man insbesondere das Mahlscheinverfahren los werden, und man hoffe damit einen großen Teil der Beschwerden und der Schwierigkeiten, die das gegenwärtige System mit sich gebracht hat, beseitigen zu können.

Die schwierige Frage sei nur die, wie man das Umlageverfahren sichern könne, wie man eine Gewähr dafür haben könne, daß die Landwirte den Betrag an Getreide, der ihnen zur Ablieferung aufgegeben werde, auch wirklich abliefern und da habe man vorläufig daran gedacht, daß man nicht mit dem Gendarmen und nicht mit dem Strafrichter arbeiten solle gegen diejenigen, welche ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sondern daß man auf zivilrechtlichem Weg in der Weise vorgehen solle gegen die Säumigen, daß man auf deren Rechnung und auf deren Kosten soviel Getreide, als sie hätten abliefern sollen, aber nicht abgeliefert haben, aus den Beständen des Auslandsgetreides zur Verfügung stelle, und daß die Gemeinde, welcher der säumige Ablieferungspflichtige angehört, die Garantie dafür übernehmen soll, daß das Geld, welches notwendig ist, um das Getreide, das zur Verfügung gestellt wird, von dem säumigen Ablieferer hereingebracht wird. Das ist der Weg, den der Herr Minister des Innern zunächst als denjenigen bezeichnet hat, der vorläufig in Aussicht genommen sei, wobei er aber ausdrücklich beifügte, daß bestimmte Beschlüsse noch nicht gefaßt seien und daß Näheres darüber noch erörtert werden müsse.

Der Herr Minister des Innern hat sodann beigefügt, es werde nicht genügen, daß man nur das Umlageverfahren einführe; man müsse auch dafür sorgen, daß die inländische Landwirtschaft möglichst viel Getreide produziere. Bisher sei die Produktion an Getreide sehr ungenügend gewesen, es hätten große Beträge gefehlt, und in den letzten Jahren sei eher ein Rückgang, als ein Fortschritt in bezug auf die Getreideerzeugung zu verzeichnen. Deswegen wäre es notwendig, daß man erstens die Landwirtschaft, um die

geraubten Acker wieder kräftiger zu machen, mit möglichst billigen Düngermitteln versorge. In dieser Richtung sei die Reichsregierung bereits vorgegangen. Es sei genügend Stickstoff im Lande vorhanden, um den Landwirt damit genügend zu versorgen; nur die Preise seien noch zu hoch. In dieser Richtung müßte weitere Vorsorge getroffen werden, und es müsse weitere Vorsorge getroffen werden in bezug auf die anderen künstlichen Düngermittel. Sodann müsse man auch dafür sorgen, daß dem Landwirt billige Futtermittel zur Verfügung gestellt würden, damit er nicht verleitet und gezwungen werde, Getreide für das Vieh zu verfüttern. In dieser Hinsicht müsse man vor allem daran denken, daß billiger Mais als Futtermittel zur Verfügung gestellt werde, und auch in dieser Richtung habe die Reichsregierung Schritte getan, um den Bedürfnissen der Landwirtschaft entgegenzukommen.

Endlich aber werde es auch notwendig sein, der Landwirtschaft höhere Preise für ihre Getreideerzeugnisse, überhaupt für ihre landwirtschaftlichen Produkte, zu bewilligen, als das bisher der Fall gewesen sei. Der Herr Minister führte dabei aus, es sei seit dem 1. Januar 1920 das sogenannte Indexziffernverfahren im Deutschen Reich eingeführt worden; es sei eine Kommission von Sachverständigen eingesetzt, die von Monat zu Monat die Kostenaufwendungen der Landwirtschaft auf verschiedenen Gütern, großen, kleinen und mittleren, für die verschiedenen Gruppen von Produkten prüfen, und die daraus Zusammenstellungen machten, aus denen sich ergebe, wieviel die Kosten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrügen. Dieses Verfahren sei seit dem 1. Januar 1921 in Angriff genommen worden, und seitdem werde am Ersten eines jeden Monats eine Feststellung über die Produktionskosten gemacht. Wenn man nun, wie das tatsächlich geschehen sei, den Stand der Produktionskosten am 1. Januar 1920 auf 100 festsetze, so ergebe sich eine Steigerung der Produktionskosten nach diesen Indexzahlen-Berechnungen bis zum 1. Januar 1921 von 100 auf 204; es seien also im letzten Jahre die Produktionskosten um mehr als 100 Prozent gestiegen. Auf dieser Ermittelung der Preise nach dem Indexziffernverfahren seien die Preise in der Verordnung vom 14. Juli 1920 festgestellt worden, die ich vorhin bereits genannt habe. Wenn man nun von Mitte Juli weitergehe mit der Steigerung der Kosten für die landwirtschaftlichen Produkte bis zum Ende des Jahres 1920, so komme man auf einen Preis für den Roggen von 2050 M. für die Tonne, während nach der Verordnung vom 14. Juli 1920, Parität Mannheim, der Preis 1500 M. betrug; für Gerste und Hafer von 2050 M. für die Tonne, während er am 14. Juli 1450 M. betrug; für Weizen, Spelz, Dinkel, Emer und Einkorn von 2255 M. für die Tonne gegenüber einem Preis von 1630 M am 14. Juli 1920.

Es werde also, so bemerkte der Herr Minister des Innern, notwendig sein, daß, wenn die Preissteigerung so weitergehe oder nicht wesentlich zurückgehe, die Preise, die für die Ernte 1920 bestimmt waren, bezüglich der Ernte 1921 erhöht werden und zwar sei beabsichtigt, schon frühzeitig Mindestpreise bekannt zu machen, damit die Landwirte in der Lage seien, sich mit ihrer Produktion darnach zu richten, und ersehen könnten, was sie zu erwarten hätten. Das war im wesentlichen das, was der Herr Minister des Innern uns vortrug.

Im Anschluß an die Stellungnahme, die der Herr Berichterstatter zu den Anträgen genommen hatte, und im Anschluß an das, was der Herr Minister des Innern dazu gesagt hatte, hat sich sodann im Ausschuß eine sehr eingehende mehrere Stunden ausfüllende Debatte entsponnen, in der die Sache von allen Seiten erläutert worden ist. Von einer Seite ist bemerkt worden, was insbesondere das Umlageverfahren anbelange, von dem der Herr Minister des Innern gesprochen hat, so werde dieses ja seit Jahren von der Landwirtschaft gewünscht. Bedenklich und fraglich scheine es nur, ob es angängig sei, die Gemeinden dafür haftbar zu machen, daß einzelne Mitglieder der Gemeinde ihre Umlagepflicht nicht erfüllen; denn wenn sogar die Staatsgewalt nicht in der Lage gewesen sei, mit Hilfe der Gendarmerie und des Strafrichters die Erfüllung der Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Erzeuger sicherzustellen, so könne man umsoweniger der Gemeinde zumuten, daß sie die Garantie übernehmen und tragen soll dafür, daß jedes Mitglied der Gemeinde seine Ablieferungspflicht erfüllt. Man könne sich doch wohl nur an denjenigen halten, der seine Pflicht nicht erfüllt habe. Man könne nur auf seine Kosten das Ersatzgetreide beschaffen und nötigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung den Geldbetrag aus dessen Vermögen beitreiben. Aber der Gemeinde könne — so meinte der Redner — eine Haftpflicht in dieser Beziehung nicht auferlegt werden.

Sodann wurde im Ausschuß auch ausgesprochen, es sei nicht bloß notwendig, für Dünger- und Futtermittel für die Landwirtschaft zu sorgen und für geeignete, den Produktionskosten angemessene Preise, sondern man müsse auch der Landwirtschaft für Arbeiter sorgen. Das sei bei der kolossalen Steigerung der Anforderungen, die jetzt von seiten der landwirtschaftlichen Arbeiter gestellt werden, eine sehr schwierige Sache, die der Landwirtschaft sehr viel Unmut bereite und die bereits dazu führe, daß die Landwirte keine Knechte mehr einstellen, weil sie sie nicht bekommen, oder weil sie so horrende Preise fordern, daß die Landwirtschaft selbst sie nicht mehr tragen kann. Das sei ebenfalls ein wichtiger Punkt, für den die Regierung sorgen müsse.

Nachdem so die ganze Frage eingehend erörtert worden war, hat sich schließlich eine allgemeine Meinung im Ausschuß gebildet, die in folgendem Antrag sich zusammenfaßte:

Der Landtag wolle

A. die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß
   1. die jetzige Zwangswirtschaft für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1921/22 aufgehoben wird und an ihre Stelle, wenn irgend möglich, ein Umlageverfahren tritt, welches den Landwirt zur Ablieferung einer angemessenen Menge seiner Erzeugung verpflichtet, im übrigen aber ihm die freie Verfügung über das von ihm erzeugte Getreide überläßt;
   2. den Landwirten ein den gesteigerten Erzeugungskosten entsprechender Preis für ihre Erzeugnisse bezahlt wird;

B. durch die Beschlüsse zu A., die obengenannten Anträge sowie den Zusatzantrag Vielhauer und Gen. zu Nr. 22, für erledigt zu erklären.

Diesen Antrag habe ich dem Hause namens des Ausschusses für den Haushalt zu empfehlen.

Nun sind am gleichen Donnerstag, an welchem die Anträge wegen Aufhebung der Getreidewirtschaft dem Haushaltsausschuß überwiesen worden sind ihm auch Anträge zur Beratung und Antragsstellung überwiesen worden, die sich auf die Aufhebung der Brennholzstelle beziehen. Auch über diese Anträge hat der Haushaltsausschuß beraten und hat mich beauftragt, über das Ergebnis der Beratungen Bericht zu erstatten. Es sind 3 Anträge, die in Bezug auf diesen Gegenstand dem Haushaltsausschuß über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wiesen worden sind nämlich 1. der Antrag auf Nr. 8 der dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben." Unterzeichnet ist dieser Antrag von dem Herrn Abg. Fischer-Meißenheim und einigen Mitgliedern seiner Fraktion; sodann 2. ein Antrag auf Nr. 8b, der inhaltlich den gleichen Gedanken enthält, wie der Antrag Nr. 8, der aber unterzeichnet ist von dem Abg. Hertle und mehreren anderen Mitgliedern des Hauses; und endlich 3. ein Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen. auf Nr. 8a, dahingehend: „Der Landtag wolle im Falle der Ablehnung des Antrages der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr., beschließen:

1. der Privatwaldbesitz bis zu 50 Hektar in einer Hand ist von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen,

2. die Höchstpreise sind den gesteigerten Produktionskosten und örtlichen Verhältnissen mehr als bisher anzugleichen.

Im Ausschuß hat der Berichterstatter seinerseits beantragt, dem Antrag der Herren Fischer-Meißenheim und Gen., auf sofortige Beseitigung der Landesbrennholzstelle und dem inhaltlich gleichlautenden Antrag auf Nr. 8b der Abgg. Hertle und Gen. stattzugeben u. z. im wesentlichen mit der Begründung, daß er sagte:

Durch die Landesbrennholzstelle und das von ihr durchgeführte Verfahren, seien eine Reihe Unzuträglichkeiten entstanden und viel Unzufriedenheit hervorgerufen worden. Die Brennholzstelle sei eingerichtet worden zu einer Zeit, wo die Versorgung des Landes mit Brennstoffen viel schlechter gewesen sei als jetzt. In dem jetzigen Winter seien die Verhältnisse mit den Brennstoffen ziemlich befriedigend; es seien namentlich die Haushaltungen ziemlich versorgt. Man sei also in der Lage, die Brennholzstelle und die Verteilung von Brennholz im Wege des Zwanges aufzuheben, indem anzunehmen sei, daß die Versorgung des Landes mit Brennstoff auch fernerhin ebenso günstig sich gestalten werde, vielleicht noch günstiger, als in dem jetzigen Winter. Allerschlimmsten Falles aber, wenn man etwa in dieser Erwartung sich täuschen sollte, sei doch die Aufhebung der Brennholzstelle keine Sache, die sich in bezug auf die Gefährlichkeit auch nur annähernd vergleichen könne mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft in bezug auf das Getreide. Auch wenn die Hoffnung, daß die Versorgung mit Brennstoff in Zukunft in der gleichen Weise stattfinden könne, wie jetzt, getäuscht werde, so könne man in kurzer Zeit die Brennholzstelle allenfalls wieder aufnehmen und das Holz wieder zwangsweise verteilen. Es sei also gerechtfertigt — so meinte der Berichterstatter — daß man den Anträgen auf Nr. 8 und Nr 8b, die zwar verschiedene Unterschriften haben, aber inhaltlich identisch seien, die Zustimmung erteile.

Eventuell, falls nicht die völlige Aufhebung der Brennholzstelle erfolge, sei es jedenfalls angezeigt, den auf Nr. 8a der Drucksachen enthaltenen, von dem Herrn Abg. Weißhaupt und einigen anderen Mitgliedern des Zentrums unterzeichneten Antrag anzunehmen. Dieser Antrag gehe wie bereits verlesen, dahin:

Der Landtag wolle im Falle der Ablehnung des Antrages der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr., beschließen:

1. Der Privatwaldbesitz bis zu 50 Hektar in einer Hand ist von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen;
2. die Höchstpreise sind den gesteigerten Produktionskosten und örtlichen Verhältnissen mehr als bisher anzugleichen.

Im Vergleich mit dem Antrag auf gänzliche Aufhebung der Landesbrennholzstelle bedeute dieser Antrag beträchtlich weniger, und der Herr Berichterstatter war der Meinung, daß wenn es sich sogar rechtfertigen würde, die Landesbrennholzstelle ganz aufzuheben, es jedenfalls gerechtfertigt wäre, den Antrag Weißhaupt anzunehmen. Das Maß von „50 Hektar Privatwaldbesitz in einer Hand" sei zwar ein ziemlich hohes, und wenn es überall sich um Wald handle, der lieferungsfähig und gut sei, so könnte man daran denken, das Maß etwas herunterzusetzen. Man müsse aber doch in Betracht ziehen, daß es auch schlechten Wald gebe, der geringwertigen Boden habe, welcher wenig trage und auf welchem wenig Holz abgeholzt werden könne. Dann handle es sich auch nicht bloß darum, den Wald bis zu 50 Hektar freizulassen, so weit er sich in einer privaten Hand befinde, sondern es sollten auch die Gemeinden mit ihrem Waldbesitz bis zu 50 Hektar befreit werden, die ihre Erträgnisse aus dem Wald dazu brauchten, ihre Gemeindeeinwohner mit Holz zu versorgen.

Was die Ziffer 2 des Antrages Weißhaupt anbelange — nämlich denjenigen Teil, in dem beantragt wird, angemessene Preise für das Holz festzusetzen —, so stelle er, nach dem die Kosten für die Holzaufbereitung und Holzgewinnung so bedeutend gestiegen seien, nur ein natürliches und selbstverständliches Begehren dar.

Das war die Stellungnahme, die der Berichterstatter den vorliegenden Anträgen gegenüber eingenommen hat.

Der Herr Minister des Innern hat sich auch zu diesen Anträgen geäußert. Er hat gebeten, daß man die sofortige Aufhebung der Landesbrennholzstelle gehenden Anträge ablehnen solle. Er führte aus: Die Landesbrennholzstelle sei sozusagen mitten in der Arbeit bezüglich der Verteilung des Holzes, das im Winter 1920/21 im Walde geschlagen wurde; zum Teil sei das Holz schon angewiesen, zum Teil noch nicht; es seien noch viele Gemeinden da, die zwar Holz bedürften, die aber noch keines angewiesen erhalten hätten. Wenn man, wie die Anträge das verlangen, im jetzigen Augenblick die Landesbrennholzstelle sofort aufheben würde, so würde ein großes Durcheinander entstehen, das sich höchst unangenehm bemerkbar machen würde. Deshalb bitte er also dringend, daß man davon Abstand nehme, zu verlangen, daß die Landesbrennholzstelle sofort aufgehoben werde.

Ferner sagte der Herr Minister: Wenn auch anerkannt werden müsse, daß im gegenwärtigen Winter sich die Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen im allgemeinen befriedigend gestaltet habe, so hätten wir doch erstens einmal keine Garantie dafür, daß in Zukunft die Lage eben so günstig sein werde; zweitens dürfe man nicht außer Acht lassen, daß gerade die Zuteilung von Brennholz an verschiedene Gemeinden dazu beigetragen habe, die Versorgung des Landes mit Brennstoffen günstiger zu gestalten; gerade mit Hilfe der Landesbrennholzstelle habe man diejenigen Gemeinden, die für eine Versorgung mit Holz günstiger gelegen seien, mit Holz befriedigt, und dadurch wieder sei man in die Möglichkeit versetzt gewesen, diejenigen Gemeinden, die hinsichtlich der Versorgung mit Holz weniger günstig gelegen sind, besondere die Städte, besser mit Kohlen zu versorgen, als früher der Fall gewesen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe bat der Herr Minister, der Ausschuß möge die Anträge auf sofortige Aufhebung der Brennholzstelle ablehnen.

Was aber den Antrag der Herren Abgg. Weißhaupt anbelangt, so gab der Herr Minister eine Erklärung ab, die ich hier wiedergebe.

Zu Ziffer 1 des Antrages Weißhaupt und Gen., also zu dem Antrag,

den Privatwaldbesitz bis zu 50 Hektar in einer Hand von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen, ihn freizulassen,

erklärte der Herr Minister:

Die Landesbrennholzstelle hat in ihrer allgemeinen Anweisung für die Brennholzversorgung der Versorgungsperiode 1921/22 bereits zugelassen, daß den bäuerlichen Kleinwaldbesitzern der Verkauf von Brennholz gestattet werden kann, wenn sie den forstamtlichen Pflichtauflagen nachgekommen sind oder freiwillig dem Forstamt Brennholz in angemessenem Umfange zur Verfügung gestellt haben. Pflichtauflagen kommen nur in den Bezirken in Frage, in denen auch das Holz aus dem Privatwaldbesitz zum Zwecke der Nahversorgung, also zur Vermeidung von Verfrachtungen auf größere Entfernung, unbedingt gegriffen werden muß. In einer Reihe von Forstbezirken kann daher jetzt schon von einer strengen Erfassung des Holzes aus dem Privatwald abgesehen werden. Notwendig ist jedoch die Erfassung des Privatwaldes namentlich im Kinzig- und Renchtal gegenwärtig noch zur Versorgung einer Reihe von Forstbezirken der Rheinebene und zwar vor allem in der Gegend von Lahr bis Renchen aus dem oben angeführten Grunde. Wenn die Kohlenversorgung sich künftig einigermaßen befriedigend gestaltet, ist bereits in Erwägung gezogen, in absehbarer Zeit die Heranziehung des kleinbäuerlichen Waldbesitzes in dem von den Antragstellern gewünschten Umfange zu mildern. Dabei ist zu bemerken, daß nur die Abgabe an den unmittelbaren Verbraucher zugelassen und von einer Versandkontrolle nicht abgesehen werden kann.

Zu Ziffer 2 des Antrags Weißhaupt und Gen. — also zu dem Teil, welcher die Preise für das Holz betrifft — hat der Herr Minister bemerkt:

Bereits durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 1920 hat das Ministerium des Innern bestimmt, daß der Zuschlag zu den Grundpreisen der außerordentlichen Steigerung der Zubringungs- und Richtungskosten entsprechend erhöht wird. Die Landesbrennholzstelle ist beauftragt worden, darüber zu wachen, daß die Zuschlagsfestsetzung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt; sie ist gleichzeitig ermächtigt worden, den Zuschlag erforderlichenfalls selbst festzusetzen. Eine Erhöhung der Grundpreise war nicht sofort möglich, da die außerordentlich verschiedenen örtlichen Verhältnisse eine ausreichende Unterlage für die Entschließung über die Neufestsetzung der Grundpreise zunächst nicht boten. Nachdem die auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1920 eingereichten Preisvorschläge vorliegen, hat die von vornherein beabsichtigte Nachprüfung der Grundpreise möglich zu erfolgen.

Im übrigen erklärte der Herr Minister des Innern noch: wenn man in einigen Monaten den Stand der Kohlenversorgung und überhaupt den Stand der Versorgung mit Brennmaterial etwas besser übersehen könne als das zurzeit der Fall sei, so werde er neuerdings in Erwägung ziehen, ob nicht dem Begehren auf Aufhebung der Landesbrennholzstelle dann entgegengekommen werden könne. Jetzt aber in dieser Zeit müsse er dies ablehnen, und er bat daher, von dem Antrag auf Aufhebung abzusehen.

Es fand dann nach diesen Erklärungen des Ministers im Ausschuß eine weitere Erörterung der oben bezeichneten Anträge statt. Schließlich wurde ein Antrag dahin eingebracht, beim Landtag zu beantragen:

Die Anträge 8, 8b und 8a durch die Erklärungen des Ministers für erledigt zu erklären.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß mit 9 gegen 5 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen, womit sich alle anderen Anträge erledigen.

Ich empfehle dem Hause die Annahme des eben verlesenen Antrags.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung, womit die Beratung über die Anträge des Ausschusses verbunden wird, erhalten sodann das Wort

Abg. **Bielhauer** (D. Dem. P.):

Zur Frage der Zwangswirtschaft und der Aufhebung der Landesbrennholzstelle habe ich dem, was der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat, sachlich nichts hinzuzufügen. Es ist aber notwendig, daß ich eine Äußerung, die ich innerhalb der Beratung des Haushaltsausschusses getan habe, richtig stelle. Ich habe in dieser Haushaltsausschußsitzung, die Ansicht vertreten, daß eine Äußerung des Herrn Kollegen Hertle, die er am Vormittag bezüglich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Aufhebung der Zwangswirtschaft getan hatte, nach dem Wortlaut des mir vorliegenden Berichts nicht stimme; was ich in dem Bericht gelesen hatte, bezöge sich auf den Tabak, nicht aber auf die Zwangswirtschaft im ganzen. Ich wurde nachträglich von befreundeter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß im gleichen Bericht tatsächlich das stehe, was Herr Abg. Hertle vorgetragen hat, und ich halte es für notwendig, obwohl jene Äußerung meinerseits im Haushaltsausschuß getan ist, es hier im Plenum richtig zu stellen, daß Herr Abg. Hertle mit seinem Zitat recht gehabt hat (Beifall rechts!). Zur Zwangswirtschaft selbst will ich mich weiter nicht äußern, da ja der Haushaltsausschuß zu einem, von unserm Herrn Berichterstatter vorgetragenen Beschluß kam. Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Wenn ich trotzdem das Wort ergreife, so geschieht es, um zum Voranschlag Abt. Landwirtschaft Ihnen einiges zu sagen.

Wenn ich bei der Gelegenheit den Standpunkt vertrete, daß außer den zwangswirtschaftlichen und sonstigen gesetzlichen Maßregeln eine der wichtigsten Aufgabe der Regierung sein müßte, die Produktion zu steigern, so sage ich damit ja nichts neues. Ich werde im Verlauf meiner Ausführungen mit nur wenigen Sätzen den Beweis zu erbringen suchen, daß wir in der Lage sind, zur Förderung der Produktion und damit zur Besserung unserer Ernährung, zur Versorgung unseres ganzen Volkes mit den wichtigsten Nahrungsmitteln noch wesentliches leisten zu können.

Wenn ich mich der Reihenfolge der Positionen anschließe die der Voranschlag aufweist, so muß ich zuerst mit Bedauern über eine Position sprechen, in der nichts vermerkt ist. In den letzten Tagen des April des abgelaufenen Jahres wurde beantragt, daß im Nachtrag, über den wir soeben zu beraten haben, für die jungen Zweige der Landwirtschaftsförderung, die der Landwirtschaftskammer überwiesen wurden, auch aus Staatsmitteln etwas gegeben werden sollte, und es wurde ein Betrag von 500 000 M in Anregung gebracht. Der Beschluß des Landtags ging dahin, daß eine Kommission feststellen sollte ob die Finanzlage der Landwirtschaftskammer es überhaupt nötig mache daß sie aus Staatsmitteln Geld beziehe, oder ob sie nicht vielmehr aus eigenen Einkünften in der Lage wäre all das zu bezahlen, was zu machen sie für gut und notwendig hielte. Obwohl die Kommission nach den mir gewordenen Mitteilungen alle von ihr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewünschten Unterlagen schon am 17. Juli zugestellt bekam, vermisse ich einen Betrag in dieser Spalte unseres Voranschlags. Ich bedauere das, weil die Gefahr besteht, daß wichtige Landwirtschaftszweige nicht die Förderung erfahren können, die sie nach allgemeiner Ansicht unbedingt beanspruchen. Alle Welt spricht von der Produktionssteigerung, und die landwirtschaftlichen Sachverständigen, und die, die sich sonst um die Frage bekümmert haben, wissen, daß die Produktion auf alle möglichen Arten gesteigert werden kann. Ich will mich auf mein Lieblingsgebiet beschränken und mit ganz wenigen Zahlen aus dem ganz großen Gebiete einiges herausgreifen, um Ihnen zu zeigen, welche ungeheuere Schätze noch gehoben werden können, wenn wir es nur richtig machen.

Ich will gerade diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nehmen, die für die Ernährung des Volkes in erster Linie in Betracht kommen, und die auf verhältnismäßig kurzem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher gelangen, so daß die üblichen Preisunterschiede nicht so eintreten können, es betrifft Brotfrucht und Kartoffeln.

Von den wichtigsten Brotgetreidearten, damit ist Spelz eingerechnet, waren die Durchschnittserträge der letzten 5 Friedensjahre nach amtlicher Statistik auf einen Hektar 38 Zentner. Bei 21 einwandfreien Sortenversuchen, also Versuchen, bei denen mehrere Sorten miteinander verglichen werden, unter denen also auch Sorten waren, die nicht gepaßt haben — das wollte man ja erst feststellen — sind im Durchschnitt stark 48 Zentner geerntet worden. Wären wir in der Lage gewesen, die ganze Weizenfläche mit solchen Sorten zu bepflanzen, daß sie diesen Durchschnittsertrag der Versuche erreicht hätten, so hätte es uns rund 400 063 Zentner Weizen in einem einzigen Jahre in Baden ausgemacht, ohne daß wir einen Quadratmeter mehr mit Weizen bepflanzt hätten.

Die entsprechenden Zahlen für Roggen, ebenfalls einwandfrei, sind: Ergebnis für den Landesdurchschnitt 35 Zentner auf den Hektar, Durchschnitt aus 21 Sortenversuchen beinahe 43 Zentner. Wenn ich es genau vergleiche, so ist der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Ertrag und dem, den wir hätten erzielen können, wenn wir gutes Saatmaterial verwendet hätten, also ohne wesentlichen Aufwand an Betriebsmitteln, 380 000 Zentner Roggen im Lande Baden.

Die Zahlen bei der Kartoffel sind stark 200 Zentner vom Hektar im 5jährigen Durchschnitt des ganzen Landes und bei 104 einwandfrei durchgeführten Versuchen mit guten Sorten ein Durchschnittsertrag von 487½ Zentnern. Würden wir das umrechnen und mit dem vergleichen was im Jahre 1920 die Kartoffeln tatsächlich getragen haben, so würden — immer wieder keinen Quadratmeter mehr, kein Pfund Dünger mehr — 21½ Millionen Zentner Kartoffeln innerhalb Badens mehr gewachsen sein (Abg. Ihrig: Hört! Hört!). Ich will nicht mehr Zahlen anführen, da sie ermüden, sondern nur den Beweis zu erbringen versuchen, daß noch viel erreicht werden kann und damit auch meine vielfach gegebenen Anregungen erhärten, daß noch sehr viel auf diesem Gebiet geschehen muß, bis die Lösung dieser Frage Gemeingut aller badischer Landwirte geworden ist.

Das Anstellen von Versuchen und die Beschaffung von Saatgut und die Verwertung der Resultate durch Belehrung und Aufklärung kosten Geld. Eine Geldquelle fließt uns, die ich erwähnen muß, weil sie unseren Staatsvoranschlag nicht zu belasten braucht, soviel ich überblicke. Das sind die Erträge, die die Branntwein-Monopolgesetzgebung dem Reiche einbringt. Davon werden Teilbeträge an die Gliedstaaten abgeführt, und davon haben auch wir zu bekommen. Ich habe mir keine Zeit nehmen können eine Rechnung aufzustellen, ob wir in Baden von diesem Geld aus Berlin genug bekommen. Es ist schließlich auch nicht unbedingt nötig. [illegible] wird reichlich genügen, wenn ich die Bitte an die Regierung richte, sich die größte Mühe zu geben, möglichst viel von diesem Geld, das doch zu dem Zwecke, zu dem es bestimmt ist, ausgegeben werden muß, auch zu erhalten, sei es entsprechend unserer Anbaufläche oder einer sonstigen Beteiligung nach dem Schlüssel, der dazu aufgestellt ist. Aber auch sonst [illegible] m. E. nichts versäumt werden, was die Ertragssteigerung [illegible] erzielen in der Lage ist.

Auch die anderen Gebiete, z. B. die Kleintierzucht, [illegible] wurde im Haushaltsausschuß behandelt und verlangt, daß die Kleintierzucht weiter gefördert würde, da aus ihr große Schätze zu heben seien. Wenn wir sie richtig durchführen, kostet es natürlich Geld. Ich möchte bitten, daß es nicht versäumt wird, der Landwirtschaftskammer künftig oder bald die Möglichkeit zu geben, diese ihre gewordenen Aufgaben [illegible] tatsächlich zu erfüllen. Warum es nach den mir gewordenen Mitteilungen, die in dem Ausschuß gegeben wurden, nicht möglich war, Geld einzusetzen, werden wir ja Gelegenheit haben zu hören.

Was weiter einzelne Positionen unseres Voranschlages [illegible] belangt, so hätte ich da kurz auf einige Pflanzenbaugebiete noch weiter einzugehen. Da ist insbesondere der Tabak, der vielfach Gelegenheit zur Diskussion gibt. Die Ansicht der Menschen ist da außerordentlich verschieden, [illegible] nachdem sie Tabakpflanzer oder Verarbeiter, Händler oder Raucher sind. Ich habe hier in diesem Streit nicht einzugreifen. Es scheint mir nicht notwendig zu sein. Nur eines möchte ich hinweisen. Man teilte mir mit, daß der wirtschaftliche Ausschuß im Reichswirtschaftsrat auf [illegible] suchen des Reichswirtschaftsministeriums ein Gutachten [illegible] gearbeitet habe, daß mit sofortiger Wirkung dem deutschen Tabakgewerbe die freie Einfuhr von ausländischen [illegible] tabaken gestattet sei. Dabei haben wir eine quantitativ [illegible] qualitativ gute Tabakernte hinter uns, und mindestens die Tabakpflanzer werden mit Recht den Standpunkt vertreten, daß diese Einfuhr vermieden werden könne. Aber [illegible] andere Leute können sich auf diesen Standpunkt stellen. Ich persönlich sage das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht, weil ich selber Nichtraucher bin. Man sollte versuchen, das Geld dafür lieber für die Einfuhr von unbedingt notwendigen Lebensmitteln zu verwenden oder solchen Stoffen, die zur Erzeugung von Lebensmitteln wiederum dienen können, zumal wir in der Lage sind, nach meiner Kenntnis der Verhältnisse, rasch und durchgreifend, auch ohne Ausdehnung der Tabakfläche die Menge und Güte des Ertrages ganz bedeutend zu steigern. Die Wege dazu besprechen, ist wohl im Augenblick nicht meine Aufgabe.

Eine Position umfaßt eine Ausgabe von 200 000 M. [illegible] Deckung von Zinsverlusten für unsere landwirtschaftlichen Verbände, die ihnen erwachsen aus dem Niederlegen großer Kunstdüngervorräte, um diese später an die Landwirte abzuführen. Es war wohl [illegible] 12. Mai, als wir darüber sprachen. Damals habe ich diesen Antrag begründet, der die Billigung des ganzen Hauses fand. Ich bedauere, daß nur diese 200 000 M. lediglich den Betrag darstellen, den der landwirtschaftliche Genossenschaftsverband gefordert hat als Bedarf zur Deckung seines Zinsverlustes. Ich hätte es begrüßt, wenn auch die andere große landwirtschaftliche Organisation, der Bauernverein mit einer [illegible] lichen Summe hinzugetreten wäre, damit wir nicht in der Lage gewesen wären, diesen Betrag, den der eine braucht, später unter 2 oder noch mehr Verbände teilen zu müssen.

Aus dem Gebiete der Tierzuchtförderung ist [illegible] zeit meines Erachtens dringend notwendig, daß man sich

seitig darüber klar wird, wie es in nächster Zeit mit dem Wiederaufbau unserer Pferdezucht werden soll. Es sind da und dort Bestrebungen im Gange, Zuchthengste aufzustellen, die ihrer Rasse nach nicht in die betreffenden Zuchtgebiete hineinpassen. Wir haben schon einmal darüber gesprochen und uns auf eine Formel geeinigt. Aber es kommt nicht zur Ruhe mit dieser Zusage, die damals den Pferdezüchtern gegeben wurde. Da müßte die Regierung ein starkes Rückgrad zeigen. Es ist sehr bald — das werden mir die Tierzuchtsachverständigen alle bestätigen — etwas durcheinander gemacht, aber sehr langsam nur ist wieder Ordnung hineinzubringen in den Zuchtbetrieb. Es ist meiner Meinung nach — ich wiederhole, was ich schon einmal hier gesagt habe — unbedingt nötig, daß wir auf bestimmte Ziele bewußt hinarbeiten, daß wir Zuchtziele aufstellen für größere Gebiete, die dem Bedürfnisse dieser Gebiete entsprechen. Ich spreche nicht von Halbblut oder von Kaltblut; jedes hat an seinem Platze seine landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung und damit auch seine Existenzberechtigung und Anspruch auf Fürsorge seitens der Regierung, wie seitens der Volksregierung. Wir wollen nur das Durcheinander vermeiden. Hengste anderer Rasse als bisher vorhanden waren, sollten, wie auch im Ausschuß ausdrücklich betont und anerkannt wurde, nur dann genehmigt und unterstützt werden, wenn die Absicht besteht und begründet ist, die Zuchtrichtung zu ändern. Man hat in dem Gebiete des heutigen Kaltbluts in Baden früher auch andere Richtungen eingeschlagen, ist dann aber zielbewußt und konsequent bei der Kaltblutzucht geblieben. Das möchte ich anerkennen und nicht nur wünschen, daß das für das Kaltblut beibehalten wird, sondern daß auch bei dem Halbblut es nicht anders gemacht wird, es sei denn, daß ein wirkliches Bedürfnis zum Verlassen der Zuchtrichtung vorliegt. Nicht aber darf ein Durcheinander gemacht werden, das wir später sehr bereuen.

Für diejenigen, die nicht genügend sachverständig sind, möchte ich eines betonen, daß erfahrungsgemäß die Kreuzungsprodukte erster Generation aus leichter Stute und schwerem Hengst im allgemeinen ein ganz vorzügliches Gebrauchspferd abgeben. Bei der Verwendung dieser Kreuzungsgestüte zur Zucht werden wir Resultate erzielen, welche uns nicht freuen.

Es ist mir bekannt, daß auch in der Position der Pferdezucht es der Regierung schwer gefallen ist, größere Mittel einzusetzen, aus dem einfachen Grunde, weil Sparsamkeit an allen Ecken und Enden geboten ist. Also müssen auch die Pferdezüchter sich bis zu einem gewissen Grade die notwendige Sparsamkeit gefallen lassen.

Ich möchte die Regierung bitten, ähnlich wie ich es vorhin bezüglich der Monopolverträge für Kartoffeln gesagt habe, auch bezüglich der Erträge aus dem Totalisatorbetrieb einmal zu prüfen, ob die bestehenden Bestimmungen es nicht an und für sich ermöglichen, die für Baden entfallenden Beträge — man sagt, daß es sehr große Beträge seien — innerhalb der bestehenden Bestimmungen für unsere heimische Landespferdezucht nutzbar zu machen. Wenn dies nicht möglich ist, so darf ich darauf hinweisen, daß diese Bestimmungen in einer Zeit erlassen wurden, wo wir anders dastanden als heute. „Andere Zeiten, andere Verhältnisse" sagt man sehr häufig. „Andere Zeiten, andere Verhältnisse" erfordern auch andere Bestimmungen und andere Maßregeln".

Dabei darf gesagt werden, die Vollblutzucht spielt die Rolle nicht mehr, wie vor dem Krieg, kann sie und wird sie auch in Zukunft nicht mehr spielen, weil wir diese Zucht nicht mehr in gleichem Maße brauchen wie früher. Ich sage, man muß diese Bestimmungen einfach ändern. Warum soll man sie nicht ändern, um für unsere Pferdezucht neue Bestimmungen zu treffen, so daß die Förderung unserer Pferdezucht erfolgt nach einer Ordnung, die seitens der Regierung aufzustellen ist, vielleicht auch seitens des Landtags gutzuheißen sein wird.

Sehr gefreut habe ich mich, daß auf dem Gebiete der Rindviehzucht eine Äußerung gefallen und ein Grundsatz vertreten worden ist, daß wir den Versuch machen müssen, uns möglichst bald und möglichst weitgehend freizumachen von der Schweiz, freizumachen, soweit wir das nur können — so habe ich es wenigstens verstanden —, ganz erstklassige, hochwertige Zuchttiere nur in dem Maße einzuführen, als sie zur Erhaltung der vollen Leistungsfähigkeit unserer Rasse notwendig sind, im übrigen aber uns zu bestreben, uns auf eigene Füße zu stellen. Ich unterstreiche, was ich früher schon gesagt habe: meiner Meinung nach werden wir auf die Dauer mit unserer Viehzucht ohne Zugrundelegung der Leistungsprüfung keinen Erfolg haben.

Ich hatte noch die Absicht, über den Weinbau, besonders über das Weinbauinstitut usw. zu sprechen. Ich höre, daß hierüber von berufenerem Munde gesprochen werden soll, und möchte mich deshalb mit dem, was ich gesagt habe, begnügen, da ich überzeugt bin, daß Kolleginnen oder Kollegen im Weinbau ebenso gut sachverständig und soweit in der Lage sind, ebenso gut ihr Scherflein dazu beizutragen, daß dieses neueste Institut in seinen Erfolgen gelingen wird, und daß man auch unserem Weinbau die Förderung angedeihen lassen wird, welche er volkswirtschaftlich sowohl, als auch privatwirtschaftlich, landwirtschaftlich verdient (Beifall).

Abg. **Spanß** (Zentr.):

Der Herr Kollege Vielhauer hat soeben darauf hingewiesen, daß unsere Pferdezucht infolge der Kriegszeit in ihrer Einheitlichkeit schwer gelitten hat, und tatsächlich besitzen wir eben auch namentlich in Baden unter unserem Pferdematerial ein ziemlich internationales Gemisch. Wir werden noch auf Jahrzehnte hinaus zu kämpfen haben, bis wir die Pferdezucht wieder in die Bahnen lenken, in der sie sich vor dem Krieg befunden hat. Aufgabe der sachverständigen Männer der Regierung wird es sein, hier den richtigen Weg zu finden. Der Herr Kollege Weißhaupt hat schon vor einigen Tagen es gerühmt, daß unsere Rindviehzucht eigentlich jetzt in gewissem Maße selbständig geworden sei, daß wir mit der Zucht nicht mehr abhängig seien von der Einfuhr aus dem Auslande. Die Einfuhr von weiblichen Zuchtrindern aus dem Simmental hat man schon längst aufgegeben und man hat nur noch — wenigstens vor dem Krieg, — männliches Zuchtmaterial eingeführt. Der Herr Kollege Vielhauer hat auch auf die notwendige Leistungsfähigkeit hingewiesen. Hierin ist ja in vergangenen Zeiten vor dem Krieg nichts versäumt worden. Man hat bereits die Mischleistungsprüfung meines Wissens seit dem Jahre 1908 bei uns eingeführt, und sie hat nur eine unangenehme Unterbrechung erfahren durch den Ausbruch des Krieges. Während des Krieges war eine Mischleistungsprüfung nicht möglich, weil dieselbe sich auf eine längere Zeitdauer erstreckt und ziemlich umständlich ist. Auch jetzt wird es für absehbare Zeit nach meiner Auffassung nicht möglich sein, diese Mischleistungsprüfung einzuführen, weil wir erst wieder abwarten müssen, bis uns genügend Futtermittel zur Verfügung stehen, damit wir nicht zu falschen Resultaten kommen und eine falsche Auswahl in der Nachzucht treffen. Das ist der tiefere Grund der Mischleistungsprüfung, daß man dann bei den guten Tieren die Nachkommen auswählt und sie zur Zucht verwendet, um auf diese Weise die Milchergiebigkeit des gesamten Viehbestandes zu heben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dann möchte ich kurz auf die Position zu sprechen kommen, die die Regierung eingesetzt hat in Höhe von 100 000 M. zur Unterstützung derjenigen Landwirte, die durch die Verluste durch die Maul- und Klauenseuche in Not geraten sind. Die Summe ist ja nicht groß bei den erheblichen Verlusten, die wir in Baden zu verzeichnen haben. Aber immerhin muß auch, wie die Regierung gesagt hat, darauf verwiesen werden, daß unsere Viehzüchter im badischen Lande die Möglichkeit haben, sich vor Schaden zu bewahren, wenn in den einzelnen Ortschaften Ortsviehversicherungen gegründet werden mit dem Anschluß an den Badischen Viehversicherungsverband. Die Gegner dieser Versicherung sagen im allgemeinen, diese sogenannte staatliche Versicherung sei viel teuerer als die alleinstehenden Versicherungen, die wir da und dort in den einzelnen Gemeinden haben. Das trifft aber nur scheinbar zu, und zwar hauptsächlich deswegen, weil in den sogenannten staatlichen Viehversicherungsvereinen das Fleisch der notgeschlachteten Tiere nicht zu dem hohen Preis abgesetzt wird, wie das in den anderen Versicherungen der Fall ist. Zudem spricht gegen diesen Einwand der eine Umstand, daß die Regierung aus allgemeinen Staatsmitteln in diesem Jahre beinahe eine Million zuschießt zur Tilgung der Schäden, die entstanden sind. Man kann es deshalb von dieser Stelle aus nicht genug betonen, daß es notwendig ist, daß die einzelnen Gemeinden, die noch keine solche Versicherung haben, eine solche Versicherung gründen mit Anschluß an den staatlichen Viehversicherungsverband. Ich bin Bezirkstierarzt in einem Bezirk, in dem mehr als die Hälfte der Gemeinden diesem Verband angeschlossen sind, und es sind durchweg verhältnismäßig arme Gemeinden. Ich habe in den zehn Jahren meiner Tätigkeit noch nicht eine einzige Klage darüber gehört, daß ihnen etwa diese Versicherungsart zu teuer ist. Im Gegenteil, man empfindet sie als eine Wohltat.

Dann muß gesagt werden, daß auch auf einem anderen Gebiet der Landwirtschaft die Versicherung immer dringender wird, und das ist die Ziegenversicherung. Die Ziegen haben nachgerade einen Preis erreicht, da bei Verlust einer Ziege immerhin ein gewaltiger pekuniärer Verlust zu verzeichnen ist, da solche Tiere für 800 bis 1000 Mark oder noch mehr gehandelt werden. Der Herr Kollege Vielhauer hat dann beanstandet, daß keine Position, wie man geglaubt hat, für die Landwirtschaftskammer vorhanden ist. Mir sind die Gründe hierfür nicht bekannt; ich nehme aber an, daß man in der Regierung weiß, daß die Landwirtschaftskammer erhebliche Gewinne gemacht hat, und daß man infolgedessen glaubt, es nicht notwendig zu haben, ihr noch weiter helfend unter die Arme zu greifen.

Zur Frage der Zwangswirtschaft möchte ich bemerken, daß ich dem Vorschlag, wie ihn der Herr Minister gemacht hat, und wie es die Absicht der Reichsregierung ist, im allgemeinen zustimmen kann. Darüber sind wir alle einig, daß die gegenwärtige Zwangsbewirtschaftung des Getreides nicht in der Form zu halten ist, wie wir es bis jetzt gehabt haben. Der Herr Kollege Hertle hat in Verbindung damit das angeführt, was die Reichsgetreidestelle fordert für den Hafer und ich lese zufällig in einer Zeitung, daß der Arbeitgeberverband für das Fuhr- und Transportgewerbe in Württemberg bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den Direktor der Reichsgetreidestelle eingereicht habe (Zurufe: Bravo!), weil dieser den Verbrauchern Hafer zum Preise von 160 M. pro Zentner anbietet und so die Kommunalverbände zwingt, den Verbrauchern diese Wucherpreise zu berechnen. Die Reichsgetreidestelle hat diesen Hafer im Jahre 1920 zum damaligen Höchstpreis von 23—25 M. aufgekauft (Hört, hört!).

Da wird man es eben in Regierungskreisen begreiflich finden, wenn man nach einer Änderung des bisherigen Systems ruft. Man kann aber im allgemeinen dem Vorschlag, den der Herr Minister hier vorgetragen hat, zustimmen, wenn das Ablieferungssoll, das den Landwirten vorgeschrieben wird, sich in erträglichen Grenzen bewegt und gleichzeitig eine Öffnung der Grenze für die Einfuhr von Mehl und Mehlgetreide erfolgt. Unsere Valuta ist heute derart, daß man — wie mir vor einigen Tagen ein Großmehlhändler gesagt hat — gegenwärtig den Doppelzentner Weißmehl für 700 M. einführen könnte. Dieses Mehl ist dann immer noch billiger als das hochprozentig ausgemahlene Mehl der Reichsgetreidestelle in Berlin. Außerdem ist bekannt, daß es seit längerer Zeit den Bewohnern an der Schweizer Grenze möglich gemacht ist — ich glaube alle 14 Tage — pro Kopf 4 Pfund gutes Weißmehl zum Preise von 4.50 M. zu kaufen (Zurufe: Täglich!). Wenn das den Bewohnern im Inland möglich gemacht werden könnte, auf derartigem Wege Mehl zu erhalten, dann könnte uns die Reichsgetreidestelle hingehen, wo sie wollte. Ich glaube, wir müssen zu einem System gelangen, das den Übergang bedeutet würde von der Zwangswirtschaft in die freie Wirtschaft, der wir alle wieder zustreben.

Es ist auch heute wieder davon gesprochen worden, daß zur Hebung der Produktion die Düngemittel verbilligt werden müssen. Diese Predigt haben wir in den Landtagen und Parlamenten schon seit Jahr und Tag gehört; aber es trifft immer das Gegenteil zu. Es ist aber auch kein Wunder, wenn beispielsweise die Bewohner des Bezirks Waldshut nicht imstande sind, in der Nähe der Lonzafabrik sich ihren Kalidüngstoff zu kaufen, sondern wenn sie ihn von Karlsruhe, von der Landwirtschaftskammer beziehen müssen, ist es bei den teueren Frachtpreisen kein Wunder, wenn die Düngemittel so erheblich teuerer werden. Könnte man hier mit dem alten System brechen und die Leute ihre Düngemittel kaufen lassen, wo sie wünschen, dann würden wir bald eine Änderung der Verhältnisse haben.

Was nun die Brennholzstelle betrifft, so bin ich der Auffassung, daß diese Brennholzstelle aufgehoben werden kann. Wir wissen ja, daß Preußen beispielsweise keine Brennholzstelle hat, daß sie in keinem Bundesstaat mehr besteht, daß meines Wissens nur in Württemberg die Abstempelung der Frachtbriefe noch besteht, um eine gewisse Kontrolle über den Transport des Holzes zu besitzen. Im Schwarzwald gibt es Holz genug und ich könnte Ihnen Gemeinden sagen, wo heute noch das Holz aus dem Jahre 1919 abgeführt wird, und im ganzen Bezirk Schönau ist heute noch Holz in Unmenge aus dem Jahre 1920 in den Waldungen, weil es nicht abtransportiert werden kann. Ich glaube, das sagt uns, daß wir hier eine Änderung anstreben sollten. Es sind natürlich auch dadurch mancherlei Straffälle Mißhelligkeiten auf diese Weise in das Volk hineingetragen worden. Ich kenne einen Fall, wo ein Waldbesitzer gezwungen werden sollte, 40 Ster Holz aus einer bestimmten Lage abzugeben. Er sagte, ich gebe gerne das Holz ab, aber ich schlage es nicht gerne aus diesem Wald. Er wurde dafür mit 150 M. gestraft und mußte trotzdem die 40 Ster abgeben, aber nicht etwa an bedürftige Familien, sondern an die Papierfabrik, ein Unternehmen, das ganz mit fremdländischem Kapital finanziert ist. Wenn durch solche Vorkommnisse in den beteiligten Kreisen Ärger und Unwillen entsteht, darf man sich nicht wundern. Also, wie gesagt, nachdem andere Teile des Reiches keine Brennholzstelle mehr besitzen und es dort auch sehr gut funktioniert, glaube ich, sollten wir dazu kommen, daß wir mit diesem Teil der Zwangswirtschaft aufräumen. Wir werden dadurch zur Beruhigung der Gemüter sehr viel beitragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Martin** (Zentr.):

Es war vorauszusehen, daß bei der Besprechung des Kapitels Landwirtschaft die Aussprache sich hauptsächlich und wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Zwangswirtschaft, deren Beibehaltung oder Aufgebung vorzugehen wurde. Nun ist ja durch den uns bekannt gewordenen Beschluß des Haushaltsausschusses vom letzten Donnerstag, diese Angelegenheit in ein ganz anderes Stadium gerückt. Obwohl ich von meinem Standpunkt aus hätte wünschen mögen, daß der Haushaltsausschuß zu dem Beschluß gekommen wäre, allmählich vollständig zur freien Wirtschaft überzugehen, kann ich unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen auch Verständnis haben für die Maßnahmen, wie sie der Haushaltsausschuß in seinem Beschluß zum Ausdruck bringt und in Aussicht nehmen will, nur ist mir nicht ganz klar und ich habe erhebliche Bedenken, wie die praktische Durchführung des in Aussicht genommenen Umlageverfahrens sich vollziehen soll. Ich bin der Meinung, daß es Kreise und Bezirke geben wird, wo diese Maßnahme keine Schwierigkeiten ergeben wird. Es wird aber auch solche geben, wo mit erheblichen Schwierigkeiten unter Umständen auch vielleicht mit Widerstand zu rechnen ist, und dann wird es eine sehr undankbare Aufgabe für diejenigen Vollzugsorgane darstellen, die mit der Durchführung dieses Umlageverfahrens in ihren Kreisen betraut werden. Erfreulich ist es gewiß, daß der Name Zwangswirtschaft aus dem Register der volkswirtschaftlichen Maßnahmen verschwinden soll. Wenn weiter noch Einrichtungen nötig sein sollten, wenn in einzelnen Teilen eine Einschränkung der freien Wirtschaft bedingt und nötig wird, dann muß unter allen Umständen eine Umstellung nicht nur in der Benennung dieser Maßnahme, sondern besonders auch in ihrem ganzen inneren Wesen und in ihrer inneren Art eintreten. Darüber wollen wir uns klar sein, die heutige Zwangswirtschaft stellt ein Gebäude dar, das in seinem Fundament erschüttert ist, ein Gebäude, das auch in seinem Aufbau und in seiner ganzen Einrichtung baufällig und krank ist. Diese meine Auffassung geht nicht etwa aus rein egoistischen oder selbstsüchtigen Absichten hervor; im Gegenteil, ich habe auch Verständnis für gegenteilige Meinungen. Aber ich kann mich nicht dazu verstehen, einer Maßnahme das Wort zu reden und sie zu unterstützen, von der ich die Überzeugung habe, daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllt.

Der jetzige Zustand, sowohl in der Brotversorgung, wie in der Milchversorgung bringt nichts und schafft nicht das erhoffte Ziel. Er bringt weder eine ausreichende noch eine einheitliche und gleichmäßige Versorgung, aber er bringt etwas anderes, ein immer größeres Sinken der Moral, ein immer größeres Schwinden des gegenseitigen Vertrauens, und er schafft damit in allen Kreisen eine immer größere Unzufriedenheit. Die Befürchtung, daß ein Versagen der Versorgung durch die freie Wirtschaft eintreten werde, teile ich nicht. Es ist eben doch nicht mehr und nicht weniger da, ob unter der Zwangswirtschaft oder unter der freien Wirtschaft; was einmal produziert wird, und zu Verfügung ist, ist einmal da. Wenn in Verbraucherkreisen eine erhebliche Überteuerung befürchtet wird, so habe ich zum Teil sogar weitgehendes Verständnis für diese Auffassung. Glaube aber, auch hier liegt eine nicht in allen Teilen berechtigte und begründete Befürchtung vor. Nach meiner Ansicht hat man eine zu weitgehende und unbegründete Angst. Wenn man zusammenrechnet, was die Lebensmittel vom Kommunalverband kosten, die Auslagen und Aufwendungen, für dasjenige, was man für Nahrungsmittel, die man außerhalb der Grenzen des Kommunalverbands bezieht auszugeben hat, insbesondere die erheblichen Fahrkosten, so wird die Beschaffung der Lebensmittel, glaube ich, in der freien Wirtschaft nicht teurer werden als jetzt, und es würde hauptsächlich die Brotnahrung für die Verbraucher auch nicht teurer kommen. Wenn ein wilder spekulativer Handel befürchtet wird, so mag diese Befürchtung vielleicht in einzelnen Fällen begründet sein. Andererseits aber, glaube ich, wird die freie Wirtschaft dazu beitragen, den Umsatz dieser Produkte in die Hände des reellen Handels zurückzuleiten: das wäre auch ein Vorzug. Das Schieber- und Lauertum würde zurückgehen und im gesamten würden nach meiner Auffassung Zustände eintreten, an welchen Verbraucher wie Erzeuger eine größere Freude haben könnten als an dem derzeitigen Zustand. Sollten sich Mißstände in der Richtung eines ungesunden ausbeuterischen Handels einstellen, so müßte man sich bei Wahrnehmung solcher Auswüchse fragen, ob man nicht für eine Zeitlang noch gewissermaßen eine Kontrolle über den Handel Platz greifen lassen müßte. Wir von unserem Standpunkt aus könnten ja sagen: Nun haben wir fast sieben Jahre lang Kontrolle, Einschränkungen und Zwang ertragen, demgemäß könnte oder müßte vielleicht auch der Handel eine Zeitlang noch sich diesen Beschränkungen und einer Kontrolle unterziehen.

Im übrigen möchte ich den verehrten Verbraucherkreisen sagen, sie möchten nicht gar zu ängstlich sein. Was in unseren Kräften steht, das wollen wir aufbieten und leisten, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu helfen. Wir wollen ihnen sagen, verhungern lassen wir sie nicht. Im Gegenteil, je mehr Bewegungsfreiheit sie uns zugestehen, um so mehr wird die Arbeitsfreudigkeit und die Bereitwilligkeit sich steigern und mit der Produktionssteigerung wird auch die Möglichkeit einer besseren Versorgung gegeben sein.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, welche uns bestimmen, für die Beseitigung der Zwangswirtschaft und für den Übergang in die freie Wirtschaft einzutreten. Wir sind der Meinung, daß damit ein Zustand geschaffen würde, welcher dem Gesamtwohl unseres Volkes und unseres Vaterlandes weit dienlicher wäre als der jetzige.

Wenn in Verbraucherkreisen die Annahme bestehen sollte, daß diese unsere Haltung auf der Wahrnehmung einseitiger Interessen beruhe, so möchte ich dieser Auffassung entgegentreten. Im Gegenteil, wir haben auch Verständnis für die Interessen anderer Berufsstände; wir denken auch in weitgehendem Maße an die Interessen und die Lebensbedingungen anderer Stände und anderer Berufe; ihr Schicksal ist uns keineswegs gleichgültig. Auch wir wissen, daß die allererste Vorbedingung für den Wiederaufbau und den Bestand unseres Volks- und Wirtschaftslebens die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Staate ist. Eine der allerersten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung liegt darin, daß eine durchaus geregelte und gesicherte Lebensmittelversorgung besteht. Demgemäß werden auch wir in unseren Kreisen darauf bedacht sein und darauf hinwirken, Verständnis für diese Fragen zu wecken und insbesondere zu ausgiebiger Lebensmittelablieferung bei der bäuerlichen Bevölkerung aufzufordern.

Es wird jetzt viel von der Notwendigkeit einer Produktionssteigerung gesprochen. Gewiß ist diese sehr erstrebenswert. Es sind auch schon sehr beachtenswerte Ausführungen in dieser Hinsicht gemacht worden. Auch ich bin der Meinung, daß in manchen Gebieten und Teilen sich zweifellos eine erhebliche Produktionssteigerung erzielen ließe. Andererseits hege ich aber die Auffassung, daß man die Möglichkeit der Steigerung unserer Produktion nicht überschätzen soll und in seinen Hoffnungen nicht zu weit gehen darf. Es sind ganz

große Gebiete und Teile unserer Heimat zu nennen, die jetzt schon in weitem Umfange mit all denjenigen Produkten bebaut werden, welche für die Lebenshaltung notwendig sind. Eine gewisse Steigerung ist freilich immerhin noch möglich — und zwar hauptsächlich unter der Voraussetzung einer ausgiebigen Anwendung von Kunstdünger. Wenn von Produktionssteigerung gesprochen wird, so vertrete ich die Auffassung: Solange es nicht möglich ist, die Landwirtschaft in ausgiebiger Weise und zu erträglichen Preisen mit den notwendigen Düngemitteln zu versehen, ist alles, was über Produktionssteigerung geschrieben und gesprochen wird, praktisch wertlos (Sehr richtig! im Zentrum).

Dann aber noch etwas anderes. Eine Produktionssteigerung kann anderweitig noch erwartet werden. Wenn man gewisse Strecken in der Mitte und im Unterland unseres schönen badischen Heimatlandes durchfährt, so begegnet man, und zwar in immer erheblicherem Maße, Anpflanzungen von Produkten, von denen man nicht sagen kann, daß sie zu den Lebensnotwendigkeiten zählen (Sehr richtig! beim Zentrum). Gerade in den ertragreichsten Gegenden und Landesteilen sieht man in immer großerem Umfange derartige Anpflanzungen. Eine solche Wirtschaftsart entspricht meins Erachtens nicht dem Gebote der Zeit; ich möchte auch hier von dieser Stelle aus meinen werten und lieben Berufskollegen innerhalb unseres Mittellandes und im Unterlande sagen, daß wir jetzt in einer Zeit leben, in welcher als das erste Gebot zu gelten hat, dafür zu sorgen, daß in ausreichendem Maße die nötige Brotnahrung für unser Volk vorhanden ist und daß deren Anbau notwendiger ist als die Produktion von Erzeugnissen, die als Handelsprodukte in Betracht kommen (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Topinambur!) und deren Anbau unter Umständen mehr von einem gewissen geschäftsmäßigen, ja unter Umständen sogar von einem gewissen Profitstandpunkt aus erfolgt (Abg. Dr. Schofer: Es gibt auch deutsches Kirschwasser! — Heiterkeit).

Es ist und wohl mit Recht verboten, daß Brotfrucht verfüttert wird. Nun, wenn vielleicht in dem einen oder anderen Teil in der Hinsicht gewisse Vergehen auftreten sollten, so ist zu bemerken, daß das so zur Verwendung kommende Getreide der Volksernährung nicht ganz verloren geht, sondern nur in einer andern Form ihr wieder zugute kommt. Unbedingt aber geht der Volksernährung verloren dasjenige, was an der notwendigen Brotnahrung nicht gepflanzt wird, obwohl deren Anpflanzung geschehen könnte.

Bezüglich der Haferwirtschaft sind ja bereits von meinem geschätzten Herrn Vorredner ganz zutreffende Ausführungen gemacht worden. Ich habe von Anfang an den Standpunkt vertreten, daß die Wiedererfassung des Hafers einen Mißgriff darstelle. Als einen Mißgriff betrachte ich sie deshalb ,da es ja sehr schwer ist, ein schon einmal freigegebenes Produkt wieder zu erfassen, und auch unter dem Gesichtspunkt, daß es ein Unding ist, von staatswegen ein Produkt zu beschlagnahmen, für das der Staat an sich keine Verwendung hat. Dieser Zustand stellt sich jetzt heraus. Im Haferumsatz und auf dem Hafermarkt ergeben sich ganz merkwürdige Erscheinungen In den besten Haferbaugebieten hört man von Angebot von Hafer nichts. Im Haferhandel und Haferumsatz wird jetzt alles gemacht, nur das nicht, was gemacht werden sollte. In weiten bäuerlichen Kreisen stellt man sich gerade in dieser Frage auf den Standpunkt, daß an diesem Produkt — und es kommt dieses als verkäufliches Produkt gerade bei uns im Oberland in sehr großem Umfang in Frage — jetzt Geld verdient wird, von den Stellen, wo man keine Arbeit damit hat.

Nun begegnet man vielfach der Meinung, die Ablieferungspflicht sei immer mehr im Nachlassen, und es sind nicht wenige, die ihrer Meinung dahin Ausdruck geben, die Bauern geben zu den gesetzlichen Preisen an den Kommunalverband einfach nichts mehr her. Diese Auffassung ist irrig, sie trifft überall nicht zu, man darf diese Unterstellung durchaus nicht verallgemeinern. Den Beweis dafür geben auch im jetzigen Wirtschaftsjahr wieder verschiedene Kommunalverbände, die als Überschußbezirke in Betracht kommen. So hat z. B. der Kommunalverbandsbezirk, dem ich angehöre, ein Ablieferungssoll an die Reichsgetreidestelle an Brotgetreide in diesem Wirtschaftsjahr auferlegt erhalten mit 3800 Doppelzentnern; abgeliefert sind bis jetzt 4900 Doppelzentner, also eine Überlieferung von rund 1100 Doppelzentnern (Beifall); an Gerste ein Ablieferungssoll mit 6000 und eine Ablieferung von 3555 Doppelzentnern. Wenn die Gerste noch etwas hinter der Sollmenge zurücksteht, wird es hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben sein, daß in unserer Gegend das Erträgnis der Gerstenernte im verflossenen Jahr weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist.

Nun möchte ich meinen, Bezirken gegenüber, die ihrer Ablieferungspflicht in dem Maße nachkommen, wären auch gewisse Erleichterungen und Vergünstigungen am Platz und berechtigt. Ich möchte hier die Regierung angelegentlichst ersuchen, gegenüber solchen Bezirken weitestgehende Vergünstigungen eintreten zu lassen und zwar durch alsbaldige Beseitigung des Mahlscheinverfahrens und auch in der allgemeinen Wiedergestattung der Schrotmühlen. Man mag bezüglich der Benutzung der Schrotmühlen einen Standpunkt vertreten, welchen man will, in großem Umfange werden die Befürchtungen, welche hauptsächlich Ursache und Gegenstand des Verbotes sind, nicht eintreten. Freilich, die Müller stehen natürlich auf einem anderen Standpunkt. — Es liegt doch so, daß in bäuerlichen Betrieben mit starkem Getreidebau ein erheblicher Anfall von minderwertiger Frucht vorhanden ist, die für den menschlichen Verbrauch ungeeignet ist, und für solche Produkte ist eine rationelle Verwertung nur denkbar und möglich durch Verfütterung und Verwendung in der Viehwirtschaft und Schweinezucht. Mit dem Zugeständnis dieser Maßnahme fördern wir in hohem Grade unsere Viehzucht und unsere sehr darniederliegende Schweinezucht und helfen der Fleischversorgung auf. Ich möchte also von dem Gesichtspunkt aus sehr darum ersuchen, daß man Bezirken, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, diese Vergünstigung zugesteht. Denn nach meiner Meinung haben solche Bezirke und ihre Landwirte diese Vergünstigung in redlichem Maße verdient und haben Anspruch darauf (Beifall).

Auf Wunsch der sozialdemokratischen Fraktion wird die Sitzung abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung anberaumt auf Mittwoch den 26. Januar 1921, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

11. Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Dietrich, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Hartmann, Helffrich, Heurich, Horter, Kahn, Koelblin, Mager, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Odenwald, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Freiamt, Schneider-Heidelberg, Schoepfle, Seubert, Trunk, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Föhrenbach, Jung, Dr. Paul, Oberregierungsrat Fehsenmeier, die Regierungsräte Paravicini und Dr. Leutwein und Forstamtmann Faber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern und damit in Verbindung über die Anträge der Abgeordneten
   1. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Drucks. Nr. 21).
   2. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Drucks. Nr. 22),
   3. Wielhauer und Gen., zu dem Antrag Ziffer 2,
   4. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Drucks. Nr. 8),
   5. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Drucks. Nr. 8b).
   6. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Drucks. Nr. 8a, — Drucks. Nr. 10a), Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

Gesuche:

1. des Naturheilvereins Konstanz um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten,
2. des vormaligen Verwaltungssekretärs J. Hefner in Karlsruhe um Strafnachlaß,
3. des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld um Wiederanstellung im Eisenbahndienst,
4. der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner und Kriegshinterbliebenen, die Anwendung des Sperrgesetzes vom 15. 4. 1919 betr.
5. des Evangelischen Kirchengemeinderats Wolfenweiler, die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Die Gesuche Ziffer 1—4 werden im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 5 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern** und der Beratung der damit verbundenen Anträge erhalten das Wort

Abg. Bierneisel (Zentr.):

Nach den Ausführungen, die uns von seiten des Herrn Ministers des Innern gegeben worden sind, war die Ablieferung an Brotgetreide in diesem Jahre so schlecht, daß die Regierung in die größten Schwierigkeiten gekommen ist. Ich glaube, diese Ablieferung zeigt uns auch, daß die Zwangsbewirtschaftung als solche eine Berechtigung nicht mehr besitzt, weil sie in den weitesten Kreisen nicht mehr die Achtung findet, die sie eigentlich nach den gesetzlichen Bestimmungen haben müßte. Die Zwangswirtschaft hat in landwirtschaftlichen Kreisen weitgehende Beunruhigung und weitgehende Mißstimmung hervorgerufen, weil ihre Bestimmungen von seiten der Landwirte nicht eingehalten werden können. Wir haben gerade auf diesen Umstand schon des öfteren in früheren Verhandlungen hingewiesen, daß es für den Landwirt unmöglich ist, die Bestimmungen einzuhalten, so wie sie gegeben sind. Die Durchlöcherung des Systems hat hervorgerufen, daß eben immer derjenige Landwirt, der seiner Ablieferungspflicht nachgekommen ist, in weitem Maße in wirtschaftlichem Nachteil gewesen ist gegenüber dem, der seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, und zwar deswegen, weil es nicht möglich war, diejenigen, die nicht entsprechend abgeliefert haben, durch Zwangsmaßnahmen für ihre Ablieferung haftbar zu machen. So haben denn immer weitergehende Kreise sich dazu veranlaßt gefühlt, die Ablieferungspflicht zu vernachlässigen und ihre Erzeugnisse mehr oder weniger auf dem Schleichhandelswege zu verkaufen. Des weiteren wird in den landwirtschaftlichen Kreisen das Mahlscheinverfahren äußerst unangenehm empfunden gerade deswegen, weil durch das Mahlscheinverfahren der Landwirt mehr Getreide in die Mühlen bringen muß, als er von dort zurückbekommt. Er kann sich dem Mahlscheinverfahren nicht vollständig unterwerfen, er muß versuchen, mit den Müllern ein Kompromiß abzuschließen, daß die Müller ihm mehr Getreide mahlen, als er zu mahlen berechtigt wäre. Daraus zieht der Müller seinen Nutzen und behält mehr

Getreide für sich, als er nach den Bestimmungen für sich behalten dürfte. Der Müller ist aber auch äußerst unzufrieden mit diesem Mahlscheinverfahren, weil er bei der Kundenkontrolle mehr oder weniger Strafen unterworfen ist. Und diese Kontrolle wird ihm auch deswegen lästig, weil er auch solchen Kreisen, die sich im Schleichhandelsweg Getreide verschafft haben und dieses für den eigenen Gebrauch haben wollen vermahlen soll, für dieses Getreide aber gar keine Mahlscheine vorhanden sind. Wir kennen diese Dinge aus den großen Widerständen, die aus Müllerkreisen gegen das Mahlscheinverfahren geltend gemacht werden.

Es kommt hinzu, daß durch die Zwangsbewirtschaftung der reelle Handel mehr oder weniger aus seinen früheren Bahnen abgedrängt wird, und in der heutigen Zeit sich mit dem Handel meistens Leute befassen, die früher garnicht im Handel tätig gewesen sind und die heute nur darauf ausgehen, durch denselben Geld zu gewinnen, aber nicht der Allgemeinheit zu dienen. Ich bin der Überzeugung, daß bei einer freien Wirtschaft der reelle Handel seine Tätigkeit wie in früherer Weise wieder durchführen kann und daß wir damit die beste Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums erreichen werden. Diese Auffassung hört man in Handelskreisen häufig vertreten. Dann kommt hinzu, daß, wenn wir die Tätigkeit der Reichsgetreidestelle beobachten, wir sagen müssen, dort müssen Zustände herrschen, die auf die Dauer nicht bestehen bleiben können. Es wurde uns mitgeteilt, in einer Sitzung vor kurzem, daß für den Hafer zur Zeit 160 M. bei der Reichsgetreidestelle berechnet werden müßten und zwar deswegen, weil sie Hafer aus der Ernte 1920 in großen Mengen aufgekauft hat und diesen Hafer jetzt erst an die Konsumentenkreise bringt — und dieser Hafer damals nur zu dem hohen Preise von 200 M. im Freiverkehr aufgekauft werden konnte. Wenn dem wirklich so ist, müssen wir sagen, ist das eine umständliche und unwirtschaftliche Tätigkeit. Es weiß doch jeder Landwirt und jeder, der Hafer in seinem Betrieb verbraucht, daß es unwirtschaftlich ist, Hafer zwei Jahre herumliegen zu lassen und dann erst zur Verwendung zu bringen. Er leidet dann sehr an seinem inneren Wert. Es war aber auch äußerst unwirtschaftlich, zu einer Zeit, wo der Hafer sehr teuer gewesen ist, diesen in großen Mengen aufzukaufen. Ja ich möchte fast sagen, die Reichsgetreidestelle hat gerade mit ihren Aufkäufen diesen hohen Preis bewirkt. Sie hat dadurch den Preis in die Höhe getrieben und hat denjenigen, die Hafer gekauft haben, dem Kuhhalter und dem städtischen Viehhalter den Preis verteuert und verteuert ihn noch immer, weil sie sich schadlos halten will für diese ungeschickten Einkäufe. Es kommt des weiteren dazu, daß sie auch dem menschlichen Verbrauch den Hafer unnötiger Weise außerordentlich verteuert. Ich habe Gelegenheit gehabt, in landwirtschaftlichen Lagerhäusern Einsicht zu nehmen über die Haferbestände und dort gesehen, daß der Hafer zu dem jetzigen Höchstpreis mit 75 M. eingekauft worden ist, und daher mit einem kleinen Aufschlag zu diesem Preis an die Nährmittelfabriken abgegeben werden könnte. Wenn eine Nährmittelfabrik aber heute Hafer will, so kann sie ihn nicht im freien Verkehr erwerben, sie muß ihn durch die Reichsgetreidestelle erwerben und dafür 160 M. im Einkauf bezahlen, dadurch wirkt die Tätigkeit der Reichsgetreidestelle sehr verteuernd auf die Haferpräparate für den menschlichen Verbrauch.

Ähnlich sind die Dinge seinerzeit gelegen bei dem Aufkauf von Gerste durch die Reichsgetreidestelle. Ich weiß nicht, wie momentan die Dinge liegen. Aber vor etwa zwei Jahren ist es gewesen, hat die Reichsgetreidestelle in Ungarn Ersatzpräparate für Gerste gekauft und mußte sie teuer bezahlen. Um nun einen Ausgleich zu schaffen, hat sie die inländische Gerste damals für 300 M. pro 1 Zentner den Bierbrauern verb... damit sie diesen ungeschickten, unwirtschaftlichen Aufkauf ... der decken konnte. Eine Stelle, die derartige unwirtschaftl... Maßnahmen getroffen hat, hat, glaube ich, gezeigt, daß ... am besten nicht mehr existieren würde. Man muß in ... wirtschaftlichen Kreisen sowohl, als auch in Handelskreisen ... den Eindruck gewinnen, daß diese Reichsgetreidestelle ... aufrechterhalten werden soll, um eine Anzahl Leute zu b... tigen und diesen ihren Lebensunterhalt zu gewähren, die ... leicht sonst nicht wüßten, wie sie ihr Brot verdienen ... Eine derartige Behörde gehörte ausgeschaltet, sie sollte ... schwinden. Ich glaube aber auch, daß die Verbraucher ... keinen Nachteil haben, wenn die Getreidebewirtschaftung ... hoben wird. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit heute? ... ist dem Verbraucher möglich, eine Anzahl seiner Lebens... auf dem Kartenweg — das ist zu dem billigen festgesetzten Preis — zu erhalten. Die reichen ihm nicht zu, um ... Haushalt durchführen zu können. Er ist genötigt, anderw... sich die Lebensmittel zu besorgen und sich diese auf Sch... wegen zu erwerben und teuer zu bezahlen. Wir haben ... verschiedenen Äußerungen gehört, daß sie teuerer bezahlt ... den müssen, als es möglich wäre, sie aus dem Ausland ... zubringen. Es wurde hier mitgeteilt, daß in der Sch... Mehl zu 4½ M. das Pfund zu haben wäre, während im ... land selbst 7—8 M. bezahlt werden. Ich bin der Meinung, wenn wir die Auslagen zusammenstellen, die der einzelne ... seinen Haushalt macht für die Lebensmittel, die er durch ... Kommunalverband erhält und diejenigen, die er im Schl... handel erwirbt, er um dieses Geld auch dieselben im ... Verkehr erwerben könnte. Im freien Verkehr werden ... scheinlich die Preise etwas über den jetzigen Stand hin... gehen, aber nicht so hoch steigen, daß sie die Schleichhand... preise erreichen, weil heute die Möglichkeit besteht, daß ... große Anzahl von Stoffen, die die Landwirtschaft ... vom Ausland beigebracht werden können und dadurch ein ... gleich gefunden wird für das Manko, das im Inland ent... steht.

Es wurde auch schon darauf hingewiesen, daß man die ... wirtschaft durch die Zwangswirtschaft zu einer extens... Wirtschaftsweise hindrängt. Das kommt daher, daß durch ... Zwang große Mißstimmung in die landwirtschaftlichen ... hineingetragen wird und der Landwirt zu der Me... kommt, es wäre besser, wenn er nur soviel erzeugt, als er ... braucht, um dem Ablieferungszwange zu entgehen. Es ... allerdings noch dazu, daß die heutigen Arbeiterverhältn... nicht sind, wie sie sein sollten. Die Landwirtschaft klagt ... über Arbeiternot, die ja tatsächlich vorhanden ist, und ... man den Gründen nachgeht, woher diese Arbeiternot ... so finden wir, daß sie eben vielfach durch die heutigen ... forderungen hervorgerufen ist. Diese Forderungen ... immer wieder gesteigert dadurch, daß man die Arbeiter ... Landwirtschaft organisiert und sie veranlaßt, nicht allem ... zu verlangen für ihre Tätigkeit, die für die Landwirt... angemessen wären, sondern die vielfach darüber erheblich ... ausgehen. Es wirkt auch vielfach der Achtstundentag ungü... auf die landwirtschaftliche Produktion ein dadurch, daß ... bei diesen landwirtschaftlichen Arbeitern vielfach der Gl... spuckt, daß wie in anderen Betrieben, wo den Arbeitern ... achtstündige Arbeitszeit zugestanden ist, diese Arbeitszeit ... für sie genügend wäre, namentlich wenn man immer ... hinweist, namentlich durch sozialdemokratische Redner, ... ja alle gleichberechtigte Staatsbürger sind. Wenn man ... Landwirtschaft so weit gehen wollte, den Achtstundentag ... einzuführen, dann würden nur 2 Dinge denkbar sein, ... eine doppelte Arbeitsschicht einzuführen, so daß an der ...

wo jetzt ein Arbeiter ist, deren zwei sein müßten; das wäre aber eine Sache, die schlechterdings nur in den Großbetrieben denkbar wäre. Dadurch würden selbstverständlich die landwirtschaftlichen Produktionskosten ungeheuer gesteigert werden und es müßte eine gewaltige Verteuerung der Lebensmittel eintreten. Die mittleren und kleinen Landwirte würden dadurch veranlaßt, keine fremden Kräfte mehr einzustellen und eben nur soviel zu produzieren, was ihre eigenen Arbeitskräfte zu leisten imstande sind. Dadurch würde aber die Lebensmittelerzeugung so stark gehemmt, daß das ganze Reich einer Hungersnot entgegengeführt würde. Wenn wir eine Verbilligung der Lebensmittel herbeiführen wollen, müssen wir suchen, die Beunruhigung, die in die Landwirtschaft hineingetragen ist, zu entfernen und Verhältnisse herbeizuführen, wie sie früher bestanden haben. Es ist ja selbstverständlich, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter heute höhere Löhne haben müssen, wie früher; der Landwirt gibts ja auch gerne, aber die Ansprüche dürfen eben nicht übertrieben werden.

Nun steht das Reich auf dem Standpunkt — und das ist uns auch von dem Herrn Minister mitgeteilt worden —, daß es die Zwangswirtschaft nicht ganz aufheben, sondern ein Umlageverfahren einführen will. Ich für meine Person bin der Auffassung, daß die Aufhebung der Zwangswirtschaft das richtigere wäre. Wenn man aber ein Umlageverfahren durchführen und die Gemeinden dafür haftbar machen will für den Betrag, der ihnen im Umlageverfahren auferlegt wird, dann möchte ich darauf hinweisen, daß es auch notwendig ist, daß die staatlichen Behörden die Gemeinden unterstützen und zwar energisch unterstützen bei der Eintreibung des Umlagesolls. Wenn die einzelne Gemeinde bestimmte Verpflichtungen hat, wird es auch notwendig sein, daß die Kommunalverbände in den einzelnen Gemeinden Verhandlungen darüber führen, ob die Umlage auch ausführbar ist, damit nicht zu große Reklamationen und Schwierigkeiten entstehen. Es kann der einzelnen Gemeinde nur das Soll auferlegt werden, das sie zu leisten in der Lage ist. Ich möchte aber ferner darauf hinweisen, daß dann auch die Frage geprüft werden muß, was als Brotgetreide angesehen werden kann. Ich bin der Überzeugung, daß jeder Landwirt zunächst bestrebt sein wird, für seinen eigenen Verbrauch wirkliches Brotgetreide zurückzubehalten, daß er suchen wird, Roggen und Weizen, soweit er diese für seine Wirtschaft benötigt, zu behalten und von diesen nur soviel abzuliefern, als er tatsächlich übrig hat. Man wird die Erfahrung machen, das darf heute schon gesagt werden, daß dann in der Hauptsache, Hafer, Gerste und derartige Dinge zur Ablieferung kommen. Es wird deswegen auch notwendig sein, daß man Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte auch als Getreide aufrechnet, um die Ablieferungspflicht zu erleichtern. Es gibt Gemeinden, die nur Hafer bauen; da wird eben nur Hafer in Betracht kommen können. Ich möchte darauf hinweisen, daß im jetzigen Wirtschaftsjahr das Wintergetreide der Hauptsache nach gesät ist, daß es aber fraglich erscheint, ob wirklich die ganze Menge des ausgesäten Getreides geerntet werden kann. Es besteht in weiten Kreisen die Befürchtung, daß vielleicht große Teile der bereits angesäten Felder im Frühjahr umgepflügt werden müssen und statt mit Brotgetreide mit Gerste und Hafer neu angesät werden, so daß einzelne Gemeinden mehr Gerste zur Verfügung haben werden als Brotgetreide. Ich glaube, daß auch der Hafer als Brotgetreide aufgefaßt werden kann, weil die Haferpräparate direkt als Nahrungsmittel dienen und daß er auch indirekt, wenn er in der Tierhaltung bei der Fütterung der Schweine, Hasen und Geflügel Verwendung findet, zur menschlichen Ernährung beiträgt, weil die Halter solcher Tiere nicht mehr genötigt sind für diese Brotmehl und Nachmehl zu kaufen. Wenn man also den Hafer dieser Tierhaltung zur Verfügung stellt, so sorgt man dadurch gleichzeitig dafür, daß Brotgetreide für die Ernährung des Menschen verbleibt. Ich glaube aber, wenn das Umlageverfahren eingeführt wird, es nur ein Übergang sein kann zu der freien Wirtschaft, die diesem Zustand möglichst bald folgen soll. Ich möchte ferner darauf hinweisen, daß auf die Beseitigung der Zwangswirtschaft nicht allein Baden drängte, ich habe gestern Gelegenheit gehabt, in Württemberg mit Landwirten zusammen zu sein und kann mitteilen, daß auch dort eine sehr weitgehende Mißstimmung gegenüber der Zwangswrtschaft besteht und allgemein der Wunsch nach Beseitigung der Zwangswirtschaft zum Ausdruck kommt.

Nun noch ein kurzes Wort über die Aufhebung der Brennholzstelle. Ich habe auch die Meinung, daß die Brennholzstelle nicht unbedingt erforderlich ist und daß man sie aufheben könnte. Ich glaube, daß dadurch eine wesentliche Verteuerung des Holzes nicht eintreten würde. Es bestehen heute bezüglich der Brennholzstelle zwei Bedenken: das eine ist — darauf möchte ich besonderes hinweisen —, daß den Gemeinden, die Brennholz beziehen müssen, durch die Zuweisung von Wellenholz die Verteilung des Holzes bedeutend erschwert wird. Die Wellen sind in den letzten Jahren sehr hoch angeschlagen worden, so daß es den Gemeinden nicht möglich war, sie zum Anschlag zu verkaufen. Vielfach waren sie genötigt, auf das andere Holz Zuschläge zu legen, nur damit sie mit deren Hilfe in die Lage versetzt wurden, ihren Bürgern dann dieses Wellenholz billiger abgeben zu können. Dabei gibt es viele Kreise, die in ihrer Wirtschaft das Wellenholz überhaupt nicht verwenden können. Es sind dies besonders Beamte und Angestellte, die gar nicht über die Räumlichkeiten verfügen, um dieses raumfressende Material unterzubringen. Solche Familien brauchen, um ihr Feuer anzumachen, wenig von diesem Holz. Sie wollen es demnach gar nicht — und wenn es obendrein noch teuer angeschlagen wird, dann doppelt nicht! Dann wäre es manchmal eine Erleichterung gewesen, wenn man aus dem nahen Bayern Holz hätte einführen können. Das wurde aber nicht gestattet; wenigstens wurde es solange nicht erlaubt, bis nicht das einheimische Holz zur Verteilung gelangt war.

Ich meine, man könnte ohne Bedenken die Brennholzstelle aufheben, ohne daß man dadurch preisverteuernd wirken würde. Ich glaube, man könnte es den Gemeinden, die Brennholz brauchen, selbst überlassen, das für ihre Versorgungsberechtigten nötige Holz zu beziehen, es dürfte ihnen möglich sein, den Bedarf schon aufbringen zu können, da Holz in genügender Menge vorhanden ist.

Abg. **Häffig** (Soz.):

Es hat sich in diesen Tagen der Budgetberatung eine lebhafte Debatte über landwirtschaftliche Fragen entwickelt, weil ja die Förderung der Landwirtschaft dem Ministerium des Innern untersteht. Hinsichtlich verschiedener Fragen, welche dem Haushaltsausschuß überwiesen worden sind — besonders soweit die Zwangswirtschaft in Betracht kommt — bleibt es mir erspart, längere Ausführungen vorzubringen; in dieser Beziehung kann ich mich wesentlich kürzer fassen.

Eingangs meiner Ausführungen möchte ich an die Darlegungen des Herrn Berichterstatters anknüpfen. In ausführlicher Weise hat er uns bekanntlich an der Hand von umfangreichem Zahlenmaterial hauptsächlich diejenigen Schäden vor Augen geführt, welche unsere Rindviehbestände im Laufe des letzten Jahres durch Seuchen und andere Umstände erlitten haben. Er hat uns ganz bedeutende Summen ge-

nannt, um welche der badische Viehbestand durch diese Seuchen geschädigt worden ist; er hat aber auch darauf hingewiesen, auf welche Art und Weise die Viehbesitzer sich vor Schaden schützen können und er hat in diesem Zusammenhang weiterhin ausgeführt, daß vom Staate bedeutende Summen für die Schadloshaltung von Viehbesitzern der genannten Art ausgeworfen werden. Leider müssen wir beobachten, daß die Viehbesitzer nicht in dem Umfange von der Versicherung Gebrauch machen, wie es bei der heutigen Lage zu wünschen wäre und wie man es besonders dann erwarten sollte, wenn man an die heutigen ungesund hohen Viehpreise denkt. Es ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Gesamtheit aller Viehhalter, der sich in den staatlichen oder, wie andere, in den örtlichen Viehversicherungsanstalten versichert hat. Auch der Kollege Spang hat auf die Notwendigkeit der Viehversicherung hingewiesen; besonders hat er die staatliche Viehversicherung warm empfohlen. Er hat bei seinen Ausführungen aber auch auf die Klagen hingewiesen, welche gegen die staatliche Viehversicherung vorgebracht werden. Zu den Klagen, der er vorgetragen hat, kommt noch eine hinzu: die staatliche Viehversicherung weist den Nachteil auf, daß es viel zu lange geht, bis die geschädigten Viehhalter in den Besitz der Entschädigungssumme gelangen. Ich meine jedoch, bei einigermaßen gutem Willen müßte es möglich sein, diesem Mißstand abzuhelfen.

Nach meiner Auffassung kann ein wirksamer Schutz gegen Verluste bei Seuchen u. dgl. nur erreicht werden, wenn sämtliche Viehbestände versichert werden. In dieser Beziehung gehe ich noch einen Schritt weiter als der Herr Kollege Spang, ich meine, hier müßte auf Grund eines Gesetzes eine obligatorische Versicherung durchgeführt werden. Ich möchte die Regierung bitten, dieser Frage gelegentlich näher zu treten und sie ernstlich zu prüfen.

Was die landwirtschaftlichen Winterschulen anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, daß seitens der badischen Landwirtschaft von diesen Instituten verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird. Es ist ein ganz minimaler Prozentsatz der Söhne unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, welcher diese Schule besucht; angesichts der Wichtigkeit, welche im heutigen Volksleben gerade der Landwirtschaft zukommt, wäre es aber nur zu wünschen, daß gerade von dieser Bildungsmöglichkeit in höherem Umfange Gebrauch gemacht würde. Die Regierung hat es sich auch angelegen sein lassen, die Errichtung neuer Winterschulen zu fördern; sie hat ja auch die Kreise veranlaßt, nach dieser Richtung hin zu wirken. Die Kreise haben sich nun allerdings bemüht, ihrerseits die Vorbedingungen zur Errichtung neuer Winterschulen zu schaffen; aber als es dann soweit kommen sollte, hat sich herausgestellt, daß keine Lehrer vorhanden waren. Das hat natürlich eine gewisse Mißstimmung hervorgerufen und es wäre nur zu wünschen, daß nun in der Folge alles geschehe, um sobald als möglich diesem Mangel an Lehrkräften abzuhelfen. Nur noch einige Worte zur Ackerbauschule Hochburg. Verschiedene Mißstände, die dort herrschen, haben mich im letzten Jahre veranlaßt, in der 60. Sitzung eine Kurze Anfrage, die Art der Verpachtung und die Bewirtschaftung des Gutes Hochburg bei Emmendingen betr., einzubringen. Ich muß gleich vorausschicken, daß mich die Beantwortung dieser Anfrage nicht völlig befriedigt hat; die Klagen über die Ackerbauschule Hochburg sind denn auch bis heute noch nicht verstummt. In dieser Antwort auf die erwähnte Anfrage wurde ausgeführt, daß man beabsichtige, die Ackerbauschule Hochburg nach Ablauf des Pachtjahres 1921 in eigene Regie zu übernehmen. In unserer Gegend gehen jedoch Gerüchte um, wonach wieder Bestrebungen im Gange sein sollen, die Ackerbauschule neuerdings an den jetzigen Pächter zu verpachten. Ich meine, hier müßte der Landtag ein offenes Auge haben, damit dies nicht geschieht. Denn während der Staat auf der einen Seite ganz gewaltige Aufwendungen für diese Ackerbauschule macht, hat er auf der anderen Seite sozusagen keine Einnahmen. Das Institut ist um einen Spottpreis an einen Mann verpachtet, welcher ohnedies als Staatsbeamter ein hohes Einkommen bezieht.

Was das Weinbauinstitut in Freiburg betrifft, so ist in letzter Zeit die Nachricht durch die Presse gegangen, daß es seine Tätigkeit bereits aufgenommen habe. In weinbautreibenden Kreisen wird das nur begrüßt werden. Man geht dort von der Auffassung aus, daß dieses Institut, besonders unter den heutigen Verhältnissen, große Aufgaben zu lösen haben wird. Denn ich bin überzeugt: wenn es unseren Weinbauern nicht gelingt, durch eine energische und planmäßige Bekämpfung der Rebschädlinge Mißernten zu verhindern, dann geht unser Weinbau einer Krisis entgegen. Auch auch hinsichtlich der Bekämpfung der Rebschädlinge selbst sind sogar bei den Weinbaulehrern die Ansichten noch geteilt. Wir entnehmen das aus verschiedenen Presseäußerungen, die aus diesen Kreisen stammen. Auch nach dieser Richtung hin wird noch Großes und Vieles zu leisten sein. Ferner wurde im letzten Jahre besonders auch darüber Klage geführt, daß die Angabe der hinsichtlich des Spritzens in Betracht kommenden Perioden zu spät bekannt gegeben wurde. Auch darüber sind zwischen den Fachmännern ein großer Streit entstanden. Der Herr Kollege Weißhaupt hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß seitens der am Weinbauinstitute interessierten Kreise eigentlich sehr wenig Mittel zur Errichtung dieses Instituts bereit gestellt worden sind. Ich kann mich dieser Äußerung nur anschließen; auch ich meine, Pflicht gerade der weinbautreibenden Gemeinden wäre es gewesen, daß sie das Institut finanziell unterstützen. Vielleicht dürfte ich auch von dieser Stelle aus an jene Gemeinden die Mahnung richten, dieses Institut zu unterstützen. Denn gerade soweit der badische Weinbau in Betracht kommt, befürchte ich, daß er der nächsten Zeit schweren Gefahren entgegen geht. Heute schon können wir beobachten, daß infolge der kolossalen Preissteigerung bei Wein eine Absatzstockung eingetreten ist. Die Inlandspreise für Wein sind bereits höher als die Auslandsweine im Preise, wodurch unserem Weinbau eine bedeutende Konkurrenz entsteht. Im Kampf mit dieser Konkurrenz kann das Weinbauinstitut unserem Weinbau große und wertvolle Dienste leisten. Ich kann die Spezialgebiete verlassen und komme zu den allgemeinen Fragen der Landwirtschaft.

Eines der schwierigsten Probleme ist das der Volksernährung. Wir wissen ja, welch schwere Sorgen sich die Reichsregierung und der Landesregierung bereitet. Mit der Volksernährung steht vor allen Dingen die Produktion im engsten Zusammenhang. Man hat schon verschiedene Mittel und Wege gezeigt, um der Ernährungsschwierigkeiten durch Erhöhung der Produktion Herr zu werden. Man hat auch verschiedene Vorschläge gemacht und den Rückgang der Produktion hat man hauptsächlich der Zwangswirtschaft zugeschoben. Ich möchte mich diesem Standpunkt nicht anschließen. Denn während in der Industrie die Produktion rein mechanische ist und nach Bedarf vermehrt werden kann, ist es bei der Landwirtschaft umgekehrt. Hier ist die Produktion das schwierige. Der Landwirt ist gezwungen, die Erzeugnisse des Grund und Bodens in hartem Kampf den Naturgewalten herauszuholen. Die Natur ist nicht der Freund des Landwirts, sondern sie ist auch sein Feind und je mehr er versteht, die schädlichen Naturgewalten einzudämmen oder zu neutralisieren, um so höher wird der

trag seiner Wirtschaft sein. Die Mittel zum Kampf gegen diese Gewalten gibt uns die Technik und die Wissenschaft in die Hand. Die Technik in Gemeinschaft mit unserer hoch entwickelten Industrie gibt dem Landwirt die Maschinen und Geräte, den Boden besser und bequemer zu bearbeiten und gleichzeitig höhere Erträge aus ihm herauszuwirtschaften. Wir sehen also, wie Industrie und Landwirtschaft aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig ergänzen. Aber auch der Wissenschaft hat die Landwirtschaft vieles zu verdanken und die Erfindungen der letzten Jahre haben in hohem Maße dazu beigetragen die Erträgnisse des Grund und Bodens zu heben. Ich erinnere nur an die großen Erfolge auf dem Gebiete der Veredelung von Saatgut. Herr Kollege Vielhauer hat sich mit diesem Thema eingehend beschäftigt und hat Ihnen auch an Hand von Zahlen überzeugend nachgewiesen, wie durch Verwendung von einwandfreiem Saatgut die Erträge von Grund und Boden gesteigert werden können. Es ist sicher, daß durch Verwendung und häufigen Wechsel von einwandfreiem Saatgut die landwirtschaftliche Produktion gewaltig gesteigert werden kann. Leider hat sich diese Erkenntnis noch nicht in allen landwirtschaftlichen Kreisen genügend Bahn gebrochen, vielmehr muß man feststellen, daß diesem Umstand viel zu wenig Rechnung getragen wird. Das dürfte doch zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, daß bisher Saatgut nicht in genügender Menge angeboten wurde. Weiter kam der Umstand hinzu, daß das Saatgut außerordentlich teuer war, was es besonders den weniger kapitalkräftigen Landwirten, den Kleinbauern nahezu unmöglich machte, Saatgut in dem Maße auszuwechseln, wie es vom Standpunkt der Rentabilität ihres Betriebes wünschenswert gewesen wäre. Das mag auch ein Grund mit gewesen sein, daß gerade die Kleinbauern vor dem Kriege am meisten verschuldet waren. Ich möchte deshalb die Regierung dringend bitten, nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, besonders der kleinen Betriebe, und nicht zuletzt im Interesse der allgemeinen Volksernährung alles zu tun, wodurch erreicht wird, daß Saatgut in genügender Menge, aber auch zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung steht. Dadurch würde sich die Regierung nicht nur den Dank der Landwirtschaft, sondern auch den der ganzen Bevölkerung erwerben.

Ich möchte nun diese Frage verlassen und mich einer anderen Frage zuwenden, welche ebenfalls eine überaus große Rolle in unserer Landwirtschaft spielt und mit der Produktion ebenfalls im engen Zusammenhange steht, nämlich der Düngerfrage. Es ist in letzter Zeit ja viel über diese Sache geschrieben und gesprochen worden. Man glaubt, besonders durch reichliche Anwendung von Kunstdünger die Produktion im Lande derart zu heben, daß wir in unserer Ernährung vom Ausland unabhängig oder doch unabhängiger werden. Die Erreichung dieses Zieles muß natürlich mit allen Mitteln gefördert werden. Bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß schon im letzten Jahre anläßlich der Beratung des Voranschlags des Ministeriums des Innern von unserer Seite auf die Wichtigkeit dieser Frage hingewiesen wurde und auch entsprechende Vorschläge unterbreitet wurden. Es ist nun erfreulich, daß sich die Erkenntnis immer mehr Bahn bricht, daß man nach der bisherigen Methode nicht mehr weiterwirtschaften kann, weil das Reich immer tiefer in die Schulden geraten würde. Während in Deutschland zwar reiche Lager von Kunstdünger vorhanden sind, wurden vor dem Kriege gewaltige Mengen Kunstdünger, besonders mit hochprozentigem Stickstoffgehalt aus dem Auslande eingeführt; hier wären besonders Chilesalpeter und Guano zu nennen. Durch den Krieg ist diese Einfuhr unterbunden worden. Aber auch hier kam uns die Wissenschaft zu Hilfe, indem ein Verfahren erfunden wurde, Stickstoff auf chemischem Wege zu gewinnen. Es taten sich große Stickstoffwerke auf, welche zuerst für den Kriegsbedarf arbeiteten. Nach Abschluß des Krieges brachten diese Werke ihre Erzeugnisse als Kunstdünger in den Handel. Aber auch hier zeigte sich bald, wie wenig der Kapitalismus auf die Interessen der Allgemeinheit und des Volkswohles Rücksicht nimmt. Anstatt sich mit einem bescheidenen Gewinn zu begnügen, schrauben die in einem mächtigen Syndikat zusammengeschlossenen Besitzer der Kaliwerke und Stickstoffindustriellen die Preise immer mehr in die Höhe. Die Geschäftsabschlüsse dieser Werke brachten außerordentlich hohe Dividendenverteilungen. Wie überall, wenn sich bei einem Artikel die Preise in das Unerschwingliche steigern, trat auch bei dem Kunstdünger eine Absatzstockung ein, obwohl es nur wünschenswert wäre, daß unserem Boden recht viele derartige Stoffe zugeführt würden. Es ist also falsch, aus der Konzentration großer Mengen von Waren an bestimmten Plätzen zu schließen, daß auch genügend von jenen Waren vorhanden ist, wie es z. B. Herr Kollege Hertle hinsichtlich des Fleisches getan hat. Denn es kommt nicht darauf an, daß Waren und Lebensmittel auf Vorrat und zur Schau angefertigt und erzeugt werden, sondern daß sie dort verkauft und verwendet werden, wo es notwendig ist. Mit anderen Worten, die kapitalistische Produktionsweise verhindert direkt, daß die Waren in zweckmäßiger Weise zum Wohle der Allgemeinheit erzeugt und verteilt werden. Während wir Sozialdemokraten die Schäden der heutigen Wirtschaftsordnung längst erkannt haben, fordern wir nun auch konsequenter Weise ihre Ersetzung durch die sozialistische (Abg. Dr. Schofer: Sie sind Bauer, Sie sollten das nicht anregen!), während die bürgerlichen Parteien die jetzige Wirtschaftsreform mit allen Mitteln zu stützen bemüht sind (Zurufe rechts). Die Durchführung der Sozialisierung verlangen wir vor allen Dingen für jene Wirtschaftszweige, welche die Wirtschaftsweise der Gesamtheit in hohem Maße beeinflussen. Ein solcher Industriezweig ist vor allem der Kohlenbergbau, für dessen Sozialisierung wir mit allem Nachdruck eintreten. Dasselbe gilt vom Kalibergbau und der Stickstoffindustrie. Bei der ungeheuren Wichtigkeit, welche die Düngermittelerzeugung und -Verwendung für unsere Ernährungswirtschaft hat, verlangen wir die Sozialisierung auch dieser Wirtschaftszweige. Die bürgerlichen Parteien konnten sich leider nicht entschließen, unsere Forderung zu unterstützen. Vielmehr glaubt man lediglich, indem man durch Reichszuschüsse eine Verbilligung der Kunstdünger herbeiführen will, die Landwirtschaft zur Abnahme größerer Mengen Kunstdünger zu veranlassen und so eine Produktionssteigerung herbeizuführen. Ich glaube aber kaum, daß durch diese Maßnahmen eine wirksame Produktionssteigerung herbeigeführt wird. Diese kann nur erreicht werden, wenn die technischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel voll und ganz angewandt und ausgenutzt werden. Das wird aber so umso weniger der Fall sein, je zersplitterter die Betriebsverhältnisse sind. In kleinen Betrieben können die technischen Hilfsmittel überhaupt nicht richtig zur Anwendung gebracht werden aus dem einfachen Grunde, weil es sich eben für den kleinen Landwirt nicht rentiert, Maschinen und derartige Sachen anzuschaffen. Wir sind deshalb der Auffassung, daß die Sozialisierung auch vor der Landwirtschaft nicht Halt machen wird. Das ist natürlich nicht so aufzufassen, wie uns von unseren Gegnern in die Schuhe geschoben wird, daß wir mit einem Schlag die ganze Landwirtschaft enteignen wollen. Wir wollen im Gegenteil die Idee des genossenschaftlichen Betriebes den Bauern in die Köpfe pflanzen (Große Heiterkeit). Der Herr Kollege

Spang scheint keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, um sich als Feind jeden Fortschrittes aufzuspielen (Heiterkeit im Zentrum). Nur durch genossenschaftlichen Betrieb können die Erträge des Grund und Bodens gesteigert werden. Je mehr nach einheitlichen Gesichtspunkten und wissenschaftlichen Grundsätzen gearbeitet und gewirtschaftet wird, um so sicherer und höher ist der Ertrag. Das ist aber bei der heutigen Wirtschaftsweise, wie wir sie besonders in Baden haben, vollständig ausgeschlossen. Hier wirtschaftet jeder nach seinem eigenen Ermessen. Wir wissen, ich habe das bereits hervorgehoben, wie wenig die technischen Hilfsmittel angewendet werden und noch viel weniger die wissenschaftlichen, weil eben die Landwirte bei der heutigen Lage nicht genügend geschult sind und die Besitzverhältnisse es auch nicht zulassen, den entsprechenden Gebrauch voh diesen Mitteln zu machen. Es wird immer auf die großen Mustergüter hingewiesen. Das ist doch der schlagendste Beweis, daß unsere Theorie richtig ist. Wir wollen, wie gesagt, daß erst einmal der genossenschaftliche Betrieb zur Anwendung kommt, denn Großbesitz und Großbetrieb ist ein himmelweiter Unterschied. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur darauf hinweisen, daß gerade in den achtziger Jahren und anfangs der neunziger Jahre, wo zum Beispiel die Industrialisierung Deutschlands mit der Zunahme der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten hat, gerade viele aus landwirtschaftlichen Kreisen gezwungen waren, aus Deutschland auszuwandern, aus dem einfachen Grunde, weil sie eben bei der wirtschaftlichen Struktur, wie sie besonders bei uns in Baden vorherrscht, kein Auskommen hatten, und diese Gefahr wird sich auch in Zukunft wieder auftun. Diese Leute hatten ja auf Grund des allgemeinen Reichtums in Deutschland wohl Gelegenheit gehabt, in Deutschland zu leben, aber auf Grund der Besitzverhältnisse hätten sie entweder betteln oder verhungern müssen. Wir sehen auch hier, wie grausam die kapitalistische Gesellschaftsordnung gegen den Einzelnen werden kann. Ich möchte also nochmals betonen, daß wir auch nicht davor zurückschrecken, für die Landwirtschaft den Gedanken der Sozialisierung zu propagieren. Es ist selbstverständlich klar, daß das eines der schwierigsten Probleme ist und diese Aufgabe nicht im Handumdrehen gelöst werden kann. Das erfordert Jahrzehnte oder vielleicht Jahrhunderte, aber wir sind überzeugt, daß nur eine Sozialisierung auf allen Gebieten der Menschheit das bringen wird, was wir wünschen, und daß nur dadurch die Menschheit in den Besitz der Kulturgüter gelangen kann, die heute in so ungeheurem Maße brach liegen und die nur einem kleinen Teil der Menschheit zugute kommen. Ich möchte nochmals betonen, daß auch wir wünschen, daß es der Landwirtschaft gut geht und daß sie nicht wieder in ihre alte Schuldenwirtschaft zurückfällt, wir sind deshalb bereit, alle Maßnahmen zu unterstützen, durch welche eine Produktionssteigerung erreicht werden kann. Aber bei all diesen Dingen werden wir uns von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß über dem Wohl des einzelnen das Wohl der Allgemeinheit und des ganzen Volkes stehen muß (Beifall links).

Abg. **Ziegelmeyer**-Langenbrücken (Zentr.):

Herr Abg. Häffig hat eben von der Sozialisierung der Landwirtschaft gesprochen. Ich möchte nur einmal eine Probe von 4 Wochen machen (Heiterkeit). Ich glaube, daß in allen Betrieben viele „Gucks" wären, aber wenig „Schafts" (Heiterkeit. Zurufe: Sehr richtig!). Wir würden es erleben, daß das Brot so teuer würde, daß wir es nicht mehr erhalten könnten (Sehr richtig!). Die Leute, die auf die Sozialisierung aus sind, sind gewöhnlich solche, die es auf dem Papier oder in Worten machen, aber es nicht in Tat umsetzen. Ebenfalls ist das mit den Kohlen so. Wenn die Kohlenbetriebe sozialisiert werden, werden wir erleben, daß der Zentner vielleicht 100 M. kommt (Zuruf links: Abwarten!) Abwarten, ja, haben es ja schon in Gemeinden gehabt, und wieweit sie gekommen? In einigen Monaten haben sie Bankrott gemacht. Wenn wir soweit in der Sozialisierung gehen, dann hätte keiner von all den Aktionären ein Interesse mehr daran, ob viel oder wenig herauskommt. Wenn aber ein Mann sich arbeitet, dann glaube ich doch, daß er alles daran setzt, um vieles herauszuschlagen, um der Allgemeinheit zu nützen.

Was der Herr Kollege Häffig von der Schulung der Landwirte gesagt hat, so glaube ich, daß die Landwirtschaft während des Krieges bewiesen hat, daß sie geschult genug ist. Sie war sich bewußt, daß sie die Vielen zu ernähren hat und hat es fertig gebracht (Unruhe links). Aber wenn sie isiert gewesen wäre . . . (Zuruf links: Das beweisen Sie nicht der. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen). Was der Zwischenruf gesagt hat, beweist nichts. Es ist jetzt ist noch niemand verhungert (Zuruf links: So, so!). Die Gespenster dürften an die Wand gemalt werden. Während des Krieges hat man uns jedes Jahr um diese Zeit gesagt, die Lebensmittel reichen nicht aus und vor Augen geführt, und bis heute ist es nicht dazu gekommen. Das ist vielmehr ein Schwindel und beruht nicht auf Wahrheit. Diese Theorie haben wir schon öfters mitgemacht, aber es führt zu keinem Zweck.

Was über die Zwangswirtschaft gesagt wurde, muß ich mich auf den Standpunkt meines Kollegen Wacker haupt stellen, denn es muß heißen: weg damit, sonst geht noch vollends alle Moral bei den ehrlichen Bauern verloren. Bis jetzt haben die Ehrlichen alles abgegeben (Zuruf links: Ist nicht richtig!). Ich möchte einflechten — der Herr Minister ist zwar abwesend — daß wir in Bruchsal unsere Soll menge abgeliefert haben und so möchte ich bitten, daß wir auch von den unerträglichen Mahlscheinen befreit werden. Der Herr Minister des Innern meint, wenn die Zwangswirtschaft aufgehoben würde, würde das Brot teurer werden. Ich glaube, es wäre viel besser, man würde die Kriegsgesellschaften aufheben. Dann würde das Brot billiger werden. Millionen werden jährlich an diese Gesellschaften ausbezahlt. Wenn diese aufgehoben würden, dann könnte man für diese Millionen Frucht kaufen, um das Volk billig zu ernähren. Wenn wir für die 5 Milliarden, die wir für die Kriegsgesellschaften jährlich ausgeben, in Masse Lebensmittel hereinbringen, dann wäre es viel praktischer und besser, als die Bauern noch weiter in der Zwangswirtschaft zu halten. Ich glaube, wir haben genug Zwang ausgestanden bis jetzt, und endlich muß damit aufgeräumt werden. Denn dies glauben die Herren Sozialdemokraten selber nicht, ich glaube, daß sie etwas anderes befürchten, wenn sie aufgehoben wird, daß ihre Kollegen aus der Regierung heraus müssen (Unruhe und Widerspruch links. — Glocke des Präsidenten.) Deshalb müssen wir mit aller Macht dazu hinwirken, daß sie aufgehoben wird. Ich glaube, daß dann und die Lebensmittel würden sofort billiger werden (Zuruf links: Fleisch! — Zuruf rechts: Fleisch ist genügend vorhanden!). Die Landwirtschaft muß bestrebt sein, wenn die Zwangswirtschaft aufgehoben wird, daß die Produktion gesteigert wird und das können wir, wenn die Regierung besorgt ist, Kunstdünger zu sorgen zu annehmbaren Preisen. Denn bei die jetzigen Getreidepreise rentiert es sich nicht. Kunstdünger anzuwenden, weil wir für Kunstdünger einen Zentner, Doppelzentner, und mehr Getreide hergeben müssen. Es könnte ein Landwirt auf die Dauer nicht aushalten. Ich glaube, daß die Landwirtschaft in dieser Beziehung alles getan hat. Jetzt sollte endlich die Regierung zu dem Entschluß

mern, darauf hinzuwirken, daß sämtliche Zwangswirtschaft aufgehoben wird.

Was die Klagen der Müller anlangt, sollte hier auch ein Mittelweg gefunden werden, daß bezüglich der großen Strafen, die jetzt überall verhängt werden wegen geringer Vergehen, teils durch Gefängnis, teils durch Geldstrafen, daß hier Mittel und Wege gefunden werden, um die Sache abzuändern. Der Müller steht in einer Zwangslage, auf der einen Seite steht der Landwirt, auf der anderen Seite kommen diejenigen, die Brotkarten haben und ein wenig Frucht haben. Er muß es mahlen, um nicht derjenige zu sein, der so hingestellt wird, als ob er ein grausamer, erbarmungsloser Mensch wäre. Deshalb sollten hier andere Bahnen eingeschlagen werden.

Was die Rindviehzucht anbelangt, so glaube ich auch, was der Herr Kollege Spang gestern angeführt hat. Wir können unsere Zucht jetzt decken im Inlande, denn wir haben in unseren oberländischen Bezirken mustergültige Betriebe und einen Viehschlag, der jeder Anforderung entspricht. In den Bezirken Pfullendorf, Meßkirch, Waldshut, Stockach, Lahr und in vielen anderen könnte man überall den Bedarf decken. Und es ist den Gemeinden nur zu empfehlen, daß sie dorthin gehen, anstatt ins Ausland. Es ist sehr notwendig, daß für die Tierzucht viel geschehen muß. Denn die Maul- und Klauenseuche ist gottlob jetzt vorüber, aber die Nachwehen werden wir erst in diesem Jahre und im nächsten Jahr verspüren. Denn manche Tiere, die an dieser Seuche krank gewesen sind, werden überhaupt nimmer gesund. Sie kränkeln nach und nach und gehen ein oder werden nicht trächtig. Deshalb ist es sehr wichtig, daß der Rindviehzucht große Aufmerksamkeit von der Regierung geschenkt wird.

Was die Rindviehversicherung anbelangt, so bin ich auch der Meinung, daß hier mehr Aufklärung geschaffen werden muß. Denn in manchen Gegenden ist immer noch die Meinung verbreitet: ja, die Regierung hat die Hand darauf, die Regierung regiert; und deshalb ist man kopfscheu dagegen. Aber in der Tat sind ja die Gemeinden, der Vorstand und die Beistandsmitglieder maßgebend. Sie ist doch eine Wohltat für die Landwirtschaft gerade in solchen Jahren, wo die Maul- und Klauenseuche so viele Tiere dahingerafft hat und wo in manchen Stallungen der ganze Besitz notgeschlachtet werden mußte. So ein Mann wäre ruiniert, wenn er nicht in der Viehversicherung ist. Was gestern und heute durch den Kollegen Häffig gesagt wurde, es sollte obligatorisch eingeführt werden, darüber brauchen wir uns nicht zu streiten. Denn je diejenigen, die versichert sind, ist es besser, es sind nicht so viel darin. Die sich nicht freiwillig versichern, sollte man nicht zwingen. Denn die Rindviehversicherung besteht schon lange, und jeder hätte Zeit gehabt, sich zu versichern. Deshalb brauchen wir uns darüber nicht zu grämen.

Bezüglich des Rebbaues ist man sehr erfreut darüber, daß jetzt endlich ein Rebbauinstitut in Freiburg errichtet ist. Denn bei der Bedeutung des Weinbaues in Baden hätte man schon viel früher daran denken sollen. Die Rebbauanlagen in Augustenberg sind ja mustergültig. Und trotz allem Fleiße der Beamten, die sie in Händen haben, konnte man aber bis heute noch ganz wenig Erfolg sehen, weil die Sache zu klein ist. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß der Rebbau in Freiburg gefördert wird, daß wir neues Blut hereinbekommen, um die Krankheiten besser bekämpfen zu können. Denn wenn wir eine neue Rebe bekommen, ist es möglich, wie es schon bei manchen Sorten ist, daß sie nicht mehr gespritzt und geschwefelt werden müssen, das wäre ein großer Erfolg.

Was gestern über den Tabakbau gesagt wurde von dem Kollegen Bielhauer, so wäre dies eine bedenkliche Sache, wenn es richtig ist. Denn wenn die Regierung den Großhändlern eine Einfuhrerlaubnis erteilt hat, hat sie dadurch den Pflanzern von Tabak einen großen Schaden zugefügt. Es wäre das zurückzuführen auf den großen Tabakpreissturz. Ich glaube, man hätte seitens der Regierung klüger gehandelt, wenn man anstatt Tabak Getreide oder Lebensmittel eingeführt hätte, denn Tabak ist noch genügend vorhanden und es wäre viel besser gewesen im Interesse der Allgemeinheit. Ich möchte schließen und nur wünschen, daß alle der ganze Landtag, die Interessen der Landwirtschaft fördern im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des ganzen Volkes (Beifall).

Abg. **Strobel** (Soz.):

Das Ministerium des Innern befindet sich in guten Händen. Und wenn auch am gestrigen Tag in der ersten Auseinandersetzung gesagt worden ist, die Gewalt, die dem Minister des Innern übertragen wäre, würde nicht immer richtig angewandt, so stelle ich demgegenüber fest, daß die Polizeigewalt, die dem Minister des Innern übertragen ist, richtig angewandt und kein Mißbrauch wie in der Vergangenheit damit getrieben wird. Der Minister hat es verstanden, aller schwierigen Situationen bis jetzt ohne Blutvergießen Herr zu werden; das ist ein Erfolg seines sicheren Auftretens und objektiven Handelns. Und wie vorsichtig gerade die Polizeigewalt in Baden zu handhaben ist, beweist uns, daß wir ja gar nicht mehr selbständig sind, daß uns der Friedensvertrag vom Auslande abhängig macht und daß das Ausland mit uns heute treibt, was es will.

Ein unerhörter Vorgang, den die Presse bringt, hat sich in den letzten Tagen in Eberbach ereignet, wo sich zwei Deutschamerikaner aufhalten und an einer Hochzeit teilnehmen wollten. Die amerikanische Besatzungsbehörde sandte dorthin eine Expedition, um sie festzunehmen, weil sie angeblich ihrer Militärpflicht nicht genügten, Deutschland gegenüber kämpften, sie blieben erfreulicher Weise dem Deutschtum treu. Die amerikanische Regierung hat für die Festnahme dieser Leute 60 000 Dollar ausgesetzt, und da haben sich Leute aus fremdem Lande hergegeben, nach Eberbach zu kommen, wo sie nichts zu suchen haben, denn Baden gehört nicht zu dem besetzten Gebiet, um die 60 000 Dollar zu verdienen. Das ist ein unerhörter Überfall, der sich da auf badischem Boden ereignete und der zeigt, wie vorsichtig gerade wir in Baden nach allen Seiten hin unsere Politik einzustellen haben. Nun sind aber auch noch andere Dinge etwas unklar, und da sind Meinungen draußen verbreitet, daß in Baden noch ein sogenanntes Oberkommando der Sicherheitswehr bestünde. Dieses Oberkommando würde eine militärische Organisation darstellen und wir in Mannheim, die wir ja von Spionen aus Ludwigshafen überschwemmt werden, haben große Besorgnis darüber, daß, wenn das richtig wäre, eines schönen Tages auch Mannheim mit einem Einmarsch, mit einer Expedition der Entente aus Ludwigshafen zu rechnen hätte. Ich wünsche deshalb, daß der Herr Minister klarstellt, was an diesen Gerüchten wahr oder unwahr ist.

Dann noch eine andere Frage, die es notwendig macht, Klarheit zu schaffen, das ist die Ausgestaltung der technischen Nothilfe in Baden. In den letzten Tagen sind mir aus dem Amtsbezirk Müllheim von mehreren Gemeinden Beschwerden zugegangen, daß dort die Bürgermeisterämter sich auf einen vertraulichen Erlaß der Regierung, also des Ministeriums des Innern berufen, um technische Nothilfeorganisationen zu schaffen, bei denen von vornherein Sozialdemokraten ausgeschaltet würden. Wäre dies richtig und von der Regierungsseite angeordnet, müßte ich ganz entschieden da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gegen Protest einlegen. Ich glaube aber, daß das letztere nicht richtig ist. Ich nehme an, daß die Bürgermeisterämter als ausführende Organe die Hauptschuldigen sein dürften. Hier muß klipp und klar gesagt werden, was an diesen Mitteilungen richtig oder unrichtig ist, denn wir dürfen nicht neue Zwistigkeiten und Uneinigkeit hervorrufen, zumal es eine Zurücksetzung jener Parteigruppe wäre, die gerade für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Baden das größte Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf. Unsere Partei hat alles eingesetzt, um Ruhe und Ordnung zu schaffen, eine Ausnahmebehandlung kann und darf es deshalb nicht geben, sollte das doch geschehen, werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dagegen ankämpfen.

Nun ist das ganze weite Gebiet der Förderung der Landwirtschaft besprochen worden und im Zusammenhang damit die Ernährungsfürsorge. Soweit die Förderung der Landwirtschaft in Frage kommt, war die Sozialdemokratie stets bereit, die Mittel dazu zur Verfügung zu stellen und es kann nicht nachgewiesen werden, daß wir irgendwie einmal gebremst hätten.

Was wir aber verlangen, das ist, auch den Interessen der anderen Volksgenossen gerecht zu werden, und nach dieser Richtung hin muß ich schon sagen, hat man für die heutige Zeit das nötige Verständnis in einem Teil der landwirtschaftlichen Kreise nicht. Ihr Sprecher in diesem Hause, Herr Kollege Weißhaupt, hat einem großen Teil von Landwirten mit seiner Rede einen sehr schlechten Dienst erwiesen; denn ich bin der Überzeugung, daß viele Landwirte seine Meinung heute nicht mehr teilen, und wenn der Herr Kollege Ziegelmeyer gegen meinen Kollegen Häffig polemisierte wegen der Soziglisierung der Landwirtschaft, so hat mein Kollege Häffig ausdrücklich gesagt, daß diese der organischen Entwicklung vorbehalten bleiben müsse, daß jedoch alle technischen Hilfsmittel zur Bearbeitung des Grund und Bodens ausgenützt werden müssen, um eine Steigerung der Produktion zu erreichen. Das kann und muß geschehen und wenn es heute noch Landwirte gibt, die das nicht begreifen, dann werden vielleicht die nächsten 10 Jahre zu einer anderen Auffassung bringen. Denn es ist heute eine Unwirtschaftlichkeit sondergleichen, daß ein Landwirt in 5 oder 6 verschiedenen Gegenden des Ortes seine Grundstücke hat, daß man keine Flurbereinigung vornimmt, um für die Bearbeitung Zeit zu ersparen und sich die Arbeit selbst zu erleichtern. Die technischen Hilfsmittel, Maschinen Pflüge und dergleichen ließen sich rationeller ausnützen. Warum soll denn das nicht gehen? Und ich bin der festen Überzeugung, dieser genossenschaftliche Gedanke, dieser Gemeinschaftsgedanke, der hier von uns propagiert wird, wird mit der Zeit eine Naturnotwendigkeit für die Landwirte selbst werden, um sich ihre Existenz zu sichern. In diesem Falle muß ich ganz offen gestehen, werden wir nicht ruhen, um diesen Gedanken weiter zu verbreiten und zu propagieren, und wer nicht einseitig lediglich die Gewinninteressen in den Vordergrund stellt, wird auch dafür Verständnis finden.

Im Zusammenhang damit wurde die Frage Beseitigung der Zwangswirtschaft, Einführung der freien Wirtschaft, besprochen. Die Redner, die bis jetzt dazu gesprochen haben, gehören dem Zentrum an. Das Zentrum hat den Reichsernährungsminister, der ausdrücklich erklärte, daß an einen Abbau der Getreidezwangswirtschaft in Deutschland vorerst gar nicht gedacht werden kann. Und dieser Mann kennt die wirtschaftliche Lage in Deutschland, er weiß, was wir ertragen und nicht ertragen können. Ich meine, wenn ein Mann von dieser Bedeutung zu der Auffassung kommt, dann dürften solche Reden, wie sie hier gehalten worden sind, nicht gehalten werden; denn sie dienen damit der Sache sehr schlecht, der letzten Endes dienen wollen. Heute muß ohne weiteres gesagt werden: das Erträgnis der Bodenschätze gehört der Allgemeinheit. Und wir haben einen Staat, Deutschland, dem wir es nicht genug danken können, daß er diesen Gedanken in sich aufgenommen hat, um uns vor weiterer Auswirkung des Friedensvertrags zu verschonen. Da sind die Bergarbeiter, die nach dem Spaaer Abkommen sich eingesetzt haben, die Verpflichtungen, die Deutschland auferlegt worden sind, zu erfüllen. Die Bergarbeiter haben Mehrschichten geleistet auf Anraten der Sozialdemokratie, und solche Leistungen, wie die der Bergarbeiter muß man auch von anderen in gleicher Weise verlangen. Das ist keine Unbilligkeit, sondern ein durchaus gerechtes Verlangen. Und weil dem so ist, darum muß auch die Landwirtschaft sich einmal dazu aufraffen und sich sagen: wir haben die moralische Verpflichtung an dem Wiederaufbau Deutschlands mitzuarbeiten in dem Sinne, daß wir recht schnell aus dem heutigen Elend herauskommen. Das wird uns aber nur dann gelingen, wenn es möglich ist, aus Eigenem unser Volk wieder erträglich zu ernähren. Auch heute noch ist nur ungenügende Zufuhr aus dem Auslande vorhanden.

Nun ist von dem Herrn Kollegen Ziegelmeyer-Bonndorf den Grenzbrücken gesagt worden, man könne ja die Tabakeinfuhr sperren und dafür in größerem Umfange Brotgetreide und dergl. einführen. Herr Kollege Ziegelmeyer, ein solcher Gedanke steht in krassem Widerspruch mit dem, was wir überhaupt wollen: wir wollen uns in allen Teilen selbständig machen. Wenn aber keine Einfuhr von Tabak möglich gewesen wäre, was wäre dann in Deutschland geworden? Dann hätte der Tabakanbau noch viel mehr zugenommen, als dies ja auch in den letzten Jahren der Fall war (Lebhafte Zustimmung links), weil man für dieses Produkt unerhörte Preise erhalten hätte (Sehr richtig!). Und heute gehen, wie mir aus Pforzheim berichtet wird, dort bäuerliche Anhänger hin und sagen den Leuten: „Baut im kommenden Wirtschaftsjahr nur ja Tabak und Topinambur an; das sind einträgliche Gewächse, bei denen wir viel verdienen können!" — Wenn so geredet wird, zeigt das nicht, daß man die Notlage unseres Volkes in allen Teilen richtig erkennt.

Hier kann man sich auch nicht auf Vorschläge oder Anregungen verlassen, die vielleicht der eine oder andere gemeint, die aber von der Masse nicht befolgt werden. Dann komme ich zu den Anträgen, die uns hier vorschlagen, eine für die Zwangsbewirtschaftung eine andere Organisation zu schaffen werden soll. Ich muß Ihnen sagen, jede Organisation nach dieser Richtung, sei sie wie sie wolle, wird uns dasjenige nicht bringen, was wir wünschen. Denn ich bin überzeugt, solange nicht bei jedem einzelnen im Volke das Bewußtsein dafür vorhanden ist, daß er Pflichten zu erfüllen hat und solange nicht der Wille besteht, diesen Pflichten nachzukommen, wird jede Organisation einen Fehlschlag darstellen (Zustimmung links und im Zentrum). Dieser Fehlschlag wird sicherlich auch bei der hier in Frage stehenden Umorganisierung kommen. Wir wollen ganz offen sein! — dieses Umlageverfahren hat lediglich dann einen Zweck haben, wenn von vorneherein festgestellt wird, wieviel von dem Grundbesitz an Brotgetreide, wie viel an Kartoffeln, also überhaupt an Lebensmitteln angebaut werden muß. Wird aber der Anbau freigegeben, dann wird auch dieses Umlageverfahren uns in Deutschland nichts bringen (Sehr richtig! links); dieser Überzeugung bin ich. Nun mußten wir in den letzten Tagen vom Herrn Minister hören, daß Baden noch nicht einmal im Stande ist, sein Volk länger als sechs Wochen zu ernähren, wenn es lediglich auf seine eigene Erzeugung angewiesen wäre; wie wird

dann kommen, wenn eine andere Organisation Platz greift? Dann werden wir nicht einmal mehr für vier Wochen Brotgetreide haben und der Grund dafür wird darin liegen, daß andere einträglichere Produkte angebaut werden.

Deshalb will ich zu dieser Frage der Umorganisierung nur das eine sagen: Es wird nötig sein, auch den Anbau vorzuschreiben und den Einzelnen zu verpflichten. Geschieht das nicht, dann wird, wie gesagt, die Maßnahme eine Fehlmaßnahme sein, welche unser Land in sehr unangenehme Situationen bringen kann.

Für alle Reglementierungen habe ich sehr wenig übrig. Die Produzenten müßten wissen, was sie der Allgemeinheit schuldig sind. Sobald die Produzenten das richtig erkennen und darnach handeln würden, wäre jede Reglementierung überflüssig. Ich kann Ihnen sagen: Hoch befriedigt war ich von einem Aufruf, welchen der Vorstand der Zentrumsfraktion des Reichstags im Oktober vorigen Jahres veröffentlichte und worin am Schluß gesagt wird:

> Landwirte, sorgt für die Erhaltung des Reiches! Schützet das Ruhrrevier! Sorgt, daß die Bevölkerung durch ausreichende Nahrung zu Kraft und Arbeit kommt! Liefert das Brotgetreide ab! Stellt in ausreichendem Maße Kartoffeln zu niedrigen Preisen zur Verfügung!

Diese Worte waren mir aus der Seele gesprochen und, Herr Kollege Weißhaupt, wenn die bäuerliche Bevölkerung in diesem Sinne handelt, dann wird sie nicht mehr Anlaß haben sich über „chikanöse" oder über Polizeimaßnahmen der Regierung zu beklagen. Denn die Regierung findet wahrlich keine Freude daran, solche Expeditionen wie die in Urloffen, Herten und anderwärts machen zu müssen (Sehr gut!). Denn Unternehmungen dieser Art gehören doch nicht zu denjenigen, welche sich rentieren; es wird meistens mehr ausgegeben werden müssen; aber sie sind nun einmal notwendig, um wenigstens einigermaßen die gesunkene Moral wieder aufzurichten (Sehr richtig! links). In diesem Zentrumsaufruf liegt so viel Ethisches, so viel Schönes, so viel Gutes, daß wir eigentlich uns alle sagen müßten: In diesem Sinne zu wirken und zu arbeiten, wollen wir uns verpflichten, dann werden wir alle Schwierigkeiten auch leicht überwinden können.

Nun hat der Herr Kollege Weißhaupt sich darüber beklagt, daß die Löhne der Landarbeiter immer höher würden; und die Bewilligung der neuen werde weitere Preissteigerungen zur Folge haben. Herr Kollege Weißhaupt! Heute liegen doch die Verhältnisse so, daß jeder seine Forderungen darnach einrichtet, was der andere verdient (Sehr richtig!), und darüber wird doch wohl kein Zweifel bestehen, daß auch in der Landwirtschaft während des Krieges sehr viel verdient wurde, wie auch heute noch sehr viel verdient wird. Mir liegt ein Bericht der „Bayerischen Zentral-Darlehenskasse" vor, welcher durchweg nur Landwirte angehören; ich bin in der Lage, Ihnen Zahlen daraus zu geben.

Nebenbei bemerkt: In Bayern sind im allgemeinen die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse um die Hälfte niedriger als in Baden (Hört, hört!). Dort bekommt man beispielsweise heute noch ein Ei für 1.20 M., während wir dafür 2.50 M. bis 3 M. bezahlen müssen.

Nach dem Bericht der Bayerischen Zentral-Darlehenskasse über das Geschäftsjahr 1919 haben ihre 2709 Mitglieder ein Gesamtguthaben von über 588 Millionen M. aufzuweisen. Im Jahre 1913 war die Mitgliederzahl nur um 115 geringer, das Gesamtguthaben betrug nur 30,4 Millionen M. Von 1913 bis 1919 hat es somit eine Steigerung um 1835 Prozent erfahren — und so geht es eben weiter. Der landwirtschaftliche Arbeiter hat heute auch die hohen Aufwendungen für Kleidung, Wäsche, Schuhe und dergl. zu machen; er braucht heute mehr als in der Vergangenheit, so daß auch seine Entlohnung heute eine andere sein muß als früher. Darüber gilt auch der Umstand nicht hinweg, daß er beim Arbeitgeber Kost und Logis findet; denn es genügt der Hinweis auf die Anschaffungen, die er machen muß; jene Artikel sind im Preise derart gestiegen, daß demgemäß die Löhne erhöht werden müssen. Und wenn Forderungen gestellt werden, wie die gegenwärtige Bewegung sie gezeitigt hat, so wird man eben einen gesunden Weg suchen müssen, um sich zu verständigen.

Aber eines wird auch ausgesprochen werden müssen: Wenn im Zusammenhang mit dieser Frage geklagt wurde, die Landwirtschaft habe keine Arbeitskräfte mehr, dann sage ich Ihnen: sie könnte Arbeitskräfte genug haben — man sollte nur seine Töchter und Söhne nicht in die Fabrik gehen und dort arbeiten lassen (Sehr richtig! links). Denn wir in den Städten merken es recht wohl, daß bis hinein in den Philippsburger und Bruchsaler Bezirk auch Töchter aus Bauernfamilien in die Stadt kommen und dort arbeiten, um mitzuverdienen. Wenn nach dieser Seite hin von der Landwirtschaft etwas haushälterischer mit den eigenen Kräften umgegangen würde, dann würde ein Mangel an landwirtschaftlichen Hilfskräften nicht mehr bestehen. Selbstverständlich können wir die städtischen Arbeiter, die dort ansässig sind, nicht von heute auf morgen auf das flache Land verpflanzen. Sie haben nun einmal ihre Familien am Orte und wenn sie als Taglöhner Arbeit annehmen wollten, dann wären sie nicht mehr in der Lage, für ihre Familien den Lebensunterhalt in allen Teilen aufzubringen.

Nun ist auch der Achtstundentag behandelt worden. Der Achtstundentag ist für die Landwirtschaft von vorneherein ausgeschaltet worden. Auch die Sozialdemokraten waren dafür. Aber daß auch eine Begrenzung der Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Arbeiter insgesamt notwendig ist, das ist klar. Denn es gibt auch Landwirte, die ihre Zeit nicht einzuteilen verstehen, die fortwursteln von morgens 5 Uhr bis nachts 11 Uhr; und wenn da einer denkt, er müsse jetzt ins Bett gehen, so halten sie den Zeitpunkt immer noch für zu früh. So kann es nicht weiter gehen, auch hier müssen gesunde Verhältnisse Platz greifen, und dem trägt die Ordnung für Festsetzung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft Rechnung.

Nunmehr noch ein weiteres Wort zur Festsetzung der Preisbildung. Hier ist in dem zweiten Absatz des Antrags, der uns heute vorliegt, gesagt, den Landwirten sei ein, den gesteigerten Erzeugungskosten entsprechender Preis für ihre Erzeugnisse zu bezahlen. Nun muß ich Ihnen sagen, daß die Preisentwicklung gerade für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse heute so ist, daß sie gegenüber dem Stande vom Juli 1914 das 10- bis 20fache beträgt. Die freie Wirtschaft hat hier keine Besserung gebracht, obwohl vor der Reichstagswahl von deutsch-nationaler Seite und auch von anderer bürgerlicher Seite dem Volke gesagt wurde, daß es ein Unding wäre, daß bei der freien Wirtschaft für den Zentner Kartoffeln 25 M. bezahlt werden müßten. Wir haben heute die freie Wirtschaft und wir sehen, daß der Zentner Kartoffel mit 40 und 60 M. bezahlt werden muß. Ähnlich sind die Verhältnisse auch beim Fleisch. Die Fleischpreise haben sich gewaltig gesteigert und der Herr Kollege Weißhaupt hat in seinen Ausführungen gesagt, daß der Bauer 6 M. pro Kopf bekäme. Ich habe ihm zugerufen: „Lebendgewicht!". Nun wären die Städter, die Metzger vor allen Dingen froh, wenn sie für den Preis von 6 M. Lebendgewicht Vieh bekommen könnten. Ich habe mir eine Zusammenstellung aus dem Mannheimer Schlachthof geben lassen, wie die Preise sich

gestalteten, so lange wir Höchstpreise hatten und das Fleisch bewirtschaftet war. Da waren die Höchstpreise für Rinder, Lebendgewicht, 240 bis 380 M., für Kälber 450 M., für Schweine 350 M. und für Schafe 240 bis 400 M. Im Dezember 1920 standen die Preise für Rinder 400 bis 1050 M., für Kälber 800 bis 1400 M., für Schweine 1300 bis 1700 M., und für Schafe 500 bis 760 M. Bedenken Sie dann noch, daß da nicht einmal Verluste, welche auf dem Transport bis in die Städte entstehen, eingerechnet sind und weiterhin, daß das Vieh heute durchschnittlich nur 50 Prozent Schlachtgewicht ergibt, dann können Sie sehen, wie die Preise im allgemeinen sind, so daß wir nicht mit 6 M., wie der Herr Kollege Weißhaupt behauptet, rechnen können, sondern daß für das geschlachtete Pfund Fleisch heute mindestens 10 M. anzusetzen sind, und daß der Bauer diesen Preis bekommt.

Wenn man so weiterfährt, dann kommt es eben dahin, daß es ein Unding ist, daß sich die städtische arbeitende Bevölkerung die rationierten Lebensmittel noch kaufen kann, und doch kommen schon wieder Nachrichten, daß der Milchpreis erhöht werden soll. Man streikt in Mörsch und will einen Milchpreis von 2 M. pro Liter haben, während 1.50 M. zugestanden ist. Gerade dieses wichtige Erzeugnis, die Milch, die unseren Kindern und unseren Kranken gehört, wird nicht so abgeliefert, wie es die Zeit erfordert, obwohl hier selbst vom Herrn Kollegen Weißhaupt festgestellt werden mußte, daß der Viehbestand in Baden trotz der freien Wirtschaft keinen Rückgang erfahren habe; mithin muß auch Milch in großer Menge vorhanden sein. Ein Milchpreis von 1.50 M. erscheint durchaus zeitgemäß, wollen wir nicht unsere Kranken und Kinder noch mehr verkümmern lassen, als es jetzt schon der Fall ist. Heute sind die Preise derartig hoch, daß sie der einzelne nicht mehr bezahlen kann. Wenn wir z. B. für ein Pfund Rindfleisch, das im Juni 1914 85 Pfg. kostete, heute 14 M. bezahlen und der Preis für Kalbfleisch von 80 Pfg. auf 16 M. gestiegen ist, für Hammelfleisch von 75 Pfg. auf 12 M., für Schweinefleisch von 75 Pfg. auf 20 M. — ich nehme immer den Durchschnittspreis — dann Schweinefleisch geräuchert von 80 Pfg. auf 28 M., Speck geräuchert von 75 Pfg. auf 28 M., Schweineschmalz von 75 Pfg. auf 17 M., Pferdefleisch von 40 Pfg. auf 6.50 M., Butter von 1.40 M. auf 18 M., Eier das Stück von 7 Pfg. auf 3.40 M. nach dem Stande im Dezember in Mannheim, Milch das Liter von 22 Pfg. auf 2.20 Mark, dann Kaffee von 1.25 M. auf 30 M., Zucker von 24 Pfg. auf 4 M., Nudeln von 52 Pfg. auf 9.50 M., Margarine von 90 Pfg. auf 14 M. Speiseöl, das heute auch teilweise durch die kleinen Landwirte zum Verkauf gebracht wird, von 1.20 M. auf 32 M. und die Kartoffeln von 4 Pfg. auf 45 Pfg., wenn ich Ihnen diese Preistabelle kurz mitteile, dann werden Sie auch verstehen, daß in den Städten heute große Bedenken gegen jede weitere Preissteigerung bestehen. Ich erkläre Ihnen ganz offen, daß die städtische Bevölkerung außerstand ist, weitere Preissteigerungen zu ertragen (Zustimmung links). Wenn weitere Preiserhöhungen eintreten, dann wird noch mehr Verelendung über unser Volk hereinbrechen, als wir sie heute schon haben. Wenn der Herr Abg. Weißhaupt auf andere Städte wie Berlin hingewiesen hat, wie glänzend es dort sei, weil man dort Weißbrötchen bekäme, ja, sind diese Verhältnisse nicht geradezu aufreizend, beweisen sie nicht, daß einzelne wenige sich alles leisten und die breite Masse hungern muß, da sie nicht einmal die rationierten Lebensmittel kaufen kann? Herr Kollege Weißhaupt, einer Ihrer Minister in der preußischen Regierung hat in der preußischen Landesversammlung folgende Feststellung gemacht: nach einer in einer Berliner Volksschule aufgenommenen Statistik hatten von 650 Kindern 181 keine Schuhe mehr (Hört, hört!), 147 keinen Mantel, 305 kein Hemd (Hört, hört!), 378 zu Hause keinen geheizten Raum, 341 zu Hause keinen Tropfen Milch, 168 waren tuberkulös, 48 hatten geistig gelitten, 50 standen in ihrem körperlichen Gewicht bis 10 Kilogramm unter dem Durchschnitt, in 106 Fällen konnten die Eltern die rationierten Lebensmittel nicht kaufen, an Unterernährung starben in einem Jahre 165 Kinder. Das hat Ihr Gesinnungsgenosse Stegerwald in der preußischen Landesversammlung mitteilen müssen, ist also authentisch amtliches Material und nur allein das ist ein Beweis dafür, wie unerträglich die Verhältnisse sind.

Es ist vorhin gesagt worden, es sei in Deutschland noch niemand verhungert. Ja, Herr Kollege Ziegelmeyer, es ist ein langsamer, aber sicherer Tod, den die Leute erleiden (Sehr richtig!). Hier stehen auch Zahlen fest, die das beweisen. Wir haben von Preußen eine Statistik. Diese preußische Statistik weist aus, daß in Preußen im Jahre 1913 23 842 Kinder im Alter von 5—15 Jahren gestorben sind. 1918 dagegen starben im selben Lebensalter in Preußen 50 391. Das ist eine Zahl, die zu denken gibt, und dann haben wir noch andere. Das sind die Greise. Auch da sagt uns Preußen, wie sich die Verhältnisse gestaltet haben. Im Jahre 1913 sind im Alter von mehr als 60 Jahren 198 083 Personen gestorben, im Jahre 1918 dagegen 264 840. In den Vorjahren waren die Verhältnisse ähnlich, so daß im Jahre 1917/18 gegenüber den früheren gleichgemessenen Jahren 140 000 Greise oder Greisinnen in Preußen mehr gestorben sind. Das ist doch ein Schlaglicht auf unsere sozialen Verhältnisse im allgemeinen und glauben Sie, diese Dinge werden auf die Dauer noch so ruhig hingenommen? Ich sage Ihnen: kein Mensch kann das bald mehr verantworten. Wenn es so weiter gehen sollte, dann muß der Gang zur Selbsthilfe, dem Hungertod zu entrinnen, mit jedem Tag mächtiger. Er zeigt sich auch in den Vergehen durch die Diebstähle am allerdeutlichsten. Die Diebstähle haben sich — ich will nur einige Städte herausgreifen, vom Jahre 1910 in Hamburg von 45 000 auf 89 000 im Jahre 1918 erhöht, in München von 2000 auf 11 200, in Stuttgart von 6300 auf 11 000 und in einer badischen Stadt, in Mannheim, von 3820 auf 8367. So sehen Sie auch hier, wie sich die Dinge auswirken, und ich sage, auswirken müssen. Denn wenn einer das Gefühl in sich hat, die Ware ist vorhanden und er muß vor den Laden stehen und sich sagen: Ich kann nur nichts kaufen, wem soll da die innere Empörung nicht kommen. Wenn man die gefüllten Fleischer- und sonstigen Läden sieht und kann doch nichts kaufen, dann muß man zu der Überzeugung kommen: Ja, bin ich denn nicht wert leben zu dürfen? Habe ich keinen Anspruch darauf, von diesen Gütern, die vorhanden sind, etwas zu bekommen? Und weil ich kein Geld dazu habe, deshalb muß die Ware im Laden liegen bleiben? So ist heute die Situation, und ich verstehe vieles von der Stimmung bei den entbehrenden Massen vorhanden ist, ja ich sage, vorhanden sein muß, wenn man sich nicht selbst aufgeben will, wir müssen diese Dinge sehr ernst nehmen, denn kein Mensch kann eine Garantie leisten für das, was solche Erscheinungen, wenn sie sich noch verschlimmern sollten, auslösen müssen. Wenn die Masse einmal das Gefühl hat, langsam Hungers sterben zu müssen, dann wird eben die Geduld zu Ende sein, und sie wird sagen: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende (Sehr richtig!).

In diesem Sinne muß die Landwirtschaft die Zeit verstehen lernen und wir haben alles zu tun und werden es auch tun gemeinsam zu arbeiten an dem Wiederaufbau. Daß die Leute heute nicht mehr das Geld aufbringen, um die Waren kaufen zu können, das ist klar und wird auch von anderen

selbst von Interessentengruppen eingestanden. Es fehlt das Geld dazu. Gerade auch nach dieser Seite hin haben wir aus Berlin von einer Interessentengruppe, der Berliner Handelskammer, einen Bericht, deren Präsident über das abgelaufene Jahr sagt: „Bei der breiten Masse des Volkes handelt es sich aber nun keinen Käuferstreik, sondern um eine Käuferohnmacht, da ihre Kaufkraft trotz Steigerung der Löhne und Gehälter so erschöpft war, daß sie selbst die für den Erwerb der rationierten Lebensmittel erforderlichen Beträge nicht mehr aufbringen konnte." Und das ist nicht eine vereinzelt stehende Auffassung, sondern das ist die allgemeine Auffassung derjenigen, die objektiv an diese Dinge herangehen und sie beurteilen. Deshalb sage ich und rufe der Regierung zu: sie möge sich nicht erweichen lassen, um weiteren Preisforderungen stattzugeben, sie möge vielmehr dafür sorgen, daß auch die anderen zum Preisabbau gezwungen werden, und da meine ich jene in der Industrie welche immer noch Milliarden von Gewinnen einstecken (Sehr richtig!). Denn hier muß sich die Landwirtschaft mit der Arbeiter-, Beamten- und Angestelltenschaft zusammenfinden und von der Reichsregierung, die sich den Namen des positiven Wiederaufbaues beigelegt hat, verlangen, sie möge dort zugreifen und jene Dividenden der Allgemeinheit zuführen, denn Dividenden v. 40 Prozent, die heute noch so häufig ausbezahlt werden, sind ein Unrecht und müssen ebenfalls Empörung unter den darbenden Massen auslösen. Wir wollen die Lebensmittel des einzelnen verbilligen, wir wollen aber auch der Industrie dann vorschreiben, daß sie mit ihren Preisen herunter zu gehen hat. In der Weise muß alles getan werden, denn Lohnerhöhungen für die Arbeiterschaft in der Industrie, in den Großstädten sind heute so ziemlich ausgeschlossen. Seit einem halben Jahr, in dem sich die Lebenshaltung des einzelnen um zirka 120 Prozent gesteigert hat, haben die Arbeiter keine Lohnerhöhung mehr bekommen können, weil die Industrie es für unmöglich erklärt, sie bewilligen zu können. Die Löhne des einzelnen Arbeiters sind nicht in dem Maße gestiegen, wie die Preise für die Lebenshaltung, so daß die soziale Lage für die breiten Volksschichten heute wesentlich schlechter ist, als vor Ausbruch des Krieges (Sehr richtig!). Dieses Mißverhältnis muß zu Unerträglichkeiten führen, und deshalb rufe ich heute der Landwirtschaft von dieser Stelle aus zu: „Die Interessen der Landwirtschaft sind die des gesamten Volkes, die Landwirtschaft hat deshalb alles aufzubieten und freiwillig ihre Pflicht aus Überzeugung zu tun, um zur Ernährung des Volkes zu erträglichen Preisen abzugeben, was sie abgeben kann. Die Arbeiterschaft wird dann auch die Landwirtschaft unterstützen, daß die Industrieerzeugnisse ebenfalls billiger abgegeben werden können.

So lange die Lebenshaltung so teuer ist, kann letzteres nicht gemacht werden. Deshalb muß das eine sofort geschehen und das andere muß ihm folgen. Wenn so die Arbeit in unserem Volk insgesamt aufgefaßt wird, dann nur haben wir die Gewähr, daß wir ruhig auch über die nächsten schwierigen Monate hinwegkommen werden. Denn niemand bilde sich ein, daß wir schon über dem Berg hinweg wären. Es sind noch schwere Gewitterwolken vor uns. Wenn diese einmal entladen würden, dann wird das Unglück natürlich ein sehr großes werden, und weil wir das nicht wollen, deshalb heißt es: beiseiten eingelenkt und dem entsprochen, was die Zeit heischt und erfordert, und wer so sagt und auch in dem Konsumenten und Verbraucher den Menschen sieht, und wenn jeder ein wahrer Menschenfreund ist und wahre Nächstenliebe betätigt, dann wird unser Volk und muß unser Volk wieder aufkommen.

Und dann! An dem guten Willen der arbeitenden Klassen hat es wahrlich bis jetzt noch nicht gefehlt! Man mache es unmöglich, daß die arbeitende Klasse nicht abrücken muß und zu einem Staat keinerlei Vertrauen besitzen könne, der nicht in der Lage sei, ihm genügend Brot, genügende Nahrung zu schaffen. Das ist heute das Ziel unserer Politik, und das gut zu lösen im Interesse des ganzen Volkes, ist Aufgabe aller, ist Aufgabe der Volksvertretung. Egoistische Interessen nach Geld wie nach Habsucht usw. müssen zurücktreten. Das Gemeinschaftsinteresse muß in den Vordergrund gestellt werden. Denn nur durch gemeinsame Arbeit wird es möglich sein, aus dem deutschen Volke wieder ein Volk erstehen zu lassen, wo nicht Unmoral und dergleichen Trumpf ist, sondern wo sich dieses Volk emporarbeitet zu Besserem, zu Schönerem, zu Größerem, als in der Vergangenheit war. Nicht Neid und Mißgunst dürfen mehr herrschen, sondern wahre Menschen- und Nächstenliebe. Jeder muß des anderen Bruder und Schwester sein, und nur so werden wir in die Lage kommen, aus dem Chaos der Gegenwart herauszukommen und uns eine bessere, schönere Zukunft zu schaffen (Beifall).

Im Anschluß hieran erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Freudenberg und Gen., die Vorgänge in Eberbach betr.**, das Wort

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Ist die Regierung in der Lage, über die Vorgänge in Eberbach bei der Verfolgung von zwei Deutsch-Amerikanern durch amerikanische Detektive Auskunft zu geben, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage, zugleich in Fortsetzung der allgemeinen Beratung, erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Was sich am Samstag den 22. d. M. in Eberbach abgespielt hat, zeigt so recht die Ohnmacht Deutschlands im Weltkonzert und zeigt, was das Ausland dem deutschen Volke heute bieten darf, ohne Aussicht zu haben, dafür Genugtuung zu bekommen.

In Eberbach hält sich seit einigen Monaten ein Amerikaner auf, der, weil er sich weigerte, gegen Deutschland in den Krieg zu ziehen, in Amerika zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. In seiner Begleitung ist ein Arbeiter, dem es gerade so ging. Beide sind in Amerika aus dem Gefängnis entflohen, haben sich durch Südamerika durchgeschlagen und sind etwa, ich glaube, im September des letzten Jahres, in Deutschland gelandet. Die Eltern dieser Leute sind Deutsche. Deren Kinder, eben die zwei Männer, sind in Amerika geboren, haben aber nun den Willen, sich mit ihren Anverwandten in Deutschland anzusiedeln. Beide haben den Antrag gestellt, in Deutschland eingebürgert zu werden. Dem Antrag wurde entsprochen. Der Arbeiter, der als Chauffeur bei dem einen Amerikaner ist, hat dieses Einbürgerungszugeständnis akzeptiert. Der andere, um den es sich hier handelt, hat es vorläufig noch nicht akzeptieren können, weil er Vermögensbestandteile in Amerika noch zu realisieren hat. Schon im letzten Spätjahr erschien eines schönen Tages in Eberbach auf der Bildfläche ein militärisches Auto von Koblenz und machte den Versuch, diese beiden Männer gewaltsam wegzubringen, bezw. das Bezirksamt zu beeinflussen, die Verhaftung vorzunehmen. Das Ministerium des Innern ist dagegen mit Erfolg eingeschritten, und nun meldet der Bericht der Gendarmerie über den Vorfall am 22. folgendes:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Am Samstag, den 22. Januar 1921, gegen 6 Uhr nachmittags versuchten die angeblichen amerikanischen Kriminalbeamten Karl Naef und Franz Zimmer aus Koblenz unter Beihilfe des Gottlieb Keim, Gustav Adolf Steiger, Philipp Hillenbrandt, sämtliche aus Speyer, und August Fahrenbach aus Otterstadt, Pfalz (Lebhafte Pfuirufe!), den Amerikaner Grover Bergdoll, der seit etwa einem halben Jahr hier wohnhaft ist, auf dem Bahnhofplatz in Eberbach festzunehmen und nach dem besetzten Gebiet zu verbringen. Karl Naef kam am 22. Januar 1921 mit seinen Helfern mit einem Auto hier an, das er im Hotel „Kronen-Post", in dem Bergdoll wohnt, einstellte. Hierauf stellte sich Naef auf der Straße auf, um Bergdoll gelegentlich eines Spazierganges oder Spazierfahrt zu überfallen, festzunehmen und dann abzutransportieren. Eine Behörde hier hat er hiervon nicht verständigt, auch die Gendarmerie nicht. Gegen 6 Uhr ist Bergdoll mit seinem Auto an die Bahn gefahren. Im Auto saßen außer Bergdoll noch zwei Herren und zwei Damen. Als er mit seinem Auto vor dem Bahnhof hielt, stiegen die beiden Herren aus und gingen nach dem Bahnsteig, um einen Freund abzuholen. Währenddem kam Naef mit seinen Helfern angefahren, sprang von seinem Auto ab, auf das des p. Bergdoll, hielt ihm die geladene Pistole vor die Brust und sagte: „Lebend oder tot!" (Lebhaftes Hört, Hört!) Bergdoll bückte sich rasch, der Schuß ging los, hinter Bergdoll vorbei und traf die im Auto befindliche Lina Rupp. Die Kugel durchschlug deren rechten Handrücken und den rechten Mittelfinger. Bergdoll fuhr mit seinem Auto davon, währenddem Naef u. Gen. von den Gendarmen Rein und Boschert, unter Mithilfe von Zivilpersonen festgenommen wurden. (Lebhafter Beifall). Als die Zivilpersonen von der Verletzung der Rupp Kenntnis erhielten, waren sie sehr aufgebracht und die Gendarmerie hatte Mühe, die Festgenommenen vor Mißhandlungen zu schützen; angesammelt hatten sich etwa 150 bis 200 Personen. Dem Amtsgericht wurde sofort Meldung erstattet."

Aus Pressenotizen geht hervor, daß die beiden Amerikaner bezw. die sechs Leute nach richtiggehenden amerikanischen Übungen eingerichtet gewesen, mit Flüssigkeiten ausgerüstet waren zur Betäubung der Männer, wenn man sie auf der Straße festnimmt, und auch mit Waffen; also ein richtiggehender amerikanischer Überfall. Es sollte angegriffen werden auf deutschem Boden (Zurufe: Hört, hört!), ohne nach den Behörden, ohne nach den Gesetzen zu fragen (Zurufe: Wie in Wildwest!). Die Staatsanwaltschaft hat die Angelegenheit jetzt in Behandlung. Das Staatsministerium wird als Vertretung des Auswärtigen mit dem Auswärtigen Amt über die Sache weitere Verhandlungen pflegen müssen, sonst können wir zur Sache im Augenblick nichts tun. Der Vorfall ist nicht nur zu verurteilen aus der allgemeinen Sachlage heraus, für die wir Deutsche trotz aller Not kein Verständnis haben können, sondern vor allen Dingen zu verurteilen, weil sich Deutsche gegen Geld hergaben, ein solches Handwerk auszuüben (Zurufe: Hört, hört!).

Der Herr Abg. Strobel hat bei seinen Ausführungen die Frage an mich gestellt, wie es mit den Gerüchten wäre, die über das Kommando der Sicherheitspolizei im Lande umgingen.

Ich weiß und bin genügend darüber unterrichtet, daß das Urteil, das man sonst über die Reichswehr hat und auch über die Sicherheitspolizei bei uns in Baden da und dort geteilt wird; ich glaube aber, hier erklären zu können, daß nach bestem Können alles getan ist, die Sicherheitspolizei in Baden im Rahmen des allgemeinen Polizeiwesens so einzuordnen, um in Ruhe der Zukunft entgegensehen zu können. In den letzten Tagen wurden die letzten organisatorischen Reste des Oberkommandos dadurch beseitigt, daß diese Amtsstelle räumlich im Ministerium des Innern untergebracht wurde, daß die Post, sowohl die eingehende, wie die ausgehende wichtige Post und der Geschäftsverkehr der Zentralstelle der Polizei über die Post des Ministeriums geht. Weiterhin ist an den eingezogenen Stellen, also an den Orten, wo die Kommandos, die eingezogenen Abteilungen der Sicherheitspolizei sich befinden, dafür Sorge getragen, daß der geschäftliche, der amtliche Verkehr zwischen Ministerium und Kommando bezw. Abteilungen über die Bezirksdirektionen, Bezirksämter, Polizeidirektionen gehen. Ich glaube, daß in der Tat nach den Vorschriften der Entente es sich hier nicht um eine militärische oder militärähnliche Organisation handelt, sondern um eine der Zivilverwaltung nach allen Regeln unterstehende Behörde. Ich glaube, diese Erklärungen dürften genügen, um die Sache in Ruhe beurteilen zu können.

Nun ist von Vorgängen gesprochen worden, die im Zusammenhang stehen mit der technischen Nothilfe. Es ist richtig, in Oberbaden, nicht nur im Bezirk Müllheim, auch im Bezirk Waldshut haben in der letzten Zeit Versammlungen stattgefunden, um Vertrauensleute zu gewinnen, für die Dienstleistungen der technischen Nothilfe für den Fall, daß Komplikationen in unserem Lande auftreten. Bevor ich auf die Versammlungen ein Wort sage, zunächst folgende grundsätzliche Feststellungen:

Die technische Nothilfe in Deutschland und auch in Baden ist wesentlich vom Reich organisiert und zwar zu dem Zweck, um lebenswichtige Betriebe, wie Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke und mit den Elektrizitätswerken im Zusammenhang stehende Hochspannungsleitungen, gegen Streiks, vor allem gegen politische Streiks zu schützen. Ich habe als Minister des Innern nicht danach zu fragen, ob gestellte Lohnforderungen erfüllt werden müssen oder können und ob Streiks gerechtfertigt sind, sondern wir haben uns auf den Standpunkt zu stellen, daß bei aller Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts die Arbeiter in diesen lebensnotwendigen Betrieben auf die Lebenshaltung der Mitmenschen Rücksicht zu nehmen haben und vor allen Dingen, ehe sie das Recht des Streiks in Anwendung bringen, die Mittel erschöpfen, die notwendig sind, um in Güte sich auseinanderzusetzen. Streiks mit vorgekommenen Einschlag, wie sie in Berlin und anderen Städten des Landes wiederholt vorgekommen sind, kann man sich nicht auf Gnade und Ungnade ergeben. Deswegen wurde die technische Nothilfe organisiert, in Baden, wie gesagt, von dem Gesichtspunkte ausgehend, als Schutz gegen eventuelle Vorfälle dieser Art. Wir haben ausdrücklich in allen unserer Verfügungen an die Bezirksämter immer wieder darauf hingewiesen, daß mit der technischen Nothilfe irgendwelche Gegenzwecke nicht verbunden werden dürfen. Nun ist es in einzelnen, von den Bezirksämtern anberaumt gewesenen Versammlungen in dem Lande vorgekommen, daß man bei der Besprechung dieser Zweckbestimmung der technischen Nothilfe auch geglaubt hat, den Leuten plausibel machen zu müssen, unter Umständen könnte diese Organisation auch verwendet werden zum Schutz gegen Überfälle von Gemeinden seitens hungernder Stadtbewohner. Das war gut gemeint, gab aber Veranlassung zu Erregung um deswillen, weil diese Versammlungen in eine Zeit hineinfielen, in der die Eisenbahnbeamten und Staatsbeamten mit den Reichsbehörden über die Erhöhung der Teuerungszuschläge verhandelt haben, und da ist allgemein der Gedanke aufgekommen, oder es ist davon gesprochen worden, daß

Versammlungen würden jetzt entriert, um gegenüber dem drohenden Eisenbahnerstreik eine Organisation zu schaffen. Ich glaube aber, die einfache, nüchterne Erwägung wird uns recht geben, wenn wir sagen, eine solche Annahme wäre zum mindesten eine etwas kindische Betrachtung, denn ein Streik der Eisenbahner, ein umfassender Streik der Eisenbahner wäre nichts mit der technischen Nothilfe niederzuschlagen. Es wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Aber gegen die in Eisenbahnerkreisen vertretene Auffassung wenden wir uns dabei gerade in diesem Zusammenhang, nämlich bei einem Eisenbahnerstreik dürfen nicht die notwendigsten Lebensmittelzüge und Milchtransporte nicht in die Stadt durchgeführt werden. Bekanntlich haben sich die Behörden mit den Organisationen der Eisenbahnbeamten und Beamtenschaft darüber verständigt, daß, wenn der Eisenbahnerstreik ausbricht, selbstverständlich die Lebensmittelzüge geführt werden müssen. Es gibt nun Leute, die meinen, auch diese Lebensmittelzüge dürfen nicht geführt werden. Hier handelt es sich aber um Lebensnotwendigkeiten, und die müssen beachtet werden. Die betreffende Stelle, in dem Erlaß, auf den die Versammlungen zurückzuführen sind, lautet in dem betreffenden Abschnitt folgendermaßen: „Im Falle größerer Unruhen, bei denen Gegner des Staates mit Anwendung des Terrors arbeiten, wobei Hochspannungsleitungen und Umformer beschädigt werden —" damit sind die an die Überlandzentrale angeschlossenen Gemeinden von ihrer Licht- und Kraftquelle abgeschnitten gewesen, und da die Wiederherstellungen in solchen Zeiten sehr schwer ausführbar sind, bedeutet eine Beschädigung der Hochspannungsleitungen für die Gemeinde einen schweren Ausfall — „wird die technische Nothilfe den Betrieb der Kraftwerke, wenn die Arbeit eingestellt wird, weiterführen, den Schutz der Leitungen und Umformer selbst in die Wege leiten in dem Augenblick. Die Gemeinden sind deshalb aufzufordern, die technische Nothilfe zu diesem Zwecke als Helfer aufzurufen und mit den Nachbargemeinden den Überwachungsdienst einzuleiten. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, bei der nächsten Bürgermeisterversammlung der Gemeinden — nicht allgemeinen Versammlungen, wie sie stattgefunden haben — einen Vortrag über die Bedeutung der technischen Nothilfe im allgemeinen halten zu lassen, damit die Leute orientiert sind." — Das ist die Verfügung des Ministeriums. Ich habe aber auf die Meldungen in den letzten Tagen veranlaßt, klarzustellen, was in den Bezirken vorgegangen ist, und ich werde mir die Freiheit nehmen, dem Herrn Abg. Strobel darüber das Ergebnis noch mitzuteilen.

Gestern ist von dem Herrn Abg. Vielhauer die Frage an mich gerichtet worden, was es für eine Bewandtnis damit habe, daß in dem vorliegenden Nachtragsetat ein Beitrag für die Landwirtschaftskammer nicht eingestellt sei; 500 000 M. seien notwendig, um den Etat der Landwirtschaftskammer auszugleichen. Herr Vielhauer hat mit Recht Bezug genommen auf einen Beschluß des Landtags, durch welchen seinerzeit ein Ausschuß eingesetzt wurde zur Prüfung dieser Rechnung, der Jahresrechnung der Landwirtschaftskammer, um daraus ein Bild zu gewinnen, in welchem Maße in Zukunft die von der Kammer beantragte finanzielle Beitragsleistung des Staates einzurichten sei. Aber ich muß daran festhalten und hervorheben, daß allgemein von diesem Gange der Dinge im Landtag die Landwirtschaftskammer verpflichtet ist, von sich selbst aus beim Ministerium des Innern einen entsprechenden Antrag auf Beitragsleistung einzureichen. Denn selbstverständlich müssen doch auch wir von uns aus prüfen, in welchem Maße etwa der Landwirtschaftskammer in diesem Punkte beizutreten ist. In diesem Zusammenhang aber darf ich sagen: Die Finanzlage des Landes ist nicht darnach angetan, um in der Zukunft Beiträge in der Höhe wie bisher an die Landwirtschaftskammer leisten zu können; in der Vergangenheit war der jährliche Beitrag zu diesem Etatkapitel 40 000 M. Es kam der Krieg, es kamen die Kriegsgesellschafte, Kriegsbetriebe und Kriegsverdienste der Landwirtschaftskammer, und diese Betriebe wachsen jetzt mit all ihren Lasten in das Budget herein. Es handelt sich dabei aber um Unternehmungen, bezüglich deren wir nicht gefragt worden sind und für die wir jedenfalls keineswegs irgendwelche Leistungen aufbringen können (Sehr richtig! im Zentrum). Allerdings bin ich der Auffassung, daß man sich über diese Fragen loyal auseinandersetzen muß und daß es keinen Zweck hat, ein strikkes „Nein" für alle Fälle auszusprechen. Immerhin muß eine Klarung eintreten — und zu diesem Zweck ist die Begründung eines Antrages notwendig, damit wir uns darüber auseinandersetzen können.

Sodann ist die Frage der Erträgnisse aus dem Totalisator angeschnitten worden, die zur Förderung der Viehzucht und zwar der Pferdezucht verwendet werden sollen. Die Nachprüfung des Sachverhaltes hat ergeben, daß gemäß § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1905, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pferderennen im Reichshaushalte für Zwecke der Pferdezucht bereit gestellt und zur Verwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt wird, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiet aufgebracht sind. Die vom Bundesrat unterm 6. Juli 1905 hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen schreiben vor, daß die Reichsstempelabgabe für die Bescheinigungen der Totalisatorverwaltungen über die Wetteinsätze bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben bleibt und daß der unerhobene Betrag durch die Rennvereine unverkürzt der Verwendung zu Zwecken der Pferdezucht zugeführt werden muß. In der dieser Vorschrift beigegebenen Begründung ist indessen bemerkt, daß es der Landesregierung unbenommen sei, dem Rennverein vorzuschreiben, daß er einen Teil des ihm überlassenen Betrages zu besonderen der Landespferdezucht dienenden Zwecken zu verwenden, z. B. etwa einen Teil an einen ihm bezeichneten Pferdezuchtverein abzuführen habe. In Übereinstimmung mit dem Finanzministerium wurde bisher und zwar seit 14. April 1906 diese unerhobene Hälfte der Reichsstempelabgabe den Rennvereinen überlassen. Die Sachlage ist so, daß, wenn die Rennvereine diese Abgabe nicht haben, sie die hohen Rennpreise nicht aussetzen können, die sie aussetzen müssen, um Rennbeteiligungen zu erzielen und daß sie dann diese hohe Ziffer der Beteiligung nicht erreichen. Wenn wir also, wie es uns angesonnen worden ist, Wert darauf legen, aus diesen Erträgnissen etwas zu bekommen, so ist zunächst eine Auseinandersetzung mit den Rennvereinen notwendig, weil sie sich ja budgetmäßig seit Jahren auf diese finanzielle Gestaltung der Organisation eingestellt haben. Immerhin — und darin kann man den Herren Antragstellern recht geben — hat sich gegenüber früheren Zeiten das Verhältnis insofern geändert, als jetzt, nachdem das Militär und die Pferdezucht für die militärischen Organisationen aus der Berechnung ausgeschieden sind, die heute noch veranstalteten Rennen unter einem anderen Gesichtspunkt betrieben werden und damit auch die Verwertung der rechnerischen Ergebnisse unter einem anderen Gesichtspunkt gestellt werden kann. Der z. B. bei dem im letzten Jahre in Mannheim abgehaltenen Rennen am Totalisator erzielte Umsatz hat — erschrecken Sie nicht! — 6 338 605 Mark betragen (Hört, hört! beim Zentrum) und selbst in dem kleinen Achern ist bei einem Rennen ein Umsatz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von 143 946 M. erzielt worden. Von den soeben erwähnten 6 338 605 M. sind dem Rennverein die Hälfte der Reichsstempelabgabe in Höhe von 528 217 M. geblieben. Diese stark 500 000 M. sind also der Betrag, um den es sich bei der Auseinandersetzung handelt. Wir haben die Möglichkeit, vielleicht irgend etwas zu bekommen; für heute aber möchte ich mich eines Urteils darüber enthalten, in welcher Höhe uns das möglich sein dürfte.

Nun ist gestern sehr lebhaft über den Preis geklagt worden, der zur Zeit von der Reichsgetreidestelle für Hafer verlangt wird. Ganz generell möchte ich erklären: Es ist mir unmöglich, in jedem einzelnen Fall des Vortrags von Beschwerden gegen Reichsbehörden hier jeweils Aufklärung und Aufschluß zu geben (Zuruf aus dem Zentrum: Das glaube ich!). Andererseits habe ich auch gar nicht Lust, mich mit all den Dingen zu identifizieren (Zuruf aus dem Zentrum) und zwar deshalb, weil man sehr häufig zu der Meinung gelangen kann, daß die Vollzugsorgane nicht immer so handeln, wie das oben bei den Reichsstellen gewollt wird. Denn bei uns geht es ja auch mitunter so: Der Himmel ist hoch und der Zar wohnt weit (Heiterkeit). Über diese Sache aber hat uns die Reichsgetreidestelle heute früh folgendes mitgeteilt:

> Die Reichsgetreidestelle hatte im Mai 1920 im Einverständnis mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhebliche Mengen Hafer im freien Handel erworben, um bei der gespannten Lage der Brotversorgung die unzulänglichen Brotgetreidevorräte nötigenfalls mit Hafermehl zu strecken. Sie mußte diesen Hafer mit durchschnittlich 185 Mark für den Zentner bezahlen. Im Herbst wurde infolge des eintretenden Hartfuttermangels der städtischen Pferde dazu übergegangen, Hafer auch zu Futterzwecken abzugeben. Eine Verbilligung für Futtermittel durch Reichszuschüsse war nicht möglich. Die Reichsgetreidestelle hat daher, um den Abgabepreis möglichst nieder zu halten, außer dem erwähnten alten Hafer und neben einem kleinen Posten alten Hafers, den sie im August 1920 zu dem in der Bekanntmachung vom 7. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1545) festgesetzten Übernahmepreis von 110 Mark erworben hatte, auch den ihr bis Mitte September gelieferten oder angedienten Hafer neuer Ernte in den Gesamtpreis eingerechnet und diesen dadurch auf 160 Mark für den Zentner herabgedrückt. Von dem neuen Hafer hat die Reichsgetreidestelle zu diesem Preise an Kommunalverbände nur in Ausnahmefällen abgegeben, in denen Bestände alter Ernte nicht in der Nähe eingelagert waren und unzweckmäßige Hin- und Hertransporte notwendig gewesen wären, wenn anstelle des in der Nähe befindlichen neuen Hafers alter Hafer aus größerer Entfernung geliefert worden wäre. In diesem Falle den niedrigeren Preis für Hafer der Ernte 1920 zu berechnen, war, solange die, wie erwähnt, in den Durchschnittspreis einkalkulierte Menge Hafers nicht verausgabt war, nicht angängig; auch würde die verschiedenartige Behandlung der Abnehmer hinsichtlich des Preises sich nicht haben rechtfertigen lassen.

Mit anderen Worten: die Reichsgetreidestelle teilt mit, zum Zwecke der Brotstreckung habe sie im freien Verkauf große Mengen Hafers eingekauft. Für diesen ursprünglichen Zweck sei er jetzt nicht mehr notwendig; infolgedessen müsse er zu demselben Preise an die Fuhrhalter abgegeben werden.

Den Wunsch, zur Abdeckung der Düngemittelpreise bezw. zur Übernahme der Zinsverluste bei der Beschaffung von Düngemitteln höhere Sätze einzustellen, können wir für dieses Jahr nicht erfüllen. Es verhält sich nun nicht so, Herr Abg. Vielhauer, daß die im Budget eingestellten 200 000 M. allein den Genossenschaftsverbänden zukommen sollen, sondern die Genossenschaftsverbände und der Bauernverein zusammen haben 400 000 M. angegeben. Mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage haben wir 200 000 M. eingesetzt; somit bekommt für dieses Jahr sowohl der Bauernverein als die Genossenschaften je 100 000 M. Es ist, wie ich höre, Aussicht vorhanden, daß auch von Reichswegen etwas geschieht, so daß man schließlich die ganze Angelegenheit schon in diesen Jahre beseitigen kann.

Es ist mir dann noch vom Herrn Abg. Spanß die Frage vorgelegt worden wegen der Einfuhr von Mehl. Ich habe mich über diese Dinge schon wiederholt geäußert und will mich kurz fassen. Die Reichsregierung und keine Landesregierung kann dafür eintreten, daß Mehl vom Ausland eingeführt wird, sondern sie können nur dafür eintreten, daß Getreide eingeführt wird, denn Deutschland war bislang ein sehr starkes Importland an Getreide, hat aber vor dem Krieg kein Mehl mehr eingeführt. Wir haben Großmühlen in Deutschland erstehen sehen und wir haben mit diesen unsere Großmühlen ein wesentliches Exportgeschäft gemacht. Die deutsche Mühlenindustrie liegt durch die zwangsläufige Rationierung sehr darnieder und es wäre im höchsten Maße unverständlich, wollte man an Stelle von Getreide, Mehl einführen, unsere Mühlenbetriebe stiliegen und die Arbeiterschaft brotlos machen. Das wäre eine Maßnahme, die einfach nicht erträglich wäre. Daß es Mehlhändler im Auslande vor allen Dingen gibt, die Wert darauf legen, so wie in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gewesen ist, das deutsche Mehlgeschäft in die Hand zu bekommen, und daß es auch deutsche Mehlhändler gibt, die mit ausländischen Mehlhändlern in Compagnie gehen wollen, das finde ich durchaus verständlich. Aber diesen Leuten gegenüber dürfen wir keine Konzessionen machen. Es gibt Handelsherren, denen es gar nicht darauf ankommt, welche Folgen für das allgemeine Wohl aus ihren Geschäften eintreten, sondern die lediglich die Rücksicht auf ihren Verdienst maßgebend sein lassen für ihr Verhalten. Ich glaube, keiner Regierung kann man zumuten, auf ein derartiges Ansinnen einzugehen. Daß wir zurzeit nicht genügend Getreide einführen können, ist auf Umstände zurückzuführen, über die ich mich auch nicht des näheren einlassen will, ich erinnere an Devisenwirtschaft, Handelsbilanz, Ausfuhrmöglichkeiten — ich glaube, da haben Sie das ganze Ding zusammen. Und daß man mit der Kaufkraft der Mark allein nicht auf dem Weltmarkt auftreten kann, wird wir nicht ganz zu Grunde gehen wollen, ich glaube darüber brauche ich auch nicht mehr viel zu sagen.

Nun ist von dem Herrn Abg. Weißhaupt eine Stellungnahme der Regierung gewünscht worden, ob der Staatsbeitrag für die gesetzliche Viehversicherung auch künftig in dem bisherigen Umfang geleistet werde. Nach dem Artikel 45 des Viehversicherungsgesetzes ist bestimmt: wenn in einem Rechnungsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pfg. übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt. Da hiernach der Staatsbeitrag für die Versicherung gesetzlich festgelegt ist, wird so lange in dem bisherigen Maß weiter gewährt werden, das Gesetz etwa eine Änderung erfährt; eine solche Änderung ist aber seitens der Regierung nicht beabsichtigt.

Der Herr Abg. Dr. Glockner stellte vor wenigen Tagen die Anfrage, ob es richtig sei, daß die Kraftwagenverkehrsgesellschaft des badischen Staates von der Reichspost übernommen werde. Dazu habe ich folgendes zu bemerken. Von der Reichspost sollen und zwar nach Zustimmung des Haushaltsausschusses die Kraftwagenverkehrsverbindungen über-

men werden, die im badischen Lande von der Eisenbahndirektion eingerichtet worden sind. In diesem Punkte herrscht zwischen dem Finanzministerium und badischen Staate Übereinstimmung. Die Kraftwagengesellschaft, die das Ministerium des Innern in seiner Obhut hat, ist jene Gesellschaft, die zur Verwertung der heereseigenen Wagen gegründet wurde, also eine Übergangswirtschaft, um, so lange wir Pferdemangel und Transportmittelmangel haben, den Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden. Diese Gesellschaft soll nicht an die Post übergehen, sie wird eines schönen Tages auf den Aussterbeetat gesetzt werden müssen. Diese Kraftwagengesellschaft beschäftigt sich im wesentlichen oder überhaupt ausschließlich nur mit Lastfahrten.

In der vorigen Woche ist dann am ersten Tag hier wegen der Personalverköstigung in den Heil- und Pflegeanstalten gesprochen worden. Die Sätze, die bisher von den Beamten für die Verköstigung im Jahr gefordert werden, betragen in der 1. Klasse 3000 M., in der 2. Klasse 2400 M. und in der 3. Klasse 800 M. Diese Sätze reichen bei weitem nicht zur Deckung der Ausgaben aus, die den Pflegeanstalten für diesen Aufwand entstehen. Die Prinzips wird eben durchgeführt, bis sie aber abgeschlossen ist, ist einstweilen angeordnet, daß in der 1. Klasse bis auf weiteres 4500 M., in der 2. Klasse 3600 M. und in der 3. Klasse 2700 M. zu bezahlen sind. Es wird also ein Aufschlag von 50 Prozent als vorläufiger Aufschlag eintreten, die definitive Regelung soll später noch kommen. In einem Zusammenhang ist auch von den Badeanstalten gesprochen worden. Das Nähere, was zu sagen war, habe ich schon gesagt. Für heute möchte ich den Herren noch drei Zahlen geben, um Ihnen das Bild über den Gang der Entwicklung dieser Bäder zu vervollständigen. Die abgegebenen Bäder im Friedrichsbad beliefen sich im Jahre 1907 auf eine Ziffer von 69 700 — ich gebe runde Zahlen —, im Jahre 1913 auf 58 000, im Jahre 1920 auf 62 300, im Augustabad 37 000, 37 000, 30 000, zusammen im Jahr 1917 107 000, im Jahr 1913 95 000, im Jahre 1920 92 000. Die Fangobehandlung hat sich gehalten mit 6700 und im letzten Jahre mit 6300 Bädern. Die Heilgymnastik liegt fast vollständig brach; in der einen Anstalt werden wir sie vollständig beseitigen, in der anderen Anstalt einschränken können. Wenn gleichwohl die Ausgaben für die Badeanstalten in Baden-Baden so außerordentlich gestiegen sind, so steht das nur im Zusammenhang mit den außerordentlich gesteigerten Ausgaben für Löhne, für Kohlen, wie überhaupt für Bedarfsstoffe, und die mittlerweile eingetretene Preissteigerung hat nicht in diesem Maße folgen können in Rücksicht auf die Preisbildung anderer Bäder und die Konkurrenz, die damit im Zusammenhang steht.

Es ist dann vom Herrn Abg. Spang gestern noch Beschwerde geführt worden im Zusammenhang mit der Brennholzstelle, Beschwerde des Inhalts, daß ein Waldbenitzer gezwungen worden sei, 60 Kubikmeter Holz abzugeben und daß dieses der von Schweizer Kapital unterhaltenen Papierfabrik Albbruck übergeben worden sei. Ich wiederhole ausdrücklich: „Der mit Schweizer Kapital unterhaltenen". Ich erinnere aber im Anschluß an diese Bemerkung daran, daß die Zeitungen aller Parteischattierungen, wenn Papiermangel vorhanden war, mit dem wir ja wiederholt sehr stark zu kämpfen hatten, telegraphisch, schriftlich und persönlich immer und immer wieder uns gedrängt haben, doch dafür zu sorgen, daß die Papierfabrik Albbruck Kohlen bekomme und Holz bekomme, denn sie könnten das Papier nicht mehr beibringen. Mit anderen Worten: Albbruck arbeitet für Deutschland, die Papierfabrikation in Albbruck geht für die deutsche Volkswirtschaft in erster Linie. Holz muß somit an die Papierfabriken zugewiesen werden.

Das wären die Bemerkungen neben einigen, die noch ausstehen und auf die ich später noch zurückkommen will, soweit bis jetzt Anregungen an uns ergangen sind.

Im Verlauf obiger Ausführungen hat 1. Vizepräsident Maier-Heidelberg den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Zunächst will ich eine Bemerkung machen zu dem Fall von Eberbach. Ich bin der Meinung, daß es gut ist, wenn wir hier möglichste Ruhe bewahren und die Sache so kühl wie möglich auffassen; denn je komplizierter und bedenklicher ein Fall ist, um so kühler muß derjenige sein, der sich damit befaßt. Es scheint mir aber da und dort noch etwas zu erwägen zu sein, das zu diesem Standpunkt hinlenkt. Ich mache darauf aufmerksam, daß Friede zwischen Nordamerika und uns noch nicht besteht. Ich weiß auch nicht aus der Darstellung des Herrn Ministers, inwieweit man es hier mit einem amtlichen Akt zu tun hat oder vielleicht mit einem Abenteuer. Das scheint auch noch nicht festgestellt zu sein. Infolgedessen bin ich der Meinung, ein definitives Urteil über die Sache kann man erst haben, wenn alles aufgeklärt ist. Dagegen über die Handlungsweise deutscher Staatsbürger, die mit der Tat verbunden sind, kann man nur ein Urteil haben: Das sind Lumpen, das sind Schufte, die sich durch Geld zu solchen Taten haben bestimmen lassen (Sehr richtig). Es ist tief bedauerlich, daß es im Schoße unseres deutschen Vaterlandes solche Elemente gibt (Sehr richtig). Es wird ja der deutschen Strafgerichtsbarkeit möglich sein, mit der ganzen Strenge des Gesetzes das, was sie getan haben, zu ahnden.

Nun hat Herr Kollege Strobel sich auch mit der Person des Herrn Ministers des Innern befaßt und er folgt damit einer Sitte, die immer geübt worden ist, auch in diesem Parlament, daß man nämlich bei der Behandlung des Ministeriums des Innern auch mit dem politischen Minister sich beschäftigt. Im großen und ganzen schließe ich mich dem Urteil an, das der Herr Kollege Strobel gefällt hat. Es ist das Urteil, das wohl so ziemlich allgemein existiert. Ich habe hier vor mir die Münchener Allgemeine Zeitung vom 2. Januar Nr. 1. Hier ist ein Artikel über Baden, und hier steht über den Herrn Minister, der vor uns sitzt, folgendes:

> „Mit Remmele läßt sich arbeiten. Das ist die Erfahrung seiner Kollegen und des Parlaments. Er ist ungemein fleißig, sachlich, kann Rede und Antwort stehen und hat einen konzilianten Zug in seinem Benehmen. Man mag ihn, wie man in Süddeutschland zu sagen pflegt."

Das ist das Urteil eines altliberalen Mannes, der offenbar nicht in diesem Hause sitzt, der aber sehr genau die Vorgänge in Baden beobachtet. Man wird ja nicht irre gehen, wenn man sagt: im großen und ganzen trifft der Politiker das Richtige. Ob der Herr Minister des Innern selber überzeugt ist, daß er in allweg mit all denen, mit denen er verkehrt, immer einen konzilianten Ton anschlägt (Heiterkeit), das zu beurteilen, muß ihm überlassen bleiben. Ich glaube, die Verhältnisse, die nun einmal nicht gerade zu den angenehmsten gehören, sind nicht gerade dazu angetan, immer einen konzilianten Ton zu provozieren (Minister des Innern Remmele: Es spukt manchmal). Die Dinge, die er gemeistert hat, waren nicht von gewöhnlicher Art, und daß er sie gemeistert hat, gereicht ihm zur Ehre. Daß schließlich in dem einen oder anderem Punkt man anderer Meinung sein kann, das wird wahr-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

scheinlich der Herr Minister des Innern auch ab und zu andern Leuten gegenüber sagen, von denen er sonst auch der Meinung ist, daß sich mit ihnen arbeiten läßt.

Nun hat der Herr Minister im Anschluß über die Bemerkungen des Herrn Kollegen Strobel einige Worte gesagt über die Technische Nothilfe. Ich glaube, daß man die Grundsätze, die er ausgesprochen hat, nur billigen kann. Da glaube ich auch, daß die Befürchtungen des Herrn Kollegen Strobel durch die Erklärungen der Regierung zerstreut sind. Auch mir gegenüber sind verschiedene Bedenken von Parteifreunden geltend gemacht worden. Das, was mir persönlich von der Technischen Nothilfe bekannt geworden ist, hat mich überzeugt, daß man es hier mit reeller Bestrebung zu tun hat, die sich stellen will in den Dienst des Staates, des gesamten Volkes in schwerer Notlage. Solange sich die Technische Nothilfe auf diesem Boden bewegt, wird sie unsere Unterstützung haben. Sollte sie je durch mißberatene Elemente auf andere, auf politische Bahnen geleitet werden, so wird es Aufgabe des Ministers sein und auch Aufgabe der Parteien, die die Regierung stützen, vor einem Irrgehen rechtzeitig zu warnen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Einstweilen scheint ein Anlaß nach der Richtung in keiner Weise gegeben zu sein. Ich benutze aber die Gelegenheit, den Männern, die bereit sind, unter persönlichen Opfern in schweren Stunden sich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, im Namen meiner Partei und Fraktion ein Wort des Dankes und der Anerkennung auszusprechen.

Nun hat einen breiten Rahmen in der Diskussion die Sozialisierungsfrage eingenommen. Der Herr Kollege, der die Landwirtschaft von seiten der Sozialdemokraten behandelt hat, hat sie schon angeschnitten, ebenso der Herr Kollege Strobel, und deswegen muß ich dazu auch einiges sagen. Was heißt sozialisieren? Sobald man daran ging, diesen Begriff näher zu bestimmen, begegnete man den verschiedensten Meinungen. Der eine versteht das, der andere etwas anderes darunter. Infolge dessen ist es ganz außerordentlich schwer, zu diesen Dingen Stellung zu nehmen (Zuruf links: Verkaufe alles, was Du hast und gib es den Armen.) So ists recht, das ist richtig, und deswegen, Herr Kollege, stehen wir hüben auf dem Standpunkt: Ehe die Sozialisierung der Güter kommt, müssen wir die Sozialisierung der Geister anstreben, und die haben Sie da drüben durch Ihren Klassenkampf seit 50 Jahren hintertrieben (Sehr richtig! im Zentrum. Zuruf links: Im Gegenteil!). Doch jetzt kommt auf einmal die Predigt, die wir gehört haben. Der Herr Kollege Strobel hat nämlich vorhin wunderschön geredet, er hat diese geistige Beschaffenheit gefordert, die die Sozialisierung stützen soll. Er hat geredet wie ein Pfarrer (Heiterkeit), nur eines vermieden, nämlich zu sagen, woher die Kraft geholt werden soll, damit das gemacht wird (Sehr gut). Da muß er zu seiner Theologie noch etwas hinzu lernen (Heiterkeit). Er hat aber mit seiner Rede selber gezeigt, daß der berühmte Satz in Ihrem Programm „Religion ist Privatsache" ein falscher Satz ist. Die Sozialisierung der Geister können Sie nicht durchführen, ohne daß Sie die großen transzendentalen übernatürlichen Kräfte des Christentums der Kirche holen, und daher der große Unterschied hüben und drüben. Es ist aber ein Schritt der Besserung, daß Sie endlich einsehen, daß Sie mit Gesetzen und Maßnahmen der Güterverteilung das Ding nicht machen können, sondern das entscheidende Moment liegt in der Geistesverfassung des Volkes und die wird jedenfalls nicht mit Gesetzen herbeigeführt, sondern mit ganz anderen Dingen. Ich erinnere daran, wie oben in der ersten Kammer eines Tages in schwerer Stunde kurz nach der Revolution die Vertreter der verschiedenen Religionsgemeinschaften durch das Ministerium versammelt waren und wo man an sie appelliert hat, alles aufzubieten, unser Volk wieder zurückzuführen zur Ordnung, zur Sitte, zur Arbeitsamkeit, zum Gemeinsinn. Dort in der Not hat man offenbar die richtige Idee entdeckt, und es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß man in den Reihen der Sozialdemokratie diese Wege nun endlich einmal auch sieht (Zuruf links: Sind wir früher schon gegangen). Nein, nicht einmal gesehen haben Sie die. Ja nun, wenn Sie Ihre Vergangenheit verleugnen wollen, ist es mir recht. Ich anerkenne die Besserung und stehe auf dem Standpunkt, daß wenn ein armer Sünder Buße tut, er auf Gnade und Barmherzigkeit Anspruch hat (Heiterkeit). (Zuruf links: Arme Sünder auf beiden Seiten!). Ich habe noch nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich ein armer Sünder bin. Ich bete, daß ich einen gnädigen Richter in der Ewigkeit finde.

Was nun aber die Sozialisierung der Güter anbelangt, so muß man nach meinem Dafürhalten die äußerste Vorsicht anwenden. Ich sage mir immer: eine Sozialisierung z. B. des Kohlenbergbaues, die teuere Kohlen und weniger Kohlen bringt und den Reichsdefizitbetrieben noch neues anschließt, wäre keine Sozialisierung, sondern das Gegenteil! (Zuruf links: wir verwerfen sie auch!) Wir wollen sie auch nicht. In den Zielen sind wir einig, jetzt dreht es sich um die Mittel zum Ziel. Ich glaube, damit, daß man einfach hier mit dem Gesetz ein Experiment macht, ist nichts getan. Es will der Weg, den man geht, sehr genau überlegt sein, daß man nicht eines Tages vor einer Enttäuschung letzter Art steht. Und wenn das käme, die Enttäuschung letzter Art, würde niemand mehr die Zeche bezahlen, als gerade die, die heute so laut und energisch die Sozialisierung verlangen. Darum sieht man auch in der Literatur schon einen Umschwung. Während früher ein stürmisches Verlangen zu konstatieren war, ist heute schon bei den klügeren Geistern eine außerordentliche Zurückhaltung bemerkbar. Man begegnet bereits Warnungen. Ich höre eben den Namen Erwin Barth nennen. Meines Wissens einer der Ihrigen, meine Herren Sozialdemokraten. Und dann Bernstein, also Leute, die sich in der Sache auskennen. Man kann nur begrüßen, wenn die Sozialisierungsvernunft mehr und mehr Platz greift, damit auch wirklich etwas Praktisches und etwas, das als Verbesserung angesprochen werden kann, herauskommt. Ich stehe da vollständig auf dem Standpunkt, daß sollten die Milliarden, die in bestimmte Taschen fließen, in die Taschen des deutschen Volkes fließen. Hierin sind wir eins. Es frägt sich, wie wir das fertigbringen, ohne die Allgemeinheit zu schädigen. Indeß nicht jeder Betrieb und nicht jede Art von Betrieb eignet sich zu jeder Sozialisierung; namentlich, wenn man je an die Landwirtschaft herangehen sollte, bitte ich um allergrößte Vorsicht. Denn nirgends kann man so leicht große Dummheiten machen, als wenn man mit einem gewissen Experiment, von dem man nicht weiß, wie es geht und wirkt, Raum gibt. Gewiß, die Dinge, die gesagt worden sind, mit Bezug auf die Feldbereinigung hat man z. B. in Bayern zum großen Teil durchgeführt. Wie man sieht, sind Gedanken, mit denen man sehr wohl in die praktischen Erwägungen eintreten kann. Das sind Zweckmäßigkeitsfragen, die man von Gewann zu Gewann, von Gegend zu Gegend jedenfalls prüfen und in die Wege leiten kann. Immer wird die Sache auf dem hohen Schwarzwald droben wesentlich anders aussehen, wie drunten in der Rheinebene.

Ferner wird man sagen können, nicht jeder landwirtschaftliche Zweig ist gleich zu behandeln. Ich glaube z. B., daß für einen Winzer nicht ganz unpraktisch ist, wenn er in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schiedenen Gewannen seine Weinberge liegen hat. Denn ob und zu gibt es da und dort etwas zu herbsten. Infolgedessen sind die Winzer manchmal sehr froh, wenn sie in verschiedenen Gewannen, in einem Jahr da, und im anderen dort, etwas herbsten können. Also die Sache will überlegt sein und deswegen nur keine Experimente, von denen man hinterher sagt, man hat eine Dummheit gemacht. Denn gerade hier in der Landwirtschaft handelt es sich um die Ernährung unseres Volkes, und wenn hier Experimente gemacht werden, werden sie gemacht auf Gefahr der Ernährung des Volkes (Zurufe: Sehr richtig!), und deswegen Vorsicht.

Damit wäre ich nun bei dem Kapitel, das so viel Meinungsverschiedenheiten gezeitigt hat zwischen hüben und drüben, nämlich bei dem Kapitel Landwirtschaft und Ernährung unseres Volkes. Ich bestreite die Not, die in weiten Kreisen herrscht, absolut nicht und habe sie nicht bestritten und habe, ich kann sagen, vielleicht in Dutzenden von Versammlungen draußen auf dem Lande darüber gesprochen, wie es in weiten Kreisen unseres Volkes in den Industriezentren und in den Städten aussieht, und zwar nicht nur bei den Arbeitern, sondern auch bei den früher gehobenen Schichten des Volkes. Es gibt heute so viel verschämte Arme (Zuruf rechts: Sehr richtig!), die am Hungertuch nagen, aber nicht den Mut haben, den Weg des Almosenbittens zu gehen und die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (Zurufe: Sehr richtig!). Ich erinnere an die Kleinrentner und in gewissem Umfang an die Pensionäre des Staates (Zuruf: Sehr richtig!). Es wäre höchste Zeit, daß wir eine der nächsten Sitzungen benützten, um das Pensionärgesetz endlich unter Dach und Fach zu bringen (Zurufe: Sehr richtig!) und den Leuten das zuzuführen, worauf sie füglich vor Gott und der Welt einen Anspruch haben (Zurufe: Sehr richtig!).

Vorhin hat mir ein Kollege aus dem Lande draußen mitgeteilt, wie man auf dem Tisch eines Mannes, den man tot in seinem Zimmer gefunden, den Zettel liegen sah, auf dem geschrieben stand: „Ich sterbe den Hungertod fürs Vaterland." Ich habe selbst hier im Kreise von verschiedenen Kollegen mitgeteilt, wie ein armer Student durch Wohltätigkeit noch einige Zeit aufrecht erhalten werden konnte, wie er aber dann — er war ein Kriegsteilnehmer — unter den Folgen des Krieges, aber auch unter den Folgen der Not zusammengebrochen und ins frühe Grab gestiegen ist (Zuruf links: Ziegelmeyer!). Sitte, der Herr Abg. Ziegelmeyer hat die Sache so betrachtet, wie er sie von seinem Standpunkte sieht. Er will die Not in der Stadt nicht leugnen. Wenn er die Dinge kennen würde in der Stadt, wie sie unsereiner kennt, würde er die eine oder andere Bemerkung etwas behutsamer gefaßt haben. Wenn ich Ihnen nun sage, daß ich diese Not sehe, daß ich diese Not draußen behandle, und zwar ehe irgend jemand mich darauf aufmerksam gemacht hat, so kann Ihnen das genügen, wie man in unserer Fraktion über diese Dinge denkt (Sehr richtig! im Zentrum). Wir kennen diese Not und sind auch gewillt, daraus die Konsequenzen zu ziehen, und haben sie gezogen. Es ist durch Einflüsse seitens unserer Kreise in weitem Umfange möglich gemacht worden, daß unsere Bauernschaft in Süd und Nord besonders reiche Mittel umsonst gegeben hat, um arme Waisenhäuser und andere charitative Anstalten über Wasser zu halten (Zurufe: Sehr richtig!), auch städtische Armenhäuser. Dann habe ich erst dieser Tage Mittel und Wege gesucht, um wiederholt an die bäuerlichen Kreise heranzugehen, damit Viktualien gegeben werden für die mensa academica, so daß auch den Studierenden, die nicht in der Lage sind, über die entsprechenden Geldmittel zu verfügen, das entsprechende gegeben werden kann. Es ist ein Ruhmesblatt weiter Kreise unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, daß mit dem Augenblick, wo sie weiß, daß die Gabe an die richtige Adresse kommt, sie mit freien Händen und aus freien Stücken geben, um den notleidenden Nebenmenschen helfend unter die Arme zu greifen. Es wird auch über diese charitative Tätigkeit hinaus natürlich noch vieles bei uns getan, und da frägt es sich, auf welchem Wege wir wohl am richtigsten vorgehen, um die Ernährung unseres Volkes in den Städten und in den Industriezentren in die Wege zu leiten. In dem Augenblick werden wir nach neuen Mitteln suchen müssen, und ich glaube, der Weg, den man einstweilen gefunden zu haben glaubt, scheint wohl geeignet zu sein. Die nächste Frage wird immer sein, wie heben wir die Produktion unserer Lebensmittel? Denn wenn nichts da ist, kann man nichts geben. Und die Hebung der Produktion hängt in erster Linie ab von der Arbeitsfreudigkeit der Produzenten, und deswegen müssen wir alles vermeiden, was diese Arbeitsfreudigkeit, die Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit mindert, dagegen alles anwenden, was sie hebt. In dem Augenblick, wo der Landwirtschaft die entsprechenden Preise geboten werden im Umlageverfahren, bin ich überzeugt, daß sie auch bereit ist, in vollem Umfange sich darauf einzustellen, wenn die entsprechende Belehrung Platz greift und die Organisationen mobil gemacht werden. Ich bin Optimist genug, das zu glauben in der Überzeugung, daß so viel Gewissen noch in den Bauern ist, daß sie das machen. Sie haben in der Kriegszeit auch ihren Mann gestellt. Sie werden es auch jetzt machen; die Überzeugung habe ich. Wenn es aber tatsächlich allgemein am guten Willen fehlen würde, dann werden Sie es mit Gewaltmaßregeln nicht erzwingen und zwar aus dem Grunde, weil Sie dann nicht nur die Produktionsfreudigkeit zerstören und weniger produziert wird, denn diese Dinge kann man nicht mit Gesetzen regieren. Hier ist auf freier Wahl aufzubauen, deswegen muß diese mobil gemacht werden.

Nun hat der Herr Kollege Strobel gemeint, die Sozialdemokratie habe noch nie gebremst, wenn es gegolten hat, für die Landwirtschaft einzutreten. Herr Kollege Strobel, ich bin eben etwas länger im Landtag wie Sie, und da weiß ich mich z. B. an folgendes zu erinnern; ich erwähne es nur, um zu sagen, es sind doch noch Dinge da, wo man etwas vorsichtiger mit Behauptungen sein soll, wie Sie sie aufgestellt haben. Wir haben seinerzeit ein Gesetz gemacht, das heute noch in Kraft ist, das Vermögenssteuergesetz. In diesem Vermögenssteuergesetz haben wir seinerzeit 20 und 25 Prozent Abschreibungen für die Bauern hineingebracht, damit die Landwirtschaft rentabel wird, um sie zu entlasten. Wir haben das Betriebsvermögen in hohem Umfang freigelassen. Da sind Sie es gewesen, die es bekämpft haben und die es niedergestimmt hätten, wenn Sie die Macht gehabt hätten. Dann war noch eine zweite Sache. Sie wissen noch, daß einstens ein Landwirtschaftskammergesetz gemacht worden ist. Dieses Landwirtschaftskammergesetz ist nicht so ausgefallen, wie es der Bauernstand gewünscht hat. Ich bin wiederholt und auch jetzt noch draußen Gegenstand von Angriffen gewesen, indem man meinte, wir vom Zentrum seien mitverantwortlich für jenes Landwirtschaftskammergesetz. Da habe ich jedesmal schmunzelnd darauf aufmerksam machen können: du bist an die falsche Adresse gekommen, hast den falschen verprügelt. Das Landwirtschaftskammergesetz mit dem Pluralwahlrecht der Ernennungen durch die Regierung, und zwar der vormaligen Regierung, ist ein Produkt des Großblocks. Es ist also eine von jenen Sünden, die Sie mitbegangen haben infolge Ihrer Verbindung, wie Sie sie mit dem Jahre 1905 eingegangen haben (Zuruf: Die Sie verschuldet haben!). O woher! (Zuruf: Wären Sie zu uns gegangen!) — Ich weiß nicht, wer der Bräutigam und Freier war, der zuerst gekom-

men ist; aber auf einmal war de Großblock fertig. — Wie gings aber mit dem Landwirtschaftskammergesetz? Um ½9 Uhr morgens waren Sie noch gegen das Pluralwahlrecht entsprechend Ihren alten Grundsätzen und um ½10 Uhr ist Eichhorn aufgestanden, und es ist ja ein Witz der Weltgeschichte, wenn man das in die Weltgeschichte aufnehmen darf — daß es akkurat Eichhorn war, der das Pluralwahlrecht verteidigt hat. Das haben natürlich die Bauern auch erfahren und seither sind sie etwas mißtrauisch, wenn so frei und frank gesagt wird: wir haben der Landwirtschaft gegenüber gar keine Sünde auf dem Herzen (Zuruf: Aber Geldmittel haben wir doch gegeben!). Gewiß, die haben Sie gegeben, das habe ich nie bestritten, Sie haben auch gewußt, warum. Nun ist es auch richtig, daß es auch Bauersleute gibt, die ganz über das Maß des Zulässigen hinausgehen und die Pflichten, die sie haben auf ihrem Areal, gegeben von dem Gesetz der Natur — man darf auch sagen, durch das positive von Gott gegebene Gesetz der Gerechtigkeit, überschreiten. Das habe ich nie bestritten; im Gegenteil, ich kann mich darauf berufen, daß ich in einem sehr frühen Stadium in meiner Eigenschaft als erster Verantwortlicher unserer Partei in eine Gegend gegangen bin, wo man sehr viel Topinambur pflanzt und habe den Leuten restlos gesagt, wie die Dinge aufzufassen sind unter einem Appell an das christliche Gewissen. Ich glaube, daß man sagen kann, es hat gewirkt, die Leute haben es eingesehen und werden andere Wege gehen. Aber ein Wort der Entschuldigung habe ich für die Leute auch. In dem großen Rennen nach dem Mammon darf es einem nicht verwundern, wenn auch schließlich der eine oder andere Bauersmann angesteckt wird. Seit Jahrzehnten hat man den Kulturmaßstab in der Zunahme des Nationalvermögens, in der Zunahme des Reichtums gesehen. In diesem Augenblick, da man den Kulturmaßstab materialisiert, darf es nicht wundernehmen, wenn der Bauersmann schließlich in die Gefahr hineingerät, und der eine oder andere ihr erliegt. Die Sozialisierung der Herzen und der Seelen draußen brauchen gerade die, die sie seit Jahrzehnten bekämpft haben.

Nun würde man aber irre gehen, wenn man glaubte, nur auf dem Lande seien böse Dinge zu bedauern, die hineinspielen in die Ernährung unseres Volkes. Im Jahre 1919 haben wir 12½ Milliarden Mark für Zigaretten ins Ausland gegeben. Ich glaube, daß der geringste Teil davon von den Bauernbuben geraucht worden ist. Ich war jüngst einmal in einem Hotel und habe zu Nacht gegessen. Da saß eine Dame, die schon über das Schwabenalter draußen war, im Munde eine Zigarette, und hat dann eine Zigarette um die andere geraucht. Das ist eine Schande, eine Versündigung an unserem Volke, und jede Dame und jeder Lausbube, der Zigaretten raucht, schlägt damit den Kindern das Brot aus der Hand hinaus, der ist schuld, wenn einer oder der andere Hungers sterben muß in unserem Vaterland. Ich glaube, in dem Punkt sind wir einig. Ich bin aber gerecht genug, das nicht nur von den Zigaretten zu sagen, sondern auch von den seidenen Kleidern und anderen Dingen, auf die man ebenso gut verzichten kann (Zuruf: Sekt!), auch der Sekt, und vollends der Schiebersekt.

Nun klagen unsere Bauern ganz besonders über eine Erscheinung. Soeben hat der Herr Minister des Innern mitgeteilt, daß der Totalisator in Mannheim 6 Millionen ertragen hat (Minister Remmele: Daran sind alle Schichten beteiligt!). Ich glaube kaum, daß Bauern dabei waren (Widerspruch). Ich bin einstweilen trotz Ihres Widerspruchs der Meinung, daß keine Bauern dabei waren, jedenfalls keine aus dem Frankenland, aus dem Hinterland oder aus der Seegegend; von dort sind keine dabei gewesen. Sind solche dabei gewesen, so sind es solche, von denen man nicht weiß, ob sie mehr Bauern sind, oder Industrielle oder Handelsleute. Da will ich ein anderes Kapitel noch sagen, das mit demselben Verwandtschaft steht. Wenn hier Messe ist oder in Mannheim, dann können die Vergnügungsbuden nicht genug Gelegenheit geben, Karussell zu fahren. Da gehen Tausende und Tausende von Mark ein. Da sieht man keine Not, überhaupt gar nichts von alledem, und das ists, was unsere Bauern so fürchterlich ärgert. Aber ich bin auch hier gerecht genug zu sagen, die Kreise, die in Not sind, sieht man dort nicht, es sind eben diejenigen, die das Geld hinausschmeißen können. In der Stadt lebt nebeneinander der Luxus und die tiefste Not. Darum, sage ich, muß hier auch sozialisiert werden, daß die, die Geld haben, endlich wieder zur Gewissenhaftigkeit und Nächstenliebe zurückgerufen werden und es den Kreisen zuwenden, die am Hungertuch nagen (Zuruf links: Sehr richtig!).

Hier arbeiten die christlichen Kirchen in vorbildlicher Weise — still und ungesehen, ohne daß ihnen von irgendwoher ein Wort des Dankes gesagt wird. Wo käme der moderne Staat hin, wenn nicht Tag für Tag still, ungesehen und unverdrossen diese Arbeit geleistet würde — und zwar ohne Unterschied der Parteirichtung (Zuruf). Es wird nicht gefragt, welcher Partei einer angehört (Zuruf links: Immer?). Ja! Ich bin ja schon über 25 Jahre Geistlicher; ich habe noch niemals gefragt; sondern ich habe immer gegeben, wenn ich etwas hatt habe. Daß natürlich die Einzelnen ihre Konfessionsgehörigen versorgen, die anderen wieder die ihrigen, das selbstverständlich.

Einer der Umstände, der es unseren Landwirten schwer macht, ihre Produktion zu steigern, liegt in der kolossalen Verteuerung der Düngermittel. In diesem Zusammenhang hat vorhin vom Herrn Kollegen Strobel mit Recht sehr scharf die „Dividendenschinderei" auf diesem Gebiet verurteilt worden, die es unmöglich macht, zu einem entsprechenden Preis zu kommen, der erträglich ist, diesen Kunstdünger anzuschaffen. Auch da sage ich: auf dieser Dividendenschinderei ruht der Fluch Gottes, weil hier das Brot der Armen den Kindern aus der Hand geschlagen wird (Lebhafte Zustimmung). Deswegen bin ich immer auf dem Standpunkt gestanden, daß die ganze Aktion, die wir machen sollten, nicht gegen die Landwirte, sondern in allererster Linie gegen den Wucher und den kapitalistischen Geist zu richten ist. Die Frage wird noch sein, wie wir diesem beikommen. Das ist gewiß sehr schwer. Das ist aus allen meinen Darlegungen ist, daß nicht der Ständekampf das richtige ist, sondern das Zusammenarbeiten der Stände, nicht das Gegeneinander, sondern das Miteinander! Und darum ist der große Grundsatz, den meine Partei immer hoch gehalten hat, so lange es eine Zentrumspartei gibt; immer haben wir gesagt: Nur dann, wenn das große Ganze in Ordnung ist, wird es möglich sein, für den einzelnen Stand, also auch für den Konsumenten, auch für den Arbeiter usw. zu sorgen. Deswegen müssen wir nicht den Ständekampf proklamieren, sondern den Ständefrieden, der sich darin zeigt, Hand in Hand miteinander zu arbeiten. Je größer die Not ist, um so mehr müssen wir zusammenarbeiten und sehen, ob wir einen Weg finden, Hand in Hand miteinander arbeiten, aus der Not herauszukommen. Möge es gelingen, diese arme, am Hungertuch nagende Bevölkerung soweit zu unterstützen und über helfen, daß sie ihr Leben fristen kann und nicht des Hungers sterben muß.

In diesem Zusammenhang darf ich auch noch ein Wort der Anerkennung für diejenige Arbeit sagen, die im Ausland geleistet worden ist, um unsere Notleidenden, namentlich Landwirtschaft, zu unterstützen. Als Referent habe ich auf die Quäkerspeisungen hingewiesen und offiziell ein Wort des Dankes ausgesprochen. Ich hatte dort auch Gelegenheit

auf die Tätigkeit des Apostolischen Stuhles hinzuweisen. Heute bin ich schon in der Lage, Ihnen Zahlen sagen zu können: 18 Millionen für Mitteleuropa, darunter 4 Millionen hier für unser deutsches Vaterland. Diese Gabe des Apostolischen Stuhles ist eine schöne Leistung, für die wir nicht genug dankbar sein können und ich benütze hier die Gelegenheit, auch als Vorsitzender der Zentrumsfraktion den Spendern dieser Gabe, speziell auch dem Apostolischen Stuhl, ein herzliches Vergelts Gott zu sagen (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Den Worten des Herrn Kollegen Dr. Schofer über den Eberbacher Fall können wir uns in vollem Umfange anschließen. Nicht scharf genug kann die Entrüstung über derartige Deutsche ausgesprochen werden, die um schnöden Gewinnes willen fremder Rachsucht dienend, die Gesetze und den Frieden unseres Landes durchbrechen.

Ebenso aber sind wir mit dem Herrn Abg. Dr. Schofer und dem Herrn Minister des Innern darüber einig, unser Urteil über den Fall selber einstweilen zurückzuhalten, wie das notwendig ist, solange er vor Gericht noch nicht entschieden ist.

Ebenso möchten wir alsdann, wie der Herr Kollege Dr. Schofer und nachdem er es getan hat, auch dem Herrn Minister hier unseres Vertrauens versichern. Es war mir eine ganz besondere Freude, Herr Abg. Dr. Schofer, daß Sie aus einem liberalen Blatt diese Anerkennung vorgelesen haben und ich nehme an, daß Sie die in liberalen Blättern noch häufiger finden als in ihren (Abg. Dr. Schofer: Wenn wir was Rechtes finden, nehmen wirs ganz gerne! — Gegenruf von D. Dem. Seite: Wenn Sie's nur immer so machen wollten — Abg. Dr. Schofer: Je mehr Sie „Rechtes" hineinschreiben, desto mehr!).

Aber ich muß gestehen, der ernste Ton, den der Herr Minister stets anschlägt, ist mir doch lieber und vor allem die Sachkunde und die Gerechtigkeit, die wir überall an ihm zu rühmen haben.

Dann möchte ich eines hervorheben. Es war gewiß schwierig für einen Minister aus einem Beruf und von derjenigen Vergangenheit, wie der Herr Minister Remmele, das Vertrauen der Beamtenschaft in vollem Umfang zu gewinnen; gerade davon aber kann man sich im Lande überall überzeugen, daß er als der richtige Leiter unter schwierigen Verhältnisse gerade das Vertrauen der Beamtenschaft in allen ihren Kreisen besitzt.

Dagegen kann ich nun nicht dem Herrn Kollegen Dr. Schofer auf sein Lieblingsgebiet, auf dasjenige folgen, was er heute die Sozialisierung der Herzen und Seelen genannt hat. Ganz gewiß sind wir alle der Überzeugung, daß die Sozialisierung der Gesinnung mit allen Mitteln erstrebt und gefördert werden muß, wir sind alle der Überzeugung, daß die geistigen Produktivkräfte den Ausschlag geben. Aber ich glaube, daß das fortwährende Reden hierüber im Hause herzlich wenig nützt. Gerne wollen auch wir das Bekenntnis ablegen, daß hier alle und jeglichen geistigen Kräfte zusammenarbeiten müssen; sonst aber, glaube ich, haben wir hier uns denn doch mit den eigentlich „sachlichen" Dingen zu beschäftigen und sollen dafür vor allem Verständnis im Lande erwecken.

Da hat nun der Herr Kollege Strobel ein ernstes Bild der gegenwärtigen Zustände entworfen, ein Bild, das wir uns in allen wesentlichen Zügen ebenfalls aneignen können, namentlich soweit es sich um die Darstellung der Preissteigerung und um die mangelnde Leistungsfähigkeit weiter Schichten handelt, in ihrer Lebensführung mit dieser Preissteigerung gleichen Schritt zu halten.

Wenn Herr Abg. Strobel angeführt hat, daß die Lage der Arbeiter trotz der gegenwärtigen großen Lohnsteigerung nicht günstiger, sondern übler als vor dem Kriege geworden sei, so muß man das im allgemeinen zugeben, wenn auch nicht für alle Arbeiterkreise. Aber, Herr Kollege Strobel, noch notleidender als die Arbeiter sind unzweifelhaft die sogenannten Mittelstände, die jetzt aufgehört haben, Mittelstände zu sein: der kleine Beamtenstand, auch der kleine Rentnerstand. Für den Kleinrentnerstand haben Sie ja auch immer eine gewisse Zuneigung gezeigt. Hier müssen wir also den Kreis der Bedürftigen weiter ziehen.

Wie ist nun diesem Notstand abzuhelfen? Da gehen unsere Wege allerdings sehr weit auseinander und müssen notwendigerweise sehr weit auseinander gehen. Schließlich sind Sie doch immer wieder zurückgekommen auf die Pflicht des Staates, für die nötige Arbeit und Bedarf zu sorgen. Eine solche Pflicht des Staates für die Dauer vermögen wir nicht anzuerkennen. Im Notstand ist sie von uns von jeher anerkannt worden, und für die Gegenwart befinden wir uns noch in einem Notstand, müssen aber auf jede Weise sehen, aus ihm wieder heraus und in den normalen Zustand zu kommen, wo nicht der Staat in jedem einzelnen Falle zu sorgen hat für die notwendige Nahrung, sondern wo die selbständige Betätigung des einzelnen die Grundlage unseres ganzen Wirtschafts- und sozialen Lebens bilden muß.

Dagegen hat der Herr Abg. Strobel, ich nehme an im Sinne seiner Partei, doch wieder für möglichste Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft — man kann heute nur noch sagen für möglichste Aufrechterhaltung — sich eingesetzt. Wir sind gewöhnt, daß die sozialdemokratische Partei überall, wo die Zwangswirtschaft abbröckelt, noch eine Lanze für sie einlegt, daß sie mit Seufzen diejenigen Stücke, die verschwunden sind, weil sie notwendigerweise verschwinden mußten, noch begleitete.

Hier handelt es sich nun vor allem um die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft in der Landwirtschaft; der Abg. Strobel hat sich, wenn ich recht gehört habe, auch wieder verwendet für einen Anbauzwang oder eine Rückkehr zu dem verunglückten Versuch, den man im Kriege damit gemacht hat. Ja, Herr Abg. Strobel, mit dem Anbauzwang haben wir keine guten Erfahrungen gemacht, können wir keine guten Erfahrungen machen, selbst im Kriege ist das nicht möglich gewesen. Die Landwirtschaft ist ein viel zu kompliziertes Gewerbe, als daß man dem einzelnen vorschreiben kann, was und wie er anbauen soll, was und wieviel er herauswirtschaften soll. Im Gegenteil, wir haben gesehen, da man nicht alles gleichmäßig erfassen kann, wird der Landwirt immer in Verfolgung seines Selbstinteresses diejenigen Dinge bevorzugen, welche freigestellt sind, und diejenige welche unter Zwang stehen, zurücktreten lassen.

Wir erleben derartige Verschiebungen in der Landwirtschaft mit höchst ungünstiger Wirkung. Denn der Bauer ist ein Mensch, wie ein anderer auch. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat ihn zwar dargestellt, als ob er nur angesteckt sei von den bösen Leuten in der Industrie und als ob er ein Kind der Unschuld sei. Dem ist nicht so. Der Bauer, wir wollen ihn darum nicht schelten, geht reichlich auf seinen Vorteil aus, dasjenige zu bauen, was rentabel ist. Dabei ist er oft sehr weit

gegangen. Aber ihn mit Zwang von dieser Richtung abzubringen, das halte ich für ebenso aussichtslos, wie ich seine Änderung durch Predigten wenigstens für sehr wenig aussichtsvoll halte. Also mit dem Anbauzwang werden wir immer wieder nur ungünstige Verschiebungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung, ungünstig gerade für die gesamte Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln erleben. Wir sind der Überzeugung, daß in der Tat nur der Abbau der Zwangswirtschaft helfen kann. Wir kommen ohne ihn nicht aus, und der Weg, der jetzt eingeschlagen werden soll, erscheint uns als der richtige.

Mit dem Abbau der Zwangswirtschaft und der Steigerung der Produktion kann eine Notstandshilfe, das gebe ich dem Herrn Abg. Strobel unbedingt zu, durchaus Hand in Hand gehen. Nur müssen wir sie eben als Notstandshilfe betrachten und müssen es aufgeben, daß die normale Preisgestaltung dauernd vom Staat und der Zwangswirtschaft beeinflußt und in der Hand behalten wird. Denn damit begibt sich der Staat auf ein Gebiet, welches er auf die Dauer nicht beherrscht. Es war vielleicht, ich sage, „vielleicht", bisher eine Notwendigkeit, aber in Zukunft bröckelt alles auseinander. Wir haben nicht die Möglichkeit, bei größter Verschärfung der Staatsgewalt jetzt, nachdem der Krieg zwei Jahre vollendet ist, dieselben Dinge noch fortzuführen, die im Kriege nötig waren.

Die gegenwärtigen Bestrebungen gehen ja zum Abbau der Zwangswirtschaft dahin, daß eine bestimmte Ablieferung der Landwirtschaft auferlegt wird, eine Ablieferung zugunsten der Konsumenten, man kann sagen, vor allem der bedürftigen Schichten in den großen Städten. Die Industriearbeiterschaft wird ja notwendigerweise den hauptsächlichsten Vorteil hiervon haben und soll ihn haben. Das sind Vorschläge, die wir von unserer Seite eigentlich schon lange gemacht haben. Ich persönlich bin schon seit mehr als einem Jahr dafür sehr lebhaft eingetreten und ich bin der Ansicht, daß sie früher noch besser durchzuführen gewesen wären. Aber eine solche Maßregel kommt nie zu spät. Die Landwirtschaft wird hierauf wohl gerne eingehen, denn dann weiß sie, was sie zu leisten hat, es sind ja ganz bestimmte Verpflichtungen auferlegt und sie kann über den Rest der Produktion frei verfügen. Dadurch wird aber nach allgemein volkswirtschaftlichen Grundsätzen dieser Rest die allgemeine Preislage bestimmen. Das halte ich für vorteilhaft, daß wir nicht auf einmal, sondern allmählich in die freie Wirtschaft hineinkommen durch eine Preisausgleichung.

Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß durch diese Maßregeln eine enorme Preissteigerung eintreten werde. Ich will nicht leugnen, daß wir im Anfang beträchtliche Preissteigerungen zu erwarten haben. Aber waren solche Preissteigerungen nicht bei allem vorhanden, was im Schleichhandel war? Und hat der Schleichhandel etwa abgenommen in denjenigen Gegenständen, welche noch der Zwangswirtschaft unterliegen? Ich glaube, daß er jetzt auch im Getreide sehr stark geworden ist. Ich sehe überall, daß sich die einzelnen Familien, weil sie sonst kein Weizenmehl bekamen, mit Quantitäten von Weizenmehl versorgt haben. Ich sehe, daß kleine Müller auf diese Weise ihren Gewinn gemacht haben, daß also überall die Demoralisation eingetreten ist. Dieser Schleichhandel aber muß und wird aufhören, sobald der größere Teil des Getreides der freien Preisbildung untersteht. Der Schleichhandel muß hohe Preise nehmen, als Risikoprämie und weil er gänzlich desorganisiert ist. Was wir brauchen, ist der wirklich freie Markt, das organisierte Sichgegenübertreten von Angebot und Nachfrage. Das war vielleicht das Schlimmste am Schleichhandel, daß er dieses natürliche Verhältnis ganz und gar zerrüttet hat. Ich glaube nicht, daß die Preise dauernd in stärkerem Maße in die Höhe gehen werden. Es hat sich bei der bisherigen Freigabe von Gegenständen gezeigt, daß, wo die Preise anfangs sprunghaft in die Höhe gegangen sind, die Erhöhung nicht von Dauer gewesen ist, es trat unter Umständen sogar wieder eine sprunghafte Ermäßigung ein.

Bei dieser Maßnahme wird die Landwirtschaft also ohne Zweifel ihren beträchtlichen Vorteil haben. Sie allein genießt aber nicht, sondern wir müssen, da stimme ich mit dem Herrn Abg. Strobel wieder vollständig überein, gerade diese Notstandsmaßregel im Interesse der Verbraucher durchführen. Die Quantitäten, die von der Landwirtschaft erhoben und zur Verfügung gestellt werden, dürfen in Zukunft eben auch nur denjenigen, welche wirklich bedürftig sind, zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Staat und das Reich darauf verzichten, die allgemeine Preislage dauernd zu bestimmen, dann hat er damit auch ausgesprochen, es dürfen diejenigen, die sich leisten können, nicht mitgenießen von demjenigen, was sie erheben.

Das Kartensystem müssen wir also zwar beibehalten, aber es darf in Zukunft nur für diejenigen, die wirklich bedürftig sind, in Anwendung gebracht werden. Ich weiß wohl, daß das mit gewissen technischen Schwierigkeiten verbunden ist, unüberwindlich aber sind sie wahrhaftig nicht. Der Kreis der Bedürftigen, sagte ich vorhin, muß weiter gezogen werden als früher, irgend eine bestimmte Linie, sagen wir, ein Einkommen von 8000 M. etwa, würde vielleicht die Grenze bilden. Diejenigen, die kinderreich sind, mögen das angeben, mögen folgedessen nachher noch eine weitere Ermäßigung erlangen.

Aber in jedem Fall müssen wir darauf sehen, daß diejenigen, welche bisher schon ihren Bedarf durch Schleichhandel gedeckt haben und sich zum größten Teil nicht schlecht dabei stehen, wenn sie in Zukunft allgemein höhere Preise zahlen, von der Vergünstigung derartiger Subventionen ausgeschlossen bleiben. Sie mögen die höheren Preise zahlen, sie können sie zahlen. Das scheint mir ein unbedingtes Erfordernis zu sein, denn ein derartiger Abbau der Zwangswirtschaft darf doch nicht zu gleicher Zeit nachteilige Folgen für die Ernährung breiter Massen haben.

Was nun die Förderung der Produktion anlangt, so geben wir von seiten des Reiches Milliarden aus für die Einfuhr von Nahrungsmitteln. Wir haben gehört, wie schwierig doch gerade diese Beschaffung jetzt in vieler Beziehung ist. So geht das unmöglich weiter. Wir müssen schließlich wiederum einmal auf den Standpunkt kommen, daß das deutsche Volk von seiner Arbeit und nicht von den Vorschüssen des Reiches lebt, was der direkte Weg zum Bankrott des Reiches und der Wirtschaft ist. Diese Milliarden müssen tatsächlich besser verwendet werden zur Hebung der Produktion. Dem stimme ich mit dem Abg. Dr. Schofer vollständig überein, ich glaube auch, daß das allgemeine Ansicht ist. Dadurch man die Konsumenten eben am besten dadurch fördert, daß ihr ein reichliches Angebot, eine reichliche Produktion entgegentritt.

Hier haben wir bei der Landwirtschaft gerade die Aufgabe rung zu billigen Preisen, die man der Landwirtschaft mit allem Recht in Zukunft zumuten soll, zu bedenken. Auf der anderen Seite wollen wir darauf aufmerksam machen, daß wir durch billigere Belieferung derjenigen Mittel, die die Landwirtschaft unbedingt notwendig braucht, auch wieder die Hebung der Produktion erleichtern. Da handelt es sich nur um den Dünger, den Abg. Dr. Schofer hervorhob,

dern vor allem auch um die Futtermittel. Von Herrn Strobel wurde mit Fug und Recht über den elenden Zustand unserer Milchbelieferung gesprochen und von den Sorgen, die die weitere Erhöhung der Milchpreise macht. Ja Milch, Herr Kollege Strobel, haben Sie die in den letzten Wochen überhaupt gesehen? Seit 13 Wochen, glaube ich, oder noch länger hat Heidelberg für andere als für Säuglinge überhaupt keine Milch mehr geben können. Kondensierte Milch kann man ja etwas kaufen.

Damit allein aber ist es nicht gemacht, daß wir die Preise niedrig halten, sondern hier handelt es sich vor allem darum, die Milchergiebigkeit unserer Kühe endlich zu steigern. Und da würde viel praktischer als die Einfuhr von Weizen die Einfuhr von Kraftfuttermitteln sein. Der Viehbestand ist nicht so stark zurückgegangen, wohl aber die Milchergiebigkeit, so daß eben auch beim besten Willen die Landwirtschaft gar nicht in dieser Weise mehr die Milchbelieferung einhalten kann. Der Ernst der Lage ist ein sehr großer. Es ist mir aufgefallen, daß Herr Abg. Strobel erregter gesprochen hat, als sonst gewöhnlich. Es ist ein Zeichen dafür, daß diejenigen, für welche er spricht, ungeduldiger werden, daß in der Tat die Notlage, die namentlich, nachdem so viele berechtigte Wünsche jener Kreise nicht erfüllt wurden und nicht erfüllt werden konnten, sich drängender geltend machen als früher.

Aber der Ernst der Lage liegt nicht bei der Konsumtion allein, sondern er liegt eben besonders darin, daß wir eine gänzlich unrationelle Wirtschaft treiben, daß das Reich auf solche Weise allmählich gerade, indem es mit Notstandsmaßregeln ungezählte Milliarden fortwährend ausgibt, auf die schiefe Ebene, die zum Bankerott führen muß, gelangt ist. Und der Ernst der Lage liegt vor allem darin, daß wir durch ein zu starkes Verzerren der Zwangswirtschaft bisher vielfach gerade die Landwirtschaft von der wahrhaft produktiven und für die Konsumtion vorteilhaften Gestaltung der ganzen Wirtschaft abgedrängt haben (Beifall bei den Demokraten).

Abg. Kurz (Soz.):

In Anbetracht dessen, daß meine beiden Parteifreunde Häffig und Strobel so ausführlich sich an der Debatte beteiligt haben, glaube ich, mich kurz fassen zu können, möchte aber doch zu verschiedenen Punkten noch Stellung nehmen und zwar in erster Linie zu dem Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen. wegen Aufhebung der Landesbrennholzstelle. Ich hatte in der letzten Zeit Gelegenheit, in verschiedenen Gemeinden des Oberlandes, hauptsächlich im Rheintal, Versammlungen abzuhalten, wo diese Frage ebenfalls ventiliert wurde. Es waren recht waldarme Gemeinden, und die Landwirte, die dort in der Versammlung waren, erklärten, sie könnten sich mit einem derartigen Beschluß nicht zufrieden geben, weil die Bevölkerung dort schwer in Mitleidenschaft gezogen würde.

Nun wurde gestern vom Herrn Abg. Spang darauf hingewiesen, daß es verschiedene Waldbesitzer gibt, die gezwungen worden sind, Holz zu schlagen. Das Holz wurde den einzelnen Gemeinden zugeteilt und es liege heute noch in den betreffenden Waldungen. Das gebe ich ohne weiteres zu. Es wurde auch gesagt, daß gerade dort, wo an Fuhrwerksbesitzern Mangel sei, das Holz nicht abgeholt werden könne. Aber der Holzmangel existiert nicht allein dort, sondern auch in den Städten und hauptsächlich in jenen Gemeinden, die sich um die Großstädte konzentrieren. Um einen richtigen Einblick in unsere Waldungen zu bekommen, wäre es vielleicht angebracht, heute an den Herrn Landforstmeister die Bitte zu richten, uns einen Bericht zu geben, wie es tatsächlich in den Waldungen um die großen Städte aussieht. In dem Moment, wo der Ster Holz anstatt jetzt 50—60 M., in Zukunft nach Aufhebung der Brennholzstelle vielleicht um 100 Prozent teurer wird, werden große Schichten der Bevölkerung nicht mehr in der glücklichen Lage sein, das Holz zu kaufen, sondern werden einfach hinüber gehen in die Waldungen und sich holen, so viel sie eben brauchen. Gerade in letzter Zeit habe ich verschiedene Versteigerungen verfolgt, wo die einzelnen Gemeinden abgängiges Obstbaumholz versteigern ließen. Da konnte man die Wahrnehmung machen, daß dort abfälliges dürres Holz zum Verkauf angeboten wurde und der Ster auf nicht weniger als 120—130 M. zu stehen kam. Diese Tatsache allein sollte genügen, um uns in Erinnerung zu bringen, daß, solange wir eine Kohlennot haben und solange die Holznot so groß ist, wir nicht leicht dazu übergehen können, die Landesbrennholzstelle aufzuheben.

Nun ein Wort zur Bewirtschaftung des Getreides. Ich kann vielleicht im Interesse unserer Landwirtschaft darauf hinweisen, daß mir soeben in der heutigen Nummer des Volksfreundes ein Bericht zugegangen ist — der Herr Präsident wird vielleicht gestatten, den kleinen Satz vorzulesen —, wonach das Reichsernährungsministerium dazu übergegangen ist, die Getreidepreise zu erhöhen und zwar für Roggen die Tonne auf 2050 M., statt im letzten Jahr 1480 M., Gerste und Hafer 2050 M., im letzten Jahr 1380 M., Weizen 2535 M., voriges Jahr 1570 M. Mit diesen Erhöhungen der Getreidepreise haben wir zu erwarten, daß sich jedenfalls auch die Brotpreise erhöhen werden. Gewiß, wir von unserem Standpunkte aus gönnen der Landwirtschaft die erhöhten Preise, aber, wie schon Genosse Strobel darauf hingewiesen hat, werden wir zu erwarten haben, daß die Brotpreise ganz merklich in die Höhe gehen und das Ende vom Lied wird sein, daß nicht allein unsere Arbeiter, sondern auch die Beamten und Angestellten durch ihre gewerkschaftlichen Organisationen darnach streben werden, Lohnerhöhungen zu verlangen, und daß sie sie auch gewährt bekommen.

Betrachten wir die Verhältnisse, so müssen wir konstatieren, es ist die Schraube ohne Ende. Gewiß! Zwischen der rechten und der linken Seite dieses Hauses haben sich von jeher immer Unterschiede bemerkbar gemacht beim Titel Ministerium des Innern, bei der Position Landwirtschaft. Wir haben auch einen erheblichen Teil Anhänger von seiten der Landwirtschaft, die sich zu unserer Partei bekennen. Aber im großen und ganzen muß ich konstatieren, daß sie auf dem Standpunkt stehen, daß endlich hier eine Parole geboten werden muß und daß die Preissteigerungen für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse nicht in alle Ewigkeit so fort gehen können.

Wenn wir den Unterschied in Ihrer Fraktion auf der rechten Seite des Hauses betrachten, so ist dort auch zu konstatieren, daß ein erheblicher Teil Ihrer Bevölkerung nicht mit dem einverstanden ist, was Sie hier immer fordern, nämlich die Erhöhung der Erzeugnisse der Landwirtschaft. Ich glaube auch, daß es verschiedene Abgeordnete und Frauen in Ihrer Fraktion gibt, die nicht zu allem Ja und Amen sagen, wenn es an die Erhöhung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geht, weil Sie einen großen Teil Industrieproletariat organisiert in Ihren christlichen Gewerkschaften und Organisationen haben, die nicht mit diesen Erhöhungen zufrieden sind.

Gewiß! Wir stehen auf dem Standpunkt, es muß hier ein Ausgleich geschaffen werden. Dieser Ausgleich kann aber nur dadurch geschaffen werden durch die Genossenschaften, durch die Konsumgenossenschaften der Arbeiterschaft und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lebensbedürfnisvereine, sowie durch die Genossenschaften in der Landwirtschaft. Ich glaube, auf dieser Grundlage könnten sich Erzeuger und Verbraucher in dieser Hinsicht etwas näherkommen.

Von dem Abg. Martin wurde behauptet, die Angst sei immer größer. Gewiß! Die Angst ist groß! Nicht allein bei der städtischen, sondern auch bei derjenigen Bevölkerung, die vorwiegend Industrie treibt. Aber zu dieser Angst ist eine gewisse Berechtigung vorhanden. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, wenn alle Landwirte restlos ihrer Verpflichtung nachkommen würden, dann würde es mit der Ernährung in unserem Vaterland nicht so traurig bestellt sein. Ein großer Teil — das muß anerkannt werden — genügt seiner Ablieferungspflicht, während man anderweitig die Beobachtung machen kann, daß es einen gewissen Prozentsatz Leute gibt, die einen Pfifferling nach ihrer Ablieferungspflicht fragen. Und schon bei der Aufnahme der Getreidefläche haben wir in verschiedenen Gemeinden des badischen Unter- und Oberlandes erlebt, daß ein großer Teil eine passive Resistenz zeigte, die ganze Statistik dadurch sabotierte, daß sie überhaupt keine Angaben machte. Ja, es kam auch in einzelnen Gemeinden vor, daß Hunderte von Hektar bei der Zusammenstellung der Statistik fehlten, die überhaupt nicht angegeben worden sind.

Außerdem gibt es eine Anzahl sehr kluger — nach ihrer Ansicht sehr kluger — Landwirte, die dadurch die Statistik täuschen, daß sie soundsoviel Futterfrüchte und so viel weniger Getreide angeben, und dadurch kann man konstatieren, daß die Kommunalverbände betrogen werden.

Wenn heute vom Abg. Dr. Schofer freilich konstatiert worden ist und wir es auch freudig anerkennen können, daß ein großer Teil Landwirte sich freiwillig dazu hergelassen hat, an die Krankenhäuser und Waisenanstalten Kartoffeln und dergleichen zu liefern, so begrüßen wir das ebenfalls.

Aber ich stehe auf dem Standpunkt, daß alle diejenigen Landwirte, die restlos ihrer Ablieferungspflicht genügt und also ihr äußerstes getan haben, nicht in die glückliche Lage versetzt werden, daß sie derartigen Anstalten nebenbei noch wagenweise Kartoffeln oder Getreide liefern können. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn alle restlos ihrer Ablieferungspflicht genügen, dann brauchen wir derartige Spenden an die Krankenhäuser nicht, sondern dann hat die gesamte Bevölkerung jedenfalls mehr zu essen, als wie es bis dato der Fall war.

Der Herr Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken hat geglaubt, es wäre noch niemand Hungers gestorben. Aber sein nächstfolgender Redner war sein Fraktionskollege Dr. Schofer, der darauf hingewiesen hat, daß es doch Fälle gibt. Wir geben zu, daß wenige vorhanden sind, die direkt Hungers gestorben sind. Aber betrachten wir doch die städtische Bevölkerung, betrachten wir das Industrieproletariat im ganzen, dann müssen wir zugeben, daß Hunderte und Tausende an den Folgen der Hungerblockade, an den Folgen der Unterernährung gestorben sind. Und betrachten wir erst die Statistik über die Sterblichkeitsziffern bei Säuglingen, so müssen wir erst recht konstatieren, daß Tausende und Hunderttausende Säuglinge sterben infolge von Unterernährung, weil nicht genügend Milch von der Landwirtschaft geliefert wird. Ich lebe mitten drinnen in der Landwirtschaft und muß konstatieren und gebe ohne weiteres zu, daß unsere Landwirtschaft nicht in der Lage ist, diese Anzahl Liter Milch zu liefern. Aber wenn diese Milch alle an die einzelnen Milchzentralen abgeliefert würde, die im Schleichhandels- und Hamsterweg an andere Bevölkerungsschichten geliefert wird, dann hätten wir andere Milchströme in Baden zu verzeichnen, als die, welche tatsächlich fließen.

Viele Gemeinden haben die Kommunalverbände vollständig sabotiert; sie fragen einen Pfifferling nach ihrer Ablieferungspflicht. Sie lassen sich lediglich von dem Egoismus und dem Mammonismus leiten und trachten darnach, immer mehr blaue Lappen in ihren Besitz zu bekommen, um sich dadurch zu bereichern. Diese verwerfliche Tat müssen wir bekämpfen und ich glaube, auch Sie (zum Zentrum gewendet) sind dabei in diesem Kampfe. Aber, wenn der Herr Abg. Dr. Schofer geglaubt hat, daß die Kanzel dazu helfen kann, sind wir anderer Meinung. Ich habe mir schon von protestantischen Geistlichen sagen lassen, daß auch die Kanzel auf diesem Gebiet vollständig versagt hat. Denn die verstockten Sünder sind meistens diejenigen, (Zuruf aus dem Zentrum: die nicht in die Kirche hineingehen! — Heiterkeit — Glocke des Präsidenten) die, wenn sie den Pfarrer tagtäglich predigen hören, sie sollen ihrer Ablieferungspflicht genügen, doch nichts darnach fragen. Sie werden trachten nach dem, was hier unten ist und nicht nach dem, was oben ist (Abg. Dr. Schofer: Er kennt sogar die Bibel noch! — Heiterkeit.) Ja, er kennt sie.

Nun wurde die Kunstdüngerfrage angeschnitten und ich glaube, daß wir uns darüber alle einig sind, wie über das Problem, wie man diese Kunstdüngerfrage lösen kann, haben wir eine andere Ansicht. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn die Kalibergwerke in staatlichen Besitz übergeführt, wenn sie sozialisiert würden, jedenfalls der Kunstdünger nicht in so hohem Preis an unsere Landwirte abgegeben werden bräuchte und daß man mit einem gewissen staatlichen Zuschuß es dann ermöglichen könnte, mehr aus unserem Grund und Boden herauszuholen, wenn unsere Landwirtschaft die nötigen Düngemittel zur Verwendung stünden.

Es ist allerdings richtig, daß es auch noch viele Landwirte gibt, die die Kunstdüngerfrage nicht richtig zu würdigen wissen. Ich gebe zu, daß es ein kleiner Prozentsatz ist. Aber die Kunstdüngerfrage ist eine spezielle Frage, sie will verstanden sein und nicht jedes Jahr hat der Kunstdünger den gleichen Wert, wie in einem anderen Jahr. Es gibt Perioden, wo man mit dem Kunstdünger überhaupt nicht operieren kann und es gibt auch Jahrgänge, wo der Kunstdünger bei den Feldfrüchten nicht den Erfolg gezeitigt hat, wie in einem sonstigen Jahr. Aber ich gebe zu, wenn von diesen Milliarden, die wir ins Ausland für Brotgetreide ausgeben, ein gewisser Prozentsatz an die deutsche Landwirtschaft zur Beschaffung von Düngemitteln gegeben würde, daß wir Großes erreichen und die Produktivität wesentlich heben können.

Nun wurde ab und zu in diesem Hause von den hohen Löhnen der Knechte und Mägde gesprochen. Im Haushaltsausschuß hatte ich Gelegenheit, auch das Klagelied zu hören. Es war der Herr Abg. Weißhaupt, der darauf hinwies. Aber wir müssen doch gestehen, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen ein Knecht und eine Magd nicht nur um den Lohn arbeiten kann, wie in früheren Jahren. Außerdem werden Sie doch zugeben, daß es nicht allein die freien Gewerkschaften sind, in denen die Knechte und Mägde organisiert sind, sondern es sind vorwiegend Dienstboten, die in den christlichen Gewerkschaften organisiert sind, und auch die christlichen Gewerkschaften stehen auf dem Standpunkt, daß man um dasjenige, was dem Krieg bezahlt worden ist für Knechte und Mägde, die diese Dienstverrichtungen nicht mehr machen kann. Also stehe auf dem Standpunkt, sie müssen dementsprechend bezahlt werden, wie es die heutige Zeit erfordert. Andererseits muß auch konstatiert werden, es wird zuweilen in der Landwirt-

schaft über die hohen Löhne der Industriearbeiter geklagt; die Löhne seien zu hoch. Gewiß, vom Standpunkt des Landwirts aus betrachtet, sind vielleicht die Löhne hoch. Wenn die Industriearbeiter in der glücklichen Lage wären, Kartoffeln und Mehl für ihren Bedarf ihr Eigen zu nennen, wenn sie im Jahre ein Schwein schlachten könnten und daneben 40—50 M. verdienten, ließe sich herrlich und in Freuden leben. Allein ein Landwirt soll sich einmal in die Lage eines Industriearbeiters, nicht allein in der Stadt, sondern in einem Industriedorf versetzen; dann wird er bald finden, daß der Lohn überhaupt nicht zu hoch, sondern den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend noch viel zu nieder ist.

Wenn heutzutage das Industrieproletariat dazu übergehen wollte, die Bedarfsgegenstände so zu ergänzen, wie es sie vor dem Kriege besessen hat — ich erinnere nur an das Geschirr, Weißzeug, an die Kleidungsstücke, Wäsche — dann wird jedenfalls ein Lohn von 35—40 oder 50 M. im Tag bei weitem nicht ausreichen, um unseren Arbeitern die Möglichkeit zu geben, die Kleider- und Wäschebestände wieder aufzufrischen. Und wenn der Arbeiter leben würde oder könnte, wie es viele landwirtschaftliche Arbeiter und Landwirte gibt, dann wäre es für unser Industrieproletariat allerdings viel besser. Sie sehen also, daß die Verhältnisse in der heutigen Zeit eben dazu angetan sind und die Veranlassung dafür waren, daß die Unterschiede in den Anschauungen der Bevölkerungsschichten so grundverschieden sind.

Wenn sie also darnach streben, daß selbstredend diese Zwangswirtschaft mit der Zeit abgebaut wird, so wäre momentan die Zeit dazu nicht gegeben, und es ist zu hoffen, daß im kommenden Jahr dazu übergegangen werden kann, die freie Wirtschaft wieder einzuführen im Interesse derer, die bis jetzt zwar nicht Hungers gestorben sind, aber doch am Hungertuch genagt haben und sie dazu überzuführen, ihnen ein besseres Los wieder zuteil werden zu lassen.

Auf Anregung des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Nach der Entgegnung des Herrn Ministers wegen meiner Bemerkung über die nicht im Voranschlag befindlichen Zuschüsse für Aufwendungen der Landwirtschaftskammer müßte angenommen werden, daß ich selbst nicht genügend informiert wäre über den Gang der Dinge. Ich bin in der Lage, aktenmäßig zu beweisen, daß unter dem 17. Juli ein Bericht an das Ministerium des Innern abgegangen ist, in dem die Landwirtschaftskammer einen Zuschuß von 500 000 M. beantragt, diesen Antrag begründet, und die hier im Plenum geforderten Unterlagen: der Nachweis über die Verwendung der letzten Staatszuschüsse, Darstellung des Vermögens der Landwirtschaftskammer nach dem Stand vom 1. Mai 1919, den Voranschlagsentwurf der Landwirtschaftskammer für 1920/21 und die Grundpläne für die Förderung der betreffenden Zweige der Landwirtschaft in 16 Ausfertigungen dem Ministerium des Innern zugeleitet wurden und daß auch die Mitglieder der Landwirtschaftskammer genannt wurden, die in die Kommission einzutreten haben. Da der Weg anscheinend von dem Empfänger dieser Sendung der Landwirtschaftskammer bis zu dem Herrn Minister ziemlich weit ist, erlaube ich mir, ihm hier eine Abschrift zu überreichen, um zu zeigen, daß ein Herr Glutsch beim Ministerium unter dem 21. Juli diesen vom 17. Juli erstatteten Bericht quittiert hat.

Ich halte aufrecht, was ich schon einmal gesagt habe in diesem Hause, es ist die einzige Volksvertretung im ganzen Vaterland, die aus öffentlichen Mitteln nicht einen Pfennig ausgibt für die Förderung der gesamten Brotgetreideerzeugung des Kartoffelbaues, der gesamten Fleischerzeugung durch Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht! ! ! —

Minister des Innern **Remmele**:

Es wäre nicht notwendig gewesen, so großes Geschütz aufzufahren. Ich habe ausdrücklich anerkannt, daß die ursprüngliche Anregung, die gegeben worden war, zur Einsetzung der Kommission führte. Aber seit der Einsetzung der Kommission sind weitere Anträge seitens der Landwirtschaftskammer nicht gekommen und ich habe dazu angeführt, selbst wenn solche gekommen wären, den Betrag von 500 000 M. hätten wir nicht einsetzen können. So ist die Sachlage.

Der Präsident gibt noch bekannt, daß der Herr Abg. Koelblin sein Ausbleiben auch schon für die vorhergehende Sitzung entschuldigt hat, weil er durch Teilnahme an den Verhandlungen der Berufsorganisation in Leipzig abgehalten ist.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Beratung anberaumt auf Donnerstag, den 27. Januar 1921, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

Amtliche Niederschrift.

12. Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Freudenberg, Hartmann, Helffrich, Kahn, Maier-Heidelberg, Mast, Müller-Schopfheim, Neck, Odenwald, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Freiamt, Schneider-Heidelberg, Schön, Trunk, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Jung, Leers und Dr. Paul, die Oberregierungsräte Fehsenmeier und Cronberger, die Regierungsräte Paravicini, Reebstein und Engler und Forstamtmann Faber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingänge. Sodann
Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern (Druckf. Nr. 10a) und damit in Verbindung über die Anträge der Abgeordneten
1. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
2. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
3. Bielhauer und Gen., zu dem Antrag Ziffer 2,
4. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
5. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8b),
6. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a). Berichterstatter Abg. Dr. Schofer;
weiterhin in Verbindung mit Hauptabteilung V:
Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über einen Antrag des Staatsministeriums, die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmerie in die Besoldungsordnung betr., Berichterstatter Abg. Seubert;
Beratung über den Antrag der Abgg. Roeckel und Gen., die Holdwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 29).

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgenden Eingang bekannt:

Anschlußgesuch des Verbands der Buchbindermeister Badens an das Gesuch des Oriskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe in Karlsruhe, die Buchbinderarbeiten für die Staatsbibliotheken betr.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Es erhält zunächst zu dem im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Bericht des Haushaltsausschusses über einen Antrag des Staatsministeriums, **die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmerie in die Besoldungsordnung betr.**, das Wort

Abg. Seubert (Zentr.):

Das Staatsministerium hat unter dem 15. November an den Haushaltsausschuß folgenden Antrag gestellt:

1. den Haushaltsausschuß um seine Zustimmung zu ersuchen, daß in Vorwegnahme einer Änderung des Besoldungsgesetzes und mit Wirkung vom 1. April 1920:
   a) die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie in der Gruppe III der Besoldungsordnung (Gendarmen, Schutzmänner) in die Gruppe IV und die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie in der Gruppe IV der Besoldungsordnung (Kriminalschutzmänner, Gendarmeriewachtmeister, Polizeiwachtmeister) in die Gruppe V eingereiht werden;
   b) die Vergütung für die außerplanmäßigen Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie (Schutzmänner, Gendarmen) auf 95 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Gruppe IV der Besoldungsordnung festgesetzt wird;
2. daß gemäß § 10 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz die regelmäßige nicht etatmäßige Dienstzeit der Gendarmen und Schutzmänner auf 1 Jahr (Probejahr) ermäßigt wird.

Das Ministerium des Innern als Ressortministerium hat diese Vorlage damit begründet:

„Die Beamten der Staatspolizei (blaue Polizei) und der Gendarmerie sind in der letzten Zeit wiederholt und sehr dringlich bei uns vorstellig geworden wegen der Notlage, in welcher sie sich infolge der allgemeinen Teuerung trotz der Bezüge der neuen Besoldungsordnung befinden. Wir müssen als zutreffend anerkennen, daß die Bezüge dieser Beamten vielfach für ihren und ihrer Familie Unterhalt nicht ausreichen und müssen befürchten, daß diese Beamtenschaft ihren schwierigen und außerordentlich wichtigen Dienst nicht mehr in der erforderlichen Weise erfüllen kann, wenn der dringenden Notlage nicht in aller Beschleunigung abgeholfen wird. Wir haben in unserem Schreiben an das Finanzministerium vom 29. Oktober 1920 Nr. 84 796 in Betracht

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gezogen, ob nicht die vom Landtag am 5. August 1920 gewährte Gefahrenzulage von 900 M. (in Mannheim 1200 M.) auf 2000 M. (in Mannheim 2500 M.) erhöht werden könnte. Diese Erhöhung, welche bei der Staatspolizeimannschaft schätzungsweise einen Mehraufwand von 800 000 M. und bei der Gendarmerie einen Mehraufwand von 600 000 M. verursachen würde, wäre an sich sehr geeignet, der dringendsten Notlage abzuhelfen. Wir konnten uns aber den vom Finanzministerium erhobenen Bedenken gegen einen weiteren Ausbau einer Gefahrenzulage nicht verschließen und sind im Benehmen mit dem Finanzministerium zu der Stellung gelangt, die wir uns nachstehend vorzutragen gestatten:

Zunächst ist zu bemerken, daß eine Notlage geltend gemacht wird, sowohl seitens der planmäßig angestellten Beamten, wie auch insbesondere seitens der außerplanmäßigen Beamten. Es sind aber die außerplanmäßigen Beamten unzweifelhaft von der jetzigen Teuerung am härtesten getroffen, da sie im Probejahr nur 60 Prozent, im 2. Dienstjahr 70 Prozent und im 3. Dienstjahr 80 Prozent der planmäßigen Vergütung ihrer Anstellungsgruppe beziehen, sofern, wie es die Regel ist, es sich nicht um Militäranwärter handelt.

Wir dürfen voraussetzen, daß es bei der Revision der Besoldungsordnung unter allen Umständen zu einer höheren Eingruppierung der Gendarmerie- und Polizeibeamten kommen wird, so daß mindestens die jetzt in Gruppe III eingereihten Beamten in Gruppe IV, und die jetzt in Gruppe IV eingereihten in Gruppe V einzureihen sein werden. In dieser Annahme gestatten wir uns vorzuschlagen, daß schon jetzt und mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 ab diese höhere Eingruppierung erfolge. Dadurch würden die Bezüge einer großen Anzahl planmäßiger Beamten der genannten Beamtengruppen wesentlich verbessert werden.

Um auch die außerplanmäßigen Beamten besser zu stellen, möchten wir vorschlagen, daß

1. alle diejenigen Beamten, die jetzt ein Jahr außerplanmäßige Dienstzeit (Probejahr) zurückgelegt haben oder die es im Laufe des Rechnungsjahres zurücklegen, planmäßig angestellt werden, wie dies bei der Gendarmerie bis zum 1. April 1920 allgemein geschah, u. z. nach der neuen Anfangsgruppe ihres Dienstes, nämlich der Gruppe IV, und dies rückwirkend vom 1. April 1920 ab geschehen kann, soweit das Probejahr von den einzelnen Beamten zurückgelegt ist;

2. daß alle diejenigen Beamten, die hiernach noch nicht planmäßig angestellt werden können, sich also noch im 1. Dienstjahr (Probejahr) befinden, eine Vergütung von 95 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Gruppe IV erhalten.

Die Bezüge eines außerplanmäßigen Beamten der Gendarmerie und der Staatspolizei betragen zurzeit ohne Einrechnung der Gefahrenzulage monatlich vielfach nicht mehr als 5—600 M. Diejenigen außerplanmäßigen Beamten, welche vor dem 1. April d. J. eingestellt worden sind, haben auf Grund der damals gewährten Bezüge und des ihnen zustehenden Ausgleichs ein höheres, 7—800 M. betragendes Einkommen. Es bedarf keiner näheren Erörterung darüber, daß diese Einkommenssätze ganz besonders für Polizeibeamte, die vielen Anfechtungen ausgesetzt sind, als unzureichend bezeichnet werden müssen. Es ist auch kein Zweifel, daß die von uns gemachten Vorschläge nicht gründlich und in allen Fällen Abhilfe schaffen. Eine solche gründliche Abhilfe wird wohl nur bei der Revision der Besoldungsordnung und insbesondere durch eine andere Bemessung des Teuerungszuschlags möglich sein. Auf diese Maßnahme kann aber nicht gewartet werden, und es wird auch, wenn dadurch weitere Abhilfe geschaffen wird, ein sofortiges Eingreifen nach unserem Vorschlag keineswegs überflüssig gemacht werden, zumal daran gedacht werden muß, gleichzeitig mit der Gewährung neuer Verbesserungen in der Besoldung die Zulagen der Gendarmerie und der Polizei abzubauen.

Diejenigen Beamten, die vor dem 1. April 1920 in Dienst getreten sind und infolge des ihnen zustehenden Ausgleichs die damals geltenden außerplanmäßigen Bezüge weiter beziehen, werden auch nach unseren Vorschlägen vielfach mehr oder nicht erheblich besser gestellt werden. Wir sehen kein Mittel, den Wünschen auf Besserstellung dieser Beamten weiter entgegen zu kommen. Wenn wir für die Beamten, die außerplanmäßig bleiben, sich also noch im Probejahr befinden, eine Vergütung von 95 Prozent des Anfangsgrundgehalts vorschlagen, so gehen wir davon aus, daß bei der Gendarmerie und der Polizei die Beamten auch schon im ersten Dienstjahr mehr als in anderen Beamtenkategorien die Verantwortung und die Pflichten und insbesondere die Gefahren eines planmäßigen Beamten ihres Dienstes auf sich nehmen. Es kommt weiter in Betracht, daß die zugehenden Beamten zur Zeit durchschnittlich ein höheres Lebensalter haben, als dies früher der Fall war. Schließlich dürfen wir noch darauf hinweisen, daß künftig ein Zugang zur Staatspolizeimannschaft (blaue Polizei) regelmäßig nicht mehr unmittelbar, sondern nur noch über den Weg der kasernierten Ordnungspolizei möglich sein soll, und daß auch die Gendarmerie die Anwärter aus dem früheren Heeresdienst nicht mehr in Rechnen können, sondern sich ebenfalls aus der kasernierten Polizei wird ergänzen müssen. Es kann daher u. E. in Ansehung der besonderen Verhältnisse der gedachten Beamtengruppen keinen Bedenken unterliegen, bei ihnen die Voraussetzungen für die planmäßige Anstellung gemäß § 10 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz herabzusetzen und zugleich die Vergütung wie vorgeschlagen für das Probejahr zu bestimmen."

In Anlage 1 wird dann zu der Vorlage festgestellt, wie viele Stellen für die Polizei vorhanden sind und welcher Aufwand nötig ist. Unter Gruppe VI waren seither 21, [illegible] Gruppe V 219, Gruppe IV 460, Gruppe III 181; [illegible] werden in Gruppe VI 21 Stellen, in Gruppe V 670, Gruppe IV 473, zusammen 1173 Stellen vorhanden sein. Dazu kommen dann noch 327 außerplanmäßige Stellen, so daß der Sollstand dieser Beamten 1500 ist.

Durch die Hebung der Polizei von IV nach V entsteht ein Mehraufwand von 345 000 M. Eine Hebung von III nach IV käme für die Polizei zurzeit nicht in Frage, da die Gruppe III genehmigten Stellen nicht besetzt sind.

Am 1. April 1920 haben 188 Schutzleute mehr als 1 Dienstjahr, in diesem Jahr erreicht noch die planmäßige Anstellung 285 Mann. Der durch die Herabsetzung der der planmäßigen Anstellung vorangehenden Dienstzeit entstehende Mehraufwand beläuft sich auf 1 173 410 M.

Im außerplanmäßigen Verhältnis bleiben noch 66 Mann, die bis zur Anstellung 95 Prozent des Gehalts der Gruppe zu beziehen hätten. Der entstehende Mehraufwand beträgt 426 360 M. Der Gesamtmehraufwand beläuft sich auf 1 944 770 M.

Die 181 Stellen in Gruppe III sind zurzeit unbesetzt. Der Abzug des Aufwandes dieser 181 Beamten mit 1 940 320 M. verbleibt bei Beibehaltung der derzeitigen Kopfstärke von 1239 Mann ein Mehraufwand von 4450 M.

Bei der Gendarmerie stellt sich die Gruppierung wie folgt: Es waren bisher 21 Stellen in Gruppe VI, 49 Stellen in Gruppe V, 371 Stellen in Gruppe IV, 409 Stellen in Gruppe III; künftig dagegen werden sich befinden 21 Stellen in Gruppe VI, 420 in Gruppe V, 409 in Gruppe IV.

der Gruppe III wird überhaupt kein Gendarm mehr sein. Durch die Hebung von 409 Gendarmen von Gruppe III nach Gruppe IV entsteht ein Mehraufwand von rund 260 500 M.; durch die Hebung von 371 Wachtmeistern aus Gruppe IV nach Gruppe V ein solcher von rund 283 250 M. Durch Herabsetzung der der planmäßigen Anstellung vorausgehenden Dienstzeit von 3 Jahren auf 1 Jahr ist die Schaffung von neuen planmäßigen Stellen nicht erforderlich, da sämtliche im Probedienst und der außerplanmäßigen Dienstzeit sich befindlichen Beamten bisher schon auf planmäßigen Stellen geführt werden.

Zur planmäßigen Anstellung im Laufe des Rechnungsjahres 1920 kommen durch obige Maßnahmen 262 Gendarmen, so daß nur noch 53 außerplanmäßige Gendarmen die in Aussicht genommene Vergütung von 95 v. H. beziehen.

Die Gesamtstärke — 850 Beamten, außer 5 Offizieren, 1 Oberzahlmeister, 1 Verwaltungssekretär und 1 Amtsgehilfen — ist bereits erreicht. Der Gesamtaufwand beläuft sich somit auf 543 750 M.

Der Haushaltsausschuß kommt zu dem Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. daß in Vorwegnahme einer Änderung des Besoldungsgesetzes und mit Wirkung vom 1. April 1920
   a) die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie der Gruppe III der Besoldungsordnung (Gendarmen, Schutzmänner) in die Gruppe IV und die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie der Gruppe IV der Besoldungsordnung (Kriminalschutzmänner, Gendarmeriewachtmeister, Polizeiwachtmeister) in die Gruppe V eingereiht werden;
   b) die Vergütung für die außerplanmäßigen Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie (Schutzmänner, Gendarmen) auf 95 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Gruppe IV der Besoldungsordnung festgesetzt wird.
2. daß gemäß § 10 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz die regelmäßige außerplanmäßige Dienstzeit der Gendarmen und Schutzmänner auf 1 Jahr (Probejahr) ermäßigt wird.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über Hauptabteilung V des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, womit die Beratung über den vorstehenden Antrag des Haushaltsausschusses verbunden wird, erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Am 10. Januar 1921 hat der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hinsichtlich der Gebäudeversicherungsanstalt und der Behandlung der dortigen Beamten eine Anfrage gestellt; darnach besteht der Wunsch, daß diese Beamten im Budget ähnlich behandelt werden sollen, wie diejenigen des Frauenvereins. An sich ist ja die genannte Anstalt keine Staatsanstalt, sondern hat einen selbständigen Charakter. Der Haushaltsausschuß ist jedoch der Meinung, daß, wenn dieser Wunsch besteht, ihm auch stattgegeben werden kann und beantragt deswegen, zu erklären, daß unsererseits nichts im Wege steht, wenn die Regierung in Zukunft die Beamten der genannten Anstalt ebenso behandelt, wie die Beamten des Frauenvereins.

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Fünf Anliegen habe ich Ihnen heute zur Besprechung zu bringen. Das erste betrifft einen Vorfall, der sich am letzten Freitag in Bühl zugetragen hat. Dort haben nämlich im Bahnhofwartesaal zwei Fahnder über die Leute, die mit dem Bähnchen aus dem Hanauerland gekommen sind, Kontrolle ausgeübt; sie haben sich das Gepäck aufmachen lassen und haben revidiert. Bei ihrer Kontrolle kamen sie auch an einen Bauersmann, der einen kleinen Schließkorb bei sich trug, und auf die Frage, was er habe und wohin er gehe, die Antwort gab, er wolle nach Karlsruhe, um sich dort etwa 8 Tage aufzuhalten, bei Verwandten oder Bekannten. Für diesen Aufenthalt habe er sich einen Laib Brot, 4 bis 5 Pfund Mehl und etwas Gemüse mitgenommen. Die Fahnder bestanden darauf, daß er seinen Korb öffne; es entwickelte sich dann ein immer hitziger werdendes Gespräch. Nebendran saß ein Kriegsinvalide aus München, ein Mann, der eine Hand verloren hat. Dieser sagte zu dem Bauersmann: Lassen Sie sich doch auch einmal die Legitimation der Herren geben! Darauf fuhren die beiden Fahnder den Fremden an und daraus entstand dann ein heftiger Streit. In der Zeitung habe ich gelesen, der Münchener habe nach dem Stilett gegriffen; ich kann nicht sagen, ob es sich wirklich so verhält: Möglich ist es ja, die Bayern führen ja gewöhnlich etwas derartiges bei sich. Die beiden Fahnder aber — sie waren ja, wie schon erwähnt, zu zweien — fielen über den Mann her und schlugen ihn geradezu blutig. Der Bezirksarzt mußte geholt und der Mann mußte fortgeschafft werden. Als ich am Dienstag abreiste, lag er noch verbunden im Spital. Die Sache hat natürlich kolossale Erregung verursacht. Insbesondere hat der Vorstand der dortigen Vereinigung von Kriegsbeschädigten in der Zeitung einen Protest erlassen und gefragt, ob denn das „der Dank sei, wenn man draußen seine Glieder geopfert habe", daß man dann zu Hause wegen einer solchen Bagatelle blutig geschlagen werde. Bei dieser Äußerung hat er auch ein Wort gebraucht, das ich nicht unterschreiben möchte und nicht billige; die Regierung wird es ja vielleicht nachher sagen. Nachher haben der Herr Bahnverwalter und der Herr Bezirksarzt dann auch die beiden vernommen; es hatte sich in ziemlich beträchtlicher Menge Publikum angesammelt. Dabei ist nun festgestellt worden, daß offenbar die Fahnder über das nötige Maß getrunken hatten. Der Herr Bezirksarzt hat dem Einen gleich sagen müssen: „Ihnen riecht man ja den Alkohol schon von weitem an". Außerdem, das hat mir gestern noch der Herr Bahnverwalter gesagt, wurde konstatiert, daß sie den Mann mindestens 20 mal um seinen Namen gefragt hätten. Sie hatten ihn gehört und als sie ihn zu Papier bringen wollten, haben sie ihn scheints schon nicht mehr gewußt: Wie man eben wird, wenn man „beduselt" ist. Das ist also eine schlimme Sache. Daß der Bauer die Wahrheit geredet habe, ist nachher konstatiert worden, der Korb wurde geöffnet; es war ein großer Laib Brot darin und außerdem enthielt er 4 Pfund Mehl, mehrere Kraut- und Salathäuptchen und etwa 3 bis 4 Zwiebeln. Nun gebe ich gerne zu, daß die Fahnder nicht wissen konnten, ob seine Aussage wirklich stimmt; sie werden wahrscheinlich schon manchmal Aussagen erhalten haben, von denen sich nachher herausstellte, daß sie nicht stimmten und daß man sie angelogen hatte. Deswegen will ich gerne zugeben, daß sie mit ihrem Verlangen im Recht gewesen sind. Aber das wird niemand billigen können, daß diese Fahnder betrunken oder „angetrunken", will ich sagen, ihren Dienst tun. Ich will auch da im Urteil nicht ungerecht sein und gebe gerne zu, daß dieser Dienst seine Gefahren, seine Schwierigkeiten hat: die Leute sitzen da den ganzen Tag herum; so kommen sie dazu, daß sie sich schließlich Zeitvertreib suchen und eben zum Zeitvertreib auch einmal trinken. Aber gerade der Umstand, daß sie vielfach nichts zu tun haben, weil sie herumsitzen müssen, bis wieder ein Zug einläuft, mit welchem Leute kommen, die sie kontrollieren können, macht sie auch in den Augen der Leute, wenn ich so sagen soll, verächtlich. Ich kann jetzt auch sagen, welcher Ausdruck in der Zeitung ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

braucht war; der Schreiber des Artikels hat von „Tagedieben" geredet. Daß sie zum Trinken kommen können, wenn sie so viel freie Zeit dazu haben, ist begreiflich, wenn sie aber zu derartigem neigen, dann sind sie auch in großer Gefahr, sich bestechen zu lassen. Solche Leute sind dann nicht mehr zuverlässig und ich meine, es wäre die Bitte an die Regierung angebracht, vor allen Dingen einmal die beiden Leute von Bühl zu entfernen. Es herrscht wegen dieses Vorfalls in Bühl begreiflicherweise große Erregung, sodaß es vorkommen kann, daß, wenn diese sich wieder sehen lassen, man für deren Sicherheit nicht mehr garantieren kann. Wenn es noch einmal Schläge absetzt, wird es wohl schlimmer werden, als dieses Mal. Also diese beiden sollen auf alle Fälle nicht mehr nach Bühl kommen. Überhaupt wird es gut sein, wenn man Fahnder nicht warm werden läßt und wenn man äußerst vorsichtig ist bei der Auswahl solcher Fahnder. Leute, die irgend wie verdächtig sind, kann man zu einer Kontrolle nicht wohl gebrauchen. Es mag schwer sein, immer die rechten Leute zu finden. Wenn man sie nicht finden kann, so ist es tatsächlich besser, man läßt der Sache den Lauf und kontrolliert gar nicht.

Weil ich gerade jetzt bei den Fahndern bin, so möchte ich der Regierung einen zweiten Wunsch ans Herz legen. Mir ist im letzten Sommer folgender Fall bekannt geworden. Ein Pfarrer war letzten Winter lange Zeit beträchtlich krank. Die Nahrung hat zur Erholung nicht gereicht. Seine Schwester ist nach Ostern hinaufgegangen ins Oberland zu einem Bruder und hat ihm dort 6—8 Wochen in der Landwirtschaft geholfen. Diesem haben Arbeitskräfte gefehlt und so hat sie sich als Lohn für ihre Arbeit etwas Lebensmittel ausgebeten. Der Fall kommt ja oft vor, daß Leute aus der Stadt hinausgehen zu ihren Angehörigen auf einen Hof. In der Feldarbeit sind ja bekanntlich vielfach trotz der vielen Arbeitslosen die Hofbauern in rechter Not. Wenn diese Leute nun für ihre geleistete Arbeit Brot, Speck, auch Mehl, oder derartiges von dem Bestand der betreffenden Bauern mit heimbringen wollen, passiert es ihnen, daß ihnen das, was sie sauer verdient haben und von den eigenen Angehörigen bekommen haben, rücksichtslos weggenommen wird. Der betr. Herr Pfarrer hat sich an mich gewandt und ich bin der Sache nachgegangen. Das Landespreisamt war auch ganz entgegenkommend und die Staatsanwaltschaft hat die Beschlagnahme aufgehoben. Aber der Kommunalverband Engen hat dem Pfarrer 43 Mark zugewiesen, weil das Mehl nicht mehr vorhanden war. Damit konnte er für seine Gesundheit nichts zusetzen und sich nicht viel helfen. Es kommt sogar vor, daß Leute, die eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes mitführen, darüber, von wem die Dinge stammen und daß sie durch ihrer Hände Arbeit verdient sind, sie trotzdem abgenommen bekommen. Ich meine, in einem solchen Falle dürfte man nachsichtig sein und den Fahndern Weisung geben, daß sie nicht kleinlich sind. Die Fahnder sollten doch soviel Augenmaß und Urteil besitzen, daß in solchen Fällen sie nicht zu streng ihres Amtes walten. Die Erbitterung, die dadurch erzeugt wird, ist doch viel schlimmer als wenn da oder dort vielleicht ein bischen mehr in sein Haus hineinkommt, als nach dem Gesetz erlaubt wäre. Das wäre das eine.

Und nun ein zweites. Vor einigen Wochen ist die Bekanntmachung durch die Blätter gegangen, daß die Fastnachtlustbarkeiten dieses Jahr verboten sind. Ich kann versichern, man hat in allen ernsten und gut gesinnten Kreisen, das als durchaus berechtigt und am Platze anerkannt (Sehr richtig!). Man hat gesagt, ein solches Verbot ist notwendig nach den verschiedensten Seiten. Große Überraschungen hat es dann hervorgerufen, als man fast gleichzeitig mit der Verordnung der Regierung, daß Faschingsveranstaltungen verboten sind, hier in der „Badischen Presse" einen Maskenball angekündigt las (Hört!). Da kamen Leute zu mir und sagten, da sehen Sie, in Karlsruhe ist ein Maskenball angekündigt. Ist in Karlsruhe ein anderes Recht, als bei uns? Was soll nun und was soll man machen? Also, es hat große Überraschung hervorgerufen und als man eine Begründung dafür gab — es mag wohl vom Bezirksamt gewesen sein — war man wiederum überrascht. Es heißt da in einem Blatte aus Bühl: „Von zuständiger Seite wird uns geschrieben: Das Ministerium des Innern hat sich, wie schon amtlich bekannt gegeben wurde, entschlossen, in diesem Jahr von einem allgemeinen Faschingsverbot abzusehen, weil eine planmäßige Durchführung des Verbotes im ganzen Lande undurchführbar ist. In einer Reihe von badischen Städten, vor allem im Oberlande, sind bis heute noch alte harmlose Fastnachtsgebräuche lebendig, an denen die Bevölkerung hängt und deren Verbot im letzten Jahre, es sei nur an Elzach erinnert, viel böses Blut gemacht und sogar zu polizeilichem Einschreiten geführt hat. Es geht nun aus naheliegenden Gründen den nicht an, der einen Stadt die Erlaubnis zur Abhaltung von Faschingstreiben zu geben und der anderen vorzuenthalten. Die leider immer noch vorhandene Vergnügungssucht kann nicht durch Polizeiverbote bekämpft werden und es ist immer besser, wenn die zum Karneval üblichen Veranstaltungen sich öffentlich abspielen, als daß sie sich unter irgend einem Deckmantel in Schlupfwinkel verkriechen. Bei der Freigabe der Faschingsveranstaltungen erwartet die Regierung von dem gesunden Sinn der Bevölkerung, daß sich das Faschingstreiben in den durch die Zeitlage bedingten Grenzen hält, daß vor allem große öffentliche Veranstaltungen, wie Umzüge durch die Straßen vermieden werden. Es ist den Bezirksämtern anheimgegeben, solche Veranstaltungen, die zu Ausschreitungen Anlaß geben können, auf Grund des § 30 des P.St.G.B. zu verbieten."

Diese Verordnung oder dieser Erlaß hat auch das bewirkt, daß den Bezirksämtern da die Entscheidung eigentlich zugeschoben worden ist. Die Bezirksämter kommen in eine schwierige Situation: das eine verbietet und das andere nicht. Da kann man sich denken, daß manche Kreise die Erlaubnis eines Bezirks dem Verbot des anderen Bezirks gegenüberstellen. Ich meine, gegen die Kostümierung hat niemand etwas, wenn man darin einen besonderen Gefallen findet und die Leute ihr Geld auf diese Weise glauben gut anbringen zu können, glauben, gut! Aber ich meine, es sollte unter allen Umständen in diesem Jahr untersagt werden, daß Masken sich auf der Straße sehen lassen. Es fängt schon an. Gestern abend waren schon welche zu sehen. Man sollte sie nicht erlauben, schon mit Rücksicht auf unsere Feinde. Das tolle Fastnachttreiben wird sie nicht milder stimmen. Ich habe hier den „Beobachter" mit einer Notiz aus Straßburg: „Die hiesige Polizeidirektion gibt bekannt, daß für die ganze Dauer der Fastnachtzeit keine Erlaubnis für Bälle oder andere öffentliche Tanzvergnügen erteilt wird." Also die gehen so weit, daß sie nicht einmal das Tanzen erlauben. Sie, die Sieger! Anders bei uns, den Besiegten. Bei uns darf getanzt werden. Kommen die Straßburger über den Rhein herüber und nehmen wahr, daß bei uns erlaubt ist, was bei ihnen nicht erlaubt ist, so macht das keine gute Stimmung.

Ich weiß von Urloffen her, daß hunderte von Personen auch viele Frauen und Mädchen sich maskieren und auf die Straße herumzuziehen, während in Legelshurst französische Besatzung ist, die sich viel in Urloffen aufhält, und wenn diese das tolle Treiben sieht, so wird sie sagen, daß es uns noch zu wohl ist.

Auch sollte man es verbieten, mit Rücksicht auf die Gefahren: unter der Maske kann jeder Unfug verübt werden. Daß unsere Jugend zu Unfug geneigt ist, das ist ja erst vor wenigen Tagen vom Herrn Minister gesagt worden. Er hat darauf hingewiesen, daß auf der Kaiserstraße Damen angerempelt und ihnen gewaltsam ihre Taschen weggerissen wurden. Ja, wenn einer maskiert ist, kann er sich einen solchen Unfug noch viel eher gestatten, als wenn er sofort erkennbar ist. Sodann liest man fast jede Woche, daß maskierte Räuber in Häuser eingedrungen sind, dort gestohlen und Menschen mit Totschlag bedroht haben. Raubmorde sind von solchen maskierten Räubern schon vorgekommen. Wenn das Maskieren über diese Zeit erlaubt ist, wer will dann verhindern, daß diese günstige Gelegenheit nicht auch draußen benützt wird und viel Unheil angestiftet wird? Ich meine also, wenn der Herr Minister vorgestern mit Recht gesagt hat, daß er eingreifen müsse, wenn Gefahr für die Sicherheit bestehe, dann müßte das auch auf diesen Punkt angewendet werden, denn da besteht gewiß auch Gefahr für die Allgemeinheit. Man wird vielleicht nach der Fastnacht Gelegenheit haben, derartige Fälle zu hören, und es wird vielleicht ein Teil der Verantwortung auch auf das Ministerium zurückfallen. Ich meine, gerade im Interesse des Ministeriums wäre es gelegen, wenn es sich in solchen Sachen gegen den leichtsinnigen Teil der Bevölkerung nicht so nachgiebig zeigte. Es untergräbt seine Autorität in dieser Hinsicht ganz gewiß selber, wenn heute eine Bekanntmachung hinausgeht: „man darf sich dieses Jahr nicht maskieren" und zwei Tage darauf steht das Gegenteil in der Zeitung: „wir fragen nichts darnach". Warum huft die Regierung zurück vor den Leuten, die nach ihrer Verordnung nichts fragen? Welche Bekanntmachungen und Verordnungen sollen noch gehalten werden, wenn gewisse Elemente sehen, daß die Regierung gleich nachgibt, wenn Widerspruch laut wird? Unbedingt hätte gleich nach dem Maskenball in Karlsruhe eingeschritten werden müssen von der Regierung, sie hat es ja vor uns gewußt. Und hätte sie dort gleich gesagt: es wird nicht erlaubt, dann wäre es nicht soweit gekommen, alles wäre leichter zu verhindern gewesen. Auf alle Fälle möchte ich verlangen, daß jedes Passieren der Straßen unter Masken verboten wird. Man wird wohl sagen: in den Vereinen kann man es machen. Aber wie kommen die Leute in die Vereine? In den Vereinen selbst erst die Maske aufsetzen, das hat keinen Zweck. Wenn die Leute unerkannt bleiben wollen, müssen sie schon die Larven daheim aufsetzen und damit über die Straße gehen. Und wenn Masken auf der Straße gehen, kann man sie nicht fragen: „Wo gehst Du hin, gehst Du etwa in einen Verein?" Da läßt sich nichts anderes machen, als das Passieren der Straßen in Masken generaliter zu verbieten. Dann hat der Herr Minister gesagt, er habe die Pflicht, den Meister zu zeigen. Ich meine, da müßte er auch hinter den Bezirksämtern stehen und die Entscheidung nicht den Bezirksämtern aufladen, sondern selber einen festen Standpunkt einnehmen. Ich glaube also berechtigt zu sein, das zu verlangen, was man draußen massenhaft hört, daß in diesem Jahr auf der Straße keine Masken getragen werden dürfen; andere Veranstaltungen können gemacht werden und ich habe gegen mäßige Fastnachtvergnügen auch nichts einzuwenden.

Ganz ähnlich ist es auch mit dem Neujahrsschießen. Da halten sich die ruhigen Leute auch darüber auf, wenn in der ersten Spalte der Zeitung die Bekanntmachung des Bezirksamts oder des Bürgermeisteramtes steht, daß das Schießen in der Neujahrsnacht verboten sei und in der 2. oder 3. Spalte bieten die Kaufleute ihre Feuerwerkskörper an, stellen große Plakate in ihre Schaufenster: „Hier sind Feuerwerkskörper jederzeit zu verkaufen". oder legen ein großes Musterlager aus und kümmern sich um das Verbot gar nicht. Daher kommt es, daß an vielen Plätzen ein gewaltiges Schießen in der Neujahrsnacht einsetzt. Es sind mir Klagen bekannt geworden, daß in diesem Jahr mehr Schießereien vorgekommen seien als in anderen Jahren. Gott sei Dank hat es dabei nicht viel Unglück gegeben, weil die Waffen abgeliefert sind, aber Schaden hat es doch gemacht, die Autorität der Regierung ist geschädigt worden. Warum kann man den Verkauf dieser Feuerwerkskörper in den Kaufläden nicht einfach verbieten? Das wäre dann das Übel an der Wurzel erfaßt. Ein Verbot, wenn es nicht durchgeführt wird, reizt ja im allgemeinen zur Übertretung. Schon als Studenten haben wir das erfahren. Solange es verboten war, einmal einen Schoppen zu trinken, hat man mehr Gelüste darnach gehabt, als nachher, als es erlaubt gewesen ist (Heiterkeit). Die Herren lachen verständnisinnig, sie haben es auch erfahren, und damit ist erst recht bewiesen daß ich recht habe. Ich bitte also in dieser Hinsicht in Zukunft konsequent zu sein und durchzufahren; alle gutgesinnten Kreise hat man dabei auf seiner Seite, und die anderen müssen wir endlich wieder Respekt vor den Gesetzen lehren mit Rücksicht auf die Allgemeinheit.

Nun ein drittes und das betrifft die Topinamburfrage. Um von vornherein jeder Verdächtigung oder falschen Vermutung die Spitze abzubrechen, möchte ich meinen Standpunkt bezüglich der Schnapsfrage vorausschicken. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es erstens eine Schande ist, eine Sünde, ja ein Verbrechen an unserem Volke, wenn jemand in der jetzigen Zeit der allgemeinen Not an Lebensmitteln, Korn, Kartoffeln oder irgend welche andere Lebensmittel des schnöden Mammons wegen zu Schnaps verbrennt (Sehr richtig! — Zuruf links: Das müssen Sie den Bauern sagen!). Ich habe es ihnen gesagt, ich danke recht sehr für Ihren Zwischenruf, er gibt mir Gelegenheit, nachher etwas darauf zu antworten. In der Versammlung in Bühl hat einer gesagt „Solche Leute gehören gehängt". Ich könnte ihm zustimmen. Es ist eine Versündigung am Vaterland und am Volk, wenn sich einer so sehr vergißt und Gesetz und Pflicht ganz bei Seite schiebt (Beifall).

Es ist zweitens eine Schande und eine Sünde, wenn in der jetzigen Zeit der Not jemand mehr Tabak, Roßkartoffeln usw. pflanzt, als er sonst gepflanzt hat und auf diese Weise seine Pflicht gegen das Volk nicht erfüllt (Beifall).

Und drittens ist es die größte Schande u. Sünde, wenn Leute, die große und schöne Einnahmen haben aus dem Schnaps, auch noch die Steuer dafür hinterziehen (Beifall) und die nicht einmal bezahlen, die sie doch gut bezahlen könnten. Ich habe in der Bühler Versammlung die Bauern aufmerksam gemacht, daß es eine Schande sei, wenn sie Kühe und Pferde im Stall haben und zahlen ihre Steuern nicht, während ein armes Dienstmädchen seine Steuer bezahlen muß (Beifall) und vielleicht mehr bezahlen muß als sie. Das wird wohl alles recht sein, nicht wahr? Diese Wahrheiten habe ich alle den Leuten in der Versammlung gesagt. Ich glaube, es gehört sogar Mut dazu, wenn man in eine Versammlung, in der 1500 Brenner beisammen sind und man nicht mehr herauskommen kann vor Gedränge, hineingeht und den Leuten das sagt. Aber, was habe ich dafür geerntet? Im sozialdemokratischen „Volksfreund" hat sich einer — ich nehme an, daß es ein Abstinenzler gewesen ist (Heiterkeit) — darüber ausgelassen und seine Verwunderung ausgesprochen, daß auch Geistliche in die Versammlung gegangen sind. Ja, man muß die Leute eben da

nehmen, wo man sie findet, man muß in die Versammlungen gehen, wo sie beisammen sind. Sie haben mir hier Beifall zugerufen, Ihre Zeitung aber hat mich im gewissen Sinne verdächtigt. Es geht ihnen so, wie den Herren da drüben, von denen man gesagt hat: „Hier spenden Sie Beifall, aber draußen schreiben sie anders". Ihre Blätter nehmen eben alles gern, was geeignet aussieht, uns Geistlichen eins anzuhängen, auch wenn es des allgemeinen Beifalls noch so würdig ist.

Dann noch eins! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es ein Übel ist und zur Verelendung unseres Volkes beiträgt, wenn von diesem „preußischen Kirschwasser", wie der Herr Abg. Dr. Schofer gestern gesagt hat, viel vom Volke getrunken wird. Es ist ein Unglück für alle Familien, in denen der Schnaps einkehrt, das wird auch jedermann anerkennen. Nun hat der Herr Minister in der vorletzten Sitzung gesagt, daß er nicht geneigt sei, das Brennverbot für Topinambur aufzuheben. Es würde voraussichtlich viel mehr Topinambur als bisher gebrannt werden, wenn das Verbot aufgehoben ist, weil es eben heutzutage viele Leute gibt, die durch das schlechte Beispiel der anderen angesteckt auch da suchen, sich zu bereichern. Der Grund wäre wohl anzuerkennen. Es ist ja empörend, wie schon gesagt, daß die Leute Topinambur pflanzen auf Feldern, die für die Volksernährung angelegt werden können. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Ich möchte sagen, es gibt doch auch Grundstücke, auf denen sonst fast nichts zu pflanzen ist. Z. B. die Grundstücke in der Rheinebene draußen, im Überschwemmungsgebiete können für die Kartoffelpflanzung fast nicht verwendet werden, weil man nicht weiß, wann Hochwasser kommt und die Kartoffeln dann ersticken und ersaufen. Wenn die Leute auf dieses Gelände Roßkartoffeln pflanzen, sollte man ihnen das nicht verbieten. Ferner neben Wäldern, wenn Ackerfeld an Waldstücke angrenzt und infolgedessen viel Schatten hat, kann auch nicht gut etwas anderes mit Erfolg gepflanzt werden. Die anderen Kartoffeln, das Getreide usw. werden von den Fasanen und von sonstigem Wild viel heimgesucht, selbst die Roßkartoffeln sind nicht ganz sicher vor ihm. Die Fasanen scharren sie gerne heraus, wenn ihre Nahrung eng zusammengeht. Daher sollten solche Stücke wenigstens zur Anpflanzung von Topinambur verwendet werden können.

Andererseits treten für die Bauersleute selber Fälle ein, in denen sie etwas Kartoffelschnaps brauchen, sei es für sich selber, sei es für ihren Viehstand. Die Landwirte haben Arbeiten im Winter, sie machen gewöhnlich das Gemeindeholz miteinander auf und sie müssen morgens hinaus, auch bei Schnee und Eis. Was sollen sie mitnehmen? Irgend ein Getränk friert ihnen zusammen. Aber etwas brauchen sie doch, um sich erwärmen zu können, da sie gewöhnlich über Mittag nicht nach Hause können. Diese Leute leiden jetzt wirklich fühlbar unter dem Verbot. Es sind Bürgermeister zu mir gekommen und haben gesagt, die laute Klage die im Dorfe ist, hebt die Freude am Arbeiten gewiß nicht. Sorgen Sie dafür, daß wir wenigstens das brennen dürfen, was wir für unseren eigenen Haushalt brauchen und selbst pflanzen. Auch bei anderen Arbeiten, wie z. B. beim Dreschen, wo es staubig hergeht, ist ein Schnäpschen für die Leute oft geradezu ein Bedürfnis, um den Staub besser hinunterzubringen. Ferner kommen im Stalle Krankheiten vor, namentlich bei Pferden, z. B. Blähungen, wo es ganz notwendig werden kann, daß man dem Vieh etwas Topinambur-Schnaps eingibt. Es ist für die Leute dann fatal und ärgerlich, wenn sie, was sie selber pflanzen, nicht brennen dürfen, sondern dann fortgehen müssen, um sich für 30, 40 M. den Liter zu kaufen (Zuruf links: Unlauterer Wettbewerb! — Abg. Span[illegible] Ich habe ihn vorhin gesucht, ich hätte ihn zuerst gefragt, wenn ich ihn gefunden hätte. Ich meine, da sollte man [illegible] lauben, daß in solchen Ausnahmefällen die Bauersleute [illegible] selbstgepflanzten Roßkartoffeln brennen dürften, aber nur [illegible] dem Maße, als sie ihn selbst für den eigenen Haushalt [illegible] brauchen. Die Leute haben sich bereit erklärt einmal, [illegible] ihnen das Quantum Alkohol, das sich nach ihren Äckern, Viehstand und ihren Verhältnissen richten muß, genau [illegible] geschrieben wird (Zuruf von Regierungsseite: Ist schon gemacht, zehn Liter dürfen sie brennen!). Die Leute waren bei mir und haben mir gesagt, sie dürfen es nicht machen. Ich will es mir vormerken. Außerdem haben sie sich bereit erklärt, sich jeder Kontrolle zu unterwerfen und nicht mehr zu pflanzen, als ihnen von der Regierung zugelassen wird. Ich möchte also — wenn es schon gemacht ist, umso besser, ich glaube es noch nicht, im Volk weiß man noch nichts —, die Regierung bitten, in dieser Richtung den Leuten, die ihre Ablieferungspflicht voll und ganz und pünktlich erfüllen, sich die nötige Kontrolle gefallen lassen, die Steuer dafür zahlen, zu erlauben, daß sie sich einige Liter brennen dürfen. Daß es sie verbittert, wenn sie es nicht tun dürfen, habe ich bereits angedeutet.

Nun nun eine wichtige Frage und das ist die Valutafrage. Seit einem Jahre beschäftigt uns diese; in der Sache geht es nicht vorwärts. Die Zinsen an die Schweiz müssen in Frankenwährung gezahlt werden und die steigen dann in horrender Weise an. Die Leute kommen infolgedessen aus der Unruhe gar nicht mehr heraus. Gestern waren mehr als zwanzig Männer aus den Bezirken Bühl und Achern hier und haben hören wollen, ob etwas geschieht, was geschieht. Es liegt, wie ich höre, dem Ausschuß Gesuche und Beschwerden eine Petition vor, [illegible] unterrichtet bin von einem Einzelnen, der in besonders [illegible] mer Lage ist. Man kann diesen einzelnen Fall aber allein behandeln, und deswegen muß heute einmal diese [illegible] öffentlich und allgemein besprochen werden. Ich beschränke mich auf der anderen Seite auf den Kreis Baden, dem die Situation besonders gelagert ist. Zunächst beworte ich Ihnen die Frage: Wie ist dessen Valutaschuld in der Schweiz entstanden? Auf folgende Weise: Als im Jahre 1916 der Viehbestand in den Bezirken Baden, Bühl und Achern überaus stark zurückgegangen war, als die Feldbestellung fast unmöglich geworden, als die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Milch immer mehr zu wünschen übrig ließ und die Klagen allenthalben immer lauter wurden, haben die Bezirksämter Bühl und Achern der wohlberechtigten und anerkennenswerten Sorge für Volksgenossen sich bemüht, die Tierzuchtgenossenschaften dazu zu bringen, daß sie Vieh aus der Schweiz einführen. Es [illegible] die Einfuhrerlaubnis dazu zuerst erwirkt werden [illegible] mußte auch eine von der Reichsregierung gestellte Bedingung erfüllt werden, nämlich die Bedingung, daß nicht mit [illegible] Geld diese Auslandsschuld bezahlt werde, sondern daß [illegible] stundet werden müsse, daß mit einer dortigen Bank ein [illegible] kommen getroffen werde, welche es übernimmt, die Preise der Tiere in der Schweiz auszubezahlen und die [illegible] uns aus ihr Geld bekommen solle.

Der Vorstand des Bezirksamts in Bühl hat sich darauf den Vorschußverein in Bühl gewendet und hat ihn durch reden dazu bestimmt, daß er es übernommen hat, diese schäft zu finanzieren. Die Vereinsleitung hat sich in bindung gesetzt mit einer Bank in Bern und diese hat ihre Filiale in Thun das Geld für den Vorschußverein gegeben. Die Dresdener Bank in Berlin hat Sicherheit

übernommen. Also der Vorschußverein in Bühl hat in durchaus loyaler, wohlwollender und uneigennütziger Weise dieses Geschäft übernommen. Er hat die Auszahlung von 1 100 000 Franken in der Schweiz veranlaßt. Die Tiere, die dafür eingeführt wurden, wurden in Bühl versteigert. Die Käufer mußten einen Schuldschein unterschreiben in Franken und auch die Verzinsung mußte in Franken geschehen. Was sie zahlen konnten, haben sie als Bürgschaft sofort hinterlegt. Das wird ihnen in Mark verzinst, aber in Franken müssen die Zinsen auf der anderen Seite bezahlt werden. Die Leute haben unterschrieben und es anerkannt, sind also für die Sache haftbar.

Wieviel Vieh ist nun hereingekommen? Im ganzen 77 Farren, 16 Rinder, 208 Kühe, 256 Kalbinnen und 30 Ziegen. Die Schulden verteilen sich in der Weise, daß der Bezirk Bühl 267 Schuldner aufweist mit 586 180 Fr.; der Bezirk Achern 139 Schuldner mit 294 474 Fr., Bezirk Baden 14 Schuldner mit 103 185 Fr. und dann noch verschiedene Bezirke, ein Herr aus Überlingen, das Waisenhaus Säckingen, im ganzen 5 Schuldner mit 18 203 Franken. Im ganzen sind es also 455 Steigerer, Käufer, und Schulden sind es mit den Zinsen 1 175 000 Franken. Die Sache hat nun natürlich durch das Sinken der Valuta ein ganz schreckliches Gesicht bekommen und die Zinsen laufen fürchterlich an. Wir haben ja über die Frage hier schon vor längerer Zeit, vor einem Jahre schon gesprochen. Man konnte die Sache nicht öffentlich behandeln, weil man fürchten mußte, daß die Schweiz unter Umständen sofort zugreift, wenn der Staat sich irgendwie bereit erklärt hätte, für die genannte Summe einzustehen. Man wollte auch den Leuten, ehe man wußte, ob man ihnen helfen kann, die Nachtruhe nicht nehmen. Die Leute können, seitdem sie die Situation kennen, fast gar nicht mehr schlafen vor Sorgen um ihre Zukunft.

Was ist nun bisher geschehen? In der Überzeugung, daß der Staat und seine Beamten die Einfuhr verhindert und betrieben haben, ferner daß das Reich durch seine Devisenordnung die Zahlung verboten hat, hat man sich seinerzeit an den Staat um Hilfe gewandt. Herr Minister Dietrich hat auch zugesagt, daß er dafür sei, daß 300 000 Franken dieser Schuld vom Staat übernommen werden. Am 21. Januar v. J. ist aber der Antrag beim Ministerium abgelehnt worden. Das weitere, was man getan hat, war, daß man sagte, man gibt das Vieh an die Schweiz zurück. Sein Wert war inzwischen bedeutend gestiegen und es konnte die Schuld auf diese Weise durch Rückgabe des Viehes fast abgetragen werden. 500 Kühe hätte man zur Verfügung gestellt. Soviel wäre noch zusammenzubringen gewesen. Das hat aber einerseits der Ernährungsminister abgelehnt, weil dadurch ein großer Mangel an Milch und Fleisch entstanden wäre, andererseits war man auch auf dem Standpunkt, daß diese Ablieferung gegenüber der Entente nachteilige Wirkungen für uns hätte hervorrufen können. Wenn die Feinde gesehen hätten, daß wir Vieh hergeben, hätten sie geglaubt, wir hätten Vieh in Überfluß, hätten ihre Forderungen uns gegenüber gesteigert und betrieben. Es war also auf diese Weise auch nichts zu machen.

Nun kam der dritte Plan: man wollte Holz ausführen. Bis aber die Sache recht ins Gleis gebracht war, hatten sich die Verhältnisse auf dem Holzmarkt so verschlechtert, daß nichts zu erreichen war. Dann ist man daran gegangen, Schnaps in die Schweiz zu liefern. Das wäre leicht möglich gewesen, weil man in unserer Gegend ziemlich viel von diesem Artikel gehabt hätte; aber die Einfuhrbestimmungen haben es unmöglich gemacht. Die Schweiz erhebt für 100 Kg. Brutto — statt Netto —, das Faß also mitgerechnet, 375 Fr. Einfuhrzoll und 20 Franken Monopolgebühr, also rund 395 Franken nur für die Einfuhr, das sind nahezu 4000 M., da war nichts mehr zu verdienen. Von diesem Plan mußte man also wieder Abstand nehmen. Nun hat man daran gedacht, Kirschen auszuführen in die Schweiz und hat sich ernstlich bemüht die Sache vorwärts zu bringen. In Berlin ist aber später Frühjahr als bei uns, dort werden die Kirschen später reif, es hat daher dort nicht recht pressiert. Sie waren nur schnell bei der Hand, 52 000 M. als ihren Anteil an dem erstrebten Gewinn zu beanspruchen. Die 52 000 M. mußten eingezahlt werden, aber bis die Sache erledigt und die Ausfuhr möglich war, war die Kirschenzeit vorbei, die Schweiz hatte selbst Kirschen im eigenen Land und wollte keine mehr von uns. So war also diese Sache auch nichts.

Dann hat man daran gedacht, Johannisbeeren in die Schweiz auszuführen. Die Schweiz hat aber erklärt, wir haben auch keinen Zucker, ebensowenig wie Ihr, wir können mit Euren Johannisbeeren nichts machen. Nun hat man versucht, mit Himbeeren und Heidelbeeren anzukommen. Dazu ist aber die Erlaubnis nicht zu erwirken gewesen. Endlich ist man dann daran gegangen, Zwetschgen nach der Schweiz auszuführen. Man hat geschätzt, daß ungefähr 300 000 Zentner Frühzwetschgen eingeerntet werden können; 10 Proz. davon wollte man ausführen. 30 000 Zentner hätte man gut ausführen können und das hätte immerhin einen schönen Erfolg gegeben. Allein bis die Verhandlungen durchgeführt waren, war es wiederum zu spät, die frühen Sorten, die hauptsächlich in der Schweiz Aufnahme finden sollten, die Flotto, Zimmers usw., sind schon weg gewesen. Man hat also auch damit nicht viel erreicht. Ich glaube, im ganzen sind etwa 1500 Zentner in die Schweiz gekommen, das ist natürlich eine Bagatellsache. So hat man also bis heute in der Sache nichts erreicht. Nun kommt dazu, daß die Thunerbank auf Veranlassung der Schweizer Regierung ihre Forderung kündigte, bezw. die Abzahlung, wenigstens der Hälfte der Schuldsumme, verlangte. Es sind auch tatsächlich 675 000 Franken von dem Vorschußverein Bühl im Namen der Steigerer an die Schweiz zurückgezahlt worden. Es stehen jetzt noch im ganzen 500 000 Franken aus und um diese Schuld vollends zu tilgen, hat der Kreisausschuß Baden sich um die Ausfuhrerlaubnis von 12 000 Festmetern beworben. Er hat es auch endlich nach langem Hin und Her und durch persönliche Vorstellungen in Berlin erreicht. Man rechnete damit, daß, wenn der Holzpreis nicht stark sinkt, ein Valutagewinn von 200 000 Franken auf diese Weise gemacht wird. Es müßte allerdings in dieser Sache jetzt vorwärtsgehen. Die Schwierigkeit liegt jetzt bei den Holzinteressenten, die die Sache realisieren sollen; die können sich nicht darüber schlüssig werden, den Vertrag mit dem Kreis zu unterschreiben. Ich meine, da müßte die Regierung zugreifen und die Sache lieber selbst in die Hand nehmen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist die Ausfuhrerlaubnis von 12 000 Festmetern auf die Regierung ausgestellt und es wird nun ihre Aufgabe sein, dafür zu sorgen, daß auch die Sache endlich einmal perfekt wird.

Dann bleiben immer noch 300 000 Franken zu tilgen und woher sollen die getilgt werden? Da gibt es nun eine doppelte Möglichkeit. Entweder stellt der Staat die 12 000 Festmeter vollständig, also Holz und Gewinn zur Verfügung, oder wenn er das nicht will, dann sollte er eben einfach auf dem angefangenen Wege weiterschreiten und es müßten noch einmal 18 000 Festmeter ausgeführt werden; mit dem Valuta-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewinn an diesen 18 000 Festmetern könnte man die anderen 300 000 Franken tilgen.

Die Leute, die bezahlt haben und diejenigen, die noch bezahlen müssen, haben an den bezahlten 675 000 Franken gerade genug zu schwitzen.

Ich fasse also meinen Standpunkt dahin zusammen: Ich halte den Staat für verpflichtet, einzugreifen und zu helfen, damit diese Frankenschulden getilgt werden. Denn erstens haben seine Organe die Einfuhr veranlaßt. Zweitens: Seine Organe sind es gewesen, welche die Leute zum Steigern animiert haben. Es sind viele zu mir gekommen, die mir mitgeteilt haben: Es wäre mir nicht eingefallen, zu steigern, aber der Tierarzt hat mir keine Ruhe gelassen; es sind Tiere stehen geblieben, die niemand gewollt hat: da wurden Leute gesucht und animiert, sie zu kaufen.

Drittens ist geltend zu machen: Durch seine Devisenordnung ist das Reich schuld daran, daß nicht gleich bezahlt worden ist. Die Leute haben so ziemlich alle miteinander das Geld in der Tasche gehabt, man hat es ihnen aber nicht als Zahlung, sondern nur als Bürgschaftseinlage abgenommen. Wenn das Reich es den Leuten unmöglich gemacht hat, ihre Schulden zu bezahlen, dann ist es auch verantwortlich und verpflichtet, den Schaden zu tragen, der den Leuten durch die Hinausschiebung entstanden ist.

Viertens ist darauf hinzuweisen: Der Staat hat die Rückgabe des Viehes nicht erlaubt. Er begründet seinen Standpunkt mit der Not der Allgemeinheit. Wenn aber der Schaden mit Rücksicht auf die Allgemeinheit entstanden ist, dann ist doch die Allgemeinheit auch dafür haftbar; sie muß dafür aufkommen und muß es wenigstens möglich machen, daß die Summe getilgt wird. Die „allgemeine Not" hat den Leuten ihr Vieh aus dem Stalle herausgeholt; dieses Vieh kam der Allgemeinheit zu gut: also muß auch sie den Schaden tragen, der hier angerichtet wird, den Besitzern kann man ihn nicht aufladen.

Dann — und das ist ein weiterer Grund für die Verpflichtung des Staates — die Lage der kleinen Leute ist geradezu verzweifelt. Ich habe eine ganze Reihe von Einzelfällen kennen gelernt; ich will sie hier nicht vortragen, weil das zu weit führen würde. Zunächst einmal sind die Hauptsteigerer heute aus der Ebene, die weder mit Obst noch mit Branntwein oder mit Wein irgend ein gutes Geschäft machen konnten und die ohnehin lange nicht die Einnahmen gehabt haben, wie die anderen. Sodann sind Leute darunter, die, wenn sie alles zahlen müßten, um Hab und Gut kämen, die dem Konkurs verfallen müßten. Und dann handelt es sich um Leute, die ohnehin vom Unglück verfolgt sind. Wir haben im vorigen Jahr einen Fall gehabt, in welchem einer sich an den Landtag gewandt hat: Es ist ihm seine Kuh in die Egge getreten und sie mußte notgeschlachtet werden: jetzt hat der Mann keine Kuh mehr, aber eine Schuldenlast zu tragen, die, wenn ich recht weiß, über 20 000 Mark hinausgeht. Das Waisenhaus in Säckingen soll 72 000 Mark bezahlen. Es hat das große Brandunglück gehabt und ist nicht mehr imstande, noch in dieser Hinsicht etwas außerordentliches auf sich zu nehmen. Unter den Steigerern sind Leute, die für das Vaterland viel geleistet haben; ich will hier nur einen krassen Fall ausführlich hervorheben. Ein Mann, Kasimir Näger von Obersaßbach, der jetzt 60 Jahre alt ist, mußte folgendes erleben: Als der Krieg ausbrach, hat er dem Vaterland fünf Söhne geben müssen; zwei davon sind gefallen, drei sind zurückgekehrt. Gleich bei Ausbruch des Krieges mußte der Mann sein Pferd hergeben, das er kurz vorher gekauft hatte; er bekam nicht einmal soviel dafür, als es ihn selbst gekostet hat. In den Jahren 1917 und 1918 hat er einmal eine Kuh von 10 Zentnern, dann zwei Rinder, ein 1½- und ein zweijähriges, außerdem zwei Saugkälber, also im ganzen in diesen Jahren 5 Stück Vieh dem Kommunalverband geliefert, dafür hat er insgesamt 1791 Mark bekommen. Das Rind ist ihm von der Gendarmerie geholt worden; er hat es zum Fahren gebraucht. Darauf hat ihm ein Freund Rat gegeben, sich doch eine Schweizerkuh zu kaufen: die würde er behalten können. Er hat den Rat befolgt — und schätzt jetzt 27 000 Mark. Für 5 Stück Vieh hat er also 1791 Mark erhalten; und um seine Landwirtschaft fortbetreiben zu können, mußte er sich eine Schuldenlast von 27 000 Mark aufladen. Diese soll der Mann jetzt bezahlen. Beim Einfahren der ungelernten Kalbinnen hat oberdrein noch eine den Fuß gebrochen und mußte geschlachtet werden. Außerdem hat man dem Mann seinen kupfernen Schnapskessel weggeholt und ihm dafür 36 Mark bezahlt. Er hat wohl an dessen Stelle für 350 Mark einen eisernen gekauft; dieser hält aber nicht stand. Wenn er jetzt sich nochmals einen Kessel kaufen müßte, dann müßte er fünf- bis sechs Tausend Mark darangeben.

Sie sehen, der Mann ist nach jeder Seite hin ohnedies schon hart geprüft und schwer heimgesucht: Sollen wir den Mann in der Not lassen? Soll dem nicht geholfen werden? Ich meine, die Regierung müßte unter allen Umständen alles mögliche versuchen u. unternehmen, damit diesen Leuten wirksame Hilfe zu Teil werde, und zwar müßte das unverzüglich geschehen. Wie schon angedeutet, wachsen die Zinsen der Frankenwährung ja kolossal an. Es schweben Prozesse. Die Leute kommen aus der Unruhe und aus den Sorgen nicht heraus; sie können nicht mehr schlafen, sie laufen überall herum, suchen Hilfe und werden schließlich auch verbittert. Mit Rücksicht darauf meine ich, es müßte in dieser Hinsicht unbedingt und unverzüglich etwas geschehen und deswegen möchte ich meine Ausführungen in einem Antrag zusammenfassen, der dahin geht:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, zu der bereits erhaltenen Ausfuhrerlaubnis für 12 000 Festmeter Holz sich alsbald um eine weitere Ausfuhrerlaubnis für 18 000 Festmeter zu bewerben, damit die Schuld der Viehsteigerer Badens durch den Valutagewinn abgetragen werden kann und weniger leistungsfähige Steigerer vor dem persönlichen Ruin bewahrt werden.

Ich will noch das eine hinzufügen. Selbstverständlich ist diese Hilfe einem jeden nach seiner Bedürftigkeit zu teil werden. Leute, die ein großes Vermögen haben, brauchen wir nicht besonders zu unterstützen; etwas werden freilich auch sie schon beanspruchen dürfen. Ich möchte die Regierung bitten, daß sie durch die Bezirksämter Erhebungen über den Vermögensstand jedes einzelnen Schuldners anstellen läßt, daß sie dann auf einer Liste die Leute dann so einordnet, daß die Bedürftigsten an den Anfang kommen, damit jedem einzelnen ein seiner Lage entsprechender Prozentsatz an Hilfe zuteil wird.

Das ganze Hohe Haus möchte ich recht herzlich bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Ob es einen großen Wert darauf legt, denselben noch einmal in einem besonderen Ausschuß zu beraten, weiß ich nicht. Es könnte wohl so eingerichtet werden, daß er hier gleich heute öffentlich mitbesprochen wird. Es ist ja über die Angelegenheit schon ein Jahr hingegangen, und alles mögliche im Ausschuß gesagt — und bis jetzt nicht viel erreicht worden.

An Sie, von der sozialdemokratischen Fraktion, möchte ich die Bitte richten, nicht zu vergessen, was Sie gestern gesagt haben. Verschiedene Ihrer Redner haben gestern betont, sie [illegible]

ein warmes Herz und eine offene Hand für die Landwirtschaft: Hier haben Sie Gelegenheit, zu zeigen, daß es Ihnen mit ihren Versicherungen ernst ist (Beifall).

Minister des Innern **Remmele**:

Die Angelegenheit der Valutaschulden in Bühl ist nur ein kleiner Teil der Valutafrage überhaupt, mit der wir uns im Lande zu beschäftigen haben. Wenn wir heute einen Antrag zum Beschluß erheben, wie er uns vorliegt, so haben wir damit zu rechnen, daß nicht nur in einem Dutzend, sondern in Dutzenden von Fällen Anregungen gleicher Art bei uns einlaufen werden (Zuruf aus den Reihen des Zentrums: Hunderte!). Hunderte. Die Regierung hat sich ja über diese Frage wiederholt mit dem Haushaltsausschuß auseinandergesetzt und sich auch über die Tendenz des Vorgehens verständigt. Es ist ganz logisch: Wird dieser Antrag angenommen, dann kommt bei den anderen draußen, die ebenfalls notleidend sind — bei Viehzuchtgenossenschaften, bei Gemeinden, bei Privatleuten — das Gefühl auf, als ob nun Bühl gegenüber den anderen einen Vorsprung erhalten solle. Ich überlasse es aber dem Hause, ob Sie trotzdem diesem Antrag zustimmen wollen.

Was nun die Beschwerden anlangt, die hinsichtlich der Abdeckung der Valutaschulden für Bühl vorgetragen worden sind, so bin ich der Auffassung: Es ist unmöglich und auch gar nicht im Interesse der verschuldeten Leute von Bühl gelegen, diese Dinge hier, ohnehin noch zahlenmäßig, vor der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Banken, die hinter den Schuldnern stehen, hatten wiederholt, das ausdrücklich festzustellen, daß sie selbst an den Sachen, an den Vorgängen nur indirekt beteiligt sind. Das dürfte den Herren erklärlich sein. Es handelt sich um Privatschulden eines Einzelnen, die hier in Frage stehen und für die gleich so gesorgt werden soll, wie für die, die sonst in gleichen Verhältnissen sich befinden. Allein, wenn geklagt wird darüber, daß die erzielte Ausfuhrgenehmigung für Obst oder andere Nahrungsmittel nicht rechtzeitig angekommen ist, um noch Geschäfte machen zu können mit diesen Genehmigungen, so halte ich dem entgegen, daß solche auch vorhanden waren, mithin wären noch Geschäfte zu machen gewesen. Aber nicht immer waren die Interessen des Einzelnen auf die Interessen der Gesamtheit eingestellt gewesen. Und dann kommt hinzu, daß in der Frage der Ausfuhr von Holz auch für die Reichsorgane Bestimmungen zu beobachten sind, welche von den Interessenten in der Holzindustrie sprechen, über die die Reichsorgane nicht gar zu leicht hinweggehen können. Ich kann zusammenfassend nur sagen in dem Sinn, wie der Haushaltsausschuß s. Zt. Beschluß gefaßt hat, ist auch hier für diese Sache der Bühler Bürger gearbeitet worden. Wenn dies noch nicht zu dem Erfolg in dem großen Umfang geführt hat, so deshalb, weil die Schwierigkeiten besonders groß gewesen waren.

Der Herr Vorredner hat sehr lebhafte Beschwerden geführt über die Stellung des Ministeriums hinsichtlich der Genehmigung der Veranstaltungen an Fastnacht oder in der Fastnachtzeit. Im vorigen Jahr hatten wir eine Verordnung vom 15. Januar 1920 erlassen, in der ausgesprochen war, die Veranstaltung von Faschingsveranstaltungen jeder Art, insbesondere von Umzügen, Maskenbällen und sogen. karnevalistischen Konzerten wird untersagt. Dieses Verbot hat bei weiten Schichten der Bevölkerung keine Freude ausgelöst und es ist nicht nur so, wie der Herr Abg. Roeckel gesagt hat, daß nur die Leute, die man gemeinhin als leichtsinnig denkend ansprechen kann (Sehr richtig!), sich gegen das Verbot gewandt haben, sondern so ziemlich von allen Gesellschaftsschichten ist gegen das Ministerium wegen dieses Verbotes Sturm gelaufen worden. Ja, es kam sogar vor, daß Abgeordnete von der Zentrumsfraktion, von der sozialdemokratischen Fraktion, zum Minister mit Bürgermeistern an der Spitze gekommen sind und gesagt haben: Herr Minister, wenn Sie unsere „Hansele" nicht laufen lassen, dann kommt Aufruhr, dann muß die Gendarmerie einsetzen. Ein Abgeordneter vom Schwarzwald hat gesagt: Herr Minister sind Sie vernünftig, lassen Sie die Leute an Fastnacht austoben, dann sind diese zu anderen Zeiten des Jahres wieder vernünftig (Heiterkeit!).

Sie sehen aus dieser Schlage, mit Polizeimitteln solcher Art kommt man gegen Volkssitten und Gewohnheiten auf die Dauer nicht aus. Wir müssen davon absehen, etwa zu glauben, daß man mit dem Polizeiriemen einen Teil des Volkes auf die Dauer einschnüren könnte. Wir müssen davon überzeugt sein, daß das, was naturnotwendig ist, möge es noch so unvernünftig sein, einfach nicht beanstandet werden kann. Wir haben uns deshalb entschlossen, in diesem Jahre ein solches Verbot nicht zu erlassen, sondern den Bezirksämtern zu sagen, Maskenbälle, Kostümfeste allgemeiner Art, lassen sich nicht mehr verhindern. Ich erinnere nur daran, wenn wir den Herren von der Presse ihr Kostümfest verboten hätten in diesem Jahr! Ich brauche weiter nichts zu sagen (Große Heiterkeit!). Ich glaube also, wir können mit diesem Verbot nicht mehr durchkommen. Wir haben infolgedessen es den Bezirksämtern überlassen, die alten Volkssitten wieder aufleben zu lassen, aber die Bezirksämter angewiesen, Umzüge auf den Straßen, etwa in der Form, wie es in Mannheim üblich war, noch zu verbieten. Wir haben ihnen nahegelegt, auch solche Umzüge zu verbieten, bei denen Gefahren mit verknüpft sind, zu Zusammenstößen der Bevölkerung. Mit anderen Worten, die Dinge muß man lokal zu regeln suchen, mit allgemeinen Schablonen kommt man nicht aus. Ich bin überzeugt, wenn ein Amtsvorstand der Meinung ist, hier sind Auswüchse vorhanden, wird er zugreifen und dagegen eingreifen. Dort wo es sich um alte Sitten handelt, wird er es gehen lassen und sorgen, daß die Dinge einigermaßen in Ordnung verlaufen. Das ist unsere Stellung und ich muß wohl sagen, als inkonsequent kann sie nicht bezeichnet werden, sondern als Ausdruck der Anpassungsfähigkeit an das, was ist. Der Hinweis darauf, daß in Straßburg das Tanzen verboten sei, möchte ich in dem Sinn nicht akzeptieren. Was ist die Ursache für die französische Behörde? Was liegt vor, die Bevölkerung in ihrer Freiheit zu beschränken? Ich weiß es nicht. Ich kann mir aber vorstellen, daß die Behörde in Straßburg Ursache hat, der Bevölkerung diese Freiheit nicht zu lassen. Es gibt also auch andere Gesichtspunkte.

Dann ist vom Neujahrsschießen gesprochen worden. Da haben wir ein Verbot erlassen und die Herren haben gesehen, wenn man neben dem Verbot nicht auch die nötige Macht aufstellen kann, was man dann ausrichtet. Dann bedeutet ein Verbot eine außerordentlich starke Schwächung der Staatsautorität; so ziemlich alle Bevölkerungsschichten haben Unfug getrieben, das Verbot mißachtet. Ich glaube, wir werden in diesem Punkt uns die Erfahrung von verschiedenen Seiten, wie die Erfahrung des letzten Jahres zunutzen machen müssen. Sie gehen darauf hinaus, jedes Neujahr wurde dieser Unfug gemacht, verschiedenen wurden die Finger abgeschossen, ja sogar verschiedene Todesfälle traten ein und doch weiß man, daß dessen ungeachtet es immer wieder Leute gibt, die ohne Schießen nicht auskommen können.

Dann ist Beschwerde geführt worden gegen 2 Beamte der Lebensmittelkontrolle. Ich muß mir vorbehalten in der Spezialdebatte das nähere darüber zu sagen. Ganz allgemein will ich erklären, daß gegen Leute, die sich

vergehen und die Untersuchung allerlei Schuld ergibt, unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Ich habe in diesem Zusammenhang noch auf eine Sache wegen Schnapsbrennerei einzugehen. Es ist Beschwerde geführt worden, daß man den Landwirten entgegenkommen werde. Ganz allgemein ist zunächst zu beachten: die Verwendung von Topinambur zu Branntwein ist durch Bundesratsverordnung vom 12. Mai 1917 grundsätzlich verboten. Es handelt sich dabei um die Sicherung der Lebensmittelversorgung allgemein. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen. Die badische Landeszentralbehörde läßt auf Antrag des Landwirts zu, ihm zu gestatten, daß er 10 Liter reinen Alkohol beanspruchen kann aus dem Topinambur, den er selbst baut. Das ist die Vorsorge, die der Herr Vorredner selbst gewünscht hat; sie ist erfüllt. Aber darum geht im Bühler Gebiet der Streit nicht. Viele Landwirte haben eben Topinambur eingemaischt aus den Jahren 1918 oder 1919 bezw. jetzt 19/20 und möchten eben das ganze Quantum zu Zwecken des geschäftlichen Verkehrs verbrennen. Wir sind im Augenblick deswegen noch nicht in der Lage, diesem Wunsche nachkommen zu können, weil die Gefahr der Erweiterung des Anbaues von Topinambur außerordentlich nahe liegt (Abg. Weißhaupt: Der Schnaps schlägt ab, dann bauen die Leute ihn nicht mehr an!). Herr Abg. Weißhaupt, ich habe zwei Lieder in diesem Landtag singen hören. Die Herren Abgg. Weißhaupt und Hertle haben seinerzeit gesagt — (Abg. Hertle: Ich habe gar nichts von Topinambur gesagt!). Nein, über die Frage von Topinambur nicht aber über die Frage des Preisausgleiches. „Herr Minister, heben Sie die Zwangswirtschaft für Tabak auf, so hieß es, dann wird der Preis zwar einige Zeit in die Höhe gehen, aber dann wird er sich mit dem Weltmarktpreis ausgleichen; das große Ziel zum Weltmarktpreis soll erreicht werden". Und gestern und vorgestern haben wir nun gehört: „Wir können nun den Preis fordern, der auf dem Weltmarkt erreicht wird. Aber, Herr Minister, die Reichsregierung sorgt dafür, daß kein Auslandstabak eingeführt wird, denn er ist jetzt billiger, sonst geht der Preis des Inlandstabaks zurück." So heißt es jetzt (Heiterkeit). (Abg. Hertle: Das habe ich nicht gesagt!). Nein, aber Ihre Freunde haben es gestern und vorgestern gesagt. Ich bin überzeugt, es wird nicht lange dauern, dann wird dieses Lied mit stärkerem Nachdruck gesungen werden. Ich weise nur darauf hin, wie inkonsequent man in verhältnismäßig kurzer Zeit wird, wenn die Lebensnotwendigkeiten das erfordern (Beifall links).

Der Präsident bittet die noch auf der Rednerliste stehenden Abgeordneten, sich nach Möglichkeit kurz zu fassen, um noch mit der Beratung zu Ende zu kommen. Er gibt sodann bekannt, daß das Staatssiegel zur Einsicht aufliegt.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. Hertle (D.-Natl. P.):

Ich will der Mahnung des Herrn Präsidenten Rechnung tragen und mich ganz kurz fassen. Da der Titel XII des uns vorliegenden Voranschlags die Förderung der Landwirtschaft betrifft, möchte ich der Regierung eine Bitte zur Kenntnis bringen. Es ist dies die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Boxberg. Soviel mir bekannt ist, haben sämtliche landwirtschaftlichen Organisationen des Bezirks Boxberg eine Eingabe an die Regierung gerichtet, um in Boxberg eine landwirtschaftliche Winterschule zu erhalten. Die landwirtschaftliche Winterschule des Kreises Mosbach in Tauberbischofsheim reicht nicht mehr aus, um dort dem Verlangen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die landwirtschaftliche Winterschule in Tauberbischofsheim ist derart überfüllt, daß sie viele Schüler zurückweisen muß. Diese sind somit nicht in der Lage, eine landwirtschaftliche Schule zu besuchen. Der Herr Kollege Häffner hat gestern darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftliche Winterschule in Freiburg oder überhaupt im Oberland schlecht besucht würde (Minister Remmele: Das Gegenteil ist richtig!) Da habe ich mir gedacht, dann könnte man eben eine landwirtschaftliche Winterschule ins Hinterland legen. Aber, wie gesagt, ich möchte die berechtigten Wünsche des Bezirks Boxberg in der Beziehung unterstützen und die Regierung bitten, im Bezirk Boxberg eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten, auch insofern, da sich schon 4 Gemeinden bereit erklärt haben, die nötigen Lokale zur Verfügung zu stellen, wo man die Schule unterbringen könnte. Ich möchte nochmals bitten, auf das Gesuch, das von Boxberg vorliegt, von seiten der Regierung eine zustimmende Antwort zu erteilen.

Der Herr Kollege Strobel hat gestern hauptsächlich die landwirtschaftliche Erzeugung und die Preisbildung in den Vordergrund seiner Ausführungen gestellt. Bei dieser Gelegenheit konnte er es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Landwirte 50 und sogar 60 Pf. für das Pfund Kartoffeln fordern würden und daß das Wucherpreise seien. Gewiß, Herr Kollege Strobel, ich stehe mit Ihnen auf demselben Standpunkt. Das Pfund Kartoffeln für 50 und 60 Pf. zu verkaufen, halte auch ich für Wucher. Aber die Dinge liegen eigentlich doch anders. Es wird dem Herrn Kollegen Strobel bekannt sein, daß im Hinterland tausende von Zentnern Kartoffeln hauptsächlich nach Mannheim und anderen Industriestädten geliefert worden sind, aber nicht zum Preis von 50 oder 60 Pf. das Pfund, sondern zum Preis von 25 Mark der Zentner. Der Kartoffelpreis war bei uns in Baden überhaupt viel niedriger als im übrigen deutschen Reich, hauptsächlich in Preußen. Es wird dem Herrn Kollegen Strobel als Stadtrat in Mannheim recht wohl bekannt sein, daß man im Frühjahr 1920 Vereinbarungen getroffen hat zwischen den landwirtschaftlichen Organisationen einerseits und den Vertretern der großen Städte andererseits. Dort ist ein Durchschnittspreis von 30 Mark pro Zentner vereinbart worden. Der Preis von 30 M. wurde festgesetzt von der sogenannte Indexkommission, und wenn ich mich recht im innere, sind die Verhandlungen in dieser Indexkommission unter dem Vorsitz eines sozialdemokratischen Ministers geführt worden. Wir in Baden haben aber 5 Mark weniger pro Zentner erhalten als in Preußen. Das mag mit ein Grund sein, warum die badischen Städte nicht genügend mit Kartoffeln versorgt worden sind. Die Preise in Preußen waren eben höher und infolgedessen sind keine Kartoffeln aus Norddeutschland in die badischen Städte gekommen. Aber Herr Kollege Strobel, ich möchte Sie noch an etwas anderes erinnern. Als die Not in Mannheim eine große war, hat der Bezirksrat in Boxberg die Bauern aufgefordert, sie möchten zum Preise von 15 Mark der notleidenden Bevölkerung der Stadt Mannheim Kartoffeln zur Verfügung stellen. Die Landwirtschaft treibende Bevölkerung des Bezirks Boxberg ist diesem Aufruf des Bezirksrats nachgekommen. Wir haben Mannheim zirka 1500 Zentner Kartoffeln zum Preise von 15 Mark zur Verfügung gestellt (Abg. Strobel: Was bedeutet das bei 240 000 Einwohnern?). Die Stadt Mannheim hat darauf ein Dankschreiben an das Bezirksamt Boxberg gerichtet und hat sich dafür bedankt, daß der Bezirk Boxberg 1500 Zentner Kartoffeln zu dem billigen Preis der Stadt Mann-

heim zur Verfügung gestellt hätte. Und nun kommt gestern Herr Stadtrat Strobel hierher und nimmt einen gegenteiligen Standpunkt ein, von dem, was der Stadtrat von Mannheim dem Bezirksamt Boxberg mitgeteilt hat.

Sie haben hiermit der Stadt Mannheim einen schlechten Dienst erwiesen. Der Herr Abg. Strobel hat ferner seinen Schwerpunkt auf die Milchpreise gelegt. Es ist Tatsache, daß wir im Hinterlande bis vor kurzem 1,20 Mark für das Liter erhalten haben, erst seit 15. November beziehen wir 1,50 Mark für das Liter Milch. Und nun, Herr Kollege Strobel, möchte ich Sie doch fragen, ob diese Preise die Erzeugungs- und Produktionskosten des Erzeugers decken und ob es auf der anderen Seite Preise sind, die die städtische Bevölkerung zu bezahlen nicht in der Lage ist. In diesem Zusammenhang möchte ich den Herrn Stadtrat Strobel bitten, er möchte nur einmal die Rechnung aufmachen, was die Produktion der städtischen Milch die Stadt Mannheim kostet. Es ist dem Herrn Stadtrat recht wohl bekannt, daß die Stadt Mannheim Milch produziert, in weitgehendem Maße. Sie hat viele Höfe im Linterland gepachtet und hat sie in Selbstbewirtschaftung; also sie führt auf ihren Höfen die sog. berühmte Sozialisierung, die Sie uns immer wieder vor Augen führen, durch. Ich möchte den Herrn Stadtrat Strobel bitten, zu erklären, wie sich diese Güter rentieren, was für einen Nutzen die Stadt jährlich herauszieht. Andererseits aber möchte ich doch darauf hinweisen, daß es ihm nicht unbekannt sein kann, daß manches dieser Güter seiner Ablieferungspflicht noch viel weniger Rechnung trägt, als die Landwirte. Ich erinnere Sie (zu Abg. Strobel gewendet) in diesem Zusammenhang an die Ausführungen, die der Milchkontrolleur Sebert von Heidersbach seinerzeit gemacht hat. Dieser Milchkontrolleur Sebert hat mir und dem Kollegen Belzer bei unserer Anwesenheit in Osterburken Dinge erzählt, daß man, wenn sie in Wirklichkeit so bestanden haben, (Abg. Strobel: die nicht wahr waren!) eine ordentliche Remedur schaffen müsse, um diese Zustände zu beseitigen. Da meine ich, wenn in Gütern, die unter städtischer Aufsicht stehen, solche Dinge vorkommen, da sollte man den Stein nicht draußen auf die Landwirte werfen, die sich dann sagen müssen, wenn es die Stadt selbst nicht tut, dann sollen wir Bauern es tun. (Abg. Strobel: Ich bestreite das ganz entschieden!). Es sind schon Leute mit Rucksäcken von Mannheim (Zuruf: Das ist gelogen!) auf diese Güter gekommen und mit recht vollbepackten Rucksäcken wieder nach Mannheim zurückgefahren. (Zuruf links: Ausgeschlossen!) So liegen die Dinge in Wirklichkeit, und diese Leute gehören nicht der minderbemittelten Bevölkerung an.

In diesem Zusammenhang hat auch der Herr Abg. Strobel darauf hingewiesen, daß der Bauer überhaupt viel zu lang arbeiten würde, daß man sich in landwirtschaftlichen Betrieben von morgens 5 bis abends 10 Uhr so herumdrücke, man könnte diese Arbeit in viel kürzerer Zeit leisten. Herr Abg. Strobel! Was das anbelangt, möchte ich Ihnen doch sagen: wenn der Bauer die achtstündige Arbeitszeit durchgeführt hätte, dann kann ich die Versicherung geben, daß die Hälfte unseres Volkes heute schon verhungert wäre. (Zurufe rechts: Sehr richtig!). Der achtstündige Arbeitstag paßt nicht in den landwirtschaftlichen Betrieb, er paßt nicht für die Interessen unseres gesamten Volkes. (Zuruf links: Er kommt nicht in Betracht in der Landwirtschaft!). Er kommt in Betracht, weil Sie den Leuten sagen, sie arbeiten zu lange. So liegen die Dinge in Wirklichkeit. Ich gebe Ihnen zu, daß es Arbeiterschichten gibt, die mit acht Stunden Arbeitszeit genug haben, vor allem soweit die Schwerarbeiter in Frage kommen, daß es aber auch recht viele gibt, die nicht nur acht, sondern auch neun und zehn Stunden arbeiten könnten. Und es wäre nicht notwendig, daß man sich aufregt, wie dies vor einigen Tagen geschehen ist, wenn ein Diener achteinhalb Stunden im Büro beschäftigt ist. Wenn wir aufbauen wollen in unserem Volk und wir wollen es und wir wollen so gut aufbauen wie Sie, dann wollen wir die Warnung beherzigen, daß nur Arbeit uns retten kann. (Abg. Dr. Kraus: Ja, und die Arbeitslosigkeit verehrter Herr Kollege!), sonst können wir unser Vaterland nicht mehr hochbringen. (Abg. Dr. Kraus: Arbeiten und dabei Millionen Arbeitslose!) — Das ist die richtige Politik. Stellen Sie fest: Wie steht es denn mit der Sozialisierung, Kommunalisierung, Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke? Die würde nicht mehr Nahrung, sondern entschieden weniger Nahrung schaffen. Wir sehen es an allen Betrieben, die sozialisiert sind, daß sie uns das nicht geben, was man von dieser Seite, von dieser Sozialisierung hofft. Wenn wir die Ernährung unseres Volkes sicherstellen wollen, stehe ich unbedingt auf dem Standpunkt, der von verschiedenen Kollegen gestern schon vorgetragen worden ist. Ich erinnere auch daran, daß ich es war, der voriges Jahr darauf hingewiesen hat, daß die Ertragssteigerung unseres Grund und Bodens sich noch vermehren muß. Wir haben die Mittel hierfür; und an der Regierung wäre es, die Preise für den Kunstdünger zu senken und die Getreidepreise mit einander in Einklang zu bringen. Dann werden auch die Schüsseln in unserem Vaterlande wieder voller werden. (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Im letzten Landtag, dem ich während des Krieges anzugehören die Ehre hatte, habe ich mich mit verschiedenen anderen Herren für die Errichtung eines Weinbauinstituts ausgesprochen. Es freut mich, daß dieser Wunsch nun in Erfüllung geht, und ich bin dem Ministerium dankbar, daß es die nötigen Mittel für dieses Institut in den Voranschlag eingesetzt hat, so daß es, wenn auch zunächst in bescheidenen Grenzen, in Tätigkeit treten kann. Schien mir die Notwendigkeit eines Weinbauinstituts früher schon angezeigt, so ist das jetzt nach dem verlorenen Kriege, der uns unser größtes Weinbaugebiet entrissen und zur Folge hat, daß wichtige Weinbaugebiete noch in feindlicher Besetzung sind, noch mehr am Platz. Für die Aufrechterhaltung unseres badischen Weinbaues und seine Weiterentwicklung, sowie im Interesse des gesamten deutschen Weinbaues scheint mir dieses Institut von allergrößter Bedeutung zu sein, und das um so mehr, als die Reblaus, dieser gefürchtetste Feind des Weinbaues, ihren Verheerungszug weiter fortsetzt und in den benachbarten Gebieten, in Hessen, Pfalz, Württemberg, Rheinland, weiter Fuß gefaßt hat, während sie in Baden bisher glücklicher Weise noch selten gefunden wurde.

Das Weinbauinstitut stellt den Mittelpunkt der staatlichen Weinbauförderung dar, es soll für Baden der Mittelpunkt des wissenschaftlichen und praktischen Weinbaues werden. Es setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Institut in Freiburg, der Rebveredelungsanstalt in Durlach, der Rebzuchtanlagen am Jesuitenschloß bei Freiburg und den staatlichen Versuchs- und Musteranlagen im Lande. Im Voranschlag fällt mir der hohe Betrag für die Rebveredelungsanstalt in Durlach und die Rebanlagen am Turmberg auf. Sie sind mit 140 000 M. eingestellt, werden also bei der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Gehälter und Löhne wohl an 200 000 M. herankommen. Aus dem Verkauf des dort erzielten Weines wird nicht allzuviel herauskommen, und wenn auch in Zukunft, wie ich annehme, die Wurzelreben nur gegen Bezahlung hergegeben werden, so scheint mir die Ausgabe für diese Anlagen am Turmberg zu hoch zu sein; eine so große jährliche Ausgabe ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Turmberganlage für den badischen Weinbau nicht wert. Es muß entweder ein besseres ungefähres Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen hergestellt oder es muß dort abgebaut werden, sonst leidet das Weinbauinstitut dauernd an diesem unwirtschaftlichen Anhängsel.

Das Institut hat die Aufgabe, den badischen Weinbau zu fördern durch wissenschaftliche Forschung, durch praktische Versuche auf dem Gebiete der Kultur des Weinstockes, dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung, der Züchtung neuer Rebsorten, der Rebenpfropfung, der Verbesserung der Betriebsweise des Weinbaues, sowie der Weinbehandlung. Insbesondere das letztgenannte Gebiet der Weinbehandlung und Kellerbehandlung liegt bei uns im Argen im Vergleich mit Hessen, der Pfalz und Mosel.

Bei den vielen Aufgaben, die das Institut hat, vermisse ich die Stelle eines eigenen Chemikers. Der Chemiker ist dringend nötig für die Analysen der Schädlingsbekämpfungsmittel, die ja bekanntlich jetzt mehr denn je der Kontrolle bedürfen. Da auch die Hauptstelle für Pflanzenschutz an das Weinbauinstitut kommt, müssen von dem Chemiker alle die Schädlingsbekämpfungsmittel, die von der Hauptstelle oder dem Weinbauinstitut in der Praxis empfohlen werden, einer chemischen Untersuchung unterworfen werden. Ferner hätte der Chemiker die Bodenanalysen unserer Weinbergböden vorzunehmen, die Untersuchung der Moste und Weine der verschiedenen Rebsorten, vor allem der Hybriden durchzuführen, die noch sehr wenig studiert sind, wissenschaftliche Versuche zu machen und vieles andere. Ohne einen besonderen Chemiker ist das Weinbauinstitut nichts Ganzes; an diesem dringend nötigen Posten sollte nicht gespart werden; ich möchte dringend bitten, diese Lücke baldmöglichst auszufüllen.

Über die Ergebnisse seiner Arbeiten unterrichtet das Weinbauinstitut die beteiligten Kreise durch schriftliche und mündliche Auskunft, durch Veröffentlichungen und Begutachtungen, durch Abhalten von Vorträgen, Demonstrationen, Kursen und Ausstellungen. Selbstverständlich fällt dem Institut auch die Leitung der staatlichen Reblausbekämpfung zu. Wenn die Reblaus auch bei uns sich immer häufiger findet und sich weiter verbreitet, so wird für unseren Weinbau eine schwere Zeit eintreten. Das Austilgungsverfahren, das bisher geübt wurde bei der Bekämpfung, hat sich durchaus bewährt; es ist nur bei größerer Ausdehnung und zahlreichen Herden nicht möglich und in der gegenwärtigen Zeit zu kostspielig.

Der Wert der neuen Behandlungsarten — Kulturalverfahren, wie man sie wohl nennt — bei denen Mittel angewandt werden, im wesentlichen Schwefelkohlenstoff, Cyankali, Chlorkohlenwasserstoffe, die eine starke insektentötende Wirkung ausüben, den Stock aber bei geeigneter Anwendung nicht ernstlich in Mitleidenschaft zu ziehen scheinen und eine Bodendesinfektion herbeiführen, ist noch nicht sicher. Der Anbau von Ertragskreuzungen, von Hybriden, über die wir bisher verfügen, dürfte sich zum Wiederaufbau von Rebgemarkungen in Qualitätsweinbaugebieten nicht eignen. Bedauerlicherweise sind in Baden viel Hybriden in den letzten Jahren angebaut worden und meist wenig empfehlenswerte Sorten, wie die Taylorrebe. Während des Krieges bei dem Mangel an Wein wurde das Erzeugnis auch dieser Sorten gut bezahlt und hat viele Winzer zum Anbau gereizt. In normalen Zeiten werden diese Weine nicht die Nachfrage und diesen Absatz finden. Es zeigt sich das jetzt schon, sie werden als Haustrunk oder verschnitten als leichte und geringe Konsumweine verwendet werden, einzelne werden sich auch zum Weinbrand eignen. Es wäre zu wünschen, daß die Winzer sich bei der Anpflanzung von Hybriden an den Rat des Weinbauinstituts und der Veredelungsanstalt hielten. So bliebe im Notfall bei Reblausverseuchung der Anbau von gepfropften Reben als das einzige Mittel, um mit der Reblaus Qualitätsweinbau zu betreiben. Hoffentlich bleibt aber unser Land von dieser Plage verschont.

Vom Weinbauinstitut erwarten wir, daß es ihm, bezw. seinem Leiter gelingt, alle Kräfte, die im Weinbau tätig sind, zusammenzufassen. Es darf nicht vorkommen, daß die einzelnen Abteilungen für sich arbeiten und ihre Ergebnisse ohne Übereinstimmung verkünden, die Leitung muß einheitlich sein, damit nicht Zweifel, Unruhe und Durcheinander in die Winzerkreise getragen wird. Ferner ist ein Zusammenarbeiten des Instituts mit den Landwirtschaftsinspektoren notwendig, damit auch den landwirtschaftlichen Schulen und ihren Zöglingen die Resultate der Forschungen und praktischen Versuche zugute kommen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich wieder auf die dringende Notwendigkeit hinweisen, daß in den großen Weinbaubezirken (Markgräflerland, Kaiserstuhl und Mittelbaden) je eine landwirtschaftliche Winzerschule z. B. von Bühl, Ihringen und Müllheim durch eine Weinbauschule erweitert und ergänzt wird.

Mit dem Weinbauinstitut ist ein alter Wunsch der badischen Winzerschaft erfüllt. Hoffen wir, daß das Institut unserem Weinbau in den schweren Zeiten, denen er entgegengeht, ein sicherer Führer ist, daß es unseren badischen Weinbau vorwärts bringt und den Ruhm seiner Erzeugnisse erhöht.

Zum Schlusse möchte ich noch einige Worte über die Amtsbezeichnung des Vorstandes des Weinbauinstituts sagen. Alle Amtsbezeichnungen dürfen von Privatpersonen nicht geführt werden, ausgenommen die Bezeichnung „Direktor". Mit der Bezeichnung Direktor ist also ein bestimmter Ausdruck gebracht, daß man Staatsbeamter ist, man kann damit auch Versicherungsmann, Bankmann oder Seifenfabrikant sein. Die Amtsbezeichnungen sollen doch auch die Art der Tätigkeit zum Ausdruck bringen. Wir kennen doch den Vorstand des neuen Instituts seit langem, seit mehr als 10 Jahren ist er an einem staatlichen wissenschaftlichen Institut Badens tätig. Die Ergebnisse seiner Forschungen sind in Jahrgängen veröffentlicht; viele Abhandlungen sind aus seiner Feder in den Blättern des Schwarzwaldvereins, in Weinbau- und landwirtschaftlichen Blättern erschienen. Daneben übte er eine umfassende Lehrtätigkeit besonders in den Kriegsjahren aus. Er hat in einer Anzahl von Kursen nahe an 1000 Personen unterrichtet und in einer großen Reihe von Vorträgen Hunderte von Winzern über Rebschädlingsbekämpfung, modernen Weinbau usw. belehrt. Nicht vergessen sei sein trefflliches Lehrbuch über Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung. In den Reihen seiner Fachgenossen genießt er ein großes Ansehen. Da scheint mir doch auf Grund seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit, die Amtsbezeichnung Professor am Platze. Diese Amtsbezeichnung dürfte für ihn nicht nur eine wohlverdiente Anerkennung sein, sondern sie dürfte auch im Interesse des neuen Instituts liegen. Das Institut kommt nach Freiburg, in eine Universitätsstadt, wo die wissenschaftlichen Leistungen eines Instituts vielfach nach der Amtsbezeichnung des Direktors eingeschätzt werden. Da wirkt es von vornherein für das Institut ungünstig, wenn sein Direktor nicht die Bezeichnung führen kann, die sonst üblich ist. Ich möchte deshalb den Herrn Minister bitten, auf dieser nebensächlich erscheinenden Frage seine Aufmerksamkeit zu schenken und sie in wohlwollendem Sinne zu erledigen.

Da ich nun gerade das Wort habe, darf ich vielleicht noch kurz zum Titel IX § 2 Zuschuß an die Badenanstaltenverwaltung Badenweiler sprechen, damit ich bei der Spezialdebatte nicht noch einmal das Wort zu ergreifen brauche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der uralte Kurort und wunderbare Flecken Badenweiler hat während des Krieges wohl mehr gelitten als andere Badeorte. Die Nähe des Kriegsschauplatzes, der ständige Donner der Geschütze von der Vogesenfront hat die Kurbedürftigen von dort ferngehalten. Die Hotels dienten fast alle als Lazarette und so kamen nur die Angehörigen der Lazarettinsassen nach Badenweiler. Nun möchte Badenweiler seinen Kurbetrieb wieder in die Höhe bringen und seine alte Aufgabe wieder erfüllen. Da sind nun mancherlei Dinge in Ordnung zu bringen. Ein altes Schmerzenskind ist das Kurhaus. Es ist in diesem Hohen Hause schon öfter von dem üblen und ungenügenden Zustand des Kurhauses gesprochen worden. Ich habe selbst im letzten Landtag auf die Dringlichkeit eines Umbaues und einer Erweiterung hingewiesen. Das Bestreben Badenweilers ging daraufhin, die Kursaison auszudehnen auf Vorfrühling und Spätherbst. Dazu wäre aber vor allem ein geräumiges, schönes und gemütliches Kurhaus notwendig gewesen, in dem die Fremden bei schlechter Witterung sich aufhalten und sich unterhalten könnten. Von einem solchen Umbau, so dringend er auch wäre, kann natürlich bei der jetzigen Finanzlage des Staates keine Rede sein. Aber das Kurhaus ist im Kriege fürchterlich abgenutzt worden; es diente zu Beginn des Krieges als Lazarett, später als Vereinigungs- und Vergnügungsort für sämtliche Lazarettkranke; dabei wurde es zu allen möglichen Schaustellungen und Aufführungen benützt. Beim Rückgang der Truppen diente es als Massenquartier und zur Abspeisung von Massen. Infolgedessen hat es natürlich sehr gelitten und bedarf einer gründlichen Renovierung. Und das um so mehr, als ein neuer Pächter aufzieht, der einen höheren Pachtzins bezahlt, aber die Forderung stellt, daß die Räume gründlich hergerichtet sind. Vor allem muß das Pächterhaus, in dem seit 5 Jahren nichts mehr gemacht wurde, instand gesetzt werden. Es ist bezeichnend für den Zustand dieses Hauses, daß es noch ohne Beleuchtung ist. Nach der bisherigen Übung hatte der Staat für die Unterhaltung des Kurhauses in Dach und Fach aufzukommen, die örtliche Kurkommission dagegen für die Instandsetzungsarbeiten im Innern des Kurhauses. Die Regierung hat auch jetzt wieder den Pachtzins an die Kurverwaltung zugestanden unter der Voraussetzung, daß sie, wie bisher, das Gebäude im Innern und die Einrichtung unterhält. Die Gemeinde ist dazu bereit; sie bittet nur in Anbetracht der außergewöhnlich großen Ausgaben, die jetzt infolge der außergewöhnlichen Benützung des Kurhauses im Kriege und zwar überwiegend oder ausschließlich zu militärischen Zwecken notwendig werden, ihr einen angemessenen Zuschuß aus Staatsmitteln zu gewähren. Ich bitte den Herrn Minister, dieser Bitte, wenn irgend möglich, nachzukommen.

Die Kurverwaltung Badenweiler wurde im letzten Jahre der Gemeinde übertragen; diese hat einen Kurausschuß gebildet und einen Kurdirektor bestellt. In der Person des früheren Kurdirektors von Münster am Stein und Kreuznach, des Herrn Majors Fernow, hat sie eine im Bäderwesen erfahrene tüchtige Kraft gewonnen. Der Kurausschuß hat nun im verflossener Sommer die Erfahrung gemacht daß es nicht zweckmäßig ist, wenn die Betriebe des Kurortes von zwei verschiedenen Verwaltungsstellen aus geleitet werden. Das richtige wäre es, wenn alle Betriebe, welche für Kurzwecke eingerichtet sind und ihnen dienen, von einer Stelle, von einer Hand geleitet würden. Das war früher besser: Da war der Kurdirektor staatlicher Beamter, ein Beamter des Bezirksamtes Müllheim; als solcher war er Vorgesetzter der Arbeiter und Beamten, die staatlichen Einrichtungen unterstanden seiner Leitung. Der jetzige Kurdirektor ist von der Gemeinde bestellt, er hat über die staatlichen Einrichtungen nicht zu verfügen. Der Kurausschuß ist sich nun darüber im klaren, daß der ideale Zustand — die Vereinigung aller Betriebe unter einer Leitung — zur Zeit nicht möglich ist; insbesondere würde die Übernahme des Markgrafenbades in der jetzigen kostspieligen und nicht rentierenden Bewirtschaftung, welche durch die hohen Löhne und Materialpreise hervorgerufen ist, eine zu schwere Belastung der Gemeinde darstellen. Dagegen hält der Kurausschuß die Übernahme des Kurparkes durch die Gemeinde für möglich und wünschenswert und zugleich für im Interesse des Staates gelegen. Die Erfahrungen des letzten Sommers haben gezeigt, daß dadurch, daß dem Kurdirektor das Gartenpersonal nicht zur Verfügung steht — das er aber doch bei Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und bei mancherlei anderen Gelegenheiten im Interesse der Kurgäste braucht —, alle möglichen Schwierigkeiten entstehen, die auf die Dauer das ganze Kurwesen ungünstig beeinflussen. Der Kurpark ist nun einmal der Hauptaufenthalt der Kurgäste, deren Wünschen der Kurdirektor Rechnung tragen muß. Die Verwaltung des Kurparkes und des Kurhauses kann im Interesse des Kurbetriebes nicht getrennt werden, weil die beiden Betriebe zu eng miteinander verbunden sind. Die Gemeinde ist sich der hohen Aufgabe, den Kurpark sowohl als Kurmittel wie als Kunstwerk zu pflegen, wohl bewußt; sie übernimmt die Verpflichtung, den Kurpark in seinem jetzigen Zustand unter staatlicher Oberaufsicht zu erhalten. Sie stellt den Antrag, ihr den Kurpark gegen eine zu bestimmende Anerkennungsgebühr zur Verwaltung und Bewirtschaftung zu überlassen; das Ministerium stellt der Gemeinde die bisher für den Kurpark bewilligten Gelder zur Verfügung mit der Maßgabe, daß diese Summe einer jährlichen Neubestimmung je nach der wirtschaftlichen Lage unterliegt. Für die Kurverwaltung würde dieser Zustand eine wesentliche Besserung bedeuten; für den Staat bestände der Vorteil darin, daß er im Voranschlag nicht mit einer Ausgabe in schwankender Höhe, sondern mit einer bestimmten Summe zu rechnen hat. Ich möchte den Herrn Minister bitten, diesen Vorschlag einer wohlwollenden Würdigung zu unterziehen.

Ich habe noch ein weiteres Anliegen vorzubringen. Badenweiler zeichnet sich aus durch ein sehr mildes und geschütztes Klima; es ist durch seine Lage gegen die rauhen Ost- und Nordwinde geschützt und deshalb ist gerade das Frühjahr und der Herbst dort sehr mild. Darum eignet sich Badenweiler nach dem Urteil der ansässigen Ärzte, sowie nach dem Urteil des Direktors der Hals- und Nasenklinik in Freiburg, des Herrn Professor Kahler, vorzüglich auch zur Behandlung von Erkrankungen der oberen Luftwege, also von Rachenkatarrhen, Kehlkopf-, Luftröhren- und Bronchialkatarrhen, Emphysen usw. Derartige Kranke entbehren aber in Badenweiler ein sehr wichtiges und notwendiges Kurmittel, das für solche Erkrankungen kaum zu entbehren ist: Ein Inhalatorium, wie solche in anderen Bädern — Ems, Baden-Baden, Kreuznach, Reichenhall usw. — vorhanden sind. Nun besitzt Badenweiler ein Radium-Emanatorium, das sehr nett und schön gebaut und eingerichtet ist, aber so gut wie nicht benützt wird. Das kommt einmal daher, daß Patienten, die sich für Radiumbehandlung eignen, verhältnismäßig selten nach Badenweiler kommen und daß die Behandlung im Emanatorium nicht wirksam genug ist und deshalb wenig angewandt wird. Man hat diese Erfahrungen auch an anderen Orten gemacht. Dieses Radiumemanatorium würde sich nun sehr gut zu einem Inhalatorium umändern lassen: Die Inhalationseinrichtungen lassen sich ohne große Veränderung leicht anbringen. Es handelt

sich um Inhalationseinrichtungen — Einzelapparate und Gesellschaftsinhalation — nach einem in Kreuznach bewährten System, die von den Ärzten geprüft und warm empfohlen sind. Eine bauliche Veränderung im Emanatorium fällt fort; es sind im Einzelinhalatorium die Inhalationstische an den Wänden aufzustellen und mit der Luftzuführungsleitung zu verbinden; im Gesellschaftsinhalatorium wird nur der Zerstäubungsapparat in der Mitte aufgestellt und ein Luftrohr von oben hereingeleitet. Die Zuführung der Radiumemanation bleibt bestehen: Damit kann das Radiumemanatorium seinem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben.

Die Kosten für diese Einrichtung und Umänderung belaufen sich auf rund 18 000 M.; die ganze Anlage ist äußerst billig und die Rentabilitätsberechnung, die sehr vorsichtig aufgestellt ist, schneidet sehr günstig ab. Der Kurausschuß macht deshalb den Vorschlag, daß die Badanstaltenkommission die Anlage und den Betrieb des Inhalatoriums übernimmt. Sollte das aus irgend einem Grunde nicht möglich sein, so erklärt sich die Gemeinde bereit, die Inhalations-Einrichtungen aus eigenen Mitteln anzuschaffen unter der Bedingung, daß das jetzige Emanatorium der Gemeinde für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird.

Ich möchte dem Herrn Minister diese Angelegenheit warm ans Herz legen und ihn bitten, sie möglichst rasch zu erledigen, damit die Einrichtung noch bis zum Beginn der Saison fertig gestellt wird.

Das wären im wesentlichen die Anliegen, die ich für Badenweiler vorzutragen habe. Andere Wünsche, die mir noch ausgesprochen wurden, decken sich wohl mit den Wünschen anderer Kurorte: die Belieferung der Kranken, die es nötig haben, mit Weißmehl, d. h. Auslandsmehl. Das ist auch im letzten Jahre geschehen, allerdings etwas reichlich spät; vielleicht dürfte sich die Kurverwaltung mit der nötigen Menge selbst eindecken. Des weiteren wird der Wunsch geäußert, man möge den Ausländern, die krank sind und sich zur Kur hier aufhalten, bei Aufenthaltsverlängerung keine unnötigen Schwierigkeiten machen.

Und endlich wird noch die Frage aufgeworfen, ob es nicht ratsam sei, alle Fragen des Fremdenverkehrs, wozu auch das Bäderwesen und das Reklamewesen gehört, an einer eigenen Stelle im Ministerium zusammenfassen und behandeln zu lassen, wie es meines Wissens in Bayern der Fall ist.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die Regierung bereit sein möge, mitzuhelfen, daß der alte, mit Recht gepriesene Kurort Badenweiler nach schweren Zeiten einen neuen Aufschwung nehme (Beifall).

Im Verlaufe obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. Frhr. **von Gleichenstein** (Zentr.):

Der Gedanke „Förderung der Produktion" zieht sich durch unsere ganzen Verhandlungen hindurch. Zur Förderung der Produktion dient, das ist unser Wunsch, die Verbilligung der künstlichen Düngemittel und der Kraftfuttermittel. Die Preise für Kali dagegen drohen enorm in die Höhe zu gehen. Das Kali brauchen wir ebenso notwendig wie den Stickstoff und die Phosphorsäure, und ich möchte die Regierung bitten, daß sie den Bestrebungen der Kaliindustrie tunlichst entgegen arbeitet im Interesse unserer Volksernährung.

Zur Förderung der Produktion gehört auch die Beschaffung guten Saatgutes. Um das Saatgut zu erhalten, brauchen wir die Saatkarte, denn auf Grund der Saatkarte erhalten wir von unseren großen Organisationen Saatgetreide geliefert. Es ist gewiß nicht produktionsfördernd, wenn die Verordnung über den Saatkartenbezug so spät herauskommt, wie sie das letztemal herausgekommen ist, und wenn sich dann noch an dieser Verspätung eine bureaukratische Behandlung der ganzen Angelegenheit anschließt; so kam es, daß wir die Saatkarte im letzten Spätjahr so spät erhielten und damit auch das Saatgut so spät, daß bei uns die rechtzeitige Aussaat im letzten Spätjahr unmöglich gewesen ist.

Nicht gerade zur Förderung der Produktion dient auch folgender Vorfall, der mir im Kommunalverband Breisach begegnet ist. Ich bestellte Saatkarten für die Mitglieder meines Bauernvereins und bekomme mit der Ausstellung der Saatkarte folgenden Brief: „Auf der Saatkarte für Weizen haben wir die folgenden Landwirte gestrichen, weil dieselben bereits Wintersaatweizen bezogen haben und zum doppelten Bezug von Saatweizen nicht brechtigt sind."

Das gleiche gilt auch für den Gerstebesteller. Der betreffende Beamte des ländlichen Kommunalverbands scheint nicht zu wissen, daß ein Unterschied besteht zwischen Sommer- und Winterweizen. Die Folge davon ist, daß wir mit dem Bezug der Saatkarte für den Sommerweizen auf einige Wochen hinausgezögert werden und daß uns dann die Aussaat wieder, wenn nicht gerade unmöglich, so doch sehr erschwert wird. Der Vertreter der Regierung hat mir Änderung dieser Bestimmung zugesagt. Ich bringe die Angelegenheit nur um für künftige Fälle zu verhindern, daß derartige Unkenntnis des subalternen Leiters der Kommunalverbände in Zukunft weitere Schwierigkeiten für Saatgutbezug hervorruft.

Es ist auch Förderung der Produktion auf einem anderen Gebiet angebracht. Es betrifft die Bienenzüchter. Die Bienenzüchter richten an die Regierung die Bitte, daß sie mit Zucker für unsere Bienen etwas mehr beliefert werden mögen, wie dies letztes Jahr der Fall gewesen ist. Die Aussicht auf eine gute Honigernte ist sehr gering. Sehr viele Bienenvölker sind am Verhungern. Die noch vorhandenen sind schwach versorgt und werden den eingetragenen Honig für eigenen Haushalt brauchen und nichts in die Honigtöpfe abliefern können.

Nachdem der Herr Kollege Dr. Bock in sehr ausführlicher Weise vom Weinbauinstitut gesprochen hat, darf ich mich nur auf einige kurze Bemerkungen darüber beschränken. Ich unterstreiche alles das, was er über die Aufgabe des Weinbauinstitutes gesprochen hat. Dieses soll der Mittelpunkt der ganzen lichen Weinbauförderung in Baden sein. Im Weinbauinstitut soll alles zentralisiert sein, was zur Förderung des Weinbaues in Aussicht genommen ist. Ein einheitlicher leitender Gedanke soll von ihm ausgehen und es darf nicht mehr vorkommen, daß untergeordnete Organe, so wie es im letzten landwirtschaftlichen Wochenblatt geschehen ist, sich in einem förmlichen Gegensatz zu den leitenden Gedanken, die vom Direktor des Weinbauinstituts ausgesprochen wurden, setzen. Ich unterstreiche auch den Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Bock — wir haben ja gemeinsam daran gearbeitet, daß das Weinbauinstitut — so entsteht, wie es entstanden ist —, daß für den kommenden Direktor des Weinbauinstituts eine seiner Bedeutung entsprechende Amtsbezeichnung eingeführt wird. Ich habe ja früher schon in der Haushaltsausschußsitzung als Berichterstatter den gleichen Wunsch der Regierung vorgetragen. Die Regierung hat große Summen für das Weinbauinstitut vorgeschlagen. Das Hohe Haus hat diese Summen alle bewilligt und ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit dem Herrn Dr. Bock einig, daß wir der Regierung und dem Hohen Haus für die Errichtung des Weinbauinstitutes einen großen Dank auszusprechen haben. Wir Winzer setzten auf die Errichtung des Weinbauinstituts große Hoffnungen, namentlich weil in der Person des Dr. Müller, Augustenberg, als Leiter für dieses Institut eine Persönlichkeit bestellt worden ist, der wir Rebbauern ein großes Vertrauen entgegenbringen. Der Herr Dr. Müller bringt in diese neue Stellung neben seinem großen Wissen eine außerordentlich große Schaffensfreudigkeit, ein Organisationstalent und ein zielbewußtes Wollen mit, den Rebbau nach allen Richtungen hin zu fördern.

Über die Hybridenfrage darf ich mich kurz fassen. Die Hybriden sind die Traubensorten der Zukunft. Sie eignen sich ja nicht für das Edelweingebiet, aber sie werden die Traubensorten sein, wo Massenzucht getrieben wird und da wird es die Aufgabe des Weinbauinstituts sein, durch Vorschulung und Rebenzucht uns neue Sorten herauszubringen, aus denen wir große Erträgnisse bei geringen Bebauungskosten erzielen können und wenn das gelingt, so wird auch der Rebbau einer neuen Zukunft entgegengehen. Es sind in dem Weinbau in Baden große Werte investiert, und mit dem Gedeihen desselben hängt eng zusammen der Wohlstand einer großen Anzahl badischer Volksgenossen. Wir haben eine ganze Reihe schlechter Weinjahre gehabt. Erst die letzten drei Jahre haben es uns ermöglicht, uns etwas zu erholen. Aber es bestehen für den Rebbau in der Zukunft große Gefahren. Die Krankheiten werden überhand nehmen. Die Produktionskosten werden sich steigern und die Einfuhr aus dem Auslande wird uns große Konkurrenz machen. Wir müssen also auf neuer Grundlage neu aufbauen.

Eine weitere große Gefahr, die dem badischen Rebbau jetzt in der nächsten Zeit wieder drohen wird, ist die Reblaus. Sie hat sich bei uns eingenistet und wenn sie nach dem Beispiel bei uns in Baden verfährt, wie sie sich in andern nichtbadischen Ländern ausbreitet, so muß ich der Befürchtung Ausdruck geben, daß sie auch bei uns große Fortschritte machen und erheblich unseren Weinbau stören wird. Die Aufgabe des Weinbauinstituts wird es sein, uns die Mittel an die Hand zu geben zur Bekämpfung dieses neu auftretenden Feindes und uns in dem kommenden Wiederaufbau des badischen Weinbaus, wenn er zerstört sein sollte durch die Reblaus, zu unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Anfrage an die Regierung richten, wie weit die Vorbereitungen für das neue Reblausgesetz gediehen sind. Es war uns in der Sitzung in Würzburg versprochen worden, daß mit Winzern zusammen eine Kommission in Heidelberg zusammentreten solle, um über die einzelnen Bestimmungen des kommenden Reblausgesetzes zu beraten. Ich habe bis heute noch nichts über die Kommission gehört. Für uns Süddeutsche ist gerade die Mitarbeit an dieser Kommission von Wert. Denn wir in Baden und Württemberg — die beiden Länder gehen ja gemeinsam in dieser Frage vor — stehen auf dem Standpunkt, daß die Hybriden angepflanzt werden sollen. Wir kennen den Wert der Hybriden und wollen uns ihren Anbau nicht mehr verbieten lassen. Aber die norddeutschen Bestrebungen gehen dahin, den Anbau der Hybriden ganz zu verbieten. Ich bitte also die badische Regierung, nach der Richtung fest zu bleiben und den norddeutschen Bestrebungen energisch entgegenzutreten.

Im Weinbauinstitut erblicken wir die Förderung des Rebbaues durch die Regierung, und ich hoffe, daß alle die Hoffnungen, die wir auf das Weinbauinstitut setzen, in Erfüllung gehen und daß dadurch der Weinbau Badens einer neuen Zukunft auf neuer Grundlage entgegengeht (Beifall im Zentrum).

Oberregierungsrat **Cronberger**:

Der Herr Abg. Dr. Bock hat es beklagt, daß der Aufwand für die Rebveredelungsanstalt in Durlach ein außerordentlich hoher sei. Das ist richtig. Der Ursachen hierfür sind verschiedene, und ich glaube, es lassen sich die hohen Ausgaben auch nicht ohne weiteres vermeiden. Zunächst möchte ich ganz allgemein sagen, daß in der Rebveredelungsanstalt in Durlach große Flächen mit Reben vorhanden sind, die überhaupt keinen Ertrag abwerfen und niemals abwerfen können, weil sie bestimmten wissenschaftlichen und praktischen Zwecken der Rebveredelung dienen. Es sind dies u. a. die amerikanischen Muttergärten die niemals Trauben zur Reife bringen.

Dann kommt noch hinzu, daß der Aufwand für die Löhne an der Rebveredelungsanstalt in Durlach in der letzten Zeit ganz außerordentlich in die Höhe gegangen ist. Die Arbeiter an der Rebveredelungsanstalt werden wie die Staatsarbeiter bezahlt, sie arbeiten 8 Stunden im Tag. Daraus können sie schon entnehmen, daß der Aufwand für die Löhne ein besonders großer ist. Es kommt weiter hinzu, daß bis jetzt die veredelten Pflanzen für die Versuchsanlagen im Lande unentgeltlich abgegeben worden sind. Darin stecken auch erhebliche Werte. Mit diesem Grundsatz ist im Hinblick auf den Aufwand vom laufenden Jahre an gebrochen worden. Die Versuchsanstalten müssen das Pflanzmaterial, das sie von der Rebveredelungsanstalt beziehen, jetzt bezahlen. Ferner kommt hinzu, daß ein großer Teil der Rebanlagen in Durlach jung ist, d. h. daß er erst in diesem und in den nächsten Jahren in vollen Ertrag kommen wird und daß dann die Einnahmen entsprechend größer sein werden, der Aufwand sich also verringern wird.

Ein weiterer Umstand ist, daß noch nicht das ganze Gelände hergerichtet war und auch hierfür große Aufwendungen gemacht werden mußten. Der letzte Teil der Anlage wird in diesem Winter fertig, und damit dürfte in Zukunft auch ein Teil der Ausgaben verschwinden.

Es ist weiter gewünscht worden, daß für das Weinbauinstitut in Freiburg eine Chemikerstelle angefordert werden solle. Der Chemiker am Weinbauinstitut in Freiburg ist eine reine Bedürfnisfrage. Bis jetzt hat sich ein solches Bedürfnis nicht herausgestellt, denn die Versuchsanstalt Augustenberg ist mit Personal und Material vollständig ausgestattet, und es wird keine Schwierigkeiten bereiten, daß sie die für das Weinbauinstitut in Freiburg nötigen Untersuchungen ausführt. Sollte sich später einmal die Notwendigkeit ergeben, für das Weinbauinstitut in Freiburg einen eigenen Chemiker anzustellen, so wird darüber zu sprechen sein. Im übrigen möchte ich bemerken, daß der Haushaltsausschuß bei der Beratung der Denkschrift über das Weinbauinstitut ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, daß der Ausbau des Instituts nur allmählich erfolgen soll.

Der Herr Abg. v. Gleichenstein hat dann gewünscht, eine Auskunft zu erhalten über den Stand der Vorbereitungen für die Abänderung des Reblausgesetzes. Es ist richtig, daß zuletzt im Herbste in Würzburg eine Besprechung zwischen den Regierungen und auch unter Teilnahme von praktischen Winzern über eine Abänderung des Reblausgesetzes stattgefunden hat und daß dort ausgemacht wurde, demnächst in Heidelberg eine weitere Besprechung abzuhalten. Nun ist aber ein Umstand dazwischen gekommen, der diese Absicht nicht verwirklichen ließ. Es ist nämlich ein neues Mittel zur Bekämpfung der Reblaus aufgefunden worden, das gegenwärtig erprobt wird und das

außerordentlich wirksam sein soll. Wenn sich herausstellt, wie es die Hoffnung der Reichsregierung und der Sachverständigen ist, daß dieses Mittel erlaubt, die Reblaus zu töten, ohne daß der Weinstock gleichzeitig in stärkere Mitleidenschaft gezogen wird, würde sich die ganze Grundlage und Voraussetzung für das Reblausgesetz ändern, und es müßte dann überhaupt darüber beraten werden, ob künftig das Reblausgesetz ganz aufzuheben — oder in welcher Weise es zu ändern ist. Die Reichsregierung hat uns Mitteilung gemacht, daß sie die Besprechung in Heidelberg, überhaupt die künftige, Beratung über die Änderung des Reblausgesetzes hinaus schieben wolle, bis die Ergebnisse der mit dem neuen Mittel angestellten Versuche vorliegen.

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Die Generaldebatte ist zum großen Teil beherrscht gewesen von den landwirtschaftlichen Fragen und von den Fragen der Volksernährung. Das ist bei der ungeheuren Wichtigkeit dieser Fragen in der gegenwärtigen Zeit ganz selbstverständlich. Ich werde mich daher, nachdem verschiedene Landwirte und Sachverständige aus der Fülle ihrer Erfahrung und ihres Wissens dazu gesprochen haben, schwer hüten, noch weiter darauf einzugehen. Nur eine kurze Bemerkung möchte ich anschließen.

Es ist neulich im Haushaltsausschuß bei der Beratung der Anträge zur Zwangswirtschaft mitgeteilt worden — ich glaube es war der Herr Kollege Maier-Heidelberg, der das sagte, daß die Abnahme des Ackerlandes in Preußen seit dem Jahre 1913 infolge des Krieges sich auf etwa 2 Millionen Hektar belaufe. Diese Zahl ist damals im Haushaltsausschuß bezweifelt worden, aber sie beruht auf amtlichen Ergebnissen. Nein, im Gegenteil die Zahl ist noch zu klein (Hört, hört! links). Die Zunahme des Brachlandes in Preußen seit dem Jahre 1913 beträgt 2 859 000 Hektar. Also fast 3 Millionen Hektar hat das Brachland zugenommen. Wo früher Ackerland war, Weizenfeld, Kartoffelfeld, Rübenfeld, da weidet jetzt auf fast 3 Millionen Hektar das Vieh. Das ist eine erschütternde Zahl vom Niedergang der Landwirtschaft, wie sie durch den Krieg herbeigeführt worden ist (Zuruf rechts: Folgen der Zwangswirtschaft! — Große Unruhe und Heiterkeit links! — Glocke des Präsidenten). Es dürfte von Interesse sein, im einzelnen für die wichtigsten Fruchtsorten den Rückgang festzustellen. Bei Brotgetreide beträgt die Abnahme 1 350 000 Hektar; bei Futtergetreide 674 000 Hektar, bei Kartoffeln um 668 000 Hektar, bei Zuckerrüben um 167 000 Hektar. Der gesamte Ernteertrag an Brotgetreide ging in Preußen zurück um 35,3 Prozent, an Futtergetreide um 33,6 Prozent, an Kartoffeln um 46 Prozent und an Zuckerrüben um 50 Prozent. Das sind ganz furchtbare Zahlen, und wenn irgend etwas, so sind diese Zahlen imstande, zu zeigen, daß nur und nur die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion uns retten kann, wenn wir nicht rettungslos versklavt und an das Ausland tributpflichtig werden wollen. Es sind Zahlen, die ich über preußische Verhältnisse angeführt habe. Aber es liegt ohne weiteres zutage, daß diese Zahlen auch für uns in Baden eine ungeheuere Bedeutung haben. Denn wie wir kürzlich im Haushaltsausschuß gehört haben, ich glaube der Herr Minister hat es gesagt, kann man mit dem, was Baden produziert an Brotgetreide, den Bedarf unseres Landes nur für anderthalb Monate decken. Es liegen die Verhältnisse wohl in Baden anders als in Preußen, wo die große Gutswirtschaft besteht. Aber es wäre von Interesse festzustellen, wie die Entwicklung und die Bewegung in bezug auf die Zunahme an Brachland bei uns in Baden sich verhält.

Ich möchte auf die Frage der Zwangswirtschaft nicht mehr eingehen, ich möchte nur meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß im Antrag des Haushaltsausschusses ein gemeinsamer Weg in dieser Sache gefunden worden ist; ein gemeinsamer Weg, der einesteils sich bewußt ist der ungeheuren Verantwortung, die man übernimmt, wenn man sagen würde, die Zwangswirtschaft hört mit einem Schlage auf. Nach meiner Überzeugung ist das eine Verantwortung, die man nicht übernehmen kann, solange nicht Fürsorge getroffen ist, daß die Brotversorgung der großen Städte gesichert ist (Sehr richtig! links). Und auf der anderen Seite spricht der gemeinsame Antrag die Erkenntnis aus, daß es so, in der bisherigen Form, mit der Zwangswirtschaft nicht weitergehen kann. Ich begrüße das insbesondere aus moralischen Gründen. Ich habe im letzten Jahre bei der Generaldebatte auf diese Punkte hingewiesen. Inzwischen ist die Lage noch viel schlimmer geworden. Daß ein ganzes Volk diese Gesetze übertritt und die Übertretung als selbstverständlich ansieht, daß auch die obrigkeitlichen Personen, vom Minister bis zum Gendarmen, aber auch die Personen, die die sittlichen Grundsätze die Kinder zu lehren haben, Geistliche, Lehrer, genötigt sind, diese Gesetze zu übertreten. Das ist ein ganz ungeheuerlicher Zustand, von dem man nur wünschen muß, daß er sobald wie möglich aufhören möge im Interesse der Volksmoral. Er kann aufhören, wenn die Gefahr behoben ist, daß wir eine Unterbrechung der Brotversorgung der Massen in den Städten bekommen.

Ich habe, und wohl alle in diesem Haus haben mit Befriedigung aus dem Munde des Herrn Ministers gehört, daß die Verhältnisse bei der Polizei sich wesentlich gebessert hätten. Es ist eine Tatsache, unter allen deutschen Ländern hat die Entwicklung seit der Revolution in Baden sich am ruhigsten vollzogen (Sehr richtig! links). Wir sind ohne irgend welche bedeutende Erschütterungen durchgekommen. Das scheint manchen Leuten im Lande selbstverständlich zu sein; aber es ist keineswegs selbstverständlich (Sehr richtig! links). Es erfordert sehr viel Umsicht, viel Einsicht und Vorsicht und ernste Erwägungen, und dafür, glaube ich, sind wir Dank und Anerkennung schuldig der Politik der Regierung und insbesondere des Herrn Ministers des Innern, der für die Ruhe und Ordnung im Lande zunächst verantwortlich ist.

Der Herr Minister hat hinzugefügt — ich glaube, er sprach von der Verrohung der Jugend —, die Polizei allein könne es nicht machen, man solle nicht alles von der Polizei erwarten. Ich möchte hinzufügen, auch die Gesetze können es nicht machen. Was wir brauchen, das sind nicht neue Gesetze, sondern daß vor allen Dingen die bestehenden Gesetze angewendet und wirklich gehalten werden. Zum ersteren braucht man einen Staat, der die Macht und den Willen dazu hat; zum letzteren, daß die Gesetze auch gehalten werden, dazu braucht man Menschen, die ein Gewissen haben. Die furchtbarste Folge des Krieges ist die Verwüstung, die in den Gewissen unseres Volkes erfolgt ist. Das ist der größte Schaden. Unsere Felder, Dörfer und Städte sind verschont geblieben von der Zerstörung des Krieges, aber das Gewissen des Volkes ist schwer geschädigt worden. Das ist die große Verwüstung, und die größte und wichtigste Aufgabe, die wir haben, ist die Stärkung der Gewissen. Der Mensch braucht etwas, wovor er sich beugt, wovor er Furcht hat, wohin er aufschaut, das er anruft und auf das er Rücksicht nehmen muß. Es gibt keine Macht in der Welt, die mehr imstande ist, die Gewissen der Menschen zu stärken, als die Religion. Es bleibt bei dem alten Bibelwort: Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang.

Ich möchte noch ein Gebiet herausgreifen: das ist der Sonntag. Der Sonntag ist eine große Quelle der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt; aber es muß ein wirklicher Sonntag sein. Es muß ein Sonntag sein, wirklicher Ruhe, wirklicher körperlicher Erholung und nicht nur das, sondern auch ein Sonntag geistiger, seelischer Erholung, Erfrischung und Erhebung. Dann wird der Sonntag wirklich, was sein Name sagt, ein Sonnentag. Dann gehen Kräfte des Segens von solchem Tag aus ins ganze Volksleben. Wir werden nicht sagen können, daß der heutige Zustand des Sonntags diesem Ideal entspricht. Auch der Sonntag gehört zu den Kriegsbeschädigten. Auch dem Sonntag ist durch den Krieg, seine Folgen und Wirkungen übel mitgespielt worden. Wenn ich die Protokolle der Evang. Diözesansynode des Landes ansehe, dann häufen sich darin in den letzten Jahren die Klagen darüber, daß noch immer viel zu viel an den Sonntagen Arbeit getan wird, die nicht nötig wäre. Es häufen sich Klagen über ein Übermaß von Vergnügungssucht und auch über ein Übermaß von Sport, oft in der Nähe der Kirchen oder während des Gottesdienstes.

Es liegen u. a. Beschlüsse vor der Synoden von Mannheim, Lörrach und Müllheim, welche im Interesse der Moral und seelischen Gesundheit unseres Volkes ein strengeres Handhaben der noch bestehenden Gesetze für die Sonntagsruhe fordern, nachdem die besonderen Umstände der Kriegszeit, die die Lockerungen in dieser Hinsicht noch verständlich erscheinen ließen, vorüber sind. Ich kann diese Klagen im einzelnen nicht nachprüfen. Aber die Evang. Bezirkssynoden sind ja Versammlungen, die sich nicht nur aus Geistlichen zusammensetzen, sondern auch aus den Vertretern aller Gemeinden der Bezirke. Sie repräsentieren also einen ansehnlichen Teil unserer Bevölkerung, dessen Stimme wohl zu beachten ist. Niemand mißgönnt unserem Volke seine Freude, seine Erholung und sein Vergnügen auch am Sonntag. Aber was zuviel ist, daß ist dem Übel. Ich möchte in diesem Zusammenhang mich anschließen dem Urteil, das der Herr Kollege Roeckel über den Fastnachtserlaß ausgesprochen hat. Ich hätte es gerne gesehen, wenn dieser Erlaß nicht gekommen wäre. Ich glaube, es gibt genug Fastnachts in Deutschland, gibt genug, was in krassem Widerspruch steht zu der ungeheuer schweren und traurigen Lage unseres Volkes. Wir wollen es nicht noch vermehren durch die Narren, die auf der Straße herumziehen und durch die, die auf den Maskenbällen sich herumtollen. Niemand wird unserer Jugend den Sport mißgönnen, die körperliche Ertüchtigung unserer jungen Menschen ist eine große Frage der Volkswohlfahrt und der Volksgesundheit. Aber auch hier kann des Guten zuviel getan werden. Wenn von Sonntag morgen in der Frühe bis am Sonntag abend der ganze Sonntag nur in Fußballsport oder anderem aufgeht, das ist ein armer Sonntag! In dem Bescheid des Oberkirchenrats, den ich vorhin angeführt habe, wird erwähnt, daß im vorigen Jahre an Karfreitag ein Fußballwettspiel, nach näherer Erkundigung, hier in Karlsruhe stattgefunden habe! Das hat in weiten Kreisen der Bevölkerung ernstliches Mißfallen erregt. Ich muß dringend bitten, dem Karfreitag seinen Schutz, den er erwarten kann, in der Bevölkerung zuteil werden zu lassen.

Ich habe hier vor mir in meiner Hand ein Gesetz über die gesetzlichen Ruhetage, über das gegenwärtig in Basel verhandelt wird. Es ist vom großen Rat des Kantons Basel angenommen worden und wird nächsten Sonntag zur Volksabstimmung gebracht werden. Dieses Gesetz, das übrigens unter die gesetzlichen Ruhetage auch den 1. Mai aufgenommen hat, wird geschlossen von den Sozialdemokraten in der Volksabstimmung angenommen werden. Die übrigen Parteien haben ihren Mitgliedern meist die Abstimmung freigegeben. Man kann zu den Einzelheiten dieses Gesetzes stehen, wie man will: aber es ist gekennzeichnet durch zwei Gesichtspunkte: eine strenge Einschränkung der Sonntagsarbeit und einen ernsten Schutz der Angestellten, und zum zweiten ist es gekennzeichnet durch eine starke Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle und Gebräuche des Volkes. Nicht nur, daß für den Sonntag öffentliche Umzüge mit Gesang, Musik, Trommeln, öffentliche Vorstellungen und Belustigungen in der Zeit von 9 bis ½11 Uhr verboten sind, sie sind an den hohen Festtagen, zu denen dort auch der Buß- und Bettag gerechnet wird, vollständig untersagt. Und nicht nur das — ähnliches liegt wohl auch bei uns vor; ich setze allerdings voraus, daß es auch so gehandhabt wird, das ist die Hauptsache! — nicht nur daß dieses Basler Gesetz, dem, wie gesagt, die Sozialdemokraten ihre Zustimmung geben werden, das festlegt; es bestimmt § 4, daß auch der Vorabend der hohen Festtage von 7 Uhr abends an geschützt wird. Das ist auch ein Erfordernis, das nach aller Erfahrung, die das Leben und die Wirklichkeit kennen, dringend nötig ist. Dieses Basler Gesetz bestimmt weiter, daß an den Sonntagen bis ½11 Uhr vormittags die Wirtschaften geschlossen sein sollen, daß alkoholhaltige Getränke nicht abgegeben werden dürfen. Ich halte das für einen großen Fortschritt und ich möchte wünschen, daß unsere Sonntagsruhe in der gleichen Richtung sich bewegen möchte. Wie man auch denken mag über das Christentum der Angelsachsen und über den englischen Sonntag im besonderen, eines ist sicher: der englische Sonntag, der Ernst, mit dem das englische Volk noch zum großen Teil seinen Sonntag feiert, ist eine große Quelle der körperlichen Tüchtigkeit und sittlichen Kraft, die im englischen Volk zu beobachten ist. Ich möchte wünschen, daß der Herr Minister dem Sonntag, der eine so große Quelle der Volkswohlfahrt ist, seinen Schutz in weitestem Maße zuteil werden läßt.

In das Gebiet des Ministeriums des Innern gehören auch die gemeinnützigen Anstalten. Es sind im Etat große Summen aufgeworfen für die charitativen Anstalten, für Geistesschwache, Epileptische usw., und die Summen sind aufgebracht aus dem Erlös von entbehrlichem Heeresgut. Ich kann mir keine bessere Verwendung dieser Kriegsgeräte denken, als dafür, daß sie den Ärmsten des Volkes zugute kommen. Ich habe im letzten Jahre die Notlage der Diakonissenanstalten, allerdings beim Arbeitsministerium zur Sprache gebracht. Sie gehören aber eher hierher. Wir haben drei evangelische Diakonissenanstalten in Karlsruhe, Freiburg, Mannheim. Die Gefahr einer Schließung dieser Anstalten, welche einfach gegenüber den ungeheuer gewachsenen Kosten nicht mehr aufkommen können, ist groß. Die freiwillige Hilfstätigkeit hat stark eingesetzt. In diesem vergangenen Jahre ist im Land, in den evangelischen Gemeinden eine Haussammlung veranstaltet, die, wie ich höre, bis jetzt den sehr schönen Betrag von ca. 1 Million Mark ergeben hat. Aber damit ist nur das Defizit des letzten Jahres für diese Anstalten gedeckt und man kann nicht jedes Jahr eine solche Sammlung vornehmen. Ich höre, daß die hiesige Diakonissenanstalt mit einem Jahresdefizit von ½ Million arbeiten muß. Es liegt hier ein erhebliches größeres Interesse vor. Diese Häuser unterhalten große Krankenhäuser, die den Kranken aller Konfessionen offen stehen; insbesondere sorgen aber die Diakonissenanstalten dafür, daß in Hunderten von Gemeinden draußen durch die Diakonissinnen eine geordnete Krankenpflege unterhalten werden kann. Erst wenn die wegfallen würden, würde man sehen, was für ein Verlust für Hunderte von Gemeinden unseres Landes entsteht. Ich möchte daher wünschen und bitten, daß diese Anstalten in ihrer schweren

Notlage von dem Herrn Minister auch berücksichtigt werden möchten.

Ich komme noch auf eine andere Angelegenheit. Das Ministerium des Innern ist zuständig für Valutaangelegenheiten. Große Sorge macht uns, droben an der Grenze, in den Bezirken an der Grenze die Angelegenheit der Kreishypothekenbank Lörrach. Es ist darüber schon wiederholt im Haushaltsausschuß verhandelt worden. Die Bank hat ihre Zahlungen einstellen müssen, sie ist unter Geschäftsaufsicht gestellt worden. Ich möchte nicht näher auf die Angelegenheit eingehen, aber das möchte ich doch sagen: es besteht in den Bezirken droben, nicht nur in dem Lörracher Bezirk, sondern auch in anderen Bezirken, ein Gefühl starken Bedauens und tiefer Enttäuschung darüber, daß die Regierung jede Hilfe in dieser Angelegenheit versagt hat. Es liegt nichts Schuldhaftes hier vor bei dieser Bank. Die Bank hat das größte Vertrauen genossen und mit Recht. Sie ist von durchaus gewissenhaften, ernsten Männern von jeher geleitet gewesen und hat, wie ich eben sagte, in allen Schichten der Bevölkerung volles Vertrauen genossen. Sie ist ein Opfer der Grenzverhältnisse, die dort bestehen, ein Opfer der alten wirtschaftlichen Verflechtung jener Gegend mit der Schweiz. Es ist ein Kriegsschaden, um den es sich handelt, ein Unglück, das über diese Bank und über die, die ihr Geld ihr anvertraut haben, hereingebrochen ist.

Bei Kriegsbeschädigten erachten wir es für eine Pflicht des Staates, daß er seine Hilfe nicht versagt; wenn ein schweres Wetter, ein Hagelwetter irgendwo niedergeht oder wenn das Hochwasser die Dämme überschreitet und die Fluren verwüstet, dann erachten wir es für eine Pflicht des Staates, daß er die Hände nicht etwa ruhen lasse, sondern daß er in irgend einer Weise eingreift. Ebenso liegen aber auch hier öffentliche Interessen vor. Es sind ca. 11 000 Einleger dieser Bank vorhanden, und zwar gehören sie meist den Kreisen der kleinen Leute an: Bauersleute, Arbeiter, Dienstboten, Witwen, kleine Rentner. Die Folge dieser Vorgänge ist natürlich, daß nun eine ungeheuere Bestürzung eingetreten ist und daß hierdurch eine schwere Schädigung dieser Leute entsteht. Eine weitere Folge aber ist, daß das Mißtrauen gegen die Banken, das im Volke ohnehin vorhanden ist, noch ganz erheblich gewachsen ist und in noch höherem Grade große Teile der Bevölkerung dazu nötigt, das Geld nicht in die Banken zu bringen, sondern es daheim aufzuspeichern und der Steuer zu entziehen.

Wie ich sagte, droben kann man es nicht verstehen, daß die Regierung diese Sache einfach ihrem Schicksal überlassen und keinen Finger gerührt hat, um auf irgend einem Wege zu lindern und zu helfen. Darin scheint mir — das muß ich offen gestehen — sich keine moderne Auffassung von der sozialen Auffassung des Staates auszusprechen.

Es liegt dem Landtag eine Eingabe der Kreishypothekenbank Lörrach vor; sie ist dem Haushaltsausschuß zugewiesen. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß die Regierung in dieser sehr wichtigen und große Teile der Bevölkerung dort oben aufs empfindlichste berührenden Angelegenheit ihre bisherige Haltung des absoluten Versagens einer Revision unterziehe (Zustimmung).

Ich muß noch eine Valutaangelegenheit berühren. Droben an der Grenze gibt es eine große Menge kleiner Frankenschulden. Sie sind entstanden z. B. durch geschäftliche Verbindlichkeiten, durch Kurkosten, etwa bei einem Krankheitsaufenthalt in einem Schweizer Kurort, im Spital zu Basel oder sonstwo, oder auch dadurch, daß die Einwohner in derjenigen Zeit, in welcher bei uns die Lebensmittel außerordentlich knapp waren, unser Geldstand aber noch den Lebens... telbezug aus der Schweiz möglich machte, von dort her ... und Lebensmittel bezogen haben. So sind manche dort ... in Frankenschulden gekommen; denn daß unser Geld ... in diesem Maße sinken könnte, wie es dann tatsächlich ... Fall war, hat zu jener Zeit ja noch niemand ahnen können. Durch dieses Sinken unseres Geldes aber sind die ... welche sich diese Frankenschulden aufgeladen haben — ... wenn es sich auch nur um ein paar hundert oder ... Franken handelt — in schwere Bedrängnis geraten; ... heute sind das nun so und soviele Tausende von Mark. ... der drückenden Schuldenlast kommt noch die Zinsenlast; ... dem werden die Schuldner auch von ihren Schweizer Gläubigern gedrängt. In manchen Fällen läge die Möglichkeit ... diesen Leuten zu helfen, indem man ihnen eine Ausfuhrbewilligung, z. B. in Holz gäbe. Es handelte sich dabei ja ... um große Beträge. Ich muß jedoch bedauern, sagen zu müssen, daß die auf Erlangung solcher Ausfuhrberechtigung ... richteten Anträge fast ohne Ausnahme aussichtslos sind. ... werden — zwar nicht von den hiesigen Stellen, aber von ... lin aus, wo die endgültige Entscheidung darüber fällt — ... weg abgelehnt. Das schafft Verbitterung in diesen Kreisen. Denn dieser Versagung der Ausfuhr stellt man gegenüber, daß z. B. dem Holzhandel immer noch ein ganz erhebliches Kontingent der Ausfuhr an Holz in die Schweiz möglich ist. Ich verstehe wohl, daß Gründe dafür vorliegen; aber es erbittert eben doch und diese Leute sagen sich: Dem Holzhandel ist es in den Jahren des Krieges doch wirklich nicht schlecht ganzen, er hat wahrlich sein Schäflein geschoren! Umsomehr halten diese Leute, die sich in einer Notlage befinden, es für nötig, daß auch ihnen geholfen werde. Ich spreche die Bitte aus, es möge in Berlin mit allem Nachdruck darauf gedrungen werden, damit man dort zu der Einsicht gelangt, daß hier tatsächlich badische Verhältnisse vorliegen, die man nicht mit ... deren über einen Leisten schlagen kann und daß man ... spezifisch badischen Verhältnissen dort Rechnung tragen muß.

Kürzlich ist dem Landtag eine Kurze Anfrage in Sachen ... badischen Neckarschiffer zugegangen; sie ist auch bereits ... antwortet worden. Hier liegt mir nun der Brief eines ... schiffers vor, aus welchem hervorgeht, daß er im Jahre ... auf seinen Kahn in Holland 20 000 Gulden aufgenommen hat, um damit deutsche Kriegsanleihe zeichnen zu können. ... außerordentliche Sinken unseres Geldes bringt nun auch ... sen Mann in die größte Bedrängnis. Auch andere Schiffer sind, soviel ich hörte, in ähnlicher Lage. Ich halte es für dringend nötig, daß von seiten der Regierung auch dieser ... gelegenheit Aufmerksamkeit gewidmet werde. Dabei möchte ich darauf hinweisen, daß ein Antrag Roeckel speziell bezug auf die Ausfuhrbewilligung für das Bühlertha... gangen ist. Ich halte es, weil auch noch die von mir bele... nen Valutaangelegenheiten und -Anregungen vorliegen, zweckmäßig, daß dieser Antrag nicht sofort hier im Plenum behandelt und erledigt, sondern daß alle diese Angelegenheiten dem Haushaltsausschuß überwiesen werden: Ich stelle hiermit den Antrag, daß sie dem genannten Ausschuß überwiesen werden möchten.

Und nun noch eine Angelegenheit aus dem Bezirk Lörrach. In zwei Gemeinden dieses Bezirks sind während des ... ges Schäden durch Explosionen vorgekommen. In dem ... Falle handelt es sich um eine Granatenfabrik, in einem ... Falle war es zurzeit der Einquartierung im Jahre 1... das Unglück passierte. Die kleinen Schäden sind ... friedigend erledigt und vergütet worden. In zwei ... dagegen, bei denen große Schäden in Betracht kommen, keine befriedigende Entschädigung geleistet worden. In ...

Falle mußte eine Mühle fast neu gebaut werden; im anderen Fall mußte das Haus eines Landwirtes, das schwer beschädigt worden ist, niedergelegt und überhaupt neu gebaut werden. Nachdem die Leute bauen lassen mußten, ist natürlich der Schaden ein sehr großer geworden; das ist ja bei den ungeheuren Baupreisen, die wir haben, leicht zu verstehen. Es ist wohl Pflicht des Reiches, hier zu helfen; dieses hat den Schaden zu vergüten. Bisher aber ist nichts geschehen. Ich erkenne durchaus an, daß, wenigstens in dem einen Fall, die Gebäudeversicherungsanstalt vorschußweise dem betreffenden Geschädigten erheblich entgegengekommen ist — aber eben doch bei weitem nicht in dem Maße, daß der Schaden, den sie erlitten haben, ersetzt worden wäre. Dieser Schaden ist so groß, weil sie zu den neuen Preisen bauen mußten; sie sind in Not und drückende Schuldenlast versetzt worden. Ich frage: Wie lange sollen die Leute noch warten? Sollen sie an ihrer Schuldenlast zugrunde gehen, bis endlich das Reich sich auf seine Pflicht besinnt und die Sache ihrer Erledigung zuführt? Ich möchte dringend bitten, diese Angelegenheit nachzuprüfen und soweit wie möglich diesen Geschädigten entgegenkommen zu wollen.

Ich komme zum Schluß; nur eine Frage möchte ich noch kurz berühren. Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat neulich in seiner Rede die Frage der Prostitution angeschnitten und zwar hat er die Kasernierung der Prostitution besprochen. Er hat, wenn ich nicht irre, an die Regierung die Frage gerichtet, ob sie nicht diesen Zustand, „der eines Kulturstaates unwürdig sei", beseitigen wolle. In diesem Urteile über diesen Zustand werden wir wohl alle übereinstimmen; es ist ein außerordentlich trauriger Zustand. Aber auch dem Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe dürfte es ja bekannt sein, daß dieser Zustand nicht neueren Datums ist, sondern daß er schon unter dem alten Staat bestanden hat (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Darum habe ich gesagt: „aller Zeiten"!). Nun, ich nehme das gerne zur Kenntnis. Es handelt sich hier um ein schweres Problem, das nicht im Handumdrehen aus dem Handgelenk erledigt werden kann, bei welchem insbesondere auch das Urteil der Ärzte mit in Frage kommen muß. Ein Weg, wenigstens ein Weg wäre damit gegeben: Man unterstelle den Mann der gleichen Verachtung wie das unglückliche weibliche Geschöpf, das er für seine Lust mißbraucht (Abg. Dr. Schofer und Andere: Sehr richtig!). Und noch ein anderer Weg wäre der, daß nicht nur die Dirne, sondern auch der Mann sich der polizeilichen Untersuchung unterziehen muß: Dann werden Sie sehen, daß diese Häuser leer werden.

Im Lande und in einigen Kreisen des Volkes ist eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen worden. Veranlaßt wurde sie durch die Anträge zu den §§ 218, 219 und 220 des Reichsstrafgesetzbuches; es handelt sich bekanntlich um die Abtreibungsparagraphen. Auch hier sind Dinge, die nicht leicht beurteilt werden können. Ich hoffe, daß diese Anträge im Reichstage abgelehnt werden. Ich halte eine Zeit der Demoralisation, der sittlichen Verwüstung ganz besonders nicht für geeignet, um derartige Schranken niederzureißen (Sehr richtig!).

Es liegt dem Reichsrat ein Gesetzentwurf vor zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Auch da ist eine gewisse Beunruhigung entstanden wegen einzelner Bestimmungen. Auch das sind Dinge, die sehr ernst geprüft werden müssen. Aber es ist alles, so viel ich höre, noch im Stadium der Vorbereitung und Beratung. Eine Beunruhigung, die hier etwas versehen wird, ist vorläufig nicht geboten. Aber eine Beunruhigung muß bestehen, wenn wir hören, daß die Zahl der Geschlechtskrankheiten auf 3 Millionen gestiegen ist, daß sie von 1½ vor dem Krieg auf 3 Millionen gewachsen ist. Das ist eine der schlimmsten Erbschaften, die uns der Krieg zurückgelassen hat.

Es haben hier im Hause die wirtschaftlichen Dinge, wie es begreiflich ist, einen großen Raum eingenommen. Aber letzterding entscheidend über die Zukunft unseres Volkes sind eben doch die sittlichen Fragen (Sehr richtig!). Nur wenn es gelingt, unser Vok von den schweren sittlichen Schäden und Wunden wieder zu heilen, an denen es leidet, wird ihm noch eine Zukunft beschieden sein. Ich glaube aber an den guten Kern unseres Volkes und hoffe darum, daß es diese Schäden überwinden wird (Lebhafter Beifall).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Vorredner hat im Tone des Vorwurfs von der ungenügenden Nachsicht gesprochen, welche das Ministerium des Innern hinsichtlich der Frage der Abdeckung von Valutaschulden gegenüber der Bank in Lörrach geübt hat.

Demgegenüber will ich zunächst feststellen, daß die Stellung des Ministeriums gedeckt ist durch einen Beschluß des Kabinetts — und dieser Beschluß ist wiederum gedeckt durch den Landtag selbst. (Abg. D. Holdermann: ich habe „Regierung" gesagt, nicht Ministerium!) Auch für die Regierung trifft das zu. Nach vielen Verhandlungen, die alle paar Monate einsetzten, war sich der Landtag darüber durchaus klar geworden, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, von Landeswegen die Lasten aufzubringen, die hier in Frage stehen.

Landtag und Regierung waren der Meinung: In erster Linie ist für die Abdeckung derjenigen Schulden zu sorgen, die durch die Einfuhr von Milch und Lebensmitteln entstanden sind, in zweiter Linie für die durch Einfuhr von Vieh erwachsenen. Es handelt sich also zunächst um die Abdeckung der Schulden unserer Gemeinden und Städte an der Schweizer Grenze, darnach um die Abdeckung der den Viehgenossenschaften entstandenen Schulden — und erst dann, wenn diese Aufgaben erledigt sind, kann an die Frage herangetreten werden, was etwa sich noch für die Privatleute tun läßt, die gleichfalls in Not gekommen sind.

Zu dieser Stellungnahme gelangte der Haushaltsausschuß und die Regierung, indem sie von der Auffassung ausgingen: Die „Milchschuldengemeinden" und die Viehgenossenschaften sind, wie das heute schon aufgeführt worden ist, durch das Drängen der Regierung genötigt worden, Milch, Lebensmittel und Vieh einzuführen; weiterhin sind sie durch das Verhalten der Reichsregierung gezwungen worden, die Bezahlung der gelieferten Waren und des Viehs während eines bestimmten Zeitraums zu unterlassen. Hier etwas zu tun liegt eine — wenn auch nicht rein juristische, so doch moralische — Verpflichtung seitens des Staates und des Reiches vor.

Aber der Wille allein tut es nicht; es muß auch die Möglichkeit dazu bestehen und der Reichsfinanzminister erklärt, außer Stande zu sein, die Mittel aufzubringen, die notwendig wären, um diese Valutadifferenzen oder -Verluste übernehmen zu können. Es handelt sich dabei um viele Milliarden und um Verbindlichkeiten, die nicht etwa nur gegenüber der Schweiz, sondern insbesondere auch gegenüber anderen neutralen Ländern, und hier vornehmlich wieder gegenüber Holland in Betracht kommen. So sind beispielsweise die von Mannheim aus nach Holland abzudeckenden Guldenschulden noch weit höher als die Summe, die hier am Oberrhein in Frage kommt. Es ist kurz gesagt, ein Ding der Unmöglichkeit, diese Lasten zu übernehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun hätte es sich ja darum handeln können, gen. Bank noch auf eine lange Zeit hinaus, so wie das Monate hindurch geschehen war, Kanzleitrost zu geben. Ich persönlich aber hege die Auffassung — und habe diese auch in dem Augenblick vertreten, als vor einigen Monaten die Angelegenheit vom Ministerium des Auswärtigen zu uns herüberkam —, daß Institute, wie diese Bank in Lörrach, wissen müssen, woran sie sind und woran sie sich zu halten haben. Wir sind der Meinung: wenn wir aus Mangel an Mitteln nicht einmal dasjenige leisten können, was nötig wäre, um den Gemeinden und den Viehgenossenschaften beizuspringen, dann können wir es noch viel weniger da, wo es sich um Private handelt. Deshalb müssen die Privatpersonen und -institute wissen, daß das, was wir tun können — nämlich im besten Fall einen Wechsel auf die Zukunft auszustellen — diesen nichts nützt. Darum kam ich zu dem Entschluß, der Bank in Lörrach glatt heraus zu sagen: die Dinge liegen leider so, daß wir nichts für sie tun können.

Nun darf ich aber noch eines hinzufügen. Der Referent im Ministerium des Innern, welcher die Sache behandelt, hat in das Programm seiner Arbeit auch die Absicht aufgenommen, sich beim Reich dafür zu verwenden, daß auch dieser Bank die Möglichkeit gegeben wird, durch Ausfuhr von Waren einen Teil ihrer Verbindlichkeiten abzudecken. Das liegt auf jener Linie, auf der wir für alle Leute, auch für die Privatschuldner, eintreten.

Aber, Herr Abgeordneter, Sie dürfen mir glauben: wir kämpfen auf diesem Gebiet einen sehr schweren Kampf mit den Interessentenverbänden (Abg. D. Holdermann: Das glaube ich!) Ich könnte Ihnen Briefe zeigen, welche von Interessenten ausgehen, die selbst vor persönlichen Beleidigungen nicht zurückschrecken — und zwar lediglich deshalb, weil wir für einzelne schwer verschuldete Leute beim Reich ein Kontingent für die Ausfuhr von Holz und anderen Waren entweder schon erreicht haben oder zu erreichen suchten und weil im Anschluß daran behauptet wird, dabei seien wiederum „die Interessen der Berufsstände geschädigt". Und dann hat man es beim Reich durchgesetzt, daß das Ministerium über die bei ihm eingekommenen Anträge erst entscheiden darf, nachdem sich zu diesen eine Kommission geäußert hat, welche aus Vertretern der Interessenten wie der Arbeiter zusammengesetzt ist. Nun erleben wir beim Reich folgende wunderbare Erscheinung:

Die Vertreter der Arbeiter machen die Auffassung geltend: Stammholz darf nicht ausgeführt werden, weil die Sägereien nicht beschäftigt sind; die Vertreter der Arbeitgeber sind der Auffassung: Stammholz darf nicht ausgeführt werden — aber anderes Holz auch nicht, wenn nicht wir, die großen Interessentenverbände, die Fachverbände, diese Arbeit durchführen. Es wird nämlich befürchtet, daß sonst vom ausländischen Markt her sich gewissermaßen ein „unlauterer Wettbewerb" fühlbar machen werde.

Das sind die großen Schwierigkeiten, die uns entgegentreten, und ich kann Ihnen gestehen: Wenn man noch so viel guten Willen mitbringt in sozialem Sinn zu wirken, verliert man oftmals die Lust, wenn man von vornherein aus rein berufstechnischen Gründen Schwierigkeiten gemacht bekommt, deren Ursache auf dem Gebiet des Geldverdienens zu suchen sind.

Die Frage des Sonntags wurde bei uns bisher in dem Sinne behandelt, wie die frühere Regierung sie schon behandelt hat. Daß an Sonntagen, am Pfingst- und am Ostertag das Fußballspiel zugelassen wird, liegt schon mehrere Jahre zurück. Im letzten Jahre ist der Karfreitag in einem Falle, wenn ich recht weiß, in Pforzheim oder Karlsruhe, dazu gekommen. Wir werden die Frage noch einmal auf ihre [illegible] lichen Voraussetzungen prüfen und sehen, ob wir hier [illegible] Wiederholung in der Zukunft verhindern können.

Was nun die Frage des Faschingstreibens anlangt, so will ich zu dem, was ich bereits gesagt habe, [illegible] mehr viel hinzufügen, aber Ihnen noch eine Stimme [illegible] die Mitteilung eines Bezirksamtes, die uns geworden [illegible]

Das Bezirksamt in Überlingen schreibt uns, es werde [illegible] Reich beabsichtigt, ein generelles Verbot für das ganze Reich erlassen. Wenn das der Fall sein sollte, dann dürfte nicht die ganze eingesessene Einwohnerschaft der Amtsstadt Überlingens, sowie eine Reihe anderer Städte im Seekreis wie Stockach und Villingen usw., in denen althergebrachte daher gewissermaßen geschichtlich berechtigte Fastnachtsbräuche herrschen, Widerspruch dagegen erheben. Auch die übrigen Bevölkerungsschichten des Landes würden sich [illegible] mehr gern dem Verbot unterwerfen. Es gehört in die Bevölkerung hinein das Hänselegehen in Überlingen und Gilgung, das Karbatschenknallen in Überlingen, der Schnabelgang in Meersburg, das Narrengericht in Stockach und der Funkenbrand in sehr vielen Linzgauorten. Diese altehrwürdigen Gebräuche dürfen unseres Erachtens auch nicht mit den tollen Fastnachtsvergnügungen und Fastnachtsausschreitungen der großen Städte in einen Topf geworfen werden. Das wird hier [illegible] gelegt. Nun steht man vor der Frage, soll man diese Fastnachtsgebräuche zulassen, weil sie alter Gewohnheit entsprechen, im Gegensatz dazu aber in den Städten die Fastnachtsveranstaltungen verbieten? Die Frage ist nicht mit einem glatten Ja zu beantworten, weil sofort die Bewohner der [illegible] das Geschrei erheben werden, sie würden mit zweierlei Maß gewertet. Wir sind daher zu dem Ausweg gekommen, den Bezirksämtern zu sagen, die Faschingsveranstaltungen, die [illegible] in geschlossenen Räumen zuzulassen, im übrigen aber sich zu bemühen, an Fastnachtssonntag und Dienstag öffentlichen Umzug zu verhindern. Ich glaube, damit haben wir getan, was nach Lage der Sache möglich war, einmal den Leuten, die solche Gebräuche vorhanden sind, die Freiheit wiedergegeben und auch in den Städten haben wir zugelassen, daß [illegible] nigermaßen auf dieselbe Stufe gestellt werden kann; darüber hinaus aber werden wir versuchen, was man als Unfug bezeichnen kann, zu verhindern. Ich glaube, nur auf diese Weise kann man über die Schwierigkeiten hinwegkommen, die uns da entgegenstehen.

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Die Referate, die in den letzten Tagen zum Etat des Ministeriums des Innern gehalten wurden, waren auf 2 Grundakkorden aufgebaut, auf einen zuversichtlichen optimistischen und einen sorgenvollen pessimistischen. Ich möchte nun sagen, ich gehöre zu denjenigen, die sorgenvoll [illegible] der Zukunft, der Sicherung unserer Volksernährung [illegible] Sorge entgegensehen. Wir können höchstens für 40 [illegible] nen Nahrungsmittel aufbringen, sind aber ein Volk [illegible] 60 Millionen. Unser Verbrauch an Nahrungsfrüchten [illegible] vor dem Kriege 33½ Millionen Tonnen. Davon [illegible] 6¼ Millionen Tonnen eingeführt. Sie haben eben [illegible] des Referat des Herrn Abg. D. Holdermann gehört, welcher erschreckenden Weise unsere bebaute Bodenfläche [illegible] rückgegangen ist. Dazu kommt der Mangel an Kunstdünger, dem, wie wir eben gehört haben, eine gewissenlose [illegible] teuerung droht, und der Mangel an Kraftfutter. Die [illegible] lieferung erreicht kaum den Notstand. Haushaltungen [illegible] Ausnahme derer, die kleine Kinder haben oder krank

sonen beherbergen, sehen überhaupt keinen Tropfen Milch seit Monaten, beinahe seit Jahren. Die 4 Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, die sie vor dem äußersten Elend bewahren sollen, Brot, Milch, Kartoffeln, Hausbrand sind in keiner Weise gesichert. Angebot und Nachfrage kann in den nächsten Jahren nicht als Regelung des Preises betrachtet werden. Wir sehen also noch die Gespenster, die um unser Volk schleichen, und auf wen werfen sie die tiefsten Schatten? Auf unsere Familien, auf die Familienmütter und auf die Kinder. Es ist in einem Referat gesagt worden: Ihr habt ja so viel Fleisch in der Stadt. Ja, wir habens in den Metzgerläden (Sehr gut! im Zentrum). Wenn Sie aber ausrechnen, daß ein Beamter, ein Festbesoldeter, ein Arbeiter die Hälfte oder den dritten Teil seines Tagesverdienstes hinlegen muß, um ein Pfund Fleisch auf den Tisch zu bringen, dann kann man berechnen, wie oft das in der Familie vorkommen wird, wie groß der Fleischkonsum sein kann (Sehr richtig!). Weihnachten hat uns in diesem Jahre eigentlich ganz besonders traurig gestimmt und zwar durch die großen Kontraste der Schaufenster. Wir sahen die Delikateßgeschäfte überhäuft mit für den gewöhnlichen Menschen nicht zu kaufenden Dingen, wir sahen die Bäckerläden arm, nur Schwarzbrot, kein Konfekt, gar nichts, was zu erreichbaren Preisen zu haben gewesen wäre. Die Mehlzuweisung war so gering, daß viele Familien ihren Kindern gar kein Weihnachtskonfekt backen konnten, jedenfalls keine Familie, die nicht Beziehungen zum Lande aufwiesen. In jener Zeit hat unser Volk auch die Notglocke gezogen. Sie haben sie alle gehört: Kinder in Not! Wir sind vielleicht durch Not und Elend zu hartnäckig geworden, um den ganzen Weheklang dieser Notglocke verstehen zu können, was es heißt: Kinder in Not. In der „Allgemeinen Zeitung" kam damals ein Artikel von der Elendskatastrophe Deutschlands, und der Direktor des reichsstatistischen Amtes Dr. Kuczynski hat nachgewiesen, daß in Berlin das Existenzminimum für eine 4köpfige Familie 19 000 M. beträgt, dieses Existenzminimum aber nur 10 Prozent aller Familien haben (Hört! Hört!). Ich möchte die Herren, die öfters nach Berlin kommen und uns in der gestrigen Sitzung von den dort so leicht erhältlichen weißen Brötchen erzählten (Sehr gut!), bitten, einmal dorthin zu gehen, wo die 90 Prozent der Bevölkerung wohnen, die nicht einmal das Existenzminimum haben (Sehr gut! auf mehreren Seiten des Hauses). Ein weiterer Aufsatz über das Kinderelend sprach von der Kinderhölle, in der Rachitis, Skrophulosis und Tuberkulosis die gespenstischen Arme ausstrecken. Wir hatten bei der Besichtigung der verschiedenen Anstalten in Heidelberg, Gelegenheit, Proben dieses Kinderelends zu sehen, Bilder, die uns nicht so rasch aus der Seele verschwinden werden (Zurufe: Sehr wahr!). Wir hören auch von Schulpflegerinnen, daß, wenn die Kinder entkleidet und untersucht werden, sie oft offene Tuberkulose haben, von der die Eltern nichts wußten oder zu fahrlässig waren, um davon Notiz zu nehmen. Darum ist es kein übertriebenes Wort, wenn Graf Keßler in einem Aufsatz schrieb, der Appell der sterbenden Kinder Deutschlands und Österreichs richtet sich an die ganze Welt, vor allen Dingen auch an die feindlichen Länder.

Allerdings, wer die Rede Briands vor einigen Tagen gelesen hat, der wird trübe gestimmt und weiß nicht, ob unsere Notglocke ein Echo im Feindesland finden wird. Aber wir haben trotzdem wieder Hoffnungs- und Lichtblicke. So hat in der „Humanité" der französische Schriftsteller Paul Meyours ein ergreifendes Bild unseres Kinderelends gebracht und wir hoffen, daß der Protest der deutschen und österreichischen Frauen gegen die Ablieferung der Milchkühe — wir können keinen Liter Milch für unsere Kinder entbehren — auch im Feindeslande ein Echo finden wird. Dankbar erkennen wir an: Ein Echo hat unsere Not gefunden in Amerika bei der Amerikahilfe, die unseren Kindern die Quäkerspeisung zuteil werden läßt. Wir sind dankbar dafür! Unsere Kinder waren aber so unterernährt, daß sie anfangs die gute und nahrhafte Kost nicht ertragen konnten. Sie mußten sich zuerst wieder an die gute Kost gewöhnen.

Dank soll auch gesagt werden unserem Heiligen Vater Papst Benedikt XV. Dank für alles, was er getan hat, um dem Kinderelend zu steuern (Beifall im Zentrum). Für Mitteleuropa hat der Heilige Vater 16 747 604 Lire gestiftet, von denen auf Deutschland 4 106 406 Lire kommen (Beifall). Und immer wieder war dort in Rom die Stelle, von wo aus das übernationale, nicht das internationale, aber das übernationale Wort des Friedens und die Mahnung zur Einigkeit der Völker erklungen ist. Frauen und Kinder blicken dafür dankbar zum Heiligen Vater auf. Wieder erfahren wir, daß uns Hilfe werden soll von Amerika. Eine englische Farmergesellschaft dort will etwa eine Million Bushel Korn, das sind ungefähr 35 000 Tonnen, wieder schenken. Das Echo, das die Notglocke unseres Volkes im Auslande findet, darf den Widerhall im Inlande nicht verklingen lassen. Trotz aller Gegensätze zwischen Stadt und Land, wollen wir doch noch an das Gemeinsamkeitsgefühl auch unserer Frauen glauben. Es ist vielleicht in den Frauen auf dem Lande der Wirklichkeitssinn nicht so geweckt worden, als er hätte geweckt werden sollen. Sie hören von dem Kinderelend der Großstadt oft nur zu sehr und sie nehmen diese Schilderung oft zu sehr als Erzählung, denen sie nicht ganz Glauben schenken. Und woher kommt das? Das kommt daher, weil sie Dinge sehen müssen, weil diejenigen, die sie überfluten, die Schieber und Hamsterer, kein Ausdruck des drohenden Elends sind. Und wenn jetzt, wie der Herr Abg. D. Holdermann vorhin sagte, ein gemeinsamer Weg zur Versorgung eingeschlagen werden soll, dann ist es nur dann möglich, wenn denen einmal die Würfel aus der Hand geschlagen werden, die unter dem Leidenskreuz unseres Volkes um sein letztes Hab und Gut würfeln; den Schiebern und Wucherern (Zurufe: Sehr richtig!), die die Milch unseren Kindern wegtrinken, das Stück Brot aus der Hand nehmen und unseren wenigen Besitz hinausschieben ins Ausland (Auf einen Zuruf des Abg. Marum): Ich habe Sie nicht verstanden. Ich spreche nicht von den Frauen, Herr Abg. Marum! (Abg. Marum: Ich spreche von Bauern, die die Milch an Hamsterer verteilen!). Denn, Frauen, die hinausgehen, um Milch zu holen für ihre Kinder, das sind keine Schieber (Zurufe links. — Starke Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Wenn es unserem Volk nicht gelingt, mit den Schiebern und Wucherern großen Stils fertig zu werden, wird es keinen gemeinsamen Weg geben. Ich gehöre nicht zu denen, die sagen, ich könnte sie an einem Galgen baumeln sehen; wie einer meiner Vorredner; ich bin Frau und daher Gegnerin der Todesstrafe. Aber ich meine, es droht ihnen eine andere Strafe, es droht ihnen die, daß ihre Kinder sich einst des Persönlichkeitsbildes, das sie hinterlassen, in tiefster Seele schämen werden (Abg. Dr. Kraus: Da fragen die nichts darnach!). Das Geld wird die Kinder nicht freuen, weil es auf Not, Elend und Blut unseres Volkes aufgebaut ist (Abg. Dr. Schofer: Wie gewonnen, so zerronnen! — Abg. Dr. Kraus: Sie sollen die Steuergesetze durchführen, dann haben sie kein Geld mehr!).

Das erste Gespenst, das aus der Notlage unseres Volkes sich erhebt, die Tuberkulose, hatte um 38 Prozent während

des Krieges zugenommen. Wir haben die Position für den Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose gern angenommen. Die Organisation umfaßt die Vertreter der privaten und behördlichen Fürsorge, die Vertreter von Handel und Industrie, der Arbeiterschaft, der gewerkschaftlichen Organisationen und der Krankenkassen. Früher schon hatte der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose das Verdienst, daß er sich besonders um die Nichtversicherten angenommen hat. Wenn aber hier ein Wunsch angefügt würde, ein Wunsch, der von sämtlichen Frauenorganisationen ausgeht, so ist es der, daß ein Kindertuberkuloseheim in Bälde errichtet werden möge (Allgemeiner Beifall).

Wir kommen von der wirtschaftlichen und der gesundheitlichen Not nun zur sittlichen Not, von der Herr Oberkirchenrat D. Mayer und Herr Abg. D. Holdermann gesprochen haben. Selbstverständlich haben wir, die Frauenorganisationen gemeinsam von jeher die Reglementierung bekämpft. Wir sahen in ihr einen Makel für Staat und Gemeinden, eine Schädigung der öffentlichen Moral und eine Verwirrung der Begriffe, wir sahen aber auch eine Entwertung und Mißhandlung der unsterblichen Seele, die wir in jedem auch noch in dem aufs tiefste gesunkenen Menschen achten. Ich erinnere an die Eingabe, die das Zentrum schon im Jahre 1897 dem Reichstag vorgelegt hat, und die sich ziemlich deckt mit dem, was die Frauenorganisationen wünschen. Nun hat der Herr Abg. D. Holdermann von einem Gesetzentwurf gesprochen, der dem Reichsminister des Innern zugehen soll, dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Dieser Gesetzentwurf hat tatsächlich Beunruhigung in weitesten Kreisen erregt. Wir haben durch Stuttgart von ihm Kenntnis erhalten, und der Bund für Familie und Volkskraft hat nun Stellung gegen diesen Gesetzentwurf genommen und an das Ministerium des Innern einen Antrag eingereicht mit der Bitte, daß der Reichsbevollmächtigte in Berlin beauftragt werden möge, daß, bevor der Gesetzentwurf dem Reichstag vorgelegt wird, eine Beratung darüber erfolge. Der Gesetzentwurf baut sich einseitig auf hygienischer Grundlage auf und läßt die pädagogische, psychologische und ethische Seite zu sehr außer acht (Zuruf Hört! hört!). Er kann in der Ausführung, obwohl er das Gegenteil will, zu einer ungeheueren Gefährdung unserer weiblichen Jugend führen; denn wenn die Prostitution ganz losgelöst ist vom Strafrecht, ist auch der Antrieb hemmungsloser. Gewissenlose verbrecherische Menschen sind ja an der Arbeit, die Mentalität unserer Jugend direkt abzurichten auf die Prostitution. Ich erinnere daran, daß in der Woche, in der jener berüchtigte Aufklärungsfilm des Herrn Dr. Magnus Hirschfeld vorgeführt wurde, an einem Tage 12 bis dahin unbescholtene Mädchen in Berlin sich gemeldet haben, sie wollten „auch zur Prostitution". Ich habe hier ein Verzeichnis der Filmtitel, die in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" zitiert sind; sie sind mir zu schmutzig, sie hier dem Hohen Hause vorzulesen. Wer Interesse daran hat, kann sie nachher lesen (Abg. Dr. Schofer: Wo bleibt denn da die Sittenpolizei!). Wenn der besprochene Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhielte, würde auch der Mädchenhandel noch gesteigert werden. In Argentinien waren von 4000 Kasernierten 1100 deutsche Mädchen (Zurufe: Hört, hört!). Wir müssen den sittlichen Schutz unbedingt aufrichten. Eine andere Gefahr ist noch mit der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung verbunden, die Möglichkeit des beliebigen Einmietens einer Dirne. Die Familie ist also in keiner Weise mehr dagegen geschützt, daß eine Prostituierte bei ihr sich einmietet, und der Hauswirt wäre machtlos, solange sie nicht durch ein Ärgernis erregendes Verhalten dazu Veranlassung gibt, daß sie aus der Wohnung hinausgewiesen wird. Ich möchte also die Eingabe des Bundes für Volkskraft und Familie hier dringend befürworten.

Nun hat der Herr Abg. D. Holdermann noch eine Frage angeschnitten, auf die ich eigentlich nicht eingehen wollte; da sie nun aber angeschnitten ist, obliegt es mir als Frau auch dazu zu sprechen. Es betrifft die dem Reichstag vorliegenden Anträge auf die Aufhebung der §§ 218—222 des Strafgesetzbuchs. Diejenigen Organisationen, die auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen, haben dagegen beim Reichstag Protest eingelegt. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß von gesundheitlichen, sittlichen und religiösen Gründen aus davon abgesehen werden muß, diesen Anträgen stattzugeben. Die die Gefahren für die Gesundheit wären nach Aussagen berühmter u. anerkannter Frauenärzte sehr groß; die sittliche Begriffsverwirrung würde unsere Volksseele vergiften. In den sozialistischen Monatsheften war von Ludwig Quessel — ich glaube es war im Dezember — ein Artikel über die Straflosigkeit der Abtreibung. In diesem Artikel wurde behauptet, man verlange die Rückkehr zum kanonischen Recht und dieser Artikel wurde abgedruckt in der „Frauenfrage" und zwar abgedruckt ohne jeden Kommentar, im Gegenteil eher mit einer zustimmenden Haltung. Dagegen ist aufs schärfste Dieser Artikel beruht auf vollständig irreführender Grundlage. Die katholische Kirche hat das Vergehen gegen das keimende Leben von jeher als schwerste Sünde und in dem Moment der Beseelung des keimenden Lebens als Mord gezeichnet (Abg. Dr. Kraus: Das gibt Quessel auch zu!). In früheren Jahrhunderten zur Zeit des Thomas von Aquin stand die medizinisch-biologische Wissenschaft auf der Annahme, daß die Beseelung nach dem vierzigsten Tage erfolge. Als Todsünde galt das Vergehen gegen das keimende Leben immer, als Mord nach erfolgter Beseelung; es sei auf die Enzykliken der Päpste Innocenz III., Gregor XIV. und Pius IX. hingewiesen, die jedes Vergehen gegen das keimende Leben als Mord bezeichneten. Heute steht die medizinisch-biologische Wissenschaft auf dem Standpunkt, daß die Seele das einzige gestaltende Prinzip des Körpers ist, also kann die Frage der Beseelung und des Eintritts der Beseelung nicht mehr diskutiert werden. Das hätte auch Quessel wissen müssen (Abg Dr. Kraus: Das weiß Quessel sehr gut, was die Medizin heute dazu sagt!). Von der Zeit der Lehre der Apostel bis zu der heutigen Fassung des kanonischen Rechtes, ist immer an dem Standpunkt festgehalten worden, daß die Sünde gegen das keimende Leben ein Verbrechen sei. Zu bedauern ist nur, daß in „Frauenfrage" diesen Artikel aufgenommen hat. Es wird noch Gelegenheit geben, auch den Organen der bürgerlichen Parteien gegenüber unseren Standpunkt klarzulegen.

Unsere Ausführungen haben wirtschaftliches, gesundheitliches und sittliches Elend während der drei Tage zum Gegenstand der Beratung gehabt, und so hat sich mir ein Bild aufgedrängt, ein Bild aus Dantes Purgatorium aus dem Läuterungsberg. Da sieht der Dichter eine Schar, die blind vorwärts tasten, die das Licht nicht schauen, weil das Auge zugenäht ist mit einem eisernen Faden. Unserer Zeit hat der Materialismus und der Mammonismus auch das Seelenauge mit einem Eisendraht zugeheftet. Wenn unsere Zeit es unternahm, diesen Eisendraht zu lösen und das Seelenauge wieder öffnen zu lassen zum Ewigen, dann würden die Probleme nicht so schwer und die Schatten des Elends nicht so düster sein und wir können uns auf eine Höhe hinaufar-

ten, wo jedes mit aufgeschlagenen Augen sein Aufgabengebiet und sein Pflichtgebiet schaut, im Sinne einer höheren Logik, im Sinne eines ewigen Lichts (Beifall).

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz):

Der Herr Kollege Hertle hat heute morgen mich als Mannheimer Stadtrat angeschuldigt, daß ich das Dankschreiben, welches die Stadt Mannheim dem Hinterlande zukommen ließ für 1500 Zentner Kartoffeln, die der Stadt Mannheim zu billigem Preise geliefert wurden, außer Acht gelassen hätte. Ich erkenne dieses Entgegenkommen ohne weiteres an; müßten die 1500 Zentner Kartoffeln für die Mannheimer Notleidenden, das sind die unterstützten Armen, Erwerbslosen usw. ausreichen, dann wären sie in einer Woche samt und sonders verhungert.

Weiter hat er dann gesagt, daß die Unrentabilität auf den städtischen Gütern „gegeben" sei. Die beiden Güter im Dörnishof und Bronnackerhof, welche die Stadt Mannheim hat, weisen voranschlagsmäßig für die Jahre 1919/20 und 1920/21 einen Überschuß auf. Der Überschuß wird erzielt trotz der hohen Anschaffungskosten für die Einrichtung der Betriebe; er hält sich zwar in mäßigen Grenzen. Der Milchpreis unserer Güter ist nicht höher als bei jenen Landwirten, mit denen Lieferungsverträge abgeschlossen wurden, eine Mißwirtschaft herrscht auf den städtischen Gütern nicht.

Zur Bemerkung wegen ungenügender Ablieferung durch die städtischen Güter ist mir bei einem im Oktober v. J. stattgefundenen Besuche gesagt worden, daß, wenn die beiden Güter nicht abgeliefert hätten, der Kommunalverband nicht in der Lage gewesen wäre, überhaupt etwas als abgeliefert zu verbuchen. Die städtischen Güter haben ihre Pflicht jederzeit erfüllt. Eine objektive sachliche Darstellung gegenüber den Angriffen des Abg. Hertle werde ich durch das Mannheimer Bürgermeisteramt veranlassen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Das war eine Rede, aber keine persönliche Bemerkung, wenigstens zum größten Teile nicht (Zurufe: Es ist ein Mannheimer!).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält weiterhin das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich möchte verhindern, daß aus einer Äußerung, die gefallen ist, ein Mißverständnis hervorgehe, dessen Lasten dann ich zu tragen hätte. Ich möchte betonen: Aus keinem meiner Worte kann nachgewiesen werden, daß ich eine Lösung der Bordellfrage „aus dem Handgelenk" versucht hätte (Zuruf bei den Demokraten: Es hat niemand gesagt, Sie hätten die Lösung „versucht"!). Die Verhandlungen für und gegen das Bordell sind weit genug gediehen (Zuruf des Abg. Wittemann) und die Literatur ist so reich, daß die Verhandlungen abgeschlossen werden können (Zurufe), die Gegner der Bordelle wollen eben endlich einmal Taten sehen (Erneute Zurufe).

Der Präsident gibt den Wortlaut des in der Rede des Abg. Roeckel bereits begründeten Antrags der Abgg. Roeckel und Gen., die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr., bekannt:

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, zu der für den Kreis Baden bereits erhaltenen Ausfuhrerlaubnis von 12 000 Festmetern selbsterworbenen Holzes eine Ausfuhrerlaubnis von weiteren 18 000 Festmetern zu bewirken, damit die Restschuld der Viehsteigerer Mittelbadens durch den Valutagewinn vollends getilgt werden kann, und die weniger leistungsfähigen Steigerer vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin bewahrt werden.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 29) und mit der vorliegenden Beratung verbunden.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung anberaumt auf Donnerstag, den 27. Januar 1921, nachmittags ½4 Uhr.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Schoepfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

13. Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Belzer, Beyerle, Dietrich, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Großhans, Hamann, Hartmann, Helffrich, Herbster, Kiefer, Dr. Koenigsberger, Köhler, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Odenwald, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Freiamt, Schneider-Heidelberg, Schöpfle, Strobel, Trunk, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Jung, Leers, Dr. Bender, Rein und Dr. Paul, die Oberregierungsräte Fehsenmaier und Cronberger, die Regierungsräte Parabicini und Kohlmeier und Forstamtmann Faber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern und damit in Verbindung über die Anträge der Abgeordneten

1. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
2. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
3. Bielbauer und Gen., zu dem Antrag Ziffer 2,
4. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
5. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8b),
6. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a), — Druckf. Nr. 10a —, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer,
7. Roeckel und Gen., die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 fm Nutzholz nach der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 20),

weiterhin in Verbindung damit über einen Antrag des Staatsministeriums, die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmerie in die Besoldungsordnung betr., Beratung der Anträge der Abgeordneten

*a) Dr. Schofer u. Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr. (Druckf. Nr. 30),
*b) Dr. Schofer und Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. (Druckf. Nr. 31).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet nach ¾4 Uhr die Sitzung und gibt folgenden Eingang bekannt:

Gesuch des Landwirts J. Mitzel in Baden-Oberbeuern um Abhilfe von Maul- und Klauenseuche erlittenen Schadens.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern** und die in Verbindung damit behandelten Anträge.

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Präsident Dr. **Kopf**:

Damit kein Mißverständnis entsteht, will ich mir bezüglich der künftigen geschäftlichen Behandlung von Anträgen eine Bemerkung erlauben.

Auf der Tagesordnung stehen verschiedene Anträge, die bei dem Voranschlag des Ministeriums des Innern mitberaten werden. Dieselben waren an den Ausschuß verwiesen und dieser hat darüber Bericht erstattet. Wie Sie wissen, beantragt er teilweise, die Anträge als durch Regierungserklärungen für erledigt zu erklären, teilweise, den Anträgen eine andere Fassung zu geben.

Nun ist die Frage aufgeworfen worden, ob damit die Anträge beseitigt sind, bezw. ob, falls sie aufrecht erhalten werden wollen, sie neu gestellt werden müssen, oder ob sie ohne weiteres trotz des Ausschußantrages zur Abstimmung gebracht werden sollen.

Ich habe mit einer Reihe von Kollegen, namentlich Juristen, Rücksprache genommen und glaube feststellen zu können: Wir haben uns schließlich auf die Meinung geeinigt, daß allerdings — namentlich wenn man § 73, Abs. 2 der Geschäftsordnung in Betracht zieht — der Antrag des Ausschusses an die Stelle des gestellten Antrages tritt. In dem genannten Paragraphen heißt es am Schluß:

> Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der Regierungsvorlage oder dem Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

Man wird daraus wohl folgern können, daß die aus der Mitte des Hauses eingebrachten Anträge in solchen Fällen eben nur dann noch für uns bestehen, wenn sie neuerdings eingebracht werden.

Um jedoch den Herren Antragstellern Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern, werde ich jedem, der einen Antrag gestellt hat, das Schlußwort dazu erteilen; dann wird er sich zu erklären haben, ob er seinen Antrag aufrecht erhält, oder ob er sich mit dessen Abänderung bezw. mit dem Antrag, welchen der Ausschuß gefaßt hat, zufrieden gibt.

Der Präsident gibt hierauf einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr. bekannt:

> Der Landtag wolle beschließen:
>
> Die Regierung zu ersuchen, ihren Reichsratsbevollmächtigten zu beauftragen, im Reichsrat mit aller Entschiedenheit für die Annahme der Anträge des Bundes für Deutsche Familie und Volkskraft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Antrag wird gedruckt (Druckſ. Nr. 30) und verteilt und soll in Verbindung mit der vorliegenden Beratung behandelt werden.

Auf eine nochmalige Begründung des Antrags wird seitens der Antragsteller verzichtet.

In Fortsetzung der Beratung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die Generaldiskussion über den Budgetnachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Innern gibt mir Anlaß, auf einige Fragen einzugehen, bei denen in der Zuständigkeit der Bezirksämter eine Änderung teils schon herbeigeführt wurde, teils herbeizuführen wäre, falls den Gesetzentwürfen, Eingaben und Anträgen stattgegeben wird, die dem Landtag zur Zeit vorliegen.

Eine Änderung in der Zuständigkeit der Bezirksämter ist schon erfolgt durch eine am 1. Januar d. J. in Kraft getretene Verordnung des Arbeitsministeriums über die Gewerbeaufsicht. Seither war Polizeibehörde auch für die Fragen der Gewerbeaufsicht das Bezirksamt; diese Zuständigkeit ist durch die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 2. Dezember v. J. nun an die Vorstände der Gewerbeaufsichtsbezirke übertragen worden. In einer Notiz, die in der „Karlsruher Zeitung" veröffentlicht war, wurde darauf hingewiesen, daß damit einem preußischen Vorbilde vom Jahre 1912 nachgefolgt werde, und daß die Änderung auf einer Anregung des Reichsarbeitsministers beruhe; es wird dort ausgeführt, daß die Änderung in Preußen sich bewährt habe und daß man deswegen auch bei uns sich gute Erfolge davon verspreche. Ob und wie die Erfahrungen sein werden, die man mit dieser Änderung machen wird, kann dahingestellt bleiben; ganz klar scheint mir die Sache nicht geregelt zu sein — und zwar u. a. deswegen nicht, weil als Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen, die von diesen Vorstehern der Gewerbeaufsichtsbezirke, also von den Gewerbeaufsichtsbeamten, erlassen werden, zunächst der Bezirksrat berufen ist und weil es da natürlich sehr leicht möglich sein wird, daß der Bezirksrat, sogar der Vorsitzende, sich auf einen anderen Standpunkt stellt, als der Gewerbeaufsichtsbeamte. Das wird unter Umständen zu Komplikationen führen und die Anwendung dieser Verordnung erschweren. Daß die Strafen, soweit sie nach dem badischen Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen von den Bezirksämtern zu erkennen sind, nicht von diesen Gewerbeaufsichtsbeamten festgesetzt werden dürfen, darüber kann, wie ich glaube, kein Zweifel bestehen. Denn in dem § 124 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen sind ausdrücklich die „Bezirks-Polizeibehörden" genannt; und „Bezirks-Polizeibehörden" im Sinne jenes Gesetzes sind nur die Bezirksämter. Es wird also in solchen Fällen die Festsetzung der Strafen von dem Gewerbeaufsichtsbeamten nur beim Bezirksamt angeregt werden können, und wenn das Bezirksamt dieser Anregung nicht Folge leistet, wird die Angelegenheit eben zu einer höheren Entscheidung gebracht werden müssen.

Die Sache wird also, wie ich glaube, noch da und dort zu Reibungen Anlaß geben, bis sie sich eingespielt hat; diese Reibungen müssen eben überwunden werden, ehe man auch bei uns die „guten Erfahrungen" machen kann, die man anderwärts mit dieser Regelung gemacht haben soll.

Viel wichtiger aber als diese Änderungen sind diejenigen, die sich infolge des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung hinsichtlich der Zuständigkeit der Bezirksämter ergeben werden. Sie wissen, daß nach § 6, Abs. 2 der jetzigen Gemeindeordnung der Gemeinde die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen ist, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staate aufgestellten Polizeibehörde zugewiesen werden. Nach dem geltenden Recht ist also die Übertragung der Polizei an die Gemeinde im Gesetz bestimmt; es handelt sich danach also nicht um eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde, sondern bei Ausübung der Polizei führt die Gemeinde eine ihr vom Staat übertragene Aufgabe aus.

Im Gegensatz dazu stellt sich der Entwurf der neuen Gemeindeordnung auf den gegenteiligen Standpunkt. Er sagt ausdrücklich: Zu den Angelegenheiten der Gemeinden gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu betreuen. Den und den Gemeinden wird dann in diesem Umfange ausdrücklich das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt — das Recht der Ortspolizei — zuerkannt.

Allerdings ist dann in diesem Entwurfe weiter bestimmt, daß das Ministerium des Innern einzelne dieser Zweige polizeilicher Tätigkeit mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teile der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen kann.

Der Entwurf spricht dann weiter von den „Städten", d. h. nach der neuen Gemeindeordnung von den Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern; von den Gemeinden mit weniger als 15 000 gehört nur die Stadt Lahr dazu, die schon bisher unter die Städteordnung fiel; diesen Städten kann also die Polizei — abgesehen von der Sicherheits- und Ordnungspolizei — nur durch besonderes Gesetz entzogen werden.

Weiter bestimmt dieser Entwurf der neuen Gemeindeordnung in § 8, daß den Städten auch Aufgaben der Landespolizei oder sonstige Geschäfte der inneren Staatsverwaltung übertragen werden können. Es wird also mindestens für die großen Städte des Landes damit zu rechnen sein, daß sie künftighin in einem großen Umfang Zweige der Polizei, die seither von den Bezirksämtern besorgt wurden, wie Baupolizei, Gewerbepolizei usw., zu besorgen haben werden. Es wäre wohl erwünscht, wenn der Herr Minister darüber nähere Auskunft geben könnte, in welchem Umfange den Städten Aufgaben der Landespolizei oder sonstige Geschäfte der inneren Verwaltung übertragen werden sollen und in welchem Umfange andererseits in den übrigen Gemeinden, in den Gemeinden, die nicht „Städte" sind, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, einzelne Zweige der Ortspolizei einer staatlichen Verwaltungsstelle zu überweisen, insbesondere ob in diesen Gemeinden die seitherigen Zustände beibehalten werden sollen oder welche Änderungen beabsichtigt sind.

Die Begründung zu dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung sagt, daß die Verwirklichung dieser Grundsätze eine Durchsicht und Anpassung unseres Polizeirechtes an den Geist dieser Bestimmungen vorbehalten und weiter, daß für die Heranziehung der Städte zur Besorgung von Aufgaben der inneren Staatsverwaltung eine neue Bearbeitung des Verwaltungsgesetzes in Aussicht genommen sei.

Diese Übertragung der Polizei und der inneren Verwaltung an die Städte ist nun eben doch nicht so ganz ohne jedes Bedenken. Die neue Gemeindeordnung sucht zwar dafür zu sorgen, daß die Handhabung der Polizei und der inneren Verwaltung auch in diesen Städten möglichst in der Hand des vorgesetzten Ministers bleibt. Es ist dort bestimmt, daß die Gemeinden bei der Verwaltung der Polizei und bei der Besorgung von Aufgaben der Landespolizei oder sonstiger Geschäfte der inneren Verwaltung nicht nur an die Gesetze und Verordnungen, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungsbehörde erteilten Weisungen gebunden seien, und es ist auch in den Bestimmungen über das Disziplinar-

recht hinsichtlich der Gemeindebeamten dagegen eine Vorkehr getroffen, insofern auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörde nachzukommen, da wo dem Bürgermeister die Handhabung der Polizei oder der inneren Verwaltung übertragen ist, als eine Verletzung der Dienstpflicht gilt und ein Einschreiten nach Maßgabe des badischen Beamtengesetzes begründet.

Obwohl diese Bestimmungen geeignet sind, dafür zu sorgen, daß Polizei und Verwaltung nach wie vor einheitlich gehandhabt werden, bin ich immer noch nicht ganz von meinen ursprünglichen Befürchtungen loszukommen, daß die innere Verwaltung und die Polizei weniger gut besorgt werden könnte von Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten, die gewählt sind und nicht von dem Minister jederzeit abberufen werden können, und deshalb vielleicht nicht so einheitlich und straff vorgehen, als dies nötig wäre. Wir werden uns darüber noch einmal unterhalten müssen, wenn das angekündigte neue Verwaltungsgesetz einmal vorliegt. Daß das noch auf dem jetzigen Landtag beschlossen werden könnte, halte ich für ausgeschlossen, nach dem gesetzgeberischen Stoff, der uns vorliegt. Wohl aber werden wir auf diesem Landtag nach den Verabredungen, die bis jetzt im Haushaltsausschuß gepflogen worden sind, noch über die Vereinfachung der Staatsverwaltung zu reden haben. Damit stehen auch einige von den Fragen, die bei der Abänderung des Verwaltungsgesetzes zu entscheiden sind, insbesondere die Frage der Abschaffung der Landeskommissare im Zusammenhang und in Verbindung damit wird auch der Vollzug der von mir vorhin erwähnten Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung zu besprechen sein.

Wir haben nun als Grundlage für die Erörterung dieser Fragen vor kurzem einen Antrag eingebracht, den der Herr Kollege D. Mayer auch am letzten Donnerstag erwähnt und kurz besprochen hat, in dem die Regierung ersucht wird, den Entwurf eines neuen Verwaltungsgesetzes ausarbeiten zu lassen und der Begutachtung der berufenen Körperschaften und der Kritik der Öffentlichkeit zu unterstellen. Es sind dann in dem Antrag auch einige Richtlinien gegeben, nach denen wir uns diesen Gesetzentwurf ausgestaltet denken. Diese Richtlinien sind von uns lediglich zur Erörterung gestellt, ohne daß wir uns selber in jedem einzelnen Punkt im jetzigen Augenblick damit festlegen wollten. Worauf es uns ankommt und was bei Einbringung dieses Antrages, ist lediglich das, daß die Öffentlichkeit auf die Fragen, die hier zu lösen sind, rechtzeitig aufmerksam gemacht wird, damit nicht, wie es z. B. auch bei dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung geschehen ist, über wichtige Fragen sehr lange Verhandlungen mit den Nächstbeteiligten hinter geschlossenen Türen gepflogen werden und dann schließlich ein Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit gebracht wird, der manche Überraschung bringt. Das ist der Hauptzweck der Einbringung unseres Antrags. Eine Behandlung, wie sie auch bei der Gemeindeordnung gepflogen wurde, entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Geist unserer Verfassung, die die Mitarbeit aller Kreise des Volkes an der Ausgestaltung unseres öffentlichen Lebens zur Voraussetzung hat.

Es wird gegen den Antrag, den wir eingebracht haben, eingewandt, es sei jetzt nicht die Zeit, eine grundsätzliche Umgestaltung des Verwaltungsgesetzes herbeizuführen, die Verhältnisse seien noch zu wenig konsolidiert; wir hätten die ganze Grundlage unseres Staatslebens eben erst umgestaltet, und es sei viel zweckmäßiger, die Konsolidierung der Verhältnisse abzuwarten und dann erst das Verwaltungsgesetz umzugestalten. Der Ansicht bin ich nicht. Ich glaube, sie ist auch nicht vereinbar mit der Absicht des Ministeriums, die sich aus der Begründung zur neuen Gemeindeordnung ergibt. Die Punkte, die ich aus der Gemeindeordnung hier herausgegriffen habe, können nicht in Kraft treten, ehe man sich über ihren Vollzug im klaren ist und das soll nach der Begründung im großen und ganzen in dem neuen Verwaltungsgesetz geregelt werden. In dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung ist vorläufig in Aussicht genommen, als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Gemeindeordnung den 1. Januar 1922 festzusetzen. Ob es dabei bleiben wird, ist mir nicht so ganz zweifellos, namentlich wenn man sich überlegt, wie jene Paragraphen durchgeführt werden sollen und wie sie durchgeführt werden können. Dann wird man vielleicht doch noch einen späteren Zeitpunkt für die Einführung der neuen Gemeindeordnung ins Auge fassen müssen. Näher will ich auf den Antrag, der zum Verwaltungsgesetz von uns gestellt ist, nicht eingehen. Ebenso will ich auf die Eingabe der Kreisausschüsse, betr. die Neuordnung der badischen Kreisverfassung, die uns zugegangen ist, nicht näher eingehen. Nur das möchte ich dazu sagen, daß, wenn sich diese Eingabe auf den Standpunkt stellt, daß die Selbstverwaltung und innere Staatsverwaltung zu trennen ist, sie sich nicht nur in einen Gegensatz stellt zu dem, was in den anderen größeren deutschen Staaten Rechtens ist, sondern auch zu dem, was nach der Entwicklung unserer Verhältnisse bei uns das Gegebene und Wünschenswerte ist, und was der Geist der neuen Zeit fordert, nämlich die größere Beteiligung des Volkes auch an der inneren Verwaltung, wie das in einer Weiterbildung des Bezirksrats, einer Ausdehnung seiner Zuständigkeit geschehen kann.

In dieser Ausdehnung der Befugnisse des Bezirksrats liegt selbstverständlich kein Mißtrauensvotum gegen unsere Bezirksbeamten, und es soll nicht etwa die Stellung der Bezirksbeamten dadurch geschwächt werden. Sie wird vielmehr nach meiner Überzeugung dadurch gestärkt, wenn durch eine weitergehende Mitwirkung von gewählten Vertretern der Bevölkerung ein Mißtrauen beseitigt wird, das leider da und dort in unserem Volke gegen die Verwaltungsbeamten noch besteht.

Im Zusammenhang damit darf ich dann auch vielleicht kurz auf die Amtsbezeichnung der Verwaltungsbeamten eingehen. Wir haben dafür seit langen Jahren die schöne Amtsbezeichnung Amtmann und Oberamtmann und wir als Verwaltungsbeamte waren früher auch stolz darauf, daß wir diese Amtsbezeichnung allein gehabt haben (Sehr gut!). Ich darf auch verraten, daß die Verwaltungsbeamten darüber gar nicht erbaut waren, wie man s. Zt. die Amtsbezeichnung Finanzamtmänner und Forstamtmänner eingeführt hat, und man diese Bezeichnung, die man als ein Reservatrecht der Beamten der inneren Verwaltung anzusehen sich gewöhnt hatte, auch weiteren Kreisen zugänglich machte. Nun ist aber durch die Reichsbesoldungsordnung der Amtmann jetzt die Amtsbezeichnung für Beamte geworden, die aus der Sekretärslaufbahn kommen. Es gibt jetzt Ministerialamtmänner usw. Solche Amtsbezeichnungen sind zwar bis jetzt nicht in unserer Besoldungsordnung enthalten und ich nehme auch an, daß der Entwurf der neuen Besoldungsordnung darin auch nichts neues bringt. Aber in der Reichsbesoldungsordnung gibt es eben solche Amtsbezeichnungenn. Es ist mir mitgeteilt worden, daß eine Zeitschrift, die diese Beamtengruppe herausgibt, und die seither die Überschrift hatte „Der Sekretär", schon umgetauft worden ist in die Zeitschrift „Der Amtmann". Die Konsequenzen sind also schon vorweggenommen und die Bezeichnung Amtmann wird von anderen Beamtenkategorien beansprucht. Bei der Amtsbezeichnung Inspektor ist es ebenso gegangen. Bei der letzten Revision des Ge-

haltstarifs im Jahr 1908 hat man ängstlich gesagt: die Amtsbezeichnung Inspektor dürfe nur für akademisch gebildete Beamte gebraucht werden. Jetzt gehört die Amtsbezeichnung Inspektor ebenfalls zu denjenigen, die von den mittleren Beamten erreicht werden für den Endpunkt ihrer Laufbahn. So wird es also mit der Amtsbezeichnung Amtmann auch gehen. Es wird deshalb wohl nicht zu umgehen sein, daß man die Amtsbezeichnung Amtmann auch für die Beamten der Bezirksverwaltung ganz aufgibt und durch Regierungsrat ersetzt, wie es ja auch, so viel ich sehe, in den Ministerien bereits durchgeführt ist. Dann wird allerdings der Amtsvorstand, soweit er in Gruppe XI ist, nicht als Oberregierungsrat bezeichnet werden können, weil nach der Besoldungsordnung nur die Beamten in Gruppe XII Oberregierungsräte sind. Man würde also nur die Amtsvorstände derjenigen Bezirksämter, die nach Gruppe XII kommen, und das sind nach der bestehenden Besoldungsordnung die sieben größten, Oberregierungsräte nennen können. Die anderen werden eben auch Regierungsrat bleiben müssen. Man wird aber den Unterschied zwischen den zweiten Beamten und dem Amtsvorstand wohl in einer anderen Weise durch eine Ausgestaltung der Bezeichnung der Stelle zum Ausdruck bringen können, indem man die jetzigen Oberamtmänner, Bezirksamtsvorstände oder Bezirksamtsdirektoren nennt. Die Bezirksamtsdirektoren kommen jetzt schon z. B. in Mitteldeutschland, in Thüringen vor. Außerdem entspricht diese Bezeichnung dem Amtsgerichtsdirektor ungefähr; Bezirksamtsvorstand wäre ja auch eine deutliche Bezeichnung der „Amtsvorstände", eine Amtsbezeichnung, auf die früher unsere Vorstände der Bezirksämter auch stolz waren. Diese Bezeichnung „Amtsvorstand" hat aber in der Zwischenzeit auch erheblich an Kurs verloren, weil sie auch in den städtischen Verwaltungen und einer Anzahl anderer Verwaltungen (Reichspost) auch gebräuchlich geworden ist, und der Amtsvorstand nichts mehr spezifisch der badischen inneren Verwaltung Angehöriges bezeichnet. So wird wohl auf diese Bezeichnung nicht mehr zurückgegriffen werden können und irgend etwas anderes gemacht werden müssen. Es wäre mir von Wert, vom Herrn Minister zu erfahren, was hinsichtlich der Amtsbezeichnung der zweiten Beamten und der Vorstände der Bezirksämter in der Folge beabsichtigt ist.

Auf die Neuregelung der Gemeindebesteuerung möchte ich heute nicht eingehen, sondern nur der Befriedigung Ausdruck geben, daß das Gesetz nun demnächst an den Landtag kommen soll. Wir hätten es ja schon lange eigentlich haben sollen, denn bei den Verhältnissen in unseren Gemeinden ist es wirklich nicht sehr erwünscht, daß sie der Regelung ihrer steuerlichen Grundlage solange entbehren müssen. Ich war am letzten Montag erst in dem erweiterten Ausschuß des badischen Städteverbandes zu einer Beratung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz hier im Rathaus eingeladen, wo auch verschiedene andere Kollegen des Hauses anwesend waren. Da hat sich gezeigt, daß noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu überwinden sind und es wird zu wünschen sein, daß diese Überwindung möglichst bald erfolgt, damit die Gemeinden in finanzieller Beziehung wieder auf eine sichere Basis gestellt werden.

Bezüglich des Geschäftskreises des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern speziell auf dem Gebiete der Hygiene habe ich im vorigen Jahre in der 34. Sitzung vom 6. Mai 1920 hier einige Ausführungen gemacht. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß das Gesetz über den Geschäftskreis der Ministerien durch die Auseinanderreißung des Ministeriums des Innern in zwei Ministerien, das Arbeitsministerium und das Ministerium des Innern gewisse Schwierigkeiten geschaffen habe; daß man sich auch von Anfang an darüber klar gewesen sei, daß durch diese Verteilung [illegible] eigentlich in sehr vielen Fasern miteinander verbundenen [illegible] heitsgebiete unter die beiden Ministerien Schwierigkeiten [illegible] zu vermeiden seien. Es wurde damals von mir insbesondere auf Schwierigkeiten hingewiesen, die speziell auf dem Gebiete der Bekämpfung ansteckender Krankheiten sich im Laufe der Zeit ergeben hatten. Ich habe damals ausgeführt, daß nach meiner Meinung alles, was zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten zu geschehen habe, im Ministerium des Innern und nur die sonstige soziale Fürsorgetätigkeit auch in hygienischer Beziehung im Arbeitsministerium zu behandeln sei. Es wäre mir erwünscht, wenn ich von dem Herrn Minister darüber Auskunft erhalten könnte, was in dieser Hinsicht etwa seit jener Verhandlung hier geschehen ist.

Bezüglich der Valutafrage, die heute früh von dem Herrn Kollegen Roeckel und nach ihm von meinem Fraktionsgenossen D. Holdermann angeschnitten worden ist, hat der Herr Minister geglaubt, den letzteren damit zurückweisen zu können, daß er ausführte, der Landtag habe eben die Kreditgenossenschaftsbank Lörrach nicht als einer Berücksichtigung bedürftig bezeichnet. Nun ist — ich habe inzwischen in meinen Notizen nachgesehen — die Frage der Valutaschulden aus Gründen, die der Herr Minister ja auch heute früh gegenüber dem Herrn Kollegen Roeckel angedeutet hat, im Plenum des Landtags überhaupt noch nicht in extenso verhandelt worden (Sehr richtig!). Die letzte Verhandlung, die ich mir notiert habe, fand statt im Landständischen Ausschuß, und zwar Anfang Oktober letzten Jahres. Der landständische Ausschuß hat damals beschlossen, nur bezüglich der Milchschulden einer Rettungsaktion zuzustimmen und es wurde damals bezüglich der Milchschulden der Gemeinden auch ein Vorschlag ans Staatsministerium gemacht, dem der landständische Ausschuß zugestimmt hat. Nun hat aber der Herr Kollege Roeckel heute früh einen Förmlichen Antrag eingebracht, durch [illegible] sich die Notwendigkeit ergibt, die Frage neuerdings zu prüfen. Wenn dieser Antrag, von dem ich annehme, daß von irgendeiner Seite beantragt werden wird, ihn an den Haushaltsausschuß zu verweisen, dann im Haushaltsausschuß behandelt wird, glaube ich, auch dort die Anregung, die der Herr Kollege D. Holdermann gegeben hat, einer nochmaligen Prüfung in Verbindung mit dem Antrag des Kollegen Roeckel unterzogen werden können, und das war, so viel ich sehe, der wesentliche Zweck der Anregung, die da gegeben worden ist.

Es ist dann heute früh von der Frau Kollega Siebert der z. Zt. in Ausarbeitung befindliche Gesetzentwurf über [illegible] ansteckenden Krankheiten behandelt und bekämpft worden. Es ist auch eben ein Antrag vorgelesen worden, der sich gegen diesen Gesetzentwurf richtet und der dazu eine Stellungnahme im Sinne einer Eingabe des Volksbundes für Familie und Volkskraft wünscht. Nun ist dieser Antrag materiell wohl gut gemeint, das gebe ich zu, formell aber, glaube ich, ein [illegible] chen vergraten, insofern weder diese Eingabe dem Hause vorliegt (Sehr richtig!), noch der Gesetzentwurf überhaupt [illegible] dem im Hause bekannt sein wird. Der Öffentlichkeit und mir selber ist er jedenfalls nicht bekannt geworden. Ich habe [illegible] festgestellt, daß er seit März 1920 dem Reichsrat vorliegt. [illegible] wird also offenbar diese Sache von dem Reichsrat nicht [illegible] sehr großer Geschwindigkeit erledigt. Es ist mir weiter [illegible] eine Auskunft, die einer meiner Freunde von sehr maßgebender Stelle in Berlin bekommen hat, bekannt geworden, daß dieser Gesetzentwurf bei den Vorberatungen wohl begegnet ist und daß inzwischen verschiedene [illegible] träge dazu eingegangen sind, die zu nochmaligen eingehenden Erörterungen, insbesondere über die Reglementierungsfrage geführt haben und bei der demnächstigen Beschlußfassung

Reichsrats eine eingehende Würdigung finden müssen. Ich glaube also, es ist im gegenwärtigen Augenblick wirklich nicht an der Zeit und nicht nötig, gegen diesen Gesetzentwurf Sturm zu laufen. Ich habe deswegen, als mir die Eingabe des Volksbundes für Familie und Volkskraft ebenfalls zur Unterzeichnung zugegangen ist, das abgelehnt mit der Begründung, daß mir vieles von dem, was in dieser Eingabe steht, durchaus sympathisch ist, daß mir aber nicht sympathisch ist, daß ich mich aussprechen soll gegen einen Gesetzentwurf, dessen Inhalt ich nicht kenne (Sehr richtig!) und dessen Inhalt nach der Persönlichkeit des Reichsministers, der ihn zu vertreten hat, und nach der Persönlichkeit des Reichskanzlers, der zurzeit die Ziele der Reichsregierung zu bestimmen hat, unmöglich so schlimm sein kann, wie er heute früh hier hingestellt worden ist (Sehr gut!). Das waren die Gründe, die mich abgehalten haben, diese Eingabe an den Landtag selber zu unterzeichnen, obwohl ich auch ein reges Interesse der Sache entgegenbringe. Ich möchte glauben, daß der Antrag, den uns der Herr Präsident vorhin vorgelesen hat, bei dieser Sachlage unmöglich gleich im Plenum verhandelt werden kann, sondern daß er dem Rechtspflegeausschuß — das wird der richtige sein — zur Vorberatung überwiesen werden muß.

Ein ähnlicher Kampf gegen Windmühlen scheint mir das zu sein, was die verehrte Frau Kollega Siebert heute früh gegenüber den Anträgen auf Aufhebung der §§ 218 ff. (Abtreibung) des Strafgesetzbuchs ausgeführt hat. Ich glaube nicht, daß diese Anträge irgend eine Aussicht auf Annahme haben. Ich glaube wirklich, daß man darüber unbesorgt sein kann. Ich wenigstens habe mir darüber bis jetzt gar keine Sorgen gemacht und mit Beziehung auf diese Sache darf man vielleicht auch sagen: die Art, wie gegen diese angeblichen Absichten und gegen diese Anträge vorgegangen worden ist, ist auch nicht durchweg empfehlenswert gewesen.

Ich möchte dann noch auf einen Punkt eingehen, der sich auf das Gebäudeversicherungsgesetz bezieht. Nach der Novelle zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 4. August 1920 sind nach § 27a zur Beseitigung des durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Mißverhältnisses zwischen Versicherungssumme und derzeitigem Bauwert die Neubaukosten sämtlicher versicherten Gebäude auf Grund der Baupreise vom 1. August 1914 nach einem vereinfachten Verfahren neu festzusetzen und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1920. Weiter bestimmt das Gesetz vom 4. August 1920 in Artikel 4, daß in Schadensfällen, die nach dem 1. Januar 1920 eingetreten sind, zu der nach dem §§ 29 und 30 des Gesetzes festgesetzten Entschädigung ein Zuschlag gewährt wird, der vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt für bestimmte Zeitabschnitte allgemein festgesetzt wird. Nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1920 beträgt der Zuschlag, wenn die Wiederherstellung in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. Juli 1920 erfolgt ist, das elffache der unter Zugrundelegung der Baupreise vom 1. August 1914 zuerkannten Entschädigung.

Nun bestimmt die Stiftungsrechnungsanweisung in § 52, Abs. 3, daß bei der Gewährung von Hypotheken aus Stiftungsgeldern der Feuerversicherungsanschlag mit zugrunde zu legen ist, indem dort bestimmt ist, daß, wenn der amtliche Schätzungswert nach Abzug des von der Beleihung auszuschließenden Zubehörs den Feuerversicherungsanschlag unter Anrechnung eines entsprechenden Betrags von etwa 10 Prozent des Anschlags für die nichtversicherten Gebäudeteile und des Werts des zugehörigen Geländes den Feuerversicherungsanschlag übersteigt, eine weitere Deckung zu verlangen ist.

Wenn daher auch der Feuerversicherungsanschlag nun auf den Baupreisen vom 1. August 1914 beruht, so ist natürlich eine ausreichende Beleihung der zu den heutigen hohen Baupreisen erstellten Gebäude aus Stiftungsmitteln und ebenso aus Mitteln der Sparkassen, da für diese die gleichen Bestimmungen gelten sollen, ausgeschlossen, und dadurch wird die Bautätigkeit von neuem schwer gelähmt (Sehr richtig). Ich möchte deshalb bitten zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Stiftungsrechnungsanweisung etwa dahin geändert werden könnte, daß ein höherer Betrag als der nach den Baupreisen vom August 1914 festgesetzte Feuerversicherungsanschlag bei der Beleihung von Neubauten durch Stiftungen zugrundegelegt werden kann. Freilich, soweit wird man nicht gehen können, daß der elffache Betrag, der, wie ich vorhin gesagt habe, als Zuschlag in Schadensfällen gewährt wird, etwa in Betracht gezogen wird, da diese Zuschläge variabel sind, und, wie wir hoffen wollen, bald auf einen mäßigeren Betrag zurückgehen werden. Die Stiftungen würden also, wenn man diese Zuschläge berücksichtigen würde, unter Umständen bei Zwangsvollstreckungen Schaden leiden, und das kann natürlich die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht durch eine Änderung der Stiftungsrechnungsanweisung ermöglichen.

Wir werden aber einen Rückgang der Baupreise auf den Stand vom Jahre 1914 wahrscheinlich alle, die wir hier in diesem Saale sind, nicht mehr erleben. Wir werden immer mit höheren Baupreisen rechnen müssen, und deswegen wird man auch bei der Beleihung der jetzt neu erstellten Gebäude etwas weitergehen können, als der Feuerversicherungsanschlag beträgt, der auf den Baupreisen vom Jahre 1914 festgestellt ist.

Dann noch etwas über die Zuschläge, die in Brandfällen aus der Zeit seit dem 1. Januar 1914 gegeben werden. Sie betragen nach Gesetzen aus dem Jahre 1917 und 1919 für Brandfälle, die sich seit dem 1. Januar 1914 ereignet haben, wenn die Wiederherstellung nach dem Jahre 1918 erfolgt, 100 Prozent der Brandentschädigungssumme. In Schadensfällen, die seit dem 1. Januar 1920 eingetreten sind, beträgt die Entschädigung aber das Zwölffache des nach den Baupreisen von 1914 ermittelten Schadens, da nach dem Gesetz vom 4. August 1920 ein Zuschlag in Höhe des Elffachen der Baupreise vom August 1914 gewährt wird. Dieser Sprung vom Doppelten auf das Zwölffache ist doch wohl nicht ganz in Ordnung. Brandschäden aus der Zeit des Krieges können, wenn sie vor dem 1. Januar 1920 eingetreten sind, einfach nicht wieder hergestellt werden. Wir sehen das jeden Tag an dem Museumsgebäude an jener Ecke da drüben. Dieser Brandfall hat sich während des Krieges ereignet, und es ist der Gesellschaft schlechterdings nicht möglich, auch wenn sie 100 Prozent Zuschläge bekommt zu der Brandentschädigung, die damals festgesetzt worden ist, den Wiederaufbau auszuführen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe Sehr richtig!). Wenn Brände nach dem 1. Januar 1920 vorkommen, wird aber zurzeit ein Zuschlag, wie ich schon gesagt habe, in Höhe des Elffachen, also im ganzen das Zwölffache des Schadens nach dem Baupreise vom August 1914 vergütet. Dann kann eine Wiederherstellung erfolgen. Dieser Sprung ist also, glaube ich, zu groß, und man wird da eine Korrektur, die ich im Augenblick nicht angeben kann, eintreten lassen müssen. Ich meine deshalb, die Sache bedarf einer Nachprüfung, denn das Gebäudeversicherungsgesetz ist für Gebäude, die vor dem 1. Januar 1920 einen Brandschaden erlitten haben, in seiner Wirkung einfach ausgeschaltet. Was das für eine Bedeutung unter Umständen für Hypothekengläubiger haben kann, kann sich jeder selbst sagen. Ich glaube also, in diesem Sinne sollte ein Nachprüfung eintreten (Beifall).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Von allen Seiten des Hohen Hauses wurde zu den beiden Fragen die Generaldebatte geführt über die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebe. Ich möchte mich deshalb auf einige wenige Ausführungen beschränken. Der Sinn der Aussprache war doch wohl meist der, die Produktion zu heben; dazu ist aber unbedingt nötig, daß der Landwirtschaft in erster Reihe die Arbeitskräfte gestellt werden. Nach den Bestimmungen, wie sie erst kürzlich im Landwirtschaftlichen Wochenblatt von seiten des Arbeitnehmerverbands aufgestellt sind, ist dies aber unmöglich, wenn hier ein 21jähriger junger Mann einen Mindestjahreslohn von 5200 Mark einschließlich Kost und Wohnung und wenn der Tagelöhner einen Stundenlohn von 4 Mark erhalten soll. Ich möchte nun die Frage aufwerfen: in rein ländlichen Betrieben, in denen meist Getreidebau vorgenommen wird, wenn dort zwei bis drei Arbeitskräfte zu stellen sind, wenn der Hof bearbeitet werden soll und wenn wir auch erhöhte Getreidepreise haben, wieviel Getreide müßte der Bauer daran setzen, wenn er nur seine Arbeitskräfte damit bezahlen oder neue beschaffen soll. Ich weiß sehr viele Höfe, die einfach keine Knechte bekommen können. Denn der Achtstundentag ist eben auf dem Lande nicht ausführbar und der Zug in die Stadt hat eben früher eingesetzt. Manche wären jetzt froh, sie hätten es nicht getan. Aber es zeigt sich diese Erkenntnis zuletzt doch, so daß sie sich wieder ändern muß, daß die Bauern auch wieder ihre Knechte und ihre Arbeitskräfte bekommen können. Es kann auf dem Lande nicht nach der Stunde und auch nicht nach der Uhr überhaupt gearbeitet werden, sondern es wird mit der Natur und der Witterung zu arbeiten sein, und die läßt sich durch Gesetze und Verordnungen absolut nicht dirigieren.

In der Form weiß ich allerdings nicht, wie wir die Produktion heben und fördern sollen, wenn wir mit den Arbeitern auch noch solche Schwierigkeiten erhalten. Ich gebe zu, der Knecht und der Taglöhner müssen in der jetzigen Zeit so entlohnt werden, daß sie auskommen können. Aber mit diesen Mindestsätzen ist auf dem Lande durch eine Schablone einfach nichts anzufangen. Es kommt mir hauptsächlich darauf an, daß der Knecht einschließlich Kost und Wohnung auch noch gewissen Familienanschluß erhält, wie das vielfach in den Gebirgsgegenden üblich ist, wo er seine Wäsche bekommt und vieles andere mehr, und an allem, was in dem eigenen Betrieb üblich ist, teilnimmt. So ist dies hoch zu rechnen im Vergleich zu dem, der in der Stadt wohnt und alles, was er braucht und anwendet, selber auf eigene Kosten beschaffen muß.

Die zweite Frage wäre nach meinem Dafürhalten die Auffrischung des Saatgutes. Es leidet in den letzten Jahren sehr not Saatgut zu bekommen. Ich meine, hier sollte man durch unsere Versuchsgüter den landwirtschaftlichen Kreisen an die Hand gehen, Saatgut zu bekommen, sowohl Saat zu Getreide als auch Saatkartoffeln. Denn die Erfahrungen haben wir längst hinter uns. Seitdem wir nicht mehr das Saatgut in der nötigen Menge bekommen, wird Raubbau getrieben und mit der Mehrproduktion ist es dahin. Alle sollten wir — und auch von Regierungsseite aus — darnach trachten und streben, mehr Originalsaatgut zu bekommen, so daß wir wieder in Form von Originalsaaten, sei es in Getreide, sei es in Kartoffeln, die Produktion mehr fördern und heben können.

Dann käme die dritte Frage, die Düngung. Was ich einmal über Raubbau sagte, das ist der Fall bei Ackerboden und bei den Wiesen. Es ist Raubbau getrieben worden, weil man den Kunstdünger nicht bekommen konnte und er auch [illegible] nicht vorhanden ist. Und in einer solchen Überteuerung [illegible] meist der kleinere Landwirt nicht in der Lage, Kunstdünger [illegible] beschaffen.

Ich meine auch, daß es eine große dankenswerte Aufgabe seitens der Regierung wäre, in diesen drei Punkten [illegible] telnd eingreifen zu wollen.

Ich sehe dann, im zweiten Nachtrag Titel V § 6 sind 100 [illegible] Mark eingesetzt zur Gewährung von Unterstützungen an [illegible] die Maul- und Klauenseuche hart betroffene [illegible] halter, die in ihrer Existenz bedroht sind, trotzdem sie die [illegible] chenpolizeilichen Vorschriften eingehalten haben, und wenn [illegible] nachweisbar nach Lage der Verhältnisse nicht in der [illegible] waren, sich zu versichern. Es sind mir Fälle bekannt [illegible] den, in denen sich solche Tierhalter an die Regierung [illegible] haben, ich muß sagen, ich anerkenne es, die Regierung hat [illegible] in loyaler Weise die Sache vermittelt. Ich hoffe auch, [illegible] andere Fälle so gelagerter Art wieder an die Regierung [illegible] ankommen, daß sie künftig auch in wohlwollender Weise [illegible] prüft werden und man ihnen womöglich auch wieder [illegible] rung zuteil werden läßt.

Es ist dann in Titel XII § 34 ein größerer Beitrag für [illegible] staatliche Viehversicherung, die Förderung der Rindvieh- und Schweinezucht vorgesehen [illegible] 958 000 Mark. Aus eigener Erfahrung komme ich nicht [illegible] von los, daß es zu wenig im Lande bekannt ist, wie gut [illegible] staatliche Viehversicherung wirkt. Es ist ein Vorurteil, [illegible] gegen die staatliche Viehversicherung besteht. Es gibt [illegible] Amtsbezirke, in denen nur wenige Gemeinden Mitglieder [illegible] Ich behaupte, die staatliche Viehversicherung wirkt überall [illegible] da, wo sie örtlich gut verwaltet wird; dies haben aber [illegible] Viehhalter selbst in der Hand, weil die Mitglieder [illegible] die Vorstandsmitglieder bezw. Ortsschätzer, selber zu [illegible] men haben durch ihre Wahl. Durch gesetzliche Bestimmungen [illegible] ist ein Ausgleich vorhanden. Wo die Bestimmungen [illegible] von Fall zu Fall gehandhabt werden, wird sich die staatliche [illegible] Viehversicherung von keiner privaten Versicherung übertreffen [illegible] lassen, schon wegen der festen Stabilität. Es kann nicht [illegible] persönlichen Rücksichten gehandelt werden, sondern wenn [illegible] Aufnahme vollzogen ist, das Tier so und so hoch versichert [illegible] ist, dann wird, wenn ein Schaden durch Notschlachtung eintritt, [illegible] 80% der Versicherungssumme als Entschädigung und [illegible] Umstehen 70% gewährt. Anders ist es bei den privaten [illegible] viehversicherungen. Nun aber eine andere Frage: bei [illegible] starken Grassieren der Maul- und Klauenseuche haben [illegible] meist die privaten Versicherungen zu schwach erwiesen und [illegible] der Beziehung, glaube ich, sollten wir der staatlichen Vieh- [illegible] sicherung eine gute Empfehlung mitgeben.

Unter § 39 ff sind dann noch Summen angefordert für [illegible] Förderung des Rebbaues, insbesondere für [illegible] Weinbauinstitut in Freiburg. Ich begrüße das und hoffe [illegible] erwarte von dem Weinbauinstitut in Freiburg, daß es [illegible] Hebung und Förderung der Veredelung des Weinbaues, [illegible] besondere der Hebung und Förderung des Qualitätsweinbaues [illegible] sich angelegen sein lassen wird. Es steht für mich außer [illegible] fel, die guten Jahre des Weinbaues sind zumeist vorüber [illegible] wenn die Verhältnisse sich wieder etwas ausgeglichen haben, [illegible] dann werden wir wieder ganz andere Preise bekommen, [illegible] daß auch der Minderbemittelte wieder Wein kaufen kann. [illegible] Dann aber wird derjenige besser daran sein, der beim Qualitätsweinbau geblieben ist. In den letzten Jahren war es fast [illegible] einerlei, ob Qualitätswein gebaut wurde oder nicht. Die Nachfrage war gegenüber dem Angebot so groß, daß eben einfach auch [illegible] geringeren Weine gut abgenommen wurden. Durch [illegible]

Institut, meine ich, könnte der Rebbau, insbesondere der Qualitätsweinbau wieder eine neue Förderung erfahren und zwar nicht nur im Oberland, sondern auch im Mittelland, in der Ortenauer, der Oberkircher und Durbacher Gegend, wo gute Weine gebaut werden. Hier sollte mehr auf Qualität gesehen werden und nicht nur auf Quantität, wie es in den letzten Jahren eben meist Regel geworden ist. Die Reue wird bei vielen zu spät kommen, die viele Gelder hereingesteckt haben. Späterhin werden die Winzer sagen, man hätte sie besser belehren sollen, und hier wäre es von Seiten des staatlichen Instituts notwendig, einzugreifen. Die Veredelung und namentlich auch die neuzeitliche Bekämpfung der Rebschädlinge liegen mir ganz besonders am Herzen. Hier ist der springende Punkt und überhaupt die schwierigste Frage im gesamten Rebbau.

Neben dem Rebbau wird vielfach die Frage aufgeworfen, weshalb eigentlich die Getreideanbaufläche an und für sich so stark zurückgegangen sei. Wenn man einen Vergleich anstellt an Hand der Statistik, so sieht man, daß tatsächlich das Ergebnis einen starken Rückgang anzeigt. Es wird oft dem Bauer eine gewisse Willkür vorgeworfen. Ich möchte das doch bezweifeln, wenn wir uns die Sache einmal näher ansehen auf der Strecke des Rheintals, wieviel Ölpflanzen da angebaut werden, wieviel Mais, wieviel Futterartikel, die früher nicht in dem Quantum gepflanzt worden sind und einfach deswegen, weil man sie früher billiger kaufen konnte. Der Krieg und seine Folgen haben uns gelehrt, daß man eben solche Artikel selber bauen muß, und das geht eben auch auf Kosten des Getreidebaues. Ich glaube, nach und nach wird die Zeit wiederkommen, da man wieder diese anderen Produkte käuflich beschaffen kann. Dann wird auch der Getreidebau wieder besser auf seine Rechnung kommen. Namentlich auch dann, wenn ein Preis dafür erzielt wird, der die Produktionskosten deckt und dem Bauern noch einen angemessenen Verdienst sichert. Das ist, meine ich, doch das Mindeste, was verlangt werden kann.

Mit dem neuen Umlageverfahren in der Getreidebewirtschaftung könnte ich mich einstweilen einverstanden erklären, obwohl ich große Bedenken dagegen habe. Ich hätte gewünscht, daß man ganze Arbeit gemacht und die ganze Zwangsbewirtschaftung aufgehoben hätte. Ich weiß nicht, ob es noch ein Sprung ins Dunkle ist. Ich meine, der Bauer hat an Zwangsarbeit und Zwangsbewirtschaftung schon viel ertragen; warum könnte man sie jetzt nicht einstellen, damit die Bewegungsfreiheit geschaffen und damit auch die Arbeitsfreudigkeit wieder gehoben wird. Und beides miteinander müssen die Bauern haben, wenn sie produzieren sollen. Nun, ich nehme einmal an, es sei das ein Stück von dem, was wir schon lange erstreben. Wir hoffen, daß es gelingen und gedeihen möge. Die Organisation, die dazu wieder ins Werk zu setzen hat, wird eben die Gemeindebehörde wieder sein, und da werden wir wohl manche Schwierigkeit erleben, wenn bestimmt wird, so und soviel hat die Gemeinde aufzubringen, und wir wollen innerhalb der Gemeinde diese Menge auch sicher stellen und müssen die Verantwortung dafür tragen, daß so viel zusammenkommt. Die Umlegung auf die einzelnen Bauern wird wohl eine schwierige Sache geben; allein wir wollen die Arbeit auf uns nehmen, wir werden dann einmal sehen, welche Erfahrungen wir dabei machen. Jedenfalls wird sich noch manches ändern müssen; aber ich begrüße es, denn es wird doch sicherlich wieder ein Schritt zur Besserung sein.

Nun komme ich auch zu dem unliebsamen Kapitel Topinambur. Sie dürfen aber jetzt nicht glauben, daß ich ein großer Verehrer davon wäre; im Gegenteil, den vermehrten Anbau von Topinambur, namentlich in Mittelbaden, verurteile auch ich. Allein man darf eben auch hier das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich möchte feststellen und behaupten, nur auf dem Gelände, auf dem nachweisbar sonst eigentliche Erzeugnisse kaum gedeihen oder weniger fortkommen oder gefährdet sind — z. B. in der Nähe der Häuser im Ortsetter — wo es kaum Getreide geben kann, ferner an Plätzen, wo zuviel Schatten ist oder Nüsse, oder an steilen Halden, warum soll es da den Bauern nicht erlaubt sein, dort von diesen Erzeugnissen zu pflanzen. Darauf wird es doch wahrhaftig allein nicht ankommen. Aber im übrigen, wenn er sie einmal gepflanzt hat, dann sollte man auch das Recht haben, für eigenen Gebrauch davon zu brennen. Man zieht ja nur den Alkohol heraus und verfüttert sie dann. Sie sind in diesem Zustande als Viehfutter besser angewendet als Schlempe, als wenn sie im rohen Zustand verfüttert werden müssen. Ich habe zwar heute morgen gehört, daß der Herr Minister in der Form sich ausgesprochen hat, daß 10 Liter Branntwein zugestanden werden können. Ich glaube aber, der Herr Minister wollte doch sagen: „10 Liter reinen Alkohol" (Heiterkeit) man dürfte aber auch bis 20 Liter gehen. Ich meine, je nach Lage könnten die Quantums immerhin erhöht werden, überall da, wo nicht die Gefahr besteht, daß der Anpflanzung anderer, wichtiger Gewächse Anbauflächen entzogen werden und wo kein weiterer Anreiz zum vermehrten Anbau entsteht.

Es wird schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich habe vorhin schon betont, wie es beim Rebbau ist, aber auch hier geht es nicht viel anders. Ich brauche Ihnen nur einige Zahlen zu nennen. Vor Jahren hat der Zentner Roßkartoffeln noch etwa 90 Mark gekostet, im vorigen Jahre etwa 70 Mark; jetzt gelten sie nicht mehr wie die Kartoffeln selbst. Es geht zurück und baut sich von selber ab. Schnaps, der nicht nach Norddeutschland gekommen ist, gilt vielleicht jetzt halb so viel wie früher. Es wäre nicht zu befürchten, daß zu viel Gelände mit Roßkartoffeln angebaut würde, auch wenn man den Kleinbrennern das gewünschte Zugeständnis machen würde. Wie gesagt, mein Standpunkt ist der: auch ich verurteile den vermehrten Anbau der Roßkartoffel; wir wollen hoffen und erwarten, daß wieder ein Abbau erfolgt — aber nicht in der Weise, daß man einfach sagt, wir lassen überhaupt nichts brennen. Da muß man auch den Bauern selbst bestimmen lassen; er muß doch selbst am besten wissen, was auf seine Felder paßt.

Aber auch dann, wenn dieses Brennverbot in der Form, wie es im Jahre 1917 auf Antrag der badischen Regierung erlassen worden ist und wie es bisher im Lande Baden besteht, wirklich ermäßigt wird, würde ich das Brennen von Roßkartoffeln nur gestatten, indem ich sagen würde: Jeder der brennen will, soll zuerst seine Steuern entrichten. Wenn er das aber tut und im übrigen auch die Kontrollvorschriften beobachtet, dann sollte man ihn ein Teil brennen lassen. Es sind in unserer Gegend viele Bauern, die keine anderen Erzeugnisse haben. Und dann müssen sie doch an die Gebirgsgegenden denken: Was sollen sie dort ihren Leuten mitgeben, wenn sie den ganzen Tag draußen im Wald, mit kalter Kost beschäftigt sind. Sie müssen ihnen doch etwas mitgeben: auf diese Art brauchen sie dann diesen Branntwein.

Nun wäre schließlich noch die Landesbrennholzstelle zu besprechen. Dem Antrag, der seitens des Herrn Kollegen Weißhaupt vorgelegt worden ist, kann auch ich mich anschließen — obwohl ich im übrigen wie beim Getreide

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Meinung bin, man hätte die Zwangsbewirtschaftung ganz aufheben können. Schon vor längerer Zeit habe ich es hier ausgesprochen: diese Art der Bewirtschaftung befriedigt die Bauern nicht und sie befriedigt die Holzkäufer nicht; sie macht nur das Holz teurer. Die Bauern bekommen keine Leute mehr wie früher. Früher sind diejenigen, die Holz kaufen mußten, zu den Bauern hingegangen und haben ihnen gesagt: Gut wir nehmen auch Weichholz und Geringeres; heute meinen viele, sie können nur noch Buchenholz brauchen. Jeder kann sich bei freier Wirtschaft doch nach seinen Verhältnissen sein Holz selbst auswählen und kaufen.

Ich meine, wir sollten die Sache in der Form regeln, daß diejenigen Hiebsschläge, die in Angriff genommen sind, noch bewirtschaftet werden und dann sollten wir mit der ganzen Bewirtschaftung Schluß machen.

An und für sich hätte ich noch manches zu sagen; aber andere wollen auch noch reden. Nur einen Satz möchte ich zum Schlusse noch anfügen: Die Landwirtschaft, also der Bauernstand, stellt unter allen Umständen das Fundament dar, auf welchem unser ganzes Wirtschaftsleben wieder aufgebaut werden soll. Geben wir diesem Stande, der solange Zwangswirtschaft erleiden mußte, auch wieder die Freiheit! Wenn wir das tun, wird er seine Arbeitskraft und seine Arbeitsfreudigkeit in den Dienst der Allgemeinheit stellen und die Allgemeinheit wird auch den Nutzen davon haben (Beifall).

Abg. **Karl** (D. Natl. Vp.):

Die Debatte über das Budget des Ministeriums des Innern hat sich überwiegend mit der Lage der Landwirtschaft, mit der Produktion und den Preisen von Nahrungsmitteln beschäftigt. Ich habe die Debatte aufmerksam verfolgt und manches neue gelernt. Hauptsächlich aber sind es doch ziemlich die alten Wahrheiten gewesen, die man schon reichlich oft gehört hatte. Es wurde besonders wieder eine Reihe von Rezepten angegeben, durch welche unsere krankende Landwirtschaft geheilt, besonders aber die Preise für Nahrungsmittel gesenkt werden sollten. Es wurden uns dabei Rezepte genannt, bei denen es ebenso geht wie bei manchen ärztlichen Rezepten, die angeblich unfehlbar helfen sollen: Helfen sie nämlich den Patienten nicht, so helfen sie doch dem Apotheker, der sie herstellt (Heiterkeit). Ich bin mir also nicht klar darüber geworden, wie wir durch irgend eines der angepriesenen Mittel dazu kommen werden, dasjenige an Lebensmitteln selbst zu produzieren, was wir brauchen; und gar wie wir dazu kommen sollen, es zu einem Preise zu kaufen, der uns das kaufen leichter möglich macht. Die Sache liegt doch einfach so: Wenn auch nur 10% an dem fehlen würde, was wir als Nahrungsmittel notwendig brauchen, so würde schon dieses kleine Manko bewirken, daß sich eine große Zahl von reichen Leuten oder von solchen, die einen übergroßen Appetit haben oder auch von Ängstlichen, welche aufhamstern, oder von Schiebern, welche schieben wollen, sich auf das Ganze stürzen und dadurch den Gesamtpreis unverhältnismäßig in die Höhe treiben würden. Dieser hochgetriebene Preis würde dann natürlich auch auf alles andere, was produziert wird, zurückwirken, wie wir das mit dem Schleichhandelspreis gesehen haben, der sogar die Preise für die zwangsrationierten Erzeugnisse in die Höhe getrieben hat. Nun fehlen uns aber nicht nur 10%, sondern vielleicht 30% oder noch mehr; die Zahlen sind ja alle ungenau; es handelt sich nur um ungefähre Schätzungen, die man nicht kontrollieren kann. Dieses große Manko wird uns aber für absehbare Zeit bitter, ganz bitter auf den Nerven liegen. Freilich gibt man nun den naheliegenden Ratschlag: wir müssen unbedingt mehr produzieren. Aber wir werden nicht um so viel mehr produzieren können, als uns fehlt; [illegible] Ganze, was wir brauchen, werden wir nie erreichen. [illegible] ist unser Acker zu abgemagert, das Vieh zu abgetrieben, [illegible] Kunstdünger zu selten; die besten Ackerböden und [illegible] felfelder, die Kornkammern Deutschlands sind uns ja [illegible] genommen worden; die werden wir in absehbarer Zeit [illegible] ersetzen.

Nun hat man uns wieder einmal einen anderen Rat [illegible] geben: Wir werden mehr produzieren, wenn wir „die [illegible] wirtschaft sozialisieren". Das Sozialisieren nach dem Erfur[illegible]ter Programm hat man zwar zurückgestellt. Jetzt sagt man nur noch: Wir werden mehr produzieren, wenn wir „den [illegible] nossenschaftlichen Betrieb" in die Landwirtschaft einführen. Wenn wir aber das tun, dann wird aus unserem freien Bauern, der emsig für seinen eigenen Nutzen schafft, ein [illegible] ner Lohnarbeiter werden. Bisher schafft er gewissermaßen [illegible] Akkord; arbeitet er viel, so hat er viel; arbeitet er wenig, erntet er wenig. Sobald er aber Stundenlohnarbeiter [illegible] so hätte er keinen Anlaß mehr wie bisher, seine Kräfte [illegible] äußerste anzustrengen und bis zu 16 Stunden im Tag [illegible] noch mehr zu arbeiten; er würde seinen Achtstundentag [illegible] seinen Lohn verlangen, ob er fleißig arbeitet oder nicht. [illegible] ist aber ein großer Unterschied, ob man in einem Fabrik[illegible] arbeitet, der leicht zu überschauen ist, oder auf einer [illegible] Gemarkung. Die Tatsache aber, daß eben manche unter [illegible] genossenschaftlichen Arbeitern faulenzen würden, würde [illegible] anderen gleichfalls von ihrem Fleiß abbringen. Es [illegible] zweifellos nicht mehr so fleißig gearbeitet werden wie [illegible] auch wenn man vielleicht einem jeden oder je einem Paar [illegible] bäuerlichen Arbeitsgenossen einen Mann mit der bekannten [illegible] großen schwarzen Mappe und mit dem unbekannten [illegible] Einkommen zur Seite stellen sollte. Aber jedenfalls [illegible] nicht etwa mehr produziert, sondern weniger. Und wie [illegible] sich gar erst die Verteilung der genossenschaftlichen Ernte [illegible] stalten? Damit würde es wohl noch schlimmer aussehen. [illegible] glaube zwar, die Verteilung wäre quantitativ leicht: bis [illegible] nämlich die Ernte verteilen wollte, wäre wohl schon recht [illegible] zur Seite geschafft. Ich denke, wir haben unter Zwangs[illegible] schaft und Zwangsgenossenschaft jetzt genug gelitten. [illegible] haben die Zwangsverwaltung, die Zwangseinziehung der [illegible] rungsmittel gehabt. Ich darf aber nun nur die Worte [illegible] nen: Kriegsgesellschaften, Kommunalverband, dann wissen [illegible] schon, wie es mit der Verteilung der Genossenschaftsprodukte [illegible] gehen wird: diejenigen, die an der Quelle sitzen, bekommen [illegible] das meiste und die anderen mögen sehen, was aus der [illegible] nossenschaftlichen Landwirtschaft für sie übrig bleibt. [illegible] glaube daher nicht, daß es möglich sein wird, auf diesem [illegible] das zu produzieren, was wir unbedingt fürs Leben brauchen. [illegible] Wir müssen also vom Ausland einführen. Aber das können [illegible] wir nicht mit unserem Geld. Was dieses Geld im Ausland [illegible] wert ist, wissen wir. Es gilt bald fast nichts mehr. Dafür [illegible] müssen wir exportieren, insbesondere verarbeitete Waren. [illegible] Es muß also hauptsächlich die Fabrikindustrie sich in [illegible] Bresche stellen. Wir müssen mehr produzieren, um zu exportieren. Dem aber steht wieder die Ungerechtigkeit des sozialistischen Achtstundentages, daß Fleißige und Faule genau denselben Lohn bekommen, entgegen. Dem steht ferner entgegen die unsinnige Papiergeldfabrikation, diese Falschmünzerei, die uns allmählich dem Ausland gegenüber zahlungsunfähig macht. Ich glaube also nicht, daß wir durch diese [illegible] das Ziel erreichen, das wir erreichen wollen. Immerhin müssen wir selbstverständlich alles tun, was wir tun können, um das, was trotzdem noch zu kaufen nötig ist, auf ein Minimum herabzubringen. Ich wünsche, daß wir zu einer möglichst hohen Steigerung der Produktion kommen. Aber wir [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur durch die Konkurrenz des Auslandes in bessere Zustände gelangen, wenn einmal das Ausland wieder zu billigen Preisen bei uns einführen kann u. wir im Stande sind, durch stärkeren Warenexport das Eingeführte zu bezahlen, werden sich für uns die Preise auch für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse senken. Ich glaube freilich aus einem Zwischenruf von der Linken gehört zu haben, daß man dem Bauer dort unterstellt, er wolle eine Senkung der Preise für Lebensmittel auf dem Weg des Imports verhindern. Nein, er will nur nicht, daß er allein dazu verwendet wird, daß auf seine Kosten allein die Nahrungsmittelpreise gesenkt werden sollen, während er selbst nach wie vor alles teuer bezahlt, was er kauft. Überhaupt, wenn man immer wieder von der bäuerlichen Habsucht reden will, so sollte man hierüber allmählich etwas gerechter denken. Wäre der Bauer nicht von jeher sparsam gewesen bis zum Geiz, Jahrhunderte hindurch, so würden wir schon längst keinen Bauernstand mehr haben; es würde über unsere Äcker die Fuchsjagd gehen, genau wie in England. Nur weil der Bauer jeden Pfennig 3 und 5 mal umgedreht hat, hat er sich seinen Acker erhalten. Der Bauer lebte jahrhundertelang in einer harten, quälenden Knechtschaft, unter dem ständigen Druck der Hypothek. Der Bauer hat sich früher oft nicht einmal die nötigen Nahrungsmittel gestatten können. Ich weiß, wie es zugegangen ist. Ich stamme aus bäuerlichen Kreisen. Wir Älteren wissen, wie da früher gespart worden ist und in manchen Jahren geradezu auch gehungert wurde; wie so mancher Bauer sein einziges Schwein verkaufen mußte, nur um den Zins zahlen zu können. Wenn also jetzt der Bauer einige gute Jahre hat, wenn es ihm möglich war, seine Hypotheken endlich nach Jahrhunderten abzutragen, so wollen wir ihm das gönnen; und wenn er sich sogar etwas aufsparen will an Kapital, so können wir das nur begrüßen. Der Bauer wird sich auch in Zukunft nicht halten können, wenn er nicht reichlich bare Mittel hat. Denken Sie nur daran, was einem Bauern bevorsteht, wenn ihm ein Pferd oder eine Kuh eingeht. Wenn er da nicht Kapital besitzt, um eine neue zu kaufen, so ist er umgeworfen.

Im Zusammenhang damit möchte ich auch noch sprechen über die ungeheuere Erhöhung der landwirtschaftlichen Dienstbotenlöhne. Ich erinnere mich noch an eine Verhandlung im Verfassungsausschuß, wo vom Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter gesprochen wurde, im Zusammenhang damit auch von der Zeitgemäßheit der Erhöhung der landwirtschaftlichen Löhne. Es hat damals ein Abgeordneter der Linken dazwischen gerufen: dann muß der Bauer eben auch kaufmännisch rechnen. Der Bauer hat das inzwischen gelernt. Er hat Jahrhunderte fast umsonst sich abgeschunden und abgequält. Er war froh, wenn er das nackte Leben durchbrachte, wenn er nicht um seinen Besitz gekommen ist. Die Zeiten sind vorbei. Der Bauer erinnert sich, daß er auch ein Mensch ist und Anspruch hat auf menschenwürdiges Dasein. Noch in den Siebziger und Achtziger Jahren hat der Bauer, auch der mittlere, den Fabrikarbeiter in der Stadt beneidet, weil der Fabrikarbeiter einen höheren Lohn hatte als der Bauer, und dazu noch eine beschränkte Arbeitszeit. Damals haben die Bauern an manchen Orten ihren Acker geradezu liegen lassen, ihn stellenweise nicht einmal verpachtet, und sind als Arbeiter in die Stadt gezogen. Freuen wir uns, daß heute der Bauer wieder sicherer auf seiner Heimatscholle sitzt; wenn er aber jetzt etwas kaufmännischer rechnet als früher, dann handelt er nur nach dem Rezept, das Sie ihm angepriesen haben.

Dann möchte ich noch das Folgende einschieben: die Regierung wolle dafür sorgen, daß das Landwirtschaftskammergesetz endlich verabschiedet wird, damit die Neuwahlen zu dieser Kammer endlich erfolgen können. Es ist die einzige Fachorganisation, soviel ich weiß, welche noch nicht auf Grund der Gedanken der „neuen Zeit" renoviert wurde.

Bei der Debatte über die Landwirtschaft, Zwangswirtschaft, Aufhebung und dergl. ist der Herr Minister des Innern bisher gut weggekommen. Ich muß leider seine Stirn doch ein wenig umwölken (Hört, hört!) und zwar, indem ich noch einmal zurückkomme auf die Angelegenheit der Fastnachtsfeier.

Wir zweifeln auch auf dieser Seite des Hauses nicht daran, daß es unserer Regierung ernst war, diesen Unfug abzustellen; daß sie den besten Willen hat, entsprechend der Notlage unserer Zeit, den allgemeinen Ernst unserer Lage auch hier zur Geltung zu bringen. Aber leider ist sie in ihrem tatsächlichen Verhalten etwas schwach gewesen. Der Landgraf war nicht hart genug. Hart genug war er nur in der Frage des Fackelzugs der Studenten. Dort fürchtete man politische Anspielungen, die etwa das Ausland verletzen könnten. Wer sagt uns aber, daß das bei Fastnachtsumzügen und dergl. Dingen nicht auch geschehen kann? Es wäre jedenfalls gut gewesen, die Regierung hätte ein strenges Verbot sämtlicher öffentlicher Fastnachtsvergnügungen erlassen und hätte dieses Verbot mit allen Mitteln durchgeführt. Die Folge wäre gewesen, daß manche recht unsinnigen öffentlichen Veranstaltungen und Ausschreitungen und Ausschweifungen doch unterblieben wären; während so, wie das nach den Erfahrungen der Ärzte festgestellt worden ist, jeweils nach Fastnacht eine starke Zunahme der Geschlechtskrankheiten erfolgt. Die erkrankten Leute strömen geradezu nach den Ärzten. Es wäre ferner manchen Eltern leichter geworden, leichtsinnige Kinder von der Teilnahme an diesen Ausschweifungen zurückzuhalten, wenn sie auf ein Verbot der Regierung hätten hinweisen können. Ich halte zudem nicht viel auch auf die altgewohnten „historischen" Fastnachtsumzüge, die man nicht preisgeben wollte. Ich habe manchen schon gesehen. Es werden uns da leider gewöhnlich nur derbhafte ärmliche Witze geboten. (Zuruf links: Gibts auch heute noch!) Wir haben ja nicht mehr die alte naive Derbheit, welche die schlagenden plastischen Witze nicht nur zu machen, sondern auch zu ertragen weiß. Die Folgen von diesen Witzen sind heute oft ungute. Das Ganze ist eine gezwungene Sache. Ich möchte fast behaupten, es stecke großenteils eine Macherei der Wirte dahinter, welche dadurch ihre Lokale wieder einmal füllen wollen. Es wäre nun durch ein Verbot vieles von diesen Dingen zweifellos abgestellt worden, und es hätte schließlich nicht überviel geschadet, wenn die Abstellung eines allgemeinen Landschadens hätte erkauft werden müssen auch durch das Unterbleiben des bekannten „historischen" Fastnachtstreibens.

Sodann aber: es wäre durch ein Verbot der Regierung im Lande öffentlich die Furchtbarkeit unserer Lage klar geworden, und zwar der Ernst unserer Lage nach außen wie nach innen. Es hätte ferner das Verbot Eindruck gemacht, nicht nur auf das Land selbst, sondern auch auf das Ausland. Wir haben im Ausland immer noch Freunde. Mit wehmütiger Freude haben wir ja gesehen, wie in Amerika besonders die Quäker unsere armen Frauen und Kinder in den Städten mit Nahrungsmitteln unterstützen. Diese Quäker aber sind sehr sittenstrenge, sehr ernste puritanische Männer. Wenn die nun unser tolles Fastnachtstreiben sehen, was werden sie über uns denken? Aber nicht nur von unseren Freunden müssen wir sprechen, sondern auch und vielleicht noch viel mehr von unseren Feinden. Die Franzosen meinen schon längst, es gehe uns Deutschen noch viel zu gut. Wenn wir gar darüber klagen, daß bei uns Leute in den Städten verhungern, daß die Kinder zartesten Alters absterben müssen, so macht das manchem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unserer Gegner gar nichts aus; höchstens freuen sie sich darüber, sie sagen ja, es seien bei uns immer noch 20 Millionen Menschen zuviel. Wenn nun aber die Reichsregierung mit ihren Klagen vor den hohen Rat der Entente kommt, so wird dieser jetzt erst recht darauf hinweisen: „Euch scheint es noch viel zu gut zu gehen, denn Ihr feiert auf solche unsinnige Weise Euere Fastnacht." Sie werden vielleicht hinzufügen: „es gibt bei Euch genug geborene Narren; Ihr braucht Euch nicht erst künstlich dazu zu machen; Ihr habt insonderheit genug politische Narren."

Wir müssen endlich auch Rücksicht nehmen auf die ernsten Kreise in unserer Bevölkerung, auf die Leute, welche sich hoffentlich auf alle Parteien verteilen, auf die Leute nämlich, deren Herz erfüllt ist von der bittersten Trauer um die Not unseres armen Vaterlandes. Diese hätten sich gefreut, wenn die Regierung ein weithin sichtbares und hörbares Signal gegeben hätte, um das sich alle ernsten Männer und Frauen hätten scharen können. Die Regierung hat das leider nicht getan, und so triumphieren nun die Leute, welche zu viel Geld haben, die Tüchtigen, denen freie Bahn gemacht wurde, zu einem unerhört leichten und reichen Verdienst, und die nun das Geld auf eine ihnen sympathische Weise verklopfen wollen. Es sind das übrigens nicht nur reiche Leute; sondern dazu gehören auch solche, Herrchen und Dämchen, genug, jene undefinierbaren Pärchen, die man heute nur so herumschwirren sieht, die von der Hand in den Mund leben und denen es gut wäre, sie hätten, statt sich im Fastnachtstrubel auszutoben, sich ein Paar Strümpfe gekauft. Bedenken Sie auch die wirkliche Not des wirklichen Proletariats — darunter verstehe ich allerdings nicht die, die 70 Mark im Tag zu verzehren haben, sondern bedeutend weniger, nur einen Bruchteil davon; die vielen alten Leute, die nach einem Leben des Arbeitens und Sparens sich nun der Armut preisgegeben sehen; ich denke an Witwen, an Pensionierte. Und die sollen nun nicht bitter werden, wenn sie sehen, wie hier an Fastnacht das Geld in unsinniger Weise vergeudet wird? Auch diese von vieler Not bedrückten Leute hätten aufgehorcht und sich gefreut, wenn die Regierung gesagt hätte: Quod non, wir dulden es nicht; wir werden die Fastnachtsvergnügungen mit allen Mitteln verhindern. Wir bedauern also aus diesen Gründen, daß die Regierung dem Fastnachtsunfug freien Lauf läßt. Es sollte die Regierung die Zusammenfassung nicht der Schwächen eines Volkes sein, sondern die Zusammenfassung seiner Kraft.

Minister des Innern **Remmele**:

Es sollte, so sagte der Vorredner, die Regierung nicht die Zusammenfassung der Schwächung des Volkes sein, sondern die Zusammenfassung der Kraft! Wenn es mit solchen schönen Sätzen getan wäre, dann wäre, ich bin überzeugt davon, in Deutschland alles herrlich und schön. Aber damit kann man weder Politik machen, noch kann man ein Volk in jene Bahnen des Verhaltens lenken, mit denen wir allgemein zufrieden sein können. Die Meinungen über diesen Punkt gehen auseinander. Es ist mir außerordentlich interessant, daß dieselben Herren, die auf anderen Gebieten unseres öffentlichen und des gesellschaftlichen Lebens, die Beseitigung jeglichen Zwanges, der durch den Krieg geschaffen worden ist, fordern, auf Gebieten, wo sie eine andere Auffassung haben, als große Teile des Volkes, die Forterhaltung dieses Zwanges fordern. (Abg. Karl: Das sind 2 Paar Stiefel!) Das sind 2 Paar Stiefel, je nach dem man sich dazu stellt. Ich habe heute früh schon auseinander gesetzt, es gibt sehr ernsthafte Leute, Leute, die im Leben eine sehr gute und achtbare Stellung einnehmen, die durchaus anderer Auffassung in diesen Dingen sind. Ich unterschreibe, was der Herr Abg. Karl gesagt hat, daß [illegible] Unfug öffentlicher Umzüge wie überhaupt die Maskerade [illegible] in unsere Zeit hineinpaßt. Ich bin durchaus der Meinung, [illegible] wer in diesen schweren Zeiten nach Brot schreit und [illegible] Tages die Larve übers Gesicht zieht, kann nicht ernst genommen werden. (Sehr gut! rechts). Aber andererseits [illegible] Sie doch auch die Schwierigkeiten anerkennen, die darin [illegible] ruhen, daß man einen Zwang, den man so annähernd [illegible] 7 Jahre ausgeübt hat, nicht auf die Dauer ausüben [illegible] wenn man in der Verwaltung nicht zusammenbrechen [illegible] Die Dinge liegen doch so, daß wir in diesem Jahre in [illegible] schiedenen Städten unseres Landes Sicherheitspolizei in [illegible] starken Umfang aufmarschieren lassen müßten. Darüber müssen wir uns klar sein und daraus unsere Schlußfolgerungen ziehen.

Der Herr Abg. Karl hat noch davon gesprochen, daß [illegible] Landwirtschaftskammergesetz endlich zur Verabschiedung kommen soll. Diese Beanstandung ist zurückzuführen an die Kammer, wir sind an der Verzögerung nicht [illegible] Morgen wird eine Beratung darüber stattfinden, die Regierung hat eine Sitzung einberufen und die Sache wird in den nächsten Tagen in den Vorbehandlungen ihre Erledigung finden. Im übrigen haben Ihre Ausführungen, Herr Karl, mich nicht veranlaßt, meine Stirn finster zu [illegible] ich bin mit dem Gang der Dinge auch in den letzten Stunden durchaus zufrieden.

Nun noch zu einigen Fragen, die der Herr Kollege Dr. Glockner zur Sprache gebracht hat. Zunächst die Frage der Umstellung der Gewerbeinspektion hinsichtlich des Vollzugs. Die Verordnung, um die es sich hier handelt, vom 2. Dezember des letzten Jahres, ist vom Arbeitsministerium ohne [illegible] heit des Ministeriums des Innern ausgearbeitet worden. (Abg. Dr. Glockner: Hört! Hört!) Und daraus dürfte wohl die Dissonanz ergeben, die uns selbst veranlaßte, die Sache aufzugreifen und beim Staatsministerium entsprechende Anträge zu stellen. Wir haben im Ministerium des Innern die Auffassung vertreten, daß hinsichtlich des Vollzugs der Entscheidung der Gewerbeinspektion nach dem im badischen Land vorliegenden allgemeinen Recht nicht gut eine Änderung eintreten kann. Nach Abs. 2 und 3 der Bestimmungen [illegible] wachsen, so führen wir aus, für die Durchführung [illegible] Schwierigkeiten. Bisher wurde in keinem Falle der Bezirksrat mit Angelegenheiten befaßt, die nicht vorher der Polizei der Bezirksämter unterlegen sind. Bei der nun vorgesehenen Abweichung von diesem wohlerwogenen Standpunkt würden in der Praxis Schwierigkeiten und Reibungen nicht ausbleiben. Zur Vermeidung solcher Reibungen und Schwierigkeiten muß darauf gesehen werden, daß die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten in diesem Verfahren näher festgelegt und vor allem bestimmt werde, ob im Falle einer Aufhebung der Verfügung des Gewerbebeamten durch den Bezirksrat der Vorsitzende des Bezirksrats oder der Gewerbebeamte den Rekurs aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 13 des Verwaltungsgesetzes einzulegen hat. [illegible] sowie in dem Punkte, den der Herr Abg. Dr. Glockner selbst angeschnitten hat, sind eine Reihe von Beanstandungen noch zu klären. Die Zustellung unserer Auffassung an das Staatsministerium ist bereits erfolgt und ich glaube, daß in allernächster Zeit eine Klärung in diesen Punkten eintreten wird.

Ich bin dann gefragt worden, wie sich das Ministerium stellt zu der Übertragung der Geschäftskreise der örtlichen Polizei an die städtischen Verwaltungen. Entscheidend in dieser Frage ist, was nach dem Entwurf neues Recht wird.

soll und was bisher Recht gewesen ist. Während das bisherige Recht, so heißt es ja in den Erläuterungen zu dem Entwurf, von der Übertragung der Ortspolizei an die Gemeinden spricht, erkennt der Entwurf die ortspolizeiliche Tätigkeit grundsätzlich und ausdrücklich als Gemeindeangelegenheit an. Schon bisher konnten also diese Geschäftskreise den Gemeinden übertragen werden, jetzt soll das Recht dieser Übertragung den Gemeinden ohne weiteres eingeräumt werden. Wenn das Gesetz in Kraft getreten ist, wird es unsere Aufgabe sein, mit den Gemeinden in Verhandlung darüber einzutreten, welche generell den Gemeinden übertragenen Befugnisse auf die Staatsverwaltung zurückgenommen werden sollen. Wir waren in den Verhandlungen mit den Herren Vertretern der Städte und Gemeinden uns zunächst einmal darüber übereinstimmend durchaus klar, daß der gesamte Sicherheitspolizeidienst in den Städten nach wie vor in der Verwaltung des Staates bleibt, daß es aus allgemeinen Erwägungen nicht gut angeht, die Sicherheitspolizei den städtischen Körperschaften zu unterstellen. Die Voraussetzung für unsere Auffassung in diesem Punkte ist die, daß der Landespolizei im Gegensatz zur Ortspolizei jegliche polizeiliche Tätigkeit vorbehalten bleiben soll, die die Befriedigung der Gemeindeinteressen eines größeren Kreises als der örtlichen Gemeinschaft im Auge hat, und es unterliegt insbesondere nach den schweren Zeiten, die wir hinter uns haben, und in denen wir stehen, gar keinem Zweifel, daß die Ordnungspolizei, die Straßenpolizei zeitweise wenigstens nicht nur in den Grenzen des örtlichen Bereiches beschäftigt wird, in dem sie wohnhaft ist und Dienst tut, sondern je nach dem Bedürfnis auch in der näheren und weiteren Entfernung des betreffenden Dienstsitzes eingesetzt werden muß. Darüber also ist, wie gesagt, kein Zweifel und keine Meinungsverschiedenheit und ähnlich so wird es auch auf anderen Gebieten der Rückübertragung solcher Aufgaben an die Staatsverwaltung sein. Da kommt ein großer Gesichtspunkt von vornherein in Betracht. Während wir hier bei der neuen Gemeindeordnung den Städten und Gemeinden des Landes weitgehende Selbstverwaltungsrechte gesichert haben und sichern wollten, läuft auf der anderen Seite der gemeindlichen Verwaltung das Rad rückwärts, nämlich auf der Seite der Finanzverwaltung, des Steuerrechts. Wir dürfen wohl sagen, das Zusammentreffen dieser zwei Entwicklungsgänge, auf der einen Seite des rein verwaltungstechnischen und auf der andern Seite des finanztechnischen, ist eigentlich eine Ironie des Schicksals. Denn, wenn die Städte sich darüber klar werden müssen, ob sie die Baupolizei übernehmen wollen, die Wohnungspolizei, die Nahrungsmittelpolizei, die Gewerbepolizei, die Gesundheitspolizei, dann müssen sie sich immer vor die Frage stellen, ob hierfür auch die nötigen Mittel in der Gemeinde vorhanden sind. Nun sind darüber ja auch Erwägungen angestellt worden. Der Minister hat den Vertretern der Gemeinde gegenüber als Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsverwaltung hier selbstverständlich entgegenkommt; der Herr Finanzminister wird da mit sich reden lassen müssen. Wenn diese Aufgaben an die Städte übergehen, wird der Staat finanziell entlastet und die Städte müssen selbstverständlich ein Äquivalent erhalten. Insofern sind also Städte und Staat von vornherein auf den Verhandlungsweg gezwungen und in diesen Verhandlungen wird es sich nachher herausstellen müssen, ob es opportun ist, einen Teil, ich sage immer wieder „einen Teil", der den Städten ganz generell übertragenen polizeilichen Aufgaben auf den Staat wieder zurückzunehmen, mit anderen Worten, sie gar nicht erst wegzugeben. Das wird sich ergeben einmal bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und des Ausmaßes des Willens seitens der Staatsverwaltung, die Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, und zum andern nach den Voraussetzungen, die das Ministerium besonders zu prüfen hat, ob die betreffende Stadtverwaltung auch die nötige Garantie dafür bietet, daß der betreffende Zweig der polizeilichen Aufgaben auch wirklich entsprechend dem allgemeinen Staatswohl übernommen, geleitet u durchgeführt werden kann. Das ist eine ganz generelle Ansicht über die Frage „wie". Wie das dann im einzelnen geht, muß das praktische Leben zeigen. Ich bin der Meinung, in dieser Frage muß man sagen: Kommt Zeit, kommt Rat. Ich kann mir vorstellen, daß wir, abgesehen von der Regelung der Frage der finanziellen Beitragsleistung des Staates, im großen und ganzen ganz schnell einig sein werden. Ich kann mir ebenso aber auch ganz wohl vorstellen, daß wir bei der einen und anderen Stadt es darauf anlegen müssen, die Prüfung der Voraussetzungen sehr eingehend vorzunehmen. Da bin ich mit dem Herrn Abg. Dr. Glockner einer Meinung, weil wir auch bei der neuen Regelung der Auffassung zuneigen müssen, daß durch die neue Regelung die polizeilichen Aufgaben nicht vernachlässigt werden dürfen. Denn wenn sie vernachlässigt würden, so hätte letzten Endes nicht nur die Staatsverwaltung dabei einen Knacks abbekommen, sondern auch das allgemeine Wohl unserer Bevölkerung steht dabei bekanntlich sehr stark auf dem Spiel. Rein persönlich betrachtet neige ich auch der Auffassung zu, daß der Landtag und die Regierung in Zukunft großen Wert darauf legen müssen, daß die Kontrolle und die Aufsicht des Staates über die Ausführung polizeilicher Aufgaben auf der einen Seite loyal, auf der andern Seite aber auch äußerst scharf sein muß. Denn in diesen Dingen darf man es nicht zu einer Verlotterung kommen lassen, die letzten Endes in einer Unzufriedenheit der städtischen Bevölkerung, wo das eintreten würde, endigen müßte. Ich glaube, ich habe die Frage genügend beantwortet.

Nun bin ich auch gefragt worden, wieweit die Arbeiten im Ministerium gediehen seien hinsichtlich unserer Stellungnahme zur Vereinfachung der Staatsverwaltung. Die Frage läßt sich nicht leicht beantworten, um deswillen nicht, weil wir bisher der Auffassung zuneigen, daß wir das Fürsorgegesetz und die neue Gemeindeordnung erst hinter uns bekommen müssen. Wir müssen sehen, wie diese Dinge herauskommen. Rein technisch betrachtet sind wir auch gar nicht imstande, unserem Referenten immer neue Arbeiten zuzumuten, ehe die alten Arbeiten erledigt sind.

Die Vorarbeiten werden ja selbstverständlich auf dem Laufenden gehalten. Aber nachdem der Entwurf des neuen Verwaltungsgesetzes zurückgezogen werden mußte auf Grund der Tatsache, daß ganz neue Gesichtspunkte und der Wille bekundet worden ist, ganze Arbeit zu leisten, neigen wir und neige ich persönlich auch sehr stark der Auffassung zu, ehe wir jetzt neu an die Arbeit herangehen im Ministerium, müssen wir den Landtag vor die Alternative stellen, sich einmal über die Richtlinien ein Bild zu machen, nach welchen nun eigentlich in der Zukunft unsere Verwaltung organisiert werden soll (Abg. Dr. Glockner: Daher unser Antrag!). Der Antrag, der eingereicht ist und vorliegt — ich glaube, im Dezember ist er wohl zu uns gekommen — hat nach dieser Richtung ja solche Richtlinien bereits aufgestellt. Ich muß es natürlich, da wir keine abschließende Meinung unsererseits eingenommen haben, ablehnen bezw. für heute darauf verzichten, auf die hier gestellte Frage konkret einzugehen. Das würde zu weit führen in diesem Zusammenhang und hätte auch zunächst gar keinen Zweck, denn die Meinungen gehen darüber ja im Lande sehr weit auseinander, ob man die Selbstverwaltung im Bezirksdienst entsprechend den Auffassungen des Herrn Abg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. Glockner ausbilden will, ob die Kreise beseitigt oder ob sie erhalten werden sollen mit sehr viel mehr Rechten als bisher. Diese Meinungen sind selbst bei den berufenen Organen, bei den Gemeindeverwaltungen, bei den Kreisverwaltungen keineswegs geklärt, und es kommt vor allen Dingen bei der Betrachtung dieses Fragenkomplexes darauf an, was aus Baden, was aus unserem politischen und wirtschaftlichen Verhältnis in Südwestdeutschland überhaupt wird.

Je älter wir werden — und in der letzten Zeit in einem rasenden Tempo — wird unsere Landespolitik mit Gewalt auf größere Probleme gestoßen, die bisher noch nicht in unseren Gesichtskreis der Landespolitik hineingezwängt worden sind. Es ist einmal die Frage und die Tatsache, daß man bei uns zu Lande noch lange nicht genug sich darüber klar geworden ist, wie ohnmächtig wir in bezug auf die Selbstverwaltung im Staatsleben gegenüber dem Reich geworden sind. Genau so, wie es viele Menschen gibt, die nicht wissen, wie arm wir geworden sind, genau so gibt es große Bevölkerungsschichten in unserem Land, die der Meinung zuneigen, daß wir noch wie vor dem Kriege die Möglichkeit hätten, unsere Wirtschaftspolitik, unsere Politik nach eigenem Gutdünken zu machen. Und wenn sie auf das Gebiet der Reichswirtschaft hinsehen, der Elektrizitätsversorgung, der Wasserpolitik, der Neckarkanalisation usw., finden Sie den großen und schweren Umstand, daß wir mit unserem Nachbarland Württemberg in diesen Fragengebieten anstatt zueinander, immer weiter auseinander kommen und zwar deswegen, weil drüben über der Grenze natürlich die Bedürfnisse, eine Neuordnung durchzuführen und neue große volkswirtschaftliche Probleme zu lösen, sehr viel größer und sehr viel schärfer in Erscheinung treten, als das zunächst in Baden der Fall ist, und weil andererseits wir in Baden infolge der allgemeinen Finanznot uns bei der Lösung dieser Aufgaben finanziell nicht stärker engagieren wollen, als absolut notwendig ist. Die Interessen der beiden Länder gehen auseinander. Sie werden ja nach meiner Auffassung in den allernächsten Tagen darüber neue Dinge hören, und die Folge davon ist, daß immer weitere Kreise sich mit der Frage beschäftigen, ob es überhaupt noch einen Sinn hat, daß Baden für sich selbst als Staatsorganisation weiterbestehen bleibe, oder ob es nicht mit Rücksicht auf diese Dinge vorteilhafter wäre, die Frage der Verschmelzung, der politischen Vereinigung dieser beiden Länder einer Lösung entgegen zu führen. Ich gehe in diesem Augenblick viel zu weit in der Betrachtung der Dinge (Sehr richtig im Zentrum); es ist das nicht zweckentsprechend. (Abg. Dr. Kraus: Es ist besser, als wenn es zu spät kommt!). Aber ich muß dieses anführen aus folgendem Grunde, auf den Herr Abg. Dr. Glockner hingewiesen hat. Die Frage nämlich, wie unsere Organisation, unsere Staatsorganisation in der Zukunft ausgebaut wird, hängt sehr stark zusammen mit der Frage zunächst, ob es opportun ist, die Frage der Staatsvereinfachung, der Durchführung einer Neuorganisation auf dem Gebiete unserer inneren Verwaltung zu forcieren, oder ob es nicht gut ist, Schritt zu halten, etwas langsam zu tun, die Dinge sich entwickeln zu lassen. Ich sage persönlich — und das ist mein Standpunkt —, daß man die Dinge auswachsen lassen muß, daß man sie sich entwickeln lassen muß; und es wäre das Verkehrteste vom Standpunkt einer Regierung, hier irgendwie das Rad vorwärts treiben zu lassen, wenn nicht aus der Bevölkerung selbst die allgemeine Stimmung, die dazu notwendig ist, um praktische Arbeit leisten zu können, sich entwickelt.

Ich komme in diesem Zusammenhang zu der Auffassung des Herrn Abg. Dr. Glockner. Nach meinem Dafürhalten kann es sich zunächst nur darum handeln, über Richtlinien zu diskutieren, die uns die Möglichkeit geben sollen, eine Plattform zu finden, auf der wir die notdürftigsten Begriffe [illegible] Probleme zu lösen versuchen. Wir werden ja, bis diese Richtlinien debattiert werden, etwas älter werden; und es wird möglich sein, in dem Punkte, von dem ich gesprochen habe, weiterhin etwas klarer zu sehen.

Ich weiß nicht, ob es gewünscht wird, auf die Frage [illegible] verwaltung, Ausscheidung der Kreisorganisation usw. [illegible] einzugehen. Ich glaube, es würde zu weit führen. Ich bin selbstverständlich gerne bereit, es zu tun. Es dürfte genügen, was ich gesagt habe, um den Standpunkt des Ministeriums [illegible] den Standpunkt des Ministeriums in der Frage kennen zu lernen.

Es ist dann weiterhin gesprochen und gefragt worden, wie Stellung wir zu der Amtsbezeichnung [illegible] oberen Beamten in der inneren Verwaltung einnehmen. Ich sage es rund heraus: Ich bedauere außerordentlich, daß bei der Festsetzung der neuen Besoldungsordnung und bei den Suchen nach neuen Titulaturen für Amtsbezeichnungen [illegible] Praxis der preußischen und der bayerischen Verwaltung [illegible] ganz Deutschland ausgedehnt worden ist (Sehr richtig! im Zentrum). Das Titelunwesen, wie wir es in Bayern [illegible] Teil, vor allen Dingen aber in Berlin haben, ist wirklich [illegible] dazu angetan, bei der Bevölkerung draußen große Sympathie und großes Vertrauen für die Verwaltung zu erwecken. (Zurufe: Sehr richtig!). Es kommt jetzt in der Tat so, daß [illegible] Herren Verwaltungsbeamten und Staatsbeamten — ich [illegible] es wiederholt spaßhalber in unseren engeren Beratungen [illegible] sagt — die ganze Türbreite brauchen, um ihre Visitenkarte an der Wohnung anzubringen. Das kommt durch das Titelwesen, das auf diesem Gebiet eingerissen ist (Zurufe: Sehr richtig!) Ich freue mich da, von unseren oberen Verwaltungsbeamten, von unseren Amtmännern, Amtsvorständen [illegible] zu können, daß sie zähe an ihren alten Amtsbezeichnungen festhalten. Ich freute mich außerordentlich über den Beschluß der Verwaltungsbeamten in Württemberg, die gesagt haben: Trotz aller Bedenken werden wir unsere Amtsbezeichnungen nicht preisgeben. Denn der „Oberamtmann" und „Amtmann" sind eingebürgerte und geachtete Titel, mit denen man [illegible] aus zufrieden sein kann. Aber wir dürfen dabei nicht [illegible] kennen, neben unseren Staatsbeamten, badischen Beamten, haben wir jetzt Reichsbeamte im Lande. Und da sitzt [illegible] gend einem Abwicklungsamt — solche gibt es immer noch — der Regierungsrat und der Oberregierungsrat; und [illegible] dran, ein paar Straßen weg, sitzt im Amtsgebäude der Amtsvorstand, der natürlich jetzt bald in den Schatten gestellt wird von den vielen Titeln, die in den kleinen Städten auftauchen, in der Finanzverwaltung usw. Aber ich muß [illegible] gestehen, trotz aller Einsprüche, die in Berlin erhoben worden sind, nicht nur von Baden, sondern auch von allen Ländern, sind wir deshalb nicht zum Erfolg gekommen, weil [illegible] Kreise der Beamtenschaft, insbesondere beim Reich, [illegible] mehr Lohn und Gehalt auch schönere Titel haben wollen. Das ist die neue Zeit. Das sind dieselben Leute, die [illegible] lich der Stellung von Forderungen auf anderen Gebieten nicht so sehr sich unterscheiden von den Arbeitern, obwohl [illegible] ganz andere Auffassungen über diese Dinge vorhanden [illegible]

Nun die weitere sehr wichtige Frage, die angeschnitten worden ist, das Bedauern, das ausgesprochen worden ist, weil [illegible] Gemeindebesteuerungsgesetz noch nicht [illegible] gekommen ist, veranlaßt mich zu folgenden Mitteilungen. Zuständig für die Behandlung der Frage, Herr Abg. Glockner, ist das Finanzministerium. Im übrigen [illegible] hat das Finanzministerium vor einigen Wochen schon den

wurf eines solchen Besteuerungsgesetzes aufgestellt, der im Ministerium des Innern Gegenstand eingehender Beratungen gewesen ist, mit den Herren Bürgermeistern des Landes, die nachher Veranlassung gaben zur Abhaltung einer Versammlung mit den Gemeindefunktionären seitens des Finanzministeriums. Der Entwurf wurde in beiden Versammlungen aber abgelehnt. Die Schwierigkeit bei der Lösung dieser Frage liegt nämlich darin, daß die Mittel, die zur Verfügung stehen, irgendwo zureichen wollen. Das Land stellt Ansprüche, sehr viel stärker, als sie erfüllt werden können, die Gemeinden stellen solche Ansprüche und das Ende vom Liede ist: man streitet um die Wurst, und es kann deshalb zu einem Endresultat nicht kommen. Das ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, der nicht außer Acht gelassen werden darf. Dazu kommt, daß der Versuch des Landes, des Finanzministeriums, z. B. die Schullasten — um nur die eine Frage herauszugreifen — wieder in demselben prozentualen Ausgleich wie dies vor dem Kriege der Fall war, den Gemeinden aufzubürden, also die Steigerung der Ausgaben auch mit durch die Gemeinden tragen zu lassen, daß dieser Versuch des Finanzministeriums sehr stark angefochten wird um deswillen, weil die Gemeindevertreter — sagen wir — dafür kein Interesse haben. Und in der Tat ist es auch so, daß letzten Endes die Gemeinden nur wieder das hergeben können, was sie nach dem Landesbesteuerungsgesetz zugesprochen bekommen; denn die Gewinnung neuer Mittel durch Einführung neuer indirekter Steuern hat bekanntlich auch seine Grenzen. Sie sehen also, wenn man nur in wenigen Zügen über diesen Fragenkomplex sich unterhält, wie außerordentlich schwierig die Lösung ist. Es ist nicht zu verwundern, weshalb und warum das Reich mit seinen Entscheidungen solange zögert. Aber wir sind jetzt dabei, über einen zweiten Entwurf, den das Finanzministerium aufstellt, uns zu unterhalten, der in den nächsten Tagen uns zugehen wird. Dann werden wir hoffentlich in den nächsten Wochen auch über diese Arbeit hinwegkommen.

Endlich ist von dem Herrn Kollegen Dr. Glockner noch über die Frage der Zuständigkeitverteilung zwischen Arbeitsministerium und Ministerium des Innern gesprochen worden. Zu dieser Frage habe ich folgende Mitteilungen zu machen: im großen Ganzen hat sich die Zuständigkeitsverteilung bewährt, die durch das Gesetz vom vorigen Jahre beschlossen worden ist. Es ist durchaus richtig, wenn der Herr Abg. Dr. Glockner sagt, ohne Reibung ginge es zeitweise nicht dabei ab, insbesondere dann, wenn es sich dabei um Fragen handelt, die in beiden Ministerien ihrem Betreff nach behandelt worden sind, und wir haben infolgedessen, um gerade in den Punkten, wo solche Differenzen verliegen, zu einer Klärung zu kommen, in den letzten Tagen an das Staatsministerium eine Eingabe gerichtet, zuzustimmen, daß wir dem Haushaltsausschuß oder dem Landtag den Vortrag machen dürfen, in der Auslegung des Gesetzes eine kleine Korrektur eintreten zu lassen, also nicht das Gesetz ändern zu lassen, sondern nur eine kleine Korrektur eintreten zu lassen, hauptsächlich auf dem Behandlungsgebiet der sozialen Hygiene, Säuglingsfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Ausbildung der Kinderpflegerinnen und Fürsorgeschwestern. Diese Gebiete sind, wie die Gebiete der sozialen Frauenschule, die Fürsorge für die Jugendlichen, die Wohnungsfürsorge, Krüppel- und Blindenfürsorge, dem Arbeitsministerium zugeschrieben. Nun hat sich herausgestellt, daß, da die beiden Herren Medizinalreferenten ihren Dienstsitz im Ministerium des Innern haben die frühere Absicht, daß die Herren für beide Ministerien arbeiten müssen, genau so wie die technischen Referenten, sich nicht in so wünschenswerter Weise eingespielt hat, wie man das ursprünglich angenommen hat; weiterhin aber hat sich herausgestellt, daß in der Tat auf den ersten Gebieten, die ich Ihnen genannt habe — Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Ausbildung der Säuglings- und Kinderpflegerinnen — es sich um einen Aufgabenkreis handelt, der eigentlich im Ministerium des Innern hätte verbleiben sollen. Wir beantragten deshalb beim Staatsministerium, das dem Ministerium des Innern wieder zuzuschreiben, weil — wie ich in einer Aktennotiz lese — die Erfahrung gezeigt hat, daß diese Fragen, ihrer ganzen Natur nach zweckmäßig beim Ministerium des Innern, in dessen Tätigkeitsgebiet das Medizinalwesen gehört, bearbeitet werden; denn es handelt sich dabei vielfach weniger um Maßnahmen der Fürsorge im eigentlichen Sinne, als um solche rein ärztlicher Art, welche stets mit den vom Ministerium des Innern bearbeiteten Fragen auf dem Gebiete des Hebammenwesens, der Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten im engsten Zusammenhang stehen, mit anderen Worten: was zusammengehört, soll man nicht auseinanderreißen. Wir haben noch ein paar Kleinigkeiten, auf die ich aber jetzt nicht zu sprechen kommen will. Im übrigen hat sich, wie gesagt, die Zuständigkeitsverteilung durchaus bewährt, haben wir Klagen nicht vorzubringen und wir Minister haben auch — das darf ich noch hinzufügen, — im Kabinett stets das Bestreben gezeigt, an solchen Fragen nicht zu scheitern, sondern sich loyal verträglich miteinander zu verhalten, damit man sich das Leben nicht noch mehr verbittert, als es durch die Arbeit schon eintritt. Das ist, was Herr Abg. Dr. Glockner vorgetragen hat. Über einzelne Fragen, die im Laufe der gestrigen und heutigen Debatte angeschnitten worden sind, werden meine beiden Herren Mitarbeiter sich nachher noch kurz äußern. (Beifall).

Ministerialrat Leers:

Der Herr Abg. D. Holdermann hat die Frage berührt, ob es zulässig sei, daß Fußballwettspiele oder sonstige Veranstaltungen auch an hohen Festtagen gestattet werden. Früher hat man diese Frage durchweg verneint. Man hat keine Fußballwettspiele an den ganz hohen Festtagen zugelassen. Man hat aber auf die Dauer diesen Standpunkt nicht beibehalten, sondern hat sich zunächst veranlaßt gesehen, am Pfingstsonntagnachmittag und schließlich auch am Ostersonntagnachmittag Fußballwettspiele zuzulassen, sofern es nur sportliche Veranstaltungen waren und dabei nicht noch Musik und Wirtschaft betrieben wurde. (Abg. Dr. Schofer: Das geht sehr weit). Es geht das weit eben deswegen, weil die Sportvereine immer und immer wieder außerordentlich gedrängt haben, daß man ihnen in dieser Hinsicht entgegenkomme unter Hinweis darauf, daß in anderen Ländern die Sache noch liberaler gehandhabt werde, wie bei uns (Abg. Dr. Schofer: Man braucht nicht jedem nachzumachen). Es ist auch leider vorgekommen, daß am Karfreitag gespielt wurde. Das ist an und für sich nicht beabsichtigt zu gestatten; wir haben es aber in dem einzelnen Falle nicht verhindern können, weil die betreffenden Teilnehmer zum Teil von weither gekommen sind und alles festgelegt war und man sich darauf berufen hatte, daß man in den größten Ländern des Reiches diese Schranken nicht kennt und man es nicht begreiflich finden würde, daß wir in dieser Hinsicht bei uns dergleichen anders regeln. Es ist neuerdings gefordert worden, daß für den ersten Weihnachtsfeiertag die Erlaubnis gegeben werde. Das haben wir strikte abgelehnt, es erscheint uns das schon wegen der Jahreszeit sehr übertrieben zu sein. Auch hinsichtlich des Karfreitags wollen wir die Erlaubnis nicht einführen. Wir glaubten in der Begünstigung des reinen Sportes wirklich weit genug gegangen zu sein, wenn wir rein sportliche

Veranstaltungen an Ostern und Pfingsten zuließen — immer vorausgesetzt, daß die Veranstaltungen an solchen Plätzen stattfinden, wo man eine Störung des Gottesdienstes und überhaupt weiter Bevölkerungskreise hinsichtlich ihrer Sonntagsfeier nicht zu gewärtigen hat.

Frau Abg. Siebert ist auf das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu sprechen gekommen und hat insbesondere auf die Eingabe des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft Bezug genommen, die uns vor wenigen Tagen zugegangen ist. Das Gesetz beschäftigt, wie der Herr Abg. Dr. Glockner bereits erwähnte, den Reichsrat schon seit bald einem Jahre, und zwar ist das Gesetz nicht etwa beim Reichsrat liegen geblieben, sondern es haben immer wieder Verhandlungen stattgefunden und von den verschiedensten Seiten sind Abänderungsanträge zu dem ursprünglichen Entwurf vorgelegt worden. In seinem ersten Teile befaßt sich der Entwurf mehr nur mit den hygienischen Maßnahmen, über welche im allgemeinen ziemliche Einigkeit besteht und welche, soweit ich bis jetzt zu erkennen vermochte, auch seitens des Bundes für deutsche Familie u. Volkskraft keine besondere Beanstandung finden. In seinem zweiten Teile handelt es dann allerdings von den polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet. In dieser Beziehung hat sich innerhalb des Reichsrates schon vor der erwähnten Eingabe ein großer Gegensatz bemerkbar gemacht. Auch wir badischerseits haben betont, daß wir entschieden glauben, man werde nicht auf die polizeilichen Bestimmungen verzichten können, die es bis jetzt ermöglicht haben, die Prostitution zu bekämpfen und auch die hygienischen Maßnahmen mit Erfolg durchzuführen. Bei unseren Instruktionen an den badischen Reichsratsbevollmächtigten sind wir davon ausgegangen, daß der badische Landtag am 5. August 1920 sich für das völlige Verbot der öffentlichen Häuser ausgesprochen hat; wir haben darauf hingewiesen, daß der Reichsratsbevollmächtigte diesen Standpunkt auch bei den Verhandlungen in Berlin zu vertreten habe. Weiter haben wir dann entschieden betont, daß man unter gar keinen Umständen auf irgend eine Reglementierung oder auf irgend eine energische polizeiliche Einwirkung auf diesem Gebiet werde verzichten können. Ob es nun möglich sein wird, den Standpunkt des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft in allen seinen Teilen in dem Maße zu vertreten, daß er vom Reichsratsbevollmächtigten geradezu als der badische Standpunkt angegeben würde, das möchte ich bezweifeln. Es ergibt sich ja wohl aus dem Antrag selbst, daß man sich die Schwierigkeiten nicht verhehlt, die auf diesem Gebiete vorliegen; die praktischen Vorschläge, die gemacht werden, sind kaum ohne weiteres in die Praxis umzusetzen. Es wäre ja wohl erwünscht, wenn auf diesem Wege etwas erreicht werden könnte; sicherlich soll auch das, was da vorgetragen wird, zum Gegenstand ernster Erörterungen gemacht werden. Ich glaube, daß auch in diesem Sinn der Reichsratsbevollmächtigte beauftragt werden kann; ich glaube aber nicht, daß man diese Vorschläge zum Antrag Badens zu machen imstande ist — zumal seitens der Reichsregierung immer wieder betont wird, daß sie mit ihren Vorschlägen den Wünschen des Ausschusses für Bevölkerungswesen beim Reichstag Rechnung getragen, und daß dieser sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Reglementierung ausgesprochen habe.

Inzwischen hat die Reichsregierung versucht, einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich glaube aber, der Weg wird dahin gehen, daß man keineswegs auf eine polizeiliche und strafrechtliche Einwirkung auf diesem Gebiete verzichten kann und verzichten wird.

Frau Abg. Siebert hat dann auch ein Zeitungsblatt vorgelegt und daraus entnommen, daß trotz des Reichsgesetzes über die Filmzensur auch jetzt noch sehr üble Filme angekündigt und vorgeführt werden. Ich glaube aber, wir müssen uns durch diese hier gegebene Anführung nicht unmittelbar betroffen zu fühlen; ich glaube auch nicht, daß sie in diesem Sinne gemeint ist. Denn das Zeitungsblatt stammt nicht aus Baden, sondern aus einer außerbadischen Stadt. Ich bezweifle, daß bei uns in Baden zurzeit ähnliches vorkommt. Das einschlägige Reichsgesetz gibt uns ja glücklicherweise die Handhabe, gegen derartige Filme vorzugehen, und die badischen Bezirksämter sind natürlich längst angewiesen, im Vollzug dieses Reichsgesetzes nur noch solche Filme zu lassen, die entweder die neue, schon nach dem Reichsgesetz eingerichtete Zensur oder eine der alten staatlich anerkannten Zensuren passiert haben, wobei wir uns bei dem letzteren immer noch vorbehalten haben, daß die Bezirksämter selbständig prüfen, ob Bedenken vorliegen, weil ja die alte Zensur nicht nach allgemein anerkannten Grundsätzen gearbeitet hat. Die Zensur erstreckt sich ja auch auf die Ankündigung und auf die Titel; ich glaube, wenn das Reichsgesetz nach den Weisungen, die herausgekommen sind, richtig vollzogen wird, ist zurzeit eine Gefahr hinsichtlich derartiger Schädigungen, wie sie durch solche Filme und Ankündigungen eintreten können, nicht mehr vorhanden.

Ministerialdirektor **Arnold**:

Der Herr Abg. Dr. Glockner hat auf Schwierigkeiten hingewiesen, welche der hypothekarischen Beleihung von Gebäuden aus Mitteln der Stiftungen und aus Sparkassenmitteln dadurch erwachsen, daß die amtliche Schätzung der Gebäude für die Feuerversicherung auf den Stand vom 1. August 1914 festgesetzt ist, während ja tatsächlich ein Vielfaches dieses Schätzungswertes — zurzeit 1100 Prozent mehr, also im ganzen das Zwölffache ausbezahlt wird. Er hat angeregt, man möchte diese Bestimmung prüfen und sehen, was sich zur Verbesserung der Verhältnisse kehren lasse. Diese Prüfung wird natürlich eingeleitet. Ich möchte mir jedoch die Bemerkung gestatten, daß für die Beleihung nicht der Feuerversicherungswert, sondern nach der Stiftungsrechnungsanweisung die amtliche Schätzung durch die Gemeinde maßgebend ist. Diese amtliche Schätzung durch die Gemeinde wird eine Reihe von Umständen berücksichtigen, die wird unter Umständen — und hat das früher schon getan (Zuruf von Abg. Dr. Glockner) — auf den Gebäudewert abheben; aber ausschließlich maßgebend ist der gewiß nicht (Abg. Dr. Glockner: § 52 Absatz 3 der Stiftungsrechnungsanweisung! — Abg. Neck: So wie es jetzt geben sie kein Geld her! Sie lehnens immer ab!). Ich habe ja Prüfung zugesagt. Nach den Vorschriften ist ja aber die Möglichkeit gegeben, daß mit Zustimmung der Regierung der Beleihungssatz von sechs Zehnteln des Wertes überschritten wird, wenn besondere Gründe vorliegen; in dieser Beziehung sind bis jetzt im Vergleich zur Friedenszeit und zur Zeit der Geltung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes in einem erheblich vermehrten Umfang Anträge an uns gestellt (Zuruf von Abg. Dr. Glockner); auch Beschwerden nach dieser Richtung sind uns nicht bekannt geworden. Es wird eine gewisse Schwierigkeit haben, wenn man jetzt den Gebäudeversicherungswert einführt, weil die berufenen Organe, die Schätzer, eine Reihe von Gesichtspunkten, welche für den Verkehrswert maßgebend sind, nicht berücksichtigen; für sie ist allein die Herstellungskosten maßgebend, während sonstige Momente hier nicht ins Auge gefaßt werden können. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen daß der Ge-

von 100 Prozent auf 1100 Prozent nach dem 1. Januar 1920 ein zu großer ist. Dabei darf die Möglichkeit der Kriegsversicherung nicht unerwähnt bleiben. Sie hat seit dem Jahre 1918 bestanden. Beim Museum war sie nicht möglich. Gewiß, vorher war es gar nicht möglich. Aber seit dem Jahre 1918 war das möglich, und wer die Kriegsversicherung nicht eingegangen ist, war nicht vorsichtig genug. Es gibt Versicherungen anderer Länder, z. B. Bayern, die überhaupt nur einen 300prozentigen Zuschlag gewähren und das übrige der Kriegsversicherung überlassen, wobei sie kein schlechtes Geschäft machen. Bei der Behandlung des Gesetzes vom 4. August 1919 ist im Landtage der Wunsch ausgesprochen worden, daß Unbilligkeiten und Härten möglichst ausgeglichen werden sollen, um zu verhindern, daß eine wirtschaftliche Notlage für die Brandbeschädigten entsteht, dadurch, daß sie nicht mehr in die Lage komme, aufzubauen. Ein Ausweg muß gesucht werden. Im Prinzip ist die Gebäudeversicherungsanstalt damit einverstanden im Wege der Freigebigkeit einzuspringen. Es frägt sich nur, wie weit kann man gehen. Eine andere Frage ist dann der Kostenpunkt. Wenn wir jetzt das Zwölffache an Schaden bezahlen, so wird die Folge sein eine Erhöhung der Umlagen auf eben das Zwölffache und dadurch wächst die Belastung der Gebäudebesitzer außerordentlich. Dazu muß kommen ein Betrag von einer Reihe von Millionen, für die eben erwähnten freiwilligen Zuschläge. Ich bin fest überzeugt, daß die Gebäudeversicherungsanstalten doch diese Unbilligkeit ausgleichen werden.

Ich darf mit einem Wort noch zurückkommen auf die Wünsche des Abg. D. Holdermann. Er hat dringend gebeten, man möge dahin wirken, daß Explosionsschäden, die noch ausstehen, endlich einmal zum Abschluß kommen. Diese Explosionsschäden sind Kriegsschäden und müssen als solche nach der Reichsgesetzgebung durch den zuständigen Landeskommissar festgesetzt werden und werden dann nach Feststellung der Schäden angewiesen auf den einzelnen durch das Bezirksamt. Wir werden darauf hinwirken, daß dies mit tunlichster Beschleunigung geschieht. Die Gebäudeversicherung, die ja Herr Abg. D. Holdermann dabei erwähnt hat, hat sich lediglich damit befaßt, Vorschuß zu gewähren, damit die Leute in der Lage sind, wieder Geld zu bekommen, um die Handwerker zu bezahlen. Die Vorschüsse waren begrenzt durch gesetzliche Bestimmungen.

Es sind noch eine Reihe von Wünschen und Anregungen geäußert worden zu dem Kapitel Förderung der Landwirtschaft. Abg. Hertle hat den dringenden Wunsch vorgetragen, man möge im Amtsbezirk Boxberg eine weitere landwirtschaftliche Kreiswinterschule einrichten. Die Gemeinden seien doch schon einig und der Kreis einverstanden. Er hat als Begründung noch dazu erwähnt, daß der Herr Abg. Häffig in diesen Tagen den Standpunkt vertreten hat, es sei zu bedauern, daß Winterschulen zu schwach besucht seien. Das trifft für das Hinterland nicht zu. Überhaupt ist das Gegenteil der Fall. Das Bezirksamt Boxberg hat in diesen Tagen eine bezügliche Vorstellung an uns gerichtet und wir werden der Sache gerne näher treten. Die Verhältnisse müssen geprüft werden, ob die nötige Schülerzahl aufzubringen ist, ob der Kreis in der Lage ist, Lokale zu stellen und den auf ihn entfallenden Kostenanteil zu übernehmen und wir werden sicher zu einer Einigung kommen. Ich möchte mit einem Satz darauf zurückkommen, auf den bedauerlicherweise nicht zahlreichen Besuch der Winterschulen. Das trifft, wie von anderer Seite ausgeführt wurde, im allgemeinen und speziell nicht zu. Wir hatten vor dem Krieg 15 Winterschulen, die durchschnittlich zum gegen 6—700 Schülern besucht waren. Im Jahre 1919/1920 wird Salem und Schopfheim mit Ihrer Zustimmung in Betrieb genommen. Der Bühler Betrieb mußte vorübergehend eingestellt werden, weil die Lokalfrage nicht gelöst war. In diesen zwei weiteren Anstalten, also mit 16 Anstalten hatten wir im Januar 1920 im ersten Kurs 883, im zweiten 251, insgesamt 1034 Schüler. Es mußten 830 junge Landwirte abgelehnt werden, die gerne noch eine Schule besucht hätten. Im Dezember 1920 wurden zwei weitere Schulen Stühlingen und Buchen eröffnet. Bühl wurde auch wieder in Betrieb genommen, so daß wir in 19 Schulen jetzt im ersten Kurs 926 Schüler zählten, im zweiten Kurs 413 Schüler, also 1339 zusammen, das doppelte wie im Frieden. Dabei darf angenommen werden, daß auch dieses Jahr die Zahl der Abgewiesenen vielleicht ebenso groß war wie ein Jahr vorher. Das erfüllt uns mit dem Mut, unsere Pläne zur Ausführung zu bringen, nämlich den Plan zur Produktionssteigerung alles einzusetzen, dort wo der Hebel am besten eingesetzt wird im Schulwesen. Da wird auch Boxberg in Betracht genommen werden können. Wir haben mit drei Kreisen Verhandlungen gepflogt, und da war jüngst hier der Vorwurf gemacht, die Regierung hätte erklärt: wir haben keine Lehrer. Das trifft wohl auch so ganz nicht zu. Die Kreise waren nicht in der Lage, ohne Anhörung der Kreisversammlungen endgültig Stellung zu nehmen. Für zwei geplante Schulen haben die Kreise die Entschließung verschoben. So werden wir aber Schwierigkeiten haben im Herbst 1921. Bei zwei anderen hat die Entschließung so gelautet: sie wären bereit, dafür einzutreten, die nötigen Lokalitäten zu stellen. In jener Sitzung war es nicht mehr möglich, nun noch Lehrkräfte zu gewinnen. Wir hoffen, daß auch diese betreffenden Schulen im Herbst 1921 eingerichtet werden können. Die Regierung hat die Lehrkräfte zu stellen. Die Mittel für die Lehrkräfte müssen vom Landtag angefordert und genehmigt werden. Es kommt noch eine weitere Schule in Frage: die Hochburg, wenn die dort bestehende Ackerbauschule in eine Landwirtschaftsschule umgebaut wird. Dann wird dort auch ein Winterschulbetrieb eingeführt werden. Der Gedanke, der die Regierung geleitet hat — und das ist im Haushaltsausschuß besprochen werden — ist der, man wolle den Landwirtssöhnen es ermöglichen, daß sie vom Hause morgens zur Schule weg gehen und abends zurückkehren. Dann wird für sie keine große Aufwendung für Unterkunft und Verpflegung erwachsen. Es ist vom Abg. Häffig ausgeführt worden, bezüglich der Hochburg sei er durch die Regierungsantwort auf eine früher gestellte Kurze Anfrage nicht in allen Stücken befriedigt, da Mißstände doch eben bestehen. Ich darf auf jene Antwort Bezug nehmen und möchte Ihnen mitteilen, daß die Frage Hochburg und eventuelle Mißstände ja auch im Verfassungsausschuß zur Erörterung kamen. Das Ministerium des Innern hat mit Schreiben vom 3. Januar sich eingehend dem Verfassungsausschuß gegenüber geäußert. Die Herren sind in der Lage, diese Äußerung anzusehen. Die Sache wird dadurch wohl auch ihre endgültige Erledigung finden, daß die Pachtzeit abläuft bis März 1921 und daß wir die ganzen Verhältnisse neu regeln müssen.

Es ist von einer Reihe der Herren Abgeordneten die Viehzucht berührt worden. Abg. Spang hat ernste Mahnungen an die Regierung gerichtet, den Wiederaufbau in die Wege zu leiten. Das geschieht bereits. Nachdem die letzten Hemmungen, die durch die Kriegswirtschaft bedingt waren, gefallen sind, nachdem auch die Maul- und Klauenseuche uns etwas zu verschonen anfängt, sind wir bereits an diese Frage ernstlich herangegangen. Wir haben für die allernächsten Tage eine große Besprechung anberaumt, zu der wir die Präsidien der fünf großen badischen Zuchtgenossenschaftsverbände, ihre Be-

amten, die Vertreter und Tierzuchtbeamte wichtiger Zuchtgenossenschaften, die sämtlichen landwirtschaftlichen Organisationen, die Landwirtschaftskammer usw. geladen haben, um mit ihnen diese wichtigen Fragen zu erörtern. Wir wollen ihnen dabei als Ziel vorlegen: Leistungszucht in bezug auf Milch, Fleisch und Arbeit und möglichstes Unabhängigwerden von außerbadischen bisherigen Lieferungsquellen.

Im Zusammenhang damit ist auch die Viehversicherung zur Sprache gebracht worden und es ist bedauert worden, daß die Versicherung nicht in dem Maße zunimmt, wie es erwünscht wäre. Das ist leider der Fall. 30 Jahre ist das Gesetz nun in Geltung, und nachdem vor vielen Jahren der Stand der Anstalten nur 400 war, haben wir jetzt erst 480 Anstalten, also nur in einem Drittel der Gemeinden. Das ist in der Tat kein rühmenswertes Bild, und doch hat sich gerade jetzt in der Maul- und Klauenseuchebekämpfung die Einrichtung, das ist auch hier anerkannt worden, außerordentlich bewährt. Von einer Seite ist hingewiesen worden, ob man die Versicherung nicht obligatorisch machen solle. Die Tatsache, daß wir noch nicht in einem Drittel der Gemeinden heute Viehversicherung haben, läßt erkennen, daß das Interesse dafür noch nicht genügend ist. Die Frage hat in früheren Landtagen wiederholt eine Rolle gespielt, aber man ist nicht zu einer bejahenden Antwort gekommen. Für die Regierung wäre es das Einfachste, wenn jede Gemeinde eine Zwangsviehversicherungsanstalt haben müßte; die Basis wäre dann eine viel breitere, die Versicherung wäre leistungsfähiger und es würde eine Entlastung des Staates eintreten. Sie haben vom Herrn Minister gehört, daß wir auf Grund des Viehversicherungsgesetzes das Defizit decken müssen, das auf die Verbandsseite entfällt, und das würde gewiß kleiner werden, wenn eine obligatorische Versicherung bestände.

Dabei ist auch auf die Versicherung der Ziegen abgehoben worden, die jetzt eine viel bedeutendere Rolle als früher spiele. Das ist zutreffend. Es bestehen einige hundert Ziegenzuchtgenossenschaften im Lande. Diese Zuchtgenossenschaften, die der Landwirtschaftskammer angeschlossen sind, sind auch örtliche Versicherungsvereine, kleine schwache Vereine. Sie bezahlen 100 M. für das gefallene Stück, mehr können sie nicht leisten, es ginge über ihre Kräfte. Wir werden auch hier prüfen, ob man staatlicherseits dahin wirken soll, eine Ziegenversicherung ähnlich der Viehversicherung ins Leben zu rufen.

Zuletzt möchte ich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, den der Herr Abg. Vielhauer berührt hat. Er hat die Frage der Steigerung der Produktion erörtert und hat darauf hingewiesen, daß die Förderung des Pflanzenbaues der Landwirtschaftskammer überwiesen ist, daß die Landwirtschaftskammer zur Produktionssteigerung erhebliche Aufwendungen gemacht hat, daß von ihr insbesondere auf dem Gebiet des Kartoffelbaues 21 Versuche angestellt worden sind mit glänzendem Ergebnis, daß aber die Versuche Geld kosten, und er hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge dahin wirken, daß aus Mitteln des Branntweinmonopols gewisse Gelder freigemacht werden zur Förderung des Ackerbaues, und daß diese Gelder der Landwirtschaftskammer als Ersatz für ihre Auslagen überwiesen werden. Das ist bereits geschehen. Sie finden in Nr. 20 der Karlsruher Zeitung vom Dienstag einen längeren amtlichen Artikel, der eingehend Auskunft darüber gibt. Ich kann Ihnen sagen, daß vor zwei Jahren etwa 14 000 M., letztes Jahr 18 000 M. vom Reich bezahlt und der Landwirtschaftskammer überwiesen worden sind. Dabei ist die Anbaufläche zugrunde gelegt worden. Die Landwirtschaftskammer hat nun eine Eingabe an die bezügliche Reichsstelle gemacht, der Berechnung der Kosten andere Gesichtspunkte zugrunde zu legen, damit Baden besser bedacht werde, und das Ministerium hat diese Eingabe an die Reichsregierung befürwortend weitergegeben.

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich will auf Fragen, die bereits wiederholt in extenso behandelt sind, nicht eingehen. Ich will nur zu den Anträgen, die in bezug auf die restlose Beseitigung der Zwangswirtschaft und die Aufhebung der Landesbrennholzgesetze gestellt worden sind, sagen, daß ich denselben zustimmen werde.

Sodann möchte ich noch einen Wunsch der oberbadischen Obstbauvereine warm empfehlen, daß nämlich auf der Hochburg bei Emmendingen eine Musterobstanlage errichtet wird, damit auch der Obstbau in Oberbaden etwas mehr Gelegenheit hat, sich durch Anschauung zu überzeugen, was man auf obstbaulichem Gebiet leisten kann. In unmittelbarer Nähe der Hochburg liegt ja die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, die wirklich eine Musterobstanlage hat, und man könnte dem Pächter auf der Hochburg nur empfehlen, daß er sich das einmal verlässigt, was auf obstbaulichem Gebiet in jener Gegend geleistet werden kann. Es wird ja in nächster Zeit der Pachtvertrag ablaufen und ich möchte wünschen, daß diese Domäne in Staatsbetrieb übergeht oder daß mit dem künftigen Pächter wenigstens im Pachtvertrag Vorsorge getroffen wird, daß er auf obstbaulichem Gebiet alles leistet, was man kann. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, dem bisherigen langjährigen Ökonomieverwalter in der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für seine Musterleistung öffentlich Anerkennung auszusprechen.

Über die Gehalts- und Dienstverhältnisse der Ärzte und des Pflegepersonals an den Heil- und Pflegeanstalten werden wir uns unterhalten, wenn wir das Besoldungsgesetz zu beraten haben.

Auf einen „auffälligen Zufall" bei Besetzung der Ärztestellen an den Heil- und Pflegeanstalten möchte ich doch hinweisen. Die Anstalten Emmendingen und Konstanz sind frei von Katholiken (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Auch wieder einmal!). Ja, auch wieder einmal, ja! Der einzige Katholik, der noch in Emmendingen ist, wird nächstens ausscheiden. Hinsichtlich der Landsmannschaft kann man feststellen, daß in Emmendingen vier Preußen und zwei Badener sind, davon einer, der in letzter Zeit aus dem Elsaß übernommen worden ist. In Konstanz ist kein einziger Badener angestellt. Auf diese auffällige Zufälligkeit möchte ich doch hinweisen, und ich möchte betonen, daß wir badische Bewerber genug haben (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Das stimmt nicht!). Wenigstens in letzter Zeit meine Vermittlung um Übertragung einer Stelle wiederholt angegangen worden. Wir haben badische Bewerber gerade genug (Zuruf des Abg. Dr. Glockner: Ich weiß nicht!). Aber es ist auffallend, daß in den beiden Anstalten, wo die Direktoren keine Badener sind, keine badischen Bewerber sein sollen, während an den beiden anderen Anstalten die Badener überwiegen.

Nun möchte ich als Mitglied des seinerzeitigen Ausschusses zur Besichtigung der Zwangsanstalten auf einen Artikel zu sprechen kommen, der in der Singener sozialdemokratischen Zeitung „Volkswille" vom 8. Juli vorigen Jahres Nr. 56 steht. Er beschäftigt sich zwar in der Hauptsache mit dem Berichte des Herrn Kollegen Fehn, aber als Vorsitzender jenes Ausschusses bin ich mitverantwortlich für jenen Bericht und fühle mich daher verpflichtet, jenen Artikel zur Kenntnis des Hauses zu bringen und auch einige kritische Bemerkungen daran zu knüpfen. Der Artikel ist überschrieben:

„Ein Faustschlag gegen das Personal der Heil- und Pflegeanstalten."

„Der Badische Landtag hat seinerzeit einen Ausschuß zur Besichtigung der staatlichen Zwangs-, Heil- und Pflegeanstalten gebildet, dem die Abgeordneten Seubert, Schneider-Heidelberg, Weißmann, Rausch, Fehn und D. Mayer-Karlsruhe angehören. Dieser Ausschuß hat nun durch seinen Berichterstatter, den Abgeordneten und Geistlichen Fehn deponiert, was alles über den Besuch der Anstalten zu sagen war. Leider hat Herr Fehn mehr wie nur berichtet; er hat dem ganzen Bericht eine persönlich-muckerische Note gegeben und kommt zu Behauptungen und Schlußfolgerungen, die für das Personal der Anstalten beleidigend sind." (Zurufe von demokratischer Seite.)

Der Herr Kollege Fehn hat das nicht gewußt, daß er zu den Muckern gehört.

„Der ganze Bericht enthält kein einziges anerkennendes Wort für die manchmal recht schwere und aufopferungsvolle Tätigkeit des Personals, dagegen aber spricht er von Maßnahmen, geeignetes Personal heranzubilden. Demnach ist allgemein ein Personal vorhanden, das seiner hohen Aufgabe nicht gewachsen ist, wenigstens nach Ansicht des Demokraten Fehn. Er macht deshalb auch Vorschläge, auf welche Weise das Personal moralisch und sittlich auf die Höhe zu bringen sei. Und da sehen wir auch sofort den Pferdefuß: Fehn will den Teufel mit Belzebub austreiben. Das Personal ist meistens organisatorisch frei, politisch aber sozialdemokratisch orientiert und das ist es, was den Leuten vom Schlage des Herrn Fehn auf dem Magen liegt und was sie auf Mittel sinnen läßt, die dazu geeignet wären, einen Umschwung herbeizuführen. Zu diesem Zweck spricht man davon, man müsse geeignetes Personal heranbilden."

So heißt es u. a. im Bericht:

„Der richtigen Heranbildung und Auswahl des Pflegepersonals ist daher (woher?) die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verständiger Kopf und sichere Hand genügen nicht, erst ein mitempfindendes Herz macht den rechten Krankenpfleger und die echte Wärterin. Wem das Verdienen wichtiger ist, als das selbstlose Dienen, der suche sich lieber einen anderen Beruf! Eine gewisse religiöse Grundlage ist nötig, damit die jetzt mehr denn früher gewahrte Freiheit und Freizeit nicht mißbraucht werde. Die Anstaltsgeistlichen weisen darauf hin, daß mindestens ebenso wichtig für den Betrieb die religiöse Beeinflussung des Personals sei, wie die der Insassen. Jedenfalls muß es ermöglicht werden, Auslese zu halten, so daß die zum Dienst an Kranken ungeeigneten Personen rechtzeitig sich nach einem anderen Beruf umsehen können." Also: eine Auswahl unter den sich zum Dienst in den Anstalten Meldenden muß stattfinden. Vielleicht erhalten dann Mitglieder der konfessionellen Vereine oder Anhänger des Zentrums und der demokratischen Partei den Vorzug, denn nur wer durch die Schule frommer Sitte hindurchging, hat ein empfindendes Herz für die Kranken und kann als geeignet gelten. Vor allem aber müssen die Wärterinnen und die Wärter überhaupt mehr religiös werden, durch Anstaltsgeistliche muß das Personal bearbeitet und beeinflußt werden, damit dasselbe seine Freizeit, die den Herrschaften nicht recht paßt, in Gottesfurcht und frommer Sitte verbringe. Auf diese Weise käme man dem roten Geiste bei und der klerikal-konservative Einfluß würde wieder mehr zur Geltung kommen. Und darum allein dreht es sich. Wäre das Anstaltspersonal beim Zentrum oder bei den Demokraten, dann wäre es hoch qualifiziert und sittlich und moralisch einwandfrei.

Ist es nicht unerhört, daß der Bericht, der von der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt wurde, u. a. bemerken darf: „die Zahl der Nachtschwärmerinnen sei zwar gering, aber wenn man sich Krankenpflegerin nennen will, muß man wissen, daß man nicht Fabrikmädel und auch nicht Kellnerin ist. . . ."

Also Fabrikmädel und Kellnerinnen sind Nachtschwärmerinnen, weil in Wiesloch die Mucker ein Haar in der Suppe gefunden haben, weil dort ein Einzelfall vorgekommen ist, werden zunächst die „Fabrikmädel" und Kellnerinnen in einer Weise entehrt, die skandalös ist, um sie dann noch als abschreckendes Beispiel hinzustellen. Und dies ganz ohne Grund!

„Aber", heißt es im Fehnschen Bericht weiter, „Geistliche schätzen mindestens 50 Proz. des geistlichen Einflusses für nötig hinsichtlich der Einwirkung auf das Personal". Armes Personal, wie tief bist du gesunken! 50 Prozent ist schlecht an den Wärterinnen und an den Wärtern und deshalb müssen sie mit 50 Prozent moralischer Lymphe desinfiziert werden. Und nur durch die Geistlichen kann dies geschehen.

So ging man mit dem Personal unserer Heil- und Pflegeanstalten um, kein Wort des Dankes und der Anerkennung — wenn man von den Auslassungen des Abg. Großhans absieht — dafür Verdächtigungen und Ehrabschneidereien. Die Sozialdemokratie hat allein gegen den Bericht protestiert und gegen dessen Inhalt Verwahrung eingelegt."

Also: kein anerkennendes Wort für die manchmal recht schwere und aufopfernde Tätigkeit des Personals soll der Landtag mit Ausnahme des Herrn Abg. Großhans gehabt haben. Das ist eine glatte Unwahrheit. Dem Pflegepersonal ist hier im Landtag von den bürgerlichen Parteien wiederholt Lob und Anerkennung gezollt worden. Meine Fraktion hat sich wiederholt der Interessen derselben warm angenommen und wird das auch künftig tun. Auch der Herr Kollege Fehn hat in seinem mündlichen Vortrag in der 57. Sitzung vom 1. Juli auf Seite 2827 des amtlichen Berichts gesagt: „Der Betrieb der Anstalten ist musterhaft und kann nach keiner Seite beanstandet werden." Auf Seite 2828 spricht er von der idealen Auffassung des Berufs des Pflegepersonals. Dann auf Seite 2833: „Wir können stolz sein auf die Art unserer Fürsorge."

Diese Ausführungen enthalten meines Erachtens ein hohes Maß von Lob für das Personal.

Die beiden sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses Rausch und Weißmann haben eine Reihe von Beanstandungen erhoben, allein das Fehlen des Lobs für das Personal haben sie nicht vermißt. Unwahr, tendenziös und bösartig ist es, wenn dem Bericht unterstellt wird, er bezeichne das Personal allgemein als unmoralisch und seiner hohen Aufgabe nicht gewachsen.

Was weiter aus dem Bericht unter Auslassung wesentlicher Teile des Berichttextes zitiert ist, läßt durchaus nicht den Schluß zu, daß bei der Auslese Mitglieder konfessioneller Vereine, Anhänger des Zentrums und der demokratischen Partei den Vorzug erhalten.

Tendenziös ausgebeutet ist auch die Bemerkung von den Fabrikmädeln und Kellnerinnen. Der Herr Kollege Fehn

hat hierbei nur die Äußerung einer Pflegerin zitiert, eine der Vertreterinnen des Beamtenbundes, die auf den ganzen Ausschuß einschließlich der Sozialdemokraten den allerbesten Eindruck gemacht haben, die lediglich sagen sollte, einem Fabrikmädel oder einer Kellnerin nehme man es nicht so übel, wenn sie abends länger ausbleibt, wie einer Pflegerin, von der man weiß, daß sie früh morgens schon einen sehr verantwortlichen Dienst hat. Eine Beleidigung der Fabrikmädel oder der Kellnerin lag sowohl der Pflegerin in Wiesloch, wie auch dem Berichterstatter, Herrn Kollegen Fehn, fern. Er hat dies zu allem Überfluß in der Sitzung vom 1. Juli Seite 2833 des amtlichen Protokolls ausdrücklich festgestellt.

Von 50 Prozent geistlichen Einflusses auf das Wartepersonal, der im Artikel aufmarschiert, finde ich nichts im Bericht, ebenso nicht, daß 50 Prozent des Personals schlecht sei. Es ist deshalb auch nicht 50 Prozent moralischer Lymphe zur Desinfektion nötig. Dagegen erschiene mir nötig, daß eine entsprechende Lymphe zur Läuterung der Wahrheitsliebe des Berichterstatters angewendet würde. Er hat seine Feder in das Gefäß eingetaucht, in dem Gift, Verhetzung und Unwahrheit waren. Das ist in unserer, ohnedies doch sehr unruhigen Zeit, sehr zu bedauern. Ich möchte wünschen, daß es unwahr ist, was mir mitgeteilt wird, daß ein Mitglied dieses Hauses der Verfasser dieses Artikels sei, nämlich Herr Abg. Großhans (Hört, hört). Ich glaube das nicht und bedauere, daß er nicht hier ist, um zu bestätigen, daß er diesem Artikel, der von Unwahrheit und Gift strotzt, nicht geschrieben hat (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier den Vorsitz übernommen.

Abg. **Straub** (Zentr.):

Das Budget des Ministerium des Innern, aber auch die Ausführungen, verschiedener Herren dieses Hohen Hauses, veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Zunächst hat heute früh meine Kollegin Siebert sich in eingehender Weise verbreitet über die großen sittlichen Schäden, die in unserem Volke vorhanden sind. Sie hat auf Bestrebungen hingewiesen, die darauf gerichtet sind, diesem Krebsschaden im deutschen Volke vorzubeugen. Der Erfolg ihrer Auseinandersetzungen war der Antrag, den sie heute früh mit einer Anzahl meiner Fraktionsfreunde eingereicht hat. Es hat mich nun etwas merkwürdig berührt, wie der Herr Kollege Dr. Glockner diesen Antrag aufgenommen hat. Ich muß anerkennen, daß er sich, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, mit dem Inhalt des Antrags und mit den Ausführungen meiner Fraktionskollegin Siebert einverstanden erklärt hat, daß er aber (auf einen Zuruf des Abg. Dr. Glockner): — ich freue das fest, Herr Kollege Dr. Glockner, — daß er aber aus rein formalistischen Gründen es abgelehnt hat, diesem Antrag seine Zustimmung zu geben, daß er aus Gründen, auf die ich schnell zurückkommen will, ihn für unzweckmäßig oder für verfrüht bezeichnet hat. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß der Antrag, soweit er sich auf den Gesetzentwurf über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten bezieht, einen Gesetzentwurf zur Grundlage hat, der seit März 1920, also seit nahezu einem Jahre, dem Reichsrat vorliegt, der aber nach seinen Ausführungen innerhalb dieses Jahres kaum richtig vorwärtsgekommen ist. Es bestünde daher nicht die dringende Notwendigkeit, gegen diesen Entwurf Sturm zu laufen. Und es sei schon aus diesen Gründen, aber auch deswegen, weil ihm der Gesetzentwurf und insbesondere die Begründung, mit der der Reichsbund für Familie und Volkskraft diesen Gesetzentwurf bekämpft, nicht bekannt, und er hatte aus diesen Gründen (Abg. Dr. Glockner: Ist mir bekannt gewesen, habe ich auch gesagt!). — Ich rektifiziere mich dann und lege Ihre Darstellung für meine Darstellung zugrunde. Dann bin ich [illegible] Auffassung, daß es sich doch hier um so ernste und so [illegible] tige Probleme, und daß es sich hier darum handelt, daß [illegible] Einzige, was unser Volk nach dem verlorenen Kriege [illegible] lich noch hat und haben soll und das Einzige, was [illegible] großen und ganzen in die Neuzeit hinübergerettet werden [illegible] seine sittliche Kraft, die allgemeine Volksmoral nicht früh[illegible] rig genug gewahrt werden kann (Zurufe: Sehr richtig!). [illegible] wenn wir heute diesen Antrag einbringen, dann glauben [illegible] nur ein Gebot der Pflicht zu erfüllen für unsere Auffassung [illegible] dem Neuaufbau unseres Volkes (Sehr richtig! im Zentrum). Wir sind weiter der Meinung, daß wir diesen sittlichen Aufbau unseres Volkes nur dadurch praktisch vorwärts bringen können, wenn wir Anträge stellen, und zwar [illegible] wenn wir solche Anträge tunlichst frühzeitig stellen. [illegible] nur dadurch, daß wir solche Anträge stellen, bringen wir [illegible] Materie praktisch zum Vorwärtsgehen. Und wenn ich [illegible] sage, daß wir den Antrag stellen werden — ich werde [illegible] beantragen, ihn auch einem Ausschuß des badischen [illegible] tags, dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, [illegible] überweisen —, so werden Sie mir zustimmen, daß dieser [illegible] trag hier am Platz sei. Wir bringen dann die Meinung, [illegible] der badische Landtag zu diesem Gesetzentwurf hat, und die [illegible] als die Meinung des Landtags dem Reichsratsbevollmächtigten des badischen Landes gegenüber zum Ausdruck bringen will, tunlichst frühzeitig zum Ausdruck (Abg. Dr. Glockner: Ist darüber auch der Antrag?). Sie haben Gelegenheit, diesen Antrag kennen zu lernen, wenn er im Ausschuß behandelt wird. Dort ist reichlich Zeit, sich über den Antrag in extenso zu unterrichten (Abg. Dr. Glockner: Ich habe Ihnen gesagt, bis jetzt kenne ich ihn nicht!). Bitte! Sie brauchen heute zu unserem Antrag nicht Stellung zu nehmen (Abg. Dr. Glockner: Es war die Stellungnahme zu der Person. Sie haben mich mißverstanden!). Ich habe Sie nicht mißverstanden, Sie haben es abgelehnt, zu unserem Antrag Stellung zu nehmen, weil Sie ihn für verfrüht halten (Abg. Dr. Glockner: Ich habe gesagt, man muß ihn noch dem Ausschuß überweisen!). Diesen Antrag habe ich hier, ich will ihn übergeben. Dann meinte ich, hätten Sie die formellen Bedenken zurückstellen können (Abg. Dr. Glockner: Sie haben mich mißverstanden!). Ich meine, man sollte an rein formalistischen Bedenken nicht straucheln und sollte aus rein formalistischen Gründen nicht Schwierigkeiten machen, die nicht in einer Sache findet oder hineinlegt. Eine so außerordentlich bedeutende Materie, die unser ganzes Volksleben durchzittert, soll man nicht einfach auf die lange Bank hinausschieben. Wir sind wenigstens der Meinung, daß man nicht früh genug vorgehen können, um nicht, wie heute [illegible] Hand der Statistik ausgeführt worden ist, dieser üblen [illegible] beule an unserem Volkskörper noch eine weitere Verbr[illegible] zu geben.

Was nun die Frage des Antrages auf Aufhebung der §§ 217 ff des Strafgesetzes, das Verbot der Abtreibung angeht, so hat sich auch hier der Herr Kollege Dr. Glockner unserem Antrag gegenüber nicht besonders sympathisch [illegible] (Abg. Dr. Glockner: Ich habe keinen Antrag gestellt, [illegible] hat sich dahin geäußert, es gefalle ihm insbesondere [illegible] wie nach seinem Geschmack — so lauten meine Notizen [illegible] gegen diesen Antrag von gewisser Seite Sturm [illegible] werde. Ich nehme an, daß ich mit diesem Zitat [illegible] wenigstens den Sinn getroffen habe. Der Herr Kollege Glockner scheint mit mir hierin übereinzustimmen, meine, die Art und Weise, wie Propaganda gemacht [illegible] für die Straflosigkeit einer Handlungsweise, die unser [illegible] vollständig auf den Aussterbeetat zu bringen geeignet

kann nicht energisch genug bekämpft werden. Und wenn wir zum Zentrum, nicht bloß aus christlich-konfessionellen, sondern aus allgemeinen moralischen Grundsätzen heraus der Meinung sind, daß es nicht bloß moralisch verwerflich, sondern auch vom Staat als dem Schützer und Hüter der öffentlichen Sittlichkeit geboten ist, derartigen Bewegungen entgegenzutreten, so meine ich, können wird nicht früh genug hiergegen Sturm laufen (Abg. Dr. Glockner: Habe ich ausdrücklich als meinen Standpunkt bezeichnet!). Sie haben dorthin erklärt und haben mir nicht widersprochen. Sie haben mit mir gegen diese sozialdemokratischen ..... (Abg. Dr. Glockner: Wie gesagt, davon habe ich nicht gesprochen!). Sie haben sich gegen Frau Kollegin Siebert gewandt. (Abg. Dr. Glockner: Ist außerhalb des Hauses jedenfalls geschehen!). Es soll mich freuen, wenn es nicht so gemeint war! Aber jedenfalls hat man von unserer Seite den Antrag bekämpft, zweifellos nicht so, wie von sozialdemokratischer Seite für die Aufhebung des § 217 öffentliche Propaganda gemacht worden ist (Zuruf links: Da waren wir Waisenknaben dagegen!). Das ist Ihre Meinung. Es wäre interessant, zunächst von Ihnen zu erfahren, inwiefern Sie diese Behauptung begründen können (Zuruf links: Können wir!).

Nun einige allgemeine Bemerkungen: Wir sind — wenigstens ist das meine Auffassung — der Meinung, daß eine Vereinfachung der Staatsverwaltung eintreten muß, schon aus finanziellen Gründen heraus. Ich muß sagen, daß mich der Beitrag, der durch die Schrift des Herrn Kollegen Dr. Glockner auf diesem Gebiete geleistet worden ist, wirklich gefreut hat, daß ich diesen Beitrag als eine wirklich hervorragende Leistung anerkenne. Ob ich mit all den Einzelheiten in dieser Eingabe einverstanden bin, kann ich im Rahmen dieser kurzen Ausführungen nicht ausführen. Ich kann aber auch nicht die Stellungnahme meiner Partei zum Ausdruck bringen, weil wir uns innerhalb derselben über die Frage noch garnicht schlüssig gemacht haben, ebensowenig wie wir uns schlüssig gemacht haben über die Anträge, die aus der Mitte Ihrer Fraktion zur Vereinfachung der Staatsverwaltung gestellt sind, so daß ich es hierüber auch am liebsten vermeide, eine persönliche Meinungsäußerung zu dieser Frage abzugeben. Wie gesagt, ich vertrete die Auffassung, daß eine Vereinfachung der Staatsverwaltung eintreten muß und bin auch der Meinung, daß sie eintreten kann, wie es schon von verschiedenen Seiten angeregt worden ist. Die Fragen der Beseitigung des Verwaltungshofs, der Aufhebung der Landeskommissariate usw. müssen sehr wohl in Erwägung gezogen werden, und ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß man hier eine Vereinfachung eintreten lassen kann.

Was die Titelfrage anbelangt — um sie mit einem Wort zu streifen — so muß ich sagen, von meinem Standpunkt als Richter aus bin ich nicht erfreut über den neuen Titel, mit dem man die badische Richterschaft beehrt hat. Wir hätten es in Baden wenigstens viel lieber gesehen, man hätte uns unseren alten guten, badischen Titel gelassen und uns nicht in formeller Beziehung mit den Segnungen des deutschen Nordens beehrt. Die badische Amtsbezeichnung war wenigstens so gut, als der preußische Amtsgerichtsrat, den man uns jetzt geben will.

Der Herr Minister hat auch die Frage der Vereinigung von Baden und Württemberg angeschnitten; sie war für mich außerordentlich interessant. Auch ich kann dem Herrn Minister sagen, daß ich zurzeit viel wichtigere und viel dringendere Fragen für uns in Baden sehe, als die Frage der Vereinigung von Baden und Württemberg. Ich bin auch der Meinung wie der Herr Minister, lassen wir die Frage der Vereinigung von Baden und Württemberg ruhig sich selbst entwickeln und richten wir uns nach der allgemeinen Stimmung, wie sie in Baden und Württemberg zur ausschlaggebenden Zeit sein wird; lassen wir die dann den Ausschlag geben über die Frage, ob man vereinigen oder nicht vereinigen will.

Zur Frage der Förderung der Landwirtschaft sind auch Ausführungen gemacht worden theoretischer Natur, von dem Herrn Kollegen Häffig, speziell über die Frage der Sozialisierung. Ich folge ihm nicht, aber ich gebe zu, daß man über die Frage der Sozialisierung der Landwirtschaft von Ihrer Seite an bestimmte Richtlinien gebunden war und von Ihrer Seite nach dieser Richtung plädieren kann; aber es hat mich gewundert, daß führende Leute auf Ihrer Seite die Frage der Sozialisieruig der Landwirtschaft jetzt nicht mehr für so wichtig ansehen, wie es von Ihrer sozialistischen Seite heute vorgetragen werden ist. Wenn Sie das letzte Heft der sozialistischen Monatshefte durchgehen, wenn Sie einen längeren Artikel von Ludwig Quessel finden über die Förderung der Landwirtschaft und dort ist in wirklich wunderbaren Ausführungen das gesagt, was unserer Landwirtschaft notwendig ist Es ist heute früh schon ein Teil jener Ausführungen zitiert worden. Ich erinnere an das, was Herr Kollege D. Holdermann ausgeführt hat, wenigstens seine statistischen Ausführungen, die er gegeben hat, die er aus jenem Artikel der sozialistischen Monatshefte herausgezogen hat. (Abg. Marum: Sie schreiben es ab.) Ich schreibe nichts davon ab, aber wenn Sie Lust haben, Herr Kollege, so können Sie es ruhig tun. Aber ich meine, wenn man einem wirklichen Wirtschaftspolitiker, wie es Ludwig Quessel ist, auf Ihrer Seite, folgt, so kommt man auf andere Gedanken hinsichtlich der Förderung der Landwirtschaft, als sie von dem Herrn Kollegen Häffig z. B. angeschnitten worden sind. Die Frage der Sozialisierung scheidet bei den großen Ausführungen Quessels vollständig aus, und es ist der Landwirtschaft nicht der geringste Vorwurf gemacht, daß sie in der Frage der Volksernährung aus eigenem Verschulden versagt habe, sondern es ist in extenso auseinandergesetzt, welche wirtschaftlichen und politischer Gründe es waren, die die Landwirtschaft allmählich immer mehr zurückgebracht haben. Es sind eben die Folgen des Krieges, alles, was mit dem Krieg und seinen wirtschaftlichen und politischen Erscheinungen zusammenhängt, und an diesen Folgen leidet eben auch die deutsche Landwirtschaft.

Im Anschluß daran möchte ich auf eine weitere Bemerkung kommen, die der Herr Kollege Bielhauer vorgetragen hat. Herr Kollege Bielhauer hat bedauert, daß in dem Nachtragsetat die Position von 500 000 Mark für die badische Landwirtschaftskammer nicht erscheint. Wir wollen uns über dieses Thema jetzt nicht unterhalten, dazu gibt es andere Gelegenheit. Aber ich kann dem Herrn Minister, der auf diese Frage bereits geantwortet hat, nicht Unrecht geben, wenn er erklärt hat, daß die badische Regierung diesen Beitrag von 500 000 Mark nicht ohne weiteres einsetzen kann zur Unterstützung der Landwirtschaftskammer, wenigstens auf den Gebieten, auf denen sie Kriegsindustrie getrieben hat. Mit dieser Bemerkung will ich mich für heute bescheiden.

Was die Frage der Gemeindeverwaltung anlangt, will ich mich an das anschließen, was Herr Kollege Dr. Glockner gesagt hat, kann es aber nicht unterlassen, auf einzelne Erscheinungen hinzuweisen, die ich als Auswüchse bezeichnen muß. Es ist mir bekannt geworden, daß die eine oder andere badische Gemeinde, daß da und dort die Gemeinde selber sich zu wirtschaftlichen Unternehmungen hergegeben hat, daß sie,

wie man sagt, einen Kramladen aufgemacht hat. So liegt mir z. B. hier eine Notiz vor, wonach in einer Gemeinde in einem Ladengeschäft, das die Gemeinde selbst betreibt, eine Reihe von Gegenständen, Wurstwaren, kondensierte Milch, Dörrobst, Radolfnährmittel, Kerzen, holländische Streichhölzer usw., verkauft werden. Ich bin der Meinung, es ist zwar rechtlich eine Gemeinde nicht zu hindern, ein derartiges wirtschaftliches Unternehmen einzurichten und zu betreiben; es ist aber meines Erachtens nicht vereinbar mit den Pflichten einer Gemeinde, wenn sie derartige wirtschaftliche Unternehmungen betreibt, zum Schaden der Geschäftsleute, die innerhalb des Gemeindebezirks wohnen, von denen die Gemeinde auf der anderen Seite wieder die Umlagen wenigstens bis zur Stunde einverlangt, die aber durch ein derartiges Konkurrenzunternehmen in ihrem Einkommen und Erwerb ganz erheblich geschädigt werden. Der Regierung ist ja die Sache zweifellos bekannt. Der formelle Standpunkt der Regierung wird durchaus als richtig von mir anerkannt; aber ich meine, die Regierung kann durch die Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung wenigstens in einer Richtung dahin einwirken, daß der Gemeinde zum Bewußtsein gebracht wird, solche wirtschaftliche Unternehmungen gehören eigentlich nicht in den Aufgabenkreis eines Kommunalverbandes.

Im Zusammenhang damit möchte ich dann die alte Klage noch einmal vorbringen, die wiederholt vorgetragen worden ist, daß draußen auf dem Lande in der Nähe der Städte der größte Ärger darüber besteht, daß an Sonntagen die Läden nicht aufgemacht werden können, auch nicht auf 1 bis 2 Stunden, wo doch die Landbewohner nur am Sonntag in die Stadt kommen können und am Werktag keine Zeit haben oder aber, wenn sie sich die Zeit nehmen, auf der anderen Seite diese Zeit wieder verlieren an ihren landwirtschaftlichen Arbeiten.

Dann hat Herr Kollege Karl ein besonders starkes Wort gesprochen gegen die Fastnacht und hat auf das Verwerfliche dieser Fastnachtsfeiern in der heutigen Zeit hingewiesen. Nun, ich bin selbst der Meinung, daß man in der Frage der öffentlichen Fastnachtsbelustigungen, der Straßenfastnacht vorsichtig sein soll, aber man muß doch ehrlich sagen, in unserem Volke steckt doch auch auf der anderen Seite noch ein gut Teil gesunden Humors, und wenn dieser gesunde Humor an Fastnacht zu seinem Rechte kommen kann, in ehrlicher und anständiger Weise zu seinem Recht kommt, so ist doch nicht soviel des Verwerflichen zu sehen, wie Herr Kollege Karl gesagt hat. Wenn er aber an Fastnacht ..... (Abg. Dr. Glockner: Und dann sättigen die Quäker unsere Kinder!) — Gewiß Herr Kollege! Aber ich will Ihnen sagen: Ist das etwas so Anstößiges? Gehen Sie hinauf zu uns auf den Schwarzwald und sehen Sie sich die Veranstaltungen an; ist das wirklich etwas „national Entwürdigendes", wenn wir auf wirklich ordentliche Weise in Vereinen unsere einfachen Fastnachtveranstaltungen treiben? (Zurufe links). Herr Kollege: Wirklich, ich kann Ihnen sagen, bei uns wird an diesen Fastnachtveranstaltungen, die wir draußen betreiben, kein Sekt getrunken. Dort geht es noch ganz einfach und bescheiden zu (Rufe links) — mindestens viel besser als bei Ihnen in der Stadt in den vielen Vereinen (Rufe links und Gegenrufe beim Zentrum). Ich will mich darüber nicht weiter äußern. Aber wenn man, wie das der Herr Kollege Karl getan hat, die Fastnacht mit ihren sogenannten Narren in einen Topf wirft mit den „politischen Narren", dann muß ich schon sagen: ich lehne es ab, in einer so ernsten Frage Fastnachtscherze zu machen (Zuruf des Abg. Karl: Das habe ich ja gar nicht getan!). Bitte: Wenn man, wie Sie das getan haben, die „politischen Narren", also die Politik und die Fastnacht in einen Zusammenhang bringt, dann, das muß ich noch einmal sagen, lehne ich es ab, auf dieses Gebiet zu folgen (Abg. [illegible]: Das habe ich ja gar nicht getan! Ich habe gesagt: [illegible] Feinde werden uns so nennen!) — Der Gedanke wurde [illegible] Ihnen nicht bloß als jener unserer Feinde ausgesprochen, sondern er wurde — so habe ich die Sache verstanden — [illegible] Ihr eigener Gedanke gefaßt.

Und nun einen weiteren Punkt; er betrifft die Kommunalverbände. Wir haben im Landtag schon [illegible] über den Abbau unserer Zwangsbewirtschaftung gesprochen, wenn sie aber hinausgehen zu den Kommunalverbänden, zu den ländlichen, dann merken Sie im Personalstand dieser Kommunalverbände kaum etwas von Abbau. Ja, wieder kommt es sogar vor, daß heute auf den Kommunalverbänden mehr Personal sitzt, als vielleicht vor 1½ bis 2 Jahren. Ich meine, man sollte ländliche, kleinere Kommunalverbände heute mit einem geringeren Personalaufwand als einem solchen von 13, 14 und 15 Personen besorgen können. Namentlich sollte man mit dem zahlreichen weiblichen Personal abbauen, das auch heute noch auf den Kommunalverbänden beschäftigt wird, während wir hier auf der Straße Tausende und Hunderttausende von Mannern beschäftigungslos umhersitzen haben. Ich glaube, unter diesen Tausenden und Hunderttausenden Beschäftigungsloser findet man auch einen oder anderen Mann, der sich dazu eignen würde, Kommunalverbandsbetrieb praktische Arbeit zu leisten. In diesen Beziehungen sollte man, meine ich, etwas energischer vorgehen: Einmal darin, die weiblichen Kräfte aus den Kommunalverbänden zu entfernen, dann aber insbesondere auch hinsichtlich, daß bei den Kommunalverbänden so schnell als möglich hinsichtlich des Personalbestandes abgebaut wird.

Zu guterletzt möchte ich noch eine Frage anschneiden, die vorhin schon der Herr Ministerialrat Leers behandelt hat. Es handelt sich um die Frage des Spiel- und Sportbetriebs am Sonntag. Ich kann schon sagen: eine so liberale Auffassung über die Sonntagsentheiligung durch Spiel und Sport, wie sie seitens des Herrn Ministerialrats Leers vorgetragen worden ist, kann ich mir nicht zu eigen machen. Ich [illegible] aber weiterhin, die Meinung, die Herr Ministerialrat Leers vorgetragen hat, stimmt auch nicht mit dem überein, was man als Rechtens bezeichnen kann und muß. Wenn Sie die Bestimmung des Art. 139 der deutschen Reichsverfassung lesen, so werden Sie dort folgendes finden:

> Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(Abg. Kieslich: Vorhin haben Sie gefordert, daß die Geschäfte offen gehalten werden sollen; das ist ein Widerspruch!) Freilich, wenn Sie am Sonntag mit kurzen Hosen dastehen und Fußball spielen, dann nimmt sich das anders aus, als wenn Sie einen Lebensmittelladen ein oder zwei Stunden lang offen halten (Lebhafte Heiterkeit); das nimmt sich anders aus. Es sollte dafür gesorgt sein, daß der Zweck der seelischen Erhebung wenigstens an den größten Feiertagen des Jahres, am ersten Tag der Weihnachtsfeier, am ersten Oster- und am ersten Pfingstfeiertag, sowie am Karfreitag und am Bettag, Samstag unbedingt gesichert ist und daß diese strenger gehandhabt werden, als man es nach den Ausführungen des Herrn Ministerialrats Leers tun will. Wir sind der Meinung, daß an diesen Tagen eben für Wettspiel und Sport [illegible] sein soll, sondern daß sie, wie das die Verfassung [illegible] der „Ruhe und der seelischen Erhebung" gewidmet sein [illegible] und daß man sich reichlich Zeit lassen soll, um diese [illegible]

Erholung zu widmen. Sehen Sie nur mal hin, wie diese „Sonntagsheiligung" durch Spiel und Sport heute im Leben praktisch betrieben wird: da wird weder die badische Verordnung über die Sonntagsruhe noch die Vorschrift der Verfassung heute noch eingehalten, sondern es geht alles drunter und drüber. Schon am frühen Morgen sehen Sie die jungen Leute mit Fuß- oder Faustball, mit irgend einer Keule oder sonst etwas als Athleten mittels der Bahn, Fuhrwerk oder Auto umhersausen, ohne daß einem einfällt, die Sonntagsruhe und die Ruhe während des Gottesdienstes zu respektieren und zu schützen. Ich meine, die Allgemeinheit hat wenigstens ein Anrecht darauf, daß sie morgens den Gottesdienst besuchen und ihrer Sonntagspflicht genügen kann, ohne durch derartige sportliche Veranstaltungen in allernächster Nähe der Kirche irgendwie in ihren heiligsten Gefühlen beeinträchtigt zu werden. Mit Rücksicht darauf haben wir uns veranlaßt gesehen, einen Antrag zu stellen:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß im Lande Baden die höchsten Feiertage, der erste Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, Karfreitag und Fronleichnamstag, von Sportfesten freibleiben müssen.

Der Antrag ist bereits übergeben worden; was ich hierzu gesagt habe, sehe ich als Begründung unseres Antrages an.

Ich will schließen mit der Erwartung, daß gerade in diesem letzten Punkte, nämlich hinsichtlich der seelischen Erhebung im Sinne des Artikel 139 der Reichsverfassung, die Regierung dem Anträgen des Landtags entgegenkommt und daß wenigstens für die wenigen Tage, für die wir es verlangen, eine vollständige Ausschließung dieser muskulösen Sonntagstätigkeit erreicht wird (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Der Präsident gibt im Anschluß hieran einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. bekannt:

Der Landtag wolle beschließen, daß im Lande Baden an den höchsten Feiertagen, also am ersten Tage von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Karfreitag und Fronleichnamstag, keine sportlichen Wettspiele stattfinden dürfen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 31) und verteilt und in Verbindung mit der vorliegenden Beratung behandelt werden.

Der Präsident gibt hierauf folgende Anträge bekannt:

1. der Abgg. D. Holdermann und Gen.:

Die Unterzeichneten beantragen, den Antrag Röckel, sowie die Angelegenheiten der Kreishypothekenbank Lörrach und die Ausfuhrbewilligungen für Valutaschuldner dem Haushaltsausschuß zu überweisen.

2. Der Abgg. Straub und Gen.:

Wir beantragen, den Antrag Dr. Schofer und Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr., dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zu überweisen.

Die beiden Anträge sollen im Einverständnis des Hauses am Schluß der Beratung zur Abstimmung gebracht werden.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Minister des Innern Remmele:

In der Fußballfrage ist gegenüber dem bisherigen Rechts- und Gewohnheitszustand eine Änderung nicht eingetreten. Nur bezüglich eines Falles ist — was ja heute hier vorgetragen wurde — bekannt geworden, daß am Karfreitag gespielt worden ist: daß also Wettspiele an einem Tage stattfanden, an welchem früher nicht gespielt wurde. Das ist die Veranlassung zu der Aussprache über diese Angelegenheit geworden.

Nun habe ich für die Gefühle, mit welchen die Angelegenheit hier betrachtet worden ist und für die Tendenz der Ausführungen, die wir soeben gehört haben, durchaus volles Verständnis. Aber es wäre verkehrt, die Dinge nur von einem einzigen Standpunkte aus anzusehen und nicht auch einmal wenigstens kurz die andere Seite der Medaille zu betrachten.

Seit dem Zusammenbruch hat das Reich starken Willen bekundet, die sportliche Bewegung in Deutschland zu fördern. Schon während des Krieges, insbesondere aber nach dem Kriege wurden in den Gemeinden, in den Ländern und im Reiche Mittel zur Verfügung gestellt, um die Anlagen zu schaffen, die nötig sind, damit die Sportbewegung sich kräftig entwickeln könne. Heute gibt es wohl kaum eine Stadt, wohl kaum eine Gemeinde, die nicht Mittel zur Anlage von Sportplätzen aufbringt und die nicht überhaupt alles tut, was dienlich erscheint, die heranwachsende Jugend sich zu einem gesunden Menschenschlag entwickeln zu lassen.

Da nun für bestimmte Spiele der Werktag mit seinen freien Stunden nicht ausreicht, ist es nur natürlich, daß für die Weiterführung und Beendigung solcher Spiele auch der Sonntagnachmittag in Benützung genommen wird. So erklärte es sich, daß er in Benützung genommen wurde schon in der Vergangenheit und wie ich glaube, in erträglichem Maße auch heute noch in Benützung genommen wird. Ich bin fest überzeugt, daß die Erörterungen, die hier in diesem Hause über die Frage stattgefunden haben, in den Kreisen der stark gewordenen Sportbewegung kräftig Widerhall finden werden. Denn gerade soweit die Fußballsportbewegung in Betracht kommt, gibt es eben nur eine Möglichkeit, daß man die Wettspiele und die damit verbundenen gegenseitigen Besuche zur Ausführung bringt: und diese Möglichkeit besteht in der Heranziehung des Sonntags.

Nun ist die Berechtigung hierzu zwar nicht bestritten worden; man will nur die Feiertage für solche Veranstaltungen gestrichen haben (Zuruf aus dem Zentrum: Nur die höchsten, den ersten Weihnachtsfeiertag, den ersten Tag von Ostern und von Pfingsten!) Gewiß! Diese Tage sollen natürlich gestrichen werden. In diesem Punkt werden wir mit den Führern der Sportbewegung uns zweifellos verständigen können. Diese müssen darauf verzichten. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß eben der technische Betrieb, der gerade beim Fußballsport einzuhalten ist, den Führern dann oft Schwierigkeiten bringen wird. Zur Benützung der Sonntagnachmittage hat ja nicht irgendwie die Absicht geführt, störend in das Gefühlsleben der Mitmenschen einzugreifen, sondern, wie ich schon ausführte, lediglich der technische Betrieb hat die Nötigung mit sich gebracht.

Ich bin der Auffassung, man muß mit Mitteln der Erziehung und der gedanklichen Einstellung auf die Gefühle, die hier in Frage kommen, versuchen, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen; Zwangsmittel muß man bei der Regelung der Frage möglichst auszuschalten sich bemühen.

Das Karfreitagsspiel, um das der Streit sich dreht und welches den Ausgangspunkt für diese Erörterungen gebildet hat, war so sehr ein Ausnahmefall, daß man deshalb keine Befürchtung hegen sollte; jenes Spiel sollte nicht die Regel bilden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Da der Herr Abg. Vielhauer sich im Saale befindet, möchte ich auf seine persönliche Bemerkung von gestern abend zurückkommen und die Angelegenheit hinsichtlich der Landwirtschaftskammer heute aktenmäßig klar stellen, weil ich gestern nicht mehr Gelegenheit dazu hatte.

Die erste Anregung, in das Budget des Ministeriums des Innern 500 000 M. einzustellen, ging hier in diesem Hause von dem Herrn Abg. Vielhauer aus. Im weiteren Verfolg dieser Anregung beschloß der Landtag die Einsetzung einer Kommission. Wir waren beauftragt, der Landwirtschaftskammer mitzuteilen, daß diese Kommission die Angliederung von Personen aus den Kreisen der Landwirtschaftskammer zur Mitarbeit wünsche. Das betreffende Schreiben ging am 1. Juli 1920 an die Landwirtschaftskammer ab; am 7. Juli bekamen wir dann durch ein Schreiben von der Landwirtschaftskammer Mitteilung und Benennung von Namen der zuzuziehenden Herren.

Darauf heißt es in dem Schreiben — in diesem Schreiben, das also seinem Sachbetreff nach mit einer ganz anderen Materie beschäftigt war — in einem einzigen Satze in drei Zeilen:

> „Wir bitten das Ministerium demgemäß, für die Bewilligung eines Staatszuschusses von 500 000 M. im nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag eintreten zu wollen."

Durch die Erklärung von gestern abend ist also dasjenige nicht erschüttert worden, was ich gestern in bezug auf die formale Behandlung gesagt habe: daß es zweckentsprechend gewesen wäre, wenn die Landwirtschaftskammer von sich aus beim Ministerium diesen Antrag eingereicht und im Laufe der folgenden Zeit genügend begründet hätte. Denn ein formell gestellter und begründeter Antrag liegt nicht vor, sondern es kommt nur in einem mir übergebenen Schreiben der Satz vor, den ich hier vorgelesen habe, und das ist wenig von Belang.

Ich wollte das nur mitteilen, damit die Angelegenheit klar gestellt ist und ich nicht irgend welchen übelwollenden Mißdeutungen ausgesetzt bin.

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Ich werde es unterlassen etwas zu sagen, was als Wiederholung gelten könnte. Aber mit dem, was ich sagen werde, erfülle ich eine Verpflichtung. Es handelt sich um Titel 9 Badeanstalten. Das Landesbad in Baden ist diejenige Anstalt, in der vorwiegend Personen Aufnahme finden, die Heilung suchen, die ihre Kräfte sammeln wollen, die durch Pflichterfüllung, durch treue Arbeitsleistung, Erschütterung ihrer Gesundheit erlitten haben. Diese Anstalt möchte ich besonders der Fürsorge des Staates empfehlen. Dort trifft man an dem Tisch, der gemeinsam geführt wird, den Juristen, den geistigen Arbeiter neben dem Angestellten, Unterbeamten und neben dem Arbeiter mit der schwieligen Hand. Der Verkehr dort der Leute unter sich dient so recht dazu, den Volkssinn zu pflegen und das, was uns in jetziger Zeit so Not tut, das soziale Verständnis zu fördern. Das Personal in dieser Anstalt, alles, was dort beschäftigt ist, vom leitenden Arzt, Verwalter, Wirtschafterin, bis zum Hausdiener ist äußerst fleißig und pflichterfüllend. Sie wetteifern alle miteinander. Diesen Personen möchte ich auch eine bessere Bezahlung wünschen. Sie verdienen es redlich. Es besteht dort eine Gleichheit in der Behandlung. Wohltuend kann ich es feststellen und muß es hier sagen, daß die Untersuchung gleichmäßig geschieht, keine Unterschiede in irgend einer Weise gemacht werden. Ich habe auch Verständnis für den Badebetrieb im Allgemeinen, da er nun einmal eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat und weil auch weite Kreise der Geschäftswelt daran Interesse haben. E[in] wesentlich geringeres Interesse habe ich für alle die hab[en] dernen Einrichtungen und Anstalten, die nur von solchen [Le]ten besucht werden können, die eben unbegrenztes Geld ha[ben] von Schiebern und Kriegsgewinnlern und wo man er[sieht] und sich überzeugen kann, daß ein Tun und Treiben [da] herrscht, welches — gelinde gesagt — geeignet ist, bei der br[ei]ten Masse des Volkes Ärgernis zu erregen. Das Landes[bad] dagegen, das Bad des Volkes unterstütze ich, und dem wid[me] ich die Fürsorge der Regierung recht sehr wohl wünsch[en] (Beifall).

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Zwei Punkte sinds, die ich eigentlich in der Spezialdeb[atte] habe vorbringen wollen, die wir aber besser jetzt einsch[al]ten, um am Ende vielleicht dadurch eine Spezialdebatte überf[lüs]sig zu verhüten. Der erste ist die landwirtschaftliche Winterschule in Boxberg. Als Mitglied der Kreisversammlung in Mosbach kann ich mitteilen, daß wir schon im November bei der Kreisversammlung eine Resolution angenommen haben, die sich dahin äußert, es sei sowohl der Förderung der Landwirtschaft als des Gewerbes das Erwünschteste, wenn in jedem Kreis eine landwirtschaftliche Schule und eine volle gewerbliche Schule eingerichtet würde. Es ist also vom Kreise Mosbach gewünscht, und dieser Wunsch wird jetzt auch vom landwirtschaftlichen Verein Boxberg vertreten, daß eine weitere Winterschule errichtet wird. Für die Errichtung einer Winterschule in Boxberg hat der Kreis Mosbach also volles Verständnis, nur hat er den Eindruck, es sei keine rechte Harmonie zwischen den Lasten des Kreises und den Rechten, die der Kreis bei der Besetzung einer derartigen Schule habe. Es wäre jedenfalls angebracht, daß über diese Differenzen, die da entstehen können, eine Einigung der beiden Seiten stattfindet. Ich begrüße dankbar die Äußerung des Herrn Ministerialdirektors Arnold, der ein wohlwollendes Eingehen auf diese Wünsche gesagt hat, und möchte hoffen, daß recht bald der Drang unserer jungen Landwirte im Hinterland, auch eine landwirtschaftliche Winterschule zu haben, in Erfüllung geht.

Der zweite Punkt betrifft mich als den Prügelknaben eines Artikels aus der Singener Zeitung „Volkswille". Da muß ich sagen, es hat mich eigentlich am meisten das eine gefreut, daß ich unter die Mucker gegangen sein soll. Denn gerade dieser Ausdruck hat mir einen Beweis dafür gegeben, daß es gar keinen Zweck hat, sich mit dem betreffenden Artikler herumzuschlagen und auseinander zu setzen. Denn wenn jemand ohne Rücksicht darauf, daß er den betreffenden Mann überhaupt nicht kennt, nur aus dem äußeren Grund heraus, daß er ein Pfarrer ist, aus dem alten Arsenal die Waffe des „Muckertums" herausholt, dann ist mit einen solchen Menschen überhaupt nicht zu verhandeln, denn dann ist ein Verständnis oder der gute Wille, sich zu verständigen, überhaupt nicht da. Das eine möchte ich aber zum Schluß noch sagen. Wenn den betreffenden Artikler die Dokumentierung einer gewissen religiösen Grundstimmung genügt, um ein Mucker zu sein, dann bin ich sehr gerne ein Mucker und, ich glaube, sehr viele andere unter uns auch (Beifall).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nur noch ein paar kurze Bemerkungen. Der Herr Minister hat gemeint, seine Auskunft über die Gedanken, die er sich über den Vollzug der Gemeindeordnung gemacht hat, hinsichtlich der Übertragung der Verwaltung der Polizei in der inneren Verwaltung an die Städte hätte mich nicht befriedigt. Ich muß leider sagen, daß meine Neugierde

nicht lediglich eine private Neugierde ist, nicht befriedigt ist. Ich glaube, es ist im öffentlichen Interesse gelegen, daß die Öffentlichkeit sich schon in dem jetzigen Augenblick ein Bild darüber machen kann, wie sich die Sache nach Einführung der Gemeindeordnung gestalten soll.

Ich habe zwei Fragen gestellt: Wie soll in den Gemeinden, die nicht Städte sind, [illegible] die Polizei besorgt werden? Sollen ungefähr in demselben Umfang in dem es jetzt der Fall ist, einzelne Zweige der Polizei an die staatliche Verwaltungsstelle übertragen werden? Oder soll bezüglich einzelner Gemeinden — man wird da insbesondere an die mittleren Städte denken müssen, wo schon früher zum Teil ein lebhaftes Bestreben hervorgetreten ist besonders in den letzten Jahren, die Baupolizei in die Hand zu bekommen — soll da eine Änderung gegen jetzt vorgesehen werden? Und was ist in der Beziehung bezüglich der kleinen Städte und der Landgemeinden vorgesehen? Und die zweite Frage: in welchem Umfang sollen den Städten im Sinne der neuen Gemeindeordnung einzelne Zweige der inneren Verwaltung übertragen werden, wie das in § 9 des Entwurfs der Gemeindeordnung gesagt ist? Der Herr Minister hat gemeint: das muß das Leben zeigen, kommt Zeit, kommt Rat. Aber wir können nicht warten mit der Lösung dieser Fragen bis die Gemeindeordnung in Kraft getreten ist. Bis jetzt ist in dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung der 1. Januar 1922 als Tag des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung in Aussicht genommen, und bis dahin muß diese Frage auch geregelt sein. Bezüglich der Polizei wird vorher eine Regelung getroffen werden müssen in den Gemeinden, die nicht „Städte" sind, und die Städte werden natürlich, soweit sie auf die Übertragung der inneren Verwaltung überhaupt einen großen Wert legen, auch ihrerseits wünschen, daß auch diese Übertragung dann gleich beim Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung geschieht. Ich glaube also, daß die Entscheidung darüber doch schon in einem früheren Zeitpunkt getroffen werden müsse und nicht erst nach dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung, wie der Herr Minister vorhin, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt hat.

Ebenso bin ich nicht ganz von der Auskunft befriedigt, die er bezüglich der künftigen Amtsbezeichnung der Verwaltungsbeamten hier gegeben hat. Ich möchte auch hier um eine nochmalige oder um eine genauere Mitteilung dessen bitten, was von unserer Verwaltung beabsichtigt ist. Der Herr Minister hat mitgeteilt, daß die Verwaltungsbeamten trotz allem am „Amtmann" festhalten; er hat aber dann beigefügt „in Württemberg". Ich habe zufällig einer Vorstandssitzung des Vereins höherer Beamten der inneren Verwaltung am letzten Samstag beigewohnt, und da wurde auch kurz über diese Frage gesprochen. Ich habe da den Eindruck mitgenommen, daß nicht mehr an der Amtsbezeichnung Amtmann und Oberamtmann festgehalten wird — es soll, glaube ich, in einer Vereinsversammlung darüber noch Beschluß gefaßt werden — sondern, nachdem der Amtmannstitel, wie gesagt, für andere Beamte verwendet worden ist, wird eine andere Amtsbezeichnung für diese Beamten gewünscht.

Was dann der Herr Minister gesagt hat bezüglich der Zuteilung der Säuglingsfürsorge an das Ministerium des Innern, die jetzt vom Arbeitsministerium in Anspruch genommen ist, so bin ich durchaus damit einverstanden, und ich habe in der Sitzung, von der ich vorhin gesprochen habe, im Mai letzten Jahres ausdrücklich als meine Meinung festgestellt, daß überall, wo es sich um die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten handelt, also z. B. um das Puerperalfieber und was damit zusammenhängt, und da kommen auch die Säuglinge dazu — die kann man von der Mutter nicht trennen —, das Ministerium des Innern zuständig ist. Ich glaube auch, daß das erst der Gesichtspunkt sein kann, der für die Zuteilung aller dieser Grenzfragen der entscheidende sein muß: inwieweit handelt es sich um die Bekämpfung ansteckender Krankheiten?

Der Herr Ministerialdirektor hat dann bezüglich der Entschädigung von Brandschäden die vor dem 1. Jan. 1920 vorgekommen sind, auf die Möglichkeit einer Freigebigkeitshandlung der Gebäudeversicherungsanstalt verwiesen. Ich glaube, das genügt nicht. Der spezielle Fall, von dem ich ausgegangen bin, ist die hiesige Museumsgesellschaft. Da wird man kaum mit der Anwendung der Freigebigkeitshandlung durchkommen und ich glaube es wird auch noch andere Fälle dieser Art geben. Nehmen Sie an, ein Hypothekengläubiger würde sehr geschädigt werden dadurch, daß die Entschädigung nicht in dem wünschenswerten Maße aufgebessert wird. Dann würde die Gebäudeversicherungsanstalt in eine Untersuchung eintreten müssen, ob der Hypothekengläubiger bedürftig ist oder nicht. Ich meine, es müßte doch in eine Nachprüfung dieser ganzen Frage eingetreten und zunächst festgestellt werden, was das im ganzen ausmacht, wieviel Brandentschädigungen aus der Zeit vor dem Kriege oder aus der Zeit seit dem 1. Januar 1914 — da macht das erste Gesetz vom Jahr 1917 einen Unterschied — noch rückständig sind, wieviel noch nicht verbaut sind und wieviel infolgedessen die Belastung der Gebäudeversicherungsanstalt ausmachen würde, wenn man da eine Aufbesserung Platz greifen läßt. Ich glaube, in der Beziehung sollte man doch wirklich der Sache näher nachgehen und eine gründliche Prüfung vornehmen und je nach dem dann eine Vorlage an den Landtag machen.

Was bezüglich der Gewährung von Hypotheken aus Stiftungsgeldern mir erwidert worden ist, so habe ich in Form eines Zwischenrufes auf den Paragraphen der diesen Hypothekengesuchen entgegensteht, den § 52 Abs. 3 der Stiftungsrechnungsanweisung, hingewiesen. Da ist eben die Berücksichtigung des Feuerversicherungsanschlags vorgeschrieben und deswegen können die Darlehen um die es sich handelt, nicht gegeben werden. Es ist das ein Fall aus einer Gemeinde in der Nähe von Karlsruhe die mit der Verwaltung einer Landesstiftung verbandelt, die unter der Aufsicht des Verwaltungshofes steht; hier können einige Arbeiter wenn diese Bestimmung nicht geändert wird, einfach nicht die nötigen Hypotheken erhalten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Sache ist deswegen wirklich für die Förderung der Bautätigkeit von Bedeutung.

Was die Bemerkung des Herrn Kollegen Straub angeht, so hat er mich in zwei Beziehungen mißverstanden, zunächst einmal wegen meiner Ausführungen zu der Petition des Vereins für Familie und Volkskraft. Da habe ich nur gesagt, der Grund weshalb ich diese Petition nicht unterschrieben hätte, bestände darin, weil ich den Gesetzentwurf, der darin bekämpft wird, nicht kenne. Ich habe den Unterzeichnern der Petition und der Frau Kollega Siebert keinerlei Vorwurf gemacht, sondern habe das nur für meine Stellungnahme als entscheidend bezeichnet. Ich habe dann allerdings auch gesagt: Ich bezweifle, ob irgend eines der hier im Hause anwesenden Mitglieder den Gesetzentwurf gelesen hat. Ich habe ihn nicht zu Gesicht bekommen.

Was dann die Bewegung betrifft, die von sozialdemokratischer Seite ausgeht und die Abschaffung des § 218 ff Reichsstrafgesetzbuch (Abtreibung) bezweckt, so habe ich vorhin schon

ausdrücklich gesagt, daß die Abschaffung dieser Paragraphen von mir nicht vertreten wird. Ich stehe eben auf einem anderen Standpunkt und infolgedessen ist auch hier die Beanstandung, die der Herr Kollege Straub gegen mich erhoben hat, nicht zutreffend.

Was den Antrag angeht, den der Herr Kollege Dr. Schofer wegen der Beschränkung des Spieles und Sports an hohen Festtagen gestellt hat, so glaube ich, daß man dem Antrag, soweit er öffentliche Wettspiele an diesen höchsten Festtagen verhindern soll, wohl zustimmen kann. Diese öffentlichen Wettspiele kann man wirklich auf andere Tage als die höchsten Festtage verlegen. Es ist mir nun aus meiner früheren Verwaltungspraxis bekannt, daß ein solches Verbot in anderen Ländern nicht besteht. Nun kommen aus anderen Ländern die Leute weiß Gott wie weit her, um derartige Wettspiele zu machen. Die werden hier angekündigt und dann sind sie eben einmal da. Da wird es doch gewisse Schwierigkeiten geben. Aber grundsätzlich teile ich den Standpunkt, daß man die öffentlichen Wettspiele an diesen Tagen nicht vornehmen soll. Im übrigen aber auch jede Ausübung des gewöhnlichen Sports an diesen hohen Festtagen zu verbieten, würde ich für verfehlt halten. Ich bin der Meinung, daß wir nicht den englischen Sonntag für uns als nachahmenswert ansehen sollen, wo die Leute sich zu Hause in ihrer Familie aufhalten. Die Leute, um die es sich hier handelt, haben eben zum Teil kein Heim, in dem sie am Sonntag nachmittag der seelischen Erholung pflegen können, sondern die wären mehr oder weniger auf das Wirtshaus angewiesen. Da halte ich es für viel vernünftiger, wenn sie auf ihren Spielplätzen auf den Fußball stoßen oder sonst ein Ballspiel machen. Nur die öffentlichen Wettspiele wären davon auszunehmen, die überhaupt soviel Menschen zusammenziehen. Ich verstehe leider nichts vom Fußball, als ich noch jung war, gab es das noch nicht, aber ich habe mich oft gewundert, wieviel Leute um so einen Fußballplatz herumstehen und wie die Zeitungen soviel über den Fußballsport schreiben. Dafür bin ich anscheinend zu alt, ich verstehe es nicht. Das aber möchte ich wiederholen: man soll jedenfalls nicht jeden Sport an diesen hohen Feiertagen verbieten, sondern nur die öffentlichen Wettspiele. Ein Bedenken habe ich nur bezüglich des Frohnleichnamstages, von dem ich aus meiner Vaterstadt Freiburg weiß, daß am Nachmittag jeweils Konzerte in den Biergärten stattfanden und dort diese weltliche Feier auch von der katholischen Kirche durchaus toleriert wurde. Deswegen bin ich zweifelhaft, ob der Nachmittag des Frohnleichnamstages unter diese höchsten Festtage gehört und deswegen habe ich meinerseits davon abgesehen, den Antrag mit zu unterzeichnen.

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Abg. Straub hat vorhin die Bitte an mich gerichtet, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden Lebensmittel für die Kommunalverbände nicht mehr verkaufen (Abg. Straub: Freiwillig). Bitte, lassen Sie mich sprechen. Für die Kommunalverbände ist seit langer Zeit schon angeordnet, daß der Verkauf bezw. der Handel mit Lebensmitteln und der Geschäftsbetrieb einzuschränken ist und der Personalstand abgebaut werden muß. Wenn aber die Gemeinden Lebensmittel im geschlossenen Lokal oder Kartoffeln und Kohlen in einem Hof an der Gemeindewage verkaufen, so ist das eine Handlung, die der Gemeinde zusteht und wogegen man mit besagtem Recht nichts ausrichten kann. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde steht in Frage. Es ist unmöglich, hiergegen irgend etwas zu unternehmen.

Herr Abg. Dr. Glockner ist nicht, wie ich erst abg... befriedigt durch das, was ich vorhin gesagt habe. Es wird ... nicht leicht gelingen, ihn zu befriedigen (Heiterkeit), aber ... will zunächst zu der ersten Beschwerde Stellung nehmen, ... vorgetragen worden ist und die dahin lautet, daß es ... mal nicht so gehen soll bei dem weiteren Gang des Vo... der Gemeindeordnung, wie bei der Einleitung der Be... und Besprechung der Gemeindeordnung. Ich bestreite ... entschieden, daß früher jemals bei einer Gesetzesvorlage ... Basis so breit gesucht worden ist, wie diesmal, und bes... auch das, was in den Zeitungen der demokratischen Seite ... sagt ist und was der Herr Abg. Dr. Glockner heute ... holt hat, daß keine Gelegenheit gegeben gewesen wäre, ... außer den berufenen Kreisen, auch andere Leute sich mit ... sen Dingen beschäftigten konnten. Diese Vorlage ist ... nur den Gemeindeverbänden und den Vertretern der ... meindekollegien zugegangen zur zuständigen Behandlung, ... dern sie ist auch rechtzeitig den Vertretern der Presse zug... gen. Es ist über diese Dinge in den Städteversamm... verhandelt worden. Ich war selbst bei einer solchen. ... sich mit diesen Dingen beschäftigen wollte, konnte sich dann ... schäftigen. Er konnte anstandslos auch die gedruckte ... erhalten. Ich glaube fast, daß auf diesem Gebiet zuviel ... schehen ist, und ich bin der Meinung, daß es nicht ange... ist, heute schon in dem Sinne, wie es der Herr Abg. ... Glockner wünscht, Auskunft zu geben, was das Min... rium tun wird, wenn die Gemeindeordnung angenommen ... Ich will da zunächst sagen, was im § 8 steht.

Wenn der § 8 des Entwurfs eine Übertragung von ... gaben der Landespolizei und sonstigen Geschäften der ... ren Verwaltung an die Gemeinden vorsieht, so handelt es ... dabei um eine „Kann"-Vorschrift, die noch nicht notwendig ... Weise eine Vollzugsverordnung oder Vollzugsbestimmung ... im Gefolge haben muß, mit denen wir heute schon vor ... Öffentlichkeit treten, ehe das Gesetz angenommen ist. Ich ... der Auffassung, zweckmäßig ist es, über die Dinge dann zu ... reden, wenn die Gemeindeordnung dem Hause vorgelegt ... Dann wird der Minister genötigt sein, zu der Sache etwas ... sagen, und von den Gedanken, die in dem Ausschuß entwickelt ... worden sind, auch hier etwas zum Vortrag zu bringen. ... weit der § 8 in Betracht kommt, erkläre ich, daß irgend ... Vorarbeiten, was getan werden soll, nicht in Angriff ... men worden sind.

Was die übrigen Fragen anbelangt, die ich nicht bestimmt ... gend beantwortet habe, in welchem Maße die Gemeinden ... Polizeiübertragung bekommen, bei denen die erforderlichen ... Voraussetzungen nicht vorliegen — ich verstehe schon, ... denke an die Baupolizei —, so muß ich sagen, daß die Richt... linien, die da behandelt worden sind in dem Ausschuß-Sitzung, ... klargelegt waren und klar geworden sind. Voraussetzung ... die Übertragung der Polizeigeschäfte, bezw. für die Über... nahme von Polizeigeschäften an den Staat, um es korrekt ... zudrücken, ist, daß die betr. Gemeinde nicht in der Lage ... diesen Geschäftskreis zu übernehmen, um ihn im Sinne ... ferer Gesetze ausführen oder durchführen zu können.

Mehr zu sagen, dazu bin ich heute nicht in der Lage, ... dem einfachen Grunde, weil wir erst einmal sehen wollen, ... das Gesetz angenommen wird. Bei der Behandlung des ... setzes wollen wir diese Dinge etwas näher behandeln.

Ebenso liegt es mit der Behandlung der Frage der ... bezeichnungen. Wir haben für die innere Verwaltung ... „Amtmann" beibehalten. Das ist der Beschluß. Wir ...

uns aber gleichzeitig auf den Standpunkt gestellt, daß, wenn durch das Vorgehen des Reichs die äußere Notwendigkeit sich einstellt, Korrektur eintreten zu lassen, wir dann späterhin dazu Stellung nehmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Beratung anberaumt auf Freitag, den 28. Januar 1921 vorm. 9 Uhr.

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Richter.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

14. Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Belzer, Beyerle, Fichtner, Fischer-Lahr, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Großhans, Hartmann, Helffrich, Herbster, Heurich, Horter, Hummel, Kiefer, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Marum, Mast, Niederbühl, Odenwald, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Emmendingen, Schneider-Heidelberg, Schoepfle, Stockinger, Trunk Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Jung, Leers, Dr. Benber, Rein und Dr. Paul, die Oberregierungsräte Fehsenmeier und Cronberger, die Regierungsräte Paravicini und Kohlmeier und Forstamtmann Faber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V: Ministerium des Innern und damit in Verbindung über die Anträge der Abgeordneten

1. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21),
2. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),
3. Vielhauer und Gen., zu dem Antrag Ziffer 2,
4. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8),
5. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8b),
6. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a), — Druckf. Nr. 10a —, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer,
7. Roeckel und Gen., die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 29),
8. Dr. Schofer und Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr. (Druckf. Nr. 30),
9. Dr. Schofer und Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. (Druckf. Nr. 31),

weiterhin in Verbindung damit über einen Antrag des Staatsministeriums, die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmerie in die Besoldungsordnung betr.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet um ¼10 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins technischer Eichbeamten Badens, die neue Besoldungsordnung betr.,
2. des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Herz in Eberbach, die Ausstattung der Gendarmeriedienstzimmer betr.,
3. des Math. Leutenäcker in Pforzheim um Begnadigung,
4. des Gemeinderats der Stadt Meßkirch, die Errichtung einer staatlichen Kraftwagenlinie zwischen der Amtsstadt Meßkirch und den übrigen Gemeinden des Bezirks links der Donau betr.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 und 3 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und Ziffer 1 dem Verkehrsausschuß überwiesen.

II. Antrag:

der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Zuruhesetzung der Beamten betr.:

> der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, von der weiteren Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919, wonach die Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahr regelmäßig in den Ruhestand versetzt wurden, Abstand zu nehmen und in Hinkunft einen Beamten, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur dann in den Ruhestand zu versetzen,
>
> a) wenn der Beamte selbst es beantragt, oder
> b) wenn er wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dem Dienste nicht mehr gewachsen ist.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 32) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

III. Verhinderungsanzeige des Abg. Ziegelmaier-Oberkirch.

Dient zur Kenntnis.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern.**

Die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung V der Reihe nach auf.

Zu Ausgabetitel I bis IV wird das Wort nicht begehrt.

Zu Ausgabetitel V, Bezirksverwaltung und Polizei, erhalten das Wort

Abg. **Schell** (Zentr.):

Es ist eine Angelegenheit, die die Gemeindebeamten betrifft und die mich veranlaßt, einige Worte zu sagen. Es sind mir Fälle bekannt geworden, in welchen die Gemeindebeamten, wenn sie eine Erhöhung ihrer Gehälter beantragt haben, von der Gemeinde als Antwort bekommen haben: Wir kündigen die Anstellung. Insbesondere ist mir ein Fall bekannt geworden, in welchem der Vertrag mit der Gemeinde im Jahre 1898 geschlossen worden ist. Es wurde damals gegenseitige Kündigung vereinbart. Im Jahre 1900 wurde ein Nachtrag hinzugefügt, nach welchem eine Kündigung nur erfolgen könne gemäß der §§ 33—38 der Gemeindeordnung. Nun hat dieser Ratschreiber — um einen solchen handelt es sich — seinen Dienst weiter versehen, und zwar um eine Entschädigung von jährlich 100 M. Das war gewiß keine fürstliche Bezahlung. Nach und nach stieg diese Vergütung auf 232 Mark und zuletzt während des Krieges auf 700 M., wozu dann noch ein Teuerungszuschlag von 300 M. kam, zusammen also 1000 M. Nun hat der Ratschreiber, der bisher gewiß kein übermäßiges Gehalt bezogen hat, eine Gehaltserhöhung beantragt. Die Antwort der Gemeinde war, wie mir mitgeteilt worden ist, die Kündigung (hört, hört). Und zwar stützt sich die Gemeinde auf den formalen Fehler, daß bei Abschluß des Vertrages der Bürgerausschuß keinen Beschluß über diesen Vertrag gefaßt habe, so daß dieser Vertrag rechtsungültig sei. Der betreffende Gemeindebeamte hat sich darauf an das Bezirksamt gewandt, welches erklärte, es sei mit dieser Kündigung nicht einverstanden, aber ein rechtliches Mittel, um die Gemeinde zu zwingen, von dieser Kündigung Abstand zu nehmen, gäbe es nicht. Ich wäre nun dankbar, wenn die Regierung vielleicht Gelegenheit nehmen würde — sie hat sich mit diesem Falle schon beschäftigt — diesen Fall einmal zu behandeln und dann die Grundsätze darzulegen, nach welchen sie zu handeln gedenkt, um derartigen Dingen in Zukunft einen Riegel vorzuschieben.

Ministerialrat Dr. **Bender**:

Der Fall des Ratschreibers in Langenelz ist der Regierung bekannt. Er ist beim Ministerium des Innern anhängig geworden durch eine Beschwerde dieses Ratschreibers. Es bedarf noch der endgültigen Aufklärung, ob die Gemeinde tatsächlich nur aus dem Grunde dem Ratschreiber gekündigt hat, weil er sich zur Richtigstellung seiner Gehaltsverhältnisse an den Schlichtungsausschuß gewendet hat. Das ist noch nicht einwandsfrei festgestellt. Die Regierung hat aber bereits an das Bezirksamt eine Anweisung in der Richtung gegeben und dabei zum Ausdruck gebracht, daß sie es als einen Mißbrauch des Selbstverwaltungsrechtes betrachten müßte, wenn eine Gemeindeverwaltung, um das Gesetz über die Besoldung der Gemeindebeamten zu umgehen, einem längst im Dienst der Gemeinde befindlichen Beamten kündigen würde.

Die neue Gemeindeordnung sieht in den Bestimmungen des § 70 ausdrücklich vor, daß auch die Gemeindebeamten nach einer Reihe von Dienstjahren unwiderruflich angestellt werden, so daß dann derartige Verhältnisse nicht mehr möglich sein werden.

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Ich nehme an, daß in § 14 unter dem Betrag von 425 000 Mark für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens auch der Betrag enthalten ist für die Landesfeuerwehrunterstützungskasse. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein Wort des Dankes und der Anerkennung sagen den Beamten des Ministeriums und den Beamten der Gebäudeversicherungsanstalt für die rasche Förderung eines Werkes, das der Feuerwehr sehr zu Nutzen kommt. Es ist dies die Haftpflichtversicherung. Die Feuerwehren sind seit Jahren gegen Unfall versichert durch die Landesfeuerwehrunterstützungskasse. Diese Kasse wird fundiert durch Beiträge des Staates, der Gebäudeversicherungsanstalt und den Privatmobilarversicherungen. Die Versicherung hat zugunsten beider Teile außerordentlich gut gewirkt, zur Zufriedenheit der Geber und Empfänger. Im Verlaufe der letzten 15 Jahre hat diese Unterstützungskasse eine wesentliche Förderung erfahren. Die aktiven Feuerwehrleute waren ursprünglich nur gegen Unfall versichert. Im Laufe dieser 15 Jahre wurde die Versicherung auch auf Hilfsmannschaften und später auf alle Personen, die bei einem öffentlichen Unglück aktiv mitwirkten, sei es bei Feuer oder Wassernot, ausgedehnt. Ausgedehnt wurde die Unfallversicherung auch auf die Gespanne, falls sie bei Feuersgefahr Verwendung finden sollten und einen Schaden erlitten.

Nicht aber waren versichert die Feuerwehren gegen Haft. Nun haben einzelne Feuerwehren Haftpflichtversicherungen eingegangen, oder auch einzelne Gemeinden haben zugunsten ihrer Feuerwehren solche abgeschlossen. Sie waren aber immer kostspielig und der Erfolg bei den Ansprüchen sehr gering, weil die Korporationen zu schwach waren, um den Ansprüchen mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Der Gedanke an eine Kollektivversicherung wurde schon seit Jahrzehnten erwogen. Im letzten Herbst ist sie nun zur Tatsache geworden. Wenn ich hier den Dank ausspreche, so geschieht es auch im Namen des Landes-Präsidiums der Feuerwehren. Es hat sich gerade in dem Fall von Villingen gezeigt, wie außerordentlich notwendig es war, die Feuerwehr gegen Haft zu versichern. Es waren doch viele Personen zu Schaden gekommen, die in der besten Absicht beim Rettungswerk mitgeholfen haben. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die Haftpflichtversicherung ebenso ausgedehnt wird, wie die Unfallversicherung, daß also alle Personen, die bei einem Brand oder bei einer Wassernot aktiv mitwirken, auch gegen Haft versichert sind, ob sie zur Feuerwehr gehören oder nicht.

Nun möchte ich noch ein Wort zu dem anderen Titel sagen. Im demokratischen Staat werden Orden und Ehrenzeichen nicht verliehen. Das Staatsministerium hat sich aber entschlossen, unter dem 30. August 1919 in Anerkennung der Verdienste der Feuerwehren die Auszeichnung für 25jährige und 40jährige Dienstzeit beizubehalten. Diese Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit konnte vor einigen Wochen verliehen werden, die Auszeichnungen für 40jährige Dienstzeit konnten bisher noch nicht verliehen werden, weil die Medaillen noch nicht fertig sind. Die Verzögerung der Verleihung, die hauptsächlich auf die nicht rechtzeitige Lieferung der Auszeichnung zurückzuführen ist, sei dadurch entstanden, daß die Entwürfe solange auf sich warten ließen. Die Entwürfe wurden bekanntlich von der Kunstschule in Pforzheim hergestellt. Es ist nun, wenn man die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit vom nichtkünstlerischen Standpunkt aus beurteilt, unbegreiflich, daß dazu 2½ Jahre notwendig waren. Sie ist außerordentlich einfach gefallen und es fällt einem außerordentlich schwer, bei diesen Auszeichnungen eine Kunst herauszufinden. Die Auszeichnungen für 40jährige Dienstzeit sind sehr gut ausgefallen. Aber die Feuerwehrleute sind in dieser Richtung außerordentlich anspruchslos. Sie nehmen die Ehrungen dankbar an, obgleich sie nicht um Menschenlohn willen ihre Dienste leisten, sondern Gott zur Ehr und dem Nächsten zur Wehr. Ich möchte wünschen, daß der gute Geist, der trotz der

Zeit noch in der Feuerwehr herrscht, auch bestehen bleibt in den kommenden Jahren.

Nun hätte ich noch etwas auf dem Herzen, es hat zwar mit der Feuerwehr nichts zu tun, aber ich glaube, daß ich es auch unter diesem Titel vorbringen darf. Man würde es in Villingen nicht verstehen, wenn man nicht gegen die Vorwürfe, die von zwei Seiten dem Herrn Minister gemacht worden sind, wegen seiner Haltung in der Frage der Fastnacht Stellung nehmen würde.

Ich billige voll und ganz die Stellung der Regierung im Gegensatz zu den beiden Rednern des gestrigen Abends. Ich bestätige auch, was der Herr Minister gestern erklärt hat, daß ein Villinger Abgeordneter bei ihm gewesen sei und erklärt habe, daß es in Villingen Mord und Totschlag gäbe, wenn in Villingen „mit den schärfsten Maßregeln bei Abhaltung der Fastnacht vorgegangen werde". (Zurufe.) Ich habe aber auch Gefühl und Verständnis für die heutige Zeit und darum verurteile ich mit Ihnen ein tolles, wüstes Treiben und eine Ausgelassenheit, wie sie vielleicht da und dort in den Städten zutage treten mag.

Aber der Herr Minister hat gestern gesagt, daß es nicht möglich sei, und ich halte es auch nicht für möglich, daß an einem Ort die Fastnacht gehalten werden darf und an einem andern Ort verboten wird. Man muß die Villinger Fastnacht gesehen haben, um sich ein Urteil darüber zu bilden. Ich bin überzeugt, daß auch die Herren Quäker und die Herren der Entente, wenn sie das Villinger Fastnachttreiben sehen würden, es weniger verurteilen würden als das Treiben, wie es sich Tag für Tag in den Kaffees und Bars in den großen Städten bis tief in die Nacht hinein abspielt. Die Fastnacht, wie sie in Villingen abgehalten wird, ist ein seit Jahrhunderten erhaltener Brauch. Die Fastnacht hat sich zu einem Volksfest herausgebildet, an dem alle, namentlich die Bürgerschaft und die Kinder teilnehmen. Und gerade weil die Kinder sich an der Fastnacht beteiligen, wird von den Erwachsenen und Bürgern darüber gewacht, daß nicht Unfläthigkeiten vorkommen und daß sich unanständige Masken an dem Treiben beteiligen.

An den Umzügen der Kinder nehmen die Kinder aller Stände teil, es gibt nicht Gruppen von Kindern wohlhabender Eltern und ärmerer Eltern, sondern die Gruppen bilden sich aus Kindern aller Stände und Schichten. Man muß die Sache auch von einer anderen Seite betrachten.

Wir müssen annehmen, daß eine ganze Menge junger Leute sich schon jahrelang jedes Vergnügen versagen mußte, daß die jungen Männer 5 Jahre draußen im Schützengraben gelegen sind und wenig Freude hatten. Ein altes Sprichwort sagt: Eine Freude in Ehren, wer wills verwehren. Es gibt Leute, die kein Kino, kein Kaffee, kein Konzert und nichts derartiges kennen, sich aber freuen auf die Villinger Fastnacht und dort teilnehmen. Ich bin überzeugt, daß wenn die Herren Kollegen Röckel und Karl nach Villingen kämen und sich daran beteiligen würden, ich lade sie hiermit freundlich ein, selbst ihre Freude an dem Treiben hätten (Heiterkeit).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich habe der Herrn Kollegen Goerlacher nicht unterbrochen, denn es kann ja natürlich bei „Bezirksverwaltung und Polizei" noch einmal über die Fastnacht gesprochen werden. Aber ich würde glauben, daß das Thema schon reichlich erörtert ist, und ich möchte bitten, daß die folgenden Redner sich da Zurückhaltung auferlegen.

Zu Ausgabetitel V. Bezirksverwaltung und Polizei, erhält weiterhin das Wort

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Von dem fröhlichen Bild, das uns der Herr Abg. Görlacher über die Villinger Fastnacht entworfen hat, will ich zu einer etwas ernsteren Sache übergehen.

Schon seit einigen Jahren haben die Frauenorganisationen aller Richtungen darnach gestrebt, bei der Bezirksverwaltung und Polizei auch Frauen tätig werden zu lassen, und zwar dort, wo es sich darum handelt, die auf der Straße aufgelesenen, verlorenen oder auch gefährdeten Existenzen aus dem Frauengeschlecht dem Gericht vorzuführen, um sie entweder einer Bestrafung oder irgend einer pädagogischen Maßnahme entgegenzuführen.

Die Regierung hat nun versuchsweise in einigen Städten solche Polizeiassistentinnen (weibl. Polizeikommissäre) angestellt. Die Frauen haben sich darüber gefreut in dem Gedanken, daß es außerordentlich wichtig ist, daß auf dem Weg, den manche Frauen, verführt durch die großstädtischen Verhältnisse, betreten haben, sich ihnen noch einmal eine Frauenhand verstehend und helfend entgegenstreckt und zwar eine Frauenhand, die mit amtlichen Befugnissen ausgestattet ist. Es scheint auch, daß die Regierung mit diesen Beamtinnen, den Polizeiassistentinnen, wie man sie nennt, gute Erfahrungen gemacht hat. Es ist selbstverständlich, daß der Zugang zu diesem Beruf kein Massenzugang sein kann, sondern daß es sich hier bei dieser ernsten Angelegenheit nur um erfahrene Persönlichkeiten handelt und um solche, die eine gewisse psychologische Intuition haben, Persönlichkeiten, die schon längere Zeit in sozialen Berufen tätig waren, daß also die Polizeiassistentin nur ein Beruf für einzelne Frauen sein kann, die unter bestimmten Voraussetzungen ausgewählt werden und die auch schon in höherem Alter stehen. Die Regierung hat nun in unserem Voranschlag hier die 4 Polizeiassistentinnen, die bisher noch außerplanmäßig waren, für planmäßige Stellen vorgeschlagen. Das ist doch wohl ein Zeichen dafür, daß sich diese Frauen durchaus bewährt haben, und wohl auch eine Gewähr dafür, daß sich mit der Zeit mehr und mehr ihre Arbeitsbefugnis ausbauen läßt.

Mit der Einreihung nach VII bei den Polizeikommissären wird wohl eine endgültige Einstufung dieser Beamtinnen noch nicht ausgesprochen sein, sondern es wird mit der Zeit möglich sein und notwendig werden, die Polizeiassistentinnen dort einzustufen, wo sie vermöge ihrer Vorbildung und vermöge ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit hingehören, also in VIII, mit Aufrückungsmöglichkeit in IX.

Die Fälle, die der Polizeiassistentin vorgeführt werden, beziehen sich aber nicht nur auf schon bestrafte Frauen, sondern auch auf Frauen, die in einem Hotel deshalb aufgegriffen worden sind, weil sie sich dort in Begleitung befanden und sich unter Angabe eines falschen Namens eingemietet haben. Es können also auch bislang unbescholtene Frauen einmal in diese Lage gekommen sein. Und nun werden alle diese Frauen, die unbescholtenen wie die bescholtenen, dem Bezirksarzt vorgeführt, während der Mann, wenn er einen falschen Namen angegeben hat, mit einer kleinen Geldbuße, aber in Ehren, entlassen wird. Auch hier zeigt sich wieder, was der Herr Abg. D. Holdermann gesagt hat, nämlich die krasse Differenz der Behandlung zwischen Frau und Mann.

Mein Antrag geht nun aber nicht dahin, die Konsequenz aus den Anregungen des Herrn Abg. D. Holdermann von heute auf morgen zu ziehen, obwohl ich das für gerecht hielte, sondern dahin, daß es in den großen Städten wenigstens ermöglicht wird, daß diese Untersuchungen in Zukunft auch von Ärztinnen vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich habe mir von den Polizeiassistentinnen sagen lassen, daß gerade dieser Umstand dazu beitragen könne, in den aufgegriffenen Frauen ein gewisses Ehrgefühl noch aufrecht zu erhalten. In späteren Zeiten einmal, wo wir mehr Medizinerinnen haben werden, wird diese Maßnahme als eine ganz selbstverständliche Sache angesehen werden. Ich möchte die Regierung bitten, die nötigen Schritte zu tun.

Bei Aufruf des außerordentlichen Etats des Ausgabetitels V § 8, Kosten der (grauen) Staatspolizei, erhält das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Zu dem § 8 dieses Titels V: graue Polizei, möchte ich der Regierung eine Anregung geben. Es ist Ihnen bekannt, daß die Sicherheit in den Städten fortwährend abnimmt. Sie brauchen nur die Tageszeitungen zu verfolgen, um zu sehen, wie sich die Diebstähle und Einbrüche von Tag zu Tag häufen. Die blaue Polizei, die wir haben, reicht vielfach nicht aus, sie wird deshalb von der grauen Polizei unterstützt. Aber es genügt immer noch nicht; diese Polizeiorgane werden in einem gewissen Turnus eingesetzt, machen ihre regelmäßigen Patrouillengänge. Und das wissen die Herren Spitzbuben auch. Es wäre infolgedessen notwendig, daß vielleicht für ganz besonders außergewöhnliche Patrouillengänge — und hier kann nur die graue Polizei in Betracht kommen — etwas mehr getan würde, als bisher der Fall war. Ich möchte die Regierung bitten, auch in dieser Richtung noch veranlassen zu wollen, daß diese zunehmende Unsicherheit in den Städten etwas mehr bekämpft werden kann.

Zu Ausgabetitel VI, Eichwesen, erhalten das Wort

Abg. **Schell** (Zentr.):

Es ist eine Angelegenheit, die mich heute veranlaßt, über diese Sache zu reden. Der Verbrauch an elektrischem Strom wächst ins Ungeheuere, und als Mißstand hat sich herausgestellt, daß die Zähler, die für den Verbrauch des elektrischen Stroms bei den einzelnen Betrieben angebracht sind, sich vielfach als sehr unzuverlässig erwiesen haben. Wenn wir das Eichwesen, das im Reichsgesetz geordnet ist, anwenden könnten auf den Bezug von elektrischem Strom, so wäre die Sache einfach. Sie müssen bedenken, daß die Zahl der Kilowattstunden, die verbraucht wird täglich im Lande, wohl etwa 100 000 beträgt, und daß die unzuverlässige Zählung einen gewaltigen volkswirtschaftlichen Schaden, sei es für die Einzelbetriebe, sei es für die Zentrale, die die Kraft erzeugt, darstellt. Es muß nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um eine genaue Messung und Zählung herbeizuführen. Wir haben durch das Gesetz betr. das Eichungswesen vom 30. Mai 1908 genaue Anweisungen bekommen, die dann noch ergänzt worden sind durch die Vollzugsverordnungen der badischen Regierung vom 31. Dezember 1912. Aber es bezieht sich dieses Gesetz über das Eichungswesen eben nur auf Maße, Münzen und Gewichte. Vom elektrischen Strom ist nirgends die Rede. Es wird da notwendig und nicht zu umgehen sein, daß auch die Zähler, die für die Abgabe von elektrischem Strom die Grundlage bilden, einer derartigen Prüfung unterzogen werden müssen. Es wird seine Schwierigkeit haben, diese Sache in das Eichungsgesetz hineinzubekommen. Ich meine aber, die Schwierigkeiten könnten überwunden werden. Es hat sich seinerzeit eine Schwierigkeit herausgestellt, wie man den unberechtigten Entzug von elektrischer Kraft strafrechtlich erfassen soll. Und es ist dann erfolgt durch ein Gesetz vom Jahre ... (Abg. Dr. Leser: 1900!). Es ist eine eigene Ergänzung zum Strafgesetz gekommen, nach welcher auch der unberechtigte Bezug von elektrischem Strom strafrechtlich erfaßt werden kann. Ich stelle mir das so vor, daß etwa die badische Regierung bei der Reichsregierung vorstellig wird, daß ein entsprechender Zusatz zu diesem Eichungsgesetz beim Reichstag eingebracht wird. In welcher Form das geschehen soll, weiß ist allerdings nicht. Man könnte vielleicht den § 6 dieses Gesetzes über das Eichungswesen heranziehen und diesen vorhin genannten Maßen, Münzen und Gewichten auch noch den elektrischen Zähler anschließen. Oder man müßte es bei § 8 tun, wo bestimmt ist, daß für den Bezug von elektrischer Kraft nur geeichte Meßgeräte, sowie für die Abgabe von Gas geeichte Gasmesser berett gehalten werden müssen. Es ist mir nicht ganz klar, ob wir nicht vielleicht durch eine Regierungsverordnung bei uns in Baden diese Sache durchführen können. Ich verstehe nicht, ob diese Angabe, die das Reichsgesetz macht, zugleich auch eine Limitation ausdrückt in dem Sinne, daß weitere Gegenstände dem Eichungsgesetz nicht unterstellt werden können oder ob wir durch eine Verordnung diese Sache regeln können. Ich möchte aber wünschen, daß es von reichswegen geschieht. Es geht das ganze Reich an und wird namentlich für die nächste Zukunft große Bedeutung sein, da die Zunahme des Verbrauchs an elektrischer Kraft außerordentlich groß ist. Vielleicht ist die Regierung in der Lage, sich über diesen Gegenstand zu äußern.

Minister des Innern **Remmele**:

Im Maß-, Münz- und Gewichtswesen steht nach der Reichsverfassung das Gesetzgebungs- und Beaufsichtigungsrecht dem Reiche, den Einzelstaaten nur die unmittelbare Verwaltung zu.

Das Reich hat von seinem Gesetzgebungsrecht durch Erlaß des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 Gebrauch gemacht. Zur gewerbsmäßigen Abgabe von elektrischer Arbeit dürfen nur solche elektrische Meßgeräte, sofern diese nach den Lieferungsbedingungen zur Bestimmung der Vergütung dienen sollen, Verwendung finden, deren Angaben auf den gesetzlichen Grundeinheiten beruht. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist durch § 6 ausdrücklich verboten. In demselben Paragraphen wird der Bundesrat ermächtigt, Bestimmungen daruber zu erlassen, innerwelche elektrischen Meßgeräte amtlich beglaubigt oder einer wiederkehrenden amtlichen Überwachung unterworfen sein sollen. Obwohl mit den elektrischen Meßgeräten die Bestimmung eines Umfangs von Leistungen stattfindet, hat der Bundesrat von seiner Ermächtigung zur Einführung des Beglaubigungszwangs (entsprechend dem Eich- und Nacheichzwang der G.-O.) keinen Gebrauch gemacht. Es ist daraus zu schließen, daß im öffentlichen Verkehr wichtige Schädigungen der Abnehmer sich bis jetzt nicht herausgestellt haben.

Die meisten größeren Elektrizitätswerke haben für ihre Zählermontage und Unterhaltungsabteilung eigene Prüfeinrichtungen und nehmen auch im allgemeinen periodisch wiederkehrende Prüfungen der eingebauten Zähler vor.

Solange der Reichsrat aber von der ihm in § 6 des Gesetzes überwiesenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, kann ein Zwang auf die Elektrizitätswerke, ihre Zähler eichen zu lassen, nicht ausgeübt werden.

Ohne Eich- und Nacheichzwang für die Elektrizitätswerke kann eine Errichtung eines Prüfamts für Baden der hohen Kosten wegen kaum in Frage kommen. Ohne Zwang ist mit einer so geringen Zahl von Prüfungen zu rechnen, daß weder die Gebühreneinnahmen voraussichtlich weder die Kosten der Beamten, noch eine Verzinsung, geschweige denn eine Tilgung

der zur Zeit sehr hohen Anlagekosten zu erwarten sein dürfte. Wir können eine solche Anstalt nicht gründen. Wir wollen die gegebene Anregung dazu benützen, um beim Reich zu sondieren, wie die Sachlage ist und welche Aussicht besteht, ob man mit einem Vorgehen einen Erfolg haben könnte.

Abg. **Schell** (Zentr.):

Ich begrüße die letztere Zusage des Herrn Ministers, daß die Anregung Anlaß geben wird, um bei der Reichsregierung vorstellig zu werden. Ich würde es begrüßen, wenn die badische Regierung weitergehen und nicht nur sondieren, sondern positiv einwirken würde, damit von diesem § 6 Gebrauch gemacht werden soll. Ich weiß auch nicht, ob man so ohne weiteres zugeben kann, daß wirtschaftliche Schädigungen aus der Nichteinführung der obligatorischen Prüfung nicht entstanden sein sollen. Wie ist die Sache in Wirklichkeit? Gewöhnlich sind die Abnehmer der elektrischen Kraft die Geschädigten; denn die elektrischen Zentralen selber haben kein Interesse daran, eine Berichtigung, eine Nachprüfung des Zählers herbeizuführen, solange der Zähler mehr verbrauchte Kraft angibt, als tatsächlich verbraucht worden ist. Die einzelnen Abnehmer sind in der Regel kleine Leute und nicht in der Lage, von sich aus eine derartige Prüfung vorzunehmen. Das ist die Sache. Es ist mir wiederholt schon gesagt worden: Mein Zähler zählt merkwürdig rasch. Wenn sie dann einen Monteur bestellen, dann dauert es oft mehrere Tage oder Wochen, bis er kommt oder er kommt gar nicht, um die Prüfung vorzunehmen. So geht es weiter. Man droht den Leuten, man schneide ihnen den Strom ab usw. Ich meine, es liegt ein dringendes Interesse vor, daß von diesem § 6 Gebrauch gemacht wird, und ich wäre bereit, einen entsprechenden Antrag einzubringen; wenn aber die Regierung von sich aus auf die Reichsregierung einwirken will, können wir uns diesen Antrag ersparen.

Zu Ausgabe-Titel VII wird das Wort nicht begehrt.

Zu Ausgabe-Titel VIII, Heil- und Pflegeanstalten, erhält das Wort

Abg. **Müller**-Karlsruhe (Zentr.):

Der Titel VIII § 3 gibt mir Veranlassung, einiges zu sagen über das Anstaltspersonal. In erster Reihe möchte ich besonders auf das Anstaltspersonal angewendet wissen, was der Herr Kollege Spengler gestern gesagt hat über das Wartepersonal. Das Personal an den Anstalten hat einen außerordentlich harten, verantwortungsvollen Dienst, der eine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit erfordert, die kaum überboten werden kann. Der Dienst ist besonders deshalb manchmal außerordentlich schwierig, weil die Aufgabe des Anstaltspersonals eine außerordentlich schwierige ist, denn Geisteskranke zu behandeln, zu bewachen und zu pflegen, ist wahrhaftig keine Kleinigkeit und es ist eine schwere Aufgabe, sein Leben unter diesen Menschen zu verbringen.

Im allgemeinen darf man sagen, daß mit wenig Ausnahmen das Verhältnis zwischen Anstaltsverwaltung und Personal ein außerordentlich gutes ist. Die Tätigkeit des Personals wird im allgemeinen lobend hervorgehoben. Eine Ausnahme hiervon machte nur teilweise Wiesloch. Das Verhalten des Personals ist durchweg einwandfrei, es ist außerordentlich fleißig, zuverlässig, gewissenhaft und pünktlich. Nun bestehen aber zur Zeit Differenzen über die Verhältnisse des Personals. Die Gehaltsverhältnisse der Beamten werden ja bekanntlich geregelt durch die Besoldungsordnung. Über diese Verhältnisse zu sprechen, wird sich Gelegenheit geben bei der Durchberatung der Besoldungsordnung. Für das Arbeitspersonal besteht ein Lohntarif, der die Verhältnisse für das ganze Personal einheitlich regelt. Wie der Etat aufweist, handelt es sich ungefähr um 540 Personen, die im Arbeitsverhältnis beschäftigt sind. Der Tarifunterschied zwischen Grundlohn, Ortszuschlag und Teuerungszuschlägen ... (Abg. Dr. Glockner: Dafür ist ja ein Unterausschuß gebildet, das kann man jetzt doch nicht da behandeln!).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Es sind die Heil- und Pflegeanstalten aufgerufen; ich kann den Redner nicht unterbrechen lassen (Abg. Dr. Glockner: Wir haben von unserer Seite aus die Sache im Haushaltsausschuß behandelt!). Ich bitte, den Redner nicht weiter zu unterbrechen. Fassen Sie sich kurz.

Abg. **Müller**-Karlsruhe (fortfahrend):

Ich werde mich so kurz wie möglich fassen. Die Differenzen gehen darauf zurück, daß das Personal mit den Teuerungszuschlägen nicht mehr zufrieden ist. Die Teuerungszuschläge wurden deshalb gekündigt, während der Lohntarif weiterläuft. Nun wird auffallender Weise der Teuerungszuschlag nicht mehr gewährt, er ist nicht mehr ausbezahlt worden bis Januar. Ich meine, nach der Seite hin ist wohl ein Fehler unterlaufen; der Teuerungszuschlag sollte ausbezahlt werden. Es ist gesagt worden, daß der Teuerungszuschlag nur dann geregelt wird, wenn der Lohntarif umgeändert wird. Wenn aber ein neuer Lohntarif ausgearbeitet wird, soll der Tariflohn herabgesetzt werden. Der Lohntarif geht nach der Seite zu weit. Ich erinnere aber daran, daß der Entwurf des Lohntarifs von Regierungsseite ausgegangen ist (Wiederholte Zwischenrufe links). Es ist mir außerordentlich auffallend, daß man mich derart am Sprechen hindert. Ich habe gestern auch zugehört, ohne jeden Zwischenruf. Deshalb haben wir doch das Plenum und die Plenarsitzung, und der Etat wird behandelt, daß darüber gesprochen werden kann. Es steht dem einzelnen Abgeordneten doch wahrhaft frei, Ausführungen zu machen, wenn der Herr Präsident sie zuläßt. Ich muß deshalb meine Verwunderung über die ständigen Unterbrechungen aussprechen.

Der Lohnzuschlag, der Teuerungszuschlag sollte deshalb mindestens für Januar ausbezahlt werden, und es sollte eine Verständigung gesucht werden zwischen der Regierung und den betreffenden Verbandsorganisationen. Ich möchte nur diesen Wunsch aussprechen und mit Rücksicht auf die ständigen Unterbrechungen auf weitere Ausführungen verzichten.

Im Anschluß hieran erhalten zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Wir haben im Haushaltsausschuß beschlossen, daß einmal die ganze Besoldungsfrage, die ja doch in den nächsten Wochen zur Erledigung kommt, zusammenfassend geregelt werden solle. Der Herr Berichterstatter Dr. Schofer, dessen Referat ich leider nicht anhören konnte, weil ich damals nicht anwesend war, soll darauf hingewiesen haben in seinem Referat und erklärt haben, gerade für die Heil- und Pflegeanstalten und für alle diese Fragen, die der Herr Vorredner behandelt hat sei ein Unterausschuß gebildet worden, der all diese Fragen durch die ganze Staatsverwaltung durchprüfen soll. Und nun sehen wir wirklich nicht ein, warum man hier die Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

totschlagen soll mit dieser Wahlrede, die jetzt gehalten wird, und die gar keinen praktischen Erfolg haben kann, als daß man sich nach außen hin in empfehlende Erinnerung zu bringen versucht. Es müssen die Dinge einmal beim wirklichen Namen genannt werden. Es ist nichts als ein aus der Reihe tanzen. Da haben alle Fraktionsabmachungen und Abmachungen im Haushaltsausschuß keinen Wert mehr. Wenn so verhandelt wird, schicken wir unsere sämtlichen Redner vor, dann sitzen wir an Ostern noch beim Nachtrag, und die wichtigsten Gesetzesvorlagen, vor allem die Besoldungsordnung, die den Beamten so sehr am Herzen liegt, und die erledigt werden muß, und über die nicht nur geredet werden soll, sondern bezüglich deren gehandelt werden soll, bleiben liegen. Aber nach außen hin hat man eine schöne Wahlrede gehalten. Dagegen protestieren wir.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich kann mich auf alles beziehen, was gesagt worden ist.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Nach der Uhr gemessen hat der Kollege, dessen Rede ebenso sehr angegriffen wurde, noch nicht zwei Minuten geredet, er hat also die Geschäfte des Hauses doch nicht so aufgehalten, daß man mit der Besoldungsordnung und damit kommen könnte, wie die Beamten warten und zu kurz kommen. Das sind Übertreibungen, von denen man sagen kann, daß sie im Interesse der Wahlagitation erfolgen. Der Herr Kollege Müller-Karlsruhe war nicht im Ausschuß. Nachdem man hier darauf hingewiesen hat, daß die Sache in einem Unterausschuß behandelt werden soll, haben wir das durch Zurufe dem Herrn Kollegen Müller zu erkennen gegeben; vorher hat er nichts davon gewußt. Er hat dem Wunsche, den wir ihm durch Zurufe geäußert haben, Rechnung getragen, indem er seine Rede möglichst kurz abgewickelt hat. Nachdem er aber doch einmal am Wort war, mußte man ihm Zeit lassen, einen möglichst anständigen Abschluß seiner Rede zu gewinnen. Das ist geschehen und ich muß es zurückweisen, daß er eine „Wahlrede" gehalten habe. Ich muß es auch zurückweisen, daß er Verabredungen gebrochen hat: Er hat nichts von einer solchen gewußt, denn er war nicht im Ausschuß. Er hat sich aber, nachdem er die Situation erkannte, darein gefügt und ist möglichst rasch mit seinen Ausführungen zu Ende gekommen.

Das möchte ich wahrheitsgemäß doch festgestellt wissen.

Dabei muß ich das eine anfügen. Man kann dem einzelnen Abgeordneten schon um deswillen nicht den Mund verbinden, weil die Haupttätigkeit des Landtags immer mehr in die Ausschüsse verlegt wird und weil der einzelne Abgeordnete, wenn er nicht selbst in den Ausschüssen ist und wenn er nicht immer als Zaungast den Ausschußsitzungen beiwohnt, im allgemeinen nicht in der Lage ist, zu wissen, was dort verhandelt wird. Man darf deswegen einem Abgeordneten nicht ohne weiteres den Vorwurf machen, daß er sich an Abmachungen nicht gehalten habe — wenn er davon doch keine Kenntnis gehabt hat.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Daraus, daß der Herr Kollege Müller-Karlsruhe nichts davon wußte, es sei für diese Frage vom Haushaltsausschuß ein Unterausschuß bestellt worden, habe ich meinerseits einen Vorwurf ihm auch gar nicht gemacht. Wenn aber eine Fraktion einer derartigen Behandlung einer Frage zugestimmt hat, so hätte wohl erwartet werden dürfen, es werde nun von ihrer Seite auch den in Betracht kommenden Fraktionsmitgliedern davon Kenntnis gegeben werden, in welcher Weise diese Sache behandelt wird (Sehr gut! links). Dann wäre wohl diese ganze Debatte vermieden worden.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich muß doch noch einmal erwidern: Wir sind jetzt in der Spezialdebatte, und nicht bei allen Fraktionen ist es Sitte, daß man die Redner, die sich in der Spezialdebatte zu einem einzelnen Punkt auslassen wollen, vorher auf Herz und Nieren prüft: Was wollt Ihr reden? Im allgemeinen nimmt man an, daß ein Redner in der Spezialdebatte eben zu irgend einer Position einige kurze Bemerkungen macht. Deswegen hatten wir von der Fraktion aus keine Veranlassung, jeden einzelnen Redner, der sich meldet, vorher zu fragen, was er reden wolle und auf diese Weise festzustellen, ob er nicht irgendwie gegen eine Abmachung verstoßen werde. Das kann man nicht. Man hat es nicht in der Hand, wir wissen auch nicht unbedingt voraus, wer sich melden wird: Oft kommen momentane Meldungen auf die Äußerungen eines Vorredners hin.

Das möchte ich festgestellt haben.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich hoffe, daß damit diese Geschäftsordnungsdebatte erledigt ist.

Was übrigens die Geschäftsleitung betrifft, so möchte ich nur bemerken: Ich kann niemanden hindern, zu reden; wenn er zu dem aufgerufenen Titel spricht, muß ich ihm das Wort lassen. Soweit also ein Vorwurf gegen die Geschäftsleitung erhoben werden will (Lebhafte Rufe: Nein, Nein!), könnte ich ihn nicht als begründet anerkennen. Nach Vereinbarungen, die außerhalb des Hauses oder auch in einen Ausschuß gefaßt worden sind, braucht sich das Plenum nicht zu richten.

In der Einzelberatung erhält zu Ausgabe-Titel VIII, Heil- und Pflegeanstalten, weiterhin das Wort

Abg. **Amann** (Zentr.):

Ich werde keine „Wahlrede" halten; aber ich nehme doch an, es werde gestattet sein, daß Bitten, welche von außerhalb an den Abgeordneten herantreten, hier vorgetragen werden.

Von seiten des Personals der Heil- und Pflegeanstalten bin ich gebeten worden, das Ministerium zu ersuchen, es möge dahin gereicht werden, daß man doch etwas mehr auf die Wünsche des unteren Personals gebe: wenn es einigermaßen durchführbar sei, ohne daß die Kranken geschädigt werden, sollte von seiten der Direktionen in bezug auf Dienstentlastung, auf Nachtwachen dem Personal, speziell dem unteren Personal gegenüber, mehr nachgegeben werden.

Zu Ausgabe-Titel IX, Badeanstalten, § 3, Zuschuß an das Landessolbad in Dürrheim, erhalten das Wort

Abg. **Fischer**-Karlsruhe (Soz.):

Ich beabsichtige nicht, das Hohe Haus länger aufzuhalten. Es ist mir jedoch von zuständiger Seite die Mitteilung gemacht worden, daß nunmehr erfreulicherweise die Milchkühe aus Amerika herüberkommen und daß auch das Landesbad Dürrheim mit solchen bedacht werden soll. Denn von den sämtlichen 742 Milchkühen bekommt der Landesverband für Bekämpfung der Tuberkulose 6 zugewiesen; davon sollen zwei nach Arlen, zwei nach Emmendingen und zwei nach Bad Dürrheim kommen. Da möchte ich denn nicht verfehlen, gerade von dieser Stelle aus den hochherzigen Spendern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in Amerika Dank auszusprechen. Solchen Dank möchte ich aber weiterhin auch dem Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose aussprechen, der sich so sehr bemühte, daß endlich hier den armen unterernährten Kindern die Milch zuteil werden kann. Gestern wurde ja ausgesprochen, es sei zu wünschen, daß das Echo von dem Notschrei unserer hungernden Kinder hinüber klinge ins Feindesland. Jetzt kann natürlich dieses Echo noch nicht hinüber gedrungen sein; aber diese Mitteilung, von der ich eingangs meiner Ausführungen gesprochen habe, ist so erfreulicher Art, daß wir dieses Echo des Dankes hinüberklingen lassen sollten nach Amerika für ihr Liebeswerk.

Bei diesem Punkte möchte ich auch noch die Bitte an das Ministerium richten, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß in Zukunft derartigen Spenden das nötige Verständnis entgegengebracht wird. Denn nicht nur unsere Kranken bedürfen dieser Kühe: Wir hätten überhaupt in Deutschland längst diese 742 Kühe benötigt, um mehr Milch zu erlangen. Mit Rücksicht darauf wäre es sehr erwünscht, wenn hier die Frage beantwortet werden könnte, weshalb der Einfuhr dieser Kühe Schwierigkeiten bereitet worden sind.

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Es ist uns bekannt geworden, daß von der ersten Milchviehsendung, die aus Amerika kommt, Baden nicht bedacht werden soll. Von der Reichsregierung ist beabsichtigt, diese Tiere zunächst für die großen Industriebezirke und die ganz großen Städte zu verwenden. Wir haben Anlaß genommen, in Berlin anzufragen, nach welchem System die Tiere verteilt werden sollen. Es handelt sich gewiß nur um eine Teillieferung; hoffentlich wird es später möglich sein, Baden mit seinen großen bedürftigen Bezirken, namentlich mit seinen Großstädten Mannheim usw., ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Ausgabe-Titel X wird das Wort nicht begehrt. Im Anschluß an diesen Titel ruft der Präsident den nachfolgenden Antrag des Haushaltsausschusses auf:

Der Landtag wolle beschließen:

1. daß in Vorwegnahme einer Änderung des Besoldungsgesetzes und mit Wirkung vom 1. April 1920
   a) die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie der Gruppe III der Besoldungsordnung (Gendarmen, Schutzmänner) in die Gruppe IV und die Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie in Gruppe IV der Besoldungsordnung (Kriminalschutzmänner, Gendarmerie-Wachtmeister, Polizeiwachtmeister) in die Gruppe V eingereiht werden;
   b) die Vergütung für die außerplanmäßigen Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie (Schutzmänner, Gendarmen) auf 95 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Gruppe IV der Besoldungsordnung festgesetzt wird.
2. gemäß § 10 Ziffer 6 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz die regelmäßige außerplanmäßige Dienstzeit der Gendarmen und Schutzmänner auf 1 Jahr (Probejahr) ermäßigt wird.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Das Schlußwort zu diesem Antrag wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses über die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmen in die Besoldungsordnung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

In Fortsetzung der Einzelberatung erhalten zu Ausgabe-Titel XI, für Förderung der Gewerbe, das Wort

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Es ist mir aufgefallen bei der aufmerksamen Durchsicht des Staatsvoranschlags, daß auf Seite 38 unter „Sonstige Gewerbeförderung" in der Rubrik des Voranschlags „Mehr" sich lauter Striche befinden. An den allermeisten Stellen befinden sich unter dieser Rubrik hohe Zahlen, hier aber unter „Sonstige Gewerbeförderung" lauter Striche. Es werden hier also keine Mehranforderungen gestellt, sondern der Voranschlag bleibt nach dem Hauptvoranschlag. Der Herr Kollege Weißhaupt hat sich schon darüber beklagt, daß unter Landwirtschaft große Abstriche gemacht worden sind, ich möchte dieser Klage beistimmen. Es ist geradezu auffallend, daß auch hier unter „Sonstige Gewerbeförderung" ebenso verfahren wurde. Unterschätzen Sie den gewerblichen Mittelstand nicht. Gleich nach Beendigung des Krieges haben die Handwerksmeister ihre Betriebe wieder aufgenommen, soweit sie Rohmaterialien hatten, und gar mancher junge Handwerker, der 5 Jahre draußen im Felde gestanden ist, hatte Gelegenheit, sich in den Meisterkursen, wie sie jährlich hier im Landesgewerbeamt abgehalten werden, das Vergessene wieder aufzufrischen und seine Kenntnisse zu ergänzen. Diese Kurse, die schon 30 Jahre bestehen, haben auch schon früher unter dem Handwerk außerordentlich segensreich gewirkt. Es war dort den verschiedenen Berufsgruppen wie Schneider, Sattler, Maler, Schreiner usw. Gelegenheit geboten, sich mit den Neuheiten in ihrem Gewerbe und Betriebe vertraut zu machen und namentlich auch Spezialitäten zu sehen und zu erlernen. Nun sind diese Kurse in Frage gestellt. Seit 30 Jahren besteht diese Einrichtung. Vor dem Krieg und auch wieder nach dem Kriege sind etwa 30 solcher Kurse pro Jahr abgehalten worden. Sie erfreuen sich einer außerordentlichen Beliebtheit. Beweis dafür ist, daß 300 oder 400 Teilnehmer sich jeweils gemeldet haben und ein großer Teil der Bewerber wegen Platzmangel zurückgewiesen werden mußte. Wie ich nun in Erfahrung bringen konnte, sind vom Landesgewerbeamt im vorigen Jahr 120 000 M. angefordert worden, von denen in diesem Jahre 60 000 M., also die Hälfte, gestrichen worden ist. Es ist mir unverständlich, wie mit diesen 60 000 M. der Aufwand für Material, Unterrichtsgegenstände und für die Unterrichtsmeister, die die Kurse führen, gedeckt werden soll. Es ist das ein Betrag, der zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel ist. Ich möchte daher die Regierung bitten, daß diese Summe wieder auf den alten Stand erhöht wird, sonst sind diese Kurse in Frage gestellt. Ich bedauere, daß der Herr Kollege Niederbühl, wie es scheint, krankheitshalber verhindert ist, der Sitzung anzuwohnen, er würde meinen Wunsch sicher unterstützt haben. Ob diese Kurse dem Landesgewerbeamt oder den Handelskammern angegliedert werden, ist Nebensache, ich möchte aber bitten, daß diese Meisterkurse nicht vernachlässigt werden.

Minister des Innern **Remmele**:

Für die Bedürfnisse des Handwerks, besonders wie sie eben vorgetragen worden sind, habe ich volles Verständnis, und es waren in der Rubrik, die eben genannt wurde, auch entsprechende Ziffern eingestellt. Sie wollen aber nicht vergessen, daß bei der Aufstellung des Etats der Herr Finanzminister ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen hat. Es hat sich darum gehandelt, bei dieser Aufstellung des Etats 40 Millionen einzusparen. Da mußte man dafür sorgen, daß die Einrichtungen, die man hat, erhalten werden, und

man mußte an dem sparen, was neu eingerichtet werden soll Das ist auch bei diesen Kursen der Fall. Wir suchen einen neuen Ausweg, um diese Kurse aufrecht zu erhalten. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß unter den ordentlichen Titeln des Landesgewerbeamtes ein Mehr von 416 590 M eingestellt ist und für die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim ein Mehr von 88 720 M., ferner bei der beanstandeten Position auch ein Mehr von 82 000 M., das sind insgesamt im ordentlichen Etat für Förderung der Gewerbe 587 310 M. mehr. Das ist ein Beweis, daß man wohl nicht davon sprechen kann, man habe für diese Dinge kein Verständnis. Aber ich muß ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß wir uns nach unserer Decke strecken müssen und ich wünschte nur, daß wir für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und soziale Fürsorge in Zukunft zum mindesten das leisten könnten was bisher geleistet wurde. Die Dinge liegen doch trostloser, als in den meisten Ständen angenommen wird. Aber, wie gesagt, wir wollen suchen, durch Beschreiten eines anderen Weges, der im Plane bei uns bereits festliegt, für die nächsten ein bis zwei Jahre so zu helfen, daß auch diese Bedürfnisse wieder befriedigt werden können.

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Auch über das Handwerk wurden schon große Reden gehalten. Wenn es damit zu heben wäre, stände es höher als es wirklich steht. Ich möchte nur auf eine neue Einrichtung hinweisen, das ist das Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung im Handwerk, welches Institut vom Herrn Regierungsrat Bucerius angeregt und von Berufsvertretungen eingeführt wurde. Ich möchte bitten, daß auch für dieses Institut von den verfügbaren Mitteln verwendet werde, denn ohne Geld läßt sich nichts machen, und das Institut hat große Bedeutung für die Verbesserung der Betriebsführung und die Verhältnisse im Handwerk. Die Zeit ist vorbei, wo man sagte, das Handwerk sei überlebt, sei eine veraltete Einrichtung. Die weitesten Kreise anerkennen, daß das Handwerk notwendig ist. Ich glaube, unser Publikum wird in Zukunft darauf sehen müssen, Qualitätsware zu kaufen mit längerer Lebensdauer, da die Kaufkraft im allgemeinen abnimmt; diese Qualitätsware zu liefern, ist aber das Handwerk berufen. Ich möchte daher um die Unterstützung dieses Instituts bitten, weil es die Hebung der Leistungen des Handwerkers erstrebt, was auch der Industrie von Nutzen ist.

Abg. **Hoffmann** (D. Dem. P.):

Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Die Möbelabteilung des Baubundes verdient einige Aufmerksamkeit und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob es noch nötig sei, eine Einrichtung aufrecht zu erhalten, die sich nach unserer Meinung überlebt hat.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Hoffmann, der Baubund gehört ins Gebiet des Arbeitsministeriums. Es wird vielleicht zweckmäßig sein, wenn Sie Ihre Ausführungen bis zur Beratung seines Voranschlags verschieben (Abg. Hoffmann: Herr Abg. Niederbühl, der nicht hier ist, hat mich, hier darüber zu sprechen. Zurufe). Ja, man kann unter Umständen die Sache auch hier unterbringen, sie gehört ja auch zum Ministerium des Innern. Ich werde Sie also nicht hindern, Ihre Ausführungen jetzt zu machen.

Abg. **Hoffmann** (fortfahrend):

Die Gründung dieser Möbelabteilung war seinerzeit jedenfalls ein Bedürfnis, darüber muß man sich klar sein. Ob sie es aber heute noch ist ist fraglich. Es ist ja eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit zinslosem Kapital arbeitet. Nach der Stellung, die man in Handwerkerkreisen heute zu dieser Einrichtung einnimmt, muß man von einer Konkurrenz gegen das Handwerk reden, die sich unliebsam bemerkbar macht. Die Verhältnisse haben sich insofern geändert, als jetzt die Möbelbranche darniederliegt und somit in der Lage ist, die Bedürfnisse zu befriedigen. Ich habe deshalb dazu das Wort genommen, um die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, daß sie prüft, ob es tatsächlich noch nötig ist diese Einrichtung bestehen zu lassen. In eine weitere Kritik und Besprechung der Sache will ich nicht eingehen.

Zu Ausgabe-Titel XII, Förderung der Landwirtschaft, § 1, erhält das Wort

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

In dem Titel Förderung der Landwirtschaft ist für die Landwirtschaftskammer und ihre Tätigkeit hier kein Betrag eingesetzt. Es ist vor kurzem von einem Mitglied des Hauses wieder Anregung gegeben worden, hier den Betrag von einer ½ Million Mark anzusetzen und zwar deswegen, weil die Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung sich dahin aussprach, daß dieser Betrag notwendig sei wenn der Wiesen- und Kartoffelbau entsprechende Förderung finden soll. Der Herr Minister hat bereits darauf hingewiesen, daß er zur Zeit nicht in der Lage sei, so weitgehende Mittel der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen, hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil die Rechnung der Landwirtschaftskammer nicht vorgelegt sei, so daß sich kein klares Bild ergebe, in welchem Maße die Landwirtschaftskammer aus eigenen Mitteln eine derartige Förderung durchführen könne. Das mag richtig sein daß eine vollständige Klärung durch Vorlage, die von Seiten der Landwirtschaftskammer an die Regierung gegangen ist nicht geschaffen ist. Ich werde dafür sorgen, daß diese Klärung noch erfolgt. Ich möchte aber hier nur eines erwähnen: gerade bezüglich der Mittel, die die Landwirtschaftskammer als solche besitzt, sind doch in weiten Kreisen mißverständliche Auffassungen vorhanden. Die Landwirtschaftskammer hat ja wohl in den Kriegsjahren günstige Zeiten gehabt und dort Überschüsse erzielen können. Aber in den letzten Jahren, namentlich im letzten Jahr sind große Rückschläge eingetreten, sodaß ein Teil dieser Überschüsse wieder verloren gegangen ist, und die Landwirtschaftskammer solche nicht so glänzend dasteht, wie man vielfach annimmt. Ich möchte darum bitten, wenn eine klare, vollständige Rechnung vorliegt — der Herr Minister hat das ja auch zum Ausdruck gebracht, daß er dann bereit sei, die Landwirtschaftskammer zu unterstützen —, daß dann auch diese Unterstützung auf diesem Gebiete erfolgt.

Bei Aufruf von § 22 des Ausgabe-Titels XII, Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen, erhält das Wort

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Ich möchte zur Haushaltungsschule ganz kurz einiges bemerken. Es ist erfreulich, daß wenigstens ein kleines Mehr aufzuweisen ist, und ich erkenne durchaus an, daß bei der

stehenden Verhältnissen vorläufig nicht sehr viel mehr zu erwarten ist. Wenn es aber später möglich ist, dann möchte ich doch im Interesse der landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer Landfrauen dringend bitten, gerade diesen Punkt mit ins Auge zu fassen. Wer Gelegenheit hat, mehr in länd.ichen Kreisen zu verkehren, der kann sich der Auffassung nicht erwehren, daß es dringend notwendig wäre, wenn gerade in den weiblichen Kreisen auf dem Lande bezüglich ihrer vor allem hauswirtschaftlichen Kenntnisse doch etwas Besserung und dadurch, im eigensten Interesse der Bäuerinnen selbst, Entlastung geschaffen würde. Ich erlenne dabei vollauf an, und keiner kann es mehr tun als ich, und all die Frauen aus den Städten sollten es tun, welche ungeheuere Verdienste sich die deutsche Bäuerin während des Krieges um die Erhaltung unserer Landwirtschaft erworben hat. Aber trotzdem und gerade im Interesse der Förderung d.s landwirtsch..ichen und hauswirtschaftlichen Betriebes möchte ich dringend bitten, möglichst an die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen heranzutreten.

Bei Aufruf der §§ 23—28. Förderung der Rindvieh- und Pferdezucht, erhalten das Wort

Abg. **Martin** (Zentr.):

Die Rindviehzucht ist ein Faktor unseres Wirtschaftslebens, in dem ungeheuer große Werte unseres National- und Volksvermögens festgelegt sind. Nun hat die Kriegs- und Ernährungswirtschaft und insbesondere in den letzten Jahren die Maul- und Klauenseuche der Viehzucht ungeheure Schädigungen zugefügt. Es wird eine dankbare Aufgabe der ganzen Volksgemeinschaft darstellen, einer möglichst raschen Wiederergänzung, Hebung und Verbesserung unseres Viehstandes die allergrößte Aufmerksamkeit zu widmen. Ein geeignetes Mittel, unserer Viehzucht rasche Förderung zuteil werden zu lassen und ihr bald wieder aufzuhelfen, erblicke ich in der Förderung hauptsächlich der Farrenaufzucht. Nach den Verhältnissen, mit denen wir gegenwärtig zu rechnen haben, ist es undenkbar, daß wir, wie in früheren Jahren in erheblichem Umfang Farren vom Ausland, insbesondere aus der Schweiz, einführen. Es sprechen auch andere, schwerwiegende volkswirtschaftliche Gründe dafür, daß wir uns möglichst unabhängig vom Auslande in der Hinsicht machen. Da möchte ich der Meinung sein, daß ein hauptsächlichstes Bezugsgebiet für unsere badischen viehzuchttreibenden Kreise die oberbadischen Zuchtgenossenschaften darstellen. Ich begrüße sehr, daß auch eine Anstalt, die in meinem Bezirk gelegen ist, in dem vorliegenden Voranschlag mit einer namhaften Summe bedacht ist, nämlich die Aufzuchtstation Hildenhof. Bei der großen Bedeutung, die gerade der Viehzucht in unserem Bezirke zukommt, erkenne ich dankbar an, daß dieser Anstalt in dem vorliegenden Voranschlag ein derartiges Entgegenkommen entgegengebracht wird. Ich möchte aber der Meinung sein, daß man seitens der Regierung gerade dieser Unternehmung in Zukunft ein noch weitherzigeres und größeres Entgegenkommen entgegenbringen dürfte. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß dieses Unternehmen eine Neueinrichtung darstellt, die an sich nicht günstig finanziert ist. Bei der allgemeinen Bedeutung, die gerade der Anstalt und Einrichtung für unser Land zukommt, möchte ich wünschen, daß in Zukunft derselben eine noch größere Unterstützung zuteil werden könnte.

Abg. **Rudolf** (D. Dem. P.):

Es wurde von mehreren Rednern hier in ihren Ausführungen dargetan, daß die Rindviehzucht wieder in die Höhe gebracht werden soll, um auch hierin nach und nach vom Auslande frei zu werden. Auch in unserer Gegend, speziell in meinem Bezirk, werden viel Farren und Muttertiere aufgezogen, um richtiges Jungvieh heranzuzüchten. Da bekanntlich keine Milch für Jungvieh verwendet werden darf, so ist es notwendig, daß hier Hafer oder Mais geschroten gegeben werden muß. Zu diesem Zweck haben in unserem Bezirk viele Bauern Schrotmühlen angeschafft, welche aber schon längere Zeit geschlossen sind. Es ist im Interesse der betr. Züchter nur zu wünschen, daß die Schrotmühlen, besonders diejenigen, die ihrem Ablieferungssoll nachgekommen sind, geöffnet und zum Schroten von Hafer und Mais freigegeben werden. Ich wohnte vor einigen Tagen einer Versammlung der Züchter im Bezirk Lahr bei, wo zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Hebung der Rindviehzucht und die Durchführung derselben nur Erfolg haben kann, wenn genügend Hafer oder Mais in geschrotetem Zustand gefüttert wird. Ich stelle die Bitte an die Regierung, dafür zu sorgen, daß die Schrotmühlen geöffnet und freigegeben werden.

Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich begrüße es als dankenswert, daß die Anforderungen zur Förderung der Rindvieh- und Pferdezucht hier erscheinen. Aber ich vermisse ine Position hier, die auch die Kleintierzucht und insbesondere die Ziegenzucht berücksichtigt. Ich glaube, wir unterschätzen die Wichtigkeit der Ziegenzucht ganz bedeutend. Es sind Bezirke im Lande, bei denen gerade diese Tierzucht von eminenter Wichtigkeit ist. Ich erinnere an den Bezirk Schwetzingen, der wohl 8000 Ziegen dort in den Ställen hat. Nun haben wir seit Jahren gesehen, daß die einheimische Ziege stark degeneriert ist, ihre Milchergiebigkeit außerordentlich nachgelassen hat, wissen aber auch, daß es Ziegen gibt, wie die weiße hornlose Ziege, die aus dem Sanetale ursprünglich zu uns gekommen ist und die eine ganz andere Milchergiebigkeit zeigt, eine Milchergiebigkeit, die auf das Doppelte der Landrassen gesteigert ist. Wenn Sie dann hinzuhalten, daß die Ziegen der Tuberkulose viel weniger unterliegen als das Rindvieh, daß also hier insbesondere eine durchweg gesündere Milch zu erzielen ist, als das vielleicht bei der anderen Milch der Fall ist, so wird die Wichtigkeit dieses Zweiges für die Kleinlandwirtschaft und insbesondere für viele Arbeiterfamilien, die nicht in der Lage sind, sich eine Kuh halten zu können, doch anerkannt werden müssen, daß dieser Zweig eine Förderung verdient. Man würde hier insbesondere durch Genossenschaften nachhelfen können, die eben auch nur mit staatlicher Unterstützung arbeiten könnten. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Regierung darauf hinlenken und möchte bitten, daß sie durch ihre Organe die Bildung solcher Zuchtgenossenschaften anregt und die Wichtigkeit dieses Zweiges der Kleinlandwirtschaft insbesondere durch eine geeignete Propaganda etwas mehr belebt. Ich weiß wohl, daß die Förderung der Ziegenzucht sonst der Landwirtschaftskammer zugeteilt ist, aber hier möchte ich doch wünschen, daß die Regierung von ihrer Seite etwas tut, weil ich glaube, daß, wenn ihre Organe sich hier einsetzen, die Sache einen besseren Gang bekommt. Vor allen Dingen scheint es mir, wird auf dem Gebiete außerordentlich viel getan werden können und ich möchte, wie gesagt, das außerordentlich empfehlen (Beifall).

Abg. **Spang** (Zentr.):

Dem Herrn Abg. Ihrig ist zum Schluß eingefallen, daß er sich bezüglich der Förderung der Kleintierzucht an die falsche Adresse gewandt hat. Die Förderung der Kleintierzucht ist der Landwirtschaftskammer übertragen.

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich wollte Ihnen sagen, was der Herr Kollege Spang eben gesagt hat, daß die Landwirtschaftskammer die Förderung der Kleintierzucht hat. Ich bin Mitglied des Ausschusses, dem die Tierzuchtförderung unterstellt ist. Ich fühle mich verpflichtet demgegenüber, was der Herr Kollege Ihrig gesagt hat, zum Ausdruck zu bringen, daß nach der Richtung von dem Ausschuß der Landwirtschaftskammer alles getan wird, um die Ziegenzucht zu fördern. Sodann füge ich hinzu, daß si die Ziegenzuchtgenossenschaften vor dem Krieg sehr viel geleistet worden ist und auch jetzt wieder nach dem Krieg die volle Tätigkeit aufgenommen worden ist.

Zu §§ 46—48 des Ausgabe-Titels XII. Musterreb- und Versuchsanlagen, erhalten das Wort

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

In Betreff Musterrebanlagen möchte ich dem Weinbaulehrer Dümmler, der gerade im Hinterlande in vorbildlicher Weise die Musteranlagen gefördert hat, den Dank abstatten. Auch der Regierung bin ich dankbar, daß sie bis jetzt Mittel aufgewendet hat und auch wieder eingesetzt hat, um diese Musteranlagen weiter auszubauen.

Ich hätte aber auch noch einen Wunsch, daß man gerade bei uns im Hinterlande im Tauber- und Schüpfergrund dahin wirken möchte, daß die Anlagen von Reben wieder neu gefördert werden, weil das Gelände, das früher Rebgelände war und ausgehauen wurde, mit Reben neu angepflanzt wird. Es wäre die Zeit gekommen, wo man wieder an neue Anlagen von Reben gehen könnte, und ich möchte bitten, gerade hier im Hinterlande die Versuche weiter auszubauen, ob nicht veredelte Reben dort zu verwenden wären.

Zu Ausgabe-Titel XIII, Für Bearbeitung der Landesstatistik, Statistisches Landesamt, erhält das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Es war mir in dem Haushaltsausschuß nicht möglich, zu diesem Punkte das Wort zu nehmen, da ich nicht anwesend war. Ich hätte auch die Möglichkeit, den Wunsch an anderen Stellen vorzubringen, aber ich will folgendes bemerken: Die Statistik ist außerordentlich notwendig und ein bekanntes Sprichwort sagt: Zahlen regieren nicht die Welt, aber sie beweisen, wie sie regiert wird. Doch scheint es mir angebracht, daß wir die Statistik mehr in das öffentliche Leben einführen, daß wir die dem Statistischen Amt gebotenen Zahlen, die außerordentlich lehrreich sind, durch die Zeitungen mehr der Öffentlichkeit kundgeben. Es wird eine Form zu finden sein durch sog. Waschzettel, mit welchen man die Arbeiten des Statistischen Landesamts den Zeitungen übergibt. Ich glaube, daß diese Statistik zweifellos wirksam sein wird für die Betrachtung unserer politischen, sozialen und sonstigen Verhältnisse. Deswegen habe ich mir erlaubt, diese Anregung zu geben.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XIV, Übergangswirtschaft, erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Herrn Abg. Roeckel in der gestrigen Sitzung wegen der zwei Beamten, die in Bühl in Konflikt geraten sind, habe ich heute folgendes mitzuteilen. Der Vorgang spielte sich am 21. d. M. ab. Zwei Fahnder haben versucht, von einem Schließkorb, der in dem Wartesaal III. Klasse war, Einsicht zu nehmen. Der betreffende Reisende hat zunächst erklärt, den Schlüssel nicht bei sich zu haben. Mit einem Male mischte sich in diese Unterhaltung, die mit dem Fremden geführt wurde, ein Mann (Volland), der bemerkte, „die sollten mir einmal kommen". Gleichzeitig nahm dieser Mann einen Dolch aus der Tasche und nahm eine drohende Haltung gegen die Beamten ein. Der Dolch war in einer dünnen Lederscheide. Die Fahnder wiesen den Mann darauf hin, daß ihn die Sache nichts angehe und er sich beruhigen solle und schoben ihn zur Seite. Während sie mit dem Reisenden, einem Herrn Steigert, verhandelten, kam plötzlich Volland mit einem Revolver, der, wie sich später herausstellte, mit 8 scharfen Patronen geladen war, auf die beiden Fahnder erneut in drohender Haltung ein. Die Fahnder gingen nunmehr auf Volland zu und schlugen mit ihren Gummiknüppeln auf ihn ein. Sie drängten ihn in eine Ecke des Wartesaales und forderten ihn auf, Dolch und Revolver herauszugeben. Das hat er getan, und dann ließen die Fahnder von diesem Manne ab. Erst später, nachdem die Gendarmerie eingegriffen hatte und das Protokoll über den Vorgang aufgenommen wurde, hatte es sich herausgestellt, daß es sich bei Volland um einen Kriegsbeschädigten handelte.

Es ist nun in diesem Zusammenhang noch zu sagen, daß angeordnet ist, kleine Bestandteile an Mehl nicht wegzunehmen. In dem Korb waren 5 Pfund Mehl und einige Pfund Gries. Die Fahnder sagen in dem Protokoll: Von der Beschlagnahme sahen wir mit Rücksicht auf die geringe Menge ab.

Der Bahnhofsvorstand hatte inzwischen die Gendarmerie holen lassen, dann ist die Sache klargestellt worden, wie ich sie hier mitgeteilt habe.

Es ist gesagt worden, die Leute seien betrunken gewesen. In den Erhebungen, die vorliegen, wird gesagt, daß die Fahnder beim Mittagessen einen Schoppen Bier getrunken haben, des abends ein Achtel Kirschwasser. Davon könnten die Fahnder nicht betrunken gewesen sein. Sie waren auch nicht betrunken, es ist nirgends nachgewiesen, daß sie es waren. Es haben eben andere Leute in den Vorgang sich gemischt, die er nichts anging. Wir können beim besten Willen den Fahndern keinen Vorwurf machen, wenn sie sich der Ausübung ihres Amtes zur Wehr setzten. Andererseits kommt dazu, daß der Fall dadurch verschärft worden ist, daß der Bahnhofsvorstand die zwei Fahnder, die sich, um aus dem Gedränge herauszukommen, auf den Perron begeben hatten, von dort weggewiesen hat. Der Herr Bahnhofsvorstand hat offenbar aus Angst, es könnte ihm etwas passieren, die beiden Leute weggewiesen, und diese waren gezwungen, durch eine Menge johlender Burschen hindurchzugehen und sich mit ihnen bewerfen zu lassen. Das hat erst dem Konflikt die Schärfe gegeben.

Ich habe veranlaßt, daß ich die zwei Leute selbst höre, um selbst einen Eindruck von der Sache zu bekommen. Es ist einmal so, daß jedermann gegen die Fahndungsbeamten auftritt, auch solche, die es nichts angeht. Es ist eine bedauerliche Erscheinung, aber beim besten Willen bleibt uns keine Möglichkeit gegen die Leute, die in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben, vorzugehen.

Die beiden Leute sind von der Station weggezogen und versetzt worden durch zwei andere, wie es in solchen Fällen immer gemacht wird.

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Der Herr Bahnverwalter hat wohl gut daran getan, wenn er die Leute weggewiesen hat. Auf dem Perron ist jedenfalls kein Platz für derartige Vorgänge. Ich habe nicht etwa leichtfertig die Sache vorgebracht, habe auch keine Vorwürfe erhoben, sondern ich habe nur die Sache zum Zwecke der Untersuchung auf diese Weise zu Gehör bringen wollen. Der Herr Bahnverwalter hat mir ausdrücklich bestätigt, daß die Fahnder mindestens 20 mal den Mann gefragt hätten, wie er heiße. Die müßten ein gar schlechtes Gedächtnis gehabt haben, wenn sie nicht angetrunken gewesen waren. Außerdem hat der Herr Bezirksarzt gesagt, man habe dem einen Fahnder den Alkohol von weitem angerochen. Dann will ich noch anführen, daß der eine Fahnder schon einmal eine Schlägerei gehabt hat in Bühl. Damals hat es sich sogar um einen Gemeinderat gehandelt. Ganz harmlos im Draufschlagen ist der Fahnder jedenfalls nicht (Zuruf: Sie nehmen immer Partei für die Schieber!). Ich habe nur gebeten, man möge die beiden Herren wegziehen, denn wenn sie sich wieder sehen lassen, geht die Schlägerei wieder los.

Zu Ausgabe-Titel XIV, Übergangswirtschaft, erhalten das Wort

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Wir haben bei der Brennholzbewirtschaftung bekanntlich die Zwangsrationierung. Nun ist neben der Zwangsrationierung für Brennholz auch seitens der Forstämter bekanntlich der Verkauf von Nutzschichtholz erfolgt, darunter auch sogenanntes Eichengerbholz. Dieses Eichengerbholz wurde hauptsächlich für Gerbzwecke verwendet. Im Laufe der letzten Jahre sind wieder andere chemische Produkte verwendet worden, so daß der Absatz dieses Eichengerbholzes nicht in dem Umfange mehr möglich gewesen war wie früher. Nun hat unter anderem auch das Forstamt Freiburg von solchem Gerbholz an Privatpersonen abgesetzt, das dann zu Brennzwecken verwendet wurde, und die Landesbrennholzstelle hat zu der Frage Stellung genommen und sich dazu geäußert auch bezüglich der Abgabe von Holz an sogenannte Selbstaufbereiter. Die Landesbrennholzstelle hat den Standpunkt eingenommen, daß gegen die Verwendung — nachträglich — solchen Nutzholzes als Brennholz nichts eingewendet werden könne, wenigstens könne es nicht verhindert werden. Die Beschränkungen, die gegen die Abgabe des Holzes, dieses Nutzholzes durch das Forstamt Freiburg erfolgt waren, richten sich nicht dagegen, daß solches Nutzschichtholz nachher zu Brennholzzwecken verwendet wurde, sondern sie richteten sich gegen die Art der Abgabe. Es war der Bevölkerung nicht öffentlich bekannt gegeben worden, daß solches Holz, nachdem es nicht mehr zu Gerbzwecken abgesetzt werden konnte, zu Brennholzzwecken angekauft werden könne. Meiner Auffassung nach hätte das Forstamt die Brennholzstelle in Kenntnis setzen müssen, daß innerhalb der Rationierung der Absatz des Gerbholzes zu Brennzwecken hätte erfolgen können. Es haben nur einige wenige, die zufällig erfuhren, daß dieses Gerbholz zu haben ist, es kaufen können, haben es allerdings zu einem teuereren Preis kaufen müssen, als sonst der Preis für Brennholz festgesetzt war. Allgemein war nicht bekannt, daß solches Holz erhältlich ist; es haben nur solche, die Kenntnis davon hatten, es bekommen.

Ich bin der Auffassung, daß, wenn einmal eine Rationierung des Brennholzes vorgesehen ist, dann nicht durch die Landesbrennholzstelle eine Durchbrechung in der Weise zugestanden wird, und ich meine, es hätte solches Holz der Ortsbrennholzstelle überwiesen werden müssen, die dasselbe innerhalb der Rationierung abgibt, vielleicht, wenn es nicht anders geht und das Holz zu einem höheren Preis abgesetzt werden muß, daß sie es an diejenigen abgibt, die finanziell in der Lage sind, dieses teuerere Holz kaufen zu können.

Gelegentlich dieser und einer weiteren Frage, die darin bestand, daß an sogenannte Selbstaufbereiter Holz abgegeben worden ist, ist später durch den Stadtrat Freiburg eine Disziplinaruntersuchung gegen den Forstmeister eingeleitet worden. Die Stellung des Forstmeisters ist zur Hälfte die eines Staatsbeamten, zur Hälfte die eines städtischen Beamten. Gegen die Abgabe von Holz an Selbstaufbereiter ist nichts einzuwenden. Die Landesbrennholzstelle hat angeordnet, daß solches Holz abgegeben werden soll mit Rücksicht auf die vorhandene Brennstoffnot. Das Forstamt Freiburg aber hat zu Beginn des Februar 1920 die Abgabe solchen Holzes an Selbstaufbereiter, also an Personen, die das Holz selbst aufbereiten mußten oder es durch angestellte Personen fällen ließen, eingestellt und hat die Brennholzstelle in Freiburg von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Trotzdem hat der Forstmeister an gewisse Personen, die zufällig Kenntnis davon erlangten, an Bekannte usw. Scheine ausgegeben, worauf sie solches Selbstaufbereitungsholz erhielten. Für die Gesamtheit der Bevölkerung war die Abgabe von Selbstaufbereitungsholz eingestellt. Die Ortsbrennholzstelle hatte jeweils dem Publikum, welches sich um solches Holz bemühte, erklärt, die Abgabe ist eingestellt, es gibt Selbstaufbereitungsholz nicht mehr. Es hat sich dann gezeigt, daß die Leute, die solches Selbstaufbereitungsholz im Laufe des Frühjahrs erhielten, es nicht selbst aufbereiteten, sondern vorschußlich durch den Forstamtsbeamten aus dem städtischen Holzhof bezogen. Sie haben für dieses Holz einen viel niedrigeren Preis bezahlt, als wenn sie es, wie alle übrigen Personen, innerhalb der allgemeinen Rationierung gekauft hätten. Es wurde dann ein Komitee zur Untersuchung dieser Frage bestimmt. Gleichzeitig spielte noch eine andere Frage mit; es hatten sich große Holzfehlbestände bei der Stadt Freiburg ergeben, die festzustellen waren. Dabei konnte festgestellt werden, daß Privatpersonen von diesem sogenannten Selbstaufbereitungsholz, das sie aber keineswegs selbstaufbereitet hatten, zum Preise von 86 M. pro Ster bekamen, während die übrige Bevölkerung, die diesen Weg nicht kannte und die das Holz von der Stadt durch die Brennholzstelle beziehen mußte, 136 M. dafür zu zahlen hatte. Die ersteren bekamen also das Holz um 50 M. pro Ster billiger auf diesem Wege, ohne es selbst geschlagen zu haben. Die Landesbrennholzstelle wurde dann, nachdem das Disziplinarverfahren eingeleitet war, um eine Äußerung zu dieser Frage ersucht; es wurden ihr auch die Akten über den vorwürfigen Fall übermittelt. Trotzdem kam sie zu der Auffassung, daß hier etwas unsoziales nicht geschehen sei und die Beanstandungen einer tieferen Grundlage entbehrten. Schließlich ist sie auch der Auffassung gewesen, daß auf keinen Fall eine Pflichtverletzung oder nur eine bedenkliche Ungeschicklichkeit vorliege, oder auf eine bedenkliche Ungeschicklichkeit die Abgabe zurückzuführen sei.

Ich bin nun der Auffassung, daß diese Ansicht der Landesbrennholzstelle eine durchaus unrichtige ist. Sie hätte auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials und auf Grund der Zeugenvernehmne bei einer wirklichen Prüfung ohne Zweifel zu einem anderen Ergebnis gelangen müssen. Denn erstens ist die Abgabe dieses sogenannten Selbstaufbereitungs-

holzes vielmehr und in der Hauptsache an solche Personen erfolgt, die finanziell in der Lage gewesen wären, das Holz zu dem Preise von 136 M. zu kaufen. Außerdem ist nicht innerhalb der Rationierung abgegeben worden, sondern es haben gewisse Leute höhere Mengen — 4, 8 und 16 Ster — bekommen; unter anderem sollen auch der Amtsvorstand in Freiburg und ein Richter dort große Mengen bekommen haben.

Nun hat die Landesbrennholzstelle gemeint, es sei „eine große Brennstoffnot" vorhanden gewesen; und da, wo Zentralheizungen seien, werde man schließlich größere Mengen zuweisen müssen. Ich stelle fest, daß die Abgabe dieses Holzes nicht „im Winter" und nicht zur Zeit der Brennstoffnot, sondern nachher und sogar bis in das Frühjahr hinein, also auch noch in einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem von Brennstoffnot nicht mehr geredet werden konnte; ebensowenig aber konnte davon die Rede sein, daß in solchen Mengen über die Rationierung hinaus Holz an einzelne Leute abgegeben werde.

Nach meiner Meinung hätte die Landesbrennholzstelle ein solches Verfahren unter allen Umständen beanstanden müssen, nicht aber sagen sollen, es liege keine Ungeschicklichkeit oder keine Pflichtverletzung vor. Denn erstens zeigt die Art der Abgabe von wenig sozialem Empfinden; zweitens aber bin ich der Auffassung, daß bei der Abgabe außerdem die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Es muß festgehalten werden, daß der Forstmeister selbst die Abgabe eingestellt hatte; wenn dann aber hinterher das Personal — ohne daß davon die Öffentlichkeit Kenntnis erhält! — trotzdem Holz an gewisse Personen abgibt und wenn solches „Selbstaufbereitungsholz" vorschüßlich durch Vermittlung des städtischen Holzhofes und obendrein zu bedeutend geringerem Preise abgegeben wird, dann liegt hier eben doch ein Verfahren vor, das nicht als einwandfrei bezeichnet werden kann.

Ich fasse zusammen: Ich kann die Stellung der Landesbrennholzstelle nicht verstehen, ich vermag sie in keiner Weise als richtig anzuerkennen und kann sie auch nicht billigen.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat 1. Vizepräsident Maier-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Forstamtmann **Faber**:

Die von dem Herrn Abg. Marxloff berührte Frage ist Gegenstand eines Verfahrens, das zurzeit noch nicht abgeschlossen ist. Meines Wissens liegen die Akten gegenwärtig bei der Stadt Freiburg; das Ministerium des Innern hat sie jedenfalls noch nicht zurückerhalten.

Auf zwei Beanstandungen möchte ich mir gestatten, kurz einzugehen:

Gerbholz ist Nutzholz. Die Landesbrennholzstelle hat nicht die Möglichkeit, Schichtholz für die Hausbrandversorgung zu erfassen, wenn es als Nutzholz aufbereitet, als Nutzholz aufgenommen und als solches gebucht ist, sofern die Nutzholzaushaltung volkswirtschaftlich notwendig und nach den Richtlinien der Brennholzbewirtschaftung zulässig ist. Ebensowenig hat die Landesbrennholzstelle die Möglichkeit, auf die Verwendungsart des Nutzholzes einen besonderen Einfluß auszuüben. Nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Brennholzes kann jedermann Nutzholz in den Waldungen ankaufen und mit dem erstandenen Nutzholz anfangen, was er will. Der Käufer kann derartiges Holz zu Nutzzwecken verwenden oder verbrennen. Die Preise des Nutzholzes sind höher als die Brennholzpreise.

Nachdem die Landesbrennholzstelle im Laufe des vergangenen Jahres feststellen konnte, daß die Gerbstoffindustrie das Interesse am Gerbholz verlor, versuchte die Landesbrennholzstelle wenigstens auf einen Verbleib dieses Holzes innerhalb Badens hinzuwirken dadurch, daß sie die Ortskohlenstellen auf die Bezugsmöglichkeiten von Gerbholz, sowen der Landesbrennholzstelle zur Kenntnis kamen, hinwies. Einen Einfluß auf die Preisgestaltung konnte die Landesbrennholzstelle jedoch nicht ausüben; die Ortskohlenstellen mußten bei dem Ankauf von Gerbholz die handelsüblichen Preise anlegen.

Wenn in einzelnen Fällen das städtische Forstamt Freiburg an Dritte Gerbholz verkauft hat — ich nehme an zu Nutzholzpreisen und die Käufer dieses Holz für den Hausbrand verwendet haben, so handelt es sich hierbei um Vorgänge, gegen die die Landesbrennholzstelle nicht einschreiten konnte und die vom formellen Standpunkte aus jedenfalls nicht beurteilt werden können. Auch heute wird in den Waldungen noch Gerbholz aufbereitet. Dasselbe fließt in großen Mengen auch heute noch der Gerbstoffindustrie zu. Erst dann, wenn die Industrie Gerbholz überhaupt nicht mehr abnehmen wird, wäre die Möglichkeit gegeben, vom Standpunkte der Brennstoffversorgung aus die Gerbholzzurichtung im Walde zu sperren, derartiges Holz für den Hausbrand zu erfassen und zu bewirtschaften.

Hinsichtlich des Selbstaufbereitungsholzes darf ich folgendes erwidern:

Bekanntlich hat im Herbste 1919 die Brennstoffnot infolge der Kohlenkrisis im Sommer 1919 katastrophal eingesetzt. Die forstamtlichen Hiebmaßnahmen waren zum großen Teil bereits vollzogen. Eine nachträgliche Einstellung der Bewirtschaftung der Waldungen auf die veränderten Verhältnisse war vielfach nicht mehr möglich. Um die Brennholzaufbereitung weitgehendst zu fördern, hat die Landesbrennholzstelle infolgedessen damals u. a. angeordnet, nach Möglichkeit im Interesse der Steigerung der Brennholzerzeugung die Selbstaufbereitung des Brennholzes forstamtlich zu fördern. Es sollte hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, eine größere Anzahl von Arbeitskräften für die Holzaufbereitung zu gewinnen. Im Winter 1919/20 kam es darauf an, in möglichst kurzer Zeit für die fehlenden Kohlen weitgehendst Ersatz zu schaffen. Im Laufe des Jahres 1920 hat die Landesbrennholzstelle dieses Verfahren im allgemeinen eingestellt, denn die Zahl der im Walde tätigen Arbeiter hat seitdem zugenommen; das Brennholz kann weitgehendst in geordneten Wege aufbereitet werden. Die Selbstaufbereitung soll im allgemeinen nur noch zur Versorgung der Minderbemittelten gestattet werden.

Meines Wissens ereignete sich der beanstandete Vorgang in Freiburg im vergangenen Frühjahre. Damals konnte niemand, auch nicht das städtische Forstamt Freiburg, übersehen, wie sich die Verhältnisse der Kohlenversorgung in den kommenden Monaten gestalten werden. Das städtische Forstamt Freiburg hat m. W. tatsächlich einigen Verbrauchern schüßlich Holz zugewiesen. Gewisse Verbraucher haben anscheinend das ihnen zur Selbstaufbereitung zugewiesene Holz durch bestellte Arbeiter aufbereiten lassen. Es handelt sich in diesem Falle jedoch wohl in erster Linie darum, zu helfen und die Holzbeschaffung zu fördern. Wenn tatsächlich Brennholz vorschüßlich vom städtischen Holzhof abgegeben worden ist, so ist es Aufgabe des städtischen Kohlenamts, die Angelegenheit weiter zu behandeln.

Bezüglich der Preisbildung teile ich die Auffassung des Herrn Abg. Marxloff. Es ist unbillig, wenn einzelne Verbraucher, sofern sie nicht minderbemittelt sind, durch

Selbstaufbereitung nahegelegenen Brennholzes vorzugsweise eingedeckt werden. Meines Erachtens haben derartige Verbraucher die ortsüblichen Verbraucherpreise an die Ortskohlenstellen in besonderen Rechnungsverfahren zu entrichten. Auch diese Sache ist durch die Stadt und das städtische Kohlenamt zu regeln. Das städtische Forstamt ist diejenige Stelle, die in erster Linie das Holz erzeugt. Das städtische Kohlenamt ist zuständig für die Verteilung. Es hat die Maßnahmen des städtischen Forstamts zu beeinflussen, soweit diese in die örtliche Rationierung eingreifen.

Ein Vergehen des Dienstvorstandes des städtischen Forstamts Freiburg gegen die dienstlichen Befugnisse kann ich auch heute nicht festhalten. Jedenfalls kann ein formeller Verstoß gegen die Dienstvorschriften und gegen die Bestimmungen der amtlichen Bewirtschaftung des Brennholzes nicht nachgewiesen werden.

Für die Rationierung ist die städtische Ortskohlenstelle zuständig, ebenso für die Veröffentlichung der Rationierungsvorschriften.

Im Anschluß an Ausgabe-Titel XIV macht der Präsident darauf aufmerksam, daß die Anträge über Aufhebung der Zwangswirtschaft, nämlich:

der Abgg. Hertle und Gen. (Drucks. Nr. 22),

der Abgg. Bielhauer u. Gen. zu dem Antrag Drucks. Nr. 22,

der Abgg. Albiez und Gen. (Drucks. Nr. 21),

sowie die Anträge auf Aufhebung der Landesbrennholzstelle, nämlich:

der Abgg. Hertle und Gen. (Drucks. Nr. 8b) und der Abgg. Weißhaupt und Gen. (Drucks. Nr. 8a), durch schriftliche Anfrage der Antragsteller wieder aufgenommen sind und daher die Beratung über diese Anträge in Verbindung mit der Einzelberatung fortgesetzt werden kann.

Zu den aufgerufenen Positionen erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Im Ausschuß ist seinerzeit, als die Anträge auf Aufhebung der Landesbrennholzstelle an Sie zurückverwiesen worden sind, eingehend darüber beraten worden, ebenso auch über die Aufhebung der Zwangswirtschaft in der Getreideversorgung. Ich möchte nur hinweisen, daß nicht ganz ohne Absicht in der bürgerlichen Presse, soweit ich sie verfolgen konnte, am andern Tag geschrieben worden ist: „Der Landtag für Aufhebung der Landesbrennholzstelle", obwohl gerade das Gegenteil im Haushaltsausschuß beschlossen war. Dort wurde nämlich unser Antrag angenommen, die Anträge durch die Regierungserklärung als erledigt zu betrachten. Es war also offenbar nicht ganz ohne Absicht diese Meldung ins Land hinaus gezogen worden.

Über die Sache selbst möchte ich noch kurze Ausführungen machen. Zurzeit ist der Antrag praktisch undenkbar und undurchführbar, weil wir mitten in der Holzabgabe sind. Die Winterhiebe sind alle gemacht, es ist auch die Zuweisung einer ganzen Reihe von Holzanfällen schon durchgeführt worden. Wir haben in Heidelberg beispielsweise in den letzten Tagen erst von einer Anzahl von Forstämtern die Mitteilung erhalten, daß wir die und die Quanten Holz zugeteilt bekommen. Die Landesbrennholzstelle hat vor einigen Wochen eine Sitzung abgehalten, in der über die Frage geredet worden ist. Es waren die Forstamtsvorsteher vom ganzen Lande vertreten in der Weise, daß aus allen Bezirken des Landes Forstmänner da waren. Und gerade die Forstmänner, die Forstamtsvorstände, die Forstmeister und Forsträte aus den einzelnen Bezirken, die die Dinge aus der Praxis genau kennen und die durch die Landesbrennholzstelle d. h. durch die Rationierung des Holzes ja eigentlich nur Arbeit haben, die haben in jener Sitzung z. T. in sehr warmer Weise für die Beibehaltung der Bewirtschaftung gesprochen, obwohl sie persönlich doch froh sein müßten, wenn sie aufgehoben würde. Sie haben auch bezüglich der Preisgestaltung m. E. einen recht verständigen und sozialen Standpunkt eingenommen. Ich habe mich gewundert über das soziale Pflichtgefühl mancher Forstamtsvorstände im Lande draußen.

Auch der Waldbesitzerverband, der vertreten war durch den Geschäftsführer, Forstamtmann Zürcher, hat in der Debatte nicht etwa die Aufhebung verlangt, obwohl derartige Bestrebungen vom Waldbesitzerverband ja ausgingen, sondern er hat nur Erleichterungen in der Bewirtschaftung verlangt und sich damit zufrieden gegeben. Man war allgemein der Auffassung, vor allem auch die Vertreter der Ortskohlenstellen der größeren Städte und die Vertreter der ländlichen Bezirke für die Kohlenversorgung, von denen auch ein Teil anwesend war, einige Bürgermeister von einzelnen Gemeinden, sie alle haben den Maßnahmen der Landesbrennholzstelle ihre Zubilligung gegeben. Und nun liegen die Dinge praktisch doch so: Die Landesbrennholzstelle hat jetzt in ganz vernünftiger Weise erklärt, daß sie den größeren Städten nur die Hölzer für diese Heizperiode zuführe, die wirklich auch transportwürdig sind, während die Reishölzer, die Wellen und derartige Anfälle den Gemeinden als Mehrversorgung überlassen werden, so daß diese hier nicht mehr so gedrückt werden, und daß auch das unnötige und unwirtschaftliche Transportieren wertloser Holzqualitäten unterbleibt.

Die Landesbrennholzstelle hat weiterhin den Vorschlag gemacht, den größeren Bezirken und den größeren Verbrauchern in den Städten ganze Amtsbezirke als Überschußbezirke zur Verfügung zu stellen, so daß, wenn wir, was ich auch für richtig halte, zu einem langsamen und normalen Abbau der Zwangswirtschaft in der Brennholzversorgung kommen, direkte Beziehungen haben, Beziehungen beispielsweise für die Stadt Heidelberg nach dem Amtsbezirk Meßkirch, den Forstämtern Herrenwies, Neckargemünd Schönau und Eberbach. Wenn nun nächstes Jahr die Landesbrennholzstelle aufgehoben werden kann, dann haben wir dort Beziehungen, durch die wir nachher im freien Einkauf unseren Bedarf, der vielleicht noch zu jener Zeit vorhanden ist, decken können, ohne daß wir in gefährliche Holzschiebungen hineingeraten.

Es wurden vorhin Ausführungen gemacht über Gerbholz und andere Nutzhölzer, die als Brennholz abgegeben worden sind. Es stimmt so, wie der Herr Vorstand es gesagt hat. Man hat diese Taktik eingehalten. Aber die Sache hat auch eine andere Seite. In dem Moment, in dem durch die Gerberei und Lederindustrie Gerbholz benötigt worden ist, hat sich eine ganze Masse von Leuten, die früher noch nie etwas mit Holz zu tun hatten, auf den Gerbholzhandel geworfen und Tausende von Ster im Lande herum aufgekauft und gedacht: „Na ja, irgend eine glückliche Verwendung werden wir ja schon finden." Da ist einfach nicht nach dem Bedarf gesehen worden, sondern Spekulanten haben tausende von Ster aufgekauft in der Annahme daß da wieder einmal Geld daran verdient werden kann. Sie sind nun zum Teil damit hereingefallen. Eine ganze Anzahl von Waldbesitzern hat von diesen Herren die Mitteilung bekommen, sie seien zahlungsunfähig, sie könnten die Dinge nicht kaufen. Wir selber in Heidelberg haben einem solchen Schieber, weil unser Forstamt auch solches Gerbholz verkauft hatte, 60—80 000 M. schenken

müssen, indem wir einfach Abstand genommen haben von der Lieferung des Holzes zu dem Preise, der angesetzt war.

Diese Schieberei würde noch weiter Platz greifen, wenn wir jetzt plötzlich die Landesbrennholzstelle wieder aufheben, dann werden die Waldbesitzer zum großen Teil einfach nur noch Nutzschichtholz machen. Dieses wird wieder spekulativ aufgekauft und nachher doch als Brennholz geliefert. Wie die Wege manchmal dabei gehen, dafür ein Beispiel. Bei uns am Wald ist Birkenrollholz verkauft worden, zunächst zu dem vernünftigen Zwecke, Fadenspulen daraus zu machen. Das Holz hat 5—6mal seinen Besitzer gewechselt. Schließlich ist eine Firma aus Mannheim gekommen, hat es aufgekauft und zur Bahn abtransportiert, nachdem es längst verstickt war, und hat es nach Ulm verschoben, auch wieder als Nutzholz, während es doch keines mehr war. Soweit ich es kenne, wird es wahrscheinlich jetzt irgendwo unterwegs als Brennholz liegen bleiben, das aber dann unrationiert und „markenfrei" angeboten wird. Die Bevölkerung zahlt ja immer die Hälfte mehr dafür, wenn etwas „markenfrei" angeboten wird, wenn man meint, man hätte wirklich einen glücklichen Kauf gemacht (Zuruf: Sie liefern den besten Beweis, gerade darum weg!). Nein, nicht weg, wenn man das Holz als Brennholz benutzen könnte, dann ja, aber weil man das Holz auch als Nutzholz ausgeben kann, darum nicht. Man braucht das Brennholz noch sehr notwendig zur Ergänzung der Kohlenversorgung und nicht als Nutzholz. Und die Tatsache, daß wir das Holz als Nutzholz verkaufen und deklarieren lassen durch die Freigabe der Brennholzbewirtschaftung wird nur dazu führen, daß der Staat und eine Reihe von Gemeinden als Waldbesitzer ehrlich sind und niedrige Preise nehmen, während alle anderen sich sagen, jetzt könne man wieder Geld machen, und zunächst ihr Holz als Nutzschichtholz verkaufen. Da wird sich dann wieder eine Anzahl Schieber hineinzwängen, die das Holz als Nutzschichtholz aufkaufen, um es nachher in aller Herren Länder anzubieten, es schließlich auszuführen und dann sogar wieder herzufahren zu uns als Brennholz. Kurzum, die ganzen Erscheinungen, die ich Ihnen nicht näher vor Augen führen will, werden dann wieder auftreten. Ich habe gestern dem Herrn Forstamtmann Faber eine berühmte Offerte übergeben, in der eine Firma Holz ab einer badischen Station und dazu auch Buchenrollen anbietet. Die Firma sitzt irgend wo im Rheinland-Westfalen, die das Holz zu handeln hat, ist also keine badische Verkäuferin. Wir haben in einem Fall in Freiburg erlebt, daß über Berlin—Westfalen—Heidelberg durch Holzschieber Holz vom Norden nach der „holzarmen" Gegend in Freiburg geliefert worden ist zu ungeheuren Preisen. Das sind traurige Erscheinungen, und deshalb möchte ich Sie dringend bitten, die Maßnahmen der Landesbrennholzstelle gut zu heißen. So, wie die Landesbrennholzstelle die Sache jetzt aufgezahlt hat, kann man es meines Erachtens verantworten. Der kleine Waldbesitz wird nicht mehr rationiert, die minderwertigen Holzsorten werden nicht mehr weiter in die Städte transportiert, sondern dienen zur Vervollständigung und Besserung der Versorgung der benachbarten Gemeinden. Die Städte und großen Industriegemeinden, d. h. die wirklichen Bedarfsgebiete, die noch Holz brauchen, bekommen von der Landesbrennholzstelle ihre entsprechenden Kontingente in größerem Maße zugewiesen. Wir wollen dann sehen, wie die Sache im nächsten Jahre geht, im Sommer kann man darüber reden. Wenn diese Versorgung, die bereits im Gange ist, noch einmal durchgeführt ist, wenn wir sehen, wie die Kohlenlage im nächsten Jahre zu werden verspricht, dann kann man weiter reden. Aber jetzt würde ich es für einen Schritt ins Dunkle halten. Sie werfen uns oft Prinzipienreiterei vor, aber zu unrecht. In dieser Sache treiben aber Sie Prinzipienreiterei, nur damit Sie nach außen hin sagen können: wir haben eine Zwangswirtschaft abgebaut, lediglich um der Stimmung zu entsprechen. Ich habe Ihnen im Haushaltsausschuß schon gesagt: Geben Sie nur alle Hemmungen, die der Profitgier durch irgend welche Maßnahmen noch entgegen sind, auf und lassen Sie den Karren weiter rollen! Sie werden dann sehen, wohin wir kommen. Wenn Sie sich jetzt noch schützend vor die Profitgier hinstellen (Zuruf rechts: Sie!), jawohl, Sie stellen sich schützend ... (Große Erregung rechts. Glocke des Präsidenten), vor die Profitgier, weil irgend welche Privatinteressenten glauben, ein Geschäft besser machen zu können. Dafür sollen alle Hemmungen aufgehoben werden. Stellen Sie sich nur so weiter davor hin, beklagen Sie sich dann auch nicht darüber, wenn diejenigen, die nichts zu eigen haben, weder Feld noch Wald, weder Haus noch Hof haben, sondern nur ihre Arbeitskraft, die draußen gestanden sind und Ihren Wald und Feld geschützt haben, damit er nicht geplündert wird (Sehr richtig! links), und die Sie nun alle von einem vernünftigen Genuß der nationalen Güter ausschließen, wundern Sie sich nicht darüber, wenn die sagen: Jetzt haben wir keine moralischen Hemmungen mehr nötig, jetzt gilt einfach das Faustrecht. Dazu erziehen Sie die Menschen durch Ihre Habgier (Große Erregung rechts).

Abg. **Martlotf** (Soz.):

Ich möchte zu den Ausführungen des Vertreters der Landesbrennholzstelle nur folgendes feststellen. Es handelt sich nicht darum, ob das Eichengerbholz zu Brennzwecken verwendet worden ist, sondern daß der Forstmeister in Freiburg dieses Holz unter Umgehung der Ortskohlenstelle an Privatpersonen abgegeben hat, ohne daß die Öffentlichkeit davon etwas wußte. Derartige Maßnahmen dürfte meiner Auffassung nach die Landesbrennholzstelle nicht gut heißen. Daß Nutzschichtholz natürlich, wenn es einmal an Privatpersonen auch verabreicht ist, verbrannt werden kann, weiß ich, und daß die Landesbrennholzstelle das nicht verhindern kann, ist begreiflich. Zum zweiten Falle bezüglich der Abgabe des sogen. Selbstaufbereitungsholzes möchte ich nur noch erwähnen, feststellen, daß der Forstmeister selbst die Abgabe eingeleitet hat mit einem Schriftstück vom 2. Februar an die Ortskohlenstelle und trotzdem das Holz nachträglich an private Personen, besonders begüterte, mit wenig Ausnahme an andere, unter Umgehung der Rationierung und unter Umgehung einer Zuteilung an die Ortskohlenstelle abgegeben hat. Der Forstbeamten, einen Forstwart, anwies, das Holz abzugeben aus dem Holzhof, ohne daß dieses Holz ersetzt worden wäre von den Leuten, die das Holz bekommen haben. Sie haben es selbst oder durch andere aufarbeiten lassen müssen. Das ist nicht geschehen. Deshalb verstehe ich die Stellungnahme der Landesbrennholzstelle nicht, die solches Vorgehen unbedenklich findet. Das ist etwas, was den sozialen Gesichtspunkten widerspricht, wenn vier, acht, zehn Ster Holz in dieser Weise abgegeben werden an Selbstaufbereiter. Das ist ein Verfahren, das zu mißbilligen ist.

Abg. **Arnold** (Soz.):

Zu § 6: Kartoffelversorgung hätte ich einige Fragen zu stellen. Wir in Mannheim, in der Großstadt, sind ganz besonders schlecht versorgt gewesen im letzten Jahre. Nur auf Grund einer persönlichen Verhandlung mit dem Landesernährungsamt in Hessen ist es uns gelungen, von dort die Erlaubnis zu erhalten, daß für den Industriebezirk Mannheim Kartoffeln eingeführt werden dürfen. Aus Hessen ganz besonders deshalb, weil wir in Mannheim ungefähr 10 000

hessische Arbeiter wohnhaft haben, die dort mitversorgt werden müssen. Nun haben unsere Aufkäufer von Mannheim auch aus dem Alzeyer Gebiet, woher wir schon früher vor dem Krieg sehr viel Kartoffeln erhalten haben, Kartoffeln aufgekauft, und in Worms ist ihnen verboten worden, die Kartoffeln auszuführen; es ist damals nicht festzustellen gewesen, von welcher Behörde. Die Wormser deutsche Behörde hat erklärt, die französische Besatzungsbehörde lasse sie nicht durch. Und als wir uns erkundigt haben, hat es geheißen: Wir haben nichts damit zu tun, wir haben kein Verbot erlassen; es geht vom Bezirksamt in Worms aus. Unsere Aufkäufer haben damals nicht die Möglichkeit gehabt, festzustellen, wer es war. Ich möchte fragen, ob vielleicht hier bekannt ist, ob tatsächlich die französischen Besatzungsbehörden Kartoffeln, die dort im Überfluß vorhanden sind, nicht herausgelassen haben.

Des weiteren habe ich noch eine Frage zu stellen. Unsere Mannheimer Markthändler haben sich in einer Einkaufsgenossenschaft organisiert. Nun ist im letzten Herbst ihnen von seiten des Bezirksamts Mannheim ein Schreiben zugegangen, daß sie nur an Mitglieder verkaufen dürften. Es ist doch aus verschiedenen Gründen ganz ausgeschlossen, daß diese Markthändler nur an ihre eigenen Mitglieder verkaufen dürfen; und bei den heutigen Verhältnissen hätte es auch zu Unruhen geführt, wenn sie nur an Mitglieder hätten verkaufen dürfen. Wenn in Mannheim auf dem Markt Kartoffeln vorhanden sind, müssen sie hübsch nacheinander hingestellt werden; soweit sie reichen, bekommt jeder Kartoffeln. Anders kann es nicht gemacht werden. Ich habe damals den Leuten gesagt, daß sie eine Gründung des Mannheimer Gewerkschaftskartells ist und daß deshalb die gesamten Gewerkschaften, aber auch die gesamten Mannheimer Hausfrauen, ein Anrecht auf diese Kartoffeln haben. Ich möchte die Frage stellen, ob es nicht auf Grund des Genossenschaftsgesetzes eben möglich ist, daß auch in diesem Falle der Passus festgehalten werden muß, daß nur an Mitglieder verkauft werden darf.

Minister des Innern **Remmele**:

Zu keinem der beiden Fälle bin ich imstande, eine Auskunft zu geben. Wer in Worms die Kartoffeln angehalten hat, wissen wir nicht, und was in Mannheim auf dem Marktplatz vorgekommen ist, darüber sind wir nicht unterrichtet.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich will nicht auf die Worte antworten, mit denen mein verehrter Herr Namensvetter seine Rede geschlossen hat. Sie enthielten doch eine unverstecte Drohung, wie man sie sonst nur von seiten der äußersten Kommunisten, aber allerdings von der Seite neuerdings jeden Tag zu hören gewohnt ist. Ich stelle fest, daß der Herr Abg. Emil **Maier** seine Rede mit einer Drohung oder kommunistischen Prophezeiung geschlossen hat. Ich begnüge mich, das festzustellen, und bin übrigens ganz zufrieden, daß der Herr **Minister** diesen Schluß der Rede auch gehört hat.

Weswegen ich mich erhoben habe, ist, um festzustellen, daß ich die Sache mit der Beschlußfassung im Haushaltsausschuß in der Presse doch ganz anders gelesen habe als er. Ich war sehr erstaunt, dort zu lesen, daß der Antrag, durch die Erklärung der Regierung den Antrag der Abgg. **Fischer**-Lahr und Gen. für erledigt zu erklären, einstimmig angenommen worden sei, wo ich mich deutlich erinnerte, daß ich anders gestimmt hätte. Es wird sich da um ein Mißverständnis, aber wohl kaum um eine Mache handeln, wie das unser verehrter Kollege dahinter vermutet hat.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

In weiten Kreisen des Hinterlandes besteht die Meinung, daß die Kartoffeln, die vom Kreis Mosbach abgeliefert worden sind, in Mannheim teilweise verschoben worden wären (Zuruf aus dem Zentrum: Das glaube ich auch!). Die Meinung besteht um so mehr, als die Anfragen, die die landwirtschaftlichen Organisationen von Adelsheim an die Generaldirektion nach Karlsruhe gerichtet haben, ob sie in der Lage wäre, nachzuweisen, wohin die Kartoffeln gekommen wären, verneint wurden mit der Erklärung, daß sie das nicht könne, während die Generaldirektion Stuttgart auf diese Frage eingegangen ist. Sie hat nachgewiesen, wohin die Kartoffeln gekommen sind, die auf württembergischen Stationen verladen worden sind.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich will auf die Äußerungen des Herrn Kollegen D. **Mayer**-Karlsruhe nur ganz kurz bemerken, daß so die Geschichte nicht gedrexelt werden kann, wie er versucht hat, sie zu drexeln. Nicht ich habe eine kommunistische Drohung hier ausgestoßen, sondern ich habe gesagt, das wird kommen, wenn wir so weiterwirtschaften. Und ich darf mich besonders berufen auf den Kampf, den gerade wir Mehrheitssozialdemokraten seit der Staatsumwälzung mit aller Kraft geführt haben. Die Mentalität der Massen draußen ist so: sie sagen, das Elend ist vorhanden und alle Gesetzmäßigkeit hat keinen Sinn. Wir kommen über die Entwicklung nicht hinweg, es wird immer schlimmer, anstatt besser. Sie sagen, was liegt uns daran, daß der ganze Karren in den Abgrund hineinschießt. Dieser Denk- und Sprechweise der hungernden Massen draußen im Lande gegenüber sagen wir Sozialdemokraten immer: So geht es nicht mit dieser anarchistischen Politik, mit dieser Zerstörungstaktik. Denn wenn — menschlich können wir es begreifen — anarchistische Massen irgend einmal ein Unheil anrichten, dadurch wird die Lage dieser Massen nicht besser, sondern sie wird, je mehr kaputt geschlagen wird, immer schlimmer (Sehr richtig! links). So wie im Jahre 1918 die Mentalität des deutschen Volkes war, daß man allgemein gehört hat, es muß einmal besser werden, es muß einmal ein Krieg kommen so ist ungefähr die Revolutions-Ideologie. Es muß noch einmal etwas Großes kommen und alles kaputt geschlagen werden, dann kommt das Paradies! Dieser Denkweise treten wir in Stadt und Land bei jeder Gelegenheit entgegen und sagen allen Leuten: menschlich begreifen wir es, aber ein Unglück wäre es, wenn Ihr so handeln würdet; es hat keinen Zweck vom volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Standpunkt aus. Weil wir so denken und weil wir so mit aller Kraft das Vaterland vor dem Unglück bewahren wollen, vor dem Unglück, daß eine verzweifelte Menge alles in Scherben schlägt, deswegen warnen wir so sehr vor der Aufhebung jeglicher Hemmung, die der Profitwut noch gezogen ist. Also im Interesse der staatserhaltenden Parteien, der sich doch auch der Herr Kollege D. **Mayer**-Karlsruhe zuzählt, liegt es, daß der Bogen nicht überspannt wird.

Wenn wir nun die Zerstörer wären, als die wir immer hingestellt werden, die Revolutionäre, die immer alles zerschlagen, statt aufbauen wollen, könnten wir sagen: Herr Kollege **Hertle**, lassen Sie doch Ihre Politik bis zur höchsten Vollendung gedeihen, dann kommt das viel schneller, als wir es jemals anderweitig erwarten könnten. Gerade im Interesse der Erhaltung der Gesellschaft, der Erhaltung der Volkswohlfahrt und im Interesse des Wiederaufbaues warnen wir so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehr vor der Überspannung des Bogens, nicht aber aus den Gründen, wie Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gemeint hat.

Ministerialrat Dr. **Paul**:

Der Herr Abg. Hertle hat darauf hingewiesen, daß im Hinterland vielfach die Meinung bestehe, daß in Mannheim Kartoffeln in nennenswertem Umfange verschoben würden, und es ist das wohl angeführt worden zur Begründung dafür, daß die Bauern dort mit der Ablieferung zurückhalten. Ich möchte feststellen, daß ich an diese Verschiebung von Kartoffeln in Mannheim nicht glauben kann; die Kontrolle ist derart, daß die Verschiebung von Kartoffeln in nennenswertem Umfange nach meiner festen Überzeugung nicht möglich ist. Der Herr Abg. Hertle hat einen Punkt angeführt, der diesen Verdacht bestärkte, daß nämlich die Generaldirektion die Auskunft darüber verweigert habe, wieviel Kartoffeln in Adelsheim oder Boxberg abgeliefert sind. Ich bedauere, daß die Generaldirektion diese Auskunft aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt hat. Sie glaubt, eine öffentliche Auskunft über diese Transporte nicht geben zu dürfen, aber nicht deswegen, weil etwas Unrechtes zu verheimlichen wäre; denn in demselben Schreiben, in dem die Generaldirektion mitgeteilt hat, daß sie die gewünschte Auskunft nicht zu geben in der Lage sei, hat sie darauf hingewiesen, wir könnten ja durch das Landespreisamt bei den Stationsämtern die Menge feststellen lassen. Sie hat also selbst den Weg angegeben, auf dem wir erfahren können, wieviel Kartoffeln dort abgeliefert wurden.

Es ist mir durch den Herrn Abg. Hertle heute auch bekannt geworden, daß gesagt wird, in Mannheim würden die Kartoffeln auf die Schiffe verladen und gingen rheinabwärts. Es ist richtig, daß in Mannheim Kartoffeln auch auf Schiffe verbracht werden, denn der Kommunalverband Mannheim ist verpflichtet, den Binnenschiffern Kartoffeln zu liefern. Woher sollen die Schiffer ihre Kartoffeln beziehen, wenn sie sie nicht an den großen Hafenplätzen bekommen? Aber dabei handelt es sich selbstverständlich nur um die Mengen, die für die Schiffer selbst notwendig sind, und nicht um größere Mengen. Das wollte ich feststellen, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß die Besorgnis berechtigt sei, in Mannheim würden große Mengen Kartoffeln verschoben werden.

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Der Herr Minister des Innern hat im Ausschuß gesagt, er wäre der erste, der sich freuen würde, wenn der ganze Titel XIV, Übergangswirtschaft aus unserem Budget verschwinden würde. Wir begrüßen es, daß die Anforderungen für die badische Außenhandelsstelle in diesem Nachtrag letztmals erscheint. Ich möchte nicht sprechen über die badische Außenhandelsstelle, sondern von dieser Stelle aus möchte ich die Regierung bitten, in Berlin vorstellig zu werden, daß mit dem Unfug der Außenhandelsstelle auch im Reich ein Ende gemacht wird.

In dem letzten Reichsetat sind, wie der Herr Finanzminister vorgestern mitgeteilt hat, für den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr weit über 100 Millionen für Beamtengehälter allein angefordert. Außerdem werden dauernd Sitzungen der verschiedenen Industrien anberaumt. Ich kenne es aus meiner Industrie. Es gibt einen Außenhandelsausschuß von über 200 Personen, die allerdings nur zweimal im Jahre nach Berlin gesprengt werden. Weil mit einem so großen Ausschuß nichts geleistet werden kann, braucht man natürlich Unterausschüsse. Diese tagen mindestens einmal im Monat. Eine Sitzung des Vollausschusses kostet dem Reich 60—80 000 M.; ich frage, ob durch derartige Körperschaften unsere Außenwirtschaft wirklich gefördert wird, ob sie gefördert wird durch einen so ungeheueren Beamtenstab, wie er sich jetzt in Berlin konstituiert hat (Zuruf im Zentrum: Sehr gut!).

Überhaupt bin ich der Ansicht, daß man unserer Wirtschaft nicht durch Beratungen, Kommissionen u. Gesetze helfen kann (Abg. Hertle: Sehr gut!), sondern einzig und allein durch Arbeit. Rechnet man aber zu dem entstehenden Verlust an Beamtengehältern und zu den Diäten, welche die in Berlin tagenden Körperschaften erheischen, auch noch den Verlust an produktiver Arbeit hinzu, welche von all diesen Personen geleistet werden könnte, die sich da in Berlin herumtummeln, dann wird man, wie ich glaube, immer mehr zu der Überzeugung gedrängt, daß diese Einrichtungen vereinfacht werden müssen (Zurufe von rechts: Fort damit! — — Zurufe aus den Reihen des Zentrums: Weg!) Ob die Außenhandelsstelle einfach „weg"— geworfen werden soll — wie das soeben der Herr Kollege Spang mit so schöner Handbewegung getan (Heiterkeit) und wie es auch im Wunsche der Herren Kollegen von der Rechten gelegen wäre —, das möchte ich immerhin bezweifeln. Es ist sehr leicht, die Dinge einfach „weg" zu tun, aber wie bei der Landesbrennholzstelle muß man sich, glaube ich, auch hier die Folgen überlegen. Die Ansicht jedoch, die, wenn ich mich sehr irre, sowohl vom Herrn Reichsfinanzminister als von unserem badischen Herrn Finanzminister vertreten wird, geht dahin: Die Außenhandelsstellen könnten dadurch wesentlich vereinfacht werden, daß man sie mit den Zollämtern zusammenlegt.

Im einzelnen Vorschläge zu machen, ist hier nicht der Ort; ich wollte nur auf diese Auswüchse von „Verwaltungen", „Kommissionen", „Beratungen und auf das infolgedessen hinausgeworfene Geld hinweisen, weil ich der festen Überzeugung bin, daß vom Ministerium des Innern alles geschehen wird, damit diesem Unfug gesteuert wird.

Minister des Innern **Remmele**:

Die eben vorgetragene Beschwerde ist mit den Tatsachen, wie wir sie gehört haben, durchaus als berechtigt anzusehen; nur muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Außenhandelsstellen, so wie sie jetzt eben einmal aufgebaut sind, sich als ein Werk der Industrie und des Handels darstellen. Im Jahre 1919 hatten wir in Deutschland innerhalb der Länder es fertig gebracht, eigene Außenhandelsstellen zu errichten; die badische wurde am 1. Mai 1919 gegründet, und sie hat, wie durchaus anerkannt werden darf, im großen und ganzen gut gearbeitet. Allerdings haben einige Industrien — oder, wie ich wohl sagen muß: einige Industrieverbände — gefunden, daß durch diese beamteten Organisationen ihre Interessen nicht genügend gewahrt seien; sie haben vom Reiche gefordert, daß sogenannte Selbstverwaltungskörper errichtet werden. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war, daß nun jeder Industriezweig eine eigene Außenhandelsstelle hat. Überdies aber hat das Reich, um all diese Außenhandelsstellen zu beaufsichtigen, noch einen Beamtenapparat nötig, wie er in solchem Umfang früher nicht notwendig war: denn früher hatten die Ministerien an den einzelnen Sitzen der Landesregierungen die Aufsicht zu führen und dabei sind Mißgaben nicht entstanden. Der Übelstand, der jetzt auftritt, ist nicht nur vom finanziellen Standpunkt aus zu bedauern; es stellt sich jetzt heraus, daß auch rein praktische Erwägungen gegen eine solche Regelung sprechen: aus den Kreisen all derjenigen, die nicht dem festgeschlossenen Ring eines Konzerns

von Unternehmern angehören, werden Beschwerden laut; es wird behauptet, daß solche Kreise bei der Verfolgung von Anträgen auf die Ausfertigung eines Ausfuhrscheines nicht in gleichem Maße auf ihre Rechnung kommen, wie das jenen anderen Leuten im Ring möglich ist.

In diesem Zusammenhange darf ich an die neuauftretende Schwierigkeit wegen der Ausfuhr von Holz nach Nordfrankreich und an den Streit darüber erinnern, wer es vergeben solle. Auch ich bin der Meinung: Der Reichshaushaltsplan, wie er dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt worden ist, muß Veranlassung geben, diese Angelegenheit nachzuprüfen. Wenn wir das nicht tun, d. h. wenn das Reich es nicht tut — der Kommissar der Entente bringt es fertig, daß Abstriche gemacht werden! (Zustimmungsäußerung; Abg. Freudenberg: Er hat es sogar schon fertig gebracht!) Das ist eine Erscheinung, die als tief bedauerlich bezeichnet werden muß: es ist doch sicherlich unerquicklich, wenn man von außen her gezwungen werden muß, in diesen Dingen haushalten.

Kurz und gut: ich teile die Auffassung des Herrn Vorredners und bin bereit, in dem vorgeschlagenen Sinne zu wirken.

Zu Ausgabe-Titel XV bis XVII sowie zu sämtlichen Einnahmetiteln (I bis IX) wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung sowie die Beratung über die damit verbundenen Anträge wird geschlossen.

Das Schlußwort zu dem Bericht des Haushaltsausschusses erhält

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Herr Berichterstatter ist abwesend. Er hat mich als den stellvertretenden Vorsitzenden des Haushaltsausschusses ersucht, etwaige Funktionen, die er zu übernehmen hätte, zu besorgen.

Als stellvertretender Vorsitzender des Haushaltsausschusses kann ich nur sagen, daß weitere Bemerkungen namens des Haushaltsausschusses nicht zu machen sind.

Hierauf erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Im Verlaufe dieser Debatte ist seitens der Vertreter der Fraktionen dem Minister und dem Ministerium Dank oder Anerkennung für die bisher geleistete Arbeit ausgesprochen worden. Ich habe nicht notwendig, auf diesen Punkt näher einzugehen. Ich will diese Anerkennung umsomehr gerne hinnehmen, als sie von einem der Herren Redner mit dem Hinweis auf das Vertrauensverhältnis verbunden worden ist, das zwischen dem Minister und seinen Beamten bestehen soll — und ich kann hinzufügen: nicht nur bestehen soll, sondern, soweit ich im Stande bin, zu beobachten, auch tatsächlich besteht. Ich habe bisher bei der Ausübung meines Dienstes es für selbstverständlich gehalten, daß man sich gegenseitig mit vollstem offenem Vertrauen gegenübertritt. Es ist nun durchaus richtig, daß dieses Gegenübertreten sich nicht nur jeweils so abspielte, wie es in der „Münchener Zeitung" zum Ausdruck gebracht worden ist, sondern auch so, wie das der Herr Abg. Dr. Schofer andeutet, mitunter auch einmal mit etwas anderen als höflichen Worten (Heiterkeit); aber so ist das Blut, das Temperament — und schließlich der Wille, die Dinge zu meistern.

Es ist ja richtig: Nicht immer sieht es so aus. Oft verkennen die Leiter von Organisationen die Sachumstände, die heutzutage in Frage stehen. Im einzelnen will ich auf diesen Punkt jetzt nicht eingehen; aber insbesondere soweit das Verhältnis zu den Beamten in Betracht kommt, muß ich Wert darauf legen, daß alle Beamten — nicht etwa nur die Beamten einzelner Gruppen — sich ihrer Pflicht bewußt sind. Im Laufe der zwei Jahre haben wir es denn auch erreicht, daß im großen und ganzen nach der Richtung hin berechtigte Klagen wesentlicher Art nicht mehr geführt werden können. In einer Körperschaft allerdings, nämlich in der der Polizeibeamten, glaubt die Führung, sich nach dieser Richtung hin noch nicht so einordnen zu sollen, wie das vom Standpunkt der Staatsverwaltung aus gesehen, notwendig ist: aber auch da darf im Hinblick auf die Entwicklung, wie ich glaube, angenommen werden, daß wir mit Ruhe in die Zukunft sehen können. Ich hoffe, daß wir die letzten Unebenheiten nach dieser Richtung hin werden überwinden können.

In diesem Sinne nehme ich gerne von den hier gehörten Erörterungen Notiz und sage auch meinerseits dafür Dank (Beifall).

Hierauf erhält zunächst das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22),

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Zu dem, was unser Antrag will — nämlich, wie es auf Druckf. Nr. 22 heißt, „die Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 restlos zu beseitigen" möchte ich vorweg betonen, daß wir ja nicht die sofortige Aufhebung wünschen, sondern ausdrücklich eine solche „mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22". Es wäre also mithin der Regierung, und zwar sowohl derjenigen des Reiches, wie auch der eines jeden einzelnen Gliedstaates, Gelegenheit geboten, innerhalb 6 bis 7 Monaten ihre Wirtschaftsweise auf eine freie Wirtschaft umzustellen.

Die Gründe, warum wir das beantragt haben, habe ich Ihnen schon vor ein paar Tagen klar gelegt. Ich habe darauf hingewiesen, daß heute das Weißmehl viel billiger aus der Schweiz einzuführen ist, als die Reichsgetreidestelle es der versorgungsberechtigten Bevölkerung verabfolgt. Das ist doch eine Tatsache, die festgehalten werden muß. Ferner habe ich darauf hingewiesen, daß die Reichsgetreidestelle am Hafer 115 Prozent verdient. Ich habe unlängst einen andern Ausdruck gebraucht, hier liege eine „Ausbeutung des Volkes" vor (Sehr richtig beim Zentrum).

Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, daß man diese Dinge in Wirklichkeit eben doch nicht anders heißen kann. Ich möchte hinweisen auf das, was der Herr Kollege Spang dieser Tage ausgeführt hat. Er hat gesagt, daß der Kutscherverband Stuttgart bei der Reichsstaatsanwaltschaft Strafantrag gestellt hat, die Reichsgetreidestelle in Strafe zu nehmen wegen wucherischer Ausbeutung des Volkes. Wenn in Wirklichkeit die Dinge so liegen, möchte ich Sie alle bitten: stimmen Sie unserem Antrag zu; wir werden uns nicht nur den Dank des badischen Volkes, sondern des ganzen deutschen Volkes erwerben (Zuruf links: Das wäre ein schlechter Dank!). Ich habe unlängst darauf hingewiesen, daß seit die Fleischbewirtschaftung aufgehoben worden ist, sich die Viehzucht wieder hebt und die Fleischversorgung nach und nach wieder in normale Bahnen einlenkt. Wenn dies der Fall ist, und das können Sie nicht bestreiten —, denn auf den Vieh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

märkten in den großen Städten sind die Preise für Vieh bedeutend zurückgegangen, so wird es auch auf dem Gebiet des Getreides der Fall werden. Darum sage ich Ihnen, stimmen sie mit uns für die Beseitigung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22.

Nun hätte ich noch einiges zu bemerken bezüglich dessen, was dieser Tage im Landtag ausgeführt worden ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Herr Abg. Vielhauer im Haushaltsausschuß gesagt hat, daß ich den Tätigkeitsbericht der Landwirtschaftskammer falsch zitiert hätte. Der Herr Kollege Vielhauer hat dieses berichtigt und für mich persönlich ist damit die Sache erledigt. Wesentlich anders liegen aber die Dinge in bezug auf die Ablehnung meines Antrags im Haushaltsausschuß. Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Vielhauer dazu beigetragen haben, daß der Haushaltsausschuß eine ablehnende Haltung gegenüber meinem Antrag eingenommen hat.

Dann noch eines. Der Herr Kollege Weißmann hat uns direkt vorgeworfen, daß es uns am Verantwortungsgefühl mangelte. Gerade aus dem Verantwortungsgefühl heraus, Herr Kollege Weißmann, haben wir diesen Antrag gestellt (Zustimmung rechts, lebhafter Widerspruch links und Heiterkeit). So liegen die Dinge doch in Wirklichkeit. Aber nicht erst seit heute stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir da helfend eingreifen müssen und unbedingt geholfen werden muß. Mein Freund Fischer und meine Wenigkeit haben schon im Jahre 1916, also schon lange Anträge in der Beziehung eingereicht, daß die Getreidepreise mit den bestehenden Brot- und Mehlpreisen in Einklang zu bringen seien, also Anträge, die im Interesse der Allgemeinheit liegen. Ich will Sie zum letzten Mal darauf hinweisen, daß nicht nur weite Kreise der ländlichen Bevölkerung, die wir vertreten, sondern auch weite Kreise der städtischen Bevölkerung, die Sie vertreten, heute für Aufhebung der Zwangswirtschaft sind (Widerspruch links. — Zuruf: Das ist nicht wahr!). Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen (Minister Remmele: Aber Ihr Parteifreund Schulz in Berlin ist dafür!).

Auf das Schlußwort zu dem Zusatzantrag der Abgg. Vielhauer und Gen. zu dem Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr., wird verzichtet.

Sodann erhält zu dem Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Drucks. Nr. 8b), das Schlußwort

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Was den Antrag Nr. 8b betrifft, wegen Aufhebung der Brennholzstelle, so verlangen wir da die sofortige Aufhebung der Landesbrennholzstelle. Ich brauche zur Begründung dieses Antrags nichts mehr zu sagen, der Herr Kollege Maier-Heidelberg hatte ja die Freundlichkeit, diesen Antrag in ausgezeichneter Weise zu begründen. Er hat uns gezeigt, daß alle diese Dinge abgestellt werden könnten, wenn man unserem Antrag zustimmen würde. Aber auf eines möchte ich mir ihn hier noch hinzuweisen erlauben. Er war voriges Jahr in dem Ausschuß für Abbau der Zwangswirtschaft. Es wird Ihnen bekannt sein, daß dort der Herr Kollege Martin und ich die Aufhebung der Landesbrennholzstelle gefordert haben. Es besteht somit kein Grund, heute zu sagen: man kann sie heute nicht plötzlich aufheben. Die technischen Schwierigkeiten, die in den Vordergrund geschoben werden, dafür, daß es jetzt nicht möglich sei, sind null und nichtig. Die ganze Bevölkerung wird aufatmen, wenn man endlich einmal diesem volkstümlichen Antrag Rechnung trägt und die Landesbrennholzstelle aufhebt.

Hierauf erhält zu dem Eventualantrag der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Drucks. Nr. 8a), das Schlußwort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich bin selbstverständlich in erster Reihe für die Unterstützung des Antrags der Abgg. Fischer-Lahr und Gen. bezw. Hertle und Gen., weil ich nach wie vor der Meinung bin, daß die Bewirtschaftung des Brennholzes überflüssig ist. Sollten sich aber noch immerwährend Mitglieder des Hauses in unseren Reihen befinden, die sich noch nicht durchringen haben zu der vollständigen Aufhebung der Brennholzstelle, so habe ich mit meinen Freunden den Eventualantrag gestellt, daß wenigstens die kleinen Waldbesitzer bis zu 50 Hektar frei sein sollten von der Zwangsbewirtschaftung.

Im übrigen kann man konstatieren, daß die Verhandlungen im Ausschuß in der letzten Woche bei der Zurückverweisung des Antrags und auch die Verhandlungen heute wieder den Beweis erbracht haben, daß diese Sache für die Aufhebung reif ist. Die Brennholzstelle selbst und auch die Regierung haben zugegeben, daß die Sache nur noch vorerst gehalten werden soll, bis man vielleicht im April sieht, wie die Versorgung mit Kohlen ist. Ich meine, wenn die Witterung so mild und die Ersparnis an Heizmaterial so groß ist, daß sich auch die Regierung dazu durchringen können zu sagen: „Wir heben die Brennholzstelle jetzt auf", ebenso aber auch das Hohe Haus, um so mehr, da die Brennholzstelle nur schwach erwidern konnte. Sie konnte fast keine Gründe bringen für die Beibehaltung. Wenn nun die städtische Bevölkerung der Meinung ist, das Holz könnte für sie [illegible] werden, wenn es frei ist, so bin ich der Meinung, daß es gemacht werden könnte, wie es seinerzeit von mir und mehreren Rednern von der anderen Seite des Hauses geschlagen worden ist, daß die größeren Waldbesitzer ihre Oberförster direkt mit den städtischen Verwaltungen verkehren und so ein gegenseitiger Austausch und eine Versorgung mit Brennholz geschehen könnte, ohne daß man eine Extrastelle hat und extra Unterkommissionäre. Das alles verteuert die Sache nur und die städtische Bevölkerung könnte sich freuen, wenn sie von der Last dieser Dinge loskommen.

Der Herr Kollege Maier hat Ausfälle gemacht, die unwidersprochen bleiben dürfen. Ich stimme dem auch, was der Herr Kollege Hertle gesagt hat; er hat mit seinen Ausführungen den besten Beweis geliefert für die Aufhebung der Landesbrennholzstelle. Herr Kollege Maier, wenn die Bewirtschaftung des Brennholzes aufhört, gibt es auch damit keine Schieberei mehr, um das Holz im Lande herum spazieren fahren zu lassen, um es womöglich über die Grenze und dann wieder hereinzubringen als ausländisches Brennholz, das frei ist und natürlich nur den Reichen so [illegible] sen vergönnt ist. Das alles hört auf, Herr Kollege Maier. Sie haben den besten Beweis geliefert, gerade von Ihrem sachverständigen Standpunkte aus haben Sie den Beweis geliefert, daß die Sache aufgehoben werden müsse: Sie sagen: „Dann gibt es bei uns nur noch Nutzholz. Wer soll es [illegible] sen?" Das wird aufhören, so übrig ist das Geld nicht mehr. Das hört alles auf, wenn der Zwang fällt. So bei der Holzbewirtschaftung, so auf allen übrigen Gebieten, auch bei der Getreidebewirtschaftung. In dem Moment, wo die [illegible]

schaft frei ist, hört die Schieberei auf. (Beifall rechts und im Zentrum).

Der Herr Kollege Maier hat uns einen Vorwurf gemacht, weil wir dafür eingetreten sind, daß die Landesbrennholzstelle aufgehoben werden soll. Er hat gesagt, wir stellen uns schützend vor die Profitmacher. Ich glaube, er hat genügend dargetan aus dem, was er uns alles erzählt hat, wie das Holz geschoben wird, und wenn er jetzt für die Beibehaltung eintritt, dann können wir mit dem gleichen Recht behaupten, daß er seine schützende Hand über die Holzschieber hält (Beifall rechts!). Deshalb bin ich der Meinung und möchte bitten, stimmen sie dem Antrag zu. Wenn sie nicht den Mut haben, für den Antrag der Abgg. Fischer-Lahr und Gen. für die vollständige Aufhebung einzutreten, dann wenigstens für unseren Antrag, daß die kleinen Waldbesitzer von der Bewirtschaftung frei werden und daß die Landesbrennholzstelle entlastet wird von der vielen Arbeit, die ihnen durch die kleinen Waldbesitzer verursacht wird und die übrigens doch keinen großen Erfolg zeitigt.

Hierauf erhält das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Albiez und Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21).

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Nachdem vor acht Tagen im Hause beantragt wurde, daß die Anträge über Aufhebung der Zwangswirtschaft dem Haushaltsausschuß überwiesen wurden, ist aus dessen Schoß ein neuer Antrag hervorgegangen, dem ich im großen und ganzen beipflichten kann. Nur möchte ich drei Stellen besonders hervorheben.

Es soll, wenn irgend möglich abgebaut werden. Wenn man aber weiß, mit was für einer Zähigkeit die Kriegsgesellschaften ihr Leben fristen, so muß man berechtigte Bedenken haben, ob man sie leicht aus der Welt schaffen kann, bisher hat man das Gegenteil erlebt, und eine dieser Kriegsgesellschaften ist auch die Reichsgetreidestelle. Wenn man weiter weiß, was für eine innige Liebe zwischen der Reichsgetreidestelle und den Großmühlen sowie dem Großkapital besteht, so muß man wiederum berechtigte Zweifel haben, ob damit auch für den Erzeuger und Kleinmüller etwas gutes herauskommt, denn die Erzeuger und Kleinmüller — das muß offen gesagt werden, sie sind werktätige Märtyrer, es ist schon öfter von politischen Märtyrern gesprochen worden und immer betont worden, man solle sich hüten, solche zu schaffen. Die Erzeuger vom Brotgetreide und Müller sind aber werktätige Märtyrer in der Wirtschaft und das läßt sich auf die Dauer nicht mehr ertragen. Deshalb muß man sich fragen: Wann hört dieser Zustand auf. Übrigens kann man für den Ausschußantrag sein.

Des weiteren enthält dieser Ausschußantrag nichts von dem, was mein Antrag will, nämlich die Beseitigung des Mahlscheinsystems. Wieviel Ungerechtigkeit und Härte liegt doch in diesem System, deshalb muß man auch hier vom Mahlscheinsystem verlangen, daß es aus der Welt geschafft wird. Allerdings sagt der Ausschußantrag, daß das übrige Getreide zur freien Verfügung steht, und daraus könnte man folgern, daß damit auch das ganze Mahlscheinsystem in Wegfall kommt (Ministerdes Innern: Selbstverständlich). Ich möchte es aber noch besonders hervorheben, daß dieses überlebte Verfahren eingeschlossen ist und in Wegfall kommt.

Was nun im übrigen das andere anbelangt, so will ich gerne hoffen, daß die Verhältnisse in den nächsten Wochen stärker werden, so daß die Nervosität unter den Anhängern der Getreidezwangsbewirtschaftung abnimmt. Wir hören doch aus Handelskreisen, daß in Amerika eine große Krise eingesetzt hat, daß gerade die valutastarken Länder davon betroffen werden, der Dollar ist heute im Kurse gesunken, so daß wir in den nächsten Wochen eine weitere Ermäßigung im Preise des Auslandsgetreides zu erwarten haben. Der Herr Minister hat uns gesagt, der Einkaufspreis sei heute 600 M. pro Doppelzentner. Mir ist aber bestimmt aus Handelskreisen gesagt worden, der Handel könne schon für 500 M. einführen. Ich kann die Sache nicht kontrollieren, aber immerhin muß man sich vergegenwärtigen, wie gerade im Schleichhande, nicht 5—600 M., sondern 1200 M. für Getreide bezahlt werden, somit ist doch der Zeitpunkt gewiß gekommen, um diesem Schleichhandel ein Ende zu bereiten.

Das kann nur dadurch geschehen, daß womöglich neben der Bewirtschaftung, die das Reich für die Versorgung der Großstädte als notwendig erachtet, allmählich auch dem Freihandel die Möglichkeit geboten wird, an den Tag zu treten. Wir haben doch so oft im Handel gesehen, wie er vieles fertig bringt, was eben von Reichswegen durch die Reichskommissare nicht gelöst werden kann (Zuruf links: Der Schleichhandel hört auf, wenn der Produzent dem Schleichhändler nichts mehr gibt). Wenn der Konsument billigere Gelegenheit hat, dann geht er nicht mehr zum Landwirt, dann hört dieser Zustand auf. Und das wünschen wir ja gerade, daß der Verbraucher nicht mehr gezwungen ist, aufs Land hinauszugehen und solche hohen Preise zu bezahlen (Große Unruhe links, Glocke des Präsidenten. Abg. Maier-Heidelberg: So wird das Schlußwort mißbraucht. — Widerspruch des Präsidenten. — Abg. Maier-Heidelberg: Der Herr Kollege Weißhaupt und Hertle hat mich persönlich angegriffen. Abg. Albiez: Ich aber nicht.)

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Das habe ich nicht finden können. Es ist ungefähr der gleiche Ton, wie bei den Ausführungen des Herrn Abg. Maier-Heidelberg vorhin (Heiterkeit. — Zurufe: Sehr richtig!). Ich habe dort nicht unterbrochen und habe deswegen auch hier nicht unterbrochen. Sie können übrigens nachher eine persönliche Bemerkung machen.

Abg. **Albiez** (fortfahrend):

Nun möchte ich noch etwas weiteres erwähnen. Wir haben in den letzten Tagen in der Presse gelesen, daß unsere Brotversorgung für dieses Frühjahr gesichert ist. Das ist eine erfreuliche Tatsache. Ich möchte deshalb auch bitten, wenn dem so ist, daß gerade den Mühlenkontrolleuren gesagt wird, daß sie nicht mehr in so rigoroser Weise vorgehen und gleich Gendarmerie mitnehmen, wo es nicht notwendig ist. Ich möchte bitten, daß auch in dieser Beziehung ein Wandel eintritt und Härten vermieden werden.

Dann ist von verschiedenen Vorrednern vom Öffnen der Schrotmühlen gesprochen worden. Das muß ich zurückweisen. Solange die Müller an Händen und Füßen gebunden sind, solange sie ihre Gewerbefreiheit nicht ausüben können, müssen die Schrotmühlen geschlossen bleiben. Mit dem Moment, wo die Müller frei sind, können auch die Schrotmühlen frei werden. Deshalb: Weg mit der Zwangswirtschaft! Sie ist ein Verbrechen am Volk, an der Volksgesundheit. Ich begreife den Verbraucher und den Einwohner der Großstadt, daß er nervös ist und glaubt, der Boden breche ihm unter den Füßen zusammen, wenn die Reichsversorgung weg wäre. Aber es gibt doch auch Leute, die den Beweis erbringen, daß dem nicht

so ist. Und wenn, wie ich sagte, daß heute der Handel schon in der Lage ist — ich will niemand nahe treten, aber ich könnte hier einen Stand nennen, der schon so viel Geld drüben in Amerika hat —, der den Handel mit Amerika wieder in Fluß bringt, sobald Friede geschlossen ist, dann kommen wieder bessere Beziehungen. Wenn der Amerikaner das nicht aus Idealen zu uns, zum hungernden Europa tut, so doch, um ein Geschäft zu machen. Der Farmer in Amerika erstickt ja in Getreide. Wenn ihm irgendwie die Möglichkeit geboten wird, wird er es absetzen. Für diese Möglichkeit sorgt ihm der freie Handel.

Wenn weiterhin das Reich dafür sorgen muß, daß im großen und ganzen die großen Städte nicht in Gefahr kommen zu hungern, so ist es unbedingt notwendig, daß für den freien Handel ein Wort geredet wird, daß er wieder zur Entfaltung seiner Kräfte kommt in dieser traurigen Zeit. Nicht mit Bürokratismus kann dem Volke aufgeholfen werden; es will Brot. Man muß es ihm geben. Wie der Weg gefunden wird, der geeignet ist, ist einerlei. Ich betrachte beide Wege für richtig, wenn das Reich noch einigermaßen eine Vorsicht walten läßt, dann muß der freie Handel zu seinem Rechte kommen (Beifall im Zentrum).

Weiterhin erhält das Schlußwort zu den Anträgen des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 8c und Nr. 22a)

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken. Nur bezüglich der Ausführungen des Herrn Abg. Albiez möchte ich zweierlei sagen: Er hat erklärt, er könne dem Antrag des Ausschusses zustimmen, wenn nicht die Worte darin stünden „wenn irgend möglich". Diesem Bedenken des Herrn Abg. Albiez und vielleicht auch anderer Leute im Hause könnte dadurch abgeholfen werden, daß über die Worte „wenn irgend möglich" besonders abgestimmt wird.

Sodann hat der Herr Abg. Albiez beanstandet, daß in dem Antrag des Ausschusses nichts gesagt sei über die Mahlscheine. Er hat aber eigentlich selbst den Grund angeführt, weshalb nichts gesagt ist. Wenn das Umlageverfahren eingeführt wird, der Erzeuger die freie Verfügung über dasjenige Getreide erhält, das ihm nicht zur Ablieferung aufgegeben ist, so kann er sich das mahlen lassen, wie und wann er will. Es fällt damit das System der Mahlscheine von selbst hinweg.

Zu den im Laufe der Beratung gestellten Anträgen, nämlich:

1. der Abgg. Roeckel u. Gen., die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr. (Druckf. Nr. 29),

2. der Abgg. D. Holdermann u. Gen. zu diesem Antrag,

3. der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. (Druckf. Nr. 31),

4. der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr. (Druckf. Nr. 30),

5. der Abgg. Straub u. Gen. zu diesem Antrag,

wird das Schlußwort jeweils nicht begehrt.

Zu einer Erklärung erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Es wurde mir die Anregung gegeben, ich möchte zur Vermeidung von Mißverständnissen noch etwas sagen über die Bedeutung der Worte „wenn irgend möglich". Es ergibt sich ja aus dem Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, daß die Worte „wenn irgend möglich" sich nicht beziehen auf die Aufhebung des gegenwärtigen Zwangssystems, sondern daß sie sich vielmehr auf die Einführung des Umlageverfahrens beziehen. (Sehr richtig! im Zentrum). Darauf will ich zur Vermeidung von Mißverständnissen hinweisen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden gemäß die Anträge des Haushaltsausschusses, Ziffer 1 bis 3 der Drucksache Nr. 10a, über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Abg. Dr. Glockner erklärt als stellv. Vorsitzender des Haushaltsausschusses im Namen dieses Ausschusses, daß der Antrag Ziffer 4 der Drucksache Nr. 10a durch den inzwischen Antrag des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 8c) überholt und in Wegfall gekommen ist.

Hierauf wird übergegangen zur Abstimmung über die aus der Mitte des Hauses gestellten Anträge, welche vom Präsidenten jeweils nochmals verlesen werden. Zunächst wird der Antrag der Abgg. Hertle und Gen. die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr. (Druckf. Nr. 22) mit 14 gegen die übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Zusatzantrag der Abgg. Vielhauer und Gen. zu diesem Antrag ist damit ebenfalls erledigt.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8b) mit 19 gegen 29 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Im Anschluß hieran werden die Eventualanträge der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr. (Druckf. Nr. 8a), über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, mit 30 gegen 22 Stimmen wiederum abgelehnt.

Sodann wird der Antrag der Abgg. Albiez und Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr. (Druckf. Nr. 21) mit 29 gegen 26 Stimmen angenommen.

Hiernach wird abgestimmt über die Anträge des Haushaltsausschusses bezüglich der aus der Mitte des Hauses zur Aufhebung der Zwangswirtschaft gestellten Anträge (Druckf. Nr. 22a), die ebenfalls vom Präsidenten nochmals verlesen werden.

Der Antrag Ziffer A 1 der Druckf. Nr. 22a wird mit allen Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen, der Antrag Ziffer A 2 mit 29 gegen 20 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Von einer Abstimmung über die Anträge Ziffer B der Druckf. Nr. 22a und Druckf. Nr. 8c wird im Einverständnis des Hauses abgesehen, da diese Anträge durch die bisherige Abstimmung bereits erledigt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich erfolgt Abstimmung über die in Verlauf der Beratung gestellten Anträge, die vom Präsidenten jeweils verlesen werden.

Zunächst wird der Antrag der Abgg. D. Holdermann und Gen. zu dem Antrag der Abgg. Roeckel und Gen. (Druckf. Nr. 29), die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr.

Die Unterzeichneten beantragen, den Antrag Roeckel sowie die Angelegenheit der Kreishypothekenbank Lörrach und der Ausfuhrbewilligung für Valutaschuldner dem Haushaltsausschuß zu überweisen,

einstimmig angenommen.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. (Druckf. Nr. 31), ebenfalls angenommen.

Schließlich wird der Antrag der Abgg. Straub und Gen. zu dem Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. (Druckf. Nr. 30), den Reichsentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.:

Wir beantragen, den Antrag Dr. Schofer und Gen. über die Stellungnahme der badischen Regierung zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zu überweisen,

einstimmig angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Im Rahmen einer persönlichen Bemerkung möchte ich nur die Unterstellungen zurückweisen, die mir sowohl vom Herrn Staatsrat Weißhaupt, als vom Herrn Abg. Herile bezüglich meiner Haltung gegenüber der Aufhebung der Landesbrennholzstelle dahingehend gemacht worden sind, als ob ich durch diese Stellungnahme die schützende Hand über die Holzschieber halten wolle. Das ist nicht der Fall. Sie kennen meine Stellungnahme im Haushaltsausschuß; Sie kennen auch meine Stellungnahme hier im Plenum: es ist etwas eigentümlich, daß man das Schlußwort dazu benützt, um nochmals derartige Angriffe zu erheben. —

Im übrigen kann ich Ihnen nur Eines sagen: Was wir trotz der größten Anstrengungen seit zwei Jahren nicht fertig gebracht haben, das bringen Sie dort drüben auf jener Seite des Hauses in einigen Monaten fertig, nämlich die Einigung des Proletariats! (Sehr richtig! Sehr gut! bei den Sozialdemokraten; Rufe: Ach was! und Widerspruch rechts).

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag, den 1. Februar 1921, nachmittags ¼4 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung nach ½1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Maier.

Der Schriftführer:
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

15. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Duffner, Fleig, Frhr. v. Gleichenstein, Hamann, Helffrich, Karl, Kieslich, Koelblin, Müller-Schopfheim, Roesch, Rückert, Saenger, Vierneisel, Vogel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Geh. Rat Schmidt, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Schwoerer und Dr. Armbruster, die Ministerialräte Holzmann, Dr. Bartning, Dr. Huber, M. Rödel und Dr. Baumgartner, die Oberregierungsräte Steiner, Füß, Frischmuth, Künkel, Kunzer und Maier, die Regierungsräte Broßmer und Asal und Handelsschulinspektor Bohn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den 11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts — Drucksache Nr. 10c — Berichterstatter Abg. Stockinger, und damit in Verbindung über

*1. den Antrag der Abgg. Mellert u. Gen., die Realschule in Rastatt betr. (Druckf. Nr. 18), sowie
das Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule, Berichterstatter Abg. Wiedemann,

*2. das Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der höheren Bürgerschule daselbst betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann,

**3. das Gesuch des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr., Berichterstatter Abg. Ihrig,

***4. Beratung über die Anträge
a) der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Druckf. Nr. 35),
b) der Abgg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr. (Druckf. Nr. 36).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. von Beamten der Volksschulrektorate in Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim, die Einreihung in die Besoldungsordnung betr.,

2. des Landesausschusses Baden des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes um Befürwortung seines Antrags auf Erlaß der Steuer für 1920 beim Reichsfinanzministerium in Berlin,

3. des Taglöhners J. G. Schramm in Spechbach, Amt Heidelberg, um Gewährung einer Unfallrente,

4. des landwirtschaftlichen Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, Amt Waldshut, um Unterstützung in seinem Militärentlassungsverfahren,

5. des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 auf Anregung des Abg. Marum ebenfalls dem Haushaltsausschuß und die Gesuche Ziffer 3 bis 5 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen

der Abgg. Blase, Fleig und Wittemann wegen Krankheit, der Abgg. Vogel und Koelblin wegen anderweitiger Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilung:

Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Januar 1921 folgenden Inhalts:

„Auf Grund und in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Aug. 1920 über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betr., wird der Minister des Innern, Herr Remmele, bis zur erfolgten Wahl eines Arbeitsministers durch den Landtag hiermit mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Arbeitsministers betraut und beauftragt."

Dient zur Kenntnis.

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.
** Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
*** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer betr.,

„Der Landtag wolle beschließen,

das Landesfinanzamt zu ersuchen, daß bei der Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer die Feststellung des Eigenverbrauchs im Benehmen mit Sachverständigen gemacht und auf diese Weise für jeden Bezirk ein Normalsatz für Erwachsene und für Kinder aufgestellt wird."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 34), und verteilt und auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

V. Sonstiges:

Mitteilung des Gemeinderats von Langenelz, die im wesentlichen dahin geht, in der Landtagssitzung am 28. Januar d. J. habe der Abg. Schell den Fall des Ratschreibers in Langenelz zur Sprache gebracht und bezüglich der Gemeindeverwaltung behauptet, sie hätte dem Ratschreiber gekündigt, weil er sich in einer Sache an den Betriebsrat gewendet hätte, und die Gemeindeverwaltung hätte den Umstand benutzt, daß man seinerzeit vergessen hätte, den Anstellungsvertrag mit dem Ratschreiber genehmigen zu lassen. Entweder habe der Abg. Schell die Verhältnisse in der Gemeinde nicht gekannt, oder er sei falsch belehrt worden. Es wird dann in einer breiteren Ausführung gesagt, die Gehaltsfrage des Ratschreibers habe bei dessen Kündigung keine Rolle gespielt, nur seine einseitige eigenmächtige Dienstführung sei schuld, daß er das Vertrauen der Gemeinde verloren habe. Deshalb habe der Bürgerausschuß mit Mehrheit seine Entlassung beschlossen.

Dient zur Kenntnis.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Schell** (Zentr.):

Zu dem eben verlesenen Schreiben möchte ich folgendes feststellen. Ich habe bei den Ausführungen, die hier angezogen sind, den Namen Langenelz nicht genannt. Das ist erst geschehen durch den Regierungsvertreter. Die Informationen, die mir zugegangen sind, mußte ich für zuverlässig halten. Ob eine Änderung in meinem Urteil am Platz ist, werden die Erhebungen ergeben, die gegenwärtig von der Regierung gepflogen werden. Ich behalte mir deshalb vor, später auf die Sache zurückzukommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Niederbühl, die Verlegung der Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an die Technische Hochschule in Karlsruhe betr.**, das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hat letztmals im Herbst 1920 württembergische Gewerbelehrer-Anwärter der Gewerbelehrer-Abteilung am Staatstechnikum in Karlsruhe zur Ausbildung als Gewerbelehrer zugewiesen.

Nach einem vorliegenden Programm der württembergischen Hochschule in Stuttgart wird nun die Ausbildung der Gewerbelehrer für Württemberg mit Beginn des Sommersemesters 1921 in der Technischen Hochschule in Stuttgart beginnen.

Wie stellt sich das badische Ministerium des Kultus und Unterrichts zu der schon seit einer langen Reihe von Jahren gestellten Forderung des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner wegen Verlegung der Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an die Technische Hochschule in Karlsruhe, welche Forderung auch wiederum in der jüngsten Denkschrift des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner zum Ausdruck kommt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat **Maier**:

Das Unterrichtsministerium beabsichtigt, den badischen Gewerbelehrern eine akademische Ausbildung zu geben und werde die hierzu erforderlichen Maßnahmen demnächst einleiten.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Zum Bericht des Haushaltsausschusses über den 11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1921, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Vom Haushaltsausschuß habe ich den Auftrag erhalten, Ihnen Bericht zu erstatten über den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Der ordentliche Etat weist in Ausgabe auf — nach dem neuen Voranschlag — 152 047 020 M. und nach dem Hauptvoranschlag 31 474 496 M., das ist ein Mehr von 120 572 [illegible] Mark; in Einnahme nach dem neuen Voranschlag 11 073 [illegible] Mark, nach dem Hauptvoranschlag 8 891 030 M., das ist ein Mehr von 2 184 035 M. Im außerordentlichen Etat betragen die Ausgaben nach dem neuen Voranschlag 15 943 300 M., nach dem Hauptvoranschlag 15 499 100 M., das sind mehr 444 300 M. In den Einnahmen sind in dem außerordentlichen Etat nach dem neuen Voranschlag 150 000 M. eingestellt, im Hauptvoranschlag war nichts vorgesehen, also auch hier ein Mehr von 150 000 M.

Über die einzelnen Titel des Voranschlags wäre folgendes zu sagen:

Der Titel I, Ministerium, hat im Haushaltsausschuß keine Beanstandung gefunden.

Beim Titel II, Kultus, ist eine längere Debatte geführt worden. Die Anforderungen für den Kultus sind vom Haushaltsausschuß genehmigt worden. Von Abgeordneten des Zentrums ist eine Aussprache mit der Regierung herbeigeführt worden über den Stand der Leistungen des Staates an die Kirchen, die Ablösung der staatlichen Leistungen und die kirchlichen Vermögensverwaltungen. Die Kurie, führten die Vertreter des Zentrums aus, stehe auf dem Standpunkt, daß die Vermögensverwaltung eine kirchliche Sache sei. Sie finde sich allerdings mit dem jetzigen Zustand abgefunden und nächst dabei beruhigt, aber eine Auseinandersetzung der mögensrechtlichen Beziehungen würde doch nicht zu umgehen sein. Es solle geprüft werden, ob nicht die jetzigen Standherren, die bisher nur den Nutzen, aber keine Lasten hatten, vom Staat nachträglich auch zu den Lasten beigezogen werden könnten, da für sie der Grund zu den Verpflichtungen jetzt genau der gleiche war wie für den Staat selbst.

In den Erläuterungen auf Seite 5 ist ein Druckfehler zu berichtigen; es muß dort in der zweiuntersten Zeile statt „Hausmeister in der Gruppe III" heißen „ein Kanzleisekretär in der Gruppe V".

Die Anlagen, die Sie auf Seite 74 ff. finden, [illegible] über die Voranschläge des katholischen Oberstiftungsrats [illegible]

des Evangelischen Oberkirchenrats. Im einzelnen wäre nichts Besonderes zu den Paragraphen des Kultusetats zu sagen.

Die Debatte, die sich an das Unterrichtswesen knüpfte, war eine ausgedehnte, und es wird meine Aufgabe sein, darüber im einzelnen hier näheres auszuführen.

Der Herr Minister äußerte sich zunächst eingehend zu dem Budget der Hochschulen. Von Zentrumsseite wurde über die Notlage der deutschen Wissenschaft geklagt. Der Minister sagte, daß private Hilfe in weitem Umfang geleistet werden sei und daß sie auch für eine fernere Zukunft nicht entbehrt werden könnte. In den Reichsetat sind 20 Millionen Mark für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft eingestellt worden.

Wir sehen, daß bereits wieder ein lebhafter wissenschaftlicher Austauschverkehr mit dem Ausland gepflogen werden kann. Allerdings der frühere Zustand ist nicht erreicht worden, daß die auswärtigen Zeitschriften wieder so leicht erhältlich sind. Man ist gezwungen, in einem bestimmten Ausleihverfahren einen Ersatz zu suchen und zu finden.

Ganz außerordentliche Preissteigerungen der Materialien sind zu verzeichnen, z. B. für Platina, für chemische Säuren, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung unbedingt notwendig sind.

Es ist gesprochen worden von dem starken Rückgang der Lebenshaltung der deutschen Professorenschaft. Noch weit schlimmer ist aber die Lage des akademischen Nachwuchses an den Universitäten. Wohl hat die Lage der Privatdozenten und der Assistenten an den Instituten eine gewisse Besserung erfahren, naturgemäß kann sie aber in den beteiligten Kreisen immer noch nicht befriedigen. Das Unterrichtsministerium hat seine Bereitwilligkeit erklärt und durch den Etat auch bewiesen, daß weitere Mittel zugunsten des akademischen Nachwuchses zur Verfügung zu stellen sind. Vom Abgeordneten der demokratischen Partei ist darauf hingewiesen worden, nachdem sie sich im Sinne der Ausführungen des Ministers erklärt hatten, daß die wirtschaftliche Lage der Assistenten bei der Reform der Besoldungsordnung verbessert werden müßte.

Allgemein befriedigt war man im Haushaltsausschuß, daß die Regierung an den drei Universitäten des Landes in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe für eine ausreichende und billige Verköstigung der Studierenden gesorgt hat. Ein Regierungsvertreter, der wiederholt den Kostisch an der Universität Freiburg besucht und an ihm teilgenommen hatte, konnte nur günstiges berichten, sowohl über das Gebotene, wie auch über den Preis des Essens. In Karlsruhe ist die gleiche Einrichtung wie in Freiburg in diesen Tagen ins Leben getreten. In Heidelberg wird es noch einige Zeit dauern; dort soll die Eröffnung des akademischen Kostisches erst am 1. Mai erfolgen. Er wird untergebracht werden in dem früheren Marstallgebäude. Man begnügt sich zurzeit mit einer provisorischen Einrichtung. Der Preis für die Mahlzeit ist auf 3 M. festgesetzt worden. Der akademische Mittisch in Freiburg trägt sich finanziell selbst. Der staatliche Zuschuß besteht lediglich darin, daß die Räume, Heizung und Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Um das Unternehmen finanziell durchhalten zu können, wird hier von jedem Studierenden der gesamten Studentenschaft ein Beitrag von 3 M. im Semester erhoben. Daraus ist eine Summe von etwa 18 000 M. im Jahr zu erwarten.

Sehr zu statten kommt der Einrichtung neuerdings die Unterstützung der Quäker, die während des Semesters Nahrungsmittel im Werte von täglich etwa 1000 M. beisteuern und die Verpflichtung übernommen haben, Freitische oder halbe Freitische im täglichen Gesamtwert von 500 M. für bedürftige Studierende zu gewähren. Dieses Hilfswerk der Quäker ermöglicht es, täglich etwa 160 Mahlzeiten vollständig unentgeltlich abzugeben.

Das Unterrichtsministerium hat aus den Mitteln seines Voranschlags für soziale Fürsorge für Studierende der mensa den Betrag von 5000 M. zur Verfügung gestellt, um dadurch weiteren Bedürftigen Freiplätze gewähren zu können. Zum Schlusse sagt der Bericht noch, daß die katholischen Ordensschwestern, die den Küchenbetrieb führen, sich sehr gut bewährt haben.

Von demokratischer Seite ist eine weitere Erhöhung des staatlichen Zuschusses für die Luisenheilanstalt gewünscht worden, und bei der Position Landessternwarte wurde von zwei Heidelberger Vertretern für eine Hilfsaktion zugunsten unserer hervorragenden Sternwarte auf dem Königstuhl geworben.

Dem gedruckten Bericht ist eine Anzahl von Statistiken beigefügt; eine Statistik über den Besuch der badischen Hochschulen ist mir noch vor wenigen Tagen von der Unterrichtsverwaltung übergeben worden. Die Statistik konnte aber nicht mehr gedruckt werden. Die wichtigsten Zahlen will ich ganz kurz bekannt geben.

Die Zahl der Studierenden auf den badischen Hochschulen war im Wintersemester 1919/20: Universität Heidelberg 3236, Freiburg 3572, Technische Hochschule Karlsruhe 1538. Im Sommersemester 1920: Universität Heidelberg 3488, Freiburg 3984, Karlsruhe 1491. Im Wintersemester 1920/21: Heidelberg 2767, Freiburg 3301, Karlsruhe 1678.

Die Übersichten über die Zahl der Studierenden der Universität Heidelberg von Sommersemester 1919 bis zum Wintersemester 1920/21 ist gefertigt worden mit einer besonderen Angabe der Studentinnen und der Zahl der Studierenden der einzelnen Fakultäten und zwar der Evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen, philosophischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät. Im Sommersemester 1919 waren an der Universität Heidelberg 1253 Badener, 2069 andere Deutsche und 81 Reichsausländer; zusammen 3403, darunter 392 Studentinnen. In der gleichen Weise werden dann die Ziffern für das Wintersemester 1919/20, das Sommersemester 1920 und das Wintersemester 1920/21 aufgeführt. Ich glaube, daß eine besondere Aufzählung nicht gewünscht wird.

Eine gleiche Übersicht liegt vor über die Zahl der Studierenden an der Universität Freiburg und an der Technischen Hochschule Karlsruhe. Die Statistik steht jedem Mitglied des Hauses zur Verfügung. Wenn es gewünscht wird, könnte sie nachträglich noch zum Druck gegeben werden.

Zu dem Etat der Hochschulen ist dann zu verweisen auf eine Reihe von Anlagen, die Sie auf Seite 82 ff. finden. Dort sind die berichtigten Voranschläge der Universität Heidelberg über Ausgabe und Einnahme der Universität für das Jahr 1920 abgedruckt.

Ferner finden Sie Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben des akademischen Krankenhauses in Heidelberg für das Jahr 1920. Ich will darauf aufmerksam machen, daß bei Einnahmen auf Seite 88 § 1 der Betriebszuschuß der Stadt Heidelberg nach dem neuen Voranschlag auf 300 000 M., nach dem Hauptvoranschlag nur auf 50 000 M. festgesetzt ist und daß eine weitere Erhöhung des Betriebszuschusses durch die Stadt Heidelberg vorgesehen ist.

Weiter sind beigefügt die berichtigten Voranschläge der Universität Freiburg, der Augen- und der Frauenklinik Freiburg, der psychiatrischen und Nervenklinik Freiburg und endlich der berichtigte Voranschlag über die Einnahmen und Aus-

gaben der technischen Hochschule Karlsruhe. Im einzelnen ist zu diesen Voranschlägen nichts weiter zu bemerken.

Bei den höheren Lehranstalten ist hinzuweisen auf verschiedene gedruckte Statistiken, die Ihnen vorliegen, zunächst eine solche, die die Zahl der Schüler der Höheren Lehranstalten in den Jahren 1910/1920 umfaßt, und dann eine Statistik über den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1918/19, getrennt nach den einzelnen Schulgattungen. Weiter ist angefügt eine Zusammenstellung, aus der ersichtlich ist, wie in den Anstalten nach bestandener Reifeprüfung die Schüler mit dem Reifezeugnis der besuchten Schule zum Studium auf die Hochschule oder zur Ergreifung der von ihnen angegebenen Berufsfächer entlassen worden sind. Die Zusammenstellung am Schluß zeigt Ihnen den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1919/20. Die Statistik ist in der gleichen Weise aufgemacht wie die vorhergegangene.

Von Zentrumsseite ist bei den höheren Lehranstalten die Frage des Standes und des Ursprungs der Dotation für die Gymnasien aufgeworfen worden. Ein Mitglied des Zentrums war es besonders, das, wie früher, so auch jetzt wieder, vor der Überfüllung der Gelehrtenschulen nachdrücklich gewarnt hat. Er bezeichnete das Überhandnehmen des geistigen Proletariats als ein großes Übel und verlangte, daß dem möglichst vorgebeugt werde. Es müsse wieder zu einer höheren Bewertung der geistigen Arbeit kommen und die höheren Schulen seien nicht dazu da, um Durchschnittsresultate zu erzielen, sondern es müßten wieder Qualitätsresultate erzielt werden.

Bei dem Prima-Abschluß ist weiter gefordert worden, man solle zwischen dem Abschlußzeugnis und dem Befähigungszeugnis für die Hochschule unterscheiden. Von der Regierung wurde eine Verschärfung der Anforderungen als wünschenswert bezeichnet. Vom Ministerium ist schon wiederholt vor dem Zugang zu den höheren Lehranstalten und den Hochschulen gewarnt worden. Aber die Presse, die Gemeinden und die Eltern haben sich häufig genug gegen alle einengenden Maßregeln mehr oder weniger energisch zur Wehr gesetzt. Von den Schulen wird auch vielfach darauf hingewiesen, daß die Ernährungsschwierigkeiten und der dadurch sehr geschwächte Gesundheitszustand vieler Kinder Schonung erheische, und daß man deswegen die Leistungsanforderungen nicht allzu hoch stellen dürfe.

Auch von der weiteren Erhöhung der Schulgelder ist gesprochen worden. Wir stehen in unserem Lande immer noch an der unteren Grenze in der Höhe der Schulgelder an den höheren Lehranstalten. Trotzdem wäre es eine sehr unerwünschte soziale Erscheinung, wenn durch immer weiter erhöhte Schulgelder gewisse Kreise unseres Volkes von dem Besuch der höheren Lehranstalten so gut wie ausgeschlossen wären. Die Unterrichtsverwaltung glaubt aber, daß die hohen Kosten für die Schulbedürfnisse und die hohen Schulgelder vielleicht automatisch dafür sorgen dürften, daß mit der Zeit ein gewisser Rückgang in der Schülerzahl an den höheren Lehranstalten zu verzeichnen sein wird; sie selbst wolle alles dazu beitragen, daß das Schülermaterial, das nur wenig geeignet ist, von dem Besuch der höheren Lehranstalten ausgeschaltet werden wird.

Ich wünsche der Regierung und allen Mitgliedern des Hauses in diesem löblichen Bestreben einen vollen Erfolg. Ich habe aber selbst die größten Zweifel, ob etwas Positives auf diesem Gebiete erreicht wird.

Die Form der Schülerbeteiligung an der Schulverwaltung ist an den einzelnen Anstalten eine ganz verschiedene. Die Regierung hat nur gewisse Richtlinien aufgestellt, aber einen eigentlichen Eingriff in die Schulverwaltung hat sie zu vermeiden gesucht. Ein abschließendes Urteil über die Erfolge der Einrichtung sei heute noch nicht möglich, ebensowenig könne man ein abschließendes Urteil abgeben über das Institut der Elternbeiräte.

Von sozialdemokratischer Seite ist gegen die angeregte Abschaffung der Schulgeldbefreiung in den unteren Klassen der höheren Lehranstalten energische Verwahrung eingelegt worden.

Die Ausbildung an der Volksschule ist, wie in diesem Zusammenhang gesagt wurde, für viele Berufe eine durchaus ungenügende, und so ist es verständlich, wenn auch bei den größten Entbehrungen, die sich die Eltern auferlegen, es doch viele versuchen, ihre Kinder in eine höhere Lehranstalt zu schicken.

Daß die Zunahme des Gelehrtenproletariats allgemein beklagt worden ist, habe ich schon erwähnt, und daß Abhilfe nach der Richtung als erwünscht bezeichnet worden ist. Doch ist im Haushaltsausschuß von allen Seiten die Meinung vertreten worden, daß dem Ausschluß der begabten Schüler aus wenig finanziell leistungsfähigen Kreisen unter allen Umständen ein Riegel vorgeschoben werden müßte. Es dürfte führte eines der Mitglieder des Haushaltsausschusses aus, nicht so weit kommen, daß nur noch die Kinder von Schiebern unsere höheren Lehranstalten bevölkern und auf ihnen prädieren können.

Von einem Mitglied der Zentrumspartei wurde einer Vereinfachung des Schulstoffes das Wort geredet.

Eine längere Debatte hat auch die Frage des Schulbeginns hervorgerufen. Wir bekommen jetzt an den höheren Lehranstalten auch den Schulanfang, wie er an der Volksschule seit Jahrzehnten war: an Ostern. Die Frage wegen des Schulbeginns aller Schulen an Ostern ist von Zentrumsseite aufgeworfen worden. Der Herr Minister betonte, daß hier ein Ausweichen gar nicht mehr möglich war, denn der Beginn des Schulunterrichts an Ostern ist einfach eine Folge der vierjährigen Grundschule, wie sie die Reichsverfassung vorsieht. Im übrigen haben andere Bundesstaaten, vor allem Preußen, schon länger den allgemeinen Ostern schulbeginn. Württemberg hat vor Baden den Ostern schulbeginn eingeführt. Baden war entschlossen, mitzumachen, daß in ganz Deutschland ein einheitlicher Schulanfang zustandekommt, ganz gleichgültig, ob das an Ostern oder im Herbst der Fall ist. Auf alle Fälle wollte Baden ein gemeinsames Vorgehen nicht stören. Im Reichsschulausschuß war die Strömung für den Osterbeginn, dem sich Bayern zu fügen erklärte, und so war Baden schließlich gezwungen, sich ebenfalls für den Osterbeginn zu entscheiden. Ein Schulbeginn der Volksschule im Herbst wäre gerade für das flache Land von den allergrößten Schwierigkeiten begleitet gewesen, so daß die Volksschule mit ihrem Schulanfang und mit ihren 95 Prozent aller Schulkinder einfach den Vortritt haben mußte. Unter dem Zwang der Verhältnisse mußte die höhere Schule nachgeben.

Das sind in der Hauptsache die wesentlichsten Gründe gewesen, die dazu geführt haben, daß wir in Baden zu einem einheitlichen Schulbeginn gekommen sind, und daß dieser Schulbeginn einheitlich auf Ostern gelegt worden ist.

Es folgen dann eine Reihe von Ausgabetiteln, über die besondere Beanstandungen im Haushaltsausschuß nicht erhoben worden sind: Lehrerinnenseminar, Prinzessin-Wilhelmstift, Turnlehrerbildungsanstalt, Realanstalten, Höhere Mädchenschulen usw.

Bei den Staatsbeiträgen für die Gewerbeschulen ist von einem Mitglied des Zentrums geklagt worden, daß die Volksschüler häufig einen ungenügenden Kenntnisstand mit zur Schule bringen. Die Verlegung der Unterrichtszeit auf die Frühstunden ist von dem gleichen Abgeordneten angeregt worden. Der Herr Minister entgegnete auf diese Beanstandungen, daß eine Regelung durch den örtlichen Gewerbeschulrat das Gegebene sei; die Regierung habe schon seit längerer Zeit Maßnahmen ergriffen, um den Mangel an Gewerbelehrern zu beheben. Zu ihrer weiteren und besseren Ausbildung sind an der technischen Hochschule in Karlsruhe Kurse für die Gewerbelehrer eingerichtet worden. Ein sozialdemokratisches Mitglied wandte sich mit großer Schärfe gegen die angeregte Verlegung der Unterrichtszeit für die Gewerbeschüler vor und nach der Arbeitszeit; er ersuchte das Ministerium dringend, den Anregungen des Zentrumsmitglieds keine Folge zu geben.

Von einem sozialdemokratischen Abgeordneten ist bemängelt worden, daß die an den Volksschulen vermittelten Kenntnisse sich vielfach nicht mehr den Dingen anpassen, die draußen im Leben verlangt würden. Weiter ist Auskunft verlangt worden über das neu zu schaffende Volksschullesebuch; ein Mitglied der Zentrumspartei hat angefragt über die Verteilung der Schullasten. Der Unterrichtsminister erwiderte, daß die Leistungsfähigkeit der Schüler infolge der schlechten Ernährungsverhältnisse gesunken sei. Bei den Schülerräten und Elternvertretungen sei ein abschließendes Urteil noch nicht gegeben. Der Lehrplan der Volksschule und das neue Lesebuch werde zurzeit von einer Kommission geprüft. Die Arbeit wird aber immerhin einen Zeitraum von 2 Jahren in Anspruch nehmen. Die nicht mehr zeitgemäßen Lesestücke seien aus dem Volksschullesebuch ausgeschieden worden; die entnommenen Stücke seien nur Stoff für Leseübungen gewesen. Ein Zentrumsabgeordneter bemerkte über den Geschichtsunterricht, daß er vielfach zu einseitig zugestutzt gewesen sei und daß Änderungen unter dem Gesichtspunkte der Heimatgeschichte dringend notwendig seien. In den höheren Klassen ist eine genügende Kenntnis der Weltgeschichte notwendig.

Auf weitere Bemerkungen von einzelnen Abgeordneten sagte der Herr Minister, daß ungeeignete Geschichtsbücher aus dem Unterricht bereits seit längerer Zeit entfernt seien. Man müsse aber auch bedenken, daß nicht alles vom Geschichtsbuch verlangt werden könne, sondern daß die Quelle des Geschichtsunterrichts in der Hauptsache beim Lehrer selbst liegen müsse.

Auf die Behauptung, daß die Gemeinden einen sehr geringen oder gar keinen Einfluß mehr auf die Gestaltung der Schulen hätten, bemerkte der Herr Minister, er könne nicht anerkennen, daß die Gemeinden einen nicht genügend starken Einfluß auf die Schule haben.

Die Vorbereitungen zur Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes sind im Gange. Eine große Anzahl von Lehrkräften ist bereits ausgebildet worden. Das Fortbildungsschulgesetz muß bekanntlich bis zum nächsten Jahre überall im Lande durchgeführt sein. Nach den Mitteilungen der Unterrichtsverwaltung sind die Vorbereitungen zur Durchführung des Gesetzes in der Hauptsache getroffen. Bis jetzt ist das Gesetz vollständig durchgeführt in Heidelberg, Bruchsal und einigen kleinen Gemeinden des Landes.

Von einem sozialdemokratischen Abgeordneten ist nach der Neugestaltung der Lehrerseminare gefragt worden. Der Herr Minister gab darauf die Antwort, daß ein Reichsgesetz über die Lehrervorbildung in Vorbereitung begriffen sei.

Ich wende mich nun dem außerordentlichen Etat zu, der Position Hochschulen, und behandle hier zunächst den Voranschlag der Universität Heidelberg. Alle Anforderungen auf Seite 38 ff. sind vom Haushaltausschuß unbeanstandet und ohne wesentliche Ausstellungen genehmigt worden. Ich will z. B. hervorheben unter Titel III § 2, Neubau der medizinischen Klinik in Heidelberg, 3. Teilforderung 3 400 000 M.; gegenüber dem Hauptvoranschlag sind hier mehr eingestellt 400 000 M. Der Zuschuß der Stadt Heidelberg hat bis jetzt 1 000 000 M. betragen. Es ist anzunehmen, daß von der Stadt noch größere Beträge zum Neubau der med. Klinik geleistet werden.

Bei § 12 auf Seite 40 unten steht für „Erwerbung des Garnisonlazaretts" zur Einrichtung der Hautklinik 200 000 Mark. Diese Anforderung ist zurückgezogen; ein Betrag ist in den Voranschlag nicht mehr eingesetzt. Die Gebäude sind der Unterrichtsverwaltung nur mietweise überlassen worden, ein Kauf kommt bis auf weiteres nicht mehr in Frage.

Eine Abänderung erfuhren dann 2 Anforderungen bei der Universität Freiburg und zwar unter Titel III § 15 und § 18b. Zunächst § 15: Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen 70 000 M.; hier sind gegen den Hauptvoranschlag mehr eingesetzt 20 000 M. Dazu ist zu bemerken: An der Universität Freiburg wurden bisher getrennt geführt ein chem. Laboratorium bei der medizinischen und eines bei der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät. Es war schon lange beabsichtigt, eine Verschmelzung der beiden Laboratorien herbeizuführen, und nachdem nun eine ordentliche Professur durch den Tod, eine andere durch die Zurubesetzung eines Lehrers ihre Erledigung gefunden hat, ist man dazu gekommen, die geplante Vereinigung durchzuführen. Die beiden zusammengelegten Institute werden vom 1. April d. J. ab unter einer einheitlichen Leitung stehen. Die Kosten, die von der Bezirksbauinspektion Freiburg für die als unumgänglich notwendig bezeichneten Umänderungsarbeiten, die in Friedenszeiten etwa 10 000 M. betragen hätten, festgestellt worden sind, belaufen sich auf etwa 140 000 M. Diese Arbeiten müssen im Interesse eines geordneten Betriebes ausgeführt werden; sie sind auch als notwendig vom Haushaltsausschuß anerkannt worden. Nur wenn die Änderungen durchgeführt werden, sagt die Unterrichtsverwaltung, kann für einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb des Institutes unter dem neuen Leiter garantiert werden. Mit den Herstellungen soll so rasch als möglich begonnen werden, damit die Arbeiten vollendet sind, wenn das Sommersemester seinen Anfang nimmt.

Die Anforderung ist von 70 000 M. auf 210 000 M., also um 140 000 M. erhöht worden. Die Unterrichtsverwaltung hat die Zustimmung des Staatsministeriums dazu beantragt. In dem Zeitpunkte, als wir im Haushaltsausschuß darüber berieten war allerdings die Zustimmung des Staatsministeriums noch nicht erfolgt; nachdem aber der Haushaltsausschuß sich mit der Anforderung einverstanden erklärt hat, besteht kein Zweifel, daß das Staatsministerium gleichfalls die Genehmigung geben wird.

Unter § 18b finden Sie die Summe von 300 000 M., als Zuschuß zum Betrieb der klinischen Krankenhäuser in Freiburg eingestellt; sie soll um weitere 500 000 M., im ganzen also auf 800 000 M. erhöht werden. Die Zustimmung des Staatsministeriums ist beantragt worden und auch erfolgt; ebenso hat der Haushaltsausschuß seine Genehmigung zu der Erhöhung gegeben. Aus der Erläuterung ist hervorzuheben, daß „infolge der gewaltigen Preissteigerung für die Lebensmitte, und alle Bedarfsgegenstände sowie infolge der

unabweisbaren Erhöhungen der Gehalte und Löhne der Beamten und des Personals trotz erheblicher Hinaufsetzung der Verpflegungsgebührensätze" der Betrieb der klinischen Krankenhäuser immer noch einen ganz bedeutenden Fehlbetrag aufweist, für welchen die Stadt Freiburg aufzukommen hat. Die Stadt ist bei der Staatsverwaltung vorstellig geworden, der Staat möge sich an der Aufbringung des Fehlbetrages, welcher die Höhe von 3,2 Millionen M. erreicht hat, beteiligen. Der Staat hat das Ansinnen der Stadtverwaltung Freiburg nicht für in allen Teilen unberechtigt halten können und hat sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die klinischen Krankenhäuser eben nicht allein Krankenanstalten sind, sondern auch Unterrichtszwecken dienen, entschlossen, sich mit einem höheren Betrag an dem Betriebsdefizit zu beteiligen; daraufhin ist, wie gesagt, die Erhöhung von 300 000 M. auf 800 000 M. vorgeschlagen worden.

Der Neubau und die Einrichtung eines Gebäudes für die Ingenieurabteilung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe macht, um weiter bauen zu können, eine Ausgabe von 1 700 000 Mark erforderlich (§ 19 auf Seite 42). Hier sind 700 000 M. mehr verlangt, als nach dem Hauptvoranschlag eingestellt waren. Das Bauwerk könnte am 1. Mai d. J. vollendet sein, wenn dem Unterrichtsministerium noch der Gesamtrest von 1,5 Millionen Mark zur Verfügung stünde.

Zu Titel III, § 23 S. 44, Neubau eines Realgymnasiums in Lahr, V Teilforderung, ist eine kurze Bemerkung zu machen. Bei dieser Position sind 150 000 M. mehr eingesetzt, als nach dem Hauptvoranschlag vorgesehen waren. Es ist noch zu sagen, daß es in Lahr sich jetzt nicht mehr um die Umwandlung in ein Realgymnasium handelt, sondern daß es bei dem Gymnasium bleiben wird.

Zu Titel IV, Wissenschaften und Künste, wollte ich nur bemerken, daß die Sammlungen dem Landtag zugänglich gemacht werden sollen und daß beabsichtigt ist, kleinere Führungen des Landtags durch die Kunstsammlung zu veranstalten, an welche sich entsprechende Vorträge anschließen würden. Mit der Verwirklichung dieser Absicht ist heute der Anfang gemacht worden; die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben die Gemäldegalerie besichtigt.

Der Neuaufstellung der Karlsruher Kunstsammlungen ist von verschiedenen Seiten im Haushaltsausschuß hohes Lob gespendet worden.

Von einem Zentrumsabgeordneten wurde bei diesem Budgettitel wegen der Restaurierung der Kirche in Poppenhausen angefragt; es ist gesagt worden, daß für den Staat eine Verpflichtung zur Restaurierung der Kirche bestehe (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!). Weiter ist auch gefragt worden, wie es mit der Sebastianuskapelle in Tauberbischofsheim stünde; von der Regierung ist zur Antwort gegeben worden, mit den Arbeiten werde begonnen werden, sobald die Witterung es erlaube.

Bei der Position „Staatstechnikum Karlsruhe" (Seite 58) ist von einem Mitglied der demokratischen Partei das Bedauern darüber ausgesprochen worden, daß die Umwandlung von 8 Reallehrerstellen in Professorenstellen seinerzeit nicht durchgeführt und daß die Anforderung vom Haushaltsausschuß gestrichen worden ist; es ist die Erwartung ausgesprochen worden, daß eine Wiederherstellung erfolgt. Vom Herrn Minister ist eine wohlwollende Berücksichtigung der Anregung in Aussicht gestellt worden.

Bei den Hochschulen habe ich die Landessternwarte schon erwähnt; die Anforderung für diese findet sich unter § 11 des Titels IV auf Seite 60; ich möchte dem Gesagten noch hinzufügen, daß bei den Beratungen des Hochschaltbudgets im Haushaltsausschuß von einem sozialdemokratischen und einem demokratischen Abgeordneten aus Heidelberg für eine finanzielle Hilfsaktion zugunsten der Sternwarte gesprochen worden ist. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter wies darauf hin, daß die „Volkszeitung" in Heidelberg anläßlich der Besprechung eines Vortrags, den ein Redakteur in Heidelberg über die Landessternwarte gehalten hatte, bereits eine entsprechende Anregung an die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft gegeben habe; auch ein demokratischer Vertreter glaubte zusagen zu können, daß auch andere Kreise der Heidelberger Bürgerschaft jedenfalls wohl ihre Bereitwilligkeit zu einer ähnlichen Aktion bekunden würden, wenn man an sie herantrete.

Ehe ich das Kapitel Universitäten ganz verlasse, will ich Ihnen noch von einem Ausflug erzählen, den der Haushaltsausschuß des Landtags vor kurzem nach Heidelberg gemacht hat. Ich habe keinen Auftrag vom Haushaltsausschuß, hier über einen Bericht zu erstatten, ich glaube aber, daß es Ihrem Berichterstatter wohl gestattet sein dürfte, hier im Landtage seine persönlichen Eindrücke und Erfahrungen wiederzugeben, zu sagen, was er gesehen und miterlebt hat.

Wir haben eine Reihe von Instituten in Heidelberg besucht, u. a. auch die orthopädische Poliklinik. Dann sind wir hinausgefahren nach Schlierbach, wo der Neubau der großen orthopädischen Landesanstalt flott in die Höhe geht, wo eine Reihe von Gebäuden bereits soweit fertig ist, daß das Dach gedeckt ist. Unter der Führung des bauleitenden Architekten sind wir genau über das Bauwerk im einzelnen informiert worden. Wir sind durch alle Bauten gegangen und haben uns überzeugen können, daß mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, etwas Gutes und Schönes geschaffen wird. Danach haben wir das Landeskrüppelheim in Rohrbach besucht. Dieses kann ich nicht anders bezeichnen, denn als eine Stätte des Elends und des Gebrechens. Das Elend ist dort, wenn ich so sagen darf, in konzentriertester Form zu finden. Wir erlebten schaudernd die Wahrheit des Wortes, daß die Sünden der Väter heimgesucht werden an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied. Aber nicht nur die Sünden der Väter werden heimgesucht an den Kindern, es gibt auch ganz unglückliche Geschöpfe, die siech und verkrüppelt sind, weil ihre Eltern selber Kinder des Elends waren. Wir sahen ein Kind, das sich in Krämpfen wand, wir sahen rachitische, elende Kinder, wir sahen ein Kind von 8 Jahren, das an Körperlänge kaum so groß war, wie ein 6—7 Monate alter Säugling und nicht einmal das Gewicht eines Säuglings im Alter von 6 Monaten hatte. Dann sind Kinder da, die nur kleine Stümpfe als Hände haben. So sind sie als bedauernswerte Krüppel auf die Welt gekommen. Und doch ist es der mühevollen Arbeit, der großen Aufopferung und Kunst der Pflegenden gelungen, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, Stricken und anderem zu unterrichten. Wir haben uns in den Unterrichtssälen überzeugen können, daß Kinder, denen der rechte Arm oder rechte Hand fehlt, mit der linken Hand sehr gut schreiben gelernt haben. Wir waren sehr befriedigt, daß auch für die Berufswahl der Knaben und Mädchen alles getan wird, um sie solchen Berufen zuzuführen, in denen sie ein Auskommen finden können

Ich selbst habe den Eindruck mit nach Hause genommen, daß es ein hoher Trost ist, zu wissen, daß Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer und Lehrerinnen jeden Tag unter Aufopferung ihrer eigenen Persönlichkeit, ihres eigenen Ichs Liebesdienst an den Unglücklichen tun. Sie gehen ganz und gar in werktätiger Liebe und Pflege für die unglücklichen Geschöpfe auf. An einer parlamentarischen Stätte ist es vielleicht nicht unrecht, noch folgenden Gedanken auszusprechen: Unsere großen Zeitungen, Telegraf und Kabel bringen es in die halbe Welt hinaus, wenn in einem Parlament törichte Worte geredet werden oder wenn Radau und Krach gemacht wird. Es wäre besser und nützlicher, wenn von der Tätigkeit, die Tag für Tag im Krüppelheim geleistet wird, Telegraf und Kabel auch in die Welt hinaus berichten würden (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig! Sehr gut!). Ich bin weiter der Auffassung: Mag es uns noch so schlecht gehen und mögen furchtbare Gewitter in den letzten Tagen über uns niedergegangen sein, als die Feinde wieder beieinander waren, dafür aber müssen wir immer noch Geld aufbringen, damit die wenigstens nicht ganz in Not und Elend verkommen, die aus dem ganzen Lande zusammengebracht und in der Anstalt verpflegt werden. Wir können und dürfen sie nicht vergessen; denn wir sind ein Kulturvolk, wir dürfen sie nicht wie die alten Spartaner in unsern Flüssen ertränken, sondern müssen für sie gut sorgen.

Und nun nach diesem sehr traurigen und tieferschütternden Kapitel will ich zurückkehren zur heiteren Kunst, zum Landestheater (Heiterkeit). Das Landestheater hat uns diesmal im Haushaltsausschuß weniger aufregende Debatten gebracht, wie das früher der Fall gewesen ist. Ein Teil der Mitglieder des Haushaltsausschusses, die der Zentrumspartei und der Deutschnationalen Partei angehören, konnte sich nicht dazu entschließen, die Ausgaben für das Theater zu genehmigen. Für den Budgettitel haben gestimmt 9 Mitglieder des Ausschusses. Drei Mitglieder des Zentrums haben dagegen gestimmt. Drei Mitglieder haben sich der Stimme enthalten, darunter zwei Mitglieder des Zentrums und eines der Deutschnationalen Partei. Die persönlichen Ausgaben für das Landestheater sind gestiegen auf 5 023 090 M., nach dem Hauptvoranschlag eine Mehrforderung von 1 627 160 Mark. Für den sachlichen Aufwand werden 847 000 M. angefordert. Das ist gegenüber dem Voranschlag ein Mehr von 157 000 M. Für Wohlfahrtszwecke müssen 266 000 M. aufgewendet werden, ein Mehr von 64 330 M. Den gesamten Ausgaben in Höhe von 6 136 090 M. stehen an Einnahmen aus dem Theaterbetrieb gegenüber nur 2 166 500 M., so daß für das Jahr 1920/21 der Zuschußbedarf angewachsen ist auf 3 969 590 M., also rund 4 000 000 M. Daran hat sich die Stadt Karlsruhe mit der Hälfte zu beteiligen.

Einstimmig hat sich der Ausschuß damit einverstanden erklärt, daß die geringen Pensionen solcher früherer Mitglieder des Landestheaters die hauptberuflich im Theater angestellt waren, erhöht werden sollen. Es handelt sich um Jahrespensionen, die mit samt den Teuerungszuschlägen kaum 1000 Mark erreichen.

Von verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses ist eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden, die sich auf den Theaterbetrieb und die Verwaltung beziehen. Sie sind alle von der Regierung beantwortet worden. Die Antworten der Regierung sind als befriedigend angesehen worden. Der Herr Minister teilte noch weiter mit, daß verschiedene Maßnahmen dazu geführt haben, die Unterbilanz des Landestheaters um einen hohen Betrag zu vermindern. Das darf aber nicht so verstanden werden, als ob um diese Summe der Zuschußbedarf auch faktisch herabgemindert worden sei. Das ist nur so zu verstehen, daß, wenn die Sparmaßnahmen nicht eingesetzt hätten, es bei dem Theaterzuschuß in Höhe von 4 Millionen Mark nicht geblieben, sondern dieser noch wesentlich überschritten worden wäre.

Ein Mitglied der Zentrumspartei hat die Einstellung der Zuschüsse verlangt, sobald der Vertrag, der zwischen der Regierung und der Stadt Karlsruhe abgeschlossen worden ist, sein Ende gefunden hat.

Zu den Einnahmen ist eine besondere Bemerkung nicht zu machen. Es wäre ja noch mancherlei zu sagen über die ausgedehnten Verhandlungen des Haushaltsausschusses. Aber ich glaube, daß ich Ihre Zeit mit einer vollen Stunde schon reichlich in Anspruch genommen habe und ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn das eine oder andere übersehen oder nicht mit der Ausführlichkeit behandelt worden ist, wie man es von einem Berichterstatter verlangen kann (Beifall).

Auf Anregung des Präsidenten wird die Behandlung von Ziffer 1 und 2 der Tagesordnung bis zur Einzelberatung zurückgestellt.

Ziffer 3 wird im Einverständnis des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt und soll s. Z. mit der Beratung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz verbunden werden.

Hierauf wird in die allgemeine Beratung der Hauptabteilung VII des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag von 1920 eingetreten.

Der Präsident gibt zunächst einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke einzustellen."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 35) und verteilt und in Verbindung mit der allgemeinen Beratung behandelt.

Es erhält, zugleich zur Begründung dieses Antrags das Wort

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Die übrigen Ministerien dienen den materiellen Interessen unseres Volkes, das Ministerium des Kultus und Unterrichts den ideellen. Die ideellen Interessen müssen immer, wenn wir die Naturordnung nicht umkehren wollen, an erster Stelle stehen, und deswegen werden wir auch dem Ministerium, das wir gegenwärtig zu besprechen haben, die höchste Bedeutung beimessen.

Der Herr Minister ist nun bald zwei Jahre im Amt und man kann wohl heute ein Urteil über die Art seiner Amtsführung gewinnen. Ein Minister, der es allen recht machen kann, wird es niemals geben, und das mag dem gegenwärtigen Kultus- und Unterrichtsminister bei mancher Angelegenheit zum Troste gereichen. Im großen und ganzen, glaube ich, wird man das Urteil wohl, wenn man objektiv ist, dahin formulieren können, daß man im allgemeinen mit der Amtsführung des Herrn Ministers einverstanden sein kann. Man muß namentlich anerkennen, daß es ihm in weitem Umfange gelungen ist, aus der Kriegswirtschaft die Schule, den Unterricht und die Pflege der geistigen Güter in die Friedenswirtschaft unserer Tage überzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dieser Vorbemerkung will ich nun ein paar Einzelfragen behandeln, und zwar mit einer beginnen, die etwas Erfreuliches für mich enthält. Sie haben vorhin von dem Herrn Berichterstatter gehört, daß endlich an die Restaurierung der Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim gegangen werden soll. Wenn es noch ein paar Jahre gedauert hätte, könnte ich ein Jubiläum feiern, denn ich habe in diesem Hohen Hause schon manche Rede gehalten für die Restaurierung der Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim. Aber man darf nie verzweifeln; selbst die Restaurierung der Sebastianskapelle in Tauberbischofsheim kommt einmal (Heiterkeit). Das mag den jüngeren Kollegen und Kolleginnen ein Trost sein, wenn sie nicht gleich erhört werden, falls sie einmal mit einem Wunsch an die Regierung herantreten. Sie mögen auch das Weitere aus diesen Tatsachen entnehmen. Der Grundsatz: nur nicht luck lassen, hat noch immer etwas für sich. Ich möchte nun der Hoffnung sein, daß das gute Wetter, das die Regierung noch abwarten will, bald eintritt. Ich weiß nicht, ob ich eine Betstunde dazu ansetzen muß, daß es kommt, oder daß es ohne dieses Mittel eintreten wird. Einstweilen habe ich die Hoffnung und die feste Zuversicht, daß das gute Wetter bald eintritt.

Weniger erfreut bin ich über ein anderes, was in demselben Titel, nämlich unter Titel IV, unseres Budgets zu besprechen ist. Das ist das alte Baudenkmal, die Kirche in Poppenhausen. Das badische Frankenland ist nämlich reich an alten, hochinteressanten kirchlichen Bauten. Ich erinnere nur an die Oktogondbauten in Grünsfeldhausen und Oberwittighausen und an die Kirche in Poppenhausen, die noch aus der Salierzeit stammt. Nun haben die Poppenhäuser schon längst eine neue Kirche gewollt; die staatliche Denkmalpflege aber wollte die alte Kirche erhalten. Die Verhandlungen gingen hin und her, und anstatt, daß sie eine Kirche bekamen, wurde verhandelt. Der Krieg kam darüber und nun stehen sie da vor der Teuerung und vor all dem, was sie zum Gefolge hat, und die Gläubigen des Dorfes haben keine geeignete Kirche. Wenn sie heute eine bauen, so haben sie die gewaltige Überteuerung zu tragen. Nun sagte man mir im Ausschuß, daß, ich glaube vom Jahre 1910/11 an, die staatliche Denkmalspflege eine Einwendung nicht mehr erhoben habe, so daß dort hätte gebaut werden können. Ich habe mich mit diesem Bescheid nach Poppenhausen gewandt, und von Poppenhausen ist mir mitgeteilt worden — ich habe hier den Ordinariatserlaß in Abschrift durch das Pfarramt mitgeteilt erhalten —, daß sowohl in Poppenhausen, wie im Oberstiftungsrat, wie in der Kurie in Freiburg von einer solchen Stellungnahme der staatlichen Denkmalpflege nichts bekannt geworden sei. Wenn davon der Kirchenbehörde etwas bekannt geworden wäre, hätte man sicher sofort gesagt, es kann gebaut werden und es soll gebaut werden und die Poppenhäuser hätten ihre Kirche. Sie haben sie jetzt nun aber nicht und deswegen bestehe ich darauf, daß eine Verpflichtung — ich will einmal sagen, mindestens eine Billigkeitsverpflichtung — besteht, daß der Staat nun den Poppenhäusern zu einer Kirche verhilft. Wenn schon die staatliche Denkmalspflege so in das Leben einer Gemeinde eingreift, soll man auch die finanziellen Konsequenzen tragen (Sehr gut! im Zentrum).

Ein weiteres habe ich dann hier noch zu sagen, das auch in den Titel IV gehört und vom Herrn Berichterstatter vorhin erwähnt worden ist: das ist das Badische Landestheater. Das Badische Landestheater macht einen Zuschußbedarf für das Jahr 1920/21 notwendig von 3 969 530 Mark. Nach dem zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Staat abgeschlossenen Vertrag hat der Staat 50% aus Staatsmitteln aufzubringen; das sind nahezu 2 Millionen Mark. Wir haben seinerzeit zum größten Teil in meiner Fraktion gegen den Vertrag gestimmt; daß die Karlsruher natürlich hier ihren eigenen Weg gingen, dafür muß man einiges Verständnis haben. Wenn ein oder der andere städtische Bewohner mit der Ansicht war, daß vielleicht für Mannheim und Freiburg etwas herausgeholt werden könnte, und sich dazu verleiten ließ, denselben Boden zu betreten, ist die Begründung für diese Haltung hinreichend gegeben. Aber das Gros der Fraktion, weitaus der größte Teil, war damals gegen den Vertrag. Wir stellten uns auf diesen Standpunkt: wenn in Karlsruhe das Bedürfnis nach einer Kunststätte, nach einem Theater vorhanden ist, dann sollen auch diejenigen, die das Bedürfnis haben, diese Lasten dafür tragen. Das ist in erster Linie die Stadt und ihre Finanzverwaltung. (Abg. Hertle: Sehr richtig! — Heiterkeit). Mich freut der Beifall, von welcher Seite er kommen mag. Nun besteht der Vertrag, und infolgedessen stehen auch die Rechtsverhältnisse. Es ist deswegen für die Herren, die sich damals ablehnend verhalten haben, beute möglich; entweder sich der Stimme zu enthalten oder dagegen zu stimmen. Dafür zu stimmen, sind wir nicht in der Lage.

Wir sind nicht etwa aus Mangel an Kunstverständnis gegen das Landestheater. Ich weiß wohl, welch hohe sittliche Bedeutung und welch hohe erzieherische Bedeutung ein Theater haben kann. Ich habe selber einmal in Fiesole drüben vor Florenz ein altes Stück von Sophokles in einem Naturtheater aufführen sehen. Das hat einen gewaltigen Eindruck darauf auf mich gemacht. Heute noch, wenn man ein solches sophokleisches Stück sehen kann, muß man machen, daß man einen Tag darauf verwendet, sich auf den Schnellzug setzt und hinfährt, denn das sind Leistungen und sind künstlerische Darbietungen, die einen hohen pädagogischen, einen hohen sittlichen Wert in sich schließen, eine hohe künstlerische Bedeutung haben. Ich erinnere auch an die hohe Bedeutung, wie sie ein Shakespeare, Cervantes, Shakespeare usw. gehabt haben und wie sie auf die Bühne brachten. Ich will auch nicht bestreiten, daß man bei dem modernen Theater stellenweise (Abg. Kraus: Nur stellenweise?), jawohl, nur stellenweise, eine hohe Bedeutung für das Geistesleben haben kann und ganz fördernder Natur. Das alles weiß ich und das alles erkenne ich; aber ich bin auch der Meinung, daß in den Zeiten, in denen wir stehen, vor diesen Dingen noch andere kommen. In den Tagen und in den Jahren, wo die Kinder nicht genug zu essen haben, wo so und so viele zugrunde gehen, weil ihnen nicht das Nötige geboten werden kann, da muß an den Dingen, wo füglich gespart werden kann, auch in der Kunst gespart werden, und ich bin der Meinung, wenn diese Kunstgenüsse alle entgegengenommen werden wollen, dann sollen sie entgegengenommen werden, aber sie sollen auch von denen die sie entgegennehmen, bezahlt werden. Und dann kommt noch zu einem anderen Grund (Zuruf: Kirche in Poppenhausen!) An der Kirche von Poppenhausen ist der Staat mit seiner Denkmalspflege schuld, daß wir heute in dieser Lage sind. (Zuruf: Auch beim Landestheater!). Beim Landestheater ist das nicht in dem Umfange und mit dem gleichen Recht der Fall werden. Hier gilt die Sache allem der Stadt Karlsruhe, hier hauptsächlich den gehobenen Schichten, und nicht dem gewöhnlichen Volk. Das ist eine wesentlich andere Sache, die kann nicht miteinander verglichen werden. Aber es kommt dann noch ein anderes hinzu: wenn wir der Stadt Karlsruhe das geben, dann haben nach meinem Dafürhalten Freiburg, Mannheim, Konstanz und auch die anderen Städte das Recht mit derselben Forderung an uns heranzutreten; und wenn wir es dem einen geben, dürfen wir es dem anderen nicht verweigern. Es ist das eine Forderung der Parität, die wir stellen müssen. Wir fürchten diese Folgen. Infolgedessen

werden meine Freunde bei dieser Position sich entweder der Abstimmung enthalten, oder aber sie werden dagegen stimmen.

Nun noch ein Wort zu dem Staatstechnikum. Ich will hier nur einen Satz aussprechen. Ich nehme an, daß auf dem Staatstechnikum die Tatsache, daß jemand ein praktischer Katholik ist oder dem Zentrum angehört, ein Hindernis vorwärts zu kommen nicht ist. Ich begnüge mich mit diesem Satz. (Abg. Dr. Kraus: Dunkel ist der Rede Sinn; Abg. Warum: Es ist nicht jeder so allwissend wie Sie). Ich lasse mir nichts herauslocken und habe die Überzeugung, daß die Regierung das nötige Verständnis für diesen Satz hat.

Nach diesen Spezialfragen will ich nun zu den generellen Fragen übergehen und zwar mich zunächst dem Titel Kultus zuwenden. Hier finden wir eine Position in den §§ 6 und 16 von 350 000 M. und 300 000 M. und dann finden wir eine andere Position für Teuerungszulagen. Eine wesentliche Erhöhung dieser Position, die ich an zweiter Stelle genannt habe, ist nicht eingetreten, d. h. die Geistlichen bleiben in der Besoldungslage, in der sie bisher gestanden haben. Ich habe schon einmal in diesem Hohen Hause auseinandergesetzt, daß, wenn man den Gehaltstarif Ministerium für Ministerium von Gruppe XIII herunter durchgeht, daß man dann etwa so bei Gruppe VI—VII herum auf die ersten Seelsorgegeistlichen stößt, die im Kirchendienst stehen. Dann geht es weiter herunter, und es sind, glaube ich, auch in Gruppe minus IV auch noch welche zu finden. (Abg. Dr. Leser: Ich sage: sehr bedauerlich, wenn es so ist!) Es ist so; trotzdem haben die Geistlichen noch nie Protestversammlungen abgehalten, haben noch nie ein Ultimatum gestellt, sind auch in keinen Streik eingetreten, haben sich auch meines Wissens noch nie mit Eingaben an uns gewendet, sondern sich mit dem, was sie haben, zufrieden gegeben. Das ist ein Ruhmesblatt, glaube ich, für den Stand. Aber eine Folge hat die mindere Bezahlung der Geistlichen doch und zwar eine Folge, die wir bedauern müssen. Es sind einmal Folgen in der Wissenschaft und für die wissenschaftliche Weiterbildung unseres Volkes und unserer Geistlichen. Es war bisher immer Sitte im Pfarrhaus, literarische Erscheinungen, die eine nach der, die andere nach jener Richtung anzuschaffen und damit sich geistig weiter zu bilden. Diese Dinge werden in Zukunft in dem Umfange nicht mehr möglich sein. Ich habe dieser Tage in einer Buchhandlung mit dem Buchhändler gesprochen. Er hat mir gesagt oft kommen geistliche Herren herein, sehen sich die Bücher an, blättern darin herum, fragen nach dem Preis und wenn das Buch 60 oder 80 M. kostet, legen sie es wieder hin und mit einem Seufzer sagen sie gewöhnlich: das kann ich nicht bezahlen (Abg. Dr. Kraus: Das geht mir oft so!). Mir auch! Aber das hat seine Folgen. Wenn der geistliche Stand in seinem Wissen sinken sollte, so hätte das bedauerliche Folgen für das gesamte Volk. Darin liegt das bedauerliche. Dann hätte es auch Folgen, glaube ich, nach einer anderen Seite. Bis jetzt war es ein Ruhmesblatt der Geistlichen, auch der schlecht bezahlten Geistlichen, daß sie, namentlich auf dem Lande ärmere talentierte junge Leute unterrichtet haben, daß sie ihnen die Bücher bezahlt und sie in ihrem späteren Studium mit ihren paar Batzen unterstützt haben. Manch einer ist draußen im Lande — ich glaube, keine Fakultät wird davon eine Ausnahme machen — der auf dem Wege sein Ziel erreichte. Diese Dinge werden kaum mehr in diesem Umfange möglich sein, wie bisher. Endlich noch ein weiterer Punkt. An dem Geldbeutel der Geistlichen hängen bis zur Stunde eine ganze Menge charitativer Werke. Das Interesse derselben wird in dem Umfange künftig nicht mehr wahrgenommen werden können, wie es bisher der Fall war. Das sind lauter Dinge, die sehr bedauerlich sind, die aber naturnotwendig mit dem zusammenhängen, was ich eben gesagt habe.

Nun weiß ich ja, daß im Voranschlag des Finanzministeriums, soweit die Kompetenzen in Betracht kommen, ein wesentlicher Schritt zur Besserung getan worden ist. Ich begrüße das und hoffe, daß auf diesem Weg ein Stück dessen wieder gut gemacht worden ist, was wir hier bedauern. Ich anerkenne das, was geschehen ist. In der Maßnahme, die dort getroffen worden ist, sehe ich die Erfüllung wenn nicht einer Rechtspflicht, so doch sicherlich einer Billigkeitspflicht. Da der Haushaltsausschuß den genannten weiteren Forderungen zugestimmt hat und da ich annehme, daß auch dieses Hohe Haus ebenso einstimmig wie wir im Haushaltsausschuß jenen Positionen zustimmen wird, will ich hier schon ein Wort des Dankes und der Anerkennung aussprechen.

In dem Ordinarium für den Kultus finden Sie dann auch eine Position, durch welche die Gehaltsverhältnisse und die finanziellen Verhältnisse der Kirchenverwaltung in diejenige Ordnung gebracht worden sind, wie der staatliche Gehaltstarif sie fordert. Wenn der Staat das getan hat, so entspricht er damit nach meinem Dafürhalten nur dem, was recht ist. Denn auf den säkularisierten Kirchengütern des Bistums Konstanz usw. ruhen die Lasten einer geordneten Kirchenverwaltung für das neu errichtete Erzbistum. Diese Rechtspflicht kann, wie ich glaube, nicht beabredet werden: Darum ist diese Neuordnung, wie sie das Kultusbudget vorsieht, durchaus dem Rechte entsprechend. Bei der Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß zur Zeit innerhalb der Finanzverwaltung der Kirche noch eine Ordnung besteht, welche auf dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 und auf der Landesherrlichen Verordnung vom 1. November 1861 beruht; ich möchte weiter darauf hinweisen, daß nach meinem Dafürhalten diese Ordnung durch die Verfassung des badischen Landes, nämlich durch deren § 18, sowie durch die entsprechenden Artikel der deutschen Reichsverfassung erledigt ist und daß eine Neuordnung erfolgen muß. Ich nehme an, daß die Vorarbeiten dazu durch ein Benehmen zwischen Staat und Kirche in die Wege geleitet werden — soweit sie nicht etwa schon in die Wege geleitet sind.

Über die Ablösungsfrage will ich mich heute nicht verbreiten. In dieser Beziehung glaube ich: So rasch die verfassunggebende Versammlung in Weimar den Beschluß gefaßt hat, „die Ablösung muß durchgeführt werden" — so langsam wird es gehen, wenn es sich darum handelt, daß die Durchführung erfolgt (Sehr richtig!). Das hat seine guten Gründe. Beschlüsse dieser Art sind sehr rasch gefaßt; wenns aber an die Durchführung geht, dann kommt das dicke Ende: dann geht es womöglich etwas langsamer, wie beim Neckarkanal (Abg. Dr. Kraus: Ist's da langsam zugegangen?).

Die Ausstattung des Kultusbudgets ist eine bescheidene. Die Aufgabe aber, welche dahinter steckt, also diejenige Aufgabe, für welches dieses Geld aufgewendet wird, ist eine solche, die nicht nur im Interesse der Kirche liegt, sondern die auch dem Staate dient. Es sind wichtige Staatsinteressen, die hier in Frage kommen. Denn hier, in der Kirche, ist die Institution, wo dem weiteren moralischen Niedersinken unseres deutschen Volkes am kräftigsten und entschiedensten entgegengewirkt wird (Sehr richtig! Sehr gut!); hier ist die Institution, wo positiv gearbeitet wird, um geistig wieder in die Höhe zu kommen und moralisch wieder vorwärts zu schreiten. Hier ist auch die Institution, wo man die Kräfte schafft und schult, von denen vorhin — ich sage das mit Freuden — der Herr Berichterstatter das hohe Lied der Anerkennung gesungen hat: nämlich die Engel der Caritas, die hineingehen in

die Häuser des Elends, die Tag und Nacht dienen, lediglich um Gottes Willen, zur Linderung des Elends, zur Heilung der Schäden, zur Besserung dessen, was wir beklagen müssen. Ich benütze die Gelegenheit, mich seinem Lobe anzuschließen und auch unsererseits ein vollgerüttelt Maß des Lobes für diese charitativen Kräfte auszusprechen, welche in der Öffentlichkeit ungesehen und vielfach auch gar nicht gekannt, sich in den Dienst der leidenden Menschheit stellen. Sie sollen eine dankbare Volksvertretung finden, die ihr Wirken schätzt und schützt. Das ist mit ein Stück Errungenschaft der neuen Zeit: daß man für diese Arbeit ein vollgerüttelt Maß der Anerkennung hat (Lebhafter Beifall).

Nun will ich mich zum Schulwesen wenden. Da stehen natürlich im Vordergrund die hohen Mehrausgaben. Der Betrag der Steigerung beziffert sich bei den Hochschulen auf 16,6 Millionen Mark, bei den höheren Lehranstalten auf 23,2 Millionen Mark, beim gewerblichen Unterrichtswesen auf 4,9 Millionen Mark, bei den Volksschulen auf 65,4 Millionen Mark. Gegegenüber dem Hauptvoranschlag sind nämlich in diesem II. Nachtrag die Ausgaben in folgender Weise gestiegen: bei den Hochschulen von 4,3 Millionen Mark auf 20,9 Millionen Mark, bei den höheren Lehranstalten von 4,8 Millionen Mark auf 27,9 Millionen Mark, im gewerblichen Schulwesen von 1,4 Millionen Mark auf 6,3 Millionen Mark und bei den Volksschulen von 11,9 Millionen Mark auf 77,3 Millionen Mark.

Das gesamte Schulwesen stieg im Ordinarium von 22 468 097 M. auf 132 601 431 M.; das ist das Sechsfache von dem, was wir bisher ausgegeben haben. Aber wir glauben, daß wir diese Mehrausgabe machen und daß wir hier sie genehmigen sollen — auch meine Fraktion hat ihnen zugestimmt —, weil wir hier dem geistigen Wohl, den geistigen Gütern unseres Volkes dienen und weil wir hoffen, damit ein wesentliches Stück des geistigen Wiederaufbaues unseres Volkes zu leisten. Deswegen sind wir für diese Mehrausgaben. Im einzelnen ist nicht zu verkennen, das speziell gerade die Wissenschaft, wenn ich so sagen darf, gegenwärtig keine glücklichen Tage hat. Unter all demjenigen, was in Deutschland leidet, steht gewiß nicht an letzter Stelle die Wissenschaft (Sehr richtig!) und deswegen will ich hier einige Ausführungen über die Notlage der deutschen Wissenschaft machen; sie gelten zugleich als Begründung des Antrages, den wir vorhin eingereicht haben.

Die Notlage ist eine doppelte: sie geht auf das Brot und sie geht auf die Hilfsmittel. Brot braucht, um leben zu können, auch der Träger der Wissenschaft; die Hilfsmittel aber braucht er, um arbeiten zu können. Nach beiden Richtungen hin besteht eine große Notlage. Früher hat man sagen können, daß ein Universitätsprofessor zu den besser bezahlten Leuten im Staate gehörte; es hat solche gegeben, die sich ausgezeichnet und großartig bezahlt machen konnten. Das liegt heute zum großen Teile anders. Ich will nicht bestreiten, daß es auch heute noch Professoren an den Hochschulen gibt, die in der Lage sind, selbst dann hinsichtlich des Gehaltes dieselbe Höhe wie ehedem zu erreichen, wenn man die Valutadifferenzen miteinrechnet. Wie gesagt, das will ich gar nicht bestreiten. Aber nebendran sind noch sehr viele andere, von denen das nicht gesagt werden kann. Ein Minus aber wird sicherlich bei allen Professoren eingetreten sein: dasjenige bei den Kollegiengeldern, die immer einen bedeutenden Teil der Einnahmen unserer Universitätsprofessoren, der Träger der Wissenschaft, ausgemacht haben. Diese Kollegiengelder sind nicht in dem gleichen Maße gestiegen, wie die Geldentwertung. Es wäre auch nicht wünschenswert, daß sie im gleichen Umfange gestiegen wären. Denn das würde geradezu die Unmöglichkeit in sich schließen, daß diejenigen Leute, die nicht über einen sehr großen Wechsel verfügen, dann noch an der Universität studieren könnten; das wären Zustände die wir nicht wünschen. Ein weiteres Manko ist in den Nebeneinnahmen auf literarischem Gebiet eingetreten. Früher waren die literarischen Einnahmen doch immerhin für manchen Professor ein schöner Posten, den er buchen konnte. Diese Dinge sind durch die Ungunst der Zeit zu einem guten Teil in Wegfall gekommen (Zuruf: Vollständig!). Eben wird wir von sachverständiger Seite gesagt: Vollständig. Ich begreife das, denn das sagt uns jeder Verleger, daß es kaum mehr möglich ist, ein wissenschaftliches Werk in den Druck zu nehmen, wenn man nicht ein gewaltiges Risiko in Kauf nehmen will. Die Folge ist natürlich, daß hier eine Mindereinnahme zu verzeichnen ist und daß dadurch eine gewisse Not eingetreten ist.

Dazu kommt ein zweites Moment. Das ist die Notlage in der Beschaffung der Hilfsmittel. Die Wahrheit ist etwas Internationales, und die Wissenschaft, die der Wahrheit dient, ist ebenso international, und Gottlob, daß es so ist. Aber das hat natürlich hier seine Folgen. Mit dem Tage, als der Krieg ausbrach, haben auch diese internationalen Beziehungen der Wissenschaft von Nation zu Nation aufgehört und sind bis zur Stunde in nennenswertem Umfang, wie ich höre, nicht aufgenommen worden. Es ist auch begreiflich, daß der Austausch der Zeitschriften, die eigentlich die Träger der modernen Resultate sind, nicht in dem Umfang stattfinden kann, wie vor dem Kriege, denn wir sind nicht in der Lage, unsere Zeitschriften so auszugestalten, wie wir es vor dem Kriege gewohnt gewesen sind. Die werden viel zu teuer werden. Damit haben wir aber auch nicht die Möglichkeit des Austausches wie vor dem Kriege und darum sind wir in weitem Umfang auf den durch den Buchhandel zu bewerkstelligenden Bezug aus dem Auslande angewiesen mit all dem, was er im Gefolge hat an Verteuerung. Das hemmt in weitem Umfange das wissenschaftliche Arbeiten. Dazu kommt noch der böse Wille, den der Haß diktiert. Ich höre, daß das anthropologische Institut in Paris Deutschland direkt ausgeschlossen hat (Hört! hört!), wenn auch nicht explicite, so doch durch sein Verhalten. Ich halte von diesen Geburten des Hasses und der Leidenschaft nicht viel. Wir wollen mal den Fall setzen, es würde wieder eine Entdeckung gemacht, wie Röntgen sie gemacht hat. Werden sie die dann nicht auch von uns begehren? Es ist eine Torheit, die internationale Wahrheit der Wissenschaft zu boykottieren und in die Ketten des Hasses und das Käfiggitter der Leidenschaft schließen zu wollen (Sehr gut!). Die Stunde kommt, wo es sich an denen rächen wird, die heute diesen Käfig aufrichten und die Ketten schmieden. Aber nicht nur die literarischen Hilfsmittel von draußen sind schwer zu beschaffen, die literarischen Hilfsmittel auch im Inland sind nicht minder schwer zu beschaffen. Heute ein wissenschaftliches Buch drucken zu lassen, ist nahezu eine Unmöglichkeit. Ich habe mich an eine Weltfirma, die Verlagshandlung Herder in Freiburg gewandt. Sie hat mir [illegible] in diesem Sinne geschrieben, und ich will wörtlich das zur Kenntnis bringen:

> „Die größte Gefahr für die Wissenschaft liegt in dem Umstande, daß rein wissenschaftliche große Werke wie sie in Deutschland vor dem Krieg zahlreich auf Risiko und durch die Opferwilligkeit von Verlegern ermöglicht wurden, jetzt in dieser Weise nicht mehr erscheinen können, denn dem Verleger wird es in der Regel in Anbetracht

der schwierigen Geschäftslage und der verringerten Verkaufsaussicht nicht mehr möglich sein, das Risiko oder vielmehr die sicher zu erwartenden Verluste zu übernehmen. Eine Abhilfe könnte geschaffen werden, wenn es gelänge, Druckunterstützung für wichtige wissenschaftliche Veröffentlichungen zu erlangen. Vielleicht wäre es möglich, einen höheren Betrag für solche Zuschüsse in den Staatshaushalt einzusetzen und es den Gelehrten und Verlegern anheimzustellen, von Fall zu Fall für bestimmt zu bezeichnende Werke eine Druckunterstützung unter Begründung zu erbitten. Als Beispiele von Werken des eigenen Verlags, die jetzt brach gelegt sind, können wir unter anderem bezeichnen."

Nun nennt die Firma ihr Kirchenlexikon, die vom historischen Institut der Görresgesellschaft herausgegebenen Akten des Konzils von Trient, Braunsbergers Akten und Briefe des sel. Canisius, die von Pfeilschifter geplante und vorbereitete Edition der Briefe des Abtes Gerbert und anderes mehr. Ich bedauere, unter dem vielen, was hier genannt ist, namentlich, daß Martin Gerbert und seine Briefe nicht zu uns sprechen können, daß diese Publikation gehindert ist. Diese Darlegung zeigt uns, wie furchtbar schwer es ist, daß die Gelehrten das, was sie erarbeitet haben, uns bieten. Ich weiß z. B. von einem Universitätsprofessor, daß er ein zweibändiges Werk, an dem wir auf dieser Seite das allergrößte Interesse haben, fix und fertig daliegen hat. Es kann aber nicht gedruckt werden, weil das Risiko von dem betreffenden Verleger nicht übernommen werden kann. Wir haben deswegen auch vorhin diesen Antrag eingebracht und ich möchte im Anschluß daran sagen: Er soll auch eine moralische Wirkung haben. Wir möchten bei der Gelegenheit in das Land hinausrufen, an alle die Kreise, die Geld im Überfluß haben, daß hier eine große nationale Aufgabe unseres Volkes steht, eine Lebensaufgabe, zu der sie vor Gott und der Welt verpflichtet sind, aus ihrem Überfluß zu geben (Sehr richtig!). Ich höre auch, daß da und dort der Wille vorhanden ist und ich möchte wünschen, daß das, was wir vielleicht aus unseren bescheidenen Staatsmitteln noch leisten können, mit dem, was von der Seite, die ich eben genannt habe, zu erhoffen ist, in eine gemeinsame Kasse gegeben wird und daß etwa das Staatsministerium oder eine unter der Aufsicht des Staates stehende kleinere aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission die nötige Verteilung in den gegebenen Fällen vornimmt. Ich nehme natürlich auch an, daß die Theologie nicht zu Schaden dabei kommt, sondern auch etwas davon profitiert, denn wir können es brauchen.

Und nun noch eine Zwischenbemerkung. In demselben Umfang, wie die wissenschaftliche Publikation von Büchern zurückgegangen ist, in demselben Umfang hat der Schund zugenommen (Zustimmung). Revuen, Publikationen künstlerischen Inhaltes — „künstlerisch" — künstlerisch in Gänsefüßchen —, die darauf abzielen, einen gewissen Kitzel zu erregen, und Schundromane werden gekauft. Das ist die Kehrseite, und zwar die schlimmste. Darum wäre es auch Mitaufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Publikationen zugunsten der wissenschaftlichen hoch besteuert werden. Wer solche Schundware herausgibt, der soll wenigstens von seinem Reingewinn 75 Prozent für wissenschaftliche Werke hergeben müssen (Zuruf: Erst kriegen!). Ich glaube, die Geschichte wäre schon in die Wege zu leiten (Abg. Dr. Kraus: Kein Papier mehr dafür geben). Dasselbe, was hier von den Büchern gesagt ist, und in wissenschaftlichen Zeitschriften, gilt natürlich auch von den Instrumenten, von den Materialien, namentlich für die chemische Wissenschaft.

Sie sind ungeheuer teuerer geworden und gehören daher vielfach für die Einzelbeschaffung zu den Unerschwinglichkeiten für den Studenten.

Eine dritte Kategorie der Notlage liegt auf dem Felde des wissenschaftlichen Nachwuchses. Wenn natürlich die Aussicht, einmal am Hungertuch zu nagen, die Aussicht dessen ist, der eine wissenschaftliche Karriere einschlagen will, dann werden sich nicht arg viele dazu verlocken lassen. Es wird wahrscheinlich dann nur noch denen möglich sein, wissenschaftliche Karriere einzuschlagen, die einen reichen Vater haben. Das liegt aber nicht im Interesse der Wissenschaft und nicht im Interesse der Forschung, und deswegen muß auch hier nach meinem Dafürhalten nach dem Rechten gesehen werden. Vielleicht — ich komme nachher darauf zurück — liegt ein Teil der Fürsorge auch darin, daß die Mittel, die uns nach der Richtung zur Verfügung stehen, nicht in kleine Teile verteilt, sondern daß sie wirklich Begabten und Tüchtigen in größerem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Damit stehe ich schon an der Frage: wie ist zu helfen? Ich bin der Meinung, wir müssen damit Schluß machen, daß wir Dinge mit unseren Staatsmitteln bedenken, wo wir auch sagen können, man kann es unterlassen. Namentlich wird Schluß zu machen sein mit den Mitteln für luxuriöse Bauten, nicht nur bei der Universität, bei dem, was der Staat baut, sondern bis herunter zu den Gemeinden. Damit muß Schluß gemacht werden, um Geld für den geistigen Betrieb freizumachen. Dann liegt vielleicht auch die Möglichkeit offen, durch organisatorische Änderungen manches zu erzielen. Ich bitte, zu diesem Gedanken einmal zu erwägen, ob es nicht richtig wäre, sowohl was Seminarien, Bibliotheken, Laboratorien angeht, sich zu verständigen und so nur an einer Landesuniversität das Eine auszubauen, an der anderen das Andere; und nur das absolut Notwendige. Ich glaube, auf dem Wege würden wir doch im Lande mindestens eine Stelle haben, wo vorwärts gearbeitet wird. Ich bin doch wohl in dem Punkte richtig verstanden. Die Frage muß, glaube ich, von sachverständiger Seite mit dem besten Willen, einen Weg zu finden, geprüft werden. Dann endlich ein dritter Punkt. Das ist die Beschaffung der Geldmittel. Ich habe hier das Nötige bereits gesagt und meines Erachtens zu erkennen gegeben, daß von unserer Seite im Rahmen dessen, was unsere Finanzlage angezeigt erscheinen läßt, gern die Mittel bewilligt werden, damit die Wissenschaft in unserer deutschen Heimat auf ihr Recht kommt.

Nun auch ein Wort zur Notlage unserer Studierenden! Diese Notlage kann jedem, der einigermaßen mit offenen Augen durchs Leben geht, bekannt sein. Die Notlage zeigt sich schon in der Verköstigung, in der Wohnung, in der Kleidung. Wenn man um zehn Jahre zurückdenkt und die heutigen Verhältnisse mit den damaligen vergleicht, so kann jedem, der hier Bescheid weiß, klar sein, daß heute in weitem Umfange eine Notlage in unsere Studentenschaft eingezogen ist (Sehr richtig! rechts und im Zentrum). Was ich vorhin über die Bücher und Beschaffung der Hilfsmittel gesagt habe, trifft nicht nur den Universitätsprofessor, es trifft in viel höherem Maße den Studenten. Für einen Studenten ist es heute geradezu oft eine Unmöglichkeit, sich auch nur das Allernotwendigste an Büchern und anderen Utensilien, die er zum Studium braucht, anzuschaffen; und daher die Notlage! Wir haben deswegen an allen unseren Hochschulen eine mensa academica eingerichtet, und ich freue mich, konstatieren zu können, daß sie an allen Hochschulen als eine große Wohltat empfunden wird. Ich freue mich — von einer weiß ich das mindestens —, daß sie ohne Staatszuschuß funktioniert. Ich

will auch hier nicht unterlassen, es ins Land hinauszusagen: hier ist eine Stelle, wo unsere badische Heimat einig sein müßte in der Zuführung der Hilfe (Sehr richtig rechts und im Zentrum). Vor allem appelliere ich an unsere bäuerliche Bevölkerung (Beifall links), sie möge Mittel und Wege finden, um das, was sie noch hergeben kann, der mensa academica zuzuführen. Hier kommt es an die richtige Adresse und läuft jedenfalls nicht Gefahr, in Schieberhände zu kommen (Sehr richtig!). Ich möchte aber auch an die Begüterten einen Appell richten, aus dem, was sie haben, für jene etwas zu geben, die es sehr notwendig brauchen können. Wir haben dann noch ein Zweites. Wir haben eine Menge Stipendien; aber was will das heute heißen? Sie bedeuten nicht mehr viel, und da komme ich auf einen Gedanken, den ich nachher etwas weiter ausführen werde. Ich habe ihn wiederholt schon vertreten. Wir müssen dazu kommen, das Quantitätsprinzip aufzugeben und zum Qualitätsprinzip überzugehen (Sehr richtig! rechts und im Zentrum). Wir müssen mehrere Stipendien zusammennehmen und einem, der ein ganz tüchtiger Kamerad, aber ein armer Teufel ist, damit unter die Arme greifen (Sehr richtig!). Das ist besser, als dem ein bißchen und jenem ein bißchen zu geben wo man sagen muß, „zum Leben nicht hinreichend, zum sterben zu viel!" Ich habe selber seinerzeit — ich glaube, es war im Jahre 1898 oder etwas später —, als ich damals schon in weitem Umfange eine Not unter den Studierenden feststellen mußte, mit einer Reihe von anderen Freunden der studierenden Jugend einen Verein gegründet: „den katholischen Studienverein." Er hat seither Tausende und Tausende von Mark armen, bedürftigen, aber wirklich tüchtigen Studenten zur Verfügung gestellt. Ich möchte auch das hier anerkennend erwähnen, damit aber zugleich auch ins Land hinausrufen: unterstützt diese Organisationen, damit eine geistige Verarmung unseres Volkes nicht eintritt, sondern daß wir vorwärts kommen (Beifall rechts und im Zentrum). Ich tue das heute umso lieber, als ich — trotz mancher Erscheinungen, die mir einmal nicht gefallen — höre, daß die heutige Studentenschaft sich auszeichne durch solides Leben im allgemeinen und durch eifriges wissenschaftliches Streben (Beifall).

Nun habe ich manches Lob und manche Anerkennung ausgesprochen. Nach all dem wird es mir nicht übel genommen werden, wenn ich einen Wunsch ausspreche. Ich wäre außerordentlich glücklich und mit mir alle meine Freunde, wenn die Wissenschaft die „Gottesfurcht" in Gänsefüßchen ablegen und zur Gottesfurcht ohne Gänsefüßchen zurückkehren würde (Sehr richtig! im Zentrum). Ich habe mich gefreut, daß dieser Tage ein Hochschullehrer in Freiburg — es ist der dortige Universitätsprofessor der Geschichte, der Geh. Hofrat Dr. Finke — den Satz ausgesprochen hat:

> „Wir haben in stärkster Weise auf unseren Universitäten den Atheismus großgezogen und müssen daraus die Schlußfolgerungen ziehen."

Die Universitäten werden gut daran tun, im Interesse von Volk und Vaterland von der Materialisierung und der Gottlosigkeit abzurücken und wieder zu dem zurückzukehren, das nach meinem Dafürhalten das einzige ist, das ist das demütige sich beugen unter die Quelle jener Wahrheit, das ist unser Herrgott. Ich will über diesen Punkt weitere Ausführungen nicht machen, wenn ich nicht dazu genötigt werde; wenn ich aber dazu genötigt werden sollte, werde ich auch diese Frage weiter behandeln. Ich habe mit Absicht diese Ausführungen über die Notlage unserer Wissenschaft gemacht und zwar aus folgenden Gründen: ich bin voll überzeugt von der hohen Bedeutung der Wissenschaft für unser Leben. Ohne Wissen kein Leben und ohne Wahrheit kein Seelenleben, und darum denjenigen, die die Trägerin der Wahrheit sein soll im Reiche der Natur, auch unsere volle Sympathie und unsere erste Anerkennung. Wir sind weiter der Überzeugung, wenn unsere Nation hier von ihrer Höhe hinabgestürzt würde, dann würde das nicht nur den Universitäten und den Kreisen, die dort ihren Unterricht empfangen, gelten, das würde ein nationales Unglück sein und es ist der Anfang vom chinesischen Kulturm. Ich weiß auch, wie hoch die deutsche Wissenschaft in der ganzen Welt geschätzt worden ist. Ich habe erst dieser Tage einen guten Freund, der 5 und mehr Jahre in Südchantung tätig gewesen ist, getroffen. Der sagte mir, wie man dort einen hohen Respekt habe vor der deutschen Wissenschaft und dem deutschen Können und daß man gerade auf diese Tatsache die schönsten und größten Hoffnungen setzt und man glaube, daß in dem Punkt Deutschland nicht besiegt sei und nicht besiegt werden könne. Und diese Hoffnung habe ich auch. Wir Gott, ob wir nicht vielleicht glänzendere Eroberungen gemacht hätten, wenn wir das, was wir vielleicht ausgegeben haben bestimmter Richtung, für die höheren idealen Eroberungen ausgegeben hätten. Ich will aber darüber keine Debatte fesseln über diese Question, sondern das nur gelegentlich Vorbeigehen sagen. Die Ideen und in den Ideen die Wahrheit, die führen das Volk und ich bin bereit es zu sagen: gen die Waffen eine Entscheidung bringen, möge der schaftliche Krieg eine Entscheidung bringen, die letzte Entdung ruht auf dem Gebiete der Ideen und die Entscheidung wird gebracht durch die, welche am weitesten vorwärts schieren auf dem Gebiete des Wissens, des Könnens, der Und darum habe ich das Vertrauen, daß es unserem deutschen Vaterlande gelingt, nachdem ihm versagt war in fünfjährigen Ringen, was wir erhofft, daß mit der Waffe des Friedens der Wissenschaft wir es erobern und, wenn wir deswegen Eroberung machen so kränken wir niemand, sondern ich wir bringen damit Hilfe und schaden nichts. Die Wissenschaft kränkt nicht, sie versöhnt, sie schadet nicht, sondern sie nutzet, sie zerstört nicht, sondern sie baut auf, wenn es die wahre echte Wissenschaft ist.

Nun will ich dieses Kapitel verlassen und will zu den sogenannten Mittelschulen übergehen, wie man sie mit der Zeit genannt hat. An diese neumodischen Begriffe kann mich so schwer gewöhnen, darum spreche ich von Mittelschulen. Ich habe früher immer den Satz hier vertreten, man solle von dem Quantitätsprinzip endlich einmal abgehen und zu dem Qualitätsprinzip übergehen und es sollen unsere Direktoren nicht immer darnach streben, möglichst viele in die Schule hereinzubekommen, sondern darnach streben, möglichst tüchtige hereinzubekommen. Ich habe mir die Statistik angeschaut und die Früchte meiner Rede vor Augen gehalten. Da ist es mir gegangen, wie meinem Freunde in Rastatt. Der hat vor 2 Jahren seine Fastenpredigt damit begonnen: „Ich habe im letzten Jahre über die Kindererziehung gepredigt; wo sind die Früchte? Ich sehe keine." — Deshalb muß ich auch dem Herrn Minister klarlegen: seit 15 Jahren sage ich hier diese Dinge; wo sind die Früchte? Ich will sie jetzt zahlenmäßig belegen. Die Statistik vom Jahre 1910 und 1920 an unseren Mittelschulen ist folgende: die Gymnasien haben um 189 Schüler, der zugenommen, die Realgymnasien um 236 Schüler, die Oberrealschulen um 2049 Schüler, die Realprogymnasien um 647 Schüler, die Realschulen um 1837. Das ist an diesen verschiedenen Schularten eine Zunahme innerhalb der letzten 10 Jahre von 13029. Da sage ich: Lieber Gott, halt ein mit deinem Segen, sonst wird das Unglück noch größer! Wo sollen die draußen alle hin? Das gibt ein Gelehrtenproletariat, das

damit eine Staatsgefahr. Ein Muskelproletarier ist kein gefährlicher Mensch in dem Sinne, wie der Geistesproletarier gefährlich werden kann. Das steht schon, wenn ich nicht irre, im alten Cornelius Nepos. Deswegen warne ich davor, hier dem alten Weg weiter zu folgen, denn er führt in das Unglück. Er schafft ein Geistesproletariat und entzieht große wertvolle Kräfte dem Mittelstand und dem schaffenden Stand, dem Handwerk. Deswegen sind wir in dem Punkt auf dem Holzweg. Ich sage es deswegen so scharf, als ich es nur sagen kann. Ich habe mir heute den Philosophen Paulsen (System der Ethik, Seite 75) einmal angesehen, weil ich mich daran erinnerte, daß darin alle die schönen Sachen stehen, die man brauchen kann, und da habe ich einen wunderschönen Satz gefunden, den ich Ihnen zur Kenntnis bringen möchte: „Zuviel von Kenntnissen für die Anlage macht nicht klüger, sondern dümmer." Was haben wir denn davon, wenn wir solche Mediocritäten hinausschicken in die Universitäten hinein. Dort werden sie statt klüger nur dümmer, weil es nicht mehr ausreicht. Dann haben sie Kenntnisse im Kopf, bringen sie aber nicht zusammen zu einem Werturteil, infolgedessen trifft das Pontische Urteil zu, nicht klüger, sondern dümmer. Ich bedauere immer die Universitätsprofessoren, die sich mit solchen Elementen herumplagen müssen; es wäre viel besser, sie hätten die Hälfte nur der Studenten in ihren Seminarien sitzen, aber lauter erstklassige Leute, dann käme dabei etwas heraus. Ich bin deswegen der Meinung, wir müßten, namentlich, wenn es einmal nach Obersekunda geht, eine große Barriere aufrichten, damit dort abgeschwenkt wird, denn dort könnte es noch langen, um in einen praktischen Beruf überzutreten und da dürfte auch nach meinem Dafürhalten die Stellung des Vaters keine Rolle spielen (Abg. Stockinger: Aber daran zweifle ich!). Ja, wir dürfen nicht mehr zweifeln. (Abg. Dr. Kraus: Das habe ich längst vor Ihnen schon gesagt.) Unter dem alten Regiment habe ich gesagt, auch die Herrenbübchen dürfen keine Ausnahme machen. Das habe ich alles gesagt (Zurufe bei den Sozialdemokraten: Wir glauben es!) — auch unter dem alten Regiment, wo es noch etwas riskant war, solche Dinge zu sagen.

Zweitens bin ich der Meinung: Wir müssen — selbst dann, wenn wir mit diesem Gedanken auf Widerspruch stoßen sollten — ein doppeltes Abitur einführen: Einmal Abgangszeugnis, aber keine Berechtigung zur Universität — und dann eines mit der Berechtigung zur Universität, damit auf die Universität wirklich nur hochtalentierte und strebsame Leute kommen. Daß man dabei auch mal einen Fehlgriff machen kann, soll natürlich nicht bestritten werden. Aber wem Gott, wer nicht die Gefahr eines Fehlgriffes mit in den Kauf nimmt, wird nie zur Aktion kommen. Wegen der Möglichkeit eines Fehlgriffes darf ich doch nicht ein verkehrtes Prinzip beibehalten!

Nun habe ich noch einen Spezialpunkt, den ich mindestens mit einem Satz gesondert behandeln will. Seitdem ich diesem Hohen Hause angehöre, habe ich den Humaniora immer das Wort geredet; auch heute will ich den Anlaß nicht vorüber gehen lassen, meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, daß es sich im Kreise der Humanisten jetzt „ein bissele regt". Diese Lebenszeichen freuen mich. Ich möchte nur wünschen, daß der Regierung alles das, was von seiten der Humanisten unternommen wird, unterstützt. Namentlich habe ich mich gefreut, daß sie einmal zusammengekommen sind und wieder den alten Plato gelesen haben; das war ein Lebenszeichen, daß sie noch da sind und daß es sich regt. Ich glaube, mit unter dem was wir wünschen müssen, befindet sich das, daß die Humaniora wieder eine Führung bekommen und daß damit das Reich des Ideellen über das Reich des Materiellen gesetzt wird.

Nun will ich zu den unteren Schulen, zur Volksschule, oder wie man sie früher genannt hat, zur Elementarschule übergehen; dazu rechne ich auch die Fortbildungsschule. Im Jahre 1918 haben wir das Fortbildungsschulgesetz gemacht. Wir waren damals der Meinung, man hätte es lieber sollen gehen lassen, bis der Krieg vorüber ist. Ich glaube, es wäre klüger und besser gewesen, wir hätten damals gewartet. Aber jetzt ist es einmal gemacht und wenn es eingeführt wird, werden wir wahrscheinlich umzumodeln haben. Es soll mir aber recht sein, wenns nicht notwendig fällt. Nun ist in diesem Gesetz die Bestimmung, die sonst in dem § 34 des Schulgesetzes steht, nicht aufgenommen worden. Bei den Verhandlungen aber ist kein Zweifel darüber gelassen worden, daß auch auf die Fortbildungsschule der § 34 volle Anwendung findet. Ich würde es meinerseits als eine Verletzung derjenigen Reserven ansehen, die bei der Einführung der Simultanschule im Gesetze vom Jahre 1876 von der damaligen Regierung dem gläubigen Volk gegeben worden sind, wenn der § 34 nicht auch auf die Fortbildungsschule Anwendung fände.

In das Fortbildungsschulgesetz ist dann, speziell durch die Arbeit meiner Fraktion, die Bestimmung aufgenommen worden, daß auch in dieser Schule Religionsunterricht erteilt wurde. Heute würde das nach der Reichsverfassung ja ohnedies gegeben sein, da der Religionsunterricht in den Schulen zu den ordnungsmäßigen Schulgegenständen gehört. Wir waren aber damals der Meinung, daß dieser Religionsunterricht etwas wesentlich anders sein solle, als dieser in der Volksschule, daß er sich dem Lebensalter und den Gefahren in der Auffassung des jungen Menschen, seiner Mentalität anzubequemen habe. Dieser Tage habe ich nun in dem „Anzeiger der Freiburger Erzdiözese" (Nr. 2) einen Lehrplan für Fortbildungsschulen gefunden, habe ihn mit großer Wissensbegierde studiert und dabei gefunden: er entspricht dem, was wir damals gewünscht haben. Alle die Grundsätze, die dort in dem Entwurf niedergelegt worden sind, entsprechen so ziemlich dem, was wir damals gesagt haben; ich freue mich, auch von praktischen, in der Seelsorge stehenden Geistlichen zu hören, daß sie den Lehrplan als einen erstklassigen und wohl gelungenen bezeichnen. Ich freue mich, auch das hier aussprechen zu können und hoffe, daß infolge dessen nun auch der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule seinen Dienst erfüllen wird, der nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch im Interesse von Volk und Vaterland liegt.

Und nun noch ein Wort zur Volksschule. Hier steht ja nun von der Reichsregierung und dem Reichstag ein neues Reichsschulgesetz zu erwarten. Solche Reichsschulgesetze erzeugen, wenn sie in die Nähe kommen, immer eine gewisse Beunruhigung. Man traut der Geschichte nicht ganz, was von Berlin kommt. Ich wäre dem Herrn Minister dankbar, wenn er uns versichern könnte, daß namentlich, was die religiöse Versorgung der Kinder anlangt, vom Reichsschulgesetz keine Gefahr zu befürchten ist. Nach dieser Richtung hin liegen Befürchtungen vor. Ich bin auch der Meinung: Das Schulgebiet sollte möglichst den Ländern als eine Kulturbestrebung ihrer Art überlassen werden (Sehr richtig!); die Berliner sollen in unser Schulwesen nicht so viel hineinregieren. Sie haben ganz andere Sachen, was sie in Ordnung bringen können; sie sollen die Finanzen in Ordnung bringen, dann haben sie zu schaffen genug (Rufe links: Hört! hört!). Dann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sollen sie einmal die Liederlichkeit wegschaffen, die in Berlin und um Berlin herum existiert (Abg. Dr. Kraus: Man kann den Reichstag doch nicht einfach als „Berliner" bezeichnen! — Andere Zurufe: Der Reichstag besteht doch nicht aus lauter Berlinern!). Aber diese eben bezeichnete Arbeit liegt ihm doch etwas näher als das badische Schulwesen. Um nicht nochmals von neuem den Standpunkt wiederholen zu müssen, hinsichtlich der Simultanschule und der damit zusammenhängenden Fragen und Stellen, darf ich nochmals Bezug nehmen auf die Erklärung, die ich von Fraktionswegen in der 33. öffentlichen Sitzung am 22. April 1920 verlesen habe. Wir haben hinsichtlich unserer Meinung in dieser Sache uns nicht geändert, wir stehen auch heute noch auf demselben Standpunkt.

Und nun möchte ich auch noch, was die Volksschule anlangt, eine Bemerkung machen. Land auf Land ab höre ich von gewissenhaften, tüchtigen Lehrern, daß es nicht möglich sei, diesen Wissensstoff, den der Lehrplan vom Jahre 1907 vorschreibt, zu bemeistern, wenn man nicht geradezu Gewalt anwendet. Ich kann das nicht beurteilen; aber es will mir doch scheinen, als ob weniger mehr wäre, und auch hier gilt das Wort von Friedrich Paulsen: „Wenn man einmal die Rezeptivität, die dem kindlichen Verstand und Gemüte in bescheidenem Umfang gegeben ist, mit seinen Anforderungen überschreitet, dann wird der Junge nicht klüger, sondern dümmer" (Sehr richtig!) — und deswegen sage ich: In dem Stück ist weniger mehr, und es wäre wünschenswert, wenn bei der Neuordnung des Lehrplans dieser Grundsatz maßgebend würde (Sehr richtig!).

Schließlich will ich auch noch ein Wort über die „durchgehende Schulzeit" sagen. Ich glaube, daß das der durchgehende Unsinn ist (Heiterkeit) — oder der bleibende Unsinn, so lange sie noch gilt; ich will aber hoffen, daß es bald der durchgehende Unsinn in dem Sinne wird, daß sie abgeschafft wird. Ich möchte nur einmal wünschen, daß die Herren Schulmänner einmal 5 Stunden in die Schule hineinsitzen und die Geschichte mitmachen müßten. Wir haben oft drei, vier und fünf Stunden lang Tagung: wenn da einmal 1 oder 2 Stunden herum sind, dann sieht man, wie der eine oder andere hinausgeht und sich etwas rekreiert (Heiterkeit), und warum? weil es zuviel ist; man kann es nicht aushalten. Nun sind das erwachsene Männer. Nehmen Sie jetzt die Kinder, die noch unterernährt sind, wie will man es da machen? Die letzten 2 Stunden sind für die Katz'! Nehmen Sie mir es nicht übel, daß ich das so drastisch ausdrücke, aber ich tu's, damit es verstanden wird (Heiterkeit). Ich meine nicht, hier im Hause verstanden wird (Heiterkeit), sondern dort, wo man abhelfen kann. Das geht auf Kosten der geistigen und physischen Gesundheit der Kinder (Sehr richtig!) und auch der Lehrer (Sehr richtig!), und deswegen bin ich gegen diese durchgehende Schulzeit.

Nun hätte ich noch ein Wort zu sagen zu dem Schulerlaß bezüglich der Organisationen, die an unseren Schulen zugelassen sind, aber ich habe ihn noch nicht gelesen, und da ich ihn noch nicht gelesen habe, kann ich auch nicht dazu Stellung nehmen, ich habe mir aber vorgenommen, ihn zu studieren. Ich habe aber einen sachverständigen Herrn gefragt, was er davon hält. Im großen und ganzen, meinte er, könne man damit einverstanden sein. Ich meine, die beste Organisation für kleine Buben und Mädchen, die noch in die Schule gehen, sind Vater und Mutter (Zustimmung rechts und im Zentrum), die Familie. Jede Organisation, die die Kinder den Eltern entzieht, ist von Schaden. Deswegen werden die Eltern gut daran tun, ihren Buben und Mädchen zu sagen: „Du bist organisiert, ich bin dein Präses, [illegible] dessen brauchst Du eine solche Organisation nicht. Das besorgt der Vater und das besorgt die Mutter in meiner Familie." Wenn Väter und Mütter für die Kinder sorgen haben wir auch die Schülerräte und Elternräte in schönster Harmonie: es wird nämlich so gehalten, wie die Eltern wollen (Abg. Dr. Kraus: Das entspricht nicht immer den Interessen der Schule!) Im allgemeinen darf man annehmen, daß es dem Interesse der Schule entspricht, namentlich auch dem Interesse der Kinder. Ich habe soviel Vertrauen zu den Eltern, daß sie wissen, wie sie die Kinder zu erziehen haben. Wenn Sie das nicht mehr wissen, wäre es an der Zeit, daß man den Leuten einmal von staatswegen eine Hausmitte [illegible] über halten würde.

Nun bin ich so ziemlich am Schlusse und will nun eine allgemeine Bemerkung machen. Ich habe sehr viel von der intellekten Ausbildung gesprochen, von der Wissenschaft und ihrer Bedeutung. Es wäre aber ein Stück Einseitigkeit, wenn ich nicht auch das zweite betonen würde, das auch notwendig ist und vielleicht noch notwendiger als das erste. Man sagt: Wissen ist Macht. Das ist richtig. Aber Wissen ohne Erziehung und ohne Tugend kann sehr von Verderben sein (Zustimmung im Zentrum und rechts), und deswegen muß [illegible] der Schule und in den Jugendorganisationen das erziehende Moment in die erste Linie gerückt werden. Wir müssen dafür sorgen, daß wieder Sinn für Tugend, für Ehrlichkeit, für Gewissenhaftigkeit, für Arbeitssinn unter den jungen Menschen aufwächst und daß sie diese Dinge mit Fleisch und Blut ins Leben mitbekommen. Das ist eine Notwendigkeit für uns umsomehr, als wir ja wissen, daß sich in unserer Jugend in weitem Umfang Schäden eingeschlichen haben. Ich erinnere an die 600 Fürsorgezöglinge, die wir in einem Jahr Zuwachs bekommen haben, ich erinnere daran, daß eine große Zahl jugendlicher Verbrecher in den Gefängnissen [illegible] und zwar was für Qualitäten! Ich bin aber gerecht genug zu sagen: so traurig diese Erscheinungen sind, darf man doch nicht verallgemeinern. Wenn in irgend einem Dorf ein schlechter Kerl mit dem Staatsanwalt und mit dem Gefängnis Bekanntschaft machen muß, so gibt es ein Aktenfaszikel, eine große Gerichtsverhandlung, und die Zeitungen berichten über die große Berühmtheit. Aber wenn in denselben Dörfern 200 junge Leute tadellos ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, da gibt es keinen Aktenfaszikel und keine Gerichtsverhandlung und keine Zeitung berichtet von ihnen. Das muß man auch in Erwägung ziehen. So sehr ich aber auch diese Dinge in Erwägung ziehe und in Rechnung stelle, an der großen Tatsache des Niederbruchs der Moral in unserer jungen [illegible] komme ich nicht vorbei. Und wenn ich mich frage: woher kommt das? So kann man es nicht mit Krieg und Revolution allein erklären, wenn auch ein großer Teil auf dieses Gebiete liegt. Ich glaube, es bestehen auch heute noch Dinge, die sehr bedenklich sind. Solange die jungen Leute so viel Geld in den Händen haben wie heute, werden sie sich [illegible] Genußsucht und Mißbrauch ihrer Freiheit verlockt fühlen (Zustimmung rechts und im Zentrum), und deswegen wäre eine der wichtigsten Aufgaben die, das Geld wieder in die Hände des Vaters zu bringen. Als ich ein junger Mensch geworden und das erste Geld verdient habe, habe ich wohl am Zahltag mitgehen dürfen und unterschreiben dürfen, der Vater hat das Geld in die Tasche gesteckt und ich habe 50 Pfg. bekommen (Zuruf links: Das war noch viel — Das sollte geregelt sein!) Ja, das sollte geregelt sein, da gebe ich Ihnen recht, und in jeder Familie sollte es so sein, damit die Familien nicht eines Tages vor sehr schlimmen Erfahrungen

stehen. Dann würden wir es auch wegbringen, daß die jungen Leute, wenn sie kaum aus der Schule entlassen sind, die ausländische Zigarette in den Mund stecken (Zustimmung im Zentrum). Das ist vom Übel, eine Vergeudung des Nationalvermögens. Und nun die Hilfsmittel. Wir müssen dazu kommen, daß in der jungen Welt wieder Respekt wäre vor allen Dingen vor dem Vater und der Mutter, und das vierte Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren" müßte wieder Gemeingut unseres Volkes werden. Ich habe neulich einen Vortrag über die Anschauung der heidnischen Chinesen auf Grund der Lehre ihres großen Confucius gehört. Hiernach haben die jungen Leute bis lange nach der Verheiratung die Anordnungen der Eltern zu respektieren, so lange Vater und Mutter überhaupt leben, auch wenn sie 30 und 40 Jahre alt geworden sind und auch selbst, wenn sie auch schon wieder selber Kinder haben. Das ist das Gesetz der Natur. Bekanntlich haben auch die alten Römer und Griechen hierin sehr ernste Anschauungen gehabt. Es mußten auch weiter die Respektspersonen in ihr Recht eingesetzt werden. In der Zeit, wo wir jung waren, da hat der Herr Bürgermeister, der Herr Lehrer, der Herr Pfarrer und der Herr Gemeinderat das Recht gehabt, wenn sie einen Jungen erwischt haben, der nichts nutz war, das zu tun, was ein ordentlicher Pädagoge macht. Heute ist das eine Majestätsbeleidigung. Da geht der Junge zu seinem Vater und beklagt sich, der Alte bekommt einen roten Kopf, er kommt zum Kreisschulrat oder Bürgermeister gelaufen und es wird Klage erhoben. Eltern, die das machen, schlagen Nägel in ihren Sarg und arbeiten nicht an den Elementen des Aufbaues unseres Staates, sondern an seiner Zerstörung. Auch die Schule wird hier eine ganz wesentliche Aufgabe haben und ich würde es bedauern, wenn das erzieherische Moment in der Schule zurücktreten würde. Das erzieherische Moment muß mindestens an der gleichen Stelle stehen wie das Wissen, ich stelle es sogar noch voran. Was nützt es, wenn Kinder Wissen haben, aber keine Charaktere sind, auf die Volk und Vaterland sich verlassen kann. Sie sehen, in allen diesen Dingen handelt es sich letzten Endes um die Frage, wie wir wieder emporkommen. Hier im Kultusministerium liegt der wichtigste Teil der Lösung dieser Frage, und darum habe ich geglaubt, ihr auch in diesem Umfang die Wirkung zuteil werden zu lassen. Wir werden in diesem Punkte alles und jedes bewilligen, was geeignet ist, unser Volk wieder in die Höhe zu bringen. Wir sind gewillt, unserem Volk und Vaterland mit dem letzten Blutstropfen zu dienen (Beifall).

Der Präsident gibt hierauf einen Antrag der Abgg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, Mittel zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten, die an ihnen arbeiten, bereit zu stellen."

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 36) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses in Verbindung mit der allgemeinen Beratung behandelt.

In Fortsetzung derselben erhält, zugleich zur Begründung des bekannt gegebenen Antrags das Wort

Abg. Dr. Gothein (D. Dem. P.):

Es ist eigentlich überflüssig, daß wir bei jedem Nachtrag wieder die ganze Staatsverwaltung einer Revision in unseren Reden unterziehen. Wir sind tatsächlich nicht nur zu Jahresbudgets, sondern zu einem Vierteljahresetat und entsprechenden Debatten gekommen. Ich will infolgedessen, um gegen diesen guten von mir ausgesprochenen Grundsatz, daß wir sparsamer mit diesen Reden sein sollen, nicht zu verstoßen, mich sehr kurz fassen. Ich kann das umsomehr, weil ich ja fast allem, was der Herr Abg. Dr. Schofer gesagt hat, beipflichten kann. Ich glaube, daß bei diesem großen Etat des Kultus und Unterrichts eine weitgehende Übereinstimmung auf allen Bänken des Hauses stattfindet. Ich freue mich deswegen über das Lob, das Herr Abg. Dr. Schofer dem Herrn Minister gespendet hat. Ich habe nämlich daraus geschlossen, daß auch er der Ansicht ist, daß das Ministerium des Kultus und Unterrichts bei der demokratischen Partei gut aufgehoben ist und daß das auch in Zukunft, nicht nur für den Augenblick als die Ansicht bei seiner Partei gelten wird (Zuruf Dr. Schofer: Das bessere ist der Feind des Guten!). Wir halten uns an das Gute in jedem Falle.

Was das einzelne anlangt, so hat Herr Abg. Dr. Schofer bei dieser Gelegenheit aber seinem Mißtrauen gegen Berlin Ausdruck gegeben, ehe er weiß, wie eigentlich das Reichsschulgesetz ausfallen wird. Was von Berlin kommt, ist ihm verdächtig. Ich glaube ganz gewiß, die Schulverwaltung wird das wichtigste sein, was die einzelnen Staaten auch in Zukunft erhalten werden. Aber eine gewisse formale Einheit herzustellen, ist doch wünschenswert, damit wir auch hier eine Freizügigkeit und eine Gemeinsamkeit des Feststehenden haben; und gerade auf dieser Gemeinsamkeit mag die Mannigfaltigkeit sich um so besser erheben. Wir haben das ja an einem Fall gesehen. Er ist vorhin vom Herrn Berichterstatter eingehend begründet worden, daß die Einheitlichkeit der Einteilung des Schuljahres und nicht nur in einer Art Schule, sondern in all und jeglicher Schule nötig ist. Ich glaube also, diese Befürchtung, die man von vornherein gegenüber den Plänen des Reichstags hat, ist noch nicht angebracht.

Was die Mittelschulen anlangt, so hat Herr Abg. Dr. Schofer hier sehr finstere Aussichten eröffnet über das Gelehrtenproletariat, wenigstens das Bildungsproletariat, das kommt. Und in der Tat, ich kann ihm nicht ganz Unrecht geben, wenn ich die augenblickliche Überfüllung unserer Universitäten sehe. Ich sage aber mit Absicht: die augenblickliche Überfüllung. Es ist ganz erklärlich, daß nach der langen erzwungenen Ruhezeit, die wir während der Kriegszeit hatten, jetzt eine Überfüllung kommt, gerade so wie gegenwärtig übermäßig stark geheiratet worden ist, diese Heiratsziffer aber ganz unzweifelhaft in den nächsten Jahren sehr stark zurückgehen wird.

Ich möchte übrigens bei dieser Gelegenheit noch einmal sagen, daß gerade während des Krieges wir den studierenden Frauen, die jetzt so mannigfachen Angriffen unterliegen, sehr zu Danke verpflichtet sind, weil sie uns damals die Gelegenheit gegeben haben, die wissenschaftliche Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

Was nun aber die Mittelschulen anlangt, so würde die notwendige Folge sein, wenn wir auf solche Weise den Zustrom zu den Universitäten in dem Sinne, wie Herr Dr. Schofer es meint, hemmen wollen, daß wir mit den Mitteln ihnen gegenüber außerordentlich sparsam werden. Aber ich glaube, daß wir im ganzen Lande wieder keinen Beifall finden, sondern jegliche Mittelschule, jedes Gymnasium, das im Lande ist, soll auch die Mittel zur vollständigen Ausbildung seines Unterrichts zur entsprechenden Entlassung seiner von ihm ausgebildeten Schüler nach wie vor besitzen. Ich glaube, es war

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einmal ganz gut, eine Warnung, wie sie der Abg. Dr. Schofer gegeben hat, auszusprechen. Ihr aber einen praktischen Nachhall zu geben, sind wir hier im Landtag ganz und gar nicht in der Lage. Wir haben dazu keine Möglichkeit. Auch in einem andern Punkt kann ich mit Herrn Dr. Schofer nicht übereinstimmen, wenn er den Zustrom zu den Universitäten dadurch hemmen will, daß die Examina entsprechend verschärft werden, während er auf der anderen Seite einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände gar nicht hold ist. Ich habe die denkbar größte Hochachtung vor unseren Lehrern, aber ihnen eine so absolute Gewalt über die Schüler zu geben, daß es tatsächlich in ihre Beurteilung allein gestellt wäre und nicht in die objektiven Ergebnisse des Examens, wer zur Universität zuzulassen ist, davor möchte ich doch sehr warnen. Mißgriffe mögen ja wohl nur einzeln vorkommen, aber wir wollen den Lehrer auch nicht zu demjenigen machen, was er bei einer Verstärkung seiner diskretionären Gewalt tatsächlich werden würde, zum Schultyrannen.

Aber um nun vor den beiden Gebieten, die mir am nächsten liegen, Kunst und Wissenschaft zu reden: Ja, Kunst! Da hat Herr Abg. Dr. Schofer in schönster Weise das Lob des Theaters gesungen. Aber hinterher war der Schluß, den er machte: für das Theater können wir trotzdem nichts bewilligen. Die Begründung war: Solange noch Kinder hungern, können keine Mittel für das Theater, für die Kunst bewilligt werden. Herr Abg. Dr. Schofer, da fiel mir plötzlich das Evangelium ein: und Maria Magdalena ging mit dem Gefäße von köstlicher Narden, um Jesus zu salben, und die Jünger sagten: Was soll dieser Unrat? Da aber sagte bekanntermaßen Jesus: Arme werdet Ihr immer haben, und in diesem Sinne können wir auch jetzt sagen: Die Begründung, die Abg. Dr. Schofer gibt, es gäbe noch hungernde Kinder, ist ganz genau die Begründung, die die Jünger damals gegeben haben (Zuruf Dr. Schofer: Zwischen Christus und Theater ist ein Unterschied!). Jedenfalls dient nach den eigenen Worten von Herrn Abg. Dr. Schofer das Theater dem ganzen Volke als Bildungsstätte des geistigen Lebens. Wir werden auch das Ästhetische ganz gewiß als einen sehr wesentlichen Anteil des geistigen Lebens betrachten (Zuruf aus dem Zentrum: 90 Prozent hat nicht die Möglichkeit, sich derart fortzubilden!). Dem Volke kann sehr einfach durch Volksvorstellungen geholfen werden, und das geschieht auch tatsächlich bereits in großem Umfang. Gerade auf diesem Gebiet, durch gute Aufführungen der besten Dramen und Musikstücke kann das Theater die Aufgabe, eine Volksbildungsstätte zu sein, erfüllen. Bewilligen doch die Herren die Mittel unter dieser Verpflichtung. Das Theater wird gern darauf eingehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich doch namentlich anerkennen, was in der hiesigen Kunsthalle in der letzten Zeit geschehen ist. Ich schätze, daß unsere Kunsthalle erst durch die neue Aufstellung, die fast ohne Inanspruchnahme von Mitteln irgendwelcher Art erfolgt ist, eigentlich ins rechte Licht gesetzt worden ist. Erst jetzt sehen wir eigentlich, was unsere mittelalterliche Kunst hier geleistet hat, während man früher diese herrlichen Schätze, die großen Altäre ebenso wie die schönsten Bilder von Balduin Grien und Grünewald sich erst im Oberstock bei ungünstigster Beleuchtung aufsuchen mußte (Sehr richtig!). Wir können jetzt im Augenblick selbstverständlich für Anschaffung neuer Kunstwerke nichts ausgeben. Aber wir wollen uns denn doch vornehmen, sobald sich irgendwie die Verhältnisse wieder bessern, auch diese, unseren Stolz von Karlsruhe, unsere Sammlungen, in entsprechender Weise wiederum zu bereichern.

Was nun die Wissenschaft anlangt, so hat Herr Abg. Dr. Schofer ja heute im allgemeinen ein sehr gutes Lob gegeben. Ich freue mich darüber um so mehr, weil ich glaube, daß der Besuch, den die Herren Heidelberg abgestattet haben, wenigstens etwas dazu beigetragen hat, und daß nicht nur die Rührung, die aus den Worten des Herrn Berichterstatters herausgeklungen hat, sondern daß auch ein gutes Stück Freude da in Heidelberg aufgenommen worden ist von den Herren, die uns mit ihrem Besuch beehrt haben. Ich möchte Sie als Heidelberger Professor bitten: Kommen Sie bäufig wieder; wenn wir uns untereinander berühren, wenn wir unsere Lehrtätigkeit Ihnen vorführen, und unsere Hilfsmittel, da sehen Sie auf einmal, daß wir tatsächlich doch bessere Menschen sind, als es einstmals in einer anderen Generaldebatte im Anfang dieses Landtages schien (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Die Besuche werden gefährlich! — Heiterkeit).

Ich möchte vor allem in einem Punkte dem Herrn Abg. Schofer hier widersprechen. Er hat sich auf meinen Kollegen und persönlichen Freund Finke berufen. Ich habe diese Rede nicht im Zusammenhang gelesen. Aber dem Vorwurf — denn als solcher ist er wohl gemeint und als solcher hat ihn wohl Herr Abg. Dr. Schofer sich angeeignet —, daß an Universitäten mitgeholfen haben, den Atheismus großzuziehen, möchte ich in jedem Falle widersprechen. Wer soll denn da eigentlich in Frage kommen? Die philosophische Fakultät wohl nicht, höchstens der eine oder andere Naturforscher könnte in diesen Verdacht kommen. Sehen Sie sich aber in den Naturwissenschaften, in der Medizin heute um, der Materialismus ist so überwunden, daß man sagen kann, er ist verschwunden. Er ist dadurch überwunden worden, daß er ganz objektiv geprüft worden ist. Der junge medizinische Student — das liegt fast in der Natur der Sache — fängt allemal als Materialist an; und kommt er weiter in seinen Studienjahren, so ist er zu einer anderen Auffassung von den Lebensvorgängen, vom Weltzusammenhang und vom Naturzusammenhang gekommen. Sie wissen vielleicht, daß gerade in den Naturwissenschaften und gerade an der Universität Heidelberg die stärkste antimaterialistische Richtung vorhanden ist, und daß heutzutage man sagen, daß sogar ein Übermaß des Prinzips des Vitalismus gepflegt werde. Sie können überzeugt sein, der forschende Gelehrte kommt überall und sehr rasch an die Schranken der Möglichkeit der Erkenntnis und an die Schranken des Wissens. Und es ist schließlich immer eine tiefe Bescheidenheit und Selbstbescheidung, die das Ergebnis echten, wissenschaftlichen Forschens ist. Und das spricht nicht für eine allgemeine Weltkonstruktion von einem Punkte aus, die in unseren Vorträgen und in unserem Verhalten gegenüber den Studenten hervorträte.

Aber wenn wir an die praktische Fragen herantreten, die einzig und allein hier den Landtag angehen, in denen er tatsächlich fördernd wirken kann — was die Professoren anlangt, so hat Herr Abg. Dr. Schofer zugegeben, daß ihr Einkommen sich mindestens nicht erhöht habe, sagen wir im Vergleich zu dem gegenwärtigen Geld- und Lebensmittelverhältnissen sich fast durchweg durchaus verringert hat. Daraus machen wir kein Hehl, davon machen wir aber kein Aufhebens. Es sind nicht nur die Geistlichen und nicht nur die Ordensschwestern, Herr Abg. Dr. Schofer, die nie gestreikt haben und nicht die Absicht haben, zu streiken. Wir wissen es auch! Wir wissen es, und ich möchte wünschen, daß alle Kreise des Volkes in gleicher Weise wüßten, daß nach einem so furchtbaren Unglück, wie es das deutsche Volk erlebt hat, alle zurückschrauben müssen mit ihren Ansprüchen, und daß wir mittragen an den Verlusten des Volkes, während noch so viele der Ansicht sind, das Zeichen der Zeit sei, auf Kosten

der Allgemeinheit möglichst viel herauszuschlagen und seine persönlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern. Aber für unsere jüngeren Hilfskräfte brauchen wir mehr, und zwar möchte ich das schon im voraus sagen, namentlich für unsere Extraordinarien brauchen wir ganz unzweifelhaft eine Verbesserung. Sie gelangen — und unsere jüngeren Lehrer und Extraordinarien sind vielfach bedeutende Gelehrte, die dauernd ihres Faches wegen in dieser Stellung bleiben müssen — kaum noch auf den Standpunkt des Existenzminimums. Es gibt viele, die eben dasjenige noch nicht einmal erreichen, was die besseren Arbeiterkategorien an Arbeitslohn heutzutage beanspruchen.

Ebenso ist es ja selbstverständlich, daß für die Assistenten und Privatdozenten in ausreichender Weise gesorgt wird, aber hier möchte ich denn doch sagen, nur entsprechend ihrer einzelnen Leistungen. Ich möchte hier wieder — und ich glaube, bei allen Privatdozenten dabei Zustimmung zu erhalten — davor warnen, etwa die Privatdozenturen oder Assistenturen zu einem eigentlichen Amt zu machen und von vornherein mit diesem in irgend welcher Weise einen Anspruch auf Bezahlung zu verbinden; sondern nach dem Umfang der Leistung wird bezahlt, es soll aber auch besser bezahlt werden, als bisher der Fall ist.

Im übrigen haben wir, das möchte ich bei dieser Gelegenheit hervorheben, das denkbar beste Einverständnis in allen Fragen der Universitäten vom jüngsten Assistenten — es ist uns selten eine Ausnahme vorgekommen — bis zum Professor. Es hat sich als gut herausgestellt, daß wir auch Extraordinarien und Privatdozenten nach eigener Wahl mit in die Fakultäten und in den engeren Senat heranziehen. Die Herren sehen da am allerbesten, wie objektiv die Geschäfte behandelt werden. Ich könnte nur eines aus meinen Erfahrungen wünschen, daß sie noch etwas mehr sprächen und selbständige Anträge stellten, als sie mit ihrer Bescheidenheit tunlich tun.

Also auf die Mittel, die zu Gebote gestellt werden können, kommt doch schließlich alles an. Hier hat Herr Abg. Dr. Schofer beredte Worte gefunden für die Ihnen allen bekannte Notlage der Wissenschaft in der Gegenwart. Ich freue mich, daß es seine Partei ist, welche den Antrag gestellt hat, auch aus dem badischen Etat in Zukunft Mittel zu Gebote zu stellen und nicht allein auf das Reich und auf die private Hilfe diese Aufgabe zu schieben. Wir von unserer Partei haben einen weiteren Antrag gestellt in der Weise, wie Sie es vorhin gehört haben.

Es sind nicht bloß die Druckkosten, die heute ungeheuer sind, sondern, Herr Abg. Dr. Schofer hat es selber beiläufig gesagt, es sind auch die Ausgaben, die der junge werdende Gelehrte im Laboratorium der naturwissenschaftlichen Institute zu machen hat. Hier müssen wir ganz unzweifelhaft mithelfen, weil es so ungeheuer wichtig ist, nicht nur daß die Institute als solche gut dotiert sind, sondern daß die jungen Leute, die sich hier zu Chemikern, Ingenieuren usw. ausbilden, entsprechende Mittel für ihre Arbeiten sich beschaffen können.

Die Druckkosten sind in unserer Zeit unerhört verteuert worden. Es kostet heutzutage der gewöhnliche Druckbogen mindestens 800 Mark; und wir haben festgestellt, wenn er nur einen Teil griechischen Satz — von anderen kostspieligen Dingen rede ich nicht — enthält, kostet der Druckbogen 1100 M. Unter diesen Umständen erklärt es sich ohne weiteres, wie die Preise für die neugedruckten Bücher allmählich unerschwinglich werden. Ich brauche dem, was Herr Abg. Dr. Schofer ausgeführt hat, nichts mehr hinzuzufügen. Der Grenznutzen dieser Bücher wird nicht mehr erreicht. Daraus geht hervor, daß wir helfen müssen. Die Reichsnotgemeinschaft mit ihrer scheinbar sehr großen Summe wird ja den einzelnen Instituten zu Hilfe kommen, auch unserer Heidelberger Akademie. Die Akademie — sie ist für diese Verwaltung vielleicht geeigneter als Senate und Universitäten — hat zur gemeinsamen Verwaltung einige wichtige Fächer, wofür wir die Vorschläge zu machen haben, übernommen. Daneben ist aber weiter unbedingt notwendig, daß die private Hilfe einsetzt. Es geschieht ja auch, es geschieht sogar von ausländischen Gönnern, wenn auch in bescheidenem Maße. Ich kann mitteilen, daß gerade eines der größten Bankinstitute Süddeutschlands eben in diesen Tagen uns die Zusicherung einer großen Zuwendung an die 3 Hochschulen eigens für diesen Zweck zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten, von ¼ Million gemacht hat. Ich hoffe, daß dieser einzelne Großbetrieb — die Sache wird in den nächsten Tagen veröffentlicht werden — Nachfolger bei anderen großen Geldinstituten finden wird. Wenn nun die Hochschulen, entsprechend der Anerkennung, die ja ein Teil von den Herren, die bei dem Besuch in der Stadt Heidelberg waren, erklärt haben, ihre Aufgaben künftig vollziehen sollen, ist auch ihre Ausgestaltung mit den nötigen Hilfsmitteln erforderlich, gerade deswegen, weil heutzutage Bibliothek, Seminar und Lesehalle der beste Aufenthalt für die Studenten sind. Eine Freiheit der Lehrmittel gibt es insofern auch bei uns, indem die Studenten bei unseren verschiedenen Anstalten ihre Privatstudien machen können. Dabei möchte ich immer wieder darauf hinweisen, daß der Universitätsunterricht in unseren Tagen ein ganz anderer, ein persönlicherer geworden ist, als früher, und daß wir infolge dessen durch die Leitung der Arbeiten in den Seminarien in viel engere persönliche Beziehung zu den Studenten kommen, als es in früherer Zeit der Fall war.

Der Anregung, die Herr Kollege Dr. Schofer beiläufig gegeben hat, ob man nicht die Seminarien zusammenziehen, sie spezialisieren und an die einzelnen Universitäten verteilen könne, möchte ich widersprechen. Ich halte diesen Weg nicht für praktisch, auch nicht für gangbar. Es liegt im Wesen einer Universität, daß sie sich vollständig ausgestalten will. Es herrscht hier eine Harmonie der produktiven Kräfte. Es würde kaum angängig sein, daß wir in dieser Weise die Universitäten als Spezialinstitute wenigstens für alle wichtigeren Fächer ausbauten. Nein, wir wollen hier diese Einheitlichkeit des Betriebs, wir müssen sie tatsächlich wegen des inneren Zusammenhangs festhalten.

Bei Ihrem Besuch in Heidelberg haben Sie sich ferner von den großartigen Leistungen unserer medizinischen Wissenschaft und Praxis wieder überzeugt, und der Herr Berichterstatter hat in so beredter und eingehender Weise die erschütternden Eindrücke, die er empfangen hat und die wir alle empfangen haben, von dem Krüppelheim, hervorgehoben. Diese Eindrücke waren aber in gewissem Sinne auch wieder erhebend. Ich muß doch sagen, ich habe auch eine wehmütige Freude daran gehabt, wie ich sah, in welcher Weise diese armen Krüppel wieder zur Lebensfreude erweckt wurden, und wie das Mädchen, dem vor kurzem ein Bein hat abgenommen werden müssen, höchst graziös auf dem Stelzbein sich umdrehte und zu tanzen versuchte, und in welcher Weise diese Verwahrlosten der Natur und Gesellschaft wieder zu brauchbaren Menschen erzogen wurden. Das alles haben wir gesehen, aber wir wollen ihm auch Nachdruck geben nicht nur dadurch, daß wir diejenigen Mittel, die angefordert sind für das Krüppelheim, bewilligen — das ist nach den Eindrücken, die wir empfangen haben, unzweifelhaft auch in

Zukunft der Fall —, sondern wir wollen uns daran erinnern, was mein Kollege von Bayer ausgeführt hat, welche Schwierigkeit es macht, die Krüppel aus dem Lande zusammen zu bekommen, wie die Gemeinden, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, gerade diese Gelder oft höchst ungern ausgeben, wie sie den Polizeidiener bei der nächsten Gelegenheit schicken, um den betreffenden Krüppel wieder abzuholen, weil sie denken, die Krüppel soll die Gemeinde schon unterbringen. Wollen wir einmal in Aussicht nehmen, daß man auch in einem Gesetz über die Einlieferung der Krüppel einen heilsamen Zwang der Bevölkerung auferlegt, wie man ihn bei den Blinden und Taubstummen auferlegt hat. Das würde der beste Erfolg unseres Besuches im Krüppelheim sein.

Unsere Studenten sind in unseren Zeiten vielleicht etwas unruhig, aber sie sind auch sehr viel fleißiger geworden, als früher und die Unruhe, die manchmal auch in der Presse, vor allem von der Partei zur Linken uns vorgeworfen wird, ist eine ganz notwendige Konsequenz ihrer gegenwärtigen düftigen und unsicheren Lebenslage. Wenn hier der Staat das seinige dazu tut durch Beschaffung der Bücher, durch Ausstatung der Institute, dann durch Einrichtung der mensa academica, so ist das auf das dankbarste zu begrüßen. Der alte ehrwürdige Marstall, dieses schönste mittelalterliche Gebäude Heidelbergs, der, man könnte sagen das Wahrzeichen Heidelbergs unten, am Neckar ist wie das Schloß oben, wird in verständiger Weise ausgebaut, und dort werden wir, hoffe ich, ebenso wie es in Freiburg geschehen ist, die Studenten zusammenbringen. Ich hoffe auch von dieser täglichen Berührung aller Studenten untereinander, durch diese Tischgemeinschaft in eigentlichem Sinne des Wortes, daß die engen Beziehungen der Studentenschaft, daß ihr brüderlicher und freundschaftlicher Verkehr dadurch weiter gefördert werde.

Unsere Wissenschaft ist unerschüttert geblieben durch den Krieg und durch alle die Ereignisse weiterhin. Ihre internationale Stellung — Herr Abg. Dr. Schofer hat das vorhin hervorgehoben — ist zwar etwas gefährdet, aber sie ist nicht durchbrochen. Herr Abg. Dr. Schofer hat gemeint, die Fremden werden sich hüten, die Resultate der deutschen Wissenschaft zu vernachlässigen. Ganz gewiß, sie werden sich hüten; aber eine große Gefahr ist dabei, sie werden sie ausbeuten und tun es jetzt zum großen Teil, ohne sie anzuerkennen. Dem müssen wir vor allem energisch entgegentreten. Es zeigen sich jetzt allerdings einzelne Vorzeichen, daß man mindestens in England — von Frankreich wollen wir einstweilen nicht reden — zur Einsicht kommt. Ich erinnere an die Oxforder Gelehrten, wohl gemerkt, einzelne Gelehrte, nicht die Universität Oxford, die uns jetzt die Freundeshand hinüberreichen wollen, weil sie wissen, wie schwer sie sich selbst schädigen, wenn sie die Internationalität der Wissenschaft unterbrechen. Diese Internationalität muß uns in der Tat am Höchsten stehen; denn die Wissenschaft gehört nicht der einzelnen Nation. Aber innerhalb der einzelnen Nationen ist sie eine wichtige produktive Kraft. Das hat aus allen Worten hier auf das deutlichste hervorgeleuchtet. Diese Anerkennung der nationalen Bedeutung der Wissenschaft als inneres geistiges Feuer unseres nationalen Lebens, ist eine allgemeine. Das ist das Erfreuliche auch in der heutigen Debatte gerade in diesen Tagen.

Denn wir stehen wohl alle unter dem niederschmetternden Eindruck der letzten Verhandlungen in Paris, wo es jedem, der es noch nicht wußte, klar geworden ist, daß wir verurteilt sein sollen, auf 42 Jahre — als ob man die Welt auf 40 Jahre im voraus bestimmen könnte — ein Pariavolk zu sein, daß wir anderen dienen sollen und verstoßen werden sollen in eine Rolle in unseren Finanzen und unserer Wirtschaft, wie sie etwa bisher die Türkei hatte, in eine Rolle, wo sie nur ein sozial und wirtschaftlich deklassiertes Volk einnehmen kann, das unter eine allgemeine Kontrolle gestellt wird. In einer derartigen Lage soll das deutsche Volk immer wieder Einkehr halten und sich auf dasjenige besinnen, das ihm durch keinen Machtspruch geraubt werden kann, und das ist unser geistiges Leben. Diese geistige Kraft, die wollen wir, die müssen wir pflegen; aus ihr geht wieder die wirtschaftliche Blüte hervor, die wir so notwendig haben, mit ihr werden wir vor allem die Achtung, die man uns verwehrt, erzwingen (Lebhafter Beifall).

In der allgemeinen Beratung erhält weiter das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Der Herr Kollege Dr. Gothein hat gemeint, es sei eigentlich nicht notwendig, nachdem wir so- und soviele Nachträge etats machen, dauernd die Staatsverwaltung einer [illegible] Kontrolle und Revision zu unterziehen. Ich bin in diesem Punkt ganz gegenteiliger Meinung, der Meinung, daß je mehr Nachträge wir machen, d. h. je mehr Millionen wir der Staatsverwaltung bewilligen, umso intensiver die Kontrolle der Staatsverwaltung durch den Landtag sein muß. Denn wir liegen im Verhältnis zu anderen Parlamenten, auch im Verhältnis zum Reichstag uns schon so viel Disziplin in [illegible] auf unsere öffentlichen Verhandlungen auf, daß, wenn Abgeordnete nicht einmal beim Etat Gelegenheit haben, seine Beanstandungen, seine Wünsche, Schmerzen usw. Vortrag zu bringen, ich überhaupt nicht weiß, wozu wir im badischen Landtag überhaupt noch beieinander sind (Dr. Gothein: Vier mal im Jahr!). Jedesmal ein Vierteljahr — und in diesem Vierteljahr geht soviel innerhalb Verwaltungszweige vor, da tauchen so viele neue Organisations- und sonstige Fragen auf, zu denen man Stellung nehmen muß — das zeigt sich ja schon in den neuen Summen, wir zu bewilligen haben —, daß der Landtag die Aufgabe, seine Stellung auch zum Ausdruck zu bringen, selbst wenn das nur in etwas längeren Reden geschehen kann.

Dem Unterrichtsministerium ist hier von Zentrumsseite auch von demokratischer Seite uneingeschränktes Lob zuteil worden. Das Lob von Zentrumsseite war mir sehr bemerkenswert; vielleicht läßt sich in der Zukunft Gewisses mehr hören, was heute noch nicht ganz klar war. Diesem Lob von Zentrums- und demokratischer Seite kann ich nicht ohne weiteres — ohne damit aber sagen zu wollen, daß ich etwa mein Mißtrauen ausdrücken wollte. Ich werde nachher auf einzelne Fragen zu sprechen kommen, wobei ich, obwohl ich Mitglied einer Koalitionspartei bin, mir das Recht vorbehalte, auch einmal anderer Meinung zu sein und nicht in das uneingeschränkte Lob einzustimmen.

Wir sind uns darüber klar geworden — und haben das in den ersten Tagen der badischen Nationalversammlung zum Ausdruck gebracht —, daß die Revolution an der Schule nicht ohne Wirkung vorbeigehen könne. Heute gibt es wohl in unserem Volke keine schulpolitische Gruppe mehr, die sich darüber im Zweifel befände. Nur darüber gehen die Ansichten auseinander, inwieweit die Revolution sich auch innerhalb der Schule, namentlich auf schulpolitischem Gebiet, auswirken werde.

Ich möchte dabei von vornherein erklären, daß ich [illegible] kungen zu einzelnen Positionen der Spezialdebatte

den Kollegen aus meiner Fraktion überlasse, daß ich bei meinen heutigen Ausführungen lediglich auf Fälle allgemeiner Art und vor allem auf allgemeine schulpolitische Fragen abhebe, welche innerhalb der letzten Zeit durch Besprechungen in der Presse, in der Fachliteratur usw., das öffentliche Interesse erregt haben.

Hier bin ich zunächst der Auffassung — und ich glaube, auch meine Fraktion hinter mir zu haben, wenn ich das ausspreche —: So wie in neuerer Zeit von manchen Seiten die Schulpolitik der älteren Zeit, die Art, wie es bisher auf dem Gebiete der Schulpolitik gehalten worden ist, verurteilt wird, so kann man nicht vorgehen, auf dem Gebiet der Schule so wenig wie auf anderen Gebieten! In unserer Schule ist außerordentlich viel Brauchbares schon vorhanden, das sich bewährt hat; das soll man ruhig auch in der neuen Zeit anerkennen. Nur soll man anderseits aber auch anerkennen, daß die neue Zeit neue Forderungen stellt und daß man hier vorwärts streben muß. Man soll von maßgebender Stelle aus nicht einer jeden Idee, die zunächst nicht von der Allgemeinheit, von der großen Masse akzeptiert wird, etwas mißtrauisch gegenüber stehen. Denn auch auf dem Gebiete der Schule hat sich bewährt, was sonst sich so vielfach bewährt hat: Daß gerade das Gute, wenn es auftaucht, nicht immer die Masse hinter sich hat, sondern sich erst langsam durchringen muß. Je mehr man ihm aber den Weg frei macht, damit es sich durchsetzen könne, einen um so größeren Dienst erweist man ihm.

Nun befinden wir uns hier in Baden allerdings in einer etwas schwierigen Lage. Einmal deswegen, weil eben auch auf Baden natürlich die allgemeine finanzielle Lage einwirkt. Wir haben jedoch auf der badischen Landesschulkonferenz so viel schöne Reden über dasjenige gehört, was in der Schule getan werden kann und der Herr Minister hat damals ganz richtig gesagt: Man muß diese Dinge mit unserem finanziellen Können in Einklang bringen. Nun haben wir aber gerade in diesen Tagen wieder aus den Pariser Beschlüssen ersehen, daß wir in Zukunft und wahrscheinlich auf Jahrzehnte hinaus noch weniger „finanzielles Können" haben werden. So sehr ich nun auch der Auffassung bin, daß die ideellen Güter nicht unter dem Geldmangel leiden dürfen, so sieht und erlebt man es als Parlamentarier doch Tag für Tag: sie leiden eben trotzdem darunter und sie müssen leiden. Denn wenn einmal ein Volk soweit ist, daß es jeden Tag an der Grenze seines Existenzminimums steht, daß es bei ihm jeden Tag sich nicht etwa nur darum handelt, was man nun Neues bewilligt, sondern darum, wie man unter dem zu Bewilligenden abwägen soll zwischen dem, was überhaupt noch das Dasein eines Volkes erhält und — demjenigen, was danach kommt, wenn dieses Dasein gesichert ist — dann leidet immer das kulturelle Gebiet! Das ist allerdings sehr traurig und wird auch von mir bedauert. Aber ich bin der Auffassung: Auch in Zukunft werden wir für dieses kulturelle Gebiet recht wenig Geld haben; darum möchte ich — gerade auch als sozialistischer Schulpolitiker — gewisse weitgehende und phantastische Pläne aus eigenen Kreisen deshalb abweisen, weil sie mit der uns obliegenden Verantwortung gegenüber unserer finanziellen Lage nicht verträglich sind.

Aber auch aus einem anderen Grunde sind wir noch in einer schwierigen Lage. Nennt man nämlich irgend eine schulpolitische Frage und fragt man: Was ist geschehen? — sagen wir z. B. auf dem Gebiete der Lehrerbildung, oder hinsichtlich des Religionsunterrichts oder bezüglich einer anderen schulpolitischen Idee der Gegenwart, dann bekommt man die Antwort: „Da können wir nichts machen" — da kommt das Reichsgesetz! Nun wartet man, bis der Beschluß vom Reiche kommt — und dann kann man „nichts mehr" machen (Zustimmung). Mit kurzen Worten heißt das: Wir sind hier in einer gewissen Zwangslage. Gewiß verkenne ich diese Zwangslage auch bei unserem Ministerium nicht. Aber es haben doch schon verschiedene Erscheinungen der letzten Zeit gezeigt, daß wir diese Begriffe „Reich" und „Reichstag" nicht so rein negativ fassen dürfen, wie das vorhin auch aus einzelnen Worten des Herrn Kollegen Dr. Schofer herausgeklungen hat.

Dabei möchte ich nebenbei bemerken, daß es denn doch nicht angeht, Dinge, die vom Reichstag gemacht wurden, einfach als „von Berlinern" gemachte Dinge zu bezeichnen; das halte ich einfach für deplaziert — wenn ich einmal keinen anderen Ausdruck gebrauchen will.

Ich meine also, man muß den Begriff „Reichs-Gesetzgebung" doch etwas positiver fassen: auf das Reich haben denn doch die Länder auch noch Einfluß. Es kommt nur darauf an, inwieweit die Länder initiativ vorgehen. Ich darf nur an dasjenige erinnern, was wir beobachten konnten, als die Frage des Osterschlusses im Reichsschulausschuß zur Beratung stand: Damals hat sich gezeigt, daß es innerhalb des deutschen Reiches auch noch Länder gibt, die trotz des Drängens vom Reiche aus sehr viel Initiative entwickeln und es sehr wohl verstehen, die Dinge in einer Weise zu schieben, wie es ihren eigenen Interessen entspricht.

Deshalb meine ich: Auch das badische Unterrichtsministerium sollte nicht immer nur warten, was nun vom Reichsschulausschuß oder von der Reichsschulgesetzgebung kommt und es sollte nicht immer dem Landtag sagen, man könne nichts machen, weil die Angelegenheit schon von dorther entschieden sei — sondern man sollte auch von Baden aus einmal etwas mit Initiative in diesen Dingen vorgehen. Ich glaube: So sehr wir finanziell und staatsrechtlich gebunden sind — wir haben doch auch auf anderen Gebieten gezeigt, daß Baden das „Musterland" sein kann! So haben wir unsere Verfassung gemacht, obwohl wir wußten, daß in formaler wie in materieller Beziehung das Reich uns manches abstreichen werde. Dennoch hat aber die badische Verfassung ihre guten Früchte getragen: Wenn man sich ein wenig damit befaßt hat, wie die anderen Verfassungen zustande gekommen sind, dann erfährt man immer mehr, daß nicht nur in anderen Staaten, sondern auch im Reich recht lebhaft davon Gebrauch gemacht worden ist, und zwar sowohl vom Text selbst, als auch von den Beratungen der Kommission.

Was hier geschehen ist, braucht nicht nur auf dem Gebiete der Verfassung zu gelten; das kann auch auf dem Gebiete der Schulpolitik zur Geltung kommen: etwas mehr Initiative, etwas mehr Vorwärtsdrängen bei solchen Dingen, die wir als notwendig erkannt haben, kann nichts schaden. Und wenn wir auch ab und zu vom Reiche eine „aufs Dach bekommen", das soll uns gar nicht entmutigen; dann gehen wir erst recht von neuem daran, bis unsere Wünsche im Reichsrat und im Reichstag irgend welche Berücksichtigung finden.

Unter diesem Begriff des Mangels an Initiative und unter diesem Wunsch nach Entfaltung etwas größerer Initiative fallen die Beschwerden, die mir fast tagtäglich aus Schulkreisen zugehen. Ich bringe diese an mich gelangten Äußerungen zum Ausdruck, weil ich mich als Abgeordneter verpflichtet fühle, hier die Stimmung der Volkskreise wiederzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In weiten Teilen der badischen Lehrerschaft hat man den Eindruck, als ob innerhalb der badischen Unterrichtsverwaltung zwar schulverwaltungsmäßig und schultechnisch ganz ordentlich gearbeitet werde, daß aber auf dem Gebiete der neuen notwendig gewordenen Schulgesetzgebung nicht die richtige Initiative und das richtige Drängen nach vorwärts entfaltet wird. Man hat den Eindruck, daß, vor allem soweit das Gebiet der Volksschule in Betracht kommt, nicht das zu erwartende Zusammenarbeiten mit den maßgebenden Organen der Lehrerschaft da ist — wenigstens nicht die freudige von innen herauskommende Mitarbeit, die man von jener Seite erwartet. Verschiedentlich, z. B. anläßlich der Lesebuchfrage, des Religionsunterrichts, der Frage des Entwurfs eines neuen Lehrplans, der Frage der Lehrerräte und ähnlicher Dinge habe ich immer wieder hören müssen, Nach langem Drängen und nach vielen Kämpfen in der Presse und in der Fachliteratur hat man freilich mit den Kommissionen verhandelt; aber diese Kommissionen und auch die Lehrerschaft überhaupt haben eigentlich den Eindruck gewonnen, daß sie nicht in demjenigen Maße zur Mitarbeit herangezogen werden, wie sie das im neuen Staat erwartet hatten. Man muß doch bedenken, was für Männer wir in der Lehrerschaft vor uns haben: Sie sind auf einen Posten gestellt, auf dem ihnen die Aufgabe zugewiesen ist, so und so viele Kinder unseres Volkes, einen so zu erziehen. Männern dieser Art muß man doch die Reife zusprechen, in Dingen der genannten Art nicht nur ratend oder „gehörtwerdend" — das ist ja auch so ein Ausdruck, der jetzt sehr stark modern geworden ist in unserem demokratischen Staat —, sondern mittatend und mitbestimmend mitzureden, sonst kommt es bei uns auf dem Gebiete der Schule so, wie es auf dem Wasserwirtschaftskongreß der Vertreter Bayerns von Bayern gesagt hat. Er sagte: „Solange wir einen König gehabt haben, hat das Volk in dieser Frage in erster Linie zu entscheiden gehabt, seitdem wir eine Demokratie Bayern haben, werden diese Dinge von oben herab gemacht" (Heiterkeit). Man hat in Lehrerkreisen den Eindruck, daß heute bei uns mindestens ebensoviel von oben herab gemacht wird als früher und daß in der Unterrichtsverwaltung noch außerordentlich wenig von Demokratie zu spüren ist. Nun wird man mir sagen: Es gibt wohl viele gute Lehrer zum Unterrichten der Kinder; aber in den Dingen, die über den Schulsaal hinausgehen, da sind sie Phantasten. Es mag solche darunter geben, aber im allgemeinen darf man unsere Lehrerschaft nicht so einschätzen, sie hat sich im allgemeinen bewährt. Und wenn ich zurückblicke auf die Nummern der Badischen Schulzeitung — soweit ich kann, beschäftige ich mich damit —, so sind zur Lehrplanfrage, zur rechtlichen Stellung der Lehrer, zur Lesebuchfrage im Laufe der letzten Monate so außerordentlich gute und reife Vorschläge gemacht worden, daß ich wenigstens den Eindruck gehabt habe, daß da eine Reihe von Menschen und Köpfen darunter sind, die man zur Mitarbeit heranziehen soll und die man nicht erst kommen und darum bitten und betteln lassen sollte, um sie dann erst noch nicht einmal so zur Mitarbeit heranzuziehen, wie es sein müßte.

Sodann will ich einen weiteren Punkt der Schulpolitik herausgreifen, der allerdings mehr die Verwaltung betrifft. Die Lehrer verlangen mehr Selbstverwaltung, sie verlangen mehr kollegiale Verwaltung. Dem gegenüber weist man darauf hin: Wohin kommt man, wenn man den Leiter der Schule von der Lehrerschaft wählen läßt? (Abg. Dr. Schofer: Auf den Hund kommt man! — Heiterkeit.) Ich habe von Ihnen schon mehrfach Ähnliches gehört, aber kann man diese Frage nicht abtun. Es ist einmal die Frage der Stellung des Lehrers und der Bedeutung der Aufgabe, die er in dem Schulunterricht zu leisten hat, und dann haben wir es doch nicht mit Leuten zu tun, die unmündig und unreif genug wären, um das, was für die Schule, die unterrichtliche Tätigkeit notwendig und gut ist, ebenso gut zu kennen wie derjenige, der zufällig Oberlehrer geworden ist. Ich spreche mich offen und ehrlich darüber aus, ich weiß nicht, wie weit meine Fraktion dahinter steht, das ist dabei nicht wesentlich, ich wende mich gegen die ganze Oberlehrerpolitik, auf welchem Gebiet sie sich zeigen mag. Ich muß natürlich konstatieren, daß sich mein Widerspruch nicht gegen die Oberlehrer gewordenen Lehrer richtet, sondern gegen das ganze System und den Bürokratismus, den man mit der Oberlehrer in unserem Schulleben wieder zu neuer Blüte zu bringen versucht.

Ich berühre nun damit eine zweite Frage, die nicht unmittelbar zur Schule gehört, aber doch damit verbunden ist. Es sind die Vorarbeiten, die jetzt zur Revision der Besoldungsordnung im Gange sind. Ich bemerke aber ausdrücklich hier, ich spreche für meine Person, nicht im Auftrage der Fraktion. Als wir damals en bloc die Besoldungsordnung angenommen haben, habe ich mich dafür eingesetzt, daß es damit, daß man platonische Reden hält — wir haben sie in der gezeichneter Weise vom Herrn Minister in der Schulkonferenz gehört —, man werde für das Wohl der Lehrer bemüht sein, nicht getan ist, sondern, wenn der Punkt kommt, wo man den Geldbeutel aufmachen muß, um die Gelder auszugeben, die der höheren Ausbildung der Lehrer entsprechen, dann geht es nicht an, daß man die akademisch gebildeten Lehrer in Gehaltsklasse X einreiht und zwischen ihnen und den Volksschullehrern die Klust 2 bis 3 Gruppen beläßt. Ich würde aber noch nicht einmal was dagegen haben, wenn man diese bestehen ließe.

Nun höre ich aber, daß im Finanzministerium Verhandlungen im Gange sind, wonach der Zustand noch verschlechtert wird und zwar dahin, daß man zwei Kategorien, die Oberlehrer und die Hilfslehrer, herausgreift, um sie zu besonderen Gehaltsstufen zu machen (Zuruf links: Um sie zu spalten!). Ich spreche nicht vom politischen Standpunkt aus, sondern halte das im Interesse der Schule für den größten Schaden. Ich sehe keine Notwendigkeit hierfür ein. Der Oberlehrer, der täglich vielleicht eine halbe Stunde Verwaltungsarbeit hat dafür sein geringeres Stundendeputat. Er gehört aber in erster Linie zu den Lehrern und gibt in der Schule den Unterricht wie die anderen Lehrer. Ich habe daher den Eindruck gehabt, daß hier eine Politik getrieben wird nach dem Grundsatz: divide et impera! die Leute spalten, sie gegeneinander auszuspielen. Ich würde eine solche Behandlung dem Grundsatz der Reichsverfassung, der einheitlichen Stellung der Schule und Bildung der Lehrerschaft, aufs schärfste widersprechend finden. Ich protestiere heute schon dagegen und werde später Gelegenheit nehmen, einen derartigen Beschluß des Badischen Landtags zu verhindern (Abg. Dr. Schofer: Ich habe noch keine Ahnung, wie die Geschichte aussieht!). Es schadet nichts, wenn man frühzeitig über derartige Dinge spricht und sagt, was man darüber denkt; denn es geht oft so, daß die Dinge sich im Stillen ausreifen und bis man davon hört oder sie zu uns kommen, sie beinahe fertig sind, so daß man nichts mehr daran machen kann (Abg. Dr. Leser: Diesmal wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

en bloc angenommen!). Hoffentlich nicht! (Abg. Lemser: Nein!).

Die Lehrerschaft hat den Eindruck gehabt, daß ihre verfassungsmäßigen Rechte auf gewissen Gebieten nicht die Unterstützung des Unterrichtsministeriums gefunden haben, die sie erwarten zu dürfen glaubten. Ich denke hier an den Punkt der Erteilung des Religionsunterrichts (Abg. Dr. Schofer: O je!). Ja, Herr Kollege Dr. Schofer, ich kann mir hier nicht helfen (Zuruf rechts: Das merkt man!), ich muß diese Dinge zur Sprache bringen, denn sie haben in den Kreisen der Lehrerschaft, auch solcher Lehrer, die Ihrer politischen Partei und auch der katholischen Religion angehören, zum Teil großes Aufsehen erregt (Abg. Dr. Schofer: Aha!). Es ist das sowohl der Fall, den ich schon einmal berührt habe, bezüglich Hardheim im Hinterland, als auch der Fall, den wir schon einmal behandelt haben, mit Kunz in Föhrental und Fälle im Kraichgau. Ich sage nur das eine, daß man im Falle Hardheim nicht eingegriffen hat. Der Herr Unterrichtsminister hat im Haushaltsausschuß und auch schriftlich erklärt, daß der Lehrer, als der Unterrichtsminister eingreifen wollte, schon um seine Versetzung gebeten hatte, so daß der Unterrichtsminister „leider", ich erlaube mir das in Gänsefüßchen zu setzen, nicht mehr eingreifen konnte (Minister Hummel? Habe ich „leider" gesagt?). Nein, nein; aber es hat so geklungen, daß das Ministerium etwas tun wollte, aber dann nicht mehr konnte. Ich habe dem Lehrer auch zu sagen, daß er ein Schlappschwanz sei, sonst hätte er sich auf die Hinterbeine gestellt solange, bis die verfassungsmäßige Rückenstütze von Karlsruhe her gekommen wäre. Ich kann sagen, daß in einer Reihe von Fällen mit allem Ernst versucht wird, nicht nur Lehrer, die den Religionsunterricht niederlegen wollen, aus dem Dorfe wegzubringen, und verschiedene Volkskreise stehen dahinter, sondern daß ganz gegen die sozialdemokratischen Lehrer überhaupt Front macht, und leider spielen in diesen Dingen katholische Geistliche eine nicht sehr ehrenwerte Rolle (Zuruf rechts: Oho! — Abg. Dr. Schofer: Oho, Namen nennen! Tatsachen!). Sie können mich ja nachher fragen, dann will ich Ihnen das Material nennen (Abg. Dr. Schofer: Nein, hier ganz öffentlich!). (Glocke des Präsidenten). Wenn sich die Herren beruhigt haben, kann ich ja fortfahren (Abg. Dr. Schofer: Nein, hier! Sagen Sie, welche Klagen Sie haben! — Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen).

Ich habe als Belege dafür angeführt den Fall Kunz in Föhrental, den Fall eines Geistlichen in Elzach und in anderen Fällen sind Geistliche dahintergestanden, die darauf ausgegangen sind, den Lehrer von der Stelle wegzubringen (Abg. Dr. Schofer: Vorlesen!). Das kann ich ja halten wie ich will. (Zuruf rechts: Das ist aber eine merkwürdige Art! — Abg. Dr. Schofer: Ort und Namen nennen!). Ich habe in Föhrental genannt, und kann Ihnen noch andere nennen (Abg. Dr. Schofer: Können Sie nicht. — Der Präsident bittet, Zwiegespräche zu unterlassen und den Redner nicht durch Zurufe zu unterbrechen. — Abg. Dr. Schofer: Die Verleumdung meines Standes lasse ich nicht auf mir sitzen!). Das geht nicht auf den Stand, das geht auf bestimmte Personen, die in diesen Fällen mit daran gearbeitet haben, sozialdemokratische Lehrer und Lehrerinnen, die den religiösen Unterricht nicht erteilen wollten, in irgend einer Form von ihrem Ort wegzubringen und unmöglich zu machen, und dagegen protestieren wir als sozialdemokratische Partei. Was würde man von Ihrer Seite dazu sagen, wenn wir in Mannheim oder Karlsruhe oder anders wo darauf aus wären, Lehrer, die nicht Sozialdemokraten sind, oder nicht der sozialistischen Weltanschauung huldigen, von ihrer Stelle zu bringen. Das ist aber in vielen Fällen versucht worden. Ich habe das hier zur Sprache gebracht und glaube, daß es mein gutes Recht ist, und ich werde, wenn der Herr Unterrichtsminister will, ihm dann die Briefe zeigen. Dort ist die zuständige Stelle (Unterrichtsminister Hummel: Ich bitte sehr darum, sonst müßte ich einen ähnlichen Protest erheben, wie der Herr Kollege Dr. Schofer).

Das sind zunächst einmal die beiden Fälle, daß das Unterrichtsministerium der Lehrerschaft die Mitarbeit und Mitwirkung auf den verschiedensten Gebieten, der Lehrerräte, des Lehrplans und ähnlichen nicht zuteil werden läßt und daß man die Lehrer, die ihr verfassungsmäßiges Recht, Religionsunterricht nicht zu leisten, ausüben, aus der Gemeinde wegzubringen versucht. Ich garantiere Ihnen, wenn Herr Kunz von Föhrental nicht die große Dummheit gemacht hätte, daß er am 13. März aus politischen Gründen seine Amtspflicht verletzt hätte, dann hätte der Landtag mit diesem Material zu tun bekommen, das in seiner Versetzungsfrage gespielt hat (Abg. Dr. Schofer: Wäre mir nur lieb gewesen!). Er hat die Dinge abgeschnitten, weil er damals jene Pflichtverletzung begangen hat.

Nun komme ich auf die Frage der Lehrerbildung zu sprechen. Auch hier wird immer gesagt: Wir müssen warten, bis das Reichsgesetz kommt. Ich weiß, daß im Reiche der Gesetzentwurf der Vorlage zurückgezogen worden ist, weil der Finanzminister erklärt hat, daß für den Ausbau der Lehrerbildung in diesem Sinne kein Geld da ist. Und nun frage ich mich: Wie stehen denn die Dinge? Ich habe mich auch bei verschiedenen Personen des Unterrichtsministeriums erkundigt. Ich weiß, daß man sich hier mit dem Plan zu Entwürfen bezüglich des Ausbaues und des Umbaues der Seminarien befaßt (Minister Hummel: Mir ist davon noch nichts bekannt!). Mir ist das von einem Referenten des Unterrichtsministeriums bekannt. Ich weiß jetzt wirklich nicht mehr, wo man daran ist, wenn vom Regierungstische erklärt wird, daß davon nichts bekannt sei, wenn ich aber von dem betreffenden Referenten, der damit beschäftigt ist, diese Mitteilung erhalte, daß man sich mit gewissen Plänen trägt. Ich habe selbst dem Referenten meine Meinung gesagt, daß ich nämlich auch der Auffassung bin, daß wir in dieser Hinsicht einen Schritt vorwärts tun müssen, wenn wir auch nicht das Ziel erreichen, das die Lehrerschaft will und damals auf der Landesschulkonferenz gefordert hat. Ich bin auch der Auffassung, daß die Durchführung der Mittelschulbildung und der Universitätsbildung, wie sie von der Lehrerschaft gefordert wird, heute auf technische und finanzielle Schwierigkeiten stößt, und daß wir, wenn wir auf die Durchführung dieser Dinge warten wollten, noch in 10—20 Jahren keine höhere Lehrerbildung bekommen. Deshalb habe ich in den Kreisen, die dafür nicht so zugänglich sind, wie ich wünschte, immer wieder den Standpunkt vertreten, die Lehrerschaft müßte sich damit zufrieden geben, wenn es uns gelingt, einmal die Mittelschulbildung für die Lehrerschaft durchzuführen und dann einen derartigen Ausbau und Umbau der Seminarbildung durchzuführen, daß sie pädagogisch und fachwissenschaftlich mit der Universität gleichwertig ist. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, und ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn die Unterrichtsverwaltung in dem Moment, wo sie sich in ihrem Schoß mit solchen Plänen befaßt, einmal im Schulausschuß über die

Pläne, die sie hat, Auskunft geben würde, damit wir, die wir vom Landtag dort hinein gesandt sind, an diesen Dingen mitarbeiten können, bevor in Berlin im Reichsschulausschuß usw. über diese Frage gesprochen wird.

Und nun noch bezüglich dieser allgemeinen Schulpolitik, soweit sie die Volksschule betrifft, ein Wort zu der Frage des Osterschulschlusses. Damit ich nachher lediglich die objektive Frage behandeln kann, zunächst eine Vorbemerkung, die an das anknüpft, was ich bisher gesagt habe. Es ist eine außerordentliche Debatte in der Fachliteratur, in den Schulblättern und in der öffentlichen Presse darüber entstanden, und in den letzten Wochen ist dieser Kampf außerordentlich politisch ausgeartet. Ich habe den Eindruck gehabt, daß jetzt Oppositionsparteien politischer Natur diese Fachpresse der Volksschullehrerschaft dazu benützen, der Koalitionsregierung und in ihrer Mitte dem Unterrichtsministerium politische Schwierigkeiten zu machen. Weil ich diesen Eindruck gewonnen habe, werde ich die Ausführungen, die ich zu machen habe, rein sachlich machen, weil ich es ablehne, von diesem parteipolitischen Gesichtspunkte aus in einer rein schultechnischen Zweckmäßigkeitsfrage dem Unterrichtsministerium Schwierigkeiten zu machen. Nun kam das vielleicht auch daher, weil man auch in der Fachliteratur nicht so genügend unterrichtet war, wie die Dinge gegangen sind. Darum habe ich heute morgen an den Herrn Unterrichtsminister im Schulausschuß diesbezüglich eine Frage gestellt. Er hat sie mir ausreichend beantwortet, und ich begnüge mich mit der Antwort. Er hat darauf hingewiesen, daß trotzdem natürlich verschiedene Gründe sowohl für Herbst wie für Ostern sprachen, die badische Regierung bezw. das Unterrichtsministerium bei den Beratungen des Reichsschulausschusses den Hauptgesichtspunkt in den Vordergrund geschoben hat, daß es sich hier um die Einheit des Schulanfanges und Schulschlusses im Reiche handelte, und das das Prinzip ist, daß aber der Termin, ob Ostern oder Herbst eine Zweckmäßigkeitsfrage sei. Preußen war nicht zu bewegen, von seinem bisherigen Standpunkte abzugehen, da es überall Osterschluß und Anfang hat. Als nun Württemberg, ohne sich mit uns und mit den anderen Ländern ins Benehmen zu setzen, seinerseits die Regelung für Ostern durchführte, da war es Baden gar nicht mehr anders möglich, wenn es überhaupt eine Einheit erhalten wollte, als diesem Beschlusse zuzustimmen; und diese Politik seitens des Unterrichtsministeriums unterstütze ich restlos, weil es hier darauf ankommt, das Einheitsprinzip im Reiche zu wahren und nicht partikularistische Gesichtspunkte in einer so wichtigen reichsgesetzlichen Frage walten zu lassen. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn die Strömungen, die jetzt in Bayern am Werke sind, entgegen der Zusage im Reichsschulausschuß sich doch nicht an die Abmachung zu halten, zum Siege kämen. Dann wäre das ganze einheitliche Prinzip durchbrochen und dann würden wir natürlich vor die Notwendigkeit gestellt, in eine erneute Prüfung einzutreten.

Nun hat vor allem aber in der Fachliteratur folgendes einige Erregung geschaffen, daß nämlich der Herr Minister bei seiner Erklärung, die er dem Landtage auf eine Anfrage des Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe in der Sitzung vom 3. Dezember 1920 gab, sich bezogen hat auf die Verhandlungen der Landesschulkonferenz; wenn man jene Worte des Herrn Ministers hört, wo er sagte: die Landesschulkonferenz gab den beteiligten Kreisen die Möglichkeit gehört zu werden, so kann man allerdings den Eindruck haben, daß der Landtag, wenigstens diejenigen Mitglieder, die sich mit diesen Fragen nicht besonders befassen, der Auffassung [illegible] mußte, daß nun auch jene Landesschulkonferenz sich im [illegible] dieses Osterschlusses ausgesprochen habe. Und weiter, [illegible] auf Grund dieser Begutachtung der Landesschulkonferenz [illegible] Beschluß gefaßt worden sei, das hat das Mißverständnis [illegible] regt. Es ist das in Zuschriften von Lehrern hervorgehoben worden. Ich bedauere es, aber ich spreche die Dinge aus, um Mißverständnissen heute den Faden abzuschneiden. Sie gehen immer noch in Artikeln der letzten Wochen durch die Presse. Die Dinge liegen tatsächlich so, daß sich nur drei Personen auf der Landesschulkonferenz mit der Frage ganz [illegible] befaßt haben, der Herr Minister, außerdem ein Vertreter der Philologen und die Vertreterin des Lehrerinnenvereins. Der Herr Minister hat die Frage offen gelassen, weder für noch gegen gesprochen, dagegen haben sich die beiden anderen für den Herbst ausgesprochen. Deshalb konnte man in der Fachpresse den Widerspruch konstruieren, und ist auch [illegible] in Philologenartikeln, wo man doch glauben sollte, — wenigstens stellen sich die Herren oft so hin, daß ihnen diese [illegible] nicht passieren, die den unter ihnen stehenden Volksschullehrern passieren können — geschehen: der Herr Minister [illegible] den Landtag täuschen wollen, da er annehmen konnte, daß [illegible] Mehrheit des Landtags von jeder einzelnen Ausführung [illegible] Landesschulkonferenz keine Notiz genommen hätte, als [illegible] die Landesschulkonferenz sich für Ostern ausgesprochen [illegible] und daß er auf Grund dessen den Osterschluß durchgeführt [illegible] habe. Ich stelle fest, daß das nicht richtig ist, daß die [illegible] Stimmen der Landesschulkonferenz sich nicht für Ostern [illegible] gesprochen haben, aber daß die Zwangslage, in der sich [illegible] befand, zu diesem Osterbeginn geführt hat. Was die Sache [illegible] selbst anlangt, so habe ich heute morgen darüber im Schulausschuß gesprochen. Man kann gewichtige, soziale und wirtschaftliche, auch traditionelle Gründe vorbringen für [illegible] Schulanfang auf Ostern. Man kann auch wichtige pädagogische, diktatische und schultechnische Gründe für Herbst [illegible] gen. Meine persönliche Überzeugung ist allerdings, daß [illegible] viel Gewichtigeres — ein Urteil überhaupt ist hier [illegible] sehr schwer — für den Herbst sprechen kann. Ich halte [illegible] dauernde Aufrechterhaltung des Osterschlusses [illegible] für die Mittelschulen, wenn die großen Ferien im Juli, [illegible] gust oder September bleiben, schulpädagogisch einfach [illegible] für durchführbar (Zuruf: Sehr richtig!). Ich kann mir [illegible] denken, daß bei dem einheitlichen Pensum und Gesetz, [illegible] das jede einzelne Klasse der Mittelschule zu bearbeiten [illegible] nach dem ersten Vierteljahr eine Pause von sechs Wochen [illegible] kommt und die Ansätze sprachlicher, mathematischer oder [illegible] stiger Kenntnisse dann nach sechs Wochen wieder [illegible] werden sollen, wo sie begonnen haben. Es sprechen [illegible] Gründe der Volksschule dafür; aber dort muß ich sagen, [illegible] den ländlichen Verhältnissen spricht ein außerordentliches [illegible] wicht für Ostern. Man kann hier geteilter Meinung sein, [illegible] ist eine Zweckmäßigkeitsfrage der Schultechnik, aber [illegible] prinzipielle Frage. Die prinzipielle Frage war der einheitliche Beginn und der einheitliche Schluß in ganz Deutschland und in den einzelnen Schulgattungen. Wie gesagt, die Dinge liegen so, daß wir nichts daran ändern können, wenn die Einheit durchgeführt wird. Damit will ich das Gebiet der allgemeinen Schulpolitik, vor allem bezüglich der Volksschule, verlassen und noch auf einzelne Fragen der Hochschule, die sie bis jetzt nicht berührt worden sind, zurückkommen.

Ich will auch hier mich nur zu Prinzipiellem erklären. [illegible] ist nicht wahr, wenn man draußen eine Feindschaft der [illegible] zialdemokratie, sogar, wie man es versucht hat, eine pro-

politische Feindschaft der Sozialdemokratie gegen Hochschule und Studentenschaft konstruiert. Das ist widerlegt durch all die Beschlüsse und Stellungnahmen, die wir schon früher und in den letzten zwei Jahren hier im Landtag, in allen anderen Parlamenten und im Reichstag betätigt haben. Wo es sich darum handelte, für die Hochschulen Gelder zu bewilligen, für Institute und Kliniken, sodann die Lage der Dozenten und der Assistenten zu heben und ihnen entgegenzukommen, sind wir Sozialdemokraten mit den anderen im Wettbewerb gestanden. Es ist eine Lüge, und nach meiner Ansicht kann kein denkender Mensch diese Behauptung für ernst nehmen, wenn anläßlich der jüngsten Fackelzugdebatte nach den Verhandlungen im Landtag in der rechtsstehenden Presse der Vorwurf konstruiert wurde, daß der Herr Minister Remmele aus seiner ihm durch das Parteidogma auferlegten Hochschulfeindlichkeit nicht herausgekommen sei.

Sie wissen, daß wir nicht nur in der Frage der mensa academica, der Bibliotheksunterstützung, der Landessternwarteförderung in weitgehendem Maße entgegengekommen sind, sondern daß wir auch unsere Initiative entfaltet haben. Das war nicht nur bei der Sternwarte der Fall gewesen. Ich kann Ihnen sagen, die Schaffung der studentischen Arbeitsvermittelung bei der Stadt Heidelberg geht zum Teil auf unsere Initiative zurück. Wie man diese Feindschaft unsererseits gegenüber der Hochschule und Studentenschaft konstruiert, weiß ich nicht. Allerdings ein Gegensatz besteht, und zwar besteht er darin, daß in letzter Zeit immer wieder Teile der Hochschullehrerschaft und Teile der Studentenschaft sich bewußt, wo sie nur können, gegen die heutige Entwicklung, gegen die Verfassung erklärt haben. Und leider kommt es immer wieder vor, daß auch die Hochschullehrer in Kollegs und in Reden, die sie eigentlich bei wissenschaftlichen Gelegenheiten halten, in dieser Weise das parteipolitische Empfinden anderer Volkskreise und auch anderer Studentenkreise verletzen. Ich will hier gleich einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit anführen, der sich in Freiburg bei der Röntgenfeier zugetragen hat, wo der Herr Professor Opitz die Rede gehalten hat. Bei dieser Gelegenheit, wo eigentlich die Verdienste Röntgens auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete zu behandeln gewesen wären, wurde ohne jeden Zusammenhang mit der Materie wieder die berühmte Dolchstoß-Legende aufgebracht. Wohl gemerkt, es war das naturwissenschaftliche Kolleg. Der Herr Professor kam ins Kolleg und hat erklärt, statt heute Kolleg zu halten, wolle er eine Gedenkfeier für Röntgen halten vor seiner Studentenschaft im Kolleg; und er hat in der allgemeinen Einleitung bei Erörterung der heutigen Lage mit spitzigen Bemerkungen darauf hingewiesen und angedeutet, daß die heutige Zeit und die heutige Regierung an Ehrungen der Verdienste unserer Gelehrten nicht mehr das übrig habe, was die frühere Regierung in Deutschland übrig gehabt habe. Weiter hat er gesagt: „Leider ist es durch den Lügenfeldzug der Feinde und durch die Verblendung unserer eigenen Volksgenossen so weit gekommen, daß wir durch den Dolchstoß von hinten um die Früchte unseres Sieges gekommen sind." Was haben solche Dinge bei einer Röntgenfeier eines naturwissenschaftlichen Instituts zu tun? Ich frage mich, ob Sie begreifen lernen, warum die Arbeiterkreise unserer Hochschule gegenüberstehen, und warum wir Sozialdemokraten immer wieder gezwungen werden, auf diese Dinge unseren Finger zu legen (Abg. Dr. Gothein: Der Hörsaal ist keine öffentliche Versammlung!). Es gehört keine deutschnationale Parteipolitik hinein, Herr Kollege Dr. Gothein! (Abg. Dr. Gothein: Überhaupt keine Politik!). Ganz richtig! Das habe auch ich immer gesagt. Man kann wissenschaftliche, Staatsrechts-, Staatsformfragen behandeln, man kann die Monarchie und Republik behandeln, man braucht aber nicht eine Röntgenfeier für parteipolitische Zwecke auszunützen. Es sind noch andere derartige Fälle vorgekommen. Man braucht nicht jede Gelegenheit zu solchen Bemerkungen zu benützen, daß z. B. in Kollegs über den Wandel der Staatsform in den verschiedenen Zeiten vielleicht nicht für jeden, aber für den, der getroffen ist, ganz verständige bissige Bemerkungen über heutige Verhältnisse gemacht werden, wenn ein Professor z. B. sagt: Der Reichspräsident, „sofern er dazu fähig ist", hat folgende Rechte usw. . . Das sind Dinge, die stoßen unsere sozialdemokratische Studentenschaft und unsere Volkskreise ab. Es muß das einmal an der Stelle zur Sprache gebracht werden, weil der Landtag als besonderes Organ der Bevölkerung sein Augenmerk darauf haben muß. Nun meine ich, daß unsere Hochschule noch mehr mit der Arbeiterschaft in Verbindung gebracht werden muß, wie das heute der Fall ist. Ich habe früher einmal über die Volkshochschule und deren große Bedeutung gesprochen. Das letzte Ziel kann sie nicht sein. Der Arbeiter, der heute als Funktionär in der Wirtschaft in Gewerbebetrieben zugleich als Arbeitnehmer eine Rolle am Gedeihen der Wirtschaft spielt, muß durch die Errungenschaften unserer Hochschulwissenschaft das Rüstzeug mit erhalten, auch wenn er im praktischen Leben steht, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

Sie wissen, daß jetzt in Frankfurt die Arbeiterakademie gegründet wird. Ich habe auch genaue Nachrichten darüber, daß im volkswirtschaftlichen Seminar in Münster unter Professor Wenge und unter Heranziehung eines wirklich befähigten Arbeiterführers volkswirtschaftliche Unterrichtskurse über Wirtschafts-, Betriebs- und sonstige andere Fragen, insbesondere über Betriebsräte gehalten werden und daß diese Kurse außerordentlichen Zuspruch finden. Es kommt sehr viel darauf an, in welcher Art diese Leute angefaßt werden. Ich, meine, die Hochschule muß immer mehr aus der Isoliertheit, in die sie allmählich auf Grund ihrer Entwicklung gelangt ist, heraus und wieder mehr Fühlung mit allen Volkskreisen gewinnen. Sie muß in letzter Linie das letzte Ziel der Volkshochschulbewegung sein, sie muß Volkshochschule im wahrsten Sinne des Wortes sein, ohne daß das reine wissenschaftliche Studium der Gelehrten innerhalb der Hochschule beeinträchtigt wird.

Hier muß ich noch etwas anderes streifen. Sie wissen, welche Bedeutung die Handelshochschule Mannheim für Baden und vor allem für das Wirtschaftsleben Badens und das Wirtschaftsleben der Heidelberger Gegend hat. Aus den Verhandlungen des Bürgerausschusses Mannheim ist hervorgegangen, daß das Defizit — allerdings im Verhältnis zu anderen Ausgaben ist es natürlich, wie bei allen Kulturfragen, nicht zu groß! — so groß ist, daß der Stadtrat Mannheim und der Bürgerausschuß zwar diesmal noch das Defizit zu tragen sich entschlossen hat, daß man aber in Mannheim mit dem Gedanken spielt, die Handelshochschule eingehen zu lassen. Ich muß mitteilen, daß mir leider davon Kenntnis geworden ist, daß gewisse industrielle Kreise sich an der Weitererhaltung der Handelshochschule Mannheim nicht mehr interessieren und nicht mehr beteiligen und zwar weil die Handelshochschule Mannheim mehr wie irgend eine an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dere Hochschule sich in den Dienst der Ausbildung von Betriebsräten der Arbeiterschaft usw. gestellt hat. Es sind mir von einem Professor der Handelshochschule Mannheim, der diese Dinge in der Hand hat, Aussprüche aus industriellen Kreisen mitgeteilt worden, die erkennen lassen, daß wegen dieser Entwicklung zur Arbeiterhochschule hier die besseren Kreise scheinbar kein Interesse an der Hochschule der Stadt Mannheim mehr haben. Dagegen müssen wir energisch protestieren. So viel ich übrig habe für die alten Universitäten, für die Zusammensetzung der Lehrpläne und dergl., so bin ich der Auffassung, daß die wissenschaftlichen und technischen Hochschulen in der nächsten Zeit eine außerordentlich große Rolle spielen werden und daß es für unser Land Baden ein ungeheurer Verlust wäre, wenn wegen eines Defizits von einer halben Million, um das es sich hier handelt, die Handelshochschule Mannheim, die eine städtische Hochschule ist, eingehen würde. Ich will sofort sagen, daß unsere Hochschulen und Universitäten noch mehr, wie es bisher geschehen ist, sich nicht nur in den Dienst der Volkshochschulbewegung, sondern direkt in den Dienst der Ausbildung unserer Arbeiterführer und Betriebsräte stellen müssen. Wenn man schon soviel von Wiederaufbau redet, muß man auch davon reden, daß der Wiederaufbau Deutschlands in erster Linie eben aus der Arbeiterschaft und auf ihrer besonderen Qualität beruhen wird. Man kann von der Arbeiterschaft nicht mehr Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge verlangen, als man ihr durch Schulung und Bildung gibt. Besonders dadurch, daß der alte Staat dies vernachlässigt hat, sind wir in die Situation gekommen, daß weite Teile der Arbeiterschaft für diese Notwendigkeiten und Möglichkeiten nicht den Blick haben, den sie haben könnten, wenn ihre Schulung eine andere gewesen wäre.

Soviel zu dieser Frage. Und nun noch eine andere Frage die Hochschule betr. Sie wissen, daß im vorigen Sommer in Heidelberg ein Deutsch-Österreicher, der Kommunist war, von der Universität durch ein Disziplinarverfahren ausgewiesen wurde weil er in einer politischen Versammlung oder nach einer politischen Versammlung in politischen Kämpfen, die sich auf der Straße abgespielt haben „Hoch Sowjet-Rußland nieder Deutschland" usw. gerufen haben soll. Ich bin selbstverständlich der Auffassung, daß wenn ein Ausländer bei uns das Gastrecht genießt, daß er dann in jeder Art eine derartige Betätigung unterlassen muß. Ich gehe nicht so weit, wie man mir andichten möchte und auf Grund einer Zeitungsnotiz angedichtet hat, daß ich lediglich, weil ich Sozialdemokrat und international bin kein Verständnis für nationale Ehre habe. Aber ich will in diesem Zusammenhang, nachdem die Ausweisung erfolgt und nachdem durch die Schuld des Ausgewiesenen keine Änderung möglich ist, einmal die prinzipielle Seite behandeln. Das Disziplinargericht der Universität hat die Ausweisung ausgesprochen. Nun ist in der Verhandlung dieses Disziplinargerichts, bei dem Herr Polizeiamtmann Müller in Heidelberg Vorsitzender war, nicht alles gerade so einwandfrei zugegangen, wie man eigentlich hätte erwarten sollen. Es ist unter anderem so ähnlich wie es bei dem Marburger Studentenprozeß der Fall war, auf die Zeugen, die bezeugen konnten oder glaubten, bezeugen zu können, daß der Ruf „nieder Deutschland" nicht gefallen ist, nicht so viel Gewicht gelegt worden, und es ist ausdrücklich gesagt worden, es scheine mehr für sich zu haben, daß die anderen Zeugen Recht haben, die gesagt haben, er habe das gerufen. Und stellen Sie sich einmal die Situation vor: Es ist in einer deutsch-liberalen Versammlung außerordentlich viel Hurrapatriotisches geredet worden. Dabei waren auch Arbeiter, auch Kommunisten. Nach der Versammlung kommt es zu einem Radau. Vor dem Lokal schlagen sich die Meinungen untereinander, was das Zeug hält. Es wird gerufen, hoch Ludendorff, hoch Wilhelm, andere sollen gesagt haben: hoch Lenin, hoch Trotzki, hoch Sowjet-Rußland, und man will auch gehört haben „nieder Deutschland". Nun kommt die Sache vor das Disziplinarstrafgericht. Nach dem § 35 der akademischen Disziplinarvorschriften an den badischen Universitäten zu Heidelberg heißt es bezüglich der Kompetenz dieses Disziplinarstrafgerichts: „Studierende werden disziplinär bestraft, wenn sie die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder ernstlich gefährden."

Insbesondere sind mit Disziplinarstrafen zu ahnden: 1., 2., 3., 4., dann kommt 5. Verletzung nationalen oder sozialen Empfindens durch herausforderndes Betragen in der Öffentlichkeit."

Nun muß ich sagen, wenn man bei der heutigen Zusammensetzung der Professoren- und Studentenschaft die Entscheidung darüber dem akademischen Disziplinargericht überlassen will, ob ein Student das nationale Empfinden verletzt hat, so geht das entschieden zu weit. Das sollte man den Universitätsdisziplinargerichten überhaupt nicht überlassen, das gehört nicht in die Kompetenz derartiger Ehrengerichte, denn es ist selbstverständlich, daß ein rechts stehender Student wie die Studenten, die in Korporationen und schlagenden Verbindungen sind, überhaupt schon die Tatsache, daß ein sozialistischer und kommunistischer Student da ist, als eine Verletzung des nationalen Empfindens ansehen werden. Wir haben schon genügend derartige Äußerungen auch auf der Straße in Heidelberg bei solchen Gelegenheiten hören müssen. Darum möchte ich diese Gelegenheit benützen, um dem Unterrichtsministerium anheimzugeben, hier eine Änderung in diesen Verordnungen eintreten zu lassen, daß Entscheidungen über nationales und soziales Empfinden und darüber, wie weit es dem Volke entspricht oder nicht entspricht, nicht in die Kompetenz des akademischen Strafgerichts gehören. Es hat in den letzten Wochen in Heidelberg wie in Freiburg unter den Studenten verschiedene Dinge gegeben, die unser nationales und unser soziales Empfinden verletzt haben, und es hat kein Hahn darnach gekräht.

Ich will damit zum Schlusse kommen und noch einmal betonen, wenn es darum geht, positiv fördernd an der Ausgestaltung unserer Schulen, sei es der Volksschule, der Mittelschule oder Hochschule mitzuarbeiten, werden wir die Sozialdemokratie immer mit an erster Stelle finden; aber was sich die Sozialdemokratie nicht nehmen läßt, auf keinem Gebiete, das ist die Kontrolle darüber, daß auch die Schulen aller Gattungen sich einstellen in den Dienst der Erziehung des Volkes zu dem staatsbürgerlichen Bewußtsein und zu dem Verantwortungsbewußtsein, daß die Staatsverfassung durch die Mehrheit des Volkes aufgebaut gibt hier keine Absolutheiten — das hat auch Herr Geheimrat Dr. Gothein bei anderen Gelegenheiten mitunterstrichen — es entwickelt sich alles. Nun stehen wir einmal auf diesem Boden, und nun muß die Schule, der Unterricht, der Lehrplan und auch die Hochschule in diesen Rahmen sich einordnen, den die Mehrheit des Volkes gegeben hat, dann werden Sie immer die Mitarbeit der Sozialdemokratie finden, aber auch immer die Kritik der Sozialdemokratie — das gilt vor allem der Regierung — wenn es gilt, die Rechte der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fassung und desjenigen Volksteils, der uns angehört, zu wahren, gegenüber den Angriffen, die von anderer Seite kommen (Beifall links).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch eine Förmliche Anfrage der Abgg. Fischer-Lahr und Gen., die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen und städtische Verwaltungen betr., bekannt:

Was gedenkt die Regierung zu tun gegen die Verfügungen der Domänen- und städt. Verwaltungen, die die Abgabe von Laubstreu verweigern? Ist die Regierung der Ansicht, daß dem Vaterland und der Allgemeinheit mehr gedient wird, wenn das Laub im Walde bleibt, als wenn man dieses der Landwirtschaft zur Verfügung stellt, damit diese bei der Futternot das Stroh verfüttern kann und durch die Gewinnung von Laubstreu die landwirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden können?

Diese Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 37) und verteilt und geht an die Regierung.

Hierauf wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung anberaumt auf Mittwoch, den 2. Februar 1921, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung nach ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

Amtliche Niederschrift.

16. Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Duffner, Fischer-Lahr, Fleig, Frhr. v. Gleichenstein, Helffrich, Kahn, Kieslich, Müller-Schopfheim, Roesch, Rückert, Saenger, Seubert, Trunk, Vielhauer, Vierneisel, Vogel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Geh. Rat Schmidt, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Schwoerer und Dr. Armbruster, die Ministerialräte Holzmann, Dr. Bartning, Dr. Huber, M. Rödel und Dr. Baumgartner, die Oberregierungsräte Steiner, Füß, Frischmuth, Künkel, Kunzer, Dr. Stocker und Maier, die Regierungsräte Walter, Broßmer und Asal und Handelsschulinspektor Bohn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier-Heidelberg.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 15. Sitzung vom 1. Februar 1921, nämlich:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts — Drucksache Nr. 10c —, Berichterstatter Abg. Stockinger,

und damit in Verbindung Beratung über

*1. den Antrag der Abgg. Wellert u. Gen., die Realschule in Rastatt betr. (Drucks. Nr. 18), sowie

das Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule, Berichterstatter Abg. Wiedemann,

*2. das Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der höheren Bürgerschule daselbst betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann,

3. Fortsetzung der Beratung über die Anträge

a) der Abg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Drucks. Nr. 35),

b) der Abg. Dr. Gothein und Gen.. die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Instituten zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr. (Drucks. Nr. 36).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr mit folgender Ansprache:

Meine Damen und Herren!

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, ist es mir ein Bedürfnis, der niederschmetternden Situation zu gedenken, in welche das deutsche Volk durch die Bedingungen, durch die Erklärungen der Entente bezüglich der sogenannten Reparationen und der Entwaffnung des deutschen Volkes gelangt ist. Was dem deutschen Volke in diesen Bedingungen zugemutet wird, geht auf eine dauernde Versklavung, auf eine wirtschaftliche Zerschmetterung für alle Zeiten, mindestens auf ein halbes Jahrhundert hinaus (Sehr richtig! rechts). — Es ist nicht Aufgabe des Landtags, hierzu nun im einzelnen Stellung zu nehmen und die Antworten, die das deutsche Volk durch seine Regierung zu geben hat, hier festzusetzen. Aber ich glaube, es entspricht doch unser aller Meinung und Empfindung, daß wir auch an dieser Stelle entschieden Protest einlegen gegen diese ungeheuerlichen Zumutungen, die das deutsche Volk und seine Regierung niemals annehmen können (Sehr richtig! im ganzen Haus). Wir haben uns Vieles gefallen lassen müssen, wir werden uns auch in Zukunft wohl Vieles gefallen lassen, aber dazu mitzuwirken, uns selbst zu vernichten, kann man dem deutschen Volke nicht zumuten (Sehr richtig!).

Wir haben heute früh in den Zeitungen die Verhandlungen gelesen, welche gestern im Reichstag stattgefunden haben, und ich glaube, es entspricht unserer allgemeinen Empfindung, was der deutsche Minister des Auswärtigen, Dr. Simons, gesprochen hat. Die männlich entschiedene, wenn auch streng sachliche Abweisung findet unsere uneingeschränkte Billigung.

Das soll auch heute hier an dieser Stelle ausgesprochen werden (Beifall). Wir stehen in dieser Richtung hinter der deutschen Regierung und hoffen, daß, wie auch gestern im bayerischen Landtag schon versichert worden ist, alle deutschen Parlamente und insbesondere der deutsche Reichstag sich einmütig und entschieden hinter eine mannhafte entschiedene Abweisung seitens der deutschen Regierung stellen wird. Wir wollen unter allen Umständen die deutsche Ehre wahren und wir wollen und werden, obgleich wir unsere Entschädigungspflicht ja in weitgehendem Maße anerkennen, niemals mitwirken, die Grundlage unserer wirtschaftlichen Selbständigkeit selbst zu vernichten. Wir werden aufrecht und gefaßt lieber allem entgegensehen, was man über uns verhängt und einig und mit männlicher Entschlossenheit es ablehnen, uns nun selbst das Grab zu schaufeln. Denn die Hoffnung geben wir nicht auf, daß durch entschiedene männliche und einmütige Haltung das deutsche Volk trotz aller niederschmetternden Ereignisse der Vergangenheit sich schließlich doch wieder einmal durchsetzen wird (Lebhafter Beifall).

Der Präsident gibt hierauf folgende Eingänge bekannt:

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

I. Gesuche:

1. des Evang. Kirchengemeinderats Michelfeld zum Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder;

2. des Müllers W. Pusch in Neufrach um Begnadigung.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Regierungserklärung:

Bereitwilligkeitserklärung des stellvertretenden Arbeitsministers Remmele zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr. (Drucks. Nr. 26).

Dient zur Kenntnis.

Der Gegenstand wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

III. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr.

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß bei Übergabe der elterlichen Betriebe an Kinder nicht der momentane Verkaufswert, sondern ein Wert zur Steuerberechnung angesetzt wird, bei dem der Weiterbetrieb möglich ist, und daß insbesondere bei ungeteiltem Gutsübergang an ein Kind der Vorteil, welcher in dem kindlichen Anschlag des Gutes liegt, von der Schenkungssteuer frei bleibt."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 38) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich wollte folgendes feststellen: In der 8. Sitzung des Landtags vom 19. Januar hat der Herr Abg. Kieslich gegenüber einer taktlosen Bemerkung des Herrn Kollegen Straub, die nicht gerügt worden ist, bemerkt, er weise diese als Anmaßung zurück. Der Herr Präsident hat erklärt, daß er das Wort „anmaßend" nicht als parlamentarisch bezeichnen könnte.

Gestern hat nun der Herr Kollege Dr. Schofer auf einen Zwischenruf gegenüber dem Herrn Kollegen Dr. Kraus erklärt, daß er diese Verleumdung seines Standes nicht auf sich sitzen lasse. Nach Auffassung des Herrn Präsidenten ist anscheinend das Wort „anmaßend" nicht parlamentarisch; das Wort „Verleumdung" gegenüber einem Abgeordneten scheint aber von ihm in diesem Falle als parlamentarisch angesehen worden zu sein.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich will darauf folgendes bemerken: Die Darstellung bezüglich des Herrn Abg. Kieslich ist richtig. Ich habe damals in doch wirklich milder Form erklärt, der Ausdruck ist nicht parlamentarisch. Dann ist er ja vom Herrn Abg. Kieslich etwas korrigiert worden.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Schofer betrifft, habe ich sie allerdings nicht gehört. Es war gestern bekanntlich sehr unruhig, und ich habe während der von Herrn Abg. Marum erwähnten Zwischenrufe mindestens zweimal energisch zur Ruhe mahnen und darauf hinweisen müssen, daß nur einer das Wort hätte, nämlich der Herr Abg. Dr. Kraus. Ich habe die Zwischenrufe, die von anderer Seite gekommen sind, entschieden zurückgewiesen. Ob unter diesen Zwischenrufen auch das Wort „Verleumdung" gefallen ist, weiß ich nicht. Ich habe es nicht gehört. Ich habe übrigens, weil der Herr Abg. Marum das mitgeteilt hat, bereits das Stenogramm bestellt. Ich will nachsehen, was das Stenogramm bezüglich dieser Äußerung besagt. Wenn das Wort „Verleumdung" gefallen ist, so würde ich es auch nicht für parlamentarisch betrachten, weil es immerhin in subjektiver Hinsicht eine Beleidigung darstellt, vorausgesetzt, daß es der Redner in diesem Sinne ausgesprochen hat. Im rechtlichen Sinne versteht man unter einer Verleumdung eine wissentliche, bewußte Unwahrheit; der juristische Laie will damit manchmal lediglich sagen, eine Behauptung sei objektiv unwahr.

Zur Geschäftsordnung erhält weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich habe den Zwischenruf gemacht und halte ihn jetzt noch aufrecht.

Präsident Dr. **Kopf**:

Nachdem mir das erklärt ist, muß ich allerdings bemerken, daß dieser Ausdruck zweifelsohne nicht parlamentarisch ist. Ich muß ihn rügen. Ich darf von dem Herrn Abg. Dr. Schofer voraussetzen, daß er weiß, was Verleumdung ist. (Abg. Dr. Schofer: Ja!). Der Vorwurf der Verleumdung enthält eine Beleidigung. Ich rufe deshalb den Herrn Abg. Dr. Schofer zur Ordnung. (Abg. Dr. Schofer: Nehme ich hin! Abg. Marum: Da gehört ein Stolz dazu. Abg. Dr. Schofer: Das tue ich für meinen Stand. Abg. Marum: Dann aber wundern Sie sich nicht, wenn von uns auch scharfe Ausdrücke kommen. Abg. Dr. Schofer: Ich weiß, ich habe nicht angefangen).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts** und der Beratung der hierzu verbundenen Anträge erhalten das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Die Verhandlungen am gestrigen Nachmittag sind in einer breit angelegten Kulturdebatte ausgemündet; aber ich muß doch zunächst auf den eigentlichen Gegenstand zurückgreifen, der uns zur Behandlung und Beschlußfassung vorliegt, auf den Voranschlag für das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Die Anforderungen, die in diesem Voranschlag gestellt werden, beziehen sich auf Staatsnotwendigkeiten. Darum wird diesen Anforderungen auch derjenige seine Zustimmung nicht versagen können, der sonst gegenüber dem derzeitigen Staatsbetrieb mancherlei Bedenken hat, ja vielfach ihm mit grundsätzlichen Einwendungen gegenüber steht.

Soviel ich im Augenblick übersehe, findet nur bezüglich eines Punktes eine Schwierigkeit statt, bei dem Titel, der die Anforderung enthält für das Landestheater. Diejenigen meiner Freunde, die schon früher dem Landtag angehörten, haben gegen diese Anforderung früher regelmäßig gestimmt. Ob ich, wenn ich die Ehre gehabt hätte, früher dem Landtag anzugehören, es getan hätte, kann ich in diesem Augenblick nicht entscheiden; doch seitdem und jetzt in der

Gegenwart unter den jetzigen Verhältnissen hat sich die Sachlage ganz entschieden verschärft. Mit nahezu ebenso gutem Recht wie das Landestheater in Karlsruhe können auch die unseren Theater in Baden, mit ebenso gutem Recht, glaube ich, könnte das Mannheimer Theater an die Staatsregierung herantreten und verlangen, daß es in seiner Betätigung durch Zuwendungen des Staates unterstützt wird. Wir stünden also vor der Wahl, entweder alle Theater aus öffentlichen Staatskassen zu unterstützen oder keines. Und da wir das erste nicht tun können, so wird uns — es mag uns nun leicht oder schwer fallen — nichts übrig bleiben, als den zweiten Schritt zu tun. Ich muß aber feststellen, daß augenblicklich diese Angelegenheit nicht gerade von Bedeutung ist, deswegen, weil der Staat ja durch einen Vertrag gebunden ist, für eine gewisse Zeit Zuwendungen zu geben, und damit praktisch die Sache erledigt ist.

Weil ich nun gerade am Theater bin, so möchte ich hier anschließend einige Worte über die Kunst oder genauer über die Kunstpflege anfügen und diesen Abschnitt des Voranschlags vorweg herausnehmen. In Baden hat man sich die Kunstpflege immer sehr angelegen sein lassen, und wir haben in Baden eine recht stattliche Zahl von Männern gehabt oder, wenn Baden nicht ihre Heimat war, hat Baden ihnen die Heimat geboten; eine Reihe von Männern, die sich durch ihre künstlerische Betätigung in den verschiedensten Kunstgattungen sehen und hören lassen können. Darauf sind wir stolz und wir wollen diese künstlerische Betätigung in unserem engeren Heimatland, soviel an uns liegt, auch weiterhin pflegen. Aber vor den Gefahren, die die künstlerische Betätigung bedrohen, sind wir natürlich auch nicht bewahrt.

Im letzten Herbst, in der sogenannten badischen Woche, war hier eine Sammlung von Kunsterzeugnissen zu sehen, bezüglich derer man, nach meiner Erinnerung von den meisten, nur sagen kann, das ist nun eben eine Verirrung und das hätte man nicht dem Publikum als badische Kunst vorführen sollen. Man kann über diese Dinge um so mehr (Abg. Marum: Haben Sie das gesehen?), Herr Kollege Marum, das ist ein Zwischenruf, den ich auf die Gefahr hin, daß mich der Herr Präsident rügt, von mir aus rüge und für unpassend erkläre. Sie sollten einem ernsten Manne zutrauen, daß er nur über Dinge redet, die er vorher angesehen hat. Auf welches Niveau setzen Sie den Landtag herunter, wenn Sie diese Unterstellungen machen (Zurufe: Sehr richtig!).

Man kann, sage ich, über diese Dinge um so unbefangener und eingehender jetzt reden, nachdem an den Tag gekommen ist, daß derartige Kunsterzeugnisse jetzt Gegenstand des Studiums sind für die Psychiater.

Und daran möchte ich eine allgemeine Bemerkung bezüglich der künstlerischen Betätigung knüpfen. Der künstlerische Ausdruck soll doch das Schöne darstellen; das Schöne aber und das Wahre und das Gute sind im Grunde genommen dasselbe, nur immer von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet. Nun läßt sich aber wohl nicht leugnen, daß in dieser Hinsicht bei manchen hier Kunstbegabten dort Kunstsuchenden die Erkenntnis in der Richtung doch wohl noch einer rechten Läuterung bedarf. Ich will das nur mit einigen Andeutungen feststellen. Der Maler braucht ganz gewiß das Modell: aber das Modell ist kein Gegenstand der Kunst; und für den Dichter ist das Erotische ganz gewiß ein Anlaß oder eine Gelegenheit, Gedanken der Wahrheit in förderlichem Sinne zum Ausdruck zu bringen; aber das Erotische selber und an sich ist kein Gegenstand der Dichtkunst.

Von diesen Angelegenheiten der künstlerischen Kultur gehe ich über zu denen des Kultus. Ich brauche darüber aber gerade nicht viel zu sagen. Von denjenigen Ausgaben, welche der Staat auf Grund alter Rechtstitel zu machen hat, sehe ich hier überhaupt ab. Dann finden wir im Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts eine Reihe von gutsweise zugunsten der Kirche und ihrer Diener geleisteten Ausgaben eingestellt. Diese Ausgaben des Staates lohnen sich reichlich.

Durch ihre Tätigkeit, durch das Evangelium, welches sie predigt, bietet die Kirche der Öffentlichkeit immer neue geistige und sittliche Werte dar; fort und fort weckt sie Gefühlskräfte und Willenskräfte oder sucht sie doch, diese zu wecken. Für eine sehr große Anzahl, ja für die meisten Menschen ist es die Religion und ausschließlich die Religion, durch die sie dauernde innerliche und fruchtbare Erhebung und Förderung erfahren. Die Menschen aber, welche diese Erfahrung machen, finden sich bis in die Kreise der Gelehrtesten und der Weisesten. Gerade aus unserer Zeit haben wir das Zeugnis von Künstlern und Gelehrten, die, wenn sie das Leben und dasjenige, was das Leben bietet, überschauten, letzten Endes zu dem Schluß gelangten: hätten wir nicht die Religion, wie wir sie im Evangelium von Jesus Christus besitzen, dann fehlte uns schließlich der letzte Halt und die letzte Möglichkeit, sich aufzurichten.

Wenn darum der Staat gutsweise den Kirchen Mittel zur Erfüllung ihres Berufes zuwendet, so drückt er damit den Dank für diese Tätigkeit aus; er will sich dadurch diese Tätigkeit auf dem wichtigen Gebiet der innerlichen Stärkung und Erhebung seiner Bürger auch fernerhin erhalten. Wir hoffen, daß, wie bisher so auch fernerhin, dies die Auffassung und Gesinnung sein möge, die in unserer Staatsregierung den Kirchen gegenüber besteht.

Nun wissen wir ja, daß diese Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben nicht unangefochten bleibt, umsomehr erwarten wir, daß diesen Gegenströmungen keine Folge gegeben wird. In dieser Hinsicht möchte ich zwei Wünsche aussprechen.

Der eine geht dahin, in der Gemeindeordnung — die wir ja über kurz oder lang hier behandeln und verabschieden werden — möge ausdrücklich niedergelegt werden, daß im Armenrat eines jeden Ortes die Kirche durch ihren amtlichen Vertreter auch vertreten sei (Beifallsäußerung bei Deutschnationalen und im Zentrum). Bei den Armenräten handelt es sich um eine weitgehende Tätigkeit der Fürsorge (Ruf beim Zentrum: Hört!). Neulich schon haben wir in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen, wie durch unsere Fürsorgeordnung die fürsorgliche Tätigkeit, Aufgabe und Verpflichtung, so weit ausgedehnt worden ist, daß tatsächlich jeder Mensch mit hereingezogen und mit diesen Aufgaben befaßt wird. Jedenfalls gilt das für die Geistlichen: Wenn irgendwo der Geistliche dabei sein muß, weil er nach seiner Kenntnis der Personen und der Sachlage raten kann, so ganz gewiß bei den Geschäften des Armenrats (Beifall der Deutschnationalen und vom Zentrum).

Und ebenso findet das bezüglich anderer Geschäfte Anwendung. Ich denke an das demnächst ja auch wieder in neuer Bearbeitung herauszubringende Schulgesetz. Ich erwarte auf das Bestimmteste, auch in dieser Neubearbeitung des Schulgesetzes werde deutlich zum Ausdruck kommen, was bisher schon gegolten hat: daß die geordneten Diener der Kirchen deren ordentliche Vertreter in den örtlichen Schulbehörden sind.

Damit gehe ich zum Unterricht über und möchte zunächst auch meinerseits und für meine Freunde den Universitäten ein Wort widmen. Es ist gestern im Tone der Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schwerde zum Ausdruck gebracht worden, daß zwischen den Universitäten und dem Arbeiterstand eine Spannung bestehe, daß die Arbeiter mißtrauisch auf die Universitäten hinschauen, weil sie die Beobachtung machen, daß unter den Akademikern, sowohl den Hochschullehrern als den Hochschulschülern, sich mehr oder weniger zahlreich solche Elemente finden, die dem gegenwärtigen Staatswesen kritisch gegenüber stehen. Ja, darauf muß ich bemerken, daß die Zahl derjenigen Persönlichkeiten, die dem gegenwärtigen Staatswesen kritisch und mit Bedenken gegenüber stehen, überhaupt sehr groß ist und daß sie sich auch noch in anderen Kreisen als nur in denjenigen der Akademiker finden; diese kritischen Leute finden sich bis tief hinein in die Arbeiterkreise.

Vor einiger Zeit bin ich landabwärts gefahren und fand mich da in der IV. Klasse des Zuges mit Leuten aus allen Gegenden unserer badischen Heimat, aus allen Bevölkerungs- und vor allem aus allen Berufsschichten zusammen. Da hatte man gar nicht nötig, etwa scharf hinzuhören; man brauchte sich gar nicht in das Gespräch oder in die Verhandlung einzumischen; von allen Seiten hörte man kritische Bemerkungen, zum Teil der schärfsten Art, über das gegenwärtige Staatswesen. Mir gegenüber saß ein Mann, der sich dann als Mitglied einer Gewerkschaft bekannt machte; er war es, der bei dieser Gelegenheit am allerschärfsten über das gegenwärtige Staatswesen gesprochen hat. Man wird es also den Professoren und den Studenten nicht verdenken können, wenn auch sie einmal Worte deutlicher Kritik finden.

Statt deswegen die Arbeiter scharf zu machen, wäre es viel richtiger, man unterstellte zunächst einmal, daß diese Äußerungen aus einer gewissenhaften und ernsten Überzeugung und aus dem starken und wohlmeinenden Willen hervorgehen, dem deutschen Volk und dem deutschen Staat unter den jetzigen Verhältnissen und in den Schwierigkeiten, in denen sie sich befinden, zu helfen; dazu muß der Einzelne eben auch versuchen, die Quellen bloßzulegen, aus denen er nach seiner persönlichen Überzeugung glaubt, daß diese Schwierigkeiten hervorkommen (Zuruf links), und anstatt die Arbeiter gegen die Hochschulen scharf zu machen, wäre es nach meiner Auffassung besser, man würde sie lehren, zu verstehen, daß in diesen wichtigsten Fragen des Staates nun eben auch einmal die Meinungen auseinander gehen können.

Was die Sorgen betrifft, die allerseits wegen unserer Universitäten, wegen der Universitätslehrer und ihrer Pflege der Wissenschaft sowie wegen der Studenten und ihres Studiums, gehegt werden, so teilen wir diese Sorgen vollständig. Allerdings wird es Aufgabe der Volksvertretung sein, nach ihrer Möglichkeit, nach ihren Kräften so zu helfen, als hier nur zu helfen ist — wobei wir allerdings das für uns schmerzliche Geständnis machen müssen, daß wahrscheinlich über kurz oder lang unsere Möglichkeit zu helfen eine recht beschränkte sein wird. Wir werden auch wieder mit einer äußerlich armen Wissenschaft und Wissenschaftspflege zu rechnen haben; wenn uns jedoch nur die Kraft des Geistes und des Gemüts erhalten bleibt, dann werden wirs schon zwingen.

Aber einen bestimmten Wunsch möchte ich doch zum Ausdruck bringen. Ich habe gehört, innerhalb der Studentenschaft sei man besorgt darüber, daß die Absicht bestehen soll, die Kollegiengelder zu erhöhen. Ich möchte bitten, wenn irgend möglich — ja ich glaube, es muß das möglich sein! — von der Ausführung dieses Planes abzusehen; ich weiß ja nicht, wie weit die Sache gediehen ist.

Das allerdings meine ich, daß man von den Ausländern und Nicht-Deutschen recht wohl sehr erhöhte Gebühren nehmen kann (Zustimmungsäußerung beim Zentrum und den Deutschnationalen). Bei dem guten Valutastand ihres Geldes kommen sie immer noch billig genug weg und kaufen deutsche Wissenschaft recht billig ein — viel billiger als die Söhne und Töchter unseres eigenen Volkes und Vaterlandes. (Sehr richtig! beim Zentrum und den Deutschnationalen.) Die reichsdeutschen Studenten und Studentinnen und die Außerreichsdeutschen, die verschone man aber mit dieser erneuten Auflage. Denn der Student hat es in dieser schweren Zeit wahrlich schon hart genug.

Damit gehe ich zu den Schulen über. Ich kann nicht nächst die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Verlegung und Verlängerung des Schuljahres von Herbst auf Ostern zu Ostern doch ein starkes Mißvergnügen hervorgerufen hat, sowohl die Maßnahme selbst, von der wohl allgemein zugegeben ist, daß sie für die höheren Lehranstalten ungeeignet sei, wie auch die Art und Weise, wie diese Maßnahme herbeigeführt worden ist. Besonders, wenn man glaubt, sich zur Deckung auf eine mehr oder weniger fragliche Äußerung der Schulkonferenz beziehen zu können, so ist ja gestern eigentlich bereits nachgewiesen worden, daß das ganz unmöglich ist. Diese Deckung ist jedenfalls löcherig. Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat ja schon wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, seine Maßnahme zu verteidigen und zu begründen, er wird das vielleicht auch nachher wieder tun. Ich will darüber weiter kein Wort verlieren, schon deshalb nicht, weil wir einmal einer zunächst unabänderlichen Tatsache gegenüberstehen und es keinen Sinn hat, darüber noch Worte zu verlieren. Ich möchte zur Sache nur folgendes sagen.

Ich bin bis vor kurzem auch ein sehr entschiedener Anhänger des Standpunktes gewesen, der da sagt, daß der Schulanfang in der Volksschule nicht anders gelegt sein könne als auf das Frühjahr, auf Ostern, mit Rücksicht auf all die Umstände, die ja genügsam erwähnt worden sind: das Frühjahrsklima im Gebirge, die evangelische Konfirmation, der Eintritt in die Lehrstelle zur Erlernung irgend eines Handwerks oder eines Berufes und dergl. mehr. Ich behalte auch jetzt noch alle diese Umstände im Auge und verkenne ihre Gewichte nicht. Nichts desto weniger bin ich im Verlauf der letzten Wochen, als wir Veranlassung hatten, dieser Frage immer mehr auch sachlich nachzugehen, anderer Meinung geworden und komme nun an diesen Schwierigkeiten vorbei.

Ich glaube, wir werden über kurz oder lang uns die Frage vorlegen müssen, ob es wirklich nötig ist, daß die höheren Lehranstalten und die Volksschulen denselben Schulanfang haben. Ich möchte zunächst behaupten, daß so ganz erwiesen mir diese Notwendigkeit doch nicht erwiesen scheint. Wir werden uns die Frage vorlegen müssen, ob wir denn doch nicht vielleicht dazu übergehen, den Schulanfang auf das Frühjahr zu verlegen. Es ist in dieser Frage zweifellos das letzte Wort noch nicht gesprochen, und ich sehe es voraus, daß es vielleicht gar nicht lange gehen wird, dann werden wir uns der einmal sagen, da hat etwas stattgefunden, das ist wie manches andere von Berlin aus überstürzt worden und wir haben uns von Berlin aus überstürzen lassen.

Damit möchte ich dazu übergehen für Volksschule im besonderen einiges zu sagen. Es läßt sich ja nicht bestreiten, es wird weithin rund anerkannt, daß die Entwicklung unserer Volksschule, so günstig und erfreulich sie im allgemeinen war, doch in den letzten Jahrzehnten — das geht ziemlich weit zurück — unter einem bestimmten Einfluß gelitten hat, unter dem das ganze deutsche Volk und seine ganze Wesensart in dem letzten halben Jahrhundert nur zu sehr gestanden ist, das ist der einseitige und übertriebene Intellektualismus.

Durch diesen einseitigen, übertriebenen Intellektualismus ist der Volksschule ein allzu großer Wissensstoff geradezu als eine Last auferlegt worden, und der Lehrer hatte die Aufgabe, diesen, man könnte bald sagen, von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Wissensstoff zu bewältigen, und die Schüler sollten da mithelfen und waren dabei mit dem Lehrer die Leidtragenden. Ich betrachte es als einen Versuch mit dieser lästigen Tatsache fertig zu werden, daß man das sogenannte Mannheimer Schulsystem ersonnen und angewendet hat. Aber, ich habe es voriges Jahr schon zum Ausdruck gebracht, ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, daß zwar der schätzenswerte Entdecker des Mannheimer Schulsystems sich hier eine redliche Mühe gegeben und viel Scharfsinn an den Tag gelegt hat, daß er aber doch nicht den glücklichen Weg gefunden hat, um die Last, die auf der Volksschule liegt, zu beseitigen. Der Weg hätte ein anderer, nämlich der der Entlastung überhaupt, der Vereinfachung des Lehrplans, der Minderung des Stoffes in der Volksschule sein müssen. Ich habe im vorigen Jahr darauf hingewiesen, daß auf dem Weg des Mannheimer Schulsystems man tatsächlich dahinkommt, daß 2 Schulen nebeneinander bestehen, eine Oberstufenschule und eine untere Volksschule, der Hauptklassenzug und der Nebenklassenzug. Ich will aber in die Einzelheiten des Systems nicht näher eingehen; man kann an ihm sehr deutlich sehen, wie in der Tat 2 Schulen nebeneinander bestehen. Es ist mir dann im vorigen Jahr bestritten worden ist. Nun war es ein Treppenwitz, ich will nicht sagen der Weltgeschichte, aber der Landesgeschichte, daß ein paar Tage nachher die große Körperschaft der Volksschule einer unserer namhaften Städte in Baden, sich, ich glaube, zu vier Fünfteln, wenn nicht zu neun Zehnteln gegen das Mannheimer Schulsystem radikal erklärt hat und zu gleicher Zeit aus der Mitte der Mannheimer Lehrer selber sehr beachtenswerte und kritische Bemerkungen gegen das Mannheimer Schulsystem an den Tag getreten sind.

Wenn wir daran gehen, uns um die inneren Verhältnisse der Volksschulen zu bekümmern, so müssen wir darauf sehen, daß wir, was den Wissensstoff betrifft, die Volksschule und damit die Lehrer und die Schüler weniger belasten, wenn wir uns auch klar darüber sind, daß die Volksschule natürlich auch das Wissen zu fördern hat. Ich bemerke das ausdrücklich, damit man mir nicht nachher irgend etwas Törichtes unterstellt. Natürlich hat die Volksschule das Wissen zu fördern und zu pflegen; aber es kommt in der Volksschule nicht sowohl auf vieles Wissen an als auf das Gut-Können, darauf, daß die Kinder, wenn sie aus der Volksschule entlassen werden, dasjenige, was sie gelernt haben, gut können. Dazu ist mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des kindlichen Alters eine gewisse und wohl erwogene Beschränkung notwendig. Ich meine, wir können diese Beschränkung des Lehrstoffes in der Volksschule umsomehr vornehmen, als wir ja künftig der Fortbildungsschule vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden, weil wir überhaupt überzeugt sind, daß unser heranwachsendes Geschlecht in der Zeit vom 14. bis zum 17. Lebensjahr etwa künftig viel besser erzieherisch und unterrichtlich betreut werden muß, als es bisher der Fall gewesen ist.

Es ist in diesem Hause und von dieser Seite schon so oft zum Ausdruck gebracht worden, welchen Wert wir darauf legen, und wie es eine Forderung ist, bezüglich deren wir nicht mit uns handeln lassen, daß der Religionsunterricht Pflichtfach in der Volksschule sei. Ich brauche daran nur zu erinnern und darüber weiter nichts zu sagen. Aber auf 2 Punkte möchte ich noch im besonderen zu sprechen kommen.

Unter den Aufgaben, die man der Volksschule, — ich denke jetzt an die Schule überhaupt, aber die Anwendung gilt auch für die Volksschule, jedenfalls für die oberen Klassen oder wenigstens die oberste — zuschiebt, ist auch die der sogenannten Aufklärung. Ich bin nun weit entfernt davon, zu bestreiten, daß die Schule und der Lehrer das Recht hat, an jede Frage heranzugehen, die mit Erziehung und Unterricht irgendwie zusammenhängt, und zu erwägen, wie er für seinen Beruf diese Fragen praktisch macht. Aber ich möchte doch bezüglich der Aufklärung sagen, daß hier die allergrößte Sorgfalt anzuwenden ist, wenn man diese Aufklärung vollziehen will in der Schule. Das wird mir jeder Lehrer selber bestätigen. Das hängt schon damit zusammen, daß das ein Gebiet ist, das sich für einen Massenbetrieb nur sehr schwer eignet. Massenbetrieb ist aber auch schon da vorhanden, wo die Schulklassen nicht so groß gehalten werden, und etwa nur 30, 25 oder noch weniger Schüler umfassen. Da fällt es doch sehr schwer, Aufklärung zu betreiben. Das ist an sich eine Sache des Elternhauses, des Vaters und der Mutter, und denen müssen wir es immer mehr ins Gewissen schieben, daß sie in der Beziehung das heranwachsende Geschlecht festigen gegenüber verführerischen und verderblichen Eindrücken, denen die Jugend in der Öffentlichkeit ausgesetzt ist. Es mag zugegeben werden, daß wir in früherer Zeit in den Dingen vielleicht zu prüde waren, wir dürfen aber aus dem einen Extrem nicht ins andere fallen.

Da möchte ich folgendes sagen: Eine Aufklärung medizinisch-physiologischer Art ist meines Erachtens für die Schule jedenfalls verwerflich. Manche von uns, vielleicht viele, haben ja die Ausstellung gesehen — ich habe sie gesehen — die neulich hier gezeigt worden ist, um den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zu unterstützen. Ich habe mir die Frage vorgelegt und die Frage ist mir auch gestellt worden, was ich davon halte, wenn man die älteren Schüler — es waren in dem Falle allerdings Schüler der höheren Lehranstalten in den oberen Klassen gemeint — zu dieser Aufklärung führen würde. Ich habe doch davor gewarnt, denn ich bin der Meinung, daß diese anatomischen Längs- und Querschnitte zu allem anderen dienen können, als gerade zu der Aufklärung, die wir wünschen, daß sie nämlich sittlich festigen und die Keuschheit und Schamhaftigkeit erhalten soll. Auch die Zusammenfassung aller Folgen der Geschlechtskrankheiten in einem kleinen Raum auf wenigen Wänden, in Statistiken und Darstellungen, hat vielmehr jede andere Wirkung als die der Abschreckung, denn die leichte Jugend, welche das alles auf einem Blatt sozusagen beisammen sieht, wird nur zu leicht versucht sein zu sagen: ach, das ist da zusammengetragen aus der ganzen Welt, so arg scheint es nicht zu sein. Sie schüttelt sich und geht hinaus, und jeder der wohlgemeinten Versuche ist gänzlich mißlungen, vielleicht sogar ins Gegenteil verkehrt. Ich bin durchaus der Meinung, daß der Lehrer auch darauf bedacht sein muß, die ihm anvertraute Jugend aufzuklären. Aber er wird wissen, daß das 1. im Zusammenwirken mit dem Elternhaus geschehen muß, 2. daß diese Aufklärung wohl eine erzieherische Aufgabe ist, aber eine erzieherische Aufgabe von einer besonderen Abtönung. Sie geht nämlich in das seelsorgerische über.

Der andere Punkt, auf den ich mit einigen Worten zu sprechen kommen möchte, betrifft die Lesebuchfrage, die ja in den Kreisen der Lehrerschaft sehr ausgiebig erörtert wird. Ich möchte hier ausdrücklich bemerken, daß ich in der Hinsicht z. B. die badische Schulzeitung sehr regelmäßig und aufmerksam und, wie ich betonen will, auch mit vielfachem Gewinn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lese, damit man nicht meint, daß ich über Dinge rede, die ich eigentlich nicht kenne. Es ist im Haushaltsausschuß über das Lesebuch gesprochen worden, und es sind da, wie ich aus einem Bericht der Karlsruher Zeitung entnehme — ich war in jener Sitzung nicht anwesend — an den Herrn Minister allerlei Anfragen gestellt worden. So wurde gefordert, daß den Kindern jedenfalls auch durch Vermittlung des Lesebuches ein Verständnis für die gegenwärtige Staatsform beizubringen sei, worauf er erwidert hat, darin seien die Kinder in der Staatsbürgerkunde zu unterrichten; mit dem Lesebuch habe das nichts zu tun. Ich kann dem Herrn Minister nur meine Anerkennung für diese Antwort aussprechen. Sie trifft den Nagel auf den Kopf (Zuruf: Früher). Wenn ich dies sage, verehrter Herr Kollege, so komme ich zu dieser Entscheidung rein aus pädagogischen, didaktischen Erwägungen heraus, denn seien Sie überzeugt: wenn ich mich auf den Standpunkt der Partei stellen würde, so würde ich sagen: Macht das nur einmal so, seht einmal, wie weit ihr kommt, was ihr in den Köpfen und Herzen der Kinder damit anrichtet, daß ihr ihnen gewissermaßen didaktisch, die Liebe zu der Staatsform, in der wir leben, beibringen wollt. Ich kann es nur billigen: Damit hat das Lesebuch nichts zu tun.

Des weiteren aber möchte ich sagen: Gerade bei der Abfassung des Lesebuches wird darauf zu sehen sein, und aus Lehrerkreisen ist diese Stimme schon wiederholt nachdrücklich zum Ausdruck gebracht worden, daß das Lesebuch zwar wohl auch Wissen mitteilen soll — ich betone das ausdrücklich — aber doch in der Form, daß dadurch das Gemüt und der Wille in Anspruch genommen werden. Alles andere, die bloß intellektuellen Darbietungen langweilen schließlich das Kind und kommen ihm hölzern vor. Es muß unsere ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, daß wir die Gemütskräfte vermehren und ebenso die Willensstärke und sie in der rechten Weise in Bewegung setzen.

Wenn dann gesagt worden ist, daß im Lesebuch der Heimatkunde ausgiebig Raum gegeben werden solle, einer stärkeren Berücksichtigung der Entwicklung Badens und auch der Weltgeschichte, so habe ich dagegen natürlich nicht das geringste einzuwenden. Aber ich möchte doch dies zum Ausdruck bringen, daß ich erwarte, daß in dem künftigen Lesebuch unser heranwachsendes Geschlecht auch etwas lese vom Kaiser Rotbart und vom Kaiser Weißbart, vom alten Fritz und dem Türkenlouis und daß diese großen und verdienten Persönlichkeiten dem kommenden Geschlecht nicht etwa deswegen verheimlicht werden, weil es zufällig gekrönte Häupter waren. Ich möchte überhaupt zusammenfassend sagen bezüglich der Erziehung und des Unterrichts, wobei die Volksschule wohl als das wichtigste Organ bezeichnet werden kann, daß diese Erziehung und der ganze Unterricht geschehen muß zu einem christlichen und nationalen Geist hin, denn religiös-sittlich und national müssen wir unser Volk, müssen wir besonders das heranwachsende Geschlecht festigen gegenüber der Gefahr der ausländischen Verseuchung, die uns droht. Man hat in diesen Tagen wieder einmal lesen müssen, in welch grauenhafter Weise unsere Brüder und Schwestern jenseits des Rheins in den besetzten Gebieten dieser ausländischen Verseuchung, nicht nur der geistigen, sondern auch der physischen ausgesetzt sind, so daß einem das Blut in den Adern gerinnen will. Wir wissen nicht, welche Gefahren auch uns diesseits des Rheins noch drohen. Wir werden ihnen unterliegen, wenn wir nicht sittlich stark sind. Stark ist aber nur ein Volk, das im Geiste des Christentums und des Volkstums das heranwachsende Geschlecht zu erziehen versteht. Dazu muß auch die Schule dienen, auch die Lehrmittel der Schule.

Von den höheren Lehranstalten ist gestern viel gesagt worden, so daß ich darauf, um die Zeit nicht allzu [illegible] in Anspruch zu nehmen, nicht weiter zurückkommen [illegible]. Der Vorschlag der Rationierung, der gemacht worden ist, ist zweifelsohne ein sehr wohlgemeinter. Ich fürchte, es [illegible] ich kaum jemand finden, der bereit ist, ihn durchzuführen. Dem Herrn Minister vor allem möchte ich die letzten Entscheidungen in diesen Dingen nicht zumuten; es könnte ihm [illegible] sein Amt leid werden (Minister Hummel: Das glaube ich [illegible]). Wir werden zu einer Rationierung ungesucht und ungerufen kommen, zu einer Rationierung bezüglich der höheren Lehranstalten sowohl wie bezüglich derer, die durch die höheren Lehranstalten gehen. Unsere Armut wird uns von selber rationieren. Und es wird in der Hinsicht, wie in manch anderer gelten, daß wir einmal sagen werden, wir sind froh um [illegible], was uns die Vergangenheit hinterlassen hat, und sind froh, wenn wir das wenigstens behaupten können. Ich habe [illegible] züglich unserer schönen Schulhäuser, die im Lande stehen, [illegible] schon einmal bemerkt.

Ich freue mich darüber, daß die humanistischen Bildungsstoffe wieder in höheres Ansehen gelangen, als das eine [illegible] lang gewesen ist. Wir können das um so unbedenklicher begrüßen, als wir seit hundert Jahren nicht mehr das humanistische Gymnasium, sondern das deutsch-humanistische Gymnasium haben (Zuruf rechts: Das [illegible] teinische hat seinen Wert gehabt!). Gewiß! Denn das [illegible] sche humanistische Gymnasium pflegt das Latein und das [illegible] chische, aber es pflegt diese Sprachkulturen als Bildungsstoffe für das deutsche Gemüt.

Ich möchte diese Bemerkungen über die Schule aber nicht abschließen, ohne noch ein Wort zu sagen wegen der Lehrerschaft, sowohl der seminaristisch wie der akademisch gebildeten. Es ist in der Lehrerschaft häufig ein gewisser [illegible] zu beobachten. Es wird ihnen gesagt, und sie sagen das auch untereinander, sie fänden für ihre Tätigkeit nicht die Anerkennung, die sie verdienen. Es mag vielleicht sein, daß gelegentlich die Öffentlichkeit etwas unmutig wird, wenn sie hört, den Lehrerstand mehr, als es ihr paßt, beschäftigen [illegible]. Das geht dem Lehrerstand nicht anders als den anderen Ständen. Im ganzen glaube ich doch, es aussprechen zu dürfen, aus meiner Beobachtung heraus, daß der Lehrerstand sich [illegible] unserem Volke einer großen und festgewurzelten Achtung und Ehrerbietung erfreut, wie er das auch verdient; daß er [illegible] erkannt wird als der Stand, dem eine große Verantwortung [illegible] und das Teuerste, was wir haben, in die Hände gelegt [illegible], nämlich unsere Jugend. Wir sind überzeugt, daß es [illegible] Lehrerstand sehr am Herzen liegt, diese seine Stelle im öffentlichen Urteil zu wahren und zu betätigen, daß er diese [illegible] deutung für die Entwicklung des Volkstums in der Tat [illegible].

Ich habe vorhin schon von der Fortbildungsschule gesagt, daß wir ihr gegen früher eine vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden, und daß wir gegen früher in erhöhter [illegible] die Lebensjahre von 14—17 betreuen müssen. Ich möchte [illegible] sonders meiner Freude Ausdruck geben, daß in den Lehrplan der Fortbildungsschule auch der Religionsunterricht aufgenommen worden ist. Es ist uns gestern erzählt worden, daß die katholische Kirche den Lehrplan für den Religionsunterricht der Fortbildungsschule schon aufgestellt habe, und daß es ein vorzügliches Werk geworden sei. Ich bin begierig darauf, ihn kennen zu lernen, und werde, sobald es mir die Zeit erlaubt, vielleicht schon heute, mich darnach umsehen. Ich habe nun heute von mir aus hinzufügen, daß auch evangelischerseits der Lehrplan für den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule in Bearbeitung ist, und daß er bis ins einzelne hinein wird ausgearbeitet werden. Ich glaube auch, da [illegible]

zu dürfen, daß durch das Zusammenwirken mehrerer und anderer Kräfte zweifelsohne etwas Gutes zustandekommen wird. Es wird da unserer heranwachsenden Jugend ein gut Stück von Lebenskunde, Lebensurteil und Fähigkeit dazu vermittelt werden. Es werden ihr die Augen geöffnet werden für die Tiefen und Weiten und vor allem für die Höhen des Lebens, für den hohen Beruf, den wir haben, weil wir Menschen Gottesgeschöpfe sind und berufen zur Gemeinschaft mit ihm.

Aber auf eine Lücke möchte ich in unserem Erziehungswesen hier doch aufmerksam machen. Mit dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule wird doch nur ein Teil der volksschulentlassenen Jugend erreicht, nämlich nur derjenige, der eben in die Fortbildungsschule übergeht, während von diesem Religionsunterricht alle diejenigen nicht erreicht werden, die aus der Volksschule in die Handels- und Gewerbeschulen übergehen (Abg. Dr. Schofer: Reichsverfassung!). Wir sind noch nicht so weit. Ich will außerdem den Zusammenhang herstellen. Als seinerzeit das Fortbildungsschulgesetz im Entwurf vorlag, ist darauf hingewiesen worden, daß der Vorteil des Religionsunterrichts auch den Handels- und Gewerbeschulen zugewendet werden sollte, indem man sie als wirkliche Schulen auffaßt.

Es ist damals dieser Anregung nicht Folge gegeben worden. Der damalige Minister des Innern hat, wie man hört, eine andere Meinung gehabt und es ließ sich nichts erreichen, weil Gewerbe- und Handelsschulen einem anderen Ministerium unterstanden als die Fortbildungsschule (Abg. Dr. Schofer: Er war dafür!). Gut! Ich will es gerne richtig stellen; es lag also an anderen Widerständen, die vorhanden waren. Jedenfalls haben diese bedauerlichen Widerstände stattgefunden. Es wäre eine Aufgabe, die nicht mehr lange hinausgeschoben werden sollte, daß diese Lücke ausgefüllt und die Wohltat des Religionsunterrichts auf höherer Lebensstufe und Aufnahmefähigkeit auch den Gewerbe- und Handelsschulen baldmöglichst gemacht würde.

Nun zum Schluß noch ein Wort über die Volkshochschule. Ich halte den Ausdruck „Volkshochschule" nicht für ganz glücklich, weil er etwas irreführend ist. Ich will aber darüber nicht darauf eingehen. Ich habe allen Respekt vor den Männern, die sich der Volkshochschule widmen neben ihrer sonstigen ausgebreiteten Berufstätigkeit; sie opfern sehr viel Zeit und Kraft. Aber es will mir nicht ganz sicher scheinen, ob wir in Baden — über Baden hinaus kann ich im Augenblick nicht sehen — mit unserer Volkshochschule auf dem richtigen Weg sind. Ich will Ausführungen, die im vorigen Jahr teils von dem Kollegen D. Holdermann, teils von mir gemacht worden sind, hier nicht wiederholen.

Aber Sie wissen aus jenen Ausführungen, daß es zwei Wege der sogenannten Volkshochschule gibt: einen englisch-amerikanischen und einen dänischen; und daß damals von uns Werden, wenn ich mich recht erinnere, klar und deutlich gesagt wurde, daß für uns in Deutschland und Baden nur der dänische Weg der Volkshochschule bedeutungsvoll und wertvoll sei, weil die englisch-amerikanische Volkshochschule auf ganz anderen Voraussetzungen der Schulbildung beruht, die bei uns nicht vorhanden sind, weil wir von lange her ein viel besseres Schulwesen haben, als es in Amerika und England vorhanden gewesen ist. Also ich fürchte, daß unsere Hochschulen sich ein bischen in der Richtung des bloßen Fortbildungsschulwesens entwickeln, und das würde ich nicht begrüßen. Es wäre mir nun lieb und ich glaube, man muß das wünschen, wenn uns einmal Mitteilung gemacht werden könnte, aus welchen Kreisen sich denn die Besucher der sogenannten Volkshochschule rekrutieren, wie groß die Zahl der Besucher im Durchschnitt ist, auf welche verschiedenen Unterrichtszweige sie sich verteilen, und vielleicht könnte man auch erfahren, aus welchen Gründen sie die Volkshochschule besuchen. Wenn die Volkshochschule ihre Aufgaben erfüllen soll, dann muß sie den Zustrom haben aus den Arbeiterklassen in der Stadt und muß auch auf das Land übergeführt werden können und einen Zustrom aus der bäuerlichen Bevölkerung finden. Damit zum Schluß! Das deutsche Erziehungswesen hat eine lange, vielbewegte, aber man kann auch sagen, eine reiche Geschichte. Seine Anfangsgründe gehen ja zurück bis auf Karl den Großen und dann, etwa seit dem 16. Jahrhundert — nicht ohne Einwirkung der Reformation — hat ihm sich besonders auch der Staat zugewendet und seither ist das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Deutschland ein Lieblings-Sorgenkind und eine Ehrenpflicht unseres Staates geworden. Das soll auch künftighin so bleiben. Wenn wir uns vielleicht auch sagen müssen, daß wir dabei das Wort „Sorge" künftig nicht nur mit einem zärtlichen, sondern vielleicht noch mehr mit einem wehmütigen und schmerzlichen Tone aussprechen. Aber wenn es uns vielleicht auch an den äußeren Mitteln, an Geld und Gut fehlt; Unterricht und Erziehung ist eine Kunst und eine Arbeit des Geistes, und die Kraft des Geistes und Gemütes wird und muß uns erhalten bleiben. So kann es uns unter allen Umständen auch künftig gelingen, daß wir unser Erziehungs- und Unterrichtswesen auf seiner Höhe erhalten und auf dieser seiner Höhe fördern (Beifall rechts und im Zentrum).

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich darf zunächst dem Herrn Berichterstatter für die Warmherzigkeit und das Verständnis, mit denen er auf die Bedürfnisse der Unterrichtsverwaltung eingegangen ist, meinen Dank zum Ausdruck bringen. Es ist im Verlaufe der Debatte auch mir selbst bis zu einem gewissen Grade Anerkennung gezollt worden, und ich bin dafür dankbar, weil es ja eine Seltenheit ist, daß einem Minister in unserer Zeit eine Anerkennung zu teil wird. Auf der anderen Seite ist aber auch Kritik an der Haltung des Ministeriums während der verflossenen Amtsperiode geübt worden. Auch für diese Kritik bin ich außerordentlich dankbar und zwar weil sie mir Gelegenheit gibt, a critico male informato ad criticum melius informandum zu appellieren. Persönlich darf ich wohl sagen, daß ein Minister sein Amt ja nicht führt, um Dank und Anerkennung zu ernten, sondern um seine Pflicht zu tun; und nur in dieser Auffassung habe ich bisher meinem Amt vorgestanden. Der Herr Redner, der mit einer besonders kritischen Haltung an den Voranschlag des Unterrichtsministeriums herangetreten ist, hat allerdings erklärt, daß er damit kein Mißtrauen zum Ausdruck bringen wolle. Ich begrüße das und halte es auch für selbstverständlich, denn ich glaube, die Materialien, die er vorgebracht hat, waren außerordentlich ungeeignet, um ein solches Mißtrauen zu begründen.

Ich möchte aber diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne auch meinen Mitarbeitern im Ministerium den Dank für die Arbeit auszusprechen, die sie in dieser Zeit geleistet haben. Ich glaube, sowohl in der Debatte, als auch in der Öffentlichkeit herrscht doch vielfach eine falsche Meinung über den Betrieb in einem heutigen Ministerium und über die Möglichkeiten, die Geschäfte zu fördern. Wenn ich meinen Mitarbeitern zu besonderem Danke verpflichtet bin, so ist es vor allem deshalb, weil sie bis heute die täglich und monatlich zunehmende Geschäftslast unter Aufbietung aller Kraft bewältigt haben. Der Betrieb in einem Ministerium ist heute ja in einem ungewöhnlichen Maße belastet durch Dinge, die

früher unerheblich waren. Ich darf bloß hinweisen auf die Zunahme der persönlichen Besuche, die jetzt in den Ministerien stattfinden, und ich möchte auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, darauf hinzuweisen, daß die Mehrzahl der persönlichen Besuche von Beamten, die eine dienstliche Angelegenheit dadurch unmittelbar fördern wollen, dem Zwecke nicht dienen kann und zwar deshalb, weil sie nicht geeignet ist, das Geschäft zu beschleunigen, sondern es zu verlangsamen. Die Entscheidungen in solchen Dingen können unmöglich unmittelbar vom Minister getroffen werden. Sie können und dürfen nicht anders getroffen werden, als nach Anhörung der Referenten und nach Einsicht in die Akten. Ich glaube deshalb darauf hinweisen zu dürfen, daß es nicht richtig ist, wenn man annimmt, man könne eine dienstliche Angelegenheit dadurch unmittelbar erledigen, daß man eine unmittelbare Äußerung des Ministers zu provozieren sucht. Wir sind aber auch in einem viel höheren Maße, als das früher der Fall war, überlastet mit Sitzungen, und zwar nicht nur mit Sitzungen in Karlsruhe, sondern auch mit Sitzungen außerhalb Karlsruhe und außerhalb Badens. Auch in dieser Beziehung möchte ich nicht versäumen, den Wunsch auszusprechen, daß diese Sucht nach Sitzungen, wie sie zurzeit in Deutschland grassiert, endlich einmal abnehmen möchte. Wenn irgend eine Angelegenheit ungeklärt erscheint, wird eine Sitzung angeordnet in der Annahme, daß sie dann klar würde. Und so kommt es, daß zurzeit in Deutschland dauernd 100 und 1000 von Beamten unterwegs in der Eisenbahn sind, um zu Sitzungen zu fahren oder von Sitzungen wegzufahren. Ganz abgesehen von der ungeheueren Belastung der Staatskasse durch diese Reise zu den Sitzungen, ist auch eine ungerechtfertigte Benachteiligung der süddeutschen Staaten damit verknüpft. Die Norddeutschen, insbesondere die Preußen sind natürlich sehr viel besser in der Lage, die Sitzungen in Berlin zu besuchen, als die Süddeutschen, die große Kosten dafür aufwenden müssen, und ich habe in meiner bald zweijährigen Amtstätigkeit die Erfahrung gemacht, daß bei der Mehrzahl der Sitzungen, die abgehalten werden, nichts oder nur sehr wenig herauskommt. Ich glaube, es wird nicht unnütz sein, wenn man ein offenes Wort über diese Dinge ausspricht, und ich freue mich, hier eine Gelegenheit dazu gehabt zu haben.

Was uns die Geschäft auch außerordentlich erschwert, ist die Notwendigkeit, bei der Erledigung wichtiger Angelegenheiten Organisationen und Interessenten aller Art zu hören. Es ist selbstverständlich, daß in einem demokratischen Staat, wie der, in dem wir uns befinden, in breiterem Umfange als das früher der Fall war, der Standpunkt der Organisationen und Interessenten erforscht werden muß, daß darauf Rücksicht genommen werden muß und mit ihnen verhandelt werden muß. Wir tun es in weitgehendem Maße. Ich glaube aber, es gibt eben auch eine große Reihe von Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, ohne daß man die Organisationen anhören kann, weil sie rasch erledigt werden müssen oder weil man den Standpunkt der Organisation schon aus anderen Gelegenheiten kennt oder weil es eine Frage ist, von der man eine Klärung durch Anhörung der Organisationen überhaupt nicht erwartet und von der man weiß, daß man die Verantwortung in vollem Maße übernehmen muß. Wenn heute so und so oft der Wunsch ausgesprochen wird, man möchte gehört werden oder darüber geklagt wird, man sei nicht gehört worden, so liegt dem aber vielfach oder meistens auch eine falsche Auffassung dessen zugrunde, was „Hören" ist. Und es ist sehr interessant, indem ich Bezug nehme auf das, was der Herr Abg. Dr. Kraus über eine Erklärung gesagt hat, die ich hier gegeben habe. Ich habe hier erklärt, daß auf der Landesschulkonferenz den Organisationen Gelegenheit gegeben werden sei, gehört zu werden, und höre nun zu meinem lebhaften Erstaunen, daß man daraus einen gewissen Gegensatz konstruiert hat. Ich hätte nämlich damit gemeint, die Organisationen auf der Landesschulkonferenz hätten ihre Zustimmung zur Begelung des Osterbeginns erklärt. Ich glaube, der Vorwurf kommt nicht daher, daß ich mich falsch ausgedrückt habe, sondern er kommt daher, daß die Betreffenden sich in einer falschen Auffassung darüber befinden, was das ist, „Gelegenheit haben, gehört zu werden". Sie verstehen eben unter „gehört werden" nicht das bloße Anhören ihrer Ansichten, sondern sie verstehen darunter, daß man machen soll, was sie wollen. So ist das „Gehörtwerden" nicht zu verstehen.

Wenn ich einer Organisation sage: „Ich bin bereit, sie anzuhören", so kann keine Rede davon sein, daß ich dann auch bereit bin, das zu tun, was sie diktiert; daran denke ich nicht.

In diesem Zusammenhange hat auch der Herr Kollege Dr. Kraus es gerügt, daß das Unterrichtsministerium von dem Mitberatungs- oder Mitbestimmungsrecht der Lehrer in Angelegenheiten der Unterrichtsverwaltung, wie er sich ausgedrückt hat, relativ wenig Gebrauch mache. Auch dazu ist, wie ich glaube, ein ganz klares und entschiedenes Wort notwendig. Bei der Tätigkeit des Unterrichtsministers, wie eines jeden Ministers, gibt es überhaupt kein Mitbestimmungsrecht für andere als für verfassungsmäßige Faktoren: ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung, soweit die Kompetenzen das verlangen, das Staatsministerium und, soweit die Zuständigkeiten vorhanden sind, der Landtag — und sonst hat niemand ein Mitbestimmungsrecht. Ich für meine Person bin auch nicht gewillt, auf dem Gebiete von Maßnahmen, die ich zu treffen und die ich zu verantworten habe, irgend jemand ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen (Sehr gut! bei den Demokraten). Ich glaube, die einzige Möglichkeit, überhaupt ein gedeihliches Arbeiten der Regierung zu gestalten, besteht darin, daß man sie auf den Boden ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen stellt (Sehr gut!). Und wenn mir jemand außerhalb des Ministeriums nicht die Verantwortung für etwas, was ich tue, abnehmen kann, so kann er auch kein Mitbestimmungsrecht in den Fragen haben, um die es sich handelt. Ich glaube, das ist der bei uns geltende verfassungsmäßige Zustand — und solange wir nicht Änderungen haben, solange werden die Dinge so geordnet bleiben müssen, wie sie jetzt geordnet sind (Heiterkeit, Rufe beim Zentrum: Sehr gut!).

Deshalb bin ich gar nicht der Meinung, daß wir in Baden die Interessenten zu wenig gehört haben, sondern wenn ich daran denke, wie sehr wir dadurch, daß wir genötigt waren, Organisationen zu hören, in der Erledigung unserer Geschäfte gehindert worden sind, so kann ich eher sagen: auf diesem Gebiet ist zu viel des Guten geschehen und in manchen Fällen wäre es für uns praktischer gewesen und rascher vorwärts, wenn wir weniger die Organisationen gehört, dafür aber schneller entschieden hätten. Darum bin ich auch erstaunt, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, ich hätte in der Frage des Osterbeginns die Organisationen nicht genügend gehört. Die württembergische Regierung hat sie überhaupt nicht gehört, diese hat überhaupt keinen Menschen gefragt, ob er damit einverstanden sei, daß der Osterbeginn eingeführt werde, sie hat ihn eingeführt — und kein Mensch hat die berechtigten Klagen erhoben, wie sie bei uns in Baden erhoben worden sind. Es zeigt sich also, daß man es auch anders machen kann als wir in Baden es gemacht haben, ohne daß Schwierigkeiten entstehen.

In der Tat aber haben wir in Baden über diese Frage und außerdem auch über eine große Reihe von anderen Fragen die Organisationen gehört. Ich bin nun der Meinung, daß in demjenigen Umfang, wie das von manchen Seiten verlangt wird, die „Anhörung" der Organisationen überhaupt nicht möglich ist. Es ist an uns schon das Verlangen gestellt worden, daß wir prinzipiell bei größeren Fragen nicht einmal in das Stadium der Vorarbeiten eintreten dürften, ohne daß wir vorher die Organisationen darüber hören. Ja, so können natürlich in einem Ministerium Geschäfte nicht geführt werden, und ich für meine Person denke nicht daran. Ich meine, bei der allgemeinen Unlust, Verantwortungen zu tragen, wie sie heute in Deutschland grassiert, sollte man doch froh sein, wenn man jemand hat, der gesonnen ist, Verantwortungen zu übernehmen. Auf diese Art und Weise wird man es ja zu nichts anderem bringen als dazu, daß jeder den Versuch macht, soweit er imstande ist, eine Verantwortung abzuwälzen. Auf der anderen Seite habe ich auch schon die Erfahrung gemacht, daß durch „Anhörung" die Sachen nicht klarer, sondern daß sie erheblich verwirrter werden. Gerade in der letzten Zeit haben wir ein paar Beispiele dafür gehabt; ich will darauf verzichten, sie hier des Näheren zu erörtern.

Wenn also in unserem Ministerium, trotz der starken Arbeitslast, die den Mitgliedern des Ministeriums auferlegt war, die Geschäfte dennoch nicht in dem Maße gefördert worden sind, wie man das in normalen Zeiten gewohnt war und wie man es auch wünschen möchte, so ist das vor allem auf die technische Erschwerung der Arbeit des Ministeriums durch die notwendig werdende Fühlungnahme mit den Organisationen, mit der Reichsregierung und mit den übrigen Ländern zurückzuführen — ganz abgesehen von der großen Mehrbelastung, die im Körper des Ministeriums eingetreten ist. Bei dieser Gelegenheit darf ich nur ein paar Zahlen nennen. Im Jahre 1913 hatte das Ministerium des Kultus und Unterrichts 12 000 Geschäftsnummern, Im Jahre 1920 deren 110 000: eine Zunahme von 89 %, wovon 18 % allein auf die neuhinzugekommene Abteilung D fallen. Zurzeit verlassen pro Tag 5- bis 600 Ausfertigungen das Ministerium. Damit ist also ein schwaches Bild über die ungeheure Arbeitslast, vor allem über diejenige gegeben, die auf dem technischen Apparat, auf der Kanzlei und der Expeditur des Ministeriums ruht, welche seit dem Tage, an dem das Ministerium errichtet worden ist, hinsichtlich ihrer Größe kaum verändert worden sind.

Da heute bald über die Versetzung eines jeden Unterlehrers im Lande eine Pressepolemik ausbricht, möchte ich doch darauf hinweisen, daß wir bis zum 18. Dezember 1920 im Lande 3080 Schulgehilfen versetzt und daß wir in derselben Zeit 712 Hauptlehrerstellen neu besetzt haben. Ich bitte Sie nun, zu ermessen, wie es möglich sein soll, daß man bei einer Durchschnittszahl der Versetzungen von 10 Unterlehrern oder nichtständigen Schulkräften auf den Tag die Garantie haben kann, alle einzelnen Fälle seien vollständig sachgemäß erledigt: noch sehr viel weniger wäre es aber doch möglich, sich bei dieser ungeheuren Belastung des Ministeriums in jedem einzelnen Fall auch noch darüber zu besinnen, ob es möglich ist, durch diese Versetzungen einen sozialdemokratischen Lehrer zu „maßregeln" oder irgend eine andere böse Absicht auszuführen, wie sie uns wiederholt zu Unrecht unterschoben worden ist (Heiterkeit). Daran ist ja bei der ungeheuren technischen Belastung des Ministeriums gar nicht zu denken. Von heute auf morgen ist es notwendig, Dutzende von Unterlehrern zu versetzen und Dutzende von Stellen zu besetzen: da müssen wir eben freie Hand haben, dort zuzugreifen, wo ein freier Lehrer sitzt und andererseits wieder dorthin einen Lehrer zu setzen, wo keiner sitzt. Wenn uns die Arbeit in der angedeuteten Weise erschwert wird, dann wären wir bei dieser ungeheuren Zahl von Versetzungen schließlich gar nicht mehr in der Lage, die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften ordnungsgemäß zu besorgen. Außerdem aber darf ich darauf hinweisen, in welch gewaltiger Weise das Ministerium durch zwei in diesem laufenden Jahre abgehaltene Voranschlagsberatungen und durch die zweimaligen Arbeiten auf dem Gebiete der Besoldungsordnung belastet worden ist. Durch diese Arbeiten ist gerade das Unterrichtsministerium deshalb viel stärker als alle übrigen Ministerien belastet, weil es keine Bezirksstellen besitzt, welche in der Lage wären, ihm diejenigen Arbeiten abzunehmen, die bei den übrigen Ministerien die Bezirksstellen übernehmen. Ich denke da insbesondere an die Arbeiten auf dem Gebiete der Durchführung der Besoldungsreform. Das sind alles Dinge, die bei uns zentral erledigt werden müssen und deshalb die Arbeit sehr stark vermehren.

Wenn nun davon gesprochen worden ist, daß es in unserem Ministerium an der nötigen „Initiative" auf dem Gebiete der Schulreform fehle, so möchte ich doch auf eines hinweisen: Wenn überhaupt in Deutschland, im Reichsschulausschuß und in Berlin, Schulfragen allgemeiner Art rasch und unverzüglich in Angriff genommen worden sind, so ist das nicht zum mindesten darauf zurückzuführen, daß gerade das badische Unterrichtsministerium von den ersten Tagen an, in denen diese Fragen in Berlin auftraten, seinerseits auf die Fragen hingewiesen hat, die zur Behandlung kommen; ich glaube sagen zu können, daß bei der Aufstellung des Programms der Reichsschulkonferenz es insbesondere unsere Vorschläge waren, die zur Erörterung dieser wichtigen Fragen geführt haben. Und wenn überhaupt von Initiative die Rede ist, so weiß man, glaube ich, an anderen Stellen mindestens besser als das hier der Fall war, daß es uns an der nötigen Initiative nicht gefehlt hat. Ich darf doch darauf hinweisen, daß wir im Jahre 1920 die Landesschulkonferenz abgehalten haben, es hat eine Reichsschulkonferenz stattgefunden, wir haben eine Kreisschulratskonferenz veranstaltet und eine Direktorenkonferenz, wir haben viele Sitzungen des Reichsschulausschusses besuchen müssen, wir haben schon eine ganze Reihe Hochschulkonferenzen gehabt und morgen beginnt eine erneute Hochschulkonferenz in Heilbronn. Dazu kommen die zahlreichen Sitzungen innerhalb des Ministeriums selbst. Und nun kann man neben dieser ungeheuren Belastung doch hervorheben, daß auf einer ganzen Reihe von organisatorischen Gebieten im Verlauf dieses Jahres von uns maßgebliches geleistet worden ist, was ich mir nachher auszuführen erlauben werde. Ich möchte aber, ehe ich dazu übergehe, im einzelnen darüber zu sprechen, darauf hinweisen, daß diese großen Arbeiten im wesentlichen durchgeführt werden mußten mit einem Beamtenapparat, der kaum viel größer ist als derjenige, der bei der Schaffung des Ministeriums vorhanden war; und ich bin es deshalb, da man heute in der Öffentlichkeit soviel darüber spricht, daß die Beamten weniger arbeiten wie früher, den Beamten meines Ministeriums schuldig, zu sagen, daß jedenfalls bei uns die Belastung mit Arbeit so groß ist, daß keiner im Hause sein wird, der nicht gezwungen ist, mehr zu arbeiten, als es unter den früheren Verhältnissen notwendig war. Ich möchte deshalb auch nicht verfehlen, meinen sämtlichen Mitarbeitern im Ministerium bis herunter zu den untersten Amtsstellen meinen Dank nochmals zum Ausdruck zu bringen.

Trotz dieser ungeheuren Belastung sind wir in der Umgestaltung unseres Schulwesens auf Grund unserer Initiative vorwärts geschritten. Es ist ja als erstes allgemeines und bedeutsames Gesetz das Grundschulgesetz vom 18. April 1920

erschienen, das die vierjährige Dauer der Grundschule in Deutschland festgelegt hat. In Verfolgung dieses Gesetzes und in Verfolgung der übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung, auch in Ausführung der badischen Verfassung war es auch schon vorher notwendig geworden, zunächst die staatlichen Vorschulen aufzuheben, was unsererseits geschehen ist. In bezug auf die Aufhebung der privaten Vorschulen sind wir mit zwei Erlassen vorgegangen, in denen zunächst die Aufhebung auf das Jahr 1924/25 angeordnet, im Zusammenhang mit Bestimmungen der Reichsverfassung in einzelnen Fällen aber dann die Möglichkeit gelassen wurde, die Aufhebung der Vorschulen bis zum Jahre 1929/30 zu verschieben.

Die wichtigste und wesentlichste Wirkung dieses Grundschulgesetzes war aber der Einfluß auf den Beginn des Schuljahres, über den ja auch hier die verschiedensten Redner des Hauses schon gesprochen haben. Der Herr Abg. D. Mayer hat vorhin die Meinung ausgesprochen, es sei nicht unter allen Umständen notwendig, den Beginn des Schuljahres in den höheren Schulen und den Volksschulen zusammenzulegen, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Solange das Reichsgesetz über den vierjährigen Bestand der Volksschule besteht, kann ich für meine Person einen anderen Weg nicht erblicken, als das Zusammenlegen des Anfangs der Volksschulen und der Höheren Schulen. (Abg. D. Mayer: Ich meine, aus theoretischen Erwägungen!) Ich bin eben genötigt, die Reichsgesetze zu vollziehen und muß darnach verfahren. Bei uns in Baden waren die Dinge so geordnet, daß wir einen dreieinhalbjährigen Volksschulbesuch dem Besuch der höheren Schulen vorausgehen ließen. Wir hatten infolgedessen einen verschiedenen Beginn der Höheren Schulen und der Volksschulen. In den Volksschulen begann das Schuljahr an Ostern, in den höheren Schulen im Herbst, so daß der Ausgleich mit den dreieinhalb Jahren dadurch automatisch herbeigeführt wurde. Infolge des Grundschulgesetzes ist es nun notwendig geworden, den Beginn der Volksschulen und der höheren Schulen auf einen Termin zusammenzulegen. Auf der anderen Seite stand aber dem gegenüber die ganz verschiedenartige Regelung des Schuljahrsbeginns durch ganz Deutschland hindurch. In den verschiedenen Ländern waren die Dinge ganz verschieden geordnet. In Preußen ist seit unvordenklichen Zeiten der Schulbeginn für die höheren Schulen und für die Volksschulen an Ostern, und die Gesundheitsstatistik in Preußen hat bisher eine größere Sterblichkeit als in den süddeutschen Staaten nicht ergeben. In Württemberg war für die Volksschule auf dem Lande der Schulbeginn an Ostern, in den kleinen höheren Schulen im Frühjahr, in den großen höheren Lehranstalten im Herbst. In Bayern haben die höheren Schulen im Herbst begonnen, die großen Volksschulen auch im Herbst und die kleinen Volksschulen am 1. Mai, d. h. also die ländlichen Volksschulen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landbevölkerung. Diese verschiedenartige Regelung des Schulbeginns in Deutschland hat im Laufe der Jahre große Unzuträglichkeiten ergeben, vor allem Schwierigkeiten bei der Umschulung von Schülern. Denn wenn die Eltern von einem Staat mit der einen Regelung in einen Staat mit der anderen Regelung verzogen sind, hat sich dabei die Notwendigkeit ergeben, daß der Schüler ein Jahr verloren hat, weil er nicht in dieselbe Klasse eintreten konnte, aus der er kam, weil er in dem anderen Staat eben noch eine zu geringe Unterrichtszeit in der betreffenden Klasse verbracht hatte. Deshalb war er genötigt, in die nächst untere Klasse einzutreten, so daß eben der Verlust eines Jahres damit verknüpft war. Man war sich darüber einig, daß das ein Zustand sei, mit dem unbedingt ein Ende gemacht werden müsse. Das Bedürfnis der Zusammenlegung des Schuljahrbeginns [illegible] ganz Deutschland hindurch war in der pädagogischen Fachpresse und der Tagespresse allgemein anerkannt und ein [illegible]liches Bedürfnis. Es war deshalb auf unsere Anregung [illegible] erklärlich, daß in den Sitzungen des Reichsschulausschusses und der Tagung der Reichsschulkonferenz die Frage der Vereinheitlichung des Schuljahrsbeginns durch ganz Deutschland auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Wir haben zunächst einen abschließenden Standpunkt in dieser Frage nicht genommen. Ich habe mir erlaubt auf der Landesschulkonferenz auf die Bedeutung dieser Frage hinzuweisen in der Annahme, daß ich eine Stellungnahme aus der Mitte der Landesschulkonferenz verzeichnen könnte. In dem stenographischen Protokoll der Landesschulkonferenz, Seite 17, befinden sich meine dahingehenden Bemerkungen zu dieser Frage. Mündliche Bemerkungen hinsichtlich des Schuljahres haben aber sehr wenige stattgefunden trotz der Bedeutung der Frage und trotzdem anzunehmen war, daß das Grundgesetz sehr bald erscheinen würde, was sich ja auch bestätigt hat. Dagegen ist in den Leitsätzen des Philologenvereins, im stenographischen Bericht Seite 285 befindlich, die Forderung enthalten, daß der Schuljahrsbeginn für die höheren Schulen im Herbst verbleiben solle. Ich meine, klarer und deutlicher kann man seine Forderung nicht aussprechen, und wir haben auf diesem ganz regulären Weg Kenntnis von der Stellung des Philologenvereins in dieser Frage erhalten, auch wenn diese Äußerung nicht erfolgt wäre, wäre uns diese Stellungnahme ohnehin bekannt gewesen, weil eine erhebliche Zahl von Mitgliedern des Ministeriums dringend verdächtig ist, Philologen zu sein (Zuruf links: Hinreichend verdächtig!) und auch selbst Mitglieder des Philologenvereins, und auch ich für meine Person auf dem Gebiet des höheren Schulwesens selbst einige Erfahrung gesammelt habe, solange ich die Ehre gehabt habe, dem Philologenberuf anzugehören. Wir sind ganz unvorbereitet und so ganz naiv sind wir also diesen Dingen nicht gegenübergestanden, und es war uns sehr wohl bekannt, daß die Philologen den Wunsch haben, daß für die höheren Schulen der Schuljahrsbeginn auf den Herbst verlegt bleiben solle, und zwar den berechtigten Wunsch haben, da der Schulbeginn, soweit höhere Schulen in Betracht kommen, zweifellos günstiger im Herbst ist, weil sehr viele Vorzüge mit dieser Herbstverlegung für die höheren Schulen verknüpft sind. Also wir waren über die Frage so gut informiert, wie man überhaupt informiert sein kann, und ich kann nicht sagen, daß es an irgend einer Stelle über diese Fragen eine Unklarheit bei uns gegeben hätte. Wenn also nun trotzdem die Behauptung aufrecht erhalten werden soll, daß wir die Fachkreise in dieser Angelegenheit nicht genügend gehört hätten, so kann ich diese Ansicht eben nur darauf zurückführen, daß man sich in derselben falschen Auffassung über den Begriff des Hörens bewegt, wie die, die ich vorhin bezeichnet habe. Man versteht unter Hören Annahme eines Diktats, und in dieser Auffassung bewege ich mich allerdings bei diesen Dingen nicht. Wir haben es in erster Linie mit der Einheitlichkeit der Regelung durch ganz Deutschland hindurch zu tun und wir waren bereit, auf einen Mehrheitsbeschluß in dieser Richtung zu treten, nur um das große Ziel der Einheitlichkeit überhaupt durchzusetzen. Ehe nun in den Sitzungen des Reichsschulausschusses diese Angelegenheit weiter behandelt werden konnte, ist Württemberg auf die von mir bezeichnete Art vorgegangen. Ich kann nur meinem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, daß wir es nicht ebenso gemacht hatten, denn viel mehr hätte auch nicht mehr auf mich gebracht werden können, als nun geschehen ist. Es könnte aber

ein Beispiel sein für spätere Regelungen dieser Art. Württemberg hat, ohne mit uns und dem Reiche zu verhandeln und ohne mit seinen Organisationen zu verhandeln, den Schuljahrsbeginn auf Ostern festgesetzt und irgend ein Widerspruch hat sich im Lande darüber nicht erhoben. Allerdings standen wir nun im Reichsschulausschuß einer gänzlich veränderten Situation gegenüber, denn nachdem nunmehr Württemberg auf den Boden der preußischen Regelung getreten war, war doch nach menschlichem Ermessen nicht mehr daran zu denken, daß dieses von seiner altersher bestehenden Regelung abgeht: Es wäre schon bei oberflächlicher Betrachtung der Verhältnisse uns nichts mehr übrig geblieben, als auf den Boden der in Preußen vorhandenen Regelung zu treten.

Es ist nun sehr bezeichnend, daß in der Presse die Behauptung aufgestellt wird, daß die pädagogischen Kreise Norddeutschlands stürmisch den Herbstbeginn für die höheren Schulen verlangt hätten. Auf dem Reichsschulausschuß hat ein durch ganz Deutschland anerkannter Schulmann, der Herr Oberschulrat Wychgram aus Lübeck, einer der ersten Philologen Deutschlands von großem Ansehen bei allen Organisationen der Philologenschaft, vom Standpunkt der norddeutschen Verhältnisse und insbesondere im Hinblick auf die Volksschule in seinem Referat den Standpunkt vertreten, daß der Osterbeginn festzuhalten sei. Er hat auch nähere Vorschläge über die Gestaltung des Osterbeginns gemacht. Es hat sich überdies in der Versammlung von Fachmännern auf dem Reichsschulausschuß — sofern man nicht auf dem Standpunkt steht, daß in dem Augenblick, in dem einer in das Ministerium tritt, er die Eigenschaft als Fachmann verliert —, es hat in diesem ganzen Gremium von Fachmännern eigentlich keinerlei Widerspruch gegen die Verlegung des Schuljahrbeginns auf Ostern stattgefunden, nur Bayern hat erklärt, daß es seinerseits an der Regelung auf den Herbst festhalten würde. Im Interesse der Ermöglichung einer Vereinheitlichung des Schulbeginnes überhaupt haben wir uns nunmehr auf den Standpunkt der übrigen Länder des Reiches gestellt und der Regelung auf Ostern zugestimmt: Mit dem ganz merkwürdigen Ergebnis, daß Bayern nämlich erklärte, daß, nachdem die übrigen Länder dieser Regelung zugestimmt hätten, es auch seinerseits seinen Schuljahrsbeginn auf Ostern verlegen werde. Es war, wenn man aber die Verhältnisse der Volksschule in Betracht zieht, außerordentlich klar, daß ohne eine wirkliche Umstellung auf dem Gebiete des Schulwesens, ohne eine weitgehende Beunruhigung des größten Teils unserer Bevölkerung — das sind eben die Eltern, die ihre Kinder in die Volksschule schicken — eine Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Herbst für die Volksschule wenigstens kaum denkbar wäre. Ich habe auch aus der Begründung, die der Herr Abg. D. Mayer seinem Standpunkt gegeben hat, nicht entnehmen können, daß erhebliche Gründe für seine Stellungnahme sprechen. Ich wenigstens habe keine erheblichen Gründe gehört, dagegen sprechen erhebliche und wichtige Gründe dafür, daß man an der jetzigen Regelung für die Volksschulen festhält. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie sehr die Schuljahrbeendigung, die Entlassung der Schüler, des letzten Schuljahrs an Ostern eine Volkssitte und Gewohnheit geworden ist, vor allem aber im Zusammenhange mit der Konfirmation bei dem evangelischen Bevölkerungsteil. Ich weiß nicht, wie die Mehrheit der evangelischen Bevölkerung denken würde, wenn man nun urplötzlich käme und sagen würde: Die Konfirmation soll nicht mehr das Ende der Schulpflicht bedeuten, die Konfirmation soll nicht mehr zwischen der Schule und dem Übergang in den Beruf liegen, sondern sie soll auf einem Zeitpunkt liegen, in dem noch ein längerer Schulbesuch notwendig ist (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Wenn die evangelische Kirchenbehörde nicht gewichtige Gründe hätte, den Konfirmationstermin auf Ostern liegen zu lassen, dann glaube ich, würde sie bisher vielleicht andere Maßnahmen ergriffen haben. Das sind aber Dinge, die der Herr Abg. D. Mayer besser kennt als ich. Aber, soviel ich weiß und glaube, würde es nicht eine leichte Regelung für die oberste Kirchenbehörde sein, den Konfirmationstermin auf den Herbst zu verlegen, und wenn der Herr Kollege D. Mayer vorhin gewünscht hat, daß ich nicht die Verantwortung für eine Kontingentierung des Besuchs der höheren Lehranstalten tragen möge, so möchte ich auch ihm nicht wünschen, bei der evangelischen Bevölkerung die Verantwortung für die Verlegung des Konfirmationstermins auf den Herbst zu übernehmen (Abg. D. Mayer: Die wäre leichter!). Das mag sein.

Wir haben über die Verlegung des Schuljahrbeginns für die Volksschulen auf den Herbst sämtliche Kreisschulräte gehört. Sie haben einstimmig erklärt, daß sie es für unmöglich halten, insbesondere vom Standpunkt der Überlegung, die ich eben gemacht habe, aber auch deshalb, weil der Übergang in die bürgerlichen Berufe um die Osterzeit leichter ist als im Herbst. Wenn man in einen bürgerlichen Beruf im Herbst übergeht, dann sieht man oft vor der Tatsache, daß in einer Reihe von Berufen um diese Zeit überhaupt nicht mehr gearbeitet wird, so im Baugewerbe, der Landwirtschaft und in einer ganzen anderen Reihe von Berufen. Die Schulkinder, die dann entlassen werden, würden in ein Stadium gezwungener Faulenzerei hineingesetzt, das für den Übergang in den neuen Beruf nicht sehr günstig wirken würde, ganz abgesehen davon, daß die Gefahr bestünde, daß sie sich dann Berufen zuwenden würden, die uns weniger wünschenswert sind als die Tätigkeiten, die in einem geordneten Berufe vorliegen, besonders in der Landwirtschaft. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Verlegung des Schuljahrschlusses auf den Herbst im letzten halben Jahr des 8. Schuljahres unerträgliche Zustände schaffen würde. Die Landwirtschaft wäre schwer dazu zu bringen, auf die Mitarbeit ihrer Kinder in diesem halben Jahr zu verzichten, und so würde man eben praktisch auf die 7½jährige Schulzeit kommen, was in Bayern in den ländlichen Gegenden infolge dieser Regelung vielfach der Fall ist. Es liegt auch im Interesse der Durchführung der achtjährigen Volksschulpflicht, bei der jetzigen Regelung zu verbleiben. Ich weise hin auf die Schwierigkeiten für die kleinen Anfänger, die genötigt wären, wenn wir den Schuljahrsbeginn für die Volksschulen auf den Herbst verlegen würden, über den gefallenen Schnee zum erstenmal den Schulweg zu machen, insbesondere in den Gebieten des Schwarzwaldes. So ist es doch möglich, daß sie den Schulweg im Frühjahr zu einer Zeit machen, wo die Tage länger sind und das Gelände übersichtlich ist, während das im Herbst außerordentlich schwierig wäre.

Sehr viel verwickelter liegen die Dinge auf einem anderen Gebiet, auf dem Gebiete der Herbstferien. Es ist uns bisher gelungen, die Herbstferien an den Volksschulen so zu legen, daß die einzelnen Gemeinden sich nach ihren lokalen Bedürfnissen einrichten konnten. Wir haben die Herbstferien an den Volksschulen nicht auf einen Termin legen wollen, sondern je nach den Bedürfnissen der Gemeinde, zwischengelagert zwischen September und Ende Oktober, und ich halte das im Interesse der Gemeinden, im Interesse der Landwirtschaft, für eine außerordentlich zweckmäßige Regelung, die nicht mehr möglich wäre, wenn wir den Schuljahrsbeginn auf einen an-

deren Termin legen würden. Ich glaube, das sind immerhin Gründe, die sich sehen lassen können. Wenn man auf dem Standpunkt steht, es wäre im Interesse der Volksschule fast unmöglich, den Schuljahrbeginn anders zu verlegen als auf das Frühjahr, wie ja in all den Ländern, in denen der Osterbeginn für einen Teil der Volksschulen vorhanden ist, für alle ländlichen Volksschulen der Osterbeginn eingeführt wird, so ist aus demselben Grunde, einen doppelten Schulbeginn für städtische und ländliche Schulen durchzuführen, unzweckmäßig und unnötig, wenn man die zweckmäßigere Regelung hat. Nun sind ja für den Herbstbeginn auch gesundheitliche Gründe angeführt worden. In der Tat ist einer derjenigen Schriftsteller, die sich besonders lebhaft für diese Frage eingesetzt haben, dazu übergegangen, den Nachweis wirklich zu versuchen, daß die norddeutschen Schüler nervöser wären als die süddeutschen und zwar deshalb, weil sie den Osterbeginn an den höheren Schulen haben (Zuruf: Großartig!). Bis zu welcher Maßlosigkeit die Agitation in dieser Frage gediehen ist, können Sie aus derartigen naiven Begründungsversuchen entnehmen. Es ist also nicht richtig, was die Grundlage dieser Agitation gegen uns war, daß wir die Fachkreise nicht angehört haben. Sie sind gehört worden, allerdings so, daß wir nicht immer das tun, was sie von uns wollen, sondern daß wir unter allen Umständen das tun, was wir für notwendig halten. Es ist auch nicht richtig, daß eine Belastung der Schüler durch die jetzige Regelung eintritt. Wir haben von Anfang an unsere Ansicht zu erkennen gegeben, daß die Versetzung an Ostern zu erfolgen hat auf Grund des bis dahin im normalen Lehrgang Geleisteten. Wenn in Kreisen der Eltern gemeint wird, daß da und dort manche Lehrer auf dem Standpunkt stehen, daß jetzt besonders viel gearbeitet und besonders scharf vorgegangen würde, daß auch besonders scharf bei den Zensuren für die Versetzung an Ostern vorgegangen werden müsse, so entspricht das nicht dem Standpunkt des Ministeriums und steht in ausdrücklichem Widerspruch zu dem, was in unseren Verordnungen über diese Frage enthalten ist. Wenn wir in einem Einzelfall begründete Beschwerde über etwas derartiges hören würden, würden wir mit allen Mitteln dafür sorgen, daß verhindert wird, daß die jetzige Regelung des Schuljahrbeginns dadurch unbeliebt gemacht wird, daß man gegen unsere Schüler bei der Versetzung an Ostern so verfährt. Ich glaube, es ist unnötig, darauf hinzuweisen. Es wird auch im wesentlichen bei der jetzigen Ferienregelung bleiben können. Ich glaube, man kann ruhig abwarten, ob diese sechs Wochen Ferien so lange sind, daß sie das Schuljahr auf eine ungewöhnliche Art und Weise unterbrechen. Wenn man in Norddeutschland fünf Wochen hat und die Unterbrechung erträgt, wird man auch sechs Wochen ertragen, ohne daß der Wissensstand Not leidet.

Sehr interessant ist ein weiteres Argument in dieser Angelegenheit gewesen, das auch beim Abg. D. Mayer durchgeklungen hat, als er die Ansicht vertreten hat, das Reich habe uns mehr oder weniger diese Dinge aufgezwungen in überstürzter Weise. Das Reich hat uns garnichts aufgezwungen, es ist nichts überstürzt worden. Wir sind gemäß der Tragweite dieser Regelung aus Zweckmäßigkeitsgründen einem Vorschlag aller übrigen deutschen Länder beigetreten. Und überstürzt ist auch nichts geworden. Die Verhandlungen haben wahrlich lange genug gewährt von der ersten Sitzung des Reichsschulausschusses bis heute.

In diesem Zusammenhang ist aber noch auch in einem Artikel in einem sehr weit rechtsstehenden Blatt der Standpunkt vertreten, Baden habe hier ein sacrificium intellectus gebracht und habe sich einmal wieder verpreußen lassen, wie ja überhaupt unser Schulwesen in unerhörter Weise verpreußt worden sei. (Hört! Hört! links). Es ist schwer, keine Satire zu schreiben (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!), wenn andere rechnet die politische Vertretung derjenigen Gruppen, denen wir immer den Vorwurf gemacht haben, daß sie nach der preußischen Richtung hinneigen, uns in einer solchen Frage hinmen und uns öffentlich damit brandmarken, als ob wir im Begriff wären, Süddeutschland verpreußen zu lassen. Man sieht, daß kein Mittel zu schlecht ist, um in dieser Argumentation der Regierung Schwierigkeiten zu machen (Zuruf: Sehr richtig!). Diese Frage ist wie andere von politischen Oppositionsgruppen dazu benützt worden, die Regierung solche unbeliebt zu machen (Zurufe: Sehr richtig!), indem man all das, was von seiten der Regierung geschieht, in der Öffentlichkeit diskreditiert, auch auf die Gefahr, daß man sich selbst widersprechen muß und seiner eigenen Politik ins Gesicht schlagen müsse. Ich glaube, wir haben die Tragweite die Bedeutung der Agitation, die hier gegen uns geführt worden ist, in ihrem vollen Umfang erkannt; soweit sie auf politische Gebiet verschlagen worden ist, habe ich sie pariert. Ich habe aber geglaubt, hier einige Worte zu dieser Seite der Frage sagen zu sollen. Im übrigen haben wir es an nichts fehlen lassen, in der Öffentlichkeit die notwendige Aufklärung über unsere Haltung zu geben. Wir haben schon im frühesten Stadium der Verhandlungen auch in der Presse Veröffentlichungen gegeben, ohne daß diese Veröffentlichungen in der Presse den nötigen Rückhalt gefunden haben. Denn für diese war der Ansturm derjenigen, die nicht mit der Regelung einverstanden waren, so stark, daß eine ganze Reihe von Presseorganen darauf verzichtet haben, unsere Erklärungen und unseren Standpunkt zu bringen (Zuruf links: Viele haben es nachgebracht!) Selbstverständlich, sehr viele haben solche Veröffentlichungen gebracht. Ich meine also, die wirklichen Vorgänge sind so klar und zwingend, und die Regelung so verständlich und auch verständig, daß man annehmen kann, daß in dieser Weise nicht dagegen vorgegangen werden kann, wie das geschehen ist. Ich halte jedenfalls die jetzige endgültige Regelung des Schuljahrbeginns für einen bedeutenden Schritt zur Erreichung des Zieles der persönlichen Freiheit der Schüler in Deutschland; ich möchte nur wünschen, daß Bayern — wie es etwa den Anschein hat — nicht von dem Beschluß zurücktritt, den es uns damals in Berlin zur Kenntnis gegeben hat, daß es sich dieser Regelung fügen wolle. Ich glaube, Bayern hat ein Interesse daran, hier nicht eine Sondertour zu tanzen, sondern auf den Boden der Regelung der übrigen Länder zu treten. Wenn von bayerischer Seite in dieser Frage so vorgegangen wird, als ob hier das Reich auf Bayern einen Druck ausübe, so ist das vollkommen unrichtig. Das Ganze beruht auf einer freien Vereinbarung der Länder, die Zusammenlegung des Schuljahrbeginns für die höheren und die Volksschule selbst aber in Ausführung des Gesetzes über die vierjährige Dauer der Grundschule, das heute Reichskraft besitzt, und das ich zur Ausführung zu bringen verpflichtet war.

Ich darf zurückkommen, daß wir auch auf dem Gebiete der Regelung der Verhältnisse der Lehrer eine ganze Reihe von grundlegenden Maßnahmen getroffen haben. Schon unterm 14. Februar 1920 ist unsere Verordnung über die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen zum Hochschulstudium erfolgt. Wenn dann hier davon gesprochen worden ist, daß der große Zudrang zu den höheren Lehranstalten in der Zeit die Gefahr in sich berge, daß ein Gelehrten-

kariat in Deutschland entstehe, daß eine Überfüllung der gelehrten Berufe drohe, so ist das eine Seite der Frage, die wir gerade in ihrer vollen Bedeutung frühzeitig erkannt haben. Wir haben im April, Oktober 1920 und vorher im Mai 1920 Erlasse herausgegeben, in denen wir gewarnt haben vor dem Ergreifen des Studiums der Philologie, vor dem Zugang zum Lehrerberuf und vor dem Zugang zum Lehrerinnenberuf. Also auch auf diesem Gebiet haben wir getan, was zu tun uns möglich war. Wenn diese Erlasse eine weitgehende Wirkung bisher noch nicht gehabt haben, so ist doch sehr damit zu rechnen, daß die Überfüllung dieser Berufe allmählich ein Abklingen des Zugangs bewirkt.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir auch schon seit längerer Zeit an der Arbeit sind, die Regelung der Verordnung über die Dienststellenausschüsse für unseren engeren Geschäftskreis zur Durchführung zu bringen. Wir haben einen ersten Erlaß herausgegeben, in dem die Frage allgemein erörtert wurde. Es hat sich ergeben, daß eine spezielle Verordnung für die Verhältnisse des Schulwesens notwendig ist. Hier war es nötig, allerlei Organisationen zu hören. Nachdem wir nun mit ihnen zu einem gewissen Abschluß in dieser Frage gelangt sind, haben wir die Absicht, den Landesschulrat über den Erlaß zu hören und dann den abschließenden Erlaß über die Dienststellenausschüsse im Schulwesen herauszugeben. In diesem Zusammenhang möchte ich zurückkommen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kraus, die er über kollegiale Schulverwaltung und damit in Zusammenhang stehende Fragen gemacht hat. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, daß das kollegiale Prinzip in der Schulverwaltung zum Durchbruch kommen muß. Ich halte es deshalb bei den Höheren Lehranstalten als außerordentlich schädlich empfunden, daß die heutigen Verhältnissen uns dazu nötigen, an den höheren Schulen Dienststellenausschüsse zu errichten. Früher war das Lehrerkollegium an Höheren Lehranstalten die Behörde, die die Geschicke der Lehranstalten geleitet hat. Alle Maßnahmen, die getroffen wurden, waren kollegial behandelt und beschlossen, und die jetzige Regelung gibt einen Teil dieser Aufgaben ab an den Dienststellenausschuß. Daß das ein Fortschritt in Bezug auf die kollegiale Schulverwaltung wäre, könnte ich nicht behaupten. Ich bin auch der Meinung, daß bei der Volksschule das kollegiale Prinzip mehr zum Durchbruch kommen soll, als es bisher der Fall war. Es wird auch dazu Wege geben, den Weg zu einer Regelung zu finden, wie es bei den höheren Lehranstalten der Fall ist. Aber daß damit nun ohne weiteres auch die Wahl der vorgesetzten Beamten verbunden ist, möchte ich nicht ohne weiteres zugeben. Ich weiß nicht, wo die Verhältnisse kollegialer sind, da, wo der Vorgesetzte gewählt wird oder da, wo er von der Behörde ernannt wird. Ich meine, es besteht die Notwendigkeit der gehobenen Funktionäre auch für die Schulverwaltung, die gegenüber der übrigen Zahl der Lehrerschaft mit einer autoritativen Stellung ausgerüstet sind, die sie anders als durch Übertragung der Amtsstellen durch die Regierung nicht bekommen können. So sehr ich auf dem Standpunkte stehe, daß das kollegiale Prinzip durchgeführt werden muß und gesund ist, so sehr muß ich auf dem Standpunkt bestehen, daß gegenüber dem kollegialen Prinzip ein Gegengewicht bestehen muß in Form von Beamten, die von der Unterrichtsverwaltung beauftragt sind, die Geschicke eines Schulkreises oder einer Schule zu führen. Ich kann mich also nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Wahl der Oberlehrer und Rektoren eine gesunde und wünschenswerte Einrichtung sei, und ich für meine Person kann dieser Erklärung jedenfalls nicht zustimmen.

In diesem Zusammenhang darf ich aber eine weitere und bedeutsame Maßnahme und einen Fortschritt auf dem Gebiete der Schulverwaltung erwähnen, die im letzten Jahre von uns geregelt worden ist. Es ist dies die Frage der Selbstbetätigung der Schüler und ihre Beteiligung an der Schulverwaltung. Mit einer deutlich erkennbaren Absicht wird auch diese von uns gutgemeinte Einrichtung in der Öffentlichkeit damit zu diskreditieren versucht, daß man über die Einrichtung von Schülerräten spricht. Die badische Unterrichtsverwaltung hat keine Schülerräte eingerichtet und zwar ganz bewußt und absichtlich. Wir haben nicht nur vermieden, das Wort Schülerräte zu gebrauchen, sondern auch vermieden, diesen Einrichtungen die Funktionen zu übertragen, die Schülerräte nach Art und Entstehung haben sollen. Es ist deshalb ganz falsch, von der Einrichtung von Schülerräten in Baden zu sprechen; ich glaube gerade im Gegenteil. Wir haben eben etwas anderes eingerichtet, als die Schülerräte sind, um wenigstens den geringen Teil von vernünftigen Gedanken, der in der Schülerrätebewegung enthalten ist, zu retten, den Gedanken, daß es nützlich ist, überall, wo man der Selbstbetätigung der Schüler freien Spielraum lassen kann, ihn auf dem Gebiete der Schulverwaltung zu lassen, aber abgemessen durch die Interessen der Schule; das Bedürfnis, daß dadurch in die Disziplin der Schule nicht eingegriffen, sondern die Disziplin höchstens gefördert werden darf. Es kann durch eine vernünftige abgemessene Selbstbetätigung der Schüler das Gefühl der Verantwortung, das Gefühl der Kameradschaftlichkeit gestärkt werden dadurch, daß man sie gewissen Aufgaben unterzieht, die geeignet sind, das Gefühl der Verantwortung in ihnen zu erzeugen, indem man ihnen die Vorbereitung von Schulfesten, sportlichen Veranstaltungen und ähnlichen Aufgaben überträgt. In diesem Zusammenhange haben wir uns die Selbstbetätigung der Schüler auf dem Gebiete der Schulverwaltung gedacht. Wir haben auch keinen Zwang auf die Schulen ausgeübt, sondern haben ihnen vollständig frei gestellt, die Einrichtung zu treffen, die sie für richtig halten, oder die bei ihnen vorhanden ist, und wir haben nur für den Fall, daß die Schulen selbst eine Entscheidung nicht treffen können oder wollen, verschiedene Möglichkeiten dargelegt, die man etwa begehen kann. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in den unteren Klassen nur sogenannte einfache Vertrauensleute gewählt werden, die den übrigen Kameraden gegenüber einen gewissen Aufsichtsdienst übernehmen, den Lehrer in der Handhabung der Klassenzucht unterstützen, und nur in den drei oder vier oberen Klassen kleine Ausschüsse in den Klassen gebildet werden und die Vertreter der drei bis vier oberen Klassen zusammen die Schülerversammlung bilden. Diese verschiedenen Einrichtungen sind lediglich mit Aufgaben betraut, die sich mit der Schulzucht vertragen, und der beste Beweis dafür, daß die Einrichtung irgend welchen Schaden bisher nicht gehabt hat, ist, daß mir begründete Klagen dieser Einrichtung, abgesehen von süffisanten Bemerkungen in der Presse, bisher nicht bekannt geworden sind. Die Berichte für das laufende Jahr sind inzwischen eingegangen; aber naturgemäß sind die Erfahrungen der einzelnen Schule, die sie mit dieser Einrichtung gemacht hat, bisher noch so gering, daß die Schule uns kaum selbst darüber berichten konnte, und so sind auch wir nicht in der Lage, auf Grund der kurzen Zeit, in der diese Einrichtung getroffen ist, ein einigermaßen abschließendes Urteil zu treffen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in einer ganzen Reihe von badischen Schulen diese Einrichtung schon lange getroffen ist, so daß wir vollständig neues nicht eingeführt haben. An der einen oder der anderen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schule ist sie zögernd eingerichtet worden. Bald haben die Lehrer, bald die Eltern, da und dort auch die Schüler einen gewissen Widerstand gegen die Einrichtung gezeigt. Darüber waren wir uns vollständig im klaren, daß diese Einrichtung einen dauernden Erfolg nur besitzen kann dort, wo sie allseits freudig begrüßt wird und wo sowohl die Lehrer, als auch die Schüler und die Eltern freudig an dieser Einrichtung mitarbeiten. Und da diese Freudigkeit naturgemäß zunächst noch nicht überall vorhanden ist, vielleicht auch noch in diesen Einrichtungen da und dort das nötige Leben fehlt, so kann von einem größeren Erfolge der Einrichtung nach dieser kurzen Frist von ¾ Jahren nicht berichtet werden, aber auch von keinen Nachteilen. Es ist uns positiv Ungünstiges von dieser Einrichtung bisher nicht bekannt geworden. Wir werden also wohl zunächst noch das nächste Schuljahr abwarten müssen. In den Berichten, die an Ostern 1922 einlaufen, ist dann zu ersehen, wie diese Einrichtungen im Laufe des Jahres sich bewährt haben. Ich glaube aber, wenn sie auch heute noch nicht eingelebt sind, daß sie doch eine Einrichtung sind, die aus unserem höheren Schulwesen nicht verschwinden wird, weil je länger sie vorhanden ist, man desto mehr erkennen wird, wie wertvoll es ist, die Schüler zur Mittätigkeit und im Gefühl der Mitverantwortlichkeit zu erziehen.

Ich darf zurückkommen auf das Wort „Selbstverwaltung der Schule". In diesem Verlangen nach Selbstverwaltung der Schulen kommt vielfach eine starke Überspannung des Begriffs Selbstverwaltung zum Ausdruck. Was heißt Selbstverwaltung der Schulen? Es steht mancher auf dem Standpunkte, die Schule wäre lediglich eine Sache der Lehrer und müsse durch die Lehrer selbst verwaltet werden. Die Dinge liegen aber ganz anders; die Schule ist nicht lediglich Sache der Lehrer, sie ist Sache des Volkes, Sache der Eltern, die ihre Kinder in die Schule schicken. Deshalb handelt es sich auf dem Gebiete des Schulwesens darum, einen richtigen Ausgleich zu finden zwischen den Rechten und Pflichten der Lehrerschaft und den Rechten und Pflichten der Elternschaft. Um diesem Gedanken entgegenzukommen, haben wir zunächst einmal für die höheren Schulen die Einrichtung getroffen, die ja auch schon in der Vorkriegszeit verlangt worden ist, die Beteiligung der Eltern an den Aufgaben der höheren Schulen. Wir sind auch hier vorgegangen, wie bei der Frage der Beteiligung der Schüler, wie sie diese Regelung treffen sollen. Auch hier haben wir den Schulen vollständig freigestellt, in welcher Form sie die Eltern an dieser Einrichtung beteiligen wollen. Wir haben nur darauf hingewiesen, daß es zwei Wege gibt: den einen Weg, den jetzt schon vorhandenen Beirat, der ja bei den Gemeindeanstalten eine Gemeindeeinrichtung, bei den Gymnasien eine staatliche Einrichtung ist, durch die Zuwahl von Eltern zu verstärken — oder den anderen Weg, daß man eine besondere Elternvertretung in Form eines Elternbeirats schafft. In dieser Form sind durch das ganze Land hindurch diese Einrichtungen an unseren höheren Schulen eingeführt. Diese Einrichtung ist von uns am 21. April 1920 getroffen worden; auch hier kann ich wegen der Kürze der Zeit eine abschließende Auskunft über die Wirksamkeit nicht geben. In der Tat sehen wir aber im Lande ein reges Leben innerhalb dieser Elternbeiräte. Ich darf hier darauf hinweisen, daß ein Karlsruher Elternbeirat die Frage der Schulkinos aufgegriffen hat und zurzeit bestrebt ist zu prüfen, ob es nicht möglich gemacht werden kann, den Karlsruher Schulkiadern den Besuch von kinematographischen Vorstellungen zu ermöglichen, denen das Gefährliche und Abstoßende desjenigen genommen ist, was man sonst hin und wieder in den öffentlichen Kinotheatern sieht. Es gibt also eine Reihe von Gebieten, auf denen die diese Elternbeiräte schon jetzt betätigen; ich glaube, daß auch hier eine Einrichtung getroffen worden ist, die nicht mehr verschwinden wird. Im Vollzug der Verfassungsbestimmung über die Förderung von tüchtigen und bedürftigen Schülern haben wir im Mai des Jahres 1920 einen Erlaß herausgegeben, welcher auf die Budgetsmittel aufmerksam macht, die zu diesem Zweck von uns eingestellt worden sind und welcher auch die Wege weist, wie diese Mittel in Anspruch genommen werden können (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Viel zu wenig!).

Als weitere größere Maßnahme ist dann die Prüfungsordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen zu erwähnen, welche im Juli des abgelaufenen Jahres herausgekommen ist: eine geradezu umwälzende Bestimmung auf dem Gebiete der körperlichen Ausbildung, die, wie ich glaube, einen bedeutsamen Fortschritt bringt und bildet.

Ferner darf ich dann darauf hinweisen, daß wir in den letzten Monaten mit der Frage der sogenannten Gabelung der Oberstufe beschäftigt waren: einer Einrichtung, die darin bestehen soll, daß man auf die einseitige Begabung der Schüler von höheren Lehranstalten Rücksicht nimmt; gemäßiger würde man sich vielleicht ausdrücken: sie nimmt Rücksicht auf die einseitige Unbegabtheit mancher Schüler. Es gibt eine Reihe von Schülern, die eine ganz gute Begabung besitzen, denen aber das Verständnis für das eine oder das andere Fach fehlt: z. B. außerordentlich begabte Philologen oder Historiker, denen das Verständnis für mathematische Dinge fehlt, oder umgekehrt. Seit langem ist in Deutschland das Bestreben vorhanden, auf diese Erfahrungstatsache durch Rücksicht zu nehmen, daß man auf der Oberstufe eine gewisse Entlastung solcher einseitig Begabten sorgt, zwar eben durch Schaffung von verschiedenen Abteilungen auf dieser Oberstufe. Wir halten diesen Gedanken für sehr zweckmäßig und betrachten es als wichtig, daß zunächst einmal Versuche mit einer solchen Gabelung gemacht werden.

Mit einem nicht zu verkennenden Recht ist wenigstens von den Gymnasien der Wunsch geäußert worden, mit Rücksicht auf die vielseitige Belastung der Schulen das nächste Schuljahr von dieser Einrichtung frei zu lassen; begründet ist dieser Wunsch mit dem Hinweis auf die vielseitige Belastung vor allem durch diese Neuorganisation, dann aber auch auf die Unterernährung. Wir haben geglaubt, für das laufende Jahr bei den Gymnasien auf die Durchführung verzichten zu können. Bei einer größeren Anstalt, einer Oberrealschule, aber beabsichtigt, auf ihren Wunsch einen solchen Versuch zur Durchführung zu bringen.

Damit habe ich, soweit das Gebiet des Volksschulwesens, der höheren Lehranstalten in Betracht kommt, mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß auch im laufenden Jahr immerhin doch einige Initiative im Unterrichtsministerium vorhanden war und daß doch manches geschehen ist, was zu erfahren denjenigen Herren, welches sich nur auf das Negative beschränkten, Gelegenheit nicht gehabt oder nicht genommen haben. Ich empfehle deshalb eindringlich die Lektüre des Amtsblattes des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, welches ja sogar mäßig erscheint und in welchem auch das Positive steht, was von uns erreicht wurde. (Abg. Dr. Kraus: Das kennen wir auch!) Freut mich sehr.

Wenn nun in der Diskussion darauf hingewiesen worden ist, daß von uns so oft die Einwendung erhoben werde, wir könnten eine Maßnahme nicht zur Durchführung bringen, weil es noch an den zu erwartenden Maßnahmen des Reiches fehle,

so ist allerdings zuzugeben, daß wir sehr häufig diese Einwendung machen und machen müssen. Aber in der Tat liegen nun die Dinge so, daß infolge der Reichsverfassung eben auf dem Gebiet der Schulfragen das Reich eine Reihe von Kompetenzen erhalten hat: in diesen Fragen können wir Entscheidung nicht treffen, ehe nicht das Reich seine vorhergehende Regelung getroffen hat. So sind wir — obschon uns die Richtung der Umbildung unseres Schulwesens heute schon erkennbar erscheint — doch nicht in der Lage, grundlegende und abschließende Gesetzgebungen und Verordnungen zu erlassen, ehe das Reich mit seiner Gesetzgebung auf der Bildfläche erscheint. Mit welcher Geschwindigkeit wir die Gesetzgebung des Reiches in die Wirklichkeit umsetzen, ergibt sich aus unserer Tätigkeit im Verfolg des Gesetzes über die vierjährige Dauer der Grundschule; zugleich ergeben sich daraus aber auch die großen Schwierigkeiten, welche uns das Reich hin und wieder in seiner Gesetzgebung schafft und die wir dann an unserem Rücken haben wieder ablaufen lassen müssen. Ehe also eine abschließende Gesetzgebung des Reiches auf diesem Gebiete der Schule erfolgt ist, können wir eine grundlegende Änderung der Zustände bei uns nicht treffen.

In diesem Zusammenhange ist nun von dem Herrn Abg. Dr. Schofer die Frage erhoben worden, ob bei dieser künftigen Reichsgesetzgebung auch die Interessen der Kirchen und des religiösen Unterrichts innerhalb der Schule gewahrt bleiben würden und ob das Unterrichtsministerium auch auf dieser Seite die nötige Aufmerksamkeit zuwende. Wenn bloß das Reich uns nicht durch seinen § 146, Abs. 2 gezwungen hätte, in dieser Beziehung ängstlich zu sein, so wären bei uns, wie ich glaube die Verhältnisse durchaus zufriedenstellend geregelt, und kein Mensch würde daran denken, bei uns in Baden eine Änderung an den grundlegenden Bestimmungen der Schulgesetzgebung, auch soweit der Religionsunterricht in Betracht kommt, zu treffen. Wenn wir also in eine Beunruhigung versetzt worden sind, so ist es durch die Gesetzgebung des Reiches geschehen, für die jedenfalls ich für meine Person und meine politischen Freunde die Verantwortung nicht tragen. Allerdings sind wir aber bemüht gewesen, die Schäden, die infolge jener Verfassungsbestimmung drohen, wieder wettzumachen, und der Hauptteil meiner Arbeit hat sich darauf erstreckt, in den Beratungen des Reichsschulausschusses, sowie in so und so viel persönlichen Besuchen im Reichsministerium des Innern und im preußischen Kultusministerium, dafür besorgt zu sein, daß die Ausführung des § 146, Abs. 2 der Reichsverfassung für uns eine erträgliche Regelung herbeiführt. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, glaube ich, auch einen gewissen Erfolg auf diesem Gebiete gehabt zu haben. Ich glaube also, der Herr Abg. Dr. Schofer kann sich durchaus beruhigen. Wir unsererseits denken nicht daran, soweit die Regelung des Religionsunterrichtes in Betracht kommt, an dem jetzigen Zustande etwas zu ändern. Ich für meine Person bin überhaupt der Meinung, daß man, wie allen Unterricht, so auch den Religionsunterricht selbstverständlich am besten von denen erteilen läßt, die ihn am besten verstehen. (Sehr richtig! — Abg. Dr. Kraus: auch meine Meinung!) Soweit der Religionsunterricht dabei in Betracht kommt, sind hat die Kirchen und die kirchlichen Organe, und soweit die rechtliche Verknüpfung dieser beiden Organe in Betracht kommt, ist sie durch unser Schulgesetz festgelegt: daran denkt bei uns zurzeit niemand, eine Änderung zu treffen.

Was die Erneuerung des Lehrplanes in unserer Volksschule betrifft, so läßt es sich, glaube ich, hier nicht vermeiden, in Rücksicht auf die übrigen Länder des Reiches, eine gewisse abwartende Haltung einzunehmen. Es wäre doch wünschenswert, daß, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, auch auf dem Gebiete des Volksschullehrplanes innerhalb Deutschlands eine äußere Vereinheitlichung stattfinde. Es ist nicht notwendig, daß das in alle Einzelheiten geht; aber nachdem die deutschen Volksschulen nun einmal einen einheitlichen deutschen Schulkörper bilden sollen, wäre es notwendig, daß wenigstens der Lehrplan bis zu einem gewissen Grade in prinzipiellen Dingen eine Übereinstimmung zeige. Ich weise nur hin auf die Frage des Prinzips der Arbeitsschule und ähnliche Dinge, die auch auf dem Lehrplan einen eingehenden Einfluß haben werden — je nach dem man ihnen Einfluß gewähren will oder nicht. Im übrigen haben wir ja eine Kommission eingesetzt; der Erlaß über diese Kommission ist hinausgegangen, die Antworten sind eingegangen und sie kann als gebildet betrachtet werden. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß bei der Neufassung dieses Lehrplanes vor allem von den Grundsätzen ausgegangen werden muß, die der Herr Abg. Dr. Schofer hier hervorgehoben hat und die auch ich schon seit vielen Jahren teile. Es muß an eine Vereinfachung des Lehrplans gedacht werden insofern, als überflüssige Lehrgebiete ausgeschieden und statt des Prinzips des Vielerlei das Prinzip der Vertiefung stärker zum Ausdruck kommen muß. Die Zusammensetzung der Kommission ist eine Bürgschaft dafür, daß ihre Arbeiten sachgemäß sein werden. Ebenso ist auch für die Schaffung des Volksschullesebuchs eine Kommission eingesetzt. Auch darüber hat eine Aussprache stattgefunden. Naturgemäß dauern solche Arbeiten längere Zeit, und wir werden das nächste Jahr noch Geduld haben müssen. Bis dahin hoffe ich dann die Arbeiten der Kommission abgeschlossen zu sehen. Dann werden wir in der Lage sein, ein neues Lesebuch vorzulegen, das, glaube ich, den Bedürfnissen nach jeder Richtung hin Rücksicht tragen wird.

Auf dem Gebiete der Lehrerbildung hatte es, glaube ich, Baden an der nötigen Initiative auch nicht fehlen lassen. Wir haben auch den Wunsch, daß diese Frage endlich einmal durch die Reichsgesetzgebung geklärt wird, damit wir in der Lage sind, unsere Maßnahmen zu treffen. Wenn allerdings der Herr Abg. Dr. Kraus davon gesprochen hat, daß wir zurzeit schon über eine Umbildung der Seminare beraten, so kann ich ihm nur erwidern, daß mir auch jetzt noch nichts davon bekannt ist. An eine Umbildung der Seminare können wir solange nicht herantreten, als eben das Reich seine Richtlinien für die Lehrerbildung nicht veröffentlicht hat. Daß wir die ersten Seminarkurse in den Lehrerseminaren in diesem Jahre haben ausfallen lassen, das hängt zusammen mit der Überfüllung des Lehrerberufs. Wir wollen den Zustrom an dieser einen Stelle einmal abbauen. Aber so ganz unbemerkt darf ich an der Stellung doch nicht vorübergehen, die der Herr Abg. Dr. Kraus zu dieser Frage grundsätzlich genommen hat. Denn, ich glaube, daß wenn seine politischen Freunde ihm beitreten, das eine vollkommen veränderte Stellungnahme bedeuten würde gegenüber der jetzigen in Bezug auf die Frage der Verlegung der Vorbildung der Volksschullehrer auf die Universität (Abg. Ihrig: Sehr richtig!). Das würde sich grundsätzlich mit dieser Forderung nicht mehr vertragen, was er verlangt, und es ist mir interessant, daß gerade von seiner Seite aus diese Frage angeschnitten und in der Weise beantwortet wird, wie er es getan hat (Abg. Dr. Kraus: Es handelt sich dabei nur um das praktisch Mögliche!) Der Herr Abg. Dr. Kraus hat von einer platonischen Liebe des Unterrichtsministeriums zur Lehrerschaft sowohl überhaupt, als auch in dieser Frage gesprochen. Ja, ich glaube, wenn man hier von Platonismus reden darf, so wäre er doch viel mehr

darin zu erblicken, daß, nachdem man die Verlegung der Vorbildung der Lehrer auf die Universitäten stürmisch verlangt hat, man sich jetzt auf den gegenseitigen Standpunkt stellt. Ich habe meinen Standpunkt nicht verändert, ich habe mich bisher bemüht, diesen Standpunkt nicht platonisch, sondern praktisch zu fördern. Ich glaube, der Ausruf platonisch ist auch unangebracht im Zusammenhang mit der Besoldungsfrage. Es wäre doch sehr ungewöhnlich und den wirklichen Tatsachen nicht entsprechend, wenn man die Unzufriedenheit der Volksschullehrer mit ihrer jetzigen Einstufung in die Gehaltsordnung und auch künftige, darauf zurückführen wollte, daß das Unterrichtsministerium ihnen nur eine platonische Liebe entgegengebracht habe (Abg. Dr. Kraus: Ich habe das nicht gesagt!) Ich konstatiere, daß Sie also nicht auf diesem Standpunkt stehen. (Abg. Dr. Kraus: Ich habe hier nur von Mannheim gesprochen!) Ich habe nur bemerkt, daß ich nicht in der Lage bin, über den Vorentwurf der Besoldungsordnung zu sprechen, der jetzt vom Staatsministerium behandelt wird. Das wäre doch ungewöhnlich für ein Mitglied der Regierung. Ich möchte aber wünschen, daß alle diejenigen Gruppen, die nach außen hin den Lehrern gegenüber ein besonderes Wohlwollen bekunden, sich auf den praktischen Standpunkt stellen in dieser Frage (Abg. Dr. Kraus: Ganz recht!), dann werden wir einen für die Lehrer erträglichen Zustand erreichen (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Auf diese Bemerkungen zu dieser Frage will ich mich beschränken.

Was die Frage des Universitätsstudiums der Lehrer betrifft, so hat der Herr Abg. Dr. Kraus den Vorschlag gemacht, man solle die Ausbildung der Lehrer nicht auf die Universität verlegen, sondern die jetzigen Seminare in solche Anstalten umgestalten, die den Lehrstoff vermitteln, der ihnen sonst auf den Universitäten hätte verabfolgt werden sollen. Man kann das zusammenfassen in die Worte: In die pädagogische Akademie, die in der Literatur eine Rolle spielt. Die pädagogische Akademie ist von der Reichsschulkonferenz nicht einstimmig, aber vom größten Teil der Mitglieder abgelehnt worden; die pädagogische Akademie ist von der gesamten Lehrerschaft abgelehnt worden, weil sie auf dem Standpunkt steht, daß sie ihre Ausbildung nicht mehr in einer Spezialschule bekommen will, sondern zusammen mit den anderen Berufen. Also die Lehrerschaft hat die pädagogische Akademie abgelehnt, auch die Universitäten haben sie zu einem großen Teil abgelehnt, weil sie darin die Gefahr einer neuen Sonder- und Spezialhochschule erblicken. Man hat die Spezialhochschule als verfehlt erkannt und steht jetzt auf dem Standpunkt, daß schon die Errichtung technischer Hochschulen verfehlt war, daß es vielmehr besser gewesen wäre, wenn die Universitäten frühzeitig genug auf die Bedeutung der Technik aufmerksam geworden wären und sich bemüht hätten, sich auch dieses Lehrgebietes zu bemächtigen. Überall also hat man die Errichtung neuer Spezialhochschulen abgelehnt. Der Herr Abg. Dr. Kraus befindet sich also in einem Gegensatz zu den weitesten Kreisen, wenn er auf diesen Vorschlag zurückkommt. Für mich besteht jedenfalls eine außerordentlich schwierige Stellung in der Frage, wenn eine der größten Parteien den bisherigen Standpunkt verläßt, eine Partei, auf die ich mich zum Teil auch stützen zu können glaubte. Es entsteht die Situation, daß ich Anlaß nehmen muß, überhaupt zu prüfen, ob es noch möglich sein wird, an die Verlegung der Ausbildung der Lehrer an den Universitäten zu denken. (Abg. Dr. Kraus: Ich habe nur für meine Person gesprochen!) Das läßt sich sehr schwer unterscheiden, wenn ein Fraktionsredner nur für seine Person und wenn er für die Fraktion spricht (Abg. Dr. Kraus: Ich habe das ausdrücklich gesagt!) Dann bitte ich um Entschuldigung, das habe ich überhört. Jedenfalls aber ist gerade die Persönlichkeit des Herrn Kollegen Dr. Kraus in Schul- und Bildungsfragen eine so prominente, daß man seiner Stellungnahme auch dann nicht vorübergehen darf, wenn er bloß eine persönliche Ansicht geäußert hat. Er hat aber, glaube ich, einen kleinen Irrtum begangen, indem er die Schwierigkeit der Durchführung dieses Gesetzes auf den Herrn Reichsfinanzminister geschoben hat. Der Herr Reichsfinanzminister hat mit der Angelegenheit gar nichts zu tun, er hat, glaube ich, wenn ich mich nicht täusche, mit dieser Frage auch noch nicht operiert. (Abg. Dr. Kraus: Doch!) Es kann sein, daß nachträglich etwas von ihm in dieser Frage geäußert worden ist. Aber das ändert nichts an dem, was ich sagen will. Derjenige, der die Hauptschwierigkeiten gemacht hat, war nicht der Reichsfinanzminister, sondern der preußische Finanzminister, und an seinem Widerstand ist bisher hauptsächlich die Regelung gescheitert, die von den Lehrern gewünscht worden ist. Es ist, glaube ich, nicht ohne weiteres berechtigt, darauf hinzuweisen, daß die preußische Regierung in der Person des Herrn Abg. Dr. Kraus politisch nahestehenden Finanzministers in dieser Frage eine ablehnende Haltung eingenommen hat, ehe das Reichsministerium Anlaß hatte, sich mit der Frage zu beschäftigen.

Daß den Schulreformern die Dinge in Deutschland zu langsam gehen, ist mir auch bekannt, ich lese die pädagogische Literatur ja auch. Aber ich habe das sehr starke Gefühl, als unter diesen entschiedenen Schulreformern auch eine große Reihe von Männern wäre, die, glaube ich, für sich selbst mehr Nutzen hätten, wenn sie sich der wirklich praktischen Schultätigkeit widmen würden, als der publizistischen Tätigkeit. Es sind eine ganze Reihe von außerordentlich geschickten Literaten darunter, ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß unter diesen geschickten Literaten sich eine ganze Reihe schlechter Schulmänner befinden, und ich bin deshalb der Meinung, daß die Regierung nicht ohne weiteres deshalb, weil einer in der Frage der Schulreform stürmisch drängt, auch nachgeben soll. Was ist an positiven Wünschen zur Schulreform vorgebracht worden? Es sind doch schließlich immer formale Fragen, die auch der Herr Abg. Dr. Kraus erhoben hat. Ja, kommt es wirklich auf das kollegiale Schulprinzip an? (Abg. Dr. Kraus: Sehr viel!) Kommt es wirklich auf diese oder jene Organisationsänderung an, heute den Geist der Schule zu erneuern? (Abg. Dr. Kraus: Die Form ist der Geist). Ich glaube, die Erneuerung des Geistes hängt nicht von der Form ab, auch nicht auf dem Gebiete der Schule (Zustimmung rechts und in der Mitte). Niemand hindert diejenigen, die jetzt so laut schreien, auf dem Gebiete der Arbeitsamkeit und auf dem Gebiete der Vertiefung des Stoffes in der Schule voranzugehen mit gutem Beispiel. Sie sind in gar keiner Weise durch die jetzige Form der Schule daran gehindert. Es hindert sie auch niemand und des Fehlens des kollegialen Schulbetriebs daran, den Geist nicht mit der Gewalt ihrer ganzen Persönlichkeit zu durchtränken, sofern sie überhaupt eine sind. Ich bin der Meinung, daß heute auch unter den jetzigen Schulverhältnissen — sie sind nicht so schlecht, wie sie von vielen gemacht werden — notwendig, möglich und nützlich wäre, die Schüler im Geiste der Arbeitsamkeit und im Geiste der Pflichterfüllung zu erziehen und auch unter den heutigen Verhältnissen es möglich ist, die Sonne der Kunst in den Unterricht scheinen zu lassen, das Arbeitsprinzip zur Durchführung zu bringen. Aber das muß eben gearbeitet werden und dann hat man keine so vielen Zeitungsartikel über Schulreformfragen zu schreiben (Sehr richtig!). Ich meine, auch für den Schulmann gilt, was

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für alle gilt: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen (Sehr gut). Das zeigt sich auch im Staatsleben, wo eben zu wenig Initiative unter Umständen besser sein kann, als etwas zu viel Initiative (Sehr gut).

Ich darf dazu übergehen, das zu beantworten, was Herr Abg. Dr. Schofer im Verlauf der Debatte vorgebracht hat. Ich möchte nur der Sebastianuskapelle ein freundliches Wort widmen. Der Herr Abg. Dr. Schofer darf überzeugt sein, daß wir die Arbeiten fördern werden, so gut wir können. Aber formal darf ich darauf hinweisen, daß die meteorologischen Stationen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen. Was die Poppenhäuser Kirche anbelangt, so sind das Vorgänge, die sehr weit zurückliegen und sich unter meiner persönlichen Verantwortung nicht abgespielt haben. Ich bin aber bereit, wenn es gewünscht wird, vielleicht im Verlauf der Spezialdebatte durch der Herrn Referenten nochmals darauf zurückkommen zu lassen. Es wird auch die Möglichkeit bestehen, durch eine persönliche Aussprache die Dinge etwas näher zu klären. Ich will mir vorbehalten, im Verlauf der Spezialdebatte darauf zurückzukommen.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat in Bezug auf das Staatstechnikum die Bemerkung gemacht, daß auch dort garantiert sein müsse, daß ein praktischer Katholik nicht zurückgesetzt werden dürfe. Wenn einer meiner Beamten diese Befürchtung hätte und dieses Mittel verwendet hätte, um etwa seine Verhältnisse damit zu verbessern, so würde ich die Wahl des Mittels außerordentlich bedauern, denn meines Erachtens ist noch bei niemand in der Baugewerkschule die Befürchtung entstanden, daß er deshalb etwa in seiner Karriere zurückbleibe, weil er praktischer Katholik sei. Ich für meine Person muß es jedenfalls zurückweisen, als ob ich irgendwo am Staatstechnikum oder an irgend einer anderen Anstalt des Landes jemand wegen seines praktischen Katholizismus zurückgesetzt hätte, oder die Absicht hätte, ihn in Zukunft zurückzusetzen.

Ich möchte auch nur in aller Kürze auf das Theater eingehen, das ja hier von den verschiedensten Seiten in die Diskussion gezogen worden ist. Ich meine, man kann die Verhältnisse von Karlsruhe nicht ohne weiteres mit denen von Mannheim und Freiburg vergleichen. Auf den Boden dieser Argumentation begebe ich mich nicht, daß wir, wenn wir das Karlsruher Theater unterstützen, auch verpflichtet seien, das von Mannheim und Freiburg zu unterstützen. Wenn man diesen Standpunkt aus Opposition gegen das Karlsruher Landestheater wählt, so könnte er kostspielig für die Finanzen des Landes werden. Ich meinerseits begebe mich nicht auf diesen Boden, sondern sage: Die Verhältnisse von Karlsruhe liegen besonders und sind auch so zu verstehen. Jedes der Länder gibt für ein einzelnes Theater im erhöhten Maße Summen aus. Ich vergleiche die bayerischen Verhältnisse, die württembergischen und hessischen Verhältnisse. Hessen hat auch ein Landestheater in der Hauptstadt und denkt nicht daran, das Stadttheater in Mainz zu unterstützen. Ich sage das nur, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob ich selbst auf dem Standpunkt stände, weil das Karlsruher Theater eine Unterstützung erhält, müßten auch aus demselben Recht alle anderen Städte eine Unterstützung erhalten. Ich bin aber der Meinung, daß es nicht richtig ist, die Sache von dem Standpunkt aus zu beurteilen, als ob das Landestheater nur den gehobenen Volksschichten zugute komme. So sind die Dinge nicht (Sehr richtig!). Ich habe bei meinen wiederholten Besuchen — leider Gottes hat ja der Unterrichtsminister, der verantwortliche Leiter des Theaters, so wenig Zeit, daß er es relativ selten besuchen kann — die Beobachtung gemacht, daß das Theater in überwiegendem Maße aus anderen Kreisen besucht wird, als aus denen, die man als gehobene Volksschichten bezeichnet. Und zwar ist das vor allem möglich geworden durch die Organisation der Volksbühne, die wir in Karlsruhe getroffen haben und die eine sehr segensreiche Wirkung entfaltet. Ich glaube, daß wir hier wirklich das Problem gelöst haben, das Theater den weitesten Volkskreisen zugänglich zu machen, und wir werden mit dieser Absicht auch fortschreiten, indem wir den Versuch machen, die abseits von Karlsruhe liegenden Orte an der Organisation der Volksbühne zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit des Zugangs zum Landestheater zu gewähren.

Es ist dann das Theater in Zusammenhang gebracht worden mit den hungernden Kindern, der Glanz, der im Theater entfaltet wird, mit der Not der hungernden Kinder. Es ist richtig. Es mag ein Gegensatz bestehen zwischen der Lebensweise gewisser reichgewordener Kreise Deutschlands und der Not anderer Schichten. Aber ich glaube, das Theater möchte ich nicht ohne weiteres auf die Stufe mit dieser Sorte von Vergnügungen stellen. Ich glaube, das Landestheater tritt auch in dieser Rücksicht hin würdiger und anders auf als Veranstaltungen, die etwa in jenen Vergleich gezogen werden können. Aber wenn wir dieses Landestheater schließen, dann werden hungernde Kinder entstehen, dann sind wir doch genötigt einen größeren technischen und schauspielerischen Apparat zu entlassen, der Familie besitzt und so und so viele Existenzen würden in Karlsruhe auf die Straße gesetzt werden und ihre Kinder Not leiden. Gerade wegen dieser Rücksichten auf die sozialen Gesichtspunkte gehen wir auch so langsam und zögernd nur vor bei dem Abbau des Apparates, soweit wir ihn für einschränkungsfähig halten, immer wieder, um zu verhindern, daß Existenzen auf die Straße gesetzt werden und Not leiden müssen.

Was Herr Abg. Dr. Schofer über die Neuordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung gebracht hat, so haben wir uns auch schon wiederholt damit befaßt. Ich kann aber auch dazu nur bemerken, daß es unzweckmäßig wäre, diese Angelegenheit zu erledigen, ehe das Reich seine grundlegende Gesetzgebung über die Ablösung der Staatsleistung an die Kirche getroffen hat, und da diese Frage, insbesondere soweit die katholische Kirche in Betracht kommt, auch im Zusammenhang mit den Leistungen des Staates steht, so läßt sie sich isoliert nicht behandeln. Ich glaube übrigens, daß das Reich sich z. Zt bei diesen Dingen in einem Stadium vertraulicher Verhandlungen befindet, die wohl sehr bald die Grundlage für die reichsgesetzliche Regelung schaffen wird. Die Anforderungen für die Gehälter der Geistlichen sind zum Teil begrüßt worden, es ist aber auch darauf hingewiesen worden, daß noch zu wenig geschehen sei, um ihnen wirklich zufriedenstellende Bezüge zu garantieren. Wir sind aus guten Gründen dafür eingetreten, daß der Staat für die wirtschaftliche Lage der Geistlichen Mittel bewilligt und ich habe wiederholt in Übereinstimmung mit den Äußerungen des Herrn Abg. Dr. Schofer darauf hingewiesen, daß es auch dem Staate nicht gleichgültig sein kann, ob diese Kulturmittelpunkte, die jedes Pfarrhaus auf dem Lande bildet, erhalten bleiben können oder nicht. Ich darf aber darauf hinweisen, daß in der letzten Zeit, soweit die katholische Kirche in Betracht kommt, eine Regelung geplant ist und daß auch nötige Mittel dazu schon bereit gestellt sind. Es handelt sich um 1½ Millionen Mark. Es werden die Geistlichen der ersten Ortsgruppe 2000 M. erhalten, die der 2.—3. 1800 M. und die der übrigen Orte 1500 M., so daß auch damit wieder eine erneute erhebliche Aufbesserung der Bezüge erreicht wird, die wir durchaus von unserem Standpunkte aus begrüßen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir haben uns über die Frage des Qualitätsprinzips und seiner Durchführung an den höheren Schulen und Volksschulen schon oft unterhalten und der Herr Kollege Dr. Schofer weiß, daß ich seine Anschauung in dieser Hinsicht durchaus teile. Er kennt aber ebenso gut wie ich den Ernährungszustand und die hygienischen Verhältnisse bei unseren Kindern von heute, die eben naturgemäß heute noch das sachliche Hindernis bilden, wirklich mit der Schärfe auch die Erfüllung der Anforderungen des Lehrplans zu bringen, wie es an und für sich notwendig wäre. Wir werden ja auch in diesen Dingen mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse günstigere Situationen erreichen. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß der große Zugang zu den höheren Lehranstalten zur Zeit kein Gewinn weder für die Lehranstalten noch für einen Teil der Schüler bildet, weil sie in der Hinführung auf die Berufe, die sie in der Tat wirklich einnehmen, dadurch nicht gefördert werden. Das sind Dinge, über die ich mich wiederholt geäußert habe, und ich kann mich deshalb beziehen auf das, was früher gesagt wurde. Immerhin hat sich im laufenden Jahr im Zugang zur Sexta an den höheren Lehranstalten wenigstens ein Stillstand gezeigt. An einigen Oberrealschulen ist ein geringer Rückgang zu verzeichnen, so daß damit zu rechnen ist, daß in den nächsten Jahren die Schülerzahl der höheren Lehranstalten auf eine erträgliche Zahl zurückgeht. Daß bei der Versetzung keine Rücksicht auf die soziale Lage des Vaters genommen wird, ist selbstverständlich. Wenn eine Rücksicht genommen werden könnte, könnte es höchstens die sein, daß man Rücksicht auf die schlechten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kindes bei Beurteilung seiner Leistungen nimmt und es milder ansieht als die übrigen. Ich würde jedenfalls, wenn eine ungerechtfertigte Berücksichtigung sozial höher stehender Kinder stattfinden würde, das verurteilen. Ich habe aber keinen Anlaß, zur Zeit anzunehmen, daß in den höheren Schulen nach dieser Richtung in irgend einer Weise Mißgriffe begangen werden.

Der Abg. Dr. Schofer hat dann hingewiesen auf das Fortbildungsschulgesetz und auf den Zusammenhang des Fortbildungsschulgesetzes mit dem § 34 des Schulgesetzes. Ich kann dazu erklären, daß in den Materialien zum Gesetz im Bericht auf Seite 25 zu § 21 bemerkt ist: „Die von einer Seite gestellte Anfrage, ob die Bestimmung des § 34 des Schulgesetzes, daß bei Besetzung von Lehrerstellen in Volksschulen auf das Religionsbekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden soll, auch auf die Fortbildungsschule Anwendung findet, beantwortet die Regierung in bejahendem Sinne. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle es sich, den konfessionellen Verhältnissen bei Besetzung etatmäßiger Stellen Rechnung zu tragen. Doch werde sich der in § 34 aufgestellte Grundsatz nicht überall durchführen lassen." Ich glaube, daß damit im wesentlichen der Zustand erreicht wird, den auch der Herr Abg. Dr. Schofer herbeiführen will. Wir stehen auf dem Boden dieser Erklärungen. Es wäre nicht anders möglich, da die Motive zum Gesetz einen Bestandteil seiner Ausführung bilden. Was er über die durchgehende Unterrichtszeit gesagt hat, da teile ich seine Auffassung über diese Frage. Ich kann in diesem Zusammenhang erwähnen, daß der Erlaß über die Teilnahme von Schülern an Vereinen von uns herausgekommen ist unter dem 12. Januar d. J., daß der Erlaß eine Fassung gefunden hat, in der, wie ich glaube, keine Bedenken begründet liegen. Es sind mir auch die Bedenken bekannt geworden, die in der Presse an einer Stelle erhoben worden sind. Aber ich glaube, so weitgehend sind sie nicht einzuschätzen, wie das dort zum Ausdruck gekommen ist. Der Erlaß hat eine günstige Beurteilung gefunden. Ich glaube, wir haben mit diesem Erlaß auf diesem Gebiete das Möglichste und Erträglichste getan.

In weitem Umfang ist unsere Arbeit im laufenden Jahr belastet gewesen mit der Fürsorge für unsere Hochschulen. Es war wieder Herr Dr. Schofer, der zuerst auf die ungünstige Lage hingewiesen hat, in der sich die Wissenschaft, die Universitäten und Akademien in Deutschland befinden. Meine Herren, ich habe an verschiedenen Stellen und wiederholt Ausführungen darüber gemacht, zunächst auch im Haushaltsausschuß des Landtags, und niemand mehr als ich ist davon überzeugt, daß das Menschenmögliche geschehen muß, um den Notständen zu steuern, die in der Tat hier vorhanden sind. Die springenden Punkte sind in der Diskussion mit Recht herausgehoben worden. Es ist einmal die Frage der Druckwerke, in zweiter Linie die Fürsorge für die wissenschaftlichen Institute und Laboratorien, in dritter Linie die Fürsorge für den Nachwuchs an jungen Gelehrten; weiterhin die soziale Fürsorge für die Studentenschaft. Auf allen diesen vier Gebieten müssen wir vorwärtsschreiten, um einigermaßen wett zu machen, was die unglückliche Lage, in der sich unser Vaterland befindet, verschuldet. Es ist richtig, daß das Reich auf diesem Gebiete einiges getan hat, indem es der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft 20 Millionen zur Verfügung stellte, die vor allem für die Frage der Druckwerke Verwendung finden sollen. Es sind das aber selbstverständlich Mittel in einer Höhe, die noch nicht genügen, um allen Notlagen hier zu steuern. Vor allem sind die Verhältnisse auf den einzelnen Hochschulen des Reichs so außerordentlich verschieden, daß mancherlei Dinge sich von einer einzigen Stelle aus nicht beurteilen und erledigen lassen. Es wäre deshalb wünschenswert, daß das Reich in noch erheblichem Umfange Mittel bereit stellt, die durch Vermittlung der Länder den einzelnen Hochschulen unmittelbar nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses zur Verfügung gestellt werden; und wir haben nach dieser Richtung hin gewirkt. Wenn nun die Herren Abgg. Dr. Schofer und Gen. und Dr. Glockner und Gen. hier zwei Anträge gestellt haben, die mir die Aussicht eröffnen, daß auch im badischen Haushaltsetat größere Mittel erscheinen dürften, kann ich das mit wärmstem Dank begrüßen. Ich glaube, die badischen Hochschulen werden dafür Verständnis für diese beiden Aktionen besitzen. Sie dürfen überzeugt sein, meine Herren, daß wenn der Herr Finanzminister mir beim Zustandekommen des Nachtrags nicht wiederholt erklärt hätte, daß er sehr viel für mich getan hätte, ich den Mut gehabt hätte, auch für diese Positionen Anforderungen zu stellen. Ich glaube aber, daß beim dritten Nachtrag, beim neuen Voranschlag, der erscheinen wird, es unsere wirtschaftliche Lage gestatten wird, auf diese Anträge Rücksicht zu nehmen. Ich bin natürlich aus Gründen der Loyalität gegenüber dem Staatsministerium und Finanzminister verpflichtet, eine Zustimmungserklärung nach der Richtung nicht abzugeben, daß diese Anforderungen positiv im Voranschlag erscheinen, weil das den Abmachungen widersprechen würde, die wir unförmlich untereinander getroffen haben in Bezug auf die Stellungnahme zu Angelegenheiten, die die Staatskasse belasten. — Aber, daß das außerordentlich begründenswerte Anträge sind, und daß damit der deutschen und der badischen Wissenschaft ein großer Dienst geleistet würde, versteht sich von selbst.

Wenn nun die Meinung ausgesprochen worden ist, daß man an einen Abbau der Hochschulen in der Form herantreten könne, daß man gewisse Institute auf die eine und gewisse Institute auf die andere Hochschule verlegt, so haben wir diesen Gedanken auch schon erwogen. Er ist aber, soweit dieser wirklich kostspielige Einrichtungen in Betracht kommen, nicht durchführbar. Es ginge natürlich an, daß man eine Professur

einer Sanskrit-Professur, nur in Freiburg oder nur in Heidelberg hat, obwohl das einen Verlust bedeuten würde. Aber es würde dabei eine wesentliche Ersparnis nicht herauskommen. Man kann aber nicht daran denken, daß man etwa die gynäkologischen Krankenhäuser in Heidelberg aufgibt und in Freiburg schafft, und dafür das chemische Institut in Freiburg aufgibt und dafür das in Heidelberg läßt, weil dadurch die Kosten nicht vermindert würden. Man müßte sie in irgend einer Form aufrecht erhalten, so läßt sich die Sache nicht ausgestalten. Es wird wohl nach der positiven Richtung möglich sein, ähnlich zu verfahren, daß man eben in der Zukunft beim Weiterausbau in der einen Frage die eine Hochschule, in der anderen Frage die andere Hochschule berücksichtigt, wie das ja in einigen Gebieten heute schon zwangweise der Fall ist. Schon heute werden die Bibliotheken, unsere wissenschaftlichen Institute, genötigt sein, sich mehr zu spezialisieren wegen der ungeheuren Kosten der Druckwerke, die es nicht möglich machen, daß sich jede Bibliothek jedes Druckwerk anschafft. Es wird soweit kommen, daß die eine Bibliothek besonders das eine Gebiet, die andere Bibliothek das andere Gebiet pflegt, obwohl das natürlich nicht wünschenswert ist, weil es an und für sich im Interesse der Wissenschaft zu wünschen wäre, daß man eben an jeder Bibliothek möglichst rasch sich die notwendige Literatur verschaffen kann. Glücklicher Weise sind ja die wissenschaftlichen Beziehungen zum Auslande zur Zeit wieder angeknüpft; und wir können feststellen, daß in einer großen Reihe von Ländern, auch ehemals feindlichen Ländern, heute schon wieder das Bestreben nach der Aufnahme wissenschaftlicher Beziehungen sich bemerkbar macht.

Es ist nicht überall so wie bei den französischen Astronomen, die eine Vereinigung gegründet haben und die nun auf einem merkwürdigen Standpunkt stehen. Es steht hier in einem Aufsatz: „wie weit auch die Leute jenseits des Rheins von uns entfernt sind, auf dem Gebiete der Entdeckungen würde es zu nichts dienen, wenn wir die Ergebnisse der deutschen Forschung ignorieren wollen." — Es heißt aber dann weiter — „was die Entdeckungen betrifft, die durch die Deutschen gemacht worden sind" — Sie müssen verzeihen, wenn ich es langsam vorlese, ich habe den französischen Text noch nicht übersetzt — „denke ich, daß wir es nicht notwendig haben, direkte Mitteilungen von den Mittelmächten zu empfangen." Er steht also auf dem Standpunkt, daß es der französischen Wissenschaft nicht würdig sei, die Entdeckungen der deutschen Astronomie unmittelbar zu empfangen, sondern daß es ihrer Würde nur entspricht, auf dem Umwege über andere Länder davon Kenntnis zu nehmen. Ich glaube, die Bedeutung, die insbesondere die badische Sternwarte hat, der Weltruf, den der Direktor der badischen Sternwarte, Herr Geheimerat Wolf besitzt und die Tragweite seiner Entdeckungen nötigen die französischen Astronomen, sich mit ihnen zu befassen, auch wenn sie nicht unmittelbar zugehen. Die Stellung der deutschen Astronomie in der Welt ist so unbestritten, daß man nicht anders sagen kann, als daß die Haltung der französischen Astronomen etwas weniger in das Gebiet der hohen Politik und vielleicht etwas mehr in das Gebiet der Philisterie gehört.

Ich kann das aber auch bestätigen, was hier gesagt worden ist über die Haltung der Studentenschaft. Mit einem beispiellosen Eifer geht sie in ihren Hörsaal und die wissenschaftlichen Institute sind besucht und besetzt wie nie, und ich bin überzeugt davon, daß der Geist, der heute in der Studentenschaft herrscht ein wesentlich anderer ist wie der, der vor 2 Jahren oder 1½ Jahren in ihr geherrscht hat. Ich habe zur Feier des 18. Januar einen Aufruf der deutschen Studentenschaft in die Hand bekommen, indem sie mich zur Äußerung auffordert, ein Aufruf, in dem enthalten ist der Wunsch nach einer Verständigung der deutschen Volkskreise untereinander, nach einer gemeinsamen Zusammenarbeit aller sozialen und wirtschaftlichen Schichten, ein Aufruf, der wirklich tiefes soziales Verständnis verrät, und ich glaube, daß diese Richtung der Studentenschaft, die daraufhin abzielt, sich auf den Boden der Mitarbeit in unserem Staatswesen zu begeben, im Wachsen begriffen ist und sich mehr und mehr in die heutigen Verhältnisse eingliedert. Wir verkennen unsererseits die Notlage unserer Studentenschaft nicht und tun das unsrige, um ihr nach Möglichkeit zu steuern. Es ist hier hingewiesen worden auf die Einrichtung der mensa academica. Wir haben an 2 Hochschulen diese Einrichtung schon eröffnet, und sie wird an der 3. Hochschule demnächst zur Eröffnung kommen. Es ist eine Einrichtung, die wir als ein gutes Mittel betrachten, das Gemeinschaftsgefühl unter den Studenten zu stärken, die eine vornehme Aufgabe darstellt, für die Studentenschaft selbst im Wege der Selbstbetätigung soziales Empfinden zu wecken und durchzuführen.

Es ist nun an der Haltung der Universitäten von einem Redner Kritik geübt worden. Es war der Herr Abg. Dr. Kraus, der hier ausgesprochen hat, daß seiner Kenntnis nach ein Universitätsprofessor gelegentlich einer Veranstaltung zur Ehrung Röntgens die Äußerung getan habe, die jetzige Regierung hätte nichts übrig für die Ehrung von wissenschaftlichen Größen oder in ähnlichem Zusammenhang. — Das wäre ja eine Bemerkung, wenn sie gefallen wäre, die allerdings nicht in die Veranstaltung einer Röntgenfeier paßt. Ich will deshalb vorläufig annehmen, daß sie nicht so gefallen ist; ich halte es nicht für wahrscheinlich, denn das würde der Wahrheit und dem Anstand ins Gesicht schlagen, so daß man nicht annehmen kann, daß sie gefallen ist. — Ich meine, die gegenwärtige Regierung in Deutschland, insbesondere die badische haben es an Ehrung für die Wissenschaft und an Ehrung der Gelehrtengrößen so wenig fehlen lassen, daß ich nicht annehmen kann (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das meine ich auch!), daß ich nicht denken kann, daß ein badischer Hochschullehrer eine derartige Äußerung tun könnte. Wenn dann erwähnt worden ist, daß in einer juristischen Vorlesung der Satz gesagt wurde: Der Reichspräsident, „sofern er dazu fähig ist", würde er das usw., wenn das geschehen ist, müßte ich es auf das Lebhafteste bedauern, weil ich der Meinung bin, daß bei aller Freiheit der Wissenschaft es nicht in das Gebiet der Wissenschaftlichkeit gehört, herabsetzende Bemerkungen über den gegenwärtigen Reichspräsidenten zu machen.

Aber es ist ja so außerordentlich schwer, festzustellen, wie solche Äußerungen gelautet haben und wie sie gefallen sind. Man macht meist die Erfahrung, wenn man darauf eingeht, daß sie anders gefallen sind, als sie mitgeteilt worden sind. In den meisten Fällen, die ich in anderen Dingen zu behandeln die Gelegenheit hatte, hat sich herausgestellt, daß die Frage wesentlich einfacher und beruhigender liegt, als sie geäußert worden ist. Aber ich bin bereit, mit dem Herrn Abg. Dr. Kraus mich über diese Frage näher zu unterhalten.

Aber im übrigen müssen wir der wissenschaftlichen Betätigung ihre Freiheit lassen. Die Wissenschaft kann ohne Freiheit nicht leben und ihre Aufgabe nicht anders erfüllen.

Wir dürfen, glaube ich, auch nicht jedes Wort so ernst auf die Wagschale legen, wie es vielfach getan wird. Ich glaube im rednerischen Eifer nimmt man manchmal eine schärfere Stellungnahme ein, als man vorher beabsichtigt hat, und als einem hintennach lieb ist. Vielleicht hat auch Herr Abg. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kraus auf diesem Gebiet schon einige Erfahrungen gesammelt und ich glaube, auch die scharfe Beurteilung, die er meiner Tätigkeit in der zweiten Frage hat angedeihen lassen und seine Unterhaltung mit Herrn Dr. Schofer während der Debatte haben gezeigt, daß es gut ist, wenn man scharfe Bemerkungen nicht so auf die Wagschale legt, wie es hier geschehen ist.

Ich glaube das anwenden zu können auf die Meinung, die er vertreten hat, als ob die Rechte sozialistischer Lehrer im Unterrichtsministerium nicht gut gewahrt seien. Ferner hat Herr Dr. Kraus gemeint, es habe sich nur einmal um einen Fall gehandelt, in dem nachgewiesen worden ist, daß die Meinung, es handle sich um eine politische Maßregelung des Lehrers, weil er Sozialdemokrat sei, nicht aufrecht zu erhalten war. Es ist mir persönlich auch kein Fall bekannt, in dem diese Meinung entstehen konnte. Ich würde, wenn ohne mein Wissen etwas derartiges im Einzelfall stattgefunden hätte, es auf das lebhafteste bedauern und würde dafür besorgt sein, daß das abgestellt wird. Solange mir nicht nachgewiesen wird, daß solches stattgefunden hat, habe ich keine Möglichkeit und keinen Anlaß einzugreifen. Ich glaube, es ist aber außerordentlich schwer, unständige Beamte zu versetzen, wenn aus jeder Unterlehrerbesetzung eine solche Affäre gemacht wird, wie es in letzter Zeit der Fall war. 3000 Unterlehrer mußten wir im Jahre versetzen und bei jeder Besetzung müßten wir prüfen, ob nicht dieser Mann sein sozialistisches Herz entdeckt und behauptet, wir hätten ihn deswegen versetzt. Wir denken nicht daran. Es ist uns vollkommen gleichgültig, was er für eine Parteistellung hat. Wir haben in den wenigsten Fällen die Zeit, uns darüber zu besinnen, was der Mann politisch ist, ob er einer Partei angehört, weil meist von heute auf morgen die Versetzung vorgenommen werden muß, ohne daß man in der Lage ist, näher zu prüfen, wie die Verhältnisse des Mannes sind. Das geht nicht anders, wenn freiwerdende Stellen rasch besetzt werden sollen. Deshalb kommt es häufig vor — das will ich zugeben —, daß manchmal eine unzweckmäßige Versetzung vorgenommen werden muß, weil sie so schnell hat vollzogen werden müssen.

Wenn der Herr Kollege Dr. Kraus noch einmal zurückgegriffen hat auf den Fall Hardheim, um zu begründen, daß wir Lehrer, welche die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, nicht korrekt behandeln, so bedauere ich das lebhaft — und zwar deshalb, weil wir hier vollständig korrekt verfahren sind. Als ich von meinem Urlaub zurückkam, fand ich zunächst ein Gesuch dieses Lehrers um Versetzung von Hardheim vor: das war das allererste, was ich überhaupt mit dieser Angelegenheit zu tun bekam; denn ich hatte mir vorgenommen, in meinem Sommeraufenthalt nur die allernotwendigsten Zeitungen und gar nichts Dienstliches zu lesen (Zuruf links: Sehr vernünftig!). Erst im Verlaufe der Behandlung dieses Gesuches stellte ich fest, daß in Hardheim wegen dieses Lehrers ein Schulstreik ausgebrochen sei und nun hatte ich meine Maßnahmen zu treffen. Nun bitte ich Sie wirklich: Was hätten Sie getan, wenn Sie in die Lage versetzt worden wären, als ersten Akt das Versetzungsgesuch dieses Lehrers zu vollziehen? (Abg. Dr. Kraus: Dann wäre ich einmal dem Urheber des Schulstreiks nachgegangen!), das habe ich auch getan; Sie sehen also, daß es nicht so ganz unzweckmäßig war, wie ich gehandelt habe.

Wir sind sofort gegen den Schulstreik eingeschritten. Wir haben den Kreisschulrat und haben sogar ein Mitglied des Ministeriums nach Hardheim geschickt, um die Sache zu untersuchen. Das erste, was ich getan habe, war, den Lehrer zu versetzen und zwar in seinem eigenen Interesse, weil [illegible] dem Inhalt seines eigenen Schreibens ersehen habe, daß [illegible] ihm nicht mehr angenehm wäre, wenn ich ihn noch ein paar Tage in Hardheim ließe. Ich konnte wirklich in diesem [illegible] nichts anderes tun, als was geschehen ist. Der Lehrer [illegible] der Tat auf seinen Wunsch versetzt und die Schulversäumnisse sind bestraft worden. Im übrigen haben wir zu erkennen gegeben, daß das Mittel des Schulstreiks ein außerordentlich verwerfliches ist. Ich möchte deshalb auch hier von dieser Stelle aus davor warnen, die Parole des Schulstreiks so oft [illegible] Debatte zu werfen (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig! — [illegible] hafte Zustimmung beim Zentrum). Er ist ein sehr [illegible] schneidiges Schwert (Lebhafte Zurufe, zunächst von [illegible] trumsseite; Gegenzurufe bei den Sozialdemokraten). [illegible] Wir haben noch keinen Streik inszeniert). [illegible] gegen hat mir der Herr Abg. Dr. Kraus in einem [illegible] wegen der Versetzung eines anderen Lehrers an [illegible] gerichteten Brief wenigstens in Aussicht gestellt, daß die [illegible] meinde in einen Schulstreik treten würde, wenn wir [illegible] Wünsche nicht Folge gäben (Heiterkeit, Zurufe des Abg. Dr. Kraus); der Brief liegt bei den Akten. (Zurufe bei den Sozialdemokraten: Wir wollen ihn sehen! — Erneuter Zuruf von Abg. Dr. Kraus; Redner zu Abg. Dr. Kraus: [illegible] haben ausdrücklich erklärt, daß Sie den Schulstreik nicht [illegible] richtig hielten, daß aber die Gemeinde damit drohe. Sie [illegible] wie außerordentlich schwer es ist, gar dann, wenn [illegible] Schulstreik auf der Bildfläche erscheint (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Hetzen sie nicht auf dazu!), überhaupt die Geschäfte der Schule zu führen.

Mittel gibt es ja auch gegen den Schulstreik. Ich [illegible] wenn wirklich in einer Gemeinde ein Schulstreik [illegible] würde, wäre es sehr wohl denkbar, daß man so lange [illegible] Schule schließt, bis die Gemeinde einsieht, es sei wirklich besser, wenn man eine Schule hat als wenn man keine hat.

Für sehr bedauerlich aber habe ich es gehalten, daß der Herr Abg. Dr. Kraus noch einmal auf den Fall des Lehrers Kunz in Föhrental zurückgekommen ist. Was ich in diesem Fall Kunz-Föhrental etwa falsch gemacht haben soll, ist mir doch vollkommen rätselhaft. Dieser Fall ist im Staatsministerium und zwar genau nach dem Antrag des Unterrichtsministeriums entschieden worden; dieser Fall ist im Landtag behandelt worden und kein Mensch kann mir sagen, wo ich in diesem Fall unrecht gehandelt habe. Ich verstehe also nicht, wie der Herr Abg. Dr. Kraus hier noch einen so abgehandelten Fall gegen ein Mitglied des Hauses hervorholen kann, nachdem das Staatsministerium schon [illegible] in dieser Angelegenheit Stellung genommen hat. Er [illegible] sagt, zwischen den einzelnen Budgetverhandlungen passiere [illegible] viel neues, daß man immer von Neuem diese Rede [illegible] müsse. Ich will offen gestehen: außer diesem Fall habe ich [illegible] seinen Ausführungen nicht sehr viel Neues aus der [illegible] zeit bemerken können. Der Fall Kunz-Föhrental hat [illegible] falls, soweit seine eigene Kenntnis des Falles sich erstreckt, [illegible] nichts „Neues"; ich will nun aber etwas Neues über den Fall mitteilen (Zuruf von Abg. Dr. Kraus).

Der Herr Kunz in Föhrental hat ein Gesuch an mich gerichtet, ich solle ihm ein Jahr Urlaub erteilen. Ich habe ihn fragen lassen, wozu er den Urlaub verwenden wolle, und darauf hat er mitgeteilt, er wolle — kommunistischer Parteisekretär werden (Lebhafte Heiterkeit). Was hätten Sie getan, Herr Dr. Kraus? — ich habe ihm den Urlaub nicht erteilt, damit er kommunistischer Parteisekretär werden kann (Erneute Heiterkeit; Zurufe: Ganz richtig!). Das ist das [illegible] was in der Sache passiert ist. Er hat nun seinen Dienst [illegible]

der Stelle, die wir ihm angewiesen hatten, nicht angetreten; daraufhin haben wir ihn aus der Liste der Unterlehrer gestrichen: er befindet sich also nicht mehr in badischen Diensten. Bei allen Zustellungen, die wir an ihn richteten, beruft er sich darauf, daß sie ihn nicht erreicht hätten; es sind das alles „Briefe, die ihn nicht erreichten" (Lebhafte Heiterkeit) und sie erreichten ihn nicht, weil er sich niemals da befand, wo er sich zu befinden gehabt hätte. Solange er sich in Föhrental zu befinden gehabt hätte oder befinden sollte, hat er große Reden gehalten, kommunistische Reden; als er dann seinen Wohnsitz als Baden-Baden angab, war zwar seine Frau in Baden-Baden, er selbst aber ist in Norddeutschland, in Bremen, in den kommunistischen Zentralen, herumgesegelt, so daß unsere Briefe ihn wiederum nicht erreichten. Infolgedessen haben wir die dienstlichen Beziehungen zu dem Herrn Kunz-Föhrental abgebrochen.

Das ist das Neue, was auf diesem Gebiet geschehen ist. Ich habe geglaubt, es nicht verheimlichen zu sollen, damit es nicht nachträglich womöglich wieder zwischen zwei Budgetberatungen „entdeckt" wird (Lebhafte Heiterkeit; Abg. Dr. Kraus: Meine Ausführungen betrafen etwas anderes, Herr Minister!) Es ist aber dem Ansehen der Regierung nicht förderlich und kann auch dem Gedanken der Staatsautorität — von welchem doch der Herr Abg. Dr. Kraus gewünscht hat, daß ich ihn in Hardheim einsetzen solle — nicht förderlich sein, wenn man in den sozialistischen Lehrern die Ansicht wachruft, als ob sie im Unterrichtsministerium wegen ihrer politischen Überzeugung benachteiligt würden. Es ist auch der Staatsautorität nicht förderlich, wenn man den Lehrern, welche den Religionsunterricht niederlegen, sagt, sie würden von uns in ihrer dienstlichen Stellung benachteiligt.

Ich fasse die Angelegenheit als wichtig und ernst genug auf, um diesen Gedanken energisch zurückzuweisen und mich gegen derartige Vorwürfe zu verwahren. Ich habe vorhin schon darüber gesprochen, daß ich nicht in der Lage bin, über die Neugestaltung der Besoldungsordnung hier Ausführungen zu machen, weil die Dinge sich in einem vertraulichen Vorstadium befinden. Wir müssen deshalb abwarten, bis die Verhandlungen im Landtag erscheinen.

Wenn dann vom Herrn Abg. Dr. Kraus noch die Behandlung des Falles eines Studenten an der Universität Heidelberg gerügt worden ist, kann ich nur sagen, daß meines Wissens auch in diesem Fall gar kein Anlaß zu einer Invektive gegen das Unterrichtsministerium entnommen werden kann. Die Disziplinarvorschriften stimmen, so wie der Herr Abg. Dr. Kraus sie verlesen hat; es ist darnach verfahren worden. Der Student hätte, wenn er Lust dazu gehabt hätte, die Möglichkeit eines Rekurses an das Unterrichtsministerium gehabt. Dieses würde in letzter Linie entschieden haben, ob er das nationale oder soziale Empfinden verletzt hat. Daß in dem Statut eine solche Bestimmung enthalten ist, halte ich für sehr gut: es können, wie ich glaube, Fälle kommen, wo es auch dem Herrn Abg. Dr. Kraus angenehm ist, daß wir es bestrafen können, wenn von anderen das soziale Empfinden verletzt wird (Zuruf des Abg. Dr. Kraus). Da das Unterrichtsministerium in dieser Rekursangelegenheit die letzte Instanz hat, ist ja eine parlamentarische Verantwortung über die Entscheidung, was national oder sozial ist, gegeben. Der Fall ist nicht an uns, sondern dadurch, daß das Ministerium des Innern diesen Studenten ausgewiesen hat, an den Landtag gekommen; er ist infolge einer Kurzen Anfrage Martloff an den Herrn Minister des Innern, Remmele, hier ausdrücklich behandelt und erörtert worden. Ich sehe nicht ein, was die Unterrichtsverwaltung mit diesem Fall zu tun hat, der, soweit die parlamentarische Verhandlung in Betracht kommt durch den Herrn Kollegen Remmele vom Standpunkt des Ministeriums des Innern aus schon ausführlich erörtert worden ist. (Abg. Dr. Kraus: Es handelt sich aber um den § 35 der Disziplinarverordnung!) Die Disziplinarverordnung war aber in diesem Falle sehr nützlich. Sie hat uns die Möglichkeit gegeben, einen Mann, der nachgewiesenermaßen gerufen hatte: „Nieder mit Deutschland! Es lebe die dritte Internationale! Hoch Sowjet-Rußland!" von der Universität zu entfernen (Zustimmung). Und wenn der Antrag an mich gekommen wäre — ich hätte ihn auch entfernt, und der Herr Kollege Remmele hat das richtige Verständnis bewiesen, indem er ihn dazu ausgewiesen hat (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Und die Anderen, die „Hoch Ludendorff!" riefen? — Rufe rechts: Das ist was anderes!). Das liegt mir nicht amtlich vor; ich behandle nur, was mir amtlich vorliegt. Ich möchte nur wissen, ob in der Schweiz — wenn dort ein deutscher Student etwas ähnliches riefe und ausgewiesen würde — jemand aufstehen und dagegen auftreten würde (Lebhafte Zwischenrufe, besonders von sozialdemokratischer Seite; Ruf: Und die Ludendorffrufer! — Gegenzuruf aus den Reihen des Zentrums: Ludendorff ist doch ein Deutscher sozusagen! — Lebhafte Heiterkeit — Erregung, Unruhe; Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, weitere Zwischenrufe zu unterlassen).

Es hat dann der Herr Abg. Dr. Kraus den Wunsch nach Ausbau der Volkshochschule im Sinn einer bestimmten Auffassung dargelegt. Ich stehe durchaus auf seinem Standpunkt und ich begrüße das, was er in dieser Beziehung gesagt hat. Auch ich halte die Einrichtungen, die in Frankfurt getroffen worden sind, für einen hochinteressanten Versuch; wir werden nun einmal die Erfahrungen von ein paar Semestern abwarten, um zu sehen, in welch weiterem Umfange man dieser Einrichtung nachgeht. Jedenfalls scheint sie mir etwas sehr bedeutsames zu sein und zwar als ein wichtiger Weg, in der Tat die Verbindung zwischen der Wissenschaft und den arbeitenden Schichten herzustellen. Ich glaube, daß diese Bestrebungen alle Förderung verdienen.

Was nun die Handelshochschule betrifft, so würde ich es bedauern, wenn die Frage der Betriebsrätekurse der Handelshochschule Schwierigkeiten bereitet hätte; denn wir waren mit die treibende Ursache, daß diese Einrichtung an der Handelshochschule getroffen worden ist. Infolgedessen möchte ich also nicht wünschen, daß sie benachteiligt worden wäre. Ich bedauere mit dem Herrn Abg. Dr. Kraus die schwierige Situation, in der sich die Handelshochschule befindet. Es ist aber natürlich, daß der badische Staat in dem Augenblick, wo er seine drei Hochschulen kaum behalten kann; nicht noch eine vierte Hochschule in seine Fürsorge nehmen kann so sehr ich der Handelshochschule das gönnen würde.

Ich darf aber nun darauf hinweisen, daß auf dem Gebiet der Universitäten erhebliches in diesem Jahre geschehen ist. Ich darf hinweisen auf den Erlaß der Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen zum Hochschulstudium. Wir haben dann unter anderem die Unterrichtsgelder neu festgesetzt, und zwar haben wir sie auf 8 M. an den Universitäten und auf 4 M. an der Technischen Hochschule erhöht. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem Stande einer eventuellen weiteren Erhöhung des Unterrichtsgeldes gestreift worden. Wir in Baden sind jedenfalls gegen eine weitere Erhöhung, und wir haben uns gegen die Pläne, die der preußische Herr Finanzminister auf diesem Gebiete hat, gewendet und wir werden dafür besorgt sein, daß, soweit Baden in Betracht kommt, die Unterrichtsgelder sich jedenfalls auf einer er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schwunglichen Höhe halten. Allerdings sind wir gegenüber den Ausländern sehr viel weitergegangen und haben sie viel stärker belastet, so stark, daß wir vom Auswärtigen Amt und auch von der Hochschulkonferenz schon mehrfach angegangen worden sind, ob nicht eine mildere Handhabung Platz greifen könnte. Soweit gewisse Ausländer wie die Schweizer in Betracht kommen, wird ein Ausweg gefunden werden müssen, und werden wir bestehende Härten beseitigen müssen.

Es sind auch die akademischen Vorschriften über die Verfassung der Studentenschaft für beide Universitäten in diesem Jahre neu geordnet worden, und ich glaube, daß wir auch da gute Arbeit geleistet haben, wie wir in Baden in fast allen Fragen den übrigen Hochschulen als Muster dienen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch erwähnen, daß wir in umfassender Weise die Gehaltsverhältnisse der unständigen Lehrkräfte der Universitäten geordnet haben. Wir haben für die Privatdozenten und Assistenten zuletzt im Juli des vergangenen Jahres eine Neuregelung eintreten lassen, die, glaube ich, wirklich das Beste darstellt, was in deutschen Hochschulen bisher vorhanden ist, und wir haben damit auch eine Zufriedenheit in den beteiligten Kreisen hervorgerufen.

Es hat eine Neuordnung der Frage der Drucklegung der Dissertationen stattgefunden. In einer ganzen Reihe von anderen Fragen haben sehr eingehende Erlasse und Neuordnungen inzwischen sich abgespielt. Ich darf auch darauf hinweisen, daß wir zurzeit im Begriff sind, die Verordnung des preußischen Unterrichtsministeriums über die Bildung der Studentenschaft unsern badischen Bedürfnissen anzugleichen; wir stehen darüber in einem Schriftwechsel. Ich will auch nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß wir auf dem Gebiete der Kunst umfassende Neuorganisationen vorgenommen haben. Am 4. September 1920 ist die Neuorganisation der Landeskunstschule in Kraft getreten. Ich glaube, daß wir mit dieser Neuorganisation etwas gemacht haben, was noch vielfach Erwähnung finden wird, und von einer Reihe von Ländern wissen wir, daß sie sich an das Studium der von uns geschaffenen Verhältnisse machen, um sie eventuell nachzuahmen.

Wir haben bei der Höheren technischen Lehranstalt die Kollegialverfassung und die Wahl des Direktors durchgeführt, weil die Art dieser Anstalt es uns als möglich erscheinen ließ, mit einer solchen Maßnahme vorzugehen. Ich darf dann zurückkommen auf die freundlichen Worte, die in der Diskussion dem Leiter unserer Galerie gewidmet worden sind und der Tätigkeit der Unterrichtsverwaltung im Zusammenhang mit der Neuordnung der Galerie und der Landessammlung im Schlosse, die ja auch in der nächsten Zeit ihrer Verwendung entgegengehen wird. Damit haben wir dann, glaube ich, ein großes und epochemachendes Werk in der künstlerischen Entwicklung unseres Landes geschaffen. Schon ist die ganze deutsche Öffentlichkeit auf unsere Galerie aufmerksam geworden, und in der deutschen Presse wird allenthalben hervorgehoben, was hier geschaffen ist. Ich glaube, daß in nächster Zeit Karlsruhe der Mittelpunkt von Kunstwallfahrten werden wird, besonders in Rücksicht auf die gewaltigen Schätze von alter deutscher Kunst, die wir hier zu zeigen in der Lage sind.

Ich hätte von mir aus keinen Anlaß gehabt, auf alle diese Einzelheiten einzugehen und sie Ihnen darzulegen, ich war aber der Meinung, ich könnte es nicht unwidersprochen lassen, daß das Unterrichtsministerium in Fragen der Schulorganisation an einem gewissen Mangel an Initiative leide. Es gibt fast gar kein Gebiet der Schulverwaltung, an dem nicht bei Besprechung mit fremden Regierungen neidlos anerkannt wird, daß wir den Vorsprung auf diesen Gebieten haben, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Herr Kollege Schwörer morgen auf der Hochschulkonferenz in Heilbronn erfahren wird, er auch dort wieder erfahren wird, daß das was auf dem Gebiet der Hochschule in der Zwischenzeit geschehen ist, als Beispiel für die übrigen Länder dient. Wir sind also in gar keiner Weise zurückgeblieben, wir haben eine starke Initiative entfaltet und haben, meine ich, alles getan, was wir tun konnten im Rahmen der von der Reichsverfassung noch gelassenen Möglichkeit. Ich bin meine Person auch entschlossen, daran nicht nachzulassen, sondern fortzufahren in der Ausbildung unserer Schulverhältnisse nach den Grundsätzen der Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung. Ich beabsichtige aber nicht, mich verführen zu lassen, weil irgend ein Literat sich wild gebärdet, die Bahn der ruhigen Fortentwicklung zu verlassen, ohne die die Pflegestätten des Geistes in Deutschland verwüstet würden (Lebhafter Beifall).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat 1. Vizepräsident Maier-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. Rigel (Zentr.):

Wir stehen im Begriff, etwa 130 Millionen für das badische Schulwesen zu bewilligen. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat darauf hingewiesen, daß diese Summe etwa das sechsfache von dem ist, was wir bisher gewohnt waren auszugeben. Es ist aber immer noch nicht die Höhe, die andere verteuerte Dinge des täglichen Lebens erreicht haben. Doch ist es eine schöne Summe. Aber wenn wir bedenken, daß diese Summe verwendet wird für die Erziehung des Volkes, für die Zukunft unserer Jugend, so müssen wir uns eingestehen, daß ja auch in der Familie ein großer Teil des Einkommens für die Erziehung der Kinder aufgewendet werden muß.

Es liegt aber auch noch eine andere Note in der Steigerung der Summe für die Jugenderziehung. Es ist, ich möchte sagen, das leidenschaftliche Interesse, das sich in diesem Augenblick für die Schule kundgibt, ein Interesse, das bekundet wird von den Parlamenten, von der Presse, von den Fraktionen aller Parteien. Sie alle haben ihr Schulprogramm und sie alle glauben mit der Ausführung ihres Programms den Aufstieg Deutschlands zu begründen. Es ist ja eine verwirrende Zahl von Vorschlägen, die sich auf die Neuordnung der Schule beziehen und Wörter wie Koedukation, Einheitsschule, Arbeitsschule schwirren ja nur so durch unsere Presse, ja sogar durch die Unterhaltungsbeilagen. Ich vermisse aber in allen diesen Organisationsvorschlägen vielfach die große Linie des Erziehungsgedankens (Sehr richtig im Zentrum). Gewiß, wenn man heute so die Organisationsvorschlägen eines großen städtischen Schulkörpers vor seiner Seele vorbeigehen läßt, so kommt es einem vor, als dächte man, die Kanzlei sei die Seele der Schule, die Kanzlei sei die Werkstätte der Erziehung (Sehr richtig!). So liegt es doch nicht. Gewiß, der vernünftige und ruhig denkende Lehrer wird sich auch sagen: die Kanzlei räumt mir Hemmnisse weg, die Kanzlei macht mir die Bahn frei für meine Persönlichkeitsarbeit in der Schule. Aber es wird doch von den Lehrern, namentlich auch von denen der Volksschule ganz beweglich darüber Klage geführt, daß die Kanzlei so hireingreift, daß sie auch die Fäden des Unterrichts im Augenblick zu zerreißen imstande ist. Das wird ein Zustand der auf die Dauer mit der Nervosität der Lehrerschaft zu Ende nimmt und mit einer gewissen Unzufriedenheit über die Fülle des Arbeitspensums. Wir im Landtag, die wir doch Vertreter des Volkes sind, wollen doch nicht vergessen, daß

Lehrer die Schule macht und daß alle Gesetze und Verordnungen an der Lehrerpersönlichkeit scheitern oder durch sie ihre Vollendung erhalten. Deshalb möchte ich bitten, daß das badische Volk nicht versäume, sich in der neuen Zeit auch auf die neuen Probleme einzustellen und gleichsam um die Liebe der Seele des Lehrers zu werben und zwar zu werben, um diese Lehrerseele, weil es ihr seine Kinder anvertraut. Möge das badische Volk dem Lehrerstand eine zeitgemäße Vorbildung gewährleisten, nicht eine solche, die den Lehrer von der allgemeinen Bildung unserer Zeit isoliert, sondern eine Vorbildung, die ihn hineinstellt in das volle reiche Geistesleben der Gegenwart. Gott sei Dank, die Zeiten sind vorbei, von denen uns der Schulmann Kellner schreibt, daß ihm eine Maßregelung von seiten der preußischen Regierung zuteil geworden sei, weil er in seinem Lehrerseminar Schiller und Goethe behandelte.

Aber nun muß ich denen Recht geben, die sagen: Wir können den Lehrer der Volksschule nicht von heute auf morgen zum Akademiker machen. Ich glaube nicht, daß das unbedingt im Interesse der Schule läge und auch nicht im Interesse des Lehrerstandes. Wir können, glaube ich, solche Lasten in diesem Augenblick staatlich nicht tragen, und ich glaube nicht, daß die Familien, aus denen die Lehrer sich rekrutieren, imstande sind, solche Lasten zu tragen. Und gerade das wollen wir ja, daß der Lehrerstand ein Stand sei, der alle Volksschichten umfaßt.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat von einer Not der Studenten gesprochen, mit der sie ringen, um zu studieren, um satt zu werden und um ihre Bücher zu beschaffen. Ich möchte sagen: Diese Not und dieses Ringen kenne ich auch im Lehrerstand. Man muß es erlebt haben, wie ein Lehrer mit 30, 32, 36 und noch mehr Wochenstunden sich noch die letzten Abendstunden nimmt, um auch einmal ein wissenschaftliches Werk zu studieren und wie er von seinem Gehalt sich Geld abspart, um ein solches Werk kaufen zu können. Das ist auch eine Not, und ich wünsche, daß der Lehrerstand der Zukunft es leichter haben möge, als auf dem Weg mühseliger, autodidaktischer Belehrung, sich einen Einblick in die Geisteswissenschaft zu erringen.

Nun haben wir vorhin oder vielmehr gestern von dem Herrn Abg. Dr. Geiß gehört, daß er es ablehnt, daß auf den Hochschulen oder Universitäten der atheistische Gedanke gepflegt oder gar verbreitet werde. Nun muß ich aber doch einmal fragen: Sind wir Laien denn an der Nase herumgeführt worden? Wie oft hat man uns gesagt: Wissenschaft und Glaube sind ein Gegensatz und wie oft hat man uns versichert, daß in der Retorte des Forschers der Gottesbegriff sich verflüchtige. Dann müssen Sie wohl auch Haeckel ablehnen mit seinem Monismus (Zuruf: Der wird auch abgelehnt!). Das freut mich allerdings reichlich spät. Dann müssen Sie auch den Herrn Dr. Ramer-Gaggenau ablehnen (Große Unruhe links und beim Zentrum, Glocke des Präsidenten). Ich möchte also, daß auch recht bald Herr Dr. Ramer abgelehnt wird, der so merkwürdige Dinge in Gaggenau gesprochen hat über Mutterschaft und die Beziehungen des Mannes zur Frau, über die Empfängnis der Frau, daß ich mir sagen muß: Ich möchte diese Äußerungen nicht in diesem Kreise wiederholen. Ich muß aussprechen: Eine solche Auffassung des Mutterschafts- und Empfängnisbegriffes lehnen wir Frauen durchweg ab (Sehr richtig! — Zuruf: Wer ist der Mann: Zuruf von anderer Seite: Dr. Ramer-Gaggenau!).

Die Lehrerschaft ist auch ein Kind ihrer Zeit, und die Geistesgänge, die von den Hochschulen, der deutschen Literatur und von der Kunst ausgehen, werden auch in der Lehrerschaft aufgenommen. Es ist begreiflich, daß dabei eine gewisse Unruhe des Gedankenlebens entsteht, bei den vielen sich widersprechenden Lehrmeinungen unserer Zeit. Deshalb haben die Lehrer, zunächst namentlich die katholische Lehrerschaft gewünscht, daß sie die Gelegenheit haben, religionswissenschaftliche Kurse zu erhalten; wir freuen uns, daß Freiburg unter großen Opfern es ermöglicht hat, solche Kurse im ganzen Lande abzuhalten, die einen reichen Besuch und zum Teil eine sehr anregende Diskussion aufwiesen. Wir haben zum Beispiel in Mannheim den Forscher des Alten Testaments, Dr. Allgaier, unter großer Beteiligung und Zufriedenheit der Lehrerschaft gehört. Wir hoffen, den Herrn wieder einmal zu hören. Ich möchte aber bitten, da der Religionsunterricht auch ein Lehrgebiet der Volks- und Fortbildungsschule ist, daß der Staat auch Mittel und Wege finden möge, um seinerseits diesen Kursen eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Nun komme ich zu der Fortbildungsschule und zwar zu der Fortbildungsschule der Mädchen. Es ist eine eigentümliche Beobachtung, daß in unserer Zeit in vielen Frauenkreisen, auch denen unseres Mittelstandes, eine gewisse seelische Entfremdung von der hauswirtschaftlichen Arbeit stattgefunden hat. Ich bedauere das im Interesse des Volkes und im Interesse der Gesundheit unserer Jugend (Sehr richtig!). Wir müßten wieder Wege finden, um jedes Mädchen, ob es nun später einen Beruf ergreift oder nicht, auf das nachdrücklichste mit hauswirtschaftlichen Kenntnissen auszurüsten. Deshalb begrüße ich die Ergänzung der Fortbildungsschule auf 3 Jahre. Und deshalb begrüße ich es, daß soviele Gemeinden sich dem hauswirtschaftlichen Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule zuwenden. Wir haben in Mannheim sogar unsere Handelsschülerinnen zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts verpflichtet. Dieser hauswirtschaftliche Fortbildungsschulunterricht wird und soll einmal eine Grundlage geben für die Gesundung des Familienlebens. Wenn man in Mannheim durch die Straßen und bei Volkszählungen auch durch die Wohnungen kommt, dann sieht man oft ein Elend und eine Not, die auch davon herrühren, daß die Frau und Mutter keine richtige Kenntnis von ihrem hauswirtschaftlichen Beruf hat (Sehr richtig!). Wenn man in Versammlungen, sogar der gehobenen Bürgerschichten, Vorträge über hauswirtschaftliche Fragen hält und dort den Frauen sagt: Ihr Frauen, der größte Teil des Volksvermögens geht durch Eure Hände. Was der Mann erarbeitet und verdient hat, habt ihr zu verwalten. Ihr müßt hier volkswirtschaftlich, national-ökonomisch denken lernen! Dann machen sie große Augen und sagen dann: Ach, ich habe immer gedacht, das bißchen putzen und waschen und flicken hat gar keinen Wert. Wir Frauen kommen halt nie aus der Küche und all dem heraus, jetzt aber habe ich doch gemerkt, daß unsere Arbeit einen höheren Wert hat, als ich gedacht habe. Diese Gedanken müßten viel mehr ins Volk hinein, und darum müssen wir die Fortbildungsschulen auf einen breiten Boden stellen.

Dazu gehört einmal die staatliche Übernahme der Ausbildung der Fortbildungsschullehrerinnen. Es ist dankenswert, daß der Badische Frauenverein, unter der Leitung der früheren Großherzogin, sich um diese Ausbildung angenommen hat. Aber heute ist unsere Zeit über die private Ausbildung der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen hinweggeschritten, und ich möchte bitten, die Mittel zu bewilligen, damit unsere Regierung in der Lage ist, das Seminar zu verstaatlichen. Zu dieser Verstaatlichung

gehört aber auch ein Heim und ein Haus. Wir können den hauswirtschaftlichen Unterricht nicht auf der Straße betreiben. Nun hat der Kurs bisher im Haus in der Gartenstraße stattgefunden. Das ist aber ganz und gar unzureichend. Man kann es gelten lassen für eine private Ausbildungsanstalt, niemals aber für ein staatliches Seminar für Fortbildungslehrerinnen. Wenn nun dem Staat daran liegt, daß die Summen, die wir für Volksbildung u. a. ausgeben, im Volkskörper nicht vergeudet werden, muß er vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Frauen wieder ihre hauswirtschaftlichen Pflichten anders auffassen lernen, daß sie mit all den modernen Einrichtungen bekannt werden, die heute eine Haushaltungsführung erfordert. In einem schönen musterhaften Haushaltungslehrerinnenseminar muß die Ausbildung der Fortbildungsschullehrerinnen geschehen. Ich weiß nicht, was sie hier für Räumlichkeiten noch haben. Ich sehe nicht ein, warum wir hier das leere Schloß nicht verwenden können. Da hätten wir auch die Gelegenheit, einen Hausgarten anzulegen. Ich habe nun gehört, der Schloßflügel, der früher die Küche war, soll für ein Museum verwendet werden. Lieber Gott!, in Mannheim haben wir mitten im Krieg für teueres Geld eine Schädelsammlung gekauft. Sind wir denn immer noch nicht von diesem rein wissenschaftlichen Standpunkt etwas mehr zur Praxis heruntergestiegen? Was nützt uns denn ein Museum, wenn unsere Hausfrauen im badischen Ober-, Hinter- und Mittelland nicht richtig kochen gelernt haben? (Zurufe: Sehr richtig!). Also, ich möchte Sie herzlich bitten, diese Schloßküche freizumachen für das, was wir im Volke so bitter notwendig brauchen (Sehr richtig!). Die Leiterin des Seminars hat mir gesagt: Wir brauchen mindestens zwei Lehrsäle, eine Küche für das Haus, eine Schulküche, einen Physikraum, wo wir die Gärung, das Bleichen und ähnliche Dinge vorführen können. Außerdem hat sie den Plan, vorausgesetzt, daß wir den Schloßflügel bekommen könnten, in einem Saale eine Haushaltungsküche für Fabrikarbeiterinnen einzurichten (Sehr gut!). Das wären etwa sog. Brautkurse in dem Augenblick, wo die Mädchen anfangen, eine selbständige Haushaltung zu führen. Diese Küche soll ihren Verhältnissen entsprechen. In dieser Schulküche oder dieser sozialen Arbeiterinnenküche können auch die angehenden Fortbildungsschullehrerinnen manches lernen, nicht nur für die Praxis ihres Unterrichts, sondern auch manches von den Arbeiterinnen. Da treffen dann Theorie und Leben sehr eng und schön zusammen (Beifall).

Ich hätte noch etwas zu sagen für die Handarbeit und den Handarbeitsunterricht. — Die Stricklehrerin, wie man früher sagte, ist auch ein überwundener Standpunkt —, in dem Sinne: wir müssen den Handarbeitsunterricht auf eine breitere, frauengewerbliche Basis stellen. Mit dem Strickstrumpf allein und ein paar schönen Nähten werden wir nicht auskommen, sondern wir müssen im Handarbeitsunterricht den Unterricht sehen, auf dem sich das Frauenhandwerk nachher aufbaut (Sehr richtig!). Deshalb brauchen wir hierfür eine staatliche, weitergehende Ausbildung.

Nun habe ich noch einen Wunsch bezüglich der Berechnung der Dienstjahre der Handarbeitslehrerinnen. Man hat bei der neuen Besoldungsordnung im Frühjahr die außerplanmäßigen Dienstjahre der Handarbeitslehrerinnen erst mit dem Zeitpunkt berechnet, wo sie die zweite höhere Prüfung gemacht haben. Jetzt denken Sie sich einmal Lehrerinnen, die schon zehn Jahre im Dienste waren und dann erst Gelegenheit hatten, sich weiter zu bilden, weil dann erst die höhere Prüfung eingeführt wurde, oder die während des Krieges überhaupt keine Gelegenheit gehabt haben, die Prüfung abzulegen und nun — es trifft gerade die älteren — durch diese Berechnung zehn bis fünfzehn Dienstjahre verlieren. Ich denke daran, daß die älteren Lehrerinnen überhaupt unter ungünstigeren Verhältnissen gearbeitet haben. Deshalb glaube ich, sollte man von diesem strengen Maßstab abweichen und sagen: Die Berechnung der außerplanmäßigen Dienstjahre erfolgt, drei Probejahre abgerechnet, von der erstmaligen Verwendung im Staatsdienst an.

Wenn ich so Frauenleben und Frauenberufe durchdenke, dann sind mir immer die Berufe der Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen als die vorgeschwebt, bei denen man sagen kann, man hat etwas Raubbau mit der Arbeitskraft der Frauen getrieben. Wenn ich mir vorstelle, daß in Neckargemünd eine Haushaltungslehrerin bald fünf Dienstjahre hat, und man sich besinnt, ob man sie definitiv anstellen soll, oder ob es sparsamer sei, eine junge billigere Kraft zu holen, so muß man sagen, hier wird Raubbau getrieben (Sehr richtig!).

Auch für die Gewerbeschulen habe ich einen Wunsch. Ich habe schon bei der Landesschulkonferenz einmal darauf hingewiesen, daß ich von dem Ausbau der Gewerbeschulen etwas ganz besonders Gutes für unser Volk erwarte. Das Handwerk übt einen veredelnden, sittlichen, künstlerischen, erziehenden Einfluß auf den einzelnen Menschen aus (Sehr richtig!). Wir dürfen uns nur Handwerker-Persönlichkeiten, wie sie heute leben und früher gelebt haben, vor Augen führen, um zu erkennen, daß das ein Stand ist, der dem Volksleben ganz besondere Werte zu geben hat (Sehr richtig!). Das Handwerk ist die Wurzel, aus der die Kunst erwächst. Deshalb wünschte ich mir, daß in großen und kleinen Städten, wo immer es möglich ist, diese gewerblichen Fortbildungsschulen weiter ausgebaut werden und daß auch Kurse für Mädchen eingerichtet werden. Wir brauchen die Handwerkerinnen, und gerade die Eltern der intelligenten Mädchen des Arbeiterstandes und des Beamtenstandes, werden gut tun, ihre Töchter auf den Stand der Handwerkerin hinzuweisen. Denn ich glaube, da ist ein Boden, auf dem es noch einen Überfluß an gediegener Frauenarbeit gibt. Wir können nicht alle zu Lehrerinnen machen (Sehr richtig!), sonst bekommen wir ein Proletariat.

Und dann glaube ich, wir sollten den Begriff Einheitsschule so fassen, daß wir sagen, der Grund und Boden der Einheitsschule ist die Volksschule, und auf die Volksschule bauen wir noch zwei oder drei Jahre auf für Handel, Handwerk, Gewerbe, je nachdem wir es brauchen, so daß, ich will einmal sagen, die sog. höheren Stände auch nicht nötig hätten, ihre Kinder ohne weiteres mit dem zehnten Jahre in die höhere Schule zu tun, sondern daß sie sagen: wir lassen die Kinder die acht Jahre in der Volksschule; sie bekommen da eine ordentliche gute Bildung und darauf baut die Gewerbe- oder Handelsschule mit zwei weiteren Jahren als Ganztagsschule auf. Dann wäre vielen Eltern eine Sorge genommen. Wir hätten viele Existenzen nicht, die heute als geistiges Proletariat als mittelmäßige Geistesarbeiter sich in die höheren Stände einreihen wollen. Ich erinnere mich zu meiner großen Freude, wie einmal Kußmaul in seinen Erinnerungen erzählt, daß eines Tages in der Schule ein hübscher Bursch in die Klasse gesprungen sei und erklärt habe: „Fahrt wohl, meine lieben Kameraden und bleibt bei Euerem dummen Latein; ich werde Schlosser!" (Heiterkeit). Er hat dann in Straßburg [illegible]

lehrt und ist Besitzer einer Fabrik für Feuerlöschmaschinen geworden und hat heute sein Denkmal in Heidelberg.

Nun noch ein kurzes Wort zu den verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen. Ich bin grundsätzlich Gegnerin von der verheirateten Beamtin und namentlich von der verheirateten Lehrerin. Das will ich offen bekennen. Bezüglich der Gleichstellung der verheirateten Frau mit der ledigen Frau wird immer angeführt, daß die Reichsverfassung gleiche Rechte schafft zwischen Mann und Frau. Ich bin der Meinung, gleiche Rechte sind bedingt durch gleiche Voraussetzungen (Zuruf: Sehr gut!). Wo die Voraussetzungen nicht gleich sind, kann das Recht nicht gleich sein. Wir haben praktisch nur die Wahl, entweder: wir stellen uns auf den Standpunkt: Wer Beamter ist, muß diesem Beruf seine ganze Kraft und seine ganze Zeit widmen oder sie geben den verheirateten Beamtinnen alle möglichen Vergünstigungen, die die anderen, unverheirateten nicht haben. Sie können also nur die verheirateten Beamtinnen günstiger stellen, gleichstellen können sie sie nicht. Es berührt mich merkwürdig, wie manchmal auch unter den Kreisen der Lehrer und der Beamten solche sind, die glauben, Ehe und Beruf ließen sich ganz gut vereinen. Ich frage nun den, der im Beruf steht. Ist denn der Staatsdienst so leicht, daß er neben einem anderen Beruf, der auch einen ganzen Menschen in Anspruch nimmt, noch getragen werden kann?

Nun hat Herr Abg. Dr. Kraus ein Wort gesprochen über die kollegiale Schulverwaltung. Gewiß, wir haben es in Mannheim oft genug schmerzlich empfunden, daß wir so wenig das Recht hatten, auch einmal unsere Meinung zur Geltung zu bringen, noch nicht einmal über die Ordnung im Hause selbst.

Aber zu weitgehend möchte ich dieses Recht nicht ausgedehnt wissen. Ich möchte dem Herrn Abg. Dr. Kraus in aller Freundschaft die Bitte vortragen, er möchte einmal mit seinem Fraktionskollegen Spieß in Mannheim unter 4 Augen über diese Frage sich unterhalten. Ich glaube, Sie werden dann mancherlei erfahren, was Sie darauf bringt, daß mit einer — erlauben Sie mir den Ausdruck — charakterlosen Gleichmacherei dem staatlichen Wohle nicht gedient ist (Abg. Dr. Kraus: So weit gehe ich auch nicht!). Ich meine jetzt nicht die Ausführungen von Herrn Abg. Dr. Kraus, aber die Voraussetzungen, auf die er sich vielleicht stützt. Er ist da nicht in dem Sinne Eingereihter, wie es ein Lehrer ist.

Was nun die Fürsorge für die leidende, kranke Schuljugend betrifft, auch für unsere krüppelhaften Kinder, unsere blinden und schwachsinnigen usw., so möchte ich wünschen, daß in all diesen Anstalten die Leitung des Hauses unbedingt nur in die Hände einer Frau gelegt wird. Daran möchte ich dann anschließen, daß in allen Mädchenschulabteilungen der Großstädte, falls nicht eine Oberlehrerin da ist, wenigstens der stellvertretende Oberlehrer in die Hand einer Lehrerin gelegt wird. Wir haben bei den Mädchenschulabteilungen der Großstädte, falls nicht eine Oberlehrerin da ist, wenigstens der stellvertretende Oberlehrer in die Hand einer Lehrerin gelegt wird. Wir haben bei den bereits soziale Einrichtungen sind da, daß es wohl sehr angebracht erscheint, daß neben dem Oberlehrer als Stellvertreter nicht noch einmal ein Lehrer an Mädchenschulabteilungen tätig ist, sondern eine Frau.

Zum muß ich noch ein Wort verlieren über das Krüppelheim. Das Krüppelheim, das Herr Dr. Vulpius gefunden hat im Jahre 1909 und das Unterstützung gefunden hat durch den Verein für bildungsfähige Krüppel, hat einen ganz anderen Weg genommen, als man ursprünglich beabsichtigt hat, einen anderen Weg deswegen, weil ein Defizit da war, das der Verein zu decken nicht im Stande war oder auf sich zu nehmen sich nicht stark genug fühlte.

Ich muß hier ein Wort an unsere begüterten Kreise richten. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn eine gewisse Verstimmtheit in den Kreisen der Kapitalisten, der Großindustrie eintreten würde und man sich sagen würde, nun soll auch der Staat alles machen, da wir ja doch Enttäuschungen da und dort erlebt haben. Ich glaube, das Wort „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut", muß unter allen Staatsverfassungen seine Geltung behalten. Ich verstehe es, wenn der eine oder andere verstimmt ist, auch wenn der eine oder andere sagt, ich bin nicht mehr in der Lage, so reichlich zu geben wie früher. Aber darauf müssen wir immer halten, daß es großherzige Spender gibt, die sich der Not der armen Kinder erbarmen. Die Überleitung des Krüppelheims von einer reinen Erziehungsanstalt in eine klinische Anstalt unter Leitung von Professor Dr. Baier hätte vielleicht mit etwas mehr Liebenswürdigkeit geschehen können für die Kreise, die bisher dort tätig waren. Es ist falsch, was die Heidelberger Zeitungen gebracht haben, daß das böse schwarze Zentrum hier die Rote Kreuzschwestern und andere Lehrer und Lehrerinnen hinausgeworfen und Niederbronner-Schwestern gerufen habe. Das böse schwarze Zentrum war an diesen Vorgängen absolut nicht beteiligt, sondern auf Wunsch des leitenden Arztes sind Schwestern hingekommen.

Dann hätte ich gewünscht, daß der Gräfin Helmstatt ein etwas wärmerer Dank gespendet worden wäre, als es in einem Schreiben zum Ausdruck kam, das ihr anempfohlen hat, doch auch das Inventar unverletzt in die Hände der neuen Leitung überzuleiten. Sie waren neulich in Heidelberg und haben einen Einblick bekommen in das, was hier geleistet wurde. Vieles was Sie gesehen haben, ist dieser Frau und ihren Mitarbeitern zu danken; darum glaube ich, hätte sich eine Form finden lassen, die etwas — ich will einmal sagen — liebenswürdiger gewesen wäre. Es würde auch mich kränken, wenn ich eine Leitung aus der Hand geben wollte, und es würde mir von der Regierung aus eine Mahnung mitgegeben, ich möchte das Inventar unverletzt in die Hände der Nachfolger überführen.

Dann hätten wir auch gerne gesehen, wenn der Herr Lehrer Müller, der an der Anstalt arbeitet, eine gewisse amtliche Stellung bekommen hätte, so etwa, daß er Rektor dieser Anstalt geworden wäre. Das Krüppelheim soll doch nicht nur eine Klinik sein, sondern es soll den Charakter einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt beibehalten, also muß der Lehrer, der dort arbeitet, auch eine gewisse Befugnis haben. Ich denke mir, daß es wohl einmal möglich sein kann, daß das chirurgisch-wissenschaftliche Interesse und das pädagogisch-erzieherische Interesse sich entgegenstehen. Darum wäre es gut wenn ein Rektor, mit Befugnissen ausgestattet, an der Anstalt wäre.

Es sind mir Zahlen mitgeteilt worden die angeben, daß 150 junge Lehrer noch keine Anstellung gefunden haben. Diesen steht gegenüber die Summe von 260 Lehrerinnen. Das ist eine gewaltige Zahl. Es wäre vielleicht besser gewesen, man hätte seiner Zeit in dem Mannheimer Seminar nicht noch Parallelkurse eingerichtet, sondern hätte es bei der Auswahl der Tüchtigsten und Fähigsten bewenden lassen. Ich möchte nun die Regierung herzlich bitten, die Lehrerinnen und Lehrer gleich zu behandeln und auch dafür zu sorgen, daß

die Lehrerinnen ihrem eigentlichen Berufe möglichst bald zugeführt werden.

Und jetzt muß ich eine ganz ernste Sache hier erzählen. Da stand neulich im „Odenwälder" eine merkwürdige Notiz, so merkwürdig im „heil'gen Land", daß sogar die Mannheimer „Volksstimme" sich verwundert und mit Recht. Ich stehe hier ganz auf der Seite der Mannheimer „Volksstimme" was ihre Verwunderung betrifft. Die Notiz lautet:

„Buchen, Donnerstag, den 18. November 1920.

Mitteilungen aus der Gemeinderatssitzung Buchen.

. . . . sieht sich der Gemeinderat im Interesse der hiesigen Volksschule wie seines eigenen Ansehens (Heiterkeit links), selbst auf die Gefahr, eine Ungesetzlichkeit zu begehen und dafür bestraft zu werden —, zu folgendem Beschluß veranlaßt:

daß erstens seine Anträge auf ersten kommenden Monats verbeschieden werden; zweitens: daß auch die Wiederaufnahme des Unterrichts durch die Hauptlehrerin versagt wird.

Sollte diesem durch die Prüfungsergebnisse und die Erklärungen des Prüfungskommissars begründeten Ersuchen nicht stattgegeben werden, ist die Einwohnerschaft zu veranlassen vom ersten kommenden Monats ab ihre Kinder vom Besuche des Unterrichts abzuhalten."

Also so etwas ist mir in meiner dreißigjährigen Dienstzeit noch nicht vorgekommen! Wie kann denn eine Gemeinde „veranlaßt sein", eine Lehrerin, eine Beamtin, auf diese Weise bloß zu stellen! Ich habe einen Brief von der betreffenden Lehrerin gelesen. Briefen, die mit Klagen wegen Verkennung kommen, stehe ich mit meinen 50 Jahren immer sehr skeptisch gegenüber; aber aus diesem Brief sprach ein gebrochenes Menschenkind (Mehrere Zurufe von der Linken, u. a. Abg. Stockinger). Ja, warten Sie nur! —

Daraufhin habe ich noch weiterhin Erkundigungen eingezogen und habe erfahren, daß ausgerechnet — der Herr Ministerialrat Rödel dort die Prüfung vorgenommen hat und daß dabei im Prüfungslokal nicht weniger als 13 Leute anwesend waren; wenn ich da ein kleiner Bub gewesen wäre, ich glaube, ich wär auch ein bißchen ängstlich geworden, wenn so viele vornehme Herren in das Schulzimmer hereinkommen (Zustimmungsäußerungen und Heiterkeit; Zuruf: Freilich, ein ganzer „Stall voll"!).

Allerdings hatte die Gemeinde Buchen über die schlechten dortigen Schulzustände Klage geführt. Aber ich muß wirklich meiner lebhaften Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß ein Ministerialrat — und ausgerechnet der Herr Rödel! — hier auf diese Weise verfährt. Er, der der Vorkämpfer für Fachaufsicht war; er, der seine Zeitungen mit Artikeln gegen die sogenannten „geeignet erscheinenden Bemerkungen" der Ortsschulbehörde gefüllt hat (Zuruf beim Zentrum: Das ist ausgezeichnet!), derjenige, der Kollege war, der selber so lange in allen Schwierigkeiten des Schuldienstes gestanden hat — er nimmt nun diesen Weg, um zu erkennen, welcher Lehrer oder welche Lehrerin in Buchen ausgemerzt werden soll (Abg. Straub: Theorie und Praxis!).

Wie sehr hat sich, mit Recht, die Lehrerschaft in der „Neuen Badischen Schulzeitung" dagegen gewehrt, daß der Ortsschulrat das Recht habe, in den Unterrichtsbetrieb hereinzureden. Nun ist es Herr Rödel, der mit 12 anderen Personen, mit dem katholischen Geistlichen und vielen Gemeinderäten kommt und die Prüfung, wie die Lehrerin schreibt — und wie auch andere mir erzählt haben — eben in einer Form vornimmt, daß die Antworten schließlich nicht so leicht kamen. Ich verstehe, daß man streng und ernst prüft, wenn Klagen gekommen sind; das verstehe ich ganz gut. Aber das will ich Ihnen auch sagen: ich erbiete mich, jede badische Schulklasse durcheinander zu machen (Heiterkeit) und sie durch ganz leichte Fragen dahin zu bringen, daß keiner mehr was weiß (Erneute Heiterkeit).

Und nun muß ich sagen: ich glaube nicht, daß der Herr Rödel die Diktion dieser Zeitungsverkündigung verfaßt hat; ich glaube es nicht; aber wie ich sie gelesen habe, sagte ich mir doch: der Stil ist dir ein wenig bekannt. Es sind nur Anklänge da. Es scheint aber doch, daß in der Ortsschulratssitzung der Herr Ministerialrat über die gesetzlichen Bestimmungen seine Befugnisse hinaus, nicht nur Allgemeines gesagt hat, sondern daß er sehr ins Einzelne gegangen ist. Sonst wäre es ganz nicht möglich, daß eine Gemeinde in dieser Weise gerade eine Lehrerin bloßstellt; es lagen nicht nur über die Lehrerin Klagen vor. Die Lehrerin war ihrem Charakter und ihrer ganzen Führung nach unantastbar. Es mag sein, daß sie nicht zu den erstklassigen Lehrkräften gehört; es mag auch sein, daß die Kriegsernährung und die Kriegsarbeit, wobei sie 60 und 70 Schüler in der Klasse hatte (Rufe beim Zentrum), gesundheitlich etwas ungünstig auf sie eingewirkt haben. Sie ist wegen Herzleidens in ärztlicher Behandlung gestanden. Aber so kann man das wirklich nicht aufziehen. Ich muß sagen: Ich habe mir immer gedacht, wenn einmal unsere Gegner, diejenigen, die Schulter an Schulter mit uns gestanden haben, unsere Prüfungsvorgesetzten sein werden, dann werden wir mit einem psychologischen Verständnis, mit einer gewissen geschickten Einfühlung in die Psychologie der Schule behandelt werden (Rufe beim Zentrum: Sehr gut; Abg. Dr. Ja, der Herr Ministerialrat! — Heiterkeit — Abg. Kraus: Nur langsam, bis die Antwort da ist!)

Nun habe ich noch einen letzten Punkt, dann will ich Sie nicht mehr in Anspruch nehmen. Es ist viel von dem neuen Volksschullesebuch gesprochen worden. Das Volksschullesebuch hat so im großen Ganzen seinen Grundinhalt genommen aus der Natur und aus der Landwirtschaft. Ich erinnere mich noch, wie ich als kleines Mädchen in der Schule saß, wie da unser alter Lehrer vor uns stand, die Schlüsselblume benannte, und wie der ganze liebe Frühling uns Schulkinder hereinkam. Ich möchte, daß das Volksschullesebuch auch noch als Grundlage das Landwirtschaftliche, die Natur, die naturwissenschaftlichen Dinge habe (Sehr richtig! links). Aber ich möchte weiter, daß namentlich in die Oberklassen auch der schwere Hammer der industriellen Arbeit hereintönte (Sehr richtig! Sehr gut! bei den Sozialdemokraten). Im vierten Stand haben wir nun einen Volksgenossen, der im Begriff ist, sich seine eigene Standeskultur zu geben; deshalb möchte ich, daß sowohl in der Großstadt wie draußen auf dem Lande unsere Kinder mit dem großen Geschehen bekannt gemacht werden, das da auf dem industriellen Lebensgebiet vor sich geht. Deshalb möchte ich bitten, daß z. B. auch einzelne der wunderbaren Gedichte von Lersch ihren Eingang ins Volksschullesebuch finden möchten (Lebhafter Beifall).

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Ich möchte nur zu den letzten Ausführungen der geehrten Vorrednerin, die Angriffe auf einen meiner Mitarbeiter festhalten, eine kurze, einschränkende Bemerkung machen. Ich glaube, daß man ohne genauere Kenntnis der Sachlage vielleicht zweckmäßiger den Fall nicht in dieser breiten Öffentlichkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nahme behandelt hätte. Denn ich bin der Meinung: Wenn morgen — heute wird ja wohl dazu nicht mehr die Zeit zur Verfügung stehen — der Herr Referent selbst Gelegenheit haben wird, auf die Sache zu erwidern, dann werden die Dinge in einer etwas anderen Beleuchtung erscheinen. Wenn aber der Herr Referent in dieser hier der Kritik unterzogenen Weise vorgegangen ist, war er genötigt, die Konsequenzen aus der jetzigen Ordnung der Dinge zu ziehen und sich bei Vornahme der Prüfung entsprechend zu verhalten.

Ich behalte mir vor, morgen eine weitergehende Erwiderung durch den Herrn Referenten selbst geben zu lassen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich fühle mich veranlaßt, jetzt schon zwei Mißverständnisse, welche in der Antwort des Herrn Ministers auf meine gestrigen Ausführungen hier zutage getreten sind, richtig zu stellen und behalte mir dann vor, auf einzelnes in der Debatte morgen oder übermorgen noch einzugehen. Ich bitte, doch auch die Presse von meinen Ausführungen Notiz nimmt. Ich sage das, weil es öfters nicht geschieht.

Die eine Bemerkung geht dahin, daß ich in der Frage der Lehrerbildung und in der Frage des Seminars mich nicht mit der Stellungnahme der Anhänger einer pädagogischen Akademie identifiziert habe, sondern daß meine Meinung hier nach einer anderen Richtung ging. Ich werde mich darüber noch auszusprechen haben, und daß ich hier nur für meine Person gesprochen habe und daß ich das auch ausdrücklich bemerkt habe, so daß hier in keiner Weise ein Umfallen oder Andersdenken meiner Fraktion in Frage steht. Ich habe mich gefreut, daß auch von anderen Seiten des Hauses mir ein sympathisches Echo entgegen geklungen hat, weil es sich hier um eine praktische Frage handelt.

Das zweite Mißverständnis war der Fall Kunz. Ich stelle fest, da es mir nicht möglich war, das Stenogramm zu bekommen, weil es noch nicht fertiggestellt ist, daß ich in der politischen Stellungnahme betreffs jenes Putsches am 13. März mich vollständig auf den Boden der Unterrichtsverwaltung und des Staatsministeriums gestellt habe, indem ich ausdrücklich bemerkt habe, daß, nachdem Kunz jene Dummheit vom 13. März gemacht hatte, ich als Abgeordneter keine Möglichkeit mehr hatte, den Fall zu verfolgen. Was ich behauptete, war die Tatsache, daß nach seiner Niederlegung des Religions- unterrichts und nach dem Austritt aus der katholischen Kirche unter den Treibereien, die gegen ihn eingesetzt haben, auch der Ortsgeistliche eine Rolle gespielt hat. (Abg. Dr. Schofer: Mit Recht!). Ich habe erklärt, daß wenn Kunz jene politische Dummheit nicht begangen hätte, ich Veranlassung genommen hätte, die Sache im Landtag weiter zu verfolgen. Ich habe das auch Kunz erklärt, daß, nachdem die Geschichte so ausgegangen sei, ich mich nicht weiter für ihn einsetzen könne.

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält schließlich das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Im Auftrag des Staatsministeriums lege ich Ihnen einen Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zur Beratung und Entschließung vor. Ich versage mir, im gegenwärtigen Augenblick auf den Inhalt des Entwurfs des Näheren einzugehen. Ich habe nur deshalb ein Wort zu sprechen, weil, wie ich höre, gestern der Meinung Ausdruck gegeben worden ist, als ob das Besoldungsgesetz mit seinem ganzen Inhalt allein vom Finanzministerium zu vertreten wäre. Das Finanzministerium hat wohl einen ersten Entwurf ausgearbeitet, der Gesetzentwurf selbst, wie er Ihnen jetzt vorgelegt wird, ist jedoch vom Staatsministerium in voller Besetzung in zwei Sitzungen beraten und in der Form beschlossen worden, wie er Ihnen heute vorgelegt wird. (Abg. Dr. Kraus: Also auch vom Unterrichtsministerium!) Ich muß daher die Ehrung, als ob das Finanzministerium allein Ihnen diesen Entwurf vorlege, als unberechtigt ablehnen. (Minister des Kultus und Unterrichts Hummel: Ich kann nichts anderes annehmen, als daß die Bemerkungen des Herrn Finanzministers sich auf etwas beziehen, was ich gesagt habe). Nein, der Herr Abg. Dr. Kraus. (Minister des Kultus und Unterrichts Hummel: Dann bin ich beruhigt).

Der Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 ist gedruckt (Druckf. Nr. 33) und gelangt zur Verteilung. Er wird im Einverständnis des Hauses an den Haushaltsausschuß verwiesen.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung anberaumt auf Donnerstag, den 3. Februar 1921, nachmittags ½ 4 Uhr.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Min.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Schöpfle.

Amtliche Niederschrift.

17. Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Duffner, Fischer-Lahr, Fleig, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Habermehl, Herbster, Kieslich, Krischbach, Mast, Müller-Schopfheim, Rausch, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Emmendingen, Schoen, Trunk, Vogel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Geh. Rat Schmidt, die geheimen Oberregierungsräte Dr. Schwoerer und Dr. Armbruster, die Ministerialräte Holzmann, Dr. Bartning, Dr. Huber, M. Rödel und Dr. Baumgartner, die Oberregierungsräte Steiner, Füß, Frischmuth, Künkel, Kunzer, Dr. Stocker und Maier, die Regierungsräte Walter, Broßmer und Asal und Handelsschulinspektor Bohn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 15. Sitzung vom 1. Februar 1921, nämlich:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts — Drucksache Nr. 10c —, Berichterstatter Abg. Stockinger,

und damit in Verbindung Beratung über

*1. den Antrag der Abgg. Mellert u. Gen., die Realschule in Rastatt betr. (Druckf. Nr. 18), sowie

das Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule, Berichterstatter Abg. Wiedemann,

*2. das Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der höheren Bürgerschule daselbst betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann,

II. Fortsetzung der Beratung über die Anträge

a) der Abg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Druckf. Nr. 35),

b) der Abg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr. (Druckf. Nr. 36).

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Maschinenpersonals der Badeanstalten in Baden-Baden, das Besoldungsgesetz, hier die Einreihung der Maschinisten bei den Badeanstalten betr.,

2. der in Steinen im Wiesental wohnenden Beamten, Lehrer und Rentenempfänger, um Einreihung von Steinen von Ortsklasse E in B

3. der Ortsgruppe Schriesheim des Beamtenbundes um Einreihung von Schriesheim in die Ortsklasse B des Besoldungsgesetzes,

4. des Kunstmalers A. Schöner in Berchtesgaden, um Rechtshilfe,

5. der Gemeinde Heinstetten um Errichtung einer staatlichen Kraftwagenlinie von Meßkirch bis Hartheim,

6. des badischen Landesverbands der Gemeindebürgervereine, Stellungnahme zu § 92 des Entwurfs einer neuen badischen Gemeindeordnung.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 3 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 4 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 5 dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen und Ziffer 6 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen:

der Abgg. Rausch und Freudenberg.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilung:

Schreiben des Justizministeriums über die Erledigung des Landtagsbeschlusses in der 56. Sitzung des letzten Landtags über den Antrag der Abgg. Marxloff u. Gen., die Zuständigkeit der Gemeindegerichte betr.: (Drucksache Nr. 98 und 98 a des letzten Landtags)

Das Staatsministerium wird ersucht, im Reichsrat dafür einzutreten, daß durch Änderungen des § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte von 60 M. auf 120 M. erhöht wird.

Das Schreiben, welches vom Präsidenten verlesen wird, lautet:

„Der badische Bevollmächtigte zum Reichsrat ist unterm 29. Juli 1920 ersucht worden, beim Reichsjustizministerium einen förmlichen Antrag auf Einbringung eines dem obigen Landtagsbeschlusse entsprechenden Gesetzes zu stellen und s. Zt. im Reichsrat für dessen Annahme einzutreten. Er hat darauf unterm 18. l. Mts. berichtet:

der VII. Ausschuß des Reichsrats hat heute die Drucksache Nr. 334 beraten. Der badische Antrag auf Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte auf 200 M. fand einstimmige Annahme."

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Niederbühl, die akademische Ausbildung der Gewerbelehrer, betr.** das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. V.):

Auf meine Anfrage von vorgestern an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über die Ausbildung der Gewerbelehrer möchte ich zur Ergänzung anfragen, ob die akademische Ausbildung der Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule in Karlsruhe stattfindet.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Hummel**:

Die akademische Ausbildung der Gewerbelehrer an einer anderen Hochschule als der Technischen Hochschule ist nicht geplant.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag von 1920, Hauptabteilung VII: **Ministerium des Kultus und Unterrichts** und die damit verbundenen Anträge erhalten das Wort

Ministerialrat **Rödel**:

Zur Kennzeichnung des Falles Buchen gestatten Sie mir, den Tatbestand festzustellen.

Es war Ende Juni oder Anfang Juli, als der verstorbene Stadtpfarrer Bopp in Buchen in das Unterrichtsministerium kam und im Namen und Auftrag des dortigen Stadtrats und der Ortsschulbehörde das dringende Ersuchen an uns richtete, eine außerordentliche Prüfung an der dortigen Volksschule abzuhalten, weil die Schulzustände unhaltbar seien. Namentlich zeige sich eine tiefe Mißstimmung, ja geradezu eine Erbitterung gegen zwei Lehrkräfte. Die eine dieser Lehrkräfte ist eben die Lehrerin, von der gestern hier gesprochen wurde. Ich wurde dann beauftragt, im Anschluß an eine Prüfung in Tauberbischofsheim, die ich abzunehmen hatte, die Schule in Buchen zu prüfen. Wenn „ausgerechnet" ich damit beauftragt worden bin, so ist das lediglich darauf zurückzuführen, daß ich das Respiziat über den betreffenden Schulkreis habe.

Ich wußte, daß die Lehrerin sehr gerne geneigt ist, den schlechten Ausfall ihrer Prüfungen auf den Prüfungskommissar zu schieben. Das hat die Dame dem Herr Kreisschulrat Muckle gegenüber getan, und darum war ich von vornherein sehr vorsichtig und ich habe mir nicht einmal die Akten der Dame angesehen, um vollständig unbefangen dem Unterricht anzuwohnen und den Klassen der Lehrerin klar und unbefangen ins Gesicht zu sehen. Sie können schon daraus ersehen, daß ich mehr als vorsichtig in die Klasse kam.

Vom 28.—31. Juli 1920 prüfte ich dann die ganze Buchener Schule. Die Klasse des Fräuleins kam am 1. und 2. Tag, aber nicht als erste daran. Ich möchte hier schon anfügen, daß ich morgens, als ich die Prüfung begann, den Oberlehrer bat, den Herrn Bürgermeister mitzuteilen, ebenso dem Herrn Stadtpfarrer, der als Vertreter der Gemeinde hier war, daß ich an der Volksschule prüfe.

Sie werden nicht erwarten, daß ich die ganze Prüfung Ihnen darstelle. Ich will nur darauf hinweisen, daß der Befund der Klassen der Dame die Mißstimmung und Erbitterung der Gemeinde durchaus rechtfertigte. Ich faßte mein Urteil dahin ungefähr zusammen, daß es der Dame zwar nicht an Fleiß, wohl aber an pädagogischer Einsicht, an pädagogischer Zielklarheit fehle. Ihrem Unterricht fehlt die Klarheit über Weg und Ziel, so daß es kein Wunder war, wenn keine bleibenden und dauernden Resultate bei den Schülern sich zeigten. Als ich nun hierher zurückkam und mein Urteil festgelegt hatte, schaute ich die Akten an und fand, daß meine Beobachtungen in den Aufzeichnungen der Akten durchaus sich bestätigten. Es war ein Jahr vorher, am 10. Juni 1919, vom Ministerium aus, ihr ein Schriftstück zugegangen, worin das Bedauern über ihre geringen Leistungen ausgesprochen wurde, die festgestellt worden waren, und worin man ihr nahelegte, sie möge sich alle Mühe geben, sonst sei ihres Bleibens in Buchen nicht mehr lange, da [illegible] zahlreiche Beschwerden über ihre Dienstleistungen eingelaufen seien. Ferner kann ich mitteilen, daß schon in einem Bericht vom 17. April 1918 von dem Stellvertreter des erkrankten Kreisschulrats Muckle, dem jetzigen Kreisschulrat Lamm in Stockach, festgestellt worden war: daß „die Schulzucht, insonders die Aufmerksamkeit mangelhaft" sei, und daß in einem weiteren Bescheid vom 9. März 1917 bemerkt wurde, ihre Methode, ihr methodisches Geschick sei gering, sie verfahre „wenig geschickt". Und wieder: In der Lehrweise, in Methode sei sie sehr schwach". Auch in einem Bericht über einen Schulbesuch im Mai v. J. finden sich alle meine Feststellungen bestätigt: daß die Dame zwar fleißig ist, daß sie sich Mühe gibt, daß sie aber leider infolge ihres geringen Geschicks und infolge der Unklarheit über Ziel und Plan eines geordneten Unterrichts — ihr Gesundheitszustand, ihre Nervosität wirkt wohl auch mit (Abg. Rigel: Also!) — nicht dasjenige leistet, was eine Stadt wie Buchen mit [illegible] vor ihrer Schule verlangen kann, zumal sehr viele Kinder aus den Unterklassen hier in die höhere Lehranstalt übertreten. Gerade die wenig erfreulichen Erfolge der unteren Schuljahre, welche sich dann beim Eintritt in die höhere Schule zeigten, die Tatsache, daß die Buchener Schüler in der Gewerbeschule und in der landwirtschaftlichen Winterschule [illegible] ihre geringen Kenntnisse und Leistungen auffielen, gaben der dortigen Bevölkerung — und mit Recht — Veranlassung [illegible] zu führen.

Ich bedauere außerordentlich, daß das alles hier, sozusagen vor dem ganzen Lande, zum Schaden der Lehrerin festgestellt werden muß (Rufe links). Es hätte vermieden werden können, wenn man sich vorher im Ministerium genau über die Ursache und über die Urteile verlässig hätte (Sehr richtig! bei den Demokraten. — Abg. Rigel: Es stand ja [illegible] schen in der Zeitung!). Das alles stand aber nicht darin; und dann im „Odenwälder", da bleibt es doch in engsten Kreise (Abg. Dr. Schofer: Es stand auch in der „Volksstimme"!). Dort war nur die Ankündigung des Streites wiedergegeben; in dieser Weise aber, wie jetzt gesprochen werden muß, ist durchaus nicht über die Lehrerin [illegible] worden.

Am Schlusse der Prüfung in den beiden Klassen der Lehrerin hatte ich in Gegenwart des Kreisschulrates eine längere Aussprache mit der Dame. Ich habe darin alle Ergebnisse des Unterrichts mit ihr durchgesprochen, habe ihr gesagt, was mir gefallen und auch was mir nicht gefallen habe; außerdem habe ich davon gesprochen, wie man es besser machen könne. Ich stelle hiermit fest: die Dame hat auch nicht ein Wort der Klage über die Art meiner Prüfung geäußert; im Gegenteil, sie hat sich bei mir [illegible] „für die schöne Lehrprobe, die ich ihr gehalten hätte" bedankt. Ich habe nämlich nicht nur geprüft, ich habe [illegible] un, wieder auch eingegriffen und gezeigt, wie dies [illegible]

jenes nach meinem Dafürhalten behandelt werden sollte. Das möchte ich doch ausdrücklich feststellen.

Nun komme ich zur Ortsschulratssitzung. Genau nach der Vorschrift für die Kreisschulräte machte ich „Mitteilung über den Erfund der Prüfung im allgemeinen", ich gab über die Prüfung „einen kurzen Überblick", wie sich das Protokoll über die Ortsschulratssitzung, bei dessen Abfassung ich nicht zugegen war, ausdrückt. Ich glaube, daß ich nicht viel länger als 5 Minuten über die drei Tage lange Prüfung berichtet habe. Daran schloß sich noch anderes. Soweit ich mich nach den Notizen, die ich mir gemacht habe, noch erinnern kann, wies ich darauf hin, daß die Gesamtschule nicht so schlecht sei, wie ich nach den Klagen der Gemeinde mir vorgestellt hätte. Drei Lehrer täten voll und ganz ihre Pflicht; bei zwei Lehrern seien allerdings die Ergebnisse der Prüfung nicht genügend.

Allerdings war damit die Aussprache über die Lehrer und ihre Leistungen nicht beendet, aber nicht durch meine Schuld. Der Herr Bürgermeister, später auch der Herr Stadtpfarrer und noch verschiedene andere Mitglieder der Ortsschulbehörde griffen in rückhaltloser Weise die beiden Lehrkräfte — den Lehrer und die hier in Frage kommende Lehrerin — sowie einen weiteren Lehrer an und führten aus, daß sie diese unter keinen Umständen mehr als Lehrer an der Schule dulden würden, im Interesse ihrer Kinder, im Interesse des Rufes der Schule, im Interesse der heranwachsenden Jugend, die in der höheren Lehranstalt nicht genügen, die in der landwirtschaftlichen Winterschule, in der Gewerbeschule sogar gegenüber denjenigen Schülern unvorteilhaft abstehen würden, welche von benachbarten Landorten hereinkommen (Ruf beim Zentrum: Und das alles durch eine Lehrerin?). Bitte: Nicht durch eine Lehrerin: von den vier Lehrern sind jetzt zwei zurückgesetzt; die Ortsschulratsmitglieder haben sich, wie ich das vorhin schon gesagt habe, eben so scharf gegen die zwei Lehrer gewandt, gegen den bereits schon vor Monaten zurückgesetzten, wie gegen den damals noch im Dienst stehenden und geprüften Lehrer, und sie haben gar kein Hehl daraus gemacht, daß sie am liebsten sämtliche Lehrer fort haben möchten, um zu erreichen, daß in die Schule ein neuer Geist einziehe. Es fällt mir nicht ein, bei fünf Lehrkräften alles einer einzigen zuzuschreiben; aber offenbar hat sie ihr redlich Teil mit dazu beigetragen, daß die Klagen so laut wurden.

Wie gesagt, die Gemeindevertreter verlangten, daß die Lehrkräfte beseitigt werden sollten. Ich wies zur Beruhigung der Herren darauf hin, daß die Dame mir in Gegenwart des Kreisschulrates erklärt habe, sie werde sich wegmelden. Der Kreisschulrat hat das bestätigt. Ich machte noch darauf aufmerksam, daß der andere Lehrer sich wahrscheinlich nicht wegmelden werde; in der Sache sei es schon etwas schwieriger, Abhilfe zu schaffen.

Nach Monaten kam der Vorgang, der den Anstoß zu dem Weiteren gegeben hat: die Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im „Odenwälder".

Nun wurde hier so geschlossen: Gegen die Lehrerin muß in irgend einer Form gehetzt worden sein, da der Stadtrat gerade gegen die Lehrerin und nicht auch gegen den Lehrer vorgegangen ist.

Das ist darauf — und nur darauf! — zurückzuführen, daß die Lehrerin, die zurzeit keinen Dienst tut, sich auf den 1. Dezember wieder in den Dienst gemeldet hatte. Hätte der Lehrer seinen Dienst aufnehmen wollen, so wäre es ihm genau ebenso ergangen. Wie sich bei der Untersuchung durch ein Mitglied des Ministeriums klar ergeben hat, stehen die Buchener eben auf dem Standpunkt: Die beiden — Lehrer und Lehrerin — sollen in Buchen keinen Unterricht mehr erteilen! Ich darf hier im Hohen Hause doch wohl auch darauf hinweisen: daß ich es war, welcher bei den Besprechungen im Ministerium der Lehrerin bis zu einem gewissen Grade immer die Stange gehalten hat; daß ich es war, der immer darauf hingewiesen hat, der Lehrerin fehle es wohl am Talent, aber sie sei fleißig, und es sei mancher Mißerfolg auch auf ihren körperlichen Zustand zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat infolge des Einschreitens des Ministeriums seine Veröffentlichung zurückgenommen. Er ist durch das Ministerium darauf hingewiesen worden, man spreche die Erwartung aus, er werde künftighin Derartiges unterlassen und seine Befugnisse nicht mehr überschreiten; er ist ferner zurechtgewiesen worden, weil er durch diese Veröffentlichung die Lehrerin in beleidigender Weise bloßgestellt hatte.

Dies der Tatbestand! Mit meinen Darlegungen wollte ich lediglich zeigen: Die Lehrerin ist wohl fleißig, aber in ihrer Leistung sehr zurück. Beanstandungen sind nicht erst jetzt und durch mich allein erfolgt, sondern sie reichen schon Jahre zurück. Die Lehrerin hat ferner bei den eingehenden Besprechungen des Prüfungsergebnisses nicht die geringste Klage über meine Prüfungsart erhoben; sie hat sich vielmehr bei mir bedankt. Schließlich: Ich hatte in Buchen weiter gar nichts zu tun, als ohne Ansehen der Personen pflichtgemäß festzustellen, ob die Klagen der Behörden, der weltlichen und der kirchlichen Behörde, über den Zustand der Schule, über die Leistungen einzelner Lehrer berechtigt seien.

Nun wurden mir gestern einige Vorwürfe gemacht, auf die ich ganz kurz eingehen will. Es wird da gesagt: ich, der Verfechter der Fachaufsicht, wäre mit einem Dutzend von Nichtlehrern zu der Lehrerin gekommen, ich hätte diese Herren gleichsam als Kronzeugen mitgenommen, um gemeinsam mit ihnen festzustellen, welcher Lehrer und welche Lehrerin von Buchen „ausgemerzt" werden solle. Was ich getan habe, war meine Pflicht. Ich habe bei Beginn der Prüfung durch den Oberlehrer dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde Mitteilung machen lassen, daß ich jetzt hier Prüfung abhalte; ebenso habe ich es für eine Höflichkeitspflicht gehalten, demjenigen Herrn, der vom Stadtrat ins Ministerium geschickt wurde und mit mir alle Verhältnisse besprochen hatte, dem Herrn Stadtpfarrer, diese Anzeige machen zu lassen (Zuruf links: Der ist doch gewiß unverdächtig!). — Ja, der ist unverdächtig (Heiterkeit). Der Herr Bürgermeister kam; der Herr Pfarrer kam; es kamen nachher auch Gemeinderäte: Ja, hätte ich denn die Herren hinausweisen sollen? Hätte ich sie hinausweisen dürfen? Nach § 21, Abs. 5 des Schulgesetzes hat die Ortsschulbehörde das Recht, sich durch zeitweiligen Besuch der Schule vom Stande der Schule zu überzeugen (Zuruf der Abg. Rigel). Doch, Fräulein Rigel, schauen Sie nach in § 21 Abs. 5 des jetzigen Schulgesetzes. Da müssen die Ortsschulratsmitglieder doch auch das Recht haben, einer Prüfung anzuwohnen. Man denke doch auch an die Ursache, weshalb die außerordentliche Prüfung stattfand, weshalb die Ortsschulratsmitglieder gerade an dieser Prüfung ein berechtigtes Interesse hatten, und sie waren bei allen Lehrern, nicht etwa nur bei den beanstandeten. Wieviel Herren zu dem betreffenden Fräulein mitgegangen sind, das kann ich Ihnen nicht sagen, ich habe sie nie gezählt, ich habe nie daran gedacht, daß jetzt mehr oder weniger da sein könnten. Aber das kann ich sagen, ich habe sie nicht mitgenommen, um die Herren später um ihr Urteil anzurufen: sie hatten niemals ein Urteil abzugeben über die Lehrerin oder über einen anderen Lehrer, sondern sie waren als be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonders interessierte Ortsschulratsmitglieder aus eigenem Antrieb zugegen, und sie hatten nach meinem Dafürhalten dazu ein Recht. Wenn man sich nun dagegen aussprechen will, daß die Ortsschulratsmitglieder bei allen Lehrern der Prüfung angewohnt haben, dann müßte man sich eigentlich gegen den § 21 Abs. 5 wenden und nicht gegen mich (Sehr gut! links).

Die Form der Prüfung ist beanstandet worden. Es wird zwar nichts Bestimmtes gesagt, wohl aber, man hätte erwartet, daß ein Mann wie ich sich in die Psychologie der Schule hineingefühlt hätte, man könne schwere Fragen stellen, daß die Beanstandung sehr schlecht ausfalle; man könne auch eine Klasse sehr leicht durcheinanderbringen. All das ist angedeutet worden, es ist nicht gesagt worden, ich hätte die Klassen durcheinander gebracht, aber es ist doch sehr leicht daraus zu entnehmen, daß ich das praktiziert habe (Abg. Dr. Kraus: Ganz richtig, so habe ich es auch aufgefaßt!). Nun muß ich darauf hinweisen, daß die Lehrerin zunächst in allen Fächern ganz selbständig prüfen durfte, daß ich immer erst am Schlusse eingegriffen und mich vom Kenntnisstand überzeugt oder auch der Lehrerin gezeigt habe, wie ich es machen würde. Damit will ich nicht sagen, daß das, wie ich es machte, gerade das Allerhöchste war. Ob ich psychologisch richtig vorgegangen bin, das zu beurteilen, steht einer Lehrerin, die so wenig Psychologie und so wenig Methode in ihrem ganzen Unterricht gezeigt hat, zu allerletzt zu, und sonst war kein Lehrer oder Fachmann zugegen. Leider ist auch der Geistliche tot, der ein Urteil abgeben könnte, ob ich wirklich ein solcher Barbar gewesen und unpsychologisch und unmethodisch verfahren bin.

Ich weise mit aller Entschiedenheit zurück, daß die Form meiner Prüfung irgendwie verletzend gewesen wäre, ich weise mit aller Entschiedenheit zurück, als ob ich irgendwie eine Klasse durcheinander gebracht hätte. Ich stelle vielmehr fest, daß während der ganzen Prüfung nicht eine einzige Klasse durcheinander war, auch die der Lehrerin nicht, wenn nicht der geringe Stand ihrer Klassen als das Durcheinander angesehen werden will. Dieses sachliche Durcheinander wurde aber nicht erzeugt durch den Prüfungskommissär, sondern durch den mangelhaften Unterricht der Lehrerin selbst.

Die Ortsschulratssitzung! Der Vorwurf, als ob ich in meinem Bericht über die gesetzliche Pflicht hinaus und sehr ins Einzelne gegangen sei, ist unzutreffend, obwohl für außerordentliche Prüfungen durch Mitglieder des Ministeriums keine Vorschriften bestehen. Ich habe schon vorhin gesagt, daß ich nur ganz kurz berichtet habe. Dann setzten die Mitglieder der Ortsschulbehörde selbst ein. Wenn ein Vergehen meinerseits daraus geschlossen werden will, daß eine Gemeinde in dieser Weise eine Lehrerin bloßstellt, so kann ich keine sehr feine Logik darin erblicken. Die jahrelangen Erfahrungen der Gemeinde und die Tatsache, daß die Geduld der Leute den 2 bezw. 3 Lehrkräften gegenüber erschöpft war, hat eben einen geistigen und seelischen Zustand bei der Bevölkerung in Buchen erzeugt, daß so etwas Unglaubliches, wie die Bekanntgabe des Stadtratsbeschlusses, die von uns in schärfster Weise verurteilt wird, möglich war.

Wenn in der Veröffentlichung des Stadtrats ein Anklang gefunden wurde an frühere Zeitungsartikel, die mir zugeschoben werden, so sehe ich darin nur die Bestätigung, daß auch Zentrumsbürgermeister ebenso scharf und präzis schreiben können wie Schulzeitungsartikler (Sehr gut! links).

Zum Schlusse stelle ich nochmals fest: Die Lehrerin ist schon lange schwer beanstandet gewesen, nicht erst durch mich. Die Prüfung vollzog sich, das kann ich mit gutem Gewissen sagen, in durchaus angemessenen Formen. Ein Prüfer einer so beanstandeten Lehrerin ist zuletzt ein sicheres Fundament, von dem aus Vorwürfe gegen einen Examinator erhoben werden können (Lebhafter Beifall links).

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Nachdem eine Angelegenheit der Damen bei Beginn der Sitzung erledigt worden ist, will ich den Damen auch in einer zweiten Angelegenheit als höflicher Mann den Vortritt lassen. Die Frau Abg. Rigel hat gestern ein Schreiben des Unterrichtsministeriums an die frühere Oberin des Landeskrüppelheims, Gräfin Helmstatt, beanstandet. Es würde mir sehr leid tun, wenn eine Dame der Meinung wäre, daß das Unterrichtsministerium unhöflich sei. Um das Maß unserer Höflichkeit zu kennzeichnen, möchte ich nur das Schreiben verlesen, das wir an die Frau Oberin, Gräfin Helmstatt, geschickt haben. Das Schreiben lautet:

„Hochverehrte Frau Oberin!

Es ist mir ein Bedürfnis, bei Ihrem Ausscheiden aus dem Landeskrüppelheim Heidelberg Ihrer großen Verdienste um dieses Heim mit Dank und Anerkennung zu gedenken. Sie haben, hochverehrte Frau Oberin, in all den Jahren, in denen das Landeskrüppelheim Heidelberg besteht, in aufopferndster Weise segensreiche Arbeit geleistet. Das Unterrichtsministerium bedauert es lebhaft, daß es sich nicht hat ermöglichen lassen, Ihre reichen Erfahrungen in der Krüppelfürsorge in den Dienst des neuen Trägers des Heimes, der Stiftung „orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg", zu stellen. Ich möchte aber der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie auch in der neuen Stellung, in die Sie der Fürsorgeverein beruft, mit dem Landeskrüppelheim in lebendiger Fühlung bleiben werden. Herr Professor v. Bayer ist von der Unterrichtsverwaltung gebeten, mit Ihnen hierwegen in Verbindung zu treten.

In aufrichtiger Verehrung:

Ihr sehr ergebener

Hummel."

(Abg. Dr. Kraus: Das genügt!)

Abg. Ihrig (D. Dem. P.):

Bevor ich dem Wunsch meiner Freunde folge, einige Worte zum Budget der Volksschulen zu sprechen, möchte ich als Mannheimer Vertreter einige Ausführungen machen. Mannheim gehört zu den Städten, die sich nach einer sehr wechselvollen Vergangenheit heute in einer Notlage befinden. Ich nenne Ihnen nur zwei Worte, um Sie gleich auf das hinbringen, worauf ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. Nationaltheater und Handelshochschule. Der Mannheimer Dichter Dr. Peter Schnellbach hat die Geschichte Mannheims in die wenigen Worte kurz zusammengefaßt:

„Zerstört durch Melacs Feuersbrunst,
Ein kurz Gedeihn durch Fürstengunst,
Heut sichert deiner Bürger Streben
den Preis vor allen dir im Land,
und zweier Ströme reges Leben
sind deiner Blüte dauernd Unterpfand."

Sie werden den Worten ansehen, daß sie aus der Vorkriegszeit stammen. Sie wollen auch die selbstbewußte Sprache merken! Ja, so sind nun einmal die Mannheimer, und ich möchte auch nicht vor Sie hintreten als Ritter von der

zigen Gestalt mit dem Bettelsack, sondern will Ihnen offen sagen: Für mich handelt es sich darum, dem Hohen Hause und der Hohen Regierung zu erklären, daß ich für Mannheim verlange, daß Sie ihm das nötige Verständnis entgegenbringen und Gerechtigkeit auch der Stadt Mannheim gegenüber üben als der größten und bedeutendsten Stadt unseres Landes. Was den anderen recht ist, muß auch Mannheim billig sein.

Wir wurden von der alten Regierung nicht gerade verwöhnt. Wenn Sie die Taten der alten Regierung für unser Mannheim ins Auge fassen, beispielsweise die einzelnen Anstalten, die man auf Staatskosten dort hat erstehen lassen, so sind Sie mit der Aufzählung bald fertig. Wir haben einen staatlichen Rheinhafen, eine dankenswerte Schöpfung, seinerzeit als Millionengrab verschrien, das aber der Staatskasse Millionen und Abermillionen eingebracht hat. Dann haben wir noch das humanistische Gymnasium, ein Vorzug, den wir mit noch einer großen Reihe anderer badischer Städte, Wertheim, Donaueschingen, und anderen teilen. Und dann haben wir noch ein Landesgefängnis. Ich muß gestehen, darum hatten wir eigentlich nicht petitioniert. Es ist nun aber da, und damit bin ich auch am Ende mit dem, was an großen Taten für Mannheim zu registrieren wäre (Heiterkeit). Wir waren nicht in der glücklichen Lage wie andere Städte, eine vom Staat erhaltene Hochschule in unsern Mauern zu haben und dann die mannigfachen Ausstrahlungen von Wissenschaft oder Kunst oder Technik von dort aus befruchtend auch auf unsere Stadt wirken zu sehen; insbesondere auch nicht in der angenehmen Lage, staatliche Kliniken für unsere Kranken benützen zu können. Wir mußten unsere Krankenanstalten immer aus eigenen Mitteln unterhalten. Wir haben glücklich, bevor der Krieg ausbrach, ein großes neues Krankenhaus erstellt. Es war wenigstens schon im Rohbau fertig geworden, damals auf 10—12 Millionen Mark geschätzt; heute kostet es uns leider gegen 40 Millionen, eine Sache, die auch Sie bedenklich stimmen wird.

Wir waren auch wohl im Besitz eines Theaters, früher Hoftheater genannt. Nun, wir hatten vom Hof nur die nicht sehr erhebliche Miete für die Hofloge und den Titel. Unsere Hofschauspieler und Hofopernsängerinnen konnten sich mit dem Titel schmücken, aber die Mannheimer Stadtkasse hat Jahr für Jahr den Zuschuß zu tragen gehabt. Er wurde immer größer und beträgt nun die wirklich bedenkliche Summe von 5 Millionen Mark. Nun, wir haben früher nicht nach der Hilfe des Staates gerufen. Das liegt dem Mannheimer nicht. Der Mannheimer hofft, sich aus eigener Kraft vorwärts zu bringen und seine Bedürfnisse zu befriedigen. Wir sind zur Staatskasse nicht „mit dem Schöpflöffel" gekommen wie andere Städte (Heiterkeit), sondern haben aus eigener Kraft geschaffen. Wir kommen nur in einer dringenden Notlage. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Die Schlüssel ist aus!).

Als vor 50 Jahren das deutsche Volk in seinen Stämmen geeinigt war und der deutsche Kaufmann unter dem Schutze des Deutschen Reiches hinausziehen und in aller Welt Gäste machen konnte, da haben auch daheim bei uns unsere hervorragenden Industriellen gearbeitet mit einem wackeren Stab von Beamten und einer hervorragenden Arbeiterschaft, und haben Werte geschaffen. Ihrer gemeinsamen Arbeit und der Ausnützung seiner günstigen Lage verdanken wir es, daß Mannheim eine hohe Blüte erreicht hat ohne besondere Fürsorge und auch ohne besondere Wohltaten seitens einer Regierung. Das rasche Anwachsen des Steuerkapitals, das es uns ermöglichte, in der Weise vorzugehen, die Munifizenz hervorragender Mitbürger, die sich insbesondere auf sozialem Gebiet betätigte, hat uns zu manchem die Mittel geboten. So hat sich Mannheim einen Namen gemacht auch auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet und insbesondere auch auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge.

Wir dürfen sagen, daß Mannheim vor dem Kriege zu den sozial fortgeschrittensten Städten des deutschen Landes gehört hat. Wir konnten uns das leisten. Wir haben damals bei der regen Bautätigkeit im Jahre eine Zunahme an Grund- und Häusersteuerkapital von 80, 100 und über 100 Millionen Mark erzielt. Wir haben ein entsprechendes Anwachsen unseres Gewerbesteuerkapitals in Mannheim zu verzeichnen gehabt, dadurch, daß wir immer neue Industrien heranzogen, die ansässigen immer mehr sich entwickelten. Wir haben dementsprechend eine Einkommensteuer erzielt. Wir konnten damals mit 1 Pfennig Umlageerhöhung ¼ Million und mehr in die Stadtkasse bringen. Dazu kam noch, daß unsere städtischen Betriebe, Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, beträchtliche Summen in die Stadtkasse abgeführt haben, so waren wir in den Stand gesetzt, an Einrichtungen zu schaffen, was man für nötig hielt, was man für ein fortgeschrittenes Stadtwesen in jenen Jahren beanspruchen durfte.

Das ist heute leider gründlich anders. Das Umlagerecht hat man den Gemeinden genommen. Die städtischen Betriebe liefern nicht mehr ab, es sind Zuschußbetriebe geworden. Sprunghaft gehen die Summen in die Höhe, die die Stadt für Gaswerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, Müllabfuhr und alle diese Einrichtungen im Laufe des letzten Jahres leisten mußte. Was die Stadt aus den eingesammelten Steuergroschen zurückbekommen wird, ist unklar. Klar scheint nur zu sein, daß sowohl der Finanzminister des Reiches wie auch der badische Finanzminister in erster Linie daran denken, ihre Finanzen in Ordnung zu halten, und daß die Summen, die an die Städte zurückkommen, wohl kaum in richtigem Einklang stehen mit den Bedürfnissen, die die Städte tatsächlich eben haben.

Und wie unsere Bedürfnisse und Ausgaben gewachsen sind, dafür ein einziges Beispiel, das mir hier beim Volksschulbudget nahe liegt. Die Stadt Mannheim hat im letzten Budgetjahr für Volksschulzwecke 27,7 Millionen Mark ausgegeben, und sie wird im nächsten Budgetjahr, das am 1. April beginnt, eine wesentliche Steigerung dieser Ausgaben zu verzeichnen haben, eine Ausgabe, die sich nur auf das beschränkt, was der Staat von der Gemeinde verlangt, ohne selbst einen Pfennig dazu beizusteuern und nicht etwa aus Freiwilligkeit über dieses Maß hinausgehende Leistungen. Sie wissen, was ich meine. Sie wissen, daß die Genehmigung, ich muß sagen leider, dazu noch nicht erfolgt ist.

Wir haben eminente Ausgaben für unsere Arbeitslosen und ihre Beschäftigung gehabt; wir haben ungeheuere Ausgaben für Wohnungsbauten machen müssen. Wir haben für die nächste Bürgerausschußsitzung wieder eine solche Vorlage, die 25 Millionen anfordert. Wie soll das werden?

Wir müssen uns einschränken auf das äußerste, wir sind dazu gezwungen, aber in dem teueren Mannheim können wir nicht abbauen an den Gehältern und Löhnen beispielsweise. Was abgebaut werden kann, das ist eine Frage, die natürlich unsere Stadtväter und auch die übrige Einwohnerschaft stark beschäftigt. Da kommt man denn auch zu der Frage: Sind wir noch in der Lage, unser altes Nationaltheater, auf das wir Mannheimer so lange Jahre stolz waren, das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Kunststätte ersten Ranges in deutschen Landen ist und einen Ruf weit darüber hinaus hat, aufrecht erhalten zu können? Sind wir in der Lage, unsere aufblühende Handelshochschule aufrecht erhalten zu können? Beides oder nur eines davon aufgeben zu müssen, ist für den Mannheimer ein unerträglicher Gedanke.

Da komme ich zu der Frage: Sollte der Staat, der im Hinblick auf die Notlage Karlsruhes der Stadt Karlsruhe mit 2 Millionen für das Karlsruher Landestheater beigesprungen ist, nicht auch in ähnlicher Weise Mannheim unterstützen? Jenes Theater ist in erster Reihe für die Karlsruher Einwohnerschaft, wie das Mannheimer Theater für die Mannheimer Einwohnerschaft. Man könnte aber noch besonders darauf hinweisen, daß Mannheim auch einen Besuch von jenseits des Rheins zu verzeichnen hat, eine Sache, die jetzt gerade, wo wir den Zusammenhang des besetzten Gebietes mit der Heimat besonders wichtig finden, uns außerordentlich zu denken geben muß; da fragen wir uns, ob wir eine Kunstanstalt, die auf exponiertem Posten steht, heute leicht preisgeben dürfen. Ich will das nur berühren. Sie werden selber bei ruhigem Überlegen sich sagen, daß auch dieser Gesichtspunkt hier ins Feld geführt werden müsse. Ich bin nicht dagegen, daß wir Karlsruhe den Zuschuß geben. Wir haben den Vertrag genehmigt, und ich habe im Ausschuß zugestimmt und werde auch hier dieser Position zustimmen. Aber man sollte doch meinen: Was dem einen recht ist, muß auch dem anderen billig sein. Der Mannheimer nimmt hier nur etwas für sich in Anspruch, was auch anderen gewährt worden ist.

Oder sollte es vielleicht dem Staat gleichgültig sein, wenn eine so aufblühende Hochschule, wie unsere Mannheimer Handelshochschule, nun nicht mehr weitergeführt werden könnte? Eine Hochschule, die gerade in Gebieten tätig ist, die wir für den Wiederaufbau unseres Landes und Volkes außerordentlich notwendig brauchen, viel notwendiger als etwa die Lehrstühle für vergleichende Sprachwissenschaften, für Sanskrit und anderes, gegen die ich im übrigen nichts sagen will. Ich will bloß die Wichtigkeit desjenigen hervorgeben, was eben auf der Mannheimer Hochschule gelehrt wird. Ich will darauf hinweisen: Sollte nicht der Staat seine Verpflichtung, nach der Richtung einzutreten, umso mehr erkennen, als die Mannheimer Handelshochschule ihm bisher unentgeltlich seine Handelslehrer ausbildet. Ein Gedanke, der auch nur ausgesprochen zu werden braucht, um bejaht werden zu müssen.

Gewiß! Die Regierung hat auch der Handelshochschule bisher mit ihrem Rat in schätzenswerter Weise beigestanden. Mannheim wünscht, daß die Regierung dem Rat auch die Tat zugesellt.

Damit möchte ich nun auf das eigentliche Budget eingehen und einleitend dem Herrn Unterrichtsminister den Dank dafür aussprechen, daß er sich gestern auf den Standpunkt gestellt hat, den er auf unsere Anfrage schon im Haushaltsausschuß eingenommen hat, daß er nämlich den Bestrebungen des preußischen Finanzministeriums, die auf eine Erhöhung der Kollegiengelder hinausgehen, völlig fern steht, sie nicht billigt und nicht einführen will. Bei der heutigen Notlage unserer Studentenschaft wäre das auch tatsächlich nicht zu billigen, und wir sind sehr befriedigt von der Erklärung des Herrn Ministers.

Es ist in der bisherigen Debatte eingehend über die Frage des Schulbeginns gesprochen worden. Und vorausgegangen ist eine lange Zeitungsfehde mit Spritzern gegen das Ministerium im allgemeinen und gegen den demokratischen Minister an der Spitze erst recht. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich will nur eines sagen: Ich möchte einmal sehen, wenn schließlich Minister und Ministerium zu dem Gedanken gekommen wären, der Schulanfang an der Volksschule — denn daß die Einheitlichkeit kommen mußte, ist von niemand bestritten — sei auf Herbst zu verlegen, wie man da die evangelische Volksseele zum Kochen gebracht hätte, und zwar gerade von der Seite, die heute über das Ministerium herfällt; wie man da gesagt hätte, jetzt, wo so nimmt man von seiten dieses demokratischen Ministers und dieses Ministeriums Rücksicht auf die Bedürfnisse des evangelischen Volksteils, daß der Schulanfang zusammenfällt mit der Konfirmation der protestantischen Schüler.

Ich betrachte es als selbstverständlich, daß mit jeder Veränderung des Termins natürlich Unbequemlichkeiten verbunden sind; mehr ist es aber nicht; denn daß man nicht grundsätzlich Gegner des Osteranfangs der Mittelschulen zu sein braucht, sehen wir in den weiten Teilen Norddeutschlands, die bis jetzt den Osterbeginn an den Mittelschulen haben. Mit Unbequemlichkeiten mag es besonders für das erste Mal sich bringen, das gebe ich zu. Ich muß sagen, wenn nun diese Unbequemlichkeiten getragen werden müssen, dann scheint es mir richtig zu sein, daß die fünf Prozent sie tragen und nicht die fünfundneunzig Prozent (Zuruf: Sehr richtig) derjenigen, die die Volksschule besuchen, und ihrer Eltern.

Es ist über eine zu große Fülle des Stoffes geklagt worden, der in den Volksschulen zu behandeln sei. Die Klage ist nicht neu, ich höre sie, seitdem ich Lehrer bin. Wenn man aber ans Abbauen in der Richtung geht, hört man wenig Gehör. Man findet im Gegenteil, daß von Jahr zu Jahr immer mehr noch hineingestopft werden soll; alle möglichen Wünsche treten an die Volksschule heran.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat schon auf einen Punkt aufmerksam gemacht: die sexuelle Aufklärung, die manche Kreise auch gerne der Volksschule zuschieben. Ich muß das grundsätzlich ablehnen; ich halte die Volksschule, den Unterricht in einer Klasse, keineswegs für geeignet, auch nach der Richtung irgend welche Aufklärung geben zu können. Wie ist denn die Sache? Man hat vorher und wohl auch hie und weilen zwischenhinein und heute wieder davon geredet, daß das eine Aufgabe der Eltern. Wer selber Kinder hat und selber in der Lage war, sich einmal im gegebenen Zeitpunkt zu überlegen: willst du jetzt mit deinem Sohn über diese Dinge reden, der wird erst ermessen, welche Schwierigkeiten das hat. Ich bin davon überzeugt, noch nicht 1% der Bevölkerung findet sich selber dazu bereit, seinen Kindern diese Aufklärung zu geben, weder der Vater dem Sohn, noch die Mutter der Tochter. Aber was man selber nicht tun mag, dazu ist in allen Fällen die Schule gut genug. Soll die Schule das machen? Ich muß es als Schulmann ablehnen. Das ist keine Aufgabe für die Schule, das mag eine Aufgabe — der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat bereits den Ausdruck gebraucht — eine Aufgabe der seelsorgerischen Tätigkeit sein; es mag auch Aufgabe des Arztes sein, aber jedenfalls, wir von der Volksschule aus müssen jede Zumutung in dieser Richtung ablehnen.

Es ist dann über das Mannheimer Schulsystem gesprochen worden, um gleich auch darauf ein Wort zu sagen. Über das Mannheimer Schulsystem ist hier wiederholt gesprochen worden; ich habe auch meine Meinung darüber schon bekannt gegeben, und wenn immer bei uns im Süden daran gemäkelt wird, so muß ich sagen, das stimmt mit den Nachrichten aus dem übrigen deutschen Reich gar nicht überein

ein, denn dort marschiert das Mannheimer Schulsystem, das System der Förderklassen.

Und diese Einrichtung wirkt segensreich, wenn man nicht überspannte Forderungen an sie stellt. Ein Allheilmittel ist es natürlich auch nicht. An der Schule wird immer die Hauptsache eine pflichtgetreue, unermüdliche Arbeit des Lehrers sein, eine verständige Handhabung der Disziplin und eine verständige Auswahl des Stoffes, eine gute Vorbereitung, daß der Lehrer selber weiß, was er bringen will und soll in der Klasse. Aber auch in Mannheim ist die Sache nicht so mit den Lehrern, wie Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gemeint hat. Die Mannheimer Lehrerschaft hat eine pädagogische Kommission eingesetzt vor einiger Zeit (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Pforzheim habe ich gesagt!) Sie haben an Pforzheim gedacht, ich spreche von Mannheim. Diese pädagogische Kommission hat nach einer Reihe von Sitzungen, in der eingehend diese Frage erörtert wurde, eine durchaus zustimmende Haltung eingenommen. Es ist allerdings später in einer Versammlung des Bezirkslehrervereins, in der von den 1000 Mannheimer Lehrkräften vielleicht 70, 80 oder 100 beisammen gewesen sind, darunter wohl ein halbes Dutzend, die schon eine Förderklasse unterrichtet haben, allerdings ein ablehnendes Votum zustande gekommen. Ich freue mich, daß der verdiente Schulmann, der die Mannheimer Schulen seit über ein Vierteljahrhundert leitet, und dessen Namen einen guten Klang in der pädagogischen Welt des Inlandes und des Auslandes hat, daß der Mann das einzig richtige getan hat auf das, was man hier gegen ihn und sein System vorbringen wollte, daß er nämlich der vorgesetzten Behörde den Wunsch unterbreitet hat, daß sie von sich aus nun einmal eine Kontrolle vornehmen solle, und wie ich weiß, ist ein hervorragender Schulmann und Mitglied hier des Hohen Hauses mit dieser Revision betraut, und so nehme ich an, daß wir in absehbarer Zeit vielleicht einmal hier einen Bericht bekommen werden über das, was er dort gesehen und gehört hat, und wie er darüber denkt.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Schofer zu § 34 des Schulgesetzes gesprochen, nicht zum erstenmal; er liegt ihm sehr am Herzen und er betrachtet ihn als eine Art Kautele, die ihm das an und für sich Unerwünschte, das wir in der Simultanschule haben, etwas schmackhafter zu machen immerhin geeignet erscheint. Ich bin Protestant. Ich muß zugeben, es gibt andere Leute, die von dem Protestantismus schließlich einen stärkeren Gebrauch machen; aber ich lege Wert darauf, immerhin Protestant zu sein. Wenn ich als Protestant zur Sache sprechen wollte, müßte ich sagen, ja, dieser § 34 soll unbedingt erhalten werden, denn dieser Paragraph ist von Vorteil für die protestantische Lehrerschaft des Landes. Er hat es auf dem Gewissen, daß im badischen Schuldienst die katholischen Unterlehrer um ein Jahr später durchschnittlich Hauptlehrer werden als die evangelischen. Und wenn nun das ausgeglichen wird, wie das der Herr Minister auch zusagen mußte nach den Verhandlungen, die s. Zt. stattgefunden haben, daß bei den Fortbildungsschulen der Paragraph auch Anwendung finden soll, dann nehme ich an oder — um es objektiv zu sagen — ich befürchte es, daß darnach die katholischen Hauptlehrer der Fortbildungsschulen dann ins Hintertreffen kommen müssen. (Abg. Dr. Schofer: Es handelt sich hier um andere Dinge.) Es handelt sich für Sie hier um andere Dinge, aber ich glaube, die Lehrerschaft ist nicht so ganz damit einverstanden. Ich habe diese Sache im Laufe der Jahre verfolgt und habe gefunden, daß dieser Paragraph hier zu Ungunsten der katholischen Seite wirkt. Ein Beispiel, wie es war in den größeren Städten, so lange wir die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen hatten: wir haben in den 5 größeren Städten nach § 34 eine nicht unerhebliche Zahl evangelische Hauptlehrerstellen mehr als katholische. Wenn man die Lehrer, welche die Prüfung für die erweiterte Volksschule in Baden gemacht haben, zusammengezählt hat, waren naturgemäß entsprechend der konfessionellen Verteilung im Lande ungefähr drei Achtel evangelisch und etwa fünf Achtel katholisch. Von diesen Stellen in den 5 größeren Städten standen mehr als die Hälfte den drei Achtel evangelischen Lehrern offen, und die kleinere Hälfte stand offen für die fünf Achtel katholische Lehrer. Es war Regel, daß die katholischen Lehrer 2—3 Jahre in größeren Städten länger warten mußten, wenn sie Wert darauf gelegt haben, dort anzukommen. Also es sind hier gewisse Unstimmigkeiten, die wir nicht lieben. Wir in Mannheim haben die Sache immer etwas tolerant behandelt. In Mannheim ist fast immer eine größere Anzahl Katholiken, als dem § 34 entspricht, angestellt worden, weil sie eben auch da waren, und wir haben auch immer eine größere Anzahl katholischer Unterlehrer gehabt. Wir haben die Sache nicht engherzig genommen, und ich weiß, es ist auch sonst da, wo der Paragraph die Möglichkeit gelassen hat, in einer etwas liberalen Weise verfahren worden.

Ich würde es insbesondere sehr bedauern, wenn nun auf dem Gebiet der Schulleitung die Sache auch ausschließlich vom konfessionellen Gesichtspunkt behandelt würde. Dafür würde in der Lehrerschaft kein Verständnis sein. Das war bis jetzt nicht so. Ich weiß, daß drüben in der Melanchthonstadt Bretten, die fast ganz evangelisch ist, lange Jahre der einzige katholische Lehrer der Oberlehrer war. In Müllheim war es ebenso, in katholischen Städten wird bisweilen ein protestantischer Lehrer, der geeignet erschien, Oberlehrer oder Rektor gewesen sein. Ich meine, man muß diese Dinge von einem gewissen höheren Gesichtspunkte aus doch wohl behandeln. Ich treffe mich dann doch mit dem Herrn Kollegen Dr. Schofer auf dem gleichen Boden, dem Boden des Bibelworts: der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig. (Abg. Dr. Schofer: aber nur der gute Geist!) Den möchte ich wünschen (Abg. Dr. Kraus: die Entscheidung wird schwer sein!)

Nun ist damit auch schon die Frage der gemischten Schule angeschnitten, wenn wir von dem § 34 reden. Die gemischte Schule besteht nun fast bald 50 Jahren und hat sich nach meiner Auffassung durchaus bewährt. Ich bin sogar überzeugt, es wäre, wenn die Kautele nicht da wäre, an der Sache selbst wenig geändert. Denn es ist immer so, daß der katholische Lehrer am liebsten an einem katholischen Ort sein wird, der evangelische Lehrer am liebsten an einem evangelischen, weil eben dadurch die Möglichkeit gegeben ist, seine konfessionellen Bedürfnisse zu befriedigen und die Kinder dem entsprechenden Religionsunterricht zuzuführen. Ich habe da letzthin Gelegenheit gehabt, mit einem hervorragenden Schulmann Deutschlands, der die Leitung einer Großstadtschule hat, über die Verhältnisse bei ihm zu Hause zu sprechen, und da sagte er mir: „Ihr könnt glücklich sein mit Euerer gemischten Schule; ich weiß nicht, ob sie alles das seitdem gehalten hat, was man sich damals bei der Einführung von ihr versprochen hat. Aber sie behütet Sie in Baden doch davor, daß im Schulwesen eine solche Zersplitterung eintritt, wie wir das zu verzeichnen haben: wir haben nun evangelische Schulen, katholische Schulen, israelitische Schulen, freireligiöse Schulen der einen wie der anderen Gattung, wir haben konfessionslose, also vollständig „bekenntnisfreie" Schulen — und dann haben wir noch den Kampf der Eltern um diese Schulen, der uns die Schularbeit außerordentlich verdirbt und hemmt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie kennen ja den Paragraphen der Reichsverfassung, der diese Verhältnisse ermöglicht. Und da sind wir, das ist richtig, gut daran: abgesehen davon, daß dieses Bedürfnis, neue Kirchengenossenschaften zu gründen, bei uns in Baden nicht sehr stark zu sein scheint — es kommt ja auch nur in den Städten in Frage —, könnten wir einer neuaufkommenden Religionsgemeinschaft, die einen eigenen Religionsunterricht haben wollte, sehr ruhig gegenüber treten und könnten, sobald sie anerkannt ist und die Bedingungen, welche die Verfassung aufstellt, erfüllt hat, ihr sagen: Gut, dann könnt ihr den Religionsunterricht haben! Ihr bekommt den und den Lehrsaal für 3 Stunden in der Religion frei, da könnt ihr euern Religionsunterricht geben und seid damit befriedigt! Im übrigen wird dadurch kein Schulverband gelockert, und wir haben hier in Baden die einheitliche Schule, während man sonst im deutschen Reiche die deutsche Grundschule, die „einheitliche deutsche" Grundschule, in einer Zersplitterung hat, daß Gott erbarm!

Daß man die gemischte Schule in Baden anfangs so schwer bekämpft, und daß man sich erst so langsam mit ihr befreundet hat, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß man es in Baden weniger geschickt gemacht hat, als das in Hessen gemacht worden ist; dort hat man die ganze Durchführung nicht auf einen Schlag vollzogen, sondern man hat der Bevölkerung die Freiheit gegeben, nach und nach die gemischte Schule einzuführen. Sie hat davon Gebrauch gemacht, und heute ist die hessische Schule auch vollauf eine Simultanschule.

Ich war früher einmal in einer Gemeinde an der hessischen Grenze angestellt; in meiner Nähe lag der hessische Ort Niederliebersbach mit drei Lehrern. Die Schulen waren noch konfessionell getrennt: die eine Schule hatte zwei Lehrkräfte und jeder der beiden Lehrer dieser Schule hatte über 60 Schüler in seiner Klasse sitzen; der Lehrer der anderen Konfession hatte 17 oder 18 Schüler. Daraus geht hervor, daß auf der einen Seite natürlich eine weitgehende unterrichtliche Pflege, ein Eingehen auf die Schüler möglich war, während auf der anderen Seite eine Überfüllung der Klassen bestand, die den Unterricht außerordentlich gehemmt hat. Sobald die Gemeinde konnte, hat sie die gemischte Schule eingeführt; es fand eine vernünftige Verteilung statt, und jeder der drei Lehrer bekam eine Klasse, die zwar nicht so klein war, aber unterrichtet werden konnte. So war es möglich, der Gesamtschule eine bessere unterrichtliche Pflege zuteil werden zu lassen.

Ich glaube auch, daß man die Drohung, daß man „Sturmlaufen wolle gegen die gemischte Schule", nicht zu fürchten braucht. Ich fürchte sie nicht, denn ich kenne die Schwierigkeiten, die — insbesondere auch nach der finanziellen Seite hin — einer Neueinrichtung in den Weg treten würden. Ich glaube, man würde sein blaues Wunder erleben, was die Leute sagen, wenn eine Änderung eintreten und die Gemeinden neue Schulhäuser bauen und einrichten sollten.

Deswegen glaube ich auch, daß im allgemeinen selbst derjenige Volksteil, der sich ablehnend gegenüber der gemischten Schule verhielt, mit dieser sehr zufrieden sein kann, und daß er bei einer halbwegs vernünftigen Handhabung der Gesetzgebung in Wirklichkeit auch damit zufrieden ist. Ich glaube weiter, daß andere Staaten um die gemischte Schule froh sein könnten und sie auch einführen würden, wenn sie nicht zu stark mit Vorurteilen behaftet wären.

Nun ein Wort über die Wünsche der Lehrer, die ich bei dieser Gelegenheit anbringen muß. Sie weisen mit Recht darauf hin, es sei ein unhaltbarer Zustand, daß man dem Lehrer für eine Stunde Fortbildungsschulunterricht 3 M. gibt, während der sechzehnjährige Fortbildungsschüler, welcher in der Fabrik, oder sagen wir als Holzhauer im Heidelberger Stadtwald arbeitet, in der Stunde mehr als 3 M. bekommt. Noch deutlicher wird das Mißverhältnis, wenn man es mit der Entlohnung eines „gelernten" Arbeiters vergleicht: während ein solcher gegenwärtig pro Stunde seine 8 und 10 M. bekommt erhält der Lehrer für seinen Unterricht 3 M. Das sind Verhältnisse, die sich nicht halten lassen. Ich weiß ja wohl, daß die Sache hätte gebessert werden können, und daß wir eigentlich selbst schuld sind, wenn eine Änderung noch nicht eingetreten ist: im Haushaltsausschuß hatte seinerzeit das Ministerium verlangt, wir sollten ihm die Sache anheim geben, damit es durch Verordnung jederzeit eine entsprechende Regelung treffen könne. Damals aber haben Sie im Haushaltsausschuß gegen meinen Willen dem Ministerium den einschlägigen Passus gestrichen — und nun müssen wir eben die Maschine der Gesetzgebung in Bewegung setzen.

Wenn ich aber recht gesehen habe, ist in dieser Beziehung bereits etwas geschehen, indem in das neue Besoldungsgesetz ein weiterer Paragraph eingefügt worden ist; einstweilen wünscht das Ministerium wenigstens das vorhin erwähnte Recht. Ich hoffe, es werde die Zustimmung des Hauses dazu erfolgen, daß schleunigst und womöglich mit einer gewissen Rückwirkung den Verhältnissen Rechnung getragen und der unleidliche Zustand, der mit Recht Erbitterung erregt, aus der Welt geschafft wird.

Ohnedies ergeben sich von anderer Seite her für die Lehrer z. Zt. viele Schwierigkeiten, nämlich bezüglich der Dienstwohnungen und der Schulgüter. Es handelt sich da um Dinge, die wohl auch den Ministerien zu schaffen machen, wie sie schon die einzelnen Kreisschulämter stark beschäftigen; ich will aber jetzt darauf nicht eingehen, weil sich beim Besoldungsgesetz dazu Gelegenheit bietet.

In den Reihen der älteren Lehrer hat es sodann starken Anstoß erregt, daß man mit der Pensionierung nun auf dem 65. Lebensjahr eingesetzt hat, während doch diese Herren zu einem erheblichen Teil noch voll arbeitsfähig, körperlich wie geistig von einer Rüstigkeit waren, bei der man es wirklich bedauern mußte, daß sie durch den bekannten Beschluß des Staatsministeriums in den Ruhestand versetzt wurden oder treten mußten. Vielfach hat man ja gar nicht die Möglichkeit gehabt, den Beschluß durchzuführen und hat ihn nur formal durchführen können; in Wirklichkeit ist der an dem einen oder anderen Platze bis heute noch der „pensionierte" Hauptlehrer und unterrichtet weiter, einfach deshalb, weil er nicht aus der Dienstwohnung heraus — und weil auch hin kein anderer hineinziehen kann. Bis diese Schwierigkeiten erledigt sind, wird es noch einige Zeit dauern.

Wir haben nach dieser Richtung hin einen Antrag eingebracht; daß von dieser rigorosen Pensionierung mit 65 Jahren Abstand genommen wird.

Wir haben eine badische Verfassung und haben eine Reichsverfassung. Beide sollen gehandhabt, in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Auf manchem Gebiete ist das, wie man zugeben darf, etwas schwer. Wo die Bestimmungen der Reichsverfassung die badischen überholt haben, sollen natürlich die Bestimmungen der Reichsverfassung gelten. Ich zähle dazu auch den Paragraphen der Reichsverfassung, der bei Fortbildungs- und Volksschulen nicht nur Schulgeldfreiheit festlegt, sondern der dem Schüler auch „freie Lernmittel" gewährt will. In der badischen Verfassung haben wir den Ausdruck „minderbemittelte Schüler" gebraucht: für diese sollen die Lernmittel freigegeben werden, also ausdrücklich nicht nur für arme und unbemittelte, sondern für die Minderbemittelten

stehen im Gegensatz zu den Wohlhabenden und Bemittelten. Auch innerhalb der badischen Verfassung hätte nicht nur die Möglichkeit sondern auch die Pflicht bestanden, hier weiter zu gehen; aber die Reichsverfassung schreibt ja nun die volle Lernmittelfreiheit vor.

Einzelne Gemeinden gehen in dankenswerter Weise daran, diesen Gedanken zu verwirklichen, andere sind aber zögernd. Ich weiß noch eine große Gemeinde von 5000 Einwohnern, die ganze 150 M. bis jetzt dafür eingestellt hat. Da möchte ich den Wunsch äußern, daß von seiten der Regierung darauf hingedrängt wird, daß man hier von Jahr zu Jahr fortschreiten, um in absehbarer Zeit den durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen Zustand, daß die Lernmittel frei sind, zu erreichen. Wir in Mannheim haben es s. Zt. so gemacht, daß wir jedes Jahr 20 000 M. mehr in das Gemeindebudget eingesetzt haben und sind in einigen Jahren soweit gewesen, daß die Lernmittel für alle frei gegeben werden konnten. Ich möchte das der Regierung empfehlen.

Die Lernmittel sind in der letzten Zeit ungeheuerlich teuer geworden. Wenn man hört, was heute beispielsweise nur die Hefte kosten, so kommt man auf eigene Gedanken. Wir haben in Mannheim vor dem Krieg Hefte in vorzüglicher Qualität das Stück zu 4,7—4,9 Pfennig erhalten. Heute kosten sie 1,10—1,40 M. in den Läden, wie man mir sagt, und dabei soll der Papierwert und der Arbeitswert, der für das Herstellen noch darin steckt, nur auf 40—45 Pfennig etwa zu bemessen sein. Es scheint mir also, daß hier eine Überforderung stattfindet, der am wirksamsten entgegengetreten werden könnte, wenn die Gemeinden selber als Großabnehmer zusammenfingen und ihrerseits die Lernmittel beschaffen und an die Schüler ausgeben würden.

Sehr begrüßen möchte ich, daß unsere jüngeren Lehrer sich besonders in der Zeit nach dem Krieg zusammengeschlossen haben zu Arbeitsgemeinschaften, wo reges geistiges Leben herrscht, eine freie Einrichtung, die von der Schulbehörde alle Förderung verdient. Es geht den jungen Lehrern heute besonders in einer Beziehung nicht weniger schlecht als den Professoren und Studenten, von denen wir gestern und vorgestern gehört haben. Es ist heute schwer, ein gutes Buch anzuschaffen. Die Preise sind ungeheuerlich in die Höhe gegangen. Da möchte ich nun den Gedanken zur Erwägung geben, daß man doch die Bibliotheken der Kreisschulämter etwas besser ausstatten möchte. Einzelne davon — vielleicht ist es bei anderen besser — sind sehr ärmlich ausgestattet, z. B. unsere Mannheimer Bibliothek. Der Kreisschulrat und die Schulinspektoren, die hinauskommen, sollten doch dann und wann dem einzelnen Lehrer oder solchen Arbeitsgemeinschaften ein gutes Buch für einige Zeit in die Hand geben können. Das ist ihnen aber sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Ich möchte bitten, daß im III. Nachtrag eine Summe eingefordert wird, damit diesem Bedürfnis genügt werden kann.

Über das neue Schulgesetz, den neuen Lehrplan und die Schulbücher ist schon gesprochen worden. Es ist klar, daß wir alle den Wunsch haben, daß sie möglichst bald erstellt werden möchten. Aber es ist auch ebenso klar, daß das keine Dinge sind, die man über das Knie abbrechen kann. Wenn Angriffe in der Schulpresse oder sonst erfolgen, so muß man dem entgegenhalten, daß selbstverständlich das Ministerium kein Interesse daran haben kann, die Sache hinauszuzögern. Sobald einmal die Vorbedingungen gegeben sind, zunächst das Reichsschulgesetz als Rahmengesetz, muß dann mit Beschleunigung an diese Arbeiten gegangen werden.

Über die Lehrerbildung hat der Herr Kollege Dr. Kraus einen Standpunkt vertreten, den ich nicht teile und den auch meine Freunde nicht teilen. Wir verlangen die Vor- und Ausbildung der Lehrerschaft an den für alle geltenden Anstalten, so wie der entsprechende Artikel der Reichsverfassung das vorsieht. Der Artikel 143 sagt, daß die Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich geregelt werden müsse; mit diesen Grundsätzen verträgt es sich aber nicht, daß man nun wieder eine besondere Anstalt als eine Art Surrogat für ihre Ausbildung erstellt. Das wird man einsehen müssen. Die Seminare haben zu ihrer Zeit ihre Schuldigkeit getan. Wir Alten sehen mit Dank auf sie zurück. Aber wir wissen auch, daß sie nicht genügt haben und heute nicht mehr genügen können, und daß die Ausbildung der Lehrer auf den Mittelschulen und Hochschulen stattfinden muß, wie für die anderen Berufe auch (Abg. Dr. Kraus: Wir wollen mal abwarten, wie es in der Praxis kommt!). Herr Kollege Dr. Kraus, ehe wir ein Surrogat bekommen, das wir dann ein Menschenalter haben müssen, wollen wir lieber noch ein Jahr zuwarten und etwas Ganzes schaffen, als jetzt etwas machen, was dann nicht befriedigt und doch sein Geld kostet. Ich bestreite eben, daß die Ausbildung auf den Hochschulen wesentlich teurer würde als auf einer Akademie oder heute im Seminar. Es sind die Internate, die die Sache verbilligen, wie man durch derartige Einrichtungen, z. B. die mensa academica, auch den Aufenthalt auf den Hochschulen verbilligen kann (Abg. Dr. Kraus: Denken Sie an die neuen pädagogischen Lehrstühle!). Die werden nicht nur für die Volksschullehrer da sein, sondern ich bin überzeugt, daß die Mittelschullehrer sie eben so notwendig haben. Sie werden befruchtend auf weite Teile der sonstigen Bevölkerung wirken können.

Nun ein Wort, das von mir nicht gebracht worden wäre, wenn nicht der Herr Kollege Dr. Kraus davon gesprochen hätte. Oberlehrerpolitik, Oberlehrerwirtschaft, oder wie er sich ausgedrückt hat, ich weiß nicht genau. Wenn man den Lehrern gerecht werden will, muß man zugeben, daß sie etwas viel Aufsichtspersonen über sich haben. Da ist der Oberlehrer oder Rektor, der Stadtschulrat mit seinen zweiten Beamten, der Kreisschulrat oder Schulinspektor, dann kommt noch der Herr Ministerialreferent bisweilen hinaus. Wir haben vorhin einiges über die Tätigkeit der Ministerialreferenten gehört (Heiterkeit). Es sind dann aber auch noch die Ortsschulbehörden da, der Pfarrer für den Religionsunterricht als Aufsichtsperson und die Dekane, der Oberkirchenrat und die entsprechenden Stellen auf der katholischen Seite. Es ist richtig, das ist ein bischen viel, und das hat bei den Lehrern den Wunsch erregt, zu einer gewissen Vereinfachung und Vereinheitlichung zu kommen. Ich weiß wohl, daß das vorläufig noch ein frommer Wunsch bleiben wird. Daß man schließlich dazu gekommen ist, dem Oberlehrer das Leben sauer zu machen, ist eine Sache, die ich außerordentlich bedauerlich finde (Abg. Dr. Kraus: Das war nicht beabsichtigt!). Von Ihnen nicht, aber ich weiß, daß das das lebhafte Bestreben mancher ist (Heiterkeit). Ich weiß nicht, ob jeder Schulleiter so ist, wie er sein sollte. Aber ich meine, wer es mit der Schule gut meint, muß wünschen, daß der Oberlehrer oder Rektor mit seinem Kollegium zusammen in kollegialer Weise die Interessen der Schule fördert und sich auch als Kollege der ihm unterstellten Lehrkräfte fühlt.

Die Oberlehrer und Rektoren sind durch den § 29 und 30 und 31 des Schulgesetzes geschaffen, also keine neue Einrichtung. Sie haben ihre Dienstweisung und sollen ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, wie man das von den einzelnen Lehrern natürlich auch verlangt. Nun streben sie darnach, eine höhere

Bezahlung zu bekommen, eine Frage die erst später beim Besoldungsgesetz ihre Erledigung finden wird. Aber so viel ist klar: Wie die Verhältnisse auch betrachtet werden mögen, die Lehrer sind Beamte und können und sollten keine Ausnahmebehandlung verlangen. Wenn Regierung und Landtag einmal der Ansicht sind, daß die unmittelbare Aufsicht der Beamten nicht mehr nötig sei, wenn im ganzen Staatsbetrieb die Dienststellenleiter abgeschafft werden, werden sie natürlich auch in der Schule abgeschafft werden müssen, nicht früher und nicht später. Die Lehrer halten aber bis jetzt selber den Schulleiter für nötig, sie wollen ihn aber nur auf Zeit wählen. Abg. diese Lehrerwahl bin ich anderer Meinung als der Kollege Dr. Kraus. Ich lehne sie ab. Wenn einmal die Dienststellenleiter sonst im Staatsbetrieb durch die Angestellten gewählt werden, dann wird man selbstverständlich auch in der Schule den Oberlehrer wählen lassen müssen; wenn das nicht der Fall ist, dann auch hier nicht.

Die Lehrer billigen auch den Oberlehrern eine Funktionszulage zu, die allerdings nicht pensionsfähig sein soll. Wenn sonst die Vorstände der einzelnen Dienststellen so behandelt werden, werden auch die Lehrer, die die Leitung einer Schulabteilung haben, so behandelt werden müssen. Aber wenn die anderen in eine höhere Gruppe eingereiht sind, wird man das auch bei dem Leiter einer Schulabteilung tun müssen. Ich habe ein Menschenalter dafür gekämpft, daß die Lehrer aus den Ausnahmestellungen herauskommen, weil ich das für verfehlt, ja für verderblich für Schule und Lehrer halte. Ich bin heute noch der Meinung, und weil das neue Besoldungsgesetz keine Funktionszulagen mehr kennt, so müssen aber die Funktionäre der Volksschule wie die der anderen Beamten in besondere Gruppen eingereiht werden. Herr Kollege Dr. Kraus meint die kollegiale Schulverwaltung in einer Form, wie sie einfach bei anderen staatlichen Beamten nicht da ist (Abg. Dr. Kraus: Die Bezahlung!). Die Bezahlung meinen Sie, ja, die Oberlehrer möchten bezahlt sein, ganz richtig, für ihre Arbeit wie andere auch (Heiterkeit).

Es handelt sich um die Wahlen, man möchte die Schulleiter wählen; das ist aber gar kein neuer Gedanke, wenn der Herr Kollege Dr. Kraus damit kommt, sondern im Bayerischen ist das bereits verwirklicht. Ich habe mich dafür interessiert, wie die Sache dort angeschlagen hat, ob man dort mit den Verhältnissen, die durch eine Verfügung Ihres Parteifreundes Hoffmann entstanden sind, als er Kultusminister war, zufrieden ist. Nun habe ich mir, als ich gehört habe, daß die Sache im bayerischen Landtag im letzten Juli besprochen wurde, den stenographischen Bericht schicken lassen. Ihr Vertreter hat dort nicht verlangt, daß die Beamten etwa gewählt werden sollen, sondern nur der Vertreter der Unabhängigen hat sich auf diesen Standpunkt gestellt, daß die Schulverwaltung ausgeübt werden soll von den Lehrerräten, den Elternräten und den Schülerräten gemeinsam. Ich weiß nicht, wie weit wir kommen, wenn wir auch noch bei der Volksschule Schülerräte bilden würden (Heiterkeit). Ich bin auch überzeugt, daß das nicht Ihre Gedanken sind. Der Vertreter meiner Partei hat sich grundsätzlich gegen die Beamtenwahl ausgesprochen. Er ist selbst Lehrer. Es hat auch der Minister ein geradezu vernichtendes Urteil gefällt über die Ergebnisse, welche die Wahlen der Schulleiter dort erzielt haben. Ich wollte aber in dem amtlichen Bericht vor allem sehen, ob einer der Lehrer, die dort als Abgeordnete anwesend waren, dieses Urteil entkräftet hat oder meinetwegen nur als Übertreibung bezeichnet hat. Das ist nicht geschehen (Hört, hört!).

So nehme ich meinen Standpunkt immer noch ein, den ich auf der Landesschulkonferenz hier vertreten habe, der mir freilich Anfeindungen eines Teils der Lehrerschaft eingetragen hat (Hört, hört!) sogar eine Rüge von einer Stelle, die sich dazu für berechtigt hält (Heiterkeit). Ich habe sie dankend abgelehnt. Ich bin hier, um das zu vertreten, was ich im Interesse unserer Schule und auch im Interesse unserer Lehrerschaft — ich glaube auch davon etwas zu verstehen — für recht und gut halte und nichts anderes (Beifall).

Abg. **Schell** (Zentr.):

Ich möchte nochmals mit wenigen Worten auf das zurückkommen, was vorhin Herr Ministerialrat Rödel meiner Kollegin, Fräulein Rigel, entgegnet hat. Herr Ministerialrat Rödel hat es für notwendig gehalten, zu betonen, er sei ganz unvoreingenommen und unbeeinflußt an die Prüfung der Sache herangetreten. Ich setze in diese aufrichtige Überzeugung des Herrn Ministerialrats Rödel keinen Zweifel. Ich möchte aber doch erwägen, ob nicht vielleicht bei ihm selber unbewußt eine gewisse Voreingenommenheit vorhanden gewesen ist. Das tut selbstverständlich seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit in keiner Weise Eintrag, muß aber doch bei der Beurteilung dieses Falles einigermaßen in Rücksicht gezogen werden. Sodann darf ich ausdrücklich unterstreichen, daß die Veröffentlichung dieses Falles nicht von uns hervorgerufen worden ist, sondern daß die Sache eben tatsächlich schon in der Presse behandelt worden ist.

Und zwar war es der „Odenwälder", der in Buchen erscheint, der die erste Nachricht gebracht hat. Von dort ist sie in die „Volksstimme" in Mannheim übergegangen, und dann war die Öffentlichkeit auf diesen Fall aufmerksam gemacht. Wenn der Fall von Fräulein Rigel aufgegriffen worden ist, so hat sie meiner Auffassung nach etwas getan, was sie in ihrem eigenen Standesinteresse hat tun müssen, indem sie für ihre Kollegin eingetreten ist. Wenn sodann vorhin noch etwas — anzüglicher Weise, will ich einmal sagen, von einem Zentrumsbürgermeister in Buchen als dem vermutlichen Autor dieser Notiz gesprochen worden ist, so weiß ich nicht, ob eine andere Prüfung vielleicht doch nicht ein etwas anderes Ergebnis zeitigen würde. Damit möchte ich mich von diesem Fall verabschieden. Das übrige kann ich wohl Fräulein Rigel überlassen, die gestern gezeigt hat, daß sie ihren Mann steht (Heiterkeit).

Ich gehe zur Kultus- und Unterrichtsdebatte über. Herr Fraktionsvorstand Dr. Schofer hat gestern in seinen Ausführungen hingewiesen auf die reichen Kunstschätze, die in unserem Lande noch vorhanden sind, und namentlich abgehoben auf das badische Frankenland. Ich schließe mich diesen Worten vollinhaltlich an. Ich glaube versichern zu können, daß ich das badische Frankenland sehr gut kenne, weil ich nahezu meine ganze Berufstätigkeit dort ausgeübt habe. Ich darf versichern, daß gerade diese Gegend, die man gewöhnlich als das Hinterland bezeichnet, eine große Menge von Eigenheiten der Kleinkunst bietet und daß besonders das Rokoko in unserer Gegend außerordentlich verbreitet ist. Unsere Gegend hat ja viele Jahrhunderte hindurch zur Diözese Würzburg gehört. Das ist die Stadt des Rokokko, die durch ihre Kunsttätigkeit und das künstlerische Leben ihre Strahlen weit hinaus geworfen hat, und auch unsere Gegend hat sehr davon profitiert. Ich darf dabei wieder hinweisen auf das Heimatmuseum Buchen, das sich bemüht, die einzelnen Kunstgegenstände zu sammeln und zu bewahren und sie vor dem Verschleppen durch die nicht immer ganz sauberen Hände der Händlern zu schützen. Ich möchte dieses Museum in die der Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und auch der Regierung angelegentlichst empfehlen.

Dann möchte ich auf eine Äußerung zurückkommen, die der Herr Kollege Dr. Gothein getan hat und die mich außerordentlich sympathisch berührt hat. Er hat im Zusammenhang mit den Ausführungen über das Sammlungsgebäude ausgesprochen, daß man die mittelalterliche Kunst heutzutage wieder mehr zu schätzen beginnt. Es ist richtig, und ich freue mich dieser Tatsache. Es hat ja eine Zeit gegeben — sie liegt nicht sehr weit zurück — wo derartige Dinge geradezu verschleudert worden sind und zwar, um es heraus zu sagen, von Staats wegen. Ich denke an die Säkularisation, die Aufhebung der Klöster und die Vorgänge, die sich dann abgespielt haben. Kunstwerke, Bücher von Gelehrten, sogar in Gold aufgewogen —, sofern wir noch welches hätten —, und dort nach Gewicht verkauft und verschleudert worden. Wertvolle Pergamente, Erzeugnisse der Stickereikunst aus dem Mittelalter, sind verschleudert worden in einer Weise, daß wir es heute nicht mehr begreifen können. Wenn man dazu zurückkehrt, diese Gegenstände wieder zurückzukaufen, ist es zweifellos zu begrüßen im Interesse der Hebung der Kultur unseres Volkes. Ich darf aber vielleicht auf einen Punkt hinweisen. Diese Kunstgegenstände, die das Mittelalter uns hinterlassen hat, waren nicht für Sammlungsgebäude bestimmt; sie sollten in lebendiger Verbindung mit dem Volke bleiben. Sie waren für Kirchen bestimmt, für öffentliche Gebäude, für Privatwohnungen; und dort haben sie die Aufgabe erfüllt, die ihnen der Künstler selber zugewiesen hat.

Wenn nun diese Gegenstände aus dem ihnen naturgemäß gegebenen Raum hinweggeholt werden, verlieren sie das, was sie eigentlich mit einem gewissen Charakter des Intimen ausstattet. Ich möchte es vergleichen mit jemand, der Botanik studiert, aber nicht am lebendigen Objekt. Er geht hinaus, sucht sich die einzelnen Blumen und Kräuter, preßt sie und tut sie in sein Herbarium; und wenn diese Sammlung vollständig ist, geht er daran, diese Blumen und Kräuter zu untersuchen. Ich meine, daß diese Gegenstände viel mehr ihre Wirkung tun würden, wenn sie entweder an den Orten bleiben würden, wofür sie bestimmt waren, oder dorthin überführt würden. Ich weiß, die Sammlungsgebäude, Museen usw. sind ja notwendig, um die Verschleppung zu verhindern. Es ist aber ein Nothehelf! Und wenn sich Gelegenheit bieten würde, derartige Gegenstände wieder an den richtigen Ort, in Kirchen zurückzugeben, so sollte man diesen Weg beschreiten. Sie werden auch dort viel mehr auf die weiten Kreise des Volkes wirken können, als wenn sie in irgend einem Widersaale eines Museums oder eines Sammlungsgebäudes aufgehängt werden.

Sodann darf ich auf eine Äußerung zurückkommen, die Herr Dr. Gothein getan hat. Er hat die Ansicht ausgesprochen, als ob — so habe ich ihn wenigstens verstanden — 90 Prozent unseres Volkes ihre Bildung aus dem Theater holen. Habe ich es richtig verstanden? (Abg. Dr. Gothein: Nein!) Dann ist die Sache anders. Ich möchte doch meiner Ansicht den Ausdruck geben, daß vielleicht das umgekehrte Verhältnis zutreffen wird. Man kann vielleicht sagen, daß 90 Prozent unserer städtischen Bevölkerung die Quellen ihrer Bildung in Kinos suchen, und das ist ganz gewiß keine erfreuliche Sache. (Lebhafte Zurufe links: Das stimmt nicht! — Dr. Kraus: Es sind viel, aber keine 90 %). Es soll mich freuen, wenn diese meine Ansicht nicht zutrifft. Ich nehme Säuglinge aus aus der Bevölkerung. Es sollte mich freuen, wenn unsere Bevölkerung wieder Geschmack am ernsten Schauspiel fänden würde. Hier ist uns das Mittelalter vorbildlich geworden mit seinen Weihefestspielen.

Die Schauspielkunst ist ebenfalls zum größten Teil aus der Religion hervorgewachsen. Es waren Mysterien, die den Anfang des Schauspiels bei uns darstellen; und dort hat das Volk selber noch mit einer naiven Teilnahme diese Spiele sich angeschaut. Wir haben heute eine Nachgestaltung dieser Schauspiele in den bekannten Oberammergauer Passionsspielen, die leider im letzten Jahre nicht abgehalten werden konnten aus Gründen, die in der allgemeinen Zeitlage zu suchen sind. Es wäre gut, wenn unserer Bevölkerung in unseren Theatern wieder eine Auffrischung jener alten, mittelalterlichen Schauspiele gegeben werden könnte.

Ich habe dieser Tage in einer Zeitschrift einen kurzen Bericht gelesen über die Wirkung, die die Aufführung eines Calderonschen Mysteriums in Frankfurt gehabt hat. Ich habe zur Erklärung mitzuteilen, daß dieses Schauspiel von Calderon „Das Abendmahl des Balthasar" in Frankfurt vom dortigen katholischen kaufmännischen Verein zur Aufführung gebracht worden ist. Das Urteil lautet folgendermaßen: „Nach einem feinsinnigen Einführungsvortrag des Professor Hengesbach wirkte die bedeutende und großartige Dichtung Calderons wie ein Gruß aus einer anderen Welt." Und am Schluß ist ausgesprochen: „Ein Volk, das äußerlich und innerlich zerrüttet ist, das sich selbst verloren hat und vor der Gefahr des Unterganges steht, bedarf aufs dringendste neuer Bindungen: idealer oder religiös-sittlicher Art, wie man will, wenn anders es nicht in völlige Zuchtlosigkeit und Barbarei versinken soll. In diesem Sinne können wir die großen Vorbilder der Kunst und Dichtung heute weniger missen als je."

Ich schließe mich diesem Urteil vollinhaltlich an und ich möchte damit auch aussprechen, daß Schauspiele nicht von allen, aber von einzelnen modernen Dichtern, die den Hauch gönt der Dekadenz und des Zerfalls in sich tragen, nicht als gesunde Kost für unser Volk betrachtet werden können. Wenn irgendwo die sittlichen Ideale, die Pflichten, die dem Menschen als Gemeinschaftswesen obliegen, wieder Gemeingut des Volkes werden sollen, muß man dem Volke entsprechende Vorbilder vor die Augen stellen (Zurufe: Sehr richtig!). Ich würde es begrüßen, wenn unsere großen Kunststätten — wir haben auch in Karlsruhe eine — sich mit diesen Gegenständen befassen würden, um dadurch auch die Bühne als „moralische Anstalt" zu erhalten, wie sie schon Schiller genannt hat. Auch Oetigheim möchte ich in diesem Zusammenhang nennen. Wenn man sich hier ein Urteil bilden will, in welcher Weise ein Schauspiel auf die Zuschauer wirken soll, dann mag man sich einmal das Schauspiel in Oetigheim ansehen.

Ich habe es mit Freuden begrüßt, daß die Schaubühne in Oetigheim im letzten Jahre ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hat und wie ich mir habe sagen lassen, haben diese Aufführungen dort sich ihre alte Anziehungskraft bewahrt. Sie ist sogar größer geworden. Es kommen nach Oetigheim Zuschauer nicht nur aus der Umgebung von Oetigheim und Karlsruhe, sondern bereits von den äußersten Enden des Landes. Das ist begrüßenswert, und ich möchte wünschen, daß die Wirkung, die diese Naturbühne ausübt, auch für die Zukunft unserem Volke erhalten bleiben möge (Abg. Dr. Schofer: Wenn der Herr Saier zwei Millionen bekäme, würde er etwas anderes daraus machen! — Abg. Weißmann: Die Karlsruher können nicht so viel nach Oetigheim gehen! — Glocke des Präsidenten. — (Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten weiterzufahren!). Ich wollte die Herren in ihrer Zwiesprache nicht stören (Abg. Dr. Schofer: Wir haben die Pause ausgenützt!).

Ich möchte nun eine Bitte aussprechen, damit sie ins Land hinausklingt. Es wird auf die Betätigung in Sport und Spiel außerordentlich hoher Wert gelegt. Ich stimme nicht in allem mit dem Urteil überein, als ob Sport und Spiel das erste und das beste Mittel sei, das Volk sittlich zu heben. Ich will diesen Punkt nicht weiter behandeln, sondern nur die Bitte aussprechen, daß bei diesen Sportveranstaltungen doch Rücksicht genommen werden möge auf den Gottesdienst, insbesondere dann, wenn solche Veranstaltungen in kleineren Orten abgehalten werden, daß nicht das Programm aufgestellt werden soll ohne Rücksicht auf die Zeit des Gottesdienstes, und vielleicht die größten Schwierigkeiten sich dadurch ergeben. Insbesondere sind es die Veranstaltungen derartiger Sport- und Fußballvereine, bei denen man hierauf Rücksicht nehmen müßte. Ich wollte hierzu sagen, es sind mir Beispiele bekannt geworden, wo diese Vorsicht unterlassen worden ist und wo die unangenehmsten Nachwirkungen sich ergeben haben.

Es ist dann in diesen Tagen auch ein hohes Lied unserer Wissenschaft gesungen worden, wie sie bei uns in Deutschland betrieben worden ist, und ich schließe mich, insbesondere, was die Naturwissenschaft und ihre Anwendung angeht, diesem Urteil voll und ganz an. Ich bin auch nicht der Meinung, als ob das Ausland auf die Dauer sich der deutschen Wissenschaft gegenüber abschließen könnte. Ich halte das für durchaus unmöglich. Wenn es versucht werden sollte, wird dieser Versuch mißlingen; denn es läßt sich die Wissenschaft ebenso wenig in die Grenzen eines Landes einschließen, als Ideen sich von den Grenzen eines Landes abschließen lassen. Ich freue mich darüber, daß ein Teil der früheren Feinde anfängt, Verbindung mit der deutschen Wissenschaft zu suchen und wünsche, daß bald ein voller Erfolg erreicht wird. Wissenschaft kann nicht betrieben werden, wenn nicht zuerst die Lebensmöglichkeiten gegeben sind.

Dann begrüße ich namentlich, daß für unsere Hochschulstudenten die mensa academica eingerichtet worden ist. Hier in Karlsruhe ist am letzten Montag die mensa academica eröffnet worden, und ich habe mir schon für die ersten zwei Tage zunächst einmal die Zahlen geben lassen über die Teilnehmer, die dort hinzugekommen sind. Am Montag wurde diese mensa academica eröffnet, und es waren beim Abendessen 90 Teilnehmer, am Dienstag mittag 215 und am Dienstag Abend 125. Ich habe gar keinen Zweifel daran, daß die Zahl derer, die diese mensa academica benützen werden, mit der Zeit sehr wachsen wird. Das hat sich auch in Freiburg gezeigt. Wie mir gesagt wird, sind in Freiburg täglich mehrere Tausende an der mensa academica beteiligt. Es ist auch ein hohes Lob gesungen worden den Schwestern, die in selbstloser Aufopferung sich der Mühe unterziehen, diesen Tisch für die Hungrigen zuzurichten. Ich habe zufällig Gelegenheit gehabt, mich mit der Oberin der Schwestern über diese Einrichtung zu unterhalten und habe mir erlaubt, die Frage an sie zu richten, ob noch der eine oder andere Wunsch bestehe. Ich möchte hervorheben, daß die Schwester Oberin anfangs nicht recht mit der Sprache herausrücken wollte. Es entspricht das dem Charakter der Schwestern der Kongregationen. Sie wollen ihre Arbeit leisten im Geiste der christlichen Nächstenliebe, und es ist ein officium nobile, daß man solchen Persönlichkeiten erst recht freigebig und wohlwollend entgegenkommt. Sie hat den Wunsch ausgedrückt, daß es bald ermöglicht werden wolle, daß für die 4 Schwestern die für diese Einrichtung in Aussicht genommen sind, doch im Gebäude selber eine Wohnung hergerichtet werden möge. Die Schwestern müssen jeden morgen in der Frühe von ihrer etwa 10 Minuten entfernt gelegenen Wohnung herkommen, um die Küchenarbeit zu beginnen. Des abends müssen sie selbstverständlich ihre Arbeiten fertig machen und bei der Dunkelheit in später Nacht in ihre Wohnung zurückkehren. Die Arbeit in der Küche darf nicht verglichen werden mit der Arbeit eines Beamten im Bureau, der sein Arbeitskleid abstreift und ruhig nach Hause geht. Die Arbeit in der Küche ist eine viel schwierigere, und oft genug gibt es Erkältungen, die nicht zu vermeiden sind. Wenn daher den Schwestern eine Wohnung im Gebäude selbst beziehen könnten, so wäre es ein außerordentlicher Gewinn für sie. Es ist den Schwestern auf diesen Wunsch entgegengehalten worden, es seien keine Mittel da und die Einrichtung einer Wohnung würde ungefähr 120 000 M. erfordern. Das wäre zu viel für den Staat. Räume, die Wohnung unterzubringen wären vorhanden. Nun möchte ich glauben, wenn der Staat tatsächlich so arm ist, daß er diese 120 000 M. nicht aufbringen kann, sollte man einen Appell an die wohlhabenden Bewohner von Karlsruhe richten; ich glaube, daß er nicht ungehört verhallen würde, und bin überzeugt, daß wohlhabende Familien zu finden sind, die bereit sind, den Schwestern zu Hilfe zu kommen und ihnen eine Wohnung möglichst bald einrichten zu lassen. Es sind noch nicht einmal genügend Betten da. Die eine Schwester muß noch täglich einen Weg von nahezu einer halben Stunde machen, um dort übernachten zu können. Also die Sache ist noch nicht so gut eingerichtet, wie sie eingerichtet sein soll, und ich möchte bitten, daß auch von hier aus diesen Mißständen gegenüber Abhilfe geschaffen wird.

Sodann möchte ich in diesem Zusammenhange mit meinen Ausführungen über die Hochschule noch auf einen Punkt hinweisen, der mir heute mitgeteilt worden ist. Es ist mir gesagt worden, daß die Mensuren in der letzten Zeit eine außerordentliche Zunahme erfahren haben. Ich kann es fast nicht glauben, daß man jetzt in dieser ernsten Zeit derartige Dinge treibt, die gewiß nicht unbedingt notwendig sind, nicht geeignet sind, unser Volk aufwärts zu bringen. Man möge doch bedenken, wie aufreizend derartige Dinge wirken müssen auf weite Kreise unserer Bevölkerung, die diese Dinge niemals billigen können. Ich meine, da sollten auch die Studenten Rücksicht nehmen auf das Empfinden der Allgemeinheit und sich nicht einfach über das Empfinden der Allgemeinheit hinwegsetzen. Es ist mir sogar gesagt worden, daß das Mensurunwesen auch auf die Handelshochschule Mannheim übergriffen habe und daß auch diese Handelshochschüler hinausgehen, um sich zu duellieren. Derartige Dinge sollten verschwinden und könnten auch verhindert werden.

Sodann ist mir heute eine Zuschrift in die Hände gekommen, vom Studentenausschuß an der hiesigen Hochschule, die die Honorarfrage betrifft. Die Sache ist mir nicht bekannt, ich möchte aber doch hier davon Kenntnis geben. Die Zuschrift hebt hervor, daß das preußische Finanzministerium beabsichtige, die Vorlesungs-, Seminar- und Institutsgebühren auf das dreifache des gegenwärtigen Betrags zu erhöhen, und es wird von dem Studentenausschuß gebeten, daß man, wenn derartige Dinge auch bei uns in Baden beabsichtigt sein sollten, sich dagegen wenden möge. Ich verschließe mich der Einsicht keineswegs, daß wenn eine Erhöhung mit dieser Erhöhung vorangeht, wir dann nicht wohl zurückbleiben können. Ich bin auch nicht der Meinung, daß eine Erhöhung überhaupt nicht notwendig sei; angesichts der Erhöhung der Ausgaben für die Hochschulen wird man wohl auch nach Mitteln und Wegen suchen müssen, um einigermaßen eine Deckung dafür zu finden und ein Teil der

ist nun bisher durch diese eben genannten Gebühren gedeckt worden. Nun bin ich aber der Meinung, daß da eine durchgehende allgemeine Erhöhung ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Studierenden nicht gut möglich ist; auf der anderen Seite gibt es aber viele Studierende, deren Vermögenslage es ihnen leicht macht, an diesen erhöhten Kosten mitzutragen. Ich erinnere da an Studenten, die aus Familien stammen, bei denen etwa der Vater durch den Krieg oder die darauf folgenden Ereignisse reich geworden ist. Ich sehe nun nicht ein, warum nicht solche Studenten aus wohlhabenden Familien auch einen entsprechend höheren Beitrag zu diesen Kosten, für die Einrichtungen der Universitäten, tragen sollten. Man wird vielleicht deswegen eher mit einer weitgehenden Befreiung rechnen dürfen, daß Minderbemittelte oder nicht gut Bemittelte von dieser Erhöhung nicht betroffen, vielleicht sogar befreit werden. Auf der anderen Seite eine Erhöhung ablehnen zu sollen, diese Notwendigkeit kann ich nicht einsehen.

Ich komme sodann auf eine Äußerung, die gestern der Herr Kollege Dr. Kraus getan hat. Er hat dort den Vorwurf erhoben, daß bei solchen Angelegenheiten, in welchen es sich um Versetzung von Volksschullehrern handelt, einzelne Geistliche eine unehrenhafte Rolle gespielt hätten. Ich möchte aber doch, mit einem Vorwurf der Unehrenhaftigkeit hier in diesem Hause etwas vorsichtig zu sein. Ich muß gestehen (Abg. Dr. Kraus: Eine nicht sehr ehrenwerte Rolle spielen, habe ich gesagt), dann ist die Sache nicht so scharf, als es hätte scheinen können; es ist schließlich mit anderen Worten dasselbe gesagt, genau betrachtet. Es wäre mir von Interesse, ob mit diesem Tadel nur die Geistlichen gemeint sein sollen, von denen da und dort Versuche unternommen worden sind, daß über einen Lehrer, den sie nicht für geeignet halten, an dieser Stelle zu wirken, Briefe an das Unterrichtsministerium geschrieben worden sind; ich möchte dagegen doch Verwahrung einlegen.

Der Pfarrer eines Ortes ist zunächst nach dem Schulgesetz Mitglied der Ortsschulbehörde und hat als solches das Recht, das gesetzliche Recht, seinen Einfluß in einer bestimmten Richtung auf die Anstellung oder Entfernung eines Lehrers auszuüben. Dieses Recht kann ihm nicht streitig gemacht werden, und wenn er von diesem, seinem Einfluß Gebrauch macht, so kann man ihm gewiß nicht den Vorwurf machen, daß er unehrenhaft handelt. Übrigens hat auch der Herr Kollege Dr. Kraus sich gestern vom Herrn Minister sagen lassen müssen, daß er schon in einem ähnlichen Falle sich brieflich an das Unterrichtsministerium gewendet habe; ich nehme an, daß der Herr Kollege Dr. Kraus noch ähnliches Material (Abg. Dr. Kraus: Es war ein offener Brief! Das ist der offene Brief an den Herrn Unterrichtsminister!) zur Verfügung hat.

Nun möchte ich noch kurz auf den Fall Hardheim zurückkommen, der auch wiederholt gestreift worden ist. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß der Widerstand gegen den betreffenden Unterlehrer in Hardheim von der Bevölkerung selber ausgegangen ist. Ich bin über diesen Fall genau unterrichtet und kann versichern, daß der dortige Pfarrer an der Entstehung dieser ablehnenden Stimmung innerhalb der Gemeinde in keiner Weise beteiligt ist und sich in keiner Weise betätigt hat; diese ganze Bewegung kam spontan aus der Bevölkerung heraus. Derartige Dinge werden sich, meine ich, immer wiederholen, und bei den Verhältnissen, wie sie unser Gesetz jetzt schafft, müssen sie sich wiederholen. Wären die Anträge, die wir seinerzeit in dem Verfassungsausschuß gestellt haben, angenommen worden, dann wären derartige außererdentlich unerquickliche Dinge nicht möglich (Sehr richtig!).

Ich kann auch nicht recht verstehen, daß die Gegenseite gerade diese und ähnliche Dinge so scharf verurteilt (Zurufe links). Selbstverständlich nehme ich die Anwesenden aus! — Ich meine aber, es darf gesagt werden, mit dem Beispiel des Streiks, allerdings in Lohnfragen, ist ja jene Seite selbst vorangegangen. Wir auf dieser Seite des Hauses aber betrachten die religiös-sittliche Erziehung unserer Kinder als einen Gegenstand, der viel wichtiger ist, als eine Lohnforderung es jemals sein könnte. Und wenn man, soweit es sich um Lohnforderungen und um die Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen handelt, den Streik als berechtigtes Kampfmittel anschaut und anerkennt, dann kann man auch uns nicht das Recht absprechen, in einem anderen Fall, in welchem es sich nach unserer Überzeugung um wichtigere Dinge handelt, ebenfalls zum Mittel des Streiks zu greifen.

Nun möchte ich aber meiner Meinung über den Streik als solchen klaren Ausdruck geben (Zuruf links: Verfassung, Herr Kollege! Kennen Sie das Büchlein Herr Kollege?). „Verfassungsrechte"? Die Verfassung steht dem nicht im Weg. Wenn eine Gemeinde erklärt: Wir wollen einen bestimmten Lehrer nicht haben, weil er hier nicht in geeigneter Weise wirken kann — so hat sie das Recht, mit den überhaupt erlaubten Mitteln auf seine Versetzung hinzuwirken; und der Streik ist in der Verfassung nicht untersagt. Selbstverständlich wird es Mißverhältnisse und Mißstände geben; aber das muß man bei der jetzt geltenden gesetzlichen Lage eben mit in den Kauf nehmen. Wir wollten diese Zustände und derartige Dinge vermeiden; unsere Anträge sind abgelehnt worden. Es ist möglich, daß wir vielleicht wieder auf die Sache zurückkommen und suchen, derartige Dinge in Zukunft unmöglich zu machen. In keiner Weise verkennen wir, welches Maß von Autoritätsbewußtsein und von ethischen Gütern durch derartige Mittel im Volke vernichtet wird, und wenn es irgend auf gesetzlichem Wege zu machen ist, derartigen Dingen einen Riegel vorzuschieben, sind wir immer zu haben. Niemals aber wird der Widerstand einer gläubigen Bevölkerung auf die Seite gesetzt werden können, wenn etwas derartiges wieder versucht wird. Das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder läßt sich eben einmal nicht aus der Welt hinwegdisputieren; das bleibt bestehen.

Daß übrigens der weitaus größere Teil unserer Bevölkerung selber am Religionsunterricht, an der religiös-sittlichen Erziehung unserer Kinder festhält, das hat ganz klar die Abstimmung in München bewiesen, die, wie ich glaube, im letzten Jahre stattgefunden hat; dort hat die Münchner Bevölkerung — also eine Großstadtbevölkerung — mit überwiegender Mehrheit dafür gestimmt, daß der Religionsunterricht als ordentlicher Lehrgegenstand in der Schule erhalten bleiben soll. Jeder Versuch, der etwa von einer anderen Seite unternommen werden wollte, den Religionsunterricht aus der Schule herauszuholen und überhaupt eine konfessionelle Schule einzurichten, würde mit dem Rufe beantwortet werden: Hände weg! Das möchte ich doch hier noch festgestellt haben.

Die Konfessionsschule halten wir für die bessere Form der Schule, trotz alledem, was vorhin der Herr Kollege Ihrig vorgetragen hat. Ein Unterricht, der von religiösen Ideen durchdrungen und getragen ist, muß im Herzen des Kindes ganz andere sittliche Wirkungen hervorrufen, als wenn der Lehrer ängstlich das Anspielen auf religiöse Gegenstände vermeiden muß, weil er genötigt ist, sich immer zu sagen:

ich könnte bei einem Teil der Kinder Anstoß erregen. Gerade für unsere Zeit brauchen wir, wie ich vorhin schon gesagt habe, Bindungen; wir brauchen wieder ethische Werte, und deshalb müssen wir alle Gegenstände, alle Möglichkeiten, die in der Richtung zu wirken geeignet sind, pflegen; und dazu rechne ich auch den konfessionellen Religionsunterricht. Wir finden uns aber mit dem jetzt bestehenden Zustand ab und wir werden, wenn von einer anderen Seite an dem jetzigen Zustand nicht gerüttelt wird, keinen Anlaß haben, Anträge auf Einführung der konfessionellen Schule zu stellen (Zuruf von sozialdemokratischer Seite) — ich sagte: von uns aus.

Dabei darf ich mich auf Urteile beziehen, die, wie ich glaube, auch von linksstehender Seite oft genug über den Wert der konfessionellen Schule ausgesprochen worden sind. Auch Bismarck stand auf dem Boden der konfessionellen Schule und ebenso Moltke; und das Urteil dieser Männer über die Bedeutung der Einrichtung, um die es hier sich handelt, wird man doch nicht glattweg auf die Seite setzen wollen.

In diesem Zusammenhange darf ich auch noch einmal — es ist ja früher schon einmal geschehen — auf die Äußerung über die Simultan- und über die konfessionelle Schule hinweisen, die seinerzeit die „Konstanzer Zeitung" getan hat. In Nr. 351 des Jahrgangs 1908 schreibt diese Zeitung folgendes (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das haben wir schon einmal gehört, das kennen wir!), das schadet nichts, es ist ganz kurz! —:

„Wir sind der Meinung, daß die Schule erzieherisch wirken müsse. Erziehen kann man nur vom Standpunkt einer bestimmten Weltanschauung aus. Eine solche soll aber der Lehrer der obligatorischen Simultanschule nicht einnehmen, weil die Eltern der verschiedensten Weltanschauung ihre Kinder zu ihm schicken müssen und er allen gerecht werden soll."

Das ist genau dasjenige, was ich vorhin gesagt habe.

„Die Simultanschule hat viele gute Eigenschaften; aber die Persönlichkeiten sind zu suchen, die auf diesem verwässerten Boden gewachsen sind. Solche gedeihen schon besser auf konfessionellem Boden. Das sagen wir unbeschadet unseres liberalen Standpunktes."

Es schadet nichts, wenn man auch dieses Urteil wieder einmal auffrischt:

„Es wird ganz gewiß auch gegenüber den heutigen Mißständen auf dem Gebiete der Schule und Erziehung vom religiösen Standpunkt aus viel besser eingewirkt werden können, als wenn man die Religion ausscheiden muß."

Ich habe mir hier eine Statistik über die Kriminalität der Jugendlichen herausgeschrieben; die Ziffern, die ich hier habe, sind wahrhaft erschreckend. Ich habe zunächst einmal die Statistik für Preußen, dann auch die für Baden und zwar von 1914 bis 1917; die folgenden Jahre waren mir noch nicht zugänglich.

Es wurden im Jahre 1914 in Preußen an Jugendlichen verurteilt 51 520, im Jahre 1915 waren es 75 785, im Jahre 1916 waren es 116 141, im Jahre 1917 in den ersten 6 Monaten, also im ersten halben Jahr, waren es 70 307. Das ist eine ganz erschreckende Zunahme, ein Ansteigen dieser Ziffern auf das dreifache gegenüber dem Jahre 1914.

Für Baden lautet die Ziffer etwas günstiger. (Zuruf links: Wir haben ja die gemischte Schule, in Preußen haben sie die Konfessionsschule!) Ja, wir haben die Simultanschule. Der Anstieg ist in Baden nicht derartig schroff, wie er für Preußen herausgestellt hat, und das mag damit zusammenhängen, daß Preußen im Rheingebiet eine viel größere Industrie hat, als wir sie in Baden haben. Die Ziffern sind auch ohne daß man diesen Vergleich anstellt, an und für sich schon bedenklich. Im Jahre 1913 waren es in Baden 603, im Jahre 1914 zeigt sich eine kleine Abnahme auf 568, dagegen eine Zunahme im Jahre 1915 auf 762 (Zuruf links: Krieg!). Der Krieg hat da vielleicht schon mitgespielt. 1916 waren es 813, 1917 943. Im Jahre 1918 konnte die Zusammenstellung nicht vollständig gemacht werden, weil beim Amtsgericht Mannheim die Akten verbrannt worden sind. Deshalb ist die Ziffer, die ich nenne, festgestellt ausschließlich Mannheim. Sie sind da waren es, ohne Mannheim, 523. Wenn man für Mannheim die Ziffer von 1917, die mit 389 angegeben worden ist, dazu nimmt, so ergibt sich für 1918 eine Zahl von 912; sie wird aber zweifellos etwas mehr sein, weil ja die Kriminalität von 1917 auf 1918 im allgemeinen eine Zunahme erfahren hat.

Und nun muß man dabei noch bedenken, daß diese Ziffern nur die Verurteilten angeben, nur diejenigen, die vom Gericht eben erfaßt worden sind. Man wird aber nicht fehlgehen, daß die Zahl derjenigen, die nicht erfaßt worden sind, wie der Vergehen, die von Jugendlichen begangen worden sind, ich nicht erfaßt worden sind, ebenso groß ist und das gibt erschreckende Aussichten für die Zukunft.

Die Ursachen, wie das gekommen ist, sind selbstverständlich mannigfacher Art, und ich möchte nicht eine fruchtlose Debatte heute heraufbeschwören, die uns wieder lang aufhalten würde, aber doch keine Besserung auf die Dauer bringen könnte. Es wird zweifellos ein Teil der Ursachen in den Beziehungen zu suchen sein, die der Ausbruch des Krieges gebracht hat. (Zuruf Dr. Kraus: Ausschließlich!) Auf der andern Seite darf auch das nicht übersehen werden, daß das systematische Zerbrechen des Autoritätsbewußtseins, wie es von gewissen Seiten betrieben worden ist und auch heute noch getrieben wird, auch dazu beigetragen hat, die Zahl der jugendlich Bestraften zu erhöhen. Ich möchte hier keine Namen nennen. Ich möchte nun meinen, daß gerade durch den Religionsunterricht vom religiösen Standpunkt aus auf das sittliche Bewußtsein der Kinder mächtiger eingewirkt werden kann, als von irgend einem anderen Standpunkt aus, und ich bin der Meinung, daß der kategorische Imperativ Immanuel Kants eine Wirkung haben wird und kann, die sich viele davon versprechen haben. Der Grundsatz, den er aufgestellt hat, lautet: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip eines allgemeinen Gesetzes gelten könnte", klingt wohl sehr schön — ich sage: klingt wohl sehr schön. Aber ganz abgesehen davon, daß er als Maßstab für das sittliche Wollen den Menschen selbst annimmt, von diesem Irrtum selbst ab, möchte ich sagen, daß diesem Grundsatz die Sanktion fehlt, d. h. das Zwingende, daß der Mensch sich verpflichtet fühlt, diesem Grundsatz nachzuleben und seine Handlungen diesem Grundsatz nach einzurichten. In der Praxis draußen sehen die Sachen vielfach anders. Da kommt der dem Menschen natürliche Egoismus oft genug in Zwiespalt mit der Pflicht, die er dem Menschen, seinem Nächsten gegenüber hat, und da wird der Egoismus sich als stärker erweisen — von Ausnahmen sehe ich ab — als diese Pflicht, die Immanuel Kant in seinem kategorischen Imperativ statuiert, die aber keine innerliche Verbindlichkeit für den Menschen hat. Ganz anders ist die Sache vom religiösen Standpunkt aus. Egoismus und Altruismus

scheinen unversöhnliche Gegensätze. Der Egoismus ist dem Menschen angeboren, der Altruismus ist dem Menschen sittliche Pflicht. Hier eine Brücke zu schaffen, ist Kant nicht gelungen und wird auch keinem gelingen, der nicht auf den religiösen Hintergrund des Christentums zurückgeht. Dem göttlichen Heiland ist es gelungen, er hat das Doppelgebot aufgestellt: „Du sollst Gott Deinen Herrn über alles lieben und Deinen Nächsten wie Dich selbst"; und die Sanktion hat er gegeben mit den Worten: „Was Ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan, das habt Ihr mir getan". Damit ist ausgesprochen, daß der Mensch innerlich verpflichtet ist und Rechenschaft ablegen muß, über das, was er tut. Nun sagt man vielleicht, wir seien zur Verwirklichung dieses Grundsatzes unfähig. Das möchte ich bestreiten. Ich habe vorhin hingewiesen auf das selbstlose Wirken der barmherzigen Schwestern. Wenn Sie die Geschichte der Wohltätigkeit und Liebestätigkeit durchsehen, dann finden Sie, daß gerade vom Standpunkt der Religion aus die größte Opferwilligkeit, die größte Nächstenliebe und Wohltätigkeit geübt worden ist. Ich möchte feststellen, daß der Vorwurf, als ob das Christentum diese Wirkungen nicht gehabt hätte, von einer Seite erhoben wird, die jahrzehntelang darauf ausgegangen ist, das Christentum aus dem öffentlichen Leben auszuschalten und die christlichen Grundsätze in den Herzen der Menschen zu zerstören.

Was nun die Schülerräte angeht, so möchte ich doch sagen, daß mir diese Einrichtung keinen rechten Gefallen erregen kann. Ich bin auch 7 Jahre im Gymnasium gewesen und weiß, daß ein tüchtiger Lehrer, ein tüchtiger Schulmann einen solchen Einfluß auf seine Schüler hat, daß sich ganz von selber ein Vertrauensverhältnis herausbildet. Es wäre zu begrüßen, wenn jeder Lehrer zugleich auch ein idealer Schulmann wäre. Aber das läßt sich wohl niemals erreichen. Ich glaube, daß ein Lehrer, der sich zugleich so recht in die Gesinnungen seiner Schüler einleben kann, ganz von selber das Vertrauen seiner Schüler genießt, ohne daß er noch einen sogenannten Schülerrat braucht, und ein Lehrer, dem das versagt ist, wird auch dann das Vertrauen der Schüler nicht erlangen, auch wenn er jeden Tag einen Schülerrat wählen läßt, der ihm zur Seite stehen soll. Ich verspreche mir hier eine praktische Wirkung von dieser Einrichtung in keiner Weise und ich meine, es kann dadurch eher eine Störung des Vertrauensverhältnisses geben.

Es ist bei den Schülern doch auch vielfach so, daß der, der — wenn ich in diesem Hause das Wort gebrauchen darf — das Maul am weitesten aufreißt, die größte Gefolgschaft hat und dann störend eingreift. Diese Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen. Ich freue mich, daß der Herr Minister erklärt hat, daß diese Einrichtung — es sind nicht einmal Schülerräte, sondern Vertrauensleute, wie er sie genannt hat — nur geschaffen werden darf, soweit der Nachteil der Schule dabei nicht in Frage kommt. Ob man sie aber Vertrauensleute nennt oder Schülerräte, darauf kommt es nicht an, die Sache selbst will mir nicht recht behagen. Ich bin auch der Meinung, daß solche Experimente unter Umständen gefährlich sind. Ein Experiment im physikalischen Kabinett kann man beliebig oft wiederholen; es ist ein erstes Mal mißlungen, dann kann man es ein zweites, ein zehntes Mal wiederholen. Anders ist es bei dem lebenden Material der Schüler. Wenn dort das Experiment mißlungen ist, kann der Schaden nicht wieder gut gemacht werden, und deswegen möchte ich bei aller Sorge dafür, daß unsere Schule an dem Fortschritt teilnimmt, doch vor einem derartigen Experiment aufs eindringlichste warnen.

Es ist mir dann noch ein Wunsch vorgetragen worden, den ich hier in diesem Zusammenhang doch darlegen möchte. Wie mir gesagt worden ist, wird für den Religionsunterricht in den Mittelschulen jetzt 180 Mark für die Stunde bezahlt, früher waren es 120 Mark, jetzt ist also eine Zulage von 50 Proz. gewährt. Meiner Meinung nach ist das keine Bezahlung für den Religionsunterricht, der außerordentlich große Anforderungen an den Lehrer stellt. Lehrer an Volksschulen, die Religionsunterricht erteilen, sagen durchweg, daß der Religionsunterricht größere Anforderungen an den Lehrer stellt, als irgend ein anderer Unterricht. Ich bin ja selber im Religionsunterricht tätig, ich kann das bestätigen. Wenn nun ein Religionslehrer an einer Mittelschule seiner Aufgabe gerecht werden will, dann muß er sich auch Lehrmittel anschaffen können. Wenn aber die heutigen Preise für Bücher zugrunde gelegt werden, dann können Sie sich selber ausrechnen, wie weit jemand mit diesen 180 Mark kommen kann. Ich bin der Meinung, daß die Regierung von sich aus eine Angleichung dieser Sätze an die übrigen Stunden herbeiführen sollte.

Der Herr Minister hat gestern einen Fall erwähnt, in welchem ein sowjetrussischer Student gemaßregelt worden ist. Es ist von jener Seite versucht worden, dem Herrn Minister einen Vorwurf daraus zu machen und man hat den betreffenden, dem diese Maßregelung zuteil geworden ist, in Schutz genommen (Zuruf links), wenigstens habe ich es so aufgefaßt (Abg. Dr. Kraus: Nein, ihn nicht, sondern ich bin gegen den § 35 der Disziplinarordnung!). Ich will eine Parallele ziehen. Stellen Sie sich vor, es würde in Frankreich ein solcher Sozialdemokrat ausrufen: „A bas la France, vive l'Allemagne!" Was würde dem im nächsten Augenblick geschehen? Und wenn das im Parlament zur Sprache käme, welcher Abgeordnete in Frankreich würde das Vorgehen der Regierung gegen einen solchen „A bas la France" rufenden, auch wenn der Mann noch dazu gesetzt hätte: „Vive l'Allemagne socialiste!" verurteilt haben? Ich glaube nicht, daß ein solcher Mann mit heiler Haut davongekommen wäre (Abg. Dr. Kraus: Ich habe sein Verhalten nicht verteidigt!). Ich möchte nur den Gegensatz hier festgestellt wissen. Aus den gestrigen Äußerungen von dort drüben mußte herausgelesen werden, daß man den Mann zwar nicht verteidigt, das will ich ohne weiteres annehmen, daß man aber doch gewisse Sympathien mit dem Manne zu erkennen gegeben hat.

Ich möchte zum Schluß auch noch eingehen auf die Vorbildung der Lehrer. Ich kann mich beziehen auf das, was Fräulein Rigel gestern gesagt hat. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Erziehung und Ausbildung der Lehrer aus ihrer bisherigen Isoliertheit herauszuheben ist. Ich glaube nicht, daß man es heute noch vertreten kann, daß die Seminare in ihrer bisherigen Gestalt aufrecht erhalten werden dürfen. Der Lehrer soll ebenfalls hineingestellt werden in den reichen Strom des Wissens, der sich von unseren Mittelschulen aus in das Leben ergießt. Anders aber denke ich über die weitere Ausbildung unseres Lehrerstandes. Ich glaube, es liegt auch nicht im Interesse des Lehrerstandes selber, wenigstens der allermeisten, daß sie an der Universität ein Studium von 4, 6 oder 8 Semestern antreten sollen. Das würde das Studium sehr verteuern, darüber wolle man sich nicht täuschen, und zwar für den einzelnen, wie für unseren Staat, und angesichts der Finanzlage des Staates muß dieses Moment auch in Betracht gezogen werden. Ich bin der Meinung, daß die Mittelschulen, die Gymnasien oder die Oberrealschule den Lehramtskandidaten die Bildung vermitteln

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

soll, die bisher den Abiturienten zum Universitätsstudium vermittelt worden ist, daß aber dann an das Gymnasium eigene Übungsschulen, Seminare, wenn wir sie so nennen wollen oder Akademien angegliedert werden sollen. Es stehen da dem künftigen Lehrer, wenn er das Gymnasium abgeschlossen, das Abiturium gemacht hat, die Wege zu jedem beliebigen Fache offen und er kann sich dann entscheiden, ob er in dieser oder jener Form seine Studien fortsetzen will. Ich meine, es wäre auf diese Weise dem einzelnen, wie der Allgemeinheit gedient. Ich habe noch ein weiteres Bedenken, das mich auf diesen Standpunkt bringt. Bisher rekrutiert sich der Volksschullehrerstand, und ich halte das für einen Vorzug, aus allen Schichten unserer Bevölkerung. Wenn das Universitätsstudium obligatorisch gemacht wird, so ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sich nur die wohlhabendsten Kreise in Zukunft dem Lehrerstand noch zuwenden können; und daß das nicht zu begrüßen wäre, darüber werden wir im Hause wohl alle einig sein. Gerade der Umstand, daß die Lehrer aus allen Schichten der Bevölkerung, auch der weniger begüterten hervorgehen, ist ein Vorzug, den wir diesem Stande erhalten wollen, gerade so wie ich stolz darauf bin, daß sich der Stand der Geistlichen aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutiert. Wie die Sache aber auch beschlossen werden mag, das Schlußwort wird heute nicht gesprochen werden.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß unsere Volksschule, getragen vom Pflichtbewußtsein der Lehrerschaft, wie bisher eine Quelle ethischer, sittlicher und wissenschaftlicher Werte bleiben möge und daß auch unsere Volksschule fernerhin mitarbeiten möge am Wiederaufbau unseres zusammengebrochenen Volkstums (Beifall im Zentrum).

Abg. D. **Haldermann** (D. Dem. V.):

Ich hoffe, es wird Sie nicht unangenehm berühren, wenn ich sage, daß ich zum Budget des Kultus keine weiteren Bemerkungen zu machen habe. Die Lage ist im wesentlichen dieselbe wie bei der letzten Beratung, ich habe daher keine Nötigung, mich darüber weiter auszulassen. Aber ich möchte nicht unterlassen, der Regierung dankend Anerkennung auszusprechen für die Fürsorge, die sie den Bedürfnissen der Kirchen entgegen bringt. Diese Fürsorge erscheint diesmal allerdings hauptsächlich im Budget des Finanzministeriums. Ich möchte auch bei diesem Anlaß feststellen, daß der neue Staat seine Pflicht gegenüber den Kirchen erfüllt. Das entspricht der gewaltigen Bedeutung, welche die Religion und die Kirche für das Volksleben haben. Ein Volk und ein Staat, die diese Bedeutung ignorieren würden, könnten auf die Dauer nicht bestehen.

Damit verlasse ich das Budget des Kultus und erlaube mir einige Bemerkungen zu dem zu machen, was in das Gebiet des Unterrichtswesens fällt.

Verschiedentlich ist in unseren Verhandlungen hier das Krüppelheim in Heidelberg erwähnt worden, insbesondere in ergreifenden Worten vom Herrn Berichterstatter. Mir ist unter anderem bei dem Besuch des Krüppelheims dort auch das erschütternd gewesen, daß der Leiter dieser Anstalt mitgeteilt hat, das Krüppelheim stehe zu einem großen Teil zurzeit leer, obwohl Hunderte von armen Krüppeln im Lande sind, die unversorgt sind. Das ist ein Zustand, der unerträglich ist.

Hier ist eben — es gibt keine andere Möglichkeit — Zwang nötig, so wie in Preußen ein Gesetz besteht, daß zwangsweise die Gemeinden für die Krüppel sorgen müssen, damit sie untergebracht werden in derartigen Anstalten. Ein derartiges Gesetz ist bei uns nötig. Es ist eine Lücke in unserer Gesetzgebung, daß wir das nicht haben, und ich möchte den Herrn Minister des Unterrichts bitten, diese Anregung an denjenigen seiner Herren Kollegen in der Staatsregierung weiterzugeben, der dafür zuständig ist.

Gelegentlich des Besuchs des Haushaltsausschusses in Heidelberg haben eine Anzahl Mitglieder des Ausschusses auch verschiedene Seminare der Universität besucht. Das Bild, das diese uns boten, war hochinteressant. Ich allerdings konnte mich gewisser Neidgefühle nicht erwehren. Ich dachte an meine eigene Studienzeit zurück, wo es etwas derartiges noch fast garnicht gegeben hat. Wie schön ist es, daß heute in dieser Weise für unsere Studenten gesorgt, und wie nehmen sich ihre Dozenten um sie an und wie ist ihnen die Möglichkeit zur Arbeit gegeben durch die literarischen Hilfsmittel, und wie ist das persönliche Verhältnis zwischen Studenten und Dozenten dadurch gehoben! Wie schön ist es, so jung zu sein und so studieren zu können!

Unsere Studenten haben heute trotz der Not und trotz der Entbehrung, die gewiß viele durchzumachen haben, immer noch viel voraus vor ihren Brüdern und Schwestern in der Fabrik oder in der Werkstatt oder gar im Bergwerk. Möchte man nicht zu sehr scheel sehen, wenn die Handarbeit heute besser gelohnt ist! Das wird sich auch wieder einmal ausgleichen. Mancher von den jungen Arbeitern, der intelligent ist und der das Zeug dazu hätte, würde gern hungern und Entbehrungen aushalten, wenn er auch den Weg zum Studium finden bekommen könnte.

Der Artikel 146 der Reichsverfassung bestimmt im dritten Absatz: „Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung."

Die Reichsverfassung geht hier weiter als unsere badische Verfassung. Sie sieht Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern vor, die dafür geeignet sind. Es bedrückt mich, wie es bedrückt gewiß auch Sie, daß wir durch unsere finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, diesen Grundsatz in einem anderen Maß auszuführen. Es sind in unserem Etat 10 000 Mark dafür eingesetzt. Ich möchte hier die Bitte und den Wunsch aussprechen, daß diese Zahl im nächsten Etat wesentlich erhöht werden möchte, damit wenigstens einigermaßen etwas getan werden kann, um armen befähigten Kindern den Weg zur Bildung nach oben zu öffnen.

Bei der Armut des Staates eröffnet sich der freiwilligen Hilfe in unserer Zeit ein weites Gebiet. Meine Freundin Gothein hat letzthin eine hochherzige Stiftung erwähnt, die wenigen Tagen zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt ist. liegen noch andere Beispiele vor. Aber ich möchte doch diese Beispiele sind immer noch recht vereinzelt, sie viel mehr werden. Es wird heute in manchen Kreisen Deutschland sehr viel verdient, und es wäre gut, wenn besondere auch der neue Reichtum sich der Pflicht würde, von dem Vielen, was er verdient, für solche geben, beizusteuern und abzugeben.

Über die Überfüllung an den höheren Schulen und bei den gelehrten Berufen ist ja verschiedentlich worden. Es sind uns erschreckende Zahlen in der mitgeteilt, die dem Landtag zugegangen ist in dem

des Herrn Berichterstatters. Ich möchte mit meinem Freunde Dr. Rothein doch der Meinung sein, daß dieser Zustand der Überfüllung nur ein vorübergehender sei. Schon jetzt bemerken wir gegenüber dem Anschwellen, das durch den Krieg veranlaßt war, bei den Zahlen, die uns über Heidelberg mitgeteilt worden sind, ein nicht unerhebliches Nachlassen. Vielleicht tritt in einigen Jahren das Gegenteil in die Erscheinung, daß unsere Universitäten veröden. Die Verhältnisse tragen ihre Korrektur in sich selbst, diese so schweren Lebensverhältnisse, die ungeheueren Kosten des Studiums, und die nichts weniger als verlockende ökonomische Lage der Gelehrten und Beamten in ihren Verhältnissen.

Über die Notlage vieler Studenten möchte ich nicht weiter reden. Das ist ein Thema, das schon oft behandelt worden ist. Sie ist groß, und viele Eltern müssen schwere Opfer bringen, um ihre Kinder über das Studium durchhalten zu können. Vielleicht hat aber diese Not und Entbehrung, die ja manche im akademischen Studium durchmachen müssen, doch auch ihr Gutes, vielleicht hat sie das Gute, daß mehr und mehr nur die studieren, die daraus nicht eine Sache des Brotkorbs machen, die aus wirklich idealen Gründen sich dem Studium widmen.

Ich habe kürzlich die Lebensbeschreibung des großen protestantischen Kirchenhistorikers Haase wieder einmal gelesen. Der Mann kam im Jahre 1818 als junger Student auf die Universität Leipzig. Von daheim hatte er nichts, er war angewiesen auf ein Stipendium von 50 Talern, das ihm ein Gönner gab. Er mußte oft nachts hungrig zu Bette gehen. Als er kein Geld mehr hatte und keines auftreiben konnte, verkaufte er sein Lieblingsbuch, eine schöne Homerausgabe. Seine Wohnung war ein Loch, wo man keinen Himmel sehen konnte. Und doch ist er ein großer, hervorragender Gelehrter geworden und ist in seinen Studienjahren doch ein fröhlicher Student trotz aller Not und Entbehrung gewesen; er hat sich der Burschenschaft angeschlossen, ist ihr Sprecher geworden und hat auch eine Ferienreise machen können trotz der Not. Als ihm das Geld ausging, ist er in den Pfarrhäusern, in evangelischen und in katholischen, eingekehrt, dort zu Gaste gewesen und hat sich durchgeschlagen. Denken Sie an Lessing! Er war der älteste von zehn Buben eines armen Pfarrers und hat oft lieber trockenes Brot gegessen, um wenigstens seine Position fürs Theater, wieder einmal ins Theater gehen zu können, zur Ausführung zu bringen.

Unsere ärmsten Zeiten waren geistig unsere reichsten, waren am reichsten an idealem Schwung. Als Deutschland arm war, viel ärmer, als es heute ist, vor hundert Jahren, da hat es seinem Volke und der Welt die Größen seines Geistes geschenkt. Und als Deutschland reich geworden war, ich will einmal sagen, in den letzten 30 Jahren, mit ihrer gewaltigen materiellen Entwickelung — es ist doch merkwürdig!, kein einzig wirklich großer Dichter, kein Philosoph von origineller Größe und auch kein Staatsmann von wirklich großen Ideen. Das ist die Kehrseite der gewaltigen materiellen Entwicklung gewesen. Die Not und die Entbehrung und die Armut ist ein besserer Boden für den Geist als der Reichtum. Aus dem Dunkel bricht das Licht hervor. Nicht in den Zeiten der Üppigkeit gedeiht der Geist, das edle Streben am besten, sondern in der Zeit der Armut und Entbehrung. Darum habe ich auch keine Sorge darüber, daß wir trotz aller Armut wieder gute Gelehrte bekommen werden, und daß das Feuer der Wissenschaft weiter unterhalten werden kann.

Es ist verschiedentlich der Dankbarkeit Ausdruck gegeben worden in diesem Hause, die wir empfinden müssen für die Fürsorge, die an unseren Kindern geschah. Es ist der Quäker gedacht worden, und ich möchte darauf hinweisen, daß die Quäker ihre Fürsorge auch der mensa academica wenigstens in Freiburg zugewendet haben. Der Plan der Quäker für das Jahr 1921 ist ein ganz gewaltiger. Sie wollen 500 000 deutsche Kinder speisen und dafür über 300 Millionen aufwenden. Natürlich tun sie das nicht selbst alles aus eigenen Mitteln; aber das Große ist, daß sie diese Idee propagiert haben. Die Quäker sind Friedensfreunde, ausgesprochene Pazifisten. Sie haben aus religiösen Gründen sich während des Krieges aufs entschiedenste gegen den Krieg erklärt und haben sich dadurch viel Anfechtung und viel Anfeindung in England und Amerika zugezogen. Um so anerkennenswerter ist es, daß sie trotzdem in ihrem Wirken nicht nachlassen wollen. Auch der Hilfe des Papstes Benedikt ist gedacht worden. Ich möchte gerade als Protestant und evangelischer Theologe durchaus anerkennen, was von dieser Seite aus geschehen ist. Ich möchte aber auch dessen gedenken, was die Schweiz getan hat. Es ist von ihr viel getan worden an den deutschen Kindern, und ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Rektoren der deutschschweizerischen Universitäten Basel, Bern, Zürich einen Aufruf an diejenigen Schweizer erlassen haben, die früher an deutschen Universitäten studiert haben, zu einer Sammlung für wissenschaftliche Zwecke an deutschen Universitäten. Auch das verdient höchste Anerkennung.

Ich möchte auf die Frage des Osterbeginns, die ja zum Überdruß eigentlich schon behandelt worden ist, nicht weiter eingehen. Überrascht hat mich nur, daß Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe für den Beginn des Schuljahres für die Volksschulen im Spätjahr sich eingesetzt hat. Ich war natürlich begierig, die Gründe dafür zu hören, aber ich muß gestehen, ich habe keinen gehört (Abg. Dr. Schofer: Ich auch nicht!). Dann geht es Ihnen wie mir! Ich möchte mich nicht weiter dabei aufhalten. Ich kann ganz meinem Freunde Ihrig zustimmen, der hervorgehoben hat, daß gerade mit Rücksicht auf die Interessen der evangelischen Konfirmation es unmöglich wäre, den Schuljahrsbeginn der Volksschule auf das Spätjahr zu verlegen. Das würde einen Sturm des Widerstandes in unserem Volke und namentlich in unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung auf dem Lande hervorrufen.

Die Frage der Lehrerbildung und der Universitätsbildung der Lehrer ist verschiedentlich behandelt worden. Ich will auch darauf nicht weiter eingehen. Ich muß sagen, mir ist stets ergreifend gewesen das Streben des Lehrerstandes, aus der Enge seiner Fachbildung mehr oder mehr herauszukommen auf die Höhe einer größeren Allgemeinbildung, teilzunehmen an dem großen Strome der Allgemeinbildung unseres Volkes und unserer Zeit. Ich kann dafür nur Achtung haben, und ich möchte es gerade als Geistlicher aussprechen und lege Wert darauf, das zu sagen und möchte wünschen, daß soweit es möglich ist, diesem Streben Berücksichtigung zuteil werden möchte. Daß dies nicht auf einmal wird geschehen können, das ist bereits von verschiedenen Seiten, unter anderem auch von Vertretern des Lehrerstandes selbst in diesem Hause anerkannt worden. Eine Sorge habe ich nur bei aller Sympathie dafür, ob wir noch genug Lehrer bekommen werden, wenn einmal diese weitgreifende Ausbildung bis zur Universität Platz greift; ob wir dann noch genug Lehrer, insbesondere auch draußen für die Schule auf dem Lande haben werden. Das ist eine Frage, die bis jetzt noch nicht beantwortet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat die Mißstände der durchgehenden Schulzeit hervorgehoben, und soviel ich gehört habe — wenn ich recht gehört habe —, hat auch der Herr Minister diese Mißstände durchaus anerkannt. Ich stimme dieser Beurteilung zu. Gewiß, die durchgehende Schulzeit hat Vorteile, man ist dann fertig, die Kinder und die Lehrer; aber ich glaube, die Nachteile der durchgehenden Schulzeit sind größer. Ich stehe nun auch seit etwa 30 Jahren und mehr in der Schule, und ich habe die Beobachtung gemacht, wenn einmal die 3. und 4. Stunde am Vormittag kommt, dann werden die Kinder müde und schlapp, namentlich in den Zeiten der Unterernährung, wie wir sie jetzt haben, fällt dieser Gesichtspunkt sehr in Betracht. Im Interesse der Kinder und der Lehrer und des Unterrichtserfolgs ist es nach meinem Dafürhalten dringend erwünscht, daß das Unterrichtsministerium darauf hinwirkt, daß die durchgehende Schulzeit möglichst aufgehoben wird. Ich halte sie für keinen glücklichen Zustand.

Es ist im Laufe der Debatte von verschiedenen Seiten auch über die Fortbildungsschule gesprochen worden und speziell über das Fortbildungsschulgesetz und den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule. Ich möchte mich über die grundsätzliche Frage dieser Angelegenheit nicht weiter verbreiten, möchte aber immerhin nicht verhehlen, daß bei vielen evangelischen Geistlichen ohne Unterschied der Richtung erhebliche Bedenken bestehen über den Erfolg eines Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule. Es wird auch vielfach in unseren Kreisen befürchtet, daß dadurch die Christenlehre, diese freiwillige Unterweisung der schulentwachsenen Jugend, dadurch geschädigt werden könnte, wenn der zwangsmäßige Religionsunterricht in der Fortbildungsschule geschaffen wird. Aber die Gesetze sind Gesetze und müssen durchgeführt werden. Wenn wir es durchführen müssen, stellt es wichtige und große Aufgaben an diejenigen, die den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen haben.

Auf die Frage der Erweiterung der Realschulen, der Umwandlung von Bürgerschulen möchte ich nicht weiter eingehen. Ein spezieller Fall ist der Spezialberatung, soviel ich mich erinnere, vorbehalten worden. Ich möchte hier nur im allgemeinen sagen — es handelt sich um Rastatt —, wenn diese spezielle Frage bejahend entschieden wird — und es liegen besondere Gründe vor, daß Rastatt besonders berücksichtigt wird —, so bedeutet das immerhin eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes, zu warten, bis die finanzielle Frage vollkommen geklärt ist. Darum muß ich auch diesmal darauf hinweisen — und möchte den Herrn Minister bitten, diesem Punkte Aufmerksamkeit schenken zu wollen —: Zwischen Freiburg und Konstanz besteht keine einzige Oberrealschule. Bei den Kosten, welche heutzutage verursacht werden, wenn es sich darum handelt, einen Schüler auswärts unterzubringen, ist das ein ganz unerträglicher und ungerechter Zustand.

Ferner möchte ich auf eine andere Tatsache hinweisen: Von allen Realschulen des Landes hat nächst Karlsruhe eben Lörrach die stärkste Schülerzahl. Mehr möchte ich in der allgemeinen Beratung hierzu nicht sagen.

Die Reichsverfassung bestimmt in ihrem Artikel 148:

„Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung".

An und für sich ist das ja eine kleine Sache. Ich finde sie gut und gewiß ist sie auch nicht ohne Bedeutung. Meines Wissens ist sie aber bisher noch nicht durchgeführt worden. Nun bin ich absolut nicht für „Politisierung der Schüler" und nicht für Hineintragen der Politik in die Schule. Aber ich halte es doch für notwendig, daß die Kinder, welche die Schule verlassen, darüber Bescheid wissen, in was für einem Haus des Staates sie wohnen. Dieses Büchlein wird bestimmt gelesen werden — und das ist gut. Ich möchte also fragen, ob beabsichtigt wird, diese Bestimmung der Reichsverfassung in Baden durchzuführen. In Preußen ist sie meines Wissens durchgeführt.

Die Äußerungen des Herrn Unterrichtsministers über seine Stellungnahme zur Reichsschulgesetzgebung haben uns durchaus befriedigt. Wir, meine Freunde und ich, haben das Vertrauen zu ihm, daß er in den Verhandlungen hierüber, soviel an ihm liegt, alle hier in Betracht kommenden Interessen wahren wird: einmal das Interesse des Reiches — denn auf dem Gebiet der Schule besteht auch ein Interesse des Reiches —, dann aber auch das Interesse des Landes, und daß er dem Lande erhalten wird, was sein großes, wertvolles Sondergut auf dem Gebiete der Volksschule ist: die Simultanschule. Sie ermöglicht einerseits, daß der Unterricht in derjenigen Konfession erteilt wird, welcher der weitaus größte Teil der Kinder unseres Volkes angehört. Das ist eine Notwendigkeit, über die ich mich hier nicht weiter auslassen möchte. Andererseits ermöglicht die Simultanschule, ohne Unterschied der Konfession einen gemeinsamen Boden festzuhalten, den gemeinsamen Boden unserer deutschen nationalen Kultur. Dieses Gemeinsame festzuhalten und zu stärken, ist aber heute mehr denn je eine Notwendigkeit. Unsere deutsche Kultur, unsere deutsche nationale Kultur, gewachsen in den Stürmen und Kämpfen einer tausendjährigen Geschichte, gesegnet mit so viel Gutem, Schönem und Wahrem, so reich wie kein Volk wieder eine solche Kultur hat: sie ist das Größte, was wir haben; kein Haß der Feinde, keine Konferenz der Feinde und kein Diktat der Feinde wird uns das nehmen (Lebhafter Beifall).

Abg. **Stockinger** (Soz.):

Gestern hat mein Parteifreund, der Herr Abg. Dr. Kraut gesagt, die Lehrerschaft habe den Eindruck, daß sie z. B. in der Frage der Erteilung des Religionsunterrichts, in ihren verfassungsmäßigen Rechten beschnitten werde, und dagegen protestiere die sozialdemokratische Fraktion. Nach dem uns vorliegenden Stenogramm hat er dann des Weiteren gesagt: „Auch der spielen katholische Geistliche dabei eine nicht sehr rühmliche Rolle"; er hat nicht gesagt: leider spielt „die katholische Geistlichkeit" keine sehr rühmliche Rolle. Er hat also einzelne herausgegriffen und hat gesagt: „Katholische Geistliche spielen dabei keine sehr rühmliche Rolle.

Warum man deswegen in diese stark gekünstelte Aufregung hineingekommen ist, das können wir nicht begreifen. Wir sind der Meinung, daß kein Berufsstand, auch der geistliche nicht, sacrosanct ist. Wir nehmen uns, wenn wir es für notwendig halten, das Recht, auch an Personen Kritik zu üben, auch dem geistlichen Stande angehören. (Abg. Seubert: Sie haben Sie ja für vogelfrei erklärt!) Wir haben sie noch nicht für vogelfrei erklärt (erneute Zurufe von Zentrumsseite, Abg. Seubert: Sie haben sie aber in der Praxis als vogelfrei behandelt). Auch in der Praxis haben wir sie noch nicht als vogelfrei behandelt; das ist ja eine noch viel stärkere Übertreibung, Herr Kollege Seubert, als die gestrige etwas stark künstelte Mache. Daran glauben Sie ja selber nicht! (Abg. Seubert: Das ist aber doch ein starkes Stück!).

Eine Tatsache ist es aber doch, daß sozialdemokratischen Lehrern, die keinen Religionsunterricht erteilen, Schwierigkeiten bereitet werden, und unseren Fraktionsmitgliedern ist im Laufe des letzten Jahres eine Reihe von Beschwerden zugegangen, die davon Zeugnis ablegen. Unter anderem will ich an eine Beschwerde erinnern, welche an das Erzbischöfliche Ordinariat gegangen ist und die sich mit dem Verhalten des Pfarrers Groß von Elzach beschäftigt. Soviel ist sicher: als die Bräunlinger erfuhren, daß der Herr Groß als Pfarrer nach Bräunlingen kommen soll, haben sie dankend abgelehnt, weil er ihnen von seiner Villinger Tätigkeit her genügend bekannt war (Rufe beim Zentrum. Unruhe). Ich will höflich sein, ebenso höflich, wie es der Herr Kultusminister war; aber auch dann muß ich sagen, daß der Pfarrer Groß von Elzach nicht gerade zu den Heiligen gehört (Heiterkeit. Rufe beim Zentrum. Abg. Dr. Schofer: Was heißt das, er sei kein „Heiliger"?) (Redner zu Abg. Dr. Schofer gewendet): Das ist doch gewiß sehr anständig ausgedrückt?! (Abg. Dr. Schofer: Sehr anständig! —)

Der Herr Pfarrer ist auch nicht ganz unschuldig daran, daß ein Unterlehrer und eine Unterlehrerin (Abg. Dr. Schofer: Das werden auch keine Heiligen gewesen sein! — — lebhafte Heiterkeit —) — gewiß nicht, aber damit haben wir uns hier nicht zu beschäftigen (Abg. Dr. Schofer: Aber Sie beschäftigen sich ja eben jetzt mit der Heiligkeit!) — ich sage: er ist nicht ganz unschuldig daran, daß ein Unterlehrer und eine Unterlehrerin, auch hier will ich wieder höflich sein und sagen: „durch seine freundliche Mitwirkung", wegversetzt wurden (Abg. Dr. Schofer: Das ist unter Umständen seine Pflicht!) Ja, aber! (Abg. Dr. Schofer: Wenn er nur den rechten Weg eingeschlagen hat!)

Es wirft auch sonst ein eigentümliches Licht auf seine Tätigkeit, wie er sie sich vorstellt, daß er eine Lehrerin zur Rede gestellt und sie gefragt hat, weshalb sie nicht mehr zu ihm in die Kirche käme und den Gottesdienst nicht mehr besuche.

Dann vom Lehrer Kunz in Föhrental (Zurufe im Zentrum: O weh! Abg. Dr. Schofer: Auch kein Heiliger! — Heiterkeit). Als der Lehrer Kunz in Föhrental den Religionsunterricht niedergelegt hatte, setzte dort eine Bewegung für den Schulstreik ein: eine Bewegung, die immerhin eine Förderung durch den Geistlichen erfahren hat (Abg. Dr. Schofer: Sie haben aber nicht gestreikt!). Das habe ich auch nicht gesagt; aber eine Bewegung für den Schulstreik hat eingesetzt, die eine Förderung durch den Geistlichen erfahren hat. (Zurufe von Zentrumsseite: Wenn die dort sich wehren!) Wir haben eine Reihe von Zuschriften aus Lehrerkreisen; wir haben keine Veranlassung, ihnen nicht Glauben zu schenken; wir müssen aus ihnen entnehmen, daß die guten Beziehungen des Pfarrers zur Kurie und zur Unterrichtsverwaltung benützt worden sind, um dem Lehrer — sagen wir: einen freundlichen Lebensweg zu bereiten (Rufe vom Zentrum: Er ist ja selber gegangen! — Abg. Dr. Schofer: Daran ist doch die Kurie nicht schuld, daß er beim Kapp-Putsch seinen Posten verlassen hat? — — Gegenzurufe. Unruhe. — Glocke des Präsidenten). Das habe ich auch nicht behauptet (Abg. Dr. Schofer: Also!). Dann wie soll man es bewerten, daß ein Referent im Ministerium dem Lehrer nahe gelegt hat, er möge um seine Versetzung einkommen — zu einer Zeit, ehe der Kapp-Putsch in Freiburg sich ereignet hatte. Eine Wahrung der aus der Verfassung sich ergebenden Rechte kann das nicht genannt werden. Wir können nicht sagen, daß es besonders mutvoll war, so zu verfahren, um einer notwendig werdenden Entscheidung aus dem Wege zu gehen — und nur durch das Verhalten des Lehres Kunz von Föhrental ist das Ministerium davor behütet worden, eine klare unzweideutige Stellung nehmen zu müssen.

Ein anderes Beispiel — weil der Herr Kollege Dr. Schofer immer sagte: „Verleumdung; Orte nennen! Namen nennen!" Nach Edingen ist vor einiger Zeit ein neuer Hauptlehrer gekommen. Nachdem er einige Wochen dort war, hat der katholische Geistliche des Ortes mit ihm gesprochen und sein Erstaunen darüber geäußert, daß er sich bis zur Stunde noch nicht in den katholischen Männerverein habe aufnehmen lassen oder daß er sich nicht angemeldet habe (Hört, hört! Zurufe links. Heiterkeit). Der Lehrer gehört nun nicht der Zentrumspartei an; er gehört auch keiner liberalen Partei an, und er hat in unzweideutiger Weise den Geistlichen von Edingen darüber aufgeklärt, warum er sich nicht bei einer katholischen Organisation angemeldet habe (Abg. Dr. Schofer: Also, dann hat keines einen Schaden und ihm hat es ja auch nichts geschadet!); aber es beweist doch immerhin etwas (Abg. Dr. Schofer: Das beweist gar nichts!) — doch, für die Behauptungen, die von meinem Parteifreund aufgestellt worden sind. (Abg. Dr. Schofer: Ist das jetzt alles, was Sie haben?) Nicht alles; aber wir könnten noch mit Weiterem dienen (Abg. Dr. Schofer: Also los! — Rufe beim Zentrum: Bitte!).

Dann ist von dem Universitätslehrer Opitz an der Universität in Freiburg gesprochen worden. Es handelt sich um Äußerungen in einer Rede anläßlich einer Röntgenfeier in der Universitätsfrauenklinik; nach dem Bericht der „Breisgauer Zeitung" heißt es hier: „Die wohlgezielte Propaganda unserer Gegner und irregeleiteten Volksgenossen im eigenen Lager haben es erreicht, uns durch den Dolchstoß von hinten zu Fall zu bringen; man hat uns um die Früchte der Arbeit unserer Besten im Felde und daheim gebracht." Ich muß die Frage aufwerfen: was wäre geschehen, wenn an Kaisers Geburtstag ein Dozent eine Kritik von dieser Qualität an dem ruhmreichen Geschlechte der Hohenzollern geübt hätte, wie sie im III. Bande von Bismarcks Gedanken und Erinnerungen erschienen ist? (Minister Hummel: Das war im reaktionären Staat; wir wollen uns nicht zum Vorbild nehmen, wie die es gemacht haben!) Ich meine, es ist geschmacklos, wenn ein Universitätslehrer die Feier für einen hochverdienten Wissenschaftler dazu benützt, seine Rede zu spicken mit Parteimeinungen und Angriffen auf politisch anders denkende Leute, ganz abgesehen davon, daß die Legende von dem Dolchstoß, der von hinten gegen das deutsche Volk und das deutsche Heer geführt woren ist, der historischen Wahrheit vollständig ins Gesicht schlägt. Es war doch gar niemand anders als Ludendorff, der in den ersten Tagen des Oktober flehentlich nach Berlin gedrahtet hat, es müsse sofort ein Waffenstillstand eingeleitet werden. Das kann niemand wegleugnen, das ist Geschichte (Abg. Mager: In den Augen der Leute wie Stockinger!) Wollen Sie das vielleicht als eine Geschichtsfälschung hinstellen? (Abg. Mager: Nein, aber es gibt noch viel Drum und Dran, was die Herren Stockinger und Genossen auch wissen dürften.)

Wir wollen einmal den Spieß herumdrehen und annehmen, unser Kollege Dr. Königsberger hätte bei einer Universitätsfeier eine Rede gehalten, um vielleicht Bunsen, Liebig, Hertz oder einen anderen zu feiern und er wäre in der Weise, wie es Herr Opitz getan hat, gegen Wilhelm den Letzten, gegen Ludendorff oder irgend einen anderen Nationalheiligen zu Felde gezogen, (Abg. Dr. Kraus: Da wäre er viel zu anständig dazu!) ich weiß nicht, ob nicht das Unterrichtsministerium in eine höllische Verlegenheit gekommen wäre, was es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

da tun müßte (Minister Hummel: Nicht in die geringste!) Ich weiß nicht!

Dann hat der Herr Minister gesagt: „Wer mir nicht die Verantwortung abnimmt oder sie nicht mit mir teilt, hat kein Recht zu verlangen, daß seine Wünsche maßgebend sind." (Minister Hummel: Ich habe nur vom Mitbestimmungsrecht gesprochen, das ist etwas anderes!) Darin liegt das Mitbestimmungsrecht. Von uns wurde ein stärkerer Einfluß der Lehrerschaft auf die Selbstverwaltung der Schule verlangt, ferner wurde verlangt, eine selbständige Arbeit auf dem Gebiet der Schulreform von Fachmännern, die losgelöst sind von jeder weiteren Verwaltungstätigkeit im Ministerium. Das ist von uns verlangt worden und nichts anderes. Befremden hat es bei uns auf dieser Seite ausgelöst, daß der Herr Minister mit einer sehr wohl herausfühlbaren Geringschätzung von der literarischen Tätigkeit gewisser Lehrer gesprochen hat. Die Unterrichtsverwaltung sollte eigentlich den wenigen Lehrern dankbar sein, die heraustreten aus ihrem engen Berufskreis und sich literarisch betätigen. Ich meine, an wirklich guten, gesunden und fruchtbaren Ideen ist in Deutschland auch nach der Revolution nicht gerade übermäßig viel produziert worden; man kann jedem Volksgenossen nur dankbar sein, der wegweisend oder bahnbrechend vorgeht. Eine derartige geringschätzige Äußerung über die literarische Tätigkeit der Lehrer hätten wir gerade vom Herrn Unterrichtsminister nicht erwartet. Er hat auch gemeint, die Herren sollten mehr Schule halten und weniger Artikel schreiben — darin erblicken wir gerade die Geringschätzung — aber dann möchte ich sagen, der Herr Unterrichtsminister müßte bei dieser Mahnung auch an die Lehrer denken, die als Reiseapostel fast das ganze Jahr durchs Land fahren und nicht der sozialdemokratischen Partei angehören (Sehr richtig! links!). Ich will aber auch gleich dazu bemerken, daß ich das nicht in denunziatorischer Absicht sage. Die Herren und noch ein halbes Dutzend dazu können sich ganz ruhig weiter so betätigen, wir wollen nichts dagegen einwenden. Die Berufsarbeit dieser Herren kann nicht begutachtet werden nach der guten oder schlechten Seite hin; denn wenn man nach ihrer Schultätigkeit fragen würde, so wäre sehr wenig davon zu merken. Wo derartige Dinge vorliegen, wäre es gut gewesen, wenn etwas zurückhaltender gesprochen worden wäre. Wir haben die Äußerung des Ministers auch als Schlag gegen uns empfinden müssen, weil einige von den literarisch tätigen Lehrern der sozialdemokratischen Partei angehören.

Der Herr Kollege Ihrig hat von den Oberlehrern gesprochen, denen das Leben sauer gemacht werde. Wir haben das nicht getan und haben nicht die Absicht, diesen älteren, verdienten Herren ihre Arbeit zu verleiden und ihnen das Leben sauer zu machen. Es hat sich um etwas ganz anderes gehandelt. Der Herr Kollege Dr. Kraus hat von der Besoldungspolitik geredet und davon daß die Lehrer eingereiht werden in die Gruppen VII und VIII, und daß eine Vorzugsstellung für die Oberlehrer in Gruppe IX geschaffen wird. Das werden wir nicht mitmachen, das erklären wir heute schon. Wir wollen eine derartige Differenzierung der Lehrer nicht; wir wollen dieses Auseinanderreißen nicht. Die Politik der Römer: divide et impera ist zu gut bekannt. Die Lehrer teilen, heißt über sie herrschen.

Der Herr Kollege Schell hat vom § 19 Abs. 3 der Badischen Verfassung gesprochen. Das war für uns das wichtigste, was gestern und heute in der Debatte gesprochen worden ist. Ich kann Ihnen nur erklären, wenn Ihre Tätigkeit sich darauf richten würde, den § 19 der Verfassung zu Fall zu bringen und einen Paragraphen hineinzusetzen, der ganz nach dem Geschmack der Zentrumspartei wäre, dann könnte uns die Verfassung Hekuba sein. (Abg. Dr. Schofer: Was ist das?) Wer Hekuba ist, werden Sie wohl wissen. (Abg. Dr. Schofer: Ich habe nicht aufgepaßt). (Zuruf: Es handelt sich um § 19 Abs 3!) (Abg. Dr. Schofer: Ja, an diesem haben Sie nicht viel Spaß gehabt, da waren die zwei einig). Das wird auch in der Zukunft so sein. (Abg. Dr. Schofer: Prophezeien Sie nicht! — Abg. Dr. Kraus: Es ist aber doch manchmal so geworden! Abg. Dr. Schofer: Sie sind ein kleiner Prophet!)

Es ist so dargestellt worden, als ob der Herr Kollege Dr. Kraus sich für den Studenten Groß in Heidelberg eingesetzt hätte; die Debatte ist dazu benützt worden, um eine nationalistische Hetze gegen meine Partei zu inszenieren. Der Herr Kollege Schell hat den Fall umgekehrt und die Frage gestellt, wie es gegangen wäre, wenn in Frankreich ein Ausruf gleicher Art gemacht worden wäre. Nun, meine Herren, wenn drüben in Frankreich die Geistesverfassung bei vielen noch keine klare ist und die Hirne von Haß und Chauvinismus umnebelt sind, braucht es bei uns doch nicht in gleicher Weise zu sein (Sehr richtig! links). Und dann muß ich sagen: eine Verteidigung des Studenten und seines Ausrufs, der vollständig genau ja nicht feststeht, hat mein Kollege Dr. Kraus in öffentlicher Landtagssitzung gar nicht vorgenommen. Er hat sich nur gegen den § 35 Abschnitt 5 der akademischen Vorschriften für die Hochschulen gewendet und hat verlangt, daß dieser als überholt und nicht mehr zeitgemäß aus den Vorschriften zu entfernen sei. Wir lehnen es als Sozialdemokraten und als internationale Sozialdemokraten ab, auch wenn die Studentenhirne noch so erhitzt sind und noch so wenig klar denken können, in nationalistischer und chauvinistischer Hetze zu machen. Wir sehen nicht ein, wie bei einer solchen Verfassung eine Gesundung der geistigen und moralischen Kräfte der Völker kommen soll (Lebhafter Beifall links).

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Ich möchte nur ganz kurz auf ein paar Anregungen eingehen, die inzwischen in der Debatte gemacht worden sind.

Der Herr Abg. D. Holdermann hat die Höhe der Summe beanstandet, die für die Förderung tüchtiger und bedürftiger Schüler in das Budget eingestellt ist. Ich stehe seiner Anregung durchaus sympathisch gegenüber, die Anderung in Zuknuft zu erhöhen. Es wird aber auch jetzt schon für uns die Ermächtigung genügen, daß wir nötigenfalls diese Anforderung überschreiten können. Im übrigen liegen die Dinge so, daß von den Mitteln bisher immer noch trotz besserer Bekanntmachung kein genügender Gebrauch gemacht worden ist. Ich darf in dem Zusammenhang die Frage berühren, die Herr Kollege Schell aufgemacht hat über die Kriminalität und ihre Beziehungen zur Simultanschule. Ich glaube, er hätte die Ziffern aber etwas vorsichtiger wählen sollen. Wenn wir sie vergleichen, so ergibt sich, daß in Preußen 116000 Fälle der Kriminalität Jugendlicher verfolgt sind, in Baden nur 813. Wenn ich 813 etwa um das vervielfache, was den Größenverhältnissen von Baden zu Preußen entspricht, so käme ich entsprechend Baden nur auf 16 000 Fälle. Ich will nun den Schluß und Vergleich zwischen Simultan- und Konfessionsschule nicht weiter spinnen, da ich nicht der Meinung bin, daß die Zahl der Kriminalität im Zusammenhang steht mit der Schulorganisation. Ich habe mich aber über die Ausführung gefreut, die er über die Bedeutung der mittelalterlichen Kunst gemacht hat

Ich teile da weitgehend seine Auffassung und bin durchaus bereit, im Landestheater anzuregen, daß auf Calderon Rücksicht genommen wird, und wenn wir mit Zustimmung des Landtags in den Stand gesetzt sind, das Landestheater auch im nächster Jahr aufrecht zu erhalten, wozu ich den Herrn Abg. Schell beizutragen bitte, so will ich seinem Wunsche gern entsprechen.

Es hat dann der Herr Abg. Stockinger zurückgegriffen auf die Debatte von gestern und hat noch eine Reihe von Fällen erwähnt, teils, um in Sinne katholischer Geistlicher auf die Versetzung von Lehrern nachzuweisen teils hat er sie in Beziehung gebracht zu der da und dort herrschenden Auffassung, als ob die Rechte sozialistischer Lehrer im Unterrichtsministerium nicht richtig gewahrt würden. Ich glaube, eine besonders starke Beweiskraft haben die Fälle nicht gehabt. Es wird nachher der Herr Referent, der diese Fälle bearbeitet hat, selbst dazu das Wort ergreifen. Wenn der katholische Pfarrer in Edingen einen katholischen Lehrer, der neu hin versetzt war, fragt, warum er nicht dem katholischen Männerverein beigetreten sei, so kann ich für meine Person daran nichts merkwürdiges finden. Ich kann auch nicht finden, daß das Unterrichtsministerium in irgend einer Weise mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang steht. Ich glaube, wenn der Unterlehrer dringend verdächtig gewesen wäre, Sozialdemokrat zu sein und ein Mitglied der sozialdemokratischen Partei von Edingen ihn gefragt hätte, warum er noch nicht in den sozialdemokratischen Verein eingetreten sei, so wäre das genau so selbstverständlich gewesen. Niemand könnte dabei etwas finden.

Dann ist der Herr Abg. Stockinger, nachdem Herr Kollege Dr. Kraus den Fall Kunz von Föhrental aus der Debatte mit mir eigentlich durch eine Zwischenbemerkung ausgeschaltet hat, nun aber doch auf ihn nochmals eingegangen und hat ihn in Verbindung mit mir gebracht. Er hat darauf hingewiesen, daß der Rat eines Referenten im Ministerium an den Herrn Hauptlehrer Kunz, sich von Föhrental versetzen zu lassen, immerhin gezeigt habe, daß man nicht genügend Mut gehabt hätte, sich im Unterrichtsministerium vor die Entscheidung zu stellen. Ich muß da den Herrn Referenten, der dem Hauptlehrer Kunz den Rat gegeben hat, entlasten. Ich selbst habe dem Hauptlehrer Kunz nämlich den gleichen Rat gegeben. Er war ein oder zwei Tage vor dem Krach-Putsch bei mir. Ich habe eingesehen, daß die Verhältnisse dort unhaltbar sind. Es waren Zustände, die, wie mir schien, für den Lehrer und vor allem seine arme Familie unerträglich waren. Da bin ich meines Erachtens auf die nüchterne Idee gekommen, es sei am einfachsten, ihm zu raten: „Sagen Sie, wollen Sie sich nicht vielleicht versetzen lassen von Föhrental? Ich bin sehr gern bereit, Sie dabei zu unterstützen, Ihnen eine andere Stelle zuzuweisen." Wir haben den Fall dann, ohne daß irgend eine weitere Schwierigkeit entstand, gelöst. Ich glaube, man wird dabei keinen feststehenden Mut feststellen können. Daß ich einen Fall absichtlich komplizierte, um der erstaunter Menschheit zu zeigen, was für ein kuraschierter Mensch ich bin, hätte ich wirklich für unangebracht gehalten (Heiterkeit). So liegen die Verhältnisse dort. Ich kann Herrn Abg. Stockinger versprechen, daß in jedem Fall, in dem ein Lehrer den Religionsunterricht in Baden niederlegt und in dem daraus nun in dem betreffenden Ort Schwierigkeiten entstehen, ich den Versuch machen werde, durch eine Aussprache mit dem Lehrer den Fall möglichst einfach und praktisch zu regeln, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil gesetzliche Grundlagen zur Regelung der Fälle nicht vorhanden sind. Auf der einen Seite steht das Recht des Lehrers, den Religionsunterricht niederzulegen, auf der anderen Seite das Recht der Gemeinde, einen Lehrer ihrer Konfession zu haben (Sehr richtig!). Wie nun in diesem Konflikt zu entscheiden sei, ist weder in der Verfassung, noch im Schulgesetz, noch sonst irgendwo klar und deutlich entschieden. Niemand, wie ich, wäre dankbarer dafür, wenn das Hohe Haus eine Entscheidung treffen würde, die mir ein für allemal den Weg vorschreibt, den ich in diesem Falle zu gehen habe (Abg. Maier-Heidelberg: Die Organisation der Lehrer muß da entscheiden!) Das kann niemand entscheiden als der Landtag in Auslegung seiner Verfassungsbestimmungen oder der Bestimmungen aus dem Schulgesetz. Für mich ist die Sache zurzeit jedenfalls gesetzlich nicht entschieden und, wie gesagt, hier haben auch vorläufig nicht die Beteiligten zunächst zu entscheiden, wie eine gesetzliche Angelegenheit, die unklar ist, geregelt wird. Ich bin nur dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrer in seinem verfassungsmäßigen Recht nicht beschränkt wird, und dafür werde ich in jedem einzelnen Falle besorgt sein. Ich werde dafür sorgen, daß der Lehrer von dem Recht, den Religionsunterricht niederzulegen, auch in der Tat Gebrauch machen kann. Ich bin auch bereit, ihn in diesem Recht zu schützen, so weit die gesetzlichen Grundlagen dazu überhaupt vorhanden sind. Ich zähle jedenfalls nicht zu denen, die sich von der Verantwortung in einer solchen Sache drücken wollen. Auf der anderen Seite muß ich natürlich auch wieder die Bestimmungen des Schulgesetzes zur Durchführung bringen und der Gemeinde für einen Lehrer sorgen. Da glaube ich, wenn man die Sache sich wirklich ruhig überlegt, ist es vielfach doch wirklich der beste Weg, indem man es mit einer Aussprache mit dem Lehrer versucht und ihm sagt, ob er nicht bereit sei, eine andere ebenso gute Stelle anzutreten, wo er es nicht nötig hat, den Religionsunterricht zu erteilen. Ich kann nicht finden, daß in dieser Maßnahme irgend etwas erblickt werden kann, was wie ein Drücken von der Verantwortung aussieht (Abg. Dr. Schofer: Der Abg. Stockinger hätte als Unterrichtsminister wohl auch so gehandelt! — Heiterkeit.). Er hätte vielleicht nach seiner Art und Weise sich etwas freundlicher ausgedrückt, ich tue das trockener und nüchterner.

Nun hat der Herr Kollege Stockinger die Meinung vertreten, als habe ich schriftstellernde Lehrer ganz allgemein mit dem Wort Literat etwas verächtlich behandeln wollen. Das ist nicht der Fall, sondern ich habe darauf hingewiesen, daß unter diesen entschiedenen Schulreformern u. a. auch Leute sind, die zwar gute Literaten, aber schlechte Lehrer sind. Ich habe damit nicht die Mehrzahl der schriftstellernden Lehrer gemeint, sonst wäre ich in die Gefahr geraten, mich selbst in diese Kategorie einbeziehen zu müssen (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Ich freue mich über die literarischen Arbeiten der Lehrer und habe dagegen nichts einzuwenden. Ich möchte wünschen, daß die literarische Arbeit der Lehrer aller Kategorien nicht nur in Zukunft erhalten bleibt, sondern daß sie noch einen größeren Umfang annimmt. Darüber sind wir uns vollkommen im klaren, und wo ich in der literarischen Arbeit von Lehrern wertvolle Anregung finde, bin ich dafür ebenso dankbar wie der Herr Kollege Stockinger. Etwas anderes ist es, ob ich verpflichtet bin, jede journalistische Äußerung, die von einem Lehrer kommt, deshalb für richtig zu erachten, weil sie von einem Lehrer kommt! Da bin ich der Meinung, daß zurzeit an sehr vielen Stellen auf dem Gebiete der Schulreform vielfach Äußerungen auf der Bildfläche erscheinen, die häufig getragen sind von einer Per-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sönlichkeit, die als Lehrer auffallend versagt hat, wie ich in einer Reihe von Fällen habe feststellen können, ohne daß, glaube ich, daraus ein allgemeiner Vorwurf gegen die schriftstellernde Lehrerschaft im ganzen entnommen werden kann. Ich bin auch durchaus bereit, die Organisationen der Lehrer und den einzelnen tüchtigen Lehrer zu beteiligen an den Vorarbeiten auf dem Gebiete der Schulreform. Wir haben das nie abgelehnt, sondern im Gegenteil! Ich habe die badische Lehrerschaft in allen ihren Kategorien aufgefordert, sich zusammenzuschließen, um die Grundlagen für eine neue Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens zu schaffen. Sie haben einen Ausschuß gebildet, dieser Ausschuß hat seine Arbeiten beendet, und sie sind uns vor einiger Zeit überreicht worden. Sie sehen, daß wir uns in dieser Richtung so verhalten, wie der Herr Kollege Stockinger von mir gewünscht hat. Ich habe mich dagegen gewandt, und das waren meines Erachtens nicht Äußerungen, die sich gegen den Kollegen Dr. Kraus gerichtet haben, sondern gegen einen Standpunkt, der im Interesse so vieler heute zum Ausdruck kommt, daß der oder jener bei Verwaltungsmaßnahmen eines Ministeriums ein Mitbestimmungsrecht habe, und ich habe diesen in der Presse sehr häufig vertretenen Standpunkt in Verbindung gebracht mit einem weiteren, der schon verlangt hat, daß die Organisationen der Beamten und Interessenten sogar vor der Inangriffnahme der grundlegenden Arbeit innerhalb der Ministerien mit den Angelegenheiten sich befassen, und wir haben diesen Standpunkt allgemein abgelehnt. Ich halte diese Ablehnung natürlich auch jetzt noch aufrecht.

Wenn nun der Herr Abg. D. Holdermann gefragt hat, ob die Bestimmung der Reichsverfassung über die Verteilung der Reichsverfassungen in Kraft gesetzt ist, darf ich ihm erwidern, daß wir auf Anruf von der Reichsregierung jeweils die notwendige Anzahl Exemplare der Reichsverfassung erhalten, und daß diese Reichsverfassungen auch jeweils verteilt werden. Von Zeit zu Zeit gehen uns von den Schulen die Meldungen über den notwendigen Bedarf zu, und wir übersenden ihnen den Bedarf aus den Vorräten, die wir unsererseits von der Reichsregierung von Zeit zu Zeit überschickt bekommen.

Ministerialrat Dr. **Baumgartner:**

Der Herr Minister hat bereits vorhin den Fall Kunz behandelt. Ich möchte nur als derjenige Referent, der dem Herrn Kunz seinerzeit den Rat gegeben hat, noch ein paar Worte anfügen.

Herr Kunz war seinerzeit mein Schüler am Lehrerseminar in Ettlingen gewesen, als ich als Professor dort gewirkt habe. Es hat sich damals zwischen mir und meinen damaligen Schülern ein gewisses Vertrauensverhältnis herausgebildet, und in dieses Vertrauensverhältnis gehörte auch mein damaliger Schüler Eugen Kunz; ein Vertrauensverhältnis, das mit einem großen Teil, möchte ich sagen, meiner damaligen Schüler heute noch besteht. Aus diesem Vertrauensverhältnis heraus hat sich auch Herr Kunz seinerzeit an mich gewandt, als ich Kreisschulrat in Emmendingen war, um die Hauptlehrerstelle in Föhrental zu bekommen. Und ich war nicht ganz unbeteiligt daran, daß Herr Kunz diese Stelle erhalten hat; er war Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigter. (Zuruf: Dort war er noch kein Kommunist!) Ich habe mich nicht darum gekümmert, welcher politischen Richtung er angehört hat und nicht erkundigt, ob er irgendwie nach der einen oder anderen Seite hinneigen würde. Nun ist der damalige Hauptlehrer Kunz, als infolge seines Austritts aus der katholischen Kirche Schwierigkeiten entstanden waren, auf Veranlassung des Herrn Ministers auch zu mir gekommen in mein Dienstzimmer im Ministerium, um mit mir die Sache bezüglich des Verhältnisses, das sich zwischen ihm und der Gemeinde Föhrental herausgebildet hatte, zu besprechen. Ich glaube, ich habe damals den Eindruck gehabt, als wäre die Verstimmung des Herrn Kunz von mir keine unfreundliche gewesen. Er sprach sich etwa in der Form aus, daß es ihm leid täte, wenn ich heute von ihm eine etwas weniger günstige Meinung hätte als seinerzeit, als ich sein Lehrer war. Nun, ich habe ihn gefragt, ob ihm das besonders leid tun würde; er erklärte mir: gerade von Ihnen möchte ich nicht falsch beurteilt werden. Ich darf das anfügen, um es zu rechtfertigen, wenn ich mir das Recht herausgenommen habe, meinem einstigen Schüler Kunz zu sagen: „Sie kommen am besten aus diesen Schwierigkeiten in Föhrental heraus, wenn Sie sich um eine andere Hauptlehrerstelle, möglichst an einem größeren Ort im Lande Baden, bewerben; wir werden unser Möglichstes tun, um Sie möglichst bald unterzubringen."

Nun ist bekannt, daß Föhrental bis dahin nicht gerade zu den begehrtesten Stellen im Lande gehört hat. Ich glaube, das Hohe Haus hat den Namen Föhrental bis zum Fall Kunz noch nicht allzu oft vernommen, auch die Lehrer wissen nicht. Föhrental ist eine Hirtenschule, und die Lehrer wissen, was die Schularbeit an einer Hirtenschule bedeutet. Es bewerben sich nicht allzu viele Lehrer um Hirtenschulen. Föhrental war eine Anfängerschule, das heißt eine Schule, an der junge Hauptlehrer eben ihre erste Hauptlehrerstelle erhalten. Es zählte damals gegen 70 Kinder, war also kein allzu leichter Platz. Und eine Versetzung von Föhrental weg an einen anderen, größeren Platz wäre zweifellos keine Verschlechterung für den Herrn Kunz gewesen. (Sehr richtig!) Wenn ich ihm als Referent und als sein einstiger Lehrer den freundlichen Rat erteilt habe, er möchte sich, um all den Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, von Föhrental wegmelden, so glaube ich, daß ich recht getan habe. (Zuruf im Zentrum: Sehr richtig!) Ich würde in einem ähnlichen Falle wohl genau wieder so handeln müssen, wenn ich lediglich mein Gewissen fragen würde.

Dann hat der Herr Abg. Stockinger erwähnt, daß der Herr Stadtpfarrer Groß von Elzach nicht ganz unschuldig sei, daß von Elzach ein sozialdemokratischer Unterlehrer und eine solche Unterlehrerin wegversetzt worden seien. Von Elzach ist von keinem Geistlichen irgendwie ein dahingehender Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Lehrkraft von Elzach weggesetzt würde. Weder offiziell an das Ministerium, noch an mich als Referenten ist ein derartiges Schreiben ergangen. Es muß sich offenbar um irgend welche Lehrkräfte handeln, die vielleicht in größerer oder kleinerer Nähe von Elzach früher angestellt waren.

Von Elzach ist in der letzten Zeit wegversetzt worden eine Lehrerin, die kränklich ist und schon seit zwei Jahren Gesuche vorgelegt hat, und deren Schwester vor kurzem im Schuldienst gestorben ist, deren Vater pensioniert wurde und in nicht allzu günstigen Verhältnissen lebt; sie hat deshalb gebeten, nach Freiburg versetzt zu werden. Diese Lehrerin ist schon lange im Dienst und dem Wunsche ist daher aus den angeführten sozialen Erwägungen entsprochen worden. Um diese kann es sich also kaum handeln, denn wenn von Elzach jemand auf seinen Wunsch nach mehrmaligem Petitionieren nach Freiburg versetzt wird, wird er sich nicht darüber beschweren. Ferner ist ein Hilfslehrer von Elzach in allerletzter Zeit vor den Tagen versetzt worden, aber lediglich deshalb, weil er dort

entbehrlich geworden ist. Um diesen Hilfslehrer kann es sich also auch nicht handeln.

Ich wäre also dem Herrn Abg. Stockinger bezw. dem Herrn Abg. Dr. Kraus sehr dankbar, wenn er mir die Namen nennen würde, damit ich wenigstens weiß, um was es sich handelt. Ich glaube, die Erklärung wird genügen, daß von Elzach selbst kein anderer Lehrer wegversetzt worden ist. Ich nehme aber an, daß der Herr Abg. Dr. Kraus einen anderen Fall im Auge hat. Vor nicht langer Zeit ist in der „Volkswacht" eine kurze Notiz erschienen, die, wie sich nachher aus einem Privatbrief, den der betreffende Verfasser mir schickte, ergab, wohl den Unterlehrer Springmann, früher in Unterbiederbach, zum Verfasser hatte, und in diesem Artikel stand u. a. die Bemerkung, daß ein Unterlehrer durch gehässliche Intrige von Unterbiederbach weggekommen sei. Nun ist Unterbiederbach ein Schulort, 1½ Stunden von Elzach, in einem Seitentälchen gelegen, ein Schulort, dessen Hauptlehrer aber meist nach ganz kurzer Zeit, soweit ich mich erinnere, sich von dort um andere Stellen bewerben, also ein Platz, der nicht allzu begehrt war. In diesem Unterbiederbach waren eine Hauptlehrerstelle und 2 Unterlehrerstellen. Nach dem Schulgesetz mußte eine Unterlehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle auf 1 Oktober umgewandelt werden. Es waren dort 2 Unterlehrer verwendet, die beide im Jahre 1914 in den Schuldienst aufgenommen worden waren. Der eine war im ganzen schon gegen 3 Jahre im Schuldienst tätig, der andere dagegen war im Jahre 1914 gleich ins Heer eingezogen worden, geriet nach 3½jähr. Kriegszeit in Gefangenschaft, kam erst im Februar 1920 aus der Gefangenschaft zurück und trat dann in den Schuldienst ein. Nun stand das Ministerium vor der Alternative, welcher von beiden Unterlehrern kann nun versetzt werden. Gleichzeitig war in meinem Referatsgebiet eine Schulverwalterstelle an einer Schule zu besetzen, an der alle 8 Schuljahre von einem Lehrer allein zu unterrichten sind. Nun weiß jeder Schulmann, daß der Unterricht an einer solchen Schule mit Kombinationsunterricht immer etwas schwieriger ist, und daß man an eine solche Stelle im allgemeinen keinen Lehrer hinsetzt, der noch 5 Jahren Kriegszeit und Gefangenschaft, erst seit ganz kurzer Zeit im Schuldienst tätig ist, sondern da nimmt man denjenigen, dem man die größere Erfahrung zutraut. Deshalb haben wir den Unterlehrer Springmann von Unterbiederbach versetzt nach Grünwald, Amt Neustadt, ohne auch nur die leiseste Ahnung zu haben, ob er Zentrumsmann oder Demokrat oder Sozialdemokrat ist. Das ist mir als Referent auch völlig gleichgültig, muß mir auch gleichgültig sein. Springmann wurde also als Schulverwalter nach Grünwald versetzt. Wir hatten aber auch noch eine andere Absicht mit dieser Versetzung. Springmann war im Jahre 1914 aufgenommen. Wir glaubten, wir könnten ihm die freie Hauptlehrerstelle in Grünwald bei Kappel seiner Zeit übertragen. Wir waren der Meinung, wenn er als Schulverwalter sich dort bewährt hat, dann könnte ihn die Ortsschulbehörde wohl vorschlagen. So war mein Gedankengang. Dann hätten wir die Umzugskosten einer zweimaligen Versetzung erspart, und es wäre beiden Teilen geholfen gewesen. Ich halte Grünwald zweifellos gesünder wie Unterbiederbach.

Sie sehen, es ging ganz korrekt zu bei dieser angefochtenen Versetzung; trotzdem hat Springmann einen Artikel in die „Volkswacht" geschrieben und besaß die „Liebenswürdigkeit", mir diesen Artikel in einem Brief zuzuschicken mit der drohenden Bemerkung, ich möchte mich dazu äußern, andernfalls im Landtag die Sache zur Sprache gebracht werde. Eine Antwort oder eine Stellungnahme zu dieser Drohung habe ich selbstverständlich abgelehnt. (Abg. Stockinger: Mir hat er das nicht gesagt — Abg. Martzloff: Wissen Sie auch, daß Springmann diesen Artikel geschrieben hat?) er schickte mir den Artikel selbst zu und ist wohl auch sicher der Verfasser desselben. (Heiterkeit!). Ich glaube, damit können wir diesen Gegenstand wohl verlassen.

Ich darf eine weitere Bemerkung anfügen, es handelt sich um den Lehrplan und das Lesebuch. Es ist von dem Herrn Minister ja bereits ausgeführt worden, daß das Ministerium bereit ist, in weitgehendem Maße die Lehrerschaft zur Mitarbeit heranzuziehen. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, die Sache in bürokratischer Weise zu behandeln.

Dann ist bezüglich der Anstellung der Lehrerinnen — ich glaube von der Abg. Frau Rigel — eine Anfrage gestellt und der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten die Lehrerinnen bei der Anstellung nicht zu kurz kommen. Wir haben bisher den Grundsatz verfolgt, daß Kriegsteilnehmer in allererster Linie zu verwenden sind, soweit sie bisher stellenlos waren. Ich glaube, es entspricht das nur einem sozialen und Billigkeitsempfinden. Jetzt aber, wo die Kriegsteilnehmer bald untergebracht sind, sollen auch die Lehrerinnen genau in der Reihenfolge darankommen, wie sie mit den Schulkandidaten in den Schuldienst aufgenommen worden sind.

Dann ist gestern — zum Teil klang das heute noch durch — Kritik geübt worden an dem allgemeinen Stand, dem Niveau der Schule, besonders der Volksschule, und da darf wohl an Hand der Berichte, die in der letzten Zeit von seiten der Kreisschulämter bei uns eingegangen sind, über die Ergebnisse ihrer Prüfungen und des Schulbesuchs gesagt werden, daß der Stand der Schulen draußen seit Beendigung des Krieges, seitdem wir wieder eine genügende Zahl von Lehrkräften haben, sich ganz wesentlich gehoben hat, und ich darf wohl im Namen des Ministeriums der gesamten Lehrerschaft, die während des Krieges außerordentlich schwer zu erbeiten hatte, unter den erschwerendsten Verhältnissen sich bemüht hatte, die großen Lücken im Wissen und Kenntnisstand der Schüler auszugleichen, für diese vermehrte Arbeit, diese pflichtgetreue Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen. Ich darf wohl weiter hinzufügen, daß auch heutzutage noch eine große Schwierigkeit darin besteht, daß die Schulversäumnisse immer noch recht häufig sind, namentlich auch draußen auf den Landorten. Das Pflichtbewußtsein gar mancher Schüler gegenüber der Schule ist noch nicht so, wie es sein soll. Da wird die Lehrerschaft noch manche Arbeit haben, um auch diesen Mangel abzustellen.

Endlich ist noch angeregt worden, man möchte die Bibliothek der Kreisschulämter etwas reichlicher ausstatten. Sie werden begreifen, daß ich als einstiger Kreisschulrat diesen Wunsch aufs allerkräftigste unterstützen möchte, und wir freuen uns im Ministerium — ich glaube, das auch namens der Kreisschulräte sagen zu dürfen — wenn das Hohe Haus uns möglichst reichliche Mittel dazu bewilligt. Wir werden dafür nur dankbar sein. Soweit diese Bibliotheken der Lehrerschaft, namentlich den jungen Lehrern zur weiteren Fortbildung zugänglich gemacht werden können, wird natürlich unsererseits seiner Zeit das Erforderliche veranlaßt werden.

Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kraus vom gestrigen Tag nötigen mich als Vertreter der Universität zu

einer kurzen Erwiderung. Ich spreche dabei vielleicht mehr als Universitätsprofessor im Namen meines Standes; aber ich glaube, daß ich damit auch die Grundsätze der demokratischen Partei vertrete.

Zunächst was die Ausweisung des Studenten, der sich den Ausruf über Deutschland hat zu schulden kommen lassen, anlangt, hat Herr Minister Hummel schon das Nötige gesagt nämlich, daß das vor allem eine Angelegenheit des Ministers des Innern ist, der meiner Erinnerung nach aus der sozialdemokratischen Partei hervorgegangen ist.

Im übrigen hat Herr Dr. Kraus hier Anlaß genommen, gegen den Rest von Disziplinargewalt der Universitäten zu polemisieren. Ich sage ausdrücklich den Rest, denn tatsächlich bezieht sich unsere ganze Disziplinargerichtsbarkeit nur auf die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb der Studentenschaft selbst; daß diese durch einen solchen Ausruf gröblich verletzt worden ist, versteht sich für die Herren gerade so, wie für uns, und hat sich offenbar für den betreffenden fremdländischen Studierenden auch verstanden, sonst hätte er den Rekurs an das Ministerium eingelegt, der ihm ja offen stand; wohlweislich hat er das aber nicht getan. Gewiß ist es eine Aufgabe für uns Professoren, über alle unsere Studenten ohne Unterschied der Richtung unsere schützenden Hände zu breiten. Ich kann sagen: ich tue das auch unablässig — und zwar gerade auch da, wo es sich um sehr weit links stehende Studenten handelt. Erst kürzlich bin ich deswegen in der „Süddeutschen Zeitung" nach deren angenehmer Gepflogenheit mit einer persönlichen Verdächtigung bedacht worden, die aber nicht an meine Stiefelsohlen heranreicht (Heiterkeit, Zurufe beim Zentrum).

Umsomehr kann ich dann aber auf der anderen Seite auch sagen: Wir wollen in unseren Beziehungen zu den Studenten, in dem Vertrauensverhältnis, in welchem wir zu ihnen stehen, auch nicht gestört sein. Das bezieht sich vornehmlich auf die Äußerungen in unseren Vorlesungen — wohlgemerkt, in unseren Privatvorlesungen, wie sie mit Fug und Recht heißen. Wenn ein Professor in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer öffentlichen Veranstaltung, etwa bei einer Festfeier, spricht, da unterstehen selbstverständlich seine Äußerungen gerade so dem Urteil und der Besprechung der Öffentlichkeit — natürlich auch der Kenntnisnahme des Ministeriums, unter Umständen auch dessen Rüge, wie bei jedem andern. Auch soweit Vorlesungen in geschlossenem Raume in Betracht kommen, möchte ich ohne weiteres zugeben: insofern es dabei sich etwa um Aufreizung, um Aufforderung zu einer Ungesetzlichkeit handelt, hat naturgemäß die Behörde sich ebenfalls einzumischen; denn insoweit sind wir Staatsbeamte. Im übrigen aber ist unser Hörsaal unser geschlossenes Reich: was in diesem geschieht, darein hat sich niemand zu mischen.

Selbstverständlich können da auch einmal taktlose Äußerungen fallen. Das Kapitalverbrechen aber, das der Herr Dr. Kraus als einziges angeführt hat — ein Staatsrechtslehrer habe hypothetisch den Fall gesetzt, daß ein Reichspräsident zur Ausübung seiner Kompetenz nicht befähigt sei —, das darf denn doch wohl nicht als so ungeheuer und gefährlich betrachtet werden. (Abg. Dr. Kraus: Es tut mir leid, daß ich noch mehr Fälle habe!). Damit kommen wir tatsächlich zu einer Gesinnungsschnüffelei, die die Herren da drüben sehr energisch ablehnen dürften (Rufe bei den Sozialdemokraten: Wer treibt denn Gesinnungsschnüffelei! Wir wollen keine Gesinnungsschnüffelei!). Aber Sie kommen selbst hinein, wenn Sie auf diesem Wege weiter gehen und wenn Sie derartige Äußerungen auf dem Zeitungsweg weiter geben. Denn der Student hat ganz wohl die Möglichkeit, wenn er sich verletzt fühlt, seinem Professor kund zu tun. Bekanntlich kargt der Student auch in der Vorlesung nicht mit den Zeichen seines Beifalls und auch nicht mit denen seines Mißfallens — wozu er bekanntermaßen seine Füße hat (Heiterkeit — Abg. Dr. Kraus: Auch noch so ein Rest aus der alten Zeit!). Ich kann den Herren beispielsweise erzählen: Jedesmal, wenn ich — obwohl ich doch mit meinen Studenten gut stehe — diesen mitteile, daß ich mit Rücksicht auf meine Tätigkeit im Landtag von der Nachmittagsvorlesung abgesehen und meine Vorlesung zu einer ungewöhnlich frühen Stunde abhalten müsse, wird sehr lebhaft protestiert, weil die Herren der zwar unberechtigten, aber sehr leicht begreiflichen Meinung sind, daß sie dem Landtag vorgehen (Heiterkeit). Der Student hat, wenn er sich verletzt fühlt, ganz wohl die Möglichkeit, das seinem Professor offen zu sagen. Wohin kommen wir aber, wenn wir derartigen Forderungen nachgeben würden, wie der Herr Abg. Dr. Kraus sie stellt: wenn jeder Einzelne Rücksicht auf die Gefühle der Studenten nehmen soll und diese ja nicht verletzt werden sollen? (Zustimmungsäußerung). Seit wann sind denn namentlich die sozialdemokratischen Studenten so empfindlich geworden (Heiterkeit), daß sie eine derartige Bemerkung nicht ertragen können (Abg. Dr. Kraus: So kann man eine derartige Frage nicht abtun! — Weitere Zurufe von sozialdemokratischer Seite!). Es war von Ihnen nicht so gemeint, aber, Herr Dr. Kraus, es ist eine Konsequenz, die aus dem hervorgeht, was Sie sagen. Ja, die Konsequenzen gehen noch weiter, denn was ist der Sinn der Rede von Herrn Dr. Kraus gewesen? Doch unzweifelhaft, daß er den Herrn Minister gegen derartige Äußerungen scharf machen will (Abg. Dr. Kraus: Nein!), daß er durch ein Eingreifen von seiten des Herrn Ministers, von seiten der Verwaltung derartige Äußerungen verhindern will; das heißt ohne weiteres sich in den Vorlesungsbetrieb einzumengen.

Da muß ich nun schon sagen: derjenige Student — er mag sich im übrigen über seinen Professor mokieren so viel er will —, der mit Äußerungen aus Vorlesungen an die Presse oder an den Landtag geht, ist in unseren Augen ein Spitzel, er mag angehören, welcher Partei er will. (Zurufe von verschiedenen Seiten, teilweise Widerspruch. Abg. Dr. Schofer: Das kann man nicht sagen! — Abg. Dr. Kraus: Das ist wahr!) Die Professoren sind dieser Ansicht (Zuruf). Sie werden den Vorlesungssaal immer als unser Haus und unser Verhältnis zum Studenten immer als persönliches Vertrauensverhältnis betrachten.

Was wäre die Konsequenz bei solchen inkriminierten Äußerungen? Der Herr Minister müßte über sie eine ganz besondere Erhebung machen, eine disziplinare Erhebung; er müßte Studenten vernehmen; er müßte im Wege des akademischen Disziplinarverfahrens rügen und im Wiederholungsfalle wohl noch Strafen aussprechen. Damit sind wir genau auf dem Weg zu den Karlsbader Beschlüssen (Widerspruch beim Zentrum).

So etwas hat schon einmal in der Welt gespielt. — Doch, Abg. Dr. Kraus, Sie schütteln zwar den Kopf, und ich glaube Ihnen gern, daß Sie diese Konsequenz nicht ziehen wollen, aber wir müssen sie ziehen, sie als möglich ins Auge fassen, und für uns gilt hier jedenfalls unbedingt das alte Wort: Principiis obsta! Wenn die Herren in dieser Weise die Studenten aufreizen gegen ihre Professoren, wenn sie das Vertrauensverhältnis zwischen den Professoren und den Studenten untergraben, werden sie selbst den Studenten nicht dienen (Beifall).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich kann leider nicht darauf verzichten, die Unterstellungen zurückzuweisen, die mir heute in den Ausführungen des Herrn Kollegen Schell gemacht worden sind; ich kann seine Äußerungen nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Er hat bei der Darstellung meiner Worte über den Fall Groß einen Vergleich mit einer fingierten ähnlichen Haltung des französischen Parlaments hereingezogen und die Dinge so dargestellt — wenigstens mußte man es so annehmen, wenn seine Worte hinausgehen, wie sie gesprochen worden sind —, als ob ich den Ausruf jenes Ausländers an einer deutschen Hochschule „Nieder mit Deutschland!" hier im Landtag von Baden in Schutz genommen hätte. Dagegen protestiere ich aufs energischste. Damit Sie sehen, daß ich es nicht getan habe, darf ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten 2 Sätze aus meinem Stenogramm vorlesen: Ich habe den Fall mit folgendem Satze begonnen:

„Sie wissen, daß im vorigen Sommer in Heidelberg ein Deutsch-Österreicher" — er war geboren in Wien —, der Kommunist war, ausgewiesen worden ist aus Baden durch ein Disziplinarverfahren der Universität Heidelberg, weil er in einer politischen Versammlung oder nach einer politischen Versammlung in politischen Kämpfen, die sich auf der Straße abgespielt haben, „Hoch Sowjetrußland, nieder mit Deutschland!" usw. gerufen haben soll. Ich bin selbstverständlich der Auffassung, daß, wenn ein Ausländer bei uns das Gastrecht genießt, daß er dann in jeder Art eine derartige Betätigung unterlassen muß. Ich gehe nicht so weit, wie man mir andichten möchte und auf Grund einer Zeitungsnotiz mir angedichtet hat: daß ich — lediglich, weil ich Sozialdemokrat und international bin — kein Verständnis für nationale Ehre habe. Aber ich will in diesem Zusammenhang, nachdem die Ausweisung erfolgt und nachdem durch die Schuld des Ausgewiesenen keine Änderung möglich ist, einmal die prinzipielle Seite behandeln" und dann bin ich auf die Disziplinarverordnung, das Disziplinarverfahren eingegangen. Ich lehne es also ab, meine Äußerungen auch nur in irgend einer Form mit dem Vergleich, der aus dem französischen Parlament herangezogen worden ist, identifizieren zu lassen.

Abg. **Schell** (Zentr.):

Auch aus den soeben wörtlich verlesenen Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Kraus geht meiner Meinung nach eben doch hervor, daß er den Mann zwar nicht verteidigt, aber doch in Schutz genommen hat gegenüber dem . . . . (Abg. Stockinger: „Legt Ihr nichts aus, so legt Ihr was unter!") Ich sehe nicht ein, wozu der Fall sonst vorgebracht worden wäre. (Abg. Dr. Kraus: Wegen der Disziplinarverordnung und deshalb, weil dieser Fall für die Zukunft Weiterungen hat).

Ich nehme übrigens Notiz davon, daß der Herr Abg. Dr. Kraus es ablehnt, jenen Studenten in Schutz zu nehmen. (Abg. Dr. Kraus: Jawohl!). Ich stelle das fest, das genügt.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgesetzt und diese anberaumt auf Freitag, den 4. Februar 1921, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Koelblin. Richter.

Amtliche Niederschrift.

18. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Duffner, Fischer-Lahr, Fleig, Freudenberg, Frh. v. Gleichenstein, Habermehl, Helffrich, Herbster, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Mast, Müller-Schopfheim, Rausch, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Emmendingen, Schön, Vielhauer, Vogel, Weißhaupt, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Geh Rat Schmidt, die geheimen Oberregierungsräte Dr. Schwoerer und Dr. Armbruster, die Ministerialräte Holzmann, Dr. Bartning, Dr. Huber, M. Rödel und Dr. Baumgartner, die Oberregierungsräte Steiner, Füß, Frischmuth, Künkel, Kunzer, Dr. Stocker und Maier, die Regierungsräte Walter, Broßmer und Asal und Handelsschulinspektor Bohn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Arbeitsministers.
2. Fortsetzung der Tagesordnung der 15. Sitzung vom 1. Februar 1921, nämlich:
   Anzeige neuer Eingänge. Sodann
   Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Drucksache Nr. 10c —, Berichterstatter Abg. Stockinger,
   und damit in Verbindung Beratung über
   *1. den Antrag der Abgg. Mellert u. Gen., die Realschule in Rastatt betr. (Druckf. Nr. 18), sowie
   das Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule, Berichterstatter Abg. Wiedemann,
   *2. das Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der höheren Bürgerschule daselbst betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann,
   3. Fortsetzung der Beratung über die Anträge
      a) der Abg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Druckf. Nr. 35),
      b) der Abg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr. (Druckf. Nr. 36).

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgenden Eingang bekannt:

Gesuch des Vereins der Beamten der Badeanstalten Badenweiler, die Einreihung dieser Beamten in die Besoldungsordnung betr.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben, **Wahl eines Arbeitsministers,** erhält zunächst zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Nach Erkundigungen bei den Führern der verschiedenen Parteien des Hauses schlage ich vor, daß die Wahl durch Zuruf vorgenommen wird.

Für den Fall, daß dieser Vorschlag angenommen wird, schlage ich namens meiner Fraktion zur Wahl als Arbeitsminister den Stadtrat Dr. Wilhelm Engler in Freiburg vor.

Der Präsident stellt den Antrag des Abg. Marum, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen, zur Beratung und erklärt, da Widerspruch nicht erfolgt, den Antrag für angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Wahl wird Stadtrat Dr. Wilhelm Engler einstimmig zum Arbeitsminister gewählt.

Im Anschluß daran erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Der Herr Stadtrat Dr. Engler ist nicht anwesend; aber er hat mich beauftragt, für den Fall seiner Wahl mitzuteilen, daß er für das Vertrauen des Landtags danke und die Wahl annehme.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts** und der damit verbundenen Anträge, erhält das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Ohne mich auf die Angriffe einzulassen, die gestern der Herr Abg. Stockinger gegen einzelne Geistliche erhoben hat, möchte ich nur eines sagen: in gewissen Fällen kann es für einen Geistlichen nicht bloß Pflicht, sondern sogar ein Verdienst sein, sich an das Ministerium zu wenden, um eine Änderung im Lehrerkollegium herbeizuführen. Ich möchte einmal den Herrn Kollegen Stockinger fragen, was er tun würde,

wenn zu ihm eine Mutter käme und, wie das bei mir der Fall war, ihm sagte: „Herr Pfarrer, sagen Sie mal, was haben wir denn jetzt für eine Schule? Gestern kommt mein Mädchen nach Hause — es handelt sich um ein Mädchen von 10 Jahren — und sagt: „Mutter, der Herr Lehrer hat gesagt, wir alle sollen unsere Eltern fragen, woher die kleinen Kinder kämen". Die Frau hat sich mit Recht darüber aufgeregt; ich habe überdies nachher noch erfahren, daß der in Betracht kommende Lehrer den Kindern im andern Unterricht — Religionsunterricht hat er keinen gegeben — erklärt hat: einen Himmel, Engel und derartiges gibt es nicht. Und nun frage ich: was hätte ich in diesem Fall machen sollen? Wenn ich eine Disziplinaruntersuchung beantragt hätte, dann wäre die Sache mit den Kindern noch viel kritischer geworden. In solchen Fällen ist es doch gewiß das vernünftigste, man bittet, daß der betreffende Lehrer versetzt wird. Dabei wird er sich dann schon besinnen und unterdessen auch herausbringen, warum er versetzt ist. Dann wird er sich das wohl hinter die Ohren schreiben und in Zukunft in der Schule nichts derartiges mehr leisten. Gestern hat der Herr Kollege Ihrig — gewiß ein Mann von gesetztem Alter und gereiftem Urteil — hier ausgesprochen, er würde es ablehnen, einen sogenannten Aufklärungsunterricht in der Schule zu geben. Dieser Unterlehrer aber, von dem ich eben zu berichten hatte, beauftragt diese Kinder, sie sollen ihre Eltern fragen, woher die kleinen Kinder kämen und macht sie auf sexuelle Dinge aufmerksam. Was bei einer solchen Frage im Unterricht alles drum und dran hängt, was mit der Frage alles verbunden werden kann, das kann sich jeder selber denken. In einem solchen Falle ist es eine Pflicht des Geistlichen, zu sorgen, daß solche Mißgriffe so schonend als dies gegenüber dem Lehrer möglich ist, beseitigt werden.

Den Herren dort drüben möchte ich raten, mit ihren Klagen zurückhaltend zu sein; denn die Patrone, die sie hier präsentieren, sind meistens „keine Heiligen" (Lebhafte Heiterkeit). Soviel zu dieser Sache.

Um auf die Universitäten überzugehen, möchte ich zunächst an eine Notiz anknüpfen, die ich vor kurzem gelesen habe. Durch die Presse wird mitgeteilt, daß die Rheinische Kreditbank zur Linderung der Not an den Universitäten, namentlich an den badischen Universitäten ¼ Million gestiftet hat. Ich glaube, es ist angebracht, sofort bei Bekanntwerden dieser Nachricht dieser Bank hier öffentlichen Dank zu sagen und hinauszurufen: Vivant sequentes! Mit einer solchen Stiftung ist die Möglichkeit gegeben, manche Hemmungen und viele Not zu beseitigen.

Ferner ist mir aufgefallen, daß in der Debatte, die wir diesmal führen, kein Wort über die Universitätsreform gefallen ist. In den letzten Jahren ist anläßlich der Beratung des Unterrichtsbudgets im Landtage keine Frage so eifrig besprochen worden als gerade die Frage der Universitätsreform; jetzt auf einmal hört man kein Wort mehr davon. In bezug auf einen Punkt möchte ich eine „Reform" besonders befürworten: ich denke an die politische Schulung, die an den Universitäten eingeführt und betrieben werden soll. Ich weiß nicht, wie weit es in dieser Frage in der Zwischenzeit seit der letzten Beratung vorwärts gegangen ist; jedenfalls wäre es durchaus angebracht und am Platze, daß an den Universitäten eine Einführung in die Politik stattfinde. Jahrzehntelang hat man bei uns die Politik sozusagen nur den handarbeitenden Ständen überlassen; diese haben sich um den Staat bekümmert, um ihn in ihren Dienst zu stellen. Die anderen Stände haben sich für zu vornehm gehalten, sich um den Staat zu kümmern. Man hat es den einzelnen Parteien überlassen, die Wähler aufzuklären; die Mittel der Aufklärung sind vielfach nichts anderes, als die Wahlflugblätter gewesen. Eine derartige Belehrung sollte, wie ich meine, besser fundiert werden; eine bessere Vorbereitung auf die Politik, eine bessere Durchbildung wäre für unsere Zeit durchaus am Platze, und wenn man an eine Reform der Universitäten geht, dann wäre es angebracht, in diesem Punkt den Anfang zu machen.

Sodann hat die Frage des Universitätsstudiums der Lehrer eine große Rolle gespielt. Wir haben wiederholt zu erkennen gegeben, daß wir nichts dagegen haben, wenn auch den Lehrern die Möglichkeit gegeben ist, auf der Universität zu studieren. „Freie Bahn dem Tüchtigen" soll unsere Parole sein. Dagegen aber müssen wir uns aussprechen, daß alle Lehrer auf die Universität müssen, daß alle dort ihre Vorbereitung holen müssen. Wir sind gegen eine solche Regelung hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir uns sagen: sollen alle auf die Universität müssen, gibt es nachher eine große Lehrernot. Dann wollen nämlich viele gar nicht mehr in der Volksschule Unterricht geben. Ich kann in dieser Beziehung ein praktisches, selbsterlebtes Beispiel erzählen: ich kenne einen jungen Lehrer, der s. Zt. verwundet in Straßburg lag, und, als er auf dem Wege der Genesung war, die Universität besucht hat. Nachdem er aber die höhere Wissenschaft verschmeckt hatte, hat er erklärt: unter keinen Umständen gehe ich mehr in eine Volksschule hinein; ich soll „Simpel das ABC und das Lesen lehren, nachdem ich auf der Universität war — das gibt es nicht!" So würden es scheinlich viele machen. Und selbst, wenn sie in die Volksschule hinein wollten, könnten sie, wie ich glaube, den Unterricht nicht mehr so gut geben. Auch hier spreche ich wiederum aus eigener Erfahrung. Wenn man von der Universität her kommt und vom Studium her die Sprache der Wissenschaft, wie sie dort gebraucht wird, gewöhnt ist, dann hat man lange Zeit nötig, bis man wirklich wieder die kindliche Sprache trifft und viele würden einen Unterricht geben, der seinen Zweck bei den Kindern verfehlen würde, weil sie den Ton nicht mehr treffen, zur Denkweise des Kindes nicht mehr herabsteigen können. Dann bin ich noch aus einem praktischen Grunde dagegen, daß alle Lehrer die Universität zurückgelegt haben müssen. Die nächste Folge dieser Regelung würde eine neue Regelung unseres Besoldungsgesetzes und Gehaltstarifes sein. Dann werden die Lehrer anders eingereiht werden wollen — und das kostet gewiß ein schweres Geld. Mit Rücksicht auf die 42 Jahre, die uns Frankreich aufdiktiert, werden wir in nächster Zeit uns daran gewöhnen müssen, gründlich zu sparen. Deswegen habe ich auch keine Furcht, daß es mit dem Hinaufkommen auf die Universität so schnell und leicht geht.

Weiter möchte ich darauf aufmerksam machen, daß man von der Grundsatz aufgestellt hat, daß man Stellen, die von Lehrten mit geringerer Vorbildung gut besorgt werden können, nicht mit Leuten höherer Bildung besetzt. In der Schule aber will man es umgekehrt machen, da will man die Lehrer noch höher bilden, damit sie das gleiche leisten. Die Lehrer können ohne diese Vorbildung den Unterricht gut besorgen. Ich sehe daher nicht ein, warum man von dem allgemeinen und auch von Ihnen propagierten Grundsatz abweichen und alle Lehrer auf die Universität schicken soll. Das ist ganz überflüssig.

Dann einige Worte zu den höheren Schulen. Sie haben an der Bühler Realschule in diesem Herbst im Oktober oder im November Prüfung gehabt durch einen Vertreter des Ministeriums. So viel ich weiß, ist bis jetzt kein Bescheid über diese Prüfung der Stadtgemeinde gegeben worden. Ich habe gestern noch einmal telephonisch deshalb angefragt. Es kann sein, daß der Referent noch keine Zeit gehabt hat, den Bescheid zu machen, es kann aber auch sein, daß

man keinen Bescheid geben will. Ich glaube aber, die Gemeindeverwaltung hätte einen Anspruch darauf und es wäre ihr lieb, einen Bescheid zu bekommen. Ich möchte daher bitten, daß man die Sitte, Bescheide zu erteilen, nicht einschlafen läßt, sondern weiter führt. Von Bühl ist es nicht weit nach Sasbach. Die Privatschulen haben in jetziger Zeit einen sehr schweren Stand. Wir lesen, daß eine nach der anderen einzugehen, sie können das Geld nicht mehr aufbringen, um existieren zu können. Wenn diejenigen Privatschulen, die nur des Geldes wegen gegründet waren, verschwinden, so ist das kein großer Schaden. Aber es gibt auch Privatschulen, die hohe Verdienste um unser Vaterland und um unsere Kirche haben und die auch sehr schwer mit der Not heute ringen. Eine solche Anstalt ist die Sasbacher Anstalt. Wie das erzbischöfliche Ordinariat vor einiger Tage bekannt gegeben hat, sind 617 Geistliche aus dieser Anstalt hervorgegangen, ebenso hervorragende Männer aus allen Ständen. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, daß unser Herr Staatspräsident ein Schüler dieser Anstalt ist, ebenso unser Herr Fraktionschef Dr. Schofer, mehr Namen brauche ich wohl nicht anzugeben. Ich bin überzeugt, es hätte mancher Professor vom Staate mehr angestellt werden müssen, wenn die Sasbacher mit den Schülern anderswo wären ausgeblieben gewesen. Dadurch ist für den Staat viel Geld gespart worden, andererseits viel Fleiß in die studierende Jugend hineingetragen worden. Das kann man überall konstatieren, daß die Sasbacher Schüler Muster des Fleißes sind und daß man sie überall gern aufnimmt. Es ist also gewiß angebracht, daß man diese Anstalt hoch einschätzt und auch unterstützt. Um ihrer gegenwärtigen Not zu steuern, hat das erzbischöfliche Ordinariat eine Kollekte in allen katholischen Pfarrkirchen angeordnet. Sie brauchen darum nicht zu befürchten, daß ich hier mit der Bitte um Geld an Sie herantrete. Ich hätte nur die Bitte, daß man die Anstalt ideell unterstützt, daß man ihr das Recht einer Abschlußprüfung gibt und das Recht, daß diejenigen Schüler, die auf eine andere Anstalt übergehen, in eine Staatsschule übertreten, dort keine Prüfung mehr machen müssen. Ich setze voraus, daß die Regierung einen Kommissär selbst nach Sasbach schickt und dort die Prüfung vornehmen läßt, kurz gesagt, die Anstalt in Sasbach in jeder Hinsicht behandelt, wie die Staatsschulen. Es besteht nicht die Gefahr, daß viele Privatanstalten das gleiche verlangen, sie gehen ja nacheinander ein. Die Sasbacher Anstalt aufrecht zu erhalten, haben sich in erster Linie die früheren Schüler zur Ehrenpflicht gemacht, indem sie zu einem Verein aller Sasbacher zusammengetreten sind und Hilfsmittel zusammen zu bringen sich bemühen. Auch die Kirche tut, was in ihren Kräften steht. Wenn der Staat nichts zu zahlen braucht, kann er der Anstalt gegenüber um so mehr in anderer Art einen Beweis der Dankbarkeit kundgeben. In der Anstalt wird ernst gearbeitet, und dadurch werden die anderen Schulen, besonders im benachbarten Rastatt entsprechend erleichtert. Diese Bitte glaube ich mit gutem Grund und vollem Recht vorbringen zu dürfen (Beifall im Zentrum).

Sodann etwas über den Schulanfang. Es ist von seiten der Regierung ausgeführt worden, daß sie auf Grund der Reichsverfassung gar nicht anders gekonnt habe, als den Schulanfang zusammenzulegen. Ich bin auf Grund persönlicher Erfahrung zu der ganz gleichen Überzeugung gekommen. Wer in der Schule drin steht, hat gesehen, daß es eine ganz unmögliche Sache ist mit dem Übergang von der Volksschule zur Realschule, und zwar deshalb so beklagenswert, weil die Kinder mitten aus dem Schuljahr herausgerissen werden und in eine Schule mit anderem Lehrplan hineingesetzt werden. Ich will hier nur das Beispiel des Religionsunterrichts vor Augen führen. An Ostern beginnt man in der Volksschule mit der Lehre vom Glauben. Die Kinder nehmen 4 oder 5 Artikel durch, dann kommen sie in die Realschule, und dort fangen sie damit wieder von vorn an; damit ist ein halbes Jahr für den Religionsunterricht verloren. In anderen Fächern ist es ebenso. Oder treten die Schüler aus dem 5. Schuljahr in die Realschule ein, dann hat man in der Volksschule mit ihnen die Gebote Gottes zur Hälfte behandelt, sie werden herausgenommen und fangen wieder mit dem Glauben an. Sind das nicht große Mißstände für den Unterricht? Ein großer Mißstand entsteht auch für den Lehrer. Wenn er mitten im Schuljahr die besten Schüler verliert, so hat er nur noch den Rest zu sitzen, und wenn dann eine Prüfung kommt, ist es für ihn mißlich. Der Lehrer in der Realschule aber, der die Kinder der verschiedensten Schuljahre zusammen bekommt, ist ebenso mißlich daran; er braucht lange Zeit, bis er seine Schüler auf gemeinsamer Grundlage beisammen hat. Das sind gewiß Mißstände, die man beseitigen könnte und sollte. Es gibt nichts vernünftigeres, als daß man die beiden Termine zusammenlegt. Andere Bedenken und schlimme Folgen, die man vorbringt, will ich übergehen. Ich will nur noch auf eines aufmerksam machen, nämlich darauf, daß der Hauptwiderstand gegen die Verlegung des gemeinsamen Schulbeginns auf Ostern bisher von den beteiligten Lehrern der höheren Lehranstalten, von den Herren Professoren gemacht worden ist. Was ist bei ihnen der Grund dafür? Bei einem beträchtlichen Teil, wenn auch nicht bei allen, liegt er darin, daß sie sich ihre schönen Ferien nicht verkürzen lassen möchten. Ich meine, die Ferien hätten es notwendig, verändert zu werden. Sie sind nicht sehr gut gelegt, da vom 15. Juli bis Mitte August die größte Hitze herrscht, im September aber hätte man keine Ferien mehr nötig. Man sollte die Ferien etwa am 15. Juli beginnen und bis zum 25 August dauern lassen. So blieben die Schüler in der heißesten Zeit von der Schule frei. Das wäre besser.

Weil ich gerade an den Ferien bin, möchte ich einen Wunsch aussprechen für die Volksschulen. Es wird von seiten der Lehrer vielfach nicht angenehm empfunden, daß die drei ersten Tage der Karwoche schulfrei sind, dagegen nach Ostern überall sofort wieder angefangen werden muß, wenigstens auf dem Lande. In den meisten Gemeinden ist ein Lehrer Organist. Der kann in der Karwoche nicht fort, er ist durch den Organistendienst angebunden, dagegen nach Ostern könnte er sich auch einmal einige Tage freimachen. Daher wäre es für die Lehrer viel angenehmer, wenn man die Woche nach Ostern frei machen würde und erst am Mittwoch der Karwoche schließen würde. Auch für uns Geistliche ist es sehr mißlich, wenn wir in der Woche nach Ostern die Kinder, die zur ersten hl. Kommunion vorbereitet werden müssen, nicht zusammenbringen können, weil sie Schule haben. Namentlich Pfarrer, die Filialen haben, klagen, daß sie die Kinder nicht zusammenbringen können, um sie vorzubereiten auf den Weißen Sonntag. Deshalb wäre es sehr dankenswert, daß, wenn einmal der Schulanfang verlegt wird, dann auch dieser Wunsch Berücksichtigung fände. Wenn ein bestimmter Tag ins Auge gefaßt werden wollte, an dem das Schuljahr beginnen soll, z. B. der 1. Mai, so glaube ich, daß man das nicht machen kann aus dem einfachen Grunde, weil man doch nicht kurz vor den Schulferien noch besondere Osterferien machen kann. Solange das Osterfest nicht festgesetzt ist, so wollen wir uns an Ostern halten und in der Karwoche vor Ostern den Unterricht schließen und nachher nach dem Weißen Sonntag ihn wieder anfangen.

An den Universitäten sind die Ferien ein bischen zu lang. Wenn einer der Herren Professoren krank wird oder eine Reise machen muß und frühzeitig schließt, dann steckt nicht selten das

die anderen Professoren an und sie schließen auch. So hat sich allmählich ein Zustand herausgebildet, daß die Ferien ganz beträchtlich verlängert sind. Aber jetzt, wo der Besuch der Universitäten so teuer ist, wäre es wohl angebracht, die Dauer der Semester zu verlängern und eventuell ihre Zahl um eines zu verkürzen.

Herr Abg. Dr. Schofer hat von der durchgehenden Schulzeit gesprochen. Das ist nun freilich eine mißliche Sache. Auf unserer Elternversammlung in Bühl hat eine Mutter geklagt, daß ihr Kind, wenn es mittags heim komme, so erschöpft sei, daß es einfach nichts mehr essen könne, weil es keinen Appetitt mehr habe. Es weiß ja jeder aus eigener Erfahrung, daß man, wenn man übermüdet ist, nicht mehr essen mag. Für getrennte Unterrichtszeit sind aber große Schwierigkeiten vorhanden. Das ist vor allem der Fahrplan der Eisenbahnen. In Ottenhöfen z. B. müssen die Kinder morgens um 5,55 Uhr abfahren, sind schon um 6,35 Uhr in Achern und müssen dann bis 8 Uhr auf den Schulbeginn warten. Sie müssen also bald nach 5 Uhr bereits frühstücken und kommen dann erst nachmittags wieder heim. Bei den heutigen Preisen können sich viele ein Mittagessen nicht mehr leisten. Früher bekamen sie für 30—40 Pfennige ein solches, heute kostet es 4—6 M. Infolgedessen muß man schauen, daß man den Eltern die Kosten spart. Das ist aber nur so zu machen, daß man den Nachmittagsunterricht wieder wegbringt. Die Anstrengungen für die Kinder sind dann aber zu groß, wie man das ändern könnte, weiß ich auch nicht. Das einzige wäre vielleicht, daß man die Unterrichtsverwaltung bittet, zum Beispiel die Gemeinden des Achertales in ihrem Gesuch bei der Bahn zu unterstützen, daß sie doch wenigstens einen späteren Zug bekommen, damit die Kinder nicht morgens schon so früh fort müssen und mittags erst so spät nach Hause kommen. Das sind Schwierigkeiten, die kaum zu überwinden sind, aber überwunden werden sollten.

Was dann die Schulleiter anbelangt, so war ich gestern überrascht, daß Herr Stockinger sagte, die Sozialdemokraten machen nicht mit, daß die Schulleiter in der Besoldungsordnung eine Stufe höher kommen. Ich habe diese Einreihung der Schulleiter in die VIII. und IX. Stufe begrüßt. Ich habe mir einmal die §§ 27—46 der Verordnung vom 28. November 1913 angesehen, wo die Pflichten des Schulleiters aufgestellt sind. Ich will Sie nicht aufhalten mit Rücksicht auf die kurze Zeit und es Ihnen überlassen, das selber dort nachzulesen. Mir ist geklagt worden, daß die Oberlehrer jetzt nichts mehr für den vielen Dienst bekommen, den sie nebenher machen müssen und für die große Verantwortung, die der Leiter der Schule trägt. Als ich aus dem uns vor einigen Tagen zugegangenen Entwurf des Gesetzes über die Abänderung des Besoldungsgesetzes gesehen hatte, daß die ersten Lehrer dort eine Klasse höher eingereiht sind, daß sie also ungefähr das bekommen, was sie für die Mehrleistung an Arbeit zu beanspruchen hätten, da war ich zufrieden und dachte, ich könnte diese Klage übergehen. Ich hätte es auch getan, wenn nicht Herr Abg. Stockinger gestern jene Erklärung abgegeben hätte Ich meine, jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Je größer die Verantwortung, um so größer muß auch die Entschädigung sein. Wenn man sie nicht höher einreihen will, dann soll man ihnen einen entsprechenden Betrag geben. Bisher haben sie 500 M. dafür bekommen, die jetzt weggefallen sind. Ich glaube, man sollte die Schulleiter dort belassen, wo sie eingereiht sind.

Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hat der Landtag im vorigen Jahre beschlossen, daß die Regierung uns ein Gesetz vorlegen soll, das über diese Frage endgültig entscheidet. Die Regierung hat das getan, und jetzt erleben wir, daß fast jede Woche im Landtag Petitionen eingehen, besonders von den evangelischen Diözesansynoden, die Stellung dagegen nehmen. Der Herr Justizminister war vorhin da. Ich hätte ihm gerne den Wunsch unterbreitet, daß der Landtag das Gesetz bald in Behandlung nehme, um die fortwährende Beunruhigung des Volkes zu beheben.

Mit dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule wird jetzt auf Ostern der Anfang gemacht. Die Lehrpläne für den katholischen Unterricht sind bereits erschienen, die für den evangelischen werden auch in den nächsten Tagen fertig — wie der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe erklärte. Als das Fortbildungsschulgesetz seinerzeit behandelt wurde, habe ich gleich in einer der ersten Sitzungen die Frage gestellt: Wie steht es mit den Gewerbe- und anderen Fachschulen? Damals hat der Herr Minister des Innern, dem die Schulen unterstanden, gesagt, er habe nichts vorbereitet, für ihn könne das Gesetz einstweilen nicht gelten. Wie die Sache aber jetzt angeht, das kann ich Ihnen sagen (Zuruf: Er hat zugegeben, daß der Religionsunterricht hineinkommt). Das hat er damals zugegeben, daß die jungen Leute so gut wie die Fortbildungsschüler den Unterricht brauchen. Nun habe ich nach Bühl telephoniert und feststellen lassen wollen, wieviel Fortbildungsschüler wir in Bühl haben. Die Antwort war: Gar keine. Ich hätte in der Fortbildungsschule gerne den Unterricht erteilt, habe aber keine Schüler mehr. Sie sind alle der Gewerbeschule zugegangen. Drei waren wohl noch da, die hat man dazwischen auch hinübergenommen. Ich meine, da sollte man bezüglich etwas getan werden. Ich weiß nicht, ob die Regierung durch eine Verordnung es machen könnte. Da jetzt die Gewerbeschulen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts unterstellt sind, müßte von ihm unverzüglich dafür gesorgt werden, daß auch in ihnen Religionsunterricht gegeben wird. Man muß eben dort Religionsunterricht geben, wo die Schüler sind. Ich hoffe, daß die Herren, wenn sie dem einen zugestimmt haben, nun auch dem andern zustimmen, daß die Gewerbe- und anderen Fachschulen auch Religionsunterricht bekommen.

Bezüglich der sexuellen Aufklärung habe ich vorhin schon eine Bemerkung gemacht und kann mir weiteres schenken.

Über das Krüppelheim in Heidelberg hat der Abg. Stockinger gesagt, es sei „eine Stätte des Elends und Entsetzens". Ich möchte alle Herren bitten, wenn sie kommen einmal in diese Anstalt zu gehen. Auf alle Fälle lernen sie dort, Gott herzlich dankbar zu sein für ihre gesunden Glieder und Sinne. Sie lernen auch gewiß denjenigen dankbar zu sein, die die Pflege und Sorge für diese armen Geschöpfe liebevoll und aufopferungsvoll besorgen. Es wurde selbst vom Berichterstatter ihnen alle Anerkennung ausgesprochen. Ich will das noch besonders deswegen betonen, weil die Schwestern, die dort sind, gerade von Bühl sind und weil ich selber Gelegenheit gehabt habe, empfehlend mitzuwirken, daß diese Station im Krüppelheim von Bühler Schwestern übernommen wurde. Wenn diese Ordensschwestern so aushalten, so habe ich schon einmal darauf hingewiesen, daß die religiöse Begeisterung und Opferwilligkeit die Triebfeder ist. Und noch eines, was noch nicht gesagt worden ist, möchte ich hervorheben, daß nämlich gerade das Freisein von der Sorge für ihre Zukunft die Schwestern in dieser Hinsicht so opferwillig sein läßt. Schwestern weltlicher Gattung, auch die vom Roten Kreuz, sind nicht genug frei von der Sorge für ihr späteres Leben. Sie müssen immer nebenher an ihre Zukunft denken, und das hat oft die Wirkung, daß sie nicht so sorgfältig und opferwillig sein können. Ich will damit ihre Tätigkeit durchaus nicht schmälern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondern nur andeuten, warum die Ordensschwestern so opferwillig sind.

Aus unserer Stellung gegenüber dem Karlsruher Theater wird man hoffentlich nicht schließen, daß wir Theaterfeinde seien, daß wir das Theater nicht zu würdigen und zu schätzen wissen. Im Gegenteil, man spielt heutzutage in allen Vereinen draußen Theater, es müssen oft die Geistlichen die saure Arbeit übernehmen, den Theaterdirektor zu machen, als Regisseur für alles zu sorgen und alles zu leiten. Wir beklagen es sehr, daß das Theater, anstatt eine Kulturstätte zu sein, vielfach zu einer verderblichen Stätte wird, weil teilweise Schlimmes und Schlechtes vorgeführt wird gerade wie im Kino. Wie soll da abgeholfen werden? Man hat verschiedene Abhilfemittel versucht. Mit der Zensur ist bekanntlich nicht viel zu erreichen, wir haben damit schlimme Erfahrungen gemacht. Mit Artikelschreiben erreicht man auch nichts. Herr Dr. Krebs in Freiburg hat im verflossenen Jahre einen Artikel geschrieben und gewisse Stücke genannt, wie sie genannt gehören. Dafür hat er 60 M. vom Schöffengericht aufgebrummt bekommen, obwohl die Zeugen klar und deutlich ausgesprochen haben, daß er recht gehabt habe, daß sie in ihrem sittlichen Empfinden schwer verletzt worden seien. Mit diesen Mitteln ist es nichts.

Erfreulicherweise hat man ein Mittel der Selbsthilfe gefunden. Das ist der Bühnen-Volksbund. Ich möchte Ihnen diesen warm empfehlen. Ich weiß nicht, ob Sie alle über diesen Bühnenvolksbund genügend unterrichtet sind. Es ist ein Zusammenschluß aller derjenigen, die an Stelle der Erwerbstheater, der Geschäftstheater das Kulturtheater setzen möchten, also die Hebung der Volksbildung im Auge haben, und nicht etwa die Kasse der Theater zu füllen als Ziel betrachten. Es kommen heute oft Stücke auf den Spielplan, die die Sinne kitzeln und daher das leichtsinnige Volk, das auch im Geldausgeben leichtsinnig ist, anziehen sollen. Und das ist ein Übel! Es soll ein Theater eingerichtet werden, das das höhere Ziel der sittlichen Bildung des Volkes im Auge hat. — Dieser Bund soll keine Kampforganisation sein, sondern eine Organisation der positiven Arbeit. Die verschiedensten Volkskreise haben sich diesem Bühnenvolksbund bereits angeschlossen. Es sind im ganzen 600 Vereine mit drei Millionen Mitgliedern, die erstreben, daß eine Theaterorganisation eingerichtet, eine Art Theatergemeinde geschaffen werde, um denjenigen, die sonst nicht in der Lage sind, hohe Preise zu zahlen, durch ein Abonnement die Möglichkeit zu bieten, das Theater etwa einmal im Monat besuchen zu können. Ich möchte alle Herren bitten, doch dieser Bewegung — die Sozialdemokraten haben schon vorher eine derartige Einrichtung gehabt — Aufmerksamkeit zu widmen und ihr Interesse entgegenzubringen. Sie tun etwas Gutes, wenn Sie in dieser Hinsicht so vorgehen. Es ist das Mittel der Selbsthilfe. Mit anderen Mitteln ist, wie bereits ausgeführt, nichts zu erreichen.

Zum Schluß noch ein Wort der Anerkennung der Kunstausstellung, die wir am letzten Dienstag unter sachkundiger Führung besichtigt haben. Es hat mich gefreut, dort zu sehen, daß gerade die religiöse Kunst so bedeutend vertreten und auch recht gut und verständig untergebracht ist. Jedenfalls bekommen alle Besucher dieser Kunststätte die Überzeugung, daß man früher in den Klöstern weder dumm noch faul gewesen ist, daß man dort ein sehr gutes Verständnis hatte und größte Opferwilligkeit für die Kunst. Ebenso wird man der Überzeugung werden müssen, daß auch gläubige Katholiken geeignet sein können, auf dem Gebiete der Kunst Tüchtiges zu leisten und entsprechende Stellen zu bekleiden (Beifall im Zentrum).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich habe den Herrn Vorredner natürlich nicht unterbrechen wollen, weil er zur Sache gesprochen hat. Ich möchte aber immerhin im Anschluß hieran eine Bemerkung machen. Ich hatte gehofft, daß wir heute mit der Beratung des Unterrichtsministeriums zu Ende kommen. Wenn dies möglich sein soll, darf nicht in der epischen Breite gesprochen werden, wie es jetzt wieder geschehen ist (Zurufe: Sehr richtig!). Es ist bereits die dritte Rednergarnitur an der Reihe. Ich würde bitten, daß die folgenden Redner darauf Rücksicht nehmen, damit wir wenigstens heute vormittag mit der allgemeinen Beratung zu Ende kommen. Ich würde eine Nachmittagssitzung für die Spezialberatung vorschlagen, damit wir hoffentlich heute zu Ende kommen. Ich glaube, diejenigen, die außerhalb des Hauses erwarten, daß gerade der oder jener Abgeordnete zu diesem Voranschlag das Wort ergreift, werden begreifen, daß, wenn einmal die dritte Rednergarnitur an der Reihe ist, lange Reden nicht mehr gehalten werden können.

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Ich glaube, versprechen zu können, mich kurz zu fassen. Ich möchte nur zunächst zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Roeckel, die Universitätsferien betr., bemerken, daß die Sache etwas anders liegt. Die Ferien sind neben der durchaus nötigen Ausspannung als eine Zeit der Arbeit für Dozenten und Studenten gedacht. Und soviel ich beurteilen kann, werden sie in dieser Hinsicht von den wirklich guten und fleißigen Elementen durchaus benützt. Dann ist meines Erinnerns nicht richtig, daß die Universitätsferien eine erhebliche oder überhaupt eine Verlängerung erfahren haben. Es gab ab und zu eine Verlängerung, die in den Umständen begründet war. Es sind örtliche Verhältnisse dafür ausschlaggebend gewesen. Ich kann mir übrigens auch nicht recht denken, daß vor allem der Studienurlaub irgend eines Dozenten dazu angetan wäre, die Feriensehnsucht der übrigen Kollegen zu wecken. Dann bitte ich zu berücksichtigen, daß gerade durch die Zwischen- oder Kriegssemester an die Dozenten der verschiedenen Lehranstalten ungemein hohe Anforderungen gestellt wurden (Zurufe: Sehr richtig!).

Wenn ich jetzt — allerdings nur kurz — noch auf einige der von Frau Kollegin Rigel berührten Punkte eingehe, so geschieht das keineswegs, um etwa eine Art einseitiger Frauenpolitik zu treiben. Im Gegenteil! Es handelt sich eben dabei in eminenter Weise um Familienfragen, ja darüber hinaus um Fragen der Allgemeinheit. Und nur deshalb vertrete ich nochmals die Forderung der vollen Verstaatlichung des Haushaltungslehrerinnenseminars und damit verbunden die eben so nötige, dadurch eben erst recht nötig werdende Forderung nach auskömmlichen Küchen und geeigneten Lehrräumen. Es ist mir persönlich ganz egal, ob diese Räumlichkeiten im Schloßküchenflügel oder sonst irgendwo sich befinden werden. Es scheinen sich noch keine anderen geeigneten Räumlichkeiten gefunden zu haben, oder, wenn ich recht darin unterrichtet bin, so sind dafür ins Auge gefaßte Räumlichkeiten wieder aus dem Bereich der Möglichkeit gerückt worden. Ich habe vor wenigen Tagen schon auf die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Hausfrauenschulen hingewiesen, und Frau Kollegin Rigel hat diese dringende Notwendigkeit für Stadt und Land betont. Wir können ja hier nur Wandel schaffen, wenn wir eine wirklich geeignete Ausbildungsstätte großen Umfangs für geeignete Lehrkräfte besitzen. Je mehr die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Frauen auf ihren eigentlichen Beruf, den der Hausfrau hingewiesen werden, desto mehr ist es Pflicht der Allgemeinheit und im Interesse der Allgemeinheit, ihnen für eine gründliche Schulung zu sorgen.

Was zum Fortbildungsschulausbau, dem Handarbeitsunterricht und vor allem auch zur gewerblichen Ausbildung der Mädchen gesagt wurde, kann ich nur voll und ganz unterschreiben. Dann möchte ich aber dringend wünschen, daß auch recht viele Städte dem Mannheimer Vorbild folgen würden und ihre Handelsschülerinnen mit zum Haushaltungsunterricht zuzögen.

Nun habe ich noch über eine Eingabe des Verbandes der badischen Lehrerinnen zu sprechen. Ich kann diese Eingabe umso leichter unterstützen, weil der Verband sich immer in großzügiger Weise, unter Hintansetzung seiner eigenen Standesinteressen, dafür eingesetzt hat, für die Oberstufen der höheren Lehranstalten akademisch gebildete Lehrerinnen zu fordern. Nun soll aber, wie berichtet wurde, beim Unterrichtsministerium die Absicht bestehen, bei Erledigung von Hauptlehrerinnenstellen an höheren Mädchenschulen diese Stellen durch akademisch gebildete Kräfte und zwar nicht nur für die Oberstufe, sondern auch für die Mittel- und Unterstufe zu besetzen. Das würde meines Erachtens früher oder später zu einer vollständigen Ersetzung der weiblichen Lehrkräfte durch akademisch gebildete Lehrkräfte führen, denn vorerst besitzen wir nicht eine genügende Anzahl an akademisch gebildeten Lehrerinnen und dann sind die Aussichten für das Frauenstudium nicht so glänzend und verlockend, um in Zukunft viele Philologinnen heranzuziehen. Dann sprechen auch Billigkeitsgründe dafür, jene Unterlehrerinnen zu berücksichtigen, die eine über das Seminar hinausgehende Ausbildung haben. Von Frauenseite wird man auch das völlige Ausschalten weiblicher Lehrkräfte an den höheren Mädchenschulen nicht gut heißen. Ich möchte übrigens auch namens der Frauen die Genugtuung darüber aussprechen, daß die 260 Lehramtskandidatinnen in der Folge wie die Lehramtskandidaten berücksichtigt werden.

Jetzt noch ein letztes und kurzes Wort über die Aufklärungsfrage. Wenn früher durch falsche Prüderie mancher Schaden angerichtet wurde, so ist gewiß der Schaden, der heute durch die Aufklärungssucht angerichtet wird, noch viel größer, wobei ich allerdings betonen möchte, daß diese Aufklärungssucht durchaus kein Erzeugnis des 9. Novembers ist, sondern sich schon sehr viel früher breit gemacht hat. Hier wäre auch ein goldener Mittelweg von nöten und vor allem ein größerer Takt. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe, daß die Aufklärung in erster Reihe Sache des Elternhauses sein müßte. Es hat aber das Schwierigkeiten für die allermeisten Eltern. Ich verstehe auch den Standpunkt des Herrn Kollegen Ihrig, der die Arbeit für die Schule, speziell für die Lehrer ablehnt. Auch mir wäre es wesentlich sympathischer, wenn diese Arbeit, falls sie überhaupt von der Schule, d. h. innerhalb der Schulzeit getan werden muß, wenn sie dann entweder von einem Seelsorger oder da und dort von einem Arzt getan werde, womit aber nicht gesagt werden soll, daß ohne weiteres jeder Seelsorger oder jeder Arzt für diese Arbeit geeignet ist. Es müßte die Aufklärung dem Fortbildungsunterricht vorbehalten bleiben, um nicht zu früh erteilt zu werden. Ich muß noch das eine bemerken: Ich glaube, besser als alle Aufklärungsarbeiten, die ich durchaus nicht ablehne, aber etwas eingeschränkt sehen möchte, scheint mir doch dringend nötig und besser wirkend ein Gesinnungswechsel zu sein und ferner, daß diejenigen Persönlichkeiten, die einen wirklich sittlichen und religiösen Standpunkt vertreten können, ihn mit gutem Gewissen vertreten können — und Gott sei Dank haben wir derer viel mehr als man gemeinhin annimmt —, daß diese ihren Standpunkt auch betonen und überall kräftig vertreten. Das wird auf unsere heranwachsende Jugend viel besser wirken, als alle Aufklärungsarbeit (Beifall).

Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Ich werde die Mahnung des Herrn Präsidenten befolgen und mich ganz kurz fassen. Es ist bezüglich der Schule schon ziemlich alles besprochen. Zum Fall Buchen möchte ich eine Bemerkung machen. Es ist richtig, daß nach § 21 Ziffer 1 des Schulgesetzes der Ortsschulbehörde das Recht zusteht, von dem Zustand der Schule Kenntnis zu nehmen. Der Herr Ministerialrat hatte in dieser Beziehung ganz richtig gehandelt. Ich bezweifle aber, ob es richtig war oder vielleicht klug war, zu diesem Zwecke die ganze Ortsschulbehörde, den Geistlichen und alle die Herren einzuladen und mit diesen 5—6 Personen in die Volksschule einzurücken. Die Lehrerin hat jedenfalls untere Klassen gehobt, kleinere Kinder im 4. oder 5. Schuljahr. Da kann man sich denken, daß die Kinder befangen sind. Ich glaube, zu diesem Zweck wäre es besser gewesen, wenn der Vertreter der Regierung allein gekommen wäre, dann wäre die ganze Aufregung vermieden worden.

Die Frage der Fortbildungsschule in Baden hat sodann eine große Rolle gespielt. Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz praktisch durchgeführt wird. Aber eine Schwierigkeit hat Herr Kollege Dr. Schofer schon hingewiesen, daß es zwar nicht an Lehrkräften fehlt, desto mehr aber momentan an Schullokalitäten. Das ist wohl ein Hindernis. Wenn Sie hinauskommen auf die ländlichen Schulen, so werden Sie nicht selten den Fall antreffen, daß das Schullokal in einer Wirtschaft, in einer Fabrik oder in einem sonstigen Raum untergebracht ist. Das ist ein Zustand, der tief bedauerlich ist. Ich habe solche Schullokale besucht, in einem Tanzsaal. Am Abend müssen oftmals die Schulbänke herausgeschafft und am Morgen wieder hineingebracht werden. Das ist natürlich ein bedauerlicher Zustand. Der Lehrer mit den Kindern muß 6—8 Stunden in diesen Räumen zubringen, muß diese Luft einatmen, die Heizung ist schlecht, die Beleuchtung ist schlecht. Diese Fälle werden sich wohl noch vermehren. Wenn in 2—3 Jahren die Wohnungsnot behoben werden kann, werden wir auf dem Gebiete des Schulwesens noch recht unangenehme Dinge erleben müssen. Es ist hier nicht anders zu helfen, als durch Neubauten. Die Gemeinden sind meist in übler Lage, man hat ihnen die Haupteinnahmequelle weggenommen. Darum möchte ich die Regierung bitten, daß sie den Zuschuß zu den Gemeindebauten erhöhen möchte. Es bestehen tatsächlich in mancher Gegend — ich will nur an die Hardtgegend erinnern — ganz schlimme Verhältnisse. Ebenso ist es auch mit den Wohnungen der Lehrer. Herr Kollege Ihrig hat darauf schon hingewiesen. Da und dort wird ein Lehrer zur Ruhe gesetzt, er hat vielleicht irgendwo ein eigenes Haus, aber er kann nicht einziehen, weil das ganze Haus vollgepfropft ist. Er kann also nicht heraus aus dem Schulhaus, und der neuangewiesene Lehrer kann nicht zuziehen. Da kommen dann Gesuche der Gemeinden an das Ministerium, man möge einen unverheirateten Lehrer oder eine Lehrerin oder einen Lehrer mit kinderloser Familie anweisen. Das hemmt den ganzen Betrieb, und die Lehrer mit Familie kommen dadurch ins Hintertreffen. Die Frage der freien Wohnung für die Lehrer spielt eine große

Alle zurzeit, und es herrscht bei der Lehrerschaft große Sorge darüber, daß die Sache noch schlimm wird.

Was die Fortbildungsschule selbst betrifft, so begrüße ich es, wenn zunächst die Haushaltungsschule ausgebaut wird. Da muß ich sagen, daß viele Gemeinden hierfür das nötige Verständnis haben. Wenn man solche Haushaltungsschulen besucht, hat man eine wahre Freude daran. Die großen Gemeinden lassen sich meist herbei. Aber bei den kleinen Gemeinden hält es noch sehr schwer, es fehlt eben am Geld. Ich möchte wünschen, daß die Gemeindevertreter in ihrem Gemeindevertreterparlament darauf hinwirken, daß die Haushaltungsschulen besser ausgebaut und ausgestattet werden. Wenn man z. B. eine Knabenfortbildungsschule besucht, muß man staunen, wie das bißchen Wissen, das die Schüler bei der Schulentlassung gehabt haben, rasch abnimmt. Der unbefriedigende Zustand kommt auch daher, daß ein großer Teil der Schüler die Gewerbeschule, eine Handelsschule oder eine andere Fachschule besuchen und daß an der Fortbildungsschule meist die Schüler beisammen sind, die im 5., 6. oder 7. Schuljahr entlassen worden sind. In großen Schulen läßt sich das machen, daß man besondere Klassen einrichtet für solche, die die 8. Klasse nicht absolviert haben; aber an den kleinen Schulen ist alles beisammen und da ist es sehr schwer auch erfordert große Mühe, ein gutes Resultat zu erzielen. Die Lehrer, die für den Fortbildungsschulunterricht ausgebildet sind leisten im allgemeinen ganz Vorzügliches.

Es muß aber auch in der Fortbildungsschule anders gearbeitet werden als in der Volksschule. Diese großen Buben und diese großen Mädels lassen sich nicht behandeln wie ein MCC-Schütz oder wie ein Kind von 10 Jahren; man muß ganz anders an sie herantreten, auch was den Stoff und was die Methode betrifft. Das Fortbildungsschulgesetz gibt aber hierfür hinreichend Anleitung. Es wurde hier auch auf die Schulversäumnisse hingewiesen. Die Regierung hat die Strafen auf 3 bis 5 M. erhöht. Das ist ja schon recht. Leider gibt es aber noch viele Eltern, die darnach nicht fragen; der Junge verdient ja dann in 2 bis 3 Stunden schließlich mehr, als die Strafe beträgt. Der Lehrer ist übel daran: er bringt die Schüler zur Anzeige: manchmal wird der Schüler bestraft, manchmal geht er auch leer aus. Man sagt, daß öfters die Bezirksämter „nicht ziehen". Das mag mit eine Ursache sein, daß sich die Zahl der Versäumnisse nicht vermindert. Erfreulicherweise gibt es Gemeinden, in denen wenig Versäumnisse vorkommen; es gibt aber auch Gemeinden, in denen manche Schüler der Fortbildungsschule im Laufe des Sommers acht, neun und sogar zehn Mal unerlaubt den Fortbildungsschulunterricht versäumt haben. Das geht zu weit; da kommt der Lehrer in seinem Unterricht nicht vorwärts.

Gestern ist vom Herrn Regierungsvertreter Dr. Baumgartner auf die Erfolge unserer Schule hingewiesen worden. Er hat mit Recht betont, daß die Schule sich wieder etwas von den Nöten des Krieges erholt hat. Auch ich kann das bestätigen. Besonders die unteren Klassen sind im allgemeinen vorzüglich geleitet; die oberen Klassen sind Kriegsklassen: diese sechsten, siebten und achten Schuljahre sind da und dort in den einfachsten und elementarsten Fächern noch etwas zurück. Aber allenthalben sieht man, daß die Lehrer fleißig arbeiten und bestrebt sind, den Anforderungen des Schulgesetzes und des Unterrichtsplanes zu entsprechen. Erschwerend auf den Unterricht wirkt die große Schülerzahl, die wir da und dort noch haben. Ich kenne eine Schule, in welcher ein Lehrer in einer sechsten Klasse 60 Schüler und in einer dritten, wie ich mich zu erinnern glaube, über 40 Schüler hat. Das sind zusammen jedenfalls 100 Schüler — und das geht zu weit. Bei der Gemeinde, die ich im Auge habe, kommt noch in Betracht, daß sie eine solche ist, die hauptsächlich Fabrikbevölkerung hat. Sie liegt in einer Gegend, wo die Tuberkulose ganz unheimlich verbreitet ist. Wir haben hier einmal einen Vortrag von Herrn Dr. Fischer gehört und dieser Herr hat uns Tabellen gegeben. Aus diesen geht hervor, daß im Bezirk Bruchsal auf 100 Einwohner 26 Kinder an Lungentuberkulose erkrankt sind. Hinsichtlich der Tuberkuloseerkrankungen steht also der Bezirk Bruchsal an der Spitze; darnach folgt Wiesloch und dann Schwetzingen. In solchen Gemeinden sollte für die Schule und insbesondere für die Schullokale mehr geschehen. Da und dort findet man leider auch noch die Tatsache, daß die Schullokale zu wenig gereinigt werden. Ich habe einem Bürgermeister gesagt: Das würde sich die amtliche Gewerbeaufsicht auch nicht gefallen lassen, daß unter den Bänken noch vom Oktober her Nußschalen herumliegen, also ein Zeichen, daß seit Oktober unter den Bänken noch nicht gekehrt worden ist (Zuruf).

Wenn unsere Schulen, wenigstens die oberen Klassen, nicht überall genügen, so ist daran auch der starke Lehrerwechsel Schuld. Sie glauben gar nicht, welch erheblichen Wechsel unsere Schulen während des Krieges durchgemacht haben, daß während eines Jahres eine Klasse drei, vier oder gar fünf Lehrer gehabt hat. Ich setze ja nun voraus, daß jeder dieser Lehrer gewissenhaft arbeitet: aber bis er sich nur einigermaßen in die Klasse eingearbeitet hat, geht doch eine gewisse Zeit herum.

Über den Unterrichtsplan wurde viel gesprochen. In dieser Beziehung kann ich mich auf ganz wenige Bemerkungen beschränken. Die Abg. Frl. Nigel hat nun gesagt: „Der Lehrer macht die Schule." Der Lehrplan machts also nicht allein. Das ist auch ganz richtig. Der Lehrer wird sich auch nicht sklavisch an den Unterrichtsplan binden, denn der Unterrichtsplan, den wir jetzt noch haben, ist sicher in verschiedenen Punkten, in Realfächern, in Geschichte und Naturgeschichte, ganz entschieden aber in Naturlehre zu weit gespannt. Ich glaube aber auch, daß die Schulbehörde nichts dagegen hat, wenn der Lehrer hie und da ziemlich an dem, was der Unterrichtsplan enthält, streicht. Wenn der Lehrer also in der Lage ist, das mit Erfolg zu unterrichten, was die Kinder später für das praktische Leben brauchen, dann genügt er vollauf seiner Pflicht.

Über die durchgehende Arbeitszeit oder die durchgehende Schulzeit will ich nicht sprechen. Für die Volksschule wird sie kaum in Betracht kommen; aber auch für die Mittelschulen ist sie nicht von Vorteil.

Über die Lehrerbildung einige Bemerkungen, welche die berufliche Ausbildung der Lehrer betreffen. Zunächst möchte ich bitten, daß bei der Aufnahme der Zöglinge in die Lehrerbildungsanstalten eine strenge Auslese gehalten wird. Während des Krieges ist das vielleicht nicht überall geschehen, das empfinden nun die Schulbehörden. Damals hat man vielleicht manchesmal ein Auge zugedrückt; aber ich möchte wünschen, daß es jetzt besser wird. Dann dürften aber auch die Forderungen bei den Abgangsprüfungen etwas höher gespannt werden.

Insbesondere möchte ich wünschen — das sage ich den Lehrerbildungsanstalten —, daß sie die Lehrer und Lehrerinnen auch in einer richtigen Anleitung zur Erteilung des Schreibleseunterrichts, des „Lautierunterrichts" ausbilden. Wir ha-

ben früher, als wir in den Jahren vor 1870 in die unterste Klasse der Schule gingen, das Lesen noch nach der Buchstabiermethode gelernt (Zuruf beim Zentrum: Lesen haben wir aber auch gelernt!). Gewiß, wir haben auch lesen gelernt; aber es war umständlich und unpraktisch, und es ist bei dieser Art des Unterrichts unnötig viel Zeit vergeudet worden. Jetzt wird Lesen nach der Lautiermethode gelehrt; diese führt rasch zum Ziel. Sie finden aber noch Lehrer und Lehrerinnen, die keine rechte Kenntnis von dieser Methode haben, die ganz erstaunt darüber sind, daß man ein „Lautieren" verlangt, und die sagen „das Lautieren beginnt doch erst nach Weihnachten", während es doch die Vorstufe für das Rechtschreiben und Lesen bildet. Ich bitte, im Seminar dieser Disziplin etwas mehr Beachtung zu schenken.

Dann möchte ich die Bitte aussprechen, daß man im Lehrerseminar die Musik nicht so sehr vernachlässigen möge. Die Lehrer sind immer noch diejenigen, die draußen auf dem Lande die Musik hegen und pflegen.

Bezüglich der Lehrerausbildung selber hat der Katholische Lehrerverein Badens anläßlich der Landesschulkonferenz folgenden Antrag gestellt:

„Die Lehrerbildung gliedert sich:

a) in eine wissenschaftliche Allgemeinbildung,

b) in eine berufspraktische und berufswissenschaftliche Eigen- oder Fachbildung.

Die wissenschaftliche Allgemeinbildung erfolgt in einer höheren Lehranstalt."

Ich glaube, in diesem Punkt sind wir alle einig.

„Die berufspraktische und berufswissenschaftliche Eigen- oder Fachbildung erfolgt

a) in einer mit Hochschulcharakter ausgestatteten Lehrerakademie (Erziehungshochschule),

b) sie findet ihren Abschluß in der auch für die Lehrer der höheren Schulen verbindlichen erziehungswissenschaftlichen Abteilung der Hochschule."

Ich kann erklären, daß ich auf diesem Standpunkt stehe und daß ich dabei sehr viel Kollegen, auch aus ganz anderen Lagern, auf meiner Seite habe. In Anbetracht dessen, daß noch so viele Redner gemeldet sind, will ich meine Rede schließen (Beifall).

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Wenn man das Pech hat, in der dritten Rednergarnitur aufzumarschieren, und wenn hinter einem der Herr Präsident steht mit dem ängstlichen Blick auf dem Uhrenzeiger, so ist das immerhin eine mißliche Situation (Sehr richtig!) Gleichwohl will ich auf einige Punkte eingehen und zwar von dem Gesichtspunkt aus, daß uns das Thema, welches jetzt angeschnitten ist, die Volksschule, außerordentlich am Herzen liegt. Ich darf konstatieren, daß wir wenigstens bei dieser Debatte über das Budget des Kultus und Unterrichts ein wenig mehr gehört haben über die Schulen und die Volksschulen, als es bei früheren Debatten über das Unterrichtsministerium der Fall war. Da haben wir uns in der Hauptsache über die Wissenschaften, über die Hochschulen usw. unterhalten. Ich gebe gern zu, daß die Debatten notwendig waren, aber wir müssen doch sagen: In einem Parlament, in welchem zwei Drittel der Abgeordneten Volksschüler waren, in welchem zwei Drittel der Abgeordneten ihre Anfangsbildung in der Volksschule bekommen haben, scheint es uns nicht überflüssig, die Volksschule etwas mehr in den Mittelpunkt der Debatte zu rücken.

Nun möchte ich zunächst zum Landestheater gewisse Bemerkungen machen. Die Herren Abgeordneten Roeckel und Schell haben gestern und heute in bemerkenswerten Ausführungen ihrer Sympathie für die Schauspielkunst Ausdruck gegeben, und ich habe dabei auch diesmal wie früher schon der Haltung des Zentrums in der Frage des Landestheaters einen Widerspruch gefunden, daß man die Aufführung schlechter Stücke in den Theatern bekämpfen will, daß man aber nicht gewillt ist, ein Kunstinstitut zu unterstützen, das unter staatlicher Kontrolle steht und infolgedessen auch dem Landtag untergeordnet ist. Der Herr Kollege Roeckel wird zugeben, wenn er beklagt, daß vom Theater schlechte Stücke aufgeführt werden, beim Landestheater könnte eingeschritten werden durch Regierung und Landtag. Das ist unmöglich, wenn man für einer Privatbühne das Wort redet. Es kommt weiter hinzu, daß wenn wir das Landestheater nicht mehr hätten, sondern Privattheater mit Operetten, wo wir sagen müssen, welcher Partei wir auch angehören: wir wünschen sie nicht in einem Theater, dann hätten wir auch keine Kontrolle darüber, dann hätten wir alle die Mißstände, die die beiden Abgeordneten beklagt haben. Ein paar Worte über die Stellung von Stadt und Land zum Theater. Da müssen wir Städter sagen, Sie auf dem Lande sollten uns das bischen Erholung im Theater gönnen. Wir haben in den Städten manches unliebsame, ich brauche darauf im einzelnen nicht einzugehen, ich habe das früher schon getan. Auf dem Lande hat man den Sonntagsgang, die Natur, die frische Luft, das Rauschen der Wälder, die Proletarier in den Fabrikquartieren in Mannheim, in Karlsruhe haben nur das öde Einerlei der rußigen Werkstätten, der grauen Straßen. Da sollten Sie uns Schiller und Lessing, Beethoven, Mozart, Richard Wagner usw. lassen. Sie haben andere Entschädigungen dafür auf dem Lande, die wir nicht haben.

Und nun zur Volksschule. Da muß ich sagen: wenn die Tatsache besteht, daß wir in Baden 250 000 Kinder haben, die in die Volksschule gehen, und 40 000 Mittelschüler und 8000 Hochschüler, so beweist sie, daß die Volksschule das bestgeleitete Schulinstitut sein muß. Die Grundschule tritt nun in Kraft und damit eine neue Phase des Volksschulwesens, die wir wünschen, daß sie aufgebaut wird auf dem Grundgedanken der neuen Erziehung im republikanischen Staatswesen, daß diese Grundschule vor allem bestehen bleiben soll gegenüber etwaigen Anfechtungen, wenn man vielleicht Privatschulen gründen will. Ich gestatte mir, den Herrn Minister darauf aufmerksam zu machen, daß der Versuch, der gemacht werden wird, neben den Volksschulen Privatschulen zu errichten, daß wieder Kreise kommen werden, die es sich leisten können. Leute, die das Geld dazu haben, die ihre Kinder nicht mit Volksschülern auf einer Bank sitzen lassen wollen. Diese werden kommen und werden Privatschulen errichten wollen. Der Artikel 147 der Reichsverfassung gestattet das nicht. Ich glaube, es ist notwendig, daß auch dann, wenn Religionsheit vorgeschützt wird und anderes, ein bezirksärztliches Zeugnis verlangt wird, damit die soziale Zerreißung der Volksklassen, wie wir sie bisher gehabt haben, unterbunden wird. Wir verlangen von der neuen Schule die Staats- und bürgerkunde mit sozialem Einschlag. Wir sagen, schon der Schüler soll verstehen, was heute in der Welt vorgeht, daß die soziale Frage im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens steht. Und wenn der Volksschüler das noch nicht kann, dazu noch nicht reif ist, dann soll der Unterricht fortgesetzt werden in der Fortbildungsschule, damit wir so neue Menschen bekommen, die mit einem neuen Geist ausgestattet sind, anders, als es früher in der Schule der Fall war. Da

begrüße auch die Bildung einer Kommission, wie der Herr Minister im Haushaltsausschuß bereits mitgeteilt hat. Ich wünsche, daß diese Kommission gründliche Arbeit macht, und ich wäre auch dafür, wenn es nicht anders geht, daß der Lehrstoff beschränkt wird, daß man nicht allzuviel lehrt, aber das, was man lehrt, gründlich lehrt.

Gestatten Sie, daß ich damit als Redakteur zu einem Punkt übergehe, der mir besonders am Herzen liegt, das ist die Rechtschreibung. Es ist eine beklagenswerte Erscheinung, daß, wenn die Schüler aus der Volksschule kommen, 90 Prozent nicht richtig schreiben können (Abg. Dr Schofer: Der alte Scharnhorst hat es auch nicht gekonnt!) Das tut nichts, er hat es auch nicht so notwendig gebraucht, wie mancher Volksschüler. Herr Dr. Schofer. Die Dinge liegen so. Wenn ich sage, daß ein ganzes Teil der Schüler nicht richtig schreiben kann, so möchte ich hoffen, daß man künftig bei der Umgestaltung des Lehrplans ein größeres Gewicht auf diesen Teil des Unterrichts legt. Ich bin kein Lehrer, kein Fachmann, aber ich habe mir sagen lassen, daß man länger bei der sogenannten Schreibschrift verweilen sollte, den Schülern das Bild der Schreibschrift länger einprägen sollte, damit sie gewinnen sind, dem Schreiben größere Aufmerksamkeit zu widmen. Das wollen wir doch zugeben, Herr Abg Dr. Schofer, und das möchte ich Ihnen sagen, es gibt gewiß sehr ehrenwerte Männer, die im öffentlichen Leben stehen, die Reichstagsabgeordnete oder Landtagsabgeordnete sind und viel geleistet haben, und Sie werden mir zugeben, daß wenn man dann einen Brief von den Leuten bekommt, und sie können nicht richtig schreiben, das ein unangenehmes Gefühl ist. Im allgemeinen kann man sagen, daß ein Mensch anders beurteilt wird, wenn er richtig schreibt, als wenn er dies nicht kann.

Dann noch eines. Ich habe in den 21 Jahren, wo ich in einer sozialdemokratischen Tageszeitungs-Redaktion saß, Briefe bekommen aus allen Kreisen und Ständen des Volkes und von allen Lebensaltern. Sie glauben nicht, wie wenig Briefe dabei waren, die orthographisch richtig geschrieben waren. Deshalb darf man sagen, wir haben vom Standpunkt der Volksschule aus ein Interesse, daß darauf mehr Gewicht gelegt wird.

Dann kommt die Frage der Begabung. Der Herr Unterrichtsminister hat gebeten, daß diese Position im Nachtragsetat erhöht wird. Ich habe schon in dem Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, und in dankenswerter Weise hat mich der Herr Kollege D. Holdermann darin unterstützt, indem er gesagt hat: wenn jetzt nur 10 000 M. im Nachtragsetat eingesetzt sind, so ist das zu wenig. Ich möchte ruhig sagen, der Herr Unterrichtsminister möge 30 000, 40 000, 50 000 M einstellen, wir von unserer Seite werden ihm keine Schwierigkeiten machen, weil wir sagen, die Unterstützung nach der Begabung ist etwas, was mehr gepflegt werden sollte. Der Herr Kollege D. Holdermann hat gestern geklagt, daß wir in Deutschland so wenige große Männer haben, daß unsere Zeit so wenige große Männer hervorbringt. Ich meine, die Dinge müssen so, daß man die großen Männer auch aus der Volksschule holen soll. Wir von der sozialdemokratischen Partei denken an die Leute, die in außerordentlich verantwortungsvolle Stellen gekommen sind, weil wir wissen, daß wenn die Begabung geweckt wird, auch aus den Volksschülern etwas gemacht werden kann. Ich denke an unsern August Bebel, an den Schreiner August Dreßbach, an Wilhelm Kolb und andere, die als Volksschüler gezeigt haben, daß wenn man die Begabung der Volksschüler weckt und fördert, auch aus ihnen etwas gemacht werden kann.

Eine andere Frage, die ich noch ganz kurz besprechen möchte, ist die Frage des Lesebuchs. Wenn ich den Herrn Unterrichtsminister recht verstanden habe, hat er seine Auffassung, nach welcher man die Lesebücher vielleicht nur teilweise erneuern sollte, aufgegeben. Ich möchte das begrüßen, daß, wenn Lesebücher gemacht werden, auch ganze Arbeit gemacht wird. Rein technisch scheint es mir unmöglich, ein Lesestück herauszunehmen und durch ein anderes zu ersetzen. Es gibt wenig Schriftsteller, vor allem auch sehr wenig Pädagogen, denen es möglich sein wird, über das, was sie dozieren wollen, genau so viel zu schreiben, als der betreffende Artikel, der herausgenommen wurde, groß gewesen ist. Dann soll es lieber noch ein Jahr länger dauern, bis wir das Lesebuch bekommen, aber es soll etwas Ganzes, Zusammenfassendes geben, was wir als Lesebuch brauchen können.

Die Abg. Fräulein Rigel hat in dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, daß das neue Lesebuch ein Zeitbild der gegenwärtigen Zeit sein soll, daß man neben der Verherrlichung der Sichel und Sense, der Garben und Ähren und Wiesen und Felder auch finden soll Hammer und Meisel, Nagel und Bohrer, das Zeitbild der Entwicklung der Technik und der Erfindungen. Und wenn in diesem Zusammenhang Heinrich Lersch genannt worden ist, so möchte ich Karl Bröger neben Heinrich Lersch im neuen Lesebuch nicht missen, den sozialistischen Dichter, der in der Zeit des Krieges das Gedicht verfaßte das der verstorbene Reichskanzler Bethmann Hollweg auch im Reichstag zitierte, daß Deutschlands ärmster Sohn auch sein getreuester war (Sehr richtig!).

Eine Bitte möchte ich dem Herrn Unterrichtsminister an die Hand geben, daß er, wenn er die Schriftsteller und diejenigen aussucht, die das Buch schreiben, daß er dann darauf sieht, die besten Pädagogen und volkstümlichsten Schriftsteller zu finden, nicht die besten Schriftsteller — die sind vielleicht nicht volkstümlich — sondern solche, die volkstümlich schreiben können. Uns in die Seele des Kindes hineinzuversetzen, scheint mir außerordentlich schwer. Und das Lesebuch kann nur von solchen geschrieben werden, die so schreiben, als wären sie selbst Kinder, als vermögen sie mit den Augen des Kindes zu schauen.

Die Frage des Lesebuches der Fortbildungsschule liegt mir gleichfalls am Herzen. Wenn ich den Nachtragsetat recht verstehe, so hat man vorläufig nicht die Absicht, für die Fortbildungsschule auch ein Lesebuch herauszugeben. Ich würde das anregen. Ich würde das ganz dringend wünschen, von demselben Gesichtspunkte aus, den ich bei der Schaffung des Lesebuches für die Volksschulen in Baden entwickelt habe. Wenn die Fortbildungsschule das fortsetzen soll, was wir im Laufe der Debatte gehört haben, dann brauchen wir ebensogut für die Fortbildungsschule ein neues Lesebuch, wie dies nun erfreulicherweise für die Volksschulen angeschafft werden soll, vor allen Dingen deswegen, weil im nächsten Jahr die Fortbildungsschule auf eine andere Grundlage gestellt werden soll, weil das Fortbildungsschulgesetz schon Ostern nächsten Jahres in Kraft tritt.

Dann gestatten Sie noch ein paar Bemerkungen zu der allgemeinen Frage über das Verhältnis zwischen Schule, zwischen Lehrer und vielleicht auch zwischen den Parteien. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß die Lehrer noch nicht so recht verstanden haben, sagen wir die große öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Die Lehrer sind in allen Parteien vertreten, aber in diesen Parteien noch nicht so zum Durchbruch gekommen, wie das anderen Ständen gelungen ist. Ich weiß, daß man von den verschiedensten Seiten Ausstellungen gegenüber den Lehrern macht. Ich möchte aber im allgemeinen sagen: Wenn man dieses oder jenes bei den Lehrern auszusetzen hat, so soll man auf der anderen Seite

ihre Leistungen nicht herabsetzen. Ich erinnere mich dankbar, und wohl auch ein großer Teil von uns allen, an die Zeit, da ich das Einmaleins und das Abc vom Lehrer gelernt habe, und ich muß sagen: Ich habe mich darüber gefreut, als gestern der Herr Ministerialrat Dr. Baumgartner das Lob der Lehrer gesungen hat, sie wären während der Kriegszeit und nachher ihrer Pflicht nachgekommen und hätten infolgedessen zweifellos auch öffentliche Anerkennung verdient. Wir dürfen ganz ruhig zugestehen, daß wir in Deutschland durch unsere Schulbildung mit an der Spitze der zivilisierten Nationen Europas stehen. Wir haben vor dem Krieg eine Statistik aufgenommen über die Leistungen der Schule in den einzelnen Ländern. Und da ist zu konstatieren gewesen, daß von 1000 Rekruten in Italien weder lesen noch schreiben konnten 306, in Frankreich 30, in England 10, in Deutschland war es dagegen von 1000 Rekruten nur einer, der weder lesen noch schreiben konnte. Ich glaube, wenn man diese Statistik feststellt — von Rußland liegt überhaupt keine vor —, dort ist das Zahlenverhältnis aber noch größer wie in Italien — so dürfen wir doch sagen, daß Deutschland an der Spitze der europäischen Nationen hinsichtlich seiner Schulbildung marschiert (Abg. Karl: Trotz der schlechten Schulen!). Ja, Herr Unterrichtsminister, ich habe sehr wohl anerkannt (Heiterkeit. — Zuruf: Das ist ja der Abg. Karl!). . . Herr Abg. Karl, ich habe sehr wohl anerkannt, was in der Schule geleistet werden kann, aber das Bessere ist der Feind des Guten. Das hindert nicht, Anregungen für die Reformen zu geben. Ich glaube, zweifellos ist konstatiert, daß wir in der Schule viel geleistet haben, daß aber auf diesem Gebiete noch mehr getan werden muß.

Und nun ein paar Worte zu dem, was gestern in die Debatte geworfen wurde und zwar vom Herrn Abg. Seubert, wo er uns Sozialdemokraten gegenüber in einem Zuruf vorwarf, wir hätten die katholischen Geistlichen für vogelfrei erklärt. Ich will darüber keine Debatte entfachen, sondern nur das eine sagen: Herr Abg. Seubert, wenn Sie das behaupten, so ist das eine Unwahrheit. Die ganze politische Haltung der Sozialdemokraten in den letzten Jahren und Jahrzehnten, die Haltung der Sozialdemokratie bei der Verfassungsberatung, wie hier im Landtag, auch die Sozialdemokratie im Reichstag hat bewiesen, daß sie berechtigten Forderungen der Kirche jederzeit zur gesetzlichen Geltung zu verhelfen, bereit war. Wenn sich aber zwischen Geistlichen und Sozialisten so oft, sagen wir, ziemlich heftige Episoden abgespielt haben, so aus dem Umstande, weil hinüber und herüber geschossen worden ist (Zuruf des Abg. Dr. Schofer). Herr Abg. Dr. Schofer, ich möchte hier vor dem Forum des Landtags konstatieren, daß diejenigen Geistlichen von uns in Ruhe gelassen werden, die sich nicht in die sozialen Kämpfe der Gegenwart einmischen und ihr Amt nicht dazu gebrauchen, um sich gegen die Arbeiterschaft zu wenden (Abg. Dr. Schofer: Ruhig schaffen lassen!). Von dem Standpunkt aus dürfen wir sagen, hat die Sozialdemokratie keine Veranlassung gefunden, sich gegen katholische Geistliche zu wenden. Im allgemeinen aber möge noch ganz ruhig gesagt sein: Wir sind nicht diese Pfaffenfresser, als die Sie uns so hinstellen (Abg. Strobel: Wir haben jetzt solche als Parteimitglieder!), diejenigen Pfaffenfresser, welche zugleich auch verstehen, was die beiden großen Ziele Sozialismus, Katholizismus und Christentum miteinander gemeinsam haben. Ich muß ruhig gestehen und habe es auch in sozialdemokratischen Versammlungen öfter gesagt, daß mir der katholische oder protestantische Geistliche, welcher sein entsagungsvolles Amt ausübt im Zeichen der christlichen Nächstenliebe, im Geiste des großen Nazareners, eine viel sympathischere Figur ist als der Genußmensch der Gegenwart, welcher nur darauf abzielt, sich sein Leben möglichst angenehm zu machen, und dem sein Bauch auch sein Gott ist. Und da dürfen wir noch darauf hinweisen, daß in letzter Zeit die Sozialdemokraten zusammengefunden haben zu dem sogen. Volkskirchenbund, der den Gegensatz zwischen Sozialismus und Christentum ausgleichen will. Da müssen wir sagen: Wir stimmen zum großen Teil dem bei, was der bekannte marxistische Prediger Hohoff ausgesprochen hat in seiner Schrift, in welcher er sagt: Nicht Christentum und Sozialismus, sondern Kapitalismus und Christentum stehen sich gegenüber wie Wasser und Feuer (Abg. Dr. Schofer: Und der Materialismus der Marxisten?). Der Marxismus ist nicht allein Materialismus, sondern in dem Sozialismus liegen so viele große ethische und sittliche Werte, die Sie von Ihrem Standpunkt aus ebenso anerkennen müßten, wenn Sie objektiv sind, wie wir Ihnen gegenüber anerkennen, daß eine ganze Reihe großer sozialer, ethischer und sittlicher Werte im Christentum liegen (Abg. Dr. Schofer: Aber laßt doch mal den Materialismus laufen!). Und dann der Materialismus! Herr Abg. Dr. Schofer, wir leben im Zeitalter des Materialismus. Wenn die Arbeiter nicht materiell sind, dann sind sie zum Hungertode verurteilt, das ist das Zeitalter des Materialismus, an dem können die Arbeiter nicht vorbei. Und dieser Materialismus, Herr Dr. Schofer stammt nicht von den Arbeitern, sondern er ist die Frucht des Kapitalismus, und den haben nicht wir geschaffen, sondern die andern. Der Pfarrer Hohoff sagt in seiner Schrift, in welcher er sich mit dem Sozialismus auseinandersetzt:

> „Wenn man hüben und drüben wüßte, was Kapital ist, Wahrheit ist, was darüber Marx und was die katholische Kirche lehrt, so wäre eine Verständigung leicht möglich, selbstverständlich und geboten."

Deswegen ist es nicht gut, uns Sozialdemokraten hinstellen zu wollen als diejenigen, welche die Pfarrer für vogelfrei erklären, und sagen die Sozialdemokratie habe nichts besseres zu tun, als sich mit den Geistlichen auseinanderzusetzen. Wir sind froh, wenn wir diesen Teil des Kampfes weg haben. Wir haben zu tun mit dem Staat, mit dem Kapitalismus, unseren Gegnern. Wir wollen nicht noch Schwierigkeiten von dieser Seite haben; das dürfen Sie glauben, Herr Abg. Dr. Schofer. Ich will Ihnen eine Autorität gegenüberstellen, den preußischen Kultusminister Hänisch, der vor kurzem erst in einer Versammlung sagte:

> „So sehr ich persönlich jedem Dogmenglauben fern stehe, erkenne ich doch an, daß wertvolle sittliche Kräfte auch heute noch aus der Religion und dem Christentum herausquellen".

(Abg. Dr. Schofer: Und der Zehn-Gebote-Hoffmann!) Der Zehn-Gebote-Hoffmann geht uns nichts an, Herr Abg. Dr. Schofer. (Starke Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet Zwischenrufe zu unterlassen.) Der Zehn-Gebote-Hoffmann ist kein Sozialdemokrat mehr, Herr Abg. Dr. Schofer! Hoffmann ist Führer der Kommunisten. Dafür sind für ihn nicht verantwortlich. Im übrigen gibt es in jeder Partei einen Adolf Hoffmann, das möge man sich gesagt sein lassen (Sehr richtig! links).

Damit komme ich zum Schluß meiner Darlegungen. Ich sage, Sie sollten unseren Kampf verstehen, Sie sollten verstehen, daß es möglich ist, daß die beiden großen Strömungen des Christentums und Sozialismus manche Wege miteinander gehen können. Es gibt Kreise in unserer Partei, die der Meinung, wenn man einmal Christentum und Sozialismus miteinander vereinige, lasse sich die ganze Welt regieren. Diese

Entwicklungsgang sollten Sie nicht stören durch derartiges Benehmen, wie das des Herrn Abg. Seubert. Ich möchte sagen, wenn wir in Zukunft in Deutschland wieder ein großes soziales Reich aufrichten wollen, wenn wir uns aus den Fesseln, die uns in Paris jetzt geschlagen worden sind, losreißen wollen, gibt es nur ein Mittel, und das ist das der Schule. In der Schule wird der Grund gelegt zu dem späteren Staatsbürger, in der Schule soll der Mensch erzogen werden und freudig soll er sich später seiner Schuljahre erinnern. Wir, die gegenwärtige Generation, werden es nicht mehr erleben, daß Deutschland aus dieser Schmach und Erniedrigung herauskommt. Aber die heute auf den Schulbänken sitzen und die zu den Augen der Lehrer emporblicken, werden es noch erleben, daß aus Deutschland wieder ein Land der politischen Freiheit, der sozialen Wohlfahrt und des kulturellen Aufstiegs wird (Beifall links).

Abg. **Straub** (Zentr.):

Die Beratung über das Budget des Unterrichtsministeriums hat auch einen Fall zur Sprache gebracht, der gestern und heute schon wiederholt berührt worden ist; im Wege der Anfrage berührt worden ist von unserer Seite, im Wege der Abwehr, aber auch der Anklage, berührt worden ist von seiten der Regierungsbank. Wir haben uns auf Grund des § 20 der Geschäftsordnung die Akten zu der einschlägigen Sache geben lassen. Auf Grund des Aktenstudiums möchte ich, so eingehend der Herr Ministerialrat Rödel den Fall behandelt hat, noch einmal kurz den tatsächlichen Vorgang wiedergeben. Die Sache beginnt — das mag dem Herrn Ministerialrat Rödel zugegeben werden — damit, daß der verstorbene Stadtpfarrer von Buchen sich, sagen wir im Auftrage des Ortsschulrats, über die Leistungen einer Lehrerin in Buchen und über andere Lehrer beschwerte. Es ist weiter richtig, daß daraufhin der Herr Ministerialrat Rödel nach Buchen geschickt worden ist, um den Beschwerden nachzugehen. Das Ergebnis seiner Reise nach Buchen ist zusammengefaßt in einem Protokoll des Ortsschulrats vom 31. Juli 1920, das an das Unterrichtsministerium geschickt wurde, und in welchem unter anderem die Versetzung der betreffenden Lehrerin gewünscht wird. Das Ergebnis der Prüfung auf der anderen Seite ist zusammengefaßt im Prüfungsbescheid vom 5. August 1920, in welchem über die Qualifikation der Lehrerin das Urteil enthalten ist. Nun habe ich gefunden, daß mit diesen beiden Aktenstücken die Angelegenheit geruht hat bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Gemeinderat Buchen am 16. November 1920 zur Sache Stellung genommen und die Angelegenheit in die Öffentlichkeit gebracht hat. Nun war es selbstverständlich, daß das Unterrichtsministerium der Sache weiter nachgehen mußte, und aus den Akten ergibt sich, daß das Unterrichtsministerium der Angelegenheit nachgegangen ist und zwar unterm 30. November 1920.

Aus dem Protokoll des Ortsschulrats ergibt sich, daß damals der Herr Ministerialrat Dr. Huber in Buchen den Beschwerden nachgegangen ist, und die Angelegenheit erledigt wurde.

Der Herr Ministerialrat Rödel hat gestern ausgeführt, die ganze Angelegenheit ginge das Unterrichtsministerium nichts an, insofern nichts an, als das Unterrichtsministerium den sogenannten Skandal nicht verschuldet habe. Es ginge das Unterrichtsministerium weiter insofern nichts an, als er persönlich als der Beauftragte des Unterrichtsministeriums in keiner Weise in diese Angelegenheit eingegriffen habe, insbesondere nicht nach der Richtung, den Gemeinderat in Buchen zu einer Aktion zu veranlassen. In rechtlicher Beziehung hat der Herr Ministerialrat Rödel in diesem Punkte weiter ausgeführt, die Art und Weise, wie er diese Prüfung vorgenommen habe, sei entsprechend den Vorschriften des Schulgesetzes gewesen. Auch hierin könne ihm nichts angetan werden. In tatsächlicher Beziehung muß ich sagen, daß mir die Erklärung des Herrn Ministerialrats Rödel zu der Angelegenheit nicht richtig, zum mindesten nicht vollständig erscheint. Denn aus den Akten ergibt sich oder wenigstens ergibt sich nicht, daß der Prüfungsbescheid vom 5. August 1920 ausgefertigt und an die Ortsschulbehörde nach Buchen abgegeben worden ist. Ich wäre dem Herrn Ministerialrat Rödel dankbar, wenn er mir darüber Aufschluß geben könnte, ob dieser Bescheid des Ministeriums vom 5. August 1920 tatsächlich abgegangen ist oder nicht — der Herr Ministerialrat Rödel hat ihn selbst unterschrieben —, oder warum er nicht abgegangen ist. Und wenn meine Vermutung richtig ist, wie ich wenigstens aus der ganzen Situation entnehme, daß der Prüfungsbescheid nicht abgegangen ist, ist es eben nicht richtig, daß der Skandal, der sich im Anschluß an die Prüfung vom 31. Juli entwickelt hat, allein auf den Gemeinderat Buchen zurückzuführen ist, sondern daß auch ein gerüttelt Maß von Schuld auf jene Seite fällt, die den Prüfungsbescheid vom 5. August 1920 nicht dem Gemeinderat Buchen hat zugehen lassen.

Ich nehme an, daß Herr Ministerialrat Rödel mir die Gründe angeben kann, warum der Prüfungsbescheid nicht abgegangen ist. Ich kann nicht annehmen, daß hier eine Fahrlässigkeit vorliegt und aus Nachlässigkeit die Ausfertigung unterblieben ist. Wenn sie unterblieben ist, nehme ich an, daß es nicht aus Fahrlässigkeit geschehen ist. Denn in einer so wichtigen Sache, wie auch Herr Ministerialrat Rödel ausgeführt hat, die die Gemeinde Buchen aufs heftigste erregte, kann ich nicht annehmen, daß er den Prüfungsbescheid aus Fahrlässigkeit liegen läßt und nicht an die zuständige Schulbehörde leitet. Nun muß ich noch etwas sagen. Herr Ministerialrat Rödel hat in tatsächlicher Beziehung ausgeführt: er habe, nachdem er in Buchen die Prüfung — ich will den Ausdruck gebrauchen „Prüfung" — vorgenommen hatte, in keiner Weise den Ortsschulrat Buchen zu einer Agitation gegen den Lehrer oder die Lehrerin veranlaßt, er habe — so habe ich mir wenigstens notiert — wie er mitgeteilt hat, im ganzen kaum 5 Minuten über die sämtlichen Prüfungsergebnisse mit den sämtlichen Lehrern gesprochen, und den Gemeinderat Buchen nicht im geringsten beeinflußt. Ich muß einstweilen diese Behauptung des Herrn Ministerialrat Rödel insofern mit einer gewissen Vorsicht aufnehmen, als diese Behauptung des Ministerialrats Rödel gleichfalls mit der öffentlichen Urkunde in Widerspruch steht, das ist jene Urkunde vom 30. November 1920, die in Gegenwart des Herr Ministerialrats Dr. Huber von dem gesamten Ortsschulrat aufgenommen und von dem gesamten Ortsschulrat einschließlich des Herrn Ministerialrats unterschrieben worden ist. Und hier steht in jenem Protokoll des Ortsschulrats, — ich zitiere: — der Ortsschulrat erklärt, daß der Beschluß vom 31. Juli beraten und gefaßt wurde, n a c h d e m Herr Ministerialrat Rödel die Leistungen sowohl der 3 Hauptlehrer als der Unterlehrer und das Verhalten der Lehrerin eingehend besprochen hatte. Insbesondere legte er dar, daß die Leistungen der Lehrerin durchaus ungenügend seien. Gleichzeitig äußerte er, daß es wohl schwer fallen werde, die Lehrerin wegzubringen und man wolle ihr deshalb nahelegen, sich um eine andere Stelle zu bewerben (Hört! Hört!). Und dann ist weiter in dem Protokoll aufgenommen als die Äußerung des Herrn Ministerialrats: Herr Ministerialrat Rödel erklärte in der Sitzung vom 31. Juli — also im Anschluß an die Prüfung — daß bestimmt Wandel geschaffen werde, vorausgesetzt, daß der Gemeinderat festbleibt

(Hört! Hört!). Wenn ich nun diese tatsächlichen Feststellungen, die von dem gesamten Ortsschulrat Buchen unterschrieben sind, und für deren Richtigkeit der Ortsschulrat Buchen scheinbar einzustehen den Mut und die Überzeugung hat, wenn ich mir dies zusammenreime mit dem, was Herr Ministerialrat Rödel gestern auseinandergesetzt hat, daß er kein Wässerlein getrübt habe in der Angelegenheit, dann darf es mir kein Mensch übel nehmen, wenn ich sage, einstweilen habe ich zu diesen beiden Urkunden, nämlich zu der offiziellen Erklärung des Herrn Ministerialrats Rödel und zu der öffentlichen Urkunde vom 30. November 1920 mindestens die gleiche objektive Stellung einzunehmen. Ich muß es Herrn Ministerialrat Rödel überlassen, sich mit den unterschriebenen Feststellungen des Ortsschulrats Buchen auseinanderzusetzen und kann deshalb unter keinen Umständen annehmen, daß die Angelegenheit in so harmloser Weise verlaufen ist, wie sie gestern von Regierungsseite dargestellt worden ist.

Der Herr Ministerialrat hat weiter in tatsächlicher Beziehung festgestellt, die Lehrerin, um die es sich hier handelt, sei ungenügend qualifiziert; ich habe mir, nachdem mir die Akten zugänglich gemacht waren, auch hierüber Gewißheit verschafft und gefunden, daß die Qualifikation der Lehrerin nicht immer die gleiche war, daß sie insbesondere eine ganz andere Qualifikation hatte bis zum Jahre 1914 und erst mit Beginn der Kriegszeit die Qualifikation eine andere geworden ist. Ich will mich weiter nicht darum kümmern, worauf diese Veränderung der Qualifikation im einzelnen zurückzuführen ist; aber das eine kann ich sagen, das ergibt sich aus den Akten, die mir zur Einsicht vorgelegen sind, daß nicht allein ein Nachlaß der Leistungen der Lehrerin schuld ist an dieser Wertminderung, sondern daß auch die Kriegsumstände schuld waren. Es ist festgestellt, daß die Lehrerin während der Schulzeit überfüllte Klassen gehabt hat; sie hatte, wie sich aus einer Ausführung ergibt, ständig 50 bis 70 Schüler; sie hatte in einem Schullokal zu unterrichten, in dem früher eine Kinderschule betrieben worden ist, hat Xmal umwandern müssen in andere Schulräume, von heute auf morgen. Was mir weiter aus den Akten klar ist, das ist die Tatsache, daß die Lehrerin krank ist, nervenkrank ist, und daß diese Krankheit zweifellos auch mit zurückzuführen ist auf die Ernährungsverhältnisse während des Krieges, und ich kann der Lehrerin auf der anderen Seite auch nicht als ein besonderes Maß von Schuld anrechnen, wenn man ihr in 20 Monaten 6mal den Kreisschulrat zur Prüfung geschickt hat. Ja, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin unter solchen Umständen und Verhältnissen arbeiten muß, dann muß jeder vernünftige Mensch zugeben, daß das nicht zur Erhöhung der Leistungen, sondern zur Herabdrückung der Leistungen beizutragen geeignet ist.

Und nun kommt die andere Seite der Angelegenheit. Herr Ministerialrat Rödel hat auseinandergesetzt, er habe vollständig richtig gehandelt, daß er zu jener Prüfung (ich gebrauche den Ausdruck „Prüfung") den Ortsschulrat eingeladen habe, und daß er ihn der Prüfung habe beiwohnen lassen. Ich habe mir daraufhin das Schulgesetz angesehen und die Verordnung zum Schulgesetz und habe gefunden, daß diese Meinung des Ministerialrats Rödel nicht richtig, zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Aus dem § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes ergibt sich, daß zu den Prüfungen der Ortsschulrat zuzuziehen ist. Es ist in dieser Vorschrift des Schulgesetzes nur überhaupt von Prüfungen die Rede. Wenn ich mir aber die Vollzugsverordnung zum Schulgesetz ansehe vom Jahre 1905, die bis jetzt nicht aufgehoben oder abgeändert ist, ergibt sich aus § 1 ff und § 13 ff, daß die Bestimmung des § 21 des Schulgesetzes nicht so aufzufassen ist, als daß es nur eine Schulprüfung gebe, sondern es gibt neben der Schulprüfung sog. Schulbesuche. Und nun wäre die Frage zu prüfen, handelte es sich hier um eine sog. förmliche offizielle Schulprüfung, oder handelte es sich hier um einen sog. Schulbesuch im Sinne des § 13 der Vollzugsverordnung. Wenn ich die Bestimmungen in § 1 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz ansehe, ergibt sich daraus, daß förmliche und offizielle Prüfung abzuhalten hat der Ortsschulrat, daß er diejenige Person ist, die diese förmliche Prüfung im Sinne des § 21 Ziffer 5 des Schulgesetzes vornimmt, und daß alle anderen Prüfungen, die bei außerordentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden müssen, [illegible] Prüfungen sind, die zu den Schulbesuchen im Sinne des § 13 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz zu zählen sind. Wenn diese meine Meinung die richtige ist, hat Herr Ministerialrat Rödel am 31. Juli 1920 rechtlich nicht korrekt gehandelt, denn er war nicht befugt, den Ortsschulrat zur Prüfung [illegible] ziehen. (Zwischenruf des Abg. Marum.) Herr Kollege Marum, dieser Zwischenruf schadet mir nichts, bringt mich auch nicht aus dem Konzept (Abg. Marum: das will ich auch nicht!) Aber ich kann Ihnen ruhig sagen, ich habe mich auch in Kreisen von Lehrern erkundigt, von gestern auf heute, und es ist mir gesagt worden, daß man dort im Sinne der §§ 1 und § 13 ff. derartige Schulbesuche, wie sie Herr Ministerialrat Rödel vorgenommen hat, nicht als ordnungsmäßige [illegible] liche Prüfung, sondern als Schulbesuch im Sinne des § 13 einstweilen auffaßt. Nun sage ich: man hat in der Praxis allgemein die Auffassung, daß solche „Schulbesuche" im Sinne des § 13 der Vollzugsverordnung zum Schulgesetz zulässig sind, und daß es daher unzulässig war, zu dieser Schulprüfung den Ortsschulrat von Buchen einzuladen und anzuhören. Wenn nun der Herr Bürgermeister aus besonderem Interesse gewünscht hätte, diesem Schulbesuch anzuwohnen, so hätte ihn der Ministerialrat zurückweisen und auf die Bestimmungen der §§ 16 ff der Vollzugsverordnung hinweisen müssen, wonach es in einem solchen Falle die Pflicht der Schulbesuchenden ist, „nach Schluß" dieses außerordentlichen Schulbesuches „den Vorsitzenden des Ortsschulrats, den 1. Lehrer und den betr. Lehrer" über die Ergebnisse des Schulbesuches zu informieren. Unzulässig aber war es, wie das am 31. Juli 1920 geschehen ist, mit dem gesamten Ortsschulrat in eine weitere Besprechung in der Angelegenheit einzutreten und so in breitesten Öffentlichkeit den Erfolg zu zeitigen, der dann dieser ganzen Angelegenheit in die Welt hinausgegangen ist, nicht zum Vorteil des Lehrers, und wie mir aus Lehrerkreisen mitgeteilt wird, auch nicht zum Vorteil der die Schulaufsicht führenden Behörde (Beifall beim Zentrum).

Ministerialrat **Rödel**:

Ich bin — oder ich fühle mich wenigstens — in einer [illegible] angenehmen Lage; ich glaube alles, was der Herr Abg. Straub vorgebracht hat, kurz und bündig widerlegen zu können. (Beifall bei den Sozialdemokraten und Demokraten.)

Es wurde darauf hingewiesen, es läge ein Widerspruch vor, ich hätte gesagt, daß ich in der Ortsschulratssitzung in Buchen nur etwa 5 Minuten gesprochen hätte; nach dem Protokoll aber, das 5 Monate später aufgenommen worden ist, [illegible] (Zurufe von Abg. Straub und Abg. Rigel: 5 Monate! Waren es denn 5 Monate?) August, September, Oktober, November: gut, also 4 Monate, das ändert nichts; nach dem 4 Monate später aufgenommenen Protokoll hätte ich zu Protokoll fungsergebnis „eingehend besprochen". Wenn nun der Abg. Straub diese Stelle gefunden hat, so ist zu verwundern, daß er den Widerspruch in den zwei Protokollen vom Ende Juli und Ende November nicht [illegible]

hat und mir den Widerspruch zuschiebt. In dem Protokoll, das am Tage der Ortsschulratssitzung nach der Prüfung, also am 31. Juli, abgefaßt worden ist (Zuruf des Abg. Straub), und zwar ohne meine oder des Kreisschulrats Mitwirkung, nach unserem Weggang — wir gingen weg, weil wir mit dem Antrag des Ortsschulrats, der dem Ministerium zugehen sollte, nichts zu tun haben wollten — also in diesem Protokolle vom 31. Juli 1920 heißt es aber: Ministerialrat Rödel gab einen „kurzen Überblick!" Also: im Sitzungsprotokoll: „kurzer Überblick" — 4 Monate später: „eingehend besprochen." Dieser Widerspruch löst sich doch unbedingt zu meinen Gunsten, weil der „kurze Überblick" in demjenigen Protokoll steht, das abgefaßt wurde zu einer Zeit, da die Leute noch unter dem Eindruck der Verhandlungen selbst standen, während das „eingehend besprochen" erst 4 Monate später das Licht der Welt erblickte. (Zuruf vom Zentrum). Es steht in diesem letzten Protokoll noch manches, was nicht zutrifft (Zuruf des Abg. Straub). Es ist auf Gesetz, Volksschulverordnung und Verordnung hingewiesen worden, meine Prüfung soll einen „Schulbesuch" darstellen im Sinne der Verordnung. Die einschlägige Verordnung bezieht sich auf die Tätigkeit der Kreisschulämter. Den Mitgliedern des Ministeriums muß doch in solch außerordentlichen Fällen eine gewisse Bewegungsfreiheit zustehen, weshalb nirgends gesagt ist, daß Vorschriften auch auf außerordentliche Prüfungen durch Beauftragte des Ministeriums gelten. Ich stelle aber trotzdem nochmals fest, daß ich einen ganz kurzen Bericht gegeben habe (Zuruf der Abg. Rigel: Protokoll?). Wenn man in einer Angelegenheit, worüber in der Presse, in Verhandlungen und Besprechen, vieles gegangen ist, nach vier Monaten jemand darüber fragt, wie dieses oder jenes war, so laufen bei dem besten Willen und bei der besten Absicht bei der Auskunft eben Irrtümer mit unter, die einfach nicht zutreffend sind; das weiß jedermann.

So ist es auch nicht zutreffend, daß ich in der Sitzung gesagt hätte, es werde „bestimmt Wandel geschaffen werden — vorausgesetzt, daß der Gemeinderat fest bleibt". Auch hier liegt offenbar eine Verwechslung vor. Es bestehen darüber zweierlei Lesarten. Nach einer anderen Lesart soll ich einem Vertreter den Auftrag gegeben haben, in Buchen zu sagen, „die Gemeinde solle nur fest bleiben". (Abg. Straub: Das steht nicht im Protokoll!) Es steht nicht im Protokoll, aber es ist doch dem Vertreter des Ministeriums in Buchen gesagt worden. (Abg. Straub: Das weiß ich nicht, es steht nicht im Protokoll!) Ich weise aber zum Beweise darauf hin, daß nach 4 Monaten eben keine einwandfreien, keine in allen zutreffenden Angaben mehr möglich sind. Nun habe ich aber weder in der Sitzung jene vorhin wiedergegebene Äußerung getan, noch habe ich jemanden einen solchen Auftrag gegeben.

Ich habe zum andern in der Sitzung ausdrücklich hervorgehoben — und das widerspricht gleichfalls einer Angabe des schon Protokolls — die Lehrerin habe mir erklärt, sie werde sich wegmelden, das ist auch durch den Kreisschulrat in der Sitzung bestätigt worden. Sie hat erklärt, sie fühle selbst, daß sie in Buchen nicht mehr in Segen wirken könne; sie habe eine starke Strömung gegen sich. Sie werde sich wegmelden. Sie hat allerdings gemeint, diese Strömung sei auf Grund einer Agitation gegen sie entstanden. Das habe ich auch in der Ortsschulratssitzung zur Beruhigung mitgeteilt. In dem Protokoll wird aber behauptet, ich hätte gemeint, „es werde wohl besser sein, die Lehrerin wegzubringen, und man solle ihr deshalb nahelegen, sich um andere Stellen zu bewerben." Dieser Gegensatz zu der tatsächlichen Mitteilung erklärt sich leicht aus der langen Zeit, die dazwischen lag.

Anders war die Lage mit dem noch in Frage kommenden Lehrer. Weil so scharf gegen den anderen Lehrer gesprochen wurde, er müsse unbedingt weg, entgegnete ich noch: Das ist nicht so einfach, er wird sich nicht wegmelden und seine Leistungen sind nicht durchweg ungenügend (Abg. Straub: Ja, sind denn die Leistungen der Lehrerin durchweg ungenügend gewesen?) Das habe ich nicht gesagt und sie war ja von sich aus bereit, sich wegzumelden. Darüber ist von uns aus nichts geschehen (Erneute Zurufe vom Zentrum) es ist von uns gegen die Lehrerin nichts geschehen, eben, weil sie erklärt hatte, sie melde sich weg. Erst als sie wieder den Dienst aufnehmen wollte, hat die Gemeinde das getan, was hier besprochen worden ist.

Und damit komme ich zu einem weiteren Punkte: zu der Frage, ob die Bescheide nach Buchen gesandt wurden, und wenn nicht, warum es unterblieben ist.

Die Bescheide sind nur Entwürfe von meiner Hand. Sie gingen nicht hinaus, weil man das ruhige Zuwarten für besser hielt, weil alles vermieden werden sollte, um die Stimmung in Buchen nicht noch mehr aufzureizen. Sie sind also zur Schonung des Lehrers und der Lehrerin nicht hinausgegangen. Man wollte mit dem Lehrer unterhandeln. Ich kann hier feststellen, daß der Herr Kreisschulrat den Auftrag hatte, mit dem Lehrer, der jetzt zur Ruhe gesetzt ist, Rücksprache zu nehmen und ihn zu veranlassen, daß er selbst um seine Zuruhesetzung einkomme. (Abg. Straub: Und die Lehrerin?) Sie hatte ja erklärt, daß sie sich wegmelde. (Abg. Straub: Wenn sie es doch aber nicht getan hat? — Unruhe und Rufe bei den Sozialdemokraten.) Sie hat es getan, sie hat ja schon eine andere Stelle! (Abg. Straub: Hat sie es damals getan?) Ich weiß es nicht. Es mußten doch zunächst ihr passende Stellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Schon gestern habe ich ja erklärt, daß ich bei meinen Berichten im Ministerium die Lehrerin jeweils tunlichst entschuldigt und in Schutz genommen habe (Widerspruch beim Zentrum, Zurufe bei den Soztaldem.) Doch, das habe ich gestern ausdrücklich erklärt. (Unruhe bei der Soztaldem., Zurufe: Fragerei! — Abg. Straub: Ich darf fragen, was mir paßt. — Gegenzurufe links, Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen).

Es ist weiter gesagt worden, die Art der Prüfung wäre es gewesen, die den schlechten Erfolg gezeitigt habe. Gestern schon habe ich darauf hingewiesen, — und jetzt muß ich leider es heute wiederholen —, daß die Lehrerin schon am 10. Juni 1918 ein Monitum erhielt. Die Prüfung, die darnach erfolgte, fiel dann besser aus: da hatten eben beide Lehrkräfte, die in Frage kamen, offenbar ihre volle Kraft eingesetzt. Das hielt aber nicht lange an: als im Mai 1920 der Kreisschulrat wieder kam, hatte er bei der Lehrerin folgendes auszusetzen:

> „Die Kinder sind zu wenig aufmerksam, da die Lehrerin zu wenig energisch ist. Die Hilfe der Lehrerin ist mehr ein Einsagen und Vorsagen als eine methodische Führung. — Die schwächeren Kinder sind zu wenig gefördert. — Die Leistungen befriedigen wenig. — Geographie: Es ist zu viel auswendig gelernt, manches unverstanden; die Lehrerin versteht es nicht, die Kinder von der Karte lesen zu lassen; sie sagt das Neue den Kindern vor, diese sprechen es nach; auf der Karte ist die Lehrerin selbst nicht sicher: sie hielt die Gutach für den Oberlauf der Kinzig (Heiterkeit); die ganze Behandlungsweise ist zu äußerlich, aufzählend, beschreibend." (Zuruf der Abg. Rigel: Das ist auch früher gewesen!) Im Mai 1920!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie zwingen mich zu diesen Mitteilungen, die Lehrerin soll sich bei Ihnen bedanken, wenn sie hier bloßgestellt wird (Abg. Dr. Kraus: Es ist unerhört!) Ich muß hier meinen Standpunkt wahren gegenüber der Behauptung, als ob meine Prüfungsart schuld sei, daß das Ergebnis schlecht gewesen ist (Abg. Straub: Das habe ich nicht behauptet!). Aber Frl. Abg. Rigel und die Lehrerin (Abg. Straub: Ich habe es mir nicht zu eigen gemacht!) Ich muß das aber trotzdem auf das allerbestimmteste zurückweisen.

Ich habe gestern ausdrücklich erklärt, ich glaubte, ich hätte laut und deutlich gesprochen, daß ich die Mitglieder der Ortsschulbehörde nicht eingeladen und nicht „mitgenommen" habe, um ihr Urteil zu hören; wohl aber habe ich morgens den Bürgermeister benachrichtigt, daß ich Prüfung abhalte. Das ist doch etwas Selbstverständliches, es war doch geradezu meine Pflicht, den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zu benachrichtigen: heute ist jemand von Karlsruhe gekommen, es findet eine außerordentliche Visitation statt, zumal die Ortsschulbehörde das verlangt hatte (Zuruf links: Sehr richtig!) Und was der Herr Bürgermeister darauf getan hat, hätte jeder andere auch getan. Jeder andere Vorsitzende hätte unter diesen Verhältnissen die Ortsschulratsmitglieder auch herangezogen. Ich habe gestern schon die Frage gestellt, ob ich die Leute etwa hätte hinausweisen sollen, ob ich den Gemeinderäten und dem Stadtpfarrer hätte sagen sollen: „Sie haben hier nichts tun tun". (Abg. Marum: Dann hätte das Zentrum erst recht geschimpft!) Glauben Sie nicht, daß da am anderen Tag im „Odenwälder" gestanden wäre: „Ein Regierungsvertreter aus Karlsruhe ist da, und er hat unsere Ortsvertreter, unsere Vertrauensmänner, die sich über den Stand der Schule unterrichten wollten, hinausgejagt"? Ausgesucht hat sich nur die Lehrerin über die Anwesenheit der Ortsschulratsmitglieder bei Frau Abg. Rigel beschwert, bei mir nicht. Alle übrigen Lehrer, bei denen die Gemeinderäte auch waren, beschwerten sich nicht; sie hielten es wahrscheinlich für selbstverständlich. Ausgesucht bei der Lehrerin sind die Kinder verwirrt worden durch die Leute, bei den übrigen nicht. Das sei doch auch gesagt.

Ich muß es außerordentlich bedauern, daß die Sache hier in dieser Breite behandelt werden mußte, die Beschwerdeführer zwangen mich dazu. Ich bin mir keines Vergehens bewußt, ich bin mir im Gegenteil bewußt — ob Sie das bezweifeln oder nicht — daß ich mein Amt nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person ausübte und ausübe. (Abg. Straub: Das bezweifle ich nicht!). Sie haben es nicht bezweifelt, aber es ist gestern „von unbewußter Voreingenommenheit" geredet worden (Abg. Dr. Kraus: Unerhört). Mit diesem Vorwurf, glaube ich, macht man sich sofort selbst einer bewußten Voreingenommenheit schuldig, indem man mich eben wegen meiner abweichenden politischen und religiösen Gesinnung nicht für fähig hält, gegen eine andersgesinnte Lehrerin unvoreingenommen zu sein. Ich stelle das nur fest. Ich kann ruhig sagen, daß ich zu der Lehrerin ruhig, ohne jegliches Vorurteil gegangen bin. Und wenn behauptet wird, ich hätte die Kinder sofort angeschrieen (Abg. Straub: Das habe ich gar nicht behauptet) — aber ich muß jetzt auf das Protokoll eingehen, auf das Sie sich stützen, denn ich weiß nicht, was noch kommt — ich stelle fest: 1. ist das meine Art nicht, und 2. ist es nicht richtig. Daß die Lehrerin fleißig ist, habe ich wiederholt anerkannt, daß sie aber methodisch ungeschickt ist und infolge ihrer Krankheit minder leistungsfähig, wurde nicht von mir allein festgestellt, sondern unabhängig noch von zwei Schulbeamten. Für die Gemeinde ist es übrigens gleichgültig oder ziemlich gleichgültig, ob die nicht genügenden Leistungen ihrer Kinder, die später in andere Schulen übertreten und im Leben fortkommen wollen, auf Unfleiß oder auf methodische Ungeschicklichkeit oder auf Krankheit der Lehrerin zurückzuführen sind. Die Gemeinde wollte einfach die Abstellung der Mißstände haben, und das mit Recht. Bei Beurteilung der Schulmöglichkeit ist es natürlich nicht gleichgültig, weshalb sie nicht genügt und deswegen, und damit schließe ich, habe ich [illegible] im Ministerium der Lehrerin das Wort geredet. Ich bin von vornherein dafür eingetreten, daß ihr Fall ganz anders zu behandeln sei als der des Lehrers, daß ihr eine Stelle gegeben werden solle, wo sie sich wohlfühle und sich erholen könne von den Strapazen, die sie hinter sich hat. (Beifall links).

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Ich habe gestern gleich, nachdem diese Angelegenheit in die Debatte geworfen worden ist, bedauert, daß sie in dieser Weise hier zum Vortrag gekommen ist, und ich glaube, mein Bedauern hat sich als gerechtfertigt erwiesen, nicht etwa deshalb, weil das Ministerium die Diskussion in dieser Frage zu fürchten hätte, sondern weil, wie ich glaube, der Lehrerin ein außerordentlich schlechter Dienst erwiesen worden ist (Abg. Marum: Sie kann sich bei Fräulein Rigel dafür bedanken!). Ich habe die Verhandlungen ausführlich mit angehört und habe auch die Akten studiert, und ich kann nach den Feststellungen aus den Akten nur sagen, was festgestellt worden ist, daß die Lehrerin seit längerer Zeit mit ihren Leistungen als ungenügend bekannt war und daß ihr auch dienstlich darüber schon Vorhaltung gemacht worden ist (Abg. Dr. Schofer: Erst nach der Prüfung!) Nein, unter dem 10. Juni 1919 ist der Lehrerin eröffnet worden:

> „Der Hauptlehrerin Falk ist zu eröffnen, man habe mit Befremden von ihren geringen Unterrichtserfolgen besonders in ihren oberen Klassen Kenntnis genommen."

(Abg. Dr. Schofer: Aber kein Ungenügend!) Am 10. Juni 1919 —

> „Wenn es der Lehrerin auch nicht am guten Willen, ihre Pflicht zu tun, fehle, so gehe doch aus den Feststellungen des Kreisschulamtes hervor, daß es ihr bei ihrem bisherigen Unterrichtsverfahren nicht gelungen sei, die Schüler hinreichend in geistige Zucht zu nehmen und sie zu selbständiger Arbeit zu erziehen. Eine Belassung der Hauptlehrerin Falk in Buchen sei, wenn deren Unterricht erfolge nicht besser werden, auf die Dauer nicht möglich. Denn schon wiederholt seien Klagen laut geworden über den geringen Stand der Volksschule in Buchen, die eine Besserung des Zustandes als dringend notwendig erscheinen lassen."

Der Herr Ministerialrat Rödel hat damit nichts zu tun, der Erlaß ist unterschrieben: Schmidt, Armbruster, Füß. Ich kann auch nicht zugeben, daß Herr Ministerialrat Rödel, dadurch, daß er die Prüfung in Gegenwart der Ortsschulbehörde vorgenommen hat, sich gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes vergangen hat. Er hat seine Pflicht getan, es war seine Pflicht, die Ortsschulbehörde von der Prüfung zu benachrichtigen. Daß die Ortsschulbehörde sich an der Prüfung beteiligt hat, ist darauf zurückzuführen, daß die Prüfung auf eine Beschwerde hin stattgefunden hat. Sie haben den Wunsch gehabt, sich vom Erfolg dieser Beschwerde zu überzeugen. Diese Behandlung der Sache ist kein isolierter Fall. Ich habe soeben durch Umfrage bei den Herren Referenten festgestellt, daß ähnliche Schulbesuche unter Beteiligung der Ortsschulbehörde durch Ministerialkommissäre schon wiederholt stattgefunden haben und vielfach gebräuchlich waren. Also

in diesem Fall kann etwas außergewöhnliches in der Teilnahme der Ortsschulbehörde nicht erblickt werden. Ich kann auch nur bestätigen, daß die Aufregung jedenfalls sehr viel größer gewesen wäre, wenn die Ortsschulbehörde durch den Minialkommissär aus dem Lokal verwiesen worden wäre. Ich glaube, daß es nach Lage der Sache richtig gehandelt war, wenn er die Ortsschulbehörde bei ihrem Erscheinen nicht aus dem Schulhaus hinausgewiesen hat. Das war wohl besonders auch deshalb angebracht, weil mit im Vordergrund der Bestrebungen bei der Schulreform die Forderung von den Rechten der Eltern und Erziehungsberechtigten steht.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich kann und werde niemand hindern, nachdem solange über diese persönlich zugestutzte Frage gesprochen worden ist, auch weiter darüber zu sprechen. Aber ich möchte dringend bitten, mit der Fortführung dieser Besprechung aufzuhören (Zuruf links: Das hätten Sie dem Herrn Abg. Straub sagen sollen!). Der Fall ist breit genug erörtert (Zuruf links: Wir sollen immer aufhören, wenn die Zentrumsredner gesprochen haben).

Der Präsident gibt hierauf einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen bei der bevorstehenden Neuregelung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dem bisherigen § 34 folgenden Zusatz beizufügen:

Wenn an einer Schule infolge Austritts eines Lehrers aus einer Religionsgemeinschaft, in der er bisher Religionsunterricht erteilte, oder infolge einer Erklärung, den Religionsunterricht fürderhin nicht mehr geben zu wollen, die Erteilung des Religionsunterrichts in lehrplanmäßigen Umfang erschwert wird, so ist der betreffende Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen."

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 40) und verteilt.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Ich beantrage diesen Antrag dem Schulausschuß zur weiteren Beratung zu überweisen. Es ist ausgeschlossen, jetzt im Zusammenhang mit diesem Budgettitel diesen Antrag noch einmal zu würdigen.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich widerspreche dem Antrag nicht, ich hatte von vornherein die Meinung, daß diese Materie vorberaten werden soll. Aber wenn sie vorberaten werden soll, muß sie hier erst beantragt werden. Deshalb haben wir den Weg, den die Geschäftsordnung vorsieht, betreten. Ich widerspreche also dem Antrag Strobel nicht, aber die Verhältnisse, wie sie der Herr Minister geschildert hat, der gesagt hat: Das Schulgesetz hier, die Verfassung dort, zwingen dazu, den Widerspruch, der dazwischen besteht, auszuräumen. Hier soll deshalb Anlaß gegeben werden, das, was der Herr Minister gewünscht hat, in die Wege zu leiten.

Der Antrag wird hierauf im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf einen weiteren Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß gemäß Artikel 149 Absatz 3 der Reichsverfassung Religionsunterricht nicht bloß in den Fortbildungsschulen, sondern auch in den mit ihnen gleich zu stellenden Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen erteilt wird.

Auch dieser Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 39) und verteilt u. auf Antrag der Abgg. Dr. Glockner u. Dr. Schofer im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.).

Zum Fall Buchen will ich für meine Fraktion erklären, daß für sie ein Anlaß zu einer Mißbilligung der Handlung des Herrn Ministerialrats Rödel nicht vorliegt. Er hat nur getan, was sein Amt verlangt (Sehr richtig! links).

Nunmehr zu dem Etat des Unterrichtsministeriums im allgemeinen. Der Abschnitt über Wissenschaft und Künste zeigt hohe Aufwendungen, welche auf die einzelnen Stände des Landes äußerst ungerecht verteilt sind. Zum Beispiel erhielt im Jahre 1914 Mannheim pro Einwohner 14 Pfennige, Karlsruhe 12,96 M., Freiburg 20,03 M., Heidelberg 32,53 M., während andererseits Mannheim 25 Prozent des Steueraufkommens aufgebracht hat, dagegen Karlsruhe nur 12,15 Prozent, Freiburg 8 Prozent, Heidelberg 7 Prozent. Für Kulturzwecke sind den Städten von ihrem Steueraufkommen zurückgegeben worden: 0,3 Prozent an Mannheim, 38,8 Prozent an Karlsruhe, 58,4 Prozent an Freiburg und 72,4 Prozent an Heidelberg. Seit der Revolution hat sich nichts geändert. Der vorliegende Voranschlag weist aus, daß der Staat pro Einwohner in Mannheim heute 31 Pfennige, Karlsruhe 119 M., Freiburg 120 M. und Heidelberg 229 M. aufwendet. Daß sich hier bei einer solchen Verteilung die größte Stadt des Landes, Mannheim benachteiligt fühlen muß, ist ganz klar, und ich kann mitteilen, daß die Stimmung gegen eine solche Zurücksetzung Mannheims eine sehr erregte ist. Bei jeder städtischen Kommissions- und Stadtratsverhandlung kommt dies zum Ausdruck. Karlsruhe hat die Technische Hochschule, die Akademie der Künste, die Kunstgewerbeschule und Baugewerkschule. Außerdem bereichern noch nennenswerte, vom Staat unterhaltene Sammlungen den Kunstbesitz der Stadt, und das alles wird aus Mitteln der Allgemeinheit, des gesamten Landes, bestritten, somit werden die Lasten der Stadt abgenommen und auf den Staat abgewälzt. In Mannheim wird die Frage aufgeworfen, daß eine Kunstgewerbeschule oder eine Kunstakademie mit dem Sitze in Mannheim einen besseren Wirkungskreis vorfinden würde, als in Karlsruhe. Mannheim ist die kulturbedürftigste Stadt des Landes, will sie die ihren Einwohnern gestellten Aufgaben erfüllen. Bis heute überließ man es der Stadt, ihre Kulturausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. So lange die Stadt das tun konnte, hat sie es getan. Die staatlichen Zuwendungen hielten sich in mäßigen Grenzen, wie ich Ihnen zeigte. Nunmehr aber werden die Belastungen immer größer, der Aufwand für soziale und sonstige dringende Aufgaben z. T. als Kriegsfolge wächst an, so daß für Kulturzwecke die Stadt unmöglich mehr in der Lage ist, alles allein aufbringen zu können. Trete diese Wahrscheinlichkeit ein, dann würde die Kulturpflege in Mannheim einen Rückschritt erfahren. Was das für das gesamte Land und speziell

für die Einwohnerschaft Mannheims und weit darüber hinaus zu bedeuten hätte, brauche ich Ihnen nicht näher auseinanderzusetzen. Was bedeutet Mannheims Kunsthalle? Im Monat November wurde dieselbe von 9435 Personen besucht und die Kunsthalle Mannheims hat eine Bedeutung nicht nur allein in der Geschichte des Landes, sondern weit über die Grenzen des Landes hinaus. Und was ist der freie Bund zur Einbürgerung der Kunst in Mannheim? Er weist an Besuchern in den Novembervorträgen, Veranstaltungen und Führungen 9830 Personen auf. Das kunstwissenschaftliche Institut und das graphische Kabinett hatten im November einen Besuch von 765 Personen. Außerdem sei die Bedeutung der Mannheimer Handelshochschule, des Theaters, der städtischen Sammlungen, des Bibliothekswesens und dergleichen mehr erwähnt. Für all diese Einrichtungen entsteht der Stadt ein Aufwand pro Jahr von über 10 Millionen Mark, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, wir müssen deshalb schon verlangen, daß auch der Kunstpflege in Mannheim während der Zeit des größten Notstandes durch den Staat geholfen wird. Daß Mannheim unter dem alten System der Monarchie absichtlich zurückgesetzt worden ist, verstehen wir. Daß aber Mannheim in der Republik sich nicht mehr zurücksetzen lassen kann, ist ebenso klar. Denn „gleiches Recht für alle Staatsbürger" gilt auch für die Mannheimer. Die Kunstpflege darf in der Republik nicht vernachlässigt werden, jedoch würde sie vernachlässigt, wenn Mannheim seine Kunstpflege infolge Mangel an Mitteln einschränken oder gar aufgeben müßte. Was wird mit der Kunst- und Kulturpflege erreicht, doch nichts anderes, als daß die Leute vom Kinoschund weg und einer höheren Kultur zugeführt werden. Deshalb ist es ein allgemeines Interesse, für die Aufrechterhaltung der Mannheimer Kunstpflege, des Theaters, der Handelshochschule zu sorgen. Die Antwort des Herrn Unterrichtsministers gegenüber der Handelshochschule auf die Ausführungen meines Freundes Dr. Kraus waren deshalb sehr platonisch (Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!). Ich schließe diesen Teil meiner Ausführungen damit, daß ich die Regierung dringend ersuche, im nächsten Nachtragsetat der Situation und den Verhältnissen in Mannheim Rechnung zu tragen und auch zur Unterstützung der Kunstpflege in Mannheim einen höheren Betrag einzustellen. Wenn ein Budget mit über 42 Millionen Mark jetzt abschließt, hat es wirklich nichts mehr zu bedeuten, wenn auch Mannheim noch 3 Millionen zugewendet werden, um seine ideellen Aufgaben erfüllen zu können. Tun Sie das, dann werden Sie großes Mißtrauen, das sich von Tag zu Tag gegen die Regierung und gegen die Residenz Karlsruhe steigert, in Mannheim beseitigen.

Nun wende ich mich dem Kapitel der Schule und ihrer Aufgaben zu. Als Erziehungsaufgabe der Schule wurde von mehreren Diskussionsrednern in den Vordergrund gestellt: „Stärkung der Autorität." Ich habe dafür volles Verständnis. Es ist das zweifelsohne ein Teil der Aufgaben der Schule, nicht aber die wichtigste und einzige. Wenn wir fragen, wer hat die Autorität untergraben, dann werden wir finden, daß auch unter den alten Verhältnissen starke Kräfte am Werk waren, welche die Autorität untergraben mußten, deren Reden und Taten nicht die Liebe zum Menschen steigern konnten, sondern die sie herabwürdigen mußten. Ich erinnere an einen bedeutenden Ausspruch, wo Kaiser Wilhelm II. sagte, daß man auch auf Vater und Mutter in bestimmten Fällen schießen müsse. Und dann! Wer hat der Jugend während der letzten 4½ Kriegsjahre gelehrt, daß nur durch Anwendung äußerster Gewalt das Ziel erreicht werden könnte. Das war niemand anders als Ludendorff und dergl. Leute. Und heute klagt man in unserem Staate, daß die Jugend kein Verständnis für Nächstenliebe hätte, daß sie immer noch der Gewaltauffassung huldige, und daß sie nicht imstande sei, sich wieder in die Verhältnisse einzuordnen. Solche Auffassungen sind nur sehr schwer bei der Jugend wieder zu zerstören. Aufgabe der Schule ist es, diese Dinge sehr aufmerksam zu verfolgen und sie so zu behandeln, wie das unserer Zukunft förderlich ist. Ich stelle hier noch eine andere Frage: Wer hat bei der Jugend den Begriff zwischen Mein und Dein erschüttert? Wir müssen sagen, daß einzig und allein der Krieg mit seinen Auswirkungen daran schuld ist (Sehr richtig! links). Draußen im Feld hat niemand darnach gefragt, wessen Eigentum es ist, sondern wenn es die Armee gebrauchen konnte, mußte es geholt werden, so daß die Unterscheidung zwischen Mein und Dein eben bei der Jugend heute fehlt, und die Fehler werden sich noch auswachsen, weil es im Kriege erlaubt war (Sehr richtig! links). Betrachtet man so die Dinge, wird es auch verständlich, daß eine Zunahme der kriminellen Vergehen bei der Jugend vorhanden ist. Und was ist es, was die Jugend auf Irrwege führt? Es ist in erster Linie die Not und die ungenügende Ernährung unseres Volkes gewesen, und hier hat sich bewahrheitet, daß Not kein Gebot kennt, und daß auch über solche Dinge die beste Religionslehre nicht hinwegsieht. Denn Not bricht Eisen, und die Jugend handelt der Not gehorchend. — Das sind also die Dinge, die kurz zusammengefaßt angeführt werden müssen, um darzutun, wer die Autorität der Jugend untergraben hat.

Nun sind auch die Mittel zur Stärkung der Autorität besprochen worden, und ich fasse sie in zwei Worte zusammen, die aus den Ausführungen herausklangen. Da heißt das Wort: „Ehrfurcht und Demut soll die Jugend haben", und als Mittel, um der Jugend Ehrfurcht und Demut beizubringen, wird die Prügelstrafe genannt. Auch die Religion wird als geeignetes Erziehungsmittel betrachtet. Also was seither Methode im alten Staate für die Jugendbildung war, soll auch für die Zukunft beibehalten werden. Da fragt es sich: kommen wir in Zukunft mit diesen Erziehungsmethoden aus? Ich spreche offen: eine Jugend, in Ehrfurcht und Demut erzogen, wird wohl ein willenloses Werkzeug in der Hand desjenigen, der über sie verfügt, nicht aber ein selbständiges, von eigener Verantwortung getragenes, aufstrebendes Geschlecht, das unsere Zeit dringend nötig hat (Sehr richtig! links), so daß dies, — in diesen kurzen Worten zusammengefaßt — das ist, was ich mir unter Erziehungsaufgabe für unsere Jugend in Zukunft vorstelle. Und ein Geschlecht, das wir haben müssen, getragen von eigener Verantwortung, von Pflichtgefühl, erreichen wir nicht mit Anwendung der Prügelstrafe. Wir Sozialdemokraten lehnen deshalb auch die Prügelstrafe als Erziehungsmittel ab. Wir erreichen das nur durch Belehrung der Jugend. Eine Jugend wird und kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihr die Bedeutung für ihre eigene und des gesamten Volkes Zukunft klar ist. Deshalb stellen wir als Grundsatz auf: Stärkung des Pflichtgefühls gegenüber seinen Mitmenschen und der Gesellschaft. Wahrheitsgetreue Belehrung zeitigt eine einzig richtige Erneuerung des Geistes, und darauf kommt es an. Unsere Jugend wird heute noch mit dem Geist der alten Lehr- und Lesebücher gerichtet, womit heute nicht mehr auszukommen ist. Wir müssen uns umstellen in der Lehre und der Heranbildung der Jugend; woran wir heute noch kranken. Und was ist das Ergebnis? In Unkenntnis über unsere Lage beherrscht die Volksmehrheit deshalb auch, trotz allem Elend die Genügungssucht. Diese ist in allen Volkskreisen so

hauptsächlich die religiösen Vereine dabei nicht ausgenommen (Sehr richtig! links). Sie wissen auch nicht in allen Teilen, dem Ernst der Zeit im gegenwärtigen Moment richtig zu würdigen.

Es dürfen wir demzufolge den Grundsatz aufstellen: Tüchtige, gute Staatsbürger, die getragen sind vom Gemeinsinn im besten Sinne des Wortes, braucht unsere Zeit, und auf dieses Ziel muß die Aufgabe der Schule eingestellt werden. Erfüllt sie dieses, dann braucht uns um die Zukunft unseres Volkes nicht bange sein. Wir werden jede, auch die schwierigste Situation meistern können.

Nunmehr noch zu einem anderen Hilfsmittel, das hier besprochen worden ist, das ist die Religion. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat vorhin meinem Kollegen Weißmann gegenüber gesagt, der Materialismus sollte von uns ferngehalten werden. Herr Kollege Dr. Schofer, der Materialismus, so wie Sie ihn verstehen, ist bei uns schon längst überwunden. Wir haben für die materiellen Güter, für die Versorgung unseres Volkes auch auf Erden besorgt zu sein, und wenn ein Volk nicht leben kann, hilft ihm die beste Religion nichts, so daß die Sucht nach materiellen Gütern gezeitigt wird durch die Bedürfnisse des Volkes, und das Volk, das keine materiellen Bedürfnisse mehr hätte, wäre dem Untergang restlos geweiht. Das muß ausgesprochen werden, wo wir heute wie ich in meiner letzten Rede ausführte, nicht in der Lage sind, die materiellen Bedürfnisse unseres Volkes voll zu befriedigen. Das ist der Materialismus, den wir vertreten müssen, und den jeder Staatsbürger, der an der Aufrechterhaltung unseres Volkes ein Interesse hat, unterstützen muß. Nun ist gesagt worden, mit der Religion könnte die Hebung unseres Volkes erreicht werden. Demgegenüber sage ich, die Religion ist ein sehr gutes Mittel, und jeder, der nach seiner Religion lebt, wird von mir als Sozialist betrachtet. Mir kommt es nicht darauf an, was einer in konfessioneller Beziehung nach außen bekundet, sondern was er in der Tat leistet. Und, Herr Kollege Dr. Schofer, erinnern Sie sich einmal der Reden, die hier im Hause gehalten worden sind über Zwangswirtschaft, Preisbildung und dergl. von den Herren Kollegen Weißhaupt, Albiez, Martin, Ziegler, sie enthielten mindestens soviel Materialismus, als in den Reden, die ein sozialdemokratischer Arbeiter halten kann, zu finden ist. Darum, die Religion in Ehren und nach deren Grundsätzen gelebt, damit wird ein Teil der sozialistischen Lehre erfüllt. Die Religion allein kann nicht schaffen, was unser Volk zur Wiederaufrichtung braucht. Daß die sozialistische Lehre ein wichtiger Faktor dazu ist, ist erwiesen. Der Opferwilligkeit, die aus religiöser Überzeugung getätigt wird, stelle ich die Opferwilligkeit der Sozialdemokraten gegenüber. Z. B. sei nur an das Jahr erinnert, in dem in Hamburg die Cholera ausgebrochen war? Es waren die Arbeiter, die sich sofort freiwillig einsetzten, um ihren Leidensgenossen zu helfen zu eilen. Aus der Gegenwart sei die Leistung von Arbeiterschichten durch die Bergarbeiter erwähnt. Sie leisten sie im Interesse des ganzen Volkes, weil sie wissen, daß wir nur durch loyale Erfüllung der Friedensvertragsbedingungen aus der Not und Elend, hervorgerufen durch den Krieg, herauskommen. Aber nicht nur allein das, sondern noch ein anderes. Es war der Herr Kollege Dr. Schofer, der in anerkennenswerter und offener Weise in einer Versammlung in Stuttgart ausführte, es gehe vorwärts, und man hat von Hamburg erzählt, daß in Hamburg heute wieder sehr gearbeitet würde, und daß man dieses Arbeiten der Arbeiterschaft anerkennen müsse, denn die Arbeitsfreudigkeit, die beim Zusammenbruch nachließ, habe sich bedeutend gehoben.

Und wem, Herr Kollege Dr. Schofer ist dieser Erfolg in erster Linie zu danken? Einzig und allein den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, die unserem Volke die Not einmal auseinandersetzten und ihm sagten, wie wir wieder hoch kommen könnten. Die Hebung der Arbeitslust ist im allgemeinen ein Erfolg der sozialdemokratischen Erziehungsarbeit. Und nicht allein das, wir finden große Leistungen der sozialistischen Arbeiterschaft, in der gegenseitigen Unterstützung, bei Kämpfen mit dem Kapitalismus, ferner bei Kinderhilfsspende und dergl.; hier bleibt die Lohnarbeiterschaft in der Opferwilligkeit nicht zurück. Sie übt praktische Solidarität, so daß bei Vertiefung der sozialistischen Lehre noch sehr gutes geleistet werden kann, wie bisher schon sehr viel geleistet wurde. Ich freue mich deshalb über die Ausführungen des Herrn Kollegen D. Holdermann, über seine Auffassung, daß der Religionsunterricht von der Fortbildungsschule hätte fernbleiben können. Das war meine Auffassung bei der Beratung des Fortbildungsschulgesetzes, denn in der Fortbildungsschule muß unsere Jugend zu Staatsbürgern gemacht werden. Diese staatsbürgerliche Erziehung hat in der Vergangenheit gefehlt; deshalb ist heute vielfach große Unkenntnis vorhanden. Ich komme zu dem Ergebnis, daß es die Religion allein nicht schaffen kann. Sie bedarf der Ergänzung und ihre beste Ergänzung erfährt sie in der sozialistischen Lehre, und mit Recht hat einst unser Lassalle gesagt: die Arbeiter sind der Fels, auf dem die Kirche der Zukunft gebaut wird. Und damit hat er recht, die Zeit wirds lehren.

Nun muß ich mich zu einer Bemerkung des Herrn Kollegen D. Mayer wenden, der sagte, die Wissenschaft soll frei sein. Der Auffassung sind wir schon längst, so daß wir darin nicht umzulernen brauchen. Die Wissenschaft muß aber objektiv und gerecht sein. Sie muß wahr sein. Wenn heute auf den höheren Lehranstalten Auslassungen über das gegenwärtige System in herabwürdigender Form erfolgen, so muß man auch die Vorgänge sagen — und diese Vorgänge sind natürlich anders, als sie von deutschnationaler Seite draußen im Lande verbreitet werden. Zweifelsohne sind noch Mängel vorhanden; es muß noch manches beseitigt werden. Eine bewußte Unwahrheit aber ist es, wenn man der Republik die Schuld an den heutigen Verhältnissen zuschieben will. Wer objektiv an die Erörterung oder Untersuchung der gegenwärtigen Verhältnisse herangeht, der muß die Frage überprüfen: Wer hat unser heutiges Elend verschuldet? Wer war es, der in 4½ Kriegsjahren innerhalb Deutschlands in Eroberungspolitik machte, wer war es, der zur Verlängerung des Kriegs beitrug, der die Bekämpfung des sogenannten Scheidemann-Friedens propagierte und sich gegen die spätere Friedensresolution der Reichstagsmehrheit gewendet hat? Wenn man in objektiver Weise diese Frage prüft und die Ergebnisse dem Volke wahrheitsgetreu vorträgt, dann wird man auch beim Volke mehr Verständnis für unsere Notlage finden, als infolge der Agitation der Deutsch-Nationalen und der Rechtsparteien gegenwärtig vorhanden ist.

Da man doch die Freiheit der Wissenschaft so sehr in den Vordergrund gestellt hat, müßte noch, wenn immer der Unzufriedenheit über die heutigen Verhältnisse Ausdruck verliehen wird, eine andere Frage in objektiver Weise geprüft werden: Welche Erbschaft hat die Monarchie der Republik hinterlassen? — Wenn Sie die Verluste an deutschem Land, die mangelnden Rohstoffe, die entstandenen Schulden und dann schließlich noch die Kriegsentschädigungen, die an den Feind bezahlt werden müssen, für deren Durchführung im Reichshaushalt 41½ Milliarden vorgesehen sind, auf die Gesamtsumme der in Deutschland erwerbstätigen Menschen ver-

teilen, dann ergibt sich für den Einzelnen eine Belastung von 16 600 M. Wenn sie das dem Volke vortragen, dann wird die Unzufriedenheit über die heutigen Verhältnisse und über das heutige, erst aufkommende republikanische Staatswesen verschwinden und im Hinblick auf die Lage jeder zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber einer solchen Situation angehalten werden.

Also: die Wahrheit muß verbreitet werden. Das wünschen wir, und deshalb habe ich auch die Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Gothein gestern hier gemacht hat, nicht verstehen können. Er hat hier die Meinung zum Ausdruck gebracht, dasjenige, was in den Kollegien, im Lehr- und Hörsaal geschehe, das müsse ohne weiteres im Hörsaal auch bleiben. Nein, so ist es nicht. Die Lernenden, die dort unterrichtet werden, werden später mit ihrer Wissenschaft auf das Volk losgelassen. Sie sollen dann die Wissenschaft vertreten die ihnen beigebracht wurde und wieviel Unheil können sie dann anrichten? Daher ist die Lehrmethode der Hochschulen den Zeitverhältnissen anzupassen. Daß man sich heute noch nicht überall mit den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen abfindet und die früheren mit Anwendung von Zwangsmitteln verherrlichen will, beweist folgende Mitteilung, in der Mannheimer „Volksstimme" Nr. 18 vom 20. Jan. 1921. Es geht daraus klar hervor, wie man glaubt, der Jugend den monarchistischen Geist auch weiterhin beizubringen. Aus Hockenheim wird mitgeteilt, der Hauptlehrer Feuerstein habe sich anläßlich der Feier des 50jährigen Reichsbestehens folgendes geleistet:

> „Läßt dieser Herr — so heißt es hier — in der Gewerbeschule am 18. Januar die Schüler aufstehen und dreimal ein Hoch auf die Monarchie ausbringen und hierauf stehend das Lied „Heil Dir im Siegerkranz, Herrscher des Vaterlands, Heil Kaiser Dir„ singen."

Dann kommt das Weitere:

> „Wer nicht mitsang, wurde angebrüllt und zum mitsingen gezwungen."

Dazu hat ein Lehrer kein Recht. Hier liegt wieder eine Untergrabung der Autorität vor, die hier so beklagt worden ist: man kümmert sich um die gesetzlichen Zustände einfach nicht! Wenn das so weiter geht, brauchen Sie sich nicht zu wundern, wenn wir allmählich eine verzogene Jugend bekommen, die niemand mehr etwas glaubt und die auch ihre eigenen Wege geht. Wer sind jene jungen Leute in den radikalsten Lagern innerhalb Deutschlands? Sind das vielleicht solche, die aus der Schule der Sozialdemokratie hervorgegangen sind? — Nein, es sind zu 90 Prozent solche, welche die bürgerlichen Schulen durchgemacht haben, welche mit den Verhältnissen unzufrieden sind und deshalb dem schlimmsten Radikalismus zuneigen. Wenn man auf die Weise, wie in den eben erzählten Beispiel, zeigt, daß man sich nicht mit den gegebenen Verhältnissen abfindet und wenn eben so die Autorität der Jugend gegenüber untergraben wird, dann braucht man sich über Verschiedenes nicht zu wundern. Mag es sich nun um eine Höhere Schule, um eine Volksschule, um eine Gewerbe- oder um eine Fortbildungsschule handeln: wenn etwas derartiges von Lehrkräften geschieht und wenn sie an einer solchen Lehrmethode festhalten, dann ist es ein Verbrechen an unserer Jugend. Wir müssen der Zeit gerecht werden.

Zeugt es ferner von Respekt gegenüber der Staatsautorität, die heute „tonangebend" ist, wenn von der Technischen Hochschule Karlsruhe immer noch der Stempel verwendet wird: „Großh. Badische Technische Hochschule"? Es liegt ein Brief vom 14. Januar 1921 vor mir, der noch diesen Stempel trägt. Wir haben nun einmal die Schulbildung auf die heutige Zeit umzustellen; unser Volk kann nur dann aufwärts kommen, wenn die Arbeitermassen mit Lust und Liebe an dem Staatswesen hängen und es unterstützen. Versäumt aber hier die Schule ihre Pflicht, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn es nicht aufwärts geht. Denn mit den alten Methoden kommen wir nicht vorwärts. Die sozialdemokratische Partei wird es sein, die das Bindeglied zwischen den einzelnen Gesellschaftsschichten abgibt; sie wird zur Befestigung des Staatsgedankens dienen, der uns wieder aufrichten kann.

In diesem Sinne möchte ich die Aufgabe aller Schulen aufgefaßt wissen. Wahrheit ist das erste Grundprinzip; Erziehung tüchtiger Staatsbürger ist das zweite, was die Schule uns geben soll. Wer so seine Schulpolitik einrichtet, wird jederzeit die Unterstützung der Sozialdemokratie finden; denn es heißt nicht allein: „Wissen ist Macht", sondern es heißt auch: „Die Wahrheit wird Euch frei machen" (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Während der vorstehenden Ausführungen hat I. Bürgermeister Walter-Heidelberg den Vorsitz übernommen.

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Ich möchte nur in aller Kürze zwei Beschwerden beleuchten, die soeben der Herr Abg. Strobel hier erhoben hat.

Zunächst hat er beanstandet, daß die Technische Hochschule hier noch den Stempel „Großh. Badische Technische Hochschule" gebrauche (Zurufe rechts: Das ist aber auch furchtbar!). Hier ist es jedenfalls entgangen. Wir haben schon vor längerer Zeit eine allgemeine Anordnung hinausgegeben, daß die alten Stempel nicht mehr verwendet werden dürfen, sondern neue zu ersetzen sind. Für den größten Teil der dem Ministerium unterstellten Behörden haben wir die neuen Stempel schon hergestellt und hinausgegeben (Abg. Dr. Glockner: Sie sind noch nicht fertig?). Unsere sind jedenfalls schon hinausgegangen. Die höheren Schulen benützen jedenfalls keine anderen als die neue Stempel. Möglicherweise hat also die Technische Hochschule noch keinen solchen neuen Stempel geliefert bekommen und ist gezwungen, den alten noch zu verwenden. Mir ist nicht aufgefallen. Irgend eine Absicht lag nicht dahinter, denn eine solche allgemeine Anordnung muß ja durchgeführt werden und wird auch durchgeführt.

Die Beschwerde, welche den Gewerbelehrer Feuerstein von Hockenheim betrifft, ist auch uns bekannt geworden. Meines Wissens hat die Ortsschulbehörde sich dahin geäußert, daß die Sachlage sich anders verhalte (Rufe rechts: Aha!) und daß der Vorgang sich jedenfalls nicht so abgespielt habe, wie er in der Zeitung geschildert worden ist. Gleichwohl aber haben wir unsererseits die Akten mit dem Ersuchen an das Bezirksamt abgegeben, Erhebungen zu veranstalten. Zurzeit sind die Erhebungen im Gange; nach Eingang ihrer Ergebnisse werden wir weiter vorgehen. Wenn sich der Vorgang in der Tat abgespielt hätte, wie der Herr Abg. Strobel ihn geschildert hat, dann wäre das Verhalten des Lehrers zu beanstanden und wir würden die nötigen Konsequenzen daraus ziehen.

Abg. Rigel (Zentr.):

Jetzt möchte ich noch einmal zurückkommen auf den Brief, der an die Frau Oberin in Heidelberg geschrieben worden ist. Es ist schmerzlich von einem Lebenswerk scheiden zu müssen

doppelt schmerzlich dann, wenn man jahrelang seine beste Kraft aufgewendet und viele Opfer für eine Sache gebracht hat. Und ich weiß, daß die frühere Oberin vom Krüppelheim in der Arbeit mit diesen armen Kindern beglückt war. Ich habe auch beobachtet, wie die Augen dieser armen Kinder — es waren auch solche da, die zu Hause keine Pflege gefunden hatten — aufleuchteten, wenn die Oberin durch die Säle ging und mit den Kindern sprach. Sie verstand es, die Seelen der Kinder zu wecken und ihre Intelligenz zu bilden. Daß nun schmerzliche Empfindungen in einer Frauenseele geweckt werden, wenn sie ihr Werk verlassen muß, ist selbstverständlich (Abg. Dr. Kraus: Dafür kann doch das Unterrichtsministerium nichts!). Lassen Sie mich doch ausreden. — In einer solchen Stimmung zeigte mir die Gräfin einen Brief oder ein Schreiben des Ministeriums. Dieses Schreiben war an sich korrekt, will ich einmal sagen, aber es stand ganz auf dem Boden und den Forderungen des kommenden neuen Mannes; und ich verstehe, daß eine Frau, die ihr Werk abgeben muß, in einem solchen Schreiben sich durch manches etwas schroff und kühl behandelt fühlt (Abg. Marum: Dann soll sie in ein Stift gehen, dort ist es nobler!). Ich bin am anderen Tag nach Karlsruhe gefahren und habe mir gesagt, es kann nur im Interesse der Regierung liegen, wenn sie weiß, daß dieses Schreiben verstimmend gewirkt hat, und ich bin der festen Überzeugung gewesen, daß es nur dieses Hinweises bedarf, um hier ein Wort des freundlichen Dankes zu erwirken. Ich habe leider den Herrn Minister nicht angetroffen, auch nicht den Herren Referenten. Ich habe dann an einer anderen Stelle meinen Wunsch vorgetragen. Und nun freue ich mich, daß ein zweites solches Schreiben abgegangen ist (Minister des Kultus und Unterrichts Hummel: Das ist nicht zurückzuführen, das ist aus eigener Initiative entsprungen!). Dann freue ich mich umso mehr, wenn das zweite Schreiben ergangen ist, ohne daß meine Vermittlung notwendig gewesen wäre.

Und nun komme ich zu dem Schulbesuch in Buchen. Ich muß als Abgeordneter das Recht haben, Interessen zu vertreten, besonders da, wo ein schwächeres oder leidendes Menschenkind sich benachteiligt fühlt. Selbstverständlich liegt es im Interesse der Gemeinde, ihre Schule auf der Höhe zu halten, und selbstverständlich haben die Landgemeinden das Recht, zu verlangen, daß die an ihren Schulen wirkenden Lehrer und Lehrerinnen tüchtig sind und mit Erfolg arbeiten. Etwas anderes ist es nun, ob bei einem solchen Schulbesuch der Ortsschulrat wirklich einzuladen war. Nun sagt der Herr Ministerialrat, er habe ihn gar nicht eingeladen, er habe sich beim Bürgermeister nur vorgestellt, und dann seien die Gemeinderäte ungeladen gekommen. Ja, es war ein Werktag, und ich glaube, daß da doch mehr gegangen ist, als nur eine Benachrichtigung des Bürgermeisters. Ich glaube nicht, daß der Herr Bürgermeister von Buchen, ohne mit dem Herrn Ministerialreferenten zu sprechen, die Gemeinderäte von sich aus und ohne sein Wissen zu dieser Prüfung eingeladen hat. Ich bin der festen Überzeugung, daß auch die Regierung auf dem Standpunkt steht, daß bei einem Schulbesuch, wo es sich um ernstere Maßnahmen der Regierung gegenüber einem Lehrer handelt, die Ortsschulbehörde nicht anwesend sein muß, ja daß es besser ist, wenn sie nicht anwesend ist. Ich glaube, daß auch der Herr Minister auf diesem Standpunkt steht. Es ist also jedenfalls gesetzlich zweifelhaft, ob der Anwesenheit des Gemeinderats erlaubt war, notwendig war er nicht; und deshalb habe ich gesagt, daß die psychologische Einstellung gefehlt hat, und deshalb habe ich es dem Herrn Ministerialreferenten übel genommen — er muß doch wissen, wie es einem solchen Lehrer zumute ist —, daß er nicht dafür gesorgt hat, daß er mehr in der Stille die Sache hat abmachen können. Ich kann nicht umhin, wieder festzustellen, daß eben doch ein klaffender Widerspruch besteht zwischen dem Protokoll, bezw. den Akten und zwischen dem, was uns der Herr Ministerialreferent von sich aus gesagt hat. Der Herr Ministerialreferent Rödel gibt für sich selbst Zeugnis, die Akten gehen nach einer etwas anderen Richtung. Hier steht schwarz auf weiß, daß er eingehende Bemerkungen gemacht hat, und daß er gesagt hat, es sei schwer, die Lehrerin weg zu schicken, der Gemeinderat solle fest bleiben. Es scheint also doch eine gewisse Mithilfe stattgefunden zu haben (Abg. Dr. Kraus: Da kann man nicht mehr helfen!). Die Gemeinderäte von Buchen schätze ich gebührend hoch ein; sie haben die Verantwortung für ihre Gemeinde zu tragen, sie sind auch jedenfalls keine jungen Leute, sondern sie sind ruhige, vernünftige Männer, die auch nach drei Monaten noch wissen, was vor drei Monaten gesprochen worden ist, besonders in einer so ernsten Angelegenheit.

Nun zur Lehrerin. Ich bedauere außerordentlich, daß hier die Einzelheiten über ihre Dienstführung gegeben worden sind; ich habe das nicht für notwendig gehalten (Abg. Dr. Kraus: Jawohl!). Ich habe nicht geläugnet, daß die Lehrerin vielleicht nicht zu den erstklassigen Lehrkräften gezählt hat. Meine Klage ging an erster Stelle nicht dahin, daß die Lehrerin in ihren Noten oder in einer kleinen Kritik zu Unrecht behandelt worden ist, meine Klage ging dahin, daß sich ein Zusammenhang ergibt zwischen der Zeitungsnotiz und dem Prüfungsergebnis des Herrn Ministerialrats und seiner Einwirkung auf die Gemeinde. Ich muß schon sagen, solche Dinge, wie die Verwechslung eines Flußtals sind nicht schlimm; da kommen einem doch die tollsten Sachen vor. Ich habe erlebt, daß in einer großen Konferenz einmal ein Lehrer, der hoch erhaben ist über jeden Verdacht, daß er die Karte Deutschlands nicht kennt, bei einem Vortrag mit dem Stabe solange gebraucht hat, die Stadt Kiel zu finden, daß ein allgemeines fröhliches Murmeln durch die Reihen ging. Also derartige Erregungszustände mit mangelnder sofortiger Einstellung des Gedächtnisses, die finden sich auch bei ganz hervorragenden Leuten. Dann muß ich feststellen, daß die Lehrerin bei ihrer Vernehmung feststellte, daß in dem einen Jahr 115 schulfreie Tage waren; ich muß feststellen, daß die Lehrerin das 3. und 4. Schuljahr hatte, und daß daraus gar nicht hervorgeht, daß sie allein die Lehrerin dieser Kinder war. Ich muß feststellen, daß die Prüfung im Sommer stattfand, am 31. Juli, nachdem eben Ernteferien waren. Ich muß feststellen, daß die Lehrerin vor kurzem aus einem Krankheitsurlaub zurückgekommen war, und ich muß feststellen, daß die Lehrerin im Kriege die Schule mit 2 älteren Lehrern durchgeführt hat, die Schule, die jetzt 6 und mehr Lehrer hat. Das ist also eine Arbeitsleistung, vor der man Respekt haben muß. Die Lehrerin hat jahrelang 70 und 50, das macht zusammen 120 Schüler gehabt. Und nun muß ich noch eines sagen. Es hat sich ergeben, daß in ihrem sittlichen Verhalten, in ihrem Charakter die Lehrerin untadelig dasteht (Zuruf links: Das hat niemand bestritten!). Es hat sich ergeben, daß im Fleiß kein Vorwurf gegen sie erhoben werden kann (Zuruf links: Das ist sogar festgestellt von der Regierung!). Es ist auch festgestellt, daß sie sich bedankt hat für die Probelektion des Herrn Ministerialreferenten. Nun, das ist ein Zeichen von Artigkeit — — und möchte ich hinzufügen, von — — — — Harmlosigkeit (Heiterkeit rechts).

Auf den Widerspruch zwischen den Akten und den Ausführungen des Herrn Ministerialrats möchte ich nicht mehr zurückkommen. Die Lehrerin hat gewußt, daß eine Erbitterung gegen sie vorlag. Der Herr Ministerialrat hat gesagt, er sei ihr unbefangen gegenübergetreten; er hat aber erzählt, daß der Kreisschulrat ihm mitgeteilt hat, daß die Lehrerin schlechte Prüfungsergebnisse auf den Prüfenden abwälze. Das ist übrigens menschlich begreiflich; wer, dessen Fleiß nicht durch die erwarteten Erfolge belohnt wird, sucht nicht die Schuld zunächst in fremden Faktoren? Daraus kann man der Lehrerin doch keinen Strick drehen. Und dann die Mißstimmung, die da war. Ich glaube sogar, sie liegt begründet in einer Kompetenzüberschreitung des früheren Kreisschulrats, der ihr eine Auflage gemacht hat, die sie in ihrer Gemeinde bloßgestellt hat. Das hat sich in den Wirtshäusern herumgeschwätzt und daher die Erbitterung. Und dann kam noch die öffentliche Prüfung vor allen den vielen Gemeinderäten und die Sitzung in der Ortsschulbehörde. Da hat sich dann das Gewitter so ziemlich entladen können.

Ich habe von den Gemeindevertretungen des Landes, auch von den kleinsten Dörfern, die hohe Meinung, daß sie sich voll und ganz auf den gesetzlichen Boden stellen, nicht nur, daß sie sich auf die Autorität des Gesetzes zu stützen wissen, sondern auch, daß sie sich dessen bewußt sind, daß sie als Gemeindevertreter die Autorität des Gesetzes zu hüten haben. Das weiß auch sicherlich der Gemeinderat in der Amtsstadt Buchen, u. deshalb kann die Veröffentlichung in der Zeitung nur unter zwei Voraussetzungen erfolgt sein. Die eine ist, daß die Gemeindevertretung mit einer Unterstützung des Prüfungskommissärs in irgend einer Form rechnen zu können glaubte, sie glaubte jedenfalls, zu obsiegen, wenn die Sache in die Zeitung käme. Die Gemeinde hat den Eindruck gehabt, daß sie bei einer so schweren Maßregel, wie es der Schulstreik ist, von irgend einer Seite Unterstützung finden würde. Nur so kann ich es mir erklären, daß eine Gemeinde wie die Amtsstadt Buchen so leichten Herzens und sogar mit der Aussicht auf Strafe über ein Gesetz hinweggeht und eine Lehrerin bloßstellt. Die zweite Voraussetzung: der Prüfungskommissar hat seinen Bericht doch so gegeben, daß die Gemeinde die Schädigung des Schulfriedens als so stark empfand, daß sie nicht einmal mehr haben wollte, daß die Lehrerin ab 1. Dezember so lange wieder in die Schule gehe, bis die Behörde sie versetzt habe. Wer im Leben steht, weiß, daß trotz aller Staatsexamina die Arbeitserfolge des einzelnen sehr verschieden sind. Neben dem Hervorragenden steht der Mittelmäßige und neben dem Mittelmäßigen die Unzulänglichkeit. Und das ist ganz schön so. Dadurch lernt der Mensch Rücksicht, Nächstenliebe, Vornehmheit gegenüber den Schwächeren und weniger Gewandten (Heiterkeit links). Aber wenn in irgend einer Stadtgemeinde der eine oder andere Beamte durch seine sittlichen oder intellektuellen Fähigkeiten oder mangelndem Fleiß den Anforderungen des Berufes nicht mehr genügt — die Lehrerin hat aber genügt — und es im Interesse der Berufsarbeit liegt, eine Änderung vorzunehmen, dann weiß auch der Herr Ministerialrat Rödel, mit welcher Zartheit, mit welcher Schonung, mit welcher Diskretion man z. B. in Mannheim auch in solchen Fällen, nein, in weit ernster gelagerten Fällen verfährt. Und das dient zum Schutz der Standesehre, zum Schutz der Menschlichkeit, auch zum Schutz der Autorität des Staates. Die Diskretion wird soweit geführt, daß nicht einmal das Kollegium der eigenen Schule eine Ahnung hat, daß hier eine Prüfung oder ähnliches vor sich geht. Ich glaube nicht, daß der Herr Ministerialrat Rödel in Mannheim in der Weise in der Klasse einer Hauptlehrerin oder eines Hauptlehrers, selbst wenn das schlimmste gegen sie vorgelegen wäre, also hätte verfahren dürfen. Er hätte es auch nicht getan. Aber diese Bloßstellung, wie sie im „Bauländer" vorgekommen ist, muß ich verurteilen und zwar im Namen der Lehrerinnen, im Namen des Standes und auch im Namen der 200 Schulamtskandidatinnen und ihrer Eltern, die sie unter großen Opfern heranbilden ließen und die nun draußen stehen müssen, vielleicht da und dort in den Gemeinden nicht ankommen können, wenn man solche Sachen im „Bauländer" gelesen hat (Abg. Dr. Kraus: Ei, ei!).

Ich fasse zusammen: Ich habe den Eindruck und muß daran festhalten, daß der Bericht des Herrn Ministerialrats Rödel sich nicht mit dem deckt, was uns die Akten erzählen, und zwar erstens, daß die Veröffentlichung im „Bauländer" in urkundlichem und unmittelbarem Zusammenhang steht mit dem Berichte des Herrn Ministerialrats Rödel in der Sitzung des Ortsschulrats und endlich, daß die Zuziehung des gesamten Ortsschulrats im Widerspruch steht mit der Verordnung vom Jahre 1909 und daß diese Zuziehung beim Schulbesuch in Widerspruch steht mit den Bestrebungen, die der Herr Ministerialrat Rödel, als er noch Kollege war, mit Nachdruck in allen Zeitungen bekämpfte hat, und auch mit den berechtigten Interessen des Lehrerstandes (Beifall im Zentrum).

Wir Frauen stehen im harten Kampf um das tägliche Brot, im Kampf ums Dasein, und deshalb halte ich es als Abgeordnete für meine Pflicht, allüberall in den Fällen, wo eine Mehrbelastung auf die Schultern der Frau gelegt wird, für die Frau einzutreten (Beifall im Zentrum). Noch eine Frage möchte ich an den Herrn Minister richten: Es ist aus den Kreisen der Lehrerschaft gefragt worden, ob die Regierung gewillt wäre, im Frühjahr wieder Kurse für Fortbildungsschulen abzuhalten (Beifall im Zentrum).

Während obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Graf den Vorsitz wieder übernommen.

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Ich will auf den Fall als solchen nicht zurückkommen, weil ich trotz der Ausführungen von Fräulein Abg. Rigel meiner Erklärung über diese Sache nichts zurückzunehmen habe. Ich begreife, daß Fräulein Abg. Rigel als Dame das letzt noch Recht haben will. (Große Heiterkeit. — Abg. Rigel: Ich stehe hier als Abgeordnete, Herr Minister, ich glaube, daß jede Lehrerin unter diesem Schutz steht, um . . . — Glocke des Präsidenten). Sie haben aber in diesem Fall ebenso wenig Recht wie in dem Fall der Frau Oberin Gräfin von Helmstadt. Soweit ich meine Akten studiert habe, ergibt sich, daß ein anderes Schreiben an die Gräfin von Helmstadt als das, was ich verlesen habe, vom Ministerium überhaupt nicht abgegangen ist, es müßte denn sein, daß dieses Schreiben irgendwo in deren Akten vergraben ist und nicht zu meiner Kenntnis gelangt ist. Das einzige Schreiben, das in den Akten zu finden ist, ist das Schreiben, in dem ich wirklich mit der mir zur Verfügung stehenden Höflichkeit der Frau Gräfin den Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen habe. Ich möchte auch, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier erklären, daß der Brief des Abg. Rigel mit dem Zustandekommen dieses Briefes in gar keinerlei Verbindung steht. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß mir das Landeskrüppelheim am 1. Oktober übernommen haben und daß dieser Brief unter dem 30. 9. uns datiert worden ist, also einen Tag vor der Übernahme des Landeskrüppelheims durch die Regierung. Ich fühle mich verpflichtet, das nochmals zu erklären, weil ich nicht anerkenne,

kaum, daß das Ministerium der um das Landeskrüppelheim sehr verdienten Gräfin Helmstädt gegenüber es in irgend einer Form an der nötigen Rücksicht und Höflichkeit irgendwie habe fehlen lassen.

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Das Hohe Haus wird mir verzeihen, wenn ich die Anwesenden noch einige Minuten länger aufhalten muß. Nachdem in diesen Tagen so oft auf meine Ausführungen Bezug genommen worden ist, und auch sowohl von Mitgliedern des Hohen Hauses als von der Regierungsbank her, zum Teil mit ungewollten, manchmal vielleicht mit gewollten Mißverständnissen, manchem meiner Gedankengänge begegnet worden ist, muß ich doch einige Punkte noch einmal herausgreifen, auch um „Legendenbildungen" zu vermeiden, die jetzt schon draußen wie ich bemerkt habe, in der Presse sich verbreiten.

Die beiden Fälle, in Heidelberg bezüglich der Ausweisung des einen Kommunisten und dann den Fall Kunz, halte ich durch meine zweimal abgegebenen Erklärungen, auch durch die von gestern Abend, erledigt. Ich möchte bemerken, daß mir heute Morgen die „Badische Post" zu Gesicht gekommen ist, in der jetzt der Gedanke des Herrn Abg. **Schell** von gestern Abend aufgegriffen worden ist und in der man mich gleichsam denunziert, wie es möglich ist, daß ein deutscher Abgeordneter im Landtag dazu kommt, trotz des Beschlusses des Ministeriums, den Ausruf eines Ausländers: „Nieder mit Deutschland" usw. in Schutz zu nehmen; das wäre in keinem anderen Parlament der Welt möglich. Ich stelle das fest, und meine Antwort auf derartige Presseerklärungen ist bereits in der gestrigen Erklärung dem Abg. **Schell** gegeben worden. Ich bin der Überzeugung, daß das gesamte Hohe Haus meine Erklärung billigt.

Nun hat mich der Herr **Minister** mißverstanden in der Frage der **Lehrerbildung** und zwar außerordentlich, und darum muß ich diese Frage noch einmal zum Gegenstand einer etwas eingehenderen Erwägung machen. Wenn der Herr **Minister** meine Ausführungen auf der badischen Landesschulkonferenz lesen will, und die Ausführungen, die ich literarisch gemacht habe, so muß er wissen, daß ich selbstverständlich sowohl auf dem Boden der Richtlinien der Reichsverfassung in dem Punkte stehe, als auch selbstverständlich, daß das Ziel, das erstrebenswerteste Ziel anlangt, auf der **Ausbildung der Lehrerschaft im Wege der höheren Bildung, also sowohl Mittelschule als Hochschule.** Ich stehe nun aber vor der schwierigen Situation, wenn ich mich mit den Dingen befasse: Hier das Ziel, und nun die Wege! Und da muß ich nun bezüglich der Wege zwei Hemmnisse herausgreifen, die sofort, wenn wir an die praktische Arbeit gehen, hier im Landtag wie im Reichstag im Wege stehen werden. Das Eine ist der finanzielle Gesichtspunkt. Ich habe mich mit den Dingen eingehend befaßt und bin mir klar darüber, daß auch bei der größten Sparsamkeit die rasche Durchführung dieser Forderungen, die letztes Endziel sind, in den nächsten Jahren, sowohl bezüglich der Seminarien, wie vor allem der Universitäten ungeheure Anforderungen an die Budgets der Einzelstaaten stellen wird, daß ich es kaum für möglich halte, daß diese Anforderungen in den nächsten Jahren genehmigt werden. Ich weiß aus eingehenden Auslassungen des preußischen Finanzministers und aus Erklärungen, die in anderen Parlamenten gefallen sind, daß die Stelle, wo das Geld des Staates gehalten wird, vorläufig nicht viel für diese Dinge übrig hat. Und ich bin der felsenfesten Überzeugung, mit dem Moment, wo der Herr Unterrichtsminister Pläne, die nach der Richtung gehen, dem badischen Haushaltsausschuß vorlegen wird, werden wir in die allergrößten Kämpfe und Schwierigkeiten kommen. Die Neueinrichtungen, die an pädagogischen Instituten, Bibliotheken, experimental-psychologischen Laboratorien erforderlich sein werden, stellen große Anforderungen. Wenn das durchgeführt werden soll, so weiß ich, — ich kenne die Pädagogik und die Hochschule —, das werden Ausgaben sein, die uns jedenfalls nur unter Überwindung der allergrößten Schwierigkeiten in für mich nicht absehbarer Zeit bewilligt werden. Ich will davon absehen, daß die Lasten, die uns jetzt vom Ausland auferlegt sind, so weit gehen, daß sogar die Entente sich das Recht herausnehmen kann, die Budgets einzelner Landtage und sogar einzelner Gemeinden auf ihr unnötig erscheinende Ausgaben hin zu kontrollieren. Da würde ich es leider jetzt schon kommen sehen, daß man sagt, bevor man mit der Lehrerbildung mit den teueren Summen kommt, kommt die Wiedergutmachung. Das ist die eine Hemmung!

Die zweite liegt in einer mehr das Volk und die Volkserziehung betreffenden Hemmung. Wer die Zusammensetzung des heutigen Volksschullehrerstandes und die Quellen kennt, aus denen heraus er sich rekrutiert, weiß, wie stark daran ländliche Kreise — und zwar nicht nur landwirtschaftliche — sondern auch Kleinhandwerkerkreise und Arbeiterkreise beteiligt sind; weiß auch, daß es nicht geht, vor allem angesichts der schwierigen sozialen Lage dieser Schichten und angesichts der ungeheuren Teuerung unserer Städte, nun ohne weiteres einfach die Vorteile der Seminarinternate usw. aufzuheben und die Leute einfach auf die Universität in die Großstadt zu schicken mit all den Ausgaben, die das heute erfordert. Dazu kommt noch, daß der Kreis, in dem dann der Volksschullehrer unterrichtet und erzieht, doch ein ganz anderes Objekt ist, als der, in dem der Mittelschul- und Hochschullehrer erzieht. Es ist nicht mit Unrecht — ich rede vollständig für meine Person, aus meiner Kenntnis dieser Dinge — auch von anderer Seite hervorgehoben worden, daß zu befürchten wäre, abgesehen von der Besoldungsordnung und den Konsequenzen, die dort auftauchen werden, daß sehr viele, hauptsächlich wenn die Dinge eben überstürzt gemacht werden, wenn sie erst einmal die normale Hochschulbildung mit sovielen Semestern hinter sich haben, wohl den ursprünglichen Plan, auf eine Dorfschule hinauszugehen und dort zu unterrichten, nicht aufrechterhalten werden wollen. Das liegt gewiß nicht im Interesse unserer Volksschule; das sind die beiden Hemmungen!

Nun frage ich als verantwortlicher Politiker: Wir haben auf der einen Seite das Ziel, von dem selbst radikale Schulreformer heute zugeben, es wird noch lange Wege und lange Zeit bei unserer heutigen finanziellen Lage brauchen, um es zu erreichen; und jetzt haben wir die Gegenwart. Nun frage ich mich, sollen wir, weil wir das hohe Ziel nicht sofort verwirklichen können gemach auf alles verzichten und den gegenwärtigen Zustand solange behalten, bis das idealste Ziel verwirklichbar ist. Ich sage: Nein! Mir schwebt vor, daß man hier eine sehr gute Kombination zwischen der heutigen Situation und dem letzten Endziel finden könnte. Der Herr **Minister braucht nicht zu glauben**, daß ich das etwa als allgemeinen Satz hinwerfe, sondern ich habe mir da über die einzelnen Möglichkeiten schon Gedanken gemacht, die ich natürlich hier lose hinwerfe, ohne mich gerade darauf festzulegen. So zum Beispiel könnte ich mir sehr wohl denken, daß Schüler der heutigen Oberstufen der Lehrerseminarien in Heidelberg, Karlsruhe — hier haben wir zwei — Freiburg, die Möglich-

keit bekämen, an der dortigen Hochschule an den dortigen Universitäten in Fächern, die sie vor allem interessieren, wissenschaftlich arbeiten lernen zu können. Damit komme ich auf den springenden Punkt. Was ist eigentlich der Sinn der Hochschulbildung im Unterschied zu jeder anderen Bildung? Was drängt eigentlich die Volksschullehrerschaft auf die Universität hin? Mancher würde nicht so sehr drängen, wenn er die Universitäten in ihrer wissenschaftlichen Eigenart kennen würde. Ich habe manchem gesagt: Ihr versprecht Euch nach gewissen Richtungen zuviel davon, und manches, wenn Ihr es einmal hinter Euch habt, wird Euch nicht nützen und geben, was Ihr Euch versprochen habt! Ganz abgesehen davon, der Kern ist, wissenschaftlich-methodisch denken und arbeiten lernen. Das unterscheidet die Wissenschaft der Hochschulbildung von jeder anderen Bildung. Das wäre doch sofort zu verwirklichen — schon im nächsten halben Jahr —, wenn — ich denke hier in erster Linie an die Seminare, die sich in Universitätsstädten befinden, also den größten und bedeutendsten Teil der Lehrerseminare — sofort die Möglichkeit gegeben würde, unter Auswahl der Schüler nach bestimmten Richtungen eine Verbindung zwischen Universität und Seminar, durch wissenschaftliches Mitarbeiten an der Universität und im Seminar derselben zu erreichen. Ich weiß genau, daß in Deutschland sehr wenige Universitäten eigentlich pädagogische Lehrstühle haben. Ich habe früher, als ich noch im Seminar des berühmten Pädagogen Natorp in Marburg mitgearbeitet habe, mich mit diesem Problem sehr eingehend beschäftigt. Ich weiß, daß dort immer und immer wieder darüber geklagt wurde, daß wir eigentliche pädagogische Lehrstühle mit allem, was drum und dran ist, kaum haben, daß dagegen sehr viele Philosophen nebenher Pädagogik lesen. Damit ist der Volksschullehrerschaft nicht gedient. Wir müssen gründlich ausgebaute Lehrstühle mit Instituten, Seminaren usw. haben. Aber wo sie wenigstens vorhanden sind — ich weiß, daß in Heidelberg die Pädagogik sehr gut vertreten ist —, könnte schon jetzt sofort hier den Volksschullehrern der Weg geebnet, durch eine entsprechende Verordnung den Seminarschülern die Möglichkeit gegeben werden, auf diesem Gebiete an der Universität mitzuarbeiten, ohne daß dadurch eine erhebliche Störung des Unterrichtsbetriebs entstünde. Es wird natürlich einige Störung im Seminarbetrieb geben, aber ich könnte mir denken, daß der Lehrplan so eingerichtet wird, daß für die Stunden, die im Seminar ausfallen, am Abend oder zu einer anderen Zeit, Übungen stattfinden, damit der Lehrplan des Seminars nicht gestört wird. Da wird sich ein Weg finden lassen. Weiterhin, glaube ich, würde sich ein Weg finden lassen, daß an den Seminaren, die Vorseminare haben und die in Städten sind, die ein Realgymnasium oder Gymnasium haben, diese Internate für die Minderbemittelten noch bestehen bleiben ohne den Schulbetrieb, und ihre Mitglieder in dieses Realgymnasium oder Gymnasium gehen.

Dabei läßt sich noch darüber reden, ob das Gymnasium als solches zu belassen ist, oder ob ein Parallelkurs, der etwa der deutschen Aufbauschule entspricht, mit diesem Gymnasium verbunden wird, unbeschadet der Tatsache, daß die minderbemittelten Volksschüler in den Internaten die Vorteile der Verköstigung genießen, die sie heute genießen. Wir wollen uns nichts vormachen, wir kommen um einen solchen Weg nicht herum. Ich stelle aber ausdrücklich fest, ich bin nicht Anhänger der pädagogischen Akademie und verwerfe auch nicht die Hochschulbildung, sondern ich sehe auf diesem methodischen Weg die Mittel und die Hochschulbildung als letztes Ziel. Aber wir müssen in dieser Frage mit den Möglichkeiten rechnen, die bei den beschränkten Mitteln durchführbar sind. Ich glaube, daß auf diese Weise kaum jemand etwas dagegen einzuwenden haben wird. Man kann nicht, wie das von dem Lehrerverein geschieht, einfach sagen, das und das sehen wir als Ideal an, entweder gibt man uns das, oder wir wollen überhaupt nichts. Ich meine, mit dieser Politik, mit dem Kopf durch die Wand, kommen wir auf dem Schulgebiet nicht durch.

Ich habe nun andeutend ein paar Wege gezeigt, wie der Lehrerschaft die große Errungenschaft in ein paar Wochen gegeben werden könnte. Wenn der Herr Unterrichtsminister darauf hingewiesen hat, daß auch von den Hochschulen die pädagogische Akademie abgelehnt wird — ich weiß das und kenne auch die Gründe — möchte ich auch darauf hinweisen, daß der Vertreter der Hochschule, Herr Geheimrat Maier in Heidelberg, auf der badischen Landesschulkonferenz bei dieser Frage, was die Hochschullehrerschaft anbelangt, einen sehr skeptischen und zweifelhaften Satz gesprochen hat. Er hat unter anderem gesagt: Wir Hochschullehrer befürchten, wenn man ohne weiteres die Volksschullehrerschaft zur Hochschulbildung an die Hochschulen übergibt, daß wir dadurch nicht nur unsere wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, sondern das ganze Niveau, auf das wir bisher unsere ganze Vorlesungen eingestellt haben, einbüßen können. Gewiß, ich kenne die Berechtigung einiger dieser Ausführungen des Herrn Geheimrat Maier, ich habe es herausgefunden, als ich persönlich mit ihm gesprochen habe, wie er es gemeint hat, daß nämlich ohne weiteres die Angliederung der Volksschullehrerbildung an den heutigen Lehrbetrieb der Hochschulen nicht möglich sein würde. Aber auch da meine ich, wäre den Volksschullehrern mehr gedient mit einem praktischen Fortschritt als wie mit theoretischen Forderungen, die meines Erachtens und nach Erachten von Persönlichkeiten, die hierüber auch ein Urteil haben, in den nächsten Jahren sich nicht verwirklichen lassen.

So habe ich meine Ausführungen gemeint, und das Haus wird es nicht übel nehmen, wenn ich sie etwas ausführlich dargelegt habe. Aber es wäre mir außerordentlich unlieb, wenn darüber eine falsche Ansicht hinausginge, zumal der Herr Minister für nötig gefunden hat, zu äußern, daß er in eine peinliche Situation gekommen sei, nachdem ein Sprecher der zweitgrößten Fraktion eine Meinung ausgesprochen hat, die dem widerspricht, was er bisher als unser Standpunkt vermutet hat. Ich habe nur für meine Person gesprochen, und auch mich im Ziel mit dem Standpunkt des Herrn Ministers auf dieselbe Stufe gesetzt, nur handle es sich bei mir um praktische Vorschläge für einen möglichen Weg in allernächster Zukunft.

Und nun möchte ich mich mit dem Herrn Kollegen Gothein noch ganz kurz beschäftigen, der gestern Abend ein paar Ausführungen gemacht hat, die ich zurückweisen muß. Ich habe früher bei einer Hochschuldebatte gesagt, wenn die Hochschullehrer bezüglich dieser letzteren Dinge, bezüglich des Vertrauensverhältnisses zur Studentenschaft oder bezüglich der Stellung zu uns so loyal und freiheitlich denken und handeln würden, wie der Herr Kollege Dr. Gothein, brauchten wir diese Dinge nicht zur Sprache zu bringen, und ich konstatiere heute, daß mir wiederholt von sozialistischen Studenten, die seine Vorlesungen und Seminaren mitmachen, die Tatsache bestätigt wurde, daß sie mit Herrn Professor Dr. Gothein im engsten Vertrauensverhältnis zusammenarbeiten und keine Klagen vorzubringen haben. Ich freue mich, das feststellen zu können; aber so ist es doch nicht, daß Herr Kollege Gothein aus dem Begriff privater Vorlesungen, den wir

Universitätsvorlesungen heute tragen, den Satz ableiten zu können meint, unser Hörsaal ist unser geschlossenes Reich, und daß er als Konsequenz daraus ableitet, daß die Hochschullehrerschaft einen Studenten, der solche Dinge, politische Äußerungen, die er zu beanstanden hat, Verletzung seines nationalen Gefühls usw. aus dem Hörsaal herausträgt und sich an einen Abgeordneten oder an den Landtag wendet, als Spitzel betrachtet. Ich muß diese beiden Sätze aufs allerschärfste zurückweisen, aus dem Grunde, weil der Student genau so Staatsbürger ist, wie jeder andere, und wenn ein Hochschüler glaubt, politisch oder sozial in einer Vorlesung oder in einem Seminar verletzt worden zu sein, er das Recht haben muß, sich an einen Abgeordneten oder an den Landtag zu wenden, und es unerhört ist, wenn ein Hochschullehrer das als Spitzeltum der Studenten erklären würde. Es ist so, daß es Hochschullehrer gibt, die sich nicht einstellen können in den Kurs der heutigen Zeit, die ihre Macht, die sie in ihren Fakultäten haben, auf allen möglichen indirekten Wegen dazu gebrauchen, gewissen Schichten der Studenten gewiß nicht so entgegen zu kommen, wie sie es objektiverweise müßten; und deshalb wir es deswegen den Studenten übelnehmen, wenn sie zu uns kommen, ganz gleich zu welcher Partei der Betreffende gehört, wenn sie sich an das Unterrichtsministerium wenden oder im Landtag diese Dinge zur Sprache bringen. Ich mußte das sagen im Interesse der Studenten, die es in früheren oder späteren Fällen so machten. Man kann sie nicht als Spitzel bezeichnen, weil die Hochschullehrerschaft die Auffassung hat, daß ihre Vorlesungen den Titel „private Vorlesungen" tragen. Es sind doch Vorlesungen an einer Hochschule, die doch ein Glied des Staates ist, der heute auf republikanischem Fundament ruht. Und an diesen Hochschulen werden unsere Beamten erzogen, die an der Spitze der Staatsverwaltung zu stehen haben. Wir haben in der Volksvertretung, die die Millionen für Gehälter, Institute und Kliniken bewilligt, das Recht, solche Fälle zur Sprache zu bringen. Ich habe immer betont, ich will nicht so aufgefaßt sein, als ob der Herr Unterrichtsminister in dem Fall Opitz in Freiburg rügend oder strafend einschreiten sollte. Das lehne ich ab, weil ich in kulturpolitischen Dingen auf freiheitlichem Boden stehe. Ich habe es nur angeführt, weil man von einem Mißtrauen der Arbeiterschaft gegenüber den Hochschulen redet und ich habe ausgeführt, daß es nicht zu verwundern sei, wenn die Kluft noch nicht überbrückt ist, wenn Fälle vorkommen, durch welche die republikanische Arbeiterschaft sich abgestoßen fühlt von der Hochschule. Meinetwegen soll ein Hochschullehrer Bemerkungen machen können, wie er will. Wir müssen daraus die Konsequenzen ziehen, daß es der Volksvertretung offen steht, derartige Dinge zur Sprache zu bringen, weil die Volksvertretung dazu die verdammte Pflicht und Schuldigkeit hat.

Damit habe ich die beiden Fällen behandelt, die mir hauptsächlich am Herzen lagen, und ich würde mit keinem Satz mehr auf den Fall Rödel eingegangen sein, nachdem der Herr Kollege Strobel die Haltung unserer Fraktion gekennzeichnet hat, wenn die Frau Abg. Rigel nicht noch einmal die Objektivität des Regierungskommissars bei der Prüfung in Buchen angezweifelt hätte. Ich kann mir nicht helfen: Das sind keine Gewohnheiten, daß man, wenn man gegen das Unterrichtsministerium etwas vorzubringen hat, in dieser Weise nicht etwa, wie wir das in solchem Falle tun, das Unterrichtsministerium selbst, sondern bestimmt den Herrn Ministerialrat Rödel vor dem Landtage zu bekämpfen sucht (Rufe bei den Sozdem.: Unerhört!). Weiterhin habe ich es unerhört gefunden, daß gestern das Wort von der „indirekten" oder „ungewollten Voreingenommenheit" gefallen ist; noch viel unerhörter finde ich, daß bei der ersten Rede der Frau Abg. Rigel die Äußerung gefallen ist, sie könne nicht verstehen, daß „ausgerechnet nach Buchen der Herr Rödel" als Prüfungskommissär geschickt worden ist. Wenn sie sich erkundigt hätte, müßte sie wissen, daß der Herr Rödel das Respiziat über diese Gegend hat (Zurufe vom Zentrum). Ich kann mir nicht helfen, ich habe schon diese Bemerkung so auffassen müssen, hier werde der Vorwurf erhoben, daß man in eine Gegend, die überwiegend auf christlich-katholischem, auf zentrümlichem Boden steht, ausgerechnet den sozialdemokratischen Ministerialrat Rödel geschickt habe — und diese Ausführungen muß ich auf das allerschärfste zurückweisen (Lebhafter Beifall bei den Sozdem.). Ich sehe aus dem Beifall meiner Freunde, daß in diesem Punkte die Fraktion hinter mir steht (Erneuter Beifall).

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Auch ich verspreche, mich kurz zu fassen, indem ich annehme, daß wir ja doch immer wieder von neuem in die interessante Debatte über den Fall Kunz und den Fall Buchen eintreten müssen (Heiterkeit). Wir liefern den Biographen dieser beneidenswerten berühmten Zeitgenossen reiches Material; ob wir ihnen und uns damit auch einen Dienst erweisen, ist wieder eine andere Frage.

Zunächst möchte ich zu Einzelheiten und Bemerkungen aus den Ausführungen der vorausgegangenen Redner Stellung nehmen.

Der Herr Kollege Roeckel hat verlangt, daß der Religionsunterricht nicht nur in der Fortbildungsschule, sondern auch in ähnlich gelagerten Gewerbe- und Handelsschulen eingeführt werde. Nachdem diese Anregung einmal gegeben ist, erwartet man auch von unserer Seite eine Äußerung. Ich möchte jedoch hier vorsichtig sein. Ich habe überhaupt ein gewisses Mißtrauen gegen die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Fortbildungsschule, so wie sie jetzt geplant ist. Gewiß wünsche ich sie auch, schon als Ersatz für die nunmehr weggefallene militärische Erziehung der Jugend; denn es ist auf alle Fälle gut, wenn die Jugend auch nach der Schulentlassung zur Disziplin erzogen und zusammengehalten wird. Aber so sehr ich sie, gerade auch unter diesem Gesichtspunkt, wünsche, wollen wir doch erst abwarten, wie sich die ganze an und für sich erstrebenswerte Sache gestaltet. Dagegen sind wir der entschiedenen Meinung: Wenn sie möglich ist, so muß in der Fortbildungsschule auch der Religionsunterricht eingeführt werden.

Sodann freute ich mich über manche Äußerung des Herrn Kollegen Weißmann, besonders über die, welche er über Religion und Verwandtes getan hat; sie klangen anders, als was man früher von dieser Seite zu hören gewöhnt war. Ich erinnere mich daran, daß ein politisch sehr harmloser Kollege mir einst sagte, es sei ihm sein Abendmahlbesuch um ungefähr hundert Personen zurückgegangen; er konnte sich nicht erklären, wie das kam — — bis er dann erfuhr, daß ein sozialdemokratischer Verein gegründet worden war, der ungefähr hundert Mitglieder umfaßte (Abg. Weißmann: Wir verbieten niemand, zum Abendmahl zu gehen!). Es war aber auch schon anders; „verboten" konnte es den Leuten nicht werden — es wurde ihnen aber ausgetrieben. In den Städten ist es oft heute manchmal noch nicht viel anders.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich wiederhole aber, Herr Abg. Weißmann: Ich freue mich sehr, daß Sie heute einen anderen Standpunkt eingenommen haben, als wir ihn früher gewohnt waren (Rufe von sozdem. Seite: Wo? — Orte nennen! Namen nennen!).

Der Herr Abg. Weißmann beklagte sich ferner über die schlechte Orthographie der Schüler und des Publikums überhaupt. Ich glaube, daran sind wir überhaupt alle mit getroffen. Ich möchte wissen, wieviel Studierte nach dem heute geltenden orthographischen Vorschriften ganz richtig zu schreiben vermögen (Zustimmungsäußerung). Das kommt daher, daß wir die Orthographie viel zu oft ändern. Sehen wir doch einmal, wie konservativ der Engländer in diesem Punkte ist: Seine Orthographie ist zwar derart, daß er, wie man sagt, „Martin" schreibt und „Hans" liest (Heiterkeit); trotzdem aber bleibt er bei seiner uralten Orthographie. Bei uns dagegen erfährt man immer wieder von Änderungsplänen, welche die Leute schon verwirrt machen, ehe sie kommen, ganz zu schweigen davon, wenn sie einmal da sind.

Nun meint der Herr Abg. Weißmann, wir sollten auf Orthographie in der Schule mehr Zeit und Mühe verwenden. Zugleich wünscht er aber auch die Einführung der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schule. Das kostet aber noch mehr Zeit! Wenn wir der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schule einen breiten Raum zugestehen, dann werden Orthographie und Lesen noch schlechter wegkommen. Natürlich versteht man auf jener Seite unter „staatsbürgerliche Erziehung" die Erziehung als Republikaner. Ich möchte Sie davor warnen und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens ist der Versuch, auf die Jugend in der Schule politisch einzuwirken, ziemlich wirkungslos. Mir sollte einmal ein Sohn oder Enkel mit einem Schulbuch kommen, in welchem eine ausgesprochen republikanische Belehrung erteilt wird: ich würde ihm das, die republikanische Auffassung, gründlich austreiben (Heiterkeit) und würde der Belehrung eine andere entgegensetzen (Rufe bei den Sozdem.: Das ist auch unerhört!).

Überhaupt überschätzen Sie die Einwirkung der Schule. Die Einwirkung des Hauses und der Lehrzeit durch die spätere Umgebung ist viel stärker als dasjenige, was man in ein paar Stunden den Schülern einpaukt (Abg. Maier-Heidelberg: Sonst hätten wir ja überhaupt lauter Monarchisten! — Zustimmung bei den Sozdem., Heiterkeit). Herr Kollege Maier, Sie haben sich schon oft darüber beklagt, daß in der Schule „monarchistische", staatsbürgerliche Erziehung getrieben wird und Sie haben das als eine Verletzung der politischen Gewissensfreiheit bezeichnet; Sie haben dann immer das Recht des Elternhauses auf die politische Überzeugung des Kindes gefordert. Genau dasselbe, was Sie sonst beanstandet haben, wollen Sie jetzt tun (Zurufe bei den Sozdem.): Genau dasselbe natürlich das Umgekehrte. Sie wünschen wahrscheinlich auch, daß das in Aussicht stehende neue Schullesebuch mit dem neuen Geist erfüllt werde? (Zurufe bei den Sozialdem.) — Erfüllen Sie das Schullesebuch lieber mit einem recht volkstümlichen und ganz unpolitischen Geist! (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ganz richtig!). Machen Sie das Volksschullesebuch zu einem Freund des Schülers, den er auch nach der Schule noch auf seine Lebenswanderschaft mit sich nimmt; sorgen Sie, daß dieses Buch auch im Hause gern gelesen wird: dann schenken Sie dem Volk etwas, was Wert hat. Andernfalls werfen Sie einen neuen Zankapfel in das Volk hinein, Nutzen wird es davon nicht haben (Zuruf). Wir werden es schon verbessern (Zuruf von sozialdem. Seite: Da brauchen wir Sie!); die deutsch und national gesinnten Familien werden es daheim schon verbessern.

Der Herr Abg. Strobel hat sodann mehrfach ziemlich umfangreiche Angriffe gegen uns gerichtet; er hat auch unsere Partei einmal genannt. Auf alles kann ich nicht eingehen, nur folgendes möchte ich kurz noch anführen.

Der Herr Abg. Strobel hat behauptet, die Jugend habe den Respekt vor den Eltern deshalb verloren, weil seinerzeit der Kaiser die Rekruten aufgefordert habe, auf Vater und Mutter zu schießen, wenn er es befehle. Ich gestehe nun ganz offen, daß ich jene Aufforderung des Kaisers für sehr unglücklich gehalten habe. Ich hätte sie lieber nicht gehört oder gelesen. Ich habe aufs höchste bedauert, daß sie sogar wiederholt worden ist. Das aber glaube ich nicht, daß wegen dieser Äußerung des Kaisers die sozialdemokratische Jugend den Respekt vor ihren Eltern verloren hat. Im Gegenteil, schon aus Opposition gegen die [illegible] liche Aufforderung hätte sie ja ihre Eltern erst recht in die Arme schließen und ihnen sagen müssen: Liebe Eltern, [illegible] tet nur so etwas nicht! Ich bin Euer getreuer Sohn, [illegible] schieße nicht auf Euch und wenn es auch der Kaiser befiehlt (Lebhafte Heiterkeit, Zurufe links).

Dann ist von dem Herrn Abg. Strobel behauptet worden, an den vielen Diebstählen der Jugend sei der Krieg schuld. Diese Jugend, die heute stiehlt, die ist doch nicht im Krieg gewesen: die hat Munition gemacht und hat auf dem Acker gearbeitet (Zuruf aus der Mitte: Oder ist gesessen wie Liebknecht!). Ich meine: Diejenigen, die an der Front, die jenigen, die vorn am Feind gestanden sind, haben wenig Gelegenheit gehabt, das Stehlen zu lernen (Zuruf bei den Sozialdem.: O Jesses!). Nicht diejenigen, die aus dem Schützengraben heimgekehrt sind, haben gestohlen, sondern diejenigen, die daheim zu viel Geld gehabt, die schon als junge Menschen mehr Geld verdient haben als wir, die alten Familienväter, an Gehalt einnahmen: diese haben Mein und Dein verwechselt, weil sie infolge des übermäßigen Geldverdienens gelernt haben, übermäßig große Ausgaben zu machen. Was also das Stehlen durch ältere Personen anlangt, so meine ich diejenigen, welche das Stehlen am emsigsten betreiben, haben es nicht vorne an der Front gelernt, aber vielleicht hinten, etwa in der Etappe. Aber nicht der Krieg mit seinem Morden an der Front ist schuld am Stehlen.

Dann wurde behauptet, „die Machtpolitik" Ludendorffs habe bei der Jugend die Nächstenliebe untergraben (Zuruf von sozialdem. Seite): Die Machtpolitik Ludendorffs! Ich sagen Sie — also überhaupt die Kriegspolitik! Ich weiß nicht, ob es je in der Welt eine andere Art gegeben hat, als es gibt, die Politik eines Staates durchzusetzen, als die Anwendung von Gewalt. (Zu den Sozdem. gewendet): Sie verurteilen das; auch ich bedauere, daß solche kriegerische Gewaltpolitik heute noch möglich und nötig ist. Aber auch im Krieg bilden sich wieder Tugenden aus. Wenn der Soldat freudig hinauszieht ins Feld, entschlossen, für seine Landsleute, für Weib, Mutter und seine Familie das Leben zu lassen, so ist auch das eine hohe christliche Nächstenliebe! Und die Blüte der Kameradschaft, die Treue bis in den Tod, wie sie draußen im Felde so und so oft vorgekommen ist: Auch das ist wohl eine Tugend (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ganz richtig!).

Was aber die Verwerflichkeit der Machtpolitik angeht, so haben Sie z. B. es gleichfalls verstanden, schon seit langen Zeiten die Jugend politisch zu organisieren, politisch heranzuziehen und politisch zum Klassenkampf zu erziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Politik ist überhaupt Kampf um die Macht; die Politik besteht darin, die Klassenpolitik, die Parteipolitik, daß man mit der Waffe des Stimmzettels in der Hand womöglich der Stärkere wird und den andern niederzwingt und knechtet. Ist das vielleicht eine Erziehung zur allgemeinen Nächstenliebe? (Zuruf links: Ausnützung seines Rechts!). Wie oft hat Ihre Jugend früher gelesen: Hoch die internationale und revolutionäre Sozialdemokratie! Das war bei allen Parteiversammlungen in großen Lettern zu sehen, das stand auf den Fahnen. Auch die Revolution ist noch nie etwas anderes gewesen, als Anwendung von Gewalt in einer Richtung, die klar und deutlich Krieg bedeutet, Krieg allerdings nicht nach außen, sondern Bürgerkrieg, und das ist der allerschlimmste und allerverwerflichste von allen Kriegen. Diesen Geist haben Sie gepflegt und Ihrer Jugend anerzogen, und dann wundern Sie sich, wenn diese Jugend gar kein Verständnis haben will für Nächstenliebe. Wir wollen übrigens auch noch einen weitern Faktor mit in Rechnung stellen, der außerhalb der Politik und außerhalb aller Parteien liegt: das ist die Einwirkung Nietzsches auf die Jugend. Was dieser Mann für Unheil angerichtet hat, das werden wir noch schwer empfinden müssen. Allerdings, die Arbeiter, die Proletarier, hat er verachtet und doch haben viele sozialdemokratische Zeitungen, ich habe solche Zeitungen auch gelesen, es für praktisch und erlaubt gehalten, diesen Mann zu feiern. Warum? Weil er der erbitterste und schlimmste Feind des Christentums gewesen ist. (Abg. Weißmann: Arbeiter haben Nietzsche fast gar nicht gelesen!, Aber sozialdemokratische Zeitungsredakteure haben ihn gelesen (Abg. Weißmann: Ja, die haben ihn gelesen!) und benutzt.

Herr Abg. Strobel hat vorhin gefordert, die Wissenschaft solle nicht nur frei sein, sondern sie solle auch wahr sein. Er hat uns nur nicht angegeben, wer zu entscheiden hat, was wahr ist und was unwahr ist (Zuruf links: Natürlich Sie!) Er kennt wohl keine entscheidende Instanz. Auf wissenschaftlichem Gebiet gibt es keine Lehrautorität, keine Konzile und keine Konsistoriumsbeschlüsse. Es wird also darauf hinauskommen, Herr Abg. Strobel: „Wahr ist das, was uns paßt, und nur das soll gelehrt werden." (Zuruf links: Nein, nein!) Das ist genau so, wie wenn man das Volk bald als reif, bald als unreif beurteilt. Wählt das Volk die Partei, so heißt es: „Seht, das Volk ist erwacht es ist reif!" Gibt das Volk das nächstemal der Partei den Laufpaß, so heißt es: „Dieses Volk ist ganz dumm und unreif." So wird es sich auch mit der Wahrheit verhalten.

Was die mehrfach beklagten Äußerungen von Hochschulprofessoren gegenüber Studenten angeht, so sind das doch wohl immer nur abrupte, extemporierte Bemerkungen gewesen, über die man nicht so nervös sein sollte. Aber auch hier möchte ich behaupten: Hätten diese Äußerungen Ihnen angenehm in die Ohren geklungen, dann hätte es geheißen: Die Wissenschaft ist frei, und der Professor hat das Recht, so zu sprechen. (Abg. Dr. Kraus: Und Sie hätten dagegen protestiert!).

Nun kann ich freilich auf das, was der Herr Abg. Strobel noch weiter gegen uns gesagt hat — Sie brauchen nicht so abzuwinken —, nicht weiter eingehen, besonders nicht in der Weise, wie er es ausgeführt hat, denn dazu fehlt das wesentlichste, dazu fehlt das Bier, die Zigarre und die Kneipe (Abg. Meier-Heidelberg: Das ist eine Karnevalsrede, dagegen protestieren wir, das ist doch ein Skandal! — Die Mehrzahl der sozialdemokratischen Fraktion verläßt den Saal).

Über die akademische Vorbildung oder eine andere geeignete Erziehung der Lehrer wollen wir uns hier nicht äußern; wir werden darüber eine Erklärung abgeben, wenn wir an die betreffende Stelle im Budget kommen.

Sodann möchte ich noch sprechen . . . .

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Kollege Karl, ich war eben durch ein Gespräch mit einem Herrn von der Regierung abgehalten. Es wird mir aber mitgeteilt, daß Sie eine Wendung gebraucht haben, die beleidigend gewesen ist gegenüber dem Herrn Kollegen Strobel. Es war die Bemerkung, es fehle das Bier, die Zigarre usw. Ich muß bitten, sich zu mäßigen, ich halte diese Wendung nicht für parlamentarisch.

Abg. **Karl** (fortfahrend):

Beleidigen wollte ich niemand, und wenn sich jemand beleidigt fühlt, tut es mir leid, daß ich die Äußerung getan habe, und die Herren wollen nun doch wieder hereinkommen.

Ich möchte nämlich noch über ein ganz unpolitisches und neutrales Thema reden. Es ist klar, daß wir für absehbare Zeit ein ganz armes, ein bettelarmes Volk sein werden. Daran können wir nichts ändern, auch wenn wir noch so großmütig die Schuld an allem uns allein aufbürden. Nun aber wissen wir: man kann arm sein an Geld und Genuß und doch innerlich reich an den Kulturgütern, die doch das Leben eigentlich lebenswert machen. Daß man äußerlich arm und innerlich reich sein kann, hat schon manches Volk bewiesen. Ich glaube z. B., daß die Griechen kaum üppiger gelebt haben, als wir es tun können und werden tun können, und daß sie doch reich waren an den vornehmsten Gütern des Geistes, an den Gütern der Religion, der Kunst, der feinen, vornehmen Architektonik des Denkens. Wir Deutsche haben mit den Griechen manche Züge gemein, manche Schwäche, aber auch manche große, geistige Werte. Von den Schwächen will ich nicht reden; sie liegen auf politischem Gebiet. Aber auch wir Deutsche sind ein außerordentlich kunstbegabtes und kunstfrohes Volk. Stärken wir also diesen unseren künstlerischen Trieb. Er ist vorhanden. Schon das Kind will zeichnen, will malen und wenn es nur ein interessantes Tier oder ein Soldat ist. Diesen Trieb, Gesehenes darzustellen und durch das Darstellen den Gegenstand überhaupt erst richtig sehen zu lernen, das Auge erst voll sich öffnen zu lassen, diesen Trieb müssen wir nähren; zumal da wir das auch in größter Armut können; es kostet nämlich nichts. (Abg D. Mayer: Sehr richtig!) Es ist mir immer eine Freude, wenn ich in einer Zimmerwand ein selbstgefertigtes Gemälde, eine Zeichnung sehe, sei es manchmal auch nur von Kinderhand. Das tut wohl, während der Kitsch an der Wand, jeden, der auch nur einigermaßen im Zeichnen erfahren ist, beleidigt. Wir werden kein Geld mehr haben, um in Zukunft z. B. auf Ausflügen uns große leibliche Genüsse zu verschaffen. Aber vielleicht bringen wir es anstatt dessen dazu, daß wir in einem Augenblick der Ruhe schnell in das Notizbuch eine reizende Gegend oder ein hübsches Haus einzeichnen können. Wir werden uns dann kulturelle Reichtümer sammeln und heimbringen. Wir werden trotz äußerer Armut innerlich reicher werden.

Aber nun, wie sieht es gerade mit dem Zeichenunterricht an unseren Schulen aus? Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich behaupte: Ungenügend! Wird überhaupt noch an den Volksschulen gezeichnet? Ich habe einst bei meinen Kindern kaum etwas davon gemerkt. An den höheren Schulen aber wird das Zeichnen nur fakultativ geführt, das heißt, es wird ihm jede Zeugnisbedeutung abgesprochen. Nun weiß ich

wohl, daß nicht jeder zum Zeichnen überwältigende Anlagen besitzt. Aber Übung macht auch hier den Meister, und auch hier heißt es oft: Die Arbeit muß sich mit dem guten Willen begnügen. Aber das Auge wird immerhin geöffnet und geschärft. Ich glaube auch, wenn wir einfache, edle Kunst mehr selbst ausüben würden, wenn wir uns nicht damit begnügen würden, rein passiv fremde, oft so gefährlich sinnliche Luxuskunst auf uns einwirken zu lassen dann hätten wir auch vielmehr Übung darin, wirklich hochstehende Kunstwerke zu beurteilen. Wie viel endlich der Unterricht im Zeichnen und Malen für das Kunsthandwerk und dessen Förderung wert wäre, das liegt ja auf der Hand.

Ebenso beklage ich nun aber, daß auch der Musikunterricht in den Schulen neuerdings, ich darf wohl sagen, vernachlässigt wird. Wie freudig und wie oft hat man früher in den Volksschulen gesungen, eine etwa eintretende Langeweile plötzlich durch ein frisches Lied wieder belebt. Es ist ja leider wahr, daß heute viele Lehrer, die nicht auf dem Seminar voll ausgebildet worden sind, sondern von anderen Mittelschulen kommen, in der Musik oft nur schwach unterrichtet sind. Es ist das zu beklagen und es sollte der Mangel möglichst nachgeholt werden. Schon Luther sagt: „Einen Schulmeister, der nicht singen kann, sehe ich nicht an." Aber auf dem Musikunterrichtsgebiet überhaupt hat leider der materialistische und intellektualistische Wahn uns um wesentliche und hehre Güter ärmer gemacht. Kein Wunder daher, wenn unser Volk heute so wenig mehr singt. Im Wirtshaus hört man ja manchmal: sagen wir „singen", wenn man das Geräusch so nennen will. Gesang, wirklichen Gesang, haben wir eigentlich bloß noch in der Kirche; und selbst hier müssen wir beklagen, daß die Einübung der Kirchenlieder in der Schule oft nicht ganz in wünschenswerter Weise geschieht. Freilich, die Ausbildung der Seminaristen müßte auch in der Kirchenmusik besser und gründlicher sein. Viele können z. B. nur mangelhaft Orgel spielen. Wenn man aber bedenkt, was gerade der Gottesdienst für das Kunstleben einer Gemeinde bedeutet — überhaupt ist die religiöse Kunst in weiten Volkskreisen die einzige Kunst, die das Volk übt und schätzt — so sollte man die kirchenmusikalische Kunst bei uns weit mehr pflegen als bisher.

Ich möchte ferner sagen: Unser Volk hat von Jugend auf einen Trieb auch zur Mimik, zur Schauspielkunst. Wir sehen das ja schon an dem reizvollen Spiele der Kinder auf den Gassen. Mit welcher Freude haben wir Buben seinerzeit — wir kannten auf dem Lande noch kein Theater — das Kasperletheater der Kirchweih genossen und fortgeführt, wenn auch mit den allerprimitivsten Mitteln. Wohin ist aber gar erst das Liebhabertheater des deutschen Bürgerhauses verschwunden! Allerdings, wir lernen jetzt dafür Literaturgeschichte; vielleicht kommt sie auch noch in die Volksschule. Nun gestehe ich zwar zu, daß viele ausgezeichnete Lehrer des Deutschen in den höheren Schulen unterrichten. Ich bin etlichen für mein ganzes Leben aufrichtig dankbar für das, was sie mir mitgegeben haben. Es gibt aber auch Lehrer des Deutschen, selbst in den obersten Klassen, welche kaum völlig fähig sind, den Unterricht in deutscher Literatur zu erteilen, mögen sie meinetwegen sogar den Doktor im Gotischen gemacht haben. Denn um die Jugend in unsere klassische Dichtkunst einzuführen, muß man eben etwas mehr verstehen, als deutsche Grammatik und Literatur. Hier sollte etwas anders ausgewählt werden. Es sollte nicht die facultas allein maßgebend sein und bleiben, sondern der Direktor sollte selbst herausfinden müssen, welcher von seinen Lehrern so viel Künstler, so viel Dichter, so viel Philosoph ist, daß er diesen Unterricht begeisternd und fruchtbringend geben kann.

Und dann: Warum läßt man eigentlich der dichterischen Ader der jungen Leute nicht auch einigen Lauf? Warum läßt man sie nicht auch einmal ein selbstverfaßtes Spiel, etwa zu einem Schulfest, aufführen? Ich bin überzeugt, wenn diese Aufgabe gestellt würde, es gäbe überall Köpfe, die sie auch lösen können. So aber ist es doch eigentlich ein Mangel, wenn der dichterische Trieb der reiferen Jugend sich nirgends anders ausleben kann, als etwa in der Vierzeitung auf einer verborgenen Kneipe.

Es war mit unserem deutschen Volk auf all diesen Kunstgebieten einmal anders. Es ist vor Jahren in Wertheim die alte Orgel abgebrochen worden. Da fand man einen dicken Stoß von alten musikalischen Manuskripten. Der Stadtorganist mußte vor Zeiten auf jeden Sonntag eine kleine Kantate verfassen, die von den Bürgern und Schülern Wertheims aufgeführt wurde. Wie reich muß also das kulturelle, musikalische, künstlerische Leben dieser deutschen Bürgerschaft gewesen sein, trotz der äußeren Armut der Zeiten! Ich glaube, daß vieles, was wir an Verwilderung unserer Kunst beklagen, hintan bliebe, wenn die echte, wahre Volkskunst mehr gepflegt würde; ich meine die aktive Kunst, die Kunst, die das Volk selbst treibt. Wir werden in nächster Zeit wahrscheinlich von den Finanzministerien wenig erfreuliches an Aufgaben zur Bewältigung dargeboten bekommen. Es werden auch die übrigen Minister manche Kämpfe zu führen haben, Kämpfe politischer, sozialer und finanzieller Art. Es wird unser Leben mehr vielleicht noch als bisher, durch die Nöte, zu einem Kampfplatz werden. Nur der Kultusminister hat einen verhältnismäßig friedlichen Acker zu bebauen, eine Oase, auf welcher sich alles Gute reichlich pflanzen läßt (Heiterkeit). Möge er auf diesem Boden säen, der 60- und 100fältige Frucht bringt! (Beifall rechts).

Abg. Fischer-Karlsruhe (Soz.):

Das Landestheater Karlsruhe hat uns Karlsruhern schon manches Kopfzerbrechen gemacht, deshalb sollte dieses Kulturinstitut doch etwas mehr von Staats wegen unterstützt werden. Ich bedauere außerordentlich, daß verschiedene Herren im Hohen Hause immer wieder gegen diesen Zuschuß sich geäußert haben und zwar mit der Begründung, daß andere Städte auch keinen Zuschuß erhielten. Wenn wir erkannt haben, daß die wirkliche Theaterkultur gepflegt werden soll, dann müßte auch den anderen Städten von Staats wegen dieser Theaterzuschuß gewährt werden. Nun kann vielleicht gerade durch gute Theatervorstellungen den zweifelhaften Darbietungen der Kinos, welche doch vielfach die Seele unserer Jugend vergiften, Einhalt geboten werden.

Ein anderer Weg wäre noch, um dem Volke die wirkliche Kunst zu bieten, wenn die Volksbühnen mehr Eingang finden könnten. In Karlsruhe ist ja diese Volksbühne ins Leben gerufen worden und mit ihren Leistungen und Darbietungen kann man vollauf zufrieden sein. Wir würden also hoffen, daß vom Staat in dieser kulturellen Hinsicht in Zukunft auch mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Noch einige Worte zur Schule! Mein Parteifreund Weißmann hat bereits betont, daß die Mehrzahl der heranwachsenden Jugend heute nur in der Volksschule die einzige Bildungsmöglichkeit hat, um sich das nötige Wissen für ihr späteres Leben anzueignen. Wenn nun diese Schule gegenüber früher besser geworden ist, so genügt es doch nicht, daß die Kinder die elementarsten Fächer nur einigermaßen können lernen, sondern daß eine gründliche Durchbildung erfolgt; und deshalb muß das Bestreben sein, ihre Ausgestaltung immer noch mehr zu vervollkommnen. Nachdem wir durch den Krieg

an materiellen Gütern arm geworden sind, müssen wir versuchen, die ideellen Güter mehr und mehr zu erhalten und zu vermehren. Denn die Bildungsfrage ist heute nicht nur eine Kulturfrage, sondern sie ist auch eine Volkswirtschaftsfrage. Und diese Volkswirtschaftsfrage wird wesentlich bedingt durch die Blüte unseres Schulwesens. Nachdem wir gehört haben, daß die Schule umgestaltet wird, möchte ich gerade, daß das Praktische des Erwerbslebens mehr in Rücksicht gezogen wird, denn unsere moderne Wirtschaft und Produktion verlangt mit Naturnotwendigkeit intelligente und geschulte Arbeitskräfte. Nun möchte ich nicht falsch verstanden werden, wenn ich etwas über die Frauen ausführe. Ich will, wie es auch von Frau Abg. Schloß gesagt worden ist, hier in diesem Hohen Hause keine einseitige Frauenpolitik treiben. Nachdem heute in Deutschland soviel Frauen vorhanden sind, die den Existenzkampf ganz allein aufnehmen müssen, genau wie der Mann, so wäre es zu wünschen, daß gerade die weibliche Fortbildungsschule, wie ja schon gestern und vorgestern verlangt worden ist, auf drei Jahre ausgedehnt würde. Denn die Töchter des Volkes brauchen heute eine gründlichere Ausbildung, als man früher für notwendig gehalten hat; und vor allen Dingen muß ja auch die Hauswirtschaft und die Handarbeit mehr in Berücksichtigung gezogen werden.

Weiter, möchte ich als Mutter sagen, muß in den letzten Klassen gerade auf den Frauen- und Mutterberuf hingewiesen werden. Denn die spätere Zeit läßt ja den Frauen im Erwerbsleben gar keine Zeit übrig, um sich in dieser Hinsicht überhaupt Kenntnisse anzueignen. (Sehr richtig!). Wenn sie in den Hausstand eintreten, haben sie manchmal nur ganz minimale Kenntnisse und Erfahrungen.

Nun zu den Fachschulen! In den Fachschulen müßten auch Frauen gleichberechtigt zugelassen werden. Denn an dem Unterricht und an der Erziehung der Jugend müssen beide Geschlechter, Männer und Frauen, arbeiten und zwar gemeinsam arbeiten; und gerade dort müßte der ausschlaggebende Einfluß von der Frau ausgeübt werden, wo die Mädchenschule vorhanden ist. Dort müßten allein die Frauen ganz besonders ihre erzieherischen Aufgaben an der weiblichen Jugend erfüllen können, weil diese Aufgaben nie ganz vom Mann gelöst werden können.

Nun noch ein Wort zu den verheirateten Lehrerinnen und verheirateten Beamtinnen. Hier müssen die gleichen Rechte obwalten. Aber die verheirateten Frauen sollen natürlich nicht noch den Vorzug haben. Hier ist nicht die prinzipielle Seite in den Vordergrund zu stellen, sondern die soziale Seite. Zuerst müssen nach meiner Ansicht aus Gerechtigkeitsgründen diejenigen Männer und Frauen, die allein auf sich angewiesen sind oder eine Familie zu ernähren haben — besonders die Letzteren —, berücksichtigt werden; und dann erst, wenn noch Platz vorhanden ist, sollen auch die verheirateten Beamtinnen und Lehrerinnen in ihrem Beruf Beschäftigung finden können (Zuruf: Sehr richtig!).

Als Mutter möchte ich ein Wort zu der ungeteilten Schulzeit verlieren. Bei dem heutigen Gesundheitszustand unserer Kinder, bei denen wir immer wieder sehen müssen, daß sie so unterernährt sind, hätte ich allerdings gegen die ungeteilte Schulzeit Bedenken, wenn den Kindern nicht ein warmes Essen während der Schulzeit gegeben werden kann. Die Körperkräfte werden nicht ausreichend sein, wenn die Kinder die vielen Stunden hindurch nicht ein warmes Essen haben. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß das Essen unentgeltlich gegeben werden soll; wenn es aber nicht allen unentgeltlich gegeben werden kann, soll es mindestens den unbemittelten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu der Frage der Waldschulen, die ja wohl aus finanziellen Gründen jetzt nicht errichtet werden können, möchte ich hier in Erwägung geben, ob es nicht möglich wäre, daß in den Sommermonaten die Lehrer und Lehrerinnen noch mehr wie bisher mit den Kindern Wanderungen in den Wald unternehmen könnten. Das wäre der beste Anschauungsunterricht für die Kinder, die Lehrer könnten direkt in der Natur draußen diesen Anschauungsunterricht geben, und so würde zugleich Körper und Geist gestählt werden. — Hoffen möchte ich weiter, daß der Geschichtsunterricht in der Schule, wie schon vielfach betont worden ist, ein anderer wird, daß besonders die Verherrlichung der Kriege, wie es bisher geschehen ist, in Zukunft in der Schule nicht mehr stattfinden soll. Nach meinem Dafürhalten sind die Menschenabschlachtungen, wie sie bei einem Krieg immer der Fall sind, ein Verbrechen an der gesamten Menschheit. Wir müssen, wenn wir in unserem gesamten menschlichen Denken und Fühlen vorwärtskommen wollen, hier eine andere Erziehungsweise einschlagen.

Nun möchte ich ganz besonders wünschen, daß die neuen Schulbücher bald kommen möchten, daß man es nicht auf die lange Bank hinausschieben sollte, bis etwa in der späteren Zeit die Herstellung wieder billiger wird. Zudem herrscht zurzeit im Buchdruckergewerbe eine große Arbeitslosigkeit, und es würde der Druck infolgedessen zugleich eine produktive Erwerbslosenfürsorge bedeuten, wenn hier diese Herausgabe bald in die Wege geleitet werden könnte.

Nun gestatten sie mir ganz kurz einige Worte über die gesunkene Moral und die heutige Verrohung der Jugend. Ich gehe nicht gern auf diese Dinge ein. Aber weil doch verschiedene Einwürfe immer wieder durchgeklungen sind, möchte ich doch einmal sagen: Warum ist denn nun eigentlich die Moral auch bei unserer Jugend heute nicht mehr so, wie sie sein könnte und wie sie auch zu wünschen wäre? Wenn nun das wirklich der Fall ist, daß die Verrohung der Jugend zugenommen hat, dann ist das Eine zu bedenken, daß während des Krieges viel zu wenig Schule abgehalten werden konnte, daß aber auch auf der anderen Seite die Mutter gezwungen war, nachdem man den Ernährer von der Familie hinweggerissen hat, ohne zu fragen, ob etwas zum Leben vorhanden ist, zur Erhaltung ihrer fünf oder sechs oder mehr Kinder in die Fabrik, in die Werkstatt zu gehen, um Verdienst zu suchen. Darum braucht man sich also nicht zu wundern, wenn die Kinder, die ohne elterliche Betreuung draußen auf der Straße sich allein überlassen waren, moralisch gesunken sind und die kriminellen Fälle sich mehrten. Es trifft die Schuld diejenigen, die nicht rechtzeitig dafür gesorgt haben, daß die Kinder unter fürsorglicher Obhut der Eltern und Lehrer gestanden haben. Nun haben wir die Früchte, die durch den Krieg und durch die Erwerbsarbeit der Mutter entstanden sind, also dürfen wir die Schuld nicht auf diejenigen wälzen, die daran schuldlos sind. Man soll suchen, wo der wirkliche Grund liegt.

Ich möchte sagen, der Hausfrauenberuf und die Erziehung der Kinder durch die Mutter ist keineswegs so leicht, wie dies vielfach angenommen wird. Wenn eine Mutter mehrere Kinder zu erziehen hat, ist es dringend notwendig, daß man die Mutter bei den Kindern läßt und die Mutter nicht ins Erwerbsleben hinausstößt; die Kinder gut zu erziehen, ist so viel leichter, als wenn man sie nachher, wenn sie schon gesunken sind, zu richtigen Menschen erziehen soll (Zurufe: Sehr richtig!). Menschenseelen zu bilden, ist feinste und schwerste Kunst, und weil es die Schule nicht allein kann, muß man der Mutter Zeit geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Und nun glaube ich, wenn wir in Zukunft mehr und mehr dazu übergehen wollen, daß wir den Kindern mehr Lebenslehren einpflanzen würden, damit sie das Leben in seiner höchsten Schönheit und Heiligkeit kennen und achten lernen, dann werden die jungen Menschenkinder bei ihrem Eintritt ins spätere Leben viel gerüsteter und gewappneter sein, als es heute der Fall ist, dann würden sie einen wirklich sittlichen Halt haben, der nicht beim ersten Ansturm, der an sie herantritt, zusammenbricht. Wollen wir das, dann müssen wir ganz anders bei der Jugend anfangen. Wir müssen auch dafür sorgen, daß die Eltern tatsächlich in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen, und dazu müssen wir sie vor materieller Not schützen. Meine Kollegin, Frau Siebert, hat angeführt, daß es notwendig ist, 19 000 M. für eine 4köpfige Familie als Existenzminimum zu haben. Wieviele haben das leider nicht, und doch wird nun in diesem Hohen Hause auf den Materialismus hingewiesen, wenn einzelne Kreise versuchen, aus dem sozialen Elend herauszukommen und ihre Lage zu verbessern. Ich kann das wirklich nicht verstehen, daß man diese Forderung für unberechtigt hält, man kann doch nicht sagen, daß die Leute materiell handeln, sondern die Leute wollen eben nur das Notwendige, um tatsächlich leben und ihre Kinder erziehen zu können (Beifall links).

Abg Dr. **Schofer** (Zentr.):

Zunächst ein Wort über die neue Anordnung in der Bildergalerie. Auch da muß ich ein Wort der Anerkennung aussprechen, möchte aber nur den Wunsch anfügen, daß jemand, der in der katholischen Liturgie bewandert ist, bei Feststellung des Inhalts der einzelnen Bilder herangezogen wird. Ich wundere mich darüber, daß man diese Kunstschätze bis jetzt nicht so zur Geltung hat kommen lassen, wie sie jetzt zur Geltung kommen.

Ein zweites: Ich darf wohl annehmen, daß der Herr Minister die Anfrage des Herrn Kollegen Roeckel wegen der Privatanstalt in Sasbach und der Aufnahmeprüfung bei Übergang in eine staatliche Anstalt wohlwollend prüfen wird.

Nun auch noch ein Wort zu dem großen Fall von Buchen. Der Herr Minister hat gemeint, die Frau Abg. Rigel habe wohl nur deswegen ihre zweite Rede gehalten, um Recht zu behalten. Ich glaube, darin liegt ein gewisser Anklang an den Vorwurf, als ob das Frauengeschlecht rechthaberisch wäre. Wenn dem so wäre, würde ich so viel Ritterlichkeit besitzen, das zurückzuweisen (Abg. Stockinger: Sie haben eben nicht die nötigen Erfahrungen!). Es scheint also, daß ich hier allzu viel Idealismus besitze und daß diejenigen, die ihr Leben lang Erfahrung haben, etwas wesentlich anders denken, dann, meine Herren von der sozialdemokratischen und demokratischen Partei, da haben Sie die Bescherung von dem Frauenwahlrecht. Ich habe immer gesagt (Abg. Dr. Kraus: Das bringt Ihnen am meisten ein!) wir leben von den Dummheiten, die andere Leute machen. Ich will damit auf diese „politische" Rede nicht weiter eingehen.

Ich bin aber anderer Auffassung hinsichtlich des Vorgehens der Frau Abg. Rigel. Sie hat hier in weitem Umfange sich eingesetzt für eine Kollegin ihres Standes. Das verdient Anerkennung, diese Ritterlichkeit, die sie damit geübt hat. Und nun der Dame, um die es sich handelt, auch noch ein Wort. Ich glaube, wenn man jetzt nicht mehr in dem Umfang diese arme Lehrerin mit Schulbesuchen mißhandelt, so bin ich der Meinung, daß sie viel leichter wieder zu dem Ziel kommt, das sie früher in ihrer Schule erreicht hat. Sechs mal innerhalb 20 Monaten ist zuviel, und ich habe den Eindruck, daß man hier zu weit gegangen ist. Ich möchte wünschen, daß der Dame das eine aus der heutigen und gestrigen Debatte wohl profitieren wird, daß man ihr und ihrer Arbeit Wohlwollen und Förderung angedeihen läßt und keineswegs ihr aus dem, was ohne ihre Veranlassung hier verhandelt worden ist, irgend etwas nachträgt.

Nun aber, was mich namentlich veranlaßt hat, das Wort noch einmal zu ergreifen, war die Rede des Herrn Kollegen Strobel. Ich werte sie wesentlich anders als der Herr Kollege Karl. Ich habe sehr gern immer mit dem Herrn Kollegen Strobel debattiert, weil ich in ihm einen Mann von Ehrlichkeit und Sachlichkeit erkannt habe. Aber auch ich billige im weiten Umfange seine Ausführungen nicht. Er hat hier verschiedene Dinge behauptet, Ansichten, die ich nicht teilen kann und bezüglich derer ich anderer Meinung bin. Aber in vielen Dingen mag er den ehrlichen Willen haben, hier einen Weg zu finden, auf dem man miteinander an der Hebung unseres Volkes und der Ordnung der schwierigen Verhältnisse zusammenarbeiten kann. Diesen Willen erkenne ich gerne an; trotzdem aber muß ich ein paar kritische Bemerkungen machen. Er hat gemeint, wir würden uns auf den Standpunkt stellen, es gebe zwei Mittel, unsere zusammengebrochene Moral wieder zu heben, die Religion und die Prügelstrafe. Nun, was die Prügelstrafe angeht, so habe ich für ganz bestimmte Fälle die Sache in Erwägung gebracht, und ich glaube auch, wenn der Herr Kollege Strobel einmal irgend so jemand finden würde, so junge Bengel, die etwas anstellten, ich glaube, daß der Herr Kollege Strobel alle Parteiprinzipien hier vergessen und nach dem Mittel greifen würde. Also, Herr Kollege Strobel, das war gemeint und nicht die Prügelstrafe als pädagogisches Hilfsmittel. Aber es gibt ab und zu ein abgekürztes Verfahren, das kann man in der ganzen Geschichte der Pädagogik immer wieder von ernsten Männern bestätigt finden, und es war deswegen ein klein wenig eine Verschiebung dessen, was ich gesagt habe, wenn der Herr Kollege Strobel Religion und Prügelstrafe zusammenstellt. Das wirkt natürlich bei bestimmten Kreisen und soll auch wirken. Nun, zu dem, was Herr Kollege Strobel meinte, ich hätte gesagt, man könnte mit Demut und Ehrfurcht die Sache lösen. Herr Kollege Strobel, Ehrfurcht und Demut sind es nicht allein. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß dazu kommen muß Pflichtbewußtsein, Arbeitsamkeit, Gemeinsinn, eine ganze Menge anderer Sachen und ich glaube, da stehen wir so ziemlich auf demselben Boden. Aber, wo wir auseinander gehen, das ist die Frage, wie sollen dann nun die jungen Herzen erzogen werden? Über diese Frage haben Sie nun nur eine Antwort, Belehrung. Herr Kollege Strobel, mit Belehrung allein kommen Sie nicht durch. Dazu gehört auch noch die Willensgewöhnung; diese werden Sie aber mit Belehrungen allein niemals erzielen. Das wird Ihnen jeder Pädagoge bestätigen: Ich sehe soeben, daß der Herr mit dem grauen Bart, der offenbar auch Erfahrung hat, mir zustimmt (Heiterkeit. Zwischenbemerkung von Ministerialrat Rödel: Zur Erreichung der Gewöhnung werden Sie ab und zu aber auch Mittel anwenden müssen, die Sie prinzipiell ablehnen scheinen.

Nun komme ich zum Kapitel der Religion und ihres Einflusses. Da haben Sie mit sehr scharfen Wendungen es bestritten, daß in Ihren Reihen der Materialismus gepflegt werde. Sie haben sogar den Gegenangriff gewagt, „Materialisten sitze in unseren Reihen": Sie haben den Herren Kollegen Weißhaupt, Martin, Albiez, Ziegelmayer-Langenbrücken und

wie sie alle heißen, Materialismus vorgeworfen. Herr Kollege Strobel, ich habe Ihnen schon gestern durch einen Zuruf zu erkennen gegeben; Es sind zwei verschiedene Dinge, die man als „Materialismus" bezeichnen kann. Es ist einmal die praktisch-materialistische Gesinnung — und ist dann der Materialismus als philosophisches System (Sehr richtig!). Was wir immer bedauert haben, das ist, daß in dem Sozialismus, wie er geschichtlich nun einmal geworden ist, der geschichtliche Materialismus als Grundlage gegolten hat. (Abg. Dr. Kraus: Das ist etwas ganz anderes!) und daß daraus sich bestimmte Konsequenzen ergeben. Ich bin aber ehrlich genug, anzuerkennen, daß hier die Lebensnotwendigkeiten vieles zu denken gegeben haben. Diesen Materialismus — den „philosophischen" oder wenn ich so sagen soll „religiösen" — halten wir für falsch, wir halten ihn für verwerflich (Abg. Dr. Kraus: Wir auch!); wir halten ihn für geradezu verwüstend für das Volksleben. Ich lasse keinen Zweifel darüber, daß hier vor dem Krieg vieles, vieles im Volksleben dazu beigetragen hat unser Volk statt aufwärts abwärts zu führen. Ich freue mich, daß wir in diesem Punkt bei der Sozialdemokratie heute so viel Verständnis finden; das gibt uns Hoffnung, daß wir auf geistigem Gebiet uns leichter verstehen werden (Abg. Stockinger: Aber nicht über die Anträge von heute morgen!).

Was der Materialismus der praktischen Lebensanschauung anlangt — also eine Anschauung, bei welcher man zu sehr den irdischen Gütern Raum gibt, wie sie der Herr Abg. Strobel offenbar meinen Kollegen vorgeworfen hat —, so muß ich Ihnen sagen, Herr Kollege Strobel: Ich habe einmal in einer links-sozialdemokratischen Zeitung gelesen, daß der Sozialismus der Sohn des Liberalismus sei und daß beide von der materialistischen Anschauung geboren seien (Zuruf von Abg. Dr. Leser und Abg. Dr. Kraus: Das stand im „Mosbacher Volksblatt"!). Nein; wenn Sie es in der Broschüre nachlesen wollen, die ich gegen den ehemaligen Herrn Kollegen Dietz geschrieben habe: Dort ist es wörtlich und außerdem ist der locus citandi gemeint (Erneuter Zuruf von Abg. Dr. Leser), nun fühlt sich sogar der Demokrat noch beleidigt! (Abg. Dr. Leser: Wenn der Liberalismus angegriffen wird, ja!).

Was nun diese Erscheinung im Bauernstande anlangt, so dürfen Sie eines nicht verkennen. So weit das Verlangen dort über das christliche Sittengesetz hinausgeht, wird es von uns bekämpft. Ich mache darauf aufmerksam, daß ich seinerzeit in Achern mitten in eine Bauernversammlung hineingegangen bin und gesagt habe, was ich glaubte, vor den Menschen und vor Gott sagen zu müssen; ich meine, ich darf sagen: ich habe es damals mit Erfolg ausgesprochen — und dazu in einer Zeit, wo es nicht leicht war. Wenn man die Herren Kollegen Weißhaupt und andere zitiert, hätte auch ich zitiert werden müssen. Ich weiß, daß die Herren Kollegen Weißhaupt und die anderen in diesen Dingen auf demselben Standpunkt stehen, wie ich: auch sie sind wiederholt in Bauernversammlungen gegangen und haben genau denselben Standpunkt geltend gemacht, und zwar hat es sich dabei um Versammlungen gehandelt, die nicht so leicht zu nehmen waren.

Also alles, was recht ist: wir wissen hier den Standpunkt einzuhalten; aber dann sollten auch Sie wieder Verständnis dafür haben: Wenn der Bauer produzieren soll, dann muß die Produktionsfreudigkeit gehoben werden. Wollen Sie das, dann müssen Sie dem Bauern geben, was er bei seiner harter Arbeit füglich beanspruchen kann (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Aber keine Weltmarktspreise!). In dieser Auffassung sind wir einig; dafür kämpfen die Herren und es kann ihnen also nicht der Vorwurf des Materialismus gemacht werden. — Gewiß verteidige ich nicht alles und jedes; diesen Standpunkt habe ich aber immer von Fraktionswegen innegehalten.

Noch ein Wort zu dem Satze, daß der Sozialismus das notwendige Komplement, die notwendige Ergänzung zur Religion sein müsse. „Sozialismus": Wenn ich nur noch wüßte, was das bedeutet! (Abg. Dr. Kraus: Sehr traurig!). Ich kann es nicht wissen, wenn Sie es selber nicht wissen (Abg. Dr. Kraus: Ich werde es Ihnen nochmals sagen!). Nehmen Sie mirs nicht übel! ich wollte Ihnen damit keinen Vorwurf machen, ich wollte nur folgendes sagen: Es ist natürlich außerordentlich schwer, innerhalb dieser Volksbewegung, die unter den Sammelbegriff „Sozialismus" zusammengefaßt wird, aus den divergierenden Meinungen festzustellen, was eigentlich gemeint ist. Sehen Sie sich nur einmal den Begriff „Sozialisierung" an (Abg. Mater-Heidelberg: Im Christentum war es auch so!). Herr Kollege Maier, ich weiß ganz bestimmt, in jedem einzelnen Falle, was Christentum ist; wenn andere es nicht wissen, bedauere ich das: Das rührt von ganz bestimmten Ursachen her, die ich weiter nicht erörtern will.

Ich sage auch: Im Sozialismus liegt viel, was mit demjenigen übereinstimmt, was die christliche Glaubens- und Sittenlehre fordert. Daher auch die Erscheinung, daß z. B. Wilhelm Hohoff aus den Alten verschiedenes ausgegraben hat, was heute von verschiedenen Theologen nicht in gleicher Weise in den Vordergrund gerückt wird. Wir hatten in unseren Fakultäten leider Gottes durch den alten Staat bestimmte Rücksichten auferlegt bekommen, die es nicht geraten erscheinen ließen, das alles, was die Vergangenheit in ihren Philosophen und Theologen dargestellt hatte, wieder so und so zu sagen. Das ist aber nicht unsere Schuld, das ist die Schuld der geschichtlichen Zustände (Abg. Dr. Kraus: Sehr interessant! — Abg. Weißmann: Sehr lehrreich). Wenn Sie sich erinnern, habe ich das im Verfassungsausschuß beim Eigentumsbegriff in einem längeren Vortrag dargelegt; das trifft, wie gesagt, nicht uns.

Deshalb bin ich der Meinung, In allem dem, wo es möglich ist und wo Ihr System den richtigen Weg geht, werden Sie uns immer dabei finden, das anzuerkennen; wo wir nach unserer christlichen Weltanschauung aber glauben, daß Sie einen falschen Weg einschlagen, dürfen Sie es uns nicht übel nehmen, wenn wir darauf aufmerksam machen.

Was nun aber die sozialdemokratisch organisierte Arbeiterschaft angeht, die so zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit beigetragen hat, so will ich ihr diese Leistung nicht bestreiten. Sie wissen, daß ich für die gewerkschaftliche Organisation und ihre Erziehungsarbeit immer ein Wort der Anerkennung gefunden habe. Wenn Sie jedoch die Meinung erwecken, als ob „nur" die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Erziehung das geleistet hätte, dann sind Sie nach meinem Dafürhalten auf — — (Zurufe: Holzweg!) ich will nicht sagen: Holzweg, dazu bin ich zu höflich — ich weiß auch nicht, ob der Herr Präsident das passieren ließe (Zuruf: Warum nicht!) — — aber ich würde sagen: Mit einer solchen Meinung sind Sie in einem Irrtum (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Sie können ruhig sagen „Holzweg": Wenn Sie zu den Bauern reden, werden Sie noch ganz anders ausdrücken Herr Abg. Dr. Schofer!). Man muß nicht alles auf die Goldwage legen.

Ich bin der Meinung: Es ist richtig, daß innerhalb der Arbeiterschaft sich die Arbeitslust in weitem Umfang gehoben hat. Ich habe in Stuttgart das nicht nur anerkannt, sondern das Beispiel von dem süddeutschen Großindustriellen

und von dem, was er beobachtet hat, mitgeteilt. Aber Herr Kollege Strobel, ich bin der Meinung: Dieses Verdienst darf in weitem Umfang auch diejenige Kategorie der Arbeiterorganisationen in Anspruch nehmen, die kraft ihrer christlicher Weltanschauung von vornherein auf dem Boden der Ordnung und der Arbeitspflicht gestanden haben, auch sie haben das Recht, einen wesentlichen Teil dieser Erziehungsarbeit für sich in Anspruch zu nehmen (Abg. Stockinger: Hat jemand was anderes gesagt?). Ich nehme nicht an, daß der Herr Abg. Strobel das ausschließen wollte; ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, darauf aufmerksam zu machen, falls es anders aufgefaßt werden sollte.

Summa summarum: Ich bedauere es immer, wenn Dinge, die auseinanderreißen, proklamiert, propagiert und debattiert werden müssen. Ich hätte auch Ursache, über die Frage zu sprechen, ob die Jugend im Krieg das Stehlen gelernt oder ob es infolge des Krieges zugenommen hat. Je mehr wir aber über diese Dinge uns gegenseitig aussprechen, ohne uns zu verstehen, desto mehr werden wir nutzlos arbeiten. Die eine Frage, deren Lösung uns not tut, ist die: Wie arbeiten wir Hand in Hand zusammen, um aus dem Elend herauszukommen — und deswegen werde ich allem demjenigen, was diese Tendenz dient, hier das Wort reden und werde die Hand dazu bieten, soweit es meine Grundsätze gestatten. Ich habe deswegen vor der übrigen Erörterung als unfruchtbare Erörterung, so interessant sie wäre, gewarnt.

Ich darf noch ein Wort sagen zur Wertung des Herrn Kollege: D. Holdermann. Er ist vom Herrn Kollegen Strobel als Kirchenvater angesprochen worden — nehmen Sie es nicht übel, Herr Kollege D. Holdermann, daß ich das so ausdrücke — nämlich als ob er gesagt hätte, im Kreise der protestantischen Seelsorger sei man gegen den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule. Das ist nicht richtig, sondern der Herr Kollege D. Holdermann hat nur gesagt, daß man da und dort in den Kreisen seiner Standesgenossen Bedenken dagegen habe (Zuruf links: Das hat er schon bei der Verfassungsberatung gesagt!). Das hat er dort schon gesagt. Aber damit ist doch anerkannt, daß das Gros der evangelischen Geistlichen genau so denkt, wie wir. Wir kommen also so ziemlich auf das Gegenteil der Argumentierung des Herrn Kollegen Strobel hinaus. Ich meine, es wird sich empfehlen, daß der Herr Kollege Strobel in Zukunft diesen Kirchenvater nicht mehr anruft.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich möchte nur bestätigen, was der Herr Abg. Dr. Schofer als Wunsch hier ausgesprochen hat, daß die Lehrerin, die hier so sehr im Mittelpunkt der Debatte gestanden ist, in ihrer künftigen Tätigkeit durch irgend welche übertriebene Aufmerksamkeit der Behörde nicht belästigt werden wird. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber auch erklären, daß, wenn eine Wendung meiner letzten Erwiderung etwa so aufgefaßt würde, daß ich damit hätte Fräulein Rigel zu nahe treten wollen, das meinen Absichten nicht entsprechen würde, und falls eine solche Auffassung auf irgend einer Seite besteht, bin ich als höflicher Mann zu jeder entgegenkommenden Erklärung bereit.

Der Herr Abg. Dr. Schofer hat der Galerie Lob gespendet und den Wunsch ausgesprochen, daß bei den Arbeiten zur Ordnung der Galerie ein in liturgischen Dingen fachkundiger Mann mit verwendet werde. Ich darf bemerken, daß wir Herrn Professor Sauer zu diesen Arbeiten schon zugezogen haben, aber ich bin bereit, auch anderen Vorschlägen noch entgegen zu kommen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch erklären, daß ich der Anregung, die Herr Kollege Roeckel gegeben hat, in bezug auf Prüfungen an Privatschulen näherzutreten, gern bereit bin. Wir haben in letzter Zeit auch von anderen Privatschulen derartige Wünsche bekommen, und es muß eine entgegenkommende Regelung gefunden werden. Wenn ich aber auf seine Anregung nicht vorher eingegangen bin, so teilt sie das Schicksal einer großen Menge von Anregungen, insbesondere auch der Herren Kollegen Ihrig und Strobel in bezug auf Mannheimer Verhältnisse, die ich gern beantwortet hätte. Es war aber meine Absicht, die Debatte im Hohen Hause nicht zu verlängern. Die Herren dürfen überzeugt sein, daß diese Anregungen von uns zu Rate genommen sind. Ich werde in nächster Zeit mit jenen Abgeordneten in Beziehung treten. Ich weiß, daß ich damit meine eigene Fraktion auch sehr stark benachteiligt habe, indem ich Anregungen aus ihrer Mitte nicht erwähnt habe.

Nachdem wir jetzt vor dem Abschluß der Debatte stehen, möchte ich auch namens der Unterrichtsverwaltung Dank aussprechen für die Anerkennung, die den Lehrern aller Gattungen ausgesprochen worden ist, gegenüber den Lehrern der höheren Schulen, der Volksschulen, auch der Universitäten und Fachschulen. Ich bedanke mich bestens dafür, auch ich für meine Person schließe mich dieser Anerkennung an.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. **Scubert** (Zentr.):

Ich habe gestern in einem Zwischenruf den Herren Sozialdemokraten bemerkt, sie hätten die Geistlichen in der Pfalz für vogelfrei erklärt. Herr Kollege Weißmann hat heute morgen diese Behauptung als eine Unwahrheit bezeichnet. Ich will mir die Mühe sparen und auch das Haus nicht aufhalten, sonst hätte ich aus sozialdemokratischen Zeitungen von dem „Volkswillen", dem „Volksfreund", der „Volkswacht", auch unter der Agide Weißmann (Abg. Weißmann: Immer erst, wenn herübergeschossen wurde!) ein reichhaltiges Material gebracht und meine Behauptungen substanziert (Sehr richtig im Zentrum).

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Herr Kollege Dr. Schofer hat bereits darauf hingewiesen, daß meine Äußerung über den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule von dem Herrn Kollegen Strobel nicht ganz richtig wiedergegeben worden ist. Ich lege aber doch auch Wert darauf, die Sache selbst richtig zu stellen. Ich möchte hinweisen, daß ich lediglich referiert habe in den paar Worten, die ich darüber sprach und ein eigenes Urteil darüber nicht abgegeben habe. Ich habe mir das Stenogramm geben lassen und möchte es unzweideutig so stellen, damit nicht irrtümliche Meinungen aufkommen. Es heißt da: „Ich möchte mich über die grundsätzlichen Fragen dieser Angelegenheit nicht weiter verbreiten, möchte aber immerhin nicht verhehlen, daß bei vielen evangelischen Geistlichen ohne Unterschied der Richtung erhebliche Bedenken bestehen über den Erfolg eines Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule. Es wird auch vielfach in unseren Kreisen befürchtet, daß dadurch die Christenlehre, diese freiwillige Unterweisung der schulentwachsenen Jugend, dadurch gefährdigt werden könnte, wenn der zwangsmäßige Religionsunterricht in der Fortbildungsschule geschaffen wird. Aber Gefahr

sind Gesetze un' müssen durchgeführt werden. Wenn wir es durchführen müssen, stellt es wichtige und große Aufgaben an diejenigen, die den Religionsunterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen haben."

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Zur Richtigstellung: Herr Abg. Dr. Kraus hat geglaubt, mein Ausdruck „ausgerechnet der Herr Ministerialrat Rödel" bezöge sich auf seine Parteizugehörigkeit, die ich erst heute morgen oder gestern Abend mit Sicherheit erfahren habe. Das hat damit gar nichts zu tun. Der Ausdruck bezieht sich auf Herrn Rödel selbst in bezug auf seine früheren Bestrebungen und seine heutige Geschäftsführung.

Abg. **Strobel** (Soz.):

Gegenüber dem Abg. Karl habe ich zu erklären, daß die beleidigenden Stellen seiner Rede mich und meine Partei nicht beleidigen können, da sie gehalten worden sind in einer Zeit, die man die Karnevalszeit nennt, und daß . . .

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Strobel, das geht zu weit. Wenn Sie einem Kollegen sagen, er könne Sie nicht beleidigen und es sei Karnevalszeit, so ist das zweifellos beleidigend. Ich muß verlangen, daß Sie sich mäßigen (Zuruf links: Das hat der Abg. Karl auch gesagt!). Ist der Herr Abg. Strobel fertig?

Abg. **Strobel** (fortfahrend):

Ich erkläre weiter, daß es jemanden nicht ansteht, derartige Reden zu halten, der das ganze Jahr nichts anderes als eine Faschingsfigur darstellt.

Präsident Dr. **Kopf**:

„Eine Faschingsfigur" hat es eben geheißen. Das ist beleidigend. Ich rufe Sie zur Ordnung.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich muß Gelegenheit nehmen, ich will nicht sagen dem Herrn Präsidenten einen Vorwurf zu machen, soweit möchte ich nicht gehen, aber doch zu bedauern, daß vorhin während der Rede des Herrn Abg. Karl der Herr Präsident nicht so gut gehört hat, wie jetzt während der persönlichen Bemerkung des Herrn Kollegen Strobel. Der Herr Abg. Karl hat vorhin gesagt, mit direkter Bezugnahme auf unseren Kollegen Strobel, es fehle nur noch, daß bei der Rede des Kollegen Strobel Zigarren, Bier ad die Kneipe vorhanden gewesen wären. Das war eine schwere persönliche Beleidigung unseres Kollegen Strobel, umsomehr als wir durch den Herrn Kollegen Dr. Schofer eine Wertung der Rede des Herrn Abg. Strobel bekommen haben, die uns in jeder Hinsicht zufrieden stellen kann.

Präsident Dr. **Kopf**:

Herr Abg. Maier, Sie scheinen nicht im Saale gewesen zu sein, als Abg. Karl sprach! Ich habe mich gerade mit dem Herrn Geheimenrat zu meiner Rechten unterhalten. Da bemerkte ich eine gewisse Unruhe in den Reihen Ihrer Fraktion (Abg. Maier-Heidelberg: Das ist nicht sofort geschehen, wir sind aus dem Saale gegangen). Ich habe dann den Herrn Kollegen Koelblin gefragt, was gesprochen worden ist. Sobald ich das erfahren hatte, habe ich die beanstandete Äußerung des Abg. Karl gerügt (Sehr richtig!). Ich verbitte mir eine derartige Kritik, die durchaus unbegründet ist.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich glaube, in diesen Dingen doch etwas mehr Gemütlichkeit zu erzielen. Ich habe das Empfinden, daß drüben bei den Herren Sozialdemokraten so etwas ist, als ob sie die Pflicht hätten, besonders aufzupassen, wenn das Präsidium Dr. Kopf oben ist. Ich habe mich sehr vorsichtig ausgedrückt. Ich habe selber gesehen, wie Herr Präsident Dr. Kopf gerade von einem Herrn der Regierung stark belegt wurde und infolgedessen selber das nicht wahrnehmen konnte. Nachher hat er sich sofort von dem Herrn Sekretär, der nicht unserer Partei angehört, informieren lassen, und nachdem er informiert war, hat er auch die Rüge, die wohl am Platze war, gegeben. Damit ist formell das getan, was der Herr Präsident zu tun in der Lage ist (Sehr richtig!). Und wenn er nun jetzt zu dem, was der Herr Kollege Strobel gesagt hat, Stellung nahm, so muß ich feststellen, daß das, was der Herr Kollege Strobel an die Adresse des Herrn Kollegen Karl gerichtet hat, bedeutend schärfer war. Ich verstehe es, aber es war bedeutend schärfer, und der Herr Kollege Strobel war genau in derselben Lage, wie ich jüngst in einer Lage war. Ich habe gar nicht daran gezweifelt, daß er die Wertung des Herrn Präsidenten ruhig hinnimmt (Abg. Strobel: Jawohl!). Deswegen glaube ich, daß keine Ursache vorhanden ist, daß weitere Differenzen über die Sitzung hinaus bestehen.

Abg. **Koelblin** (D. Dem. P.):

Ich kann die Darlegung nur bestätigen, die eben seitens des Herrn Präsidenten und des Herrn Kollegen Dr. Schofer gegeben worden ist. Als die beanstandete Äußerung des Herrn Kollegen Karl, fiel, war der Herr Präsident in einem Gespräch mit einem Herrn der Regierungsbank begriffen. Als diensttuender Sekretär habe ich es für meine Pflicht gehalten, ihn sofort, nachdem dies Gespräch beendet war, von der nach meiner Auffassung unzulässigen Redewendung des Herrn Kollegen Karl in Kenntnis zu setzen. Sofort, nachdem er von jener Kenntnis erhalten hatte, ist der Herr Präsident disziplinarisch eingeschritten. Das ist allerdings erfolgt, nachdem die Mehrzahl der Herren von der Sozialdemokratischen Fraktion bereits den Sitzungssaal verlassen hatte. Ich darf aber wohl feststellen, daß das Eingreifen des Herrn Präsidenten durchaus korrekt war und die Redewendung des Herrn Kollegen Karl raschestens die entsprechende Rüge gefunden hat.

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Ich glaube, der Herr Abg. Strobel ist nur durch ein Wort beleidigt worden; durch das Wort „Kneipe". Hätte ich gesagt: Um dem Herrn Kollegen Strobel erwidern zu können, wäre ein Glas Bier, die Zigarre und — jetzt hätte ich sagen sollen — das politische Versammlungslokal nötig, so hätte kein Mensch etwas Beleidigendes dabei gefunden. Nun habe ich aber statt „politisches Versammlungslokal" allerdings das Wort Kneipe gebraucht. Ich meinte aber das politische Versammlungslokal. Dort hätte ich ihm in der Weise erwidern können, wie er uns angegriffen hat. So habe ich es gemeint. Es hat also nur das eine Wort Kneipe beleidigt; und wenn dieses — ich wiederhole es — wirklich jemand gekränkt hat, so habe ich durchaus keinen Grund, es aufrecht zu erhalten. Ich bitte also, statt „Kneipe" zu sagen

„Versammlungslokal", und dann können Sie beruhigt sein. Was der Herr Abg. Strobel noch auf mich beleidigendes herübergeschossen hat, so geht das allerdings sehr weit über das hinaus, was ich gegen ihn verfehlt haben könnte. Ich begreife ja, er ist etwas aufgeregt, aber daß er derart aufgeregt ist, dazu kann ich einen Grund nicht erkennen. Ich bedauere also, daß der Herr Kollege Ströbel sich zu dieser Äußerung, die sehr beleidigend wirkt, hat hinreißen lassen.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion hat es noch nie darauf abgesehen, dem Herrn Präsidenten Schwierigkeiten zu machen. Aber ich konstatiere nochmals: Wir mußten zuerst aufstehen und mußten das Lokal demonstrativ verlassen, bevor eingeschritten wurde. Es ist nun durch die Mitteilung des Herrn Kollegen Koelblin aufgeklärt worden, wie die Dinge gegangen sind, daß der Herr Präsident anscheinend durch anderweitige Inanspruchnahme die Äußerung nicht sofort gehört hat. Aber ich stelle nochmals fest, daß der Herr Kollege Karl in einer Art und Weise gesprochen hat, daß wir dagegen Protest erhoben haben und aufgestanden sind, nicht einmal gleich alle sofort. Und doch hat es noch eine erhebliche Zeit gedauert, bis eingegriffen worden ist gegenüber dem Herrn Kollegen Karl.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Schöpfle, Dr. Glockner, Dr. Schofer, Stockinger, Dr. Leser, Weißmann und Ihrig beteiligen, wird die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung auf Freitag, den 4. Februar, nachmittags 4 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

Amtliche Niederschrift.

19. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Duffner, Eberhardt, Fischer-Meißenheim, Fleig, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Habermehl, Hamann, Häffig, Helffrich, Herbster, Hoffmann, Horter, Karl, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kraus, Krischbach, Maier-Heidelberg, Martin, Martzloff, Marum, Mast, Müller-Schopfheim, Neck, Rausch, Regenscheit, Richter, Roesch, Rückert, Saenger, Schell, Schneider-Freiamt, Schoen, Seubert, Spang, Spengler, Trunk, Vielhauer, Vierneisel, Vogel, Weißhaupt, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Geh. Rat Schmidt, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Schwoerer und Dr. Armbruster, die Ministerialräte Holzmann, Dr. Bartning, Dr. Huber, M. Roebel und Dr. Baumgartner, die Oberregierungsräte Steiner, Füß, Frischmuth, Künkel, Kunzer, Dr. Stocker und Maier, die Regierungsräte Walter, Broßmer und Asal und Handelsschulinspektor Bohn.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 15. Sitzung vom 1. Februar 1921, nämlich:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts — Drucksache Nr. 10c —, Berichterstatter Abg. Stockinger,

und damit in Verbindung Beratung über

1. den Antrag der Abgg. Mellert u. Gen., die Realschule in Rastatt betr. (Druckf. Nr. 18), sowie
   das Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule, Berichterstatter Abg. Wiedemann,
2. das Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der höheren Bürgerschule daselbst betr., Berichterstatter Abg. Wiedemann,
3. Fortsetzung der Beratung über die Anträge
   a) der Abg. Dr. Schofer und Gen., die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Druckf. Nr. 35),
   b) der Abg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute u. zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr. (Druckf. Nr. 36).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um 4 Uhr und gibt folgende eingegangene Gesuche bekannt:

1. des ev. Kirchenausschusses Schwetzingen,
2. der Frauenversammlung des ev. Kirchengemeinde Neulußheim, Amt Schwetzingen,
3. des ev. Kirchengemeindeausschusses Neulußheim,
4. des Kirchenausschusses der ev. Kirchengemeinde Walldorf,
5. der ev. Gemeinde Plankstadt,

den Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Nachdem der Herr Abg. Karl seine heute Vormittag gemachten beleidigenden Ausführungen zurückgenommen hat, stehe ich nicht an, die in aufgezwungener Abwehr gegen den Abg. Karl gemachten Ausführungen ebenfalls zurückzunehmen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VII. **Ministerium des Kultus und Unterrichts** — Druckf. Nr. 10c —.

Die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung VII der Reihe nach auf.

Zu Ausgabe-Titel I wird das Wort nicht begehrt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel II, Kultus, § 1, erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Als Berichterstatter mache ich nochmals aufmerksam auf Seite 5 des Voranschlags in den Erläuterungen zu § 1c. In der zweituntersten Zeile soll es nicht heißen „1 Hausmeister (Gruppe III;)", sondern „1 Kanzleisekretär (Gruppe V);". Ich hatte in meinem Bericht schon darauf hingewiesen; ich wollte aber nicht versäumen, es auch in der Einzelberatung nochmals zu tun.

Im Anschluß an § 2 des Ausgabe-Titels II ruft der Präsident den Voranschlag des katholischen Oberstiftungsrats (Anlage 1, S. 74 ff.) und in Anschluß an § 10 den Voranschlag des evangelischen Oberstiftungsrats (Anlage 2, S. 78 ff.) auf.

Bei Aufruf von § 10 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Zu diesem Teil des Voranschlags habe ich für meine Fraktion zu erklären, daß wir uns der Abstimmung enthalten. Die Gründe hierfür sind in diesem Hause schon häufig vorgetragen worden.

Im übrigen wird zu Ausgabe-Titel II das Wort nicht begehrt.

Bei Ausgabe-Titel III, Unterrichtswesen, A. Ordentlicher Etat, ruft der Präsident in Verbindung mit Unterabteilung 1, Hochschulen, die Voranschläge der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe (S. 82 bis 106) auf. Zu § 21 des Voranschlags der Universität Freiburg, Universitätsinstitute (S. 94), erhalten das Wort

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Die Einrichtung der Poliklinik in Freiburg hat sich bisher eine große Befriedigung in der Bevölkerung errungen, und sie hat im ganzen Land, hauptsächlich im badischen Oberland und Mittelland sehr viele Patienten bekommen und zwar deshalb, weil die Untersuchungen in der Poliklinik sehr eingehend waren und dazu für die Patienten die Annehmlichkeit hatten, daß sie kostenfrei waren.

Von dieser Einrichtung haben bisher besonders die sozialen Institute Gebrauch machen können, die Krankenkassen, die Landesversicherungsanstalt und andere sind in der Lage gewesen, Patienten dorthin zu entsenden, die auf Anraten der einzelnen praktischen Ärzte eine Spezialuntersuchung notwendig hatten. Für diese Untersuchungen selbst haben die einzelnen Körperschaften wohl verschiedene finanzielle Aufwendungen zu machen gehabt, hauptsächlich an Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder, die dahin geschickt worden sind. Aber es hat sich das insofern wieder rentiert, als die Untersuchung eine unentgeltliche gewesen ist. Neuerdings scheint diese Praxis aufgegeben worden zu sein. Es sind mir verschiedene Fälle mitgeteilt worden, in denen für die Untersuchung in der Poliklinik von einzelnen Ärzten und Professoren Honorare verlangt worden sind. Das wäre vielleicht in solchen Fällen verständlich, wo es sich lediglich um eine einfache Untersuchung handelt, und dann die Patienten wieder nach Hause gehen, wo also dadurch die Konsultation eines Arztes erspart wird. Es wird aber vor allen Dingen von den Krankenkassen nicht verstanden, warum in den Fällen, wo die Patienten in den Kliniken in Freiburg verpflegt werden, besondere Untersuchungs- und zum Teil auch Konsultationsgebühren von ihnen einverlangt werden. Es ist bisher Sitte gewesen, und auch in der Neuordnung ist angekündigt worden, daß im Verpflegungssatz die Kosten für Ärzte und Medikamente enthalten sind. Daraus war eigentlich zu schließen, daß sämtliche Untersuchungen und Operationen durch den Verpflegungssatz von 14 Mark täglich abgegolten werden. Das ist in all den Krankenhäusern, auch in Freiburg war es so, der Fall gewesen, in denen Arzt und Apotheke nicht besonders berechnet wurden. Jetzt ist es anders, und es werden in einzelnen Fällen ziemlich hohe Gebühren von den einzelnen Patienten, in den Fällen, in denen diese von den Krankenkassen überwiesen werden, von den Krankenkassen nachverlangt.

Ich habe hier eine Anzahl Rechnungen vor mir liegen, wo Patienten von Krankenkassen einverwiesen wurden und die vollen Verpflegungskosten bezahlt haben und für Operationen und Untersuchungen noch besondere Gebühren angerechnet wurden. In einer dieser teilt die Poliklinik für Nasenbehandlung mit, daß eine unentgeltliche Behandlung in der Poliklinik nicht mehr stattfinden könne. Die Behandlung bestand in einer Spezialuntersuchung, Funktionsprüfung, Katheterismus und Wiederholung der Funktionsprüfung. Für diese Behandlung ist nach den Sätzen vom Oktober 1918 der Betrag von mindestens 11 Mark zu entrichten, dazu ein Aufschlag von 100 Proz., sind 22 Mark. Überdies wurde der Patientin mitgeteilt, daß die weitere Behandlung kostenlos erfolgen würde, sofern sich nicht ein größerer Eingriff als notwendig erweisen würde. Die Ärzte der Poliklinik stellen sich jetzt auf den Standpunkt, daß die ganze Behandlung genau berechnet werden muß, wie das festgelegt der ärztlichen Landeszentrale für Baden durch die Gebührenordnung vom Oktober 1918 festgelegt wurde. Das wird im allgemeinen im Volke nicht verstanden, und ich glaube, es braucht nur einer Anregung, damit das alte, bisher bewährte Verfahren wieder beibehalten bleibt. Man wird vielleicht auf der einen Seite sagen, die Krankenkassen hätten ziemlich große Mittel und könnten hier etwas für die Kosten des Unterhalts der Kliniken beitragen. Diese Ansicht von den großen Mitteln der Krankenkassen ist eine irrige, schon deshalb eine irrige, weil die meisten Krankenkassen in den letzten 2 Jahren sehr hohe Aufwendungen für ihre Mitglieder machen mußten und neuerdings auch für die Kriegsverletzten. Ich glaube, daß die Mittel, die wir im Laufe des Kriegs vielleicht als Überschuß buchen konnten, in den nächsten Jahren sehr rasch aufgebraucht sein werden. Es liegt schließlich auch im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit, daß diese kostenlose Behandlung und Beratungstätigkeit in den Polikliniken fernerhin erfolgen könnte. Ich möchte deswegen der Regierung die Bitte unterbreiten, vielleicht in der Weise eine Änderung eintreten zu lassen, daß eine Anweisung an die Kliniken ergeht, wird, das alte kostenlose Verfahren durchzuführen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich darf nur bitten, mir das Material zur Verfügung zu stellen. Dann werde ich es daraufhin durchprüfen lassen, ob irgendwie gegen die Vorschriften Einwendungen zu erheben sind. Nur soviel kann ich jetzt schon sagen, daß größere operative Eingriffe und spezialärztliche Untersuchungen in die Verpflegungssätze nicht mit einbegriffen sind. Operationen müssen natürlich immer besonders bezahlt werden. Das ist nach meiner Kenntnis überall üblich, aber wie gesagt, es kann sein, daß Dinge vorliegen, die abgestellt werden müssen. Ich bitte, mir das Material zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Ich glaube, daß hier ein Irrtum vorliegt. Die Mitglieder der Krankenkassen, die in einer Klinik aufgenommen werden sind, erhalten dort nicht nur Verköstigung, sondern auch ärztliche Behandlung und Pflege. In dem Verpflegungssatz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

demnach Verlösigung, ärztliche Behandlung und Pflege enthalten. Es dürfte sich in den angeführten Fällen um solche handeln, wo der Patient irgend einer Klinik zum Zweck spezialistischer Untersuchung einer Spezialklinik überwiesen wird. Diese spezialistische Untersuchung ist natürlich nicht gebührenfrei, sondern muß bezahlt werden. Es ist das gerade so, wie bei den ärztlichen Untersuchungen in der medizinischen Poliklinik. Diese Untersuchungen müssen bezahlt werden. Die Ärzte wehren sich mit Recht dagegen, daß die Kranken dort umsonst behandelt werden. Die Polikliniken behandeln nur die Armen umsonst. Es darf nicht sein, daß die Mitglieder der Krankenkassen umsonst behandelt werden. Die Krankenkassen gehören in jedem Falle zu den Zahlungsfähigen. Es ist klar, daß die Ausgaben der Krankenkassen im letzten Jahre eine besondere Höhe erreicht haben, aber die Einnahmen sind auch derartig gewachsen, daß die Kassen das ganz gut leisten können.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei Aufruf von Unterabteilung II des Ausgabe-Titels III, Höhere Lehranstalten, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es ist mir dieser Tage etwas mitgeteilt worden, was ich sehr schwer zu glauben vermag, aber doch vortragen will. Es ist mir mitgeteilt worden, im Schoße der Regierung bestehe die Absicht, den sogenannten Nachhilfeunterricht an den höheren Lehranstalten einzurichten für diejenigen Schüler, die schwer mitkommen können. Wenn das wäre, so würde ich ein Verständnis für diese Einrichtung nur sehr schwer anzueignen vermögen. Das schiene mir geradezu das Gegenteil von dem zu sein, was man hier immer gesagt hat. Eine solche Maßnahme scheint mir im Endeffekt nichts anderes zu sein, als ein Privilegium entweder der Faulheit oder der Dummheit, und für diese beiden Artikel haben wir nach meinem Dafürhalten keine Staatsgelder. Das ist das eine. Ich möchte aber deswegen, weil ich nicht glaube, daß so etwas geplant sei, weil mir aber die Sache doch von sehr ernst zu nehmender Seite gesagt worden ist, eine Antwort von der Regierung haben, ob so etwas geplant ist.

Dann kommt noch ein zweiter Fall, den ich hier vorbringen will. Das ist folgendes. Ich habe gehört, daß Schüler der oberen Klassen der hiesigen Lehranstalten in die Ausstellung der venerischen Krankheiten geführt worden sind. Die Absicht ist ja ganz klar, offenbar durch Abschreckung angesichts dessen, was hier ausgestellt ist und was den Erkrankten droht, die jungen Leute vor der Ansteckungsgefahr, und dem, was dazu führt, zu bewahren. Ich bin der Meinung, daß auch eine sehr bedenkliche pädagogische Seite damit verbunden ist. Dieser Tage hat mir ein Kollege dieses Hauses, ein sehr ernster Mann, der über die Fünfzig hinaus ist, erklärt: Ich besuche die Sache nicht. Ich habe berufsmäßig oft mit solchen Sachen zu tun und will meine Phantasie nicht mit diesen Geschichten beschmutzen. Man braucht schon wieder eine gewisse Zeit, bis man die Sachen aus dem Kopfe hat (Sehr richtig!). Wenn das erfahrene erwachsene Männer, die im Berufsleben mit solchen Sachen zu tun haben, sagen, wie wird das erst in der Phantasie von jungen Leuten, die noch in den Entwicklungsjahren begriffen sind, wirken? Man darf nicht nur glauben, daß das abschreckend wirkt, das kann auch destruktiv wirken (Zuruf rechts: Sehr richtig!). Ich halte es deswegen nicht für angezeigt, daß die Schule solche Experimente macht. Ich würde es sogar für bedenklich halten, wenn ein Vater mit einem Sohne die Sache besuchte. Ich bin der Meinung: man kann zweierlei Meinung überhaupt haben über solche Ausstellungen und über die Bilder, die jetzt auf den Straßen öffentlich herumgeführt werden. (Sehr richtig! rechts). Ich habe mir die Bilder nicht näher angesehen, sondern nur von ferne gesehen, daß alle in Adamskostüm dastanden. Also diese Dinge sind doch nicht dazu geeignet, erzieherisch zu wirken. Ich möchte der Meinung sein, daß die alten Begriffe, die man von diesen Dingen hatte, die alte Methode, die richtigere war.

Dann wurde mir weiter gesagt, daß hier in der Presse — und zwar von der „Badischen Presse" — in der Weihnachtszeit eine Kritik über allzu strenge Zensur — ich glaube am Gymnasium — geübt worden wäre, und daß das einigen Eindruck gemacht hätte bei der Regierung. Ich habe schon einmal gesagt, daß man im Ministerium über derartige Keilmeiereien in der Presse nicht allzu sehr empfindlich sein soll. Ich bin der Meinung, wenn ein Vater einen Jungen, einen faulen Sohn hat, der Filius eine schlechte Zensur bekommt, und der Vater sich darüber beschwert, dann soll die Behörde den Namen preisgeben. So etwas sollte auf eine Schule und deren Behörde gar keinen Eindruck machen. Nach Recht und Gerechtigkeit einen strengen Maßstab anzulegen, glaube ich, wäre das Richtige. Ich bin auch der Meinung, daß man nicht auf jedes Gerede hineinfallen darf. So wurde mir gesagt, es hätte so ein Junge daheim den Eltern die Meinung beigebracht, er müßte eine Klassiker-Ausgabe im Wert von 80 Mark haben; und es hat sich dann herausgestellt, daß nichts daran ist. Derartige Sachen kommen einmal vor; es ist aber nicht der beste Junge, der mit derartigen Dingen operiert. Ich kenne das aus früheren Jahren. Blutegel sind das, die dem Vater so das Geld herauslocken, sich ein neues Werk kaufen, es wieder antiquarisch verkaufen, um sich dadurch das nötige Taschengeld zu verschaffen. Es müßten die alten soliden Grundlagen gegen derartige Unterfangen angewendet werden. Die Schule dürfte sich nicht dazu hergeben, derartigen Dingen mehr Wert beizulegen, als sie tatsächlich verdienen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Soweit ich mich im Augenblick über das informieren konnte, was der Herr Abg. Dr. Schofer hier vorgetragen hat, erlaube ich mir, sofort darauf zu antworten. Es ist mir persönlich bis zum Augenblick nichts bekannt gewesen, daß im Unterrichtsministerium Besprechungen stattgefunden haben über Einrichtungen, die den Herrn Abg. Dr. Schofer zu der Ansicht führen konnten, daß beabsichtigt sei, Privatunterrichte jetzt an den höheren Lehranstalten zu erteilen. Dagegen wird mir mitgeteilt, daß in der Abteilung für höhere Lehranstalten im Rahmen einer Vorbesprechung und im Hinblick auf Maßnahmen, die dann zu treffen sind, wenn evtl. einmal infolge verminderten Zugangs zu den unteren Klassen der Lehrerbedarf geringer wird, um eine Verwendung der freiwerdenden Lehrer zu erreichen, der Versuch gemacht werden sollte, in den Oberklassen eine Teilung eintreten zu lassen, um diejenigen Schüler, die infolge der schlechten Schulverhältnisse während des Krieges und durch die Unterernährung in den letzten Jahren im Lehrziel zurückgeblieben sind, auf die Höhe des Klassenziels zu führen. Das Ganze war aber eine Vorbesprechung, die in keinem Zusammenhang stand mit Maßnahmen, die sofort oder in kurzer Zeit ergriffen werden sollen.

Ich muß sagen, wir sind verwundert, daß über derartige vertrauliche Besprechungen, die im Ministerium über zukünftige Maßnahmen stattfinden, Nachrichten hinausgelangen,

die den Herrn Abg. Dr. Schofer veranlassen können, dann über die Dinge hier im Hause zu sprechen. Wie gesagt, andere Besprechungen haben bei uns nicht stattgefunden. Daß man im Hinblick auf in Zukunft zu treffende Maßnahmen Vorbesprechungen im Ministerium abhält, zeugt für die gute Voraussicht, die in den Abteilungen vorhanden ist. Ich kann, wie gesagt, nur bedauern, daß derartige vertrauliche Vorbereitungen auf einem Weg, den ich nicht kenne, zum Gegenstand von Erörterungen im Plenum gemacht werden müssen. Wie gesagt, in dem Zusammenhang, in dem der Herr Abg. Dr. Schofer diese Besprechungen gebracht hat, sind sie nicht geplant.

Was die höheren Schulen und der Besuch der Ausstellung zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten betrifft, so ist festzustellen, daß auf Wunsch der Leitung der Ausstellung gestattet worden ist, daß Schüler der oberen Klassen der höheren Lehranstalten unter sachkundiger Leitung des Lehrers und des Schularztes, falls die Eltern damit einverstanden sind, einen Besuch in dieser Ausstellung machen können. Der Wortlaut des Erlasses ist im Augenblick nicht zur Hand, wird indessen gerade geholt. Ich glaube, insbesondere die Vorbedingung, die in der Zustimmung der Eltern zu diesem Besuch liegt, zeigt ja, daß hier nichts geplant war, was in irgend einer Weise zu Bedenken Anlaß gibt. Ob solche Besuche inzwischen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Wir haben darüber keine Nachricht bekommen.

Ich stehe auch durchaus auf dem Standpunkt, den der Herr Kollege Dr. Schofer eingenommen hat, daß man sich durch Klagen in den Zeitungen nicht davon abhalten lassen kann, auf dem Gebiet des Unterrichtswesens seine Pflicht zu tun. Ich glaube, wir haben in den letzten Wochen den Beweis geliefert, daß wir auch gegenüber beweglichen Klagen verstehen, unseren Standpunkt durchzusetzen, wenn wir ihn für berechtigt halten. Ich glaube, auf den höheren Schulen selbst werden trotz der Artikel, die im Sprechsaal der Zeitungen erscheinen, jedenfalls die Lehrer nicht nachlassen, in Verfolgung ihrer Pflicht so zu zensieren, wie es notwendig ist, um das Verhältnis der Leistungen eines Schülers zum Klassenziel festzustellen.

Wenn der Herr Abg. Dr. Schofer zurückgegriffen hat auf einen Fall, in dem den Kindern nach der ursprünglichen Ansicht zugemutet worden sei, ein Buch anzuschaffen, das einen unverhältnismäßig hohen Preis hat, haben die näheren Untersuchungen ergeben, daß der Lehrer auf die Anfrage der Schüler, was sie sich zu Weihnachten wünschen sollten, ihnen erklärt hat, sie sollten sich eine Gesamtausgabe von Kleist wünschen, die ja allerdings einen Preis von 80 oder 81 M. darstellt. Aber als Unterrichtsmittel ist das Buch nicht gewünscht worden, und insbesondere wurde von den Schülern nicht verlangt, daß sie es sich anschaffen müssen. Dieser Fall hat bei näherer Betrachtung ergeben, daß er einwandfrei liegt.

Im übrigen bin ich bereit, nachher, wenn der Erlaß wegen des Besuchs der höheren Lehranstalten in der Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten da ist, dem Herrn Abg. Dr. Schofer Einsicht zu gewähren.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich glaube, nach den aufklärenden Mitteilungen des Herrn Ministers kann ich mich beschränken, zu dem Punkt der sog. Aufklärung ein Wort zu sagen. Ich habe mich darüber schon wiederholt geäußert und in derselben Richtung, wie es der Herr Kollege Dr. Schofer getan hat. Die Angelegenheit ist aber so ernst und wichtig, daß, wie ich glaube, man nicht oft und nachdrücklich genug in der Öffentlichkeit auch darüber reden kann, und daß Gleichgesinnte sich bei jeder Gelegenheit unterstützen müssen. Ich möchte also von hier aus, indem ich auf das, was in dieser Angelegenheit schon bemerkt wurde, zurückverweise, das Ministerium dringend bitten, daß es die Meinung und Auffassung, die Herr Kollege Dr. Schofer heute vorgetragen hat, wohl beherzige; die Schule soll zu dieser Art von Aufklärung, der anatomisch-physiologischen, die Hand nicht bieten.

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Ich möchte zu dieser Frage nur zwei Worte sagen. Die Ausstellung, die hier zur Zeit vorhanden ist, ist mir persönlich nicht bekannt; ich habe sie noch nicht besucht. Sie geht aus vom Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, und da finde ich das Vorgehen des Kultusministeriums als richtig und einwandfrei, daß die Schüler der obersten Klassen mit Einverständnis ihrer Eltern unter sachkundiger und richtiger Leitung diese Ausstellung besuchen können. Ich bin mir klar darüber, daß die Aufklärung über Geschlechtskrankheiten den jungen Leute allein nicht schützt vor Fehltritten, aber sie kann, wenn sie richtig vorgenommen wird, auch nicht schaden, und mancher junge Mann kann durch den Einblick in diese furchtbare Geißel der Menschheit vor Schaden bewahrt werden.

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Gestatten Sie auch mir ein paar Worte zu diesen Aufklärungsausstellungen, die gegenwärtig in Deutschland stattfinden. Die Absicht, die die deutsche Gesellschaft hat, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit diesen Veranstellungen hat, ist zweifellos eine sehr gute. Sie will die Volksseuche, die in Wahrheit eine solche genannt werden kann, und die neben der vor einigen Jahrzehnten in Deutschland so stark verbreiteten Lungentuberkulose zweifellos eine der am weitesten verbreiteten Volkskrankheiten im Augenblick darstellt, sie will diese Volkskrankheit bekämpfen dadurch, daß sie der Bevölkerung vor Augen führt, wie schrecklich die Folgen dieser Krankheiten sind und daß sie die Bevölkerung darüber aufklärt, daß bei rechtzeitiger Inanspruchnahme der Ärzte das Leiden selbst behoben werden kann. Die Absicht ist also zweifellos eine sehr gute, und die Notwendigkeit einer derartigen Ausstellung selbst kann an sich wohl nicht bestritten werden. Wer selbst im praktischen Leben steht und viel mit dem Volk in Krankheitsfällen zu tun hat, der weiß, daß gerade die Geschlechtskrankheiten seit dem Krieg eine furchtbare Verbreitung gefunden haben. Ich habe vor einigen Tagen mit einer Hebamme gesprochen, die in einem ganz ländlichen Bezirk tätig ist, und die sagte mir, daß von 10 Geburten 6 gonorrhöeverdächtig sind, und es ist eine Verordnung seitens des Ministeriums erlassen worden, daß sämtliche neugeborenen Kinder die sog. Augeneinspritzung erhalten müssen, sofort nach der Geburt, um der Gefahr der Erblindung vorzubeugen. Ich habe vor einigen Wochen Gelegenheit gehabt mit dem Leiter einer großen Klinik in Freiburg über diese Sache zu reden. Er hat die Auffassung bestätigt, daß gerade in ländlichen Kreisen die Geschlechtskrankheiten im Laufe der letzten Jahre eine riesige Verbreitung gefunden haben. Das gefährliche an dieser Sache ist nun, daß gerade die Leute auf dem Lande sich scheuen, in solchen Fällen zum Arzt zu gehen, daß sie die Krankheit jahrelang mit sich herumschleppen, andere noch anstecken und dadurch die ganze Nachkommenschaft verseuchen.

Es soll nun durch diese Ausstellung und durch Vorträge der Bevölkerung im allgemeinen gesagt werden: 1. wie gefährlich diese Krankheiten sind, und 2., daß sie heilbar sind, wenn der Arzt rechtzeitig in Anspruch genommen wird. Soweit das ge-

schieht, sind diese Ausstellungen sicher zu begrüßen, und es läßt sich natürlich nicht umgehen, daß in diesen Ausstellungen die Krankheit so dargestellt wird, wie sie tatsächlich ist, und wenn sie von reifen Leuten besucht wird, kann daran ein Anstoß nicht genommen werden. Aber eines beanstande ich bei diesen Ausstellungen, d. i., daß die Quintessenz der ganzen Sache darauf hinausgeht: wenn Du auch krank bist, vor der Krankheit selbst brauchst du dich nicht so arg zu fürchten, die Hauptsache ist, daß du sofort, wenn du angesteckt bist, zu einem Arzt gehst, und wenn der Arzt dich in Behandlung nimmt, ist die Geschichte nicht so gefährlich, sie kann bald geheilt werden. Das gleiche ist auch in den Flugblättern, die herausgegeben werden und in den Merkblättern die seitens der Krankenkassen an die Kassenpatienten abgegeben werden, der Fall.

Auch hier ist in allen möglichen Ausführungen das Schreckliche der Krankheit dargestellt und die schrecklichen Folgen derselben; aber die Nutzanwendung heißt immer: gehe sofort zum Arzt, dann kann dir geholfen werden. Ich halte bei all diesen Dingen das eine nicht für Recht, daß man nur sagt, du mußt sofort zum Arzt gehen, wenn du erkrankt bist, nicht aber sagt, du mußt dich hüten, eine solche Krankheit zu bekommen. Man soll auch sagen, daß wenn er auch zum Arzt geht, ihm schließlich doch nicht geholfen werden kann. Wenn man weiß, wie heimtückisch die Geschlechtskrankheiten und ihre Folgen sind, kann nicht behauptet werden, daß sofort nach Eintritt der ärztlichen Hilfe auch die Heilung möglich sein wird. Und es dürfte bei diesen Belehrungen und Ausstellungen auch auf das religiöse Moment ein größerer Wert gelegt werden, darauf, daß man sie verhüten könnte, nicht nur darauf, daß der Arzt helfen könnte, und ich glaube, wenn in diesem Sinne in den Ausstellungen etwas dahin gewirkt wird, werden die Wirkungen der Ausstellungen zweifellos noch bessere sein.

Dann wäre auch zu sagen, daß der Film der vom Bund für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland vorgeführt wird, in manchen Kreisen nicht die volle Befriedigung gefunden hat, deswegen, weil auch nur das eine vorgeführt wird, daß die Krankheit heilbar ist, daß aber die Verhütung nicht in den Vordergrund geschoben wird. Ich glaube, vom allgemeinen volksgesundheitlichen Standpunkt aus wäre es viel besser, man würde die Leute davor warnen, daß sie überhaupt die Krankheit erhalten, statt nur zu sagen, wenn du krank bist, kannst du geheilt werden; darauf sollte man das Hauptgewicht legen: hüte dich, überhaupt eine solche Krankheit zu bekommen.

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Was Herr Kollege Ziegelmaier soeben ausgeführt hat, ist größtenteils richtig. Ich habe vorhin schon betont, daß die Ausstellungen allein nicht verhüten können, daß junge Leute einen Fehltritt machen; aber wir stehen nun doch einmal vor der Tatsache, daß die Geschlechtskrankheiten eine kolossale Verbreitung gefunden haben, insbesondere nach dem Krieg. Ich kann als Landarzt, der in einem großen ländlichen Bezirk tätig ist, diese Erfahrungen bestätigen, von denen Herr Kollege Ziegelmaier gesprochen hat. Während ich in früheren Jahren in meiner Praxis ungeheuer selten einen Geschlechtskranken zur Behandlung bekam, hat sich die Zahl der Geschlechtskrankheiten, die mir unter die Hand gekommen sind, nach dem Kriege ganz beträchtlich vermehrt. So wie die Dinge nun liegen, besteht die große Gefahr der Weiterverbreitung und die Notwendigkeit, größeren Schaden zu verhüten. Prophylaktische Maßnahmen, von denen Kollege Ziegelmaier sprach, durch Einträufelung von Silbersalzlösungen in die Augen Neugeborener Erblindungen zu verhüten, sind nicht neu. Sie sind seit Jahrzehnten von Dr. Crédé in Dresden eingeführt und seit Jahren in Sachsen und in Großstädten allgemein geübt worden.

Die Ausstellungen als solche können doch sicher die Leute auf das gefährliche und heimtückische und das entsetzliche der Geschlechtskrankheiten aufmerksam machen. Daß sie nicht immer die gewünschten Wirkungen erzielen, glaube ich. Aber es ist doch notwendig, daß die Leute, wenn sie sich infiziert haben, nicht in Verzweiflung fallen, sondern daß sie wissen, daß es eine Rettung gibt. Sie kennen vielleicht das Drama des Franzosen Brieux „Die Schiffbrüchigen", das vor Jahren im Deutschen Theater zu Berlin und seitdem an vielen Orten aufgeführt wurde. In diesem Stück werden die Folgen der Geschlechtskrankheit dargestellt, die Unwissenheit über diese Krankheit als besonders bedenklich bezeichnet: „ich habe es nicht gewußt", sagt der Kranke und gerät vollständig in Verzweiflung, bis der Arzt ihn darauf aufmerksam macht, daß gegen diese scheußliche Krankheit es ein Heilmittel gibt. Es sind nicht wenige Patienten, die nach einem Fehltritt und stattgefundener Infektion in volle Verzweiflung geraten sind und mit Selbstmord geendet haben. Das alles hat seine verschiedenen Seiten. Es ist klar, daß Ärzte und Erzieher darauf hinwirken müssen, die Krankheit zu verhüten, daß aber, wenn sie einmal da ist, der Arzt vor allem die Pflicht hat, dafür zu sorgen daß kein weiterer Schaden geschieht.

In diesem Sinne kann die Ausstellung, auch wenn sie von Heranwachsenden besucht wird, wie ich vorhin schon sagte, sicherlich nur Segen stiften, vorausgesetzt, daß die nötigen Maßnahmen getroffen sind.

Abg. **Stockinger** (Soz.):

Den Herrn Kollegen Dr. Schofer möchte ich doch bitten, zu bedenken, daß die ungeheuere Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten eine unmittelbare Folge des Krieges und seiner Nachwirkungen darstellt und daß jetzt die schreckliche Lustseuche auch in den abgelegensten Teilen unseres Landes verbreitet ist, in denen man sie früher nicht einmal dem Namen nach gekannt hat (Zuruf).

Sehr beachtenswert waren die Ausführungen des Herrn Kollegen Ziegelmaier-Oberkirch, der ja mitten drin im Leben des Volkes steht und die Verhältnisse kennt, die bei der Frage, die hier angeschnitten wurde, in Betracht kommen.

Herr Kollege Dr. Schofer, die Ausstellung zeigt für den Denkenden aber auch, daß man sich von vornherein hüten muß, damit es gar nicht zur Erkrankung kommt. Aber lediglich mit religiöser Einwirkung oder Erziehung erreichen Sie das nicht, was Sie wünschen und was mit Ihnen jeder sittlich denkende Mensch wünschen muß. Und das Übel wird noch schlimmer, wenn Sie über alles einen dicken Schleier breiten, wenn Sie es als Heimlichkeit behandeln und vom Standpunkt der Prüderie aus betrachten. Dann wird es nur noch schrecklicher und das Übel frißt noch mehr um sich: dann werden die Leute, wie der Herr Kollege Dr. Bock als Arzt gesagt hat, zur Verzweiflung getrieben und fallen noch mehr, als das bisher schon geschehen ist, dem Kurpfuschertum in die Hände.

Dann, Herr Kollege Dr. Schofer, muß ich sagen: Wenn man eine Ausstellung dieser Art betrachtet hat, dann geht es einem ernstdenkenden Menschen oft tagelang durch den Kopf; die Eindrücke verwischen wohl wieder, aber man erin-

nert sich aus irgend einem Anlaß auch wieder daran und das Gesehene wird wieder klarer. Ich weiß, als ich mit Herrn Dr. Schwoerer in Freiburg durch verschiedene Institute gegangen bin, als ich die Ausstellung der Präparate und Moulagen sah, die die Krebskrankheit veranschaulichen, da hat es mich auch geschaudert. Soll man deswegen alles verbieten und verheimlichen? Auch die Tuberkulose gibt uns häßliche Bilder, die abstoßend wirken. Daraus kann man aber die Schlüsse nicht ziehen, die Sie geglaubt haben, ziehen zu müssen. Ich muß sagen: Gerade wenn man jüngere Leute aus den Oberklassen darauf hinweist, was ihnen im Leben bevorstehen kann, wie unheilvoll die Folgen der Lustseuche sein können, dann, meine ich, ist eine Ausstellung wie die in Karlsruhe doch ein außerordentlich erzieherisch wirkendes Mittel. Ich möchte nicht wünschen, daß man derartige Ausstellungen verbietet oder sie nur älteren Männern und Frauen zugänglich macht. Auch wir glauben, daß die Art, wie das Unterrichtsministerium vorgegangen ist, eine Beanstandung nicht zu erfahren hätte, namentlich da noch die Zustimmung der Eltern eine Voraussetzung zum Besuch der Ausstellung war. Wir sind der Auffassung, daß das Unterrichtsministerium getan hat, was es irgendwie tun konnte. Im übrigen war sein Vorgehen nicht zu beanstanden.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Beanstanden wollte das Vorgehen des Unterrichtsministeriums niemand, sondern wir wollten ihm nur sagen, wie ernst auch wir diese Angelegenheit ansehen. Ich glaube aber folgendes noch sagen zu sollen.

Ich bin dieser Verhandlung genau gefolgt und habe gefunden, daß wir etwas aneinander vorbei geredet haben und eigentlich von dem, was wir sagen wollten, abgekommen sind oder es in Vergessenheit gebracht haben. Unter Aufklärung versteht man bekanntlich zweierlei, das man wohl auseinanderhalten muß: Einmal die Aufklärung über die Folgen der Infektion; es ist bekannt, und die Ärzte wissen davon zu erzählen, daß die Infektion auch einmal einen ganz Unschuldigen treffen kann. Darüber muß natürlich aufgeklärt werden, daß der Mann oder das Weib tut, was notwendig ist: nämlich zum Arzt gehen.

Unter „Aufklärung" versteht man zweitens die Aufklärung über die intimen Vorgänge. Bekanntlich hat die Aufklärungsbewegung davon ihren Ausgangspunkt genommen, daß man die These aufgestellt hat, es müsse die vom Kindesalter ins reife Alter übertretende Jugend über diese intimen Vorgänge aufgeklärt werden. Ich glaube, daß ich hier den Herrn Kollegen Dr. Schofer richtig verstehe: jedenfalls ist seine Meinung auch die meinige. Wir meinen, daß eine solche Aufklärung, in anatomisch-physiologischer Weise vorgeführt, für die Schule nichts ist und daß die Schule die Hände davon lassen sollte.

In der Ausstellung, von welcher hier die Rede ist, war ein Teil dessen, was zu sehen war, eben dieser intimen Aufklärung gewidmet, und ich kann nur sagen: Da war man froh, wenn man draußen war; man schüttelte sich und war froh, wenn man es abgeschüttelt hatte.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es ist mir der Vorwurf einer gewissen Prüderie gemacht worden (Abg. Stockinger Nein!). Eine solche liegt mir fern (Abg. Stockinger: Es ist kein Vorwurf!). Aber ich mache Sie auf etwas aufmerksam: Wenn Sie solche in die Ausstellung hineinführen, die schon verschiedenes wissen und kennen, die in weitem Umfange „abgebrüht" sind, dann mag eine gewisse Gefahr vielleicht nicht bestehen. Denken Sie doch aber auch an solche junge Leute, bei denen dieser Besuch der Ausstellung vielleicht förmlich das erste Mal ist, daß ihre Phantasie und ihre Seele mit derartigen Dingen befaßt werden. Bedenken Sie, was dabei alles kaput geschlagen wird. Das ist es gerade, was ich fürchte.

Das Vorgehen der Regierung beanstande ich deshalb nicht, weil die letzte Entscheidung noch in die Hände der Eltern gelegt ist, und es also jedem Vater und jeder Mutter frei steht, ja oder nein zu sagen — wenn sie es wissen.

Aber etwas ist doch dabei. Ein Teil der jungen Leute wird dasjenige, was sie gesehen haben, zum Gegenstand ihrer Gespräche machen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ganz richtig!), und es wird nicht zu beabreden sein, daß, wenn solch ein Besuch stattgefunden hat, nachher das, was geschaut worden ist, Gegenstand der Unterredung wird. Da stehe ich nun auf dem Standpunkt: Bezüglich dieser Dinge ist die Unwissenheit, die Freiheit von bestimmten Bildern und das Nicht-Darüber-Sprechen noch immer dasjenige, was vorzuziehen ist. Ich erinnere mich noch eines Vorganges, der sich abspielte, als wir das erste Mal nach meinem Eintritt in dieses Haus über diese Fragen debattierten: Da erhob sich an der Regierungsbank der damalige Vertreter der Regierung, der Geh. Rat von Sallwürk — er wird wohl nicht im Rufe der Prüderie stehen, auch nicht in dem religiöser Engherzigkeit — und er hat damals genau denselben Standpunkt eingenommen, den ich heute einnehme. In diesen Dingen kann man nicht vorsichtig genug sein. Gewiß, das Umsichgreifen der verhängnisvollen Krankheit macht es zur Pflicht, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Andererseits aber macht auch der Schutz der seelisch Gesunden, wie der physisch Gesunden es wieder zur Pflicht, sie keiner Gefahr auszusetzen, die verwüstend in ihrer Seele wirken. Deswegen bin ich nach wie vor der Meinung, daß es sehr zu überlegen ist, ob die Schule von sich aus die Hand zum Besuch zu bieten gewillt ist und gewillt sein soll.

Die Ausstellung habe ich selbst nicht besucht. Ich höre nun, daß sie sehr ernst behandelt sei, daß sie aber auch eine Abteilung enthalte, die für die jungen Leute gefährlich werden könnte; so habe ich verstanden, wie man mir sagte. Wenn dem so ist, so sind meine Bedenken dadurch nicht gehindert, sondern gesteigert. Es handelt sich hier um ein außerordentlich ernstes und spinöses Gebiet.

Was nun die Mittel anlangt, so weiß ich, daß es zweierlei gibt: religiöse und profane, natürliche und übernatürliche Mittel. Beide gehören zusammen, das sagt Ihnen jeder Erzieher. Mit dem Religiösen allein ist wohl nicht auszukommen, es ist aber auch mit dem Natürlichen allein nicht auszukommen. Beide gehören zusammen, und es wird immer Aufgabe kluger Erziehungskunst sein, sie rechtzeitig, die einen wie die anderen anzuwenden. In der Tendenz, in der Absicht sind wir einig, ein unverdorbenes Geschlecht zu erziehen, in der Auffassung der Mittel dazu scheinen wir doch etwas auseinander zu gehen, und, wie gesagt, ich stelle mich auf den Standpunkt der etwas älteren Pädagogen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Sie können überzeugt sein, daß wir die Angelegenheit ebenso ernst betrachtet haben, wie die Herren Redner, die vor dem Hause zu der Sache gesprochen haben. Ich habe inzwischen nun den Erlaß in meine Hände bekommen, wie er unter dem 20. Januar von der Abteilung für höhere Schulen an die hiesigen Direktionen ergangen ist. Es geht daraus hervor,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß den Direktoren angeraten wurde, die Besichtigung vorbehaltlich der Zustimmung der Eltern und der Führung des Herrn Stadtschularztes Dr. Paul vorzunehmen. Im übrigen heißt es: „Wir ersuchen daher den dienstältesten der Herren Direktoren mit dem Herrn Stadtschularzt das Erforderliche für sämtliche in Frage kommenden höheren Lehranstalten zu vereinbaren." Ich darf hinzufügen, daß vor der Vornahme des Besuches auch eine Entfernung aller derjenigen Präparate aus der Ausstellung stattgefunden hat, die zu den Bedenken Anlaß geben könnten, die von den Herren Abgg. Dr. Schofer und Herrn D. Mayer hier erwogen worden sind (Abg. D. Mayer: Sehr gut!) Die Angelegenheit ist also von uns mit allem Ernste und aller Vorsicht und aller Zurückhaltung behandelt worden. Die Namen der Herren, die für die Ausstellung verantwortlich zeichnen, haben uns aber eine Garantie dafür geboten, daß jedenfalls, sofern die Ausstellung von Jugendlichen besucht wird, nur einwandfreie Präparate gezeigt werden. Ich höre im übrigen, daß auch Jugendvereine und Gesellenvereine mit Mitgliedern zwischen 18 und 22 Jahren unter Führung von Geistlichen die Ausstellung mit der Einschränkung, in der sie von Schülern höherer Lehranstalten besucht worden ist, besucht haben. Selbstverständlich waren auch da wieder die Abteilungen, die zu Beanstandungen Anlaß geben, entfernt.

Abg. **Rockel** (Zentr.):

Es scheint mir, daß diese Ausstellung im ganzen Land herumgeführt wird. Sie war auch in Baden-Baden. Von dort aus ist der Versuch gemacht worden, die Mädchen der Haushaltungsschule von Bühl hinüberzuführen. Die Vorsteherin der Haushaltungsschule ist zu mir gekommen und hat mich um meine Meinung gefragt. Ich habe den Standpunkt des Herrn Kollegen Dr. Schofer eingenommen und habe abgewunken, denn ich habe mir gesagt, die Mädchen in der Haushaltungsschule sind von solchen Eltern, daß sie kaum in Gefahr kommen, diese Krankheit zu bekommen. Ich möchte lieber haben, daß die Mädchen gar nichts mit diesen Gedanken zu tun haben. Die Haushaltungslehrerin war damit zufrieden. Sie wurde aber veranlaßt, ein zweites Mal anzufragen, ob nicht wenigstens die älteren hinübergehen sollten, ein Arzt wolle sie führen. Ich habe auch da abgeraten. Die jüngeren hätten, wenn die älteren heimgekommen wäre, diese nur ausgefragt. Das wäre das schädlichste; da wird geschwätzt und es bleibt nicht beim Schwätzen stehen, sondern es kommt dann anderes dazu. Ich habe damit den gleichen Standpunkt wie die beiden andern Herren meiner Fakultät eingenommen. Wenn die Ausstellung auch sonst im Lande gezeigt wird, möge die Regierung überall entsprechende Weisung hinausgehen lassen. Sie wird besser tun, wenn sie die Jugend fernhält, als wenn sie begünstigt, daß die Jugend hineingeführt wird. Die Reklamebilder, die hier angeklebt sind, haben auch mehr geschadet als genützt (Abg. Dr. Zehnter: Sie sind scheußlich!). Wenn man in Zukunft derartiges unterläßt, ist es besser.

Zu Unterabteilung II b des Ausgabe-Titels III, Lehrerbildungsanstalten (§ 11), erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Es ist zwar in der allgemeinen Beratung schon über die Vorbildung der Lehrer gesprochen worden. Ich habe mir aber damals ausdrücklich vorbehalten, hier beim Titel selber nochmals auf die Sache zurückzukommen, und ich möchte gleich im Einverständnis mit meinen Freunden aussprechen, daß wir die gegenwärtige Form der Vorbildung der Lehrer durchaus für die richtige erachten. Man kann noch darüber streiten, ob an Stelle des Besuchs der Vorseminare nicht überhaupt die höheren Lehranstalten mit den entsprechenden Klassen gesetzt werden sollen. Es läßt sich dafür viel sagen, gewiß, es läßt sich auch vieles dagegen sagen. Diese Frage möge offen gehalten werden.

Dagegen könnte bezüglich der Fortbildung der Lehrer — und Fortbildung hat bekanntlich jeder Stand und Beruf nötig — eine Erweiterung geschehen. Wir haben bekanntlich für die Volksschullehrer die sogenannte Dienstprüfung. Ich halte die Dienstprüfung für eine gute und nützliche Einrichtung. Aber ich habe mir überlegt, ob nicht die Möglichkeit zu schaffen wäre, daß den Lehrern Gelegenheit gegeben wird, in den Jahren zwischen der Reifeprüfung und der Dienstprüfung — denjenigen nämlich unter ihnen, die an der privaten Fortbildung nicht genug haben oder mit ihr nicht zu Streich kommen —, ein Semester, vielleicht auch zwei die Universität zu beziehen, um dort die Zeit mit dem Hören einschlägiger Vorlesungen und der Teilnahme an Seminarübungen zuzubringen. Ich betrachte das nicht als die Einführung des Universitätsstudiums oder als ein Surrogat für das Universitätsstudium, das möchte ich durchaus ferngehalten wissen, die Vorbildung soll geschehen auf dem Wege des Seminars. Aber für die Fortbildung könnte wohl diese Möglichkeit eröffnet werden. Ich habe mich davon überzeugt und deswegen möchte ich noch ein Wort sagen, daß dazu besondere Einrichtungen, wie auf jener Seite gemeint worden ist, nicht nötig sind.

Eine andere Frage, und da komme ich nun auf das, was mir besonders am Herzen liegt, ist die, ob nicht besondere Einrichtungen auf unseren Universitäten nötig sind, denn ich finde, daß allerdings auf unseren deutschen Universitäten die Pädagogik noch verhältnismäßig stiefmütterlich behandelt ist. Es dürfte die Zahl der pädagogischen Vorlesungen, oder, ich will mich noch allgemeiner und umfassender ausdrücken, die Zahl der Vorlesungen, die unter pädagogischen Gesichtspunkten gehalten werden, viel reicher und größer sein. Die Zahl der ordentlichen Professuren für Pädagogik dürfte vermehrt werden, wenn überhaupt solche schon da sind auf unseren Universitäten. Ich bin immer noch der Meinung, trotz dem, was dagegen eingewendet worden ist, daß wir gut täten, wenn wir dazu übergingen, pädagogische Fakultäten zu gründen.

Zu Unterabteilung II b, Ziffer 4, Turnlehrerbildungsanstalt (§ 17), erhalten das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Ich begrüße die Aufwendung für Entschädigung an Turnkursteilnehmer. Ich möchte jedoch für die Zukunft empfehlen, daß der entstehende Lohnausfall für die Turnkursteilnehmer ebenfalls aus Staatsmitteln ersetzt wird. Die Leute bekommen jetzt lediglich ihr Aufenthaltsgeld, und wegen des Lohnausfalls werden sie an die Gemeindekassen verwiesen. Die Gemeinden sind nun heute so arm, daß sie mit jeder Ausgabe zurückhalten müssen, außerdem ist die Körperpflege eine Staatsaufgabe. Ich möchte der Regierung daher dringend anheimgeben, den Lohnausfall in Zukunft aus Staatsmitteln zu ersetzen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Wir sind bereit, in den Fällen, in denen Lohnausfall nachgewiesen wird, nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens zunächst einmal aus den jetzt schon zur Verfügung stehenden Mitteln erhöhte Beiträge zu gewähren. Inwieweit der ganze Lohnausfall übernommen werden kann, das ist natürlich eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Frage der Höhe der Position und ich bin nicht in der Lage zu sagen, wie weit diese gesteigert werden kann. Aber, wie gesagt, wir sind bereit entgegenzukommen, und haben das in einzelnen Fällen auch schon getan.

Bei Aufruf von Unterabteilung IIc des Ausgabe-Titels III, Realanstalten erhält zum Bericht des Schulausschusses über den **Antrag der Abgg. Mellert und Gen., die Realschule in Rastatt betr.** (Drucks. Nr. 18), sowie das **Gesuch des Gemeinderats Rastatt um Umwandlung der Bürgerschule in Rastatt in eine Realschule** das Wort

Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Bevor ich über das Gesuch der Stadt Rastatt Ihnen näheres berichte, möchte ich mitteilen, daß die Stadt Rastatt zur Zeit 13 000 Einwohner zählt, vor dem Kriege 15 000 hatte und kurz nach dem Kriege 11 000. Die Stadt Rastatt hat an höheren Schulen nur das Gymnasium mit gegenwärtig 300 Schülern. Die Schülerzahl ist erheblich groß, weil das Konvikt in Rastatt besteht. Daneben besteht noch eine Privatrealschule von Büchler, die auch ungefähr 200 Schüler zählt. Alle anderen Schulen sind städtische Schulen. Zunächst besteht die Volksschule mit ungefähr 1800 Schülern, dann eine Knabenbürgerschule mit 250 Schülern und eine Mädchenbürgerschule, also eine Höhere Töchterschule auch mit 250 Schülerinnen. Diese städtischen Schulen unterstehen einem Rektor.

Nun bittet die Stadt Rastatt schon längere Zeit um die Errichtung einer Realschule. Sie bittet, daß die Knabenbürgerschule, also die erweiterte Volksschule mit dem Lehrplan einer Realschule in eine Realschule verwandelt werde. Zu diesem Punkte ist auch ein Antrag vom Herrn Kollegen Mellert gestellt worden. Ich will über das Gesuch der Stadt Rastatt nur einige Sätze anführen.

Im Jahre 1913 hat der Bürgerausschuß die Errichtung einer Bürgerschule beschlossen. Die Regierung hat zugestimmt. Es bestand damals die Absicht, jedes Jahr eine Klasse anzugliedern, zunächst im Jahre 1913 die 1. Klasse zu bilden, dann jedes weitere Jahr eine weitere Bürgerschulklasse anzufügen. Das geschah auch. Im Jahr 1917 hatte dann diese Bürgerschule 4 Klassen. Nun hat die Stadt um Verwandlung dieser Bürgerschule in eine 6klassige Realschule nachgesucht. Der Gemeinderat ersuchte das Ministerium, die Mittel im Staatsvoranschlag einzustellen und wies auf die große Schülerzahl hin. Der Bürgerausschuß hat in einer Eingabe am 15. Juni 1917 die Gründe alle angeführt, die Ihnen auch in einer Petition bekannt gegeben worden sind, die dafür sprechen, daß eine Realschule gegründet werden soll. Das Unterrichtsministerium hat das Bedürfnis einer Realschule anerkannt, hat aber die Sache zunächst aus finanziellen Gründen zurückgestellt. Am 11. Juni 1918 hat der Gemeinderat das Gesuch wiederholt. Der ganze Plan konnte aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden. Schließlich hat dann die Regierung genehmigt, daß eine 6. Klasse als Privatklasse angegliedert wird auf Grund des Gesetzes über die Privatlehranstalten. Das ist auch geschehen.

Nun kommt also dieses neue Gesuch. Sie wissen, daß der Haushaltsausschuß am 4. August vorigen Jahres folgenden Beschluß in der 62. Sitzung gefaßt hat:

> „Der Landtag wolle beschließen, daß die Errichtung und der Ausbau weiterer Realanstalten solange abgelehnt wird, bis die Beitragsleistung der Gemeinden zum persönlichen Schulaufwand der neu zu errichtenden oder auszubauenden Anstalten auf Grund der durch die Besoldungsordnung geschaffenen Verhältnisse neu geregelt ist."

Wenn wir diesem Antrag Folge leisten wollten, dann müßten wir eigentlich das Gesuch der Stadt Rastatt ablehnen. Der Bürgerausschuß Rastatt hat aber beschlossen, daß er bereit ist, die Gewährleistung zu übernehmen, er verspricht das schon im voraus. Der Schulausschuß ist daher auch dem Gesuch des Stadtrats beigetreten.

Der Antrag des Herrn Kollegen Mellert verlangt auch, daß die Regierung ersucht werden soll, in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag die Mittel für Errichtung einer Realanstalt in Rastatt bereitzustellen.

Die Regierung hat am 12. August 1920 — das Gesuch ist also schon älteren Datums — auf diesen Beschluß des Haushaltsausschusses hingewiesen. Auf den Antrag Mellert hat die Regierung aber folgendes erklärt:

> „Falls uns der Landtag in Abweichung von seinem Beschluß vom 4. August 1920 durch Annahme des Antrags der Abgg. Mellert und Gen. dazu ermächtigt, vor der allgemeinen Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinden zu den persönlichen Aufwendungen für die Realschulanstalten in Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Rastatt zwecks Umwandlung der Bürgerschule daselbst in eine Realschule auf Ostern 1921 einzutreten, werden wir alsbald das Nötige wegen Einrichtung der Anstalt veranlassen und die erforderlichen Beträge stellen in einem etwaigen dritten Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920 aufnehmen."

Der Schulausschuß hat das Gesuch und auch den Antrag Mellert gründlich geprüft und durchgesprochen und kommt zum folgenden Antrag:

1. Das Gesuch der Stadt Rastatt der Regierung empfehlend zu überweisen, und
2. dem Antrag Mellert und Gen. (Drucksache Nr. 18) die Realschule in Rastatt betr., die Zustimmung zu erteilen.

Ich stelle also namens des Schulausschusses den Antrag, diesen beiden Anträgen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Weiterhin erhält zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über das **Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der Höheren Bürgerschule daselbst betr.**, das Wort

Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Das ist nur die formelle Erledigung eines Telegramms, das eine Elternversammlung in Waldkirch am 20. Oktober 1920 an Regierung und Landtag gerichtet hat. Die beiden Telegramme haben folgenden Wortlaut:

> „Im Auftrage von 55 Eltern erheben wir nachdrücklichst Einsprache gegen die Verschleppung des Unterrichtsbeginns der Höheren Bürgerschule. Während einerseits die Regierung (Amtsblatt 27 Seite 251) strenge Bestrafung von Schulversäumnisse anordnet, wird andererseits durch Schuld des Unterrichtsministeriums der skandalöse Zustand geschaffen, daß monatelang über die Ferien hinaus kein Unterricht stattfindet. Für die hieraus entstehenden Schäden machen wir das Unterrichtsministerium verantwortlich und verlangen schleunigst Abhilfe. Die Elternversammlung Waldkirch Breisgau. Im Auftrage: Fuchs."

Ich bemerke hierzu, daß eine kleine Streitfrage entstanden war. Der Bürgerausschuß Waldkirch hat in seinem Ortsstatut für die Bürgerschule eine Bestimmung aufgenommen, die dem Schulgesetz nicht entspricht. Infolgedessen gab es Verhandlungen zwischen Gemeinderat Waldkirch und dem Ministerium

Die Satzung wurde schließlich so gestaltet, daß die Regierung die Genehmigung geben konnte. Und die Genehmigung der Regierung ist noch in Waldkirch eingetroffen, bevor dieses Telegramm an den Landtag gelangte. Die Sache ist erledigt und ich bitte nur, diesem Antrag zuzustimmen, daß wir dieses Gesuch der Elternversammlung für erledigt erklären.

Die Beratung über die Anträge des Schulausschusses bezüglich der Bürgerschule Rastatt und des Gesuchs der Elternversammlung in Waldkirch wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Mellert** (Soz.):

Der Antrag Rastatt, der Ihnen vorliegt, und der auch vom Schulausschuß dem Hohen Haus zur Annahme empfohlen worden ist, gibt mir trotzdem noch Veranlassung, ebenfalls einige Worte darüber zu verlieren.

Die Sache mit der Bildung der Realanstalt in Rastatt datiert nicht erst seit dem Jahre 1917 oder 1914, sondern schon seit früheren Jahren. Schon im Jahre 1908 wurde in Rastatt versucht, eine derartige Anstalt zu bilden. Man hat hier erst ein sogenanntes Stift gegründet, das aber dann infolge verschiedener Umstände wieder eingehen mußte. Nachher hat sich dann die Büchlersche Privatrealschule gebildet, was gewissermaßen nur ein Notbehelf ist; und die Stadt Rastatt will nun, nachdem sie sachlich petitioniert hat, nicht nur die Realschule gründen, sondern sie will auch noch versuchen, einem anderen Schulzweig in Verbindung mit der Realschule einen besseren Aufbau zu geben; nämlich der Kochschule. Die Stadt Rastatt plant, nachdem, wie es glücklicherweise geschehen ist, diese Realschule genehmigt wird, dann gewissermaßen ein großes Kosthaus zu errichten, wo hauptsächlich den Schülern von auswärts die Möglichkeit geboten wird, da ihr Essen einzunehmen, sodaß sie vom Wirtshausbesuch abgehalten sind. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kochschule weiter auszubauen. Es wird dabei mehr die praktische Tätigkeit in den Vordergrund gerückt werden. Man wird die Mädchen dazu anleiten, das Essen zu servieren. Es wird das Einmachen der Früchte und Verschiedenes, was für den späteren Kosttisch notwendig ist, den Mädchen besser gezeigt werden können. Es wird dadurch gewissermaßen, wie man im Volksmund so sagt, die Möglichkeit geboten sein, zwei Fliegen mit einer Klappe zu treffen.

Auf der anderen Seite spricht man soviel davon, wie Deutschland wieder aufgebaut und wie besonders die Industrie wieder gehoben werden muß. Und hier in der Realschule ist diejenige Schulbildung, die notwendig wird, wenn wir das Geschlecht heranbilden wollen, das notwendig ist, um auch in der Industrie noch qualifizierte Arbeit leisten zu können. Ich bin nur ein Volksschüler, und ich habe schon manchmal in meinem Leben bitter empfunden, daß ich nicht die Gelegenheit hatte, wenigstens nur ein paar Stufen einer besseren Schule durchmachen zu können, wie ich schon sehr oft bei meinem Handwerk empfunden habe, daß ich immer noch viel zu wenig auf der Schule ausgebildet werden konnte. Hier könnte die Gelegenheit geschaffen werden, ein Geschlecht heranzubilden, der Jugend die Gelegenheit zu geben, ihren Teil dazu beizutragen an der Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes. Ich bitte daher auch das Hohe Haus, diesem Antrag, wie er in der Drucksache 18 niedergelegt ist, seine Zustimmung geben zu wollen; des Dankes der Stadt Rastatt und der heranwachsenden Jugend, die diese Anstalt besuchen wird, dürfen Sie versichert sein. (Beifall links).

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Ich darf wohl sagen: Was lange währt, wird endlich gut; denn schon seit Jahren habe ich es mir angelegen sein lassen, bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzusprechen, daß endlich einmal Rastatt seine notwendige Realschule erhält. Ich unterstütze alles, was schon gesagt worden ist. Ich möchte aber nur noch sagen zu dem, was der Herr Berichterstatter über die Verhältnisse der Stadt Rastatt gesagt hat, daß diese noch viel schlimmer liegen, als wie sie geschildert worden sind. Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß Rastatt früher 15 000 Einwohner gehabt hat und heute 13 000 Einwohner hat, liegt es an den Folgen des Krieges, woran Rastatt sehr leidet. Wir haben die ganze Garnison mit 5000 Mann verloren und wenn es eine Zunahme von 10 000 auf 14 000 gegeben hat, so liegt es doch daran, weil wir sehr nahe an der französischen Grenze liegen. Wir haben Deutsche aus Elsaß-Lothringen erhalten, die uns nicht das einbringen können, was eine Garnisonstadt eingebracht hat.

Nun ist ganz richtig, was der Herr Kollege Mellert gesagt hat: Eine Realschule ist für uns nach meinem eigenen Ermessen noch bedeutend wichtiger als eigentlich das Gymnasium, weil wir doch darauf angewiesen sind, Fabriken in die Stadt Rastatt hineinzubringen, und weil wir angewiesen sind, die Söhne der Rastatter Bürgerschaft eigentlich dem Gewerbe und der Industrie zuzuführen und hierzu ist eine Realschule nötig. Ich möchte nur dringend bitten, daß dieser Antrag auch einstimmig angenommen wird. Ich habe erfahren, daß seitens der Regierung nichts mehr im Wege steht. Ich freue mich darüber sehr, und ich möchte der Regierung Dank sagen, daß endlich einmal dieser Wunsch der Stadt Rastatt erfüllt wird.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Eben hat der Herr Kollege Niederbühl für die Erfüllung seines Wunsches gedankt. Ich glaube, daß das etwas früh ist (Zuruf des Abg. Niederbühl). Ja, das ist richtig: mit dem Hute in der Hand kommt man durch das ganze Land.

Ich habe noch eine Frage, wie denn die Lastenverteilung gedacht ist, und ob die Regierung die Sache machen will, ehe das feststeht. Deswegen, bei solcher Gelegenheit meine Frage. Wir haben meines Wissens im Landtage schon zur Sache Stellung genommen und gesagt: Wenn die Stadt Rastatt und die Stadt Pforzheim und Waldkirch sich auf den Standpunkt stellen, den seinerzeit der Landtag als Normenverteilung der Lasten ansieht, könnte es gemacht werden. Ich meine, nach der Richtung liegt eine Beschlußfassung des Haushaltsausschusses und des Landtags vor. Es wird auch gut sein, daß das einmal festgestellt wird; denn sonst auf einmal könnten wir da einen Beschluß fassen, und hinterher könnte das dicke Ende kommen (Zuruf: Die Regierung hat die Entschließung!). Ja, die Regierung hat die Entschließung, sie wird sich entschließen wenn wir mit Hurra bestimmen und nichts sagen.

Ich habe für Rastatt eine kleine Schwäche. Ich habe dort studiert und hänge mit einer gewissen Treue an Rastatt, meiner alten Musenstadt. Wenn in Zukunft ein guter Teil der Schüler an die Realanstalt geht und dadurch nur ein bestimmter Teil ans Gymnasium, so sehe ich darin eine Konkurrenz auf Kosten des Gymnasiums nicht. Ich glaube, daß das Gym-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nasium in Rastatt trotzdem seine Bedeutung behalten werde. Da ich auf dem Qualitätsstandpunkt stehe, sehe ich vielleicht darin die Möglichkeit, daß das Gymnasium in Rastatt in seinen qualitativen Leistungen noch höher geschraubt werden kann. Und wenn das Gymnasium die Höhe behält, die es früher gehabt hat, daß es eine der ersten Anstalten ist, daß man dort am schwersten die erste Note bekommen kann, daß dort ganz hervorragende Leistungen erzielt werden, so kann ich das nur begrüßen. Ich anerkenne, daß die Stadt Rastatt in ihrer Entwicklung eine Realanstalt notwendig hat. Das anerkenne ich, und deswegen will ich auch für die empfehlende Überweisung stimmen; aber die Bemerkung glaubte ich machen zu sollen, daß, was die Lasten angeht, jedenfalls die Regierung die Interessen des Staatsgeldbeutels sehr wahrnehmen wird.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Wir haben den Stand der Frage, wie ihn Herr Abg. Dr. Schofer hier gezeichnet hat, in unserem Schreiben an den Schulausschuß dargelegt und haben darauf hingewiesen, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses, der dem Plenum vorliegt, es uns unmöglich zu machen scheint, die Realschule in Rastatt zu errichten, ehe die Verhandlungen mit den Gemeinden generell über die Verteilung der Schullasten erledigt sind. Es hat nun die Stadt Rastatt ihrerseits schon früher den Beschluß gefaßt, daß sie sich der von der Regierung vorgeschlagenen Regelung fügen wolle. Es war damals eine hälftige Verteilung der Kosten vorgesehen. Wir würden natürlich unsererseits auf dieser Grundlage die Verhandlungen mit der Stadt Rastatt weiter führen und würden uns als ermächtigt halten, eine Position in den Nachtrag aufzunehmen, wenn der Haushaltsausschuß der Meinung ist und das Plenum des Hauses, daß die Verhandlungen, die mit der Stadt Rastatt geführt worden sind und die Annahme des Antrags Mellert, der vom Schulausschuß empfohlen ist, uns in diesem speziellen Fall ermächtigt, von dem Beschluß des Hohen Hauses abzugehen.

Abg. **Mellert** (Soz.):

Ich glaube, wenn ich den Bürgerausschußbeschluß noch einmal vorlese, wird Herr Kollege Dr. Schofer jedenfalls überzeugt sein, daß bei den Verhandlungen keine große Schwierigkeiten entstehen können. Der Bürgerausschußbeschluß vom 30. Juli 1920 — der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden — lautet:

„Der Bürgerausschuß gibt seine Zustimmung, daß die Stadtgemeinde für Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule die von der Staatsverwaltung vorgesehene Regelung der Beitragsleistung schon jetzt annimmt."

Sie hat also zum Voraus einen Blankowechsel ausgestellt für all das, was nachkommt. Ich und die Stadt Rastatt machen sich anheischig, voll und ganz die Verantwortung zu übernehmen, für das, was uns von der Staatsverwaltung aufgehalst wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung werden sämtliche Anträge des Schulausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Bei Aufruf von Unterabteilung IIIa des Ausgabetitels III. Uhrmacherschule Furtwangen (§ 23) erhalten das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Ich werde heute ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, wenn ich zu Titel III, gewerbliche Unterrichtsanstalten, Uhrmacherschule Furtwangen, mir erlaube, einige Worte zu sprechen. Die Uhrmacherschule in Furtwangen wurde 1849 gegründet und hatte damals eine 12jährige Tätigkeit. Dann wurde sie geschlossen, 1877 wurde sie wieder eröffnet und besteht jetzt 43 Jahre. Seit 25 Jahren — darf ich wohl sagen — verfolge ich persönlich die Tätigkeit dieser Uhrmacherschule. Hier werden junge Leute in die Lehre aufgenommen, um eine dreijährige Lehrzeit durchzumachen. Sie werden ausgebildet als Großuhrmacher, Taschenuhrmacher, Feinmechaniker und Elektromechaniker. Wenn man die Tätigkeit des Lehrpersonals verfolgt, so muß man sagen, daß man eine solche mit einem Bienenfleiß wohl vergleichen kann, und daß der Erfolge der Erziehung und der Lehre der Schüler gezeigt haben, daß hier ganz hervorragende Meister aus dieser Schule hervorgegangen sind. Der Direktor der Uhrmacherschule, Herr Prof. Baumann, versteht es, mit den jungen Leuten umzugehen. Er versteht es, den jungen Leuten praktische Arbeit in spielender Weise beizubringen. Dieser Direktor ist schon 26 Jahre an der Schule und hat es so weit gebracht, daß die Uhrmacherschule im ganzen Deutschen Reiche im großen Ansehen steht, aber nicht allein im ganzen Deutschen Reich, sondern auch darüber hinaus, weil auch aus dem Auslande Anfragen gekommen sind, ob auch von dort junge Leute in die Schule aufgenommen werden können.

Ich möchte nun bei dieser Gelegenheit der Regierung empfehlen, sie möge einmal ihr Augenmerk darauf richten, ob die Räume der Uhrmacherschule nicht zu klein sind. Ich habe vor einigen Wochen Gelegenheit gehabt, jeden einzelnen Raum zu besichtigen, und habe herausgefunden, daß die Zustände dort einer Besserung bedürfen. Auch Stipendien werden von verschiedenen Privatleuten gegeben, so auch vom Kreisverband, von der Regierung und von der Handelskammer in Villingen, und den Dank möchte ich hier auch zum Ausdruck bringen für diese Stiftungen. Aber besonderen Dank möchte ich auch dem Direktor, Herrn Professor Baumann aussprechen, denn es verdient, den Dank im Hohen Hause hier zu erhalten.

Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir auch einige Worte über die Schnitzerei und Schreinereifschule, die sich ebenfalls in Furtwangen befindet. Auch hier wird eine rege Tätigkeit entfaltet und bei meinem letzten Besuch habe ich gehört und gesehen, daß nicht allein Lehrlinge vorhanden sind, sondern auch kriegsbeschädigte Zementeure, Landwirte und Arbeiter, die sich da als Kriegsinvaliden dem Schreinereibetrieb zugewendet haben. Ich darf Sie versichern, daß es für jeden Besucher eine große Freude bedeutet, zu sehen, mit welchem Eifer die Kriegsinvaliden sich diesem neuen Berufe widmen. Und auch diesem Vorstand, Herrn Rektor Hantle, möchte ich ebenfalls für seine rege Tätigkeit den Dank aussprechen. Ich hätte aber noch einen Wunsch; auch hier sind wir mit den Räumlichkeiten sehr schlecht bestellt, und man muß daran denken müssen, wenn es einmal die Mittel wieder erlauben, der Anstalt eine Erweiterung zu geben. Ich möchte nur empfehlen, daß die Mitglieder des Hohen Hauses einmal einen Besuch dort in den beiden Anstalten unternehmen. Ich bin der festen Überzeugung, Sie stehen auf meinem Standpunkt, daß dort eine ergiebige Abhilfe getroffen werden sollte.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Dem Herrn Abg Niederbühl bin ich dankbar für die Anerkennung, die er den beiden Anstalten in Furtwangen ausgesprochen hat. Ich darf darauf hinweisen, daß wir in der letzten Zeit über die Verhältnisse der Uhrmacherschule und der Schmiereischule mit der Schwarzwälder Handelskammer in Verhandlung gestanden sind und daß wir auch Aussicht haben, den Raummangel dadurch zu beseitigen, daß die Filiale des Landesgewerbeamtes, die jetzt in Furtwangen ist, verlegt wird, so daß die Möglichkeit gegeben ist, dem gewachsenen Raumbedürfnis Rechnung zu tragen.

Bei Aufruf von Unterabteilung IIId des Ausgabetitels III, Gewerbeschulen, erhalten das Wort

Abg. **Wehner** (Soz.):

Gestatten Sie mir, einige Worte zum Kapitel „Gewerbeschulen". Erfreulicherweise ist das Ansehen der Gewerbeschulen im Steigen begriffen. Früher konnte das nicht gesagt werden; früher hat man seitens eines Teiles rückständiger Handwerker den Gewerbeschulen eine gewisse Geringschätzung entgegengebracht. Man versäumte es sogar, die Lehrlinge dieser Schule zuzuführen. Heute ist es wesentlich besser. Naturgemäß haben die Großunternehmer den Wert der Gewerbeschulen vollauf anerkannt. Die moderne Industrie weiß, daß ihre Erfolge, die wir vor dem Krieg auf dem Weltmarkte zu verzeichnen hatten, nicht in letzter Linie auf die Tüchtigkeit der deutschen Arbeiter zurückzuführen sind und daß wiederum deren technische und handwerksmäßigen Kenntnisse zum großen Teil auf der Gewerbeschule erworben waren.

Wenn wir heute täglich hören: nur Arbeit könne uns aus unseren wirtschaftlichen Nöten retten, so muß man sagen, daß mehr denn je die Bedeutung der Gewerbeschule schon deshalb gewürdigt werden muß, weil gegenwärtig die Rohstoffe geradezu unerschwingliche Preise aufweisen. Gerade die Ausbildung, welche die Arbeiter in der Gewerbeschule erhalten, ermöglicht es ihnen, mit dem Material sparsam umzugehen; letzten Endes ist sie es auch, welche es ermöglicht, das Fabrikat in geschmackvoller Form preiswert herzustellen. Es ist also, wie dargelegt, die Gewerbeschule auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus außerordentlich notwendig und zu unterstützen.

Wenn ich nun über die Gewerbeschule Mannheim noch ein paar Worte sagen darf, so möchte ich nur das Eine hervorheben: Dort begnügt man sich nicht nur damit, die Lehrlinge auszubilden, sondern man hat auch sogen. „Gehilfenabteilungen" geschaffen. Ich weiß nicht, ob das an anderen Orten auch der Fall ist. Man hat für die älteren, gelernten Arbeiter Kurse eröffnet, welche den ganzen Winter dauern und gegen ein mäßiges Entgelt abends besucht werden können. Es werden da Monteure, Kolonnenführer, Handwerker, ja Werkmeister herangebildet. Es muß anerkannt werden, daß die Gewerbelehrer dort Außerordentliches leisten. Um ein Beispiel anzuführen, wie man gerade in großindustriellen Kreisen über die Gewerbeschule denkt, möchte ich folgendes sagen. Eine Mannheimer Großfirma hat kürzlich eine Anzahl von Leuten zu Meistern ernannt und ihnen nur die Auflage gemacht, daß sie die Gewerbeschule besuchen mußten: Jedenfalls ein Beweis dafür, daß die Gewerbeschule wenigstens, soweit Mannheim in Frage kommt, auf der Höhe ist.

Nun haben wir in der 46. öffentlichen Sitzung des vorigen Landtags uns auch mit den Betriebsräten befaßt, insofern, als auf Antrag der Herren Kiefer und Gen. beantragt worden war, daß Hochschulvorlesungen für Betriebsräte Platz greifen. Wir haben uns damals eingehend mit der Frage beschäftigt; das Einzelne kann ich mir heute jedenfalls schenken. Ich möchte aber hinzufügen, daß, wenn eine Institution geeignet ist, die Arbeiter zu Betriebsräten auszubilden, dann meines Erachtens in erster Linie die Gewerbeschule in Betracht kommt. Auch von diesem Standpunkt aus muß gesagt werden, daß die Gewerbeschule nur nutzbringend und segensreich wirken kann.

Ich möchte also bitten, daß ein Ausbau der Gewerbeschule in dem Sinne stattfinde, wie es von den Herren Gewerbelehrern verlangt wird. Auf eine Anfrage hat der Herr Minister vorgestern bereits dahingehend geantwortet, daß bei den Gewerbelehrern die akademische Ausbildung Platz greifen soll. Wir möchten das außerordentlich begrüßen und hoffen, daß es nicht nur beim Versprechen bleibt, sondern daß man auch zur Tat schreite.

Religionsunterricht werden wir nach meiner Ansicht in der Gewerbeschule nicht brauchen. Damit sollte man uns, meine ich, fern bleiben. Ich glaube auch: Religionsunterricht hat mit der beruflichen Ausbildung dieser Arbeiter nichts zu tun; er kann also der Schule sehr wohl fern bleiben. Die Gewerbeschule muß nach wie vor die Schule der werktätigen Arbeiter sein, sie muß vor allen Dingen sich mit der beruflich-technischen Ausbildung befassen.

Die Gewerbelehrer sind der Auffassung, daß ihre Tätigkeit eigentlich ebenso bewertet werden müßte, wie diejenige der Lehrer an den Mittelschulen. Sie begründen das damit, daß ihre Ausbildungszeit mindestens ebenso lange war, als diejenige der Mittelschullehrer, daß sie oft sogar sich länger ausdehnt als bei diesen. Des ferneren muß gesagt werden, daß gerade die Gewerbelehrer es sind, welche suchen müssen, mit der technischen Entwicklung, mit dem Fortschritt auf dem Gebiete der Chemie usw. Schritt zu halten. Kurz und gut, wenn sie ihrer Aufgabe voll und ganz gerecht werden sollen, müssen sie auf der Höhe sein. Ebenso müssen sie die Fortschritte auf volkswirtschaftlichem Gebiete verfolgen.

Damit ist eigentlich schon eine Parallele zwischen der Mittelschule und der Gewerbeschule gegeben. Ich möchte nicht so weit gehen, zu behaupten, daß die Schule in ihrer Gesamtheit auf das Niveau der Mittelschule gehoben werden soll. Das ist eine Frage, die mehr von Schulfachmännern geprüft werden müßte und jedenfalls auch weitgehende finanzielle Konsequenzen hat. Ich möchte aber doch bitten, daß man versucht, die Gewerbelehrer sonst einigermaßen den Herren Lehrern an der Mittelschule gleichzustellen, gerade in Rücksicht darauf, daß ihre Ausbildungszeit eine ebensolange ist, daß die Gewerbelehrer ziemlich alt werden, bis sie dazu kommen, einen Gehalt zu beziehen und daß außerdem ihre Tätigkeit eine sehr anstrengende ist. Ich weise darauf hin, daß beispielsweise in Mannheim der Mangel an Gewerbelehrern sehr groß ist. Mir ist unlängst gesagt worden, daß in Mannheim mit seiner großen Industrie die Zahl der Gewerbelehrer kleiner sei als in Karlsruhe. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, möchte ich nochmals bitten, die Frage zu prüfen, inwieweit es angängig wäre, daß die Gewerbeschullehrer den Mittelschullehrern einigermaßen gleichgestellt werden könnten. Die finanziellen Mittel, die ausgegeben werden müßten, wären volkswirtschaftlich in gutem Sinne angelegt. Die Industrie als solche und die Kleinhandwerker können von einem Ausbau der Gewerbeschule nur Nutzen ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Weber** (Soz.):

Bei dieser Position möchte ich auf etwas aufmerksam machen. Es betrifft die Selbständigmachung der Handelsabteilung an den Gewerbeschulen. Es ist eine Eingabe von den Handelslehrern im Juli vorigen Jahres an das Unterrichtsministerium erschienen und darin verlangt worden, daß es der Zeit entsprechend notwendig sei, die Handelsabteilungen der einzelnen Gewerbeschulen selbständig zu machen. Begründet wird diese Eingabe damit, daß man glaubt, daß der Handelsschule im allgemeinen damit mehr gedient sei. Soweit kann jedenfalls kein Mensch dagegen Einwendungen machen.

Es müssen aber andererseits die lokalen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Es kommen da hauptsächlich die mittleren Städte Badens in Betracht, wo sogenannte Handelsabteilungen gebildet sind, die nun nach einem neueren Erlaß des Unterrichtsministeriums als selbständige Handelsschulen herausgebildet werden sollen. Das hat zur Folge, daß viele Städte vor großen Schwierigkeiten stehen, derartige selbständige Handelsschulen zu schaffen. Es ist mir z. B. verschiedentlich mitgeteilt worden, daß sie diesen Antrag des Ministeriums abgelehnt haben einfach aus dem Grunde, weil ihnen die Lokalitäten dazu mangeln.

Auch Durlach hat das abgelehnt, ebenfalls mit der Begründung, daß es ihm wegen Raummangels nicht möglich sei, eine vollständige Handelsschule auszubauen. Es müßte für die Folge die Handelsabteilung wie bisher bestehen bleiben. Es ist außerordentlich auffallend, daß, obwohl der Gewerbeschulrat in Durlach, der auf Anraten des Ministeriums gehört worden ist, die Selbständigmachung der Handelsschule in zweimaliger Sitzung abgelehnt hat, aus Gründen, die ich bereits erwähnt habe, weil eben die nötigen Räume fehlen — nicht einmal für unsere Volksschulen sind die nötigen Räume vorhanden — sodaß es tatsächlich unangebracht sei, die Handelsschule voll auszubauen und als selbständige Schule zu etablieren; ich sage, es ist außerordentlich auffällig, daß, nachdem der Gewerbeschulrat in zweimaliger Sitzung seine Stellungnahme dahin präzisiert und auch dem Ministerium Kenntnis gegeben hat, jetzt neuerdings die Aufforderung an den Gemeinderat Durlach ergangen ist, unverzüglich an die Durchführung der Selbständigmachung der Handelsschule heranzugehen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, daß man doch jedenfalls dem Gewerbeschulrat soviel Verständnis entgegenbringen müsse, daß er in der Lage ist, zu prüfen, ob die absolute Notwendigkeit und Möglichkeit besteht, die Handelsabteilung loszulösen und selbständig zu machen. Ich bin der Meinung, daß den Verhältnissen Rechnung getragen werden muß und dem entsprochen werden kann, was der Gewerbeschulrat im allgemeinen beschließt.

Ich möchte vor allen Dingen ersuchen, von der Durchführung der Maßnahmen in der Stadt Durlach solange abzusehen, bis es möglich ist, die notwendigen Lokalitäten für unsere Volksschule zu schaffen. Das ist viel notwendiger, als die Handelsschule auszubauen. Es ist nur ein Siebentel der Teilnehmer der Gewerbeschule, die die Handelsabteilung besuchen. Daraus ergibt sich, daß es nicht absolut notwendig ist, eine selbständige Handelsschule zu schaffen. Bisher war ein Handelslehrer dort tätig, und dann wurde noch ein Hilfslehrer hinzugenommen. Ich bin der Meinung, das Ministerium sollte abwarten, bis die Räume vorhanden sind und der Gemeinderat selbst dazu übergeht, den Antrag zu stellen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Sie haben hier ein lebendes Beispiel von den Schwierigkeiten, die entstehen, wenn man daran denkt, Fachschulen auszubauen. Es würde einem dringenden sachlichen Bedürfnis entsprechen, die Handelsschulen selbständig zu machen und auszubauen und von der Gewerbeschule zu trennen, denn auch die Gewerbeschule, die ganz andere Aufgaben zu erfüllen hat als die Handelsschule, ihre eigene Entwickelung nehmen kann in Verfolgung der Ausführung, die der Herr Kollege Wehner über die Bedeutung der Gewerbeschulen gemacht hat. Wir haben das nicht nur aus unserer eigenen Initiative, sondern vor allem auf Wunsch der Handelsschulen und der Handelslehrer selbst verlangt. Nun entstehen bei den Gewerbeschulen und Gemeinden Schwierigkeiten, bei den Gewerbeschulen deshalb, weil die Vorstände glauben, daß ihre Stellung dann auch im Gehaltstarif vermindert würde, wenn die Zahl der Lehrer geringer wird, und bei den Gemeinden aus den Gründen, die der Herr Abg. Weber vorgetragen hat. Sie sehen, in welche Schwierigkeiten man kommt, wenn man auf dem Gebiete der Schulreform vorwärts macht. Wir im Ministerium haben im Hinblick darauf überall dort auf die Durchführung unseres Erlasses verzichtet, wo er nicht durchgeführt werden kann.

Abg. **Amann** (Zentr.):

Gestatten Sie, daß auch ich kurz auf die Bedeutung der Gewerbeschule zu sprechen komme. Wir haben in den letzten Tagen bei der Debatte über alle Schulen das Lob gehört, das ihnen auch in der Tat gebührt. Wir haben aber vergessen, welche große volkswirtschaftliche Bedeutung die Gewerbeschule in der gegenwärtigen Stunde für uns besitzt. Ich schließe mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Abg. Fehrenbach über die beiden Schulen in Furtwangen an, begrüße sie und möchte auch besonders den Gewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen ein Lob spenden. Sie sind eigentlich, die gerade den unteren Volksschichten Gelegenheit geben, sich weiter auszubilden, speziell für das Wirtschaftsleben. Der Krieg hat den Gewerbeschulen gewaltig geholfen, nicht bloß im Unterrichtswesen und in der Lokalitätenfrage, sondern auch dadurch, daß durch unsere ganze Kriegswirtschaft das Handwerk gezwungen war, sich auf die Kriegsindustrie einzustellen und eben dadurch die Lehrlinge an und für sich eine einseitige Ausbildung erhalten haben.

Nicht aber nur das Gewerbe hat große Vorteile von einer gut geleiteten Gewerbeschule, sondern auch unsere Industrie; denn jedenfalls hat unsere Industrie den guten Gewerbeschulen zu danken für die Ausbildung der Qualitätsarbeiter und der Facharbeiter. Nicht bloß ist es möglich, durch die Gewerbeschule ein tüchtiger Handwerksmeister zu werden, sondern auch in der Industrie als Vorarbeiter und Werkmeister entsprechend in die Höhe zu kommen. Aber auch der Staat hat einen Vorteil, denn gerade die unteren und mittleren technischen Beamten sind meistens durch die Gewerbeschule gegangen, und hier hat das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" schon längst gegolten. Besonders für die Zukunft wird die Gewerbeschule mehr denn je die Bildungspforte sein, welche, so hoffen wir, es erreichen wird, daß nicht bloß, wie früher das einjährig Freiwillige maßgebend war, sondern die tatsächliche Vorbildung und Fachbildung.

Ich habe schon wiederholt von Jugendfreunden, die mit mir die Gewerbeschule besucht haben, hören müssen, daß sie es jetzt bedauern, den Gewerbeschulunterricht nicht mit dem [illegible]

...gemacht zu haben, wie es eigentlich notwendig gewesen wäre. Denn wenn sie vor die Frage gestellt worden seien, die Meisterprüfung zu machen, dann seien sie nochmal veranlaßt gewesen, von vorne anzufangen zu lernen, weil sie auf der Gewerbeschule die entsprechende Gelegenheit nicht wahr genommen hätten. Mancher war der Ansicht, man lerne für den Lehrer, und ich meine, es ist auch Pflicht der Familie, des Vaters und der Mutter, besonders die junge Welt in der Stadt darauf hinzuweisen, daß sie nicht für den Lehrer lernen, sondern schließlich doch für sich selbst und für ihre Zukunft und daß sie die Ausbildung in der Gewerbeschule dementsprechend ausnützen.

Ich möchte aber auch den Dank aussprechen dem Referenten, der ja einer derjenigen Lehrer war, die in meiner Vaterstadt von früher Jugend an tätig waren. Ich erinnere mich dankbar seines verstorbenen Vaters, der weit über die Grenzen unseres badischen Heimatlandes hinaus einen guten Ruf als Gewerbeschulmann hatte. Man konnte auch da sehen, daß, wenn es der Lehrer richtig anstellt, den Schülern der Gewerbeschulen für das spätere Leben sehr viel bleibt in der Nutznießung im Wirtschaftsleben.

Dann aber möchte ich auch bitten, gerade so wie meine Kollegin Rigel es getan hat, darauf hinzuweisen, daß besonders in dem neuen Volksschullesebuch die Entwickelung unseres Wirtschaftslebens auch in Zukunft eine sehr große Rolle spielen soll, und nicht bloß in dem Volksschullesebuch, sondern auch schließlich in den Büchern der höheren Lehranstalten. Wir müssen, wie man besonders als Kind aufnahmefähig ist für das, was in der Schule gelehrt wird. Allerdings wird ja manchmal die Enttäuschung groß sein, wenn man dann ins praktische Leben hineintritt.

Aber ich meine, gerade die Umgestaltung auf diese Art könnte dazu beitragen, daß die Klassengegensätze sich etwas verwischen, wenn gerade von diesen Dingen im Volksschullesebuch die Rede ist. Dann aber glaube ich auch, daß der Gegensatz zwischen Hand- und Geistesarbeiter dementsprechend aus der Welt geschlichtet werden kann. Ich anerkenne die produktive Arbeit im Bureau, die da und dort geleistet wird. Aber man darf sie nicht überschätzen und man muß auch die produktive Handarbeit dementsprechend mehr schätzen. In dieser Beziehung ist es etwas besser geworden, aber es fehlt noch viel, um die Handarbeit auch tatsächlich so anzuerkennen, wie es eigentlich für uns in Deutschland notwendig gewesen wäre in den vergangenen Jahrzehnten und für die Zukunft sein wird. Mehr Anerkennen der Handarbeit! Dann wird es auch möglich sein, daß die Geistes- und Handarbeiter sich besser verstehen, als es bisher der Fall war. Ich glaube, daß die Gewerbeschule ein unbedingt großer Faktor für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens in unserem neuen deutschen Vaterland sein wird deshalb mehr Wertschätzung.

Dann hätte ich noch eine Frage, wie sich die akademisch gebildeten Lehrer, die als Hilfsgewerbelehrer in die Gewerbeschulen eingestellt wurden, bewährt haben und wie man im Kultusministerium über ihre weitere Verwendung denkt. Die finanzielle Frage spielt bei den Hilfslehrern eine besondere Rolle. Ich habe in dieser Sache eine schriftliche Beantwortung erhalten.

Dann möchte ich bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß ich es sehr begrüße, daß gerade die Handelsschulen einen eigenen Referenten im Kultusministerium erhalten haben und daß nicht mehr wie bisher, worüber besonders die Handelslehrer beklagt haben, der Referent des Gewerbeschulwesens zugleich auch die Handelsschulen unter sich hat. Ich glaube auch, gerade in dieser Beziehung ist es von großer Wichtigkeit für die Entwicklung in der Industrie und auch des Handels, und es ist für die Zukunft unserer Volkswirtschaft, wo wir von vorne anfangen, unbedingt von großer Bedeutung.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird Abg. D. Mayer-Karlsruhe an Stelle des einzigen noch anwesenden Schriftführers Abg. Schöpfle, der in dringender Angelegenheit abreisen muß, im Einverständnis des Hauses zum Hilfsschriftführer bestellt.

Zu den aufgerufenen Positionen erhalten weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Weber veranlassen mich, nur ein paar Worte zu der Frage der Trennung der Handelsschulen von den Gewerbeschulen zu sagen. Mir sind aus Kreisen der Handelslehrer die Gründe, die für diese Trennung sprechen, mit Nachdruck unterbreitet worden. Der Herr Minister hat sie Ihnen vorhin auch schon auseinander gesetzt. Die Handelslehrer sehen in der Angliederung der Handelsabteilungen an die Gewerbeschulen eben nicht eine glückliche Organisation. Sie befürchten dadurch eine Beeinträchtigung und eine Hinderung ihrer richtigen Auswirkung. Wir haben 11 selbständige Handelsschulen und 28, die an Gewerbeschulen angegliedert sind, also verhältnismäßig wenig selbständige; das Gros ist an Gewerbeschulen angegliedert. Daß der Gewerbeschulvorstand für die speziellen Bedürfnisse der Handelsschulabteilung das nötige Verständnis und Sachverständnis hat, wird man nicht erwarten können. Deswegen war ich auch im Haushaltsausschuß, wo ich diese Frage angeregt habe, sehr befriedigt von der Erklärung, die der Herr Minister damals abgegeben hat, daß Verhandlungen in der Richtung gepflogen wurden, die Handelsschulen nach Möglichkeit von den Gewerbeschulen zu trennen und selbständig zu machen. Ich möchte diesen Wunsch auch hier im Plenum zum Ausdruck bringen und den Herrn Minister ersuchen, auf dieser Bahn weiter zu gehen aus den Gründen, die von ihm selbst ausgeführt worden sind. Wo natürlich die Verhältnisse, z. B. der Raummangel unüberwindbar sind — kann doch in der jetzigen Zeit nicht gebaut werden —, da muß man ihnen Rechnung tragen, mit dem Kopf durch die Wand kann man auch da nicht.

Abg. Dr **Schofer** (Zentr.):

Ich muß der Ansicht des Herrn Kollegen Wehner widersprechen, als ob der Religionsunterricht in diesen Schulen keinen Platz zu finden hätte. Unsere Ausführungen zur Sache werden wir bei Beratung der Anträge, die wir gestellt haben, zu machen haben. Es scheint mir aber, daß der Herr Kollege Wehner übersieht, daß es sich hier um Schulen handelt, die als Ersatz für die Fortbildungsschulen in Frage kommen (Zuruf links: Wir machen dann unsere Aufstellung!). Das nehme ich an.

Zu Unterabteilung IIIe des Ausgabe-Titels III, Gewerbliche Fortbildungsschulen (§ 34), erhalten das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich habe nur eine kurze Bitte vorzubringen. In der Fortbildungsschule haben wir auch junge, ungelernte Leute. Diese stehen nicht im Lehrverhältnis. Es ist mir ge-

sagt worden, daß sie dadurch einen Lohnausfall erleiden, wenn sie in die Fortbildungsschule müssen. Dieser Lohnausfall beträgt für die Stunde je nachdem 3 M., 3.50 M. oder 4 M. Da nun zweimal in der Woche Fortbildungsschulunterricht ist, gehen dadurch ungefähr 10 Stunden verloren. Das Unterrichtsministerium hat natürlich keine Möglichkeit, den Leuten diesen Lohnausfall zu ersetzen. Darüber bin ich mir klar, aber die betreffenden Eltern bitten doch, ob es nicht möglich ist, den Unterricht zu verlegen, damit kein Lohnausfall entsteht, vielleicht in die Abendstunden oder in die Zeit, in welcher der Unterricht sonst stattfinden könnte. Die betreffenden jungen Leute arbeiten ja meist bis 3 oder 4 Uhr und könnten dann ganz gut die Schule besuchen, ohne daß ein Lohnausfall entsteht. Das wäre zweifellos erwünscht und die betreffenden Eltern wären dankbar.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Herr Abg. Weißmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Unterrichtsministerium Mittel für diese Vergütung nicht zur Verfügung stellen kann. Was den Wunsch anbelangt, den Fortbildungsschulunterricht in die Abendstunden außerhalb der Arbeitszeit zu verlegen, so weiß ich nicht, ob dieser nicht im Gegensatz steht zu der Annahme der Fraktion des Herrn Kollegen Weißmann, als Herr Abg. Goerlacher anregte, das für die Gewerbeschulen zu tun (Sehr richtig!). Ich glaube, es wäre demnach bedenklich, den Unterricht zu verlegen und bedaure, diesem Wunsche des Herrn Kollegen Weißmann nicht entsprechen zu können.

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ja, das ist richtig! Vereinzelt liegen die Dinge so, daß die Lehrer, die an Fortbildungsschulen unterrichten, immer in einer schwierigen Situation sind. Wenn sie die betreffenden Jungen zur Anzeige bringen, bezahlen die Väter die Strafe, und die Lehrer haben die Schüler doch nicht. Auf der anderen Seite ist es so, daß natürlich die Eltern den ausgefallenen Lohn ohne weiteres sehr notwendig brauchen. Ich weiß, daß meine Fraktion den Standpunkt in dem Haushaltsausschuß beklagt hat. Die Tatsachen liegen vor, daß ein derartiger Lohnausfall außerordentlich in Betracht kommt.

Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich möchte außerordentlich warnen, hier nur einen Anfang zu machen (Zuruf: Sehr richtig!). Wenn Sie hier anfangen, werden Sie sehen, daß in den weitesten Kreisen, insbesondere auch auf dem Lande, wieder dahingestrebt wird, die Fortbildungsschule auf den Abend zu verlegen (Zurufe rechts: Auf den Sonntag!). Diese Verhältnie hatten wir früher, und wir hatten die größte Mühe, davon loszukommen, weil man sich schwer daran gewöhnen wollte, den Unterricht in die normale Arbeitszeit zu verlegen. Ich möchte außerordentlich vor einem Vorgehen nach der Richtung warnen und bitte Sie, dem Gedanken des Herrn Kollegen Weißmann, der nach meiner Auffassung — den Gedanken meine ich — der unglücklichste ist, den er jemals geboren hat (Heiterkeit), nicht etwa stattzugeben.

Abg. **Arnold** (Soz.):

In der Sache der Fortbildungsschule muß nach meiner Ansicht genau so gehandelt werden, wie bei den Gewerbeschulen, den gewerblichen Fortbildungsschulen und anderen. Der betreffende Unternehmer, der den Vorteil davon genießt, daß der betreffende junge Mann weitergebildet wird — auch in den Fortbildungsschulen wird dafür gesorgt, daß im gewerblichen Leben, in dem der junge Mann beschäftigt ist, er Besseres leisten kann —, hat genau so die Kosten zu tragen wie das gewerbliche Unternehmertum auch. Die Gewerbeschüler werden während der Arbeitszeit besucht, und der Lohnausfall wird bezahlt. Verständige Unternehmer, ich verweise auf unsere großen Konsumvereine, die auch ungelernte junge Leute beschäftigen, bezahlen es ohne weiteres. Heute muß noch dazu kommen, daß alle Unternehmer verpflichtet werden, den Lohnausfall, den ein Fortbildungsschüler hat, zu tragen (Zurufe: Sehr richtig!).

Zur Unterabteilung IVd des Ausgabe-Titels III, Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen (§ 64), erhält das Wort

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur noch eine Anfrage der Frau Abg. Rigel von heute früh beantworten, die ich versäumt habe zu beantworten: Ob wir planen, im nächsten Frühjahr Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen abzuhalten. Ich kann diese Frage in verneinendem Sinne beantworten.

Zu Unterabteilung V, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder (§ 69), erhalten das Wort

Abg. **Hartmann** (Zentr.):

Wie mir mitgeteilt worden ist, ist im Laufe des letzten Jahres in der Blindenanstalt Ilvesheim eine Lehrkraft ausgeschieden, die dort den Musikunterricht erteilt hat. Infolgedessen ist nun ein Teil der Kinder, die Musikunterricht längere Zeit hindurch genossen haben, nicht in der Lage, weiterhin den Musikunterricht zu erhalten. Es wurde einzelnen Eltern die Mitteilung gemacht, sie sollen ihre Kinder das Notwendigste lernen lassen. Wenn nun diese Eltern ihren Kindern, die Musiktalente besitzen, den Musikunterricht weiter gewähren wollen, sind sie genötigt, sich privaten Unterricht für ihre Kinder zu beschaffen, was sie sehr teuer zu stehen kommt. Ich möchte die Regierung bitten, daß sie, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, doch wieder dazu übergeht, dort eine Lehrkraft anzustellen, die in der Lage ist, den Kindern den Musikunterricht zu erteilen.

Oberregierungsrat Dr. **Stocker**:

Auf die Anfrage des Herrn Abg. Hartmann kann ich kurz erwidern, daß der Wunsch, in Ilvesheim wieder eine Lehrkraft anzustellen, die imstande ist, Musikunterricht zu erteilen, bereits erfüllt ist. — Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß der Unterricht in Musik nicht zu den Unterrichtsgegenständen gehört, die in den Lehrplan der Blindenheilanstalt Ilvesheim aufgenommen sind.

Die Blindenanstalt Ilvesheim erfüllt nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Ausbildung nichtvollsinniger Kinder vom Jahre 1902 nur die Aufgabe, Ersatz zu bieten für den Unterricht an Volksschulen, an dem die blinden Kinder nicht teilnehmen können. Es wird also hier Musikunterricht lehrplanmäßig nur in dem Umfange erteilt, wie er auch an den Volksschulen gegeben wird, und das ist eigentlich nur Unterricht im Gesang. Die Ausbildung der Kinder an der Blindenanstalt geht allerdings noch etwas weiter, als die Volksschule es vermag. Man sucht sie hier durch einen besonderen gewerblichen Unterricht für die Anforderungen

des praktischen Lebens vorzubereiten, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen in der Anstalt möglich ist. Zu diesen gewerblichen Unterrichtsfächern gehört in der Hauptsache das Bürstenmachen, das Bürstenmachen, der Unterricht im Maschinenstricken, im Maschinenschreiben und in einem gewissen Umfang auch eine Anleitung in Musik; doch beschränkt sich bisher besondere Musikunterricht auf die Unterweisung im Klavierspiel. Es ist natürlich, daß dieser Unterricht zum Zwecke einer im allgemeinen wenig aussichtsreichen Berufsausbildung in Musik nur solchen Kindern erteilt wird, die über eine außerordentliche musikalische Veranlagung verfügen. Dabei sind aber große Schwierigkeiten zu überwinden; denn die Musikschrift der Blinden ist eine besonders schwierige Sache, deren Erlernung außerordentliche Zeit und Mühe auch von seiten des Lehrers verlangt. In Ilvesheim waren bisher drei Lehrer vorhanden, die imstande waren, neben anderem Unterricht auch Klavierunterricht auf Grund der Musikschrift zu erteilen. Nachdem vor kurzem eine Lehrkraft aus der Anstalt ausgeschieden ist, gingen unsere Bemühungen dahin, geeigneten Ersatz zu schaffen. Dies ist nach einiger Zeit auch gelungen, und seit Neujahr ist ein weiterer Unterlehrer an der Anstalt angestellt, der musikalisch begabt und willens ist, sich in der Musikschrift für Blinde auszubilden. Er hat den Musikunterricht bereits übernommen.

Zu den übrigen Posten des ordentlichen Etats des Ausgabe-Teils III wird das Wort nicht begehrt.

Der Aufruf des Außerordentlichen Etats des Ausgabe-Teils III, I. Hochschulen, A. Universität Heidelberg, meldet sich ebenfalls niemand zum Wort.

Hierauf übernimmt II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz.

Bei Aufruf der Unterabteilung B., Universität Freiburg, erhält zu § 18b, Zuschuß zum Betrieb des Klinischen Krankenhauses, das Wort

Abg. Dr. **Kopf** (Zentr.):

Trotz der vorgerückten Zeit möchte ich Sie hier kurz in Anspruch nehmen zu dem Posten 18b: Zuschuß für die klinischen Krankenhäuser in Freiburg. Hier waren ursprünglich angesetzt 300 000 Mark. Sie haben aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört, daß jetzt 800 000 Mark angesetzt werden. Die Stadt Freiburg ist der Auffassung, daß damit ihren Bedürfnissen und ihren berechtigten Erwartungen in keiner Weise entsprochen ist. Ich muß zunächst erwähnen, daß die Rechtslage bezüglich der Krankenhäuser in Heidelberg und Freiburg verschieden liegt. In Freiburg werden die Krankenhäuser, mit Ausnahme der neuesten, nämlich der Irrenklinik, Frauenklinik und Augenklinik, welche Staatsanstalten heißen, alle auf Rechnung der Stadt Freiburg geführt, so die orthopädische, die chirurgische, die Ohren-, Haut-, Rachen- und Nervenklinik, während in Heidelberg sämtliche Krankenhäuser auf Rechnung des Staates geführt werden. Das kommt daher, daß in Freiburg ursprünglich schon ein großes Krankenhaus und verschiedene Stiftungen vorhanden waren, die der Universität zur Verfügung gestellt wurden, während in Heidelberg alle klinischen Krankenhäuser vom Staate erbaut worden. Bis zum Jahre 1914 war dieser Unterschied im Effekt nicht schlimm, weil bis dorthin das Erträgnis der Stiftungen und die Verpflegungsgelder in Freiburg ausgereicht haben, den Bedürfnissen gerecht zu werden. Seit dem Jahre 1914 ist das aber wesentlich anders geworden. Die Unzulänglichkeit hat sich von Jahr zu Jahr vergrößert, und jetzt ist die Sache so, daß im Rechnungsjahr 1920/21 in Freiburg ein 2 380 000 M. Das ist eine Summe, die die Stadt Freiburg Mark will nun, wie Sie aus dieser Position sehen, der Staat 800 000 M. zuschießen. Es bliebe dann für Freiburg ein Fehlbetrag zu decken für die klinischen Krankenhäuser von 2 380 000 M. Das ist eine Summe, die die Stadt Freiburg schlechterdings nicht aufzubringen vermag.

Die Stadt Freiburg hat eben auch in anderer Hinsicht gewaltige Auslagen. Wir haben bekanntlich ein neues Theater, dessen Betrieb im laufenden Budgetjahr einen Zuschuß von 2½ Millionen erfordert. Wir haben ein Defizit bei der Straßenbahn von annähernd 2 Millionen. Was das Theater betrifft, darf ich im Vorbeigehen darauf hinweisen, daß die viel größere Stadt Karlsruhe dafür erheblich geringere Aufwendungen zu machen hat, weil der Staat den größten Teil des Fehlbetrages aufbringt. In Freiburg müssen wir alles allein bezahlen. Deswegen sind wir in Freiburg veranlaßt, hinsichtlich des Aufwands für die Krankenhäuser Vergleiche anzustellen mit Heidelberg und zu prüfen, ob nicht der Staat moralisch verpflichtet ist, den Zuschuß für die Krankenhäuser erheblich zu erhöhen.

Es sollten auf Grund langer Verhandlungen in Freiburg sowohl wie in Heidelberg neue Krankenhäuser gebaut werden. In Freiburg ist es dazu nicht gekommen. Man hatte sich in Freiburg nach langen Verhandlungen über den Ankauf dahin geeinigt, daß sobald die neuen Krankenhäuser gebaut wären, die Betriebskosten je hälftig von der Stadt und vom Staat zu tragen seien. Stadtrat und Bürgerausschuß von Freiburg sind nun der Auffassung, daß es der Billigkeit entspricht, daß auch der jetzige erhebliche Fehlbetrag der Krankenhäuser in Freiburg mindestens zur Hälfte vom Staat getragen werden soll. Die Hälfte beträgt 1 590 000 M., und in der sicheren Erwartung, daß das bei der Regierung Widerspruch nicht finden wird, ist auch unser Stadtvoranschlag so aufgestellt worden, daß in Einnahme ein Staatszuschuß für die Krankenhäuser von 1 590 000 M. eingestellt wurde. Wenn das nicht bezahlt würde, ständen wir vor einem ganz bedenklichen Defizit, das uns ohnedies schon wegen anderer Mehrausgaben bevorsteht.

Nun ist zu beachten, daß es sich hier nicht etwa um gewöhnliche Krankenhäuser handelt, wie in anderen Städten, etwa Karlsruhe, Mannheim u. dergl., sondern um Universitätskliniken, errichtet zum großen Teil im Interesse der Universität und deshalb um verhältnismäßig teuere Betriebe. Die Belegung der Freiburger Kliniken setzt sich nur zu 46 Proz. aus Freiburgern zusammen, während 54 v. H. Auswärtige sind, bezüglich deren wir in der Aufnahme, wenn wir einfache Häuser hätten, frei wären oder denen wir die Verpflegungssätze so stellen könnten, daß wir auf unsere Rechnung kommen würden. Es kommt dazu — das bitte ich ja nicht außer acht zu lassen —, daß die Regierung selber anerkannt hat in einem vom Unterrichtsministerium an das Finanzministerium gerichteten Erlaß, der mir hier in Abschrift seitens des Herrn Geheimerats Dr. Schwoerer zur Verfügung gestellt worden ist, daß mit Ausnahme der neuesten in Köln und Frankfurt und dem sehr leistungsfähigen Leipzig, in allen anderen Universitäten der Staat in viel höherem Maße Zuschüsse zu den Universitätskliniken bezahlt, als es in Freiburg der Fall ist. Es kommt weiter hinzu, daß in Heidelberg, wo allerdings die Ortsansässigen nur 28 v. H. als Belegziffer aufweisen, der Staat den ganzen Fehlbetrag deckt bis auf 300 000 M., die Sie eingestellt finden auf Seite 88 unse-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

res Voranschlags. Darnach würde dort Heidelberg 300 000 M. bezahlen, alles andere — es sind auch ein paar Millionen — würde der Staat bezahlen. Nun ist mir allerdings kürzlich gesagt worden, daß Verhandlungen schweben in Heidelberg und daß dort jetzt auf Drängen der Regierung die Geneigtheit besteht — ob schon für das laufende Budgetjahr oder erst in der Zukunft, weiß ich nicht — jährlich 1 Million zuzuschießen. Aber auch wenn Heidelberg bis zu einer Million gehen würde, wäre immerhin ein gerechtes Verhältnis nicht geschaffen, wenn Freiburg 2 380 000 M. und Heidelberg nur 1 Million aufwenden müßte.

Der Stadtrat Freiburg hat sich deshalb an das Unterrichtsministerium gewendet, und um Bewilligung eines höheren Zuschusses nachgesucht. Aus dem Schreiben, welches das Unterrichtsministerium an das Finanzministerium gerichtet hat, und das mir, wie gesagt, durch die Güte des Geheimerats Dr. Schwoerer in Abschrift vorliegt, will ich nur eine Stelle verlesen, aus der hervorgeht, daß auch das Unterrichtsministerium die Forderung der Stadt Freiburg an sich für berechtigt erklärt. In diesem Erlaß des Unterrichtsministeriums an das Finanzministerium heißt es wörtlich:

> „Wenn wir lediglich die Interessen unseres Geschäftskreises berücksichtigen, kann uns ein Eingehen auf die Wünsche des Stadtrats nur erwünscht sein. Es würde der Unterrichtsverwaltung zugleich einen erhöhten Einfluß auf den Klinikbetrieb bringen, und würde der Tatsache Rechnung tragen, daß die Stadt Freiburg mit Recht behaupten kann, hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Kliniikosten nach der heutigen Lage ungünstiger gestellt zu sein, als die meisten anderen Universitätsstädte. Auch die Berufung auf Heidelberg rechtfertigt ein Entgegenkommen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß in den Heidelberger Kliniken nur 28 Proz. Heidelberger Einwohner unter den Verpflegten sich befanden, während es in Freiburg 46 Proz. waren."

Es hat das Unterrichtsministerium weiter geschrieben:

> „Wir würden es hiernach begrüßen, wenn dem Vorschlag der Stadt Freiburg zugestimmt werden würde."

Das Unterrichtsministerium hat dann beigefügt, wenn dies wegen der Finanzlage nicht möglich sei, so schlage es vor, daß mindestens eine Million bewilligt werde, wobei der Staat dann noch wie bisher die Direktorengehälter, die Kosten der Assistenz (ohne die Assistenz der Hautklinik), die wissenschaftlichen Aversen, die Kosten der Frauen- u. Augenklinik, ferner auch die Kosten der psychiatrischen und Nervenklinik bezahlen und bezüglich der Hautklinik Halbierung eintreten würde.

Diesem Antrag des Unterrichtsministeriums, wenigstens eine Million einzustellen zugunsten der Stadt Freiburg als Zuschuß zu den Krankenhäusern, hat das Finanzministerium nicht entsprochen, vielmehr nur 800 000 M. eingestellt. Ich habe nun gestern mit dem Herrn Oberbürgermeister von Freiburg Rücksprache genommen und er hat mich dringend gebeten, mich bei dieser Lösung nicht zu beruhigen. Ich kann auch aus den Verhandlungen des Bürgerausschusses, dem ich selber seit langen Jahren angehöre, nur bestätigen, daß man in Freiburg sehr verstimmt ist, weil wir eben finden, daß verglichen mit Heidelberg gegenüber Freiburg ein gerechtes und der Billigkeit entsprechendes Verfahren nicht eingeschlagen werden will. Wir sind der Auffassung in Freiburg, daß es durchaus nicht zuviel verlangt ist, wenn 1 590 000 M., das heißt, wenn die Hälfte unseres Fehlbetrags auf den Staat übernommen wird. Deshalb habe ich einen Antrag in dieser Richtung vorbereitet, den ich übergeben will. Zu meiner Freude kann ich feststellen, daß dieser Antrag nicht bloß von einer Reihe von Kollegen aus meiner Fraktion unterzeichnet ist, sondern daß z. B. auch die Kollegen D. Holdermann, Schloß, Stork, Martzloff, Stockinger, Weltmann, Dr. Bock und Dr. Leser unterzeichnet haben. Ich bin nicht etwa herumgegangen, um Unterschriften zu sammeln; ich habe nur durch einen Kollegen einigen Herren den Antrag zeigen lassen und ohne größere Umstände haben eine Anzahl von Kollegen den Antrag, den zu stellen ich im Begriffe stehe, als durchaus gerechtfertigt anerkannt und unterzeichnet.

Man wird vielleicht einwenden, daß andere Städte, besonders Mannheim und Karlsruhe bei ihren Krankenhäusern auch erhebliche Fehlbeträge haben. Demgegenüber habe ich jedoch schon hervorgehoben: Hier bei uns in Freiburg handelt es sich um klinische Krankenhäuser, bezüglich deren wir in der Bemessung der Verpflegungssätze nicht etwa frei sind. In Freiburg hatten wir früher in der dritten Klasse einen Satz von 8 Mark; schon vor längerer Zeit sind wir auf 12 Mark und im November dann auf 14 Mark heraufgegangen; in der ersten Klasse erheben wir seit November 50 Mark und in der zweiten 35 Mark; also ganz kolossale Beträge. Diese Erhöhung hat aber die Wirkung gehabt, daß eine starke Abwanderung aus den Krankenhäusern stattfand. Bereits als wir den Verpflegungssatz für die dritte Klasse auf 14 Mark festgesetzt haben, wurden von den Direktoren der Kliniken gewichtige Bedenken geltend gemacht und Einspruch erhoben. In der Zwischenzeit haben sie nun noch gemeldet, die Abwanderung sei so groß geworden, daß man einfach feststellen müsse, es sei für die zahlreichen Studenten der Medizin genug Krankenmaterial vorhanden. Angesichts der vorhin genannten hohen Verpflegungssätze unterziehen sich eben viele Kranke nun der ambulanten Behandlung. Würden wir genötigt, die Sätze noch weiter zu erhöhen, so würde dadurch also eine Gefährdung des Unterrichts hervorgehen; falls der Landtag nicht nach der bezeichneten Richtung noch entgegenkommt, müßten wir die Sätze aber bedeutend erhöhen.

Nun kann ich das verstehen, was mir gestern der Herr Unterrichtsminister gleich gesagt hat, als ich ihm ankündigte, daß ich diesen Antrag stellen würde; er hat mir erwidert: Ohne nochmaliges Benehmen mit dem Finanzminister könne er meinem Antrag nicht zustimmen. Ich bin gerne bereit, diesem Bedenken Rechnung zu tragen; ich habe gar nichts dagegen zu erinnern, wenn Sie beschließen, daß mein Antrag dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen wird. Dort mögen die Gründe für und wider erörtert werden; ich hoffe aber, daß dort meinem Antrag entsprochen wird. Allermindestens müßte der Zuschuß, den der Staat hier leisten will, ganz wesentliche Erhöhung erfahren.

Angesichts dessen, was ich Ihnen vorgetragen habe, will mir aber scheinen, daß im Hinblick auf Heidelberg, wofür gegen Zahlung einer viel kleineren Summe ein für allemal aus jedem Risiko befreit ist, dasjenige nicht unbillig genannt werden kann, was unser Antrag fordert, nämlich die Übernahme der hälftigen Kosten. Unsere Finanzlage ist nicht rosig, das weiß ich wohl; ich gehöre auch nicht zu denjenigen, die leichthin bereit wären, auf unsere Finanzen zu pfündigen. Sie wissen, daß ich in dieser Beziehung zurückhaltend bin. Hier aber verlangen die vorgetragenen Momente und besonders die gegenüber Heidelberg geübte Praxis so gebieterisch einen gerechten Ausgleich, daß man über die finanziellen Bedenken hinwegkommen muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mein Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, den Zuschuß zum Betrieb der klinischen Krankenhäuser in Freiburg — Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für 1920, II. Nachtrag, Titel III B, Außerordentlicher Etat, § 18b (Seite 42) — von 800 000 M. zu erhöhen auf 1 500 000 M." (Beifall).

Im Anschluß daran gibt der II. Vizepräsident Ihrig bekannt, daß der von Abg. Dr. Kopf verlesene Antrag der Abgg. Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses betr., inzwischen beim Präsidium eingegangen ist.

Der Antrag wird gedruckt (Drucksache Nr. 41) und verteilt und auf Antrag des Abg. Dr. Glockner im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Zu § 15 des außerordentlichen Etats des Ausgabetitels III, Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen, erhält nachträglich das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß bei § 15, Unvorhergesehene Bauarbeiten und Wiederherstellungen, eine Erhöhung um 140 000 M. beantragt ist. Die Begründung wurde von mir in meinem Bericht gegeben. Es muß jetzt 210 000 M. heißen.

Zu § 23 des gleichen Titels, Neubau eines Realgymnasiums in Lahr, V. Teilforderung, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Bei § 23, Neubau eines Realgymnasiums in Lahr, V. Teilforderung, muß der Text geändert werden. Es muß jetzt heißen: „Neubau eines Gymnasiums in Lahr" (Abg. Dr. Hofer: Was ich begrüße!). Die Zahl bleibt unverändert.

Zu den übrigen Posten des außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels III wird das Wort nicht begehrt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel IV, Wissenschaften und Künste, erhalten zu § 5, Landeskunstsammlungen, das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich hoffe, daß ich mit meiner Anregung etwas mehr Glück habe als mit der vorigen (Heiterkeit. Zuruf: Dann muß sie aber besser sein!). Sie ist zweifellos besser (Erneute Heiterkeit). Der Haushaltsausschuß hat vorgestern einen Besuch in der Gemäldegalerie in Karlsruhe vorgenommen und die Herren wissen, daß das, was wir da gesehen haben, von hohem künstlerischem Wert war. Gleichsam der wertvollste Besitz dieser Gemäldegalerie ist die Sammlung niederdeutscher Meister, und in einem Aufsatz der Frankfurter Zeitung, der vorigen Donnerstag erschienen ist, wird unter anderem gesagt, daß in diesem ganzen Fortschritt, der hier erreicht wurde, ein Erfolg konservativer Kunstpflege gesehen werden darf, der erst möglich war, nachdem frühere Hemmungen und höfische Rücksichten gefallen sind. Für den Kunstfreund gehen lang gehegte Wünsche schön in Erfüllung. Ich glaube, es sollte möglich sein, dieses Kunstinstitut auszubauen, indem wir Mittel bewilligen, um vor allem auch die Kunstschöpfungen, die noch im Lande Baden vorhanden sind, anzukaufen. Wir wissen, daß wir sehr wenig Geld haben und aus dem Munde des Herrn Präsidenten Dr. Kopf ist vorhin die Schwierigkeit der Finanzlage wieder einmal gezeichnet worden. Aber zweifellos liegen auch Bedürfnisse vor, die durch verhältnismäßig geringe Ausgaben befriedigt werden können. Ich glaube, wenn die Galerieleitung hier eingreifen würde, wäre das ein dauerndes Verdienst.

Aber ich hätte eine Bitte für die Gewerkschaften und Arbeiterkörperschaften und das wäre die, daß die Direktion und Leitung diese Gewerkschaften hinführt zu den Sammlungen, ihnen das Wesen der bildenden Kunst erklärt und auf diese Weise dazu beiträgt, um überhaupt in diese Kunstschöpfungen einzudringen. Man wird dankbar sein, wenn das geschieht. Ich glaube auch, daß die Direktion, Herr Direktor Stork, dazu bereit ist. Ich kann nur wünschen, daß die Einladung des Herrn Unterrichtsministers, die er in dem Schulausschuß hat ergehen lassen, auch vom ganzen Landtag befolgt wird, daß demnächst der ganze Landtag hingeht und ich hoffe, daß zweifellos auf diese Weise die Stadt Karlsruhe viel beiträgt zur Ausbildung des Verständnisses für die Kunst und Kultur.

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Der Herr Abg. Weißmann sprach soeben davon, daß die Ausstellung in der Kunsthalle jetzt auf demokratische Grundlage gestellt sei (Zuruf: So ist das Wort demokratisch hier nicht gemeint!). Ich wollte das Wort dahin erweitern: auf sozial-ethische Grundlage. Das ist zu begrüßen, daß durch die Umgestaltung der Kunsthalle dem sozial-ethischen Moment bedeutend mehr Rechnung getragen ist, daß die Kunst hier wieder als Volkskunst erscheint, daß da keine Kluft zwischen dem gebildeten Publikum sich vorfindet, das ästhetisch eingestellt ist und einem Publikum, das die Kunst nur mit dem Herzen und der Seele in sich aufnimmt.

Die Umgestaltung unserer Kunsthalle hat als Kunstereignis ein Echo in dem weitesten Umkreise unserer deutschen Heimat und auch im Ausland gefunden. Der Grundton, der von dieser Kunstausstellung ausgeht, und das möchte ich hier mit Freuden besonders in der Volksvertretung betonen, ist der Ton der deutschen innerlich belebten Kunst, bei welcher der Inhalt die Form gestaltet. Dieser Ton klingt am schönsten und großartigsten auf in unserem deutschen Meister Matthias Grünewald, der dort jetzt den ihm gebührenden Ehrenplatz gefunden. Und heute früh, als — ich möchte sagen — die Harmonie hier einige Dissonanzen aufwies, da habe ich bei mir gedacht: Wenn wir alle zusammen heute nachmittag in die Kunsthalle gingen, dort könnten wir vielleicht den Moment finden, wo wir uns zusammenfinden in der Freude dessen, was die deutsche Volksseele durch Matthias Grünewald an Größe offenbart. Er wurde ein Verkannter und Vergessener, weil das deutsche Volk seinem Wesen untreu wurde.

Und wenn es heute wieder in seiner Kunstbewertung bei Grünewald beginnt, so soll dies ein Symbol der Rückkehr zum religiösen und sozialen Idealismus in der Kunst sein. Von diesem religiösen und sozialen Idealismus sind auch getragen die Werke von Lukas Granach, Hans Baldung Green, Meister Schüchlin und anderen, die uns in dem blau getönten Saal erfreuen; und die ernsten hohen Werke auf Goldgrund, die sich feierlich von dem schwarzen Hintergrund der Wände des 3. Saales abheben. Ich weiß nicht, ob der Haushaltsausschuß bei der Besichtigung der Kunsthalle aufmerksam gemacht

wurde, daß bei der Wiederinstandsetzung einige Bilder unserer Heimat, Bodensee und Rheinlandschaft zum Vorschein kamen. Es sind auch neue Erwerbungen da, die uns freuen könnten. Heute, wo infolge der verschlechterten wirtschaftlichen Lage so viele Familien ihre Kunstschätze veräußern müssen und die Polypenarme der Schieber und Wucherer auch sich nach unseren Kunstschätzen ausstrecken, um sie eventuell dem Ausland zuzuführen, müßten Mittel bereit gestellt werden, um diese Werke unserer heimatlichen Kunst ankaufen zu können, um sie unserer Heimat zu erhalten. Da möchte ich die Bitte des Herrn Weißmann um Bewilligung von Mitteln unterstreichen.

Wir wissen, daß die Werke, die uns hier erfreuen und die Offenbarung unserer Volksseele sind, meistens aus Kirchen und Klöstern stammen, meistens Ergebnisse sind inneren religiösen Lebens, Offenbarungen einer religiös empfindenden Volksseele. Und deshalb möchten wir bitten, daß gerade diese religiöse mittelalterliche Kunst das Interesse, das sie jetzt beansprucht, behält und ihr auch die nötigen Mittel zur Erhaltung gegeben werden. Aber auch die neuere Kunst hat ein Recht. Auch heute hat der junge strebsame Künstler das Recht, ein Wort zu sprechen, und wir wollen nicht so engherzig sein, wenn ein Künstler aus innerem Erleben heraus in vielleicht für unsere Begriffe zu subjektiver Formgestaltung wirkt. Es ist möglich, daß vielleicht aus diesem subjektiven Formwillen, aus dieser Formgestaltung noch eine objektiv zu wertende Form wird, die allen etwas zu sagen hat. Und so möchte ich auch der Kunst der Lebenden das Wort hier sprechen.

Die Kunsthalle soll dann auch etwas der angewandten Kunst zur Förderung dienen. Das geschah dadurch, daß die badische Woche alle Arten der Kunsterzeugnisse Badens hier zur Schau stellte und so die Aufgabe der Förderung von Kunstgewerbe und Handwerk in ihr Aufgabengebiet einbezieht. Ein Zeichen, wie sehr unser Volk, ich möchte sagen auf die Schwingungen, die heute von unserer Kunsthalle ausgehen, gestimmt ist, beweist der Besuch, der am Sonntag bis zu 1000 Besucher beträgt. Es ist schade, daß Herr Abg. Strobel nicht da ist (Zuruf: Er ist ja da!). Das freut mich. Herr Abg. Strobel, Sie haben heute uns Karlsruhern einen kleinen Vorwurf gemacht und bekundet, daß die Mannheimer in künstlerischer Beziehung etwas stiefmütterlich behandelt werden (Abg. Strobel: Das ist auch so!). Herr Kollege Strobel, ich bitte Sie: das reiche Mannheim und die arme Beamtenstadt Karlsruhe (Heiterkeit). Da ist kein Vergleich. Wir können nicht so viele Kunstwerke in Privatbesitz bringen wie Mannheim. Darum sollte gerade unsere Kunsthalle, die auch als Landeskunsthalle gilt, mehr Förderung erfahren. Das werden Sie uns doch sicher genehmigen. Denn darauf möchte ich ganz besonders hinweisen. Diese Kunsthalle soll nicht nur für Karlsruhe gelten, sondern auch eine Landeskunsthalle im wahrsten Sinne des Wortes sein. Ich möchte wünschen, daß wir unsere Jugend, vor allem aber alle Kreise unseres Volkes vor diese Offenbarungen unserer deutschen Kunst führen. Es ist angeregt worden, daß die Theologiestudierenden von Freiburg zu Besuch kämen, um diesen Zeitgeist des Mittelalters so unmittelbar in sich aufnehmen zu können. Aber meine Bitte geht noch weiter. Ich hätte so sehr den Wunsch, daß die Kunsthalle ihre Schätze auch in Reproduktionen dem Volke zugänglich macht. Ich bin zu wenig Fachmann, um zu wissen, ob es möglich wäre, in der Reproduktion diese Kunstwerke auch in die Schulen hineinzubringen. Ich möchte da anknüpfen an das, was vorhin hier im Hause besprochen wurde, an die großen Gefahren, zu deren Abwendung jetzt eine Ausstellung hygienischer Art draußen gezeigt werde. Ich meine: Wer erzogen ist, die Kunstwerke, die wir hier schauen, in ihrer Ethik zu bewerten, der hat auch einen Schutz gegen Schmutz und Schund und gegen Entwertung und Mißhandlung der Seele (Sehr gut!). Der Klang, der aus dieser Kunsthalle entgegenklingt, ist der Klang, von dem unser armes Volk jetzt gerade sein soll, der Klang des Leidens, aber auch des großen und heiligen Willens der Überwindung und Verklärung und von diesem Gesichtspunkt aus erreicht die Kunsthalle hier ihre höchste Bedeutung, die sie erreichen kann: Im wahren und edlen Sinne zu sein Dienst am Volke (Beifall).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich begrüße es, wenn die Theologen hineingeführt werden. Ich möchte nur den Herrn Minister bitten, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen (Heiterkeit), daß sie diesen Weg nach Freiburg mal machen können, oder er soll mit der Generaldirektion reden, daß sie Preisermäßigung bekommen.

Übrigens haben die Theologen in Freiburg in nächster Nähe eine Kunsthalle, die noch ganz anders eingerichtet ist, mit all den herrlichen Bildern, die es hat, und die sind alle am richtigen Platze. Denn die Kunsthalle ist immer ein Surrogat. Die Bilder kommen erst dann zur Geltung, wenn sie dort sind, wo sie hingehören und wo sie waren und wo sie im lebendigen Konnex sind mit der Liturgie und den übrigen Künsten des Gesanges, der bildenden Künste, und überhaupt der gesamten Kunst, dann stehen sie mitten im Leben und dann machen sie den überwältigenden Eindruck, ganz anders als in der Kunsthalle, und dann sieht man die seelische Macht der katholischen Kirche, die all die großen Künste in den Dienst des Volkes stellt. In dieser Kunsthalle gibt es keine Eintrittspreise, da kann jeder kommen und jeder kann mitmachen am Sonntag im Pontifikalamt oder im Hochamt. Da sind die Künste, in ihrer vollen Wirksamkeit beisammen. Da ist der Tempel Gottes, wo sie alle miteinander im Dienst des Dreieinigen stehen, und da merkt die Seele und spürt, was sie gebührt und nimmt in all diesen Dingen den Eindruck mit, den sie fürs Leben braucht. Je schwerer die Zeit, desto größer ihre Wirksamkeit (Beifall im Zentrum).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Stockinger** (Soz.):

Ich habe die bescheidene Bitte an den Herrn Präsidenten, ich möchte das Haus daran erinnern, daß wir bei der Einzelberatung des Voranschlags sind.

II. Vizepräsident **Ihrig**:

Ich glaube, diese kleine Abweichung gestatten wir gerne.

Zu § 14 des Ausgabe-Titels IV, Landestheater, erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ich werde Sie angenehm enttäuschen, indem ich keine eigentliche Theaterrede halte (Heiterkeit). Die wirtschaftliche Lage der in den Ruhestand getretenen ehemaligen Mitglieder und der Witwen ehemaliger Mitglieder des badischen Landestheaters ist vielfach außerordentlich ungünstig. Wohl wird allen Mitgliedern durch die Pensionsanstalt des Landestheaters im Falle der Dienstunfähigkeit Ruhegehalt und einem Teil von ihnen Hinterbliebenenversorgung gewährt und es sind in den letzten Jahren den Pensionären wiederholt je nach den Verhältnissen

bei einzelnen Falles Teuerungszulagen in verschiedener Höhe bewilligt worden. Es ist auch zuzugeben, daß man bei den Mitgliedern unterscheiden muß zwischen solchen, die während der Zeit ihrer Aktivität hauptberuflich und solchen, die lediglich nebenamtlich tätig gewesen sind. Es sind ebenso Unterschiede darin begründet, daß ein Teil der Pensionäre, auch wenn er im Theaterbetrieb nicht mehr verwendet werden kann, in der Lage ist, in einem anderen Beruf wenigstens einen Teil seines Lebensunterhaltes zu erwerben. Es ist auch zutreffend, daß die Pensionsgewährung aus der Pensionsanstalt, deren Kasse ja nicht unerschöpflich ist, nicht dem Ruhegehalt eines dienstfähigen Staatsbeamten gleichzustellen sein wird. Es handelt sich hier vielmehr um eine Art Versicherungskasse, aus der sich die Mitglieder für den Fall ihres Ausscheidens Zuwendungen sichern. Aber dies alles zugegeben, sind doch diese Zuwendungen in ihrer gegenwärtigen Höhe durchaus unzureichend und nicht imstande, den Zweck, dem sie dienen sollen, auch nur einigermaßen zu erfüllen.

Wir haben die Angelegenheit bei der Beratung des Unterrichtsbudgets im Haushaltsausschuß behandelt. Ich habe dabei eine Reihe von Angaben gemacht aus einer Aufstellung über die Pensionsbezüge, die mir vorliegt. Ich will diese Zahlen heute nicht wiederholen. Im Ausschuß haben sie auf allen Seiten Eindruck gemacht. Schon mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich sie nicht wiederholen; ich brauche sie aber auch deswegen nicht zu wiederholen, weil uns dieser Tage im Haushaltsausschuß bei Beratung des Finanzbudgets mitgeteilt worden ist, daß der Verwaltungsrat des Landestheaters mittlerweile genehmigt hat, weitere Mittel für Pensionszuschüsse zu Lasten des Theaterbetriebs aufzuwenden. Wie ich höre, ist die Generaldirektion des Landestheaters z. Zt. mit der Prüfung der einzelnen Fälle und mit der Aufstellung der Einzelvorschläge beschäftigt. Ich möchte nur wünschen, daß diese Arbeit möglichst rasch beendigt wird, denn angesichts der Notlage, die bei den Pensionären und ihren Witwen herrscht, gilt hier in Wahrheit das Wort: Doppelt gibt, wer schnell gibt.

II. Vizepräsident **Ihrig**:

Die Position ist beanstandet worden. Es wird eine Abstimmung darüber stattfinden müssen. Bei der augenblicklichen Besetzung des Hauses möchte ich vorschlagen, diese Abstimmung in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Der Vorschlag des II. Vizepräsidenten findet keinen Widerspruch.

Zu der aufgerufenen Position erhalten weiter das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Die Äußerungen des Herrn Vorredners sowie ähnlich gehende Äußerungen bei der allgemeinen Beratung nötigen mich zu der ausdrücklichen Feststellung, daß die ablehnende Stimmung, die wir zu diesem Titel, das heißt eigentlich nur zu einer Nummer dieses Titels, einnehmen, sich natürlich nicht bezieht auf die Frage der Gehälter und Ruhegehälter. Es besteht eigentlich eine allgemeine Übereinkunft, daß die Frage der Gehälter und Ruhegehälter bei der Beratung dieses Vorschlags ausgeschieden und der besonderen künftigen Beratung der Gehaltsregulierung vorbehalten werde (Dr. Leser: Es ist nicht möglich, die Theaterpensionäre sind keine Beamte!). Ich möchte das feststellen, damit keine Mißverhältnisse entstehen.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Was die Summen anlangt, die hier für das Landestheater angefordert werden, muß ich sagen, daß es hauptsächlich doch im Interesse der Stadt Karlsruhe geschieht. Heute haben wir schon gehört, daß von seiten Mannheims — und zwar meines Erachtens mit demselben Recht — bereits verlangt wurde, daß man auch Mannheim Zuschüsse geben möchte, um sein berühmtes Nationaltheater weiter aufrecht erhalten zu können. Auch der Herr Präsident Dr. Kopf hat darauf hingewiesen, daß die Stadt Freiburg 2½ Millionen Mark Zuschüsse für ihr Theater leisten müßte. Wenn wir uns diese Verhältnisse vergegenwärtigen, so müssen wir doch sagen, daß da eine Schraube ohne Ende ist. Gerade bei dem heutigen Zustand unserer Finanzen ist es ein Ding der Unmöglichkeit, diesen Posten hier zu gewähren (Abg. Dr. Schofer: Dann kommt Oetigheim!). Auch Oetigheim hätte mindestens das gleiche Recht, seine Ansprüche an den Staat zu stellen. Wenn wir uns aber die Verhältnisse in Wirklichkeit vergegenwärtigen, so wie sie heute sind, und — ich weise da hauptsächlich darauf hin — so wie sie in den letzten Wochen in diesem Hohen Hause geschildert worden sind, muß ich hinweisen auf das, was gesagt wurde, auf die Ärmsten der Armen, die Frauen und armen Kinder. Wollen wir diese Mittel einstellen, um den Ärmsten der Armen ihre Not zu lindern, dann bin ich gerne bereit, hierzu meine Zustimmung zu geben. Aber ich möchte der Bitte Ausdruck geben, diesen Posten zurück zu stellen, daß heute nicht darüber abgestimmt wird. Im übrigen zweifle ich die Beschlußfähigkeit des Hauses an. Es geht nicht, daß nur einige dreißig Abgeordnete hier über einen Titel abstimmen, der Millionen fordert, währenddem die große Anzahl der Abgeordneten hier nicht vertreten ist.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Eine Anzweiflung der Beschlußfähigkeit des Hauses ist nur dann geschäftsordnungsmäßig zulässig, wenn eine Abstimmung bevorsteht. Eine Abstimmung steht aber nicht bevor. Es ist im Gegenteil beschlossen worden, die Abstimmung über diese Position auf die nächste Sitzung zu vertagen. Die Anzweiflung der Beschlußfähigkeit ist daher geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig (Sehr richtig! links).

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

In Wirklichkeit hatte ich nur im Sinne, zu verlangen, daß diese Position zurückgestellt wird. Wenn nun der Herr Abg. Dr. Leser trotzdem, daß nur dreißig Abgeordnete im Saal anwesend sind, verlangt, daß wir weiter verhandeln sollen, so habe ich demgegenüber nichts einzuwenden. Ich bin bereit, daß die Verhandlung weitergehen kann.

Zu § 14, Landestheater, erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Fischer**-Karlsruhe (Soz.):

Ich möchte doch sagen, es ist nicht ganz richtig, wenn der Herr Abg. Hertle ausführt, daß nur die Karlsruher einen Nutzen von dem Landestheater haben. Früher war man so stolz auf das Karlsruher Hoftheater, daß es an erster Linie mitgestanden hat, und da wurden einfach immer aus der Zivilliste die Gelder bewilligt. Warum soll man nicht heute aus Staatsmitteln diese Gelder bewilligen? Gewiß haben wir viele Theaterbesucher, die heute vielleicht in irgend eine andere Stadt gehen können, um dort wirkliche Kunst zu genießen; viele Leute können das aber nicht. Deshalb sollten hier

eben die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um überhaupt dieses Theater aufrecht zu erhalten, schon mit Rücksicht darauf, daß viele Künstler, Angestellte und Arbeiter brotlos würden, wenn die Stadt Karlsruhe das Theater nicht aufrecht erhalten könnte, weil der Zuschuß zu groß würde. Es würden Hunderte von Menschen arbeitslos werden, und wenn diese Künstler einfach der Fürsorge anheimfallen, muß der Staat auch die Mittel aufwenden. Es wäre am verkehrten Platz gespart. Ich möchte deshalb bitten, daß dem Landestheater auch in Zukunft die Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Wenn die Frau Fischer-Karlsruhe einem früheren Landtag angehört hätte, hätte sie wissen müssen, daß wir schon früher der Meinung gewesen sind, daß man die Summen, die man damals für das Hoftheater verwendet hat, zu anderen Zwecken hätte verwenden müssen, nämlich zu denen, die ich Ihnen vorhin angedeutet habe. Wenn ich damals gegen diese Anforderungen gestimmt habe, geschah das stets im Verein mit der linken Seite des Hauses (Zuruf links: Sie haben gegen die Zivilliste gestimmt?). Wenn Sie heute einen anderen Standpunkt einnehmen, kann ich meine Meinung nicht ändern. Ich muß es nochmals feststellen, daß das Theater Sache der Stadt Karlsruhe wäre, und daß es die Ärmsten der Armen nicht sind, die ins Landestheater gehen, und auch nicht der minderbemittelten Bevölkerung angehören.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Angesichts der vorgerückten Zeit habe ich geglaubt, sei es nicht nötig, daß jeder Karlsruher Abgeordnete zu diesem Nachtrag das Wort nimmt. Aber ich glaube, ich kann mich kurz fassen und auf das hinweisen, was einer der Herren, der für das Landestheater nicht sehr viel übrig hat, zu diesem Gegenstand schon im Verlauf der Diskussion ausgeführt hat. Es war nämlich der Herr Kollege Dr. Schofer, der darauf hingewiesen hat, daß hier ein Vertrag besteht zwischen dem Staat und der Stadt Karlsruhe (Zurufe: Sehr richtig!), und daß die Ablehnung der Position gar nicht in Frage kommen kann, da die Stadt Karlsruhe ein klagbares Recht hätte auf die Summe, die sich aus jenem Vertrag ergibt. Damit glaube ich, was ich als Karlsruher Abgeordneter zu sagen hätte, abschließen zu können.

Abg. **Stockinger** (Soz.):

Der Hinweis auf den Vertrag genügt an sich. — Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn uns Kollege Hertle nicht zugemutet hätte, etwas ganz Unglaubliches zu glauben (Heiterkeit). Sie (zu Abg. Hertle gewendet) wollen uns heute glauben machen, Sie hätten jemals — die frühere konservative Partei — gegen die Großh. Zivilliste gestimmt, in der diese Forderungen mit enthalten waren. Nein! Die historische Wahrheit erfordert es zu sagen, daß die sozialdemokratische Fraktion wiederholt gegen die Erhöhung der Zivilliste gestimmt hat. Gerade in den letzten Jahren ist die Erhöhung der Zivilliste in der Hauptsache damit begründet worden, daß es dem damaligen Großherzog nicht mehr möglich sei, mit den Erträgnissen, die ihm aus der Zivilliste zur Verfügung stehen, die steigenden Unterbilanzen des früheren Großh. Hoftheaters in Karlsruhe zu bestreiten. Das war mit ein Hauptgrund, warum von der alten Regierung verlangt worden ist, daß die Zivilliste aus allgemeinen Staatsmitteln eine Erhöhung erfahren soll. Und das haben Sie immer bewilligt; interessant ist, daß Sie früher niemals gegen die steigenden Zuschüsse, die über dem Umweg der Zivilliste für das Großh. Hoftheater in Karlsruhe gefordert wurden, nur einen Mucksen hier im Hohen Hause riskiert haben. Jetzt, nachdem der demokratische Staat aus einer moralischen Verpflichtung heraus das übernommen hat, was Verpflichtung des Großh. Hofes war, und jetzt allgemein dieser Verpflichtung nachkommt, erheben Sie die größten Schwierigkeiten. Das wollte ich hier im Hohen Hause feststellen (Beifall links).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Weil doch vorhin die Karlsruher Abgeordneten beschworen worden sind, möchte ich doch sagen, daß nach der Verfassung ein Abgeordneter in erster Linie nicht die Interessen seines Wohn- oder Geburtsorts, sondern die des ganzen Landes zu vertreten hat (Zuruf: Sehr richtig!), und jene hat mein Parteifreund in der fraglichen Angelegenheit insonderheit gegen die in Frage stehende Position selber, nämlich die Zuwendung für das Landestheater heute vertreten. Ich bemerke noch, daß die Begriffsverwirrung zwischen Zivilliste und Landestheaterzuschuß, die Herr Kollege Stockinger sich bemüht hat, anzurichten, nicht angängig ist als Ausgangspunkt einer Polemik.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.), welcher im Einverständnis des Hauses zum drittenmal das Wort erhält:

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Stockinger möchte ich betonen, daß nicht ich derjenige war, der bin, dem man keinen Glauben schenken dürfte, daß man sagen kann, das glaube wer will. Ich glaube vielmehr, daß er sich geirrt hat. Ich will hier nicht die Ausdrücke gebrauchen, die von Ihrer Seite zu gebrauchen beliebt werden uns gegenüber. Ich will nur sagen, Herr Kollege Stockinger hat sich geirrt. Mit Recht hat er darauf hingewiesen, daß damals 200 000 M. angefordert waren, um das Hoftheater weiter bestehen zu lassen, und es muß ihm auch bekannt sein, daß ich und mein Freund Fischer gegen diese 200 000 M. gestimmt haben. Das wollte ich nur feststellen (Abg. Dr. Schofer: Das ist wahr!).

Weitere Wortmeldungen zu Ausgabe-Titel IV liegen nicht vor.

Zu Ausgabe-Titel V und VI sowie zu den Einnahme-Titeln I und II wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Es liegt dem Berichterstatter sonst ob, noch eine kurze zusammenfassende Darstellung über den Gang der Debatte zu geben und das Wichtigste noch einmal hervorzuheben. Doch da muß bemüht sein, mir die Zufriedenheit des Hohen Hauses zu erwerben, das kann ich am besten, wenn ich viele Worte mir erspare. Ich wollte nur das eine herausschälen aus dem Gang der Debatte — es war ja im Haushaltsausschuß schon wiederholt davon die Rede, auch jetzt ist wieder davon gesprochen worden — nämlich die Regierung soll doch einmal ernst machen mit der Verstaatlichung des Hauses der Erziehungslehrerinnenseminars des Badischen Frauenvereins, die von allen Seiten verlangt wurde, ist. Immer mehr Redner und Rednerinnen haben sich gemeldet und die Forderung mit guten Gründen unterstützt.

Dann möchte ich noch persönlich etwas sagen. Ich habe gestern zu sprechen gehabt, und da habe ich u. a. Ausführungen über die sog. Oberlehrerpolitik gemacht. Soweit ich bei der Behandlung dieser Frage Ausführungen gemacht habe, die vielleicht nach der Richtung gedeutet werden können, daß ich im Auftrag meiner Fraktion gesprochen habe, erkläre ich, daß das eine nicht zutreffende Auffassung wäre.

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel:**

Ich möchte nur die Frage, die der Herr Berichterstatter wegen der Verstaatlichung des Haushaltungslehrerinnenseminars gestellt hat, dahin beantworten, daß wir schon längst in der Lage gewesen wären, die Verstaatlichung durchzuführen und das Haushaltungslehrerinnenseminar in ein neues Gebäude zu bringen, wenn es gelungen wäre, das Kadettenhaus in Karlsruhe unter die Verwaltung des Unterrichtsministeriums zu bringen, was aus den verschiedensten Gründen leider nicht möglich war. Wir müssen daher nunmehr bestrebt sein, eine andere Lösung der Frage zu finden. Wenn wir eine andere Lösung gefunden haben, werden wir die Verstaatlichung vollständig durchführen, die formell jetzt schon durchgeführt ist, denn den gesamten Aufwand dafür bestreiten wir ja jetzt schon.

Im Einverständnis des Hauses wird hier abgebrochen und die Abstimmung über den Etat des Ministeriums des Kultus und Unterrichts auf die nächste Sitzung verschoben.

Der II. Vizepräsident gibt sodann noch ein Schreiben des neu gewählten Arbeitsministers mit folgendem Wortlaut bekannt:

An den Präsidenten des Badischen Landtags!

Ich danke Ihnen für die Mitteilung, daß ich in der Sitzung vom 4. Februar durch den Badischen Landtag zum Arbeitsminister gewählt worden bin. Ich danke dem Landtag für das mir zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich die Wahl annehme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Engler.

Dient zur Kenntnis.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag den 8. Februar, nachmittags ¼4 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Schoepfle.
D. Mayer-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

20. Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dietrich, Fleig, Frhr. v. Gleichenstein, Haerlacher, Dr. Gothein, Herbster, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Odenwald, Saenger, Schell, Straub-Bierneisel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialräte Föhrenbach, Dr. Fecht, Dr. Bartning und Ullrich und Landforstmeister Gretsch.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Abstimmung über Titel IV § 14 Landestheater und Gesamtabstimmung über den Voranschlag Hauptabteilung VII. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung IV: Ministerium der Finanzen, Berichterstatter Abg. Seubert.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. der mittleren Bibliotheksbeamten um Gleichstellung mit den anderen mittleren Beamten,

2. der Direktoren und Mitglieder der Oberversicherungsämter, die Einreihung in die Besoldungsordnung betr.,

3. der Vereine der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in Mannheim und Heidelberg, die Notlage der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, hier Bitte um Vorschüsse betr.,

4. des Ausschusses der Vereinigung der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten des Brückenkopfs Kehl um Einreihung derselben in die Ortsklasse A der neuen Besoldungsordnung,

5. einer vom Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Ortsgruppe Dossenheim, einberufenen Versammlung wegen Einteilung des Ortes Dossenheim in die gleiche Ortsklasse wie die Stadt Heidelberg,

6. des Gemeinderats Jestetten, den kleinen Grenzverkehr, hier die Erhöhung der Paßgebühren betr.,

7. der Vereine für Gesundheitspflege Schwetzingen und Bruchsal um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und für das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten,

8. des P. Schwär in Freiburg um Rechtshilfe — zweite Eingabe,

9. der badischen Landwirtschaftskammer mit einer Resolution, die Förderung der Landwirtschaft und das Landwirtschaftskammergesetz betr.

Die Resolution, welche von dem Schriftführer Abg. Schöpfle verlesen wird, lautet:

„Die in Heidelberg zum Vortragskurs zusammengekommene vielhundertköpfige Versammlung badischer Landwirte wünscht, daß der Landwirtschaftskammer als ihrer berufsständigen Vertretung die gesamte Förderung der Landwirtschaft einschließlich des Unterrichtswesens übertragen werde.

Sie erwartet vom Landtag, daß er die Badische Landwirtschaftskammer durch Genehmigung der beantragten 500 000 M. Staatsmittel in den Stand setze, den Wiederaufbau der Landwirtschaft und die dringend notwendige Steigerung der Produktion auf raschestem Wege in gleicher Weise zu fördern, wie das durch bedeutend erhöhte Mittelzuwendungen auch in den anderen Staaten geschehen ist.

Sie bittet ferner, in dem neuen Landwirtschaftskammergesetz keine Bestimmungen, wie die Zweidrittelmehrheitsforderung, welche die Förderungstätigkeit der Landwirtschaftskammer einschränkt und in ein politisches Fahrwasser treibt, aufzunehmen.

In der ablehnenden Haltung der Regierung und des Landtags müßte sie ein einseitiges Hemmnis der Produktionsförderung in Baden erblicken und alle Verantwortung für die Folgen zurückweisen".

Die Gesuche Ziffer 1 bis 5 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 6 bis 8 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und Ziffer 9 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Arbeitsministeriums mit 120 Stück der Zusammenstellung des Ergebnisses der Wohnungserhebung von Ende Oktober 1920 sowie der vom Statistischen Landesamt hierzu gemachten Bemerkungen.

Die Schrift wird verteilt.

2. Schreiben des Ministers der Finanzen mit der Nachweisung über die Art der Erledigung der der Regierung vom Landtag 1919 überwiesenen, den Geschäftskreis des Finanzministeriums berührenden Wünsche und Resolutionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird im Einverständnis des Hauses dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen.

III. Sonstiges:

Statistik der Badischen höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in 10 Abdrucken.

Die Abdrucke werden in den Fraktionsräumen aufgelegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Holdermann und Gen., den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr betr.,** vom 2. Dezember 1920, das Wort

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Im kleinen Grenzverkehr findet neuerdings wieder in starkem Maße ein Aufkauf von Waren in den badischen Ladengeschäften durch Schweizer Käufer statt, denen die Valutaverhältnisse den Kauf zu jedem Preis ermöglichen.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Schädigung abzuwehren, die dadurch für die Deckung des Bedarfs unserer einheimischen Bevölkerung entsteht, und die namentlich jetzt in den Wochen vor Weihnacht für sie besonders empfindlich ist?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Föhrenbach:**

Die Kurze Anfrage ist dem Ministerium erst in den letzten Tagen durch das Finanzministerium mit den von ihm vorgenommenen Erhebungen übermittelt worden. Das Ergebnis objektiver Betrachtungen und Untersuchungen — wie sie in dieser Angelegenheit schon mehrfach angestellt wurden — war immer das gleiche, daß man nämlich die natürlichen, wechselseitigen wirtschaftlichen Beziehungen der Grenzbewohner zweier Staaten nicht ohne weiteres unterbinden kann. Die wechselseitigen Beziehungen längs der schweizer Grenze sind von jeher besonders ausgeprägt und für verschiedene Städte und Gemeinden beider Länder sozusagen eine Lebensbedingung gewesen. Mit Rücksicht hierauf würde sich nach Ansicht des Ministeriums des Innern eine völlige Unterbindung des kleinen Grenzverkehrs nicht rechtfertigen lassen.

Nun muß allerdings zugegeben werden, daß nach den von den verschiedenen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern an das Finanzministerium erstatteten Berichten in den Wochen vor Weihnachten eine außerordentlich gesteigerte Ausfuhr aus den badischen Grenzorten in die Schweiz stattgefunden hat. Sie hat für die badischen Grenzbewohner namentlich den Nachteil im Gefolge gehabt, daß die Preise nicht etwa nur für Luxusartikel, sondern auch für notwendige Gegenstände des täglichen Bedarfs eine empfindliche Steigerung erfahren haben. Sobald der Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Karlsruhe, zu dessen Zuständigkeit die berührte Angelegenheit in erster Linie gehört, von diesen Vorgängen Kenntnis erhielt, hat er versucht, den bezeichneten Mißständen entgegen zu treten. Zu diesem Zwecke hat er die für den kleinen Grenzverkehr eingeführten sogenannten Sammelbewilligungen hauptsächlich auf Luxusgegenstände beschränkt und für ihre Ausfuhr sowie diejenige von Haushaltsgegenständen zur Bedingung gemacht, daß die Auslandspreise eingehalten werden. Gleichzeitig hat er den in Betracht kommenden Kaufleuten durch die Bürgermeisterämter bekannt geben lassen, daß er derartige Ausfuhrgenehmigungen nicht mehr erteilen werde, wenn bei der Bemessung der Inlandspreise auf die zu bedienende badische Kundschaft nicht die gebührende und notwendige Rücksicht genommen würde. Welche Erfolge diese Maßnahmen bis jetzt gezeitigt haben, ist dem Ministerium nicht bekannt. Es wird sich in dieser Angelegenheit mit dem Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Karlsruhe ins Benehmen setzen und mit ihm in Erwägungen darüber eintreten, ob und welche weiteren Maßnahmen geboten sind, um etwaige noch bestehende Auswüchse zu beseitigen, ohne die eben erwähnten berechtigten Interessen des kleinen Grenzverkehrs zu schädigen.

Das Ministerium wird von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Herrn Präsidenten des Landtags seinerzeit Mitteilung zugehen lassen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident ruft zunächst die in Zusammenhang mit der Beratung über Hauptabteilung VII des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 behandelten Anträge der Abgg. Dr. Schofer und Gen. die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr. (Druckf. Nr. 35), und der Abgg. Dr. Gothein und Gen., die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrter an denselben betr. (Druckf. Nr. 36), auf.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden beide Anträge nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung über Ausgabe-Titel IV § 14, Landestheater, wird diese Position angenommen.

In der schließlich erfolgten Gesamtabstimmung wird Hauptabteilung VII des II. Nachtrags mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen (Druckf. Nr. 10c), die vom Präsidenten nochmals verlesen werden, angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung IV, **Ministerium der Finanzen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Der Herr Finanzminister gab im Haushaltsausschuß ein Bild über unsere Finanzlage. Danach war der Rechnungsabschluß vom Jahre 1919 zufriedenstellend.

Der II. Nachtrag für 1920, der die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres 1920 umfaßt, schließt im ordentlichen Aufwand mit einer Mehrausgabe von 2,5 Millionen und im außerordentlichen Aufwand mit einer Mehrausgabe von 87,8 Millionen ab, sodaß sich also eine Gesamtmehrausgabe von 90,3 Millionen ergibt. Hierzu kommen weiter:

a) der Gesamtbetrag der vom Staatsministerium genehmigten Administrativkredite — Landtagsdrucksache Nr. 12 — in Höhe von 6,8 Millionen

b) der Betrag der aufrechtzuerhaltenden Restkredite mit zusammen rund 25 Millionen

Gesamtbetrag 122,1 Millionen

Hierzu kommt weiter der Aufwand wegen Erhöhung der Beamtenbezüge. Die seit Mitte Dezember 1920 dem Landtag vorgelegten Gesetzentwürfe auf Erhöhung der Beamtenbezüge verursachen für das laufende Jahr einen Mehraufwand bei den Kinderzuschlägen in Höhe von rund 4 Millionen,
bei den Ruhegehaltsempfängern usw. rund 16 Millionen.
Die bevorstehende Reform des Besoldungsgesetzes wird schätzungsweise — genaue Zahlen liegen im Augenblick noch nicht zur Verfügung — einen Mehraufwand von 12 Millionen verursachen, zusammen 32 Millionen.
Die Gesamtmehrausgaben werden danach betragen 154,1 Millionen.
Zur Deckung stehen zur Verfügung die Mittel des umlaufenden Betriebsfonds in Höhe von 96,9 Millionen,
ungedeckter Ausgaberest somit 57,2 Millionen.
Dieser Betrag soll nach dem Vorschlag des Finanzministeriums vom Dezember v. J. gedeckt werden
1. durch Erhöhung der Beiträge der Gemeinden zu den Schullasten in Höhe von etwa 35 Millionen,
2. durch Erhöhung der Ertragssteuer im Betrage von 25 Millionen

zusammen rund 60 Millionen.

Wenn, was die Gemeinden dringend wünschen, die von ihnen zu leistenden Schulbeiträge in geringerem als dem ebengenannten Umfang erhöht werden sollen, dann müßte das Erträgnis der Ertragssteuer entsprechend gesteigert werden.

Aus der sich hieran anschließenden Aussprache hebe ich hervor: Wenn nun auch unser Etatabschluß voraussichtlich befriedigend sein wird, so darf unsere Finanzlage angesichts der trostlosen Lage des Reichs doch als recht trübe bezeichnet werden. Und unsere Finanzlage kann nur im Zusammenhang mit der des Reiches betrachtet werden. Im Haushaltsausschuß wurde hierwegen auch eine recht pessimistische Auffassung vertreten. Seit Kriegsschluß würden die Defizite immer größer, wie denke man in den maßgebenden Kreisen nach Erledigung der großen Abgaben (Reichsnotopfer, Zuwachssteuer usw.) die Möglichkeit, künftig zu wirtschaften. Eines Tages müsse doch das Reich seine Zahlungen einstellen. Der Herr Finanzminister teile ebenfalls die Meinung, daß unsere Lage angesichts der ungeheueren Defizite des Reichs und gar noch angesichts der unglaublichen Forderungen der Entente, sehr düster sei. Die Forderungen der Entente, die gänzlich unerfüllbar seien, möge man einmal außer Betracht lassen. Die Defizitwirtschaft des Reichs sei Gegenstand einer lebhaften Aussprache der Länderminister mit den Reichsministern gewesen. Am schlimmsten wirken die Defizite bei Eisenbahn und Postverwaltung. Der Reichsverkehrsminister hoffe aber mit Ablauf des Jahres 1922 seinen Etat balancieren zu können, und zwar durch Entlassung der überflüssigen Arbeiter und Beamten, deren Überzahl sich auf weit über 100 000 belaufe, sodann durch rationelleren Einkauf der Materialien. Die Industrie dürfte den Staat fürderhin nicht mehr als Melkkuh betrachten. Also durch Verringerung der Ausgaben; ferner durch Steigerung der Einnahmen und bessere Ausgestaltung der Tarife hofft der Reichsverkehrsminister seinen Etat in Ordnung zu bringen; auf gleiche Weise hofft auch der Reichspostminister und zwar schon im Jahre 1921 seine Finanzen in Ordnung bringen zu können. Wenn es dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister gelingt, in ihrem Ressort Ordnung zu schaffen, glaubt auch der Reichsfinanzminister, den Gesamtetat balancieren zu können.

Lebhaft bedauert wurde allseits die Art, wie in den einzelnen Ministerien in Berlin gewirtschaftet werde. Jedes Ministerium fuhrwerke für sich, ohne die allgemeine Lage zu beachten. Ein „Ressortpartikularismus" regiere in Berlin, der mit allen Mitteln bekämpft werden müsse. Der Einfluß der Finanzminister im Reich und in den Ländern sei zu stärken, damit sie die Gesundung unserer Verhältnisse forcieren könnten.

Den Gemeinden müsse Lebensmöglichkeit gelassen werden; es seien aber auch gesetzliche Garantien zu schaffen, daß sie bei ihren Ausgaben nicht über den Strang hauen: Vergleiche Mannheimer Lehrer-Einstufung!

Dem Finanzminister wurde sodann der Wunsch ausgesprochen, bei der Zusammensetzung der Steuerausschüsse im Vollzug seines Ernennungsrechts hauptsächlich Beamte und Arbeiter zu berücksichtigen.

Für den badischen Etat wurde festgestellt, daß er trotz der pessimistischen Auffassung vom Juli letzten Jahres befriedigend abschließe, und das sei erfreulich.

Ich komme nun zu den einzelnen Titeln des Voranschlags, zum Titel Ministerium:

Der nach Berlin versetzte Ministerialrat Dr. Wengler soll auch Industrieinteressen vertreten. Man befürchtete, daß es zu Reibungen zwischen ihm und den seither schon in Berlin befindlichen badischen Vertretern kommen werde; der Herr Finanzminister glaubte aber, durch die Aufstellung eines entsprechenden Geschäftsausteilers dem begegnen zu können.

Es wurde sodann der Wunsch ausgesprochen, daß das Veranlagungsgeschäft, das Ab- und Zuschreiben beschleunigt werden möge.

Das Institut der Steuerkommissäre verschwindet nun auch in Baden und geht in den Finanzämtern auf. Bei dieser Gelegenheit will ich nicht versäumen, festzustellen, daß dieses Institut sich bei uns in Baden sehr gut bewährt hat und daran den Wunsch anschließen, daß die Steuerkommissäre, auch wenn sie nun den Finanzämtern unterstellt sind, doch ein reiches Maß von Selbständigkeit behalten, daß es ihnen auch möglich ist, nicht bloß in der Übergangszeit, sondern auch später Vorstandsstellen bei den Finanzämtern bekleiden zu können.

Zum Titel „Domänen und Forsten wurde der Wunsch ausgesprochen, wegen der Futterknappheit um Karlsruhe im Pfinztal neues Wiesengelände zu schaffen. Wie die Regierung mitteilt, ist man gewillt, diesem Wunsche Rechnung zu tragen und es schweben bereits Verhandlungen mit der Gemeinde Durlach wegen Austausches eines dieser Gemeinde gehörigen für Wiesengelände wohl geeigneten Waldkomplexes mit einem entsprechenden Komplex Staatswald.

Auf einen anderen Wunsch — die Domäne möge mit Bodenmeliorationen und Verbesserung von Wegen, Dohlen, Wässerungsanlagen und dergl. ein besseres Beispiel geben — gab die Regierung zu, daß während des Krieges wegen Mangel an Arbeitskräften und Mangel an Material manches nicht getan worden ist, was man hätte tun sollen und was die Regierung auch getan hätte, wenn solche mißlichen Verhältnisse nicht vorgelegen wären. Allein in den letzten Jahren arbeite man mit Hochdruck und habe schon viele Hunderttausende für diesen Zweck aufgewendet. Alles auf einmal könne nicht gemacht werden. Einzelwünsche möge man der Verwaltung vortragen; sie sollten, wenn irgend möglich, baldigst erfüllt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Staatsbrauerei Rothaus ist nun vom Domänenamt Bonndorf losgelöst und selbständig geworden. Man hofft dadurch, den Betrieb rentabler zu gestalten. Nach dem Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ergibt sich im Budget ein Defizit von 55 000 M. für diesen Betrieb. Dieses Defizit ist aber nur scheinbar, da in dieser Rechnung die Vorräte für das nächste Jahr nicht mitberücksichtigt sind. Nach der Bilanz ergibt sich ein Überschuß von 120 000 M. Der Bierabsatz ist ungemein zurückgegangen; gegen Schluß des letzten Jahres zeigte er sich im Steigen begriffen und man gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese Steigerung auch anhalte. Mit der Erbauung der Bahn Titisee-St. Blasien kommt die Brauerei näher an den Verkehr; damit werden sich die Generalunkosten verringern, die bis jetzt ungeheuer groß sind: Die Fuhrkosten allein z. B. betragen nach dem Voranschlag 337 000 M. Dadurch wird es dann möglich werden, den Betrieb rentabler zu gestalten.

Zur Bewirtschaftung der Staatsjagden habe ich folgerdes zu bemerken. Wir haben eine Gesamtgrundfläche der Domänenjagden von rund 102 000 Hektar,
davon sind öffentlich verpachtet 67 000 Hektar,
in Selbstverwaltung und zwar verteilt auf 40 Forstämter 35 000 Hektar.

Zwei Drittel der gesamten Grundfläche sind also frei verpachtet und ein Drittel ist Regiejagd. Mit einer einzigen Ausnahme haben alle Mitglieder des Haushaltsausschusses diese Art der Verteilung gebilligt. Dieses eine Mitglied war für Beseitigung der Regiejagden und Verpachtung aller Jagden im freien Verkehr. In Württemberg und Bayern sind zwei Drittel in Regie, in Preußen sogar 90 Prozent. Wollte man die Jagden ganz frei verpachten, so würden nur noch die Protzen und Schieber steigern können. Was an Geld dann mehr einginge, würde auf der anderen Seite an Flur und Wald wieder verloren gehen.

Beim Zugang zum höheren Forstfach hat man den numerus clausus eingeführt, d. h. gleich beim Übertritt zur Universität wird bestimmt, wie viele und welche der Kandidaten später Aussicht auf Verwendung im staatlichen Forstdienst haben. Es wurde bei Besprechung dieses Punktes auch der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß bei dieser Art der Auswahl vielleicht zu sehr „Vetterleswirtschaft" Platz greife. Auch erschien der Zeitpunkt für die Auswahl — Abgang von der Mittelschule und Übertritt zur Universität — ungeeignet. Vielleicht sei die Auslese bei Übernahme in den Vorbereitungsdienst besser zu bewerkstelligen.

Die Regierung erklärte, daß jeder Zeitpunkt für Auswahl seine Schattenseiten habe. Man sehe nicht auf die Herkunft, sondern nur auf gute Zeugnisse, insbesondere in Mathematik und Deutsch, und auf körperliche Tüchtigkeit. Bei Kriegsteilnehmern habe man mehr Rücksicht genommen. Württemberg halte erst nach dem Physikum seine Auslese, gebe aber tatsächlich unserem Verfahren den Vorzug.

Gesuche um Aufnahme von Anwärtern für den höheren Forstverwaltungsdienst sind eingegangen im Jahre 1919 31, im Jahre 1920 18. Von den Bewerbern wurden im Jahre 1919 angenommen 18, im Jahre 1920 dagegen 10; abgewiesen wurden im Jahre 1919 13 und im Jahre 1920 8. Von den Bewerbern waren Söhne höherer Beamten 19, davon sind 7 abgewiesen worden, Söhne mittlerer Beamten waren 8, abgewiesen wurden 3; Söhne von Ärzten bewarben sich 2, ebenso viele sind auch abgewiesen worden; Söhne von Kaufleuten, Fabrikanten, Rentnern 8, davon sind 3 abgewiesen worden; von Landwirtssöhnen waren es 3, davon ist einer abgewiesen worden. Von 4 Söhnen aus Handwerkerfamilien sind 2 abgewiesen worden; von 5 Leuten, deren Vater gestorben oder bei denen der Stand des Vaters unbekannt war, sind 3 abgewiesen worden.

An der Universität Freiburg hat sich die Forstabteilung entwickelt; außer Badenern und Württembergern studieren dort auch Braunschweiger und Preußen.

Die Forstabteilung hat eine Verfügung an die Forstämter und die Gemeinden gegeben, wonach nur an Bedürftige Laubstreu abgegeben werden solle. Im Ausschuß wurde dieser Erlaß von Zentrumsseite und von demokratischer Seite bemängelt und gefordert, daß angesichts der immer noch enormen Strohpreise reichlich Laubstreu abgegeben werde. Im Interesse der Viehzucht und des nach Dünger hungernden Bodens sei dies unbedingt nötig. Die Regierung will diesen Wünsche weitmöglichst Rechnung tragen. Während des Krieges sei eben die Laubstreunutzung sehr groß gewesen; im Interesse des Waldes müsse man etwas langsam tun. Jedoch sei das letzte Jahr ein gutes Stroh- und Futterjahr gewesen; in denjenigen Gegenden aber, die weniger Körnerbau treiben, solle entgegengekommen werden. Allgemein, wie in früheren Jahren, die Laubstreuabgabe zu erlauben, sei nicht angängig.

Zu § 31, der 1 948 800 M. für Unterhaltung und größere Herstellungen bei Grundstocksgebäuden enthält, hat die Regierung ein Verzeichnis vorgelegt. Ich will die einzelnen Posten hier nicht aufzählen; wer Interesse daran hat, zu erfahren, wie und an welchen Gebäuden diese 1 948 800 M. verwendet werden, mag das bei den Akten einsehen. Bei dieser Position hat der Herr Finanzminister mitgeteilt, daß er etwa 5 Millionen bereitstellen wolle, um etwa 30 Wohnungen in Karlsruhe beim Fasanengarten zu erstellen und das Gefängnis in Mannheim, Q 6, sowie eine Kaserne in Schwetzingen zu Wohnungen umzubauen. Der Haushaltsausschuß billigte die in Aussicht genommene Maßnahme.

Zum § 40 a) Kompetenzen, habe ich zu bemerken: Der Aufwand für Kompetenzen hat betragen im Rechnungsjahr 1911 656 000 M., 1912 699 951 M., 1913 664 359 M., 1914 668 113 M., 1915 741 700 M., 1916 757 058 M., 1917 886 893 M., 1918 1 342 625 M., 1919 2 767 757 M. Im neuen Etat dagegen steigt diese Aufwendung für Kompetenzen auf 9 084 000 M.

Die starke Steigerung des Aufwands ist in der Hauptsache auf das außerordentliche Steigen der Weinpreise nach Aufhebung der Höchstpreise und auf Erhöhung der Höchstpreise für Getreide und Holz zurückzuführen. Es kommt aber noch ein weiteres Moment hinzu, das zu der Erhöhung des Aufwandes beiträgt. Es bestehen nämlich mit dem evangelischen Oberkirchenrat für sämtliche evangelische Pfründen und mit etwa 40 katholischen Pfründebeziehern sogenannte Aversionierungsverträge, nach denen diese aversierten Pfründen nicht die jährlichen laufenden Wein- und Holzpreise beziehen, sondern je für 10 Jahre die Durchschnittspreise des vorangehenden Jahrzehnts. So kommt es, daß sämtliche evangelischen Pfründen zurzeit noch nach dem Durchschnittspreis der Rechnungsjahre 1908 bis 17 einen Weinpreis von nur 56 Pfg. für den Liter vergütet bekommen, und auch die Vergütung der aversierten katholischen Geistlichen eine ähnliche u. im Vergleich zu dem heutigen Preisverhältnis ungenügend ist. Es ist beabsichtigt, diese Verträge mit Wirkung vom 1. Januar 1919 aufzuheben. Die Aufhebung ist außer durch Gründe der Billigkeit, vor allem auch deshalb geboten, weil es den feststehenden Grundsätzen der badischen Verwaltung widerspricht, Ausgaben, die der Gegenwart obliegen, auf eine spätere Zeit zu verschieben. Die Wirkung der Verträge, bei deren Abschluß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

man an eine so einschneidende Veränderung aller Preisverhältnisse, wie sie seit dem Frühjahr 1919 eingetreten ist, nicht dachte, ist aber die, daß die Zahlung der heutigen hohen Wein-, Holz- und Getreidepreise auf das nächste Jahrzehnt verschoben wird. Das widerspricht der in Baden überlieferten vorsichtigen Finanzgebarung um so mehr, als man nicht voraussehen kann, wie sich die Einnahmen des badischen Staates in späteren Jahren gestalten werden, während heute der höhere Aufwand für Wein, Holz und Getreide durch die entsprechend höheren Einnahmen des Staates aus Holz und Landwirtschaft ausgeglichen werden. Die Aufhebung der nur für normale Verhältnisse passenden Aversierungsverträge liegt daher in erster Linie auch im staatlichen Interesse. Die Aufhebung der Verträge muß mit Wirkung vom 1. Januar 1919 erfolgen, weil an diesem Tage das zurzeit laufende Jahrzehnt für die Aversierung begonnen hat. Wollte man die Verträge auf einen späteren Zeitpunkt aufheben, so würde der Preisausgleich für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1919 und diesem späteren Tag der Aufhebung fehlen. Auf diesen Ausgleich haben die Pfründen aber einen rechtlichen Anspruch.

Von der Aufhebung der Aversierungsverträge ausgehend berechnet sich der im zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorgesehene Aufwand von 9 084 000 M. folgendermaßen. Es haben zu beanspruchen:

1. die evangelischen Pfründen 177 an der Zahl, an Geld, Wein, Früchten und Holz zusammen 3 053 800 M., das ist für eine Pfarrei durchschnittlich 17 250 M.
2. Sämtliche katholischen Pfründen, 406 an der Zahl, an Geld, Wein, Früchten und Holz zusammen 5 321 730 M., das sind für eine katholische Pfarrei durchschnittlich rund 13 100 M.

Zu diesen 5 321 730 M. und 3 053 800 M. kommt dann noch hinzu der Ausgleich für das Jahr 1919 für die aversierten Pfarreien schätzungsweise mit 708 470 M., so daß wir die vorhin erwähnte Gesamtsumme von 9 084 000 Mark bekommen.

Der für die evangelischen Pfarreien ausgeworfene Betrag fließt in die allgemeine evangelische Kirchenkasse, der für die katholischen Pfarreien ausgeworfene Betrag kommt den einzelnen Pfründeninhabern zugute, wird aber auf päpstliche Verfügung vom Ordinariat auf einen mäßigen Höchstsatz reduziert und der sich hieraus ergebende Überschuß armen Pfarreien zugewendet.

Im Ausschuß wurde von Zentrumsseite der Standpunkt vertreten, daß die frühere Domänendirektion auf Kosten der Geistlichen gesündigt habe, die jetzige verdiene Anerkennung dafür, daß sie den Weg des Rechts und der Moral gehe. Die Stellung des Finanzministeriums in der Kompetenzfrage wurde allgemein gebilligt.

Zum Kapitel Bergwesen habe ich zu bemerken: zunächst zum Kohlenbergwerk Diersburg-Berghaupten, daß in der letzten Zeit verschiedentlich erstrebt wird, daß es in Staatsbetrieb übernommen werde. Wir haben in der letzten Zeit verschiedene Resolutionen von Kohlenbezugsvereinen erhalten; die Regierung nimmt aber einen durchaus ablehnenden Standpunkt ein. Sie führt zu dem Kohlenbergwerk Berghaupten aus:

„Die Spiegelglasmanufaktur Mannheim-Waldhof hat das seit 1910 eingestellte Steinkohlenbergwerk Diersburg-Berghaupten im November 1910 in Betrieb genommen, soll aber bereits wieder seine Einstellung planen." Ich kann das selbst bestätigen. — Es wird ernstlich nicht in Frage kommen können, in diesem Fall etwa das Bergwerk in staatlichen Betrieb zu nehmen, da nach genauer Kenntnis des Berghauptener Kohlenvorkommens und nach den früher gewonnenen Erfahrungen die auch im günstigsten Fall zu gewinnende Kohlenmenge selbst für die Versorgung eines kleineren Landesteiles zu unerheblich sein würde, um das mit dem Betrieb verbundene außerordentlich hohe Risiko zu rechtfertigen. Der Ausschuß billigte einmütig die Stellungnahme der Regierung.

Zur Untersuchung der Ölschiefer hat der Staat in dem Gebiet von Langenbrücken, Stettfeld und Oestringen vier Bohrungen, davon eine auf 200 Meter Tiefe niedergebracht. Der Ölgehalt dieser Schiefer ist jedoch durchweg zu gering, als daß die Regierung daran denken könnte, in eine Anlage zu ihrer fabrikatorischen Verwertung einzutreten. An die Bohrungen bei Langenbrücken und Umgebung haben sich zwei Bohrungen in Mundelfingen und Fürstenberg angeschlossen. Die erste dieser beiden Bohrungen hat wiederum ein unbefriedigendes Ergebnis geliefert. Die Ergebnisse der zweiten Bohrung scheinen etwas günstiger zu sein, doch liegen genaue Analysen noch nicht vor. Die Angelegenheit wird nicht als abgeschlossen betrachtet, doch sollen mit Rücksicht auf ihre Kostspieligkeit einstweilen keine weiteren Bohrungen niedergebracht werden. Man wird vielmehr im wesentlichen dort Proben entnehmen, wo die Schichten zu Tage anstehen, und sich im übrigen auf Schürfungen einfacher Art beschränken.

Zur Aufsuchung von Erdöl hat der Staat mehrere Konzessionen erteilt, deren Bedingungen als vorteilhaft zu betrachten sind. Es wird von Anfang an eine Feldesabgabe gezahlt, die dem Staat jetzt jährlich etwa 50 000 M. einbringt. Im Fall der Fündigkeit wird die Feldesabgabe wesentlich erhöht, und der Staat erhält einen Anteil am Bruttoerlös, der sich nach der Ergiebigkeit der Bohrlöcher richtet und 5 bis 15 Prozent beträgt. Auch kann die Lieferung des gewonnenen Rohöls in natura verlangt werden. Außerdem hat der Staat das Recht, sich an den verschiedenen Unternehmungen mit einem Anteil von 25 Prozent zu beteiligen.

Auf den Gemarkungen Karlsruhe und Hardtwald ist dem Ingenieur Henning hier eine Verleihung auf Braunkohle erteilt worden. Das Vorkommen dieser diluvialen Braunkohle in dem Gebiet von Karlsruhe ist nicht neu; vielmehr ist solche schon früher bei einer ganzen Reihe von Wasserbohrungen erschlossen worden. Als wirtschaftlich verwertbar ist jedoch diese Braunkohle bisher nicht betrachtet worden, und es gibt auch der Henningsche Fund der Regierung noch keinen Anlaß, irgend welche Hoffnungen an das hiesige Vorkommen dieser diluvialen Braunkohle zu knüpfen.

In und um Badenweiler hat die Gewerkschaft Glückauf Schwarzwald die Untersuchung schon früher her bekannter Bleierzgänge wieder aufgenommen und plant, hier einen großen Bergwerksbetrieb zu eröffnen, dessen Zentrum vermutlich in Sehringen liegen würde. Es sind zunächst Befürchtungen wegen einer etwaigen Gefährdung der Thermalquellen von Badenweiler geäußert worden, doch sind im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Bergwerksgesellschaft selbst alle Maßnahmen getroffen worden, welche eine solche Gefährdung durchaus ausschließen. Auch eine Schädigung des Landschaftsbildes braucht nicht besorgt zu werden."

Zur Saline habe ich zu bemerken:

An Salz fehlt es nicht. Dagegen sind die Absatzverhältnisse auf den Salinen unbefriedigend. Während früher jährlich durchschnittlich 3000 Wagen zu je 10 000 Kilo Salz abgesetzt wurden, ist in den letzten Jahren der Absatz bis auf etwa 2000 Wagen gesunken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schuld an dieser Entwicklung trägt die Konkurrenz des norddeutschen Steinsalzes. Der Wettbewerb dieses Rohproduktes besteht schon seit etwa 50 Jahren, doch hat das Publikum es stets abgelehnt, Steinsalz zu beziehen, und das heimische raffinierte Salinensalz vorgezogen. Erst während des Krieges ist es dem Steinsalz dadurch möglich geworden, Eingang zu finden, daß die Kohlenzufuhr für die Salinen teilweise gesperrt war, und infolgedessen Lieferungsschwierigkeiten eintraten. Die Salinen sind jetzt wieder auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit und können bei gefüllten Lägern allen Anforderungen genügen. Vor allem zieht auch das Publikum genau wie früher das heimische Salinensalz vor, doch hat der Handel seine Beziehungen zu norddeutschen Steinsalzwerken noch in großem Umfang beibehalten. Sache jedes einzelnen Käufers ist es daher, im Interesse des Staates, im Interesse der beteiligten Gemeinden und namentlich der Arbeiterschaft von Dürrheim und Rappenau bei allen Käufen ausdrücklich Salinensalz zu verlangen. Alsdann kann wieder auf eine Besserung der jetzigen schlechten Absatzverhältnisse gerechnet werden.

Die Salzpreise sind seit der letzten Berichterstattung unverändert geblieben. Im Juli v. J. wurde festgestellt: schon damals kosteten 100 Kilo Salz frei jeder badischen Empfangsstation ausschließlich Steuer

in 2 Papiersäcken	42 M.
in 2 Papiergewebesäcken	48 M.

Ein Unterschied ist jetzt nur insofern eingetreten, als ausschließlich in Papiergewebesäcken verkauft wird. Die Salinen haben sich mit Papiersäcken nicht weiter eingedeckt, weil der Handel im überwiegenden Teil diese Packung nur ungern gesehen hat, und außerdem auch die Preise für Papiersäcke jetzt auf annähernd die gleiche Höhe wie für Papiergewebesäcke gestiegen sind.

Von demokratischer Seite wurde für den Salinenbetrieb eine staatliche Aktiengesellschaft und größere Zuführung zum Reservefonds angeregt; die Regierung will der letzten Anregung schon im nächsten Voranschlag Rechnung tragen, da jetzt die Neuanschaffungen um ein vielfaches höher sind.

Für die Modernisierung der Saline Rappenau war im Staatsvoranschlag für die Jahre 1913 und 1914 eine erste Rate von 700 000 M. vorgesehen. Weitgehende Vorarbeiten waren auch bereits getroffen, als ihnen durch den Kriegsbeginn ein Ende bereitet wurde. Einstweilen kann leider nicht daran gedacht werden, die damalige Absicht wieder aufzunehmen.

Im Titel X, Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung, § 3, war von sozialdemokratischer Seite beanstandet, daß der Staat entgegen dem Artikel 8 Abs. 2a der Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juni 1908, wonach der Staat ein Viertel vom Ruhegehalt des am 1. April 1920 zuruhegesetzten Oberkirchenratspräsidenten Dr. Uibel zu übernehmen hat, den Ruhegehalt und die Teuerungszuschläge zahle, die der Oberkirchenratspräsident bei seinem Ausscheiden aus seiner 40jährigen richterlichen Tätigkeit anzusprechen hätte. Der Posten wurde ausgesetzt, aber nach nochmaliger Rücksprache mit den Fraktionen einstimmig genehmigt.

Wie aus den Erläuterungen Seite 33 ersichtlich, wurde bei der Zuruhesetzung des ehemaligen Oberkirchenratspräsidenten Dr. Wielandt im Jahre 1904 das gleiche Verfahren eingehalten. In Hinkunft werden derartige Fälle unter der nunmehrigen Staats- und Kirchenverfassung nicht mehr vorkommen. Der jetzige und der künftige Präsident ist ja nicht mehr von der Regierung bezw. dem Landesfürsten zu ernennen, sondern wird von der Generalsynode gewählt, steht also später in gar keinem Zusammenhang mehr mit dem Staat.

Durch den Übergang des Eisenbahnpersonals an das Reich verringern sich in diesem Titel die Ausgaben um 4 611 600 M. Der gleiche Betrag verschwindet aber auch unter den Einnahmen.

Ich komme zu den Einnahmen.

Zu Titel I § 2 landwirtschaftliche Grundstücke wurde der Wunsch ausgesprochen, bei Verpachtung und Verkauf von Grundstücken nicht schablonenmäßig im Ausmaß zu verfahren, sondern auch den Familienstand zu berücksichtigen.

Im § 5, Holz, finden wir eine Erhöhung von 12 432 800 Mark. Das Finanzministerium ist der Überzeugung, daß dieser Betrag eingeht.

Nach einer Feststellung vom Juli v. J. hatte die Regierung eine gemeinnützige Holzabgabe in Aussicht genommen und auch getätigt, und zwar sind abgegeben worden: Nach dem Bericht zum Hauptvoranschlag für 1920 war folgendes vorgesehen:

a) An Handwerker finden auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Landeswirtschaftsstelle für das Handwerk besondere Handabgaben zu ermäßigten Preisen (25 Prozent unter den laufenden Marktpreisen) statt. Diese Zuweisung beträgt 10 000 Festmeter im Jahr. Die Einbuße beträgt nach den derzeitigen Marktpreisen etwa 100 M. pro Festmeter, somit im ganzen etwa 1 Million Mark.

b) Für Kleinhandwerker werden zur Befriedigung ihrer [illegible] Spezialhölzer sowie für Selbstverbraucher (meist kleinere Landwirte) besondere Versteigerungen unter Ausschluß der Industrie und des Handels abgehalten. Es handelt sich [illegible] zungsweise um eine Masse von etwa 50 000 Festmeter, welche nach seitheriger Erfahrung mit einem Ausfall von etwa 100 Mark pro Festmeter gerechnet werden muß, also im ganzen etwa 5 Millionen Mark.

c) Für Kleinwohnungsbauten (sog. Kriegshilfholz) werden nach dem derzeitigen Stand etwa 40 000 Festmeter verlangt, der Abgabepreis beträgt etwa ein Viertel des derzeitigen Marktpreises, d. i. tatsächliche Mindereinnahme von 250 M. pro Festmeter oder im ganzen etwa 10 Millionen.

d) Zur Befriedigung des außerordentlich großen Brennholzbedarfs (wegen Kohlenknappheit) müssen in vielen Orten auch Nutzholz, insbesondere Papier- und Grubenholz, geringere Sortimente als Brennholz aufbereitet und abgegeben werden. Die Schätzung dürfte mit 50 000 Ster eine mäßige sein, ebenso der Ausfall mit 100 M. pro Ster; somit im ganzen ein Ausfall von ½ Million Mark.

Der Gesamtausfall für gemeinnützige Zwecke kann hiernach mit mindestens 16½ Millionen Mark veranschlagt werden.

Leider hatte die gute Absicht der Regierung nicht den erhofften Erfolg. Weder die Arbeiten der Handwerker noch der Wohnungsbau, noch das Brennholz ist billiger geworden. Die Vergünstigung floß Leuten zu, für die sie nicht gedacht war, und man war im Ausschuß einstimmig der Meinung, daß der Staat lieber einen Posten Holz selbst verkaufen und die hierfür erlösten Mittel den Gemeinden und Genossenschaften, die unterstützungswürdig und -bedürftig sind, zukommen lassen soll. Mit dem seitherigen Verfahren müsse gebrochen werden.

Bei der Biersteuer wurde von Zentrumsseite darauf hingewiesen, daß man Bayern mit 30 Prozent Gerste, aber nur mit 05 Prozent beliefere. Einem Brauer in Mos-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kann, der ein anständiges Bier gebraut habe, habe Berlin zugemutet, es zu verdünnen, weil er zu viel Malz verwandt habe.

Kritik wurde noch daran geübt, daß der Staat die Mietpreise um 150 Prozent gesteigert habe. Die Regierung wies nach, daß die geforderten Preise noch unter den sonst üblichen Stadtpreisen, auf keinen Fall höher als diese seien.

In Titel V § 11 der Einnahmen finden Sie 21 600 M., die vom Reich an die badische Staatskasse dafür zu zahlen sind, daß der badische Finanzminister die Geschäfte des Präsidenten des Landesfinanzamts mitversieht. Der Finanzminister ist also unser billigster Minister, weil er uns nebenbei noch etwas verdient (Heiterkeit).

Nun war der Finanzminister auch noch Chef der Reichseisenbahnzweigstelle, die nun aufgehoben sein soll. Sie war ein Teil des Staatsvertrags über den Übergang der Bahnen an das Reich, und man darf wohl fragen, wieso es kam, daß dieselbe so klang- und sanglos verschwunden ist.

Zur Amortisationskasse Titel 11 § 9 Schuldzinsen und Renten habe ich die Erläuterungen zu ergänzen.

Die schwebende Schuld der allgemeinen Staatsverwaltung hat auf 1. April 1920 betragen 124 000 000 M.
und beträgt nach dem jetzigen Stand 231 000 000 „
sie hat also seit 1. April 1920, dem Tage an dem die Eisenbahnen an das Reich übergegangen sind, zugenommen um 107 000 000 „

In der schwebenden Schuld der allgemeinen Staatsverwaltung ist auch die für das Murgwerk bis jetzt aufgenommene Schuld nach dem Stand vom 1. Januar 1921: 107,2 Millionen Mark mitenthalten.

Wegen des niedrigen Kurses unserer konsolidierten Schuld hat man bis jetzt vorgezogen, die für das Murgwerk benötigten Beträge durch Ausgabe von Schatzanweisungen aufzubringen. Das Reich hat also mit den obigen 124 Millionen Mark, die es auf 1. April 1920 übernommen hat, auch einen Teil der Murgwerkschuld übernommen und zwar den Betrag von 45,8 Millionen Mark. Der Restbetrag der Murgwerkschuld von 107,2—45,8 = 61,4 Millionen Mark ist unter dem seit 1. April 1920 aufgenommenen Teil der schwebenden allgemeinen Staatsschuld mit 231—124 = 107 Millionen Mark enthalten. Es sind somit an schwebender allgemeiner Staatsschuld seit 1. April 1920 nur 107—61,4 = 45,6 Millionen Mark aufgenommen worden. Die Aufnahme dieses Betrages war lediglich aus dem Grunde erforderlich, weil dem Lande bis jetzt der ihm aus der Reichseinkommensteuer zustehende Betrag noch nicht ganz zugeflossen ist.

Der Gesamtvoranschlag des Finanzministeriums beziffert sich im ordentlichen Etat nach dem neuen Voranschlag in Ausgabe auf 111 560 476 M.,
in Einnahmen dagegen auf 429 793 490 M.
Nach dem Hauptvoranschlag dagegen in
Ausgabe auf 56 406 535 M.,
in Einnahme auf 313 003 610 M.,
somit eine Mehrausgabe von 55 153 941 M.
und eine Mehreinnahme von 116 789 880 M.,
im außerordentlichen Etat nach
dem neuen Voranschlag 1 798 000 M.,
nach dem Hauptvoranschlag 499 000 M.,
somit ein Mehr von 1 299 000 M.

Ihr Haushaltsausschuß kommt schließlich zu dem Antrag, der Landtag wolle beschließen, den Voranschlag des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1920 Nachtrag II unverändert anzunehmen (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Wir stehen im elften Monat des Rechnungsjahres und haben bis jetzt noch kein Finanzgesetz verabschiedet. Das ist immerhin, verglichen mit den früheren Anschauungen etwas sehr außergewöhnliches; außergewöhnlich und außerordentlich sind allerdings auch die Gründe, die dazu geführt haben, die Teuerung, die die Ausgaben im ordentlichen Etat vom Hauptvoranschlag für 1920 von 160 Millionen auf 504 Millionen in diesem zweiten Nachtrag vermehrt hat. Als Ersatz für das uns noch fehlende Finanzgesetz haben wir ja allerdings eine Anzahl von Gesetzen vom März 1920, Mai 1920, 22. Dezember 1920 verabschiedet, die die gesetzliche Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern, die dem Lande noch verblieben sind, insbesondere der Ertragssteuern, der Steuer vom Liegenschaftsbesitz und dem gewerblichen Betriebsvermögen, erteilt haben, und die ferner die Ermächtigung enthalten zum Vollzug der im Voranschlag für 1920 und im 1. Nachtrag dazu genehmigten Ausgaben und Einnahmen.

Der Herr Berichterstatter hat die Hauptzahlen Ihnen schon wiederholt, die der Herr Finanzminister bei den Beratungen des Haushaltsausschusses uns mitgeteilt hat und dargelegt, daß die Mehrausgaben, die im ordentlichen Etat 2½ Millionen, im außerordentlichen Etat 87,8 Millionen betragen, ebenso wie die Beträge, die bewilligt wurden als Administrativkredite mit 6,8 Millionen, zusammen rund 97 Millionen, ihre Deckung finden können in den Rechnungsüberschüssen, die dem Betriebsfonds zugeflossen sind. Ungedeckt bleiben aber auch nach dieser Entnahme aus dem Betriebsfonds einmal die Restkredite mit rund 25 Millionen; bezüglich dieser Kreditreste ist uns bis jetzt eine Entzifferung nicht mitgeteilt worden. Es ist zwar in dem Hauptvoranschlag für 1920 eine Entzifferung hierüber enthalten, die aber durch die seitherige Entwicklung überholt ist. Nach jener Entzifferung waren 44 Millionen für Kreditreste notwendig; nach der Angabe des Herrn Finanzministers im Haushaltsausschuß ist dieser Betrag nunmehr aber nur mit 25 Millionen einzusetzen. Dann sind — worauf der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat — für die Beamtenaufbesserungen vom Dezember 1920 4 Millionen, für den Mehraufwand infolge des Pensionsergänzungsgesetzes 16 Millionen und als Mehraufwand infolge der bevorstehenden Revision des Besoldungsgesetzes ein Betrag von 12 Millionen einzustellen, so daß wir zu einem ungedeckten Betrag von 57 Millionen kommen, worüber der Herr Berichterstatter ja schon näheres ausgeführt hat. Ob die Ausgabe, die sich aus der Revision des Besoldungsgesetzes ergibt und die nur schätzungsweise auf 12 Millionen eingestellt ist, etwa überschritten werden wird, das wird ja heute noch niemand sagen können. Wir haben das neue Besoldungsgesetz ja erst in den letzten Tagen vorgelegt bekommen, eine Beratung hat darüber noch nicht stattfinden können.

Nicht erwähnt ist bis jetzt die Mehrausgabe, die uns erwächst infolge des Reichsgesetzes vom 22. Januar d. J., durch das die Teuerungszuschläge für die Rechsbeamten erhöht worden sind. Nach diesem Reichsgesetz betragen die Teuerungszuschläge künftig in Ortsklasse A 70 Prozent, in B 67, in C 60, in D 55 Prozent statt seither 50 Prozent und diese Erhöhung — das hat auch der Herr Finanzminister bei der Beratung des Haushaltsausschusses zugegeben — wird auch den Landesbeamten nicht vorenthalten werden können. Es ist nun aber nach den Mitteilungen, die uns gemacht worden sind, bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Verhandlungen in Berlin erreicht worden, daß das Reich sich zum Ersatz der den Ländern erwachsenden Mehrkosten bereit erklärt hat, nicht aber auch zum Ersatz der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten, und so kann wohl der Betrag, der hierfür erforderlich ist, und der, wenn ich mich nicht geirrt habe bei meinen Aufzeichnungen, von dem Herrn Finanzminister für Baden auf 25—30 Millionen angegeben worden ist, außer Betracht gelassen werden.

Wir müssen also z. Zt. mit einem ungedeckten Betrag von 57 Millionen rechnen, für den, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, eine Deckung in der Erhöhung der Beiträge der Gemeinden zu den Schullasten mit 35 Millionen und in der Erhöhung der Ertragssteuern mit 25 Millionen gesucht werden soll. Was nun die Änderung in der Höhe der Beiträge der Gemeinden zu den Schullasten angeht, so ist uns darüber noch kein Gesetzentwurf vorgelegt worden. Es scheint nach dem, was man darüber hört, dieser Gegenstand noch im Stadium der Verhandlungen sich zu befinden und bei diesen Verhandlungen scheinen die Ansichten sehr auseinanderzugehen. Die einen wollen, daß der Staat alles übernimmt von den Schullasten, die andern wollen, daß die Gemeinden alles übernehmen, und, wenn ich recht unterrichtet bin, will das Finanzministerium ungefähr die Teilung halb und halb, also sind die drei Möglichkeiten, die man dabei, grob gerechnet, annehmen kann, wohl alle vertreten. Nun schreibt allerdings das Landessteuergesetz vor, daß dieser Lastenausgleich schon bis 1. April 1921 geregelt sein muß. Es heißt nämlich in § 55 des Landessteuergesetzes: „die Länder sind gehalten, für den Lastenausgleich auf dem Gebiete der Schullasten, der Armen- und Polizeilasten bis zum 1. April 1921 zu sorgen". Es wird also sehr an der Zeit sein, da wir ungefähr 6 Wochen vor diesem Termin stehen, daß dieses Gesetz nun zum Abschluß kommt und uns vorgelegt wird. Ebenso haben wir über die künftige Ertragssteuer, die 25 Millionen Mark mehr erbringen soll — in dem jetzigen Budgetnachtrag ist die Ertragssteuer ebenso wie im Hauptvoranschlag für 1920 nur mit 13 Millionen eingestellt, wobei der seitherige Satz von 13 Pfennig von 100 M. Vermögenssteuerwert zugrunde gelegt ist —, bis jetzt ein Gesetz noch nicht bekommen. Wenn diese Ertragssteuererhöhung, um jene 57 Millionen zu decken, ebenso wie die Schulbeiträge mit Rückwirkung vom 1. April 1920 eingeführt werden sollen, so ist es auch für die neue Regelung der Ertragssteuer hohe Zeit, und ich habe wirklich das Gefühl, daß wir da diesmal nicht so früh aufgestanden sind wie andere Länder, beispielsweise das Nachbarland Württemberg, in dem diese Frage schon durch ein Gesetz vom 24. Dezember 1920 geregelt worden ist. Es ist auch im Haushaltsausschuß im Zusammenhang damit davon gesprochen worden, ob es sich nicht empfehlen würde, vorläufig lediglich eine provisorische Regelung herbeizuführen für die 3 Jahre 1920, 1921, 1922, dann könne die endgültige Regelung später in Ruhe behandelt werden. Wenn nun auch in diesen beiden Punkten die gesetzliche Regelung noch aussteht, so glaube doch auch ich, braucht man keine Besorgnis zu haben, daß dieser ungedeckte Betrag von rund 57 Millionen noch seine Deckung finden werde. Vorausgesetzt, daß das Ertragssteuergesetz und das Schullastengesetz noch rechtzeitig zustande kommen, wird auch dieser II. Nachtrag dann balanciert werden können.

Freilich wird die Rückwirkung des neuen Ertragssteuergesetzes auf den 1. April 1920 manchem Steuerpflichtigen schmerzliche Überraschungen bringen, zumal auch mancher noch einen Einkommensteuernachtrag oder die endgültige Einkommensteuerveranlagung für 1920 bekommen wird, die noch in den allerletzten Monaten des Rechnungsjahres zahlbar sein und für manchen noch eine erhebliche Steuerleistung bedeuten wird. Soweit die Lohnempfänger in Betracht kommen, wurde ja im Reichstag versucht, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche darin bestehen, daß das Gesetz über den Steuerabzug vom Lohn erst am 25. Juni 1920 in Kraft getreten ist, und daß deswegen dieser Abzug für die Zeit vom 1. April bis zum 25. Juni 1920 nicht erfolgen konnte, so daß also für diese Zeit am Schluß des Rechnungsjahres eine Nachforderung bekommen müßte. Es sind, wie man aus den Zeitungen ersieht, Verhandlungen im Gange, welche die Abdeckung des Ausfallbetrages der Einkommensteuer bei den Festbesoldeten bezwecken. Aber auch wenn das glückt, werden aus Rückwirkung der Ertragssteuer gewisse steuerliche Schwierigkeiten nicht zu vermeiden sein.

Ein Lichtblick ist immerhin — worauf ja schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat und was ich nicht wiederholen will —, daß wir keine Schulden der allgemeinen Staatsverwaltung haben. Was vom Herrn Berichterstatter bezüglich der schwebenden Schulden erwähnt worden ist, so stehen diesen schwebenden Schulden Forderungen ans Reiche gegenüber, die mit der Verteilung der Einkommensteuer an die Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, so daß diese schwebende Schuld ihre Deckung finden wird, wenn von der Reichseinkommensteuer noch mehr eingegangen sein wird.

Hiernach ist auch meine Fraktion in der Lage, dem Herrn Finanzminister und seinen Mitarbeitern die Anerkennung auszusprechen, daß sie es bis jetzt verstanden haben, die Finanzen unseres Landes in schwerer Zeit in Ordnung zu halten.

Wenn ich auf Einzelheiten eingehe, so ist wohl als die bedeutsamste Zahl nicht bloß innerhalb der Hauptabteilung IV, also innerhalb des Spezialbudgets für das Finanzministerium, sondern innerhalb des ganzen Staatsvoranschlags überhaupt diejenige hervorzuheben, welche sich unter den Einnahmen der Steuerverwaltung in § 2 des Einnahmeteils findet: „Überweisung aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer des Reichs" mit 265 884 700 M. Diese Zahl ist nicht nur relativ von der größten Bedeutung, insofern sie gegenüber der Gesamtsumme der Einnahmen in Höhe von rund 502 Millionen mehr als die Hälfte ausmacht, sondern sie ist, auch absolut genommen, von einer besonderen Bedeutung: Im Staatsvoranschlag für 1918/19 betrugen die gesamten ordentlichen Ausgaben jährlich nur 113,6 Millionen Mark, die gesamten ordentlichen Einnahmen jährlich 118 Millionen Mark und noch im Hauptvoranschlag für 1920 waren die ordentlichen Ausgaben nur auf 160 Millionen veranschlagt, betrugen also erheblich weniger als die Summe, die uns jetzt in Höhe von 265,8 Millionen Mark als Überweisung aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer zukommen soll. Dieser Betrag von 265,8 Millionen Mark stellt lediglich die nach der Bestimmung in § 56 des Landessteuergesetzes sich ergebende Garantiesumme zuzüglich einer Steigerung von 25 Prozent dar. Dazu kommen dann noch weitere Überweisungen aus Reichssteuern hinzu: der Anteil aus der Grunderwerbssteuer des Reichs mit 8,5 Millionen Mark, aus der Erbschaftssteuer mit 1 Million, von der Umsatzsteuer 3½ Millionen, zusammen also 13 Millionen Mark, so daß wir rund 279 Millionen Mark aus Überweisungen vom Reiche erhalten.

Daraus ergibt sich, wie stark wir und alle Länder durch die Reichsverfassung infolge des Übergangs der Steuerhoheit ans Reiche abhängig geworden sind. Schon früher, solange noch

die alte Reichsverfassung galt, war es bei den Finanzreden der Finanzminister herkömmlich, daß sie mit ihren Ausführungen über die Verhältnisse zum Reich jeweils eine gewisse Warnung verbunden haben, daß durch die Matrikularbeiträge unsere Finanzen in Unordnung geraten könnten und doch waren diese Matrikularbeiträge im letzten Staatsvoranschlag für 1918/19 nur mit 7,17 Millionen veranschlagt. Im übrigen wurde der Bedarf des Landes aus eigenen Steuern aufgebracht. Heute aber leben wir vom Reich. Den Landessteuern sind in dem Landessteuergesetz enge Grenzen gezogen. Der § 2 bestimmt: „Die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden aus" und der § 8 schreibt vor, daß die Länder Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe erheben dürfen. Der § 9 gibt sodann Vorschriften, daß die Ertragssteuern nicht ausgestaltet werden dürfen wie Einkommensteuern; Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, sollen nicht zugrunde gelegt werden. Außerdem wird den Gemeinden im Landessteuergesetz vorgeschrieben, eine Verteilungssteuer zu erheben, wenn nicht die Gemeindeverbände oder das Land sie erheben. Die Gesundung der Finanzen des Reiches ist daher eine Lebensbedingung für die Länder und bedingt die finanzielle Gesundheit der Länder.

Nun hat sich aber, wie man erst in den allerletzten Tagen aus einer Verhandlung im Reichsrat gehört hat, der Fehlbetrag des Reichs, der nach dem Hauptvoranschlag für 1920 im ordentlichen Etat noch vermieden werden konnte, im außerordentlichen Etat allerdings 49 Milliarden betrug, wozu noch ein Fehlbetrag bei der Post und der Eisenbahn mit zusammen 18 Milliarden kam, so daß sich im ganzen ein Fehlbetrag von 67 Milliarden ergab, nach dem Ergänzungsetat um 100 Milliarden vermehrt, so daß jetzt im Reich ein Fehlbetrag von 70 Milliarden vorliegt. Die jährlichen Leistungen in Ausführung des Friedensvertrags betragen allein schon 42½ Milliarden, ein einzelner Posten davon, die Ausgaben für die interalliierte Rheinlandkommission belaufen sich allein auf 115 Millionen jährlich.

Neben diesen Leistungen sollen nun nach den Pariser Beschlüssen vom 29. Januar d. J. vom 1. Mai 1921 ab für die nächsten 2 Jahre 2 Milliarden Goldmark, das sind also ungefähr 20 Milliarden Papiermark — 32 Milliarden wird mir von sachkundiger Seite zugeflüstert — und dann steigend von 1932 ab 6 Milliarden Goldmark entrichtet werden. Dazu werden noch 12 Proz. des Wertes der deutschen Ausfuhr verlangt, wodurch unsere Ausfuhr lahmgelegt wird. Das sind in der Tat unausführbare Forderungen. Wir wissen, daß wir in Reich und Land die Folgen des unglücklichen Krieges auf uns nehmen müssen und sind dazu auch nach Kräften bereit. Wir werden in der Zukunft im Land, in der Gemeinde und im engeren Privathaushalt uns aufs äußerste einschränken müssen, und ich darf in diesem Zusammenhang auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß unsere Anregungen auf Vereinfachung unserer Staatsverwaltung nicht bloß schöne Worte bleiben, sondern noch in diesem Landtag der Erledigung zugeführt werden. Aber auf dem Weg, den diese Pariser Beschlüsse einschlagen, kann die Entente eine Wiedergutmachung nach unserer Überzeugung nicht erreichen. Die wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands wäre die Folge, und die kann nicht ohne Rückwirkung auf die Entente selbst sein. Den Ausfall der 60 Millionen deutscher Konsumenten wird die Entente am eigenen Leibe spüren, und das ist wohl der einzige Gesichtspunkt, von dem aus wir immer noch eine Korrektur der Pariser Beschlüsse erhoffen dürfen, das eigene Interesse von Frankreich und England, die die Henne nicht totschlagen werden, die ihnen die goldenen Eier legen soll. Die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Überlegungen ist es, was wir unseren Feinden wünschen. Der Stand des französischen Franken, der trotz des „Sieges" nicht einmal die Hälfte seines nominellen Wertes behaupten konnte, sollte den maßgebenden Herren in Paris doch zu denken geben. Nicht gegen Deutschland und ohne Deutschland, sondern nur mit Deutschland kann auch Frankreich gesunden.

Wenn ich nun zurückgehe auf die Überweisung des Reiches aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer mit 265,88 Millionen, so ist das, wie ich vorhin schon erwähnt habe, die Garantiesumme, auf die jedes Land nach § 56 des Landessteuergesetzes Anspruch hat. Ob der andere Paragraph des Landessteuergesetzes, der § 17, wonach die Länder und Gemeinden an dem Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer mit zwei Dritteln des Aufkommens beteiligt werden, für das Land mehr ergeben wird, das ist noch ungewiß. Für später wird man das erhoffen dürfen; wenn sich die Verhältnisse, wie wir annehmen, ordentlich weiter entwickeln, wird in der Tat aus der Einkommensteuer für später ein höherer Betrag zu erhoffen sein. Vorerst aber wird der § 56 mit der Garantiesumme maßgebend bleiben, und hier ist zugrunde gelegt, für das Land der Ertrag der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer aus Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlags zur Einkommen- und Vermögenssteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1919, und zwar die Einnahmen aus diesen Steuern für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 zuzüglich eines Zuschlags von 25 Prozent. Der Herr Finanzminister hat uns im Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß insbesondere die Einrechnung dieser Zuschläge zu der Einkommen- und Vermögenssteuer, dieses kleinen Landesnotopfers, wie es bei uns genannt wurde, nur nach langen schwierigen Verhandlungen in Berlin erreicht wurde. Aber immerhin ist es erreicht, und es ist in Berlin anerkannt worden, daß diese Zuschläge zur Vermögenssteuer als eine Steuer zu betrachten sind, die durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragssteuer ersetzt wird. Ebenso ist das anerkannt auch bezüglich der staatlichen Vermögenssteuer vom Liegenschaftsbesitz und vom gewerblichen Betriebsvermögen; nicht berücksichtigt sind aber in dem Betrag von 265 Millionen, die ebenfalls nach § 56 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Einnahmen der Gemeinden aus den durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragssteuer ersetzten Gemeindesteuern. Dieser Gemeindeanteil soll also offenbar nicht durch die Staatsrechnung laufen, sonst müßte er wohl den 265 Millionen zugeschlagen und unter den Ausgaben wieder nachgewiesen sein; vielmehr geht der zweite Nachtrag offenbar davon aus, daß der auf die Gemeinden entfallende Anteil an der Reichseinkommensteuer diesen unmittelbar zugewiesen werden soll. Insofern hängt also die Verteilung des Anteils an der Reichseinkommensteuer zwischen Land und Gemeinden mit dem zweiten Budgetnachtrag unmittelbar nicht zusammen. Aber die Frage berührt sich doch mit dieser Überweisung an das Land auf das engste; und es ist eine Frage von höchster Wichtigkeit für die Gemeinden, die eine lebhafte Beunruhigung bei den Gemeinden hervorgerufen hat, so daß ich doch darauf hier, wo sich erstmals Anlaß gibt, im Plenum darauf zu sprechen zu kommen, näher eingehen muß. Schon bei der vorläufigen Überweisung von Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer, die durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juni v. J. geregelt ist, wurde das Reichseinkommensteuer-Aufkommen verteilt nach dem Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hältnis des Veranlagungssolls der staatlichen Einkommensteuer und der staatlichen Vermögenssteuer (die in ihrer ganzen Höhe unter Einschluß aller Zuschläge durch die Reichseinkommensteuer ersetzt werden), im Steuerjahr 1919 zu dem Veranlagungssoll an Gemeindeeinkommensteuer und an Gemeindeumlage aus Kapitalvermögen in der gleichen Zeit. Für den Staat ist also auch die Vermögenssteuer aus Liegenschaftsbesitz und aus gewerblichem Betriebsvermögen als eine durch die Einkommensteuer ersetzte Landessteuer angesehen, für die Gemeinden aber nicht; für die Gemeinden soll vielmehr nur die Gemeindeumlage aus Kapitalvermögen neben der Gemeindeeinkommensteuer berücksichtigt werden. Nun bestand ja bezüglich der staatlichen und der gemeindlichen Vermögensbesteuerung insofern ein Unterschied, als beim Staat ein Schuldenabzug stattfand nach § 7 des Vermögenssteuergesetzes bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte, bei der Gemeinde aber dieser Schuldenabzug nicht zulässig war.

Aber die übrigen Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes, die unsere Vermögenssteuer als eine der Einkommensteuer gleichwertige Steuer erscheinen lassen, als eine Steuer, durch die die Einkommensteuer ersetzt wird, nämlich die Ermäßigung der Steueranschläge landwirtschaftlicher Grundstücke nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes, ferner die Zuschläge zum gewerblichen Betriebsvermögen nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes und die Ermäßigungen des liegenschaftlichen Betriebsvermögens nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes, galten sowohl für den Staat wie für die Gemeinden. Und lediglich im Hinblick auf diese Bestimmungen kann man sagen, daß unsere Vermögenssteuer die Einkommensteuer ersetzt, wenn man also die Einbeziehung des kleinen Landesnotopfers bei der Bemessung des staatlichen Anteils an der Reichseinkommensteuer als dem Landessteuergesetz entsprechend anerkennt — darüber haben wir uns erst am letzten Samstag im Haushaltsausschuß länger unterhalten —, dann wird man doch auch anerkennen müssen, daß für die Gemeinden auch die Umlage auf das Liegenschafts- und gewerbliche Betriebsvermögen bei der Anwendung des § 56 des Landessteuergesetzes mit einzurechnen ist. Nun ist mir bekannt, daß in dem ersten Entwurf eines badischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — des sog. Verteilungsgesetzes —, der schon im November 1920 den Städten mitgeteilt wurde, der aber den Mitgliedern des Haushaltsausschusses trotz eines an den Herrn Finanzminister dort gestellten Ersuchens bis jetzt vorenthalten wurde, ebenso wie in einem in der letzten Woche den Städten vertraulich mitgeteilten zweiten Entwurf, der ebenfalls uns Abgeordneten nicht mitgeteilt worden ist, auch nicht den Fraktionsvorständen, vorgesehen ist, daß als durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Kapitalertragssteuer ersetzt gelten für die Gemeinden nur die Gemeindeumlage aus Einkommen und Kapitalvermögen. Diese Regelung scheint mir weder dem Bedürfnis der Gemeinden zu entsprechen, noch der Rechtslage. Ich bin der Meinung, daß man diesen Unterschied nicht machen kann, daß vielmehr, wenn die Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes und des gewerblichen Betriebsvermögens für den Staat als eine Steuer betrachtet wird, die die Einkommensteuer ersetzt, dasselbe auch für die Gemeinden gelten muß. Daraus folgt für mich, daß man diese Steuern bei dem vom Reich den Gemeinden zuzuweisenden Anteil an der Reichseinkommensteuer auch einrechnen müßte, und das scheint bis jetzt nicht der Fall gewesen zu sein. Nach einer Berechnung, die ich in der Begründung zu dem ersten Entwurf dieses Landessteuergesetzes finde, ist dort in der Tat angenommen, daß nur die Beträge vom Reich den Gemeinden aus der Reichseinkommensteuer vergütet werden sollen, die der Gemeindeeinkommensteuer und der Umlage aus Kapitalvermögen entsprechen. Hier scheint mir nun eine gewisse Gefahr im Verzug zu sein, wenn man dem Reich gegenüber den Standpunkt vertreten will, den ich eben entwickelt habe. Ich wäre für eine Auskunft über die Stellung des Herrn Finanzministers zu dieser Frage dankbar. Es ist im Haushaltsausschuß über die Frage länger gesprochen worden, es ist aber eine endgiltige Klärung dort nicht herbeigeführt worden.

Im Anschluß daran darf ich vielleicht auch dem Wunsch Ausdruck geben, den ich im Haushaltsausschuß bereits an die Adresse des Herrn Finanzministers gerichtet habe, der aber für die sämtlichen Ressortminister gilt, daß nämlich von Gesetzentwürfen, Vorschlägen, Denkschriften usw., die an den Städtetag oder sonstige Korporationen im Lande, Handelskammern usw., hinausgegeben werden, doch auch den Landtagsabgeordneten, zum mindesten den Fraktionsvorsitzenden, jeweils ein Abdruck mitgeteilt wird. Denn ich halte es für unerträglich, daß, wenn man dann von diesen Interessengruppen zu Besprechungen zugezogen wird, man dort hören muß, daß das, was diese Kreise wissen, uns Landtagsabgeordneten bis jetzt nicht mitgeteilt worden ist. Ich glaube, es kann auch, wenn etwas an den Städtetag, an die mittleren Städte und die Landgemeinden hinausgeht, wie dieser Entwurf eines Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz dies tut, auch wirklich nicht den Mitgliedern des Landtags vorenthalten werden und ich möchte also diese Bitte hier wiederholen. Ich hoffe, daß auch auf den andern Seiten des Hauses diese Unterstützung findet, nachdem in der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses der Herr Finanzminister uns mitgeteilt hat, daß das Staatsministerium diese Bitte grundsätzlich abgelehnt habe und die Ansicht vertrete, daß nur von Fall zu Fall die Übersendung von Mitteilungen an die Abgeordneten erfolgen werden soll. Ich habe speziell die Notwendigkeit der Mitteilung solcher Entwürfe in diesem vorbereitendem Stadium wenigstens an die Fraktionsvorsitzenden oder die Fraktionen — wenn davon abgesehen wird, sie allen Abgeordneten zuzuteilen — lebhaft empfunden, als ich vor 14 Tagen hier im das Rathaus eingeladen war zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands des Verbands der Städte, in dem und ein Gegenentwurf der Städte zu dem Entwurf des Finanzministeriums mitgeteilt wurde, der aber natürlich kaum verständlich war, wenn man den Entwurf des Finanzministeriums nicht kannte. Es war aber diesen Vertretern der Städte natürlich ganz unfaßlich, daß wir nicht in dem Besitz des Materials sein sollen, in dessen Besitz sie schon seit 4 Wochen waren. Ich glaube, eine derartige Geschäftsführung entspricht nicht der Stellung der Abgeordneten und der Fraktionen zur Regierung.

Ich möchte dann weiter noch eingehen auf die Einnahmen der Abteilung für Domänen und Forsten, die im ganzen 111,5 Millionen betragen, von denen allerdings 56 Millionen Ausgaben abzurechnen sind, so daß eine Reineinnahme von 55 Millionen übrig bleibt. Unter diesen 111 Millionen sind Einnahmen aus Holz 95 Millionen, wovon allerdings für Zurichtung 18,4 Millionen abgehen, so daß immerhin 77 Millionen sich als Einnahme aus unseren Forsten hier ergeben, bei 502 Millionen Einnahmen im ganzen immerhin ein ganz respektabler Posten. Daraus ergibt sich die Bedeutung der staatlichen Forstverwaltung für die Finanzen des Mit dieser Zahl ist aber die Bedeutung der Forstverwaltung noch lange nicht erschöpft, denn die staatliche Forstverwaltung verwaltet neben den 100 000 Hektar Domänenwald etwa 278 000 Hektar, also fast dreimal soviel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meinde- und Körperschaftswald und dadurch wird die wirtschaftliche Aufgabe dieser Behörde eine sehr viel größere und wichtigere.

Wegen dieser Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der staatlichen Forstbehörde, haben die Forstbeamten lange Jahre um die Selbständigkeit der staatlichen Forstverwaltung gekämpft. Es ist dann auch durch eine Staatsministerialverordnung vom 24. Oktober 1919 die Forst- und Domänendirektion aufgehoben und die Verwaltung der Domänen und Forsten an Abteilungen des Finanzministeriums übertragen worden. Es liegt mir nun eine vom Vorstande des Badischen Forstvereins ausgehende Eingabe an den Landtag aus den allerletzten Tagen vor, die sich im wesentlichen auf die Behandlung der Forstbeamten in der Besoldungsordnung bezieht, welche aber auch die Organisation der Forstverwaltung berührt; darin liegt auch der Grund, weswegen ich sie hier zur Sprache bringen möchte; auf die Besoldungsordnungswünsche und die Einreihung der Forstbeamten in die Besoldungsordnung will ich jetzt mit keinem Worte eingehen. Es wird hier ausgeführt, daß die Aufhebung der Forstdirektion den Wünschen der Forstbeamten nur äußerlich entsprochen habe, daß auch jetzt die Stellung der obersten Forstbehörde ebensowenig eine selbständige sei, wie sie es früher war. Jetzt sei sie dem Ministerialdirektor im Finanzministerium unterstellt, es sei lediglich dieser an die Stelle des früheren Direktors der Forst- und Domänendirektion getreten. Es wird auf die Bedeutung der Einnahmen aus dem Walde hingewiesen, welche, wie es heißt, „das Rückgrat des badischen Staates bilden." Das ist ja nun nicht gerade so wörtlich zu nehmen, ich habe Ihnen vorhin schon die Zahlen vorgeführt; immerhin aber handelt es sich doch um einen wichtigen Faktor unserer Einnahmen, und jedenfalls muß man der Begründung der Eingabe darin zustimmen, daß die Selbständigkeit der Leitung einen höheren und den höchsten Ertrag sichern könnte, und daß die jetzige Organisation der Wichtigkeit der Forstverwaltung nicht entspricht. Ich glaube, dem wird diesen Wünschen eine Berechtigung nicht absprechen können.

Mit einem Worte darf ich dann noch auf dasjenige eingehen, was in diesem Budgetnachtrag an Leistungen für die Kirchen enthalten ist. Die einzelnen Zahlen, die der Herr Berichterstatter genannt hat, brauche ich nicht zu wiederholen. Sie haben gehört, daß eine Summe von 9 084 000 M. für Kompetenzen hier in diesem zweiten Nachtrag angefordert ist, daß der Staat damit über seine vertragsmäßigen Verpflichtungen hinausgeht, daß er sich auf Grund der Aversierungsverträge, die für sämtliche evangelischen und einen Bruchteil der katholischen Pfarreien abgeschlossen sind, auf sehr viel geringere Beträge beschränken könnte. Allerdings würde dadurch dann die Zukunft zugunsten der Gegenwart belastet, mit Rücksicht darauf bin auch ich durchaus mit der Regelung einverstanden, die hier vorgeschlagen ist. Diese Behandlung ist jedenfalls als eine für die Kirchen sehr wohlwollende zu bezeichnen — wenn ich auch nicht verkenne, daß die Leistungen an sich auf Rechtsgründen beruhen, daß es sich um Lasten handelt, welche formell sie nicht aus noch älterer Zeit herrühren, bei der Säkularisation zugleich mit den säkularisierten Gütern übernommen werden mußten. Ich möchte aber weiter darauf hinweisen, daß neben dieser freiwilligen Mehrleistung infolge Aufhebung der Aversierungsverträge, noch ein erheblicher Betrag in Betracht kommt, der im Kultusbudget enthalten ist; es handelt sich dort um rund 1,6 Millionen, die als freiwillige Aufbesserung „Zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Geistlichen aller Bekenntnisse" gegeben werden. Aus diesen Zeugnissen haben, wie ich glaube, die Kirchen keinen Grund, darüber zu klagen, daß etwa der heutige Staat sich den Kirchen gegenüber zugeknöpft verhalte.

Aus den Beratungen des Haushaltsausschusses darf ich dann noch mit besonderer Genugtuung eine Ankündigung des Herrn Finanzministers erwähnen, welche dahin geht, daß er auf dem Gebiete des Wohnungsbaus für Staatsbeamte vorangehen will; ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter es erwähnt hat. Der Herr Finanzminister hat uns mitgeteilt, er wolle für den genannten Zweck etwa 5 000 000 M. aufwenden, um auf domänenärarischem Gelände in Karlsruhe, Mannheim und Schwetzingen Dienstwohnungen zu erstellen. In Schwetzingen sollen in einer Kaserne 20—30 Dienstwohnungen, in Mannheim im alten Landesgefängnis 30 Dienstwohnungen und hier auf dem Gelände an der Engierstraße nach dem Fasanengarten zu 25 bis 30 Wohnungen, alle in einfachster Art, soweit möglich mit staatlichem Holz, also möglichst billig, hergerichtet werden. Wir begrüßen diese Tätigkeit des Staates, weil hier Gegenwerte für die aufgewendeten staatlichen Mittel durch die zugleich der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt wird, geschaffen werden. Insofern werden diese Beträge jedenfalls besser angewendet sein, als die für die Erwerbslosenfürsorge auszugebenden Summen.

Auch der Anregung des Herrn Berichterstatters — daß bewährte Steuerkommissäre auch Vorstände der Finanzämter werden könnten — möchte ich namens meiner Freunde mich anschließen. In meiner Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof habe ich bei der Beschäftigung mit Steuerprozessen vielfach Gelegenheit, mich davon zu überzeugen, wie die Steuerkommissäre arbeiten, dabei habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß da sehr tüchtige Beamte tätig sind, die zu einem Teil jedenfalls auch befähigt wären, als Vorstände von Finanzämtern beschäftigt zu werden. Ich kann mich also dem Wunsche anschließen, daß nicht etwa bloß während der Übergangszeit, sondern auch später bewährte Steuerkommissäre als Vorstände der Finanzämter verwendet werden sollen. Was die Zahl der Finanzämter anbelangt, so ist aus den Zeitungen gelegentlich bekannt geworden, daß sie gegenüber der jetzigen erheblich vermehrt werden sollen, seither haben wir 37 Finanzämter, künftig sollen es deren 52 geben. Vielleicht wäre der Herr Finanzminister in der Lage, der Öffentlichkeit auch einmal eine authentische Mitteilung über die Zahl der Finanzämter, über die Bezirke usw. zu geben; meines Wissens ist bisher noch nichts Näheres darüber bekannt geworden.

Dann liegt mir hier eine Abschrift einer an das Finanzministerium gerichteten Eingabe vom 2. Januar 1919 aus dem Zollausschlußgebiet vor, die von den dort wohnenden Beamten ausgeht. Im besonderen handelt es sich um die Gegend von Jestetten. Diese Beamten weisen auf die Schwierigkeiten hin, die sich für sie aus der Konkurrenz des Schweizer Geldes ergeben. Sie führen in dieser Eingabe aus: Die Wirtschaft dort oben sei auf den Schweizer Franken eingestellt, weil der Hauptteil der Bevölkerung, die Fabrikarbeiter, in der Schweiz arbeite und dort in Frankenwährung bezahlt werde. Dieser Bevölkerungsteil ist dann in der Lage, mit seinem Geld von höherer Währung im Zollausschlußgebiet die Lebensmittel und Bedarfsartikel wegzukaufen, während diesen Beamten und Lehrern, die ihr Gehalt in Markwährung ausbezahlt erhalten, eine Konkurrenz nicht möglich sei. Es kommt eine größere Anzahl solcher Beamten in Betracht, die Eingabe weist 26 Unterschriften auf. In diesem Gesuch bitten die Beamten nun um zweierlei, nämlich 1. daß die Orte im Zollausschlußgebiet in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, und 2. daß diesen Beamten eine sogenannte Grenzzulage gewährt werde, wie das

größere Privatbetriebe ihren Arbeitern gegenüber ebenfalls tun.

Ich möchte diese Eingabe einer wohlwollenden Prüfung empfehlen.

Damit bin ich am Schluß der Bemerkungen angekommen, die ich zu diesem Titel machen wollte. Ich kann nur nochmals wiederholen, daß wir den Anforderungen, die hier gestellt werden und auch dem Antrag, der seitens des Haushaltsausschusses gestellt worden ist, gerne zustimmen.

Wenn ich zusammenfassend auf das zurückkehren darf, was ich im Eingange ausgeführt habe, so möchte ich sagen, daß wir auch für die Zukunft der Entwicklung unserer Finanzen getrost entgegensehen können, wenn nur dem Reiche die Luft zum Atmen erhalten bleibt und es ihm gelingt, seine Finanzen zu ordnen. Die Möglichkeit, dies zu tun, ist durch die Pariser Beschlüsse aufs schwerste gefährdet. Darum ist es nötig, daß wir alle uns über die Schranken des Parteiprogramms hinweg mit der Reichsregierung in dem einen Gedanken zusammenfinden, diese nicht einmal mit dem sogenannten Friedensvertrag von Versailles vereinbarlichen, darum rechtswidrigen Diktate, als unerfüllbar abzulehnen (Lebhafter Beifall).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Der verehrte Herr Vorredner hat sich auch mit der Person und Amtsführung des Herrn Finanzministers beschäftigt und er hat von ihm gesagt, daß er, bei mancher Ausstellung, in schwerer Zeit die Staatsfinanzen in Ordnung gehalten habe. Das ist richtig, ich schließe mich diesen Worten der Anerkennung auch namens meiner Fraktion an.

Nun hat der Herr Vorredner an die Adresse des Herrn Finanzministers den einen oder anderen Wunsch ausgesprochen, und dazu muß ich doch etwas Stellung nehmen, da der Herr Vorredner wünschte, daß auch die übrigen Fraktionen zu seinen Anregungen sich äußern möchten. Die Stellungnahme bezieht sich aber nicht auf meine Fraktion, sondern gilt zunächst nur für mich; im wesentlichen glaube ich aber doch die Meinung meiner Fraktion zu treffen.

Der Herr Vorredner wünschte, daß die Entwürfe, die zur gutachtlichen Äußerung an die wirtschaftlichen Organisationen hinausgehen, damit auf Grund dieser Äußerungen dann die Regierung zur definitiven Stellungnahme gelangen könne, auch den Fraktionen und womöglich jedem einzelnen Mitglied dieses Hohen Hauses zugeleitet werden. An sich besteht eine Pflicht des Ministers dazu nicht. Verfassungsmäßig haben wir, wenn die Vorlagen kommen, ein Recht darauf, sie rechtzeitig zu erhalten; wir haben dann das volle Initiativrecht; wir können von uns aus Vorlagen machen und im Haus zur Beratung stellen. Das Verlangen dagegen, daß in diesem ersten Stadium Angelegenheiten an uns kommen, das kann, wie ich glaube, nicht als ein Rechtsanspruch von uns aufgestellt werden und darum kann auch, wenn bisher dieser Anforderung nicht entsprochen worden ist, ein Tadel nicht ausgesprochen werden. Es wollte auch, glaube ich, kein Tadel ausgesprochen werden? (Abg. Dr. Glockner: Nur eine Ansicht!). Nur eine Ansicht!

Nun habe ich aber trotzdem erhebliche Bedenken gegen den Wunsch. Ich glaube, wir können doch wirklich nur froh sein, wenn wir in bestimmten Stadien der Entwicklung einer Angelegenheit im Schoße der Regierung nicht schon mit den Dingen befaßt werden, weil wir damit nicht gezwungen sind, schon in einem Stadium uns festzulegen, in dem es vielleicht gar nicht wünschenswert ist (Zurufe). Wenn wir in einem bestimmten früheren Stadium schon mit den Dingen befaßt werden ist die Gefahr eben doch sehr groß, daß man sich festlegt und dann in einem Augenblick, wo eine Fraktion, namentlich in ihren Führern festgelegt ist, eventuell hier im Landtag die Verhandlung gerade sehr erschwert ist oder im Schoße des Ausschusses und nachher im Plenum (Abg. Dr. Glockner: Sie sehen za, ich habe es doch bekommen!). Gewiß, Sie haben es doch bekommen! Das hindert ja die Sache nicht. Aber wenn dieser gegenwärtige Modus beibehalten wird, ist die Gefahr der Festlegung nach jeder Seite hin nicht so groß, als wenn jedes Mitglied die Sache in der Hand hat, wobei sie dann hier nicht mehr rein aus freier Überzeugung, rein aus sachlichen Gründen heraus bearbeitet wird, sondern wobei vielfach schon eine Festlegung erfolgt ist.

Ich würde eine solche Behandlungsweise nicht als im Interesse einer ruhigen, sachlichen Würdigung der Gegenstände gelegen ansehen und würde deswegen einige Bedenken haben. Ich gebe aber zu, daß es unter Umständen etwas weniger unangenehm ist, sagen zu müssen: ich kenne mich in der Sache nicht aus, es ist mir nichts zugegangen. Andererseits glaube ich aber, daß die Leute, wenn man ihnen das richtig erklärt, dafür auch Verständnis haben werden.

Dann will ich gleich noch etwas vorweg nehmen, ehe ich zu dem übergehe, was auszuführen, ich mir vorgenommen habe. Der Herr Kollege Dr. Glockner hat noch Ausführungen über die 9 084 000 M. gemacht, die unter § 40 (a) von Titel 11 dieses Voranschlags unter der Position „Kompetenzen" eingesetzt sind; es handelt sich also um Leistungen, zu denen der Staat verpflichtet ist. Er hat dann noch hingewiesen auf die 1,6 Millionen im Kultusbudget und hat gesagt, das sei eine noble Behandlung der Kirche, sie habe heute sicherlich keinen Grund zur Klage. Der Herr Kollege Dr. Glockner gibt damit zu, daß früher (Abg. Dr. Glockner: Das habe ich nicht gesagt!) — aber indirekt geben Sie damit zu, daß man früher Grund hatte zur Klage. Ich hatte nicht die Absicht, über diesen Gegenstand eine Bemerkung zu machen; aber wenn jetzt Aufhebens gemacht wird über die Leistungen des Staates, will ich dies auf das Maß zurückführen, indem ich darauf hinweise, daß in der Vergangenheit der Staat mehr das geleistet hat, was er, ich will nicht sagen auf Grund von Rechtsverpflichtungen, sondern auf Grund moralischer Verpflichtungen übernommen hat; und selbst Rechtsverpflichtungen sind früher nicht in dem Umfang erfüllt worden, wie man hätte erwarten können. Ich habe dafür im Haushaltsausschuß Beispiele angeführt, ich will sie hier nicht wiederholen. Ich freue mich, feststellen zu können, daß heute einander er Wind weht (Zuruf links: Trotz der Republik!). Ich habe nicht gesagt „trotz der Republik", meine Herren von der Sozialdemokratie. Ich habe draußen in den Versammlungen, was von der Gegenwart anerkannt werden kann, auch anerkannt; und wenn Sie dasselbe tun, kann es mir nur lieb sein (Zuruf links: Machen wir! Machen wir immer!). Ja, wenn ich die Rote Fahne lese, finde ich etwas anderes darin (Zuruf links: Die Rote Fahne!). Auch wenn ich den „Volksfreund" lese (Zuruf links). Erst jüngst war der wurde der Herr Kollege Dr. Kraus mir gegenüber in den Himmel gelobt, und trotzdem bleibe ich dabei und meine, nicht lehrerunfreundlich zu sein, sondern lehrerfreundlich; ich lasse mich von den Gesetzen der Vernunft nicht abbringen, auch wenn der „Volksfreund" dann an mir eine übelwollende Kritik übt (Sehr gut! im Zentrum). — Abg. Dr. Königsberger: „Pfälzer Bote" und Republik!). Ja, ich lese den „Pfälzer Boten" gewöhnlich nicht, pflege auch nicht meine politische Überzeugung aus dem „Pfälzer Boten" zu beziehen (Heiterkeit). Ich bin daher nicht in der Lage, dem Herrn Kollegen Dr. Königsberger antworten zu können (Abg. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ach abgeschüttelt!). Nein, nicht abgeschüttelt, das fällt mir nicht ein, aber ich kann nicht über etwas urteilen, was ich nicht kenne. Wenn Sie das besser fertig bringen, Herr Kollege Dr. Kraus, so bewundere ich Sie (Heiterkeit. — Abg. Dr. Kraus: Das habe ich nicht behauptet!). Was das Abschütteln angeht, so steht das Zentrum nicht im Rufe, daß es leicht jemand abschüttelt; so lange ich jemand in meinen eigenen Reihen verteidigen kann, werde ich ihn verteidigen, auch den „Pfälzer Boten" (Sehr gut! im Zentrum).

Damit hätte ich die Vorbemerkungen erledigt. Nunmehr kann ich mich dem zuwenden, was ich auszuführen mir vorgenommen habe.

Schon im Haushaltsausschuß habe ich ausgeführt, und das ist eigentlich auch der Grundgedanke der Rede, die am 2. Dezember der Herr Finanzminister gehalten hat, als er den 11. Nachtrag vorlegte, die Finanzen unserer Gemeinden, unserer Kreise und des Landes hängen ab von den Finanzen des Reiches. Die Finanzen des Reiches hinwiederum hängen von dem brutalen Willen unserer Feinde ab; darum müssen über diese drei Dinge hier nicht die entsprechenden Ausführungen gemacht werden. Ich will deswegen zunächst ein paar Bemerkungen machen über die Finanzen unserer Gemeinden. Wir stehen auch hinsichtlich der Finanzierung des Gemeindebudgets unserer Kommunen in einer Übergangszeit, und Übergangszeiten haben fast immer die Signatur von Unsicherheit und Schwierigkeiten. Drum darf es uns nicht wundern, wenn da und dort aus den Kommunen heraus Klagen kommen, daß sie ihr Budget nicht rechtzeitig aufstellen können, daß sie nicht wissen, was sie einsetzen sollen, wenn also Schwierigkeiten und Unsicherheiten sich geltend machen. Das sind Übergangserscheinungen, die, so wollen wir hoffen, wenn die gesetzgeberische Grundlage einmal geschaffen ist, sich beheben werden. Nun hat der Herr Finanzminister uns am 2. Dezember 1920 mitgeteilt, „in ganz kurzer Zeit" werde das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz und damit die Sicherheit in die Einnahmen der Gemeinden gebracht werden. Seit dem 2. Dezember bis zum 8. Februar ist schon eine geraume Zeit verflossen. Daraus schließe ich, daß die Anfertigung des Gesetzes doch offenbar etwas mehr Schwierigkeiten gebracht hat, als der Herr Finanzminister damals zu finden glaubte. Das begreife ich, daß eine solche Materie bedeutende Schwierigkeiten bietet, namentlich heute, wenn so und so viele Interessenten gehört werden müssen, und wenn vollends noch neue Dinge zu Tage treten, von denen Herr Dr. Glockner vorhin ein Beispiel gegeben hat. Nichts desto weniger wäre es wünschenswert, daß wir dieses Gesetz recht bald bekämen und noch wünschenswerter, daß es dem Landtag gelänge, es möglichst rasch unter Dach und Fach zu bringen. Wir haben noch eine ganze Reihe von Gesetzen und deswegen wird es nicht leicht sein, in dieser Tagung alles das im entsprechend raschen Tempo zu erledigen, wie es die Lage der Dinge erfordern würde. Wenn wir deshalb für uns eine gewisse Nachsicht von seiten des Landes und der Regierung in Anspruch nehmen müssen, dann müssen wir auch gerecht genug sein, dem Herrn Finanzminister und seinen Beamten gewisse Nachsicht zu gewähren, wenn nicht a tempo die betreffende Gesetzesvorlage hier auf dem Tisch des Präsidenten liegt.

Der Herr Finanzminister hat damals in seiner Rede, Spalte 41, offenbar zur Beruhigung der Gemeinden mitgeteilt, auch was die Gemeindefinanzen sich in der Regel zusammensetzen werden. Er wies darauf hin, daß die Gemeinden die Anteile an dem Aufkommen der Reichseinkommensteuer und der Körperschaftssteuer bekommen werden, die Ertragssteuer vom Liegenschaftsvermögen und vom gewerblichen Betriebsvermögen, dann einen Anteil an der Umsatzsteuer nach den Reichsbestimmungen, den vollen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer, die ausschließlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer und die Einnahmen aus der Besteuerung des steuerfreien Einkommenteils der Reichseinkommensteuer. Es ist also eine ziemlich lange Kette von einzelnen Steuern, aus denen die Gemeinden ihre Einnahmen herleiten können. Es wird sich nur fragen, wie stark die Quellen fließen und wiederum fragen, ob sie bald fließen und mit Regelmäßigkeit fließen, so daß die Kommunen endlich einmal dazu kommen, ein sicheres Budget aufstellen zu können. Wir auf dieser Seite des Hauses stehen hinsichtlich dieser Frage auf dem Standpunkt, daß die Familie und die Zusammenfassung der Familien, die Gemeinde, die Grundlage des Staates sind, und daß deswegen für sie auch nach der steuerlichen Seite hin die entsprechende Sorge aufzuwenden ist. Von diesem Grundgedanken aus wird jedenfalls auch das Verteilungsgesetz geschaffen werden müssen. Was darüber aber weiter zu sagen ist, das sparen wir für einen Zeitpunkt auf, wo wir hier im Hause die Vorlage haben, sie im Ausschuß beraten und sie dann hier zur Verabschiedung bringen.

Nun will ich den Landesfinanzen noch einige Worte widmen. Ein Vergleich von einst und jetzt weckt ein gewisses Interesse, und ich habe mir deswegen von sachverständiger Seite, da ich selbst nicht dazu kam, eine Zusammenstellung machen lassen. Ich vergleiche das Jahr 1914 mit dem Jahr 1920. Die ordentlichen Einnahmen betrugen 1914 94,2 Millionen und jetzt 429,8 Millionen, die ordentlichen Ausgaben 1914 36,2 Millionen, 1920 111,5 Millionen. Wir haben also Mehreinnahmen im Jahre 1914 58 Millionen, 1920 318,3 Millionen. Unter den Einnahmen sind gestiegen die Einnahmen aus Forsten und Domänen von 12,2 auf 111,5 Millionen, der Ertrag der Salinen von 1,2 auf 7,5 Millionen, Steuerverwaltung von 73,8 auf 302 Millionen, dann die allgemeine Kassenverwaltung von 6,8 auf 8,4 Millionen.

Es ist nun sehr interessant, wie namentlich die Einnahmen aus dem Holz gestiegen sind. Sie stiegen von 8,6 auf 95 Millionen, und der Aufstieg wäre noch ein größerer, wenn nicht die Ausgaben unverhältnismäßig rasch gestiegen wären; nämlich die Ausgaben für die Zurichtung des Holzes sind ebenfalls gestiegen und zwar von 1,5 auf 18,4 Millionen; das ist mehr wie das „Zehnfache". Immerhin zeigen diese Entwicklungen etwas gesundes und sicheres, so daß man eine gewisse Befriedigung aus den Zahlen entnehmen kann.

Nun habe ich dem Herrn Finanzminister, als er sein schweres Amt angetreten hat, einen guten Rat mitgegeben und ihm damals gesagt, allerdings nur privatim, aber so laut, daß es die Herren Berichterstatter auf der Tribüne gehört haben — es stand nachher in der Zeitung —: „Mache keine Schulden!" Ich glaube, im großen und ganzen hat er diesen Rat bis zur Stunde gehalten, soviel ich von der Sache verstehe. Darum kann ich auch hier sagen, solange es dem Herrn Minister und uns möglich ist, die Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen, wird man immer sagen können, daß man in gewissem Umfange gesunde Finanzverhältnisse hat. Es war offenbar nicht leicht, diese Balancierung auch ins heutige Budget hineinzubringen. Ich schließe das aus einer Bemerkung, die der Herr Finanzminister in seine Rede hat einfließen lassen, es sei ihm nicht leicht gefallen — wenn ich nicht irre, heißt es dort so —, die Sache in Einklang zu bringen. Daraus geht wohl hervor und man wird dabei keine Indiskretion begehen, wenn man das vermutet daß es nicht leicht gewesen ist, die einzelnen Ressorts zu den Maßnahmen der Sparsamkeit zu bringen, die jetzt aus dem Bud-

get spricht. Ich habe dafür Verständnis, daß die einzelnen Ressortminister sich wehrten. Aber da sorgen wir für die einzelnen Ressorts am besten, wenn wir die Gesamtfinanzen in Ordnung haben. (Zuruf: Sehr richtig!) Deswegen kann ich es nur begrüßen, wenn der Herr Finanzminister sich hier, soweit es irgend geht, an das Grundgesetz der Sparsamkeit hält und diesem Grundgesetz auch zur Geltung verhilft gegenüber den übrigen Ressorts (Zurufe: Sehr richtig!). Er hat den Etat zum Balancieren gebracht; das schätze ich umso höher ein, als, wie man mir sagt, in den übrigen Ländern des Deutschen Reichs nicht alleweg dasselbe Resultat zu verzeichnen ist. Wenn ich nicht irre, sind Württemberg und Baden die einzigen Länder, die von sich sagen können, daß ihr Etat balanziert. Ich höre von Bayern, von Preußen, ganz enorme Überschreitungen der Ausgaben über die Einnahmen. Wenn ich nicht irre, habe ich gehört, daß in Preußen die Überschreitung an Milliarden — und zwar an drei Milliarden — herangeht; und wenn ich nicht irre, sind es mehrere hundert Millionen Mark in Bayern. Diese Dinge geben einen Maßstab dafür, wie wir die Finanzverhältnisse in Baden selber zu bewerten haben, und daß es durchaus begründet zu sein scheint, wenn der Herr Vorredner die Finanzen als im allgemeinen gesund bezeichnete.

Zur Balancierung hat nun freilich eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden müssen. Der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß aus dem Betriebsfond 90,3 Millionen herangezogen werden müssen, daß die Schulbeiträge mit einem Plus von 37 Millionen erhöht werden müssen, daß die Neugestaltung der Ertragssteuer auf Grund gewerblichen Betriebsvermögens mit 25 Millionen vorgesehen ist. Wir haben bereits die Erhöhung der Beförsterungssteuer zu verzeichnen; die Tariferhöhung der Wandergewerbesteuer ist ebenfalls da. Dann ist die Erhöhung der Gerichts- und Verwaltungsgebühren zu erwarten. Das sind lauter Posten, aus denen ein Plus herausgeholt wird oder herausgeholt werden muß. Und aus dem Plus ist die Balanzierung das Ergebnis.

Ich glaube, es sollte zur Besserung der Finanzen ein Weiteres in Frage gestellt werden, und das ist die Hebung der Selbstmoral oder, wenn ich es drastischer ausdrükken soll, Maßnahmen, die den Drückebergern und den Steuerhinterziehern etwas nachhelfen, ihre patriotische Pflicht zu tun (Zurufe: Sehr gut!). Dabei möchte ich wünschen, daß sie den kleinen Sündern eher etwas Schonung angedeihen lassen wie den Großen. Dort muß man nachgehen, wo die großen Sünder sitzen, wo es sich um Millionen und aber Millionen handelt. Es wäre von Interesse, einmal zu hören, ob der Herr Finanzminister aus seiner Praxis und aus seinen Erfahrungen heraus uns hier in aller Öffentlichkeit nicht das Eine oder das Andere mitteilen könnte.

Aber ein Zweites! Nicht nur die Erhöhung dieser Steuern zur Stärkung der Einnahmequellen wird in Frage zu ziehen sein, um die Balancierung herbeizuführen. Wir werden das Kapitel in ausgedehntem Umfang pflegen müssen, von dem ich vorhin bereits gesprochen habe; und das ist: sparen, sparen und nochmals sparen.

Ich glaube, der gegenwärtige Voranschlag, den wir zu beraten haben, zeigt auf jeder Seite die Spuren der Sparsamkeit, und das muß einmal gesagt werden. Wenn er die Spuren der Sparsamkeit nicht auf allen Seiten zeigen würde, so glaube ich nach der Stimmung, wie ich sie im Haushaltsausschuß gesehen habe, da wären wir bereit gewesen, zu streichen, und einmal ein „Nein" den Forderungen entgegenzusetzen. Ich bin auch der Meinung, ein Parlament, das mehr den Mut hat, zu streichen und zu sparen, verliert jeden Kredit im Volk (Sehr richtig!) Ich glaube, es hat jede Partei und jede Fraktion allen Grund, diesen Gedanken sehr zu Herzen zu nehmen. Wenn die großen Steuerzeiten jetzt hinauskommen, so werden in allen Kreisen des Volkes diese Gedanken sehr populär sein. Deswegen wird darauf gedacht werden müssen, daß die Volksvertretung mit der Regierung jede unnötige Ausgabe von den Staatsfinanzen fernhält. (Auf einen Zwischenruf:) Ja, auch von den Gemeinden. Ich will ein Wort hinzufügen, weil ich durch diesen Zwischenruf daran erinnert werde: das Beispiel der Sparsamkeit müßte auch wirken auf die Gemeinden.

Nun glaube ich, hätten wir allen Grund, bei uns selber anzufangen und mit dem guten Beispiel voranzugehen, und deswegen will ich heute eine paar Ausführungen, die ich seinerzeit in der „Karlsruher Zeitung" der Öffentlichkeit unterbreitet hatte, und die der Herr Abg. Dr. Zehnter im letzten Sommer schon hier in seiner Etatrede vorgetragen hat, machen.

Ich bin der Meinung, wir sollten von der Möglichkeit des § 31 unserer Verfassung Gebrauch machen. Wir haben noch ehe wir auseinander gegangen sind, dem Herrn Finanzminister den Auftrag gegeben, zu prüfen, ob wir nicht das Budget, das wir jetzt beschließen, auch für das Rechnungsjahr 1921/22 gelten lassen können. Er hat nun die Frage bejaht. Doch glaube ich, wenn Sie die Geschäftslage von heute ansehen, werden Sie sagen müssen, es ist geradezu — wenn wir nicht unter den Geschäften erdrückt werden wollen — eine Notwendigkeit, daß wir zur zweijährigen Budgetperiode, wenn irgend möglich, zurückkehren, wenigstens vorerst, solange eine solche Geschäftslage vorhanden ist. Es ist das einfach eine Notwendigkeit, glaube ich. Der Beschluß ist nur befaßt, die Regierung soll prüfen, ob es möglich ist. Die Prüfung ist erfolgt. Der Herr Minister hat entsprechend unserem Auftrag mitgeteilt, es sei möglich. Nun wäre es Aufgabe, natürlich von uns, von der Freiheit des § 31 Gebrauch zu machen, und dazu wird ein formeller Beschluß dieses Landtags notwendig sein. Ich würde es sehr begrüßen, wenn wir möglichst einhellig zu dem Beschluß kommen könnten: wir lassen das Budget, wie wir es beschlossen haben, gelten für das kommende Budgetjahr. Ich glaube, wenn wir heute die Verfassung noch einmal zu machen hätten, würde der § 31 wesentlich anders ausfallen. Ich glaube, daß die Anregung des Herrn Kollegen Dr. Zehnter in dem damaligen Verfassungsausschuß, daß die Regel die zweijährige Budgetperiode, die Ausnahme die einjährige Budgetperiode sein soll, daß dieser Gedanke zur verfassungsmäßigen Bestimmung erhoben werden würde. Wir damals war man für diese Dinge schwer zugänglich, und wir mußten froh sein, daß noch die Möglichkeit der zweijährigen Budgetperiode belassen worden ist.

Ich glaube aber, wenn wir zur zweijährigen Budgetperiode zurückkehren, macht das jährlich mindestens eine Ersparnis von 500 000 M. aus, wie man mir von sachverständiger Seite gesagt hat. Das ist auch etwas, das in Rechnung gestellt werden darf und das in das Kapitel der Sparsamkeit gehört, aber weit höher als diese 500 000 M. schätze ich etwas anderes, nämlich die Ersparnis an Zeit für uns und in den Ministerien. In der Zeit, wo die Ministerien mit der Aufstellung des Budgets befaßt sind, ruhen nahezu alle anderen Arbeiten in manchen Büros, und das ist nicht im Interesse des Staates und der Staatsverwaltung. Ich glaube weiter, der Güte der parlamentarischen Verhandlungen gewinnt mehr, wenn wir jedes Jahr dieselbe Materie hier traktieren. Ich glaube, sie gewinnt an Güte, wenn wir nur alle zwei Jahre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daran kommen (Beifall). Ich freue mich über den Beifall auf verschiedenen Seiten. Endlich glaube ich, daß die Arbeit im Hause selber wesentlich gefördert wird, wenn wir dann nur die Nachträge und die gesetzgeberischen Maßnahmen in einem Jahr hier wahrzunehmen haben. Dann werden wir einen bedeutenden Schritt vorwärtskommen und dann wird der Landtag nicht mehr in diese ungemessene Länge ausgedehnt werden müssen, so daß man jahraus, jahrein in Karlsruhe sitzen muß. Ich rechne diesen Aufenthalt in Karlsruhe nicht gerade zu den Annehmlichkeiten des Lebens. Ich kann auch nicht erkennen, daß der Staat und das Staatsleben irgend einen Schaden nehmen würden, wenn wir die zweijährige Budgetperiode einführen. Ich kann hier gar nirgends etwas erkennen, das darauf schließen ließe, daß das öffentliche Interesse einen Schaden erleiden dürfte. Es hat mir das noch nur keiner plausibel zu machen verstanden. Dagegen weiß ich, daß viel Gutes damit geschaffen würde, und ich weiß auch, daß man draußen im Volk für die zweijährige Budgetperiode sehr großes Verständnis hat und daß man sie erwartet.

Dazu käme ein zweites, und da werde ich wahrscheinlich nun nicht dasselbe Verständnis finden, wie bei dem Punkt, den ich eben behandelt habe; aber ich sage es eben doch, ich bin nämlich der Meinung, die Güte der parlamentarischen Arbeiten würde keinen Schaden leiden, wenn die Parlamente — ich spreche aber nicht vom hiesigen, sondern generell — an Zahl der Teilnehmer reduziert würden (Abg. Dr. Braun: Warum nicht auch auf das hiesige anwenden?). Ich bin so höflich, zu sagen, ich spreche allgemein; ich habe es aber nicht ausgeschlossen. Ich bin aber auch der Meinung, nicht nur wir hier, sondern auch im Reichstag und auch in anderen Parlamenten ist dieselbe Erscheinung, die wir hier haben. Ich glaube, wenn wir statt schon bei 10 000 etwa bei 12 oder 15 000 abgegebenen üblichen Stimmen einen Sitz bestimmten, würde unser Parlament ungefähr 70 Mitglieder hier im Landtag erhalten, und damit hätte das Parlament etwa die Stärke von ehedem. Damit würde nach meinem Dafürhalten sachlichere Arbeit geleistet werden können, und ich glaube, die Güte der Arbeit würde keineswegs irgendwie notleiden. Infolgedessen bin ich der Meinung, daß hier zu der Ersparnis, die damit verbunden wäre, ein rascheres Arbeiten zu verzeichnen wäre, und darum wäre es erwägenswert, ob, wenn einmal eine Verfassungsänderung kommt, und eine Verfassungsänderung wäre ja notwendig, dieser Punkt nicht ins Auge gefaßt werden könnte. In dem Augenblick, wo wir auf unserer Seite die Überzeugung haben könnten, daß eine entsprechende Mehrheit zu finden wäre, würden wir die Hand dazu bieten. Die Presse hat eine wesentlich andere Haltung neuerdings eingenommen, als wir ehedem hier; es scheint, daß da wirklich ein Umschwung in der Meinung erfolgt ist; es soll mich aber freuen, wenn hier alle Fraktionen des Hauses sich auf diesen Standpunkt stellen. Um eine Aussprache herbeizuführen, habe ich diesen Punkt extra in meine Ausführungen aufgenommen.

Ich bin auch weiter der Meinung — und damit stelle ich mich auf den Boden des Herrn Finanzminister, daß der Aufgabenkreis des Staates so eng als möglich gezogen werden soll. Ich will aber damit nicht in den Verdacht kommen, als ob Dinge, die eine Notwendigkeit sind, die nicht von der Hand gewiesen werden können, etwa nicht mehr in den Aufgabenkreis des Staates hereingezogen werden sollen. Ich weiß, es handelt sich hier um eine prinzipielle grundsätzliche Auffassung darüber, was die eigentliche Aufgabe des Staates ist.

Es gibt eine individualistische Auffassung des Staatszwecks, bei der der Staat in seiner Aufgabe sich darin erschöpft, wenn er für die Rechtsordnung sorgt. Das ist nach meinem Dafürhalten eine zu enge Auffassung des Staatslebens. Demgegenüber steht das andere Extrem — aber ich bitte, mich nicht falsch zu verstehen auf der anderen Seite des Hauses, es ist ein terminus technicus — die sozialistische Auffassung vom Staatszweck, wonach so ziemlich alles in den Aufgabenkreis des Staates hineingezogen werden soll. Ich glaube, auch hier wäre das Richtige in der Mitte zu suchen, und man wird wohl recht haben, wenn man die allgemeine Wohlfahrt, die öffentliche Wohlfahrt als den Staatszweck nennt. Es ist aber mit dem Begriff „öffentliche Wohlfahrt" eigentlich viel und auch nichts gesagt; man kann unter diesem Begriff alles und auch sehr wenig verstehen. Nun glaube ich, je schlechter die Finanzlage ist, um so mehr wird der Staat die Tendenz haben müssen, die Privatinitiative und die private Arbeit heranzuziehen. Wir sind in einer Zeit der schlechten Finanzlage; darum werden wir — ob wir wollen oder nicht — mehr und mehr diese private Arbeit und die private Initiative mit heranziehen müssen (Zuruf). Ich denke hier ganz besonders an die charitativen Aufgaben (Zuruf: Ganz richtig!). Vor dem Kriege sind wir mehr und mehr in das Fahrwasser hineingeraten, daß der Staat so ziemlich alles, was die Caritas gepflegt hat, an sich zog. Es hieß: „Öffentliche Wohlfahrt", gut, der Staat hat für die öffentliche Wohlfahrt zu sorgen — also hinein in den Staat und hinein in den Staatsgeldbeutel! Jetzt ist der Staatsgeldbeutel leer; mit Rücksicht darauf wird der umgekehrte Weg der richtige sein. Ich glaube auch, gerade auf dem charitativen Felde ist die private Initiative, auch im Hinblick auf ihre Leistungen, immer noch der öffentlichen und amtlichen vorzuziehen: nach meinem Dafürhalten arbeitet sie meistens billiger, dann arbeitet sie auch individueller, also besser (Sehr richtig!).

Damit will ich aber keineswegs einen Tadel aussprechen, sondern ich will nur sagen: Es handelt sich um Notwendigkeiten, die sich aus unserer Finanzlage ergeben. Ich will auch über diese allgemeinen Bemerkungen nicht hinaus gehen und sehe davon ab, etwa Ausführungen darüber zu machen, was beispielsweise der privaten Arbeit überlassen werden könnte.

Dann wäre noch ein weiteres in Erwägung zu ziehen: das ist die Stärkung der Stellung des Finanzministers. Das sage ich nicht etwa deswegen, weil der Finanzminister, der gegenwärtig im Amte ist, zufällig dem Zentrum angehört; ich würde das auch sagen, wenn er einer anderen Partei angehörte.

Wenn wir wollen, daß gespart wird, dann müssen wir auch dafür sorgen, daß, wenn Unternehmungen in die Wege geleitet werden, welche Anforderungen an die Staatsfinanzen mit sich bringen, die Pläne schon in den ersten Stadien dem Finanzminister vorgelegt werden, damit auch der finanzielle Effekt und die finanziellen Opfer geprüft und gewürdigt werden können und damit man nicht eines schönen Tages vor Notwendigkeiten steht, denen gegenüber man nicht zurück kann. Deswegen werde ich Gedanken und Anregungen in dieser Richtung unterstützen. Es wäre mir sehr lieb, wenn uns hier in möglichster Bälde die Grundsätze vorgelegt werden könnten, die in dieser Beziehung in Baden maßgebend sein sollen. Das wäre so ein Punkt, bezüglich dessen ich wünschte, daß dem Landtag mit möglichster Beschleunigung eine Vorlage gemacht wird. Hier liegen Millionen! Hier handelt es sich darum, daß wir diese Millionen entweder ausgeben oder sparen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Grundsätze werde ich natürlich nicht etwa bloß so lange als maßgebend betrachten, als der jetzige Finanzminister da und im Amte ist — sondern generell; es handelt sich um allgemeine Fragen.

Wenn man vom Sparen redet, wird auch über die Beamtenpolitik etwas zu sagen sein. Ich führe sie hier in diesem Zusammenhang an, weil ich der Meinung bin, daß auch in diesem Punkt entweder viel ausgegeben oder viel gespart werden kann. Ich für meine Person stelle mich auf folgenden Boden.

Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Beamten, die notwendig sind, um die Arbeit zu leisten, angestellt werden müssen. Diejenigen Beamten aber, die angestellt sind, sollen so bezahlt werden, daß ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Gewissenhaftigkeit, daß ihre Ehrlichkeit, unantastbar ist. Daraus ziehe ich aber den Schluß, daß ein Zustand, wobei wir weniger, aber gut bezahlte Beamte haben, immer noch einem Heer von Beamten vorzuziehen ist, die dafür am Hungertuch nagen (Sehr richtig! Sehr gut! von mehreren Seiten). Deswegen ist unsere Meinung die: Wir sollten dafür sorgen, daß wir nach und nach wieder eine Beamtenpolitik bekommen, die nach diesen Grundsätzen eingerichtet ist.

Wir werden nun in den nächsten Tagen das Besoldungsgesetz in Beratung nehmen müssen. Da die Materie erst vor ihrer Behandlung steht, so will ich hier Bemerkungen über die Vorlage nicht machen, sondern alles das, was in dieser Beziehung zu sagen ist, aufsparen, bis hier im Plenum die Angelegenheit besprochen werden kann. Ich möchte aber der Meinung sein, daß der Haushaltsausschuß möglichst rasch an die Beratungen herantreten, das Gesetz zum Abschluß bringen und hier im Plenum zur Beratung stellen sollte. Ich glaube, das sind wir den Beamten im ganzen Lande schuldig. Sie warten darauf und warten schon lange darauf — und deswegen sollen wir möglichst rasch an die Arbeit gehen (Beifall).

In diesen Tagen haben wir im Haushaltsausschuß das Gesetz beraten, durch welches die Ruhegehaltsbezüge neu festgestellt werden sollen. Wir werden also jedenfalls in den nächsten Tagen diese Vorlage hier im Plenum zu behandeln haben: mit Rücksicht darauf kann ich auch darüber hinweggehen.

Dagegen werde ich ein freundliches Gedenken denjenigen widmen dürfen, die aus dem badischen Staatsdienst ausgeschieden und in die Reichsfinanzverwaltung und Eisenbahnverwaltung übergetreten sind. Möge es ihnen im Reichsdienst gut — und ich füge hinzu: sogar noch besser gehen als bei uns in der Zeit, wo sie bei uns im Lande Baden im Dienste unseres Volkes und Staates standen. Ich höre zwar: Nachdem sie jetzt an den Fleischtöpfen Ägyptens sitzen, wären sie froh, wenn sie wieder bei uns wären (Heiterkeit und Rufe: Sehr richtig!).

Ich benütze die Gelegenheit, den Männern und Frauen, die aus dem badischen Landesdienst ausgeschieden sind, ein Wort des Dankes und der Anerkennung auszusprechen und sie mit den besten Wünschen zu begleiten. Es scheint mir das umsomehr angebracht, als sie ja zum größten Teile noch innerhalb unserer badischen Heimat bleiben. Ebenso wie die Beziehungen, die sie früher mit der Leitung unserer badischen Heimat verbunden haben, freundliche waren, möchte ich erwarten, daß auch in Zukunft ihre Beziehungen zu uns einen ähnlichen Charakter tragen (Beifall rechts und in der Mitte).

Nun habe ich gehört, die Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums in Baden sei aufgehoben? —

Der Herr Finanzminister nickt.

Das ist so sang- und klanglos geschehen — der badische Staat hat meines Wissens bis zur Stunde nichts davon erfahren! So ganz als Luft möchten wir von Berlin aus doch nicht behandelt sein — auch nicht vom Reichsverkehrsministerium! (Abg. Seubert: Sehr gut! — Zustimmungsäußerung auch von anderen Seiten.) Nun hat man ferner im Lande draußen ab und zu einmal so flüstern hören, die Art und Weise, wie die Aufhebung erfolgt sei, wäre nicht nach irgend einem Paragraphen des bekannten Büchleins von Schönbold erfolgt. Ich weiß darüber Näheres nicht, es ist mir aber von Interesse, genaueres zu erfahren und ich möchte den Herrn Minister bitten, uns zu sagen, wie die Geschichte gegangen ist. Ich glaube, das badische Volk hat ein Interesse daran, zu erfahren, wie diese Dinge behandelt worden sind, nachdem es seine Eisenbahnen auf dem Altar des Reiches hat opfern müssen (Lebhafter Beifall.) Wenn wir jetzt auch die Eisenbahnen nicht mehr haben, so sind es immerhin die Bahnen, die in unserem Lande fahren. Wir wollen auch — nach Berlin hinein sei das gesagt! — gar keinen Zweifel darüber lassen, zum mindesten verlangen wir, daß wir anständig behandelt werden (Lebhafter Beifall im Zentrum).

Nun hat der Herr Kollege Dr. Zehnter gesagt — und dem Sinn und Gedanken nach ist das heute auch vom Herrn Abg. Dr. Glockner, dem Sprecher der Fraktion der Demokratie, hier ausgeführt worden —: Es sind die Länder Vorgänger des Reiches. Deswegen ist es nicht einerlei für uns, wie die Reichsfinanzen stehen. So ruhig wie aber die Finanzen von Baden beurteilen können, so sorgenvoll sind diejenigen des Reiches zu beurteilen. Im Jahre 1914 hatten wir im Deutschen Reich 5 Milliarden Schulden, im Jahre 1918 147 Milliarden; bis zum 31. März 1920 war der Schuldenstand auf 197 Milliarden gestiegen — jetzt sind es, glaube ich, so rund 300 Milliarden (Zurufe) — es kommt auf ein Dutzend jedenfalls kaum mehr an (Heiterkeit). Wie ich in die Volksschule gegangen bin, habe ich diese großen Zahlen zu schreiben nicht gelernt, weil mir gedacht habe, ich brauche sie meiner Lebtag nicht (Heiterkeit). Das ist nahezu horrend, wie diese Reichsschuld von Monat zu Monat wächst. Wenn man dann fragt: Ja, wo soll denn das einmal enden?, dann kann kein Mensch eine sagen, wie das enden soll. Wie das einmal abgebaut werden soll, weiß vollends auch kein Mensch.

Ich habe dieser Tage einmal die Meinung ausgesprochen: es ist zwar eine Binsenwahrheit, aber heutzutage muß man auch eine Binsenwahrheit sagen, ich habe also die Meinung ausgesprochen: Diese Finanzfrage kann nicht gelöst werden ohne die Wirtschaftsfrage. Ich habe den lapidaren, einfachen Satz ausgesprochen: Wir werden es nicht anders machen können, als daß wir eben weniger verbrauchen und mehr schaffen. Daraus hat mir die „Rote Fahne" — ich glaube sie erscheint in Mannheim (Zuruf links: Nein, in Stuttgart!) — Nach Stuttgart ist sie ausgewandert? — soll nach Berlin gehen (Heiterkeit) — weil ich also diese einfache Binsenwahrheit, die jeder Mensch einsieht, ausgesprochen habe, einen Strick gedreht. Man hat gesagt, ich hätte den Arbeitern gesagt, sie dürften weniger essen, sie müßten mehr schaffen. Das ist eine Torheit und eine direkte Fälschung (Zuruf links: Das glaubt die „Rote Fahne" auch

selbst nicht!). Denn was ich gesagt habe, war folgendes: ich habe die Mahnung an die ganze Bevölkerung ausgesprochen. Da in den höheren und gehobenen, auch finanziell gehobenen Kreisen, das über das Normale hinaus Verbrauchen gang und gäbe ist, so richtet sich das natürlich an ihre Adresse. Und was das Mehrarbeiten angeht, so richtet sich das wiederum an die gesamte Bevölkerung, namentlich an die, die nichts schaffen. Ich habe ohnedies über den Sinn meiner Ausführungen gar keinen Zweifel gelassen. Aber anstatt daß der, der diesen Schwindelbericht in die Presse gebracht hat, in der Versammlung aufstand und seine Weisheit zum Besten gab, ging er offenbar davon, und je weiter er von der Versammlung weggekommen ist, desto blütenreicher ist seine Phantasie geworden. Jedenfalls, mit derartigen Schwindeleien und Verhetzungen macht man die Sache nicht besser und verleidet denen, die sich abmühen, soweit sie es in ihrem bescheidenen Wirkungskreis können, noch vollends die Freude zur Mitarbeit (Zuruf links: "Süddeutsche" und „Badische Post" mit eingeschlossen!). Ich habe nur die „Rote Fahne" genannt, weil die sich mit mir beschäftigt hat. Wenn die anderen auch gesündigt haben sollten, gilt es für die auch.

Nun die Reichsfinanzen, so miserabel verfahren sie sind, erfahren durch die Bestimmungen vom 29. Januar noch eine gewaltige Verschlechterung. Sie wissen, daß wir 226 Milliarden in Gold bezahlen sollen und 12 Proz. von aller Ausfuhr, daß wir keinen Kredit im Ausland aufnehmen dürfen und zwar nicht nur für die Staaten, sondern auch für die Kommunen. Dann die Bestimmung, daß wir unsere Einkünfte als Pfand geben sollen, daß ein Generaleinnehmer eingesetzt werden soll, daß unsere Zölle und alle unsere Einkünfte unter Kontrolle gestellt werden sollen und beliebig erhöht werden können von der Entente. Das sind einfach fürchterliche, entsetzliche Bestimmungen. Es hat deswegen auch, als diese Dinge bekannt gegeben worden sind, ein wahres Entsetzen unser deutsches Volk in weiten Kreisen ergriffen. Ich sage, in weiten Kreisen. Es gibt aber noch einzelne Kreise, die, scheint es, noch keinen Sinn und kein Verständnis für diese Dinge haben (Abg. Fischer-Meißenheim: Die haben auch keinen deutschen Sinn!). Die haben keinen deutschen Sinn, mögen sie angehören, wem sie wollen. Aber es sind nicht nur untere Kreise, es sind auch obere Kreise (Sehr richtig!). Eines wenigstens war aber doch an dem Bilde, das der Reichstag bot, erfreulich, daß von der äußersten Rechten bis zu den Bänken, wo der Linksradikalismus mit seiner Unvernunft Platz genommen hat, eine Einheitsfront geschaffen worden ist. Das ist das Erfreuliche, daß die Not der Zeit das Volk doch wieder in dem Gedanken, noch zu retten, was zu retten ist, wieder zusammenbringt und man könnte nur wünschen, daß dieser Gedanke mehr und mehr Gemeingut des gesamten deutschen Volkes wird. Wir müssen in der Mitte zusammen treten, um unser Volk und Vaterland zu retten, und um nach außen zu zeigen, daß wir den Ernst der Situation zu würdigen wissen (Sehr gut!). Es hat mich außerordentlich gefreut, im „Vorwärts" von den Gewerkschaften einen Aufruf zu finden, der eine Würdigung der Ententebeschlüsse darstellt. „Die Sklaverei", so lesen wir dort, „die in Afrika abgeschafft worden ist, soll in Europa wieder eingeführt werden. Die europäischen Großmächte, die angeblich den Völkerbund errichten wollen, haben ihre Einführung für ein halbes Jahrhundert beschlossen. Schwarze Soldaten, die aus dem Innern Afrikas nach Europa gebracht werden, sollen dafür sorgen, daß die weißen Sklaven ihre Pflicht tun. Die Sklaverei wird eingeführt im Namen der Freiheit und Gerechtigkeit zur größeren Ehre Gottes und der Menschheit usw." Ganz damit einverstanden, nur hätte ich gewünscht, daß hier der Hinweis auf die größere Ehre Gottes und der Menschheit weggeblieben wäre (Sehr richtig!). Die Männer, die da drüben das Ding vom 29. Januar beschlossen haben, haben von Gerechtigkeit und Freiheit und von der größeren Ehre Gottes keine Spur und wollen keine haben (Sehr richtig! im Zentrum). Das sind vielfach die Staatsmänner, die die Lichter am Firmament ausgelöscht zu haben glauben (Sehr richtig! rechts u. im Zentrum), und sich dessen gerühmt haben. Darum ist dieser Hinweis nach meinem Dafürhalten deplaciert (Beifall rechts und im Zentrum). Ich bin auch der Meinung, daß der Hinweis auf Freiheit und Gerechtigkeit zu ernst ist, als daß man hier mit einem gewissen hohen Spott und Ironie damit operieren dürfte. Ich bin der Meinung, Freiheit und Gerechtigkeit sind hier nicht zu finden in diesen Beschlüssen und sie sind deswegen nicht darin zu finden, weil unser Herrgott aus dem öffentlichen Leben hinausgeworfen worden ist. Weil er hinausgeworfen worden ist aus dem öffentlichen Leben, dem internationalen, darum ist eingetreten, was Pius IX. einmal gesagt hat, daß dann Recht und Gerechtigkeit verfinstert werden und untergehen und an ihre Stelle die brutale Gewalt tritt (Beifall im Zentrum). Da haben Sie, was im Jahre 1862 bereits von Pius IX. ausgesprochen worden ist, und es wird keine Rettung geben und es wird für die Völker keine Freiheit und keine Gerechtigkeit geben, wenn nicht die Staatsmänner wieder zurückkehren zu den Gesetzen, die der da droben diktiert hat. Es gibt keine Staatsweisheit, die wirklich den Anspruch auf das, was der Begriff sagt, erheben kann, wenn sie nicht orientiert ist an dem Anfang der Weisheit, und das ist die Furcht Gottes (Sehr richtig! rechts und im Zentrum).

Es hat den Anschein, als ob man drüben noch weiter gehen will. Ich weiß nicht, wie die Herren Kollegen und Kolleginnen die Rede, die der englische erste Staatsmann gehalten hat, auffassen. Er hat gesagt, „Deutschland habe immer noch zu viel Kriegsmaterial und Maschinen zur Herstellung von Munition und zuviel ausgebildete Mannschaften." Will der Mann denn diese ausgebildeten Mannschaften totschlagen? (Sehr gut!) Haben sie noch nicht genug, daß die Kinder, die Greise ins Grab sinken und daß nach dem Morden des Krieges, das Morden der Not noch weitergeht. Das ist unmenschlich, das ist unchristlich. Es wird einmal die Stunde kommen, wo die furchtbare Verantwortung auch für dieses Kapitel kommen wird (Zurufe im Zentrum: Sehr richtig!).

Nun hören wir, daß die Herren Staatspräsidenten mit der Reichsregierung zusammengewesen sind, um über diese nächsten Fragen zu beraten. Wir hätten gewünscht, daß alle restlos auf einem Boden zu finden gewesen wären (Zurufe: Sehr richtig!). Es will scheinen, daß in einem Punkt man mehr eine Einstimmigkeit konstatieren kann, daß in einem anderen Punkte man leider im Osten, in Bayern und München, Wege geht, die für das Deutsche Reich eine gewisse Gefahr darstellen. Ich möchte es hier in aller Öffentlichkeit aussprechen: Wir wünschen und hoffen, daß unsere Freunde in Bayern, die mit uns durch vier Jahre hindurch Schulter an Schulter draußen gestanden haben, um gemeinsam das Vaterland in seiner höchsten Not zu verteidigen, jetzt den Weg finden an den Platz, wo wir sie zu sehen wünschen (Zurufe: Sehr richtig!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich möchte mich auch der Hoffnung hingeben, daß über das, was über die Leistungen Deutschlands gefordert wird, das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, daß es endlich einmal, was zu den primitivsten Menschenrechten gehört, auch dem deutschen Volk gestattet wird, daß über diese Dinge verhandelt werden muß (Sehr gut! rechts). Es ist nach meinem Dafürhalten vorhin mit Recht von dem Herrn Kollegen Dr. Glockner darauf hingewiesen worden, es handelt sich nicht nur um unser deutsches Volk und Vaterland, sie werden es merken, wenn die 60 Millionen ausgefallen sind. Sie werden es merken an ihrem eigenen Geldbeutel und an ihrer eigenen Kultur, weil dieses hochgebildete und hochleistungsfähige Volk zum Kuli von Europa degradiert werden soll. Wenn das so ist und wenn dem so werden soll, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn das deutsche Volk zum Nährboden des Bolschewismus und des Radikalismus wird (Zuruf: Sehr richtig!). Die Ideen des Bolschewismus und Radikalismus werden keinen Halt mehr machen vor Festungen wie Verdun, denn die Ideen springen über Berge und Festungen hinaus (Sehr gut! links). Ich bin deswegen immer noch der Meinung, wenn sie zur Einsicht kommen, — freilich, da wo die Leidenschaft herrscht, wird auf Einsicht nicht zu hoffen sein —, aber wo der kalte, rechnende Verstand ist, kann man es vielleicht eher erwarten, daß sie die Verantwortung scheuen, daß es sich wahrscheinlich in dem Falle darum handelt zu entscheiden, ob die europäische Kultur weiter existiert, oder ob die europäische Kultur, die christliche Kultur des Abendlandes, untergeht (Beifall).

Im Verlaufe obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Meine Ausführungen werden sich von denen der Herren Vorredner dadurch wesentlich unterscheiden, daß ich auf die besonderen Fragen des Voranschlags des Finanzministeriums nicht eingehen, sondern mich allgemeinen und grundsätzlichen Betrachtungen zuwenden werde. Was davon die Herren Vorredner gesagt haben, hat uns in keiner Weise überrascht. Wir meinen sogar, das trübe Bild hätte in mancher Hinsicht noch trüber gezeichnet werden können, und man wäre damit der Wahrheit und dem wirklichen Sachverhalt nur noch näher gekommen. In bezug auf manches, ja auf vieles, was im Verlauf der Verhandlungen geäußert worden ist, könnten wir sagen, das haben wir vorausgesehen und das haben wir vorausgesagt. Aber es ist ein billiges und auch ein grausames Vergnügen, das zu tun. Ich will mich diesem billigen und grausamen Vergnügen nicht hingeben. Ich bin der Meinung — und ich greife damit einen Ton auf, der, wenn ich mich recht erinnere, auch vorhin wenigstens schon einmal leise angeklungen hat —, daß wir alles das, was geschehen ist und dahinten liegt, dem Urteil der Geschichte überlassen wollen, dem Urteil der Geschichte, dem wir Deutschnationale uns aufrecht und mit gutem Gewissen stellen.

Es ist eine gemeinsame Not, die auf uns allen lastet, und die uns in diesen Tagen und auch jetzt in dieser Stunde bewegt und uns eigentlich die einzelnen Titel, Paragraphen, Posten und Summen in unserem Voranschlag, ich möchte fast sagen, mehr oder weniger gleichgültig sein läßt; so groß ist die Not! Weil es aber eine gemeinsame Not ist, meine ich, daß wir sie auch alle gemeinsam tragen wollen; und wir wünschen nur, daß das „Unmöglich", das jetzt durch das deutsche Volk hindurchtönt, nicht bloß ein Wort sei, das wieder verhallt, und wir also nichts anderes erleben würden, als das Aufpuffen einer Scheinkraft. Die Befürchtung, daß es so kommt, ist — Gott sei's geklagt — aus der Vergangenheit doch nur zu nahegelegt. Umso deutlicher muß hier ausgesprochen werden, daß es ein falscher Trost ist, wenn man sich auf irgend eine Korrektur oder Abmilderung dessen verläßt, was die Gegner uns diktieren. Gewiß, sie spannen ihre Forderungen überaus weit, nicht nur unerträglich, sondern unvernünftig weit. Aber wir haben schon wiederholt erlebt, daß sie das offensichtlich Unmögliche getan haben, um nachher ein bißchen davon abgehen zu können, und wieder vor sich und vor der Welt zu erscheinen als die Humanen. War uns damit gedient? Ich werde doch immer erinnert an gewisse Gerichtsurteile, in denen ausgesprochen wird, daß irgend einer zum Tode und dann außerdem zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wird. Wenn dann der Unglückliche kommt und darauf hinweist, daß ein Rechtsirrtum stattgefunden habe und er unschuldig verurteilt sei, was hilft es ihm, wenn man ihm die zehn Jahre Zuchthaus schenkt? Unsere Gegner würden aus einem unmännlichen, wenn auch pathetischen, Benehmen eben doch nur den Schluß ziehen, daß man den Deutschen gegenüber sich alles erlauben, und daß man ihnen noch viel mehr und immer Neues auferlegen darf. Dieser Nöte, der politischen und der wirtschaftlichen, ist es nun genug! Sie sind ja viel größer, als man im allgemeinen noch oder schon in unserem deutschen Volke einsieht und erkennt. Das gilt auch von unseren eigensten, von den hausschen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Die Bemerkung, die unseren Standpunkt zum Staatsvoranschlag kurz, aber, wie ich denke, deutlich genug zum Ausdruck bringt, möchte ich mir erlauben, vorauszuschicken.

Wenn ich nun mich dem Voranschlag selber zuwende, so ist unsere Aufgabe da eine doppelte. Es handelt sich einmal darum, Stellung zu nehmen zu den einzelnen Posten, die eingesetzt sind. Das wird im wesentlichen einer meiner Freunde nachher tun, und wir werden uns vorbehalten, bei der Einzelberatung auf das und jenes zurückzukommen und zu sagen, was uns als notwendig erscheint. Ich bemerke hier nur dasselbe, was ich bei den früheren Teilen des Gesamtstaatsvoranschlags bemerkt habe: wo es sich um Staatsnotwendigkeiten handelt, da werden wir selbstverständlich nichts neinsagen. Zu den ersten Staatsnotwendigkeiten gehört aber in einem so fein und kunstvoll aufgebauten Staatswesen, wie es ein Kulturstaat ist — und Gott sei Dank sind wir noch immer ein Kulturstaat und bleiben es hoffentlich auch — zu den ersten Staatsnotwendigkeiten, sage ich, gehört in einem solchen Organismus die Aufrechterhaltung des Beamtenstandes. Das Finanzministerium ist ja auch das Beamtenministerium, und der Staatsvoranschlag im Ganzen — das kann man wohl sagen — ist ja in seiner Hauptsache ein Voranschlag für die Aufrechterhaltung des Beamtentums. Das ist nun eine schwere Last, die dadurch unserem Volk und unserem Lande auferlegt wird. Diese Last muß aber getragen werden. Man muß einwilligen, sie zu tragen, wenn man die Notwendigkeit und den Wert anerkennt, der darin liegt, daß wir einen Staat haben. Sie muß getragen werden in der Steigerung, in der sich diese Last vermehrt hat. Wir wissen, an einen Abbau der Ausgaben, die der Staat für seine Beamten macht, abgesehen von dem, was vorhin erwähnt worden ist, daß man keine überflüssigen Beamtenstellen schaffen soll — an einen Abbau dessen ist in absehbarer Zeit freiwillig nicht zu denken. Wehe uns, wenn wir gezwungen würden, daran zu denken. Eine Last aber bedeuten diese Posten und Forderungen auch für die Beamtenschaft. Sie empfindet nicht nur mit dem ge-

samten Volke alles das, was wir zu tragen haben, sondern sie trägt noch besonders daran und persönlich. Das Wort von der Beamtenarmut droht eine bittere Wahrheit zu werden, ja es ist schon Wahrheit geworden, nicht nur bei den Ruhegehaltsempfängern, für die wir hoffentlich in den nächsten Tagen einige Fürsorge treffen werden.

Aber die andere Aufgabe, die wir bei diesem Voranschlag des Finanzministeriums haben, ist die allgemeine Betrachtung unserer Finanzlage. Wir haben in der Hinsicht an unserem Standpunkt, den wir von Anfang an eingenommen haben, nichts zu ändern, auch nichts hinzuzutun. Man hat unsere Beurteilung gelegentlich wie eine persönliche Beleidigung empfunden. Dazu lag doch kein Grund vor. Man muß, meine ich, unterscheiden zwischen dem Finanzgebaren — so will ich mich einmal ausdrücken — und der Finanzwirtschaft, die doch nur der Ausfluß ist der allgemeinen Wirtschaftslage und diese wiederum ist die vis maior, gegen die jedenfalls ein kleines Land und das Finanzministerium eines kleinen Landes wenig, kaum etwas, ja nichts machen kann. Daran kann der einzelne Landesfinanzminister nichts ändern, auch wenn er es wollte. Ich stehe aber nicht an, auch heute wieder zu erklären, daß wir gegenüber dem Finanzgebaren in unserem Lande kein Mißtrauen haben. Wir sind Gott sei Dank immer noch ein korrupter Staat und werden, wie ich hoffe, vor dieser Gefahr, die dem modernen Staatswesen bekanntlich nur zu sehr auf den Leib rückt, verschont bleiben. Noch haben wir eine pflichtgetreue Beamtenschaft. Im besonderen sind wir überzeugt, daß in unserem Finanzministerium nicht nur richtig zusammengezählt und abgezogen, sondern mit aller Sorgfalt und mit aller Gewissenhaftigkeit und mit allem Bemühen für das beste des Landes zu sorgen, gearbeitet wird, und man bestrebt ist, die Finanzen in einer durchsichtigen Ordnung zu halten, seien sie selber nun gut oder schlecht. Aber das Finanzgebaren ist technisch, auch wissenschaftlich, und muß es sollte man darum das Wort gesund oder ungesund nicht anwenden. Das Finanzgebaren ist entweder richtig oder ist falsch, und wir sind der Meinung, daß unser Finanzwesen in der richtigen Weise geführt wird, wenn wir vielleicht auch nicht bestreiten wollen, daß da und dort Verbesserungen, Änderungen vorgenommen werden können und manches noch der Erörterung und Aufklärung bedarf. Darauf wird einer meiner Freunde zu sprechen kommen, das bleibt vorderhand offen.

Die Wirtschaft aber, die wir von dem Finanzwesen unterscheiden, die Finanzwirtschaft und die allgemeine Wirtschaft, das ist ein Organismus, und von diesem Organismus kann man sagen und muß man urteilen, ob er gesund sei oder ungesund. Wir können uns aber nicht davon überzeugen, daß unsere Wirtschaftslage und in der Folge auch unsere Finanzlage als Wirtschaftslage eine gesunde sei. Der Einblick in den Staatsvoranschlag ist, wie wir meinen, ein recht betrüblicher. Es muß ein Fehlbetrag von 90 Millionen Mark festgestellt werden. Auch wenn es gelingen sollte, auf eine leichte Weise ihn rund um die Hälfte zu ermäßigen, so bleiben eben immer noch etwa 50 Millionen Mark, die Summe, die man aus der Vergangenheit kennt, als das sonnunte kleine Notopfer, das ja annähernd soviel eingebracht hat. Roh ausgerechnet, umgelegt in der rohesten Form einer Kopfsteuer, würde das, wenn ich recht überschlage auf den Kopf, um dieses Manko zu beseitigen, 50 oder 25 — je nachdem man das ganze oder nur die Hälfte nimmt — Mark weiter ausmachen zu den Steuern, die wir schon haben und bezahlen müssen, und die wahrlich nicht klein sind. Und nun die Deckungsmittel! Da ist einmal der Gedanke, die Schullasten bis zu 35 Millionen auf die Gemeinden, d. h. die mittleren Städte und die ländlichen Gemeinden abzuwälzen, und ferner der Plan, die Ertragssteuer auf die Höhe von 25 Millionen zu bringen.

Was das erste betrifft, so stehen in dieser Beziehung auf der einen Seite die Meinungen, die in der Regierung gehegt werden und mit denen wir uns sehr genau werden beschäftigen müssen, anderseits aber die Meinungen, die man draußen in den Gemeinden hat, sich zurzeit noch auf das schärfste gegenüber (Sehr gut! rechts). Bei dem Umstande, daß die Gemeinden von ihrer früheren Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete der Steuer- und Abgabeerhebung kaum noch etwas übrig behalten haben, sehe ich wenigstens vorderhand nicht, wie da ein Ausgleich soll zustande gebracht werden.

Was dann weiter die Steigerung der Ertragssteuern anbelangt, so kann man es ja gewiß verstehen, die Steuerschraube noch mehr anzuziehen; bis zu einem gewissen Grade wird das wohl auch noch gelingen. Aber man wird doch die Frage aufwerfen dürfen: Wie lange noch — und mit welchem Erfolg? Schließlich könnte die Anstrengung des weiteren Herauspressens soweit führen, daß die Schraube verdreht wird oder zerspringt: Mit anderen Worten, es könnte soweit kommen, daß eben nun einmal nichts, aber auch gar nichts mehr herauszuholen und weiter gar nichts erreicht ist, als daß der allgemeine Wohlstand, dessen wir in Deutschland uns doch erfreut haben, nicht nur erschüttert, sondern auf das Bedenklichste unterwühlt und ausgeschöpft ist.

Und hier etwas Einzelnes. Es wäre doch dringend zu wünschen, daß die Steuerausschüsse, die nach der Reichsfinanzgesetzgebung eingerichtet werden, gebildet würden nach der Art der Schätzungsräte, die wir früher hatten, und daß sie auch so arbeiten würden, wie diese gearbeitet haben. Wir in Baden haben doch unser gutes Steuereinschätzungswesen gehabt (Sehr richtig!). Wiederholt ist es im Landtag gelobt worden, wiederholt hat man seine Vorzüge hervorgehoben. Man hat mit einem gewissen Stolz davon geredet, wie gerade unsere badischen Steuerkommissäre hinaus in die anderen Länder Deutschlands, nach Norddeutschland müßten, um dort einmal für eine richtige Steuerveranlagung und Steuereinschätzung zu sorgen. Nun ist die Verreichlichung des gesamten Steuerwesens gekommen, und es scheint, wir haben dabei erreicht, daß ein Teil unseres guten Steuereinschätzungsverfahrens, nämlich gerade die Arbeit der Steuerkommissäre mit ihren Schätzungsräten, uns verloren gegangen ist. Das wäre kein Gewinn, sondern ein Verlust, und wir hätten etwas zu früh über Wert und Vorzug unserer Einrichtung frohlockt.

Bei dieser Gelegenheit ist auch darauf hingewiesen worden, daß man die „Steuermoral" heben müsse. Ganz gewiß: dieser Forderung stimmen wir auch zu. Seine Steuern und seine Abgaben zu zahlen, das muß der einzelne Bürger als seine Bürgerpflicht, die zugleich auch eine Ehrenpflicht und eine Gewissenspflicht ist, erfüllen.

Es wird aber wesentlich zur Hebung der Steuermoral dienen, wenn der Steuerzahler merkt, daß mit den Geldern, die er zahlt, keine Vergeudung getrieben, daß nichts Unnützes damit angefangen wird. Die Warnung in dieser Beziehung geht vor allem an das Reich, und ich bitte unsere badische Regierung — ich zweifle nicht, daß sie es immer schon tut —, sie möge sich dem Reiche gegenüber dahin äußern: Man habe kein großes Vertrauen zu ihm, daß es mit dem Gelde der Steuerzahler nun auch wirklich schonend umgehe. Im Gegensatz und Widerspruch zu dem, was seinerzeit in Aussicht gestellt worden ist — die Bürokratie solle ermäßigt werden — finden wir immer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

noch geradezu ein Anschwellen der Bürokratie: immer neue Stellen, immer neue Ämter läßt das Reich aus dem Boden herausschießen, und die Erfordernisse dafür werden natürlich entsprechend immer größer. Wenn aber der Steuerzahler die Empfindung hat, daß alles Geld, was aufgebracht wird, nirgends anders hinkommt als in den Sack, der keinen Boden hat, so kann das natürlich nicht zur Hebung der Steuermoral beitragen (Abg. Habermehl: Sehr richtig!).

Ich komme zurück zum Ausgangspunkt dieser Darlegungen. Ich habe von dem Fehlbetrag, den unser Voranschlag aufweist und von den Deckungsmitteln, die er ins Auge faßt, geredet. Ich bemerkte, daß diese Deckung noch nicht herbeigeführt, sondern erst ins Auge gefaßt ist. Nun wird es ja freilich mit Hilfe einer willfährigen Notenpresse gewiß noch eine Zeit lang gehen, noch einmal, noch zweimal! Aber ich fürchte, es geht rasch dem Ende oder der Unmöglichkeit, so weiter zu wirtschaften, entgegen. Im ganzen genommen: Ist es denn nicht ein circulus vitiosus? auf der einen Seite suchen wir das Unfrige zu decken — auf der anderen Seite aber ziehen wir eine Decke weg oder machen sie löcherig. Wir bilden uns immer noch ein, hinsichtlich unserer Landesangelegenheiten könnten wir so ein bischen „das „Glück im Winkel" leben. Diese Zeiten aber sind gründlich vorbei! Wenn man sich seiner badischen Verhältnisse erfreut, kommt mir das vor, wie das Verhalten des Kindes vom Hause, welches sich seines Wochentaschengeldes und darüber freut, daß es das Büchlein, das von ihm darüber geführt wird, so schön in Ordnung hat, während das Haus, dessen Kind es ist, sich im Zerfall befindet.

Damit komme ich zum größeren Vaterland. Ganz richtig ist heute und neulich schon in einer Ausschußsitzung gesagt worden, daß alle diese Betrachtungen eben unter den Gesichtspunkt einer Betrachtung der Finanzlage des Deutschen Reiches überhaupt gestellt werden müssen. Ganz richtig: Das ist ja der Standpunkt, den wir von Anfang an eingenommen und wiederholt hier zum Ausdruck gebracht haben! Hier möchte ich nun zunächst eine Frage wegen der Eisenbahnen an den Herrn Finanzminister richten. Aus der Zeitung hat man kürzlich wiederholt entnommen, daß beabsichtigt sei, die Reichseisenbahnen „selbständig" zu machen, sie aus den staatlichen Finanzen, das heißt aus den Finanzen der allgemeinen Staatsverwaltung loszulösen. Angesichts der großen Gefahr, welche infolge des Fehlbetrags im Reichseisenbahnbudget der Staatswirtschaft überhaupt droht, ließe das sich ja vielleicht noch einigermaßen verstehen. Aber es hat allerlei anderes verlautet, was bedenklich macht, weil man am Ende dieser Gedanken und Pläne — die vorderhand ja nur etwas unklar an die Öffentlichkeit getreten sind — einen Zustand sieht, bei welchem die Eisenbahnen sogar aus der allgemeinen Staatsverwaltung und Staatsleitung sollten herausgenommen werden. Von Anfang an — auch damals schon und gerade damals, als sie Bahnen der einzelnen Länder waren — sind die Eisenbahnen ein wesentliches Band gewesen, um die Einigkeit und die Vereinigung der verschiedenen Gebiete, Länder und Völker in Deutschland herbeizuführen und festzuhalten. Diese Aufgabe hat unser deutsches Verkehrswesen gehabt — und es hat sie erfüllt. Ich kann mir nicht denken, daß das Deutsche Reich, und ginge es ihm noch so schlecht, freiwillig dieses mächtige Instrument und diese unentbehrliche Voraussetzung eines festen und starken Zusammenhangs und einheitlichen Reiches aus der Hand geben sollte. Wie dem auch sei, daß man sich in der Öffentlichkeit mit diesen Dingen, obgleich nur etliche Andeutungen geschehen sind, beschäftigt, ist ein Symptom der Beunruhigung über den Zustand der Wirtschaft und der Finanzen im Reiche.

Auch bezüglich des Finanzgebarens im Reiche hat man Grund, etwas mißtrauisch zu sein. Die Zahlen, die einem mitgeteilt werden, sind viel zu wechselnd und dadurch viel zu verwirrend, als daß man hier einen festen Halt hätte. Da halte ich mir die Zahlenmitteilung, die wir erfahren, doch mehr. Ist es doch vorgekommen, daß eine amtliche Auskunft, die der deutsche Vertreter der Entente gegeben hat, nach einigen Tagen berichtigt werden mußte, sie sei nicht zutreffend gewesen. So etwas macht doch in hohem Maße mißtrauisch, und es gehört doch bald zu den alltäglichen Geschäften des Reichsfinanzministers, daß er heute eine andere Zahl angeben muß, als er vor 8 Tagen oder 14 Tagen geschehen ist. So unsicher sind die Dinge und die Verhältnisse.

Was aber die Wirtschaftslage des Reiches betrifft, nun, es ist heute davon schon die Rede gewesen, und wir können das täglich in der Zeitung lesen, wir brauchen uns damit also jetzt nicht aufzuhalten, sie ist aufs schwerste beängstigend. Das ist allgemein bekannt. Wir hängen aber in allen Fällen mit dem Deutschen Reich, nicht nur aus Nützlichkeitserwägungen, es sind auch Gemütswerte, die uns alle mit dem Reiche verbinden.

Nichts, auch die größte wirtschaftliche Not nicht, darf den Gedanken aufkommen lassen, daß man sich vom Reiche etwa lösen könnte. Das wäre nicht nur unnobel, es wäre auch unklug gedacht; denn damit würden wir der Bürde, die das Reichsland auf uns hereinwälzt, nicht entrinnen, jeder müßte seinen Pack mitnehmen und tragen. Aber auch von einer Bankerotterklärung, meinen wir, darf nicht die Rede sein. Man mag vielleicht sagen, das ist nur eine Formsache, ob man den Bankerott erkläre oder nicht, wenn die Wirtschaftslage verzweifelt geworden ist. Es ist aber doch nicht nur eine Formsache, sondern es liegt etwas darin, was einen Gemütswert hat und etwas bedeutet für die Einschätzung des Volkes als Charakter. Die Bankerotterklärung wäre die letzte Ausflucht, die Verzweiflung, ein vollständiges die Hände sinken lassen und Zusammensinken. Hinsinken. Und auch durch die Bankerotterklärung würden wir nicht eine einzige Goldmark, die uns zu zahlen auferlegt ist, loswerden.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang, in dem unsere Landesfinanzen und unsere Landeswirtschaft mit der des Reiches steht, mit einem Wort auf den sogenannten Betriebsfonds zu sprechen kommen, der ja in unserem Voranschlag eine so große und durchgreifende Rolle spielt, denn er muß oder soll ja dazu beitragen, von dem Fehlbetrag einen Teil wenigstens auf verhältnismäßig schmerzlose Weise zu beseitigen. Ich habe bezüglich dieses Betriebsfonds an den Herrn Finanzminister eine ganze Reihe von Fragen zu stellen, glaube es aber nicht hier tun zu sollen, sondern will, er wird mir damit einverstanden sein, es lieber persönlich tun; ich kann es auch schriftlich tun und kann mich auch mit einer schriftlichen Antwort begnügen. Ich möchte aber hier Folgendes sagen. Dieser sogenannte Betriebsfonds ist ja kein eigentlicher Fonds in dem strengen Sinne des Wortes. Es ist kein Grundstock vermögen da, das verwaltet und erhalten werden muß, aus dessen Zinsen Aufwendungen gemacht werden nach der Grundbestimmung und dergleichen mehr. Man würde darum auch richtiger sagen, wie der Kaufmann sagt, „Betriebskapital", das ist m. E. auch ein täuschender Ausdruck, wenn wir in Baden gewöhnt sind von einem eisernen Bestand des Betriebsfonds zu reden. Denn dieser eiserne Bestand des Betriebsfonds hat auch gar nichts von dem an sich, was sonst die Art eines eisernen Bestands ist; sondern, wie der Betriebsfonds eben, dasjenige Geld ist das die Staatsverwaltung mit dem Beginn jedes neuen Rechnungsjahres braucht, um die notwendigen

Ausgaben, die sofort mit dem ersten Tag eintreten, zu bestreiten, während noch keine Einnahmen gezeitigt werden können, so versteht man eben unter dem eisernen Betriebsfonds das allernotwendigste dieser Mittel. Wenn ich mich recht erinnere, so ist in Baden unter den früheren Verhältnissen dieses äußerst notwendige, das an Betriebsmitteln vorhanden sein mußte, auf etwa 5 Millionen beziffert worden.

Nun ist bekannt, daß während des Krieges, ich glaube, in den Jahren 1915 und 1916 wir überhaupt keinen aktiven Betriebsfonds gehabt haben, sondern einen durchaus passiven, und erst seit 1917 ist unser Betriebsfonds wieder aktiv. Das ist aber nur dadurch geschehen, daß man zu einer anderen Buchungsmethode übergegangen ist, indem man nämlich diejenigen Summen, die das Reich Baden schuldete oder für die das Reich Baden den Ersatz zugesagt hatte, nachdem Baden für die Gemeinden die Unterstützungen bezahlt hatte an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, ich sage, indem man mit dem Jahre 1917 diese Summe, die also in Aussicht gestellt war, als Einnahmesoll gebucht hat. Dadurch ist man im Jahre 1917 aus einem negativen Betriebsfonds wieder herausgekommen in einen positiven. Dieses Verfahren war durchaus möglich nach den Quellen, aus denen der Betriebsfonds entsteht oder sich zusammensetzt; es war diese andere Buchungsweise unter den damaligen Verhältnissen, wenn auch ein Verfahren von einer gewissen Kühnheit und Zuversicht, doch immerhin ein mögliches und berechtigtes Verfahren. Nun, nachdem die Dinge anders geworden sind, nachdem der Umsturz gekommen ist und wir den Krieg verloren gegeben haben, wird der Wert all dieser Zusagen an Ersatzleistungen und dergleichen bei der allgemeinen bedauerlichen Wirtschaftslage immer zweifelhafter.

Darum wäre es mir wichtig, zu wissen, wie denn die 80 Millionen Einnahmeüberschuß, von denen die Rede ist, entstanden sind, und aus was für Quellen der Betriebsfonds, der die sehr stattliche Summe von 120 Millionen und noch etwas dazu aufweist, sich zusammensetzt. Es ist mir eine sehr ernste Frage, ob man, nämlich nicht nur buchmäßig und rechnerisch, sondern soweit Bargeld notwendig ist, diesen Betriebsfonds wirklich für die Balancierung unseres Fonds benützen kann, oder ob wir nicht besser täten, daß wir jene Summe eben unter die unsicheren Posten stellten. Soviel mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs; aber nicht nur nach dieser Seite, sondern auch nach der anderen Seite, auf die Gemeinden, müssen wir schauen. Es ist darüber nicht viel zu sagen. Ist damit dem Lande geholfen, wenn unsere Gemeinden etwa zusammenbrechen? Die Äußerungen, die man aus großen, mittleren und kleinen Gemeinden hört, über den Zustand der Gemeindewirtschaft, lauten mehr als beunruhigend.

Manchmal will es einem scheinen, als sei das trübe Bild, das sich einem vor den Augen auftut, wenn man die Dinge prüft, am Ende doch nur ein Spuk! Ist nicht überall Geld? Wenn einer seine Brieftasche aufmacht, sieht man kleinere Scheine als Zwanzigmarkscheine nicht mehr, und diese sieht man überall in Menge. Jetzt gerade in diesen Tagen, wieviel Geld ist offenbar überflüssig vorhanden, nämlich für überflüssige Vergnügungen! Schütten nicht die industriellen Unternehmungen große Dividenden aus? Erzählt man sich nicht Wunderdinge von dem Geld, das die Landwirte aufgestapelt in Kisten und Kasten haben sollen und dergleichen mehr? Ich möchte sagen, eben das alles ist wie Schein, oder es ist wie der Schnee, der in die Hitze der Sonne kommt. Das wird vergehen in der Hitze der Not, die alle Tage mehr über uns hereinbricht. — Auch im indischen Volk gibt es Reiche oder vermögliche Leute und daneben arme. Aber trotz der Reichen und Vermöglichen finden wir, daß die wirtschaftliche Lage des indischen Volkes im ganzen eben doch eine recht betrübliche, traurige und armselige ist. Oder schauen wir auf Irland und die Lage der Irländer. Wir möchten nicht so hinunter gedrückt und drunten gehalten werden, wie es dort in Indien und in Irland der Fall ist (Auf einen Zuruf des Abg. Dr. Schofer): Jawohl gibt es auch reiche Iren oder vermögliche. Aber wir sind Alle einig, daß es ein armes und bemitleidenswertes Volk ist, wenn es in der Vergangenheit wohl auch seine Fehler gemacht hat. Es ist ein armes und bemitleidenswertes Volk, und uns graust vor diesem Zustand, der andere Völker ganz kalt läßt. Und es würde andere Völker auch kalt lassen, das meine ich, wenn die 60 Millionen Deutsche als Kulturvolk ausfielen (Abg. Dr. Schofer: Es ist ein Heldenvolk!). Es ist kein Spuk, es ist bittere Wahrheit. Und wer es als einen Spuk betrachtet, dem sagen wir: gib dich keiner Täuschung hin! Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang! Warum ich im Namen meiner Freunde diese ernsten Worte sage, geschieht nur, weil, wie eben zwischenhinein gerufen wurde, wir ein Heldenvolk sind (Zuruf: Die Iren sind gemeint!). Wir sind auch ein Heldenvolk und wollen es bleiben und als solches uns bewähren, indem wir zusammenhelfen nach unserer Kraft, um aus dem Elend herauszukommen, indem wir es überwinden. Die Voraussetzung aber dafür ist, daß man das Elend in seiner ganzen Größe und Wirklichkeit einsieht (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch folgende Eingänge bekannt:

1. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Odenwald, Schell, Maier-Heidelberg, Saenger und Herbster, teils wegen Erkrankung, teils wegen anderweitiger Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

2. Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen. die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

„Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Vom Jahre 1920 an wird zu den aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zu zahlenden Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen ein Zuschlag von 40 v. H. ihres Jahresbetrags, mindestens aber 150 Mark bezahlt.

Ergeben sich bei der Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark aufzurunden.

Die Bestimmung des § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 findet entsprechende Anwendung.

Der Zuschlag wird nur den bei Verkündung dieses Gesetzes noch am Leben befindlichen Empfängern von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen gewährt."

Der Gesetzentwurf ist mit einer Begründung versehen. Er wird gedruckt als Druckf. Nr. 42 und im Einverständnis des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

3. Mitteilung des Schreinermeisters Wörner in Lautenbach, daß er sein Gesuch um Bewilligung von Schadenersatz zurückziehe.

Dient zur Kenntnis.

4. Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden, das in der 7. Sitzung diesem Ausschuß überwiesene Gesuch des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten, die fachliche Ausbildung der mittleren Justizbeamten betr., an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zu überweisen.

Dem Antrag wird entsprochen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 9. Februar 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 7,15 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Amtliche Niederschrift.

21. Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Fleig, Goerlacher, Hamann, Helffrich, Herbster, Horter, Kahn, Koelblin, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Niederbühl, Odenwald, Noesch, Saenger, Schell, Schön, Straub, Trunk, Vierneisel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Sammet, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner und Ullrich und Landforstmeister Gretsch.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 20. Sitzung vom 8. Februar 1921, nämlich Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung IV, Finanzministerium, Berichterstatter Abg. Stockinger.

II. Vizepräsident **Ihrig** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Wittemann u. Gen., **die Anrechnung der Kriegszeit — 1. 8. 14 bis 31. 12. 18 — bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Staatsbeamten und des Volksschullehrerpersonals betr.**, das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ist der Regierung bekannt, daß die verfassunggebende preußische Landesversammlung mit Gesetz vom 23. November 1920 (Preußische Gesetzessammlung 1921 Nr. 6 S. 89) verfügt hat, daß die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit den Staatsbeamten und Volksschullehrerpersonen, die während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Staats- und öffentlichen Schuldienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate beträgt, 1½fach angerechnet werden soll?

Gedenkt die badische Regierung auch für Baden eine entsprechende gesetzliche Regelung in absehbarer Zeit dem Landtage vorzuschlagen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler:**

Der deutschen Nationalversammlung ist unterm 3. Juli 1919 der Entwurf eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Darnach sollte den Beamten und den Angehörigen des Heeres, die während des Krieges Dienste geleistet haben, ohne Kriegsteilnehmer mit Anspruch auf Anrechnung von Kriegsjahren gewesen zu sein, zu ihrer tatsächlich verbrachten Dienstzeit unter besonderen Voraussetzungen die Hälfte hinzugerechnet werden. Außerdem beabsichtigte das Reich, die gleiche Vergünstigung den im aktiven Heere oder als Beamte im Reichsdienst wiederverwendeten Ruhestandsbeamten zuteil werden zu lassen.

Der genannte Gesetzentwurf ist aus uns unbekannten Gründen bis jetzt nicht verabschiedet worden. Sobald die Angelegenheit im Reiche geregelt ist, wird auch Baden folgen und zu diesem Zweck eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Landtag zugehen lassen. Die Vorbereitungen dazu sind bereits getroffen. Ein vorheriges gesondertes Vorgehen Badens ist schon mit Rücksicht auf die gleichmäßige Behandlung mit den im Lande vorhandenen zahlreichen Reichsbeamten nicht angängig. In den letzten Tagen ist uns nun ein Bericht des Reichstagsausschusses für soziale Angelegenheiten vom 3. Februar 1921 zugegangen, der näheren Aufschluß über den Stand der Angelegenheit gibt. Darnach ist von dem Ausschuß gegen die Vorlage der Reichsregierung das Bedenken erhoben worden, daß sie nur den Wünschen der im Heimatdienste beschäftigt gewesenen Beamten Rechnung trage, während sie die Arbeiter und Angestellten, die keine Beamten sind, völlig unberücksichtigt lasse. Für eine solche Bevorrechtung der Beamten fehle es an jedem Grunde. Der Ausschuß hat deshalb beantragt, der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu erteilen;

2. die Reichsregierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Neuregelung der Invaliden- und Angestelltenversicherung eine ähnliche Berücksichtigung der im Front- und Heimatdienst verbrachten Kriegszeit der Angestellten und Arbeiter, wie sie für die Beamten gesetzlich festgelegt ist, vorzusehen und zusammen mit dem Entwurf eines derartigen Gesetzes für die Beamten dem Reichstag vorzulegen.

Über die Stellungnahme der Reichsregierung zu diesem Antrag ist augenblicklich noch nichts bekannt.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Kraus und Gen., die Karlsruher Majolikamanufaktur betr.**, für die Anfragenden das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1920 auf Grund eines Antrags des Verfassungsausschusses beschlossen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß die Karlsruher Majolika-Manufaktur „in der Form der Verpachtung womöglich an eine G. m. b. H. mit überwiegender Beteiligung badischer erprobter kunstgewerblicher Firmen weiterbetrieben werde und daß im Pachtvertrag die künstlerische Höhe der Produktion und die soziale Lage der Arbeiter und Angestellten sicher gestellt werde."

Wie in den letzten Tagen bekannt wurde, ist diese Verpachtung jetzt vom Finanzministerium vorgenommen worden.

Ist die Regierung bereit, dem Landtag mitzuteilen, inwieweit in dem abgeschlossenen Vertrag jene Forderungen des Landtags durchgeführt sind?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler:**

Die Majolika-Manufaktur war am 10. Juli 1914 von der ehemaligen Großherzoglichen Zivilliste an die Firma Villeroy & Boch in Mettlach auf die Dauer von 15 Jahren verpachtet worden. In diesen Pachtvertrag sind wir als Rechtsnachfolger der ehemaligen Großherzoglichen Zivilliste eingetreten.

Die Beziehungen zwischen der Pächterin und ihren Angestellten und Arbeitern hatten sich so schwierig gestaltet, daß die Pächterin eine Lösung des Pachtverhältnisses dringend erstrebte.

Wir haben uns demgegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß nicht wir einen neuen Pächter zu suchen hätten, daß es vielmehr Sache der Pächterin sei, uns ihren Nachfolger in das Pachtverhältnis zuzuführen.

Nachdem sich wiederholt Pachtliebhaber gemeldet, aber bei der rückläufigen Bewegung des Wirtschaftslebens stets wieder zurückgetreten waren, wurde uns von der bisherigen Pächterin eine Bewerbergruppe zugeleitet, bei der die Rheinische Kreditbank in Mannheim führend beteiligt war und der auch heimische Kunstfreunde angehörten. Die Verhandlungen führten am 20. Januar 1921 zum Abschluß eines neuen Pachtvertrages. Die finanziellen Bedingungen sind günstig. An die Stelle des bisherigen Pachtpreises von 20 000 Mark tritt ein solcher von 40 000 Mark, der sich bei steigender Dividende bis auf 55 000 Mark steigert; hierzu tritt noch eine Beteiligung am Reingewinn.

Den Wünschen des Landtags ist im neuen Pachtvertrag, soweit sich dies irgendwie erreichen ließ, Rechnung getragen.

1. Die neue Pächterin ist eine in Karlsruhe ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 1½ Millionen Mark. Als Gesellschafter ist unter anderm die Rheinische Kreditbank in Mannheim mit einem Anteil von 500 000 M. beteiligt; diese heimische Großbank ist auch im Aufsichtsrat vertreten. Die Leitung liegt in bewährten Händen, denn es ist dem neuen Pächter gelungen, die bisherige Leitung weiter zu verpflichten.

Als Gesellschafter und Mitglied des Aufsichtsrats ist auch Dr. Moufang in Heidelberg beteiligt, der sich durch wissenschaftliche Arbeiten um die Manufaktur große Verdienste erworben hat.

2. Der neue Pächter hat sich verpflichtet, die Majolika-Manufaktur in erster Linie als eine Kunststätte zu führen und nach Kräften dafür einzutreten, daß sie auf ihrer bisherigen künstlerischen Höhe erhalten bleibt. Es dürfen insbesondere die künstlerischen Ziele nicht durch rein wirtschaftliche Erwägungen zurückgedrängt werden. Der neue Pächter hat sich ausdrücklich verpflichtet, einheimische Künstler von Rang und Ruf beizuziehen. Die badische Regierung kann dabei ihre Wünsche durch einen von ihr delegierten Kunstsachverständigen äußern, der an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnimmt.

3. Auch auf die soziale Lage der Angestellten und Arbeiter ist im neuen Pachtvertrag Rücksicht genommen worden. Der Pächter hat einen angemessenen Betrag zum Vorteil der Arbeiterschaft zu verwenden. Er hat weiter berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft, insbesondere auf dem Gebiet der gesundheitlichen Fürsorge, Rechnung zu tragen.

Der 11. Vizepräsident Ihrig gibt hierauf folgende eingegangene Gesuche bekannt:

1. des badischen Beamtenbundes namens der Sekretariats- und Rechnungsbeamten der Ministerien, die Nachprüfung der Besoldungsordnung, hier die Einreihung derselben (der genannten Beamten) betr.,

2. des Direktors der Turnlehrerbildungsanstalt um Gleichstellung mit den Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten und Einreihung in der Gruppe XII der Besoldungsordnung.

Die Gesuche werden, im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung IV. **Finanzministerium,** erhalten das Wort

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Der vorliegende II. Nachtrag gibt uns Gelegenheit, zur Finanzlage Badens und des Reiches Stellung zu nehmen. Ohne zu übertreiben, kann gesagt werden, daß, wenn wir auch nicht glänzend dastehen, unsere Landesfinanzen doch leidlich sind: es liegt die Möglichkeit vor, den Etat zu balancieren. Lägen nur die Verhältnisse im Reich ebenso wie in Baden, so könnten wir uns glücklich schätzen.

Nach dem Voranschlag betragen die Mehrausgaben 154,1 Millionen Mark. Zur Deckung stehen nun zunächst die Mittel des umlaufenden Betriebsfonds in Höhe von 126,9 Millionen Mark zur Verfügung; davon geht der ersetzte Vorstand mit 30 Millionen Mark ab. Das Jahr 1918 erbrachte, wie uns mitgeteilt wurde, einen Überschuß von 46,5 Millionen Mark, das Jahr 1919 einen solchen von 80,4 Millionen. Die beiden Zahlen zusammen ergeben den eben genannten Betrag von 126,9 Millionen.

Das günstige finanzielle Ergebnis des Jahres 1919 ist ohne Zweifel auf die im Jahre 1919 erhobene sogen. einmalige Vermögensabgabe zurückzuführen. Sie erinnere daran, daß damals eine Erhöhung der Einkommensteuersätze vorgenommen worden ist; an dieser Maßnahme hat insbesondere gerade unsere Partei ein wesentliches Verdienst.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat Ausführungen in Bezug auf den umlaufenden Betriebsfonds gemacht. Er meinte, diesen müsse er unter die „unsicheren" Posten einreihen. Gleichzeitig frug er dann an, wie eigentlich jene 80 Millionen Überschuß des Jahres 1919 zustande gekommen seien.

Wenn er meint, daß der umlaufende Betriebsfonds unter die unsicheren Posten zu stellen sei, so ist das insoweit richtig, als ja die Überschüsse bei den Rechnungsabschlüssen der verschie-

neuen Jahre jeweils verschieden sein können; wir sehen ja, daß das Jahr 1919 wesentlich günstiger abgeschlossen hat als das ihm unmittelbar vorausgegangene Jahr, insofern es möglich war, während des Jahres 1919 beinahe doppelt so viel zu erübrigen als im Rechnungsjahr 1918. Aus der gegebenen Begründung geht aber hervor, daß es hier sich lediglich um Überschüsse handelt, die der allgemeinen Wirtschaft zugeführt werden; mit andern Worten, um einen Kassenbestand, der jetzt schon für die anderen Jahre zur Verfügung steht, der allerdings nicht, wie das sonst, bei kaufmännischer Geschäftsführung, üblich ist, als Kassenvorrat vorgetragen wird, sondern hier eben die Bezeichnung „Betriebsfonds" erhält.

Zur Deckung des ungedeckten Ausgabenrestes sollen nun zunächst die Gemeinden und zwar durch Erhöhung der Beiträge zu den Schullasten herangezogen werden. Im Haushaltsausschuß hat der Herr Minister erklärt, daß die Gemeinden auf diesem Wege 35 Millionen zur Deckung der Schullasten beisteuern sollten, so daß schon hierdurch ein großer Teil des ungedeckten Aufwandes, der rund 57 Millionen ausmacht, seine Deckung finden würde.

Ohne Zweifel sind aber auch die Gemeinden an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Nichtdestoweniger erscheint der Bezug der Gemeinden zur Deckung des Aufwandes für die Schullasten gerechtfertigt, weil ja der Staat eine bedeutend höhere Aufwendung auf sich nimmt. Der Aufwand ist von etwa 31 Millionen auf 74 Millionen im ganzen gestiegen, früher haben die Gemeinden von den 11 Millionen rund etwa 5 Millionen getragen. Es erscheint also nur gerechtfertigt, auch die jetzige Verteilung analog der früheren vorzunehmen, so daß auch jetzt also die Hälfte der Gesamtlast auf die Gemeinden entfällt.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gestern die Frage angeschnitten, wer die Schullasten tragen soll, und er meinte: Es gibt manche, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Gemeinden die Schullasten ganz übernehmen sollten; andere wieder sind der Auffassung, der Staat solle sie übernehmen (Abg. Dr. Schofer: Das hat der Herr Abg. Dr. Glockner behauptet). Wieder andere sind der Auffassung, daß Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen oder aber doch wenigstens, daß beide zusammen die Last übernehmen sollen.

Wir sind der Auffassung, es wäre jedenfalls am richtigsten, wenn der Staat die Aufwendungen für die Schullasten übernehme. Im Grunde genommen kommt es ja immer nur auf eine Verteilung der Lasten an. Aufgebracht müssen sie ohnehin von der Gesamtheit des Volkes werden. Nachdem aber doch einmal die Finanzhoheit auf das Reich übergegangen ist, nachdem die einzelnen Länder lediglich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse zugewiesen erhalten und nachdem doch ein weiterer Teil dieser Einnahmen an die Gemeinden überwiesen werden muß, damit diese die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können, ist es ganz gleichgültig, ob die Aufwendung der Mittel zum Teil durch die Gemeinden bestritten wird, zum Teil durch den Staat oder ob es nicht vielleicht besser ist, wenn dann der Staat, das einzelne Land, gleich von vornherein diese Mittel aufbringt, d. h. ihm diese Beträge in der Hauptsache zugewiesen werden, die zur Bestreitung des Schulaufwands notwendig sind. Es handelt sich nach meiner Auffassung lediglich um die Frage, in welchem Maße, in welchem Umfange die Mittel, die aus den Reichssteuern aufgebracht werden, dem Staat überwiesen werden, damit der Staat in die Lage versetzt wird, die Ausgaben für die Schullast bestreiten zu können. Es würde meiner Auffassung nach auch eine Vereinfachung des ganzen Verfahrens bedeuten, eine Vereinfachung der Verrechnung, weil ja jetzt, wo die Gemeinden und der Staat zusammen sich in die Aufbringung der Mittel teilen, ein umständliches Verfahren notwendig ist. Das würde sich vereinfachen, wenn die ganzen Lasten vom Staat übernommen würden. Es ist angekündigt, daß das Gesetz über die Schullastenverteilung bis 1. April d. J. fertig sein soll. Es ist daher der berechtigte Wunsch auszusprechen, daß dieses Gesetz möglichst bald dem Landtag vorgelegt wird, damit wir in der Lage sind, es zu verabschieden, und es vom 1. April an in Wirklichkeit treten kann.

Außer der Erhöhung des Beitrags der Gemeinden ist vorgesehen die Erhöhung der Besoldungssteuer, die Erhöhung der Wandergewerbesteuer und eine Gebührenerhöhung. Die Erhöhung der Gebühren ist ja bereits erfolgt, auch die Wandergewerbesteuer hat eine Erhöhung erfahren. Außerdem ist vorgesehen, wie uns mitgeteilt wurde, daß das Ertragssteuergesetz eine Abänderung erfahren soll in Bezug auf Liegenschaften und Betriebsvermögen. Es ist wünschenswert, daß jedenfalls auch das bald verabschiedet werden kann.

Erschreckt haben uns die beabsichtigten indirekten Steuern des Reiches, von denen uns im Haushaltsausschuß Mitteilung gemacht worden ist. Es ist angekündigt worden und auch in der Presse konnte man es lesen, daß die Zuckersteuer erhöht werden soll von 14 auf 100 M., sie soll rund 1 Milliarde einbringen. Das Süßstoffhandelsmonopol soll zur Einführung kommen, das ein paar hundert Millionen bringen soll, das Branntweinmonopol soll ein paar Milliarden mehr einbringen, die Brennsteuer und die Devisensteuer sollen einige Milliarden bringen. Dann ist vorgesehen eine Erhöhung der Kohlensteuer, eine Erhöhung der Umsatzsteuer, also eine ganze Serie von indirekten Steuern soll herangezogen werden, die, wie bekannt ist, als Kopfsteuern wirken und die große Masse der konsumierenden Bevölkerung schwer belasten würden, insbesondere soweit die Zuckersteuer, die Kohlensteuer und die Umsatzsteuer in Frage kommen. Dadurch würde meiner Auffassung nach die Konsumkraft der konsumierenden Bevölkerung eine neue wesentliche Belastung erfahren. Da scheint mir denn doch die Frage berechtigt zu sein, ob es wirklich möglich sein wird, daß die Masse gerade der arbeitenden Bevölkerung diesen Mehraufwand tragen kann.

Denn die Kaufkraft der arbeitenden Massen ist ohnehin ganz bedeutend geschwächt gegenüber den Verhältnissen, wie wir sie vor dem Kriege vorfanden. Der Wert des Einkommens hat nicht zugenommen, sondern abgenommen, wenn auch der Nennwert des Papiergeldes heute ein höherer ist. In Wirklichkeit ist die Kaufkraft bedeutend gesunken, und trotz aller Lohn- und Gehaltsaufbesserungen ist die Lebenshaltung insbesondere der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht besser, sondern schlechter geworden. Wir haben uns immer mehr von dem tatsächlichen Existenzminimum entfernt, das notwendig ist, um überhaupt ein einigermaßen auskömmliches Leben führen zu können. Das geht ja auch daraus hervor, daß große breite Massen der Bevölkerung sich heute in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nicht in der Lage sind, die notwendigsten Aufwendungen, die sie machen müßten, zu bestreiten. Ich erinnere nur daran, daß es auf dem Gebiete der Beschaffung von Kleidern Wäsche usw. nicht möglich ist, das anzuschaffen, was unter allen Umständen erforderlich ist, um ordnungsgemäß und richtig gekleidet und sonst ausstaffiert zu sein.

Soweit die Reichsfinanzen in Betracht kommen, hat sich aber auch im Steuerausschuß des Reichstags eine Steuerscheu der besitzenden Klassen in Deutschland bemerkbar gemacht, eine Steuerscheu, die darin gipfelte, daß die Rechte nunmehr ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sucht, als Grundlage zur Einkommensteuer die Veranlagung für die Jahre 1918 und 1919 zu nehmen, anstatt das tatsächliche jetzige Einkommen. Das wurde ohne Zweifel eine Verschlechterung der Einnahmen des Reiches bedeuten, wenn diese Bestrebungen Erfolg haben würden. Es ist ohne Zweifel, daß das Einkommen gerade der Nichtlohnempfänger sich wesentlich gesteigert hat gegenüber früher. Das macht sich ja auch darin bemerkbar, daß vielfach eine ungeheuere Dividendenverteilung von Industrieunternehmungen usw. stattgefunden hat. Außerdem sehen wir ja auch bezüglich der Abgabe des Reichsnotopfers, daß die Steuerscheu der Besitzenden zur Geltung gekommen ist, was darin wieder seinen Ausdruck fand, daß die Kriegsanleihen zum Nennwert anstatt zum tatsächlichen Kurswert in Empfang genommen werden sollen. Das bedeutet wiederum einen ungeheuren Verlust für das Reich, wenn wir annehmen, daß heute die Kriegsanleihen etwa einen Kurswert von 78 oder 79 oder schließlich auch 80 haben. Demgegenüber wird allerdings auf der anderen Seite vielleicht eingewendet, es würden dann die Besitzer von Kriegsanleihe den Verlust zu tragen haben, wenn sie die Kriegsanleihepapiere zum Kurswert in Zahlung nehmen müßten. Das ist an sich richtig. Auf der anderen Seite kann auch das Reich diesen ungeheuren Verlust nicht erleiden; und wenn heute die Besitzer von Kriegsanleihepapieren dieselben verkaufen im Handel usw., dann erleiden sie im freien Verkehr dieser Papiere eben auch diese Verluste, weil sie nur den tatsächlichen Kurswert dafür bekommen.

Erwägenswert wäre ohne Zweifel gerade im Interesse der Aufbesserung der Reichsfinanzen eine Herabsetzung des Zinsfußes für die Kriegsanleihen. Ich kann nicht einsehen, daß man unter allen Umständen daran festhalten muß, 4½ oder 5 Prozent je nach den verschiedenen Zeitpunkten, in denen sie ausgegeben worden sind, für die Kriegsanleihen heute noch zu bezahlen, nachdem das Reich so verarmt ist und auf anderen Gebieten versucht wird, neue Einnahmequellen zu erschließen. Es würde durch die Herabsetzung des Zinsfußes möglich sein, Millionen einzusparen, die bei der jetzigen Praxis der Aufrechterhaltung des bestehenden Zinsfußes das Reich an die Besitzer der Kriegsanleihepapiere ausbezahlen muß.

Dann eine Bemerkung zu der Frage der Steuerausschüsse. Wir haben in Baden ja früher die sogenannten Schatzungsräte gehabt, die nun abgelöst werden durch die zu bildenden Steuerausschüsse. Die Bildung derselben ist so vorgenommen worden, daß mehrere Gemeinden insbesondere, soweit Landgemeinden in Frage kommen, zusammengefaßt werden zu einem Steuerbezirk, zu dem aus den Gemeinden je nach ihrer Größe ein, zwei oder drei Vertreter in diese Steuerausschüsse bestimmt werden. In den größeren Städten werden bezirksweise diese Steuerausschüsse eingesetzt. Die jetzige Regelung scheint mir im Vergleich zu der Bildung der früheren Schatzungsräte nicht sonderlich einen Vorteil aufzuweisen und zwar deshalb, weil aus den einzelnen Gemeinden besonders, soweit Landgemeinden in Frage kommen, vielfach nur ein Vertreter in diese Steuerausschüsse delegiert wird. Es ist wohl vorgesehen, daß die Steuerausschüsse sich aus verschiedenen Bevölkerungskreisen zusammensetzen sollen, daß Lohn-, Gehaltsempfänger, daß Nicht-Lohn-, Gehaltsempfänger, die bäuerliche Bevölkerung, gewerbetreibende Bevölkerung Berücksichtigung finden sollen. In der Praxis werden die Dinge so sein, daß gerade vorwiegend landwirtschaftliche Gemeinden Vertreter aus den bäuerlichen Kreisen in diese Steuerausschüsse hinein entsenden, so daß die Gefahr besteht, daß die Lohn- und Gehaltsempfänger nicht in hinreichendem Maße in diesen Steuerausschüssen vertreten sind (Sehr richtig! links).

Es wäre meiner Auffassung nach viel richtiger gewesen, in jeder einzelnen Gemeinde einen Steuerausschuß zu bilden, und diese Steuerausschüsse dann aus den verschiedenen Schichten der Bevölkerung, Lohn- und Gehaltsempfänger, Nicht-Lohn und Gehaltsempfänger, bäuerliche und gewerbetreibende Bevölkerung zusammensetzen. Der eingesetzte Vertreter aus einer Gemeinde hat insofern einen schwierigen Standpunkt in diesen Steuerausschüssen, weil man dann, wenn eine Neuveranlagung, eine höhere Einschätzung in der Gemeinde stattfindet, weiß, es kann nur dieser gewesen sein in dem Ausschuß, der dafür sorgte, daß ich nun höher eingeschätzt worden bin. Er wird deshalb einen schwierigen Standpunkt in dem Steuerausschuß haben. Gerade mit Rücksicht auf dieses Moment wäre es nach meiner Auffassung richtiger gewesen, in den einzelnen Gemeinden diese Steuerausschüsse zu bilden. Den Wunsch möchte ich insbesondere aussprechen, daß falls festgestellt wird, daß in diesen Ausschüssen gerade die Lohn- und Gehaltsempfänger nicht ausreichend vertreten sind, wohl die entsprechenden Anordnungen ergehen, daß seitens des Finanzministeriums Vorsorge getroffen werden müßte, insbesondere dort, wo Sonderausschüsse einzusetzen sind, dann den Gedanken Rechnung zu tragen, daß Lohn- und Gehaltsempfänger nachher herangezogen werden. Außerdem ist zu empfehlen, daß seitens des Finanzministeriums vielleicht die Anordnung herausgeht an die Steuerausschüsse, daß die Sitzungen derselben möglichst in eine solche Zeit verlegt werden, wo es auch den Lohn- und Gehaltsempfängern möglich ist, ihre Pflichten auszuüben, ohne größere Einbuße an Lohn und Gehalt zu leiden.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe meinte gestern, daß die Steuerausschüsse auch so arbeiten sollten, wie die früheren Schatzungsräte. Ich bin nicht dieser Auffassung; ich bin der Auffassung, daß die früheren Schatzungsräte nicht in allem so gearbeitet haben, wie das im Interesse der Finanzwirtschaft unseres Landes notwendig ist, und dies besonders nicht vom Standpunkte der Steuermoral betrachtet. Denn die Zusammensetzung dieser Schatzungsräte war im wesentlichen so, daß in erster Linie die Besitzenden in diesen Schatzungsräten vertreten waren, und daß da eine gewisse Steuerscheu bei der Veranlagung nicht von der Hand zu weisen war, die meistens in Erscheinung getreten ist.

Wichtig scheint mir der Gedanke zu sein, daß seitens der Finanzbehörden darauf gesehen werden müßte, die Kreise steuerlich zu erfassen, die man als die sog. Schieber bezeichnet; Leute, die ein Geschäftsgebaren bekunden, ohne ordentlicher Geschäftsmann sich niederzulassen, ohne eine kaufmännische Buchführung zu führen, auf Grund deren eine Nachprüfung ihrer Einnahmen überhaupt möglich ist. Ich glaube, es wäre für die Finanzverwaltung dankenswert, wenn sie besondere Beamte zu dem Zwecke anstellen und beauftragen würde, festzustellen, wo diese Steuerhinterziehungen stattfinden, festzustellen, wo Personen ein Geschäft aufmachen, ohne einen Laden zu besitzen, oder die ein Geschäft aufmachen in Privatwohnungen, die lediglich in den Tagespresse ihre Geschäftsempfehlungen erlassen, die also eine kaufmännische Tätigkeit entfalten, ohne eigene Lagerräume, ohne eigene Verkaufslokalitäten zu haben. Diesen Personen muß auf die Spur gegangen werden. Es scheint mir, daß gerade dort die Schieber und Wucherer sitzen, die man steuerlich erfassen sollte, die der Finanzverwaltung so durch die Finger gleiten, die nicht erfaßt werden können. Die Finanzverwaltung sollte da Beamte beauftragen, gerade in der Tagespresse [illegible]

wäre nachzuprüfen und festzustellen, wo solche Existenzen an das Tageslicht treten, die ihre Empfehlungen usw. nach außen bekunden und ihnen auf die Spur gehen, um so auf diese Weise es zu ermöglichen, diese Personen auch steuerlich zu erfassen.

Wichtig scheint ja natürlich, daß die Steuern an der Quelle erfaßt werden. Das ist ja das große Problem, die Steuern dort wirklich an der Quelle zu erfassen, wo sie eigentlich fließen. Es scheint mir notwendig, daß bei den Betriebsunternehmungen, industriellen Unternehmungen usw. auch eine richtige Kontrolle ihres wirtschaftlichen Gebarens stattfindet und zwar eine Nachkontrolle durch Sachkundige und Sachverständige, um festzustellen, wie die Betriebsergebnisse jeweils sind. Es wird nicht allein nützen, daß wir das Körperschaftssteuergesetz haben, daß die Kapitalisten besteuert werden mit 10 Prozent Kapitalertragssteuer. Denn damit scheint mir die Steuer wirklich nicht an der Quelle voll erfaßt zu sein. Es scheint mir wichtiger, die Steuer an der Quelle zu erfassen, als wie später, wenn einmal die Dinge verflüchtigt oder verwässert sind.

Es kommt nicht darauf an, daß wir möglichst viele Steuergesetze haben, sondern es kommt darauf an, gute Steuergesetze zu haben, möglichst einfache. Denn je komplizierter wir die ganze Steuergesetzgebung gestalten, umso kostspieliger wird sie sein. Es wird den Beamten kaum möglich sein, sich durchzuarbeiten durch den Wust der verschiedenen Arten von Steuergesetzen, die man bereits schon geschaffen hat und die man im Reich beabsichtigt, noch weiter zu schaffen. Verschiedene Persönlichkeiten haben offenbar nichts anderes zu tun, als neue Arten von Steuergesetzen auszuhecken, wo man wieder zugreifen könnte, um Mittel zu erhalten für das Reich, die Länder, Gemeinden usw. Mir scheint also, daß einige wenige Steuern — Einkommen-, Vermögens-, Erbschaftssteuer usw. —, wenn sie richtig durchgebildet sind, schon die Mittel erbringen müßten, die notwendig sind, um all die Aufgaben, die das Reich, die Länder und Gemeinden zu erfüllen haben, auch erfüllen zu können. Denn letzten Endes werden doch all die Mittel, die aufgebracht werden müssen, aus unserer Volkswirtschaft heraus erwirtschaftet durch produktive Arbeit; die Wertschaffung macht es erst möglich, überhaupt die Steuern zu erfassen, zu erschließen. Wenn wir die Einkommen recht erfassen, wenn die Vermögen gründlich erfaßt werden, wenn die Erbschaften gut erfaßt werden, so scheint mir, daß auf diesen hauptsächlichsten direkten Steuergebieten es möglich sein müßte, all die Mittel zu erschließen und zu erfassen, die notwendig sind, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Je komplizierter unsere Steuergesetzgebung ist, um so schwieriger wird ihre Durchführung sein, namentlich draußen auf dem Lande. Die Bevölkerung kennt sich kaum mehr aus, welche Steuerarten überhaupt in Frage kommen.

Erst jetzt wieder treten neue Steuerarten in Erscheinung, die Mietssteuer und die Reichswohnungssteuer also, all das könnte umgangen werden, wenn wir die Einkommensteuer entsprechend ausbauen, denn dort werden wir bei entsprechender Leistungsfähigkeit des einzelnen in der Lage sein, die Mittel aufzubringen. So aber, wie es bei der Mietsteuergesetzgebung beabsichtigt ist, wird nach meiner Auffassung diese Steuer als eine Kopfsteuer wirken, wenn wir nicht sozial ungerecht sein wollen, auf dem Wege der direkten Besteuerung die Mittel zu erschließen.

Die Neueinschätzung der Liegenschafts- und Betriebsvermögen im Lande scheint mir äußerst dringend zu sein, damit auf dem Wege es möglich wäre, auch tatsächlich höhere Einnahmen gerade von den nicht Lohn- und Gehaltsempfängern zu erwirken. Denn die Lohn- und Gehaltsempfänger haben bereits ihre Leistungen erfüllt, es sind 10 Prozent vom Reich abgezogen worden, sie können nicht ausweichen, hingegen aber die übrigen, welche nicht Lohn- und Gehaltsempfänger sind, die Besitzer von Liegenschaften, gewerblichen Unternehmungen, industriellen Unternehmungen usw.; dort scheint mir nicht die volle Erfassung bis jetzt geschehen zu sein, und mit Rücksicht darauf muß unter allen Umständen eine Neueinschätzung und zwar eine möglichst rasche Neueinschätzung der Liegenschafts- und Betriebsvermögen erfolgen.

Was die Frage der Besteuerung der reichseinkommensteuerfreien Einkommensteile durch die Gemeinde betrifft, sind wir der Auffassung, daß diese Besteuerung eine durchaus sozial ungerechte ist. Wir haben draußen im Lande da und dort, wo Gemeinden dazu übergegangen sind, von ihrem Rechte nach der Landessteuergesetzgebung Gebrauch zu machen und diese Freiteile zu besteuern, uns jeweils dagegen gewendet. Nichtsdestoweniger sind die Gemeinden gezwungen gewesen, weil es ihnen versagt war, auf anderen Gebieten ihre Steuerquellen entsprechend zu vermehren, beispielsweise auf dem Gebiete der Liegenschafts- und Betriebssteuern, trotzdem die Freiteile in entsprechender Weise heranzuziehen. Es ist meiner Auffassung nach deshalb sozial ungerecht, diese Freiteile zur Besteuerung heranzuziehen, weil ja im Reichssteuergesetz selbst aus einem sozialen Gesichtspunkte heraus die Festsetzung einer gewissen Freigrenze stattgefunden hat. Und wenn man dort die Auffassung hatte, daß eine Freigrenze notwendig ist, daß es notwendig ist, ein gewisses Minimum freizulassen von der Besteuerung, so ist nicht ersichtlich, weshalb man nun wieder dazu kommt, den Gemeinden auf diesen Freiteil einen Zugriff zu belassen.

Es wird auch meiner Auffassung nach sehr schwierig sein für die Finanzverwaltung, für das Reich, eine Nacherhebung der Reststeuerbeträge vom letzten Jahre etwa zu bewirken, und nicht mit Unrecht ist seitens unseres Vertreters bereits schon im Reichstag verlangt worden, daß man bis zu einer Grenze von 30 000 M. die Niederschlagung des Einzugs dieser Reststeuerbeträge verlangen müßte. Denn alle diejenigen, deren Einnahmen sich unter diesem Einkommen bewegen, werden nicht in der Lage sein, diese Restbeträge, die sie bezahlen müßten, wenn die Progression voll zur Auswirkung kommen sollte, nachträglich zu entrichten; denn tatsächlich haben ja die Lohn- und Gehaltsempfänger von der Hand in den Mund leben müssen, haben keine Rücklagen machen können, sondern in vielen Fällen waren sie genötigt, kleinere Ersparnisse, die sie früher gemacht hatten, anzugreifen, um nur durchkommen zu können. Es erscheint deshalb ausgeschlossen, diese Nacherhebung vornehmen zu können, und es ist zu wünschen und zu hoffen, daß man im Reichstag dazu kommt, eine Niederschlagung bis zu einer gewissen Höhe eintreten zu lassen und erst von den größeren Einkommen an, beispielsweise Einkommen über 30 000 M., die nachträgliche Erhebung, die Eintreibung der Restbeiträge vorzunehmen.

Wünschenswert erscheint von unserem Standpunkte insbesondere, daß eine raschere Eintreibung der Besitzsteuern, wie sie vom Reich bereits schon beschlossen sind, geschieht. Der Herr Finanzminister hat kürzlich bei den Beratungen des Haushaltsausschusses erklärt, daß man bezüglich der Veranlagung des Reichsnotopfers in etwa 8 Tagen fertig sein würde auf dem Lande; auch in den Städten sei man daran, sie baldmöglich durchführen zu können. Es muß aber immer darauf hingewiesen werden, daß das Reich des-

wegen nicht über die notwendigen Mittel verfügt, weil die Besitzsteuern nicht rasch genug eingetrieben worden sind. Auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, wage ich im Einzelnen nicht zu beurteilen. Es scheint aber, daß die Beamtungen der Steuerverwaltungen ziemlich belastet gewesen sind. Es wäre vielleicht noch zu erwägen gewesen, ob nicht noch weitere Hilfskräfte einzustellen gewesen wären, um eine raschere Veranlagung durchzuführen. Wohl gebe ich zu, daß es natürlich bestimmte und gewisse Beamte sein müssen, welche diese Geschäfte machen, daß sie eingearbeitet sein müssen, um die notwendige Durchberatung usw. vorzunehmen. Von dem Gesichtspunkt aus betrachtet aber, daß sie rasch eingetrieben werden, wäre vielleicht doch zu erwägen gewesen, weitere Hilfskräfte frühzeitig einzustellen, da meines Wissens eine größere Anzahl Kaufleute vorhanden gewesen sind, die doch jedenfalls geeignet gewesen wären, als Hilfskräfte mitzuwirken.

Früher war es so, daß das Reich der Kostgänger der einzelnen Länder war, wie es in den Matrikularbeiträgen zum Ausdruck kam. Jetzt liegen die Dinge umgekehrt, infolge des Übergangs der Finanzhoheit auf das Reich sind die Länder und Gemeinden Kostgänger des Reiches geworden, und dieses überweist nun den Ländern und Gemeinden, die ihnen zufallenden Beträge.

Im Laufe der Debatte ist nun ausgesprochen worden, daß wir sparen müssen, daß im Reich gespart werden muß und daß auch bei den Ländern gespart werden müsse. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gemeint, daß diese Sparsamkeit aber auch von den Gemeinden aufgenommen werden müsse. Ich bin auch der Auffassung dessen, was hier gesagt worden ist von den Ländern und Gemeinden; aber es darf keine verkehrte Sparsamkeit sein, und es darf auch darauf hingewiesen werden, daß es eben gerade für die Gemeinden äußerst schwierig ist zu sparen, weil die Gemeinden gerade auf wirtschaftlichem Gebiet eine erhöhte Aufgabe zu erfüllen haben. Um nur zwei davon zu nennen, erinnere ich beispielsweise an die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge, dann hauptsächlich an die Vornahme der Notstandsarbeiten, welche den Gemeinden zugewiesen ist. Denn bis jetzt war es doch in der Hauptsache so, daß nicht die Länder die Notstandsarbeiten in Angriff genommen und die Notstandsarbeiter beschäftigt haben, sondern daß die Gemeinden die ausführenden Organe waren. Diese mußten sehen, Arbeit zu beschaffen, um die Arbeiter, die auf der Straße liegen, wieder in Arbeit und Brot zu setzen, um auch die unruhigen Elemente von der Straße wegzubringen, damit sie nicht die Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung bilden. Die Regierung ist „weit vom Schuß"; den einzelnen Gemeindeverwaltungen aber können die Notstandsarbeiter und Erwerbslosen rasch auf den Pelz rücken, und deshalb sind diese Verwaltungen genötigt, rasch zuzugreifen. Sie müssen eben sehen, Arbeit zu beschaffen und sie müssen zunächst einmal auch die Mittel wenigstens einmal ausgeben. Was die Aufbringung anbelangt, so müssen wieder die Gemeinden in erster Linie für die notwendigen Mittel aufkommen, wenn sie diese auch später vom Reiche oder vom Land ersetzt bekommen.

Wenn man von diesem Gesichtspunkt aus die Verhältnisse betrachtet, dann ist es außerordentlich schwierig, den Gemeinden zu sagen, sie sollten „sparen". Denn die Verhältnisse sind immer stärker und zwingen schließlich immer wieder die Gemeinden, auf diesem Gebiete etwas zu tun.

Im Zusammenhang mit dieser Frage ist auch gesagt worden, durch Entlassung von Arbeitern, von Beamten, von Aufsichtsbeamten bei der Post und bei den Bahnen usw. müsse es auch ermöglicht werden können, Ersparnisse zu erzielen. Auf diesem Gebiete — der Entlassung des „Abbaues" am Personal der Bahn- und Postverwaltung — rasch vorzugehen, scheint mir in unserer heutigen unruhigen Zeit, da die Verhältnisse im Reich im allgemeinen noch nicht zu einer Gesundung gekommen sind, außerordentlich gefährlich. Würden rasch nacheinander in größerer Zahl solche Entlassungen vorgenommen, dann müßte damit gerechnet werden, daß Länder und Gemeinden die Entlassenen, die in der Privatindustrie keine Beschäftigung fänden, durch Gewährung von Erwerbslosenunterstützung über Wasser halten müßten: das würde ja die finanzielle Gestaltung der Verhältnisse des Reiches nur noch schwieriger gestalten, als wenn diese Leute arbeiten und verdienen. Das wird selbst dann gelten, wenn der Betrieb der Eisenbahnen nicht rentiert und vielleicht gerade infolgedessen nicht rentiert, daß wir einen Überschuß von Arbeitskräften in diesen Betrieben haben. Aber jedenfalls ist soviel sicher: Es ist richtiger, die Leute innerhalb jener Betriebe in Arbeit zu halten, anstatt sie auf die Straße zu setzen und Erwerbslosenunterstützung an sie zu zahlen, wobei dem ausgegebenen Geld keine produktive Gegenleistung gegenübersteht.

Wichtig erscheint es mir allerdings, darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Preise für die industriellen Erzeugnisse ein Abbau stattfindet. Wir konnten doch feststellen, gerade auch hinsichtlich der Materialien, welche für den Betrieb der Eisenbahnen, für den Bau der Lokomotiven nötig sind, dann auch bezüglich der Eisenbahnschienen, der Werkzeuge usw., eine ungeheure Preissteigerung stattgefunden hat: gegenüber den früheren Preisen haben wir Steigerungen bis 2000 und 2500 % (Zuruf) — es wird mir zugetroffen, daß sogar Steigerungen bis zu 6000 % stattgefunden haben. Angesichts solcher Verhältnisse scheint es mir notwendig, daß seitens der Reichsregierung darauf gedrungen werde, auf diesem Gebiete einen Abbau herbeizuführen. Würde ein solcher erreicht, dann würde es jedenfalls auch leichter möglich sein, daß diese Wirtschaftsbetriebe, wie Eisenbahnen und Post, zu einer finanziellen Gesundung gelangen. Denn wo die schlechte finanzielle Lage der Reichseisenbahnen und der Post verursacht hat, das sind weniger diejenigen Aufwendungen, die für die Bezahlungen der Arbeiter und Beamten gemacht werden müssen, als vielmehr der ungeheure Aufwand, der für Beschaffung von Sachgütern, Materialien usw. notwendig geworden ist.

Dann wurde gestern auch ausgesprochen, daß die Steuermoral gehoben werden müsse; die Herren Kollegen Dr. Schofer und D. Mayer-Karlsruhe haben beide diesen Satz geprägt. Auch ich bin der Auffassung, daß die Steuermoral gehoben werden muß; ich glaube jedoch, daß eine solche Hebung mit den Mitteln nicht erreicht wird, wie sie die Herren Kollegen Dr. Schofer und D. Mayer an die Hand geben wollen. Sie werden dieses Ziel nicht erreichen, wenn sie lediglich an die religiösen Gefühle der Steuerzahler appellieren. (Zuruf von Abg. Dr. Schofer: weiterer Zuruf von Abg. D. Mayer: Habe ich das gesagt?) Es hat so durchgeklungen (Abg. Dr. Schofer: Nein, Nein, Nein! — Widerspruch auch von Seiten des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Es hat so geklungen, als ob, wenn die Leute religiöser erzogen würden, wir dann eine bessere Steuermoral bekommen würden. (Zuruf bei der rechten Seite, Gegenzurufe, Unruhe, Glocke des Präsidenten). Ich glaube nicht, daß es auf dem Wege gelingen wird. Es wird notwendig sein, von seiten der Steuerverwaltung fester zuzugreifen, um die Steuermoral, die Steuerdrückeberger zu „heben". Es müssen alle die Maßnahmen ergriffen werden, von denen ich vorhin einige angedeutet

habe, um die Steuerdrückeberger zu erfassen; ich brauche die Ausführungen nicht mehr zu wiederholen. Wenn wir aber lediglich an die Moral, an die Sittlichkeit und Religiosität der Steuerzahler appellieren, werden wir eine bessere Zahlung der Steuer nicht erreichen.

Im Zusammenhang mit diesem Punkte möchte ich aber an den Finanzminister die Frage richten, ob wir in Baden auch Steuerdrückeberger à la Kerkhoff haben, ob solche festgestellt worden sind. Gestern hat einer meiner Herren Vorredner schon darauf abgehoben, ob solche, insbesondere große Steuerdrückeberger, von denen dann gestern bekanntlich auch der Herr Kollege Dr. Schofer gesprochen hat, bei uns festgestellt worden sind. Im Verhältnis zu ihnen fallen die kleinen ja kaum wesentlich ins Gewicht.

Gestern hat sodann der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe einen Satz geprägt, der mir außerordentlich bemerkenswert zu sein scheint. Er sagte: von einer Bankerotterklärung darf nicht die Rede sein. Den Satz möchte ich festhalten. Auch die Ausführungen, die er dann ferner in diesem Zusammenhang gemacht hat, schienen mir weiterer Beachtungen wert. Sie haben bei mir den Eindruck erweckt, als ob der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe bereits als „Vertreter der Regierung" gesprochen (Lachen bei der Mehrheit, Zurufe beim Zentrum, Heiterkeit) und daß er im Gegensatz zu dem sich geäußert habe, was wir sonst in der Presse der Deutschnationalen draußen im Lande lesen können (Zurufe vom Zentrum). Er hat wenigstens unserer Finanzgebarung und unserem Finanzwesen in Baden ein Lobeslied gesungen. Allerdings hat er bezüglich Berlins, soweit es sich um die Finanzgebarung handelt, etwas Mißtrauen geäußert, beim Finanzwesen des Reiches — sagte er — sei berechtigter Grund vorhanden, mißtrauisch zu sein.

Weiter meinte er, es dürfe mit dem Geld keine Verschleuderung getrieben werden; besonders richtete er diese Mahnung an das Reich. Auch ich bin der Auffassung, daß eine solche Verschleuderung der Steuergelder nicht erfolgen darf. Deshalb halte ich es eigentlich für unverständlich und unbegreiflich, wie man im Reiche dazu kommen kann, wieder auf marinem Gebiete Gelder zu verschleudern, indem man anfängt, Kreuzer zu bauen, die als durchaus unproduktive Anlage bezeichnet werden müssen, und von denen wir außerdem nicht wissen, ob die Entente überhaupt zugestehen wird, daß diese Kreuzer gebaut werden. Jedenfalls wäre es mir richtiger erschienen, die Mittel, die auf diesem Gebiete aufgewendet werden, für andere Zwecke zu verwenden. Hätte man sie für die Linderung der allgemeinen Notlage verwendet, dann wäre es zweckmäßiger als vielleicht eine derartige Anschaffung von Kreuzern. Denn mit dem Gedanken muß man sich vertraut machen, daß es nicht wieder möglich sein wird, eine solch glorreiche Ära — das „glorreiche" natürlich in Gänsefüßchen — zu erleben, wie Deutschland sie unter Wilhelm dem Letzten erlebt hat: so und so viele Schiffchen auf dem Meere schwimmen zu haben (Rufe rechts), wie wir sie in der Vergangenheit hatten, die bekanntlich ungeheuer auf unsere Finanzen gedrückt haben.

Im Zusammenhang mit all diesen Fragen meinte dann der Herr Kollege Dr. Schofer, daß wir weniger verbrauchen dürften und mehr arbeiten müßten. Er hat dann auch diese Worte gedeutet und gesagt, wie er sie aufgefaßt haben wolle. Er habe sie nicht etwa in dem Sinne ausgesprochen, daß nur die Arbeiter etwa mehr arbeiten sollten, sondern die Kreise, die im wesentlichen nichts arbeiten, sondern von der Arbeit anderer leben. Ich stimme ihm da durchaus zu. Ich bin aber der Auffassung, daß es bei uns in Deutschland gewisse Kreise gibt, die vielmehr verbrauchen als angebracht ist, und die unseren Feinden gegenüber ein schlechtes Beispiel geben, ihnen vielleicht gerade Veranlassung gegeben haben, Forderungen zu stellen, wie wir sie in der jüngsten Zeit erlebt haben. Es darf aber jedenfalls gesagt werden, wenn wir das Finanzwesen im Reiche betrachten, daß wir uns doch eigentlich in der Liquidation des Krieges befinden, und daß mit Rücksicht darauf, daß ja eine Vernichtung ungeheuer volkswirtschaftlicher Werte während 4¼ Jahren hindurch erfolgt ist, es gar nicht Wunder nimmt, daß die Schulden ist des Reiches bis heute noch weiter angewachsen ist, daß insbesondere auch im letzten Jahre dieselbe noch weiter anwuchs, weil eben die Forderungen der Gläubiger weiter in Erscheinung getreten sind. Aber es scheint mir dann doch notwendig auszusprechen, daß besonders die Finanzpolitik des früheren Reichsschatzministers Helfferich während des Krieges wesentlich dazu beigetragen hat, daß wir heute uns in solchen finanziellen Nöten befinden (Sehr richtig! links). Denn er war es ja, der in den Jahren 1915 und 1916 geradezu ein Trugbild uns gegeben hat, indem er Posten in Einnahme stellte, von denen er wußte, daß sie nicht einkommen, indirekte Steuern z. B. und Zölle viel höher in Einnahme stellte als sie in Wirklichkeit eingekommen sind. Er hat weiter die Ausgaben, die damals gemacht werden mußten für die Heereszwecke, die wir sonst in Friedenszeiten im ordentlichen Haushalt eingestellt haben, auf die Kriegsausgaben gebucht. Das hat ein vollständiges Trugbild der Finanzen des Reiches ergeben. Die Folgen davon haben wir jetzt zu tragen.

Weiter ist ja bekannt, daß man während des Krieges nicht dazu kam, ähnlich wie in England dazu überzugehen, die Besitzenden, die Kriegsgewinnler usw. zu erfassen und zu besteuern. Man hat ja damals das Wort geprägt, die Kinder derjenigen, die am Kriege schuld sind, sollen das Bleigewicht der Lasten des Krieges an den Füßen tragen. Leider ist es anders gekommen, so daß wir und unsere Kinder das Bleigewicht an unseren Füßen tragen müssen.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gestern die Frage der zweijährigen Budgetperiode aufgerollt und davon gesprochen, daß wir dazu kommen sollten, die zweijährige Budgetperiode einzuführen. Es ist ja auch in diesem Hause bereits eine Erklärung der verschiedenen Parteien erfolgt, die sich auf dieser Linie bewegt. Wir von unserer Seite können dem Gedanken unter der Voraussetzung zustimmen, daß dann im anderen Jahre der Landtag sich jeweils mit den übrigen Gesetzen zu befassen hat, damit es möglich wird, auch die sonstigen Arbeiten zu erledigen. Tatsächlich liegen die Dinge ja heute so, daß wir kaum dazu kommen infolge der Durchberatung des Etats, der Nachtragsetats usw., die anderen gesetzgeberischen Arbeiten zu erledigen. Auch jetzt sehen wir wieder, daß einige Wochen in Anspruch genommen werden zur Durchberatung des Nachtragsetats, wo es dringend notwendig wäre, daß einige Gesetze beraten werden, ich erinnere an das Einführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz, das Grundstückssperrgesetz und die neue Gemeindeordnung usw., neben einigen anderen wichtigen Gesetzen, die im Laufe dieses Frühjahrs noch erledigt werden müßten. Unter dieser Voraussetzung und mit dieser Einschränkung können wir uns damit einverstanden erklären, daß man das Budget zweijährig aufstellt. Wir werden allerdings nicht darum herumkommen, angesichts der unsicheren Wirtschaftslage, uns mit Nachtragsetats zu beschäftigen. Das werden wir immer wieder in Kauf nehmen müssen.

Dann einige Bemerkungen zu der Frage der Beamtenpolitik. Da ist der Satz geprägt worden, und zwar hat der Herr Kollege Dr. Schofer ihn ausgesprochen: Lieber wenige Beamte, aber gutbezahlte Beamte. Der Satz klingt sehr schön, und an sich mag er auch richtig sein, aber auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß selbstverständlich die Arbeiten, die in der Staatsverwaltung notwendig sind auf den verschiedensten Gebieten, nicht eingeschränkt, nicht beengt werden, nicht langsamer erledigt werden dürfen, dadurch, daß man die Zahl der Beamten ermäßigt und auf eine geringere Zahl zurückschraubt, sondern es muß geschehen unter dem Gesichtswinkel, daß die Staatsverwaltung darunter nicht notleiden darf.

Im Zusammenhang damit möchte ich aber darauf hinweisen, daß die Bezahlung eines großen Teils unserer Beamten heute keineswegs so ist, wie sie notwendigerweise sein müßte, wenn die Beamten einigermaßen sich sollen durchs Leben schlagen können. Besonders in den unteren Gruppen der Besoldungsordnung liegen die Verhältnisse sehr traurig. Es sind da meiner Fraktion eine Reihe von Mitteilungen zugegangen, und es scheint mir die Frage so zu liegen, daß man darauf hinarbeiten müßte, die unteren Besoldungsgruppen überhaupt zu beseitigen, wenigstens die beiden untersten Gruppen, eine Aufgabe, die allerdings zuerst im Reiche gelöst werden müßte, die wir in Baden allein nicht lösen können. Aber die Bezahlung der untersten Gruppen ist so gering, daß die Leute unmöglich damit auskommen können. Es müßte jemand im Monat mindestens, ich sage „mindestens" ein Einkommen von 1000 Mark haben, wenn er einigermaßen durchkommen soll. Sprünge kann er damit nicht machen, er ist auch nicht in der Lage, sich damit besonders einzudecken an Kleidern und Wäsche oder seine kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Besonders schlimm daran sind aber die Militäranwärter und diejenigen Personen, die im sogenannten Vorbereitungsdienst sich befinden. Diese Leute sind heute sehr schlecht entlohnt. Es ist mir mitgeteilt worden, beispielsweise von Leuten, die bei der Justiz tätig sind, daß sie ein Einkommen von monatlich 542 Mark haben, daß also von diesem Betrag eine Familie von 3—4 Köpfen ernährt werden muß. 2 Fälle sind mir bekannt geworden, wo die jungen Männer verheiratet sind, Frau und Kind haben und die Frau ihrer weiteren Entbindung entgegensieht und die Leute sollen mit diesem Betrag auskommen. Davon gehen dann noch die Versicherungsbeiträge ab, die Steuern, die Miete usw. Es ist doch unmöglich, mit diesen Beträgen zu leben. Ich möchte den Herrn Finanzminister dringend bitten, hier einmal die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich ist, außerhalb des Rahmens der Besoldungsordnung die Lage dieser Leute zu verbessern.

Es müßte ein Weg dazu gefunden werden, denn diese Personen werden ja geradezu gezwungen zum Stehlen. Da kann man auch sagen: Ihr laßt die Armen schuldig werden, dann übergebt Ihr sie der Pein (Sehr richtig! links). Da ist es doch kein Wunder, wenn sie so bezahlt sind, daß die Leute sich vergehen und mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. Ich meine, der Staat sollte das nicht tun, sondern, wenigstens wenn die Leute schon ein Jahr im Vorbereitungsdienst stehen, sie so bezahlen, daß sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Es wird aber niemand behaupten, daß das bei einem Einkommen von 500 bis 1000 Mark möglich ist.

Außerdem sind uns Klagen zugegangen, die darin gipfeln, daß Vorschüsse, die im vorigen Jahre auf Grund der neuen Besoldungsordnung gewährt worden sind, nicht in Zwölfteln abgezogen worden sind, wie seitens des Finanzministeriums das angeordnet worden ist — es trifft das auf das Gebiet der Justizverwaltung zu —, sondern daß man diese Vorschüsse auf einmal abgezogen hat, gerade bei den ärmsten, bei denen, die so schlecht besoldet sind. Ich möchte den Herrn Finanzminister dringend ersuchen, bei seinem Kollegen im Justizministerium darauf hinzuwirken, daß das unter allen Umständen geändert wird. Es geht nicht an, daß man diese Vorschüsse auf einmal abzieht an so niedrigen Gehältern, wie ich sie hier im einzelnen bereits geschildert habe.

Es ist dann von seiten des Herrn Finanzministers mitgeteilt worden, daß beabsichtigt sei, den Wohnungsbau dadurch zu fördern, daß auf domänenärarischem Gelände eigene Wohnungen für die Staatsbeamten speziell errichtet werden sollen und zwar zunächst in Karlsruhe, Schwetzingen und Mannheim. Wir stimmen diesem Gedanken zu. Wir begrüßen es, daß der Staat, besonders der Herr Finanzminister, auf dem Gebiete vorangehen will, daß auch der Staat nunmehr beabsichtigt, Wohnungen zu erstellen.

Ich möchte aber den Gedanken aussprechen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, sobald wir finanziell es ermöglichen können, natürlich nicht nur unterhalb der Murg diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen, sondern auch oberhalb der Murg. Denn das badische Ländchen hört nicht auf bei der Murg, es geht darüber hinaus bis zum Bodensee. (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Ich freue mich, daß Herr Kollege Dr. Schofer von Freiburg diesem Gedanken zustimmt. Es hat manchmal den Eindruck gemacht, als ob das badische Land bei der Murg aufhört. Und wenn wir nach Freiburg und ins Oberland gefahren sind, so glaubte man zu bemerken, daß die Eisenbahnen von Offenburg ab langsamer gingen, als auf der Strecke Karlsruhe-Offenburg. Jetzt scheint auf diesem Gebiet eine Besserung eingetreten zu sein.

Der Herr Kollege Dr. Glockner hat dann gestern die Frage aufgeworfen bezüglich der Aushändigung der Gesetzentwürfe der Regierung an den Landtag oder wenigstens an die Fraktionen und hat dem Gedanken Raum gegeben, daß es empfehlenswert sei, daß die Gesetzes-Vorwürfe ebenfalls dem Landtag oder wenigstens den Fraktionen, den Fraktionsführern, zur Kenntnis gebracht werden. Er hauptsächlich zu diesem Gedanken angeregt worden durch die Konferenz der Städte der Städteordnung, die kürzlich stattgefunden hat, wie dort die Städtevertreter und Oberbürgermeister bereits in der Lage waren, den Gesetzentwurf über die Ertragssteuer, glaube ich war es, (Abg. Dr. Glockner: Verteilungsgesetz!) in Händen zu haben; daß eine Reihe von Abgeordneten eingeladen war, an jener Tagung teilzunehmen, sie aber nicht in der Lage gewesen sind, sich ein Urteil über den Gesetzentwurf zu bilden, weil er uns vorher nicht zu Gesichte gekommen war. Nun hat der Herr Kollege Dr. Schofer gestern ausgesprochen, daß ein Rechtsanspruch darauf für uns nicht bestünde, daß wir diese Vorentwürfe bekommen. Das gebe ich zu; aber ich glaube, Billigkeitsgründe würden dafür sprechen, daß, wenn solche Gesetzentwürfe hinausgehen an die Städte, an die Herren Oberbürgermeister der Städte, zur Begutachtung, man dann auch sehr wohl die Leitungen der Landtagsfraktionen davon in Kenntnis setzen könnte. Es würde dadurch gar keinerlei Schaden angerichtet, Herr Kollege Dr. Schofer!; es würde vielleicht im Interesse des Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landtag gelegen sein (Abg. Dr. Schofer: Das Gegenteil!). Ich weiß nicht, auf welche Tatsache Sie sich stützen, das Gegenteil anzunehmen. Ich nehme an, daß wir in unserer Fraktion und auch die übrigen Fraktionen

von diesen Gesetzentwürfen keinen unrechtmäßigen Gebrauch machen würden. Also ein Unglück würde jedenfalls dadurch nicht entstehen.

Dann möchte ich mit einigen Worten auf einen Titel des vorliegenden Etats zu sprechen kommen; und zwar möchte ich zu Titel 11 Ausgabe Ziff. 13 fragen, wieviele Hofgüter wir eigentlich in Baden haben. Die Zahl derselben ist uns nicht bekannt. Ich hatte nicht Gelegenheit, im Haushaltsausschuß zu sein, ich weiß auch nicht, ob dort Mitteilungen darüber gemacht worden sind; ferner wo das Torfgelände gelegen ist, das wir in Baden besitzen, und außerdem wo die Fisch- Fisch- und Teichanlagen liegen, die wir in Baden haben. Besonders möchte ich anregen, ob es nicht möglich ist, in den Fischteichen, falls größere zur Verfügung stehen, die Fischzucht zu fördern, um es dadurch zu ermöglichen, daß wir Fische, die wir im Inlande züchten, auf den Markt bringen können. Elsaß-Lothringen hat eine größere Menge von Fischteichen, wo es möglich ist, die Volksernährung dadurch zu unterstützen und zu fördern, daß die Fischnahrung zur Verfügung steht. Vielleicht wäre es möglich, da und dort Fischteiche, soweit sie zur Verfügung stehen, zu erweitern oder dort, wo entsprechendes Moorgelände ist, Fischteiche anzulegen. Ich möchte den Gedanken einmal angeregt haben.

Dann bezüglich der Waldaufforstung ein Satz. Es ist ja bekannt, daß gerade oben im Schwarzwald in den letzten 10, 15, 20 Jahren Bauernhöfe niedergelegt worden sind und eine Aufforstung stattfand oder, wie die Landleute draußen sagen, eine Zuforstung stattgefunden hat. Ich möchte es unternehmen, zu sagen, im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeugung und im Interesse der Ernährung unseres Volkes ist darauf hinzuarbeiten, wenn auch nicht mit einem Male, so doch sukzessiv, die Politik bezüglich unserer Aufforstung so einzuschlagen, diese Güter, welche früher landwirtschaftlichen Zwecken gedient haben, denselben wieder zuzuführen. Ich glaube, das liegt im Interesse unserer Ernährungswirtschaft, insbesondere mit Rücksicht darauf, weil wir vom Ausland wegen unserer Geldverhältnisse nicht in genügendem Umfange Nahrungsmittel kaufen können.

Ich möchte zu Titel II, Ziff. 16, unter Ausgabe, fragen, was mit den Schlössern, die dem Staat bei der Auseinandersetzung mit der früheren Großh. Familie zugefallen sind, heute geschehen ist, wie diese Schlösser im einzelnen Verwendung gefunden haben.

Weiter möchte ich einen Gedanken aussprechen und anregen, der darin gipfelt, daß das sogenannte Kriegshilfeholz, das während des Krieges bekanntlich zur Einführung kam und auch jetzt aufrechterhalten wird, jetzt aufgehoben werden soll und zwar deshalb, weil die Bevölkerung von diesem Kriegshilfeholz eigentlich einen Vorteil nicht hat. In Wirklichkeit ist der Verbilligung dieses Kriegshilfeholzes einer Reihe von Handwerkskreisen und Industriekreisen zu gute gekommen, während die Bevölkerung und diejenigen, die Wohnungen erstellen, Möbel bezogen haben und herstellen ließen, davon keinen Vorteil gehabt haben.

Ferner möchte ich anregen, daß das Holz, welches der Staat und die Gemeinden in ihren Forstungen gewinnen, von diesen direkt an das Ausland abgesetzt wird, anstatt es durch den Handel fließen zu lassen. Ich glaube, die Gemeinden und der Staat können das Geschäft selbst machen, anstatt daß diese Hölzer erst durch den Handel in das Ausland fließen, damit der Handel auf der anderen Seite diese Gewinne macht.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gestern gelegentlich der Feststellung des Herrn Kollegen Dr. Glockner, wonach die Kirche sich in Baden nicht zu beklagen habe bezüglich der Ablösung der sogenannten Kompetenzen, da über 9 Millionen Mark zu diesem Zwecke im Nachtrag eingestellt sind, zugegeben, daß es der Kirche im heutigen Staat besser gehe als früher. Wenn der Herr Kollege Dr. Schofer als Fraktionschef der Zentrumspartei diese Feststellung macht, so erscheint es aber sonderbar, daß die katholische Kirche den Kampf gegen die Sozialdemokratie in einer Weise in der letzten Zeit wieder geführt hat, die nicht als besonders schön zu bezeichnen ist. Ich erinnere an die Beschlüsse der Kapitelkonferenz in Freiburg, wo aufgefordert wurde, den Kampf gegen die Sozialdemokratie zu führen, insbesondere auch gegen die sozialdemokratische Presse (Abg. Seubert: Nur gegen die Presse!). Wenn er auch nur gegen die Presse geht, Herr Kollege Seubert, dann richtet er sich auch gegen unsere Partei. Wenn auf der anderen Seite festgestellt werden muß, zuzugeben ist, daß in heutiger Zeit die Kirche sich nicht zu beklagen hat im neuen republikanischen Staat, und zwar deswegen nicht, eben durch unsere Mitwirkung, die wir bei Schaffung der Verhältnisse auf allen Gebieten betätigt haben, so verstehen wir nicht, daß die katholische Kirche in dieser Weise besonders den Kampf gegen die sozialdemokratische Presse und damit gegen unsere Partei glaubt führen zu müssen. (Zuruf: Ihre Theologen!) Unsere Theologen, wir haben keine Theologen, bei uns hat keiner Theologie studiert; meinen Sie vielleicht unseren Kollegen Großhans, daß der zur Theologie übergegangen sei, dann müssen Sie erst bei ihm das Examen abnehmen und feststellen, ob er das theologische Examen tatsächlich besteht. Ich meine aber, ganz abgesehen hiervon möchte ich feststellen, daß die katholische Kirche meiner Auffassung nach im heutigen republikanischen Staat gar keine Ursache hat den Kampf gegen die Sozialdemokratie zu führen, wie das geschieht, sondern ich glaube, auch die Kirche — gerade vom Standpunkt des christlichen Gedankens heraus betrachtet — müßte es begrüßen, wenn die Sozialdemokratie den Kampf gegen den Imperialismus und Kapitalismus führt, und müßte mit uns den Kampf führen, statt gegen uns.

Herr Kollege D. Mayer hat gestern den Satz ausgesprochen: wir sind bis heute Gott sei Dank kein korrupter Staat. Das hat auch etwas anders geklungen, als wir es sonst in der „Süddeutschen Zeitung", überhaupt in der Presse der Deutschnationalen zu lesen gewohnt sind. Wir haben sonst überall gehört, wir haben eine Schieberrepublik, eine korrupte Republik. Wir hören es aus dem Munde des Fraktionschefs der Deutschnationalen im Landtag, daß wir kein korrupter Staat sind. Ich möchte dieses Bekenntnis feststellen. (Abg. D. Mayer: Sie wollen die feinere Nuance der Sprache nicht verstehen!). Vielleicht sprechen Sie eine Sprache, die nicht verständlich ist. Vielleicht wollen Sie das anders gedeutet haben (Abg. D. Mayer: Nein!).

Ich wollte das noch sagen: Die Ausführung des Herrn Ministers billigen wir und wir erkennen sie an. Wir erkennen auch die Tätigkeit des gesamten Ministeriums der Finanzen an. Wir kommen deshalb auch zu dem Ergebnis seitens unserer Fraktion, dem vorliegenden Nachtragsentwurf zuzustimmen.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen zum Schluß zu den Forderungen der Entente an das deutsche Reich. Es ist uns bekannt geworden, daß die Entente, entsprechend den Beschlüssen der Pariser Konferenz 226 Milliarden vom deutschen Reich fordert, außerdem, wie festgestellt wurde, 12 % vom Ausfuhrwert. Ich bin jedenfalls berechtigt, namens unserer Fraktion auszusprechen, daß das, was seitens der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entente hier von Deutschland gefordert wird, über das Können und über die mögliche Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes weit hinausgeht und daß wir deshalb nicht in der Lage sind, diesen Forderungen zu entsprechen. Wir geben aber auch der Hoffnung Raum, daß es möglich sein wird, bei der Konferenz, die in London stattfinden wird, die Forderungen ganz erheblich herabzusetzen und zwar auf das Maß, das Deutschland in der Lage ist, noch zu erfüllen.

Wir protestieren also in diesem Sinne gegen die Absichten der Entente und glauben, daß gerade wir berechtigt sind, gegen die Forderungen der Entente Protest zu erheben und zwar deswegen, weil drüben in jenen Ländern es ja die Bourgeoisie, die imperialistisch-kapitalistische Klasse ist, die dort regiert, und es die imperialistisch-kapitalistischen Schichten sind, die diese Forderung Deutschland auferlegen wollen, die haben wollen, daß das deutsche Volk, besonders die deutsche Arbeiterklasse ein Sklavenvolk für den imperialistischen Kapitalismus jener Länder werden soll (Zwischenruf des Abg. Ziegelmaier-Oberkirch). Herr Kollege Ziegelmaier, die Behauptung, die Sie hier aufgestellt haben, werden Sie zunächst noch zu beweisen haben (Abg. Spang: Briand!). Herr Kollege Spang, Briand war einmal Sozialist, heute ist er es nicht mehr. Das wissen Sie genau so gut wie wir, daß Briand heute kein Sozialist mehr ist, sondern der Vertreter des Imperialismus Frankreichs. Und wenn man diese Parteien manchmal als sozialistische bezeichnet, so sind es eben keine sozialistischen Parteien, das wissen Sie genau, wie in Frankreich die Parteirichtungen sind. Herr Briand wäre gewiß in Frankreich nicht Ministerpräsident, wenn er Sozialist wäre, und Sie wissen, daß der Kampf bei den letzten Wahlen gerade gegen den Sozialismus seitens der Bourgeoisie geführt worden ist, weil die Sozialisten bereit gewesen wären, eine Annäherung an Deutschland herbeizuführen, eine Völkerversöhnung anzubahnen. Deshalb wurden sie von der Bourgeoisie bekanntlich bekämpft

Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat gestern gemeint, die gemeinsame Not wollen wir gemeinsam tragen. Ein schöner Satz! Ferner ein schöner Satz, wenn er aussprach: was geschehen ist, was dahinter liegt, wollen wir dem Urteil der Geschichte überlassen. Jawohl, die gemeinsame Not soll gemeinsam getragen werden; aber dann soll man auch nicht hingehen, wie es jetzt geschieht, gerade von der Rechten aus, auch im Reich, daß man sich von der Besitzsteuer zu drücken sucht und daß man auch die direkten Steuern abzubauen sich anschickt, wie man es beabsichtigt in den besitzenden Schichten. Wenn die gemeinsame Not gemeinsam getragen werden soll, dann darf man nicht solche Politik treiben. Und wenn der Herr Kollege D. Mayer glaubt, es dem lieben Gott klagen zu müssen, wie die Gegner mit uns umgehen, dann möchte ich doch sagen, man möge doch den lieben Gott bei diesen Dingen möglichst aus dem Spiele lassen (Abg. D. Mayer: Ich habe ihn nicht hereingezogen!). Sie haben gesagt: Gott sei's geklagt; also lassen Sie den lieben Gott aus dem Spiel. Auch Herr Kollege Dr. Schofer hat schon in diesem Sinne gesprochen. Ich meine, es ist nicht notwendig, den lieben Gott in diese Frage hineinzuziehen. Wir haben während des Krieges gesehen, daß der liebe Gott dort gewesen ist, wo die meisten Bataillone gewesen sind (Abg. D. Mayer: Sie ziehen ihn ja jetzt herein!). Herr Kollege D. Mayer, wenn Sie provozieren, werde ich genötigt sein, einiges in Erinnerung zu rufen, wie man gerade von den Alldeutschen und Imperialisten während der Kriegszeit den Namen Gottes mißbraucht hat. Ich möchte folgendes im Zusammenhang damit zitieren: In der deutschen Politik Treitschkes, die der Wiederabdruck von Vorlesungen an der Berliner Universität ist, heißt es: „Der Krieg ist für krankende Völker das einzige Heilmittel." In einem weiteren Absatz heißt es: „Da es den großen nationalen Persönlichkeiten gegeben ist, über eine Zwangsgewalt nicht geben kann und darf, da die Geschichte im ewigen Flusse sein muß, so ist auch der Krieg gerechtfertigt; man muß ihn als eine von Gott gesetzte Ordnung auffassen."

Dieser letzte Satz ist geradezu eine Blasphemie; es ist geradezu eine Gotteslästerung, zu sagen, daß der Krieg „als eine von Gott gesetzte Ordnung" aufzufassen ist.

Weiter heißt es in dem genannten Buche:

„Bis an das Ende der Geschichte werden die Waffen ihr Recht behalten" — und darin liegt gerade die Heiligkeit des Krieges."

Man hat also den Krieg als etwas Heiliges, als einen Heiligen Krieg bezeichnet. In einem Buch, das Generalvon Bernhardi im Jahre 1912 veröffentlichte („Deutschland und der nächste Krieg") findet sich der Satz: „Der Krieg und der Mut haben mehr große Dinge getan als die Nächstenliebe."

Man hat also den „Mut und den Krieg" höher gestellt als die Nächstenliebe.

Auf diese Dinge möchte ich hier im Zusammenhang hinweisen und möchte sagen: Hier sehen wir, welche Triebkräfte es gewesen sind, die uns in den Krieg hineingetrieben haben; daraus geht nach meiner Auffassung auch hervor, daß unser Protest gegen die Anforderungen der Entente jedenfalls auch in höherem Grade berechtigt sind als jene, welche eine Politik unterstützt haben, die mit zum Krieg getrieben hat. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich meine Worte aufgefaßt wissen.

Nun hat der Kollege D. Mayer-Karlsruhe das Wort angeführt: „Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang". Jawohl, „der Wahn war kurz"! Das sahen wir gerade während des Krieges; da mußten wir den Wahnsinn beobachten, den man vor dem Kriege und während des Krieges getrieben hat (Zuruf rechts); wir sahen den Annexionismus, die Eroberungspolitik, die in den Kreisen der Alldeutschen getrieben worden ist. Dieser Wahn war kurz; aber die Reue ist nun lang, lang für das deutsche Volk, das nun die Verpflichtung auferlegt bekommen hat, den bitteren Kelch des Leidens bis zur Neige auszutrinken.

Im Willen, diese Forderungen der Entente abzulehnen, ist im Reichstag eine Einheitsfront in die Erscheinung getreten; aber diese Einheitsfront ist von dem Rechts-Bolschewismus und von dem Links-Bolschewismus durchbrochen worden (Zurufe, besonders von der Rechten; Abg. Hertle: Sie durchbrechen sie eben!). Nein, nicht ich durchbreche sie, Herr Hertle, ich stelle nur eine Tatsache fest (Erneuter Zuruf des Abg. Hertle) und möchte außerdem auf Erscheinungen hinweisen, die sich in Bayern abgespielt haben, wo die Linksbolschewisten an die Studenten herantraten und sie zu einer Versammlung einladen haben, um gemeinsam unter Führung von Rußland zum „heiligen Krieg" gegen die Entente zu ziehen. Sie finden sich alle, die Reaktionäre von rechts und von links (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gestern gesagt: es gehe keine Staatsweisheit, wenn die Staatsmänner nicht wieder Gottesfurcht haben. Herr Kollege Dr. Schofer, ich möchte Sie darauf hinweisen, daß es in Frankreich gerade auch die klerikale Partei ist, welche heute mit die französische Regierung stützt: also gerade diejenige Regierung, welche diese ungeheuren

Anforderungen an Deutschland gestellt hat. Ich meinte, nach Ihrer Auffassung liegen die Dinge doch so, daß Gott der Allmächtige in der Lage ist, alles zu dirigieren, daß ohne seinen Willen nichts geschieht. Aber dann müßte er doch auch seinen Willen dahin anwenden, die Klerikalen in Frankreich in dem Sinne zu beeinflussen, daß sie vom deutschen Volke nicht so unbilliges verlangen (Bewegung, erregte Zurufe beim Zentrum. Abg. Dr. Schofer: Das ist ein ganz unglücklicher, ein faustdicker Galimathias. — Gegenrufe bei der sozialdemokratischen Fraktion. — Abg. Dr. Schofer: Lassen Sie Ihre Finger von der Theologie, wenn Sie nichts davon verstehen! — Weitere Zurufe vom Zentrum und von sozialdemokratischer Seite. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten). Herr Kollege Dr. Schofer, ich bin nicht akademisch gebildet; ich bin lediglich in die gewöhnliche Dorfschule gegangen (Abg. Dr. Schofer: Dann lassen Sie Ihre Finger von diesen Dingen!). Aber ich meinte, daß Gott in der Lage sein muß (Lebhafte Zurufe von beiden Seiten. — Erneute Glockenzeichen. Der Präsident bittet, die Zurufe zu unterlassen). in jedem Volk den Gedanken der christlichen Nächstenliebe so zur Auswirkung kommen zu lassen, daß nicht ein Volk an das andere mit Forderungen herantritt, wie das von Seiten Frankreichs gegenüber Deutschland tatsächlich geschehen ist: dabei sind es in Frankreich die Klerikalen, die den Imperialismus und den Kapitalismus mit unterstützen. Ich möchte also wünschen, daß Ihre Worte an jene Seite in Frankreich gerichtet werden, daß sie an die Klerikalen Ihren Ruf ergehen lassen, damit diese bei sich Einkehr halten und mit unberechtigten Forderungen aufhören (Abg. Dr. Schofer: Dann gehen Sie doch zu den Ihrigen!). Ja, Herr Kollege Dr. Schofer, Sie werden mir sagen, wir haben auch die Unseren aufrufen (Zuruf vom Zentrum). Ja, das tun wir auch. Lesen Sie nur den Aufruf des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, der sich in diesem Sinne ausspricht, wie ich es wünschte. Gestern hat der Herr Kollege Dr. Schofer allerdings geglaubt, einen Satz dieses Aufrufes einer Kritik unterziehen zu müssen; es handelt sich um den Satz, der lautet: „Sklaverei wird eingeführt im Namen der Freiheit und Gerechtigkeit zur höheren Ehre Gottes und der Menschheit." Besonders die Worte „zur höheren Ehre Gottes" fand der Herr Kollege Dr. Schofer deplaziert. Es mag bittere Satire sein, welche in diesem Satz zum Ausdruck kommt. Aber Sie wissen doch, daß das englische Volk ein sehr religiöses Volk sein will, und gerade in Berücksichtigung dessen, was ich vorhin gesagt habe — daß dort drüben in Frankreich wie in England doch auch christliche Völker stehen — muß man schon derartige bittere Satire anwenden, wenn diese Völker dort drüben „zur höheren Ehre Gottes" — das kann man schon in Gänsefüßchen dazu sagen — solche Forderungen an das deutsche Volk stellen und dieses zu einem Sklavenvolk degradieren wollen. Vorhin hatte ja selbst Herr Kollege Dr. Schofer davon gesprochen, daß dieses hoch entwickelte Volk der Deutschen von der Entente „zum Kuli erniedrigt und herabgedrückt" werden solle. Von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte aus dürften jene Völker die bekannten Forderungen nicht erheben, wenn sie Anspruch darauf machen wollen, wirklich christliche Völker zu sein. Denn im Christentum liegt doch Versöhnung, liegt allumfassende Nächstenliebe und Menschenliebe. Davon merken wir hier nichts; hier kommt nur der krasse Machtwille zum Ausdruck. Daraus geht für uns jedenfalls hervor, daß es auf anderem Wege versucht werden muß, diesen Machtwillen zu beseitigen — und zwar dadurch, daß die Vernunft, daß Moral und Sittlichkeit wieder Einkehr finden: wir unsererseits werden auch nicht unterlassen, unsere Klassengenossen, die Arbeiter in jenen Ländern, zum Gesinnungskampfe gegen die imperialistischen und kapitalistischen Auffassungen der feindlichen Staatslenker aufzurufen. Da und dort sehen wir auch schon Regungen in diesem Sinne; wir können beobachten, wie in Frankreich, England und Italien sich Bewegungen nach der Richtung bemerkbar machen, daß die Forderungen der Entente als unberechtigt abgelehnt werden und daß im Sinne meiner Ausführungen dagegen angekämpft wird.

Wir unsererseits erklären, daß das, was die Entente von uns fordert, nicht erfüllt werden kann. Wir rufen aber auch von diesem kleinen Parlamente aus unseren Klassengenossen in anderen Ländern zu: Helft uns mit, den Kampf zu führen gegen die Ausbeuter, gegen diejenigen, die nicht nur euch ausbeuten, sondern die sich anschicken, auch das deutsche Volk auszubeuten und es zu knechten (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

II. Vizepräsident **Ihrig**:

Zunächst möchte ich dem Hause eine Mitteilung machen. Im Verlaufe der heutigen Sitzung ist erstmals unser neuer Arbeitsminister, Herr Dr. **Engler**, hier in unserer Mitte erschienen. Ich begrüße den Herrn Minister namens der Volksvertretung und gebe dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, daß seine Wirksamkeit für Badens Land und Volk zum Segen sein möge (Lebhafter Beifall).

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich danke dem Herrn Präsidenten für die freundlichen Worte der Begrüßung. Dem badischen Landtag danke ich für das Vertrauen, das er mir durch die Wahl zum Arbeitsminister entgegengebracht hat. Ich beabsichtige nicht, etwa jetzt eine Programmrede zu halten, sondern ich will Ihnen nur versprechen, daß ich meine ganze Kraft dafür einsetzen werde, die schweren Aufgaben, die für die nächste Zeit dem Arbeitsministerium gestellt sind, so zu lösen, daß ihre Erledigung zum Wohl unserer badischen Heimat und damit schließlich auch des weiteren Vaterlandes ausschlägt (Lebhafter Beifall).

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Gestatten Sie mir zunächst ein Wort des Dankes für die Anerkennung, die alle Parteien meinen Mitarbeitern und mir gezollt haben. Ich freue mich, daß meine Mitarbeiter für die unermüdliche Tätigkeit, mit der sie mich in meinem Bestreben, unsere Finanzen auf den jetzigen Stand zu bringen, das ganze Jahr unterstützt haben, diese öffentliche Anerkennung erfahren haben. Ich glaube, ich darf Ihre Anerkennung auch auf die Reichsfinanzbeamten im Lande Baden, die mir unterstellt sind, ausdehnen; denn auch sie haben ein gerüttelt Maß von Arbeit in vorbildlicher Weise gemeistert. Ich werde Gelegenheit haben, nachher bei der Besprechung des Ausbaus der Reichsfinanzverwaltung darüber noch einiges zu sagen.

Vom Tage meines Dienstantritts an war ich bestrebt, die Frage der Finanzpolitik in Baden aus dem Kampf der Parteien herauszuheben. Ich darf darauf hinweisen, daß in jeder Rede, die ich hier gehalten habe, immer wieder der Appell an das Hohe Haus enthalten war, in der Frage der Neuordnung der Finanzen Parteigegensätze verstummen zu lassen, getreu dem Worte, das auch gestern wieder hier ausgesprochen worden ist: Gemeinsame Not zwingt zu gemeinsamem Handeln. Ich darf heute mit Befriedigung feststellen, daß es gelungen ist, für die Erörterung der Finanzfrage einen neutralen Boden im Lande zu schaffen. Mein Ziel war und ist stets, die badischen Finanzen auch jetzt unter den ungeheuer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schweren Verhältnissen in Ordnung zu halten und insbesondere auch unser Volk mit Vertrauen zu erfüllen zur Staatsverwaltung und insbesondere zur Finanzwirtschaft des badischen Staates. Diesem Ziel werde ich mit aller Energie zustreben. Denn meinem Volke zu dienen, das betrachte ich als die vornehmste Aufgabe des Ministers, niemand zulieb und niemand zuleid. Das Bewußtsein, in dieser Arbeit die Unterstützung des ganzen Landtags zu haben, ist außerordentlich wertvoll und bedeutet für mich auch eine Stärkung in dieser schweren Arbeit. Dafür sei mir gestattet, Ihnen meinen Dank auszusprechen.

Ich darf dann auch Dank aussprechen der Arbeit, die der Herr Berichterstatter, der Herr Abg. Seubert, geleistet hat. Es war ein ausgezeichneter Bericht, der in seiner Ausführlichkeit mich in vielem der Verpflichtung enthebt, noch weitere Erläuterungen zu geben.

Die Lage der badischen Staatsfinanzen ist von allen Herren Rednern ausführlich besprochen worden, und es ist an die Spitze aller Ausführungen die Feststellung gesetzt worden, daß unsere Landesfinanzen vom Reiche abhängig sind. Diese letztere Tatsache empfindet niemand härter als der Landesfinanzminister, er empfindet sie täglich. Aber trotz dieser Sachlage ist für die Ausübung einer guten oder schlechten Finanzpolitik im Lande immer noch ein weiter Spielraum gelassen. Das Glück im Winkel, von dem der Herr Abg. D. Mayer gesprochen hat, haben wir im Lande Baden eigentlich noch recht selten empfunden. Die Länder gehören unbestreitbar zu den bei der Änderung der innerpolitischen Verhältnisse am schwersten betroffenen. Unsere bisherige Aufgabe war besonders die Pflege des kulturellen Lebens und der inneren wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dafür stund uns in der Hauptsache die Quelle der direkten Steuern zur Verfügung. Diese Quelle ist uns vom Reiche weggenommen worden. Aber es soll hier offen ausgesprochen werden: die Art, wie das Reich uns entschädigt hat durch Anteile, mit Garantien und Sicherungen, ist durchaus nicht so schlecht, wie da und dort hingestellt wird. Das Reich ist bei der Art der Abfindung den Ländern weit entgegengekommen; es hat uns außerdem das Gebiet der Ertragssteuern noch zur Ausbeutung überlassen.

Aber eines muß festgestellt werden: die Elastizität der Länderbudgets ist ein für allemal verloren. Wir haben gewiß noch Erträgnisse aus unseren Domänen und Forsten. Aber, ich möchte dringend bitten, auf diese Erträgnisse nicht unsere ganze Finanzpolitik und insbesondere nicht weitergehende Forderungen aufzubauen; denn diese Erträgnisse sind wandelbar und recht beschränkt. Gewiß, im Jahre 1914 haben wir aus Domänen und Forsten nur 12 Millionen an Bruttoeinnahmen herausgeholt und jetzt sind es 111 Millionen. Und dieses Ergebnis ist erreicht worden, ohne daß Raubbau an unseren Wäldern getrieben worden ist. Dabei möchte ich dem Herrn Abg. Marxloff gleich sagen, daß ich Forderungen auf weitere Abholzung außerordentlich vorsichtig gegenüberstehe (Sehr gut! rechts). Ich glaube, es ist ein außerordentlich großes und ein ungeheuer wertvolles Kapital, das wir in unserem Walde investiert haben (Sehr richtig! rechts), und es ist mit größter Vorsicht zu behandeln. Damit will nicht gesagt sein, daß dort, wo wirklich zwingende Forderungen auf Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion hervortreten, wir nicht nach dem Rechten sehen wollen. Ich werde nachher durch den Herrn Referenten Ihnen auch eine Darstellung geben lassen, aus der hervorgeht, daß wir in den letzten Jahren in weitem Umfang diesen Notwendigkeiten Rechnung getragen haben. Aber der populäre Gedanke, daß nun einfach in weitem Umfang abgeholzt werden muß, der muß mit aller Vorsicht in die Praxis übergeführt werden (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig! — Abg. Marxloff: So war es auch nicht gemeint!? Dann sind wir einig, Herr Kollege Marxloff.

Trotz den Einnahmen aus Domänen und Forsten besteht doch in jedem einzelnen Lande ein schweres Ringen um die Existenz. Die Ausgabeetats sind ständig steigend und zwar sind diese Steigerungen in vielen Fällen gar nicht von unserem eigenen Willen und Wollen abhängig. Denn was jetzt z. B. auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung im Reich geschieht, dem müssen wir folgen, dazu sind wir verpflichtet. Auch die sachlichen Aufwendungen sind in vielen ihrer Steigerungen von unserem Wollen ganz unabhängig. Auf der anderen Seite ist aber der Einnahmeetat in der Hauptsache unbeweglich. Das Strecken nach der Decke, das uns so oft empfohlen wird und das sich so leicht hinspricht, ist in der Praxis außerordentlich schwer.

Es sind von verschiedenen Herren Rednern Andeutungen gemacht worden, dahingehend, daß die Herren glaubten, entnehmen zu haben, daß auch wir im Lande Baden dieses Strecken nach der Decke nicht gerade leicht durchführen können. Ich kann den Herren das bestätigen. Das Abwägen der verschiedenen Interessen ist mitunter außerordentlich schwierig. Aber die Tatsache, daß wir trotzdem in der Lage waren, Ihnen einen Etat vorzulegen von der Gestaltung, wie es der Fall ist, ist vor allem dem kollegialen Zusammenarbeiten der Ministerien zu verdanken. Dieses Strecken nach der Decke ist insbesondere deshalb so schwer, weil wir doch unter allen Umständen unseren kulturellen Leistungen genügen müssen. Glauben Sie mir, es ist nicht Eigensinn und es sind nicht Diktatorgelüste, wenn der Finanzminister immer und immer wieder auf sparsame Verwaltung drängt, wenn er vorsichtige Finanzgebarung und schonlichste Behandlung der uns verbliebenen Einnahmequellen wünscht; es ist vielmehr die Schwere der Verantwortung, der Verantwortung nicht nur für den heutigen Tag und das jetzige Jahr sondern auch für die Zukunft, die ihn heißt mahnen und schließlich auch einmal zu schärferen Mitteln greifen läßt.

Das Jahr 1920 wird voraussichtlich vorübergehen ohne Schuldaufnahme und auch mit einer recht geringen schwebenden Schuld. Die Gründe hierfür habe ich im einzelnen dem Haushaltsausschuß auseinandergesetzt und darf sie hier wohl wiederholen mir wohl ersparen. Wir stehen in diesem Ergebnis zusammen mit Württemberg an der Spitze der deutschen Länder. Man möchte, wenn man hört, daß es einen deutschen Staat gibt, der nicht genötigt war, Schulden aufzunehmen, mit Faust sagen: „Verweile, Augenblick. Du bist so schön!" Aber wir dürfen dabei nicht verweilen, denn neue Aufgaben drängen Tag für Tag weiter. Wir wissen, und das möchte ich besonders gegenüber allen Wünschen unterstreichen: wir wissen von der Entwicklung im Jahre 1921 gar nichts. Die Entwicklung ist derartig sprunghaft — Sie werden das erkennen, wenn ich Ihnen nachher die Entwicklung nur in den letzten Wochen wiederhole —, daß äußerste Zurückhaltung und Vorsicht in unserer Finanzgebarung unbedingt erforderlich ist. Wir werden Ihnen auch künftig nichts anderes vorlegen können als einen Etat strengster Sparsamkeit. Daß der vorliegende Etat dieser Sparsamkeit entspricht, das erkennt der Sachverständige auf jeder Seite. Bei den Verhandlungen im Haushaltsausschuß hat es da und dort auch bei den einzelnen Ministerien durchgeklungen, daß sie eigentlich mehr gewünscht hätten und mehr angefordert haben, daß aber der Finanzminister großen Umfang hat Rechnung getragen werden müssen. Es ist angesichts dessen für die Regierung außerordentlich wertvoll, erneut wieder erfahren zu haben, daß bei den Sparmaßnah-

men, die sie bis jetzt durchgeführt hat und weiterhin durchführen wird, sie die besondere und ausdrückliche Billigung des Parlaments hat. Ich gehe mit dem Herrn Abg. Glocker vollständig einig darin, daß die Vereinfachung der Staatsverwaltung nicht nur bei schönen Worten stehen bleiben darf. Ich rede wohl auch vollständig in seinen Gedankengängen, wenn ich sage: sie darf auch nicht stehen bleiben bei Denkschriften, die in sehr vielen Fällen nicht gelesen werden; sondern wir müssen hier durch die Tat vorgehen. Das wird sich aber nur ermöglichen lassen Schritt für Schritt. Ich kann mir nicht denken, daß wir in der jetzigen Zeit ein großes Reorganisationsprogramm aufstellen und das dann durchführen. Die Reform wird vielmehr nur so erfolgreich durchgeführt werden können, daß überall dort, wo wir die Erkenntnis haben, daß eingeschränkt werden kann, auch wirklich durchgegriffen wird. Diese Art wirkt auch weniger aufregend draußen in der Öffentlichkeit. Wo irgendeine Vereinfachung in der Staatsverwaltung einsetzen soll und kann, muß sie es meistens tun im Gegensatz zu der lauten Opposition der Öffentlichkeit. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Es wird nicht das Ressort des Finanzministeriums sein, sondern es werden andere Verwaltungszweige sein, die hier vorangehen werden; und ich möchte meinen Herren Kollegen wirklich in keiner Weise Vorschriften machen.

Einen großen Raum in den Ausführungen der Herren Redner haben dann unsere Beamtenfragen eingenommen. Ich stehe mit Ihnen auf dem Standpunkt, daß die Mittel, die notwendig sind, um die materielle Grundlage für unsere Beamtenschaft zu schaffen, unbedingt aufgebracht werden müssen. Wir müssen alles tun, um die Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit unseres Beamtenstandes hochzuhalten. Mit dieser Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit hebt und senkt sich unser ganzes Staatsleben. In diesem Sinne hat wohl auch der Herr Kollege D. Mayer den Satz gebraucht: Wir haben noch keinen korrupten Staat. (Abg. D. Mayer: Sehr richtig!) Er wollte wohl sagen, wir haben noch keine korrupte Beamtenschaft. Ich bin dankbar, daß das in aller Öffentlichkeit ausgesprochen worden ist. Denn es gehen da und dort von Mund zu Mund Märchen um, als ob unsere Beamtenschaft in Baden in ihrer Gesamtheit keine Ehrlichkeit mehr besitze und deshalb kein Vertrauen mehr verdiene. Gewiß, es sind im Deutschen Reich da und dort bedauerliche Fälle vorgekommen. Das was wir in den letzten Tagen aus dem Haushaltsausschuß des Reichstags gehört haben vom Verschwinden von Akten, ja, das kann nur dadurch möglich sein, daß der eine oder andere Beamte seine Pflicht auf das schwerste verletzt hat (Zurufe: Sehr richtig!). Aber, hüten wir uns, solche Vorgänge und die berechtigten Urteile darüber zu verallgemeinern. Ich bin nach Kenntnis der Dinge in Baden der festen Überzeugung, daß weitaus die überwiegende Mehrheit unserer Beamtenschaft ehrlich und unbescholten ist, so wie sie in Friedenszeit war, und daß sie in schwerem Ringen an diesem Ehrentitel festhalten will.

Das Wort von der Beamtenarmut ist in der Tat zutreffend (Zurufe: Sehr richtig!), nicht nur bei den unteren Besoldungsgruppen, Herr Kollege Martzloff, sondern in unserer gesamten Beamtenschaft. Wer Einblick hat in die vielen Beihilfegesuche, die jetzt an uns herankommen, der bekommt Bilder erschütterndsten Elends vor Augen geführt, wie es in unserer gesamten Beamtenschaft bis hinauf in die höchsten Beamtenkreise herrscht. Wir haben versucht, durch den Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes, das Ihnen vorliegt, der größten Not zu steuern. Ich darf Ihnen die Versicherung geben, das Staatsministerium hätte gern noch mehr getan. Aber wir sind natürlich auch beschränkt in diesen Dingen und zwar zunächst durch unsere eigene Finanzlage und dann auch durch das Sperrgesetz.

Aber der Aufbau unserer Besoldungsordnung, wie er Ihnen jetzt vorgeschlagen ist, kann sich recht wohl sehen lassen. Er bringt in sehr großem Umfang Beförderungen und Höherstufungen. Alle Wünsche haben wir nicht erfüllen können, das gebe ich ohne weiteres zu. Ich bedauere deshalb, daß das Hohe Haus sich wahrscheinlich mit einer großen Anzahl von Eingaben wird beschäftigen müssen. Ich habe aber die Hoffnung, daß wir auch auf diesem schweren Gebiete möglichst bald zu einer Einigung kommen werden.

Was dann der Herr Kollege Martzloff über die Rückerhebung der Vorschüsse ausgeführt hat, will ich nachprüfen lassen. Es ist nicht unser Wunsch, daß diese Vorschüsse auf einmal einbehalten werden. Wir wollen, daß in schonendster Weise die Rückerhebung erfolgt.

In entgegenkommender Weise soll auch die Eingabe geprüft werden, von der uns Herr Dr. Glockner Kenntnis gegeben hat, nämlich diejenige der Beamten des Zollausschlußgebiets. Der Herr Dr. Glockner hat dann von einer Vorstellung gesprochen der höheren Forstbeamten, die dahin geht, man möge der Forstabteilung eine größere Selbständigkeit im Organismus des Finanzministeriums zubilligen. Ich nehme an, daß wir die Eingabe noch zur geschäftlichen Behandlung erhalten werden. Aber zum Voraus möchte ich schon sagen: ich glaube, mich auf das Zeugnis des Leiters der Forstabteilung berufen zu können, daß das Finanzministerium, insbesondere der in der Eingabe genannte Ministerialdirektor, die Selbständigkeit der Forstabteilung bis heute in gar keiner Weise eingeschränkt hat. Die Organisation bei uns ist im übrigen dieselbe, wie sie auch in Württemberg ist.

Verschiedene Herren Redner haben sodann die Regelung der Kompetenzbezüge der Geistlichkeit in Diskussion gestellt. Es sind dabei zum Teil harte Worte gefallen. Ich handle aber wohl in Ihrem Einverständnis, wenn ich mir eine rückschauende Betrachtung erspare. Die Männer, die dort die Domänendirektion geleitet haben, waren eben auch Männer ihrer Zeit und sie sind aus den Zeitverhältnissen heraus zu beurteilen. Ich freue mich, daß jetzt, wie ich gehört habe, das Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Staat und den Konfessionen besteht, anerkannt wird. Ich habe mir vom ersten Tag meiner Amtsführung an zur Pflicht gemacht, darauf hinzuwirken, daß die Konfessionen mit ihren Rechtsansprüchen dem Staat gegenüber nicht in der Kämpferstellung dastehen, und es ein ständiges Kämpfen und Feilschen ist, zum Teil um Kleinigkeiten. Ich glaube, die Grundlage, die ich nunmehr geschaffen habe, wird auf Jahre hinaus bei beiden Teilen Zufriedenheit hervorrufen.

Der Herr Dr. Glockner und nachher auch der Herr Martzloff haben die Frage des Wohnungsbaues, wie er vom Finanzministerium in die Hand genommen werden soll, behandelt. Ich möchte dabei gleich einer falschen Auffassung entgegentreten, die zwar nicht hier ausgeführt worden ist, die mir aber schon mitgeteilt wurde, und die dahin geht, das Finanzministerium wolle nun dem Arbeitsministerium Geschäftsgebiete abnehmen. Eine derartige Behauptung kann nur gestützt sein auf eine vollständige Verkennung unserer gesamten Organisation. Das Finanzministerium hat wie jetzt, so auch schon in früheren Jahrzehnten stets die Bauverwaltung des Landes gehabt und hat Staatsbauten erstellt im Lande Baden. Und wenn wir jetzt auf domäneneigenem Gelände bauen, wenn wir domäneneigene Häuser umbauen, so war das nur Sache und kann nur Sache des Finanzministeri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ums sein (Sehr richtig! rechts). Einen anderen Weg gibt es nicht. Und diesen Weg wollen wir auch jetzt wieder beschreiten mit Mitteln, die nicht der allgemeinen Staatsverwaltung entnommen werden, sondern die aus anderen Quellen fließen. Es wird notwendig sein, daß ich darüber dem Haushaltsausschuß und dem Landtag in allernächster Zeit eine Vorlage mache. Wir haben in den letzten Jahren Millionen und aber Millionen ausgegeben an Baukostenzuschüssen, Baudarlehen usw. Wir wollen jetzt einmal den anderen Weg gehen. Wir wollen selbst bauen und wollen uns für das Geld, das wir hingeben, auch reale Werte schaffen. Wir wollen allerdings überall dort, — in gemessenen Zeitabschnitten natürlich —, wo wir domäneneigenes Gelände haben und wo die Wohnungsnot besonders drückend ist, eigene Dienstwohnungsgebäude für unsere Beamten erstellen, Dienstwohngebäude, die wie ich hoffe, auch in einer Zeit, in der die Wohnungsnot weniger furchtbar sein wird, noch von den Beamten als Wohnungen gewünscht werden. Der Haushaltsausschuß hat sich grundsätzlich schon mit dem ersten Projekt dieser Art, nämlich der Erstellung eines Wohngebäudes in der Englerstraße in Karlsruhe, das etwa 30 Wohnungen umfassen soll, einverstanden erklärt. Wir wollen sodann mit tunlichster Beschleunigung daran gehen, sowohl im Landesgefängnis Mannheim als in der Kaserne in Schwetzingen Wohnungseinbauten zu erstellen. Ich lasse im Augenblick auch prüfen, in welcher Weise die Marstallgebäude beim Residenzschlosse hier für solche Zwecke verwendet werden können, für Wohnungen und für Diensträume (Zurufe: Sehr richtig!), um aber auch alle Räume auszunützen, die wir zur Verfügung haben.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat dann Ausführungen gemacht über den Betriebsfonds. Ich handle wohl in seinem Einverständnis, wenn ich ihm die Antwort auf die Fragen, die er an mich gestellt hat, schriftlich gebe. (Abg. D. Mayer: Einverstanden.)

Daß wir in einer rechtzeitigen Einschränkung der Ausgaben gut getan haben, zeigt, wie ich vorhin schon angedeutet habe, die Entwicklung der letzten 6 Wochen. Als ich am 2. Dezember Ihnen den II. Nachtrag vorlegte, habe ich in Aussicht gestellt, daß wahrscheinlich noch unvermutete Forderungen kommen werden. Sie kamen sehr rasch und belaufen sich heute auf die Kleinigkeit von 65 Millionen. Der Gesetzentwurf über die Kinderzuschläge, den sie genehmigt haben, erfordert im laufenden Etatjahr einen Aufwand von 4 Millionen, das Ergänzungsgesetz für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen wird einen Mehraufwand von mindestens 16 Millionen verursachen, die Reform des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung, von der ich vorhin gesprochen habe, einen solchen von mindestens 12 Millionen, das sind zusammen 32 Millionen. Nun ist aber in der letzten Woche im Reich ein Gesetzentwurf angenommen worden, der eine allgemeine Erhöhung der Teuerungszuschläge vorsieht. Diese allgemeine Erhöhung, die wir natürlich auch für unsere Landesbeamten durchführen müssen, wird nach unserer Schätzung im Lande Baden etwa 33 Millionen Kosten verursachen. Der Gesetzentwurf hierwegen ist gestern dem Staatsministerium vorgelegt worden, ich hoffe, daß er heute abend vom Staatsministerium verabschiedet wird und morgen dem Landtag vorgelegt werden kann.

Sie wissen, daß die Länder einen harten Kampf mit dem Reiche darüber geführt haben, wer die Kosten dieser Erhöhung der Teuerungszuschläge tragen soll. Die Länder haben sich dabei in Berlin besonders darüber beschwert, daß die Reichsregierung die Verhandlungen mit den Großorganisationen der Beamtenschaft aufgenommen hat und ihnen Zugeständnisse gemacht hat, ohne sich mit den Ländern überhaupt ins Benehmen zu setzen. Wir haben verlangt, daß in Zukunft unsere Mitwirkung in einem Zeitpunkt einsetzen kann, wo auch noch eine Einwirkung auf die Gestaltung der Dinge möglich ist, und wir haben verlangt, daß die Kosten dieser neuesten Erhöhung unbedingt vom Reich übernommen werden müssen, weil wir schlechterdings nicht in der Lage sind, diesen Mehraufwand zu tragen. Das Reich hat sich nach harten Verhandlungen und tagelangen Erörterungen damit einverstanden erklärt. Wir haben angeregt und gewünscht, daß dasselbe Verfahren auch auf die Gemeinden angewendet werden solle. Es ist alles von unserer Seite aus versucht worden und es ist auch von einem Reichsminister zugesagt worden, den Wunsch in der Reichsregierung zu vertreten. Wir sind aber mit unseren Wünschen nicht durchgedrungen, und der Reichstag hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß wohl den Ländern Ersatz geleistet werden solle, nicht aber auch den Gemeinden.

Ich habe mit der Aufzählung der Gesetzentwürfe, die in den letzten Wochen im Finanzministerium bearbeitet worden sind, Ihnen wohl auch gezeigt, welche Last von Arbeit gerade in den letzten Wochen meinem Ministerium oblag. Deshalb war es auch nicht möglich, das Steuerverteilungsgesetz und das neue Gesetz über die Ertragssteuer vorzulegen. Heute findet die letzte Besprechung mit den Städtevertretern wegen des Steuerverteilungsgesetzes statt. Der zweite Rentenentwurf ist im Finanzministerium fertiggestellt; er wird heute abend dem Staatsministerium vorgelegt werden. Der Herr Abg. Dr. Glockner hat bei seinen Ausführungen zum Steuerverteilungsgesetz darauf hingewiesen, daß Württemberg auf diesem Gebiete schon weiter vorgeschritten sei. Das ist zutreffend; aber in Württemberg liegen die Dinge auch insofern wesentlich anders, als die Verhältnisse für das Land sehr viel günstiger sind, als wie in Baden. Es betrug nämlich in Württemberg die Garantiesumme der Reichseinkommensteuer insgesamt 437 Millionen; davon entfallen auf das Land 329 Millionen und die Gemeinden nur 108 Millionen. Die Garantiesumme des Landes nimmt also an dem Gesamtbetrag 75 Prozent weg. An Holzeinnahmen hatte dann Württemberg im Jahre 1919 60 Millionen in seinem Etat, im Jahre 1920 nur 129 Millionen. Trotzdem hat es den Etat in Balance gebracht. Darin liegen, wie ohne weiteres ersichtlich ist, gewaltige Staatsreserven, da es nebenher auch noch 70 Millionen Einnahmen aus seinem Bergbau hat. Unter solchen Verhältnissen ist es natürlich wesentlich leichter, die Steuererträgnisse zu verteilen und die Gemeinden in größerem Umfange zu befriedigen, als bei uns in Baden, wo die Lage eine sehr viel gespanntere ist.

Auch das Ertragssteuergesetz ist im Entwurf im Finanzministerium fertiggestellt und wird mit aller Beschleunigung dem Staatsministerium zugestellt werden. Der Herr Abg. Martzloff hat dabei den in der Öffentlichkeit wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch auch hier vorgebracht, wir möchten so rasch wie möglich zu einer Neueinschätzung der Liegenschaften kommen. Ich kann Ihnen eine Erfüllung dieses Wunsches für die nächste Zeit nicht sagen, und zwar deshalb, weil wir es einfach nicht können. Es fehlen uns dazu — da diese Arbeit von den Beamten der Reichsfinanzverwaltung vorzunehmen ist, die aufs höchste belastet sind — die Beamten, es fehlt die Zeit, es fehlen die Mittel zur Durchführung einer derartigen gewaltigen Aufgabe. Wir schlagen deshalb im Ertragssteuergesetz vor, daß hier zunächst durch die Höhe des Steuerfußes ausgleichend gewirkt wird. Die landwirtschaftlichen

gewerblichen Betriebsvermögen werden ja jedes Jahr erneut veranlagt werden. Hier wird es deshalb möglich sein, dem wechselnden Geldwert usw. Rechnung zu tragen. Bei den Liegenschaften soll dieser Angleich erfolgen durch den Steuersatz.

Mehrere Redner haben das Verhältnis zwischen Land und Gemeinden in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Die Notlage der Gemeinden ist der Regierung und dem Finanzministerium sehr wohl bekannt, und in der Sorge um ihre Existenz teilen wir uns mit Ihnen.

Das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz soll die gesetzliche Grundlage bilden, um das zu tun, was in der Kraft des Staates liegt, diese Existenzsorgen den Gemeinden zu erleichtern. Ich will auf die Kritik, die da und dort an dem Gesetz ausgesprochen worden ist — wir haben auch Zustimmungen erhalten aus den Kreisen der Städte und der Landgemeinden und zwar aus führenden Kreisen — jetzt nicht eingehen. Wir werden bei der Beratung des Steuerverteilungsgesetzes Gelegenheit haben, bei jedem einzelnen Paragraphen unsere Meinung auszutauschen; aber der Gesetzentwurf wird zeigen, daß wir das volle Verständnis haben für die Lage unserer Gemeinden.

Der Herr Abg. Dr. Glockner hat dann ausgeführt, es liege bei der vorläufigen Verteilung des Anteils an der Reichseinkommensteuer darin eine Unbilligkeit, daß der Staat in seine Verhältniszahl die ganze Vermögenssteuer einbezieht, also auch die Vermögenssteuer vom Liegenschaftsvermögen und vom Gewerbebetrieb, bei den Gemeinden aber nur die Umlage vom Kapitalvermögen. Rechtlich ist hierzu zu bemerken, daß bei den Gemeinden die Umlage vom Vermögen aller Art zweifrei das Wesen einer Ertragssteuer hat, denn der Schuldenabzug ist hier nicht vorgesehen. Die Gemeindeumlage vom Kapitalvermögen kann nur deshalb berücksichtigt werden, weil sie durch die Kapitalertragssteuer, nicht durch die Einkommensteuer des Reiches, wie es bei der ganzen persönlichen Vermögenssteuer der Fall ist, ersetzt wird. Sonst müßte auch sie ausfallen.

Anders liegen die Dinge beim Staat. Seine Vermögenssteuern sind keine Ertragssteuern sondern Ergänzungssteuern, also Steuern vom fundierten Einkommen, denn sie lassen den Schuldenabzug zu. Sie werden also ganz, so weit sie das Liegenschafts- und Betriebsvermögen belasten, durch die Einkommensteuer des Reiches ersetzt. Wir haben auch in dieser Frage mit dem Reich verhandelt, und es hat sich ergeben, daß das Reich vollständig unserer Auffassung ist. Aber auch wirtschaftlich liegt in dieser unterschiedlichen Behandlung die auch unser Nachbarland Hessen Platz gegriffen hat, keine Unbilligkeit. Denn die Gemeinden haben zum Ausgleich einen festen Anteil an der Ertragssteuer vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1920 im Jahr 1920/21 nicht nur weitererheben, sondern sogar noch erhöhen durften.

Von mehreren Rednern ist an die Regierung die Anfrage gerichtet worden, wie die Verhältnisse bei der Aufhebung der Zweigstelle Baden des Reichsverkehrsministeriums gewesen seien. Es ist richtig: die Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums ist sang- und klanglos verschwunden — und zwar unter Formen, wie sie im Lande Baden bisher nicht üblich waren (Zentrum: Hört, hört!). Es hat offenbar in Karlsruhe und in Berlin Leute gegeben, denen die Aufhebung dieser Zweigstelle nicht schnell genug gehen konnte (Zuruf vom Abg. Dr. Schofer). In dem Zusatzprotokoll zum Vereichlichungsvertrag hatten wir mehr oder weniger die Zusicherung, daß die Zweigstellen Karlsruhe, Stuttgart und Dresden bis zum 1. April 1921 fortbestehen sollten; dort war sogar noch vorgesehen, daß wenn es notwendig werden sollte, eine Verlängerung dieser Frist vom Reichsverkehrsministerium bestimmt werden sollte. Die badische Regierung und das badische Finanzministerium haben bis heute noch keine amtliche Mitteilung vom Reichsverkehrsministerium, daß die Zweigstelle aufgehoben werden soll oder aufgehoben worden ist (Bewegung. Rufe beim Zentrum: Das ist sehr gut! Weitere Rufe: Echt berlinerisch!). Das Staatsministerium hat mir vor einigen Wochen das Nachrichtenblatt des Reichsverkehrsministeriums zugeschickt und hat bei mir angefragt, ob das Finanzministerium von Berlin unterrichtet worden sei, denn aus einer Bekanntmachung dieses Nachrichtenblattes vom 7. Dezember 1919 gehe hervor, daß auf 1. Januar 1921 die Zweigstelle Baden aufgehoben werde. Ich habe dem Staatsministerium mitteilen müssen, daß das Finanzministerium bisher auch noch keine amtliche Mitteilung hat.

Zu dem was bisher in Baden nicht üblich war, gehört auch die Art und Weise, wie man mehrere verdiente ältere Beamte die bei dieser Zweigstelle tätig waren, in den Ruhestand versetzt oder zur Disposition gestellt hat. Ein Beamter ist in geradezu verletzender Weise unmittelbar aufgefordert worden, in den Ruhestand zu treten. Zur Begründung seines Gesuchs solle er sich — so wurde ihm nahegelegt — durch den Chef der Zweigstelle eine Bestätigung ausstellen lassen, daß er „dienstunfähig" sei. Dabei handelte es sich um einen 52jährigen Staatsbeamten, dem dasselbe Reichsverkehrsministerium einige Wochen zuvor noch eine leitende Stelle als Eisenbahndirektionspräsident angeboten hatte. Der Leiter der Zweigstelle hat es natürlich abgelehnt, eine solche Bestätigung der Dienstunfähigkeit abzugeben. Daß man Beamte, die in jahrzehntelanger Arbeit dem badischen Staat und dann auch dem Reich treu gedient hatten, einfach in einer Weise verabschiedet hat oder zu verabschieden beabsichtigt, die der bisherigen badischen Übung nicht entspricht, hat allgemein Verstimmung hervorgerufen. Das Staatsministerium wird, wie ich hier mitteilen kann, sich mit der Angelegenheit beschäftigen und sich beschwerdeführend an den Herrn Reichskanzler wenden (Zuruf vor Abg. Dr. Schofer).

Vorgänge der letzten Tage haben bereits dazu geführt, daß aus der Beamtenschaft der Reichseisenbahnen in Baden Beschwerde darüber erhoben worden ist, daß zwischen der Eisenbahngeneraldirektion in Karlsruhe einerseits und Berlin andererseits keine Zwischeninstanz bestehe (Abg. Seubert: Aha!). Die Zweigstelle hat es — und das ist von der Großorganisation der Beamten und Arbeiter festgestellt worden — durch eine verständnisvolle Behandlung der Arbeiter verstanden, bis zum 1. Januar 1921 jede, aber auch jegliche Unruhe innerhalb unserer manchmal recht aufgeregten Eisenbahnarbeiterschaft zu vermeiden. Es ist ihr auch, soweit das überhaupt möglich war, gelungen, hinsichtlich der Einstufung unserer Beamten Beruhigung herbeizuführen.

Vor ein paar Tagen kam ein Beamtenvertreter zu mir und wollte sich auch wieder über gewisse Dinge beschweren, die jetzt bei der Eisenbahngeneraldirektion vorgehen. Ich habe ihm erklärt: ich bedauere außerordentlich, nicht mehr dienen zu können; es wird sich empfehlen, daß Sie sich einen Freischein nach Berlin verschaffen, denn wir haben in diese Dinge jetzt nichts mehr hineinzureden. Darüber große Aufregung und lebhafte Kritik. Ich habe den Herrn aber daran erinnert, daß es auch unter den Eisenbahnern Gruppen gegeben hat, denen die Verreichlichung nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schnell genug gehen konnte (Zuruf rechts). Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens war die Zentralisierung eine Notwendigkeit; das ist meine feste Überzeugung. Aber wir waren der Meinung, daß diese Zentralisierung in verständnisvoller Zusammenarbeit mit der Landesregierung durchgeführt werden solle.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat angefragt, ob uns etwas von Bestrebungen bekannt sei, die darauf hinausgehen, die Eisenbahnverwaltung aus der allgemeinen Reichsverwaltung auszuschalten. Letzteres mag insofern richtig sein, als man im Reiche vielleicht dasselbe System anstrebt, das auch wir im Lande Baden gehabt haben: auch bei uns in Baden war ja die Eisenbahnverwaltung kein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung, sondern sie war ein „ausgeschiedener" Verwaltungszweig. Ich weiß, daß auch im Reiche Bestrebungen in dieser Richtung im Gange sind; von weitergehenden Plänen ist uns in der badischen Regierung aber nichts bekannt. Es werden in der Öffentlichkeit viele Pläne erörtert, die alle aus dem Bestreben hervorgehen, des großen Defizits der Betriebsverwaltung Herr zu werden. Die Zeitungen bringen alle paar Tage neue Vorschläge: mehr als daß man sie zur Diskussion stellt und eingehend prüft, ist bis jetzt nicht geschehen. Daß eine solche Prüfung notwendig ist, wird allüberall anerkannt werden.

Der Herr Abg. Dr. Glockner hat über den Aufbau der Reichsfinanzverwaltung in Baden Auskunft erbeten. Zu meiner Freude kann ich ihm sagen, daß dieser Aufbau der Reichsfinanzverwaltung sich einem Abschluß nähert. Es war ein gewaltiges Werk, das in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden mußte.

Wir mußten unsere gesamte Finanzverwaltung in zwei große Abteilungen auseinander nehmen: einmal in eine große Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern, dann in eine weitere Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern.

Die Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern ist aufgebaut. Die 15 Hauptzollämter, die wir errichtet haben, sind eingerichtet. Weiterhin haben wir dann innerhalb des Landes Baden im Innern und an der Grenze insgesamt 91 Zollämter errichtet. Ferner sind zunächst 35 Zollinspektionen im Innern und dann 21 an der Grenze geschaffen worden, welche die Aufsichtstätigkeit, die Kontrolle, zu besorgen haben. Das Land Baden tat auf diesem Gebiet außerordentlich schwer, weil wir eine sehr große Erweiterung unserer Grenze erlangt haben: zu der Grenze gegen die Schweiz ist jetzt noch die große Strecke gegen Frankreich gekommen. Unter Überwindung ungeheurer Schwierigkeiten ist es jedoch nunmehr gelungen, innerhalb der Zollabteilungen diesen Aufbau durchaus durchzuführen.

Der Aufbau in der Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern nähert sich seiner Vollendung. Zunächst waren, weil man allen Wünschen Rechnung tragen wollte, im Lande Baden 60 Finanzämter vorgesehen. Wenn diese 60 Finanzämter wirklich gekommen wären, dann hätte Eberbach sein Finanzamt bekommen, Staufen hätte das seinige, auch Engen hätte eines bekommen (Abg. Hertle: Boxberg!) — ob Boxberg eines bekommen hätte, kann ich nicht sicher sagen, weil, wie der Herr Abg. Hertle ja auch weiß, dort die Möglichkeit der Unterbringung eines solchen Amtes auf ganz besondere Schwierigkeiten stieß (Zuruf), auch Eppingen hätte ein solches Finanzamt erhalten —; jedenfalls hätten noch verschiedene Amtsstädte ihr Finanzamt bekommen. Das Reichsfinanzministerium hat jedoch erklärt, in einem Lande von der Größe Badens 60 Finanzämter zu errichten, gehe über das Maß des Vertretbaren hinaus; wir mußten uns deshalb einschränken. Wir sind dann zunächst auf 52 Finanzämter zurückgegangen, mußten aber ein weiteres für Meßkirch genehmigen, weil wir und das Reich uns überzeugt haben, daß man den Gemeinden des hinteren Heubergs nicht zumuten könne, nach Stockach zu gehen; hier handelt es sich um Entfernungen, die in einem Tag überhaupt nicht zurückgelegt werden können. Außerdem prüfen wir jetzt die Frage, ob nicht das Finanzamt in Mannheim derart groß wird, daß eine Teilung sich als notwendig erweist: wir sind der Auffassung, daß eine solche in zweckentsprechender Weise unter Anlehnung an den Neckarlauf herbeigeführt werden könnte, indem nördlich und südlich des Neckars je ein Finanzamt errichtet werden würde: das eine dieser Ämter hätte dann 100 000, das andere weit über 100 000 Einwohner zu umfassen. Bis April dieses Jahres hoffen wir sämtliche Finanzämter bis auf 3 oder 4 aufgebaut zu haben. Das ist uns gelungen, einmal trotz der ungeheuren Wohnungsnot, die es uns fast unmöglich gemacht hat, irgendwo unterzukommen — und dann auch trotz eines sehr großen Beamtenmangels, der die Ausstattung der Stellen nur langsam hat vonstatten gehen lassen. Ich hoffe aber, daß wir in wenigen Monaten sagen können: In Baden ist die Reichsfinanzverwaltung eingeführt und sie arbeitet reibungslos.

Der Beamtenmangel macht es uns natürlich außerordentlich schwer, die Steuern so rasch einzuheben, wie wir es selbst wollen. Der Herr Kollege Marxloff hat wie in der Kommission so auch heute hier im Plenum gemeint, wir könnten mit Aushilfspersonal, mit stellenlosen Kaufleuten recht ordentlich viel tun. Ich bedauere, dem widersprechen zu müssen. Bei aller Anerkennung der Tätigkeit der Aushelfer muß ich doch auf Grund einer jetzt 27jährigen Beschäftigung mit diesen Dingen sagen, daß zur Veranlagung von Steuern eben mehr gehört als nur der gute Wille (Zustimmung). Die Hauptlast und die ungeheure Verantwortung bei unserer jetzigen Steuerveranlagung liegt bei den Sekretären der Steuerverwaltung. An Beamten des unteren und des oberen Dienstes haben wir auch bei uns in Baden keinen Mangel, was uns fehlt, sind die Sekretäre für den Veranlagungsdienst. Bei unseren komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen genügt nicht nur guter Wille, nicht nur Takt und absolute Zuverlässigkeit, sondern es ist neben der Beherrschung der zahlreichen Steuergesetze auch die Kenntnis mancher Zweige des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts usw. erforderlich.

An keinen Teil unseres mittleren Beamtentums, auch nicht an den der Verkehrsanstalten, werden derartige Anforderungen gestellt wie an unsere Sekretäre der Steuerverwaltung, die heute die Veranlagung der Steuern bearbeiten. Gewiß, es wird schwer sein, diese Männer dienstlich entsprechend herauszuheben. Die allgemeine Gleichmacherei, die eingesetzt und die dazu geführt hat, daß sich jeder mit jedem anderen vergleicht, ohne daß auch ein Vergleich der Tätigkeit und der Art der Beschäftigung durchgeführt wird, hat dazu geführt, daß wir unsere Veranlagungsbeamten mit den mittleren Beamten marschieren lassen müssen. Aber denjenigen Veranlagungsbeamten gegenüber, die gezeigt haben, daß sie den Stoff wirtschaftlich und politisch geberisch beherrschen, müssen wir die Türe zum Aufstieg in höhere Stellungen weit aufmachen. Ich stimme vollständig dem zu, was ein Kenner unseres Finanzwesens, Graf Oberndorff, gesagt hat: die gesamte Steuerverwaltung wird auf Jahrzehnte ein so entscheidendes Glied in unserem Staatsorganismus sein, daß es geboten scheint, sie im bewußten Gegensatz zu früher als ein Elitekorps auszubilden und zu behandeln.

Auf diesem Wege befinden wir uns auch bezüglich der Steuerkommissäre im Lande Baden. Die selbständigen Steuerkommissärdienste werden jetzt verschwinden. Wir haben das bedauert und zu verhindern gesucht. Aber das Reich hat uns erklärt, es sei nicht angängig für das kleine Baden einen anderen Aufbau der Reichsfinanzverwaltung zuzulassen, als es in anderen Ländern der Fall ist. Das System der Steuerkommissäre hat sich bei uns gut bewährt. Ich kann mich dem günstigen Urteil über die Steuerkommissäre, das hier von allen Seiten ausgesprochen worden ist, nur anschließen. Wir werden daher dafür sorgen, daß sie im Organismus der Finanzämter ein größtmöglichstes Maß von Selbständigkeit haben. Ich habe auch keinen Augenblick daran gezweifelt, daß ihnen von jedem Dienstvorstand eines Finanzamtes, der die Verhältnisse kennt, von selbst schon jedes mögliche Maß von Selbständigkeit gewährt wird. Ebenso sollen die Herren auch bei Besetzung von Vorstandsstellen berücksichtigt werden. Die Vorstandsstellen in der Reichsfinanzverwaltung sollen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit besetzt werden, und wer in der Lage ist, hervorragendes zu leisten, soll auch die Leitung eines Finanzamtes bekommen können. Es ist nicht beabsichtigt, die Steuerkommissäre dabei auszuschalten. Aber eines müssen Sie dem Leiter des Landesfinanzamtes auch zugestehen, er muß auch Rücksicht nehmen auf die anderen Beamtengruppen, die seiner Verwaltung angehören. Die wissenschaftlich gebildeten Beamten sind mit der Aussicht auf Erreichung einer Vorstandsstelle eines Finanzamtes in unsere Finanzverwaltung eingetreten. Ich kann diesen Herren nicht sagen: wir haben so viele wissenschaftlich gebildete Beamte, geht zu einem großen Teil nach Preußen, wo Mangel ist, damit ich alle Steuerkommissäre zu Dienstvorständen von Finanzämtern machen kann (Zuruf: So war es auch nicht gemeint!). Nein. Das will ich nicht, und ich nehme an, ich befinde mich im Einklang mit dem Landtag, wenn ich versuche, allen Verhältnissen gerecht zu werden. Es war nicht leicht, den Ausgleich zwischen den beiden Beamtengruppen zu finden, ich hoffe aber, daß es gelungen. Wenn in den nächsten Wochen die Stellenbesetzung herauskommt, werden beide Gruppen zufrieden sein.

Es ist dann mehrfach Kritik geübt worden an der Zusammensetzung der Steuerausschüsse. An diesem Institute der Steuerausschüsse bin ich unschuldig, es ist vorgeschrieben durch die Reichsabgabenordnung. Aber ich beabsichtige sie, auch mit Rücksicht auf die Landessteuern, möglichst auszubauen. Lassen Sie die Ausschüsse jetzt einmal arbeiten, wir wollen sie nicht verdammen, ehe sie in Tätigkeit getreten sind; und wenn es durch Zuwahlen möglich ist, einen erforderlich werdenden Ausgleich der Kräfte herbeizuführen, wird das Landesfinanzamt gern bereit sein, nach Kräften mitzuwirken.

In den letzten Tagen ging eine Nachricht durch die Zeitungen, die dahin lautete, daß eine Neuorganisation des Reichsfinanzministeriums beabsichtigt sei; diese Maßnahme sei der erste Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der Landesfinanzämter. Ich habe mich sofort an den Herrn Reichsfinanzminister gewendet, um von ihm Auskunft zu verlangen, weil ich meinerseits wieder von aufgeregten Beamten darüber befragt worden bin. Der Herr Reichsfinanzminister hat mir erklärt, daß daran kein wahres Wort sei. Er wolle nur eine Abteilung seines Reichsfinanzministeriums aufheben und in andere bestehende Abteilungen eingliedern; an eine Aufhebung der Landesfinanzämter denke niemand im ganzen Reichsfinanzministerium. Es wäre gut, wenn die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen wollte (Abg. D. Mayer: Man fragt sich doch, wie das gemacht werden sollte!). Die Aufhebung wäre natürlich möglich (Abg. Dr. Glockner: Nur durch Gesetz!). Gewiß nur durch Gesetz wäre es möglich. Man könnte beide Abteilungen selbständig machen und wieder eine Steuerdirektion und eine Zolldirektion schaffen, die beide direkt mit dem Reichsfinanzministerium verkehren würden. Das könnte man machen. Ob es auch gut wäre, ist eine andere Frage.

Es ist eine gewaltige Aufgabe, die der Reichsfinanzverwaltung jetzt obliegt. Gewaltig nicht nur wegen der großen wirtschaftlichen Folgen, sondern auch der politischen Konsequenzen wegen. Die Riesenaufgabe der Steuerveranlagung muß so rasch als möglich durchgeführt werden. Der Vermögenszuwachs ist jetzt bei uns in Baden veranlagt, die vorläufige Veranlagung des Reichsnotopfers geht ihrem Ende entgegen. Seit mehreren Tagen wird in einem großen Teil der ländlichen Bezirke die endgültige Veranlagung der Reichseinkommensteuer vorgenommen, und in den städtischen Bezirken wird das erfolgen, sobald wir mit der vorläufigen Veranlagung des Reichsnotopfers fertig sind. Ich glaube sagen zu dürfen, daß jetzt im ganzen deutschen Reich alles geschieht, um die Besitzsteuern so rasch als möglich einzubringen.

Der Reichsfinanzminister hat, um auch das Aufkommen der Reichskörperschaftssteuer möglichst zu beschleunigen, in den letzten Tagen dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem vorgeschrieben ist, daß die der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften, also die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. verpflichtet sind, binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz ohne besondere Aufforderung 10 v. H. des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns als Abschlagszahlung auf die Körperschaftssteuer zu entrichten. Wenn das Gesetz angenommen wird, wird, wie ich annehme, auch die Körperschaftssteuer, die ohnehin nur nach Schluß des Rechnungsjahres veranlagt werden kann, sehr rasch namhafte Erträgnisse einbringen.

Das Aufkommen an der Einkommensteuer hat sich in den letzten Monaten in Baden, in zwei Zahlen ausgedrückt, so gestaltet: als Anteil des Landes und der Gemeinden an den Einnahmen aus dem Verkauf von Einkommensteuermarken hat das Reich bis 31. Dezember 1920 überwiesen 104,5 Millionen, an Bareinnahmen aus der vorläufigen Veranlagung der Einkommensteuer sind bis zum gleichen Zeitpunkt eingegangen 151,5 Millionen, so daß wir also bis 1. Januar 1921 überwiesen erhalten haben 256 Millionen gegenüber einer Jahresgarantiesumme von 451 Millionen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß zu diesen Zahlen noch die Erträgnisse von 3 Monaten des Rechnungsjahrs 1920/21 hinzukommen werden.

Es ist dem Hohen Hause bekannt, daß eine Reform der Einkommensteuer beabsichtigt ist. Die Novelle ist allerdings schon seit mehreren Wochen im Ausschuß des Reichstags und kann offenbar nicht geboren werden. Was wir zur Begutachtung bekommen, zeigt, daß immer neue Vorschläge eingebracht werden, Vorschläge, die nach unserer Auffassung zunächst dahin gehen müssen, daß die soziale Wirkung des Einkommensteuergesetzes, soweit es sich auf den steuerfreien Einkommensteil bezieht, gesichert wird. Es müssen unbedingt Barrieren aufgestellt werden, die es den Gemeinden unmöglich machen, den letzten Rest des steuerfreien Einkommensteils ohne weitere Einschränkung zu erfassen. (Sehr richtig! links). Ich denke dabei allerdings weniger an badische als an außerbadische Verhältnisse.

Es wird weiter notwendig sein, daß die Einkommensteuersätze angeglichen werden an unsere jetzige Geldentwertung. Es

wird endlich notwendig sein, und das ist auch in Berlin bereits im Reichsrat besprochen worden, daß eine Abgleichung der Restbeträge, die die Festbesoldeten usw. nach der endgültigen Veranlagung wohl noch zu leisten hätten, in irgend einer Form stattfindet — nicht in der Weise, daß jedem gesagt wird: das, was du bezahlt hast, ist deine endgültige Steuerleistung für das Jahr 1920! Dann kämen die am besten weg, die im Juni und Juli vorigen Jahres gestreikt haben, und es wären auch die vielen sehr gut daran, die es bisher verstanden haben, sich vom Lohnabzug und Markenkleben fernzuhalten. Darüber ist kein Zweifel, daß es auch solche gibt. Es wird im Reichsfinanzministerium zur Zeit ein Entwurf ausgearbeitet, der hier nach dem Rechten sehen soll, und der vor allem vermeiden soll, daß den Festbesoldeten, der Arbeiterschaft, am Schluß des Rechnungsjahres Beträge von 800, 1000 und noch mehr Mark — es geht bei manchen Beamten in die 8000 und mehr Mark — in einem Zug nacherhoben werden. Es wird auch weiter erwogen, wie Sie wissen, ein Umbau des Steuertarifs.

Aber nicht wird erwogen, und ich möchte selbst vor dem Spielen mit diesem Gedanken warnen, ein Abbau unserer direkten Reichssteuern. Das geht nicht. An einen Abbau der Steuern wird man nicht denken können. Im Gegenteil! Wir werden noch manche neue Einnahmequelle zu erschließen haben. Über die in Aussicht genommenen neuen Steuern sind hier auch schon Ausführungen gemacht worden. Ich habe im Ausschuß darauf hingewiesen, daß erwogen wird, die Zuckersteuer zu erhöhen und zwar von 14 auf 100 M. (Abg. Stockinger: Von 40 auf 100 M.!). Nein, von 14 auf 100 M.; daß erwogen wird die Einführung eines Süßstoffhandelsmonopols, die Erhöhung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nicht durch eine schärfere Überwachung der Branntweinbrenner, sondern durch eine Erhöhung der Hektoliterabgabe, eine Besteuerung der Rennwettbetriebe (Buchmacher), des Gesellschafts- und des Schlußnotenstempels, eine Erhöhung des Versicherungsstempels usw.

Verschiedene Herren Redner haben nun von dem Finanzminister darüber Auskunft gewünscht, ob bei dem festen Zugreifen gegenüber Steuerdrückebergern auch gute Ergebnisse erzielt worden sind. Einer der Herren hat die Frage gestellt, ob es in Baden überhaupt Steuerdrückeberger gibt. Ich kann die Frage mit einem Ja beantworten (Heiterkeit). Daß die Maßnahmen gegen die Steuerhinterzieher streng sind, kann ich auch bestätigen. Aber ich bin außerstande, Mitteilungen über schwebende Verfahren zu machen, und es schweben zur Zeit verschiedene solcher Verfahren (Abg. Dr. Schofer: Dicke?). Jawohl, dicke! Verfahren, die aus Haussuchungen hervorgingen und die zur Erhebung von Anklagen geführt haben. Aber eine Wahrnehmung habe ich bei den Protokollen doch gemacht, die mir über die Ergebnisse von Haussuchungen vorgelegt worden sind. Es haben sich außerordentlich viele deutsche Volksgenossen bereits derartig „arrangiert", daß auch bei Haussuchungen recht wenig mehr zu finden ist. Wenn der Herr Abg. Martzloff gemeint hat, mit dem festen Zugreifen allein sei alles geschehen, dann muß ich ihm sagen, daß dies nicht zutreffend ist. Wir können das nicht; wir können garnicht all überall bei jedem einzelnen so fest zugreifen, schon weil uns die Beamten und die Zeit fehlen. Und Zeit kostet solches Vorgehen, besonders bei dem Raffinement, mit dem jetzt verschiedene unserer Volksgenossen es versuchen, sich zu drücken. Das Studium der Geschäftsbücher ist in vielen Fällen nicht in einer halben Stunde beendigt, das macht vielmehr tagelange Arbeiten notwendig (Zuruf: Es wird sich vielleicht rentieren!). Sicherlich; aber ich kann an diese Arbeit nur gewissenhafte Beamte setzen (Zurufe: Sehr richtig!), die eingeschult sind und die Tradition haben. Wenn ich derartige Beamte an einer Stelle wegnehme, fehlen sie mir eben anderswo.

Glauben Sie mir, es geschieht alles, was notwendig ist, um dem großen Steuerbetrug beizukommen. Ich stehe nicht auf dem Boden, daß wir nur den Kleinen nachrennen und den Großen ohne weiteres laufen lassen sollen. Ein aufgedeckter großer Betrug wiegt hundert kleine auf! Wenn es uns gelingt, bei der Umsatzsteuer bei einem großen Betrieb Hunderttausende bei der Arbeit eines Tages herauszuholen, habe ich wesentlich mehr, als wenn ich tausende von kleinen Leuten mit einem Umsatz von 40, 50, 60 000 M. je um einige Hundert Mark in die Höhe bringe. (Abg. Dr. Schofer: und Verärgerte!). Herr Dr. Schofer, ich darf Ihnen sagen, ein bißchen verärgert waren alle die, gegen die wir vorgingen, die Kleinen und Großen (Heiterkeit). Ich glaube, es wird der richtige Weg sein, das Eine tun und das Andere nicht lassen! Ich darf Sie bitten, zu der mir unterstellten Beamtenschaft volles Vertrauen zu haben.

Im übrigen noch ein Wort. Handel und Industrie haben in den letzten Jahren trotz der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und trotz der angeblich „erdrosselnden" Wirkung der „kapitalfeindlichen" Steuergesetzgebung außerordentlich hohe Gewinne erzielt. Aber statt wenigstens einen Teil dieser Überschüsse zur Bildung ausreichender Reserven und vor allem zu Neuanlagen im eigenen Betrieb zu verwenden, hat man sie in vielen Fällen als Gewinne ausgeschüttet und Gewinne verteilt in einer Höhe, die in den allgemeinen Volksschichten eben die Überzeugung wachrufen müssen, daß der Gesetzgeber in der Anziehung der Steuerschraube noch lange nicht weit genug gegangen ist. In dieser verhängnisvollen Dividendenpolitik, die nur von dem Gedanken gesteuert zu sein scheint, die übermäßigen Gewinne rasch dem Zugriff des Steuerfiskus zu entziehen, sehe ich einen weit gefährlicheren Raubbau an unserem Wirtschaftskörper, als in manchen Steuergesetzen zusammen. Es ist kein Zweifel, daß die Ergebnisse der Geschäftsberichte auf weite Kreise unserer Bevölkerung geradezu aufreizend wirken müssen. Und wenn diese Industrien nun sich nicht damit begnügen, große Dividenden auszuschütten, sondern auch die Gewinne möglichst rasch verschwinden lassen, dann kann man es begreifen, wenn in anderen Teilen des Volkes, nicht nur in den besitzlosen Teilen, eben eine große Erbitterung ausgelöst wird.

Der Herr Abg. Martzloff hat nun ein Rezept vorgeschlagen zur Entschuldung. Es geht dahin, daß man den Zinsfuß der Kriegsanleihe herabsetzen solle. Ich fühle mich außerstande, ein derartiges Projekt zu befürworten. Zunächst, wenn das Reichsnotopfer eingezogen sein wird, wer wird dann noch Kriegsanleihe haben? Es werden die Kleinen sein, die in vielen Fällen gar kein Reichsnotopfer haben zahlen müssen und deshalb keine Möglichkeit gehabt haben, Kriegsanleihe abzustoßen. Diesen würde man durch das Martzloffsche Rezept in erster Linie den kärglichen Zinsertrag kürzen. Das Reich hat ja eigentlich schon eine Herabsetzung des Zinsfußes dadurch vorgenommen, daß es die Kapitalertragssteuer eingeführt hat. Es ist heute schon nicht mehr der volle Zinsertrag, der in die Tasche des Kriegsanleihebesitzers fließt. Gerade angesichts der Tatsache, daß große besitzende Kreise die Möglichkeit haben, ihre Kriegsanleihe abzustoßen und deshalb im Endeffekt wohl nur die armen Kreise

leihe haben werden, erkläre ich mich außerstande, mich mit der Herabsetzung des Zinsfußes einverstanden zu erklären. Bei ruhigem Überdenken der Dinge wird mancher, der im ersten Sturm der Begeisterung dafür ist, dazukommen, daß man es bei dem Bestehenden läßt, damit die kleinen Rentner — und auf sie trifft in erster Linie das Wort von den Ärmsten der Armen zu — nicht noch weiter geschädigt werden in ihrem täglichen Einkommen.

Ich bin auch vollständig damit einverstanden, daß neue Methoden der Steuerheranziehung gefunden werden müssen, scharfe Methoden, von denen der kleine Steuerzahler nichts wird zu spüren haben, die aber der individuellen Freiheit des gewohnheitsmäßigen Steuerhinterziehers einige Schranken auferlegen. Es wird dabei an eine Steuerlegitimationskarte gedacht, die zwar manche Unbequemlichkeit mit sich brächte, aber auch recht gute Erfolge hervorbringen könnte. Wenn man z. B. bei gewissen Vereinsfestlichkeiten größeren Stils oder bei Wettrennen plötzlich einen Steuerbeamten hinkommen würde, um die Steuerlegitimationskarte zu prüfen, so würde man vielleicht manchen finden, dem es auf eine Ausgabe von 1000 und mehr Mark nicht ankommt, der aber nur gering zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Nun klingt in allen Reden das Wort aus der französischen Revolution durch: les accapereurs à la lanterne, die Schieber an die Laterne! Sie mögen daraus ersehen, er ist eine historische Erscheinung der Herr Schieber, und keine Folge der deutschen Revolution. Wir hatten dieses schlimme Gewerbe auch schon während des Krieges (Abg. Fischer-Meißenheim: Zwangswirtschaft!). Was ich in den letzten Tagen gelesen habe in den Berichten des Haushaltsausschusses des deutschen Reichstags, hatte mit der Zwangswirtschaft recht wenig zu tun; es zeigt aber, daß schon während des Krieges — das hat auch Herr Helfferich zugeben müssen — die Korruption und das Schiebertum im deutschen Vaterlande Eingang gefunden hatten. Es ist auch auf Gebieten geschoben worden, auf welchen keine Zwangswirtschaft bestanden hat, und es ist jetzt noch so; denn die Zwangswirtschaft ist ja so ziemlich abgebaut, nicht aber das Schiebertum. Aber das ist sicher: wenn es uns nicht gelingt, die Schieber mit ihren Kriegsgewinnen und ihren Einkommen richtig zur Steuer heranzuziehen, dann bricht nicht nur die ganze direkte Steuergesetzgebung des Deutschen Reiches zusammen, sondern auch verschiedenes andere. Nun werden Sie begreifen, warum wir unsere Steuerbeamten so energisch zufassen, sie wissen, daß es auf dem Gebiet wirklich ums Ganze, um den Bestand unseres Reiches geht. Es geht auf die Dauer einfach nicht, daß nicht diejenigen, die kapitalkräftig und leistungsfähig sind, die Hauptlast tragen an unserer großen Besteuerung, sondern im letzten Umfange die Leistungsschwachen, die misera contribuens plebs. Es ist unbedingt notwendig, daß man in der Steuererhebung auch den Anschein vermeidet, daß der Staat nicht den Mut oder nicht die Macht hätte, da zuzugreifen, wo tatsächlich unverdiente Gewinne sitzen (Beifall).

Ich darf damit dieses Kapitel abschließen. Sie werden, wie ich hoffe, es mir erlassen, Ausführungen zu den Darlegungen der Herren Redner über unsere Reichsfinanzen zu machen. Diese Ausführungen sind in dem Hohen Hause schon so oft, nicht nur von mir, sondern von Vertretern aller Parteien, gemacht worden, und das, was die geschätzten Herren Vorredner gestern und heute zu dieser Frage gesagt haben, gibt uns ja wohl einen Überblick über die trostlose Lage unserer Reichsfinanzen. Es ist auch schon so außerordentlich viel über Abhilfemaßnahmen geredet worden, daß man jetzt auf diesem Gebiet wirklich nur noch ans Handeln denken sollte.

Aber eine andere Frage ist gestern noch behandelt worden, zu der Sie mir gestatten, zum Schlusse auch noch Stellung zu nehmen. Es ist die Lage, in die unser deutsches Volk neuerdings hineingestoßen worden ist durch die Forderungen der Entente. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß diese Forderungen sich in zwei Abteilungen gliedern, in Forderungen auf dem Gebiete der Entwaffnungsfrage und diejenigen auf dem Gebiete der Reparationsfragen. Es ist notwendig, hier klar zu unterscheiden. In der Entwaffnungsfrage ist uns anscheinend die Möglichkeit irgendwelcher Erörterung überhaupt nicht gelassen worden. Wir stehen hier wohl nach Auffassung der Entente vor einer endgültigen Entscheidung, vor einem Diktat, das über das Versailler Friedensdiktat teilweise hinausgeht. Die Reparationsforderung ist doppelsinnig. Wir sollen uns zunächst verpflichten, innerhalb 42 Jahren, d. i. bis 1963 im ganzen 226 Milliarden Goldmark, das sind über 3000 Milliarden nach dem heutigen Geldwert, zu zahlen und zwar in jährlichen Beträgen von 2—6 Milliarden. Diese Bezahlung soll durch Bonds auf den Inhaber erfolgen, die gleich nach Inkrafttreten des Arrangements von deutscher Seite für den ganzen Zeitraum von 42 Jahren mit Fälligkeit für die einzelnen Raten auf die entsprechenden Zeitpunkte übergeben werden sollen. Wir sollen uns also heute schon verpflichten und uns binden durch Ausgabe von Bonds auf 42 Jahre hinaus. Außerdem sollen wir weiter neben dieser festen Zahlung noch eine veränderliche Zahlung leisten, und zwar ebenfalls 42 Jahre lang, in Gestalt einer Ausfuhrabgabe in Höhe von 12 Prozent des Wertes der deutschen Ausfuhr. Zur Eintreibung dieser Forderung soll unsere deutsche Zollverwaltung als Sonderpfand dienen mit einem Generalzolleinnehmer an der Spitze und einer strengen Ausfuhrkontrolle, die es den alliierten Mächten möglich machen würde, einen tiefen Einblick und damit auch eine gewaltige Einwirkung in das gesamte deutsche Wirtschaftsleben zu gewinnen.

Doch damit nicht genug, die Restitutionen auf Grund des Friedensvertrags, Artikel 238, also die Herausgabe dessen, was Deutschland aus den besetzten Gebieten während des Krieges weggenommen hat, sind weiterhin neben den eben genannten Leistungen in Höhe von hunderten von Millionen Goldmark zu leisten. Dazu sollen auch fernerhin die Besatzungskosten kommen, die jährlich mindestens etwa 15 Milliarden Papiergeld ausmachen.

Auf der anderen Seite ist aber in alledem, was wir von der Entente an Noten erhalten haben, kein Wort über die Anrechnung der ungeheuren Werte gesagt, die wir den Alliierten bis jetzt auf die Gesamtschuld hingegeben haben (Abg. Dr. Schofer: Hört, hört!). Es ist weder von einer Anrechnung der 20 Millionen Goldmark, die wir bis jetzt bereits geleistet haben, die Rede; noch ist etwas über die Anrechnung der vielen Sachwerte gesagt, die wir schon gegeben oder noch zu geben haben.

Es ist deshalb verständlich, wenn der erschütternde Schrei eines vergewaltigten Volkes durch die Welt dringt; eines Volkes, das seit über zwei Jahren Erniedrigungen und Demütigungen aller Art ertragen hat, und das man jetzt dazu zwingen will, sich damit einverstanden zu erklären, daß es selbst und seine Kinder und Enkel auf eineinhalb Menschenalter hinaus zur Sklavenarbeit verdammt seien.

Unser armes deutsches Vaterland ist durch Parteimeinungen aufs tiefste zerrissen und zerklüftet. Aber wenn irgend etwas uns wieder mit Hoffnung erfüllt hat, war es die Tatsache, daß dieses neueste Vorgehen unserer bisherigen Feinde und jetzigen

Vertragsgegner von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nur als ein mächtiger Sammelruf gewirkt hat. Die Einigkeit der deutschen Volksvertretung im deutschen Reichstag war ergreifend. Die feierliche Einmütigkeit in der Charakterisierung der neuesten Forderung der Entente, die in diesem Hohen Hause bei allen Parteien herrscht und der würdige Ernst des Protestes gehören zu dem Erhebendsten, was in dieser trüben Zeit des Niederbruchs das deutsche und das badische Volk der Welt zeigen. Gemeinsame Not hat uns wirklich zu gemeinsamem Schaffen und zu gemeinsamem Handeln zusammengebracht.

Vor einigen Wochen habe ich an dieser Stelle erklärt, daß wir bereit sind zur Wiedergutmachung, daß wir alles tun wollen, was in unseren Kräften steht, um den Verpflichtungen, die wir auf uns genommen haben, zu genügen; aber über seine Kräfte hinaus kann niemand. Und notwendig ist, daß wir unsere wirtschaftliche Selbständigkeit und unsere innere Bewegungsfreiheit erhalten, wie das selbst durch Herrn Clemenceau bei der Friedenskonferenz in Versailles uns zugestanden worden ist, wo gesagt wurde, daß nicht beabsichtigt sei, in die Freiheit unserer wirtschaftlichen Verwaltung einzugreifen.

Man hat viel von uns verlangt und wir haben viel gegeben. Aber man verlange von uns nicht, daß wir unsere Unterschrift unter Vorschläge setzen, die den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft unmöglich machen, die uns vielmehr völlig ruinieren würden. Man verlange von uns nicht, daß wir den Tod und Untergang unserer deutschen Kultur mit eigener Hand bewerkstelligen (Zustimmungsruf von Abg. Dr. Schofer). Man verlange von uns nicht, daß wir selbst mithelfen, unsere deutsche Industrie langsam zu erdrosseln und unser Volk in die Gefangenenarbeit zu führen. Das ist kein Friede und kein Friedenswerk, sondern das ist die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln (Zustimmungsäußerung beim Zentrum).

Wenn man die Reden liest, die jetzt die feindlichen Machthaber über den Zustand Deutschlands halten, dann möchte man glauben, es sei noch nicht an ihr Ohr gedrungen, in welchem Zustand sich unsere heranwachsende Generation befindet. Es ist ein Jammer, der einem ans Herz greift, wenn man das deutsche Kind sieht, und wenn man feststellen muß: Millionen deutscher Kinder — es handelt sich um die Generation, die später unseren Feinden gegenüber die Wiedergutmachung leisten soll — verkümmern leiblich und geistig! Die Kindersterblichkeit hat innerhalb Deutschlands in geradezu erschreckender Weise zugenommen. Und auch die Erwachsenen gehen uns leider heute schon im früheren Alter verloren, als das durchschnittlich in normalen Zeiten der Fall war. Aber trotzdem sagt man auf Seiten der Gegner: Deutschland kann leisten, Deutschland muß leisten!

Wir tragen knirschend die schwarze Schmach im deutschen Lande; sollen wir auch noch zustimmen, daß der Schwarze als Sklavenaufseher über ein Kulturvolk vom Range der Deutschen herrscht? Der Tag, der die Staatsmänner in Paris zu solchen Beschlüssen schreiten ließ, ist ein schwarzer Tag nicht nur für Europa, sondern für die ganze Welt. Wir sehen darin ein Verbrechen an der Zivilisation der Menschheit (Allseitige Zustimmung).

Wir sind nicht in der Lage, die Vorschläge unserer Vertragsgegner anzunehmen, weil wir sie nicht für durchführbar halten (Zustimmung). Daran können auch die Sanktionen nichts ändern, die in Paris als „Strafmaßnahmen" für den Fall beschlossen sein sollen, daß Deutschland sich den Beschlüssen der Konferenz von Paris nicht unterwirft.

Unsere Reichsregierung steht auf verantwortungsvollen Posten. Ihre Stellung wird in dieser Stunde kräftig gestützt werden durch das Bewußtsein, daß das ganze deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit hinter ihr steht. Wenn sie erklärt, zur Entgegennahme eines Diktats gehe sie nicht nach London, sondern nur dann, wenn die Möglichkeit gegeben ist, auf Grund neuer Vorschläge in aussichtsreiche Verhandlungen einzutreten, dann, so darf ich sagen, ist das der Wille des ganzen deutschen Volkes.

Bis dahin aber soll die ganze Welt es wissen: Man kann uns vieles, man kann uns alles nehmen — nicht aber unsere nationale Ehre und das Recht auf Leben! (Lebhafter Beifall des Hauses).

Im Verlaufe vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz übernommen.

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Der bisherige Verlauf der Debatte hat den tiefen Ernst wiedergespiegelt, welcher seit den Pariser Beschlüssen, die uns soeben wieder vom Herrn Finanzminister haben aufs neue schildern hören, auf unserem tief verwundeten Deutschland liegt. Beschlüsse, die so ungeheuerlich sind, daß wir auf sie wohl das Wort anwenden können: „Ist es gleich Wahnsinn, so hat es doch Methode".

Um so erfreulicher ist es, daß wir auch in diesem Hohen Hause gegenüber dem Anschlag auf unser nationales und unser wirtschaftliches Leben eine Geschlossenheit gefunden haben, die wir auch draußen in der ihrer Verantwortung sich bewußten Presse und bei den verantwortlichen Vertretern der öffentlichen Meinung, des öffentlichen Lebens feststellen konnten.

Durch die polemischen Ausführungen des Herrn Kollegen Marxloff — das muß ich schon aussprechen — hat diese Einheitsfront, diese Geschlossenheit allerdings nicht gewonnen (Sehr gut!), und ich meine, nach der Seite hin wäre etwas weniger schon mehr gewesen (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!). Seine kirchenpolitischen Darlegungen haben doch die Tiefe vermissen lassen, die bei der Beurteilung derartiger Dinge notwendig ist. Auch seine Berufung auf die ihm mangelnde akademische Bildung ist in diesem Falle nicht stichhaltig; denn ein klein bißchen natürliche Klugheit (Abg. Dr. Schofer: Und außerdem dann der Takt!) — ja und auch ein klein wenig Takt — hätten ihm sagen müssen, daß er auf dem Weg sich keine Lorbeeren holen werde (Sehr richtig! beim Zentrum).

Wenn die Herren Kollegen von der Sozialdemokratie eine Verantwortlichkeit der französischen Sozialdemokratie an der brutalen Vergewaltigungspolitik, wie unsere französischen Feinde sie an uns üben, ablehnen, dann hätte der Herr Kollege Marxloff doch anerkennen müssen, daß der französische Klerikalismus, welchem er in seiner Rede die Verantwortung zuschieben wollte, in Frankreich nicht denjenigen Einfluß und die Bedeutung besitzt, die er ihm unterstellt (Zuruf von Abg. Marxloff). Jawohl, Herr Kollege Marxloff. Sie dürften auch wissen, daß der französische Chauvinismus und der französische Nationalismus nicht allein im französischen Bürgertum vertreten sind, sondern daß auch die französische Arbeiterschaft erfaßt haben und tief in die Reihen des französischen Sozialismus hineinreichen. Das wissen Sie so gut wie wir auf unserer Seite; eben deshalb

wäre ein klein wenig mehr Gerechtigkeit und dafür etwas weniger Agitation besser und angebrachter gewesen — es wäre auch für Ihre Partei besser! (Sehr richtig! im Zentrum.)

Nun darf ich mich einer Bemerkung zuwenden, die gestern hier der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe ausgesprochen hat. Er hatte unser badisches Land mit einem Kinde verglichen, welches an seinem Taschengeld und an seinem ordnungsmäßig darüber geführten Kassenbüchlein Freude empfindet, während doch das Haus, dem dieses Kind angehört, im Verfall ist. Es ist ein trauriges Bild, das uns der Herr Kollege D. Mayer hier ausmalt; ich muß weiter sagen, es ist besonders deshalb so traurig, weil es ein wahres Bild ist. Aber wollen wir das unter den schwersten Wehen geborene Kind, das neue Baden, gemeinsam so erziehen, daß es kräftig genug wird, um den Stürmen, die ihm auch jetzt noch drohen, trotzen zu können, wenn wir gemeinsam daran arbeiten, die Wohnung, in der wir jetzt wohnen, instand zu setzen und so fest zu machen, daß sie zu einem Pfeiler wird für das ganze Haus, dann werden wir eine große und segensreiche Aufgabe finden. Und, wills Gott, kommt zu diesem einen Pfeiler, den der Herr Finanzminister vorhin als reichlich hart geschildert hat, noch manch anderer hinzu. Ob es Hoffnungslosigkeit gewesen ist, die dem Herrn Abg. D. Mayer seine Worte in den Mund gegeben hat? Ich möchte das nicht annehmen. Ich meinerseits habe wenigstens noch so viel Optimismus in mir und soviel Glauben an die Kraft des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit, daß ich auch weiterglaube, daß wenn es erst die Krankheit überstanden und das Fieber überwunden hat, die es sich im Kriege und in der folgenden Revolutionszeit holte, es sich auch wieder auf sich selbst besinnen und seine Kräfte anders betätigen wird, als wir es im Laufe der letzten zwei Jahre bei einem großen Teil unserer Bevölkerung leider haben feststellen müssen.

Ich spreche es gern aus: Selbst wenn ein höherer Wille uns noch mehr Leid vorbehalten haben sollte, dann ist damit noch nicht ausgesprochen, daß wir untergehen müssen. Die Weltgeschichte lehrt uns doch etwas anderes, sie lehrt uns aushalten. Und es ist wohl keine Prophezeiung, wenn ich sage: auch die derzeitigen Gewinner in dem großen Weltprozeß — Sieger auf den Schlachtfeldern sind sie nicht gewesen (Lebhafter Beifall) — auch für die derzeitigen Gewinner in dem großen Weltprozeß wird noch ein Nachkriegsmittwoch kommen (Beifall), so sicher als für unser deutsches Volk in seiner Gesamtheit genommen auch ein Auferstehungsmorgen anbrechen wird (Beifall).

Wir wollen zu dem Herrn Finanzminister und seinen Mitarbeitern danken und freuen uns auch, wenn es ihm gelungen ist, wenigstens die Finanzen unseres kleinen Staatswesens in Ordnung zu halten; er wird auch dann leichter in der Lage sein, den Gefahren gegenüber bestehen zu können, die ihm finanziell vom Reich her drohen, Gefahren, die wir allerdings als etwas unabänderliches hinnehmen müssen. Es scheint nach den eben gehörten Darlegungen des Herrn Finanzministers, der uns mitgeteilt hat, daß außer den Anforderungen im 1921er Voranschlag weitere 62 Millionen von uns gefordert werden, freilich etwas starker Mut dazu gehöre, diesen Glauben und diese Hoffnung, die ich eben ausgesprochen habe, festzuhalten und zu bewahren. Aber das Aufgeben der Hoffnung würde den Zusammenbruch bedeuten. Deshalb wollen wir an dieser Hoffnung, die uns stärkt

Der Herr Kollege Marxloff hat nun in einer Polemik gegen meinen Freund Dr. Schofer den Kampf der Kirche gegen die Sozialdemokratie beklagt und er hat gesagt, daß dieser Kampf der Kirche gegen die Sozialdemokratie im Widerspruch stehe mit Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer, der erklärt habe, es gehe der Kirche im neuen Baden besser als im alten Baden. Er findet das unvereinbar mit christlichen Grundsätzen, die den Kampf gegen Imperialismus und Kapitalismus begrüßen müßten. Ich habe das Empfinden, der Herr Kollege Marxloff steht diesen Dingen doch recht verwirrt und stark voreingenommen gegenüber (Abg. Marxloff: Nur nicht so schulmeisterlich!). Ich bin gar kein Schulmeister. Wenn Sie aber derartige Dinge zum Ausdruck bringen, wie Sie sie gesagt haben, werden Sie mir gestatten, darauf zu erwidern. Ich könnte sie auch ignorieren; ob das aber höflicher und Ihnen angenehmer wäre, überlasse ich Ihnen zu bestimmen. Wenn Sie von einem Kampf gegen die Sozialdemokratie sprechen, Herr Kollege Marxloff, und wenn Sie davon sprechen, daß die Kirche diesen Kampf nicht führen dürfe, dann will ich Ihnen sagen, daß die Kirche sich in einem Verteidigungskampfe befindet (Sehr richtig! beim Zentrum — So! So! links). Jawohl, die Kirche bräuchte auf diese Dinge, wie sie in der Freiburger Konferenz vorgekommen sind, gar nicht hinzuweisen, wenn sie nicht — nicht Sie, Herr Kollege Marxloff, ich bitte mich recht zu verstehen, sondern die unverantwortlichen Elemente in Ihren Kreisen, die Veranlassung gegeben hätten, und ich wundere mich, daß der Herr Kollege Marxloff diese Dinge deckt, die er eigentlich doch verurteilen müßte (Zuruf links: Was sind denn das für unverantwortliche Elemente?). Die, die den Kampf der Sozialdemokratie gegen die Religion führen und die Sie sonst abschütteln (Zuruf links: Nicht gegen die Religion! Das ist nicht wahr!).

Dann will ich mich so korrigieren, ich freue mich, daß Sie dieses Zugeständnis machen — der Kampf, den unverantwortliche Teile der Sozialdemokratie führen, der aber gedeckt wird vom verantwortlichen Teil, der Kampf, der in der Presse gegen die Kirche geführt wird. (Zuruf des Abg. Stockinger.) Wenn sie als Hüterin der Religion nicht da wäre, wo es gilt, den Kampf gegen die Religion .... (Zuruf links: Wir befinden uns in Abwehrstellung in dem Kampf, der von einzelnen Trägern der Religion gegen uns geführt wird!). Herr Kollege Marxloff ich weiß, daß von Ihrer Seite im Landtag andere Töne gesprochen worden sind — ich erinnere an Herrn Dr. Dietz — als wir sie in Ihrer Presse lesen. Der Kampf geht dagegen — es ist Ihnen durch Zuruf schon gesagt worden, wie Sie sich draußen verhalten. Es wird mir hier „Der Volkswille" vorgelegt, in dem folgender Satz steht: „Die christliche Weltanschauung ist ins Greisenalter getreten, das Papsttum beherrscht nicht mehr die Weltanschauung, das ist die große erfreuliche Tatsache der heutigen Zeit. Der vom Papsttum bekämpfte Sozialismus löst eben das Papsttum ab" usw. Sehen Sie, Herr Kollege Marxloff, wir Katholiken halten noch am Papsttum fest und die Kirche hält selbstverständlich auch am Papsttum fest. Wollen Sie diesen Artikel des „Volkswillens" auch abschütteln? Das können Sie nicht. (Zuruf des Abg. Dr. Gothein.) Herr Kollege Dr. Gothein, Sie werden mir gestatten, auf diese Dinge einzugehen, wenn ich durch Zuruf dazu gezwungen werde.

Ich möchte dem Herrn Kollegen Marxloff noch etwas anderes sagen. Wissen Sie — ich wäre auf diese Dinge nicht gekommen wenn Sie sie nicht provoziert hätten — wissen

Sie, wie Sie uns, das will ich auch einmal deutlich aussprechen, unsere Stellung als Koalitionspartei schwer machen angesichts der Haltung, die Ihre Presse gerade in kirchlichen und religiösen Fragen oft einnimmt. Ich denke, Sie dürften dafür auch ein gewisses Verständnis haben. Aber darauf kommt es jetzt nicht weiter an. Die Kirche hütet das ihr anvertraute Gut und sie wird den Kampf aufnehmen gegen jede Seite, von der aus er ihr entgegengetragen wird.

Ich möchte dann noch ein Wort sagen zu den Bemerkungen, die der Herr Finanzminister gemacht hat über die Haltung der Berliner Regierung gegenüber der badischen Regierung in betreff der Aufhebung der Zweigstelle des deutschen Reichsverkehrsministeriums. Diese Behandlungsweise entspricht nicht der Stellung — ich halte es für angemessen, daß das vom Hause selbst auch ausgesprochen wird — die eine Bundesregierung im neuen deutschen Reiche einnimmt (Sehr richtig!). Ich meine, gegen eine derartige Rücksichtslosigkeit, wie sie unserer Regierung gegenüber betätigt worden ist, kann nur das allerstärkste Rückgrat unserer Regierung helfen, und sie wird auch den nötigen Rückhalt im Landtag selbst haben, wenn sie derartigen Dingen gegenüber ihre Stellung wahrt (Beifall).

Der Herr Kollege Marxloff ist dann auch auf die Steuerausschüsse zu sprechen gekommen. Er hat sie begrüßt, aber er hat ihre Zusammensetzung bemängelt.

Der Herr Finanzminister hat gesagt, wir sollten die Steuerausschüsse nicht antasten, bevor sie ihre Aufgabe getan haben. Ich bin der Meinung, daß die Steuerausschüsse in der Zusammensetzung, wie sie jetzt bestehen, den Aufgaben, die an sie herantreten werden, überhaupt nicht gewachsen sein werden. Dazu ist der Apparat viel zu schwerfällig und viel zu groß. Ich will in die Rechtlichkeit der den Steuerausschüssen angehörenden Personen keinerlei Zweifel setzen. Ich kann mir aber nicht vorstellen, wie diese Steuerausschüsse in der Lage sein sollen, Spezialeinrichtungen, große industrielle Unternehmungen, großen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Besitz richtig zu beurteilen. Wenn ihre Aufgabe darin liegt, dort nachzusuchen, wo die Steuerdrückebergerei usw. professionell ausgeübt wird, bin ich durchaus damit einverstanden. Aber ich habe das Gefühl, daß der Apparat das nicht leisten wird, was man ihm zumutet. Es mag ja einem neuen demokratischen Staat ein gewisses demokratisches Relief geben, so wie die Zusammensetzung der Steuerausschüsse jetzt ist, aber was werden uns diese Steuerausschüsse kosten zusammen mit der Neuveranlagung, die uns in Aussicht steht? Werden diese Kosten den Steuerertrag nicht so vermindern, daß nicht viel übrig bleibt? Ich meine, diese Gelder hätte man schließlich besser anders verwenden können. Ich habe schon vor zwei Jahren bei der Steuerdirektion angeregt, man möge als Grundlage der Neuveranlagung das Steuergesetz vom 9. August 1900, das in den ersten Jahren von 1900 bis 1906 durchgeführt wurde, annehmen und entsprechend dem gesteigerten Geldwert der Gebäude, Liegenschaften, Waldungen usw. und nach Maßgabe der Bedürfnisse durch einen prozentualen Zuschlag die Gelder erheben.

Das ist bis zu einem gewissen Grade von der Forstdirektion in bezug auf Waldungen durch einen Erlaß vom Oktober 1920 geschehen. Wenn das aber gleich und allgemein geschehen wäre, hätte das den großen Vorzug gehabt, daß wir sofort Geld bekommen hätten und, auf das Reich angewendet, wären wir dann um die unangenehme und peinliche Manipulation der Gehalts- und Lohnbesteuerung als erster Reichssteuer herumgekommen. Wir haben ja ein durchaus gut ausgebautes Steuersystem in unserem badischen Lande. Es wird kaum ein gutes im Reich geben, wie das unsere; es ist erst 20 Jahre alt. Die Grundlagen, die damals geschaffen worden sind, sind heute noch die gleichen wie damals; nur daß die Ziffern durch die Entwertung des Geldes nach oben sich verändert haben. Es hätte sich wohl eine Formel finden lassen, die den Pflichten des Steuerzahlers einerseits und den Bedürfnissen des Staates andererseits Rechnung getragen hätte. Ich bin mit vielen der Kollegen der Meinung, — ich glaube, Kollege Marxloff hat sich ähnlich ausgesprochen — daß ein Ausbau der Schatzungsräte zu demselben Ziele geführt hätte, und wir hätten nun nicht zwei Organisationen nebeneinander, den örtlichen Schatzungsrat und die vom Bezirksamt eingesetzten Bezirkssteuerausschüsse.

Bezüglich der Steuerkommissäre möchte ich eine Bemerkung und einen Wunsch aussprechen, den ich schon im vorigen Jahre zum Ausdruck gebracht habe. Das ist der Wunsch, daß das alljährliche Ab- und Zuschreiben in den Landgemeinden wieder eingeführt werde (Finanzminister Köhler: Geschieht!). Nachdem mir der Herr Minister sagt, es geschieht, kann ich auf weitere Ausführungen dazu verzichten.

Der Herr Minister hat vorhin mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß seine Steuerbeamten gegenüber der Steuerdrückebergerei, der bewußten Steuerhinterziehung sehr scharf zugreifen werden. Ich möchte aber auf der anderen Seite doch auch etwas zum Ausdruck bringen, was bis jetzt nicht zum Ausdruck gebracht worden ist. Die Aufgaben des Steuerkommissärs liegen nicht allein auf rein fiskalischem Gebiete, sie liegen nicht allein darin, dem Steuerzahler seine Pflichten begreiflich zu machen und aus ihm herauszuholen, was irgend möglich.

Sie liegen auch darin, daß er die Steuerpflichtigen hinsichtlich der Rechte, die sie nach der Gesetzgebung haben, entsprechend berät. Bei der Buntheit und Vielheit der Steuergesetzgebung, die vom Laien garnicht überschaut, ihm in wenigen Fällen genau bekannt sein kann — hat der Steuerkommissär eine recht wichtige Aufgabe in dieser Richtung zu erfüllen. Wenn er diese Aufgaben richtig erfüllt, wird er auch bei den Steuerpflichtigen Vertrauen finden und es wird der Schrecken von ihm weichen, der ihn jetzt für viele Steuerpflichtige umgibt, die nicht zu der Kategorie der Steuerdrückeberger und Steuerhinterzieher gehören. Tritt er nicht nur der fordernde Beamte auf, gibt er dienstlich guten, sachlichen Rat in den Fällen, wo es notwendig ist, so ist dies nach meinem Dafürhalten soviel wert wie heute Geld. Es wird einen großen Einfluß auf die Steuermoral haben. Wenn nun der Herr Kollege Marxloff meinem Freunde Dr. Schofer seine Stellung zur Steuermoral vorgeworfen hat, hat der Kollege Marxloff meinen Freund Dr. Schofer ganz gründlich mißverstanden. Herr Dr. Schofer wollte sicherlich nicht lediglich mit religiösen Mitteln die Steuermoral erziehen (Abg. Dr. Schofer: Ich habe überhaupt nichts davon gesagt!). Es macht den Eindruck, als ob Sie, Herr Kollege Marxloff, fürchten, daß durch den Schoferschen Appell an das Gewissen vielleicht etwas zuviel Religion in das Volk hineingetragen werden soll. So sieht es aus, Herr Kollege Marxloff! Sie wehrten sich gegen Dinge, die ganz anders gemeint waren, als Sie sie auffaßten. (Auf einen Zuruf des Abg.

Marxloff:) Herr Dr. Schofer hat Ihnen schon gesagt, wie zugegriffen werden muß, und daß wir es verlangen, daß rücksichtslos da zugegriffen wird, wo es sich um bewußte und gewollte Steuerhinterziehung handelt. — Herr Kollege Marxloff wird mir das nicht abstreiten wollen, daß ein durch die Religion geschärftes Gewissen den Staatsanwalt sehr viel weniger beschäftigen wird, als ein sich von jeder Verantwortung freifühlender Geist (Abg. Großhans: Sehen Sie die Kriminalstatistik nach!). Wenn wir die Kriminalstatistik nachsehen, wird das bestätigt werden, was ich eben gesagt habe!

Herr Kollege Marxloff hat dann die Annahme der Kriegsanleihen zum Parikurs bemängelt und hat die Herabsetzung der Kurse gewünscht. Der Herr Minister hat ihm die Antwort gegeben. Ich möchte sie noch ergänzen: Wenn das so käme, was der Herr Kollege Marxloff wünscht, daß die Kriegsanleihe nicht mehr zum Parikurs zur Zahlung des Reichsnotopfers angenommen würde, sondern nur noch zum Kurswert, dann wäre eine große Zahl von kleinen Kriegsanleihebesitzern am allermeisten geschädigt. Ferner würden die verschiedenen Kassen, z. B. Sparkassen, welche Kriegsanleihe als Mündelgelder — Kriegsanleihen sind mündelsichere Papiere — angenommen haben, schwer geschädigt, wenn Ihr (zu Abg. Marxloff gewendet) Vorschlag angenommen würde.

Ich möchte mich nun an den Chef des Landesfinanzamts wenden. Im Reichsnotopfergesetz steht der § 27, der besagt: „Einem Abgabepflichtigen, dessen steuerbares Vermögen nicht über Einhunderttausend Mark und dessen Jahreseinkommen nicht über Fünftausend Mark beträgt, ist die Abgabe auf Antrag ganz oder teilweise zinslos zu stunden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts zur Entrichtung der Abgabe nicht imstande ist. Im übrigen kann einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, falls sich bei billiger Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte erweist. Über den Stundungsanspruch wird im Beschwerdeverfahren entschieden."

Und weiter heißt es dann: „Die zinslose Stundung kann im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses auch nach dem Tode des Abgabepflichtigen bis zum Ableben des überlebenden Ehegatten ganz oder zum Teil fortgewährt werden."

Dieser Paragraph will Steuerpflichtigen, welche wohl Kapitalvermögen haben, von dessen Zinsen aber nicht leben können, sondern die neben dem Zins das Kapital anzugreifen gezwungen sind, — das ist der größte Teil unserer kleinen Rentner, die der Herr Minister als die Ärmsten der Armen bezeichnet hat, auch Altpensionäre gehören hierher — die will dieser Paragraph von der Zahlung des Reichsnotopfers befreien — er will ihnen nicht nur die Zahlung des Reichsnotopfers stunden —; das ist mit wenigen Worten der Sinn dieses § 27, der Sinn des Gesetzgebers, gewesen. Der Verfasser des Reichsnotopfergesetzes hat in diesem Falle entschieden sozial gehandelt. Wenn ein Kleinrentner einige 10 000 M. Vermögen hat, soll er kein Notopfer zahlen sondern die Zinsen für sich brauchen können und die Kapitalien womöglich nicht angreifen, was die meisten tun müssen, die hier in Frage kommen. Stirbt der Steuerpflichtige, dann ist allerdings der Staat Erbe, d. h. er erhebt sein Notopfer, wenn noch etwas da ist. Für den überlebenden Ehegatten hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Etwa versorgungspflichtigen Abkömmlingen wird der Staat das bischen Erbe dann nicht wegnehmen. So könnte man annehmen! Diese Gefahr besteht aber, denn bei den 62 Paragraphen des Reichsnotopfers ist keiner, der den Schutz der etwaigen Abkömmlinge vorsieht. Wohl des überlebenden Ehegatten, aber nicht auch den Schutz der etwaigen Kinder. So kommt es, daß die Finanzämter bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer sich auf das Gesetz berufen, das ihnen keine Ermächtigung zu einer besonderen Behandlung bietet. Ich möchte den Herrn Chef des Landesfinanzamts auf diese Dinge aufmerksam machen und folgendes Beispiel anführen, deren es aber in Wirklichkeit noch genug gibt.

Nehmen wir einen steuerpflichtigen Kleinrentner an, der ein Vermögen von 28 000 M. hat und zwar angelegt zumeist in sehr zweifelhaften Papieren, österreichischen oder ungarischen Papieren. Er hat vielleicht noch einen Anverwandten mitzuverhalten, die Zinsen aus den 28 000 M. reichen natürlich für den Haushalt nicht aus. Der Pflichtige muß also immer wieder von seinen Papieren verkaufen, um leben zu können. Das dauert natürlich nur eine kleine Weile, dann kommt das Ende. Trotzdem muß er ein Notopfer von 1400 Mark bezahlen. Der Betreffende zahlt nun im Dezember diese 1400 M. in Kriegsanleihe, um den Parikurs für die Kriegsanleihe zu genießen. Er wird dann nachher auf den § 27 aufmerksam gemacht; eine Eingabe an das Finanzamt ist die Folge, mit der Bitte um Rückvergütung des bereits bezahlten Betrags. Das Finanzamt hält sich jedoch korrekt an die gesetzlichen Bestimmungen und erklärt, daß das Reichsnotopfergesetz ihm keine Ermächtigung gebe, hier eine Rückvergütung eintreten zu lassen. Statt dessen wird der Steuerpflichtige auf die Folgen der zinslosen Stundung verwiesen, statt 1400 M. 2000 M. Notopfer, die spätere Annahme der Kriegsanleihe zu ¾ des Nennwertes, der Wegfall des nach § 15 vorgesehenen Altersabzugs, Sicherheitsleistung, Beschwerdewesen und dergl.

Diese Dinge sind dem Steuerdrückeberger gegenüber durchaus am Platze, aber nicht diesem armen Kleinrentner gegenüber, der viel ärmer ist, als ein Arbeiter mit gesunden Armen und gutem Willen. Diesem Armen gegenüber liegt eine derartige Anwendung des § 27 nicht im Sinne des Gesetzes. Ich tadle die Finanzämter durchaus nicht, sie tun lediglich ihre Pflicht, wenn sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Aber ich glaube, den Herrn Chef des Landesfinanzamts doch bitten zu dürfen, dafür zu sorgen, daß die sofortige Herausgabe eines Erlasses von Berlin aus erfolgt, wenn er nicht in der Lage ist, diese Verfügung zu treffen, der die Angelegenheit folgendermaßen regelt: in den Fällen, in denen der § 27 Abs. 1 ohne weiteres klar ist, wenn Krankheit und Alter die Arbeitsfähigkeit hemmen oder in einer Weise herabgemindert haben, daß von der Seite nichts mehr zu erwarten ist, also wie es im Gesetz heißt: bei billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einziehung und Verzinsung als eine besondere Härte sich erweist, in allen diesen Fällen sollen die Finanzämter ermächtigt sein, ohne weiteres Stundung zu gewähren, ohne die Folgen, welche das Gesetz vorsieht. Die Finanzämter sollen befugt sein, bereits bezahlte Kriegsanleihen zurückzuerstatten. Sind die Papiere bereits entwertet, so kann die Rückgabe selbstverständlich durch andere Kriegsanleihestücke geschehen. Ich lege auf die rasche Regelung dieser Dinge großen Wert; denn gerade die kleinen Leute, für die ich rede, haben, um den Parikurs für die Kriegsanleihe zu genießen, ihre Notopfer bereits bezahlt, ohne daß jeder einzelne Kenntnis hatte von der Vergünstigung, die der § 27 ihm bietet.

Ich hatte die Absicht, auch zu der Versteigerung der Jagden zu sprechen. Ich werde aber in einer persönlichen

Unterredung mit dem Herrn Landforstmeister das anbringen, was ich zu sagen hätte. Ich will Sie damit nicht weiter aufhalten. Nur eines möchte ich hier sagen. Bei der Versteigerung der fiskalischen Jagden hat sich in letzter Zeit herausgestellt, daß, wohl durch zu große Gewissenhaftigkeit von Forstamtsvorstehern, die den Anschlag der Jagd zu hoch angesetzt haben, ein Scheinwert für die betreffenden Jagden entstanden ist, der garnicht dem heutigen Werte entspricht. Das hatte zur Folge, daß selbst aus entfernten Gegenden Liebhaber herangezogen und Preise bezahlt worden sind, die ganz aus dem volkswirtschaftlichen Rahmen und aus dem wirklichen Wert solcher Jagden herausfallen. Die Steigerer kennen den Wert nicht, wurden nur durch hohe Anschläge zur Abgabe hoher Gebote verleitet. Daß der betreffende Jagdinhaber den Wildmarkt zu angemessenen Preisen bedient und seine Aufgabe nach der Seite hin erfüllt, ist dann ausgeschlossen, neben dem eigenen Reinfall. Das fiskalische Interesse muß wahrgenommen werden, ich wende mich nicht dagegen; aber soll der Staat sich dazu hergeben, gerade die Sorte von Leuten, die heute meinen, zum Attribut ihrer Würde — sagen wir —, zum Kriegsgewinnler gehört eine Jagd, soll der Staat diese noch schützen? Die alten Pachtpreise sind natürlich nicht mehr haltbar. Ich meine aber, eine gewisse Loyalität gegenüber den eingesessenen, alten, nachbarlichen Jagdinhabern ist aus jagdtechnischen, volkswirtschaftlichen und auch weidmännischen Gründen berechtigt. Ich möchte also vor einer Überspannung der Anforderungen in der angegebenen Richtung warnen.

Dem Landtag liegt ein Entwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes vor, das auch den Wald zu Besiedlungszwecken und zur Gewinnung von landwirtschaftlichem Gelände benützen will. Ich gehe heute auf diese Dinge nicht ein, da bei der Beratung des Gesetzes Gelegenheit dazu gegeben sein wird; ich möchte mir aber gestatten, das Finanzministerium auf eine Eingabe aufmerksam zu machen, die der badische Waldbesitzerverband an das Ministerium des Innern gerichtet hat und deren Inhalt voller Beachtung empfehlen.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch Bezug nehmen auf die Ausführungen, die der Herr Minister gemacht hat in bezug auf die Ausnutzung unserer Waldungen. Ich kann sagen, seine Ausführungen haben mich hoch erfreut. Die Bewegung gegen den Waldbesitz hat ja nachgerade, das wird auch dem Ministerium nicht entgangen sein, Formen angenommen, die im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes uns große Sorge einzuflößen vermag. Alle die Zumutungen, welche im Laufe der letzten Jahre, schon seit Beginn des Krieges, an unseren Wald gestellt worden sind und welche infolge der Erfüllung des Friedensvertrags noch weiter an ihn gestellt werden müssen, hält unser Wald auf die Dauer nicht aus (Sehr richtig! beim Zentrum). Deutschland ist schon vor dem Kriege ein Einfuhrland gewesen, und in Zukunft werden wir noch sehr viel mehr auf Einfuhr angewiesen sein, denn der Reichtum der verlorenen Forsten von Elsaß-Lothringen und in den abgetretenen östlichen Gebieten scheidet aus unserer Holzvorratsrechnung aus. Geht die Waldverwüstung weiter, wie sie zum Teil, namentlich bei Gemeinde- aber auch bei Privatwaldungen, eingesetzt hat, dann wird diese Geldwirtschaft, wie sie mit dem Walde getrieben worden ist, sich später unheilvoll rächen.

Wenn der Bauer oder überhaupt der private Waldbesitz nicht der Versuchung widerstehen kann, welche in der Konjunktur liegt und wenn er, etwa um Schulden zu bezahlen, oder um notwendige Anschaffungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb ausführen zu können, stärkere Eingriffe in den Wald vornimmt als eine nachhaltige Wirtschaftsweise es erlaubt, dann wird man dafür Verständnis haben und es entschuldigen können. Daß aber in bezug auf staatliche Waldungen das Finanzministerium sich so präzis dahin ausgesprochen hat, es wolle keinen Raubbau in bezug auf den Wald treiben, hat mich gefreut. Ich meine, das gleiche müßte auch von den Gemeinden gesagt werden können. Gerade nach dieser Seite ist eine Warnung in dieser Richtung durchaus begründet. Ich benütze nicht gerne abgegriffene Beispiele; aber in bezug auf den Privatwaldbesitz und den Waldbesitz der Gemeinden ist das Wort angebracht, das schon einmal in diesen Tagen in anderem Zusammenhang hier ausgesprochen worden ist: man solle nicht die Henne schlachten, welche für die kommende schwere Zeit — auch den Gemeinden — die goldenen Eier legt (Beifall).

Die durch die Geldentwertung herbeigeführten riesigen Zahlen erwecken heute bei Bauern und Gemeindeverwaltungen Vorstellungen von einem Reichtum, der in Wahrheit gar nicht vorhanden ist (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Wir müssen bedenken: Früher hatten wir als Einheit die Mark — heute haben wir die Einheit von zehn Mark. Die Ausgaben für alles sind unverhältnismäßig in die Höhe getrieben und wenn man sie mit der Waldrente vergleicht, eben doch in weit stärkerem Maße gestiegen als diese. Auf diese Zeichen hin zu sündigen, ist ein verfehltes Unterfangen, das sich später sehr schwer rächen und zu sehr schlimmen Folgen führen würde.

Wie abnorm auch in bezug auf den Wald unsere gegenwärtigen Verhältnisse sind, weiß jeder, der mit ihnen rechnen muß. Die Folgen einer verkehrten Wirtschaft machen sich auch im einzelnen schon bemerkbar. Die Folgen für die Ueberwirtschaft werden wir aber erst zu erkennen vermögen, wenn wir wieder einmal normalere Verhältnisse bekommen haben. Ich bin aber auch, wie ich schon ausgeführt habe, Optimist genug, daran zu glauben, daß durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten und Zusammenwirken aller Volksklassen diese Zeit normaler Verhältnisse wieder herbeigeführt werden kann.

Waldwirtschaft ist keine solche, die sich in kurzen Perioden vollzieht. Die Mindestdauer der zulässigen Umtriebszeiten beträgt etwa 80 Jahre. Raubbau rächt sich nicht erst später, sondern schon sehr frühe. Das ist nichts Neues; es muß aber gesagt werden, weil in der gegen den Waldbesitz gerichteten Bewegung sich Tendenzen geltend machen, welche entgegen allen vernünftigen Erwägungen rein nur auf die Ausnützung und Auswirtschaftung der Waldungen hinarbeiten. Wenn derartige Bestrebungen von nichtfachmännischer Seite vertreten werden, dann wird man das noch entschuldigen können. Wenn wir aber Fachleute auf solchen Wegen ertappen, dann muß man doch an Motive denken, die mit volkswirtschaftlichen Grundsätzen und mit wirtschaftspolitischem Weitblick recht herzlich wenig zu tun haben. Vor kurzer Zeit gingen durch die Presse — und zwar nicht gerade durch die kleine, sondern auch durch die große politische und Fachpresse — Anregungen in bezug auf stärkere Heranziehung der Waldungen zum Reichsnotopfer. Ich weiß, eine solche wird erfolgen müssen; ich wehre mich dagegen keineswegs. Ich will von vornherein aussprechen, daß entsprechend dem Bedürfnis und der Lage des Reiches eine stärkere Heranziehung notwendig und berechtigt ist.

Nun wird aber „von einem badischen Forstmann" in der Presse angeregt, das solle so geschehen, daß der heutige Konjunkturwert — der doch in einem Jahre ganz anders sein

lage! — zugrunde gelegt werde; trotzdem das Gesetz gebietet, daß außerordentliche Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen. Wenn die Veranlagung so gestaltet werden soll, daß, nach dem Vorschlag des betreffenden Forstmannes, die Zahlungen des Reichsnotopfers nur durch außerordentliche Hiebe größeren und größten Umfangs gedeckt werden können, wenn angeraten wird, zu diesem Zweck einfach einen entsprechenden und nicht unbeträchtlichen Teil des gesamten Holzbestandes niederzulegen, auf Jahre hinaus dem Waldbesitzer also nichts übrig bleiben würde, um eine nachhaltige Wirtschaftsweise einhalten zu können, dann darf man doch wohl alle berufenen Finanzleute im Lande warnen, solchen Spuren zu folgen. Eine solche Veranlagungs- und Steuerpraxis würde nicht nur eine große Schädigung etwa des Einzelwaldbesitzers bedeuten, sondern sie wäre auch eine außerordentlich große volkswirtschaftliche Schädigung und eine Schädigung des gesamten Volkes. Die Hiebe würden und müßten sofort einsetzen, um die Konjunktur auszunützen; es würde ein Überangebot an Holz eintreten — ein solches ist ja heute schon vorhanden —, womit aber keineswegs dasjenige erreicht würde, was man vielleicht erhofft: nämlich eine gewisse Preisregulierung, ein Sinken der Preise. Eine Verbilligung der aus dem Holze hergestellten Fabrikate würde schon aus dem Grunde nicht zu erwarten sein, weil der Inlandsmarkt für die Aufnahme von Holz absolut unfähig ist; all unser Holz und die Holzbearbeitung ist heute nur auf den Auslandsmarkt zugeschnitten und wird es noch lange bleiben, denn die Bautätigkeit ist nicht allein vom Holz abhängig.

Die Folgen eines solchen Vorgehens für den Privatwaldbesitz, namentlich auf dem Schwarzwalde droben, wären ganz ungeheuere. Der Schwarzwaldbauer, für dessen Wirtschaft sein Holzbestand das Rückgrat bildet, wäre, sobald er nach den hier gemachten Vorschlägen — die freilich von nicht verantwortlicher Seite gemacht worden sind — seinen Holzbestand opfern müßte, überhaupt nicht mehr in der Lage, seine Aufgabe als Lebensmittelproduzent in demjenigen Umfange zu erfüllen, wie dies notwendig ist.

Aber nicht nur gegenüber dem Einzelnen wäre es, wie gesagt, unbillig und ungerecht, so vorzugehen, sondern es wäre auch — worauf ich den allergrößten Wert lege — im Zusammenhang mit den verlorenen Forstgebieten auch forstwirtschaftlich durchaus falsch, wenn sich das Landesfinanzamt etwa von derartigen geradezu waldfeindlichen Stimmungen leiten lassen wollte und wenn die steuerliche Regelung einer derartig wichtigen Frage in dem Sinn vor sich ginge, wie das von dieser allerdings unberufenen Seite vorgeschlagen ist. Der erwähnte Artikel hat aber innerhalb der Presse eine so weite Verbreitung gefunden, daß ich geglaubt habe, ich dürfe nicht unterlassen, von dieser Stelle aus auf diesen Vorschlag hinzuweisen und ihn kritisch zu beleuchten.

Aus Holz gehen 77 Millionen Mark nach Abzug der Holz- und Zubringekosten ein; ein sehr schönes Erträgnis! Der Herr Minister konnte uns mitteilen, daß wir es erhalten können, ohne Raubbau am Walde treiben zu müssen. Nun glaube ich, daß der Begriff „Raubbau" schon heute sich nicht mehr ganz mit demjenigen deckt, den wir noch vor dem Kriege mit diesem Wort verknüpften; aber ich gebe dem Herrn Finanzminister zu: „Harte Zeiten erfordern harte Mittel." Außerdem habe ich zu der Forstdirektion und dem Finanzministerium das Vertrauen, daß sie die Mittel nur soweit anwenden werden, als es unbedingt notwendig ist, damit auch einmal diejenigen, die nach uns in diesem Saale tagen und über diesen Gegenstand sprechen werden, von uns sagen können, daß wir auch in Zeiten der Not eine vorsichtige und kluge Wirtschaftsweise getrieben haben.

Was ich hinsichtlich des Raubbaus gesagt habe, möchte ich aber nicht allein auf unseren Wald, sondern auf unsere ganze Wirtschaft überhaupt angewandt wissen. Es ist in den letzten Jahren wirklich Raubbau genug getrieben worden — an unserem Volk und an unserem Vaterland. Ich meine, an diesem Raubbau abzubauen, wo immer es nur möglich ist, das ist nicht nur unsere Aufgabe, das ist auch unsere Pflicht. Und wenn ich unsere Arbeit überschaue, die wir gemeinsam in diesem Hause geleistet haben, so will mir scheinen — ich glaube das ohne Selbstlob sagen zu dürfen —, daß wir, mit der Regierung in Baden, auf einem guten Wege sind, und daß wir auch manches erreicht haben, was uns einige Hoffnung für die Zukunft noch übrig läßt. (Beifall im Zentrum.)

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt einen während der Sitzung eingekommenen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen,

1. die Geltungsdauer des für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund des Hauptvoranschlags und der bis jetzt erlassenen und noch zu erlassenden Nachträge dazu festgestellten Staatsvoranschlags auch auf das Rechnungsjahr 1921 auszudehnen,
2. die Regierung zu ersuchen, in dem Entwurf des dem Landtag demnächst vorzulegenden Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1920 auch das Rechnungsjahr 1921 einzubeziehen."

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 43) und verteilt und soll auf Anregung des Abg. Dr. Glockner mit Zustimmung des Hauses in Verbindung mit der vorliegenden Beratung unmittelbar im Plenum behandelt werden.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung anberaumt auf Donnerstag, den 10. Februar, vorm. 9 Uhr.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

22. Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Duffner, Fischer-Meißenheim, Fleig, Goerlacher, Herbster, Horter, Hummel, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Maier-Karlsruhe, Marum, Mast, Müller-Schopfheim, Odenwald, Richter, Roesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Trunk, Weißhaupt, Dr. Wirth und Ziegelmaier-Oberkirch.

Am Regierungstisch: Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Sammet, die Ministerialräte Rein, Dr. Mühe, Ullrich und Dr. Steinbrenner, Landforstmeister Gretsch, Oberbergrat Naumann und die Regierungsräte Pfisterer und Stehberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge, sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 20. Sitzung vom 8. Februar 1921, nämlich: Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung IV, Finanzministerium, Berichterstatter Abg. Seubert,

und damit in Verbindung

Beratung über den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr. (Drucks. Nr. 41).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und teilt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. a) des Oberzahlmeisters des badischen Gendarmeriekorps,
   b) der Stiftungsverwalter,
   c) des Vorsitzenden des badischen Forstvereins,

   die Einreihung in die Besoldungsordnung betr.,

2. einer Versammlung der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs, den Schulbeginn an Ostern betr.

Die Gesuche Ziffer 1 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Schulausschuß überwiesen.

II. Schreiben der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte mit einer Schrift: Die Ernährungslage des deutschen Volkes von M. v. Gruber in München mit 110 Abdrucken,

die Abdrucke werden verteilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Kieslich und Gen., die Brot- und Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz betr.,** das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

1. Die Schweiz läßt im kleinen Grenzverkehr Brot- und Mehlausfuhr in unbegrenzten Mengen zu. Die Grenzbevölkerung macht von dieser Vergünstigung in erheblichem Umfange Gebrauch. Die Reichsregierung hat nun die Einführung von Brot und Mehl auf 1 kg beschränkt und muß jeder, welcher über 1 Kilo Brot oder Mehl einführen will, die Einfuhrbewilligung beim Reichskommissar in Berlin einholen.

Sind der Badischen Regierung diese Tatsachen bekannt und ist die Regierung gewillt, in Berlin ganz energisch vorstellig zu werden, damit diese unverständliche Maßnahme, die erneute Beunruhigung in die Grenzbevölkerung hineinbringt, sofort seitens der Reichsregierung aufgehoben wird.

2. Ist der Regierung ferner bekannt, daß seit einigen Tagen das Taschengeld nur noch 10 Franken betragen darf, wenn man die Schweizer Grenze überschreitet, im Gegensatz zu 100 Fr. früher? Dadurch wird das Grenzpublikum vom Einkauf verbilligter Lebensmittel in der Schweiz wenig Gebrauch machen können!

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Pfisterer:**

Von den beiden in der Anfrage beanstandeten Maßnahmen ist dem Ministerium des Innern bis jetzt nichts bekannt geworden.

Zu der Frage der Einfuhr von Mehl und Brot in Mengen von mehr als 1 kg wurden weitere Feststellungen veranlaßt, von deren Ergebnis wir den Herrn Präsidenten des Landtags verständigen werden.

Die Einschränkung der beim Überschreiten der Grenze im kleinen Grenzverkehr höchstzulässigen Menge Geldes auf 10 Franken hängt offenbar mit dem Reichsgesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 zusammen und wurde daher an das Ministerium der Finanzen abgegeben.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg.** Dr. **Kraus und Gen., die Frage der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte betr.,** das Wort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die kurze Anfrage ist unterzeichnet von den Herren Abgg. Dr. Kraus und Dr. Schofer, sowie von mir. Sie lautet:

Die Konferenz, die am 7. Februar im Ministerium des Innern über die Frage der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte stattgefunden hat, ist in staats- und verwaltungsrechtlicher Beziehung von der allergrößten politischen Bedeutung.

Ist die Regierung bereit, das Protokoll dieser Verhandlungen den Mitgliedern des Landtags zugänglich zu machen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Stebberger:**

Die Kurze Anfrage der Abgg. Dr. Kraus, Dr. Glockner und Dr. Schofer ist wie folgt zu beantworten:

Die Regierung ist bereit, einen Protokollauszug über die Besprechung im Ministerium des Innern am 7. Februar 1921 über die Bezirkswirtschaftsräte dem Landtag zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident gibt sodann als weiteren Eingang einen Antrag der Abgg. Albiez und Gen., die Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker betr., bekannt:

Der Landtag wolle beschließen,

> die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Zwangsbewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker aufgehoben wird.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 14) und verteilt und soll im Einverständnis des Hauses unmittelbar im Plenum behandelt werden.

Er wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten

In Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung IV, **Finanzministerium,** erhalten das Wort

Abg. **Dietrich** (D. Dem. P.):

Daß der Stand unserer Finanzen ein erträglicher ist, war ja schon seit langem bekannt, und wir wollen der Hoffnung Ausdruck geben, daß es trotz aller Schwierigkeiten auch im kommenden Jahre dabei bleibt.

Die schwebenden Schulden, die der badische Staat hat, sind unter Berücksichtigung der Geldentwertung nicht von Belang und können jedenfalls bei einer geordneten Wirtschaft irgend einen schädlichen Einfluß nicht ausüben.

Die Hauptschwierigkeit unseres Budgets liegt in der Bezahlung der Beamtenschaft; darüber ist auch hier schon genügend geredet worden. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß es aus verschiedenen Gründen notwendig wäre, die Beamten richtig zu bezahlen. Die Tatsache, daß die Beamtenschaft vielfach nicht mehr die Position im Staate hat, die sie früher hatte, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß wir in Berlin, namentlich im Kriege, aber auch nachher, eine Beamtenschaft haben heranwachsen lassen, welche keineswegs den guten Ruf besitzt, den die Beamtenschaft sonst und namentlich diejenige in den Ländern hat. Es ist nur zu hoffen, daß die alte Beamtenschaft, namentlich die der Länder, in dem Zustand verbleibt, in dem sie heute noch sich befindet. Dazu ist allerdings erforderlich, daß sie auskömmlich bezahlt wird. Wenn man sie aber auskömmlich bezahlen will, muß man sich davor hüten, zu viel Beamte zu haben. Hier liegt der springende Punkt; deshalb kommen wir von dem ewigen Reden über Änderungen unserer Organisation, über „Vereinfachung der Staatsverwaltung" und ähnliche Dinge nicht hinaus. Deshalb haben diese Reden relativ wenig Wert. Denn an und für sich ist es gar nicht möglich, den Verwaltungsapparat des Staates erheblich umzuändern, und wenn von unserer Seite gewisse Vorschläge auf dem Gebiet der inneren Verwaltung gemacht worden sind, so sind das zunächst nur Anregungen. Wir sind uns wohl bewußt, daß diese Dinge nicht übers Knie abgebrochen werden können, daß hier langsam vorangegangen werden muß und daß namentlich auch auf die Interessen der beteiligten Beamten gebührend Rücksicht zu nehmen ist (Sehr richtig!). Wenn es sich darum handelt, den Staatsbetrieb zu vereinfachen, so gibt es — worauf ich in früheren Jahren schon wiederholt hingewiesen habe, jetzt muß man in diesen Dingen sich immer wiederholen — Mittel und Wege, zu helfen auch ohne eine umfassende Neuorganisation. Diese Mittel und Wege liegen vor allen Dingen darin, daß man den Staatsbetrieb technisch verbessert. Auf diesem Gebiete ist noch enorm viel zu machen. Ich habe einmal in den Verhandlungen des Haushaltsausschusses gelegentlich der Beratung eines Ministeriums darauf hingewiesen, daß zu viel Referenten und zu wenig Stenotypistinnen darin seien. Ich möchte diese Behauptung wiederholen, sie gilt für weite Zweige der badischen Staatsverwaltung. Die Tatsache, daß vielfach noch viel zu viel von Hand geschrieben wird, daß vielfach der einzelne Referent noch in zu hohem Maße mit untergeordneten Dingen belastet ist, läßt sich nicht wegstreiten.

Wenn eine Vereinfachung erreicht werden soll, dann muß man in untergeordneten Dingen auch den untergeordneten Organen eine gewisse Kompetenz einräumen und mit dieser minder wichtigen Sachen nicht das obere Personal belasten. Eine Hauptschwierigkeit liegt zurzeit ferner darin, daß die Leute bei uns mehr und mehr und viel zu sehr daran gewöhnt worden sind, sich wegen jeder Kleinigkeit an die Zentralstelle zu wenden. So ist mir beispielsweise bekannt, daß namentlich das Ministerium des Innern mit einer Unmasse von Kleinkram belastet ist, der eigentlich gar nicht in das Ministerium gehört, ähnlich wird es sich auch bei den anderen Zentralstellen verhalten. Wenn man hier zur Vereinfachung helfen will, dann muß man in erster Linie die Bevölkerung erziehen. Man muß darauf hinweisen, daß man die Bevölkerung dahin bringt, sich zunächst an die Bezirksstellen zu wenden, die in erster Linie diejenigen Sachen entscheiden, für die sie zuständig sind; an die Zentralstelle sollen die Angelegenheiten erst in der Beschwerde- oder in der zweiter Instanz kommen. Diese Erziehung unserer Bevölkerung erfolgt am besten dadurch, daß man alles dasjenige, was ungeschickt. ständigerweise einer Zentralstelle vorgelegt wird, mit Beiein es Handstempels, kurzer Hand an die Bezirksstellen zurückhalten, sich mit ihren Angelegenheiten zunächst an die zuständigen Bezirksstellen zu wenden, dann wird die Folge davon sein, daß auch die Autorität dieser Bezirksstellen im Lande und bei der Bevölkerung wieder steigt. Das ist dringend notwendig, denn die Autorität der Behörden wird in hohem Maße dadurch untergraben, wenn jeder wegen jeder Kleinigkeit das zuständige Ministerium in Anspruch nehmen kann. Außerdem wird auch die Arbeitsfreudigkeit der Leute im Lande draußen und ihr Wille, sich durchzusetzen in dem Maße wach-

sen, in dem man ihre Zuständigkeit respektiert. In dem Maße, in dem man das tut, vereinfacht man die Staatsverwaltung, ohne daß man deshalb einen Federstrich zu tun brauchte.

Also um nochmals zusammenzufassen: technische Verbesserung und Wahrung der Zuständigkeiten — das sind die Punkte, auf die ich aufmerksam machen möchte.

Ich sagte schon vorhin: Die Beamtenschaft ist die größte Sorge der Republik, wenn es uns nicht gelingt, unsere Beamtenschaft auf einer gewissen Höhe zu erhalten, dann werden wir im ganzen Staatsleben in eine starke rückläufige Bewegung hineinkommen. Denn in dem gleichen Maße, in welchem das Ansehen seiner Beamten sinkt, in genau dem gleichen Maße sinkt auch die Fähigkeit des Staates, neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und in gleichem Maße wiederum sinkt in weiten Klassen der Bevölkerung die Neigung, ihre Söhne der Beamtenlaufbahn zuzuführen.

Deshalb haben die Streikdrohungen, z. B. der Eisenbahner, einen furchtbaren Eindruck auf mich gemacht. Ich habe das Gefühl, daß diese Dinge gefährlich sind, denn sie sind geeignet, die Stellung der Beamtenschaft — die sie von der zum Staat im Lohntarif stehenden Arbeiterschaft unterscheiden soll — aufs erheblichste zu erschüttern.

Nun sind unsere Aufgaben auf allen Gebieten ganz gewaltig gewachsen, vornehmlich aber natürlich auf dem Personalgebiet, denn auf diesem Gebiet läßt sich sehr wenig sparen und wenn man gerecht sein will, muß man zugeben, daß die Leute heute nicht in dem Maße besser bezahlt werden, als gleichzeitig das Geld im Werte gefallen ist. Namentlich gilt dies von der oberen Beamtenschaft. Diese ist in ihrem Niveau der Arbeiterschaft und der mittleren Beamtenschaft stark angenähert — in einem so starken Maße, daß alle Sorge für den Nachwuchs der Beamtenschaft in den oberen Stellen habe.

Die Einnahmen, die uns nun zur Verfügung stehen, um den stets wachsenden Aufwand zu decken, bestehen heute in der Hauptsache aus Zuschüssen des Reiches. Diese Zuschußpolitik des Reiches ist eine Sache, die ich für mein Teil von vornherein befehdet habe. Ich kann für mich in Anspruch nehmen, daß ich im damaligen Reichsrat die Seele des Widerspruchs gegen diese Politik gewesen bin, daß ich es dann dahin gebracht habe, daß außer uns Bayern und schließlich auch Hessen dagegen stimmten. Wie verkehrt dieses Verfahren ist, zeigt sich ja darin, daß bei jeder Aufbesserung der Beamtenschaft sofort der Streit losgeht, wer sie bezahlen muß.

Sie haben gestern vom Herrn Finanzminister gehört, daß jetzt die Deckung der Mehraufwendungen für die Beamten, soweit die Länder in Betracht kommen, vom Reich übernommen werden soll, daß dagegen, soweit die Gemeinden in Betracht kommen, das Reich sie nicht übernehmen will. Uns hat gesagt auch jede Rederei darüber, daß das Reich diese Aufwendungen übernehmen soll, keinen Zweck, es ist tatsächlich nicht möglich, etwas derartiges zu machen. Aber die Tatsache, daß die Gemeinden in dieser Hoffnung leben, beweist, auf welch schlechten Füßen unsere Finanzpolitik aufgebaut ist. Der Fehler liegt daran, daß man Ländern und Gemeinden das Recht weggenommen hat, Zuschläge zu den Steuern zu erheben.

Hier liegt der Kardinalfehler der ganzen Politik, und dieser Kardinalfehler führt nun dazu, daß ein ewiger Streit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden bestehen wird, solange dieses System andauert, ein Streit, bei dem nichts Vernünftiges herauskommen kann, bei dem jeder sich vom anderen benachteiligt fühlt, denn er trifft die Entscheidung nicht, sondern wird von oben her regiert. Daß es möglich gewesen wäre, den Ländern und Gemeinden Zuschläge zu geben, geht aus der nackten Tatsache hervor, daß das Landessteuergesetz bestimmt, daß zwei Drittel des Aufkommens den Ländern und Gemeinden verbleiben soll. Man hätte also ebensogut — ich sage das deswegen, weil sich in Berlin der Kampf um die Änderung dieses Zustandes wiederholen wird — sagen können: das Reich erhebt Steuern bis zu einem gewissen Grad, darüber hinaus überläßt es den Ländern und Gemeinden, Zuschläge zu erheben, wobei die Reichsbehörden auch die Erhebung dieser Zuschläge hätten vornehmen können; nur hätten die Länder und Gemeinden rechtzeitig mitteilen müssen, welche Zuschläge erhoben werden sollen. Vor der damit verbundenen Gefahr zu hoher Steuersätze hätte ich mich nicht gefürchtet. Denn wenn irgend eine Stadtverwaltung dazu gekommen wäre, die hohen Einkommen restlos zu konfiszieren, so hätte die Stadtverwaltung nicht lange regiert, sie wäre längstens bei den nächsten Wahlen mit Stumpf und Stiel ausgemerzt worden, und in dieser Stadt wäre man in dem nächsten Menschenalter nicht mehr dazu gekommen, derartiges zu machen. Man hätte den Gemeinden und Ländern die Verantwortung überlassen müssen, nicht nur für die Ausgaben, sondern auch für die Einnahmen.

Jetzt ist die Sache so, daß, wenn irgendwo eine Aufbesserung kommt, es heißt, sie muß restlos durchgeführt werden, bis in den hintersten Winkel des Landes, wo sie vielleicht gar nicht hinpaßt. Dann heißt es weiter: jetzt müssen die Zuschüsse erhöht werden, die wir vom Land zu bekommen haben, und beim Land wird es heißen: die Zuschüsse, die wir vom Reich zu bekommen haben, müssen erhöht werden. Dieser ewige Streit, der zu einem ungeheuren Mangel an Verantwortungsgefühl führt, wird nicht aufhören, bevor nicht das System geändert wird. Das System ist in seinen Grundfesten falsch.

Was wir im Laufe eines Jahrhunderts an Selbstverwaltung aufgebaut hatten, beruhte zu einem guten Teil auf der Tatsache, daß die Selbstverwaltungskörper imstande waren, ihre Finanzen selbst zu verwalten. In dem Augenblick, wo man die Finanzen der Länder — diese sind heute auch nichts anderes mehr als große Selbstverwaltungskörper — und der Gemeinden auf der Zuschußpolitik aufbaut, zerstört man die Selbstverwaltung. Es wird Aufgabe einer großzügigen Finanzpolitik sein, diese Sache zu revidieren. Ich habe sie damals, als sie gemacht wurde, eine Episode unserer Steuerpolitik genannt, und sie ist, wie ich vorhin erwähnte, unter dem Widerspruch von Baden, Bayern und Hessen zustande gekommen.

Wenn man sich die Sache im einzelnen einmal ansieht und sich überzeugen will, wie verkehrt sie ist, braucht man bloß den Streit aufzugreifen, der jetzt zwischen dem badischen Staat und seinen Gemeinden darüber herrscht, wie die Zuschüsse, die vom Reich zunächst an den badischen Staat kommen, zwischen Land und Gemeinde zu verteilen sind, nach welchem Schlüssel sie zu verteilen sind und wie festzustellen ist, welche bisherigen Einnahmen der Gemeinden und welche bisherigen Einnahmen des Staates zur Gewinnung des Verteilungsschlüssels verglichen werden sollen.

Eine Hauptaufgabe der Gemeinden sind die Schullasten. Diese waren in den badischen Gemeinden ganz verschieden verteilt unter Berücksichtigung im wesentlichen der juristischen Struktur der Gemeinden, wobei allerdings die juristische Struktur auch ein gewisses Kennzeichen dafür war, ob die Gemeinden als mehr oder weniger leistungsfähig anzusehen sind. Die großen Gemeinden, die 10 Städte hatten den Schulauf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wand ganz zu tragen, sowohl den Personalaufwand wie den Sachaufwand. Die kleineren Städte und Gemeinden hatten nur den Sachaufwand zu tragen und für den Personalaufwand einen festen Zuschuß zu leisten für jede einzelne beschäftigte Lehrkraft. Außerdem aber bekamen sie, wenn sie hoch belastet waren, einen Zuschuß des Staates zur Abdeckung der ihnen erwachsenen Lasten. Nun haben die großen Städte im Jahre 1919 — sie haben ja juristisch und volkswirtschaftlich gebildete Leute an der Spitze — geahnt und gesehen, was kommt und haben sich darnach eingestellt; sie haben im letzten Augenblick ihre Steuern noch mächtig erhöht, wie es die Länder auch gemacht haben. Die kleineren Gemeinden aber haben das nicht gemacht, weil sie zum Teil noch reichlich Geld hatten, z. B. aus den Erträgnissen ihres Waldes und ähnlichen Dingen, es also nicht notwendig hatten. An dieser Tatsache, daß die einen sich vorgesehen und ihre Steuern schleunigst noch im Jahre 1919 in die Höhe gedrückt haben, die anderen aber sich nicht vorgesehen haben, weil sie es nicht notwendig hatten, liegt ein Hauptgrund, warum ein Teil der Gemeinden bei der Zuteilung der Zuschüsse wesentlich schlechter wegkommen soll als die anderen. Die Sache liegt jetzt so, daß die Gemeinden, die geringere Steuern erhoben haben, im Verhältnis zu dem, was die andern erhoben haben, von dem, was der Staat den Gemeinden überweist, einen prozentual geringeren Anteil bekommen sollen als die anderen, weil der Verteilung natürlich das Aufkommen an Steuern, wie es in den einzelnen Gemeinden eingekommen ist, zugrunde zu legen ist. An diesem Aufkommen haben die Gemeinden, die eine kleinere Steuer erhoben haben, einen kleineren Anteil als die Stadtgemeinden, die bereits im Jahr 1919 ihren Bürgern eine größere Steuerlast auferlegt haben. Es kann mit aller Bestimmtheit gesagt werden, daß hier ein ungeheuerer Unwille Platz greifen wird, daß hier ein Kampf zwischen dem Staat und den Gemeinden eintreten wird, dessen Ende noch gar nicht abzusehen ist, und es wird eine Unmasse Arbeit auf die Ordnung dieser Dinge verpulvert werden, ohne daß diese Aufwendung von Arbeitskraft dazu führen wird, einen zufriedenstellenden Zustand zu schaffen. Man sieht an diesem Vorgange ganz deutlich, wo die Dinge hinführen.

Es kommt nun weiter hinzu, daß die Gemeinden auch sonst in ihrer Steuerhoheit stark beschnitten sind. Wohl haben sie das Recht, Ertragssteuern zu erheben, was übrigens für Baden ein Rückschritt ist; sie sind aber auch in der Erhebung der Ertragssteuern in Zukunft erheblich beschränkt aus verschiedenen Gründen, einmal weil auch der Staat Ertragssteuern erheben muß, und dann, weil die Ertragssteuern sich nicht so auswachsen dürfen, daß sie die Einkommensteuer erheblich beeinträchtigen; sie dürfen nur eine solche Höhe haben, daß sie noch an der Einkommensteuer abgezogen werden können; sonst würden, wenn sie allzuhoch hinaufgeschraubt würden, die Einkommen mächtig verringert und in diesem Maße das Reich, welches die Einkommensteuer erhebt, dadurch expropriiert, ein Weg, den Länder und Gemeinden zweifellos eingeschlagen hätten, wenn dem nicht ein Riegel vorgeschoben worden wäre. Aber auch der vorgeschobene Riegel wird zu Streitigkeiten Anlaß geben, weil Länder und Gemeinden dem Reiche gegenüber immer darauf hinweisen werden, daß sie diese Steuerquelle brauchen, weil sie sonst nicht durchkommen. Hier ist wiederum eine Quelle des Zweifels und Streites geschaffen, aber keineswegs ein Zustand, auf dem man aufbauen kann. Die Gemeinden werden bei dieser Lage der Dinge schließlich auf die indirekten Steuern gedrückt werden.

Die Vergnügungssteuer und andere ähnliche Steuern, die ganz gute und zweckmäßige Einrichtungen sind, sind kleine Steuerchen, die können es nicht schaffen. Letzten Endes werden die Gemeinden, wenn sie aus Ertragssteuern und dem Anteil an der Einkommensteuer nicht leben können, dahin gedrängt werden, Steuern zu legen auf alle möglichen Dinge, die die breite Masse belasten. Es wird zu einem vollkommenen Umsturz der Wirtschaft unserer Gemeinden kommen, indem man auf alle möglichen Betriebe, Elektrizitätswerk, Gasanstalt, Schlachthofbetrieb und wie sie alle heißen, mit Gebühren so lange daraufschlägt, bis man die Gemeindekosten herausbringt. Es haben die Leute, die sich in dieser Wirtschaft auskennen, bei der Schaffung der Reichssteuergesetzgebung vorausgesagt, daß wir hier auf ein abschüssiges und rückläufiges Geleise kommen, bei dem wir von den direkten Steuergesetzgebungssystem in das System der indirekten Steuern hineingeraten. Diese Entwicklung ist in vollem Gange. Es kann auf die Gefahren, die in ihr liegen, nicht genügend aufmerksam gemacht werden. Es darf das auch in den einzelnen Landtagen geschehen, denn die tragen auch mit an der Verantwortung für den Bestand ihrer Gemeinden. Aufgabe aber des Reichs wird es sein, hier beizeiten eine Änderung zu treffen. Ich bin sonst nicht für Änderungen der Reichsgesetzgebung; denn die Änderungen der Reichsgesetzgebung führen dazu, daß die Gesetzgebung auf die Dauer nicht mehr ausgeführt werden kann. Hier komme ich nun zu einem Kardinalfehler unserer Wirtschaft, auf den ich angesichts der Bemerkungen des Herrn Finanzministers von gestern aufmerksam machen muß.

Es ist gestern von dem Herrn Finanzminister gesagt worden, wir hätten noch nicht genug Steuern, und wir hätten noch nicht Steuern, die hoch genug wären. Ich sage ganz anders. Ich sage: Wir haben auf dem Papier genug Steuern; wir führen diese Steuern nur nicht durch! So liegen die Dinge gegenwärtig. Es ist keine Rede davon, daß die heutigen Steuern in die Höhe geschraubt werden können. Es ist undenkbar, daß man etwa die Einkommensteuer in den oberen Klassen immer höher schraubt. Man muß den Mut haben, es offen auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß man als extremer Vertreter des Kapitalismus verschrieen wird. Wenn die oberen Einkommen richtig veranlagt werden, wird nicht viel von ihnen übrig bleiben. Die Reichseinkommensteuer macht in den oberen Klassen bis zu 60 Prozent aus, und es kommt hinzu, daß die Steuerzahler, soweit sie Kapitalvermögen haben, 10 Prozent Kapitalertragssteuer bezahlen müssen; soweit sie an Aktiengesellschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt sind, wird ferner eine weitere Einkommensteuer dort als Körperschaftssteuer erhoben. Es kommt darauf hinaus, daß hier eine Steuer von 70 bis 80 Prozent im ganzen erhoben wird. Viel mehr wird man diesen großen Steuerzahlern nicht wegnehmen können.

Anders ist die Frage, ob man die Steuergesetzgebung, die heute besteht, durchführen kann, oder ob man sie nicht durchführen kann. Hierzu sage ich: wir kranken daran, daß wir alle acht Tage neue Steuergesetze machen, anstatt die bereits bestehenden durchzuführen. Wir kranken noch mehr daran, daß wir an den bestehenden Steuergesetzen ständig ändern, weil sie irgend einen da und dort drücken. Diese Politik ist eine Politik, die sich nicht durchhalten läßt.

Es muß dahin kommen, daß man die Vollzugsorgane wieder in die Lage versetzt, die Steuergesetze durchzuführen. Dazu sind sie heute absolut nicht imstande. Es ist eine reine Einbildung, wenn man meinen sollte, die Steuerorgane wären imstande, die heutige Steuergesetzgebung durchzuführen. Ich möchte dem Herrn Finanzminister anraten, sich einmal die Aktenfaszikel zeigen zu lassen, in denen all die Gesetze, Ver-

ordnungen und Verfügungen enthalten sind, die über die Behörden draußen im Lande heruntergeprasselt sind. Der Herr Finanzminister wird über die Dicke dieser Aktenfaszikel erschrecken (Finanzminister Köhler: Kennt er!). Es sind Aktenfaszikel von einem Umfange, welche man, wie man im Volksmunde sagt, nur noch mit dem Zentimetermaß in ihrer Dicke feststellen kann. Die Seitenzahlen zu registrieren, ist eine Arbeit, die einige Stunden in Anspruch nimmt. Nun glaubt doch kein Mensch, daß die Organe im Lande imstande sind, mit diesem ganzen Wust und Wuust von Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften fertig zu werden.

Eine große Freude an diesem Zustand haben diejenigen, die ihre Steuern nicht bezahlen wollen. Dieses Verfahren ist der beste Weg, um die Steuerhinterziehungen noch zu erhöhen. Und noch niemals hat man unkluger getan, um dies zu erreichen, als gerade in den letzten zwei Jahren, als man ständig neue Verordnungen und Vorschriften gemacht und damit den Rechtszustand so verwirrt hat, daß kein Mensch sich zurechtfindet. Wenn einer wegen Hinterziehung etwa angeklagt werden sollte, in einem Falle, in dem es sich um Rechtsfragen handelt, und man würde den zuständigen Präsidenten des nächsten Landesfinanzamtes als Zeugen laden, so wäre es fraglich, ob der betreffende Präsident die richtige Auskunft über die strittigen Punkte geben könnte. Es weiß auch keiner der Räte des Landesfinanzamts alles das, was in den Akten steht; es ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Und in diesem Zustand ändert man fortgesetzt an den Dingen herum, in diesem Zustand macht man neue Steuergesetze; es sind bereits schon wieder neue angekündigt. Die neuen, die man angekündigt hat, sind Steuergesetze, die den Verbrauch belasten. In erster Reihe ist angekündigt eine Erhöhung der Zuckersteuer von 14 auf 100 M. Es ist eine weitere neue Verbrauchssteuer angekündigt (Finanzminister: Börsensteuer!), nein, eine neue Verbrauchssteuer (Finanzminister Köhler: Branntweinmonopol!), ja, die Branntweinsteuer.

Ja, was hat das alles für einen Zweck, diese neuen Steuern, wenn man sie bei Licht besieht. Bei den großen Einkommen kann man, da sie heute stark besteuert sind, mit 60 bis 70 Prozent, nicht mehr wegnehmen. Eine Erhöhung der Belastung der kleinen Einkommen, etwa von 10 auf 20 Prozent verbietet sich von selbst. Worauf geht nun die Sache hinaus?

Wir wollen die Dinge klar und scharf sehen. Es müssen diese indirekten Steuern erhoben werden, damit die breiten Massen in verstärktem Maße zur Lastentragung herangezogen werden können. Es ist also auch hier eine Steuerpolitik, die eine rückläufige Bewegung bedeutet auch in der Richtung nach der indirekten Besteuerung, die auf die Leistungsfähigkeit keiner Rücksicht nimmt.

Ich habe in Berlin meinerseits wiederholt darauf hingewiesen, die Hauptaufgabe ist nicht, neue Steuern zu schaffen; auch nicht indirekte Steuern. Die Hauptaufgabe ist, zunächst die Einkommensteuer so zu handhaben, wie sie ist, und sie gründlich durchzuführen. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Einkommensteuer erst einmal voll veranlagt und voll zur Durchführung gelangt ist, daß wir dann ein Dutzend bis zu zwei Dutzend Milliarden aus der Einkommensteuer mehr herausbringen als vorgesehen. Deswegen ist es allemal falsch, daneben neue Steuern zu machen, bei denen man zwei, drei Milliarden herausbringt. Dadurch verpulvert man das drei- bis vierfache an der Einkommensteuer, weil man auf diese nicht genügend Arbeit verwenden kann. Sie brauchen sich nur einmal bei untergebenen Behörden zu erkundigen und bei den Beamten herumfragen, wie sie zu diesen Dingen stehen, und sie werden Ihnen das alles bestätigen, was ich Ihnen gesagt habe.

Es ist dann im Zusammenhang damit noch die Rede davon gewesen, daß die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften sonstiger Art eine falsche Dividendenpolitik machen. Ich habe es angenehm empfunden, daß der Herr Finanzminister gesagt hat, es wäre besser gewesen, die reichlichen Gewinne dazu zu verwenden, Reserven zu schaffen und den Betrieb zu konsolidieren. Das ist tatsächlich etwas, woran der Staat, die Beamten und Arbeiter, das gleiche Interesse haben, wie der Unternehmer, daß der Betrieb nicht so ist, daß er bei einer rückläufigen Konjunktur zusammenbricht. Daran haben wir kein Interesse. Es wäre klug gewesen, keine so hohen Dividenden auszuschütten. Das ist selbstverständlich keine vernünftige Politik. Es verlangt aber auch die Gerechtigkeit, daß man andererseits zugeben muß, daß wenn ein Aktionär heute statt 5 Prozent 20 Prozent bekommt, er nicht dies bekommt, was er früher bekam. Die 5 Prozent von früher waren das Drei-, Vier-, Fünffache von den heutigen 20 Prozent. Es ist das gleiche wie bei Löhnen und Preisen, daß eben bei der jetzigen Papiergeldwirtschaft falsche Schlüsse gezogen werden.

Ich habe nun keineswegs die Meinung, daß wir etwa unsere Inlandsfinanzen nicht in Ordnung halten und in Ordnung bringen können; im Gegenteil, ich bin der festen Überzeugung, daß, sowie es den Ländern Baden und Württemberg gelungen ist, ihre Finanzen in Ordnung zu halten, es den gut geleiteten Gemeinden einigermaßen gelingen wird, sich durchzuschlagen, bis eine vernünftige Remedur dieser Steuergesetze möglich ist. Ich habe die Meinung, daß die Beträge, die das Reich an Inlandsschulden hat, erträglich sind. Ich darf darauf hinweisen und Sie bitten, sich einmal zurechtzulegen, was 300 Milliarden Papierschulden bedeuten, wenn Sie diese 300 Milliarden in Goldmarkschulden umrechnen.

Wodurch wir erdrückt werden, und worunter unsere Finanzpolitik zur Unmöglichkeit wird, sind die Forderungen der Entente. Davon ist hier gestern die Rede gewesen. Es lassen sich die Finanzen des Deutschen Reichs mit keiner Liebe in Ordnung bringen, so lange es nicht gelingt, mit der Entente irgend eine Einigung zu erzielen. Und klar müssen wir uns darüber sein, daß in dem Umfange, wie es jetzt verlangt wird, nicht bezahlt werden kann. Wenn wir die Barzahlung zu 6 Milliarden Goldmark annehmen, wie sie für die späteren Jahre verlangt wird, so kämen auf den Kopf der Bevölkerung 100 M. in Goldmark; und da der Wert der deutschen Papiermark zur Zeit etwa nur ein Sechzehntel der Goldmark beträgt, so müssen wir, auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, 1600 M. bezahlen, d. h. jede Arbeiterfamilie mit 4 Köpfen oder jede Beamtenfamilie müßte 6400 Mark nach heutiger Währung bezahlen, und das würde natürlich bedeuten, daß wir dazu kommen müßten, mit direkten und indirekten Steuern letzten Endes nahezu die Hälfte der gesamten Einkommen in Deutschland zu konfiszieren. Es würden ganz ungeheuerliche Zustände aus der Sache herauswachsen. Wir wollen uns aber auch darüber klar sein, daß die Forderung auch aus anderen Gründen nicht durchgesetzt werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil eine deutsche Ausfuhr in diesem Umfange die ganze englische Industrie, vor allem aber die belgische, die französische und auch die italienische Industrie vollkommen über den Haufen werfen würde. Ich will mich aber darüber nicht verbreiten, weil der badische Landtag für die Erörterung dieser Fragen nicht zuständig ist. Aber eines will ich sagen, es wird nicht möglich sein, etwa im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wege der Gewalt diese Summen aus dem deutschen Volke herauszupressen. Das vorgeschlagene Zollsystem mit einem Generalzolleinnehmer an der Spitze, ist weiter gar nichts als die Übernahme des Systems, das man seinerzeit in der Türkei und in China angewandt hat.

Man glaube ja nicht, daß man bei der deutschen Bevölkerung damit etwas erreichen kann. In dem Augenblick, da das deutsche Volk das Gefühl hat, daß es Sklavenarbeit für die Entente leisten soll, wird eine solche Kontrolle der Zolleinnahmen die Entente nichts nützen, weil die Ausfuhr sinken wird, weil man eben nur ausführen wird, was man unbedingt muß, um das zum Leben allernotwendigste zu kaufen. Das Volk wird lieber Entbehrungen ertragen und in Lumpen herumlaufen, als das Erträgnis seiner Hände Arbeit in dieser Weise den andern hinzuwerfen. Alle diese Dinge können nur mit Ruhe behandelt werden und mit Argumenten, die in den wirtschaftlichen Zuständen ihre Grenzen haben.

Die Tatsache, daß die Entente neben der Forderung von jährlichen Ratenzahlungen auch noch die Forderung erhebt, daß wir 12 Prozent unseres Ausfuhrwertes abgeben sollen, beweist, daß man zum mindesten in England die Situation scharf übersieht und weiß, daß die gewaltigen Zahlungen, wie sie verlangt werden, nicht geleistet werden können und deshalb versucht man, die deutsche Ausfuhr zu belasten, womit man nicht nur hofft, Geld zu bekommen, sondern vor allen Dingen die deutsche Konkurrenz, die Konkurrenz der deutschen Arbeit und der deutschen Industrie niederzuhalten. Das ist das Hauptziel jener Politik.

Nicht geeignet zur Ordnung unserer Finanzen scheint mir der Gedanke zu sein, der gleichfalls gestern in die Debatte geworfen wurde, man sollte den Zinsfuß für die Kriegsanleihe herabsetzen. Es ist bereits gesagt worden, daß durch das Reichsnotopfer die großen Posten an Kriegsanleihe bereits an das Reich zurückgegeben wurden und daß nur diejenigen noch in Betracht kommen, die kleine Posten von Kriegsanleihen haben. Und auch diese bekommen ja die 5 Prozent Zins gar nicht, es ist das ein Trugschluß, wenn man das glaubt, daß die Leute diese Zinsen bekämen. Die Leute haben seinerzeit 100 M. in Goldwährung kontrahiert; das Deutsche Reich zahlt aber heute nicht 5 Prozent in Goldwährung, sondern in Papierwährung und auch hier haben wir den Vorgang wie auf der ganzen Linie, daß die Leute eben auf den 16. Teil ihres früheren Besitzes gesetzt sind. Hier ist der springende Punkt, warum der ganze Mittelstand und die Beamtenschaft, soweit sie Kapitalvermögen besaßen, von diesem Kapitalbesitz expropriiert worden sind, weil man Schulden machte seitens des Reichs auf Kosten dieser Kapitalisten in Höhe von 300 Milliarden in der Weise, daß man den Leuten das Vermögen unter den Füßen weggezogen hat. Wenn früher einer ein Vermögen von 1 Million hatte, festverzinslich zu 5 Prozent, so hatte er eine Rente von 50 000 M. in Goldwährung, und heute, wo sein Vermögen nur noch den Papiermarkwert hat, wird er nach Abzug seiner Steuern kaum noch so viel haben, wie heutzutage ein Schlossergehilfe bei uns hat. Früher aber hatte der Mann das vierzigfache des Einkommens eines Schlossergehilfen. Hier ist der springende Punkt. Wir haben das Kapital vernichtet, soweit es aus festverzinslichen Werten bestanden hat und dafür haben wir Schulden gemacht. Deswegen ist die Schuldenlast des Deutschen Reiches schließlich auch nicht so furchtbar drückend, weil diese Schuldenlast nicht in Gold zu bezahlen und zu verzinsen ist, sondern in Papier. Nun ist bei manchen Leuten die trügerische Hoffnung vorhanden, es könne der Papiergeldwert sich mit der Zeit schon wieder auf den Goldwert hinaufbewegen. Das könnten wir selbstverständlich nicht bezahlen. Deshalb lasse man dem armen Teufel seine 5 Prozent für seine Kriegsanleihe, er wird sie notwendig brauchen.

Nun ist noch ein Wort zu sagen von der Steuerdrückebergerei. Ich habe diese Frage vorhin schon kurz unter einem anderen Gesichtspunkt behandelt und klargelegt, warum sie in weitem Maße möglich ist. Es ist nur zu begrüßen, wenn dazwischen gefahren wird. Es ist nichts so demoralisierend, als wenn der eine Teil seine Steuern vollkommen bezahlen muß und der andere sich vollkommen davon drückt. Ich möchte hier aber dem Herrn Finanzminister noch sagen, daß man manchmal, wie es scheint, für die Psyche der Bevölkerung nicht das richtige Verständnis hat. Es ist z. B. folgender Fall vorgekommen: Eine Firma hat ein Einkommen von 87 000 M. angegeben. Der Steuerkommissär hat es auf 229 000 M. gesetzt. Die Sache kam an den Schätzungsrat und die Firma wurde nun auf 700 000 M. Einkommen hinaufgesetzt. Darauf wurde ein Sachverständiger gehört, und dieser fand heraus, daß die Firma mit 469 000 M. hoch genug veranlagt wäre. Mit diesem Betrag von 469 000 M. ist die Firma dann schließlich auch veranlagt worden. Der zuständige Beamte hat aber gefunden, daß man der Firma aus Billigkeitsgründen die Sporteln aus dem Verfahren nachlassen könne. Ich weiß nun nicht, ob der Nachlaß der Sportel in diesem Falle sonderlich angebracht war.

Man wird mit der Bekämpfung der Steuerdrückebergerei dem Volke unzweifelhaft einen großen Dienst erweisen. Ich sage aber, die Durchführung der Steuergesetze und die Beseitigung der Steuerdrückebergerei setzt voraus, daß man eine Gesetzgebung macht, die einfach, aber hart ist, und daß man die untergebenen Behörden nicht mit Erlassen bombardiert, die sie großen Teils doch nicht ausführen können. In der Einfachheit der Steuergesetze existiert nach meinem Dafürhalten die einzige Möglichkeit, zu einem Ziele zu kommen.

Nun hängt mit der Frage unserer Reichsfinanzpolitik die Frage zusammen: was machen wir im Lande selber. Hier bin ich der Meinung, daß man sich zu sehr von Schlagworten leiten läßt. Eines dieser Schlagworte sagt: ohne Deckung keine Ausgabe. In den Zeiten der Not ist es aber notwendig, unter Umständen auch Ausgaben zu machen für Dinge, für die man keine Deckung hat. Wenn diese Ausgaben sich nach der einen oder anderen Seite hin rentieren, dann müssen sie trotzdem gemacht werden. Damit hängt ein weiteres Kapitel zusammen, es ist das der Erwerbslosenfürsorge. Was ist es für ein Wahnsinn, den Leuten diese Gelder an den Kopf zu werfen, statt sie zu beschäftigen. Ich hoffe, daß das Arbeitsministerium sich einmal die beiden Fragen überlegt, wie man den Wohnungsbau fördern und die Meliorationsarbeiten im Lande vorwärts bringen kann. Das sind zwei Dinge, auf die man ein besonderes Augenmerk haben muß, weil hier die Erwerbslosen untergebracht werden können. Was die Meliorierung unseres Landes angeht, so hat sie ebenso wie der Wohnungsbau den großen Vorzug, daß die Entente uns daran nicht hindern kann. Es ist eine Sache, in der man noch einigermaßen souverän ist und selbständig. Es läßt sich noch manche Strecke unfruchtbaren Landes in gutes anbaufähiges Land umwandeln. Mit jedem Quadratmeter Boden, den wir ertragsfähig gestalten, mit jedem Obstbaum, den wir pflanzen, vermindern wir unsere Abhängigkeit vom Ausland und die Notwendigkeit, unter ungünstigen Bedingungen mit anderen konkurrieren zu müssen. Ich habe schon wiederholt darauf aufmerkam gemacht, daß die Rentniederung und das Donaueschinger Ried einmal in Ordnung gebracht werden sollte. Auch in der Bodenseegegend sind noch ziemlich umfang-

reiche unfruchtbare Strecken, und bei Bruchsal ist immer noch nichts geschehen. Hier liegt ein weites Feld der Tätigkeit für die Staatsbehörden, ein weites Arbeitsgebiet, auf dem zahlreiche Arbeitslose beschäftigt werden können.

Die Frage des Wohnungsbaues brennt uns in solchem Maße auf den Nägeln wie nur noch eine einzige andere Frage, nämlich die Brotfrage. Diese Wohnungsfrage hat man immer noch mit zu kleinen Mitteln angepackt. Auch die Taktik, welche jetzt die Reichsregierung auf diesem Gebiete eingeschlagen hat, ist nicht gerade vorbildlich. Ich habe es von vornherein für einen Fehler gehalten, daß man es versucht hat, auf dem Wege einer 5- oder 10prozentigen Mietabgabe an diese Dinge heranzukommen. Ich habe gesagt, wenn man eine 50prozentige Mietabgabe erheben würde, dann würde sich über das Gesetz reden lassen. Mit derartigen „Beträgen", wie sie hier erreicht werden, ist leider diese Sache nicht zu machen.

Ich meines Teiles stehe auf dem Boden, daß man den Weg betreten müßte, den seinerzeit der Heimstättenausschuß vorgeschlagen hat. Man gebe einige Milliarden unverzinsliche Darlehenskassenscheine aus und verwende dieses Geld, um Häuser zu bauen. Bei diesem Vorschlag ist mit Recht darauf hingewiesen, daß dabei das Geld nicht verpulvert ist, weil ja auf der anderen Seite die Häuser stehen. Dazu kommt, und das hat der Ausschuß vergessen hinzuzufügen, das Geld wird doch verpulvert, — nämlich für überflüssige Beamte, die nicht entlassen werden, für überflüssige Arbeitslose und für tausend andere Dinge. Wie viel geben wir nur allein für die sogenannten „Kriegsabwickelungsstellen" aus. Hier müßte es möglich sein, ein paar Milliarden für diese große Aufgabe flüssig zu machen, die so ungeheuer, so bitter unser Volk drückt. Hier könnte uns die Entente in keiner Weise hineinreden.

Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Der Herr Finanzminister hat angekündigt, durch das Arbeits- und durch das Finanzministerium werde auf diesem Gebiete etwas geschehen. Wir erwarten gewiß, daß etwas geschieht, und hoffen, daß etwas Großes und Erfolgreiches zustande kommt. Unseren Segen hat die Regierung jedenfalls dazu. Sie mag, um zu ihrem Ziele zu gelangen, einen Weg betreten, welchen sie will und wir billigen alle Wege, mögen sie heißen wie sie wollen, wenn sie nur gangbar sind.

Zum Schluß wäre noch — wie das schon der Herr Vorredner unserer Fraktion, der Herr Abg. Dr. Glockner, getan hat — ein Wort zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu sagen. Daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ein erträgliches, ein gutes genannt werden kann, ist für unsere Fraktion besonders befriedigend. Denn uns hatte man in den Tagen der Revolution, namentlich von der Rechten her, besonders im Verdacht, daß wir dieses Verhältnis stören würden. Man darf es heute wohl noch einmal wiederholen, denn es ist auch sehr wichtig, für die politischen Kämpfe es zu wissen: Damals, als wir, die wir hier sitzen, diese Partei begründeten, haben wir miteinander vereinbart, daß wir an dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche nichts ändern, daß wir dieses Verhältnis erhalten wollen. Es ist deshalb ein Vorzug unserer Richtung gewesen, daß es bei diesem guten Zustand geblieben ist — was wir nur um der Sache willen feststellen und nochmals unterstreichen wollen. Wir hoffen, daß es auch in Zukunft ebenso sein möge.

Im übrigen darf man in solchen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, seine politische Haltung niemals von der Stimmung beeinflussen zu lassen: „Es hat doch alles keinen Wert!" Wenn man so draußen in unserer Bevölkerung herumkommt und herumhört, dann hört man die Leute vielfach sagen: Was hat das für einen Zweck, daß ich etwas arbeite? Daß ich mich zu verbessern suche, daß ich vorwärts strebe, es ist doch — heißt es gewöhnlich — ganz selbstverständlich, daß eines schönen Tages die Entente kommt und uns die ganze Geschichte über den Haufen wirft.

Eine solche Politik wollen wir nicht unterstützen. Wir leben zwar, darüber besteht kein Zweifel — in einer schweren Zeit und befinden uns in einem schlimmen Dilemma. Aber wir müssen eben doch immer von dem Gedanken ausgehen, daß wir eines Tages doch wieder aus dem Dilemma herauskommen müssen. Wenn wir den Berg hinunterrutschen und in den Abgrund fallen, dann ist ja ohnehin alles verloren, dann brauchte man allerdings keine Politik mehr zu machen. Unsere Pflicht aber ist es, eine Politik zu machen, die von dem Gedanken ausgeht, daß wir hinauf und in die Höhe wollen und dazu ist erforderlich, daß wir uns selber helfen. Wenn wir diese Politik machen, werden wir mit aller Wahrscheinlichkeit dem heutigen Elend wieder entrinnen. Voraussetzung für eine solche Politik ist eine gute und gesunde Finanzwirtschaft und Voraussetzung dafür ist eine gute und zuverlässige Finanzbeamtenschaft. Eine solche haben wir zurzeit. Deshalb ist die Erhaltung dieser guten Finanzbeamtenschaft eine Hauptfrage für die Gestaltung unserer wirtschaftlichen Zukunft.

Wir wollen hoffen, daß es unserem Finanzminister gelingt, trotz aller Schwierigkeiten die Finanzlage des badischen Staates in dem mustergültigen Zustande zu erhalten, in dem sie sich heute noch befindet (Beifall).

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Wenn die Sozialdemokratie gestern durch den Mund meines Parteifreundes Marxloff dem Herrn Finanzminister Zustimmung und Anerkennung aussprach, so glaubte sie dazu auf Grund der Tatsache berechtigt zu sein, daß wir seit 2 Jahren für die Politik des Finanzministers uns mitverantwortlich fühlen und daß wir sie gebilligt haben. Wir haben die Auffassung, daß diese in Baden betriebene Finanzpolitik sozial und gerecht ist. Wir von der Sozialdemokratie dürfen feststellen, daß wir in unserer Finanzpolitik und in der Entwicklung, welche sie in den letzten Jahren genommen hat, den Sieg des sozialdemokratischen Prinzips erblicken. Als die Sozialdemokratie in das öffentliche Leben eintrat und in Erfurt ihr Parteiprogramm festlegte, hat sie bezüglich der Steuerpolitik folgende Grundsätze aufgestellt:

> „Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht, Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern."

Nun ist die Tatsache festzustellen, daß man seit 2 Jahren, seit der politischen Umwälzung, den Gedanken der direkten Steuern mehr und mehr in den Vordergrund rückt und daß man die großen steuerlichen Probleme auf dem Wege der Einkommensteuer zu lösen versucht. Die Tatsache bedeutet und beweist, daß die sozialdemokratische Finanzpolitik auf dem richtigen Wege war.

Gewiß gebe ich das zu, was soeben der Herr Abg. Dietrich gesagt hat: daß die Entwicklung, wie wir sie neuerdings beobachten, ihre bedenklichen Seiten und Erscheinungen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herr Abg Dietrich hat darauf aufmerksam gemacht, daß wir neben den vielen direkten Steuern auch die indirekten Steuern haben; er hat ausgeführt, wie diese indirekte Steuern zweifellos so geartet sind, daß sie ungerechter als die direkten Steuern empfunden werden. Wir sagen jedoch: Das System der direkten Steuern ist nun einmal da; es auszubauen, es sozial abzustufen und gerechter zu machen, das muß eine der Hauptaufgaben des Staates sein.

Der Herr Abg. Dietrich hat sich darüber beschwert, daß wir so viele Steuerarten haben und daß wir in den letzten Jahren immer nur Steuern gemacht hätten. Darin gebe ich ihm recht. Aber es hieße eben doch, Eulen nach Athen tragen, wenn man hier auch noch aussprechen wollte, daß diese vielen Steuern notwendig waren, weil das Reich finanziell und sonst zusammengebrochen war.

In diesem Zusammenhang möchte ich aussprechen: So viel man an der Steuerpolitik Erzbergers auszusetzen hat — er hat eben doch den Mut gehabt, dieses Steuersystem vorzuschlagen, und er hat auch den Versuch unternommen, dieses System durchzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt scheinen mir also an sich die häufig geübten Angriffe auf den Abg. Erzberger keineswegs berechtigt (Abg. Dietrich: Sein System habe ich nicht angegriffen!). Gewiß, ich habe dies auch nicht von Ihnen gesagt, Herr Abg. Dietrich, sondern ich habe die letzten Ausführungen nur deshalb gemacht, weil man heute in vielen Blättern immer noch lesen kann, daß das Steuersystem Erzbergers „verderblich" für unseren Staat sei.

Besonders eine Sorge ist es, die uns bewegt: daß man diese Steuern nur einseitig durchführt. Im Haushaltsausschuß des Landtags und auch im Reichstag haben wir immer wieder darauf hingewiesen, wie zahlreiche Arbeiter und Angestellte es als sehr mißlich empfinden, daß unter dem neuen Steuersystem bis jetzt eigentlich sie die Träger der Steuerlast waren und daß heute noch auf dem Lande die Einschätzung und Durchführung noch nicht so vollzogen sind, wie wir von unserem Standpunkte aus das wünschen müssen. Ich habe es daher begrüßt, daß gestern der Herr Finanzminister genaue und bestimmte Angaben gemacht und gesagt hat: wir helfen uns jetzt auf dem Weg der Erhöhung des Steuerfußes. Wir Sozialdemokraten haben verlangt, daß man die Liegenschaften und Betriebe neu einschätzen sollte. Der Herr Finanzminister meinte, das wäre eine Sache der Reichsfinanzverwaltung; es wäre außerordentlich schwierig und nicht so durchzuführen, wie man es wünschen müßte. Wir sagen: wenn auch der andere Weg gangbar ist, sind wir auf den von uns gezeigten Weg nicht gerade versessen; uns kommt es darauf an, daß einmal auf dem Lande schärfer zugegriffen wird. Und da muß ich schon sagen, es muß noch außerordentlich zugegriffen werden, damit gegenüber den Städten und den Angestellten einmal der Grundsatz der Gleichberechtigung herauskommt. Ich bin keineswegs etwa so veranlagt, daß ich sage, man solle die Landwirte und die Bauern ungerecht belasten und besteuern (Abg. Dr. Schofer: Hoffentlich!). Aber wenn die Tatsache besteht, die man im Volksmund dutzendfach hört, daß es heißt: jeder Bauer und jeder Landwirt schläft jede Nacht mindestens auf 30 000 Mark Papiergeld .... (Zurufe rechts: O! O!, dann schläft er nicht gut, das ist kein sanftes Ruhekissen)!. Man braucht ja nicht gerade 30 000 Mark zu nehmen, man kann auch darunter und darüber gehen. Aber die Tatsache steht fest, daß zahlreiche Landwirte ihr Geld und ihre Scheine einfach nicht abgeliefert haben. Dort drüben sitzt ein Kollege, der Abg. Dr. Schofer, der im Oktober vorigen Jahres eine ganz geharnischte Philippica hinausgesendet hat durch die Zentrumspresse, und der gesagt hat, es sei sehr zu beklagen vom Standpunkt des Staates und des Reiches, wenn die Notenhamsterei so fort gehe wie bisher. Es ist aufmerksam gemacht worden, daß die Gefahr der Einbrüche und Raubmorde besteht infolge der Notenhamsterei (Zuruf rechts: Die kommen auch in der Stadt vor!). Raubmorde kommen auch in der Stadt vor, Herr Kollege Hertle. Aber die Tatsache werden Sie nicht bestreiten, daß 6 bis 8 Einbrüche und Raubmorde in Baden allein zu verzeichnen sind in den letzten Monaten, ausgehend von dem Gedanken: „Ich darf heute zu einem Bauern gehen, zu welchem ich will, ich werde Geld finden". Diese bedauerliche Methode, dem Staat das Geld zu entziehen, wird dazu führen, daß diese Gefahr sich nicht vermindert, sondern steigert. Die Notenhamsterei führt dazu, daß der Staat immer mehr Papiergeld beischaffen muß, und das trägt letzten Endes dazu bei, daß unsere Valuta nicht besser, sondern schlechter wird. Von diesem Standpunkt aus muß verlangt werden, daß vom Staat mehr geschieht, damit die Notenhamsterei nicht so fortgeht wie bisher.

Ich habe davon gesprochen, daß man mehr zugreifen muß. Ich habe die eine Empfindung, und das geht wieder an die Adresse des Herrn Finanzministers, ohne daß ich einen Vorwurf gegen ihn selbst erheben will, daß wir ein ganzes Jahr zu spät kommen mit der Heranziehung der Landwirte. Ein ganzes Teil von dem, was im vorigen Jahr bei den Landwirten zu finden war, ist heute nicht mehr zu finden. Es war sehr charakteristisch, daß der Herr Finanzminister gestern erklärt hat: Bei den Haussuchungen finden wir nichts mehr (Zuruf rechts: Das sind keine Bauern! Das sind keine Landwirte, aber — Zuruf links: Die verstehen es auch!). Man wird auch jetzt noch manches finden. Besser ist besser. Jedenfalls soll man dafür sorgen, daß jetzt zugegriffen wird, selbst auf die Gefahr, daß man schließlich nichts findet (Zuruf rechts: Das sind die kleinen Sünder!). Das gilt für die Kleinen und für die Großen. Für die Großen ganz selbstverständlich; da stimme ich dem Herrn Kollegen Dr. Schofer vollständig bei, wie er es gestern in seiner Rede zur Finanzpolitik des Staats dargestellt hat.

Der Herr Abg. Dietrich hat einen Fall herangezogen, daß seitens eines staatlichen Organs ungerecht zugegriffen wurde. Er hat gemeint, derartige Fälle würden noch öfter vorkommen, es habe ein solches Verfahren seine Schattenseiten. Ich muß schon sagen: Lieber fünfmal daneben gegriffen, als wie einmal nicht zugreifen (Abg. Dr. Glockner: Sie haben ihn mißverstanden, das wollte er nicht sagen! — Minister Köhler: Es war nur wegen der Sporteln!). Das tut nichts. Er hat einen Weg vorgeschlagen, den ich nicht billige. Ich erkläre, lieber soll man einigemal falsch zugreifen, als gar nicht zugreifen, damit für den Staat etwas herauskommt. Wir haben im Haushaltsausschuß ein Beispiel dafür gehabt, der Herr Finanzminister hat erklärt, daß in einem Fall beim Steuerkommissär ein Umsatz von einer Million Mark angegeben worden sei; man habe nachgeprüft, und was habe sich herausgestellt? Ein Umsatz von einer Million. Schön, dieser eine Unterschied ist so, daß man sagen kann, es hat sich gelohnt, zuzugreifen. Was ich besonders begrüßt habe, ist vor allem die Zusage des Herrn Finanzministers, daß man in Zukunft die Freiteile nicht mehr sollte besteuern können.

Es ist jetzt ein Durcheinander, ein Wirrwarr, in dem jede Stadt die Freiteile anders besteuert, die eine Stadt so, die andere so, und kein Mensch weiß, was er eigentlich für

Steuern zu zahlen hat. Wir können ganz ruhig zugeben, die Finanzlage der Gemeinden ist keine besonders gute, weil die Gemeinden große Aufgaben haben und heute keine direkten Steuereinnahmen mehr haben. Trotzdem möchte ich sagen, die vor 10 und mehr Jahren kritisierte Oberbürgermeisterpolitik hat für die Städte auch eine gute Folge gehabt, die Politik der Schmetzler, Martin, Winterer usw. Wir Sozialdemokraten haben uns deswegen dazu hergegeben, weil wir gesagt haben, es ist notwendig, daß von dem Grundsatz abgegangen wird: Keine Ausgaben ohne Deckung! Die Gemeinden werden sich mit dem Staat also streiten müssen, und die Staaten werden sich mit dem Reiche streiten müssen. Und ich muß schon sagen, trotz aller Vorliebe für das Reich bin ich Partikularist genug, daß ich dem Herrn Finanzminister danke, daß die Anerkennung des kleinen badischen Notopfers beim Reiche durchgesetzt worden ist. Wir haben keine Beanstandungen zu erheben. Wir fragen uns, was gekommen wäre, wenn die kleine Vermögensabgabe im Juli 1919 nicht gemacht worden wäre trotz des Protestes der Handelskammern und des Handelstages. Ich glaube, wir müssen zugestehen, daß wir heute in unseren Finanzen in Baden ganz elend dastünden. In dieser Hinsicht war die Voraussicht der badischen Finanzverwaltung gut, und ich glaube, sie läßt sich vertreten gegenüber den heutigen Verhältnissen.

Wir Sozialdemokraten möchten es aber auch nicht unausgesprochen lassen, daß wir in Zukunft gegenüber Zöllen auf Nahrungsmitteln noch zurückhaltender sein werden, als es bisher schon der Fall war. Bei den bedeutenden Preisen der Nahrungsmittel sind sie heute noch kritischer zu prüfen, als es vor dem Kriege der Fall war, wo wir bekanntlich genug Nahrungsmittel hatten.

Eine Steuer, die mir am Herzen liegt, die wir aber bisher im Reichstag nicht haben durchbringen können, ist die sogenannte Mehraufwandssteuer, d. h. eine Steuer, bei der wir Sozialdemokraten sagen: wenn ein Mensch in der gegenwärtigen Zeit, in dieser schwierigen, schweren Zeit, es unternimmt, mehr zu verbrauchen als zulässig ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, dann soll er ganz gehörig besteuert werden. Ich gebe ganz ruhig zu, es gibt dafür kein ganz bestimmtes Maß, der eine braucht soviel und der andere braucht soviel. Ich meine aber, wer übermäßig viel Zigarren raucht, wer übermäßig viel Wein und Sekt trinkt, der soll seinen Tribut an den Staat entrichten. Jeder hat die Pflicht dazu, weil keiner das Recht hat, besser zu leben als der andere. Ich gebe zu, daß die Mehraufwandssteuer eine schwer zu kontrollierende Steuer ist, aber es wäre eine Steuer der sozialen Gerechtigkeit, und wir Sozialdemokraten werden im Reichstag und auch im Landtag, wo nur die Möglichkeit dazu besteht, immer wieder darauf zurückkommen.

Wenn von den Steuerdrückebergern gesprochen worden ist, so habe ich im großen und ganzen den Eindruck, daß wir erst im Anfang der Erfassung der Steuerdrückeberger sind. Wenn die Ertragssteuern durchgeführt werden, wenn die Steuergesetze erst ausgebildet sind im ganzen staatlichen Apparat, wenn die Organisation sich durchgesetzt hat mit den Landesfinanzämtern, dem Reichsfinanzamt usw., wie der Herr Finanzminister gestern das dargestellt hat, dann bekommen wir ein Steuersystem, das sich zur gründlichen Erfassung aller Steuerverpflichteten so einrichten läßt, daß wir zweifellos dabei bestehen können.

Dann dürfen wir auch sagen, wenn in der Pariser Konferenz der englische Premierminister Lloyd George erklärt hat, in Deutschland müßten weniger Steuern bezahlt werden wie in Frankreich und England, daß dies keineswegs der Fall ist. Wir in Deutschland bezahlen zweifellos mindestens ebenso viel Steuern, wie es zur Zeit in Frankreich und England der Fall ist. Wir dürfen darauf hinweisen, daß heute Frankreich ein direktes Steuersystem nicht hat, daß es keine eigentliche Einkommensteuer hat; daß in England das Steuersystem in dem Maße ausgebaut wird, wie wir es in Deutschland auszubauen im Begriffe sind.

Der Herr Abg. Dietrich sprach sodann von den wirtschaftlichen Aufgaben, die die Finanzverwaltung habe, und er kam zurück auf die Meliorationen, auf den Wohnungsbau und auf andere Dinge. Da möchten wir sagen: diesem Teil der Dietrichschen Rede stimmen wir durchaus zu. Wir Sozialdemokraten meinen auch, daß in Baden die Meliorierung in viel besserem Maße durchgeführt werden kann. Und wir sagen, trotz Hagenschieß, trotz vielleicht dieser, sagen wir, unangenehmen Tatsache, sollten wir in Baden nicht von dem Meliorationsgedanken ablassen (Zurufe: Sehr richtig!), sondern dazu übergehen, weite Strecken des badischen Landes zu kultivieren, um in unserem engeren Vaterlande herauszuholen, was sich irgendwie nur herausholen läßt.

In der Frage des Wohnungsbaus sind wir dafür, daß die Wohnungsfrage in Zukunft so gelöst wird, wie das Bedürfnis vorhanden ist. Wir haben im Haushaltsausschuß erklärt, daß wir den Plänen des Herrn Finanzministers in bezug auf seine Wohnungsbauprobleme die Zustimmung nicht versagen, weil wir meinen, auf dem Gebiete könne nicht genug geschehen. Soviel also zu der Frage!

Zur Frage der Steuern möchte ich noch hinzusetzen, daß, wenn der Steuerabzug durchgeführt werden kann, die Arbeiterschaft ein Verdienst daran hat. Ich weiß noch im vorigen Sommer aus persönlichen Bemerkungen des Herrn Finanzministers, aus Bemerkungen, die er im Haushaltsausschuß des Landtags getan hat, wie er bange hatte, ob es möglich sei, den Steuerabzug durchzuführen. Die Herren wissen, daß in Stuttgart ein Steuerstreik stattgefunden hat, ein Streik, der sich gegen den Abzug wandte. Die Mehrheitssozialdemokraten haben damals erklärt: Wir halten den Steuerabzug für berechtigt; er muß nur kleiner sein, er muß sozial abgestuft sein; das System ist das richtige, ein Streik führt nicht zum Ziele. Weil wir diese Gedanken vertreten haben innerhalb unserer Partei, innerhalb der Gewerkschaften, aller der Kreise, auf die wir Einfluß haben, war es möglich, die Anerkennung dieses Systems durchzuführen; das System, das da sagt: Erfassung der Steuern an der Quelle. Denn wenn sie an der Quelle erfaßt werden, darf man zweifellos sagen, daß sie so erfaßt werden, wie dies irgend wie möglich ist.

Der Herr Abg. Dietrich hat sich darüber beschwert, daß man, sagen wir, die sog. Besitzenden zu hoch besteuere, und er meinte, selbst auf die Gefahr, als Reaktionär zu gelten, müsse das einmal ausgesprochen werden. Wir wissen, die Klagen werden immer wieder erhoben. Aber die Klagen gewinnen ein seltsames Gegengesicht, wenn wir in derselben Zeit lesen, daß der Dividendensegen immer größer und größer wird. Wenn in der Tat die deutsche Industrie vernichtet würde durch dieses Steuersystem, durch die Höhe der Besteuerung des Besitzes, könnte es nicht möglich sein, daß so manche Fabrikbesitzer, manche Unternehmungen, manche Aktiengesellschaften immer wieder ihr Kapital vermehren und ihre Dividende immer höher wird und daß diese Kreise nicht, sagen wir, zu den schlechtest gestellten gehören. Das ist die kleine Zahl, die heute ein auskömmliches Dasein führen kann, während 95 Pro-

zent der Bevölkerung nicht wissen, wie sie sich durch das Leben schlagen sollen.

Ich möchte resümieren: wenn wir die Entwicklung der indirekten Steuergesetzgebung betrachten, so sehen wir eine Verschlechterung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen. Durch die Erhöhung der Zuckersteuer wird der Zucker teuerer. Sie wissen, daß in den letzten fünf, sechs Jahren der Zucker nicht zu erhalten war. Im Augenblick fällt mir ein, daß wir vor dem Krieg eine Steuerpolitik hatten, daß der deutsche Zucker in London billiger zu kaufen war, als in Deutschland (Zurufe: Sehr richtig!).

Diese Finanzpolitik werden wir also in größtmöglichster Beschleunigung auszubauen suchen. Der Herr Finanzminister hat gestern gemeint, er habe sich bemüht, die Finanzpolitik loszulösen von den politischen Aufgaben. Ich habe die Auffassung, daß eine gute Finanzpolitik zugleich auch eine gute Staatspolitik ist. In dem Maße, wie diese Politik figuriert, ist es mir möglich, sagen wir, die politischen Verhältnisse in einem Staate zu konsolidieren.

Nun gestatten Sie, daß ich mit ein paar Worten, obwohl gestern schon einiges darüber gesagt worden ist, übergehe und auch heute zu dem Kapitel Beamtenfragen und Staatsverwaltung kurz spreche. Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat gestern das Wort geprägt von der Beamtenarmut. Ich muß sagen, das Wort hat mir gefallen aus dem einfachen Grunde, weil es die Tatsache richtig gibt, weil ich die Auffassung habe und weil ich sie beobachte und weil ich sehe, daß ein großer Teil der Beamten ins Proletariat hinabgeschleudert wird, daß ein großer Teil der Beamten nicht mehr auf sozialer Höhe steht und stehen kann, als wie dies vor dem Krieg noch der Fall war. Aber eines bemerke ich auch, das neue Proletariat, wenn ich es so nenne, hat nicht die Eigenschaften des anderen Proletariats, daß es den Mut hat zu kämpfen insofern, als es sagt, wir melden unsere Forderungen an und suchen sie durchzusetzen. Ich gebe gern zu, den Beamten sind Schranken gesetzt. Der Beamte muß sich an den Staat halten, der Beamte hat gar kein Hilfsmittel als den Staat. Das beweisen die 91 Petitionen, wenn ich recht gezählt habe, die bis jetzt eingegangen sind zur Frage der Besoldungsordnung. Wenn wir diese Tatsache ansehen — und es werden mindestens 100 werden, bis wir anfangen die Besoldungsordnung zu beraten —, so muß zweifellos konstatiert werden, daß eine Not vorhanden ist, daß die Beamtenarmut in der Tat keine Redensart ist. In dieser Verbindung möchte ich noch sagen, wenn es gelingt, die Beamten einigermaßen wieder auf die Höhe zu bringen, dann darf auch verlangt werden, daß die Beamten nicht vom Staate weggehen.

Der Herr Kollege Dietrich hat vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß den Beamten in dem neuen Staat größere Aufgaben bevorstehen wie bisher. Wir haben zu verzeichnen Anlagen in Baden in wirtschaftlicher Hinsicht, die Ausnutzung der Wasserkräfte, Siedlungswesen usw. Da brauchen wir hochbegabte und durchgebildete Beamte. Wir brauchen Beamte, die natürlich entsprechend bezahlt werden. Von dem Grundsatze ist die Beamtenfrage zu betrachten. Deswegen sagen wir, wenn die Besoldungsordnung kommt, soll man Verständnis für das Leben der Beamten haben.

Ein Wort zur Staatsvereinfachung. Ich bedauere, daß Herr Abg. Dr. Glockner in dem Augenblick nicht im Saale ist. Denn er hat das Wort von der Vereinfachung der Staatsverwaltung schon seit Wochen und Monaten im Haushaltsausschuß und Plenum des Landtags hineingeworfen. Diese Vereinfachung der Staatsverwaltung, das sagt auch der Herr Kollege Dietrich, wäre möglich durch technische Vereinfachung, daß man die einzelnen Bitten und Bittschriften nicht an die Zentralstelle leitet. Das gehöre nicht dahin.

In der Praxis sehen die Dinge anders aus. Wenn ich in das Ministerium des Innern hinaufgehe, so sind im Dienerzimmer zwei bis vier Deputationen, ja es sind sechs, acht, sogar Deputationen da. Seit wir die politische Umwälzung gehabt haben, gehen die Leute leichter in die Ministerien, als das früher der Fall war. Wenn früher jemand zum Freiherrn von Bodman gehen wollte, hat er sich 14 Tage vorher angemeldet. Er hat seinen Zylinder aufgesetzt und einen schwarzen Gehrock angezogen, dann ist er feierlich ins Ministerium hineingestiegen und hat es als einen großen Augenblick seines Lebens betrachtet. Ja, heute ist es anders. Heute gehen sie zu ihren Parteifreunden Remmele, Trunk, Hummel, und wenn die betreffenden Minister heißen, weil sie sich sagen: der muß mir helfen, der ist mein Parteifreund; den kenne ich doch, er hat die Pflicht, mir zu helfen. Sie gehen nicht an die Bezirksstellen, sie sagen, wenn sie von Tauberbischofsheim oder sonst woher kommen und einen Schmerz haben, sie gehen nach Karlsruhe und nicht zum Schmiedle, sondern zum Schmied und sie glauben, daß ihnen dann geholfen werden kann. Sie sehen also, daß wir hier zweifellos nicht nur reden dürfen von der einen Tatsache, sondern auch von der anderen, und diese lautet, daß die Staatsvereinfachung sich erst allmählich durchführen läßt. Es war mir interessant, daß beim Ministerium des Kultus und Unterrichts der Parteifreund des Herrn Abg. Dr. Glockner, Herr Minister Hummel, in seiner Rede zum Kultusbudget feststellen mußte, daß die Zahl der Einläufe in den letzten Jahren ungeheuer gewachsen ist. Der Herr Unterrichtsminister Hummel stellte fest, daß im Jahre 1913 65 000 Geschäftsnummern zu verzeichnen waren, im Jahre 1920 dagegen 110 000 Geschäftsnummern. Sie sehen also an dieser Tatsache der Stärke der Einläufe, die sich nicht nur beschränkt auf das Ministerium des Kultus und Unterrichts, sondern bei allen Ministerien zu verzeichnen ist, die Tatsache, daß die Arbeit gewachsen ist und demzufolge der Gedanke der Staatsvereinfachung auch von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden muß, daß man sagt, erst die Arbeit abbauen, dann kommt das weitere, obwohl ich dem Herrn Abg. Dr. Glockner ohne weiteres zugebe auf Grund seiner Erfahrungen und seiner Tätigkeit im Ministerium, daß er dazu berufen ist, auf dem Gebiete entsprechende Vorschläge zu machen.

Nun gestatten Sie, daß ich zu einem Punkt übergehe, den der Herr Abg. Dr. Schofer vorgestern behandelt hat und der sich gestern in Anschluß an die Auseinandersetzungen zwischen den Herren Kollegen Duffner und Marxloff abgespielt hat. Dabei sagen wir einmal eines in aller Offenherzigkeit: wenn da drüben und hüben öfters Differenzen vorkommen, dürfen Sie da drüben nicht immer die Schuld auf uns abschieben. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Parlament eine Stätte der freien Aussprache ist, daß die Verfassung jedem freie Aussprache zugesteht, und demzufolge jeder Steuerzahler und jeder Staatsbürger, nicht nur der Abgeordnete das Recht hat, hier seine Meinung zu sagen. Von diesem Rechte, seine Meinung zu sagen, macht man von der Seite da drüben ohne weiteres Gebrauch, wozu ja auch das Recht vorhanden ist. Wenn also dieses Recht gegeben ist, und wenn wir auch in religiöser Beziehung die volle Freiheit der Aussprache haben, wenn wir sagen können, jeder soll das Recht haben, seine Meinung hier zum Ausdruck bringen zu können, dann darf man sich nicht so bald entrüstet zeigen, wenn diese religiöse Aussprache und Auffassung von unserer Seite auch hie und da betätigt wird.

Ich persönlich bemerke, ich tue es nicht, und zwar aus dem praktischen Gesichtspunkte, weil religiöse Fragen — sagen wir — weniger ins Parlament gehören, soweit sie nicht das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen. Wir sagen: die Zentrumspartei ist zugleich eine religiöse Partei, eine geschlossene Partei in religiöser Weltauffassung. Bei uns Sozialdemokraten da ist es anders, wir haben Katholiken, Protestanten, Israeliten, Dissidenten, Atheisten usw., kurz und gut, wir haben die verschiedensten religiösen Auffassungen, und da geben wir es jedem an die Hand, so sich auszusprechen hier in diesem Hause, wie es der Betreffende für gut findet, der eine so und der andere so. Wir fragen keinen, bist du katholisch, protestantisch, israelitisch oder sonst was, wir fragen bloß, bist du Sozialdemokrat, erkennst du die politischen und wirtschaftlichen Forderungen unserer Partei an. Wenn wir diese Tatsache feststellen, so ist es nicht gut, wenn man von dort drüben in schärfster Weise herüberschießt, wie man es gestern meinem Parteifreund Marxloff gegenüber getan hat, als er von seinem Rechte, seine Auffassung nach dieser Richtung hin auszusprechen, Gebrauch machte.

Es ist in verschiedenen Privatgesprächen das Wort gefallen: der Herr Abg. Dr. Schofer, das ist der große Parlamentsschulmeister des badischen Landtags, und man wird zugeben, daß die Art, wie der Herr Abg. Dr. Schofer — (Abg. Dr. Schofer: Ich habe ja garnichts gemacht, es war ja der Herr Duffner!). Kein Wässerlein wird bekanntlich durch den Herrn Abg. Dr. Schofer getrübt; aber da drüben stand er, als mein Parteifreund Marxloff sich zu dieser Frage geäußert hat über die Ententeansprüche und hat ihn angepfiffen von der Stelle aus, daß mein Parteifreund Marxloff fast darüber erschrocken ist (Abg. Dr. Schofer: Er soll den kleinen Katechismus besser lernen, wenn er darüber reden will!). Sie wissen, daß das nicht nur gegenüber so geschieht, sondern daß auch die Herren Deputaten da drüben manchmal von ihm ganz gehörig angelassen werden. Ich möchte ruhig sagen, daß wir es manchmal empfinden als eine zu große Bevormundung. Dann möchte ich die Tatsache feststellen, daß der Herr Abg. Dr. Schofer das Bestreben hat, diesen jüngeren Abgeordneten, — nicht an Lebensjahren, aber an Parlamentsjahren jüngeren Abgeordneten — wie man so sagt, von vornherein „die Schneid abzukaufen." Ich erinnere mich noch sehr gut einer Debatte, die wir im Verfassungsausschuß im Jahre 1919 hatten; ich stand damals in der Nähe der Zentrumsabgeordneten. Wir haben uns damit auch zu einigen Fragen geäußert. Dann hat der Herr Abg. Dr. Schofer uns nach allen Regeln der Kunst abgekanzelt, und als er fertig war, sagte er zu seinen Parteifreunden — ich habe es mit eigenen Ohren gehört — den jungen Dachsen muß man gleich die Schneid abkaufen.

Sie sehen, die jüngeren Dachse kriechen immer wieder heraus aus dem Bau, man bringt sie nicht los, und ich weiß, als wir vor 30 Jahren hier ins Parlament eingezogen sind, waren unser zwei; heute sind wir 36 geworden und mögen die Wahlen ausfallen im Herbst wie sie wollen, wir werden immer und immer wieder auf die Höhe bringen, und je länger Sie dauert, desto mehr werden Sie mit unserer Partei rechnen müssen. Dann möchte ich noch eines sagen. Der Herr Abg. Dr. Schofer war auch, wie er ins Parlament eintrat, nicht eine führende Abgeordnete Schofer, der er nun heute ist. Da oben habe ich gesessen auf der Journalistentribüne des Landtags. Damals hat der Herr Abg. Obkircher ihn gehörig vermöbelt, weil er den „Waldmichel" geschrieben hat. Alle Welt hat es im Hause gewußt, daß es der Herr Abg. Dr. Schofer war, der den „Waldmichel" geschrieben hat, aber keiner hat es direkt zu sagen getraut. Da ist der Herr Abg. Obkircher aufgestanden und hat nach allen Regeln der Kunst gegen den Herrn Abg. Dr. Schofer losgezogen (Abg. Dr. Schofer: Es war aber kein Ruhmesblatt, jene Sache! Sie haben mir noch nicht nachgewiesen, daß es falsch war). Darauf kommt es gar nicht an, ob der „Waldmichel" richtig war oder nicht. Wir haben ihn ganz gern gelesen, das gestehen wir ohne weiteres. Aber ich will nur sagen, damals waren wir darüber erstaunt, wie zahm und milde der junge Herr Abg. Dr. Schofer war. Er hat erklärt: „Jawohl, wenn Sie es denn wissen wollen, ich bin derjenige, der den „Waldmichel" geschrieben hat." Wenn der Herr Abg. Dr. Schofer von 1905 der gewesen wäre von 1920 oder 21, würde er den Herrn Abg. Obkircher gehörig angepfiffen haben.

Ich meine also, von diesem Gesichtspunkt aus soll man die Dinge von drüben auch einmal — sagen wir — nicht so führen, daß man ziemlich sich entrüstet, wenn ein Ausspruch in religiöser Beziehung vielleicht einmal fällt. Der Herr Abg. Duffner hat gesagt, das erschwere die Koalition. Das ist richtig, sie hat schon manche Belastungsprobe ertragen müssen. Die muß sie auch ertragen. Wie damals ein Teil von Ihnen beim Ministerium des Innern für die Aufhebung der Zwangswirtschaft eingetreten ist, ein anderer Teil für die Aufhebung der Landesbrennholzstelle, da haben wir den Großblock wieder einmal bilden müssen zur Rettung des Staates; also wegen der Zwangswirtschaft und der Landesbrennholzstelle. Sie sehen, man muß die Kirche im Dorf lassen, sonst kommt man nicht zum Ziel. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Gehen Sie auch hinein!)

Gestatten Sie, daß ich mit einem Worte noch auf die Forderungen der Entente übergehe. Man sollte meinen, neues könnte man dazu nicht sagen und jedes Wort wäre überflüssig. Zweifellos stehen die Dinge aber so, daß wir jetzt ungefähr in der gleichen Stimmung sind, wie im Juni oder Juli 1919: wir wissen nicht, was in London geschehen wird, was die nächsten Tage und Wochen uns bringen werden. Heute morgen lesen wir in den Zeitungen, daß man in Bayern etwas nachgegeben hat; ferner lesen wir, der hessische Landtag habe einen Protest eingereicht; nebenbei möchte ich ganz ruhig von dieser Stelle aus sagen, daß es gar nichts schaden könnte, wenn auch Baden in der Richtung etwas täte. Weiter lesen wir, daß ausländische Kaufleute ihre Bestellungen zurückgezogen haben, weil sie befürchten, daß die Gefahr der 12½prozentigen Abgabe bestehe. Außerdem lesen wir, daß unser früherer Landtagskollege, der Herr Reichsfinanzminister Dr. Wirth, nach London gehen soll. Kurz u. gut, wir sehen da mancherlei Dinge sich abspielen. Dabei erscheint es mir aber notwendig, eines auszusprechen, weil es in diesem Hause noch nicht gesagt worden ist: Wovor die deutschen Arbeiter am meisten bangen, das ist die 12prozentige Abgabe auf die Ausfuhr. In dieser Beziehung konnte man feststellen, u. im Haushaltsausschuß des Landtags hat ein demokratischer Abgeordneter es festgestellt, daß von der Gesamtheit all derjenigen Waren, die in Friedenszeiten aus Deutschland beispielsweise nach Rußland gegangen sind, in Baden allein 42 Prozent angefertigt wurden. Wir wissen, daß die Firmen Heinrich Lanz und Brown Boveri in Mannheim allein durch die Lieferung landwirtschaftlicher Maschinen und anderer landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände nach Rußland 4000 und mehr Arbeiter beschäftigt haben. Sie werden begreifen, daß wir unter diesem Gesichtspunkt große Sorge ob der Entwicklung unserer Ausfuhr hegen; wenn wir diese Besorgnis hegen, so gründet sie sich auf Tatsachen. Es ist ein Ruhmesblatt der Wirtschaftsentwicklung Deutschlands, daß es innerhalb der letzten 30

Jahre seine Ausfuhr gesteigert hat wie selten ein Staat; im Jahre 1880 haben wir erst eine Ausfuhr von 3 Milliarden gehabt, bis zum Jahre 1913 hatten wir sie auf 10,7 Milliarden gesteigert. Es ist ja eine Binsenwahrheit, daß ein Staat um so reicher ist, je mehr er ausführen kann. Wenn aber einmal zur Tatsache wird, daß wir von allem, was wir jetzt ausführen, so und soviele Abgaben zu bezahlen haben, dann wird die Wirkung eintreten, daß die Ausfuhr sich vermindert. Jetzt führen wir monatlich für 5 Milliarden aus, dieser Zahl entsprechen fürs Jahr 60 Milliarden: diese Ausfuhr stellt einen Wert von 4—5 Milliarden Goldmark dar. Diese 4—5 Milliarden Goldmark müssen wir aber allein im Jahre 1923 an die Entente bezahlen.

Deshalb sagen wir: diese Gefahr besteht nun einmal; sie wird dazu führen, daß Hunderte und Tausende deutscher Arbeiter auswandern müssen; daraus wieder wird sich die Folge ergeben, daß diese Ausgewanderten in den anderen Staaten als Lohndrücker wirken (Zuruf von demokratischer Seite) — und schließlich werden wir bei dieser Entwicklung feststellen müssen, daß Deutschlands Wohlstand und Volkswirtschaft sich im Rückgang befinden.

Eine Hoffnung haben wir immerhin: auch in Paris ist erkannt worden, daß die Entente, wenn sie uns zwingt, die deutschen Waren billig auszuführen, damit selbst den Boden ihrer eigenen Volkswirtschaft untergräbt. Denn wenn diese deutschen Waren nach Frankreich, England und Amerika kommen, wenn sie dort losgeschlagen werden müssen, dann ist es damit unmöglich gemacht, daß die dortigen Fabrikanten und Industriellen ihre Arbeiter beschäftigen können. Dann entsteht in den genannten anderen Staaten selbst Arbeitslosigkeit — und durch die deutsche Konkurrenz werden die betreffenden Länder am meisten selbst geschädigt. Das ist eine Tatsache, die wir nicht außer acht lassen dürfen.

Deswegen sagen wir: selbst wenn die Forderungen auch noch so hoch gespannt werden, dürfen wir nicht verzweifeln; wir dürfen sagen, wir müssen doch in London verhandeln. Lloyd George, der einzige Premierminister, der den Krieg überdauert hat, war es, der bei der Pariser Konferenz warnend sagte: Wenn Sie die Deutschen zwingen, die Forderungen in Waren zu begleichen, dann zerstören sie die Industrie der ganzen Welt (Zuruf: England!) — nicht nur Englands, sondern auch die der anderen Staaten. Und Lloyd George weiß, wohin die Richtung geht.

Nun hat gestern noch der Herr Abg. Ziegelmaier-Oberkirch eine Bemerkung gemacht, die ich doch zurückweisen muß. Als mein Kollege Marxloff die Pariser Beschlüsse besprach, rief er zu uns herüber: „Ihr Sozzen, macht ja mit!" An und für sich verdient schon die Tatsache, daß man von „Sozzen" spricht eine gewisse Zurückweisung: hier im Parlament sind wir nicht „Sozzen", hier sind wir Sozialdemokraten. Von Sozzen sollte ebensowenig gesprochen werden, als es uns etwa einfällt, von „Schwarzen" zu sprechen, weil es unparlamentarisch wäre.

Das eine aber darf ich feststellen: daß wir mit den Briand und Millerand, die heute die Geschicke von Frankreich lenken, nichts zu tun haben. Vor, sagen wir etwa 20 Jahren, haben wir die Frage innerhalb der Sozialdemokratie lebhaft diskutiert, ob der damalige Sozialist Millerand in die französische Regierung eintreten sollte — als erster Sozialist, der in eine europäische Regierung einträte. Nach langen Kämpfen haben wir gesagt: es ist gut, wenn auch auch einmal ein Sozialist in eine Regierung eintritt. Hätten wir gewußt, daß dieser Sozialist — das Wort Sozialist in Gänsefüßchen zu setzen! — diese spätere Entwicklung nehmen und die Richtung einschlagen werde, dann hätten wir gesagt: Bleib lieber weg, damit du uns nicht diesen Schaden anrichtest! (Zuruf des Abg. Gothein). Schon gestern haben wir darauf hingewiesen. Herr Abg. Dr. Gothein: Die von mir genannten französischen Staatsmänner können nur deshalb Ministerpräsident und Präsident der französischen Republik sein, weil sie für die Interessen der französischen Kapitalisten eintreten. Wenn heute ein deutscher Sozialist auf eine solche Stelle gesetzt wird, dann darf man sicher sein, daß er nicht seine Auffassung und Überzeugung preisgibt, wie dies seitens der Herren Millerand und Briand geschehen ist.

Ein Wort noch zu dem, was der französische Finanzminister Doumer in der französischen Kammer und im Pariser Matin gesprochen hat. Seine Äußerung ging ja dahin: wenn es notwendig sein sollte, dann hätten die deutschen Arbeiter auch für die Entente zu arbeiten. Wir weisen es ganz entschieden zurück, wenn man sagt, die deutschen Arbeiter sollen für den Ententekapitalismus arbeiten. Die deutschen Arbeiter wissen, für was sie zu arbeiten haben; sie werden sich aber nicht unter die Lohnknechtschaft der Entente beugen. Mit voller Berechtigung hat in Spa der Abg. Hué ausgesprochen: Sie können ein Kohlenabkommen formulieren, wie Sie wollen — machen Sie die Rechnung ja nicht ohne die deutschen Kohlenarbeiter! Wenn diese nicht gewesen wären, hätte man in Spa beschließen können, was man gewollt hätte. So sagen wir auch heute über die Pariser Forderungen: Sie mögen überspannt sein, sie mögen uns außerordentlich schwere Benachteiligungen bringen — die deutschen Arbeiter sind auch noch da! Als es sich darum handelte, in der Pfalz die französischen Ablösungsbestrebungen abzuwehren, da waren es die sozialdemokratischen Arbeiter, die sich bei den Demonstrationen und bei allen Gelegenheiten diesen Bestrebungen entgegengestemmt haben. Im Rheinland, wo jetzt noch diese Separationsbestrebungen sich abspielen, sind es wieder die Arbeiter und Sozialdemokraten, die am treuesten zum Reiche halten und die sagen: Wir wollen nicht unter dem Ententekapitalismus arbeiten. So sprechen wir, daß zweifellos noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist.

Eines aber möchte ich von dieser Stelle aus sagen. Das geht dahin, daß wir es nicht so recht verstehen, die Entente zum Schuldigen der ganzen jetzigen Verhältnisse zu machen, daß wir noch viel zu wenig schreien und daß wir es nicht machen, wie Frankreich, England usw. es gemacht haben. Wir in Deutschland sind stille Dulder und lassen auf uns herumdreschen. Da bin ich wieder ganz Zeitungsmensch: man sollte in Amerika und den uns wohlgesinnten neutralen Ländern diese Propaganda gegen die Entente, gegen Frankreich usw., gegen England glücklich und erfolgreich führen, man müßte geriebene deutsche Zeitungsleute hinausschicken: Leute mit volkswirtschaftlicher, überhaupt mit hochstehender Bildung, Leute, die journalistische Fähigkeiten haben. Wenn man dann eine richtige Pressepropaganda gegen Frankreich und England inszenieren würde: seien Sie überzeugt, daß sie nicht ohne Wirkungslos wäre. Man muß nur bedenken, was unsere Gegner in dieser Beziehung geleistet haben: Wir haben ja Gelegenheit gehabt, festzustellen, wie die Reutersche Depeschenagentur, die Agence Havas u. die Northeliffepresse die übrige Welt in einem Maße gegen Deutschland und die Mittelmächte überhaupt beeinflußt haben, daß wir bekanntlich nachher die ganze Welt auf den Hals bekamen, daß 27 Staaten und Stäätchen uns den Krieg erklärt haben. Lloyd George hat einen schlauen Griff getan, daß er 1917 den bekannten englischen Zeitungsbesitzer

über Lord Northcliffe nach Nordamerika gesandt hat, um dort eine Propaganda gegen die Mittelmächte zu entfalten; die Stimmung des amerikanischen Volkes ist dadurch bekanntlich sehr beeinflußt worden. Wie sieht es in Paris aus? In Paris ist es so gegangen, daß die gesamte Presse in den Händen von wenigen Leuten ist. Das „Echo de Paris", der „Matin", das „Petit Journal" sind in den Händen von wenigen Großkapitalistischen Verlegern. Die Fortschrittliche Presse hat fast keinen Einfluß. Wir haben in Frankreich, in Paris und Umgebung nur 4 bis 6 sozialdemokratische Organe. Was ist das gegen die 125 sozialdemokratischen Orgaue in Deutschland! Wer aber die Presse hat, der hat auch die Öffentlichkeit. Es ist kein Zufall, daß Poincaré und Briand und Millerand sämtlich Zeitungsredakteure gewesen sind, ehe sie in ihre hohen öffentlichen Ämter hineingekommen sind. Ich meine, die deutsche Reichsregierung sollte auch Propaganda machen gegen die Entente-forderungen. Sie sollte sie des Verbrechens an der Menschheit anklagen. Denn nachdem man durch den Imperialismus u. Kapitalismus im Kriege 10 Millionen Menschen hingeschlachtet hat, geht der französische u. englische Kapitalismus dazu über, dieses Elend zu vermehren und 42 Jahre lang die Deutschen wirtschaftlich und politisch in die Sklaverei schicken zu wollen. Dagegen werden wir unsere Stimmen erheben, und wir glauben, daß schließlich die Vernunft siegt. Die Vernunft kann man auf die Dauer nicht niederdrücken, Deutschland muß leben, und auch die deutsche Arbeiterschaft wird immer dafür zu haben sein, zu arbeiten für Freiheit, Wohlfahrt und Gerechtigkeit, aber niemals für den Ententekapitalismus (Beifall.)

Im Verlauf obiger Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ahrig den Vorsitz übernommen.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen zunächst eine Mitteilung machen von einem Vorkommnis, das sich vorgestern Nachmittag nach der Sitzung in diesem Hause abgespielt hat. (Die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion verlassen den Saal.) Von kompetenter Seite des Hauses ist man an mich und meine Freunde herangetreten mit dem Ansinnen, ich möge die Wortmeldung, die durch meinen Fraktionschef, Herr D. Mayer erfolgt ist, zurückziehen. Jene Persönlichkeit gab als Grund an, man befürchte Störungen während meiner Rede und zwar in Rücksicht auf den schwebenden sogenannten „Fall Mager". Ich habe dieses Ansinnen selbstverständlich a priori abgelehnt, da ich andernfalls entweder einen Akt der Feigheit begehen hätte, wenn ich zurückgetreten wäre, oder aber mich der Gefahr ausgesetzt hätte, daß man glaubte, ich hätte ein schlechtes Gewissen, oder daß man gar soweit ginge, anzunehmen, es würde damit ein gewisses Schuldbekenntnis meinerseits ausgesprochen. Sie wissen, daß dieser sogenannte „Fall Mager" zurzeit beim Gericht anhängig ist, und es ist daher nicht angängig, hier etwas darüber zu sagen. Ich erkläre Ihnen aber, daß ich sehr gerne bereit bin, denjenigen von den Mitgliedern des Hauses, die den Ausgang des Prozesses nicht abwarten können, jederzeit mein Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen, damit sie aus ihm ersehen können, wie haltlos diese Anschuldigungen sind (Sehr gut! rechts). Ich betone, das von vornherein sagen zu müssen. Ich muß das aber tun, um denjenigen, die etwa stören wollen, die Verantwortung dafür aufzuladen.

Im übrigen haben Sie durch unseren Fraktionsvorsitzenden schon Ausführungen zum II. Nachtrag gehört. Diese Ausführungen bedeuten mehr oder minder die politische Stellung unserer Partei zum vorliegenden Nachtrag. Ich selbst habe meinen Ausführungen finanztechnische und wirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt und hätte sehr gern diesen ganzen Nachtrag gewissermaßen als eine kaufmännische Bilanz angesehen. Es läßt sich das aber, der ganzen Natur der Sache nach und der Spröde des Stoffes wegen, nicht durchführen. Ich will auch nicht allgemeine Ausführungen machen, wie sie vielfach von Rednern hier ausgeführt worden sind. Wenn ich dazu etwas äußern darf, so könnte ich höchstens sagen, daß ich die Ausführungen meines Fraktionsvorsitzenden und die Ausführungen des Herrn Kollegen Dietrich voll und ganz unterschreibe.

Wenn ich nun davon absehen kann, noch einmal in diese allgemeinen Erwägungen einzutreten — beiläufig bemerkt, erachte ich es auch für eine Aufgabe, bei Besprechung der Vorlage sich darauf zu beschränken, was die Vorlage selbst bietet. Nun stehen wir zwei bei der Beratung des Finanzministeriums, aber deshalb kann man sich doch nicht darauf beschränken, daß man sagt, man dürfe nun nur diese Abteilung des Staatsvoranschlags besprechen. Es ist der allgemeine Usus, daß man sich beim Finanzministerium allgemein über die Lage des Staates ausspricht.

Ich werde daher auch eines und das andere aus anderen Budgets heranziehen müssen. — Lassen Sie mich nun zuerst etwas sagen über die formale Seite des Nachtrags. Ich bin der Meinung, daß diese formale Seite insofern nicht richtig eingehalten ist, als wir es nicht mit einem II. Nachtrag zu tun haben, sondern mit einem neuen Hauptvoranschlag. Es ist das zweifellos auch eine Methode. Ich möchte aber kurz bemerken, daß ich kein Anhänger dieser Methode bin, da sie dazu beiträgt, den Stoff im Vergleich zum ersten Hauptvoranschlag unübersichtlich zu gestalten und daß sie eine Verschleierungsmöglichkeit ergibt, — nicht im strafrechtlichen Sinn des Wortes, das ist nicht gemeint. Ich möchte daher wünschen, daß man künftighin von dieser Methode absehen möchte. Zum Beweise dafür, wie unübersichtlich durch derartige Aufmachungen die Sache wird, möchte ich nur auf ein Beispiel verweisen. Im Hauptvoranschlag ist am Schlusse des Budgets eines jeden Ministeriums eine Aufstellung enthalten über die etatmäßigen Beamtenstellen. Im II. Nachtrag werden Sie nur eine Aufstellung über die nichtetatmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten finden. Wenn nun jemand diesen II. Nachtrag, ohne den Hauptvoranschlag oder den I. Nachtrag zu kennen, durchliest, wird er finden, daß unter den außerplanmäßigen Beamten ein großer Abgang zu verzeichnen ist und freut sich über diese Verminderung der Beamten. Sie beträgt in den einzelnen Ministerien 693, 1042, 101 und 56 Stellen; nur bei einem einzigen Ministerium ist ein Zugang von 352 Beamten. Es wäre meines Erachtens richtiger gewesen, um die Vergleichsmöglichkeit zu geben, daß am Ende jedes Titels z. B. des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern eine Zusammenstellung der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gegeben worden wäre. Sie ist im Eingang des II. Nachtrags gegeben, läßt aber nicht das unbedingt zu, was notwendig wäre, nämlich einen richtigen Vergleich. Ich muß das sagen, um zu begründen, daß man diese Methode nicht mehr einschlagen soll.

Es wäre immerhin wünschenswert, ich möchte das hier gleich sagen, daß gelegentlich das Statistische Landesamt eine Übersicht über die Beamtenbewegung, sowohl was die planmäßigen als auch die nichtplanmäßigen angeht, machen würde, vielleicht von der Zeit von 1911 an. In einem Partie

hat der Herr Finanzminister einmal einen Vergleich mit 1914 gegeben, aber eine Übersicht über die Entwicklung im ganzen wäre interessant und würde vielleicht auch die Mittel an die Hand geben, nachzusehen und zu erkennen, wo vielleicht an diesem Menschenmaterial etwas gespart werden könnte. Im großen und ganzen sollte die Aufmachung der Nachträge doch immer so erfolgen, daß wir, die wir doch Laien in diesen Dingen sind, — oder wenigstens die meisten von uns, —, das leichter verstehen könnten, als es jetzt der Fall ist.

Noch eine kleine Anregung möchte ich dem Herrn Finanzminister geben. Wäre es nicht möglich, bei Ausgabeposten, die nachher als Gegenposten auch Einnahmeposten aufweisen, eine Ziffer zuzufügen, die auf den Einnahmeposten verweist? Es ist das eine Anregung, — ich bestehe nicht darauf —, aber uns Abgeordneten würde dadurch die Arbeit der Kritik und das Verständnis des Nachtrags erleichtert (Zuruf des Finanzministers). Ja, es ist in einzelnen Fällen schon vorhanden.

Das könnte man vielleicht grundsätzlich durchführen. Das würde eine Erleichterung bedeuten. Es ist hier in diesem Nachtrag, in dem Hauptvoranschlag, nicht so wie in der kaufmännischen Bilanz, daß die linke und die rechte Seite mit einem Blick übersehen werden könnte. Es kommt eine Menge Ausgaben viele Seiten lang, und dann kommen die Einnahmen. Da könnte vielleicht eine kleine Erleichterung geschaffen werden, wenn man dieser Anregung Folge leisten würde.

Nach dieser Bemerkung zur formellen Seite will ich nun zur tatsächlichen, sachlichen übergehen. Und da hat ja der Herr Finanzminister seinerzeit am Eingang seiner Rede gesagt, daß dieser Nachtrag aufgestellt sei in dem Bewußtsein, daß hier die absolute Sparsamkeit obgewaltet hätte. Ich habe mich gefreut, dieses Wort gehört zu haben. Ich bin aber bald etwas mißtrauisch geworden, nachdem er hier die Ziffern genannt hat und schließlich mitteilte, daß wir mit einem Ausgabeüberschuß von 90 Millionen abschließen, statt des Plus im Hauptvoranschlag von 37 Millionen. Ich habe weiterhin den Voranschlag studiert, und ich bin nicht davon überzeugt, daß hier die absoluteste Sparsamkeit waltete wie sie vielleicht hätte walten können und müssen. — Das ist natürlich eine Auffassungssache; der eine glaubt, es sei das Möglichste getan, der andere glaubt, es könne vielleicht noch mehr darin geschehen. Es soll in der Beziehung nicht ein scharfer Vorwurf gegen den Herrn Finanzminister ausgesprochen werden, sondern das ist meine und zum Teil meiner Freunde persönliche Auffassung. (Zuruf des Finanzministers). Ich glaube es gerne! Er, der Finanzminister, hat bereits angeführt, daß die einzelnen Ministerien größere Anforderungen gestellt hätten, und er ihnen hätte reichlich abstreichen müssen. Das ist zweifellos für uns ein Beweis, daß er sparsam hat bleiben wollen; es liefert aber zugleich den Beweis, daß die Ministerien offenbar von der Tatsächlichkeit und von der Not unserer Lage noch nicht so überzeugt sind, sonst hätten sie nicht so hohe Anforderungen gestellt.

Wenn man nun zu der Kritik dieses Voranschlags gehen will, muß man sich einmal wieder die Hauptziffern vorhalten. Ich bemerke hier: ich habe nicht die späterhin durch den Haushaltsausschuß gemachten Korrekturen als Beispielsziffern eingesetzt; ich nehme zum Vergleich die Ziffern des Hauptvoranschlags, die dort gedruckt stehen und ebenso die Ziffern des zweiten Nachtrags, die hier gedruckt niedergelegt sind. Sonst würde der Vergleich an irgend einer Stelle hinken. So muß man immerhin sagen, daß bei dem Hauptvoranschlag die Ausgaben im ordentlichen Etat 160 Millionen betragen und im außerordentlichen Etat die Ausgaben 140 Millionen; die Einnahmen im ordentlichen Etat 321 Millionen und im außerordentlichen Etat 17 Millionen. Im außerordentlichen Etat ergab sich ein Minus von 123 Millionen, während sich im ordentlichen Etat ein Plus von 160 Millionen ergab. Das war im ganzen ein Plus von 37 Millionen, das sich ergeben hatte.

Im zweiten Nachtrag gestaltet sich das Bild insofern anders, als die Ausgaben im ordentlichen Etat 504 Millionen betragen, im außerordentlichen Etat 178 Millionen; dann die Einnahmen im ordentlichen Etat 562 Millionen, die Ausgaben 90 Millionen. Es ist hier so geworden, daß im ordentlichen Etat ein Defizit von 2 527 000 M. verbleibt, im außerordentlichen Etat eine Differenz von 87 Millionen, so daß im ganzen ein Minus von 90 Millionen herauskommt, ein Ausgabeüberschuß von 90 Millionen.

Es ist zwischen dem Hauptvoranschlag und dem II. Nachtrag eine Verschlechterung des Status eingetreten um 127 Millionen. Und wenn man das hinzufügt, was der Herr Finanzminister uns hier gesagt hat, und die neuen Forderungen, die noch aufgetreten sind, würde diese Verschlechterung des Status schließlich 250 Millionen überschreiten. Diese Ziffern hätten an sich immer noch nichts Schlimmes zu bedeuten. Aber sie bekommen erst ein schweres Gewicht, wenn man bedenkt, daß die Einnahmequellen zwischen dem Hauptvoranschlag und II. Nachtrag eine Steigerung erfahren haben von 254 Millionen, und daß trotz dieser erhöhten Einnahme — trotz der Erhöhung um 75 Prozent — eine Verschlechterung des Gesamtstatus um 127 Millionen eingetreten ist.

Erst dann sieht man, wie stark die Bewegung nach der schlechten Seite in der Entwicklung unserer Finanzen sich gestaltet hat.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß zu dieser Veränderung hauptsächlich die Ausgaben für die Beamten von außerordentlicher Bedeutung sind, weil ja die persönlichen Aufwendungen stark in die Höhe gegangen sind. Wir wollen uns hier nicht darüber aussprechen.

Ferner ist zu bedenken, daß die Einnahmen, die wir angeführt haben, zu einem Fünftel aus Domänen und Forsten stammen, und es ist uns wohl allen klar, daß dieses Verhältnis — ein Fünftel der Gesamteinnahmen aus Domänen und Forsten — künftighin nicht mehr wird bestehen können, sondern daß diese Einnahmeposten zweifellos bedeutende Rückgänge haben werden.

Andererseits ist es ebenso sicher, daß die Einnahmen, die wir durch Überweisung des Reichs haben, ebenfalls zurückgehen werden (Abg. Dr. Glockner: Das Gegenteil ist zu erwarten!). Vielleicht für die ersten Jahre, aber nicht für die weiteren künftigen Jahre (Abg. Dr. Glockner: Auch für die künftigen Jahre!). Das ist nicht zu erwarten. (Zuruf: Alle Beteiligten rechnen damit, auch der Finanzminister!). Ich nicht! Wir haben im übrigen formell damit zu rechnen, daß wir die Einnahmen von 1919/20 plus 25 Prozent Zuschlag bekommen sollen.

Wenn ich das übersehe, so scheint nur bei der ganzen Sache bedenklich, daß einerseits Posten da sind, von denen man sagen kann, daß sie kaum mehr eine Erhöhung erfahren können; andererseits aber Posten, von denen man sagen kann, daß sie in der Zukunft unbedingt eine Verminderung erfahren werden. Das sind allgemeine Gesichtspunkte, die ich

aufführe, und auf die offenbar auch großer Wert zu legen ist. — Herr Dr. Glockner meinte eben, daß eine höhere Einnahme aus den Reichssteuern erfolgen wird. Ich glaube das schon deswegen nicht, weil durch die starke Wegsteuerung der Vermögen, auch der Betriebsvermögen, künftighin die Einnahmen des Reichs daraus nicht mehr so groß sein können, wie sie jetzt sind und wie sie vielleicht in den ersten Jahren nach dem Krieg noch waren. Erst später wird die rückläufige Bewegung eintreten. Aus dieser Perspektive habe ich die allgemeine Bemerkung gemacht.

Im übrigen wissen wir aus den früheren Budgets, daß die Ausgaben immer die Tendenz verfolgen, sich zu steigern. Wir haben früher mit einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz jährlicher Steigerung rechnen können; er schwankte zwischen 5 und 10 Prozent. Ich habe frühere Budgets angesehen und mir bestätigt die Kurve, die nach aufwärts steigt die Ziffer mit 5 bis 10 Prozent, wie ich eben gesagt habe. Aus diesem Grunde schließe ich auch, daß künftighin und wahrscheinlich sogar in einem stärkeren Prozentsatz, ein Ansteigen der Ausgaben erfolgen wird.

Es wird also künftighin mit dem Wort „sparen" nicht getan sein, sondern wir werden tatsächlich sparen müssen. Es ist nun selbstverständlich richtig, wenn man die Frage aufwirft: woran müssen wir eigentlich sparen? Es ist heute Verschiedenes erwähnt worden. Ich will auf das nicht eingehen, was man unter Vereinfachung der Staatsverwaltung versteht. Es sind soviele Vorschläge und Dinge in Erwägung gezogen worden, daß es nutzlos wäre, hier noch länger darüber zu sprechen. Aber merkwürdiges gibt es dabei immerhin, wenn man bedenkt, daß die Vereinfachung der Staatsverwaltung schon seit langer Zeit erörtert wird, daß das Ministerium des Äußern abgeschafft worden ist, daß man trotzdem aber unter den Beamten des Ministeriums des Äußern einen Zugang von 20 auf 21 Stellen findet. Nur einer mehr; es bleibt aber immerhin ein Licht darauf, wie man auf der einen Seite sagt, es soll eine Vereinfachung herbeigeführt werden — man schafft ein Ministerium ab —, und auf der anderen Seite sieht man doch, wie trotzdem eine Zunahme erfolgt.

Bei der Vereinigung des Justizministeriums und Staatsministeriums ist es ähnlich. Wir haben im Hauptvoranschlag zusammen 2058 Beamte; jetzt sind es 2194.

Ich möchte auf etwas anderes hier kommen beim Sparen, das uns selbst angeht; eine Sache, die der Herr Abg. Dr. Schofer gelegentlich in der Zeitung angeschnitten hat; ob es nicht angängig wäre, daß die Zahl unserer Mitglieder, die jetzt 107 beträgt und die nach dem neuen Wahlgesetz auf 70 bis 100 heruntergehen wird, nicht vielleicht noch weiter heruntergesetzt werden könnte. Es ist das zweifellos eine Frage, die auch erwogen werden muß und unter den Titel „Sparen" gehört.

Auf etwas anderes möchte ich noch aufmerksam machen; ich bin dadurch darauf gekommen, daß ich neulich einen Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung las, der außerordentlich schön im Druck ausgeführt war, aber ungeheuer viel Geld kostet und jedenfalls nicht den Wert hat, der an Unkosten dem Staat verursacht worden ist. Hier muß auch eine Vereinfachung herbeigeführt werden, denn die Druckkosten sind ungeheuer groß.

Beim Ministerium des Innern haben wir schon davon gesprochen, daß in dem Titel XIV „Übergangswirtschaft" ein Betrag angefordert ist, der 4 Millionen ausmacht, und der jedenfalls im nächsten Voranschlag nicht mehr erscheinen sollte. Es liegt das nicht allein in unserer Macht, aber es muß angestrebt werden, daß dieser Titel bald ausfällt.

Noch eine allgemeine Bemerkung. Was soll man dazu sagen, wenn man eine Zusammenstellung macht auf den II. Voranschlag bezüglich der Dienstreise-Umzugskosten. Ich habe sie herausgezogen und festgestellt, daß nahezu 9 Millionen für Dienstreise- und Umzugskosten ausgegeben werden sollen, also nahezu 20 Prozent dessen, was das Reich uns an Rente für die Eisenbahnen bezahlen soll. Es soll das nur ein Vergleichsmaßstab sein. Hier muß meines Erachtens auch gespart werden, und ich glaube, es geschieht da etwas zu viel in Versetzungen und Dienstreisen, namentlich wenn man zuhört, wie der Herr Unterrichtsminister uns mitteilte, daß an Unterlehrern über 3000, an Hauptlehrern über 700 versetzt wurden. Aus diesem Grunde muß darauf gesehen werden, daß Versetzungen nur erfolgen, wenn sie unbedingt notwendig sind, schon aus dem Grunde, weil durch diese Versetzungen nicht nur dem Staat Unkosten erstehen, sondern auch demjenigen, den die Versetzung betrifft; denn wir sind uns klar darüber, daß mit dem, was der Staat einem Beamten an Umzugskosten vergütet, derselbe nicht durchkommen kann, sondern daß er noch dazulegen muß (Abg. Dr. Baumgartner: Hauptlehrer werden nur auf ihren Antrag versetzt). Deswegen kann man einen Antrag doch einmal ablehnen.

Nun habe ich noch eine Position herausgezogen, „Dienstaushilfe und Stellvertretungskosten" und einen Posten für Hilfslehrerstellen von 3,1 Millionen; wenn man diesen Betrag wegläßt, sind es immer noch nahezu 7 Millionen, die für Stellvertretungen und Dienstaushilfen bezahlt werden. Das scheint auch außerordentlich hoch zu sein und ein Punkt, an dem nicht nur gespart werden kann, sondern gespart werden muß.

Auch der Betrag der für die Handkassen angefordert worden ist, ist jetzt auf 4½ Millionen angeschwollen. Vielleicht läßt sich eine Möglichkeit finden, auch hier etwas einzusparen. Früher war in Baden der Beamtenstand daran interessiert an den Ersparnissen an Materialien, die aus der Handkasse bezahlt werden. Vielleicht kann man da wieder einmal etwas tun in dieser Richtung. Überhaupt zu der Steigerung der Materialpreise möchte ich auf einen Fall in dem Nachtrag hinweisen. Es ist allgemein gesagt, daß nicht nur die persönlichen, sondern auch die sachlichen Ausgaben außerordentlich gestiegen seien. Wenn nun allerdings im Hauptvoranschlag an einer Stelle der Zentner Koks mit 8,30 M. angegeben wurde, während er schon damals 17 M. kostete, und heute 27 M. kostet, dann kann man sich allerdings über die enorme Steigerung nicht mehr wundern. Es ist zweifellos damals schon ein Fehler unterlaufen, und das sollte darauf hinweisen, daß man sich künftig bei derartigen Aufstellungen genau an die tatsächlichen Verhältnisse hält.

Es sind in unserem Budget nicht nur diese allgemeinen Kosten, an denen tatsächlich Ersparnisse gemacht werden könnten, sondern auch noch andere Gruppen von Posten, an denen durch bessere Wirtschaft Ersparnisse gemacht werden könnten. Das sind alle Posten, die ich unter den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staats zusammenfassen möchte. Je mehr durch die Reichsfinanzreform unsere alten Steuerquellen eingeschränkt sind, um so mehr muß der Einzelstaat sich darauf besinnen, diese wirtschaftlichen Institute, die er hat, möglichst ertragreich zu gestalten, denn sie können zu einer bedeutenden Einnahmequelle für den Staat werden.

Zunächst aber eine grundsätzliche Bemerkung zu diesen wirtschaftlichen Unternehmungen: Ich glaube, daß hier bei diesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wirtschaftlichen Unternehmungen angestrebt werden muß, — was ich gerne bezüglich des ganzen Hauptvoranschlages sagen würde —, daß man nämlich nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen diese wirtschaftlichen Unternehmungen arbeiten läßt, also auch eine Bilanzierungsmethode nach diesen kaufmännischen Grundsätzen einrichtet. Denn dann kann man sehen, was wirklich aus der Sache herauskommt und was eventuell noch herausgewirtschaftet werden könnte.

Ich will nur ein kleines Beispiel aus dem Voranschlag anführen, um zu beweisen, daß es anders gemacht werden könnte. Nehmen wir das kleine Beispiel der Staatsbrauerei Rothaus. Nach dem Hauptvoranschlag belaufen sich die Ausgaben auf 515 000 M., die Einnahmen auf 540 000 M., somit verbleibend ein Nutzen von 25 000 M.; nach dem II. Nachtrag, wenige Monate später, die Ausgaben 1 055 700 M., die Einnahmen 1 000 800 M., also ein Verlust von nahezu 55 000 M. Also innerhalb weniger Monate zwischen Aufstellung des Hauptvoranschlags und des II. Nachtrags gab es eine Verschlechterung des Status von rund 80 000 Mark bei einem Unternehmen, das eine Bruttoeinnahme von 748 000 M. und einige Hundert aufweist. Wie ich nun höre, soll die ganze Sache gar nicht stimmen, indem man bei diesem Voranschlag die Vorräte ganz außer Acht gelassen hat. Ja, man sagt, wenn man die richtig einsetzen würde, käme ein Gewinn von 120 000 M. heraus. Wenn das der Fall ist, so frage ich, was hat dieser ganze Voranschlag für einen Wert, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nachher so ganz anders liegen? Ich möchte bitten, daß hier auf dieses Unternehmen zweifellos einmal die gesunden kaufmännischen Grundsätze angewendet werden. Man kann vielleicht einen Kaufmann hinsetzen; das wäre meines Erachtens am zweckmäßigsten, auch bei anderen wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates, damit versucht wird, alles herauszuholen, was aus dem Unternehmen herauszuholen ist.

Aber ich will noch ein anderes Beispiel hier anführen. Das betrifft die staatlichen Grundstücke. Hier ist im Hauptvoranschlag eine Ausgabe von 773 000 M. und eine Einnahme von 3 521 000 M., also ein plus von 2 748 000 M. ausgewiesen. Das Verhältnis der Unkosten ist hier auch schon außerordentlich hoch, sie betragen 20 Prozent. Wenn wir uns nun den II. Nachtrag ansehen, so erfahren wir, daß die Ausgaben gestiegen sind auf 1 975 000 M., die Einnahmen auf 7 542 000 Mark, der Nutzen auf 5 567 000 M.; die Unkosten aber sind um weitere 5 Prozent gestiegen, nämlich auf 25 Prozent der mehr als verdoppelten Einnahmen. Sie sehen, daß es notwendig ist, hier einmal klar hineinzusehen. Das kann man aber nur, wenn man die Dinge einmal von gesunden kaufmännischen Grundsätzen aus anfaßt.

Ein drittes Beispiel sind unsere Domänen und Forsten. Dort haben wir nach dem Hauptvoranschlag eine Einnahme von 89 Millionen, und eine Ausgabe von 26½ Millionen, also ein Einnahmeplus von 63 Millionen, bei 30 Prozent Unkosten. Im II. Nachtrag sind die Einnahmen auf 111 Millionen, die Ausgaben auf 56 Millionen angenommen, während die Unkosten auch hier angewachsen und zwar von 30 auf 50 Prozent gestiegen sind, also jedenfalls absonderlich stark. Das Merkwürdige an dieser Sache ist, daß trotz dieser Steigerung der Einnahmen um 22 Millionen der effektive Nutzen herabgegangen ist von 63 auf 55 Millionen. Das bedeutet also tatsächlich eine Verschlechterung des Status um 22 Millionen plus 3 Millionen, gleich 30 Millionen. Auch hier zeigt sich zweifellos eine gefährliche Neigung in der Richtung auf Verschlechterung des ganzen Verhältnisses.

Nun muß man noch bedenken, daß diese Einnahmen künftighin zweifellos schlechter und geringer werden, damit komme ich nochmals auf dasjenige zurück, was ich vorhin schon sagte: Vor allen Dingen aber ist hier auf eines hinzuweisen: Wo dieser Zunahme der Einnahmen aus Domänen und Forsten, hauptsächlich aus Forsten, steht doch eigentlich in Widerspruch, daß gerade in derjenigen Periode, in welcher diese Einnahmevermehrung festgestellt worden ist — also eben in der Zeit zwischen der Aufstellung des Hauptvoranschlags und der des II. Nachtrags — ein Rückgang der Holzpreise und zwar ein solcher von außerordentlicher Höhe stattgefunden hat. Dieser Rückgang ist noch nicht einmal auf dem Tiefpunkte angelangt; zwischen hinein haben die Preise wieder einmal einen Aufschwung genommen, jetzt aber gehen sie wieder abwärts. Angesichts dieses Umstandes ist mir das eine nicht klar, wie man jetzt zu einem Mehreinkommen von 22 Millionen gelangen kann. Wenn man außerdem besonders noch bedenkt, daß nach Meldungen, die mir geworden sind, das Holz zum großen Teil infolge der langen Lagerung im Walde an Wert verloren habe, ist mir dieses Resultat, wie es im II. Nachtrag steht, noch rätselhafter, und deshalb hätte ich gerne nachher Auskunft darüber (Finanzminister Köhler: Der Betrag geht ein!). Ich will hoffen, daß er eingeht. Ich nehme sogar an, daß seinerzeit der Preis, der zugrunde gelegt worden ist, verhältnismäßig niedrig gegriffen war. Im Augenblick weiß ich nicht, um welche Zahl von Festmetern es sich handelt, ich glaube, es waren 800 000 Festmeter, es können aber auch mehr, ebenso gut auch weniger gewesen sein, so genau konnte ich der Sache nicht nachgehen. Wenn aber bei dieser hohen Zahl seinerzeit ein sehr niedriger Einstandspreis angenommen worden ist, bezweifle ich nicht, daß die Endsumme eingehen werde. Sollte man aber andere Verhältnisse angenommen haben, dann würde ein Trugschluß vorliegen.

Ganz kurz möchte ich erwähnen, daß bei den Salinen im Hauptvoranschlag ein Plus von 172 000 M., im II. Nachtrag dagegen ein Minus von 9000 M. angegeben wird, daß im ganzen also eine Verschlechterung des Status um 181 000 M. festzustellen ist: auch hier diese gefährliche Tendenz zur Verschlechterung.

Ich möchte noch einmal bemerken, daß in Zukunft diese wirtschaftlichen Betriebe des Staates unter kaufmännischen Gesichtspunkten verwaltet werden sollten. Vorhin habe ich schon erwähnt, daß man am besten täte, wenn man an die Spitze einer solchen Verwaltung oder wenigstens in diesen Verwaltungsapparat hinein einen Kaufmann setzen würde, der den Betrieb nach solchen Gesichtspunkten verwalten würde (Abg. Dr. Baumgartner: Ich glaube, der Vergleich mit den Kriegsgesellschaften in Berlin schreckt davon ab!). (Zuruf wiederholt: Die Berliner Kriegsgesellschaften wirken abschreckend!). Was sie da in Berlin in jene Gesellschaften für „Kaufleute" hereingesetzt hatten, Herr Kollege Baumgartner — das waren überhaupt keine Kaufleute, die wir ren nichts weniger als das! Einen Teil davon habe ich kennen gelernt; richtige Kaufleute sind ganz andere Menschen. Wahrscheinlich eben deshalb, weil man dort keine richtigen Kaufleute genommen hat, ist die Sache so geworden, wie sie dann in Wirklichkeit sich entwickelt hat.

Ich muß noch einiges im Anschluß an die Rede hinzufügen, mit welcher seinerzeit der Herr Finanzminister in der 2. Sitzung am 2. Dezember 1920 diesen II. Nachtrag eingebracht hat. Nachdem er von der „absolutesten Sparsamkeit" als einer der ersten Grundsätze gesprochen hatte, nach welchen dieser Nachtrag aufgestellt worden ist, hat er damals unter Punkt 7 weiterhin gesagt: Es sind „keinerlei Anforderungen an Sach-

von der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten" in diesem II. Nachtrag enthalten. Ich kann mich nicht ganz mit diesem glatten Satze einverstanden erklären. Denn ich habe festgestellt, daß in den einzelnen Ministerien seit dem Hauptvoranschlag doch ein Zugang an planmäßigen Beamten stattgefunden hat. Es handelt sich dabei, wie ich annehme, zweifellos um einen Teil derjenigen, die ich vorhin als Abgang unter den außerplanmäßigen angeführt habe. Im ganzen ist ein Zugang von 682 Beamten zu verzeichnen. Dabei habe ich noch das Ministerium des Innern weggelassen, weil dort ja die Polizei hinzugetreten ist und die Situation selbst mir bezüglich des Verhältnisses zwischen Polizei und eigentlichen Beamten nicht klar war; diese Zahl ist daher außer Berechnung gelassen. Trotzdem aber sind es 682 etatmäßige oder planmäßige Beamte, die jetzt mehr aufgeführt werden.

Sehr interessant wär es mir, zu erfahren, was denn aus den 1806 außerplanmäßigen Beamten geworden ist, die als Abgang aufgeführt sind (Finanzminister Köhler: Großenteils planmäßige Beamte! — Heiterkeit). Nicht lauter planmäßige; es sind nur sechshundert so und so viel; sind das andere nun lauter Polizeibeamte? Ich glaube es nicht! Jedenfalls sollte man darüber noch eine Aufklärung geben.

Dann hat der Herr Finanzminister in seiner Rede am 2. Dezember erwähnt, die Neufestsetzung der Schulbeiträge der Gemeinden, die hier ja auch schon gestreift worden ist, müsse dahin geschehen, daß künftighin die Gemeinden die Hälfte dieser Aufwendungen aufbringen sollten. Ich bin der Ansicht, daß das nicht möglich sein wird. Denn durch die neue Finanzreform hat man ja die Einkünfte der Gemeinden derartig beschnitten, daß diese jetzt schon nicht wissen, wo sie eigentlich das Geld hernehmen sollen, das sie notwendig haben, um diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen jetzt obliegen. Bedenkt man nun weiter, daß nach der neuen Gemeindeordnung sogar dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Gemeinden noch weitere Aufgaben aufzuerlegen, die bisher der Staat erfüllt hatte, dann ist es mir rätselhaft, wie die Gemeinden mit den bisher ihnen zugänglich gewesenen Mitteln diese Aufgaben durchführen sollen (Sehr richtig!). Ich muß lebhaft bezweifeln, ob z. B. dieser vorhin bezeichnete Schülaufwand von den Gemeinden wird aufgebracht werden können; meiner Ansicht nach trifft er dann noch besonders die kleineren Gemeinden.

In jener Rede bei Vorlegung des II. Nachtrags in der 2. Sitzung ist und zwar im nächsten Satze auch die Neugestaltung der Einnahmen erwähnt. Da sind die Einnahmen aus dem Grund- und gewerblichen Betriebsvermögen mit 25 Millionen Mark eingesetzt; dann handelt es sich noch um die Erhöhung der Beförsterungssteuer. Alle diese Maßnahmen gehen darauf hinaus, die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden zugunsten des Staates zu schmälern. Also auch hier liegt ein innerer Widerspruch vor, wenn man auf der einen Seite sagt, man wolle in Erweiterung des Selbstverwaltungsrechtes den Gemeinden neue Aufgaben zuweisen, während man ihnen auf der anderen Seite die Möglichkeit nimmt, diese Aufgaben zu erfüllen, indem man ihnen die Einnahmequellen verstopft. Durch diese Bestrebungen muß allmählich den Gemeinden im wesentlichen das Rückgrat gebrochen werden. Mir ist es sehr zweifelhaft, wie man dieser Entwicklung steuern will, wenn man sich nicht entschließt, die ganze Finanzreform umzustürzen und auf neuer Basis wieder aufzubauen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ganz richtig!).

Ich muß noch einmal auf etwas zurückzukommen, was der Herr Finanzminister in seiner Rede angegeben hat, nämlich auf die statistischen Angaben über die Zunahme der planmäßigen und außerplanmäßigen staatlichen Beamten. Im Jahre 1914 betrug die Zahl der etatmäßigen Beamten 12 775, im Jahre 1920 war sie auf 18 400 und so und so viel gestiegen: genau 18 499; hinsichtlich der Beamtenzahl ist also eine Steigerung um 6000, oder in Prozenten ausgedrückt, um 50 Prozent eingetreten. (Von der Zahl der außerplanmäßigen Beamten spreche ich nicht.) Nun sind vorhin Zahlen über die Zunahme der Geschäftsnummern, die in den einzelnen Ministerien bearbeitet werden, angegeben worden; sie weisen eine kolossale Steigerung auf. Ich frage mich nun: Wenn diese Ziffer richtig ist, ist dann auch tatsächlich die Zunahme in der Zahl der Beamten nur gleich zu achten der Zunahme, welche in der Arbeit der Ministerien stattgefunden hat? Da ich nicht in der Sache drin stehe, kann ich das nicht im einzelnen so übersehen, um mir ein Urteil anmaßen zu können. Es scheint mir aber doch außerordentlich gefährlich, eine solche Steigerung der Beamtenschaft eintreten zu lassen. Ich glaube, da könnte vielleicht doch manches helfen, wennn man befolgen würde, was vorhin der Herr Kollege Dietrich angeregt hat. Es solle nicht allzuviel auf die Zentralen abgewälzt und nicht übermäßig viel von diesen verlangt werden, sondern man müsse wieder die mittleren und unteren Behörden mit einer gewissen — ich will nicht sagen Machtvollkommenheit, aber doch mit einer gewissen Aktionsfähigkeit ausstatten (Abg. D. Mayer: Sehr richtig!). Man müsse wieder ihnen selbst einen größeren Teil der Arbeit und auch der Verantwortung überlassen, dann werde auch das eine oder andere zu ersparen sein.

In jedem Nachtrag sahen wir bisher, daß die Zahl der Stellen sich vermehrt hat. Ich befürchte, wenn wir auch weiterhin diese Vergrößerung des Beamtenorganismus und diese Vermehrung der Beamtenzahl vornehmen, dann wird zum Schluß auch ein Staat mit den besten Finanzen das nicht mehr aushalten können. Nehmen Sie nur einmal an, daß von diesen 6000 Beamten jeder ein Durchschnittseinkommen von 10 000 M. bezieht: dann sind es im ganzen schon 60 Millionen Mark Mehrausgabe, welche durch diese Vermehrung der Beamtenzahl dem badischen Staat erwachsen. Bei 15 000 Mark Durchschnittseinkommen sind es 90 Millionen, die wir mehr aufzuwenden haben. Und wenn man weiterhin dann hört, daß der persönliche Aufwand des Staates zurzeit 60 Prozent aller Ausgaben ausmacht gegenüber 44 Prozent vor dem Kriege, also im Jahre 1914, so ist das auch ein äußerst bedenkliches Zeichen. Es ist insofern besonders bedenklich, weil es ganz klar ist, daß die Summe ständig wachsen wird.

Denn diese Beamten sind ja alle pensionsberechtigt, und der Staat wird in zukünftigen Jahren noch größere Summen aufbringen müssen, um sie alle zu ernähren. Ich sehe die Situation deswegen für so bedenklich an, weil ich fürchte, daß der Staat eben nicht mehr in der Lage sein wird, die Beamten ausgiebig zu bezahlen, so daß alle die Folgen eintreten können, die man hier schon mit Beamtenarmut und ähnlichen Worten bezeichnet hat. Vielleicht, und das ist meine persönliche Ansicht, wäre es heute noch möglich, durch ein Zurückschrauben der Zahl den Rest der verbleibenden Beamten besser zu bezahlen und dadurch dem Staat besser dienstbar zu machen, als es bisher geschehen ist.

Es ist das eine Frage, die erwogen werden muß, und Sie sehen, daß man im Reichsverkehrsministerium die Frage nicht nur erwogen hat, sondern in die Praxis umzusetzen sucht. Man will dort tausende von Arbeitern und staatlichen Beamten aus diesem Organismus herausschaffen. Es darf uns die Frage nicht abschrecken, was mit diesen geschehen soll, daß man sie eventuell als Arbeitslose bezahlen muß. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist schon ausgeführt worden, daß man auch in dieser Richtung manches anders machen könnte, als es bisher gehandhabt worden ist.

Wenn der Herr Finanzminister bezüglich der Überweisungen des Reichs, — ich habe das vorhin schon gestreift —, in seiner Rede angab, daß er nur die Garantiesumme eingesetzt habe, die nach seiner Auffassung unbedingt eingehen werde, so möchte ich daran keine schärfere Kritik üben, als daß ich ein Fragezeichen hinter diese Ausführungen setze. Sie werden mir dieses Fragezeichen schon gestatten müssen, wenn ich Sie darauf hinweise, daß das Reich mit seinen Überweisungen bisher nicht so pünktlich gewesen ist, als man hätte erwarten sollen. Das Reich ist ja im Rückstand geblieben. Im II. Nachtrag lesen wir z. B. bezüglich der Übernahme der 124 Millionen schwebender Schuld, die ab 1. April 1920 an das Reich übergegangen ist (Zuruf) . . . — das geht m. E. daraus hervor, anders kann man es nicht auffassen, — daß nämlich wir im laufenden Jahr noch die Zinsen für diese 124 Millionen aufbringen müssen (Finanzminister Köhler: Nein!). Dann geben Sie mir doch darüber, wie man diese Stelle im Budget lesen soll, ein Privatissimum. Ich kann sie nicht anders lesen, als daß wir effektiv die Zinsen für diese 124 Millionen aufzubringen haben. Und das würde beweisen, daß das Fragezeichen, das ich hinter die Einnahmen vom Reiche gesetzt habe, sehr berechtigt ist.

Der Herr Finanzminister hat eine sehr interessante Frage angeschnitten, die mich persönlich sehr interessiert hat. Er sprach davon, daß die Stellung der Finanzminister in den Ländern gestärkt werden müsse. Das ist derselbe Ton, den man auch im Reiche angeschlagen hat. Der Herr Reichsfinanzminister Wirth hat darauf gedrungen, daß seine Stellung gegenüber den anderen Ministern gestärkt werde. Ich halte das für vollkommen richtig. Ich habe darüber mich nur deshalb gewundert, als der Herr Finanzminister Wirth sich meinen Freunden gegenüber immer dahin geäußert hat, daß der „starke Mann", den wir ersehnten, ein für allemal abgetan sei, und nun ausgerechnet er die Politik des starken Mannes machen muß. Es wird nicht anders gehen, als daß diese Politik eingeschlagen wird. Wenn der Herr Finanzminister der starke Mann ist, begrüße ich es, ich wünsche nur, daß er es nicht bei Worten beläßt, sondern den starken Mann auch in die Tat umsetzt.

Der Herr Finanzminister hat dann noch angeführt, es müsse der Aufgabenkreis des Staates möglichst eingeschränkt werden, um, — er hat das scharfe Wort gebraucht, — der Vielregiererei Einhalt zu tun. Nichts wäre schöner und besser, als wenn man dem Einhalt tun würde. Aber ich habe die Erfahrung gemacht, daß die Entwicklung in den letzten Jahren umgekehrt geht, daß man den Aufgabenkreis des Staates nicht einschränkt, sondern immer noch erweitert, und daß nicht abzusehen ist, ob wir am Kulminationspunkt angelangt sind, oder ob die rückläufige Bewegung schon eingesetzt hat. Es wäre nur zu begrüßen, wenn man in dieser letzteren Linie sich vorwärts bewegen wollte, und es wird m. E. dies auch gerade Sache des Finanzministers sein; er wird derjenige sein, der am meisten Einfluß in dieser Richtung wird geltend machen können. Ich wünsche nur, daß er ihn auch geltend machen wird.

Dann hat der Herr Finanzminister wieder den Satz gebraucht, den heute der Herr Kollege Dietrich so . . . scharf zensiert hat, will ich einmal sagen; er hat den Ausdruck gebraucht: Keine Ausgaben ohne Deckung. Ich bin nicht der Ansicht, wie der Herr Kollege Dietrich, sondern ich halte den Grundsatz für ganz und gar berechtigt. Aber so, wie wir uns bisher tatsächlich benommen haben, möchte ich doch auch hinter diesen Satz ein Fragezeichen setzen und den Herrn Finanzminister bitten, zukünftig in den Voranschlägen und Nachträgen diesen Standpunkt mit größerer Schärfe zu vertreten.

Dann hat weiterhin der Herr Finanzminister die Frage der zweijährigen Budgetperiode hier erwähnt, ebenso der Herr Kollege Dr. Schofer. Ich muß gestehen, daß ich ursprünglich auch ein Anhänger dieser Idee war und daß ich es für sehr zweckmäßig fände, wenn man sie durchführen könnte. Ich habe mich aber im Laufe der Zeit überzeugen müssen, daß die zweijährige Budgetperiode nur zu empfehlen wäre, wenn wir in unserem ganzen Finanzgebaren in weit ruhigeren Bahnen wären, als wir es jetzt sind. Aus diesem Grunde, und weil es bei der zweijährigen Budgetperiode zweifellos zu einer sehr gefährlichen Nachtragswirtschaft käme, habe ich mich überzeugt, daß es für jetzt doch nicht angebracht ist, diese Idee, so gut sie an sich ist, durchzuführen, und ich kann mich deshalb den Ausführungen meines Fraktionsvorsitzenden, der sich auch in dieser Weise ausgesprochen hat, nicht anschließen, auch denen des Herrn Dr. Schofer nicht, weil ich außerordentliche Bedenken habe, zu einer zweijährigen Budgetperiode überzugehen, wo unsere ganze finanzielle Gebarung so außerordentlichen Schwankungen unterworfen ist. Ich fürchte die üble Nachtragswirtschaft viel mehr, als wenn wir jedes Jahr darangehen müssen, den ganzen Staatshaushalt von neuem durchzuberaten.

Was der Herr Finanzminister über die Steuermoral sagte, auch was die übrigen Herren darüber sagten, kann man voll und ganz unterschreiben. Ich will mich dazu nicht weiter äußern, da das richtig erkannt worden ist.

Es ist aber vom Herrn Finanzminister auch der Steuereid erwähnt worden. Da bin ich nicht der Auffassung, daß man aus dem Steuereid so viel gutes herausschlagen könnte, als man sich davon verspricht. Ich fürchte, daß, wenn der Steuereid überall durchgeführt wird, eine ungeheure Menge von Meineidsprozessen auf Grund von Denunziationen kommen wird. Ich glaube, das Heil dieser ganzen Sache liegt darin, daß man das Veranlagungsverfahren entsprechend ausbaut. Wir in Baden gerade, wo wir ein gutes Veranlagungsverfahren hatten, im Vergleich z. B. mit Norddeutschland, sollten wissen, daß hier etwas wirklich Gutes herausgeholt werden kann. Ich möchte daher dringend anraten, nicht zu glauben zu wollen, daß man auf dem anderen Weg eine bessere Steuermoral bekommen werde; es wird nur dadurch gelingen, daß man die Wahrheit in der Veranlagung anstrebt und das kann nur durch Verbesserung der Veranlagungsmethode erfolgen.

Der Herr Finanzminister hat weiter gesagt, es muß unbedingt gelingen, die Staatswirtschaft auf der abschüssigen Bahn, auf der sie sich befindet, zum Stehen zu bringen. Ich kann mich aber leider der Ansicht nicht verschließen, daß man bisher den Hemmschuh noch nicht gefunden hat, der diese Entwicklung nach abwärts aufhalten könnte. Es wird auch noch außerordentlich viele Mühe kosten, und ich habe nur den einen großen Wunsch, daß es dem Herrn Finanzminister tatsächlich gelingen möge, diesen Hemmschuh in der Abwärtsentwicklung unserer Finanzen zu finden. Wenn man bedenkt, daß der Herr Reichsfinanzminister mit allem guten Willen, den ich ihm gar nicht absprechen will, mit 79 Millionen Unterbilanz rechnen mußte, so werden Sie wir zweifellos zugeben, daß bisher tatsächlich ein Hemmnismoment in dieser Entwicklung noch nicht gefunden worden ist.

über die Frage der Besoldungsreform und die Bewegungen in der Beamtenschaft will ich mich nicht auslassen. Auch bezüglich des Landessteuergesetzes, das der Herr Finanzminister seinerzeit erwähnt hat, hat es keinen Zweck, sich darüber auszusprechen. Wir werden gelegentlich bei Beratung des Landessteuergesetzes darauf zurückkommen. Ich kann nur so viel sagen, daß ich große Bedenken habe gegen die Tendenz, die bis jetzt dieses Landessteuergesetz zum Ausdruck bringt.

Der Herr Finanzminister hat dann in seiner Rede gesagt, daß er auf die Vermögenslage des badischen Staates einmal zurückkommen werde. Ich hätte es in seiner zweiten Rede gerne gehabt, wenn er sich über diese Vermögenslage des badischen Staates etwas näher ausgesprochen hätte. Ich habe, wenn man auch nur die Ziffern dieses Voranschlags, dieses zweiten Nachtrags berücksichtigt, große Bedenken, wenn da in einem Nachtrag steht, daß man mit dem Ende des Budgetjahres, also April 1921, mit einer schwebenden Schuld von ungefähr 350 Millionen rechne. Es ist ja nun vielleicht hier in der Rede des Herrn Finanzministers und eines anderen Herrn klargelegt worden, daß diese Summe wohl nicht so hoch sein werde. Aber ich kann mich Befürchtungen in dieser Beziehung und über das Vermögen des Staats nicht verschließen. Vielleicht nimmt der Herr Finanzminister die Gelegenheit wahr, über die Vermögenslage des badischen Staates etwas zu sagen (Finanzminister Köhler: Nein!). Der Herr Finanzminister tut es nicht; es wird wohl nicht zweckentsprechend und aus außergewöhnlichen Gründen nicht zulässig sein. Ich verlange nicht, was taktisch nicht richtig wäre aus irgend welchen politischen Gründen.

Nun aber hätte ich noch etwas zu der Amortisationskasse zu sagen. Da ist mir etwas aufgefallen; darüber kann mir aber vielleicht der Herr Finanzminister Aufklärung geben. Es heißt da:

„das Vermögen der Amortisationskasse beträgt einschließlich der unverzinslichen Forderung an die Landeshauptkasse rund 275 Millionen." Es heißt weiter: „Es sind an Zinsen jährlich einzustellen: aus Wertpapieren und Darlehen 15 Millionen 624 000 und 6 175 000, aus 130 Millionen Kontokorrentforderungen."

Das wären im ganzen 145 Millionen, aus denen Zinsen einfließen. Aus der Differenz von 130 Millionen gehen keine Zinsen ein. Das ist offenbar die unverzinsliche Forderung an die Landeshauptkasse; so stelle ich mir das wenigstens vor. Dann möchte ich zum Schluß bemerken, die Gesamtausgaben der Amortisationskasse betragen 28 Millionen, und man hat das Budget zu der Amortisationskasse nur deshalb ins Gleichgewicht gebracht, weil man zum Schluß eine Schuldaufnahme von 5 Millionen eingesetzt hat. Das ist auffällig. Der Betrag, der eigentlich dem Zinsbetrag der auf 130 Millionen lautenden unverzinslichen Forderungen an die Landeshauptkasse entspricht: denn eine Verzinsung zu 4 Prozent ergeben 5,2 Millionen. Darum ist die Schuldaufnahme gemacht worden. Früher stand im Staatsvoranschlag ein Zuschuß in Höhe von 3 Millionen. Den haben Sie gestrichen im II. Nachtrag und haben eine Schuldaufnahme von 5 Millionen gemacht (Finanzminister Köhler: Nein!). Warum streichen Sie den Zuschuß zu den Staatsbeiträgen? (Finanzminister Köhler: Weil wir ihn nicht brauchen!). Geben Sie mir die Aufklärung! Ich kann aus dem Nachtrag nichts anderes herauslesen, als was ich gesagt habe. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir in der Sache Aufklärung geben könnten.

Damals hat nun der Herr Finanzminister zum Schluß seiner Rede — und damit komme ich auch zum Schluß — auf drei große Gefahrenpunkte aufmerksam gemacht. Er hat damals hier angegeben, daß die drei großen Gefahrenpunkte erstens einmal darin bestehen, daß die Möglichkeit einer internationalen Finanzkontrolle und der Besetzung des Ruhrgebiets gegeben sei, und daß ein ständiger Rückgang an verfügbaren Lebensmitteln vorliege. Ich betrachte diese drei Punkte unter einem Gesichtspunkt. Ich sage mir: die beiden ersten sind ungefähr die Druckrichtung, die von außen gegen unseren Staat angesetzt wird, und das, was der Herr Finanzminister mit der zunehmenden Knappheit der Lebensmittel angeführt hat, ist die innere Druckrichtung, die sich aber in der gleichen Weise, allerdings verschieden voneinander, äußern. Beide führen zum Verderben des Staates. Was aber den Mangel an Lebensmitteln angeht, so hängt diese ganze Entwicklung vielfach mit dem zusammen, was wir unter Zwangswirtschaft schon so oft hier behandelt haben. Ich will es mir schenken, näher darauf einzugehen. Ich will nur das eine sagen: Einmal die Zwangswirtschaft oder die schlechte wirtschaftliche Gebarung, die wir infolge der Zwangswirtschaft im Inlande haben, und außerdem die Schärfe der Steuergebarung, die wir haben: das sind die beiden Momente, die die gefährliche Druckrichtung im Innern ergeben haben. Und da muß zweifellos in Zukunft darauf hingewirkt werden, daß alles, was mittelbar und unmittelbar mit der Zwangswirtschaft zusammenhängt, restlos beseitigt wird, und daß bezüglich der Finanzgebarung ein anderer Aufbau gewählt wird. Es ist heute von verschiedenen Stellen angeführt worden, und der Herr Kollege Dietrich hat eingehend darüber gesprochen, daß hier eine andere Form gefunden werden muß bezüglich unserer Steuergebarung. Dann glaube ich, können wir die Druckrichtung, die von innen heraus gegen die Existenz des Staates geht, beseitigen oder wenigstens abbremsen.

Was die Druckrichtung von außen angeht, so ist die Lage gefährlicher. Es gibt da — kurz gesagt — gar nichts anderes, als das, was man jetzt in Berlin wieder einmal in der Form ausgesprochen hat, wie man es auch am 12. Mai 1919, den ich damals in Berlin in der Aula des Hochschule erleben durfte, ausgesprochen hat, das „Unannehmbar" und „Unausführbar" der Bedingungen, die man uns gestellt hat. Wir brauchen uns nicht darüber zu unterhalten. Wir wissen Alle, daß diese Dinge, die von uns verlangt werden, unmöglich sind. Das, worüber wir uns nicht klar sind, worüber ich gerade Befürchtungen habe, ist das, daß man bei diesem „Unannehmbar" und bei diesem „Nein" nicht stehen bleiben wird. Wenn man da in diesem Zusammenhang von der Einheitsfront gesprochen hat, so glaube ich, gibt es kein leichteres Mittel für Deutschland, um eine Einheitsfront tatsächlich von links nach rechts und von rechts nach links darzustellen, als daß das, was man in Worten einmal mit „Unannehmbar" und mit „Nein" ausgedrückt hat, in der Tat beibehalten würde. In diesem Augenblick ist die Einheitsfront gegeben. Dann sind wir auf der Rechten, von denen man das bezweifelt, bis zum letzten Mann mit Ihnen in der gleichen Reihe (Beifall rechts).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Ich werde Sie nicht lange aufhalten.

Ich hatte mir vorgenommen, bei dieser Gelegenheit hier vom Standpunkt der schaffenden Stände unsere Gesamtlage zu betrachten. Aber ich werde zurückgreifen bei der Besprechung des Arbeitsministeriums, wenn das zur Behand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lung kommt, dann werde ich vom Standpunkt der schaffenden Stände, besonders der Arbeiterschaft aus, die Gesamtlage betrachten, so wie sie nach unserer Auffassung ist.

Der Herr Finanzminister hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsbeamten so bezahlt werden müßten, daß auch für die Zukunft Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit bei ihnen erhalten bleibe und Unehrlichkeit und Bestechlichkeit von ihnen abgehalten werde. Ich möchte diesem Grundsatz, der mich hoch erfreut hat, und der auch in unserer ganzen Auffassung der Finanzen eine Neuheit darstellt, hinzufügen: bis jetzt war es nicht immer so. Vor einigen Wochen hatte man den Eindruck, als ob diese Erkenntnis des Herrn Finanzministers nicht bei allen Regierungsstellen so aufgefaßt worden ist, wie er es heute zu unserer Freude ausgesprochen hat. Ich möchte hinzufügen, daß, wenn die Beamten so bezahlt werden sollen, daß sie der Bestechlichkeit nicht zugänglich sind, auch die Staatsarbeiter so bezahlt werden, daß ihnen die Lust zur Arbeit und zur allgemeinen Pflichterfüllung wieder kommt, wie das vor dem Kriege erfreulicherweise der Fall gewesen ist. Ich begrüße also diesen Standpunkt des Herrn Ministers und ich glaube, auch die ganze Beamtenschaft und Staatsarbeiterschaft werden dem Herrn Minister für dieses Zugeständnis und für diesen aufstellten Grundsatz dankbar sein.

Das Vorgehen des Herrn Ministers in der Wohnungsfrage und in der Erbauung von neuen Wohnungen für seine Beamten ist jedenfalls ebenso erfreulich. Mit Recht ist von demokratischer Seite darauf hingewiesen worden, daß die Art der Lösung der Wohnungsfrage im Reich uns nicht befriedigen kann. Wir haben jetzt nicht weniger als 8 bis 10 Vorschläge, auf welche Weise das Problem der Wohnungsfrage in Angriff genommen werden soll. Jetzt muß zugunsten der preußischen Grundsteuer der große Gedanke einer allgemeinen Wohnungsabgabe, der nach meiner Meinung allein richtig ist, zur Ausführung kommen. Ich stimme dem Abg. Dietrich zu, daß mit 5 Prozent für die Gemeinden und 5 Prozent für das Reich die Wohnungsfrage in Deutschland nicht gelöst werden kann — sondern daß höher gegriffen werden muß im Prozentsatz, um die Mittel zu bekommen die Wohnungsfrage zu lösen. Je mehr man in das Elend der Wohnungsfrage hineinblickt, desto mehr begreift man, welche Gefahr sie für den ganzen Staat bedeutet. Wir sind vom Arbeiterstandpunkt aus dankbar dafür, daß der Herr Finanzminister in seinem Ressort nun endlich dazu übergeht, für seine Beamten Wohnungen zu schaffen. Ich möchte ihn bitten, bei dem nächstkommenden Budget dafür zu sorgen, daß die Forderungen anderer Stellen, die das gleiche tun wollen, für ihre Beamten Wohnungen zu erbauen, nicht mit dem bekannten blauen Stift gestrichen werden.

Die Einschätzung der Liegenschaften — da kann ich allerdings nicht mit dem Herrn Minister übereinstimmen, sollte mit größerer Beschleunigung und mit größter Anstrengung — wenn auch die Beamten nicht in der nötigen Zahl vorhanden sind — in Angriff genommen werden. Auf die Dauer können wir vor den Massen des Volkes nicht bestehen, auch bei der Arbeiterschaft nicht, wenn wir sagen, es geht nicht, es fehlen die Beamten.

Die Arbeiter sagen, bei uns geht es mit dem 10prozentigen Abzug; wir sind fast die einzige Quelle für die heutigen Einnahmen des Staates. Es ist das nicht ganz richtig; auch andere Mitbürger zahlen Steuern, aber aus der Statistik, die der Herr Minister uns gegeben hat, geht hervor, daß tatsächlich die meiste Steuer, die eingeht, aus der Einkommensteuer hervorgeht. Das hat der Herr Minister uns gesagt und er machte dazu folgende Ausführungen: Am 31. Dezember 1920 seien insgesamt 151,5 Millionen Steuern in Baden eingegangen, davon seien 104,5 Millionen aus den Steuermarken herausgekommen, ein Zeichen, daß tatsächlich alle Beamten und Arbeiter restlos zur Steuer herangezogen worden. Ich füge hinzu, nicht mit Unrecht herangezogen worden. Wir haben darauf bestanden, ich persönlich, daß die Steuerpflicht auch für den Arbeiter grundsätzlich anerkannt werden muß. Wir wehren uns nicht gegenüber der Steuer. Wir wollen unseren gerechten Anteil, dem Verhältnis des Einkommens nach gerechneten Anteil tragen aus der Erkenntnis heraus, daß der Staat nicht existieren kann, wenn die Steuerdrückebergerei einen zu großen Umfang annimmt. Aus dieser Erkenntnis der Staatsbejahung erkennen wir unsere Steuerpflicht an, im freudigen Sinne für die Allgemeinheit. Es muß natürlich als ein Ruhmestitel der deutschen Arbeiterschaft bezeichnet werden, daß die Angestellten und Arbeiter sich den Steuerabzug ohne großen Widerstand haben gefallen lassen. Damit haben sie die Finanzlage des Reiches gestärkt. Es ist aber auch an der Zeit — mit Vertröstungen wegen zu wenig Beamten kommen wir nicht mehr durch — die Steuer muß eingezogen werden und die Regierung muß dafür sorgen auch im badischen Land. Weg mit den Steuerdrückebergern im deutschen Vaterland! Es ist nun Zeit, daß endlich einmal zugegriffen wird und alle gleichmäßig an den Lasten des Staates tragen.

Es ist mit erfreulicher Deutlichkeit und auch mit Einstimmigkeit, hier im Hohen Hause gesagt worden, wir dürfen nicht verzweifeln. Wir, die dem Arbeiterstand angehören, wir tragen die Erkenntnis in uns, daß niemand in der Lage ist — ich stimme darin dem Herrn Kollegen Weißmann bei — niemand, auch nicht die Macht der Entente, wird die Widerstandskraft der deutschen Arbeiter brechen. Wir werden unsere Pflicht tun. Ein Blick in die Geschichte zeigt uns, daß wir nicht zu verzweifeln brauchen. Wir wissen, daß die Völker, die heute oben sind, morgen, zeitgeschichtlich betrachtet, wieder unten sein können. Wir verlassen uns nicht auf das Unberechenbare, sondern wir rechnen mit dem Unberechenbaren und stellen es in unsere Rechnung ein. Das Verhalten unserer Feinde, besonders Frankreichs, zeigt uns heute schon deutlich ihr Schwanken zwischen dem Siegerübermut und Furcht. Sie haben selbst kein Vertrauen zu dem uns aufgenötigten sogenannten „Gerechtigkeitsfrieden", sondern sie ersinnen aus dem Gefühl der Schwäche und aus der Erkenntnis heraus, daß der Vertrag nicht durchführbar ist, von Woche zu Woche neue Erschwerungen. Obwohl wir wehrlos sind, tritt bei ihnen immer wieder die Furcht hervor und treibt sie zu immer neuen Vergewaltigungen. Wir stehen auf dem Standpunkte: auch eine Grenze hat Tragik genommen, das beweist die Geschichte, und wir lassen die Hoffnung nicht fahren, daß das deutsche Volk eine große Zukunft noch haben wird. Auf Jena folgte ein Leipzig, und in uns ist die Erkenntnis wach, daß auch die heutigen Ketten und Banden der Versklavung durch den Friedensvertrag gebrochen werden, nicht durch Waffengewalt, sondern durch eine neue geistige Einstellung des deutschen Volkes, durch die Staatsbejahung und das nationale Empfinden.

Hier haben Sie da drüben (nach links gewandt) noch viel zu lernen, um auf diesen großen einzig richtigen Standpunkt zu treten. Ich freue mich der Wandlung, die bei den Herren der Linken anhebt, und betrachte das als eine Wandlung zum Besseren und glaube, wenn diese Wandlung anhält, daß wir die Staatsbejahung vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus auch der übrigen Welt gegenüber beweisen werden. Wenn

ich sage: eine Grenze hat Tyrannenmacht, so ist das kein leeres Wort. Wir sind überzeugt, daß der Tag kommt, wo man einsieht, daß man ohne ein 55 Millionen-Volk in der Welt nicht so arbeiten kann, wie es die Notlage der gesamten Welt verlangt. Es ist keine Selbstüberhebung und darf auch nicht als Anmaßung betrachtet werden, wenn ich, der dem Arbeiterstande angehört, sage, daß das Wort schulmeistern, das wiederholt heute und gestern hier gefallen ist, kein erfreuliches Zeichen der politischen Fortentwicklung ist. Wir wollen alle das Gute, ganz gleich welcher Partei wir angehören, vielleicht mit einer kleinen Einschränkung nach der rechten Seite. Deshalb sage ich, die Selbstzerfleischung von heute macht uns immer schwächer. Über allen Parteigegensätzen muß das nationale Empfinden stehen. Jeder Deutsche hat in dem andern einen Bruder zu sehen. Dieser Gemeinschaftsgedanke ist bei der Arbeiterschaft heute schon — wenigstens bei der christlich-nationalen — maßgebend. Er muß für das ganze Volk in Zukunft maßgebend werden. Die deutsche Wirtschaftsnot hat Formen angenommen, die uns zu zertrümmern drohen. Darauf einzugehen, halte ich heute nicht für notwendig. Ich werde beim Arbeitsministerium darüber noch zu Worte kommen. Aber betonen möchte ich, daß die geistige Einstellung unseres Volkes im Gegensatz zu der Vergewaltigung einen Warnruf erwecken muß auf die unbedingte Abänderung des Friedensvertrags. Der Versailler Friedensvertrag ist das Produkt eines fünfzigjährigen Rachegeistes in Frankreich. Dieser Gewaltakt muß von Rechtswegen fallen, denn er vergreift sich an der Menschheit schwer. Er ist ein Hohn auch auf die Zivilisation der heutigen Menschheit, ein Hohn auch auf die christlichen Völker. Und von diesem Gedanken aus, daß das Unrecht sich wieder in Recht umwandeln muß, müssen wir an die Arbeit im neuen Deutschland gehen.

Ich will heute nicht die Konsequenzen ziehen, die durch den Friedensvertrag zahlenmäßig in die Erscheinung treten bezüglich der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie, ich will mir das sparen.

Aber wir haben uns ja mit vielem abgefunden. Der Verarmungsprozeß in den breitesten Schichten und besonders in den Arbeiterschichten unseres Volkes schreitet unaufhaltsam weiter. Arbeiter- und Beamtenfamilien, die viele Kinder haben, darben heute; erst recht aber darbt heute das Heer der Erwerbslosen. Mit Recht ist hier ausgesprochen worden: Was nützt uns denn eine unproduktive Arbeitslosenunterstützung. Wir müssen dem Arbeiter Arbeit verschaffen auch wenn es auch nur vorübergehende und sogar, wenn es nur unproduktive ist. Die Menschen müssen wieder an die Arbeit gewöhnt werden und an die Arbeit gewöhnt bleiben. Je mehr sie von der Arbeit abkommen, desto größer ist die Gefahr der Linksradikalisierung, in desto höherem Grade sind neue Angriffe auf Staat und Ordnung zu befürchten. Wir müssen Arbeit für die Massen beschaffen, und wir wollen diese Arbeit, ganz gleichgültig, woher sie kommt, der Staat muß sie schaffen! Die Arbeiter müssen wieder an die Arbeit gewöhnt werden und bleiben — und nicht etwa nur die Arbeiter, alle andern müssen auch einsehen, daß sie im Dienste des Volkes zu arbeiten haben.

Sehr erfreulich ist gewesen, was uns heute der Herr Minister erklärt hat; wenn eine Äußerung in diesem Sinne früher von anderer Seite getan worden ist, habe ich sie nicht so ernst genommen. Er hat nämlich seine Auffassung dahin ausgesprochen, daß das Regieren Volksdienst sei. Unter den Voraussetzungen unseres heutigen parlamentarischen Lebens dürfen und müssen wir eine solche Äußerung ernst nehmen, denn unsere Minister sind wie wir selbst aus den erwerbstätigen Ständen herausgewachsen, die haben die Fühlung mit dem Volke nicht verloren, und wenn sie heute uns erklären: Ich diene dem Staat, ich diene dem Volke, so ist das eine erfreuliche Erscheinung. So muß es auch bleiben: die obersten Männer des Staates die aus unseren Volksgenossen hervorgehen, die müssen dem Volke dienen, sie müssen sich als Diener des Staates fühlen. Dann werden wir auch die Harmonie innerhalb unseres Volkslebens wieder zurückgewinnen, die irregeleiteten und uns entfremdeten Volksmassen werden wieder zurückgebracht werden zu unserem Gesamtvolk, die Einigkeit wird Tatsache werden.

Allerdings darf eines nicht verschwiegen werden. Ich spreche damit eine Beobachtung aus, die jeder machen muß, der draußen herumkommt. Bei aller Armut, die innerhalb unseres Volkes herrscht, und während auf der einen Seite weitgehende Sparsamkeit geübt wird, schwimmt heute ein großer Teil der größeren Landwirte geradezu im Geld (Auf Zurufe von der linken Seite des Hauses:) nicht nur die großen, sondern auch andere — und manche können sich der Papierflut überhaupt nicht mehr erwehren (Zurufe von rechts und beim Zentrum). Es ist nicht gesagt, daß ich damit jeden Landwirt meine, ich kenne die Verhältnisse der badischen Landwirte zur Genüge und weiß, daß wir mit 80 bis 90 Proz. Kleinbauern zu rechnen haben. Wenn ich von der Landwirtschaft rede, sehe ich über die Grenzen unseres badischen Landes hinaus dorthin, wo die großen Güter liegen und wo sie tatsächlich heute im Geld schwimmen (Zurufe). Wenn solche Landwirte nur die richtige Produktionsweise anwenden, sie mit den Verhältnissen in Einklang bringen, dann werden sie immer noch einen großen Gewinn herausbringen; das zu bestreiten ist töricht. Sie brauchen keinen Ausfall zu erleiden.

Nun wird sehr viel auf die Schieber und Wucherer geschimpft; nach meiner Auffassung sind nicht allein diese die Parasiten am Volkskörper, sondern es muß gesagt werden, daß auch der legitime Handel heute in einer Weise Geschäfte macht, wie das in einem verarmten Deutschland nicht mehr am Platze ist (Sehr richtig!). Deshalb müssen wir bei unseren Klagen nicht nur von den Schiebern und Wucherern, sondern auch von dem Teil des legitimen Handels reden. Denn dieser Handel macht Geschäfte und kümmert sich dabei um die Teuerung gar nichts, wenn nur sein eigener Vorteil gewahrt ist.

Das mußte auch einmal mit aller Deutlichkeit von hier aus ausgesprochen werden. Es auszusprechen, sind vor allem wir aus dem Arbeiterstand berufen, weil wir die Not am ehesten kennen. In diesem Zusammenhang muß ich ein Gespräch erwähnen, das ich im Eisenbahnwagen gehört habe.

Denn — um das nebenbei hier auch zu sagen — nicht nur mir, auch anderen Herren, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind, ist es schon öfters passiert, daß, wenn man in die erste Klasse eintreten wollte, einem schon an der Türe zugerufen wurde: Hier ist erste Klasse! (Zurufe: Das sind gerade die Schieber!). Mir ist das schon mehr als zwanzigmal passiert, lediglich deshalb, weil man nicht so gekleidet ist wie diese Herrschaften. Dabei können wir doch sagen, daß wir innerhalb der Arbeiterbewegung doch Fortschritte gemacht haben und daß die Bildung der Arbeiter sich gehoben hat und sich mit solchen Herrschaften messen kann. Solche Zustände und Vorkommnisse sollten der Vergangenheit angehören. Hier trägt auch die Vergangenheit mit Schuld. Die gebildeten Schichten . . . (Zuruf von Abg. Dr. Gothein). Herr Professor, gerade bei dem Standpunkt, den Sie in Arbeiterfragen,

in Fragen der Volkswirtschaft eingenommen haben, bestehen zwischen uns keine Gegensätze. Sie haben großes Verständnis für all' diese Fragen an den Tag gelegt, wenn ich ihre Artikel über den Bergbau usw. lese, dann kann ich nur sagen: Wir haben die größte Hochachtung und möchten nur wünschen, daß viele der Gebildeten die Probleme so auffassen, wie der Herr Professor Dr. Gothein. Unter uns besteht kein Gegensatz, keine Meinungsverschiedenheit in sozialen und Wirtschaftsfragen.

Das Gespräch, das ich letzthin in der 1. Klasse des Zuges mit anhören mußte, ist ein Zeichen der Zeit. Ich mußte hören, wie ein Geschäftsmann seinem Kollegen erklären konnte: Jetzt verdiene ich in vier Wochen so viel, wie vor dem Kriege in einem ganzen Jahr. Sein Geschäftsfreund sagte darauf: Nein so glatt geht mein Geschäft nicht, aber immerhin verdiene ich jetzt zwei bis dreimal so viel als früher (Zuruf rechts: Das sind einzelne Erscheinungen!). Gewiß, das sind einzelne Erscheinungen, ich will sie auch nicht verallgemeinern. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß auch dann solche Erscheinungen, wo sie im öffentlichen Leben auftreten, gebrandmarkt werden müssen, wir können in Deutschland solche Leute überhaupt nicht mehr brauchen (Abg. Marxloff: Diese Erhöhung der Einkommen steht nicht vereinzelt da!). Die Teuerung ist so, daß wir alle in der Gesamtheit uns auf Sparsamkeit einstellen sollten, und daß es vor allem auf unbedingte Bejahung des Staates ankommt. Weiter will ich diese Fragen nicht verfolgen.

Was nun weiterhin sich zwischen den Herren von der Rechten und von der Linken — wenn ich sie so nennen soll, weil wir hier auf dem rechten Flügel sitzen — abgespielt hat, das war höchst interessant. Herr Kollege Weißmann und Herr Kollege Marxloff! Mit diesen Reden kommen Sie nicht durch. Wenn Sie, Herr Kollege Marxloff, oder vielmehr Herr Kollege Weißmann, heute immer von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft reden, muß ich sagen: Das ist heute nicht mehr üblich. Die sozialdemokratische Arbeiterschaft hat von der christlich-nationalen viel gelernt (Zurufe aus den Reihen der Sozialdemokraten: Umgekehrt!). Wie konnten Sie nach Genf gehen und erklären: Wir bedauern, daß die deutsche Revolution nicht 5 Jahre vor dem Weltkrieg ausgebrochen ist! Wie konnten Sie nach Genf gehen und vor der ganzen Welt erklären, Deutschland sei Schuld am Kriege, daß es die Hauptschuld trage! Das war die größte Dummheit, die Ihre Partei jemals gemacht hat (Lebhafter Widerspruch von sozialdemokratischer Seite; Abg. Marxloff: Jedenfalls ist der Herr Abg. Heurich nicht berufen, ein Urteil darüber abzugeben!). Aber ich habe das Recht, meine Meinung hier zum Ausdrucke zu bringen. Sie mischen sich auch in andere Angelegenheiten hinein, gestern haben Sie sich sogar um die Religion lebhaft bekümmert. Wenn Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, dann beanspruchen wir, daß auch wir von unserm Recht der freien Rede Gebrauch machen dürfen.

Ich betrachte das, was ich eben erwähnt habe, als eine Dummheit, und jeder Soziodemokrat, der vorurteilsfrei denkt, wird auf meinem Standpunkt stehen (Zustimmung und Widerspruch). Ihr Widerspruch zeigt, daß Sie noch lernen müssen. Selbst wenn es wahr wäre, daß Deutschland den Krieg provoziert hätte, wäre es immer noch eine Dummheit gewesen, das auszusprechen, darüber gibt es keine Diskussion mehr. Nur mußte das hier doch auch einmal öffentlich ausgesprochen werden.

Nach meinem Dafürhalten ist es einer großen Partei unwürdig, das Christentum und das Vaterland zu hassen. Wenn Sie eine Arbeiterpartei sein wollen, die eine geschichtliche Bedeutung auch in der Zukunft haben will, dann unterlassen Sie die Angriffe auf den heutigen Staat (Zurufe). Sie haben sie ja in letzter Zeit unterlassen, aber unterlassen Sie auch Ihre Angriffe auf das Christentum. (Zurufe von demokratischer Seite. Ruf bei den Sozialdemokraten: Wer macht den Angriffe?). Wir leben doch nicht auf dem Mond. Wir stehen im öffentlichen Leben und kennen den Kampf. Gewiß, hier wird manches vermieden, aber draußen wird es anders gemacht. Wenn hier gesagt wird, man unternehme keine Angriffe: an der Hobelbank, in der Werkstatt ist es anders; dort spielen sich diese Kämpfe größtenteils ab, dort entscheidet sich, wer in Zukunft die Staatsbejahung an sich ziehen hat.

Von diesem Standpunkt aus muß man hier im Parlament die Sache betrachten. Gewiß, wenn alles so wäre, wie Sie sagen, dann gäbe es zwischen uns und zwischen Ihnen auf der einen Seite und meinen Freunden und mir auf der anderen Seite überhaupt keine allzuvielen Differenzen. Aber Sie sind grundsätzlich anderer Auffassung: Sie sind anderer Auffassung in der volkswirtschaftlichen Betrachtung, Sie vertreten eine Weltanschauung, die heute nicht mehr angebracht ist; Sie sind in religiösen Dingen ganz anderer Auffassung, Sie sind hinsichtlich der Erziehungsmethode ganz anderer Meinung. Gewiß haben wir manche Berührungspunkte, das soll nicht abgeleugnet werden (Abg. Weißmann: Sehr viele Berührungspunkte!). Aber das darf nicht verhindern, daß das, was nicht sein darf, in Zukunft bekämpft wird. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachten wir den Kampf gegen Ihre Richtung: Nicht aus Gehässigkeit, sondern aus dem Wunsch nach Klarheit, aus praktischen Momenten, im Interesse der Bejahung des Staates.

Daran ändert es nichts, daß der Herr Abg. Weißmann den wunderschönen Satz ausgesprochen hat: Die jungen Dächse sind nicht tot zu kriegen.

Ich glaube, der Herr Präsident hat nichts dagegen, wenn ich mir eine kleine Abschweifung erlaube. Herr Abg. Weißmann, Ihr Freund Hué hat längst vor dem Krieg ausgerufen, die Christliche Arbeiterbewegung humpelte auf den lahmen verfaulten Krücken und wird in das Grab hineingestürzt. Prophezeien will ich nicht, aber Sie werden fallen, wenn Sie dieselbe Politik machen, wie in der Vergangenheit. Das eine ist sicher, wir sind geprüfte Deutsche, wir sind wissende Deutsche, wir sind aber auch betrogene Deutsche, betrogen nicht nur durch den In- und ausländischen Kapitalismus, sondern auch betrogen durch den deutschen und internationalen Sozialismus (Beifall im Zentrum). Wir sind also wissende und geprüfte Deutsche. Unsere Jugend kennt die ungeheuere Lebenskraft, die unser Volk im Weltkrieg bewiesen hat. Und wir vertraut, daß diese Lebenskraft sich auch nach dem Weltkrieg unter uns Deutschen wieder geltend machen und behaupten und schließlich durchsetzen wird.

Wir haben diese Hoffnung. Möge sie alle deutschen Gegensätze durchleuchten und sich günstig auswirken, um in letzter Linie wieder zur Weltgeltung zu gelangen. So wie jetzt können wir nicht weiter kommen. Brach mit der gigantischen Erscheinung der Revolution nicht auch die materialistische Geschichtsauffassung des Marxismus zusammen? Das müssen Sie heute zugeben. Darauf mich weiter einzulassen, führt zu weit. Aber wir sind bereit, wenn Sie es wünschen, bei der Beratung des Voranschlags des Arbeitsministeriums uns mit Ihnen über diese Erscheinungen in aller Loyalität zu unterhalten. (Zuruf: links: Das kommt auch so!) Wir weichen dem nicht aus, wir sind bereit, mitzutun. Also, Herr Kollege Weißmann, es ist nicht richtig, wenn Sie sagen, im Industriegebiet und in der Pfalz müßte die sozialistische Arbeiterschaft den Staat schützen. Bei der Bildung der roten Armee war ihre Stel-

lung im Industriegebiet nicht klar, dafür kann ich Beweise bringen. Unsere Stellung war klar. Ihre Führer schwankten, wie sie bei der Revolution geschwankt haben (Abg. Hertle: Auch in Bayern!) Mir scheint überhaupt, daß Ihre Partei mehr konsequente Führer braucht, Führer braucht, die der Masse auch einmal sagen, was ihr nicht gefällt. Mit der Massenmeinung immer zu liebäugeln, ist heute nicht mehr am Platz; der Führer soll auch Dinge sagen können, die der Masse auch einmal nicht gefallen.

Ich gehöre nicht zu denen, die erklären, die Sozialdemokratie sei überwunden; nein, aber sie wird sich entwickeln müssen zu einem solchen Gebilde, das Schulter an Schulter mit uns zusammen arbeitet für den Schutz des neuen Vaterlandes. Wenn Sie nicht freiwillig diesen Weg gehen, dann werden wir nachhelfen und Sie dahin bringen, daß Sie an erster Stelle deutsch denken und mit uns das Nationalempfinden teilen (Zuruf links: Geburtshilfe leisten!).

Nun hat der Herr Kollege Weißmann vorhin im Hinblick auf die Rede Martzloff den wunderbaren Satz ausgesprochen — der Herr Kollege Martzloff wird bei richtiger Wertung dieses Satzes damit nicht zufrieden sein —: man läßt solche Materien lieber außerhalb der Debatte". Es wäre vielleicht auch für den Herrn Kollegen Großhans in Zukunft sehr empfehlenswert. (Abg. Großhans: Schulmeisterei!). Ich meine, wenn Herr Kollege Weißmann sagt, daß man solche Materien aus der Debatte lassen solle, stimme ich ihm grundsätzlich zu. Damit hat er aber das Vorgehen des Herrn Kollegen Martzloff mißbilligt (Abg. Seubert: Ihm eins gewischt!) (Abg. Martzloff: Das ist Auslegungssache!). Nein, das ist keine Auslegungskunst. Wenn Herr Kollege Dr. Schofer Angriffe auf die Religion abgewehrt hat, lieber Gott, so war das sein gutes Recht. Sie wehren auch Angriffe auf den Sozialismus ab, der nicht die kulturgeschichtliche Bedeutung hat, wie das Christentum (Widerspruch links) (Abg. Dr. Schofer: Nur keinen Größenwahnsinn!). Deshalb halte ich das für ganz in Ordnung. Der Herr Kollege Weißmann hat mit Recht gesagt, auch hierin stimmen wir ihm bei, daß hier der Landtag die Stätte ist im demokratischen Staat, wo wir uns aussprechen. Natürlich darf das nicht so gemacht werden, daß die Reden heute schon auf den Wahlkampf eingestellt werden, wie wir die eine oder andere gestern und heute gehört haben.

Aber ich meine, wir müssen uns das Recht vorbehalten, daß wir hier im Parlament uns frei Auge in Auge gegenüberstehen und unsere Auffassungen und die der anderen Parteien besprechen, ohne uns gegenseitig zu verletzen. Es muß das geschehen, ohne daß eine Verletzung der Persönlichkeiten und der Parteiprogramme Platz greift. Wenn der Herr Abg. Dr. Schofer Angriffe abgewehrt hat, hat er ein gutes Recht dazu gehabt, und ich glaube, er wird es auch in Zukunft tun (Abg. Weißmann: Das besorgt er schon allein!) (Heiterkeit.) (Abg. Dr. Schofer: Ich danke Ihnen schön, Herr Weißmann!). Das glaube ich schon, dafür kenne ich ihn. Ich glaube, man darf an eine Sache nicht herantreten, wie es der Herr Kollege Martzloff getan hat, dann brauchten Abschreden nicht zu erfolgen

Wir Arbeiterführer der christlichen Arbeiterbewegung, die wir zum Zentrum gehören, stehen auf dem Standpunkt, daß wir uns durch unsere Feinde nicht abschrecken lassen dürfen, von der Lebensbejahung unseres Staates. Wir lassen uns nicht abschrecken, wir haben die Jugendkraft, nun an den Aufstieg des deutschen Volkes zu glauben. Wir haben den Weltkrieg hinter uns mit seinen ganz gewaltigen Leistungen, und wir tun einen Blick in die Geschichte des deutschen Volkes, und daraus entnehmen wir für die Zukunft die Überzeugung, daß Deutschland leben muß. Wir halten es mit dem Worte des Arbeiterdichters, der Ihnen von links angehört. Mit ihm sind wir der Auffassung, wenn die Feinde uns zu Sklaven machen wollen, wenn wir Frondienste leisten sollen für das Ausland, wie Herr Kollege Weißmann ausgelegt hat, so sagen wir nein. In dieser Beziehung stehen wir Schulter an Schulter mit Ihnen und kämpfen mit Ihnen für die Bejahung unseres Staates, des neuen Deutschlands. Wir sind darin einig, und diese Einigkeit soll und muß durch das ganze deutsche Volk hindurchgehen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Großhans** (Soz.):

Man wird es für ganz selbstverständlich halten, nachdem schon gestern und heute mehrmals nicht nur nach der Richtung meines Sitzplatzes gewiesen worden ist, sondern auch mein Name selbst genannt wurde, auch soeben wieder vom sehr geehrten Herrn Vorredner, daß ich in dieser Debatte ebenfalls einiges ausführe (Abg. Dr. Schofer: Der Herr Kollege Seubert hat Ihnen schon etwas gesagt!). Herr Kollege Dr. Schofer, es kommt schon (Heiterkeit). Und ich glaube, wenn es kommt, kommt es noch früh genug (Abg. Dr. Schofer: Ja, es ist recht, ich wollte nur darauf aufmerksam machen!). Es wird wohl keiner der berühmten Galimathiasse sein, sondern es wird, was zu sagen ist, sicherlich dem standhalten können, was vorher vom Herrn Kollegen Seubert dargelegt worden ist (Abg. Dr. Schofer: Soll mich freuen!).

Ich meine, wenn wir das Bild betrachten, das sich uns finanzpolitisch und wirtschaftlich bietet, das in diesen Tagen hier entrollt worden ist, dürfen wir ohne weiteres sagen, es ist ein betrübendes, und es eröffnet wenig freundliche Perspektiven für die Zukunft unseres Landes und Volkes. Gewiß, es ist davon gesprochen worden, daß die badischen Finanzen in Ordnung sind, daß unser Etat ausgeglichen sei.

Aber so sehr wir das anerkennen und so sehr wir dem Herrn Finanzminister seine Bemühungen in dieser Hinsicht zu danken verstehen, so sehr beschleicht uns aber doch das Gefühl, daß das eigentlich nicht viel besagen will, wenn wir unseren Blick von dem kleinen Staate abwenden und auf den Zustand unseres großen Reiches, Deutschlands, hinblicken. Es ist nicht so gekommen, wie der frühere Finanzminister, Herr Erzberger, es gehofft hat. Die Steuern, die er geschaffen hat, sie sind heute von einem meiner Fraktionskollegen anerkannt worden, haben nicht erbracht, was sie errechnetermaßen hätten erbringen sollen. Ich stimme auch durchaus mit dem Schöpfer dieser Steuergesetzgebung, dem Herrn Erzberger überein, wenn er sagt: Daran sind nicht etwa die Steuergesetze schuldig, sondern schuldig sind eben die Umstände, unter denen wir leben, schuldig einmal die Steuermoral und schuldig auch der ganze Wirtschaftszustand, den wir zu verzeichnen haben. Aber das ist vielleicht doch keine Unrichtigkeit:

> Würden jene, die im Jahre 1914, bei Kriegsausbruch, den Krieg selbst so überlaut gerufen und die damals Purzelbäume schlugen vor Freude über den Krieg, würden jene heute ebenso flink dabei sein, dem Staate zu geben, was des Staates ist, unsere Finanzen würden sicherlich besser dastehen, wir würden sicherlich mit weniger klopfendem Herzen in die Zukunft zu blicken haben. (Zustimmung links).

Es haben sich — und es ist dies bezeichnend — mehr Hände gerührt, als es galt, zu zerstören, als sich heute regen und rühren, wo es gilt, wieder aufzubauen. Es ist das sicherlich mit ein Zeichen von geistiger Verirrung in unserer schweren Zeit.

Die Arbeiterschaft — es ist das heute hier schon zum Ausdruck gebracht worden —, die Festbesoldeten, die Angestellten in ihrer erdrückenden Mehrheit, die kleinen Mitbürger haben ihre Steuerpflicht bis heute erfüllt. Der Herr Finanzminister hat dieser Tatsache in dankenswerter Weise Ausdruck gegeben. Es ist vielleicht auch nicht unrichtig, wenn draußen in jenen Ständen die Ansicht vertreten wird, daß, wenn gerade die arbeitenden Stände ihre Steuerpflicht nicht in dem Maße erfüllt hätten, dann der Zustand, den wir hätten, ein ganz anderer wäre, daß der Staat schon längst nicht mehr imstande gewesen wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben sich also seither ihre 10 Prozent am Einkommen in Abzug bringen lassen. Der Herr Kollege Weißmann hat darauf hingewiesen, daß zwar da und dort Widerstände aufgetreten sind, er hat aber auch mit aller Unzweideutigkeit zum Ausdruck gebracht, daß es gerade unsere Partei war, die von vornherein den Gedanken gestützt hat und sich von der Notwendigkeit überzeugte, daß eben dieses schwere Opfer auch den unteren Ständen aufgeladen werden müßte.

Dennoch will ich nicht versäumen, in diesem Zusammenhang zu sagen: es hat Beunruhigung hervorgerufen, daß in den letzten Tagen sowohl in der Presse als auch bei anderen Stellen zu vernehmen war, daß mit dem 10prozentigen Steuerabzug eigentlich die Steuerpflicht der unteren Stände nicht erledigt sei. Ich will nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß es gelingen möge, die unteren Schichten vielleicht bis zu einem Einkommen von 20 bis 30 000 M. von einer neueren Belastung bei der Einkommensteuer freizulassen, zumal wir heute gehört haben, daß schon wieder eine neue Verbrauchssteuer im Anzuge sei. Gewiß, eine Steuer, von der nicht gesagt werden kann, daß sie in dem Maße die breiten Schichten des Volkes trifft, wie vielleicht eine Steuer auf Lebensmittel usw. Immerhin! Diese Stände, die jetzt die 10 Prozent bezahlen, sind meines Erachtens so belastet, daß sie eine weitere steuerliche Belastung nicht ertragen. Man soll bedenken, daß gerade jene Schichten nicht von ihrem Überfluß abzugeben haben, sondern sie geben von dem Lebensnotwendigen, von dem Wenigen, das ihnen heute zur Verfügung steht, und von dem sie doch nur abgeben können, wenn sie sich ungeheure Entbehrungen auferlegen. Am ärmsten daran ist der Familienvater, dessen Frau und Kinder daheim manchmal nicht genug Nahrung und Kleidung haben. Von ihnen kann man sagen, sie geben um Not zu lindern, um der Not des Vaterlandes zu steuern; währenddem mit Recht auch in diesem Hohen Hause darauf hingewiesen wurde, daß so viele im Überfluß leben und schwelgen, die die Not nicht kennen und sich bemühen, dem Staate zu entziehen, was ihnen möglich ist, sich befleißigen, alles zu tun, damit sie nicht in gerechtem Maße zur Erfüllung ihrer Pflichten dem Staate gegenüber herangezogen werden können. Es sind diesbezügliche Vorschläge gemacht worden; ich will auf dieselben jedoch nicht eingehen.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat einen Zuruf gemacht, der ungefähr lautete: Fest zugegriffen! Ich bin auch mit ihm einverstanden. Aber ich habe mir einmal sagen lassen: in Nürnberg hängt man Keinen, bevor man ihn nicht hat! (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Bei uns wird es aber immerhin heißen: Fest zugegriffen! Ich möchte in diesem Zusammenhang sagen, daß man nicht nur fest zugreifen soll, sondern daß man auch, wenn schon zugegriffen ist, wenn schon ein Urteil wegen Steuerhinterziehung feststeht, wenn schon die Steuermogelei nachgewiesen ist, sich dann von jeden Anwandlungen der Milderung des Strafausmaßes freihalten soll.

Wir im Oberland wissen, daß vor Jahren einmal eine mittelunvermögliche Firma wegen Steuerdefraudation zu 4 oder mehr Millionen Mark Strafe verurteilt worden ist. Ich habe mir nachher sagen lassen, daß jener Firma 2 Millionen an ihrer Strafe erlassen worden seien (Finanzminister Köhler: Im alten Staat!). Damit wollte ich selbstverständlich dem Herrn Finanzminister keinen Vorwurf machen. Ich habe mir sagen lassen, daß es gerade in der Übergangszeit gewesen ist. Ich meine, wenn ein ähnlicher Fall sich ereignet, so darf jedenfalls vor keinem Mittel zurückgeschreckt werden.

Es wurde auch von der Hebung der Moral gesprochen. Es ist kein Angriff auf die Religion, Herr Kollege Heurich, wenn ich sage, daß in diesem Hohen Hause viele sind, zu denen auch ich gehöre, die nicht allzu sehr darauf bauen. Gewiß! Wir unterschätzen diese Moral keineswegs, aber wir warnen davor, sie zu überschätzen. Und zwar warnen wir deshalb, weil uns das, was uns tagtäglich begegnet, beweist, daß man auf die Moral doch nicht alles einstellen kann.

Aber auf die andere Gefahr möchte ich hinweisen. Es ist die Gefahr, daß auf die Dauer diejenigen, die 10 Prozent bis jetzt an Steuern bezahlt haben, nicht zusehen werden, wie sie langsam von den besitzenden Kreisen Deutschlands verfolgt wird, die Steuergesetzgebung zu sabotieren. Das müßte meines Erachtens viel mehr in die Gewissen gerade der vermögenden Leute hineingehämmert werden. Ich meine, daß es nicht nur unerträglich ist, daß man sich anschickt, die Steuergesetzgebung zu umgehen, sondern man müßte mehr auf die Gefahr hinweisen, die in dem Augenblicke aufzieht, wo die breiten Schichten unserer Bevölkerung sehen, wie auf der anderen Seite die Pflichten vernachlässigt werden!

Der Steuerausschuß des deutschen Reichstages wird gegenwärtig von verschiedenen großen Erwerbsgruppen und Organisationen angegangen in dem Sinne, daß die Steuergesetzgebung da und dort umgeändert, abgeschwächt werden möge. Erst unlängst ging durch die Presse die Nachricht, daß eine große Mittelstandsorganisation an den Steuerausschuß das Ansinnen gestellt habe, man möge gestatten, die Einkommensteuer zu leisten im Jahresdurchschnitt der Jahre 1918—20. Trotz der Erklärung des Herrn Reichsfinanzministers Dr. Wirth, er könne die Milliarden, die dadurch ausfallen würden, nicht entbehren, war nicht zu verzeichnen, was hätte verzeichnet werden sollen, nämlich, daß unterschiedslos von allen Parteien jenes Ansinnen abgelehnt wurde. Es ist ganz klar, wenn auf diesem Wege dem Reich Milliarden verloren gehen, so müssen sie auf anderem Wege aufgebracht werden. Der Reichsfinanzminister hat mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn die besitzenden Kreise versuchen, sich von der Steuerlast zu entbinden, dann eben Wege beschritten werden müssen, die andere Kreise belasten, die aber bereits — wie ich schon dargelegt habe — in einer Weise belastet sind, daß sie eben eine höhere Belastung nicht ertragen werden und nicht hinnehmen können. Aber nicht nur das! Mit Recht ist dem Herr Abg. Dietrich heute vormittag darauf hingewiesen worden, daß wir eigentlich zu viel Steuern hätten, und doch infolgedessen die Steuerbeamten bis jetzt nicht in der Lage gewesen wären, sich vollständig durchzuarbeiten. Es wird eine Hinausschiebung der Veranlagung bewirkt und je länger diese Veranlagung hinausgeschoben wird, desto größer ist die

Gefahr der Verdunklung der vorhandenen wirklichen steuerlichen Werte.

Dann ist von der Finanzpolitik der Gemeinden gesprochen worden. Wir stehen selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß unter allen Umständen die Gemeindefinanzpolitik eine gesunde sein soll. Die Gemeinden sind ja heute ebenso sehr in einer schwierigen Lage, wie es die Einzelstaaten und das Reich sind. Sie versuchen auf allen Gebieten zu sparen, wo es nur möglich ist; sie versuchen außerdem überall die technischen Betriebe, die Wirtschaftsbetriebe mehr auszubeuten und so den Gemeindeetat ebenfalls in Ausgleich zu bringen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es unerläßlich ist, daß in einem Staat die Zellen gesund sind; je gesünder die Zellen sind — und die Gemeinden sind solche Zellen — desto besser wird es für den Staat und sein Fortkommen sein. Es ist von Haussuchungen gesprochen worden und davon, daß manchmal nichts mehr zu finden sei, wenn diese stattfinden. Ich glaube, es ist deshalb selbstverständlich, daß man alles daran setzen muß, jede Verschiebung des Inkraftsetzens der Steuergesetze zu vermeiden, um eben zu verhindern, daß, während dem die Steuergesetze aufgeschoben und hinausgeschoben werden, die Bevölkerung eine Verschleierung vornehmen kann. Bei alledem will ich aber doch auch darauf hinweisen, daß drüben überm Rhein unsere Gegner stehen und sehr wohl beobachten, wie bei uns diese Dinge vor sich gehen. Es hat unlängst eine französische Zeitung darauf aufmerksam gemacht, daß in Deutschland noch Tür und Tor offen stehen, damit Steuerhinterziehungen stattfinden könnten, und daß nicht mit der Kraft und der Gewandtheit zugegriffen werde, wie man das eben tun müßte in einem Staat, dem so große Verpflichtungen auferlegt sind.

Wir Sozialdemokraten haben stets betont, sowohl im Staat, wie in der Gemeinde, daß wir nicht etwa — wie man sagt — die Kuh, die Milch geben soll, langsam erdrosseln wollen. Wir heißen, daß wir dafür zu sorgen haben, daß unsere Arbeiterschaft Arbeit hat. Wir dürfen die Industrie nicht erwürgen, auch den vorwärtsstrebenden Geist nicht zum Erliegen bringen, denn wir brauchen ein arbeitsfreudiges und arbeitsfähiges Unternehmertum, um unsere Arbeitskräfte zu beschäftigen. Wir müssen eine Steuerpolitik treiben, die allen gerecht wird und darauf hinausgeht, die Stärkeren, Tragfähigeren zu belasten und die Kleinen zu schonen. Aber wie die Dinge bei uns liegen, muß jeder überzeugt sein, daß keiner im Reich und im Lande eben entlastet werden kann, und daß wir so alle dazu beitragen müssen, das Staatsschiff um die Klippe herumzubringen.

Herr Finanzminister Köhler hat nun ein Loblied auf seine Beamtenschaft gesungen. Wir können uns im großen Ganzen dem Lob, das der Herr Finanzminister in diesem Zusammenhange ausgesprochen hat, anschließen. Wir wissen, daß gerade jetzt die Steuerbeamten eine ungeheuer wichtige Aufgabe zu lösen haben. Wir wissen auch, welche Schwierigkeiten sie zu überwinden haben. Ich habe in den letzten Wochen Gelegenheit gehabt, en passant Zeuge zu sein bei einer Veranlagung zur Umsatzsteuer, und ich muß schon sagen, es erfordert nicht nur ein ungeheures Maß von Wissen seitens der Steuerbeamten, sondern auch ein ungeheures Maß von Geduld denjenigen gegenüber, die zur Steuer herangezogen werden sollen. Und wenn diese hervorragenden Eigenschaften in unseren Steuerbeamten gut verkörpert sind, wenn heute unsere Steuerbeamten sie besitzen, so ist das unbestritten ein Verdienst, das festgestellt werden soll.

Aber es darf nicht allein beim Lobe bleiben. Es ist von den Gehältern gesprochen worden. Ich will nicht wiederholen, was gesagt worden ist; aber ich glaube, ein qualifizierter Beamter, der Beamte überhaupt, der seine Pflicht erfüllt, hat unter allen Umständen einen Anspruch auf ein Einkommen, das ihn der krassesten Not enthebt. Nun scheint mir aber nachdem, was wir hier schon gehört haben, das nicht überall der Fall zu sein. Wenn der Staat Gewissenhaftigkeit von seinen Beamten verlangt, dann muß allerdings auch der Beamte vom Staat dieselbe verlangen können; der Beamte darf fordern, daß der Staat auch ihm gegenüber gewissenhaft ist, und wenn der Staat weiß, daß dem Beamten Gehälter bezahlt werden, mit denen er die Ernährung nicht mehr bestreiten kann in der heutigen Zeit — es sind da Summen genannt worden von 500, 800, 900 M. —, so muß er unter allen Umständen in Gewissenhaftigkeit und fester Pflichterfüllung dafür sorgen, daß diese Beamten so entlohnt werden, daß sie ohne Sorgen ihren Obliegenheiten nachkommen. Heute liegen doch die Dinge so, daß viele Beamte ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, weniger dem Einkommen aus ihrem Amte und damit dem Staate zu verdanken haben, als vielmehr ihren Angehörigen, den Angehörigen ihrer Frauen oder den Sparpfennigen, die sie sich in der guten alten Zeit zurückgelegt haben. Deshalb begegnen wir auch immer mehr dem berechtigten Ruf der Beamten um Besserstellung. Diese Mißstände, der Hunger und die Entbehrung, können Resignation und andere böse Dinge erzeugen; wir müssen alles das von unseren Beamten fernhalten und sie wieder auf andere Wege bringen. Da möchte ich in diesem Zusammenhang auf eines hinweisen, daß seinerzeit den Beamten durch die Besoldungsordnung versprochen wurde, daß sie nun höhere Gehälter beziehen sollen, daß sie aber jedenfalls so eingeordnet würden, daß sie in Zukunft nicht schlechter gestellt seien. Und man war in der Beamtenschaft der Ansicht, daß das wirklich auch so kommen werde. Indessen hat sich aber da und dort ergeben, daß nicht nur keine Besserstellung erfolgt ist, vielmehr da und dort nicht einmal das erreicht wurde, was in den Gehalt- und Lohnsätzen niedergelegt und vor der Neuregelung der Besoldungsordnung vorhanden war. Ich meine, wenn eine Bestimmung in der Besoldungsordnung ist, wenn es der Wille des Gesetzgebers ist, daß Keiner schlechter gestellt werden soll durch die Besoldungsordnung als er es vorher war, so müßte darauf Bedacht genommen werden, daß das auch wirklich durchgeführt wird.

Sodann hat wohl die Landeshauptkasse Verfügungen erlassen über die Abzüge. Es ist darüber bereits gesprochen worden. Es sollten die Abzüge in kleinen Raten erfolgen. Wie mir aber mitgeteilt worden ist, war es da und dort nicht der Fall. Im Gegenteil! Es ist zum Teil dazu übergegangen worden, jene Vorschüsse auf einmal abzuziehen. Was das zu bedeuten hatte, für jene Beamten, die ohnedies ein kleines und kümmerliches Einkommen haben, das brauche ich hier vor Ihnen nicht auseinanderzulegen. Woran die Schuld liegt, daß diese Abzüge nicht in kleinen Raten erfolgt sind, will ich nicht weiter untersuchen, aber die Bitte aussprechen, an die Adresse unseres Herrn Ministers der Finanzen, daß hier nachgesehen werden möge, und so weit die Abzüge nicht schon restlos erfolgt sind, wenigstens die Härten bei den zukünftigen Abzügen vermieden werden. Sicherlich würde sich der Herr Minister dadurch den Dank weiter Kreise unserer Beamtenschaft erwerben.

Es ist von Kriegsanleihen gesprochen worden. Dazu möchte ich nur ein kurzes Wort sagen. Manchmal begegnet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

man in gewissen Kreisen draußen im Lande der Ansicht, von den Kriegsanleihen hätte man ohne weiteres so und so viel Prozent abschreiben bezw. annullieren sollen. In dieser Beziehung halte ich das für richtig, was in diesen Tagen hier vorgetragen worden ist: Die Großen haben ihre Kriegsanleihe abgestoßen; heute befindet dieselbe sich noch wesentlich in den Händen der kleinen Sparer, der gemeinnützigen Körperschaften, der Sparkassen, der Darlehenskassen und sonstigen Institute; ich will das im einzelnen nicht weiter ausführen. Wollten wir nun heute dazu übergehen, an den Kriegsanleihen einfach Abstreichungen um 20, 30 oder gar 40 Prozent vorzunehmen, so hieße das in erster Linie und im wesentlichen den Kleinen Schaden zufügen. Die Großen dagegen würden vollkommen frei ausgehen. Das wäre aber sicherlich nicht der richtige Weg. Man geht ja freilich wohl nicht zu weit, wenn man sagt, die im kleinen Volk lebende Opferfreudigkeit wäre sicherlich auch noch bereit, ein letztes Opfer zu bringen, wenn es gälte, mit diesem Opfer das Vaterland zu retten (Abg. Dr. Baumgartner: Aber nicht zugunsten der Großen!).

Ich habe meine Ausführungen vorhin deshalb gemacht, weil ich besonders unterstreichen wollte: Arbeit ist Kultur! und weil ich mit vielem einig gehe, was der Herr Kollege Heurich in seiner Rede dargelegt hat. Drüben (bei den Gegnern) soll man wissen, daß wir uns die Kultur nicht rauben lassen. Wenn man uns aber die Möglichkeit der Arbeit nimmt, so scheint es allerdings, als ob man uns auch der Kultur selbst berauben wolle. Die Arbeit ist ja der Eckpfeiler aller Kultur; die Entente muß sich klar darüber sein, daß sie, sobald sie versucht, ihre Forderungen zu realisieren, uns dennoch die Grundlage unseres Bestehens nicht nehmen darf.

Etwas anderes aber ist mir bei diesen Gedankengängen in den Sinn gekommen. Es handelt sich dabei um einen Ausblick in die Zukunft, besonders die Zukunft der Erwerbslosen. In diesen Tagen sind da und dort Vorschläge aufgetaucht, wie man den Erwerbslosen am besten helfen könnte. Ich erkläre von vornherein, daß ich auf dem Boden stehe, den soeben bei seinen Darlegungen auch der Herr Kollege Heurich eingenommen hat. Es ist von dem Geiste gesprochen worden, den die Arbeitslosigkeit erzeugt. Es ist richtig, wenn gesagt wurde, nicht jeder sei in der Lage, sich in den Seelenzustand dieser Arbeitslosen zu versetzen und die Qualen nachzufühlen, von denen ein solcher Arbeitsloser heimgesucht wird, der gerne arbeiten würde, wenn er nur arbeiten könnte, und dessen Familie bei seiner Arbeitslosigkeit ohne die für sie notwendigen Existenzmittel ist. Wenn wir die seelische Verfassung dieser Arbeitslosen in Rechnung ziehen, dann brauchen wir uns gar nicht zu wundern, wenn da und dort solche Erwerbslose bereit sind, Ideen und Gedankengängen nachzuhängen, ohne sie auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen, und wenn sie sich dann Bestrebungen in die Arme werfen, die wir verurteilen: solche Leute befinden sich in einem Zustand äußerster Verzweiflung und es ist verständlich, wenn sie gleich einem Ertrinkenden sich bemühen, selbst einen Strohhalm zu ergreifen.

Mit aller Deutlichkeit will ich es in erster Linie hier aussprechen, daß wir vor allen Dingen gegen den von kommunistischer Seite gemachten Vorschlag sind, nach welchem die Arbeitslosenunterstützung auf den Satz des vollen Arbeitsverdienstes erhöht werden soll, wie ein gesunder Arbeiter ihn bezieht. Wenn wir einen derartigen Gedanken ablehnen, das ist doch, glaube ich, einfach selbstverständlich: wir müssen ihn ablehnen, darüber braucht kein Wort verloren zu werden.

In dem Augenblick, in dem wir solche Vorschläge ablehnen, ergibt sich aber für uns die sittliche Verpflichtung, unter allen Umständen in auskömmlicher Weise für die Arbeitslosen zu sorgen; dieser Verpflichtung dürfen wir uns nicht entziehen. Insbesondere muß diese Mahnung gerade an die besitzenden Kreise gerichtet werden und vor allem gilt sie denjenigen Leuten, die es den heutigen Arbeitslosen verdanken, daß ihr Besitz ihnen erhalten wurde, insofern diese draußen an der Grenze gestanden, ihren Körper den feindlichen Geschossen dargeboten und den Feind abgehalten haben. Gerade diese Besitzenden müssen anerkennen, daß sie jetzt verpflichtet sind, selbst ihr Letztes hinzugeben, wenn es gilt, jene Unglücklichen, die heute nicht mehr arbeiten können, vor schwerer Not zu bewahren.

Wir verlangen produktive Arbeitslosenfürsorge, und mit Recht hat auch nach unserer Auffassung der Herr Abg. Dietrich von der demokratischen Fraktion darauf hingewiesen: Selbst wenn jene Arbeit überzahlt werden muß, selbst wenn sie um 50 Prozent zu teuer ist, wird sie immer noch als billig angesehen werden müssen, wenn man sie an den Kulturwerten mißt, welche zu retten wir durch diese produktive Arbeitslosenfürsorge in die Lage versetzt werden. Nicht „Unterstützung", sondern Dienst auf dem Wege der Arbeit: das ist nicht nur unsere Auffassung, das ist auch der Grundsatz derjenigen Arbeitslosen, die noch nicht den Kopf verloren haben, die noch nicht vom Wahne der Verzweiflung erfüllt sind. So, wie wir heute innerhalb des deutschen Reiches stehen, haben wir alle Veranlassung, alles zu tun, damit wir nicht noch weitere moralische und ethische Kräfte verlieren.

Und nun ein kurzes Wort zu einem Zwischenruf, der gestern vom Herrn Abg. Ziegelmaier-Oberkirch gemacht und der nun heute in zweiter Auflage, zwar nicht als Zwischenruf, sondern in Form von Darlegungen, vom Herrn Kollegen Heurich aufgenommen worden ist.

Der Herr Kollege Heurich hat schöne Worte an die Adresse der Entente gerichtet, die wir nur unterstützen. Aber er hat dabei auch an die „Internationale Sozialdemokratie" gerührt (Rufe: Aha; — Heiterkeit). Herr Kollege Heurich, ich danke Ihnen das (Zuruf vom Zentrum: Bitte! — Heiterkeit).

Der Herr Kollege Heurich hat erklärt, die internationale Sozialdemokratie „habe versagt" (Abg. Dr. Baumgartner: Sehr richtig!). Herr Kollege Heurich, ich will nicht untersuchen, ob die internationale Sozialdemokratie wirklich versagt hat. Aber das eine weiß ich: Wenn sie versagt hat, dann befindet sie sich in sehr guter Gesellschaft (Lachen beim Zentrum und Zurufe); es gab auch andere Versager (Hört! vom Zentrum: Aha! jetzt kommt's). Herr Kollege Dr. Schofer, Sie brauchen nicht zu glauben, es werde ein Angriff auf die Religion erfolgen! es wird kein „Gallimathias" losgelassen (Abg. Dr. Schofer: Um so besser! Ich schulmeistere nicht so gerne!). Aber bedenken Sie nur eines: wenn die Sozialdemokratie einmal zweitausend Jahre lang existiert (Zuruf vom Zentrum: Solang lebt die nicht! — Heiterkeit, Gegenzurufe), wenn sie in jeder Gemeinde einen Vertreter hat, der ihre Lehre den Gemeindemitgliedern verkündigt, und wenn außerdem die Sozialdemokratie einmal jene weltumspannende Organisation aufzuweisen hat, über die Ihre Kirche verfügt, Herr Kollege Heurich, dann — das glaube ich ohne

Übertreibung sagen zu dürfen — dann wird ein Krieg unmöglich sein (Lachen rechts).

Im übrigen will ich aber doch noch darauf hinweisen, daß gerade unsere Parteipresse und beispielsweise auch die französische sozialistische Zeitung „Humanité", was die Stellungnahme zu den Bedingungen des Brüsseler Edikts anbetrifft, an Deutlichkeit durchaus nicht haben fehlen lassen. Auch die „Humanité" hat diese Bedingungen ohne weiteres als durchaus nicht annehmbar bezeichnet. Dafür, daß in Frankreich die französischen Sozialdemokraten nicht mit der Schärfe vorgehen können, wie wir in unserer Heimat das zu tun vermögen, dafür sollten wir, glaube ich, alle Verständnis haben. Wir wissen aber, auf welchem Boden sie steht.

Dann aber noch eines, Herr Kollege Heurich. Ich habe niemals gelesen, daß etwa klerikale Zeitungen in Frankreich Töne von ähnlicher Schärfe gefunden haben, wie wir feststellen konnten, daß sie in der „Humanité" zum Ausdruck gekommen sind. Ich würde mit freuen, wenn dem nicht so wäre. Ich würde es aufs freudigste begrüßen und es würde mich tief innerlich befriedigen, wenn Sie mir sagen könnten, daß gerade ihre Parteigänger in Frankreich ganz besonders dabei sind (Zuruf im Zentrum: Es gibt ja keine!) das Edikt von Brüssel zu bekämpfen (Unruhe). Noch eines, was Herr Kollege Heurich hier vorgetragen hat und was mich ganz besonders freut (Anhaltende Unruhe — Glocke des Präsidenten) an den Darlegungen meines Herrn Vorredners — selten haben wir Gelegenheit, es zu hören aus dem Munde eines Mitglieds der Zentrumspartei — das war, daß er, ich darf sagen, offiziell die Gewalt abgelehnt hat. Das war das Erfreuliche in den Darlegungen des Herrn Kollegen Heurich. Damit gehen wir einig, aber nicht mit denen, die in München demonstriert haben und heute noch mit dem Gedanken spielen, daß wir mit Gewalt den Vertrag von Versailles und das Edikt von Brüssel beseitigen könnten. Wir gehen in dieser Beziehung ganz einig, Herr Kollege Heurich, das ist ein Berührungspunkt, wo wir uns zusammenfinden und gemeinsam arbeiten können. Nur wünsche ich, daß diese Ihre Stellungnahme unverrückbar auch für die Zukunft feststeht, daß man nicht etwa mit Gewalt Dinge beseitigen kann, die einem unangenehm sind. Übrigens ist dieser Gedanke auch schon einmal von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer angeschnitten worden, der einmal gesagt hat: In letzter Linie wird nicht die Gewalt siegen, sondern der Geist und die Vernunft. Schade aber, daß dieser Gedanke jetzt erst Ihnen kommt, nachdem wir so unendlich tief und weit hinuntergedrückt sind. Wenn dieser Gedanke, daß nicht die Gewalt siegt, sondern der Geist, wenn diese Verleugnung der Gewalt vor dem Jahr (Ruf: Ihre Partei im Deutschen Reichstag durchdrungen hätte, wenn sie in Befolgung dieses Gedankens die Erfüllungspolitik verweigert hätte, vielleicht wären wir nicht an jenem Platz angekommen, an dem wir uns heute befinden. (Zurufe — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, die Zurufe zu unterlassen).

Dann ein kurzes Wort zu dem, was der Herr Kollege Haffner gestern hier dargelegt hat. Der Herr Abg. Haffner hat dem Herrn Abg. Marxhoff eine Zensur erteilt. Ich muß in diesem Zusammenhang doch weniges sagen. Immer und immer wieder, es geschah auch gestern, wird mit dem „Volkswillen" und im Zusammenhang mit Artikeln derselben auf mich hingewiesen. Wenn ich Artikel im „Volkswillen" schreibe — ich bin bekanntlich nur verantwortlich für den Konstanzer lokalen Teil — dann finden Sie meinen Namen. (Zuruf im Zentrum: Immer?) Nun haben unsere Redakteure soviel Freiheit in der Redaktion des Blattes, daß sie, ich will einmal sagen, auch aus der Reihe tanzen können. Das kommt aber nicht nur bei sozialdemokratischen Redakteuren vor, sondern auch bei anderen. Ich meine, man soll auch das Wort nicht auf die Goldwage legen, sondern es soll einer auch einen kräftigen Satz hinschreiben können, wenn er damit auch nach der Meinung anderer über das Ziel hinausschießt. Ich meine, das kommt überall vor. Am besten kommt man darüber hinweg, wenn man davon nicht soviel Aufhebens macht. Wie liegen nun die Dinge. Sie haben immerfort die Behauptung vorgebracht, draußen und auch hier, als ob die Sozialdemokratie an sich, ihrem inneren Wesen nach, religionsfeindlich sei. Ich habe dieser Tage zum zweiten Mal ein Buch gelesen, das sicherlich dem Herrn Kollegen Dr. Schofer nicht entgangen ist, das Buch des Herrn Dr. Kral über „Christentum und Sozialismus, eine Versöhnung zwischen beiden". Ich muß sagen, ein sehr interessantes Buch. Mit vielem können wir Sozialdemokraten einig gehen. Herr Kollege Dr. Schofer, es sitzen hier viele Sozialdemokraten, die religiös in ihrem Innern sind, auch wenn sie heute keiner dogmatischen Religion mehr anhängen. Es sitzen viele hier, die religiös erzogen worden sind, die von sich sagen können: durch die Religion zum Sozialismus. Es gibt Millionen von Sozialdemokraten, für die der Sozialismus nicht nur ein wirtschaftliches Prinzip darstellt, sondern für die er ein ethisches Prinzip, ich will sogar sagen, eine Art Religion ist. (Abg. Dr. Schofer: Aber eine Art!) Es ist ganz selbstverständlich, Herr Kollege Dr. Schofer, daß Sie diese Art ganz anders deuten. Sie werden aber den ethischen Gehalt, der im Sozialismus wurzelt, nicht wegdisputieren können.

Aber noch etwas anderes wollte ich sagen. Immer wieder kehrt der Vorwurf wieder und zwar bombensicher, bevor wir zu einer neuen Wahl gehen, er kehrt wieder, ob unsere Zeitungen daneben hinausgreifen und sich einer darin verhaut, er kehrt wieder, ob etwas geschrieben wird oder nicht, der Vorwurf ist ja da, er gehört zum eisernen Bestand Ihrer Agitationsmethode, nämlich der Vorwurf der Religionsfeindschaft der Sozialdemokratie. Damit komme ich auf den Kern der Sache. Die Dinge liegen so, daß Sie scheinbar ohne Religionsfeindschaft der Sozialdemokratie überhaupt nicht mehr auskommen können (Unruhe, Zurufe). Wozu denn dann die Aufregung? Wenn es wirklich so ist, daß einzelne von uns die Religion angreifen, dann brauchen Sie sich nicht aufzuregen, wenn Sie so sicher sind, daß in letzter Linie das, was Sie für richtig halten, zum Siege führt. Aber blicken wir zurück auf 20 Jahre, wo es noch keinen „Volkswillen", auch noch keine „Volkswacht" gegeben hat, wo es in Baden höchstens die „Volksstimme" gab und in Karlsruhe den „Volksfreund". Schon damals war immer die Religion in Gefahr. Und, Herr Kollege Dr. Schofer, der vor Ihnen steht, weiß noch die Zeit, wo wir im Oberland, wenn wir mit unseren Flugblättern, die nicht religionsfeindlich waren und wo man die „Volksstimme" nicht gelesen hat und eigentlich nichts weiter wußte von Sozialdemokratie, von ihren Aufgaben und Zielen, ich weiß die Zeit, Herr Kollege Dr. Schofer, wo der Fanatismus Ihrer Anhänger dazu getrieben hat, uns nachzugehen, die Hunde auf uns zu hetzen, mit Steinen nach uns zu werfen, mit Prügeln uns zu verfolgen. Aber Herr Kollege Dr. Schofer, trotz dieses Geschreies durch 2 Jahrzehnte hindurch, daß die Sozialdemokratie religionsfeindlich sei, haben Sie wahrnehmen müssen, vielleicht zu Ihrem Schrecken, daß der Gedanke des Sozialismus auch vor jenen Häusern und Gemeinden nicht Halt gemacht hat, die Sie vor dem Sozialismus bewahren wollten (Zuruf des Abg. Seubert). Sie werden

auch in Zukunft, Herr Kollege Seubert, lassen Sie sich das gesagt sein, dieselbe Erfahrung machen, auch in Zukunft wird das Geschrei von der Religionsfeindlichkeit so wenig verfangen, wie bis auf den heutigen Tag. Darüber müssen Sie sich klar sein. Mehr und mehr kommt man draußen zur Überzeugung, daß es ein innerlich unwahres Geschrei ist, auch wenn einer einmal etwas schreibt, was Ihnen durchaus nicht gefallen kann. Ich meine, man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und daran denken wir.

Aber noch ein anderes: Die Sozialdemokratie hat in Baden und im Reiche bewiesen, daß sie nicht religionsfeindlich ist. Ist es nicht von Ihnen selbst anerkannt worden, daß die Kirche, was ihre Rechte anbetrifft, heute ganz anders und viel besser dasteht, als es früher der Fall war? Und Sie wissen ebensogut, daß im Reichstag die Sozialdemokratie immer eine tolerante Haltung gegenüber der Kirche sowohl wie gegenüber Ihrer Partei eingenommen hat. Nie sind wir eine Kulturkampfpartei gewesen, und wir werden es auch in Zukunft nicht sein, dessen sind Sie sicher. Ich brauche nicht an die Aufhebung des Jesuitengesetzes zu erinnern, dessen Aufhebung Sie auch uns zu verdanken haben, uns, denen Sie nachsagen, daß wir feindselig gegen die Religion seien. Die Dinge liegen anders. Schon oft habe ich es empfunden und innerlich bedauert, daß von Ihrer Seite alles, was nicht zu Ihnen gehört, was nicht auf Ihrem religiösen Standpunkt steht, indirekt als etwas bezeichnet wird, was moralisch niemals auf der Höhe stehen kann. Das geht zu weit! Es gibt heute in Deutschland Millionen von Menschen, die keiner dogmatischen Religion angehören, und trotzdem gute, brave, rechtschaffene und pflichtgetreue Menschen sind, und die eine gute moralische Grundlage haben. Jenen jede Moral absprechen zu wollen, das meine ich, ist zu viel, auch wenn man annehmen will, daß Sie in der Abwehr handeln. Ich meine, wenn in diesen Dingen mehr Toleranz bestünde, würden wir sicherlich ein gut Stück weiterkommen und würden sicherlich unsere Zeit mit besseren Dingen ausfüllen können, die unserem Volke mehr nützen, als dieses ewige Hin und Her und das ewige Suchen, ob nicht ein Wort von einem gesagt worden ist, der nicht gerade ein durchaus treuer Anhänger seiner Kirche ist. Der Herr Kollege Dr. Schofer wird natürlich sagen zum Schluß: das war wieder ein Gallimathias von Theologie, der hier ausgesprochen worden ist. Herr Kollege Dr. Schofer, wenn ich einmal Theologie studiere, Sie werde ich nicht zu meinem Examinator wählen (Heiterkeit — Abg. Dr. Schofer: Allen Grund dazu!).

Und dann noch eins dem Herrn Kollegen Duffner, der über die Kriminalstatistik gesprochen. Ich darf das ohne jede Voreingenommenheit hier einflechten. Der Herr Kollege Kriminalstatistik sprechen lassen! Der Herr Kollege Duffner Kriminalstatistik sprechen lassen! Der Herr Kollege Duffner ist nicht da. Ich bitte die Herren von der Rechten, einmal die Kriminalstatistik der letzten Jahre anzusehen. Wir haben nichts zu scheuen. Wir wissen: Sünder gibt es überall, hüben wie drüben. Aber das Eine will ich sagen: Man schießt daneben, wenn man glaubt, daß die Sünder dort am meisten sind, wo nach Ihrer Auffassung die Religion am wenigsten zu Hause ist. In der „Frankfurter Zeitung" ist im ersten Morgenblatt vom 2. November letzten Jahres eine Statistik über die Kriminalität nach den Religionsbekenntnissen in Preußen enthalten. Alles kann ich nicht verlesen. Ich bin aber bereit, diese Statistik ohne weiteres dem Herrn Kollegen Dr. Schofer oder sonst einem Herrn der rechten Seite des Hohen Hauses zur Verfügung zu stellen, damit Sie sich überzeugen können, daß es in Wirklichkeit so ist. Aus dieser Statistik geht hervor, auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen christlichen Bekenntnisses (Zurufe im Zentrum: christlichen Bekenntnisses!) ja, christlichen Bekenntnisses, entfallen folgende Zahlen:

an Strafmündigen evangel. Bekenntnisses	1094,
an Strafmündigen kathol. Bekenntnisses	1443,
sonstigen christlichen Bekenntnisses	561,
jüdischen Bekenntnisses	1128.

(Zuruf im Zentrum:: Das ist etwas anderes! Unruhe). Die Statistik steht Ihnen zur Verfügung. Wenn Sie es wünschen, lese ich sie Ihnen vor. Es würde aber zu weit führen. Sie wissen, daß die Statistik über Bayern hier fehlt. Darauf wollte ich nur auf die Darstellung und auf den Zwischenruf hin anführen; daß, wenn man die Kriminalstatistik verliert, ich will sagen, die Heiligen die allergrößten Sünder sind. (Abg. Dr. Schofer: In der Moraltheologie durchgefallen!).

Zur Presse überhaupt. Es wurde hier viel über die Schreibweise und über das, was gerade der „Volkswille" geschrieben, gesprochen. Die Antwort, die ich auf die Darlegungen des Herrn Kollegen Seubert zu geben habe, gebe ich heute nicht (Zuruf im Zentrum: Warum nicht?). Ich befürchte, daß mir vom Herrn Präsidenten gesagt wird, daß es nicht im Zusammenhang stünde mit der Tagesordnung (Präsident Dr. Kopf: Der Herr Abg. Großhans hat ganz recht; die Sache gehört nicht daher. Ich bitte, ihn von jener Seite nicht zu reizen! — Heiterkeit). Der Herr Präsident ist sehr liebenswürdig. Aber zu reizen gibt es hier nichts.

Der Herr Kollege Seubert und auch andere Herren haben sich mächtig in die Brust geworfen über: Lüge und Verhetzung usw., wie die schönen Worte alle heißen, und über das, was in der sozialdemokratischen Presse steht. Vor mir liegt ein Flugblatt Ihrer Partei (zum Zentrum gewendet). Das ist nicht im ganzen Lande verbreitet worden. Im Unterland, im Odenwald darf man so etwas den Wählern nicht bieten; den Wählern am See oben darf man scheinbar etwas mehr bieten. Da heißt es als Überschrift: Das Schuldkonto der Sozialdemokratie. Ich entnehme mit gütiger Erlaubnis des Herrn Präsidenten wenige Sätze. Zunächst heißt es: „Die Geschäftsunfähigkeit" — das gehört zum Finanzetat — „der Sozialdemokratie ergibt sich aus der geradezu bodenlosen Finanzmißwirtschaft, die eingerissen ist, seit sie das Staatsruder in Händen hatte." Ein paar Monate hatte die Sozialdemokratie im Reiche das Staatsruder in Händen; in Baden überhaupt nicht. Das Flugblatt ist für Baden und die badischen Landtagswahlen geschrieben. Eine Lüge ist es deshalb, von der bodenlosen sozialistischen Finanzmißwirtschaft zu sprechen. Aber das ist noch nicht alles. Es hat einmal, ich glaube, es war sogar ein Pater, einen wissenschaftlichen Vortrag in Karlsruhe gehalten, in dem er sagte: „Revolutionen können nicht gemacht werden". Ich weiß nicht, ob das Ihre Auffassung ist, wonach man Revolutionen nicht einfach machen kann. Sie müssen von innen heraus aus den Zuständen und Verhältnissen herauswachsen (Zuruf im Zentrum: Deshalb sind Sie von der Revolution überrascht worden!). Ich denke, daß mir zugestehen, daß Revolutionen nicht gemacht werden können. Man ist am See oben anderer Auffassung. Dort behaupten Ihre Leute, daß die „sozialistische" Revolution das größte Verbrechen am deutschen Volke gewesen sei. Es wird uns nachgesagt, daß wir den Umsturz 1918 herbeigeführt haben, trotzdem bekannt ist, daß dem nicht so ist. Wir haben, Herr Kollege Seubert, kein Wort darüber geschrieben. Das war uns zu dumm, weil wir uns auf den Boden stellen,

Lügen haben kurze Beine. Wir machen kein langes Aufheben und nehmen die große Trommel nicht und machen einen Höllenspektakel. Die Sache klärt sich von selbst. Es heißt nun weiter: „Seit Ausbruch der Revolution sind weit über eine Milliarde Mark verschleudert worden. In Baden betragen die Kosten für die Volkswehr drei Millionen Mark". Dafür werden wir verantwortlich gemacht. Jeder von Ihnen weiß, daß wir das alles gemeinsam eingebrockt haben. Dennoch hat die Sozialdemokratie in Baden — wir waren stets mit Ihnen — (Zuruf vom Zentrum: Anfangs 1919! — Unruhe) nicht die Mehrheit.

Was also hier geschrieben wurde, ist unwahr. Dann aber noch Eins. (Abg. Dr. Schofer: Die Rechnung ist noch nicht vorgelegt!). Was ich jetzt sage, gehört wieder zum Finanzetat (Heiterkeit). Es heißt hier, daß die Waffenstillstandverhandlungen durch die Sozialdemokratie ins Ungeheure erschwert wurden . Die Verschärfung der Bedingungen bei Verlängerung des Waffenstillstands ist auf die Unfähigkeit der sozialistischen Regierung, einen Frieden zu schließen, zurückzuführen. Die Sozialdemokratie ist schuld daran, daß unsere noch in französischer Gefangenschaft schmachtenden Brüder, Väter und Söhne nicht heimkehren können (Zurufe links: Hört! Hört!).

Ich stelle Ihnen das Flugblatt zur Verfügung. Sie können diesen Gallimathias demjenigen am See unter die Nase reiben, der dies geschrieben hat. Ich sage es vor aller Öffentlichkeit, was der Herr Abg. Erzberger in Konstanz in seiner großen Versammlung dargelegt hat, steht in schreiendem Widerspruch zu dem, was hier vom Zentrum — und vom Zentrum wird doch immer die Wahrheit gesagt — der Bevölkerung vorgemacht wurde. Soviele Zeilen hier sind, soviele Ungerechtigkeiten und Unwahrheiten sind in diesem Blatt enthalten. Und wenn Sie hier herüberschießen, muß es uns erlaubt sein, auch hinüberzuschießen (Zwischenruf des Abg. Seubert). Herr Abg. Seubert, es ist angesichts solcher Dinge ungemein kühn, von Lüge zu sprechen. Wenn man in einem Glashaus sitzt, sollte man vorsichtig sein, sonst könnten die Scheiben zerbrechen, wenn mit Steinen geworfen wird (Abg. Seubert: Sind Sie der Verfasser von dem Artikel?). Ich bin Ihnen keine Rechenschaft schuldig; wenn Sie es wissen wollen, dann wenden Sie sich an die Redaktion. Sie werden die Antwort auf das, was Sie in jenem Zusammenhange gesagt haben, später bekommen — beruhigen Sie sich —, wenn unsere Zeit gekommen sein wird.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Großhans, jetzt muß ich Sie bitten, zum Finanzetat zurückzukommen; auf der anderen Seite bitte ich, die Zwischenrufe zu unterlassen, sie verlängern nur die Debatte.

Abg. **Großhans** (fortfahrend):

Ich bitte zu entschuldigen, daß ich mir diese Abweichung erlaubt habe, aber es war nicht meine Schuld. Man hat mich auf dieses Gebiet hinübergedrängt. Ich stehe in gerechter Abwehr. Ich gebe aber ohne Umschweife zu, daß Ihre Rüge berechtigt war. Aber wenn ich abgeschweift bin, war es nicht allein meine Schuld.

Damit möchte ich zum Schlusse kommen und möchte meine Darlegungen, soweit sie finanzpolitischer Art waren und zum Etat gehören, dahin zusammenzufassen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nötig ist, die Entente mit aller Bestimmtheit wissen zu lassen, daß wir ihre Bedingungen niemals erfüllen können, weil sie undurchführbar sind und daß wir darin einig sind, jetzt und in Zukunft, wenn es gilt, in diesem Sinne unserem Vaterlande zu dienen! (Beifall links).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt die Anregung, daß ein Teil der noch ausstehenden Redner mit Rücksicht auf den Umfang der bereits stattgehabten Beratung auf das Wort verzichten möchte.

Abg. Freudenberg erklärt, auf das Wort zu verzichten.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Der Herr Kollege Weißmann hat vorhin mich einen großen Parlamentsschulmeister genannt. Ich sehe darin eine Beleidigung nicht. Ich nehme eben an, daß er als kleines Parlamentspräzeptorle gesprochen hat. So gehören wir ja dann in den gleichen Stand (Allgemeine Heiterkeit).

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Beratung die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 10. Februar 1920 nachmittags ¼4 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung 1,15 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

23. Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Belzer, Beyerle, Blase, Duffner, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Dr. Gothein, Habermehl, Hamann, Hoffmann, Horter, Hummel, Kahn, Kiefer, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Kurz, Dr. Leser, Maier-Heidelberg, Martin, Marum, Mast, Müller-Schopfheim, Odenwald, Rausch, Richter, Roesch, Rückert, Saenger, Schneider-Freiamt, Schön, Schöpfle, Stobel, Trunk, Vielhauer, Vogel, Dr. Wirth und Ziegelmaier-Oberkirch.

Am Regierungstisch: Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Sammet, die Ministerialräte Rein, Dr. Mühe, Ullrich und Dr. Steinbrenner, Landforstmeister Gretsch, Oberbergrat Naumann und die Regierungsräte Pfisterer und Stehberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge, sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 20. Sitzung vom 8. Februar 1921, nämlich: Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, Hauptabteilung IV, Finanzministerium. Berichterstatter Abg. Seubert,

und damit in Verbindung

Beratung über den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr. (Drucks. Nr. 43).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr.

Es wird gleich in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung IV, **Finanzministerium**, erhalten das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Verschiedene Ausführungen in der heutigen Debatte veranlassen mich, das Wort zu ergreifen.

Zunächst hat der Herr Abg. Dietrich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, heute früh ausgeführt, es sei eines der übelsten Schlagworte: „Keine Ausgabe ohne Deckung". Wir von unserer Seite — ich darf hier zugleich im Namen meiner Partei reden — verstehen diesen Ausdruck „Keine Ausgabe ohne Deckung" nicht als Schlagwort, sondern wir nehmen diesen Ausdruck als eine bittere Notwendigkeit an. Wir nehmen ihn als einen außerordentlich gesunden Gedanken, der sowohl im Privathaushalt, als insbesondere auch im Staatshaushalt seine volle Geltung haben muß (Sehr richtig im Zentrum!). Wir freuen uns darüber, daß man bisher im Staatshaushalt diesen Gedanken immer betont hat, und daß wir gerade durch diesen Grundsatz unsere badischen Staatsfinanzen in Ordnung erhalten haben (Sehr richtig!). Wir erwarten aber auch von unserem badischen Finanzministerium — und wir erwarten das also auch von dem Finanzminister, der aus unseren Reihen hervorgegangen ist —, daß er diesen Grundsatz, den wir vom Zentrum immer vertreten haben, nicht etwa nach den heutigen Ausführungen des Herrn Kollegen Dietrich als reines Schlagwort, sondern daß er ihn bitter ernst auffasse, wie wir ihn immer aufgefaßt haben, und daß er ihn solange durchführt, als er sich im Staatshaushalt in etwa nur durchführen läßt (Beifall).

Weiter hat sich heute morgen der Herr Abg. Mager in einer längeren Ausführung über das Budget ergangen. Seine Ausführungen wurden mit einer Prätention vorgetragen, die im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Werte stand (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Hört, hört!). Insbesondere hat er über die Amortisationskasse Ausführungen gemacht, aus denen sich erkennen läßt, daß ihm offenbar die nötige Sachkenntnis fehlt, die man erwarten muß, wenn jemand sich über die Amortisationskasse und ihre Pflichten ausläßt. Wenn er nämlich behauptet, daß die 5 Millionen, die in diesem Etat stehen, als reine Schuldaufnahme verzeichnet sind, so scheint mir das zu beweisen, daß er die Bemerkungen zu dieser Position nicht gelesen — oder, wenn er sie gelesen, daß er sie falsch aufgefaßt oder nicht richtig verstanden hat; ich will mich darüber nicht weiter auslassen.

Nun komme ich zum dritten Punkt, zum Herrn Kollegen Großhans (Zurufe links). Wenn Sie das als mein Lieblingsthema auffassen, so tun Sie mir damit nicht etwas Unangenehmes an, sondern erweisen mir vielleicht nur eine Freundlichkeit. Denn ich muß gestehen: Es ist viel, was ich von Ihrer Seite höre, nicht so, daß man es hingehen und daß man es ohne Widerspruch in die Welt hinausgehen lassen kann, weil man sich sonst eines Vergehens, wenn auch nicht im strafrechtlichen Sinne, mitschuldig machen würde. Deswegen fühle ich mich veranlaßt, auf einige Ausführungen des Herrn Kollegen Großhans zurückzukommen.

Zunächst hat der Herr Kollege Großhans ausgeführt: wenn behauptet werde, die Sozialdemokratie habe in dem Kriege und nach dem Kriege versagt, „so befinde sie sich da in einer sehr guten Gesellschaft". Was er damit sagen wollte, das war jedem in diesem Hohen Hause klar. Wir haben es so aufgefaßt, wie auch der Herr Kollege Großhans es hat auffassen wollen; er hat damit sagen wollen: die Sozialdemokratie habe sich auf dem gleichen Boden bewegt wie das Christentum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Ausführungen wären ja ganz schön gewesen — wenn sie nur richtig gewesen wären. Herr Kollege Großhans vergißt bei diesem Vergleiche etwas: nämlich daß das Christentum nicht identisch ist mit den Menschen. Nicht das Christentum hat im Kriege versagt, Herr Kollege Großhans, sondern die Menschen haben versagt! (Abg. Martzloff: So trifft es aber das Christentum!). Ich will Ihnen das andere nachher auch zu Gemüte führen, Herr Kollege Martzloff! — Das Christentum hat von jeher die Nächstenliebe in die Welt hinausgerufen. Sie (gegen die Linke gewandt) aber haben nicht die Nächstenliebe in die Welt hinausgerufen. Sie haben ewig den Klassenkampf gepredigt und predigen ihn auch heute noch. (Lebhafter Widerspruch auf sozialdemokratischer Seite). Davon bringen Sie nichts weg und wenn Sie mir auch zehn Mal mit den Händen winken (Heiterkeit). Auch hier haben Sie einen christlichen Gedanken falsch verstanden. Mir scheint, daß Sie das Christentum und christliche Gedanken entweder längst aufgegeben oder nie richtig aufgefaßt haben. Ich will es Ihnen nur ganz kurz sagen: der christliche Gedanke verbietet die Tötung nicht in allewege; er läßt auch die menschliche Vernunft, läßt auch die weltlichen Gesetze und die weltliche Obrigkeit zu ihrem Recht kommen. Und wenn die weltliche Obrigkeit notwendigerweise etwas gebietet, was in Abwehr zur Tötung führt, so tue ich nichts religiös ungerechtes, wenn ich in Notwehr diesem Gebote folge (Zurufe links). Ihnen, Herr Kollege Großhans, kann ich im Rahmen der Theologie nicht folgen; ich habe Sie schon längst als Parteipapst innerhalb der sozialdemokratischen Partei angesehen (Lebhafte Heiterkeit).

Weiter hat der Herr Kollege Großhans zur Begründung seiner Meinung ausgeführt: es würde ihn gefreut haben, wenn auch französische „klerikale" Blätter sich gegen den Krieg gewendet hätten. Ich muß sagen, die Richtung klerikaler Blätter, die wir in Deutschland kurzweg mit dem Ausdruck „Zentrum" benennen, gibt es in Frankreich nicht, sondern nur eine konservative Richtung.

Und weiter muß ich dann dem Herrn Kollegen Großhans sagen, daß wir es selber bedauern, wenn in solchen Blättern, die Sie klerikal nennen, etwa chauvinistische Gedanken zum Durchbruch gekommen sind. Denn wir selbst verurteilen es, daß man den Nationalismus über den christlichen Gedanken stellt und daß man, wie das s. Zt. in Hannover von deutschnationaler Seite getan worden ist, Programmpunkte aufstellt, in denen man den Nationalitätsgedanken über den christlichen Gedanken hinaufsetzt. Wenn man derartige Tendenzen verfolgt, kommt es nie zu einem Frieden unter den Völkern, niemals kommt es zu einem gerechten Ausgleich dessen, was der eine Staat vom anderen braucht, sondern dann züchten wir nur den Chauvinismus in Reinkultur, wie er seit Jahrzehnten in Frankreich und auch bei uns im deutschen Reiche durch gewisse Blätter gezüchtet worden ist (Zuruf des Abg. Weißmann).

Der Herr Kollege Großhans hat weiter ausgeführt, es gäbe Millionen von Sozialdemokraten, die zwar keiner Kirche angehören, die aber trotzdem religiös seien. (Abg. Großhans: die nicht in die Kirche gehen!) — „die keiner Kirche angehören" —, so habe ich mir wörtlich notiert, „die nicht dogmatisch und doch religiös sind". (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das gibt es nicht!) Das wollte ich Ihnen nämlich sagen, Herr Kollege. Ein Mensch ist ein Individuum, dann hat er Religion, dann hat er eine positive Auffassung von Religion, denn er ist ein Individuum — oder er hat keine, dann hat er aber auch nicht dieses allgemeine Waschlappenchristentum, das Sie von dem Herrn Kollegen Großhans (Abg. Großhans: ich habe gesagt, Herr Kollege Strauß: „welche keiner dogmatischen Religion angehören und dennoch gute Menschen sind", „daß es gute Menschen gibt, auch wenn sie nicht in der Kirche sind".) Ich will vor allen Dingen nicht sagen, daß solche Menschen keine guten sind. Wenn Sie behaupten, daß es Menschen geben könne, die, trotzdem sie ohne Religion sind, nicht schlecht seien, so haben Sie von unserer Seite einen Widerspruch noch nie gehört (Abg. Großhans: „Dogmatisch"!).

Nun haben Sie weiter ausgeführt, die Herren von der Sozialdemokratie seien gar nicht gegen die Religion und gegen die religiöse Lebensauffassung und Sie haben das durch einzelne Vorkommnisse zu belegen gesucht. Sie haben angeführt, Sie hätten s. Zt. für die Aufhebung des Jesuitengesetzes gestimmt. Das ist richtig, ich akzeptiere das; was ich aber nicht akzeptiere, ist das, was implizite in Ihrer Behauptung enthalten ist: Daß Sie aus religiösen Gründen für die Aufhebung des Jesuitengesetzes gestimmt hätten. Diejenigen Gründe, welche Sie (die Herren von der Sozialdemokratie) veranlaßt haben, für die Aufhebung des Jesuitengesetzes zu stimmen, liegen auf einem ganz anderen Gebiete als die Gründe, die wir dazu gehabt haben: Sie wollten damit dokumentieren, daß Sie gegen jedes Ausnahmegesetz sind, weil Sie s. Zt. am eigenen Körper verspürt haben, wie es tut, unter einem Ausnahmegesetz leben zu müssen (Abg. Großhans: Aber wenn wir gegen die Religion wären, hätten wir sicherlich nicht für die Aufhebung gestimmt!) Herr Kollege Großhans, dann hätten Sie dies damals auseinandersetzen müssen. Wenn Sie aber die damals im Reichstag geführten Verhandlungen nachlesen, dann werden Sie finden, daß für Ihre damalige Haltung die Gründe maßgebend waren, die ich Ihnen vorgetragen habe.

Im übrigen darf ich Sie doch darauf hinweisen, daß gerade führende Leute aus Ihren Reihen es waren, die von jeher zum allerwenigsten nicht für ein religiöses Bekenntnis, wenn nicht gar gegen ein religiöses Bekenntnis eingetreten sind. Ich will Ihnen nur einmal einige Aussprüche vorlesen. Der erste geht aus von einem, der nicht zu Ihren Geringsten zählt: Vom Herrn Wilhelm Liebknecht:

> „Unsere Pflicht ist es, die Ausrottung des Gottesglaubens mit Eifer zu erfüllen und niemand anders ist des Namens eines Sozialisten würdig, als der, welcher selbst Atheist, die Ausbreitung des Atheismus mit allem Eifer betreibt." „Wenn wir einmal den sozialdemokratischen Staat haben, werden wir sehr leicht mit der Religion fertig werden."

Legien erklärt:

> „Unsere Mitglieder sind antireligiös, weil sie vernünftige Menschen geworden sind."

Und was Ihnen der alte Bernstein in einem anderen Zitat erklärt hat, dürfte Ihnen noch viel unangenehmer sein. Herr Bernstein hat einmal ausgeführt, die ersten sozialdemokratischen Führer seien fast alle Freidenker gewesen, die sich von der Religion und Kirche emanzipiert hätten.

> „Als dann die Partei größer wurde — ich will diesen Satz wörtlich vorlesen —, hat sie mit Rücksicht auf das Hindernis, welche die religiöse Gesinnung der Bauern ihrer Agitation entgegensetzte, den Programmpunkt aufgestellt: Religion ist Privatsache."

Dann hat vor kurzem auch ein Herr K. G. in einer sozialdemokratischen Zeitung eine Artikelreihe erscheinen lassen. Ich nehme an, daß der Artikel Ihnen nicht unbekannt ist, Herr Kollege Großhans, auch der Verfasser wird Ihnen nicht

unbekannt sein (Abg. Großhans: Ich weiß nicht!). Sind Sie's? Zeichnen Sie mit K. G.? (Abg. Großhans: Es schreiben noch andere in die Zeitung!). Ich weiß nicht, ob Sie mit K. G. zeichnen? (Abg. Großhans: Ja, ja, ich mache das sonst!). Also gut, dann war es der Herr Kollege Großhans. Er hat Ausführungen gemacht über das Christentum und hat unter anderem folgendes geschrieben:

„Die christliche Weltanschauung ist ins Greisenalter getreten. . . . Das Papsttum beherrscht nicht mehr die Weltanschauung, das ist die große erfreuliche Tatsache der heutigen Zeit. Der vom Papst bekämpfte Sozialismus löst eben das Papsttum ab." „Die Welt wird rapid sozialdemokratisch . . . Die Ablösung steht schon bereit. . . ., die Ablösung wartet. Eine Galgenfrist und die Herrschaft wird ganz abtreten."

Es sind eine Reihe von Artikeln. Ich will Ihnen die Entgegnung der „Konstanzer Nachrichten", aus denen ich die Zitate herausgenommen habe, es war der Artikel des Herrn Professors Dr. Pfeiffer in Meßkirch, zur Verfügung stellen.

Weiter glaubt Herr Kollege Großhans, uns die Kriminalstatistik vor Augen führen zu sollen. Da hat er auseinandergesetzt, daß unter 100 000 strafmündigen Personen Verbrechen und Vergehen entfallen auf 1094 Evangelische, 1443 Katholiken, 561 sonstige Christen und 112 Personen jüdischen Glaubens. Diese Kriminalstatistik, die er uns hier vorgehalten hat, hat offenbar den Zweck, zu beweisen, daß wir Katholiken schlechtere Menschen seien, da auf uns die größere Kriminalität entfällt. Herr Kollege Großhans, ich kann Ihnen sagen, mit der Statistik ist schon viel Mißbrauch getrieben worden, und wenn sie einmal malträtiert worden ist, ist sie im vorliegenden Fall von Ihnen malträtiert worden (Abg. Großhans: Sie steht Ihnen jederzeit zur Verfügung!). Herr Kollege Großhans, ich gebe zu, daß diese Statistik an und für sich richtig ist, sie spricht aber nicht gegen die Religion. Ich will Ihnen auseinandersetzen, einmal ist bei allen Verbrechen und Vergehen, (Zuruf links: Dorfschulmeister!) — wenigstens beim schlechter, nehme ich an — die Sie unter die Lupe nehmen, die Nation zu berücksichtigen, die in Frage steht. Sie dürfen einmal die Statistik von Verbrechen und Vergehen, die in der Rheinpfalz begangen werden, nicht vergleichen mit der der ruhigen Menschen, die im badischen Hinterland oder auf dem Schwarzwald wohnen. Sie dürfen auch auf der anderen Seite nicht vergleichen (Zuruf links: Die Statistik ist doch von Menschen!). — Nein, Herr Kollege, sie ist nicht von Preußen, sondern sie ist vom Reich zusammengestellt (Zurufe: Nein, von Preußen!). Gut, auch in Preußen gibt es verschiedene Völker, die verschiedenen Stammes sind, die ihr verschiedenes nationales Empfinden haben, und da ist es selbstverständlich, daß die Menschen auch ein ganz verschiedenes Temperament haben, und je nach ihrem beweglicheren oder weniger beweglichen Temperament eher zu Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetz geneigt sind als andere. Sie werden mir zugeben, daß es in Oberbayern viel leichter ist, zu einer Messerstecherei zu kommen als auf dem Schwarzwald und als im badischen Hinterland. Ich will Ihnen das Gegenteil Ihrer Behauptung zeigen an der badischen Statistik. Die badische Statistik ergibt, daß auf die evangelische Bevölkerung ein größerer Teil der Verbrechen entfällt, als auf die katholische Bevölkerung. Daraus kann man aber dem evangelischen Volksteil nicht den geringsten Vorwurf machen, weil der evangelische Volksteil in Gegenden wohnt, wo er unter ganz anderen Verhältnissen lebt als der katholische Volksteil. Sie können das badische Unterland und den beweglichen Pfälzer, und Sie können auch den evangelischen Volksteil, der im Weinbaugebiet lebt, nicht mit dem ruhigen, phlegmatischen Schwarzwälder messen und daraus folgern: weil im Schwarzwald weniger Delikte vorkommen als in jenen Gegenden, sind die Katholiken bessere Menschen, und umgekehrt, weil im Pfälzer Gebiet mehr Straffälle vorkommen und dort mehr Evangelische leben, sind die Evangelischen schlechtere Menschen. Das läßt sich nicht mit der Statistik beweisen.

Dann will ich Ihnen noch etwas sagen. Die Statistik ist immer etwas unvollkommenes. Ein großer Teil von Widersätzlichkeit, Vergehen und Verbrechen kommt nicht an die Öffentlichkeit (Zustimmung rechts), kommt nicht vor den Strafrichter und zwar deswegen, weil eben derjenige, der auf diese Weise schlüpft, größtenteils der schlauere ist, weil er seine Delikte so begeht, daß es nicht an die Öffentlichkeit kommt. Der geriebene Händler wird sich weniger schnell erwischen lassen als ein ganz einfacher Mann aus dem Arbeiterstand oder ein Landwirt (Zuruf: Noch Anfänger!). Also, ich meine, Herr Kollege Großhans, mit dieser Statistik, der ich die umgekehrte badische Statistik entgegensetzen kann — ich kann Ihnen diese geben, wenn Sie sie sehen wollen — können Sie gar nichts beweisen.

Und nun der Schluß. Der Herr Kollege Großhans hat ein Flugblatt hervorgezerrt, das im Dezember 1918 verbreitet worden ist (Zuruf links: Und Ihre 40 Jahre alten Zitate von Liebknecht!). Die habe ich hervorgezerrt, Herr Kollege Großhans, weil es bei Ihnen in der Sozialdemokratie auch heißt wie in jenem alten Kirchenlied: „Wie Du warst vor alter Zeit, so bleibst Du in Ewigkeit!" (Große Heiterkeit rechts. Abg. Dr. Kraus: Das hätte ich von Ihnen nicht erwartet, Herr Abg. Straub! Das ist also ganz arg!). Der Herr Kollege Großhans hat gesagt, in diesem Flugblatt sei ihnen zum Vorwurf gemacht worden, die Sozialdemokraten hätten eine finanzielle Mißwirtschaft getrieben, die Revolutionäre seien die größten Verbrecher am deutschen Volk, seit der Revolution müßten ungefähr 3 Millionen Mark für die Volkswehr ausgegeben werden usw. Ich lege den Hauptnachdruck, und darauf hat sich auch der Herr Kollege Großhans beschränkt, auf den angeblichen Vorwurf finanzieller Mißwirtschaft. Herr Kollege Großhans, Sie werden mir nicht in Abrede stellen können, daß durch die Revolution dem deutschen Volke Milliardenwerte verloren gegangen sind (Abg. Dr. Kraus: Und erspart worden sind! — Zuruf rechts. — Abg. Dr. Kraus: Das können wir Ihnen nachweisen, meine Herren! — Abg. Mager: Da sind Sie zuständig!). Ich will Ihnen eines sagen, Herr Abg. Mager. Sie sind der einzige . . . (Zuruf links: Sie sind der richtige à la Honnef! — Abg. Dr. Kraus: Sie haben keinen Grund dazu, das zu sagen!).

Präsident Dr. **Kopf**:

Der Herr Abg. Straub hat das Wort, sonst niemand.

Abg. **Straub** (fortfahrend):

Ich habe jetzt ausschnaufen können und will weiter fahren. Es ist doch allgemein bekannt, daß durch die Revolution und ihre Folgen, nämlich die Auflösung unseres Heeres in Belgien wenigstens 6 Milliarden Werte in Belgien zurückgeblieben sind, die man ruhig hätte zurückschaffen können, wenn unser Heer in Ordnung zurückgegangen wäre (Zuruf links: Aber daran waren doch die Sozialdemokraten nicht schuld!). Sie haben doch immer behauptet, Sie hätten die Revolution gemacht! (Zuruf links: Wer hat das behauptet? — Unruhe links. — Glocke des Präsidenten). Ja, ich will eines sagen: Ich glaube mich nicht zu täuschen. Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat seinerzeit über die Revolution hier gesprochen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und hat uns gesagt, wir vom Zentrum hätten sie auch mitgemacht. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß Sie (zu den Sozialdemokraten gewendet) die Revolution gemacht haben (Abg. Marxloff: Nachdem sie da war!). Nun, ich sage: die Revolution — ob sie nun vom Herrn Abg. Großhans oder von einem anderen inszeniert worden ist, will ich nicht untersuchen — mit ihren Folgen hat dem deutschen Nationalvermögen in Belgien mindestens 6 Milliarden Werte gekostet, gar nicht zu reden von den vielen Milliarden, die in Polen liegen geblieben sind (Abg. Marxloff: Der Krieg hat noch mehr Milliarden gekostet!). Das mag auch richtig sein, Herr Kollege Marxloff. Sie werden es noch nie gehört haben, daß wir es abgeleugnet hätten.

Die Arbeiter- und Soldatenräte haben ein gerüttelt Maß an Geld gekostet. Hier im badischen Lande haben die Arbeiter- und Soldatenräte, deren gute Verdienste auf der anderen Seite von uns auch nie bestritten worden sind, uns 12 Millionen gekostet. Und ich sage Ihnen, man hat bis heute diese 12 Millionen und die anderen Summen, die die Arbeiter- und Soldatenräte gekostet haben, dem Landtag nicht aufklären können. Wir haben über diesen Punkt bisher geschwiegen. Sie werden sich erinnern, daß wir bei einer früheren Budgetberatung über diesen Posten kein Wort gesprochen haben. Ich meine, Herr Kollege Großhans, wenn Sie hier sagen wollen, es sei von der Revolution und von dem, was drum und dran war, kein Wässerlein getrübt worden, zwingen Sie mich, diese Sache hier anzuschneiden. Es sind bis jetzt die Unterlagen und Belege für die 12 Millionen vergebens verlangt worden; und Sie werden mir auf der anderen Seite nicht in Abrede stellen, daß in den Arbeiter- und Soldatenräten zum weit überwiegenden Teil alte Parteigänger Ihrer politischen Richtung gewesen sind (Abg. Marxloff: Es waren auch von Ihnen dabei!). Gewiß. Es waren auch Leute darunter, jene unangenehmen Novembersozialisten dabei, die ihr sozialdemokratisches Herz am Vorabend des 9. November entdeckt haben (Zuruf links: Die Regierungsräte!). Die haben sich hineingedrängt und man hat sie mit Recht abgewiesen. Den Namen will ich nicht nennen, der geht uns nichts an (Abg. Großhans: So?). Jener Herr hat sich hineindrängen wollen (Zuruf links: Er ist heute Regierungsrat und war damals mit im Soldatenrat!).

Wie lange hat es gedauert, bis es gelungen ist, das Institut der Soldatenräte zu beseitigen, welche Mühe hat es gekostet, bis man endlich diese Einrichtung aus der Welt geschafft hat. Ich glaube, der aus Ihren Reihen hervorgegangene Minister des Innern kann darüber ein ganz unangenehmes Lied singen. Ich meine, mit solchen Ausführungen, wie sie der Herr Kollege Großhans heute gemacht hat, wird die sozialdemokratische Menschheit, soweit sie zu Ihnen gehört, nicht gerettet. Ich meine, es wäre besser gewesen, Herr Kollege Großhans, Sie hätten die Ausführungen, die Sie gemacht haben, soweit sie die Religion, die Konfessionen betrifft, lieber aus dem Spiel gelassen. Denn Sie haben mir damit zur Evidenz gezeigt, daß eben der Grundsatz: „Religion ist Privatsache" nicht immer gilt. Denn wenn Sie diesen Grundsatz beachtet hätten, hätten Sie sich heute nicht auf das religiöse Thema hinausbewegt und uns mit Ihren religiösen Ausführungen nicht noch längere Zeit aufgehalten.

Der Präsident gibt bekannt, daß die auf der Rednerliste stehenden Abgg Roeckel, Spengler, Baumgartner und Viereisel erklärt haben, daß sie vorläufig auf das Wort verzichten.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Zunächst hat eine Ausführung des Herrn Kollegen Straub mir Anlaß gegeben, mich nochmals zum Wort zu melden. Er ist auf eine Bemerkung, die mein Freund Dietrich heute früh gebraucht hat, zurückgekommen, der in einem ganz bestimmten Gedankengang den Satz ausgesprochen hat: Zur gelte es, das Schlagwort: „keine Ausgabe ohne Deckung" zurückzuweisen. Der Kollege Dietrich hatte davon gesprochen, wenn ich mich recht erinnere, daß das Finanzministerium zurzeit beabsichtige, mit einem ziemlich erheblichen Betrag Dienstwohnungen für die Staatsbeamten zu erstellen, und er hatte auf die Zweckmäßigkeit einer derartigen Verwendung von Staatsgeldern im Gegensatz zu der Erwerbslosenfürsorge hingewiesen. Nur in diesem Zusammenhang hat er dann den Satz als ein Schlagwort bezeichnet, daß „keine Ausgabe ohne Deckung" gemacht werden dürfe. Ich glaube, im Kern werden wir nicht so sehr auseinander gehen. Wenn auf dem Wege, wie der Herr Finanzminister selber es beabsichtigt, solche Wohngebäude hergestellt werden, ist eben die Deckung in den neuerstellten Gebäuden vorhanden; und es kann sich nur darum handeln, daß etwa die Überteuerung aus vorhandenen Deckungsmitteln bestritten werden müßte. Ich glaube, diese Ausführung gegen meinen Kollegen Dietrich war daher unbegründet.

Dann muß ich noch auf zwei Punkte zurückkommen, bezüglich deren mich die Antwort des Herrn Finanzministers nicht befriedigt hat.

Das eine ist die Beteiligung der Gemeinden an der Reichseinkommensteuer. Da hat gegenüber meinen Ausführungen der Herr Finanzminister gesagt, bei der Gemeindeumlage aus dem Liegenschaftsbesitz und dem gewerblichen Betriebsvermögen bewirke die Tatsache, daß für die Gemeindebesteuerung der Schuldenabzug nicht zugelassen sei, eine andere Beurteilung, als sie bezüglich der staatlichen Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes und des gewerblichen Betriebsvermögens möglich sei. Die staatliche Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes und des gewerblichen Betriebsvermögens sei zwar eine Steuer, die durch die Einkommensteuer ersetzt werde; in den Gemeinden sei das aber nicht der Fall, weil beim Staat nach dem § 7 des Vermögensteuergesetzes ein Schuldenabzug bis zur Hälfte der Vermögensteuerwerte zugelassen sei, bei den Gemeinden aber nicht. Nun hatte ich in meinen Ausführungen am Dienstag ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß da ein gewisser Unterschied besteht.

Aber das ist doch nicht der einzige Grund, aus dem die staatliche Besteuerung des Liegenschaftsbesitzes und des gewerblichen Betriebsvermögens, wie sie jetzt nach unserem Vermögensteuergesetz erfolgt, als eine Steuer erscheint, die durch die Einkommensteuer ersetzt wird. Wir haben ja noch die Zuschläge nach § 54 des Vermögensteuergesetzes, wir haben weiterhin die Ermäßigungen nach § 31 des Vermögensteuergesetzes beim landwirtschaftlichen Liegenschaftsbesitz und wir haben die Ermäßigungen nach § 58 a. a. O. bezüglich des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. Alle diese Momente sind nach der eigenen Meinung der Finanzverwaltung geeignet, dieser Steuer den Charakter der reinen Ertragssteuer zu nehmen. Deswegen ist in dem Gesetzentwurf über die Ertragsteuer vorgesehen und es sind meines Wissens auch in dem für das Rechnungsjahr 1920 beschlossenen Gesetz die vorgezeichneten Ermäßigungen und Zuschläge des Vermögensteuer-

setzes ausdrücklich beseitigt worden, um jene Steuern als reine Ertragssteuern erscheinen zu lassen.

Wenn das nun für den Staat gilt, so muß es auch für die Gemeinde gelten; und auch für die Gemeinden müssen diese Steuern als Steuern anerkannt werden, die durch die Einkommensteuer ersetzt werden. Ich glaube, die Gemeinden haben nach dem Landessteuergesetz einen Anspruch darauf, daß alle diese Steuern berücksichtigt werden, die durch die Einkommensteuer als ersetzt gelten, und es wird sich nur fragen: wie können die Gemeinden diesen Anspruch — von einem Anspruch spricht der § 20 des Landessteuergesetzes ausdrücklich — geltend machen? Da kommen wir nun allerdings zu einer sehr wenig befriedigenden Lösung.

Gegen die Verteilung der Anteile der Steuergläubiger an der Reichseinkommensteuer steht dem Beteiligten der Einspruch beim Finanzamt zu; gegen die Entscheidung des Finanzamts ist aber dann nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt gegeben, das endgültig entscheidet. Also wenn der Herr Finanzminister sich auf diesen Standpunkt stellt, kann er selbst, da er gleichzeitig Präsident des Landesfinanzamts ist, die Entscheidung geben, die endgültig ist. Das ist ein für die Gemeinden doch sehr wenig befriedigender Zustand; und deswegen bin ich durch das, was der Herr Finanzminister auf meine Ausführungen vom letzten Dienstag gesagt hat, sehr wenig befriedigt. Ich möchte bitten, diesen Gegenstand einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wenn möglich noch einmal einen Vorstoß beim Reich zu machen, damit nicht der Anschein erweckt wird, als ob die Ansprüche der Gemeinden bei der Reichsregierung weniger nachhaltig und nachdrücklich vertreten wurden, als es bezüglich der Ansprüche des Landes geschah. Es ist uns ja mitgeteilt worden, daß insbesondere bezüglich der Anrechnung des sogenannten Landesnotopfers eine Reihe von schwierigen und langwierigen Verhandlungen nötig waren.

Ich möchte dann noch kurz auf die Bemerkung zurückkommen, die ich letzten Dienstag gemacht habe, wegen der Stellung der staatlichen Forstverwaltung. Die Eingabe, von der ich damals gesprochen habe, ist inzwischen gedruckt in den Besitz der Mitglieder des Hohen Hauses gekommen. Dort finden Sie den Satz, der lautet: „daß durch die Aufhebung der Forst- und Domänendirektion den Wünschen der badischen Forstbeamten nur äußerlich entsprochen worden ist." Der Herr Finanzminister hat auf meine Ausführungen geantwortet, durch die Unterstellung der Abteilung für Domänen und Forsten unter den Ministerialdirektor des Finanzministeriums habe die Selbständigkeit der Forst- und Domänendirektion noch nie eine Beeinträchtigung erfahren. Ja, das wird natürlich im einzelnen sehr schwer nachzuweisen sein, ob eben im einen oder anderen Falle das geschehen ist. Sie werden sich erinnern, daß meine Ausführungen dahin gingen, die Bestrebungen der Forstbeamten, zu einer selbständigen Stellung zu kommen, seien berechtigt und diesen Bestrebungen selbst doch die Aufhebung der Forst- und Domänendirektion entgegenkommen. Nun ist aber etwas herausgekommen, das in der Tat sich von dem früheren Zustand nur dadurch unterscheidet, daß der frühere Direktor der Forst- und Domänendirektion jetzt in Personalunion mit dem Ministerialdirektor des Finanzministeriums zusammengelegt, daß im übrigen aber die Stellung der Forst- und Domänendirektion durchaus die gleiche ist, wie sie früher war, wo sie als Mittelstelle galt, nicht als eine Abteilung des Ministeriums. Das, glaube ich, geht aus verschiedenen Äußerungen, die in die Öffentlichkeit gekommen sind, hervor, insbesondere beispielsweise auch aus einer Entschließung aus der allerneuesten Zeit bezüglich der Zuständigkeit der Forstabteilung zu Nachlässen an fiskalischen Forderungen, wo die Zuständigkeit der Abteilung für Forsten und Domänen nicht so bestimmt wurde wie die eines Ministeriums, sondern nur wie die einer Mittelstelle. Ich glaube also, wenn die Prüfung eintritt, die der Herr Finanzminister in dieser Hinsicht in Aussicht gestellt hat, sollte insbesondere der Satz, der aus naheliegenden Gründen in der Eingabe des badischen Forstvereins nicht näher ausgeführt ist, sondern nur so kurz ausgefallen ist, entsprechend gewürdigt werden, und das wirklich gemacht werden, was Jahrzehnte hindurch von den Forstbeamten erstrebt worden ist, und was dem Anschein nach, äußerlich, wie es hier heißt, durch die Neuordnung ins Leben gerufen werden sollte.

Auf diese Bemerkungen will ich mich beschränken.

Finanzminister **Köhler**:

Es ist für den badischen Finanzminister immer eine Freude, wenn er Gelegenheit hat, das Budget vor dem Landtag zu vertreten und die Meinungen und Ansichten der Mitglieder zu hören. Ich nehme jedesmal aus diesen Erörterungen eine große Reihe neuer Anregungen mit, die mir außerordentlich wertvoll sind. Ich will versuchen, im einzelnen auf das einzugehen, was seit gestern vormittag an solchen Anregungen usw. hier gegeben worden ist. Die Damen und Herren nehmen es mir aber nicht übel, wenn ich auf die Kultusdebatte, die hier geführt worden ist, nicht näher eingehe, denn ich habe keine Lust, meinem Kollegen vom Kultus und Unterricht irgendwie seine Stellung streitig zu machen (Heiterkeit).

Der Herr Abg. Mager hat getadelt, daß die Art und Weise, wie wir den II. Nachtrag aufgestellt haben, nicht übersichtlich sei. Wir haben den II. Nachtrag gerade deshalb in der angegebenen Weise aufgestellt, weil wir geglaubt haben, ihn damit möglichst übersichtlich zu machen. Wenn wir lediglich das in den II. Nachtrag gebracht hätten, was sich an Mehraufwendungen und Minderaufwendungen ergeben hätte, dann hätten diejenigen Abgeordneten, die sich in eine Prüfung des II. Nachtrags hätten vertiefen wollen, den I. Nachtrag und den Hauptvoranschlag nebendran legen müssen. So haben wir es ermöglicht, daß der II. Nachtrag ein vollständiges Bild unseres Staatshaushalts gibt. Wir haben darin alle Positionen wieder aufgenommen, die im I. Nachtrag und im Hauptvoranschlag enthalten waren. Ich bin an sich kein Freund der Nachträge, und ich treffe mich da mit der Auffassung des Herrn Abg. Mager. Wir im Finanzministerium haben uns jedesmal gesperrt gegen einen Nachtrag; aber wenn er doch einmal notwendig war — und wir haben ja jetzt einen weiteren bereits in Aussicht durch die Reform des Besoldungsgesetzes — dann wollten wir ihn aber auch so aufstellen, daß er möglichst die Übersichtlichkeit gewährt. Und dieses Ziel haben wir nach meinen Eindrücken im Haushaltsausschuß und hier doch weitgehend erreicht.

Der Herr Abg. Mager hat sodann eine Übersicht über die Beamtenbewegung der letzten Jahre gewünscht; ich will beim nächsten Nachtrag eine solche geben.

Sodann ist von dem Herrn Abg. Dietrich darauf hingewiesen worden, daß wir zu einem Abbau in der Zahl der Beamten kommen müssen. Das ist eine Forderung, die schon seit den Jahren, die ich die Ehre habe, dem Hohen Hause anzugehören, immer wieder hervortritt; trotzdem wird es keinen anderen Weg geben zum Abbau als den, den das Finanzministerium bereits beschritten hat, nämlich zunächst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einmal dafür zu sorgen, daß keine neuen Stellen aufgenommen werden. Die einzige Möglichkeit, einen organisatorischen Abbau durchzuführen, muß damit beginnen, daß man keine neuen planmäßigen und außerplanmäßigen Stellen mehr schafft. Und diesen Grundsatz haben wir durchgeführt im II. Nachtrag. Der Herr Abg. Mager wollte das zwar nicht anerkennen, aber wenn ich seinen Wunsch erfülle, ihm privatim die Dinge auseinanderzusetzen, wird er finden, daß es ein Fehler in seiner Auffassung war, wenn er glaubt, wir hätten hier einen schönen Grundsatz aufgestellt, aber ganz heimlich eigentlich doch nicht danach gehandelt, also gleichsam öffentlich Wasser gepredigt und heimlich Wein getrunken. Das haben wir wirklich nicht getan. Hinsichtlich der Gründe für die Vermehrung unserer Beamtenzahl seit dem Jahre 1914 von 18 800 auf 23 500 habe ich bereits unterm 2. Dezember v. J. ausgeführt, daß die Erhöhung in der Hauptsache auf die Vermehrung der Zahl der Gendarmen, Schutzleute, des Personals der Heil- und Pflegeanstalten, Aufseher in den Strafanstalten des Forstschutzes, der Landstraßenwärter sowie der Lehrer, Professoren, Richter und Staatsanwälte zurückzuführen ist; auch hierüber gibt unser Staatsvoranschlag außerordentlich genauen Aufschluß. Sie müssen sich nur der geringen Mühe unterziehen, bei den einzelnen Ressorts nachzuschlagen, wo die Vermehrung im einzelnen auf die Stelle genau nachgewiesen ist. Auch die Gründe dieser Vermehrung sind hier schon des öfteren auseinandergesetzt worden. Einer der Gründe liegt auch darin, daß wir auf die vom Reich aus erfolgte Anordnung, den Achtstundentag durchzuführen, in vielen Fällen mehr Beamte usw. einstellen mußten.

Die technische Verbesserung des Staatsbetriebes, die der Herr Abg. Dietrich gewünscht hat, wird durchgeführt. Aber so weit wird man nicht gehen können, daß man einfach sagt, die Zahl der Referenten könne vermindert und diese könnten durch Stenotypistinnen ersetzt werden. Die Wahrheit wird hier in der Mitte liegen. Da und dort wird es möglich sein, einen höher qualifizierten Beamten durch einen geringer bezahlten zu ersetzen. Zuviel verspreche ich mir hiervon aber auch nicht: denn die Denkarbeit muß eben doch auch geleistet werden.

Die „Belastung der Ministerien mit Kleinkram" ist eine Klage, die seit dem 9. November 1918 immer wieder aufs neue ertönt. Der Herr Abg. Weißmann hat die richtige Erklärung dafür gegeben: die Minister des alten Staates waren — gestatten Sie mir die kleine Übertreibung! — so eine Art von Halbgötter. Der Herr Abg. Weißmann hat als Nichtbeamter auch ganz richtig die Gefühle geschildert, die einen Beamten bewegen, bis er früher endlich den Mut gefaßt hatte, zu Seiner Exzellenz dem Herrn Minister zu gehen. Heute aber liegen, wie ich schon früher einmal ausgeführt habe, die Dinge ganz anders. In unseren Wartezimmern stehen täglich eine große Zahl Volksgenossen, nicht nur solche, von den untersten Schichten, sondern bis hinauf zu den höchsten, die eben einfach entweder die Entscheidung einer Bezirksstelle nicht anerkennen oder aber in vielen Fällen Wünsche persönlicher Art haben, bezüglich derer sie glauben, daß sie besser erledigt werden, wenn sie selbst unmittelbar zum Minister gehen. Wenn ich schon manchmal bei großem Geschäftsdrange einem der Herren Petenten habe sagen lassen, er möge doch zum Herrn Ministerialdirektor oder zu einem der Herren Referenten gehen, da ist es mir schon mehr denn einmal passiert, daß der Wartende erwiderte: „Ich möchte den Minister sprechen — wir sind im Volksstaat!" Dazu kommt noch ein anderer Umstand: man kann zwar einen Petenten zu einer bestimmten Stunde empfangen, nicht aber kann man ihn, ohne unhöflich zu sein, zu einer bestimmten Zeit hinaus komplimentieren.

Ich möchte aber meinen, in der heutigen Art des Verkehrs des Ministers mit seinen Volksgenossen liegt ein gut Stück Demokratie; es ist doch manchem Mann schon das Herz leichter geworden, weil er seine Wünsche und Beschwerden an maßgebender Stelle unmittelbar hat vortragen können. Und wenn es dem Minister unmöglich gemacht wird, innerhalb des Achtstundentages seine Arbeit zu bewältigen — in Gottes Namen! dann muß er eben 12 Stunden und mehr arbeiten, ohne daß darüber großes Aufheben gemacht wird; dafür ist er der erste Diener des Volkes. Ich setze meinen Stolz darein, morgens der Erste und abends der Letzte im Dienste zu sein! Es kann aber auch die Tatsache festgestellt werden, daß das Vertrauen des Volkes zum neuen Volksstaate täglich wächst: Ich schreibe dies zum Teil auch dem Umstand zu, daß die heutigen Minister von der vornehmen Höhe der Abgeschlossenheit der gleichnamigen Beamten des alten Staates zum Volke herabgestiegen und aus der früher so beliebten Exklusivität herausgetreten sind.

Der Herr Abg. Mager hat sodann geglaubt, man könne in unserem II. Nachtrag noch mehr Abstriche machen können. Er hat auf die Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe und auf die Aufwendungen sachlicher Art hingewiesen. Dabei wird kaum gehen. Freilich hätte ich ohne weiteres Abstriche machen können — aber dann wären eben einfach die Rechnungsergebnisse über die Sätze des Budgets hinausgegangen. Es gibt nun einmal Dinge, die sich einfach nicht kommandieren lassen. In der letzten Zeit haben wir infolge der Überfülle von Arbeiten, die sich auf unsere Beamten gehäuft haben, innerhalb unseres Beamtenkörpers in sehr großem Umfange Erkrankungen zu verzeichnen gehabt: in solchen Fällen sind nun eben einmal Stellvertretungen und Aushilfen einfach unerläßlich. Es ist zu bedenken: ein Teil unserer Beamten hat bis auf den heutigen Tag noch nicht den vollen Urlaub ausgenützt, der für 1920 anzusprechen war; sie bleiben im Dienst und tun ihre Pflicht. Wenn aber einer dieser Beamten schließlich doch zusammenbricht oder auf den ihm zustehenden Urlaub Anspruch erhebt, dann kann ich ihm doch nicht etwa sagen: Bleib' Du nur hier, damit wir die Stellvertretungskosten ersparen!

Die sachlichen Aufwendungen werden möglichst eingeschränkt. Wir suchen dieses Ziel nicht etwa durch Verfügungen zu erreichen, die wir herausgeben und die in vielen Fällen nur einen Mehraufwand an Schreibwerk darstellen würden, sondern durch, daß wir die Vorstände verpflichten, immer nach dem Rechten zu sehen. An einer bestimmten Grenze müssen aber auch diese Bestrebungen halt machen.

Der Herr Abg. Mager hat dann gemeint, bei den wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates sollten wir mehr Kaufleute verwenden, vor allem in der Leitung. Ich will nicht boshaft werden; Vorgänge der letzten Monate auf diesem Gebiete aber mahnen doch einmal zur Vorsicht (Sehr richtig! und Heiterkeit) — wobei ich ohne weiteres zugebe, daß man in der Auswahl doch auch schließlich eine glücklichere Hand haben kann als es bei demjenigen Unternehmen der Fall war, das ich im Auge habe (Sehr richtig! Sehr gut! Heiterkeit). Im allgemeinen aber meine ich: Wenn der Staat führende Kaufleute und aufgehende Köpfe für solche leitende Stellen bekommen will, dann wird es notwendig sein, daß er Summen von einer Höhe aufwendet, wie wir sie an unserem Beamtenkörper niemals bezahlen können (Zuruf — Redner wendet sich zu Abg. Mager). Ich möchte bezweifeln, ob Sie für den Gehalts

eines Ministerialdirektors einen führenden Mann aus dem freien Beruf bekommen? (Abg. Mager: Vierzigtausend Mark!). Ich habe in letzter Zeit da und dort Gelegenheit gehabt, mit kaufmännischen Kräften zu verhandeln, die als führende Köpfe in Betracht kommen könnten — Dutzendware kommt für uns, für leitende Posten, auch nicht in Frage — und bei einer solchen Gelegenheit habe ich einem der Herren gesagt: „Was denken Sie über sechzigtausend Mark?" — Darauf hat er mir erwidert: „Soviel bekomme ich Tantième — außer meinen festen Bezügen!". Da wird es also schon etwas hapern. Dazu aber, Herr Abg. Mager, daß wir lediglich Durchschnittsköpfe der freien Berufe an leitende Stellen unserer Verwaltung hereinbringen, liegt keine Notwendigkeit vor. Im Vergleich mit solchen ist das geschulte Beamtenpersonal, das mit geschlossener Beamtentradition an die Arbeit herantritt, doch wirklich wertvoller. Wenn es gelingen würde, führende Leute zu Bezügen zu bekommen, die ich noch vertreten könnte, dann würde ich ja recht gerne zustimmen. Was aber unsere Brauerei Rothaus anbelangt (Abg. Mager: Gaggenau!), so brauchen wir wirklich nicht in Furcht zu leben. Die geschäftlichen Dinge sind dort denn doch in guter Hand. Wir haben an der Spitze jetzt einen akademisch gebildeten Beamten, der sich bei der Salinenverwaltung Kenntnisse auf kaufmännischem Gebiet erworben hat; ich habe den Eindruck, daß er die Geschäfte recht gut führt.

Es sind sodann die Einnahmen aus den Forsten beanstandet worden. Ich darf versichern, daß wir den Betrag von 6 Millionen Mark erst eingestellt haben, nachdem wir die bestimmte Sicherheit hatten, daß dieser Betrag im Rechnungsjahr 1920 auch eingehen werde. Bei Aufstellung des Hauptvoranschlags haben wir die in Betracht kommenden Verhältnisse noch nicht überblicken können; denn der Hauptvoranschlag, Herr Abg. Mager, ist nicht etwa im Sommer, sondern im Januar und Februar des Jahres 1920 aufgestellt worden: im jenen Zeitpunkt war natürlich die Preisentwicklung in gar keiner Weise zu übersehen. Bei der Aufstellung des II. Nachtrags konnten wir jedoch, wie bei anderen Posten so auch hier, ausgleichend eingreifen.

Ein großer Teil der Ausführungen der Herren Redner, soweit sie sich mit dem Budget beschäftigt haben, hat sich auf unsere Verhältnisse zum Reich bezogen. Ich will kurz auf das eingehen, was hierzu neu vorgetragen worden ist.

Der Herr Abg. Mager hat geglaubt, hinter die Garantiesumme, die wir eingesetzt haben, ein Fragezeichen machen zu müssen. Das bleibt ihm selbstverständlich unbenommen. Aber ich kann ihm sagen, daß die Garantiesumme uns zusteht, daß wir diese Garantiesumme erhalten müssen und daß ich weiterhin gar keine Veranlassung habe, an dem guten Willen des Reiches zu zweifeln, uns diese Beträge auch zu überweisen. Das Reich ist im Laufe des Jahres 1920 seinen Verpflichtungen zu Zinszahlungen uns gegenüber nachgekommen; auch die Zinsen für die 124 Millionen schwebender Schuld zahlt das Reich; sie sind übrigens im Budget der Amortisationskasse unter den Einnahmen auf Seite 54 und 55 vorgesehen. Ich muß dies hier besonders hervorheben, nachdem Zweifel darein gesetzt worden sind.

Die mehrfach behandelte Frage der Steuerverteilung zwischen Land und Gemeinden ist Sache des Gesetzes. Ich hätte schon darauf hingewiesen, daß der Entwurf des Steuerverteilungsgesetzes in den allernächsten Tagen dem Landtag vorgelegt wird; wir haben ihn bereits dem Staatsministerium unterbreitet und ich hoffe, daß es dann wirklich eine Möglichkeit geben wird, auch die berechtigten Wünsche der Gemeinden zu erfüllen. Ich will der Anregung des Herrn Abg. Dr. Glockner gern entsprechen und will mich auch in Berlin noch einmal für die Gemeinden einsetzen. Ich möchte unter keinen Umständen den Gedanken aufkommen lassen, daß wir nach dem Grundsatz handeln: „Heiliger Florian, verschon mein Haus, zünd andere an." Wir wissen genau, daß Land und Gemeinden miteinander verbunden sind und daß wir uns nicht auf den Standpunkt stellen können: wenn es nur uns gut geht, mag es euch gehen, wie es will. Aber Sie müssen den Standpunkt des Finanzministers auf diesem Gebiete auch wohl verstehen, ich meine, auch innerlich verstehen. Ich kann nicht zu den Gemeinden kommen, beide Hände gefüllt mit Gaben, sondern es ist notwendig, daß wir in dieser ungeheuer schweren Frage, wo es um das Sein eines jeden geht, des Landes und der Gemeinden, ruhig und leidenschaftslos miteinander verhandeln. Ich habe Grund zu der Annahme, daß wir auf dem Wege zu einer Einigung sind. Es hat gestern wieder eine Aussprache mit Gemeindevertretern stattgefunden, und ich lasse die Hoffnung nicht sinken, daß wir zu einer Vereinbarung kommen, die beiden Teilen gerecht werden kann.

Die Kritik an der Reichssteuergesetzgebung hat reichlich eingesetzt. Ich habe genau aufgehorcht — es mag sein, daß mir das eine oder andere entgangen ist, aber ich habe keine besseren Vorschläge gehört als immer nur den einen: so kann es nicht weitergehen! Der Herr Reichsfinanzminister ist vor einigen Wochen in den Reichswirtschaftsrat gegangen, hat seinen neuen Abschluß vorgelegt und hat gesagt: Helft mir; hier sitzen führende Männer, führende Köpfe der Industrie, hier sitzen Finanzpolitiker; helft mir nun das neue Defizit beseitigen. Der Reichswirtschaftsrat hat ihm dadurch geholfen, daß er eine Kommission eingesetzt hat (Heiterkeit), aber mehr ist noch nicht geschehen. Mit Kritik allein ist es nicht getan, wir müssen uns darüber auseinandersetzen, wie es anders und besser gemacht werden kann.

Wenn mich meine Notizen nicht täuschen, habe ich übrigens nicht gesagt, daß wir noch viele neue Steuern, sondern, daß wir neue Einnahmequellen erschließen müssen. Dabei habe ich in erster Linie gar nicht an neue Steuern gedacht, sondern daran, daß man die Wirtschaft den Finanzen des Reiches dienstbar macht. Auf diesem Boden muß die Entwicklung fortschreiten. Es scheint mir notwendig, daß das immer wieder herausgeschält wird und zum Bewußtsein unseres Volkes kommt, daß die Wirtschaft größere Beträge leisten muß für unseren Staat; seine Existenz auf die Steuern allein aufzubauen, das geht nicht (Zuruf des Abg. Dr. Kraus). Es ist außerordentlich billig, bei neuen Anforderungen den Finanzminister immer darauf zu vertrösten, daß man sagt: die Reichseinkommensteuer wird viel, viel mehr einbringen. Wir müssen doch auch mit der Änderung des Geldwertes, mit einer Umstellung unserer Wirtschaft rechnen, die vielfach eben gar nicht mehr in der Lage sein wird, uns diese ungeheuren Steuererträgnisse zu bringen. Wir sollen in der Einkommensteuer nun unten abbauen, weil da der Zustand unerträglich ist; dann müssen wir aber an anderer Stelle zugreifen. Da wird uns aber gleich gesagt, es sei unmöglich, oben mehr herauszuholen. Wie soll dann aber das so dringend notwendige Aufkommen beigebracht werden? Der Finanzminister kann sich nicht damit begnügen, daß er sagt: ich hoffe, daß die Einkommensteuer mehr Einnahmen liefert. Wir müssen auf den Boden der Wirklichkeit treten und dieser ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

recht rauh; er hat aber den Vorzug, daß er uns vor Illusionen hütet.

Die indirekten Steuern sind heute mehrfach behandelt worden. Es ist aber von keiner Seite gesagt worden, daß die Stellung der indirekten Steuern in unserem Finanzgebaren heute eine ganz andere ist als im alten Staat. Im alten Staat waren sie das Rückgrat unserer Finanzen. Jetzt ist durch die neue Reichssteuergesetzgebung erreicht, daß die direkten Steuern das Rückgrat sind und die indirekten Steuern nur die Ergänzung bilden. Daran müssen wir festhalten, daß die indirekten Steuern mit ihrer ungeheuer ungleichmäßigen Belastung der einzelnen Gruppen des Volkes nur als Ergänzungssteuern dienen können. Und wenn man soviel von den Opfern der Großen redet, so lassen Sie mich nur an einem Beispiel klar machen, daß die Opfer, die die Kleinen bringen, in vieler Hinsicht noch viel größer sind als die der Großen (Zustimmung links). Wenn ein Arbeiter oder kleiner Beamter von einem Einkommen von 15 000 Mark 1000 Mark an Steuern abgeben muß, so ist dieses Opfer unendlich viel größer als das Opfer eines reichen Mannes, der von einem Einkommen von 500 000 M. vier Fünftel abgibt. Die 100 000 Mark, die letzterem bleiben, garantieren ihm immer noch ein Leben zu führen, das frei ist von materieller Sorge (Zustimmung).

Es wird dann notwendig sein, daß auch in den Landtagen der einzelnen Länder immer wieder aufs neue Stellung genommen wird zu der Ausgabepolitik des Reiches, und ich gestehe Ihnen offen, daß ich eigentlich erwartet hätte, daß der Ton, den ich angegeben habe, viel stärker aufgenommen worden wäre, insbesondere von anwesenden Reichstagsabgeordneten. Es muß aus den Ländern heraus ein Protest kommen gegen diese ungemessene Ausgabepolitik des Reiches, und wir müssen unsere Reichstagsabgeordneten dahin bringen, daß sie hier einmal im Reiche nach dem Rechten sehen.

Der Herr Abg. Dietrich hat einen Veranlagungsfall erwähnt, in welchem die betreffende Firma ihr Einkommen mit 239 000 Mark angegeben, der Schätzungsrat dieses auf 700 000 Mark geschätzt und der Sachverständige es auf 469 000 Mark festgesetzt habe. In diesem Falle seien unbegreiflicherweise die Sporteln aus Billigkeitsgründen nachgelassen worden. Ich habe mich heute morgen sofort telephonisch nach dem Sachverhalt erkundigt und muß zu meinem Bedauern gestehen, daß der Fall so liegt. Es ist einer Firma in Bruchsal, die ihr Einkommen um über 100 Prozent zu niedrig angegeben hat, in dem eingeleiteten Verfahren von einer Abteilung des mir unterstellten Landesfinanzamtes „aus Billigkeitsgründen" die Sportel nachgelassen worden. Ich werde für Abhilfe sorgen. Im übrigen ist die Steuerbehörde nicht allein diejenige, die ein Wort des Tadels verdient. Ein solches öffentliches Wort hätte wohl auch die Firma verdient, die ihr Einkommen auf 239 000 Mark angegeben hat, während es dann von einem Sachverständigen auf 469 000 Mark taxiert worden ist (Zustimmung. Abg. Dr. Glockner: Das hat der Schätzungsrat schon an die Firma gerichtet!). Ich glaube kaum, daß das geschehen ist. Wenn man den Fall aber hier öffentlich vorträgt, hätte es doch wohl auch hier öffentlich zu tadeln gegeben.

Es ist in diesem Zusammenhang gewünscht worden, daß das Landesfinanzamt und das Finanzministerium stark bleibe bei der Festsetzung von Steuerstrafen, und daß auf diesem Gebiet gar keine Milde eintreten solle. Um die scharfen Grundsätze, die ich hier aufgestellt habe, auch unbeirrt zur Durchführung zu bringen, habe ich angeordnet, daß bei jeder Entscheidung des Landesfinanzamts über ein Gnadengesuch meine Mitwirkung vorbehalten bleibt. Ich habe mir diese Arbeit seit Wochen aufgeladen, um sicher zu gehen, daß mit der ganzen Schärfe des Gesetzes durchgefahren wird. Ich hätte nur den einen Wunsch, daß auch alle Landtagsabgeordneten, wenn sie solche Wünsche von Steuerdefraudanten zugeleitet bekommen, sie nicht dem Finanzminister schicken, sondern mir einen Teil der Arbeit abnehmen, indem sie den betreffenden Herrn sagen: „Es hat gar keinen Wert, es wird nicht nachgegeben (Zuruf: Gut! Abg. Stockinger: Draußen vor der Tür ist es anders!). Ich nehme da gar keine Partei aus, Herr Abg. Stockinger! (Zuruf: Er hat nur gesagt: „Draußen vor der Tür ist es anders!"). Petitionen dieser Art sind mir schon von mehreren Seiten zugegangen, es hängt das eben mit dem traditionell guten Herzen der Landtagsabgeordneten zusammen (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Ich weiß übrigens, daß ich in den Kreisen der Steuerhinterzieher dafür bekannt bin, daß ich keine Milde auf diesem Gebiet kenne.

Der Herr Abg. Straub hat sich mit Ausführungen des Herrn Abg. Dietrich beschäftigt wegen des Grundsatzes: Keine Ausgabe ohne Deckung. So wie der Herr Abg. Dr. Glockner die Ausführungen des Herrn Abg. Dietrich interpretiert hat, kann ich mit ihnen einig gehen. Das Finanzministerium denkt gar nicht daran, Meliorationsarbeiten und Aufwendungen für den Wohnungsbau einfach auf die Seite zu schieben mit der Begründung, wir haben kein Geld. Aber ich muß doch dafür sorgen, daß ich mich auf neue Gebiete nicht übernehme. Ich habe deshalb zugewartet, bis sich mir ein Weg gezeigt hat, auf dem ich dem Wunsche, Wohnungen für unsere Beamten zu bauen, auch entgegenkommen kann. Dabei möchte ich dem Herrn Abg. Heurich erwidern: Diese Wohnungen werden nicht nur für Beamte der Finanzverwaltung gebaut, sondern sie sind selbstverständlich für badische Staatsbeamte aller Ressorts bestimmt. Es war deshalb nicht notwendig, auch die anderen Ministerien aufzufordern, nun auch ihrerseits Anforderungen für solche Zwecke zu erheben. Die Bauverwaltung ist in Händen des Finanzministeriums.

Der Herr Abg. Weißmann hat gewünscht, daß man auch die Luxusaufwendungen bestimmter Kreise mehr zur Steuer heranziehe. Der Herr Reichsfinanzminister Erzberger hat den Versuch einmal unternommen, und hat ein Mehraufwand-Steuergesetz auch dem Reichstag vorgelegt. Aber sobald man in nähere Beratung der Materie eingetreten ist, hat man die ungeheueren Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung erkannt; es gibt kaum eine tragbare Grundlage, auf der man eine solche Steuer aufbauen kann. Hier muß ein anderer Weg beschritten werden. Und das ist der, den die Finanzverwaltung schon seit Jahren gegangen ist, daß sie nämlich auf gewisse Luxusartikel, Sekt usw., entsprechend hohe Steuern legt. Das ist dann auch eine Besteuerung des Luxus, aber auf einem anderen Weg. Die Steuer gerade auf Schaumwein hat im letzten Jahre außerordentliche Erträgnisse eingebracht (Hört! Hört! im ganzen Haus — Zuruf links: Anzeichen der Zeit!).

Der Herr Abg. Mager hat beanstandet, daß im Budget der Amortisationskasse eine Schuldaufnahme stehe; darunter könne also wohl von einer Vermögensvermehrung keine Rede sein, sondern das Land habe im Gegenteil noch Schulden gemacht. Ich nehme an, daß die persönliche Aufklärung, die der Herr Abg. Mager vom Herrn Ministerialdirektor Dr.

Steinbrenner inzwischen erhalten hat, die Differenzen in der Auffassung aufgeklärt haben wird. Diese Aufklärung wird dem Herrn Abg. Mager gezeigt haben, daß unsere Darstellung durchaus zutreffend ist und seine Aufstellung auf durchaus falschen Voraussetzungen beruht. Aus den Erläuterungen zum Budget der Amortisationskasse und zu dem der Eisenbahnschuldentilgungskasse geht der Sachverhalt genau hervor. Die Amortisationskasse liefert, wie auf Seite 54 des Budgets hervorgeht, tatsächlich noch 5½ Millionen an die allgemeine Staatskassenverwaltung als Zuschuß ab.

Der Herr Abg. Heurich hat geglaubt, es müsse doch möglich sein, daß die Liegenschaften neu eingeschätzt werden. Ich muß Ihnen sagen, Herr Abg. Heurich, es geht nicht im gegenwärtigen Augenblick; wir können unseren Beamten keine weiteren Aufgaben aufladen. Es wäre das Unsinnigste, was wir jetzt machen wollten, wenn wir die Arbeitskraft unserer Beamten weiter zersplittern würden. Sie haben verlangt, daß wir mit der Veranlagung der Vermögens- und Einkommensteuer energisch vorangehen. Das wollen wir tun! Aber, wenn wir das tun, so brauchen wir die letzte Arbeitskraft; und solange diese Dinge nicht gemacht sind, können wir eine weitere große Aufgabe nicht in Angriff nehmen. Die Maßnahmen, die ich gestern im einzelnen erläutert habe, werden sicherlich zunächst auch zum erstrebten Ziele führen.

Verschiedene der Herren Redner haben mit Recht darauf hingewiesen, daß wir auch die kulturellen Aufgaben nicht vernachlässigen dürfen. Ich stehe ganz auf demselben Boden. Ich habe mir die beiden Anträge, die vor ein paar Tagen eingegangen sind: den Antrag der Herren Abgg. Dr. Schofer und Gen., „zur Unterstützung der Drucklegung wissenschaftlicher und wichtiger Werke Staatsmittel einzustellen", und den Antrag der Herren Abgg. Dr. Gothein und Gen., „Mittel zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrter, die an ihnen arbeiten, bereit zu stellen", ernsthaft durch den Kopf gehen lassen. Ich habe das Staatsbudget nach allen Seiten durchgeprüft und ich glaube, ich kann dem Hohen Hause in Aussicht stellen, daß vorbehaltlich der Vereinbarung mit dem Herrn Kollegen aus dem Kultus- und Unterrichtsministerium es mir gelingen wird, einen Betrag einzustellen, bei dem ich in der Höhe bis ans äußerste gehen will. Wenn es möglich ist, will ich eine Million für diese Zwecke bereitstellen, um unsere wissenschaftlichen Institute, unsere Gelehrten und hochwissenschaftlichen und wichtigen Werke in jeder Beziehung zu fördern (Beifall auf allen Seiten). Es soll nicht heißen, daß in dieser ungeheuer schweren Zeit das badische Land dem Kulturzusammenbruch entgegengeführt wird. Wir wollen alles zusammenholen, was bei unserer allgemeinen Lage herauszuholen ist in unserem Voranschlag, um auf der Höhe zu bleiben, die wir durch jahrzehntelange, intensive Arbeit erreicht haben. Ich habe in den letzten Monaten schon in kleinerem Umfange dadurch geholfen, daß ich für die Allgemeinheit oder für meinen Verwaltungskreis wichtige Dissertationen zur Drucklegung angenommen habe. Ich habe damit manchem wertvollem Werk geholfen, auch in der Öffentlichkeit zu erscheinen (Beifall).

Ich glaube, daß ich damit im großen und ganzen all das, was hier vorgetragen worden ist, behandelt habe. Dem Herrn Abg. Großhans möchte ich nur noch sagen, daß die Durchführung der Reichsbesoldungsordnung ein ungeheuer schweres Werk ist, schon deshalb, weil die Grundlagen sich alle paar Wochen ändern. Es wird zum Vollzug getan, was menschenmöglich ist. Wenn ich den Herrn Abg. Großhans richtig verstanden habe, wollte er sich besonders der nichtplanmäßigen Beamten, der Diätare, annehmen. Ich bin wegen dieser Angelegenheit schon des öfteren, auch einmal persönlich, in Berlin vorstellig geworden. Die Dinge gehen eben schwerer, weil man bei allem nach Berlin reisen muß, wenn man etwas durchsetzen will; und das nimmt immer längere Zeit in Anspruch. Ich höre, daß nun innerhalb weniger Wochen unsere gesamte Reichsbeamtenschaft, soweit sie mir untersteht, also die Reichsfinanzbeamten, in ihren festen Bezügen eingewiesen sind, und daß damit auch der größten Not gesteuert ist.

Ich muß sodann hier erneut erklären, daß es nicht in meiner Absicht liegt, wenn die Abzüge und Vorschüsse auf einmal eingezogen werden. Ich habe den eifrigen Rechnungsführern, die eben unter allen Umständen möglichst rasch ihre Vorschußrechnung bereinigen wollen, jetzt sagen lassen, daß wichtiger wie die Bereinigung der Vorschußrechnung die finanziellen Verhältnisse der Beamten sind, und habe die Weisung gegeben, daß Härten unter allen Umständen vermieden werden. Ich darf wohl hoffen, daß jetzt, nachdem das wiederholt in aller Öffentlichkeit ausgeführt ist, auch überall darnach verfahren wird.

Damit glaube ich, auf alle Anregungen Antwort gegeben zu haben. Wenn das in dem einen oder anderen Falle nicht geschehen sein sollte, so bitte ich, daraus nicht zu entnehmen, daß der Anregung nicht nachgegangen wird. Ich werde sofort, wenn der stenographische Bericht vorliegt, ihn durcharbeiten lassen und dann soll dem nachgegangen werden, was vielleicht heute von mir vergessen worden ist (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zent.):

Der Abg. Großhans hat heute Morgen wiederholt meinen Namen genannt und Angriffe auf Ausführungen gemacht, die ich seinerzeit gemacht habe, als Vorsitzender des Ausschusses zur Besichtigung der Zwangsanstalten, zu einem Artikel im „Volkswille". Ich will dem Herrn Abg. Großhans kurz noch einmal sagen, wie ich jene Rede geschlossen habe:

„Dagegen erschien mir nötig, daß eine entsprechende Lymphe zur Läuterung der Wahrheitsliebe des Herrn Berichterstatters angewendet würde. Er hat seine Feder in das Gefäß eingetaucht, in dem Gift, Verhetzung und Unwahrheit waren. Das ist in unserer ohnehin so unruhigen Zeit sehr zu bedauern. Ich möchte wünschen, daß es unwahr ist, was mir mitgeteilt wird, daß ein Mitglied dieses Hauses der Verfasser des Artikels sei, nämlich der Herr Abg. Großhans (Hört, hört!). Ich glaube das nicht und bedauere, daß er nicht hier ist, um zu bestätigen, daß er mit diesem Artikel, der von Unwahrheit und Gift strotzt, nichts zu tun hat" (Beifall).

Ich stelle fest, daß heute der Herr Abg. Großhans wiederholt angespielt hat auf diesen Artikel, auf diesen Vorfall, daß er aber nicht gesagt hat: „Ich habe diesen Artikel nicht geschrieben." Ich bedauere, daß ein Mitglied dieses Hauses diesen verlogenen Artikel nicht von sich abschütteln kann (Präsident Dr. Kopf: Ich möchte bitten, sich mit der Sache nicht weiter zu befassen!). Ich bin schon fertig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herr Finanzminister hat auf die Anfrage, die von mir als Berichterstatter und von meinem Fraktionschef an ihn gerichtet worden ist, ob die Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums sang- und klanglos verschwunden ist, geantwortet, daß es Tatsache ist, daß die Zweigstelle sang- und klanglos aufgehoben worden ist, und daß bis heute nicht einmal weder das Staatsministerium noch das Finanzministerium von Berlin aus eine offizielle Mitteilung erhalten hat, daß diese im Staatsvertrag festgelegte Zweigstelle nun aufgehoben worden ist. Auf die Mitteilung des Herrn Finanzministers, wie verschiedene ältere Beamte (Zurufe) der Zweigstelle verabschiedet worden seien, habe ich gehört, daß von verschiedenen Seiten diese Art als „unerhört" bezeichnet worden ist. Ich kann dieses „unerhört" nur noch einmal unterstreichen und bedauern, daß man in Berlin so wenig Verständnis für eine anständige Verabschiedung der Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums gezeigt hat.

Eine Zentralisierung, hat der Herr Finanzminister gesagt, war nötig; aber sie hätte im Einverständnis mit den Ländern geschehen müssen, und dann hätte auch der Landtag, hätten wir erwarten dürfen, daß die Überleitung in einer Form geschehen wäre, der wir auch unsere Zustimmung hätten geben können.

Nach meiner Überzeugung war die ganze Verreichlichung eine arg übereilte Sache. Hätte man die Organisation ruhig bestehen lassen, wie sie seither gewesen ist, und hätte zunächst einmal das ganze Beamtentum, Tarife, die Fahrpläne usw. angeglichen, so daß dann alles einheitlich gewesen wäre, dann wäre bei der Überleitung der Bahnen an das Reich alles reibungslos vor sich gegangen, und wir hätten die unglücklichen Zustände, wie sie heute sind, nicht. Wir können aber feststellen, daß es auch sehr viele Herren von der ehemals badischen Bahn gar nicht erwarten konnten, bis sie endlich frei wurden. Heute erfreuen sie sich dieser Freiheit nicht mehr, die Arbeit schlägt ihnen über dem Kopf zusammen und gar mancher wäre froh, wenn er in dem Finanzminister als Leiter der Zweigstelle einen Blitzableiter hätte.

Nun ist bei der Beratung dieses Punktes auf anderer Seite der Ruf erfolgt: haben wir denn in Berlin keine Vertretung? Nun allerdings haben wir einen Gesandten in Berlin, auch sonst verschiedene Herren, aber Leute, die etwas vom Verkehrswesen, beziehungsweise von der Eisenbahn, verstehen, haben wir nicht in Berlin. Wir haben in Titel I eine neue Stelle, auf die der seither bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Ministerialrat Dr. Wengler nach Berlin kommen soll. Nun finden wir, daß der Gesandte in Berlin alle Miene macht, diesen Herrn fernzuhalten, angeblich, weil kein Bedürfnis vorhanden sei. Im Haushaltsausschuß wurde auch von demokratischer Seite, wahrscheinlich auf Veranlassung des Gesandten in Berlin, einmal von der Möglichkeit der Reibungen gesprochen zwischen dem seitherigen Herrn und dem, der jetzt hinkommen soll. Dieser Befürchtung ist, wie ich schon in meinem Bericht ausgeführt habe, durch einen Geschäftsausteiler begegnet. Man sieht hier das Auffällige, daß der Chef einer Gesandtschaft sich weigert, einen neuen Beamten aufzunehmen, wo jeder andere Chef sich darüber freuen würde, wenn er wie die Gesandtschaft in Berlin so sehr überlastet ist, daß sie nach zuverlässigen Mitteilungen nicht einmal die wichtigsten Sitzungen beschicken kann. Gerade jetzt bei der Überleitung der Bahnen an das Reich erscheint es mir doppelt geboten, einen Eisenbahnsachverständigen in Berlin zu haben. Ich will mich weiter nicht darüber verbreiten und nur darauf hinweisen, daß Bayern die Sache viel wichtiger gemacht hat. Bayern hat der Berliner Gesandtschaft einen Ministerialdirektor gesandt, wir begnügen uns mit einem Ministerialrat.

Im Sinne des ganzen Hauses spreche ich sicher, wenn ich sage, wir wollen von uns aus verlangen, daß die Regierung Berlin wissen läßt, daß wir über die Art, wie sich das Reichsverkehrsministerium in Baden verabschiedet hat, im höchsten Grade unangenehm berührt sind, und ferner feststellen, daß der Herr Minister ersucht wird, in Berlin mitzuteilen, daß sowohl der Haushaltsausschuß, wie hier der badische Landtag in seiner Plenarsitzung dringend verlangt, daß der Ressortpartikularismus in Berlin aufhört und daß man mit allen Mitteln darauf dränge, daß unnötige Ausgaben, wie sie in Berlin in der letzten Zeit in geradezu unerhörter Weise herausgeworfen sind, in Hinkunft unterbleiben (Beifall).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die letzte Feststellung des Herrn Berichterstatters nötigt mich zu der persönlichen Bemerkung, daß von seiten meiner Fraktion zu der Frage der Aufhebung der Zweigstelle des Reichsverkehrsministeriums keine Stellung genommen worden ist, und daß deswegen eine Äußerung, wie sie der Herr Berichterstatter gemacht hat, daß das Hohe Haus in dieser Frage eine bestimmte Stellung genommen habe, mir nicht zutreffend zu sein scheint.

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich bedauere, daß sich die Herren Demokraten nicht meinen Wünsche anschließen wollen, daß man in Berlin wissen läßt, wir in Baden seien nicht gewillt, uns Fußtritte versetzen zu lassen (Abg. Dr. Glockner: Ich weiß nichts von Fußtritten!). Sie haben doch vorhin die Ausführungen des Finanzministers wegen der schlechten Behandlung der Beamten und der badischen Regierung gehört (Sehr richtig!).

Hierauf wird in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung IV der Reihe nach auf.

Zu Ausgabe-Titel I, Ministerium, meldet sich niemand zum Wort.

Bei Aufruf von Ausgabetitel II, Abteilungen für Domänen und Forsten, erhält zu Unterabteilung II, Bezirksdomänenverwaltung, das Wort

Ministerialrat **Ullrich**:

Der Herr Abg. Marxloff hat gestern einige Fragen gestellt, auf die ich kurz eingehen möchte. Er hat nach der Zahl der Hofgüter gefragt, die der Staat besitzt, nach der Lage der Torfmoore und der Fischteiche und nach der Verwendung der Schlösser, die nach der Auseinandersetzung mit dem Großherzoglichen Hause auf den badischen Staat übergegangen sind.

Was die Hofgüter betrifft, so besitzt der badische Staat 25 Güter von über 25 Hektar Größe, davon liegen 6 auf dem hohen Schwarzwald. Außerdem besitzt der Staat noch rund 220 sogenannte kleinere landwirtschaftliche Anwesen. Es sind Gütchen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und mehr oder weniger Feld, die fast ausschließlich auf dem hohen Schwarzwald liegen und vorwiegend der Forstverwaltung dienen. Sie sind hauptsächlich an Waldarbeiter und Forstbedienstete verpachtet.

Das Torfgelände, von dem eine Einnahme im Staatsvoranschlag erscheint, liegt auf der Gemarkung Kaltbrunn im Bezirk Konstanz und der Gemarkung Heudorf im Bezirk Stockach. Der größere Teil des Kaltbrunner Torfmoors ist der badischen

Torfgewinnung G. m. b. H. zur maschinellen Ausbeutung überlassen; nur ein kleiner Teil wird zur Versorgung der umliegenden Gemeinden mit Brenntorf von der Domänenverwaltung im Selbstbetrieb durch Handstich abgebaut.

Auch in Heudorf handelt es sich nur um ein kleineres Torfgrundstück. Im ganzen beträgt die Ausbeutefläche für den Selbstbetrieb etwa 13 Hektar.

Was die Fischteiche anbelangt, so stehen in Selbstbewirtschaftung die großen Teiche in Brühl, ferner zwei Teiche im Bezirk Offenburg (Durbach und Berghaupten) und in Dürrheim. Verpachtet sind die Fischteiche in Dettingen, Oberhof, Münzesheim und Heigerach.

Der Herr Abg. Marxloff hat die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Erweiterung und Vermehrung der Fischteiche möglich sei. Eine Möglichkeit dazu besteht nur in beschränktem Umfange; denn Gelände, das sich irgendwie landwirtschaftlich nutzen läßt, kann heute natürlich nicht zu Fischteichen umgewandelt werden.

Das Erträgnis der Brühler Fischteiche kommt schon jetzt den Städten, vornehmlich Mannheim und Schwetzingen, zugute; das Ergebnis des Betriebes in Berghaupten und Durbach wandert nach Offenburg und Gengenbach. Es handelt sich aber immer nur um verhältnismäßig geringe Mengen, so daß eine nennenswerte Einwirkung auf die Nahrungsmittelversorgung nicht ausgeübt werden kann.

Was die Verwendung der Schlösser und ihrer Räume anbelangt, so ist, um zunächst von Mannheim zu reden, der dem Theater zugefallene Ostflügel des dortigen Schlosses für Büros und Wohnungen bestimmt.

Das Palais in Heidelberg wird der Hochschule zur Unterbringung wissenschaftlicher Institute zugewiesen.

Im Bruchsal war ein Teil des Mittelbaues dem Großh. Hause als Absteigequartier vorbehalten; die Prachträume sollen nach wie vor zur Besichtigung vorbehalten bleiben. In den Nebenräumen sind der Kommunalverband und gemeinnützige Anstalten untergebracht.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schwetzinger Schloß. Auch hier soll der Mittelbau mit seinen Sehenswürdigkeiten Besichtigungszwecken dienen; in den Räumen der Seitengebäude sind, soweit sie nicht schon zu Büros verwendet sind, nunmehr Wohnungen eingerichtet.

Soweit Karlsruhe in Betracht kommt, ist im hiesigen Residenzschloß das Landesmuseum untergebracht, während in den Nebengebäuden Wohnungen eingerichtet sind. Das Palais in der Herrenstraße ist dem Arbeitsministerium überwiesen.

Das Schloß in Stutensee ist dem Verein für Jugendfürsorge zur Verfügung gestellt.

Das Schloß Favorite soll dem Zwecke der Besichtigung gewidmet bleiben; in seinen Nebengebäuden sind Wohnungen eingerichtet.

Der Herr Abg. Mager hat dann noch darauf hingewiesen, daß der Aufwand für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke (§ 13 des Voranschlags) absolut genommen verhältnismäßig hoch sei, und daß die Ausgaben gegenüber dem Hauptvoranschlag stärker gewachsen seien als die Einnahmen. Die Einnahmen sind tatsächlich um 130 Prozent, die Ausgaben aber um 155 Prozent gestiegen. Aus dieser Tatsache hat der Herr Abg. Mager die Folgerung gezogen, daß bei der Bewirtschaftung dieser Grundstücke offenbar nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten verfahren werde. Die Steigerung dieser wie sämtlicher Ausgaben in dem vorliegenden Nachtrag zum Staatsvoranschlag rührt daher, daß seit der Aufstellung des Hauptvoranschlags die persönlichen Auszgaben und die Preise aller Materialien außerordentlich gestiegen sind. Außerdem kommt dazu, daß die Einnahmen der Domänenverwaltung aus landwirtschaftlichen Grundstücken zu einem großen Teil aus Pachtverhältnissen herrühren, für die longfristige Verträge bestehen, so daß die Pachteinnahmen natürlich nicht von heute auf morgen oder auch nur im gleichen Tempo gesteigert werden können, wie die Ausgaben wachsen.

In dem Aufwand sind ferner die Kosten einer außerordentlichen Düngung der selbstbewirtschafteten Wiesen mit über 500 000 M. enthalten. Während des Krieges waren wir infolge des allgemeinen Mangels an Düngemitteln nicht in der Lage, die Grundstücke so zu düngen, wie es notwendig und erwünscht gewesen wäre. Im vergangenen Frühjahr haben wir dann eine sich bietende Gelegenheit benützt, uns für eine stärkere Düngung vorzusehen. Wir glaubten, die Verschlechterung des Budgetbildes in Kauf nehmen und von der Möglichkeit, die sich bot, größere Mengen künstlicher Düngemittel einzukaufen, Gebrauch machen zu sollen, weil der Staat nicht aus lediglich finanziellen Gründen zurückbleiben kann, wenn die Möglichkeit zur Steigerung der Produktion seines Grundbesitzes sich bietet.

Allgemein möchte ich bemerken, daß es überhaupt nicht angängig ist, an die Bewirtschaftung des staatlichen landwirtschaftlichen Grundbesitzes nur den kaufmännischen Maßstab der Erzielung des höchsten Geldertrags anzulegen. Der Staat war sich stets bewußt, daß er bei der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke in erster Linie soziale und agrarpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen habe. Er hat bewußt und absichtlich darauf verzichtet, die höchsten Gelderträge aus den Grundstücken herauszuholen, in dem er z. B. bei Verpachtungen seit Jahrzehnten die Versteigerung stark einschränkte und in neuerer Zeit ganz fallen ließ, überhaupt nie den Hauptnachdruck darauf legte, unbedingt den höchsten Preis zu erzielen. Es ist daher, um das nochmals zu betonen, auch nicht möglich, an diese Position den rein kaufmännischen Maßstab für Gewinn und Unkosten anzulegen.

Zu Unterabteilung III, Bezirksforstverwaltung, erhalten das Wort

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Der Herr Kollege Duffner hat sich gestern für den Schutz des Waldes ausgesprochen. Das ist ein dankbares Gebiet; auch ich möchte mich dieser Forderung nach Schutz des Waldes anschließen; immerhin möchte ich mir aber doch eine kleine Bemerkung erlauben.

Mit Interesse habe ich die Verfügungen des Landesforstamts gelesen, durch welche zum Ausdruck gebracht wird, daß nun endlich einmal mit der Streunutzung aufgehört wird, und daß dem Waldboden seine natürliche Nahrung belassen bleiben soll. Ich erkenne die Berechtigung dieser Bestrebung durchaus an. Aber ich muß doch aussprechen, daß immer noch Notstände und Notlagen im Lande bestehen und, ohne daß ich Sie aufhalten möchte, darf ich gewiß einen Fall kurz als Beispiel vortragen.

Bei Tauberbischofsheim ist eine Gemeinde Heckfeld, die innerhalb ihrer kleinen Gemarkung 19 Hektar eigenen Wald besitzt; auf dieser ihrer Gemarkung liegen aber außerdem noch staatlicher und Fürstlich Leiningenscher Wald im Flächengehalt von rund 500 Hektar. Diesen kleineren Bauern von geringem Besitz ist es im letzten Jahre bisher nicht gelungen, auch nur eine Fuhre Streu zu erhalten; das geht meiner Meinung nach denn doch zu weit! Ihr Stroherträgnis haben diese kleinen Leute voriges Jahr und über diesen Winter verfüttern müssen, um ihren Viehbestand durchzuhalten. Von diesem Falle kann gesagt werden: Hier ist Not vorhanden; hier dürfte wohl die strenge Handhabung jener Verfügung, die gewiß sonst im

allgemeinen respektiert und anerkannt werden soll, einmal durchbrochen werden. Es dürfte eine Anweisung hinausgehen, daß beim Vorliegen solcher Notfälle und Notstände Abhilfe geleistet wird durch Zuweisung von Laubstreu aus dem Großwaldbesitz (Beifall).

Landforstmeister **Gretsch**:

Der Herr Abg. Spengler hat die Frage der Streunutzung aus den Waldungen angeregt. In diesem Betreff liegt auch eine von der Deutsch-Nationalen Volkspartei ausgehende „Förmliche Anfrage" vor: bei deren Behandlung wird wohl Gelegenheit gegeben sein, sich noch näher darüber auszusprechen.

Heute möchte ich nur erwidern, daß es nicht beabsichtigt ist, die Waldstreunutzungen nun auf einmal ganz einzustellen. Es soll vielmehr von Fall zu Fall eine genauere Prüfung des Bedürfnisses stattfinden und in solchen Fällen, wo wirkliche Notstände bestehen, Streu abgegeben werden, wenn nicht Ersatzmittel zur Verfügung stehen.

Ich darf aber, wenn ich doch gerade am Wort bin, doch vielleicht jetzt schon aussprechen, daß wir die Frage der Streunutzung nicht etwa einseitig nur vom Standpunkte der Forstverwaltung aus geprüft haben. Wir haben uns vielmehr auch mit dem Ministerium des Innern, also mit dem Landwirtschaftsministerium ins Benehmen gesetzt und dieses Ministerium hat seinerseits wieder auch mit der Landwirtschaftskammer Fühlung genommen. Diese hat sich grundsätzlich mit unserem Standpunkt einverstanden erklärt, daß künftighin mit der übermäßigen Entnahme von Streu aus den Waldungen eingehalten werden müsse (Zurufe rechts. — Der Präsident bittet um Ruhe). Die Landwirtschaftskammer ist also grundsätzlich mit unserem Standpunkt einverstanden; sie hat nur einen Vorbehalt gemacht; es sei mit Rücksicht auf übermäßige Viehhaltung der Zeitpunkt noch nicht gekommen, jetzt auf einmal eine zu starke Einschränkung eintreten zu lassen. Das Ministerium des Innern konnte aber die letztere Auffassung der Landwirtschaftskammer nicht teilen, weil diese um die Ausfuhr größerer Mengen von Stroh und von Rüben nachgesucht hatte (Hört, hört! beim Zentrum). Deshalb war das Ministerium des Innern mit uns der Auffassung: nachdem das Jahr 1920 als ein günstiges Futter- und Strohjahr zu bezeichnen sei, sei nunmehr auch der Zeitpunkt gekommen, mit der Streuübernutzung abzubrechen. Ich darf daran erinnern, daß wir während des Krieges und in der Nachkriegszeit, also nun schon seit 7 Jahren, — die Kriegsdenkschriften über wirtschaftliche Maßnahmen enthalten hierüber Näheres — die Rücksichten auf die Pflege des Waldbodens vollständig hintan gestellt haben gegenüber den Rücksichten, die man der Landwirtschaft schuldig zu sein glaubte. Aber der Waldboden läßt sich auf die Dauer doch nicht so mißhandeln, wie er während dieser 7 Jahre mißhandelt worden ist. Es ist infolgedessen an manchen Orten eine Erkrankung der Waldböden eingetreten, die wir zu heilen suchen müssen. Ich möchte die Mitglieder des Hohen Hauses bitten, gelegentlich mit mir einen Gang durch solche Wälder zu machen, dann werden Sie sich vielleicht davon überzeugen, daß uns nur daran gelegen ist, wirkliche Notstände abzustellen.

Die Anregung wegen unverminderter Streuabgabe, geht von landwirtschaftlichen Berufskreisen aus, in denen man ganz genau weiß, daß der Landwirt nur dann einen Ertrag erzielt, wenn er seinen Boden mindestens einmal im Jahre hackt oder beackert. Wenn er das nicht tut, so hat er kaum einen Ertrag zu erwarten. Das ist das mindeste, was der Landwirt tut. Er verbessert dadurch die physikalische Eigenschaft des Bodens, er macht ihn poröser, er macht ihn der Luft und der Feuchtigkeit zugänglicher (Zuruf: Düngen!). Wenn er noch mehr tun will, führt er ihm noch Dünger zu, neben der physikalischen Verbesserung führt er dann auch eine chemische Bereicherung des Bodens herbei. Das alles können wir im Walde auf großer Fläche nicht tun, und gleichwohl unterliegt das Pflanzenwachstum im Walde den gleichen oder ähnlichen Gesetzen wie das Wachstum der Pflanzen landwirtschaftlicher Kultur. Wir müssen also auf anderem Wege zum Ziel der landwirtschaftlichen Kultur zu erreichen suchen, und das geschieht in der Weise, daß wir dem Walde den natürlichen Dünger belassen. Wir haben nun gesehen, daß das Ministerium des Innern und selbst die Landwirtschaftskammer unsern Standpunkt grundsätzlich teilen. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, unserer Auffassung beizutreten, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, daß wenigstens da, wo Körnerbau in größerem Umfang stattfindet, die Abgabe von Laubstreu wieder ernstlich eingeschränkt wird.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Ich möchte das, was Herr Kollege Spengler gesagt hat, durchaus unterstreichen. Wenn die Landwirtschaftskammer sagt, daß es jetzt an der Zeit sei, der Landwirtschaft keine Streu aus den Staatswaldungen mehr zu geben, dann möchte ich darauf hinweisen, daß die Landwirtschaftskammer die Verhältnisse in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben eben nicht kennt. Im übrigen werde ich das nötige sagen, wenn unser Antrag zur Verhandlung kommt.

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Bezüglich der Laubstreunutzung möchte ich darauf hinweisen, daß alles das, was an Wünschen hier vorgetragen werden kann, schon im Ausschuß besprochen worden ist und daß ich alles auch in meinem Bericht vorgetragen habe, was jetzt der Herr Landforstmeister ausgeführt hat. Wenn wir all das heute noch einmal sagen, was wir wegen der Laubstreu an Wünschen haben, werden wir heute mit dem Voranschlag nicht fertig. Ich glaube, ich habe so ausführlich über die Sache gesprochen, daß es nicht nötig wäre, daß man noch weiter darüber spricht. Ich gebe allerdings gerne zu, daß die gemeldeten Redner einen Milderungsgrund haben, indem im Hause vielleicht keine drei alles gehört haben, was ich in der vollen Stunde, die ich damals gesprochen, ausgeführt habe. Deshalb kommt jetzt nochmals die breite Erörterung (Sehr richtig! links).

Abg. **Neck** (D. Dem. P.):

Man kann zugeben, daß bezüglich der Streuabgabe an die Landwirtschaft der Zeitpunkt zum Abbauen gekommen ist. Aber man kann es gewiß nicht verstehen, wenn man sagen von heute auf morgen mit dem System brechen will und der Landwirtschaft das zu entziehen sucht, dessen sie in vielen Landesgegenden tatsächlich recht notwendig und dringend bedarf. Die Lage ist doch die, daß man sich die Frage stellen muß: Ist es wichtiger in den Gegenden, wo es notwendig ist, die Streu im Walde abzuholen, den Wald zu schonen, oder daß der Bauersmann ein Stück Vieh weniger halten kann. Bekommt der Bauersmann keine Streu, dann wird die Landwirtschaft geschädigt und die Milchproduktion zurückgedrängt. Wir befinden uns in einem Übergangsstadium und dem muß von seiten der Forstverwaltung Rechnung getragen werden. Deshalb hoffen und wünschen wir, daß in

den Gegenden, wo die Streunot seit einer Reihe von Jahren eine Rolle spielt, man nicht von heute auf morgen mit der Abgabe von Streu abbricht, sondern hier entgegenkommt.

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Auch ich möchte mich den Herren Abgg. Spengler und Heck anschließen. Ich möchte die Forderung in der Form, daß allgemein keinem Landwirt mehr Laubstreu abgegeben werden soll, nicht unterstützen. Es muß doch auch Ausnahmen geben, und diese Ausnahmen werden doch überall da vorliegen, wo man bisher die Streu gegeben hatte, nur daß man die Abgaben jetzt auf ein geringeres Maß zurückgeführt. Bei den hohen Preisen des Strohs ist es den Bauern, namentlich auch in den Rebgegenden unmöglich, Stroh zu kaufen. Ich glaube, mit einem Mindestmaß wollen wir uns abfinden, aber schlankweg eine Abgabe nicht mehr zulassen, das könnten wir nicht ertragen. Ich möchte dringend bitten, der Sache genügend Aufmerksamkeit zu schenken und Ausnahmefälle, wenn solche einkommen, zu berücksichtigen.

Weitere Wortmeldungen zu Ausgabe-Titel 11 liegen nicht vor.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel III, Abteilung für Salinen und Bergbau, erhalten zu Unterabteilung I, Zentralverwaltung, das Wort

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß zurzeit eine Überproduktion von Siedesalz in den badischen Salinen vorhanden ist, in Dürrheim und Rappenau. Schon im letzten Landtag wurde, glaube ich, von landwirtschaftlicher Seite aus beklagt, daß die Belieferung mit Koch- und Viehsalz sehr mangelhaft ist. Von Regierungsseite ist dagegen eingewendet worden, daß die Lieferung von Heizmaterialstoffen mangelhaft ist, daß keine gute Kohle zu haben ist, daß die Siedeöfen mit Koks gefeuert werden müssen und daß die Feuerung der Siedepfannen nicht für Koksheizung eingerichtet sei. Das ist richtig, ich möchte auch der Salinenverwaltung keinen Vorwurf machen wegen dieser schlechten Belieferung. Aber ich habe damals hingewiesen, daß das Steinsalz den Markt wohl erobern werde, da die Belieferung mit Steinsalz regelmäßig vor sich geht und so das Siedesalz verdrängt. Was ich damals vermutet habe, ist tatsächlich in Erfüllung getreten. Heute ist der Markt beherrscht von Steinsalz. Im Interesse der Salinen des Staates und namentlich der Arbeiter, die mit banger Sorge in die Zukunft blicken, da der Vorrat in den Salinen sich bis unter das Dach gehäuft hat, möchte ich darauf hinweisen, daß von Seiten der Regierung etwas geschehen muß, und ich möchte den Vorschlag machen, daß mehr Reklame für das Siedesalz gemacht wird, daß das Publikum aufgeklärt wird, daß das Siedesalz aus reiner Sole hergestellt wird und frei ist von Fremdkörpern und infolgedessen speziell für Kochzwecke brauchbarer ist als Steinsalz.

Oberbergrat **Naumann**:

Ich bin dem Herrn Abg. Goerlacher außerordentlich dankbar dafür, daß er mit seinen Worten unser Bestreben, das norddeutsche Steinsalz zugunsten des heimischen Siedesalzes zu verdrängen, unterstützt hat.

Die Notlage der Salinen ist während des Kriegs entstanden. Das süddeutsche Publikum hat 50 Jahre lang die Versuche, norddeutsches Steinsalz nach Baden einzuführen, abgelehnt. Es hat mit Entschiedenheit das heimische Siedesalz dem norddeutschen Steinsalz vorgezogen. Diese Vorliebe des badischen Publikums für das Siedesalz hat sich auch während des Krieges erhalten, bis im Laufe des Krieges die Brennstoffzufuhr für uns zu stocken begann. Wir haben damals alle möglichen Schritte getan, um die Kohlenzufuhr wieder zu heben. Es haben sich drei Ministerien gleichzeitig bemüht, und wir waren auch beim Reichskohlenkommissar in Berlin. Es war vergebens! Dieses für uns ungünstige Moment und für das norddeutsche Steinsalz günstige Moment wurde von der Gegenseite benutzt, um für ihr Produkt Reklame zu machen, um zu sagen: die Salinen werden bald eingestellt; deckt Euch mit Steinsalz ein. Gerade durch diese Hinweise wurde natürlich auch das Publikum sehr unruhig. Es bestürmte uns mit Aufträgen, wir konnten nicht nachkommen. Und nun war dem norddeutschen Steinsalz der Boden geebnet. Es kam in großen Mengen nach Baden. Das Publikum lehnte zuerst in diesem Augenblick das Steinsalz auch noch ab, wenn vielleicht auch unter dem Einfluß der Salzknappheit nicht allgemein. Vor allem aber wurde vielfach zugunsten der norddeutschen Steinsalzwerke von seiten der Kaufleute das norddeutsche Steinsalz geradezu poussiert, so daß man sagen kann: Weil dem Handel mit dem Vertrieb von norddeutschem Steinsalz ein großer Nutzen entstand, so hat sich bei uns in Baden das norddeutsche Steinsalz eingebürgert.

Dem Wunsche des Herrn Abg. Goerlacher, wir möchten stärkere Reklame machen, sind wir in letzter Zeit schon etwas vorangegangen. Wir haben in allen Zeitungen für das heimische Siedesalz geworben und wollen das auch in Zukunft tun. Wir verkennen die Gefahren nicht für die Staatskasse, für die Gemeinden Dürrheim und Rappenau und in erster Linie für die Arbeiterschaft der beteiligten Salinen. Ich hoffe, daß auch die Arbeiterschaft sich bemühen wird, das ihrige zu tun, um in ihren Kreisen für den stärkeren Verbrauch von Salinensalz zu werben. Mit der Reklame, soweit sie sich gegen das norddeutsche Steinsalz richtet, müssen wir natürlich eine gewisse Vorsicht üben aus Gründen, die ich hier in der Öffentlichkeit nicht behandeln kann, die ich aber gelegentlich dem Herrn Abg. Goerlacher mündlich auseinandersetzen werde.

Ich hoffe, daß, wenn wir nichts versäumen, und wenn die Arbeiterschaft uns unterstützt, es uns gelingen wird, das norddeutsche Steinsalz zugunsten unserer heimischen Salinen wieder zurückzudrängen, und wir werden auch dem Hohen Hause dankbar sein, wenn es in diesem Sinne für die Erhaltung unserer heimischen Produktionsquellen eintritt.

Abg. **Müller**-Karlsruhe (Zentr.):

Nur noch ein paar Worte zum Salinensalz. Die Frage wurde im Haushaltsausschuß behandelt, und auch der Herr Berichterstatter hat bereits eingehend darauf hingewiesen. Der Herr Vorredner hat bitter darüber geklagt, daß das Steinsalz dem Salinensalz außerordentlich Konkurrenz mache. Wir haben in Baden nur mehr wenig werbende Anlagen von Staatsbetrieben, und auch dazu gehören in erster Linie, wenn auch in kleinem Umfang, die Salinen. Es ist bereits von Herrn Oberbergrat Naumann darauf hingewiesen worden daß die Zahl der Arbeiter unter Umständen verringert werden müßte, und auch das ist für uns nicht gleichgültig. Die Arbeiter sind einmal auf den Verdienst eingestellt und auf den Verdienst angewiesen. Wir müssen jedenfalls im

Lande Aufklärung schaffen, daß wir der Konkurrenz des Steinsalzes Herr werden können. Die Konkurrenz ist eine langjährige. Es hat lange gewährt, bis das Steinsalz in Süddeutschland Eingang gefunden hat. Die Not des Krieges ist ihm zustatten gekommen. Und nunmehr wird für die Wiedergewinnung des Marktes für das Salinensalz ein außerordentlich harter und schwerer Kampf geführt werden müssen gegen das Steinsalz.

Ich meine, wir müßten nach allen Seiten Aufklärung schaffen hinsichtlich des Unterschieds zwischen Steinsalz und Salinensalz. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß doch das Salinensalz wesentlich besser, gehaltreicher und reinlicher ist als das Steinsalz. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß die Hausfrauen das Steinsalz soweit als möglich ablehnen und Salinensalz wollen. Dort liegt also die Schuld nicht. Die Schuld liegt beim Handel; der Handel macht bessere Geschäfte beim Steinsalz als beim Salinensalz. Ich meine, nach der Seite müßte eine gewisse Aufklärung geschaffen und ein gewisser Druck ausgeübt werden; unter Umständen durch die Genossenschaften und auch durch die Hausfrauenorganisationen, die vom Handel ganz einfach Salinensalz verlangen. Ich meine, wir haben als badische Staatsbürger ein Interesse daran und als Volksvertreter das gleiche, unsere Salinenanlagen nach der Seite hin wieder zu empfehlen, daß sie weiter bestehen können. Wir könnten uns also den Ausführungen des Herrn Kollegen Goerlacher anschließen. Alle Kreise sollten möglichst dazu beitragen — nicht nur die Regierung —, daß das süddeutsche, badische Salinensalz zu seiner Geltung, und auch wieder in Baden und Süddeutschland zur ausschließlichen Verwendung kommt.

Zu §§ 9 und 10 des Ausgabetitels III erhalten das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ich hätte kurz zwei Dinge zu § 9 und 10 vorzutragen.

Es ist ein kleiner Wohnungsstreit in Dürrheim ausgebrochen. Für die staatlichen Salinenarbeiter sind Wohnungen errichtet, verbessert und umgebaut worden; es wohnen aber noch Gendarmen in diesen Wohnungen. Die Arbeiter bitten darum, daß diese Wohnungen freigemacht werden für sie, für die sie bestimmt sind. Soweit ich informiert bin, und soweit mir auch verschiedene Eingaben vorliegen, wäre dies möglich. Die Gemeinde stellt ja andere Wohnungen zur Verfügung. Ich bitte, von der Sache Notiz nehmen zu wollen. Vielleicht könnte der Wunsch der Arbeiter befriedigt werden.

Zum zweiten folgendes: Die Salinenarbeiter haben einen Tarifvertrag. Nun haben die beiden Organisationen, die christlichen und die freien Arbeiter, ausgemacht, daß sie diesen Tarifvertrag kündigen wollten; ich glaube auf 1. Januar. Der Führer der freien Gewerkschaft hat auch rechtzeitig den Vertrag gekündigt, hingegen wurde der Vertrag nicht rechtzeitig vom Leiter der christlichen Gewerkschaft gekündigt. Dadurch wurde der Standpunkt eingenommen seitens der Verwaltung, daß der Tarifvertrag als nicht gekündigt zu betrachten sei, weil nicht beide Vertragskontrahenten diesen Vertrag gekündigt hätten. Ich meine nun, ich darf diese Bitte hier vorbringen, daß in diesem Falle die Dinge nicht vom engherzigen Standpunkte aus betrachtet werden. Ich meine, der Wille aller Arbeiter, der christlichen wie der freien, steht fest, daß sie den Vertrag haben kündigen wollen. Denn die Verhältnisse haben sich in Dürrheim so gestaltet, daß eine Revidierung des Tarifvertrags durchaus begreiflich ist, wie bei allen Beamtenkategorien und bei allen werbenden Betrieben und Anlagen.

Ich bitte nun, daß, wenn der Vertrag weiter behandelt wird, wenn der Tarif revidiert wird, möglichst darauf Rücksicht genommen wird, daß eine Rückwirkung vielleicht bis zu dem Zeitpunkte Platz greifen kann, an dem der Vertrag eigentlich hätte gekündigt werden können und auch hätte gekündigt werden sollen. Das wäre eine Bitte, die ich dem Herrn Finanzminister mit auf den Weg gebe.

Oberbergrat **Naumann**:

Ich möchte mir erlauben, kurz auf die beiden Anregungen des Herrn Abg. Großhans einzugehen.

Bezüglich der Wohnungen glaube ich dem Herrn Abgeordneten versichern zu können, daß die Sache nach seinem Wunsch erledigt wird. Es ist zwar nicht das Finanzministerium, die Abteilung für Salinen und Bergbau, zuständig, sondern in erster Linie das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium. Das Ministerium des Innern ist an uns herangetreten, die Salinenverwaltung möchte für den einen der beiden Gendarmen eine Wohnung freimachen und ihm eine Wohnung, in der jetzt der Salzsteueraufseher wohnt, geben. Ich habe daraufhin mündlich dem Ministerium des Innern mitgeteilt, daß voraussichtlich sich das Landesfinanzamt dagegen zur Wehr setzen würde, wenn jetzt der Steueraufseher aus seiner Wohnung verdrängt werde. Ich habe aber gleichzeitig den Herrn Referenten im Ministerium des Innern aufgefordert, es bei dem jetzigen Zustand zu belassen, wozu auch Gelegenheit bestand, wenn wir die Zusicherung geben würden, daß wir uns bei einem Wegzug des Salzsteueraufsehers dafür einsetzen würden, daß dieser in ein anderes Gebäude zieht, und die Wohnung für die Gendarmerie im Salinengebäude freimacht wird. Ich glaube, nachdem ich ihm diese Zusicherung gegeben habe, wird das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium den Wünschen der Dürrheimer Arbeiter entsprechen, und es werden in das Dürrheimer Arbeiterwohnhaus auch im wesentlichen Salinenarbeiter einziehen können. Ich kann eine bindende Erklärung nicht abgeben, glaube aber, daß sich die Angelegenheit in diesem Sinne erledigen wird.

Was nun die Kündigung des Tarifvertrags anlangt, möchte ich darauf hinweisen, daß ein Arbeitgeberverband süddeutscher Salinen- und Salzbergwerke in Heilbronn besteht. Diesem Arbeitgeberverband gehören wir an, der württembergische Fiskus, das Salzwerk Heilbronn, die Saline Clemenswigshalle und die Bayerischen Salinen. Die beiden Organisationen haben daher auch nicht uns den Vertrag gekündigt, sondern dem Arbeitgeberverband. Es hat sich nun herausgestellt, daß bei einem Verband die Frist für die Kündigung überschritten war. Hierauf hat der Syndikus des Arbeitgeberverbands aufmerksam gemacht und die Kündigung nicht mehr angenommen. Nun haben beide Verbände einen Monat später gekündigt. Der Vertrag läuft also nicht bis 1. Februar, sondern bis 1. März. Ich denke, daß wir jetzt bald zusammenkommen und eine alle Teile befriedigende Lösung finden werden.

Weitere Wortmeldungen zu Ausgabe-Titel III liegen nicht vor.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel IV und V wird das Wort nicht begehrt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel VI, Steuerverwaltung, erhält zu Unterabteilung I, Zentralverwaltung (§§ 1—4), das Wort

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Gestatten Sie mir eine Bemerkung zur Frage des Steuereinzugs, wie er sich zurzeit vollzieht. Da haben

im Lande etwas mehr Einheitlichkeit bestehen. Es ist selbstverständlich, daß die Bezirksfinanzämter eine Bewegungsfreiheit nach Lage der örtlichen Verhältnisse haben müssen; aber so, wie es jetzt gemacht wird, bei der Nachweisung der Umsatzsteuer — wenn die eingezogen wird, und hintenach wird der Satz wieder geändert —, so dürfte das nicht zur Befriedigung beitragen und die Steuermoral zu fördern, wenig geeignet sein. Ich wäre der Meinung, daß die Beschwerdeführer, die einzelnen Gruppen, die einzelnen Berufsschichten vorher gehört werden sollten, um eine Übereinstimmung zu erzielen.

Aber dann möchte ich auch bitten, daß das Vereinbarte eingehalten wird und nicht doppelte Arbeit entsteht, wie es zurzeit in einigen Landesteilen sich vollzieht. Zuerst wird die Erklärung eingereicht, und dann, wenn das Register eintrifft, ergeben sich der Vereinbarung gegenüber Widersprüche, indem die Sätze manchmal unterdessen wiederholt geändert werden. Dadurch entstehen für die Finanzbeamten, die nach den vereinbarten Schilderungen ohnehin überlastet sind, nur Weiterungen. Es kann ja die Berechtigung, Beschwerden vorbringen zu dürfen, niemand abgesprochen werden, aber ich bin der Meinung, es sollte das vorher gemacht werden, damit das Vereinbarte endgültig durchgesetzt werden kann. Das wäre mein Antrag, die Verbände vorher zu hören.

Zu § 19 des Ausgabe-Titels VI erhalten das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Hier unter § 19 heißt es: Gefällbetreibungskosten, Kosten der Rechtsstreite und des Kassenverkehrs. Ich nehme an, daß die Steuerverwaltung sich in der Mehrzahl des Postscheckamts bedient, des Einzugs durch Postscheck. Das ist ja außerordentlich bequem, die Bedingungen sind äußerst günstig. Für 10 Pfennig wird die höchste Summe durch das Postscheckamt weiter besorgt. Dabei ist noch die Möglichkeit gegeben, daß auch anderes Porto gespart werden kann. Wenn die Geschäfte kleine Beträge anweisen und hinten auf den Abschnitt Bemerkungen setzen, die wichtig sind, so ersparen sie auf diesem Wege einen Einschreibebrief, sie haben die Sicherheit eines Einschreibebriefs, alles für 5 Pfennig.

Wie gestaltet sich aber die Einnahme für den Staat für den Vollzug dieser Aufgaben? Da habe ich mir eine Statistik machen lassen, die Sie wahrscheinlich etwas überraschen wird. Es wurden vom 2. bis 16. Januar, also in 14 Tagen, in Bühl angenommen 1242 Scheckeinzahlungen per Zahlkarte; für die Besorgung dieser Geschäfte gingen ein 110,05 M. Betrag wurden 1 275 000 M. Diesen Einnahmen stehen als Ausgaben gegenüber 1424,40 M., nämlich 24,40 M. für die Schläge zur Verpackung des Geldes und 1400 M. für Gehalt der Beamten; dabei sind nur 60 Prozent für den betreffenden Zahlkarten-Beamten, als mit den Zahlkarten beschäftigt, angesetzt. Die Postverwaltung setzt also bei einem mittleren Postamt, wie bei dem in Bühl, täglich 93,86 M., jährlich 2818 M. oder jährlich 33 789 M. zu, für jede Zahlkarte 1,05 M. Jede Zahlkarte kostet die Post 1,05 M. mehr als sie dafür einnimmt. Nehmen Sie an, daß im Lande auch nur es 100 Poststellen gibt wie Bühl, so werden 3 378 900 M. jährlich von der Post für die Bewältigung des Postscheckverkehrs in Baden zugesetzt. In diese Ausgaben sind nicht eingeschlossen die sachlichen Ausgaben für Stempel, Umschläge, Verpackungsmaterial, ferner nicht Beleuchtung, Heizung, Reinigung der Diensträume und dergl.

Man kann wohl sagen, das eingelegte Geld bringe viel Geld, aber wohl kaum soviel, daß die Kosten des Postscheckamts damit gedeckt werden können (Präsident Dr. **Kopf**: Das dürfte wohl Reichssache sein!). Ich habe keine andere Möglichkeit, das zu sagen, damit diesen Dingen abgeholfen wird. Die Postbeamten sind unzufrieden darüber, daß sie bei der Gehaltsregelung so schlecht weggekommen seien, während diese Leute nun Tag für Tag für das Kapital schaffen, müssen sie am Hungertuch nagen, und daher kommt es, daß die Leute noch mehr unruhig und unzufrieden sind. Das Postscheckamt selber rechnet, wie es scheint, nicht aus, was in dieser Sache steckt, deshalb möchte ich den Herrn Finanzminister bitten, wenn sich ihm dazu Gelegenheit biete:, anzuregen, daß diesem unhaltbaren Zustand abgeholfen wird.

Finanzminister **Köhler**:

Ich danke dem Herrn Kollegen Roeckel für das Vertrauen, das er mir entgegengebracht hat. Ich werde die Anregung, die er hier gegeben hat, dem Reichspostministerium in Berlin mitteilen. Die Anregung des Herrn Abg. Spengler wegen der Umsatzsteuer werde ich vom Landesfinanzamt weiter prüfen lassen.

Zu § 1 des Außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels VI Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Gottmadingen, erhalten das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ich möchte zu § 1, B außerordentlicher Etat sprechen. Ich habe mich dort zum Wort gemeldet, aber der Herr Präsident hat es überhört. Ich möchte hier eine Bitte an den Herrn Finanzminister richten. Es ist mir von den Bewohnern des Zollausschlußgebiets, im Zollhaus Neuhaus, beim Zollhaus Blumberg, der Wunsch aufgetragen worden, ob es nicht möglich wäre, in jenem Gebäude elektrisches Licht einzurichten. Ich würde mich freuen, wenn das indessen schon geschehen wäre, andernfalls möchte ich bitten, mit Rücksicht auf die geographische Lage jener Gebäude diesem Wunsche zu entsprechen.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Schon seit sechzehn Jahren habe ich mich immer um die Interessen der Leute im Zollausschlußgebiet bemüht und habe hier ihre Wünsche und Schmerzen vorgetragen. Nun hat der Herr Kollege Dr. Glockner in dankenswerter Weise der Beamten und Lehrer in diesem Zollausschlußgebiet gedacht; er hat das, was an Bitten und Beschwerden bei dieser Position vorzubringen wäre, schon vorgestern dem Herrn Finanzminister zur Kenntnis gebracht und so bin ich in die angenehme Lage versetzt, daß ich nur noch dem Herrn Finanzminister zu danken habe, weil er erklärt hat, er wolle die Angelegenheit wohlwollend prüfen. Ich will der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß diese wohlwollende Prüfung auch zu einem tatsächlichen und greifbaren Ergebnis im Sinn der Erwartungen und Wünsche jener Beamten und Lehrer im Zollausschußgebiet führen werde.

Weitere Wortmeldungen zu Ausgabe-Titel VI liegen nicht vor.

Zu Ausgabe-Titel VII meldet sich niemand zum Wort.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel VIII erhalten zu § 1 des außerordentlichen Etats, Beitrag an die Postverwaltung zum Ausbau des Fernsprechnetzes für die staatlichen Fernsprechanschlüsse, das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Auch hier möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auf dem Gebiet des Telephons das Reich ähnlich arbeitet wie bei dem vorhin besprochenen Postscheckverkehr. Die Telephongespräche sind im Großverkehr so billig, daß man im Kleinverkehr 36 M. so viel zahlen muß als im Großverkehr. Das Reich hat im Großverkehr für jedes Gespräch, da es nur 1,3 Pfg. durchschnittlich erhält, etwa 20 Pfg. draufzulegen. Die Großbetriebe und großen Warenhäuser, welche sich die Pauschalgebühr recht wohl leisten können, sind in der Lage, dafür den ganzen Tag zu sprechen; sie sprechen auch den ganzen Tag und außer ihren Angestellten spricht von diesen Betrieben aus auch ein Teil der Besucher. Die Folge davon ist häufig, daß allein aus Rücksicht auf diese Gespräche eine weitere Beamtin angestellt werden muß (Abg. Dr. **Glockner**: Es wird ja ein neues Gesetz vorbereitet!). Gewiß, ich wollte nur betonen, daß in diesem Punkte möglichst scharf zugegriffen werde, damit das Reich bei den Großbetrieben nicht noch Geld zulegt und damit der Kleinbetrieb nicht ungerecht belastet bleibt.

Weitere Wortmeldungen zu Ausgabe-Titel VIII liegen nicht vor.

Zu den übrigen Ausgabe-Titeln (IX—XIII) liegen Wortmeldungen nicht vor.

Bei Aufruf der Einnahme-Titel erhält zu Titel I, Abteilung für Domänen und Forsten, § 5, Holz, das Wort

Landforstmeister **Gretsch**:

Der Herr Abg. **Duffner** hat gestern geglaubt, eindringlich davor warnen zu sollen, daß in der Nutzung der Gemeinde- und Staatswaldungen kein **Raubbau** getrieben werde. Ich glaube, zu einer solch pessimistischen Auffassung liegt z. Zt. noch kein genügender Grund vor. Was die Nutzungen in den **Staatswaldungen** anlangt, so haben wir während der Kriegsjahre eine Einsparung in der Höhe von etwa einem Jahreshiebsatz zu verzeichnen: der Betrag dieser Einsparung wird im Laufe der nächsten Jahre nachgeholt werden. Der nachhaltige Ertrag der Staatswaldungen kann zurzeit auf etwa 680 000 Festmeter veranschlagt werden. Dazu kommen jetzt in diesem Budgetjahr 120 000 Festmeter, die als Teileinsparung aus der Kriegszeit nachgeholt werden. Es liegt also im Staatswald zunächst keine Übernutzung vor.

Auch was die Nutzung der viel größeren **Gemeinde- und Körperschaftswaldungen** anbelangt, kann ich im allgemeinen beruhigende Mitteilungen machen. Auch in diesen Waldungen ist während des Krieges im großen und ganzen etwas eingespart worden. Allerdings haben in letzter Zeit in **einzelnen** Waldungen erhebliche Übernutzungen stattgefunden. Infolge des in außerordentlichem Maße aufgetretenen Bedürfnisses der **Brennholzversorgung** ist es in den letzten zwei Jahren nötig geworden, in **einzelnen Bezirken** der Staats- wie der Gemeindewaldungen außergewöhnlich hohe, die Nachhaltigkeit überschreitende Nutzungen vorzunehmen. Das ist hauptsächlich in den Waldungen des unteren Rheintals, sowie der dicht bevölkerten Gegenden an den Vorbergen des Rheintals, und außerdem noch in der Bodenseegegend der Fall gewesen. Dafür haben wir, was den Staatswaldbesitz betrifft, eine ganze Reihe von Bezirken, namentlich im südlichen Schwarzwald, wo zurückgehalten wurde und wo mit Rücksicht auf den Arbeitermangel nicht der ordentliche Etat genutzt werden konnte.

Es wird allerdings wesentlich darauf ankommen, ob sich im Laufe der nächsten Zeit nochmals eine Kohlennot in demjenigen Umfange einstellt, wie wir sie in den letzten zwei Jahren zu verzeichnen hatten. Sollte dieser Fall wieder eintreten, dann — das muß ausgesprochen werden — würden allerdings in einzelnen Bezirken des Landes die Waldungen nicht mehr entfernt im gleichen Maße Brennholz zu liefern imstande sein, wie sie das in den letzten drei Jahren tatsächlich geleistet haben.

Wir müssen bedenken, daß der deutsche Wald 10 Prozent seiner Fläche verloren hat; 1 400 000 Hektar sind uns durch die Entente verloren gegangen, d. i. das 2½fache der Waldfläche unseres Landes!

Wenn wir also in bezug auf die Holzversorgung bei hoffentlich wieder steigender Industrieentwicklung unserer Aufgabe künftig gerecht werden wollen, werden wir — da wir vor dem Kriege ein Drittel des Nutzholzes eingeführt haben, was kaum mehr möglich sein wird — unsere Waldungen damit in hohem Grade in Anspruch nehmen müssen. Bei diesem Ausblick liegt aller Anlaß vor, unsere Waldfläche tunlichst zu erhalten und in der Nutzung nicht über die durch die Nachhaltigkeit gezogenen Grenzen hinaus zu gehen.

Weitere Wortmeldungen zu Einnahme-Titel I liegen nicht vor.

Zu Einnahme-Titel II wird das Wort nicht begehrt.

Bei Aufruf von Einnahme-Titel III, **Steuerverwaltung**, erhält zu Unterabteilung I, **direkte Steuern**, das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Nach dem Einkommensteuergesetz darf jeder Familienvorstand für jedes Familienmitglied 500 M. vom Einkommen abziehen. Die katholischen Geistlichen haben nun keine Familie, einen Haushalt müssen sie aber führen. Dazu brauchen sie eine Haushälterin; meist handelt es sich um die Mutter, eine Schwester oder sonst eine Angehörige, wer es nun sei. Für diese dürfen wir aber nichts abziehen. Das ist uns katholischen Geistlichen gegenüber gewiß eine Ungerechtigkeit und diese Ungerechtigkeit wirkt um so härter, als ja die katholischen Geistlichen ein Drittel des Gehaltes weniger beziehen als die evangelischen Geistlichen. Also weniger Gehalt auf der einen Seite und dabei auf der anderen Seite mehr Steuern — das ist unser Schicksal! und das nenne ich ungerecht. Ich möchte bitten, daß uns da Hilfe wird. Ich habe dem Herrn Finanzminister eine dahingehende Anregung übergeben und möchte auch ihn von dieser Stelle aus öffentlich bitten, daß er alles, was in seinen Kräften steht, tun möge, daß die verdiente Besserung, die nach dieser Richtung allen anderen gewährt wurde, auch uns zuteil werde.

Im Anschluß an Unterabteilung II des Einnahme-Titels III, **Indirekte Steuern**, erhält im Einverständnis des Hauses zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Häffig und Gen., die infolge der öffentlichen Bewirtschaftung des Brennholzes von den Gemeindeverwaltungen zu zahlende Umsatzsteuer betr.**, das Wort

Abg. **Häffig** (Soz.):

Infolge der öffentlichen Bewirtschaftung des Brennholzes sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, das ihnen aus Domänen- oder sonstigen Waldungen durch die Forstverwal-

zugewiesene Holz an die Gemeindeangehörigen zu verteilen. Den Holzerlös hat die Gemeinde ebenfalls einzuziehen und an die Waldbesitzer abzuführen. Aus diesem Erlös sollen nun die Gemeinden Umsatzsteuer entrichten, was als eine unbillige Härte empfunden wird, da vorstehende Aufgaben lediglich Folgen der öffentlichen Bewirtschaftung des Holzes sind und den Gemeinden teilweise finanzielle Verluste verursachen.

Ist der Herr Finanzminister als Präsident des Landesfinanzamtes bereit auf Grund des § 108 der Reichsabgabenordnung sowie § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes und Ziffer 5 der vorläufigen Ausführungsanweisung zum neuen Umsatzsteuergesetz im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu veranlassen, daß den Gemeinden im vorliegenden Falle die Umsatzsteuer erlassen wird?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Mühe**:

Die Frage, inwieweit die Holzumsätze der Gemeinden, die im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung des Brennholzes erfolgen, umsatzsteuerpflichtig sind, läßt sich allgemein nicht beantworten. Es müssen hier jedesmal die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles festgestellt und geprüft werden. So sind beispielsweise auf Grund des § 7 des Umsatzsteuergesetzes all die Umstände steuerfrei, in denen die Gemeinde nicht unmittelbare Besitzerin des von ihr verteilten Holzes geworden ist, etwa deshalb, weil das Holz schon im Wald an den Verbraucher überwiesen worden ist.

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes, auf die in der kurzen Anfrage hingewiesen worden ist, wird bei einzelnen Gemeinden zutreffen, bei anderen aber nicht. Auch hier muß der einzelne Fall geprüft werden. Dort, wo z. B. eine Gemeinde das Holz an Minderbemittelte zu Preisen abgibt, die erheblich unter den Marktpreisen liegen, kann ihr auf Grund des § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes Steuerfreiheit bewilligt werden. Soweit dagegen die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Befreiungsvorschrift fehlen, kann auch der Präsident des Landesfinanzamts keine Nachsicht gewähren; es fehlt hierzu an einer entsprechenden Ermächtigung des Reichsfinanzministeriums nach § 108 der Reichsabgabenordnung.

Zu einem dahingehenden Schritt, beim Reichsfinanzministerium allgemein eine Umsatzsteuerbefreiung für die Brennholzverteilung der Gemeinden herbeizuführen, verspricht sich der Präsident des Landesfinanzamts keinen Erfolg. Er ist aber bereit dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift des § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes gegeben sind, nicht zu engherzig verfahren wird.

Zu Unterabteilung II des Einnahme-Titels III erhalten weiter das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Die indirekte Steuern, Weinsteuer. Im Interesse der Steuer- wünsche ich bitten, daß man wieder zur früheren Erhebungsart zurückkehrt. Die Versuchung, diese Steuer zu hinterziehen, ist zu groß, weil die Hinterziehung zu leicht ist. Ich bin fest überzeugt, es könnten mindestens eine Million aus der Weinsteuer mehr herausgeholt oder die Weinsteuern auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn man die frühere Art des Weinverkehrs und der Kontrollscheine wiederherstellen würde. Ich sage das, weil ich glaube, es ist unseres Amtes, einerseits für die Einnahmen des Staates zu sorgen, andererseits Sünden zu verhüten, wo wir können oder wenigstens sie zu geißeln, wo wir sie finden.

Finanzminister **Köhler**:

Mir sind die Dinge auch bekannt, von denen der Herr Abg. Roeckel gesprochen hat. Aber das neue Reichsweinsteuergesetz sieht die Kontrollscheine nicht vor, und auch auf Vorstellungen, die wir von Baden aus erhoben haben, ist ein ablehnender Bescheid eingegangen. Wir helfen uns nun damit, daß, wo wir solchen Weinsteuerhinterziehungen auf die Spur kommen, ganz exemplarische Strafen ausgesprochen werden. Das ist in einer Reihe von Fällen in letzter Zeit auch geschehen.

Weitere Wortmeldungen zu Einnahme-Titel III liegen nicht vor.

Bei Aufruf der übrigen Einnahme-Titel (IV und V) wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Das Schlußwort zu dem mit der Beratung verbundenen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr. (Drucks. Nr. 43)

Der Landtag wolle beschließen,

1. die Geltungsdauer des für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund des Hauptvoranschlags und der bis jetzt erlassenen und noch zu erlassenden Nachträge dazu festgestellten Staatsvoranschlags auch auf das Rechnungsjahr 1921 auszudehnen,
2. die Regierung zu ersuchen, in dem Entwurf des dem Landtag demnächst vorzulegenden Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1920 auch das Rechnungsjahr 1921 einzubeziehen,

erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es ist schon bei Einbringung des Antrags mitgeteilt worden, daß der Herr Kollege Dr. Schofer ihn schon früher begründet hat. Ich glaube, ich kann mich darauf beziehen und brauche weiter kein Wort darüber zu verlieren.

Finanzminister **Köhler**:

Ich habe zu erklären, daß die Regierung auf dem Boden dieses Antrages steht (Beifall).

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, den Voranschlag des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1920, Nachtrag II, unverändert anzunehmen, sowie der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr. (Drucks. Nr. 43) einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt noch folgende, während der Sitzung eingegangene Gesuche bekannt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. des Verbandes der Obersekretäre, die Besoldungsordnung betr. (2. Eingabe).

2. des Gemeinderats Bettmaringen, Amt Bonndorf, um Zulassung von Schweizer Jagdpächtern bei der Gemeindejagdverpachtung.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag den 15. Februar 1921, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Koelblin.

Amtliche Niederschrift.

24. Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Blase, Dr. Bock, Duffner, Fleig, Dr. Gothein, Helff-rich, Heurich, Hummel, Karl, Kiefer, Dr. Koenigsberger, Müller-Schopfheim, Neck, Remmele, Roesch, Saenger, Schäffer, Siebert, Spengler, Stockinger, Trunk und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Arnold, Ministerialrat Zimmermann und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

1. Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung der Gesetzentwürfe über
   a) die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren (Druckf. Nr. 27 und 27a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter;
   b) die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druckf. Nr. 31 von 1919/20)
   und damit in Verbindung der Gesuche hierzu
   a) des Bad. Waldbesitzerverbandes,
   b) der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,
   c) der Badischen Landwirtschaftskammer,
   d) des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V.
   — Druckf. Nr. 45 —, Berichterstatter Abg. Wittemann.
2. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des Gesetzentwurfs über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Druckf. Nr. 13a), Berichterstatter Abg. Herrmann.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 3 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Verbands der Polizeibeamten Badens, die Revision der Besoldungsordnung betr.,
2. der Oberlandesgerichtsräte Badens, die Stellung der Oberlandesgerichtsräte in der Besoldungsordnung betr.,
3. der Arbeitsgemeinschaft der Polizeikommissäre Badens, die Revision der Besoldungsordnung betr.,
4. des Vereins der Oberwarte und Oberwirtschaftsbeamten der Heil- und Pflegeanstalten und psychiatrischen Kliniken, die Einreihung der Oberpfleger und Oberwirtschaftsbeamten der Heil- und Pflegeanstalten betr.,
5. des Vereins badischer Finanzbeamten, Abteilung III, Landesfinanzbeamte, die Besoldungsordnung betr.,
6. des Landeskartells Baden des deutschen Beamtenbundes, die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Erhöhung von Teuerungszuschlägen der Beamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden betr.,
7. des Personals der Kreispflegeanstalt Fußbach (Kreis Offenburg), die Besoldungsverhältnisse betr.,
8. der Kaminfegerswitwe H. Trabiger in Karlsruhe, die Renten der Kaminfegermeister-Witwen älterer Ordnung betr.,
9. des Bürodieners a. D. B. Leppert in Überlingen um Rechtshilfe,
10. des Bezirksbauinspektors a. D. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr. — 2. Eingabe —,
11. der Evang. Kirchengemeindevertretungen von Tuschfelden und Wagenstadt, die religiöse Erziehung der Kinder betr.,
12. der Evang. Kirchengemeinden Oberkirch und Oppenau, die religiöse Erziehung der Kinder betr.,
13. des Gemeinderats Rollingen-Badisch Rheinfelden nebst Denkschrift, die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Rollingen-Badisch Rheinfelden, Amt Säckingen, betr.

Die Gesuche Ziffer 1—7 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 8—10 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 11 und 12 dem Verfassungsausschuß und Ziffer 13 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen:

der Abgg. Blase, Fleig und Stockinger.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Einladung des Staatspräsidenten zu einem Zusammensein des Landtags mit dem Herrn Reichsaußenminister Dr. Simons am Dienstag, den 15. Februar, nachmittags 6 Uhr. Das Schreiben lautet:

> „Der Herr Reichsminister Dr. Simons wird am Dienstag, den 15. d. M., nachmittags 5 Uhr, dem badischen Staatsministerium einen Besuch abstatten. Ich gestatte mir die Anregung, im Anschluß daran ein kurzes Beisammensein mit dem Landtag stattfinden zu lassen. Zustimmendenfalls beehre ich mich bereits hiermit, die

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder des badischen Landtags auf Dienstag, den 15. d. M., nachmittags 6 Uhr, in die Repräsentationsräume des Staatsministeriums, Erbprinzenstraße 15, ergebenst einzuladen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Trunk.

Präsident Dr. **Kopf**:

Wir sind also eingeladen zu einem Zusammensein mit dem Außenminister Herrn Dr. Simons. Selbstverständlich nehmen wir die Einladung an. Ich werde das dem Herrn Staatspräsidenten mitteilen. Wir werden dann kurz vor 6 Uhr die Sitzung beendigen. Das Haus ist einverstanden.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich darf im Namen der Parteien mitteilen, daß es der Wunsch des Hauses ist, daß die heutige Sitzung nicht erst kurz vor 6 Uhr, sondern unmittelbar nach Erledigung der beiden Gesetzentwürfe, die auf der Tagesordnung stehen, beendigt wird, damit der Haushaltsausschuß noch Gelegenheit hat, das Pensionsergänzungsgesetz zu beraten. Die Fraktionsführer die dort vertreten sind, waren dafür, daß das Landwirtschaftskammergesetz heute nicht beraten werden sollte, sondern daß diese Woche unter Abstandnahme von Plenarsitzungen dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden sollte, das Besoldungsgesetz zu beraten.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich bemerken, daß das Landwirtschaftskammergesetz alsbald danach im Plenum in Beratung genommen wird.

Abg. **Marum** (Soz.):

Sobald die Beratung des Besoldungsgesetzes beendigt ist.

Der Antrag des Abg. Marum zur Geschäftsordnung findet keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident gibt folgende weiterhin eingegangene Regierungsmitteilungen bekannt:

2. Schreiben des Finanzministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts.

Der Gesetzentwurf ist bereits gedruckt (Drucks. Nr. 13a) und verteilt und ist dem Haushaltsausschuß bereits zur geschäftlichen Behandlung zugegangen. Er ist auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt.

3. Schreiben des Justizministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.

Der Gesetzentwurf wird gedruckt (Drucks. Nr. 46) und verteilt und im Einverständnis des Hauses zur geschäftlichen Behandlung dem Verfassungsausschuß überwiesen.

4. Schreiben des Staatspräsidenten mit einem Abdruck der Verordnung des Staatsministeriums über das badische Wappen und die Dienstsiegel.

Wird auf der Kanzlei aufgelegt.

5. Schreiben des Finanzministers mit einem Verzeichnis der vom Landtag 1919/20 der Regierung überwiesenen Gesuche und Beschwerden.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

6. Schreiben des Ministeriums des Innern mit Protokollauszug über die Besprechung vom 7. Februar 1921 über die Bezirkswirtschaftsräte.

Das Protokoll, dessen Vorlage auf eine Kurze Anfrage der Abgg. Dr. Kraus und Gen., die Frage der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte betr., hin erfolgt, wird auf der Kanzlei aufgelegt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Schöpfle, das Gütersperrgesetz betr.**, das Wort

Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Ist der Regierung bekannt, daß das Gütersperrgesetz in den meisten Fällen falsch angewendet wird? (Heiterkeit).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat **Schwarz**:

Der Regierung ist nicht bekannt, daß das Gesetz vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken falsch angewendet wird. Wenn das Gesetz falsch angewendet werden sollte, stehen den Beteiligten in einem solchen Fall die gesetzlich geordneten Rechtsmittel zur Verfügung (Heiterkeit).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren** (Drucks. Nr. 27 und 27a) erhält das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Im Namen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich Bericht zu erstatten über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (Drucks. Nr. 27).

Der Verwaltungsgerichtshof zählt einschließlich seines Präsidenten sechs Mitglieder und spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Wenn also mehr als ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes dienstbehindert ist und nicht an der Sitzung teilnehmen kann, so ist das Gericht nicht mehr spruchfähig. Da bestimmt nun das Gesetz vom 24. Februar 1880, daß der Großherzog, jetzt das Staatsministerium, Ersatzrichter aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte bestimmt, die einzutreten haben, falls der Gerichtshof nicht mehr spruchfähig ist. Dieses Amt eines Ersatzrichters wird den Oberlandesgerichtsräten auf die Dauer ihres Hauptamtes übertragen und ist unentgeltlich. Es hat sich nun infolge des starken Geschäftsstandes beim Oberlandesgericht und insondere auch deswegen, weil bei der Vornahme der zweiten juristischen Prüfung regelmäßig zwei oder mehr Oberlandesgerichtsräte auf längere Zeit beteiligt sind, das Bedürfnis herausgestellt, den Kreis derjenigen Richter, aus dem der Ersatzrichter genommen werden können, zu erweitern. Infolgedessen bestimmt der vorliegende Gesetzentwurf, daß die Ersatzrichter nicht mehr bloß, wie bisher, aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte zu entnehmen sind, sondern daß sie auch aus der Zahl der Landgerichtsräte des Landgerichts Karlsruhe genommen werden können. Das ist der eine Teil des Gesetzentwurfs.

Die Ersatzrichter sind in der Weise gedacht, daß sie nur mitzuwirken haben in den Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofs, wo sie für einen verhinderten Richter eintreten müssen. Weiteren Dienst machen sie aber beim Verwaltungsgerichtshof nicht; sie kehren nach der Sitzung wieder in ihren Dienst an ihrem Gerichtshof zurück. Es hat sich aber in der letzteren Zeit das Bedürfnis herausgestellt, auch für den Fall zu sorgen, daß, wenn ein Richter des Verwaltungsgerichtshofs auf längere Zeit verhindert ist, Hilfsrichter für die verhinderten Verwaltungsgerichtsräte zu dauernder Dienstleistung beigezogen werden können. Deswegen bestimmt der vorliegende Gesetzentwurf hinausgehend über das, was bisher, nach dem Gesetz vom 24. Februar 1880 bestanden hat, daß im Falle einer längeren Verhinderung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofs auf Antrag des Präsidenten dieses Gerichtshofs auch Hilfsrichter beigezogen werden können. Die Entnahme dieser Hilfsrichter soll aber nicht beschränkt sein auf die Mitglieder des Oberlandesgerichts oder auf die Landgerichtsräte des Landgerichts Karlsruhe. Es soll als Hilfsrichter des Verwaltungsgerichtshofs beigezogen werden können jeder festangestellte Richter, also auch Amtsrichter. Dies ist der zweite Punkt, der in dem Gesetzentwurf geregelt wird. Was sonst noch in dem Gesetzentwurf steht, ist nur Folge der bereits erwähnten Änderungen des alten Gesetzes.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat den Gesetzentwurf geprüft und hat dagegen keine Einwendungen zu machen. Ich bin deswegen beauftragt, an den Landtag folgenden Antrag zu stellen:

1. Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen,
2. das Gesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung als dringend bezeichnen,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Diesen Antrag empfehle ich dem Landtag (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der darauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses, über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Anregung des Abg. Dr. Zehnter wird im Einverständnis des ganzen Hauses in unmittelbarem Anschluß hierzu die zweite Lesung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts** (Drucks. Nr. 13a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Die Bezüge der Beamten setzen sich bekanntlich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag.

Der Teuerungszuschlag der badischen Beamten ist letztmals in dem Gesetze vom 23. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts und zwar in Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt. Dort heißt es:

„Der nach § 16 des Besoldungsgesetzes zu gewährende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

a) für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 v. H."

Das ist heute noch geltendes Recht.

Inzwischen ist durch das Reichsgesetz vom 22. Januar 1921, das auf Grund von Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen als ein Kompromiß erlassen worden ist, bestimmt, daß der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1921 neu festgesetzt wird und zwar nicht mehr gleichmäßig auf 50 v. H. für alle Ortsklassen, sondern verschieden und schwankend zwischen 70 und 55 Prozent, je nachdem der Dienstsitz der Beamten in Ortsklasse A bis E sich befindet.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf schlägt Ihnen in einem Artikel 1 vor, daß in gleicher Weise wie im Reich der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und Ortszuschlag der Beamten und Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab neu festgesetzt wird, und zwar:

für die Ortsklasse A auf 70 Prozent,
für die Ortsklasse B auf 67 Prozent,
für die Ortsklasse C auf 65 Prozent,
für die Ortsklasse D auf 60 Prozent,
für die Ortsklasse E auf 55 Prozent.

In dem Art. 2 ist bestimmt, daß mit dem Vollzug des Gesetzes das Finanzministerium beauftragt ist. Sie sehen, daß die Regelung, die hier in dem Gesetzentwurf über die Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 vorgeschlagen wird, sich genau an die Bestimmungen des Reiches hält. Nach der Auffassung des Ausschusses ist dies notwendig und angebracht; notwendig schon mit Rücksicht auf § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1920 — des sog. Sperrgesetzes —, und angebracht deswegen, weil auch aus allgemeinen Gründen eine andere Regelung der Besoldung der Beamten in Baden gegenüber dem Reich nicht erfolgen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Haushaltsausschuß ist deshalb der Auffassung, daß der Landtag diesem Gesetzesvorschlag zustimmen möge.

Eine Bemerkung ist noch zu machen über den finanziellen Ausschlag dieses Gesetzes. Was den Mehraufwand betrifft, der sich durch die vorgeschlagene Änderung ergibt, so ist folgendes von dem Finanzministerium in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt; für die planmäßigen Beamten und Lehrer ergibt sich ein Mehraufwand von 23 100 000, für die außerplanmäßigen Beamten von 4 100 000, für die Angestellten von 1 400 000, für die zur Ruhe gesetzten Beamten von 1 900 000 und für die Hinterbliebenen von Beamten ein Mehraufwand von 3 200 000 M.; zusammen also ein Mehraufwand von 33 700 000 M. Also ein im Verhältnis zur Größe und Finanzkraft des badischen Landes erheblicher Mehraufwand!

Diesen Mehraufwand hat das badische Land jedoch nur vorübergehend zu tragen. Bei den Verhandlungen, die wegen der Erlassung des Reichsgesetzes vom 22. Januar 1921 in Berlin gepflogen wurden, hat die Reichsregierung sich bereit erklärt, wenn die Länder dem Vorgehen des Reichs hinsichtlich der Erhöhung der Teuerungszuschläge folgen, den Ländern die Mehrkosten, die dadurch entstehen, abzunehmen und auf die Reichskasse zu übernehmen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel in den Reichshaushaltsplan einzustellen, soweit diese Mehrkosten nicht bereits durch das Mehraufkommen an Einkommensteuer gedeckt werden. Da hiernach der Badischen Landeskasse Ersatz geleistet wird, ist der Aufwand von 33 700 000 M. lediglich ein vorübergehender.

Aus diesen vorgetragenen Gründen empfiehlt der Haushaltsausschuß den Gesetzentwurf zur Annahme und beantragt durch mich, der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. von der Frist des § 49 absehen.

Eine Dringlichkeitserklärung des Gesetzes ist im Hinblick auf § 23 der Verfassung nicht notwendig, da die Bestimmungen in das Finanzgesetz hineingearbeitet werden.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Anregung des Abg. Marum wird im Einverständnis des ganzen Hauses in unmittelbarem Anschluß hieran die zweite Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Hierauf erhält der Präsident die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.

Der Präsident:	Die Schriftführer:
Dr. Kopf.	v. Gleichenstein.
	Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

25. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Eberhardt, Fischer-Meißenheim, Fleig, Freudenberg, Hamann, Kahn, Karl-Kieslich, Dr. Koenigsberger, Köhler, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Remmele, Roesch, Saenger, Trunk, Vogel, Wiedemann und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Dr. Engler, die Ministerialdirektoren Arnold und Sammet, Ministerialrat Zimmermann, Oberregierungsrat Cronberger und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des Gesetzentwurfs über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen samt einschlägigen Gesuchen (Druck. Nr. 25, 25 a und 25 b), Berichterstatter Abg. Ihrig.

*2. Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung des Gesetzentwurfs über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druck. Nr. 31 von 1919/20)

und damit in Verbindung der Gesuche hierzu

a) des Badischen Waldbesitzerverbands,
b) der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,
c) der Badischen Landwirtschaftskammer,
d) des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V. (Druck. Nr. 45),

Berichterstatter Abg. Wittemann.

**3. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar

a) Hauptabteilung VIII, Arbeitsministerium, Titel VII, B, Außerordentlicher Etat, § 4, Anteil des badischen Staates an den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge.

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

b) Hauptabteilung VI, Justizministerium,

α) Titel VII B, Außerordentlicher Etat, § 2: Instandsetzung und Umbau des Landgerichtsgebäudes in Offenburg,

β) Titel X, § 4, Unterhaltungszuschüsse an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst.

Berichterstatter Abg. Marum.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins bad. Vermessungsbeamten um erstmalige Anstellung als Vermessungssekretäre in Gruppe VI der Besoldungsordnung,

2. der Oberjustizsekretäre Spinner, Hildebrand und Fuhrmann beim Landgericht Mannheim wegen Einreihung in Gruppe VIII und IX und Amtsbezeichnung — 2. Eingabe —,

3. des Vereins bad. Steuerkommissäre wegen Neuorganisation der Finanzverwaltung und Einreihung der Petenten in die Besoldungsordnung,

4. der Vereinigung bad. Baukontrolleure wegen Einreihung in Gruppe VIII und IX,

5. des Vereins bad. höherer Beamten der innern Staatsverwaltung wegen Amtsbezeichnungen,

6. des Aufsehers an der akademischen Lesehalle Heidelberg, J. W. Kaiser wegen Einreihung der Aufseher der akademischen Lesehallen Freiburg und Heidelberg,

7. des Stadtschulrats Dr. Sickinger u. a. Stadtschulräte wegen Einreihung in die Besoldungsordnung — 2. Eingabe —,

8. des Vereins bad. höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung wegen Einreihung der rechnungsverständigen Beamten der Bezirksämter in die Besoldungsordnung,

9. der Gruppe technischer Lehrerinnen des Vereins bad. Lehrerinnen wegen Einreihung der Handarbeitslehrerinnen in die Besoldungsordnung,

10. des Vereins der Ärzte an bad. Heilanstalten wegen Einreihung der Anstaltsärzte in die Besoldungsordnung,

11. des Landesverbands bad. Sicherheitspolizeibeamten (Mannheim), Denkschrift des Verbands der Beamten der bad. kasernierten Polizei zur Reform des Besoldungsgesetzes,

12. des Verbands der Polizeibeamten Badens (Heidelberg), die Besoldungsordnung betr. (Ergänzung zu der am 30. Jan. 1921 eingereichten Denkschrift),

13. des Verbands bad. Gewerbeschulmänner wegen Eingruppierung der Gewerbelehrer in die Besoldungsordnung,

14. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter wegen Einreihung der Kanzleiassistenten in die Besoldungsordnung,

15. des Kreisschulrats Ischler in Karlsruhe wegen Einreihung der Aufsichtsbeamten der Volksschulen in die Besoldungsordnung,

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

16. des Büro- und Kanzleibeamtenverbands wegen Vollzugs der Besoldungsordnung, Einreihung der Notariats-Bürobeamten,

17. der Anstaltsgeistlichen Brandt und Grumann an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Einreihung in die Besoldungsordnung betr.,

18. des Landesverbands Baden des deutschen akademischen Assistentenverbands wegen Neuordnung der Besoldung der Hochschulassistenten,

19. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter (Karlsruhe), die Besoldungsordnung betr.,

20. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter wegen Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern in der Besoldungsordnung,

21. des bad. Waldbesitzerverbands Villingen wegen Berücksichtigung der badischen Forstverwaltungsbeamten in der Besoldungsordnung,

22. der II. Beamten und Assessoren der badischen Staatsforstverwaltung, die Zuruhesetzung der Beamten mit vollendetem 65. Lebensjahre betr.,

23. der Stadtgemeinde Pforzheim um Gewährung eines Staatsbeitrags aus Anlaß der Typhusepidemie,

24. des Ortskartells Pforzheim wegen Einreihung der Stadt Pforzheim in die Teuerungsklasse A,

25. des Industrie- und Gewerbeverbands Schopfheim nebst Entschließung, den Ausbau der Oberrheinwasserkräfte betr.,

26. des Architekten E. Maier in Pforzheim zur Errichtung einer Wasserkraftanlage im oberen Eyachtal,

27. der beiden Hagenschieß-Siedler Werner und Friedrich Randoll um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes,

28. des Kanzleidiätars A. Rosenfeldt in Mosbach, die Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen betr.,

29. von Inzipienten bei den Bezirksämtern und Amtsgerichten in Heidelberg, Mannheim und Sinsheim, Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Inzipienten betr.,

30. der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr.,

31. des Schutzverbands zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Apotheker in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter betr.,

32. der Bürgermeister- und Pfarrämter der Gemeinden Edingen, Friedrichsfeld, Kirrlach, Neckarhausen, Plankstadt, Seckenheim, Wiesental, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betr.,

33. des Oberverwaltungssekretärs G. Gutfleisch in Mannheim wegen Wiederverwendung im Dienste der inneren Verwaltung,

34. des Hausmeisters A. Bürkle in Freiburg in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik um Rechtshilfe,

35. der Hauptlehrerswitwe G. Halter in Leimen um Unterstützungsgehalt,

36. des J. Stickel und J. Schappeler in Neufrach, Amt Überlingen um Rechtshilfe,

37. des Bad. Waldbesitzerverbands, die Ausgestaltung des Landwirtschaftskammergesetzes betr.,

38. des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Pforzheim, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten der „Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Bezirk Pforzheim" betr.,

39. des Vereins bad. höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung, das Verwaltungsgesetz betr.,

40. a) des Evangel. Kirchengemeinderats Riegel-Endingen,
b) der Evangel. Kirchengemeinde Weinheim-Stadt,
c) des Evangel. Kirchengemeinderats Schopfheim,
d) des Evangel. Kirchengemeinderats Freiburg i. Br.

die religiöse Erziehung der Kinder betr.,

41. des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr.

Die Entschließung, welche vom Schriftführer Abg. Frhr. von Gleichenstein verlesen wird, lautet:

„Die freie Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen begrüßt aufs lebhafteste die Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule und fordert alle Geistlichen auf, bei der Durchführung des neuen Fortbildungsschulgesetzes in Stadt und Land mitzuarbeiten. Sie wünscht dringend, daß dieser Unterricht auch in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen möglichst bald, längstens bis zur Inkrafttretung des neuen Fortbildungsschulgesetzes 1922 gesetzlich zur Einführung gelange. Ohne diese Ergänzung ist eine einheitliche Durchführung des Religionsunterrichtes in den Gemeinden mit gewerblichen oder kaufmännischen Fachschulen unmöglich. Die gleichen Gründe, die 1918 zur Einführung des Religionsunterrichts in den allgemeinen Fortbildungsschulen führten, gelten heute in erhöhtem Maße auch für die Schüler der Fachschulen. Die Konferenz bittet daher die Badische Regierung und den Badischen Landtag, die entsprechende Gesetzesnovelle für eine zeitgemäße Reform der Fachschulen auf das Jahr 1922 vorzubereiten."

42. a) des Zentralverbandes der Angestellten der Krankenkasse (Ortsgruppe Freiburg),
b) der Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe der Stadt Mannheim,

den Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 21 sind bereits dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus erteilt nachträglich seine Zustimmung.

Die Gesuche, Ziffer 22 bis 26 sowie 28 und 29 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 27 und 40, ersteres auf Anregung des Abg. Dr. Glockner, dem Verfassungsausschuß, Ziffer 30 bis 36 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 37 bis 39 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 41 dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Die Gesuche Ziffer 42 sind von den Gesuchstellern unmittelbar an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung gerichtet worden. Der Präsident weist darauf hin, daß es nicht angehe, Gesuche unmittelbar an die Ausschüsse zu richten. Die Ausschüsse haben sich lediglich damit zu befassen, was ihnen von seiten des Plenums zugewiesen wird. Gesuche, die nicht an das Plenum des Landtags gerichtet sind, sollen daher grundsätzlich nicht behandelt werden.

Das Haus billigt diese Auffassung, ist aber auf Anregung des Präsidenten damit einverstanden, daß im vorliegenden Fall die Gesuche ausnahmsweise als an den Landtag gerichtet angesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesuche werden dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

Schreiben

a) des Finanzministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen,

b) des Justizministers mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. Dezember 1908.

Beide Gesetzentwürfe werden gedruckt (Druckf. Nr. 47 und 48) und verteilt. Der Entwurf Ziffer a wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer b dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

III. Verhinderungsanzeigen

der Abgg. Regenscheit und Kahn wegen Krankheit, sowie der Abgg. und Minister Remmele und Köhler wegen Teilnahme an einer wichtigen Ministerkonferenz in Stuttgart. Die beiden Minister lassen sich durch ihre Ministerialdirektoren und Referenten bei der Beratung der entsprechenden auf die Tagesordnung gesetzten Gesetzentwürfe vertreten.

Dient zur Kenntnis.

IV. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr.:

„Die unterzeichneten weiblichen Mitglieder des Bad. Landtags beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene Frauen in entsprechender Anzahl anzustellen."

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 49) und verteilt und soll auf Anregung des Abg. Dr. Glockner im Einverständnis des Hauses in Verbindung mit der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VIII Arbeitsministerium, unmittelbar im Plenum behandelt werden.

2. Antrag der Abgg. Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr.:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einem Nachtragsvoranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden zwei Klassen — Unterprima und Oberprima — zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1921 eingerichtet werden können."

Dem Antrag ist eine Begründung beigegeben: er wird gedruckt (Druckf. Nr. 50) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß auf Wunsch des Haushaltsausschusses folgende Punkte, die einer dringenden Erledigung bedürfen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen:

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar

a) Hauptabteilung VIII, Arbeitsministerium Titel VII. B, Außerordentlicher Etat, § 4, Anteil des badischen Staats an den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge.
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

b) Hauptabteilung VI, Justizministerium,
a) Titel VII, B, Außerordentlicher Etat, § 2 Instandsetzung und Umbau des Landgerichtsgebäudes in Offenburg.
β) Titel X, § 4 Unterhaltungszuschüsse an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst.
Berichterstatter Abg. Marum.

Das Haus ist einverstanden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

In der 8. Sitzung vom 19. Januar d. J. debattierten wir über die Hebung des Gefängnispersonals. Dabei ergab sich auch eine allgemeine Erörterung über die Anwendung des Achtstundentags. Ich polemisierte dabei gegen eine schematische Anwendung des Achtstundentags. Dabei wies ich auf den großen Unterschied zwischen Arbeit und Arbeit hin. Als ein Beispiel für schwere Leistungen führte ich die gesundheitsstörende Arbeit in den chemischen Fabriken an, dann fuhr ich wörtlich weiter: „Aber zwischen Arbeit, von der ich eben spreche, und dem, daß irgend wo einer eine Bereitschaft hat, daß er alle zwei bis drei Stunden einmal die Türe aufmachen muß, liegt doch ein himmelweiter Unterschied." Diesen Satz beziehen nun auffallender Weise verschiedene untere Gefängnisbeamte auf ihre Arbeit. Ich bin erstaunt über diese Deutung. Sie ist vollständig irrig, niemand hier im Hause hat das Beispiel so aufgefaßt. Ich selbst dachte bei diesem Satze mit keinem Gedanken an das Gefängnispersonal. Vor dem Mißverständnis hätte mich der Text sowohl, als ganz besonders die Tatsache schützen müssen, daß gerade der Abg. Dr. Schofer sich im Hinblick auf die Schwere des Dienstes in den Gefängnissen für die Förderung des Gefängnispersonals eingesetzt hat, wie aus dem Protokoll des Haushaltsausschusses zu ersehen ist.

Ich stelle das fest und lasse es dahin gestellt sein, wer und was zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Es erhält zunächst zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Hauptabteilung VIII, Arbeitsministerium, Titel VII B, Außerordentlicher Etat, § 4: **Anteil des badischen Staats an den Kosten für Schaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge,** das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

In dem Titel VII des zweiten Nachtrages zum Staatsvoranschlag des Arbeitsministeriums ist ein Betrag von 500 000 M. angefordert als „Anteil des badischen Staats an den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge." Zur Erläuterung ist beigefügt, daß aus diesen Geldern nicht neue Wohnungen erstellt werden sollen, sondern daß diese Mittel dazu dienen sollen, in bereits vorhandenen Gebäuden etwa erforderliche geringfügige Umbauten vorzunehmen und unzulängliche Räumlichkeiten mit den nötigen Einrichtungen, namentlich Kochherden und Öfen zu versehen, so daß auf diese Weise für den Aufenthalt im Winter geeignete Wohnungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für Flüchtlinge in ausreichender Zahl beschafft werden können. Für diesen Zweck will das Reich im ganzen 10 Millionen ausgeben unter der Bedingung, daß von den Ländern 15 Millionen für den gleichen Zweck aufgebracht werden. Der auf Baden entfallende Reichsanteil war bei der Festsetzung des Budgets auf 500 000 M. angenommen, so daß Baden 750 000 M. aufzubringen hätte. Es war jedoch von unserer Regierung beim Reich beantragt, daß Baden wegen seiner besonders großen Ausgaben für die Flüchtlingsfürsorge nur einen geringeren Teil zu tragen habe, und daß die Gemeinden beigezogen werden dürfen. Deshalb wurde nur der Betrag von 500 000 M. angefordert.

Diese Anforderung ist vom Haushaltsausschuß genehmigt, und das Arbeitsministerium hat nun, da der ganze II. Nachtrag jetzt im Plenum nicht verhandelt werden kann, beantragt, ihm die Genehmigung zu erteilen, daß mit der Verwendung dieser 500 000 M. sofort begonnen werden könne. Dabei hat das Arbeitsministerium mitgeteilt, daß das Reich an Baden einen erheblich höheren Betrag als 500 000 M. überwiesen habe, nämlich den Betrag von 2 243 440 M. Nach dem Verhältnis von 10 : 15 wären somit vom badischen Staat aufzubringen 3 356 160 M., davon soll die Hälfte von den Gemeinden aufgebracht werden, so daß der Staat aufzubringen hätte 1 682 580 M. Angefordert und bewilligt sind vom Haushaltsausschuß 500 000 M., wie ich bereits gesagt habe. Es wäre also noch ein Betrag von 1 182 580 M. aufzubringen, der aus der Anforderung im Hauptvoranschlag unter Titel VII B des Arbeitsministeriums § 1 „Beiträge zur Gewährung von Baukostenzuschüssen und Baukostendarlehen, II. Teilforderung, bestritten werden soll, wo 25 Millionen bewilligt sind.

Namens des Haushaltsausschusses beantrage ich:

Der Landtag wolle die Anforderung unter Titel VII B § 4 des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag des Arbeitsministeriums mit 500 000 M., Anteil des badischen Staats zu den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge bewilligen,
2. Dem Arbeitsministerium zur alsbaldigen Verwendung dieser Mittel die Ermächtigung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf erhält zum Mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, Hauptabteilung VI, Justizministerium a) Titel VII, B. Außerordentlicher Etat, § 2, **Instandsetzung und Umbau des Landgerichtsgebäudes in Offenburg,** b) Titel X, § 4, **Unterhaltungszuschüsse an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst,** das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Hier liegt ein ähnlicher Fall vor, wie ihn Herr Kollege Dr. Glockner eben geschildert hat, mit dem einen Unterschied, daß der Voranschlag des Justizministeriums im Plenum schon beraten ist; aber über die Mittel, die bewilligt worden sind, kann nicht verfügt werden, bevor das endgültige Finanzgesetz erlassen worden ist. Es ist aber notwendig, daß jetzt schon das Justizministerium die Ermächtigung bekommt über die Mittel zu verfügen und zwar 1. über den Betrag von 60 000 M., der in Titel VII B Außerordentlicher Etat § 2 enthalten ist. Hier ist eine Nachtragsforderung von 60 000 M. angefordert und bewilligt. Die Arbeiten sind bereits beendet, die Handwerker sollen bezahlt werden, und um sie nicht warten zu lassen, soll das Justizministerium in die Lage kommen, sofort über den geforderten Betrag von 60 000 Mark zu verfügen. Der Haushaltsausschuß hat den Antrag des Justizministeriums geprüft und schlägt Ihnen vor, es solle diesem die Ermächtigung erteilt werden, auch schon vor Erlassung des Finanzgesetzes über diesen Betrag von 60 000 M. zu verfügen.

In gleicher Weise wird vorgeschlagen, daß bezüglich des § 4 von Titel X (Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen) das Justizministerium die Ermächtigung erhalte, über den dort eingesetzten und ebenfalls schon bewilligten Betrag von 100 000 M. ebenfalls vor Erlassung des Finanzgesetzes zu verfügen. Bei der genannten Position handelt es sich um „Unterhaltungszuschüsse an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst", also insbesondere an Referendare. Es ist klar, daß es sich dabei um eine dringliche Position handelt: Diese Unterhaltungszuschüsse sind jetzt deshalb angefordert, weil diese Beamtenanwärter sich in einer Notlage befinden und daher dringend dieser Zuschüsse bedürfen. Es ist offenkundig, daß es nicht angebracht wäre, die Beamtenanwärter mit der Auszahlung dieser Zuschüsse warten zu lassen, bis das endgültige Finanzgesetz erlassen ist.

Auch bezüglich dieser Position ist also mit Zustimmung des Haushaltsausschusses vorzuschlagen, daß das Justizministerium die Ermächtigung bekommt, alsbald über den Betrag von 100 000 M. zu verfügen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, der dahin geht, der Landtag wolle beschließen, das Justizministerium wird ermächtigt, schon vor Erlassung des endgültigen Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1920 über die folgenden vom Landtag bereits bewilligten Beträge zu verfügen:

a) Titel VII B, Außerordentlicher Etat, § 2, Instandsetzung und Umbau des Landgerichtsgebäudes in Offenburg. Nachtragsforderung: 60 000 M.

b) Titel X, § 4: Unterhaltungszuschüsse an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst: 100 000 M. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung **des Gesetzentwurfes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen samt einschlägigen Gesuchen** (Drucks. Nr. 25, 25a und 25b), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich habe die Ehre, namens des Haushaltsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen Ihnen mündlich Bericht zu erstatten.

Durch das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 wurden die Bezüge der Beamten wesentlich erhöht. Damit verbesserten sich auch die Ruhegehälter aller derjenigen Beamten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, also nach dem 1. April 1920,

zur Ruhe gesetzt wurden; ebenso erhöhten sich die Bezüge derjenigen Hinterbliebenen, die nach dem eben genannten Zeitpunkt Witwen oder Waisen geworden waren.

Nicht durch dieses Gesetz berührt wurden die Bezüge der „Altruhegehaltsempfänger" und „Althinterbliebenen". Nur für die nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres in einer zurückliegenden begrenzten Zeit teilweise unfreiwillig in den Ruhestand getretenen Beamten war durch ein Gesetz vom 11. März 1920 eine 10prozentige Erhöhung der Ruhegehalte gewährt worden.

Im Mai 1920 traten sodann der „Verein der badischen Ruhegehaltsempfänger, der Beamten- und Lehrerswitwen in Heidelberg" und der gleichnamige Verein in Mannheim mit Eingaben an den Landtag heran, in welchem sie unter eingehender Darlegung ihrer Notlage eine wesentliche Besserstellung verlangten. Ausführungen verschiedener Redner im Haushaltsausschuß bewegten sich in derselben Richtung. In der Sitzung vom 22. Juli 1920 legte nun die Regierung einen Gesetzentwurf vor, der jedoch vor den Sommerferien im Ausschuß nicht mehr zur Beratung kommen konnte.

Als im Herbst der Landtag zu seiner außerordentlichen Tagung zusammentrat, war bereits bekannt, daß auch das Reich sich mit der Regelung dieser Materie befaßte. Obwohl inzwischen eine größere Anzahl weiterer Petitionen eingelaufen war, erschien es zweckmäßig, diese Regelung abzuwarten, zumal außerdem angenommen werden mußte, daß das in Aussicht genommene Sperrgesetz auch für dieses Gebiet einheitliche Grundsätze zur Darnachachtung festsetzen werde.

Dieses Zuwarten wurde draußen nicht überall verstanden. In den Artikeln, welche dann in der Folge sowohl in der politischen wie in der Fachpresse erschienen, fehlte es — neben der Schilderung der tatsächlich großen Notlage besonders der Altpensionäre und Althinterbliebenen — auch oft nicht an abfälligen Bemerkungen gegen Regierung und Volksvertretung. Man kann das verstehen; berechtigt aber war es nicht: Bevor der Herr Finanzminister einen seiner Beamten zu den Verhandlungen nach Berlin entsandte, führte er eine Aussprache im Haushaltsausschuß herbei, welche das Ergebnis hatte, daß man sich auf ein weitgehendes Entgegenkommen besonders hinsichtlich der Wünsche der Altpensionäre und Althinterbliebenen einigte — und in dieser Richtung wird dann auch das Bestreben der badischen Regierung in Berlin in die Wagschale gefallen sein.

Nachdem nun der Reichstag das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 verabschiedet hat, zog die badische Regierung ihren Gesetzentwurf vom 21. Juli 1920 zurück und legte uns in der Sitzung vom 18. Januar l. J. einen neuen Entwurf vor, der sich in allem wesentlichen vollständig dem Reichsgesetz anschloß. Er regelt in der Hauptsache die Versorgungsbezüge der Altruhegehaltsempfänger und der Althinterbliebenen, indem er sie den Bezügen der Neuruhegehaltsempfänger und der Neuhinterbliebenen gleichstellt. Der Staat kommt damit einer Ehrenpflicht nach: sowohl gegenüber seinen alten Beamten, die ihm in langjähriger Arbeit treu gedient haben, wie auch gegenüber den Hinterbliebenen; beide Gruppen sind ja heute durch die ungeheuerliche Geldentwertung in große Not gebracht worden.

Ein einzelner Satz aus der Begründung zum Regierungsentwurf hat in den Kreisen der Ruhegehaltsempfänger eine gewisse Beunruhigung ausgelöst. Es wird nämlich auf Seite 7 der Drucksache Nr. 25 von der Regierung der alte Grundsatz betont, daß „das Rechtsverhältnis des zuruhegesetzten Beamten und das der Hinterbliebenen zum Staate mit der Festsetzung der Versorgungsgebührnisse ein für allemal geregelt sei: sofern eine rechtliche Notwendigkeit, an den Bezügen der Versorgungsberechtigten etwas zu ändern, nicht vorliege". Die Regierung weist aber in dieser Begründung selbst darauf hin, daß durch die bisher gewährten Teuerungsbezüge schon mit diesem Grundsatz gebrochen worden sei, und überdies zeigt ja die jetzige Vorlage, daß sie nicht gewillt ist, an jener ohnehin nicht unbestrittenen Theorie festzuhalten, sondern daß sie bereit ist, sich auf den Boden modernen Denkens und Empfindens zu stellen. Daher konnte Ihr Ausschuß davon Umgang nehmen, diese Frage einer eingehenderen Erörterung zu unterziehen.

Die Frage der Einstufung der Althinterbliebenen und der Altruhegehaltsempfänger wurde im Haushaltsausschuß eingehend besprochen. Ursprünglich wurde von der Regierung der gleiche Standpunkt eingenommen, wie ihn auch die Reichsregierung vertrat: daß nur die Eingangsstelle in Rechnung gestellt werden müsse — daß dagegen die gehobenen Stellen nicht berücksichtigt werden könnten. Insbesondere wurde auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich andernfalls der Berechnung entgegen stellen würden, wenn es sich beispielsweise um die Bezüge einer Witwe handelt, deren Gatte schon vor 40 und mehr Jahren gestorben sei, sodaß also die für die Berechnung notwendigen Unterlagen kaum noch zu beschaffen seien. Doch war die Regierung geneigt, den sogenannten „Zwangspensionären", d. h. den seit 1. April 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten, und entsprechend dann auch den Witwen, die gehobenen Stellen zugute kommen zu lassen. Im übrigen aber sollte nach den von der Reichsregierung herausgegebenen Grundsätzen verfahren werden.

Von der Regierung wurde ferner auf folgende Schwierigkeiten hingewiesen: Außer den Bezügen der 2127 Ruhegehaltsempfänger und 3411 Hinterbliebenen bei der badischen allgemeinen Staatsverwaltung werden auch die Ruhegehälter für 2104 frühere badische Eisenbahn-, Steuer- und Zollbeamte und 2873 Witwen- und Waisenbezüge solcher von Baden ausgelegt, die Beträge für diese jedoch vom Reich zurückerhoben. Das Reich habe es aber in mehreren Verhandlungen strikte abgelehnt, etwaige höhere Beträge zu übernehmen. Auch Bayern habe kategorisch erklärt, daß es nur die Eingangsstellen seiner Berechnung zugrunde lege.

Von Mitgliedern des Ausschusses wurde dagegen geltend gemacht, daß es zunächst schon bedauerlich sei, daß den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen der Teuerungszuschlag nicht in voller Höhe gewährt werden könne — Sperrgesetz. Es genüge aber nicht, daß man den „Zwangspensionären" allein in der Einstufung ein Entgegenkommen zeige; man könne die gehobenen Stellen nicht außer Berücksichtigung lassen. Von allen Seiten wurde betont, daß es von besonderer Wichtigkeit sei, daß sowohl Ruhegehaltsempfänger als Hinterbliebene baldigst in den Besitz ihrer Nachzahlungen und der neuen Bezüge kommen.

Nach eingehender Beratung mit der Regierung kam der Haushaltsausschuß einmütig zu der Auffassung, daß die Pensionäre usw. bei den durch die Besoldungsordnung neugeschaffenen Funktionärstellen nicht berücksichtigt werden können, daß sie aber teilnehmen sollen an den Aufrückungsstellen, bisher gehobene Stellen genannt, nach Grundsätzen, die vom Finanzministerium mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zu erlassen wären. Allerdings war man aber ebenso einmütig der Ansicht, daß eine solche Regelung nur eintreten könne, wenn das Reich die gesamte Pensionslast für die Pensionäre und Hinterbliebenen der in die Reichsverwaltung übergetretenen Eisenbahn- und Finanzbeamten übernehme. Da der Herr Finanzminister aber im Ausschuß erklärt hat, daß das Reich diese Pensionslast nur insoweit übernehmen werde, als die badischen Pensionäre und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hinterbliebenen nicht günstiger behandelt werden als die Reichspensionäre, bleibt nach Ansicht des Ausschusses nichts anderes übrig, als die endgültigen Vollzugsvorschriften zum Pensionsergänzungsgesetz des Reiches abzuwarten und dann darnach die badischen Vorschriften anzupassen. In vorläufigen Ausführungsbestimmungen hat das Reich nun angeordnet, daß die Pensionäre in die Eingangsgruppen, also nicht auch in die Aufrückungsgruppen einzureihen sind. Beispielsweise hat der Amtsgehilfe der Gruppe II eine Aufrückungsstelle in Gruppe III; der Pensionär wird also nicht in Gruppe III, sondern in Gruppe II eingereiht. Vorläufig kann bei uns nicht anders verfahren werden. Bis zur endgültigen Regelung durch das Reich, und da zu erstreben ist, daß die Pensionäre und Hinterbliebenen bald in den Besitz ihrer Bezüge gelangen, wird also zunächst die Einstufung der Pensionäre in der Eingangsgruppe erfolgen müssen, soweit sie nicht schon bei ihrem Abgange eine Funktionärstelle innehatten. Der Ausschuß glaubte trotz seiner grundsätzlichen Auffassung, die Pensionäre an den gehobenen Stellen teilnehmen zu lassen, nicht anders handeln zu können, da es ihm nicht angängig erschien, die badische Staatskasse mit Mehrkosten für die Eisenbahn- und Finanzpensionäre zu belasten, die, wie schon erwähnt, entstünden, wenn Baden eine günstigere Regelung treffen würde als die Reichsverwaltung.

Im Verlauf der Beratung wurde von einem Mitglied des Ausschusses darauf hingewiesen, daß nach dem Regierungsentwurf die Ruhegehälter der früheren Minister und auch die Bezüge von Hinterbliebenen solcher eine Höhe erreichen würden, die nicht zu verantworten und nicht berechtigt sei. Nach dem § 54 der badischen Verfassung seien die Gehälter der heutigen Minister nicht versorgungsberechtigt und dementsprechend höher bemessen, so daß sie nicht zur Berechnung der neuen Versorgungsbezüge der früheren Minister und ihrer Hinterbliebenen als Unterlage dienen könnten. Sämtliche Parteien stimmten dieser Anregung zu, daß hier eine Obergrenze zu schaffen sei; das Pensionsgesetz lindere nur die Not der Pensionäre, die der Abhilfe wesentlich bedürftig seien. Übermäßige Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sollen nicht bezahlt werden. Der Haushaltsausschuß stimmte daher einem Vorschlag des Finanzministeriums zu, nach § 6 des vorliegenden Entwurfs einen neuen § 7 einzuschieben, welcher durch entsprechende Zusätze bei den §§ 35 und 61 des Beamtengesetzes diese Obergrenze festsetzt.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, soweit sie eine Abänderung erfahren haben, ist folgendes zu bemerken:

In § 1 Abs. 2 wird in Zeile 8 zwischen „dem" und „gesetzlich" eingeschaltet „ihnen bisher", womit der Haushaltsausschuß einen klareren Ausdruck des Gedankens erzielen will.

Aus dem gleichen Grunde soll in § 6 Abs. 1 Zeile 4 und 5 statt der Worte „beide der" gesetzt werden „beides nach den Vorschriften für die".

Als neuer § 7 wird hinzugefügt:

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) erleidet folgende Änderungen:

1. Dem § 35 Abs. 2 Satz 1 wird hinzugefügt „und höchstens bis zum Jahresbetrag von 22 000 Mark";
2. § 61 Abs. 2 erhält den Zusatz „und höchstens jährlich 9000 Mark";
3. in § 67 wird das Wort „Tausend" geändert in „viertausend".

Diese Stellen des Beamtengesetzes lauten:

Im § 35 Abs. 2 Satz 1: „Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des 10. Dienstjahres 35 v. H. des Einkommensanschlags und steigt von da an für jedes weitere vollendete halbe Dienstjahr um acht Zehntel vom Hundert bis zu einem Höchstsatze von 75 v. H. des Einkommensanschlags." Hier wird weiter beigefügt: „und höchstens bis zum Jahresbetrag von 22 000 Mark".

§ 61 Abs. 2 des Beamtengesetzes lautet: „Das gesetzliche Witwengeld beträgt 30 % des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18)." Hier wird beigefügt: „und höchstens jährlich 9000 Mark".

Es ist dann bei dieser Gelegenheit noch eine dritte Unstimmigkeit berichtigt worden im § 67 — es handelt sich um das Ruhen des Versorgungsgehaltes unter bestimmten Voraussetzungen — der lautet: „Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienst (§ 36 Abs. 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, in hälftigem Betrag auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet." Mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert wird hier eingesetzt statt „tausend Mark" „viertausend Mark".

Erläuternd sei hier noch bemerkt, daß unter Bezeichnung „Einkommensanschlag" des Beamtengesetzes das Ruhegehaltsfähige „Dienst-einkommen" nach § 1 des Besoldungsgesetzes zu verstehen ist, wozu dann noch die Teuerungszuschläge und eventuell auch Kinderzuschläge treten.

§ 7 des Entwurfs wird § 8; in Zeile 7 ist statt „des Finanzministeriums" zu setzen „der Verwaltungsbehörden".

§ 8 des Entwurfs wird § 9. Am Schlusse des 1. Absatzes ist beizufügen: „Dabei ist die außerhalb des badischen Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit mit Einschluß der Militärdienstzeit nur insoweit zu berücksichtigen, als es nach den entsprechenden Vorschriften des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 für die im Dienst befindlichen Beamten zu geschehen hätte."

Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „zuständiges Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium" werden ersetzt durch „Finanzministerium im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium".

Absatz 4 wird Absatz 3.

Die §§ 9—12 werden §§ 10—13.

§ 13 wird § 14. Hier werden in Zeile 5 die Worte „oder festgesetzt werden" gestrichen, ebenso in Zeile 5 und 6 die Worte „einschlägigen" und „des Beamtengesetzes und", sodaß § 14 nunmehr lautet: auf Ruhe- und Versorgungsgehälter mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge, die durch besonderes Gesetz oder durch vertragliche Abmachung zwischen der Regierung und den Beteiligten festgesetzt worden sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung."

Nicht anwendbar ist die Ausnahmebestimmung des jetzigen § 14, bisher § 13, auf die besonders geregelten Ruhegehalte der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschulen einschließlich der Kunstschule; die Regelung der Ruhegehalte dieser Beamten beruht nicht auf besonderem Gesetz oder vertraglicher Abmachung, sondern auf der Bestimmung in § 120 des Beamtengesetzes in Verbindung mit § 31 der Gehaltsordnung. Es finden deshalb auf diese Beamten die Vorschriften des Beamtengesetzes und des gegenwärtigen

Gesetzes Anwendung. Der Berichterstatter hat vom Haushaltsausschuß den Auftrag, das hier ausdrücklich festzustellen, um eine etwaige Beunruhigung in den beteiligten Kreisen zu verhüten.

§ 14 des Entwurfs wird § 15. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags." In dem hier festgelegten Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung dürften die Beteiligten eine Garantie dafür erblicken, daß diese Ausführungsbestimmungen in ebenso sachlicher und zweckentsprechender als wohlwollender Fassung gegeben werden sollen.

Soviel zu den abgeänderten Paragraphen des Entwurfs. Es wären sodann noch einige erläuternde Beifügungen zu weiteren Paragraphen hier zu machen, soweit sie sich aus der Beratung ergaben:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird von den „für Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen" gesprochen; nach Mitteilung des Finanzministeriums kommen hier insbesondere die folgenden Bestimmungen des Beamtengesetzes in Betracht:

a) bezüglich der Ruhegehalte die §§ 34, 47, 48 und 50 bis 52;
b) bezüglich der Hinterbliebenen die §§ 55/60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 64/70, 72 und 74.

Die Möglichkeit einer Kürzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge, wovon in § 3, Abs. 2 letzter Satz die Rede ist, findet, ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 51 Abs. 3, 64 und 65 des Beamtengesetzes.

Die Bestimmungen der §§ 4/6 des vorliegenden Gesetzentwurfs erstrecken sich auch auf die Kinder- und Teuerungszuschläge für Neuruhegehaltsempfänger und Neuhinterbliebene. Wenn das Waisengeld mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wegfällt, werden nach § 4 Abs. 1 die Kinderzuschläge noch gewährt bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Abs. 3 regelt die Kinderzuschläge für die verheirateten weiblichen Ruhegehaltsempfänger.

Nach § 12 (früher § 11) des Entwurfs können den Empfängern widerruflicher Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte neben diesen Bezügen in sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes Zuschüsse sowie Kinder- und Teuerungszuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden. Der Haushaltsausschuß hat als seine Auffassung einmütig zum Ausdruck gebracht, die Regierung möge von diesem „Können" einen weitherzigen Gebrauch machen, insbesondere bei Kriegerwitwen, deren Männer noch keine 10 Dienstjahre oder keine planmäßige Anstellung hatten.

Nach einer summarischen Schätzung beziffert die Regierung den durch die Annahme dieses Gesetzentwurfs entstehenden Mehraufwand auf jährlich 21 020 700 Mark.

Mit der Annahme dieses Gesetzes sind aber der Regierung die Mittel zur baldigen Auszahlung noch nicht genehmigt; sie wird diese Summen im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag anfordern, der uns frühestens Ende März zugehen wird, den wir vor Ostern nicht mehr zu Beratung bringen können. Es ist deshalb nötig, daß der Landtag der Regierung die Ermächtigung gibt, mit der Auszahlung schon vorher und möglichst bald beginnen zu dürfen. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses stellen daher den Antrag, Sie wollen, wie Sie unter Drucks. 25 b heute verteilt bekommen haben:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ermächtigen, die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und der Beamtenhinterbliebenen auf Grund des vorliegenden Gesetzes und des Entwurfs der Besoldungsordnung mit tunlichster Beschleunigung festzusetzen und die hiernach festgestellten Bezüge für die rückliegende Zeit bis zum 1. April 1920 alsbald" — also schon vor der Feststellung des III. Budgetnachtrags — „vorschüßlich zur Auszahlung zu bringen."

Nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs wird es Sache der Regierung sein, alles aufzubieten, um die bereits im Gang befindlichen Vorarbeiten zum Vollzug möglichst rasch zum Abschluß zu bringen und die Auszahlung der erhöhten Bezüge vor allem die Nachzahlung für das Rechnungsjahr 1. April 1920/21, zu beschleunigen. Die umfangreichen und zum Teil recht schwierigen Arbeiten bedürfen aber selbstverständlich einer gewissen Zeit. Die Pensionäre und Beamtenwitwen mögen also nicht ungeduldig werden, wenn die Auszahlung der sehnlichst erwarteten Aufbesserung nicht so rasch, wie es der Einzelne vielleicht erwartet, und wie es auch zweifellos erwünscht wäre, ermöglicht werden kann. Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die Anweisung und Auszahlung nicht für alle Empfangsberechtigten im ganzen Lande gleichzeitig erfolgen kann, vielmehr wird dies zweckmäßigerweise Zug um Zug nach dem Fortgang der Arbeiten stattfinden müssen. Dadurch wird die Auszahlung beschleunigt und zugleich eine Überlastung der Zahlstellen vermieden. Die Bezugsberechtigten mögen sich daher nicht beunruhigen, wenn ein Teil früher als der andere in den Besitz der Nachzahlung gelangt. Es darf jeder versichert sein, daß er so rasch, als es irgendwie möglich ist, an die Reihe kommen wird.

Der Gedanke einer sofortigen allgemeinen Vorschußzahlung auf die neuen Bezüge ist ebenfalls erwogen worden; von seiner Ausführung mußte aber abgesehen werden, da der Maßstab für die mögliche Höhe des Vorschusses fehlt und die Anweisung und Auszahlung der endgültig geregelten Bezüge dadurch in sehr unerwünschter Weise erschwert und verzögert würde.

Der Herr Finanzminister hat mir gestern persönlich mitgeteilt, wie sehr er bedauere, heute zur Verabschiedung dieses Gesetzes nicht hier im Hause anwesend sein zu können, und wir dürfen zu ihm das Vertrauen haben, daß er sein möglichstes dazu tun wird, daß die Auszahlungen bald erfolgen können, um die Not unserer alten treuen Beamten und der Hinterbliebenen zu lindern, den Lebensabend so manches verdienten Mannes freundlicher zu gestalten, die schweren Sorgen vieler bekümmerter Witwen zu mildern.

Es wäre noch ein Wort zu sagen über die weiter eingelaufenen Petitionen. Von zweien habe ich schon gesprochen. Es sind dann weiter noch 24 Gesuche eingelaufen, von denen jedoch 19 den gleichen Wortlaut haben. Es sind das:

Eingabe, datiert: Mannheim, den 25. Juli 1920 vom Ausschuß des Vereins der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen in Mannheim und Heidelberg.

Dieser Eingabe haben sich angeschlossen die Vereine in Rastatt, Pforzheim, Gernsbach, Wertheim, Karlsruhe, Bruchsal, Baden-Baden, Freiburg, Kenzingen, Breisach, Wiesloch, Emmendingen, Villingen, Überlingen, Konstanz, Tauberbischofsheim und Lahr. — Die Eingabe wendet sich insbesondere gegen die frühere Regierungsvorlage und gegen den Grundsatz, daß der Beamte mit seiner Zuruhesetzung aus der Fürsorge des Staates ausscheidet. Sie wünschen dann die gleiche Teuerungszulage wie die aktiven Beamten; sie wenden sich ferner gegen die Unterscheidung von Alt- und Neupensionären, dann gegen die zwangsweise Pensionierung mit 65 Jahren. Wenn das geschähe, so müßten die betreffenden Beamten mit vollem Gehalt oder doch mit 90 bis 95 Prozent pensioniert werden.

Ferner sollten die Ruhegehälter überhaupt höher bemessen werden als bisher; nach 30 Dienstjahren auf 95 Prozent.

nach 40 Dienstjahren auf 100 Prozent. Ebenso müßten die Bezüge der Witwen auf 50 Prozent vom Gehalt des Mannes erhöht werden.

Vom Badischer Beamtenbund, datiert 30. August 1920, ist dann ein Gesuch eingegangen: 1. gegen die Unterscheidung zwischen Alt- und Neupensionären, 2. für gleiche Teuerungszulagen mit den aktiven Beamten.

Es wurde sodann vom Badischen Beamtenbund unterm 8. November 1920 eine Entschließung der Deutschen Beamtenbundes vorgelegt, welche im wesentlichen die gleichen Forderungen stellt.

Der Beamtenbund hat sodann unterm 30. November eine Eingabe verschiedener pensionierter oberster Staatsbeamten vorgelegt, welche die Befürchtung hat, daß das Sperrgesetz gebiete, die Zwangspensionäre als Altpensionäre zu behandeln.

Es wurde sodann vom badischen Richterverein unterm 1. Dezember 1920 Zuschriften an das Finanzministerium und an das Justizministerium gerichtet und von diesen dann dem Landtag vorgelegt: Sie wünschen Aufrechterhaltung des § 1 des Gesetzentwurfs vom 22. Juli 1920, welcher die Zwangspensionäre zu den Neupensionären rechnet, also auch Befürchtung wegen des Sperrgesetzes.

Es ist dann endlich ein Gesuch eingegangen von einer Anzahl während des Krieges wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger aus Karlsruhe vom 30. Oktober 1920: sie wünschen auch Gleichstellung mit den Neupensionären.

Im Ausschuß sind diese Petitionen im einzelnen vorgetragen worden. Es hat sich aber gezeigt, daß die Eingaben in ihrem wesentlichen Teil durch dieses Gesetz bereits erledigt erscheinen, daß sie überholt sind. Vielfach und in einzelnen Punkten, wo weitergehende Wünsche geäußert worden sind, erschien es dem Ausschuß nicht angemessen, in diesem Zeitpunkte in nähere Erörterungen einzutreten. Er wird aber auf verschiedene Punkte zurückkommen müssen.

Was die Pensionierung mit dem 65. Lebensjahre anbetrifft, ist beispielsweise ein Antrag von Mitgliedern des Hauses eingebracht. Es wird also nach der Richtung dort gesprochen werden können.

Der Haushaltsausschuß ist deshalb der Auffassung, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gesuche als erledigt erklärt werden können.

Namens des Ausschusses habe ich sodann folgende Anträge zu stellen:

1. den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von mir schon im einzelnen bekannt gegebenen Abänderungen anzunehmen,
2. wolle das Haus den Gesetzentwurf gemäß § 23 der Verfassung für dringend erklären,
3. soll von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen werden,
4. sollen die eingegangenen Gesuche der Vereine badischer Ruhegehaltsempfänger, der Beamten- und Lehrerwitwen von Mannheim und Heidelberg und die übrigen Petitionen, die uns vorgelegen haben, durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs für erledigt erklärt werden,
5. soll dem Antrag der Mitglieder des Haushaltsausschusses, den sie auf der Drucks. 25 b finden, zugestimmt werden.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Die Zentrumsfraktion wird den Anträgen des Ausschusses zustimmen.

Zur Begründung und Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe ich etwas weiteres nicht vorzutragen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang an die Regierung eine Anfrage richten. Unterm 27. Januar d. J. haben die Herren Abgg. Dr. Schofer und verschiedene andere Mitglieder des Hauses — teils der Zentrumsfraktion, teils der demokratischen Partei angehörig — folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, von der weiteren Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919, wonach die Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahre regelmäßig in den Ruhestand versetzt wurden, Abstand zu nehmen und in Hinkunft einen Beamten, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur dann in den Ruhestand zu versetzen

a) wenn der Beamte selbst es beantragt, oder
b) wenn er wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dem Dienst nicht mehr gewachsen ist."

Dieser Antrag ist seinerzeit von dem Hause an den Ausschuß für den Staatshaushalt überwiesen worden. Der Haushaltsbeschluß hat gleichzeitig mit der Beratung des Gesetzentwurfs, über den eben Bericht erstattet worden ist, auch über diesen ihm zur Beratung überwiesenen Antrag verhandelt und Entschließung darüber treffen wollen. In der Beratung war aber der Herr Finanzminister anwesend und hat gebeten, der Ausschuß möge vorläufig von der Beratung dieses Antrags Abstand nehmen und zwar deswegen, weil die Regierung im Begriffe sei, eine Denkschrift über die Frage der Pensionierung der Beamten auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen; und dann erst, wenn diese Denkschrift dem Landtag vorgelegt sei, möge der Ausschuß sich weiterhin mit der Beratung des vorhin verlesenen Antrags befassen.

Der Ausschuß hat diesem Ansinnen des Herrn Finanzministers zugestimmt, hat aber ausdrücklich erklärt, es setze voraus, daß in der Zwischenzeit, bis die Denkschrift an den Landtag kommt, und bis der Landtag Beschluß über den verlesenen Antrag befaßt hat, die Regierung von der Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 Abstand nehme. Nun höre ich aber, daß in der Zwischenzeit das Staatsministerium den Beschluß gefaßt habe, mit der Vollziehung der vorgenannten Staatsministerialentschließung fortzufahren. Das wäre gegen die Meinung, unter der der Ausschuß seinerzeit seine Zustimmung dazu gegeben hat, daß einstweilen von der Beratung des verlesenen Antrags Abstand genommen werden soll.

Ich möchte nun die Regierung um Auskunft bitten, ob das richtig ist, was gesagt wird, daß das Staatsministerium in der Zwischenzeit beschlossen hat, trotz des vorliegenden Antrags und trotz der Erklärungen im Ausschuß mit der Vollziehung der Entschließung vom 2. Mai fortzufahren und daran zu gehen, weitere Beamte lediglich aus dem Grunde, daß sie das 65. Lebensjahr überschritten haben, in den Ruhestand zu versetzen (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Als Beamter möchte ich im Namen der, wie der Herr Berichterstatter uns mitgeteilt hat, 2127 im Ruhestand befindenden Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung und der 3411 Beamtenhinterbliebenen der Anerkennung und den Ausdruck geben über die Vorlage dieses Gesetzentwurfs und

über die Aufnahme, die er im Haushaltsausschuß gefunden hat. Ich glaube, persönlich dazu um so mehr legitimiert zu sein, als ich bei der Beratung des Budgets des Finanzministeriums am 18. Juni 1920 hier in diesem Saale Wünsche bezüglich der Besserstellung der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen vertreten habe, die nun in diesem Gesetzentwurf im wesentlichen ihre Erfüllung gefunden haben.

Es war damals Anlaß gegeben, diese Wünsche scharf zu betonen, denn es war bekannt geworden, daß ein Reichsgesetzentwurf in Vorbereitung sei, der in dieser Beziehung eine andere Regelung beabsichtigte, der insbesondere einen Unterschied machen wollte zwischen den Beamten, die v o r einem bestimmten Stichtag zur Ruhe gesetzt waren und ihren Hinterbliebenen, und denen, die n a c h diesem Stichtag zur Ruhe gesetzt worden sind, und es war insbesondere bekannt geworden, daß in dem Reichsgesetzentwurf dieser Unterschied bezüglich der vor dem 1. April 1919 zur Ruhe gesetzten Beamten und deren nach diesem Zeitpunkt zur Ruhe gesetzten gemacht werden sollte. Die nach dem 1. April 1919 zur Ruhe gesetzten Beamten und deren Hinterbliebene sollten so behandelt werden, als wenn sie unter dem neuen Besoldungsgesetz, das am 1. April 1920 in Kraft getreten ist, zur Ruhe gesetzt worden wären.

Der Herr F i n a n z m i n i s t e r hat damals möglichstes Entgegenkommen auf meine Wünsche in Aussicht gestellt, aber die Einschränkung beigefügt, soweit die Rücksichten auf das Reich und die anderen Länder diese Berücksichtigung möglich machen. Diese Einschränkung hat sich später als sehr wesentlich herausgestellt, denn der Entwurf vom 21. Juli 1920, der uns Wochen später in der Drucksache Nr. 133 vorgelegt wurde, hat ebenso, wie es für das Reich geplant war, die vor dem 1. April 1919 zur Ruhe gesetzten Beamten und deren Hinterbliebene anders behandeln, wie die nach diesem Stichtag zur Ruhe gesetzten, er wollte ihnen nur einen Zuschuß zu dem gesetzlichen Versorgungsgehalt in Höhe der Hälfte des Unterschieds gegenüber dem Versorgungsgehalt gewähren, der den nach dem 1. April 1920 zur Ruhe Gesetzten zukommt. Auf gleichen Standpunkt stellte sich dann auch der Reichsgesetzentwurf, der am 21. November 1920 dem Reichstag vorgelegt wurde und der vorsah, daß die v o r dem 1. April 1919 zur Ruhe gesetzten Beamten auch nur einen Ruhegehaltszuschuß in Höhe der Hälfte des Unterschieds ihres Ruhe- und Versorgungsgehalts gegenüber dem Ruhegehalt der n a c h dem 1. April 1920 zur Ruhe gesetzten Beamten zu bekommen hätten.

Der Reichstagsausschuß, dem die Beratung dieser Regierungsvorlage im Reichstag oblag, stellte sich jedoch trotz des auf ½ Milliarde angegebenen Mehraufwands auf einen andern Standpunkt, den der Berichterstatter im Plenum des Reichstags dahin präzisierte, daß zu einer Differenzierung der Alt- und Neupensionäre irgend ein sozialer Anlaß nicht ersichtlich sei, und der Ausschuß beschloß, auch den vor dem 1. April 1919 zur Ruhe Gesetzten und deren Hinterbliebenen den Unterschied zu gewähren, stellte sich also auf denselben Boden, auf den sich der vorliegende Gesetzentwurf stellt, das heißt, er stellt die Altpensionäre den Neupensionären vollständig gleich. Diesen Standpunkt hat dann auch der Entwurf angenommen, der uns im Januar zukam, und der heute zur Verabschiedung steht. Wir haben nur die Begründung des früheren Standpunktes aufrechterhalten, worauf der Herr B e r i c h t e r s t a t t e r schon hingewiesen hat, und das ist nun ein Punkt, den ich doch noch besonders hervorheben möchte. In dieser Begründung heißt es:

„Eine rechtliche Notwendigkeit, an den Bezügen dieser Versorgungsberechtigten etwas zu ändern, liegt zwar nicht vor. Das Rechtsverhältnis des zur Ruhe gesetzten Beamten und der Hinterbliebenen zum Staate ist mit der Festsetzung der Versorgungsgebührnisse ein für alle Mal geregelt. Wie der Ruhegehaltsempfänger usw. dem Staate gegenüber keine Pflichten mehr hat und ihm keinerlei Dienste mehr leistet, so ist der Staat auch nicht verpflichtet, ihm neben dem Anspruch auf das festgesetzte Ruhegehalt weitere Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis einzuräumen."

Dieser Standpunkt ist meines Erachtens grundsätzlich falsch, und es ist zu begrüßen, daß der Ausschuß des Reichstags und nachher der Reichstag selbst diesen Standpunkt verworfen haben. Der Beamte, der nicht bloß, wie der Arbeiter, seinem Arbeitgeber die Arbeitskraft während der 8 Arbeitsstunden zur Verfügung stellt, sondern der früher dem Landesherrn, jetzt dem Staat seine volle Arbeitskraft und seine volle Zeit zur Verfügung stellt, und der zu dem Staat in ein besonderes Treuverhältnis tritt, übernimmt besondere Rechte und Pflichten. Er übernimmt die Pflicht zur Ausübung seines Amtes, er übernimmt die Gehorsamspflicht, Pflichten auch hinsichtlich seines Verhaltens außerhalb des Dienstes, und diese letzteren Pflichten, wie das Beamtengesetz in § 15 ausdrücklich vorschreibt, auch für die Zeit seines Ruhestandes. Dafür sichert ihm dann der Staat den Unterhalt zu, er entlohnt ihn nicht nach den Verhältnissen des freien Markts, sondern er sichert ihm nur den Unterhalt zu und für den Fall seiner Dienstunfähigkeit einen den Lebensunterhalt sichernden Mindestbetrag an Ruhegehalt und für die Hinterbliebenen an Versorgungsgehalt. Dieser Versorgungsgehalt bildet einen Teil der Bezüge, die dem Beamten während seiner aktiven Dienstzeit nicht zur Auszahlung gebracht wurden, die zurückbehalten wurden und ihm später in Form von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Aus der Geldentwertung nun ergibt sich wie für den Lohnarbeiter und Beamten nach meiner Meinung auch für den Ruhegehaltsempfänger die Verpflichtung des Staates zur Aufbesserung der nunmehr unzureichend gewordenen Bezüge. Es handelt sich nicht um ein Geschenk des Staates, bei dem, was in diesem Gesetze den Ruhegehaltsempfängern und ihren Hinterbliebenen gewährt wird, sondern um die E r f ü l l u n g e i n e r R e c h t s p f l i c h t, wie bei der Gehaltsregelung, die durch die neue Besoldungsordnung gewährt worden ist, wenn auch ein Rechtsanspruch im juristischen Sinne selbstverständlich darauf nicht besteht.

Es schien mir nötig, das hier ausdrücklich zu sagen, weil, wie in einem Brief, der mir zugegangen ist, von einem Herrn, der lange Jahre im staatlichen Dienst gearbeitet hat, ausgeführt ist, diese frostige, herzlose Auffassung der Begründung in den Kreisen der Ruhegehaltsempfänger lebhafte Unzufriedenheit hervorgerufen hat, worauf ja auch schon der Herr B e r i c h t e r s t a t t e r hingewiesen hat. Die Beteiligten, die in treuer Lebensarbeit dem Staat ihr Bestes gegeben haben, sind dadurch, wie ich glaube, ohne Not verletzt worden, in einem Zeitpunkt, in dem man grundsätzlich den früheren Standpunkt aufzugeben bereit war, in einem Zeitpunkt, in dem das Reich diesen Standpunkt bereits aufgegeben hatte.

Der Mehraufwand, der aus dem Gesetze sich ergeben wird, ist nun allerdings, wie der Herr B e r i c h t e r s t a t t e r uns mitgeteilt hat, ein sehr beträchtlicher. Er ist auf 21 Millionen veranschlagt, und dabei sind die Änderungen noch gar nicht berücksichtigt, die die Besoldungsordnung nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses in den letzten 2 Wochen erfahren soll.

Der Gesamtbetrag für Ruhe- und Versorgungsgehalte einschließlich der Teuerungszuschläge beträgt nach der Begründung künftighin 46 Millionen auf der Grundlage des Entwurfs der Besoldungsordnung ohne die Erhöhung der Teuerungszuschläge, die unter den 46 Millionen nicht einbegriffen sind.

Das ist nun ein Punkt, in dem auch noch nach diesem Gesetz ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den aktiven Beamten und den Ruhegehaltsempfängern und ihren Hinterbliebenen.

Hier ist die Gleichstellung nicht durchgeführt worden: Nach § 5 des Gesetzes sollen die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen von Ruhegehaltsempfängern nur die Hälfte desjenigen Teuerungszuschlages erhalten, den der aktive Beamte der betreffenden Besoldungsgruppe erhält. In den Eingaben, die Ihnen der Herr Berichterstatter auszugsweise mitgeteilt hat, ist nun vielfach der Hinweis enthalten, daß die Teuerung den Ruhegehaltsempfänger genau ebenso treffe wie den aktiven Beamten, und daß also der Pensionär — der ja doch nur ein Teil der Bezüge des aktiven Beamten, höchstens 75 Proz. erhalte — in demselben Umfang wie aktive Beamte auch der gleichen Teuerungszuschläge bedürfe. In dieser Beziehung eine Änderung des Entwurfs herbeizuführen, war nun leider nicht möglich — und zwar deswegen nicht, weil nach der Bestimmung, wie sie in § 13 des Reichssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 enthalten ist, dieses Sperrgesetz „sinngemäß auch für Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge gilt". Nun ist allerdings gerade dieser § 13 noch nicht in Kraft getreten, während im übrigen das ganze Sperrgesetz und zwar mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Kraft trat. Es ist jedoch anzunehmen, daß, wenn der § 13 s. Zt. in Kraft gesetzt wird, er so weit zurückreichende Wirkung erhalten werde, daß eine Besserstellung der zuruhegesetzten Beamten bezüglich der Teuerungszuschläge nicht zu ermöglichen wäre. Nachdem nun in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß „beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrags der Teuerungszuschläge hinausgegangen werden" kann, ist deshalb nur zu wünschen, daß von dieser Bestimmung in den geeigneten Fällen in wohlwollender Weise Gebrauch gemacht werde — und zwar ohne eine für die Beteiligten peinliche Prüfung der Bedürftigkeit. Diesen Wunsch möchte ich dem Gesetze mitgeben.

Besonders dankbar bin ich dann für den Antrag, der in der Drucksache 25b niedergelegt ist und nach welchem die Regierung ermächtigt werden soll,

> die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen auf Grund des vorliegenden Gesetzes und des Entwurfs der Besoldungsordnung mit tunlichster Beschleunigung festzusetzen und die hiernach festgestellten Bezüge für die rückliegende Zeit bis 1. April 1920 alsbald vorschüßlich zur Auszahlung zu bringen.

Dadurch könnte manche Not, auf die vorhin schon hingewiesen worden ist, beseitigt werden. Auch dieser Antrag hat ja im Ausschuß einstimmig Annahme gefunden, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß dementsprechend auch das Hohe Haus ihm seine Zustimmung geben werde; meine Fraktion wird dem Gesetzentwurf und diesem Antrag einstimmig beitreten.

Was dann die Anfrage betrifft, die eben der Herr Kollege Dr. Zehnter an die Regierung gerichtet hat, so stehe ich auf demselben Standpunkt und mache mir das alles zu eigen, was er in dieser Beziehung ausgeführt hat (Beifall).

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Auch ich möchte meiner Freude Ausdruck verleihen, daß wir, wenn auch erst nach langer Zeit, dieses Besoldungsgesetz für unsere zuruhegesetzten Beamten, für unsere Beamtenwitwen und Beamtenwaisen fertig gebracht haben. Es ist wohl eines der düstersten Blätter unserer gegenwärtigen deutschen Geschichte, auf welchem aufgezeichnet ist, daß zuruhegesetzte Beamte nötig hatten, sich zu einer Organisation zusammenzuschließen, um ihr Einkommen, welches weit unter das Existenzminimum heruntergesunken war, durch gemeinsames Vorgehen wieder einer Hebung entgegenzuführen. Es handelte sich dabei um Männer, die Jahrzehnte hindurch, und Frauen, die ein ganzes schönes Leben hindurch dem Staate ihre Arbeitskraft gegeben hatten und die nun im Alter, also in einer Zeit, wo man einem ruhigen Lebensabend entgegensehen sollte, in die Lage versetzt waren, der Not — und zwar der schrecklichsten Not, derjenigen ums tägliche Brot — ins Angesicht schauen zu müssen. Es handelte sich dabei um Leute, denen wir Dank schuldig sind; es waren Menschen, die in einem Lebensalter standen, in welchem man sich nicht mehr fragen kann: auf welchen Arbeitsgebieten kann ich mir eine neue Existenzmöglichkeit schaffen? Deshalb freuen wir uns, daß es nun gelungen ist, all diesen Bedrängten und diesen zuruhegesetzten Beamten die Not in etwas zu lindern.

Es ist vor einiger Zeit gesagt worden, mein Fraktionskollege, der Herr Abg. Seubert, hätte sich dahin ausgesprochen: die Zuruhegesetzten sollten nur 75 Prozent der Teuerungszulage beziehen. Mit Bezug darauf muß ich feststellen, daß der Herr Abg. Seubert diese Ausführungen als Berichterstatter machte; ich glaube aber, eigentlich dürften wir doch annehmen, daß die wahlfähige Öffentlichkeit genügend politisch geschult ist, um Ausführungen, die ein Berichterstatter als solcher pflichtgemäß wiedergibt, von solchen zu unterscheiden, die der Abgeordnete als seine eigene Meinung in der freien Debatte vorträgt (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!).

Das Ergebnis aller dieser Beratungen, der des jetzigen Pensionsgesetzes ebenso wie derjenigen des kommenden Besoldungsgesetzes für die Beamten, ist doch gar nichts anderes als der Niederschlag der Gedanken und die Frucht der mühseligen Arbeit aller Fraktionen (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!), und ich kenne in diesem Parlamente keinen Abgeordneten, der nicht bereit wäre, seine letzte Kraft an Besserstellungen zu setzen, die geschaffen werden mit der Absicht, der Not unserer Beamten abzuhelfen oder deren richtige Abstufung herbeizuführen (Sehr gut!). Irgend welche Bestrebungen in dieser Richtung einer bestimmten Partei zuzuschreiben, wäre eine geschmacklose Proselytenmacherei (Sehr richtig!) und eine Sache, die nicht mehr als auf dem Boden der Tatsachen stehend bezeichnet werden könnte (Lebhafter Beifall).

Auch ich schließe mich dem Wunsche des Herrn Berichterstatters an, daß die Auszahlungen möglichst rasch geschehen möchten. Es ist doch zu bedenken, daß die zuruhegesetzten Beamten Leute sind, die sich jetzt schon lange in der Not befinden und in hohem Lebensalter stehen.

Bitter ist es auch empfunden worden, daß der erste Ausschluß, welchen die pensionierten Beamten erhielten, sich darauf bezog, wieviel sie von dem vorempfangenen Gehalt zurückzahlen müßten — und daß dann erst viele Monate später ihnen gesagt wurde, was sie eigentlich anzufangen hätten. Ich glaube, man könnte die verwaltungstechnische Praxis doch dahin ändern, daß man den Beamten nicht nur erst mitteilt, was sie nun im Augenblick ihrer Pensionierung

zurückzahlen müssen, sondern daß man mit der Mitteilung warten bis man in der Lage ist, ihnen bestimmte Rechte hinsichtlich ihrer Pensionsbezüge zuzuerkennen (Beifall).

Abg. **Weißmann** (Soz.):

In Freiburg hat vor einigen Monaten eine Versammlung stattgefunden, in welcher die Pensionäre ihre Lage beraten haben. Der Vorsitzende dieser Versammlung hat sie mit den Worten eingeleitet: „Die dem langsamen Hungertod Geweihten haben sich heute hier versammelt" (Abg. Dr. Schofer: Morituri te salutant!). Das ist eine furchtbare Anklage, die in den Worten liegt; sie haben sich versammelt, um sich vor dem Hungertode zu bewahren. Ich meine, das drückt aus, daß hier zweifellos eine solche Notlage vorhanden war und vorhanden ist, daß Staat und Gesellschaft gezwungen waren und gezwungen sind, in außerordentlich rascher Weise einzugreifen. Ich gebe der Frau Abg. Rigel recht, wenn sie sagt: keine Partei hat hier das Recht, Proselyten zu machen. In diesem Hause wird es keinen Abgeordneten geben, der nicht mit ganzem Herzen und ganzer Seele bereit ist, hier helfend einzugreifen. Wir möchten unterstützen, was bereits seitens der Vorredner und Vorrednerinnen gesagt worden ist, daß diese Vorschüsse zunächst ausgezahlt werden sollen, daß man nicht fragen soll, wie die Frau Abg. Rigel sehr richtig gesagt hat, was sie zurückzuzahlen haben, sondern daß man ihnen zunächst mitteilt, was sie bekommen. Denn die Not ist aufs höchste gestiegen und jedes einzelne Mitglied des Haushaltsausschusses hat Briefe und Zuschriften empfangen, aus denen es die Darstellung dieses Elends erfahren hat und an welchen es gesehen hat, daß es Leute sind, die sich scheuen, herauszutreten mit dieser Not und diesem Elend, sondern lieber langsam verhungern. Da, meine ich, ist es höchste Zeit, daß dieser Gesetzentwurf verabschiedet und angenommen wird. Es ist tragisch, daß wir hier wiederum eine Kriegsfolge gewissermaßen ablösen müssen. Denn alle diese Rentenempfänger und alle diese Personen, die vom Staat die Pensionen beanspruchen können, haben durch die Geldentwertung so außerordentlich gelitten. Gerade deswegen mußte dieser Gesetzentwurf gemacht werden.

Ich glaube also, die Witwen und Waisen, die Pensionäre und die sehnsüchtig auf dieses Gesetz warten, werden sich beruhigen können, daß der badische Landtag in voller Übereinstimmung ihrer Notlage gerecht geworden ist, und daß wir schnell gehandelt haben, wie notwendig es ist, hier einzugreifen. Wir wollen also, die Annahme dieses Gesetzentwurfes ist ganz selbstverständlich. Der Haushaltsausschuß hat in längerer Beratung die Sache zu einem guten Abschluß gebracht, und wir wünschen, wie gesagt, daß, wenn die Vorschüsse ausbezahlt sind, auch die Berechnungen bald vor sich gehen mögen. Aus vollstem Herzen stimmt auch deshalb unsere Fraktion diesem Gesetzentwurf zu.

Was die Anfrage des Herrn Abg. Dr. Zehnter anbelangt, so möchte ich doch bemerken, daß man heute ein abschließendes Urteil darüber noch nicht fällen kann. Wir sind von dem Standpunkt ausgegangen, daß es notwendig ist, bei der Pensionierung der 65jährigen von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Regierung ist seinerzeit bekanntlich davon ausgegangen, die Aufrückungsmöglichkeiten zu erhöhen, und dies ist nach der Revolution beschlossen worden, daß die Pensionierung vom 65. Lebensjahr an eintreten solle. Der Haushaltsausschuß hat sich die weitere Beratung vorbehalten, und wir möchten uns deshalb heute auf den Gegenstand nicht einlassen.

Nur zu dem Gesetzentwurf noch einiges zu sagen, möchten wir dringend wünschen, daß unsere Valuta sich bessert, damit nicht, nachdem dieser Gesetzentwurf verabschiedet ist, wieder eine weitere Geldentwertung und Verelendung eintritt. Wir wünschen, daß die in London beginnenden Beratungen den Effekt haben, daß die deutsche Valuta sich bessert, damit die Not und das Elend, das wir in einem Teil der Bevölkerungsschichten lindern wollen, nicht noch mehr allgemein wird. Von diesem Standpunkt aus begrüßt die sozialdemokratische Fraktion die Vorlage.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp):

Die Angelegenheit, die uns beschäftigt, ist vorhin benutzt worden, um die Maßnahme zu berühren, nach der Beamte, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben, zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden, und es ist gefragt worden, wenn ich recht gehört habe, ob die Regierung mit dieser Maßnahme nicht innehalten wolle im Hinblick darauf, daß aus der Mitte des Hohen Hauses ja der Antrag eingereicht worden ist, diese Frage überhaupt erst einmal gesetzlich zu regeln. Ich habe mir schon vor ein paar Tagen, unter dem 26. Februar, eine Kurze Anfrage an die Regierung zu richten erlaubt und muß auch meinerseits die Verwunderung aussprechen, daß die Regierung heute nicht die Gelegenheit benutzt, die Anfrage zu beantworten, die lautet:

> „Im Hinblick auf den Antrag, die mit dem 65. Lebensjahr zwangsweise zu vollziehende Zuruhesetzung von Beamten wieder aufzuheben, erscheint es angezeigt, vorerst überhaupt mit dieser Maßnahme einzuhalten. Wie stellt sich die Regierung zu dieser Anregung?"

Vielleicht bekommen wir nun doch einmal eine Antwort darauf.

Was nun die Angelegenheit selber betrifft, die Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, so glaube ich, daß nach dem allen, was man gehört hat, namentlich durch den ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters, eigentlich kein Bedürfnis vorhanden ist, noch lange Reden zu halten oder zu hören. Den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen wäre mit der längsten Rede wahrlich auch nicht geholfen. Der Landtag wäre ganz gewiß — und ich darf auch meinerseits betonen: ohne Unterschied der Parteien — weitergegangen in der Fürsorge für die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen; aber die Verhältnisse haben geboten, an dieser Grenze stehen zu bleiben. Immerhin werden die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen von Beamten daraus ersehen, daß der Landtag ein Herz hat für sie, und daß er sich seiner Verantwortung ihnen gegenüber bewußt ist.

Ministerialdirektor **Sammet**:

Auch ich freue mich, daß der vorliegende Gesetzentwurf nach eingehenden Beratungen nun zum Abschluß kommt und daß damit einer großen Zahl unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen eine Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse geboten wird. Auch im Finanzministerium sind seit langer Zeit die dahingehenden Wünsche bekannt. Ich weiß nicht, ob es bekannt ist, daß es gerade das Land Baden war, das trotz der Unsicherheit der Finanzlage s. Zt. auf diesem Gebiete den kühnsten Sprung getan hat und am ersten hier eingegriffen hat, indem es mit einer recht erheblichen Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an hier helfend eingegriffen hat, zu einer Zeit als im Reich und in anderen Ländern im gleichen Maße noch nichts geschehen war. Auch gegenüber diesen durch die wirtschaftliche Not Bedrückten war beim Finanzministerium das gute badische Herz vorhanden, und wenn wir freie Hand gehabt hätten, dann hätten wir dem guten badi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schen Herzen noch in weiterem Umfang freien Lauf gelassen, als wir es tatsächlich tun konnten. Es ist den Herren sicherlich bekannt, daß uns von verschiedenen Seiten, insbesondere vom Reich her, Vorwürfe gemacht worden sind, daß wir in unserer Besoldungsordnung nach gewisser Richtung zu weit gegangen seien, daß wir zu neuen Wünschen Anlaß gegeben haben und daß Schwierigkeiten im Reich hervorgetreten sind eben dadurch, daß wir etwas weiter gegangen sind als den Intentionen des Reiches entsprach. Auch anderen Bundesstaaten wie Bayern ist dieser Vorwurf wiederholt gemacht worden. Es war deshalb unvermeidlich, daß bei der Verbesserung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und der Witwen ein gewisser Rahmen eingehalten werden würde, der den Reichsfinanzen Rücksicht trug und wobei wir in Fühlung blieben mit den anderen Ländern. Der erste Erntwurf, den wir im Juli v. J. vorgelegt haben, war demgemäß etwas bescheidener gehalten und konnte den weitergehenden Wünschen, die uns damals aus Kreisen der Ruhegehaltsempfänger und der Witwen und auch aus diesem hohen Hause vorgebracht wurden, nicht entsprechen. Die badische Regierung hat aber den ersten Anlaß, wo es ihr möglich war, ergriffen, hierin weiter zu gehen. Ich erinnere die Herren, welche Mitglieder des Haushaltsausschusses sind, daran, daß zu einer Zeit, als die Erledigung dieser Frage im Reichsrat zur Erörterung kam, wir uns mit dem Ausschusse ins Einvernehmen setzten und uns bereit erklärten, dem damals vorliegenden weitergehenden Antrag Bayerns zuzustimmen. Es war uns schon zu jener Zeit nicht besonders sympathisch, daß zwischen den Ruhegehaltsempfängern, die vor dem 1. April 1919 und denjenigen, welche nach dem 1. April 1919 in den Ruhestand getreten waren, ein Unterschied gemacht werden sollte. Es war zu jener Zeit, wie ich glaube, in Aussicht genommen, allen Beteiligten 75 oder 80 % der Teuerungsbezüge zu gewähren. Wir haben die Gelegenheit gern ergriffen, um beide Klassen von Ruhegehaltsempfängern gleich zu stellen.

Der Gesetzentwurf, wie er nun zur Annahme gelangt, schafft eine Besserung nach zwei Richtungen. Es werden damit nicht nur die Bezüge, die den Ruhegehaltsempfängern und den Witwen künftig ausbezahlt werden, in ihrer Höhe aufgebessert, sondern eine ganz wesentliche weitere Verbesserung erblicke ich darin, daß die Bestimmung des § 8 einen Rechtsanspruch auf die erhöhten Bezüge gewährt. Bisher war den Ruhegehaltsempfängern und Witwen für das, was sie über ihre Ruhe- und Versorgungsgehalte hinaus bezogen haben, kein Rechtsanspruch eingeräumt, sondern es waren freiwillige Zuwendungen der Regierung, wobei sie vollständig freie Hand hatte. Auf diese wesentliche Verbesserung der Lage der Ruhegehaltsempfänger möchte ich deshalb ganz besonders hinweisen.

Der Herr Abg. Dr. Glockner sowohl wie der Herr Berichterstatter haben dann auf eine Stelle der Begründung hingewiesen. Der Herr Abg. Dr. Glockner hat gemeint, daß eine gewisse Verstimmung oder ein gewisses Bedauern . . (Abg. Dr. Glockner: Lebhafte Unzufriedenheit) lebhafte Unzufriedenheit über diese Ausführung in der Begründung bei den Ruhegehaltsempfängern und Witwen entstanden sei. Wir haben uns damit lediglich an das gehalten, was die Reichsregierung in ihrer Begründung, soviel ich mich erinnere, gesagt hatte. Der Reichstag hat sich darüber allerdings hinweggesetzt. Wir haben es zwar in die Begründung wieder aufgenommen, es hat uns aber ganz fern gelegen, damit irgendwelche Verstimmungen hervorzurufen. Wenn das in der Tat der Fall wäre, so müßte ich es lebhaft bedauern, wenn diese unerwünschte Folge eingetreten wäre. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß beim Finanzministerium, jedenfalls aber auch bei der ganzen badischen Regierung den Altruhegehaltsempfängern und Altwitwen gegenüber ebensoviel Wohlwollen besteht wie bei den anderen Ländern, die vielleicht in dieser Beziehung die Sachlage etwas anders aufgefaßt oder wenigstens die Begründung etwas anderes gefaßt haben.

Soviel möchte ich zu dem Gesetzentwurf selbst sagen. Der Herr Abg. Dr. Zehnter hat dann noch eine Anfrage an die Regierung bezüglich der Zwangszuruhesetzung gerichtet. Auch der Herr Abg. Dr. Glockner hat sich seinen Ausführungen angeschlossen. Soviel ich mich erinnere, hat der Herr Finanzminister in der Sitzung des Haushaltsausschusses, in der der Antrag Zehnter behandelt wurde, ausgeführt, er werde das Staatsministerium darüber berichten und dann werde nach dem Beschluß des Staatsministeriums weiter verfahren werden. Mir ist über die Erledigung der Sache nur soviel bekannt, daß das Finanzministerium vom Staatsministerium den Auftrag bekommen hat, eine Denkschrift zu bearbeiten. Wie kürzlich vor kurzem bei anderen Staaten angefragt, wie es dort in dieser Beziehung gemacht worden ist. Ob das Staatsministerium bereits eine Entscheidung in dem Sinne getroffen hat, daß auf der Zwangszuruhesetzung eingehalten werden solle, darüber ist mir persönlich nichts bekannt. Ich bedauere, daß der Herr Finanzminister nicht anwesend sein kann, um in dieser Beziehung eine genauere Antwort zu geben.

Es ist weiter bezüglich des Vollzugs des Gesetzes der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte nun rasch den Ruhegehaltsempfängern etwas zugewendet werden. Der Regierung ist durch den Antrag Drucks. 25 b die Möglichkeit gegeben, in dieser Beziehung alles zu tun, was möglich ist. Das Finanzministerium hat schon vor einigen Wochen an die anderen Ministerien geschrieben, die vorbereitenden Arbeiten in Angriff zu nehmen. Ich habe eine Besprechung der Referenten der Ministerien, die vor etwa 8 Tagen im Finanzministerium stattgefunden hat, dazu benutzt, die Herren zu bitten, sie möchten doch in den Ministerien darauf hinwirken, daß die Vorarbeiten für die Auszahlung der erhöhten Ruhe- und Witwengehalte rasch beschleunigt werden. Was von unserer Seite geschehen kann, geschieht, und wir sind in der Lage, dem Haushaltsausschuß schon in den allernächsten Tagen den Entwurf der Ausführungsbestimmungen mitzuteilen. Der Herr Berichterstatter hat auch schon erwähnt, daß wir nicht damit warten sollen, bis die Berechnungen usw. vollständig erledigt sind, sondern wir wollen sofort an die Einstufung und die Eingangsstufe herantreten und werden dann fortlaufend entsprechend dieser Einstufung die Auszahlungen bewirken. Auch in der Hinsicht ist bereits das Erforderliche veranlaßt worden.

Was die Kurze Anfrage des Herrn Abg. Mayer betrifft, so möchte ich dazu nur bemerken, daß der Regierung von dieser Kurzen Anfrage bisher nichts bekannt ist. Im übrigen möchte ich auf das verweisen, was ich zu der Anfrage des Abg. Dr. Zehnter ausgeführt habe.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Ihrig:

Der Worte sind genug gewechselt, jetzt laßt uns Taten sehen! (Heiterkeit. Zuruf: Sehr gut!)!

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die Unterabteilungen und Paragraphen (1 bis 15) des Gesetzentwurfs mit den vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Drucks. Nr. [illegible]) der Reihe nach auf.

Der Präsident weist darauf hin, daß der neu hinzugefügte § 7 (vgl. Druckf. Nr. 25a) nach der Überschrift „III. Gemeinsame und Schlußvorschriften" eingefügt wird.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung über sämtliche Anträge des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 25a und 25b) werden diese nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs wird im Einverständnis des Hauses bis zur nächsten Sitzung verschoben.

Zur Geschäftsordnung erhält hierauf das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Herr Präsident! Zu dem Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer sind heute nachmittag noch eine ganze Reihe von Anträgen eingekommen und zwar Anträge, die von tiefgreifender Bedeutung sind. Ich bin der Meinung, und auch andere Mitglieder des Hauses sind der Meinung, daß es nicht angängig ist, daß man diese Anträge heute hier im Plenum verhandelt. Wir hielten es vielmehr für zweckmäßig, daß nicht in diesen Gegenstand der Tagesordnung eingetreten wird, sondern daß der Gesetzentwurf samt den Anträgen, die heute dazu eingekommen sind, nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen werden, damit dort die Anträge beraten werden können, und damit der Ausschuß in der Lage ist, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen.

Ich möchte bitten, das Haus zu befragen, ob es nicht damit einverstanden ist, daß diese Behandlung der Sache eintreten soll.

Der Präsident gibt hierauf einen Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes bekannt.

Der Antrag ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 45a), von der Verlesung wird im Einverständnis des Hauses abgesehen.

Der Präsident gibt sodann einen weiteren Antrag der Abgg. Bielhauer und Gen. zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, bekannt.

Der Antrag, welcher vom Schriftführer Abg. Frhr. von Bleichenstein verlesen wird, lautet:

Der Landtag wolle zu dem genannten Gesetzentwurf in der von dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung vorgeschlagenen Fassung (Druckf. Nr. 45) folgende Änderungen beschließen:

1. Zu § 2.

In Absatz 5 am Ende sind die Worte „von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder" sowie die Worte „und der Zustimmung des Ministeriums des Innern" zu streichen.

2. Zu § 6.

In Absatz 1 Ziff. 2 ist die Zahl 13 durch die Zahl 17 zu ersetzen.

3. Zu § 7.

Dem Absatz 1 wird als Ziffer 4 zugefügt:

„4. die Fachbeamten und Fachlehrer im Dienste des Staates, der Landwirtschaftskammer und anderer mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues befaßten Körperschaften und Organisationen;".

Die Ziffer 4 des Entwurfs wird Ziffer 5 und der dem Entwurf durch Ausschußbeschluß am Ende dieser Ziffer angefügte Halbsatz wird gestrichen.

Die Ziffer 5 des Entwurfs wird Ziffer 6.

In Absatz 2 ist bei Buchstabe d hinter „3" einzufügen „4" und statt „5" zu setzen „6".

4. Zu § 9.

a) Zu Abschnitt 1.

Buchstabe a erster Satz erhält folgende Fassung:

Gewählt werden 28 Mitglieder in 7 Wahlbezirken.

Der dritte Satz lautet: Wahlbezirke sind die Landtagswahlkreise.

Der vierte Satz lautet: Jeder Wahlbezirk wählt 4 Abgeordnete.

b) Zu Abschnitt 2.

Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

Von den Zuzuwählenden müssen 7 Vertreter der Forstwirtschaft angehören, von denen 5 der Waldbesitzerverband, 2 die staatliche Forstverwaltung vorschlägt.

Ziffer 2 des bisherigen Gesetzes „Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände" ist als Ziffer 3 des Entwurfs wieder herzustellen;

die jetzige Ziffer 3 („Ausschluß vom Wahlrecht") wird Ziffer 4, die jetzige Ziffer 4 („Ausschluß des Doppelwahlrechts") wird Ziffer 5.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 45b) und verteilt.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion hat nichts gegen die Zurückverweisung, nachdem die vielen Anträge vorliegen. Aber wir möchten doch wünschen, daß die Beratung in dem Ausschuß jetzt beschleunigt wird, damit endlich diese Frage einmal endgültig erledigt werden kann.

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich bin willens, morgen schon eine Sitzung abzuhalten; entweder morgen vormittag, wenn beliebt werden sollte, daß die Plenarsitzung am Nachmittag stattfindet; oder umgekehrt am Nachmittag, wenn die Plenarsitzung am Vormittag stattfinden sollte. Es könnte schon morgen verhandelt werden (Abg. Marum: Es müssen erst die Anträge vorliegen!).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich glaube, daß der Weg doch nicht gerade der zweckentsprechende ist, denn die Anträge sind, soweit man sie beim flüchtigen Anhören überschauen kann, doch sehr weittragend. Die Fraktionen sollten daher Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Es wird wohl keinen Zweck haben, im Ausschuß die Anträge durchzuberaten, wenn nicht die Fraktionen vorher Klarheit darüber haben, wie die Sache steht. Es ist bei dem Gesetz so gekommen, daß nicht mehr die materiellen Dinge allein entscheidend sind, sondern ganz andere Ursachen eigentlich die Schuld darin sind, daß es nicht vorwärts gehen will, und diese beiden Weltanschauungen — wenn ich mich so ausdrücken darf in dieser Frage — (Heiterkeit), es sind zwei Weltanschauungen, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne des Wortes, diese beiden Anschauungen werden nur geklärt werden können, wenn man in den Fraktionen klar darüber ist, was eigentlich werden soll. Deshalb möchten wir meinen, die Anträge sollten zuerst gedruckt werden, sie sollten dann den Fraktionen zugehen. Dann aber sollte so rasch wie möglich die Entscheidung fallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich kann den Ausführungen des Herrn Kollegen Maier nur zustimmen. Soweit unser Antrag heute eingereicht worden ist, ist er auf eine kurze Form zu bringen. Wir wollten lediglich keine allzugroße Landwirtschaftskammer, sondern wir wollten sie etwa um ¼ vermindern. Das ist die Grundtendenz unseres ganzen Antrags gewesen. Wir haben auch diesen Antrag vor der Sitzung schon gedruckt verteilen lassen, damit jedes Mitglied des Hohen Hauses in der Lage ist, sich darüber zu verlässigen. Es würde unser Antrag Schwierigkeiten zu einer alsbaldigen Beratung nicht bieten, dagegen wenn ich alles recht verstanden habe, geht der Antrag, der von demokratischer Seite aus gestellt worden ist, eigentlich doch grundsätzlich gegen verschiedenes, was in der Beratung im Ausschuß mit großer Mehrheit angenommen worden ist. Diese grundsätzlichen Fragen können natürlich im Ausschuß nicht ohne weiteres beraten werden, man muß sie gedruckt haben, und die Fraktionen müssen Gelegenheit haben, dazu wieder einmal Stellung zu nehmen. Erst dann kann man mit Aussicht auf Erfolg und beschleunigte Erledigung wieder mit der Beratung im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beginnen. Ich würde deswegen dem zustimmen, die Anträge drucken zu lassen, an das Hohe Haus zu verteilen, daß die Fraktionen sich darüber beraten können und dann so rasch wie möglich in die Beratung im Ausschuß an die Sache herantreten, um möglichst schnell dann die Sache ins Plenum des Hohen Hauses zu bringen.

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Die demokratische Partei ist es gewohnt, Prügel zu bekommen und als Sündenbock dazustehen. So könnte sie vor dem ganzen Lande nach dem, was der Herr Kollege Wittemann ausgeführt hat, als diejenige erscheinen, welche durch ihren Antrag verhindert, daß das von der Landwirtschaft und auch sonst von der Öffentlichkeit sehnlichst erwartete Landwirtschaftskammergesetz heute schon verabschiedet wird. Es wird bezug genommen auf die Anträge, die an das Präsidium eingereicht sind. Wir haben diese Anträge jetzt bei der Beratung ins Plenum bringen müssen, da es grundsätzliche Anträge sind, die Dinge berühren, bei denen wir im Ausschuß in der Minderheit geblieben sind. Es wäre also wahrscheinlich gar nichts anderes zutage getreten, als daß wir unseren grundsätzlichen Standpunkt hier noch einmal dargelegt hätten, und diejenigen Herren, die im Ausschuß in der Mehrheit waren, hier diese Anträge wiederum niedergestimmt hätten. Das hindert nicht, in die Beratung einzutreten.

Was die Behandlung des Gesetzentwurfs aber wirklich verhindert, das ist die in letzter Minute zutage getretene Absicht der größten Partei des Hauses, zuzustimmen, daß die Landwirtschaftskammer in ihrem Bestand verringert wird, d. h. daß weniger Abgeordnete in die Landwirtschaftskammer kommen sollen als nach dem Entwurf, nach dem es 78 gewesen waren, eine Idee, die wir von Beginn der Beratungen an vorgetragen haben. Der deutlichste Beweis liegt in dem Bericht des Herrn Abg. Wittemann selber. Nachdem dieser Antrag bekannt wurde, haben wir natürlich die alte Idee auch aufgegriffen, die wir früher immer vertreten haben, zumal nachdem wir erfahren hatten, daß auf seiten des Zentrums Geneigtheit besteht, die Landtagswahlkreise zugrunde zu legen. Der Antrag, des Zentrums, wie er heute vorliegt, ist aber eine Überraschung für uns. Nach dem, was ich gestern mit einem führenden Mitgliede der Zentrumspartei gesprochen habe, durften wir nicht erwarten, daß ein Antrag in dieser Form kommt. Nun ist allerdings richtig, daß diese Anträge hier im Plenum nicht behandelt werden können; denn wir können uns hier nicht darüber herumstreiten, ob es 35 Vertreter der Landwirte sein sollen oder $7 \times 5 = 35$ oder $7 \times 4 = 28$. Das ist eine Frage, die das Plenum nicht beschäftigen kann, und es ist zweckmäßig und notwendig, daß der Ausschuß zusammentritt und die beiden Anträge, die vorliegen, noch einmal und zwar bald behandelt, wobei bei dieser Gesetzmacherei noch zu berücksichtigen ist, daß die Verringerung der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wahrscheinlich einen Einfluß haben wird auf alle in die Landwirtschaftskammer gelangenden Vertreter. Zum Beispiel glaube ich, daß die Zahl der Arbeitervertreter mit 12 unbedingt davon berührt wird. Wenn die Gesamtzahl der Gewählten um ⅓ verringert wird, wird man für die Arbeiterschaft nicht wohl verlangen können, daß sie hiervon nicht berührt wird. Jedenfalls ist das eine Frage, über die im Ausschuß gesprochen werden wird. Wir müssen auch die Beziehungen der einzelnen Bestimmungen zu dem Antrag ergründen und das Gesetz so im Plenum zur Beratung bringen, daß etwas Vernünftiges endgültig herauskommt. Jedenfalls aber müssen wir von unserer Seite auch es ablehnen, daß nach außen der Anschein erregt wird, als ob wir ein Interesse daran hätten, das Gesetz etwa zu verschleppen, obwohl ja bei dem Inaussichtstehen eines neuen Reichsrahmengesetzes die Notwendigkeit bestehen wird, daß der Landtag späterhin sich nochmals mit dem Landwirtschaftskammergesetz beschäftigt.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es ist nicht meine Absicht, den Herren Demokraten „Prügel zu verabreichen". Es ist mir auch nicht in Erinnerung, daß das eine Gepflogenheit hier ist, aber ich glaube, es spricht aus dieser Bemerkung etwas, das man psychologisch gewertet, psychologisch gedeutet, zum Schlüssel verwenden kann über die innere Gedankenwelt. Solche Sachen pflegen unter Umständen auch umgekehrt zu wirken, als sie gemeint zu sein scheinen. Das soll aber keine Kritik sein, sondern nur eine sachgemäße Bemerkung.

Ich bin auch der Meinung, daß eine Verschleppung nicht eintreten soll und glaube, man sollte sehen, daß man die demokratischen Anträge auf dem kürzesten Wege vervielfältigt. Das ist eine Sache von etwa 20 Minuten, dann sind sie vervielfältigt, und es kann morgen sofort mit der Beratung begonnen werden, sogar heute abend noch. Es wäre denkbar, daß nach Schluß der Verhandlungen das Büro dafür Sorge trägt, daß die Fraktionen die Anträge erhalten, und daß heute abend noch die Fraktionen ihre Sitzung halten können und wir morgen vormittag oder morgen nachmittag an das Gesetz herantreten können. Das wäre ein ganz brauchbarer Weg. Aber wenn eine Fraktion da ist, die glaubt, nicht so rasch die Sache bewältigen zu können, dann müssen wir eben einen langsameren Weg einschlagen.

Es ist nun gesagt worden, die Anträge der Zentrumspartei seien eine Überraschung. Ich glaube, so sehr groß kann die Überraschung nicht sein für den, der die sachlichen Gründe, die uns dazu bestimmt haben, würdigt. Diese sachlichen Gründe sind gestern nachmittag in der Fraktionssitzung zur Geltung gebracht worden, und infolgedessen ist heute der Antrag gestellt worden, und ich glaube, aus sachlichen Gründen sollte man auch heute dafür Verständnis haben. Wir haben oft die Frage der zweijährigen Budgetperiode hier ventiliert, um die Geschäfte zu erleichtern, um zu sparen. Wir begegnen landauf landab dem Gedanken, auch dieses Parlament zu vereinfachen, um seinen Geschäftsgang zu beschleunigen und die Güte der Arbeit dadurch nicht zu beeinträchtigen, um mich negativ auszudrücken. Wenn wir nun hier bei dem entscheidenden politischen Parlament von diesen Ge-

danken ausgehen und sie in Erwägung ziehen, dann können wir doch nicht einem einzelnen Standesparlament eine womöglich noch größere Vertretungszahl vindizieren, sondern wenn wir sachgemäß handeln und wenn wir namentlich auch in etwa den fiskalischen Standpunkt des Sparens in Betracht ziehen wollen, dann müssen wir jedenfalls auch die Frage erwägen, wie stark dieses Parlament werden soll. Auch ich bin der Meinung: die Güte der Arbeit hängt nicht von der Größe dieses Parlamentes für die Landwirtschaft ab (Abg. Schön: Aber das ist neu! Darauf war man nicht gefaßt!). — Nein, diese Sachen sind alle hier gestreift und behandelt worden! Deswegen also sind wir auf den Gedanken gekommen, es solle die Frage, ob die Zahl 78 nicht zu groß ist, nochmals im Ausschuß geprüft werden.

Darum ist das keine „Überraschung", sondern ich glaube, das ist eine sachgemäße Behandlung der Frage und ich glaube, eine solche sachgemäße Behandlung einer Frage kann niemals einen gewissenhaften Abgeordneten überraschen (Beifall im Zentrum).

Der Antrag des Abg. Dr. Zehnter, den Gesetzentwurf über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes mit den dazu gestellten Abänderungsanträgen an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zurückzuverweisen, wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Nach einer Bemerkung des Abg. Dr. Schofer zur Geschäftsordnung erhalten zu einer persönlichen Bemerkung das Wort

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Bei seiner Polemik gegen etwas, das ich gesagt habe, hat soeben der Herr Abg. Dr. Schofer in seinem Schlußsatz eine Wendung gebraucht, die ich nicht unwidersprochen lassen kann, weil sie mich berührt. In bezug auf meine Bemerkung, „ich sei überrascht gewesen", hat er davon gesprochen, die Vorgänge, die seine Partei zu den Anträgen geführt hätten, seien keine solchen, die „einen gewissenhaften Abgeordneten überraschen könnten".

Ich will nicht ausmalen, was der Herr Abg. Dr. Schofer in einem jüngeren Abgeordneten sagen würde, der ihm gegenüber eine ähnliche Redewendung anwenden würde (Zuruf vom Zentrum) — und vor dem Lande, Herr Abgeordneter Dr. Schofer: müssen Sie immer wissen, von welchem Forum aus Sie sprechen! Ich möchte jedoch nur eines darüber sagen, was die „Überraschung" zu erklären ist:

Mit dem Herrn Abg. Dr. Zehnter hatte ich über eine andere Fassung einzelner Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes und zwar in einem solchen Sinn gesprochen, wie sie dann in unserem Antrag, der zuletzt von dem Herrn Schriftführer verlesen worden ist, ihren Niederschlag gefunden hat — und heute beim Eintritt in den Saal fand ich einen Vorschlag der Zentrumspartei vor, unter welchem auch der Name des Herrn Abg. Dr. Zehnter steht, der doch nicht mit demjenigen vereinbar ist, was wir besprochen haben. Das ist es, was mich überrascht hat.

Ich glaube es nun dem Urteil des ganzen Landes überlassen zu können, ob jene Redewendung einem Abgeordneten gegenüber angebracht ist.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Ich habe immer, wenn ich hier spreche, das Bewußtsein, das Forum zu kennen, vor dem ich spreche.

Ich habe auch nicht die Gewissenhaftigkeit des Herrn Abg. Schön in Frage stellen, (Na, Na! bei den Demokraten) sondern ich habe nur sagen wollen, daß es auf unserer Seite die Gewissenhaftigkeit gewesen ist, die uns bestimmt hat, die Anträge einzubringen (Zurufe links) und daß diese Gewissenhaftigkeit nicht in Frage gezogen werden darf. (Rufe, Gegenzuruf).

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.):

Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Schön will ich folgendes bemerken.

Gestern abend bin ich bei einer Gelegenheit, wobei auch noch viele andere Abgeordnete anwesend waren, mit dem Herrn Abg. Schön zusammengetroffen. Gegenüber dem Entwurf des Landwirtschaftskammergesetzes, wie er aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, habe ich von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß diese Kammer viel zu groß sei. Bei der gestrigen Gelegenheit, bei der ich mit dem Herrn Abg. Schön zusammengetroffen bin, habe ich nun Veranlassung genommen, an ihn die Frage zu richten, ob nicht auch er der Meinung sei — oder welch andere Wendung ich gebraucht habe, das kann ich nicht mehr sagen, ich weiß das nicht mehr genau —, daß wir die Kammer ihrer Mitgliederzahl nach wesentlich vermindern könnten. Daraufhin hat er mir erklärt, auch er sei dieser Meinung und (zu Abg. Schön und der Deutschen Demokratischen Fraktion gewendet) Sie seien im Begriff, eine Formulierung zu suchen, nach welcher die Kammer wesentlich verkleinert werden könne. Darauf wieder habe ich erklärt, diese Bestrebungen würde ich begrüßen und meinerseits unterstützen. Wie aber dann im einzelnen dieser Antrag zu formulieren sei, darüber hat meines Wissens der Herr Abg. Schön, mir gegenüber nicht gesprochen; ich habe mich auch in dieser Richtung nicht ausgesprochen. Ich kann jedoch erklären: meine Idee lag der des Herrn Abg. Schön durchaus nicht so fern, mir wären vielleicht 28 noch lieber gewesen als 36. Bei unserer Beratung im Zentrum über die Zusammensetzung der Kammer sind wir auf 36 gekommen, nachdem wir vorher andere Zahlen versucht hatten, weil sich bei den 36 die Proportion der Bauernvertreter zu den Arbeitervertretern und den Zugewählten besser ineinander schickte. Ich bin aber durchaus nicht auf 36 Abgeordnete festgenagelt und kapriziere mich nicht darauf; ich könnte mich auch mit 28 zufrieden geben.

Was ich mit Herrn Abg. Schön besprochen habe, bezog sich also lediglich auf die allgemeine Tendenz, die Kammer wesentlich zu verkleinern. Nach dieser Aussprache, die gestern gelegentlich stattgefunden hat, durfte der Herr Abg. Schön, wie ich glaube, nicht so „überrascht" sein, daß ich einen Antrag einbrachte, der nicht gerade auf 28 geht; von 28 war gestern meines Erinnerns gar keine Rede.

Hierauf wird nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Schell, Dr. Glockner und Martin beteiligen, im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Mittwoch, den 2. März 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 6 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: v. Gleichenstein. Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

26. Sitzung.

Karlsruhe, den 2. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Fleig, Dr. Gothein, Hartmann, Kahn, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Mast, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Trunk, Vielhauer, Vogel, Dr. Wirth und Ziegelmaier-Oberkirch.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Bernauer, die Ministerialräte Leers, Dr. Mühe, Zimmermann, Dr. Imhoff und Wengler und Amtmann Dr. Franz Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen (Drucks. Nr. 25 und 25a), Berichterstatter Abg. Ihrig;

II. Beratung des Antrags der Abgg. Albiez u. Gen., Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker betr. (Drucks. Nr. 44).

III. Beratung des Antrags der Abgg. Weißhaupt und Gen., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer betr. (Drucks. Nr. 34).

IV. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. der Frau Dr. Fritzsching in München, Kindermißhandlung betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
2. des Kanzleiassistenten a. D. M. Seeberger aus Pforzheim um Wiederanstellung im Staatsdienst, Berichterstatter Abg. Arnold;
3. der ehem. Kassendienerin beim Domänenamt Mannheim, Frau M. Schwarz in Mannheim, um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Rigel;
4. der E. Rees Witwe in Idstein i. T. um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Blase;
5. des Bremsers a. D. E. Schwarz in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage, Berichterstatter Abg. Mast;
6. des Landwirts G. Müller in Schlatt a. R. um Strafnachlaß, Berichterstatter Abg. Kurz;
7. des Postaushelfers L. Wolf in Karlsruhe um Annahme als Postbote beim Postamt I daselbst, Berichterstatter Abg. Arnold;
8. des J. Asal in Muggenbrunn um Anstellung als Zoll-, Betriebs- oder Finanzassistent, Berichterstatter Abg. Arnold;
9. des Frauenbunds für Innere Mission in Neuershausen, die Spielbank in Baden-Baden betr., Berichterstatter Abg. Blase;
10. des Sportklubs Baden-Baden, in gleichem Betreff, Berichterstatter Abg. Blase;
11. des Verbraucherbunds Wiesbaden um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Nahrungsmittel, wie Kartoffel usw., Berichterstatter Abg. Schöpfle;
    des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung, Berichterstatter Abg. Mast;
13. des Angelfischereivereins Mannheim-Sandhofen, die staatliche Taxe für Fischerkarten betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
14. des L. Gersiner-Flath in Vogelbach um Gewährung einer Unfallentschädigung, Berichterstatter Abg. Niederbühl;
15. des Bundes deutscher Bodenreformer, die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, Berichterstatter Abg. Mast;
*16. des Zentralverbands der Angestellten, Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen, Berichterstatter Abg. Mast,
*17. des Schuhmachers A. Stoll in Norsingen um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Kurz;
*18. des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Ortsgruppe Radolfzell, und des Verbands der weiblichen Handels- u. Büroangestellten, Ortsgruppe Singen a. H., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
*19. des Touristenvereins „Die Naturfreunde" Gau Baden um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen.

**V. Beratung des Antrags der Abgg. Marum und Gen., die Gewährung von Beihilfen zur Jugendpflege, sowie von Unterhaltszuschüssen (Wartegelder) an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst betr.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins badischer höherer Beamter der inneren Staatsverwaltung, Amtsbezeichnungen betr.,

* Kam nicht mehr zur Behandlung.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. des gleichen Vereins zur Besoldungsordnung,
3. des J. Walk, alt, des August Bergmann, des H. Frik und des J. Walk, jung, sämtliche in Neufrach um Rechtshilfe.

Die Gesuche Ziffer 1 und 2 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 3 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

2. Verhinderungsanzeigen:
des Abg. Vogel wegen Krankheit, und der Abgg. Hartmann und Dr. Koenigsberger wegen anderweitiger Inanspruchnahme,
Dient zur Kenntnis.

III. Eingang aus der Mitte des Hauses:
Förmliche Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr.:

„Ist dem Arbeitsministerium bekannt, daß in den Bezirken des Seekreises, wo z. Zt. die Leitungen und Hausinstallationen für die Einführung der elektrischen Energie gemacht werden, Mißstimmung unter der Bevölkerung vorhanden ist nach der Richtung, daß sie glaubt, die Interessen der Stromabnehmer seien dem Installateurverband gegenüber nicht genügend gewahrt?

Ist das Arbeitsministerium bereit, baldmöglichst die Kostenvoranschläge und Verträge, insbesondere der Hausinstallationen, nachprüfen zu lassen und dem Landtag alsbald von dem Ergebnis Mitteilung zu machen?"

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Drucks. Nr. 3b) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I derselben: **Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen** (Drucks. Nr. 25 und 25a), wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich will bemerken, wenn ich etwas von der bisherigen Übung abweiche und den Berichterstatter nicht mehr aufrufe, so geschieht das deshalb: Ich bin zutreffend darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der zweiten Lesung der Berichterstatter nichts mehr zu berichten hat, weil zwischen den beiden Lesungen keine Ausschußsitzung mehr stattgefunden hat. Wenn ich also künftig von der bisherigen Übung abweiche und in der zweiten Lesung ohne weiteres die Beratung eröffne, so geschieht es aus dem angeführten Grunde.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die Untertitel und Paragraphen (1—15) des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr. 25 und 25a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: **Beratung des Antrags der Abgg. Albiez u. Gen., Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker betr.** (Drucks. Nr. 44), erhält zunächst zur Begründung des Antrags das Wort

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Ein Teil meiner politischen Freunde und ich haben zusammen einen Antrag eingebracht, der dahin geht,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Zwangsbewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker aufgehoben wird.

Zunächst hätte ich über die Flachsbewirtschaftung folgendes auszuführen.

In lobenswerter Weise hat die badische Regierung diese Bewirtschaftung freigegeben und durch Verordnung vom 7. Februar d. J. auch noch den letzten Rest der Verordnung vom 26. September 1919 aufgehoben, so daß es also jetzt in Baden möglich ist, den Flachsbau zu betreiben. Dagegen zeigt sich hier als Nachteil, daß wir in Baden selbst keine Lohnspinnereien haben, durch welche die Rohstoffe verarbeitet werden könnten. Infolgedessen sind die badischen Pflanzer darauf angewiesen, die Rohfaser in andere Gliedstaaten, z. B. nach Württemberg zu schicken: gerade in Württemberg besteht aber noch eine Flachsbewirtschaftung — und deshalb besteht für den badischen Pflanzer eine Gefahr, insofern er damit rechnen muß, daß dort die Rohstoffe beschlagnahmt und somit seiner freien Verfügung entzogen werden. Hier liegt gerade eine der Hauptschwierigkeiten, welche sich der Förderung des Flachsbaues entgegenstellen. Wenn man nun bedenkt, was ja jeder Hausfrau bekannt ist, daß während der vielen und langen Kriegsjahre die Leinenschränke leer geworden sind, wenn man weiter in Rechnung zieht, daß wir, besonders mit Rücksicht auf unsere mißliche Lage, auf Jahre hinaus nicht imstande sein werden, genügend Rohstoffe aus dem Ausland einzuführen, so ergibt sich, daß unbedingt darnach getrachtet werden muß, den Flachsbau im Lande selber zu fördern (Sehr richtig!). Dabei bietet der Flachs den Vorteil, daß er auch in den höheren Gebirgslagen gebaut werden kann, währenddem Hanf nur einen Anbau in den Niederungen ermöglicht. Das alles spricht dafür, hier alle Einschränkungen zu beseitigen.

Weiter ist dann zu berücksichtigen, daß da, wo Flachsbau getrieben wird, der „Leinsamen", wie er genannt wird, zur Verfügung steht und daß mit diesem die Aufzucht von Jungvieh gefördert werden kann. Dadurch wieder kann erreicht werden, daß viel Milch frei wird und eingespart werden kann, was gewiß von Bedeutung ist, da wir uns doch in den Zeiten der Milchknappheit befinden. Ebenso deshalb muß es aber auch als notwendig betrachtet werden, daß von Reichswegen die Beschränkungen aufgehoben werden, die hinsichtlich des Flachses noch bestehen. Bei diesem Punkt wäre ja dann noch die Ölgewinnung zu erwähnen, die auch sehr wichtig ist.

Indem ich das bisher Gesagte zusammenfasse, glaube ich aussprechen zu können: Es ist ein Gebot der Stunde, daß die der Flachsbewirtschaftung auferlegten Schranken fallen und daß wir in dieser Beziehung wieder in die freie Wirtschaft hineinkommen. Die damit zu erreichenden Vorteile sind, wie schon ausgeführt, enorm groß und die Freigabe ist durch zwingende Notwendigkeit bedingt. Deshalb möchte ich das Hohe Haus bitten, diesem Punkte meines Antrags, der auf eine Aufhebung der Flachsbewirtschaftung geht, seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Weiter habe ich in meinem Antrage die Forderung der Freigabe des Brennspiritus aufgenommen. Dabei handelt es sich ja nun um einen Artikel, der nicht in jeder Familie benötigt wird; hauptsächlich aber ist er in solchen Fa-

mitien erforderlich, in denen kleine Kinder oder Kranke sind. In der jetzigen Zeit kann es ja selbst in einer Stadt, etwa gelegentlich einer Gassperre, vorkommen, daß es nicht möglich ist, nachts für Erkrankte oder Kinder Speisen aufzuwärmen: mit Rücksicht auf solche Fälle sollte doch die Möglichkeit geboten sein, Brennspiritus zu kaufen. Nun ist ja diese Möglichkeit allerdings insofern vorhanden, als auf dem Rathaus Karten aufliegen, welche bezogen werden können. Gerade aber hier kann es sich ereignen, daß man, etwa infolge eines Unglücksfalles oder infolge irgend einer sonstigen Abhaltung keine Zeit findet, sich die Karten zu verschaffen. Außerdem ist es zu umständlich, diese zu erlangen; manchmal sind sie auch schon vergriffen. Und zudem ist noch lange nicht gesagt, daß die Karten immer an die richtige Adresse kommen, sobald sie verteilt werden; auch hier wird manmal eine unrichtige Adresse bedacht werden. Die Umständlichkeiten, die überwunden werden müssen, bis man in die Lage kommt, eine Flasche Brennspiritus zu holen, sind sehr groß, zumal bei der Art, wie die Karten ausgegeben werden, sich immer wieder Leute finden, welche darauf drängen, daß sie zwei, drei und mehr Karten bekommen: infolgedessen werden alle vorhandenen Karten ausgegeben — und wenn dann nachher jemand kommt, bei dem wirklich ein Bedürfnis nach Brennspiritus vorliegt, sind keine Karten mehr da. Solchen Leuten ist es dann unmöglich gemacht, Brennspiritus zu kaufen.

Deshalb glaube ich, auch hinsichtlich des Brennspiritus sollte unbedingt die Zwangswirtschaft aufgehoben werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß er ja nicht in großen Mengen verkauft wird. Zusammenfassend muß ich auch hier die Aufforderung an das Hohe Haus richten, daß Sie zu diesem Teil meines Antrags Ihre Zustimmung erteilen wollen.

Nun hätte ich zum dritten Punkt überzugehen, bei welchem es sich um die Zuckerbewirtschaftung handelt. Nun weiß ich recht wohl, daß der Gedanke einer Freigabe der Zuckerbewirtschaftung auf sehr große Bedenken stößt. Diese Bedenken äußern sich hauptsächlich in der Richtung, daß man sagt, die Zuckermenge werde zu gering oder aber der Zucker werde so teuer werden, daß bedürftige Leute nicht mehr in der Lage sind, solchen zu kaufen. Beide Ansichten sind meiner Auffassung nach grundfalsch. Teuer wird der Zucker ohnehin werden; wenn der jetzt im Reiche aufgetretene Gedanke, Zucker mit einer außerordentlich hohen Steuer zu belegen, wird ihn überhaupt verteuern. Wenn man aber weiter die Auffassung vertritt, infolge der „Zuckerknappheit" werde man keinen Zucker mehr käuflich erhalten können, so erweist sich auch diese Meinung wiederum als falsch, sobald man nur an das Wort Auslandszucker denkt (Sehr richtig!). Dieses Wort „Auslandszucker" verdient besonders unterstrichen zu werden. Wir haben keinen „Auslandszucker" — es ist alles Inlandszucker. Das ist doch schon zur Genüge dadurch bewiesen, daß gerade Auslandszucker enthaltende Säcke mit einheimischen Firmen bezeichnet sind.

Aber etwas anderes kommt in Betracht, und das muß hier ausgesprochen werden: Auslandszucker ist die erste Qualität, die eben einen höheren Preis hat. Vor dem Kriege hat man das Wort Auslandszucker nicht gekannt; wer aber Zucker anschaffte, kaufte eben die erste Qualität, das war Hut- oder Stockzucker und Würfelzucker. Wenn wir dann heute noch einen Vergleich zwischen dem Auslandzucker erster Qualität und dem Gries- und Kristallzucker, jenem gelben Zucker zweiter Qualität anstellen, wie ihn der Kommunalverband ausgibt, so müßte man doch sagen: Wenn man ihn ferner auf die Süßigkeit untersuchen wollte, so würde sich der Kommunalzucker noch viel teurer erweisen als der Auslandszucker, weil eben der Auslandszucker doch ein solcher erster Qualtät ist: es ist aber noch lange nicht gesagt, daß die scheinbar teuerste Ware die teuerste ist; denn manchmal macht man die Wahrnehmung, daß die teuerste Ware doch die billigste ist. So trifft es entschieden auch beim Zucker zu. Solange Rübenmehl und Zuckerschnitzel im Handel zu bekommen sind zur Herstellung von Spiritus, kann man doch nicht sagen, daß ein Mangel an Rohstoffen besteht. Zuckerschnitzel und Rübenmehl werden in Hülle und Fülle angeboten. Wenn man weiter bedenkt, wie die Marmeladefabrikation sich allmählich ausgebaut hat, wie eine Unmasse von Marmelade angeboten wird, wie aber auch große Massen von Marmelade verderben, weil sie nicht abgesetzt werden können, so ist das wieder ein Beweis, daß genügend Zucker vorhanden ist, er sollte nur etwas anders verteilt werden, er sollte eben wieder frei werden. Wie viel bessere und appetitlichere Marmelade könnte in der Familie hergestellt werden, wenn im Sommer, wo die Beeren, und im Herbste, wo das Obst zur Verfügung steht, genügend Zucker zu bekommen wäre.

Es besteht dann auch ein Bedürfnis, Zucker zu erhalten zur Herstellung von Haustrunk. Wenn draußen im Lande genügend Haustrunk hergestellt werden kann, werden wir die Erfahrung machen, daß dies für die Abgabe von Milch von Bedeutung ist. Denn wenn die Leute keinen Haustrunk herstellen können, sind sie gezwungen, Milch für sich zu behalten; im andern Falle würde viel mehr Milch abgeliefert werden.

Wenn man weiter die Kosten der Bewirtschaftung durch die Kommunalverbände bedenkt, wenn von Monat zu Monat oder von Vierteljahr zu Vierteljahr die Beamten mit neuen Lohnforderungen kommen, muß man doch sagen: es ist höchste Zeit, daß endlich mit dieser Kommunalwirtschaft etwas abgebaut wird; und das ist nur möglich, wenn man die einzelnen Produkte, die sie bewirtschaften, wieder dem freien Handel zuführt. Man muß doch sagen, man kommt bei diesen drei Artikeln, die wir zur Freigabe beantragen, wie bei allen anderen Artikeln zur Überzeugung, daß sich die Zeit der Zwangswirtschaft einmal überlebt hat und wir wieder hineinkommen müssen in die freie Wirtschaft. Bei der schlechten Finanzlage des Reiches können wir doch nicht mehr auf die Dauer überall noch Zuschüsse zuweisen. Wir haben auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Entente noch eingreift, wenn wir selber nicht darnach trachten, wieder in die freie Wirtschaft hineinzukommen. Wie gesagt, wenn Leute da sind, die glauben, wir bekämen keinen Zucker mehr, so ist das nicht wahr. Zucker ist genügend vorhanden, und wenn etwas gut und leicht zu erfassen und zu bewirtschaften gewesen wäre, so ist es der Zucker. Da hat man es nur mit einigen Firmen zu tun. Aber auch in diesen Kreisen wird der Zucker verschoben bezw. er kommt als Auslandszucker in den Handel, damit das Volk nicht einigermaßen kopfscheu wird. Denn der Auslandszucker ist teurer, und ein guter Zucker kann nicht wie ein Kommunalverbandszucker, wie minderwertige Ware verkauft werden. Aber das Volk wird dadurch getäuscht. Man muß sagen, ein guter Zucker muß so bezahlt werden, daß es sich nicht mehr rentiert, daß man Rübenmehl und Zuckerschnitzel weiter brennt und daß man die Marmeladefabrikation einschränkt. Diese Marmeladefabrikation gehört auch in das Kapitel der Kriegsgesellschaften, da gehört auch eingegriffen.

Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, daß es meinem Antrag zustimmt. Wie gesagt, die Zukunft wird zeigen, daß alle die Bedenken, die man für die Beibehaltung der Zwangsbewirtschaftung vorbringt, nicht richtig sind, sondern wir werden die Erfahrung machen, wenn wir wieder in die freie Wirtschaft hineinkommen, daß es unbedingt besser wird mit der Ernäh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rung der Bevölkerung und mit dem Erhalten von einer genügenden Menge von Fabrikaten (Beifall im Zentrum).

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Spang** (Zentr.):

Der Herr Kollege Albiez hat bereits darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, den Flachsbau zu fördern. Das braucht ja eigentlich nicht näher bewiesen zu werden. Aber mit dem Flachsbau hängt noch etwas anderes zusammen, die Produktion von Leinsamen, die früher eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat bei der Aufzucht von Jungvieh und auch bei der Milchproduktion. Der Leinsamen ist das beste Futtermittel, um die Milchergiebigkeit des Tieres in die Höhe zu bringen. Schon deshalb sollten wir alle Hilfsmittel anwenden, um den Flachsanbau zu fördern. Das können wir aber nur tun, wenn wir die Flachsbewirtschaftung frei geben.

Was die Frage des Brennspiritus anlangt, so kann auch dieser mit Leichtigkeit freigegeben werden. Wir haben vor einiger Zeit lesen können, daß genügende Mengen von Spiritus vorhanden sind und in letzterer Zeit größere Mengen von Spiritus freigegeben worden sind. Der Brennspiritus ist in den meisten Familien äußerst notwendig, und er wird in der Zwangswirtschaft in der Regel nur an solche Familien abgegeben, die ganz kleine Kinder haben, die in der Nacht einen Schoppen benötigen. Aber es gibt auch große Kinder, die in der Nacht einmal schreien, und auch für solche Familien, glaube ich, ist es angenehm, wenn sie in der Lage sind, in der Nacht mit Brennspiritus einmal einen warmen Schoppen bereiten zu können.

Was den Zucker betrifft und den Handel mit Auslandszucker, so hat Herr Kollege Albiez das richtige getroffen. Ich will nicht behaupten, daß aus der Fabrik Waghäusel Inlandszucker als Auslandszucker verkauft wird. Aber es ist doch sehr unvorsichtig gewesen, daß man der Zuckerfabrik Waghäusel die Verteilung des Auslandszuckers übertragen hat (Sehr richtig). Das mußte dahin führen, daß man im Publikum sagt, das ist derselbe Schwindel, den wir im ganzen Krieg gehabt haben. Im übrigen muß entschieden bestritten werden, daß wir Zuckermangel haben. Wir haben im Laufe des September in den Zeitungen lesen können, daß im laufenden Wirtschaftsjahr die Produktion von 15 Millionen auf 22 Millionen Zentner hinaufgeschnellt sei, und es wurde damals geschrieben, daß mit der Verteilung des neuen Zuckers schon im Oktober begonnen werde. In der früheren Ernährungskommission hat man uns gesagt: der Zucker der neuen Ernte wird erst greifbar zu Beginn des neuen Jahres. Es hat sich also bei jenem Zucker nicht um solchen neuer Ernte gehandelt, sondern um Zucker, der von den Fabriken so lange aufgespeichert wurde, bis man einen teuereren Preis machen konnte. Das war der tatsächliche Vorgang. Wir wissen, daß auch Zucker verschoben worden ist, um ihn zu Spiritus zu verbrennen. Das ist eine allbekannte Tatsache.

Ich glaube, wir sollten mit diesem Rest der Zwangswirtschaft aufräumen. Die Folgen werden nicht so schlimm sein, wie manche Kreise meinen. Daß der Zucker teuerer wird, darüber bin ich mir klar. Wir haben im vorigen Jahr die gleichen Befürchtungen erlebt, als die Zwangsbewirtschaftung des Fleisches aufgehoben worden ist. Man hat damals gesagt: es wird kein Vieh mehr geben. Aber die Befürchtung, daß unsere Viehbestände abnorm stark zusammen geschlachtet werden, ist nicht eingetreten, und wir bemerken jetzt auch, daß die Preise sukzessiv sinken, daß die Preissenkung so stattfindet, wie man sie auch auf allen anderen Gebieten beobachten kann. Deshalb meine ich, man sollte auch auf den jetzt in Frage stehenden Gebieten die Zwangswirtschaft abbauen, damit wir auch hier wieder zu normalen Verhältnissen kommen.

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Als Bienenzüchter möchte ich einige Ausführungen machen. Es ist uns Imkern vorgekommen, daß wir in dem letzten Jahre Futterzucker bekommen haben, ein Drittel Inlandszucker und zwei Drittel Auslandszucker haben wir im selben Sack erhalten (Heiterkeit). Ich sehe aber darin noch nicht ohne weiteres einen Schwindel, sondern ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß etwa in Hamburg oder an irgend einem anderen näher an der Grenze liegenden Orte tatsächlich vollständig aus dem Auslande bezogener Zucker ebenfalls geteilt als In- und Auslandszucker verkauft wird, und daß man eben durch diesen sich nur auf dem Verrechnungswege äußernden Vorgang das Hin- und Herschicken und dadurch unnötige Frachtkosten sparen will. So sehe ich darin einstweilen noch gar kein Unrecht, oder es muß nicht von Anfang an darin ein Unrecht gesehen werden, wenn aus dem Waghäuseler Sack Inlands- und Auslandszucker uns zu zweierlei Preisen verkauft wird, weil vielleicht in Hamburg aus einem Sack, der aus Havanna oder irgendwoher kam, ein Drittel zum Inlandspreise und zwei Drittel zum Auslandspreise verkauft wird und das ganze nur in der Verrechnung ausgeglichen wird. Das ist noch kein Schwindel (Heiterkeit. — Abg. Spang: Und es ist doch Schwindel. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten). Ich habe absolut niemand in Schutz zu nehmen, aber ich wollte vor einer vielleicht ungerechten Auffassung warnen. Ich glaube, es wird dadurch erspart, daß man nicht über Norddeutschland kommenden Auslandszucker nach Süddeutschland und Waghäuseler Zucker nach Norddeutschland verfrachten muß, um nur ein Beispiel zu bringen.

Ich habe aber eine andere Befürchtung. Die Hauptfeinde für diesen Abbau der Zwangswirtschaft für Zucker sind, glaube ich, die Zuckerfabriken selbst. Die haben es bei der jetzigen Art und Weise viel bequemer. Sie brauchen jetzt keine Aufkäufer für Zuckerrüben, sondern bekommen sie durch die Reichszuckerstelle zugewiesen. Sie brauchen auch keine Vertreter, um den Zucker wieder draußen zu verkaufen, sondern erhalten einfach die Lieferscheine da- und dorthin.

Da also liegt der Hauptwiderstand. Das alles aber hält meine Fraktion nicht ab, dem Antrage zuzustimmen, denn wir sehen nicht ein, warum wir etwa um des leichteren Betriebs irgend einer großen Zuckerfabrik willen eine derartige Bevormundung weiter erhalten sollen, die das ganze Volk immerhin schikaniert. Aus demselben Grunde stimmen wir dem Antrage hinsichtlich des Flachses und Brennspiritus zu. Wir halten das alles für überlebte Überreste aus einer unglücklichen früheren Zeit und wünschen, daß sie sobald wie möglich verschwinden (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Schell** (Zentr.):

Daß die Bewirtschaftung des Flachses noch nicht aufgehoben ist, dafür findet man überhaupt keinen vernünftigen Grund mehr. Aufgehoben ist die Bewirtschaftung des Hanfes. Was war die Wirkung? Vor einem halben Jahre hat man für den Meter Leinenstoff 62 M. bezahlen müssen, jetzt sieht man in den Läden solchen ausgestellt das Meter zu 25 bis 28 M., also ein gewaltiger Preisrückgang. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Flachsbewirtschaftung aufgehoben werden würde, ein weiteres Sinken der Preise festzustellen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man kann einen Grund für die weitere Bewirtschaftung des Flachses nur noch darin finden, daß die Wirtschaftsstelle in Berlin eben mit dem Abbau noch nicht beginnen will, da die Herren von ihren Klubsesseln noch nicht herausgehen wollen (Sehr richtig!). Eine Zuschrift, die ich von dort bekommen habe, sagt, man sei gegenwärtig mit den Vorarbeiten für die Aufhebung der Flachsbewirtschaftung beschäftigt (Heiterkeit), aber es müßten Übergangsbestimmungen geschaffen werden, um Schwierigkeiten zu verhüten. Ich kann mir keine anderen Schwierigkeiten denken als diejenigen, die ich vorhin angedeutet habe.

Der Flachsbau ist gegenwärtig in der Zunahme begriffen trotz dieser Hemmnisse, die die gegenwärtige Bewirtschaftung noch mit sich bringt. In unserer Gegend ist Jahrzehnte hindurch Flachsbau überhaupt nicht mehr betrieben worden, weil man den billigen Leinenstoff vom Ausland her bekommen konnten. Infolge der Knappheit während des Krieges hat er wieder zugenommen und bald fing auch wieder das Spinnen mit dem Spinnrad an. Diese Knappheit an Webstoffen hat auch mehr zur Wiedereinführung des Spinnens beigetragen als alle früheren Spinnfeste, die man von gewisser Seite aus veranstaltete.

Nun kann aber das Spinnrad diese Vorräte nicht bewältigen. Es wird von sachkundigen Personen geschätzt, daß in den Bezirken Buchen, Boxberg, Tauberbischofsheim und Adelsheim etwa 50 000 Zentner Rohflachs liegen, die der Verarbeitung harren. Infolge der Aufhebung der Flachsbewirtschaftung bei uns in Baden könnte der Flachs verarbeitet werden. Da wir aber, was vorhin schon festgestellt ist, eine Flachsspinnerei innerhalb Badens nicht haben, muß der Flachs über die Grenze in der Regel nach Württemberg geschickt werden, und dort unterliegt er der Gefahr der Beschlagnahme. So liegt unser Rohflachs da, da er nur zum geringsten Teile vom Spinnrad verarbeitet werden kann, und wird seiner Bestimmung nicht entgegengeführt. Wenn wir dies erreichen, daß die Flachsbewirtschaftung aufgehoben wird oder daß die Aufhebung ein rascheres Tempo annimmt, dann werden wir uns ein Verdienst um die Bevölkerung erwerben, die nach Flachs- und Webwaren hungert.

Was wir über die Spiritus- und Zuckerbewirtschaftung denken, haben meine Vorredner, die Herren Abgg. Albiez, Spang und Fehn, bereits ausgeführt, so daß ich dem nichts weiter hinzuzufügen brauche.

Abg. **Fischer**-Karlsruhe (Soz.):

Wenn wir uns mit diesen Fragen beschäftigen, so möchte ich gerade als Frau sagen, daß wir bei der Aufhebung der Zuckerbewirtschaftung fürchten, daß dann gerade der gesamte Zucker als Auslandszucker verkauft und den Preis des Auslandszuckers aller Zucker bekommen wird und daß dann gerade tausende von Familien nicht mehr in der Lage sein werden, diesen teuren Zucker zu kaufen, weil sie ja heute schon den rationierten Zucker für 4 M. das Pfund tatsächlich nicht kaufen können. Nun ist schon von einigen Herren angeführt worden, daß viel Inlandszucker als Auslandszucker verkauft wird, was aber bedauerlich ist. Denn wir wissen alle, daß der Zucker für die kleinen Kinder zum Aufbau ihrer Knochen so sehr dringend notwendig ist und daß heute den Kindern dieser Zucker nicht mehr in der genügenden Menge zugeführt werden kann wegen des zu hohen Preises des nicht rationierten Zuckers.

Der Herr Abg. Albiez hat vorhin gemeint, daß auf dem Lande auch der Zucker fehle, um Haustrunk zu bereiten und deshalb Milch getrunken werde. Ja, wir in der Stadt haben auch keinen Zucker dazu und außerdem noch keine Milch, so daß die armen Kinder in die Schule gehen müssen, ohne einen Tropfen Milch genossen zu haben, mit einem schwarzen Kaffee oder sonst einer dünnen Suppe, die auch keinen Nährwert hat, so daß wir tausende von unterernährten Kindern und auch von unterernährten Erwachsenen in den Großstädten haben. Wenn wir weiter Bedenken hegen gegen die Aufhebung der Zuckerbewirtschaftung, so auch deshalb, weil dann der Preis so teuer wird, daß auch die Hausfrauen nicht mehr in der Lage sein werden, das Obst in ihrem eigenen Haushalt verarbeiten zu können und dann gezwungen sind, gerade diese Marmeladefabriken, gegen die man sich so vielfach wendet, zu unterstützen, weil sie dann dieses schlechte Mus kaufen müssen, was sie aber, wenn sie genügend billigen Zucker hätten, sonst viel besser und billiger in ihrem eigenen Haushalt herstellen könnten.

Betreffs des Bienenzuckers ist zu bemerken, daß wir sehr wohl anerkennen, welch großen Nährwert der Bienenhonig hat. Aber wir sind leider auch zu der Überzeugung gekommen, daß heute der Bienenhonig, der einen großen Zuckerwert hat, so teuer ist, daß ihn die größte Mehrzahl der Bevölkerung nicht mehr kaufen kann. Infolgedessen wäre es auch wünschenswert, wenn der Bienenhonig wieder mehr einen annehmbaren Preis annehmen würde und dann den Kindern wieder mehr zugeführt werden könnte.

Außerdem möchte ich noch betonen, daß wir kürzlich gehört haben, daß die Zuckersteuer erhöht werden soll. Wir von der Sozialdemokratie müssen diese Zuckerbesteuerung ablehnen, weil dadurch wieder eine Verteuerung des Zuckers hervorgerufen würde und weil diese Zuckerbesteuerung unsozial wirkt, weil sie die armen kinderreichen Familien viel härter trifft, da sie nur ein geringes Einkommen haben und diese Steuer eine Kopfsteuer ist, aber nicht so verteilt werden kann, wie es bei der Einkommen- und Vermögenssteuer der Fall ist.

Was die Freigabe von Flachs und Spiritus betrifft, so können wir derselben zustimmen.

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Meine Fraktion hat schon so oft die Aufhebung der gesamten Zwangswirtschaft verlangt, daß wir es nicht nötig haben, zu diesen einzelnen Fragen heute noch besondere Erklärungen abzugeben. Ich möchte nur folgendes kurz bemerken.

Frau Kollegin Fischer befürchtet, es werde durch die Aufhebung der Zuckerbewirtschaftung der Zucker so teuer werden, daß die minderbemittelte Bevölkerung ihn nicht mehr kaufen könne (Zuruf links: Heute schon nicht mehr!). Wenn der Zucker nicht mehr gekauft werden kann, kann er auch nicht mehr verkauft werden; er wird den Kaufleuten also unverkauft daliegen; die Folge wird sein, daß der Zucker dann eben billiger werden muß, um an den Mann zu kommen.

Wir verlangen, daß durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft, die doch nur noch ein Privilegium für den Kapitalismus ist (Zuruf: Sehr richtig!), endlich einmal wieder Ordnung und Ehrlichkeit in den Handel und Verkehr kommt, daß das Schiebertum endlich einmal zur Ruhe kommt, d. h. abgeschafft wird. Denn das Schiebertum verteuert diese Waren mehr als jegliche Steuer. Auch wir sind der Meinung, die vorhin geäußert wurde, daß nämlich bei Aufhebung und zwar bei vollständiger Aufhebung der Zwangswirtschaft — nicht erst bei langsamem Abbau, der sich auf Jahre hinaus erstrecken kann — sich allmählich Preise herausbilden werden, unter denen wir bestehen können. Also, wir haben unseren Erklärungen im Grunde nichts mehr hinzuzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Minister des Innern **Remmele**:

Im Gegensatz zu Erklärungen, die vorhin hinsichtlich der Bewirtschaftung des Flachses gemacht worden sind, habe ich zu sagen, daß in Baden der Flachs nicht mehr bewirtschaftet ist. Das Ministerium hat aber den Flachsbauern empfohlen, ihren Flachs nach außerbadischen Fabriken nur mit einem Freigabeschein der bei der Badischen Landwirtschaftskammer errichteten Flachsbaustelle zu versenden, da sonst der Flachs außerhalb Badens, wo die Bewirtschaftung durchgeführt wird, beschlagnahmt werden könnte. Die Reichswirtschaftsstelle für Flachs — und das ist der zweite Punkt, auf den ich einzugehen habe — hat die Aufhebung der Beschlagnahme für Strohflachs und daraus gewonnenen Flachs und Werg aller Art auf 1. August 1921 beschlossen. Und von dem gleichen Zeitpunkt ab ist auch die Aufhebung der Beschlagnahmebestimmungen für Flachs beschlossen. Die deutsche Flachsbaugesellschaft und Flachsbaubereitungsanstalten erlassen bereits Erklärungen, daß der Anbauer von Flachs über seine Erzeugnisse aus der Ernte 1921 vom Strohflachs bis zur Faser ohne Preisbildung nach freiem Ermessen verfügen kann.

In der Frage des Verkehrs mit Spiritus (Zuruf: Brennspiritus!) ist festzuhalten, daß die Grundlage für die Bewirtschaftung das Monopolgesetz darstellt, das grundsätzlich die Ablieferung des im Monopolgebiete hergestellten Branntweins an das Reich anordnet, mit Rücksicht auf die begrenzten Vorräte des Inlandes.

Was in Zukunft auf dem Gebiet geschehen kann, darüber wird versucht werden, mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu kommen.

Die Verordnung über Zucker und Melasse vom 30. September 1920 enthält gegenüber der bisherigen Regelung eine grundlegende Änderung insofern, als die Bewirtschaftung von Zuckerrüben und Melasse nicht mehr beibehalten ist. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der deutsche Zuckerrübenbau seit 1914 von rund 550 000 Hektar auf 267 000 Hektar im Jahre 1919/20 zurückgegangen ist und die Produktion von 25 000 000 Doppelzentnern auf 7 000 000 Doppelzentner. Es kommt hinzu, daß wir im Osten wesentliche Anbauflächen der Produktionsmengen durch den Friedensvertrag verloren haben. Es besteht kein Verfütterungsverbot für Zuckerrüben, der Verkehr mit Melasse ist vollständig frei. Nur das Verarbeiten von Zuckerrüben in Brennereien ist noch verboten. Das ist die Rechtslage im Augenblick. Und ob es möglich sein wird, bei Freigabe des Zuckers den Auslandspreis zahlen zu können, ist eine Frage, worüber zu reden die Reichsbehörden zuständig sind.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Nun noch ein kurzes Wort. Die Bedenken, die Frau Abg Fischer angedeutet hat, würden sich entschieden zerstreuen, wenn man folgendes bedenkt, daß jetzt in der Stadt eben keine Milch vorhanden ist. Darauf habe ich hingewiesen. Sehr wahrscheinlich würde die Ablieferung von Milch an die Stadt höher werden, wenn auch auf dem Lande die Möglichkeit wäre, genügend Haustrunk herzustellen.

Ich habe Verständnis für die Stadtbevölkerung und ich weiß, wie bitter und weh es ist, wenn in Familien, wo Säuglinge sind, keine Milch vorhanden ist. Man sollte die Gelegenheit benützen, um solche Mißstände allmählich zu beheben.

Was nun die Freigabe von Flachs anbelangt, so ist anerkannt worden, daß die badische Regierung das Möglichste getan hat. Wir müssen darauf hinwirken, daß auch im Reich die Sache frei wird. Wenn wir nämlich in Baden den Flachsbau fördern, dann ist noch lange nicht gesagt, daß unsere Leinen nicht anderweitig verkauft werden und die Leinen demnach hohen Preis behalten, wenn der Flachsbau nicht im ganzen Reich einheitlich gefördert wird. Wir bauen, und die anderen kommen und kaufen unsere Leinen weg.

Deshalb glaube ich, dürfen wir ruhig den Anbau von Flachs fördern, wir werden die Erfahrung machen, daß wir Vorteile daraus ziehen (Beifall im Zentrum).

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird auf Anregung des Abg. Strobel über den Antrag der Abgg. Albiez und Gen., über die Aufhebung der Zwangswirtschaft von Flachs und Brennspiritus einerseits und von Zucker andererseits getrennt abgestimmt.

Der Antrag wird, soweit er die Aufhebung der Zwangswirtschaft von Flachs und Brennspiritus betrifft, einstimmig bei einer Stimmenthaltung, soweit die Aufhebung der Zwangswirtschaft von Zucker in Betracht kommt, mit großer Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: Beratung des **Antrags der Abgg. Weißhaupt und Gen., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer betr.** (Drucks. Nr. 361, erhält zur Begründung des Antrags das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Am 1. Februar haben wir den Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, das Landesfinanzamt zu ersuchen, daß bei der Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer die Feststellung des Eigenverbrauchs im Benehmen mit Sachverständigen gemacht und auf diese Weise für jeden Bezirk ein Normalsatz für Erwachsene und für Kinder aufgestellt wird."

Wir wollen durch diesen Antrag kein Vorrecht und kein Geschenk für die Landwirtschaft und für die Selbstversorger. Wir wollen durch diesen Antrag nur bezwecken, daß Gerechtigkeit bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer geübt wird. Denn seit Neujahr, wo die Bogen zur Steuererklärung der Umsatzsteuer hinausgegeben worden sind, um ausgefüllt und zurückgegeben zu werden, sind uns Beschwerden vom ganzen Lande zugegangen, einzelne insbesondere aber auch der landwirtschaftlichen Organisationen und der Organisationen der badischen Bauernvereine. Beschwerden, die dahin gehen, daß die Steuerbehörden, die Finanzämter, die Steuererklärungen wieder zurückgegeben haben, weil sie durchweg zu nieder seien. Sie verlangen für Erwachsene einen Umsatzsteuersatz von jährlich 2000 M. Ich glaube, die Steuerbehörden haben die Sache doch etwas zu rigoros angefaßt. Wenn nach dieser Richtung hin seitens des Finanzministeriums eine Anweisung hinausgegangen ist, wie mir aus Kreisen der Steuererheber mitgeteilt wird, glaube ich, hätte man für das ganze Land die Sache nicht gleich machen sollen. In manchen Bezirken werden sämtliche Steuererklärungen, die für Erwachsene auf weniger als 2000 M., für Kinder auf weniger als 1000 M. lauten, zurückgegeben, und es wird verlangt, daß diese genannten Sätze eingesetzt werden. Die Steuerbehörde übersieht, daß die Lebensweise nicht in jedem Bezirk und nicht in jeder Familie eine gleiche ist. Es mag sein, daß in manchen Familien, die Selbstversoger sind, der Satz von 2000 M. nicht zu hoch ist, aber für die meisten Familien trifft er doch nicht zu. Die Lebensverhältnisse sind sehr verschieden in den einzelnen Landesteilen, und allgemein lebt man ja in den Kreisen der Landwirtschaft nicht üppig, im Gegenteil sparsam, wie früher

auch. Zu den Zeiten, wo von den gleichen Kreisen jetzt der Vorwurf gemacht wird, wir schwimmen im Fett draußen in der Landwirtschaft, ist früher der Vorwurf gemacht worden, die Landwirtschaft ist so dumm, sich kein gutes Leben zu verschaffen, sie genießt nicht einmal das, was sie selber hat, sie ist viel zu hungrig und wucherisch dazu. Ich kann mitteilen, und das wird jeder bestätigen, daß das Landleben, die Lebensverhältnisse auf dem Lande nicht besser geworden sind, im Gegenteil sie haben sich vielfach noch vereinfacht, die Bevölkerung ist noch sparsamer geworden. Dann wissen doch auch die Steuerbehörden, daß die Preise für Lebensmittel nicht in jedem Bezirk gleich sind. Zum Beispiel die Milchpreise, Eierpreise und Fleischpreise sind sehr verschieden, je nachdem ein Bezirk in der Nähe einer Großstadt liegt oder weiter von einer Großstadt entfernt ist. Insbesondere dort, wo rein bäuerliche Verhältnisse bestehen, sind immer wieder für die Selbstversorger und die Versorgungsberechtigten niedrige Preise angesetzt. Auch das wird vielfach übersehen. Ferner übersieht die Steuerbehörde, daß im Jahr 1920 noch zum größten Teil die Zwangswirtschaft eingeführt war, und erst nach und nach der Abbau für Eier, Fleisch usw. eingetreten ist. Damals aber waren diese Lebensmittel rationiert, und deshalb war es den Landwirten nicht frei gestellt, zu verbrauchen, was sie wollten. Schon aus dem Grunde glaube ich, ist es eine Ungerechtigkeit, wenn jetzt von seiten der Steuerbehörde ein so hoher Normalsatz angesetzt wird. Wir haben Berechnungen anstellen lassen und haben draußen Selbstversorger ersucht, sie möchten hierüber Berechnungen anstellen, und dabei kommt man dabei auf eine Höhe von 850—1200 M. In manchen Fällen mag es sein, daß es Familien gibt, bei denen etwas besser gelebt wird, wo man bis 1500 M. bei den Berechnungen kommt. Darüber hinaus sind es sehr wenige. Für die Kinder sind 1000 M. angesetzt, das ist auch zu viel, insbesondere für kleine Kinder. Man weiß, was sie genießen können, was sie brauchen für Kleider und Schuhwerk. Dann ist mir letzter Tage ein Brief zugegangen aus dem Bezirk Wertheim, wo ebenfalls ein Selbstversorger, der seine altersschwachen Eltern bei sich hat, darüber klagt, daß ihm von der Steuerbehörde die Steuererklärung zurückgegeben worden ist. Der Vater ist 82, die Mutter 76 Jahre alt und für die soll er pro Kopf 2000 M. für die Umsatzsteuer einsetzen, obwohl nur 400 M. Entschädigung für Leibgeding berechnet wird. Ich glaube, das ist eine Härte, wenn man weiß, was solche alten Leute brauchen. Sie brauchen fast gar nichts mehr, und darum sollte man hier etwas mehr Rücksicht nehmen auf die einzelnen Verhältnisse, wie sie hier in den Familien sind. Dann ist auch in den Kreisen der Selbstversorger rein unverständlich, warum sie den letzten Pfennig oder schließlich noch mehr versteuern sollen, was sie mit Fleiß und Mühe und mit ihrem Schweiß gebaut haben, daß dies alles soll besteuert werden. Ich glaube nicht, daß die Steuerbehörde so naiv ist, zu glauben, zum Beispiel, wenn ein Handwerker, ein Schreiner, sich ein schönes Möbelstück im Wert von 4000 M. oder ein Schneider sich einen Anzug gemacht hat, er das alles bis auf den letzten Pfennig in die Umsatzsteuererklärung vom letzten Jahr einsetzt. Ich glaube, hier wird man nicht so scharf einsetzen können und deshalb, meine ich, ist es auch nicht notwendig, daß gegenüber der Landwirtschaft, gegenüber den Selbstversorgern hier die Sache auf die Spitze getrieben wird. Wir sind der Meinung, daß die Lebensweise sehr verschieden ist in den einzelnen Landesteilen und auch in den einzelnen Familien. Darum machen wir den Vorschlag, die Steuerbehörden möchten in jedem Bezirk Sachverständige zusammen berufen, die im Benehmen mit dem Steuerkommissär und mit dem Finanzamt die Sache beraten und den einzelnen Verhältnissen entsprechende Normalsätze aufstellen. Dann werden sich auch die vielen Beschwerden, die uns jetzt zugetragen werden, verringern und es wird draußen in der Bevölkerung wieder Befriedigung eintreten. Ich bin auch der Meinung, daß die Behörden nicht so kleinlich sein sollen. Mir scheint, daß das badische Finanzministerium bei der Frage in den gleichen Fehler verfallen ist, wie bei der Veranlagung des Wehrbeitrags. Dort wissen wir, daß die badischen Steuerzahler bedeutend stärker herangezogen worden sind als jene in anderen Staaten, insbesondere in den nördlichen, daß es ihnen gegangen ist wie dem Ministerium des Innern mit der Ernährungsfrage während der Kriegsjahre bis jetzt, so lange wir die Zwangswirtschaft hatten, daß es preußischer war, als die Herren in Berlin selbst, deshalb ist es sprichwörtlich bei uns in Baden, daß man in Berlin verordnet, und in Baden führt man die Sache aus. Deshalb möchte ich bitten, daß das Hohe Haus unserem Antrage zustimmt, damit die Regierung veranlaßt wird, den berechtigten Wünschen, die einmal draußen in den Kreisen der selbstversorgenden Landwirte sind, Rechnung zu tragen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Ich stimme den Ausführungen des Herrn Vorredners vollständig zu und möchte noch zur Erwägung geben, daß die badische Landwirtschaftskammer durch ihre Buchstellen hat feststellen lassen, wie groß der Eigenverbrauch in den meisten Haushaltungen des Landes ist. Sie konnte das umsomehr, als sie seit einer Reihe von Jahren derartige Aufzeichnungen machen läßt und nachprüft, wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Haushaltungen gestalten. Dabei kam sie zu dem Ergebnis, daß man das, was die Landwirte im eigenen Haushalt verbrauchen, bei Festsetzung der heutigen Preise für eine erwachsene Person nicht höher veranschlagen darf, als etwa 1000 M., für ein Kind etwa 500 M. Wenn man von seiten der Steuerbehörde 2000 M., sogar in manchen Bezirken noch höhere Beträge angenommen hat für Erwachsene, so ist man hier jedenfalls sehr weit über das Ziel hinausgegangen.

Es ist aber ein weiteres Moment bei der Veranlagung der Landwirte hier in Betracht zu ziehen. Man hat die Sachbezüge der landwirtschaftlichen Dienstboten und Angestellten bei der Neuveranlagung festgelegt auf etwa 900 M. Nun ist doch allgemein bekannt, daß der Landwirt immer an dem gleichen Tische die gleiche Mahlzeit einnimmt mit seinen Dienstboten, und der Landwirt kann es deshalb nicht verstehen, daß man ihm 2—3000 M. für den eigenen Verbrauch rechnet, während man den seiner Dienstboten, die am gleichen Tische die gleiche Mahlzeit genießen, mit 900 M. berechnet. Diesen Unterschied kann der Landwirt nicht als richtig anerkennen und er erwartet, daß hier ein Ausgleich stattfindet. Deshalb möchte ich den Antrag befürworten und wünschen, daß demselben Rechnung getragen wird.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Ich möchte mich dem anschließen, was der Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat. Wenn man ein Formular zur Anmeldung der Umsatzsteuer ausfüllt, steht auf dem Formular, daß der Betreffende auf Ehre und Gewissen versichern muß, daß er den eigenen Verbrauch nach seinem Ermessen richtig eingestellt hat. Nun kommt die badische Steuerbehörde, das Finanzamt, und sagt, daß der Betreffende für eine erwachsene Person nicht unter 2000 M. einsetzen darf, das heißt

die Finanzbehörde schreibt dem Selbstversorger vor, was er einzusetzen hat, und wie hoch er seinen eigenen Verbrauch einschätzen muß. Ich möchte in diesem Zusammenhange darauf hinweisen, wie die Verhältnisse in Württemberg liegen, wie sie in Bayern liegen und vor allem — was der Herr Kollege Weißhaupt schon betont hat — wie sie in Preußen liegen. Es scheint, daß auch hier in der Beziehung es wohl der Fall sein wird, daß wir in Baden eben uns viel höher einschätzen müssen, als es in anderen Freistaaten der Fall ist.

Meine Freunde und ich werden dem Antrag Weißhaupt und Genossen unsere Zustimmung geben.

Abg. **Neck** (D. Dem. P.):

Ich glaube, es wäre außerordentlich interessant, einmal die Zahlen zu erfahren, die die Steuerbehörde zugrunde gelegt hat, um auf die Zahl 2000 M. für die Selbstversorger zu kommen. Es kann sich lediglich darum drehen, daß die Steuerbehörde jedenfalls Schleichhandelspreise zugrunde gelegt hat.

Nimmt man nämlich diejenigen Zahlen, welche der Kommunalverband im Jahre 1920 hinsichtlich der bewirtschafteten Erzeugnisse zugrunde gelegt hat, dann kommt man höchstens auf eine Durchschnittszahl von rund 1000 M. für eine erwachsene Person. Ein solcher Durchschnitt erscheint besonders dann angezeigt und gerechtfertigt, wenn man nach dem Grundsatz handelt, den der Herr Berichterstatter ausgeführt hat: daß die Landwirtschaft von der Steuerbehörde kein Geschenk erwartet, sondern daß sie bestrebt ist, auch auf dem steuerlichen Gebiete ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachzukommen — daß sie dafür aber auch keine Übervorteilung von seiten der Steuerbehörde über sich ergehen lassen möchte.

Deshalb sind wir der Auffassung, ein Durchschnittssatz von 1000 M. für eine erwachsene Person genüge vollauf; man müsse aber auch besonderen Verhältnissen Rechnung tragen, indem man für Kinder und für Leute über 65 Jahren eine angemessene Erniedrigung dieses Satzes eintreten läßt (auf einen Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg) — auch noch, ja auch noch, weil es der Gerechtigkeit und der Billigkeit entspricht.

Ministerialrat Dr. **Mühe**:

Die Umsatzsteuer ist eine Reichssteuer. Sie wird von den Reichsfinanzbehörden veranlagt. Das badische Finanzministerium ist deshalb nicht in der Lage, unmittelbar in das Veranlagungsverfahren einzugreifen. Wir haben uns aber bereits mit dem Landesfinanzamt ins Benehmen gesetzt und dieses hat uns über die Lage folgende Mitteilungen gemacht.

An sich müßte nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Eigenverbrauch, der ja steuerpflichtig ist, bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen besonders ermittelt werden. In den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist jedoch eine Vorschrift enthalten, wonach zum Zwecke der Vereinfachung der Steuerveranlagung überall da, wo ein Steuerpflichtiger über seinen Eigenverbrauch keine geordneten Aufzeichnungen führt — und das wird ja wohl der Regelfall sein —, nach einem Durchschnittssatz veranlagt werden soll. Es besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß dieser Durchschnittssatz im Benehmen mit den Berufsvertretungen, also im Benehmen mit Sachverständigen festgestellt werden soll.

Das Landesfinanzamt hat nun mitgeteilt, daß in Baden von dieser Ausnahmevorschrift Gebrauch gemacht werden soll. Die Finanzämter seien angewiesen worden, im Benehmen mit den Berufsvertretungen jedesmal für ihren Bezirk diesen Durchschnittssatz des Eigenverbrauchs festzustellen. Keineswegs sei aber eine allgemeine Weisung hinausgegangen, daß man diesen Durchschnittssatz auf 2000 Mark festlegen solle (Abg. Hertle: Diese haben die Finanzämter hinausgeschickt!), sondern in jedem einzelnen Bezirk soll zusammen mit den Sachverständigen der nach den besonderen örtlichen Verhältnissen angemessene Durchschnittssatz festgelegt werden.

Was nun die besprochene Ungleichheit der Veranlagung anbelangt, so darf ich in dieser Beziehung erwähnen, daß morgen in Würzburg eine Besprechung von Vertretern der Landesfinanzämter aus den süddeutschen Staaten stattfindet, und daß als einer der Hauptpunkte dieser Besprechung die Veranlagung des Eigenverbrauchs vorgesehen ist. Das badische Landesfinanzamt wird sich bezüglich dieser Frage insbesondere mit Württemberg, Hessen und Bayern ins Benehmen setzen und hören, wie hoch in den genannten Staaten die Durchschnittssätze genommen werden. Wenn es Tatsache ist, daß dort nach wesentlich geringeren Durchschnittssätzen veranlagt wird, so wird das jedenfalls auch für Baden seine Folgen haben.

Im übrigen kann nur empfohlen werden, daß in solchen Fällen, in welchen schon ein Steuerbescheid ergangen ist, durch den sich der Pflichtige beschwert führt, das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt wird, bis die Frage allgemein entschieden ist und bis sich die Folgen der Würzburger Besprechung zeigen.

Abg. **Hahn** (Soz.):

Selbstverständlich sind auch wir für eine gerechte Behandlung der Selbstversorger, insbesondere, soweit die Veranlagung derselben zur Umsatzsteuer in Betracht kommt.

Nach dem Antrag der Herren Abgg. Weißhaupt u. Gen. sollen die gewünschten Feststellungen des Eigenverbrauchs der Selbstversorger zur Veranlagung der Umsatzsteuer „im Benehmen mit Sachverständigen gemacht" und zwar soll auf diese Weise „für jeden Bezirk ein Normalsatz für Erwachsene und für Kinder aufgestellt" werden. In dem Antrag ist nicht ausgesprochen, was für „Bezirke" dabei in Frage kommen sollen: wir nehmen an, daß es sich jedenfalls um Amtsbezirke handelt, daß also diese Festsetzung amtsbezirksweise geregelt werden soll (Zuruf). Damit sind wir einverstanden. Nur scheint uns der Begriff „Sachverständige", wie er in dem Antrag zur Anwendung kommt, nicht den Interessen der Allgemeinheit entsprechend zu sein. Uns will scheinen, als sei dieser Begriff zu eng begrenzt, insoweit man die Sachverständigen nur aus den Kreisen der Interessenten entnehmen will — und nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters scheint das zuzutreffen. Der Herr Regierungsvertreter hat von „Berufsvertretungen" gesprochen, die zugezogen werden sollen. Ich für mein Teil nehme an, daß unter diesen Berufsvertretungen wohl in erster Linie die Vertretungen der Landwirtschaft in Frage kommen sollen (Zuruf vom Zentrum). Ja, wenn das also richtig ist, dann kann man wohl mit Recht sagen, daß hier der Begriff „Sachverständige" zu begrenzt gefaßt ist. Wir sind der Auffassung, daß es hier sich nicht allein um den Beizug von Sachverständigen aus den Berufsvertretungen der Landwirtschaft handeln kann, sondern daß zu diesen auch noch Vertreter aus den Reihen der städtischen Bevölkerung hinzugezogen werden müssen (Zurufe beim Zentrum). Auch aus diesen Kreisen (Unterbrechung durch Zurufe beim Zentrum: Es heißt ja „Sachverständige"!) — ja, das geht aus dem Antrag nicht hervor: Der Antrag ist ganz allgemein gefaßt, und wenn wir dem Antrag zustimmen sollen, dann muß klarer

festgestellt werden, was unter „Sachverständigen" zu verstehen ist und wie weit der Kreis gezogen werden soll, dem sie zu entnehmen sind. Jedenfalls können wir uns nicht damit einverstanden erklären, wenn nur Berufsvertretungen der Landwirtschaft die Sachverständigen bestimmen, sondern wir müssen mehr die Beiziehung auch derjenigen Leute verlangen, die in allererster Linie in der Lage sind, beurteilen zu können, inwieweit bei solchen Feststellungen der Eigenverbrauch der Selbstversorger zur Umsatzsteuer herangezogen werden soll. Ich glaube, den wenigsten Landwirten wird bekannt sein, wie die Verhältnisse beschaffen sind, unter denen die städtische Bevölkerung zu leben gezwungen ist. Ich glaube auch, die Landwirtschaft ist nicht berechtigt, sich in irgend einer Form zu beschweren, denn ihre Verhältnisse und insbesondere die der Selbstversorger waren während des Krieges bedeutend günstiger, als die der städtischen Bevölkerung — und auch jetzt noch müssen sie als bedeutend günstiger bezeichnet werden! Am allerbesten kommt das zum Ausdruck, wenn es sich um den Einkauf von Milch, von Fleisch und von Brot und all dieser notwendigen Lebensmittel handelt (Lebhafte Zustimmung). Um wieviel teuerer kauft der Bewohner einer Stadt diese Lebensmittel ein, als der Selbstversorger, wenn man die Aufwendungen, die der Bewohner einer Stadt dafür machen muß, mit dem Werte vergleicht, was der Selbstversorger hierfür aufwendet. Dementsprechend muß auch nach meiner Auffassung die Veranlagung zur Umsatzsteuer durchgeführt werden. Wenn Sie weiter berücksichtigen, daß gerade in den großen Städten die Lebensmittelnot den Krieg über unerträglich war und jetzt noch so groß ist, daß tausende von Kindern im zartesten Alter bereits von der Schwindsucht befallen sind, so darf sich auch nach der Richtung hin die Landwirtschaft nicht beschweren. Die Kinder der Landwirtschaft haben nicht an Unterernährung zu leiden gehabt, die Kinder der Landwirtschaft haben über den Krieg genügend zu essen, d. h. sie haben Milch, Fleisch und Brot gehabt, während die Kinder in den Städten lange Zeit nur Brot gehabt haben, das man kaum genießen konnte und wo man gar nicht wußte, was alles hineingemischt worden ist.

Es ist vorhin vom Herrn Kollegen Neck ausgesprochen worden, daß ein Satz von tausend Mark für die Veranlagung in Betracht gezogen werden müßte. Herr Kollege Neck, ich möchte Ihnen sagen, daß der Satz, der von Ihnen bezeichnet wurde, nur unter der Voraussetzung Anwendung finden kann, daß die Landwirtschaft mit ihren Preisen bedeutend zurückgeht. Sie werden nicht sagen wollen, daß mit tausend Mark das Leben gefristet werden kann (Abg. Neck: Den Kommunalverband fragen!). Jetzt wird natürlich alle Schuld auf die Kommunalverbände abgewälzt. Hier müßte erst noch untersucht werden, ob die Kommunalverbände allein die Schuldigen sind, die die landwirtschaftlichen Produkte, überhaupt die Lebensmittel so verteuert haben, daß das gerechtfertigt ist, was eben der Herr Kollege Neck zum Ausdruck gebracht hat. Die städtische Bevölkerung ist durch den teuren Einkauf der Lebensmittel schon an sich gezwungen, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, an Steuern weit mehr zu zahlen, als das bei dem Landwirt und Selbstversorger in Frage kommt. Sehen Sie sich doch einmal die Veranlagung der Landwirte und Selbstversorger an. Es hätte da seitens der Regierung schon längst zugegriffen werden müssen. Während man die Städter bis auf den letzten Pfennig zur Steuer heranzieht und ihnen den letzten Pfennig in Abzug bringt, lesen wir auf der anderen Seite nicht, daß die Landwirte in der gleichen Weise zur Steuer veranlagt worden sind, und es wäre höchste Zeit, daß von seiten der Regierung endlich auch einmal in Bezug auf das Einkommen der Landwirte genau so verfahren wird, wie das bei der städtischen Bevölkerung geschieht. Nach der Richtung hin müßte die Regierung endlich einmal scharf zugreifen und dafür sorgen, daß das Versäumte nachgeholt wird. Es hat auch großen Unwillen bei der städtischen Bevölkerung hervorgerufen, daß der letzte Pfennig an Steuer von der städtischen Bevölkerung, insbesondere aus der Arbeiterschaft einfach vom Lohn oder Gehalt abgezogen wird, während die derzeitigen Einkommen der Landwirte, der Selbstversorger usw. bis heute durch die Steuerbehörde noch nicht festgestellt wurden.

Zum Schluß möchte ich noch sagen, die Landwirte und die Selbstversorger müssen sich endlich doch auch daran gewöhnen, so wie die übrige Bevölkerung zur Steuer veranlagt und herangezogen zu werden. Das war nach meiner bezw. nach unserer Auffassung bisher nicht der Fall. Die Regierung hat hier ein sehr fruchtbares Gebiet. Wenn sie nur richtig zugreift, dann wird sie sehr wohl in der Lage sein, die Landwirtschaft und insbesondere die Selbstversorger ihrem Einkommen entsprechend, zu den Steuerlasten heranzuziehen. Ich bin der Meinung, daß der Antrag der Herren Kollegen Weißhaupt und Gen. durch die Beschlüsse der Münchener Konferenz der Ernährungsminister zum Teil überholt ist. Nach diesen Beschlüssen ist ein neues Verfahren in Bezug auf die Lebensmittelversorgung, die Getreideversorgung usw. vom neuen Wirtschaftsjahr in Vorbereitung. Wie weit es dann noch notwendig ist, dem Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen. stattzugeben, will ich im Augenblick nicht untersuchen. Vielleicht ist der Herr Kollege Weißhaupt in der Lage, mir darüber Auskunft zu geben. Im großen und ganzen kann ich nur wiederholen: Wenn wir dem Antrag unsere Zustimmung geben sollen, dann muß er in Bezug auf die Kreise, aus denen die Sachverständigen bestimmt werden sollen, erweitert werden. Einem Antrag, der die Zuziehung von Sachverständigen in der Art begrenzt, daß nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters nur die Berufsorganisationen, Landwirt und Selbstversorger in Frage kommen, können wir uns nicht anschließen. Ich erkläre, wenn der Antrag in der von uns gewünschten Weise erweitert wird, steht einer Zustimmung unsererseits nichts im Wege.

Abg. **Martin** (Zentr.):

Vor einiger Zeit haben einige Freunde mit mir in der hier zur Verhandlung stehenden Angelegenheit eine Eingabe an die badische Landesfinanzbehörde gerichtet, in der unter anderem darauf abgehoben und darauf aufmerksam gemacht wird, daß das hauptsächlichste Lebensmittelprodukt die Brotnahrung unter Zugrundelegung des gegenwärtigen gesetzlichen Höchstpreises eine Bewertung von etwa bis zu 300 Mark pro Person erfahren dürfte. In einem mir zugegangenen Antwortschreiben von seiten des badischen Finanzministeriums ist dieser unserer Auffassung beigetreten. Es ist darin namhaft gemacht worden, daß die Annahme wohl zutreffen dürfte. Gleichwohl wird und will auch von seiten dieser Behörde an einem Bewertungssatz von etwa 2000 Mark festgehalten werden für jede Person des Selbstversorgers in seiner Familie. Wenn für das Hauptnahrungsmittel 300 bis 350 Mark als Wert Geltung haben soll, ist es mir unerklärlich, aus was die anderen 1600 oder 1700 Mark zusammen gesetzt werden sollen, aus welchen Lebensmittelprodukten ein derartiger Wert herauskonstruiert werden soll. Wenn von seiten meines Herrn Vorredners darauf abgehoben wird, die Landwirtschaft sei auch

in bezug auf die übrige steuerliche Veranlagung sehr begünstigt, so möchte ich antworten, daß man in letzter Zeit bei Beobachtung des Zugangs an Steuerleistungen und Zahlungen von seiten der Landwirtschaft anderer Meinung sein muß. Wir verlangen gar keine besonderen Vorteile, sondern nur volle Gerechtigkeit und gerechten Ausgleich. Ein solcher ist nicht vorhanden und trifft auch in der Richtung nicht zu, als sämtliche Mitglieder der Familie des einzelnen Selbstversorgers in der Veranlagung mit eingerechnet werden. Nun trifft aber der Fall häufig zu, daß ein Teil der Familienangehörigen nur teilweise, nicht das ganze Jahr im elterlichen Betriebe beschäftigt ist. Aber auch diese Personen werden veranlagt. Ich finde darin eine ungerechte Veranlagung und ich möchte nur im Interesse der Gerechtigkeit ersuchen, unserem Antrag die Zustimmung zu geben.

Abg. **Hoffmann** (D. Dem P.):

Ich möchte mich nicht auf das Gebiet der Steuerpolitik begeben. Wir haben es hier nur mit dem Antrag der Abgg. Weißhaupt u. Gen. zu tun, der ausschließlich landwirtschaftliche Interessen vertritt. Wir haben die Erklärung der Regierung gehört, daß hier Wandel geschaffen werden soll. Zu eine Prüfung der Lage einzutreten, kann meine Sache nicht sein. Aber daß man die Interessenten unter sich allein läßt und etwa sie feststellen läßt, was nottut, möchte ich auch nicht befürworten. Diese Absicht hat ja tatsächlich schon wiederum hier ungemeine Erregung hervorgerufen.

Ich wüßte einen Ausweg, und zwar einen ganz verfassungsmäßigen. Wir haben ja die alten Schatzungsräte zu Bezirkssteuerräten ausgebaut, und denen liegt die Aufgabe ob, hier das richtige zu treffen. Man kann diese Ausschüsse nicht umgehen. Man darf es nicht dahin kommen lassen, daß die Herren Finanzminister in Würzburg eine Regelung treffen, die gegen das geht, was der Herr Antragsteller selbst beabsichtigt: daß man lokal in begrenzten Bezirken die entsprechenden Summen ermitteln soll. Dazu sind die Bezirkssteuerausschüsse da. Wenn man ihnen diese Materie überweist, sie werden wohl bei ihrer jetzigen neuen Zusammensetzung mit Landwirten durchsetzt sein, dann kann nach meiner Erfahrung zu jeder Zeit eine Rechnung aufgemacht werden. Es wäre, nachdem sich die Herren Finanzminister in Würzburg beraten haben, Sache der Regierung bezw. des Landesfinanzamtes, die Bezirkssteuerausschüsse mit dieser Frage zu beschäftigen. Die werden das Richtige treffen, und dann haben wir auf ganz legalem Wege die Sache geordnet. (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Großhans** (Soz):

Durch meinen Kollegen Hahn ist Ihnen bereits gesagt worden, daß wir durchaus der Ansicht sind, daß auf diesem Gebiete allen Berufsständen volle Gerechtigkeit widerfahren soll. Wir wünschen nicht, daß der eine Berufsstand mehr zur Steuerleistung herangezogen werde, als wie der andere. Wir wünschen, daß er kraft seines Könnens, seiner Einkünfte, dem Staate das gebe, was der Staat von ihm verlangen kann. Nun ist es aber in der Tat eine recht eigentümliche, vielleicht darf ich sagen, bedauerliche Erscheinung, daß, seitdem das Steuerbukett Erzbergers geschaffen ist, aus weiten Kreisen der einzelnen Berufsschichten heraus versucht wird, diese Steuergesetze selbst zu sabotieren (Sehr gut! links). Und zwar ist es nicht nur ein Teil der Landwirtschaft, der versucht, sich von den Verpflichtungen, die diese Steuergesetze ihm auferlegen, zu drücken, sondern wir begegnen diesen Bestrebungen auch bei einem Teil derjenigen Bevölkerung, die wir als den im Handel und Gewerbe beschäftigten bezeichnen. Und jeweils hat im Steuerausschuß des deutschen Reichstags der von uns allen verehrte deutsche Reichsfinanzminister Dr. Wirth erklärt, auch den Bestrebungen seiner eigenen Parteifreunde gegenüber, daß er keinesfalls die Hand dazu bieten könne, auch nur bei einem einzigen Gesetze einen Nachlaß oder eine Umänderung dieses Gesetzes zu gewähren, da er auf die dadurch ausfallenden Milliarden nicht verzichten könne.

Trotz dieser mehrfachen Erklärung des deutschen Reichsfinanzministers wird immer wieder versucht, da und dort einzelnen Interessentengruppen Rechnung zu tragen. Dagegen wir Sozialdemokraten allerdings im Hinblick auf diejenigen Steuergesetze, die auf den schaffenden Ständen, insonderheit der Arbeiterschaft, auf dem kleinen Handwerk und auf den Kleinen im Staate überhaupt ruhen, nicht mitgehen. Wir stehen auf dem Standpunkt und man wird die Berechtigung desselben nicht wegdisputieren können: wenn heute auf der einen Seite dem Reiche Milliarden entgehen, die es nicht entbehren kann, die es notwendig braucht, so muß eben auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, daß diese ausfallenden Milliarden wieder eingebracht werden. Und wenn heute der eine Teil den ihm zukommenden Teil steuerlich nicht bezahlt, dann besteht die Gefahr, daß der andere Teil und meistens der schwächere herangezogen wird, um den Ausfall aufzubringen. So könnte es auch in dem vorliegenden Falle gehen. Es könnte sehr wohl passieren, daß die Kleinen, Selbstversorger, daß die geringst Besitzenden draußen in der Landwirtschaft an dem Betrag mitbezahlen müssen, der dem Steuerfiskus entgehen würde, wenn man hier all diesen Wünschen allzuweit entgegenkäme. Aber wir wollen gerecht sein und wir gehen mit dem Antrag der Herren Kollegen Weißhaupt und Gen. ohne weiteres einig, wenn definiert wird — das hat bereits mein Kollege Hahn dargelegt — wie der Begriff „Sachverständige" zu verstehen ist. Und ich erkläre, daß mir hier der Vorschlag des Herrn Kollegen Hoffmann imponiert hat. Vielleicht ließe auch hier sich ein Ausweg finden. Man könnte dann zu einer Einigung kommen.

Aber noch eine allgemeine Bemerkung! Ich bin überzeugt, man wird in den weitesten Kreisen, draußen in der Landwirtschaft über die Debatte, die heute geführt wird, bei Gelegenheit des Antrags Weißhaupt verschiedener Auffassung sein. Einmal handelt es sich bei der Umsatzsteuer, soweit die Landwirtschaft in Frage kommt, um einen äußerst geringfügigen Betrag. Sie beträgt 1,5 Prozent. Bei 1000 M. Umsatz wären das 15 M. Nehmen Sie aber den Satz von 2000 M. an, den viele in diesem Hohen Hause äußerst knapp finden, so macht das im Jahre eine Umsatzsteuer von 30 M. (Zuruf: Pro Kopf!). Jawohl, pro Kopf! Und wenn es 4 oder 5 Köpfe sind, so wären es für die Veranlagung von 2000 M. 150 M. Ein jeder, der im Geschäftsleben steht, weiß, daß beispielsweise der Handel und das Gewerbe an Umsatzsteuern zu bezahlen haben. Das sind doch ganz andere Summen, Summen, die sicherlich manchem draußen die Augen übergehen bringen würden, Summen, mit denen man wohl rechnen hat und die von Handel und Gewerbe mit unter äußerster Zusammennahme aller Kräfte aufgebracht werden können. Ich meine, bei solchen Summen wäre es angebracht, vielleicht einmal an eine Milderung zu denken, aber bei einer Summe von 50 oder vielleicht von 100 M. ist, glaube ich, ein äußerer Anlaß nicht geboten, an eine Revision heranzutreten.

Im übrigen darf auch gesagt werden, daß weite Kreise, insonderheit der kleinen Landwirte, heute durchaus wissen, in welcher steuerpolitischen oder wirtschaftlichen Situation Deutschland sich befindet, und sie sind, soweit sie als ernste Staatsbürger betrachtet werden können, soweit sie von dem ganzen Zustand unseres Reiches informiert sind, bereit, an ihrem Teil dazu beizutragen, daß das Reich die Mittel erhält, deren es unbedingt bedarf. Und es ist interessant, daß die Steuersabotage meistens gerade von denjenigen Leuten ausgeht, die sehr wohl in der Lage wären, die Steuern zu bezahlen (Sehr richtig). Das will ich einmal mit aller Deutlichkeit feststellen. Die arbeitenden Schichten, die Unteren des Volkes werden herangezogen, und wenn sie vielleicht auch mit innerem Widerstreben ihre Pflicht erfüllt haben, so haben sie sie aber bis heute erfüllt. Und was dem einen recht ist, muß meines Erachtens dem anderen billig sein. Wenn die unteren Stände Steuern bezahlen, müssen wir dies mit Recht auch von jenen verlangen, die zweifelsfrei in der Lage sind, den Steuerbetrag zu entrichten und da schließe ich einen großen Teil der Selbstversorger nicht aus. Sie gehören zu jener Schicht innerhalb des deutschen Volkes, die sehr wohl in der Lage ist, ihre Steuern zu bezahlen. Auf der einen Seite bemüht man dem Bestreben, möglichst hohe Lebensmittelpreise, möglichst hohe Preise für die eigenen Produkte zu erzielen, auf der anderen Seite dem Bestreben, dem Staate nicht das zu geben, was des Staates ist.

Nun hat der Herr Kollege Weißhaupt von der Lebenshaltung gesprochen, die sich auf dem Lande nicht verbessert habe. Der Herr Kollege Weißhaupt hat sicherlich das selbst nicht geglaubt, daß auf dem Lande draußen die Lebenshaltung sich nicht verbessert habe. Dieser Behauptung gegenüber wage ich zu sagen, dann ist die Landwirtschaft vollkommen stillgestanden, sie ist stecken geblieben in jener Zeit, wie wir vor dem Kriege gehabt haben. Ich denke an einen Fall des badischen Oberlandes. Der Herr Kollege Weißhaupt hat selbst darüber gesprochen, daß jene Bezirke, von denen heute behauptet wird, daß die Lebenshaltung sich nicht gebessert habe — ich nenne kein Beispiel — ein Brot gehabt haben, das — es ist schon bemerkt worden — ein genießbares Brot war. Und allgemein ist doch die Lebenshaltung auf dem Lande eine gehobenere. Das Übrige ist schon besprochen worden, darauf will ich weiter nicht eingehen.

Aber noch Eins muß hier einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden! Der Herr Kollege Weißhaupt hat davon gesprochen, man sollte nicht „preußischer" werden, als man in Preußen selbst sei. Ich meine, es ist in diesem Hohen Hause schon manchmal von der badischen Eigenart gesprochen worden, und es ist in diesem Hause auch schon davon gesprochen worden, daß in Preußen die Veranlagung der Steuerpflichtigen eine durchaus mangelhafte sei, und wie man uns mitteilte, daß es sogar eine dringende Notwendigkeit sei, daß süddeutsche Steuerbeamte nach Norddeutschland gehen müßten, um dort Ordnung in diese Dinge zu bringen, um einmal die Möglichkeit zu schaffen, daß in Deutschland, in Nord und Süd, die Bürger in gleichem Maße zur Steuerleistung herangezogen werden.

Nun meine ich, wenn wir uns wirklich auf unsere gute badische Eigenart etwas einbilden und wirklich nicht preußischer sein wollen als in Preußen, wollen wir von vornherein das Schlechte nicht übernehmen, das besonders bei der Veranlagung in Preußen an der Tagesordnung war. Wir wollen nicht, daß Zustände einreißen, wonach der Besitzer eines Rittergutes mit Hunderten von Morgen weniger Steuern bezahlt, als sein zweiter oder erster Knecht. Ich meine, wir wollen nicht preußischer sein als Preußen, aber wir wollen jedenfalls keine Zustände, wie sie auf diesem Gebiete schon vor dem Zusammenbruch und noch bis in die jüngste Zeit in Preußen vorhanden waren. Wir wollen dahin wirken, daß jeder nach seinem Können, jeder nach seiner Kraft zur Steuerleistung herangezogen werde; und wenn wir zu einer Einigung kommen können, glaube ich, können wir sagen, daß wir das getan haben, was uns unser Gewissen vorschreibt. Wir sind bereit, auf den Boden des Antrags des Herrn Kollegen Weißhaupt zu treten, wir wünschen aber, daß auch die Sachverständigen so zusammengesetzt seien, daß sie die Gewähr bieten, daß hier etwas Einseitiges nicht geschehen kann. Dann ist es auch möglich, mit Vorurteilen, wie sie in Stadt und Land gegeneinander bestehen, aufzuräumen. Dann wird Klarheit geschaffen werden; und man wird in der Stadt nicht sagen können: draußen auf dem Lande hat man sich von der Steuer gedrückt; und man wird draußen nicht sagen können: man kenne die Steuererträge in der Stadt, in der Stadt zahlt Handel und Gewerbe, Arbeiter und Angestellte weniger Steuern wie draußen auf dem Lande. — Das ist unser Standpunkt (Beifall links).

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Die Auffassung des Herrn Kollegen Hahn, als ob die Städte höher veranlagt seien, kann ich nicht unwidersprochen ins Land hinaus gehen lassen. Ich glaube, wenn man draußen auf dem Lande die hohen Kommunalsteuern rechnet, die in Form von Gemeindeumlagen von den einzelnen Landwirten gezahlt werden, so kommt der Landwirt ebenso gut zu seinen Steuern wie jeder andere.

Gewiß sind die Kommunalabgaben in den Städten sehr hoch. Aber sie erhalten dafür doch viel mehr soziale Einrichtungen, Wohltätigkeitseinrichtungen, während draußen auf dem Lande das Volk auf alle diese Einrichtungen verzichten muß. Auch dort müssen die Kommunalabgaben aufgebracht werden für Verwaltung, Straßenbahn usw. Es ist ein ganz anderes Ding. Ich glaube, wir brauchen heute nicht immer und immer wieder Stadt gegen Land auszuspielen (Zuruf: Sehr richtig!). Wir wollen sagen, die Stadt hat genug Steuern und das Land hat genug Steuern zu zahlen. Wir wollen uns einmal einigen und sagen, wir wollen miteinander die Steuern tragen; und ich glaube, wir bekommen Steuern genug.

Deshalb ist es auch notwendig, daß durch einen Vorschlag, wie ihn der Kollege Hoffmann gemacht hat, eben diese Steuerausschüsse etwas erweitert werden, und daß darauf ein Hauptgewicht gelegt wird und die Steuerausschüsse gehört werden. Wir haben das doch in der Form der alten Schatzungsräte gesehen (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich habe an die Spitze meiner Ausführungen gesetzt: Wir wollen für Selbstversorger kein Vorrecht und Geschenk, sondern nur Gerechtigkeit. Es handelt sich im Grund genommen um die Selbstversorger, und niemand anders. Jeder andere Staats- und Reichsbürger hat das Recht, in die Umsatzsteuerliste den Betrag einzusetzen, den er für recht hält. Nur dem Selbstversorger hat man es vorgeschrieben und zwar allerdings von reichswegen vorgeschrieben, wie es der Herr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungsvertreter bezeichnet hat. Denn von Berlin hat man gewünscht, daß mit Sachverständigen und im Benehmen mit Berufsorganisationen die Frage gelöst werden soll. Man hat in Baden das unterlassen. Zu Beginn habe ich gesagt, daß man in Baden preußischer ist als in Berlin. Hätte man in Baden gemacht, was Preußen oder das Reich vorgeschrieben hat, hätten wir heute diese Debatte dem Hohen Hause ersparen können. Viele haben gesagt, es sollte der gleiche Satz für alle eingestellt werden. Wir verlangen das nicht; wir verlangen nur Gerechtigkeit für uns; wir sind nicht so egoistisch in den Kreisen der Selbstversorger, der Landwirte, daß nur Landwirte in diesen Sachverständigenkommissionen sind, sondern wir sind zufrieden, wenn dem Rechnung getragen wird, was vom Reich aus verlangt wird. Wenn es der Schatzungsrat macht, ist es uns auch recht. Ich glaube, so kann es allen Mitgliedern des Hohen Hauses recht sein, und Sie können unserem Antrag die Zustimmung geben.

Es war nicht notwendig, daß die Herren von der Sozialdemokratie sich so aufgeregt haben. Ich habe die Empfindung, daß bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit die Herren ihre Bauernfreundlichkeit beweisen wollen. (Heiterkeit links). Was der Herr Kollege Großhans noch angeführt hat, (Abg. Dr. Kraus: Fragen Sie doch in Wertheim hinten!), so kennen Sie (zu Abg. Großhans gewendet) die Lebensweise im Oberlande immer noch nicht. Ihnen geht es, wie es den meisten Städtern geht, wenn sie mal in Ferien auf dem Lande weilen, dann geben die Bauern das Beste her; und die Städter gehen dann mit der Einbildung weg, so lebt man auf dem Lande das ganze Jahr (Heiterkeit). Man müßte eigentlich einen Aufruf erlassen an die Landbevölkerung: Kocht recht mager, wenn wieder Städter zu Euch kommen! Der Herr Kollege Großhans hat dies früher schon einmal angeführt, als ich anläßlich der elektrischen Versorgung damals bei jener Beratung gesagt habe: die Landbevölkerung ist genügsam. Es hat sich damals jenes „genügsam" garnicht auf die Lebensweise bezogen, sondern auf die Einrichtung von staatlichen Einrichtungen usw. Er wird nicht zugeben können, daß wir vom Lande, hauptsächlich vom badischen Oberlande, irgendwie vielverlangend oder rücksichtslos gegen die Regierung vorgegangen wären. Ich glaube, in der Richtung hat das platte Land gegenüber den großen Städten sich immer als genügsam erwiesen. Das sei nebenbei bemerkt!

Wenn der Herr Kollege Hahn noch erwähnt hat, was die Herren Minister in München beraten haben über den neuen Wirtschaftsplan, Herr Kollege Hahn das ist nicht im Zusammenhang mit dieser Sache zu bringen. Es hängt nicht mit dem zusammen, weil dort der neue Wirtschaftsplan besprochen worden ist. Es handelt sich nicht um die Umsatzsteuer.

Im übrigen möchte ich bemerken, wenn das zur Ausführung kommt, was die Herren Minister in München beschlossen haben, werden wir den vollständigen Zusammenbruch unserer Getreidebewirtschaftung erleben. Deshalb wäre es viel besser für die Reichsregierung und die Landesregierungen, sie würden Schluß machen mit der Zwangswirtschaft und erst recht nicht damit anfangen, ein Umlageverfahren einzuführen, das die Gemeinden zu allem möglichen verpflichtet, in jeder Gemeinde ein neues Heer von Arbeitskräften erfordert und die ganze Sache verteuert und belastet. Sie sollen die Wirtschaft frei geben, dann werden sie die Schmach des Zusammenbruchs nicht erleben, um so mehr, als jetzt aus dem Ausland Mehl in Hülle und Fülle zu billigem Preis eingeführt werden kann.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen, daß einmal dem, was das Reich zu dem Umsatzsteuergesetz vorschreibt, Rechnung getragen wird und andererseits den Selbstversorgern überhaupt der Bevölkerung auf dem Lande, Gerechtigkeit widerfährt.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Ich habe den Antrag Strobel vorhin falsch verstanden. Ich war der Meinung, es werde getrennt abgestimmt über Flachs, Spiritus und Zucker und war der Ansicht, daß die zweite Abstimmung der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Spiritus gelte; so möchte ich nachträglich feststellen, daß ich vorerst noch gegen die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Zuckers bin.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen. (Druckf. Nr. 36)

„der Landtag wolle beschließen,

das Landesfinanzamt zu ersuchen, daß bei der Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer die Feststellung des Eigenverbrauchs im Benehmen mit Sachverständigen gemacht und auf diese Weise für jeden Bezirk ein Normalsatz für Erwachsene und für Kinder aufgestellt wird"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig, bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Zu Ziffer IV 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Frau** Dr. **Fritzsching in München, Kindermißhandlung betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Namens Ihres Ausschusses für Gesuche und Beschwerden unterbreite ich das Gesuch der Frau Fr. Fritzsching in München wegen Kindermißhandlung.

Das Gesuch der Frau Fritzsching in München, Kindermißhandlung betr., scheint in gleicher Weise den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der anderen Länder zugegangen zu sein. Unstreitig legt sie mit ihren Ausführungen den Finger auf eine sehr wunde Stelle unseres Volkslebens. Gerade jetzt, wo die Not und das Elend unserer Kinder auf denen Deutschlands Zukunft beruhen soll, geradezu zum Himmel schreit, ist es doppelt notwendig, auch auf diesem dunkeln Gebiete einzugreifen, was — nach Ansicht der Gesuchstellerin — nur in unzulänglicher Weise geschieht. Sie schreibt:

„das geschieht aber in völlig unzulänglicher Weise. Gewiß haben wir Gesetze und Gerichte. Aber man weiß wie selten Fälle von Kindermißhandlung vor Gericht kommen. Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit, Furcht vor der Zeugenvernehmung oder Angst vor der Rache eines Angezeigten halten Nachbarn, und wem sonst noch solche Fälle zur Kenntnis kommen — Beamte, Lehrer, Ärzte, Geistliche usw. — von der Anzeigepflicht ab. Und kommt so ein Fall ausnahmsweise vor ein Gericht, so wissen wir aus Erfahrung, daß in der Regel Strafen von einer lächerlichen Geringfügigkeit verhängt werden, die geradezu zu aufmunternd, jedenfalls aber nicht abschreckend auf andere Täter wirken müssen.

Was sind dafür die Gründe? Soviel steht fest: subjektiv ist die schwere Mißhandlung eines Kindes das denkbar gemeinste Verbrechen. Ein schmerzlos verübter Mord wird vom Opfer nicht so schwer empfunden und

erfordert seitens des Täters nicht ein solches Maß von Rohheit und Mitleidslosigkeit, wie die vorsätzliche, bewußte und langdauernde Quälerei eines Kindes. Und doch wird ein Mord fast regelmäßig mit dem Tode bestraft. Die durch lange dauernde Mißhandlung hervorgerufene Tötung eines Kindes wird aber nicht als „vorsätzlich" betrachtet, gilt nicht als Mord, kann also nach § 226 R.St.G.B. nur als „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang" mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft werden. Kommt aber eine Kindermißhandlung, die schwere Körperverletzung zur Folge hat, vor Gericht, bevor das Kind „zufällig" gestorben ist, so kann das Verbrechen nach § 224 nur mit höchstens 5 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Ist die Körperverletzung leicht, so können nur höchstens drei Jahre Gefängnis oder Geldstrafen verhängt werden (§ 223). Erst wenn an Pflegebefohlenen „eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird", tritt § 223a in Kraft, nach dem zwar Gefängnisstrafe von 2 Monaten aufwärts, aber eben nur Gefängnisstrafe verhängt werden kann. Infolge des „Züchtigungsrechtes" gibt es natürlich tausend Ausflüchte, und da ein solches Verbrechen selten so rechtzeitig zur Anzeige kommt, daß die Spuren der Mißhandlung deutlich in die Augen fallen, hat unser Gesetz nur geringe Handhaben, solchen Wüterichen energisch beizukommen." Und weiter: „Wer einen Geldschrank aufknackt, kann nach § 243 mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden, während man die furchtbarste jahrelange Kindermißhandlung nicht mit mehr als 5 Jahren Zuchthaus bestrafen kann, wenn das Kind noch einige Lebenszeichen gibt."

Frau Fritzsching schlägt darauf einen eigenen Kinderschutzparagraphen vor, den ich Ihnen vorlesen darf:

a) Wer ein ihm zur Fürsorge anvertrautes Kind unter 12 Jahren körperlich oder seelisch fortdauernd mißhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

b) Ist die Mißhandlung mittels eines Messers, eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder durch Verbrennung begangen worden, oder hat sie sonst eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt, so tritt Gefängnis oder Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein.

c) Ist durch eine fortdauernde Mißhandlung der Tod verursacht worden, derart, daß der Mißhandelnde dieses Ereignis voraussehen mußte, so ist auf Todesstrafe oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren zu erkennen."

Das Schreiben des Justizministeriums vom 24. November 1920 lautet:

„Eine gleichlautende Eingabe der Frau Fritzsching vom gleichen Tage ist auch dem Justizministerium zugegangen, und es kann wohl angenommen werden, daß die Eingabe in gleicher Weise den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und der übrigen Länder wie ihren Regierungen zugegangen ist. Den Bedürfnissen eines stärkeren strafrechtlichen Schutzes der Kinder gegen Mißhandlungen ist durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 betr. Änderung des Strafgesetzbuches (R.G.Bl. S. 395) Rechnung getragen worden. Wir haben bereits mit Erlaß vom 31. Januar 1908 die Staatsanwaltschaft angewiesen, bei Ausschreitungen gegen Kinder, in denen Rohheit oder Niedrigkeit der Gesinnung zutage treten, mit Nachdruck auf eine der Schwere der Verfehlung entsprechende Bestrafung hinzuwirken. Besondere Mißstände auf diesem Gebiet sind uns, soweit Baden in Betracht kommt, seither nicht bekannt geworden.

Wir glauben deshalb, daß ein Anlaß zu irgend welchen Schritten Badens auf diesem der Reichsgesetzgebung angehörigem Gebiet nicht gegeben ist. Es wird zunächst der in Aussicht stehende Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches abgewartet werden können unter dem Vorbehalt, daß man anläßlich der Besprechungen über diesen Entwurf auf die Anregungen der Gesuchstellerin zurückkommen wird, die zum Teil als beachtenswert, teilweise als zu weit gehend, erscheinen."

Ihr Ausschuß war sich darin einig, daß zum Schutze der Kinder alles geschehen müsse, daß es zu diesem Schutze neben etwaigem Ausbau gesetzlicher Maßnahmen aber auch einer Weckung des Verantwortlichkeitsgefühls sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei solchen bedarf, die Kenntnis von Kindermißhandlungen erhalten. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn derartige traurige Fälle aus Bequemlichkeit, aus Furcht vor Unannehmlichkeiten oder aus Furcht vor Racheakten nicht zur Anzeige gebracht werden.

Ihr Ausschuß schlägt vor,

der Landtag möge das Gesuch der Frau Fritzsching der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, bei der Revision des Reichsstrafgesetzbuches auf die Anregungen der Gesuchstellerin zurückzukommen.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Ich wollte nur bitten, daß die Anregung, welche die Eingabe der Frau Fritzsching enthält, im Sinne des eben gehörten Antrages auch bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes berücksichtigt werde (Abg. Dr. Glockner: Aber das macht ja doch das Reich!). Ja, die Anregungen sollen aber nicht nur beim Reichsstrafgesetzbuch, sondern auch beim Jugendwohlfahrtgesetz Berücksichtigung finden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Kanzleiassistenten a. D. Maximilian Seeberger aus Pforzheim um Wiederanstellung im Staatsdienst** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich die Ehre über das soeben aufgerufene Gesuch zu berichten.

Der Kanzleiassistent Maximilian Seeberger war 25 Jahre lang im Staatsdienst, zuletzt beim Karlsruher Amtsgericht, beschäftigt. Auf 1. April 1914 wurde er „bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit" in den Ruhestand versetzt. In der Eingabe weist Seeberger nun darauf hin, daß er kein Vermögen mehr besitze, daß er mit monatlich 410 M. Pension

nicht imstande sei, seine Familie zu ernähren und daß er dadurch in eine bedenkliche Notlage geraten sei. Körperlich dagegen fühle er sich wieder vollkommen gesund und in der Verfassung, seinen früheren Beruf auszuüben. In mehreren Eingaben habe er sich schon um Wiederbeschäftigung an das Justizministerium gewendet, sie seien aber immer erfolglos geblieben. Er bitte nun den Landtag, seinem Gesuche wohlwollend beizutreten.

Unter dem 31. Januar 1921 teilte das badische Justizministerium dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden mit, daß es den unterstellten Behörden empfohlen habe, Seeberger als Aushelfer zu verwenden. Er war denn auch vom 17. bis 25. September als solcher beschäftigt. Auf die Anfrage des Justizministeriums, ob Seeberger im Kanzleidienst als volle Kraft in Frage kommen könne, hat das Landgericht geantwortet:

> „Seeberger eignet sich keinesfalls für den Dienst eines Schreibers bei einer starkbeschäftigten Stelle: er kann nur mit der Hand abschreiben und leistet dabei nur Mäßiges. Er sollte auch mit der Maschine und nach Diktat mit der der Hand rasch und gewandt schreiben können: beides sei nicht der Fall."

Ärztliche Zeugnisse vom 5. Januar 1916 und vom 16. Mai 1918 beweisen, daß sein körperlicher Zustand sich nur wenig gebessert habe. Weiterhin mache es die Unverträglichkeit gegenüber anderen Beamten dem Ministerium unmöglich, seine Wiederanstellung im Kanzleidienst in Aussicht zu stellen. Es gehe nicht an, einen Mann wieder einzustellen, „von dem man weiß, daß er selbst Ungenügendes leistet und dazu noch andere an der Arbeit hindert".

Ihr Ausschuß kommt nach eingehender Prüfung der vorgelegten Akten zu der Überzeugung, daß der Gesuchsteller nicht in der Lage sein wird, den von ihm in seinem Gesuch begehrten Posten auszufüllen und stellt den Antrag,

über das Gesuch des Maximilian Seeberger zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der ehemaligen Kassendienerin beim Domänenamt Mannheim, Frau M. Schwarz in Mannheim, um Unterstützung** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rigel** (Zentr.):

Im Namen des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich Ihnen über zwei Gesuche zu berichten, welche die frühere Kassendienerin beim Domänenamt Mannheim, Frau Magdalena Schwarz Ww., unterm 15. und 19. April des verflossenen Jahres durch ihre Tochter hat an den Landtag gehen lassen und in denen sie um eine einmalige Vergütung von 1000 M. nachsucht.

Die Gesuchstellerin übernahm beim Tode ihres Mannes im Jahre 1899 dessen Dienstgeschäfte beim Domänenamt Mannheim, Reinigungsarbeiten und Botengänge. Am 1. Dezember 1919 schied sie wegen vorgeschrittenen Alters mit 75 Jahren aus dem Arbeitsverhältnis aus. Pensionsberechtigung hatte die Gesuchstellerin nicht, da ihre Tätigkeit nur ein bis zwei Stunden im Tage durchschnittlich umfaßte.

Nach Prüfung der Verhältnisse beabsichtigt das Ministerium der Finanzen, an Frau Schwarz statt der beantragten einmaligen Zuwendung von 1000 M. eine von 200 M. auf 500 M. erhöhte Beihilfe für das laufende Jahr zu gewähren, die auf Ansuchen auch in den folgenden Jahren weiter bewilligt werden könnte.

Da diese dauernde jährliche Beihilfe eine bessere Gewähr für eine Altersfürsorge bietet, stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

Der badische Landtag wolle beschließen, die Gesuche der Frau Magdalena Schwarz als durch die letzte Entschließung der Regierung für erledigt zu erklären.

Persönlich möchte ich nur noch hinzufügen, daß auch ich es außerordentlich bedauere, wenn solche Gesuche erst nach so langer Zeit ihre Erledigung finden können.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch durch die Entschließung der Regierung für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der E. Rees Witwe in Idstein i. T. um Unterstützung** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Blase** (Soz.):

Im Auftrage des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich Ihnen über das soeben bezeichnete Gesuch folgendes zu berichten:

Die Gesuchstellerin hat sich am 31. Dezember 1919 und in Wiederholung dann am 9. April 1920 mit einem Gesuch um Unterstützung an das badische Finanzministerium gewendet. Nach Ablehnung beider Gesuche hat darauf Frau Rees am 8. Juli 1920 ein Gesuch an den badischen Landtag gerichtet.

Die Gesuchstellerin bekennt sich als Miteigentümerin eines Grundstückes in Baden-Baden, welches infolge Verzichtes der Eigentümer auf das Eigentumsrecht vom badischen Landesfiskus übernommen wurde. Eigentümer dieses Grundstückes waren: Kaufmann Lorenz in Baden-Baden; Marie geb. Lorenz, Ehefrau des Gasthofbesitzers Sütterlin in Karlsruhe und die Gesuchstellerin Elise geb. Lorenz, Ehefrau des Kaufmanns Rees, damals in Straßburg.

Diese drei Geschwister haben im Jahre 1918 bei der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens unter der Ungunst der Verhältnisse auf ihr Eigentumsrecht verzichtet. Aus den Akten geht hervor, daß das Grundstück am 18. November 1919 zum Preise von 70 800 M. zwangsweise versteigert wurde. Aus einer Zuschrift des Notariats 1 Baden hat dann das Finanzministerium erfahren, daß ein Übererlös von etwa

6000 M. zu erwarten sei. Daraufhin hat es den Landesfiskus am 5. Januar 1920 auf Grund des ihm nach § 928 Abs. 2 BGB. zustehenden Aneignungsrechtes als Eigentümer eintragen lassen. Damit wurde erreicht, daß der sonst herrenlose Übererlös in die Staatskasse floß. Der Erlös betrug 13 367,64 M.; der Staat zahlte an Grunderwerbssteuer 6276 M.; es ergibt sich somit ein Reinerlös von 7031,64 M. Gesuchstellerin gibt an, sie lebe in dürftigen Verhältnissen; infolge von Bauspekulationen ihres verstorbenen Mannes sei sie sehr zurückgekommen. Sie sei 57 Jahre alt und beziehe als Angestellte in der Anstalt Altenheim a. T. monatlich 30 M. Gehalt und 30 M. Teuerungszulage. Unter Berufung auf ihre Notlage bittet die Gesuchstellerin das badische Finanzministerium, ihr den dritten Teil des Übererlöses aus ihrem ehemaligen Grundstück zukommen zu lassen.

In der Regierungsantwort wird hervorgehoben, daß grundsätzliche Bedenken bestehen, dem Gesuche zu entsprechen. Der Eigentümer, der sein Eigentum aufgibt, schädige seine Hypothekengläubiger, es entstehen Zeitverlust und Kosten. Herrenlose Grundstücke seien heute noch in sehr erheblichem Umfange vorhanden. In zahlreichen Fällen wird bei der durch die Geldentwertung veranlaßten Steigerung der Grundstückspreise ein Übererlös zu erwarten sein. Würde im vorliegenden Falle anerkannt, daß für den Landesfiskus eine moralische Verpflichtung besteht, an einem etwaigen Übererlös den früheren Eigentümer zu beteiligen, so wäre die Zahl der Berufungen nicht abzusehen.

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden konnte nach eingehender Beratung der Regierungsansicht nur beipflichten und beantragt zu diesem Gesuch Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 5 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Bremsers E. D. E. Schwarz in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Mast das Wort

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich folgendes zu berichten:

Der Gesuchsteller wurde 1872 beim Schwarzwaldbahnbau als Meßgehilfe beschäftigt, 1873 in Offenburg als Wagenwärtergehilfe eingestellt, 1876 als Bremser in Mannheim. Dort wurde er in einer nebligen Nacht überfahren, bei welchem Unglück er den linken Fuß verlor.

Infolge seines Gebrechens konnte er trotz vieler Bemühungen an der Bahn keine entsprechende Beschäftigung finden, wurde daher im Jahr 1908 auch nicht angestellt wie andere ältere Leute.

Er wäre jetzt auch bei den Ruhegehaltsempfängern und hätte Anteil an den Teuerungszulagen, sagt der Gesuchsteller weiter.

Zu seiner Unfallrente bekommt er seit 1. Januar 1920 eine Zulage von 20 M., auch die Veteranenbeihilfe von 12,50 M., zusammen also monatlich 93 M. Ständige Unterstützung erhält der Gesuchsteller seit 1917 vierteljährlich 100 M. Auch hat er zweimal einmalige Unterstützung erhalten. Seit dem Tode seiner Frau im Jahr 1913 hat er Wohnung und Pflege bei einem seiner Söhne in Freiburg. Weder dieser Sohn noch andere seiner Kinder können ihn unterstützen. Er zahlt für Wohnung usw. täglich 4,50 M. oder 135 M. monatlich.

Da er im Monat nur 93 M. bekommt, muß er für Wohnung und Verpflegung immer etwas schuldig bleiben, was er mit den 100 M., die er alle Vierteljahr erhält, wieder ausgleicht. Für Kleider, Schuhe usw. bleibt ihm nichts übrig.

Der Gesuchsteller, der im 74. Lebensjahr steht, wünscht Alterspensionär zu werden, damit er zu dem kleinen Einkommen die Teuerungszulage erhalten könne.

Zu diesem Gesuch gibt die Regierung folgende Erklärung ab:

> „Bei diesem Anlaß gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß nach dem Übergang der badischen Staatseisenbahnen an das Reich für die Erledigung der das Eisenbahnwesen berührenden Gesuche und Beschwerden, soweit die Volksvertretung in Betracht kommt, nicht mehr der Badische Landtag, sondern der Deutsche Reichstag zuständig ist."

Unter Berücksichtigung dieser Regierungserklärung unterbreitet Ihr Ausschuß, da der Wunsch des Gesuchstellers, Alterspensionär zu werden, nicht erfüllt werden kann, da er nie als Beamter angestellt war, dem Hohen Haus folgenden Antrag:

> Hohes Haus wolle die Regierung ersuchen, sie möge das Gesuch des Gesuchstellers Schwarz dem Reichsverkehrsministerium in dem Sinne empfehlend überweisen, daß auf Antrag und bei nachgewiesener Bedürftigkeit ausgiebige Unterstützung gewährt werden möge.

Trotzdem für derartige Gesuche ,wie das vorliegende, der badische Landtag nicht mehr zuständig ist, glaubte Ihr Ausschuß doch in eine sachliche Prüfung des Gesuches eintreten zu sollen; diese führte zu der obigen Entschließung. Der Ausschuß beabsichtigt, auch in Zukunft noch zu den Gesuchen von Reichsbeamten in und außer Dienst, soweit sie Badener sind, Stellung zu nehmen und gegebenen Falles dem Hause vorzuschlagen, die badische Regierung um Vermittlung bei der Reichsregierung anzugehen. Eine lediglich formelle Behandlung derartiger Gesuche, die wegen Unzuständigkeit des Landtags mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zu erledigen wäre, hält Ihr Ausschuß im Interesse der Gesuchsteller für unangebracht.

Die Stellungnahme des Hauses in dieser Hinsicht wird für den Ausschuß richtunggebend sein.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die grundsätzliche Frage, die der Herr Berichterstatter eben erörtert hat, ob und inwieweit der badische Landtag zu Eingaben Stellung nehmen soll, die von Beamten, die nunmehr der Reichsverwaltung angehören, an das Haus gerichtet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden, darf, glaube ich, nicht ohne ein Wort aus dem Hause hier erledigt werden. Wenn ich den Antrag, den der Ausschuß stellt, richtig verstanden habe, so geht er auf empfehlende Überweisung des Gesuchs an das Reichsverkehrsministerium (Abg. Schneider-Heidelberg: An die Badische Regierung zur Vermittlung!) Ich habe nur den einen Satz, den der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, wirklich mit voller Aufmerksamkeit angehört, da ich gerade anderweit in Anspruch genommen war. Was die Überweisung an das Reichsverkehrsministerium, wie ich es verstanden habe, angeht, so würde ich glauben, der Landtag hätte nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung nicht die Zuständigkeit dazu. Wenn das Gesuch aber an das Finanzministerium oder die badische Regierung im allgemeinen empfehlend überwiesen wird mit dem Ersuchen, daß die Regierung ihrerseits bei dem zuständigen Reichsministerium sich in der Sache bemüht, so wird dem gegenüber irgend ein Bedenken nicht zu erheben sein. Insofern kann man, glaube ich, den Antrag, wenn er so lautet, wie der Herr Berichterstatter es durch den Zwischenruf erläutert hat, daß nämlich das Gesuch der Regierung empfehlend überwiesen wird, auch von seiten des Hauses annehmen, wenn die Motivierung beigefügt wird, daß die Regierung ersucht wird, sich bezüglich der früheren badischen Landesbeamten, jetzigen Reichsbeamten, an die Reichsregierung zu wenden und dort die nötigen Schritte zu tun.

II. Vizepräsident **Ihrig**:

Der Antrag, der gestellt worden ist, lautet:

„Hohes Haus wolle die Regierung ersuchen, sie möge das Gesuch des Gesuchstellers Schwarz dem Reichsverkehrsministerium in dem Sinne empfehlend überweisen, daß auf Antrag und bei nachgewiesener Bedürftigkeit ausgiebige Unterstützung gewährt werden möge."

(Abg. Dr. Glockner: Die Sache ist damit erledigt.)

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Ausschuß hat, wie ich vorhin ausgeführt habe, seine künftige Stellungnahme zu ähnlichen Fällen von der Haltung des Hauses abhängig gemacht. Die Übereinkunft zwischen Baden und dem Reich, den Übergang der Post an das Reich betr. vom Juli und Dezember 1871, enthält Bestimmungen über die Anstellung und Beförderung der Postbeamten in den verschiedenen Klassen. Die der unteren werden bekanntlich im Auftrag und namens der badischen Regierung durch die höhere Postbehörde vollzogen, die mittleren und höheren werden durch die Regierung ernannt. Im Gegensatz zu dieser Postübereinkunft enthält der Staatsvertrag über den Übergang der Bahnen an das Reich keine diesbezüglichen Bestimmungen. Die Regierung hat demnach durchaus recht, daß jetzt, soweit die Volksvertretung in Betracht kommt, an Stelle des badischen Landtags der Reichstag zu treten hätte. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß unmittelbar nach dem Übergang es etwas Ungewöhnliches wäre, wenn all die Gesuche badischer Staatsangehöriger, die sich im Reichsdienst befinden, in Reichsverwaltungen, die vorher dem badischen Staate unterstanden, nur formell behandelt werden könnten mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wegen Unzuständigkeit dieses Hohen Hauses. Er glaubte vielmehr im Interesse der Gesuchsteller gegebenenfalls einen Sachantrag zu stellen in dem Sinne, daß die Regierung angegangen werden möge, bei der zuständigen Reichsstelle das Gesuch zu vertreten. Insofern glaube ich, ist die Auffassung des Ausschusses durchaus in Übereinstimmung mit der Äußerung des Herrn Vorredners, des Herrn Abg. Dr. Glockner. Inwieweit durch die Reichsverfassung die Übereinkunft hinsichtlich der Post alteriert wird, will ich in diesem Augenblick nicht untersuchen. Aber der Ausschuß war der Auffassung, was dort rechtlich [illegible] soll auch hier durch die Praxis einigermaßen als billig bezüglich der Eisenbahnbeamten anerkannt werden. Deshalb die Stellung des Ausschusses, die, wie ich jetzt aus dem Verhalten des Hauses schließen zu können glaube, vom Hause gebilligt wird.

Ministerialrat **Wengler**:

Die Frage, wie weit der badische Landtag mit Petitionen von Beamten und Arbeitern der Reichsbahn befaßt werden muß und soll, ist grundsätzlicher Natur. Die Sache wurde erstmals im Haushaltsausschuß besprochen gelegentlich des Verreichlichungsvertrags selbst. Damals ging man davon aus, daß wir in Baden an der Verwaltung der Eisenbahnen ein ganz außerordentliches Interesse haben und daß da große Fragen erörtert worden, bei denen der Badische Landtag nicht darauf verzichten möchte, zu beraten, seine fachverständigen und lokalen Kenntnisse hier zur Verfügung zu stellen und auch bestimmte Anträge zu stellen. Man dachte hier insbesondere an den Bau neuer Bahnen, an die weitere Ausgestaltung der Tarife. Da ist gerade jetzt eine große Sache im Werk, indem das Reich plant, durch Tariferhöhungen die große Summe von 10 Milliarden Mark durch Tariferhöhungen aufzubringen (Abg. Dr. Glockner: Wofür?). Für die Finanzierung des Eisenbahnwesens. Es sind dauernd sehr bedeutende Fragen, die da spielen. Das hat man damals im Haushaltsausschuß vorausgesehen und der Haushaltsausschuß war der Auffassung, daß das Land Baden sich mit diesen grossen Fragen befassen soll, daß es sich indessen bei Petitionen untergeordneter Bedeutung empfehle, möglichst nicht zuviel an das Reich heranzugehen, weil man befürchtete, daß wir in Baden dann beim Reich unsere Stellung nicht verbessern, sondern daß sich dort allmählich ein Briefkasten für unerfüllbare Wünsche bildet und unsere Eingaben von vornherein als weniger gewichtig angesehen werden, als wenn wir nur dann kommen, wenn es sich um große Sachen handelt und wenn es wirklich für Baden von Bedeutung ist.

Von diesem Gesichtspunkte ging man damals aus, und es ist damals in Erwägung gezogen worden, daß die Ausschüsse sich bei Einzelheiten mit dem Finanzministerium in Verbindung setzen sollten und daß das Finanzministerium feinerseits, ohne daß die Sache formell behandelt wird, vielleicht auch ohne an das Reichsverkehrsministerium zu gehen, durch kurzes Vernehmen mit der Eisenbahn-Generaldirektion die Sachlage möglichst klärt, und daß erst nach dieser Klärung weiter verhandelt wird. Es wird dadurch ermöglicht, daß eine große Anzahl von Beschwerden unter der Hand erledigt werden können und es nicht nötig sein wird, daß der Landtag in weniger bedeutungsvollen Angelegenheiten der Reichseisenbahnen Beschlüsse faßt. Das Petitionsrecht an das Hohe Haus steht jedem Staatsbürger zu, die Beschlußfassung des Landtags ist aber für die Reichsbehörden nur in den wenigen Fällen bindend, in denen dem Lande Baden nach dem Vertrage über die Verreichlichung der Staatsbahnen bestimmte Ansprüche gegen das Reich zustehen. In allen übrigen Fällen ist die badische Regierung hinsichtlich der Durchführung der Wünsche des Landtags auf das Entgegenkommen der Reichsregierung angewiesen und hierbei wird die Bedeutung der Beschlußfassung des Landtags mehr ins Gewicht fallen, wenn eine solche Beschlußfassung nur in wichtigeren Fällen, die das Interesse des Landes besonders berühren, erfolgt.

Ich möchte nicht umhin, diese Umstände zu erwähnen und zur Erwägung zu stellen, ob hier grundsätzlich beschlossen werden soll, daß alle Fragen hier behandelt werden, auch die kleinen Petitionen, oder ob man sich vielleicht auf den Standpunkt stellen sollte, daß im allgemeinen ein Benehmen mit dem Staatsministerium stattfindet und nur die Petitionen formell behandelt werden, die nach Ansicht des Ausschusses einer besonderen Klärung bedürfen oder eine besondere Bedeutung haben.

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Herr Berichterstatter hat vorhin schon gesagt, weshalb wir zu der Stellungnahme im Ausschuß gekommen sind, daß wir die Petitionen behandeln müssen zunächst aus dem Grund, weil wir den badischen Landeskindern ihr Petitions- und Beschwerderecht nicht beschneiden wollen. Wir sagen uns: Die badischen Landesangehörigen haben auch dann, wenn sie im Reichsdienst sind, das Recht, sich an den badischen Landtag zu wenden, schon deshalb, weil sie da ihre bessere Vertretung zu haben glauben. Sie kennen die einzelnen Abgeordneten, können mit dem und jenem sprechen, während bei Einreichung ihrer Petitionen an das Reich diese persönliche Vertretung nicht vorhanden wäre.

Nun haben wir uns selbst damit abgefunden, daß der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden für sich nicht ohne weiteres entscheiden kann. Jedes Gesuch geht ohne weiteres von seiten des Ausschusses bis jetzt ordnungsgemäß zunächst an die Regierung zur Rückäußerung, und in der Rückäußerung wird selbstverständlich die grundsätzliche Stellungnahme präzisiert, in welcher Art und Weise die Regierung dieses Gesuch zu erledigen gedenkt. Wenn wir dann dazu kommen, der badischen Regierung zu empfehlen, das eine oder andere Gesuch bei der Reichsregierung oder beim Reichsverkehrsministerium, je nachdem der Fall liegt, es kommen jetzt verschiedene Beamte in Frage, persönlich vertreten zu lassen, es in empfehlende Erinnerung zu bringen, so glaube ich, ist das das gute Recht des badischen Landtages oder auch das gute Recht der badischen Landeskinder, daß sie auf diese Art und Weise vertreten werden. Es geschieht dem Reich kein Unrecht dabei. Wir werden selbstverständlich genau so streng jedes Gesuch prüfen daraufhin, ob es berechtigt ist oder nicht, und nur die Gesuche überweisen, von denen wir überzeugt sind, daß der Gesuchsteller oder Beschwerdeführer in seinem Recht ist.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich glaube, die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die der Herr Regierungsvertreter ausgeführt hat, sollten einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werden. Es scheint, daß diese Frage in dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden nicht mit der Regierung mündlich erörtert worden ist, und die Wichtigkeit der Sache hätte eine solche grundsätzliche Erörterung doch nicht notwendig gemacht. Ich möchte deswegen vorschlagen, daß wir dieses Gesuch wieder an den Ausschuß zurückverweisen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und den Ausschuß beauftragen, im Benehmen mit dem Ministerium über diese grundsätzliche Frage nochmals zu beraten. Das Haus ist im Augenblick so besetzt, daß wir, glaube ich, in eine Erörterung über diese grundsätzliche Fage jetzt unvorbereitet, und ohne daß man sich das Material dazu beschafft hat, nicht eintreten sollten. Wenn der Ausschuß dann die grundsätzliche Frage eingehend mit der Regierung erörtert hat, wird er vielleicht in der Lage sein, uns hier einen Antrag zu stellen, dem ohne Widerspruch zugestimmt werden kann. Es ist ja richtig, daß es für den einzelnen Bittsteller, der sich an das Haus gewendet hat, von Wert ist, wenn der Landtag zu seinem Gesuch eine Stellung nimmt. Die badische Verfassung anerkennt auch ein allgemeines Petitionsrecht. Das, was ausgeführt worden ist, ist also zutreffend. Aber, wenn Sie sich erinnern, wie wir auf früheren Landtagen oft Tagesordnungen von 20 Petitionen aus dem Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung hatten, dann können Sie doch nicht den gewichtigen Gründen, die von der Regierungsbank geltend gemacht worden sind, sich entziehen, daß es unmöglich angeht, daß der badische Landtag nun alle diese Sachen der Regierung mit der Weisung oder mit dem Auftrag übermittelt, sie, wie es in dem Antrag des Ausschusses heißt, der Reichsregierung, dem Reichsverkehrsministerium, empfehlend zu überweisen. Also dieselbe Formulierung, die man sonst wählte für die empfehlende Überweisung von Gesuchen an die Landesregierung, soll die Regierung dem Reichsverkehrsministerium gegenüber anwenden. Das stimmt nicht. Das Wort „überweisen" ist jedenfalls falsch gewählt und es hätte mindestens heißen sollen, „übermitteln". Ich glaube, die Sache ist nicht so geklärt, daß wir uns heute in diesem ersten Falle, wo die Frage zur Sprache kommt, entschließen sollten, sondern ich möchte vorschlagen, daß das Gesuch noch einmal an den Ausschuß zurückverwiesen und im Ausschuß diese grundsätzliche Frage mit der Regierung eingehend erörtert wird. Man könnte auch, weil, wie der Herr Regierungskommissar betont hat, die Frage im Haushaltsausschuß schon einmal erörtert wurde aus Anlaß der Beratung des Vertrags über den Übergang der Eisenbahnen an das Reich, daran denken, es an den Haushaltsausschuß zu verweisen, weil dort dann diese früher maßgebenden Gesichtspunkte wieder berücksichtigt werden können. Ich stelle das anheim. Jedenfalls kann es auch in dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden grundsätzlich geklärt werden, aber nicht, ohne daß man zuvor mit der Regierung in eine eingehende Erörterung getreten ist; und das scheint bis jetzt nicht der Fall gewesen zu sein. Ich möchte daher den Antrag stellen, die Sache an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Herr Vorredner hat den Ausdruck „empfehlende Überweisung an die Reichsregierung" bemängelt. Es mag sein, daß der Herr Berichterstatter, der den Bericht abgefaßt hat, sich in dem Ausdruck etwas vergriffen hat.

Aber dem Sinne nach soll es nicht anders heißen, als die Badische Regierung möchte die Reichsregierung ersuchen, im Sinne des Beschlusses des Ausschusses zu verfahren, den Petenten zu unterstützen. Die Regierungsantwort auf das Gesuch besteht lediglich in Mitteilung einer Abschrift oder eines Auszugs aus einer anderen Mitteilung an den Ausschuß, in dem darauf hingewiesen wird, daß nach der veränderten Sachlage, soweit die Volksvertretung in Betracht käme, nicht mehr der Badische Landtag, sondern der deutsche Reichstag zuständig sei. Im Ausschuß wurde die Frage von ihrer grundsätzlichen Seite her eingehend behandelt und gewürdigt, allerdings ohne Anwesenheit der Regierung. (Abg. Dr. **Glockner**: Das wäre nötig gewesen!)

Nachdem die Regierung die Antwort erteilt hatte, sie stehe auf dem Standpunkt, daß der Reichstag zuständig sei — also ohne zu unterscheiden zwischen wichtigen und weniger wichtigen Angelegenheiten, wie wir es heute erfuhren, sondern schlankweg: der Reichstag ist zuständig, nicht mehr der Badische Landtag — war der Ausschuß der Auffassung, daß es für ihn darauf ankomme, grundsätzlich Stellung zu derartigen Petitionen zu nehmen. Ich als Mitglied des Ausschusses habe meinerseits nichts dagegen einzuwenden, wenn entweder im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausschuß für Gesuche und Beschwerden oder im Haushaltsausschuß eine grundsätzliche Einigung mit der Regierung über die künftige Behandlung derartiger Materien erfolgt. Nur möchte ich bitten, den heutigen Fall nicht als Veranlassung zu nehmen. (Abg. Dr. Glockner: Der erste Fall muß grundsätzlich geregelt werden!) Es kommt doch hinzu: die Behandlung der Petition (datiert vom 4. Juni 1920), am 9. Juni lief sie im Hause ein, hat den ganzen Zeitraum bis jetzt zu ihrer Erledigung erfordert. Nach den Darlegungen befindet sich der Mann in großer Not. Ich glaube, daß wir dem Gesuchsteller, wenn wir seinen Fall dazu verwenden, um eine grundsätzliche Regelung herbeizuführen, einen recht schlechten Dienst erweisen.

Ich möchte deshalb bitten, den heutigen Fall im Sinne des Antrags des Ausschusses zu erledigen und einen der nächsten, die in allernächster Zeit zur Beratung im Hause stehen, dazu zu benützen, um die Sache von ihrer grundsätzlichen Seite her zu regeln.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Mir scheint diese Angelegenheit allerdings auch von großer grundsätzlicher Bedeutung. Einerseits soll das Petitionsrecht aller badischen Landeskinder an den Landtag vollständig gewahrt bleiben; andererseits hat es seine großen Bedenken, eine sehr mißliche Seite, wenn der badische Landtag zu einem Bittgesuch Stellung nimmt, dessen Verbescheidung wo anders, nämlich nicht bei unserer Regierung, sondern ganz wo anders, beim Reichstag und bei der Reichsregierung liegt. Die Sache sollte gründlich durchdacht werden. Ich bin darum an sich geneigt, dem Antrag, den Herr Kollege Dr. Glockner gestellt hat, zuzustimmen. Nach den letzten Einwendungen, die der Herr Berichterstatter gemacht hat, und die er, wenn ich recht verstanden habe, unterstützt hat durch das hohe Alter dieses Bittgesuchs, das darum allerdings endlich einmal erledigt werden sollte, empfehle ich hier vielleicht zu scheiden zwischen dem einzelnen Fall und der grundsätzlichen Frage. Vielleicht ist der Herr Kollege Dr. Glockner bereit, seinen Antrag in der Weise zu formulieren. Ich glaube, dann könnten wir ihm Alle zustimmen.

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.), welcher mit Zustimmung des Hauses zum dritten Mal das Wort erhält:

Ich hatte über die tatsächlichen Verhältnisse und davon, daß das Gesuch, um das es sich hier handelt, schon im Juni letzten Jahres an den Landtag gekommen ist, bis dahin nichts gewußt. Auch nach den letzten Bemerkungen des Herrn Berichterstatters, die dahin gingen, daß man, weil der Bittsteller in Not sei, deswegen hier in diesem ersten Falle doch nach dem Antrag des Ausschusses verfahren und erst bei künftigen gleichartigen Petitionen die Frage grundsätzlich regeln solle, bin ich nach wie vor der Meinung, daß man den Weg beschreiten sollte und schon lange hätte beschreiten sollen, den der Herr Regierungskommissar vorhin empfohlen hat, daß man die Sache an das frühere zuständige Ministerium geben sollte (Abg. Schneider-Heidelberg: War ja dort!). Gewiß! Es ist der Regierung mitgeteilt worden zur Äußerung, aber nicht, wie der Herr Regierungskommissar vorhin ausgeführt hat, mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob nicht von der Generaldirektion — die ja jetzt eine Reichsbehörde geworden ist — dem Bittsteller irgendwie geholfen werden könne. Der Herr Regierungskommissar hat vorhin, und ich glaube mit vollem Recht, gesagt, man könne bei solchen Gesuchen von Reichseisenbahnbeamten von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung, die an den Landtag kommen, viel schneller etwas erreichen, wenn das Finanzministerium diese Sache an die Generaldirektion gäbe und dann erst der Ausschuß darüber verhandeln würde, wenn die Generaldirektion dazu Stellung genommen habe. In der vorliegenden Sache ist nun, wie mitgeteilt worden ist, tatsächlich gar keine materielle Prüfung der Sache vorgenommen worden; und das ist bedauerlich! Das hätte vom Finanzministerium doch, auch ohne daß der Ausschuß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hätte, vorgenommen werden können, und dann hätte die Sachlage selbst geklärt werden können.

Aber ich glaube, nachdem heute hier diese Sache und die Notlage des Petenten besprochen worden ist, könnte der anwesende Vertreter des Finanzministeriums ja von sich aus die Sache in die richtigen Wege leiten und mit der Generaldirektion ins Benehmen treten, um zu sehen, ob da in der Tat eine Notlage vorliegt, der abgeholfen werden kann. Das ist ja ein Weg, der so nahe liegt, daß man ihn zunächst nicht umgehen sollte; und dann könnte man die grundsätzliche Frage gleich bei dem ersten Falle, bei dem sie hier im Hause zur Sprache kommt, in einer Weise lösen, daß wir wirklich damit einverstanden sein können.

Ministerialrat Wengler:

Ich möchte darauf hinweisen, daß meine Bedenken sich lediglich auf die grundsätzliche Stellungnahme des Landtags hinsichtlich der Behandlung solcher Beschwerden bezogen, nicht auf die Entscheidung bezügl. des Einzelfalls.

Bei diesem Einzelfall wird es vielleicht nicht große Bedeutung haben, ob er nach der einen oder der anderen Richtung erledigt wird. Es kommt darauf an, zu vermeiden, daß eine zu große Zahl von solchen Petitionen vor dem Landtag behandelt wird und dann an das Reich geht, weil das die Wirkung einer Landtagsentschließung bei wichtigen Fragen herunterseten würde. Im übrigen wollte ich noch erwähnen: das Gesuch selbst war nicht beim Finanzministerium. Die Auskunft, die hier der badische Landtag erhalten hat, ist vom Reichsministerium, Zweigstelle Baden, gegeben worden.

Ich habe mir heute die Akten geben lassen von der Generaldirektion, wohin sie gegangen waren. Das badische Finanzministerium wurde um eine Auskunft nicht gebeten, konnte deshalb auch in die Prüfung nicht eingehen.

Abg. Horter (Soz.):

Der Herr Abg. Dr. Glockner regte an, daß bei Übergabe des Gesuchs an die Regierung der Ausschuß in der einen oder anderen Richtung der Regierung schon einen Rat geben sollte, wie die Sache zu behandeln wäre. Das wäre ein ganz neues Geschäftsverfahren, um das einzuführen, müßte der ganze Geschäftsgang geändert werden (Widerspruch des Abg. Dr. Glockner). Das haben Sie gesagt, Herr Abg. Dr. Glockner. Wenn das gemacht werden sollte, müßte ein ganz neues Geschäftsverfahren eingeführt werden. Bisher ist es so gewesen bei allen Eingaben, die uns überwiesen werden: Der Ausschuß gibt sie bekannt, bestellt den Berichterstatter, dann geht die Sache an die Regierung zur Äußerung, die Regierung hat Erhebungen zu machen, die Akten einzufordern usw. Erst wenn dieses Material vorliegt, kann der Ausschuß in eine sachliche Beratung der Angelegenheit eintreten. Er kann nicht vorher die Sache beraten und sachlich einen bestimmten Vorschlag erteilen, sondern erst wenn das gesamte Material vorliegt, kann in eine sachliche Beratung eingetreten werden. Wenn es künftig anders gehandhabt werden sollte, müßte vorher dieser Geschäftsgang geändert werden.

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.), welcher mit Zustimmung des Hauses nochmals das Wort erhält:

Ich habe vorhin bedauert, daß weder der Herr Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden hier war (Abg. Schneider-Heidelberg: Der ist ja hier, da steht er). Nun hat der inzwischen in den Saal eingetretene Vorsitzende dieses Ausschusses, der Herr Kollege Horter eine Bemerkung, die ich vorhin machte, mißverstanden. Ich habe nicht davon gesprochen, daß wir irgend einen neuen Modus für den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden einführen sollen, sondern ich bin auf die grundsätzliche Frage der Behandlung derartiger Gesuche eingegangen, und wir haben uns darüber unterhalten, während der Vorsitzende des Ausschusses nicht hier anwesend war, ob der Landtag sich auch mit derartigen Gesuchen von vielleicht untergeordneter Bedeutung befassen soll, die von Reichseisenbahnbeamten an den Landtag gerichtet werden, um Unterstützung, Wiederverwendung usw., und ob nicht die grundsätzlichen Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter geltend gemacht hat, dazu nötigen oder dazu führen, daß vielleicht derartige Petitionen von dem Ausschuß der Regierung mitgeteilt werden und von der Regierung dann an die Eisenbahngeneraldirektion gegeben und dort einer Erledigung zugeführt werden, und erst, wenn auf diesem Wege eine Erledigung nicht möglich ist, der Ausschuß sich dann darüber schlüssig macht, ob und welchen Antrag er an das Haus zu stellen hat. Auf die Gründe, weshalb der Landtag in minder wichtigen Fragen vielleicht besser nicht an das Reichsverkehrsministerium gehen und das Gewicht seiner Stellung in die Wagschale werfen soll, hat der Herr Regierungsvertreter hingewiesen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, dieses Gewicht einer Entschließung des Landtags solle man für wichtige Sachen vorbehalten, nicht für so kleine Sachen. Darauf bezog sich meine Äußerung, die der Herr Kollege Horter nicht richtig verstanden hat.

Nun ist in vorliegendem Falle, wie der Herr Regierungskommissar gesagt hat, ein badisches Ministerium überhaupt nicht gehört worden, und es ist mir eigentlich nicht recht verständlich, auf welche Weise dieses Gesuch vom Ausschuß an das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden, gekommen ist, also an eine Reichsstelle, wenn es an das Finanzministerium gegangen ist, denn ich muß doch annehmen, der Ausschuß hat es dorthin geschickt, und es ist durch irgend ein Versehen an die genannte Reichsstelle gelangt, und von da mit der einer Reichsstelle durchaus entsprechenden Äußerung wieder zurückgegeben worden. Wenn es tatsächlich an das Finanzministerium gelangt wäre, so hat der Herr Regierungskommissar uns ja den Weg gezeigt, der dann hätte beschritten werden können und dann wäre wahrscheinlich die Sache schon längst erledigt, jedenfalls hätte sie schon längst erledigt werden könen. Also, Herr Kollege Horter, ich wollte an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden nicht irgend eine Kritik ausüben, ich wollte nur zur Klärung der grundsätzlichen Frage, die hier angeschnitten ist, das Meine beitragen.

Abg. Horter (Soz.):

Ich möchte zunächst feststellen, daß ich vorhin zu einer Aussprache abgerufen wurde und deshalb hier nicht anwesend sein konnte. So viel persönlich.

Dann möchte ich feststellen, daß der Ausschuß die eingelaufenen Petitionen nicht an irgend eine Reichsinstanz weitergibt, sondern an unsere badischen Ministerien. Wie weit sie von dieser Stelle weiter geleitet werden an eine Reichsinstanz, entzieht sich unserer Kenntnis, darauf haben wir keinen Einfluß. Also der Weg, den Herr Abg. Dr. Glockner wünscht, wird eingehalten. Alles, was hinausgegeben wird zur Äußerung, geben wir an unsere badischen Ministerien (Abg. Dr. Glockner: Die Antwort sei vom Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden, nicht vom Finanzministerium). Sie wurde vom Finanzministerium an uns geleitet.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem II. Vizepräsidenten die Abgg. Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, D. Mayer-Karlsruhe und Dr. Kopf beteiligen, wird zunächst über den Antrag des Abg. Dr. Glockner, das Gesuch an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zurückzuverweisen, abgestimmt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Zu Ziffer IV 6 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts G. Müller in Schlatt a. R. um Strafnachlaß**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Kurz (Soz.):

Das Hauptsteueramt Singen a. H. bestrafte den Bittsteller unterm 20. Mai 1919 wegen Hinterziehung von Vermögens- und Einkommensteuer sowie wegen Gefährdung der Besitz- und Kriegssteuern mit Geldstrafen im Gesamtbetrage von 11 952.30 Mark. Auf ein Bittgesuch hin hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 15. August 1919 Nr. 15842 diese Strafe im Gnadenweg auf die Hälfte reduziert. Auf ein weiteres Bittgesuch hat dann die oberste Steuerbehörde unterm 31. Mai 1920, abermals im Wege der Gnade, an jener Strafe weitere 976,15 Mark erlassen, so daß noch rund 5000 M. zu zahlen sind.

Inzwischen hat nun der Gesuchsteller an seiner Strafe 3000 M. bezahlt. In seinem Gesuche gibt Müller an, die restlichen 2000 M. nicht zahlen zu können: eben deshalb hat er am 7. Juli 1920 dieses Gesuch beim Landtag eingereicht.

Das Finanzministerium erklärt, der Gesuchsteller sei in einem weitgehenden Maße berücksichtigt worden. Weiter zu gehen, liege kein Grund vor. Außerdem, wird ausgeführt, seien seine Vermögensverhältnisse derart, daß es für den Bittsteller keine Belastung bedeutet, die Restsumme von 2000 M. zu bezahlen.

Ihr Ausschuß schließt sich der Erklärung des Finanzministeriums an und stellt den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 7 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schwerden und Beratung über das **Gesuch des Postaushelfers L. Wolf in Karlsruhe um Annahme als Postbote beim Postamt I daselbst,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Gesuchsteller, Postaushelfer Ludwig Wolf in Karlsruhe, bittet um Anstellung als Postbote beim Postamt I in Karlsruhe. Seitens der Oberpostdirektion wurde sein Antrag abgelehnt, weil Wolf nicht im Besitze eines Anstellungsscheines, nicht Kriegsbeschädigter und auch nicht Geburtsbadener sei. Er müsse also hinter den badischen Anwärtern zurückstehen.

Wolf machte geltend, daß er schon als dreijähriges Kind mit seinen Eltern nach Karlsruhe gekommen sei. Außerdem sei er durch eine Fliegerbombe im Kriege verwundet worden.

Auf Grund dieser behaupteten Tatsache kam der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden in seiner Sitzung vom 28. Oktober v. J. zunächst zu dem Beschluß, beim Haus zu beantragen, es solle das Gesuch des Wolf der Regierung empfehlend überwiesen werden.

Daraufhin trat das Finanzministerium mit der Oberpostdirektion in Verbindung. Diese teilte durch Schreiben vom 30. November 1920 mit, daß Wolf nicht Kriegsbeschädigter sei; sein Rentenantrag sei abgelehnt worden. Seine Beschädigung könne also jedenfalls nicht so schwer sein, daß er nicht in der Lage sei, seinen früheren Beruf als Lederschleifer auszuüben. Selbst wenn über den Umstand, daß Wolf nicht Geburtsbadener sei, hinweggesehen werde, müsse doch darauf hingewiesen werden, daß er keine Aussicht auf Anstellung habe. Denn die Oberpostdirektion sei an bestimmte Bedingungen gebunden. Es geschehe nämlich die Einstellung von Bewerbern in den Postdienst in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Inhaber des Anstellungsscheines;

2. Kriegsbeschädigte ohne Anstellungsschein, die infolge ihrer Verwundung zu einem Berufswechsel gezwungen waren und

3. die übrigen Kriegsbeschädigten, deren Kriegsdienstbeschädigung anerkannt ist.

Anwärter, welche die in diesen drei Rubriken aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, seien in so großer Anzahl vorhanden, daß es unmöglich sei, sie alle unterzubringen.

„Kriegsaushelfer" können — so wird in dem Schreiben der Oberpostdirektion weiter mitgeteilt — nach einer Verfügung des Reichspostministeriums für die Annahme als Postbote nur dann in Frage kommen, wenn sie innerhalb der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. März 1920 insgesamt 3 Jahre im Dienste der Post- und Telegraphenverwaltung tätig waren: Wolf war jedoch nur 1 Jahr und 170 Tage tätig.

Auf Grund all dieser Feststellungen anerkennt der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, daß Wolf ein Recht auf Anstellung nicht besitzt. Im Interesse der übrigen Anwärter ist es gelegen, daß auch der Landtag nichts an den oben genannten Grundsätzen ändert.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, über das Gesuch des L. Wolf zur Tagesordnung überzugehen.

Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 8 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des J. Asal in Muggenbrunn um Anstellung als Zoll-, Betriebs- oder Finanzassistent** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Gesuchsteller Johann Asal in Muggenbrunn bittet um Anstellung im Grenz- oder Finanzdienst. Asal ist Kriegsbeschädigter, hat einen Lungenschuß und ist im Besitze des Anstellungsscheines. Er mußte seinen Beruf wechseln und arbeitet z. Zt. in einer Bürstenfabrik. Er bezieht eine Militärrente von monatlich 9 M. (20 Prozent).

Am 30. Juni 1920 richtete der Gesuchsteller an das Landesfinanzamt ein Gesuch um Anstellung. Dieses wurde im Hinblick auf die schlechte Handschrift des Gesuchstellers abschlägig beschieden. Dann wollte das Landesfinanzamt Asal im Grenzaufsichtsdienst verwenden. Die bezirksärztliche Untersuchung ergab jedoch, daß er für diesen Dienst körperlich nicht tauglich sei, dagegen im Schreib- oder Dienerdienst verwendet werden könne. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde Asal mit Schreiben des Landesfinanzamts vom 14. Oktober 1920 mitgeteilt.

Auf eine erneute Eingabe vom 30. Oktober 1920 wurde Asal von dem Landesfinanzamt in die Warteliste für Dienerstellen aufgenommen, wovon ihm mit dem Bemerken Eröffnung gemacht wurde, daß er mit einer baldigen Einstellung nicht rechnen könnte. Es wurde ihm deshalb empfohlen, noch bei anderen Behörden um Verwendung einzugeben. Das Finanzministerium teilt mit, daß Asal innerhalb seines Geschäftskreises noch nicht um Verwendung nachgesucht habe, daß allerdings z. Zt. auch noch keine Aussicht bestehe, ihn zu verwenden.

Weiterhin macht das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß die Zoll- und Steuerverwaltung nunmehr Reichssache sei. Das Gesuch richte sich also an diese Behörde. Der badische Landtag sei daher zu dessen Verbescheidung nicht zuständig.

Da jedoch das Landesfinanzamt den Johann Asal in die Warteliste für Dienerstellen aufgenommen und da anderseits die bezirksärztliche Untersuchung seine Untauglichkeit für eine der von ihm begehrten Stellen ergeben hat, stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle beschließen:

> Das Gesuch des Johann Asal von Muggenbrunn ist durch die Maßnahme des Landesfinanzamtes für erledigt zu erklären.

Persönlich möchte ich hierzu bemerken, daß hier eigentlich derselbe Fall wieder gegeben ist wie vorhin, d. h. daß es sich auch wieder um eine Stelle im Reichsdienst handelt. Am Schlusse seiner Ausführung teilt hier das Finanzministerium mit, daß alle seine Mitteilungen sich auf Erhebungen begründen, die es k. H. beim Landesfinanzamt gemacht habe, fügt aber dann noch ausdrücklich bei:

> Im übrigen wird wohl, wie wir uns hier noch anfügen erlauben, der badische Landtag zur Bescheidung der Beschwerde Asals nicht zuständig sein, da die Zoll- und Steuerverwaltung, in deren Bereich er um Verwendung nachgesucht hat, dem Reiche untersteht.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch durch die Maßnahme des Landesfinanzamts für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 9 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des evang. Frauenverbandes für Innere Mission in Neuershausen, die Spielbank in Baden-Baden betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Blase** (Soz.):

Ich habe zu berichten über das Gesuch des evangelischen Frauenverbandes für Innere Mission, die Errichtung einer Spielbank in Baden-Baden betr.

Der evangelische Frauenverband für Innere Mission, unterzeichnet von Freifrau Marie v. Marschall hat am 8. Juli 1920 an den badischen Landtag ein Gesuch eingereicht. Es wird darin die Bitte ausgesprochen, die Errichtung einer Spielbank in Baden-Baden nicht zuzulassen.

In der Begründung wird hervorgehoben, daß die sittlichen Begriffe unseres Volkes während des Krieges besonders schwer gelitten hätten. Das Bestehen einer Spielbank würde noch mehr unlautere Elemente, Schieber und Kriegsgewinnler nach Baden-Baden ziehen und durch unsinnigen Luxus die Unzufriedenheit der Bevölkerung in Stadt und Land erheblich steigern. Ferner würde die offizielle Zulassung einer Spielbank in den Augen anderer Nationen schädigend wirken.

Der evangelische Frauenverband, welcher angeblich 10 000 Mitglieder zählt, gibt sich der Hoffnung hin, dieses Bittgesuch in ernstliche Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen.

Laut beigefügter Abschrift hat das Ministerium des Innern am 26. Juni 1920 an das Bezirksamt Baden-Baden auf die Novelle vom 23. Dezember 1919 (R.St.G.B. § 284) hingewiesen und den ablehnenden Standpunkt den Gründern von Glücksspielen zum Ausdruck gebracht. Aus der Regierungsantwort ist zu ersehen, daß die grundsätzliche ablehnende Auffassung auch dem Evangelischen Frauenbund bereits mitgeteilt wurde. Die Regierung verweist auf den dargelegten Standpunkt in der öffentlichen Sitzung des badischen Landtags vom 27. Mai 1920 in der Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag, vorstehendes Gesuch durch die Regierungsantwort für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch durch die Antwort der Regierung für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 10 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Sportklubs Baden-Baden, die Spielbank daselbst betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Blase** (Soz.):

Ich habe zu berichten über das Gesuch des Sportklubs Baden-Baden gegen das Gesuch des evangelischen Frauenverbandes für Innere Mission wegen Errichtung einer Spielbank.

Dem Sportklub Baden-Baden war durch Zeitungsnotiz das Gesuch des Evangelischen Frauenverbandes bekannt geworden. Er erhebt dagegen Einspruch und betont, daß eine öffentliche Spielbank nicht geplant sei, es handle sich um eine geschlossene Gesellschaft.

In der Begründung verweisen die Gesuchsteller auf die Eingabe vom 14. Mai 1920 an das badische Ministerium des Innern und weisen gleichzeitig darauf hin, daß der Stadtrat Baden-Baden bereits die Genehmigung erteilt habe. In der Eingabe wird unter großen Bemühungen die Bedeutung einer Spielbank geschildert, solche sei in Baden-Baden eine dringende Notwendigkeit. Nachweislich seien dadurch verschiedene soziale Einrichtungen gefördert worden. Zum Beispiel das Kurhaus, das Theater, die Parkanlagen, der Kindergarten usw.; alles dies sei von Zuschüssen des Spielbankbetriebes aufrecht erhalten worden. Auch die Wohltätigkeit sei dadurch ganz besonders bedacht worden. Etwa eine halbe Million sei jährlich herauszuwirtschaften, die für die Allgemeinheit verwendet werden könnte. Auch einer größeren Anzahl Arbeiter sei dadurch Verdienst gesichert und der Staat habe die Ausgaben der Arbeitslosenunterstützung gespart. In den Spielkartenfabriken würden die Arbeiter gleichfalls Beschäftigung finden. Ferner habe der Staat Einnahmequellen durch verschiedene Steuern, die bei Bestehen einer Spielbank zu entrichten seien. In dem Gesuch wird noch betont, daß auch der internationale Verkehr gefördert würde.

Die Regierungsantwort verweist auf die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 27. Juli 1920 (R.G.Bl. S. 1482) und erinnert an die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919, wonach die Erlaubnis zum öffentlichen Glücksspiel nur für Jahrmärkte, Schützenfeste, sowie ähnliche unter freiem Himmel gelegentlich stattfindende Veranstaltungen erteilt werden darf. Alle übrigen Glücksspielveranstaltungen, insbesondere auch die nach dem Gesetze vornehmlich zu bekämpfenden Spielklubs sind von der Erteilung der behördlichen Erlaubnis ausgeschlossen und eine vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Widerspruch mit deren Bestimmungen etwa erteilte Erlaubnis ist nach § 4 der Bekanntmachung für hinfällig erklärt. Infolge der Regelung durch Reichsverordnung kann dem Gesuche des Sportklubs Baden-Baden keine weitere Folge gegeben werden.

Ihr Ausschuß beantragt: Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer IV 11 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Verbraucherbundes Wiesbaden um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Nahrungsmittel wie Kartoffel usw. betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D. Natl. Vp.):

Es handelt sich hier um eine Eingabe des Verbraucherbundes Wiesbaden um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Nahrungsmittel wie Kartoffel usw. über die Grenze und gegen den Wucher mit Nahrungsmitteln. Die Regierung hat auf diese Eingabe folgende Antwort gegeben. Sie schreibt:

„Wir geben die Anlage des dortigen Schreibens vom 29. Okt. 1920 mit dem Anfügen zurück, daß wir die Eingabe des Verbraucherbundes, Sitz Wiesbaden, nicht im Sinne eines Antrags auf Ergreifung besonderer einzelstaatlicher Maßnahmen auffassen. Die Gesetzgebung zur Bekämpfung der unerlaubten Ausfuhr und des Wuchers ist Aufgabe der Reichsregierung. Wir verweisen darauf, daß die Organisation zur Überwachung der Ausfuhr immer nachhaltiger wirkt, so daß im allgemeinen unerlaubte Ausfuhr verhindert wird; ferner sind zurzeit neue reichsrechtliche Bestimmungen in Vorbereitung, durch welche die Strafen für Preistreiberei außerordentlich erhöht werden."

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden kam mit Rücksicht auf die Antwort der Regierung zu dem einstimmigen Beschluß,

das Gesuch des Verbraucherverbandes Wiesbaden durch die inzwischen von der Reichsregierung getroffenen Maßnahmen gegen Wucher- und Schiebertum als überholt zu betrachten und beantragt Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 12 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Mast das Wort

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Im Auftrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden berichte ich über das Gesuch des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden beschädigten Winzer.

Das Gesuch hat folgenden Wortlaut:

„In der Nacht vom 29. auf 30. Mai 1920 entlud sich über der Gemarkung Endingen ein sehr schweres Gewitter, welches etwa 20 bis 25 Minuten lang mit furchtbarem Hagel begleitet war.

Der südöstliche Teil der Gemarkung, in der Hauptsache mit Reben bepflanzt, wurde besonders schwer durch den Hagelschaden betroffen, so daß in diesem Gewann das Herbsterträgnis nicht nur für dieses Jahr, sondern auch ganz sicher für das nächste und vielleicht auch noch das übernächste Jahr gestört ist.

Die Reben standen in den am meisten betroffenen Gewannen nach dem Hagelschlag wie im Winter und boten einen überaus traurigen Anblick. Die Ruten, die Winter und Gescheine waren zusammen geschlagen; erst in den letzten Tagen zeigen sich wieder einige Nebentriebe an den noch übrig gebliebenen Ruten.

Ein großer Teil der hiesigen Rebbesitzer, insbesondere diejenigen, welche in dem verhagelten Gebiete mehrere Rebstücke besitzen, sind durch das Unwetter schwer geschädigt worden, da der größte Teil der hiesigen Rebbesitzer lediglich auf die Einnahmen aus dem Herbsterträgnis angewiesen ist.

Trotz dieses Einnahmeausfalles für zwei bis drei Jahre müssen die Reben nicht nur weiter bebaut und die Rebschädlinge weiter bekämpft werden, sondern diese verhagelten Reben erfordern noch mehr Pflege als wie gesunde Reben, wenn sie wieder ertragsfähig werden sollen.

Bei den zurzeit furchtbar hohen Preisen für Kupfervitriol, Schwefel, Nikotin, Rebstecken, Arbeitslöhne und den enormen Ausgaben für die Lebenshaltung wird es den schwer betroffenen Rebbesitzern vielfach unmöglich sein, bei dem Mangel an Einnahmen ihr Auskommen zu finden und ihre verhagelten Reben zwei bis drei Jahre umsonst zu pflanzen.

Wir fühlen uns deshalb verpflichtet, dem Badischen Landtag die ergebene Bitte zu unterbreiten, den von Hagel schwer geschädigten Rebbesitzern der hiesigen Gemarkung eine Unterstützung in irgend einer Form gewähren zu wollen.

Endingen, den 26. Juni 1920.

Der Gemeinderat.

Der Gemeinderat Endingen hat sich mit der gleichen Eingabe auch an die Regierung um Unterstützung der durch den Hagelschlag geschädigten Winzer gewandt, die alsbald Erhebungen einleitete.

In einem Bericht des Herrn Weinbaulehrers Rümdohr in Freiburg, den die Regierung neben anderen Aktenstücken dem Ausschuß zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt hat, heißt es:

„Das Hagelwetter hat in der Tat in selten schlimmer Weise gewütet und bedeutenden Schaden angerichtet. Nach vorläufiger Schätzung der Gemeinde, die für im ganzen zutreffend gehalten wird, mögen etwa 130 ha Reben durch den Hagel beschädigt worden sein, davon 70—90 ha besonders stark, so daß nur spärliche Reste der grünen Triebe, Blätter und Gescheine übrig geblieben waren und viele Stöcke auch am alten Holz so stark verletzt wurden, daß sie im Laufe der nächsten Jahre aus dem Boden heraus neu aufgebaut werden müssen.

Der Schaden konnte weder durch sofortigen Rückschnitt noch durch sonstige Pflege wesentlich gemildert werden, weil die Entwicklung zu weit vorgeschritten war.

Die Reben haben einen sozusagen völligen Ertragsausfall, zumindest noch im darauffolgenden Jahre und einen Minderertrag noch einige weitere Jahre zu gewärtigen, wenigstens die am meisten beschädigten 70—90 ha.

Die Verhältnisse in diesen Gebietsteilen haben sich noch verschlimmert durch das Hinzutreten der Blattfallkrankheit.

Zur Beurteilung des Schadens sei folgendes angeführt:

Bei Zugrundelegung eines Durchschnittsertrages von 50 hl für je 1 ha und des vorjährigen Höchstpreises von 380 M. für je 1 hl berechnet sich ein einmaliger Ertragsausfall auf 50 × 380 M. = 19 000 M. je ha und auf 1 710 000 M. für 90 ha.

Die Bebauungskosten für 1 ha Reben am Kaiserstuhl betrugen vor dem Krieg jährlich im Mittel 1100 M. ohne Verzinsung des Bodens. Gegenwärtig rechnet man 8800 bis 11 000 M.

Ein Zweifel darüber, daß die Gemeinde Endingen in ihrer Gesamtheit auf Jahre hinaus in empfindlicher Weise geschädigt worden ist, kann nach alledem nicht bestehen.

Bezüglich der Herbsterträgnisse und der erzielten Weinpreise der letzten Jahre sei nur bekannt, daß Endingen als einzigen guten Herbst einer langen Reihe von Jahren nur den letztjährigen zu verzeichnen hatte, und daß der größte Teil des Weines aus der Gemeinde zum Höchstpreis verkauft worden sein soll."

Weiter sagt Herr Weinbaulehrer Ramdohr:

„Soviel wird man schon jetzt sagen dürfen, daß für die am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Rebbesitzer eine unter Umständen namhafte Unterstützung unerläßlich und auch gerechtfertigt erscheinen wird; gerechtfertigt vor allem auch deshalb, weil die Versicherung der Reben gegen Hagel der hohen Jahresprämien wegen zu einer ganz seltenen Ausnahme gehört und daher ein unverschuldetes In-Not-Geraten angenommen werden kann."

In einem Bericht des Bezirksamts Emmendingen wird in der gleichen Sache gesagt, daß Gemeinde und die hagelbeschädigten Rebbesitzer eine Beihilfe erwarten, eine Zuweisung von Zucker zur Herstellung von Haustrunk, eine Beihilfe zur Beschaffung von künstlichem Dünger und Rebschädlingsbekämpfungsmitteln (Kupfervitriol, Uraniagrün, Schwefel, Nikotin), je nach der Größe der hagelbeschädigten Rebfläche und endlich die Gewährung einer Geldentschädigung an die am schwersten betroffenen Winzerfamilien.

Seitens des Ministeriums des Innern, an welches, wie schon erwähnt, die gleiche Eingabe gerichtet wurde, ist an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden folgendes Schreiben berichtet worden:

„Dem Gemeinderat Endingen ist auf sein Gesuch vom 19. Juni 1920 zu eröffnen, daß wir mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage sind, seinem Antrag auf Gewährung von Staatsbeihilfen, an die durch Hagelschaden betroffenen Winzer zu entsprechen. Auch müssen wir es uns mit Rücksicht auf die gespannte Lage des gesamten Staatshaushaltes versagen, beim Landtag hierfür besondere Mittel anzufordern, zumal die günstige Marktlage im Weinbau in den letzten Jahren eine allgemeine wirtschaftliche Besserstellung der weinbautreibenden Bevölkerung, zum mindesten eine Entschuldung derselben gebracht hat."

In Ihrem Ausschuß fand die Eingabe eingehende Würdigung. Die Notlage der vom Hagel betroffenen Rebbesitzer wurde allgemein anerkannt, aber auch gerügt, daß eine Versicherung gegen Hagel nicht abgeschlossen wurde. In Würdigung der geschilderten Verhältnisse, aber auch mit Rücksicht auf unsere Staatsfinanzen entschloß sich der Ausschuß zu folgendem Antrag an den Landtag:

> Das Hohe Haus wolle das Gesuch der Gemeinde Endingen der Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die laut Feststellung des Gemeinderats Endingen am meisten geschädigten 75 Rebbesitzer — allerdings nur dann, wenn ihre sämtlichen Reben im verhagelten Gebiet liegen —, durch Zuweisung von verbilligtem Zucker zur Herstellung von Haustrunk und durch Beihilfe zur Beschaffung von künstlichen Dünger- und Rebschädlingsbekämpfungsmitteln (Kupfervitriol, Uraniagrün, Schwefel, Nikotin) unterstützt werden.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Frhr. **von Gleichenstein** (Zentr.):

Der Antrag des Ausschusses geht auf empfehlende Überweisung in dem Sinne, daß die meist beschädigten 75 Rebbesitzer nur dann eine Unterstützung an Kunstdünger, an Zucker usw. bekommen, wenn ihre sämtlichen Reben in dem verhagelten Gebiete liegen. Ich bedauere, daß der Ausschuß den Antrag so eng gefaßt hat. Es war ein außerordentlich schweres Hagelwetter, wie wir es seit Jahren am Kaiserstuhl nicht mehr erlebt haben, das in der Nacht vom 29. auf 30. Mai über dem Kaiserstuhl niederging und hauptsächlich das Endinger Gelände zwischen Katharinenkapelle und Stadt Endingen so furchtbar schwer betroffen hat. Sie haben gehört, daß von den 200 ha dort gepflanzter Reben 130 schwer betroffen sind und davon 70/90 ha ganz besonders schwer. Der Hagelschaden äußert sich nicht nur in dem vergangenen Jahre, er äußert sich — das hat sich jetzt beim Rebschnitt wieder herausgestellt —, auch dieses Jahr und er wird noch eine Reihe von Jahren nachwirken.

Endingen hat bis jetzt bloß ein gutes Weinjahr gehabt, das Jahr 1919. Durch den außerordentlich schweren Hagelschaden des Jahres 1920 war es den Endingern nicht vergönnt, die guten Preise des Jahres 1920 auszunützen. Sie befinden sich also gegenüber allen Rebbauern in einer sehr schlimmen Lage. Endingen als Stadt ist nicht wohlhabend, und mit ganz geringen Ausnahmen sind auch die Bewohner von Endingen minder bemittelte Leute, die von ihrer Landwirtschaft und ihrem Rebbau leben. Dazu kommt, daß nun durch die Steigerung der Produktionspreise die Kosten für den Rebbau in den letzten Jahren ganz enorm gestiegen sind, zum Ausfall kommen also noch erhöhte Produktionskosten hinzu. Der Ausschuß rügt, daß die Endinger sich nicht gegen den Hagelschaden versichert hätten. Wir Rebbauern versichern uns überhaupt nicht gegen den Hagelschaden, weil einmal die Prämie außerordentlich hoch ist; und dann zweitens gilt die Versicherung erst von dem Tage an, wenn man nach dem Ausfall der Blüte einen Schluß auf die kommende Ernte ziehen kann. Die Versicherungsgesellschaften nehmen keine Versicherung an, die vor der Blüte abgeschlossen wird. Die Blüte ist im Jahre 1920 erst um den 15. bis 20. Juni eingetreten. Also hätte eine vorher abgeschlossene Versicherung den Endingern keine Entschädigung für den Hagelschaden gebracht. Also nach der Richtung hätte sich durch eine Versicherung der Schaden nicht ausgleichen lassen.

So geht meine Bitte an die Regierung dahin, sie möchte weitherziger sein, als der Antrag des Ausschusses geht, und sie möchte auch weit über den Kreis der 75 Bedürftigen hin-

aus den Endingern ein weitgehendes Entgegenkommen in der Entschädigung für diesen außerordentlich schweren Hagelschaden, den sie erlitten haben, zubilligen.

Abg. **Häffis** (Soz.):

Wie mein Herr Vorredner eben ausgeführt hat, ist richtig, daß in der Nacht vom 29. auf 30. Mai v. J. ein heftiges Gewitter über jene Gegend niedergegangen ist. Die Endinger Gemarkung hat am meisten unter diesem Hagelschaden zu leiden gehabt, besonders die Weinbergbesitzer.

Nun liegt die Sache bei den Reben so, wie der Herr Kollege v. Gleichenstein bereits betont hat, der Hagel vernichtet nicht nur die Ernte des betreffenden Jahres, sondern die Weinernte ist auf Jahre hinaus in Frage gestellt. Dieser Hagel hat aber nicht nur auf der Endinger Gemarkung großen Schaden angerichtet, und der Schaden bestand auch nicht unmittelbar in dem Hagelschlag, sondern die Nachwirkungen haben sich auch in anderen Gemarkungen sehr ungünstig bemerkbar gemacht. Aber ich gebe zu, daß die Rebbesitzer oder gewisse Rebbesitzer in der Gemarkung Endingen am meisten und härtesten betroffen wurden. Deshalb ist es verständlich, daß sie sich an den Landtag oder die Regierung um Unterstützung gewandt haben. Allerdings ist es sehr schwer festzustellen, wer wirklich am meisten durch diese Hagelschäden gelitten hat. Aber trotzdem bin ich der Meinung, daß dort, wo nachgewiesenermaßen einem Rebmann ein Schaden entstanden ist, diesem einigermaßen entgegengekommen werden sollte, und daß von dem Beschluß des Ausschusses kein allzu engherziger Gebrauch gemacht werden soll.

Es ist nun in dem Ausschuß gerügt worden, daß sich die Weinbergsbesitzer nicht gegen Hagelschaden versichert haben. Bekanntlich gehen die Hagelschläge in bestimmten Landesteilen regelmäßig nieder. In unserer Gegend sind derartige Hagelschläge mit solchen starken Nachwirkungen äußerst selten. Deswegen ist es bei uns nicht üblich, sich gegen Hagelschlag zu versichern. Es ist deshalb verständlich, wenn der allergrößte Teil der Weinbergsbesitzer sich nicht gegen Hagelschaden versichert hat. Ich will darauf hinweisen, daß seit Menschengedenken ein derartiger Hagelschlag in jener Gegend nicht stattgefunden hat. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn die Regierung in möglichst weitgehender Weise jenen Winzern entgegenkommen würde.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Mir scheint dieser Beschluß des Ausschusses etwas zu eng zu sein. Ich glaube, man könnte einen Schritt weitergehen. Namentlich bedauere ich, daß dieser Beschluß Wohltaten nur denen zuweist, die alle ihre Reben in den beschädigten Gebieten liegen haben. Nun denken Sie sich, es hat einer nahezu alles dort liegen und nur einen Teil hat er daneben liegen, so kann er an diesen Wohltaten nicht teilnehmen. Ich bin deswegen der Meinung und habe einen Antrag jetzt eingebracht, daß mindestens soweit gegangen wird, daß man sagt: „wenn ein namhafter Teil in dem beschädigten Gebiet liegt", sodaß ein gewisser Spielraum der Regierung gelassen ist, zu helfen. Ich würde auch noch einen Schritt weitergehen in bezug auf die Zuwendungen und glaube, daß dieselben, so wie sie hier gedacht sind, etwas zu gering sind. Ich bin der Überzeugung, man müßte auch hier mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der gerade die Gemeinde Endingen sich befindet, wie ja von dem Herrn Kollegen v. Gleichenstein dargelegt worden ist, dazu kommen, daß man Barmittel von seiten der Regierung flüssig macht, um den Leuten zu helfen.

Der Kaiserstuhl ist ein Rebgebiet für sich. Das weiß jedermann; und hier wiederum ist Tatsache, daß gerade diese Gemeinde Endingen nicht die Vorteile der letzten Jahre, die die Winzer sonst gehabt haben, sich zunutze machen konnte. Das einzige Jahr, wo sie eine gute Ernte und gute Einkünfte hatten, war 1919. Dagegen in den übrigen Jahren, in denen ja sonst die Winzer namhafte Einnahmen zu verzeichnen hatten, hat Endingen leider Gottes davon eine Ausnahme gemacht. Nach der Lage, in der sich die dortigen Winzer befinden, sollten wir, glaube ich, etwas weitherziger sein. Ich würde, wenn ich es wüßte, daß ich eine Mehrheit im Hause bekäme, auch hier einen zweiten Schritt machen. Aber einstweilen will ich mich damit begnügen, daß ich sage, diese Vergünstigung, die der Ausschuß vorsieht, soll auch dann schon eintreten, wenn ein namhafter Teil der Reben im beschädigten Gebiet liegt.

Ich darf eine allgemeine Bemerkung machen. Die Rebarbeit ist eine harte und schwere Arbeit; und die Fehljahre sind meistens zahlreicher als die Jahre, die Gewinn bringen. Wir sind ferner gegenwärtig in einer Preisbewegung, die abwärts geht. Gott sei Dank! vom Standpunkt des Konsumenten! Wir müssen aber auch an die Produzenten denken und daran, wie lange die Leute oft gearbeitet haben für nichts und wieder nichts. Und gerade die geschädigten Reben tragen ihre Narben und ihre Schädigung durch Jahre hindurch. Das Jahr 1920 stand darunter, das Jahr 1921 steht noch unter der Schädigung, und auch die kommenden Jahre werden die geschädigten Reben nicht voll zur Geltung kommen lassen. Infolgedessen schien mir ein weiteres Entgegenkommen der Bevölkerung gegenüber durchaus am Platz. Mindestens möchte ich das Hohe Haus bitten, meinem Antrag zuzustimmen (Beifall im Zentrum).

Der **Präsident** gibt hierauf einen **Abänderungsantrag** der Abgg. Dr. **Schofer** und Gen. folgenden Wortlauts bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen, daß an Stelle des Beschlusses des Ausschusses „wenn sämtliche Reben" zu setzen sei „wenn ein namhafter Teil der Reben".

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die **Beratung** wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten **Abstimmung** wird zunächst der **Abänderungsantrag** der Abgg. Dr. **Schofer** und Gen., nach nochmaliger Verlesung durch den **Präsidenten einstimmig angenommen.**

Hierauf wird der **Antrag des Ausschusses** mit der durch den Abänderungsantrag bedingten Änderung ebenfalls **einstimmig angenommen.**

Auf Anregung des Abg. **Marum** gibt hierauf der **Präsident** einen gemeinschaftlichen **Antrag** sämtlicher Parteien, unterzeichnet von den Abgg. **Marum**, Dr. **Glockner**, Dr. **Schofer** und **Karl**, Gewährung von Beihilfen zur Jugendpflege, sowie Gewährung von Unterhaltszuschüssen (Wartegelder) an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst betr. folgenden Wortlauts bekannt:

Der badische Landtag wolle dem Ministerium des Kultus und Unterrichts die Ermächtigung erteilen, auf die unter Titel III B § 30a und Titel V § 4 des II. Nach-

trags zum Staatsvoranschlag für 1920 vorgesehenen Mittel und zwar: von 25 000 M. für Förderung der Jugendpflege und von 100 000 M. Unterhaltszuschüssen (Wartegelder) an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst schon vor Erlassung des Finanzgesetzes Ausgabeweisungen zu erteilen.

Die Beratung dieses Antrags wird im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Es handelt sich um folgendes: Wir haben gestern bezüglich zweier Budgetposten das betreffende Ministerium ermächtigt, vor Vollzug des Finanzgesetzes Ausgaben zu vollziehen. Das Unterrichtsministerium möchte die Ermächtigung ebenfalls den auf Seite 44 des Budgets unter § 30a Titel III B, außerordentlicher Etat, angeforderten Betrag von 25 000 M. ausgeben. Dieser Betrag ist bereits bewilligt, für die Förderung der Jugendpflege, Spielplatzherstellungen, Turnhallenneubauten usw. und es ist begreiflich, da es sich hier um Arbeiten handelt und Ausgaben, die eilig sind, daß wir dem Ministerium die gewünschte Ermächtigung erteilen. Es ist unbedenklich, vor Vollzug des Finanzgesetzes diesen Betrag auszugeben.

In gleicher Weise wird gewünscht, daß der unter Titel V § 4 für Unterhaltszuschüsse (Wartegelder) an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst in Höhe von 100 000 M. bewilligte Betrag alsbald ausgegeben werden könne. Hier handelt es sich ebenso wie beim Justizministerium um einen Betrag, der an die Beamtenanwärter gegeben werden soll und dazu dienen soll, der bestehenden Not zu steuern.

Ich glaube, namens der Antragsteller empfehlen zu können, daß wir dem Antrag auf Ermächtigung des Unterrichtsministeriums zur Ausgabe der beiden Beträge von 25 000 M. und 100 000 M. ohne Ausschußberatung die Zustimmung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer IV 13 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Angelfischereivereins Mannheim-Sandhofen, die staatliche Taxe für Fischerkarten betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Angelfischereiverein Mannheim-Sandhofen wendet sich mit der Bitte an den Landtag, die Taxen für Fischerkarten auf 10 bezw. 20 M. für Sportfischer festzusetzen. Es wird festgestellt, daß 95 Prozent der Karteninhaber Arbeiter und zum großen Teil Kriegsinvalide sind. Es sei für diese eine große Härte, wenn der Aufschlag von 5 auf 30 M. erfolge. Auch zur Fischräuberei würde dies führen. Die meisten Angler seien eben nicht Sportfischer, sondern würden dies als Notbehelf betreiben, um ihre Lage etwas zu verbessern.

Durch Verordnung vom 18. März 1920 über die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1920 Seite 50/51 — wurden die Taxen folgendermaßen festgesetzt für

gewerbsmäßige Fischer	20 M.
Sonstige	20 M.—500 M.
Vierwochenkarten	10 M.

Der weite Spielraum von 20 bis 500 M. wird von der Regierung damit begründet, daß er die Möglichkeit gebe, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers Rücksicht zu nehmen. An eine Erhöhung der Jahresfischerkarten in diesem Maße sei dabei nicht gedacht. Die Bezirksämter seien angewiesen, im allgemeinen eine Taxe von 30 M. zu erheben. Es ist ihnen aber frei gestellt auf Grund der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers bei der Mindesttaxe von 20 M. zu bleiben.

Ihr Ausschuß hat das Gesuch geprüft und kommt in Erwägung dessen, daß erstens unsere allgemeine Preissteigerung auf dem Fleisch- und Fischmarkt eine entsprechende Erhöhung berechtigt erscheinen läßt, und zweitens, die Verwaltungskosten des Staates ins ungemessene gestiegen sind und durch Gebühren wenigstens zum Teil gedeckt werden müssen, zur Überzeugung, daß die Gebührenordnung in diesem Falle den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Der Antrag Ihres Ausschusses lautet: über das Gesuch des Angelfischereivereins Mannheim-Sandhofen wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 14 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des L. Gerstner-Flath in Vogelbach um Gewährung einer Unfallentschädigung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Über das Gesuch der Frau Flath in Vogelbach, Gemeinde Malsburg, eingebracht durch den Schwiegersohn Leonhard Gerstner, um Gewährung einer Unfallentschädigung, ist folgendes zu berichten:

Im Jahre 1911 fuhr die damals 55 Jahre alte Barbara Flath, Ehefrau des Landwirts Jakob Flath in Vogelbach, in Begleitung ihrer verheirateten Tochter Maria Gerstner mit dem abends 8 Uhr in Lörrach abgehenden Personenzug nach Kandern, wobei sie in Leopoldshöhe ausstiegen, um von dort weiter nach Kandern zu fahren. Der Zugmeister machte beide darauf aufmerksam, daß der Zug in Haltingen—Süd halte, und hierauf stiegen sie wieder ein. In Haltingen—Süd stieg Barbara Flath aus, kam zu Fall und erlitt einen Oberschenkelbruch. Die Verunglückte war dann 8 Tage in ärztlicher Behandlung zu Hause und später 9 Wochen zur klinischen Behandlung im Bürgerspital in Basel.

Frau Flath verlangte auf Grund des Haftpflichtgesetzes von der Eisenbahnverwaltung eine Entschädigung in Form einer

dauernden jährlichen Rente. Die Eisenbahnverwaltung konnte eine Verpflichtung zur Gewährung einer Dauerrente nicht anerkennen, weil die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß die Verunglückte selbst Schuld an ihrem Unfall ist und das Bahnpersonal keine Schuld trifft, da der Zugführer ihr zugerufen hat: „Bleiben Sie doch zurück, bis der Zug hält." Die Tochter, welche hinter der Mutter stand, gibt zu, diesen Ruf gehört zu haben. Auch der Schaffner, sowie der auf dem Bahnsteig anwesende Ablöser Schön rief der Frau zu, sie solle doch nicht aussteigen, sondern im Zug bleiben, bis derselbe hält, aber sie stieg trotzdem aus und verunglückte.

Um einen Rechtsstreit zu vermeiden, hat die Eisenbahnverwaltung am 19. April 1920 mit den Eheleuten Flath einen Vertrag abgeschlossen dahin lautend, daß sie gegen Zahlung einer einmaligen Zuwendung von 300 M., wovon zunächst die Kosten der ärztlichen Behandlung bezahlt werden und der Rest an die Verunglückte entrichtet werden sollte, auf weitere Forderungen verzichtete. Die ganze Angelegenheit wurde am 30. Juni 1914 hier in diesem Hause behandelt und der Ausschußantrag, welcher folgenden Wortlaut hatte:

> „Hohe Zweite Kammer wolle das Gesuch in dem Sinne der Regierung zur Kenntnis überweisen, daß die Regierung auf das Gesuch hin und eventuell auch später eine weitere Unterstützung auf dem Gnadenweg gewähren wolle"

wurde angenommen.

Der Schwiegersohn Gerstner gab in seiner Eingabe vom 12. März v. J. nachmals den Unglücksfall an, bemerkte noch, daß er eine Eingabe im Jahre 1914 an den Landtag um Unterstützung gemacht hätte, der Krieg sei unterdessen ausgebrochen und niemand hätte sich der Sache angenommen, und bittet, daß der Frau Flath eine Unterstützung zuteil wird.

Das Ministerium des Innern teilt unterm 2. Oktober v. J. unter anderem folgendes mit:

> „In der jetzt vorliegenden Petition kommt der Gesuchsteller auf die Angelegenheit mit dem Bemerken zurück, daß eine Unterstützung gemäß jenem Beschlusse bis heute nicht gewährt worden sei, weil die Sache infolge des Ausbruches des Krieges nicht weiter verfolgt wurde. Um wenigstens die damals beschlossene einmalige Unterstützung nachzuholen, hat der Verwaltungshof der Frau Flath aus Fondsmitteln eine einmalige außerordentliche Beihilfe von 60 M. auf unsere Veranlassung hin unterm 8. September 1920 gewährt, nachdem das Bezirksamt Lörrach die Bedürftigkeit festgestellt hatte. Weitere Unterstützungen sollten unseres Erachtens von der Beibringung ärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Frau Flath abhängig gemacht werden, und dem allgemeinen Fonds der Regierung für die im Staatsvoranschlag nicht vorgesehenen Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art entnommen werden.
>
> Wir ersuchen, die Petition der Gerstner so zu behandeln, daß die vom Landtag beschlossene Gewährung einer einmaligen Unterstützung als erfolgt angesehen wird, nachdem aus Stiftungsmitteln 60 M. bewilligt worden sind und daß wegen der angeregten weiteren Unterstützung durch das Finanzministerium auf alljährlich einzureichende Gesuche aus dem allgemeinen Fonds der Regierung Entschließung getroffen wird."

Auf Grund der Mitteilung des Ministeriums und genauer Prüfung des Gesuches kommt Ihr Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß:

> „Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu betrachten."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses — das Gesuch als durch die Maßnahmen der Regierung erledigt zu betrachten — hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer IV 15 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das Gesuch des Bundes deutscher Bodenreformer, die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Mast das Wort:

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich über ein Gesuch zu berichten, welches der Landesverband Baden des Bundes deutscher Bodenreformer vorgelegt hat und welches die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues betrifft.

Der eben genannte Landesverband Baden des Bundes Deutscher Bodenreformer hat in der Landesversammlung am 14. November 1920 folgende Entschließung angenommen und dem Badischen Landtag zur gefälligen Berücksichtigung bei der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit überreicht:

> „Die badische Landesversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer stimmt einer Wohnabgabe zu, verlangt aber, daß die gewonnenen Mittel zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit in der Richtung der Heimstättenbildung verwendet werden und daß schleunigst ein bodenreformerisches Reichsmietengesetz erlassen wird."

Unterm 24. Januar 1921 hat die Regierung ihre Erklärung zu dem Gesuch des Bundes Deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, mitgeteilt; sie hat folgenden Wortlaut:

> „1. Die Reichsregierung hat am 29. Juli dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reichsratsdruckf. Nr. 235) vorgelegt. Da der Entwurf bei den Regierungen der einzelnen Länder und bei den politischen Parteien des Reichstags in verschiedener Hinsicht lebhaften Widerspruch erfuhr, so hat die Reichsregierung durch einen anonymen Antrag vom 16. Dezember 1920 erhebliche Änderungen vorgeschlagen. Nach diesem neuen Antrag sollen die Einkünfte aus der Wohnabgabe in erster Reihe zur Verzinsung und Tilgung von Anleihen Verwendung finden und demgemäß die Höhe der Abgabe von 30 Proz. des Mietwertes aller Gebäude auf 10 Proz. herabgesetzt werden; es sollen ferner zum Schutze der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten besondere Bestimmungen vorgesehen und die Erhebung einer Wohnungsluxusabgabe ermöglicht werden.
>
> Bayern hat nun inzwischen den Antrag gestellt, die zur Förderung des Wohnungsbaues nötigen Mittel durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer aufzubringen. Von Baden wird dieser Vorschlag unterstützt und erst in zweiter Reihe für Einführung einer Wohnabgabe eingetreten.
>
> 2. Über die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zum Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzblatt S. 962) hat am 3. Dezember 1920 in Berlin eine Besprechung zwischen Vertretern von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen stattgefunden. Dabei ergab sich, daß Ausführungsbestimmungen bisher von keinem Lande erlassen wurden, da man zunächst eine Klärung über die Frage der Bereitstellung von Mitteln für die Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1921 wünschte und Zweifel hegte, ob und in welchem Umfange eine Einbürgerung der Reichsheimstätten erfolgen werde. Allseitig wurde hierbei als erwünscht bezeichnet, die Ausführungsvorschriften in allen Ländern tunlichst einheitlich zu gestalten, und es wurde deshalb das bayerische Ministerium für soziale Fürsorge ersucht, auf Grund der Ergebnisse der Besprechung einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten.

Sobald die Frage der Bereitstellung von Mitteln für die Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1921 geklärt ist, und wir den wohl in Kürze eingehenden bayerischen Entwurf erhalten haben, werden wir die Ausführungsbestimmungen zum Reichsheimstättengesetz erlassen.

Bei Verwendung der uns durch die genannten gesetzlichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellenden Mittel werden wir die Gesuchsteller, die die Gründung einer Reichsheimstätte wünschen, vorzugsweise berücksichtigen. Den Vorschlägen des Bundes Deutscher Bodenreformer wird deshalb in dieser Richtung nach Möglichkeit entsprochen werden.

3. Der Referentenentwurf eines Reichsmietgesetzes wurde in den Sitzungen am 28. und 29. September 1920 in Berlin zwischen der Reichsregierung und Vertretern der Verbände von Hausbesitzern und Mietern aus ganz Deutschland sowie zwischen der Reichsregierung und Vertretern der einzelnen Länder eingehend besprochen. Das Ergebnis war eine Ablehnung des vorgelegten Entwurfs und die Einsetzung einer engeren Kommission aus Vertretern von Preußen, Bayern, Sachsen und Baden zur Bearbeitung eines neuen Vorschlags. Dies geschah in der Sitzung vom 12. Oktober 1920. Die in der badischen Verordnung vom 15. Juli 1919 über den Schutz der Mieter (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 417) niedergelegten Grundsätze, die sich im wesentlichen bewährt haben, wurden in den neuen Entwurf aufgenommen. Bei der Berechnung der Miete, die auf Anrufen von Einigungsämtern nachgeprüft und herabgesetzt werden kann, soll von der Friedensmiete (1. April 1914) ausgegangen werden. Hierzu sollen Zuschläge gewährt werden unter Berücksichtigung der erhöhten Betriebskosten (Steuer und öffentliche Abgaben, Versicherung, Hypothekenzinsen) und der gesteigerten Instandsetzungskosten. Über die Notwendigkeit der Instandsetzung soll im Streitfall eine öffentliche Behörde (Baupolizei) entscheiden. In dem Entwurf sind weiter Mietervertretungen (Mieterausschüsse) zur Vermittlung zwischen Vermieter und Mieter vorgesehen sowie Bestimmungen über die Festsetzung besonderer Zuschläge zur Deckung größerer Instandsetzungsarbeiten und über die Anlage von Mietkarteien (Mietkataster).

In diesem Entwurf sind die vom Bund Deutscher Bodenreformer vertretenen Grundsätze in weitem Umfange berücksichtigt. Die Reichsregierung hat den Entwurf nochmals überarbeitet und will ihn nach den uns zugegangenen Mitteilungen demnächst dem Reichsrat zur weiteren Beschlußfassung vorlegen."

Der Ausschuß gelangte zu dem Antrag:

Hohes Haus wolle die Entschließung des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Bodenreformer der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, der vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

Auf Antrag des Abg. Marxloff wird hier abgebrochen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Zur Beratung über den Voranschlag des Ministeriums des Innern war durch den Abg. Dr. Schofer und andere Mitglieder der Zentrumsfraktion (auf Druckf. Nr. 30) der Antrag eingebracht worden, daß die Denkschrift des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Vermittlung der badischen Regierung nach Berlin an den Reichsrat weitergegeben werden solle. Bei der Abstimmung am Schluß jener Beratung wurde dann der Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen. durch Beschluß des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen. Heute möchte ich nun die Bitte aussprechen, daß dieser Ausschuß den genannten Antrag (Druckf. Nr. 30) sobald als möglich in Beratung nehmen möge, damit wir nicht zu spät kommen. Denn soviel ich erfahren habe, wird jetzt schon in Berlin der Gesetzentwurf beraten.

Dem Wunsch der Abg. Siebert soll entsprochen werden.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 3. März 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

27. Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Blase, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Fleig, Freudenberg, Helffrich, Heurich, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Mast, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Spengler, Trunk und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, die Ministerialräte Ullrich und Dr. Imhoff, Landforstmeister Gretsch und wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Dr. Metz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des Entwurfs des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Druckf. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11)

samt einschlägigen Gesuchen und zwar

a) des badischen Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz,

b) des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,

c) des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff.

Berichterstatter Abg. Dr. Gothein,

und in Verbindung damit

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des Antrags der Abgg. Marxloff und Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr. (Druckf. Nr. 131 von 1919/20),

Berichterstatter Abg. Vielhauer.

*2. Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung des Gesetzentwurfs über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druckf. Nr. 31 von 1919/20)

samt einschlägigen Gesuchen, und zwar

a) des Badischen Waldbesitzerverbandes,

b) der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,

c) der Badischen Landwirtschaftskammer,

d) des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V. (Druckf. Nr. 45),

Berichterstatter Abg. Wittemann.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ¼10 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt.

I. Gesuche:

1. des badischen Beamtenbundes, die Besoldungsrevision, hier die Einstufung der Volksschullehrer betr.,

2. des Vereins der Zeichner in den badischen Staatsverwaltungen, die Einreihung der Zeichner in Gehaltsgruppe VI und der Lithographen in Gehaltsgruppe VII der Besoldungsordnung betr.

3. des K. Bacher in Forst um Rechtshilfe.

Die Gesuche Ziffer 1 und 2 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 3 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Regierungsmitteilung:

Mitteilung des Justizministeriums mit folgendem Inhalt:

„Dem Reichstag ist der in Abschrift angeschlossene Antrag Marx und Gen. zugegangen, der den Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend religiöse Kindererziehung enthält. Wir haben beim Reichsministerium des Innern angefragt, ob auf Grund dieses Entwurfs oder in sonstiger Weise nunmehr dort eine reichsgesetzliche Regelung des Gegenstands beabsichtigt ist. Die Antwort des Reichsministeriums des Innern werden wir dorthin mitteilen. Der dortigen Entschließung möchten wir anheimgeben, ob nicht mit Rücksicht auf diese Sachlage die Beratung des badischen Gesetzentwurfs einstweilen zurückgestellt werden sollte."

Das Schreiben wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Es erhält zunächst zum Bericht des Verfassungsausschusses über den **Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919** (Druckf. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11)

samt einschlägigen Gesuchen und zwar

a) des badischen Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz,

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

b) des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,

c) des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — in gleichem Betreff, das Wort

Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Es hat recht lange gewährt, bis wir mit diesem Gesetzentwurfe, an den sich in unserem Lande so viele Erwartungen, aber auch manche Befürchtungen geknüpft haben, vor Sie treten konnten. Das lag zum großen Teile daran, daß eben der Verfassungsausschuß seine Arbeit sehr gründlich geleistet hat Vor Ihnen liegt (in Drucks. Nr. 11) ein eingehender schriftlicher Bericht; aus ihm können Sie ersehen, daß wir diese Frage zur gesamten Agrarpolitik unseres Landes in Beziehung gebracht haben, wie das in diesem Falle notwendig und unerläßlich war. Denn es gibt wohl wenige Gesetze, die so tief in die bisherigen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse einschneiden, wie eben dasjenige, vor dessen Beratung wir stehen. Auf diesen gedruckten Bericht kann ich Sie ja verweisen. Ich habe mich bemüht, in ihm den Gang der Verhandlungen im Ausschuß eingehend darzulegen; und eben aus diesem Bericht werden Sie erkennen, daß der Verfassungsausschuß seine Arbeit sehr ernst aufgefaßt hat. Für heute kann ich mich also darauf beschränken, noch die mündlichen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes zu geben.

Da ist es denn sofort die Überschrift, welche einer besonderen Erläuterung bedarf. Es ist der Entwurf des „badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919", in dessen Beratung wir eintreten: um ein Ausführungsgesetz handelt es sich also; der Entwurf, der uns hier beschäftigt, enthält nicht eigentlich ein Gesetz, das wir aus eigener Machtvollkommenheit geben. Schon darin liegt es, daß wir in demjenigen, was wir zu beschließen haben, außerordentlich eingeschränkt sind.

Wir haben diese Erfahrung gleich im Anfang machen müssen: Es lag ja früher schon (als Drucks. Nr. 15b des Landtags 1919) ein erster Entwurf eines solchen Gesetzes vor und dieser war in gewissem Sinn als ein allgemeines Landeskulturgesetz gedacht, was sich darin aussprach, daß schon von einer bei 50 ha beginnenden Größe des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes an die Enteignungsfähigkeit und damit also auch ein ganz bestimmter Einfluß des Staates auf diesen Grundbesitz vorgesehen war Alsbald aber wurde damals das Ministerium von Berlin aus aufmerksam gemacht, daß eine solche Bestimmung gegen den im Reichssiedlungsgesetz ausgesprochenen Grundsatz verstoße, und daß wir einzig und allein den über 100 ha hinausgehenden Grundbesitz für enteignungsfähig, also als unter dem Einfluß dieses Gesetzes stehend, erklären können.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage erübrigt sich für uns auch die Frage, ob alles dasjenige, was im Reichssiedlungsgesetz vorgesehen wird, praktisch ist: wir sind hier eben einfach gebunden, wir haben lediglich das Reichssiedlungsgesetz auf unsere badischen Verhältnisse anzuwenden. Infolgedessen können sehr viele weitergehende Wünsche — sei es nun, daß sie sich auf die Zuteilung von Land oder Wald, oder daß sie sich auf allgemeinen Einfluß auf die Kulturgesetzgebung beziehen — im Rahmen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden: wir haben uns einzig und allein streng an die Aufgabe der Siedlung in derjenigen Beschränkung zu halten, wie das Reichsgesetz sie vorgenommen hat.

Nun sehen wir allerdings, daß das Reich in einem bestimmten Paragraphen, nämlich eben in § 27 des Reichssiedlungsgesetzes, uns doch auch einen gewissen Spielraum gewährt hat. Dieser Paragraph lautet:

> Landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter bleiben unberührt.

Man kann nicht gerade sagen, daß diese Fassung sich durch besondere Klarheit auszeichnet. Man kann sie aber doch wohl nun dahin auslegen, daß wir mit unseren Maßnahmen schließlich noch etwas weiter gehen können, als es im Reichsgesetz vorgesehen ist. Wie jedoch gerade die Erfahrung an dem einen Beispiel zeigt, das ich Ihnen soeben angeführt habe, sind wir andererseits doch an all die besonderen Schranken gebunden, welche das Reichsgesetz uns auferlegt.

Nun ist ja in der Tat die Anwendung dieses Reichsgesetzes auf unsere badischen Verhältnisse außerordentlich dadurch erschwert, daß seinen Bestimmungen ganz überwiegend nordeutsche Verhältnisse zugrunde gelegt sind: infolgedessen sind eigentlich die sämtlichen Verwaltungsmaßnahmen, wie sie im Reichsgesetze angegeben sind, für uns gar nicht brauchbar. Die Verbände, wie sie dort vorgesehen sind, die sogenannten Landlieferungsverbände, sind bei uns ganz und gar und auch schon deswegen ausgeschlossen, weil bei uns die Voraussetzung, unter der sie gebildet werden sollen, nicht zutrifft. Sie sollen nämlich in all denjenigen Gebieten errichtet werden, in welchen der große Grundbesitz mehr als 10 % des landwirtschaftlich genutzten Areals umfaßt; dieser Fall liegt ja bei uns überhaupt gar nicht vor, bei uns erreicht der größere Grundbesitz nicht einmal 3 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In diesem Sinne müßten wir also, sobald wir die Bestimmungen des Reichsgesetzes auf unser Land anwenden wollen, überhaupt von aller und jeglicher Siedlung absehen. Nach dem Wortlaut des Reichssiedlungsgesetzes jedoch brauchen wir nur von der Errichtung solcher Landlieferungsverbände abzusehen, die sich bei uns ja doch auch als sachlich vollständig unmöglich herausstellen würden. Was aber dann die „Siedlungs-Unternehmungen" anbelangt wie das Reichsgesetz sie vorsieht: ja, da hatten wir ja eine solche und haben sie noch, das wäre die Land- und Siedlungsbank! Nach den Erfahrungen aber, die wir bisher gemacht haben, vermute ich stark, daß in diesem Hohen Hause keine allzugroße Neigung bestehen werde, in Zukunft der Land- und Siedlungsbank dieses Geschäft besonders anzuvertrauen (Heiterkeit und Rufe: Sehr richtig!).

Wenn wir nunmehr nach diesen allgemeinen Bemerkungen ins einzelne des Gesetzes gehen, so ergibt sich sofort in § 1 Absatz 2 eine sehr wesentliche Einschränkung der Siedlungsmöglichkeiten. Da durch das Reichsgesetz die Waldenteignung vollständig ausgeschlossen ist, soll sie infolgedessen nach den Beschlüssen des Ausschusses jetzt auch von uns ausgeschlossen sein. Hier liegt ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber demjenigen vor, was der im Februar 1920 vorgelegte Entwurf der Regierung enthielt. In jenem Gesetzentwurf der Regierung stand ausdrücklich:

> „Die Enteignung von forstwirtschaftlich benutztem Grundbesitz zu Siedlungszwecken ist ohne Rücksicht auf die Größe zulässig".

Hiernach wäre also der große Waldbesitz sogar geradezu ungünstiger gestellt worden als der größere landwirtschaftliche Besitz.

Es ist nun im Ausschuß gerade das sehr eingehend erörtert worden. Hier lag zunächst eine Eingabe des badischen Forstvereins vor, welche sich sehr entschieden gegen die Ausdehnung der Siedlung auf den Wald verwahrte. Wir haben in dieser Beziehung die Frage der Siedlung sehr genau geprüft. Ich möchte hier gleich von vornherein der Meinung widersprechen, als ob irgend wie in dem Ausschuß eine gewisse Feindschaft gegen den Wald und seine zu große Ausdehnung von irgend einer Seite laut geworden wäre. Ganz das Gegenteil ist der Fall gewesen, und derartige Angriffe, kann man wohl sagen, die in der Presse gegen uns erschienen sind, sind vollständig gegenstandslos.

Wir wissen alle, daß unser Wald die kostbarste Sparkasse der Volkswirtschaft des deutschen Volkes ist, und wir wissen alle, daß namentlich im Schwarzwald und im Odenwald eine Rodungsmöglichkeit außerordentlich schwer ist, vor allem daß Wald, der in gutem Bestande ist, wenn er nicht vergeudet werden soll, nicht auf einmal niedergeschlagen und gerodet werden kann.

Bei unseren Beratungen hat es sich immer nur darum gehandelt, ob Wald in der Ebene besser genutzt werden könnte. Da handelt es sich ganz überwiegend um Domänenwald, hin und wieder auch einmal um Gemeindewald. Da ist auch sachlich von uns festgestellt worden, daß die Forstdirektion und Domänendirektion schon von sich aus alles wünschenswerte tut. Es ist uns gezeigt worden, wie in der Nähe größeren Städte aber auch landbedürftiger Gemeinden Land ausgegeben wird, namentlich an bedürftige Gemeinden, auf der andern Seite wie derartiges Gebiet, welches aufgeforstet werden mußte, auch immer aufgeforstet wurde. Wir hatten also gar keinen Anlaß, hier irgendwie der Rodung von Waldland noch besonderen Vorschub zu leisten.

Auf dem Hagenschieß allerdings hat man das andere Experiment gemacht. Dieses Experiment ist aber, wie Sie wissen, so unglücklich verlaufen, daß die Neigung, Domänenaufforstungen, die sich auch nur im Hügelland befinden und sehr schöne Wälder darstellen, zu roden, in Zukunft wohl sehr gering sein dürfte.

Hauptsächlich maßgebend dafür, daß wir von diesem Vorschlag im Regierungsentwurf abgesehen haben, ist für den Ausschuß aber nicht einmal eine derartige sachliche Erwägung gewesen, sondern die Untersuchung, ob dieser Vorschlag mit dem Reichsgesetz vereinbar wäre. Es sind in den anderen Staaten, namentlich im bayerischen Siedlungsgesetz Bestimmungen vorgesehen, worin entsprechend dem Reichsgesetz, der Wald ausdrücklich ausgenommen ist, und wir durften uns durchaus nicht der Gefahr aussetzen, daß nämlich das Reich hinterher kommt und sagt: Euer Gesetz verstößt gegen die Bestimmungen des allgemein verbindlichen Reichsgesetzes. Wir haben also ohne weiteres diesen Paragraphen gestrichen.

Bei dieser Gelegenheit sind auch andere Wünsche erörtert worden, z. B., ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege des Gesetzes Gemeinden, welche waldarm sind, aus dem standesherrlichen Besitz — um diesen wird es sich vor allem handeln — Gemeindewälder herauszuschneiden in der Größe ihrer Bedürfnisse. Aber demgegenüber ist sofort hervorgehoben worden — es war kein Antrag, sondern eine bloße Anregung —, daß das im Rahmen dieses Gesetzes vollständig unmöglich sei, weil wir uns in diesem Gesetz einfach nur mit Siedlungen und nicht mit anderen Besitzverschiebungen, mögen sie praktisch wünschenswert sein oder nicht, zu befassen haben. Im übrigen wurde auch die Ansicht ausgesprochen, daß eine derartige Zerschlagung des größeren Waldbesitzes keineswegs im Interesse der allgemeinen Landeskultur läge; es ist im Gegenteil von den Forstleuten, auch in der Eingabe des badischen Forstvereins, die hiermit erledigt ist, hervorgehoben worden, daß eher noch eine Zusammenlegung kleiner Wälder zu großen Wirtschaften gerade in unserer Zeit erforderlich sei.

Es ist im Ausschuß auch angeregt worden, daß Gemeinden, die geringe Holz- und Streubezüge haben, sich mit benachbarten großen Waldbesitzern durch besondere Kontrakte einigen sollen, wie das in unserem Nachbarlande Württemberg geschehen ist. Wir haben uns überzeugt, daß Neigung bei den Waldbesitzern vorhanden ist, den Gemeindebedürfnissen entgegenzukommen. Aber kurzum, die ganze Materie, die von uns eingehend besprochen wurde, ist trotzdem nicht irgendwie in das Gesetz zu bringen. Dagegen schlagen wir Ihnen nun eine Resolution vor, die Sie am Ende des Berichts finden, wonach eine allgemeine Untersuchung unter anderem auch über den Zustand des Waldes gemacht werden soll. Es heißt in der Resolution b auf Seite 22 der Denkschrift:

> „Die Regierung wird ersucht, Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden kann."

Wir haben uns eben gesagt, daß doch in vieler Beziehung es in unserer Landeskultur nicht so steht, wie es stehen soll, daß eben doch, namentlich in der Ebene, manche Wälder vorhanden sind — man braucht sich bloß auf dem Weg von Heidelberg hierher zu überzeugen —, die einer besseren Kultur zugeführt werden können. Hier handelt es sich also um eine ganz besondere Erhebung, zu der wir die Regierung auffordern, um ein langfristiges Siedlungsprogramm auf ein ganzes Menschenalter zu gewinnen und um sich überhaupt einmal zu orientieren, welche Wälder und Ödländer zu einer höheren Kultur gebracht werden können. Soviel zu den Fragen des § 1 Abs. 2.

Zu § 1 Abs. 1, in welchem nun die allgemeine Enteignung geordnet ist, versteht es sich von selber, daß es sich hier bei den 100 Hektar, bei denen die Enteignung einsetzen kann, um das Eigentum des Besitzers handelt und nicht etwa um die Betriebsgröße. Also aller und jeglicher Besitz über 100 Hektar ist nach dem Reichsgesetz, dem wir uns hier ganz genau angeschlossen haben, zu Zwecken der Besiedlung enteignungsfähig. Nun haben wir ja große Güter, Großwirtschaften, in unserem Lande so gut wie gar nicht, sondern ganz überwiegend ist auch der Großgrundbesitz entweder Streubesitz, auf den ich gleich zu sprechen komme, oder besteht in großen Höfen. Diese großen Höfe sind nur selten über 100 Hektar als Betriebseinheiten groß. Nun müssen selbstverständlich diese beiden Besitzgrößen in verschiedener Weise auch von uns praktisch behandelt werden, und diese Frage hat uns eingehend beschäftigt.

Dabei ist immer wieder hervorgehoben worden, daß die großen Höfe tunlichst zu erhalten seien, wie es im Berichte ausdrücklich heißt. Wir haben uns davon überzeugt, daß während der Kriegszeit und namentlich jetzt in der Nachkriegszeit die Ernährung der großen Städte in sehr starkem Maße auf den großen Höfen beruht hat. Damit ist nicht der geringste Vorwurf etwa gegen die kleinen Bauern ausgesprochen. Je kleiner der Bauer ist, um so weniger kann er abliefern. Der kleine Grundbesitz dient selbstverständlich dazu, den Ernährungsstand der eigenen Familie im eigenen Betriebe aufrecht zu erhalten, und in sehr vielen Gegenden

des Landes hat sich auch der kleine Bauer, namentlich mit Milchlieferungen angestrengt, aber er kann eben nicht viel abliefern. Für die großen Städte sind infolgedessen die großen Höfe unbedingt notwendig. Da hat uns die Erfahrung in den letzten Jahren in der Tat gezeigt, wie wünschenswert es ist, im eigenen Lande derartige Ablieferer in genügender Menge zu haben, wie wir uns nicht auf andere Gebiete verlassen können, selbst wenn die Verhältnisse der Kriegszeit, wo sich ein Land gegen die anderen noch abgesperrt und dem andern wenig gegönnt hat, weil jedes für sich selbst sorgte, nicht wiederkehren werden. Deshalb geht die Meinung dahin, daß die großen Höfe tunlichst erhalten bleiben sollen in demjenigen Umfang, in welchem sie landwirtschaftlich vollständig leistungsfähig sind. Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, daß gerade auch die sozialdemokratische Partei dieser Ansicht ebenfalls gewesen ist. Sie hat prinzipiell von ihrem allgemein sozialwirtschaftlichen Standpunkte aus eine Überführung der großen Höfe in den Besitz des Staates oder in den allgemeinen gesellschaftlichen Besitz an und für sich begünstigt, aber sie hat ohne weiteres erklärt, daß das eben in der Gegenwart, sagen wir in einer absehbaren Zukunft zunächst überhaupt ausgeschlossen sei, und daß es gar keinen Zweck haben würde, etwa den Staat an die Stelle der einzelnen Besitzer zu stellen.

Ich kann wohl hinzufügen, die Pächter der großen Höfe selber haben nicht den geringsten Wunsch, den Staat als Verpächter sich gegenüber zu sehen, wo sie bisher den Standesherren, Grundherren usw. gegenüber gestanden haben. In diesem Punkte also, daß die großen Höfe in ihrem bisherigem Besitz im allgemeinen zu erhalten sind, sind alle Parteien einig.

Ich möchte nun aber hinzufügen: dadurch fallen gerade in denjenigen Gebieten unseres Landes, die am unruhigsten und begehrlichsten sind, manche Wünsche hin. Sie wissen, daß das vor allem das Bauland ist. Im Bauland sind die großen Grundherrschaften fast nur im Besitz großer Höfe. Der Streubesitz an Parzellen, der enteignungsfähig wäre, ist dort recht geringfügig und das Begehren der dortigen kleinen Landwirte, die sich zum Teil recht ungebärdig in ihren Eingaben verhalten, geht infolgedessen dahin, daß gerade die großen Höfe ihnen überwiesen werden.

Auch bei uns im Unterland ist teilweise einiges in dieser Hinsicht geschehen. Und gerade ein Beispiel unseres Unterlandes zeigt, wie man wohl vorgehen kann. Die große Gemeinde Sandhausen, eine große, halb städtisch gewordene Gemeinde, in der die Tabakindustrie einen ihrer Sitze hat, hat ein starkes Begehren nach kleinem Lande, das heutzutage wohl noch stärker als früher ist, und auch in der Zukunft bestehen wird. Sie wünschte, einen der großen Domänenhöfe zu bekommen und zu verteilen. Davon hat man abgesehen und mußte man selbstverständlich absehen. Aber man hat einen Teil abgezweigt, um dem Landhunger der Gemeinde entgegenzukommen und das dringendste Bedürfnis zu befriedigen, naturgemäß nach sorgfältiger Erwägung, ob die Leistungsfähigkeit des ganz vorzüglich imstande befindlichen Hofes dadurch etwa beeinträchtigt würde. In dieser Weise, wozu aber kaum ein besonderes gesetzliches Verfahren oder ein Zwangsverfahren notwendig sein würde, wird man wohl auch im Bauland durch Verkleinerung einzelner Höfe, durch Abzweigung von Außenschlägen, wenigstens ein Pflaster auf die Wunde — anders können wir es nicht nennen — legen.

Im übrigen hat wohl jeder in diesem Hohen Hause Verständnis für die Notlage dieser kleinen Bauern. Zum Teil sind es eben Zustände uralter Vergangenheit, eine zu dichte Besiedelung des Landes auf kleinen Grundstücken, die dort vorliegt. Da sind die Steinhauergemeinden, die unter den gegenwärtigen Zuständen stockender Bautätigkeit in einer ganz besonders üblen Lage sind. Hier wird eben der Staat auf andere Weise, namentlich bei der Belebung der Bautätigkeit, wie bei der Mainkanalisation usw. Arbeit schaffen können. Dagegen wäre es ganz und gar unmöglich, diesen Landhunger durch weitere Zersplitterung von Grundbesitz zu befriedigen. Denn das würde eher heißen, die Krankheit, nämlich die Zersplitterung des Grundbesitzes durch weitere Zersplitterung nur zu verschärfen, als sie heben.

So hat sich also Ihr Ausschuß gegenüber der Enteignung der größeren Betriebe gestellt. Dagegen ist allerdings zu sagen, daß in einzelnen Teilen des Landes Streubesitz an Parzellen in zu großem Umfang vorhanden ist. Das Reichsgesetz bringt es selbstverständlich mit sich, daß der Streubesitz über 100 Hektar zum Zwecke der Siedlung im gesamten Umfang enteignungsfähig ist. Hier handelt es sich darum, in welcher Weise man diese Enteignung des Parzellenbesitzes, der praktisch allein für uns in Frage kommt, vollziehen kann.

Wir kommen nun zu § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes. Im Absatz 1 ist zunächst einmal festzustellen, daß in jedem Fall eine „angemessene Entschädigung" gezahlt werden solle. Während im Entwurf nur „Entschädigung" stand, haben wir das Wort „angemessene" eingefügt, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß es sich nicht um Beraubung bei der Enteignung handeln dürfe, sondern daß die Entschädigung den wirklichen Wertverhältnissen entsprechen soll. Das ist durch eine präzisere Fassung des Absatz 3 jetzt § 1 noch genauer bestimmt worden. Hier haben wir nämlich ausdrücklich wieder eine Änderung, eigentlich keine Änderung, sondern eine sorgfältigere Erläuterung des Entwurfs vorgesehen. Im Entwurf selber war bestimmt, daß bei Festsetzung der Entschädigung Wertsteigerungen, die auf die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden. Wir haben noch das bedeutungsvolle Wort: „vorübergehende" Wertsteigerungen eingefügt, denn Wertsteigerungen, die auf den Krieg zurückzuführen sind, sind auch die großen Valutaverschiebungen. Es versteht sich aber ganz von selber, daß, wenn wir eine angemessene Entschädigung geben wollen, wir in irgendwelcher Weise diese Valutaverschiebungen berücksichtigen müssen. Ich könnte hinzufügen, wenn irgend jemand, irgend eine Vermessungsbehörde es versuchen wollte, den Grundbesitz auch nur zu demjenigen Preise, welchen er vor dem Kriege gehabt hat, zu enteignen, sich in ganz Deutschland nirgends ein Richter finden würde, der ein solches Verfahren nicht als eine brevis enormis, eine unerhörte Schädigung, ansehen würde. Es handelt sich also nur darum, in welcher Weise denn die Bemessung zu erfolgen habe, welche Verhältnisse wir als vorübergehend anzusehen hätten, und welche als dauernde Verschiebungen, die durch den Krieg und die Nachkriegszeit — denn die versteht sich immer, wenn vom Kriege die Rede ist, mit — angesehen wären.

Und zwar hat nun hier bei Berücksichtigung der Valuta die sozialdemokratische Partei einen interessanten Vorschlag gemacht. Sie schlug vor, daß eine Wertsteigerung von 100 bis 150 Prozent als normal angesehen werden sollte, daß unmittelbar gezahlt werden sollte der Vorkriegspreis, und die Überteuerung in der Form einer beweglichen Rente gezahlt werden könne. Es ist besonders hervorzuheben, daß auch die sozialdemokratische Partei hier eine doch immerhin sehr be-

tsächliche Wertsteigerung auf 150 Prozent als eine feststehende Tatsache annahm, mit der man in Zukunft und gerade im Rahmen dieses Gesetzes zu rechnen habe. Der Ausschuß hat sich aber doch nicht entschlossen, diesen Antrag in dem seinigen zu machen und zwar aus mannigfaltigen Gründen. Bei einer Enteignung will man einen festen Maßstab haben. Die bewegliche Rente ist von vornherein unpraktisch auch deswegen, weil der Enteignete sein Geld in der Hand haben will, weil er wissen will, was er eigentlich bekommt. Namentlich haben aber die richterlichen Vertreter im Ausschuß — wir hatten ja das Vergnügen, die beiden obersten Richter unseres Landes als Mitglieder zu sehen, die uns überall beraten haben — betont, daß hier dem Richter denn doch irgendwie ein fester Anhalt gegeben werden müsse. Es wäre ja, uns eigentlich den Richtern gern die Sache ins Gewissen geschoben worden, und bei ihrer absolut feststehenden Unparteilichkeit mutete man ihnen auch diejenige Sachkunde zu, daß sie jederzeit die richtige Entschädigungssumme finden würden. Aber die juristischen Mitglieder haben erklärt, daß das für die Richter ein Danaergeschenk wäre, daß auch sie irgend eine feste Richtlinie in der Hand haben müßten. Sie wollen, mit anderen Worten gesagt, nicht Kadis im Sinne des Rechtes im Islam werden, sondern eben doch auch wissen, woran sie sich zu halten haben.

Nun können wir selbstverständlich ins Gesetz eine derartige Wertsteigerung von 100 bis 150 Prozent nicht einfügen. Wir können uns darauf verlassen, daß in den Verwaltungsstreitverfahren auf der Grundlage des Sperrgesetzes eben diese Normen auch bisher gehandhabt worden sind. Schließlich wird es darauf ankommen, daß wir bei der Entschädigung, sobald sie zur gerichtlichen Prüfung derselben kommt, uns im wesentlichen an die laufenden Preise halten. Es werden auch jetzt, soweit es das Sperrgesetz erlaubt, schon recht viele Übereignungen vorgenommen. Namentlich im Oberland, wo die Standesherrschaft Fürstenberg recht viele Parzellen an Einzelne und Gemeinden verkauft hat, hat sich eine gewisse Praxis herausgefunden, die den sachlichen Verhältnissen durchaus entspricht. Das heißt, eine übermäßige Steigerung hat hier bei diesen Verkäufen nicht stattgefunden.

Wir konnten uns also mit jenen Bestimmungen begnügen, welche eine angemessene Entschädigung und eine Nichtberücksichtigung nur vorübergehender Wertsteigerung vorgesehen hatte.

In dem § 2 des Gesetzes wird nun bestimmt, in welcher Weise der Antrag auf Enteignung gestellt werden könne. Hier hat die Regierung ganz besonders betont, daß in reiner Linie sie allein zur Stellung solcher Anträge berechtigt sei. Denn wir würden natürlich ins Bodenlose kommen, wenn alle die Gemeinden, welche irgend welche Bedürfnisse nach Land haben, jede für sich an die entsprechende Siedlungsbehörde ihre Anträge stellten. Die Regierung wird sich muß hier einmal zuerst eine Prüfung vornehmen. An sie sind also derartige Begehren zuerst zu richten; sie hat nachher die Anträge, wo eine Siedlung und eine Enteignung zu Zwecken der Siedlung stattfinden soll, zuerst einmal zu stellen.

Dagegen kann die Regierung nach dem Wortlaut des Regierungsvorschlags, den wir uns zu eigen gemacht haben, diese Befugnis auf Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen übertragen. Solche gemeinnützige Unternehmungen haben wir nicht, wie ich vorhin schon ausführte, und es ist nicht gerade allzu wahrscheinlich, daß wir solche zunächst einmal bekommen. Gegen die Übertragung der Befugnis auf Gemeinden haben wir allerlei Bedenken gehabt, wobei die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß, wenn den Gemeinden überhaupt das Siedlungsgeschäft zu sehr in die Hand gegeben würde, Unruhe in die Gemeinde selber käme, weil es nahe läge, daß in manchen Gemeinden gewisse Begünstigungen stattfinden könnten. Man nennt sie auf badisch „Vetterleswirtschaft", und wir haben dieses schöne Wort auch in den Bericht aufgenommen. Wo das nicht der Fall ist, kommt doch sofort sehr leicht der Verdacht auf, daß eine derartige Wirtschaft etwa einsetze. Soweit wir herumgehört haben, haben die Gemeinden selber auch gar kein starkes Begehren darnach, derartige Rechte zu erhalten.

Dagegen sind nun die Gemeinden und nicht die Gemeinden allein, sondern alle Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts in anderer Weise sehr stark begünstigt worden und zwar durch einen Zusatz, der in dem § 1, Abs. 2 gemacht worden ist. Hier hatte das Zentrum eine Reihe von Anträgen, wie Sie sie im schriftlichen Bericht mitgeteilt finden, eingebracht, die darauf ausgehen, diesen Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen eine Sonderstellung einzuräumen, wodurch die Enteignungsfähigkeit bei ihnen geringer wäre, wie bei privaten Besitzern. Die Herrn erklärten auch ausdrücklich, daß sie dabei in allererster Linie an den kirchlichen Besitz dächten; daß natürlich, wenn der kirchliche Besitz in solcher Weise berücksichtigt würde, die Gemeinden und Körperschaften in gleicher Weise behandelt werden müssen. Es ist nach längeren Beratungen von der Mehrheit des Ausschusses die Fassung gefunden worden, die Sie in § 1 Abs. 2 finden.

> „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende Gründe es verlangen."

Gegen diese Bestimmung hat die sozialdemokratische Partei und außerdem ich selber, der Berichterstatter, im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern meiner Partei gestimmt. Die Gründe, die uns dazu bewogen haben, waren, daß wir nicht einsehen, weshalb für allen derartigen Besitz eine Sonderstellung eingeräumt werden solle. Namentlich ist es bedauerlich, den Gemeinden eine besondere Stellung hier einzuräumen. Denn schon die Resolution, wie wir vorhin gesehen haben, zeigt, daß wir die Siedlung gerade auf vernachlässigtes Gemeindeland ausdehnen wollen. Es ist kein offenes Geheimnis mehr, es ist eine auf der Hand liegende Tatsache, daß sehr viele Allmenden schauderhaft vernachlässigt worden sind, vor allem in denjenigen großen Gemeinden, die allmählich zu städtischen Betrieben übergegangen sind, wobei die Mehrzahl der Bürger das Interesse an der Allmende verloren hat. Man braucht sich nur die Allmende in der Nachbarschaft von Durlach und in der Gegend von Mosbach und vor allem die berüchtigte Weinheimer Allmende anzusehen, um diese Vernachlässigung mit Händen zu greifen. Gerade auf solche Gebiete soll sich in erster Linie die allgemeine Untersuchung, von der wir vorhin sprachen, beziehen.

Es soll weiterhin das Gesetz auch hier geradezu als eine Art Zwangsmittel dienen, um jene Gemeinden zur besseren Bestellung und besseren Art der Nutzung ihrer Allmenden zu bringen. Wenn wir gerade den Gemeinden hier eine Sonderstellung einräumen, erschweren wir die Enteignung ihnen gegenüber.

Also die Minorität glaubte, durch jene Einschränkung eine sehr wesentliche Handhabe zu der Ausführung des Gesetzes aus der Hand zu geben. Das ist also ein Punkt, — ich weiß nicht, ob hier die sozialdemokratische Partei diesen ihren An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trag wieder aufnehmen wird —, in welchem eine volle Einigkeit, wie sie sonst überall vorhanden war, nicht erzielt wurde.

Es handelt sich nun alsdann weiter in § 2, auf den ich nochmals zurückkomme, um die Stellung des Antrags. Hierbei fallen gemeinnützige Unternehmungen weg.

Die §§ 3 und 4 sind unverändert, mit Ausnahme einer winzigen orthographischen Korrektur im Ausschuß angenommen worden. In § 3 ist genau entsprechend den §§ 20 und 21 des Reichssiedlungsgesetzes das Wiederkaufsrecht zugunsten des Siedlungsunternehmens und, was das eigentlich Wesentliche ist, des früheren Eigentümers auf das Siedlungsland festgestellt. Hier stehen wir ebenfalls einer zwingenden Bestimmung des Reichsgesetzes gegenüber. Wir müssen uns aber sofort auch die Konsequenzen, die das mit sich bringt, klar machen; also um Parzellen handelt es sich, die kleinen Besitzern zugewiesen werden in sog. Anlieger-Siedlungen, um den Kleinbesitz leistungsfähiger zu machen, — um, wie das Reichsgesetz sagt, ihn auf die Größe einer Ackernahrung zu bringen, — diese können nicht zu vollständig freiem, unbeschränktem Eigentum gegeben werden, sondern es ruht auf ihnen eine Last. Sie fallen jederzeit wiederum zurück und zwar nicht etwa bloß an den Staat, sondern auch an den Vorbesitzer, wenn er den Anspruch erhebt, sobald sie ihren Zwecken nicht mehr dienen. Und sie dienen ihren Zwecken nicht mehr, sobald, wie es bei uns üblich ist, das Gut oder Gütchen im Erbgange wieder geteilt wird, oder wenn andere Parzellen abgekauft werden, wie es in unserem Lande der Gütermobilisation und der Parzellenwirtschaft etwas außerordentlich Gebräuchliches ist.

Es ist von juristischer Seite im Ausschuß geradezu die Befürchtung ausgesprochen worden, daß durch diesen Paragraphen das ganze Gesetz wenn auch nicht scheitere, so doch unpraktisch werde, daß die Leute es entschieden vorziehen würden, lieber Land im freien Verkehr, wenn es nicht zu teuer wäre, zur unbeschränkten Befugnis zu kaufen, als daß sie in dieser Weise ein belastetes Grundstück sich von dem Siedlungsunternehmen, von dem Staat überweisen lassen.

Nun ist allerdings im § 4 vorgesehen, daß nicht nur zum Eigentum unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für den Staat oder seinen Nachbarberechtigten Land abgegeben wird, sondern auch in Pacht oder Erbbaurecht. Das Erbbaurecht bezieht sich allein auf die Hausgrundstücke. Gegenwärtig werden sie ja auch in Pacht abgegeben; jetzt werden sie von den Eigentümern verpachtet, in späterer Zeit würden es der Staat oder die Gemeinden sein, die die Grundstücke in Pacht geben. Es geht schon bei dieser Gelegenheit deutlich hervor, daß das wichtigste Verhältnis, welches einer genauen Ordnung bei uns bedarf, eben das Pachtverhältnis ist, daß alles in allem es viel wünschenswerter ist, dieses zu revidieren, es durchaus neu zu ordnen, zu bessern, als daß wir in großem Umfange Land enteignen, konfiszieren und anderen Eigentümern überweisen. Die Schwierigkeiten, die in dieser Bestimmung liegen, müssen wir uns in jedem Falle klar machen, schon deswegen, weil dadurch manche übermäßigen Erwartungen, die an das Gesetz geknüpft werden, eingedämmt werden.

Es folgen dann in § 5 die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Wir haben hier eine geringe Änderung vorzuschlagen. Es ist hierbei selbstverständlich notwendig, daß die allgemeinen Enteignungsvorschriften, wie Sie sie angeführt finden, noch einmal in dieses Enteignungsverfahren hereingenommen werden. Das Reichssiedlungsgesetz macht eine Ausnahme in seinem § 3 für Moor- und Ödländereien. Bei diesen wird ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, welches Sie in § 5 Ziffer a des Entwurfs eingehend beschrieben finden. Auch hier sind wir von vorn herein veranlaßt, ohne weiteres die Bestimmungen des Reichsgesetzes zu übernehmen. Dagegen ist nun gegenüber dem Vorschlag des Gesetzentwurfes eine einschneidende Änderung getroffen, indem wir den Absatz b des Vorschlags in Wegfall kommen lassen. Dieser Absatz b lautet:

> „Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz über die Festsetzung der Entschädigung findet ein Rechtsmittel nicht statt."

Er ist eingehend von unseren Juristen geprüft und festgestellt worden, daß diese Bestimmung gegen die Reichsverfassung verstoßen würde und zwar gegen Artikel 153 derselben, welcher den Rechtsweg durch alle Instanzen ausdrücklich vorsieht. Also hier haben wir wieder den Fall, wo wir durch die allgemeinen Reichsgesetze auch da, wo von mancher Seite eine Änderung des Verfahrens wünschenswert erscheinen wäre, gebunden sind. Ich möchte jedoch hervorheben, daß die richterlichen Mitglieder des Ausschusses überzeugt sind, daß wir bei einer so ernsten Angelegenheit wie dem Enteignungsverfahren und der Entschädigung für Enteignungen den Instanzenzug nicht ausschließen sollen, daß da die Möglichkeit der gründlichen Prüfung durch mehrere Instanzen hindurch durchaus wünschenswert erscheint.

Endlich hat dann in einem ausführlichen § 6 der Ausschuß eine vollständige Neuordnung des Landessiedlungsausschusses, der für die Durchführung des Siedlungswesens und unsere gesamte Landeskultur in Aussicht genommen werden soll, vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich in allererster Linie darum, in welcher Weise ein solcher Landessiedlungsausschuß, der eben tatsächlich die Stellung eines Siedlungsunternehmens, wenn auch nur beratend gegenüber dem Staate einnimmt, zusammengesetzt werden solle. Hierbei wollten wir eine große Vielseitigkeit, wie sie hier notwendig ist, veranlassen. Es wird also zunächst der Landtag selber veranlaßt, hier seine Mitglieder abzuordnen. Da haben wir mit voller Absicht eine gewisse Spannweite gegeben, daß ein Teil des Ausschusses aus 3—6 zu wählenden Landtagsabgeordneten besteht. Diese schwankende Ziffer ist von uns gewählt worden, weil der Wunsch besteht, daß alle Parteien — hier kann man sagen, alle potentiellen Möglichkeiten im Schoße der Zukunft ruhender Parteien — zum Worte kommen sollen. Also die Möglichkeit, einer Vertretung von 6 Parteien, was hoffentlich in späteren Landtagen nicht eintreten wird, soll jedenfalls eröffnet bleiben. Alsdann sind des weiteren Vertreter der amtlichen Behörden und Körperschaften, die am Siedlungswesen beteiligt sind, hier vorgesehen. Hierbei haben wir eine recht große Ziffer, 10, angenommen. Es versteht sich von selbst, daß das Arbeitsministerium diese ernennt. Nun ist durch das Reichsgesetz weiter vorgesehen — an diesen Punkt sind wir ohne weiteres gebunden —, daß in diesen Ausschüssen ebensowohl die Siedler, wie die alten zu enteignenden Besitzer vertreten sein sollen. Hier haben wir eine gesetzliche Organisation nicht, sondern wir müssen uns an irgend welche Verbände halten, können diesen Verbänden aber, die nicht Korporationen des öffentlichen Rechts sind, auch nicht ohne weiteres die Nomination dieser Vertreter übertragen, sondern die Ernennung muß in anderer Weise, sei es durch das Ministerium, sei es durch die Korporationen, die als solche öffentlich rechtlicher Natur sind, erfolgen. Infolgedessen ist hier folgender Ausweg getroffen worden; die Vertrauensleute der Ansiedler werden nach Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Siedler vertreten, vom Arbeitsministerium ernannt. Nun be-

hat der kleine Grundbesitz in großem Umfange derartige Organisationen in den landwirtschaftlichen Verbänden.

Schwieriger war die Sache bei den alten Besitzern. Hier liegt und gibt es von alters her den Verband der Grundherren. Selbstverständlich ist dieser, abgesehen davon, daß man Grundherren als solche in der Verfassung nicht mehr kennt, nicht als Vertreter des gesamten alten Besitzes anzusehen. Es hat sich seitdem ja ein Verband von größeren Grundbesitzern gebildet, dem nicht nur alle Grundherren, sondern auch andere Grundbesitzer angehören. Damals, als das Gesetz entstanden wurde, war ein solcher aber noch nicht vorhanden, sondern es wurde infolgedessen damals von dem Gesetz vorgesehen, daß die Vertrauensleute des alten Besitzes von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt wurden. Ich möchte aber hier betonen, das war gewissermaßen ein Verlegenheitsausweg, den wir damals trafen. Die größeren Besitzer erklären nun, daß bei der Landwirtschaftskammer nicht ohne weiteres namentlich infolge des Wahlrechts, das dort vorgesehen ist, ihre eigentliche Interessentenvertretung sei, sondern sie erheben nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes Anspruch darauf, daß wirklich die zu bestellenden Vertreter auch ihre speziellen Interessenvertreter seien. Ich höre, daß jetzt ein Antrag eingebracht ist, der in anderer Weise nicht die Ernennung, aber das Vorschlagsrecht vorsieht. Es haben sich seitdem mehrere Verbände, neben dem Grundbesitzerverband der Forstverband, gebildet. Natürlich kann sich der Grundbesitzerverband wie der Waldbesitzerverband, die rein privater Art sind, heute oder morgen auflösen, oder ihren Namen ändern. Wir können sie aber nicht als solche in das Gesetz aufnehmen, wir können nur entsprechend dem, was wir für die Siedler schon getan haben, hier nur von Vertretern der Interessenten als solchen sprechen.

Sie sehen, daß wir also doch zu — wenn auch nicht sehr wesentlichen, aber doch ziemlich einschneidenden — einzelnen Änderungen des Regierungsentwurfes gekommen sind. Und deshalb glaubten wir, daß wir zur Ergänzung Ihnen noch bestimmte Entschließungen vorschlagen sollten. Sie finden diese am Schlusse unserer Anträge (auf Seite 22) abgedruckt und inhaltsweise habe ich sie ja schon besprochen.

Zunächst ist nämlich ersichtlich, daß dieses Gesetz, da es sich nur auf Siedlung bezieht, wenn es auch zweifellos in alle Gebiete der Agrarpolitik einschneidet, doch nicht genug bietet: in öfteren ist im Schoße des Ausschusses der Wunsch nach einem Landeskulturgesetz laut geworden. Nicht als ob wir ohne weiteres verlangen wollten, daß die Regierung dem Landtag ein solches unterbreite; aber es erscheint wünschenswert, daß sie Untersuchungen in der Richtung anstelle, wie sie in der ersten Entschließung bezeichnet sind: welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen „für die Hebung der Landeskultur notwendig und möglich" sein werden. So ist namentlich oft hervorgehoben worden, daß in denjenigen Gebieten, in denen es wünschenswert ist, das Zusammenlegungsverfahren, die gewünschte Feldbereinigung, in rascheren Fluß kommen solle. Bei aller Anerkennung dessen, was bisher schon geschehen ist, wurde doch immer wieder betont, das Verfahren sei zu langsam, zu umständlich und die Erfolge seien, wenn auch im Einzelnen vortrefflich, so doch nicht ausreichend, sobald man das ganze Land in Betracht ziehe.

Dann ist auch bezüglich anderer gesetzlicher Maßnahmen gebeten worden, sie dürften erwünscht sein. Nicht als ob wir zu Zwangsmaßnahmen in der Weise auszuübenden Kulturzwange zurückkehren wollten, wie er in den Zeiten des Krieges möglich war; aber gewisse weitere gesetzliche Befugnisse müssen wir doch für den Staat in Anspruch nehmen. Denn es liegt nun einmal die Aufgabe vor, daß Deutschland sich mit seinen eigenen landwirtschaftlichen Produkten, wenn auch nicht ausreichend, so doch in weit stärkerem Maße auf sich selbst angewiesen erhalten könne und die Forderung, die sich aus dieser Aufgabe ergibt, muß ganz unbedingt ausgesprochen werden. Bei aller Berücksichtigung des individuellen Charakters der Landwirtschaft können wir im Interesse der Allgemeinheit einen stärkeren Druck in der Richtung, daß möglichst große Roherträgnisse herausgewirtschaftet werden, gar nicht entbehren.

Diesem Zweck dient dann weiterhin die zweite Entschließung, welche „über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes" Erhebungen angestellt wissen will, um auf diese Weise die Voraussetzungen dafür zu gewinnen, daß auch außerhalb des Rahmens des jetzigen Siedlungsgesetzes ein langfristiges Siedlungsprogramm aufgestellt werden könne.

Endlich aber trat überall in unseren Beratungen die Bedeutung des Pachtwesens klar hervor; schon im Verlaufe meiner Rede habe ich darauf hingewiesen. Es hat sich gezeigt, daß bei unserem sozialem Zustand gerade der kleinere Landwirt großenteils auf das Zupachten angewiesen ist. Daß im bisherigen Pachtwesen nicht alles in Ordnung war, das haben wir bei unseren Erhebungen vielfach gesehen. Namentlich waren wir z. B. durchweg der Ansicht, daß die Form der Bildung des Pachtpreises durch Versteigerung durchaus ungeeignet ist und daß sie in Wegfall zu bringen sei. Nun können ja natürlich nicht wir das Pachtwesen ordnen. Zwar ist für jeden Juristen ohne weiteres klar, daß die bestehende Ordnung des Pachtwesens auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei man ohne weiteres die Begriffe der Miete auf die landwirtschaftliche Pacht übernommen hat, überholt ist, und daß notwendigerweise einmal eine Neuformung dieses Pachtwesens und zwar eine solche unter sozialen Gesichtspunkten kommen muß: diese können aber nicht wir machen, das ist Sache der Reichsbehörde, des Reichstags.

Dagegen können wir — und gerade auch durch einen gewissen Druck, den dieses Gesetz ausübt — ganz entschieden auf eine Reform des Pachtwesens drängen: und dahin geht die dritte Resolution, welche der Regierung eine Untersuchung des Pachtwesens im ganzen Lande nahelegt. Und da kann ich denn sagen: gerade auch in dieser Beziehung hat jetzt schon das Gesetz — ich denke dabei an den Gesetz-„Entwurf", an das kommende Gesetz — günstige Wirkung geübt. Sie alle wissen, daß die Domänendirektion ihr Pachtwesen neu geordnet hat: sie hat diese Neuordnung ebenfalls dem Ausschuß vorgelegt und durchaus seine Billigung gefunden. Ebenso sind dann auch die Grundherrenverbände dazu übergegangen, allgemeine Normen aufzustellen, die zum Teil recht große Reformen in sich schließen, in denen z. B. bereits Pächterausschüsse vorgesehen sind. Ich habe bei dieser Gelegenheit nicht im einzelnen darauf einzugehen, welches denn die verschiedenen wünschenswerten Änderungen an der Normierung der Pacht sind; aber wir können die Hoffnung aussprechen, daß auf diesem Gebiete — und gerade auch unter dem Einfluß dieses Gesetzes — Günstigstes geschehe.

Sie sehen, das Gesetz stellt einen sehr bedeutsamen Fortschritt unserer gesamten Agrargesetzgebung dar. Freilich können wir uns nicht verhehlen, daß seiner praktischen Anwendung beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß wohl manche von den hochgespannten Erwartungen, wie sie in bäuerlichen Kreisen bestehen mögen, durch dieses Gesetz nicht erfüllt werden. Aber vor allem können wir doch sagen: wir haben uns redlich bemüht, die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes an unsere Verhältnisse anzupassen und aus die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sem Reichsgesetz etwas für uns praktisch Brauchbares zu gestalten (Allseitiger, lebhafter Beifall.)

Hierauf erhält zum mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den **Antrag der Abgg. Martzloff und Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr.** (Druck Nr. 151 von 1919/20) das Wort

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Der erste Teil der Fragen, die heute zu besprechen sind, wurde soeben durch den Herrn Berichterstatter Abg. Dr. Gothein behandelt. Sowohl sein Bericht wie dasjenige, was ich Ihnen vorzutragen habe, ist jedes für sich ein Ausschnitt — das eine ein großer, das andere ein kleiner — aus dem Gesamtkomplexe der großen, augenblicklich wichtigen Frage unserer Bodenpolitik im ganzen, „unserer Agrarpolitik und unserer Agrargesetzgebung", wie der Herr Berichterstatter soeben gesagt hat.

Dem Berichte, den ich zu erstatten habe, liegen außer dem Antrag der Abgg. Martzloff u. Gen. die von der Domänenverwaltung neu aufgestellten Grundsätze über die Verpachtung der Domänengrundstücke zugrunde. Diese Grundsätze lagen Ihrem Haushaltsausschusse vor und ich habe den in diesem Fall sehr angenehmen Auftrag, Ihnen darüber zu berichten; angenehm ist der Auftrag deswegen, weil ich schon zu Eingang sagen darf, daß Ihr Ausschuß sich einstimmig dem ganzen Wortlaut dieser Grundsätze angeschlossen hat.

Im einzelnen habe ich zum Inhalt dieser Grundsätze zu sagen, daß es allenthalben angenehm berührt hat, wie diese Grundsätze von wirklich modernem, von sozialem Geiste getragen sind. Es wurde nur der Wunsch geäußert, auch bei der Handhabung dieser Grundsätze möge immer ein solcher Geist walten; es möchten auch die Bezirksstellen sich jederzeit der besonderen Aufgabe gewachsen zeigen, die ihnen durch die Anwendung dieser neuen Grundsätze erwächst.

Bei den Domänengrundstücken, auf deren Verpachtung sich diese neuen Grundsätze beziehen, handelt es sich nur um die als Parzellen — stückweise — verpachteten Grundstücke; es ist also ein Unterschied gegenüber anderem Domänenbesitz zu machen, gegenüber den Domänengütern, wie ich sie einmal kurzweg nennen will, die als geschlossene Hofgüter eine abgeschlossene Wirtschaftseinheit für sich darstellen und auch als solche verpachtet sind. Am Schlusse meines Berichtes werde ich wohl auch noch einiges über diese zuletzt erwähnten Domänengüter zu sagen haben. In der Hauptsache aber bezieht sich das, worauf mein Bericht sich erstreckt, ebenso wie jene Grundsätze, auf die Parzellen, auf die Einzelgrundstücke. Eben in der Verpachtung liegt ja eine besondere soziale Bedeutung, weil vermöge dieser Verpachtung vielen kleinen Landwirten und außerdem einer vielleicht großen Anzahl von Nichtlandwirten die Möglichkeit geboten ist, vorübergehend Grund und Boden in die Hand zu bekommen, um auf diese Weise der augenblicklich in der Nahrungsversorgung bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden.

Als ein besonderer Fortschritt und als etwas besonders Gutes wurde lobend hervorgehoben, daß künftig zum Unterschied von der früheren Übung in der Regel die Handpacht der öffentlichen Versteigerung vorgezogen werden soll. Wer in der allerletzten Zeit, auch nach Abfassung dieses Berichts und insbesondere nach der in Betracht kommenden Sitzung des Haushaltsausschusses, die Bewegung auf dem Pachtmarkte verfolgt hat, der konnte feststellen, daß bei öffentlichen Versteigerungen zum Teil ganz unvernünftige, man möchte fast gar sagen, wahnsinnige Preise für die Pachtung von Parzellen geboten wurden. Hier ist dem Staat und zwar der Domänenverwaltung die Möglichkeit verliehen, durch die Verpachtung des staatlichen Besitzes weit und tief in vorteilhafter, fördernder Weise einzugreifen. Wenn allerdings die Handpacht die Regel bilden soll, so erwächst daraus den verpachtenden Stellen eine neue Schwierigkeit. Sie beruht darin, daß die Auswahl unter den Bewerbern, unter den Pachtliebhabern in die Hand einzelner — sagen wir einmal kurz „fehlbarer" — Menschen gelegt ist.

Der Sinn des Antrages der Abgg. Martzloff u. Gen. ist nun, und das ist in den Grundsätzen auch festgelegt, daß in den Gemeinden, wo nennenswerte Verpachtungen stattfinden, Listen aufgelegt werden, in denen sich die Pachtbewerber eintragen sollen, so daß die Bezirksstellen und die örtlichen Organe in der Lage sind, die Bewerbungen zu prüfen, damit die sozialen Rücksichten bei der endgültigen Vergebung der Grundstücke zu ihrem Rechte kommen. Es sollen in diesen Listen folgende einzelne Punkte bezüglich der Pachtliebhaber festgestellt werden: ob sie Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf sind, wie es mit ihrer Familie bestellt ist, also die Zahl der Familienangehörigen und deren Qualität, die seither bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche, getrennt nach Arten der Gewächse, die seitherigen Viehbestände, getrennt nach 4 Arten. Gewiß, wird es auch dann an Kritik nicht fehlen. Allein wenn diese Voraussetzungen gewissenhaft geprüft werden, wird es möglich sein, die zu verpachtenden Grundstücke in diejenigen Hände zu bringen, in die sie nach den Grundsätzen auch tatsächlich kommen sollen. Wenn am Schluß dieser Grundsätze gesagt ist, daß die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern besonders bevorzugt werden sollen und besonders gekennzeichnet werden sollen, so wird auch dagegen niemand mit guten Gründen etwas einwenden können.

Von Bedeutung ist auch in diesen neuen Grundsätzen, wie überhaupt im ganzen Pachtwesen, die Pachtdauer, und da wird vielleicht zu unterscheiden sein — es soll sich durch das, was ich hier sage, niemand unangenehm berührt fühlen — zwischen Berufslandwirten und Gelegenheitslandwirten, will ich einmal sagen. Darunter verstehe ich alle diejenigen, die aus der Not der Zeit heraus sich vorübergehend etwas Grund und Boden aneignen möchten, um durch ihrer Hände Fleiß etwas aus dem Boden herauszubringen, um selbst durch eigenen Fleiß zur Ernährung ihrer Familie beitragen zu können. Ich hebe diese heraus, nicht aus gehässiger Gesinnung gegen die Leute, sondern um zu sagen, daß diese Erscheinung im Zusammenhang mit dem vorhin beschriebenen Landhunger zweifellos eine vorübergehende sein wird. Sie wird vielleicht wieder verschwinden, wenn diese Leute, die heute aus guten Gründen Grund und Boden wollen, in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Kauf vielleicht leichter, vielleicht auch besser und sicherer bestreiten zu können. Diesen Verhältnissen ist durch eine kurze Pachtdauer von etwa 6 Jahren Rechnung getragen und durch das, was der Ausschuß als Wunsch der Domänenverwaltung bei Anwendung dieser Grundsätze mit auf den Weg gibt, daß nach drei Jahren die Pachtpreise auf Antrag des Pächters neu festgesetzt werden können. Es ist hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit diese Grundstücke wieder in die Hand der Berufslandwirte übergeführt werden können.

Allgemein betrachtet ist es ja wünschenswert, daß die Pachtdauer nicht zu kurz ist. Es ist jedem, auch dem Nichtlandwirt, ohne weiteres einleuchtend und dem Landwirt ist es bekannt, daß, wenn ein Pächter von vornherein weiß, daß er nur

wenn wir einmal, zwei oder drei oder vier Jahre in dem Genuß des Ertrags eines Grundstücks ist, er ein geringeres Interesse daran haben wird, dieses Grundstück so pfleglich zu behandeln, daß es die denkbar höchsten Roherträge auf die Dauer gibt, sondern er wird darauf aus sein, wie er mit möglichst wenig Arbeit sein augenblickliches Bedürfnis an Erträgen befriedigen kann. Tatsache wird sein, daß die Pachtgrundstücke bei kurzen Pachtperioden an Ertragsfähigkeit außerordentlich herabgesetzt werden aus Gründen, die dem Landwirt allgemein bekannt sind, wie Mangel an Düngung, an Unkrautbekämpfung, Mangel an Pflege, vielleicht sogar Vernachlässigung. In volkswirtschaftlichem Sinne wäre es wünschenswert, wenn die Pachtdauer länger sein könnte. Um den widerstreitenden Interessen entgegenzukommen, hat der Ausschuß es für gut gehalten, der Domänendirektion zu empfehlen, die Pächter in die Lage zu setzen, eine Änderung des Pachtpreises nach drei Jahren in die Wege zu leiten. Wenn sich die Preise nach drei Jahren ändern, nach dem heutigen Stand wollen wir sagen: wesentlich gesunken sein werden, wird es unschwer möglich sein, auch die Pachtpreise wesentlich herunter zu setzen.

Von Wichtigkeit scheint also außer der Auswahl der Pächter auch die Frage der Pachtzeit, ferner die Frage des Pachtzinses, des Pachtpreises. Die Bildung der Pachtanschläge ist gewiß von außerordentlicher Bedeutung, und sie ist eben, das habe ich ja schon vorweggenommen, diese Pachtanschläge mehr oder weniger durch die augenblicklichen Preise beeinflußt werden, so muß das Regulativ geschaffen werden, daß sie im Laufe einer Pachtperiode heruntergesetzt werden können.

Es ist in diesen Grundsätzen auch vorgesehen, daß die Grundstücke zu Eigentum in die Hand der Landwirte übergehen. Es ist begreiflich, daß so wie bei den Pächtern, auch bei den künftigen Eigentümern eine gewisse Auswahl getroffen werden muß, daß sie Garantien bieten dahingehend, daß nicht nur tüchtige und zahlungsfähige Leute in den Besitz der Grundstücke kommen, sondern insbesondere Leute, die an den Grundstücken nicht spekulieren, die sie nicht vielleicht schon nach kurzer Zeit wieder verkaufen wollen.

Außer diesen, die Bestimmungen selbst im einzelnen betreffenden Fragen, hat sich Ihr Ausschuß auch noch mit allgemeinen Punkten beschäftigt, die nicht geradewegs zu diesen Grundsätzen gehören, nämlich mit der Verpachtung von Parzellen. Ich möchte auch diese Besprechungen, soweit sie nach den Verhandlungen im Ausschuß allgemeines Interesse beanspruchen dürften, nicht unerwähnt lassen, damit der Bericht auch in diesem Punkte etwas aus der Ausschußsitzung bringt.

Es sind da die schon mehrfach besprochenen Zustände auf der Domäne Hochburg von einigen Rednern erwähnt worden. Diese Dinge haben das Hohe Haus schon einmal in anderen Zusammenhang beschäftigt. Es wurde von den anwesenden Vertretern der Domänenverwaltung mit Recht betont, daß für die Dinge, die auf der Hochburg vor sich gehen, nicht das Finanzministerium, Abteilung Domänen und Forsten, sondern das Ministerium des Innern zuständig sei, seit diese Domäne zwecks Errichtung und Betriebs einer Ackerbauschule an das Ministerium des Innern übergeleitet worden. Der hier anwesende Vertreter des Finanzministeriums hat sich erboten, das, was in der Sitzung bemerkt wurde, dem Finanzministerium des Innern zur Kenntnis zu bringen und dadurch dem Ministerium des Innern Gelegenheit zu geben, seine Ansicht über diese Dinge im Haushaltsausschuß ebenfalls zu sagen. Ich werde das, was das Ministerium des Innern an den Ausschuß zurückberichtet hat, dem Hohen Hause zur Kenntnis bringen, da es auch meiner persönlichen Meinung nach doch deswegen von allgemeinem Interesse ist, weil das landwirtschaftliche Unterrichtswesen als solches, als Teil unserer Agrarpolitik vor einer Neuorganisation steht und durch das, was uns das Ministerium des Innern hier berichtet, vielleicht die Aufmerksamkeit des einen oder anderen der Abgeordneten auf diese Frage gelenkt wird und er veranlaßt wird, auch diesem Teil unserer Landwirtschaftspolitik seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich möchte dem, was ich Ihnen verlesen will, vorausschicken, daß, wenn auch nach Ablauf der derzeitigen Pacht, die nur noch kurze Zeit dauert, diese Domäne in die Eigenwirtschaft des Staates übernommen wird, wir doch nicht darüber hinwegkommen, daß auch dann noch in gewissem Sinne die privaten Interessen des Leiters des Betriebes und die öffentlichen Interessen kollidieren können, hauptsächlich deswegen, weil der Betreffende als Staatsbeamter dort mit einer Menge zum Teil schwerer Aufgaben belastet ist, die seinen Kollegen, die mehr oder weniger Theoretiker sind, erspart bleiben. Einen Ausgleich zu schaffen wird möglich und notwendig sein, wenn das Ganze auch nach der Neuorganisation künftighin eine gedeihliche Entwicklung nehmen soll.

Und nun die Mitteilung des Ministeriums des Innern:

„Das Ministerium der Finanzen teilt uns mit, daß anläßlich der Beratung des Antrags Marxloff und Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betreffend, (Landtagsdrucksache Nr. 131) im Verfassungsausschuß am 16. November 1920 hinsichtlich der Ackerbauschule Hochburg bemängelt wurde, daß die Domäne dem Pächter zu einem außerordentlich niederen Pachtzins überlassen sei. Ferner sei die Bewirtschaftung des Gutes nicht auf der Höhe, auch werde der Obstbau vernachlässigt, die Schüler würden zum Vorteil des Pächters ausgenützt und seien schlecht verköstigt.

Hierzu beehren wir uns Folgendes mitzuteilen:

Die Domäne Hochburg ist durch das Ministerium des Innern vom Domänenfiskus um den Betrag von 4868 M. gepachtet und an den Landwirtschaftsinspektor Schittenhelm, der gleichzeitig Vorstand der Ackerbauschule ist, seit 1. Februar 1907 um den gleichen Betrag weiter verpachtet. Die Pacht läuft noch bis 1. Februar 1922 und ist bereits seitens des Pächters gekündigt. Wir haben von einer Erhöhung des Pachtzinses abgesehen, weil dazu eine rechtliche Grundlage fehlte und weil eine Änderung des Pachtvertrages bei der nur noch kurzen Pachtdauer nicht in Frage kommen konnte.

Den Gehalt bezieht der Pächter in seiner Eigenschaft als staatlicher Landwirtschaftsinspektor und Vorstand der Ackerbauschule, für deren Leitung er verantwortlich ist und an der er Unterricht erteilt in gleicher Weise wie die übrigen Landwirtschaftsinspektoren an den landwirtschaftlichen Winterschulen.

Was die Bewirtschaftung des Gutes unter dem Gesichtspunkt eines landwirtschaftlichen Musterbetriebes anlangt, so erlauben wir uns, in dieser Beziehung auf die Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abgg. Häffig u. Gen. in der 60. Sitzung des badischen Landtags vom 29. Juli 1920 zu verweisen. Bei der klimatischen und wirtschaftlichen Lage des Gutes und seiner Bodenbeschaffenheit wird der Schwerpunkt der Wirtschaft stets auf dem Getreide- und Futterbau beruhen, wie dies auch seit dem Bestehen der Anstalt (1846) der Fall gewesen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Pflege und Behandlung der Obstbäume des Gutes ist Sache des der Ackerbauschule beigegebenen Obstbaulehrers, der diese Arbeit mit Hilfe der Schüler und Kursteilnehmer zu bewältigen hat. Der Obstbaumbestand dient als Unterrichtsmaterial. Infolge des Krieges und da während dieser Zeit die Obstbaukurse nur schwach besucht waren, sind diese Arbeiten in Rückstand geraten, das Versäumte ist aber zum größten Teil bereits nachgeholt. Eine Änderung in den Verhältnissen tritt auch durch den Umstand ein, daß der Obstbaulehrer nunmehr seinen ständigen Wohnsitz auf der Hochburg hat.

Die tägliche Arbeitszeit der Ackerbauschüler ist durch die Haus- und Schulordnung genau festgesetzt und wird nach Angabe des Vorstandes nie überschritten. Dabei sei noch bemerkt, daß bereits vor dem Kriege der tägliche theoretische Unterricht erweitert wurde und daß daher schon aus diesem Grund eine Verminderung der täglichen praktischen Arbeit eingetreten ist. Im übrigen haben sich die Schüler beim Eintritt in die Anstalt zu verpflichten, sich allen in der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten eifrig zu unterziehen. Auch der vorgeschriebene Unterrichtsplan betont die praktische Ausbildung noch besonders. Die Ackerbauschüler sind keine Vergnügungsvolontäre und können zu tüchtigen praktischen Landwirten nur herangebildet werden, wenn sie an strenge Arbeit gewöhnt werden.

Über den Vorwurf schlechter Verköstigung der Schüler äußert sich der Vorstand der Ackerbauschule folgendermaßen:

„Die Kost, die die Schüler erhalten, ist ausreichend und den Zeitverhältnissen entsprechend gut und bestreite ich entschieden die Behauptung, daß die Schüler nicht genügend beköstigt werden. Die Schüler erhalten und erhielten durchweg mehr, als die kommunalen Vorschriften gestatten. Selbstverständlich ist es nicht möglich den Brotlaib zur beliebigen Benützung vorzulegen oder jeden Abend Milch zum Abendessen zu geben, auch kann ich nicht fünfmal in der Woche Fleisch zum Mittagessen geben, wie vor der Kriegszeit üblich. Das Aussehen der Schüler und zwar derjenigen, die von zu Hause nichts erhalten, ist der beste Beweis, daß das Essen genügend und gut ist. Ich wäre äußerst dankbar, zu erfahren, wann und wo über die Kost Klage geführt wurde. Auch sehe ich jederzeit einer unerwarteten Prüfung der Verhältnisse entgegen.

Die Behauptung, daß Schüler ein zweites Mal nicht auf die Hochburg gehen würden, mag da und dort richtig sein, denn bekanntlich fällt dem einen die Lehrzeit leicht, dem anderen schwer, je nachdem er von zu Hause an strenge Tätigkeit gewöhnt und erzogen war. Nur soviel sei hier gesagt, daß schon öfters Verwandte früherer Schüler schon mehrere Schüler desselben Ortes, ja sogar schon Brüder früherer Schüler eingetreten sind. Auf anderen Gütern müssen die Praktikanten ohne theoretisch noch ausgebildet zu werden, also von morgens bis abends, streng arbeiten und ein Lehrgeld von jährlich 1000 bis 1200 M. zahlen, während hier das Lehrgeld 300 M. beträgt."

Zum Schlusse erlauben wir uns, auch an dieser Stelle zu erwähnen, daß wir eine gründliche Reform der landwirtschaftlichen Lehranstalt auf der Hochburg vorbereiten."

Ein zweiter Punkt, der in der Ausschußsitzung erwähnt wurde und der einen sehr breiten Raum einnahm, ist die Frage der Milchviehhaltung auf den verpachteten größeren Gütern, ein Kapitel, das bezüglich der Volksernährung hauptsächlich vom sozialen Gesichtspunkte aus deswegen von großer Wichtigkeit ist, weil die großen Güter in früheren Zeiten die Milchversorgug der Großstädte häufig viel weitgehender sicherstellten, als es späterhin der Fall war. Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß bei der Neuverpachtung hier etwas zu geschehen habe. Der Herr Regierungsvertreter gab bekannt, daß bei 3 fiskalischen Gütern, die demnächst neu verpachtet werden sollen und die seither von der Akt.-Ges. Waghäusel gepachtet waren, eine solche Milchviehhaltung vertraglich vorgeschrieben werden soll. Ich selbst möchte da einfügen, daß in solchen Fällen meiner persönlichen Meinung nach die fiskalischen Interessen und die privaten Interessen der Pächter den volkswirtschaftlichen und insbesondere volkshygienischen gegenüber ganz bedeutend, besonders in der heutigen Zeit, in den Hintergrund treten müssen. Ich will damit sagen, daß, wenn dadurch, daß man einen größeren Landwirt bei der Neuverpachtung vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Zahl von Milchvieh zu halten, er in seinen privaten Interessen geschädigt wird und infolgedessen weniger Pachtzins bezahlt, sodaß einerseits fiskalische und andererseits privatwirtschaftliche Interessen gegen einander abgewogen werden müssen, daß dann immer zu bedenken ist, daß die volkswirtschaftlichen, hygienischen und sozialen Punkte mehr Beachtung finden müssen, hauptsächlich zunächst einmal da, wo es sich um Staatsbesitz und Domänengüter handelt.

Des weiteren wurde von einigen Mißständen und geringeren Übelständen bei der Bewirtschaftung der größeren Güter gesprochen. Der Ausschuß kam zum Schluß, daß einige oder manche derartige Mißstände oder Übelstände, die seither bei der Bewirtschaftung der Domänen festzustellen waren, sich leicht hätten vermieden oder abgestellt werden können, wenn in der Verwaltung nicht nur Juristen, Kameralisten und Forstleute, sondern auch landwirtschaftlich vorgebildete Sachverständige hauptamtlich tätig wären. Als ein sehr erfreulicher Fortschritt ist es begrüßt worden, daß ein Kulturtechniker, und zwar einer der besten seines Standes, bei der Domänenverwaltung angestellt worden ist. Er wird viel nützliche Arbeit leisten können, da auf manchen Staatsländereien kulturtechnisch noch manches zu geschehen hat. Es sei zu diesem Punkte der Wunsch des Ausschusses ausgesprochen, daß dieser betreffende Beamte bei der inzwischen vorgeschlagenen und in Gang gekommenen Neuordnung der Besoldungsverhältnisse seiner besonderen Leistung entsprechend eingestuft werden möchte. Soweit in der Hauptsache das, was aus der Ausschußberatung Ihnen mitzuteilen wäre. Außerdem wurde nachher ein von den Vertretern sämtlicher Parteien unterschriebener Antrag eingebracht und einstimmig angenommen. Er lautet:

„Die Vertreter aller Parteien des Landtags ersuchen die Regierung, im Wege der Verhandlung mit den beteiligten Gemeinden, kirchlichen und Stiftungsverwaltungen, Standes- und Grundherren und sonstigen größeren Grundbesitzern auf die Durchführung der für die Verpachtung der landwirtschaftlichen Domänengüter aufgestellten Grundsätze auch bei den von diesen getätigten Pachtverträgen hinzuwirken und damit den Antrag Marxloff und Gen. (Druck. Nr. 131) für erledigt zu erklären." Unterschrieben: Dr. Glockner, Dr. Schofer, Maier, Mayer-Karlsruhe.

Hierauf erhält das Wort zu einem Nachtrag

Berichterstatter Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Ich wollte noch nachtragen, daß durch unsere Beratungen, durch unsere Beschlüsse, auch die Eingaben, die an uns gekommen sind, für erledigt zu erklären sind. Die Eingabe des

bayerischen Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift vom April 1920 zum Reichssiedlungsgesetz — ich bin bereits in meinen Ausführungen darauf eingegangen — ist sorgfältig geprüft worden, und es sind tatsächlich alle Wünsche des badischen Forstvereins durch unsere Beschlüsse erfüllt worden. Alsdann handelt es sich um eine Eingabe des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner u. zwei Eingaben des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin, von denen die eine die wesentlichen Interessen der Siedler, die anderen die wesentlichen Interessen des alten Besitzes zum Ausgang nimmt. Auch diese Eingaben sind genau geprüft worden, und wir haben das Bestreben betätigt, genügend Rücksicht auf beide, auf Ansiedler und den alten Besitz, zu nehmen. Ich beantrage, daß nun diese Anträge für erledigt erklärt werden.

Außerdem macht mich der Herr Präsident darauf aufmerksam, daß in § 6 sich ein Druckfehler, vielleicht ein kleiner Stilfehler, eingeschlichen hat, indem es dort in Zeile 7 heißt: „Der Ausschuß besteht aus dem Arbeitsminister oder seinem Vertreter als Vorsitzender usw." Es muß heißen: „Vorsitzendem". Ersetzen wir also den Nominativ durch den Dativ.

Der Präsident gibt hierauf folgende weitere Eingänge bekannt:

1. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Heurich und Dr. Wenigsberger.

Dient zur Kenntnis.

2. Antrag der Abgg. Duffner und Gen. — unterzeichnet von Mitgliedern sämtlicher Parteien —:

„Der Landtag wolle beschließen, den letzten Satz des § 6 Abs. 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 wie folgt zu fassen:

„Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden nach Anhörung der Vertretungen der Grundbesitzer und der Waldbesitzer von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt."

Zur Begründung dieses Abänderungsantrages wird in der Beratung der Abg. Duffner das Wort erhalten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Der Herr Berichterstatter hat in der Einleitung seines Vortrags bereits hervorgehoben, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur ein Ausführungsgesetz zu dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 bringen soll. Darnach hat er seinen Zweck, daß wir uns hier heute in allgemeinen Betrachtungen über den Siedlungsgedanken aussprechen, darüber diskutieren, wie am zweckmäßigsten der Siedlungsgedanke durchgeführt werden könnte. Denn durch das Reichssiedlungsgesetz ist uns die Schranke gesetzt, über die wir nicht hinaus können, und ist uns der Weg vorgezeichnet, in dem allein wir uns rechtlich noch bewegen können. Ich werde mich daher auf weitere allgemeinen Betrachtungen nicht einlassen, werde mich vielmehr darauf beschränken, unsere Stellung darzulegen zu den einen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere zu den anderen Bestimmungen, die durch den Ausschuß eine Änderung erfahren haben.

In § 1 hat der Ausschuß den Abs. 2 der Regierungsvorlage gestrichen, wonach auch der Wald zum Zwecke der Siedlung dem Enteignungsrecht unterworfen werden sollte. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht schon hervorgehoben, und es ist auch unsere Meinung, daß dieser Abs. 2 der Regierungsvorlage im Widerspruch stand mit dem Reichssiedlungsgesetz. Denn dieses Reichssiedlungsgesetz läßt gar keinen Zweifel darüber, daß nur landwirtschaftliches Gelände zum Zwecke der Siedlung enteignet werden kann. Deshalb ist der Abs. 2 der Regierungsvorlage mit Recht vom Ausschuß gestrichen worden. Es ist im Ausschuß der Gedanke angeregt worden, statt den Abs. 2 der Regierungsvorlage bloß zu streichen, ausdrücklich zu sagen, daß der Wald nicht unter dieses Siedlungsgesetz fällt.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß in dem bayerischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz ausdrücklich diese Bestimmung aufgenommen worden ist, daß der Wald nicht unter das Siedlungsgesetz fällt. Ich für meine Person hätte gewünscht, daß diese bayerische Bestimmung auch in das badische Gesetz gebracht worden wäre, um für jedermann, auch für den, der nicht tiefer auf die Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes eingehen kann, sofort klar zu machen, daß der Wald nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist. Aber der Ausschuß hat das nicht für notwendig gehalten und hat sich darauf beschränkt, den Abs. 2 des § 1 einfach zu streichen. Tatsache ist aber, daß in der Bevölkerung vielfach der Irrtum besteht, daß dieses Siedlungsgesetz auch angewandt werden könne auf die Enteignung von Wald zum Zwecke der Siedlung. Ich habe erst vor wenigen Wochen in einer Zeitung eine Notiz gelesen aus einem kleinen Ort im Odenwald, wo gesagt ist, daß in dieser Gemeinde der grundherrliche und der standesherrliche Waldbesitz sehr stark vertreten seien, daß aber die Gemeinde selbst nur zwei Hektar Wald habe und nur einige Einwohner noch einige Hektar mehr. Es ist daran die Bemerkung geknüpft worden, wenn einmal das Siedlungsgesetz im Landtag erledigt sei, dann werde sich dadurch die Handhabe bieten, um diese Zustände in der Gemeinde zu ändern, um von dem Wald der Grundherren und Standesherren auch in die Hände der Privaten und der Gemeinde zu bringen. Diese Anschauung ist irrig! Mit Hilfe dieses Gesetzes, das wir eben beraten, ist es nicht möglich, auch Wald zu enteignen.

Aber es ist ja dem Landtag bereits ein anderer Gesetzentwurf vorgelegt. Und in diesem anderen Entwurf, Drucks. Nr. 6 vom 23. November 1920, wird eine Abänderung des gegenwärtig bestehenden Enteignungsgesetzes dahin vorgeschlagen, daß in dem § 1 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes eingefügt werden soll:

> „Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- und Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann; die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates sowie zugunsten von Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden oder gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen!"

Wenn dieser Gesetzentwurf einmal Kraft bekommt, dann allerdings wird die Handhabe geboten, um wenigstens den Gemeinden auch Waldbesitz zuzuführen zu dem Zwecke, um die Landwirtschaft zu fördern und die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden zu steigern. Einstweilen aber ist eine solche Handhabe nicht gegeben.

An die Stelle des Absatz 2 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß eine Bestimmung gesetzt, die auch bereits von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden ist, eine Bestimmung dahin,

„bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende wirtschaftliche Gründe es verlangen."

Diese Bestimmung ist auf eine Anregung der Zentrumsmitglieder des Ausschusses in das Gesetz hereingebracht worden, und wir haben es für notwendig und wünschenswert gehalten, daß diese Bestimmung hereingebracht wird und haben es auch für gerechtfertigt gehalten aus folgenden Erwägungen.

Diese öffentlichen Korporationen und Anstalten, die hier in Absatz 2 aufgeführt sind, sind Zwecken gewidmet, die mit den Zwecken des Staates verwandt sind, die sich in der gleichen Richtung bewegen wie die Bestrebungen des Staates, und deswegen ist es von Haus aus berechtigt, daß man diese Körperschaften und Anstalten möglichst in ihren Zwecken unterstützt. Sie brauchen selbstverständlich Geldmittel, um ihre Zwecke zu vollführen, und sie sind ihrer Idee nach ewig, zeitlich unbeschränkt. Deshalb ist es ihrer Natur angemessen, daß sie ihr Vermögen in Liegenschaften anlegen, da dies die sicherste Anlage ist und auch die zweckmäßigste, da mit dem Geldwert die Erträgnisse der Liegenschaften steigen und fallen. Wenn man also die genannten Anstalten und Körperschaften fördern will, so muß man ihnen auch den Grundbesitz belassen, den sie zum Zwecke ihrer Wirtschaft sich beigelegt haben, und man darf, wie es im Gesetze heißt, die Enteignung nur dann etwa zulassen, wenn dringende Gründe dazu vorliegen. Der Ausdruck „dringende Gründe" ist etwas allgemein, und wir hatten in dem Antrag, den wir im Ausschuß eingebracht haben, und aus dem schießlich die Fassung des Absatz 2 hervorgegangen ist, zuerst gesagt, die Enteignung soll nur erfolgen, soweit landwirtschaftliche Grundstücke nicht in voller Nutzung stehen und soweit durch die Enteignung eine wesentliche Besserung der Nutzung gesichert wird. Das waren die Gesichtspunkte, unter denen wir die Enteignung zulassen wollten. Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Fassung nicht gebilligt, sondern hat die Fassung angenommen, die jetzt in dem Gesetzentwurf enthalten ist. Ich bin aber der Meinung, daß sich die Enteignung doch im wesentlichen auf diejenigen Fälle beschränken wird, die in unserem ursprünglichen Antrag ausdrücklich hervorgehoben wurden, daß dies im wesentlichen die Fälle sein werden, in denen auch unter dem allgemeinen Ausdruck „dringende Gründe" eine Enteignung nur in Betracht wird kommen können. Jedenfalls sind wir dankbar dafür, daß diese Bestimmung des Abs. 2 in den § 1 hereingebracht worden ist.

Eine Verbesserung und Abänderung ist vorgenommen worden an der Regierungsvorlage in bezug auf die Frage, in welchem Maße die Entschädigung der Grundstückseigentümer für die enteigneten Grundstücke stattfinden soll. Die Regierungsvorlage hatte nur gesagt, die Grundstücke seien zu enteignen gegen Entschädigung. Der Ausschuß hat das Wort hinzugefügt gegen „angemessene" Entschädigung. Das war notwendig, um ein gewisses Maß zu geben für die Höhe der Entschädigung, die gewährt werden muß. Aus der Einschaltung des Wortes „angemessen" ergibt sich, daß die Entschädigung den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend sein muß, und daß man nicht etwa auf den Gedanken kommen kann, die Grundstücke seien zu entschädigen nach dem Stand der Preise, den sie vor dem Kriege hatten, wo wir Goldwährung besaßen, während heute Papierwährung besteht.

Der Ausschuß hat auch eine Änderung vorgenommen an der Fassung des Abs. 3 von § 1. Dieser Absatz 3 lautete in der Regierungsvorlage:

„Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden."

Da hat nun der Ausschuß eingeschoben:

„Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen „vorübergehende" Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse dieses Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden."

Wir halten auch diese Einschaltung für eine nützliche und notwendige. Ihre Bedeutung hat der Herr Berichterstatter bereits eingehend hervorgehoben. Er hat insbesondere ausgeführt, daß die Steigerung des Wertes, die aus dem Sinken des Geldwerts herrührt, nicht als eine nur vorübergehende angesehen werden und deshalb auch nicht außer Acht gelassen werden könne.

Diese Preissteigerungen, die auf der Entwertung unseres Geldes beruhen, sind in der Tat keine vorübergehenden, sie sind auch nicht auf außerordentliche Kriegsereignisse unmittelbar zurückzuführen, sondern sie sind hervorgegangen aus der Lage, in welche wir durch den Krieg und den Verlust des Krieges und die Revolution gekommen sind. Die schlechte Valuta, der schlechte Stand unseres Geldwertes beruht darauf, daß wir sofort bei Beginn des Krieges von der Goldwährung zur Papierwährung übergegangen sind, sie beruht darauf, daß wir während des Krieges und seitdem fortgesetzt eine ungeheure Überschwemmung mit Papierzahlungsmitteln ins Land gebracht haben, Papiergeld, das vielleicht das 20- oder 25fache von dem beträgt, was wir vor dem Kriege gehabt haben, dabei ist noch in Betracht zu ziehen, daß wir in der Zwischenzeit seit Beginn des Krieges auch unseren bargeldlosen Verkehr noch in einer vorher nie gekannten Weise ausgebildet haben, so daß die Überschwemmung mit immerdar wertlosem Papiergeld noch umsomehr preistreibend wirken mußte, als neben dem Papiergeld der bargeldlose Geldverkehr statt findet. Die Entwertung unseres Geldes ist darauf zurückzuführen, daß wir während des Krieges und fortgesetzt jetzt noch, Jahr für Jahr unsere Schuldenlast in einer ungeheuren Weise vermehren, daß wir 60, 70, 80 Milliarden Schulden neu machen, und endlich ist die Entwertung des Geldes auch darauf zurückzuführen, daß wir durch den Versailler Vertrag mit einer ungeheuren Last belastet worden sind, die wir erfüllen sollen gegenüber der Entente. Diese Lage, die geschaffen worden ist durch die Zeitumstände, wird keine bloß vorübergehende in dem Sinne sein, daß wir auf eine baldige Beseitigung werden rechnen können, sondern die Entwertung unseres Geldes wird viele Jahre bestehen. Die Lage wird sich vielleicht etwas bessern, aber daß wir jemals in absehbarer Zeit etwa wieder auf den Stand zurückkehren würden, den unser Geldwert vor dem Kriege eingenommen hat, das ist nicht anzunehmen. Das würde nur dann eintreten, wenn wir wieder zu einer Goldwährung kommen könnten. Daß wir aber in der nächsten Zeit zu einer Goldwährung gelangen könnten, wird wohl niemand glauben; auch bei größtem Fleiß und bei nachdrücklichster Sparsamkeit werden wir alles Gold, das wir in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten nach Deutschland hereinarbeiten können, an die Entente abliefern müssen. Sie wird uns das Gold, das wir auf der einen Seite erarbeiten, auf der anderen Seite wieder abzapfen. Deshalb war es durchaus richtig, wenn der Ausschuß in den Absatz 3 des § 1 die Bestimmung einfügte, daß nur die „vorübergehenden" Wertsteigerungen nicht berücksichtigt werden sollen, wenn die Preissteigerungen aus dem Sinken unseres Geldwerts nicht gehören.

Hier in diesem Gesetze handelt es sich ja um Preise von Liegenschaften, und bei solchen ist die Befürchtung ausgeschlossen, daß sie etwa eine gleiche Preissteigerung erfahren werden wie die Waren. Denn zwischen Waren und Liegenschaften ist ein fundamentaler Unterschied.

Waren sind Konsumartikel; sie werden gekauft, um verbraucht zu werden; wenn sie verbraucht sind, haben sie ihre wirtschaftliche Rolle ausgespielt, sie haben keine wirtschaftliche Bedeutung mehr. Deswegen wird bei Waren, bei Konsumartikeln der Preis immer rasch dem Steigen oder Sinken des Geldwertes und den Veränderungen der Konjunktur folgen. — Liegenschaften sind keine Konsumartikel, sondern Produktionsfaktoren, deren wirtschaftliche Funktion sich in eine unabsehbare Zukunft erstreckt, solange Grund und Boden besteht. Deshalb wird jeder vernünftige Wirtschaftler, der vor der Frage steht, welchen Preis er, wenn er prosperieren will, für eine Liegenschaft anlegen kann, nicht nur die jetzigen Preise in Betracht ziehen dürfen, die er jetzt, im gegenwärtigen Zeitpunkt, für die liegenschaftlichen Erträgnisse erzielen kann, sondern er wird damit rechnen, daß über kurz oder lang eine Zeit kommen wird, wo die heute für die Erträgnisse der Liegenschaft gelösten Preise nicht mehr zu erzielen sind: er wird also den Preis für die Liegenschaft, die er erwerben will, so einrichten müssen, daß er auch dann noch bestehen kann, wenn die Preise für die Erträgnisse der Liegenschaften gesunken sind. Diese Erwägung wird der vernünftige Liebhaber von Liegenschaften anstellen und demnach wird er sich bei der Bemessung des Preises richten. Gegen diesen Grundsätzen wird dadurch nichts geändert, daß hie und da vielleicht einmal ein Kriegsgewinnler, dem es auf das Geld nicht ankommt, unangemessene Preise anlegt. Auch dadurch wird an dem Gesagtem nichts geändert, daß es hie und da vielleicht rabiate Leute gibt, die in einem unverständigen Drange, Grundstücke zu erwerben — sei es, daß es sich um landwirtschaftliche Grundstücke oder um Häuser handelt — Preise bieten und anlegen, die innerlich nicht berechtigt sind und die sie selbst eines schönen Tages sehr übel empfinden werden (Sehr richtig!).

Die Behörden und die Gesetzgebung haben ja versucht, auf die Preisgestaltung der Liegenschaften einzuwirken. Ich weise da auf das Sperrgesetz hin, von dem ich hoffen will, daß seine Geltungsdauer nicht abermals verlängert wird. In diesem herrscht entschieden die Tendenz, die Liegenschaftspreise herunterzudrücken. Auch hier beim Siedlungsgesetz hat man die Tendenz, die Grundstückspreise bei Enteignungen eher zu nieder als zu hoch zu greifen.

Auf der anderen Seite tritt aber auch bei den Behörden eine entgegengesetzte Tendenz hervor. Insbesondere bei den Steuerbehörden ist eine andere Tendenz vorwaltend, dort will man die Preise hinaufdrücken, um möglichst hohe Steuern herauszubringen. Erst in der letzten Zeit ist mir ein Schreiben des Finanzministeriums an das Justizministerium zu Gesicht gekommen, worin das Justizministerium ersucht wird, auf die Notariate einzuwirken, daß sie bei ihren Geschäften nicht zu niedere Schätzungen aufnehmen. Wenn das Finanzministerium darauf hält, daß vernünftige Preise angesetzt werden, wird dagegen nichts zu sagen sein; aber die in dem vorerwähnten Schreiben herrschende Tendenz ist doch wieder eine wesentlich andere als die in dem Sperrgesetz: in dem letzterwähnten Schreiben wird nach oben, in dem Sperrgesetz wird nach unten tendiert. Ich bin der Meinung, daß da eine Ausgleichung stattfinden muß und daß man nicht zu hoch, aber auch nicht zu nieder gehen darf.

Die Regierungsvorlage hatte die Bestimmung enthalten, daß, wenn es sich um einen Streit hinsichtlich der Festsetzung der Höhe einer Entschädigung handelt, gegen das Urteil des Gerichtes erster Instanz ein Rechtsmittel nicht zulässig sein soll. Diese Bestimmung hat der Ausschuß gestrichen und mit Recht gestrichen, weil sie mit dem § 153 der Reichsverfassung in Widerspruch stand, wonach bei einem solchen Streit über die Höhe der Entschädigung der Gerichtsweg nicht ausgeschlossen werden darf: wenn aber der Gerichtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, dann darf auch der Instanzenzug durch die Landesgesetze nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung des Instanzenzugs ergibt sich nur aus dem § 511 der Zivilprozeßordnung, insofern dort bestimmt ist, daß eine Revision nicht auf eine Verletzung solcher Rechtsbestimmungen gestützt werden kann, die nicht über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes Geltung hat. Da nun das badische Enteignungsgesetz lediglich für Baden, also lediglich für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Bedeutung hat, so wird, insoweit eine Klage sich lediglich auf das badische Enteignungsgesetz zu stützen hat, eine Revision wegen Verletzung dieses Gesetzes nicht an das Reichsgericht gelangen können, sondern in solchen Streitigkeiten wegen Enteignung wird das Oberlandesgericht die zweite und letzte Entscheidung zu geben haben.

In dem § 6 hat der Ausschuß einen ziemlich großen Paragraphen eingeschaltet, der in dem Regierungsentwurf nicht stand. In diesem neu eingefügten § 6 hat er nämlich Bestimmungen über die Organisation getroffen, welche zum Zwecke der Durchführung des Siedlungsgesetzes geschaffen werden sollen. Ursprünglich bestand auf Seiten der Regierung die Absicht, eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz selbst einzufügen, sondern die Schaffung der Organisation einer Vollzugsordnung zum Gesetze vorzubehalten. Zur Begründung wies die Regierung darauf hin, daß in bezug auf die Organisation sich vielleicht bald Änderungen als notwendig erweisen würden und da der Weg der Verordnung sich mehr empfehle.

Wir haben gegen den § 6 grundsätzlich keine Einwendungen zu machen; wir sind damit einverstanden, daß dieser § 6 in das Gesetz hereingebracht werden soll. Zu seinem Inhalt möchte ich aber doch einige Bemerkungen machen. Nach dieser Bestimmung, welche hier als § 6 neu aufgenommen werden soll, sollen auch 3 bis 6 unmittelbar vom Landtag zu wählende Landtagsabgeordnete in den zu bildenden Landessiedlungsausschuß kommen. Ich habe für diese Bestimmung keine Sympathie; ich bin der Meinung, es wäre gut, wenn der Landtag im wesentlichen sich auf diejenigen Aufgaben beschränken würde, die man den Parlamenten seit den Zeiten eines John Locke und Montesquieu beigelegt hat, wenn er sich nämlich beschränken würde auf die Gesetzgebung und darauf, der Verwaltung Richtlinien zu geben, in der sie die Gesetze vollziehen soll, und Kritik zu üben und Abhilfe zu verlangen, wenn etwa die Regierung sich nicht an diese Richtlinien hält, und wenn etwa die Regierung die Gesetze in einer Weise vollzieht, die nicht den Intentionen der Gesetzgeber entspricht. Daß aber der Landtag selbst sich dauernd in die Verwaltungsgeschäfte einmischt, das halte ich für keinen wünschenswerten Zustand (Sehr richtig!). Ich hätte gewünscht, daß die Bestimmung der Delegierung von Mitgliedern des Landtags aus dem Gesetze ferngehalten worden wäre, aber ich habe es nicht verhindern können. Jedenfalls bin ich der Meinung, da ein Spielraum gegeben ist zwischen drei und sechs Mitgliedern des Landtags, die in den Landessiedlungsausschuß gebracht werden können, daß wir mäßigen Gebrauch machen sollten von diesen Bestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das führt mich dazu eine allgemeine Bemerkung zu machen dahingehend, daß ich überhaupt dem Herrn Arbeitsminister meine Meinung dahin aussprechen möchte, daß er da, wo er die Wahl hat zwischen mehr oder weniger Mitgliedern, die wir in den Landesausschuß berufen können, zunächst einmal mit den minderen Zahlen vorgehen sollte (Sehr richtig! im Zentrum). Es gibt, wenn man von dem Maximum aller zulässigen Mitglieder Gebrauch macht, einen Ausschuß von 23 Mitgliedern, und ich bin der Meinung, daß man eine so große Organisation nicht braucht. Man kann bei der Kleinheit des Landes die verschiedenen Verhältnisse auch genügend beurteilen, wenn man zunächst zu einem kleineren Landesausschuß greift. Dabei bleibt ja dem Herrn Minister immer die Möglichkeit offen, wenn sich später die Notwendigkeit einer Erweiterung des Ausschusses ergibt, den Ausschuß nachträglich zu erweitern. Zunächst aber möchte ich der Meinung sein, daß man den Ausschuß möglichst klein bilden soll.

Der Absatz 2 des § 6 gibt sodann dem Arbeitsministerium die Möglichkeit, auch Bezirkssiedlungsausschüsse zu schaffen. Ich bin der Meinung, daß auch mit diesen Bezirksausschüssen sparsam vorgegangen werden soll, und daß man sie nur da schaffen soll, wo ein Bedürfnis dafür besteht, und daß man nicht etwa von vornherein daran gehen sollte, nun im ganzen Lande eine vollständige Organisation von Bezirkssiedlungsausschüssen zu schaffen, wodurch nur neue Kosten erwachsen würden, während wir doch die dringendste Veranlassung hätten, in unserer Staatsverwaltung so sparsam als möglich vorzugehen.

Was die Unternehmer der einzelnen Siedlungsunternehmungen anbelangt, so sagt das Reichsgesetz über die Siedlung vom 11. August 1919 in dem letzten Satz des Abs. 1 in § 1:

> „Als Siedlungsunternehmungen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden."

Ich bin der Meinung, man sollte von dieser Bestimmung des Reichsgesetzes tunlichst Gebrauch machen und sollte die Unternehmungen tunlichst anschließen an die Gemeinden, an den Kreis, an das Bezirksamt, an eine Kulturinspektion oder an ein Domänenamt, mit anderen Worten, man sollte die Siedlungsunternehmungen durch solche öffentliche Behörden vollziehen lassen. Das wird eine wesentliche Ersparnis in der Sache bringen und wird, glaube ich, auch dazu führen, daß die Siedlungsunternehmungen auf einer gesunden Kenntnis der Dinge und auf einer guten Fühlung mit der Bevölkerung werden vollführt werden können. Soviel möchte ich bemerken zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Was nun den Erfolg anbelangt, so glaube ich, man wird seine Erwartungen in bezug auf den Erfolg nicht überspannen dürfen (Sehr richtig! im Zentrum). Der Siedlungsgedanke ist kein süddeutscher, sondern ein norddeutscher. Bei uns in Süddeutschland, ganz besonders bei uns in Baden, sind die Voraussetzungen für eine ausgedehnte Siedlungstätigkeit nicht vorhanden (Sehr richtig!). Eine ausgedehnte Siedlungstätigkeit setzt voraus ein verhältnismäßig dünn besiedeltes Land, setzt voraus, daß große Flächen vorhanden sind, die bis jetzt noch nicht einer intensiven Kultur unterworfen sind, daß große Flächen Moorland oder Ödland oder ähnliche Flächen vorhanden sind, es setzt voraus, daß ein namhafter Großgrundbesitz vorhanden ist, von dem man Teile wegnehmen und zur Besiedlung verwenden kann. Solchen Großgrundbesitz besitzen wir aber in Baden nur in ganz geringem Maße. Wie viel landwirtschaftlicher Grund und Boden überhaupt in der Hand der einzelnen Eigentümer ist, darüber besitzen wir überhaupt keine Statistik. Wir können nicht sagen, wenn wir nicht zufällig aus irgend einer anderen Quelle wissen, wieviel Grundbesitz der Fürst von Fürstenberg hat oder der Fürst von Leiningen oder der Grundherr soundso oder der Baron soundso. Eine Statistik darüber gibt es nicht, es gibt nur eine Statistik über die Größe der Betriebe. Aus dieser Statistik ergibt sich aber, daß die Großbetriebe, d. h. die Betriebe mit mehr als 100 ha in Baden selten sind. In der Begründung der Gesetzesvorlage sind eine Reihe von Zahlen in dieser Richtung angeführt, ich will nur eine davon hier vortragen. Es ergibt sich auf Seite 8 der Begründung zu dem Gesetzentwurf, daß auf Großbetriebe, d. h. auf Betriebe über 100 ha, im Durchschnitt des Reiches 22,2 % entfallen, in Preußen 29,1 %, in Baden jedoch nur 3 %. Es ist also ein sehr geringer Prozentsatz des gesamten Grundbesitzes, der in Baden auf Betriebe von mehr als 100 ha entfällt; wo nur so geringe Großgrundbesitztümer vorhanden sind, kann man auch nicht viel Grundbesitz wegnehmen, um neue Leute darauf anzusiedeln oder auch nur Teile des Großgrundbesitzes zur Aufrundung ihres Besitzes an die Leute abzugeben. Bei uns wird es sich wesentlich darum handeln, einige Moore, die bei uns vorhanden sind, vielleicht auch noch da und dort ein kleines Ödland urbar zu machen, und da Leute landwirtschaftlich zu beschäftigen oder auch landwirtschaftlich anzusiedeln. Mit vollständig neuen Siedlungen wird sehr wenig vielleicht gar nichts zu machen sein, nachdem der Hagenbach verunglückt ist. Dazu kommt noch, daß, wie der Herr Berichterstatter schon ausführlich dargelegt hat, es nicht wünschenswert ist, daß wir da, wo der Großgrundbesitz in großen Gütern besteht, diese Güter etwa zerschlagen.

Das würde nicht bloß die Wirtschaftsgebäulichkeiten, die auf diesen Gütern bestehen, entwerten und zum Teil unbrauchbar machen, sondern es würden auch tatsächlich die Erträge, die wir an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Lande bisher gehabt haben und weiterhin womöglich in höherem Maße erhoffen, zum Teil verkürzt werden. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß diese großen Gutsbetriebe gut wirtschaften und daß sie im großen und ganzen besser wirtschaften als die kleineren, namentlich als die ganz kleinen, die vielfach keinen genügenden Anbauer haben, die vielfach auch nicht die nötigen Gerätschaften haben, vielfach auch nicht die nötigen Unterbringungsräume, um in größeren Maßstabe arbeiten zu können (Sehr richtig!). Ich möchte also die Meinung wiederholen, daß wir unsere Erwartungen nicht überspannen. Im übrigen aber wünsche ich dem Gesetz alles Gedeihen. Ich hoffe, daß von diesem Gesetz immerhin ein gewisser Segen auch über das badische Land ausgehen wird. In diesem Sinne stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Und nun noch eine Bemerkung zu der Resolution, die in dem Ausschuß gefaßt worden ist und über die der Herr Berichterstatter gesprochen hat. Es soll da die Regierung ersucht werden zu prüfen, inwieweit zur Hebung der Landeskultur weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig und möglich sind. Eine von diesen Maßnahmen ist bereits vorgeschlagen in dem Gesetzentwurf, den ich vorhin erwähnt habe, wonach das Enteignungsgesetz dahin ausgedehnt werden soll, daß Wald zu dem Zwecke der Förderung der Ertragsfähigkeit enteignet werden kann. Sodann wird gewünscht, daß die Regierung Erhebungen machen soll über den Zustand der Wälder, der Riede, Werden und des Ödlandes und daß je nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden soll.

Diesen Entschließungen werden wir zustimmen. Ich möchte aber bezüglich des letzteren Punktes auch hier die Meinung aussprechen, daß es nicht so gemacht werden soll, daß etwa die Regierung nun über das ganze Land ein Netz von Untersuchungskommissionen schafft, die draußen herumgehen mit hohen Diäten und sich alle Wälder und Oden und alle Allmendgrundstücke im einzelnen anschauen und dann einen großen Bericht erstatten, sondern ich bin der Meinung, daß die Behörden, die wir zurzeit schon besitzen, sehr wohl in der Lage sind, uns darüber zu berichten, wie es mit dem Zustande all der Gelände steht, die da unter lit. b der Resolution aufgeführt sind (Sehr richtig beim Zentrum). Unsere Bezirksämter, unsere Kulturinspektionen, unsere Bezirksämter, unsere Domänenämter, auch die landwirtschaftlichen Lehrer usw., sind m. E. sehr wohl in der Lage, wenn man sie auffordert, über die Zustände des Geländes in ihrem Bezirk zu berichten. Dadurch wird die Regierung in der Lage sein, Vorschläge über etwa nötige Siedlungspläne zu machen. Auch hier muß m. E. der Grundsatz leitend sein, daß wir den größtmöglichsten Effekt, den möglichsten Erfolg mit möglichst wenig Kosten erreichen (Sehr richtig beim Zentrum).

Sodann ist unter lit. c noch gesagt, es solle die Regierung eine Untersuchung des Pachtwesens und möglichst eine Reform desselben herbeiführen. Über diese Dinge hat der Herr Abg. Bielhauer eingehend gesprochen. Und er war in der Lage, uns zu sagen, daß die Domänenverwaltung bereits gewisse Grundsätze über die Verpachtung der Domänengüter aufgestellt hat, die im Ausschuß besprochen und im wesentlichen gebilligt worden sind. Es ist auch mitgeteilt worden, daß das Vorbild der Domänenverwaltung bei größeren Grundstücken, die in der Lage sind, Liegenschaften zu verpachten, vielfach Nachfolge gefunden hat. Wir können daher auch dieser Ziffer zustimmen.

Dann möchte ich noch eine Bemerkung machen. Es ist mir gestern kurz vor Beginn der Sitzung gesagt worden, die Standesherrschaft Fürstenberg, die ja sonst eine anzuerkennende Veräußerungspolitik verfolgt, und in der letzten Zeit über 100 ha Parzellengrundstücke teils an die Pächter, teils an die Gemeinden, teils an andere Private zu nicht übertriebenen Preisen veräußert hat, diese Standesherrschaft Fürstenberg habe in der letzten Zeit, wenn sie Äcker verkauft, auf denen Bäume standen, diese Bäume vorher niederschlagen lassen (Hört, hört). Meine Herren, ich bitte auch zu hören, bevor Sie hört, hört rufen! (Heiterkeit). Ich kann nun nicht behaupten, daß die Standesherrschaft Fürstenberg auf diese Weise verfährt, daß sie tragbare Bäume niederschlagen läßt. Ich möchte mich der Meinung anzeigen, daß es sich da um verschiedene Ansichten handelt, um Bäume, die die fürstliche Verwaltung für abgängig hält, während der Käufer des Ackers gewünscht hätte, daß die Bäume stehen geblieben wären. Ich sage, ich kann nicht beurteilen, daß die Standesherrschaft Fürstenberg in dieser Weise vorgeht, denn es weiß doch jedermann, daß die Bäume von den Liegenschaftsbesitzern hoch bewertet werden und daß es, wenn man ein paar Bäume auf dem Grundstück hat, oft viel höhere Preise erzielen kann, als wenn man keine darauf hat. Da würde ja die Standesherrschaft sich selbst schädigen, wenn sie ertragsfähige Bäume niederschlagen würde, bevor sie die Liegenschaft verkauft. Bis auf weiteren möchte ich also annehmen, daß schon aus diesem Grund die Standesherrschaft nicht so handelt, wie die Sache dargestellt wird. Dazu kommt, daß die Standesherrschaft Fürstenberg, wie ich schon gesagt habe, in ihrer Veräußerungspolitik uns bis jetzt sehr entgegenkommend erwiesen hat gegenüber den Bedürfnissen der Bevölkerung, und auch aus diesem Grund kann ich bis auf weiteres Beweis nicht glauben, daß die Standesherrschaft Fürstenberg in der angegebenen Weise, die allerdings nicht zu billigen wäre, verfährt.

Mit dieser Bemerkung will ich schließen und nur noch einmal sagen, daß wir dem Gesetz und der Resolution zustimmen und dem Gesetz den besten Segen mit auf den Weg geben. (Beifall beim Zentrum).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident **Ihrig** den Vorsitz übernommen.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Wir stimmen dem Gesetz zu, wenn es auch nicht ganz die Form bekommen hat durch den Ausschuß, die wir eigentlich gewünscht hätten. Ich werde auf die Mängel, die es nach unserer Ansicht hat, des Näheren noch eingehen. Unser grundsätzlicher Standpunkt zu dem Gesetz selber ist der, daß wir nicht lediglich eine Agrarreform durchführen wollen, sondern daß wir womöglich auch eine Produktionsverbesserung erzielen möchten. Nur als Agrarreform hätte ja das Gesetz einen Sinn, wenn wir die norddeutschen Verhältnisse hätten; das heißt, wenn wir über großen Grundbesitz verfügen würden, wie in Ostelbien, so daß wir den landhungrigen Bauernsöhnen und auch den Arbeitern, soweit sie Land benötigen, eben das nötige Land beschaffen könnten. Das ist nach Lage der Sache bei uns ausgeschlossen, daß wir in großzügiger Weise Land für Neusiedlungen beschaffen können.

Es wird sich in der Hauptsache darum handeln, die jetzt schon mit Land versehenen kleinen Landwirte oder Arbeiter, die nebenbei noch etwas Land bebauen, mit dem Lande zu versehen, das notwendig ist für die Gewinnung einer sog. Ackernahrung, wie es im Reichssiedlungsgesetz heißt.

Zweitens wird es sich darum handeln, die Pachtung von Land so zu ermöglichen, daß gerade die Kleinen und Bedürftigen hier in erster Reihe berücksichtigt werden, und daß sie bei den Verpachtungen nach Möglichkeit geschützt sind. Andere Ziele werden wir uns bei der ganzen Siedlungsgesetzgebung in Baden nicht stellen können.

Ich will auf die Dinge, die der Herr Berichterstatter berührt hat, nicht näher eingehen, über die ganze Lage im badischen Lande, die Verhältnisse unserer Landwirtschaft. Sie sind Ihnen aus dem Bericht und aus der Gesetzesvorlage genügend bekannt, und ich kann mich daher darauf beschränken, nur unsere fraktionelle Stellung und meine persönliche Meinung zu einzelnen Punkten der Vorlage mitzuteilen.

Zunächst hätte ich einmal zu fragen, wie es sich bei uns in Baden mit der Zwangspacht für landwirtschaftliche Arbeiter verhält. Im badischen Unterland kommen meines Wissens einige derartige Fälle in Betracht auf den großen grundherrlichen Hofgütern, auf denen früher polnische Arbeiter beschäftigt waren und wo jetzt wiederum deutsche Arbeiter Arbeit gefunden haben. Da wird es nötig sein, daß unter Umständen die Gemeinden von dem § 24 — glaube ich — des Reichssiedlungsgesetzes Gebrauch machen, um für die Leute, falls das größere Gut Pachtland nicht abgeben will, auf dem Wege der Zwangspacht Gelände zu bekommen. Ich glaube, man hat auch bei der badischen Regierung daran gedacht, indem in § 5 des Gesetzes auf den § 24 des Reichssiedlungsgesetzes hingewiesen ist. Vielfach wird diese Zwangspacht wohl auch nicht notwendig werden. Aber wo sie notwendig ist, sollte man nach unserer Auffassung zugreifen, sollte den Gemeinden an die Hand gehen, daß sie das Reichssiedlungsgesetz zweckentsprechend anwenden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bedauerlich ist, daß das im Reichssiedlungsgesetz vorgesehene Vorkaufsrecht auf landwirtschaftliche Grundstücke bei uns in Baden wohl nicht gültig ist. Dort heißt es: von 25 Hektar an! Es gilt natürlich auch in Baden; aber Grundstücke von 25 Hektar an werden wohl selten zum Verkauf bei uns kommen. Wir sehen auch hier wieder, daß unser badischer Entwurf vom Juli 1919 besser den Verhältnissen Rechnung getragen hat als das Reichssiedlungsgesetz, das eben von größeren Verhältnissen aus die Dinge betrachtet. Wenn es sich ermöglichen ließe, hier noch entsprechende Bestimmungen zu erlassen, daß das Vorkaufsrecht in entsprechend reduziertem Maße auch Anwendung finden könnte für Siedlungsgenossenschaften usw., so wäre das wohl nur zu begrüßen. Es wird sich aber wohl kaum ermöglichen lassen.

Der Herr Berichterstatter hat dann auf ein anderes Gebiet abgehoben, worüber im Verfassungsausschuß länger debattiert worden ist auf den Einfluß, den das Siedlungsgesetz in der Allmendfrage ausüben könnte. Da stehen wir Sozialdemokraten ganz zu der Auffassung des Herrn Berichterstatters, der er selber aber meines Wissens in seiner Fraktion allein Ausdruck gegeben hat, oder wenigstens in der Minderheit mit seiner Auffassung geblieben ist, daß die Allmendfrage, so wie sie heute liegt, nicht mehr produktionsfördernd genannt werden kann.

Es ist, wenn ich mich nicht irre, im Bericht zwar gesagt, es sei die Allmende in manchen Gemeinden noch sozial ausgleichend. Auch das möchte ich bestreiten. Sozial ausgleichend war die Allemende wohl überhaupt nie, wenn man den Maßstab streng anlegt. Denn jeder Bürger bekommt, unbekümmert ob er reich oder arm ist, den Anspruch auf die Allmende. Also von einem sozialer Ausgleich kann man da nicht reden; wohl aber kann man sagen, es sind gewisse Privilegien für Einheimische, für Eingeborene. Und dort, wo die Einheimischen sich mit den Bewohnern der Gemeinde identifizieren, wo auch die Zahl der Einwohner einer Gemeinde nicht wesentlich schwankt und sich nicht wesentlich verändert, ist die Allmendfrage vielleicht heute noch eine ganz zweckmäßige Einrichtung, indem sie jedem einzelnen einen gewissen Anteil an dem Gemeineigentum gewährt. Aber überall dort, wo die Gemeinden stark gewachsen sind, wo also die Zahl der Bürger und Genußberechtigten sich zu der Zahl der Einwohner in ein starkes Mißverhältnis gestellt hat, ist die Allmendfrage nicht mehr ein sozialer Ausgleich. Sie ist nicht ein sozialer Ausgleich, sondern sie ist eine große Ungerechtigkeit gegenüber der Gesamteinwohnerschaft und sie führt auch dort unter den Bürgern selber dazu, daß die Genußberechtigten ungleichmäßig bevorzugt oder, wenn man es umgekehrt nimmt, geschädigt sind.

Ich will Ihnen nur ein Beispiel sagen. Eine Gemeinde, die vielleicht im Jahre 1831 — der Stand der Allmenden richtet sich nach dem Jahre 1831 — 100 Genußberechtigte gehabt hat, die vielleicht mit 27, 28 Jahren in den Genuß eintreten konnten, diese Gemeinde hat heute vielleicht 5—600 Genußberechtigte, die dann nicht mehr mit 27 Jahren in den Genuß eintreten können, sondern vielleicht erst mit 50 oder 60 Jahren. In den großen Gemeinden im badischen Unterland und im unteren Rheinland ist es tatsächlich so, daß die sogenannte große Allmende vielfach erst mit 68, 69 oder 70 Jahren zu erhalten ist, also zu einer Zeit, wo die übergroße Mehrzahl der Bürger gar nicht mehr am Leben ist, da nur wenige glückliche Personen ein solches Alter erreichen und in den Genuß kommen. Das bringt den Nachteil mit sich, daß alle diese Allmendgrundstücke nicht mehr richtig bearbeitet werden, entweder nicht mehr richtig bearbeitet werden durch den Besitzer selber, oder aber — was ja eigentlich nicht der Vorschrift entspricht — verpachtet werden (die Gemeinden drücken da meist stillschweigend beide Augen zu) an irgend einen landhungrigen Arbeiter oder Kleinbauern. Und der betreffende natürlich auf diesem Grundstück einen ausgesprochenen Raubbau, weil er ja keinen Moment sicher ist, daß der alte Allmendbesitzer stirbt und er das Grundstück dann wieder abgeben muß. Hier muß nach meiner Auffassung endlich einmal eine Änderung eintreten (Sehr richtig!).

Leider ist nun hier in der neuen Gemeindeordnung wiederum nicht das gemacht worden, was nötig wäre. Man will die Frage wieder der Abstimmung der Genußberechtigten und eventuell der Abstimmung des Bürgerausschusses überlassen. Wer die Dinge praktisch kennt, der weiß, daß unbeschadet aller Parteizugehörigkeit in den Fragen der rückständigste Standpunkt immer die Mehrheit bekommt. Ich nehme da gar keine Partei aus. In allen Gemeinden ist es so, daß wenn man an diesem alten Privilegium rühren will, dann alles dagegen ist; man könnte sagen, fast gefühlsmäßig dagegen ist, ja nichts daran zu ändern, selbst auf Seiten derer, die den größten Schaden durch den bestehenden Zustand haben, die einen Vorteil davon bekommen würden, wenn man endlich dazu überginge, in all den Landgemeinden, wo die Allmende aus den von mir erörterten Gründen nicht mehr richtig funktioniert — wenn man so sagen darf — die Dinge zu ändern. Ich will gar nicht so weit gehen, daß wir durch ein Landgesetz die Allmende abschaffen sollen. Aber überall dort, wo es angebracht wäre, müßte die Regelung des Allmendgenusses mindestens in der Weise erfolgen, daß man den Bürgergenuß aussterben läßt bei den einzelnen Genußberechtigten, wie das bei den Eingemeindungen in die Städteordnungsgebiete ohnedies schon geschieht. Dann könnten die Grundstücke gegen Entgelt weggenommen und nach sozialen Gesichtspunkten in langjähriger Pacht weiter gegeben werden an alle diejenigen, die Land benötigen, die einen berechtigten Anspruch darauf haben. Es könnte dann der größte Teil der Allmendgenußberechtigten wiederum das Land pachten, sie könnten es wieder in Betrieb nehmen, nur wäre dann eine zweckmäßige Verteilung des Allmendlandes gewährleistet, während sie so nicht zweckmäßig ist.

Die andere Frage ist die der Gewinnung von Siedlungsland und der Verbesserung unseres Bodens in produktioneller Hinsicht, die Frage der Meliorationen. Hier muß ich gegen das Arbeitsministerium den Vorwurf erheben, daß es seiner Zeit nicht scharf genug gegen die Rückständigkeit mancher Gemeinden aufgetreten ist. Wir haben deshalb ein Kulturverbesserungsgesetz gemacht, um hier zugreifen zu können. Es ist dann die schon seit Jahrzehnten fällige Entwässerungsfrage zwischen Bruchsal oder richtiger gesagt zwischen Weingarten und Wiesloch vom Arbeitsministerium im August letzten Jahres in ganz richtiger Weise in Angriff genommen worden. Man hat die Gemeinden zusammengeholt und hat auch 53 Proz. der Beteiligten unter einen Hut gebracht und damit die Möglichkeit geschaffen, die Sache in großzügiger Weise zu machen. Mittlerweile soll dann — und ich glaube, wenn ich recht informiert bin, in Abwesenheit des Arbeitsministers — eine Deputation unter Führung eines Landtagsabgeordneten, der zugleich Bürgermeister ist, beim Arbeitsministerium gewesen sein, und es soll dann der großzügige Entwässerungsplan umgeworfen werden sein zugunsten einer kleinlichen Regelung der neuerlichen Frage. Der Kehr- und Landgraben — das ist die neueste

Entscheidung, so ist uns seiner Zeit mitgeteilt worden — soll nunmehr wieder ausgeputzt werden, nachdem er 15 Jahre lang nicht ausgeputzt worden ist, und die einzelnen Gemeinden sollen eventuell nach Anweisung der Kulturinspektion für sich in der Meliorationsfrage herumpfuschen. Das halte ich für den größten Fehler, wenn hier wiederum nicht gute Arbeit geschaffen, sondern wieder ein Pfuschwerk gemacht wird. Ich halte es für falsch von den verschiedensten Gesichtspunkten aus.

Es ist übrigens wahrscheinlich im badischen Lande noch an maßgeben Stellen so wie gerade auf dem genannten Gebiete. Sie kennen alle die großen Strecken, die da in Frage kommen, sie kennen alle die ungeheure Arbeitslosigkeit, die gerade im badischen Unterland immer noch vorhanden ist. Sie kennen alle die schlechte Versorgung mit Milch und anderen Lebensmitteln in den unterbadischen großen Städten und wissen, daß man hier in großzügiger Weise gutes Land schaffen könnte, wenn man einmal ernstlich daran gehen wollte. Ich möchte das Arbeitsministerium nochmals an dieser Stelle dringend bitten, diese Verschleppungstaktik der in Betracht kommenden Landgemeinden nicht mitzumachen, sondern dem Wunsche des Landtags entsprechend dafür zu sorgen, daß hier ganze Arbeit geschaffen wird. Und nicht nur hier, sondern im ganzen Lande, überall wo ähnliche Verhältnisse vorliegen. Es ist das wohl die einzige Gelegenheit, wo wir wirklich große Strecken Siedlungsland schaffen können, und haben wir meines Erachtens nirgends welches. Und wenn Sie einmal zu Fuß den Weg machen zwischen Mingolsheim und Wiesloch, so werden sie finden, daß dort dazwischen ein ganzes Dorf, ein großes Dorf fehlt, weil eben das Gelände versumpft und bis heute noch nicht meliorient ist. Die Ursache liegt in verschiedenen Verhältnissen — jetzt aber zuletzt in dem unbegreiflichen Widerstand einiger rückständiger Gemeindeverwaltungen.

Was die Landabgabe des Großgrundbesitzes anlangt, so haben wir Sozialdemokraten auch in dem Ausschuß den Standpunkt vertreten, daß die wenigen mustergültig betriebenen Güter, die wir in Baden haben, nicht zerschlagen werden sollen. Für unsere Stellungnahme waren dieselben die Gründe bestimmend, die schon von den anderen Rednern angeführt worden sind; mit Rücksicht darauf will ich mich nicht näher über diesen Punkt äußern. Ich möchte nur meine Meinung aussprechen, daß bei der Beurteilung dieser Musterwirtschaft ein exakter Maßstab angelegt werden soll. Mindestens muß doch auch die Frage geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Bewirtschaftung, die ebensogut ist, als die bisherige, nicht auch dann gegeben ist, wenn man von einem großen Gütern etwas wegnimmt. Ich kann mir doch denken, daß auch bei kleinerer Wirtschaft noch die gleiche Intensität der Bewirtschaftung Platz greifen oder erhalten bleiben kann, wie dies bei einem räumlich größeren Gute der Fall ist.

Von Seiten der Standes- und Grundherren wird ja in der Frage überhaupt eine ablehnende Haltung eingenommen. Soweit jene Herren in Betracht kommen, findet man das ganz begreiflich. Nicht begreiflich aber haben wir es gefunden und unbegreiflich finden wir es auch heute noch, daß man seiner Zeit unseren Antrag auf Sozialisierung der Standesherrschaften nicht akzeptiert hat. Wäre diese Sozialisierung erfolgt, dann hätten wir jetzt nicht mehr mit dem Widerstand der einzelnen Standesherren zu rechnen, sondern dann hätten wir das Gelände in Staatsbesitz und könnten also die Abgabe für Siedlungszwecke viel leichter regeln, als dies unter den gegebenen Verhältnissen der Fall ist.

Mindestens aber muß eines gefordert werden was ja seitens eines Teiles der Standes- und Grundherren geschehen ist: daß sie nämlich dasjenige Parzellengelände abgeben, welches sie draußen herumliegen haben. Nach unserer Auffassung sollte es am zweckmäßigsten an die Gemeinden abgegeben werden. Denn allein schon vom Standpunkt der Standes- und Grundherrschaften aus betrachtet ist es doch gewiß nicht gerade als erfreulicher Zustand anzusehen, daß sie in Dutzenden von Gemeinden herum überall Parzellen liegen haben. Auf der anderen Seite aber ist es auch vom Standpunkt der Gemeinden aus nicht zu begrüßen, wenn sie mitten in ihren Gemeinden fremde Herren als Besitzer haben, die in solchen Fällen, in denen es sich um den Kauf eines Grundstückes handelt, zuerst gefragt werden müssen und die dann unter Umständen Schwierigkeiten machen können, obwohl die Grundstücke für irgend welche Zwecke der Gemeinde unbedingt benötigt werden: Unstimmigkeiten dieser Art können ohne weiteres aus der Welt geschaffen werden, wenn dasjenige geschieht, was ich soeben als erforderlich bezeichnet habe, d. h. wenn nach Möglichkeit die Parzellen abgestoßen und zwar an die Gemeinden abgestoßen werden.

Im Ausschuß sind nun allerdings Bedenken gegen die Abstoßung vorgetragen worden: man befürchtet eine „Vetterleswirtschaft", wenn die Gemeinden in den Besitz solchen Geländes kommen. Wir glauben, daß heutzutage eine solche Vetterleswirtschaft weniger zu fürchten sein wird als das früher der Fall war; sie wird heute deshalb weniger zu fürchten sein, weil ja schließlich infolge des Proportionalwahlrechtes in jede Gemeindeverwaltung Leute der verschiedensten Richtung hineinkommen, die dann nach dem Rechten sehen können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich aber doch noch zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Zehnter wenden, der für die „Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts" eine Sonderstellung verlangt und dessen Partei es auch im Ausschuß durchgesetzt hat, für diese jetzt in die Vorlage aufgenommene Einschränkung eine Mehrheit zustande zu bringen. Wir sind gegen diese Einschränkung gewesen. Vor allem waren wir gegen die erste Fassung des Zentrumsantrags; aber auch jetzt noch sind wir gegen den Antrag, wie er nunmehr in den Entwurf gekommen ist. Uns leiten dabei die gleichen Erwägungen, die auch hinsichtlich der Standesherrschaften und der Grundherrschaften unsere Haltung bestimmt haben. Auch die Stiftungen haben in weiß Gott wieviel Dörfern draußen ihren Grundbesitz verstreut; auch da ist es manchmal sehr schwer, wenn man mit ihnen zu Streich kommen will (Zuruf rechts: Das glaube ich!), nicht nur bei Verpachtungen, sondern auch bei Verkäufen. Wer in einer Gemeindeverwaltung des Unterlandes tätig ist, der weiß von den schwierigen Verhandlungen, wie man dort sie überall mit der Evangelischen Pflege Schönau und mit der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei zu führen hat, wohl ein Lied zu singen (Heiterkeit). Zwar verfolgen diese Stiftungen, wie der Herr Abg. Dr. Zehnter bemerkte, „gewisse staatsähnliche Zwecke" und sind, in diesem Sinne betrachtet, auch „ewige Einrichtungen". Aber man sieht wirklich nicht ein, warum sie dann neben ihrer anderen Tätigkeit auch noch in Spekulationsgeschäften um die großen Städte herum machen sollen (Zurufe vom Zentrum; Abg. Dr. Schofer: Ach Gott!). Herr Kollege Dr. Scho-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fer, sie nehmen's — und auch die evangelische Seite mag sich das merken — sie nehmen's auch von den Lebenden, wenn sie es bekommen! (Rufe beim Zentrum: Sie nehmen's vielleicht bloß von den Toten?! — Gegenzuruf). Sie nehmens von den Lebenden; und schon mehr als einmal haben wir die Beobachtung machen müssen, daß die Grundstückserwerbungen, die von seiten der Toten Hand innerhalb der einzelnen Gemeindegemarkungen vorgenommen werden, nicht immer im Interesse der Gemeinden gelegen sind. Ich kann es den Stiftungen nicht verargen, daß sie für sich sorgen; aber jedenfalls haben wir — sowohl vom Standpunkt der Gemeinde als vom Standpunkt des Staates aus — keine Veranlassung, ihnen noch einen Extra-Hasen in die Küche zu jagen (Zuruf beim Zentrum: Es ist kein besonders fetter!). Sie haben schon selbst zur Genüge für sich gesorgt und können in genügendem Maße für sich sorgen.

Wir müssen also nach wie vor diesen Absatz ablehnen. Wir tun das nicht aus Feindschaft gegen diese Körperschaften, sondern (Abg. Dr. Schofer: Aus reiner Liebe!) aus den Erwägungen heraus, wie sie bei den Standesherrschaften geltend zu machen waren. (Zurufe beim Zentrum: Und die religiösen Interessen?). Ganz aus sachlichen Erwägungen heraus, weil hier nur ein Geschäftsstandpunkt in Frage kommt, nicht die Religion, weil Geschäftsinteressen maßgebend sind (Abg. Wittemann: Sie übersehen die idealen Interessen, welche diese Korporationen vertreten! — Gegenzurufe von sozialdemokratischer Seite; Unruhe; Glocke des Vizepräsidenten, der bittet, Zwischenrufe zu unterlassen). Fassen Sie doch die Geländestücke ins Auge, Herr Kollege Wittemann, die z. B. auf der früheren Kirchheimer Gemarkung der Pfälzischen Katholischen Kirchenschaffnei gehören, diejenigen, welche sie auf der früheren Wieblinger Gemarkung und auf der Alt-Heidelberger Gemarkung erworben hat; diese liegen manchmal so sehr gegen das Gemeindeinteresse, daß wir wirklich, abgesehen von dem Zweck dieser Stiftungen, es bedauern, daß sie eben nicht Gemeindebesitz sind, sondern daß hier ein Besitzer existiert, der nicht notwendig hat, zu verkaufen und der auch solange nicht verkaufen will, als nicht der ganze Zweck des Grundstücks erfüllt, d. h. — um es einmal deutlich auszusprechen — solange dieses Grundstück nicht Bauplatz geworden ist. Hier stoßen sich also Gemeindeinteressen und Körperschaftsinteressen oft miteinander.

Man hat sich dann längere Zeit noch aufgehalten bei der Beratung über die Entschädigungshöhe. Wir hatten den Antrag gestellt, den der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, daß eine staffelförmige Entschädigung gezahlt werden solle, d. h. eine Grundprämie und ein Zuschlag nach einer gleitenden Skala herauf- und heruntergehend, je nach den Preisen für die landwirtschaftlichen Produkte. Der Antrag ist abgelehnt worden, wir sehen deshalb davon ab, ihn heute im Plenum wieder zu stellen, weil er wohl wiederum abgelehnt würde, obwohl wir heute noch der Meinung sind, daß er Berechtigung hätte und vielleicht gerade im Interesse der Pächter oder Käufer von Siedlungsland liegen würde. Es ist durchaus nicht so, der Herr Abg. Dr. Zehnter hat auch schon darauf hingewiesen, daß die heutigen Preise für die Produkte dauernd bleiben werden. Ich persönlich habe die Auffassung, daß wir in Deutschland, wenn auch nicht rasch, so doch in einigen Jahren, eine Agrarkrise bekommen werden, die allerschlimmster Art werden kann, je nachdem wir das Glück oder das Unglück haben, möglichst rasch aus dem Elend herauszukommen. Wenn wir das Glück hätten, möglichst bald aus ihm herauszukommen, würden wir eine Agrarkrise bekommen, die gerade die kleinen Bauern sehr schwer treffen würde. Es sind das nicht immer die richtigen Freunde der Bauern, die jetzt möglichst alle Schranken lösen wollen, um ja auch die Grundstückspreise an den Weltmarktpreis anzugleichen, was dann eines Tages zu einem gefährlichen Zusammenbruch führen dürfte.

Es ist auch von anderer Seite schon darauf hingewiesen worden, daß der Wald nicht unter das Siedlungsgesetz fallen kann, wohl aber durch das inzwischen vorgelegte Enteignungsgesetz getroffen werden soll. In Verbindung damit ist darauf abgehoben worden, daß Waldausstockungen, Kahlhiebe, zu Siedlungszwecken in Baden wohl nicht mehr gern durchgeführt werden würden wegen der Erfahrungen auf dem Hagenschieß.

Bei der Gelegenheit möchte ich denn doch sagen: So kann man mit dem Hagenschieß nicht allem gegenüber Wauwau machen, das geht nicht. Das Hagenschießunternehmen ist an ganz speziellen Krankheitserscheinungen zugrunde gegangen (Zuruf des Abg. Spang). Herr Kollege Spang, darüber haben Sie nach meiner Auffassung kein neutrales Urteil (Abg. Spang: Soviel wie Sie verstehe ich auch davon, wenn Sie auch der Herr Stadtrat Maier von Heidelberg sind! — Zuruf links: Da hört sich doch alles auf! — Glocke des Präsidenten). Ich bemerke nochmals, man soll mit dem Hagenschießunternehmen nicht Schindluder treiben. Das Hagenschießunternehmen ist zugrunde gegangen an Dingen, die wir heute nicht erörtern wollen; wir stehen Ihnen aber sonst gelegentlich gern Rede und Antwort. Ich will es auf eine kurze Formel bringen, Herr Kollege Spang: Das Hagenschießunternehmen ist daran zugrunde gegangen, das diejenigen Leute, die von unserer Seite hineingekommen sind, Illusionisten waren, und daß die, die von bürgerlicher Seite hineingekommen sind, Spitzbuben waren (Sehr richtig! links). Auf eine drastische Formel gebracht ist das ungefähr die Erklärung für den Untergang des Hagenschießunternehmens (Abg. Dr. Schofer: Sie meinen aber nicht den Aufsichtsrat! — Gegenzuruf des Abg Stockinger). Ich meine die, welche die Geschichte trotz Regierung und Aufsichtsrat zugrunde gerichtet haben. Aber so ungefähr wird die Sache wohl gegangen sein.

Und deshalb jetzt zu sagen, man dürfe keine Waldungen mehr zu Siedlungen verwenden, das ist eine Sache, die wir nicht unterschreiben können. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß dort, wo Wald abgeholzt werden kann, wie der Herr Arbeitsminister im Verfassungsausschuß erklärt hat, im Rahmen der hiebreifen Waldungen und im Rahmen des günstigen Bodens für Siedlungszwecke, daß da vorgegangen und nicht Halt gemacht werden soll vor den Waldungen der Standesherren und der Grundherren, die sich ja gerade gegen diese Abgabe von Grundstücken sehr stark gewehrt haben. Dafür möchte ich durchaus nicht sagen, daß ich es befürworten möchte, den Grundherren und Standesherren und auch den Körperschaften — ich denke an die Stiftschaffnei Mosbach und andere — den Wald wegzunehmen, um ihn den kleinen Bauern zu geben. Das würde ich volkswirtschaftlich für das größte Unglück halten. Gerade umgekehrt müßte man mit dem Wald verfahren. Man müßte den Kleinbesitz möglichst ablösen durch Gemeindebesitz oder durch größeren Staatsbesitz oder Körperschaftsbesitz, weil der Wald der einzelnen kleinen Besitzer — im Schwarzwald liegen die Dinge ja anders, dort sind Waldbesitzer vorhanden, die soviel Wald haben, daß sie ihn wirtschaftlich nützen können, aber im Hinterland ist es so — zu klein ist und nicht richtig bewirtschaftet werden

kann. Den großen Waldbesitzern den Wald abzuknöpfen, nicht für landwirtschaftliche Zwecke, sondern zum Zwecke der Ausgabe als Wald an einzelne Bauern, dem werden wir das Wort nicht reden können, sondern wir werden den gegenteiligen Standpunkt einnehmen müssen.

Endlich darf ich zum Schluß noch zu der Frage der Pachtordnung sagen, daß das Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt sich in einer etwas kleinlichen Weise an der Sozialdemokratie zu reiben versucht hat in seiner Nr. 23 vom 1. Dezember. Da ist unter sonstigen Bekanntmachungen die Notiz zu lesen:

„Verpachtung von Domänenämtern. Die Verhandlung des badischen Verfassungsausschusses vom 16. November 1920 über den Antrag Martloff und Gen., die Verpachtung von Domänenämtern betr." — „Domänenämter" soll es wohl nicht heißen, sondern „Domänengüter" — „brachte für die Antragsteller insofern einen vollständigen Mißerfolg, als sie zugeben mußten, daß der Antrag durch die von der Domänenabteilung bereits Anfang März d. J. erlassenen Verpachtungs- und Verkaufsvorschriften von vornherein gegenstandslos war."

Wir haben diese Grundsätze im Oktober oder November bekommen, im Juli aber haben wir unseren Antrag gestellt. Daß nun das Genossenschaftsblatt auf dieser großzügigen Grundlage in Sozialistenbekämpfung machen muß, das bedaure ich nicht ganz. Es ist zwar eine nebensächliche Sache, aber ich bin darauf aufmerksam gemacht worden und mußte es hier rügen.

Wichtig aber waren uns die Grundsätze, die uns im Ausschuß von seiten der Domänenverwaltung vorgelegt worden sind, und wir müssen sagen, im großen und ganzen kann man diese Grundsätze nur billigen. Es ist vom Herrn Berichterstatter darüber ja lang und ausführlich geredet worden, ich kann mich deshalb mit diesem Satz begnügen. Ich habe mir auch die Mühe gegeben, von den Standesherren, ich glaube, es wird in diesem Falle die Standesherrschaft Leiningen sein, mir die Pachtverträge geben zu lassen. Oder sind sie für alle Standesherrschaften gleich, daß sie Normalvorschriften haben? Ich muß sagen, auch aus diesen Pachtverträgen geht nicht hervor, daß die Verpachtungen unter schlimmen Umständen für die Pächter durchgeführt werden sollen. Man macht im Lande zurzeit die Beobachtung, daß bei den Pachtsummenersteigerungen die großen Grundbesitzer nicht zu den ausgeknöchelten kleinen Verpächtern gehören, während die Gelegenheitsverpächter jetzt glauben, auch bei den Verpachtungen nunmehr auf einmal den ganzen Profit in die Tasche stecken zu müssen. Wir können also nach der Richtung hin den Grundsätzen zustimmen und wir können auch im weiteren den Entschließungen zustimmen, die von seiten des Ausschusses dem Plenum vorgeschlagen werden.

Ich darf zum Schluß nur noch den einen Wunsch aussprechen, daß das Siedlungsgesetz, soweit es in Baden Anwendung finden kann, nun aber auch, wenn es angenommen ist, tatsächlich mit aller Macht angewendet werden soll, nicht in dem Sinne, als ob wir nun alle möglichen und unmöglichen Projekte in Angriff nehmen sollten, sondern dort, wo die Dinge reif sind, wo zugegriffen werden kann, sofort zuzugreifen. Es wird das vor allem notwendig sein in den Gegenden, wo die Gemeindeeinwohner schon längst Wünsche haben bezüglich der Abtretung von Land von Grund- oder Standesherrschaften. Wo es denn möglich ist im Rahmen der von uns für richtig gehaltenen Grundsätze, da sollte aber jetzt in diesem Frühjahr schon zugegriffen werden, damit die betr. Interessenten noch in den Genuß der Ländereien kommen können. Soweit sonst die Arbeiten zu erledigen sind, mag das Ministerium ebenfalls in dem Sinne an die Arbeit gehen.

Ich glaube, gerade auf dem Gebiet der Meliorationen kann auch in dem Jahre schon manches gemacht werden, so daß wir endlich aus dem Stadium der Erwägungen herauskommen könnten. Ich erinnere mich noch ganz genau an die Sitzung droben im großen Sitzungssaal des Ministeriums des Innern am 11. November 1918. Da waren es nicht die sozialdemokratischen Männer der vorläufigen Volksregierung, sondern die bürgerlichen, die erklärt haben, es müsse gerade auf dem Gebiet jetzt so rasch wie möglich alles nur Denkbare geschehen. Heute haben wir bereits März 1921, also bald drei Jahre sind darüber ins Land gegangen, und es ist noch nicht eine der großen Versprechungen in Erfüllung gegangen (Abg. Dr. Schofer: Aber manche Dummheit verhindert). Aber auch gemacht worden (Abg. Dr. Schofer: Auch gemacht worden!). Jedenfalls, Herr Kollege Dr. Schofer, hätte bei einem raschen Zugriff damals manches Land gewonnen werden können für die Ernährung der Bevölkerung aus Ödland und Sumpfland. Jedenfalls hätte man auch sonst manchem, der bis auf den heutigen Tag keine Existenz hat, manchem, der aus dem Krieg heimgekommen und existenzlos herumlaufen muß, eine, wenn auch bescheidene, kleine landwirtschaftliche Existenz schaffen können, wenn die Arbeit etwas mehr beschleunigt worden wäre.

Damals hat es ja geeilt, weil man die Massen draußen beruhigen mußte. Ich habe schon einmal im Verfassungsausschuß erklärt und ich bin heute noch genau derselben Auffassung: An dem Siedlungsgesetz und an der Art, wie man es jetzt nach und nach gestaltet hat, hat man ein schönes Barometer des Abrückens von der Revolution im Jahre 1918. Man kann bald an dem Gange des Siedlungsgesetzes jeden Monat ablesen, den wir weiter von der revolutionären Epoche des November 1918 abgerückt sind. Allmählich kann man aber auf all diesen Gebieten, statt weiter zu schreiten, dazu sagen: Jetzt brennt uns das Feuer nicht mehr unter den Nägeln, jetzt können wir die Dinge alle wieder so langsam vergessen lassen, die wir seiner Zeit versprochen haben. Das Volk erwartet immer noch von der Regierung und von den Parteien des Landtags andere Dinge. Daß man die Revolution so über sich hinweggehen lassen konnte als einen Gewittersturm, um jetzt wieder die Sonne scheinen zu lassen, das ist nicht der Fall. Die Dinge, die damals angeregt worden sind in der Not des deutschen Volkes und Reiches, deren Ursachen bestehen immer noch. Wir haben jetzt noch nicht die Möglichkeit, unser Volk ernähren zu können, und wir müssen uns darüber klar sein, daß wir mit den alten Methoden der landwirtschaftlichen Betriebsführung die Dinge nicht mehr werden meistern können. Wir gehören nicht zu den Utopisten und Himmelsstürmern, daß wir glauben, irgendwelche Organisationsmaßnahmen allein würden die Dinge ändern, aber sehr wohl wissen wir, daß schon vor dem Krieg nicht nur die Sozialdemokraten sondern auch andere Leute diese Art der Wirtschaft für unrentabel erklärt haben. Ich erinnere an die Sitzung in der Ersten Kammer, wo der Prinz von Löwenstein die Behauptung aufgestellt und bewiesen hat, daß gerade wir in Baden mit unseren eigenartigen Besitz- und Betriebsverhältnissen ungefähr 50 Proz. weniger Erträge ernten, als wie das bei gut geleiteten landwirtschaftlichen Gütern in anderen Reichsgegenden der Fall ist. Hier liegen ganz gewaltige Möglichkeiten, die noch nicht restlos erschöpft sind, und wir

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sozialdemokraten werden alles mitmachen, was geeignet ist, hier die Fragen in dem Sinne zu lösen, den ich eingangs erwähnt habe, nicht nur in der Art einer kleinen Agrarreform, um einigen wenigen Hunderten ein Bauerngütchen zu verschaffen, sondern im Sinne der Produktionsförderung in der Landwirtschaft Badens (Lebhafter Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Unter den Bürgerlichen, die an der Novembersitzung, die der Herr Abg. Maier eben erwähnt hat, teilgenommen haben, war doch auch einer von den unsrigen, und ich glaube, daß er seinen Gedanken, daß auf dem Gebiete des Siedlungswesens und der Aufteilung größeren Besitzes etwas geschehen müsse, nicht erst damals gefaßt hat. Es waren Gedanken, die er schon Jahre lang in unseren Reihen erörtert hatte. Wir bedauern, daß in dem Lande, das in der Lage wäre, die Probe aufs Exempel zu machen — wir in Baden sind es nicht, sondern Preußen —, auf diesem Gebiete so gut wie nichts geschehen ist. In Preußen würde vermöge der Gestaltung seines Besitzes die Schwierigkeit des Problems leicht zu lösen sein, denn in dem Gedanken, der im Reichssiedlungsgesetz zum Ausdruck kommt, stoßen sich zwei Ziele. Das eine Ziel ist gegeben durch den Namen des Gesetzes: Man will siedeln. Man will die aus der Industrie etwa zurückflutenden, insbesondere auch Kriegsbeschädigte, die dort nicht unterkommen können und die Heimwanderer wieder hier unterbringen auf deutschem Boden, was ja besonders schwierig ist in dem Augenblick, wo unsere Papiermark eine Höhe erklettert hat, daß es ohne öffentliche Mittel schlechterdings unmöglich erscheint, daß ein auch nur mittelmäßig begüterter Mensch sich mit dem notwendigen Inventar auch für eine nur ganz kleine Siedlung ausstatten kann. Auf dem Gebiete hat Bayern, wie ich einer Münchener Zeitung entnehme, schon gut gearbeitet. Es hat im Jahre 1920 231 Bewerber berücksichtigt und im Jahre 1921 wurde eine ähnliche Anzahl angesiedelt, im ganzen 170 Personen. Die Zahl der berücksichtigten Kriegsbeschädigten im Jahre 1920 allein beträgt 254.

Dabei wurden nicht bloß Neusiedlungen vorgenommen, sondern auch bereits bestehende landwirtschaftliche Betriebe vergrößert, was ja durchaus auch im Sinne aller der liegt, die für Siedlungszwecke eintreten. Denn neben dem Gedanken der Unterbringung Heimat- und Arbeitsloser steht der andere Gedanke der Produktionssteigerung unserer Landwirtschaft, der Wegnahme von Teilen von Gütern, die zu groß sind, um sie intensiv bewirtschaften zu lassen. Von diesem Gedanken hauptsächlich geht ja die Bestimmung des Reichssiedlungsgesetzes aus, die auf die Landlieferungsverbände sich bezieht und auf die Verhältnisse in Baden keine Anwendung findet. Unser badisches Gesetz bezeichnet sich als Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz und hat seine Grundlage in dem § 27 des Reichssiedlungsgesetzes, der davon spricht, daß landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter unberührt bleiben. Es wird in jener Bestimmung nur die Grenze gesetzt, von der § 1 des badischen Ausführungsgesetzes ausgeht, daß nämlich landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 ha nicht erreicht, nicht enteignet werden darf. Unser badisches Gesetz geht also weiter als das Reichssiedlungsgesetz im ganzen und zwar auf Grund einer Ermächtigungsbestimmung. Es mußte auch weitergehen, wenn überhaupt der Gedanke des Reichssiedlungsgesetzes bei uns zur praktischen Wirklichkeit werden sollte. Sonst hätte es bei uns sein Bewenden gehabt mit den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes, die keiner Einführung durch ein Ausführungsgesetz bedurften, die zu ihrer Lebendigmachung eigentlich nur der Zuständigkeitsbestimmungen bedurften, die ja in der Hauptsache unser badisches Ausführungsgesetz enthält, das nur in zwei oder drei Paragraphen überhaupt materielles neues Recht schafft. Es bleibt daneben bei uns in Baden bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes darüber, daß zur Befriedigung des Bedürfnisses die Produktion zu steigern und Siedlungsland zu schaffen, in erster Linie die Staatsdomänen eine Verpflichtung haben, daß in zweiter Linie Moor- und Ödland kultiviert werden soll, und daß Siedlungsunternehmungen ein Vorkaufsrecht haben.

Vorhin hat der Herr Kollege Maier bedauert, daß dieses Vorkaufsrecht nur bei einer Größe von landwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 25 Hektar beginnt. Es ist aber in dem § 4 des Reichsgesetzes gesagt, daß auch Teile von solchen Grundstücken dem Vorkaufsrecht unterliegen, und daß das Vorkaufsrecht durch Bestimmung der Landeszentralbehörde, also nicht lediglich durch Gesetz, auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden kann. Nun haben wir allerdings in Baden zur Zeit kein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Siedlungs- und Landbank hätte das werden können; und wenn wir eines bedauern mußten bei den Vorkommnissen in der Siedlungs- und Landbank, so war es das, daß ohne Zweifel durch die Vorkommnisse eben auch der Siedlungsgedanke und all das, was gesund und notwendig in ihm ist, in Mißkredit kommen konnte.

Daß in dem neuen Gesetz der Forstbesitz zunächst ausgeschieden wurde, war eine rechtliche Notwendigkeit. Im Siedlungsgesetz ist Unterlage dafür gegeben. Inwieweit wir Grund haben, auch am Forstbesitz nicht vorüberzugehen, werden wir nochmals erörtern bei der Beratung des heute wiederholt erwähnten Ergänzungsgesetzes zum Enteignungsgesetz. Es braucht deswegen heute darüber nicht viel gesagt zu werden. Es kann grundsätzlich nicht so viel gesagt werden, daß man die Arten des Waldes und die Lage des Waldes unterscheiden muß. Deswegen könnte ein allgemeines Wort über die Notwendigkeit, unseren Waldbesitz zu schützen, falsch ausgelegt werden. Dasselbe kann gesagt werden, und muß ich hier kurz erwähnen, von der Frage des Allmendfelds. Auch hier kann nicht wie geschehen allgemein gesagt werden, daß das Allmendfeld im ganzen Lande verwahrlost sei, in dem Maße, daß wir hätten radikaler vorgehen müssen, als wir es in der Gemeindeordnung bereits getan haben.

Es ist nicht richtig, wenn Herr Abg. Maier-Heidelberg vorhin meinte, daß nur Herr Abg. Dr. Gothein von uns sich in der Frage der Allmendbewirtschaftung auf einen schartigen und eckigen Standpunkt gestellt hat. Es sind viele Mitglieder unserer Fraktion, die der Meinung sind, daß wir hier ein durchaus reformbedürftiges und beackerungsfähiges Feld vor uns haben (Zurufe: Sehr richtig!). Wir sind der Meinung, daß es überall da notwendig ist zu ändern, wo städtische Entwicklung z. B. gehemmt wird durch die Wirtschaftsform und die Art der Verteilung des Allmendbesitzes, und überall da, wo der Allmendbesitz wirklich verwahrlost wird. Wir haben deswegen keine Bedenken getragen, der Bestimmung in der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen, welche die Allmendbeseitigung in den Gemeinden über 10 000 Einwohner in weitgehendem Maße erleichtert, so erleichtert, daß allerdings die große Fraktion der Allmendberechtigten gegen uns Land-

tagsabgeordnete Stellung nimmt. Darin aber kann ich dem Herrn Abg. Maier-Heidelberg durchaus zustimmen, daß wir durch Mehrheitsbeschlüsse in den bürgerlichen Kollegien nichts Zweckmäßiges und Fortschrittliches werden erreichen können. Aber Allmendgenuß ist immerhin erworbener Besitz oder erworbene Anwartschaft, und die ist durch das Gesetz bisher geschützt. Wo die Bürgerschaft übereinstimmend der Meinung ist, daß das Allmend abgelöst werden soll, auch in Gemeinden unter 10 000 Einwohner, ist sie nach den Bestimmungen auch der alten Gemeindeordnung dazu in der Lage, wenn sie sich entschließt, die Anwartschaftsberechtigten abzufinden; und diese Beschlußfassung ist nicht lediglich in die Hand der Genußberechtigten gelegt, sondern in bestimmtem Verfahren ist auch die Gemeinde selbst durchaus dazu in der Lage.

Was die Frage des Besitzes der „Toten Hand" angeht, so ist bemängelt worden, daß die Bestimmung in Abs. 2 des § 1 unseres vorliegenden Ausführungsgesetzes nicht weitgehend genug sei. Von unseren Freunden hat die Mehrzahl für die Fassung gestimmt, so wie sie hier vorliegt, und zwar ausgehend von dem Gedanken, daß die hier genannten Besitzer, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach der ganzen Art ihrer Verwaltung dazu befähigt und geeignet sind, es ja auch bewiesen haben, daß der landwirtschaftliche Besitz in einer von uns gewünschten förderlichen Weise verwaltet wird, daß im übrigen überall da, wo die Siedlungsnotwendigkeit gegenüber der Frage einer gesteigerten Produktion das Vorrecht begehrt, diese Möglichkeit besteht. Denn es ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, „wo dringende Gründe es verlangen"; und solche dringende Gründe sind eben der Landhunger. Da kann auch das Besitztum dieser Körperschaften für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Aus diesen Gründen haben wir keine Bedenken, der Fassung des § 1 in seiner jetzigen Gestalt zuzustimmen.

Wenn der Herr Abg. Dr. Zehnter den Gedanken geäußert hat, daß es von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt werden sollte, daß vom Landtag 3 Abgeordnete in den Landessiedlungsausschuß entsendet werden, so kann man dem — er hat ja auch Beifall aus der Mitte des Hauses gefunden — durchaus zustimmen.

Wir haben ja solche Ausschüsse, ich erinnere nur an den immer noch bestehenden Ausschuß für die Volksernährung, der auch ein aus der Mitte des Landtags gewählter ist, der aber eine Entschließungsbefugnis auch nicht hat. Wir dürfen uns daran erinnern, daß bei den Erörterungen über die Frage der Gestaltung von Aufsichtsräten die Regierung, insbesondere der Herr Minister des Innern, wiederholt sich gegen die Aufziehung von Behörden und Ausschüssen gewendet hat, in denen die Regierung irgend eine Beteiligung und Mitverantwortung ohne entscheidenden Einfluß hat. Das gilt voll von dem landständischen Ernährungsbeirat und dasselbe müßte man den drei Herren sagen, die in den Siedlungsausschuß hereinkommen. Es ist in der Tat grundsätzlich und praktisch nicht zu vertreten, wenn der Landtag sich hier beteiligt, und wenn seine Abgesandten eine Verantwortung übernehmen, die sie bei Gewissenhaftigkeit nicht übernehmen können, weil sie vielleicht vor fertige Tatsachen gestellt werden und im besten Falle beratende Tätigkeit und keine beschließende haben. Aus dem Grunde würden meine Freunde und ich einem Antrag, der dahin geht, daß man diesen Passus aus § 6 in letzter Minute noch entfernt, ihre Zustimmung nicht versagen.

Im Zusammenhang mit der Preisgestaltung, der Produktionssteigerung und der Frage der Entschädigung der Grundstücke ist auch das Sperrgesetz gestreift worden. Das Sperrgesetz wird den Landtag noch beschäftigen, und es dürfte daher nicht zweckmäßig sein, sich lange darüber aufzuhalten. Es mehren sich aber die Stimmen derjenigen bäuerlichen Besitzer, die das Sperrgesetz als eine Notwendigkeit selbst für den bäuerlichen Besitz bezeichnen. Wir hatten ja das Grundstückssperrgesetz derart gestaltet, daß der Verkauf von Landwirt zu Landwirt auf derselben oder einer Nachbargemarkung einer Genehmigung überhaupt nicht bedarf, wenn die verkaufte Grundstücksfläche unter 1 Hektar bleibt. Aber trotzdem wird in ländlichen Kreisen mit Leidenschaftlichkeit der Gedanke verfochten, daß es den Landwirten nicht zuträglich sei, wenn die Steigerung, die jetzt in den Grundstückspreisen für landwirtschaftliche Grundstücke bereits eingetreten ist, anhält oder gar weiter geht, weil der Landwirt aus seinen Grundstücken eine Rente nicht mehr wird herauswirtschaften können und ganz sicher den Tag vor Augen sieht, an dem er bei der wieder einsetzenden Auslandskonkurrenz wiederum in die Verschuldung hineingerät, aus der er sich in den letzten Jahren glücklicherweise herausgebracht hatte.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Grund- und Standesherren ist auch auf ein Verfahren hingewiesen worden, das der Standesherrschaft Fürstenberg vorgeworfen wird, und es ist dieses Verfahren bedingt verurteilt worden. Herr Abg. Dr. Zehnter hat zwar ausdrücklich gesagt, er glaube nicht, daß die fürstliche Verwaltung Fürstenberg einen derartigen wirtschaftlichen Unsinn begeht, daß sie Obstbäume auf zu übereignenden Grundstücken selber wegschlagen läßt aus einer augenblicklichen Profitsucht, und hat der Vermutung Ausdruck gegeben, daß es wohl Bäume sein werden, die an sich abgängig waren und für die Wirtschaftlichkeit des Grundstücks nicht mehr in Frage kämen, so daß es sich nur darum gehandelt hat, den alten Holzwert für den Verkäufer zu retten. Ich halte nach meiner Kenntnis der Verhältnisse es für ausgeschlossen, daß ein Obstbaum, der ertrag- und entwicklungsfähig ist, aus dem Grunde entfernt wird, weil mit dem Erwerber eine Einigung über den Wert des Baumes nicht zu erzielen war; es würde das nicht nur den Grundsätzen und Traditionen dieser Verwaltung widersprechen, sondern jedenfalls auch der Willensmeinung des Fürsten von Fürstenberg selber, dessen Liebe für den kleinsten Baum mir bekannt ist. Ich weiß aus meiner bürgermeisterlichen Tätigkeit in Donaueschingen, daß er beim Zurückkommen von einer Reise als erstes die Frage nach einem Kastanienbaum aufwarf, den er auf irgend einer Straße nicht mehr entdeckte, und der als ein Verkehrshindernis der Entwicklung während seiner Abwesenheit zum Opfer gefallen war. Ich kann also nicht annehmen, daß seine Verwaltung in der hier beklagten Weise vorgegangen ist (Zurufe: Doch, doch!).

Nun ist dem Herrn Kollegen Maier-Heidelberg das Blatt zugesteckt worden, in dem die Genossenschaftspresse, für die ich eine Verantwortung trage, zitiert worden ist. Es ist ein alter Artikel aus dem Dezember 1920. Ich erinnere mich an den Artikel nicht deswegen, weil ich ihn selbst verfaßt habe, sondern weil er mir zugegangen war und ich zu überlegen hatte, ob ich ihn aufnehmen kann. Er ist von einem Herrn, der den Siedlungsausschußverhandlungen angewohnt hat. Ich habe ihn übernommen, so wie Herr Kollege Maier-Heidelberg die Kritik des Genossenschaftsblattes übernommen hat. Es wäre ja vielleicht besser, wenn hie und da die Presse der verschiedenen Richtungen Eingesandtes kritischer prüfte. Es ist dem Redaktionsbüro — ich berufe mich hier auf den Herrn Kollegen Weißmann, der das schon zutreffend mit Beispielen belegte — nicht immer möglich, eine Prüfung anzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellen eine Stunde vor Redaktionsschluß. Bei unserer Presse ist der Nachteil, daß sie nicht täglich erscheint, sondern daß wir immer 14 Tage warten müssen, bis wir wieder vergiftete Pfeile versenden dürfen (Heiterkeit).

Meine Freunde werden also dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen in der Hoffnung, daß die wenigen Bestimmungen und die wenigen Möglichkeiten, die das Gesetz in Baden für seine Anwendbarkeit findet, zum Segen gereichen werden.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. V.):

Nach den eingehenden Darlegungen der beiden Herren Berichterstatter, sowie namentlich auch des Herrn Abg. Dr. **Zehnter** fällt die Notwendigkeit zu einzelnen Bemerkungen an dem Gesetzentwurf fast ganz dahin; umsomehr kann ich mich auf einige allgemeine und grundsätzliche Darlegungen beschränken, die mir nicht ganz überflüssig zu sein scheinen. Es ist nicht nötig, in das schäumende und prickelnde Getränk, das seinerzeit mit der Vorlage des Gesetzentwurfes dem Landtag präsentiert worden ist, noch das erforderliche Wasser zu gießen. Das hat die Zeit und hat mit ihr die wachsende Erkenntnis und Ernüchterung besorgt. Dieser Gesetzentwurf ist von Anfang an bis jetzt, von seiner Geburt bis zum jetzigen Stande seiner Verabschiedung von einem seltsamen Verhängnis verfolgt. Jetzt, wo wir daran sind, dieses Gesetz zu verabschieden, kommt es eigentlich zu spät, nachdem es seinerzeit nicht schnell genug in die Welt gesetzt werden konnte. (Abg. **Hertle**: Sehr richtig!) Denn die landwirtschaftlichen Arbeiten sind jetzt schon so weit vorgeschritten, daß dieses Gesetz für die laufende Periode nichts mehr nützen kann.

Der Gedanke, aus welchem dieser Gesetzentwurf geboren ist, und die Absicht, die er verfolgt, sind ja durchaus als gut und nützlich zu bezeichnen. Man möchte sagen, daß sie gut und nützlich sind, weil es ein alter Gedanke und ein alter Plan ist, die hier verfolgt werden; es handelt sich um einen guten, man darf sagen, um einen guten alten **deutschen** Gedanken: denn das deutsche Volk ist immer ein Siedlungsvolk gewesen. Es hat den siegreichen Krieg nicht zur Aufsaugung benützt, sondern um zu siedeln und um verwüstete oder menschenleere Gebiete zu bevölkern und zu kultivieren; es hat aber weiterhin nicht nur infolge des Krieges — es hat vor allem auch durch Jahrhunderte hindurch in friedlichster Weise gesiedelt: Von den alten germanischen Königen an bis zu Karl dem Großen und von Karl dem Großen an bis herunter zu Friedrich II. und bis in die Gegenwart herein erzählt uns die deutsche Geschichte von vieler und nachhaltiger Siedlung. Um nicht zu weit zu greifen, sei nur auf die stille und bescheidene, aber zähe und erfolgreiche Siedlungsarbeit hingewiesen, die vor dem Kriege in Norddeutschland betätigt worden ist. Man gebrauchte bekanntlich damals statt des Ausdruckes „Siedelung" häufiger und lieber das Wort von der „inneren Kolonisation", einer der verdientesten Männer auf diesem Gebiet, der außerdem auch seine Standesgenossen für diese Tätigkeit erwärmt hat, ist bekanntermaßen der hochverdiente Führer des Bundes der Landwirte, Freiherr von Wangenheim, gewesen.

Ein Wort der Anerkennung möchte ich bei dieser Gelegenheit auch den tatkräftigen und wagemutigen Männern widmen, die es vor dem Kriege übernommen hatten, in Deutschsüdwest- und in Deutschostafrika zu siedeln; leider fallen die Früchte ihrer Tätigkeit jetzt anderen in den Schoß.

Dann hat der Krieg in ausgedehnter Weise und aus mancherlei Gründen den Gedanken und die Absicht, zu siedeln, wieder wachgerufen; mancherlei Hoffnungen glaubten die Freunde der Siedlung wie auch die Anhänger der Bodenreform in jenen Tagen in Bälde erfüllt zu sehen. Generalfeldmarschall von Hindenburg hat auch in diesem Punkte sich erwiesen als ein Generalfeldmarschall des Friedens und (Abg. **Maier**-Heidelberg: Und die Rechnung kriegen wir jetzt präsentiert!) des Weitblicks. Alle diese Pläne und Hoffnungen haben wir jetzt begraben müssen.

Dann blieb noch die Siedlung bei Mannschaften und Offizieren, die aus dem Felde zurückkamen.

In der Tat haben wir in den letzten Jahren bei Einzelnen wie bei Gruppen einen großen Eifer beobachtet, zu siedeln und vor allem auch sich anzusiedeln. Darum ist es begreiflich und durchaus zu billigen, ja es ist erfreulich, daß das Reich es in die Hand genommen hat, den Siedlungsgedanken auszuführen. Dabei ist das Reich in der angenehmen Lage, sich der sorgfältigen, wohlerwogenen und erprobten Gesetzgebung bedienen zu können, die man schon vor dem Kriege hinsichtlich dieses Gedankens hatte.

Bei dieser Sachlage muß man sich doch fragen, warum eigentlich dieser gesunde und fruchtbare Gedanke gerade in Baden oder, genauer gesagt: soweit ich es zu übersehen vermag, überhaupt in Südwestdeutschland, ja in ganz Süddeutschland bisher keine Wurzel geschlagen hat.

Die Antwort — sie ist heute auch schon von anderer Seite gegeben worden — wird sein: daß im Großen und Ganzen unsere Heimat kein Boden für solche Siedlungsgedanken und Siedlungspläne ist.

Nun hat mir allerdings, als wir über diese Frage miteinander redeten, ein erfahrener und bewährter Landwirt gesagt, daß im Vergleich zu anderen deutschen Gegenden und Ländern, z. B. zu Norddeutschland und Bayern, unser Heimatland Baden hinsichtlich der **Kultivierung des Bodens** noch in mancher Beziehung rückständig sei. Die Bauern, hieß es bei dieser Gelegenheit, seien daran nicht schuld; wohl aber könne man nicht verkennen, daß die Regierung nicht immer energisch genug in dem Bestreben vorwärts gegangen sei, durch die Gesetzgebung die Kultivierung des Bodens zu betreiben. Das mag zugegeben werden, und es soll ja auch in Zukunft auf diesem Gebiet alles getan werden, was irgendwie getan werden kann. Aber alles das ändert nichts an der Tatsache, daß eben Baden kein Siedlungsland darstellt. Ein solches ist es eben deswegen nicht, weil wir keine „Lüneburger Heide" haben, weil wir keine Moore wie die ostfriesischen haben und weil unser Land auch nicht über die Latifundien verfügt, wie wir in Ostdeutschland sie haben oder, wie man jetzt vielmehr sagen muß, wie wir sie **hatten**; denn sie liegen gerade in demjenigen Gebiete, das jetzt abgetreten werden muß und dessen Abtretung wir auf das schmerzlichste und sehr nachhaltig an unserem eigenen Magen verspüren.

Bei dieser Gelegenheit wäre darauf hinzuweisen, wie gerade in einem bestimmten Punkte dem „Siedlungseifer", wie ich ihn nennen möchte, ein rechter Dämpfer aufgesetzt worden ist. Es handelt sich dabei um die Höfe, den **Großgrundbesitz**. Man hat erkannt, daß nichts weniger richtig wäre, als zu glauben, daß wir in Baden zuviel Großgrundbesitz haben, so daß man ihn etwa nur so zerstückeln und aufteilen könnte. Es hat sich sogar gerade bei solchen, die aus den Städten kamen und städtisch dachten, die Erkenntnis durchgesetzt, daß man eben um der Städte willen die Höfe und die Hofwirtschaft erhalten müsse, weil die Landwirtschaft im großen betrieben, gewissermaßen durch das Vorhandensein großer Höfe bedingt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und nun wäre auch ein Wort über den Wald zu sagen, bezüglich dessen ja auch die Meinung verbreitet ist, als ob hier unendliches Siedlungsland nutzbar gemacht werden kann. Gerne hat man darauf hingewiesen, daß Baden ein mit Wald überreich bestandenes Land sei: 39 Prozent des Bodens sind, wie ich glaube, mit Wald bestanden, und dieser Zahl steht im übrigen Deutschland ein Durchschnitt von nur etwa 25 Prozent gegenüber. Zum mindesten hat man auf jenen Seiten gedacht, daß der Überschuß für Ackerland nutzbar gemacht werden könnte. Dabei hat man aber, glaube ich, vergessen, daß das Land Baden das zweitgrößte deutsche Gebirge fast ganz in sich einschließt: was wollen wir aber mit den Hängen und den Höhen des Schwarzwaldes anfangen? Wie will man dort den fruchtbaren Boden festhalten, wenn das eben nicht gerade durch Waldungen geschieht? Dabei ist noch ganz davon abzusehen, daß die weiten Flächen und Täler des hohen Schwarzwaldes für eine Besiedlung, wie wir sie wünschen, durchaus unergiebig sind.

Aber noch eins muß ich erwähnen. In rücksichtslosen oder in einseitig geleiteten Händen könnte die Anwendung dieses Gesetzes auch schädlich wirken: und zwar denke ich da, im Gegensatz zu dem einen oder anderen Vorredner, gerade auch an die Allmenden. In Baden haben wir eine ganze Reihe von Gemeinden, die über Allmendbesitz verfügen. Diese wollen den Allmendbesitz durchaus nicht aus der Hand geben. Sie wurden sehr aufgeregt, als sie beobachten mußten, daß auf diesen Allmendenbesitz begehrliche Augen geworfen wurden, daß die Absicht auftrete, diesen Besitz auf dem Wege der Enteignung den Gemeinden wegzunehmen, um irgend etwas anderes damit anzufangen, vielleicht irgend einen Sozialisierungsplan durchzuführen. Die Gemeinden, die Allmende besitzen, sind durchaus der Meinung, daß da, wo es möglich und notwendig ist, das Allmendland gebessert und kultiviert werde; das gilt besonders von einer großen Gemeinde im Unterland, auf die vorhin auch besonders angespielt worden ist, wo, um den Allmendbesitz zu wahren, ohne Unterschied der Parteien sich alle bodenständige Bürger zusammen getan und aufs äußerste gewehrt haben. Wenn jene Gemeinde bis jetzt mit den Technikern über die Kultivierung noch nicht einig geworden ist, so ist das kein Beweis gegen die ernste Absicht, jenes große Allmendgebiet zu kultivieren. Aber die Verfügung über den Allmendbesitz wollen die Gemeinden in ihrer eigenen Hand behalten. Es ist ein Fehler gewesen, den man damals begangen hat, als der Gesetzentwurf vorgelegt wurde, daß das mit viel zu viel Reklame und mit viel zu viel Geschrei getan worden ist. Dadurch sind damals Begierden und Hoffnungen erweckt worden, die heutzutage nicht befriedigt werden können, und es ist in einigen Teilen unseres Landes die Unzufriedenheit nur vermehrt worden. Etwas Schlimmeres hätte gar nicht geschehen können.

Ich will auf das Gesetz selber im einzelnen noch mit einigen Worten zurückkommen und sagen, daß es in dem Ausschuß allerdings eine Verbesserung erfahren hat durch den Absatz 2 des § 1, wie er jetzt lautet. In diesem Absatz 2 wird ausgesprochen: „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende Gründe es verlangen." Der Gedanke hätte unseres Erachtens ja noch in mancher Hinsicht schärfer und bestimmter ausgedrückt werden können, aber es steht wenigstens soviel da, und dieser Absatz dient dazu, uns das Gesetz schmackhaft zu machen.

Auch die Einschaltung, die seitens des Abg. Duffner vorgeschlagen und vorhin verlesen worden ist, hat unsere Zustimmung.

Ich möchte aber hier, weil doch die Stiftungen erwähnt sind, ein Wort sagen von der Art und Weise, wie seitens der Kirche — ich spreche natürlich nur, soweit meine Erfahrung reicht, nämlich was ich von dem evangelischen Oberstiftungsrat weiß — das liegende Vermögen verwaltet wird. Was grundsätzlich Herr Dr Zehnter dazu ausgeführt hat, findet meine vollste Zustimmung. Wir sind ihm dafür von Herzen dankbar. Ich kann hinzufügen, daß unsere Verwaltung sich durchaus von sozialen und billigen Gesichtspunkten leiten läßt bei der Verpachtung des der evangelischen Landeskirche gehörenden Grundbesitzes, und wir sind mit unseren Pächtern im großen und ganzen auch immer gut ausgekommen.

Alles in allem, wie einmal geäußert worden ist, wenn ich nicht irre, in einer Sitzung des Ausschusses, dieses Gesetz ist im Grund genommen doch nur ein recht mageres Gesetz geworden, und es wird viele überspannte Erwartungen nun keineswegs erfüllen können. Man kann fragen, ob wir in Baden dieses Gesetz wirklich brauchen, und ob es mit einem Kulturgesetz, einem gründlich ausgebauten Kulturgesetz nicht auch gehen und viel besser getan wäre. Denn wenn es irgendwo noch Oedland gibt oder Moor oder bruchähnliche Ländereien, so soll man diese allerdings verbessern, weil wir jeden Zoll Boden aufs äußerste ausnützen müssen, um die Einfuhr, auf die wir in der nächsten Zeit mehr als früher angewiesen sein werden, doch nach Möglichkeit in enge Grenzen zurückzuzwingen. Darüber hinaus soll ganz gewiß jeder berechtigte Landhunger, wo es möglich ist, ihn zu befriedigen, befriedigt werden, und ich darf wohl von unserer Partei und unseren Grundsätzen und Zielen sagen, daß wir das Unsere tun, um nach der Richtung hin Verständnis zu erwecken, und ich darf hinzufügen, daß dies uns auch immer wieder gelingt.

Dem Gesetz und den Entschließungen werden wir beistimmen und begleiten das Gesetz auch von uns aus mit guten Wünschen

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch eine Förmliche Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr., mit folgendem Wortlaut bekannt:

> „Ist es richtig, daß das Reichsfinanzministerium mit dem bayerischen Finanzministerium bei Aufstellung des Personalnachtragsetats für 1920 (Einstufung der früheren bayerischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung) ein für Bayern günstiges Sonderabkommen getroffen hat?
>
> Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um den ehemals badischen Eisenbahnbeamten das gleiche Recht zu sichern?"

Die Anfrage wird gedruckt (Drucks. Nr 51) und verteilt und geht an die Regierung zur Verantwortung.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Beratung die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 3. März 1921 nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Präsident:	**Die Schriftführer:**
Dr. Kopf.	Koelblin.
Der II. Vizepräsident:	v. Gleichenstein.
Ihrig.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

28. Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Belzer, Beyerle, Dietrich, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fleig, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Großhans, Hamann, Häffig, Helffrich, Hertle, Heurich, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Köhler, Mager, Mast, Mellert, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Richter, Roeckel, Roesch, Rückert, Saenger, Schön, Spengler, Stockinger, Strobel, Vierneisel, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, die Ministerialräte Ullrich und Dr. Imhoff, Landforstmeister Gretsch und wissenschaftlicher Hilfsarbeiter Dr. Metz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Beratung des Entwurfs des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Druckf. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11)

samt einschlägigen Gesuchen und zwar

a) des badischen Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz,

b) des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,

c) des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff.

Berichterstatter Abg. Dr. Gothein,

und in Verbindung damit

des Antrags der Abgg. Martzloff und Gen., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken betr. (Druckf. Nr. 131 von 1919/20),

Berichterstatter Abg. Vielhauer.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Gesuch des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter mit einer Eingabe des Schloßgärtners Almbert in Heidelberg wegen Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Schreiben des Staatsministeriums mit einer Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei in Baden.

Die Denkschrift wird gedruckt und verteilt und im Einverständnis des Hauses gleichfalls dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung des **Entwurfs des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz** (Druckf. Nr. 68 von 1919/20, Nr. 11) und der Beratung über die damit verbundenen Gegenstände erhält, zugleich zur Begründung des zu § 6 des Entwurfs gestellten Abänderungsantrags der Abgg. Duffner und Gen., das Wort

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Wenn ich trotz der Ausführungen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg einen erfreulichen Zug aus dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Gothein herausschälen darf, dann kann ich wohl feststellen, daß er uns eine Entwicklung des Siedlungsgedankens gezeigt hat, die sich heute in sehr viel objektiveren und ruhigeren Bahnen bewegt, als sie es in ihren Anfängen gewesen ist (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Er bringt darin zum Ausdruck, daß sich die Parteien mit Einschluß der Sozialdemokratie der Frage viel nüchterner gegenüberstellen, und daß auch das politische Moment diese Frage sehr viel weniger beherrscht, als es vielleicht noch vor einem Jahre der Fall gewesen ist (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Das kann und wird für das Gesetz, dessen Beratung uns jetzt obliegt, nur von Gutem sein (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!).

Nun hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg das Hagenschießunternehmen angeschnitten. Ich bin der Meinung, daß uns gerade der Hagenschieß zeigt, wohin politisch orientierte überspannte Phantastereien führen (Sehr richtig!). Aber darin hat der Herr Kollege Maier zweifellos recht, daß das Hagenschießunternehmen nicht an der Idee zugrunde gegangen ist. Diese Idee war zweifellos eine gute, ihre Durchführung allerdings um so schlechter, und es ist nicht ohne eine gewisse Tragik, daß das Unternehmen sich seinen Vätern gegenüber so undankbar erwiesen hat (Sehr richtig!). Solche nüchternen Geschäfte, wie das Hagenschießunternehmen eines war, macht man eben nicht mit Ideologen, die macht man nur mit nüchternen, kalten Kaufleuten, deren geschäftliche Gewandtheit in richtigem und gesundem Verhältnis zu ihrer Auffassung von Recht, Treue und Ehrlichkeit steht (Sehr gut! rechts). Der Herr Kollege Maier hat die Wendung gebraucht, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß seine Freunde, die in das Hagenschießunternehmen verwickelt sind, die Idealisten seien und die Bürgerlichen die Spitzbuben. Das war ja eine ganz nette Wendung, Herr Kollege Maier, die Sie da gebraucht haben, man hat sie Ihnen auch verständnisvoll quittiert (Zuruf des Abg. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schofer). Ich will ihren Idealisten auch keinen Stein nachwerfen; ich halte den Moment dafür nicht für gegeben. Aber ich bedauere, daß es gerade bürgerliche Elemente gewesen sind, die es dem Herrn Kollegen Maier ermöglicht haben, ein derartiges Wortspiel zu gebrauchen (Sehr gut! im Zentrum). Aber, Herr Kollege Maier, Ihre Einteilung: hier die Idealisten und dort die Spitzbuben, stimmt nicht; mit einer solchen Geste schaffen Sie die Verantwortung nicht aus der Welt, die auch auf Ihren Leuten liegt (Sehr richtig! rechts. — Abg. Dr. Schofer: Die auch auf dem Idealisten ruht!). Wenn ich auch keinem von Ihnen, Herr Kollege Maier, den guten Glauben in der Sache absprechen will, habe ich aber doch die Empfindung: wäre ich in den Hagenschieß verwickelt, dann hätte ich vor der nüchternen und kalten Beurteilung dieser Dinge eine größere Sorge als vor dem Wau-Wau, von dem Sie sprachen, und da gehe ich wieder mit Ihnen einig — mit dem mehr Mißbrauch getrieben wird, als gut ist (Abg. Dr. Schofer: Sehr gut!).

Das Hagenschießunternehmen ist zunächst eine Sache für sich. Ich hätte sie vielleicht gar nicht berührt, wenn ich nicht geglaubt hätte, als nachfolgender Redner auf die Hagenschießangelegenheit, nachdem sie angeschnitten ist, mit einigen Worten zu sprechen kommen zu sollen. Ich sage, das Hagenschießunternehmen ist zunächst eine Sache für sich, und ich hoffe, daß das gute und das Edle, das in diesem Siedlungsgedanken lag, nicht totgeschlagen wird durch die Mißerfolge. Wir wollen hoffen und wollen erwarten, daß die dort gemachten Fehler sich wenigstens in soweit heilsam erweisen, als sie uns für die Zukunft vor ähnlichen wirtschaftlichen Niederlagen bewahren, wie wir sie hier leider Gottes haben erleben müssen zum Schaden des ganzen Siedlungsgedankens. An diese Dinge darf doch nur mit der allergrößten Vorsicht herangetreten werden, umsomehr, als, wie das von einer Reihe von Rednern schon ausgeführt worden ist, wir in Baden lange nicht das Siedlungsbedürfnis haben wie in den großen Industriezentren und in den großen wohnstättenlosen Gegenden des Nordens. Wir sind aber bereit, die Siedlung überall da so tatkräftig wie möglich zu unterstützen, wo sie notwendig ist und wo ihre Durchführung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch möglich ist und wo sie auch die Erwartungen zu erfüllen vermag, die wir füglicherweise von ihr hegen dürfen. Ich hoffe mit dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter und den anderen Herren, die den gleichen Wunsch ausgesprochen haben, daß das Gesetz, das wir heute beraten, zum Nutzen und zum Segen für unser Vaterland ausschlagen möge (Beifall im Zentrum).

Ich denke aber, wenn ich von der Siedlung spreche, hier in erster Linie an die Schaffung von neuem Siedlungsland durch die Melioration, an die Inanspruchnahme des Waldes nur dann, wenn es sich um die Niederlegung kleiner Komplexe, von Randstreifen usw. handelt, die vielleicht im Sinne der Anliegersiedlung notwendig werden sollte. Vor einem tiefen Eingriff in den Wald selbst möchte ich aufs eindringlichste warnen, es kommt nichts dabei heraus (Sehr richtig!). Nun ist nach dem Reichssiedlungsgesetz der Wald ausgenommen von der Enteignung zum Zwecke der Siedlung, und ich könnte mir weitere Ausführungen darüber sparen. Aber es liegt uns ein Entwurf vor, zur Abänderung des badischen Enteignungsgesetzes, der den Wald heranziehen will zur Schaffung von Gartenland, Ackerland, Wiesenland usw.; ich darf mir deshalb wenigstens einige kurze Bemerkungen dazu erlauben.

Schlagen wir zum Zwecke der Siedlung wertvolle Waldbestände nieder, dann bauen wir auf Trümmern auf. Wir müssen doch bedenken, daß der Wald noch eine der wenigen Reserven ist, die uns nach dem verlorenen Krieg überhaupt noch geblieben sind. Dagegen haben wir noch viel minderwertiges Land in unserer badischen Heimat, das meliorierbar werden kann, ohne daß es aus dem Zusammenhang mit anderem Besitz herausgerissen zu werden braucht. Da meine ich nun, man sollte den neuen Siedler an der Gestaltung seiner eigenen Heimat dadurch interessieren, daß er selbst an der neuen Siedlung mitarbeitet, indem er sie urbar machen hilft, seine neue Heimat also selbst mit aufbaut.

Es muß mancher Bauernsohn, der ein Stück Land oder einen Teil eines Hofes bekommt, von vorne anfangen und, wenn er von seinem Boden leben will, es ihm abringen. Dabei kann ihm dadurch geholfen werden, daß man ihm das notwendige Land zu den aller entgegenkommendsten Preisen überläßt (Sehr richtig beim Zentrum). Das würde sich in der Zukunft reichlich lohnen. Die Allgemeinheit, das ganze Unterland hätte einen Nutzen von einer derartigen Unterstützung der Siedler. Ich bin mit dem Herrn Kollegen Maier-Heidelberg durchaus der Meinung, daß wir als eine unserer ersten und vornehmsten Aufgaben betrachten müssen die Steigerung der Volksernährung, das Unabhängigwerden von der Einfuhr, eine Aufgabe, die wir ja auch durch dieses Gesetz hier lösen wollen.

Wir müssen aber auch, das will ich ganz besonders hervorheben — die Versprechungen erfüllen, die wir noch während des Krieges den Kriegsteilnehmern gegeben haben. Man hat in der damaligen Zeit immer auf das Baltenland verwiesen, hat ihnen Aussicht gemacht auf Ländereien in Esthland, Livland usw. Diese Frage scheidet jetzt selbstverständlich für uns vollständig aus. Wir müssen es versuchen, diese Aufgaben da zu lösen, wo sie zu lösen sind. Ich will das aber auch mit der Einschränkung sagen, daß die Erfüllung auch da an die Gesetze der Vernunft gebunden ist, und ich glaube dem Herrn Kollegen Maier nicht zu nahe zu treten, wenn ich feststelle, daß seine Revolutionsreminiszenzen diesem Gesetze manche Konzession gemacht haben. Es ist auch gut, Herr Kollege, daß der Novembersturm 1918 etwas abgeflaut hat (Sehr richtig!). Man wird dann das Gute und das Reinigende, das er auch mit sich gebracht hat, umso besser sich auswirken lassen können und wird es umso besser in vernünftige Bahnen zu leiten vermögen.

Es ist dann von der kirchlichen Bodenpolitik gesprochen worden und bemängelt worden, daß sie bei Käufen und Verpachtungen zu sehr sich vom fiskalischen Einfluß leiten ließe. Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat das in die Worte gekleidet, sie nehme es auch von den Lebenden. Möglich, daß einzelne Stiftungsverwaltungen auf dem soundsoviel Standpunkt stehen, zur Deckung der notwendigen Bedürfnisse aus den ihnen anvertrauten Werten herauszuholen, was nur herauszuholen ist, und daß einzelne dabei vielleicht zu weit gegangen sind. Das ist möglich. Im Sinne der Oberen und, was die katholische Seite anbelangt, des Erzbischofs liegt aber eine solche Maßnahme sicher nicht. Die Kirche hat sich immer von sozial weitschauenden Gesichtspunkten leiten lassen (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!). Davon geben schon die geistlichen Oberen aus früherer Zeit Zeugnis. Ich darf nur an meine engere Heimat erinnern, an den Abt Gerbert von St. Blasien, an die Stiftungen Rothaus usw. (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!), an das Zinsverbot und all die sozialen Maßnahmen, die er damals schon ver-

tigt hat. Ich bin überzeugt, unser Volk würde sich selber am allermeisten ins Fleisch schneiden, wenn es solche Einrichtungen wie die kirchlichen Stiftungen zerschlagen würde (Sehr richtig. Dr. Schofer: Sehr richtig!).

Es ist von der Aufteilung des großen Grundbesitzes gesprochen worden. Gerade vor der Aufteilung der großen Höfe und der nach forstlichen Grundsätzen nachhaltig bewirtschafteten größeren Waldungen möchte ich mit anderen Herren, die darüber gesprochen haben, eindringlich warnen, wie ich es glaubte, schon vor einem Jahr tun zu sollen. Ich brauche aber heute das nicht mehr so eindringlich zu tun, weil man mittlerweile den hohen Wert dieser Höfe für die Volksernährung erkannt hat. Ich gehe in dieser Beziehung mit dem Herrn Berichterstatter vollständig einig und freue mich, daß auch der Herr Kollege Mayer-Heidelberg in seiner Rede ähnliche Ausführungen in dieser Richtung gemacht hat.

Im Bericht steht nun ein Satz, der sich auf die Schwarzwaldhöfe bezieht und der mir Anlaß gibt, noch einiges zu bemerken. Es ist richtig, was im Berichte steht, daß im Schwarzwald und in der Baar wenig Aussicht auf Ersetzung von Wald durch landwirtschaftliches Gelände vorhanden ist, daß also dort die Überführung von Wald in landwirtschaftliches Gelände erheblichen Bedenken begegnet. Aber es ist notwendig festzustellen, daß der Verfassungsausschuß und der damalige Arbeitsminister Rückert der Ansicht waren, daß — ich halte mich an den Bericht — wenn es vielleicht auch zu bedauern sei, daß dort weite Bauernhöfe entstanden sind und ihr Ackerland früher aufgeforstet worden sei, deren Wiederherstellung auf wenig fruchtbaren Boden jetzt mit wertvollem Wald bestanden sei, so gut wie ausgeschlossen sei. Es ist mir deshalb wertvoll, dies festzustellen, weil unter dem Druck der Verhältnisse und unter dem Druck der Agitation, auch unter dem Druck einer unverstandenen Lektüre, man in bäuerlichen Kreisen mit der Forderung, die Hecken müßten wieder heraus, leider Gottes sehr viel Eindruck gemacht hat. Unter diesen Hecken hat man zum Teil Buschwald verstanden, 10-, 15-, 20jährigen und zum Teil noch älteren Wald. Und ich muß mit Bedauern aussprechen, daß leider hochwüchsige Stangenhölzer dieser Theorie zum Opfer gefallen sind; ein schwerer wirtschaftlicher Fehler, welcher den Besitzern solcher Waldungen sicherlich noch zum Bewußtsein kommt.

Dagegen bin ich durchaus der Meinung, daß vielfach eine bessere Bodenverteilung und ein Austausch von Kulturflächen eine intensivere Wirtschaftsweise ermöglichen würde. Nach dem Bericht hat die Regierung die Meinung vertreten, daß auf dem Schwarzwald bei den Höfen vereinzelt der Fall vorkommt, daß die Größe des Hofes eine geeignete Wirtschaft unmöglich macht. Ich will dieser Meinung nicht widersprechen. Sie ist für Einzelfälle sicherlich richtig. Aber, wenn dieser Umstand Mißstände im Gefolge hat, dann ist nicht die Größe des Hofes an diesen Mißständen schuld, sondern eben die falsche Flächenverteilung, der falsche Kulturplan, wenn von einem solchen die Rede sein kann, das Weiterwirtschaften nach veralteten Grundsätzen in neuer Zeit, wo ganz andere Voraussetzungen für ein intensiveres Wirtschaften gegeben sind, als es früher der Fall war (Sehr richtig). Wenn also im Bericht angedeutet ist, daß derartige Zustände geeignet seien, zur Enteignung zu greifen, dann möchte ich dieses Mittel als falsch bezeichnen. Da gibt es ganz andere und viel bessere Wegen, hier zu einem guten Ende zu kommen.

Man fördere durch größtmöglichstes Entgegenkommen seitens der Regierung und der Forstverwaltungen den Austausch von nahe bei den Höfen und den Gebäuden gelegenem Waldboden gegen minderwertiges, weit abgelegenes Weide- und Ackerland, die Ausstockung nahe gelegenen Waldbodens und andererseits die Aufforstung der abgelegenen und unrentablen Flächen, wie es auch bisher schon der Fall gewesen ist. Diese Praxis gebe man nicht auf. Und wenn man auch durch die 20jährige Steuerfreiheit, die für derartige Kulturaufforstungen bisher gewährt war, wenn man durch Abgabe billiger Pflanzen, durch Kulturprämien und dergleichen Dinge geholfen hat, so möchte ich meinen, wir sollen auch in der neuen Zeit derartige Anreize beibehalten, schon aus dem Grunde, weil wir den Wald als eine Reserve für die Zukunft nicht verringern, sondern ihn schützen und stärken wollen schon um deswillen, weil wir durch den Verlust so vieler Ländereien im Osten und Westen auch großen Waldbestand verloren haben. Ich meine auch, daß man in landwirtschaftlichen Versammlungen, daß man in landwirtschaftlichen Winterschulen usw. kurz bei jeder Gelegenheit immer und immer wieder darauf hinweisen soll, daß intensive Wirtschaftsweise auf kleinere Fläche bei geringeren Kosten mehr bringen kann, als eine extensive Wirtschaftsweise auf zerstreuten und wenn auch vielleicht größeren Flächen. Daß das natürlich nicht überall möglich ist — ich denke an viele Gebiete im hohen Schwarzwald, Weidebetriebe z. B. —, ist mir vollständig klar. Aber grundsätzlich darf dieser Gedanke auch für die Schwarzwaldlandwirtschaft ausgesprochen werden in Verbindung mit der von mir vorhin verlangten Stärkung forstwirtschaftlichen Besitzes. Dadurch stärkt man die Kreditfähigkeit des Bauern, die er braucht, wenn er eine intensive Wirtschaftsweise ausüben will, denn die intensive Wirtschaftsweise setzt größere Betriebsmittel voraus als der extensive Betrieb.

In dieser Richtung möchte ich dem Schwarzwaldbauern in der Förderung der Landwirtschaft an die Hand gegangen wissen. Dadurch verbilligt er seinen Betrieb, und was die Hauptsache ist, die Produktivität des Hofes wird gestärkt. Daß bei der Überführung von Wald in landwirtschaftlich genütztes Gelände nur schlagreife Bestände in Frage kommen können, möchte ich nur mit einem Satz erwähnen, anders zu verfahren wäre nur eine Verschleuderung von Vermögenswerten.

Über die Allmendverhältnisse des Mittel- und Unterlandes bin ich nicht genügend unterrichtet, um mich darüber so auszusprechen. Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat nach meinem persönlichen Empfinden in manchen Dingen recht. Vorbildlich für die Landwirtschaft ist der Allmendbetrieb in vielen Fällen sicherlich nicht. Dort allerdings, wo der Allmendbetrieb in der Hand des tüchtigen Landwirts ist, gibt sich kaum ein Unterschied in der Bewirtschaftungsweise zu erkennen (Abg. Wittemann: Und des tüchtigen Handwerkers). Wenn ein Handwerker einen landwirtschaftlichen Betrieb richtig und tüchtig umreibt, dann ist auch der Handwerker ein tüchtiger Landwirt.

Einer vernünftigen Allmendpolitik, die dazu dient, die wirtschaftliche Kraft einer Gemeinde zu stärken und die Produktion zu heben, wird man sicherlich zustimmen können. Wo diese Voraussetzung aber fehlt — und ich kenne das eine und andere Allmendverhältnis auf dem Schwarzwald auch, wo diese Voraussetzung fehlt — bin ich allerdings der Meinung, daß die Überführung der Allmende in den Besitz, sei es der Nutznießer oder sonstiger Interessenten oder in landwirtschaftliche Pachtverhältnisse hinsichtlich der Produktion bessere Resultate erzielen läßt, als es beim reinen Allmendbetrieb der Fall ist. Im ersten Falle hat der Eigentümer

an der Gestaltung und Auswertung dieses Kleinbesitzes natürlich ein anderes Interesse, als an der ihm nicht gehörenden Allmende, die er bald wieder abzutreten hat. Ich sage das mit der Einschränkung, wie ich vorhin zum Ausdruck gebracht habe, ohne auf weiteres eingehen zu wollen.

Im Bericht ist eine Regelung des Pachtwesens als dringend gefordert. Ich stimme dem vollständig zu. Es besteht dieses Bedürfnis nicht nur nach der Seite der Pächterinteressen hin, sondern auch für die Verpächter im Hinblick auf die zu ihren Ungunsten völlig veränderten Verhältnisse. Heute stellt sich der Pächter in sehr vielen Fällen, selbst bei reichlichen Pachtbeträgen, erheblich besser, als der Verpächter, weil der letztere die gewaltigen Lasten, die auf dem Grundbesitz, auf den Gebäuden, ruhen, zu tragen hat, und nicht der Pächter. Diese Lasten, wie die Steuern, Kommunalabgaben, soziale Lasten, Reparaturen usw. sind aber teilweise so groß, daß sie das Pachterträgnis weit übersteigen. Ich könnte Ihnen Beispiele für diese Behauptung anführen. — Die in Aussicht gestellte Untersuchung des badischen Pachtwesens wird gerade in dieser Richtung ganz merkwürdige Dinge zutage bringen. Und es ist deshalb auch verständlich, wenn einsichtige Pächter das Pachtverhältnis dem Besitz vorziehen, und daß der Landhunger heute weniger als früher in der Richtung des Strebens nach Besitz geht, als nach Pachtland. Wenigstens ist das in verschiedenen Gegenden Badens der Fall. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß der Verpächter seine Ansprüche hinsichtlich des Pachtvertrags nicht so hoch stellt, daß die Existenzmöglichkeit, und ich füge hinzu: die Rücklagemöglichkeit des Pächters von vornherein in Frage gestellt ist.

Zur Beratung des Ministeriums und seiner Beamten in Siedlungsfragen soll ein ständiger Ausschuß gebildet werden. Über dessen Zusammensetzung hat der Herr Berichterstatter und einige meiner Herren Vorredner das Nötige gesagt, ebenso über dessen Aufgabenkreis, so daß ich auf nähere Ausführungen dazu verzichten kann.

Zu § 6 des Gesetzes habe ich jedoch einen Abänderungsantrag gestellt, den ich mir kurz zu begründen gestatte. Nach dem § 6 sind in diesem Landesfiedlungsausschuß je 3 Vertreter der Ansiedler und des alten Besitzes, also zweier sich gegenüberstehender Interessengruppen, zu entsenden, einer gebenden und einer empfangenden, der Eigentümer und der neuen Siedler. Die Vertrauensleute der letzteren sollen von ihren oder von ihnen nahestehenden Organisationen dem Arbeitsministerium namhaft gemacht werden, das sie dann ernennt. Die Vertretung des Eigenbesitzes soll nach dem Entwurf von der Landwirtschaftskammer gewählt werden.

Was nun dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Ich bin der Ansicht, daß es dem alten Besitz gestattet sein soll, einen gewissen Einfluß auf die Bestellung seiner Vertreter ausüben zu können. Das wird erreicht, wenn ihre Vertretungen, wie sie im badischen Grundbesitzerverband und im badischen Waldbesitzerverband vorhanden sind, der Landwirtschaftskammer die Vertrauensleute des alten Besitzes namhaft machen können, deren Vollversammlung sie dann wählt; eine Befugnis, wie sie auch den Ansiedlern zugebilligt ist.

Das ist der Sinn des Antrags, den ich mir zu stellen erlaube. Ich bitte das Hohe Haus, ihm zuzustimmen (Beifall im Zentrum).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Gestatten Sie mir, nachdem alle Parteien zur Sache Stellung genommen haben, einige Worte zum Gesetz auszuführen! Es besteht erfreulicherweise in der Stellungnahme zu diesem Gesetz eine wohl in diesem Hohen Hause seltene Einmütigkeit. Ich kann mich daher ziemlich kurz fassen.

Es ist während der Debatte viel von der Rodung von Wald gesprochen worden. Für das Gebirge dürfte der Herr Abg. Duffner wohl das Richtige gesagt haben, wenn er ausführte, daß es nicht möglich ist, die alten Höfe einfach wieder herzustellen, die seinerzeit aufgeforstet wurden. Denn zum großen Teil handelte es sich um Bauernhöfe, die in der heutigen Zeit nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden könnten. Wir haben im Schwarzwald auch jetzt noch in einzelnen Gemeinden Ackerland in größeren Mengen, welches so ungünstig liegt in der Entfernung, dann auch an steilen Hängen, daß ein Arbeitslohn bei diesen Feldern nicht erwirtschaftet werden kann. Wenn hier ein Austausch stattfinden kann, zwischen besser gelegenem Waldgelände und diesem ungünstig gelegenen Gelände, so ist das zu begrüßen. Ich bin auch der Meinung, das kann sich nur sukzessive vollziehen, weil es unrationell ist, junge Wälder niederzuschlagen, um jetzt im Augenblick sofort Ackerland zu schaffen. Aber wenn hier das angewendet wird, was in der Resolution zum Ausdruck kommt, ein etwas großzügiger Plan, so kann im Laufe von vielleicht zehn oder fünfzehn Jahren doch ganz Wertvolles geschaffen werden.

Es ist dann auch von dem Wunsche gesprochen worden, man möge Gemeindewaldungen schaffen aus den Besitztümern der Standesherrschaften. Wenn dort eine Besitzverschiebung eintreten sollte, bin ich der Meinung, daß diese Waldungen in den Besitz des Staates übergehen sollten; aber es ist wohl nicht angängig, daß der Besitz aus dem Privatbesitz einfach übergeleitet wird in den Besitz einer kleinen Gruppe, von der nur nicht immer die Garantie haben, daß sie ihn besser verwaltet, als er vorher verwaltet gewesen ist, und um das vielgebrauchte Wort „sozialisieren" anzuwenden, so wie ich es verstehe, kann eine richtige Sozialisierung nur eintreten, wenn mit der Sozialisierung eine bessere Bewirtschaftung erzielt wird, als sie bis jetzt erzielt wird, und zwar besser, vom Standpunkte der Allgemeinheit aus gesehen. Da muß nun zugegeben werden, daß die Standesherrschaften den Wald in vielen Fällen besser bewirtschaftet haben, als er von den Gemeinden bewirtschaftet wurde. Es kann auch nicht so gehen, wie zum Beispiel die Pächter in einer kleinen Gemeinde auf dem Schwarzwald, die ganz in dem Besitz des Fürsten von Fürstenberg ist, ihre Forderungen stellten, indem sie das Feld um den 20fachen Betrag des jetzigen Pachtpreises kaufen wollten und der Fürst sollte ihnen den Wald dazu schenken, damit sie einen eigenen Gemeindewald hätten. So kann die Überleitung aus einer Besitzform in die andere sich nicht vollziehen. In der Ebene können da und dort noch einzelne Waldparzellen niedergeschlagen werden um den Besitz kleiner Landwirte zu ergänzen. Ich stimme den Herren, die gesagt haben, wir können nicht in großem Maße Neusiedelungen schaffen, vollständig zu. Wir können die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe ergänzen und können Arbeitern, die auf dem Lande wohnen, eine kleine Ackernutzung oder wenigsten eine Gartennutzung verschaffen. Es wird das diejenigen trösten, die sich so schwer mit dem Achtstundentag abfinden können, denn dann wird nicht nur für den einzelnen, sondern auch volkswirtschaftlich außerhalb der Fabrikarbeitszeit noch eine wertvolle Arbeit geleistet, wenn nur einen größeren Teil unseres Bodens der Spatenkultur — und das ist der rationellsten Kultur, die es überhaupt gibt — zuführen. Dieses Ziel wollen wir im Auge behalten und ihm möglichst nahe zu kommen versuchen.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn gesagt wird, der Bodenhunger bei den Arbeitern sei erst während des Krieges einge-

treten, denn der war schon vor dem Kriege vorhanden. Wir hatten schon vor dem Kriege in den Orten, wo Fabrikarbeiter, überhaupt Arbeiterbevölkerung angesiedelt war, bedeutend höhere Bodenpreise als in allen rein landwirtschaftlichen Orten. Das rührt daher, weil diese früher das Bestreben hatten, ihr Einkommen aus der landwirtschaftlichen Nutzung irgend eines Grundstücks zu erhöhen. Daß dieser Gartenhunger auch in anderen Kreisen vorhanden war, zeigt das lebhafte Bestreben, das vor dem Kriege überall vorhanden war, auch in Städten, im Anschluß an die Städte Siedelungen zu schaffen, bei denen ein Garten mit dem Hause verbunden werden kann.

Es ist dann im Laufe der Debatte davon gesprochen worden — der Herr Abg. Maier-Heidelberg war es — ob die Möglichkeit gegeben sei, den landwirtschaftlichen Arbeitern Pachtland zu geben. Diese Möglichkeit ist schon durch das Reichssiedlungsgesetz gegeben und es wird, wenn wir es irgendwo anwendbar machen können, auch von uns angewendet werden. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, für die Siedlungen landwirtschaftlicher Arbeiter Baukostenzuschüsse zu geben, auch wenn sie als sogenannte Werkwohnungen gebaut werden. Es ist hier ein Unterschied gemacht in der Gesetzgebung zwischen den Wohnungen für die Landarbeiter und den Wohnungen für die Industriearbeiter. Für die Industriearbeiter ist die Möglichkeit der Hingabe von Baukostenzuschüssen nicht gegeben, wenn Werkwohnungen erstellt werden, dagegen bei den landwirtschaftlichen Arbeitern.

Es ist dann auch die Frage der Pacht erörtert worden, und da möchte ich sagen, wir werden die Handpacht, wie sie von der Forst- und Domänendirektion angewendet wird, sicher nicht, jahrelang anwenden können, denn es ist unvermeidlich, da nicht alle berücksichtigt werden können, daß eben über Begünstigung geklagt werden wird. Wer nicht berücksichtigt wird, hat das Gefühl, daß andere begünstigt werden und er benachteiligt wird, und es kann der betr. Beamte noch so gerecht denken und noch so sehr bestrebt sein, es recht zu machen, er wird über diese Schwierigkeit nicht hinwegkommen. Ich habe in den letzten Jahren bei den Grasversteigerungen in Freiburg bei Stiftungen und bei der Stadtverwaltung wiederholt mitzumachen gehabt und weiß, wie es hergeht. Es wäre mir wahrhaftig einmal passiert, daß ich Schläge bekommen hätte, nur weil ich glaubte, mich streng an die Vorschriften halten zu sollen. Es ließ sich einfach nicht durchführen. Man kann solche Vorschriften juristisch noch so genau ausarbeiten, praktisch halten sie nicht stand. Es wird auch da die freie Wirtschaft wieder eintreten müssen. Nun hat erfreulicherweise der Zeitpunkt ein Ende gefunden, wenigstens in der Hauptsache, wo die Leute einfach das Geld hinauswarfen. In allen Kreisen wird wieder angefangen zu rechnen, und deswegen werden wir bei den freien Versteigerungen nicht mehr zu den Preisen kommen, wie es letztes Jahr gewesen war. Ich weiß, bei einer Grasversteigerung in Freiburg, wo ich die Leute ermahnte, nicht so unsinnig zu bieten, haben die Kaiserstühler Bauern gesagt: „Es hängt schon wieder an den Stecken". Sie meinten damit die Trauben, die an den Weinbergen hängen; damit könnten sie die Sache bezahlen. Die Rechnung stimmt aber nicht ganz, und sie werden da etwas vorsichtiger sein müssen.

Daß wir Pachtland haben müssen in den Orten mit unseren vielen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, ist für jeden, der die Verhältnisse kennt, unbestreitbar. Wir haben kleine landwirtschaftliche Betriebe; sagen wir einmal, wenn die Leute frisch verheiratet sind, brauchen sie weniger Land. Wenn die Kinder heranwachsen, möchten sie ihren Betrieb vergrößern und haben in diesen Jahren zwar nicht das Bedürfnis, zu kaufen, aber hinzupachten, um später vielleicht auf die Pacht zu verzichten. An sich aber müssen wir danach streben, nicht mehr solches Pachtland zu haben, als notwendig ist; denn das Pachtland wird immer in dem Punkt notleiden, wo der Vater für den Sohn arbeiten soll. Das trifft auch auf die Allmendnutzung zu. In meiner Heimat ist die Allmendnutzung gegeben; es ist fast durchweg Feld — um nur ein Beispiel anzuführen —, das für die Obstzucht außerordentlich geeignet wäre. Trotzdem finden Sie in den Allmendfeldern nur sehr wenig Obstbäume. Die Leute kommen in den Besitz des Feldes im Alter von 35—38 Jahren, dann sagen sie, bis der Apfelbaum oder der Birnenbaum recht in Nutzen kommt, kriegen ihn die andern, da pflanze ich den Baum lieber wo anders hin. Wenn hier eine Änderung herbeigeführt werden kann, wird das nur vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkt aus zu begrüßen sein.

Der Herr Abg. Maier hat sich dagegen gewendet, daß man die Allmendnutzung den Gemeinden nimmt. Daran denkt doch niemand, sondern daran, die Allmendnutzung da, wo sie nicht rationell gewirtschaftet wird, einer anderen Bewirtschaftungsform zuzuführen, das ist das Ziel, das man haben muß. Man kann sie den Gemeinden nicht nehmen, weil man den Boden nicht forttragen kann, er bleibt immer bei der Gemeinde in irgend einer Form. Im übrigen will ich darauf nicht eingehen, weil der Allmendnutzen bei der Beratung der Gemeindeordnung zu behandeln ist.

Nun hat der Herr Abg. Dr. Zehnter den Wunsch ausgesprochen, daß man keine zu großen Kommissionen bilden solle. Soweit das an uns liegt, werden wir den Wunsch erfüllen. Aus Erfahrung weiß jeder: Je kleiner die Kommission, je rascher und besser arbeitet sie. Das trifft ganz allgemein zu. Wir werden von dem Ernennungsrecht nicht weiter Gebrauch machen, als notwendig ist, um die berechtigten Interessentengruppen zum Wort kommen zu lassen. Ob das Hohe Haus auf eine Vertretung in diesem Ausschuß verzichten will, das steht bei Ihnen, darüber will ich mich nicht äußern.

Was dann die Bezirksausschüsse anbelangt, so werden wir deren auch nicht in größerer Zahl gründen und ins Leben rufen, als notwendig ist. Ich kann Ihnen auch das Versprechen geben: wir werden nicht etwa Kommissionen im Lande herumschicken, die nun jedes Sumpfgebiet, jedes Oedland oder Moorland untersuchen. Das ist gar nicht notwendig. Unsere Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat über die Bodenbeschaffenheit der verschiedenen Gegenden unseres Landes so genaue Aufzeichnungen, daß wir schon einige Jahre zu tun haben, bis nur diese einmal durchgearbeitet sind (Sehr richtig!). Es ist auch gar nicht nötig und nicht nützlich, jeden Sumpf trocken zu legen. Denn es gibt Sümpfe, deren Untergrund aus Sand besteht: wenn Sie diesen Sand trocken legen, dann wächst überhaupt nichts mehr. In Gegenden dieser Art wird man es dabei belassen können, daß „Streu" heranwächst, da dort eben nur Pflanzen gedeihen, die fast keine andere Nahrung als Wasser und Luft brauchen.

Aber wir haben auch Böden, die ganz gut fruchtbar gemacht werden können — manche durch Trockenlegung, andere wieder durch Bewässerung —, und soweit diese in Frage kommen, stimme ich ganz dem zu, was der Herr Abg. Duffner ausgeführt hat: Bei der Herrichtung, bei der Kultivierung solcher Böden soll man auch diejenigen gleich mitverwenden, welche den zu kultivierenden Boden später nutzen wollen. Das kann in verschiedener Art geschehen; ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Im Laufe der letzten Wochen habe ich droben in Freiburg mitgeholfen, eine Gärtnergenossenschaft zu gründen. Diese verlangte von der Stadt Land; sie hat ein Stück im

Mooswald bezeichnet. Sie gedenkt nun in der Weise vorzugehen, daß sie zunächst ein kleines Stück urbar macht. Weil aber der urbar gemachte Boden mehr wert ist als der rohe Waldboden, kann die Stadt, welche den Angehörigen der Genossenschaft das Land in Erbpacht gibt, damit sie Betriebskapital haben, auch noch ein hypothekarisches Darleben geben. Wie weit sie sonst noch gehen will, bleibe unerörtert. Auf diese Weise wird erreicht, daß dasjenige, was die Leute in den Boden hineinstecken, ihnen Betriebskapital gibt, um einen rationellen Betrieb aufzumachen. Die Leute arbeiten selber; sie arbeiten sicherlich intensiv, weil sie wissen, daß der Ertrag einer jeden einzelnen Arbeitsstunde ihnen selbst zugute kommt. Sie sind fest entschlossen, dort etwas zu schaffen, auf dem nicht nur sie, sondern auch ihre Kinder ihr Auskommen finden können. Dabei ist der Gesamtwirtschaft dadurch gedient, daß wir das Gemüse, das wir bisher aus dem Elsaß bezogen, selber bauen können. Wie hier bei Freiburg, so kann es vielleicht in der Nähe anderer Städte auch gemacht werden.

Was das Niederschlagen von Obstbäumen durch die Fürstlich Fürstenbergische Verwaltung anbelangt, so werden wir Erkundigungen einziehen; vielleicht verhält es sich in Wirklichkeit doch ganz anders, als hier von jemanden berichtet worden ist. Natürlich würde auch ich es bedauern, wenn irgendwo tragbare Bäume geschlagen würden; denn dadurch entsteht ja gewiß großer Schaden.

Nun ist noch über die Behandlung der Stiftungen gesprochen worden. Schon in der Begründung des Regierungsentwurfes ist ja gesagt worden, daß solches Gelände „nur in besonders wichtigen Fällen" in Anspruch genommen werden soll. Deshalb können wir uns auch ruhig mit der Änderung einverstanden erklären, die zu § 1 vorgesehen ist. Wir wollen einmal annehmen, es handle sich darum, daß irgend eine kleine abgerundete Siedlung zustande kommt und wir wollen die Voraussetzung machen, es liege zwischen dem übrigen Gelände Besitz irgend einer kirchlichen oder weltlichen Stiftung. In einem solchen Fall wird man bei diesen Stiftungen soviel soziales Verständnis voraussetzen dürfen, daß man annehmen darf, sie werden nicht etwa die ganze Siedlungsbestrebung zum Scheitern bringen, indem sie sich weigern, auf ihren Besitz zu verzichten. Ich glaube, in Fällen dieser Art wird man auf dem Wege der Verhandlung dasjenige erreichen, was im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist.

Nun gestatten Sie mir noch ein Wort zum Punkte Hagenschieß. Ich will keine Hagenschießdebatte heraufbeschwören. Der Herr Abg. Maier-Heidelberg hat ja ein drastisches Beispiel dafür gebracht; ich kann darauf nicht eingehen. Die Untersuchung, die seitens des Gerichtes eingeleitet ist, wird ja zeigen, wie weit bei der ganzen Angelegenheit Unehrlichkeit mitgespielt hat. Aber ich möchte Sie doch bitten, dafür zu sorgen, daß jetzt mit diesem Schlagwort vom „Hagenschieß" nicht andere nützliche gemeinwirtschaftliche Bestrebungen ebenfalls erdrückt werden (Sehr richtig!). Es sind auch Privatwirtschaften, Privatgesellschaften und es sind auch schon G. m. b. H. verkracht, ohne daß jemand aus dieser Tatsache die Schlußfolgerung gezogen hätte: die ganze Wirtschaft taugt nichts (Abg. Stockinger: Sehr richtig!). Beim Hagenschießunternehmen sind zwei grundsätzliche Fehler durch die Geschäftsleitung begangen worden: auf anderes will ich mit Rücksicht auf die gerichtliche Untersuchung nicht eingehen. Der erste Fehler bestand darin, daß die Geschäftsleitung gemeint hat, sie dürfe arbeiten, ohne den Aufsichtsrat zu fragen. Das mag manchmal bequem sein; wer schon selbst an der Spitze solcher wirtschaftlichen Unternehmungen gestanden hat, der weiß, daß einem so ein Aufsichtsrat auch einmal unbequem werden kann. Im großen und ganzen steht aber doch das eine fest, daß solche Vorlagen, welche vor dem Aufsichtsrat nicht standhalten, gewöhnlich auch nicht richtig durchdacht sind; allein schon der Umstand, daß man sie einem Aufsichtsrate vorlegen muß, zwingt eben doch die Geschäftsleitung, sie richtig durchzudenken. Deshalb sollte keine Geschäftsleitung von dem Grundsatze abgehen, alles, bei dem es notwendig ist, dem Aufsichtsrate vorzulegen: lieber in dieser Beziehung etwas mehr als etwas zu wenig (Beifall). Dann hat aber dieses gemeinwirtschaftliche Unternehmen noch etwas getan, was ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen niemals tun darf: es hat sich in Spekulationsgeschäfte eingelassen; es hat in Grundstücken spekuliert, und es hat, was noch verwerflicher ist, Spekulationen in Waren und sogar in solchen Waren gemacht, die mit seinem eigentlichen Aufgabenkreis auch nicht das geringste zu tun hatten (Sehr richtig! — Zuruf: Ja, z. B. Maschinen!).

Das sind die zwei grundsätzlichen Fehler und diese — darüber spreche ich hier ganz offen — hätte die Leitung nicht machen dürfen. Aber nun alle anderen gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen mit dem Wort „Hagenschieß" zu bekämpfen, das wäre schon deswegen falsch, weil wir dadurch uns schaden, und weil es außerdem ein Unrecht gegen diejenigen Personen enthielte, die ehrlich bestrebt gewesen sind, in richtiger Weise zu arbeiten und die, als ob es um ihr persönliches Eigentum ginge, dort so arbeiten, wie ein richtiger Mann sein persönliches Eigentum verwaltet.

Im übrigen sind ja, wie ich schon eingangs erwähnte, die Parteien in der Absicht einig, den Gesetzentwurf anzunehmen. Ich will zum Schlusse nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß es uns gelingt — trotzdem das auszuführende Reichsgesetz sehr wenig auf unsere badischen Verhältnisse zugeschnitten ist —, dennoch mit Hilfe des Gesetzes, das heute verabschiedet werden soll, innerhalb unseres engeren Vaterlandes Segenreiches und Nutzbringendes zu schaffen (Lebhafter Beifall).

Abg. **Amann** (Zentr.):

Gestatten Sie auch mir einige allgemeine Bemerkungen zu dem Gesetze, das wir heute verabschieden wollen. Durch diese Verabschiedung werden wir, wie ich hoffen will, erreichen, daß doch endlich besonders auch droben bei uns in der Bodenseegegend, etwas mehr Ruhe unter der bäuerlichen Bevölkerung, vornehmlich bei den Angehörigen des Kleinbauernstandes, einkehrt. Allerdings wird man nicht erwarten dürfen, daß alle von dem Gesetz in der Gestalt befriedigt sein werden, wie es in der gegenwärtigen Stunde uns vorliegt und wie es ja wahrscheinlich auch verabschiedet werden wird. Besonders wird sich Unzufriedenheit bei jenen Leuten zeigen, welche in den Tagen der politischen Umwälzung auf so manche der damals gehaltenen Agitationsreden eingegangen sind und geglaubt haben, man werde nun ohne Rücksicht auf volkswirtschaftliche Momente den Großgrundbesitz verschenken und verteilen. Allerdings glaube ich, daß wir in Baden, unter den besonderen Verhältnissen, wie sie bei uns im Gegensatz zum Reich bestehen, überhaupt kein besonderes Siedlungsgesetz gebraucht hätten, wenn nur von seiten verschiedener Grundherrschaften eine andere Haltung eingenommen worden wäre. Wären verschiedene der Grundherren den Leuten in entgegenkommender Weise entgegengekommen, dann hätte sich manches vermeiden lassen, was bis auf die heutige Stunde hinein die Volksstimmung aufgewühlt hat. Einige Angehörige dieses Standes waren allerdings so klug und sind entgegengekommen; dazu gehört die Fürstliche Standesherrschaft in Donaueschingen. Andere aber reizen immer noch durch ihr Verhalten die Stimmung der Bevölkerung. Wieder andere haben viel versprochen, schoben dann aber die Erfüllung des

Beamten auf die lange Bank und entschuldigen sich mit dem „Bürokratismus", der notwendig sei, diese oder jene Dinge der Verwirklichung entgegenzuführen.

Auffallend ist, daß gerade in letzter Zeit eine Grundherrschaft, die in den letzten Tagen besonders berühmt geworden ist, auf einmal den Leuten entgegenkommt. Allerdings die Motive dieses Entgegenkommens werden von der Bevölkerung dementsprechend beurteilt. Es war ja besonders droben in der Seegegend der Fall, daß viele Landwirte absolut nicht kaufen wollten, sondern sie hätten befriedigt werden können, wenn man langfristige Pachtverträge mit ihnen gemacht hätte. Leider hat es aber auch gefehlt, und dadurch ist die Stimmung noch schlechter geworden. Sodann ist es notwendig, daß man die noch kleinen Betriebe, die in der Seegegend drohen in großer Zahl vorhanden sind, vergrößert im Interesse der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion.

Auf der anderen Seite muß man auch den berechtigten Landhunger verstehen. Man weiß, daß in vielen Ortschaften ein kleiner Landwirt vielleicht morgens früh von seinem Hause in den Garten geht und dabei auf fremdes Gelände stößt, das er sich nicht hat erwerben können, daß er zum Teil sieht, wie diese Acker und Wiesen schlecht bewirtschaftet werden und das jeden Tag mit ansehen muß, und daß er sich sagt: „Meine eigene Arbeitskraft könnte besser ausgenützt werden, wenn ich etwas mehr hätte; ich wäre dann glücklich und könnte auch diese Felder noch bestellen." Im übrigen glaube ich, daß gerade der eigene Besitz und schließlich auch langfristige Pachtverträge ein sehr gutes Erziehungsmittel für unsere bäuerliche Bevölkerung sind. Denn dadurch wird die Liebe zur Scholle gehoben und auch die Freudigkeit an der Heimat und am Vaterland. Man darf auch nicht vergessen, wenn man die Stimmung besonders droben am See richtig beurteilen will, daß man, man mag auf die Bevölkerung einreden, wie man will, einen ganz eigenartigen Begriff über das Eigentumsverhältnis einzelner Herrschaften in der Bevölkerung findet. Man muß auch feststellen, daß die Herrschaften droben die Stimmung der Bevölkerung durch alle die Monate hindurch absolut nicht gekannt haben und vielleicht auch heute nicht kennen. Schuld daran sind zum Teil die Beamten, die bei den einzelnen Standesherrschaften vorhanden sind, die vielleicht geglaubt haben, sie kämen um ihr Brot, wenn sie irgendwie etwas nachgeben würden. Auf der anderen Seite muß festgestellt werden, daß in den einzelnen Ortschaften, wo die Kommissionen gebildet worden sind, die Beamten der Grundherrschaften einen sehr schwierigen Stand hatten. Man sah auch dort, daß der Egoismus vor dem Gemeinschaftssinn kam und sich dementsprechend breit machen wollte. Wir wollen hoffen, daß der Landeskulturausschuß etwas Gutes schafft. Ich bin auch der Ansicht, man soll ihn nicht zu groß machen, auch die einzelnen Kommissionen nicht. Er wird viel besser funktionieren, wenn man ihn in kleinem Rahmen hält, und entscheidend ist schließlich nicht die Zahl der Kommissionsmitglieder, sondern der Geist, der in der Kommission vorhanden ist, zum Wohle der Allgemeinheit (Beifall im Zentrum).

Dann möchte ich besonders hinweisen, daß gerade droben in der Seegegend die Kommissionen sehr zu achten hat auf die sogenannten Herrenbauern, die sich da niedergelassen haben, ob sie ihr landwirtschaftliches Gelände wirklich richtig bearbeiten und entsprechend mehr produzieren zugunsten der Bevölkerung.

Dann aber meine ich, daß man den Siedlungsgedanken, auch nachdem wir im Hagenschießunternehmen eine so furchtbar große Enttäuschung erlebt haben, doch nicht ganz von sich weisen darf. Ich möchte da an die Seegegend denken, an ihre Ödländereien und Moore. Man darf zur Vermehrung des Ackerbodens aber auch nicht an den Waldungen vorbeigehen, haben wir doch 39,07 Proz. der Gesamtfläche in Baden Waldbesitz. Besonders in der Bodenseegegend mit ihren größeren Ortschaften haben sehr viele Industriearbeiter nebenher noch einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz inne, und dort ist man daran, die Arbeitslosenfrage dementsprechend zu ventilieren und von denjenigen Arbeitern, die einen landwirtschaftlichen Besitz haben, zu verlangen, daß sie die industrielle Arbeit aufgeben, und andererseits von den Bauern zu verlangen, daß sie ihre Söhne und Töchter wieder zu Hause behalten; dann aber muß man ihnen auch entsprechend mehr Land zur Verfügung stellen, daß sie sich und ihre Familie ernähren können und auch in die Lage kommen, mehr für die Allgemeinheit zu produzieren.

Dann aber möchte ich doch bitten, daß man, wenn festgestellt werden soll, ob sich Ländereien und Wälder zur landwirtschaftlichen Produktion eignen, nicht nur wie es droben in einer größeren Ortschaft auf dem Bodanrück sich ereignet hat, der staatliche Forstmeister sich allein als der maßgebende Fachmann hinstellt und gehört wird, sondern daß man auch andere Leute als Fachleute hinzuzieht und auf ihr Urteil hört. Nicht daß es notwendig wird, monatelang Kämpfe zu führen um die Abholzung zweier gut sich eignender Waldstücke, wo absolut nichts verdorben wurde. Besonders Rücksicht muß man nehmen auf die junge Bevölkerung in den Dörfern, die jetzt, wo die Industrie und auch das Bauhandwerk nicht genügend Beschäftigung hat, nicht dahin zurückkehren kann. Darum muß man ihr Gelegenheit geben, sich in der Landwirtschaft Arbeit und ihr Brot zu verdienen und zu diesem Zwecke muß man dem Siedlungsgedanken, wenn auch in vorsichtiger Form Geltung verschaffen. Möge das Gesetz wieder den versöhnlichen Geist hineinbringen zwischen Bauern, Arbeiter und Grundherren, und mögen sich diejenigen, die jetzt gezwungen sind, von ihrem Grund und Boden abgeben zu müssen, mit dem Gedanken abfinden, daß sie ja doch nur Verwalter dessen sind, was sie auf Erden besitzen.

Dann möchte ich etwas dazu sagen, wie man mit den Obstbäumen auf den Fürstenbergischen Wiesen und Feldern umgegangen ist. Auch mir ist die Mitteilung geworden, daß man so vorgehe, wie es hier mitgeteilt wurde. Ich war allerdings der Ansicht, man brauche das Holz für das große Sägewerk in Hüfingen. Aber das scheint nicht der Fall zu sein, sondern man hat das Holz und das Reisig verkauft, aber nicht an diejenigen, die jetzt Besitzer und früher langjährige Pächter der Acker und Wiesen gewesen sind, sondern man hat sie zum Teil öffentlich an Bewohner anderer Orte versteigert. Ob hier irgendwie ein Beamter oder sonst wer eine Rolle gespielt hat, ist mir unbekannt, aber ich wollte das hier feststellen.

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Als das Siedlungsgesetz in seinem Entwurf vorgelegt wurde, haben sich in weiten Kreisen, namentlich in kleinbäuerlichen Kreisen, große Hoffnungen und Erwartungen daran geknüpft, große Hoffnungen und Erwartungen, die allerdings auch auf das Sozialisierungsgesetz oder den dahingehenden Antrag der sozialdemokratischen Fraktion sich aufgebaut haben, und ich fürchte, es ist durch die Länge der Zeit, die das Siedlungsgesetz gebraucht hat, bis

es nun unter Dach kommt, in diesen Kreisen keine Ernüchterung und keine Beruhigung eingetreten. Ich möchte von einem Teile unseres badischen Heimatlandes sprechen, in dem meine Wiege stand, und von dem der Herr Berichterstatter heute früh gesagt hat, daß sich die dortigen Bauern in ihrem Auftreten und in ihren Forderungen ungebärdig gezeigt hätten. Ich billige auch nicht die Art und den Ton, in dem ihre Wünsche dort vertreten und verfochten wurden. Ich bitte aber das eine zu bedenken, daß die Leute, die solche Forderungen gestellt haben, in früheren Zeiten zum Teil gewohnt waren, mit dem Steinschlägel dreinzuschlagen. Es sind arme Steinhauer gewesen, die dadurch, daß die Bautätigkeit stockt und daß überhaupt der rote Mainsandstein nicht mehr Mode ist, ziemlich erwerbs- und brotlos geworden sind. Diese haben hochgespannte Erwartungen an das Siedlungsgesetz und an die Durchführung der Sozialisierung geknüpft. Sie dachten sich allerdings die Sozialisierung gewiß nicht so als Überführung in den Staatsbesitz, sondern (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg: Teilen wollten sie! — Heiterkeit). Nun, sagen wir: teilweise Überführung in Privatbesitz! Ganz gewiß, ich billige diese Auffassung nicht restlos. Nur eines möchte ich sagen. Man muß sich in die Lage jener Leute hineinversetzen und verstehen, was sie wollen. Es wird hinsichtlich der Erwartungen, die sie an das Siedlungsgesetz geknüpft haben, namentlich eine große Enttäuschung wegen des Waldes geben. Ich brauche nicht an das Beispiel von Rippberg zu erinnern, das rund herum von Leiningischem Wald umgeben ist und keinen Quadratmeter eigenen Waldes hat, ich brauche nur an meine eigene Gemeinde zu denken, wo wir auch kaum nennenswerten Wald haben und wo der Wunsch vorhanden ist, den Herrschafts- und Domänenwald nicht etwa in den Privatbesitz des einzelnen überzuführen, sondern in den Gemeindebesitz und natürlich gegen Bezahlung.

Es wurde heute früh — ich weiß nicht mehr, von welchem der Herren Redner — gesagt, es könnte schließlich den Gemeinden der Bezug von Holz aus diesen standesherrlichen Waldungen dadurch erleichtert werden, daß man sich auf langfristige Lieferungsverträge mit diesen Herrschaften einlasse. Man hat aber bisher nicht allzu günstige Erfahrungen gemacht. Als wir bei uns im Jahre 1919 aus den herrschaftlich leiningischen Wäldern Holz zugewiesen bekamen zu bestimmtem Preise, da war über Nacht der Ster um 10 M. gestiegen mit der Begründung, weil der Wald doch so günstig nahe beim Dorf liege und die Abfuhrkosten um so viel geringer seien. Deswegen haben also nach Vorgang der staatlichen Waldungen, so viel ich weiß, oder wenigstens nach Analogie von staatlichen Waldungen die Standesherrschaften über Nacht aufgeschlagen. Ich möchte diesen Aufschlag als einen ganz ungerechtfertigten Gewinn betrachten, denn das verstehe ein anderer, daß man, weil der standesherrschaftliche Wald näher am Dorfe liegt, den Ster Holz um 10 M. teurer bezahlen soll (Abg. Maier-Heidelberg: Das war eine Vorschrift von der Landesbrennholzstelle). Ganz einerlei, von wem die Vorschrift kam, eine ungerechtfertigte Bereicherung bleibt es doch; dadurch und durch ähnliche Fälle ist man selbstverständlich zu dem Wunsche gekommen und ich möchte sagen, zu dem berechtigten Wunsche, daß man diesen Wald in den Gemeindebesitz überführt, damit nachher derartige Sachen unterbleiben. Es ist der Gemeindewald an sich bewirtschaftet nach den Grundsätzen wie der Staatswald, und wo bei uns im Hinterland noch da und dort Privatwald vorhanden ist, wird niemand solchem Privatwald, auf den die Bezeichnung der „Hecken" vielfach angewendet werden kann, das Wort reden. Es ist töricht, wenn manche Leute ihren Privatwald nur dazu benützen, um Wellen- und Anfeuerholz zu bekommen. Damit muß man aufräumen. Es gibt aber auch bei uns im Hinterland Gemeinden, die ganz gut organisierte Privatwaldgenossenschaften haben, die genau so wie der Staatswald bewirtschaftet werden. Und so sind wir namentlich im Hinterland der Überzeugung, daß nicht ohne weiteres um deswillen, daß solcher Wald in den Gemeindebesitz übergeht, die Bewirtschaftung schlechter sein muß. Es könnte nur eines erreicht werden, daß hinsichtlich so mancher Nebennutzungen eben doch das eine oder andere, was man als schikanös empfindet, nachher unterbleiben wird. Auch wenn man den standesherrlichen Wald in den Staatsbesitz übergeführt hätte, etwa auf dem Wege der Sozialisierung, wäre damit den Wünschen der Gemeinden nicht im geringsten entgegen gekommen. Da drehen wir die Hand nicht herum, ob das betreffende Waldstück nun von einem Leiningenschen oder einem anderen standesherrschaftlichen Förster oder einem staatlichen Domänenförster behandelt wird. Es ist auf der einen Seite so wenig wie auf der anderen Seite da jeweils so verfahren worden, daß es ohne irgendwelche Härten abgegangen wäre.

Soviel vom Wald. Aber hinsichtlich dessen, was nun erhofft worden ist von diesem Siedlungsgesetz zur Befriedigung des Landhungers, namentlich im Bezirk Wertheim und in anderen ähnlich gelagerten Bezirken, so wird durch das, was wir heute machen, nicht das geringste von dem in Erfüllung gehen, was die Leute sich gedacht haben. Sie werden es sehr bedauern, und ich bedauere es für sie und mit ihnen; denn wenn man seine ganze Jugend in solcher Gegend zugebracht hat, wo wenigstens 50 Prozent der Landwirte nicht einmal soviel produzieren, daß sie Selbstversorger für das ganze Jahr sein können, muß man sagen: da hätte man den Gesichtspunkt, daß das Abliefern und die höchstmöglichste Produktion das ausschlaggebende sein sollen, nicht für den einzig berechtigten halten sollen. Ich bin der Meinung: Zunächst muß man leben und leben können, ehe das Abliefern kommt, und solange wir noch Zwergbauern haben, die nicht einmal die Hälfte dessen an Brotgetreide, was sie selber brauchen, produzieren können, solange ist das noch kein gesunder Zustand. Was soll man mit diesen Leuten machen? Ich habe vorhin gesagt, sie seien zum Teil Steinhauer und in diesem Beruf brotlos geworden, sie haben auch nicht die Möglichkeit, in einem anderen Beruf unterzukommen und so zieht man nun das Heer der Versorgungsberechtigten oder Halbversorgungsberechtigten größer, als es bisher war, und zwar ohne Not. Nehmen Sie ein Dorf unterhalb Wertheims, da liegt links der steile Wartberg und rechts der Main. Die Leute haben kaum irgend einen nennenswerten Landbesitz. In anderen Orten ist es ähnlich, daß sie z. B. auf das Entgegenkommen der fürstlichen Verwaltung angewiesen sind, wenn sie Holz bekommen wollen. Ich kenne eine Gemeinde im Bezirk Wertheim, die muß im fürstlichen Walde zu einem bestimmten Lohne das Holz machen, damit sie aus dem Erträgnis ihrer Arbeit wenigstens ihren Brennholzbedarf sich sichert. Das sind keine Verhältnisse, die auf die Dauer erträglich sind.

Die kleinen Bauern sagen sich auch, daß die großen Bauern, die nun als die Hauptträger der Volksernährung während des Krieges bezeichnet werden, nicht so restlos und ohne irgendwelche Einschränkungen dieses Lob verdienen. Es wurde von dem Herrn Berichterstatter heute früh der in seiner Allgemeinheit gewiß berechtigte Satz gesagt, daß der Großbauer sich mehr für die Volksernährung während des Krieges angestrengt habe als der kleine. Da muß ich auf ein Gebiet hinweisen, wo das Gegenteil der Fall ist, auf die Milchlieferung. Ich kenne Höfe im Hinterland und weiß, daß sie in den ersten 8 Tagen des Krieges den Milchviehbestand restlos bis auf 2 bis 3 Kühe abgeschafft haben mit der Begrün-

dung, die Milchproduktion würde sich nicht mehr rentieren. Dagegen ist der kleine Bauer, der im Frieden nur in ganz kleinem Maße die Milch in die Stadt geliefert hat und der seine Kuh noch zum Gespanndienst brauchte, nachher der gewesen, auf den man mit dem Finger gewiesen hat, er sei schuld daran, daß die Stadt keine Milch bekomme oder daß sie soviel teurer sei. Die anderen, die früher in hohem Maße Milch geliefert haben, die „rechnenden Landwirte", die großen und größeren, haben sofort herausgekriegt, daß es sich nicht mehr rentiere, und der kleine mußte nachher weiterhin die Milch liefern, und zu einem Preis, der nicht dem entsprach, was dabei notwendig zu berücksichtigen war. Wenn man da und dort jetzt hat hören können, daß die Hofbauern sich geäußert haben, wenn der Milchpreis auf wenigstens 3 M. und noch höher hinaufkäme, würden sie sofort wieder in großem Umfange die Milchwirtschaft einführen, dann muß man sagen: Es hat der kleine Bauer während des Krieges und auch nachher die Lieferpflicht der großen, die aus purer Geschäftssüchtigkeit die Milchproduktion unterlassen haben, mit durchschleppen müssen, und deshalb bedarf er auch jetzt eines Entgegenkommens auf der anderen Seite.

Als uns dieser Tage der Bericht über die Ausführung des § 66 der Verfassung zukam, da sah ich am Schlusse eine kleine Statistik über die bisher getätigten Verkäufe aus Standesherrschaften. Ich entdeckte nun, daß die Standesherrschaft, unter der ich groß geworden bin, ganze 2 Ar 87 Quadratmeter bisher verkauft hat zur Befriedigung des Landhungers in ihren Gemeinden. Ich weiß selbst sehr wohl, daß dort die Höfe dominieren und Parzellenbesitztum sehr gering ist. Aber so gering ist er denn doch nicht. Und wenn ich auch den Ton der berühmten einseitigen Denkschrift, die von dem Bauernverband aus Wertheim vor einiger Zeit ins Haus kam, nicht im geringsten billige, so möchte ich doch das eine sagen: Wer selber in diesen Verhältnissen groß geworden ist, muß Verständnis wenigstens dafür haben, was diese Leute wollen, und muß bedauern, daß auf der anderen Seite es an dem nötigen Entgegenkommen bisher gefehlt hat. Das Abliefern in allen Ehren, aber erst dann, wenn man abliefern kann, wenn man für sich selbst das, was man im eigenen Haushalt braucht, auf der eigenen Scholle bauen kann (Abg. Weißmann: Und wovon leben die anderen?). Ich rede von den Bauern dort hinten, Herr Abg. Weißmann, diese Bauern haben wenigstens zu 50 Prozent nicht die Hälfte dessen, was sie brauchen. Sie können es nicht auf eigenem Grund und Boden bauen, sie sind über die Hälfte angewiesen, sich auch versorgen zu lassen. Und da darf man nicht vergessen, daß diese Leute, die früher noch den Nebenverdienst oder vielleicht den Hauptverdienst in der Steinbruchindustrie oder in fürstlichen Weinbergen hatten, wo sie lange über arbeiteten, als Zwergbauern dastehen und nebenher vielfach keinen anderen Verdienst haben. Deswegen möchte ich mich zum Sprecher dieser Kleinbauern aus dem badischen Heimatlande, speziell im Wertheimer Bezirk — hier es geht weit über die Grenzen des Wertheimer Bezirks hinaus — insofern machen, als ich sage: es ist aus der Notlage dieser Leute verständlich, daß sie nicht zu Ruhe kommen, und sie werden, nachdem das Siedlungsgesetz in dieser Form beendigt ist, nicht zur Ruhe kommen. Sie werden vielleicht erkennen, daß das, was sie vom Siedlungsgesetz erwartet haben, garnicht aus diesem Siedlungsgesetz heraus ihnen zufließen könne. Aber sie werden auf jeden Fall alle Hebel in Bewegung setzen — und ich nehme es ihnen nicht übel — daß ihr Landhunger etwas gestillt wird.

Nun ein anderes Wort zu dem, was über Verpachtungen und Reformbedürftigkeit des Verpachtungswesens gesprochen wurde. Ich hatte selbst einmal, ähnlich wie es dem Herrn Arbeitsminister erging, das Vergnügen, beinahe geprügelt zu werden, bei einer Verpachtung unseres Pfründegutes. Ich freue mich, nicht der Einzige in einer solchen Lage gewesen zu sein, sondern daß es anderwärts auch so war (Abg. Dr. Schofer: Er ist Märtyrer geworden!). Beinahe, dann hätte es einen Trauertag im Landtag gegeben (Heiterkeit). Es ist bei unserer Bauernschaft draußen dadurch, daß sie mehr Geld auf der Hand hat, der Hunger nach Eigenbesitz groß geworden. Und man hört dort hinten und vielleicht im ganzen Lande, nicht nur daß die Standesherrschaften eigentlich kein Anrecht darauf hätten, diesen großen Grundbesitz für sich zu haben, da sie nur für eine Familie und eine gewisse Anzahl von Beamten zu sorgen hätten, sondern man hört, daß auch die Kirchen absolut kein Recht hätten, landwirtschaftliche Güter zu haben, und daß die ihnen am besten abgekauft werden sollten. Es ist da vor allem nun ein Unterschied zu bedenken. Ich spreche nur von unseren evangelischen Verhältnissen; es wird auf der anderen Seite aber genau so liegen; daß es in die Tausende, ja vielleicht in die Zehntausende von Menschen geht, die von den Erträgnissen dieser Kirchengüter leben müssen, die vielen Pfarrfamilien mit ihren Erziehungslasten, die kirchlichen Beamten usw. (Zuruf: Sehr richtig!). Kein Privatbesitzer tauscht heutzutage Grund und Boden gegen Papiergeld aus, man darf auch nicht von einer Behörde, die auf ewige Zeiten hinaus belastet ist, verlangen, das zu tun. Es sind nicht nur die Personallasten für die Gehälter zu tragen, es sind auch die exorbitanten Baulasten vorhanden, die aus diesen großen Stiftungen zu bestreiten sind. Es ist in der Regel Parzellenbesitz, was wir haben, und dieser Parzellenbesitz ist einzeln verpachtet. Und auf diese einzelnen Parzellen gehen nun die Augen derer hin, die sie kaufen möchten, und die kurzsichtig und selbstsüchtig genug sind, um sie jetzt, weil sie sie vielleicht brauchen und weil sie das Geld dazu haben, als eigen zu erwerben; und andere, die späterhin auch darauf angewiesen wären, haben dann das Nachsehen.

Was der Herr Arbeitsminister vorhin sagte, trifft vollständig zu. Wir haben, glaube ich, in allen diesen Gemeinden kleine Anfänger, deren eigener Grund und Boden nicht genügt, sich mehr als eine Kuh zu halten, die aber, um sich besser zu regen, auch einiges Pachtland brauchen, und die vielleicht später soviel Einnahmen haben, daß sie, wenn irgendwo etwa feil wird, das kaufen können. Die haben nun auf eine oder zwei Pachtperioden solche Parzellen gepachtet. Wenn solche jetzt in Eigentum übergehen, sind sie auf alle Zeiten im Besitz dieser Leute. Und dann haben nach zwei oder drei Perioden junge Anfänger nicht mehr die Möglichkeit, sich dann irgendwie zu regen. Aus diesem Grunde ist es vollständig verkehrt, nun etwa, wie es auf dem Lande immer wieder gemeint wird, das in Eigentum überführen zu wollen. Es muß das Verpachtungswesen geändert werden, daß diese ungesunden Vorstellungen unterbleiben. Wir haben da und dort derartiges gemacht und allerlei Wege probiert, und wir wollen hoffen, daß die bessere Einsicht allmählich einkehrt. Es ist namentlich das Eine zu beklagen, daß die Leute absolut nicht in die weitere Zukunft hinein gerechnet haben, sondern zu der Zeit, wo der Zentner Heu z. B. 140 M. galt, boten sie dementsprechend! In vielleicht zwei Jahren danken sie uns, daß wir nicht zugesagt, sondern die ganze Versteigerung ungültig erklärt haben, weil sie nachher bankerott geworden wären. Das Volk ist im ersten Moment oft sehr unvernünftig, und man muß einmal Prügel riskieren, um die Leute zum Einsehen zu bewegen.

Hinsichtlich der großen Stiftungsbesitze möchte ich auf das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hinweisen, was der Herr Kollege Maier gesagt hat. Er machte die Bemerkung, „die werden solange festgehalten bis sie „Bauplatz" sind und können dann hoch bewertet werden". Ich kenne die Heidelberger Verhältnisse nicht. Ich weiß aber von der Kollektur Mannheim: die hatte seit hundert bis zweihundert Jahren Stiftungsland vor den Toren Mannheims gehabt und zwar im Langen-Rötter-gebiet rechts des Neckars, und hat seit über 10, vielleicht 15 Jahren dieses Gebiet eingeteilt in Baugelände. Die Plätze liegen da und konnten bisher nicht bebaut werden. Die Stiftsverwaltung hat keinen Pfennig Einnahmen davon. Soll da nun, wenn dieses Gelände nachher als Baugelände benützt wird, es unter dem Tagespreis verkauft werden, weil es einer kirchlichen Stiftung gehört? Das kann ihr kein Mensch zumuten, und ich bezweifle sehr, daß man erst in der letzten Zeit da und dort Parzellen gekauft hätte und zwar mit der Absicht, um sie im Wege der Spekulation teuer an den Mann zu bringen.

Im großen und ganzen haben die kirchlichen Stiftungen im allgemeinen stets versucht, sozial und gerecht bei diesen Geschäften, die doch auch kaufmännisch betrieben werden müssen, zu bleiben. Es darf das Eine nicht vergessen werden: Auf der einen Seite möchte man verlangen, daß die Kirchen und Stiftungen zu niederen Preisen da nun ihre Geschäft treiben, und auf der anderen Seite haben sie doch Ausgaben, die das Zehnfache von früher sind. Da muß ein Ausgleich geschaffen werden. Ich glaube, daß im großen und ganzen da keinerlei Klagen, die berechtigt sind, vorgebracht werden können; und es ist nur das Eine zu hoffen, daß womöglich in recht baldiger Zeit eine Änderung, eine Besserung unseres ganzen Wirtschaftslebens eintreten wird, um auch solche scheinbaren Diskrepanzen unmöglich zu machen.

Ich komme zum Schluß: Durch das Siedlungsgesetz, das wir heute erledigen, werden viele berechtigte Hoffnungen geknickt. Um dieser Enttäuschten willen möchte ich bitten, daß man an den maßgebenden Stellen entgegenkommen möge. Das wären z. B. die Staudesherrschaften und zum Teil die staatlichen Behörden. Möge man das richtige Verständnis zeigen, um diese Kleinen und Kleinsten, die wirklich sich jetzt nicht in ihrer Haut regen können, ein klein wenig besser zu stellen (Beifall).

Der Präsident gibt hierauf einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter u. Gen., folgenden Wortlauts bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen, in § 6 des Entwurfs Zeile 8 und 9 die Worte „aus 3 bis 6 vom Landtag zu wählenden Landtagsabgeordneten" zu streichen."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich brauche zur Begründung des Antrags nicht mehr viel vorzutragen. Die allgemeine Begründung, warum mir diese Bestimmung nicht sympathisch ist, habe ich bereits heute vormittag dargelegt. Nachdem ich gehört habe — ich war selbst nicht zugegen —, daß der Herr Abg. Schön eine in meinem Sinne entgegenkommende Äußerung vorgetragen hat, habe ich es für wünschenswert gehalten, mich mit einigen anderen Herren ins Benehmen zu setzen, und wir sind zu dem Resultat gekommen, daß man am besten die Bestimmung, wonach 3 bis 6 Abgeordnete vom Landtag in den Landessiedlungsausschuß gewählt werden sollen, streicht.

Außer den allgemeinen Betrachtungen, die ich heute früh vorgetragen habe, ist zu befürchten, daß, wenn einmal, was ja nicht so fern liegt, in künftigen Landtagen mehr Parteien vorhanden sind, als jetzt, schließlich ein Streit darum entsteht, wer nun in den Landessiedlungsausschuß delegiert werden soll. Es wird unter Umständen ein Streit auch darüber entstehen, daß die großen Parteien nur ebensoviel Vertreter in dem Landessiedlungsausschuß haben sollen, wie die kleinen. Es wird da unter Umständen ein Drängen nach Vermehrung der in den Ausschuß zu delegierenden Abgeordneten entstehen. Das alles wäre eine unangenehme Sache. Deswegen sind wir der Meinung, daß man diese Bestimmung über die Delegierung von Abgeordneten in den Landessiedlungsausschuß in § 6 am besten herausstreicht. Mitglieder des Landtags, die ein besonderes Interesse für das Siedlungswesen, besondere Kenntnisse dafür und besondere Verdienste darum haben, können ja doch dadurch in den Ausschuß gebracht werden, daß der Arbeitsminister das Recht hat, seinerseits 6—10 Mitglieder zu ernennen. Es stünde dem nichts entgegen, daß er unter den 6—10 von ihm zu ernennenden einige Mitglieder des Landtags nehmen würde.

Ich möchte also das Haus bitten, unserm Antrag zuzustimmen.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Ziegelmeyer**-Langenbrücken (Zentr.):

Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, aber die Ausführungen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg von heute vormittag nötigen mich, zu einer Richtigstellung. Der Herr Kollege Maier hat ausgeführt, ich sei derjenige, der die Sache . . . (Abg. Marxloff: Er hat keinen Namen genannt). Es war aber greifbar (Abg. Marxloff: Sie fühlen sich wohl getroffen) ja, aber nicht im Sinne der Ausführungen des Herrn Kollegen Maier. Herr Kollege Maier hat gesagt, ich sei mit einer Deputation zu dem Herrn Arbeitsminister gegangen. Das ist unrichtig; richtig ist, daß ich zum Arbeitsministerium vorgeladen wurde, aber der Herr Minister war nicht da, sondern Herr Ministerialdirektor Dr. Fuchs und verschiedene andere Beamte; und da habe ich meinen Standpunkt vertreten, den ich von Anfang an eingenommen habe. Hätte man mir da gefolgt, dann wäre diese Sache aus der Welt geschafft worden. Ich habe die Herren überzeugt, daß man, wenn man ein Haus baut, zuerst da Fundament gräbt und nicht zuerst die Hohlziegel darauf setzt (Heiterkeit). Ich habe im Oktober 1919 bei der ersten Versammlung in Mingolsheim gegenüber der Kulturinspektion und den Bezirksämtern Schwetzingen, Wiesloch und Bruchsal erklärt, daß ich der Meinung bin, daß der Landgraben gründlich gereinigt werden soll, und daß man dann den Landgraben besichtigen soll, um zu sehen, worin eigentlich der Fehler steckt.

Schon im Jahre 1910 habe ich von dieser Stelle aus die Sache angeregt. Dazumal wurde der Landgraben durch die Kulturinspektion besichtigt. Wir hätten das durchgeführt, aber die anderen teilweise nicht. Diesen Antrag habe ich dann wiederholt. Hätte man damals stattgegeben, und die Sache durchgeführt, so wäre die Entwässerung fertig gewesen. Daß ich recht hatte, beweist, daß der Landgraben bei Reilingen im Hochwasser hatte, weil es nicht herunter kann. Im Jahre 1919 wurde festgestellt, daß im Landgraben, ich glaube bis 60 Kiesbänke sitzen. Die Kulturinspektion hat zugegeben, daß diese heute noch sitzen. Nachdem das durch die Kulturinspektion festgestellt worden war, hätte man dafür sorgen müssen, daß es heraus gekommen wäre. Der Landgraben läuft, wenn

er richtig geputzt ist — davon können Sie sich überzeugen — und es ist wenig Wasser darin. Wenn er richtig geputzt wird, dann ist die Kalamität aus der Welt geschafft. Aber das Projekt, das man uns vorgelegt hat, zwei Pumpwerke für Millionen zu erstellen, kann man nur ausführen, wenn man einen großen Wasserlauf in der Nähe hat. Wohin sollen wir das Wasser pumpen? Wohin soll es wieder ablaufen? Wir müssen warten, bis das Wasser abgelaufen ist, dann läuft es allein, wenn die Wasserleitung rein ist, ohne Pumpwerk. Man hat vorgeschlagen, einen Kanal zu bauen. Wir haben viel zu viel Kanäle über das Bruch, unter unserem Ortsbach durch, dann über die unteren Wiesen und dann heraus, wieder in den Graben hinein. Daraus hat sich die Konsequenz ergeben, daß der Landgraben 70 Zentimeter tiefer gelegt werden muß, sonst wäre das Wasser anstatt abwärts wieder aufwärts gelaufen (Heiterkeit).

Man kann vieles auf dem Papier schön malen, praktisch ist es nichts wert. Die Herren haben sich auch davon überzeugen müssen. Der Bezirksamtmann Arnsperger von Schwetzingen hat mir von Anfang an Recht gegeben. Man hat dann die Gemeinden zusammengenommen und jeden Tag ein Stück besichtigt. Aber was kann man sehen, wenn der Graben 1,80 Meter hoch voller Dreck und Gras ist (Heiterkeit). Hätte man mir gefolgt, dann wäre die Sache aus der Welt geschafft gewesen. Man hätte feststellen können, wo und warum das Wasser nicht abwärts läuft. Wenn man betrachtet: Unser Hochwasser kommt von der Kraichbach; sie liegt 1½ Meter höher, als der Landgraben, und das Überwasser läuft von der Kraichbach in den Landgraben. Jetzt mündet der Landgraben zwei mal unter der Kraichbach durch, das erste mal bei Mingolsheim, das zweite mal bei St. Leon; noch einmal soll er hinaufsteigen zur Kraichbach. Wäre die Korrektion durchgeführt worden, dann hätte sich ergeben, daß das Wasser von der Kraichbach bald heraus gelaufen wäre und das Elend mit dem Wasser wäre noch größer geworden. Die Herren haben es mir zugeben müssen. Ich habe sie gefragt, garantieren Sie dafür, wenn die Sache so durchgeführt wird, daß kein Wasser mehr in das Gelände kommt? Sie haben gesagt, das können sie nicht. Aber das Wasser zieht schneller ab, wenn ihr Projekt durchgeführt wird, das ist die Wahrheit. Hätte man mir gefolgt, wäre die ganze Kalamität beseitigt.

Man hat, ohne daß ich davon Kenntnis hatte, eine Genossenschaft gegründet. Als ich davon erfuhr, habe ich sofort an das Bezirksamt geschrieben, daß ich dagegen Protest erhebe, weil es gesetzlich unzulässig ist, eine Genossenschaft mit einer Gemeinde zu gründen, denn die Grundstückseigentümer müssen gehört werden. So war es auch im Oktober 1919 geplant. Der Abstimmungstag war auf den Januar 1920 festgesetzt. Er wurde verschoben, warum, weiß ich heute noch nicht. Deshalb habe ich mich dagegen gewendet. Es wäre nichts anderes gewesen, als den Gemeinden eine jährliche Ausgabesumme von 100 000 M. an den Hals zu hängen, aber zur Entwässerung hätte das nichts genützt. Es wären 2 Direktoren angestellt worden, ein Kassier und verschiedene Fachleute, das wäre der Effekt von der Sache gewesen. Aber in der Hauptsache ist bis heute nichts gemacht worden. Nur die Gemeinden, die selbständig vorgegangen sind, haben ihre Schuldigkeit getan, sonst hat weder das Bezirksamt noch die Kulturinspektion einen Finger gerührt, trotzdem ausgemacht war, es sollte nach der Heuernte 1920 der Graben gründlich gereinigt und dann besichtigt werden. Hätte man mir nachgegeben, wäre die Sache erledigt. Wenn dagegen ich nachgegeben hätte, hätte es noch ein größeres Unglück gegeben, als unser Tagesschieß draußen.

Ich möchte noch einen anderen Punkt herausgreifen, die Entwässerung des Oberhauser Bruches. Dort liegt die Sache anders als bei uns. Dort liegt die Wagbach tief im Bruchgelände; wenn die Wagbach hochgelegt wird, wie die Griesbach und die Kraichbach in den Rhein hineinlaufen, hört die Kalamität von selbst auf. Sobald der Rhein Hochwasser bekommt, wird die Schleuse geschlossen und so ergießt sich das Wasser der Wagbach in das Gelände. Dort ein Pumpwerk zu erstellen, wäre vielleicht angebrachter. Da kann man eher pumpen, weil der Rheinstrom da ist und weil er hoch ist. Deshalb müssen wir einen Unterschied machen, wenn wir ein Pumpwerk erstellen wollen. Ich kenne Pumpwerke, und trotzdem steht bei jedem Hochwasser das Wasser auf dem Gelände. Deshalb möchte ich in Zukunft bitten, Herr Kollege Maier möchte vorsichtig sein, und sich auch nach der anderen Seite unterrichten lassen.

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Alle Redner sind bis jetzt darin einig gewesen und hauptsächlich der Herr Abg. D. Mayer hat das noch besonders betont, daß das Siedlungsgesetz auch ein Mittel zur Erreichung des Ziels sein soll, die Produktionsfähigkeit unseres Bodens heben und dadurch die Erträge unmittelbar steigern zu können.

Wenn man von Siedlung spricht, so meint man allemal in allererster Linie Neusiedlung; man denkt also an die Beschaffung von neuem landwirtschaftlich nutzbarem Gelände oder an die Schaffung von neuen landwirtschaftlichen Betrieben. Woher dieses neue Gelände zu nehmen ist, darüber kann man nicht verschiedener Meinung sein. Denn wie anderwärts so gibt es auch bei uns in Baden drei Hauptmöglichkeiten, Siedlungsland zu gewinnen.

Vorweg: man könnte vorhandenes Kulturland, das im Großbesitz vereinigt ist, mit kleineren Landwirten besetzen, es „aufteilen".

Eine zweite Möglichkeit: man könnte Wald niederlegen und ihn „besiedeln".

Schließlich aber könnte man auch Ödland oder Unland, also solche Flächen, welche bisher etwas Nützliches überhaupt nicht getragen haben, verbessern, sodaß also Flächen dieser Art in Zukunft mit Nützlichem bebaut, landwirtschaftlich genutzt, und damit auch besiedelt werden könnten.

Bezüglich der Aufteilung des Großbesitzes haben wir ja schon viel gehört. In dieser Beziehung möchte ich nur abermals einen Irrtum richtig stellen oder bekämpfen. Wenn man von „Großbesitz" spricht, so ist darunter bei uns im Süden etwas ganz anderes zu verstehen als im Norden und Osten. Wir haben zu unterscheiden zwischen solchem Großbesitz, der volkswirtschaftlich schädlich und solchem, der volkswirtschaftlich vorteilhaft ist. Volkswirtschaftlich schädlichen Grundbesitz in dem Sinne, wie ich es nachher noch genauer erläutern werde, haben wir in Baden nicht; bei „Großbesitz" denke ich dabei an eine Gesamtheit landwirtschaftlicher Betriebe, die in einer Hand sind. Das Wort „schädlich" aber definiere ich so: Schädlich oder unnütz ist der Großbesitz dann, wenn infolge seiner räumlichen Ausdehnung die rationelle und hoch intensive Bewirtschaftung auch der entfernteren Teile des Besitzes eben mit Rücksicht auf seine Größe nicht mehr möglich und durchführbar ist. Heute früh haben wir ja gehört, daß im Norden und im Osten Gebiete liegen, die schon in den Zeiten des Friedens nicht mit Erfolg besiedelt waren; dort handelt es sich um solchen Großbesitz, der als Schafweide verwendet wird, während auf diesen Flächen gerade so gut Brotfrucht, Kartoffeln oder andere nützliche und wertvolle Dinge gezogen werden könnten. Der Boden erträgt diese Früchte der letztge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nannten Art nur deshalb nicht, weil er vom landwirtschaftlichen Mittelpunkt, also vom Gehöfte, zu weit entfernt liegt. Es besteht also hier etwas ähnliches, wie man es in manchen unserer Dorfgemarkungen wohl in allen Teilen des Landes, insbesondere aber im Hinterland und in meiner Heimat, beobachten kann. Jeder Landwirt weiß, daß die weit entfernt liegenden Einzelparzellen bei weitem nicht so akkurat bewirtschaftet werden können, ja, daß deren akkurate Bearbeitung unwirtschaftlich ist, weil vom Gehöfte bis zur Gemarkungsgrenze eine zu große Entfernung besteht und weil infolgedessen zu viel Zeit versäumt werden müßte, wenn man in diesen Parzellen solche Gewächse bauen wollte, die viel Zeit und Arbeit in Anspruch nehmen. In solchen Fällen muß davon abgesehen werden, Zuckerrüben, Dickrüben, Tabak usw. zu bauen — nicht weil der Boden schlecht wäre, sondern einzig und allein, weil die Grundstücke zu weit vom Gehöfte entfernt liegen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich ein neues Wort für unsere Besprechung der verschiedenen Siedlungsarten erwähnen.

Bis jetzt haben wir von Neusiedlung und von Anliegersiedlung gesprochen. Von Anliegersiedlung sprachen wir deswegen, weil wir bestrebt sind, die vorhandenen Betriebe, die an und für sich und einzeln genommen zu klein sind, um wirtschaftlich geführt werden zu können, durch Pacht oder Eigentum zu vergrößern. Ich werde darauf später noch kommen; jetzt aber möchte ich für ein paar Minuten mit Ihnen den Ausdruck „Umsiedlung" besprechen.

Jeder, der unsere Dorfverhältnisse kennt, weiß, daß beispielsweise in den letzten 15 oder 20 Friedensjahren an den Enden oder an der Peripherie der Dörfer bald mehr, bald weniger Bauernhäuser gebaut wurden und daß dort junge, anfangende Landwirte sich „angesiedelt" haben. Und nun will ich einmal bei dem von mir genannten Wort bleiben und es ausführen; ich habe oft den Gedanken gepflegt und verfolgt: wie wäre es, wenn man diese jungen, anfangenden Landwirte auf die entlegenen Gemarkungsteile hinaussetzen würde, also auch auf Kulturland — und zwar stelle ich mir das so vor, daß man nicht einen allein hinaussetzt, sondern drei, vier oder fünf, damit sie Gesellschaft hätten, sich gegenseitig Hilfe leisten und Anregungen geben könnten. Sie würden also in ihrer Heimat bleiben; nur weil eben der Acker nicht zum Dorf kommt, weil man unmöglich den Acker zum Dorf legen kann, müßte man das Haus zum Acker legen.

Ich glaube, hier liegt ein Gedanke vor, den ich insbesondere unserem Herrn Arbeitsminister zur Pflege empfehlen kann. Er paßt nun zwar in den Rahmen des Siedlungsgesetzes nicht herein; damit braucht aber doch noch lange nicht gesagt zu sein, daß er für unseren Siedlungsgedanken nicht paßt. Denn das (Reichs-)Siedlungsgesetz ist ja in erster Linie aus nord- und ostdeutschen Ideen entstanden; gerade deshalb ist es auch bei uns so schwierig anwendbar. Jedenfalls wäre ich persönlich in der Lage, da und dort Interessenten Plätze zu zeigen, bei denen sich alles beisammen findet, was man für eine glückliche, erfolgreiche und ergiebige Siedlung notwendig hat: vorzügliches Land, erstklassige Wiesen, ausgezeichnetes Wasser, gute Straßen und geringe Entfernung zur nächsten Eisenbahnstation, gewöhnlich nur drei oder vier Kilometer: also Voraussetzungen, wie man sie sich nur wünschen kann, um als Landwirt dort zu wohnen. Da ist es doch wirklich schade, daß festgestellt werden muß: dort an diesen Plätzen, von denen ich spreche, wohnt niemand, wohnt deshalb niemand, weil — und hier liegt der springende Punkt! — es dem Einzelnen nicht möglich ist, jetzt mit seinem Haus dort hinaus zu ziehen; denn er hat dort vielleicht gar keines oder nur ein einziges kleines Ackerlein und ist nicht in der Lage, ein zweites oder drittes Ackerlein daneben zu erwerben.

Wenn man meinen Gedanken der Verwirklichung näher führen will, dann wird es nötig sein, den Begriff der Siedlung vielleicht unter den Begriff „gemeinnützige Unternehmungen" zu stellen um dann mit Hilfe der Enteignung in der Lage zu sein, dort, wo es nötig ist, siedlungslustigen Landwirten die Möglichkeit zu geben, sich anzusiedeln, ihnen eine kleine Menge von Land zu geben, auf dem sie anfangen und auf dem sie eine Heimstätte finden können. Es braucht ja nicht einmal eine „Ackernahrung" zu sein — nur daß sie dort einmal in der Lage sind, zu beginnen. Ich spreche da von Verhältnissen, die ich sehr genau kenne; ich denke an die Verhältnisse der Bezirke, Eppingen, Sinsheim, Mosbach und Adelsheim; alles Gegenden, wo ich teils aufgewachsen, teils jahrelang dienstlich tätig gewesen bin. Ich weiß aber, daß meine Ausführungen für viele andere Teile unseres engeren Heimatlandes zutreffen und daß zweifellos in ihnen ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Was die Verwendung und Heranziehung von Ödland anbetrifft, so möchte ich mich nur ganz kurz dem anschließen, was auf Seite 22 der Drucksache Nr. 11 unter II, nämlich bei den von Ihrem Ausschuß vorgeschlagenen Entschließungen der Regierung empfohlen wird:

„a) zu prüfen, inwieweit zur Hebung der Landeskultur weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig und möglich sind,

b) Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden kann."

Nun zunächst zur Ziffer a dieses Absatzes II, zu den „gesetzlichen Maßnahmen, die zur Hebung der Landeskultur notwendig oder möglich sind"! Da darf ich nach meiner innersten Überzeugung keine Gelegenheit versäumen, ohne das hohe Haus, damit auch die Allgemeinheit und Öffentlichkeit und weiterhin unseren Herrn Arbeitsminister, auf ein Arbeitsgebiet hinzuweisen, das bei uns in Baden bisher überhaupt nicht genügend gepflegt wurde. Es handelt sich um das Kapitel der Feldbereinigung. Es wolle sich jeder der Herren Kollegen einmal eine ganz kleine Rechnung aufmachen. Wenn Sie landauf, landab fahren, etwa zwischen Karlsruhe und Rastatt, wenn Sie dabei zum Wagenfenster hinausschauen und sich einmal überschlagen, wer der größte Besitzer auf den Gemarkungen ist, an denen Sie vorüber fahren, so müssen Sie zu der Antwort kommen: Der größte Besitzer ist der, der — überhaupt gar nicht existiert! Der größte Besitz liegt auf der Breite der Grenzsteine. Dieses größte Gut liegt in diesen 12, 15, dann auch 18 oder 20, manchmal sogar 25 Zentimeter breiten Streifen, die nichts oder doch sehr wenig tragen! (Abg. Duffner: „Verlorenes Land"!) Wenn man in der Lage wäre, durch eine — wie etwa in Württemberg und Bayern richtig durchgeführte Feldbereinigung auch die Zahl der Parzellen herabzumindern, so würden wir damit der Grenzen weniger haben. Ich kenne selbst aus meiner Heimat diese Dinge und aus meinem eigenen elterlichen Besitz. Wir haben selbst 6, 7, 8 Grundstücke in kurzer Entfernung voneinander. Nach meinen landwirtschaftlichen Begriffen ist es geradezu ein Unfug, man kann gar nicht anders sagen, daß große, landwirtschaftlich nutzbare Flächen nichts tragen, weil sie nicht können, nicht weil nichts hingesät wird, sondern weil der fruchtbare Boden immer wieder weggepflügt wird. Ich habe mir aus der Gemarkung Rastatt eine kleine Rechnung aufgemacht und bin immer zum gleichen Resultat gekommen, ganz so-

sehen von dem zweiten Punkt, der mit der Feldbereinigung verbunden ist. Ich erinnere mich an meinen früheren Dienstbezirk, den Kreis Mosbach. Ich habe dort eine Gemarkung gründlich studiert, habe den Bürgermeister gebeten, mir einen ortskundigen Gemeinderat seines Dorfes mitzugeben. An einer gewissen Stelle habe ich ihn dann gefragt: „Wem gehört der Acker?" Darauf hat er mir geantwortet: „Er gehört mir." „Ja", habe ich ihm gesagt, „deshalb habe ich Sie geladen. Spazieren Sie voraus; fahren Sie den Weg über das Gelände durch die Dickrüben? Auf der Straße werde ich Ihnen sagen, was ich zu sagen habe." Wir sind über 16 Acker hinausmarschiert, bis wir wieder auf dem befestigten Weg waren, wo wir weiter gehen konnten. Auf meine Einwendung: „Es ist doch ein Unfug, daß Sie 16 Grundstücke beschädigen, weil Sie keinen Weg haben", hat er die Achsel gezuckt und gesagt: „Die andern fahren auch über meine Acker" (Heiterkeit). Dadurch wird der Unfug aber nicht kleiner. Es ist ganz gewiß notwendig, das Land ertragreicher und die Arbeit, die der Landwirt aufwendet, wirtschaftlicher zu machen. Wie notwendig es ist, will ich auch noch durch ein Beispiel erhärten, das ich erlebt habe. Es wurde irgendwo eine Feldbereinigung durchgeführt, und da waren nach der Feldbereinigung mehr Parzellen vorhanden als vor derselben, weil viele Bauern wegen der leichteren Erbteilung mehr Parzellen wollten. Da haben sie dem Katastergeometer gesagt: „Machen Sie mir doch zwei Äckerchen aus meinem Acker, damit ich sie leichter zu teilen habe, wenn ich sterbe oder wenn ich sie meinen Kindern überlasse." Also die Parzellenwirtschaft geradezu noch sanktioniert mit obrigkeitlicher Bestätigung! Auch der Herr Arbeitsminister hat ganz mit Recht gesagt, daß ein großzügiger Siedlungsplan aufgestellt werden muß — ein langfristiger Siedlungsplan heißt es in der Resolution. Großzügig und langfristig, beide Ausdrücke besagen dasselbe, wir wollen beide zusammennehmen. Großzügig muß alles sein, was wir anfangen, sonst wird es überhaupt nichts. Wenn wir etwas nur an einem Zipfelchen anfangen, tritt das ein, was der Herr Abgeordnete Riegelmeyer gesagt hat: wenn einer sein Stück vom Graben sauber gemacht hat und die andern machen nicht mit, hat vielleicht der Oberlieger den Vorteil davon, aber er selbst hat unter Umständen den Schaden, weil weiter unten das Wasser nicht abfließen kann. Das wäre keine großzügige Arbeit, sondern das gerade Gegenteil davon.

Dann ist die Meinung sehr weit verbreitet, daß wir so wenig kultivierbares Land innerhalb unserer Grenzen haben. Ich habe schon mehrmals innerhalb und außerhalb dieses Hauses den Wunsch ausgesprochen, man möge uns einmal mit wirklichen Zahlen dienen, wieviel kulturfähiges und verbesserungsbedürftiges Land verhanden ist. Ich habe als junger Mensch schon bitterste Kritik daran geübt, als ich las, daß man auf dem hohen Schwarzwald mit Eseln ein paar Säckchen Thomasmehl auf die Berge hinaufschaffte, um zu beweisen, daß, wenn man dort düngt, mehr Futter wächst, während wir tausende von Hektar Ackerland, vorzügliches Ackerland, ja Gemüseland in der Rheinebene hatten, auf das nicht die nötige Sorgfalt verwendet wurde. Wenn wir nicht wissen, um wieviel ungenügend bebautes Gelände es sich handelt, werden wir immer schwer tun, dafür einzutreten, daß etwas geschieht. Wenn wir aber sagen können, es ist nachgewiesen, daß da und da so und so viel Hektar verbesserungsbedürftiges Land und Wiesen liegen, dann können wir den nötigen Schluß daraus ziehen und können jeden guten und ehrlichen Volksfreund, auch wenn er nicht Landwirt ist, dahin bringen, daß er sein Scherflein dazu beiträgt, daß diese Ideen verwirklicht werden.

Nun einen anderen Punkt: die Größe des Betriebs. Vielleicht ist das das Schwierigste in unserer ganzen Bodenpolitik: die Besitzverteilung. Je mehr Menschen in die Lage versetzt werden, wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes sich selbst zu erarbeiten, um so besser wird es aus sozialen Gesichtspunkten sein, auch aus den Gründen, die der Herr Minister genannt hat, daß viele Leute dann in der Lage sind, ihre dienstfreie Zeit nützlich anzuwenden. Eine große Gruppe von Landwirten, ich unterstreiche „Landwirten", sind jene Zwergbauern, von denen gesprochen wurde, die gerade soviel haben, daß, wenn nichts passiert, es gerade so elend knapp hinauslangt; es ist aber nicht soviel da, daß eine Reserve gesammelt werden kann, es ist nicht soviel da, daß eine Ausdehnungsmöglichkeit besteht. Diese Familien sind eigentlich nur dazu auf der Welt, Kinder groß zu ziehen, die dann abströmen müssen in die Industrie oder sonst wohin (Zustimmung links), die aber für das Bauernvolk verloren gehen. Soweit wir in der Lage sind, da abzuhelfen, werden wir ein gutes Werk tun. Unser Ziel muß aber sein, nach meiner und meiner Partei Meinung, die Erhaltung und Mehrung des selbständigen bäuerlichen Besitzes. Alle bürgerlichen Parteien haben etwas ähnliches in ihrem Programm, soweit sie ein Bauernprogramm aufgestellt haben, und ich möchte daher doch noch ein Wörtchen über die Betriebsgröße sagen. Ich meine, es wäre sozial, volkswirtschaftlich, privatwirtschaftlich, im gewissen Sinne auch politisch, jedenfalls wirtschaftspolitisch wünschenswert und erstrebenswert, daß die Zahl der Bauern vermehrt wird, welche in der Lage sind, zwei Pferde auf ihrem Besitze zu beschäftigen und zwar deswegen, weil mit Hilfe der Pferde das wertvollste, was der Landwirt mit seiner Familie in den Betrieb hineinzulegen hat, die eigene Kraft, der eigene Arbeitswille, die eigene Tüchtigkeit und Geschicklichkeit aufs höchste verwendet und am wirtschaftlichsten gestaltet wird. Das kann nicht mit den langsam gehenden Kühen und Ochsen geschehen, sondern mit den rascher gehenden Pferden (Zuruf). Es wird damit eben doch so sein, daß mit dem flotteren Gespann die eigene Zeit besser ausgenützt wird, als wenn man mit einem langsameren Gespann arbeiten muß.

Viel gesprochen wurde über die Allmendfrage. Wenn wir als Endziel unserer Bodenpolitik auch im Zusammenhang mit der Siedlungsfrage die Steigerung der Produktion unseres Bodens uns als Richtschnur nehmen, werden wir verhältnismäßig leicht darüber hinwegkommen. Wir werden durch unsere Bodenpolitik alle Hindernisse zu beseitigen haben, die der möglichsten Ausnutzung des Bodens im Wege stehen. Dazu gehört eben auch das eigentümliche Recht eines Teiles der Dorfeinwohner am Grund und Boden, am gemeinsamen Gemeindebesitz, eben am Allmendgenuß. Ich weiß sehr wohl auch die große soziale Bedeutung und den Wert des Allmends zu schätzen und ich will daran nicht rütteln. Aber die Ertragssteigerung, die Produktivität des Bodens muß noch darüber gestellt werden. An einigen Schwächen leidet unser Gesetz oder der Entwurf, wenn er Gesetz wird. Ich will es nicht als Mangel bezeichnen, es entspricht auch nicht meinem Temperament, nur zu kritisieren. Wenn ich eine Schwäche oder einen Mangel hervorhebe, tue ich es in der ehrlichen Absicht, den Mangel zu beseitigen oder die Schwäche auszumerzen. Das bezieht sich hier auf einen Punkt, den Landhunger, von dem so viel gesprochen worden ist. Es ist mit Recht gesagt worden, daß ein Teil aller dieser Revolutionserscheinungen sich abgekühlt habe. Auch der Landhunger ist heute nicht mehr ganz so groß, wie er früher war; und wenn eines Tages die Möglichkeit bestehen wird, sich mit Lebensmitteln auf bequemere Art zu versorgen als heute, dann wird in vielen Fällen auch der Landhunger verschwunden sein.

Eine zweite Schwäche dieses Gesetzes ist, daß es zu sehr nach norddeutschen und ostdeutschen Rezepten verfaßt ist, wo schon

so viele Gesetze hergekommen sind, die uns bei ihrer Anwendung im Süden große Schwierigkeiten bereitet haben. Insbesondere aus diesem zweiten Grund habe ich eingangs schon als besonders wichtig von der Umsiedlung gesprochen.

Dann ist, was ich auch schon erwähnt habe, eine hauptsächliche schwache Seite unseres Gesetzes, daß wir nämlich nicht wissen, mit welch kolossalen Werten wir es zu tun haben, wenn wir an die Verbesserung unseres Grund und Bodens innerhalb unseres Landes herantreten.

Mit Recht wurde vom Herrn Abg. Maier-Heidelberg die Frage der Ansiedlung von Landarbeitern auf größeren Betrieben erwähnt. Ich freue mich über eine Bemerkung des Herrn Ministers von vorhin, nicht nur weil ich sie selbst für den Betrieb, dessen Leitung in meiner Hand ruht, nutzbar zu machen in der Lage bin, sondern weil das eine außerordentlich wichtige Frage ist, vielleicht für die größeren Betriebe überhaupt die Agrarfrage, die Arbeiterfrage. Wenn wir in der Lage sind, diesen Leuten ordentliche Wohnungen zu bauen, um sie unterzubringen, und ihnen außerdem ihre Ernährung, will ich einmal sagen, sicher zu stellen, so wird damit schon ein großer Teil der Arbeiterschwierigkeiten für die größeren Betriebe beseitigt und die Notwendigkeit, ostelbische Arbeiter kommen zu lassen, vermindert sein.

Wie nun dem Landarbeiter neben der Wohnung, neben dem Lohn auch die Verpflegung erleichtert werden soll, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Das wird in den verschiedenen Gegenden verschieden sein. Es ist jedenfalls außerordentlich schwierig die norddeutschen und ostdeutschen Verhältnisse kurzerhand auf Baden zu übertragen. Es ist ein Punkt zu erwähnen, ob wir bei dem hohen Wert der Arbeit, bei der hohen Entlohnung für die geleistete Arbeit unsere Arbeiter nicht besser stellen, wenn wir ihnen statt Land Deputat geben, wo sie doch bei einem Stück Land vielleicht zweifelhafte Erträge haben. Denken Sie einmal an die Kartoffeln! Wenn ich ihnen sage: Ihr bekommt so und soviele Zentner Kartoffeln, so haben sie damit einen sichereren Ertrag, als durch das Stück Land, auf dem sie eine gute oder schlechte Ernte haben können. Sie haben damit eben laut Vertrag einen Anspruch auf so und soviele Zentner Kartoffeln, ebenso vielleicht auf Milch und andere unentbehrliche Nahrungsmittel, vielleicht auch auf Futtermittel usw. Ich gebe nur anheim, wenn wir einmal von diesen außerordentlich wichtigen Fragen sprechen, dann gleich von vornherein alles dies mit in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen.

Zum Schluß möchte ich anknüpfen an das, was der Herr Kollege Amann gesagt hat. Es wird bei allem, insbesondere bei allen Gesetzen, die gemacht werden, nicht in erster Linie auf den Wortlaut ankommen. Es hat einmal ein Landwirt bei einer großen Versammlung in Karlsruhe, veranlaßt durch eine Frage des Ministers Schenkel, diesem zugerufen — das möchte ich wiederholen—. „Es kommt nicht darauf an, daß die Gesetze so gehandhabt werden, wie sie geschrieben sind, sondern daß sie so gehandhabt werden, wie sie gemeint sind." Und gemeint ist auch mit diesem Siedlungsgesetz gewiß etwas Gutes, und wir wollen hoffen und wünschen, daß der Geist, der bei der Handhabung dieses Gesetzes walten wird, ein guter ist und daß die Hände, die es handhaben, von gutem Geist und von gutem Willen geführt werden.

Ich möchte dem Herrn Arbeitsminister nur wünschen, daß es ihm insbesondere gelingen möge, daß er die Helfer, die er braucht, auch findet und beruft, um diese außerordentlich schwierige, von den agrarpolitischen Fragen die schwierigste, einem guten Ende zuzuführen. (Beifall.)

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Gestatten Sie mir, ganz kurz auf einige Bemerkungen, die gemacht worden sind, einzugehen.

Der Herr Abg. Fehn hat die Notlage einzelner Orte im Wertheimer Bezirk geschildert. Nur glaube ich, hat er es doch etwas zu allgemein gehalten. Gewiß sind dort hinten arme Steinbrecher. Ich kenne die Gegend selber genau, Rauenberg, Mondfeld, Bestenheid sind solche arme Orte, aber wenn man weiter hinaufgeht, nach Nassig, Hundheim, da sieht es doch schon anders aus. Da sind sehr fortschrittlich, sehr gut eingerichtete Bauernhöfe. Ich bin aber der Meinung, daß gerade im Hinterland etwas mehr getan werden kann, als der Herr Berichterstatter heute morgen geglaubt hat. Man kann dort hinten von manch einem Bauernhof etwas abschneiden, ohne daß die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Gebäulichkeiten irgendwie Not zu leiden braucht. Es darf auch nicht vergessen werden, daß eine Standesherrschaft im Laufe von etwa 10 Jahren 82 Bauernhöfe aufgekauft hat zu ihrem Besitztum. Wenn da vielleicht eine rückläufige Bewegung einsetzt, so wird das vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu begrüßen sein. Um nur ein Beispiel zu nennen, so sind dort in der Nähe von Hundheim die sogen. 4 Meßhöfe aufgekauft und zu einem Gut zusammengelegt worden. Da könnten also ganz gut wieder 4 Bauernhöfe bestehen (Zuruf). Ja, es gibt außerdem noch einen anderen Meßhof.

Es wird nun gesagt, die großen Höfe haben mehr abgeliefert. Hätten wir aber statt der großen Bauernhöfe Bauerndörfer, dann wäre gar nicht notwendig, so viel abzuliefern. Dafür dann hätten wir weniger Bevölkerung in der Stadt. Das wollen wir in der Zukunft doch aufhalten, daß der ganze Bevölkerungsüberschuß immer in die Stadt hineinströmt und ernährungsbedürftig wird. Wenn wir die Zahl der Ernährungsbedürftigen vermindern oder wenigstens nicht weitere Erhöhungen zulassen wollen, so liegt das in der Richtung, in der dieses Gesetz angewendet werden soll.

Der Herr Abg. Vielhauer hat das Wort „Umsiedlung" geprägt. Das ist ein Gedanke, der mich schon viel beschäftigt hat. Wir haben tatsächlich solche Gemarkungsteile, die deswegen nicht richtig bebaut werden können, weil sie zu entfernt vom Orte liegen. Die haben wir in den verschiedensten Landesteilen. Nun glaube ich aber, daß eine Ansiedlung von drei oder vier Anwesen nicht gut angängig sein wird, wenn sie auch nur 3 Kilometer von der nächsten Ortschaft weg liegen. Es kommt da die Wasserfrage in Betracht, die Elektrizitätsversorgung, die Schulverhältnisse. Alles das spielt eine Rolle. Man sollte da doch schon, sagen wir einmal, zu einem Weiler von 20 bis 25 Anwesen kommen, bei dem eine Schule mit einem Lehrer möglich wäre. Es ist das eine Frage, die sich im Laufe der Zeit auch noch klären wird.

Dann die Feldbereinigung. In meiner Heimat wurde eine solche Bereinigung durchgeführt. Nachher hat jeder einzelne Landwirt darauf behauptet, er sei benachteiligt worden, man habe ihm seinen Acker irgendwohin gelegt, wo das Gelände weniger wertvoll ist, als dort, wo es war. In den Gemeinden, wo die Obstbaumzucht eingeführt ist, bewertet jeder den Obstbaum anders. Es bedarf da jahrelanger Arbeit und des guten Willens aller Beteiligten, wenn es durchgeführt werden soll. Richtig ist aber, daß durch diese kleinen Ackerchen nicht nur das Furchengelände, sondern auch ungemeine Arbeitskräfte verloren gehen. Am Morgen holt der Bauer Klee, am Nachmittag Welschkorn, und sonst wieder muß er zwischendrein eine andere Feldarbeit machen. Da geht wirklich eine Unmenge Arbeitskraft und dadurch die Ertragsfähigkeit verloren.

Bei allem Wert, den wir auf die Urbarmachung von Ödland oder Moorgelände legen, dürfen wir das vorhandene Kulturland nicht vergessen. Wenn wir einen abgelassten Schacht für ein Kalibergwerk in Baden hätten, würde uns das mehr nützen auf dem vorhandenen Kulturland, als wir jemals erreichen können durch die Urbarmachung aller Sumpf- und Ödländer, die wir in Baden haben. Nach der Richtung müssen wir unser Augenmerk richten. Besonders jetzt, wo die Frachtsätze ganz ungeheuer steigen, wird diese Frage noch dringender werden, als sie bis jetzt war. Die Debatte, die heute gepflogen worden ist, zeigt, daß nicht nur über das Gesetz selber, sondern auch über die Richtlinien, nach denen das Gesetz angewendet werden soll, sich eine allgemeine Klärung herausarbeitet; und ich glaube, daß wir dabei gut vorwärts kommen werden in der Anwendung des Gesetzes.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Wie dem Herrn Kollegen Ziegelmeyer, so hat auch mir der Herr Abg. Maier-Heidelberg Veranlassung gegeben, mich zum Wort zu melden und zwar durch seine Ausführungen über die Bodenpolitik der kirchlichen Stiftungsverwaltungen in Heidelberg. Die Ausführungen, die Herr Abg. Fehn in dieser Richtung gemacht hat, kann ich restlos übernehmen; und deshalb bin ich in der Lage, mich kurz zu fassen.

Der Herr Kollege Maier hat die Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg bezichtigt, daß sie Grundstücksspekulation treibe. Diese Behauptung kann ich nicht widerspruchslos in die Welt hinaus lassen. Zunächst hat die katholische Kirchenschaffnei Heidelberg ihren Stammbesitz nicht von den Lebenden und nicht von den Verstorbenen, sondern er besteht aus einem Teil des säkularisierten Kirchengutes, der ausgeschieden worden ist, um all die Verpflichtungen, die der Herr Kollege Fehn im allgemeinen bezeichnet hat, zu erfüllen. Die Kirchenschaffnei hat im Laufe der letzten Jahrzehnte aus den verschiedensten Veranlassungen heraus — aus Anlaß des neuen Bahnhofbaus, Kasernenbaus, Siedlungen usw. — größere Geländekomplexe abgeben müssen.

Für eine derartige Verwaltung ist die gegebene Anlage des Vermögenswertes der Grundbesitz. Ich kann in dieser Beziehung lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Rebmann von heute Vormittag verweisen. Wenn die Kirchenschaffnei dann zur Ergänzung ihres Stammbesitzes Liegenschaften hinzu erwirbt und diese Liegenschaften dann infolge der Entwicklung der Stadt und der umliegenden Gemeinden in den Baubezirk fallen, und die Preisbildung auch infolgedessen der Liegenschaften der Kirchenschaffnei wirkt, so ist es selbstverständlich — ich schließe mich dem Herrn Kollegen Fehn an —, daß auch die Kirchenverwaltung von dieser Vergünstigung Gebrauch macht. Ein derartiges Geschäftsgebaren nennt man keineswegs Spekulation, sondern sachgemäße, pflichtmäßige Geschäftsführung. Übrigens ist noch zu bemerken, daß bei jeder Veräußerung von dem der Kirchenschaffnei unterstellten Liegenschaftsbesitz nicht nur die kirchenbehördliche, sondern auch die staatliche Genehmigung erforderlich ist. Also es sind Machenschaften, wie sie heute Vormittag hier gegeißelt werden sollten, unter diesen Umständen einfach ausgeschlossen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Karl** (D. Natl. Vp.):

Unsere Bevölkerung wächst und zwar rasch. Die Industrie ist nicht mehr in der Lage, den Überschuß der Bevölkerung zu beschäftigen. Also muß der Acker wachsen, zumal wir das, was wir an Industrie-Produkten exportieren könnten um das Brot von außen zu kaufen, auch nicht mehr herzustellen in der Lage sind. Der Acker muß wachsen, oder wir werden verhungern; und zwar muß der Acker rasch wachsen, die Not dringt. Es kann ja sein, daß in Jahren die Industrie wieder den Mangel ersetzt, den wir jetzt an unserer Nahrungsmittelproduktion spüren; aber es wird Jahre dauern. Die Not aber liegt uns dicht vor der Türe. Es muß also etwas geschehen; und wenn man sagt, in Baden sei nicht soviel Großgrundbesitz vorhanden, daß aus dessen Areal ausreichend geholfen werden kann, so muß eben wenigstens das gefordert werden, daß das denkbar menschenmögliche geschieht.

Der Herr Kollege Fehn hat die Verhältnisse im Hinterlande in der Gegend von Wertheim besprochen. Ich war willens, das auch zu tun. Ich kann mich aber jetzt kurz fassen. Sie machen sich keinen Begriff, wie mühselig und jammervoll dort die Arbeit der kleinen Leute ist, welche nur wenig Feld haben. Sie bepflanzen zum Teil ganz kleine Stücke, terassenförmig aufgebaut, zum Teil frühere Weinberge, mit Kartoffeln, Frucht, Gras und Klee. Viele Frauen müssen das mühsam gepflanzte Futter täglich mit der Sichel abhauen und auf dem Kopf den Berg heruntertragen. Das ist jämmerlich! Ich habe manchmal an das Sprichwort gedacht, es sei besser, nicht geboren zu sein, als solche Mühsal sein Leben lang zu tragen. Da muß geschehen, was überhaupt geschehen kann, damit die Leute mehr Feld bekommen.

Der Herr Kollege Fehn hat schon darauf hingewiesen, daß die Steinbruchindustrie dieser Gemeinden so gut wie stillsteht. Ich möchte noch ferner darauf aufmerksam machen, daß auch der Rebbau, der früher viele Leute auf eigenem Grund und Boden, nicht bloß als Taglöhner, beschäftigt hat, gleichfalls so ziemlich verschwunden ist. Da begreifen wir den Landhunger dieser Bevölkerung. Wenn der Herr Minister darauf hinweist, daß es auch bessere Gegenden und Gemeinden und Gemarkungen gäbe — er hat Nassig genannt — möchte ich ihm da zur Erwägung geben, daß nicht alles gar so glänzend steht. Gerade z. B. das Nassiger Feld ist, wie der Name sagt, naß. Es werden noch viele Kosten aufgewendet werden müssen, um es trocken zu legen. Also: die kleinen Leute im Tauber- und Mainlai dahinten müssen unbedingt mit mehr Gelände versehen werden. Es ist ein Verzweiflungsschrei, was wir da gehört haben; nicht bloß eine gewisse Unbotmäßigkeit hat diese Revolutionsstimmung hervorgebracht. Hier ruft die Not um Abhilfe. Man sagt nun freilich wieder: die Höfe, die etwa da zum Besiedeln in Betracht kämen, bestehen aus schwerem, schlechtem Gelände, das der kleine Bauer mit seinem schwachen Fuhrwerk nicht bearbeiten kann. Ich glaube: gerade weil die Not den Leuten auf den Fingern brennt, werden sie die neugewonnenen Äcker nicht schlecht bebauen; sie werden, was menschenmöglich ist, tun, um sie rentabel zu machen.

Was nun ferner den Wald angeht, so kann man von einem Waldhunger eigentlich nicht reden; wohl aber von einem Holzhunger, zum Teil auch Laubstreuhunger. Hier liegt die Sache auch recht schwierig; das gibt jeder zu, der sich einigermaßen mit diesen Dingen beschäftigt. Insbesondere wird die Frage schwer zu lösen sein — generell ist sie überhaupt nicht zu lösen, sondern nur von Ort zu Ort, um einigermaßen zu befriedigen — nämlich die Frage: soll man den Wald, den man den Standesherren oder anderen Großbesitzern abnehmen könnte, in Gemeindebesitz überführen oder in Staatsbesitz? Es wird das je nach den einzelnen Orten und der Lage verschieden zu beantworten sein. Den Gemeinden, die so laut nach dem Wald rufen, muß man allerdings zu Gemüte führen: Umsonst können sie ihn leider nicht bekommen; wenn sie ihn aber einigermaßen nach den heute geltenden Holz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

preisen vergüten müssen, so werden sie sich finanziell schwer belasten. Es kann manchen Gemeinden hintennach finanziell übel gehen. Denn so wird die Sache auf keinen Fall gehandhabt werden, wie es sich manche nach der Revolution dachten, nämlich, daß man den Besitzern den Wald einfach wegnimmt. Rauben wollen wir nicht! Denn wenn wir damit anfangen würden, kämen schließlich die kleinen Bauern, würden die Äcker der großen ausmessen und würden auch da anfangen wollen zu sozialisieren. Davon kann nicht die Rede sein.

Es ist nun davon gesprochen worden, daß der Holzhunger der Gemeinden am besten vielleicht durch Lieferungsverträge von Holz befriedigt werden könnte. Nun, der Gedanke hat manches für sich. Da es sich hier ja überhaupt nicht ausschließlich um den Erwerb von Grund und Boden handelt, sondern nur um Holznutzung, so wäre die Sache auf diesem Weg vielleicht zu machen und hier könnte und müßte der Staat mit Nachdruck eingreifen.

Die Frage endlich, ob bei der Abgabe von Ackerland Verkauf oder Pacht praktischer ist, wird wohl meistenteils nach der letzteren Seite hin zu beantworten sein. Der Fürst von Leiningen z. B. hat einer Gemeinde, wie ich erfahren habe, Parzellenäcker zum Verkauf angeboten; die Bauern haben es aber abgelehnt und erklärt; wir kommen viel billiger dazu, wenn wir eine billige Pacht haben; der Besitzer muß soviel für Steuern und Umlagen bezahlen, daß das allein schon gegenüber der Pacht eine unverhältnismäßig schwere Belastung ist. Dann ist auch das zu bedenken: kaufen kann wahrscheinlich in kurzer Zeit nur noch der Wohlhabende und Reiche. Im Augenblick zwar hat auch der kleine Mann noch etwas Geld vorrätig; das wird aber bald anders aussehen. Wenn aber nur der Reiche Land kaufen kann, der schon viel hat, so ist das gewiß nicht das, was wir wollen.

Dazu möchte ich ferner noch bemerken: wir sollten uns ja hüten, weitere besondere und gar noch weit abgelegene Siedlungen anzulegen, wie wir es mit so wenig Erfolg im Hagenschieß fertig gebracht haben. Unter anderen Fehlern, die hier gemacht wurden, ist auch der zu erwähnen, daß die Siedlung viel zu weit abliegt. Auf alle Fälle aber muß man zuviele neue Gebäude errichten; das kostet von vornherein zu viel Geld und infolgedessen wird sich das Ganze überhaupt nicht mehr rentieren. Also etwa Siedlungen in der Weise, wie sie schon oft gefordert worden sind, indem man im Anschluß an ein schon bestehendes Dorf weiteres Parzellengelände zur Verfügung stellt. Der Herr Kollege Vielhauer hat vorhin einen Gedanken ausgesprochen, der mich auch schon beschäftigt hat, ob es nicht für manche Gemeinde, die eine weit ausgedehnte Gemarkung hat, praktisch wäre, wenn eine kleine Neusiedlung auf dem Gemarkungsgelände stattfände, wenn ähnlich wie bei den Erdbeerpflanzen Ableger gemacht würden. Es ist das früher ab und zu geschehen. Zum Beispiel die Gemeinde Sand im Hanauerland hat einstens eine kleinere Neusiedlung, Neusand, 1 Kilometer weit entfernt, gebildet. Ein weiteres mögliches Beispiel: Die Stadt Tauberbischofsheim besitzt eine große Gemarkung, darunter weit abgelegene Felder mit vorzüglichem Boden. Weil sie aber zu weit entfernt und hoch liegen, also schwer mit dem Fuhrwerk zu erreichen sind, hat sie die Stadt Tauberbischofsheim früher überhaupt kaum verpachten können oder nur um unglaublich geringen Preis. Jetzt wäre mancher froh, es wäre das gemacht worden, was der Kollege Vielhauer vorhin als begehrenswert bezeichnete. Ich habe mit manchem Tauberbischofsheimer während des Krieges schon davon gesprochen; hier oben wäre der Platz gewesen, eine Neusiedlung von Tauberbischofsheimer Bürgersöhnen anzulegen, zumal da man unterdessen auch das Wasser hinauf gebracht hat. Es hat aber dieses außerordentlich gute, wertvolle Gelände teilweise keine andere Verwendung finden können — außer einer Anzahl von kleinen Pachtäckern —, als daß man eine Viehweide anlegte. Jetzt ist diese Jungviehweide, wie ich höre, sogar in eine Schafweide umgewandelt, also wiederum um eine Oktave tiefer gesunken. Wenn man die vielen Millionen, die man im Hagenschieß unnötig verbraucht hat, verwendet hätte, um derartige Neusiedlungen im Anschluß an die bereits bestehenden Gemeinden zu errichten, so hätten wir da viel Nützlicheres zuwege gebracht, als auf die Art, wie es nun geschehen ist.

Was die kirchlichen Güter und ihre Abstoßung durch Verkauf oder Verpachtung angeht, so kann ich mich dem anschließen, was von Herrn Kollegen Dr. Zehnter und anderen Herren vom Zentrum bereits ausgeführt wurde. Es gilt auch hier, was vorhin schon von den standesherrlichen und teilweise auch staatlichen Gütern gesagt wurde: es sind solche Parzellenverpachtungen für manche Gemeinden geradezu eine Wohltat, indem die kleinen Leute um billige Pacht ein Stück Land bekommen, welches sie sonst nicht bekämen, wenn die Güter verkauft würden. Denn dann hätten es die gekauft, welche schon Besitz genug hatten, die Reichen. Auch hier wird deshalb wohl der bisher bestehende Zustand nach dem neuen Bedürfnis hin organisch zu entwickeln sein, damit nicht willkürlich, unüberlegt und schädlich eingegriffen wird.

Der Präsident bittet die noch ausstehenden Redner sich kurz zu fassen und die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken.

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich stimme mit den Herren überein, die heute die Meinung geäußert haben, daß wenn auch das Siedlungsgesetz heute angenommen wird, die Hoffnungen, die man darauf setzt, jedenfalls nicht alle in Erfüllung gehen werden. Ich bin auch der Meinung, daß wenn wir in Baden in der nächsten Zeit auch keine Siedlungen, Neusiedlungen, machen, so ist doch Arbeit genug vorhanden auf Jahre hinaus, wenn wir zu alledem greifen, was wir unternehmen sollen, zur Kulturverbesserung durch Feldbereinigung, Entwässerung und Bewässerung. Das alles wird nicht ohne Erfolg sein, denn der Ertrag kann bedeutend gesteigert werden, aber nicht nur der Ertrag allein, auch all das, was produziert wird, kann bedeutend an Qualität verbessert werden. Das gilt besonders von Wiesen. Wenn man einmal von Mannheim nach Offenburg fährt und sieht, wie viel nasse Wiesen, wo viel saure Gräser wachsen, da vorhanden sind, die leicht verbessert werden können, wenn die Gräben geöffnet werden und für einen ordentlichen Wasserlauf gesorgt wird, dann tut es einem in der Seele weh, daß auf dem Gebiete fast nichts geschieht. Deshalb bin ich der Meinung, auch ohne daß Neusiedlungen geschaffen werden, ist noch gar manches zu tun, und könnte der Ertrag von Futter und Getreide noch wesentlich gesteigert und verbessert werden.

Was die Umsiedlungen anbelangt, von denen Herr Kollege Vielhauer gesprochen hat, so wäre das idealste von dem, was er gemeint hat, wenn man auf entlegenen Gemarkungen, die recht weit von der Gemeinde wegliegen, wirkliche Bauernhöfe hinstellen würde. Das wäre das idealste und schönste, wenn die Vorbedingungen dafür vorhanden sind, hauptsächlich muß eine Wasserleitung in der Nähe oder doch genügend Wasser vorhanden sein. Eine Wasserleitung zu erstellen, kostet heute viel Geld, und das Wasser zuzuführen, wie es früher der Fall war, ist jetzt zu teuer, einmal sind die Löhne zu hoch und dann namentlich auch die Kosten für die Gespanne.

Ich habe mich aber hauptsächlich zum Wort gemeldet, um noch ein Wort zu sagen zu dem Gebiete, auf dem größere Mißstände vorhanden sind, dem Gebiete des Pachtwesens. Wir haben in den letzten Jahren gesehen, daß manche Verpächter von Grundstücken nur ein paar Pfennige bekommen und in kümmerlichen Verhältnissen oder sogar in Not leben müssen, während die Pächter auf der anderen Seite riesige Beträge herauswirtschaften und dafür fast keine Pacht zu zahlen haben. Auf der anderen Seite darf man annehmen, daß vielleicht in den nächsten Jahren das umgekehrte Verhältnis eintritt, wo jetzt verpachtet wird, kolossale Pachtpreise bezahlt werden, und wenn die Preise für die Produkte wieder zurückgehen, die Pächter diejenigen sind, die vielleicht mehr Pacht zahlen müssen, als der ganze Ertrag, den sie erwirtschaften können, so daß sie Düngungskosten usw. aus ihrer eigenen Tasche zahlen können. Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn die Domänendirektion einen neuen Normalpachtvertrag entwirft, daß derselbe so ausgearbeitet wird, wie wir es im Ausschuß gewünscht haben, daß er maßgebend und gebräuchlich sein kann für alle, hauptsächlich für die großen Korporationen, die viel Gelände zu verpachten haben. Aber selbstverständlich darf ein derartiger Normalvertrag nicht bürokratisch und nicht starr angewendet, sondern er muß den Verhältnissen angepaßt werden.

Was die Handpacht anbelangt, bezüglich deren vorgesehen ist, daß sie allgemein üblich werden soll, so bin ich auch der der Meinung, daß auf die Verhältnisse des einzelnen Falles Rücksicht genommen werden muß und daß deshalb die Handpacht nicht überall eingeführt werden kann. Denn auch die Leute, die jetzt pachten und verpachten, sind eben doch nur Menschen und bis zur Stunde ist die sogenannte Vetterleswirtschaft noch nicht ausgestorben; ich bin sogar der Meinung, sie blüht mehr denn je. Deshalb wird man auch hier vorsichtig nachgeben müssen. Das ist umsomehr nötig, als ja zurzeit sich das Bestreben geltend macht, daß überhaupt jeder ein kleiner Landwirt sein möchte. Darum ist zu befürchten, daß vielfach alles zu verpachtende Land in Handpacht gegeben und vergeben wird, eben nicht alles in Hände kommt, die im Interesse des Geländes zu wünschen wären.

Dann ist im untersten Absatz der Seite 2 dieses Normalpachtvertrages vorgesehen, wer bei den Verpachtungen berücksichtigt werden soll; es sind hauptsächlich die wirtschaftlich Schwachen, die kleinen Landwirte, Kleingewerbetreibenden, Arbeiter und Bediensteten. Im Ausschuß habe ich den Antrag gestellt, man möchte diese Bestimmung des Vertrags vielleicht noch in der Weise erweitern, daß man hinzusetzt: „Sie müssen Gewähr für gute Bewirtschaftung bieten". Wir wissen ja, und ich habe das schon erwähnt, daß heute jeder pachten will. Am begehrtesten sind hauptsächlich diejenigen Grundstücke, die zurzeit am besten im Bau sind und momentan die größten Erträgnisse abwerfen. Wenn nicht diejenige Vorsicht geübt wird, welche durch den von mir gewünschten Zusatz zu dem Pachtvertrag zum Ausdruck kommt, dann ist allerdings doch zu befürchten, daß solche guten und wertvollen Grundstücke, wenn sie nicht in die richtigen Hände kommen, nach einigen Jahren verwahrlost sind und daß ihr Erträgnis zurückgeht.

Auf Seite 3 und zwar im vierten Absatz dieser Seite finden Sie Vorschriften darüber, in welcher Weise von Seiten der Gemeinden eine Liste angelegt werden soll. In dieser Beziehung möchte ich die Bitte aussprechen, daß man diese Vorschriften nicht strikte durchführen und daß man die Gemeinden nicht veranlassen solle, derartige Dinge zu machen; zum mindesten aber sollte man nicht überall steif daran festhalten. Würde man die Vorschriften starr und ohne Rücksicht auf die Einzelverhältnisse durchführen, dann möchte ich nur einmal sehen, was man damit den Gemeinden für Kosten verursachen, wie man aber auch die ganze Sache umständlich machen würde!

Ebenso kann man, wie ich glaube, bezüglich des Pachtanschlages nicht überall gleich verfahren. Hier sieht die Domänendirektion 2 M. als Mindestsatz für den Ar an. Nicht überall wird es möglich sein, diesen Satz zugrunde zu legen. Ich kenne Gemeinden, wo heute vielleicht pro Ar der Höchstsatz von 1,50 M. gilt. Würde man hier schablonenhaft vorgehen, dann würde zu erwarten sein, was mir passiert ist: es sind Landwirte aus einer Gemeinde zu mir gekommen, in welcher eine kirchliche Behörde zu verpachten hat und wo von der in Betracht kommenden „weltlichen" Oberbehörde aus festgesetzt worden war, daß in Zukunft mindestens 4 Mark pro Ar als Pacht bezahlt werden sollen. Gegenüber solchen Fällen bin ich der Meinung, daß man viel zu einseitig von denjenigen örtlichen Verhältnissen ausgeht, wie sie dort bestehen, wo die Behörde ihren Sitz hat, daß man aber nicht genügend auf die Verhältnisse Rücksicht nimmt, die dort gelten, wo die zu verpachtenden Güter liegen.

Was die Pachtzeit anbelangt, so habe ich auch im Ausschuß meine Meinung ausgesprochen: Wenn ein Grundstück rationell bewirtschaftet werden soll, dann kann die Pachtperiode nicht auf 6 Jahre heruntergesetzt werden, sondern dann muß sie unbedingt 9 Jahre betragen. Unter Voraussetzung einer Pachtzeit, die sich nur über 6 Jahre erstreckt, ist es unmöglich, irgend welche Verbesserungen an dem in Betracht kommenden Grundstück vorzunehmen. Auch mit Rücksicht auf die Einhaltung der Fruchtfolge ist die von mir vorgeschlagene Zeitdauer besser und empfehlenswerter. Jedenfalls ist der ganze Ertrag ein besserer, wenn der Pächter das Grundstück längere Zeit in der Hand hat.

Es ist anzunehmen, daß die Domänendirektion die Dauer der Pachtzeit mit Rücksicht auf die Pachtzinsen und aus der Erwägung heraus kürzer angesetzt hat, daß die Mißstände, die wir jetzt zu beklagen haben, infolge der langen Pachtdauer eingetreten sind. Nun habe ich aber noch ausdrücklich den Antrag gestellt, man möchte doch in die Bedingungen noch die Bestimmung aufnehmen, daß die Pachtsumme von 3 zu 3 Jahren sich automatisch regeln solle, je nachdem die Preise der Produkte sich gestalten. Damit würde erreicht werden, daß das Pachtverhältnis einmal zur Zufriedenheit des Verpächters, dann aber auch zur Zufriedenheit des Pächters geregelt wäre.

Wird der Vertragsentwurf im Sinne dieser Vorschläge abgeändert, dann wird er überall anwendbar sein; ich hoffe, daß auch die anderen größeren Grundbesitzer, die Land zu verpachten haben, ihren Verpachtungen dann diesen Vertrag zugrunde legen und die Ausführung eben so handhaben wie der Staat. Dann wird überall sowohl auf Seiten der Verpächter als auf Seiten der Pächter, Zufriedenheit einziehen.

Wie die anderen Herren möchte auch ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Gesetz, welches wir heute verabschieden, dazu beitragen möge, insbesondere dasjenige bringen möge, von welchem heute schon der Herr Kollege Fehn gesprochen hat: daß, und zwar infolge der Schaffung dieses Gesetzes, die vorhandenen Zweigbetriebe sich nach und nach zu selbständigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betrieben auswachsen können, die nicht nur imstande sind, die ganze Familie das ganze Jahr hindurch zu ernähren, sondern die überdies auch in der Lage sind, die ganze Familie das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen. Damit wäre recht viel erreicht: das würde unserem Lande einen gesunden richtigen Bauernstand geben.

Dann hat heute früh der Herr Abg. Dr. Zehnter auf das Sperrgesetz hingewiesen und hat gemeint, das Sperrgesetz werde „hoffentlich" nicht mehr verlängert werden. Hätte er noch hinzugefügt: Auch das Güterzertrümmerungsgesetz muß ablaufen, wie es in seinen Bestimmungen ist, dann, glaube ich, hätten wir erlebt, daß, sobald die Nachricht in das Land hinausgekommen wäre, die Güterzertrümmerer, die Güterschieber und Güterschlächter aus Freude darüber sofort ein großes Fest veranstaltet hätten. Man wird umsomehr zu dieser Auffassung gedrängt, wenn man jetzt schon beobachten muß, wie jetzt schon viele Vorkäufe zustande kommen, bei denen man hofft, daß man an dem Erwerb der Güter und einzelnen Grundstücke gute Geschäfte machen könne — und alles das, weil man hofft, das Sperrgesetz werde aufhören und das Güterzertrümmerungsgesetz werde fallen. Ich möchte in dieser Beziehung eine Warnung aussprechen. Wenn man auf der einen Seite das Sperrgesetz aufhebt, dann muß unbedingt auf der anderen Seite das Güterzertrümmerungsgesetz noch etwas anders ausgestaltet werden und uns erhalten bleiben. Denn gegenwärtig besteht immer noch der Trieb und die Sucht, Güter zu erwerben. Die Gründe für dieses Streben liegen einmal in den hohen Preisen der Produkte; andererseits werden die Leute hauptsächlich auch durch das flüssige Geld, das vorhanden ist, dazu veranlaßt.

Der Landhunger ist nun einmal vorhanden; würden wirklich in der nächsten Zeit, wenn das Sperrgesetz und das Güterzertrümmerungsgesetz fielen solche Vorkäufe begünstigt, dann würde ein ungeheurer Gewinn in die Taschen der Güterschlächter fließen: das würde auch nicht dazu beitragen, daß wir zu einem Abbau der Preise kämen. Jetzt schon sehen wir an den Preisen für Vieh und an den Schweinepreisen, daß die Preise für landwirtschaftliche Produkte heruntergehen werden. Wenn jedoch auf der anderen Seite die Grundstücke wieder nur zu sehr teuren Preisen in die Hände unserer Landwirte gelangen könnten, dann hätten wir wieder das alte Elend, dann würden sich die Klagen erneuern, daß die Landwirtschaft „unrentabel" ist.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage möchte ich heute davor warnen, daß man sowohl das Sperrgesetz als das Güterzertrümmerungsgesetz miteinander aufhebt. Denn sogar trotz des Sperrgesetzes ist es in den letzten Jahren vorgekommen, daß Höfe und Hofgüter in die Hände von Personen kamen, die keine Landwirte sind. Die Höfe sind zurückgegangen und stehen nicht in ihrem vollen Ertrag. In meinem Bezirk haben drei Höfe dieses Schicksal gehabt; sie sind in die Hände von Leuten geraten, die sie zu zwei Dritteln brach liegen lassen und als Schafweide benützen. Dabei handelt es sich um Landflächen, auf denen früher hunderte von Zentnern Getreide geerntet worden sind (Hört, Hört!). Wenn wir beide Gesetze aufheben, dann ist nach meiner Auffassung zu erwarten, daß noch mehr Hofgüter und wohl die schönsten unter ihnen in solche Hände fallen. Dann würde aber dasjenige, was wir eigentlich wollen — nämlich unsere eigene Produktion zu steigern — nicht erreicht werden; alle unsere Bemühungen würden ihr Ziel verfehlen; was wir für die Allgemeinheit erreichen wollen, würde in sein Gegenteil, d. h. jedenfalls zum Schaden der Gesamtheit ausschlagen (Beifall).

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Schneider-Heidelberg habe ich nur zu bemerken, daß das Gefechtsfeld in Sachen der Toten-Hand-Güter denn doch etwas verschoben wird. Nur auf Zwischenrufe hin habe ich die Bemerkung gemacht, daß die Tote Hand manchmal auch spekulative Zwecke verfolge, ebenso habe ich dann noch gesagt, daß sie es auch von den Lebenden nähme, ebensogut wie andere Leute, und daß die Stiftungen auch Spekulationsgewinnen nicht abgeneigt seien (Zuruf vom Zentrum). Aber der eigentliche Angriffspunkt ist ein anderer: der Angriff kommt doch nun anders her.

Wir, das heißt unsere Fraktion, stellen uns auf den Boden des gleichen Rechts auch gegenüber den Körperschaften und Stiftungen, während Sie (zum Zentrum gewendet) einen Antrag gestellt haben im Verfassungsausschuß und zwar in einem sehr späten Stadium, in einer der letzten Sitzungen erst, daß diese Körperschaften, Gemeinden, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts die Enteignung nicht über sich ergehen lassen sollen — woher ist herausgekommen: nur dann über sich ergehen lassen sollen, wenn dringende Gründe es verlangen. Das ist das endgültige Ergebnis gewesen. Wir haben geglaubt, daß dies genau so gesichert sind wie jeder andere; denn sie können erst dann zu Siedlungszwecken etwas weggenommen bekommen, wenn ihr eigenes Besitztum hundert Hektar übersteigt. Und da meine ich denn doch, daß man vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auch einmal die Frage betrachten kann, ob es notwendig ist, Tote-Hand-Güter verschiedenster Art zu besitzen, die hunderte von Hektar umfassen. Nur darum geht der eigentliche Streit. Ich sehe wirklich heute noch nicht ein, warum die Tote Hand ihr Geld unter allen Umständen nur in Grundstücken anlegen muß. Gewiß, es ist etwas bequemes und zurzeit sogar etwas sehr sicheres (Zuruf beim Zentrum: Sie hat es auch in den schlechten Zeiten getan!) gewiß, es gibt auch wieder andere Zeiten, wo das nicht mehr zutrifft, was heute über die Anlage von Geld in Grundstücken zu sagen ist. Und deswegen, weil wir auch an andere Zeiten denken, sind wir der Meinung, man brauche diesen Absatz nicht, sondern man könne das gleiche Recht, das für jeden anderen größeren Grundbesitzer gilt, auch für die Tote Hand gelten lassen. Daß die Tote Hand manchmal auch Spekulationsgewinne einsteckt, das verarge ich ihr nicht, denn sie wäre dumm, wenn sie solche Gewinne nicht annehmen würde. Wenn nebendran ein Bauplatz verkauft wird, dann wird die Tote Hand nicht sagen: ich verzichte auf den Gewinn, der andere soll ihn einstecken. Aber Tatsache ist, daß die Tote-Hand-Güter den Gemeinden bei ihrer Bodenpolitik sehr oft unbequem werden, nicht subjektiv, sondern objektiv unbequem werden, einfach im Wege stehen, weil sie gewöhnlich größere Komplexe umfassen und dadurch unter Umständen irgend einem gemeindepolitischen Projekt in die Quere kommen. Nun üben ja diese Tote-Hand-Güter im Gegensatz zu denen der Grundherren und Standesherren so gut wie keine Landwirtschaft praktisch mehr aus, sondern sie sind nur Grundrenter. Und warum man da nicht sagen soll, man darf diesen Grundrentenbesitzern mindestens unter den gleichen Verhältnissen für Siedlungszwecke Land wegnehmen, selbstverständlich gegen Entschädigung, wie das ganze Gesetz dies vorsieht, und es für Siedlungszwecke den Bauern oder Arbeitern geben, das sehe ich wirklich nicht ein; ich weiß nicht, was dabei für ein Unglück herausspringen soll. Irgend eine Animosität gegen die Tote-Hand-Güter liegt bei unserem Antrag nicht vor, sondern es ist ebenso gut eine Zweckmäßigkeitsfrage. So gut wie die Pflege Schönau — um noch einmal Namen zu nennen

— oder die Stiftsschaffnei Rosbach oder die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei das Gelände zu Eigentum haben und es verpachten können an einen Bauern, so gut kann es auch die Stadtgemeinde soundso und jede beliebige Landgemeinde machen und das Gelände in langfristige Pacht geben. (Zuruf links). Es handelt sich da nicht um diejenigen Geländestücke, von denen der Herr Kollege Schneider-Heidelberg geredet hat, die bei der Säkularisation ausgeschieden worden sind, sondern wir wissen doch alle, daß diese Stiftungen ihr jetziges Geld in neuen Grundstücken anlegen. (Zuruf beim Zentrum: Zur Ergänzung! Sie müssen ja!). Gewiß müssen sie es. Wir haben auch nichts dagegen einzuwenden; nur daß sie mit einem anderen Recht behandelt werden sollen als andere Grundbesitzer, das geht uns gegen den Strich. Sie haben auch sehr lange gebraucht; von der Vorlage des Gesetzes bis wenige Stunden vor der Zuendeführung der Beratung hat im Zentrum niemand daran gedacht, daß man das machen müsse. (Widerspruch im Zentrum). Wir haben Dutzende von Sitzungen gehabt, und erst zum Schlusse scheint (Zuruf im Zentrum: Wir können das halten, wie wir wollen!) ein Wink gegeben worden zu sein, und da ist dann die Erleuchtung gekommen.

Ein Wort möchte ich noch sagen zu dem Antrag des Abg. Dr. Zehnter. Er ist, glaube ich, von den Demokraten unterstützt, bezüglich der Besetzung der Kommission mit Landtagsmitgliedern. Unsere Fraktion ist in der Mehrheit der Auffassung, daß wir an der Fassung des Berichtes festhalten, daß der Landtag sich dieses Recht wahren soll, obwohl man unbedenklich auch zu der anderen Auffassung hinneigen kann: der Arbeitsminister habe es ja in der Hand, Landtagsabgeordnete zu ernennen. Er wird es wohl auch tun nach dem, was bis jetzt gesagt worden ist. Aber unsere Fraktion, wenigstens ein erheblicher Teil unserer Fraktion, meint, man solle an der alten Fassung des § 6 festhalten. Wir sind daher nicht in der Lage, hier mitzustimmen, sondern müssen uns dagegen verwahren.

Endlich darf ich noch dem Herrn Kollegen Ziegelmeyer-Langenbrücken verraten, daß ich ihn nicht genannt habe; er hat sich aber selber vorgestellt (Zuruf des Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken). Tatsache ist, daß er durch seine eigenen Ausführungen bestätigt hat, daß er zwar nicht beim Arbeitsminister, wie ich heute morgen schon gesagt habe, sondern in dessen Abwesenheit beim Arbeitsministerium das Projekt der Gründung einer Wassergenossenschaft durch seine Argumentation zu Fall gebracht hat. (Zuruf beim Zentrum: Das wird wohl keine Sünde sein!). Es ist keine Sünde, aber diese Tatsache besteht. Ich habe es bedauert, daß die Gemeinden, die dort in Betracht kommen, diese großzügige Meliorationen hintertrieben haben. Der Herr Kollege Ziegelmeyer-Langenbrücken hat nun erklärt, nach meiner Auffassung als Laie hat er es mit Recht gesagt — er habe einen praktischeren Vorschlag gemacht; er habe gesagt, man möge den Landgraben zunächst einmal gründlich reinigen und dann sehen, wie es mit der Versumpfung des Geländes noch bestellt sei. Insoweit hat der Herr Kollege Ziegelmeyer auch dem Arbeitsministerium zweifellos einen ganz praktischen Vorschlag gemacht. Aber auf seine anderen Ausführungen über das geplante Projekt und die Entwässerungsangelegenheit kann ich nicht folgen, da scheint er mir doch nicht so stichhaltig zu argumentieren, wie die Sachverständigen der Kulturinspektion, die da doch wohl etwas mehr verstehen, als wir Laien. (Zuruf des Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken: Manchmal auch nicht!). Es ist zwar neulich in der „Badischen Post" dagegen protestiert worden, daß der Herr Kollege Ziegelmeyer-Langenbrücken Versicherungsamtmann werden solle (Heiterkeit). Da hat die „Badische Post" geschrieben, daß man einen Landbürgermeister auf einen solchen Juristenposten nicht holen könne. Ich möchte auf Grund der heutigen Ausführungen aber glauben, daß der Herr Kollege Ziegelmeyer-Langenbrücken Chef der Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau werden könne (Große Heiterkeit). Dagegen könnte die „Badische Post" wohl nichts einwenden.

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat bei der Ablehnung unserer Anträge bezüglich der kirchlichen Stiftungen darauf hingewiesen, daß er nur gleiches Recht für alle verlange. Zu jeder Zeit waren die Herren Sozialdemokraten von diesem Gedanken nicht durchdrungen. Ich erinnere sie daran, daß sie 1906 bei Verabschiedung des Landwirtschaftskammergesetzes zu Großblockszeiten — an dieses gleiche Recht für alle nicht gedacht haben. Sie haben auch bei der Beratung der Verfassung beim § 18 nicht daran gedacht. Dort haben sie ausdrücklich Anträge gestellt, daß für kirchliche Zwecke aus Staatsmitteln nichts gegeben werden sollte (Zuruf links: Gleiches Recht für alle). Jawohl, Sie haben für das Theater, für jeden Turnverein, jeden Sportverein, jeden Scheuernputzerverein Gelder bewilligt, aber für den größten Kulturfaktor, die Kirche, haben Sie nichts übrig. Für die wollen Sie ein Ausnahmegesetz haben. Da möchte ich Ihnen doch auch noch weiter sagen, daß die kirchlichen Güter, die hier in Frage stehen, doch auch großen Gemein- und Kulturzwecken dienen und daß Sie hier ruhig unseren Anträgen hätten zustimmen können (Sehr richtig beim Zentrum).

Ich will auf Gesagtes nicht zurückkommen, sondern nur als Sohn des Frankenlandes einige Bemerkungen machen. Das Siedlungsgesetz, wie wir es heute hier verabschieden, wird dort sehr viel Mißstimmung erregen, man hat von ihm etwas anderes erwartet, als jetzt in Wirklichkeit herausgekommen ist. Und mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des badischen Hinterlandes wären wir von der Zentrumspartei auch bereit gewesen, den Wald in das Siedlungsgesetz mit einzubegreifen. Nun wird ja Gelegenheit sein, beim Enteignungsgesetz auf die Sache zurückzukommen. Es sind in der Tat im badischen Hinterland Gemeinden, die durch die Säkularisation, durch Zukäufe seitens der Standesherrschaften so eingeengt sind, daß, wenn sie nur aus ihrem Haus treten, sie auf herrschaftlichem Boden stehen. Es ist begreiflich, daß die Gemeinden den Wunsch haben, daß sie endlich einmal auch in der Nähe ihrer Wohnungen eigenes Gelände in genügendem Maße bekommen. Der Herr Minister hat vorhin schon von der Gemeinde Rauenberg, Mondfeld, Freudenberg, Boxtal gesprochen, der Herr Kollege Fehn und auch Herr Kollege Karl haben noch andere dazu genannt. Ich kann mich Ihnen nur anschließen. Speziell die Gemeinde, in der ich geboren bin, Rauenberg, ist besonders übel daran. Sie hatte früher eine blühende Steinindustrie, die jetzt vollständig darniederliegt. Die Leute müssen in Zukunft auswandern, wenn man ihnen von den fürstlichen Gütern nicht soviel gibt, daß sie sich wenigstens ernähren können. Die fürstlichen Grundherrschaften bezw. deren Verwaltungen im badischen Hinterlande sind auch sehr zugeknöpft und haben ganz wenig Verständnis für das Bedürfnis des Hinterlandes. Zu Anfang der Revolution waren sie etwas gefügig. Nachdem sie sich aber wieder etwas sicher fühlen, denken sie (Zustimmung beim Zentrum und links — Zurufe: nicht bloß im Hinterland!), nicht bloß die des Hinterlandes (Hört, hört! — Sehr richtig!) nicht mehr daran, den notleidenden Gemeinden entgegenzukommen. Wir möch-

ten nur hoffen und wünschen, daß sie bald einsehen, daß sie hier zugänglicher werden müssen.

Den Gemeinden des badischen Hinterlandes muß unbedingt soviel Gelände gegeben werden, entweder durch Pacht oder durch Kauf, daß sie sich ernähren können.

Wenn der Bauernverband in seiner Eingabe als „ungebärdig" bezeichnet worden ist, so habe ich, weil seine Aufregung vollständig berechtigt ist, Verständnis dafür, daß er sich so kräftig ausgesprochen hat; denn alle Wünsche, die dort bei den Standesherrschaften vorgetragen wurden, und alle Bemühungen waren fruchtlos. Die Verwaltungen hatten absolut kein Verständnis und schließlich dienen die kräftigen Ausdrücke vielleicht dazu, etwas mehr Verständnis für die Interessen der kleinen Bauern- und der Arbeiterschaft dort hinten zu wecken. Was der Herr Kollege Fehn und auch der Herr Kollege Karl in der Sache gesagt haben, das kann ich durchaus unterstützen.

Ich freue mich, daß an der Spitze des Arbeitsministeriums ein Mann heute steht, der früher als Handwerksmann das Frankenland recht gut kennen gelernt hat. Ich knüpfe daran die Hoffnung, daß er auch den badischen Hinterländlern durchaus gerecht werden wird (Beifall beim Zentrum).

Abg. Schell (Zentr.):

Es ist heute wiederholt davon gesprochen worden, daß das Siedlungsgesetz, das wir heute verabschieden werden, eigentlich niemand recht befriedigen wird. Es ist aber auf den inneren Grund m. E. noch nicht eingegangen worden. Das Gesetz geht nämlich von zwei einander widersprechenden — Motiven aus, will ich einmal sagen. Einerseits war nach dem Schluß des Krieges der Landhunger außerordentlich groß geworden. Und das war ursprünglich das erste Moment, das für dieses Gesetz gesprochen hat. Dann kam im Laufe der Entwicklung die weitere Sorge um die Sicherstellung unserer Ernährung hinzu. Im Laufe der letzten 1½ Jahre ist dieses zweite Moment immer mehr in den Vordergrund getreten. Die beiden Momente stellen aber einen gewissen Widerspruch dar. Wenn auf der einen Seite der Landhunger möglichst weiter Kreise befriedigt werden soll, so ist das in gewissem Sinne ein Hindernis für die intensive Ausnutzung des Bodens. Und wenn auf der anderen Seite der Boden möglichst gut ausgenutzt werden soll, darf er nicht ins kleinste zersplittert werden, sondern muß eine gewisse Größe der einzelnen Grundstücke behalten, damit für das Durcharbeiten des Bodens die Düngemittel usw. entsprechende Anwendung finden können. Und das ist meiner Meinung nach der innere Widerspruch, der eigentlich niemals zu einer rechten Befriedigung über diese ganze Sache kommen läßt.

Ich habe eben gesagt, daß im Laufe der Entwicklung das zweite Moment, nämlich die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes in den Vordergrund getreten ist. Ich begrüße das. Ich war von Anfang an der Meinung, daß die Sicherstellung der Ernährung unseres Volkes in der nächsten Zeit die Hauptaufgabe werden muß. Es wird niemand bestreiten wollen, daß große Güter — ich meine jetzt nicht Latifundien, nicht die größten, sondern größere — viel eher in der Lage sind, die Hilfsmittel auszunutzen und dem Boden einen möglichst hohen Betrag abzuringen. Auf der anderen Seite soll gewiß auch das Verlangen, eigenen Grund und Boden zu erwerben, nicht von vornherein abgewiesen werden. Deswegen bin ich der Meinung, daß in solchen Gemarkungen, in welchen Parzellen, kleinste Grundstücke der Grundherrschaften, Stiftungen und Körperschaften liegen, diese an Privatbesitzer abgegeben werden sollen, dort, wo das Verlangen vorhanden ist. Ich verkenne dabei durchaus nicht, daß auch das Pachtverhältnis eine außerordentlich große Bedeutung in unserem volkswirtschaftlichen Leben hat und möchte nicht in jedem einzelnen Falle das Pachtverhältnis ersetzt wissen durch Übergang als Eigentum in die Hände der bisherigen Pächter. Es kommen aber doch Fälle vor, wo man über diese Grenze hinweggehen muß.

Es sind mir aus dem Odenwald eine Reihe von Klagen vorgetragen worden darüber, daß die Standesherrschaften und Grundherrschaften außerordentlich zähe sind in der Abgabe von Waldparzellen und in dem Ausstocken und dem Gewinn von Ackerland. Man kann die merkwürdige Beobachtung dabei machen, daß in den ersten Tagen nach der Revolution, als der Ruf nach Siedlung laut erhoben worden ist, die Vertreter dieser Standesherrschaften zu allem bereit gewesen sind. Sie haben in keiner Weise Schwierigkeiten erhoben. Und in demselben Maße, in welchem unsere öffentlichen Verhältnisse wieder eine gewisse Befestigung erlangten, sind die Herrschaften zäher geworden in der Erfüllung dessen, was sie vorher versprechen hatten. Es sind mir Klagen vorgetragen worden aus Waldhausen. Hier ist in der Nähe der „Grashof". Er ist an die Milchzentrale in Mannheim verpachtet. Die Gemeinde Waldhausen hat sich wiederholt an die Verwaltung gewendet, aber bis jetzt ein Resultat nicht erreicht.

Das Pachtverhältnis geht bis zum Jahre 1931. Und die Verwaltung hat Waldhausen eröffnet, wenn sie sich mit der Milchzentrale in Mannheim einige, stehe nichts im Wege, wenn einzelne Parzellen abgegeben werden sollen. Die Gemeinde Waldhausen ist in der Lage solcher Gemeinden, wie sie mehrfach geschildert worden sind, daß die Bevölkerungszunahme es unmöglich macht, der Gemeinde das entsprechende Gebiet zur Gewinnung der Nahrung zuzuweisen, und wenn sie unmittelbar auf die Gemarkung (auf Zwischenruf:) Ganz ähnlich! Es sind viele Odenwaldgemeinden in der gleichen Lage, z. B. Heidersbach. Wenn sie versuchen, ihre Gemarkung zu vergrößern, sollte man von der Regierung aus diesem Bestreben entgegenkommen.

Wir haben auch hier in dem Bericht auf Seite 6, in dem Ausschußbericht, eine Bemerkung stehen, auf die ich nochmals ausdrücklich verweisen möchte. Es wurde im Ausschuß von Zentrumsseite die Frage angeregt, ob es möglich sei, dem Begehren waldarmer Gemeinden nach Waldbesitz bis zur Größe ihres Bedarfs entgegenzukommen. Es wurde erwidert, daß es sich hier nicht um eine Siedlung, sondern um eine Besitzverschiebung handelt, die durch dieses Gesetz nicht betroffen werde. Es wird draußen in unserer Bevölkerung große Enttäuschung hervorrufen, daß das Gesetz in dieser Richtung keine Abhilfe schaffen will und geschaffen hat. Ich will nicht verkennen, daß in den Zeiten, in denen die Landwirtschaft außerordentlich schlechte Renten hatte, es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gut war, daß solches Gelände aufgeforstet worden ist. Es ist damals auch Gelände aufgeforstet worden, das in der heutigen Zeit mit den modernen Hilfsmitteln, die der Landwirtschaft zu Gebote stehen, recht gut wieder in Ackerland zurückverwandelt werden könnte. Ich bin persönlich in der Lage gewesen, Erfahrungen zu sammeln. Ich habe seinerzeit als Pfarrer in Mudau ein Stück des Pfarrguts in Größe von 17 ha aufgeforstet. Es steht jetzt ein schöner Wald dort. Das Gelände war früher zum großen Teil Ackerboden und Wiese. In der Zeit aber, als die Landwirtschaft eine geringe Rente abwarf, ist dieses Feld allmählich verwahrlost worden, und es hat schließlich zur Gewinnung von Waldstreu gedient. Diese Waldstreu hat allerdings dem früheren Inhaber eine verhältnismäßig gute Einnahme gebracht. Aber jeder Kenner weiß, daß durch die Gewinnung

vom Streu der Boden ausgenutzt und schließlich ganz steril wird. Deswegen war es mein Bestreben, diese Sache durchzuführen. Es steht auf dem Gelände ein schöner Wald. Wären aber die Verhältnisse vor zwanzig Jahren — denn so lange ist es her, daß die Sache in Angriff genommen worden ist — so gewesen, wie sie sieben oder acht Jahre vor dem Kriege in unserer Landwirtschaft waren, hätte man diesen Plan nicht durchgeführt, sondern man hätte dieses Gelände wieder in Acker und Wiese zurückverwandelt. Jetzt steht der Wald da, und es wäre töricht, wenn man jetzt diesen Wald ausstocken und das Gelände zu Ackerboden umwandeln wollte.

Aber außer dieser Gegend gibt es eine ganze Reihe von Gegenden im Odenwald, die mit Wald bestanden sind, und die einen vorzüglichen Ackerboden abgeben würden. Im Odenwald wäre der Wald auch dann noch reichlich genug. Ich meine, in der Richtung müßte von der Regierung den Gemeinden Entgegenkommen gezeigt werden, wo es möglich ist, unter Umständen auch unter Hilfe eines Drucks auf diese Verwaltungen. Wenn das geschieht, so wird ganz gewiß mehr Befriedigung bei unserer Bevölkerung eintreten, und die schlimmen Zeiten, denen wir entgegengehen, werden vielleicht durch diese Maßnahmen einigermaßen abgemildert werden können. (Beifall im Zentrum).

Abg. **Arnold** (Soz.):

Zunächst ein paar Worte zu dem, was der Herr Kollege Seubert gesagt hat, wegen des gleichen Rechts für Alle.

Dem Herrn Kollegen Seubert hat es gefallen, auf unsere Stellung zum § 18 hinzuweisen. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob wir hier im Landtag irgend einer Korporation, irgend einem Verein Zuschüsse zuwenden zu seinen kulturellen Bestrebungen oder ob wir das einer anderen Korporation geben, die eigenes Steuerrecht hat. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Es kann nicht gesagt werden, daß hier eine Antipathie gegen die Kirche geherrscht hat, oder daß wir nicht gleiches Recht hätten gelten lassen. Es ist heute hier das Siedlungsgesetz auf der Tagesordnung und im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen wird von der anderen Seite Wahlagitation betrieben. Anders kann ich das nicht verstehen, haben Sie (zum Zentrum gewendet) gerade heute das warme Herz entdeckt für die Steinarbeiter im Tauber- und Maintal (Abg. Seubert: Ich habe vorher ein warmes Herz gehabt!). Ich sehe als Steinarbeiter seit 30 Jahren in der Bewegung und weiß, welche Kämpfe wir gegen Ihre Angehörigen (zum Zentrum gewendet), wenn wir die Besserstellung der Steinarbeiter dahinten gefordert haben, zu bestehen hatten (Sehr richtig! links). Ich weiß, mit welchen Mitteln wir bekämpft worden sind. Es ist richtig, was gesagt worden ist: auch den Rückgang in der Steinindustrie sind im Main- und Taubertal die Steinarbeiter in ganz besonders schwierige Verhältnisse geraten. Es ist uns auch im vorigen Jahre anläßlich einer Anfrage, die der Herr Abg. Heurich vertreten hat, versprochen worden, daß den Leuten etwas Land zur Verfügung gestellt werden soll. Ja gewiß! Der Wille dazu ist vorhanden. Ich weiß, daß das Arbeitsministerium sich darum bemüht hat. Aber unsere Großgrundbesitzer im badischen Hinterland, im Taubertal und Odenwald, sind aus einem besonders zähen Holz geschnitzt. Diese Leute handeln anders. Vor allem sind die Pachtverhältnisse anders (Sehr richtig! links). Dahinten haben wir mehr große Höfe, die in geschlossener Weise verpachtet werden. Wir haben keinen großen parzellierten Besitz. Trotzdem könnte die Möglichkeit geschaffen werden. Es ist vorhin vom Herrn Arbeitsminister gesagt worden, daß auch jene Großgrundbesitzer Bauernhöfe aufgekauft haben. Da könnte die Möglichkeit geschaffen werden, daß wieder Land abgetrennt, parzelliert und den Kleinbauern, auch Handwerkern und Arbeitern zur Verfügung gestellt wird.

Diese Landzuteilung ist unter den heutigen Verhältnissen notwendig, wo vom Lande die überflüssigen Arbeiter nicht abgeschoben werden können nach der Industrie. In der Industrie können sie nicht aufgenommen werden; wir dürfen aber die Leute nicht verhungern lassen. Es muß auf alle Fälle der Versuch gemacht und durchgeführt werden. Wenn die Leute nicht im guten wollen, und ich weiß, daß sie nicht im guten wollen, muß es mit Zwangsmaßnahmen geschehen. Da nehme ich allerdings den Besitz der „Toten Hand" nicht aus. Dort ist es notwendig, dort ist der Paragraph gegeben, und die Verhältnisse zwingen dazu, daß ein Teil Land enteignet wird.

Es ist auch vom Herrn Kollegen Fehn über die Ablieferungspflicht gesagt worden, daß die Leute dort nicht abliefern können, weil sie zum großen Teil nicht einmal Selbstversorger seien. Gewiß! So weit diese in Frage kommen, von denen ich hier gesprochen habe, stimmt das. Wir haben aber auch hinten ganz andere Ortschaften. Ich brauche nur die Orte Großrinderfeld und Gerchsheim zu nennen. Da haben wir Betriebe, wo abgeliefert werden könnte und abgeliefert wird, aber an diejenigen, die mit Autos kommen und es nach den großen Städten holen; an Schieber und Hamsterer.

Es ist heute auch vom Herrn Kollegen Duffner darauf hingewiesen worden, daß vor allen Dingen nicht die Entforstung Platz greifen dürfte zu Siedlungszwecken. Gewiß! Im allgemeinen wird man nicht dort entforsten können, wo es nicht absolut notwendig ist, besonders nicht, wo junger Wald ist. Hier sind wir verständig genug, uns zu sagen, man wird nicht den jungen Wald entforsten und dieser zu Land umarbeiten, das sich nicht anzubauen lohnt. Wir haben auch Gegenden und gerade hier in der Rheingegend, im Hardtwald, Orte — ich nenne Kirrlach, das mitten im Wald liegt, eine größere Gemeinde, die vollständig versorgt werden muß — die sich nicht selbst versorgen können.

Nun ein Wort zur Kultivierung des Öd- und Moorlandes. Ich meine, was der Herr Abg. Ziegelmeyer gesagt hat über den Kehr- und Landgraben, das beweist eigentlich die Notwendigkeit der Wassergenossenschaften. Denn wenn eine Gemeinde — ich will annehmen Langenbrücken — ihre volle Pflicht und Schuldigkeit getan hat, andere vielleicht auch noch, die Nachbargemeinden aber nicht, dann ist ja die ganze Arbeit überflüssig, die getan worden ist. Wenn irgend eine Remedur geschaffen und hier wirklich durchgegriffen werden soll, so muß das, wenn es nicht anders geht, eben mit der Zwangsgenossenschaft geschehen, wodurch alle mit einander gezwungen werden, etwa notwendig werdende Entwässerungen durchzuführen. Es ist auch notwendig, daß solche Entwässerungen gründlich gemacht werden. Es muß bei solchen Gräben ein guter Boden, ein gutes Bett geschaffen werden, das sich so ziemlich wieder selbst wäscht. Ich habe es gesehen im hessischen, bei Darmstadt. Man hat dort eine Art Sohle hineingelegt. Wenn eine Arbeit einmal gemacht wird, hilft das, es trifft hier das Wort zu, das Herr Kollege Weißhaupt in anderer Sache hier gesagt hat, in solche Unternehmungen muß erst einmal viel Geld hinein gesteckt werden, dann rentieren sie sich auch.

Die Produktionsmöglichkeit zu heben, dafür sind wir jederzeit zu haben. Gehen Sie nur mit uns, mit den Bestrebungen, mit unseren Forderungen, die wir stellen. Wir

wollen gerade dafür sorgen, daß unsere Bauern billigere Düngemittel erhalten, daß den Privatbesitzern, die heute die Kaliwerke inne haben, die Kunstdüngerindustrie, die Stickstoffindustrie enteignet wird, in den Besitz der Allgemeinheit übergeführt wird, dann können wir dafür sorgen, daß unseren Bauern billige Düngemittel zur Verfügung gestellt werden und die Produktion möglichst gehoben wird.

Wir sind hier ehrliche Anhänger dieses Gesetzentwurfs, wenn wir auch nicht mit allem einverstanden sind. Leider hat sich aber heute auf der anderen Seite des Hauses gezeigt, daß bei Ihnen schon verschiedene Herren Sturm gelaufen sind gegen eine Siedlungsmöglichkeit. Es ist auch hier schon wieder bei einzelnen Herren so, daß sie glauben, wenn einmal der Staat oder eine Gemeinde auch Grundbesitzer werden will, müßte selbstverständlich der allgemeine Stand der Landwirte notleiden, und das ist falsch. Also Ihr Herren, die Ihr hier verschiedene Segenswünsche ausgesprochen habt, denen wir heute noch skeptisch gegenüber stehen, beweisen Sie, daß sie dem Gesetz kein weiteres Hindernis in den Weg legen wollen, dann werden wir auch freudig mit ihnen arbeiten.

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Nur eine Bemerkung. Herr Kollege Arnold hat gemeint, die Sozialdemokraten hätten von je die Wünsche der badischen Steinarbeiter im Main- und Taubertal hier vertreten. Von unserer Seite seien sie aber bekämpft worden. Herr Kollege Arnold, bevor Sie im Steinbruch gearbeitet haben, habe ich darin geschafft (Abg. Arnold: Sie sind auch nicht älter wie ich.) Aber ich habe im Kindesalter schon darin geschafft und ich.) Aber ich habe im Kindesalter schon darin geschafft und Leidensgenossen von früher gehabt, auch die Vertreter des ehemaligen 73. Wahlkreises, insbesondere der Herr Abg. Neuhaus. Seit 12 Jahren, seitdem ich in der Kammer bin, habe ich mit warmem Herzen und mit dem nötigen Nachdruck jederzeit die Interessen der Steinhauer vertreten. Wenn sie bekämpft worden sind, sind sie nicht als Vertreter der Arbeiterschaft, sondern als Sozialdemokraten bekämpft worden, eben als Leute, die nur die Arbeiterinteressen vorgeschützt haben, um politische Geschäfte zu machen (Sehr richtig! Beifall im Zentrum. Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Die Übereinstimmung in der eigentlichen Siedlungsfrage ist so gut wie vollständig; nur in einem einzigen Punkte scheiden sich die Meinungen, das ist die Sonderstellung, welche der Toten Hand, den Körperschaften und Gemeinden eingeräumt werden soll. Dabei möchte ich hervorheben: es ist ausschließlich von kirchlichen Stiftungen die Rede gewesen, ich möchte aber hinzufügen, daß auch die Gemeinden eine gewisse Privilegierung erhalten sollen. Wenn ich in meinem Anfangsreferat Bedenken hiergegen geäußert habe, möchte ich sie noch einmal wiederholen, weil wir geradezu den Gemeinden, welche verwahrloste Allmende haben, mit diesem Gesetz — zwar nicht eine Drohung, auch nicht einen Zwang — aber einen gewissen Anstoß geben wollen, ihre Allmendverfassung zu verbessern. So viel ich die Verhandlungen verfolgt habe, sind hier einzig und allein Differenzen vorhanden, sonst hat sich die Debatte zwar auf verschiedene agrarische Fragen erstreckt, die aber außerhalb der Siedlung liegen.

Besonders eingehend ist wiederum die Waldfrage behandelt worden; aber diese Waldfrage liegt jetzt außerhalb unserer Kompetenz. Wenn hier Enttäuschungen im Lande draußen entstanden sind, liegt an uns keine Schuld. Hier handelt es sich einfach um eine falsche Ansicht, die im Lande von dem Siedlungsgesetz und seinen Möglichkeiten, wenn nicht geflissentlich, so doch unwissentlich, verbreitet worden ist.

Besonders eingehend sind nachher einzelne lokale Mißstände und da vor allem die Wertheimer Verhältnisse betrachtet worden. Ich glaube, daß im ganzen Hause ein starkes Gefühl des Mitleids für die Lage der Wertheimer Kleinbauern und vor allem der Steinhauergemeinden vorhanden ist. Auch ich habe heute morgen — das möchte ich dem Herrn Minister bemerken — ausdrücklich bemerkt, daß diesem Landhunger durch Verkleinerung der großen Höfe, durch Abtretung von Außenfeldgen derselben teilweise wird abgeholfen werden können. Aber es ist allgemein im Ausschuß und in der Debatte die Ansicht vertreten worden, die Leistungsfähigkeit der großen Höfe, die unbedingt erforderlich ist für das Land, soll dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im übrigen ist hier die Schwierigkeit vorhanden, diesem Landhunger zu Hilfe zu kommen, weil der Parzellenbesitz der Großeigentümer außerordentlich klein ist. Jedenfalls wird die Staatsregierung selber aus dieser Debatte die Anregung wiederum schöpfen, alles Mögliche zu tun, namentlich durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, diesen dort vorhandenen unzweifelhaften Notständen abzuhelfen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen kann ich mich wohl begnügen.

Auf das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Marxhof und Gen. (Druckf. Nr. 131 des letzten Landtags) wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident zunächst Überschrift und Einleitung sowie die §§ 1—6 des Gesetzentwurfes mit den vom Ausschuß beantragten Änderungen (Druckf. Nr. 11) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Der Präsident ruft zu § 6 den Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. auf:

Der Landtag wolle beschließen, in § 6 des Entwurfs Zeile 8 und 9 die Worte „aus 3—6 vom Landtag zu wählenden Landtags-Abgeordneten" zu streichen.

Auf das Schlußwort zu diesem Antrag wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident ruft sodann den weiterhin zu § 6 des Entwurfs gestellten Abänderungsantrag der Abgg. Duffner und Gen. auf:

Der Landtag wolle beschließen, den letzten Satz des § 6 Absatz 1 des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 wie folgt zu fassen:

„Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden nach Anhörung der Vertretungen der Grundbesitzer und der Waldbesitzer von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt."

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird auch dieser Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die schließlich erfolgte Gesamtabstimmung über § 6 ergibt die Annahme in der durch die beiden Abänderungsanträge bedingten Fassung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Aufruf von § 7 und 8 des Entwurfs meldet sich niemand zum Wort.

Hierauf wird abgestimmt über die Anträge des Ausschusses

I. dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen,

II. die folgende Entschließung anzunehmen,

Die Regierung wird ersucht:

a) zu prüfen, inwieweit zur Hebung der Landeskultur weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig und möglich sind,

b) Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden kann,

c) eine Untersuchung des Pachtwesens und eine möglichst einheitliche Reform desselben herbeizuführen.

III. Nachstehende Eingaben durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären:

1. des badischen Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz.

2. des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff.

3. des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff.

IV. Die Regierung wolle im Wege der Verhandlung mit den beteiligten Gemeinden, kirchlichen und Stiftungsverwaltungen, Standes- und Grundherren und sonstigen größeren Grundbesitzern auf die Durchführung der für die Verpachtung der landwirtschaftlichen Domänengüter aufgestellten Grundsätze auch bei den von diesen Stellen getätigten Pachtverträgen hinwirken und damit den Antrag Marxloff und Gen. — Drucksache Nr. 131 des letzten Landtags —, für erledigt erklären.

Im Einverständnis des Hauses findet über sämtliche Anträge eine gemeinsame Abstimmung statt.

Die Anträge werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt sodann folgende weitere Eingänge bekannt.

1. Antrag der Abgg. Duffner und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr.:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, ein Wasserkataster aufzustellen, aus dem ersichtlich sind:

1. die sämtlichen Flüsse Badens mit ihrem Lauf,
2. die für technische und landwirtschaftliche Betriebe zu gewinnenden Wasserkräfte mit ihrer Stärke und technischen Ausnutzungsmöglichkeit,
3. die im Bau begriffenen, die bereits ausgebauten und die in Benützung befindlichen Wasserkraftanlagen.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 53) und verteilt und soll unmittelbar im Plenum zur Behandlung kommen.

2. Antrag der Abgg. Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr.:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einem Nachtragsvoranschlag einzustellen.

Dem Antrag ist eine Begründung beigegeben.

Er wird gedruckt (Druckf. Nr. 54) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag, den 8. März 1921, nachmittags ¼4 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung nach ½7 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Schöpfle. Richter.

Amtliche Niederschrift.

29. Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Duffner, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Helffrich, Hoffmann, Kahn, Kieslich, Mager, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Rausch, Regenscheit, Roesch, Saenger, Schöpfle, Strobel, Vielhauer, Vierneisel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion Dr. Paul, die Ministerialräte Dr. Imhoff, Stürzenacker und Dr. Huber und die Oberregierungsräte Dr. von Bayer-Ehrenberg, Frhr. v. Gemmingen und Kohlmeier.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar:

a) Hauptabteilung VIII: Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner,

und damit in Verbindung

* 1. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofguts auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr. (Druckf. Nr. 26),

* 2. Beratung der Anträge

a) der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19),

β) der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr. (Druckf. Nr. 49).

**b) Hauptabteilung X: Murgwerk, Berichterstatter Abg. Habermehl,

**c) Hauptabteilung XI: Eisenbahnschuldentilgungskasse, Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

** Beratung über Hauptabteilung IX des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, Oberrechnungskammer.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 4 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort zu einer Erklärung

Staatspräsident **Trunk**:

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wieder ist eine Woche um voll schmerzlichster Sorge und voll höchster außenpolitischer Spannung. Die deutsche Delegation war auf der Londoner Konferenz, um darzutun die deutsche Antwort auf die Pariser Vorschläge, auf die Ansprüche des Feindbundes aus dem Versailler Vertrag, um darzutun das deutsche „Unmöglich", das den Pariser Vorschlägen aus dem ganzen deutschen Volke, aus allen Ländern, aus allen Parteien einmütig gegenüber getreten war. Das „Unmöglich" angesichts der überaus stark verminderten deutschen Hilfsmittel und der gebrochenen deutschen Leistungsfähigkeit. Die deutsche Delegation hat auf der Londoner Konferenz, um ein positives Ergebnis zu ermöglichen, um im Umfange der deutschen Leistungsfähigkeit dem deutschen Volke auferlegte Leistungspflicht zu erfüllen, Gegenvorschläge vorgebracht und begründet. Sie kennen die Gegenvorschläge. Sie wissen bereits aus den Tageszeitungen, daß die deutschen Gegenvorschläge abgelehnt worden sind, daß die Londoner Konferenz abgebrochen, damit zunächst Verhandlungen über die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen gescheitert sind. Wir stehen außerdem vor der Tatsache, daß mitten hinein in die nach dem Versailler Vertrag in Betracht kommenden Unterhandlungen über die Höhe der deutschen Reparationspflicht, mitten hinein in die erforderlichen Verhandlungen zur Festsetzung dessen, was im Verhältnis von deutscher Reparationspflicht nach Maßgabe des Vertrages und deutscher Leistungsfähigkeit zu leisten ist, vom Feindbund für gut befunden worden ist, seine Ansprüche fördern zu wollen durch Strafmaßnahmen.

Wir kennen noch nicht den Bericht der deutschen Delegation. Sie ist auf dem Heimwege, und wir werden das Urteil, das abschließende Urteil, über Verlauf und Ergebnis der Londoner Konferenz noch zurückzustellen haben, bis sie zurückgekehrt ist und bis sie der Reichsregierung Bericht hat erstatten können. Aber Pflicht ist es heute schon, auch hier im badischen Landtag auszusprechen, daß die Strafmaßnahmen, womit der Feindbund bereits begonnen hat — es liegt Mitteilung vor, daß die Stadt Düsseldorf besetzt und die Besetzung von Duisburg-Ruhrort im Gange ist —unbegründet und unzulässig sind sowie Vertragsbruch darstellen, und Pflicht ist es, auch hier sich der Verwahrung, die der deutsche Außenminister auf der Londoner Konferenz sofort eingelegt hat, mit allem Nachdruck anzuschließen (Sehr richtig), auszusprechen, daß Strafmaßnahmen das, was das deutsche Volk ehrlichen Willens und aus Gründen der Wirklichkeit und Wahrhaftigkeit als unmöglich bezeichnen muß, niemals zu Recht und Pflicht schaffen können.

Mit den Strafmaßnahmen, mit deren Vollzug auch weiter deutsches Land besetzt wird, kommt weiter und erneut erheb-

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liches Leid über deutsche Bevölkerung, und deutscher Wirtschaft und deutschem Arbeitswillen, der erfreulich wieder eingesetzt hat seit dem Zusammenbruch durch den Krieg, werden wieder Hemmnisse entgegengesetzt. Leid und Not werden auch dem unbesetzt bleibenden Gebiete von neuem nicht erspart bleiben.

So wie wir von dem Augenblick an, da wir die Pariser Vorschläge, die Ansprüche an uns, kannten, und da wir von den Strafbestimmungen, die in Gang gebracht werden sollten, gehört hatten, zwar einsichtig in all das gewesen sind, was deutsche Pflicht sein kann und sein muß, wie wir auch überaus einsichtig waren für den schweren Ernst der gesamten Lage: so wollen wir heute nicht irgendwie verkennen, wie überaus schwer die Sachlage in der ganzen absehbaren Zukunft sein wird; überaus schwer für diejenige Bevölkerung, welche die Besetzung erleidet, überaus schwer aber auch für diejenige Bevölkerung, die von der Besetzung verschont bleibt. Wir wollen in solch ernster Stimmung verharren — aber auch verharren in der bisherigen entschlossenen Stimmung. Was wir wollen: von dem, was wir sollen, das, was wir können. Unerschütterlich müssen wir bleiben gegenüber dem, was über das Mögliche hinaus uns zugemutet wird und uns etwa abgepreßt werden wollte (Beifall).

Der Bevölkerung gegenüber, welche die Besetzung erduldet — derjenigen, deren Gebiet schon seit dem Waffenstillstand besetzt ist, wie derjenigen, die heute und in diesen Tagen weitere Besetzung hinnehmen muß — haben wir ein Wort des herzlichsten Mitempfindens auszusprechen (Allseitiger Beifall), aber auch ein Wort des Willens zu entschlossener Tat, daß wir nämlich bereit sein wollen, materiell und ideell Unterstützung zu leisten, wie immer wir können (Lebhafter Beifall); und wir müssen unter uns und von uns zu der badischen Bevölkerung sagen: Wir wollen in Würde und in Besonnenheit die Dinge, die da über uns kommen sollen, ertragen (Lebhafter Beifall des Hauses).

Im Anschluß hieran ergreift das Wort

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich weiß mich Ihrer allgemeinen Zustimmung sicher, wenn ich hier feststelle, daß das ganze Haus einmütig sich der feierlichen Verwahrung anschließt, die gegenüber dem Londoner Beschluß der Entente soeben durch den Mund des Herrn Staatspräsidenten ausgesprochen worden ist (Allgemeiner Beifall).

Obgleich die deutsche Regierung Angebote gemacht hatte, die nicht bloß die jetzige und die nächste, sondern sicherlich auch die übernächste Generation in unerhörter Weise belastet hätten, hat man diese unsere Angebote zurückgewiesen; man ist stehengeblieben bei den unerfüllbaren und deshalb auch für uns unannehmbaren Bedingungen, die wir als ehrliche Menschen nicht eingehen konnten, weil wir sie nicht hätten halten können (Zustimmungsäußerungen von allen Seiten).

Ich glaube, wir sind alle darin einig, daß wir treu und fest hinter der deutschen Regierung stehen wollen und ihr Verhalten in dieser ganzen Angelegenheit vollkommen billigen (Beifall).

Auch auf Seiten der Entente wird, wie ich glaube, in vielleicht nicht zu ferner Zeit die Einsicht dämmern, daß die Ausschaltung Mitteleuropas aus dem ganzen Wirtschaftsleben Europas unmöglich ist und daß sie für ihre eigenen Ländern verhängnisvoll werden muß (Sehr richtig!), daß sie aber auch verhängnisvoll werden muß für die ganze Kultur.

Deswegen vertrauen wir auf die Zukunft; wir vertrauen darauf, daß auch in den feindlichen Ländern innerhalb der einsichtigen Kreise sich allmählich die Erkenntnis anbahnen muß, daß man in dieser Art nicht weiter machen darf und daß man einem Sechzig-Millionenvolk nicht eine dauernde Versklavung auferlegen kann, wie sie durch die Bedingungen erzielt worden wäre, die uns auferlegt werden sollten.

Nun sind wir allerdings in einer außerordentlich schweren und trostlosen Situation und, wie der Herr Staatspräsident mit Recht ausgeführt hat, namentlich über die Bevölkerung derjenigen Gegenden, die durch die Besetzung heimgesucht werden, kommen schwere u. furchtbare Leiden u. Sorgen. Ob auch unser badisches Land davon betroffen wird: wir wissen es nicht! Ausgeschlossen ist es freilich vielleicht auch nicht. Aber möge kommen, was da kommen mag: wir wollen, glaube ich, die Mahnung an das Volk hinaussenden, daß in diesen schwersten Tagen deutscher Erniedrigung, die wir in unserer Wehrlosigkeit uns gefallen lassen müssen, das deutsche Volk sich würdig und einsichtig benehmen muß, daß Unbesonnenheiten unter allen Umständen fern gehalten werden müssen (Beifall), daß wir namentlich auch in geschlossener Einigkeit auftreten wollen gegenüber dem Feinde, der so über uns hergefallen ist. Diese Einigkeit muß sich innerhalb aller Parteien ohne Ausnahme kundtun; sie muß sich kundtun in unseren öffentlichen Verlautbarungen und in unserem ganzen Auftreten (Beifall). Nationale Würde und Einsicht müssen uns über alles gehen (Lauter Beifall des Hauses).

Wenn wir von diesem Geiste erfüllt sind und wenn diese Auffassung Gemeingut unseres Volkes wird, dann, glaube ich, wollen wir trotz aller Bedrängnis und trotz all der Sorge dieser Stunde immer noch nicht verzweifeln, sondern der Hoffnung leben, daß in absehbarer Zeit wieder bessere Tage kommen werden: Gott der Allmächtige, möge uns dazu beistehen (Lebhafter allseitiger Beifall).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich kann dem Hause mitteilen, daß der Ausschuß der Vertrauensmänner sich soeben mit unserer Lage beschäftigt hat und einmütig beschlossen hat, Ihnen vorzuschlagen, die Anträge und die Förmliche Anfrage, die in Verbindung mit dem Voranschlag des Arbeitsministeriums behandelt werden sollten, von der Tagesordnung abzusetzen; wir können sie zu einer späteren Zeit in Behandlung nehmen. Was den Voranschlag des Arbeitsministeriums betrifft, so schlagen Ihnen die Führer aller Parteien und der Ausschuß der Vertrauensmänner vor, daß wir lediglich den Bericht des Herrn Berichterstatters entgegennehmen, daß wir aber angesichts des Ernstes der Stunde von jeder Diskussion hier absehen. Es wird das um so leichter vertretbar sein, da noch ein weiterer Budgetnachtrag zu erwarten ist und sich da Gelegenheit bieten wird, alles das nachzuholen, was heute vorgetragen werden sollte.

Widerspruch gegen diesen Antrag erhebt sich nicht.

Der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es erhält hierauf zum Mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920 Hauptabteilung VIII: **Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium)**, das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten, über den II. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten für

das Jahr 1920 (Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlages).

Die Beratungen des Haushaltsausschusses über diesen II. Nachtrag haben durch den Wechsel der Besetzung dieses Ministeriums eine Unterbrechung erfahren; der Abschluß der Beratung erfolgte sodann in Anwesenheit des neuen Arbeitsministers.

Von den allgemeinen Fragen, die bei diesem Anlaß im Ausschuß zur Erörterung kamen, sind drei zu erwähnen. Erstens die Frage des Ausbaues der Wasserkräfte am Oberrhein, zweitens die des Ausbaues der Binnenwasserkräfte, drittens die Neckarkanalisierung.

Über die Wasserkräfte am Oberrhein und die Binnenwasserkräfte, bezüglich deren Konzessionsgesuche eingereicht sind, hat das Ministerium dem Ausschuß eine Zusammenstellung mitgeteilt. Danach liegen Entwürfe für verschiedene Konzessionsgesuche am Oberrhein vor: für die Staustufe Rheinfelden, für die Staustufe Schwörstadt, für die Staustufe Säckingen, für die Staustufe Schwaderloch-Dogern, für die Staustufe Waldshut-Kadelburg, die Staustufe Reckingen. Bei den schweizerischen Behörden soll für die Staustufe Birsfelden ein Konzessionsgesuch eingereicht worden sein.

Was die Ausnützung der Binnenwasserkräfte anbelangt, so sind hier Konzessionsgesuche eingereicht für die Salmer Aach, für ein Speicherwerk am Ibach im Gebiet der Hauensteiner Alb, für ein Talsperrenkraftwerk an der Gutach oberhalb Triberg, für ein Speicherwerk am Aiterbach im oberen Wiesental, für ein Tagesspeicherwerk am Itterbach bei Eberbach und für ein Tagesspeicherwerk in der Alb, das von der Stadt Karlsruhe betrieben wird.

Diese Konzessionsgesuche, die im Laufe sind, werden ja bei einem späteren Anlaß noch zu näheren Erörterungen Anlaß geben können.

Bezüglich der Kraftwerke an Binnenflüssen, die in letzter Zeit ausgeführt wurden, wurde im Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß vor kurzem das Werk an der Köhlgarten-Wiese in Betrieb genommen wurde, an dem 17 Gemeinden beteiligt sind und das 2 Millionen Mark gekostet hat statt ½ Million, wie es veranschlagt war, sodaß sich die Kilowattstunde infolge dieser Preiserhöhung auf 3 Mark stellt. Bezüglich der Versorgung der Seegegend mit elektrischem Strom teilte der Minister mit, daß in 2 bis 3 Monaten von Eglisau dorthin Strom kommen und dadurch das dort bestehende dringende Bedürfnis nach elektrischer Energie befriedigt werde.

Über die Neckarkanalisierung wurde im Haushaltsausschuß eingehend verhandelt. Es wurde zunächst mitgeteilt, daß der Landtagsbeschluß vom 11. Juni 1920

„daß die Regierung nur einer solchen Lösung zustimme, die die Bauleitung für die badische Neckarstrecke in die Hand eines badischen Technikers legt",

nicht durchgeführt werden konnte. Die Leitung dieser Unternehmung ist in der Hand eines württembergischen Oberbaurats Konz, der als technischer leitender Beamter, und des badischen Oberamtmanns Klotz, der als juristischer leitender Beamter bestellt ist. Leitende Behörde ist die Neckarbaudirektion in Heilbronn. Für die badische Strecke ist ferner ein badischer Oberbaurat Schuler, der früher in Forbach beschäftigt war, als Referent bestellt, der, wie mitgeteilt wurde, unmittelbar mit dem Reichsverkehrsministerium zu verhandeln hat.

Eine längere Aussprache fand nochmals statt über die Linienführung des Neckarkanals zwischen Heidelberg und Mannheim. Die Rheinaulinie, die 10 Millionen Friedenspreis mehr kostet, ist nach der Mitteilung, die dem Haushaltsausschuß geworden ist, ausgeschlossen, nachdem auch der Stadtrat Mannheim sich dagegen ausgesprochen hat. Dagegen fand die Linie, die von Edingen nach Seckenheim geht, dort eine Windung des Neckars und damit allerdings Ladenburg vom Kanal abschneidet, von einer Seite Befürwortung, von anderer Seite allerdings Widerspruch. Auch der Stadtrat Heidelberg habe sich, wie mitgeteilt wurde, gegen die Seckenheimer und Edinger Variante ausgesprochen, weil sie bei Wieblingen zu tiefe Einschnitte ergebe. Seitens der Regierung wurde mitgeteilt, daß der Neckarbaubeirat, an dem Baden mit 7 Stimmen, Württemberg mit 7 und Hessen mit 4 Stimmen beteiligt ist, das Regierungsprojekt mit dem Kanal rechts des Neckar mit 11 gegen 6 Stimmen genehmigt habe. Die Regierungen halten dieses Projekt für das beste, in technischer Beziehung auch für das billigste, u. bevorzugen es auch deswegen, weil es die Interessen der Landwirtschaft und der seither am Neckar liegenden Gemeinden am besten berücksichtige. Nur die Gemeinde Seckenheim sei gegen dieses Projekt.

Die Finanzierung der Neckarkanalisierung ist neuerlich allerdings in Frage gestellt, da das Reich nicht in der Lage ist, die Mittel, die auf 1,8 Milliarden angegeben wurden, aufzubringen. Man ist deswegen am Werke, eine Aktiengesellschaft zu gründen, bei der die Länder und Städte das Aktienkapital aufbringen sollen. Hierüber wird zurzeit verhandelt, und es ist vor kurzem in Heidelberg eine Versammlung abgehalten worden, in der über die Gestaltung dieser Aktiengesellschaft nähere Aufschlüsse gegeben wurden. Es ist beabsichtigt, eine Neckarbaugesellschaft zu bilden, die den Neckarkanal als Großschiffahrtsstraße mit den Kraftwerken baut. Die Neckarbaugesellschaft soll dann später die Kraftwerke betreiben. Betrieb und Unterhaltung der Schiffahrtsstraße soll das Reich selbst aus Schiffahrtsabgaben bestreiten. Da man mit einer gewissen rückläufigen Bewegung der Preise rechnet, wird eine Bausumme von 1¾ Milliarden angenommen. Von dieser Summe sollen etwa 600 000 000 Mark durch die Aktiengesellschaft aufgebracht werden, der Rest durch Obligationen, für die das Reich die Zinsengarantie übernehmen würde. Man rechnet damit, daß das Reich sich mit 60 bis 70 Prozent an der Neckarbaugesellschaft beteiligen wird und daß weiter auch die Länder Württemberg, Baden und Hessen, die Gemeinden und Städte, die an der Durchführung des Kanals das größte Interesse haben, die Industrie und die Elektrizitätswerke und wohl auch die Banken sich beteiligen werden. Es ist vorläufig in Aussicht genommen, daß auf Württemberg 150 Millionen Mark an Aktienkapital entfallen, auf das Reich 400 Millionen, sodaß Baden und Hessen den Rest mit etwa 50 Millionen aufzubringen hätten. Dafür nimmt man an, daß die Länder Baden und Hessen etwa die Hälfte übernehmen, die Gemeinden ein Fünftel, also etwa 10 Millionen. Über die Einzelheiten, die durch die Tagespresse bekannt geworden sind, darf ich mir wohl versagen, Ihnen hier weiteres mitzuteilen.

Im ganzen sind in der badischen Neckarstrecke 15 Staustufen in Aussicht genommen mit einer mittleren Leistung von 33 660 PS. und mit einer Jahreserzeugung von 199 Millionen Kilowattstunden.

Im einzelnen geben die Titel des uns vorliegenden Budgetnachtrags zu verhältnismäßig wenig Bemerkungen Anlaß. Die Mehrforderungen, die der Voranschlag enthält, und die

in den Ausgaben sich im ganzen auf 30,7 Millionen Mark belaufen gegenüber einer Anforderung im Hauptvoranschlag von 16,7 Millionen, also insgesamt auf einen Betrag von 47,4 Millionen — Sie finden die Zusammenstellung auf S. 42 dieses Budgetnachtrags — entfallen zum großen Teil auf die neue Besoldungsordnung u. die Preis- und Lohnsteigerungen.

Zu Titel II § 11, wo 137 000 Mark als Anteil des Landes an dem Verwaltungsaufwand der amtlichen Fürsorgestellen angefordert sind, welcher Verwaltungsaufwand zu vier Fünftel vom Reich, zu einem Fünftel vom Land u. den Gemeinden, die eigene städtische Fürsorgestellen haben, zu tragen ist, ist Anlaß hervorzuheben, was in einer späteren Verhandlung des Haushaltsausschusses erörtert wurde, daß die Dienstaufgabe dieser Fürsorgestellen zu den Dienstgeschäften der Bezirksämter gehört, also kein Nebengeschäft ist, und von den Beamten der Bezirksämter innerhalb ihrer Dienstzeit erledigt werden muß.

Bei Titel III, Durchführung der Reichsversicherungsordnung, ist zu § 5 eine Mehranforderung von 100 900 Mark für andere persönliche Ausgaben zu erwähnen, die eine Folge der Errichtung der Militärversorgungsgerichte ist. Diese Militärversorgungsgerichte sind mit den Oberversicherungsämtern verbunden und ihre Geschäfte sind sehr im Wachsen begriffen, sodaß eine Verstärkung des Personals nicht zu umgehen war.

Bei Titel IV, Gewerbeaufsicht, wurde der Wunsch geäußert, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten vor Beginn ihrer Revision in gewerblichen Anlagen und nicht erst nachher, wie dies vielfach geschehen sei, mit den Betriebsobmännern des Betriebsrats Fühlung suchen sollten, da den Betriebsräten nach § 66 Ziffer 8 des Betriebsrätegesetzes die Aufgabe zugewiesen sei, die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Seitens des Direktors des Gewerbeaufsichtamtes wurde eine entsprechende Zusage gemacht.

Bei Titel V, Soziale Hygiene, wurde auch die Verwendung der 1,2 Millionen besprochen, die nach der Anforderung im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Titel XIV B § 3 aus dem Gewinnanteil des badischen Staates aus dem Erlös des entbehrlichen Heeresgutes für den Geschäftsbereich des Arbeitsministeriums zur Verfügung gestellt werden sollen. Von diesen 1,2 Millionen sollen 600 000 M. für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge verwendet werden, soweit dafür Staatsmittel nicht verwendet werden können. Und zwar ist dabei insbesondere an Fälle gedacht, in denen die Notlage von Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen nicht in nachweisbarem Zusammenhang mit einer Kriegsfolge steht, sodann für die Ausbildung von Kindern von Kriegsteilnehmern und endlich für Darlehen für die wirtschaftliche Selbständigmachung von Kindern oder Hinterbliebenen. Weitere 600 000 M. sind für die Krüppel-, Säuglings- und Kinderfürsorge bestimmt. Darüber hat die Regierung dem Ausschuß nähere Mitteilungen gemacht, aus der ich das wesentliche doch zu Ihrer Kenntnis bringen muß.

Zunächst sind von diesen 600 000 M. 20 000 M. bestimmt als Zuschuß an die Gesellschaft für soziale Hygiene. Die Gesellschaft, die schon seither mit laufenden Jahresbeiträgen unterstützt wurde, beabsichtigt eine größere Untersuchung über den Gesundheitszustand von Fortbildungsschülern, welche die Grundlage für die gesundheits-fürsorgerische und wohlfahrtspflegerische Arbeit an den volksschulentlassenen Jugendlichen bilden soll. Sie hat diese Arbeit aus Mangel an Mitteln seither nicht durchführen können. Die Arbeit wird aber für so bedeutungsvoll erachtet, daß dieser Sonderzuschuß hierfür in Aussicht genommen ist.

Weiter soll z. dem badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel 20 000 M. zugewendet werden. Der Verein hatte bisher als Hauptgebiet das Landeskrüppelheim Rohrbach zu verwalten, das jetzt von der Orthopädischen Anstalt Heidelberg übernommen ist und dem Ministerium des Kultus und Unterrichts untersteht. Ihm angeschlossen ist weiter das zweite badische Krüppelheim in Freiburg, das aber eigenen Etat führt. Von der segensreichen Wirksamkeit des Heidelberger Krüppelheims und seiner Notwendigkeit hatten die Mitglieder des Haushaltsausschusses Gelegenheit, sich bei ihrem Besuch in Heidelberg Ende Januar persönlich zu überzeugen. Der Verein beabsichtigt nunmehr, seine Aufmerksamkeit der offenen Krüppelfürsorge zuzuwenden, was das Ministerium in jeder Hinsicht unterstützen möchte. Seine Geldmittel sind aber beschränkt. An die Gewährung der 20 000 M. soll die Bedingung geknüpft werden, daß sie für offene Krüppelfürsorge verwendet werden.

Bei dem Besuch in Heidelberg, den der Haushaltsausschuß am 21. Januar d. J. ausgeführt hat, wurde auch die Frage erörtert, ob nicht auf gesetzgeberischem Wege für die Versorgung der Krüppel und die Unterbringung der krüppelhaften Kinder bei uns eine weitere Regelung notwendig wäre, wie sie, wie mitgeteilt wurde, anderwärts, nämlich in Preußen schon bestehen soll. Die Frage konnte, da der Besuch in Heidelberg erst stattfand, nachdem die Beratung im Haushaltsausschuß schon vorgenommen war, dort nicht mehr besprochen werden. Die Rechtslage ist aber die, daß nach dem Gesetz vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder die Eltern verpflichtet sind, den Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, eine entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, zu welchem Zwecke der Staat Taubstummen- und Blindenanstalten hält, in denen der Unterricht unentgeltlich gewährt, für die Verpflegung aber eine Vergütung erhoben wird. Diese Vergütung ist, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder unterhaltspflichtiger Verwandter bestritten werden kann, zu ¼ vom Staat, zu ¾ von der Gemeinde zu bestreiten, in der das Kind beim Beginn der Schulpflicht seinen Unterstützungswohnsitz hat. Es ist das aber keine Armenunterstützung, sondern eine der Gemeinde auferlegte Leistung.

In diesem Gesetz ist dann weiter in § 15 bestimmt, daß auf andere unter § 3 des Schulgesetzes fallende Kinder das Gesetz ebenfalls Anwendung findet; dieser § 3 des Schulgesetzes handelt von solchen Kindern, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen an dem Unterricht nicht teilnehmen können. Die Vollzugsverordnung vom 9. Juni 1904 zu dem Gesetz über Erziehung nicht vollsinniger Kinder behandelt in dem Abschnitt VI die Anwendung des Gesetzes auf schwachsinnige, blödsinnige und epileptische Kinder und schreibt hier die Anmeldung dieser Kinder vor, wenn sie ins schulpflichtige Alter kommen, und diese Bestimmungen sind sodann durch eine Verordnung vom 20. Januar 1912 auch auf krüppelhafte Kinder ausgedehnt worden. Ein Zwang zur Verbringung eines solchen Kindes in eine Anstalt ist nur nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich. Das ist in § 6 dieses Gesetzes bestimmt. Die Sache ist somit bei uns gesetzlich, wie ich glaube, in Ordnung, wenn das Krüppelheim

als eine Anstalt im Sinne des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes anerkannt wird oder ist, was festzustellen ich nicht mehr in der Lage war. Das preußische Gesetz hat bis jetzt, soweit ich feststellen konnte — gemeint ist das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 — eine Bestimmung bezüglich der krüppelhaften Kinder nicht. Dagegen das bayerische Armengesetz vom 29. August 1914. Es legt in Artikel 58 Landarmenverbänden ausdrücklich die Fürsorge, Erziehung und Ausbildung auch für hilfsbedürftige krüppelhafte Kinder auf.

An dritter Stelle ist aus diesen Mitteln ein Beitrag für den Landesverein badischer Blinder in Höhe von 10 000 M. vorgesehen. Dazu wird bemerkt, daß der beim Arbeitsministerium angestellte Landesblindenpfleger zugleich im Vorstand des Blindenvereins ist und seine Arbeiten im Anschluß an diejenige des Vereins ausübt. Es sei eine Blindenzählung veranlaßt worden, bei welcher einschließlich der in Blindenheimen untergebrachten rund 1100 Blinde, darunter 90 Kriegsblinde ermittelt wurden.

Diese Statistik soll aufgearbeitet werden, sie soll wesentlich praktischen Zwecken dienen, indem sie dem Landesblindenpfleger, der bisher nur etwa 400 Blinde kannte, die Adressen, näheren Verhältnisse der anderen badischen Blinden vermitteln soll. Die Fürsorge für diese Blinden, die in der Hauptsache auf die Berufsberatung und Berufsbildung abhebt, ist ohne erhöhte Mittel nicht durchzuführen.

* wurde in Aussicht genommen ein Zuschuß an den Bad. Landesverein für Innere Mission und den Bad. Caritasverband zur Unterstützung der von ihnen unterhaltenen Kindererholungsheime von je 100 000 Mark. Es wird da nähere Mitteilung gemacht über die segensreiche Tätigkeit dieser beiden Verbände auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und es werden die Heime mitgeteilt, die die beiden Verbände unterhalten. Der Landesverein für Innere Mission hat ein Kinderheim in Langenbrand und ein solches in Badenweiler übernommen. Er hatte im Sommer 1920 untergebracht: in Langenbrand 249 Kinder, Badenweiler 108 und in Wattkolden (bei Ettlingen) 21; zusammen 378 Kinder. Er hat außerdem in seinem Heim in Herrenalb, das zeitweilig anderen Zwecken dienstbar war, 100 Plätze für Kinder freigemacht, die im Sommer 1920 allerdings noch nicht in Betracht kamen. Außerdem hatte der Landesverein für Innere Mission noch 86 Kinder in anderen Heimen, zusammen also 464 Kinder an 19 745 Verpflegungstagen untergebracht, woraus sich eine durchschnittliche Verpflegungsdauer von 42½ Tagen ergibt.

Der badische Caritasverband hatte auf eigene Rechnung 4 Heime betrieben: die Jägermatte auf dem Feldberg mit 143 Kindern, das Schloß in Friedenweiler mit 107 Kindern, Ettenheimmünster-St. Landolin mit 32, in Freiburg eine bessere Kolonie für Bettnässer mit 114 Kindern, zusammen ergibt sich eine Zahl von 399 Kindern. Diese Anstalten sind nur zum Teil im Jahresbetrieb. In anderen Anstalten hatte der Caritasverband 545 Kinder, zusammen also 944 Kinder an 20 467 Verpflegungstagen untergebracht. Hier ergibt sich eine durchschnittliche Verpflegungsdauer von 32,2 Tagen. Mit dem angeforderten Betrag von je 100 000 M. soll die Reise, in der sich alle Heime und Anstalten zurzeit befinden, gefördert werden.

Es ist an den badischen Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge eine Zuwendung von 50 000 M. aus diesen Mitteln in Aussicht genommen. Hierüber gibt das Ministerium folgende nähere Auskunft: der badische Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sieht seine dringende Aufgabe in der Unterstützung notleidender kleiner Anstalten. Er ist durch den Mangel an Mitteln hierin vielfach gehemmt, und deswegen soll ihm ein Betrag von 50 000 M. zugewendet werden.

Dann kommt 6. der Posten von 200 000 M.: Zuschuß an den Verein Kleinkindererholungsfürsorge Heuberg. Dieser Posten hat zu einer ausgedehnten Erörterung über das Unternehmen auf dem Heuberg geführt. Im Hauptvoranschlag für 1920 waren unter Titel V B § 1 170 000 M. als Beitrag für die Kinder- und Säuglingsfürsorge angefordert, und davon für Entsendung kranker und erholungsbedürftiger Kinder 150 000 M. und für den Landesausschuß für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge 20 000 M. Dieser Betrag wurde aber während der Beratung im Haushaltsausschuß auf eine Million erhöht, wovon 960 000 M. zur Unterbringung erholungsbedürftiger Kinder auf dem Truppenübungsplatz Heuberg bestimmt waren. Über die Ausführung dieses Planes hat das Ministerium eingehende Mitteilungen gemacht, die doch wohl von allgemeinem Interesse sein werden.

Die Kindererholungsfürsorge Heuberg ist vom 23. Juni bis 25. Oktober 1920 im Betrieb gewesen. Es wurden in dieser Zeit im ganzen verpflegt 7912 Kinder. Auf Baden entfallen davon 4989 Kinder und 178 836 Verpflegungstage, die sich in der Hauptsache auf die Städte Karlsruhe und Mannheim verteilen: Karlsruhe mit 1585 Kindern, Mannheim mit 1731 Kindern, der Caritasverband mit 538 Kindern, der Landesverein für Innere Mission mit 845 Kindern und der badische Frauenverein mit 290 Kindern. Die Heilerfolge werden als sehr gute bezeichnet. Es soll von dem leitenden Arzt ein genauer Bericht ausgearbeitet werden; aus dem vorläufigen Bericht sei zu entnehmen, daß die Gewichtszunahme im Durchschnitt 0,8 bis 1,6 Kilogramm beträgt, mehr als man erwartet hätte, da Kinder in Höhenluft und bei starker Bewegung wenig zuzunehmen pflegen. Andere meßbare Heilerfolge seien die zu beobachtende Zunahme der Atemtiefe und vor allem die Steigerung des Hämoglobin-Gehalts und bessere Durchblutung der ganzen sonnengebräunten Haut. Die schwierige Frage der Ernährung sei gut gelöst worden, nachdem die im Juli auftretende Kartoffelnot — die alten Kartoffeln waren schlecht, neue noch nicht zu beschaffen — überwunden war. Frische Milch und Butter überwies in dankenswerter Weise die Landesfettstelle. Einige Wochen hindurch wurde Milch aus der Schweiz bezogen. Zum Kochen mußte kondensierte und Trockenmilch nachhelfen. An Brot und Mehl hat es durch die Hilfe der Reichsgetreidestelle nicht gefehlt. Es wurde auch Auslandsmehl eingeführt. Viel verdankte die Kindererholungsfürsorge Heuberg der Hilfe der amerikanischen Quäker, die es gestattete, von Mitte Juli ab 2000 Kindern eine tägliche Zuschußmahlzeit zu geben. Das Lebensmittellager der Kindererholungsfürsorge Heuberg umfaßt rund für 200 000 M. Lebensmittel, die zu einem kleinen Teil für den Winterbetrieb verwendet werden, während der Rest einen Vorrat für den Sommer 1921 bildet. Der einmalige Zuschuß von 200 000 M. soll als Betriebskapital dienen, das sich als unbedingt nötig erwiesen hat.

Verschiedene der Mitglieder des Ausschusses, darunter auch Ihr Berichterstatter, hatten Gelegenheit gehabt, sich im Laufe des letzten Sommers an Ort und Stelle ein eigenes Urteil über das Unternehmen zu bilden, das übereinstimmend günstig lautete. Die Bedenken, die bei der Beratung des Hauptvoranschlags 1920 im Mai vorigen Jahres hier hervorgetreten waren, insbesondere wegen des Massenbetriebs, der Möglichkeit der Ausbreitung ansteckender Krankheiten, auch wegen des Klimas, haben sich nicht als begründet erwiesen. Ansteckende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Krankheiten konnten jeweils rasch isoliert werden. Auch das durch die Höhenlage von 800 bis 900 Metern bedingte rauhe Klima hat sich bei dem lange Zeit warmen Wetter des vorigen Sommers nicht störend erwiesen. Kleinere Mängel, die da und dort wahrgenommen wurden, sollen, wie im Haushaltsausschuß zugesagt wurde, abgestellt werden, soweit es nicht schon im Laufe des letzten Sommers gelungen ist, dieser unvermeidlichen Kinderkrankheiten des Unternehmens Herr zu werden. Die im Anfang aus den Briefen der Kinder hervorgehenden Klagen über die Ernährung, die bei dem Mangel an Kartoffeln verständlich waren, konnten nach kurzer Zeit zum Verstummen gebracht werden. Der Berichterstatter ist in die Lage versetzt, hier einen Speisezettel mitzuteilen, nach dem ein erstes Frühstück um 7 Uhr, bestehend aus Milch und Brot, gewährt wird, zwischen ½9 und 9 Uhr ein zweites Frühstück: Kakao mit Brötchen, zwischen ½12 und ½1 Uhr: das Mittagessen, das z. B. an einem Tag der Woche, wie dies mir hier vorliegt, aus Nudelsuppe, Bratenfleisch, Gemüse oder Salat und Kartoffeln bestand. Weiter erhielten die Kinder dann zwischen 3 und 4 Uhr Vesper mit Kaffee und Butterbrot, zum Nachtessen zwischen 6 und 7 Uhr Holsteinische Gerstensuppe, Butter und Käse oder Sauermilch und Kartoffeln, je nach den einzelnen Abteilungen. Im ganzen kann auch nach der eingehenden Aussprache im Ausschuß gesagt werden, daß der Versuch gelungen ist. Der Hauptwert des Unternehmens ist wohl darin zu erblicken, daß durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Truppenübungsplatzes gleich im großen geholfen werden konnte. Die durchschnittliche Belegung in diesen vier Monaten belief sich auf 2185, und da im Oktober die Belegung zurückging, ist sie in der Hauptzeit erheblich höher gewesen. Auf dem seitherigen Wege der Ferienkolonien in einzelnen Gasthäusern des Schwarzwaldes hätte natürlich in diesem Umfange nie eine Fürsorge getroffen werden können.

Im Ausschuß wurde auch die pädagogische Seite der Unterbringung so vieler Kinder auf dem Truppenübungsplatz erörtert, und es wurde seitens des Ministeriums zugesagt, daß auch diese pädagogische Seite in Zukunft vertieft werden solle und zu diesem Zwecke der Einfluß der Anstaltsleitung auf das Aufsichtspersonal sichergestellt werden soll. Während dieses Aufsichtspersonal im vorigen Jahre von den aussendenden Städten mitgeschickt wurde und deshalb mit den Kindern wechselte, soll es künftig in ein Verhältnis zu der Leitung gebracht werden und längere Zeit oben bleiben. Auch soll eine Verbesserung der für die Bedürfnisse des Militärs berechneten Abortanlagen durchgeführt werden.

Zu beklagen bleibt ein gewisser Gegensatz der bäuerlichen Bevölkerung der Umgegend gegen das Unternehmen, weil diese Kreise nun wieder in den Besitz der Grundstücke zu kommen, streben, die sie seinerzeit für den Truppenübungsplatz abzugeben genötigt waren. Darauf bezog sich die Kurze Anfrage des Herrn Abg. Großhans, die von dem Herrn Ministerialdirektor Dr. Fuchs vom Arbeitsministerium am 20. Januar 1921 beantwortet wurde, und die förmliche Anfrage der Abgg. Martin und Gen. (Druckf. Nr. 26), die, wie der Herr Präsident vorhin angegeben hat, von der Tagesordnung heute abgesetzt werden soll.

Unter Ziffer 7 der aus dieser Budgetanforderung zu unterstützenden Unternehmungen sind angeführt „Sonstige Zuschüsse für Kindererholungsfürsorge". Im Hinblick auf die große Not der Anstalten, die immer wieder neue Forderungen an uns stellen, soll ein Betrag von 50 000 M. für diesen Zweck zurückgestellt werden.

Endlich soll für das Versorgungshaus für Mütter und Kinder in Heidelberg-Handschuhsheim der Betrag von 50 000 M. verwendet werden. Diese Anstalt wird seit einigen Jahren vom Staat unterstützt. Im Jahre 1920 erfolgte die Unterstützung durch Vermittlung des Landesverbands für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Die Anstalt sei gut geleitet, leide aber in der Durchführung ihrer Arbeit durch den Mangel an Mitteln, der sich besonders bei der Erneuerung der Wäsche, Kohlenbeschaffung usw. fühlbar macht.

In Titel V § 8 ist ein weiterer Betrag von 10 000 Mk. vorgesehen für das Krüppelheim in Freiburg, da die im Hauptvoranschlag vorgesehenen 20 000 Mark für das Krüppelheim in Heidelberg verwendet wurden.

Von Titel VI ist die Position für sonstige soziale Fürsorge B § 1, Aufwand für Erwerbslosenfürsorge, schon am 21. Dezember v. J. genehmigt worden.

Titel VII, Bau- und Wohnungswesen, gab ebenfalls zu längeren Ausführungen Anlaß. Zur Zeit der Verhandlungen im Ausschuß, am 14. Januar, war die Situation für das Baujahr 1921 noch nicht zu übersehen. Erst am 28. Januar wurde dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vorgelegt, nach welchem die Länder von den Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude zur Verzinsung und Tilgung der zur Förderung der Wohnungsbeschaffung aufgewendeten Beträge eine Abgabe von 5 Prozent des Nutzungswertes, die Gemeinden zum gleichen Zweck Zuschläge von 5 Prozent erheben sollten. An Stelle dieses Entwurfs wurde dann aber das Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues beschlossen, wonach die Länder verpflichtet sind, zur Förderung des Wohnungsbaues in dem Rechnungsjahre 1921 und 22 zusammen mindestens einen Betrag von 30 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung — also Baden bei 2,1 Millionen Einwohner 63 Millionen für 2 Jahre — aufzuwenden und zur Deckung der aufzuwendenden Beträge für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 hergestellten Gebäude zu erheben. Zu der von den Ländern zu erhebenden Abgabe haben die Gemeinden Zuschläge zu erheben. Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge werden von den Ländern getroffen, sofern sie nicht bis 1. Mai 1921 durch Reichsgesetz geregelt sind. Bis zum Erlaß eines solchen Reichsgesetzes stellt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze über Förderung des Wohnungsbaues auf. Das ist inzwischen geschehen durch eine Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. Nach dieser Bekanntmachung werden nur für neue Wohnungen Darlehen gegeben. Es ist dort ausgeführt, daß in erster Linie Flachbauten mit hinreichendem Gartenland berücksichtigt werden sollen, dreigeschossige Mehrfamilienhäuser nur innerhalb der Städte oder der Landgemeinden mit städtischer Entwicklung. Auf die Details dieser Bekanntmachung einzugehen, darf ich wohl verzichten; es ist darüber bei der Beratung des Hauptvoranschlags ja schon näheres mitgeteilt worden, und die Grundsätze, nach denen diese Mittel verteilt werden, die Berechnung der Wohnfläche usw., sind dieselben geblieben.

Über die Bautätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 31. Oktober 1920 ist den Mitgliedern des Hauses eine Tabelle und eine Darstellung zugegangen. Ich darf darauf verweisen, weil sie in den Händen aller Mitglieder ist. Es ist dies die Übersicht über die Wohnungserhebung auf Ende Oktober 1920 in Baden. Ich will nur daraus wiederholen, daß vom 1. Juli 1918 bis Ende 1920 fertiggestellt waren oder fertiggestellt werden konnten rund 14 000 neue Wohnungen, bei einer Bestand-

zahl von 503 000 Wohnungen im Lande. Der Bedarf an neuen Wohnungen wurde aber zu dieser Zeit — am 1. November 1919 noch auf 18 362 angegeben.

Bei Titel VIII, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bin ich seitens des Ausschusses ermächtigt, meiner Beamten zu gedenken, die im Laufe des letzten Jahres aus dem Dienste ausgeschieden sind, des seitherigen Leiters der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, des Staatsrats Dr. Krems, der 1852 geboren, auf Schluß des letzten Jahres wegen Überschreitung der Altersgrenze zur Ruhe gesetzt worden ist und des Oberbaurats Kupferschmidt, der im Laufe des Jahres 1920 das 65. Lebensjahr zurücklegte und wegen Ende des letzten Jahres in den Ruhestand trat. Beide Beamte haben in einer langjährigen Dienstzeit dem Lande ausgezeichnete Dienste geleistet, der Präsident Dr. Krems nach einer längeren Tätigkeit in der inneren Verwaltung, zuletzt als Ministerialrat, Landeskommissär und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern und seit 1907 als Direktor des Wasser- und Straßenbaues. Mit Oberbaurat Kupferschmidt ist einer der besten Kenner des Rheins, eine Autorität in den Fragen der Wasserkraftausnützung aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Unsere besten Wünsche begleiten die beiden verdienten Beamten in den Ruhestand!

Entgegen den Mitteilungen, die im Haushaltsausschuß von dem damaligen Minister gemacht wurden, daß die Stelle des Präsidenten der Wasser- und Straßenbaudirektion zunächst nicht neu besetzt werden solle, ehe die Entschließungen wegen der Vereinfachung der Staatsverwaltung zum Abschluß gebracht würden, ist die Stelle inzwischen neu besetzt worden.

Für den Betrieb der Steinbrüche sind in Titel VIII § 32 fünf Millionen Mark angefordert, denen 4,7 Mill. Mark an Einnahmen gegenüberstehen. Im Ausschuß wurde angeregt, im Interesse der größeren Bewegungsfreiheit dieser Betriebe, sie aus dem Staatsbudget heraus zu nehmen und eine Staatsaktiengesellschaft unter Beteiligung der Kreise und Gemeinden unter kaufmännischer Leitung zu bilden. Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß dann auch der Einfluß des Landtages auf diese Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. ausgeschaltet würde.

Zu Titel VIII A VI, Katastervermessung, § 51 ff. hat der Regierungskommissar im Ausschuß eingehend Auskunft erteilt über den Stand des Vermessungswesens und diese Auskunft auf Verlangen schriftlich wiederholt. Es ist das eine sehr interessante Darstellung, die ich wohl hier auch, da sie nicht als Anlage des Berichtes gedruckt werden konnte, bekannt geben möchte.

Die Hauptaufgabe des Vermessungsdienstes für die nächsten Jahre besteht danach 1. in der Fertigstellung der allgemeinen Katastervermessung nach dem Gesetz vom 26. März 1852, 2. in der Wiederinstandsetzung älterer, teilweise unbrauchbar gewordener Vermessungswerke, und 3. in der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Vermessungswesens durch Schaffung eines einheitlichen Landesvermessungswerks. Über den Stand der allgemeinen Katastervermessung wurde mitgeteilt, daß sie in 2657 Gemarkungen beendet, in 6 Gemarkungen in Ausführung begriffen und teilweise dem Abschlusse nahe sei. In 3 Gemarkungen konnte sie infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse bis jetzt noch nicht in Angriff genommen werden. Wenn in der seitherigen Weise und mit dem bisherigen Personal weiter gearbeitet werden muß, werden bis zum Abschluß der Vermessung noch etwa 8 Jahre vergehen; es wäre aber dringend erwünscht, daß durch Bereitstellung größerer Mittel die Vermessungsarbeiten beschleunigt und dadurch das Geometerpersonal möglichst bald für andere Arbeiten — insbesondere für Feldbereinigungen — frei gemacht werden könnten. Was die Arbeiten zur Wiederinstandsetzung älterer Vermessungswerke anbetrifft, so wird dazu ausgeführt, daß es sich um die Beseitigung von Mängeln und Unrichtigkeiten in älteren Vermessungswerken handelt, um diese für den weiteren Gebrauch wieder instand zu setzen. Durch die zahlreichen Nachtragungen und Ergänzungen während der letzten 40—60 Jahre ist eine Reihe von Vermessungswerken in einzelnen Teilen in einen Zustand gekommen, der eine geordnete, zuverlässige Fortführung dieser Vermessungswerke nicht mehr zuläßt. Es lägen jetzt schon einige 100 Pläne vor, für deren geometrische Genauigkeit und Richtigkeit in der Darstellung der Eigentumsgrenzen eine Gewähr nicht mehr übernommen werden könne.

Die Erneuerung dieser Pläne setzt umfangreiche Vermessungen und Berechnungsarbeiten voraus, und da im Laufe der Jahrzehnte auch die der ursprünglichen Grundstücksaufnahme zugrunde gelegten Festpunkte — die trigonometrischen und polygonometrischen — in großer Zahl verloren gegangen seien, so müßten auch diese Festpunkte zunächst wieder hergestellt werden. Es handle sich daher um Arbeiten von einem solchen Umfang, daß sie nur ganz ausnahmsweise mit den laufenden Dienstgeschäften der Bezirksgeometer verbunden werden könnten, sie müßten im allgemeinen durch besonderes Personal erledigt werden. Es wird hervorgehoben, daß es im Interesse der Sicherheit des Fortführungsdienstes und damit auch der Grundbuchführung dringend geboten sei, daß diese Erneuerungsarbeiten sobald irgend möglich durchgeführt werden. Die Arbeiten würden eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, und es würde, wenn die heutigen Verhältnisse zugrunde gelegt würden, mit einem Kostenaufwand von 800 000 M. bis 1 Million Mark gerechnet werden müssen.

Was die wirtschaftliche Nutzbarmachung des Vermessungswesens angeht, wird ausgeführt, daß wir in Baden drei amtliche Vermessungswerke haben, die topographische Karte, das Waldvermessungswerk und das Katastervermessungswerk, die alle drei den Sonderzwecken, für welche sie seinerzeit geschaffen wurden, im allgemeinen zwar entsprechen, den heutigen Bedürfnissen der Verwaltungen, der Technik, des Wirtschaftslebens und der Wissenschaft an Karten- und Planmaterial aber nicht mehr Genüge leisten können. Abgesehen von den technischen Unvollkommenheiten, die den Werken im einzelnen anhaften, besteht der Hauptmangel darin, daß keines dieser Werke ein einheitliches, vollständiges Vermessungswerk größeren Maßstabes über das ganze Land darstellt, und daß für Sonderzwecke nicht das nötige Material daraus entnommen werden könne. Das Katastervermessungswerk entspreche zwar den Zwecken der Lagerbuch- und Grundbuchführung, für die Technik und das Wirtschaftsleben sei es aber so gut wie bedeutungslos, da die verschiedenen Maßstabsverhältnisse und die unregelmäßige Abgrenzung der einzelnen Katasterpläne eine Vereinigung mehrerer Pläne zu einem einzigen Plan über ein größeres Gebiet nicht zulassen; es müsse daher, wenn derartiges Planmaterial benötigt werde, unter Aufwendung oftmals recht beträchtlicher Kosten im einzelnen Fall für den betreffenden Zweck neu angefertigt werden. So seien im Laufe der Jahre von Staat, Gemeinden und Privaten Hunderttausende für Sonderarbeiten verausgabt worden, und diese Aufwendungen würden immer wieder und in solange gemacht werden müssen, als nicht ein einheitliches, vollständiges Landesvermessungswerk größeren Maßstabes geschaffen sei, wie ein solches zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beispiel in Bayern schon vorhanden oder wie in Sachsen in Ausführung begriffen ist. Diese Aufgabe sei für das badische Vermessungswesen zur Zeit die wichtigste, und um diese Aufgabe zu fördern, werden die Katastervermessungen, Feldbereinigungen, Bauplatzumlegungen, und sonstigen größeren Vermessungsarbeiten jetzt schon in der Weise durchgeführt, daß das gesamte Planmaterial später ohne weiteres in ein solches Landesvermessungswerk übernommen werden kann.

Bevor aber diese Arbeiten in größerem Umfang aufgenommen werden können, wird dann weiter ausgeführt, müsse ein entsprechend ausgebildetes Geometerpersonal vorhanden sein. Die derzeitige Ausbildung der badischen Geometer reiche nicht aus, um die im praktischen Vermessungsdienst anfallenden vielseitigen Aufgaben stets mit Erfolg zu behandeln. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß sowohl die Vor- als auch die Fachbildung der Geometer eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung erfahren müsse, und es sei zur Zeit der Entwurf einer neuen Ausbildungsvorschrift für die Geometer der Entscheidung des Staatsministeriums unterstellt.

Zu Titel VIII B § 42, Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturverbesserungen, war eine Minderung des im Hauptvoranschlag bewilligten Betrags von 1,5 Millionen Mark um 300 000 M. vorgeschlagen. Der Ausschuß beschloß mit 7 gegen 2 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen die Wiederherstellung der ursprünglichen Anforderung wegen der Wichtigkeit aller dieser die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung bezweckenden Unternehmungen. Diese Wichtigkeit wurde auch von denjenigen Mitgliedern nicht verkannt, die nicht für die Erhöhung dieser Position stimmten. Da das Rechnungsjahr nur noch drei Wochen dauert, wird allerdings gar keine Möglichkeit bestehen diesen erhöhten Betrag noch im Lauf dieses Jahres zu verausgaben. Wie der Herr Minister mitteilte, sind 62 solcher Kulturunternehmungen im Bau, 40 bereits beendigt. Zur Anwendung des Kulturverbesserungsgesetzes vom 31. Juli 1919, nach dem, wenn ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt, auch ohne Mehrheitsbeschluß der beteiligten durch Anordnung des Arbeitsministeriums eine Wassergenossenschaft gebildet werden kann, habe sich noch nie Anlaß gegeben. Da nur 25 Prozent, höchstens 50 Prozent der Kosten eines solchen Unternehmens aus der Staatskasse zugeschossen werde, müsse die Zustimmung der Gemeinden zu erreichen gesucht werden; man müsse die Beteiligten überzeugen, nicht zwingen. Aus der Mitte des Ausschusses wurde bei Beratung dieses Punktes auf eine Anzahl von Kulturverbesserungsprojekten hingewiesen, die schon lange Gegenstand von Erwägungen seien, ohne daß in der Sache etwas geschehen sei.

Zu Titel VIII B § 44: „Beteiligung des badischen Staates an der Gesellschaft badische Torfgewinnung G. m. b. H." sind angesetzt 2½ Millionen. Hierzu wurden dem Ausschuß 2 Denkschriften übergeben, die zweite am 21. Februar dieses Jahres. Für diese Gesellschaft sind bewilligt im III. Nachtrag zum Voranschlag 1918/19 1 277 000 M., durch einen Administrativkredit vom 30. September 1919 600 000 M., zusammen 1,877 Millionen, davon 877 000 M. als Anteil des Staates an dem 1½ Millionen betragenden Stammkapital der G. m. b. H. Der Rest dieses Stammkapitals in Höhe von zusammen 623 000 M. ist von 12 Städten und 9 Kommunalverbänden aufgebracht worden. Der Gründungsvertrag wurde dem Ausschuß mitgeteilt: er ist datiert vom 19. Dezember 1919.

Im Sommer 1920 wurde nun angesichts der sprunghaften Steigerung der Löhne und Preise weiteres Kapital zur Beschaffung von Materialien und Werkzeugen, sowie Maschinen erforderlich. Deshalb hat der Haushaltsausschuß am 26. Mai 1920 sich auf Antrag des Arbeitsministeriums und des Finanzministeriums mit der Gewährung eines Kredites von 2,5 Millionen Mark unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß zunächst das Staatsministerium einen bezüglichen Beschluß fasse, was in der Folge dann auch geschah und am 11. Juni 1920 dem Haushaltsausschuß mitgeteilt wurde. Der Haushaltsausschuß hat deshalb mit 10 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen den hier enthaltenen Anforderungen zugestimmt, weil damit lediglich die Beschlußfassung vom 26. Mai v. J. formell und etatrechtlich in Ordnung gebracht werden soll.

Die endgültige Entschließung über das weitere Schicksal der „Badischen Torfgewinnung G. m. b. H." wurde ausgesetzt; zunächst soll ein Sachverständigengutachten darüber erhoben werden.

Zu Titel VIII B außerordentlicher Etat, § 47 der Ausgaben, wurde dem Ausschuß eine nach Bezirken aufgestellte Zusammenstellung der Hochwasserschaden vom Dezember 1919 und vom Januar 1920 mitgeteilt. Danach betragen diese Schäden im ganzen 1 461 167 M., wenn auch die Schaden an den Straßen zugeschlagen werden. Die Gemeindeschäden sind am höchsten in den Amtsbezirken St. Blasien, wo sie 472 000 Mark betragen, Offenburg mit 310 700 M., Rastatt mit 351 958 M. und Mannheim mit 796 554 M. Die Schäden von Privatpersonen sind am höchsten im Amtsbezirk Waldshut mit 568 400 M., dann im Amtsbezirk Offenburg mit 728 545 M.

Die Unterstützung von Privatpersonen war nach einem Erlasse, den das Arbeitsministerium dem Ausschuß mitgeteilt hat, in der Weise beabsichtigt, daß Private dann unterstützt werden sollen, wenn sie durch das Hochwasser in eine Notlage geraten sind, welche sie aus eigenen Mitteln zu beseitigen nicht imstande sind und sie einer Unterstützung dringend bedürfen, insbesondere, wenn sie nachweisen, daß sie infolge des Hochwassers zur vermehrten Verwendung von künstlichem Dünger auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken genötigt worden sind.

Zu Titel I, § 1 der Einnahmen — Dividenden und Zinsen aus Stammanteilen und Darlehen 100 000 M. — hat das Ministerium dem Ausschuß eine Darstellung übermittelt, nach der hier sechs Unternehmungen in Betracht kommen: der Badische Baubund (Möbelfabrikation) G. m. b. H. in Karlsruhe; die Badische Siedlungs- und Landbank, G. m. b. H. in Karlsruhe; die Siedlungsgesellschaft „Badische Pfalz", G. m. b. H.; die Siedlungsgesellschaft Pforzheim-Land G. m. b. H. in Pforzheim; die Gemeinnützige Baugesellschaft Pforzheim-Stadt, G. m. b. H. und die Badische Baustoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe. Davon sind aber die auf die Badische Siedlungs- und Landbank entfallenden Beiträge — 34 000 M. an Dividenden und weitere 34 000 M. an Darlehenszinsen —, die in dieser Übersicht eingesetzt sind, wohl aus den bekannten Gründen als zweifelhaft zu bezeichnen oder ganz in Abgang zu nehmen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses geht dahin:

> Der Landtag wolle den II. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920 mit Ausnahme der bereits am 22. Dezember 1920 und 1. März 1921 bewilligten Anforderungen, nämlich Ausgabetitel VI B § 1 Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge, Ausgabetitel VIII A VII § 60 und Titel VIII B § 45 Verlegung der Diensträume der Landeswetterwarte, Ausgabe Titel VIII B § 25a, Einnahme Titel III B § 1 Ziff. 5 Verbesserung

der Landstraße Nr. 62 zwischen Meßkirch und Leitishofen, Ausgabe Titel VIII B § 33 Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, sowie der Anforderung in Ausgabe Titel VII B § 4 für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge —

— eine Anforderung, worüber wir erst vor wenigen Tagen verhandelt haben —

mit der Änderung genehmigen, daß in Titel VIII B außerordentlicher Etat § 42 für Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen

statt	1 200 000 M.
eingestellt werden	1 500 000 M.

und demgemäß den Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920

im ordentlichen Etat

in Ausgabe auf	47 447 120 M.
in Einnahme auf	14 209 600 M.

und im außerordentlichen Etat

in Ausgabe statt auf	55 858 000 M.
auf	56 158 000 M.
und in Einnahme auf	982 840 M.

feststellen. (Beifall.)

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses und nachdem auch vom Regierungstisch das Wort nicht begehrt wird, unmittelbar zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 10 e), auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, wird einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses werden sodann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, und zwar: Hauptabteilung X: Murgwerk, Hauptabteilung XI: Eisenbahnschuldentilgungskasse, weiterhin Beratung über Hauptabteilung IX des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, Oberrechnungskammer.

Über Hauptabteilung IX, Oberrechnungskammer, hat eine Vorberatung im Ausschuß nicht stattgefunden. Das Haus ist mit einer unmittelbaren Behandlung im Plenum einverstanden.

Es erhält zunächst zum Mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschag für 1920, Hauptabteilung X: **Murgwerk**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Habermehl** (D.-Natl. Vp.):

Im Auftrage des Haushaltsausschusses habe ich über Hauptabteilung X des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920, über den Voranschlag des Murgwerks zu berichten.

Schon beim I. Nachtrag konnte ich feststellen, daß die Aufstellung, wie sie uns vorlag, unter dem Zeichen der Schätzung stand. Auch beim II. Nachtrag sind noch die gleichen Verhältnisse maßgebend: hier handelt es sich eben um außerordentliche Verhältnisse, die nicht von langer Hand vorauszusehen sind.

Die unter Titel I, Abteilung Stromerzeugung, aufgeführten persönlichen Ausgaben, darf ich, da sie in der Besoldungsordnung ihre Begründung finden, wohl übergehen und mich darauf beschränken, diejenigen Positionen herauszugreifen, die gegenüber dem I. Nachtrag eine beträchtliche Änderung erfahren.

Es stellt sich hier zunächst auf S. 2 des Ihnen vorliegenden II. Nachtrages unter § 10 eine Mehrsumme von 60 000 M. entgegen, die für die Unterhaltung der Hoch- und Tiefbauten, sowie der maschinellen und elektrischen Anlagen bestimmt ist. Diese Position, wie die Mehrzahl der ähnlichen folgenden, hat ihre Begründung in der allgemeinen Preissteigerung aller Materialien und steht in innigem Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung des ganzen Werkes.

Unter § 11 finden wir an Betriebsaufwand ein Mehr von 900 000 M. aus derselben Begründung heraus gegeben, ein Aufwand, der sich lediglich auf das Werk in Forbach selbst und die 100 000 Volt-Leitung, die bis Mannheim geht, erstreckt.

Unter § 12 finden Sie ein Mehr von 2 750 000 M., eine Summe, die sich ändert, je nachdem das Werk mehr oder weniger von anderen Stromerzeugungswerken hinzukaufen muß, um den an das Werk herantretenden Bedarf der Konsumenten zu decken. Die Stromerzeugung des Murgwerkes hängt natürlich von den Verhältnissen in der Natur ab, von größerem oder geringerem Wasserzulauf der Murg. Es kann dabei Perioden geben, wo das Werk selbst nicht in der Lage ist, seinen Bedarf aus sich selbst heraus zu decken, und ist dann gezwungen, Zuschuß bei den anderen Werken zu kaufen, wie wir das schon anläßlich des I. Nachtrages zu besprechen Gelegenheit hatten.

§§ 13, 14 und 15 führen uns die Positionen auf, die zur Stärkung des Erneuerungs- und Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nötig sind. So sehen wir unter § 13 die Mehrsumme von 330 000 M., um die der Erneuerungsfonds hat erhöht werden müssen, da natürlich die Anschaffungswerte ganz außerordentlich gestiegen sind und aus diesem Grund eine höhere Dotierung des Erneuerungsfonds für Neuanschaffung von Maschinen und dgl. notwendig erscheint. Dagegen sehen wir bei § 14a eine Verminderung des Aufwandes, weil dort die Zurückziehung der Anforderung unter Titel I B, § 1 der Ausgabe, das ist für die Hochspannungsleitung, eingestellt ist, während wieder unter § 14b für die Ablieferung an den Tilgungsfonds ein Mehr von 59 000 M. nötig gewesen ist, ebenso wie in § 15 für Ablieferung an den Reservefonds die Mehrsumme von 322 770 M. erscheint, eine Summe, die allerdings lediglich der Schätzung anheimgegeben war.

Unter Titel II Stromvertrieb, das ist Absatz des erzeugten Stromes, A. Ordentlichen Etat, finden Sie gleichfalls wieder eine beträchtliche Erhöhung der Personalaufwendungen, wie sie durch die neue Besoldungsordnung bedingt wurden. Wenn Sie dabei in Betracht ziehen, daß neben den planmäßigen Beamten des Murgwerks auch Angestellte tätig sind, die nach dem Tarifvertrag Anstellung finden, so ist es einleuchtend, daß auch hierfür eine ganz beträchtliche Erhöhung der Bezüge notwendig fiel, wie sie eben in dem Angestelltentarif bedingt sind. Daher die Summe von 132 500 M. mehr gegenüber dem Hauptvoranschlag.

Unter § 5 sehen wir eine Erhöhung um 160 000 M. gegenüber dem Hauptvoranschlag, die ihre Begründung in dem über Erwarten schnellen Fortschreiten des Unternehmens zugleich mit den steigenden Preisen findet. Ebenso finden die folgenden unter § 6, 7 und 8 aufgeführten Mehrbeträge von 12 000, 10 000 und 15 000 M. in derselben Erscheinung ihre Begründung. Es ist natürlich, daß mit dem Anhäufen und An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sammeln von Vorräten auch die Beschaffung von Lagerräumen Hand in Hand gehen muß, und ganz besonders ist die Position von 15 000 M. unter § 8 für die Beschaffung solcher Lagerräume und deren Anlegung begründet.

Unter § 10 sehen wir für die Unterhaltung der Anlagen, einschließlich der maschinellen und elektrotechnischen Teile, sowie des Betriebsfernsprechers ein Mehr von 180 000 M. Die Summe erscheint außerordentlich hoch, ist auch nach Schätzung aufgestellt, begründet sich aber nach der Erklärung des Ministeriums durch die Erweiterung der Anlagen und durch die allgemeine Preissteigerung.

Dieselbe Begründung spricht für § 11 mit einem Mehr von 150 000 M., wobei besonders in Betracht zu ziehen ist, daß sich das Ausbaugebiet außerordentlich weit ausdehnt und ein ständiger Verkehr zwischen den Leitungsstellen und den Arbeitsstellen aufrechterhalten werden muß, wodurch eine Vermehrung der Fahrzeuge bedingt ist. Was diese heute kosten, weiß Jeder, der im praktischen Leben steht.

Unter § 14, 15 und 16 des Titels II für den Stromvertrieb sehen wir dieselben Positionen wieder erscheinen, wie sie auch für die Stromerzeugung unter Titel I aufgetreten sind. Unter § 14a für die Verwaltung und Verzinsung der hierher gehörigen Teile der Murgwerkschuld ein Mehr von 700 000 M. infolge der Erhöhung des Bauaufwandes. Bei § 15 für den Reservefonds finden wir eine Einstellung von 141 730 M., die im Hauptvoranschlag überhaupt noch nicht erschienen war.

Bei beiden Abteilungen, Stromerzeugung und Stromvertrieb, sehen wir unter § 17, sonstige Ausgaben, eine relativ beträchtliche Steigerung, weil unter dieser Position die Unterstützung für die Angestellten und Arbeiter sowie deren Hinterbliebene enthalten ist.

Unter B finden wir nun die Aufwendungen des Außerordentlichen Etats, des Bauetats. Hier handelt es sich um Summen, die ganz außerordentlich hoch erscheinen, aber durch die Zwecke, für die sie dienen, ihre Erklärung finden.

Es handelt sich unter Titel II § 1 um den Bau der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung Mittelbadens und zur Belieferung der Kreise Heidelberg und Mosbach mit Murgwerkstrom. Dafür ist bei § 1 eine Neuforderung gegenüber dem Hauptvoranschlag nicht eingetreten, dagegen für § 1a, Bau der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Kreises Mosbach, die Summe von 55 220 000 Mark. Die Entzifferung dieser Summe finden Sie auf Seite 7 aufgeführt. Es ist vielleicht interessant hier auszuführen, daß es sich hier um zwei Linien handelt. Der Strom kommt von Rheinau einerseits und von Scheibenhardt andererseits, beide treffen sich dann ungefähr bei Meckesheim, um dann von dort in einer Leitung weitergeführt zu werden. Die Bevölkerung des zu versorgenden Kreises Mosbach legt natürlich den größten Wert auf die ununterbrochene Fortführung der schon im vorigen Jahre begonnenen Arbeiten. Es ist auch seitens der Regierung darüber gesprochen worden, daß die Arbeiten in erfreulicher Weise fortschreiten.

Eine Summe von 930 000 Mark gegenüber dem Hauptvoranschlag, der diese nicht enthält, finden wir unter § 1b, eine weitere von 4 800 000 Mark unter 1c und eine Summe von 1 150 000 Mark unter 1d. Das sind alles Folgen oder Folgeerscheinungen, wie wir sie unter § 1a für den Kreis Mosbach gesehen haben, indem es sich unter § 1b um die Übernahme der bereits bestehenden 20 000 Voltleitung Rosenberg-Schweigern-Landesgrenze handelt. Bei § 1c betrifft es den Bau einer 20 000 Voltleitung vom Bahnkraftwerk Mannheim durch das Waldhofgebiet nach dem Elektrizitätswerk Mannheim und unter § 1d ist die Übernahme der bestehenden 20 000 Voltleitung von Oos nach Achern eingesetzt. Besonders interessiert und glaube ich, die Position 1c mit 4 800 000 Mark, die in der Hauptsache zur Verbesserung der Versorgung mit Elektrizität von Mannheim und dem Mannheimer Gebiet dienen soll. Diese neu zu erstellende 20 000 Voltleitung für Mannheim soll verschiedenen Zwecken genügen, zunächst insofern, als die ungenügende Übertragungsfähigkeit des bis jetzt vorhandenen Kabels zum städtischen Elektrizitätswerk Mannheim sich herausgestellt hat. Ferner dringt die Eisenbahnverwaltung darauf, daß in der Strombelieferung der Mannheimer Eisenbahnanlagen eine größere Sicherheit eintritt und drittens soll diese Leitung zur Versorgung der industriellen Anlagen in Waldhof dienen, die unter dem Kohlenmangel leiden. Viertens soll eine Ringleitung geschaffen werden mit dieser 20 000 Voltleitung, die von der 100 000 Volttransformatorenstation Rheinau über das Elektrizitätswerk Rheinau, das Elektrizitätswerk Mannheim, das Industriegebiet Waldhof und das Bahnkraftwerk Mannheim wieder zur 100 000 Volttransformatorenstation Rheinau führt, wodurch dieser Ring geschlossen und die Möglichkeit einer Stromzufuhr von zwei Seiten geschaffen wird.

Unter § 2 sehen Sie eine Summe von 23 000 000 Mk. bereits im Hauptvoranschlag aufgeführt, die in dem neuen Voranschlag eine Änderung nicht erfahren hat, für den Bau von Hochspannungsleitungen im Seekreis, der bisher von Eglisau aus versehen ist.

Unter § 3 des Titels II finden wir den Bau der Hochspannungsleitung von Laufenburg nach Lörrach, sowie einer Schaltstation daselbst in Höhe von 4½ Millionen. In dem oberbadischen Gebiet herrscht eine starke Nachfrage nach elektrischer Kraft, die sich fortgesetzt steigert. Es ist deshalb zur Schaffung einer besseren Versorgung der Bau einer 45 000 Voltleitung von Laufenburg nach Lörrach geplant, welche das Laufenburger Kraftwerk mit dem bestehenden 45 000 Voltnetz der Kraftübertragungswerke Rheinfelden verbindet. Es ist dadurch ermöglicht, die in ziemlichen Umfang vorhandenen freien Nachtkräfte aus dem badischen Anteil der Laufenburger Kraft nach dem Versorgungsgebiet der Kraftübertragungswerke Rheinfelden zu leiten, wo infolge der im Friedensvertrag für die Dauer von 15 Jahren festgelegten Lieferung von 6400 Kilowatt nach dem Elsaß größter Kraftmangel herrscht. Diese Verpflichtung bleibt nach wie vor bestehen. Es erscheint daher der Bau dieser Hochspannungsleitung notwendig.

Bei den Einnahmen, zu denen wir nun kommen, hat sich gegenüber dem Hauptvoranschlag unter Titel I § 4 nur die Einnahme für Abgabe an elektrischer Kraft geändert, indem dort ein Mehr von 4 880 000 Mark verzeichnet steht, das sich ergibt infolge der Erhöhung der Strompreise und der Mehrlieferung.

Dagegen hat sich unter § 7 die Einnahme um 625 000 Mark vermindert infolge der Zurückstellung der Ausgabe unter Titel I B § 1.

Im außerordentlichen Etat B, Bauetat, hat sich gegenüber dem Hauptvoranschlag nichts geändert. Dagegen zeigt der II. Nachtrag unter Stromvertrieb Titel II ordentlicher Etat, Betriebsetat, unter § 4 für Abgabe von elektrischer Kraft eine Mehreinnahme von 1 600 000 Mark aus denselben Gründen, die vorhin genannt sind, wegen der Mehrabgabe an Strom und der Erhöhung der Strompreise.

Bei dieser Gelegenheit hat sich im Haushaltsausschuß eine vorläufige Aussprache daran geknüpft, wie die Preise des Stromes sich in Zukunft gestalten sollen, weil im Lande in

verschiedenen Gegenden Unzufriedenheit darüber herrscht, daß eben hier eine Einheitlichkeit nicht vorhanden sei. Der Haushaltsausschuß hat sich vorbehalten, anläßlich des zu erwartenden III. Nachtrages diese Frage eingehend zu erörtern. Der Regierung aber hat er nahegelegt, sich der Lösung dieser Probleme hinzugeben, damit die Unzufriedenheit im Lande draußen bei den Stromabnehmern mehr und mehr verschwindet oder aber Verständnis dafür einkehrt, was bisher vielfach noch zu vermissen ist, daß es nicht angeht, eine völlige Gleichheit des Preises in allen Teilen des Landes, unbekümmert um die geringeren oder größeren Zufuhrkosten des Stromes, herbeizuführen. Wir werden also beim III. Nachtrag sowohl im Haushaltsausschuß, wie auch bei der Besprechung im Plenum selbst, Gelegenheit haben, uns darüber zu unterhalten, wie dieses Problem, das zweifellos nicht leicht zu lösen ist, einer Lösung oder wenigstens einer besseren Gestaltung zugeführt werden kann.

Unter B außerordentlicher Etat des Einnahmen-Titels II 1. finden wir eine Mehreinnahme von 15,5 Millionen an Baukostenzuschüssen der Gemeinden und sonstiger Abnehmer. Ebenso sind darin enthalten die Gebühren für die Installationsprüfungen, die ja bekanntlich die Oberdirektion schon heute besorgt, indem sie die Rechnungen, die die Installateure den Abnehmern ausstellen, kontrolliert und dafür eine feste Gebühr von 10 % zugunsten des Staates berechnet. Dazu kommen noch die Überteuerungszuschüsse und die Mehreinnahmen infolge der Neuanforderungen unter Titel II B der Ausgaben.

Es kann festgestellt werden, daß das Murgwerk im großen und ganzen den Erwartungen, die man an dieses Werk stellt, voll und ganz entsprochen hat. Trotz der Wandelbarkeit der Erzeugung, die in einer interessanten Aufstellung den Mitgliedern des Hauses zugegangen ist, und die erkennen läßt, von welchen Zufälligkeiten hier die Arbeit des Murgwerks und seine Leistung abhängt, hat das Werk befriedigend gearbeitet. Es war seinerzeit angenommen, daß eine Menge von etwa 400 Millionen Kilowattstunden im Jahre zur Abgabe erzeugt werden könne. In Wirklichkeit sind aber 569 Millionen abgegeben worden; und die Abgabe ist pro Tag niemals unter 60 000 Kilowattstunden heruntergegangen. Die größte Tageserzeugung fand im Januar 1920 mit 353 340 Kilowattstunden statt und die kleinste Tageserzeugung im September 1920 mit nur 60 300 Kilowattstunden. Diese Leistung ist natürlich abhängig von der Möglichkeit Strom zu erzeugen, und diese wiederum von dem jeweiligen Wasserstand. Die größte Leistung ist im Januar 1920 mit 21 890 Kilowattstunden festzustellen und die kleinste mit 4 990 im Juni 1920. Wie auch die Unterschiede an Wasserzufluß sind, läßt dieselbe Aufstellung erkennen, die darstellt, daß im September 1920 der größte Wasserzufluß mit 220 Sekundenkubikmeter festgestellt werden konnte; im November 1920 dagegen als kleinster Wasserzufluß nur 2 Sekundenkubikmeter. Das also läßt zur Genüge erkennen, wie schwierig die Dispositionen sind, weil das Werk eben völlig von den Natur- und Wasserverhältnissen abhängig ist.

Der Haushaltsausschuß stellt durch den Berichterstatter den Antrag:

das Hohe Haus möge den uns vorliegenden Voranschlag im II. Nachtrag des Staatsvoranschlags, Hauptabteilung X, genehmigen wie folgt:

in der Ausgabe unter Ordentlicher Etat:		
Stromerzeugung	10 274 200	Mk.
Stromvertrieb mit	7 206 100	„
zusammen als Summe der Ausgaben	17 480 300	Mk.
Im Außerordentlichen Etat:		
Stromerzeugung	28 000 000	Mk.
Stromvertrieb	141 100 000	„
zusammen als Summe der Ausgaben	169 100 000	Mk.
In Einnahmen im Ordentlichen Etat:		
Stromerzeugung	10 274 200	Mk.
Stromvertrieb	7 206 100	„
Summe der Einnahmen	17 480 300	Mk.
Im Außerordentlichen Etat:		
Stromerzeugung	100	Mk.
Stromvertrieb	18 000 000	„
zusammen als Summe der Einnahmen	18 000 100	Mk.

(Beifall rechts).

Im Einverständnis des Hauses wird auch von einer Beratung über Hauptabteilung X, Murgwerk, abgesehen. Der Antrag des Ausschusses auf Genehmigung der angeführten Positionen wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls einstimmig angenommen.

Hierauf wird die allgemeine Beratung über Hauptabteilung IX, **Oberrechnungskammer** eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Positionen des Ausgabe- sowie Einnahme-Titels I aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Positionen der Hauptabteilung IX ebenfalls einstimmig angenommen.

Zum Mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung XI **Eisenbahnschuldentilgungskasse** erhält sodann das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Im Namen des Haushaltsausschusses habe ich zu berichten über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag, Hauptabteilung XI.

Vorausschicken muß ich, daß dieser Voranschlag für 1920 bis jetzt noch niemals hier im Plenum beraten worden ist. In dem Hauptvoranschlag für das Jahr 1920 war die Hauptabteilung XI betreffend die Eisenbahnschuldentilgungskasse überhaupt nicht enthalten, weil zu jener Zeit, wo der Übergang der Eisenbahnen vom badischen Staat auf das Reich stattfand, die Verhältnisse noch vollständig ungeklärt waren. In dem I. Nachtrag zum Hauptvoranschlag war der Voranschlag für die Eisenbahnschuldentilgungskasse zwar enthalten; er wurde aber im Ausschuß nicht beraten und ist infolgedessen auch nicht in das Plenum gekommen. Es wird also heute hier im Plenum zum ersten Mal über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1920 beraten.

Was nun den Inhalt des Voranschlags anbelangt, so sind die verschiedenen Positionen von dem Ausschuß nicht beanstandet worden. Es wird deshalb auch nicht notwendig sein,

daß ich hier im Hause viele Zahlen, viele Einzelheiten aus diesem Voranschlag vortrage. Ich werde mich auf die wesentlichsten Ziffern beschränken.

Die Ausgaben unter Titel I: Verwaltungsaufwand, stellen sich auf 540 950 M. Das sind jetzt im II. Nachtrag ungefähr 20 000 M. mehr, als im I. Nachtrag aufgenommen waren. Also seit der Einreichung des I. Nachtrags ist bereits wieder eine Steigerung von 20 000 M. eingetreten. Dabei ist aber zu bemerken, daß in dem heurigen Voranschlag Posten enthalten sind, die künftig nicht immer in der gleichen Höhe wiederkehren werden. So befindet sich unter § 3 ein Posten von 5000 M. Reisekosten, die hauptsächlich dadurch entstanden sind, daß zwischen Baden und dem Reiche über die Festsetzung der Entschädigung verhandelt wurde, welche dem badischen Staate vom Reich für die Übergabe der Eisenbahnen zu zahlen ist. Diese Reisekosten werden in Zukunft in dem Maße jedenfalls, wie das für 1920 der Fall war, nicht mehr vorkommen; der Posten wird sich voraussichtlich kürzen. — Sodann sind im Rechnungsjahre 1920 für 2 Schuldanlehen neue Zinsbogen auszuliefern gewesen; dadurch sind ebenfalls beträchtliche Kosten entstanden, die nicht alljährlich wiederkehren, sondern nur dann, wenn wieder neue Schuldzinsenbogen auszugeben sein werden. — Weiter kommen in dem Voranschlag unter § 8 des Verwaltungsaufwands 6000 M. vor für den Druck von Schatzanweisungen. Da die schwebenden Eisenbahnschulden an das Reich definitiv übergegangen sind, wird dieser Betrag dem badischen Staat vom Reich ersetzt. — So werden also in kommenden Jahren die Verwaltungskosten sich in manchen Posten kürzen bezw. sie werden nicht mehr erscheinen. Immerhin wird man aber bei der Steigerung aller Preise, der Gehälter und Arbeitslöhne damit rechnen müssen, daß auch in Zukunft die Ausgaben für die Verwaltung der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich auf ungefähr ½ Million jährlich belaufen werden, während sie für 1919 nur auf 180 000 M., für 1917 und 1918 nur auf 160 000 Mark vorgesehen waren.

Der Titel II der Ausgabe betrifft die Schuldzinsen. Bezüglich der Schuldzinsen ist zu unterscheiden zwischen den Schuldzinsen für die fundierte und für die schwebende Eisenbahnschuld. Die fundierte Eisenbahnschuld haben wir in Baden auf uns behalten und müssen selbst für die Verzinsung sorgen. Wir empfangen aber die Mittel zur Verzinsung in der Rente, die uns das Reich für die Abfindungssumme bezahlt, um die es unsere Eisenbahnen übernommen hat. Der Zinsaufwand, der notwendig ist für die Verzinsung der fundierten Schuld beläuft sich auf rund 25 Millionen. Die schwebende Eisenbahnschuld hat das Reich auf sich genommen; aber die Verwaltung der schwebenden Schuld erfolgt vorerst noch durch die badische Eisenbahnschuldentilgungskasse, wogegen uns das Reich die Kosten der Verwaltung und den Aufwand für Verzinsung ersetzt. Für die Verzinsung und Verwaltung der schwebenden Eisenbahnschuld im Betrage von rund 293 Millionen Mark sind im Voranschlag 14 650 000 M. vorgesehen, die, wie gesagt, dem badischen Staat vom Reich ersetzt werden.

Auf Seite 6 erscheint unter Titel VII ein Ausgabeposten von 9 961 000 M., betreffend die planmäßige Rückzahlung von Schuldverschreibungen. Die Schuldentilgung, wie sie hier im Voranschlag vorgesehen ist, ist die sogenannte planmäßige Tilgung, d. h. es werden im Jahre 1920 diejenigen Beträge zur Schuldentilgung abgeführt, die nach den Bedingungen, die seinerzeit bei der Aufnahme der Anlehen aufgestellt worden sind, abzuführen sind. Diese planmäßige Tilgung macht 9 961 000 M. In den letzten acht Jahren vor 1920 haben wir nicht planmäßig getilgt, sondern nach Maßgabe einer Denkschrift, die im Jahre 1912 der damalige Finanzminister Rheinboldt dem Landtag vorgelegt hat und die im Landtag die Genehmigung gefunden hat. Nach dieser Denkschrift wurde eine Ausgleichskasse errichtet für die Tilgung der Eisenbahnschuld, und es wurde bestimmt, daß in jedem Jahr 1¼ % von der Eisenbahnschuld, wie sie sich auf den 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres stellte, getilgt werden sollen. Wenn die Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse in einem Jahre größer waren, als für die Schuldentilgung nach der Denkschrift aufzuwenden war, so wurde der Überschuß dem Ausgleichsfond überwiesen; in Jahren dagegen, wo die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht imstande war, die 1¼ % zu tilgen, wurde aus dem Ausgleichsfond der nötige Zuschuß erhoben. Die Tilgung nach der Denkschrift von 1912 würde sich für das Jahr 1920 etwas geringer stellen als die planmäßige Tilgung, wie sie jetzt in dem Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgesehen ist; sie würde sich nämlich nur belaufen auf 8,3 Millionen, während, wie gesagt, planmäßig im Jahre 1920 9 961 000 M. getilgt werden sollen. Es wird aber doch das richtige sein, daß wir, wie der Voranschlag vorsieht, die Schuld planmäßig tilgen und nicht nach der Denkschrift von 1912. Solange wir die Eisenbahnen selbst noch besessen haben und die Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse schwankend waren, hatte es seinen guten Sinn, eine gleichmäßige Rate für jedes Jahr einzusetzen. Nachdem aber die Eisenbahnen an das Reich übergegangen sind und wir eine feste Rente von Reich beziehen, hat es keinen Sinn mehr, anders als planmäßig zu tilgen. Ungemehr kann man die Tilgung nach der Denkschrift von 1912 aufgeben, als die Tilgung nach der Denkschrift selbst zunächst einmal nur für acht Jahre gelten sollte.

Die Einnahmen an Rente für unsere hingegebenen Eisenbahnen, die wir vom Reich beziehen im Jahre 1920, würden uns gestatten, noch mehr zu tilgen, als nach diesem Voranschlag getilgt werden soll. Wir hätten die Mittel, um noch etwa 10 Millionen Mark Schulden weiter zu tilgen. Die Staatsregierung schlägt aber, wie gesagt, in dem Voranschlag vor, daß wir nur planmäßig tilgen und die 10 Millionen zunächst in einem Fonds ansammeln, welcher späterhin auch zur Tilgung der Eisenbahnschuld herangezogen werden kann, einstweilen aber zur Bestreitung anderweitiger Ausgaben vorbehalten werden soll, worüber noch nähere Bestimmung zu treffen ist. Im Haushaltsausschuß hat man sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Fonds geschaffen und darüber später nähere Bestimmung getroffen wird.

Nun kämen die Einnahmen. Da erscheinen auf Seite 8 des Voranschlags die vertragsmäßig zu leistenden Abfindungen vom Reich. Das Reich hat unsere Eisenbahnen übernommen. Sie sind ihm in Rechnung gestellt worden mit dem Anlagewert. Zu diesem Anlagewert sind hinzu gerechnet worden die Fehlbeträge, die während des Krieges im Betriebe der Eisenbahnen erwachsen sind. Von dieser Summe wurden einstweilen bis zur endgültigen Festsetzung der Abfindungssumme 10 % abgerechnet und dann die vom Reich übernommene schwebende Schuld abgezogen. Der Rest stellt einstweilen die Abfindungssumme dar, für welche uns das Reich bis zur einstigen Abzahlung der Abfindungssumme einstweilen eine jährliche Zinsrente zahlt. Diese stellt sich für die badischen Staatsbahnen auf 43 027 947 M., für die Main-Neckarbahn auf 1 251 466 M., die im Voranschlag der Einnahmen unter Titel 1 § 1 S. 9 erscheinen. — Als Erlös für die Verwaltung und Verzinsung der vom Reich übernommenen schwebenden Schuld erhalten wir nach Titel 1 § 1 des

Einnahme-Voranschlags vom Reich im Jahre 1920 14 650 000 Mark.

Von der Amortisationskasse empfängt die Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Titel II des Einnahmevoranschlags im Jahre 1920 4 860 000 M., womit es sich folgendermaßen verhält: Nach dem Staatsvertrag zwischen Baden und dem Reich wegen des Übergangs der Eisenbahnen sind nicht bloß die schwebende Eisenbahnschuld auf das Reich übernommen worden, sondern auch die schwebenden Schulden, die die Amortisationskasse hatte. Man veranschlagte sie auf den 31. März 1920 auf 108 Millionen Mark, sie stellen sich also in Wirklichkeit auf 124 Millionen Mark. Diese schwebende Schuld der Amortisationskasse, die das Reich übernahm und an der von ihm an Baden für die Eisenbahn zu zahlende Abfindungssumme abrechnete, muß die Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ersetzen und einstweilen bis zur Zahlung verzinsen. Diese Zinseinnahme erscheint im Eisenbahnvoranschlag Titel II § 1 auf S. 10.

Dann kommt ein Posten unter Titel VI der Einnahme vor: Schuldaufnahme durch Bareinzahlungen auf das Schuldbuch in Höhe von 5 Millionen Mark. Damit hat es folgenden Sachverhalt: In Baden besteht ein Staatsschuldbuch. Man kann Einträge erwirken in der Weise, daß man badische Staatsobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse einreicht und sich den Nominalbetrag der eingereichten Schuldtitel im Schuldbuch gutschreiben läßt. Man kann aber eine Buchforderung im Staatsschuldbuch auch erwerben dadurch, daß man bares Geld in dem Betrage an die Eisenbahnschuldentilgungskasse einzahlt, die das Finanzamt als Kurs für die Staatsobligationen vorschreibt und sich den Nominalbetrag der so bezahlten Obligationen im Staatsschuldbuch gutschreiben läßt. Nun war das Ministerium und der Ausschuß darüber einig, daß das Schuldbuch jedenfalls fortgeführt werden soll insoweit es sich um die Begründung von Schuldbuchforderungen durch Einreichung von Schuldtiteln handelt. Dagegen war man zweifelhaft, ob es zweckmäßig ist, in Zukunft auch noch die Begründung von Buchforderungen durch Bareinzahlungen zuzulassen; denn die Eisenbahnschuldentilgungskasse braucht keine neuen Schulden mehr zu machen. Die Frage also, ob das Schuldbuch auch künftig noch für Bareinzahlungen offen gehalten werden soll, war zweifelhaft im Ausschuß; aber einstweilen für das Jahr 1920 soll das Schuldbuch auch noch für Bareinzahlungen offen gehalten, und die Frage, ob das Schuldbuch geschlossen werden soll für Bareinzahlungen, soll später noch einmal einer Erörterung unterzogen werden. Für das Jahr 1920 sind als Einnahme der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus Bareinzahlungen auf das Staatsschuldbuch in Voranschlag Titel VI der Einnahme 5 Millionen Mark vorgesehen. Da die Eisenbahnschuldentilgungskasse dieses Geld nicht braucht, soll es der Amortisationskasse übergeben werden, die Geld notwendig hat. Diese Ausgabe erscheint im Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse S. 6 unter Titel VIII, und unter Einnahme Titel II § 2 S. 10 erscheinen wiederum die Zinsen als Einnahme von der Amortisationskasse.

Im Ausschuß hat man auch die Frage erwogen, wer in Zukunft das Staatsschuldbuch führen soll, ob die Eisenbahnschuldentilgungskasse, die es bisher geführt hat und in deren Interesse es ursprünglich gegründet worden ist, oder die Amortisationskasse, die jetzt tatsächlich das Geld bekommt, das hier noch auf das Staatsschuldbuch eingezahlt wird. Die Frage, was da das zweckmäßigste ist, ist noch nicht vollständig geklärt. Das Finanzministerium war daher der Meinung — und der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Frage ob auch künftighin die Eisenbahnschuldentilgungskasse und nicht vielmehr die Amortisationskasse das Staatsschuldbuch führen soll, späterhin noch einmal einer Erwägung unterzogen werden soll, daß aber einstweilen die Fortführung des Schuldbuches durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse erfolgen soll, die auch bisher das Schuldbuch geführt hat.

Auf diese Bemerkungen will ich mich beschränken. Wie bemerkt, sind die Posten des Voranschlages nicht beanstandet worden. Der Haushaltsausschuß beantragt daher:

> Der Landtag wolle den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1920 II. Nachtrag, Hauptabteilung XI, genehmigen (Beifall im Zentrum).

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten unmittelbaren Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt sodann folgende Eingänge bekannt:

I. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Mitteilung des Abg. Dr. Gothein, daß die von ihm und seinen Fraktionsfreunden unterzeichnete Förmliche Anfrage, die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg betr., (Druckf. Nr. 23), zurückgezogen werde.

Dient zur Kenntnis.

2. Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Obertirch u. Gen., die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.:

Der Landtag wolle beschließen:

> Die Regierung zu ersuchen, in den Staatsvoranschlag Mittel einzustellen zur Ermöglichung der Abhaltung von Betriebsrätekursen durch die gewerkschaftlichen Organisationen.

(Vereinzelt Heiterkeit. — Zuruf links: Alter Ladenhüter!)

Dem Antrag ist eine Begründung beigegeben. Er wird gedruckt (Druckf. Nr. 56), verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

3. Antrag der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung betr.:

> „Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben, zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dicht bevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird."

Auch dieser Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 55) und verteilt und wird auf Anregung des Abg. Marum im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Gesuche:

1. des Schaffners E. Müller in Walldürn um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,

2. F. Ebert in Mannheim um Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung des Gefängniswesens,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. der Vereinigung der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten des Brückenkopfes Kehl um Einreihung in eine höhere Ortsklasse — 2. Eingabe —,

4. des Verbands der Obersekretäre, die Besoldungsordnung betr.,

5. des Verbandes Badischer Gemeinderechner, den Entwurf einer badischen Gemeindeordnung betr.,

6. des Gemeinderats der Stadt Lörrach, die Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr.,

7. des Kreisschulrats Eisinger, betr. den Ausbau der Schopfheimer Realschule zur Vollanstalt.

Die Gesuche Ziffer 1 und 2 werden im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 3 und 4 dem Haushaltsausschuß, Ziffer 5 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 6 und 7 dem Schulausschuß überwiesen.

III. Verhinderungsanzeigen:

der Abgg. Strobel, von Gleichenstein, Rausch, Kieslich, Mager, Maier-Heidelberg, Freudenberg und Duffner, teils wegen Krankheit, teils wegen anderweitiger Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Mittwoch, den 9. März 1921, vormittags 9 Uhr.

Schluß der Sitzung nach ½7 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

30. Sitzung.

Karlsruhe, den 9. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Helffrich, Hoffmann, Kahn, Kieslich, Dr. Kraus, Mager, Maier-Heidelberg, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Trunk, Vierneisel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Zimmermann, Dr. Steinbrenner, Dr. Huber und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung des Gesetzentwurfs die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes betr. (Drucks. Nr. 31 von 1919/20). und damit in Verbindung der Gesuche hierzu

a) des bad. Waldbesitzerverbandes,
b) der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,
c) der bad. Landwirtschaftskammer,
d) des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V.

(Drucks. Nr. 45, 45a, 45b, 45c).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½10 Uhr und gibt folgende Gesuche bekannt:

1. des Verbands der Obersekretäre, die Revision der Besoldungsordnung betr.,
2. der badischen Privatbahnen wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren,
3. des Karl Bösch in Burkheim, Rechtshilfe betr.,
4. des Krankenkassenverbands Villingen (Baden) freie Vereinigung der Krankenkassen des Kreises Villingen, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses und zwar Ziffer 1 dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 und 3 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und Ziffer 4 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Großhaus, die Erhöhung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen der Volksschule betr.,** das Wort

Abg. **Großhaus** (Soz.):

Zu einer Umfrage der Städteordnungsstädte wird die Möglichkeit erörtert, die zulässige Schülerzahl der einzelnen Klassen der Volksschulen von 50 auf etwa 60 zu erhöhen. Die Umfrage weist auf Ersparnisse hin, die auf diese Weise erzielt werden könnten.

Ist der Regierung diese Umfrage bekannt und ist sie über die Bestrebungen, die in ihr zum Ausdruck kommen, unterrichtet? Beabsichtigt die Regierung, diese in hygienischer und schulpädagogischer Beziehung gleich schädlichen Bestrebungen der Städte der Städteordnung sich zu eigen zu machen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Huber:**

Auf die Kurze Anfrage des Abgeordneten Großhaus erklärt die Regierung, daß ihr eine Umfrage der Städteordnungsstädte wegen Erhöhung der zulässigen Schülerzahl der einzelnen Klassen der Volksschule nicht bekannt ist, daß die Städteordnungsstädte mit einem solchen Antrag bis jetzt noch nicht an sie herangetreten sind und daß die Regierung deshalb bisher keinen Anlaß gehabt hat, zu der Frage Stellung zu nehmen.

Zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg.** D. **Mayer-Karlsruhe, die Zuruhesetzung der Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahr betr.,** erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Im Hinblick auf den Antrag, die mit dem 65. Lebensjahr zwangsweise zu vollziehende Zuruhesetzung von Beamten wieder aufzuheben, erscheint es angezeigt, vorerst überhaupt mit dieser Maßnahme einzuhalten.

Wie stellt sich die Regierung zu dieser Anregung?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Zimmermann:**

Die Kurze Anfrage des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe vom 26. Februar d. J. ist dem Finanzministerium unterm 3. März zugekommen. Nach Benehmen mit dem Staatsministerium wird sie wie folgt beantwortet:

„Das Staatsministerium hat den Antrag Dr. Schofer und Gen., von der weiteren Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 auf zwangsweise Zuruhesetzung der Beamten bei erreichtem 65. Lebensjahre Abstand zu nehmen, geprüft und beschlossen, zunächst mit tun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lichster Beschleunigung eine Denkschrift über den Gegenstand auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Solange eine Willenserklärung des Landtags über den Antrag Dr. Schofer und Gen. noch nicht zweifelsfrei vorliegt, sieht sich das Staatsministerium nicht in der Lage, seine Entschließung vom 2. Mai 1919 aufzuheben. Das Staatsministerium behält sich vor, endgültige Entschließung zu treffen, sobald die Denkschrift vom Landtag besprochen ist und dessen Stellungnahme vorliegt."

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz und umgekehrt betr.,** das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Nach Zeitungsmeldungen soll der Verkehr auf der Strecke Basel—Konstanz und umgekehrt durch demnächstige Einlegung zweier Schnellzugspaare verbessert werden. Außerordentlich lästig und verkehrshemmend empfunden wird die derzeitige Paß- und Zollkontrolle, der sich das auf genannter Strecke reisende Publikum mehrmals zu unterziehen hat.

Sind der Regierung diese Verhältnisse bekannt und ist sie bereit, dahin zu wirken, daß mit der Einlegung der neuen Schnellzüge die Kontrolle verringert wird bezw. vollkommen in Wegfall kommt bei Zügen, die innerhalb des zu durchfahrenden Zoll- und Auslandsgebietes nicht anhalten?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner:**

Die Kurze Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz und umgekehrt betr., ist wie folgt zu beantworten:

Da sowohl die Zoll- wie die Eisenbahnverwaltung an das Reich übergegangen sind und infolgedessen das Finanzministerium mit diesen Dingen unmittelbar nicht mehr befaßt ist, muß es zunächst beim Landesfinanzamt wie bei der Eisenbahn-Generaldirektion Erhebungen über den Sachverhalt im einzelnen machen. Sobald diese Erhebungen vorliegen, wird das Finanzministerium dem Landtag sofort seine Stellungnahme mitteilen.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Kieslich und Gen., die Brot- und Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz betr.,** für die Anfragenden das Wort

Abg. **Richter** (Soz.):

1. Die Schweiz läßt im kleinen Grenzverkehr Brot- und Mehlausfuhr in unbegrenzten Mengen zu. Die Grenzbevölkerung macht von dieser Vergünstigung in erheblichem Umfange Gebrauch. Die Reichsregierung hat nun die Einführung von Brot und Mehl auf 1 kg beschränkt und muß jeder, welcher über 1 Kilo Brot oder Mehl einführen will, die Einfuhrbewilligung beim Reichskommissar in Berlin einholen.

Sind der Badischen Regierung diese Tatsachen bekannt und ist die Regierung gewillt, in Berlin ganz energisch vorstellig zu werden, damit diese unverständliche Maßnahme, die erneute Beunruhigung in die Grenzbevölkerung hineinbringt, sofort seitens der Reichsregierung aufgehoben wird.

2. Ist der Regierung ferner bekannt, daß seit einigen Tagen das Taschengeld nur noch 10 Franken betragen darf, wenn man die Schweizer Grenze überschreitet, im Gegensatz zu 100 Franks früher? Dadurch wird das Grenzpublikum vom Einkauf verbilligter Lebensmittel in der Schweiz wenig Gebrauch machen können!

Der erste Teil der Kurzen Anfrage ist schon früher beantwortet worden.

Zur Beantwortung des zweiten Teils erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner:**

Der zweite Teil der Kurzen Anfrage der Abgg. Kieslich und Gen., der sich auf den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz bezieht, ist wie folgt zu beantworten.

Unsere Erhebungen beim Landesfinanzamt haben folgendes ergeben:

Nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 8. September 1916, RGBl. S. 1615, war es u. a. gestattet, auf Reichs- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel ohne Vermittlung einer Bank innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus, in das Ausland zu überbringen. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die im kleinen Grenzverkehr die Grenze öfters überschreitenden Personen nicht mehr als den für den Kalendermonat zugelassenen Betrag ausführen, haben die Zollstellen in Lörrach und Basel angeordnet, daß die Personen, die im kleinen Grenzverkehr die Grenze überschreiten, täglich nur den dreißigsten Teil der 3000 M., also 100 M., ausführen dürfen. Die auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel wurden nach dem sog. Friedenskurse angerechnet, also bei Frankengeld 125 Frs. zu 100 M. Dies ermöglichte bei ungünstigen Valutastande die Ausfuhr eines Vielfachen von dem, was für die Markwährung vorgesehen und eigentlich zuzulassen beabsichtigt war.

Durch das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920, Reichsgesetzblatt 1921 S. 33, ist insofern eine Änderung eingetreten, als zunächst nach § 6 Ziffer 5 dieses Gesetzes der Betrag, der ohne Bankvermittlung nach dem Auslande versandt oder überbracht werden darf, schlechtweg auf 3000 M. für den Kalendermonat festgesetzt worden ist und als ferner — und das ist hier die Hauptsache — der Wert der auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel künftig nach dem Tageskurse berechnet werden muß.

Infolge dieser Änderung ist bei dem Verfahren der genannten Grenzzollstellen zwar der täglich zur Ausfuhr zugelassene Betrag von 100 M. bestehen geblieben; aber an Stelle der 125 Frs. ist der nach dem ungefähren Tageskurse berechnete Betrag von 10 Frs. für 100 M. getreten.

Das Verfahren der Grenzzollstellen ist von diesen so eingerichtet worden, weil keine andere Überwachungsmöglichkeit vorhanden war. Es hatte sich eingebürgert, ohne zu wesentlichen Beanstandungen zu führen, bis die neue Bestimmung des § 6 Ziffer 5 des Gesetzes vom 24. Dezember v. J. wegen der künftigen Umrechnung nach dem Tageskurse in Kraft getreten ist.

Das Landesfinanzamt hat nunmehr Erhebungen bei allen Grenzzollstellen veranstaltet; diese sind aber noch nicht abgeschlossen. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird das Landesfinanzamt prüfen, was in der Sache seinerseits weiter zu veranlassen sein möchte.

Der Präsident gibt hierauf folgende weitere Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Wahl zur Landwirtschaftskammer so zu beschleunigen, daß diese im Monat April ds. Js. noch stattfinden kann."

Die Beratung des Antrags soll in Verbindung mit der Beratung über das Landwirtschaftskammergesetz stattfinden und wird im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

2. Antrag der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., die Errichtung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft beim Finanzministerium betr.:

Der Landtag wolle beschließen, daß eine Ministerialabteilung für Landwirtschaft errichtet werde, in der alle Angelegenheiten der Landwirtschaft vereinigt sind. Sie wäre dem Finanzministerium, dem schon die Abteilung für Forsten und Domänen angehört, anzuschließen.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 57) und verteilt und auf Vorschlag des Präsidenten und des Abg. Wittemann im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung des **Gesetzentwurfs, die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes** betr. (Drucksache Nr. 31 von 1919/20) und damit in Verbindung der Gesuche hierzu:

a) **des bad. Waldbesitzerverbands,**
b) **der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,**
c) **der Bad. Landwirtschaftskammer,**
d) **des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V.**

(Druckf. Nr. 45, 45a, 45b, 45c).

Es erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Namens Ihres Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Wittemann, die Herren Stenographen haben mich wiederholt gebeten, ich möchte darauf hinwirken, daß längere Reden hier vom Rednerpult aus vorgetragen werden, namentlich wenn es sich darum handelt, daß manches verlesen wird. Ich würde im Interesse der Stenographen dringend bitten, daß der Bericht wenigstens von hier aus vorgetragen wird.

Abg. **Wittemann** (fortfahrend):

Nach der Geschäftsordnung hat jeder Abgeordnete das Recht, von der Tribüne des Hauses aus zu sprechen oder von seinem Platze aus. Ich will aber dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechen.

Präsident Dr. **Kopf:**

Das Recht habe ich nicht bestritten, nur eine Bitte habe ich ausgesprochen.

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (fortfahrend):

Das Landwirtschaftskammergesetz wurde am 28. September 1909 verkündet. Es wurde dabei mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen. Es ergibt sich hieraus, daß das Gesetz damals schon große Bedenken bei einer erheblichen Minderheit des Hauses gefunden hat, und diese Bedenken knüpfen sich namentlich daran, daß nach dem Gesetz die Zuwahl von 10 Mitgliedern durch eine Anzahl von landwirtschaftlichen Vereinigungen stattfand, und daß die Wahlkreiseinteilung nicht durch das Gesetz selbst, sondern erstmals durch Regierungsverordnung festgelegt wurde.

Im Jahre 1912, verkündet am 26. September, erfolgte die erste Änderung dieses Gesetzes. Sie grenzte einmal das Betätigungsgebiet zwischen Landwirtschaftskammer und zwischen Staat ab, räumte der Landwirtschaftskammer ein größeres Arbeitsfeld ein, erweiterte ihren Aufgabenkreis, andererseits aber gab sie dem Staat das Aufsichtsrecht, und das Auflösungsrecht, das an sich selbstverständlich war, wurde gesetzlich verankert. Nach den politischen Umwälzungen des Jahres 1918 wurde am 3. April 1919 von dem Herrn Abg. Weißhaupt und seinen Freunden der Antrag gestellt, die Regierung wolle dem Landtag ein neues auf demokratischer Grundlage aufgebautes Landwirtschaftskammergesetz vorlegen. Im Frühjahr 1919 wären die Neuwahlen zur Landwirtschaftskammer fällig gewesen; deshalb legte bereits am 31. Oktober 1919 die Regierung dem badischen Landtag diesen Gesetzentwurf vor. Warum sich die Durchberatung dieses Gesetzentwurfs und seine Erledigung bis heute, weil man das Reichsrahmengesetz erwartete, hinauszögerte, ist ja den Herren zur Genüge bekannt, ich brauche darüber weitere Ausführungen nicht zu machen.

Die Regierungsvorlage bezweckte nun eine Änderung des bisherigen Wahlrechts und der bisherigen Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer im demokratischen Geist und Sinn. Bisher wurde die Landwirtschaftskammer in 28 Bezirken in Einerwahl gewählt und zwar demgemäß 28 Abgeordnete. Zu diesen 28 Abgeordneten kamen dann 10 weitere, welche von 23 land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählt wurden, ferner kamen dazu 4 Abgeordnete, welche der Staat als der größte Waldbesitzer unmittelbar ernannte und zwar durch die Forst- und Domänenbehörde, welcher der staatliche Grundbesitz und der staatliche Waldbesitz zur unmittelbaren Bewirtschaftung unterstellt waren.

Nunmehr schlägt der Regierungsentwurf vor, daß nicht mehr in 28 Bezirken, jetzt 28 Abgeordnete direkt gewählt werden, sondern schließt an den Grundsatz der Verhältniswahlen an, und zwar sollen 53 Abgeordnete in den elf Kreisen gewählt werden. Zur Zahl 53 kam man, weil wir 53 Amtsbezirke haben und immerhin theoretisch die Möglichkeit gewährt werden sollte, daß jeder der 53 Amtsbezirke womöglich zu einem Vertreter kommen könnte.

Der Regierungsentwurf sieht von dem Sonderwahlrecht, das den 23 genannten Interessenverbänden gewährt war, vollständig ab. Ebenso nimmt er Abstand von dem bisherigen Ernennungsrecht. Dagegen hält er an dem Zuwahlrecht, das bisher schon der Landwirtschaftskammer zustand, wonach drei Personen durch die Kammer selbst gewählt werden konnten, fest und will dieses Zuwahlrecht dadurch noch erhöhen, daß er die Zahl 10 vorsieht. Er kommt auf die Zahl 10 deswegen, weil er namentlich für die Forstwirtschaft eine größere Anzahl von Vertretern schaffen, ihr eine angemessene Zahl von Mitgliedern sichern will und namentlich auch dem Waldbesitzerverband als dem Verband, in dem ein großer Teil des Waldbesitzes vereinigt ist, die Möglichkeit gewähren will, eine Vertretung in der Landwirtschaftskammer zu haben entweder durch ein direktes Ernennungsrecht oder durch ein Zuwahlrecht.

Er bringt auch der Frauenwelt, die ja das politische Wahlrecht hat, hier ein berufsständisches Wahlrecht.

Ein weiteres Ziel der Gesetzesvorlage ist auch, den Arbeitern, die in der Land- und Forstwirtschaft ihren Lebensberuf haben, die ihnen bisher fehlende Vertretung in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Landwirtschaftskammer zu geben. Der Regierungsentwurf dachte daran, neben der Landwirtschaftskammer eine besondere Organisation dieser land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu schaffen und sie derart in Verbindung mit der Landwirtschaftskammer zu bringen, daß die 12 zu wählenden Abgeordneten und deren Vorstandsmitglieder bei Fragen, die sich mit dem Interesse der Arbeiter befassen, an den Plenarsitzungen derselben, an den Vorstandssitzungen und auch an den Ausschußsitzungen teilnehmen sollten, während im übrigen diese landwirtschaftliche Vertretung unabhängig und selbständig neben der Landwirtschaftskammer bestehen bleiben soll.

Ihr Ausschuß hat den Gesetzentwurf in zwei Lesungen beraten und wenn Sie so wollen, kam noch eine dritte Lesung am 3. März 1921 dazu, indem am 2. März d. J. noch Anträge gestellt wurden, als die Beratung dieses Gesetzentwurfs in der Vollversammlung auf der Tagesordnung stand. Es hat nun zunächst grundsätzlich Ihr Ausschuß zu der Vorlage Stellung genommen und hier hat sich zunächst die Frage aufgeworfen, ob man etwa mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs zuwarten solle, bis das Reich mit dem zu erwartenden Reichsrahmengesetz ernst gemacht hätte.

Es sprechen gewisse Gründe dafür, daß man vielleicht zuwartet, denn man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß dieses Reichsrahmengesetz Bestimmungen bringt, denen vielleicht das badische Landwirtschaftskammergesetz nicht entspricht, so daß Abänderungen nötig würden und anderes mehr. Man hat aber in der Mehrheit in Ihrem Ausschusse angenommen, daß dieses Reichsrahmengesetz zweifellos nicht so bald kommen werde; diese Annahme hat sich ja bis jetzt bestätigt und nach menschlichem Ermessen muß man sagen, daß das Reichsrahmengesetz wohl in Jahren noch nicht so weit sein wird, daß es geltendes Recht ist. Bis dorthin mit dem immerhin abänderungsbedürftigen Landwirtschaftskammergesetz zuzuwarten, erschien der Mehrheit Ihres Ausschusses doch nicht angebracht, und da man schon wußte, in welcher Richtung sich das Reichsrahmengesetz bewegen wird, so konnte man bei den Beratungen die Hauptgrundsätze des zu erwartenden Reichsrahmengesetzes doch immerhin in den Bereich der Erwägungen ziehen und in entsprechender Weise Vorkehr treffen, daß, wenn späterhin eine Abänderung notwendig wird, diese sich nur auf Kleinigkeiten wird beschränken können. So ist man denn in die mehrfach unterbrochene Beratung der Gesetzesvorlage immer wieder eingetreten und hat schließlich den Gesetzentwurf auch durchberaten in der Form, wie er Ihnen nun in der Drucksache 45 vorliegt.

In Ihrem Ausschusse wurde dann weiter eine eingehende Aussprache darüber gehalten, ob man nicht der Landwirtschaftskammer die ganze Landwirtschaftspflege überweisen solle. Bekanntlich ist das Betätigungsgebiet der Landwirtschaftspflege geteilt zwischen Staat und zwischen Landwirtschaftskammer. Es erstrebt nun aber die Landwirtschaftskammer schon länger, daß ihr auch das, was dem Staat bis jetzt vorbehalten geblieben ist, namentlich die Großtierzucht, der Weinbau und das Schulwesen noch überwiesen werden. Es fand sich eine Anzahl von Mitgliedern in dem Ausschuß, die dafür waren, daß die ganze Landwirtschaftspflege an die Landwirtschaftskammer kommt. Die überwiegende Mehrheit war aber der Meinung, es solle bei der bisherigen Arbeitsteilung zwischen Staat und Landwirtschaftskammer verbleiben. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Teilung sich bisher als eine sehr gute, für die Landwirtschaft förderliche erwiesen habe, daß das Nebeneinanderarbeiten von Staat und von Landwirtschaftskammer sich durchaus bewährt habe, und namentlich zog sie in Betracht, daß der Landtag, wenn er die gesamte Landwirtschaftspflege der Landwirtschaftskammer überweise, sich seines Rechtes, bei der Förderung der Landwirtschaft mitzuwirken und eine parlamentarische Kontrolle auszuüben, eben begeben würde.

Einen großen Teil der Aussprache nahm bei den Beratungen des Ausschusses auch die Frage ein, wie sich der Ausschuß und wie sich der Landtag stellen solle zu den wirtschaftlichen Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, die während der Kriegszeit von der Landwirtschaftskammer in immer zunehmendem Maße ausgeübt worden waren. Es ist bekannt, daß landauf landab in Kreisen der Landwirtschaft sich eine zunehmende Mißstimmung gegen diese wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Betätigung der Landwirtschaftskammer herausgeschafft hat und daß man vielfach, sehr unzufrieden mit dieser Art der Tätigkeit war, die man vielfach als eine kriegsgewinnlerische bezeichnete. Eine Minderheit war der Meinung, daß die Landwirtschaftskammer hier eben nur das getan habe, was nach Sachlage damals geboten war, daß sie namentlich auch die eine oder andere Tätigkeit, die jetzt beanstandet wird, auf Wunsch der Regierung selbst gemacht habe. Die Mehrheit war aber der Meinung, daß man den Beschwerden aus den Kreisen der Landwirte selbst, welche aber auch aus den Kreisen des Handels und der Industrie gegen diese Tätigkeit sich immer dringender bis in diese letzten Tage erheben, nachgeben müsse, daß man die Landwirtschaftskammer auf das ihr nach dem Gesetz zugewiesene Gebiet zurückdrängen solle, weil sie hier Zeit und Gelegenheit genug habe, sich im Interesse der Landwirtschaft zu betätigen und weil ihr hier ein ausreichendes Arbeitsgebiet zur Verfügung stehe.

Es hat der Ausschuß dann auch die Frage beraten, wie die Beteiligung der Arbeiter in der Landwirtschaftskammer zu regeln sei. Der Vorschlag der Regierung, nur in losem Zusammenhang mit der Landwirtschaftskammer die Arbeitervertretung zu regeln und diese nur gelegentlich mit den Organen der Landwirtschaftskammer, dem Verstand, den Ausschüssen, der Vollsitzung, soweit es sich um Arbeiterfragen handle, in Zusammenhang zu bringen, fand keine große Gegenliebe. Man war vielmehr ganz überwiegend der Meinung, daß man diese Arbeitervertretung organisch mit der Landwirtschaftskammer verbinden müsse, daß man sie hineinarbeiten müsse in das Gesetz, so daß die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter als voll berechtigte Mitglieder des landwirtschaftlichen Berufsstandes in der Landwirtschaftskammer, in deren Ausschüssen und in deren Verstand mitwirken könnten.

Die Verleihung des Wahlrechts an die zum landwirtschaftlichen Berufsstand gehörigen Frauen fand allseitige Zustimmung.

Das Wahlverfahren, das die Regierungsvorlage vorsieht, und die Wahlkreiseinteilung wurde auch zunächst grundsätzlich erörtert. Hier fand sich nun eine Minderheit, die es gern gesehen hätte, wenn man an der Einerwahl und an dem bisherigen Wahlsystem festgehalten hätte. Die Mehrheit war aber der Meinung, daß man, nachdem die Verhältniswahl sich überall durchgesetzt hat, bei der Landwirtschaftskammer eine Ausnahme auch nicht machen könne, daß die Verhältniswahl im Zuge der Zeit liege und daß sie die einzige Möglichkeit gebe, um auch Minderheiten, die besondere Interessengruppen bildeten, oder eine andere Auffassung hätten wie die Mehrheit in der Landwirtschaftskammer, eine Vertretungsmöglichkeit zu schaffen. So stellte sich der Ausschuß grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Verhältniswahl einzuführen sei, und er nahm auch zunächst den Antrag

der Regierung an, 11 Wahlkreise für die 33 zu wählenden Abgeordneten einzuführen.

Es wurde dann bei dieser grundsätzlichen Aussprache auch die Meinung vertreten, man solle dem Antrag der Landwirtschaftskammer, Bezirksausschüsse zu bilden, nachgeben. Man vertrat die Meinung, daß solche Bezirksausschüsse sehr geeignet wären als Hilfsorgane für die Landwirtschaft, weil sie ihr die Möglichkeit bieten würden, ihre Tätigkeit bis in die einzelnen Bezirke und Gemeinden eben besser auszubauen. Es hat aber diese Anregung eine Mehrheit für sich nicht gewinnen können. Man war der Meinung, daß derartige Bezirksausschüsse etwas überflüssiges seien, daß der Landwirtschaftskammer schon jetzt die Möglichkeit gewährt sei, bis in den kleinsten Ort, soweit es nötig ist, sich Organe zu verschaffen, die ihre Interessen wahrnehmen und die sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen unterstützen würden. Tatsächlich besteht ja diese Möglichkeit. Es ist ja bekanntlich die Landwirtschaftskammer mit den landwirtschaftlichen Bezirksvereinigungen in Real- und Personalunion. Es sind dann die großen Interessenvertretungen der Landwirtschaft, der Bauernverein, Konsumverein, Kreditverein, Vereinigungen, die sicher die Möglichkeit bieten, daß hier die Landwirtschaftskammer, wenn sie sich nur einigermaßen verträglich mit diesen Verbänden stellt, diese, wenn es gewünscht wird, sich zu Rate ziehen und ihre Einrichtungen als Organe bis in das letzte Dorf hinein benützen kann.

In der Einzelberatung ist nun Ihr Ausschuß über den Rahmen, den die Regierungsvorlage sich gestellt hatte, erheblich hinausgegangen. Man hat sich auf die wenigen Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsehen wollte, nicht beschränkt, sondern man hat eine Reihe von anderen Abänderungen noch vorgenommen, die wünschenswert und geboten erschienen.

Es hat nun Ihr Ausschuß in dem § 1 Abs. 1 eine Änderung vorgenommen. Diese Änderung ist aber rein redaktioneller Art und ohne materielle Bedeutung.

Dagegen sind die Absätze 3 und 4 neu hinzugefügt worden, und sie bedeuten allerdings, auch gegenüber der Regierungsvorlage, die derartige Bestimmungen noch nicht vorsah, eine wesentliche Abänderung.

Als Absatz 3 wird vorgeschlagen, die Bestimmung aufzunehmen, daß

> „zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Forstwirtschaft und der Gartenbau gehören."

Die Forstwirtschaft wurde schon bisher als Teil der Landwirtschaft angesehen; dagegen waren die Nebenbetriebe und der Gartenbau noch nicht von der Landwirtschaftskammer erfaßt. Nunmehr aber sollen sie ausdrücklich als Teile der Landwirtschaft im Gesetze genannt werden.

Die Nebenbetriebe werden natürlich nur dann als Teile der landwirtschaftlichen Betriebe in Betracht kommen, wenn sie in ganz enger Verbindung zum Hauptbetriebe stehen und eben lediglich nur als Teile des Hauptbetriebs erscheinen. Wenn solche Nebenbetriebe sich etwa doch derartig ausgestalten sollten, daß sie an und für sich schon handelsmäßige oder gewerbliche Unternehmungen darstellen, die beispielsweise nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden und die man nach Art, Umfang und Einrichtung nicht mehr als Nebenbetriebe ansehen kann, dann wird man sie wohl als selbständige Unternehmungen, nicht aber als „Nebenbetriebe" im Sinne des § 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes behandeln müssen.

Der Gartenbau ist aufgenommen worden, weil die Gartenbautreibenden, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, das wünschten; dieser Verband umfaßte nach früheren Angaben über 700 und nach den neuesten Angaben, wie wir sie einer im Februar d. J. eingelaufenen Eingabe entnommen haben, gegen 1000 Gartenbautreibende. Tatsächlich war ja bereits jetzt schon nach der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer für den Gartenbau ein besonderer Ausschuß vorgesehen. § 32 der eben erwähnten Geschäftsordnung sagt, daß „für Wein-, Obst- und Gartenbau" ein besonderer Ausschuß zu bilden ist. Aber als besonderer Teil und Berufsstand der Landwirtschaft war bisher, wie gesagt, der Erwerbs-Gartenbau nicht genannt. Blumenhandel, Landschaftsgärtnerei kommen nach wie vor für die Landwirtschaftskammer nicht in Frage.

Ihr Ausschuß schlägt nun vor, in den Absatz 4 die Bestimmung aufzunehmen, was alles zum landwirtschaftlichen Berufsstande gehört. Es wird hier aufgeführt, daß dazu gehören

> „jene männlichen und weiblichen Personen, welche in den Betrieben des Abs. 3"

— nämlich in den Betrieben der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues, sowie in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben —

> „als Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter tätig, sowie jene Angehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer, die in deren Betrieben hauptberuflich beschäftigt sind."

Ihr Ausschuß hielt es für wünschenswert, in das Gesetz selbst eine Umschreibung dessen aufzunehmen, was alles zum landwirtschaftlichen Berufsstande zu zählen ist. Derartige Umschreibungen finden sich auch in anderen Gesetzen; aus gesetzestechnischen, aus Gründen des Wahlrechts und aus anderen Gründen ist es zweckmäßig, wenn im Gesetze selbst unmittelbar zu ersehen ist, wer alles als dem landwirtschaftlichen Berufsstande angehörig angesehen werden soll.

Neu ist insbesondere, daß auch „Angehörige landwirtschaftlicher Unternehmer, die in den Betrieben hauptberuflich beschäftigt sind", als Mitglieder des landwirtschaftlichen Berufes betrachtet werden. Es ist angezeigt ihnen, wenn die Mitarbeit ihren Lebenszweck darstellt, auch die Möglichkeit zu geben, zu der Kammer, die ihre Berufsinteressen vertritt, das ganze Wahlrecht zu haben. Zu den „Angestellten", die in diesem Absatz 4 genannt sind, gehören, wie sich aus späteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes ergibt, auch die akademisch und fachberuflich vorgebildeten Beamten und Angestellten der landwirtschaftlichen Unternehmungen, sei es nun, daß sie im Dienste des Staates, im Dienste öffentlicher Korporationen oder aber auch im Dienste von Privaten tätig sind.

Am § 2 wollte der Regierungsentwurf zwei Änderungen vornehmen: zunächst eine redaktionelle an der Einleitung dieses Paragraphen, d. h. an der Überleitung in die Aufzählung der einzelnen Tätigkeitsgebiete; dann aber auch eine solche materieller Natur und zwar dadurch, daß er hinter der Ziffer 5 des Absatzes 1 Bestimmungen wegen der Teilnahme der Arbeiter einzufügen vorschlägt.

Die redaktionelle Änderung am Absatz 2 wurde von Ihrem Ausschuß noch weiter ausgedehnt. Dadurch wurde ein Absatz eingespart, weil man eine Wiederholung, die sich nach dem bisherigen Gesetz in dem Absatz 2 gegenüber dem Absatz 1 und dem § 1 ergeben hätte, ausschalten wollte; anstelle der Einleitung, wie sie die Regierung vorgesehen hatte:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„In Vollzug dieser Aufgabe ist die Landwirtschaftskammer berechtigt und kommt ihr zu:"

schlägt Ihr Ausschuß nämlich vor, einfach zu sagen:

„Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe und kommt ihr insbesondere zu:" —

und dann folgen nachstehend, in 6 Ziffern aufgeführt, die Arbeitsgebiete, auf denen sich zu betätigen ihr zukommt.

Eine Änderung an Ziffer 1 von § 2 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes sah die Regierungsvorlage nicht vor. Ihr Ausschuß hat aber vorgeschlagen, bei dieser Ziffer 1 eine Abänderung vorzunehmen. Diese Ziffer lautete bisher dahin, daß die Landwirtschaftskammer berechtigt sei,

„Veranstaltungen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies" —

hieß es dann weiter —

„auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern".

Hier ist also die Teilung des Arbeitsgebietes zwischen der Landwirtschaftskammer und dem Staate erwähnt und es ist vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer ihr Arbeitsgebiet nicht in das dem Staate vorbehaltene vorschieben darf, es sei denn, daß das Ministerium des Innern — das landwirtschaftliche Ministerium — dem zustimmt.

Ihr Ausschuß in seiner Mehrheit glaubte jedoch, daß diese Bestimmung allein nicht ausreichend sei, auch für die Zukunft die ihm als geboten und nützlich erscheinende Teilung des Arbeitsgebietes zwischen Staat und Landwirtschaftskammer genügend zu sichern; es wurde also noch beigefügt, daß nicht bloß die Zustimmung des Ministeriums, sondern auch „die Genehmigung des Landtags" erforderlich sein solle. Diese Genehmigung durch den Landtag wurde deswegen aufgenommen, um, wie ich bereits ausgeführt habe, hier das Kontrollrecht des Landtags zu sichern und ihm die Möglichkeit offen zu halten, sich wie bisher eben auch künftig über landwirtschaftliche Fragen auszulassen und nicht etwa dann und dadurch ausgeschaltet zu werden, daß der Staat das ihm vorbehaltene Arbeitsgebiet ganz oder teilweise, ohne den Landtag zu befragen, an die Landwirtschaftskammer abtreten würde.

An der Ziffer 4 des 1. Absatzes dieses § 2 sehen die Kolleginnen und Kollegen eine kleine Abänderung vorgeschlagen die sich aus dem Sperrdruck auf Seite 64 des Ausschußberichtes ergibt, wie er als Druck. Nr. 45 Ihnen vorliegt. Sie ist nur redaktioneller Natur. Bisher war nämlich bestimmt, daß die Landwirtschaftskammer diejenigen Personen bezeichnen soll,

„welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des deutschen Landwirtschaftsrats abzuordnen sind".

Nun wird ja höchst wahrscheinlich der Deutsche Landwirtschaftsrat durch eine Deutsche Landwirtschaftskammer ersetzt werden; da schien es denn angezeigt, für die Möglichkeiten, die in der Zukunft sich ergeben können, insofern andere Organe in Frage kommen, jetzt schon im Gesetz eine Vorkehr zu treffen, und dem hat man geglaubt, Abhilfe zu geben dadurch, daß man einschaltete:

„der deutschen Reichs-Landwirtschaftskammer oder anderer zur Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen berufenen Organe".

Die Ziffer 6 ist neu. Die Regierungsvorlage wollte die Bestimmung einfügen:

„Fragen zu erörtern, welche die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter berühren, die Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern. Hierzu wird die Landwirtschaftskammer mit einer durch Regierungsverordnung zu bildenden berufsständigen Arbeitervertretung die erforderliche Fühlung nehmen."

Diese Bestimmung des Entwurfs mußte in dem Moment fallen, in dem Ihr Ausschuß sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Arbeitervertretung organisch in das ganze Landwirtschaftskammergesetz hinein zu schaffen sei. Nachdem das geschehen war, genügt die Bestimmung, die jetzt in dem Entwurf vorgesehen ist, daß die Landwirtschaftskammer berufen ist,

„die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern".

Unter Absatz 2 dieses § 2 wurde gleichfalls eine Änderung vorgenommen. Dieser Absatz bestimmte:

„Vor gesetzlicher und behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

Nun wurde von demokratischer Seite der Antrag gestellt, diese Soll-Vorschrift in eine Muß-Vorschrift umzuwandeln. Der Ausschuß hatte Bedenken, diese Muß-Vorschrift vorzusehen nicht nur für gesetzliche Regelung sondern auch für behördliche Regelung; denn eine behördliche Regelung ist sehr rasch notwendig; und wenn man hier eine Anhörungspflicht einführen wollte, würde die Regelung sich oft zu sehr hinausziehen und würde ihren Zweck vielfach dann nicht mehr erfüllen können. Es wurde nun ein Vermittlungsantrag gestellt, man solle unterscheiden zwischen einer Muß-Vorschrift bei gesetzlicher Regelung und einer Soll Vorschrift bei behördlicher Regelung, und man soll auch diese nur dann verlangen, wenn es sich um wichtigere die landwirtschaftlichen Interessen berührende Angelegenheiten handelt. So schlägt der Ausschuß Ihnen nun vor, den Absatz 2 in der Form anzunehmen:

„Vor der gesetzlichen Regelung der die Interessen der Landwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten muß und vor der behördlichen Regelung diese Interessen berührender wichtigerer Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

Der neu eingefügte Absatz 5 war ein Gegenstand besonders ausgedehnter Besprechung, bei der die Gegensätze in Ihrem Ausschuß ziemlich erheblich waren. Es wird Ihnen vorgeschlagen, nach der ursprünglichen Drucksache 45 im Absatz 5 folgende Bestimmung anzunehmen:

„a) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften,
b) zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 M. übersteigen,
c) zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen, sowie
d) zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung und der Zustimmung des Ministeriums des Innern."

Diese Fassung und Bestimmung knüpft sich an einen Antrag des Abg. Straub, der bezweckte, der Landwirtschaftskam-

über die Vornahme handelsmäßiger und gewerblicher, auf Gewinn gerichteter Unternehmungen gänzlich zu untersagen. Der Antrag Straub war nichts anderes als der Niederschlag der Mißstimmung in bäuerlichen, Handels- und gewerblichen Kreisen gegenüber der Betätigung der Landwirtschaftskammer in den letzten Jahren. Gegen diese Bestimmung wurden schon im Ausschuß erhebliche Bedenken erhoben, und es ist die Fassung, wie sie in der Drucksache 45 nunmehr enthalten ist, schon ein Vermittlungsvorschlag des Berichterstatters, der zwischen der ablehnenden Haltung eines Teils der Ausschußmitglieder und dem weitergehenden Vorhaben eines andern Teils derselben eben die Mitte einzuschlagen versuchte. Diese Bestimmungen sollen nunmehr nicht so, wie sie in der Drucksache 45 enthalten sind, angenommen werden, sondern in den Beratungen am 8. März wurde eine anderweite Regelung vorgeschlagen. Diese ist enthalten in dem Nachtrag zu dem Bericht in der Drucksache 45c Seite 2. Darnach soll die Fassung kurz lauten:

„a, a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften,
b) zu Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 M. übersteigen,
c) zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen sowie
d) zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung."

Die in Drucksache 45 vorgesehenen einzelnen Bestimmungen wurden mit wechselnden Mehrheiten abgeändert, und der Antrag, wie er jetzt in der Drucksache 45c enthalten ist, ist das Endergebnis der schließlichen Abstimmung. Der Vermittlungsvorschlag, welcher zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften die Zustimmung der Landwirtschaftskammer verlangen wollte, entsprach lediglich dem, was bisher schon geltendes Recht war. Denn nach den Satzungen der Landwirtschaftskammer, § 5 Ziffer 5 war auch bisher der Vorstand ermächtigt, die Zustimmung der Vollversammlung einzuholen zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften. Da aber der Vorstand sich an diese Bestimmung vielfach nicht gehalten oder die Vollversammlung vor vollendete Tatsachen gestellt hat, erschien es für den Vermittlungsvorschlag angezeigt, ausdrücklich in das Gesetz die vorherige Zustimmung der Landwirtschaftskammer zu derartigen Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften vorzusehen.

Es soll dann diese vorherige Zustimmung der Landwirtschaftskammer auch vorgesehen werden zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3. Die Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 sind Veranstaltungen zur Förderung der Landwirtschaft, die entweder von der Landwirtschaftskammer selbst eingerichtet oder von ihr unterstützt und betrieben werden. Dann sind es nach Ziffer 3 Veranstaltungen bestimmter, mit den Interessen der Landwirtschaft in Zusammenhang stehender Einrichtungen wie Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen. Es schien angezeigt, bei so wichtigen Unternehmungen, wenn der Betrag von mehr als 100 000 M. in Frage kommt, die Sicherung zu schaffen, daß vorher die Landwirtschaftskammer dazu Stellung nehme und daß sie nicht durch die Tätigkeit des Vorstands vor vollendete Tatsachen gestellt werde.

Aus ähnlichen Gründen schien es in dem Vermittlungsvorschlag geboten, auch zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen die vorherige Zustimmung der Vollversammlung zu sichern, ebenso auch zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3, nämlich zu Vereinbarungen mit Vereinigungen anderer Art z. B. wie es früher schon der Fall war, mit den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen; und in der Zukunft wäre eine solche Möglichkeit auch geboten, daß eine Verschmelzung und dergleichen mit landwirtschaftlichen Konsumvereinen, mit irgend einer Vereinigung des Bauernbundes und dergleichen in Frage kommen könnte. Da es sich hier um eine grundlegende Änderung der Landwirtschaftskammer handeln würde, schien es angezeigt, auch für solche Vereinbarungen die vorherige Zustimmung der Landwirtschaftskammer unbedingt vorzusehen.

Der Vermittlungsantrag wollte nun nicht allein diese vorherige Zustimmung vorsehen, sondern er wollte auch eine qualifizierte Mehrheit für diese Zustimmung verlangen, nämlich die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder in der Vollversammlung. Man wollte mit der qualifizierten Mehrheit erreichen, daß derartige gewichtige Unternehmungen nur nach ganz gründlicher Vorberatung und nur getragen von der Zustimmung dieser qualifizierten Mehrheit vorgenommen werden.

Außerdem aber sah der Vermittlungsantrag auch vor, daß die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich sei. Da das Ministerium des Innern das Landwirtschaftsministerium ist, und da es sich hier um wichtige Betätigungen handelt, erschien es geboten, auch die Zustimmung des Ministeriums des Innern für erforderlich zu erklären.

In den Beratungen am 8. März sind nun Anträge gestellt worden, diese Bestimmungen zu mildern, und es wurde von demokratischer und sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, diese qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder in der Vollversammlung zu streichen und die gewöhnliche Mehrheit auch hier entscheidend sein zu lassen. Man glaubte, daß dies genüge, weil ja auch in den Parlamenten und bei ähnlichen Unternehmungen die einfache Mehrheit die Entscheidung in der Hand habe. Der demokratische Antrag begehrte auch den Strich der Bestimmung, daß die Zustimmung des Ministeriums erforderlich sei, und es wurde auch die Zustimmung des Ministeriums des Innern mit Mehrheit gestrichen.

Was nun den § 3 des bisherigen Gesetzes anbelangt, der sich auf den Vorstand der Landwirtschaftskammer bezieht, so wollte der Regierungsentwurf hier lediglich eine Bestimmung einfügen, die die Interessen der zu schaffenden Arbeitervertretung wahrnehmen und auch im Vorstand eine Vertretung der Arbeiterschaft gewährleisten sollte. Die Regierung schlug vor, folgende Vorschrift aufzunehmen:

> „Zu den Vorstandssitzungen, in denen die Arbeiterverhältnisse berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen, ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 3 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

Diese Bestimmung mußte natürlich fallen, nachdem grundsätzlich eine Arbeitervertretung nicht neben sondern in der Landwirtschaftskammer, organisch mit derselben verbunden, von Ihrem Ausschuß angenommen war. So kam Ihr Ausschuß dazu, den § 3 dahin abzuändern:

> „Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern."

Weil einmal der Geschäftskreis der Landwirtschaftskammer dadurch vergrößert wird, daß auch der Gartenbau und die Nebenbetriebe dazu kommen, weil der landwirtschaftliche Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rufsstand vergrößert wird, die Zahl der Wahlberechtigten erheblich zunimmt, und weil insbesondere auch die Arbeiterschaft vertreten ist, so hat man statt der im bisherigen Gesetz vorgesehenen mindestens fünf Mitglieder mindestens sieben Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter im Vorstand vorgesehen.

Wie ich schon erwähnt habe, soll auch der Waldbesitz in Baden besser vertreten sein und soll eine Vertretung namentlich auch im Vorstand erhalten. Um das zu ermöglichen, hat Ihr Ausschuß dem § 3 Abs. 1 noch den Schlußsatz angefügt:

> „Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je ein Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein."

Diese letztere Bestimmung soll eben die Sicherheit schaffen, daß neben den Waldbesitzern auch die Arbeiter im Vorstand in genügender Anzahl vertreten sind und dadurch entsprechenden Einfluß haben.

In Ziffer 2 ist nach dem bisherigen Gesetz vorgesehen, daß der Vorstand der Landwirtschaftskammer von dieser auf drei Jahre gewählt wird. Es wurde nun beantragt, diese drei Jahre auf vier Jahre zu erhöhen entsprechend den Bestimmungen, wie sie in der badischen Verfassung und in der Gemeindeordnung als Wahlperioden enthalten sind, wo man ja auch auf vier Jahre wählt. Es wurde beschlossen, an Stelle der drei Jahre vier Jahre vorzusehen.

Eine weitere Bestimmung hat der Regierungsentwurf vorgesehen in § 4. Auch diese Bestimmung steht im engsten Zusammenhang mit dem Bestreben, eine Arbeitervertretung neben der Landwirtschaftskammer zu schaffen und dieser Vertretung, sobald in der Landwirtschaftskammer Fragen der Arbeiterverhältnisse auftauchen, die entsprechende Mitwirkung zuzusichern. Die Regierung wollte daher hinter Absatz 2 einschalten:

> „Werden in einem Ausschusse Arbeiterverhältnisse beraten, so ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 3 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

Diese Bestimmung muß in dem Moment fallen, in dem der organische Einbau der Arbeitervertretung in das Gesetz von Ihrem Ausschuß beschlossen war. Das, was die Regierungsvorlage bezweckt, wurde in eine Ziffer 4 in § 4 hineingearbeitet und garantiert den Arbeitern jetzt einen besonderen Ausschuß für Arbeiterfragen, in dem sie mindestens die Hälfte der Mitglieder haben. Die von Ihrem Ausschuß an dem bisherigen Gesetzentwurf vorgenommene Änderung soll lauten:

> „Für die forstlichen Fragen ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, in welchem die Vertreter des Waldbesitzes die Mehrheit haben müssen. Für die Arbeiterfragen ist gleichfalls ein besonderer Ausschuß zu bilden, der mindestens zur Hälfte aus Arbeitnehmern besteht."

Daß ein Ausschuß für forstliche Fragen gebildet wird, wie es der erste Satz vorsieht, entspricht dem Wunsch des Waldbesitzerverbandes. Es wurde anerkannt, daß die Waldwirtschaft eine derartige Bedeutung für unser wirtschaftliches Leben in der Zukunft hat, daß es angezeigt erscheint, einen besonderen Ausschuß für forstliche Fragen zu bilden. Es ist selbstverständlich, daß die Interessengruppe, die das größte Interesse an diesem forstlichen Ausschuß hat, und deren Fragen hier vorzüglich und ausschließlich behandelt werden, hier auch eine Mehrheit haben muß.

Nachdem der Ausschuß sich entschlossen hatte, auch den Gartenbau aufzunehmen, mußte natürlich auch dafür gesorgt werden, daß auch der Gartenbau in dem Ausschuß genügend vertreten ist. Nun hätten die badischen Gartenbautreibenden gern einen besonderen Ausschuß für Gartenbau gehabt. Bisher war ein Ausschuß für Wein-, Obst- und Gartenbau vorgesehen. Es bestehen bis jetzt schon 7 Ausschüsse; daneben noch einen 8. Ausschuß zu bilden, schien Ihrem Ausschuß nicht angängig. Man glaubt, daß die Interessen des Gartenbaus genügend gewahrt sind, wenn eine Muß-Vorschrift besteht, daß in dem Ausschuß, der sich mit Gartenbau zu befassen hat, auch ein Vertreter des Gartenbaus als Mitglied erscheint.

Eine weitere Änderung materieller Art ist dann von Ihrem Ausschuß über die Regierungsvorlage hinaus noch an dem § 4 Absatz 2 beschlossen worden. Der § 4 Absatz 2 bestimmte bisher, daß die Ausschüsse Ihrerseits das Recht haben,

> „im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen."

Ihr Ausschuß wollte an dieser Bestimmung an und für sich nichts ändern, weil es angemessen erschien, daß die Landwirtschaftskammer in der Lage ist, bei ihren Ausschußberatungen als Mitglieder Sachverständige von da beizuziehen, wo sie eben zu haben sind, auch wenn sie nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer selbst sind. Dagegen hatte man Bedenken, diesen Nichtmitgliedern beschließende Stimme zukommen zu lassen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß es durchaus genüge, wenn diesen als Sachverständige beigezogenen Nichtmitgliedern beratende Stimme gewährt werde, wie ja auch sonst bei Gerichten, Schiedsgerichten, Einholung von Gutachten üblich ist. Ihr Rat und ihr Wort kann gehört werden. Aber die Entschließung soll allein der normale Ausschuß selbst treffen. Wollte man sie mitbeschließen lassen, so könnte dadurch sehr leicht eine Verschiebung der Stimmenverhältnisse in diesen Ausschüssen eintreten, was nicht als wünschenswert bezeichnet werden kann, und was auch eine Abschiebung der Verantwortung bedeuten könnte. Namentlich könnten diese Wirkungen eintreten bei den besonderen Ausschüssen, für fachliche Fragen, Arbeiterfragen und für Fragen des Gartenbaus, wie sie in der vorerwähnten Ziffer 4 vorgesehen sind.

In § 5 wurde ebenfalls von Ihrem Ausschuß eine Änderung vorgenommen. In § 5 des bisherigen Gesetzes bestimmt in Absatz 4 Ziffer 3 die Bestimmung, daß die Satzungen auch Bestimmungen enthalten müssen

> „über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder".

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß bisher bei der Landwirtschaftskammer keine Totalerneuerung, sondern eine hälftige Erneuerung jeweils stattfand. Der neue Gesetzentwurf sieht, wie das bei einer Verhältniswahl ja selbstverständlich ist, eine Totalerneuerung vor. Infolgedessen mußte diese Bestimmung gestrichen werden; und Ihr Ausschuß beantragt, sie demgemäß zu streichen. Dagegen wurde ein Antrag gestellt, zu diesem § 5 eine neue Ziffer aufzunehmen, nämlich dahingehend, daß auch Bestimmungen in den Satzungen vorgesehen werden müssen, welche die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche und das Disziplinarrecht über die Beamten der Kammer, entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften regeln sollte. Sie finden deswegen in der Druckf. 45 als ursprünglichen Antrag Ihres Ausschusses unter Ziffer 6, daß die Satzungen Bestimmungen treffen sollen

„über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Dienststrafrecht über die Beamten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften".

In der Druckf. 45 c ist nun ein Antrag, wonach diese Bestimmung etwas geändert werden soll. Die Änderung geht zurück auf eine Anregung seitens der Regierung, und diese Anregung wurde in den Zentrumsantrag aufgenommen. Es soll darnach, und der Beschluß wurde einstimmig gefaßt, die Bestimmung lauten, daß die Satzungen Bestimmungen enthalten sollen

„6. über das Dienststrafrecht über die Beamten und die Angestellten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche".

Es sollen also für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche nicht unbedingt und immer auch die für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften maßgebend sein. Man kam zu dieser Änderung deswegen, weil nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes die Landwirtschaftskammer ihre Beamten und Angestellten, die mindestens 1000 M. regelmäßiges Einkommen haben, in der Fürsorgekasse versichern lassen kann. Hätte man die Bestimmung, wie sie ursprünglich lautete, aufrecht erhalten, so wäre die Bestimmung in dem Fürsorgegesetz entsprechend zu streichen gewesen.

Nun mißgönnt ja Ihr Ausschuß den Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer es nicht, wenn sie etwa durchaus die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge bekommen wie die Staatsbeamten. Aber es muß doch immerhin der freien Vertragsmöglichkeit und den Vereinbarungen zwischen den Beamten und der Kammer die Möglichkeit vorbehalten werden, nach wie vor mit der Fürsorgekasse in Verbindung zu treten und durch diese die Höhe der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ordnen zu lassen. Das sieht aber auch in der jetzigen Fassung diese Ziffer 6 vor, daß die Statuten unbedingt Bestimmungen enthalten müssen, wie die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche zu regeln sind. Das Nähere aber ist den Statuten oder den Vereinbarungen überlassen und kann sich an die Fürsorgekasse anschließen. Es kann auch eine Versorgung durch Lebensversicherungen oder durch andere Möglichkeiten, wie sie eben getroffen werden können, vorgekehrt werden.

In dem § 6 wollte die Regierungsvorlage die bisher mögliche Zuwahl von drei Mitgliedern auf zehn Mitglieder erhöhen. Sie tat es, wie ich bereits gesagt habe, um namentlich eine größere Vertretungsmöglichkeit für den Waldbesitz und den Waldbesitzerverband zu schaffen. Sie wollte dann weiter in einem Absatz 2 auch bezüglich der Arbeiterverhältnisse Vorkehr treffen, indem sie Bestimmungen vorschlug

„zu den Vollversammlungen, in denen die Arbeiterverhältnisse berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen, ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Abs. 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 3 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

Diese Bestimmung mußte abgeändert werden, nachdem die Vertretung der Arbeiter im neuen Landwirtschaftskammergesetz nach dem Vorschlag Ihres Ausschusses ganz anderes geregelt werden soll, als es die Regierung vorgesehen hat. Und es mußte auch, was die Zuwahl von 10 Mitgliedern anbelangt, eine Änderung getroffen werden. In der Druckf. 45 wollte nach dem ursprünglichen Antrag Ihres Ausschusses sollte eine Zuwahl von 13 Mitgliedern aus den Kreisen der Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer vorgesehen werden. Man wollte die von der Regierung vorgesehene Zahl 10 weiter erhöhen und einem Antrag des Zentrums entsprechen, während die Demokraten noch weiter auf 17 gehen wollten, beides um eben für den Waldbesitz und für die Mitglieder des Waldbesitzerverbands eine größere Anzahl von Vertretern ermöglichen zu können. Diese Zahl 13 wurde nunmehr wieder abgeändert. In der Ausschußberatung am 2. März wurde beschlossen, es sollte die Zahl 13 auf 12 herabgesetzt werden. Diese Herabsetzung auf 12 hängt mit dem Bestreben zusammen, das ich an anderer Stelle ausführlich erwähnen muß, überhaupt die Gesamtzahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer herabzusetzen. Mit diesem Bestreben mußte natürlich auch die Zahl der Zuzuwählenden entsprechend herabgemindert werden. So kam Ihr Ausschuß zu dem Antrag, die Zahl 13 auf 12 herabzusetzen.

Da in § 9 Ziffer 2 bezüglich der Zuwahl Bestimmungen im Gesetz selbst getroffen worden sind, mußte auf den § 9 Ziffer 2 schon im § 6 verwiesen werden. Soweit diese Verweisung nicht ausreicht und weitere Vorschriften bedingt, sollen nach wie vor die Satzungen Bestimmungen treffen über die Art und Weise, wie die Zuwahl erfolgen soll.

In dem § 6 Absatz 2 finden Sie dann zwei Abänderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz, indem es dort nicht mehr heißt, daß die Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer auf 6 Jahre und die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgen soll, sondern auf vier Jahre. Die Herabsetzung auf vier Jahre erfolgte, weil man eben die Zeiten in Einklang bringen wollte mit der auch für die politischen Wahlen maßgebenden vier Jahren.

Im § 7 sind die Hauptänderungen enthalten, ebenso in § 9, welche die Regierung vorsehen wollte, und auch die Hauptänderungen, welche Ihr Ausschuß an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen glaubte treffen zu müssen.

Zunächst sah der Regierungsentwurf vor, daß in dem § 7 der Buchstabe a des zweiten Absatzes gestrichen werden soll. Dieser Buchstabe a sah als Voraussetzung für die Wählbarkeit vor: männliches Geschlecht. Nun haben in den politischen Wahlen die Frauen vollständige Gleichberechtigung mit den Männern und es erschien angezeigt, auch in dem landwirtschaftlichen Berufsstand den Frauen das gleiche Wahlrecht, wie im politischen Leben zu geben. Es mußten deshalb, nachdem prinzipiell die Regierung im Ausschuß diesem Vorhaben beigepflichtet hat, die Worte „männliches Geschlecht" gestrichen werden. Die Wahlberechtigung der Frauen brachte Ihr Ausschuß zum Ausdruck im Eingangssatz des § 7 Absatz 1 durch Wahl der Fassung: „als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Unterschied des Geschlechts wählbar". Da § 7 auch die Voraussetzungen nicht nur für das passive, sondern das sonst in § 9 geregelte aktive Wahlrecht schafft, ist beides so den Frauen gesichert. Die hiernach folgende Ziffer 1 gibt durch den von Ihrem Ausschuß beschlossenen Zusatz: „sowie deren Familienangehörige, soweit sie hauptberuflich in dem Betrieb tätig sind" diesen Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht der Arbeitgeber.

Man war sodann der Meinung, daß in Absatz 2 des § 7 die bisherige Litera b auch abzuändern sei. Hier wird als Voraussetzung für die Wählbarkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr verlangt. Die Regierung wollte auch die Wählbarkeit an das 20. Lebensjahr knüpfen; Ihr Ausschuß war aber der Meinung, daß wenn man auch in einer späteren gesetzlichen Bestimmung das Wahlrecht an die Erreichung des 20. Lebensjahres knüpft, man die Wählbarkeit immerhin an eine höhere Zahl von Lebensjahren knüpfen müßte. Wer gewählt wird und berufen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist, in der Landwirtschaftskammer die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten, muß ähnlich wie bei der politischen Wahl, doch schon ein gereifteres Alter und eine größere Erfahrung haben als der, der das aktive Wahlrecht besitzt. Deshalb erschien es im Ausschuß angezeigt, für die Wählbarkeit an dem 25. Lebensjahre festzuhalten und den Vorschlag der Regierung abzulehnen.

Nun hat aber Ihr Ausschuß an diesem § 7 Abs. 1 eine Neueinschaltung vorgenommen. Ursprünglich hat man diese Neueinschaltung an die bisherige Ziffer 4 angeknüpft als letzten Halbsatz. In der Drucksache 45 finden Sie, daß als Mitglieder der Landwirtschaftskammer ohne Unterschied des Geschlechtes wählbar sind, bestimmte Personen, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und dann ist beigefügt:

> „bei Land- und Forstwirtschaftslehrern im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen genügt zur Wählbarkeit eine Tätigkeit in ihrem Berufe seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage".

Diese Bestimmung soll nun nach der Drucks. Nr. 45c etwas geändert werden. Man hielt an dem Gedanken, wie er in diesem Zusatz enthalten ist, fest, erweiterte aber das Wahlrecht und bildete eine neue Ziffer, die man als Ziffer 4 eingeschaltet wissen will. Und so geht der Antrag nach den neuesten Beschlüssen Ihres Ausschusses dahin, dem § 7 in Abs. 1 eine neue Ziffer 4 einzuschalten:

> „Die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten sowie die landwirtschaftlichen Fachlehrer im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen"

sollen wählbar sein. Es ist eben der Kreis der passiv Wahlberechtigten damit ausgedehnt auf die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten, sowie die landwirtschaftlichen Fachlehrer. Diese haben bisher dieses Wahlrecht nicht, es schien aber angezeigt, die mit ihren besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder die als Lehrer, Fachbeamte oder Oberförster usw. sich betätigen, auch wahlberechtigt zu machen. Denn durch sie werden dem landwirtschaftlichen Berufsstand ganz besonders tüchtige und für die Interessenwahrnehmung geeignete Vertreter zugeführt, sowohl als Wähler wie als Wahlberechtigte.

Nachdem diese Ziffer 4 eingeschaltet war, mußte natürlich die bisherige Ziffer 4 zu Ziffer 5 und die bisherige Ziffer 5 zur Ziffer 6 werden. Diese Ziffer 6 will die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Arbeiter schaffen. Diese Bestimmung lautete ursprünglich, daß wahlberechtigt und wahlfähig sind

> „Personen, die innerhalb Badens gegen Lohn in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden. Diese Beschäftigung muß die wesentliche Grundlage des Lebensunterhaltes bilden. Freier Unterhalt gilt nicht als Lohn".

Diese Bestimmung soll auch nach den neuesten Beschlüssen bleiben, denn sie schafft die Grundlage für das aktive und passive Wahlrecht der Arbeiter, die durch diese Bestimmung organisch in das Gesetz hineinverschafft wurde. Auf Anregung der Regierung soll das Wort „Lohn", das im ersten Satz und im Schlußsatz steht, ersetzt werden durch Entgelt. Der Zentrumsantrag hat diese Anregung der Regierung aufgenommen, und es scheint auch zweckmäßig, statt „Lohn" Entgelt zu setzen. Im allgemeinen werden die Handarbeiter entlohnt, während der Angestellte, der nach seiner ganzen Tätigkeit, nach seiner Verantwortlichkeit, in der er tätig ist, zwar vielfach nur zu den Personen gehört, die als Arbeiter zu betrachten sind, keinen Lohn bekommt, sondern einen Gehalt. Es könnten sich Zweifelsfragen aufwerfen, ob der so Angestellte unter Ziffer 6 als Arbeiter fällt; um diesen die Spitze abzubrechen, wird vorgeschlagen, das Wort „Lohn" durch Entgelt, der Lohn und Gehalt deckt, zu ersetzen. Nach dem Antrag des Zentrums soll der Schlußsatz „Freier Unterhalt gilt nicht als Lohn" ergänzt werden durch das Wort „allein", um durch diese Änderung eine größere Deutlichkeit und Genauigkeit zu schaffen.

Weitere Änderungen sind vorgesehen in diesem § 7 bei Absatz 2. Hier sind weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit gegeben. Die eine unter litera c ist nur redaktioneller Art. Nach dem bisherigen Gesetz hieß es, die Voraussetzung für die Wählbarkeit sei der Wohnsitz im „Großherzogtum". Statt dessen soll gesagt werden der Wohnsitz in Baden.

Dann wurde aber eine litera d von Ihrem Ausschuß selbst eingefügt. Diese litera d bezweckt, bei denen, die wahlberechtigt sind, eine gewisse Karenzzeit einzuführen. In der letzten Zeit haben sich vielfach Leute dem landwirtschaftlichen Berufe zugewendet oder auch dem Beruf als landwirtschaftliche Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, die den Beruf keineswegs als Lebensberuf auffassen, die vielleicht, wenn die Konjunkturen wieder bessere sind, einen anderen Beruf erwählen, oder sie eben ein Gut sich erworben haben, die vielleicht aus einem ganz anderen Berufskreise herstammen, und die man daher nicht sofort als wahlberechtigt erklären kann. Es muß eine gewisse Karenzzeit vorgesehen werden, damit diese Wahlberechtigten eben durch eine Betätigung in der Landwirtschaft eine gewisse Erfahrung besitzen, dann erst erscheinen sie würdig und wert, ihre Stimme abzugeben oder gar gewählt zu werden. Deswegen lautet auch der Antrag Ihres Ausschusses in litera d, § 7 Absatz 2, als weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit die Bestimmung zu setzen, „in den Fällen der Ziffern 1, 3, 4 und 6" — in Drucks. Nr. 45 heißt es noch „Ziffer 1, 3 und 5". Infolge der Abänderungen, die ich Ihnen vorhin vorgetragen habe, und der Schaffung des Wahlrechts für akademisch und fachlich ausgebildete Beamte und Lehrer, muß es aber jetzt heißen: 1, 3, 4 und 6 — „des Absatz 1 die Ausübung eines landwirtschaftlichen Hauptberufs oder der fachlichen Betätigung seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage, im Falle der Ziffer 2 der Besitz der Grundstücke seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage".

In dem Absatz 3 finden Sie dann in der Drucks. Nr. 45 gleichfalls eine gesperrt gedruckte Bestimmung.

Sie ist aufgenommen worden von ihrem Ausschuß und erweitert den Kreis derer, die von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Vom politischen Wahlrecht ausgeschlossen sind auch die unter vorläufige Vormundschaft Gestellten oder die wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehenden. Es schien ihrem Ausschuß geboten, auch bei den Landwirtschaftskammerwahlen solche Personen vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit auszuschließen. Deswegen wurde diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Eine Änderung finden Sie auch im bisherigen § 8 des Gesetzes. Hier werden im bisherigen Gesetz 4 Absätze vorgesehen. Das neue Gesetz soll nur einen Absatz enthalten. Der § 8 handelt „vom Erlöschen der Mitgliedschaft", und in den bisherigen Absätzen 2 und 3 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer Mitglieder, welche die öffentliche Achtung verloren haben, ausschließen kann, und daß der Vorstand Mitglieder, gegen welche ein Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist, vorläufig enthebe kann. Es finden sich in anderen Bestimmungen des öffentlichen Wahlrechts usw. keine derartigen Maßnahmen.

Sie scheinen auch nicht mehr dem fortschrittlichen Geist der neuen Zeit angepaßt. Materiell sind diese Bestimmungen zweifellos ja recht gut und wohlgemeint, aber auf Antrag der Demokratie hat Ihr Ausschuß einstimmig beschlossen, diese bisherigen Bestimmungen zu streichen.

Weitere Abänderungen finden Sie dann im § 9 und es sind dies neben den Abänderungen im § 7 die Hauptabänderungen, die im Gesetz vorgenommen werden. Dieser § 9 enthält die Bestimmungen über das aktive Wahlrecht gegenüber dem § 7, der die Bestimmungen über das passive Wahlrecht enthält. Die Regierungsvorlage wollte, wie ich bereits erwähnt habe, die Wahl von 53 Mitgliedern in 11 Wahlbezirken im Wege der Verhältniswahl einführen. An der Verhältniswahl hält Ihr Ausschuß fest. Er hatte ursprünglich auch sich mit Mehrheit dahin geeinigt, daß die 53 Mitglieder in den 11 Wahlkreisen nach dem Vorschlage der Regierung Ihnen zur Annahme empfohlen werden sollten. Es stimmt der Ausschuß auch zu, daß man für das aktive Wahlrecht auf das 20. Lebensjahr heruntergehe. Nun ist aber in der Presse vielfach die Frage ventiliert worden, daß man aus Ersparnisgründen die politischen Körperschaften nicht mehr so groß sein lassen dürfe, wie sie dermalen sind, und nicht bloß aus Ersparnisgründen, sondern auch aus Gründen der rascheren und besseren Geschäftserledigung. Was für die politischen Körperschaften aber gilt, gilt auch für die Zahl und Zusammensetzung der Körperschaft der Landwirtschaftskammer. Wenn sie zu groß ist, wird der Apparat zu groß und zu kostspielig, wird die Arbeitsfähigkeit und Leistungsfähigkeit dadurch auch nicht gebessert, sondern verschlimmert. Deswegen ist von demokratischer und von Zentrumsseite in letzter Stunde der Antrag eingereicht worden, hier auf eine Minderung bedacht zu sein. Der demokratische Antrag wollte die direkt Gewählten auf 28 Mitglieder herabmindern, wählbar in den 7 Landtagswahlkreisen. Der Zentrumsantrag wollte eine Zahl von 36 Mitgliedern vorsehen, wählbar in den 4 Landeskommissarbezirken und zwar in dem von Konstanz 9, von Freiburg 11, von Karlsruhe 7 und von Mannheim 9. Im Wege der Vereinbarung wurde in Ihrem Ausschuß dann beschlossen, daß 36 Mitglieder direkt für die Landwirtschaftskammer gewählt werden sollen in den 4 Landeskommissarbezirken und zwar in dem von Konstanz 9, von Freiburg 10, von Karlsruhe 7 und von Mannheim 10. Warum man gerade zu den Zahlen 9, 10, 7 und 10 kam, das ergibt sich aus dem Bericht Seite 50 ff. und aus der Anlage zu dem Bericht Anlage 3: dort ist nach der Zählung vom Jahre 1907 die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Landbezirken, Kreisen und Kommissariatsbezirken ersichtlich. Die demokratische Partei wollte im Laufe der Ausschußverhandlungen die Betriebe zur Grundlage des Wahlrechts nehmen. Wenn man nun auch die Betriebe nicht zur Grundlage des Wahlrechts nach dem jetzigen Vorschlage Ihres Ausschusses nimmt, so boten die Zahlen und die Ausführungen doch immerhin einen Fingerzeig, wie man die Zahl gestalten könne. Und so kam man, indem man die von der Regierung für die einzelnen Kreise ausgerechneten Zahlen, die von 53 Abgeordneten ausgingen, in ein entsprechendes Verhältnis setzte zur Zahl 36, die jetzt maßgebend sein soll, zu den Zahlen 9, 10, 7 und 10. Eigentlich waren es bei Freiburg 11 und bei Mannheim 9. Man glich aber auf demokratische Anregung diese Zahl aus, um die Bezirke, die vorwiegend landwirtschaftstreibende sind, etwas besser zu berücksichtigen, wie den Landeskommissarbezirk, bei dem das weniger zutrifft und gab auf Zentrumsantrag Mannheim 10 Abgeordnete. Im übrigen können die Bestimmungen, wie sie Ihr Ausschuß in § 9 Abs. 1 litera a gegeben hat, bestehen bleiben.

In dem § 9, Abschnitt 1, litera b mußte nun gleichfalls gegenüber dem bisherigen Antrag des Ausschusses eine Änderung eintreten, denn nachdem die Mitglieder der von den Landwirten selbst gewählten von 53 auf 36 herabgesetzt waren, konnte natürlich an der Zahl 12 für die Arbeitervertreter nicht festgehalten werden. Auch sie hat man gemindert im Verhältnis von 53 zu 36 und kam dabei zur Zahl 8. Da nun bisher die Wahl der Arbeitervertreter in den 4 Landeskommissarbezirken vorgesehen war, mußte hier eine Änderung getroffen werden, denn 2 Arbeitervertreter in je einem der 4 Landeskommissarbezirke nach dem Grundsatze der Verhältniswahl zu wählen, wäre unmöglich gewesen, und so hat man je 2 zusammenstoßende Landeskommissarbezirke zusammengefaßt und hat bestimmt, daß in jedem dieser Doppellandeskommissarbezirke 4 zu wählen sind. So lautet der Antrag, den neuerdings Ihr Ausschuß stellt, daß zum Abschnitt 1, Absatz 1, litera b die Bestimmung gelten soll:

> „Gewählt werden 8 Mitglieder in 2 Wahlbezirken und zwar 4 in den Landeskommissarbezirken Konstanz und Freiburg und 4 in den Landeskommissarbezirken Karlsruhe und Mannheim. Wahlberechtigt sind deutsche, über 20 Jahre alte landwirtschaftliche Arbeiter, bei denen die Voraussetzungen des § 7, Absatz 1 — nunmehr — „Ziffer 6 zutreffen",

weil bekanntlich durch Einschiebung einer Ziffer 4 im § 7 die ursprüngliche Ziffer 5, die sich mit den Arbeitern befaßt, zu Ziffer 6 geworden ist.

Die demokratische Partei hatte beantragt, das Zuwahlrecht der Vereine wieder einzuführen. Sie hat in letzter Stunde bei den Beratungen am 3. März damit eine Mehrheit nicht gefunden. Es blieb bei der Ablehnung in den früheren Beratungen. Dagegen ist ihrem Wunsche — der ursprünglich dahin ging, die Zahl der Zuzuwählenden auf 17 zu erhöhen — einigermaßen dadurch entsprochen worden, daß diese Zahl wenigstens gegenüber dem Zentrumsantrag, der nur 9 wollte, auf 12 erhöht worden ist. Ihr Ausschuß hat diese Erhöhung auf 12 deswegen vorgenommen, weil er neben den Vertretern der Forstwirtschaft und denen des Gartenbaues, neben dem einen Vertreter der Arbeitnehmer und den „drei hervorragenden Sachverständigen auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues" auch noch Raum und Vertretermöglichkeit für drei Vertreter aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens schaffen wollte; durch Addition der Zahl 3 zur Zahl 9 des Zentrumsantrags kam er zu der Zahl 12, wie sein Antrag sie vorsieht. Es wurde aber ausdrücklich im Gesetze vorgesehen, daß die Auswahl dieser Vertreter des Genossenschaftswesens auf bestimmt bezeichnete größere, über das ganze Land sich erstreckende Interessenverbände beschränkt sein sollte. Als solche wurden in den Gesetzen genannt:

> „der Badische Landwirtschaftliche Genossenschaftsverband, der Verband der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Lande Baden und die Zentralgenossenschaft des Badischen Bauernvereins".

Nachdem die Zahl 13 auf 12 heruntergemindert worden und nachdem bestimmt war, daß unter diesen 12 zuzuwählenden drei Vertreter des Genossenschaftswesens sein sollen, mußten natürlich auch die in dem ursprünglichen Antrag Ihres Ausschusses vorgesehenen Zahlen herabgemindert werden, wie sie in der Drucksache Nr. 45 enthalten waren. Dort hatte man ursprünglich für die Forstwirtschaft 7 Vertreter vorgesehen: und zwar 5 für den Waldbesitzerverband, 2 für die staatliche Forstverwaltung. Diese Zahlen mußte man nun ändern und in der Weise neu festsetzen, daß 4 auf den Waldbesitzerverband

und 1 Vertreter auf die staatlichen Forstverwaltungen entfielen.

So kam man dazu, bei Ihnen zu beantragen, daß Sie den Abs. 2 des Abschnittes 2 in diesem § 9 in folgender Fassung annehmen sollen:

> „Von den Zuzuwählenden müssen 4 Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen 3 aus den 5 Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und 1 aus den 3 Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist 1 Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus den 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer. Weitere 6 sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues und des Genossenschaftswesens"

— — und jetzt in Klammer die Interessenverbände angeführt: —

> „(Badischer Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband, Verband der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Lande Baden und Zentralgenossenschaft des badischen Bauernvereins) sein".

Dann hat Ihr Ausschuß in § 9 einen neuen Abschnitt mit der Überschrift „3. Ausschluß vom Wahlrecht" beigefügt. In diesem hat er bestimmt:

> „Wer nach § 7 Absatz 3 nicht wählbar ist, kann auch nicht wählen".

Bei dem Aufbau, den das Landwirtschaftskammergesetz insofern hat, als zunächst durch den § 7 die Voraussetzungen der Wählbarkeit ausgeführt und dann erst in § 9 das aktive Wahlrecht geregelt wird, erschien es der Deutlichkeit halber wünschenswert, hier in diesem § 9 eine besondere Bestimmung darüber zu treffen, wann ein Ausschluß vom Wahlrecht stattfindet und wer ausgeschlossen ist: das soll also durch die Aufnahme dieses neuen Abschnittes 3 erfolgen

Dann schien es uns angezeigt, Bestimmungen wegen eines etwaigen Doppelwahlrechtes zu treffen. Die Grenzlinie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, „Angestellten" oder „Arbeitnehmern" sind vielfach gerade hier sehr flüssig: es kann einer recht wohl sowohl als Arbeitnehmer wie als Arbeitgeber für die Wahlberechtigung in Frage kommen, z. B. beim Landwirt, der im Winter Waldarbeiter ist, beim Grund und Boden besitzenden Taglohnarbeiter. Nun soll aber natürlich ein Doppelwahlrecht vermieden werden. Da ist denn von Ihrem Ausschuß ein Abschnitt 4 in den § 9 mit folgendem Inhalt aufgenommen worden.

> „Ausschluß des Doppelwahlrechts.
>
> Wer als Land- oder Forstwirt oder als Gartenbautreibender und gleichzeitig als Angestellter oder Arbeiter zu wählen berechtigt ist, kann nur einmal wählen. Er hat sich bei der Aufstellung der Liste zu entscheiden, ob er in die Liste der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingetragen werden will."

Ferner hat dann Ihr Ausschuß am § 13a gleichfalls eine über die Regierungsvorlage hinausgehende Änderung vorgenommen Der § 13a behandelt die staatliche Aufsicht In dem bisherigen § 13a ist gesagt:

> „Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt."

Nun ist wohl in den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landwirtschaftskammer und zwar in deren § 9 über die Redeordnung vorgesehen, daß die Vertreter der Regierung bei der Vollversammlung das Wort ergreifen dürfen, und auch bisher schon war es geltendes Recht, daß in den Vorstands- und Ausschußsitzungen sowie in den Vollversammlungen die Regierungsvertreter das Wort erhielten. Ihrem Ausschusse aber schien es angezeigt, diese nur geschäftsordnungsmäßig und nur durch Übung hergebrachte Regelung im Gesetze selbst zu verankern, und so schlägt er Ihnen vor, dem § 13a Absatz 1 noch einen zweiten Satz beizufügen, lautend:

> „Dessen Vertreter können in den Beratungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vollversammlungen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen."

Die letzte der vorgenommenen Änderungen ist dann von Ihrem Ausschuß, abermals über die Regierungsvorlage hinausgehend, an dem § 16 gemacht worden. In diesem § 16 wurde der bisherige Absatz 2, welcher Übergangsbestimmungen enthielt, gestrichen. Statt dieses 2. Absatzes wurde als Bestimmung für den Übergang Vorkehr darüber getroffen, nach welchem Wahlmodus die erste Verhältniswahl erfolgen solle, die auf Grund des neu zu schaffenden Landwirtschaftskammergesetzes vorzunehmen ist. Da ist denn an Stelle des gestrichenen alten Absatzes 2 als neuer Absatz 2 die Bestimmung eingefügt worden,

> daß „die erstmals auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmende Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten vom 14. März 1919 Die auf Grund des § 9 des Gesetzes später vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den näheren Anordnungen der Satzung (§ 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes)

Die erste Wahl soll also nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten vom Jahre 1919 stattfinden. Den Statuten bleibt es überlassen, zu bestimmen, welches Verhältniswahlrecht sich dann die Landwirtschaftskammer für die künftigen Wahlen selbst geben will. Da die Frage über die Güte und Brauchbarkeit der verschiedenen Verhältniswahlsysteme noch immer keine geklärte ist, erschien es angezeigt, hier die Tür für alle Möglichkeiten offen zu halten, damit eben die Landwirtschaftskammer selbst in der Lage sei, schließlich durch ihre Satzungen diejenige Art der Verhältniswahl festzusetzen, welche sich künftig einmal als für die Landwirtschaftskammer und die Landwirtschaft selbst am geeignetsten erweist. Für die erste Wahl aber mußten unbedingt jetzt schon Vorkehrungen getroffen werden. Nach den Bestimmungen, die für die Stadtverordnetenwahlen gelten, werden wir, wenn das erste Mal die Landwirtschaftskammer auf Grund des neuen Gesetzes gewählt wird, also Verhältniswahl mit gebundenen Listen haben: wir werden eine Verhältniswahl vornehmen, bei welcher die Zahl der auf einen jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird, und aus den sich ergebenden Teilzahlen soviel Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Abgeordnete zu wählen sind. Auf jeden Wahlvorschlag werden dann soviele Abgeordnete entfallen, als Höchstzahlen auf diesen Wahlvorschlag entfallen.

Damit habe ich Ihnen die Bestimmungen, wie sie sich gegenüber dem bisherigen Gesetz und gegenüber dem Entwurf, nach den Vorschlägen Ihres Ausschusses gestalten, im einzelnen kurz begründet und auseinandergesetzt, und ich muß Ihnen nun noch berichten über die Behandlung, welche den Gesuchen und Zuschriften, die zu dieser Gesetzesvorlage eingekommen sind, zuteil geworden ist.

Da hat zunächst der badische Waldbesitzerverband sich an das Hohe Haus gewendet. Er wollte entsprechend seiner Bedeutung und entsprechend der Bedeutung der Forst-

wirtschaft für unser künftiges Wirtschaftsleben einmal ein direktes Zuwahlrecht für 4 bis 6 Mitglieder haben. Dieses Zuwahlrecht fand bei einer Reihe von Mitgliedern des Ausschusses Freunde. Diese Ausschußmitglieder wollten überhaupt an dem Zuwahlrecht der Vereinigungen bis in die letzten Stunden festhalten. Die Mehrheit hat aber dieses Zuwahlrecht abgelehnt, weil es in den ganzen Rahmen des Landwirtschaftskammergesetzes nicht passe, und weil, wenn man ein Zuwahlrecht einführe, es unbedingt der Landwirtschaftskammer selbst überlassen bleiben müsse. Dagegen schien ein Entgegenkommen gegenüber dem Waldbesitzerverband doch geboten wegen seiner Bedeutung, und man glaubte, eine Vermittlung zwischen dem von ihm gewünschten direkten Wahlrecht und dem Zuwahlrecht, an dem nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses festgehalten werden soll, dadurch zu finden, daß man diesem Waldbesitzerverband ein Vorschlagsrecht gab und bestimmte, daß die Landwirtschaftskammer dann aus den in geringer Zahl Vorzuschlagenden die drei zu Wählenden herauszuschälen hätte. Hätte man dem Waldbesitzerverband das unmittelbare Ernennungs- oder Zuwahlrecht gegeben, dann hätte man es auch den Vereinigungen, die es bisher hatten, geben müssen, und man hätte es auch allen möglichen Vereinen, die noch kommen, einräumen müssen. Da hieß es, im Anfang gleich widerstehen und unbegrenzten Möglichkeiten eben einen Riegel vorzuschieben.

Es hat dann auch die Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte Badens eine Eingabe an das Hohe Haus gerichtet. Diese Eingabe ist außerordentlich kurz, sie begnügt sich mit dem einen Satz, daß die Mitglieder der Landwirtschaftskammer direkt gewählt werden sollen. Da 36 Mitglieder direkt gewählt werden und die 12 Arbeitervertreter auch direkt gewählt werden und nur 12 im Wege der Zuwahl in Frage kommen, diese 12 aber von der Landwirtschaftskammer selbst zu wählen sind, so glaubte der Ausschuß, sich mit dieser nicht begründeten Eingabe weiter nicht befassen zu sollen und hielt sie durch seine Beschlüsse für erledigt.

Auch die Landwirtschaftskammer war mit dem Gang, den die Beratungen im Ausschuß genommen haben und der in die Öffentlichkeit gedrungen ist, keineswegs zufrieden. Sie hatte namentlich von dem Antrag Straub gehört und hatte alsbald gegen diesen Antrag mobil gemacht. Sie hat eine sehr eingehende Darstellung dem Landtag eingereicht, in der sie nachzuweisen versucht, wie ihre Tätigkeitsgebiete auf alle mögliche Art und Weise beschnitten und unterbunden werden würden, wenn der Antrag Straub angenommen werden würde. Sie hat mit dieser Eingabe dadurch, daß der Antrag Straub eben durch den Vermittlungsantrag Wittemann überholt worden ist, und dadurch, daß der Antrag Wittemann so, wie Ihnen der Antrag heute nach den neuesten Beratungen Ihres Ausschusses vorliegt, überholt ist, offene Türen eingestoßen, und es konnte sich Ihr Ausschuß in seiner Mehrheit nicht zu der Annahme entschließen, daß die Ausführungen der Landwirtschaftskammer begründet seien. Auch wenn der Antrag Straub geltendes Recht geworden wäre, wäre die Landwirtschaftskammer nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses nur auf ihr ureigenes ursprüngliches Gebiet wieder zurückverwiesen worden, sie wäre bewahrt worden vor der Konkurrenz mit dem Gewerbe und mit Handel und Industrie und vor einer Tätigkeit, von der in den letzten Tagen verlautet, daß sie in ihrem Endeffekt gar nicht nutzbringend für die Landwirtschaftskammer und damit für die Interessen der Landwirtschaft selbst gewesen wäre. Es glaubt daher Ihr Ausschuß, daß der Eingabe der badischen Landwirtschaftskammer eine weitere Folge nicht gegeben werden könne.

Schließlich hat auch der Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte eine Eingabe eingereicht und ihr noch einen Nachtrag nachgeschoben. Er wünscht, daß den Fachbeamten der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Vereinigungen und Genossenschaften, sowie den Fachlehrern an landwirtschaftlichen Lehranstalten jeder Art das aktive und passive Wahlrecht verliehen werde. Diesem Wunsch ist durch die Form, die das Gesetz nunmehr erhalten hat und die es schon in der Drucksache Nr. 45 hatte, im weitesten Umfange vollständig entsprochen, so daß also auch hier nichts besonders mehr zu bemerken ist.

So komme ich namens Ihres Ausschusses zu dem Antrag:

1. Dem Gesetzentwurf, wie er in der Drucksache Nr. 47 — Anlage 1 — in Verbindung mit der Drucksache 45 c enthalten ist, die Zustimmung zu geben,

2. die eingekommenen und dem Ausschusse überwiesenen Gesuche und Zuschriften, nämlich

   a) das Gesuch des badischen Waldbesitzerverbandes,

   b) das Gesuch der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte um direkte Wahl bei der Landwirtschaftskammerwahl,

   c) das Gesuch der badischen Landwirtschaftskammer „Zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes", und

   d) das Gesuch des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte E. V., um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts

   durch den Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, für erledigt zu erklären."

Sodann soll ich Ihnen den Antrag stellen, das Gesetz für dringend zu erklären. Es könnte komisch berühren (Heiterkeit) ein Gesetz für dringend zu erklären, das bereits seit dem 21. Oktober 1919 dem Hohen Hause vorliegt. Aber die Dringlichkeit wird ja erwiesen durch den Antrag D. Mayer und Gen., den wir heute gehört haben, wonach die Wahlen zur Landwirtschaftskammer schon im April stattfinden sollen. Sie wird auch begründet durch den Umstand, daß tatsächlich in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen darauf gedrängt wird, daß endlich einmal nach einem neuen Gesetz die Wahl stattfindet (Abg. Hertle: Sehr richtig!), und es ist die Dringlichkeit auch deshalb geboten, weil, wenn das Hohe Haus die Dringlichkeit nicht annimmt, die Wahlen vor drei bis vier Monaten nicht vorgenommen werden könnten nach den Bestimmungen unserer Verfassung.

Schließlich habe ich noch zu beantragen, daß bei der zweiten Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen werden soll (Beifall im Zentrum).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Straub und Gen., mit folgendem Inhalt bekannt:

„Wir beantragen, in § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammer in der Ziffer d

1. hinter dem Wort „Zustimmung" die Worte einzufügen „von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder",

2. weiter nach dem Wort „Vollversammlung" die Worte einzusetzen „und bei Ziffer b, c und d der Genehmigung des Ministeriums des Innern".

Es erhält zunächst zugleich zur Begründung des Antrags der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen.,

der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Wahl zur Landwirtschaftskammer so zu beschleunigen, daß diese in Monat April d. J. noch stattfinden kann,

das Wort

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Nach den sehr gründlichen Darlegungen, die der Herr Berichterstatter soeben gemacht hat, kann ich mich kurz fassen. Wenn das Sprichwort, das sagt: „Was lange währt, wird endlich gut", ein Wahrwort wäre, dann müßte dieses Gesetz das beste Gesetz sein, das jemals dieses Hohe Haus verlassen hat. Der Herr Berichterstatter hat eingangs seiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß dem Gesetzentwurf ein demokratischer Geist zugrunde liegen müßte. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß dieser Gesetzentwurf der neuen Zeit angepaßt sein muß.

Was den Gesetzentwurf für uns unannehmbar gemacht hätte, das war hauptsächlich das, was der Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehen hatte und was dann in der Sitzung des Ausschusses vom 2. März 1921 gefallen ist, nämlich die Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung, d. h. daß alle Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung gefaßt werden müßten. Das andere, was uns bewegt hätte, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen, war die Beschränkung der Ausgabefreiheit auf 100 000 Mark und bei Ausgaben, die darüber hinaus gehen, die erforderliche Zustimmung des Ministeriums. Wie der Herr Berichterstatter uns jetzt den Entwurf mit den Änderungen des Ausschusses vom 2. März vorgetragen hat, werden meine Freunde und ich ihm unsere Zustimmung geben. Dagegen können wir dem Antrag Straub und Gen., der soeben neu eingebracht wurde, welcher die Zweidrittelmehrheit und die Genehmigung des Ministeriums des Innern wieder verlangt, unsere Zustimmung nicht geben, wir werden diesen Antrag ablehnen.

Was nun unsern Antrag wegen der baldigen Vornahme der neuen Wahl anbelangt, hat der Herr Berichterstatter schon mit Recht darauf hingewiesen, daß im Lande draußen bei der Landwirtschaft das dringende Verlangen besteht, endlich einmal bei uns in Baden die Landwirtschaftskammerwahl durchzuführen. Mit Recht hat er darauf hingewiesen, daß Herr Kollege **Weißhaupt** schon im Jahre 1919 einen diesbezüglichen Antrag eingereicht hat. Ich möchte betonen, daß in Württemberg, in Preußen, ich glaube fast in allen Freistaaten die Landwirtschaftskammerwahlen durchgeführt sein werden, und so glaube ich, daß es endlich auch bei uns in Baden an der Zeit wäre, die Landwirtschaftskammerwahl derart zu beschleunigen, daß sie so bald als möglich vorgenommen wird. Vielleicht wird von Regierungsseite darauf aufmerksam gemacht werden, daß technische Schwierigkeiten bestehen könnten, um schon im April d. J. die Landwirtschaftskammerwahlen vorzunehmen. Diese Meinung teile ich nicht, ich glaube, daß wir recht gut in der Lage sind, in 6 oder 7 Wochen die Landwirtschaftskammerwahlen durchzuführen. Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, diesem unserem Antrag seine Zustimmung zu geben.

Im Verlaufe obiger Ausführungen hat II Vizepräsident **Ihrig** den Vorsitz übernommen.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Geck** (Soz.):

Zunächst möchte ich bemerken, daß meine Fraktion der Meinung ist, daß die Behandlung dieses Gesetzentwurfes keinen Anlaß bietet, jetzt auf die bekannten Vorgänge in der Landwirtschaftskammer einzugehen. Es ist ja ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, dem einige Mitglieder des Hohen Hauses angehören. Dieser Untersuchungsausschuß wird s. Zt. Bericht erstatten, und dabei bietet sich dann Gelegenheit, die Sache ausgiebig zu besprechen.

Für uns ist es auch von vornherein selbstverständlich gewesen, daß infolge der politischen und staatlichen Umwälzung eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes in verschiedenen Punkten und Beziehungen notwendig ist, insbesondere bezüglich des Wahlrechtes, aber auch in bezug auf andere Punkte, die den Bedürfnissen der neuen Zeit entsprechend geändert werden müssen.

Es ist bei uns auch die Frage erörtert worden, ob wir jetzt hier an unserem badischen Gesetz eine Änderung vornehmen sollen, nachdem in absehbarer Zeit — wie lange es allerdings gehen wird, das wissen wir nicht — wir ein Reichsmantelgesetz auf diesem Gebiet zu erwarten haben. Wir sind aber zu der Meinung gekommen, daß wir jetzt doch diese Änderungen vornehmen und das Reichsrahmengesetz nicht abwarten sollen, weil wir glauben, daß mit Rücksicht darauf, daß die Wahlperiode, die Wahlzeit der alten Vertreter in der Landwirtschaftskammer schon längst abgelaufen ist und die Wahlen schon längst überfällig geworden sind, die Landwirtschaftskammer jetzt alsbald einer Neuwahl unterzogen werden muß. Auf diese Weise kommen wir den Wünschen, die draußen laut werden, entgegen.

Was den Hauptpunkt der Abänderungen an dem Landwirtschaftskammergesetz betrifft, das **Wahlrecht**, so will ich bemerken, daß es von unserem Standpunkt aus selbstverständlich ist, daß wir diesem weitgehenden allgemeinen Wahlrecht zustimmen. Es ist dasselbe Wahlrecht, das jetzt im Laufe der Zeit seit der Revolution durchgeführt wurde bezüglich der Wahlen zur Gemeindevertretung, zum Bezirksrat und zur Kreisversammlung. Im übrigen entspricht es ja den Forderungen, die wir in unserem Erfurter Programm schon lange aufgestellt haben, und wir freuen uns darüber, daß auch bei dieser Körperschaft dieses Wahlrecht durchgeführt wird. Ich will bei dieser Gelegenheit gleich sagen, daß wir selbstverständlich nicht dafür zu haben wären aus den Gründen, die ich eben angeführt habe, daß die Einerwahl, die Wahl in Einerbezirken und nach dem Mehrheitssystem durchgeführt wird. Wir sind selbstverständlich für das Verhältniswahlverfahren, und dieses Wahlsystem ist in dem Entwurf ja auch vorgeschlagen worden.

Der Ausschuß hat zunächst für die Verhältniswahl die alten 11 Kreise des Landes vorgesehen. Wir haben aber von vornherein im Ausschuß Bedenken geäußert, weil wir uns gesagt haben, in einzelnen Kreisen, ich erinnere Sie an Villingen und Waldshut, ist die Zahl der Vertreter, die zu wählen ist, zu klein, als daß sich das Verhältniswahlrecht auch richtig auswirken könnte. Wir hatten von vornherein Bedenken dagegen und es freut uns, daß in der letzten Beratung des Ausschusses vor wenigen Tagen wir es dahin gebracht haben, daß nun in größeren Kreisen gewählt wird, in den vier Landeskommissariatsbezirken, durchschnittlich je 9 Abgeordnete. Diese Zahl reicht aus, daß sich das Verhältniswahlsystem richtig auswirken kann bei einer Gesamtzahl von 36. Damit ist unseren Wünschen in dieser Beziehung vollständig entsprochen.

Einen ganz besonderen Wert legen wir von unserem Standpunkt aus auf die Neuerung, daß nicht nur die selbständigen Landwirte Vertreter in die Landwirtschaftskammer wählen können, sondern auch die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter. Das ist außerordentlich erfreulich und ein außerordentlicher Fortschritt. Ursprünglich war ja, wie der Herr Berichterstatter angeführt hat, diese Arbeitervertretung

in der Landwirtschaftskammer nur als eine Art Anhängsel an die Vertretung der selbständigen Landwirte gedacht. Wir haben uns selbstverständlich dagegen gewendet. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn eine Arbeitervertretung für die Landwirtschaftskammer in Frage kommt und die Arbeiter mitsprechen sollen, sie als vollwertige Mitglieder organisch in die Kammer eingegliedert werden sollen; sie sollen also gleichberechtigt werden mit den Vertretern der selbständigen Landwirte. Das haben wir erreicht, und wir freuen uns auch darüber.

Gleichzeitig haben wir durchgesetzt, daß die Arbeiter nicht nur in der Vollkammer eine Vertretung haben, sondern daß sie auch im Vorstand in der Weise vertreten sind, daß sich unter sieben Mitgliedern zwei Vertreter der Arbeiter befinden. Wir versprechen uns von dieser Neuerung, von der Einweihung und von der Mitwirkung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in der Kammer insofern einen Fortschritt, als dadurch auch diese Berufsschicht der Arbeiterschaft in ihrer Stellung gehoben wird. Und es ist zweifellos von Vorteil für die Kammer selbst, wie auch für die Landwirtschaft im allgemeinen, wenn auch die Arbeiter die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und insbesondere ihre Kenntnisse, die sie in ihrem Berufe gesammelt haben, dadurch, daß sie mitberaten können, der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stellen zu können. Eine Konsequenz dieser Bestimmung, daß die Arbeiter eine Vertretung in der Kammer bekommen, ist die neue Bestimmung, daß die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Angehörigen der selbständigen Landwirte, also die Töchter und Söhne, die mit im landwirtschaftlichen Betriebe tätig sind, und sonst die Bedingungen erfüllen (über zwanzig Jahre alt sind usw.), auch das Wahlrecht bekommen. Wir sind dafür und zwar aus Gründen der Gerechtigkeit. Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß in dem Moment, wo der Knecht und die Magd in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch diese Arbeitervertretung das Wahrecht, das passive und aktive Wahlrecht, bekommen, konsequenter Weise auch die neben ihnen tätigen Söhne oder Töchter in den landwirtschaftlichen Betrieben das Wahlrecht bekommen müssen.

Auch sind wir dafür, daß Fachlehrer, Fachbeamte der Landwirtschaft, die, wenn eine besondere Bestimmung nicht getroffen werden würde, kein Wahlrecht haben, das Wahlrecht bekommen sollen. Wir gehen von der Ansicht aus, daß diese Männer in einer derartigen Beziehung zur Landwirtschaft stehen, derartige wichtige Funktionen in der Landwirtschaft erfüllen, und andererseits ein derartiges Vertrauen der landwirtschaftlichen Bevölkerung entgegengebracht bekommen, daß man ihnen ohne weiteres das Wahlrecht einräumen muß.

Was nun das sog. Zuwahlrecht betrifft, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß es eine idealere Lösung wäre, wenn man überhaupt ohne dieses Zuwahlrecht durchkäme. Auf das Wesen des Zuwahlrechts will ich noch eingehen. Man darf auch in solchen Dingen kein Prinzipienreiter sein. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Vertretung in einer berufsständigen Körperschaft nicht mit der Vertretung im Parlament oder in der Gemeinde ohne weiteres zu vergleichen ist. Dort kommen lediglich als Vertreter in Frage, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind, während wir hier wünschen, daß sich neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Vertretern auch andere befinden, die nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Das liegt in der Art dieser berufsständigen Vertretung. Man geht bei dem Verlangen, durch Zuwahl auch andere Personen in die Landwirtschaftskammer hineinzubringen, von dem Standpunkte aus, daß, solange man Männer darin haben will — eventuell auch Frauen, wenn das gewünscht wird —, die sich um die Landwirtschaft verdient gemacht haben, die hervorragende Sachverständige sind, und deren Rat man unter keinen Umständen in der Landwirtschaftskammer entbehren möchte, man es aber nicht dem Zufall überlassen kann, ob sie bei der allgemeinen Wahl gewählt werden oder nicht. Mir scheint, daß dieser Standpunkt sehr zu berücksichtigen ist, und daß man sehr wohl dann in diesem Falle grundsätzlich der Zuwahl zustimmen kann.

Wichtig ist dabei: wie soll die Zuwahl vorgenommen werden? Und da wollen wir eine Form wählen, die sich möglichst wenig vom demokratischen Grundsatz entfernt. Wir wollen nicht wie früher und wie es neuerdings versucht wurde, diese betreffenden Männer dadurch in die Kammer bringen, daß sie ernannt werden durch Organisationsverbände der Landwirte oder sonst jemand. Wir wollen wenigstens haben, wenn wir einmal aus sachlichen Gründen, die zu würdigen sind, zu der Überzeugung gekommen sind, daß eine Zuwahl erfolgen soll, daß dann die Zuwahl von den auf Grund des allgemeinen Wahlrechts Gewählten vorgenommen werde. Ich glaube, in dieser Form kann man der Zuwahl sehr wohl zustimmen mit Rücksicht auf die besondere Art dieser Vertretung.

Dann ist ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt die Frage, wer zuständig ist bei der Verteilung der Gebiete der Landwirtschaftspflege, der verschiedenen Gebiete der Landwirtschaft. Wer soll darüber bestimmen? Der Herr Berichterstatter hat mitgeteilt, daß in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, daß, wenn es sich um Zuteilung bestimmter Gebiete zur Bearbeitung handelt, auch der Landtag zustimmen soll. Sie wissen, ja daß jetzt der Regierung noch vorbehalten ist: der landwirtschaftliche Unterricht, der Weinbau und einige andere Gebiete. Wir sind dafür, daß es vorläufig so bleiben soll. Wenn ein neues Gebiet der Landwirtschaftskammer überwiesen werden sollte, oder wenn man der Meinung ist, daß ein Gebiet, das jetzt die Landwirtschaftskammer bearbeitet, wieder von der Regierung zurückgenommen werden soll, dann soll endgültig darüber der Landtag bestimmen. Wir sind damit einverstanden, daß die im Entwurf vorgesehenen Ausschüsse zur Beratung von Spezialfragen, Fragen des Waldbesitzes usw. vorgesehen werden. Das ist durchaus erforderlich.

Nun kommt die vielumstrittene Frage, ob und in welcher Weise die Landwirtschaftskammer gewerbliche und handelsmäßige Betriebe übernehmen soll. Wir haben natürlich Veranlassung genommen, weil diese Frage viel umstritten ist, uns in unserer Fraktion eingehend mit dieser Sache zu beschäftigen. Wir sind der Meinung gewesen, daß die Landwirtschaftskammer sich nur insoweit auf Geschäfte einlassen soll, als es mit den allgemeinen Aufgaben der Kammer vereinbar ist. Wir sind aber der Meinung, daß zu diesen Aufgaben gehört, der Landwirtschaft an praktischen Beispielen zu zeigen, wie Fortschritte der Technik für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden können. Wir sind ferner der Meinung, daß sehr wohl in der Landwirtschaftskammer Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingerichtet werden können, und daß diese Produkte, die dort erzielt werden, nachher in der Landwirtschaft verwendet werden. Ich darf ein Beispiel dafür herausgreifen, um das verständlich zu machen. Wir meinen einen Betrieb etwa, wie das schon bestehende Hanfwerk bei Forchheim. Derartige Betriebe sollen unserer Auffassung nach von der Landwirtschaftskammer eingerichtet werden, weil wir glauben, daß sie im Interesse der Landwirtschaft liegen und zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer gehören.

Im Einzelfall kann die Landwirtschaftskammer vielleicht nicht mehr in dieser, ich möchte sagen unbeschränkten Weise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

darüber verfügen, was da geschehen soll auf einzelnen Gebieten, wie bisher. Es ist Bestimmung getroffen, daß zu jeder Einzelhandlung die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer ihre Zustimmung geben muß.

Nun ist auch durch den Antrag des Herrn Kollegen Straub die Frage entstanden: in welcher Weise soll die Vollversammlung darüber entscheiden.

Ich möchte noch einschalten, daß der Herr Kollege Straub, wie der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, sich anfänglich auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Landwirtschaftskammer überhaupt keine gewerblichen und handelsmäßigen Betriebe einrichten darf. Wir gehen aber nicht soweit, wie Herr Kollege Straub, sondern meinen, wir müßten von Fall zu Fall die Vollversammlung, die zusammengesetzt ist aus sachverständigen Männern der Landwirtschaft, darüber entscheiden lassen, in welcher Weise da vorgegangen werden soll. Nun ist auch nach dem Antrag Straub vorgeschlagen worden, bei der Beschlußfassung über diese Einzelhandlungen die Zweidrittelmehrheit der sämtlichen Mitglieder der Kammer zu den Beschlüssen zu verlangen, also auch der Nichtanwesenden. Daran hält man ja jetzt nicht mehr fest, aber ursprünglich war es der Fall; jetzt ist dieser Antrag gemildert worden, und wir freuen uns, daß eine Milderung eingetreten ist. Wir stehen weder auf dem Standpunkt des weitergehenden Antrags Straub, noch auf dem Standpunkt, daß eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden entscheiden soll; wir sagen, es muß das gemacht werden, wie bei allen übrigen Körperschaften auch, wo bei derartigen Fragen die einfache Mehrheit entscheidet, und wir wollen da für die Landwirtschaftskammer keine Sondervorschriften einführen, der Landwirtschaftskammer keine besonderen Fesseln anlegen. Wir werden uns also genau so, wie im Ausschuß, gegen diesen Teil des Antrags Straub wenden. Wir sind dafür, daß in der Landwirtschaftskammer über diese Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Dann steht noch eine andere Sache mit dieser Frage im Zusammenhang, das ist die Mitwirkung des Ministeriums des Innern. Ist diese Mitwirkung bei der Beschlußfassung über diese Einzelhandlungen notwendig oder nicht? Darüber ist im Ausschuß auch eingehend gesprochen worden. Es gab da zwei verschiedene Standpunkte. Der eine war der, daß man verlangt hat, daß in all diesen Fragen ohne Rücksicht auf den Umfang des Gebietes eine Zustimmung des Ministeriums notwendig ist; der gegenteilige Standpunkt war der, daß man eine Zustimmung des Ministeriums in allen Fragen ablehnte. Wir, von unserer Seite, haben einen Vermittlungsantrag gestellt, der merkwürdigerweise im Ausschuß abgelehnt wurde, daß wenigstens in wichtigen Fragen, um nicht auf Einzelheiten eingehen zu müssen, die Zustimmung des Ministeriums notwendig ist, von der Ansicht ausgehend, daß der Staat, die Regierung, der Landtag, unter Umständen Gelder zu bewilligen haben an die Landwirtschaftskammer im Interesse der Förderung der Landwirtschaft. Und deswegen ist in wichtigeren Fragen bei bestimmten Dingen ein Mitbestimmungsrecht der Regierung notwendig. Wir werden bei der Einzelberatung noch auf diese Frage zurückkommen.

Im übrigen wollen wir hier zum Ausdruck bringen — ich habe das schon einleitend gesagt, — daß wir die Beratung dieses Gesetzes nicht als Anlaß benützen wollen, um auf die bekannten angefochtenen Geschäfte der Landwirtschaftskammer einzugehen; wir möchten aber doch bei der Gelegenheit sagen, daß es jetzt endlich an der Zeit ist, daß diese Reibungen zwischen den landwirtschaftlichen Verbänden und der Landwirtschaftskammer aufhören müssen. Es liegt nicht im Interesse, weder der Landwirtschaftskammer noch der Allgemeinheit, wenn diese Reibungen weiterhin fortbestehen. Wenige Jahre, nachdem die Landwirtschaftskammer eingerichtet wurde, haben diese Reibungen begonnen und haben bis auf den heutigen Tag nicht aufgehört. Es ist dringend zu wünschen, daß endlich einmal diese Beunruhigung aufhört, denn die allgemeinen Interessen gehen über die Interessen dieser Verbände, und wenn da Rivalitäten im Spiele sind, so muß energisch dagegen Front gemacht werden. Wir müssen dafür sorgen, daß einer Einrichtung, wie die Landwirtschaftskammer, die ja eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, eine ruhige Entwicklung möglich wird. Das ist unser dringender Wunsch. Im übrigen wissen Sie, daß wir immer die Gelegenheit wahrgenommen haben, wenn es galt, für die Landwirtschaft etwas zu tun. Wir haben alle Summen, die hierfür angefordert wurden, bewilligt. Wir werden für diesen Entwurf eintreten, weil wir glauben, damit die Landwirtschaft zu fördern und indirekt damit, trotz der Schwierigkeiten der Zeit, der Volksernährung wenigstens in etwas aufzuhelfen.

Abg. **Martin** (Zentr.):

Mit meinem Kollegen Hertle bin auch ich der Meinung, wenn das Sprichwort: „Was lange währt . . . .“ auf den hier vorliegenden Beratungsgegenstand Anwendung finden sollte, müßten wir jetzt ein ausgezeichnetes Landwirtschaftskammergesetz erhalten. Nach langem Zögern, Experimentieren und Operieren soll jetzt das Schicksal des Landwirtschaftskammergesetzes sich entscheiden, und es läßt sich hinsichtlich des Schlußantrages des geschätzten Herrn Berichterstatters ein gewisser Humor nicht ausscheiden, wenn er beantragt, dem Gesetz den Charakter der Dringlichkeit zuzugestehen. Wir wollen hoffen, daß aus der vielseitigen Behandlung ein gesunder, brauchbarer und leistungsfähiger Körper hervorgeht. In der Gesamtbeurteilung des hier vorliegenden Beratungsgegenstandes komme ich zum Standpunkt, daß wir darauf Bedacht nehmen sollen, eine Landwirtschaftskammer zu haben, welche das ist, was sie sein soll: eine gesetzmäßige Standesvertretung zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Landwirtschaft, eine Landwirtschaftskammer, die ihren Aufgabenkreis und ihre Hauptaufgabe in der Pflege und Förderung der Landwirtschaft erblickt und findet. Maßgebend für die Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf ist weiter der Umstand, daß in Betracht zu ziehen ist, ob das neue Gesetz eine Verbesserung bringt, eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Bei sachlicher Betrachtung läßt sich nicht verkennen, daß wohl wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand im neuen Vorschlag enthalten sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen, wie wir ihnen in dem vorliegenden Entwurf begegnen und den Beschlüssen des Ausschusses möchte ich kurz folgendes bemerken: eine wesentliche Änderung gegenüber den anfänglichen Beschlüssen soll der § 2 in seinem Absatz 5 erfahren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die gewerblichen und handelsmäßigen Unternehmungen der Landwirtschaftskammer im Verlaufe der letztvergangenen Jahre vielfach die Mißbilligung und Verurteilung weiter bäuerlicher Kreise gefunden haben, und es ist nicht mehr wie begrüßenswert, wenn in der Entwicklung eine Einschränkung stattfinden soll. Nun ist man bezüglich der Maßnahmen, die dazu führen sollen, eine Änderung eintreten zu lassen, verschiedener Meinung; bei einem Teile besteht die Meinung, es genüge, wenn zur Bewilligung und Zustimmung derartiger Unternehmungen eine einfache Mehrheit maßgebend sein soll, andererseits ist ein erheblicher Teil meiner politi-

schen Freunde der Meinung, für so wichtige und folgenschwere Entscheidungen und Maßnahmen müßte eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein. Ich möchte mich dieser letzteren Meinung in weitgehendem Maße anschließen; will aber bemerken, daß ich meine endgültige Stellungnahme zu dem Gesetz von dieser Frage allein nicht abhängig mache. Andererseits gehen die Meinungen auch dahin wieder auseinander, ob zur Zulassung von derartigen Unternehmungen, wie sie hier in Betracht kommen, auch die Genehmigung der Regierung, des Ministeriums, notwendig sein soll. Nun, ich vertrete den Standpunkt, man sollte der Landwirtschaftskammer, wo es nicht absolut notwendig ist, Einschränkungen nicht machen und ihr möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit zugestehen innerhalb ihres Aufgabenkreises. Wenn aber mit der Tatsache zu rechnen ist — und die wird wohl vorliegen —, daß in erheblichem Umfange Staatsmittel in Anspruch genommen werden von seiten der Landwirtschaftskammer, dann könnte ich auch nichts Unbilliges darin finden, wenn für gewisse Unternehmungen die Genehmigung und die Zustimmung des Ministeriums des Innern verlangt wird. Im übrigen vertrete ich, wie schon gesagt, den Standpunkt, daß man der Landwirtschaftskammer unnötige Einschränkungen nicht machen soll. Die Landwirtschaftskammer soll die Bewegungsfreiheit haben — und ich will sie ihr zugestanden haben — wie mindestens allen anderen Berufsorganisationen und Berufsvertretungen zugestanden wird, die sie für sich in Anspruch nehmen dürfen und haben. Weiter bin ich der Meinung, daß es Sache der Landwirtschaftskammer selbst sein muß und sein soll, ihren Aufgabenkreis von sich aus zu bestimmen. Ich für meine Person lehne in der Frage der Regelung berufsicher Angelegenheiten in der Kammer die Einmischung von Kreisen außerhalb der Landwirtschaft ab.

Bezüglich der Zusammensetzung der Kammer und ihrer Mitgliederzahl, der Wahlen zur Landwirtschaftskammer, der Wahlberechtigung, noch einige wenige Bemerkungen. Mit der vorgesehenen Zahl der Kammermitglieder bin ich im großen ganzen einverstanden. Bei der Gelegenheit möchte ich aber mit meiner eigenen persönlichen Meinung in der Hinsicht nicht zurückhalten, daß es mir persönlich sympathischer gewesen wäre, wenn man zur direkten Urwahl hätte übergehen können, zu dem Zustand, daß die einzelnen Amtsbezirke oder die vielleicht in etwas größerem Umfang gedachten Wahlkreise oder Wahlbezirke den Mann ihres Vertrauens von sich aus hätten bestimmen und wählen können. Das hätte wohl manchem besser entsprochen. Nachdem aber damit zu rechnen ist, daß eine Verwirklichung dieses Gedankens aussichtslos ist, so kann ich mich auch in der Frage mit dem vorgesehenen Zustand einverstanden erklären.

Bezüglich der in Aussicht genommenen Arbeitervertretung findet auch diese Maßnahme unsere volle Zustimmung und Billigung. Nur könnte ich nicht ganz zugestehen, daß diese Errungenschaft das alleinige Verdienst der Sozialdemokratie sein soll, denn meiner Kenntnis nach hat an der Frage auch in sehr erheblichem Maße ein wesentliches Verdienst unser geschätzter Berichterstatter, mein sehr geschätzter Freund und Nachbar Wittemann.

Auch gegen die Zuwahl habe ich grundsätzliche Bedenken nicht, obwohl ich an sich diese Ergänzungen und Erweiterungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt haben möchte. Von dem Beizug der Sachverständigen erwarte ich eine erhebliche Förderung der Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftskammer. Ich begrüße auch weiter, daß in Aussicht gestellt und vorgesehen ist, in entsprechendem Maße und Umfange eine Vertretung der Forstwirtschaft und anderer wichtiger, der Landwirtschaft verwandter Berufszweige zuzulassen und beizuziehen. Für ein Unglück hätte ich es allerdings nicht gehalten, wenn man bei der Festsetzung des wahlfähigen und wahlberechtigten Alters etwas höher gegangen wäre.

Zur Frage des Geschäftskreises und Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammer möchte ich nur kurz noch einmal bemerken, daß die Landwirtschaftskammer das sein soll, was ihr Name besagt. Zu der weiteren Frage, ob alle Zweige der Landwirtschaft in den Geschäftskreis der Landwirtschaftskammer mit einzubeziehen sein sollen, insbesondere auch der Frage, ob die Großtierzucht der Landwirtschaftskammer unterstellt und angegliedert werden soll, vertrete ich hier die Meinung, daß man es wohl bei dem derzeitigen Zustand belassen sollte: Daß die Großtierzucht dem Ministerium des Innern und damit auch der fachgemäßen und sachkundigen Beratung und Unterstützung der Herren Bezirkstierärzte unterstellt bleiben sollte wie bisher. Die Herren Bezirkstierärzte haben auf dem Gebiet ein unleugbares Verdienst, und ich kann aus meiner eigenen praktischen Erfahrung bestätigen, daß die Herren Bezirkstierärzte gerade auf dem sehr wichtigen Gebiet, das namentlich im badischen Oberlande von Bedeutung ist, im großen Umfange die Vertrauensleute der Landwirte sind.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf meine endgültige Stellungnahme Ihnen darzulegen, muß ich mir einstweilen noch vorbehalten. Der neue Abänderungsvorschlag, der uns erst gestern zugegangen ist, enthält so grundlegende Änderungen gegenüber dem uns früher vorgelegten Entwurf, daß ich meine endgültige Entscheidung zunächst vom Verlauf und der Entwicklung der jetzigen Verhandlung abhängig mache. Ich glaube, in dem Sinn auch wohl für einen Teil meiner politischen Freunde zu sprechen. Dagegen wünsche ich, daß eine Grundlage gefunden wird und gefunden werden könnte, auf der es uns möglich ist, gemeinsam ein Gesetz zustande zu bringen, das den Interessen und dem Wohl der Landwirtschaft, wie dem Wohl unseres ganzen Vaterlandes dienlich ist. (Beifall im Zentrum).

Abg. **Bielhauer** (D. Dem. P.):

Die Beratung, die uns heute beschäftigt, geht eigentlich zurück auf den von dem Kollegen Weißhaupt und Gen. unter dem 3. April 1919 dem Landtag vorgelegten Antrag, die Regierung möge doch diesem Landtag ein neues, auf demokratischer Grundlage aufgebautes Landwirtschaftskammergesetz vorlegen. Die Geschichte dieses neuen Gesetzes ist also noch ein bischen älter, als es vorhin schon erwähnt wurde. Ich zitiere dies hauptsächlich deswegen, weil schon bei jenem Antrag die demokratische Grundlage dieses Gesetzes verlangt wurde und weil diesem Grundgedanken, daß es der Gedankenrichtung der neuen Zeit, der demokratischen Richtung, Rechnung tragen soll, in verschiedenen Abänderungen mehr oder weniger weitgehend Rechnung getragen wurde. Ich betone dies nicht deswegen, weil ich selbst der Partei angehöre, die diesen Namen trägt; denn Demokraten wollen heute außer der Partei, die den Namen trägt, auch viele andere Leute sein. Ganz besonders freue ich mich, betonen zu dürfen, daß mein sehr geschätzter Freund Martin hier Worte gefunden hat, die eines reinen, waschechten Demokraten würdig sind. Ich kann an diese Feststellung nur den Wunsch knüpfen, er möge unter den bäuerlichen Angehörigen seiner Fraktion recht viele Anhänger finden (Widerspruch auf der rechten Seite, — Heiterkeit), insbesondere in dem Punkte, den ich in den Ausschußsitzungen schon mehrfach hervorgehoben habe: daß dieser auf gesetzlicher Grundlage aufgebaute Selbstverwaltungskörper — denn so möchte ich ihn nennen — das diese

gesetzliche Vertretung als Selbstverwaltung nicht schlechter gestellt werde als andere derartige Selbstverwaltungen, und daß ihr insbesondere nicht ohne Not das Recht der Selbstbestimmung gekürzt werde, nachdem wir ihr doch einmal in so weitgehendem Maße die Pflicht der Selbstverantwortung aufladen. Natürlich muß die Einschränkung des Rechtes der Selbstverwaltung soweit gehen, daß dabei das Gesamtwohl gewahrt werden kann — wie das ja bei allem der Fall ist, was wir an solchen Rechten einer bestimmten Berufsgruppe oder Berufsorganisation zubilligen.

Vom Herrn Berichterstatter haben wir ja schon gehört, wie das Gesetz seit jenem Augenblicke, in dem die Regierung es vorgelegt hat, bis zum heutigen Tage, da die Beschlußfassung erfolgen soll, allerlei Wandlungen erfahren hat. Hier möchte ich eines vorwegnehmen. Auch mein sehnlichster Wunsch ist es, daß wir mit Hilfe eines neuen Gesetzes nicht nur eine andere, eine „neue Landwirtschaftskammer" bekommen — es ist meines Erachtens auf diese beiden Worte nicht ein so großer Nachdruck zu legen —, sondern, und darauf lege ich den Hauptnachdruck, daß wir eine Landwirtschaftskammer erhalten, die nach Ansicht, insbesondere auch der Landwirte, ihre Aufgaben besser löst, als die alte es getan hat und es nach Lage der Dinge tun konnte.

Damit schließe ich mich nicht etwa denen an, die in weitgehendem Maße alles, was die Landwirtschaftskammer unternommen hat, und einfach nur deshalb, weil es von ihr kam, verurteilt haben. Es wird eine Zeit kommen, da wir alle — die Landwirte so gut als die Nichtlandwirte, die Landwirte aber in erster Linie! — uns an den Kopf greifen und fragen werden: Wie konnten wir nur auch damals so verblendet sein und uns verführen lassen, unserer eigenen berufsständischen Vertretung nicht nur für den Augenblick die Arbeit in so hohem Grade zu erschweren, sondern außerdem noch so sehr viele Dornen und Steine in denjenigen Weg zu werfen, auf dem die zu schaffende künftige Berufsvertretung gehen und auf den sie uns führen soll.

Da ist nun insbesondere wegen der sogenannten „Kriegsgeschäfte", überhaupt wegen des geschäftlichen Gebarens der Landwirtschaftskammer sehr viel geredet worden. Über diesen Gegenstand will ich nichts weiter sagen, als was hier in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig ist; denn, wie vorhin der Herr Kollege Geck erwähnt hat, wird ja doch über diesen Punkt weiter und ausführlicher zu reden sein, sobald der zur Untersuchung eingesetzte Sonderausschuß seine Arbeiten zum Abschluß gebracht hat. Auffällig ist nur eine Erscheinung: daß auch sehr viele Landwirte und Organisationen von Landwirten mittelbar und sogar unmittelbar denjenigen Hilfe geleistet haben, die nach ihrer ganzen Stellung innerhalb des Erwerbslebens nicht als Freunde der Landwirtschaft anzusehen sind. Ich könnte Namen von einigen wenigen Personen nennen, die allein am Viehhandel ein Vielfaches von hier genannten Summen verdient haben; diesen ist es aber nicht eingefallen, der Landwirtschaft in irgend einer Form etwas von den Millionen zukommen zu lassen, welche sie an der Versorgung des Heeres mit Vieh, das aus badischen Ställen stammte, verdient haben.

Der Grundgedanke bei unserer Arbeit soll also folgender sein: Wir wollen den redlichen Versuch machen, eine Landwirtschaftskammer auf die Beine zu bringen, welche möglichst vollkommen diejenigen Zwecke erfüllt, zu denen sie nach den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes da ist.

In zweiter Linie hat die Abgrenzung der Arbeitsgebiete Staub aufgewirbelt und die Ansichten, und zwar nach zwei Richtungen hin, auseinandergeführt. Hier ist bisher hauptsächlich von der einen Richtung gesprochen worden, bei der es sich um die Abgrenzung des Arbeitsgebietes gegenüber derjenigen Tätigkeit handelt, welche von staatlichen und Regierungsstellen ausgeht. Es ist dabei aber nicht allein, wie schon mehrfach betont, an das Ministerium des Innern, als die allerdings am hauptsächlichsten und ausgiebigsten mit der Landwirtschaftspflege befaßte Stelle zu denken; ich erinnere daran, daß manche Gebiete auch in den Tätigkeitsbereich des Arbeitsministeriums fallen: Kulturverbesserungen, Bodenmelioration usw. Diese Frage der Abgrenzung des Arbeitsgebietes der Landwirtschaftskammer gegenüber dem Tätigkeitsbereich staatlicher und Regierungsstellen ist es bisher vornehmlich gewesen, die zu verschiedenen Auslegungen geführt hat.

In dieser Beziehung stehe ich nun grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß ebenso wie in anderen Ländern, hauptsächlich in Preußen, so auch in Baden der gesetzlichen, berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft die gesamte Landwirtschaftspflege anzuvertrauen sei. Soweit die Regierung und in diesem Falle hauptsächlich das Ministerium des Innern als Aufsichtsstelle, mitzuwirken hat, möchte ich zum allermindesten dieses Mitwirkungsrecht insofern beschränkt wissen, als sie lediglich ein Aufsichtsrecht über die Verwendung der aus staatlichen Mitteln für die Landwirtschaftskammer zugeschossenen Beträge haben soll. Dann wäre allerdings das Aufsichts- und Einspruchsrecht des Ministeriums des Innern nach dem heutigen Stande der Dinge außerordentlich klein, und wenn wir dem neuen Antrag gemäß, dem Absatz 5 des § 2 am Schluß, dem Sinne nach, hinzufügen würden: „Soweit das Ministerium des Innern Geld dazu hergibt", dann könnte ich mich auch unter diesen Umständen zu diesem Punkte zustimmend äußern.

Bevor ich aber zu dem Absatz 5 des § 2 übergehe, möchte ich noch auf Absatz 2 und die Bestimmung wegen des Anhörens der Landwirtschaftskammer „vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von Angelegenheiten, welche die Landwirtschaft betreffen", übergehen. Auch nach der neuesten Fassung ist den betreffenden Behörden ein weiter Spielraum gelassen. Schon früher, schon im Jahre 1906, hieß es im § 2:

> „Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

Schon im Ausschuß habe ich gesagt: einem jeden Ministerium, welches auch künftig die Landwirtschaftspflege haben wird, traue ich so viel freundliche Gesinnung gegenüber der Landwirtschaft zu, daß es, „soweit tunlich", die Landwirtschaftskammer hören werde.

Was ich in einem einzelnen Falle zu bemängeln habe, wird sich also vielleicht nur als ein Versehen herausstellen. Wenn nämlich beispielsweise über ein Gesetz, welches ganz gewiß die Landwirtschaft tief und weitgehend berührt und welches uns in den letzten Tagen beschäftigte, über das Siedlungsgesetz, die Landwirtschaftskammer um ihre Ansicht gefragt worden wäre, wenn dann die Landwirtschaftskammer den Entwurf des Siedlungsgesetzes in ihrem Ausschuß (für volkswirtschaftliche und Gesetzgebungsfragen usw.) geprüft hätte, dann wären wohl aus jenem Ausschuß und aus der Landwirtschaft heraus manch wertvolle Anregungen gekommen; davon bin ich persönlich felsenfest überzeugt.

Was nun den Absatz 5 des § 2 anbelangt, so greift er ja tief in die geschäftliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammer ein — und soll auch tief eingreifen: das ist ja von vornherein der Zweck des ersten Antrages Straub gewesen. Da muß ich nun sagen: Ja, wenn die Landwirtschaftskammer etwas schaffen

und leisten soll, dann braucht sie dazu Geld. Solches zu erlangen, stehen ihr, soweit ich es in der Geschwindigkeit zu überblicken vermag, drei Möglichkeiten zu Gebote.

Die erste, sich Mittel zu verschaffen, sind die Staatszuschüsse. Über diese haben wir ja schon vor kurzem gesprochen; ich habe nur nötig, dasjenige zu wiederholen, was ich neulich am Ende meiner Darlegungen sagte: Hier ist das einzige Parlament und die einzige Volksvertretung im ganzen deutschen Reiche, wo man für die Förderung derjenigen Zweige der Landwirtschaft, die aus der Staatsfürsorge herausgenommen und der Fürsorge der Landwirtschaftskammer zugestellt worden sind, keinen Pfennig aufwendet. Wir, die heute in diesem Hohen Hause versammelte Volksvertretung, wir werden seinerzeit darüber zur Rechenschaft gezogen werden!

Die zweite Möglichkeit ist die Erhebung von Umlagen. Nun, auch darüber wird künftig mehr als einmal zu sprechen sein. Gewiß kann es einen Standpunkt geben, von dem aus man sagt: Wer ein Theater will, soll dieses Theater auch bezahlen; wer in die Kirche will, soll auch sich seinen Pfarrer selbst bezahlen. Ähnliche Dinge sind in diesem Hause schon des öfteren ausgesprochen worden. Von diesem Standpunkte aus könnte man also zu der Auffassung kommen: Wenn die Landwirtschaft eine Landwirtschaftskammer haben will, dann soll sie gefälligst auch die Mittel zur Förderung der Landwirtschaft aufbringen.

Die dritte Möglichkeit ist der Erwerb dieser Mittel aus eigenen Unternehmungen. Mit den eigenen Unternehmungen kommt die Landwirtschaftskammer aber nicht nur mit den Handelskreisen, z. B. mit dem Viehhandel, in Konflikt sondern sie berührt sich auch gelegentlich in scharfer Weise mit den eigenen Organisationen, die sich die Landwirtschaft selbst gebildet hat, bevor es eine Landwirtschaftskammer und eine eigene Tätigkeit der Landwirtschaftskammer gab. Es ist deswegen m. E. im ersten Gesetz ein guter Zug und ich freue mich, daß es unseren Bemühungen geglückt ist, auch im vorliegenden Entwurf an passender Stelle die Bestimmung zu schaffen, daß ausgesprochene Genossenschaftsmänner in die Landwirtschaftskammer hineinkommen, damit künftighin die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer auf gewerblichem und genossenschaftlichem Gebiet sich reibungslos vollzieht. Die Einsprüche des Handels werden wir immer zu erwarten haben, das haben wir von jeher bei der kleinsten und einfachsten landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaft zu hören bekommen. Ich habe in meiner früheren Tätigkeit viele Dutzende solcher kleiner und großer Organisationen, wie z. B. Getreideverkaufsgenossenschaften, ins Leben gerufen; bei der kleinsten Organisation, die ich mit vielleicht 20 Mitgliedern in einem kleinen Dorf des Bezirkes Wertheim gegründet habe, konnte man nach einigen Tagen die Opposition der Händler erfahren. Darüber müssen wir hinwegkommen.

Sehr großen Wert legen wir darauf, daß die gesetzlichen und freien Organisationen der Landwirtschaft unter sich harmonisch arbeiten. Es sollte aber m. E. nicht dem Landtag vorbehalten sein, darüber zu befinden, sondern da soll, bleiben wir einmal bei dem Weißhaupt'schen Ausdruck, die demokratische Auffassung im Gesetz verankert sein, daß die Betroffenen, und die sind es schließlich, die es auch zu bezahlen haben, darüber zu befinden haben und nicht andere Leute, die mit der Landwirtschaft zum mindesten nur in sehr losem Zusammenhang stehen, vielfach nur als Verzehrer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ich für meine Person und meine Freunde würden nicht in der Lage sein, den Absatz 5 des § 2 anzunehmen, wenn er so abgeändert würde, wie er durch den neuerlichen Antrag Straub und Gen. abgeändert werden soll.

Was nun die Wählbarkeit anbelangt, den § 7 insbesondere zunächst in seiner Nummer 2, so habe ich schon beim Entstehen des alten Gesetzes im Privatverkehr außerhalb des Hauses oft die Ansicht vertreten, daß, nachdem wir unter Absatz 1, Ziffer 1 in § 7 den Berufslandwirten, also auch den kleinsten, das Wahlrecht gegeben haben, dürften wir in Ziffer 2, wo von einem Grundsteuerkapital von 5000 Mark die Rede ist, meiner Meinung nach die Zahl nach oben rücken. Im Ausschuß ist es uns nicht geglückt. Ich persönlich und meine Freunde werden unsere Stellung zum Gesetz nicht von diesem einen Punkte abhängig machen, ich halte es nur für notwendig, darauf aufmerksam zu machen. Viele Landwirte im Landtag, mit denen ich gesprochen habe, sind der Meinung, nachdem schon in Ziffer 1 des Hauptabschnittes 1 in § 7 alle Berufslandwirte aufgenommen sind, so würden wir mit der Hinaufsetzung der 5000 Mark auf 10 000 Mark entsprechend dem heutigen Grundstücks- und Geldwert demjenigen Teil der landwirtschaftttreibenden Bevölkerung, für die das Gesetz hauptsächlich gemacht ist, keinen Abtrag tun, es würde nur eine Menge Leute treffen, die nicht nur keine Landwirte im Sinne dieses Gesetzes sind, die ihr Lebensinteresse nicht auf der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft aufbauen, sondern deren Lebens- und Wirtschaftsinteressen ganz anders wo liegen und die ganz anders woher ihre Einkünfte beziehen, und, ich spreche es hart aus, Leute, die im wirtschaftlichen Leben der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber eine genau entgegengesetzte Stellung einnehmen. Wir geben also einer Menge von Leuten das aktive und passive Wahlrecht, die naturgemäß in wirtschaftspolitischer Einsicht Gegner der Landwirtschaft sind; ich mache ihnen daraus keinen Vorwurf (Abg. Wittemann: Das hat im Jahre 1906 Ihre Partei ihnen ja gegeben!). Da war ich noch nicht dabei. (Abg. Schön, zum Zentrum gewendet: Sie haben aber jetzt die Änderung abgelehnt! — Abg. Wittemann: Ja, aus guten Gründen! — Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen).

Was nun die Zuwahlen anlangt, so habe ich ja selbst schon vorweggenommen, daß es uns dadurch möglich werden soll, drei ausgesprochene Genossenschaftsmänner in die Kammer zu bringen, und ich hoffe, daß es deren Wirken gelingen wird, auch die geschäftliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammer in solche Bahnen zu lenken, daß die Arbeit nicht nur reibungslos verläuft, sondern auch zum Segen der Landwirtschaft ausschlägt.

In einem Punkte habe ich an den Ausschußbeschlüssen noch etwas auszusetzen, nämlich bezüglich der Forstwirtschaft. Ich habe schon im Ausschuß, als die Sache zum ersten Mal darin verhandelt wurde, gesagt, es ist m. E. zum allermindesten undemokratisch, im gewissen Sinne aber auch ungerecht, daß wir — mit unserer vollen Zustimmung — der Arbeiterschaft das Wahlrecht verliehen haben, daß wir aber der Forstwirtschaft als solcher das Wahlrecht beschränken, indem wir sie auf ein Vorschlagsrecht und die Zuwahl durch das Plenum verweisen. Ich hätte es begrüßt, wenn den Anträgen, die von jener Seite gekommen sind, hätte stattgegeben werden können und die Forstwirtschaft ebenfalls in die Lage hätte versetzt werden können, ihre Vertreter direkt in die Landwirtschaftskammer hinein zu wählen.

Über das Wahlverfahren kann man ja und wird man zu jeder Zeit verschiedener Ansicht sein. Ich habe selbst zu denen gehört, die das Gute, das über die Einerwahl zu sagen ist, hervorgehoben haben, und das wird bestehen bleiben. Wir haben zwei Punkte, was auch der Herr Kollege Martin heute erwähnt hat, ins Feld geführt. Einmal, daß durch das frühere Wahlverfahren der Bezirk seinen Vertreter hatte, ein Punkt, der gewiß allemal seine Vorzüge hat, und dann haben wir

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gegen das Proportionalwahlverfahren eingewendet, daß wir durch dieses Wahlverfahren die Wahl und damit auch die Tätigkeit der Kammer vielleicht allzusehr politisieren werden, ein Zustand, den ich persönlich außerordentlich bedauern würde (Abg. Geck: Das ist bei der Einerwahl auch möglich!). Gewiß. Ich lasse das Gute an der Verhältniswahl deswegen gelten, weil durch die Verhältniswahl die Möglichkeit, daß Minderheiten eine entsprechende Vertretung finden, offen gelassen ist; und dieser Vorteil ist meiner Meinung nach größer als der Nachteil, den ich vorhin selbst erwähnt habe. Denn so groß sind die Wahlbezirke nicht, daß die dort Gewählten nicht in der Lage wären, die Verhältnisse des Bezirks gründlich zu kennen und nach der Wahl, wenn es nottut, sich mit den landwirtschaftlichen Kreisen selbst in ständiger Fühlung zu halten.

Das Wahlrecht für die akademisch gebildeten Beamten und Angestellten und Fachlehrer hätte ich auch für die nicht akademisch gebildeten Beamten und Fachlehrer gewünscht. Ich erinnere dabei an die allerdings in sehr kleiner Zahl vorhandenen Obstbaulehrer und Weinbaulehrer und ähnliche. Ich hoffe, daß die Auslegung es mit sich bringen wird, daß dem, wenn es auch nicht wörtlich gesagt ist, nichts entgegenstehen wird, daß diesen wenigen Herren, die in ihrer Sparte so außerordentlich wichtig sind, die Arbeit mit der Kammer dadurch erleichtert wird, daß sie wahlberechtigt und wählbar sind.

Es ist mir ferner nicht recht, daß die in die Ausschüsse zugewählten Sachverständigen nur mit beratender Stimme mitarbeiten sollen. Es wäre m. E. ohne Gefahr möglich gewesen, ohne Gefahr der Majorisierung der direkt gewählten Mitglieder — denn wenn der Ausschuß nur aus sechs Mitgliedern besteht, wird er nicht so unvorsichtig sein und vielleicht noch 12 oder 8 Sachverständige zuwählen — daß der Ausschuß immer in der Lage sein wird, sich so zusammenzusetzen, daß er durch die Zuwahl nicht majorisiert werden kann. Andererseits meine ich, wenn wir in die Ausschüsse hinein ausgezeichnete Fachleute bringen, dann muß es für diese ein peinliches Gefühl sein, wenn bei der Beratung sogar in dem fachlichen Hauptteil, den sie bestritten haben, zu dessen gutem Gelingen sie beigetragen haben, nun andere Leute darüber abstimmen, was sie produziert haben, und hier unter Umständen die Möglichkeit besteht, wenn wohl auch nur theoretisch, das, was die Zugewählten für gut befunden haben, abzulehnen.

Im ganzen freue ich mich, daß bezüglich des Wahlverfahrens, der Wahlkreiseinteilung, wenigstens in den Grundzügen, das wieder auflebte und gesetzliche Form annehmen wird, was seiner Zeit von unserer Seite angeregt worden ist und was hauptsächlich in dem ersten Bericht der als Vorschlag Dr. Leser bezeichneten Ausführungen niedergelegt ist.

Ich selbst hoffe und wünsche und werde mein Scherflein dazu beitragen, zum Gelingen, daß es möglich sein wird, mit Hilfe eines neuen Gesetzes nicht nur eine neue Landwirtschaftskammer zu bekommen, sondern auch eine Landwirtschaftskammer zu bekommen, die wenigstens einer Mehrzahl der Landwirte es recht machen wird. Wenn wir uns noch so sehr anstrengen, wird auch dieses Gesetz als Menschenwerk im gewissen Sinn Stückwerk bleiben, und auch das Tun der in solcher Weise aufgebauten Landwirtschaftskammer wird der Kritik von allen möglichen Seiten nachher wieder ausgesetzt sein. Es wird sogar auch der neuen Landwirtschaftskammer nicht leicht fallen, es allen Landwirten recht zu machen. Wenn es uns nur gelingt, eine Landwirtschaftskammer zu bilden die die Landwirtschaft als gesamten Berufsstand zu heben, zu fördern, und zu vertreten in der Lage ist, so wird die Landwirtschaft und damit auch unser Volk Vorteil davon haben. Und das ist gewiß unser aller Wunsch, wenn wir jetzt wieder daran gehen, diesem Gesetz, das schon so lange in Bearbeitung ist, endgültige Form und Inhalt zu geben (Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Straub** (Zentr.): — zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Straub und Gen. —

Der Herr Berichterstatter hat eingangs seiner Ausführungen mitgeteilt, daß im Jahre 1906 das Landwirtschaftskammergesetz wie im Jahre 1919 die Novelle dazu gegen eine erhebliche Minderheit angenommen worden ist. Ich muß es hier offen aussprechen, daß diese Minderheit im Jahre 1906 und 1912 meine früheren und zum Teil auch meine heutigen hier sitzenden Parteifreunde gewesen sind. Wir waren nämlich der Meinung, sowohl im Jahre 1906 wie im Jahre 1912 — da muß ich mich dem Herrn Kollegen Vielhauer anschließen — daß das Landwirtschaftskammergesetz bei diesen beiden Anlässen politisch aufgezogen worden ist, im Jahre 1906 vom liberalen Block und im Jahre 1912 vom sogenannten Großblock. Wenn Sie glauben, daß dem etwa nicht so sein sollte, so darf ich die Herren von der äußersten Linken darauf hinweisen, daß im Jahre 1912 Ihre Partei eine Stunde vor der Abstimmung anderer Meinung war über das Landwirtschaftskammergesetz (Zuruf links), sowohl, als sie nachher abgestimmt hat (Zuruf des Abg. Dr. Schofer). Wir wollen diese Tatsachen lediglich registrieren. Ich will auf den ablehnenden Standpunkt meiner Fraktionsfreunde in den Jahren 1906 und 1912 deswegen zurückkommen, weil der Standpunkt gerechtfertigt war dadurch, daß meine Partei das sogenannte Zuwahlrecht damals schon als etwas angesehen hat, was mit dem Wesen einer Landwirtschaftskammer, mit dem Wesen einer modernen Landwirtschaftskammer, mit dem direkten Wahlrecht, mit dem Pluralwahlrecht, nicht zu vereinbaren ist.

Die Zeiten haben sich inzwischen geändert. Es ist auf einen Antrag Weißhaupt und Gen. vom 3. April 1919, wie auch der Herr Kollege Vielhauer schon erwähnt hat, zurückzuführen, daß das Landwirtschaftskammergesetz von der Regierung einer neuen Durchsicht unterzogen und in einer neuen Fassung dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollte. Auf die Gründe, die zu diesem Antrag Weißhaupt und Gen. geführt haben, brauche ich weiter nicht einzugehen. Es sind die veränderten staatsrechtlichen Zustände in Baden, es sind die Veränderungen unseres Wahlrechts in Baden, die Einführung des Frauenwahlrechts, die Vergrößerung des Einflusses der Arbeiterschaft usw. Der Antrag war, wie aus den Verhandlungen des Ausschusses und aus den heutigen Verhandlungen hervorgeht, zweifellos berechtigt.

Die Regierung hat den Entwurf vorgelegt. Er ist — das muß leider gesagt werden — 1½ Jahre im Ausschuß bearbeitet worden, bis er endlich jetzt Gesetz zu werden scheint. Im Ausschuß sind eine Reihe von Vorfragen erörtert worden, von denen der Herr Berichterstatter bereits erzählt hat. Es war zunächst die Frage: Soll das Landwirtschaftskammergesetz überhaupt zur Verabschiedung kommen, weil ein Reichsrahmengesetz in Aussicht steht? Der Gang der Dinge hat bis jetzt gezeigt, daß die Meinung der Mehrheit des Ausschusses die richtige war, das Landwirtschaftskammergesetz zu beraten; denn bis heute sind wir, was das Reichsrahmengesetz anbelangt, so weit wie vor 1½ Jahren. Wir haben es ferner deswegen für angebracht erachtet, das Landwirtschaftskammergesetz sofort in Angriff zu nehmen,

weil die landwirtschaftliche Bevölkerung in erster Linie gedrängt hat, Neuwahlen zur Landwirtschaftskammer vorzunehmen; weil in Württemberg schon seit 1919 ein neues Landwirtschaftskammergesetz in Kraft getreten ist und weil die Mandate der Abgeordneten zur Landwirtschaftskammer längst über die Zeit hinaus gelaufen sind, auch unter anderen Umständen über die Zeit hinausgelaufen sind, unter denen die Abgeordneten gewählt sind.

Bei der Beratung wurde auch von demokratischer Seite angeregt, der Landwirtschaftskammer die gesamte Landwirtschaftspflege zu übergeben und sie von der Regierung wegzunehmen, soweit die Regierung selbst noch die Landwirtschaftspflege in der Hand hat und sie auf die Landwirtschaftskammer zu übertragen. Die Mehrheit Ihres Ausschusses hat, wie mitgeteilt ist, sich dem demokratischen Antrage nicht angeschlossen, und meine Partei war es auch, die sich gegen diesen demokratischen Antrag ausgesprochen hat. Wir haben die Meinung vertreten und haben an Hand der Tatsachen unsere Meinung auch begründen können, daß die badische Regierung auf den Gebieten, deren Beackerung sie sich bis jetzt vorbehalten hat mit ganz geringen Mitteln außerordentlich Gutes geleistet hat und daß es nicht als angängig erachtet werden kann, eine Landwirtschaftskammer mit derartigen Machtvollkommenheiten auszustatten, wie es der demokratische Antrag mit seinen Auswirkungen zur Folge gehabt hätte. Es wäre eine mit derartigen Machtvollkommenheiten ausgestattete Landwirtschaftskammer deswegen kaum denkbar gewesen, weil ja auf der einen Seite die Regierung die Verantwortung übernehmen soll für die Landwirtschaft, Landwirtschaftspflege usw., auf der anderen Seite aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, wie die Landwirtschaftskammer steht, der gegenüber dem Badischen Landtag heute sowohl wie früher keinerlei Einfluß eingeräumt ist. Wir hätten damit die unerträgliche Lage gehabt, der Badischen Landwirtschaftskammer dadurch zu helfen, daß wir ihr Staatszuschüsse gewähren, daß wir ihr das Umlagerecht, wie das bisher und in Zukunft geschehen soll, einräumen, auf der anderen Seite aber nicht den geringsten Einfluß darauf haben, wie und in welcher Weise die Pflege der Landwirtschaft in Baden vorgenommen werden soll.

Was die Beteiligung der landwirtschaftlichen Arbeiter und ihre Einrangierung in das Gesetz anbelangt, so haben wir ebenso, wie es von sozialdemokratischer Seite heute vorgetragen worden ist, dafür gestimmt und uns dafür eingesetzt, daß die Vertretung der Arbeiterschaft der Landwirtschaft nicht lose mit der Landwirtschaftskammer gewählt und nicht lose von der Kammer sich betätigen soll. Wir waren von vornherein der Meinung, daß man die Vertretung der Arbeiterschaft organisch in das Landwirtschaftskammergesetz hineinarbeiten soll, daß man dann den Vertretern der Arbeiterschaft sowohl ihre Rechte einräumen soll in dem Ausschuß der Landwirtschaftskammer wie im Vorstand. Es sei besonders auch betont — weil der Herr Kollege Geck, wie ich es verstanden habe, vorhin erklärt hat, der Antrag sei von ihrer Seite gekommen: er ist von unserer Seite ebenso gekommen, da wir alle der Meinung waren, daß die Arbeiterschaft „al pari" gegenüber den Arbeitgebern stehe und deswegen im Vorsitz der Badischen Landwirtschaftskammer vertreten sein muß.

Wenn man sich den Entwurf, wie er heute dem Plenum zur Beratung vorliegt, näher ansieht, so steht außer Zweifel, daß die Zahl derer, die künftig in der Landwirtschaft, also indirekt in der Landwirtschaftskammer tätig sind und mitbestimmen sollen, ganz außergewöhnlich gewachsen ist. Wir haben einmal eingeführt das Wahlrecht der Arbeitnehmer, das Wahlrecht der Frauen, ebenso aber auch das Wahlrecht der Kinder, der volljährigen Kinder, die in der Landwirtschaft des Vaters oder der Eltern ihre berufliche Betätigung finden. Wir haben damit einen bedeutend vergrößerten Kreis von Wahlberechtigten geschaffen; wir haben ebenso die Forstwirtschaft weiter hereingenommen und den gewerblichen Gartenbau. Wir haben damit eine ganz erheblich größere Zahl von Wahlberechtigten in das Gebiet der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer hineingenommen. Es war nahegelegt und ist auch zunächst in Ihrem Ausschuß Gegenstand der Besprechung gewesen, infolge dieser Vergrößerung des Apparats, der heute wählen kann, habe auch eine Vergrößerung der Zahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer einzutreten.

Wie wiederholt ausgeführt worden ist, besteht ja bisher die Landwirtschaftskammer aus 28 direkt Gewählten und aus 17 indirekt Gewählten, also Zugewählten. Wenn Sie die Zahlen gegen einander vergleichen, so sehen Sie auf den ersten Blick, daß die Zahl jener, die durch direkte Wahl der Landwirte bisher hervorgegangen sind, sich in einem ganz verschwindend geringen Mehrheitsverhältnis befindet zur Zahl jener, die indirekt gewählt werden sind. Sie wissen ja — ich habe das schon eingangs hervorgehoben —, daß meine Partei hier im Hause von jeher gegen dieses Zuwahlrecht gestimmt hat, daß sie insbesondere die Delegation, wie sie bisher durch zehn Abgeordnete seitens 23 landwirtschaftlicher Verbände ausgeübt worden ist, immer bekämpft hat und es deswegen bei Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs als unerläßlich angesehen hat, diesem Mißverhältnis der Zahl der direkt gewählten Abgeordneten zur Zahl der indirekt Gewählten endlich ein Ende zu machen. Man ist anfangs von der größeren Zahl der Wahlberechtigten ausgegangen und hat die Zahl der Abgeordneten zur Landwirtschaftskammer erhöht.

Man ist bis vor wenigen Tagen auf der Zahl 78 stehen geblieben und hat auf diese Weise durch Erhöhung der Mandate ein entsprechendes Verhältnis der direkt und der indirekt Gewählten herbeiführen wollen. Man hat aber mit Recht dagegen eingewandt, daß eine solche Kammer mit 78 Abgeordneten weit über das Maß hinausgeht, was man von einer Landwirtschaftskammer, besonders von einer Kammer, die arbeitsfähig sein kann, soll und muß verlangen kann. Man hat die Zahl von 78 Mandaten mit Recht als bedeutend zu hoch angesehen und ist infolgedessen in den letzten Tagen auf eine Reduzierung der Kammermandate gekommen. So wie Ihnen heute der Entwurf vorliegt, sind künftig in ganzen 56 Mandate zur Landwirtschaftskammer vorhanden und zwar 36 direkt gewählte Arbeitgeber, Landwirte, 8 direkt gewählte Arbeitnehmer und 12 indirekt Gewählte, also Zugewählte, wobei allerdings jener Modus, der bisher im Gesetz enthalten war, die Delegation der Verbände, ausgeschlossen ist.

Man hat das Zuwahlrecht lediglich insoweit aufrecht erhalten, als die Kammer aus sich selbst heraus nach § 9 des Gesetzentwurfs 12 bestimmt genannte, besonders qualifizierte Personen, in die Kammer als Abgeordnete zuwählen kann. Eine Kammer mit dieser Zusammensetzung und mit der Höchstzahl 56 trägt auch der Erweiterung der wahlberechtigten Personen immer noch reichlich Rechnung; und sie ist trotzdem eine Kammer, mit der gearbeitet werden kann, mit der man eine Materie durchgehen und zu einem endgültigen Abschluß bringen kann, namentlich, da sie immerhin eine Verminderung der Mandate um 22 gegen die bisherige Meinung enthält.

Was den Kreis der wählbaren Personen anlangt, so ist auch er, ähnlich wie auf politischem Gebiete, erweitert worden. Man hat das passive Frauenwahlrecht eingeführt; man hat das pas-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sive Wahlrecht auch seitens der Kinder, der Angehörigen von Landwirten, unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt usw. Ich möchte darauf nicht näher eingehen. Nur auf eines möchte ich hinweisen. Man hat von demokratischer Seite im Jahre 1906 bei der Verleihung des aktiven, bezw. passiven Wahlrechts — und darauf hat der Herr Kollege Vielhauer vorhin hingewiesen —, das Stimmrecht bezw. Wahlrecht von einem Grundsteuerkapital von bisher 5000 Mark ab eingeführt. Man hat es damals eingeführt auf den demokratischen Antrag, weil man damals mit Recht der Meinung war, daß ein landwirtschaftliches Grundsteuerkapital von 5000 Mark doch immer noch so groß ist, daß wenigstens auf dem Lande oder in den kleineren Landstädtchen — weit weg von den Großstädten, sagen wir einmal: im badischen Hinterlande, im Seekreis und sonst im Oberland — ein großer Teil jener Personen zu den Wahlberechtigten zur Landwirtschaftskammer gehört, die sonst neben der Landwirtschaft ihr Gewerbe oder Handwerksberuf betreiben, sagen wir Schneider, Schlosser, Schmied usw., und die von rechtswegen ihren Hauptberuf, ihren Haupterwerb, in der Landwirtschaft finden.

Nun hat die demokratische Partei im Ausschuß den Antrag gestellt, diesen Grundsteuerkapitalwert von 5000 Mark zu erhöhen auf, sagen wir, 10 000 Mark, entsprechend der heutigen liegenschaftlichen Entwertung (Zuruf: Erhöhung!). Diesem Antrag sind wir entgegengetreten, weil wir der Meinung gewesen sind, daß diese allgemeine Wertsteigerung auf die Dauer nicht standhalten kann u. daß, wenn sie trotzdem standhält, eine Änderung im Punkt des Grundsteuerkapitals jederzeit herbeigeführt werden kann. Wir haben an der Beibehaltung dieser Mindestgrenze von 5000 Mark Grundsteuerkapital deswegen festgehalten, weil wir uns gesagt haben — analog den Ausführungen der Demokratischen Partei im Jahre 1906 — daß, wenn wir eine Erhöhung um 100 % auf etwa 10 000 oder 7000 Mk. eintreten lassen, in weitabgelegenen, eigentlich landwirtschafttreibenden Bezirken, doch immer wieder eine größere Anzahl kleinerer und gemischt landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen werden könnte. Wir haben uns ferner deswegen dagegen gewendet, weil eine Neueinschätzung der Liegenschaftswerte seit 1914 überhaupt nicht vorgenommen worden ist, und weil, wenn wir heute diese Erhöhung von 5000 auf 7000 oder 10 000 Mk. vornehmen würden, wir diesen Leuten, deren Grundstücke heute noch nach dem alten System geschätzt sind, in erheblichem Umfang das Wahlrecht entziehen würden. Wir haben damals weiter auseinandergesetzt, daß wir es nicht grundsätzlich ablehnen, die Erhöhung des Steuerwerts von 5000 Mk. auf einen größeren Betrag zuzustimmen. Wenn eine Neueinschätzung der landwirtschaftlichen Grundsteuerkapitalien vorgenommen worden ist und sich dabei allerwegen im Lande in den gemischtwirtschaftlichen oder kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gezeigt hat, daß eine Erhöhung angemessen ist, kann man Leute ausschalten, die, wie Herr Kollege Vielhauer auseinandergesetzt hat, mit der Landwirtschaftskammer von rechtswegen nichts zu tun haben.

Dagegen haben wir sofort die Meinung vertreten und ihr zugestimmt, daß das Wahlrecht auch zugebilligt werden soll jenen Personen, akademischen Lehrern oder Fachlehrern, die wie der Entwurf sich ausdrückt, in der Landwirtschaft ihre Haupttätigkeit finden und ihren Hauptberuf, die einen gewissen größeren Überblick über die Not der Landwirtschaft, die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Vereine haben und vielleicht in einem ganz erheblichen Maße befähigt sind, in der Landwirtschaftskammer als Mitarbeiter tätig zu sein. Wir sind deshalb dem demokratischen Antrag, der eine Erhöhung des Wahlrechts bedeutet, nach der Richtung hin nicht entgegengetreten, sondern wir haben ihn angenommen.

Wir haben auch nicht verkannt, daß die Bedeutung des forstwirtschaftlichen Betriebs heute eine ungewöhnlich größere ist, als sie es bisher war, weil wir uns gesagt haben, für künftige Zeiten wird neben der Landwirtschaft der Wald das größte Kapital sein, vielleicht das einzige, das wir im Deutschen Reiche noch aufweisen können, und es wäre danach gerecht und billig, diesem privaten und staatlichen Waldbesitz einen entsprechenden Einfluß auf die Landwirtschaftskammer zu verschaffen. Wir haben uns aber nicht entschließen können, trotz unseres Wohlwollens gegenüber dem privaten forstwirtschaftlichen Besitz, soweit zu gehen, hier unser Prinzip zu verletzen, ein Delegationsrecht, wie es seitens des privaten Forstbesitzes verlangt wird, einzuräumen, sondern haben die Meinung vertreten, wir billigen dem privaten Waldbesitz eine entsprechende Anzahl indirekt zu wählender Abgeordneter zu aus einem bestimmten Vorschlag von bestimmten Personen und geben der Landwirtschaftskammer das Recht, aus diesem Kreise jene Mandate herauszunehmen und zu wählen, die in dem Gesetz der Vertretung des Privatforstbesitzes eingeräumt sind.

Ich komme nun zu einem Kapitel, das bei der Beratung des Landwirtschaftskammergesetzes die größten Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen hat; es sind das die Bestimmungen in § 2 Ziffer 1 und § 2 Absatz 5 des Landwirtschaftskammergesetzes. Bei der Beratung der Novelle zum Landwirtschaftskammergesetz im Jahre 1912 war die Hauptarbeit des Landtags, die hauptsächlichste Auseinandersetzung hier in diesem Hohen Hause darauf abgestellt, wie grenzen wir das Tätigkeitgebiet des Staates in der Landwirtschaftspflege ab von jenem der Landwirtschaftskammer selbst, mit anderen Worten, wie bringen wir es fertig, — dasselbe hat auch die Regierungsbegründung in dürren Worten auseinandergesetzt —, daß jene unangenehme und lästige Konkurrenz, die sich zwischen der badischen Landwirtschaftskammer und dem Staat in der Pflege der Landwirtschaft ergeben hat — wie bringen wir es fertig, diese Konkurrenz aus der Welt zu schaffen, so daß beide Teile lebensfähig sind. Es sind damals im Landtag sehr mannhafte Reden gehalten worden darüber, wie die Landwirtschaftskammer seit 1906 sich entwickelt hat. Ich will darauf nachher noch zurückkommen. Wir vom Zentrum — das möchte ich hervorheben, und das ist auch heute noch unser Standpunkt — vertreten die Meinung, daß es nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein soll, eine monopolartige Stellung im Staate auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der Landwirtschaftspflege einzunehmen und damit in eine Stellung hineinzukommen, die man also einen Staat im Staat bezeichnen kann. Wir halten es für das einzig richtige und einzig mögliche, soweit man heute die Verhältnisse überblicken kann, daß die Großtierzucht, die Pferdezucht, Weinbau und das landwirtschaftliche Schulwesen in den Händen des Staates verbleibt. Und die Regierung kann sich unserer Zustimmung versichert halten, wenn sie in Zukunft darauf hält, daß ihr diese Gebiete von der Landwirtschaftskammer nicht ganz weg oder für kurze oder längere Zeit aus der Hand gezogen werden sollen. Es ist ja zweifellos, wenn auf diesen Gebieten, auf denen der Staat sich die Pflege vorbehalten hat, die Landwirtschaftskammer gleichfalls tätig eingreifen würde, daß daraus eine Konkurrenz entstehen würde, welche durchaus ungesund wäre und auf die Dauer der Landwirtschaft nichts nützen kann. Wir haben deswegen gesagt, wir wollen der badischen Regierung auf dem ihr vorbehaltenen Gebiete entgegenkommen; wir wollen ihre Position gegenüber der Landwirtschaftskammer dadurch stärken, daß wir hineinbringen in diesen § 2 Ziffer 1 des Landwirtschaftskammergesetzes, daß die Regierung landwirtschaftliche Gebiete, die sie bis jetzt beackert hat, nicht ohne

Zustimmung des Landtags aus der Hand geben darf. Aus dieser Erwägung ist der Antrag des Zentrums zu § 2 Ziffer 1 hervorgegangen. Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß im Jahre 1912 die Regierungsbegründung auf diese Unannehmlichkeit hingewiesen hat, und ich will den Herren aus der Mitte, aus der demokratischen Fraktion, entgegen halten, daß 1912 der Herr Abg. Vogel es war, der darauf hingewiesen hat, daß man der Landwirtschaftskammer keine monopolartige Stellung im Staate einräumen darf, daß man sie nicht zum Staate im Staat werden lassen soll, sondern daß sie sich einordnen soll als lebensvolles Organ des Staatsganzen unter die allgemeine Staatshoheit und unter das Gebiet, das dem Staate vorbehalten bleiben soll. Dieselbe Meinung hat damals auch der Herr Minister von Bodman vertreten; ich will sie hier nicht wiederholen. Wir haben aus diesen Gründen, durch die Stellungnahme nicht nur meiner Fraktion, sondern auch Ihrer (zu den Demokraten gewendet) Partei und auch Ihrer Partei (der sozialdemokratischen) im Jahre 1912 — der Herr Abg. Frank hat sich damals auch in diesem Sinne ausgesprochen — wir haben aus diesen Vorkommnissen im Jahre 1912 und den Vorgängen seit 1912 die Konsequenz gezogen, die man einzig und allein ziehen kann und mit Mehrheitsbeschluß die Zustimmung des Landtags zur Abgabe von Gebieten an die Landwirtschaftskammer verlangt, die bisher zu den Regierungsaufgaben gehörten.

Und nun der § 2 Absatz 5 des Gesetzentwurfs, zugleich damit jener Antrag, den wir heute Ihrer Beratung und Abstimmung unterbreitet haben. Er hat eine lange Geschichte. Schon im Februar 1919 — es sind also bald zwei Jahre (Zuruf: Es sind schon zwei Jahre!) — als wir über dieses Kapitel beraten haben, habe ich — ich tue das nicht gern, hier meinen Namen zu nennen, aber ich habe doch zunächst auf meine Kappe gehandelt —, habe ich den Antrag gestellt, es solle der badischen Landwirtschaftskammer jede gewerbliche und Handelstätigkeit untersagt werden, und ich habe einige Tage darauf die Einschränkung hinzugesetzt, „soweit es sich nicht um den Betrieb selbstgewonnener Erzeugnisse handelt". Ich bin mit diesem Antrag so ziemlich alleinstehend geblieben, obwohl anfangs eine Anzahl anderer Herren, speziell Herren der äußersten Linken, meinem Antrag eine andere Sympathie entgegengebracht haben. Ich habe Ihnen ja auseinandergesetzt, aus welchen sachlichen Gründen ich zu dem Antrage gekommen bin. Um es vorwegzunehmen, man hat versucht — ich sage ausdrücklich „versucht" —, mir wegen dieses gestellten Antrags anzusetzen und man hat es insbesondere in einer sehr wenig schönen Weise von leitender Stelle der badischen Landwirtschaftskammer aus versucht (Zuruf: Großzügig!). Ich habe nur kurz und nur, soweit es für mich unbedingt notwendig war, mich außerhalb dieses Hohen Hauses in diese sehr unschöne und unfeine Art und Weise der Landwirtschaftskammer, gegen mich loszuziehen, eingelassen. Mein Antrag ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß ich oder einzelne meiner politischen Freunde, die sich meiner Meinung anschließen, etwa das Institut der Landwirtschaftskammer nicht sehen oder nicht missen wollen oder daß wir etwa die Landwirtschaftskammer so, wie sie heute ist oder wie sie heute geführt wird, nicht haben möchten.

Persönliche Gründe liegen mir und sind mir bei Stellung dieses Antrages vollständig fern gelegen. Es waren auch keine politischen Gründe, die mich bewegt haben, zu diesem Antrag zu kommen, sondern es waren Gründe, die, wie Sie wissen, früher dieses Hohe Haus beschäftigt haben und die zur Einsetzung eines besonderen Untersuchungsausschusses geführt haben, über dessen Ergebnis in den nächsten Wochen mit Ihnen verhandelt werden muß. Das eine darf man aber und das darf ich von vornherein sagen, die badische Landwirtschaftskammer hat es selbst verschuldet, daß man zu diesem Antrag zu § 2 Absatz 5 gekommen ist. Sie hat es selbst verschuldet durch die krämerhafte Art und Weise, womit sie während des Krieges und nach dem Kriege bis zur Stunde in der Öffentlichkeit aufgetreten ist und sich nicht gerade des Vertrauens der Landwirtschaft oder eines sehr weiten Kreises der Landwirtschaft, aber auch anderer Kreise würdig erwiesen hat. Daß ich in dieser meiner Auffassung nicht etwa allein stehe oder nicht etwa, wie der Herr Kollege Viehhauer vorhin gesagt hat, von Leuten beraten worden bin, die in unschöner Weise den Verführern Material geliefert haben, das geht daraus hervor, daß ich mit meiner Auffassung unterstützt werde, in den letzten Tagen erst, durch eine größere Petition, die seitens der Handelskammer Karlsruhe dem Hohen Hause zugegangen ist, in der in einer treffend kurzen Weise auseinandergesetzt ist, in welcher skandalösen Weise die badische Landwirtschaftskammer sich in den letzten sechs Jahren auf dem Handelsgebiete bemerkbar gemacht hat.

Ich bin aber auch der Meinung, daß mir der Beschluß des Reichsausschusses des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften vom 6. August 1920 in Kassel recht gegeben hat, wenn er dort für den künftigen Reichslandwirtschaftskammergesetzentwurf die Norm aufstellt: Für das Gesetz über die Neuorganisation der Landwirtschaftskammern ist eine Bestimmung zu fordern, durch die den Landwirtschaftskammern eine unmittelbare geschäftliche Betätigung, die in das Arbeitsgebiet des genossenschaftlichen Bezuges und Absatzgeschäfts übergreift, untersagt wird. Sie sehen also, ich befinde mich mit meiner Meinung nicht allein, gehöre auch nicht zu jenen, die von bestimmten Personen verführt worden sind, um gegen die Landwirtschaftskammer vorzugehen, sondern ich befinde mich mit meiner Auffassung und dem wenigen Material, das ich Ihnen jetzt schon auseinander gesetzt habe, in einer sehr guten Gesellschaft. Ich befinde mich aber noch aus einem anderen Grunde in einer guten Gesellschaft mit meiner Auffassung. Da muß ich auf die Vorgänge im Jahre 1912 zurückgreifen. Ich befinde mich da in sehr guter Gesellschaft auf demokratischer Seite. Im Jahre 1912 bei Beratung der Novelle war es der Herr Abg. Reck und der Herr Abg. Rebmann, die in ihren Ausführungen zu der Novelle für das Landwirtschaftskammergesetz ganz gewaltige Befürchtungen ausgesprochen haben über die Art und Weise, wie die Landwirtschaftskammer ihre Geschäfte betreibt, wie sie sowohl zunimmt in dem kolossalen sachlichen wie in dem persönlichen Aufwand und wie gefährlich es ist, derartig riskierte Geschäfte für die Kammer zu unternehmen. Ich möchte den Herren von der demokratischen Seite, die mich ja wegen dieser Stellungnahme in gewissem Sinne auch angegriffen haben, nur einen Satz aus dem vorlesen, was der Herr Kollege Reck im Jahre 1912 auseinandergesetzt hat. Er erwähnte zunächst die Haftpflichtversicherung, die die Kammer damals kurz vorher übernommen hat, und sagte dann: „derlei Einrichtungen sind Risiken, die eine technische Spezialisierung erfordern und die, wenn sich die Verhältnisse anders gestalten, ins Gegenteil ausschlagen, zu einer Last der Kammer und damit zu einer Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden. Der Gedanke der Einführung werbender Anlagen ist allerdings verlockend wenn er in gutem Sinne ausschlägt. Im günstigsten Falle nützt eine solche Anlage aber nicht bloß dem einzelnen, sondern dann hat die Kasse der Kammer eine gute Einnahmequelle zu verzeichnen. Nur möchte ich wünschen, daß der Optimismus der bei Errichtung dieser Spezialfächer die einführenden Persönlichkeiten leitet, auch gerechtfertigt wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich komme später auf diesen Wunsch des Herrn Kollegen Neck wieder zurück. Aber eines will ich Ihnen auch noch hinzufügen, daß es nicht allein der Herr Kollege Neck war, sondern daß es auch der frühere Fraktionsführer Rebmann gewesen ist, der sich in ganz anderer Form über die damals schon ziemlich Anstoß erregende Tätigkeit der Landwirtschaftskammer auf dem gewerblichen und Handelsgebiete ausgelassen hat. Er hat u. a. folgendes wörtlich gesagt: „Diese ganz ungewöhnlich günstige Stellung der Landwirtschaftskammer (in finanzieller Beziehung) hat, ich weiß nicht, ob ich damit Recht habe, in mir die Meinung erweckt, daß sie etwas üppig geworden und ins Kraut geschossen ist. Die ungewöhnliche Hast, mit der von der Landwirtschaftskammer Organisationsfragen beschlossen und neue Tätigkeitgebiete mit Beschlag belegt worden sind, hat auf mich nicht in allen Fällen den Eindruck gemacht, als ob sich diese Entwicklung auf einem gesunden, gut bereiteten Boden abspielt, sondern daß die Landwirtschaftskammer und ihre Tätigkeit sich in einer Art von Treibhausluft befinde." Sie sehen also, daß man damals schon die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer mit anderen Augen angesehen hat, wie man es heute vielfach auf Ihrer Seite tut. Dann, meine Herren, ziehen wir den Schluß: Wie hat sich die Landwirtschaftskammer in ihrer wirtschaftlichen Betätigung seit dem Jahre 1912 entwickelt? Hat sie etwa die Mahnungen, die ihr von demokratischer Seite auf den Weg gegeben worden sind, berücksichtigt? Hat sie auch — das möchte ich auch mit dem Herrn Kollegen Neck heute wieder vortragen — die persönlichen Ausgaben, den großen Personalaufwand seit dem Jahre 1912 etwa eingeschränkt? Wenn Sie den Bericht des Herrn Kollegen Wittemann durchlesen, dann werden Sie finden, daß die badische Landwirtschaftskammer seit dem Kriege und seither sich in der Art und Weise mit Handelsgeschäften, mit gewerblichen Geschäften befaßt hat, die weit über das hinausgehen, was einer Landwirtschaftskammer zukommt. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern mit dem Herrn Kollegen Geck mich damit begnügen, das Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses abzuwarten. Zur Begründung meines Antrages aber darf und muß ich das eine sagen, daß es sicherlich nicht in das Tätigkeitsfeld der Landwirtschaftskammer fällt, Netzjacken zu verkaufen (Zurufe: Hört, hört! — Heiterkeit), Fahrräder, Schokolade, Pfeffer und alle möglichen anderen Gegenstände usw. zu verkaufen (Zurufe: Sehr richtig!).

Nun wäre ich der letzte, der allein deshalb über die Landwirtschaftskammer den Stab brechen würde; ich wäre froh, wenn ich wenigstens mit dem Herrn Kollegen Neck den Wunsch erfüllt sähe, daß derlei Unternehmungen zum Guten ausgeschlagen sind (Sehr richtig! im Zentrum). Leider aber müssen wir feststellen, daß derlei Unternehmungen in das Gegenteil von dem ausgeschlagen sind, was beabsichtigt wurde: nicht nur, daß es der Landwirtschaftskammer nicht gelang, das zu erreichen, wovon der Herr Kollege Bielhauer gesprochen hat, nämlich ein Einkommen aus einem privaten Erwerb — die Landwirtschaftskammer hat obendrein noch Millionen an diesen Unternehmungen verloren (Hört, hört! beim Zentrum). Leider ist es eine traurige Tatsache, daß heute die Landwirtschaftskammer nichts mehr von dem besitzt, was man in den Jahren 1918 und 1919 mit Recht an Millionen von Kriegsgewinnen ihr nachgesagt hat (Rufe: Hört, hört! — Zuruf: Wo ist das hingekommen?). Ich will mich darüber nicht äußern; ich will darauf verweisen, daß wir einen Untersuchungsausschuß haben, daß dieser Ausschuß tagt, und daß er Ihnen als das Ergebnis seiner Arbeit eine Reihe von Materialien vorlegen wird. Aber eines, was zwar nicht in jenem Ausschuß vorgetragen worden, mir aber aus absolut sicherer Quelle mitgeteilt worden ist, möchte ich denn doch hier sagen: daß die badische Landwirtschaftskammer an einem Warenlager, welches sie nahe bei der badischen Grenze in der Schweiz hatte, 7 Millionen eingebüßt hat (Rufe: Hört, hört! — Zuruf links: 7 Millionen Verlust?). Wie groß die Tätigkeit war, welche die Landwirtschaftskammer auf jenen Gebieten entfaltet hat, ersehen Sie außerdem, wenn Sie den Bericht der Treuhandgesellschaft über die Landwirtschaftskammer nachlesen; aus diesem ergibt sich, daß sie seit dem Jahre 1914 an Vermögensumsatz ungefähr 630 oder noch mehr Millionen gehabt hat (Hört, hört!). Ich will mich über diese Angelegenheit nicht weiter verbreiten, ich will nur das eine sagen: Gegen diese Dinge aufzutreten und sie hier vorzutragen, war ich leider gezwungen, weil es sich darum handelte, von vornherein meine Stellungnahme zu § 2 Absatz 5 des Landwirtschaftskammergesetzes zu präzisieren; ich war heute dazu genötigt, um verschiedenen Ausführungen gegenüber auseinander zu setzen, daß es mir nicht etwa darum zu tun ist, der Landwirtschaftskammer als einem Organ der Landwirte etwas anzuhängen, sondern daß ich aus ernster Sorge — aus der Sorge heraus, durch Auswüchse auf diesem Gebiet könnte die Landwirtschaft zu Schaden kommen — vorgegangen bin, meinen Antrag gestellt und ihn heute wiederholt habe.

Wenn ich sehe, wie die Entwicklung vor sich gegangen ist und wie sie auch heute noch in nicht geschmälerter Form vor sich geht, dann wird es mir niemand übel nehmen, daß ich unserem Kollegen Martin nicht zustimmen kann, wenn er sagte, man solle es der Landwirtschaftskammer selbst überlassen, das Tätigkeitsgebiet zu bestimmen, auf dem sie sich betätigen will. Wenn Sie wissen wollen, wohin und wieweit wir kommen, sobald wir diese gesetzlichen Schranken beseitigen, dann schauen Sie doch nur auf die seit dem Jahre 1914 bis heute verflossene Zeit zurück; dann sehen Sie, wie weit wir mit einer solchen Förderung des Organes kommen, das eigens für die badische Landwirtschaft eingesetzt ist.

Deshalb vertreten wir die Meinung: wir müssen von Staats wegen dafür sorgen, daß Sicherungen eingesetzt und bestimmt werden, damit die Kammer nicht über ihr eigenstes Tätigkeitsgebiet hinausgeht.

Nun möchte ich noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen verschiedener meiner Herren Vorredner machen. Der Herr Kollege Hertle war sehr schnell bereit, zu erklären, seine Partei lehne den Antrag auf qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Landwirtschaftskammer ab. Ich muß mich außerordentlich wundern, mit welcher Entschlußreife er dieser Frage gegenüber trat und wie er dazu kam, unseren Antrag abzulehnen, ehe er überhaupt meine Begründung gehört hatte. Mir scheint es, daß hier der Herr Kollege Hertle nach dem Grundsatz eines bekannten Politikers gehandelt hat, der einmal erklärte: Ich kenne zwar die Gründe der Regierung nicht — aber ich mißbillige sie (Lebhafte Heiterkeit).

Auf der anderen Seite aber mache ich dem Herrn Kollegen Hertle doch wieder ein Kompliment. Es hat mich außerordentlich gefreut, zu sehen, wie der Herr Kollege Hertle heute moderne und demokratische Grundsätze anzunehmen scheint; es wird mir sehr angenehm sein, wenn der Herr Kollege Hertle auf diesem Gebiet uns etwas näher und öfter folgen wird (Abg. Hertle: War immer modern genug!). Das sieht man in der Regel nicht selbst, das kann man nicht selbst beurteilen; das sehen in der Regel die anderen Leute. Welchen Eindruck andere Leute über Ihre „demokratischen Grundsätze" haben, Herr Kollege Hertle, das

zu beurteilen überlasse ich dem Hohen Hause (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten).

Nun hat der Herr Kollege Geck ausgeführt, daß er und seine Partei nicht den strengen Standpunkt einnehmen, wie er durch den Antrag vorgekehrt wird, den einige meiner politischen Freunde und ich eingebracht haben; er sei der Meinung, daß die Landwirtschaftskammer auch Betriebe zur Verwertung landwirtschaftlicher Produkte haben solle, soweit das Ergebnis in der Hauptsache wieder der Landwirtschaft zugute komme. Ja, Herr Kollege Geck, dieser Meinung würde ich mich anschließen, wenn ich nach alledem, was gegangen ist, die Überzeugung haben könnte, daß die Landwirtschaftskammer sich wirklich auf dieser von Ihnen vorgezeichneten Bahn bewegt. Nun aber sehen Sie, Herr Kollege Geck, daß die Landwirtschaftskammer allerdings z. B. Mostobst eingekauft und dafür in eigenen Fabriken Marmelade hergestellt hat; wenn Sie aber sehen müssen, daß sie auf der anderen Seite von dem gleichen Obst, das sie zu solchen Zwecken eingekauft hat, auch wieder zum Zwecke des Schnapsbrennens weiter veräußert, dann, Herr Kollege Geck, werden auch, Sie mit mir sagen: Auch ich bin außerordentlich vorsichtig in diesen Fragen allgemeine Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen, aber ich bin vorsichtig und gewitzigt worden durch das, was uns in den letzten Jahren auf den Gebieten der Landwirtschaftskammerbetriebe gebracht worden ist. Deswegen sage ich: Wir sind vorsichtig, ja, in gewissem Sinne sind wir mißtrauisch geworden — und aus diesem meiner Meinung nach berechtigten Mißtrauen heraus haben wir die Zweidrittel-Mehrheit verlangt, um die Kammer vor ähnlichen Schritten zu bewahren, wie sie im Laufe der letzten sechs Jahre getan worden sind (Zustimmung beim Zentrum).

Weiter hat der Herr Kollege Vielhauer sich auf meinen Antrag geäußert. Ich will nur die eine Seite hervorkehren, soweit er sich auf die geforderte Staatsgenehmigung bezog. Er hat gemeint, mit dieser Staatsgenehmigung, wie unser Antrag sie verlange, könne er sich insoweit einverstanden erklären, als sie zur Verwendung derjenigen Mittel erforderlich erklärt werde, die der Staat selbst gegeben hat: also in bezug auf den Staatszuschuß. Ja, da muß ich aber dem Herrn Kollegen Vielhauer sagen: der Staat gibt nicht allein den Staatszuschuß, sondern der Staat ist auch derjenige Mann, das heißt diejenige Rechtspersönlichkeit, durch die es der badischen Landwirtschaft überhaupt erst ermöglicht wird, von den badischen Landwirten, ob diese nun wollen oder nicht, Umlagen zu erheben (Sehr richtig!). Dieses Einkommen an Umlagen wird heute ja wohl der erheblichste Teil der Einnahmen der Landwirtschaftskammer bilden. In diesem Zusammenhang darf ich wieder den Herrn Kollegen Reck vorziehen. Er hat seinerzeit im Jahre 1912 ausgeführt: einstweilen werde eine große Freude über die badische Landwirtschaftskammer herrschen, weil sie ziemlich gute Geschäfte mache; einen Absatz weiter oben hat er gesagt, wenn einmal diese schönen Zeiten vorbei sein werden, dann — und nun will ich wörtlich zitieren —

„wird man die Ausgaben der Kammer, sowohl für die persönlichen als auch für die sachlichen Aufwendungen, einer weit schärferen Kritik unterziehen, als solches bisher geschehen ist. Man wird insbesondere auch darauf schauen, daß der Büroaufwand nicht zu einer geradezu unerschwinglichen Höhe, zu der er allmählich anzuwachsen droht, hinaufgeschraubt wird. Nach der Richtung hin dürfe es sich empfehlen, daß die Kammer sich einschränkt und ihre Tätigkeit nicht auf allzuvielen Gebieten zu entfalten sucht."

(Hört, hört! beim Zentrum).

Ich sage, wenn der Herr Kollege Vielhauer lediglich die Meinung vertritt, daß der Staat auf diesem Gebiet nur, soweit sein Geld in Frage kommt, die staatliche Genehmigung geben soll, so geht er auch aus einem anderen Grunde nicht weit genug. Denn die Landwirtschaftskammer will ja nicht nur das Geld verwalten, das der Staat ihr gibt, die Landwirtschaftskammer will mit dem Geld, das der Staat ihr gibt, eine allgemeine Pflege und Förderung der Landwirtschaft als solche herbeiführen. Sie will darüber hinausgehen, was sie momentan mit dem Gelde anfangen kann auf das Tätigkeitsgebiet der Förderung der Produktion der Landwirtschaft. Ich sage weiter, ich komme damit zum Schluß, wir sind durchaus mit dem deutschnationalen Gedanken einig, es soll das badische Landwirtschaftskammergesetz so bald als möglich vollzogen werden, und wir sind auch damit einig, daß, je eher desto besser, die Neuwahl der Landwirtschaftskammer und damit ihre Neuorganisation vor sich geht und eine Reihe von Beschwerden über die Landwirtschaftskammer aus der Welt geschafft wird. Aber wir dürfen nicht soweit gehen, unter allen Umständen im April die Wahl vor sich gehen zu lassen, selbst wenn dadurch die Landwirtschaftskammer Schaden leidet. Wir wollen den deutschnationalen Antrag in dem Sinne aufnehmen, daß die Kammerwahlen soweit beschleunigt werden, als sachlich der Gang der Dinge es ermöglichen läßt. Aber nicht darüber hinaus dürfen wir die Dinge übers Knie abbrechen und damit zu einer Arbeit kommen, die nur als halbe Arbeit oder zum Teil sogar als verfehlte Arbeit bezeichnet werden kann.

So viel ich verschiedentlich aus den Reihen meiner Fraktion gehört habe, scheint eine Anzahl meiner Fraktionsfreunde dem Entwurf des Landwirtschaftskammergesetzes sich anzuschließen, ihn gutzuheißen, wenn die eine oder die andere Sicherung, wie sie in dem Antrag Straub, Duffner und Gen. vorgesehen ist angenommen wird. Ich für meine Person, und ich will das noch einmal wiederholen, nur aus rein sachlichen Gründen, rein aus der Sorge für die richtige Förderung der Landwirtschaft heraus, kann nur dann dem Landwirtschaftskammergesetz zustimmen, wenn beide Sicherungen, zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung und Zustimmung des Ministeriums des Innern in den in § 2 Absatz 5 genannten Fällen — die Zustimmung des Ministeriums des Innern soll ja nicht zu allen Handlungen gefordert werden, sondern nur zu den in § 2 Absatz 5 genannten Fällen — angenommen werden. Je nach dem Schicksal unseres Antrages werde ich mit einigen meiner politischen Freunde meine Abstimmung einrichten (Beifall).

Nach einer Bemerkung des Abg. Schön zur Geschäftsordnung wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 10. März 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Schoepfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

31. Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Beyerle, Dietrich, Frhr. v. Gleichenstein, Habermehl, Helffrich, Hoffmann, Kieslich, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Mast, Müller-Schopfheim, Niederbühl, Regenscheit, Roesch, Saenger, Trunk, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Ministerialdirektor Arnold, Oberregierungsrat Seeger und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann.

1. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes betr. (Drucks. Nr. 31 von 1919/20)
   und damit in Verbindung der Gesuche hierzu
   a) des Bad. Waldbesitzerverbandes,
   b) der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte,
   c) der Bad. Landwirtschaftskammer,
   d) des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte E. V. (Drucks. Nr. 45, 45a, 45b, 45c), Berichterstatter Abg. Wittemann;

2. Beratung des Antrags der Abgg. Duffner und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr. (Drucks. Nr. 53).

*3. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche:
   a) des Zentralverbandes der Angestellten, Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen, Berichterstatter Abg. Mast;
   b) des Schuhmachers A. Stoll in Norsingen um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Kurz;
   c) des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Ortsgruppe Radolfzell und des Verbands der weibl. Handels- und Bureauangestellten, Ortsgruppe Singen a. H., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
   d) der Pächter und Kolonisten aus den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach, das staatliche Obereigentum an Gebäuden, Äckern und Wiesen betr., Berichterstatter Abg. Horter;
   e) des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen, Berichterstatter Abg. Arnold;

*4. Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Beschließung einer Versammlung der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs, den Schulbeginn an Ostern betr., Berichterstatter Abg. Rigel.

**5. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag des Staatsministeriums vom 7. März 1921 die Übertragung der fundierten Schulden Badens auf das Reich betr., Berichterstatter Abg. Seubert.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Gesuch der allgemeinen Ortskrankenkasse Mannheim, den Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten betr.

Wird im Einverständnis des Hauses an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

2. Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März d. J., die Übertragung der fundierten Schulden Badens auf das Reich betr.

Die Angelegenheit ist bereits im Haushaltsausschuß behandelt und wird im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt, da die Sache bereits in den nächsten Tagen im Reichsrat zur Verhandlung kommen soll.

3. Mitteilung eines Bürgerausschußprotokolls von Schopfheim durch den Abg. Herbster folgenden Inhalts:

> „Der Gemeinderat wird ermächtigt, der Regierung gegenüber die Erklärung abzugeben, daß die von der Staatsregierung vorgesehene Beitragsleistung der Gemeinden für die Realmittelschulen anerkannt und der durch die Neuregelung entstandene Mehraufwand auf die Stadtkasse übernommen wird."

Das Schreiben wird im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Bock und Gen., die Aufgabe der Fernsprechanschlüsse einzelner Stationsämter und Güterabfertigungen betr.,** das Wort

Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Die Reichseisenbahnverwaltung hat in ihrem Bemühen, ihre Ausgaben zu vermindern, zu Maßnahmen gegriffen, die eine große Erbitterung in der Bevölkerung verursachen. So wurde den Bürgermeisterämtern und der Handelswelt in einer Reihe

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

mittlerer Städte, zum Beispiel Donaueschingen, Müllheim, Wolfach, mitgeteilt, daß der Fernsprechanschluß der Stationsämter bezw. Güterabfertigungen aufgegeben werde, wenn die Handelswelt der betr. Stadt nicht den größeren Teil der Kosten trage. Bei diesem außerordentlichen rückständigen Ansinnen wird übersehen, daß auch die Stationsämter und namentlich die Güterabfertigung zu einem geordneten Geschäftsbetrieb des Fernsprechers bedürfen. Es bedeutet außerdem eine ungerechte Benachteiligung der mittleren Städte. Es steht zu befürchten, daß bei der Schwierigkeit der Beschaffung der verlangten Beiträge die unverständliche Maßregel einer Kündigung der Fernsprechanschlüsse durchgeführt wird und die Bahnverwaltung zu dem veralteten Mittel der Botengänger zurückgreift.

Ist die Regierung bereit, beim Reichsministerium entsprechende Vorstellungen zu erheben?

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage erhält das Wort

Oberregierungsrat **Seeger**:

Zur Feststellung des der Kurzen Anfrage zugrunde liegenden Tatbestandes hat das Finanzministerium zunächst die Eisenbahngeneraldirektion Karlsruhe um eine Äußerung ersucht. Diese Äußerung lautet folgendermaßen:

„Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. XI. 1920 Nr. EVI 63 Nr. 21 801/20, in dem die Grundsätze für den amtlichen Anschluß von Diensträumen und von Wohnungen an das Reichsfernsprechnetz, sowie für die private Benützung amtlicher Postfernsprechanschlüsse bekannt gegeben worden sind, wurden alle Dienststellen (Bezirks- und Ortsstellen), die mit Reichsfernsprechanschlüssen ausgestattet sind, beauftragt, erneut zu prüfen, ob infolge geänderter Verhältnisse nach Beendigung des Krieges Reichsfernsprechanschlüsse entbehrlich geworden sind und ob solche bestehen, die lediglich oder vorwiegend zum Vorteil Dritter dienen. Als Richtlinien wurden hierbei die im Reichsverkehrsblatt vom 14. Oktober 1920 Nr. 14 herausgegebenen Grundsätze bekanntgegeben, nach denen Diensträume an das Fernsprechnetz nur angeschlossen werden dürfen, wenn dienstliche Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen.

Diese Prüfung war daher ganz allgemein (auch für Anschlüsse nach Wohnungen, Kantinen, Einkaufsgenossenschaften, Reichsprüfungs- und Überwachungsstellen, Behörden usw.) bei allen Dienststellen, nicht nur bei den Stationen vorzunehmen, und hatte vorerst nur den Zweck Unterlagen zu liefern.

Die hinausgegebenen Richtlinien haben einzelne Stationen und Güterabfertigungen mißverstanden und den erteilten Auftrag unrichtig ausgeführt, insofern sie unter starker Abkürzung und geänderter Fassung des Wortlautes mit Behörden und Verkehrtreibenden Verhandlungen wegen Betragsleistung oder etwaiger Aufhebung des Anschlusses eingeleitet und dadurch unnötige Beunruhigung hervorgerufen haben. Diese hat dann durch den Umstand, daß die Fernsprechanschlüsse im ganzen Lande nachzuprüfen waren, eine über die Wichtigkeit der Frage hinausgehende Bedeutung gewonnen.

Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen und in der Sache ist noch keinerlei Entscheidung getroffen."

Auf Grund dieser Ausführungen der Eisenbahngeneraldirektion glaubt das Finanzministerium vorerst keinen Anlaß zu weiteren Schritten zu haben. Soweit durch die Kurze Anfrage bezweckt wurde, der Eisenbahnverwaltung gegenüber das Interesse des Landtags an der vorstehenden Frage zum Ausdruck zu bringen, ist der Zweck erreicht. Eine Entscheidung in der Frage ist seitens der Eisenbahngeneraldirektion noch nicht getroffen; die durch uns erfolgte Mitteilung der Kurzen Anfrage an die Eisenbahngeneraldirektion gibt letzterer die Möglichkeit, den in der Anfrage liegenden Wunsch nach Hintanhaltung der beabsichtigten Maßnahme zu berücksichtigen. Über die getroffene Entschließung der Eisenbahngeneraldirektion werden wir dem Landtag seiner Zeit Mitteilung machen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben, Fortsetzung der Beratung über den **Gesetzentwurf, die Änderung des Landwirtschaftskammergesetz betr.** und die in Verbindung damit behandelten Gesuche, erhalten das Wort

Abg. **Schön** (D. Dem. V.):

Gegenüber einer Unterstreichung des Antrags Weißhaupt, die gestern hier stattgefunden hat, ist es vielleicht doch nötig, bei der Betrachtung der Umstände, die zu einem Entwurf eines neuen Gesetzes geführt haben, die Worte der Regierungsbegründung hier vor dem Lande noch einmal zu betonen, die dahin gehen: „Die Wahlen zur Landwirtschaftskammer waren im Frühjahr 1919 fällig. Das Ministerium des Innern hat von der Anberaumung von Neuwahlen abgesehen, weil es eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung und dem Aufbau der Landwirtschaftskammer für erforderlich hielt." Die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes wäre also auch ohne jene Anregung gekommen, von der man im besten Falle sagen kann, daß sie zeitlich die gleichen Ansprüche hat, wie die Erwägungen der Regierung über ein neues Gesetz.

Der Kern des neuen Gesetzes ist die andere Zusammensetzung der Kammer und eine andere Art, die Kammer zusammenzusetzen.

Nun haben wir gestern eine Meinungsäußerung gehört, welche bei den Beratungen des Gesetzes nicht zutage trat und dahin ging, daß auch auf anderer Seite für die Einerwahl Stimmung gewesen wäre, weil man sehr gerne dem Lande dasjenige gegeben hätte, was gewiß das Populärste ist: Vertretung der Landwirtschaft in der Landwirtschaftskammer durch Abgeordnete eines jeden einzelnen Amtsbezirks. Sobald das Proportionalwahlrecht einmal angenommen wurde, war diese Möglichkeit aber nicht mehr gegeben, sondern nach den Erfahrungen, die wir ja schon hinter uns haben, war es sogar naheliegend, daß eben einzelne Amtsbezirke überhaupt nicht und andere mehrfach vertreten sein würden. Dabei haben wir ja allerdings bei Zugrundelegung des Proportionalwahlrechts für die Landwirtschaftskammerwahl mit der Befürchtung nicht zu rechnen, die sich aus schlechten Erfahrungen mit diesem Wahlrecht anderswo ergeben hat: daß man durch die Parteilisten nicht immer in die Kollegien diejenigen Fachleute zusammenbringt, die man für die praktische Arbeit nötig hat. Hier, wo es sich um die Landwirtschaftskammer handelt, werden an sich Fachleute gewählt: hier wird also der beklagte Mangel nicht in dem Maße eintreten, wie dies bei anderen, bei politischen Wahlen der Fall ist.

Nachdem der Gedanke aufgetreten und erörtert worden ist, den Landtag hinsichtlich seiner Stärke zu verringern, haben wir allen Anlaß gehabt, ernstlich zu prüfen, ob eine Zahl von 78 Abgeordneten für die Landwirtschaftskammer nicht zu viel sei; und zum Schlusse hat ja dann diejenige Meinung ob-

entsteht, welche die aufgeworfene Frage bejahte. Die schließlich angenommene Zahl von 36 weicht von dem ab, was wir von Anfang an erstrebten; sie wurde aber mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und die Verhältniszahlen gewählt, welche dadurch wieder für andere Vertretungen entstehen. Bei dieser Wahlart war es aber nötig, daß wir die Landeskommissarbezirke als Wahlbezirke annahmen. Es wird wohl verstanden werden, daß es nicht unsere Absicht war, den Bezirk Freiburg besonders zu bedenken, sondern daß eben doch die Sitze und Stimmen unter Zugrundelegung der einzelnen Betriebsziffern auf die einzelnen Bezirke verteilt wurden, wobei allerdings vielleicht der Bezirk Karlsruhe Grund haben wird, sich zu beklagen. Es war aber weitgehende Rücksichtnahme auf die Bedeutung der oberbadischen Bezirke und ihre Landwirtschaft, die Veranlassung gab, daß die kleineren Betriebe des Landeskommissarbezirkes Karlsruhe sich mit einer geringeren Vertreterzahl begnügen müssen.

Nicht in das Gesetz aufgenommen ist nun die Vertretung der Korporationen und Organisationen, für die früher ein Zuwahlrecht bestand; sie ist auch nicht einmal etwa in der gemilderten Form geblieben, nach welcher diese Korporationen ein Vorschlagsrecht für ein der Kammer selber zu übertragendes Zuwahlrecht hätten. Das haben wir bedauert, wie wir ja überhaupt gegen die Politisierung der Kammer angekämpft haben. Wir haben nicht den Gedanken vertreten und vermochten ihm auch nicht zuzustimmen, daß etwa durch das Zuwahlrecht eine Veränderung in der politischen Zusammensetzung der Kammer eintrete, sondern wir wollten den anderen Gedanken hoch halten, daß die Kammer die Möglichkeit haben solle, aus den Korporationen, mit denen sie arbeiten muß, und ebenso aus den Organisationen, deren Interesse sie mit vertritt, diejenigen führenden Männer zu entnehmen, deren sie bedarf, wenn sie gedeihliche Arbeit leisten will. Die Berechtigung dieses Gedankens hat eigentlich die Mehrheit des Rechtspflegeausschusses, obgleich sie gegen unsere Auffassung war, dadurch anerkannt, daß sie bei den Ausschüssen der Landwirtschaftskammer eine Möglichkeit geschaffen hat, derartige Nichtmitglieder „mit beratender Stimme" zuzuziehen. Man wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß es für Männer, deren Rat man braucht, ein beschämendes Gefühl und fast unwürdig ist, bei solchen Ausschußverhandlungen am Tische sitzen zu müssen, nur „beraten" zu können — um dann, sobald es auf die Entscheidung ankommt, schweigen zu müssen.

Aus dem Gesetz herausgeblieben ist weiter auch die Möglichkeit, daß große Genossenschaftsverbände unseres Landes ein Zuwahlrecht haben, obwohl der Reichsverband der Genossenschaften dies Zuwahlrecht für das Reichsrahmengesetz anstrebt, und obwohl er bei der Bedeutung, welche innerhalb des Reiches diesem großen Verbande zukommt, wohl auch den Erfolg zu verzeichnen haben wird. Somit wird uns diese Frage später noch einmal beschäftigen. Vorerst ist bei uns dadurch ein Weg der Abhilfe gefunden worden, daß innerhalb der Zahl der von der Landwirtschaftskammer selbst hinzuzuwählenden drei Plätze für die Vertreter der Genossenschaftsverbände geschaffen sind. Dadurch ist diesen Verbänden eine Mitwirkung in der Landwirtschaftskammer ermöglicht.

Das wird deswegen von besonderer Bedeutung sein, weil die in Betracht kommenden Genossenschaftsverbände ein Gebiet bearbeiten, das nicht nur sich teilweise mit dem Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammer berührt, sondern das sich vielfach mit ihm deckt. Die Genossenschaften und mit ihnen die landwirtschaftlichen Organisationen und deren Verbände stehen alle auf dem Standpunkt, daß die Landwirtschaftskammern auf den berufstechnischen Teil der Landwirtschaft, das heißt auf denjenigen Teil zu beschränken sind, der das Versuchswesen, das Anbauwesen und derlei mehr umfaßt — während alle die anderen Fragen, die uns hier so sehr beschäftigt haben, die Frage des Geschäftes, also der gewerblichen Unternehmung des Warenbezugs usw. in den Aufgabenkreis der Genossenschaften und ihrer Verbände fallen.

Eine dritte Arbeit, die Wirtschaftspolitik, wird von den wirtschaftspolitischen Vereinigungen, dem „Landbund" und ähnlichen besorgt.

Nun ist die feste Überzeugung aller landwirtschaftlichen Organisationen, aller Genossenschaftsverbände und auch der Mehrzahl der Landwirtschaftskammern — denn es sind überhaupt nur wenige, die in gleichem Maße wie die Landwirtschaftskammer in Karlsruhe das Geschäft ausgeübt haben — dahin auszusprechen: Je strenger diese Geschäftsteilung zwischen Kammer, Genossenschaften und wirtschaftspolitischen Vereinigungen durchgeführt wird, um so segensvoller können die einzelnen Gruppen wirken und umso reibungsloser wird sich die Arbeit für die Landwirtschaft vollziehen.

Es ist gestern von verschiedenen Seiten hier im Hause der Wunsch ausgesprochen worden, im Interesse der Landwirtschaft sollten doch die großen Verbände und Organisationen reibungslos und friedlich nebeneinander und miteinander arbeiten; das sei erforderlich, wenn anders sie die große Aufgabe lösen wollten, welche die nächste Zeit ihnen stellt. Diesem Wunsche kann ich mich nur anschließen und ich möchte glauben, daß in der Dreiteilung des Aufgabenkreises, von der ich eben sprach, das Rezept für eine solche Lösung gefunden ist.

Bei den Vertretern, die durch Zuwahl hereingebracht werden, werden sich auch Vertreter des Waldbesitzes finden, nicht in der Zahl, in der der Waldbesitzerverband die Vertretung angestrebt hat, sondern in einer weit geringeren, wie es aber der Verringerung der Gesamtzahl der Abgeordneten genau im Verhältnis entspricht, wenn auch nicht den Wünschen des Waldbesitzes, der für sich geltend machen kann, daß er nur so lange und nur deswegen in der Landwirtschaftskammer die Vertretung seiner Interessen sieht, als es ihm nicht möglich und gegeben ist, in Baden eine Sondervertretung für sich zu schaffen, wie sie im Reiche durch den Reichsforstwirtschaftsrat schon gegeben ist. Er macht geltend, daß er zum mindesten das Vorschlagsrecht für die Landwirtschaftskammer hätte haben sollen, und daß es nicht entsprechend sei, wenn die Landwirtschaftskammer die Möglichkeit habe, aus so und so viel Vorzuschlagenden die Vertreter auszuwählen, die den Waldbesitz vertreten sollen, ein Einwand, der aber nach dem Empfinden der Mehrheit als nicht durchschlagend anerkannt worden ist. Man wird sagen müssen, daß der Waldbesitz immerhin durch die Möglichkeit, daß für forstliche Fragen außerdem noch ein besonderer Ausschuß gebildet wird, eine Bestimmung, die ja ebenfalls neu in das Gesetz hineingekommen ist, doch Gelegenheit hat, seine eigenen Interessen auf dem eigenen Gebiet in der Landwirtschaftskammer vollauf zu wahren.

Einen breiten Raum in der Diskussion hat gestern und auch schon in den Vorbereitungen zu unserer Beratung die Frage eingenommen, wie weit im neuen Gesetz verhindert werden kann, daß die Landwirtschaftskammer Geschäfte macht, die in der Vergangenheit beklagt wurden. Dabei wurde auf die Stellungnahme meiner Partei besonders abgehoben, so daß es notwendig sein wird, hierzu etwas mehr zu sagen, als vielleicht mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Beratung und auf die Geschäftslage des Hauses an sich zulässig erscheinen mag. Wir haben in der Landwirtschaftskammer einen Vizepräsidenten gehabt, da der Präsident lange Zeit krank war und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäfte nicht besorgt hat, das ist unser Parteifreund Saenger, und die Beziehungen unseres Parteifreundes Saenger als Vizepräsident sind vielleicht der Grund, warum bei allen Erörterungen über die Landwirtschaftskammer und ihre Geschäfte mehr als nötig auf die demokratische Partei abgehoben wird. Wir haben unsere Stellungnahme zum Landwirtschaftskammergesetz nicht von der Tatsache hergeholt, daß wir einen Parteifreund in der Leitung der Kammer sitzen haben, so wenig wie das Zentrum seine Stellungnahme davon herholt, daß die Hälfte des Vorstandes der Landwirtschaftskammer Zentrumsleute sind (Hört, hört! — Zuruf Zentrum: Das ist ein Irrtum!). Die Hälfte des Vorstandes sind Zentrumsleute: Bierneisel, Morgenthaler, v. Stotzingen, v. Mentzingen (Zuruf des Abg. Straub). Ihre Bemerkung bezieht sich also nicht auf Ihre Freunde, sondern auf Saenger (Abg. Straub: Nein!). Also, wir haben deswegen nicht die Anträge gestellt, die wir im Verlaufe der Beratung gestellt haben, sondern wir sind uns der Linie und der Grundstimmung bewußt gewesen, von der aus wir die Anträge zu stellen haben.

Die geschichtlichen Ausführungen gestern haben mich veranlaßt, in den Verhandlungen des Jahres 1912 etwas nachzublättern. Bei der Gelegenheit habe ich einiges gefunden, was sich durchaus in der Richtung bewegt, was heute die deutschdemokratische Partei vertreten hat, das sind Ausführungen der Abgeordneten und zwar aller Richtungen über die Politisierung der Kammer. Es hat damals gegen die Politisierung der Kammer gesprochen unser Freund Saenger, aber auch Herr v. Mentzingen und Herr Gierig. Es haben damals die Herren aber auch gesprochen über die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit. Damals ist von Herrn Hink und von Herrn Vogel der Gedanke entwickelt worden, daß wir in der Landwirtschaftskammer etwas haben, das wir als Selbstverwaltungskörper im Interesse der Landwirtschaft ausbauen müssen, und daß mit dem, was man bis jetzt, im Jahre 1906 und 1912 der Landwirtschaftskammer als Aufgabenkreis festgelegt habe, überhaupt nur der Anfang gemacht worden sei zu einer Selbstverwaltung der Kammer, die auch Aufgabenkreise umfassen sollte, die sie bis jetzt nicht hat, und die die Regierung bis damals, also bis 1912, ängstlich festgehalten hatte. Es war damals schon der Streit um die Großtierzucht. Den Weinbau hat damals der Vertreter des Zentrums der Landwirtschaftskammer noch als ihr Aufgabengebiet zuerkannt. Ich will die einzelnen Ausführungen der Redner nicht verlesen, es würde zu weit führen, ich kann es nur streifen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß auch wir der Meinung waren, daß die Einschränkung unangebracht ist, die man der Landwirtschaftskammer, der Berufsvertretung der Landwirte, in dem Augenblick gibt, indem man ihren Aufgabenkreis nicht nur festlegt auf die Aufgaben des Jahres 1912, sondern auch die Erweiterung dieses Aufgabenkreises neben der ministeriellen Genehmigung noch abhängig macht von einer Genehmigung des Landtags. Wir haben diese Erschwerung immer bekämpft, und wir haben heute dazu besonderen Grund. Wir sind der Meinung, daß wir uns freuen müßten über jede Organisation, die so viel eigene Kraft beweist, daß sie dem Staate Aufgaben abnehmen kann. Das ist eine Erscheinung unserer wirtschaftlichen und politischen Lage und wird eine Folgerung sein aus unserer Unfähigkeit, all die Aufgaben, die der Staat in der Vergangenheit in seinen Kreis gezogen hat, auch in der Folge noch zu erfüllen. Und wenn darum eine Berufsvertretung da ist, die in der Tat dem Staate Aufgaben abnehmen kann, so wollen wir uns nicht hemmend in den Weg stellen, sondern uns über diese Fähigkeit freuen, die in der Folge nicht nur eine Erleichterung des Staates bedeutet, sondern vielleicht sogar die einzige Möglichkeit sein wird, Aufgaben dieser Art zu erfüllen.

Nun hat die Landwirtschaftskammer während des Krieges Geschäfte gemacht, Geschäfte, die wir nicht zu vertreten haben, die die Landwirtschaftskammer selber zu vertreten hat, aber Geschäfte, für die man auch ein gewisses Verständnis haben kann, auch wenn es Geschäfte sind, die aus einer Geschäftspsychose heraus gemacht wurden, weil alle anderen Geschäfte machten und weil man sagte: das was der Handel mit der Landwirtschaft machen kann — denken Sie an die Schlachtviehlieferungen an die Militärverwaltung — das kann die Landwirtschaftskammer auch für die Landwirtschaft machen. In der Tat ist es doch nicht richtig, wenn man die Geschäfte und ihre Verluste aufgezeigt, aber nicht auch erwähnt, daß die Gewinne, die da waren, noch viel größer waren, und daß sie verwendet wurden im Interesse der Landwirtschaft, die Grund hat, dafür dankbar zu sein, während sie überhaupt nicht hätten entstehen können, wenn die Landwirtschaftskammer von der vorsichtigen Art und Weise ausgegangen wäre, von der man heute ausgeht, nachdem vom Rathause herunter die Entwicklung abgeschlossen ist und jeder einzelne klüger und gescheiter ist als die führenden Männer in der Landwirtschaftskammer, die wenigstens ein Ideal gehabt haben im Augenblick, wo die Geschäfte angefangen wurden, nämlich für die badische Landwirtschaft so viel zu retten, als zu retten ist.

Die badische Landwirtschaftskammer hat in der kritischen Zeit 7 Millionen aufgewendet für den Pflanzenbau, für Saatzuchtförderung, für Hanf- und Flachsbau, für Schweine-, Ziegen- und Schafzucht, für Geflügelzucht, für Obst- und Weinbau. Unter den 7 Millionen sind allerdings auch der Aufwand für das Inventar der hier genannten Einrichtungen. Sie hat Geschäfte angefangen, die von vornherein reine Verlustgeschäfte waren. Denken Sie an die Versuche mit den Motorpflügen, die außerordentliches Geld gekostet haben, an die Einrichtung der Lehrgüter, wo aus dem Sand jetzt ertragsfähige und blühende Flächen geschaffen worden sind. Das wäre alles nicht möglich gewesen, wenn die Landwirtschaftskammer beiseite gestanden wäre. Und noch einen darf ich erwähnen, weil es eines von den Geschäften ist, das sehr viel Staub aufgewirbelt hat und worüber immer geredet wurde. Das ist der Verkauf von teurem Edelbranntwein.

Es ist ein bleibendes Verdienst der Landwirtschaftskammer gewesen — die Herren mögen sich daran erinnern — daß sie zu Zeiten, wo das Schwarzwälder Kirschwasser kaum über die Landesgrenzen hinaus bekannt war und wo man den Liter mit 1.60 M. und 1.80 M. kaufen konnte, Verkaufsstellen eingerichtet hat, um diesem Getränk einen Namen und Ruf und der Landwirtschaft Absatz zu verschaffen.

Daß sie im Kriege das genommen hat, was andere auch genommen haben, nehme ich ihr nicht übel. Jedenfalls ist es nicht recht gewesen, daß gestern unter Berufung darauf, daß von dem Untersuchungsausschuß nicht geredet werden dürfe, der Untersuchungsausschuß ständig genannt wurde, so daß der Zuhörer argwöhnisch werden kann und denkt, da werde noch Gewaltiges herauskommen. Es ist auch nicht recht gewesen, daß in dem Zusammenhang entgegen der Abrede, daß aus dem Untersuchungsausschuß überhaupt nichts mitgeteilt werden solle, Zahlen genannt wurden über Verluste, die übrigens nach meiner Information nicht richtig sind. Verluste sind da. Verluste erleidet heute infolge von Konjunkturerscheinungen jeder Geschäftsmann, der Waren hat, und Verluste hat die Landwirtschaftskammer auch er-

liten, selbstverständlich durch die Warengeschäfte, die sie hat betätigen müssen, um ihre Valutaschulden in der Schweiz abzubürden. Daß man bei der Abbürdung von Valutaschulden gelegentlich auch über den Kreis der Waren hinausgegangen ist, der zu dem Geschäft selbst gehört, das die Schuld gebracht hat, weiß jeder Valutaschuldner. Das weiß die Stadt Lörrach, das wissen alle Grenzgemeinden. Daraus der Landwirtschaftskammer und ihrer Geschäftsführung einen Strick zu drehen, wie man im Volksmunde sagt, erscheint unloyal und diktiert von der Absicht, der Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer etwas anzuhängen.

Ich möchte aber dabei noch einmal wiederholen, daß bei den Geschäften doch auch führende Männer von der Seite waren, die heute nun gerade die Landwirtschaftskammer so scharf angreifen. Es tut mir außerordentlich leid, daß Kollege Vierneisel nicht im Hause ist. Er wäre berufen und sehr wohl in der Lage, Auskünfte über manches zu geben, was hier angegriffen wird (Zuruf des Abg. Spang: Er ist nicht anwesend, er hat es nicht gewußt!). Vielleicht stellt der Herr Abg. Spang über das Fehlen seines Parteifreundes Vierneisel eine tiefsinnige Pressebetrachtung an (Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Spang).

Was nun die Ausführungen angeht, die sich auf die Frage des aktiven Wahlrechts beziehen, die gestern von meinem Parteifreund Vielhauer gemacht wurden und auf die durch Zwischenruf von Zentrumsseite — es war der Herr Abg. Wittemann — eingegangen wurde, so möchte ich doch zur geschichtlichen Klarstellung noch auf das Jahr 1906 zurückgehen. Es ist gestern von dem Herrn Abg. Vielhauer nach meinem Dafürhalten mit Recht gesagt worden, daß die Wahlfähigkeit von Personen, die nur Nutznießer und Eigentümer oder Pächter von landwirtschaftlich genutztem in Baden gelegenen Grundbesitz sind, deren Grundsteuerkapital zum mindesten 5000 M. beträgt, sehr anfechtbar ist. Das ist auch meine Meinung. Die Regierung hat in früheren Vorlagen wiederholt eine andere Zahl angestrebt, unter ganz anderen Verhältnissen. Es waren früher 8000 M., die in dem Jahre 1906 vorgeschlagen und dann durch die Beschlüsse der Ersten und Zweiten Kammer auf die Höhe festgesetzt wurden, wie wir sie hier wieder finden. Der Landtag wollte damals allerdings heruntergehen auf 1500 M. zurück. Wenn wir heute unsere Geldentwertung betrachten, dann werden Sie zugeben, daß wir heute mit der Summe von 5000 M. hinter der Ziffer von 1500 M. zurückbleiben.

Nun ist gestern durch Zwischenruf gesagt worden, daß unsere Freunde die Ursache der Ziffer von 5000 M. gewesen seien. Ich kann in den Erörterungen von 1912 nichts darüber finden (Zuruf des Abg. Straub: 1906!). Das habe ich auch dort nicht gelesen. Im Gegenteil darf ich sagen, daß die Stellung im Jahre 1906 nach dem Bericht des Berichterstatters, der Ihrer Partei angehörte, eine durchaus einmütige war und daß man dort keinerlei gegensätzliche Meinung über diese Ziffer hatte. Es könnte deswegen nach außen die Meinung entstehen, es hätten die alten bösen liberalen Parteien im Jahre 1906 mit der Zahl 5000 eine Vergewaltigung des Zentrums vorgenommen, und da wollte ich doch vorbeugen, daß diese Meinung entsteht.

Über die Geschäftstätigkeit der Kammer, um zu der zurückzukehren, liegt uns ein Antrag der badischen Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden vor, welche sich auf den Standpunkt stellt, daß wir mit dem Beschluß, der in Absatz 5 des § 2 des Entwurfes steht, d. i. der qualifizierten Mehrheit und Staatsgenehmigung noch nicht einmal weit genug gehen, sondern wir sollten das gänzliche Unterbleiben geschäftlicher Tätigkeit der Landwirtschaftskammer anstreben. Ich habe vorhin die Frage der geschäftlichen Tätigkeit der Landwirtschaftskammer bei der Frage des Zuwahlrechts der Genossenschaften nur gestreift. Ich habe dies auch nur getan bei der Erörterung des Angriffes auf die bisherige Tätigkeit. Es wird nötig sein, daß ich den Standpunkt, den meine Partei von vornherein eingenommen hat, noch einmal klar stelle.

Wir sind der Meinung gewesen, daß die Landwirtschaftskammer in der Zukunft alle die Geschäfte, welche die genossenschaftlichen Verbände übernehmen können, den Genossenschaften überlassen müsse und daß sie gewerbliche und Handelsunternehmungen nur soweit treiben darf, als dies eine unmittelbare Förderung der Landwirtschaft bedeutet. Wir sind aber weiter der Meinung gewesen, daß wir der Berufsvertretung der Landwirtschaft gegenüber keine anderen gesetzlichen Bestimmungen treffen wollen, als sie die anderen Kammern und Berufsvertretungen einzuhalten haben.

Und wir haben die Meinung gehabt, daß es wie ein gehässiges Ausnahmegesetz aussieht, wenn wir ausgerechnet dem Berufsstand der Landwirte ein Gesetz geben, das einmal durch die Bestimmungen, die es enthält, und dann noch durch die Art der Handhabung eine starke Einschränkung der Ausdehnung der Tätigkeit überhaupt bedeuten kann. Wir müssen zwar hoffen, daß im Ministerium des Innern immer Männer sitzen werden, die für die Bedeutung der Landwirtschaft und ihre offizielle Berufsvertretung, ihre Organisationen und ihre Genossenschaften, etwas übrig haben. Aber wir machen hier ein Gesetz, und wir sind der Meinung gewesen, daß wir dabei nicht weiter gehen sollen, als es mit der freien Bewegung eines Selbstverwaltungskörpers verträglich ist.

Wenn die Geschäfte der Vergangenheit, vor allem die im Krieg betätigten Geschäfte der Landwirtschaftskammer, eine abfällige Kritik erfahren haben, so ist das für uns kein Grund, für alle Folge der Landwirtschaftskammer Fesseln aufzuerlegen, die ihre freie Entwicklung hemmen müssen. Und als solche Fesseln hätten wir angesehen, wenn die Zweidrittelmehrheit in dem § 2 Ziffer 5 stehen geblieben wäre. Wir sind nicht der Meinung, auch als Demokraten nicht, daß bei der Einführung einer Zweidrittel-Mehrheit, ein Drittel — es werden in unserem Falle 18 Personen sein — dasjenige nur meinen, anstreben und beschließen oder bekämpfen wird, was dem Fortschritt der Landwirtschaft dient; sondern wir waren im Gegenteil der Meinung, daß sehr oft und vielleicht in den meisten Fällen es so sein wird, daß eine kleine Gruppe von Opponenten eine große Gruppe von Männern, die etwas Gutes wollen, hindern können (Zuruf rechts: Badische Verfassung!). Wir könnten das schließlich in jeder Kommission eines Selbstverwaltungskörpers selbst sehen. Bei der Einführung von qualifizierten Mehrheiten geben wir in der Tat die Frage der Geschäftsführung dann nicht in die Hand der Mehrheit, sondern in die Hand einer Minderheit. Diese Folgerung müßten wir ablehnen und werden sie heute wieder ablehnen.

Nun hat die Deutsch-Nationale Partei einen Antrag auf möglichst rasche Durchführung der Wahl zur Landwirtschaftskammer gestellt; und es war der Wunsch geäußert worden, daß wir uns bei der Aussprache über das Landwirtschaftskammergesetz dazu äußern. Hierzu kann man sich, glaube ich, kurz äußern. Wenn man erwägt, welche Zeit verstreichen wird, bis das Gesetz überhaupt erscheinen kann, so wird man die Möglichkeit einer Wahl schon im April als nicht gegeben bezeichnen müssen, auch bei dem besten Willen der Regierung. Schiebt sich aber die Wahl über den April hin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

aus, so würden die Wahlen in eine Zeit kommen, wo die Landwirtschaft für Wahlen nichts mehr übrig hat.

Unter den Änderungen, die das Gesetz im übrigen bringt, ist auch eine Bestimmung darüber, daß die Satzungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Dienststrafrecht der Beamten der Kammer Vorschriften treffen müssen. Das hat bisher gefehlt. Die Beamten der Kammer waren deswegen in Sorge, und wir haben deswegen die Aufnahme dieser Bestimmung im Landwirtschaftskammergesetz betrieben. — Dabei war gestern die Rede von übertriebenen Gehältern der Kammerbeamten, und es hat einer der Herren Redner — ich weiß nicht mehr wer — der Meinung Ausdruck gegeben, es sei bei der Neuorganisation der Kammer durchaus möglich, daß dann die übertriebene Bezahlung der Beamten eingedämmt werden könnte. Wie mir von berufener Seite mitgeteilt wird, hält sich die Bezahlung der Kammerbeamten, ihre Einstufung und die Gehaltsregelung im ganzen, streng an das, was im Reich für die Bezahlung von Beamten gilt.

Wenn die Landwirtschaftskammer auch in der der Zahl nach verringerten Zusammensetzung zusammentreten wird, so wird sie ein nicht verringertes Tätigkeitsfeld vorfinden. Sie wird vorfinden die Liquidation der Kriegsjahre, sie wird vorfinden neue Aufgaben, die sie zusammen mit den anderen landwirtschaftlichen Organisationen und mit den Genossenschaften im besonderen zu erfüllen haben wird. Da möchte ich mich den Wünschen anschließen, die von allen Seiten geäußert worden sind, daß die Erfüllung dieser Aufgaben nach der neuen Zusammensetzung eine glückliche und reibungslose sein möge (Beifall).

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Wenn wir hier im Landtag den Entwurf zum neuen Landwirtschaftskammergesetz behandeln, so würde es wohl im Lande draußen nicht so recht verstanden werden, wenn nicht auch vorwiegend ländliche Vertreter sich hierzu äußern würden. Ich möchte dem in einigen Sätzen nachkommen.

Der Herr Berichterstatter hatte uns gestern ein so vortreffliches Referat darüber gehalten, daß es sich erübrigt, noch des Langen und Breiten etwas hinzuzufügen. Ich möchte nur auf Eines zurückkommen.

Als im Jahre 1906 das Landwirtschaftskammergesetz herausgegeben war, kam es eigentlich doch reichlich spät. Die anderen Interessentenorganisationen, wie z. B. Handel, Gewerbe, Handwerk usw., hatten alle längst ihre berufsständischen Vertretungen. Allein auch für die Landwirtschaft hat es sich als erforderlich erwiesen, daß sich auch aus ihr eine Interessengemeinschaft, eine gesetzmäßige Körperschaft herausarbeitete. Und so entstand dieses Gesetz. Nicht gar zu lange dauerte es, so mußte es Abänderungen erfahren; das war schon im Jahre 1912. Es mangelte darin eine gewisse Selbständigkeit, ein etwas weiterer Ausbau, und das wurde dann im Jahre 1912 noch nachgeholt.

Heute nun liegt uns der neue Entwurf vor, der unter den jetzt gegebenen Verhältnissen zustandegekommen ist. Hervorzuheben ist insbesondere in diesem neuen Entwurf eine ganz andere Wahlkreiseinteilung, nicht mehr wie früher nach Amtsbezirken, sondern nach den Landeskommissariatsbezirken, sowie die Zahl der Abgeordneten selbst, die eine erheblich beschränkte ist gegenüber vorher. Das Proportionalwahlrecht ist jetzt zugrundegelegt, ähnlich wie bei den politischen Wahlen auch. Dann soll das Frauenstimmrecht, wie es in der Verfassung gewährleistet ist, hier ebenfalls in Anwendung kommen, weiterhin das Wahlrecht für die Frauen von Landwirten, erwachsene Töchter und Söhne, Dienstboten usw. Das alles sind in der Richtung, in der wir uns bewegen, jedenfalls nicht zu umgehende Neuerungen, aber Tatsachen, obwohl ich es lieber gesehen hätte, es wären die Wahlbezirke geblieben wie früher in der Wahlkreiseinteilung der Einerwahlen.

Der große Aufgabenkreis, der nach besonders der Landwirtschaftskammer zukommt, wird vielfach verkannt. Wenn wir anfangen an der Kleintierzucht, dann weitergehen zur Bienen- und Fischzucht, Wein-, Obst, Gemüse- und Gartenbau, Acker- und Pflanzenbau und Forstwirtschaft, so sind es gewiß eminent hohe bedeutungsvolle Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer als solche zu erfüllen hat. Und sie hat sie vielfach erfüllt und dem Lande sehr Nützliches geboten.

Ich möchte von den vielen Gebieten etwa nur das Eine herausgreifen, den Obstbau. Wer hätte es geglaubt, daß in den Kriegsjahren und bis heute das Obst diese große Bedeutung erhalten würde, die es jetzt hat. Man kannte das Obst eigentlich nur als Genußmittel. Und daraus ist inzwischen ein Nahrungsmittel geworden. Hier auf diesem Gebiete kann wirklich die Landwirtschaftskammer in unserem Lande Baden das seiner klimatischen Verhältnisse wegen sich so vorzüglich zum Obstbau eignet, sich segensreich und wirksam entfalten, so sich entfalten, daß es den Obstzüchtern hier eine nennenswerte Einnahme zu verschaffen und den Konsumenten, dem kaufenden Publikum, wirklich sehr gutes zu bieten in der Lage ist. Auf allen diesen Gebieten, glaube ich, soll die Landwirtschaft sich weiter entfalten, segensreich wirken, im wahren Sinne des Wortes eine Interessenvertretung sein, um den berufsständischen Interessen Förderung angedeihen zu lassen, und wir wollen ihr das Geleit noch mitgeben, sie möge sich beschränken auf diese Art und in der Form, daß sie wirklich das sein wird, was ihr Name sagt: eine berufsständische Vertretung zum Nutzen der Landwirtschaft, aber auch zum Nutzen der Allgemeinheit (Beifall im Zentrum).

Der Präsident gibt einen weiteren Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. mit folgendem Wortlaut bekannt:

Wir beantragen, in Ziffer 2 Absatz 5 am Schlusse noch den Zusatz:

Zu litera b und c außerdem der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Kurz** (Soz.):

In Anbetracht dessen, daß schon im Frühjahr 1919 die Wahlen zur Landwirtschaftskammer fällig waren, begrüßen es auch wir, wenn heute das Landwirtschaftskammergesetz verabschiedet wird und sobald wie möglich die Neuwahlen zur Landwirtschaftskammer ausgeschrieben werden. Was aber den Antrag der Deutschnationalen, den Antrag des Herrn Abg. Hertle betrifft, so können wir dem nicht zustimmen, weil es einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist, schon im April die Wahlen zur Landwirtschaftskammer vorzunehmen.

Nun, was die Streitfrage des Zentrums und der demokratischen Partei anlangt, wegen der Politisierung der Landwirtschaftskammer, so mischen wir uns in diesen Streit nicht ein; aber wenn wir die Verhältnisse betrachten, wie sie sich aus der Landwirtschaftskammer herausgebildet haben, so wird eben immer die Landwirtschaftskammer einen politischen Anstrich haben, solange sich Parteimänner an der Wahl beteili-

gen und man danach trachtet, solche Parteimänner in die Landwirtschaftskammer hineinzubekommen. Ein erheblicher Teil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung sieht oder glaubt die Aufgabe der Landwirtschaftskammer bestände darin, bei ihrem nächsten Zusammentritt so schnell wie möglich die Zwangswirtschaft zu beseitigen, und man kann ab und zu Meinungen hören, die darauf hinauslaufen, als ob die neue Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer nichts anderes zu bedeuten hätte, als lediglich die Preise zu regeln und hauptsächlich in aufwärtssteigender Tendenz. Die Landwirtschaftskammer wird wohl eine andere Aufgabe zu lösen haben. Betrachten wir z. B. die Wahlen, die ursprünglich im Jahre 1906 bei Schaffung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer stattgefunden haben, so können wir konstatieren, daß die landwirtschaftstreibende Bevölkerung recht wenig Interesse daran hatte, man kann konstatieren, daß in manchen Ortschaften oder Gegenden nicht einmal 5 oder 6 % der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung sich an der Wahl beteiligt haben. Erst so nach und nach ist durch die Agitation der einzelnen Bauernverbände die Landwirtschaft treibende Bevölkerung aufgerüttelt worden und so wird es auch in der Zukunft sein, wenn bei der Wahl die einzelnen Bauernagitatoren in den Vordergrund treten und die Bevölkerung aufscheuchen, damit sie sich an der Wahl beteilige.

Nun, eine kolossale Erbitterung hat sich während des Krieges der Bevölkerung draußen im Lande bemächtigt wegen der Handlungsweise oder des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer, mit oder ohne Berechtigung, will ich dahin gestellt sein lassen. Aber, untersuchen wir doch auch, was die Landwirtschaftskammer während des Krieges Gutes geleistet hat. Da müssen wir doch konstatieren, daß sie Dinge vollbracht hat, die im Interesse der ländlichen Bevölkerung gelegen sind. Ich erinnere an die vielen Pferdeversteigerungen, die landauf, landab abgehalten worden sind. Natürlich die Landwirtschaft treibende Bevölkerung war der Meinung, in dem Moment, wo die Landwirtschaftskammer zugreift und die Pferdeversteigerung vornimmt, sollen die betreffenden Pferde, wenn nicht ganz, so doch halb umsonst an die betreffenden Käufer abgegeben werden. Und die Landwirtschaftskammer hat sich doch dadurch ein großes Verdienst erworben, daß sie die abgängigen Pferde von der Heeresverwaltung an sich genommen und der Versteigerung ausgesetzt hat, denn im anderen Falle wären die zurückgekommenen beschädigten Pferde an die Handelswelt abgegeben worden, und Sie dürfen versichert sein, die handeltreibende Bevölkerung hätte jedenfalls ein kolossales Kapital daraus geschlagen. Ein Beweis dafür hat ja auch der Herr Kollege Schön angeführt, daß eine Firma in Durlach die Viehlieferungen an die Heeresverwaltung übernommen hätte; mit demselben Recht hätte sich die Landwirtschaftskammer auf den Standpunkt stellen können und dürfen, aus eigenem Antrieb die Lieferung an die Heeresverwaltung selbst zu übernehmen, und es hätte nichts geschadet, wenn die Gewinne, die verdient worden sind, in die Tasche der Landwirtschaftskammer, statt in die Taschen einiger Händler geflossen wären.

Allerdings, was den Handel mit Nähmaschinen, Zuckerrüben für die Marmeladenfabriken anlangt, mit Pfeffer und derartigen Dingen, so steht das nur in losem Zusammenhang mit der Landwirtschaft, und müssen wir auch diese Methode und Handlungsweise verurteilen. Wir von unserer Seite aus wollen nur, daß die Landwirtschaftskammer eine berufsständige Vertretung sein soll, und keine politische Gründung wird. Insbesondere wäre es auch unser Wunsch gewesen, wenn wir es fertig gebracht hätten, im Gesetz soviel festzulegen, daß vorwiegend auch unsere Kleinbauern in die Landwirtschaftskammer hätten gewählt werden können. Aber, durch das Wahlgesetz wird es nicht möglich sein, schon deshalb nicht, weil die kleinen Landwirte von jeher gewöhnt waren, nur nach den Großen zu schielen, nur die Manschettenbauern dorthin zu wählen, und glauben, durch sie werden ihre Interessen am besten vertreten. Ich glaube, wenn wir uns dazu hätten aufraffen können, der Einerwahl das Wort zu reden, wäre die Möglichkeit vielleicht bestanden. Aber in dem Moment, wo wir das Einerwahlsystem weiterbilden, haben wir uns für das Einerwahlsystem festgelegt, und aus diesen Gründen heraus wird es unser Wunsch sein, daß sich auch die kleinen Landwirte bei der nächsten Wahl mehr und mehr rühren und sich in den Vordergrund stellen, damit nicht nur Großbauern in die Landwirtschaft hineinkommen.

Warum ich mich zum Worte gemeldet habe, war auch der Umstand, daß ich mich den Aufgaben der Landwirtschaftskammer zuwenden wollte, und da glaube ich, daß die Landwirtschaftskammer auch ohne Handel zu treiben sehr große Aufgaben zu lösen hat. Ich erinnere daran, daß die Landwirtschaftskammer in erster Linie landauf, landab in verschiedenen Landesteilen Versuchsgüter einrichten soll, um so der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu zeigen, was man aus unserem heimatlichen Boden machen kann, und wenn hier Gelder nötig werden und Staatsmittel notwendig sind, so werden sich die Versuchsgüter jedenfalls reichlich lohnen. Aber eine weitere Aufgabe wird auch darin bestehen, daß die Landwirtschaftskammer dazu übergeht, Bodenverbesserungen vorzunehmen und hauptsächlich sumpfiges Gelände zu dem Kulturfaktor zu machen, daß es anbaufähig wird. Da haben wir uns gerade vor zirka 14 Tagen mit dem Siedlungsgesetz befaßt, und dort wurden verschiedene Ausführungen gemacht, die auch identisch sind mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer. Ich glaube, die Landwirtschaftskammer sollte dazu übergehen in dieser oder in jener Gegend Gelände zu erschließen, das bis heute unerschlossen blieb und das bis jetzt als nutzbares Gelände für unsere Landwirtschaft nicht in Betracht gekommen ist. Aber eine weitere Aufgabe besteht auch darin, rückständige Wiesen, hauptsächlich Allmendgüter, die von den betr. Inhabern schlecht bewirtschaftet werden, zu Versuchsgütern, wenigstens einzelne Morgen, anzulegen, um so dem Bauer und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu zeigen, was man alles aus diesem Gelände herausholen kann.

Eine andere Aufgabe wird es sein, billige Futterartikel zu beschaffen, Düngemittel auszuprobieren und sie zu beschaffen, landwirtschaftliche Maschinen auf dem billigsten Wege zu beschaffen und sie auszuprobieren, aber die Hauptaufgabe besteht auch darin, für gutes Saatgut Sorge zu tragen, denn gerade hieran krankt die kleine Landwirtschaft. Der kleine Landwirt ist gewöhnlich im Frühjahr oder Spätjahr in der Not und bedarf der Unterstützung anderer Bauern in Betreff von Saatgut. Gerade die Landwirtschaftskammer und die einzelnen Genossenschaften könnten auf diesem Gebiete Großartiges leisten. Da erinnere ich mich hauptsächlich, daß der Herr Abg. Vielhauer anläßlich einer Beratung im Haushaltsausschuß erwähnt, daß sie in ihren Versuchsgütern großartige Resultate erzielt hätten mit neuen Getreidearten und neuen Saatkartoffeln, daß in Gelände, das von ihnen betrieben wurde, sie Fälle zu konstatieren hatten, wo die Ertragsfähigkeit um 50 % höher war als in anderen von der Landwirtschaft bebauten Geländestücken. Das ist doch ein Beweis, daß, wenn die Landwirtschaftskammer hier eingreift und diese Methode auf die anderen Landwirte überträgt, dies nicht nur im Interesse der Landwirte, sondern auch der allgemeinen Bevölkerung gelegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine große Aufgabe könnte die Landwirtschaftskammer aber auch darin erblicken, daß sie dazu überginge, darnach zu trachten, Feldbereinigungen vorzunehmen, denn gerade hieran krankt ja unsere kleine Landwirtschaft und unser kleines Parzellensystem. Es ist auch anläßlich der Beratung des Siedlungsgesetzes darauf hingewiesen worden, daß heutzutage zu viel Zeit vergeudet wird von unserer kleine Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, daß die einzelnen Bauern in dieses Gewann fahren müssen, um ein halb Viertel einzusäen, dann in eine andere weit entfernt liegende Gewann. Dem könnte abgeholfen werden, wenn die Landwirtschaftskammer, Genossenschaftsverbände, die Regierung und die einzelnen Bauernvereine dazu übergingen, unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zu erklären, daß auf diesem Gebiete mehr geschehen müßte, als bis heute geschehen ist.

Die Landwirtschaftskamer hat auch ferner die Aufgabe, preisbildend und presregulierend zu wirken; aber nicht etwa in der Weise, daß sie glaubt, sie müßte lediglich der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung insofern dienen, daß sie darnach trachtet, die Preise recht in die Höhe zu schrauben. Die Landwirtschaftskammer hat ihre Aufgabe vielmehr darin zu erblicken, auch der anderen Bevölkerung in dieser Hinsicht unter die Arme zu greifen, und die Wohltaten der Landwirtschaftskammer fühlen zu lassen.

Auf dem Gebiete der Großtierzucht, des Weinbaus und des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, hat die Landwirtschaftskammer geglaubt, diese drei Gebiete sollten ihr noch angegliedert werden. Aber wir unsererseits haben uns gleich zu Anfang bei der Beratung dieses Gesetzes auf den Standpunkt gestellt, daß wir den Wunsch der Landwirtschaftskammer nicht erfüllen können, so lange der Landtag bereit sein muß, Mittel zu bewilligen, so lange muß auch der badische Landtag ein Wort in dieser Hinsicht mitzusprechen haben, und wir unsererseits können es nicht dulden, daß die Landwirtschaftskammer ein Staat im Staate sein soll.

Nun hat es sich in den Ausschußsitzungen in den Beratungen mehrmals um die Aufgabe der Landwirtschaftskammer und über die Aufsicht über sie gehandelt. Im § 2 Abs. 5 ist der Passus enthalten, daß bei einer Ausgabe von 100 000 Mark die Landwirtschaftskammer es notwendig hätte, eine zwei Drittel-Majorität bei der Abstimmung zu erreichen und die Genehmigung des Ministeriums zu erhalten. Nun, 100 000 M. nach dem heutigen Begriff unseres Geldes ist zu eng gegriffen, und deshalb haben wir auch der Meinung zugeneigt bei der letzten Beratung im Ausschuß, daß diese Summe bedeutend erhöht werden muß, mindestens auf eine halbe Million Mark. Bedenken wir doch: Wenn die Landwirtschaftskammer dazu übergeht, ich will einmal annehmen in punkto Kleintierzucht fördernd und helfend einzugreifen, einen Eisenbahnwagen Ferkelschweine zu kaufen im Interesse der Aufzucht, dann werden jedenfalls 100 000 M. nicht langen, und so haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß diese 100 000 M. ein zu enger Begriff sei, und daß man in dieser Hinsicht weiter gehen müßte.

Auch bei der Behandlung der Kleintierzucht hat die Landwirtschaftskammer große Aufgaben zu erfüllen. Ich erinnere nur daran, daß in der Ziegenzucht und in der Hühnerzucht von seiten der Landwirte Großes geleistet werden kann. Hauptsächlich unsere kleinen Landwirte haben ein erhebliches Interesse daran, daß die Ziegenzucht aufs äußerste gefördert wird. Was die zwei Drittel-Mehrheit in der Vollversammlung anlangt, so konnten wir uns dafür nicht erwärmen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß es dann in die Hand einiger hartnäckiger Landwirte gelegt sei, zu bestimmen, ob die zwei Drittel-Mehrheit zustande kommt oder nicht. Nun hat allerdings die Zentrumsfraktion Kautelen verlangt, die danach streben, daß die Landwirtschaftskammer bei ihrer Abstimmung gewissermaßen gehemmt sein soll. Wir können uns unsererseits dem nicht anschließen und sind dafür, daß die einfache Mehrheit der Anwesenden bei wichtigen Fragen oder überhaupt bei der Abstimmung genügen sollte.

Zu begrüßen ist es auch, daß der Waldbesitzerverband, der Kreditverband und der Genossenschaftsverband im Ausschuß selbst vertreten sind. Aber auch ein Interesse hat der Staat selbst, daß er durch sein Vorschlagsrecht mitbestimmend ist, durch seinen großen Waldbesitz einen Vertreter mit in die Landwirtschaftskammer zu bekommen.

So sehen wir in den Aufgaben, die die Landwirtschaftskammer zu erfüllen hat, daß, wenn sie sie alle erfüllt, sie sich nicht auf das Handelsgebiet zu begeben braucht und daß sie, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllt, nicht im Interesse der Bevölkerung tätig ist. Sie wird sich dann nicht allein der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber verantworten, sondern sie wird, wenn sie im Interesse der gesamten Bevölkerung handelt, des Dankes des ganzen badischen Volkes sicher sein.

Abg. **Straub** (Zentr.):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Schön geben mir Anlaß zu einer kleinen Bemerkung. Zunächst hat der Herr Kollege Schön geglaubt, nochmals auf den Antrag Weißhaupt u. Gen. zurückzugreifen zu sollen, der am 3. April 1919 hier eingebracht worden ist, um dann darzutun, daß nicht etwa dieser Antrag Weißhaupt und Gen. den Anstoß zu dem heute vorliegenden Landwirtschaftskammergesetz gegeben habe, also um zu sagen: der Antrag Weißhaupt und Gen. war ganz unabhängig davon, daß die Regierung ein neues Landwirtschaftskammergesetz vorgelegt hat. Diese Behauptung des Herrn Kollegen Schön kann ich als Kampf gegen Windmühlen bezeichnen (Sehr gut!). Wir haben nie behauptet, der Antrag Weißhaupt und Gen. sei Ursprung und Grundlage dafür gewesen, daß die Regierung sich entschlossen hat, ein neues Landwirtschaftskammergesetz vorzulegen, sondern wir haben lediglich erklärt, daß der Antrag Weißhaupt und Gen. darauf hingewirkt hat, die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes herbeizuführen. Die Behauptung aber, lediglich der Antrag Weißhaupt habe die Regierung erst veranlaßt, hier Schritte zu unternehmen, haben wir von unserer Seite nicht aufgestellt. Wir überlassen es sehr gerne der Regierung, zu sagen, ob sie frei und unabhängig von einem Antrag Weißhaupt, vielleicht früher schon, diesen Gesetzentwurf in Vorbereitung und Bearbeitung genommen hatte oder nicht. Wir wollten nur sagen, daß von unserer Seite nichts versäumt worden ist, um eine Neuredigierung des badischen Landwirtschaftskammergesetzes herbeizuführen (Sehr richtig!).

Weiter hat der Herr Kollege Schön von den Sachverständigen gesprochen, die „mit beratender Stimme" in die Ausschüsse des Landwirtschaftskammergesetzes hineingenommen werden. Er hat auseinandergesetzt, von diesen Sachverständigen werde es mit einem bitteren Gefühl empfunden werden, daß sie lediglich bei der Beratung mitreden, bei der Abstimmung aber nicht mitstimmen dürfen. Das Komplizierte an dieser Konzession der Mehrheit des Ausschusses zu diesem Gesetz sei, daß man eigentlich eine ganze Anzahl von sachverständigen Leuten mit der direkten Wahl nicht in die Landwirtschaftskammer hereinbringen könne.

Auch diese Meinung, die der Herr Kollege Schön vorgetragen hat, ist, was ich ja nicht weiter zu wiederholen brauche, in den Kommissionsverhandlungen wiederholt als nicht stichhaltig

bezeichnet und es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr wohl in der Lage seien, ihre führenden Persönlichkeiten im Wege der direkten Wahl hier hineinzubringen.

Mit großer Überlegung haben wir aber auch den Standpunkt eingenommen, daß solche Sachverständige lediglich „mit beratender Stimme" hineinkommen. Wir können es nicht als richtig bezeichnen, daß Sachverständige irgend welcher Art — seien es nun solche auf dem Gebiet der Landwirtschaft und was damit zusammenhängt, oder solche auf anderen Gebieten — es unangenehm empfinden würden, wenn sie zwar mitberaten, aber nicht mitstimmen dürfen. Ich darf den Herrn Kollegen Schön auf die Stellung der Sachverständigen bei Gericht hinweisen; ich darf ihn darauf hinweisen, daß gerade in dem Verwaltungsgebiet, aus dem er hervorging, der Kreis der Sachverständigen ein außerordentlich großer ist, daß es aber wohl noch nie einem aus dem Kreise dieser Sachverständigen, namentlich der technischen, welche den Bezirks- und Staatsverwaltungen an die Hand gehen und sie beraten, eingefallen sein wird, zu sagen: es ist für uns ein beschämendes Gefühl, daß wir zwar als Fach- und Sachkenner dem Bezirksamt, dem Landeskommissär oder dem Ministerium an die Hand zu gehen haben, daß wir aber, sobald auf Grund unseres Sachverständigengutachtens von der staatlichen Behörde das Urteil abgegeben wird, bei diesem Urteil nicht mitwirken dürfen. Ich bin der Meinung, daß es einem Sachverständigen, wenn er hier bei der Landwirtschaftskammer nur mit beratender Stimme zugezogen wird, wohl in der Hauptsache darum zu tun ist, den Mitgliedern dieses Ausschusses seine fachmännische Auffassung nach jeder Richtung zum Ausdruck zu bringen, ihnen seine Überzeugung auseinanderzusetzen und damit die Meinung der Mitglieder in diesem Ausschusse der Landwirtschaftskammer nach einer bestimmten — nämlich nach der von ihm selbst eingenommenen — Richtung hin zu beeinflussen. Nun dürfen wir aber wohl annehmen, auf einem Gebiet, das sie doch sonst in ihrem praktischen Leben bearbeiten, werden die Mitglieder eines solchen Ausschusses soviel objektives Urteil besitzen, als nötig ist, um die Auffassung des Sachverständigen zu würdigen; denn auch wir wollen nicht etwa politische Urteile in die Landwirtschaftskammer hineintragen. Ich sehe also nicht ein, warum der Sachverständige mit seinem Urteil ausschalten kann, sobald die Ausschußmitglieder seine Meinung als eine gerechtfertigte erkennen. Ich sehe aber auch nicht ein, inwiefern der Sachverständige etwa ein unrichtiges Urteil, das, wir wollen einmal sagen, von einer schwachen Mehrheit des Ausschusses für unrichtig gehalten wird, durch seine eigene Stimme zur Geltung bringen könne.

Wir können also diese Auffassung über die Stellung, die der mit beratender Stimme zugezogene Sachverständige einzunehmen hat, von unserer Seite nicht teilen.

Nun zu den Ausführungen über das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer.

Hier möchte ich eine kurze Bemerkung vorausschicken. Weder mir, noch einem von all den Herren, die mit mir den Antrag eingebracht und Stellung zum § 2 Absatz 5 des Landwirtschaftskammergesetzes genommen haben, ist es auch nur einen Augenblick eingefallen, diese Stellungnahme gegen den Abg. Saenger auslegen zu wollen. Diese Art der Auslegung war durchaus neu und ich war überrascht, als der Herr Kollege Schön behauptete, es habe vielleicht die politische Meinung des Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer, des Herrn Abg. Saenger, eine ausschlaggebende Wirkung dahin gehabt, daß wir die Vorschrift des § 2 Absatz 5 in das Landwirtschaftskammergesetzes hineingebracht haben. Ich erkläre, auch nicht einen Augenblick einen derartigen Gedanken gehabt zu haben; es wäre mir ungewöhnlich interessant, von dem Herrn Kollegen Schön zu erfahren, wieso er zu diesem Gedanken kommt, auf welche Beweisgründe oder welche Indizien er seine Meinung stützt, die — ich sage das ganz ruhig — persönlich für den Herrn Kollegen Saenger verletzend wäre, und wieso er heute dazu kam, in dem was er vorgebracht hat, uns eine solche Meinung zu unterschieben (Zurufe von links und vom Zentrum).

Nun möchte ich zur sachlichen Bemerkung übergehen. Es ist nicht uninteressant, aus dem Munde des Herrn Kollegen Schön zu hören, daß die Landwirtschaftskammer während des Krieges ebenso wie andere private Unternehmungen von einer „Geschäftspsychose" erfaßt war. Daraus ersehe ich, daß er wenigstens zugeben will: Die gemeinnützige Unternehmung, welche Landwirtschaftskammer heißt, war im Krieg hinsichtlich ihrer Geschäfte nicht gesund — und mehr habe ich mit dem, was ich gestern und im Ausschuß ausgeführt habe, auch nicht behauptet. Ich habe lediglich die Auffassung vertreten: „ungesund" hat die Landwirtschaftskammer gewirtschaftet, „ungesund" hat sie gehandelt —; sie stand, ich will den Ausdruck gebrauchen, unter dem Banne der Kriegspsychose, der Geschäftspsychose und hat da eben manches getan, was sich nicht rechtfertigen läßt.

Ich will auf das Kapitel übergehen, das Herr Kollege Schön angeschnitten hat: die Landwirtschaftskammer habe, und das mag ja zugegeben werden, die Erkenntnis von der Bedeutung des Schwarzwälder Kirschwassers in weiteste Kreise innerhalb und außerhalb Badens hinausgetragen. Sie hat dabei aber für das Kirschwasser, und das hat er selbst gesagt, genommen was andere auch genommen haben, und das ist kein Ruhmesblatt für die Landwirtschaftskammer. Als „gemeinnützige" Unternehmung hätte gerade sie nicht das Gleiche machen dürfen, was andere gemacht haben, sondern sie hätte darauf hinwirken müssen, den Preis für das Kirschwasser nur auf einer solchen Höhe zu halten, daß er nicht über das Maß hinausgeht, was dem Normalmenschen zugemutet werden kann, wenn er sich auch einmal an einem Schluck Kirschwasser erfreuen will.

Da ich also zur Begründung meines Antrages jener anderen Sache, die zur Zeit läuft, diese und jene Dinge vorweg nehmen mußte, kann ich es nicht als illoyal gelten lassen, daß ich diese Punkte hier vorgebracht habe (Sehr richtig!). Den Hinweis darauf, daß Herr Kollege Vierneisel gerade heute vielleicht mit einer gewissen Absicht weggeblieben ist, wird Herr Kollege Schön zurücknehmen. Ich kann Sie auch versichern, daß wir den Herrn Kollegen Vierneisel nicht auf dem schnellen Weg haben herbeikommen lassen. Er ist von selbst gekommen, wir haben nicht gewußt, warum er weggeblieben ist, es ist mir auch gleichgültig, ich bin nicht der Vormund des Herrn Kollegen Vierneisel. Aber eines muß ich sagen, nicht nur der Herr Kollege Vierneisel, der im Vorstand der Landwirtschaftskammer sitzt, sondern vielleicht auch andere Leute, die in diesem Vorstand gesessen sind, waren nicht von allem unterrichtet, was während des Krieges an Geschäften in der Landwirtschaftskammer gegangen ist. Ich habe mich in einzelnen Fällen selbst überzeugt, daß Vorstandsmitglieder der Landwirtschaftskammer nicht alles das gewußt haben, was von führender Seite der Landwirtschaftskammer gemacht worden ist. Ich will mich nicht auf weiteres einlassen. Aber in einem gehe ich mit dem Herrn Kollegen Schön einig. Auch wir sind der Meinung, ich muß es noch einmal präzisieren, daß die Landwirtschaftskammer die Führung der Förderung der Landwirtschaft in Zukunft haben soll. Auch wir sind der Meinung, ich habe das gestern vorgetra-

gen, daß die Landwirtschaftskammer in eine reinliche Scheidung eintreten soll gegenüber dem, was an Geschäften von den landwirtschaftlichen Genossenschaften übernommen wird. Wir sind auch der Meinung, daß die Landwirtschaftskammer nur jene gewerblichen Unternehmungen ausüben soll, die zur Förderung der Landwirtschaft unmittelbar dienen. Wenn Sie diese beiden Punkte zusammennehmen, dann glaube ich, wird der Herr Kollege Schön bei der Abstimmung über meinen Antrag zu § 2 Abs. 5 keine Zweifel haben können, welche Stellung er einnehmen muß, und ich darf als sicher annehmen, daß er meinem Antrag zustimmen wird. Denn was ich gesagt habe mit der Zweidrittelmehrheit, bedeutet weiter gar nichts anderes als die Unterbindung der Geschäfte, von denen der Herr Kollege Schön gesprochen hat, daß sie nicht in den Geschäftskreis der Landwirtschaftskammer kommen sollen. Wenn Sie unseren Antrag durchlesen, werden Sie sehen, daß wir eine qualifizierte Mehrheit haben wollen bei Geschäften mit einer Ausgabe von 100 000 M. — der Herr Kollege Kurz hat die Summe großzügig auf eine viertel oder halbe Million hinaufgesetzt — daß wir weiter eine qualifizierte Mehrheit haben wollen zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und auf dem Gebiet, das zur genossenschaftlichen Betätigung gehört, was der Herr Kollege Schön auch als der Landwirtschaftskammer nicht zustehend bezeichnet hat.

Der Herr Kollege Schön hat erklärt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Kammer dabei verlangt würde, so würde in der Tat das eine Drittel die Landwirtschaftskammer beherrschen. Das mag nach seiner Schlußfolgerung zutreffen. Demgegenüber muß ich aber sagen: qualifizierte Mehrheiten haben wir nicht bloß, wenn unser Antrag angenommen wird, in der Landwirtschaftskammer, eine qualifizierte Mehrheit haben wir auch in der badischen Verfassung zur Verfassungsänderung; und derselbe Vorwurf, den der Herr Kollege Schön heute dem Antrag, der von unserer Seite gestellt worden ist, entgegenbringt, daß ein Drittel die Mehrheit beherrschen kann, denselben Vorwurf muß der Herr Kollege Schön den betreffenden Vorschriften der badischen Verfassung gegenüber machen. Ich habe aber noch nie gehört, daß von einer Seite dieser Vorwurf gegenüber den Bestimmungen der badischen Verfassung gemacht worden ist. Die Gründe für die qualifizierten Mehrheiten, die in der badischen Verfassung verlangt werden, treffen hier ebenso auf dem Gebiet der Landwirtschaftskammer zu. Wir verlangen hier die qualifizierten Mehrheiten bei Gegenständen, die der Landwirtschaftskammer nicht nach verfassungs- oder gesetzmäßigem Recht zustehen, wir verlangen die qualifizierte Mehrheit beispielsweise bei dauernder Verbindung der Landwirtschaftkammer mit den Genossenschaften, also bei Satzungsänderungen, die vorgenommen werden müssen, und wir haben, um die Kontrolle der Regierung bezüglich der Geldausgaben wirksamer zu gestalten, hier neben der Regierungsgenehmigung die qualifizierte Mehrheit eingefügt. Ich sage, wir haben auf dem Gebiet des Landwirtschaftskammergesetzes nichts anderes gewollt, als was unter Mitwirkung des Herrn Kollegen Schön in der badischen Verfassung geschehen ist, und ich sehe nicht ein, weshalb man nicht auf diesem Gebiet dasselbe tun soll.

Nun zum Antrag Geck. Der Herr Kollege Geck hat mit einer Anzahl seiner Fraktionsfreunde einen Teil unseres Antrags wieder aufgenommen, einen Antrag aufgenommen, den er, um es genau festzustellen, schon im Ausschuß vorgetragen hat. Ich glaube, daß ein Teil meiner politischen Freunde unter Annahme des Antrags Geck sich dazu verstehen kann, dem Landwirtschaftskammergesetz zuzustimmen. Eine bestimmte Erklärung für meine Parteifreunde hierüber abzugeben, bin ich nicht in der Lage. Ich kann aber die eine Erklärung abgeben, daß ich mit einer Anzahl meiner Fraktionskollegen gegen den Antrag Geck und nach dem ganzen Gang der Verhandlungen hier im Plenum des Landtags gegen das badische Landwirtschaftskammergesetz stimmen werde (Abg. Seubert: Bravo!)

Abg. **Spang** (Zentr.):

Ich wollte ursprünglich nicht das Wort ergreifen, wenn ich nicht durch einige Ausführungen, die der Herr Kollege Schön produziert hat, dazu gezwungen worden wäre. Er hat zunächst geglaubt, unsere Angriffe gegen die demokratische Partei in der Frage des Landwirtschaftskammergesetzes kämen daher, daß der derzeitige Vizepräsident Saenger seiner Fraktion angehöre. Die Angriffe gegen die demokratische Partei kommen einzig daher, weil gerade die demokratische Fraktion ständig die schützende Hand über alles gehalten hat, was die Landwirtschaftskammer getan hat (Sehr richtig! im Zentrum!) (Abg. Ihrig: Erbringen Sie dafür auch den Beweis!). Der Herr Kollege Schön hat heute den besten Beweis geliefert, er hat sich zum Advokaten gemacht für alles, was die Landwirtschaftskammer während des Krieges und auch nach dem Kriege getan hat. Er hat weiter gemeint, ich solle eine tiefsinnige Betrachtung darüber anstellen, warum heute der Herr Kollege Vierneisel gefehlt hat (Zuruf des Abg. Schön: Er hat auch gestern gefehlt!). Ich weiß nicht, warum er gefehlt hat. Er hat gewußt, daß in dieser Woche das Arbeitsministerium behandelt wird und wohl angenommen, daß diese Beratung die ganze Woche in Anspruch nimmt, und er hat vielleicht angenommen, daß man seiner dazu nicht bedürfe; er wird Ihnen vielleicht aber eine andere Auskunft darüber geben. Jedenfalls kann ich versichern, daß er nicht abkommandiert worden ist, wie das in anderen Fraktionen üblich zu sein pflegt (Heiterkeit links und in der Mitte).

Der Herr Kollege Schön hat weiter das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer mit einer gewissen Geschäftspsychose, die während des Krieges sichtbar geworden sei, entschuldigen wollen. Ich wäre gern bereit, das alles, was sich bei der Landwirtschaftskammer während des Krieges gezeigt hat, zu entschuldigen, wenn diese Geschäftspsychose nicht zu einer unheilbaren Krankheit geworden wäre. Ich war niemals dagegen, daß die Landwirtschaftskammer auch Geschäfte treibt, aber Geschäfte, die ihrem Gebiete naheliegen. Ich glaube mich nicht falsch zu entsinnen, daß ich bezüglich der Viehlieferungen an das Heer in diesem Hause dafür gesprochen habe, daß diese Viehlieferung der Landwirtschaftskammer übertragen wird, weil sie eben in das Gebiet der Landwirtschaft gehört. Herr Kollege Schön hat dann noch weiter die Grenze bezeichnet, die zwischen dem Gebiet der Genossenschaften und dem der Landwirtschaftskammer gezogen werden müssen. Ich bin ganz damit einverstanden, was er gesagt hat, ich glaube aber, daß er der Landwirtschaftskammer gegenüber tauben Ohren gepredigt hat. Sie ist zu sehr an Geschäftshuberei gebunden, und ein altes Sprichwort sagt: Die Katze läßt das Mausen nicht. Ich will heute nicht auf das eingehen, was der Untersuchungsausschuß zutage fördern wird, aber ich bin der Meinung, daß der Untersuchungsausschuß eines Tages seine Tätigkeit beendigen sollte. Wenn er alles das verarbeiten wollte, was hier an Material vorliegt, dann hätte er Jahr und Tag zu tun, sodaß es endlich einmal notwendig wäre, daß der Ausschuß seine Tätigkeit beende und daß man wenigstens einmal das erfährt, was bisher vorliegt (Abg. Ihrig: Einverstan-

den!). Dann sind wir also einig, dann werden wir sehen, wer Recht hat in seinen Behauptungen, die gegen die Landwirtschaftskammer aufgestellt worden sind.

Im übrigen, wenn wir seit Jahr und Tag die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer bekämpft haben, so haben wir uns früher in sehr guter Gesellschaft befunden. Ich erinnere Sie nur an die Anträge, die aus den Reihen der Konservativen Partei während des Krieges gegen die Landwirtschaftskammer gestellt worden sind. Nehmen Sie einmal diese Anträge vor, dann müssen Sie zugeben, daß auch andere Leute derselben Auffassung gewesen sind wie wir. Und wenn Sie hinauskommen unter die Landwirte und ein objektives Urteil fällen über das, was man dort von der Landwirtschaftskammer denkt, dann müssen Sie uns Recht geben (Beifall im Zentrum).

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Abg. D. Mayer hat im Auftrag der Deutschnationalen Fraktion den Antrag hier eingebracht, die Regierung zu ersuchen, daß die Wahlen zur Landwirtschaftskammer möglichst im Monat April stattfinden. Hierzu will ich erklären, daß wir uns selbstverständlich bemühen werden, die Wahlen so schnell wie möglich durchzuführen. Allein den gestellten Termin einhalten zu können, das zu versprechen bin ich nicht imstande, denn bei der Beachtung der Tatsache, daß Wählerlisten aufgestellt werden müssen, daß nach der Aufstellung der Wählerlisten die Fristen für die Ausschreibung der Wahlen und den Einspruch usw. eingehalten werden müssen, ist es sehr leicht möglich, daß wir im April, von jetzt ab gerechnet, mit dieser Zeit nicht auskommen. Es sind noch 7 Wochen, aber Herr Abg. Hertle, das Gesetz liegt seit 1½ Jahren im Landtag (Zuruf: leider), und schließlich muß man den Vollzugsbehörden die Möglichkeit geben, die Arbeiten so zu erledigen, daß nicht hintennach Beanstandungen kommen.

Der Herr Abg. Vielhauer hat einige Ausführungen gemacht zu dem Gesetz, die ich nicht unbeantwortet lassen möchte. Er sprach zunächst den Wunsch aus, auch die Nichtakademiker sollten wahlberechtigt sein. Es ist das die Frage, die im § 7 Abs. 1 Ziffer 4 behandelt ist, wo es heißt:

> „Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Unterschied des Geschlechts wählbar: . . . . . 4. die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten, sowie die landwirtschaftlichen Fachlehrer",

und damit dürfte wohl dem Wunsche des Herrn Abg. Vielhauer Rechnung getragen sein.

Ebenso liegt es mit dem Wunsch, der ausgesprochen worden ist bezw. mit der Klage, die darüber geführt worden ist, als ob die Forstwirtschaft ganz allgemein nicht gleichberechtigt wäre bei dem Rechtsausmaß in diesem Gesetzentwurf. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in § 1 Ziffer 3 ganz allgemein gesagt ist:

> „Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Forstwirtschaft und der Gartenbau".

Damit ist alles getroffen, was von dem Herrn Abg. Vielhauer berücksichtigt sein will.

Nun aber hat der Herr Abg. Vielhauer weiter gesagt, Baden sei das einzige Land, das für die Landwirtschaftskammer keine Mittel aufwende. Ich muß dazu doch einige Bemerkungen machen, weil diese Darstellung von Voraussetzungen ausgeht oder Schlußfolgerungen nach sich ziehen könnte in der Öffentlichkeit, die weder im Interesse des Staates noch im Interesse der Landwirtschaft gelegen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß die badische Landwirtschaftskammer vor dem Krieg und auch während des Krieges jährlich 40 000 Mk. Zuwendungen bekommen hat. Diese Zuwendungen sind noch von der Regierung des alten Systems eingestellt worden, nachdem in rechnerischen Nachweisungen festgestellt worden war, welche hohen Einkünfte der Landwirtschaftskammer zugewachsen sind aus den vom Militär und den Staatsbehörden ihr überwiesenen Kriegsaufgaben in Form von Lieferungen. Wenn Sie sich einmal darüber orientieren wollen, so können Sie in der Übersicht über die geschäftlichen Unternehmungen der Landwirtschaftskammer vom 1. August 1914 bis zum 30. April 1919 das ausgeführt finden, in welch hohem Maße sich die Landwirtschaftskammer dabei erholen konnte. In jener Zeit hat dann das Ministerium des Innern die Zuschußleistungen eingestellt mit der Modifikation, sie späterhin wieder zu gewähren, wenn die Möglichkeit, sich Einnahmen zu sichern, nicht mehr gegeben sei. So wurde es bis heute gehalten. Nun steht bekanntermaßen der Antrag, 500 000 Mk. Zuwendungen zu geben, zur Debatte im Anschluß an das Ergebnis der Untersuchungskommission, und dann wird es sich finden, mit welcher Summe der Landtag und die Regierung die Landwirtschaftskammer weiterhin subventionieren wollen.

Ich will in diesem Zusammenhang ganz allgemein einiges sagen. Auch heute und gestern kommt das Für und Wider hinsichtlich der Landwirtschaftskammer in einer Form zum Ausdruck, als ob man dahinter politische Strömungen zu suchen hätte. Ich habe nach den langen Beobachtungen, die ich anzustellen in der Lage war, nicht die Auffassung, als ob hierbei lediglich politische Gegensätze den Ausschlag geben, sondern, wie das auch der Herr Abg. Schön heute oder gestern gesagt hat, aus der Tatsache, daß die Landwirtschaftskammer nun einmal gegenüber dem Bauernverein und gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften geschäftlich sich in Konkurrenz befindet, ergibt sich die ganze Situation. Es ist aber in dem Zusammenhang nicht richtig, was der Herr Abg. Schön gesagt hat, daß das, was jetzt in den neuen Vorschlägen hinsichtlich der Einschränkung der Inangriffnahme geschäftlicher Unternehmungen der Landwirtschaftskammer gewollt wird, gegenüber der Handelskammer oder der Handwerkskammer ein Ausnahmegesetz darstellt (Sehr richtig). Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in Art. 15a für die Handelskammern gesagt ist:

> „Die Handelskammern sind mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt, Anstalten, Anlagen, und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen".

Ähnlich liegt es bei den Handwerkskammern. Ich habe den Herren der Landwirtschaft früher schon und besonders privatim geäußert: Wir kommen über den Widerstreit, der da immer wieder die Öffentlichkeit, die Presse und den Landtag beschäftigt, nicht eher hinaus, als bis die rein geschäftlichen Unternehmungen, die etwas fern ab liegen von dem eigentlichen Aufgabengebiet einer Landwirtschaftskammer, ausschließlich den Institutionen zugeteilt bleiben, die dazu nun einmal in erster Linie berufen sind (Sehr richtig!). Das sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften und in seiner Form auch der Bauernverein, die für die Förderung des Absatzes zu günstigen Preisen für die Landwirtschaft tätig zu sein haben, während die Landwirtschaftskammer, genau so wie die Handels- und Handwerkskammer über den Organisationsgebilden des Handwerks und Handels als förderndes Organ stehen, es auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so machen muß. Wir kommen nicht eher über den Widerstreit hinaus, ehe nicht nach der Richtung es ähnlich gemacht wird.

Nun wird gesagt — der Herr Abg. Schön hat das ausgeführt — die Zuständigkeiten seien ebenfalls stets im Flusse und stets Gegenstand von Unzufriedenheiten gewesen. Ich möchte ganz allgemein sagen: Die Zuständigkeiten, die jetzt der Landwirtschaftskammer seit dem Jahre 1912 zugewiesen sind, sind ihrem Ausmaß nach so umfangreich, daß ich glaube, jetzt und in der nächsten Zukunft könnte man wahrhaftig den Streit behoben sein lassen, ihr noch weitere Aufgaben, die der Staat zu lösen hat, zuzumessen (Sehr richtig). Denn, wenn Sie ein Bild dafür haben wollen, in welchem Ausmaß Staat und Landwirtschaftskammer sich in den Zuständigkeiten teilen, dann sehen Sie sich nur den Verwaltungsapparat an. Und es ist gestern in der Beschwerde, die dagegen vorgetragen worden ist, nicht geklagt worden über die hohen Gehälter, wie es der Herr Abg. Schön verstanden hat, sondern über den hohen Verwaltungsaufwand im allgemeinen, der sich naturgemäß ergibt aus dem Ausmaß der Zuständigkeiten. Infolgedessen komme ich persönlich zu dem Schluß: Es ist höchst unzweckmäßig für beide Teile, wenn immer und immer wieder darüber gestritten wird, ob die Großviehzucht, der Weinbau usw. zur Landwirtschaftskammer kommen sollen oder nicht. Meine persönliche Auffassung geht dahin, daß der Krieg der Landwirtschaft so viele Schäden geschlagen hat, daß beide Teile in ihrer Zuständigkeit ungeheure Leistungen zu vollbringen haben (Zurufe: Sehr richtig!), wenn sie die Schäden wieder gutmachen sollen. Es ist ein müßiger Streit, jetzt in der Zeit, wo beide Teile erst wieder von Grund auf anfangen müssen, aufzubauen, schon wieder die Frage der Zuständigkeiten aufs Neue als ein Streitgebiet aufzurollen.

Im übrigen aber dürfen wir nicht ungerecht sein. Ich vertrete gegenüber den gegen die Landwirtschaftskammer gerichteten Angriffen den Standpunkt, es sind nicht die schlechtesten Früchte, an denen die Wespen nagen (Abg. Straub: Manchmal doch!). Herr Kollege Straub, es ist richtig; ich hätte nicht den Mut — ich sage es rund heraus —, alles, was da gegangen ist, zu decken.

Es ist mir ohne Zweifel ganz klar: die Landwirtschaftskammer möge in der jetzigen Zeit weniger Geschäfte gemacht haben, sie würde immer Angriffen ausgesetzt sein, genau wie jede Unternehmung heute die auf der Basis der allgemeinen Betätigung, also aufgezogen von Behörden, arbeitet, Angriffen ausgesetzt ist, aus dem einfachen Grunde, weil die Privatinteressen dabei nicht zu ihrem Ziele kommen (Zuruf aus den Reihen des Zentrums: Wir haben keine Privatinteressen!). Meine Herren (zum Zentrum gewendet), das sage ich Ihnen nicht! Ich spreche von dem Streit, der draußen gegen die Landwirtschaftskammer geht, und insbesondere in der Presse. Darüber müssen wir uns klar sein, daß von dieser Seite her ein Teil des Streits angedreht ist, an dem Abgeordnete oder Parteien nicht beteiligt sind; das sage ich ohne weiteres. Ein anderer Teil liegt in den Beschwerden, die Sie vorgetragen haben. Das erkenne ich durchaus an.

Aber darüber hinaus meine ich, sind doch wirklich von der Landwirtschaftskammer auch Aufgaben gelöst worden, mit denen man durchaus zufrieden sein kann. Ich bin der festen Überzeugung, wenn wir erst einmal die Wahlen durchgeführt haben auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts, daß dann große Reste von Differenzen beseitigt sein werden, die heute noch im allgemeinen vorhanden sind. Aber ich komme zu dem Schluß, daß ich nach der Richtung hin sage: über die Frage der Zuständigkeit sowohl wie über die Frage, ob es möglich ist, ohne Kontrolle der Landwirtschaftskammer größere Mittel zu geben, läßt die Regierung nicht mit sich handeln. (Abg. Straub: Sehr gut!). Das ist zu sagen, nicht nur gegenüber der Landwirtschaftskammer, sondern gegenüber jedermann. Wer heute vom Staate Zuwendungen haben will, muß sich schärfste Kontrolle gefallen lassen. (Abg. Weißmann: Sehr richtig!).

Denn wir haben einen Krieg verloren, und wir befinden uns in einem Finanzelend, das uns zwingt, jedermann plausibel zu machen, in welch hohem Maße wir zur Sparsamkeit verpflichtet sind (Sehr gut!). Es ist eine allgemeine Erscheinung heute im öffentlichen Leben, die man in Bürgerausschüssen und auch in Versammlungen von öffentlichen Korporationen wahrnehmen kann, daß man über das Maß unseres Finanzelends offenbar sich noch nicht genügend klar geworden ist (Sehr richtig!). Das sieht man angesichts der Tatsache, daß wir früher 40 000 M. geben konnten, wo wir keinen Krieg verloren hatten, und heute 500 000 M. geben sollen, wo wir einen verloren haben und im Elend sitzen. Wenn darüber Klarheit vorhanden wäre, würde eine solche Anforderung an uns nicht gekommen sein. Aber ich bin mir durchaus klar; ich habe kein Recht, Vorwürfe wegen der Forderungen im allgemeinen zu erheben.

Während des Krieges sind eine Reihe von Unternehmungen in der Hoffnung, es seien Überschußbetriebe, aufgegriffen worden, die nun einmal wie so viele andere mit der Zeit Zuschußbetriebe wurden. Es bleibt infolgedessen von zwei Möglichkeiten nur die eine, entweder in Form von hohen Staatszuschüssen diese Betriebe als Zuschußbetriebe sich zu erhalten, oder aber diese Zuschußbetriebe wiederum zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß die ganze Wirtschaft auf ein erträgliches Maß der Tragfähigkeit zurückgeführt wird. Und wie man das ansehen mag, möge man den einen oder anderen Weg wählen, in beiden Fällen muß das Ministerium des Innern in erster Linie und dann der Landtag die Möglichkeit haben, darüber Kontrolle auszuüben, zu welchem Zwecke und wohin das führt, wenn man etwas unterstützt, in seiner Konsequenz hinsichtlich weiterer Leistungen seitens des Staates (Sehr richtig! im Zentrum — Beifall).

Es müssen sich eine Reihe anderer Organisationen gleiches gefallen lassen, wenn es sich um die Neuaufnahme von Unternehmungen geschäftlicher Art mit den Konsequenzen des Herauwachsens weiterer finanzieller Lasten für die Steuerträger der Landwirtschaftskammer sowohl wie auch für den Staat handelt. Ich glaube, es ist nicht zuviel zugemutet, wenn an solche Unternehmungen und Gründungen die Voraussetzung der Zustimmung seitens der öffentlichen Organe geknüpft wird, ähnlich wie das solchen Landwirtschaftskammern auferlegt ist.

Ich möchte glauben, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann es nicht als Ausnahmegesetz wirken, sondern es ist ein Akt der Vorsicht, den die allgemeine Zwangslage, in der wir uns befinden, aus aufzwingt. Diejenigen, die das Objekt bei dieser Sachbetrachtung sind, werden ihrerseits das als keine Last ansehen können. Hauptsache für beide Teile ist die Förderung der Landwirtschaft und die Förderung der Aufgaben, die hier augenblicklich Gegenstand der allgemeinen Erörterung sind.

Ich darf also damit meine Ausführungen schließen, daß ich noch einmal erkläre: mir liegt nichts ferner, als diese Dinge subjektiv anzusehen. Im Gegenteil! Ich habe mich immer bemüht, ungerechte Angriffe gegen die Landwirtschaftskammer zurückzuweisen, halte mich andererseits aber auch für verpflichtet, die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer zurückzuführen auf das ihr zugeschriebene Gebiet, und den landwirtschaft-

lichen Organisationen im Benehmen mit den städtischen Organisationen, Genossenschaften, die Möglichkeit des Auslebens zu geben, weil ich nur darin eine Gesundung unserer allgemeinen Wirtschaft und unseres allgemeinen Geschäftsverkehrs erblicken kann. Dieser Einsicht werden wir uns nicht verschließen dürfen, auch in der Zukunft nicht, weil ich mir bewußt bin, ohne die Förderung der Landwirtschaft und ohne die Möglichkeit, sie wieder auf den Stand ihrer alten Leistungsfähigkeit zu bringen, werden wir bei der gesamten Weltlage, in der wir uns befinden, elend zugrunde gehen müssen. Deswegen durchaus objektive Betrachtung, aber Klarheit nach allen Seiten hin! (Lebhafter Beifall).

Abg. **Geck** (Soz.) — Zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags —:

Zur Begründung unseres Abänderungsantrages möchte ich kurz folgendes sagen. Von der einen Seite wird verlangt, bezüglich des Aufsichtsrechts des Staates, für alle Einzelhandlungen, die in § 2 Abs. 5 vorgesehen sind, das Mitbestimmungsrecht der Regierung im Gesetz vorzusehen. Von der anderen Seite wird verlangt, daß überhaupt das Mitbestimmungsrecht der Regierung bei allen diesen Einzelhandlungen wegfallen soll.

Wir haben schon im Ausschuß einen Vermittlungsvorschlag gemacht, und wir nehmen den Antrag wieder in der Weise auf, daß wir sagen: wir wollen das Eine und das Andere nicht, sondern wir wollen nur haben, daß in wichtigeren Fragen bei diesen Einzelhandlungen, da wo es sich um große Ausgaben handelt, der Sicherheit wegen die Zustimmung des Ministeriums des Innern nötig ist. Dagegen sind wir der Meinung, daß bei weniger wichtigen Handlungen, wenn es sich um kleine Verkäufe von Liegenschaften usw. handelt, daß dann das komplizierte Mitbestimmungsrecht der Regierung wegfallen sollte. Ich meine, das ist außerordentlich klar, und auf dieser mittleren Linie könnten wir uns finden, damit würde der Sache gedient werden.

Ich möchte dann noch einige Bemerkungen machen zu den Ausführungen, die im Laufe der Debatte gemacht worden sind; zunächst bezüglich der Stellungnahme des Herrn Kollegen Straub, der die Zweidrittelmehrheit bei der Abstimmung über die Einzelhandlungen verlangt. Es ist so viel und so oft darüber geredet worden, daß ich glaube, daß die Gründe, die meiner Ansicht nach durchschlagend sind, den Herrn Kollegen Straub doch nicht überzeugen werden (Abg. Straub: Nein!). Ja, Sie sind in dieser Beziehung unverbesserlich; Sie haben aber schon einen Schritt zurückgetan. Sie haben ursprünglich die Zweidrittelmehrheit der sämtlichen Mitglieder der Kammer verlangt auch der Nichtanwesenden, also auch derer, die unter Umständen aus ganz besonderen Gründen schwänzen wollen (Abg. Straub: Sie sehen, daß ich nicht unbelehrbar bin!). Ich zweifle nicht daran. Ich werde noch einmal den Versuch machen, Sie zu überzeugen, daß Sie noch einen zweiten Schritt machen und zu uns herüberkommen (Abg. Straub Nein!). Sie haben einen Schritt zurückgemacht, denn Sie wollen, daß die qualifizierte Mehrheit nicht von sämtlichen Mitgliedern, sondern nur von den anwesenden verlangt wird. Wir verlangen die einfache Mehrheit, weil wir sagen, das ist überall so üblich. Sie haben exemplifiziert auf die Verfassung. Ja, Herr Kollege Straub, zwischen den Beschlüssen, die hier vorgesehen sind, und den Beschlüssen, die bei einer Verfassungsänderung vorkommen, ist doch ein himmelweiter Unterschied. Dort handelt es sich um gewöhnliche, während es sich hier um außerordentlich wichtige Sachen handelt, über die Beschluß zu fassen ist, und da wir auch hier bei unseren Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit abstimmen, so wollen wir auch der Landwirtschaftskammer das gleiche Verfahren zubilligen. Wenn Sie nicht davon überzeugt sind, Herr Kollege Straub, dann werden Sie ja nachher der Mehrheit weichen müssen. Nachher bildet sich nämlich ein neuer, erweiterter Großblock bei der Abstimmung, nachdem der Herr Abg. Hertle erklärt hat, daß seine Partei auch mit uns stimmen werde (Abg. Straub: Das freut mich, daß Sie sich einmal finden!). Es ist ein etwas buntscheckiger Großblock, und Sie werden ihm unterliegen, wenn Sie nicht zu überzeugen sind. Sie müssen vor dem neuen Großblock kapitulieren (Abg. Straub: Es tut mir in der Seele weh, daß ich nicht in die Gesellschaft gehöre!).

Nun, Herr Kollege Straub, aber noch etwas. Sie haben geglaubt, aus meinen Ausführungen, die ich gestern gemacht habe, bezüglich der Arbeitervertretung, entnehmen zu sollen, daß wir für uns in Anspruch nehmen, die Anregung für Schaffung der Arbeitervertretung gegeben zu haben. Das ist nicht richtig (Abg. Straub: Ich habe es so verstanden!). Man kann es so verstehen, aber es war nicht so gemeint. Ich werde es mir sehr überlegen, etwas zu behaupten, wenn ich in einer Sache nicht sicher bin. Es ist das nicht meine Art; aber das eine will ich doch sagen, weil Sie mir die Nase darauf gestoßen haben, Sie haben im Ausschuß versucht, und zwar zuletzt — wir haben durchgesetzt, daß in den Vorstand von sieben Mitgliedern zwei Arbeitervertreter hineinkommen — nur noch einen hinein zu lassen (Abg. Straub: Unter Reduzierung des ganzen Ausschusses!). Nein, hier ist Ihr Antrag; unter Belassung der 7 Mitglieder, die wir von vornherein haben wollten, wollten Sie einen wegstreichen, und nur einen Vertreter der Arbeiter hineinkommen lassen. Wir haben dies energisch bekämpft und haben eine Mehrheit für unseren Antrag bekommen (Abg. Straub: Wir haben alles reduziert!). Das ist ein Irrtum Ihrerseits, Herr Kollege Straub; für den Vorstand waren von vornherein sieben Vertreter vorgesehen, und Sie haben nicht beantragt, daß die Zahl „7" geändert werden soll; aber wo es heißt, zwei Vertreter, soll es heißen nur „je ein Vertreter der Arbeitnehmer". Sie haben nicht gleichzeitig beantragt, daß die Gesamtzahl 7 auf 5 zu reduzieren sei (Abg. Wittemann: Was Sie heute gesagt haben, ist auch ein Irrtum; aber Sie haben den Antrag vorhin verlesen, und wir haben ihn vervielfältigt in den Ausschuß gebracht, so daß Sie nicht wissen konnten, daß das während der Ausschußberatungen noch kommen werde!). (Mehrfache Zwischenrufe von seiten des Zentrums. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen).

Also damit ist nichts zu machen, hieran ist nichts zu ändern, daran beißt keine Maus einen Faden ab (Erneute Zurufe von seiten des Zentrums). Sie hätten diesen ungeschickten Angriff gegen mich nicht machen sollen, denn in solchen Dingen bin ich sehr geneigt, wieder zu entgegnen (Abg. Straub: Ich kenne Ihre Empfindlichkeit!). Noch ein weiteres: Bezüglich der Arbeitervertreter haben wir auch durchgesetzt, daß unter den Zuzuwählenden ein Arbeitervertreter sein muß. Dann ist auch im Laufe der Verhandlungen im Ausschuß verlangt worden, daß der zuzuwählende Arbeitervertreter gestrichen werden soll. Sowohl vor Herren von Ihrer wie von der demokratischen Partei wollte man den Arbeitervertreter streichen. Wir haben uns dagegen wenden müssen und haben schließlich erreicht, daß der zuzuwählende Arbeitervertreter bleibt. Das wollte ich Ihnen ausdrücklich ins Gedächtnis zurückrufen, damit Sie sehen, daß es nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ganz so gewesen ist, wie Sie sagten, daß Sie mit aller Entschiedenheit für die Arbeitervertretung eingetreten sind.

Nun, im übrigen sind wir ja — das habe ich am Anfang meiner Ausführungen gesagt, — gestern übereun gekommen, daß wir über das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer im Laufe dieser Debatte nicht reden wollten. Das ist Sache des Berichterstatters des Untersuchungsausschusses. Wir können sagen, daß im allgemeinen die Vertreter aller Parteien sich an diese Abmachung gehalten haben. Nachdem Herr Kollege Spang das Wort ergriffen hat, habe ich allerdings Zweifel darüber bekommen, ob diese Abmachung gehalten wird. Er hat in bezug auf die Landwirtschaftskammer davon geredet, daß die Katze das Mausen nicht lasse bei den Geschäften, die sie mache. Von dem Herrn Abg. Spang kann man sagen, wenn er Gelegenheit hat, die Landwirtschaftskammer am Schopfe zu fassen, so läßt er keine Gelegenheit vorbeigehen, ohne das zu tun. Ich habe meinen Antrag genügend begründet, Sie werden zweifellos gefunden haben, daß es am besten ist, wenn man ihn annimmt. Ich glaube, durch diese Ergänzung des Antrags wird das Gesetz brauchbar werden und das ganze Gesetz so ausfallen, wie wir es im Interesse der Allgemeinheit wünschen müssen (Beifall links).

Der Präsident gibt hierauf folgenden Abänderungsantrag der Abgg. Vierneisel und Gen. bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen, in dem vom Ausschuß nunmehr zur Annahme beantragten § 9, Abschnitt 2 Absatz 2 sind innerhalb der Klammer hinter Zentralgenossenschaft des badischen Bauernvereins" die Worte beizufügen: sowie die Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser in Tauberbischofsheim.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhält, zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags das Wort

Abg. **Vierneisel** (Zentr.):

Ich habe mir gestattet, diesen Antrag einzureichen, um damit zu dokumentieren, daß die Zentrale in Tauberbischofsheim einen Anspruch darauf hat, Berücksichtigung zu finden bei der Vertretung der Landwirtschaftskammer. Es ist im Ausschuß ein Antrag angenommen worden, wonach die Genossenschaften mit 3 Vertretern in der Landwirtschaftskammer vertreten sein sollen, und es wurde dabei darauf hingewiesen, daß man allerdings nicht alle Genossenschaften in Betracht ziehen könne, sondern nur die größeren landwirtschaftlichen Vereinigungen, deren Tätigkeit sich weithin bemerkbar macht im badischen Lande. Vor allem wurden aufgezählt als solche, die einen Anspruch haben sollen auf diese 3 Vertreter: der Genossenschaftsverband, der Verband der Kreditgenossenschaften und der Genossenschaftsverband des badischen Bauernvereins.

Die Zentrale der Lagerhäuser in Tauberbischofsheim, die sehr umfangreich gewirkt hat und von der ja bekanntlich namentlich die Großstädte des Landes sehr weitgehend mit Lebensmitteln versorgt wurden, hat ihr Tätigkeitsgebiet seit 1910 in weitem Umfange ausgebaut, und sie glaubt auch Anspruch darauf zu haben, daß sie hier eine Berücksichtigung findet und namentlich dann eine Berücksichtigung findet, wenn durch die allgemeinen Wahlen, wie es schon zum Ausdruck gebracht worden ist, die Genossenschaften ihre Vertreter schicken können, daß dann eben der Anspruch der Zentrale auch gerechtfertigt ist, daß sie Berücksichtigung findet bei der Zuwahl zu der Landwirtschaftskammer. Ich möchte also das Hohe Haus bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu gewähren.

Da ich nun doch beim Wort bin, möchte ich mir noch einige kurze Ausführungen zu den Verhandlungen über das Landwirtschaftskammergesetz erlauben. Zunächst möchte ich erklären, warum ich gestern der Sitzung nicht angewohnt habe. Es ist, wie bereits der Herr Abg. Spang mitgeteilt hat, seine Annahme richtig. Ich glaubte, daß die Verhandlungen über das Arbeitsministerium längere Zeit in Anspruch nehmen würden und habe gestern mein Erscheinen auf einer Genossenschaftsverhandlung zugesagt. Infolgedessen konnte ich gestern nicht anwesend sein und ersah erst zu meiner Überraschung aus den Zeitungen, daß gestern das Landwirtschaftskammergesetz bereits in Angriff genommen worden war. Infolgedessen habe ich mich heute in aller Frühe auf die Bahn gesetzt, um wenigstens noch zu den Verhandlungen kommen zu können. Meine Vermutung ist zugetroffen. Und ich bin also jetzt hier.

Was das Landwirtschaftskammergesetz selbst anbetrifft, so hat das neue Gesetz verschiedene weitgehende Änderungen eingeführt gegenüber dem alten. Es ist das Tätigkeitsgebiet der Landwirtschaftskammer zunächst dahin erweitert worden, daß auch die Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaftskammer geregelt werden können und geregelt werden sollen und daß die Arbeitnehmer eine Vertretung in der Landwirtschaftskammer sowohl im Vorstand als wie in den Ausschüssen als wie im Plenum haben sollen. Diese Auffassung begrüßen wir und stimmen ihr gerne zu.

Es wurde des weiteren bei den Verhandlungen auch darüber debattiert, ob die Großtierzucht jetzt schon der Landwirtschaftskammer überwiesen werden soll oder ob sie noch unter der Obhut der Regierung bleiben soll. Man kann über diese Frage geteilter Meinung sein. Der größere Teil des Ausschusses war der Auffassung — und die Regierung hat sehr energisch den Standpunkt vertreten, — daß die Großtierzucht zunächst in den Händen der Regierung und der Landwirtschaftskammer die Aufgaben verbleiben sollen, die ihr bisher zugewiesen waren, da sie mit den neuen Aufgaben, mit der Arbeitervertretung, vorerst ein weit ausgedehntes Gebiet hat, des weiteren solle man es der Zukunft überlassen, wie weit eventuell noch das Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammer in dieser Hinsicht erweitert werden kann. Bezüglich der gewerblichen Unternehmungen und Handelsunternehmungen ist auch weiterhin in dem Hohen Hause debattiert und auch schon in der Öffentlichkeit darüber gesprochen worden, daß man glaubte, der Landwirtschaftskammer Fesseln anlegen zu sollen, gewisse Einschränkungen, weil sie nach Auffassung verschiedener Kreise das Maß dessen überschritten habe, was man wünschte. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob das tatsächlich geschehen war. Die Landwirtschaftskammer war der Meinung, daß das, was sie ausgeführt hat, im eigenen Interesse der Landwirtschaft geschehen ist. Ich glaube aber als Vorstandsmitglied der Landwirtschaftskammer es aussprechen zu müssen, daß nun auch die Landwirtschaftskammer ernstlich gewillt ist, verschiedene Aufgaben, die ihr während des Krieges obgelegen haben und die ihr heute nicht mehr zugewiesen sind, aufzuheben oder möglichst einzuschränken. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat extra eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Frage zu befassen hat, und der Vorstand hat sich darüber ausgesprochen, daß eine Reihe von Maßnahmen in Zukunft unterbleiben solle und manche Einrichtungen abgebaut werden sollen, die bisher bestanden haben, und daß damit erfüllt wird, was das Hohe Haus über die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wünscht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir sind ursprünglich dafür eingetreten, daß jeder Amtsbezirk als Wahlbezirk erklärt werden soll oder daß wenigstens so viele Mitglieder zur Landwirtschaftskammer gewählt werden sollen, als Amtsbezirke im Lande sind, weil wir wissen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung darauf hindrängt, möglichst viele Abgeordnete aus allgemeiner Wahl zur Landwirtschaftskammer zu bringen. Es wurde hier im Ausschuß geltend gemacht, daß dadurch der Körper der Landwirtschaftskammer etwas zu groß werden würde. Man hat sich darauf geeinigt, 36 Mitglieder aus allgemeiner Wahl hervorgehen zu lassen und hat als Wahlkreise die Landeskommissarbezirke bestimmt. Auch diesem Antrage können wir zustimmen, da durch ihn der Allgemeinheit Rechnung getragen wird. Die zu weitgehende Zuwahl haben wir, um die Landwirtschaftskammer nicht zu groß werden zu lassen, jederzeit bekämpft, und sind damit einverstanden, daß etwa 12 Mitglieder zugewählt werden sollen.

Das Wahlrecht der Landwirtschaftskammer hat eine weitgehende Ausdehnung erfahren dadurch, daß jetzt verschiedene Berufskreise neu aufgenommen worden sind als Wahlberechtigte zur Landwirtschaftskammer, daß namentlich aber auch die Frauen wahlberechtigt sind, soweit sie selbständig den Betrieb leiten und daß weiterhin Söhne, Töchter und Dienstboten wahlberechtigt sein sollen. Ich glaube, wenn die Landwirtschaftskammer auf dieser Grundlage aufgebaut wird, wird es ihr möglich sein, zum Segen des landwirtschaftlichen Standes wirken zu können, und ich bin bereit, dem Gesetzentwurf, wie er vorgelegt ist, zuzustimmen.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. **Bielhauer** (D. Dem. P.):

Was wir bisher gehört haben, veranlaßt mich, noch einmal mit wenigen Worten Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Es ist nun von allen Seiten viel und vielerlei zur Frage der Landwirtschaftskammer gesprochen worden und dabei wurde weit abgewichen von dem, was durch die Anregung des Herrn Kollegen Geck eigentlich behandelt werden wollte und sollte. Ich selbst habe mich aus dem Grunde, weil Herr Geck das angeregt hatte, im wesentlichen beschränkt in dem, was ich zu sagen beabsichtigte. Nun ist hauptsächlich über folgende Punkte wesentliches geredet worden. Ich glaube, daß der Vollständigkeit halber noch einmal kurz rekapitulieren zu müssen.

Was die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit, der Kriegsgeschäfte der Landwirtschaftskammer anlangt, so möchte ich dazu nur zweierlei sagen: Einen sehr großen Teil der Geschäfte, die sie gemacht hat und die vom Handel, sowohl von Einzelpersonen als auch Organisationen, bekämpft wurden, hat die Landwirtschaftskammer zum mindesten mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen staatlichen und der Reichsstelle oder von Behörden durchgeführt oder sogar einige auf deren ausdrücklichen Wunsch bezw. in deren Auftrag, weil andere Stellen oder Organisationen im Augenblick dazu nicht vorhanden waren.

Ferner ein besonderer Fall, der hervorgehoben wurde und von verschiedenen Stellen schon kritisiert wurde, das ist die Frage des Kirschwassers. Es besteht die Tatsache, daß die Landwirtschaftskammer vor dem Kriege viele Tausende und Abertausende ausgegeben hat, um dieses ureigenste Erzeugnis ihrer heimatlichen Scholle nicht nur überhaupt bekannt zu machen, sondern auch so die Wertschätzung zu verbreiten, wie es dieses verdient. Sie hat in keinem einzigen Fall, wo sie solches Kirschwasser oder anderen Branntwein verkauft hat, solche Preise genommen, die als wucherisch oder unangebracht bezeichnet werden dürfen. Es ist in keinem einzigen Fall seitens der Landwirtschaftskammer mehr als 12 M. für einen Liter oder für die ¾ Literflasche dieses edlen Getränkes verlangt oder genommen worden (Abg. Seubert: 18 M. vor 2 Jahren!). Die Aufgaben der Landwirtschaftskammer können nach Ansicht aller Redner außerordentlich groß sein, und ich freue mich, daß insbesondere der Herr Kollege Kurz in einigen seiner Ausführungen mich sehr wirksam unterstützt hat, gerade in den Fragen der Bodenverbesserung, im weitesten Sinne des Wortes betrachtet, die wir kürzlich in anderem Zusammenhang anschließend an das Siedlungsgesetz erwähnt haben. Aber auch da liegen zwei große Haken im Wege. Das eine ist das Geld, welches notwendig ist und welches fehlt. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß die Landwirtschaftskammer während des Krieges an mehreren Stellen des Landes großzügige und wertvolle Kulturverbesserungsprojekte vorbereitet und eingeleitet hatte, daß ihr aber die Ausführung durch die zuständige Stelle des Staates geradezu unmöglich gemacht, ja geradezu untersagt wurde. Sie ist soweit gegangen und mußte soweit gehen, daß sie — ich muß das hier zu meinem persönlichen allergrößten Bedauern sagen — abbauen mußte in ihrer im Aufbau begriffenen kulturtechnischen Abteilung, daß sie damit beginnen mußte, dort Leute zu entlassen und ihre Tätigkeit einzuschränken, wo solche nach Ansicht sehr vieler Sachverständiger unbedingt notwendig gewesen wäre.

Zu all den Wünschen, die vorgetragen wurden, was die Landwirtschaftskammer machen soll, gehört Geld, und wir haben schon mehrfach gehört, daß die Geldquellen verschiedene sind, eigene Einnahmen durch eigene Unternehmungen, Einnahmen durch Umlagen, Einnahmen durch Staatszuschüsse. Die eigenen Unternehmungen der Landwirtschaftskammer werden zweifellos außerordentlich beschränkt werden, und aus dem Grunde, weil ich derselben Ansicht bin, daß viele dieser Unternehmungen eingeschränkt oder abgebaut werden müssen — das war ein Hauptgrund — habe ich mich so sehr dafür eingesetzt, daß einige Vertreter der bestehenden Genossenschaften und genossenschaftlichen Organisationen in die Landwirtschaftskammer hineinkommen müssen, auch wenn sie durch direkte Wahl nicht hereingekommen wären, um in der Lage zu sein, in gemeinsamer Arbeit auch unter anderem nicht nur die Waren zu vermitteln, zu verwerten, umzusetzen oder abzusetzen, sondern auch Geld zu erwerben für solche Unternehmungen, die einfach Geld kosten, und Umlagen zu erheben. Ich möchte das noch einmal hervorheben, weil es von keiner einzigen Seite scharf betont und unterstrichen wurde. Es wurde nur gesagt: „Die Landwirtschaftskammer kann ja Umlagen erheben, sie hat ja das Umlagerecht" und außerdem wurden noch ähnliche andere Äußerungen getan. Gewiß hat die Kammer das Recht der Umlageerhebung; aber es muß doch folgendes gesagt werden.

Einmal wird es, wie ich gestern schon ausgeführt habe, die Landwirte nicht sonderlich entzücken, wenn außer den vielerlei Abgaben, welche die Aufgaben des Staates, des Kreises und der Gemeinden von ihnen fordern, nun auch noch von ihrer eigenen Berufsvertretung Umlagen und zwar in einer Höhe erhoben werden müssen, die empfindlich sein wird.

Und dann muß ich an etwas erinnern, was ich gewiß nur ungern erwähne, weil ich es sonst, während meiner ganzen Tätigkeit in der Landwirtschaftskammer, immer aufs entschiedenste vermieden habe, in diese Angelegenheit der Berufsvertretung irgendwie Politik hereinzuziehen. Ich bedauere, also sagen zu müssen, daß gerade diejenigen Herren, die politisch dem Herrn Abg. Straub nahestehen, in jedem

einzelnen Falle es uns erschwert haben, überhaupt Umlagen zu erheben. In der ersten oder zweiten Tagung der Landwirtschaftskammer wurde der Antrag gestellt, eine Umlage zu erheben; dem Betrag nach wäre sie außerordentlich mäßig gewesen, sie hätte durchschnittlich den einzelnen Landwirt in Baden noch nicht einmal mit einer Mark getroffen, und es kam hinzu, daß der Antrag nach dem außerordentlich guten Jahre 1907 gestellt worden war: damals aber wurde (zum Zentrum gewendet) von jener Seite gesagt, man könne den Landwirten diese weitere Belastung nicht zumuten. So oft wir von Umlageerhebung gesprochen haben und so oft solche zu beschließen waren, mußten die anderen die Verantwortung übernehmen, solche Beschlüsse zu fassen — nicht aber geschah das seitens jener Herren, die dem Abg. Straub nahestehen. Ich weiß wirklich nicht, wie es künftig gehalten werden soll, wenn künftighin der Landwirtschaftskammer gesagt wird: Nur immer Umlagen erheben! Es kommt ja der Landwirtschaft zugute — also soll auch die Landwirtschaft die nötigen Aufwendungen machen und Umlagen aufbringen!

Was die Staatszuschüsse anlangt, so muß ich auch auf das zurückkommen, was der Herr Minister Remmele gesagt hat; dabei wird auch der Unterschied wieder hervortreten, welcher zwischen allem, was in dieser Hinsicht immer wieder gesagt wird, und meiner eigenen Auffassung besteht. Ich habe ja schon mehrfach betont und kann von dieser Ansicht nicht ablassen: Zum allermindesten halte ist es für wünschenswert, daß die Landwirtschaftskammer zur Förderung derjenigen Zweige der Landwirtschaft, die das Ministerium des Innern ausdrücklich zum Zwecke der Förderung an die Landwirtschaftskammer überwiesen hat, auch Bargeldzuschüsse aus der Staatskasse bekomme, und aus dieser Auffassung heraus wurde auch mein seinerzeitiger Antrag wegen der 500 000 Mark gestellt. Und nun lassen Sie mich darauf hinweisen, wie es in dieser Beziehung von allen anderen Gliedstaaten des Reiches gehalten wurde und bis zur Stunde gehalten wird. Ich will Sie nicht mit Zahlen belästigen; aber es liegt mir Material vor, aus dem ich Ihnen nachweisen könnte, daß viele Landwirtschaftskammern wirklich Millionengewinne und zwar im besten Sinne des Wortes gemacht haben, nämlich solche Gewinne, die sie zum größten Teil heute noch besitzen: neben diesen Millioneneinkünften aber, die den Kammern aus deren eigenen Unternehmungen zuflossen, gibt in den anderen Ländern der Staat und geben die Provinzen für diejenigen Zweige, die sie an die Landwirtschaftskammer abgetreten haben, außerdem noch entsprechende Mittel.

Jene 40 000 M., von denen die Rede war, sind nicht zur eigentlichen Förderung der Landwirtschaft und nicht zur Förderung bestimmter Zweige, so des Getreidebaues, des Kartoffel- oder Obstbaues bestimmt, sondern sie sind ausdrücklich als Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Landwirtschaftskammer gedacht. Außerdem ist dem Ministerium des Innern jederzeit ein Plan vorgelegen und mit dessen Hilfe war es jederzeit durchsichtig und leicht möglich, festzustellen, wie die etwaigen Staatszuschüsse für die einzelnen Zweige und Gebiete, die der Landwirtschaftskammer zugewiesen sind, wie Kleintierzucht, Ackerbau, Pflanzenzucht, Saatgutförderung usw. verwendet werden sollen.

Ich muß nochmals etwas betonen, was ich gestern schon sagte: Ich bedauere es außerordentlich, daß man es auch künftig fertig bringen wird, bei der Wahl und schon bei der Aufstellung der Wahllisten die reine Parteipolitik und nicht in erster Linie die Qualität und Qualifikation der betreffenden Kandidaten entscheidend sein zu lassen. —

Was nun den Antrag betrifft, der zuletzt vom Herrn Kollegen Vierneisel vorgetragen und begründet wurde, so muß ich mich persönlich aus zwei Gründen dagegen aussprechen.

Der erste Grund liegt darin, daß er ausdrücklichen Abmachungen und Vereinbarungen zuwiderläuft, die im Ausschuß und zwar, soviel ich mich erinnere, einstimmig angenommen worden sind und dahin gingen, daß in der künftigen Landwirtschaftskammer nur solche Organisationen durch Zuwahl Vertretung erhalten sollen, die sich hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit nicht etwa nur über beschränkte Gebiete unseres Landes ausdehnen. Wenn jetzt jener einstimmig aufgestellte Grundsatz hier durchbrochen werden will, so ist wieder, was seiner Zeit im Ausschuß und mit Recht gesagt wurde, allen Anträgen Tür und Tor geöffnet; beispielsweise würde niemand es mir verargen oder mit guten Gründen mir das Recht bestreiten können, wenn ich etwa geltend machen wollte, auch der fast über das ganze Land gleichmäßig durchorganisierte Verband der Obstbauvereine habe Anspruch darauf, heute wiederum ebenso berücksichtigt zu werden, wie das früher der Fall war. Der badische landwirtschaftliche Verein ist ebenfalls über alle Bezirke gleichmäßig organisiert und auch er ist nicht berücksichtigt in den Beschlüssen, nicht im ersten Entwurf des Ausschusses und nicht im Entwurf, wie er uns jetzt vorliegt.

Der Herr Kollege Vierneisel hat selbst mit Recht gesagt, es bestehe bei den Landwirten der Wunsch, daß möglichst viele — theoretisch genommen, sogar alle — landwirtschaftlichen Mitglieder, wie er sich ausdrückte, aus „freier" Wahl hervorgehen; mit dem Wort „freie" wollte er wohl die direkte Wahl bezeichnen. Nun bringt er aber im gleichen Atemzuge einen Antrag ein, der diesem Wunsche zuwiderläuft und durch den der erwähnte Grundsatz durchbrochen wird.

Ich möchte also bitten, daß jener zuletzt gestellte Antrag nicht angenommen wird. —

Zum Schlusse möchte ich wiederholen, was ich gestern schon gesagt habe: Ich hoffe, es werde in gemeinsamer Arbeit uns gelingen, eine Landwirtschaftskammer zustande zu bringen, die wirklich das ist, was sie sein soll: die Führerin im Fortschritt der heimischen Landwirtschaft und die Führerin in der Vertretung dieser heimischen Landwirtschaft. Ich hoffe aber weiter, diese Führerin und Vertretung der Landwirtschaft werde, bei allen Sicherungsmaßnahmen, die durch das Gesetz der Regierung und dem Landtag vorbehalten werden sollen, so gestellt werden, daß sie die Aufgaben auch tatsächlich erfüllen kann, die ihr übertragen und zugemutet werden.

Sie muß so ausgestaltet werden, damit sie nicht hinterdrein nach einiger Zeit dasteht als eine verhältnismäßig große, mit bedeutendem Aufwand eingerichtete, mit vielen Worten und gesetzgeberischen Maßnahmen ins Leben gerufene Organisation und Vertretung, die jedoch wegen Mangels an Mitteln — oder vielleicht gar wegen bestehender rein politischer Gegensätzlichkeiten — nicht in der Lage ist, dasjenige ausführen zu können, wozu sie tatsächlich auf die Beine gestellt wurde. Wegen der zum Teil etwas heftigen Agitation gegen die alte Landwirtschaftskammer hat es mir vielfach den Eindruck gemacht, als ob die neue Landwirtschaftskammer geradezu ein Werkzeug in den Händen irgend einer Partei — ich habe dabei keine bestimmte Partei im Auge — oder einer parteiähnlichen Organisation werden solle. Das möchte ich vermieden wissen. Insbesondere möchte ich, um an einen Ausdruck meines heimatlichen Dialektdichters Nadler anzuknüpfen, nicht haben, daß die Landwirtschaftskammer der „Händsching" werde, in dem sich eine Hand verbirgt, die man nicht sieht. Die Landwirtschaftskammer soll nicht der Händsching sein.

der schützend über irgend eine Hand gezogen ist, sondern sie soll sein: die Hand, welche, aber „ohne Händsching", zielbewußt und tatkräftig immer da zugreift und wirkt, wo das Wohl des ganzen Volkes es von ihr fordert (Beifall bei den Demokraten).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Ich hatte nicht die Absicht, noch einmal das Wort zu ergreifen, allein die Ausführungen des Herrn Kollegen Geck nötigen mich dazu. Er unterstellt uns, wir hätten die Zahl der Arbeitervertreter im Ausschuß von 2 auf 1 herabsetzen wollen, wohl in der Absicht (zu Abg. Geck gewendet), — ich wende mich an Sie, Herr Kollege Geck! — (Abg. Geck: So?), um den Einfluß der Arbeitervertreter im Vorstand der Kammer zu schwächen. Diese Auffassung ist durchaus falsch, und ich muß ihr hiermit widersprechen. Wie war denn die ganze Sache? Der Grundgedanke unseres Antrages ist doch der gewesen, die Mitgliederzahl der Kammer von 78 auf 53 herabzusetzen. Die weitere Folge der Herabsetzung der Gesamtzahl der Kammermitglieder war natürlich auch eine Verminderung des Vorstands und der einzelnen Abteilungen der Kammer. Nun ist es richtig, Herr Kollege Geck, daß in unserem Antrag oben an 1. Stelle zu § 3, die Herabsetzung der Zahl der Arbeitervertreter von 2 auf 1 gefordert ist. Aber das ist doch nur in der Voraussetzung der Herabsetzung der Gesamtzahl der Kammermitglieder und der Vorstandsmitglieder geschehen (Abg. Geck: Der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder!). Das war doch eine der besprochenen Fragen (Abg. Geck: Nein, nein!). Doch, Herr Kollege Geck; ich würde mich hier nicht hinstellen, wenn ich die Sache nicht in guter Absicht vertreten würde (Zuruf links). Es kann ein redaktioneller Fehler sein, das gebe ich zu. Ich verweise aber darauf, daß wir im Ausschuß die Forderung sofort begründet haben mit der Herabsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 5. Nach längerer Debatte über den Gegenstand haben wir unseren Antrag wieder zurückgezogen und haben es gelassen, wie es auch geblieben ist. Es kommt nicht darauf an, wie es technisch im Ausschuß schließlich vor sich gegangen ist, sondern es kommt darauf an, welche Absicht wir gehabt haben, und ob die Unterstellung richtig ist, die sich an die meinetwegen nicht ganz richtige Fassung knüpft.

Ich glaube denn doch, das ausdrücklich zum Ausdruck bringen zu müssen, daß es keinem von uns eingefallen ist, die Rechte der Arbeitnehmer weder in der Kammer noch im Ausschuß zu schmälern; das wäre unrecht gewesen von uns, das wäre eine Verständnislosigkeit gegenüber der neuen Zeit und eine derartige Torheit gewesen, daß ich doch wohl annehmen darf, daß Sie uns dies im Ernste nicht zutrauen wollen. Wir sind vielmehr immer für die Gleichberechtigung der Arbeitervertreter eingetreten und haben das im Ausschuß immer wieder zum Ausdruck gebracht. Ich muß Sie doch bitten, trotz der meinetwegen redaktionell nicht glücklichen Fassung unseres Antrages uns nicht Unterstellungen zu machen, die man vielleicht draußen, das gebe ich zu, agitatorisch gegen uns verwenden kann, die aber mit dem Sinn unserer Haltung im Ausschuß absolut nicht in Einklang zu bringen sind.

Abg. **Geck** (Soz.):

Ich bin genötigt, noch einige Ausführungen zu machen durch das, was der Herr Kollege Duffner gesagt hat. Ich will ausdrücklich feststellen, mir liegt es fern, derartige Dinge zu agitatorischen Zwecken auszunützen (Abg. Duffner: Das glaube ich Ihnen; aber andere machen es nicht so!). Das tue ich nie, insbesondere nicht in solchen Bagatellsachen. Ich bin nur darauf gekommen, diese Bemerkungen zu machen auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Straub hin, sonst hätte ich es nicht getan. Aber nun zur Sache selber.

Die Bestimmung zu § 3 Abs. 1 hatte folgenden Wortlaut:

> „Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je ein Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes und je 2 Vertreter der Arbeitnehmer sein."

Das war die ursprüngliche Fassung nach der zweiten Lesung des Ausschusses. Sie haben nun, bevor Sie in die letzte Ausschußsitzung kamen, Anträge formuliert und vervielfältigt, haben sich die Sache also in Ihrer Fraktion zweifellos sehr genau überlegt und haben folgende Abänderungsanträge zu dem eben verlesenen § 3 Abs. 1 gestellt:

> Statt der Worte: „und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein" soll es lauten: „und je ein Vertreter der Arbeitnehmer sein".

Nun ist es merkwürdig, daß Sie übersehen haben sollen, von vornherein zu beantragen, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder 5 anstatt 7 sein soll (Zuruf aus den Reihen des Zentrums: Es ist nichts anderes als ein Übersehen!). Gut, das erklären Sie jetzt nachträglich. Aber ich muß mich verwahren, als ob ich Ihnen unterstellt hätte, daß Sie die Arbeiterinteressen nicht wahrnehmen wollen. Sie können nicht erwarten, daß ich aus Ihrem Antrag heraus lese, daß Sie beabsichtigt haben, die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder von 7 auf 5 herunterzusetzen. Das konnte ich nicht annehmen, ich mußte annehmen, daß Sie lediglich die Absicht gehabt haben, die Zahl der Arbeitervertreter zu verringern, das ist Ihre Schuld (Abg. Wittemann: Das verträgt sich nicht mit dem, was im Ausschuß von uns beantragt worden ist. Dort ist der Antrag gestellt worden, die Zahl von 7 auf 5 herunterzusetzen!). Im Ausschuß ist dieser Antrag erst später von Ihnen gestellt worden, die Zahl auf 5 zu verringen. Wir haben uns dagegen gewehrt und haben gesagt: es müssen zwei bleiben. Dann wurde davon gesprochen, daß man den Arbeitervertreter bei der Zuwahl streichen sollte; das ist von beiden Seiten geschehen, von Ihrer sowohl wie von der demokratischen Seite. Auch dagegen haben wir uns sofort gewendet (Abg. Wittemannn: Das ist auch nicht richtig, wir haben den Antrag sofort bekämpft!). Der Herr Kollege Viernesel hat den Antrag gestellt, den Arbeiter bei der Zuwahl zu streichen. Ich habe lediglich konstatiert, was die Herren von Ihnen gesagt haben; darüber bin ich nicht hinaus gegangen. Das will ich feststellen.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich muß mich zum Worte melden, obwohl ich nicht sprechen wollte. Die Vorgänge sind folgende: Wir haben den Antrag eingereicht, der gedruckt vorliegt, daß die Arbeiterschaft im Vorstand statt durch zwei Vertreter nur durch einen vertreten sein soll. In dem Ausschuß haben wir alsbald erklärt, daß von uns selbstverständlich der Wert der Arbeiter im Vorstand und ihre Bedeutung nicht herabgemindert werden soll, und Antrag stellen würden, überhaupt die Mitgliedschaft des Vorstandes herabzusetzen (Abg. Geck: Warum haben Sie das nicht von vornherein getan bei Ihren vielen Anträgen?). Ich habe selbst den Antrag gestellt, statt sieben fünf zu sagen (Abg. Geck: Nachträglich!). Ja gewiß, nachträglich in der Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aus dem, was wir in dem Ausschuß beantragt und begründet haben, haben Sie entnehmen müssen, daß wir sofort gesagt haben: das ist selbstverständlich eine Folge, die sich aus dem gedruckt vorliegenden Antrag sofort ergibt. Dann ist hin und her beraten worden, ob wir den Vorstand mindern sollen oder nicht. Schließlich hat man sich dahin geeinigt, man könne es bei 7 lassen. Dann haben wir gesagt: Gut, dann ziehen wir den Antrag zurück. Das ist der Gang der Dinge, wie er sich in dem Ausschuß dargestellt hat.

Dann die Zuwahl eines Arbeiters. Hier ist allerdings der Antrag von einer Seite gestellt worden mit der Begründung, wenn alles gemindert wird, läßt sich vielleicht auch der zuzuwählende Arbeiter streichen (Abg. Geck: Die Zahl der Zuzuwählenden ist ja erhöht, nicht gemindert worden!). Ursprünglich, Herr Kollege Geck, haben wir ja ihre Zahl von 13 auf 9 herabmindern wollen, wie wieder unser letzter gedruckter Antrag beweist. Im Ausschuß ist dann davon die Rede gewesen, den zuzuwählenden Arbeiter auch zu streichen. Dagegen aber habe ich alsbald scharf Stellung genommen und mit Ausnahme des einen, der übrigens nur anregungsweise gesprochen hatte, haben alle meine Freunde in dem Ausschuß dafür gestimmt, daß der Arbeiter bleiben muß. Das ist der Vorgang, wie er sich in der Kommission zugetragen hat, und den ich in **historiae rei memoriam** hier festhalten will.

Abg. Geck (Soz.), der mit Zustimmung des Hauses zum dritten Mal das Wort erhält:

Ich will nur noch zu dem letzten Punkt reden. Der Herr Kollege Wittemann hat den Standpunkt einiger Anhänger seiner Partei, daß der Arbeitervertreter bei der Zuwahl gestrichen werden solle, damit begründet, daß nachträglich die Zahl der Zuzuwählenden vermindert worden sei. Es ist das unrichtig. Die Zahl der Zuzuwählenden ist von 10 auf 12 erhöht worden (Zuruf des Abg. Wittemann). Damit ist die Sache endgültig klar gestellt und zwar zu meinen Gunsten (Heiterkeit).

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß wir beantragt haben — und der Antrag liegt ja auch zu § 6 Ziffer 2 vor —, die Worte „durch Zuwahl von 13 Mitgliedern" sind abzuändern in die Worte „durch Zuwahl von 9 Mitgliedern". Das war unser Antrag. Er liegt gedruckt vor. Wenn Sie sich die Ziffer 1 ansehen, dann müssen Sie sich auch die Ziffer 3 ansehen. Aus unserem Antrag, die Zahl auf 9 herabzumindern, hat sich dann für ein Mitglied die Möglichkeit ergeben, zu sagen: Können wir, wenn die Zahl der Mitglieder herabgemindert werden muß, nicht auch die Zuwahl eines Arbeiters fallen lassen? Dagegen ist, abgesehen von diesem einen Mitglied von mir und meinen Freunden protestiert worden. Der zuzuwählende Arbeiter bleibt darin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung ruft der Präsident zunächst Überschrift und Einleitung, sowie Ziffer 1 und 2 des Entwurfs (Druckf. Nr. 45 i. V. mit Nr. 45 c) der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Der Präsident ruft sodann zu Absatz 5 des § 2 die Abänderungsanträge der Abgg. Straub und Gen. folgenden Wortlauts auf:

Wir beantragen, in § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs über die Landwirtschaftskammer in der Ziffer d

1. hinter dem Worte „Zustimmung" die Worte einzufügen:

wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder,

2. weiter nach dem Wort „Vollversammlung" die Worte einzusetzen:

und bei Ziffer b, c und d der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zu diesen Anträgen wird das Wort nicht begehrt.

In der hierauf vorgenommenen getrennten Abstimmung werden beide Anträge jeweils mit Mehrheit abgelehnt.

Weiterhin ruft der Präsident zu § 2 Abs. 5 den Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen., mit folgendem Wortlaut auf:

Wir beantragen in § 2 Absatz 5 am Schluß noch den Zusatz:

„zu lit. b) und c) außerdem der Zustimmung des Ministeriums des Innern."

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird dieser Abänderungsantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Sodann ruft der Präsident die Ziffern 3 bis 9 des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 45, mit den in Druckf. Nr. 45 c vorgeschlagenen Änderungen) auf.

Das Wort wird von keiner Seite begehrt.

Zu § 9 Abs. 2 gelangt zum Aufruf der Antrag der Abgg. Vierneisel und Gen., der dahingeht, innerhalb der Klammer hinter die Worte „Zentralgenossenschaft des badischen Bauernverein" noch beizufügen die Worte: „sowie die Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser in Tauberbischofsheim".

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

In der darauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Schließlich ruft der Präsident noch Ziffer 10 und 11 des Entwurfs (Druckf. Nr. 45) auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Auf Antrag des Abg. Dr. Schofer wird die Abstimmung über den Gesetzentwurf auf die nächste Sitzung verschoben, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zuvor noch einmal über die Einzelheiten des Entwurfs zu sprechen.

Hierauf wird übergegangen zu dem nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkt: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag des Staatsministeriums vom 7. März 1921, die Übertragung der fundierten Schulden Badens auf das Reich betr.** Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Seubert**: (Zentr.):

Nach § 4 Ziffer 2 des Staatsvertrags zwischen der Reichsregierung und den Ländern über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs steht es den Ländern frei, ob sie ihre fundierten Schulden unter der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Reiches behalten, oder ob sie ihre fundierten Schulden an das Reich übertragen wollen und zwar entweder in der Weise, daß das Reich alleiniger Schuldner wird (Starke Unruhe im Hause. — Der Präsident bittet um mehr Ruhe und Aufmerksamkeit), oder daß neben dem als Hauptschuldner haftenden Reich das Land als selbstschuldnerischer Bürge haftet. In seiner Sitzung vom 16. April 1920 hat sich der Landtag auf den Antrag seines Haushaltsausschusses dafür entschieden, daß Baden seine fundierten Schulden behalten solle, und daß das Reich die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen habe. Ich verweise auf die Druckf. Nr. 81 b vom Landtag 1919/20, Seite 31 Ziffer 3 und 4 und die Amtlichen Berichte über die Landtagsverhandlungen Seite 1538.)

Manche Erwartungen, die man an diese Art der Behandlung unserer fundierten Eisenbahnschuld knüpfte, haben sich nicht erfüllt. In der Hauptsache waren finanzielle Erwägungen maßgebend. Man berechnete, daß Baden, wenn es seine Schulden behalte, sich in der Zukunft finanziell besser stellen würde, als wenn es seine Schulden ans Reich übertrage. In der Zwischenzeit, nachdem auch festere Zahlen vorliegen, sind nun Zweifel darüber laut geworden, ob diese Rechnung unter allen Umständen richtig war. Insbesondere hat die Tatsache, daß inzwischen — mit Ausnahme von Württemberg und Oldenburg — alle Länder insbesondere Preußen und Bayern, sich dazu entschlossen haben, ihre Schulden ans Reich zu übertragen, doch zu denken gegeben. Man ist daher in eine nochmalige rechnerische Prüfung der beiden für das Land vorhandenen Möglichkeiten eingetreten und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß es vorteilhaft sein dürfte, die fundierten Schulden an das Reich zu übertragen. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

Nach dem jetzt vorhandenen Zahlenmaterial erhält Baden für die Abtretung seiner Eisenbahnen eine Abfindung von rund 1377 Millionen, die sich nach Abzug der vom Reich übernommenen schwebenden Schulden auf 960,5 Millionen vermindert. Aus dieser Restabfindung erhält Baden, wenn es seine fundierten Schulden behält, eine jährliche Rente von rund 43 Millionen Mark, während ihm im Fall, daß es seine fundierten Schulden ans Reich abtritt, nur eine solche von 17,9 Millionen Mark zusteht. Aus den 43 Millionen Mark muß es die ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld sowie den Verwaltungskostenaufwand für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestreiten, während ihm die 17,9 Millionen Mark zur freien Verfügung stehen. Man hat nun berechnet, daß, wenn Baden sich zunächst in der Hauptsache auf die planmäßige Tilgung seiner Schulden beschränkt, und dann, wenn diese Tilgung beendigt ist, mit dem nach Deckung des Zinsenaufwands noch aus den 43 Millionen verbleibenden Restbetrag, unter Ausnutzung des voraussichtlich niederen Kursstandes seiner Papiere, in rascher Aufeinanderfolge die Anleihen, für die keine Zwangstilgung besteht, auf dem freien Markte ankauft, daß dann in nicht allzu ferner Zeit die gesamte fundierte Schuld getilgt sein werde und daß dann die 43 Millionen jährlich zur freien Verfügung ständen, während in dem Falle, daß Baden seine Schulden ans Reich überträgt, es nach wie vor nur einen Betrag von 17,9 Millionen Mark vom Reich zu fordern hätte. Man hielt diese Lösung dabei noch aus dem Grunde für besonders vorteilhaft, weil man damit rechnete, daß, wenn das Reich und die Länder einmal genötigt sein werden, Anleihen zu 5 und 6 v. H. aufzunehmen, der Kurs, der mit 4, 3½ und 3 v. H. verzinslichen Papiere erheblich sinken, und dann eine besonders günstige Gelegenheit, die Papiere auf dem freien Markt anzukaufen vorhanden sein werde und bedeutende Kursgewinne erzielt werden können. Dabei wird aber nicht damit gerechnet, daß ein etwaiger Kursgewinn durch den in gleicher Höhe sich bewegenden und der badischen Staatskasse zur Last fallenden Verwaltungsaufwand für die Eisenbahnschuldentilgungskasse vollständig aufgezehrt wird. Der Aufwand der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist von 159 030 M. gestiegen auf 540 950 M., auch steht es durchaus noch nicht fest, ob und inwieweit ein solcher Kursrückgang tatsächlich unserer Staatspapiere künftig überhaupt eintreten wird, so daß es immerhin etwas gewagt erscheinen will, den Tilgungsplan — wie es Württemberg getan hat — auf diesen Kursrückgang ganz allein aufzubauen.

Andererseits spricht die folgende Rechnung dafür, die Schulden ans Reich abzutreten. Wenn aus den 43 Millionen, die das Land im Falle des Behaltens seiner Schuld jährlich aus der Reichskasse erhält, Zinsenaufwand gedeckt wird, so verbleibt dem Land ein Betrag von 17,9 Millionen Mark, also derselbe Betrag, wie es ihn erhält, wenn es seine Schulden abtritt. Während ihm aber im zweiten Fall diese 17,9 Millionen zur völlig freien Verfügung stehen, muß es im ersten Fall daraus einmal den Verwaltungsaufwand der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit einer halben Million decken und weiter noch die Tilgungsrate für die Schuld aufbringen; frei kann es über die 43 Millionen erst in der fernen Zeit verfügen, wenn einmal die ganze Eisenbahnschuld völlig getilgt ist. Nun ist aber nicht einzusehen, warum man die Gegenwart mit ihren verworrenen politischen und finanziellen Verhältnissen so stark zugunsten der Zukunft belasten soll, in der, wie man wohl hoffen darf, diese Verhältnisse sich wieder günstiger gestalten werden. Dann aber kann, wenn man die 17,9 Millionen Mark, die das Land im Falle der Abgabe seiner Schulden ans Reich jährlich erhält, jährlich zinsbringend anlegt, mit Zinseszinsen gerechnet im Laufe der Zeit ein Kapital erspart werden, das jedenfalls so groß ist, wie das Kapital, das man erübrigte, wenn man aus 43 Millionen zunächst verzinst und tilgt, um dann später in einer ganz ungewissen Zukunft einmal den ganzen Betrag jährlich zur Verfügung zu haben.

Aus diesen Gründen kommt der Haushaltsausschuß zu folgendem Antrag:

Der Landtag wolle in Abänderung der von ihm in seiner Sitzung vom 16. April 1920 angenommenen Entschließung den folgenden Beschluß fassen:

> Baden überträgt seine fundierten Schulden ans Reich. Es übernimmt gleichzeitig die selbstschuldnerische Haftung für diese Schulden (§ 4 Absatz 2 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen an das Reich).

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer 2 der Tagesordnung Beratung des **Antrags der Abg. Duffner und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr.** (Drucks. Nr. 53).

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Wir haben in Baden ein vollständig oder nahezu vollständig abgeschlossenes Liegenschaftskataster, das in bezug auf die Ordnung der Eigentumsverhältnisse, des Grund- und Pfandbuchwesens, im Hinblick auf den Grundstücksverkehr, in steuerlicher Hinsicht uns manche Vorteile gebracht hat. In bezug auf die Registrierung der Wasserläufe Badens, der Flüsse und Bäche, namentlich der Wasserkräfte, sind wohl Anfänge und Unterlagen vorhanden, ein vollständiges Wasserkataster oder besser gesagt: Wasserkraftkataster, wie es meines Wissens in Württemberg, Bayern und Österreich besteht, dessen Abfassung auch in Preußen in Vorbereitung sein soll, und das den Anforderungen entspricht, die wir in unserem Antrag stellen, existiert jedoch nicht. Wohl weiß ich, daß die Aufstellung des verlangten Wasserkraftkatasters uns Zeit und Geld kostet; es ist aber natürlich nicht nötig, daß dieses Wasserkraftkataster von heute auf morgen gewissermaßen in einem Zuge aufgestellt wird. Es kann die notwendige Zeit dazu zur Verfügung gestellt werden. Aufzeichnungen über die meisten Flußläufe in Baden haben wir bereits. Sie sind in den Kartenwerken der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vorhanden; wertvolle Vorarbeiten, wie sie namentlich auch die Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden, deren erstes Heft im Jahre 1883 vom Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie unter Leitung des für unser badisches Heimatland hochverdienten Geh. Rats Honsell herausgegeben worden sind, darstellen. Es sind im ganzen 15 Hefte erschienen, die neben den meteorologischen Fragen Ursprung, Lauf und Stärke der einzelnen badischen Flußläufe behandeln. Das letzte dieser Hefte ist im Jahre 1908 erschienen, alle also in einem Zeitraum, innerhalb dessen die Ausnützung der Wasserkräfte für technische Zwecke auch hinsichtlich ihrer Umformung in elektrische Energie noch nicht die Bedeutung gewonnen hatte, wie heute." Diese Aufsätze dienen mehr der Beschreibung von Flußkorrektionen, Uferbauten usw., übergehen aber stellenweise die Umformung der Wasserkräfte in elektrische Energie, die Ausnützung derselben als Kraftquellen vollständig. Einige Hefte dieser „Beiträge" bringen Darlegungen über Triebwerke, Wasserkräfte, Pferdestärken, Gefälle, Stauanlagen usw., von Elektrizität ist jedoch kaum die Rede. Vergleichende Darstellungen bewegen sich hauptsächlich zwischen Wasserkraft und Dampfkraft. Erst das zwölfte Heft, das 1906 erschienen ist, geht auf die Elektrizitätsfrage und ihr Verhältnis zur Wasserkraft näher ein. Das 15. und letzte Heft beschäftigt sich mit den Großwasserkräften Badens und den Wasserkräften des Schwarzwalds, beschränkt sich aber ebenfalls auf Erörterungen allgemeiner Art, wie es im Rahmen der „Beiträge" nicht anders sein konnte. Jedenfalls aber bieten diese Aufsätze und diese Berechnungen sehr wertvolle Vorarbeiten für das Katasterwerk, dessen Aufstellung dadurch erheblich erleichtert und verbilligt wird. Außerdem verfügt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus über genügend andere Unterlagen; so sind die Flußläufe ja auch im Liegenschaftskataster eingezeichnet, so daß ich wegen der aufzuwendenden Kosten beruhigt bin, zumal sie sich auf eine längere Reihe von Jahren verteilen.

Der Punkt 3 unseres Antrags ist bereits bearbeitet und dürfte dem Wasserkataster nur angegliedert werden.

Wenn ich auf diese Dinge etwas näher eingegangen bin, als es ursprünglich meine Absicht war, so geschah es, um von vornherein der Unterstellung zu begegnen, als würde der Antrag Aufwendungen zur Folge haben, die nicht zu rechtfertigen sind; das ist nicht der Fall!

Wohl aber wird das einmal aufgestellte Wasserkraftkataster eine Lücke ausfüllen, die als solche bisher nicht nur von den Technikern, sondern auch von den Gemeindebehörden und Bezirksbehörden empfunden wurde. Es ist selbstverständlich, daß in das Wasserkraftkataster auch die Seen und andere natürliche und künstliche Stauanlagen aufzunehmen wären, ferner alle industriellen Ausnützungsmöglichkeiten und zwar hier nicht nur die nötige Umwandlung in elektrische Energie, sondern auch ihr Verhältnis zur Dampferzeugung und zu den übrigen Triebswerken. Es müßte namentlich berücksichtigt werden die Frage der Melioration, der Bewässerung und Entwässerung, kurz alle die den Interessen der Landwirtschaft dienenden Fragen.

Die Hauptschwierigkeit wird wohl in Punkt 2 unseres Antrags liegen. Er ist aber auch der wichtigste. Er bezweckt mit dem ganzen Antrag die Grundlage zu schaffen für die Durchführung des Ausbaus unserer kleinen Wasserkräfte neben den großen, wodurch wir genügend Ersatz schaffen wollen für die Verluste an Kohlen, die wir nach den unglücklichen Herbsttagen 1918 nun einmal zu verbuchen haben. Seit dem Scheitern der Londoner Konferenz hat sich die Situation für unsere süddeutsche Industrie und für unsere süddeutschen Kraftverbraucher überhaupt ganz erheblich verschärft, und wir wissen nicht, inwieweit sich unsere Lage unter dem Druck der Ententepolitik noch verschlechtern wird. Wir können deren Folgen nur durch die Erschließung neuer Kraftquellen paralysieren, wie sie durch die Ausnützung von kleinen Wasserkräften möglich ist. Wir haben in dieser Beziehung — ich glaube, das sagen zu dürfen — auch Versäumtes nachzuholen.

Der Gedanke der Zentralisation der Kraftstationen in wenigen großen Kraftwerken, hat sich meines Erachtens nicht als eine glückliche Lösung der Elektrizitätsfrage erwiesen (Sehr richtig!). Versagt eines dieser großen Werke oder auch nur ein Teil derselben, dann ist der Schadensradius viel zu groß. Die Verluste an Zeit, an Geld, an ideellen Werten sind dann so erheblich, daß alles getan werden muß, um sie zu vermindern. Die der Schwarzwaldindustrie von Laufenburg auferlegten Sperrtage, welche die von diesem großen Werk abhängigen Betriebe zwingt, wöchentlich einen, sogar zwei Tage zu feiern, sind für das Gesagte wahrlich ein recht bitterer Beweis. Jetzt rächt es sich, daß man nicht rechtzeitig an die Aufnahme und an die Berechnung der vorhandenen Wasserkräfte und deren Ausnützung — ich spreche speziell von den kleinen — gegangen ist, sondern daß man alles auf die eine Karte der großen Zentral- oder Spitzenwerke gesetzt hat.

Wir haben vor kurzem gehört, daß das Murgwerk als Mittelpunkt der ganzen Elektrizitätsversorgung Badens bezeichnet worden ist. Jawohl, das ist es. Aber der ganze große Nordteil des Schwarzwaldes hat von der Versorgung durch das Murgwerk im südlichen Teil namentlich in den Hochlagen des Schwarzwaldes nichts verspürt und es ist deshalb die natürliche Folge, daß überall im Lande, auch gerade bei uns auf dem Schwarzwald eine Menge von Projekten auftauchen, die eigentlich nur alte Gedanken sind, die aber unter dem Druck der neuen Zeit ihrer Verwirklichung zustreben. Fast überall fehlen die Voraussetzungen, fehlen die Vorarbeiten, die Unterlagen. Auseinandersetzungen zwischen den Anliegern, Oberliegern und Unterliegern erschweren die Arbeit. Eigentums-

streitigkeiten hemmen ihren Fortgang. Vieles ist in dem badischen Wasserrechtsbuch enthalten, sehr vieles aber steht nicht darin. Diese offenen Streitigkeiten würden aber durch das von mir angestrebte Wasserkraftkataster geklärt. Es würde eine wertvolle Ergänzung auch des Wassergesetzes werden. Es würden in Zukunft den Gemeinden viele unnütze Ausgaben und der Bürgerschaft eine Summe von unfruchtbaren Streitigkeiten erspart, es würde die Ausführung jetzt brach liegender wirtschaftlicher Kräfte ermöglichen und auch eine wertvolle Ergänzung der bereits vorhandenen großen Werke, gewissermaßen auch eine Reserve für dieselben sein. Bei dem erheblich höheren Werte, der auch den kleinen Wasserkräften heute gegenüber früher innewohnt, ist eine Aufnahme derselben auch zweifellos berechtigt.

Es wird noch kurz die Frage aufzuwerfen sein, ob wir auch die nötigen Leute zur Durchführung der in unserem Antrag gestellten Aufgabe haben. Ich zweifle nicht daran und es scheint mir eine durchaus vertretbare Anregung zu sein, wenn ich die Lösung der in unserem Antrage gestellten Aufgabe einem wasserwirtschaftlichen Bureau übertragen wissen möchte, dem neben der Aufstellung des Wasserkraftkatasters die Bearbeitung aller jener Fragen zufallen müßte, welche die Ausnützung der Wasserkräfte Badens, namentlich der kleinen, betreffen. Dieses wasserwirtschaftliche Bureau besteht formell, aber man gebe ihm auch die nötige Ellenbogenfreiheit, deren es bedarf, um seine neuzeitliche Aufgabe in vollem Umfange lösen zu können. Dabei will ich die Frage offen lassen, ob es dem Ministerium des Innern oder dem Arbeitsministerium zu unterstellen wäre. Aber das Bureau müßte mit tüchtigen Hilfskräften, müßte auch mit den nötigen Vollmachten ausgestattet sein, ohne daß dabei engherzig verfahren wird. Führende Köpfe, tüchtige Menschen haben wir, sie sich von vornherein zu sichern, dazu hätte ja der Staat Gelegenheit schon bei den Examen, wo er die Auswahl treffen könnte.

In diesem Zusammenhang darf ich ein Wort sagen: Es ist bedauerlich, daß uns ganz hervorragende Kräfte verloren gegangen sind, weil sie glaubten in eigener Stellung, in der Privatindustrie oder im Kommunaldienste ihre Fähigkeiten besser verwerten zu können, als es im Staatsdienste der Fall gewesen ist. Ich will Namen hier nicht nennen, um auch den Schein irgend einer persönlichen Beeinflussung zu wahren.

Aufgaben für dieses Bureau sind genug vorhanden, wir haben vor kurzem erfahren, daß die Bearbeitung der zweiten Murgwerkstufe jetzt erst fertig wurde und die Arbeit draußen beginnt. Es wäre meines Erachtens richtig gewesen, wenn man schon bei Bearbeitung der ersten Baustufe die Ausführung der Pläne für die zweite Stufe fertig gestellt hätte, daß man schon in einem früheren Zeitpunkt in den Bau der zweiten Murgwerkstufe hätte herantreten können. Es hätte sich das sicherlich reichlich gelohnt. Die Gewinnung elektrischen Stroms aus den kleinen Wasserkräften ist meines Erachtens eine so wichtige Frage für unser Land, daß deren ständige Bearbeitung gefordert werden muß. Nun bemühen wir uns eine Vereinfachung der Staatsverwaltung herbeizuführen. So verstehe ich sie aber nicht, daß sie auf Rechnung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Ressorts oder des ganzen Apparates erfolgt. Bei der Lösung der in Rede stehenden technischen Fragen wie sie durch die Aufstellung des Wasserkraftkatasters vorliegen, müßten auch mehr kaufmännisch und industriell orientierte Gedanken die Führung haben und es würde gar nichts schaden, wenn das bürokratische Moment dabei in die Ecke gestellt würde.

Solche Leitsätze, wie ich mir eben erlaubt habe, sie vorzutragen, müßten auch die mit der Aufstellung des Wasserkraftkatasters betrauten Beamten leiten, wenn unser Antrag angenommen und ihm regierungsseitig Folge gegeben wird.

Wir wollen mit allen Mitteln den Ausbau und die Ausnützung unserer kleinen Wasserkräfte fördern, und je eher wir das tun, je mehr wir uns unabhängig machen von der heute mehr als je bedrohten Kohlenzufuhr, einen umso größeren Dienst erweisen wir nicht nur der Industrie, sondern unserer gesamten Volkswirtschaft und damit unserem Volke.

Wenn wir das wollen, dann müssen wir aber auch alle Mittel erschöpfen, die zu diesem Ziele führen. Eines dieser Mittel und nicht das geringste von ihnen ist die Aufstellung des von mir geforderten Wasserkatasters und in Verbindung damit die Nutzbarmachung auch der kleinen Wasserkräfte Badens.

Zu der Beratung erhält das Wort

Abg. Dr. Gothein (D. Dem. P.):

Die Anregung des Herrn Kollegen Duffner ist insoweit zu begrüßen, als damit eine feste Grundlage geschaffen wird, auf der wir dann weiter bauen können. Jedenfalls ist es, namentlich im Hinblick auf den erhöhten Wert, welchen in unserer Zeit die Wasserkräfte — und jetzt auch die kleineren! — annehmen, wünschenswert, daß man einen genauen Überblick über sie hat. Wenn wir einen solchen schaffen, führen wir ja nur ein Werk fort, das seiner Zeit schon von Honsell in so glänzender Weise begonnen worden ist. Es ist überhaupt zu bedauern, daß, nachdem Baden in dieser Beziehung vorangegangen war, nachher seit dem Jahre 1907 diese „Beiträge" stillgestanden sind.

Weiter ist ebenfalls sicher, daß mannigfache Rechtsstreitigkeiten sich sehr viel besser entscheiden lassen, wenn wir einen sicheren Überblick haben, wie ein solches Kataster ihn bietet.

Indem ich nun aber zu den weiteren Anregungen des Herrn Kollegen Duffner übergehe, muß ich erklären, daß ich sachlich ihnen nicht beipflichten kann. Ich würde es in hohem Maße für gefährlich halten, wenn nun infolge dieses Antrages, namentlich droben im Schwarzwalde, Hoffnungen erweckt würden, wenn er gar als Anstoß wirken würde, nun recht schnell mit dem Ausbau der kleinen Wasserkräfte vorwärts zu gehen. Ich erinnere an die üblen Erfahrungen, die wir in früheren Zeiten mit dem Bau von Kohlenzentralen gemacht haben, die dann nachher sich nicht als rentabel erwiesen. Diese haben zugunsten der großen Zentralen sozusagen eingeschlachtet und aufgehoben werden müssen.

Wie steht es nun jetzt in Baden in dieser Beziehung? Ganz gewiß war es in der Zeit, die wir jetzt hoffentlich hinter uns haben, in höchstem Maße wichtig, daß wir die bestehenden Wasserkräfte hatten. Gegenwärtig aber steht die Sache so, daß die hauptsächlichste Schwierigkeit, der tote Punkt hinsichtlich der Kohlenlieferung überwunden sein wird — trotz der Lieferungen, die wir zu machen haben und die uns auf unrechtmäßige Weise wieder zurückströmen! Die Kohlenpreise senken sich und werden sich weiter senken. Ich möchte betonen, daß wir im Ruhrgebiet 100 000 Arbeiter mehr eingestellt haben; allerdings entspricht die Mehrförderung noch nicht dieser Mehreinstellung. Hier wirken aber die bekannten Gründe, daß eben mit diesen neuen Arbeitskräften noch nicht dasjenige geleistet wird, was durch die früheren geleistet werden konnte. Ganz unzweifelhaft aber wird sich die Förderungsziffer der Kohle wiederum — wenn auch nicht auf die alte Höhe, so doch auf eine bessere als gegenwärtig stellen. Es ist eine im Ruhrgebiet allgemein verbreitete Ansicht, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wir im nächsten Jahre Kohlen in Hülle und Fülle haben werden — und schon aus dieser Tatsache wird sich für die bestehenden Wasserzentralen eine erhöhte, eine neue und schwere Konkurrenz ergeben.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß bei der Kalkulation der Neckarkanalisierung, soweit die Deckung der Kosten durch die Erträge der Staustufen-Elektrizitätswerke in Betracht kommt, die Zahlen sehr vage sind; auch dort können wir noch manche nicht ganz liebsame Überraschung erleben, insofern diese Werke zwar rentabel, aber nicht in demjenigen Maße rentabel sein werden, wie man das angenommen hat.

Dann ist ja von Herrn Kollegen Duffner selbst angeführt worden, daß jetzt das Murgwerk weiter ausgebaut werden wird. Gewiß war es sehr betrüblich, daß innerhalb der letzten Jahre, gerade in der Schwarzwaldindustrie, Feiertage und Feierstunden haben eingelegt werden müssen. In Zukunft aber werden wir Wasserzentralen in genügender Anzahl haben — namentlich wenn wir ins Auge fassen, daß die Hauptfrage, die uns in nächster Zeit beschäftigen wird, diejenige des Ausbaues einer großen Staustufe am Oberrhein bei Schwörstadt sein wird. Wir werden dann nachher soviel Wasserelektrizität haben, daß wir die Elektrizität nach dem technischen Ausdruck „als Stoff" nicht mehr bloß als Kraft werden verwerten, d. h. daß wir zu Industrieen werden greifen müssen, so namentlich zur chemischen Industrie, welche die Elektrizität in großem Umfange verbrauchen.

In absehbarer Zeit werden wir also unsere großen Wasserwerke leistungsfähig, ja überleistungsfähig machen, und es ist eine unzweifelhafte Tatsache, daß der Ausbau dieser kleinen Wasserwerke unrentabel sein wird, falls er nicht etwa unter sehr günstigen Bedingungen, so z. B. von einer Gemeinde vorgenommen wird, die eine sehr gute und starke lokale Wasserkraft zu eigen hat.

Ich möchte also die Hoffnungen, die man in dieser Beziehung an das Wasserkataster knüpft, sehr stark reduzieren; ich kann in diesem Sinne wirklich sagen: ich möchte in den Wein, der uns von dem Herrn Kollegen Duffner verschenkt worden ist, „Wasser gießen" (Beifall und Heiterkeit).

Ich möchte damit zugleich den Antrag begründet haben, daß dieser Antrag Duffnner zunächst einmal zur genaueren Prüfung an den Haushaltsausschuß verwiesen werde.

Der Präsident gibt hierauf einen von Mitgliedern aller Parteien unterzeichneten Antrag der Abgg. Freudenberg und Gen. folgenden Inhalts bekannt:

> Wir beantragen, den Antrag der Abgg. Duffner und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr. (Drucks. Nr. 53) an den Haushaltsausschuß zu überweisen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Freudenberg und Gen. einstimmig angenommen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 10. März 1921, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

32. Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Belzer, Beyerle, Dietrich, Duffner, Fischer-Karlsruhe, Frhr. v. Gleichenstein, Großhans, Häffig, Helffrich, Herbster, Heurich, Hoffmann, Kahn, Karl, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Kopf, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Marum, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Neck, Niederbühl, Regenscheit, Roesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Schöpfle, Siebert, Spengler, Stockinger, Strobel, Vogel, Weber, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Ministerialdirektor Arnold und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Abstimmung und 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druckf. Nr. 45 und 45c), Berichterstatter Abg. Wittemann.
2. Zweite Lesung des Entwurfs des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Druckf. Nr. 11), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein,
2. Fortsetzung der Tagesordnung der 31. Sitzung, und zwar Ziffer 3 und 4, nämlich:
3. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche:
   a) des Zentralverbandes der Anstellten, Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen, Berichterstatter Abg. Mast;
   b) des Schuhmachers A. Stoll in Norsingen um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Kurz;
   c) des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Ortsgruppe Radolfzell und des Verbandes der weibl. Handels- und Bureauangestellten, Ortsgruppe Singen a. H., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
   d) der Pächter und Kolonisten aus den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach, das staatliche Obereigentum an Gebäuden, Äckern und Wiesen betr., Berichterstatter Abg. Horter;
   e) des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen, Berichterstatter Abg. Arnold;
4. Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Entschließung einer Versammlung der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs, den Schulbeginn an Ostern betr., Berichterstatter Abg. Rigel.

II. Vizepräsident **Ihrig** eröffnet um ¼4 Uhr die Sitzung.

Es wird gleich in die Tagesordnung eingetreten.

Ziffer 1 derselben: **Abstimmung und II. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes** (Druckf. Nr. 45 und 45 c).

Die Anträge des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung, die dahin lauten:

1. Den Gesetzentwurf in der Fassung, wie er in der 31. Sitzung festgestellt wurde, dem Hause zur Annahme zu empfehlen.
2. Die eingekommenen und dem Ausschusse überwiesenen Gesuche und Zuschriften, nämlich
   a) das Gesuch des Badischen Waldbesitzerverbandes,
   b) das Gesuch der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte um direkte Wahl bei der Landwirtschaftskammerwahl,
   c) das Gesuch der badischen Landwirtschaftskammer „Zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes",
   d) das Gesuch des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte, E. V., um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts,

   durch den Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, für erledigt zu erklären,
3. das Gesetz als dringlich zu bezeichnen,
4. bei der 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,

werden in der im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Im Anschluß hieran wird abgestimmt über den Antrag der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen.:

> Die Regierung zu ersuchen, die Wahl zur Landwirtschaftskammer so zu beschleunigen, daß diese im Monat April d. J. noch stattfinden kann.

Der Antrag wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu einer Erklärung erhält das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich bin gerade bei der Abstimmung des Landwirtschaftskammergesetzes zur Türe hereingekommen: Ich stimme dem Landwirtschaftskammergesetz zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses in die II. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes eingetreten.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der II. Vizepräsident ruft Überschrift und Einleitung sowie die Ziffern 1—11 des Entwurfs — Druckf. Nr. 45, Anlage 1, S. 63 ff. mit den aus Druckf. 45c sich ergebenden Änderungen und dem in der 31. Sitzung zu § 2 Abs. 5 beschlossenen Zusatz, — der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Beratung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer 2 der Tagesordnung: II. **Lesung des Entwurfs des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919** (Druckf. Nr. 11).

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der II. Vizepräsident ruft Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1—8 des Entwurfs mit den in der 28. Sitzung beschlossenen Änderungen der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung der 31. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Zentralverbandes der Angestellten. Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Mast das Wort

Abg. **Schell** (Zentr.):

Der Berichterstatter hat zu berichten über das Gesuch des **Zentralverbandes der Angestellten, Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen.** Das Gesuch selber hat folgenden Wortlaut:

„Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen, Sitz Dresden, der sich in Unterverbände für die einzelnen Freistaaten gliedert, hat mit dem Zentralverband der Angestellten, Sitz Berlin, eine Tarifgemeinschaft errichtet, welche die Regelung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Angestellten bei den angeschlossenen Ortskrankenkassen bezweckt. Die festgelegten Gehaltssätze stehen zurzeit noch unter dem reichsgesetzlichen Besoldungsplan für Staatsbeamte. Die ziffernmäßige Anpassung an denselben wird gegenwärtig angestrebt.

Nach § 355 der Reichsversicherungsordnung unterliegen die infolge der Neufestsetzung der Gehälter nötig werdenden Dienstordnungsveränderungen der Genehmigung durch die Oberversicherungsämter. Diese Bestimmung steht nicht mehr im Einklang mit den Verordnungen über das Tarif- und Schlichtungswesen, insbesondere derjenigen vom 23. Dezember 1918 und dem Betriebsrätegesetz, wonach die Angestellten gesetzlich berechtigt sind, ihre Gehalts- und Dienstverhältnisse auf dem Wege freier Vereinbarungen mit den Arbeitgebern, also hier den Kassenorganen zu regeln. Dies ist vom Reichsarbeitsministerium auch bei mündlichen Verhandlungen mit Vertretern unseres Verbandes offiziell anerkannt worden. Eine Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, fand das Reichsarbeitsministerium aber vorläufig nicht, da die bezüglichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung noch nicht beseitigt sind und dem Reichsarbeitsministerium ein unmittelbarer Einfluß auf die Oberversicherungsämter nicht zusteht. Eine entsprechende Änderung der Reichsversicherungsordnung soll erst bei der bevorstehenden Reform der Sozialversicherung erfolgen. Wir beehren uns nun, gestützt auf die Entschließung der Nationalversammlung vom 28. April 1920 die Bitte vorzutragen, auf die Oberversicherungsämter einzuwirken, daß diese ihr Genehmigungsrecht nicht zur Versagung der auf Grund der tariflichen Vereinbarungen vorgelegten Dienstordnungsänderungen anwenden. In vielen Fällen machen sich derartige Neigungen bei einzelnen Oberversicherungsämtern bemerkbar. Hierdurch wird eine außerordentliche Beunruhigung der Kassenangestellten hervorgerufen. Die Erregung unter den Kassenangestellten hat heute schon verschiedentlich zu Willensäußerungen geführt, den Kampf mit den Aufsichtsbehörden durch Eintreten in den Streik aufzunehmen. Die Folgen für die Kassen und ihre Versicherten wären katastrophal.

Das Vorgehen der Oberversicherungsämter dürfte um so weniger zweckmäßig sein, als der Tarifgemeinschaft gütliche Vereinbarungen zugrunde liegen. Wir bitten deshalb die Landesregierung, unserem Ersuchen eine gerechte Würdigung zuteil werden zu lassen und geeignete Maßnahmen in dem von uns gewünschten Sinne schleunigst ergreifen zu wollen, damit eine reibungslose, zeitgemäße Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen erfolgen kann.

Einer baldigen Mitteilung über die vorgenommenen Schritte sehen wir entgegen."

Ihr Ausschuß kam zu dem Beschluß, folgenden Antrag zu stellen

„Hohes Haus wolle das Gesuch des Zentralverbandes der Angestellten als durch die Erklärung und die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklären."

Ihr Ausschuß kam zu diesem Beschluß auf Grund der Darlegungen, die die Regierung Ihrem Ausschuß gegeben hat. Diese Regierungserklärung hat folgenden Wortlaut

„Das Verhältnis der Tarifverträge zu der Aufgabe der Versicherungsbehörden, die Dienstordnungen der Angestellten der Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung zu genehmigen (§ 355 Abs. 3, § 700 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung) bildet den Gegenstand der Prüfung durch das Reichsarbeitsministerium. Das Reichsarbeitsministerium steht auf dem Standpunkt, daß das Genehmigungsrecht der Versicherungsbehörden weder durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456), noch durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147) berührt worden ist. Die Oberversicherungsämter haben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet auf

Beschwerde im Einzelfall die oberste Verwaltungsbehörde (§ 855 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung). Eine Versagung der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht. Bei einer für das ganze Reichsgebiet getroffenen Vereinbarung zwischen den Kassenorganen oder den sie vertretenden Verbänden einerseits und den Kassenangestellten oder den sie vertretenden Verbänden andererseits wird die Schaffung solcher Mißverhältnisse wohl vermieden werden. Das Reichsarbeitsministerium hat angenommen, daß die Oberversicherungsämter, auch ohne daß es dieserhalb einer besonderen Anregung der obersten Verwaltungsbehörde bedarf, bei der Beanstandung von Dienstordnungen, deren Bestimmungen auf der Grundlage eines Reichstarifs aufgebaut worden sind, mit der nötigen Vorsicht vorgehen. Wir haben überdies von einer sich in gleicher Richtung wie die vorliegende Petition bewegenden Eingabe des Hauptverbands deutscher Krankenkassen den Oberversicherungsämtern Kenntnis gegeben. Die badischen Oberversicherungsämter haben, wie eine zu vorliegender Petition veranstaltete Umfrage ergeben hat, bisher in keinem Falle Anlaß gehabt, auf der tariflichen Vereinbarung beruhende Dienstverträge nicht zu genehmigen. Sie haben vielmehr entsprechenden Abänderungsanträgen der Kassen jeweils entsprochen."

Die Darlegungen der Regierung, die von Ihrem Ausschuß geprüft worden sind, haben zu dem bereits verlesenen Antrag geführt

„Hohes Haus wolle das Gesuch des Zentralverbandes der Angestellten als durch die Erklärung und die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch als durch die Erklärung und die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 3b der Tagesordnung der 31. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Schuhmachers A. Stoll in Norsingen um Rechtshilfe**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Kurz** (Soz.):

Namens Ihres Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich zu berichten über das Bittgesuch des Schuhmachers A. Stoll aus Norsingen um Rechtshilfe.

Der landwirtschaftliche Taglöhner Alfred Stoll brachte im Jahre 1909, als er gerade 16 Jahre alt war, seinen linken Fuß in die Trommel einer Dreschmaschine, wobei ihm der Fuß bis zum Fußgelenk abgenommen wurde. Er erhielt eine Rente von 100 Prozent, die aber inzwischen auf 75 bezw. auf 50 Prozent herabgesetzt wurde. Jetzt ist ihm ein Zuschlag von 90 Prozent bewilligt worden, so daß er den Betrag von 16,70 M. und 15,05 M., also zusammen 31,75 M. monatlich erhält. Im Jahre seiner Verletzung erhielt er einen Stelzfuß. Der Gesuchsteller hat nach seinem Unglücksfall das Schuhmacherhandwerk erlernt und beantragte bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Lieferung eines Kunstfußes. Dieser Bitte wurde stattgegeben mit der Begründung, daß der Verletzte für die Mehrkosten eines Kunstfußes aufkommen müsse, d. h. er mußte jeweils den Unterschied zwischen Stelzfuß und Kunstfuß nachzahlen.

Für die Reparaturen eines Stelzfußes kommt die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft auf, für die eines Kunstfußes mußte der Verletzte selbst aufkommen.

Unter dem 15. Juli 1920 hat sich nun der Gesuchsteller an den Badischen Landtag mit der Bitte gewandt, ihm behilflich zu sein, damit er jeweils einen Kunstfuß von der Berufsgenossenschaft erhalte. Er sei nicht mehr in der Lage, für die Aufbringung der Mehrkosten und Reparaturen aufzukommen, zumal seine Rente gering sei und ihm seine Mutter keinen Vorschuß hierzu mehr bewillige. Nach dem bis jetzt bestehenden Gesetz hat die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gemäß § 558 der Reichsversicherungsordnung ihre Pflicht erfüllt und ist nicht verflichtet, für einen Kunstfuß aufzukommen.

Zur Beratung dieses Gesuchs beantragte Ihr Berichterstatter die Hinzuziehung eines Vertreters der Regierung sowie des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Es wurde eingehend geprüft, ob sich nicht ein Weg finden läßt, dem Gesuchsteller seine Bitte zu erfüllen. Ihr Ausschuß erkennt an, daß die Berufsgenossenschaft bis jetzt alles getan habe, um dem Verletzten sein Los zu erleichtern, stellt aber den Antrag, das Gesuch in dem Sinne der Regierung zu überweisen, daß, weil der Gesuchsteller seinen landwirtschaftlichen Beruf nicht mehr ausübt und das Schuhmacherhandwerk betreibt, wobei ihm ein Kunstfuß förderlicher zu sein scheint, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Mehrkosten eines Kunstfußes aufkommt.

Außerdem stellt Ihr Ausschuß an das Hohe Haus folgender einstimmig gefaßten Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu beauftragen, anläßlich der bevorstehenden Neuregelung der Reichsversicherungsordnung bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch Zivilbeschädigte bei Bedarf mit künstlichen Gliedern (Prothesen) in ähnlicher Weise wie die Kriegsbeschädigten versehen werden.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung der 31. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Ortsgruppe Radolfzell und des Verbands der weiblichen Handels- und Büroangestellten, Ortsgruppe Singen a. H., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Dem Landtag sind in dieser Angelegenheit zwei Anträge zugegangen, einmal unter dem 17. November 1920 von dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Radolfzell, ferner von dem Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten, E. V., Ortsgruppe Singen a. H.

In der erstgenannten Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber in umliegenden Städten, wie Stockach, Pfullendorf und noch einer Anzahl kleinerer Ortschaften genannter Bezirke die Sonntagsruhe-Bestimmungen nicht einhalten und die Befürchtung ausgesprochen, es könne auch in Radolfzell zu einem Durchbrechen der Bestimmungen kommen. Durch die 10 Ausnahmesonntage sei ohnehin diese soziale Errungenschaft stark gekürzt, und die Angestellten im Handelsgewerbe seien keineswegs gewillt, sich weitere Abstriche gefallen zu lassen.

Im gleichen Sinne äußert sich die Eingabe des Verbands der weiblichen Handels- und Bureauangestellten unter besonderem Hinweis auf die im Kreis Konstanz gelegenen Städte Stockach, Meßkirch und Pfullendorf, und zwar unter scharfer Betonung des Gegensatzes von Geschäftsinhaber und Angestellten.

Die Antwort des badischen Arbeitsministeriums vom 19. Januar 1921 lautet:

> „Die am 17. und 18. November 1920 an den Landtag eingereichten Beschwerden des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands und des Verbands der weiblichen Handels- und Bureauangestellten, Ortsgruppe Singen a. H., sind schon am 15. und 16 November 1920 in gleichem Wortlaut hierher gerichtet worden.
>
> Wir haben daraufhin den Bezirksämtern sofortige Weisung erteilt, gegen Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen mit den polizeilichen Mitteln einzuschreiten.
>
> Das Bezirksamt Konstanz berichtet, daß den Bürgermeisterämtern Radolfzell und Singen sowie dem Bezirksamt selbst keine Verstöße bekannt geworden seien.
>
> In Pfullendorf sind nach einer Mitteilung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands kaufmännische Angestellte kaum beschäftigt.
>
> Aus den vorwiegend ländlichen Bezirken Meßkirch, Stockach und Pfullendorf sind Eingaben und Beschwerden eingegangen, die teils durch die Bedürfnisse der Bevölkerung, teils durch angeblich lockere Handhabung der Sonntagsruhebestimmungen in Sigmaringen veranlaßt waren. Wir haben uns telegraphisch mit dem dortigen Regierungspräsidenten in Verbindung gesetzt, sind dem Reichsarbeitsminister gegenüber entschieden für gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen in den Ländern eingetreten und haben auch dem Bezirksamt Stockach Weisung erteilt, mit den gesetzlichen Mitteln gegen Übertretungen einzuschreiten.
>
> Das Drängen des Kleinhandels in den ländlichen Bezirken um Aufhebung der Sonntagsruhebestimmungen ist im ganzen Reich sehr stark und wird voraussichtlich in Bälde zu einer Erweiterung der Ausnahmebestimmungen durch den Reichsarbeitsminister führen. Die jetzige stille Zeit ermöglicht es, auch in den ländlichen Bezirken die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen."

Die Ansicht Ihres Ausschusses geht dahin, die beiden Gesuche durch die Erklärung der Regierung als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch durch die Erklärung der Regierung als erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Zu Ziffer 3d der Tagesordnung der 31. Sitzung: **Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das Gesuch der Pächter und Kolonisten aus den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach, das staatliche Obereigentum an Gebäuden, Äckern und Wiesen betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Horter** (Soz.):

Die Pächter und Kolonisten aus den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach richteten im März 1919 ein Gesuch an den Landtag, betreffend die Beseitigung des Obereigentums des Staates im Bereich des Forstamts Herrenwies.

Ihr Ausschuß hat das Gesuch wiederholt eingehend beraten und in der 56. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1920 darüber berichtet. Ihr Ausschuß stellte damals den einstimmig gefaßten Antrag:

> Das Gesuch der Pächter und Kolonisten aus den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Von Mitgliedern des Hohen Hauses wurden jedoch Bedenken darüber geäußert, daß durch die Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Pächtern und Kolonisten das Eigentumsrecht des Staates gefährdet sei.

Es wurde der Antrag gestellt und angenommen:

> Das Gesuch zur weiteren Beratung an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Der Ausschuß hat unter Hinzuziehung von Juristen erneut über das Gesuch beraten. Auch haben durch Vertreter der Forst- und Domänendirektion weitere Verhandlungen mit den Pächtern und Kolonisten stattgefunden. Hierbei wurde ihnen auch das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 erläutert. Die Pächter und Kolonisten erkannten, daß dieses Gesetz eine geeignete Grundlage biete, die Bodenzinsgüter in Heimstätten zu verwandeln.

Sie, die Pächter und Kolonisten, richten daher das dringende Ersuchen an Regierung und Landtag, die zum Vollzug des Reichsheimstättengesetzes erforderlichen landesgesetzlichen Vollzugsbestimmungen möglichst bald zu erlassen.

Über die Erlassung von Vollzugsbestimmungen haben Verhandlungen mit Vertretern von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen stattgefunden, um die Ausführungsvorschriften in allen Ländern tunlichst einheitlich zu gestalten. Das bayerische Ministerium wurde beauftragt, auf Grund der Ergebnisse der Besprechung einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen auszuarbeiten. Der Erlaß der Ausführungsbestimmungen ist in nächster Zeit zu erwarten.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag, und zwar den einstimmig gefaßten Antrag:

Das Gesuch in dem Sinne der Regierung empfehlend zu überweisen, daß nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum Reichsheimstättengesetz die Frage des Eigentums mit den Pächtern und Kolonisten durch erneute Verhandlungen geregelt wird.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf empfehlende Überweisung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Zu Ziffer 3e der Tagesordnung der 31. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Touristenvereins „Die Naturfreunde" Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Namens Ihres Ausschusses habe ich zu berichten über das Gesuch des Touristenvereins „Die Naturfreunde" Gau Baden. Der Touristenverein „Die Naturfreunde" bittet in seiner Eingabe an den Landtag um die Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 10 000 M. und weiter um ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 100 000 M. zum Bau von Unterkunftsräumen, Ferienheimen und Jugendherbergen, im Schwarzwald und Odenwald.

Die Gesuchsteller weisen darauf hin, daß die Mitgliederzahl des Vereins sich seit dem Jahre 1919 vervielfacht habe. Diese Entwicklung sei im Interesse der Volksgesundheit, der Förderung des kulturellen Fortschritts des Volkes und insbesondere der Hebung der Moral durch Fernhalten der Jugend vom Alkoholgenuß freudigst zu begrüßen. Um dieses Ziel zu erreichen, seien Ferienheime und vor allem alkoholfreie Jugendherbergen nötig. Bei der ungeheueren Verteuerung der Baukosten sei es dem Verein nicht mehr möglich, trotz beispielloser Opferwilligkeit seiner Mitglieder, diese Aufgabe allein zu erfüllen. Eine Hilfe des Staates sei geboten.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts bedauert in seiner Antwort, daß es nicht in der Lage sei, die Wünsche des Vereins zu erfüllen. Ein unverzinsliches Darlehen könne nur von der Amortisationskasse gegeben werden. Diese sei dem Finanzministerium unterstellt. Dasselbe habe sich mit Erlaß vom 10. Januar 1920 dahin ausgesprochen, die finanzielle Lage des Staates lasse es zur Zeit nicht zu, ein zinsloses Darlehen zu geben.

Auf Grund der schlechten Finanzverhältnisse seien auch im II. Nachtrag, Titel 111 § 30a des Ministeriums des Kultus und Unterrichts nur 25 000 M. zur Förderung der Jugendpflege angefordert. Dieser Betrag entspreche bei weitem nicht dem Bedürfnis. Es liegen Gesuche vor von Vereinen und Gemeinden bis zur Höhe von 450 000 M.

Auch Ihr Ausschuß würde es gerne sehen, wenn zur Förderung solch wichtiger Kulturaufgaben, wie sie der Verein „Die Naturfreunde" erstrebt, dem Gesuch voll entsprochen werden könnte. Dies ist leider heute nicht möglich.

Ihr Ausschuß stellt aber den Antrag:

Das Gesuch des Vereins „Die Naturfreunde" durch die Regierungserklärung in dem Sinne für erledigt zu erklären, daß der Gesuchsteller an der Verteilung des im II. Nachtrag vorgesehenen Betrags von 25 000 M. teilnimmt.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich kann die Beratung dieses Gesuchs nicht vorübergehen lassen, ohne einige Bemerkungen darüber zu machen, wie das Gesuch im Ausschuß behandelt worden ist. Ich lese aus den Zeitungen, daß bei der Beratung dieses Gesuches ein Abgeordneter sich u. a. über die Naturfreunde so geäußert hat: Diese Naturfreunde sollen auf das Land gehen, und bei den Bauern arbeiten, dann hätten sie genug frische Luft. (Heiterkeit). Es ist weiter gesagt, die Landwirte ärgern sich immer, wenn sie bei ihrer schweren Arbeit solche städtische Spaziergänger sehen.

Ich bin Mitglied des Vereins der Naturfreunde, ich bin es schon seit Jahren, ja seit Jahrzehnten; ich habe ihn mitbegründet. Ich meine, es ist eine Verkennung des Wesens dieser Bewegung wenn man sie lediglich damit abtun will: Die Naturfreunde sollen aufs Land gehen, um bei den Bauern mitzuarbeiten. Bekanntlich gehen sie nur Sonntags aufs Land, und da können sie auf dem Lande nicht schaffen, denn da wird nicht immer geschafft.

Zum andern liegen die Dinge so: Diese Naturfreundebewegung ist eine Reaktion gegen die Zusammenpferchung der Arbeiter in den Städten, wie sie in früheren Jahren und Jahrzehnten zu verzeichnen war. Ich habe vor zwanzig Jahren die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in den Städten mitgemacht. In den Städten wie Mannheim, Nürnberg usw., wo große Arbeitermassen zusammengeballt sind, sind die Arbeiter in früheren Jahren Sonntags einfach in die Kneipe, ins Wirtshaus gegangen. Die Folge war, daß sie sich den Magen mit Bier vollgepumpt haben und am nächsten Tage Katzenjammer hatten. Das war keine Erholung und gewissermaßen durchaus nicht dem Zwecke entsprechend, dem schließlich der Sonntag dienen soll. Das hat eine Zeit lang gewährt; dann haben sich viele gesagt, das geht nicht so weiter, es hat keinen Zweck! Wir müssen uns darüber klar sein, daß die Arbeiter Sonntags hinaus gehören auf das Land, in die frische Luft, in Wald und Wiesen usw., daß sie eben wandern sollen. Von diesem Gedanken ist dann die Naturfreundebewegung beherrscht worden. Es ist eine Zentrale in Wien entstanden; die Bewegung hat sich verbreitet auf Deutschland, auf Süddeutschland und auf Baden, weil wir hier besondere Verhältnisse haben. Dann ist die Bewegung auf Norddeutschland übergegangen, und heute haben wir in Deutschland und Österreich eine große Bewegung der Naturfreunde, die zu Hunderttausenden zählt. Ich meine, das sollte man begrüßen. Man sollte sagen, die Arbeiter, die Sonntags hinausgehen und wandern, also ihre freie Zeit dazu benützen, um ihre Gesundheit zu kräftigen, sind ethisch, sittlich und kulturfördernd.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß sich heute ein großer Teil der Naturfreunde auch bemüht hat, Häuser, Herbergen, Übernachthäuser zu schaffen, wo sie billig übernachten können, wo sie sich verköstigen und kampieren können. Das sind m. E. Ziele, mit denen jeder einzelne, welcher Partei er auch angehört, einverstanden sein kann. Es ist eine unserer Hauptaufgaben, die Industriearbeiterschaft kräftig zu erhalten an Seele und Leib. Ich will nicht auf die derzeitigen Verhältnisse eingehen. Ich will nur sagen, das Problem der In-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dustriearbeiter ist eines der wichtigsten des Staates. Das werden uns die nächsten Monate und Wochen wieder deutlich zeigen. Darum sollte man der Bewegung der Naturfreunde mit größerem Verständnis gegenüberstehen. Die Landleute sollten bedenken, daß sie vieles gegenüber den Städtern voraus haben, da sie sich immer im Freien bewegen können. Das ist kein Zufall, daß die Leute auf dem Lande länger leben als in den Städten. Die Art und Weise, wie man die Sache seitens eines Herrn behandelt hat, scheint mir falsch. Ich möchte an dieser Stelle sagen, man sollte die Naturfreundebewegung anders behandeln. Der Regierungstisch ist leer! Man kann also nicht an die Regierung die Bitte richten, daß dem Gesuch des Ausschusses auch entsprochen wird, daß die Naturfreunde partizipieren an dem Betrag von 25 000 Mark, die da verlangt werden. Aber wünschenswert wäre es, und es würde zweifellos im Interesse der städtischen Arbeiterschaft und der Naturfreunde liegen. Anderenfalls wäre es ein völliges Verkennen ihrer eigentlichen Ziele.

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Ich möchte nur bemerken, daß allerdings diese Äußerung im Ausschuß gefallen ist. Wenn der Bericht des „Volksfreund" aber hätte weiter gefaßt werden können — ich betone ausdrücklich, ich lege dem Berichterstatter durchaus nicht unter, ein schiefes Urteil aus dem Ausschuß geben zu wollen —, hätte der Leser ein anderes Bild gewonnen. Tatsächlich leiden doch sämtliche Berichte, ganz egal, wo sie stehen, an der durch die Zeitungsverhältnisse allerdings bedingten Kürze, und werden — je nach der Richtung des Blattes natürlich, beim Einen oder Andern, Widerspruch hervorrufen. Es ist auch das kein Vorwurf. Wer mit im Ausschuß war, erinnert sich genau, daß dieses Urteil, das tatsächlich aus einem Mangel an Sachkenntnis hervorgegangen war, recht scharf und von allen Seiten zurückgewiesen wurde. Man darf wohl sagen, daß alle Ausschußmitglieder nach erfolgter Berichtigung, sich durchaus einig waren, daß es allerdings dringend wünschenswert sei, der Industriebevölkerung der Städte die Möglichkeit zu geben, sich selbst und ihren Kindern in freier Luft die nötige Erholung und Kräftigung an einem freien Sonntag oder auch an anderen Tagen zu bieten und daß es deshalb allerdings nötig sei, das Gesuch in diesem Sinne zu empfehlen.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich möchte zunächst die Bemerkung, die Herr Kollege Weißmann aus dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden eben kritisiert hat, dahin richtigstellen, daß das Mitglied, das diese Bemerkung über die Gesellschaft der Naturfreunde gemacht hat, insofern in einem Irrtum befangen war, als es die Gesellschaft der Naturfreunde offenbar mit den Wandervögeln verwechselt hat. Die Herren wissen, daß gerade die Wandervögel draußen bei der Bevölkerung sich nicht der allergrößten Beliebtheit erfreuen, und zwar ist diese Unbeliebtheit veranlaßt durch die verschiedenen Maskeraden, in denen die Wandervögel auf ihren Wanderungen vielfach sich gefallen hatten. Auf diese Tatsache bezog sich die Bemerkung. Der betreffende Abgeordnete hat übrigens, soweit ich über die Verhandlungen unterrichtet bin, auch seine Bemerkung dahin rektifiziert. Das wollte ich vorausschicken.

Wenn der Herr Kollege Weißmann dann darauf abgehoben hat, daß für den Industriearbeiter das Wandern in freier Natur draußen eine Notwendigkeit wäre, im Hinblick darauf, daß gerade heute der Industriearbeiter nicht mehr so genährt ist, wie in früheren Zeiten, daß er vielerorts in enge Arbeitsräume eingesperrt ist und ungleich mehr an Nervenkraft verbraucht, als früher, so bin ich durchaus seiner Meinung. Auch ich bin der Ansicht, daß das Wandern eine Entspannung und Wiederauffrischung des Blutes, eine Gesundung der Nerven, der ganzen Körperkraft bringt, und meine ganze Fraktion steht zweifellos auf demselben Boden, wenn wir alle bemüht sind, dahin zu wirken, daß unsere jungen Leute besonders am Sonntag statt in der Kneipe oder am Spieltisch zu sitzen oder einem vielleicht übertriebenen Fußballsport zu huldigen, in Gottes freie Natur hinausgehen, in unsere wunderschönen Wälder, die der einzige Reichtum sind, der uns noch geblieben ist. Da draußen in Gottes freier Natur sollen sich die abgespannten Kräfte wieder auffrischen.

Nun bin ich mit dem Herrn Kollegen Weißmann der Meinung, daß es wünschenswert wäre, wenn wir zur Unterstützung dieser Bestrebungen in unser Budget etwas mehr Mittel einstellen könnten; aber ich glaube das eine Wort Londoner Beschlüsse und Pariser Diktat sagt uns schon, daß wir außerordentlich sparen, haushalten müssen mit unseren Mitteln. Das Unterrichtsbudget hat 100 000 M. für die Unterstützung der Jugendpflege im Budget vorgesehen, die nach Maßgabe des Bedürfnisses verteilt werden auf die einzelnen Gruppen, die der Jugendpflege angeschlossen sind. Mittel in der Höhe aber, wie sie hier in dem Gesuch der Naturfreunde gefordert werden, zu bewilligen, ist unter den heutigen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit.

Wir werden also darin übereinstimmen, daß wir dem Antrag des Ausschusses, so wie er gestellt ist, zustimmen können.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch des Vereins der Naturfreunde durch die Regierungserklärung in dem Sinne für erledigt zu erklären, daß der Gesuchsteller an der Verteilung des im II. Nachtrag vorgesehenen Betrags von 25 000 M. teilnimmt, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung der 31. Sitzung: **Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Entschließung einer Versammlung der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs, den Schulbeginn an Ostern betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rigel** (Zentr.):

Unter dem 8. Februar d. J. ging ein Schreiben an das Präsidium des Landtags, unterzeichnet von Landgerichtsrat Löni mit der Anlage einer Entschließung Heidelberger Eltern und Abschrift eines Schreibens, das an den Herrn Unterrichtsminister ging. Die Entschließung der Elternversammlung in Heidelberg lautet folgendermaßen:

> „Die in der vollbesetzten Turnhalle des Gymnasiums versammelten Eltern der Schüler und Schülerinnen aller Mittelschulen Heidelbergs erheben gegen eine verschwindende Minderheit energischsten Einspruch gegen die übereilte Festlegung des Schulbeginns auf Ostern.
>
> Schultechnische und gesundheitliche Gründe geben zu solchen Bedenken gegen den Osterbeginn Veranlassung, daß die Eltern, bevor eine Änderung an der bisher durchaus bewährten Einrichtung getroffen wird, eine gründliche Besprechung unter Zuziehung der Eltern und Schulfachleute verlangen müssen. Die Eltern haben heute als kostbarstes Gut die Gesundheit ihrer schwergefährdeten Kin-

der in erster Linie im Auge zu behalten und verlangen deswegen, daß sie bei Beratung der Angelegenheit als Nächstbeteiligte ausreichend zur Mitberatung herangezogen werden.

Nachdem durch die Stellungnahme Bayerns die Einheitlichkeit des Schulschlusses im ganzen Reich unmöglich gemacht ist und nachdem auch in Preußen sich mehr und mehr Stimmen für den Herbstanfang aussprechen, sind die Gründe, die das Ministerium zu der vorschnellen Änderung geführt haben, hinfällig geworden, und auch für den Herrn Minister ist eine ganz neue Sachlage geschaffen worden.

Wir verlangen also, daß es bis zur gründlichen Klarstellung der Frage beim bisherigen bleibt und vertrauen darauf, daß die Regierung sich den rein sachlichen Gründen unserer maßlosen Forderung nicht verschließen wird. Den Abiturienten, die sich bereits infolge der überstürzten Anordnung nach Stellen und Unwersitätsplätzen umgesehen haben, ist entsprechendes Entgegenkommen zu gewähren."

Unterzeichnet ist die Entschließung von Thoma, Professor der Rechte, Dr. Karl Treiber, Professor Dr. Bettmann, Offenburg, Landgerichtsrat Ludwig Reißig, Fabrikant, Th. Höhl, Landgerichtsrat, Dr. A. Lemgart.

Das Schreiben des Landgerichtsrats Höhl vom 8. Februar 1921, an den Herrn Unterrichtsminister hat folgenden Wortlaut:

„In der Anlage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeb. auftragsgemäß eine von der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs am 5. d. M. gefaßte Entschließung zur sehr gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte zu überreichen, zu der hier erörterten Frage des Schulbeginns mit der durch die Sachlage gebotenen Eile erneut Stellung zu nehmen.

Ich habe die Entschließung mit Abschrift dieses Schreibens gleichzeitig dem Präsidium des Landtags übermittelt.

Ich darf Sie bitten, mir von Ihrer Entschließung zwecks Bekanntgabe an die Elternschaft Kenntnis zu geben."

Die Angelegenheit des Schulbeginns hat ihre Erledigung gefunden durch Beratung der Kurzen Anfrage des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe in der 3. Sitzung des Landtags vom 3. Dezember 1920. Da führte der Herr Unterrichtsminister in Beantwortung der Kurzen Anfrage folgendes aus:

„In Ausführung des Reichsgesetzes über die vierjährige Dauer der Grundschule ist in Baden eine Zusammenlegung des Schuljahrbeginns der höheren Schulen und Volksschulen notwendig. Ebenso hat sich für das Reich eine Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns wegen der Freizügigkeit der Schüler schon längst als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt. Die Verhandlungen des Reichsschulausschusses haben zu einer Einigung der deutschen Länder geführt. Demnach soll der gemeinsame Schulbeginn für Volksschulen und höhere Schulen 1921 in Wirksamkeit treten. Eine Verlegung des Schuljahrbeginnes auf Herbst 1921 wäre nur möglich, wenn die Länder ihre Vereinbarung aufgeben würden und wenn auch der Schuljahrbeginn für die Volksschulen von Ostern auf den Herbst verlegt würde. Eine Verschiebung der Regelung auf das Jahr 1922 würde den Abmachungen des Reichsschulausschusses widersprechen. Der Lehrerschaft sämtlicher Schulgattungen ist ebenso wie der breitesten Öffentlichkeit, auf der badischen Landesschulkonferenz Gelegenheit gegeben worden, gehört zu werden."

Weder im Landtag noch im Schulausschuß hat sich gegen diese Bestimmungen, gegen diese Verordnung des Unterrichtsministeriums ein Einspruch erhoben. Die Regierung war auch der Ansicht im Schulausschuß, daß die Elternversammlung Heidelbergs, die Eltern aller Schulen zusammenfaßte, kein auf der Regierungsverordnung beruhender Faktor im Sinne der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. April 1920 sei, sondern mehr eine zufällig zusammengerufene Elternversammlung aller Schulen, während doch der Elternbeirat sich eng an die einzelnen Schulkörper anschließt. Ferner hat die Regierung im Schulausschuß geltend gemacht, daß es ihr nicht möglich sei, vor solchen Maßnahmen die Elternbeiräte sämtlicher badischer Schulen erst anzuhören und daß auch durch den Anschluß Bayerns die Einheitlichkeit des Schulbeginns auf Ostern im Reiche gesichert sei. Ferner kam im Ausschuß der Gedanke zum Ausdruck, daß eine engere Verbindung zwischen Volksschule und den auf ihr aufbauenden Mittelschulen, die nicht mehr den Charakter reiner Standesschulen haben und haben wollen, ein Bedürfnis der Zeit sei, und daß der Einwand, daß durch die langen Ferien eine Zerreißung des Schuljahres eintrete, nicht überschätzt werden dürfe. Im Gegenteil, nachdem von Ostern bis August eine intensive Einführung in die Fächer der höheren Klassen eingesetzt habe, könne mit demselben pädagogischen Recht der Osterschluß gefordert werden, da nachher auf den Schulanfang in den Schulen eine längere Ruhepause eintrete und dann mit umso größerem Erfolg das arbeitsreiche Wintersemester begonnen werde.

Deshalb kommt Ihr Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß:

Der Landtag wolle folgendem Antrag seine Zustimmung geben:

das Gesuch der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs vom 5. Februar 1921, den Schulbeginn an Ostern betr., durch die Erklärungen der Regierung und die Stellungnahme des Landtags in der 3. Sitzung vom 3. Dezember 1920 für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, durch die Erkärungen der Regierung und die Stellungnahme des Landtags in der 3. Sitzung vom 3. Dezember 1920 die Eingabe für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht gefunden und wird nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Der II. Vizepräsident gibt noch folgenden Eingang bekannt:

Gesuch nebst Denkschrift des Bürgermeisteramts Rollingen-Badisch-Rheinfelden, die Vereinigung der Gemeinde Warmbach, Amt Lörrach, mit der Gemeinde Rollingen-Badisch-Rheinfelden, Amt Säckingen, betr.

Im Einverständnis des Hauses wird das Gesuch nebst Denkschrift dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Auf Vorschlag des II. Vizepräsidenten erhält der Präsident mit Zustimmung des Hauses die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung gegen ½5 Uhr.

Der II. Vizepräsident: Ihrig.

Der Schriftführer: Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

33. Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Häffig, Helffrich, D. Holdermann, Maier-Heidelberg, Mast, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Vierneisel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Dr. Fuchs, Dr. Bernauer und Dr. Schmidt, Ministerialrat Steinbrenner, Finanzrat Dr. Bund und Amtmann S. Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Badische Torfgewinnung, G. m. b. H., Berichterstatter Abg. Dr. Glockner,

und damit in Verbindung:

Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr. (Druckf. Nr. 9).

*2. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nebst einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 33 und 33a), Berichterstatter Abg. Marum und Dr. Leser.

**3. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Druckf. Nr. 13c und d), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet nach 4½ Uhr die Sitzung.

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit dem gestrigen Tage ist der Abstimmungskampf in Oberschlesien zu Ende gegangen, der Abstimmungskampf, der durch das Friedensdiktat von Versailles den deutschen Volksgenossen in Oberschlesien auferlegt worden ist!

Damit ist zu Ende gegangen ein herbes, völkisches Ringen, herb an sich, herb aber insbesondere auch durch die Bedrohungen und den Terror, die gegen unsere deutschen Volksgenossen im oberschlesischen Gebiete in den letzten Monaten — insbesondere aber in den letzten Wochen und Tagen — geherrscht haben. Der Kampf ist den deutschen Oberschlesiern gewesen Kampf um ihre Heimat; er hat gegolten der deutschen schlesischen Erde, und er hat gegolten der deutschen Arbeit auf oberschlesischem Boden, und der Kampf hat weiterhin gegolten für Alldeutschlands guten Bestand (Sehr richtig! rechts). Der Kampf hat mit dem gestrigen Tag mit einem Obsiegen für das Deutschtum geendet! (Lebhafter Beifall).

Wir müssen hoffen und verlangen, daß diesem Sieg im Kampf um die Anschauung und Meinung, daß diesem deutschen Sieg um deutsche Erde und um deutschen Besitz die Entscheidung der Entente voll und ganz Rechnung trägt, und daß all das, was die Abstimmung der oberschlesischen Bevölkerung als deutsch erklärt hat, das ganze Oberschlesien, deutsch sei und deutsch bleibe (Sehr richtig!).

Wir haben Dank zu sagen, und zwar herzlichen Dank, den deutschen Volksgenossen, die den schweren Kampf vollbracht haben, herzlichen Dank für ihre Mühen, herzlichen Dank für ihre großen Opfer, die umso größer waren, als sie unter fremder Besetzung gebracht werden mußten, als es bei ihnen gegolten hat, deutsch zu sein und für das Deutschtum zu streiten in einer Stunde höchster Not, aber auch für sie in einer Stunde höchster persönlicher Gefahr.

Wir müssen auch Dank sagen den Volksgenossen aus badischem Lande, die, auf oberschlesischer Erde geboren, unter Aufwendungen und Gefahren in ihre Heimat geeilt sind, um dort Zeugnis zu geben und zu stimmen für das Deutschtum (Zurufe: Sehr richtig!). Herzlichen Dank ihnen! Heute schon wollen wir ihnen aus dem Badischen Landtag heraus einmütig zurufen: ein herzliches Willkommen und auf gutes, frohes Wiedersehen! (Beifall).

Aber wir wollen auch für uns etwas nehmen aus dem Kampf, der dort mit Sieg stattgefunden hat. In Not und Gefahr sind alle einig gewesen ohne Unterschied im Glauben und ohne Unterschied des Standes und Berufs; alle einig im Kämpfen und im Ringen um den Sieg für deutsche Erde und für deutsche Wirtschaft.

Wenn die Entente bei ihrer Entscheidung, der Abstimmung Rechnung tragend, auch damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands Rechnung trägt, und wenn damit dem enormen Bedürfnis nach Frieden in Zentraleuropa, in Europa überhaupt, Rechnung getragen wird, dann wollen wir auch in der Richtung den deutschen Volksgenossen Dank sagen,

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
** Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die gestern mit Opfern, aber überzeugt von ihrer deutschen Sache und überzeugt von dem Recht der deutschen Sache, den Sieg erfochten haben (Lebhafter allseitiger Beifall).

Präsident Dr. **Kopf**:

Die Zurufe, die Sie dem Herrn Staatspräsidenten auf seine patriotischen Ausführungen gemacht haben, bezeugen es, daß das ganze Haus mit seinen Darlegungen vollständig einverstanden ist. Wir wissen ja alle, welche enorme Bedeutung Oberschlesien für die Entwicklung und für die Erhaltung einer auch nur einigermaßen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für unser deutsches Vaterland hat. Die Angebote, die wir der Entente bezüglich der Reparation gemacht haben, sind gemacht worden unter der wohlbegründeten Voraussetzung, daß Oberschlesien beim Deutschen Reiche verbleibt. Wir wollen hoffen, daß die amtlichen Nachrichten bestätigen, was der Telegraph uns bereits übermittelt hat, daß nicht bloß die Mehrheit für Deutschland gestimmt hat, sondern daß dementsprechend auch die Entente uns nicht einen Strich durch die Rechnung machen, sondern dem Wunsche der Mehrheit, dem wirklichen Selbstbestimmungsrecht der Völker Rechnung tragen wird (Beifall). Wenn das der Fall ist, dürfen wir hoffen, daß wenigstens die Haupt- und erste Grundlage für ein wirtschaftliches Wiederaufkommen unseres Vaterlandes uns erhalten geblieben ist.

Wir dürfen umso stolzer auf die Abstimmung sein, weil wir versichert sein dürfen, daß unter denen, die für Deutschland gestimmt haben, zweifellos auch eine ganze Anzahl solcher sind, die die deutsche Sprache nicht als Muttersprache sprechen, die aber sich bewußt sind, daß sie deutscher Kultur vieles, ja alles verdanken, daß ihr Heil von deutscher Kultur, von deutscher Ordnung abhängt, und die sich treu verbündet glauben mit dem deutschen Volk, weil bei ihm ihre wirtschaftlichen und kulturellen Güter am besten gesichert sind. Und so wollen wir hoffen, daß die Erwartungen, die wir an die gestrige Abstimmung geknüpft haben, sich erfüllen und daß wir damit die furchtbare Gefahr, die über uns schwebte, siegreich abgeschlagen haben (Lebhafter Beifall).

Der Präsident gibt hierauf folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Bezirksverbands Breisach des badischen Beamtenbunds, die Besoldungsrevision, hier die Einreihung der mittleren Beamten betr.,

2. des Verbands der Obersekretäre des Bezirksvereins Mannheim, das Besoldungsgesetz, hier die Einreihung der mittleren Beamten in die Gehaltsordnung betr.,

3. des Vereins der Beamten der Badanstalten in Baden-Baden, die Besoldungsordnung betr.,

4. des badischen Beamtenbunds, eine Abfindungssumme für weibliche Beamte beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst betr.,

5. des Vereins badischer höherer Beamter der inneren Staatsverwaltung, die Zuruhesetzung der Beamten betr.,

6. der Bezirksvereinigung Baden des Verbands deutscher Apotheker, die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Apotheker in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter betr.,

7. des Landwirts B. Mayer in Bettmaringen um Erwirkung eines weiteren Baubeitrages,

8. des Landwirts F. Maier in Brenden um Erhöhung der Brandentschädigung,

9. des Gutsbesitzers E. v. Kirchbach auf Hasenhof bei Tiengen um gesetzliche Regelung des Brandschadengesetzes für das Jahr 1919 (derart, daß die Wiederaufbaukosten gedeckt werden können),

10. des J. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle für den Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen,

11. des Gemeinderats der Kreishauptstadt Waldshut, die Erweiterung des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,

12. des Gemeinderats der Stadt Überlingen am See, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule der Stadt Überlingen a. S. betr.,

13. der Rheinischen Hypothekenbank, den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. betr.,

14. des Landwirts E. Grießhaber in Bad Dürrheim um Rechtshilfe, hier die Wirkung des badischen Sperrgesetzes betr.,

15. des Bürgermeisteramts Dürrheim im gleichen Betreff.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 5 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 6 bis 10 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 11 und 12 dem Schulausschuß und Ziffer 13 bis 15 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeige

des Abg. Wittemann wegen Krankheit.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März 1921, die Gewährung eines Darlehens von 2½ Millionen Mark aus Mitteln der Amortisationskasse an die badische Torfgewinnungsgesellschaft m. b. H.

Der Gegenstand ist bereits im Haushaltsausschuß vorberaten und auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt.

Das Haus erteilt nachträglich seine Genehmigung.

2. Schreiben des Finanzministeriums mit Kommissorien zur Vorlage

a) des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz),

b) eines Gesetzentwurfes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Diese Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt (Druckf. Nr. 30 und 13c) und verteilt und werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen, der Gesetzentwurf Ziffer b ist vom Haushaltsausschuß bereits vorberaten und ebenfalls auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt.

Das Haus ist damit einverstanden.

3. Bereitwilligkeitserklärung des Arbeitsministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr. (Druckf. Nr. 3b).

Der Gegenstand wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

4. Schreiben des Ministeriums des Innern mit der Abschrift eines Schreibens des Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen in Karlsruhe sowie einer Mitteilung desselben zu der Kurzen Anfrage der Abgg. D. Haldermann und Kreslich, den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr betr.

Das Schreiben des Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen in Karlsruhe, welches vom Schriftführer Abg. Koelblin verlesen wird, lautet:

Karlsruhe, den 21. Februar 1921.

An das badische Ministerium des Innern in Karlsruhe.

„In der Anlage reiche ich die Kurze Anfrage der Abgg. D. Houdermann und Kieslich nebst deren Anlagen zurück. Obwohl das bei den Anlagen befindliche Rundschreiben an die Bürgermeisterämter der Grenzbezirke vom 26. November 1920 nachträglich auch an die Bezirksämter, Handelskammern und Handwerkskammern der Grenzbezirke gesandt wurde, kam nicht eine einzige Anzeige gegen eine Firma ein. Ich entnahm daraus, daß die Mißstände doch nicht so groß sind, daß scharfer eingeschritten werden müßte. In der Tat bestehen auch im hiesigen Inland die hohen Preise, verbunden mit Kaufunlust und größerem Abfluß nach dem auf Grund der schlechten Valuta noch kaufkräftigen Ausland. An der Grenze wird dieses Abfließen an das Ausland dem Publikum nur sichtbarer, ebenso die Höhe der Auslandspreise, so daß die Teuerung im Inland irrtümlicherweise allein diesem Abfließen ins Ausland zugeschoben wird.

Ich bemerke, daß nicht nur von mir, sondern auch von den fachlichen Außenhandelsstellen Sammelbewilligungen erteilt werden, insbesondere für Textilien und kleine Eisenwaren, die aber beide bereits im Inland an die Weltmarktpreise herangekommen sind, so daß ich gegen die Sammelbewilligung für diese Waren, obwohl es sich um Gebrauchsware handelt, auch nichts einzuwenden habe.

Gegen eine völlige Sperre der Grenze, die nur ein Zurückverlegen des Grenzhandels ins hiesige Inland zur Folge hätte, bin ich unter allen Umständen. Ein Einschränken des Vorgehens gegen einen allzu lebhaften Grenzhandel ist nur so denkbar, daß die Sammelbewilligungen und die Ausfuhrbewilligungen überhaupt an die Grenzfirmen nur bis zu einem bestimmten Gesamtwert erteilt werden, der zu dem Inlandsumsatz der Firma in einem bestimmten Verhältnis steht.

Es ist aber naturgemäß sehr schwierig, auch für die Handelskammer, hier das richtige Verhältnis zu finden, in dem die Ausfuhr einer Firma zu dem Inlandabsatz billigerweise stehen soll. Jedenfalls kann das Verhältnis der Vorfriedenszeit nicht mehr maßgebend sein.

Für das Zollausschlußgebiet ist eine ähnliche Kontingentierung der Ausfuhr nach der Schweiz getroffen worden. Es zeigte sich dabei schon im kleinen, wie schwierig in der Praxis die Kontingentierung und Überwachung ist. Da ich auch sonst nach meinen Erfahrungen grundsätzlich gegen jede irgend vermeidbare Beschränkung des Ausfuhrhandels bin, möchte ich zu der angegebenen Beschränkung erst dann schreiten, wenn sich schwere Mißstände ergeben sollten. Von letzteren kann aber nach dem eingangs Gesagten noch keine Rede sein. Ich beabsichtige daher, es bei der bisherigen Überwachung, die in dem Rundschreiben zum Ausdruck gebracht, bis auf weiteres zu belassen."

IV. Sonstiges:

Schrift des Oberregierungsrats Dr. Siebert über Entwicklung und Entwicklung des öffentlichen Kredits im Großherzogtum Baden.

Wird verdankt.

V. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen., die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr.:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Sozialgesetzgebung, insbesondere die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, entsprechend der nunmehr erfolgten besseren Ausgestaltung der Beamten-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung besser ausgestaltet und die Sätze dem gesunkenen Geldwert entsprechend ebenfalls erhöht werden."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 60) und verteilt und auf Anregung des Abg. Marum dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Der Präsident gibt schließlich ein nachträglich eingegangenes Gesuch des Oberlehrers A. Hercher und mehrerer weiterer Beamten in Odenheim (Amt Bruchsal) um Einreihung Odenheims in eine höhere Ortsklasse bekannt.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur **Stellung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans uno Gen., die Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden betr.,** das Wort

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Von einer größeren Anzahl Gemeinden wird Klage geführt, daß die den Gemeinden zustehenden Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer bis jetzt nicht getätigt wurden.

Die Gemeinden befinden sich aus diesem Grunde in einer äußerst schwierigen finanziellen Lage, so daß sie ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen kaum in der Lage sind.

Ist der Regierung dieser Notstand bekannt, und ist das Finanzministerium bereit, dahin zu wirken, daß die Überweisungen raschestens erfolgen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzrat Dr **Bund**:

Nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes sind die Länder und Gemeinden mit ⅔, das Reich mit ⅓ an der Reichseinkommensteuer zu beteiligen. Abweichend hiervon hat das Reich bis 31. 12. 1920 auf sein Drittel verzichtet. Das Einkommensteueraufkommen bis 31. Dez. 1920 und zwar sowohl das, was bei den Finanzämtern in bar eingegangen ist, als auch die Beträge, die durch Verkauf von Steuermarken durch die Post in Baden erlöst wurden, ist daher in voller Höhe den Ländern und Gemeinden zugefallen. In Baden sind zwischen Land und Gemeinden die Eingänge bei den Finanzämtern in dem Verhältnis verteilt worden, in dem die Garantiesumme der einzelnen Gemeinden im Sinne der §§ 56 und 57 des Landessteuergesetzes zu der Garantiesumme des Landes in der betr. Gemeinde steht; das Steuermarkenaufkommen wurde auf Grund einer besonderen Berechnung verteilt. Hiernach haben die Gemeinden in Baden von ihrer Gesamtgarantiesumme bis jetzt rund 60 Proz. erhalten. Daran sind alle Gemeinden beteiligt mit Ausnahme der Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch. In diesem Bezirk hat sich die Verteilung infolge von Schwierigkeiten bei Berechnung der Verteilungsschlüssel verzögert; wie festgestellt, wird aber auch hier die Verteilung nunmehr mit aller Beschleunigung betrieben.

Ab 31. Dezember 1920 beansprucht das Reich, das bis dahin noch keinen Pfennig Einkommensteuer für sich behalten hat, sein gesetzliches Drittel von den baren Einkommensteuerein-

gängen bei den Finanzämtern und außerdem das ganze Steuermarkenaufkommen. Es stehen also ab 1. Januar 1921 dem Land und den Gemeinden nur noch ⅗ aus den baren Eingängen bei den Finanzämtern zur Verfügung. Diese werden in der gleichen Weise wie bisher verteilt, die Verteilung ist bereits in die Wege geleitet. Beurteilt nach den Eingängen bis 31. Dezember 1920, werden bis zum 1. April 1921 für die Gemeinden noch soviele Steueranteile zur Verfügung stehen, daß sie bis dahin, also bis zum Ende des Rechnungsjahres 1920 rund 80 Proz. der ihnen gewährleisteten Beträge erhalten werden.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Großhans, die Besoldung der außerplanmäßigen Beamten betr.** das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Der badische Landtag hat am 22. Dezember 1920 beschlossen, daß die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Ortsklassen A bis E erhöht werden, ferner daß die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nur 80 v. H. des vollen Ortszuschlags beziehen, nunmehr als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 v. H. des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert erhalten sollen. Diese Zuschläge sollten laut Gesetz (G.V.Bl. S. 550) mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 bezahlt werden.

Das Besoldungsgesetz bestimmt außerdem, daß den außerplanmäßigen Beamten 80 v. H. des Ortszuschlags ausbezahlt werden sollen. Diese Bestimmung ist in Konstanz nicht eingehalten worden. Aber auch die Verfügung, wonach den außerplanmäßigen Beamten 100 v. H. des Ortszuschlags gewährt werden soll, ist von der Justizverwaltung nicht beachtet worden.

Eine Verfügung des Justizministeriums soll die Verwaltungsstellen an der rechtmäßigen Zahlung der den Beamten zustehenden Gebührnisse behindert haben.

Der Finanzminister hat unterm 18. Dezember 1920 verfügt, daß den Beamten, die Vorschüsse auf Grund der Besoldungsordnung erhalten haben, diese Vorschüsse in Zwölfte-Raten abzuziehen seien. Diese Verfügung ist ebenfalls nicht beachtet worden, vielmehr wurden die Vorschüsse auf einmal in Abzug gebracht, wodurch den Betroffenen unendliche Verlegenheit bereitet wurde.

Sind der Regierung diese Dinge bekannt und ist sie bereit, für schnellste Abhilfe besorgt zu sein?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. **Bernauer**:

Im Namen des Justizministeriums beantworte ich die Kurze Anfrage wie folgt:

Die Justizverwaltung hat die Anweisung für die Erhöhung der Besoldungsbezüge gemäß dem Gesetz vom 22. Dezember 1920 alsbald erlassen und hat keine die Auszahlung hindernden Verfügungen getroffen.

Die Verrechnung der Nachzahlungen mit den durch die früheren Vorschüsse entstandenen Überzahlungen ist vom Finanzministerium geordnet.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß auf Wunsch des Haushaltsausschusses Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, erst in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Das Haus ist einverstanden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die **Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die badische Torfgewinnung G. m. b. H.**

und in Verbindung damit

Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub u. Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr.** (Drucks. Nr. 9) erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen über den vom Herrn Präsidenten bekannt gegebenen Antrag des Staatsministeriums, der Badischen Torfgewinnungsgesellschaft m. b. H. ein weiteres Darlehen von 2½ Millionen Mark aus staatlichen Mitteln zu gewähren, Bericht zu erstatten.

Erst vor 14 Tagen, in der 29. Sitzung am 8. März d. J. hat sich das Plenum mit der Torfgewinnungsgesellschaft zu befassen gehabt. Im II. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums war unter Titel VIII B § 44: „Beteiligung des badischen Staates an der Gesellschaft Badische Torfgewinnung G. m. b. H." ein Betrag von 2½ Millionen angefordert. Ich habe damals bei der Berichterstattung über diesen II. Nachtrag hier das Nähere vorgetragen, und daran erinnert, daß für diese Gesellschaft — deren Gründungsvertrag vom 19. Dezember 1919 datiert — im VII. Nachtrag zum Budget für 1918/19 1 277 000 M. und außerdem dann durch einen Administrativkredit vom 30. September 1919 weitere 600 000 M., insgesamt also 1 877 000 M., bewilligt waren, wobei die 877 000 M. den Anteil des Staates an dem 1½ Millionen betragenden Stammkapital der „Badischen Torfgewinnung G. m. b. H." ausmachen. Der Rest dieses Stammkapitals in Höhe von zusammen 623 000 M. wurde, wie ich in meinem damaligen Bericht weiter mitteilte, von 12 Städten und 9 Kommunalverbänden aufgebracht. Angesichts der sprunghaften Steigerung der Löhne und Preise wurde dann im Sommer 1920 weiteres Kapital zur Beschaffung von Materialien und Werkzeugen, sowie von Maschinen erforderlich. Mit Rücksicht darauf hatte sich am 26. Mai letzten Jahres der Haushaltsausschuß auf Antrag des Arbeits- sowie des Finanzministeriums mit der Gewährung eines weiteren Kredits von 2½ Millionen Mark einverstanden erklärt; diese Kreditbewilligung ist dann durch die Anforderung im II. Nachtrag formell und etatrechtlich in Ordnung gebracht worden. Dieser Anforderung hat der Landtag in der 29. Sitzung vom 8. März d. J. denn auch zugestimmt.

Schon damals wurde von mir auch erwähnt, daß eine endgültige Entschließung über das weitere Schicksal der „Badischen Torfgewinnung" demnächst zu treffen sein werde, wenn ein noch ausstehendes Sachverständigen-Gutachten eingegangen sein würde. Dieses Sachverständigen-Gutachten ist inzwischen erhoben worden, und auf Grund dieses Gutachtens hat nun das Staatsministerium unterm 15. März d. J. das Finanzministerium ermächtigt, um die Genehmigung nachzusuchen, der „Badischen Torfgewinnung G. m. b. H." ein weiteres Darlehen von 2½ Millionen Mark zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Haushaltsausschuß hat wiederholt, zuletzt heute nachmittag vor Beginn der öffentlichen Sitzung über die Angelegenheit beraten und schließlich mit Mehrheit beschlossen, der Landtag wolle das Finanzministerium im Sinne seines Antrags ermächtigen.

An Material lagen dem Haushaltsausschuß zwei Denkschriften des Arbeitsministeriums vor: die eine, noch von dem früheren Arbeitsminister auf Grund der im Haushaltsausschuß am 14. Januar d. J. gepflogenen Beratungen vorgelegt, die andere, von dem jetzigen Arbeitsminister vorgelegte, vom 21. Februar 1921.

Die erste dieser beiden Denkschriften geht auf die ungünstige Lage der Brennstoffversorgung in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 zurück. Diese Lage der Brennstoffversorgung ließ damals die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft für Torfabbau angezeigt erscheinen; und so wurde, wie ich schon erwähnt habe, Ende des Jahres 1919 die Gesellschaft „Badische Torfgewinnung G. m. b. H." mit dem Sitz in Freiburg gegründet.

Über das Stammkapital habe ich Ihnen schon Mitteilungen gemacht: es beträgt 1½ Millionen Mark; davon wurden 977 000 M. = 58½ Prozent durch den Staat, und die weiteren 623 000 M. = 41,5 Prozent durch 12 städtische und 9 ländliche Kommunalverbände aufgebracht. Außer diesen Mitteln standen der Gesellschaft ein vom Staat gewährtes Darlehen in Höhe von 1 Million und die Summe von 2½ Millionen Mark zur Verfügung, welche auf Grund des am 26. Mai l. J. vom Haushaltsausschuß gefaßten Beschlusses noch weiter als Darlehen gewährt wurde. Von diesen Darlehen sind das erste, 1 Million betragende, zu 3½ Prozent, das zweite in Höhe von 2½ Millionen Mark mit 4¾ Prozent zu verzinsen.

Diese „Badische Torfgewinnung" hat zunächst die beiden Torfmoore Hinterzarten und Kaltbrunn in Ausbeutung genommen. Sie hat einen Geschäftsführer, den Direktor Hanemann, bestellt, unter dessen Leitung dann der Betrieb bis heute gestanden hat. Das Hinterzartener Moor steht in privatem Eigentum; von der Unternehmung sind Pacht- oder Ausbeutungsverträge mit den Privateigentümern abgeschlossen worden, deren wesentliche Bestimmung dahin geht, daß von jedem Zentner Trockentorf, der gewonnen wird, ein bestimmter Betrag — es handelt sich, wie ich glaube, um 11 Pfg. — als Abgabe bezahlt wird. Das Torfmoor in Kaltbrunn steht im Eigentum des Domänenärars.

In dieser ersten Denkschrift werden die beiden Torfmoore als zu den besten in Baden vorhandenen gehörig bezeichnet. Es wird auch erwähnt, daß die chemisch-technische Versuchsanstalt der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Aschengehalt des Torfes festgestellt hat, und daß dieser zwischen 1½ und 9 Prozent betrage. Die Zahl der Wärmeeinheiten sei durchweg und zum Teil sogar erheblich, über 3300. In Hinterzarten handele es sich um eine Fläche von 30 Hektar, in Kaltbrunn um eine Fläche von 36 Hektar. Das Hinterzartener Moor habe eine durchschnittliche Mächtigkeit von 2 Meter, das Kaltbrunner eine solche von 1,8 Meter. Insgesamt wird die Torfmenge auf 4 600 000 Zentner lufttrockenen Torfs geschätzt. In Kaltbrunn könne man mit einer Ausbeutungszeit von 10, in Hinterzarten mit einer solchen von mindestens 15 Jahren rechnen.

Auf Grund der Äußerungen der gehörten Sachverständigen wurde in beiden Torfwerken Maschinenbetrieb eingerichtet, weil man sich von diesem Betrieb besondere Vorteile versprach. Durch die Maschinen würden die verschiedenen Torfschichten durcheinandergemischt; Maschinentorf sei, namentlich im Vergleich zu den aus den oberen Schichten gewonnenen Handtorfsoden, wegen seiner größern Dichtigkeit mehr geschätzt und werde teuerer bezahlt; er habe eine größere Heizkraft als der Handtorf; dann sei auch seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Witterungseinflüssen eine stärkere als die des Handstichtorfes; außerdem sei er auch in höherem Grade versandfähig. Überdies wird das Torfgelände in Hinterzarten hinsichtlich seiner Beschaffenheit als für den Handstich weniger günstig bezeichnet, da es stark mit Wurzelholz durchzogen sei.

Im ganzen hat man 9 nach dem Suagschen System gebaute Torfmaschinen angeschafft. Beim Werk in Hinterzarten hatte man zuerst daran gedacht, den Betriebsstrom aus dem Laufenburger Netz, welches in der Nähe vorbeizieht, zu entnehmen; die Verwaltung der Laufenburger Werke hat sich aber außerstande erklärt, den Strom zu liefern. Nur wenn der Betrieb auf die Nachtzeit hätte beschränkt werden können, wäre die Lieferung des Stromes durch das Laufenburger Werk möglich gewesen. Es sind deshalb an beiden Orten einige Kraftanlagen mit einem ziemlichen Aufwand erstellt worden, welche später von Beamten der elektrotechnischen Abteilung der Oberdirektion geprüft wurden. Das Gutachten über diese Anlagen ist im ganzen günstig, obwohl die Stromerzeugungsmaschine für Hinterzarten nach einer unzweckmäßigen Bauart geliefert worden sei, weshalb eine Beanstandung der Lieferung im Gange sei. Die Anlagekosten für beide Werke betragen nach der Monatsbilanz vom 30. November 1920 rund 4,6 Millionen Mark, die Rodungs- und Kanalisierungskosten rund 450 000 M., die Gesamtanlagen mithin rund 5 Millionen.

Zur Erläuterung dieses erheblichen Betrages wird darauf hingewiesen, daß die Erstellung der Anlagen und die Anschaffung der Maschinen in eine wirtschaftlich außerordentlich ungünstige Zeit gefallen sei, in die Zeit des außerordentlichen und sprunghaften Anziehens der Preise. Dazu sei gekommen, daß das Werk, bei dem die Maschinen bestellt waren, sie auf den in Aussicht genommenen Zeitpunkt, auf Ende April 1920, nicht liefern konnte, sondern erst für Ende Oktober 1920 sich bereit erklärte, die Lieferung auszuführen, so daß gerade in dieser Zeit des Höhepunktes der Preissteigerung die Maschinen anderweit beschafft werden mußten. Der Unterschied der Lieferungspreise gegenüber dem Ankaufspreise betrug, wie in der Denkschrift ausgeführt wird, nicht weniger als 1,63 Millionen Mark.

Es wird dann weiter dargelegt, daß bei der Torfgewinnung nur eine jährliche Betriebszeit von 100 Tagen in Frage komme, und die Ausbeutung schon Anfang August eingestellt werden müsse, damit das gewonnene Gut noch im selben Jahr getrocknet werden könne, ehe die Kälte eintritt. Deswegen seien für 1920 nur noch wenige Tage für die eigentliche Torfgewinnung übrig geblieben. Das Jahr 1920 sei für die Gesellschaft also ein Baujahr gewesen, und die Ausbeute in den beiden Werken habe dementsprechend nur etwa 55 000 Zentner betragen, davon bis zur Erstattung dieses Gutachtens, Mitte Januar d. J., 34 000 Zentner versandfähiger Torf, von dem etwa 29 000 Zentner abgeführt worden seien.

Den Aufsichtsrat der Gesellschaft bilden neben drei Vertretern des Staates, nämlich je einem Vertreter des Arbeitsministeriums, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und des Finanzministeriums, je ein Vertreter der größeren und mittleren Gemeinden.

Der Aufsichtsrat habe den Verkaufspreis für den im letzten Jahr gewonnenen Torf auf 19,50 M. festgesetzt; die Denkschrift nimmt aber an, daß im Jahre 1921, das als erstes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betriebsjahr betrachtet werden könne, bei normalen allgemeinen Verhältnissen der Preis sich jedenfalls wesentlich unter dem letztjährigen Satz werde halten können. Der Zweck bei der Gründung dieser Torfgewinnungs-G. m. b. H. sei gewesen, eine gemeinwirtschaftliche Erschließung der badischen Torfmoore, eine möglichst fühlbare Besserung der Brennstoffversorgung und eine Festsetzung niedriger Preise zu sichern. Außerdem sei auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt und davon auch Gebrauch gemacht worden, Erwerbslose zu beschäftigen; es seien schon 1920 eine Reihe von Beschäftigungslosen von Freiburg und Konstanz in den beiden Torfwerken beschäftigt gewesen. Auch sei beim Betrieb dieser beiden Werke auf die Landeskulturinteressen Rücksicht genommen worden; es sei von vornherein die Absicht festgelegt worden, die Torfmoore nicht raubbauartig auszubeuten, sondern das Gelände nachher in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen, um es den Zwecken der landwirtschaftlichen Benützung wieder zugänglich zu machen. Deswegen sei insbesondere auch auf eine sachgemäße Anlegung der Entwässerungsanlage Bedacht genommen worden. In den Verträgen mit den Grundstückseigentümern in Hinterzarten habe die Gesellschaft ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, das Gelände in kultiviertem Zustand zurückzugeben. Das Werk in Kaltbrunn komme durch die dort erstellte elektrische Anlage auch für die Verbesserung der Elektrizitätsversorgung im Seekreis in Betracht.

Die Denkschrift nimmt an, daß weitere Ausgaben für Anlagekosten im Jahre 1921 nicht in hohem Maße in Frage kommen würden. Ob eine spätere Ausdehnung des Unternehmens auf andere Moore in Aussicht zu nehmen sei, wird noch dahingestellt gelassen.

In der Anlage zu dieser Denkschrift wird außer der Antwort des Laufenburger Kraftwerks wegen des Strombezugs, von der ich vorhin schon gesprochen habe, auch der Gesellschaftsvertrag mitgeteilt, von dem ich das Wesentlichste schon mitgeteilt habe. Es sind unter den Gesellschaftern, die das Stammkapital von anderthalb Millionen gezeichnet haben, außer dem badischen Landesfiskus 12 Städte, nämlich Weinheim, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Konstanz, Villingen und Rastatt, ferner die Kommunalverbände Bühl, Neustadt, Stockach, Müllheim, Donaueschingen, Emmendingen, Rastatt-Land, Singen a. H. und Villingen-Land.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern; daß drei Mitglieder vom Staat ernannt werden, habe ich vorhin schon erwähnt, die beiden übrigen Mitglieder werden in der Versammlung der Gesellschafter von den übrigen Mitgliedern auf drei Jahre gewählt. In den ersten Aufsichtsrat wurden seitens des Staates entsandt die Herren Minister Rückert, Geh. Finanzrat Kircher, Baurat Drach; von den übrigen Gesellschaftern wurden in den Aufsichtsrat gewählt Stadtrat Braun von Mannheim und Bürgermeister Renner von Rastatt.

Zu § 2 des Gesellschaftsvertrags wird am Schluß des Vertrags noch festgestellt, daß aus dem gewonnenen Torf in erster Linie die Gesellschafter entsprechend beliefert werden sollen.

Die zweite Denkschrift, die auf Grund der neuerlichen Beratung der Angelegenheit nach der Übernahme des Arbeitsministeriums durch den jetzigen Herrn Arbeitsminister dem Haushaltsausschuß am 21. Februar d. J. vorgelegt wurde, enthält eine von dem Arbeitsministerium, nicht von der Gesellschaft aufgestellte Vermögensübersicht, die als Bilanz bezeichnet wird, aber keine Bilanz im handelsrechtlichen Sinne ist, ferner eine Selbstkostenberechnung für das Betriebsjahr 1921 mit Erläuterung. Aus dieser sogenannten Bilanz, die mit 5 971 699 M. in den Aktiven und den Passiven abschließt, ergibt sich nun ein Verlust von 1 926 355 M. Es ist danach nicht nur das gesamte Gesellschaftskapital aufgezehrt, sondern auch eine erhebliche Überschuldung vorhanden, da die der G. m. b. H. gewährten Darlehen 3,5 Millionen Mark und mit dem Stammkapital zusammen 5 Millionen M. ausmachen und weitere Schulden in Höhe von rund 1 Million Mark vorhanden sind. Die Abschreibungen, die in dieser Bilanz an den mit rund 4 Millionen eingestellten Aktiven vorgenommen worden sind, beruhen bezüglich der Maschinen auf der seit der Anschaffung eingetretenen Preissenkung. Abschreibungen infolge Abnützung sind überhaupt nicht gemacht. Die Aufwendungen betragen bis zum 31. Dezember 1920 5 589 006 Mark. An weiteren Ausgaben wird für das laufende Jahr ein Betrag von 300 000—400 000 M. in Aussicht genommen für Herstellung eines Gleisanschlusses in Hinterzarten, Schuppen und Transportwagen, so daß das auf die Betriebsanlagen aufgewendete Kapital demnächst rund 6 Millionen Mark betragen wird. Außerdem wird mitgeteilt, daß das Unternehmen eines Betriebskapitals von mindestens 1½ Millionen Mark bedürfe, weil vor Ende Juni keine wesentlichen Eingänge für verkauften Torf zu erwarten sind, während die Torfproduktion für Löhne und Betriebsstoffe erhebliche Ausgaben erfordern. Hiernach müßten der Badischen Torfgewinnung G. m. b. H. mindestens 6 + 1,5 = 7,5 Millionen Mark zur Verfügung stehen, während sie z. Zt. nur ein Stammkapital von 1½ Millionen und das Darleben des Staates von 3,5 Millionen, somit im ganzen 5 Millionen Mark habe und mindestens 2½ Millionen fehlen. Nachdem die Bilanz bereits einen Verlust von rund 1,9 Millionen Mark verzeichnet, würden, wie weiter ausgeführt wird, die Anlagewerte selbstverständlich im Falle der Liquidation des Unternehmens eine noch weit größere Verminderung erfahren, da die Maschinen und sonstigen Einrichtungen nur zu den besonderen Verhältnissen des Torfbetriebs passen und nicht überall gleich verwertbar seien, und weil weiter erhebliche Aufwendungen an Fundamenten und Entwässerungseinrichtungen usw. gemacht worden seien, die beim Aufgeben des Betriebs vollständig verloren sein würden. Es wird als zweifelhaft bezeichnet, ob beim Verkauf der Betriebseinrichtungen mehr als 1½ Millionen Mark zu erzielen wären. Vielleicht dürfte, wird gesagt einschließlich des Werts der Vorräte mit einer Einnahme von 1,8 Millionen Mark zu rechnen sein. Diesem Betrag stünden Verbindlichkeiten in Höhe von rund 4,440 Millionen gegenüber, wenn man von dem ohnehin verlorenen Stammkapital absehe. Die Gläubiger könnten daher mit höchstens etwa 40 Prozent ihrer Guthaben rechnen und der Staat würde von seinem Darleben von 3½ Millionen nur noch 1,4 Millionen erhalten. Sein Verlust würde 3,5 minus 1,4 = 2,1 Millionen betragen plus dem Betrag der Stammeinlage mit 866 000 Mark.

Deswegen, wird sodann ausgeführt, bedürfe die Frage, ob nicht ein Weiterbetrieb der Torfwerke unter weiterem Einsatz der notwendigen 2½ Millionen Mark im finanziellen Interesse des Staates gelegen sei, einer eingehenden Prüfung. Zu diesem Zwecke ist vom Arbeitsministerium eine Selbstkostenberechnung für das Betriebsjahr 1921 aufgestellt worden.

Diese Aufstellung des Arbeitsministeriums ist sehr vorsichtig gehalten. Sie basiert auf der Voraussetzung, daß 266 000 Zentner trockenen Torfs gewonnen werden, und berechnet einen Selbstkostenpreis des Zentners von 15,40 M, während nach den gegenwärtigen Preisangeboten für Torf

frei Werk mit der Möglichkeit, 12 M. für den Zentner zu erzielen, gerechnet werden dürfe, so daß bei einem Preis von 12 M. für einen Zentner Torf durchschnittlich ein Verlust von 3.40 M. für jeden Zentner gegenüber dem Selbstkostenpreis von 15.40 M. und bei den angenommenen 266 000 Zentnern ein Gesamtverlust von rund 905 000 M. zu erwarten wäre. Deswegen sei, so wird ausgeführt, das Stammkapital von vornherein als verloren anzunehmen; es müsse von einer Dividende auf das Stammkapital abgesehen werden, auch die Amortisation, die in der Selbstkostenberechnung mit 900 000 Mark eingesetzt sei, werde nur in einer Höhe von 70 000 M. möglich sein. Dagegen wird eine Verzinsung der Darlehen als möglich angenommen. Die Gläubiger der Torfgewinnung drängten auf sofortige Bezahlung der Schuldbeträge, andererseits stünden aber zur Fortsetzung der Arbeiten keine Mittel mehr zur Verfügung, und deswegen sei eine unverzügliche Entscheidung nötig, ob der Staat die unbedingt erforderliche Summe von 2½ Millionen Mark selbst als Darlehen zur Verfügung stellen oder ob er die Bürgschaft dafür übernehmen wolle. Die übrigen Gesellschafter seien bei dieser Sachlage zu einer Erhöhung der Stammeinlagen nicht bereit. Sie hätten, soweit sie auf einer am 8. Februar d. J. einberufenen Gesellschafterversammlung sich äußerten, gegen die angeregte Verdoppelung des Gesellschaftskapitals sich sehr zurückhaltend ausgesprochen; sie würden weiteres Gesellschaftskapital, welches von vornherein höchstwahrscheinlich verloren wäre, nicht geben wollen. Ein anderer Weg als das Einspringen des als Gesellschafter und Gläubiger überwiegend beteiligten Staates sei nicht gangbar. Es sei also die Frage zu erwägen: Wenn der Staat ein Eintreten ablehne, so komme es zur Liquidation, und der Staat werde voraussichtlich einen sicheren Verlust von 2,1 Millionen plus 866 000 M. = 2,966 Millionen erleiden und höchstens 1,4 Millionen wieder erhalten. Wenn dagegen der Staat weitere 2½ Millionen in das Unternehmen stecke und seine Fortführung dadurch ermögliche, so könnten seine Darlehen zu 5 Prozent verzinst werden, es sei auch eine geringe Amortisation möglich, und damit auch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses und die Wiedergewinnung eines größeren Teils des investierten Kapitals nicht ausgeschlossen. Bei einer vielleicht später doch nötig werdenden Liquidation würden für den Staat keine nennenswerten größeren Verluste entstehen, als wenn die Liquidation schon jetzt vorgenommen werden wollte, denn von dem jetzt noch aufzuwendenden neuen Kapital von 2½ Millionen würden etwa 1½ Millionen in den Torferzeugnissen einen Gegenwert finden, während 1 Million, welche zu schon vorhandenen oder neuen Anlagen verbraucht werde, durch die jährlichen Tilgungen allmählich teilweise oder völlig getilgt werden könnte.

Vom finanziellen Standpunkte aus, wird ausgeführt, könnte die eine oder andere Auffassung vertreten werden. Indessen komme in Betracht, daß auch noch andere Erwägungen Platz greifen müßten. Im letzten Winter sei keine Brennstoffnot vorhanden gewesen. Es sei in den Städten des Landes soviel Brennmaterial vorhanden gewesen, als die Bevölkerung zu kaufen in der Lage war. Dennoch könne auch heute noch von einer Kohlenknappheit gesprochen werden, und es sei nicht sicher, ob nicht die politischen Verhältnisse oder sonstige Ereignisse die Brennstoffnot überraschend wieder in das akute Stadium wie in den verflossenen beiden Jahren bringen könnten. Deswegen scheine dem Arbeitsministerium der Zeitpunkt zur Einstellung des eben erst im Bau fertig gewordenen Unternehmens nicht geeignet zu sein. Dazu sei das zu übernehmende Risiko nicht groß genug. Dem kleinen Wagnis stände die Möglichkeit von Verlusten, welche bei der sofortigen Liquidation eintreten würden, entgegen, die aber vermieden werden könnten, wenn nicht sofort liquidiert werde, ebenso die Möglichkeit, daß der Brennstoffmangel wieder wachse, und auch die Beschäftigung von Arbeitern, von denen sonst viele Arbeitslosenunterstützung beanspruchen müßten.

In der Bilanz, die dieser Denkschrift beigelegt ist, sind die Aktiva verzeichnet, und mit einem Verlust von 1,926 Millionen, von dem ich schon vorhin gesprochen habe, gleichen sich die Aktiven und Passiven mit 5,971 Millionen aus. Unter den Aktiven sind verzeichnet: Baracken, elektrische Kraftanlagen und Leitungen, Maschinen, Gleise, Betriebsmaterial, Lastautos, Einrichtungsgegenstände im Betrag von 4,880 Millionen, außerdem noch Vorräte an Holz, Torf, Betriebsmaterial, Lebensmitteln, Arbeiterkleidung mit 362 000 M., ferner Forderungen in Höhe von 14 000 M. und ein Kassenbestand von 5900 M.

Unter den Verbindlichkeiten ist außer dem Stammkapital von 1 500 000 M. und einem Steuerrücklagefonds von 31 524 Mark das Darlehen der Staatsverwaltung mit 1 Millionen plus 2½ Millionen = 3 500 000 M.
ein Darlehen des Ministers Rückert mit 100 000 M.
die Rheinische Kreditbank Freiburg mit 396 263 M.
rückständige Zinsen an diese 3 Gläubiger 111 284 M.
Forderung der Allg. Elektrizitätsgesellschaft 220 000 M.
Forderung des Finanzamtes Freiburg für einen Stempel, bezüglich dessen Berechtigung Meinungsverschiedenheiten bestehen 75 000 M.
schließlich noch kleinere Forderungen der Feuerversicherungsbank Karlsruhe, der Krankenkasse Radolfzell, der Ziegeleiberufsgenossenschaft und der Domänenverwaltung Karlsruhe.

In der Erläuterung zu dieser Bilanz werden die einzelnen Forderungen, die mit 14 000 M. unter den Aktiven vorkommen, erläutert. Es wird weiter mitgeteilt, daß der Torfvorrat in Hinterzarten 5300 Zentner, in Kaltbrunn 18 200 Zentner, zusammen also 23 500 Zentner betrage und bei 10 M. pro Zentner auf 235 000 M. angeschlagen werden könne. Außerdem ist ein kleiner Posten Abfalltorf mit 5000 M. veranschlagt, ein Holzvorrat mit rund 97 000 M. eingesetzt.

In der Selbstkostenrechnung für das Betriebsjahr 1921 ist für

Löhne und Betriebskosten für die Torfgewinnung ein Betrag von	1 330 000 M.
Löhne für Januar bis April und November bis Dezember	235 000 M.
Gehälter	148 000 M.
Feuerversicherung, Berufsgenossenschaft, Invaliditätsversicherung, Haftpflicht- und Krankenkassenanteil	150 000 M.
Holz und Torf für Betrieb und Heizung	140 400 M.
Reparaturen	262 500 M.
Zinsen von 6 Millionen Darlehen zu 5 Prozent	300 000 M.
Umlage 1½ Prozent auf rund 4 Millionen Betriebsvermögen	60 000 M.
Umsatzsteuer 1½ Prozent von rund 3,5 Millionen verkaufter Produktion	52 000 M.
Torfabgabe nach den Pachtverträgen	41 040 M.
Verzinsung auf 1 500 000 Stammkapital zu 5 Prozent	75 000 M.
Amortisation	900 000 M.
Unvorhergesehenes	406 060 M.
Zusammen ein Aufwand von	4 100 000 M.

errechnet.

Es wird erläuternd beigefügt, daß für die eigentliche Kampagne in Hinterzarten 75 Tage, in Kaltbrunn 100 Tage gerechnet sind. Im Akkord seien in Hinterzarten an jeder der vier Maschinen je 19 Arbeiter, in Kaltbrunn je 18 Arbeiter beschäftigt. Die Gestehungskosten für den Zentner Torf würden von der Betriebsleitung auf 4.27 M. berechnet bei einer Produktion von 152 000 Zentern in Kaltbrunn und 114 000 Zentnern in Hinterzarten, somit einer Gesamtproduktion von 266 000 Zentnern, wie ich vorhin schon erwähnt habe. Wenn man vorsichtig rechnen und ein Steigen der Löhne nicht außer Betracht lassen wolle, könne mit einem Gestehungspreis von 5 M. für den Zentner gerechnet werden. Die übrigen Erläuterungen darf ich übergehen.

Bei der Beratung im Haushaltsausschuß am 20. Februar war als Grundlage für die weitere Entschließung, ob das Unternehmen zu liquidieren ist, oder ob weitere staatliche Mittel darauf zu verwenden sind, die Begutachtung durch einen Fachmann verlangt worden. Das ist, wie ich erwähnte, inzwischen geschehen. Die Abgg. Weißhaupt, Maier-Heidelberg und Hoffmann, sowie der Ministerialdirektor des Arbeitsministeriums, Herr Dr. Fuchs, haben den Sachverständigen, einen Herrn Sarstedt, Direktor des Torfwerks Wurzach in Württemberg, bei der Besichtigung der beiden Torfwerke am 9. und 10. d. M. begleitet. Das von dem Sachverständigen erbetene schriftliche Gutachten steht noch aus. Aber über das Ergebnis der Besichtigung haben die drei genannten Abgeordneten dem Haushaltsausschuß mündlich Bericht erstattet, und vom Herrn Ministerialdirektor Dr. Fuchs ist eine schriftliche Darlegung dem Ausschuß mitgeteilt worden.

Aus diesem Bericht des Ministerialdirektors Dr. Fuchs vom 11. März d. J. darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

An den Sachverständigen sei das Ersuchen gestellt worden, er solle sich gutachtlich äußern 1. über die Abbauwürdigkeit des Torfs, 2. über die Zweckmäßigkeit der im letzten Jahre geschaffenen Anlagen, 3. über die Organisation und die Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs, 4. über Anregungen zu etwaigen Verbesserungen. Es wird bemerkt, daß der Sachverständige seit zwanzig Jahren als Leiter verschiedener Torfbetriebe tätig sei, insbesondere auch auf Hochmooren, wie solche hier in Frage stehen, und es sei diesem Sachverständigen die Sanierung des ebenfalls in finanzielle Schwierigkeiten geratenen gemeinnützigen Torfbetriebs in Wurzach übertragen worden.

Was nun die Abbauwürdigkeit des Torfs angeht, so hält der Sachverständige den Torf in beiden Torfmooren für Brenntorf für geeignet. Jenen in Hinterzarten beurteilt er günstiger als den in Kaltbrunn, trotzdem der in Hinterzarten stark von Wurzeln durchzogen und von faseriger Beschaffenheit ist. Diese Beurteilung steht im Einklang mit der der Geschäftsführung, welche durch chemisch-technische Untersuchungen einen Heizwert von 3800 bis 4200 Kalorien festgestellt habe. Dagegen hat der Sachverständige an der technischen Einrichtung beider Betriebe scharfe Kritik geübt. Sie sei viel zu üppig und kostspielig. Da die Jahresproduktion von der Überlegungsfähigkeit des Geländes abhänge und das Erzeugnis einer Torfmaschine etwa 50 Morgen Trockenfläche verlange, würden nach seiner Ansicht in jedem der beiden Torfmoore je zwei Maschinen genügen, während an jedem je vier aufgestellt sind. Bei der Benützung von nur zwei Maschinen in jedem Betrieb würde die zentrale elektrische Kraftanlage mit den Zuleitungen entbehrlich sein. Vielmehr wäre es sparsamer gewesen, jede dieser beiden Torfmaschinen mit je einer zwanzigpferdigen Lokomobile zu betreiben. Dadurch würde sehr viel an Ausgaben gespart worden sein. Außerdem eigneten sich einzelne Abteilungen der beiden Torfmoore ohnehin besser zu Handstich. Wenn man die vielen Torfmaschinen sämtlich benützen wolle, würde schon vorzeitig die zur Verfügung stehende überlegungsfähige Fläche belegt sein, so daß die Arbeit eingestellt werden müsse, bevor es die Witterung an sich notwendig mache. Er rät daher, in Kaltbrunn von vornherein nur mit drei Torfmaschinen zu arbeiten und daneben Handstich auszuführen. In Hinterzarten solle man, nachdem die große Kraftstation vorhanden sei, mit den vier Maschinen arbeiten. Man werde dann in sechs bis sieben Wochen mit der möglichen Produktion zu Ende sein. Die Leistungen würden dadurch allerdings erheblich unter die von der Geschäftsführung angenommenen Zahlen herabsinken, da eine Maschine täglich 4000 Brett feuchten Torfs leistet = 20 Tonnen trockenen Torfs. Davon gehe ein Viertel verloren beim Hantieren, durch schlechte Arbeit usw., so daß 15 Tonnen auf eine Maschine entfallen. Es könnten daher durch die drei Torfmaschinen in Kaltbrunn in 100 Tagen 3 × 15 × 100 = 4500 Tonnen = 90 000 Zentner verkaufsfertigen Maschinentorfs erzeugt werden und dazu noch 10 000 Zentner Handstichtorf. In Hinterzarten könnten mit vier Maschinen während 40 Tagen statt — wie die Geschäftsführung angenommen hatte — 75 Tage gearbeitet werden. Es würden dann 4 × 15 × 40 = 2400 Tonnen = 48 000 Zentner Maschinentorf hergestellt, wozu 10 000 Tonnen Handstichtorf kommen dürften.

Die Gesamterzeugung werde sich daher auf 138 000 Zentner Maschinentorf und 20 000 Zentner Handstichtorf stellen; das ergebe insgesamt 158 000 Zentner, anstatt 266 000 Zentner nach der Berechnung der Geschäftsführung.

Wegen einer etwaigen Ausnutzung der umfangreichen Maschinenanlage war der Sachverständige der Meinung, daß in Kaltbrunn, wo die Kraftmaschine zur Elektrizitätslieferung für den Seekreis während des ganzen Jahres herangezogen wird, eine zweckmäßige Verwertung bereits gesichert sei. In Hinterzarten müsse man prüfen, ob nicht etwa das bis jetzt noch nicht in Angriff genommene Torflager westlich des das Torfgebiet durchziehenden Sträßchens alsbald in Angriff genommen werden sollte, wobei die Maschinenanlagen und die Torfmaschinen ausgenützt werden könnten.

Bezüglich der Entwässerung äußert sich der Sachverständige dahin, daß sie in Kaltbrunn im allgemeinen zweckmäßig ausgeführt sei; in Hinterzarten sei sie noch nicht weit genug fortgeschritten und technisch nicht durchweg einwandfrei. Sie sei verfallen und nicht tief genug; sie hätte im vergangenen Jahre ohne erhebliche Kosten in Verbindung mit der Handstichtorfgewinnung verbessert werden können, während im Jahre 1920 das Bestreben darauf gerichtet gewesen sei, unter allen Umständen die Maschinen in Betrieb zu nehmen, was nicht zweckmäßig gewesen sei. Dort bedürfe es vor Aufnahme der Torfgewinnung einer gründlichen Verbesserung der Entwässerung.

In der Organisation der Betriebe hält der Sachverständige eine gründliche Änderung für nötig. Die Betriebe seien im Verhältnis zu dem Umfang zu reichlich ausgestattet. Ein Betriebsführer in jedem der beiden Betriebe müsse genügen, wenn ihm auch während der Kampagne eine Aushilfe für die Büroarbeiten zur Verfügung gestellt werde; während jetzt ein Direktor, ein Oberingenieur und eine Schreibkraft in Freiburg, und auf dem Werk Hinterzarten ein Regierungsbaumeister als Betriebsleiter angestellt sei.

Über die Arbeiterverhältnisse wird mitgeteilt, daß nur wenige ständige, in der Nähe der beiden Torfwerke

wohnhafte Arbeiter beschäftigt gewesen seien. Vorwiegend seien es Arbeitslose aus Freiburg und Konstanz gewesen, die nicht immer körperlich oder nach ihrem Berufe geeignet gewesen wären und kein dauerndes Interesse an dem Betriebe gehabt hätten. Jedenfalls müsse man zur Akkordarbeit übergehen. Diese sei auch in Hinterzarten als gesichert anzunehmen; in Kaltbrunn sei es zweifelhaft, ob man sie einführen könnte. Die Höhe der Akkordsätze dürfe für Kaltbrunn nicht über 200 M. und für Hinterzarten nicht über 230 M. für 1000 Bretter Torf steigen, wenn die Selbstkostenberechnung nicht beeinträchtigt werden solle. Bei diesem Preis könnten die Torfarbeiter an einem achtstündigen Arbeitstag voraussichtlich mindestens 50 M. verdienen.

Die zweite Selbstkostenberechnung, die nach dieser gutachtlichen Äußerung aufgestellt ist, rechnet entsprechend der geminderten Produktion, die zugrunde gelegt ist, mit einem geringeren Betrag als die Denkschrift des Arbeitsministeriums vom 21. Februar d. J. Sie rechnet

für Löhne und Betriebskosten	818 760 M.
für Löhne für Nebenarbeiten in den Monaten vor der eigentlichen Kampagne und nach ihr	235 000 M.
für Gehälter durchschnittlich	129 000 M.
für Holz und Torf für Betrieb und Heizung	108 000 M.
für Reparaturen — 5 Prozent von rund 3½ Millionen —	175 000 M.
für Zinsen von den 6 Millionen Darlehen	300 000 M.
für Umlage — 1½ Prozent von 4 Millionen Mark Betriebsvermögen —	60 000 M.
für Umsatzsteuer — 1½ Prozent von rund 2 Millionen Mark —	30 000 M.
für Torfabgaben	23 000 M.
zusammen	1 878 760 M.

wobei allerdings nichts gerechnet ist für Verzinsung des Stammkapitals, für Amortisation und Unvorhergesehenes.

An Einnahmen werden diesen Ausgaben gegenübergestellt:

für 138 000 Zentner Maschinentorf zum Preise von 12 M. der Zentner =	1 656 000 M.
für die 20 000 Zentner Handstichtorf zu je 10 M. der Zentner =	200 000 M.
zusammen	1 856 000 M.

so daß bei dieser Berechnung sich ein Ausgabenüberschuß von 22 000 M. ergibt. Die Äußerung des Herrn Ministerialdirektors vertritt die Auffassung, daß mit diesem Einheitspreis von 12 (10) M. dem Wettbewerb anderer Brennstoffe — vor allem dem Torf aus Württemberg, Bayern und Norddeutschland — bestimmt begegnet werden könne. Auch die Braunkohle werde in Oberbaden nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wenn die Bahnfrachten in dem beabsichtigten Umfang erhöht sein würden. Im übrigen sollte sich der nach Kalorien berechnete Brennstoffwert eines Zentners Torf auf nicht mehr als 10 bis 12 M. stellen, allerdings frei Verwendungsstelle, verglichen mit den Verhältnissen bei der Steinkohle. Sobald Steinkohle in hinreichender Menge vorhanden sei, werde es schwer sein, die oben angenommenen Einheitspreise für Torf zu erreichen. Das Schlußergebnis ist: der Sachverständige rät dazu, die Torfwerke weiter zu betreiben.

Auf Grund dieser Besichtigung hat sich dann das Arbeitsministerium an das Finanzministerium wegen der Erwirkung eines weiteren Kredits gewendet; in diesem Schreiben vom 11. März d. J., das dem Haushaltsausschuß abschriftlich mitgeteilt worden ist, wird ausgeführt, daß die Schlußergebnisse, die Folgerungen der beiden Berichte, nämlich der Berichte vom 21. Februar d. J. und vom 11. März, wesentlich dieselben seien. Nur sei die Produktionsmenge nun eine viel geringere als bei der früheren Berechnung; dort 266 000 Zentner, jetzt 158 000 Zentner! Im übrigen wird angenommen, daß die Selbstkosten ohne Verzinsung des Anlagekapitals und ohne Tilgung des im Betrieb investierten Kapitals bei 12 M. für den Maschinentorf und bei 10 M. für den Zentner Handstichtorf durch die Einnahmen aus der Produktion gesichert würden.

Der Weiterbetrieb erfordere die Aufwendung von 2½ Millionen Mark, von denen 1 Million Mark auf die Verbindlichkeiten der Torfgewinnungsgesellschaft m. b. H. entfallen, die in der Hauptsache bereits am 31. Dezember 1920 fällig waren, während die übrigen 1½ Millionen das Betriebskapital für die laufende Jahreskampagne darstellen.

Das Arbeitsministerium führt aus: wenn auch die wirtschaftliche Berechnung nicht gerade ermutigend sei, so vermöge es doch im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zu empfehlen, das Unternehmen stecken zu lassen. Im Falle der Aufgabe des Betriebs würden zweifellos sehr große Verluste eintreten, die in der Hauptsache der Staat zu tragen hätte. Käme man später, nach der ersten Kampagne, zu dem Entschluß, den Betrieb aufzugeben, so würden die Verluste kaum größer werden. Bei Fortführung des Betriebs bliebe Zeit und Möglichkeit, die Grundlagen des Unternehmens nach ruhiger Prüfung zu verbessern und die Verluste zu ermäßigen. Außerdem erscheine die Brennstoffversorgung gerade jetzt wieder angesichts der bedenklichen politischen Verhältnisse so unsicher, daß man die geringste Möglichkeit, sie zu bessern, nicht aufgeben sollte. Auch wird auf die Möglichkeit, Erwerbslose zu beschäftigen, hingewiesen und schließlich gebeten, den Kredit von 2½ Millionen Mark zu bewilligen.

Das Finanzministerium hat darauf beim Staatsministerium Antrag im Sinne dieses Vorschlags des Arbeitsministeriums gestellt, und das Staatsministerium hat am 15. März d. J. beschlossen:

> dem Antrag des Finanzministeriums die Zustimmung zu erteilen mit der Maßgabe, daß sofort dem Landtag eine Vorlage unterbreitet wird, in welcher um die Genehmigung nachgesucht wird,
>
> daß das Finanzministerium unter Vorwegnahme einer in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellenden Forderung ermächtigt wird, jetzt schon der Badischen Torfgewinnungsgesellschaft m. b. H. aus vorhandenen Mitteln der Amortisationskasse ein Darlehen von 2½ Millionen zu gewähren unter der Bedingung, daß für dieses und die bereits früher der Gesellschaft gewährten Darlehen der Staatskasse der gesamte Besitzstand der Gesellschaft verpfändet wird.

Das ist die Mitteilung, die der Herr Präsident heute zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben hat.

Über die Stellung des Haushaltsausschusses, der am 26. Februar, am 14. und 16. März und — wie erwähnt — heute kurz vor der Sitzung über diese Sache beraten hat, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen.

Im Haushaltsausschuß wurde die von der Regierung übermittelte Berechnung, die, wie ich schon gesagt habe, keine von der Gesellschaft selbst aufgestellte Bilanz darstellt, weil eine solche Bilanz noch fehlt und auch die gesetzliche Frist — drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres, welches mit dem 31. Dezember endigt — noch nicht abgelaufen ist, von einer Seite als zu ungünstig befunden; die Abschreibungen wurden als exorbitant bezeichnet, die Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung eines Gegenwerts für den auf die Verbesserung des Geländes verwendeten Betrag von rund ½ Million wird vermißt und deshalb die finanzielle Lage des Unternehmens keineswegs als verzweifelt angesehen. Auch die Selbstkostenberechnung wurde von dieser Seite beanstandet, insofern die Löhne und Gehälter, sowie der Aufwand für Reparaturen, Zinsen und für Unvorhergesehenes zu hoch angesetzt seien. Diese Seite und auch zwei von den drei Abgeordneten, die den Sachverständigen begleitet hatten, sprachen sich für den Weiterbetrieb und demzufolge für Bewilligung der geforderten Summe aus. Aber auch diese Mitglieder des Ausschusses anerkannten wie die übrigen Mitglieder, daß bei der Inangriffnahme des Unternehmens grobe Fehler gemacht worden sind; daß die elektrischen Zentralen in den beiden Werken, für die ¾ Millionen aufgewendet wurden, ganz unnötig waren, daß man den Betrieb mit kleinen Lokomobilen hätte aufnehmen sollen, wenn man überhaupt zu maschinellem Betrieb greifen und sich nicht auf Handbetrieb beschränken wollte; daß jedenfalls die Anschaffung von neun Torfmaschinen — 5 in Kaltbrunn, 4 in Hinterzarten — keineswegs nötig gewesen sei. Auch in technischer Hinsicht seien bei der Anlegung der einzelnen Felder für den Abbau des Torfes Fehler gemacht worden, insbesondere sei die Entwässerung in Hinterzarten bis jetzt ganz ungenügend. Hiernach sei jedenfalls die Befähigung des von der Geschäftsführung bestellten Oberingenieurs und des Betriebsleiters in Hinterzarten, eines Regierungsbaumeisters zu verneinen, und es könne die weitere Verwendung dieser Personen nicht in Frage kommen. Für die sofortige Lösung des noch mit dem Oberingenieur bis Ende 1921 laufenden Vertrags liege ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 B.G.B. vor. Dem Betriebsleiter in Hinterzarten ist inzwischen auf 1. April gekündigt worden, während der Betriebsleiter in Kaltbrunn seinerseits den Dienst gekündigt hat. Auch die kaufmännische Leitung, die in Freiburg ihren Sitz hat, habe sich als ungenügend erwiesen. Abgesehen von der Anschaffung der unnötigen Kraftzentralen und der überflüssigen Torfmaschinen sowie der Einrichtung von 3 Büros sei nicht für den Absatz gehörig gesorgt worden. Der ganze Verwaltungsapparat, bestehend aus einem Direktor mit 30 000 Mark Gehalt, einem Oberingenieur und einem Betriebsleiter, sei zu groß und müsse vollständig beseitigt werden.

Schließlich sprach sich in der Sitzung vom 16. d. M. der Haushaltsausschuß grundsätzlich mit allen gegen eine Stimme für den Weiterbetrieb aus, auf Grund der Mitteilungen, die über das Gutachten des Sachverständigen gemacht wurden und der für die verminderte Produktion aufgestellten Selbstkostenberechnung. Aber auch die Mitglieder, die sich für den Weiterbetrieb aussprachen, waren übereinstimmend der Meinung, daß die leitenden Personen sofort aus dem Betrieb zu beseitigen seien, und daß bei dem Weiterbetrieb in erster Reihe auf Absatz an staatliche Anstalten, die Heilanstalten Emmendingen, Reichenau, die Saline Dürrheim und die Universitätsinstitute in Freiburg sowie auf den Landabsatz in der nächsten Umgebung abzuheben und der Betrieb für die Folge der fortlaufenden Aufsicht des Sachverständigen zu unterstellen sei. Auch die Überlassung des Vertriebs des Torfes an die Landeskohlenstelle wurde von einer Seite angeregt. Für den Weiterbetrieb wurde insbesondere geltend gemacht, daß die Schulden des Unternehmens mit rund 1 Million doch bezahlt werden müßten, insbesondere der Bankkredit von nahezu 400 000 M. ohne die Zinsen, und daß die weiteren 1½ Millionen, die für den Betrieb des laufenden Jahres notwendig seien, einmal in dem Werte der vorhandenen Aktiven, Maschinen usw. ihre volle Sicherung fänden und auch durch die Förderung des laufenden Jahres ziemlich sicher wieder herein kämen. Dies sei der Fall, namentlich wenn man den Torf an staatliche Betriebe absetze, wobei selbstverständlich an einen Absatz zu Marktpreisen und nicht zu einem höheren als dem Marktpreis gedacht ist. Ferner könne, wenn der Betrieb weitergeführt und in Ordnung gebracht würde, auch an die Möglichkeit einer angemessenen Verwertung des ganzen Unternehmens durch Verkauf oder Verpachtung gedacht werden. Endlich wurde aber auch auf die Wirkung der Besetzung der Kohlenhäfen am Rhein durch die Entente sowie die durch die Londoner Konferenz geschaffene politische und wirtschaftliche Lage hingewiesen, die unsere Brennstoffversorgung von neuem gefährden. Wenn auch die für das Jahr 1921 von dem Sachverständigen auf 158 000 Zentner — rund 8000 Tonnen — veranschlagte Gesamtproduktion an Torf bei einem Bedarf unseres Landes von 800 000 Tonnen Kohlen allein für Hausbrand nur 1 Prozent, und wenn die Heizkraft des Torfes auf die Hälfte derjenigen der Kohle angenommen würde wohl nur ½ Prozent, und somit einen recht kleinen Teil dieses Bedarfs decken könne, so sei doch bei der jetzigen Sachlage auch darauf Wert zu legen, und man dürfe nicht jetzt den Betrieb aufheben, wenn man nicht sicher sei, daß man vielleicht im nächsten Winter auch um diese verhältnismäßig kleine Menge Brennstoff froh sein würde. Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß auch andere ähnliche Unternehmungen, insbesondere das Torfwerk Wurzach, von dem der Sachverständige herkommt, ein gemischt-wirtschaftlicher Betrieb, sehr großer Betriebsmittel bedurft haben; dort seien 9 Millionen investiert. Das Torfgelände sei dort allerdings ein recht großes, es umfasse 1000 Hektar, während das Torfwerk Hinterzarten nur 30, das Torfwerk Kaltbrunn nur 36 Hektar umfaßt. Eine Vergrößerung des Stammkapitals der G. m. b. H., die sich auch bei diesem Unternehmen, wie sonst in der Industrie in den letzten Jahren als notwendig erwiesen habe, scheitere an der Weigerung der übrigen Gesellschafter, da die Zustimmung der Bürgerausschüsse der 12 Städte, wie in der Generalversammlung mitgeteilt worden ist, nicht zu erzielen sei. Bei sofortiger Einstellung sei, abgesehen von dem Stammkapital von 877 000 M., das ganze staatliche Darlehen mit 3,5 Millionen verloren, abgesehen von der 1 Million Schulden, die jedenfalls noch vom Staat gedeckt werden müssen. Diesen staatlichen Aufwendungen mit 5,3 Millionen stehe ein verhältnismäßig unbedeutender Erlös aus dem Unternehmen in seinem jetzigen Zustand gegenüber. Durch die Wiederaufnahme des Betriebs, der durch das weitere Darlehen von 1½ Millionen ermöglicht werde, würden die Werke wertvoller, und es sei auf Ende dieses Jahres ein höherer Erlös zu erhoffen im Falle das ganze Unternehmen verkauft würde. Für dieses neue Darlehen solle nach dem Vorschlag des Staatsministeriums der gesamte Besitzstand des Unternehmens verpfändet werden.

In der heutigen Sitzung des Haushaltsausschusses wurde zunächst von einer Seite eine nochmalige Absetzung des Gegenstandes angeregt und die Herbeiführung eines Beschlusses der Generalversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals verlangt, deren Entschließung abgewartet werden müsse. Demgegenüber wurde von dem Herrn Arbeitsminister darauf hingewiesen, daß die Situation jetzt so sei, daß unbedingt eine Entscheidung getroffen werden müsse: dem Betriebsleiter in Hinterzarten sei auf 1. April gekündigt, der Betriebsleiter in Kaltbrunn habe seinerseits gekündigt, es müßten jetzt neue Betriebsleiter angestellt werden; wenn jetzt noch mehr kostbare Zeit verstreiche, sei

die Sommerzeit nicht auszunützen und die Situation würde nur noch kritischer. Das Verlangen, daß die Gesellschafter selber den Zuschuß leisten sollen, scheitere, wie der Herr Arbeitsminister mitteilte, daran, daß in den zwei letzten Sitzungen des Aufsichtsrats die übrigen Gesellschafter erklärt hätten, sie seien hierzu nicht imstande, da die Bürgerausschüsse eine weitere Aufwendung von Mitteln dafür ablehnen würden.

Der Haushaltsausschuß ist deswegen auf Grund der Beratung in der heutigen Sitzung mit 10 gegen 4 Stimmen zu dem Antrag gekommen, den ich in seinem Namen Ihnen vorzutragen habe:

> Der Landtag wolle das Finanzministerium unter Vorwegnahme einer in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellenden Forderung ermächtigen, jetzt schon der badischen Torfgewinnung G. m. b. H. aus vorhandenen Mitteln der Amortisationskasse ein Darlehen von 2½ Millionen Mark zu gewähren unter der Bedingung, daß für dieses und die bereits früher an die Gesellschaft gewährten Darlehen der Staatskasse der gesamte Besitzstand der Gesellschaft verpfändet wird (Beifall).

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr. (Drucks. Nr. 9), erhält sodann das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Die Gründung der Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn sowie der Beginn der Tätigkeit dieser Gesellschaft im Spätsommer 1920 bis in das Spätjahr hinein hat zu einer Reihe von Klagen geführt, die sowohl verschiedenen Parteifreunden, wie auch mir persönlich, schriftlich wie mündlich zugegangen sind. Wir haben uns über die uns zugegangenen Klagen vergewissert, und das Ergebnis dieser Klagen war die Förmliche Anfrage vom 24. November 1920, die lautet:

> „Ist der Regierung bekannt, daß wegen der Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn weite Kreise in Sorge sind? Ist die Regierung in der Lage über den Stand dieser Gesellschaft, über ihre Rentabilität und künftige Entwickelung Auskunft zu geben?"

Die Torfwerke Hinterzarten waren schon seit einer Reihe von Jahren in privaten Händen; sie wurden betrieben von einem Baumeister Schüle alt, der schon während des Krieges wiederholt den Versuch gemacht hat, die Werke in andere Hände übergehen zu lassen. Er ist aber mit diesem Vorhaben nicht durchgedrungen. Am Ende des Krieges hat er sein Werk abgegeben an seinen Sohn, den jetzigen Mitgeschäftsführer der G. m. b. H., und an einen Ingenieur, Betriebsleiter Hanemann, die beide ihrerseits die Werke an die G. m. b. H. verkauft haben. Schon die Tatsache, daß sich die beiden Hauptbeteiligten des früheren Werkes, Schüle jung, sowie Hanemann mit dem Augenblick der Übernahme des Werkes durch sie selber daran gemacht haben, das Werk in andere, in größere Hände übergehen zu lassen, vor allen Dingen aber der Umstand, daß beide es verstanden haben, sich durch bestimmte — sagen wir — langfristige Verträge eine einträgliche Existenz zu verschaffen, hat eine Anzahl von Leuten, die mehr oder weniger in die Sache eingeweiht waren, argwöhnisch gemacht. Man hat also schon aus der Art, wie die Gründung der Gesellschaft zustande gekommen ist, diese Angelegenheit mit einem gewissen Mißtrauen behandelt. Von dem Augenblick an, da das Werk in Tätigkeit getreten ist, hat dieses Mißtrauen sich aber noch verdichtet.

Der Herr Kollege Dr. Glockner hat ja heute als Berichterstatter schon auseinandergesetzt, daß das Werk viel zu groß aufgezogen war. Zunächst hat man einen Wald niedergelegt. Einen Teil des aus diesem Walde gewonnenen Holzes hat man innerhalb des Werkes zum Verbrennen verwendet; das übrige Holz ist bis heute noch nicht an den Mann gebracht; es liegt, wenigstens zum größten Teil, zur Stunde noch zum Verkauf im Werke Hinterzarten.

Ebenso ist aber nach den uns gewordenen Mitteilungen sowohl in Kaltbrunn als in Hinterzarten auch die Entwässerung des Werkes durchaus unsachgemäß angelegt; es wird der Aufwendung eines größeren Kostenbetrages bedürfen, um das Werk technisch wieder so instand zu bringen, daß man mit den vorhandenen Maschinen auch wirklich rentabel arbeiten kann.

Was aber dann von dritter Seite bei der Anlage des Werkes als vollkommen unzweckmäßig und als eine Maßnahme bezeichnet wurde, die geradezu katastrophal werden könne, das ist die Anschaffung der Maschinen: man hat nämlich Maschinen in einem Umfange angeschafft, der weit über das Bedürfnis hinausgeht. Wie schon der Herr Berichterstatter auseinandersetzte, hat man für das Werk Kaltbrunn 5 und für das Werk Hinterzarten 4 Torfmaschinen, außerdem für Kaltbrunn eine Lokomobile und für Hinterzarten deren zwei angeschafft. Von dritter Seite ist gesagt worden, daß die Anzahl der angeschafften Torfmaschinen viel zu groß sei: diese Maschinen könnten praktisch überhaupt nicht arbeiten, ohne daß das Fortschaffen des Torfes gefährdet werde. Dann aber, was das Merkwürdigste ist: eine der Lokomobilen ist am 1. Mai 1920 in Hinterzarten angekommen; auf dem Transport ins Werk hat man sie mitten im Dorf aufgestellt — und dort steht sie heute noch also seit dem Tage, an welchem sie überhaupt nach Hinterzarten gekommen ist (Heiterkeit). Es handelt sich um eine große Maschine, die unter Aufwendung einer hohen Geldsumme angeschafft worden ist und die seit dem 1. Mai 1920 dort an dem Platze, an den sie ohne irgend eine Notwendigkeit hintransportiert wurde, unbenutzt und unverzinst bis heute noch mitten im Dorfe von Hinterzarten steht! (Hört! hört!) Bei den Erkundigungen, die ich dort vorgenommen habe, hat mir ein Hinterzartener Bürger — und ich darf annehmen, es wird nicht der letzte in Hinterzarten gewesen sein — erklärt: Wäre die Maschine nicht so groß und so schwer, dann wäre wohl heute nicht mehr damit zu rechnen, daß sie mitten auf dem Dorfplatze in Hinterzarten steht (Heiterkeit).

Als unrentabel ist weiterhin die Art und Weise zu bezeichnen, wie der Torf fortgeschafft wurde. Statt daß man, wie das vorhin der Herr Berichterstatter auseinandergelegt hat, von vornherein den in unmittelbarer Nähe des Werkes befindlichen Bahnhof und das Bahngelände von Hinterzarten benützt hat, um mit Hilfe einer Kleinbahn oder mittelst eines Nebenanschlusses den Torf direkt an die Bahn zu bringen, hat man ihn mittelst Lastautos fortgeschafft — und zu allem Überfluß hat man noch den Torf mit der Hand auf die Lastautos und ebenso mit der Hand von den Lastautos wieder in die Eisenbahnwaggons hineinbefördert.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche Art des Arbeitens heutzutage nicht rationell ist und daß dabei unnötige Kosten entstehen. Solche erwachsen insbesondere infolge der riesigen notwendigen Reparaturen an den Lastautos und durch deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

großen Benzinverbrauch, sowie infolge der übermäßigen Benützung der menschlichen Arbeitskräfte.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß der Torf auch nicht diejenige Qualität besitze, die ihm nachgesagt wird. Vor allen Dingen wurde hervorgehoben, bei der kurzen Trockenzeit sei in Hinterzarten so wenig als in Kaltbrunn die Möglichkeit gegeben, den Torf in so hohem Maße auszutrocknen, daß er verwendbar werde. Darüber haben wir uns ja im Ausschuß des näheren unterhalten; ich will mich also hier darüber nicht weiter auslassen. Eines aber, was die Preise des Jahres 1920 anbelangt, möchte ich doch noch vorbringen. Wer sich unter privaten Torfstechern umgesehen und erkundigt und dann sich auch in der Zeitung über die Preise vergewissert hat, wird gefunden haben, daß im Jahre 1920 der Zentner Torf durchgängig für 14 M. verkauft worden ist: Seitens der Torfwerke Hinterzarten und Kaltbrunn aber hat man den Torf pro Zentner für 19,50 M. verkauft. Dabei ist mir noch mitgeteilt worden, daß diese 19.50 M. für die Produktionskosten nicht ausgereicht haben (Abg. Müller-Baden: „Maschinen-Torf"!). Gewiß, Maschinentorf; aber auch anderwärts ist solcher im Jahre 1920 für 14 M. verkauft worden, und es wurde mir gesagt, Herr Kollege Müller-Baden, daß der eine oder andere der Stammanteiler dieser G. m. b. H. nicht gerade mit Freuden sich dazu hergegeben hat, Zwangsabnehmer für diesen teueren Torf zu werden: wenn Sie sich zuverlässig darüber vergewissern wollen, empfehle ich Ihnen, vielleicht gerade in den Kreisen Ihrer Parteifreunde nähere Umschau zu halten (Heiterkeit, Zurufe bei den Sozialdemokraten).

Vor allen Dingen ist aber nach den uns gewordenen Mitteilungen wie nach unseren eigenen Informationen der ungeheuere Verwaltungsapparat des Unternehmens beanstandet worden. Man hat es nämlich in einer Weise aufgezogen, als ob es darauf ankäme, daß man tausende von Arbeitern beschäftigen müsse, als ob zur Bewältigung der Verwaltungsarbeit ein riesiger Bureauaufwand und eine riesige Schreibarbeit notwendig wäre. Dabei erwies sich zwar alles theoretisch als gut aufgefaßt und durchgedacht — jedoch als im praktischen Leben nicht verwendbar.

Wir sehen 3 Bureaus für dieses Werk: das Hauptbureau in Freiburg; zwei andere Bureaus in Hinterzarten und Kaltbrunn. In Freiburg saßen natürlich die Herren Direktoren der Gesellschaft; das waren die beiden früheren Eigentümer des Werkes, die Herren Schiele-jung und Hanemann, von denen der Herr Berichterstatter vorhin auseinandergesetzt hat, daß durch den Herrn Sachverständigen ihre besondere Qualifikation — sagen wir einmal „nicht nachgewiesen worden ist" (Heiterkeit). Daneben aber saßen in Freiburg auf dem Bureau noch ein besonderer Kaufmann oder „Buchhalter" und „eine Schreibmaschine" (Heiterkeit). Das Werk in Hinterzarten hatte einen Regierungsbaumeister und verschiedene Kaufleute, zusammen 7 Personen. Ebenso waren auf dem Bureau in Kaltbrunn 4 Personen; an denjenigen Tagen aber, an welchen eine Revision von Freiburg oder sonst woher kam, fanden sich dort nur 3 Personen (Hört, hört!).

Es ist von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden, daß die Tätigkeit dieses umfangreichen Verwaltungsapparates nicht zum Vorteil des Unternehmens gewesen sei, daß insbesondere jene Herren, die an leitender Stelle waren, ihre Haupttätigkeit darin gesehen haben, in den Werken herumzureisen, dabei aber nicht etwa nach den Mängeln, nach den Arbeiten und nach dem Absatz der erzeugten Ware zu sehen, sondern sich um ganz andere Dinge zu kümmern.

Ich will persönlich auch darüber ohne Not mich nicht auslassen. Wir haben uns ja im Ausschuß darüber ausgesprochen. Gegenüber all diesen einzelnen Momenten, die ich angeführt habe, haben wir uns gefragt, wo ist bei einem derartigen Verwaltungsapparat die Aufsicht durch den Aufsichtsrat geblieben? Ich habe mich auch verlässigt, und es ist mir mitgeteilt worden, daß ein einziges Mal ein Aufsichtsrat dagewesen sei, ein Herr von einer größeren Stadt, die im Aufsichtsrat vertreten ist, und daß die übrige Zeit von einer wirklichen Beaufsichtigung durch den Aufsichtsrat keine Rede sein kann. Ich glaube, es hätte hier durch den Aufsichtsrat bei einem Werk, das mit Millionen staatlicher Gelder umgetrieben wird, eine intensivere Tätigkeit einsetzen sollen.

Wir haben uns deswegen gesagt: Mit unserer Förmlichen Anfrage wollen wir die Regierung auf die Verhältnisse, wie sie in den Torfwerken in Hinterzarten und Kaltbrunn sind, hinweisen. Wir möchten sie insbesondere in die Lage setzen, sich über den Stand der Dinge, wie er von uns namentlich im Ausschuß eingehend begründet worden ist, zu verlässigen, und haben den Wunsch, die Regierung möge uns dann Auskunft geben, wie es um die Gesellschaft und ihre Rentabilität und ihre künftige Entwicklung steht. Wir sind ja in unserer Förmlichen Anfrage schon überholt worden durch das Ergebnis dessen, was Ihnen der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat.

Wir wollten — das möchte ich denn doch noch bemerken — mit unserer Förmlichen Anfrage durchaus nicht eine bestimmte persönliche Spitze gegen irgend jemand zum Ausdruck bringen, es lag uns auch fern, der Angelegenheit einen politischen Einschlag zu geben. Bei dieser Förmlichen Anfrage hat uns allein geleitet die Sorge um den Stammanteil des Staates mit nahezu 900 000 M., sowie die weitere Sorge um das Darlehen, das der Staat in Höhe von 2½ Millionen an die Gesellschaft gegeben hat. Wir waren aber weiter deswegen besorgt und haben uns deswegen mit der Anfrage an die Regierung gewandt, weil wir nicht haben wollen, daß der gesunde Kern, soweit er im Sozialisierungsgedanken steckt, sei es durch persönliche oder sei es durch sachliche Mängel und Unebenheiten, wie sie nun einmal in einem derartigen Werke vorkommen können, zu Schaden, in Mißkredit kommt, und daß der Staat selbst wieder Leidtragender wird und den Vorwurf aus den Händen seiner Steuerzahler entgegennehmen muß (Beifall im Zentrum).

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Es ist natürlich der Regierung bekannt, daß wegen des Torfwerks in weiten Kreisen der Bevölkerung Beunruhigung und Sorge hervorgerufen worden ist, und wir stehen keineswegs auf dem Standpunkt, etwa zu sagen, daß dort alles so wäre, wie es sein sollte, sondern ich muß gestehen, daß das meiste, was am Torfwerk beanstandet wird, eigentlich seine Richtigkeit hat (Hört, Hört!). Man ist in Baden bei der Errichtung der Torfwerke — ich will so sagen — von falschen Voraussetzungen ausgegangen. In Bayern hat man sich nicht dem Gedanken hingegeben, daß die Torfwerke eine große Rentabilität aufweisen werden, sondern man hat dort von vornherein für die Belebung der Torfwirtschaft 27 Millionen Mark unverzinslich zur Verfügung gestellt (Hört!). Man war sich dort von vornherein klar, daß Torfwerke Notbehelfe sind in der Beschaffung von Brennstoffen (Sehr richtig!), daß sie in dem Moment nicht konkurrieren können, wo andere Brennstoffe,

Holz und Kohlen, in genügender Menge vorhanden sind. Wenn auch wissenschaftliche Gutachten sagen, auf den Zentner kommen so und soviel Wärmeeinheiten und so und soviel hat die Kohle, so kommt noch in Betracht, daß ein Zentner Kohle eine viel geringere Menge — dem Haufen nach — darstellt als ein Zentner Torf, daß die Feuerungsanlagen eben speziell bei uns in Süddeutschland auf die gute Kohle eingestellt sind, nicht einmal auf Braunkohle, und wir wissen, daß die Fabriken große Kosten aufwenden müßten, um das geringwertige Feuerungsmaterial, wie es uns in den Braunkohlen und anderen Brennstoffen jetzt zur Verfügung steht, verwenden zu können.

Man hat in Baden geglaubt, die Torfwerke würden sich zu rentablen Betrieben entwickeln. Man hat mit dem damaligen Verkaufspreis gerechnet, hat vielleicht auch nicht eingestellt, daß diesem Verkaufspreis hohe Arbeitslöhne und Einrichtungskosten gegenüber gestellt werden müssen.

Dann war der zweite Fehler, daß man mit einem viel zu geringen Gesellschaftskapital begonnen hat (Sehr richtig!), denn auch für eine bescheidenere Einrichtung, für eine Einrichtung, wie sie absolut notwendig wäre um die zwei Werke zu betreiben, hätten 1½ Millionen Mark Gesellschaftskapital auf keinen Fall ausgereicht, und es war falsch, gemeinwirtschaftliche Unternehmungen einzurichten mit geringem Gesellschaftskapital, in der Hoffnung, daß der notwendige Kredit dann nachträglich vom Staat bewilligt werde.

Der dritte Fehler war, daß man, nachdem man an die Einrichtung ging, in der Geschäftsleitung nicht sorgfältig geprüft hat: was kann ich mit diesem Gesellschaftskapital leisten? Jeder, der im Wirtschaftsleben steht, hätte vielleicht gern schon einmal etwas Großes unternommen und mußte aber davon absehen, weil ihm das notwendige Betriebskapital nicht zur Verfügung stand. Hier hätte die Geschäftsleitung, wenn sie kaufmännisch richtig gerechnet hätte, dem Aufsichtsrat von vornherein erklären müssen: Meine Herren, Entweder — oder. Entweder können wir nur ein Werk — und das in bescheidenem Umfang — aufziehen oder Sie müssen uns mehr Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen; dann aber auch, wenn ein bestimmtes Kapital zur Verfügung steht, muß eine Geschäftsleitung versuchen, mit diesem Kapital auszukommen, und nachdem zu dem Gesellschaftskapital sogar zweimal Nachschuß gegeben war, hätte unbedingt der Versuch gemacht werden müssen, mit diesem Kapital auszukommen. Nun ist es unbestreitbar, daß zu großzügig angefangen wurde. Es ist jetzt auch durch den Sachverständigen festgestellt, daß es gar nicht einmal möglich ist, die Maschinen, die vorhanden sind, voll zu beschäftigen, weil zu wenig Platz vorhanden ist, um den mit diesen Maschinen zu gewinnenden Torf zum Trocknen auszulegen. Darin hat eben der Torfbetrieb seine Grenze. Auch das hätte der Geschäftsleitung keinesfalls entgehen dürfen. Auch da hätte sie prüfen müssen: Wieviel Torf können wir produzieren, wieviel können wir zum Trocknen auslegen. Diese Frage hätte sie sich vorlegen müssen. Natürlich ist jetzt rückschauend darüber gut zu urteilen.

Bezüglich der Anschaffung der Maschinen kann als Entschuldigungsgrund gesagt werden, daß im Jahre 1919, als die Maschinen bestellt wurden, die Absicht bestand, nicht nur die beiden Moore in Angriff zu nehmen, sondern auf Grund des Torfgesetzes, das damals in Aussicht stand, noch weitere Moore in Angriff zu nehmen. Ich weiß nicht, ob es gerade ein Vorteil gewesen wäre, wenn noch andere Moore in Angriff genommen worden wären und damit eine Beschäftigung der Maschinen gegeben gewesen wäre. Es ist bei der ganzen Beurteilung natürlich auch in Betracht zu ziehen, daß wir im Jahre 1919 unter einer großen Brennstoffnot litten, und das hat damals Leute aus allen Bevölkerungsklassen — ich weiß es aus dem Stadtrat in Freiburg — veranlaßt, zu sagen: Warum tut die Stadt nichts, um den Hinterzartener Torf herunterzubringen, wenn man ihn so in der Nähe liegen hat, warum schafft man ihn nicht her! Genau so, wie damals gesagt wurde, warum schafft man nicht Brennholz herbei. In diesem Jahre, wo die Stadt so ungeheuer viel Holz herbeigeschafft hat, hat kein Mensch deswegen ein Ster mehr gekauft als er absolut brauchte; mit dem anderen Holz lassen sie die Stadt jetzt auch sitzen. Also solche Spekulationen haben auf den verschiedensten Gebieten fehlgeschlagen, und man muß sich heute, wenn man in die Kritik dieser Dinge eintritt, auch ein klein bißchen zurückversetzen in jene Zeit (Sehr richtig! links).

Der Herr Abg. Straub hat dann gesagt, daß auch bei einem Preis von 19 Mark im letzten Jahr die Betriebskosten nicht gedeckt worden seien. Das ist richtig, liegt aber doch weniger am Preis, als eben an der Tatsache, daß nur wenige Tage gearbeitet werden konnte (Sehr richtig! links). Wir müssen in den beiden Torfmooren den Torf in den Monaten Mai, Juni und Juli stechen. Was man nach Juli sticht, ist schon gefährdet, weil man damit rechnen muß, daß, wenn es nicht einen trockenen August und September gibt, sondern nasse Monate, dieser Torf verregnet wird, auseinanderfällt, nicht mehr trocken wird und die Arbeit vergeblich geleistet ist. Wenn aber in einem trockenen Sommer bis Mitte Juli ein Teil des Torfes schon trocken ist und abgetragen werden kann, so kann ein Teil des Planums zweimal belegt werden. Das ist eine Möglichkeitsrechnung. Ich führe das an, um zu zeigen, daß auch alle Rentabilitätsberechnungen in der Luft hängen, weil man nicht weiß, wieviel wir in einem Jahr produzieren können. Ein großer Teil der Unkosten, der Verzinsung des Anlagekapitals und der Steuern, und diese machen eine ganz beträchtliche Summe aus, bleiben sich gleich, ob wir an 60, 80 oder 100 Tagen Torf stechen können. Das Günstigste wären 100 Tage Produktionszeit. Wenn ich eine große Menge Torf habe, auf die sich die Unkosten verteilen, wird die Unkostenquote wesentlich geringer, als wenn ich nur kurze Zeit produzieren kann; und da in dem letzten Jahr nur wenig produziert werden konnte — denn was in den letzten Tagen produziert wurde, hat es wieder verregnet, — kann man die letztjährigen Ergebnisse nach dieser Richtung hin nicht zugrunde legen.

Auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, die Herr Abg. Straub auch angeführt hat — ich will nämlich nur auf das eingehen, was die Interpellation betrifft — kann ich ihm zustimmen. Die persönlichen Verhältnisse sind recht schlimm. Es ist, ich möchte fast sagen, die zusammengetragene Unfähigkeit, was da zusammen gekommen ist (Heiterkeit rechts). Der Herr Hanemann hat sich vorgestellt als ein Mann, der bei Krupp und bei anderen großen Unternehmungen schon selbständig Sachen geleitet hat. Man kann auch darüber rückblickend jetzt natürlich leichter urteilen als vorausschauend. Wenn ein Mann kommt mit Zeugnissen von derartigen Firmen, so ist es begreiflich, wenn es Eindruck macht. Der persönliche Eindruck, den ich von ihm in der ersten Viertelstunde gehabt habe, war eigentlich der, daß ich mir sagte, ich hätte ihn nicht angestellt, denn er hat mich in der ersten Viertelstunde schon mit einer Unwahrheit bedacht. Aber Sie dürfen überzeugt sein, daß wir, soweit wir es tun konnten, auch die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sen Dingen nachgegangen sind. Es ist leider ein sehr großes Lehrgeld, das nach dieser Richtung hin gezahlt worden ist. Aber ich glaube, um auf die andere Sache einzugehen, jetzt sagen zu dürfen, daß diejenigen Herren, die das Material, das wir Ihnen im Haushaltsausschuß vorgelegt haben, kennen, der Regierung doch wahrscheinlich zugeben werden, daß das, was wir Ihnen vorgelegt haben, frei ist von allen Illusionen, daß wir uns mit unserer Bilanz, mit unserer Rentabilitätsberechnung auf den Boden der Wirklichkeit gestellt haben (Sehr wahr! links), und daß wir versuchen werden, auf diesem Boden zu arbeiten.

Ich glaube damit die Fragen, die Herr Abg. Staut gestellt hat, beantwortet zu haben. Auf andere Dinge werden wir von Regierungsseite im Laufe der Debatte zurückkommen. Wir wollen der Debatte, die Sie pflegen wollen, nicht vorgreifen. Ich möchte Sie nur bitten, sich nicht durch rücklegende Dinge in Ihrem Entschlusse allzusehr beeinflussen zu lassen, denn man soll auch in diesem Falle nicht das Kind mit dem Bade ausschütten (Beifall links).

In der Beratung über den Antrag des Haushaltsausschusses, mit welcher im Einverständnis des Hauses eine Besprechung der Förmlichen Anfrage verbunden wird, erhalten das Wort

Abg. Dr Zehnter (Zentr.):

Ich habe namens meiner politischen Freunde nur eine kurze Erklärung abzugeben. Es ist von dem Begründer der Interpellation ausgeführt worden, daß dieses Unternehmen der Torfgewinnung ebenso phantastisch, illusionistisch und ungeschäftsmännisch inszeniert worden ist, wie die Hagenschießunternehmung. Es ist in persönlicher Beziehung überorganisiert, in bezug auf die maschinelle Anlage übertrieben ausgestattet und der Betrieb ist in einer Art und Weise geführt worden, wie er nicht hätte geführt werden sollen. In diesem Urteil stimmen alle meine politischen Freunde überein. Insbesondere ist auch dem beizupflichten, was heute der Herr Arbeitsminister gesagt hat: Mit einem Grundkapital von 1½ Millionen Mark, das der Torfgewinnungsgesellschaft zur Verfügung stand, mußte man bescheiden anfangen und durfte nicht in dem Maß ins Große gehen, wie man hier hineingegangen ist. Die Sachverständigen sind heute so ziemlich einig, glaube ich, daß es eigentlich das Richtigste gewesen wäre, überhaupt nicht mit Maschinen zu arbeiten, sondern mit dem Handstich. Jedenfalls sind sie einig darin, daß, wenn man auch mit Maschinen arbeiten wollte, man nicht mit so vielen und großen Maschinen und mit zwei großen Elektrizitätsanlagen hätte anfangen sollen, wie das tatsächlich geschehen ist. Das war jedenfalls alles verfehlt.

Wie liegen denn nun die Dinge heute, wo wir vor der Frage stehen, ob wir noch einmal 2½ Millionen Mark in das Unternehmen hineinstecken oder ob wir die 2½ Millionen Mark ablehnen wollen? Meine politischen Freunde haben sich über diese Frage trotz wiederholter und eingehender Beratung nicht zu einem einheitlichen Beschluß vereinigen können. Bei der letzten Abstimmung war die Sache so, daß ein etwas größerer Teil sich gegen die Bewilligung der 2½ Millionen ausgesprochen hat, ein etwas kleinerer Teil hat sich dafür ausgesprochen, etliche haben sich enthalten und etliche waren nicht da. Unter denen, die abgestimmt haben, war das Verhältnis so, wie ich eben angegeben habe.

Diejenigen, die gegen die Bewilligung der 2½ Millionen Mark sind, haben sich vor allem folgendes gesagt: Der badische Staat hat in diese Torfgewinnungsgesellschaft 877 000 Mark Anteil am Stammkapital hineingesteckt; er hat sodann eine Million Mark Darlehen bereits gegeben zu 3½ % und 2½ Millionen weiteres Darlehen gegeben zu 4½ %, das sind zusammen, was der Staat bereits darin stecken hat, 4 377 000 Mark. Dabei kommt in Betracht, daß auch die andern Stammteilhaber noch Beträge von 623 000 M. darin stecken haben, und daß bereits wieder Schulden da sind, für welche kein Vermögen da ist, von rund einer Million Mark. Die Sache steht so, daß tatsächlich längst eine Überschuldung der Gesellschaft besteht. Nach einer Bilanz, die das Arbeitsministerium vorgelegt hat auf Grund von Mitteilungen, die die Gesellschaft dem Arbeitsministerium gemacht hat, ist eine Überschuldung von ungefähr 2 Millionen Mark vorhanden. Ich gebe zu, daß die aufgestellte Bilanz nicht unangefochten hingenommen zu werden braucht, daß man vielleicht die Bilanz etwas günstiger gestalten kann; aber es wird nicht möglich sein, eine kaufmännisch richtige Bilanz herzustellen, die nicht eine Überschuldung ergibt. Was der Staat in die Torfgewinnungsgesellschaft bereits hineingesteckt hat, ist jedenfalls nahezu vollständig bereits verloren.

Man hat seitens des Arbeitsministeriums auch einen Voranschlag vorgelegt, wie der Betrieb sich etwa im Jahr 1921 gestalten könnte. Man ist davon ausgegangen, daß man im Jahre 1921 266 000 Zentner Torf stechen könnte, und hat berechnet, daß dabei ein Aufwand von 4 100 000 Mark notwendig sein würde. Es ist weiter berechnet worden, daß für den produzierten Torf eine Einnahme zu erwarten sei von 3 200 000 Mark und weiter für Holz, das verkauft werden soll, noch 200 000 M., so daß also im ganzen eine Einnahme zu erzielen wäre von 3½ Millionen Mark, wobei aber noch 41 000 M. abzurechnen sind für Abgaben, die an die Eigentümer der Torffelder zu entrichten sind, teils mit 11 Pf., teils mit 10 Pf. für den Zentner Torf. Nach dieser Aufstellung würde sich rund ½ Million Defizit im Jahre 1921 ergeben.

Nun hat man neuerdings noch einen Sachverständigen, den Direktor des Torfwerkes in Wurzach, hingeschickt und hat sich von diesem Herrn ein Gutachten erstatten lassen darüber, wie sich der Betrieb voraussichtlich im Jahre 1921 gestalten könnte. Der Sachverständige hat sich vor allem dahin ausgesprochen, daß die Sache so wie bisher nicht weiter betrieben werden kann, daß, wenn man überhaupt daran denken wolle, sie weiter zu betreiben, man die Sache viel einfacher gestalten und versuchen müsse, den Betrieb mit Akkordarbeit einzurichten. Unter dieser Voraussetzung kommt der Sachverständige zu folgendem Betriebsvoranschlag für 1921: daß im Jahre 1921 nicht 266 000 Zentner Torf gestochen werden können, wie der Voranschlag des Arbeitsministeriums angenommen hat, sondern nur 158 000 Zentner. Um diese 158 000 Zentner zu produzieren, würde man nach dem Gutachten des Sachverständigen einen Aufwand von 1 879 460 M. zu machen haben, und der Sachverständige berechnet, daß für die 158 000 Zentner gewonnenen Torf 1 856 000 M. erlöst werden können. Nach dieser Rechnung des Sachverständigen würde sich also im Jahre 1921 eine Betriebsunterbilanz von 23 460 M. ergeben. Dabei bemerkt der Sachverständige aber ausdrücklich, daß keine Abschreibungen gemacht seien an den vorhandenen Einrichtungen, was doch gesetzlich notwendig ist, und daß nichts vorgesehen sei für Unvorhergesehenes, worauf man doch bei solchen Unternehmungen sehr gefaßt sein muß. Also weder nach dem Voranschlag, wie ihn das Arbeitsministerium dem Ausschuß vorgelegt hat, noch nach dem Gutachten, welches der Sachverständige erstattet hat, ist eine Rentabilität für die in der Unternehmung steckenden Stammanteile zu erwarten. Unter diesen Umständen, nachdem wir bereits so große Gelder in das Werk hineingesteckt haben, sind meine Freunde zum großen Teil nicht willens,

nochmals weiter 2½ Millionen Mark Darlehen für die Unternehmung zu bewilligen, wodurch die Aufwendungen des Staates für das Werk sich auf 6 877 000 M. steigern würden. Sie sind der Meinung, daß wenn das Unternehmen saniert werden soll, dies Aufgabe der Gesellschaft, d. h. aller Gesellschafter wäre, sich zu sanieren, nicht aber Aufgabe des Staates, fortwährend Gelder, die im Wege der Steuererhebung hereingebracht werden müssen, in das Werk hineinzustecken.

Nun ist gesagt worden, die anderen Teilhaber an der Unternehmung wollen nichts mehr tun. Darauf haben die Herren meiner Fraktion, die gegen die Bewilligung sind, gesagt: wenn die Herren die Sache stecken lassen wollen, so wollen sie entweder deswegen nichts bewilligen, weil sie es nicht mehr für notwendig halten, daß man dieses Werk weiter betreibt, oder sie wollen es deswegen nicht weiter unterstützen, weil sie nichts von dem Werk erwarten. Dann hat aber auch der Staat keine Veranlassung, allein nochmals 2½ Millionen Mark in die Sache zu stecken.

Es ist gesagt worden, man müsse das Werk hauptsächlich deswegen noch fortarbeiten lassen, weil man nicht wissen könne, wie im nächsten Winter die Versorgung mit Brennstoff sich gestalten werde. Nun ist gewiß richtig, daß heute niemand vorhersehen kann, wie die Verhältnisse in drei Vierteljahren sich gestalten werden. Aber einstweilen liegt die Tatsache vor, daß die Versorgung im Winter 1920/21 sehr viel besser geworden ist im Vergleich zum Winter 1919/20. Sodann handelt es sich bei dem Betriebe dieses Torfwerks um eine Produktion, die kaum ein Prozent von der ganzen Versorgung des badischen Landes ausmacht. Wir sind der Meinung, daß, wenn die anderen schon vorhandenen Torfwerke, die Torf produzieren, sich einigermaßen anstrengen, und wenn man die Braunkohle heranzieht, die ja zurzeit reichlich angeboten wird, die Versorgung mit Brennstoff auch im nächsten Winter jedenfalls aus dem Grunde nicht gefährdet werden kann, weil diese fraglichen Werke in Hinterzarten und Kaltbrunn nicht betrieben werden. Die Produktion dieser Werke hat keine ausschlaggebende Bedeutung, weil sie viel zu gering ist. Deshalb ist der größere Teil oder mindestens die Hälfte meiner Fraktionskollegen der Ansicht, daß wir die Sache ablehnen sollen und nicht noch weitere 2½ Millionen in dieses Torfgeschäft hineinstecken sollen, nachdem wir viele, viele Millionen am Hagenschieß und nun auch an dieser Torfgewinnungsunternehmung bereits mehrere Millionen verloren haben. So hat ein Teil meiner politischen Freunde kalkuliert und aus diesen Gründen wird er sich so bei der Abstimmung verhalten.

Ein anderer Teil ist nach der letzten Abstimmung, die wir gehabt haben, entschlossen, auch die jetzt geforderten 2½ Millionen Mark noch zu bewilligen. Für sie kommt hauptsächlich die Erwägung in Betracht, daß, wenn man das Werk fortführt, man vielleicht Gelegenheit bekommen kann, es späterhin zu verpachten oder zu veräußern. Sie haben auch die Hoffnung, daß das Werk sich vielleicht doch bessert und man vielleicht doch mit einem besseren Ergebnis das Werk betreiben könne, als es bisher der Fall war. Eine Haupterwägung für sie ist aber, daß sie sagen: wenn die Produktion auch nicht von sehr großer Bedeutung ist, kann sie doch in gewissem Grade von Bedeutung sein für die Versorgung mit Brennmaterialien im nächsten Winter; da wir nicht wissen, wie sich die Sache im nächsten Winter gestalten wird, wollen wir vorsorglich diese 2½ Millionen Mark nochmals als Darlehen in die Gesellschaft einwerfen, um die Gesellschaft noch einmal flott zu erhalten. Das sind die Gründe, weshalb bei uns die einen und andern sich herüber und hinüber entschieden haben (Beifall).

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der vorliegende Antrag verlangt 2½ Millionen zur Fortführung der Torfwerke in Kaltbrunn und Hinterzarten. Bis jetzt sind 5 941 688 M. ausgegeben worden von der Gesellschaft badische Torfgewinnung. Ob eine derart hohe Summe notwendig war, ob vor allen Dingen die Werke in dieser Größe aufgebaut werden sollten, darüber waren sich seither die Sachverständigen noch nicht einig. Der eine Teil behauptet, wenn heute rationell produziert werden soll, dann muß der Betrieb maschinell betrieben werden, der andere Teil hat erklärt, es sei besser, wenn man mehr mit Handstich arbeitet und dgl. mehr. In der letzten Zeit hat man sich überzeugt und ganz besonders durch das Sachverständigengutachten des Direktors Sarstedt vom Werke Wurzach ist man der Ansicht geworden, daß das Werk zu groß aufgezogen ist. Ich muß zugeben, ich habe mir die Werke angesehen und auch ich bin der Ansicht, daß die Werke, so wie sie heute bestehen, zu groß aufgezogen worden sind. Das Gutachten des Herrn Direktors Sarstedt kommt aber nicht zu dem Schluß, weil sie zu groß aufgezogen sind, weil sie zu viel Geld gekostet haben, das hineingesteckt worden ist, weil zuviel Maschinen angeschafft worden sind und deshalb eine Überschuldung vorhanden ist, müßten die Werke aufgegeben werden, es kommt im Gegenteil zu der Ansicht, daß sehr wohl produktiv gearbeitet werden kann, wenn auch nicht mit einer Rentabilität gerechnet werden kann, wie man sonst bei industriellen Werken rechnet.

Vom Rentabilitätsstandpunkt aus dürfen Betriebe wie die Torfgewinnung nicht betrachet werden. Ein Teil des Hauses ist Gegner. Der Herr Abg. Dr. Zehnter hat sich eben dagegen ausgesprochen und hat hier das Wort „Hagenschieß" als Schreckgespenst in die Debatte geworfen. Warum haben wir überhaupt mit der Torfgewinnung angefangen? Doch aus dem Bewußtsein heraus im Jahre 1919, daß die Möglichkeit nicht bestehen wird, die große Masse des Volkes mit Brennstoff zu versorgen. Und es war gerade einer Ihrer Freunde, der Herr Abg. Weißhaupt, der damals im Jahre 1919 ausgesprochen und in einer Rede hier im Landtag dazu aufgefordert hat, die Torfmoore müßten ausgebeutet werden, und der ausdrücklich betont hat: wenn das geschehen soll, dann muß man in solche Werke erst viel Geld hineinstecken, sie können sich nur dann rentieren, wenn viel Geld hineingesteckt wird, oder besser gesagt: sie kommen dann noch nicht einmal zu einer Rentabilität, es muß erst viel Geld hineingesteckt werden, um überhaupt produzieren zu können.

Es war zunächst der drohende Kohlenmangel, von dem nun behauptet wird, er sei nicht in dem Maße eingetreten. Wir dürfen doch froh sein, daß wir im letzten Jahr einen milden Winter gehabt haben. Hätten wir einen strengen Winter gehabt, dann dürfen Sie nur die Leute in den Städten fragen, wie sie mit der Kohlenversorgung stehen. Sie brauchen nur in Karlsruhe Umfrage zu halten, was die Bevölkerung an Kohlen zugewiesen erhalten hat. Dann dürfen Sie der festen Überzeugung sein, daß wir bei einem strengen Winter bei weitem nicht ausgereicht hätten, daß wir den Brennstoffmangel dann in seinen vollen Dimensionen gehabt hätten.

Es ist nun die Frage: Wird der Kohlenmangel beseitigt werden? Die Londoner Verhandlungen und die in Kraft gesetzten Sanktionen geben uns die bestimmte Aussicht, daß wir für die nächste Zeit jedenfalls viel weniger Brennstoffe erhalten werden, als wir sie bis jetzt gehabt haben (Sehr richtig links). Es wird vor allen Dingen die Gefahr bestehen, daß wir nicht mehr so wie seither die Braunkohle zur Verfügung haben werden, denn gerade das mitteldeutsche Braunkohlen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gebiet ist jenseits des Rheins. Da wird es vor allen Dingen Schwierigkeiten geben. Aber auch die Abstimmung in Oberschlesien, die wir heute begrüßt haben, ist nicht dem entsprechend ausgefallen, daß wir sagen können: Wir sind für die allernächste Zeit gesichert, daß wir von dort Kohlen erhalten werden. Es wird ungeheure Schwierigkeiten geben selbst dann, wenn ganz Oberschlesien bei Deutschland bleibt, Kohlen von dort bis nach Süddeutschland zu bringen.

Nun wurde hier im Haushaltsausschuß eine sehr interessante Feststellung gemacht, die im letzten Winter in die Erscheinung getreten ist. Es war mein Parteifreund Kieslich, der dort festgestellt hat, daß im letzten Winter, trotzdem Werke vorhanden waren, wie in der Textilindustrie im oberen Wiesental, die Aufträge, Rohmaterialien und die nötige elektrische Energie besessen haben, sodaß die Werke in Betrieb gehalten werden konnten, daß sie aber doch nicht arbeiten konnten, weil das Heizmaterial zur Heizung der Arbeitsräume gefehlt hat. Mit einigen Wagen Torf kann dem abgeholfen werden. Es ist auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß eine große Menge von Arbeitern arbeiten kann. Und wenn derartige Zustände bestehen, daß wegen Mangel an Brennstoff für die Arbeitsräume eine große Anzahl Arbeiter feiern muß, dann ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Ausbeute von Torfwerken, die wir in Baden haben, schon an und für sich gegeben (Abg. Kieslich: Sehr richtig).

Die Notwendigkeit der Torfgewinnung für Baden besteht aber auch aus anderen Gründen. Wir haben uns hier in diesem Hause schon öfter darüber unterhalten, wie und durch welche Mittel die nötige Streu für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden kann. Ich weiß, daß ganz besonders Großstädte, die Gutshöfe u. Pferde u. dergl. haben, heute Torf aus Norddeutschland kommen lassen, der dort als Torfstreu verwendet wird. Der Torf im Kaltbrunner Gebiet ist nach Aussagen der Sachverständigen ganz besonders dazu geeignet, und auch der Herr Abg. Weißhaupt hat gesagt, daß er zur Torfstreu geeignet ist und hier verwendet werden kann.

Jedenfalls aber darf man die Frage der Rentabilität überhaupt nicht aufwerfen. Das Deutsche Reich, die Staaten und Städte vor allen Dingen, haben in den letzten Jahren Milliarden ausgegeben zur Verbilligung der Lebensmittel, zu Zuschüssen auf die ungeheuren teuren Lebensmittel. Es ist das eine volkswirtschaftliche Maßnahme gewesen, die nicht zu umgehen war. Aber hier ist genau dasselbe der Fall. Wenn die Brennstoffe nicht vorhanden sind, oder wenn sie verteuert sind, dann ist es notwendig, im Interesse der großen Masse der Bevölkerung oder auch um Betrieben die Möglichkeit zu geben, ihren Betrieb instand zu setzen, daß dann die Zuschüsse gezahlt werden. Wenn nun in der Torfproduktion durch die gezahlten Zuschüsse keine Rentabilität herauskommt, keine Verzinsung des Kapitals, so ist das noch lange kein hinausgeworfenes Geld, das da hineingesteckt ist.

Eine andere Frage von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung: Wir geben in Baden — und bei einer solchen Gelegenheit hat der Herr Kollege Weißhaupt diese Rede gehalten, die ich vorhin angezogen habe — sehr viel Geld aus für Meliorisierungszwecke, für die Urbarmachung von Grund und Boden. Wir wollen neuen Grund und Boden schaffen. Das geschieht auch hier bei der Ausbeute der Torfwerke. Dadurch, daß sie ausgebeutet werden, wird meliorisierter Grund und Boden geschaffen. Die Torfmoore sind entwässert. Eine Masse landwirtschaftlicher Boden ist da und die Produkte können erzeugt werden. Es wird sich dann die Rentabilität — das kann man mit vollem Rechte sagen — mit in diese Rentabilitätsberechnung einsetzen lassen.

Nun kommt noch dazu, daß die Arbeit durch Arbeitslose ausgeführt wird. Die Arbeitslosen werden immer hingestellt als diejenigen, die nicht rentabel arbeiten würden. Sie werden hingestellt als diejenigen, die ihren Lohn einstecken würden und nichts dafür leisten. Wenn man die Betriebe oben in Kaltbrunn und Hinterzarten gesehen hat, muß man schon sagen, daß dort trotzdem von den Arbeitslosen etwas geleistet worden ist, daß auch Arbeitsfreudigkeit vorhanden sein muß, um die gesundheitsgefährdende Arbeit in Torfbetrieben zu leisten. Eine schöne Arbeit ist es nicht für die, die in den Torfmooren arbeiten. Ich kann aus Erfahrung sprechen. Ich habe früher einigemale darin gearbeitet und weiß, wie ungesund und wie schlecht diese Arbeit an und für sich ist. Aber wenn man die Werke ansieht, sieht man doch, daß da gearbeitet worden ist und daß produktiv gearbeitet worden ist. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist aber auch hier, wenn diese Arbeitslosen mit Arbeit, mit gutbezahlter Arbeit beschäftigt, und wenn sie dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Familien zu ernähren, anstatt auf die Erwerbslosenunterstützung, die das Reich, der Staat und die Gemeinden doch bezahlen müssen, angewiesen zu sein. Es ist also von diesem Gesichtspunkte aus notwendig, daß diese Torfausbeutung weiter betrieben wird.

Nun komme ich zu den Werken selbst! Ich habe vorhin schon gesagt: auch wir sind der Überzeugung, daß diese Werke zu groß aufgezogen sind. Man hätte da anders arbeiten können. Man hätte im Anfang und ganz besonders im Werk Hinterzarten, mit Handstich anfangen können, um die Entwässerung durchzuführen. Aber auch im Werk Kaltbrunn wäre es notwendig gewesen, daß nicht gleich mit 4 Maschinen angesetzt worden wäre. Immerhin wird das Werk Kaltbrunn eine bessere Rentabilität mit der Zeit ergeben, weil dort elektrische Kraft erzeugt werden kann, die zum Verkauf kommt; also wird nicht nur die elektrische Kraft, die im eigenen Betriebe gebraucht wird, sondern es wird auch Kraft zum Verkauf erzeugt. Dadurch wird sich mindestens die Möglichkeit ergeben, daß die Maschine abgeschrieben werden kann. In Hinterzarten bin ich der festen Überzeugung, daß von seiten der Betriebsleitung und ganz besonders von seiten des Direktors Hanemann und seines Adlatus, des Oberingenieurs Schüle, falsch gearbeitet worden ist. In solchen Dingen kommt es nicht darauf an, daß einer an einem anderen großen industriellen Werk Direktor gewesen ist, sondern man muß Leute nehmen, die etwas verstehen. Wenn man von allem Anfang an einen tüchtigen Torfmeister herangenommen hätte, wäre in der Anlage des Betriebs in Hinterzarten jedenfalls Besseres geleistet worden. Auch heute noch ist die Entwässerung, wie sie dort durchgeführt ist, schlecht. Trotzdem gerade in Hinterzarten durch die Wasserscheide nach zwei Seiten unter Umständen entwässert werden kann, so ist die Entwässerung doch ungenügend und zwar nach meiner Überzeugung vor allen Dingen deshalb, weil von den Werken des Moores seither das Bergwasser nicht abgeleitet wurde, sondern immer und immer wieder hineindringen kann. Die Entwässerung geht durch die Mitte des Moores, und so dringt dieses Bergwasser immer wieder bis zu dem Wassergraben in der Mitte. Es müßte ein seitlicher Graben gezogen sein, der dieses Bergwasser vor allen Dingen ableitet.

Der Torf selbst ist in beiden Werken von allen Sachverständigen, die wir bis jetzt gehört haben, als ein sehr guter anerkannt worden. Nur der Herr Kollege Straub hat dies bestritten und hat sich auf Sachverständige berufen, die den Torf im Bereich Hinterzarten als schlecht hingestellt haben. Nun, ich verstehe vom Torf so ein bißchen etwas. Was die

Zusammensetzung des Torfes betrifft, habe ich gefunden, daß er jedenfalls all den Torfen, die wir bis jetzt in Deutschland angeboten erhalten haben, mindestens in der Brennbarkeit und in der Verwertung gleichgestellt werden kann.

Die Absatzgebiete, die sich für den Torf ergeben, sind seither natürlich zu weit gesucht worden. Es geht nicht an, daß man die Kohlen dem Torf entgegenführt, die Kohlen heraufführt bis in die Konstanzer Gebiete und den Torf bis nach Mannheim und Heidelberg fährt. Das Absatzgebiet muß, weil der Torf leicht ist, und große Mengen versandt werden müssen, bis irgendwie ein Gewicht zusammenkommt, also große Frachtkosten dadurch entstehen, ziemlich eng begrenzt sein. Diese Möglichkeit besteht da oben. Es ist von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß eine ganze Anzahl staatlicher und städtischer Betriebe vorhanden sind, die den Torf abnehmen können. Sie brauchen ihn deshalb garnicht zu einem höheren Preis nehmen; es kann der Tagespreis gegeben werden. Aber die Möglichkeit besteht dann, weil die Frachtkosten nicht zu hoch sind, daß trotzdem die Rentabilität soweit gesichert wird, daß die Produktionskosten dabei herauskommen.

Ebenfalls ist es möglich, vor allen Dingen im Betrieb in Kaltbrunn einen Landabsatz zu organisieren. Der Landabsatz muß und kann so organisiert werden, daß die Landwirte zu einem etwas billigeren Preis den Torf abholen und zwar im Betrieb selbst. Es sind dadurch die Frachtkosten des Betriebes gemindert; und dann besteht die Möglichkeit, einen großen Teil dieses Torfs selbst in allernächster Nähe abzugeben.

Es ist gesagt worden, und zwar von dem Herrn Dr. Zehnter, daß das Werk Hinterzarten sich nie rentieren kann, weil zuviel Geld schon hineingesteckt worden wäre. Ja, es ist aber auch die Möglichkeit nicht anders gegeben gewesen. Dort mußte zunächst der Wald gefällt, es mußte ausgestockt und die Entwässerung gemacht werden, wie sie im Kaltbrunner Werk zumteil schon besteht. Nun ist das vergangene Jahr das erste Jahr gewesen, wo überhaupt produziert wurde, und da hat man gesagt, es war ein Produktionsjahr, und darnach das schlechte Ergebnis berechnet. Ja, in den wenigen Tagen, wo produziert worden ist, und die so spät hinausgelegt waren, daß der Torf nicht mehr trocken wurde, konnte überhaupt keine Produktion hergestellt werden, nach der man ein Werk berechnen kann. Das Jahr 1920 war Baujahr und mußte als Baujahr behandelt werden. Es mußte im vorigen Jahre entwässert und die Werke hergerichtet werden und dann hätte man in diesem Jahre daran gehen sollen, zu produzieren. Ich bin der festen Überzeugung, daß dann ein anderes Ergebnis herausgekommen wäre.

Es ist dann auch vor allen Dingen in Hinterzarten — ich habe schon vorhin darauf hingewiesen — von Freiburg aus immer zu viel in den Verwaltungsapparat hineingeredet worden. Der Direktor Hanemann und sein Oberingenieur Schüle sind wohl ab und zu nach Kaltbrunn gekommen. Aber in der Hauptsache sind sie nach Hinterzarten gefahren und haben da hineinregiert: Heute so und morgen so. Daß da der betr. Betriebsleiter nicht in der Lage war, von sich heraus Änderungen vorzunehmen oder auch von sich heraus Maßnahmen durchzuführen, die im Interesse des Werkes gelegen wären, ist selbstverständlich. Man weiß, wie die Untergebenen sich dabei zu verhalten haben, wenn von oben herunter kommandiert wird.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß auf diese Art und Weise, wie jetzt hier der Versuch gemacht werden soll, dem Werk oder dem Betrieb den Hals zuzudrehen, jeder Betrieb unrentabel, ja tot gemacht werden kann. Wenn man erst Werke und große Betriebe mit Millionen aufbaut und in dem Moment, wo sie produzieren können, ihnen die Produktionsmöglichkeit nehmen will, indem man ihnen das Produktionskapital entzieht, geht jedes Werk, auch ein privates, kaput. Es ist selbstverständlich, daß dann nicht produziert und daß nicht rentabel gearbeitet werden kann.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, so wie der Herr Direktor Sarter. die Vorschläge gemacht hat, daß die Produktion eingeschränkt werden soll, in der Weise, daß nicht vier oder fünf Maschinen in Betrieb gesetzt werden, sondern zwei, entsprechend der Fläche, die zum Trocknen zur Verfügung steht, daß dann die Möglichkeit besteht, mindestens soviel zu produzieren, um für die notwendigsten Fälle gewappnet zu sein, wenn wir keine Kohlen, keine Brennstoffe erhalten. Allerdings wird dieses eine Prozent des Bedarfs nicht für ganz Baden ausreichen. Aber stellen Sie sich vor, wenn wir hier im nächsten Winter oder im nächsten Sommer schon nicht die nötigen Brennstoffe zum Kochen erhalten, nicht das nötige Heizmaterial erhalten sollten, was die Bevölkerung dazu sagen würde, wenn wir gerade jetzt in dieser schwierigen Zeit diesen Betrieb stillegen würden, wenn es heißen würde, wir können jetzt nicht mehr weiter produzieren. Es kommt jedenfalls anders, als die Herren glauben, daß wir etwa in der Zukunft mehr Kohlen oder billigere Kohlen erhalten würden aber auch gesetzt den Fall, wir würden wirklich Kohlen erhalten, dann dürfen wir nur froh sein, wenn wir wirklich nicht mehr auszugeben haben, nicht mehr zuzuschießen haben, als hier diese 2½ Millionen, von denen wir, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, 1 Million auf alle Fälle bezahlen müssen, also nur noch 1½ Millionen zuzahlen sollen.

Wir werden froh sein müssen, wenn wir wirklich nicht mehr verlieren als dieses, wo wir doch in den nächsten Jahrzehnten ganz andere Summen ausgeben müssen, um für unser deutsches Volk sorgen zu können, um dem deutschen Volke nicht nur die Existenzmöglichkeit zu geben, sondern auch der deutschen Industrie, dem deutschen Arbeiter Produktionsmöglichkeit zu schaffen. Ganz andere Summen werden wir noch ausgeben müssen, wenn wir wieder hochkommen und wieder existenzfähig werden wollen.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit verlangt es ganz einfach, daß wir heute hier unsere Zustimmung dazu geben, daß produziert wird, daß erst der Beweis erbracht werden muß, daß die Produktion möglich ist. Wir dürfen jetzt die Regierung nicht vor die Alternative stellen, daß sie diese Werke stillegt und als Alteisen verkauft. Denn das ist selbstverständlich, in dem Moment, wo dieser Betrieb stillgelegt wird, sind die Maschinen Alteisen und werden nur noch Alteisenwert haben. Es wird kaum mehr dafür zu lösen sein, auch die Interessenten werden darauf achten, daß sie nicht mehr bezahlen als den Alteisenwert. Das was an Planierungen und Entwässerungen geschaffen worden ist, wird erst eingeschätzt werden, wenn wir die Produktion aufnehmen. Dann ist die Möglichkeit gegeben für die Gesellschaft oder auch für die Regierung, wenn sie das Werk vollständig übernimmt, die Werke einzeln oder insgesamt zu verkaufen oder sie selbst weiterzubetreiben, wenn es sich zeigt, daß sie sich rentieren. Dann ist auch die Möglichkeit gegeben, Maschinen, die überflüssig sind, besser zu verkaufen oder zuzuwarten, bis sich die Möglichkeit dazu gibt. Aber wenn Sie heute Schluß machen wollen, zeigen Sie damit, daß es Ihnen nicht darum zu tun ist, daß diese Werke überhaupt produzieren, sondern Sie haben dann gezeigt, und diesen Vorwurf müssen wir erheben — daß Sie Gegner der

Produktion im Eigenbetrieb sind, daß Sie aber nur deshalb Gegner des Betriebes sind, weil Sie überhaupt Gegner der angeblich sozialisierten Betriebe sind.

Meine Fraktion wird dem Antrag des Finanzministeriums zustimmen und ich möchte jeden ersuchen, der in diesem Hohen Hause Mitglied ist, sich auf den Standpunkt zu stellen, die Sache volkswirtschaftlich zu betrachten, von dem Standpunkt der wirtschaftlichen Notwendigkeit aus, und nicht von jenem kurzsichtigen Standpunkte aus, jeder Pfennig, den man dem Staate gibt, müßte auch entsprechenden Zins tragen.

Abg. **Odenwald** (D. Dem. P.):

Die Torfgewinnungsgesellschaft wurde am 16. Dezember 1919 gegründet, also zu einer Zeit, wo die Kohlenknappheit eine geradezu katastrophale Ausdehnung angenommen hatte. Die Gründung war zu jener Zeit durchaus am Platze und gerechtfertigt; die allgemeine Zustimmung fand ihren Ausdruck darin, daß sich neben der Regierung verschiedene Städte, Gemeinden und Kommunalverbände bereit erklärten, ein Stammkapital von 1½ Millionen Mark zu zeichnen, und außerdem hat die Regierung in zwei Abschnitten weitere 3½ Millionen Darlehen gegeben, so daß das ganze Kapital rund 5 Millionen Mark betragen hat.

Leider hat die Gesellschaft die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt und es wurde auch heute einwandfrei festgestellt, daß in der Geschäftsführung doch alle Grundsätze eines vorsichtigen Kaufmanns außer Acht gelassen wurden. Man hat mit den zur Verfügung stehenden Millionen aus dem vollen geschöpft und darauf losgewirtschaftet. Es wird in Deutschland kaum ein zweites industrielles Unternehmen geben, das in verhältnismäßig so kurzer Zeit von 9 Monaten ein Kapital von 5 Millionen festgefahren und zu einem großen Teil verloren hat, wie die Torfgesellschaft unter dem Schutze des früheren badischen Arbeitsministers. Das hat zunächst seinen Grund darin, daß man für den ganzen Betrieb lauter unfähige Leute eingestellt hat. Es war nicht ein einziger Fachmann in dieser Geschäftsführung vertreten. Anstatt das Werk in bescheidenen Grenzen anzufangen und nach Bedarf auszubauen und größer zu gestalten, wie dies jeder vernünftige Geschäftsmann tut, hat man gleich im Anfang, nämlich im Frühjahr 1920 9 große Torfmaschinen in Auftrag gegeben. Zwei oder drei derartiger Maschinen hätten vorerst genügt, um festzustellen, ob der Hand- oder Maschinenbetrieb rationeller ist. Dann wäre es auch möglich gewesen, diese wenigen Maschinen schon im Frühjahr 1920 in Tätigkeit zu bringen, und man hätte mehr damit produzieren können als mit den gegen Ende des Jahres angelieferten 9 großen Maschinen, die nur noch wenige Tage ausgenutzt werden konnten. Es kommt als außerordentlich belastend für die Geschäftsführung hinzu, daß mehr als das ganze Stammkapital schon verloren war, bevor überhaupt die Maschinen auf dem Platze standen, denn die Maschinen, Motore und Generatoren mußten mit 1 630 000 Mark höher bezahlt werden bei der Ablieferung, als der geforderte und vereinbarte Preis bei der Bestellung war. Darüber muß noch Aufklärung gegeben werden; es ist daraus zu ersehen, daß der jetzige Herr Arbeitsminister mit der Torfgesellschaft eine sehr schlechte Erbschaft von seinem Vorgänger angetreten hat.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß die Regierung schon am 10. September 1920 von einem erstklassigen Freiburger Geschäftsmann die Mitteilung erhielt, daß es mit der Torfgesellschaft genau so gehen werde, wie mit dem Hagenschießunternehmen. Aber die Regierung hat dieser Mahnung anscheinend gar keine Beachtung geschenkt. Vor allem aber hat man sich die Absatzmöglichkeit nicht gesichert und auf die Preisgestaltung der kleinbauerlichen Torfstecher überhaupt keine Rücksicht genommen; denn die Gestehungskosten beliefen sich bei uns auf 15,40 Mk. pro Zentner, wie wir aber vorhin von dem Herrn Abg. Straub gehört haben, sogar auf über 10 Mark, während andererseits die privaten Torfstecher Torf bereits zu 10—12 Mk. verkauften und dabei noch hübsch Geld verdient haben. Ob im staatlichen Betrieb bei den hohen Löhnen und dem Achtstundentag viel günstiger produziert werden kann, halte ich für unwahrscheinlich; nur durch Akkordarbeit dürfte eine kleine Verbilligung eintreten.

Man hat sich bei dem Unternehmen vielleicht in dem Gedanken bewegt, daß die Kohlenknappheit auf eine lange Reihe von Jahren hinaus andauern würde, und darin hat man sich gründlich getäuscht. Torf ist ein Produkt, das bezüglich Preis, Qualität und Absatz den allergrößten Schwankungen unterworfen ist. Torf wird nur im äußersten Notfall bei der Industrie Verwendung finden, weil derselbe eine ganz geringe Heizkraft hat und für Dampfkesselfeuerung nur in Verbindung mit Teeröl verwendet werden kann. Diese zwei Produkte zusammen genommen, ergeben aber einen Preis, der viel höher ist, als wenn man heute trotz unserer schlechten Valuta englische oder amerikanische Kohle verwenden würde. Werden wir also einigermaßen mit Kohlen beliefert — dabei möchte ich feststellen, daß die Städte zur Zeit reichlich mit Brennmaterial versehen sind — so fällt es der Industrie überhaupt nicht ein, den teuern Torf mit schlechter Heizkraft zu verwenden, und dadurch könnten Perioden von mehreren Jahren entstehen, wo überhaupt kein Absatz in Torf möglich ist, während die ganzen Anlagen in unserem staatlichen Werk auf einen Dauerbetrieb von zirka 80—100 Tagen in einem Sommer eingerichtet sind. Wir stehen nun vor der Frage: Sollen wir die Torfgesellschaft liquidieren, wobei das Gesellschaftskapital des Staates und der Städte mit 1,5 Millionen Mk. jetzt schon restlos verloren ist, aber auch die Regierung als Darlehensgläubigerin wie die anderen Gläubiger noch wesentlich große Summen verlieren werden, oder sollen wir der Anregung des Herrn Arbeitsministers folgen und weitere 2½ Millionen Mark in dieses Werk hineinstecken?

Das jetzige Arbeitsministerium sagt, man kann sowohl für die Liquidation als auch für die Weiterführung gewichtige Gründe ins Feld führen. Wenn sich in meiner Fraktion mehrere Stimmen gegen die Weiterführung des Unternehmens aussprechen, so soll das durchaus keine Spitze gegen den jetzigen Herrn Arbeitsminister sein, sondern sie tun es lediglich aus wirtschaftlichen Gründen und Erwägungen. Ich bin der Meinung, daß die Weiterführung nur in Betracht kommen kann, wenn die Absatzmöglichkeit zu wesentlich billigeren Preisen auf eine angemessene Zeitperiode absolut gesichert ist. Daß dabei auf die Industrie zu rechnen ist, halte ich für ausgeschlossen aus den bereits dargelegten Gründen. Es kann also nur die Regierung selbst als Großabnehmerin in Frage kommen, wenn in sämtlichen Staatsgebäuden, Schulen usw. Torf mit etwas Koks vermischt für die Zentralheizungen verwendet wird, wobei aber nur ein Preis in Frage kommen kann, der nicht höher sein darf, als er sonst ortsüblich ist.

Bis vor wenigen Tagen war ich der Meinung, daß man den Torf auf diese Art verwenden kann, und dann wäre es mir möglich gewesen, für die Weiterführung des Werkes zu stimmen. Allein ich bin in der Zwischenzeit eines andern belehrt worden, daß gerade für Zentralheizungen nur im Notfall vorübergehend Torf verfeuert werden kann, bei Dauerbrand aber die ganzen Feuerungsanlagen verändert werden

müssen, was bei dieser Masse von Feuerungen einen Kostenaufwand von vielleicht verschiedenen Millionen darstellt; und dabei ist noch nicht ersichtlich, ob dann der nötige Wärmegrad erzielt wird. Die Denkschrift des Arbeitsministeriums vom Jahre 1920 ist mit sehr vielen Wenn und Aber durchsetzt, und die damaligen Gutachter sprechen sich sehr reserviert über das Werk aus. Sie sagen und betonen ständig, man müsse das Jahr 1920 als ein Ausnahmejahr ansehen, während möglicherweise das Jahr 1921 bessere Resultate bringen würde.

Die Städte und Gemeinden, die nun zum zweitenmal das der Regierung anvertraute Geld verlieren, an dem sie wahrhaftig keinen Überfluß haben, werden sich für die Zukunft zu beherrschen wissen, wenn wieder ein Lockruf an sie ergehen sollte zur Hingabe von Geldern für gemischtwirtschaftliche oder ähnliche Betriebe. Sie haben nach meiner Ansicht die einzig richtige Konsequenz dahin gezogen, daß sie sagten: Wir geben der Torfgesellschaft kein weiteres Geld mehr, und das sollte sich die Regierung und auch der jetzige Landtag doppelt und dreifach überlegen, denn ich bin der festen Überzeugung, daß der nächste Landtag innerhalb Jahresfrist sicher vor einer Liquidation stehen wird, und bis dahin sind noch weitere Millionen verloren.

Aus den dargelegten Gründen stimme ich gegen die heute verlangten 2½ Millionen Mk., weil ich diese Ausgabe nicht verantworten kann. Ein Teil meiner Freunde wird für die Weiterführung stimmen, während ein anderer Teil sich meinen Ausführungen anschließen wird.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Es ist vorhin gesagt worden, daß wir in den nächsten Jahren sehr viel Geld werden aufwenden müssen, um unser Volk zu erhalten oder gar auf die Höhe zu bringen. Das ist ganz gewiß richtig, aber eben darum müssen wir jeden Pfennig umdrehen, zweimal und dreimal umdrehen, damit wir kein Geld, wie man zu sagen pflegt, verplempern, sondern alles nur nutzbringend anwenden, und wenn vorhin im Zusammenhang damit ein Vorwurf jetzt schon erhoben worden ist gegen diejenigen, die gegen die Fortführung des Torfwerkes in Hinterzarten und Kaltbrunn stimmen werden, als seien das Leute, die nicht haben wollen, daß man aus staatlichen Eigenbetrieben einen Gewinn ziehe, so muß ich jede derartige Beeinflussung unserer Urteilsbildung vorweg ablehnen.

Nur wenige Worte, um die Stellung, die wir zu dem Antrage des Ausschusses einnehmen, kurz darzulegen. Wir werden diesen Antrag ablehnen. Dabei möchte ich bemerken, daß diese Stellungnahme mit einer Beurteilung des derzeitigen Herrn Arbeitsministers durchaus nichts zu tun hat. Der Herr Arbeitsminister ist in keiner Weise verbunden — persönlich und sachlich — mit dem Werk in Hinterzarten und in Kaltbrunn. Er hat, wie vorhin ganz richtig bemerkt worden ist, eine unglückliche Erbschaft hier angetreten, die er ganz loyal weiter zu verwalten sich bemüht, wie das nun einmal seine Aufgabe ist. Es hat ja den Anschein, als werde der Antrag des Ausschusses angenommen werden und mit Landesmitteln das Werk fortgeführt. Nun, wenn das dann zu einem gedeihlichen Geschäft kommt, so sind wir die ersten, die sich darüber freuen werden. Soviel Vaterlandsliebe und Selbstlosigkeit bringen wir immer auf, daß wir uns auch dann über einen Erfolg des Staates und der Regierung freuen, wenn wir die Anregung zu der Maßnahme oder dem Unternehmen nicht gegeben haben. Aber in diesem Falle haben wir uns entschlossen, nach Erwägung aller Umstände eben nicht mitzutun. Auf alle diese Umstände jetzt noch einmal einzugehen, das würde die Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Mehrere der Vorredner haben das getan und ich möchte hier nicht wiederholen. Ich möchte nur folgendes sagen: Daß man mit der bisherigen Art und Weise, wie das Unternehmen G. m. b. H. Hinterzarten-Kaltbrunn betrieben worden ist, gründlich ein Ende macht, so ganz ein Ende macht, daß man selbst die Personen, die bisher dort beteiligt waren, entfernt, ist recht schön und gut. Aber viel Rühmens braucht man daraus nicht zu machen, denn die bisherige Art und Weise, jenes Unternehmens zu betreiben, trug alle, aber auch alle Merkmale des Dilettantismus an sich. Was dabei herausgekommen ist bis jetzt, das ist, abgesehen von den Defiziten, die ja sehr namhaft sind, eine unbeschreibliche Blamage des Staates, der eben doch bei dieser Sache beteiligt war.

Und für diese Blamage des Staates gibt es nur insoweit eine Entschuldigung — vorausgesetzt, daß das überhaupt eine Entschuldigung ist — als eben die maßgebende Stelle, und das sind doch schließlich wir, der Landtag, immer zu spät von der Sache und dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden ist.

Nun ist uns eine Vorlage gemacht worden, nach welcher das Unternehmen, die G. m. b. H., gründlich umgestaltet werden soll. Nun ja, das wird wohl nötig sein; das ist ja das Allermindeste, was man erwarten und verlangen muß. Wir haben jedoch die Meinung, daß auch jetzt noch viel zu viel Kapital hineingesteckt werde, als daß die Unternehmung sich irgendwie werde rentieren können.

Das geht ja schon daraus hervor, daß man — was im kaufmännischen Leben eigentlich ungeheuerlich ist — von einer Amortisierung des neu hineinzusteckenden Kapitals vollständig absehen will (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Fragen Sie doch Herrn Habermehl!), ich habe die Zurufe nicht verstanden. (Abg. **Marum**: Sagen Sie das doch Herrn Habermehl. Er wird Ihnen wegen der Amortisierung eine andere Auffassung vortragen!). Gewiß, auch bei uns waren die Meinungen verschieden: Wir haben uns aber so oft auseinandergesetzt, bis wir wieder **einer** Meinung geworden sind (Lebhafte Heiterkeit. — Zuruf links: Hats schwer gehalten?). Das wird in anderen Fraktionen (Zuruf: Welches ist jetzt die richtige Meinung? — Heiterkeit). Ich sage, es wird in anderen Fraktionen auch so sein, daß man versucht hat, sich auseinanderzusetzen. (Zu den Sozialdemokraten gewendet): **Sie** sind ja alle, davon bin ich überzeugt, in dieser Beziehung einig; die anderen Fraktionen aber, die gleichfalls mitgelacht haben, hätten es auch lieber gehabt, wenn sie zu einer einmütigen Haltung gekommen wären.

Wir also sind der Meinung: Schon aus dem Umstand, daß man von einer Amortisierung absieht, geht hervor, daß es sich um ein sehr merkwürdiges Geschäft und um eine sehr merkwürdige Kapitalanlage handelt. Daß dieses Urteil begründet ist, wird mir jeder Geschäftsmann zugeben; das gibt mir auch mein Freund Habermehl zu, dessen Meinungsverschiedenheit, nebenbei bemerkt, überhaupt in einer ganz anderen Richtung ging.

Es ist vorauszusehen, in dieses Unternehmen werde soviel hineingesteckt werden müssen, daß die Betriebskosten viel zu hoch werden und daß also der Torf, sobald er abgesetzt werden soll, viel zu teuer und darum nicht konkurrenzfähig sein wird. Ja, etwas anderes wäre es, wenn man den Torf in der Nähe des Ortes, wo er gewonnen wird, verwenden

könnte: den Kaltbrunner Torf also dort in der Nähe von Kaltbrunn, den Hinterzartener Torf in der Gegend von Hinterzarten. Nun ist mir aber erst in diesen Tagen mitgeteilt worden, daß man dort oben in der Gegend von Konstanz Torf aus Ostfriesland bezieht und auf den in Kaltbrunn gewonnenen Torf verzichtet.

An dieser Stelle möchte ich übrigens etwas nebenbei bemerken und dabei zugleich auf eine Äußerung zurückgreifen, die vorhin gefallen ist. Als die Torfwerke angelegt oder unternommen wurden, geschah das doch nicht etwa in der Absicht, Torfstreu zu gewinnen, sondern wir wollten Brenntorf gewinnen (Ruf: beim Zentrum: Ganz richtig!). Mit Rücksicht auf diese Tatsache kann man also den Umstand, daß jetzt in Kaltbrunn gute Torfstreu gewonnen wird, nicht dazu verwenden, das Unternehmen zu preisen. Im Gegenteil: so hoch ich sonst auch den Streutorf schätze, muß ich in dieser Bemerkung über die Streutorfgewinnung in Kaltbrunn eine Kritik und zwar eine abfällige Kritik des Unternehmens erblicken (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Torfstreu ist immer dabei!).

Also dort oben, wo man doch den Kaltbrunner Torf ganz in der Nähe hätte, bezieht man trotzdem, wie ich eben sagte, Ostfriesischen Torf.

Was den Absatz der Ausbeute von Hinterzarten betrifft, so ergäbe sich ja aus der Nähe der großen Stadt Freiburg eine Absatzmöglichkeit. Freiburg ist aber, wie ich glaube, viel zu gut mit Holz versorgt — das eben immerhin doch ein besseres Heizmaterial darstellt — als daß es gern nach dem in Hinterzarten gewonnenen Torf greifen möchte. Und was die weiter entfernt gelegenen Gegenden anbelangt, so kommen für diese die teueren Eisenbahnfrachten in Betracht. Wir haben ja Aufstellungen, aus denen zu entnehmen ist, daß in der Konkurrenz mit anderem Brenntorf der in Hinterzarten gewonnene wird in den Hintergrund treten müssen.

Auch das ist ja schon erwähnt worden, daß die ganze in Hinterzarten und Kaltbrunn stattfindende Produktion nur einen sehr kleinen, ja nur sogar einen sehr unbedeutenden Bruchteil des Erfordernisses decken kann, das wir in Baden an Brennmaterial brauchen.

Nun soll ja allerdings, wie wir gehört haben, das Darlehen von 2½ Millionen nur unter der Bedingung gegeben werden, daß der gesamte Besitzstand der badischen Torfgewinnung G. m. b. H. dem Staate verpfändet wird. Ist es überhaupt schon sicher, daß es soweit kommen wird? Man hat ja freilich gehört, daß in einem gewissen, der Vergangenheit angehörigen Zeitpunkt die Gesellschafter gesagt haben sollen: „Wir sind froh, wenn wir mit einem blauen Auge davon kommen!" Eine Garantie aber haben wir nicht dafür, daß sie in diesem Falle so ohne weiteres zugunsten des Staates auf ihren bisherigen Anteil verzichten werden — und so scheint mir denn auch nach dieser Richtung hin (Zuruf des Abg. Marum) die ganze Absicht auf einem sehr schwankenden Grunde aufgebaut zu sein (Zustimmungsäußerung des Abg. Karl).

Kurz und gut, wenn ich es zusammenfassen soll, muß ich sagen: Ob wir die Angelegenheit vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachten oder — um damit auch etwas gegen dasjenige zu sagen, was uns vorhin vorgeworfen worden ist — ob wir sie unter dem Gesichtspunkt beurteilen, daß wir verpflichtet sind, jeden Pfennig umzudrehen, in beiden Fällen scheint sie uns nicht derart zu sein, daß wir die 2½ Millionen riskieren sollten.

Wir werden unsere Zustimmung versagen (Beifall rechts).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch folgende Eingänge bekannt:

1. Verhinderungsanzeige des Abg. D. Holdermann wegen beruflicher Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

2. Antrag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Auszahlung der Teuerungszulagen betr.:

„Mit Ermächtigung des Staatsministeriums und im Einverständnis mit dem Haushaltsausschuß stellt das Unterrichtsministerium den Antrag:

Der Landtag wolle die Ermächtigung dazu erteilen, daß zur Bezahlung der außerordentlichen Erhöhungen zu den Teuerungsbeihilfen an die Lehrer der Volksschulen in Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Baden, Bruchsal, Lahr und Offenburg ein Betrag bis zu 650 000 M. durch die Staatskasse zur Verfügung gestellt werde mit der Maßgabe, daß die auf die einzelnen Schulen entfallenden Beträge

entweder den betreffenden Städten als Vorschuß, sofern sie um einen solchen nachsuchen, ausgefolgt oder,

falls die Städte den vorschüßlichen Charakter der Leistungen nicht anerkennen, unmittelbar an die bezugsberechtigten Lehrer ausbezahlt werden."

Der Antrag enthält eine Begründung, auf deren Verlesung verzichtet wird.

Er wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Im Einverständnis des Hauses wird sodann die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Dienstag, den 22. März 1921, vormittags ½10 Uhr.

Schluß der Sitzung nach ½8 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Koelblin. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

34. Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Häffig, Helffrich, Hertle, D. Holdermann, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Vierneisel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, die Ministerialdirektoren Dr. Fuchs und Dr. Schmidt, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner und Zimmermann, Oberregierungsrat Frischmuth und Amtmann S. Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Antrag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Auszahlung der Teuerungszulagen betr., Berichterstatter Abg. Stockinger.

2. Fortsetzung der Tagesordnung der 33. Sitzung, nämlich

a) Fortsetzung der Beratung über die Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Badische Torfgewinnung G. m. b. H., und damit in Verbindung: Fortsetzung der Besprechung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr. (Druckf. Nr. 9).

b) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, nebst einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 33, 33a, 33b und 33c), Berichterstatter Abgg. Marum und Dr. Leser.

c) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Jahr 1920 und 1921 (Druckf. Nr. 13 c und d), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

3. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Druckf. Nr. 47), Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Bürgermeisteramts Rohrbach, Amt Heidelberg, die Einreihung dieser Gemeinde in das Ortsklassenverzeichnis gemäß § 32 II des Reichsbesoldungsgesetzes betr.,

2. der Konferenz der Geschäftsführer und Vorsitzenden der Ortskrankenkassen der Oberversicherungsämter Freiburg und Konstanz, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Regierungsmitteilung:

Mitteilung einer Abschrift eines vom Ministerium des Innern an die Bezirksämter und städtischen Kommunalverbände gerichteten Erlasses, Regelung des Fremdenverkehrs betr., durch das Ministerium des Innern.

Der Anfang des Erlasses, welche vom Präsidenten verlesen wird, lautet:

„In Übereinstimmung mit den süddeutschen Ländern wird der Fremdenverkehr bis auf weiteres wie folgt geregelt:

Von der Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1918, die Regelung des Fremdenverkehrs betr. (Ges.- und V.-Blatt S. 149), wird abgesehen, der Vollzug der §§ 6 und 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 a. a. O. jedoch versuchsweise ausgesetzt.

Sollten sich aus dieser Regelung Mißstände ergeben, so behalten wir uns vor, für einzelne Bezirke oder Teile derselben den Vollzug der obengenannten Bestimmungen oder weitergehende Einschränkungen auf Grund der §§ 10 Abs. 2, 11 der obengenannten Verordnung anzuordnen."

Der Erlaß wird im Sekretariat zur Einsichtnahme aufgelegt.

III. Sonstiges:

1. Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung:

„Der Antrag Dr. Glockner und Gen., auf den sich dieser Einlauf bezieht", — es ist die Eingabe des Vereins badischer höherer Beamter der inneren Staatsverwaltung, das Verwaltungsgesetz betr. — „ist am 21. Dezember 1920 dem Haushaltsausschuß (Unterausschuß für Vereinfachung der Staatsverwaltung) überwiesen worden. Ich beantrage, dem gleichen Ausschuß auch die Eingabe des Vereins der Verwaltungsbeamten zu überweisen."

Die Eingabe des Vereins badischer höherer Beamter der inneren Staatsverwaltung, das Verwaltungsgesetz betr., welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in der 25. Sitzung dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen wurde, wird im Einverständnis des Hauses nachträglich dem Haushaltsausschuß (Unterausschuß für Vereinfachung der Staatsverwaltung) überwiesen.

2. Mitteilung der Abschrift einer Erklärung, die der Reichspostminister an die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Mannheim erlassen hat, Erhöhung der Postbeförderungsgebühren betr., durch den Reichspostminister.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen, nachdem in der 30. Sitzung ein Gesuch der badischen Privatbahnen wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren, auf welches sich die Mitteilung des Reichspostministers bezieht, diesem Ausschuß überwiesen wurde.

3. Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden, die Behandlung der Gesuche und Beschwerden, die von Reichsämtern erledigt werden müßten betr.:

„Der Landtag wolle den Geschäftsordnungsausschuß beauftragen, darüber zu beraten und Vorschläge zu machen, wie Gesuche und Beschwerden durch den Ausschuß zu behandeln sind, deren Erledigung Aufgabe von Reichsämtern ist."

Der Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden wird vom Präsidenten sofort zur Beratung gestellt.

Widerspruch erhebt sich nicht.

Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Auszahlung der Teuerungszulagen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Die Städte Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Baden-Baden, Bruchsal, Lahr und Offenburg haben an die Lehrer der Volksschulen die erhöhten Teuerungszulagen nicht zur Auszahlung gebracht. Es handelt sich um die 17 % Teuerungszulage, die vor kurzem an die Staatsbeamten und an die Gemeindebeamten zur Auszahlung gekommen ist und die den Volksschullehrern von den genannten Städten zunächst vorenthalten worden ist. Mit der Frage der Nichtauszahlung der Teuerungszulage an die Lehrer hat sich soeben der Haushaltsausschuß beschäftigt; es lag ein Antrag des Unterrichtsministeriums vor, der folgenden Wortlaut hat:

„Mit Ermächtigung des Staatsministeriums und im Einverständnis mit dem Haushaltsausschuß stellt das Unterrichtsministerium den Antrag:

Der Landtag wolle die Ermächtigung dazu erteilen, daß zur Bezahlung der außerordentlichen Erhöhungen zu den Teuerungsbeihilfen an die Lehrer der Volksschulen in Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Baden-Baden, Bruchsal, Lahr und Offenburg ein Betrag bis zu 650 000 Mark durch die Staatskasse zur Verfügung gestellt werde mit der Maßgabe, daß die auf die einzelnen Schulen entfallenden Beträge

entweder den betreffenden Städten als Vorschuß, sofern sie um einen solchen nachsuchen, ausgefolgt

oder

falls die Städte den vorschüßlichen Charakter der Leistung nicht anerkennen unmittelbar an die bezugsberechtigten Lehrer ausbezahlt werden."

In der Begründung zu dem Antrag sagt das Ministerium:

„Die Städte Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe haben jeweils in besonderem Schreiben, zum Teil unter Berufung auf einen Beschluß des badischen Städtetags, dem Unterrichtsministerium gegenüber die Erklärung abgegeben, daß die aus der Stadtkasse oder städtischen Anstaltskassen an Lehrer der Volksschule, der höheren Lehranstalten, der Handels- und Gewerbeschulen zu bezahlenden erhöhten Teuerungszuschüsse erst dann zur Auszahlung gelangen könnten, wenn den Städten Ersatz für diese Zahlungen aus Landes- oder Reichsmitteln zur Verfügung gestellt würde.

Auf eine hierauf mit dem Geschäftsführer des badischen Städtebundes und dem Herrn Oberbürgermeister der Hauptstadt Karlsruhe mündlich gepflogene Aussprache, bei der die Zusicherung erteilt wurde, es werde der Antrag auf Übernahme der betreffenden Kosten von seiten Badens an das Reich gestellt werden, eine Gewähr für seine Berücksichtigung von seiten des Reiches könne aber selbstverständlich nicht geboten werden, wurde von seiten des badischen Städteverbandes eine Erklärung abgegeben."

Auf die Erklärung — vom 21. März datiert — komme ich nachher zu sprechen.

„Weiter wurde auf mündliche Mitteilung an den Herrn Oberbürgermeister der Hauptstadt Karlsruhe, daß für die Lehrer der Realschulanstalten, der höheren Mädchenschulen, sowie der Handels- und Gewerbeschulen, die Anmeldung des Ersatzes für die erhöhten Teuerungszulagen bei dem Reich erfolge, von diesem die Erklärung abgegeben, daß die Auszahlung der Teuerungszulagen an die Lehrer dieser Anstalten seitens der Städte keiner weiteren Einwendung begegnen werde."

Die Erklärung, auf die ich mich eben bezog, hat folgenden Wortlaut:

„Namens des Vorstandes des badischen Städteverbandes beehre ich mich unter Bezugnahme auf die mündlichen Verhandlungen am letzten Samstag den Antrag zu stellen, daß der Staat die Erhöhung der Teuerungszulagen an das Lehrpersonal übernimmt und zur Auszahlung bringt und den hierfür notwendigen Betrag beim Reiche als erstattungspflichtig anmeldet. Sollte das Reich die Erstattung ablehnen, so werden die Gemeinden nach den eingeholten Äußerungen der Oberbürgermeister bereit sein, dem Staate den aufgewendeten Betrag zu ersetzen, vorbehaltlich der anderweitigen Regelung der Deckungsfrage durch das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz.

Die Übernahme der Erhöhung der Teuerungszulagen durch den Staat ist gerechtfertigt, um auf diese Weise die gegenüber dem übrigen Deutschland ganz ungerechtfertigte Belastung der badischen Städte zu verhüten.

Von den sozialdemokratischen Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist zu der Frage folgender Antrag eingereicht worden, unterzeichnet von den Abgg. Maier, Strobel, Stockinger, Weißmann und Kieslich:

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Die badische Regierung beauftragt die Städte der Städteordnung, die ab 1. Januar 1921 eingetretenen erhöhten Teuerungszulagen auch den Lehrkräften der Volksschulen und der höheren Lehranstalten auszubezahlen.
2. Der hierfür notwendige Aufwand wird von der Staatskasse vorschüßlich übernommen und beim Reich zum Rückersatz angefordert.

Die Antragsteller wollten damit letzten Endes erreichen, daß die badische Regierung sich verpflichtet, nachdem die Städte die erhöhten Teuerungszulagen an die Lehrer zur Auszahlung gebracht haben, beim Reich für Rückersatz zu sorgen. Die Bezahlung durch die Städte sollte zunächst nur als ein Vorschuß betrachtet werden. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Auf ihn haben sich nur 6 Stimmen vereinigt.

Vom Berichterstatter selbst ist der Antrag gestellt worden, daß die Städte die Teuerungszulagen an die Lehrer ausbezahlen, unter der Voraussetzung, daß der badische Staat die Verpflichtung des Rückersatzes übernimmt. Vom Herrn Unterrichtsminister ist u. a. in den Verhandlungen mitgeteilt worden, daß die Städte noch gar nicht an das Unterrichtsministerium und Finanzministerium mit dem Ersuchen um endgültige Regelung der Frage durch das Reich herangetreten seien. Man hat sich dann im Haushaltsausschuß nach längerer Aussprache auf einen Antrag geeinigt, der folgenden Wortlaut hat:

> Der Landtag wolle beschließen, das Finanzministerium wird ermächtigt, solange eine Entscheidung des Reiches über den Ersatz der vom 1. Januar 1921 ab erhöhten Teuerungszuschläge für die Lehrer nicht ergangen ist, die erforderlichen Beträge vorschüßlich auszubezahlen.

Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Antrag vom Haushaltsausschuß angenommen worden, und ich habe als Berichterstatter die Verpflichtung, auch hier dem Hohen Hause den Antrag des Haushaltsausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Ich will nur noch beifügen: Es ist selbstverständlich nicht angängig, daß die Städte es ablehnen, die den Lehrern von rechtswegen zustehenden Teuerungszulagen von 17 % zur Auszahlung zu bringen. Die Lehrer dürfen persönlich nicht darunter leiden, daß eine gewisse Differenz entstanden ist zwischen der staatlichen Verwaltung und den Verwaltungen einer Reihe von Städten. Wenn das Haus den Antrag des Haushaltsausschusses annimmt, so kann an die Lehrer mit kürzester Frist die erhöhte Teuerungsbeihilfe gegeben werden. Der Streit, der entstanden ist, darf nicht dazu führen, um von vornherein zu bestimmten Festlegungen zu kommen in bezug auf die große Gesetzesvorlage, die uns nach den Osterfeiertagen beschäftigen wird; ich meine das Verteilungsgesetz zum Landessteuergesetz. Was sich hier gezeigt hat, ist gewissermaßen eine Art Vorgeplänkel zu der großen Auseinandersetzung, die zwischen den Städten und dem Staat kommen wird. Ich kann als Berichterstatter nur sagen, es muß auf allen Seiten gewünscht werden, daß der Kampf ohne persönliche Zuspitzung sich vollziehen wird. Es liegt in den Dingen und den Verhältnissen genügend Reibungsstoff. Es ist nicht notwendig, und es scheint mir unter diesen Umständen wenig angebracht, Schärfen in eine sehr schwierige Materie hineinzutragen. Ich möchte im übrigen das Haus um Annahme des Antrags des Haushaltsausschusses bitten.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung über die **Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Badische Torfgewinnung G. m. b. H.**, und damit in Verbindung der Besprechung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr.** (Drucks. Nr. 9), erhalten das Wort

Ministerialdirektor Dr. **Fuchs**:

Das Hohe Haus ist vor eine schwierige Entscheidung gestellt, und die Schwierigkeit der Entscheidung wird dadurch nicht gemindert, daß wir gewissermaßen vor einer Zwangslage stehen, daß wir uns rasch entscheiden müssen. Wir haben diese Lage selber im Arbeitsministerium seit Wochen durchgekostet. Wir waren überrascht, als in der zweiten Hälfte des Januar der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der badischen Torfgewinnung erschien und uns mitteilte, daß die badische Torfgewinnung in Zahlungsschwierigkeiten gekommen sei, daß etwa eine Million Mark an Gläubiger zu bezahlen, daß aber das Geld dafür nicht vorhanden sei.

Als wir nach kurzer Prüfung zu dem Entschlusse kamen, daß hier eine moralische Verpflichtung aller Gesellschafter vorliege zu helfen, und es nicht einfach Sache des Staates sei einzuspringen, haben wir sofort beantragt, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werde. Das ist geschehen, am 8. Februar d. J. Diese Gesellschafterversammlung war nur schwach besucht, es war zunächst nicht einmal Beschlußfähigkeit vorhanden (Hört! Hört!). Daraus allein entnehme man das mangelnde Interesse der Gesellschafter an der Einrichtung. Auf der Gesellschafterversammlung selbst wurde nun seitens der Gesellschafter eine außerordentliche Zurückhaltung beobachtet. Niemand wollte etwas wissen von der Einzahlung weiterer Geschäftsanteile, die das Arbeitsministerium beantragt hatte. Wir hatten nämlich gefordert, daß die Geschäftsanteile der Gesellschafter verdoppelt werden sollten. Zur Begründung wurden mehrere Punkte angeführt.

Einmal wurde gesagt, daß ja die Kohlenversorgung inzwischen eine bessere geworden und daß es nicht mehr ebenso wie früher erforderlich sei, Torf zu stechen.

Zweitens aber erklärten viele Gesellschafter, sie seien gar nicht in der Lage, noch einmal etwas zuzuschießen, da ihre Gemeinden und Kommunalverbände sich selbst in Geldverlegenheit befänden.

Endlich aber war für die Gesellschafter noch etwas anderes entscheidend. Denn die Lage der Gesellschafter, soweit sie nicht „Staat" sind, war inzwischen eine ganz andere geworden: ursprünglich hatte der Staat einen Geschäftsanteil v 866 000 M.; den Rest bis zu 1 500 000 M. besaßen die übrigen Gesellschafter, die Gemeinden und Kommunalverbände. Nun waren aber im Frühjahr und außerdem noch im Laufe des letzten Jahres der Gesellschaft von seiten des Staates zweimal Darlehen gewährt worden: einmal ein solches in Höhe von 1 Million, das zweite Mal und zwar im Mai letzten Jahres ein weiteres im Betrag von 2½ Millionen Mark. Damit aber war das Verhältnis des Staates zu der Gesellschaft und das Verhältnis der Gesellschafter zu der Unternehmung vollständig umgekehrt worden: Jetzt hatten die Gesellschafter nur noch ein geringes Interesse an der „Torfgewinnung", das Hauptinteresse jedoch hatte der Staat. Mit der Gewährung jener Darlehen war das Unternehmen eigentlich ein Staatsunternehmen geworden: Und wohl deshalb erklärten nun auch die Gesellschafter, daß sie ein erheb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

liches Interesse an der Angelegenheit nicht mehr hätten. Unterdessen war ihnen auch bekannt geworden, daß die Lage der Gesellschaft ungünstig sei; sie mußten sich naturgemäß sagen, daß, wenn sie weitere Geschäftsanteile zeichnen würden, welche ja in erster Linie zu haften haben, diese voraussichtlich verloren sein würden. Also schoben sie die Aufgabe, zu helfen, dem Staate zu.

Dem Arbeitsministerium lag nun zunächst ob, sich völlige Klarheit über die Lage der „Badischen Torfgewinnung G. m. b. H." zu verschaffen. Das war nicht ganz leicht; denn das seitens der Geschäftsführung vorgelegte Material war nicht etwa derart geordnet, daß man ohne weiteres daraus einen klaren Einblick in die Lage des Unternehmens hätte gewinnen können. Nach und nach gelang das aber doch, und am 21. Februar 1921 war es uns möglich, dem Haushaltsausschuß eine Vorlage zu unterbreiten, die von einer Aufstellung ausging, welche möglichst objektiv, möglichst nüchtern und möglichst vorsichtig gehalten war. So ist die Aufstellung zu verstehen, die gestern dann auch der Herr Berichterstatter zum Vortrag gebracht hat, und daraus erklärt sich auch, daß wir schon für das erste Geschäftsjahr — welches doch im wesentlichen ein Baujahr ist — erhebliche Abschreibungen vorgenommen haben. Es handelt sich dabei um Abschreibungen, die sich allerdings nicht etwa aus der Benützung und der dadurch verursachten Wertverminderung der Maschinen und Anlagen, sondern aus der Preissenkung erklären, welche hinsichtlich all dieser Einrichtungen im Laufe des letzten Jahres eingetreten war. Ferner haben wir unter den Aktiven alle jene Lohnaufwendungen nicht eingesetzt, welche erforderlich gewesen sind, um die Rodungsarbeiten, die Planierungs- und Entwässerungsarbeiten durchzuführen, obwohl ein Teil dieser Arbeiten zweifellos einen länger geltenden, einen „dauernden" Wert behalten wird, welcher sich erst in der Zukunft als wertebildend auswirken kann.

Aus dieser Vorsicht erklärt sich auch die Selbstkostenberechnung, die wir aufgestellt haben und an der Ihnen wahrscheinlich die erhebliche Höhe des Postens für „Unvorhergesehenes" aufgefallen sein wird. Einen solchen Posten für Unvorhergesehenes mußten wir deshalb einführen, weil man ja bei dem Betrieb der Torfgewinnung niemals im Voraus wissen kann, inwieweit die Witterung überhaupt erlauben wird, zu produzieren, und weil man ebensowenig im Voraus wissen kann, wie sich im Laufe des Jahres die Löhne gestalten, wie sie etwa steigen werden. Denn aus verschiedenen Vorgängen war uns bekannt, daß man wohl mit der vollen Höhe der Produktion, welche die Geschäftsführung angenommen hatte, nicht würde rechnen können.

So ist damals der Preis zustande gekommen: ein Selbstkostenpreis von 15,60 M. einschließlich einer allerdings erheblichen Amortisation, die zu 15 Prozent der Anlagekosten berechnet war.

Der Haushaltsausschuß hat sich dann mit der Angelegenheit beschäftigt und kam zu dem Ergebnis, daß noch ein Sachverständiger gehört werden müsse; das ist dann in der vorvorigen Woche geschehen. Auf Grund des erhobenen Sachverständigengutachtens wurde dann eine neue Aufstellung gefertigt, die Ihnen ebenfalls zur Verlesung gebracht worden ist und auf die ich deshalb nicht des näheren einzugehen brauche. Diese neue Aufstellung konnte nun von den bestimmteren Grundlagen ausgehen, wie der Sachverständige sie gegeben hatte, und deshalb braucht der Posten für „Unvorhergesehenes" in ihr nicht mehr eingestellt zu werden.

Im wesentlichen kam jenes Gutachten des Sachverständigen zu dem gleichen Ergebnis wie die Aufstellung des Ministeriums: daß, wenn man keine Amortisation berücksichtigt, der Torfpreis sich ungefähr auf 12 M. stellen werde. Dabei war das Ergebnis des Sachverständigen insofern noch etwas ungünstiger als dasjenige, zu welchem das Ministerium gelangt war, als er nicht nur dazu kam, keine Amortisation mehr anzunehmen, sondern im Gegenteil sogar noch einen kleinen Verlust — der freilich unwesentlich ist und sich nur auf etwa 20 000 M. stellt — herausrechnete. Im wesentlichen aber kann man sagen, daß beide Aufstellungen, die von einander unabhängig waren, zu dem gleichen Ergebnis gekommen sind: es werde zwar die Verzinsung der Anlagekosten gewährleistet sein, eine Amortisation aber voraussichtlich nicht möglich werden.

Und nun wird man in der Tat die Frage aufwerfen können und aufwerfen müssen: Soll angesichts eines solchen Ergebnisses der Betrieb weiter geführt werden?

Der Sachverständige hat diese Frage bejaht. Aus welchen Gründen kam er zu seiner Auffassung?

Zunächst konnte und durfte er die Hoffnung haben, daß bei richtiger Wirtschaftsweise sich die Betriebsergebnisse wohl auch bessern könnten. Denn einmal ist bisher die Organisation des Betriebes offenbar zu reichlich; hier kann also wohl etwas gespart werden. Ebenso ist bisher die Absatzorganisation eine unbefriedigende gewesen, und auch hier läßt sich wohl etwas bessern; es ist daran gedacht worden, daß vor allen Dingen die großen Staatsinstitute dazu übergehen, den Torf, selbstverständlich zum Tagespreis, zu verfeuern. Dann wird natürlich der Absatz und die ganze Absatzorganisation wesentlich vereinfacht und damit wird dann auch an Kosten gespart werden können. Auch sonst wird sich, sobald wir einmal in den beiden Werken Kaltbrunn und Hinterzarten tüchtige Betriebsführer haben werden, gegenüber den letzten Jahren noch manches verbessern lassen — und so ist die Hoffnung nicht unberechtigt, daß das Ergebnis etwas besser sein werde, als die Kostenvoranschläge, die nunmehr aufgestellt sind, vorsehen.

Im übrigen muß man bedenken, daß diese Kostenvoranschläge ja noch nicht auf Erfahrungen in dem Betriebe selber beruhen können: Ein solcher Betrieb hat tatsächlich noch nicht stattgefunden; jedenfalls kann noch nicht von einem Betrieb unter normalen Verhältnissen geredet werden. Alle Kostenvoranschläge aber, die zum vorhinein aufgestellt werden, tragen natürlich immer etwas Unsicheres in sich, und wenn man sie nur — wie man das ja eigentlich immer tun sollte! — recht vorsichtig aufgestellt hat, wird jederzeit die Hoffnung berechtigt sein, es werde das Endergebnis doch ein etwas besseres werden, als anfänglich angenommen worden ist.

Ein zweiter Grund, warum der Sachverständige zur Weiterführung des Betriebes rät, ist wohl darin zu erblicken, daß er sich sagt: Wenn man jetzt den Konkurs anmelden wollte, wenn sofort der Betrieb zum Stillstand käme und die Betriebseinrichtungen verkauft werden müßten, dann würde man bei der jetzigen Lage zweifellos große Verluste erfahren. Ich selbst schätze, daß wir dann für die gesamte Einrichtung kaum mehr als 1½ Millionen Mark erzielen könnten; jedenfalls würden die Gläubiger kaum mehr als 40 Prozent ihres Guthabens erhalten können. Im Falle der Konkursanmeldung wären uns also erhebliche Verluste ganz sicher. Darum wird ein Geschäftsmann, selbst wenn er zu dem Entschluß gelangt, seinen Betrieb aufzugeben, ihn abzustoßen, doch nicht so verfahren, daß er ihn nun plötzlich einstellt, sondern er wird suchen, ihn weiter zu führen, ihn in Ordnung zu bringen, so gut es noch geht. Dann wird er versuchen, im Laufe der Zeit in aller Ruhe die Dinge abzustoßen. Wir können der-

spielsweise wohl eine ganze Anzahl von Maschinen entweder verkaufen, oder wir können im Laufe des Jahres dazu kommen, sie an anderer Stelle vielleicht nutzbarer zu machen, als sie an den Stellen gemacht werden können, wo sie gegenwärtig angesetzt sind. Also auch hier liegen Möglichkeiten vor, die Ergebnisse zu verbessern, die Verluste zu vermindern, die jetzt mit Sicherheit eintreten würden. Andererseits muß ich freilich zugeben, daß, wenn wir den Betrieb dieses Jahr durchführen, wenn wir etwa 1½ Millionen hineinstecken, um Torf zu gewinnen, unter Umständen dieser Torf im nächsten Spätjahr zu einem Preise verkauft werden muß, der die Betriebskosten nicht ganz deckt. Das wäre möglich. Ich will aber auch einmal annehmen, es wäre mit einer Preisminderung zu rechnen, die vielleicht 3 M. betragen würde, so würde man bei einem Betriebsergebnis von 150 oder 160 000 Zentner jährlich mit einem Verluste von höchstens etwa 450 bis 480 000 M. zu rechnen haben. Das wäre meiner Auffassung nach das größte Risiko, das eingegangen werden würde, wenn wir den Betrieb in diesem Jahre durchführen würden. Mit diesem Risiko muß also naturgemäß gerechnet werden, und man könnte, wenn man die ganze Sache rein finanziell betrachtet und keinerlei andere Gesichtspunkte gelten läßt, allerdings vom Standpunkte eines reinen Geschäftsmannes aus dazu kommen zu sagen: Wir wollen gleichwohl jetzt schließen!

Indessen sind m. E. hier doch auch noch andere Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Die Beurteilung der Lage hängt ab von der Frage: Wie wird die Lage der Brennstoffversorgung sich in Zukunft gestalten? Nun ist ja heute die allgemeine Auffassung, die Lage der Brennstoffversorgung werde in Zukunft eine erträgliche sein. Ich glaube das hinsichtlich der Versorgung mit geringwertigen Brennstoffen, mit Braunkohle deren Erzeugung erheblich über die Friedenserzeugung gestiegen ist. Die Lage wird erträglich sein auch in bezug auf minderwertige Steinkohle. Sie wird aber unerträglich in der Zukunft noch bleiben in bezug auf die besseren Qualitäten. Das wissen wir im Lande: es fehlt an Schmiedekohlen, es fehlt an Flammenkohlen, auch da und dort an Kohlen, die die chemische Industrie notwendig hat zu ihrem Betrieb. Das ist gegenwärtig wohl die allgemeine Auffassung.

Indessen kann kein Mensch heute sagen, wie das im nächsten Spätjahr sein wird. Mir scheinen die Verhältnisse noch keineswegs so geklärt zu sein, daß wir mit voller Sicherheit sagen können, die Kohlenlage ist gesichert. Sie ist jedenfalls meiner Meinung nach nicht gesichert hinsichtlich der Preishöhe. Denn wenn die Franzosen heute einen großen Teil des Gebiets am Rhein besetzt haben, so muß das ja natürlich doch auch einen bestimmten Zweck haben. Sie werden zweifellos dazu übergehen wollen, uns die Kohlen zu verteuern, indem sie eine Abgabe auf die Kohle legen, die nach Süddeutschland gebracht wird. Mit dieser Möglichkeit werden wir jedenfalls rechnen müssen (Sehr richtig!). Dann wird sich der Kohlenpreis in unserem Lande erheblich erhöhen. Er wird sich auch erheblich erhöhen, wenn die weiteren Frachterhöhungen eintreten werden, die sehr groß sein werden. Auch dann muß unsere Bevölkerung und unsere Industrie mit höheren Kohlenpreisen rechnen, und dann werden wir froh sein, wenn wir den Torf haben, wenn es auch nur wenig ist. Es ist in diesem Hohen Hause wiederholt betont worden, diese beiden Torfwerke erzeugen eine Menge, die im Verhältnis zu der Konsumption unseres Landes wirklich sehr klein ist. Das muß man zugeben. Aber es wird niemand auch diese kleine Menge vermissen wollen, wenn einmal die Zeit der Not da ist, wenn die Zeit der Teuerung kommt. Da wird man froh sein, wenn man auch eine kleine Menge zu einem ermäßigten Preise im Lande haben kann.

Und dann noch ein anderer Gesichtspunkt, der vielleicht in der Verhandlung bisher noch wenig zur Geltung gekommen ist. Es ist die Frage der Beschäftigung der Arbeitslosen. Es macht uns allen die größte Sorge, wie wir die zahlreichen Arbeitslosen im Lande, deren Zahl ja bekanntlich wächst, durchbringen wollen, wie wir sie beschäftigen wollen. In jedem dieser beiden Torfwerke werden nun in der Sommerzeit je etwa 100 Männer beschäftigt. Es sind das Arbeitslose aus den Städten Freiburg und Konstanz. Wenn man nun rechnet, was diese Arbeitslosen bekommen würden, wenn sie arbeitslos bleiben, so wäre folgende Rechnung aufzumachen.

Für einen Mann müssen wir mindestens 15 M. im Tag rechnen, für seinen Anteil und den seiner Familie. Ich sage mindestens, es wird wahrscheinlich etwas mehr sein. Das macht an einem Tag für 200 Arbeitslose 3000 M. und an 100 Arbeitstagen haben wir 300 000 M., die wir für diese Leute hingeben müßten aus allgemeinen Mitteln, ohne daß sie auch nur ein Jota arbeiten würden. Ich kann nicht glauben, daß man das leicht nehmen kann, namentlich wenn man berücksichtigt, was für eine Not und was für ein Elend in den Familien der Arbeitslosen herrscht. Wenn man diese Leute auch nur wenige Monate von der Arbeitslosigkeit wegbringt, so tut man ein gutes Werk, so bewahrt man eine große Menge ideeller und sittlicher Werte in diesen Familien, und das alles glaube ich, muß man in einer Staatsverwaltung mit in erster Linie berücksichtigen, wenn man eine solche Entscheidung wie die heutige trifft. Und darum komme ich zu dem Schluß:

Wenn man auch von rein kaufmännischem Standpunkte aus unter Umständen sagen kann, wir wollen Schluß machen mit dieser Sache, sie ist nicht mehr notwendig, so komme ich vom staatspolitischen und vom sozialpolitischen Standpunkte aus zu der entschiedenen Auffassung, daß wir dieses Jahr die Sache durchhalten müssen. Das ist meine innerste Überzeugung. Ich habe mich erst seit wenig Wochen mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen gehabt und war erst seit wenig Wochen in der Lage, die Dinge hier gründlich zu prüfen. Ich habe sie objektiv und vorurteilslos durchgeprüft, und mein Urteil ist deshalb keineswegs ein voreingenommenes. Mir persönlich könnte es natürlich angenehmer sein, der ich kürzlich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt worden bin, wenn man mit dieser Sache, die mir zweifellos sehr viel Mühe und sehr viel Ärger machen wird, Schluß machen könnte. Aber aus innerster Überzeugung muß ich mich dahin aussprechen: Es ist heute richtiger, wir halten dieses Jahr jedenfalls durch, sehen zu, die Sache zu verbessern. Gelingt es nicht, ein gutes Ergebnis zu erzielen, so müssen wir sehen, in aller Ruhe und Ordnung die Sache zur Auflösung zu bringen (Beifall).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich hätte auf das Wort verzichten können, wenn nicht gestern verschiedene Redner darauf hingewiesen hätten, daß ich derjenige wäre, der die Regierung in der 5. Sitzung vom 21. November 1919 und in einer späteren Sitzung darauf hingewiesen hätte, sie möchte sich die Sache angelegen sein lassen, die Torfmoore auszubeuten selbst auf die Gefahr hin, daß es die Regierung viel Geld und Opfer kostet.

In der 5. Sitzung vom 21. November 1919, als wir über die Kohlennot beraten haben, habe ich hauptsächlich darauf hingewiesen, die Kohlen- oder Brennstoffnot wäre bei uns nicht so groß, wenn man hauptsächlich sein Augenmerk dahin gerich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tet hätte, daß dort, wo noch Torf gewonnen werde, namentlich bei uns im Oberland, der Torf nicht nach Württemberg abgeliefert werde, wo andererseits Württemberg die Grenze für die Absendung von Torf nach Baden geschlossen habe. Das war bei uns damals der Fall.

Ich habe ferner darauf hingewiesen in der zweiten Ausführung, daß bei der Entwässerung hauptsächlich Arbeitslose verwendet werden und damit zugleich produktive Arbeitslosenunterstützung geleistet werden könnte. Diese Einrichtung könnte nicht nur in Staatsmooren, sondern vielleicht auch in privaten Mooren mit Staatsbeihilfe getroffen werden, damit es dort möglich sei, Torf zu gewinnen.

Ich habe ferner damals in der zweiten Sitzung, wo wir über Kulturverbesserung gesprochen haben, darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, in manchen Mooren, um wirklich die Moore gründlich auszubeuten, große Entwässerungsanlagen einzurichten. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. dort, wo ich ein Moor habe, wir vor dreißig Jahren eine Genossenschaft gebildet und unter Aufwendung großer Mittel Kanäle gezogen haben, so daß es möglich ist, in unseren Mooren den letzten Rest auszubeuten bis auf die Sohle und bis Kalk kommt; während dem gegenüber in anderen Mooren in unserer nächsten Nachbarschaft, in denen die Ausführung nicht gemacht worden ist, und wo sich eine Genossenschaft nicht gebildet hat, demzufolge dem Einzelnen natürlich die Kosten für die Entwässerung zu groß sind, es nicht möglich ist, den Torf auszubeuten; infolgedessen bleiben die besten Torfschichten dort im Wasser liegen.

Das waren meine Ausführungen, die ich gemacht habe, selbst auf die Gefahr hin, daß aus der Staatskasse größere Mittel für derartige Zwecke bereit gestellt werden müssen. Man wird mir nicht zumuten, daß ich die Regierung vielleicht aufgefordert hätte, sich mit Händen und Füßen auf die Moore zu stürzen und anzufangen, sie auszubeuten, ohne darauf zu sehen, wie sie beschaffen sind. Wenn man eine dreißigjährige Praxis hinter sich hat, dann weiß man, wie die Torfmoore beschaffen sind, weiß, daß es ziemlich leichter und nasser Boden ist, und man dort vielleicht einbricht, wenn man gleich mit dem vollen Fuhrwerk hinfährt, wie es der Torfgewinnungsgesellschaft ergangen ist bei ihrer Torfgewinnung, weil sie unvorsichtig und ohne Vorarbeiten sich auf die Torfmoore gestürzt und deshalb Schiffbruch und Einbruch erlitten hat. Wir haben damals zugestimmt in der Absicht, daß eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft gegründet wird; jedenfalls in der Absicht und in der Meinung, daß durch die Bildung einer derartigen Gesellschaft Leute mit in das Unternehmen kommen, die auf dem Gebiet praktische Erfahrungen haben. Für den Zweck sind natürlich auch sachverständige und erfahrene Leute dringend notwendig. Dem ist aber nicht so! Das haben wir gesehen, alle, die vom Ausschuß zur Besichtigung auf die Torfmoore gegangen sind. Alle Mitglieder sahen auf den ersten Blick, was in die Moore hineingesteckt worden ist. Es sind zuviel Maschinen vorhanden, dann ist die Art, wie die Moore in Angriff genommen worden sind, nicht die richtige. Es gehört eine bestimmte Erfahrung dazu, um die Moore richtig anzugreifen. Dann hat auch die praktische Arbeit, die geleistet worden ist, bei der Gewinnung von Torf selbst, am allerdeutlichsten gezeigt, daß hier niemand die Hand im Spiel hat, der irgendwie Erfahrung auf dem Gebiete hat, und der von der Torfgewinnung etwas versteht. Insbesondere hat man das gesehen bei dem Anstich der einzelnen Lager und bei der Behandlung des Torfes selbst, wenn er abgestochen und ausgebeutet ist, und bei der Trocknung.

Als wir nach Kaltbrunn gekommen sind, hat es mich geschaudert vor den riesigen Vorräten, die an Torf vorhanden waren, wo man weiß, daß hauptsächlich im letzten Sommer und Herbst genügend Nachfrage darnach vorhanden war. Wenn man ferner bedenkt, daß doch in der Gesellschaft der Staat der größte Teilhaber ist, sollte man annehmen, daß es ihm möglich sein sollte, in staatlichen Werken oder in staatlichen Anstalten den Torf glatt abzusetzen.

Was die Lage von Kaltbrunn anbelangt, kann man wohl sagen, das Torflager ist durchweg ein gutes zu nennen. Es ist dort in einzelnen Teilen leichter Torf; da muß in früheren Jahren einmal Torf gewonnen worden sein. Zum Ausbeuten ist da sehr viel leichter Torf. Der würde sich viel besser eignen für Streuzwecke oder insbesondere für Isolierzwecke, aber weniger für Brennzwecke. Am besten wäre es, man würde diesen Teil des Geländes nicht in Angriff genommen haben.

Die Entwässerung in Kaltbrunn ist sehr schön angelegt. Aber die Felder, die groß sein sollten, wenn man mit Maschinen arbeiten will, sind anstatt in zwei Teile, in sechs bis sieben Teile zerlegt, so daß eine richtige rationelle Maschinenarbeit nicht mehr möglich ist. Man beabsichtigt dort, mit drei Maschinen zu arbeiten. Zwei Maschinen wären übergenug. Man könnte mit einer Maschine noch vorteilhafter schaffen, wenn an den äußeren kleinen Enden, wo man mit Maschinen nicht hinkommt, Handarbeit geleistet, Handstichtorf gemacht wird, wie es auch vorgesehen ist. Aber für drei Maschinen wird das Auslagefeld nicht ausreichen. Es wird notwendig sein, daß vielleicht von Zeit zu Zeit mit einer Maschine ausgesetzt wird, daß die 18 oder 19 Arbeiter, die an einer Maschine tätig sind, nicht voll beschäftigt werden können; und dadurch erhöhen sich die Produktionskosten, was für die Sache nicht von Vorteil sein kann.

Was die Lage selbst von dem Torfmoor in Kaltbrunn anbelangt, so ist sie örtlich keine günstige. Zum Torftrocknen braucht man viel Sonne und insbesondere trockenen Wind. Das Kaltbrunner Ried liegt in einem Talkessel, der auf drei Seiten umgeben ist mit Hochwald, so daß der so notwendige Ostwind in Kaltbrunn vollständig fehlt. Ebenfalls ist es der frühe Nebel, der immerwährend sich droben am See einstellt und die notwendige Trocknung des Torfes hindert.

Demzufolge sind die Produktions- und die Trocknungsverhältnisse in Kaltbrunn die allerdenkbar schlechtesten. Daher wird es auch kommen, daß noch so große Vorräte vorhanden sind, die teils aus trockenem, teils aus nassem Torf bestehen, die jedenfalls hätten verbessert werden können, wenn man die günstige Witterung im Oktober, die, wenn auch kalt, so doch trocken war, ausgenützt hätte, wie wir privaten Besitzer es gemacht haben. Wenn eine fachmännische Arbeit geleistet worden wäre, hätte es nicht vorkommen können, daß man trockene und nasse Ware in einander hineingebeugt hätte und dadurch natürlich jetzt noch einen riesigen Vorrat von etwa 100 Waggons hat. Ferner war es überflüssig, eine elektrische Zentrale in Kaltbrunn zu erstellen. Man hätte viel billiger gearbeitet, wenn für jede Torfmaschine eine Lokomobile mit ca. 18 oder 20 Pferdekräften verwendet worden wäre, und man hätte die Erstellung der Zentrale ersparen können. Der dortige Werkführer hat uns von dem Abfalltorf usw. erzählt; er hat uns einen Vorrat gezeigt, mit dem die Heizung vollzogen worden ist. Aber wer sachverständig ist, hat dazu gelacht, und er hat zugegeben, daß man guten Torf dazu brauche, um alle Kraft erzeugen zu können. Man sieht, daß hier nicht fachmännisch gearbeitet wird, und daß es dringend notwendig wäre, daß die Leitung von jenem Moor in andere Hände kommt, ebenso wie in Hinterzarten.

Was die Zustände in Hinterzarten anbelangt, sind sie gestern genügend geschildert worden. Wenn man noch die Zu-

stände in Kaltbrunn zufriedenstellend nennen kann, sind in Hinterzarten Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Hauptsächlich kommt man zu dieser Überzeugung, wenn man Fachmann auf dem Gebiete ist. Es ist fast kaum glaublich, daß man ein Torfried, wie es in Hinterzarten ist, so zusammenstechen und wertlos machen konnte, wie es tatsächlich der Fall ist. Denn dort wird niemals mehr eine befriedigende Arbeit geleistet werden können. Das eine Beispiel wird am besten genügen, wie unverständig dort gearbeitet worden ist: daß der betreffende Ingenieur, der dort ist, unter dem Weg hindurch ein 5 cm weites Rohr getrieben hat und glaubte, damit die Entwässerung vom ganzen Torfmoor mit 100 Morgen herbeiführen zu können (Heiterkeit). Das hat am allerbesten die Sachverständigkeit von den leitenden Beamten gezeigt. So wie das gemacht worden ist, ist meistens gearbeitet worden: anstatt daß man in Hinterzarten, das auf der Wasserscheide liegt und sowohl auf der westlichen wie auf der östlichen Seite ausgezeichneten Wasserabfluß hat, mit Handstich angefangen hat und zwar mit drei oder vier Stecher im ersten Jahre, und so für die natürliche Entwässerung gesorgt hätte, daß auf der ganzen Fläche vom gesamten Moor das Wasser hätte herausdringen können, wodurch das Moor besser wird und viel rascher trocknet, statt dessen hat man gleich durch das ganze Ried hindurch einen Graben gezogen und den Torf herausgenommen, da und dort ein Loch gestochen, so daß die ganze Sache eher verschlechtert als verbessert wurde und die vielen Hunderttausende, die daran gesetzt worden sind, um die Entwässerung herbeizuführen, haben das Gegenteil erwirkt und wären leichter erspart worden. Auch sonst weist die praktische Arbeit, die dort bei der Gewinnung des Torfes geleistet worden ist, der vielleicht auf 30 Morgen noch auseinanderliegt, darauf hin, daß hier keine Leute waren, die wirklich Sachverständige waren oder denen man ein so großes Betriebskapital anvertrauen kann. Die ganze Aufmachung bestätigt dies. Wenn man später einmal einen richtigen Schienenweg errichten will, bei dem die Gleise auf Roste gelegt werden müssen, so sind alle Vorbedingungen dafür weggefallen; denn anstatt daß man das Reisig von der Abholzung behalten hätte und hätte damit Roste gelegt, um auf ihnen die Schienengleise aufzubauen, hat man Wellen davon gemacht, die recht viel Geld gekostet haben und hat sie verkauft. Ebenso ist es mit der Art, wie das Stockholz verarbeitet wird. Es ist nach dem Kostenüberschlag ein Holzvorrat von 90—100 000 M. vorhanden. Das Stockholz ist nicht viel wert, denn es ist kein Stockholz von großen Bäumen, wie man es unter Stockholz verstekt, sondern ein Wurzelwerk, das mehr Arbeit kostet, als es zum Verbrennen wert ist. Man kann es weder bei der Dampfkesselfeuerung noch im Herd verwenden, wenn es nicht klein gemacht ist; aber bei den heutigen Arbeitslöhnen würde die Verkleinerungsarbeit so hohe Aufwendungen erfordern, daß man die Sache besser an die nächste Umgebung verschenken würde, als das Holz verkleinern zu lassen.

Es ist uns in der ersten Aufstellung von seiten des Arbeitsministeriums mitgeteilt worden, daß jährlich ungefähr 266 000 Zentner Torf gewonnen werden können. Nach unserer Zusammenstellung, die wir gemacht haben, Herr Direktor Sarstedt und auch die Mitglieder des Ausschusses, ist das nicht möglich; denn man vergißt immer wieder, daß am grünen Tisch derartige Rechnungen gemacht werden, wobei übersehen wird, daß das Torfgeschäft ein Saisongeschäft ist und dabei nicht das ganze Jahr hindurch wie in einer Fabrik weiter gearbeitet werden kann. Ferner vergißt man, daß die ganze Torfgewinnung vollständig von der Witterung abhängig ist. Wir haben schon Jahre gehabt, wo es nicht möglich war, in einem nassen Sommer, wo von Zeit zu Zeit wieder ein Gewitterregen kam, auch nur den ersten Stich richtig trocken zu bringen, während es beispielsweise im letzten Jahre möglich war, die Torfwiesen viermal zu überlegen, und der Torf ist jedesmal vollständig trocken geworden. Also, wie gesagt, das Torfgeschäft, die Prosperität und Rentabilität der Torfgewinnung hängt von der Witterung ab. Sowie in Kaltbrunn der Nebel von großem Einfluß ist auf die Trocknung, hat man in Hinterzarten mit dem Frost zu rechnen. Man wird in Hinterzarten nicht vor Ende Mai oder höchstens Mitte Mai mit dem Stich von Torf anfangen können, im September wird es schon wieder gefrieren, so daß also die Gewinnungszeit, die Produktionszeit in Hinterzarten ziemlich kurz ist. Der Torf hat nämlich, wenn er in den ersten Tagen, solange er noch vollständig feucht ist, gefriert, die Eigenschaft, an Gewicht zu verlieren und ungemein leicht zu werden. Er verliert dabei kolossal an Brennwert. Es ist das eine Erscheinung, die auch Herr Direktor Sarstedt schon beobachtet hat. Er selbst weiß keinen Grund dafür. Andererseits büßt der Torf, wenn er nur halbtrocken ist, auch wenn er gefriert, weder an Gewicht noch an Brennkraft etwas ein.

Was nun die Qualität des Torfes sowohl von Hinterzarten wie von Kaltbrunn anlangt, so hat man früher die Meinung geäußert, daß es einer der besten Torfe sei, die man in Deutschland habe. Andere Meinungen gehen dahin, daß es ein guter abbauwürdiger Torf sei, wieder andere sagen, er sei weniger gut usw. Man hört eben verschiedene Ansichten; die Ansichten der Sachverständigen gehen auseinander. Jedenfalls kann man auch die Untersuchungen, die in feuertechnischen Laboratorien gemacht werden, so oder so gestalten. In dem Torfmoor sind die Lagen nicht alle gleich hochwertig. Sie sind unten leichter, oben ist viel Humus, in der Mitte sind gewöhnlich die besten Lagen. Will man Torf an ein Laboratorium zur Untersuchung und Prüfung auf den Heizwert einschicken, so muß man, wenn man es regelrecht machen will, bestrebt sein, von allen Lagen gleichviel Torf hinzuzunehmen. Wenn einer das Resultat sehr gut gestalten will, indem er aus den besten Schichten heraus Torf extra gewinnt und diesen zur Untersuchung einsendet, dann bin ich der Überzeugung, daß in solchem Torf tausend Wärmeeinheiten mehr sind als in einem Torf, der normal geprüft wird, wobei man zur Untersuchung Proben von allen Schichten, also gemischte Proben einschickt. Deshalb kann man sowohl auf die praktischen Ansichten als auch insbesondere auf die Untersuchungsergebnisse der Laboratorien hin den vollen Wert nicht angeben. Das wissen die am allerbesten, die den Torf brennen.

Und nun sind die Aussichten für den Absatz des Torfes zur Zeit keine günstigen. Ich bedauere das umso mehr, weil ich selbst Besitzer von Torfwiesen bin; ich werde demzufolge keine Ansicht äußern, die dem Werke abträglich sein könnte, im Gegenteil, von mir aus wäre zu wünschen, daß die Aussichten bessere wären. Was den Grund der Abneigung vor der Verbrennung des Torfes betrifft, so kann man ihn nur als ungerechtfertigt bezeichnen. Das kommt hauptsächlich daher, weil in den letzten Jahren, wo der Preis des Torfes ziemlich hoch war, und insbesondere die Industriebetriebe darauf gedrängt haben, Torf zu bekommen, gewissenlose Leute Torf erzeugt und abgesetzt haben, der nicht vollständig trocken war, sondern nur halb trocken. Wenn dann jemand solchen Torf bekam und legte ihn auf die Glut, so ist ihm das Feuer ausgegangen, und er wird infolgedessen nie mehr Torf verwenden. Es ist das sehr bedauerlich, aber es ist eine allgemeine Erscheinung, und nach den Wahrnehmungen, die wir auf dem Torfmarkt machen, wird zur Zeit auch nirgends Torf verlangt. Es ist gestern mitgeteilt worden, daß drunten im Wiesental eine Fabrik nicht arbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

konnte, weil sie nicht das nötige Heizmaterial hatte. Wir haben im Oberland noch viel guten brennfähigen Torf liegen und wenn wir die Notlage der Fabrik gekannt hätten, dann hätten wir große Mengen Torf dorthin schicken können und zwar nicht zu einem Preis, wie ihn die Torfgewinnungsgesellschaft absetzt, sondern zu einem viel günstigeren Preis, der unter dem Produktionspreis der Torfgewinnungsgesellschaft liegt. Die Aussichten für den Torfabsatz sind auch deshalb keine günstigen, weil zurzeit genügend Braunkohlen auf den Markt geworfen werden, fast in übermäßiger Fülle, und auch die Versorgung mit Kohlen und Koks eine bessere ist als früher. Aber das eine dürfen wir uns zur Richtschnur nehmen; ich meine, man darf sich nicht zurückschrecken lassen in der Gewinnung von Torf, weil unsere Waldungen in den letzten Jahren ungemein Not gelitten haben, weil Raubbau mit ihnen getrieben worden ist. Es wird daher notwendig sein, daß man von dem Verbrauch von Brennholz mehr und mehr Abstand nimmt und in größeren Anstalten, wo es möglich ist, Torf zu verbrennen, auch in den staatlichen Anstalten überall Torf verwendet. Ich hatte erst kürzlich in Berlin nach einer Sitzung des Reichswirtschaftsrats Gelegenheit, mit dem bayerischen Landforstmeister zu sprechen, der die ganze staatliche Torfgewinnung in Bayern unter sich hat. Er hat mir mitgeteilt, daß man in Bayern viele 100 000 Zentner Torf gewonnen habe und beabsichtigte die Torfgewinnung in den staatlichen Mooren noch mehr zu fördern, um in den staatlichen Anstalten, Gefängnissen usw. immer mehr Torf zur Verwendung zu bringen, damit die einzelnen Verbraucher mit Kohlen besser versorgt werden können und Holz gespart wird. Hauptsächlich hat man sich dazu entschlossen mit Rücksicht auf die Verwendung von Holz und auf die Schonung des Waldbestandes, der in den letzten Jahren so Not gelitten hat, und ich bin der Meinung, wenn das in Bayern möglich ist, dann sollte es auch bei uns in Baden möglich sein, besonders in solchen Anstalten im Winter Torf zur Verbrennung zu bringen und Torf zu verwenden. Ich bin auch überzeugt, wenn die Nachfrage eine schwächere ist, werden es sich die einzelnen Torfwiesenbesitzer, die sich mit der Torfgewinnung abgeben, auch angelegen sein lassen, in der Zukunft bessere und trockene Ware herzustellen und zum Verkauf zu bringen. Dann wird sich die Torfverbrennung nach und nach wieder viel mehr einbürgern, als es zurzeit der Fall ist.

Ich habe immerwährend darauf hingewiesen, und bei jeder Gelegenheit habe ich es nie versäumt zu sagen, daß der Torf ein Artikel ist, der gar nicht viel Unkosten ertragen mag. Einmal sollte man vorsichtig sein bei der Anschaffung von Maschinen. Diese Vorsicht hat nicht gewaltet bei der Gesellschaft, sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß 9 Torfmaschinen, ebenso Lokomobile angeschafft und die großen Zentralen in Hinterzarten, wie in Kaltbrunn errichtet wurden, wofür man einen Betrag von über 4 Millionen ausgegeben hat. Diese Ausgaben mußten von vornherein den Zusammenbruch bringen. Sie mußten von vornherein die ganze Produktion in ihren Kosten ungemein steigern und den ganzen Betrieb kolossal belasten. Deshalb sage ich mir, wenn weiter gearbeitet werden soll, dann muß natürlich von unten auf vollständig neu aufgebaut werden; aber vorerst kann ich mich nicht dafür hergeben oder kann meine Zustimmung nicht geben, bis neben der Frage die ich erwähnt habe, insbesondere zwei Fragen gelöst werden:

Einmal, wie stellen sich die seitherigen Gesellschafter zum Weiterbetrieb? Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, des Herrn Ministerialdirektors Dr. Fuchs, wollen sie kein weiteres Gesellschaftskapital mehr hergeben. Dann glaube ich, wäre es doch notwendig, Klarheit zu schaffen, ob sie überhaupt auf ihren eingezahlten Stammanteil verzichten, damit wir wissen, mit welchem Betrieb wir es zu tun haben, ob es ein reiner Staatsbetrieb ist oder ob die Gesellschafter auch später wieder ein Wort mitzureden haben.

Die zweite Frage, die mich einigermaßen beängstigt, ist die, daß es in dem Vertrage, der mit den Grundstücksbesitzern in Hinterzarten vorhanden ist, heißt, das Gelände müsse in kulturfähigem Zustand zurückgegeben werden. Unter kulturfähigem Gelände kann man allerhand verstehen, und ich befürchte daß, wenn diese Frage mit den derzeitigen Wiesenbesitzern, Grundstücksbesitzern nicht klar gelöst wird, diese später dem Staat, wenn es ein reiner Staatsbetrieb werden soll, eine ungemein große Rechnung aufmachen können. Bis jetzt hat die Sache ja keine Besorgnis gehabt, weil auch einige Wiesenbesitzer nach meinem Dafürhalten und nach meiner Kenntnis Mitglieder der Gesellschaft sind, aber wenn die Leute ausgeschieden sind, dann muß auf dem Gebiete Klarheit geschaffen werden. Man kann unter kulturfähigem Zustand auf derartigem Gelände, insbesondere wenn man davon gesprochen hat, daß es anbaufähiges Gelände geben soll, auf dem Getreide oder Handelsgewächse angebaut werden sollen — und das ist natürlich in einer Lage wie Hinterzarten sehr schwer — verschiedenes verstehen. Deshalb bin ich der Meinung, vor allem müssen diese beiden Fragen vollständig geklärt werden, bevor man weitere Mittel für diesen Zweck noch einmal genehmigt.

Man kann der Meinung sein, daß es notwendig sei, den Betrieb weiter zu führen aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus, einmal, um die Brennstoffversorgung möglichst gut zu machen, dann hauptsächlich um Arbeitslose zu verwenden. Aber mit der Verwendung von Arbeitslosen hat es auch seine Bewandtnis. Die Torfarbeit ist eine Akkordarbeit, und wenn hier im Taglohn oder im Stundenlohn gearbeitet wird, dann wird die Sache nicht prosperieren und nie rentieren; dagegen wenn im Akkord gearbeitet wird, können die Leute zu der Arbeit und von der Arbeit, wie sie wollen. Sie können Tage mit gutem Wetter ausnützen, sie können vollständig frei arbeiten und haben viel mehr Lust und Freude zur Arbeit, wenn sie sehen, daß sie recht viel Geld verdienen. Wenn sie im Stunden- oder Taglohn arbeiten, wird das nicht so der Fall sein, wie bei der Akkordarbeit, und das liegt nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch im Interesse des Unternehmers, umsomehr wenn der Arbeitsvertrag so gemacht ist, daß er für das Tausend — gewöhnlich rechnet man so — oder für den Zentner guter verkaufsfähiger Ware so und soviel bekommt. Dann hat auch der Unternehmer die Gewähr, daß richtige Arbeit, sorgfältige Arbeit geliefert wird, und insbesondere wird es dann der Fall sein, daß nur trockene Ware auf den Markt geworfen wird. Wenn aber Arbeitskräfte verwendet werden müssen, wie uns mitgeteilt worden ist, sowohl in Kaltbrunn wie in Hinterzarten, nur Arbeitslose, die sich weigern, Akkordarbeit zu leisten, dann werden die Werke nie bestehen können. Es müßte von den Gemeindeverwaltungen, wo Arbeitslose zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch auf die Arbeiter gewirkt werden, und von seiten der Arbeitervertreter und Arbeitersekretäre, daß die Leute sich der Akkordarbeit unterziehen, und sie müßten darauf hingewiesen werden, daß Torfarbeit nur zum allergrößten Teil Akkordarbeit sein kann.

Nun hat gestern der Herr Kollege Arnold davon gesprochen, daß wir, diejenigen, die Gegner der Vorlage seien, hauptsächlich deshalb Gegner seien, weil wir von sozialisierten Betrieben nichts wissen wollen. Herr Kollege Arnold, Sie haben nicht ganz unrecht. Vielleicht umsomehr kann man das

annehmen, weil wir auch bei anderen Gelegenheiten uns schon dahin geäußert haben. Das kommt aber hauptsächlich daher, weil man aus den Betrieben, die bis jetzt sozialisiert sind, sehr schlechte Erfahrungen gemacht hat. Das wird wohl einer der Hauptgründe sein, warum wir uns gegen diese Forderung wenden. Auf der anderen Seite muß man sich doch, bevor all die Fragen, die ich erwähnt habe, geklärt sind, überlegen, ob man die Verantwortung übernehmen kann, aus allgemeinen Staatsmitteln, aus Geldern, von Steuerzahlern derartige Unternehmungen zu machen, ob das gerechtfertigt ist und ob man das verantworten kann. Das sind hauptsächlich die Gründe, die mich und jedenfalls auch manche andere bewegen, gegen diese Vorlage zu stimmen.

Wenn aber trotzdem die Sache genehmigt wird, und wenn der Betrieb weiter geführt wird, so glaube ich, was auch von anderer Seite gesagt worden ist, muß gründlich aufgeräumt werden; es muß ein neuer Aufbau her und es müssen Leute her, die in der Lage sind, wirklich praktische Arbeit zu leisten. In Hinterzarten ist ein tüchtiger Torfmeister, und ich glaube, es wird auch möglich sein, daß für Kaltbrunn ein derartiger Mann gefunden wird. Bis jetzt waren es meistens Ingenieure, Ziegeleisachverständige, die natürlich von dieser Sache keine Ahnung gehabt haben. Dann muß auch dafür gesorgt werden, daß der Beamtenapparat nicht zu groß ist. Dieser hat viel zu viel Geld verschlungen und die Produktionskosten ungemein erhöht. Ich bin der Meinung, eine Verkaufsstelle, die so einfach wie möglich eingerichtet ist, muß für beide Betriebe vorhanden sein und dann ein praktischer Leiter, ferner eine Schreibaushilfe, die die Lohnlisten führt. Damit könnte der ganze Betrieb wohl bewältigt werden. Wenn es Staatsbetrieb ist, dann muß es auch Sache des Staates sein, von Zeit zu Zeit von einem unparteiischen Sachverständigen die Sache nachprüfen zu lassen.

Ich glaube auch den Herren, die heute gegen diese Forderungen stimmen, wird es recht sein, wenn die Sache in der Zukunft besser rentiert, wenn sie blüht und gedeiht, und ich selbst, der ich dagegen stimme, verhehle mir nicht, daß ich bereit bin, wenn die Sache weiter betrieben wird, auch dann und wann, wenn ich gerufen werde, meine Erfahrungen in den Dienst des Staates zu stellen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich glaube, der Herr Kollege **Weißhaupt** hätte seine lange Rede nicht halten brauchen, um schließlich gegen die Weiterführung zu votieren. Denn wenn man so viele Ratschläge gibt, wie man die Sache praktisch machen kann, dann klappt es nicht recht damit zusammen, wenn er schließlich erklärt, man kann zwar das alles machen und sollte es machen, aber wir wollen es überhaupt nicht machen. Das hätte man mit einem einzigen Satz sagen können.

Das andere, was ich zu besprechen habe, ist der Wau-Wau mit der Sozialisierung. Ich frage Sie jetzt bei dieser Gelegenheit doch einmal: Was hat diese Torfgewinnung wirklich mit der Sozialisierung zu tun? (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Fassen Sie doch ins Auge, wie die ganze Sache aufgezogen worden ist und sagen Sie dann: Was hat dieses Unternehmen mit dem Wort oder dem Begriff „Sozialisierung" zu tun? Diesen Wau-Wau macht man uns jetzt bei jeder nur irgendwie dazu passenden Gelegenheit vor (Sehr richtig!); ich möchte dringend bitten, daß man das jetzt endlich einmal unterlasse (Zuruf beim Zentrum). An und für sich mag man ja gegen die Sozialisierung sein: Wenn man auf diesem Standpunkt steht, dann soll man sich aber auch darauf beschränken, Sozialisierungsversuche und die Sozialisierungsidee zu bekämpfen — nicht aber soll man alle möglichen verkrachten Einrichtungen auf das Konto der Sozialisierung setzen und darnach kommen und sagen: Hier ist wieder einmal etwas an der Sozialisierungsidee zugrunde gegangen! (Zuruf aus der Mitte: Gemeinwirtschaft!) Was hier in Kaltbrunn und Hinterzarten geschehen ist, das hat mit Sozialisierung gar nichts zu schaffen — im Gegenteil. Gegenwärtig geht nun einmal eine bestimmte Strömung gleich einer Welle durch das ganze Land, ja sogar durch das ganze Reich: Der Staatsbetrieb, welcher doch der Sozialisierungsidee näher kommt als der gemischtwirtschaftliche Betrieb, die G. m. b. H., ist nicht in rentabler Weise durchzuführen — „also gemischtwirtschaftliche Betriebe"! Darin, die gemischtwirtschaftlichen Betriebe in den Vordergrund zu schieben, ist ja gerade das Steckenpferd zu erblicken, welches die Gegner der Sozialisierungsidee so gerne reiten.

Und nun haben wir einen gemischtwirtschaftlichen Betrieb gehabt. Der Herr Ministerialdirektor Dr. **Fuchs** hat Ihnen ja vorhin erzählt, wie es bei der letzten Generalversammlung ausgesehen hat; er hat Ihnen mitgeteilt, daß die Gesellschafter überhaupt gar nicht beigegangen sind, daß sie sich von der Verantwortung gedrückt haben und daß zuletzt eigentlich der Staat allein mit seinem Geschäftsanteil „hängen geblieben" ist, daß er nun die Sache auslöffeln soll.

Ich bestreite also auf das entschiedenste, daß diese Angelegenheit der Torfgewinnung mit der Sozialisierungsidee irgend etwas zu tun hat. Im Gegenteil: Man wollte die Sozialisierung nicht, man will sie nicht — und so schiebt man jetzt überall die G. m. b. H. zwischenhinein. Man will ja sogar „nach berühmten Mustern" die Reichseisenbahn in Deutschland in Aktiengesellschaften auflösen, weil man glaubt, daß dadurch dann der Betrieb rentabel würde!

Also auf jenem anderen Wege und nach anderer Richtung hin geht das Bestreben; nicht aber die Sozialisierungsidee und nicht wir, die Anhänger dieser Idee, sind für das, was hier geschehen ist, verantwortlich zu machen. Da ist die andere Seite: daß man bei uns nicht ganze Arbeit gemacht hat (Zurufe vom Zentrum). In der Sozialisierungsidee steckt nämlich ein Grundsatz, dessen Beachtung hier bei diesen beiden Torfgewinnungsanstalten sehr notwendig gewesen wäre. Es wäre erforderlich gewesen, daß man auch die Produzenten, die Arbeiter des Betriebs, über dessen Ausgestaltung gehört hätte (Abg. **Kieslich**: Sehr richtig!). Wäre dieser sozialistische Grundsatz durchgeführt worden (Zuruf beim Zentrum), dann hätten wahrscheinlich die zuständigen Stellen früher Kenntnis von der falschen Einrichtung des Betriebes erhalten (Lebhafte Zustimmungsäußerungen auf sozialdemokratischer Seite). Aber weil man eben auch hier nach privatkapitalistischer Weise von oben herunter „aufgebaut" hat, weil man glaubte, wenn man nur in Freiburg einen Generaldirektor, der gut bezahlt ist, und außerdem noch ein paar Ingenieure und Oberingenieure sitzen habe, dann sei das Werk in den besten Händen, deshalb (Abg. Dr. **Baumgartner**: Fragen Sie doch den Herrn Rückert! Wer hat denn das „aufgebaut"?) — Das ist für alle, die es hören müssen, gesagt (Zurufe vom Zentrum — Heiterkeit — Abg. Dr. **Schofer**: Auch für die, die es lesen müssen! — Abg. **Maier** zum Zentrum gewendet:) Nicht nur für Sie, aber es gilt hauptsächlich Ihnen! (Abg. **Straub**: Wir haben ja nichts zu sagen gehabt!) — Der Herr Kollege **Rückert** hat ja nur **Ihr** Prinzip angewandt! (Heiterkeit beim Zentrum und Zurufe) hätte er unser Prinzip angewandt (Zuruf vom Zentrum: Wofür war er als Arbeitsminister aufgestellt? — Gegenzurufe, Unruhe, Glocke des Präsidenten), hätte er unser Prinzip anwenden können, hätten wir eine sozialistische Mehrheit im Lande gehabt, dann wäre

das Unternehmen anders aufgezogen worden (Unruhe, Zurufe von beiden Seiten, — Glocke des Präsidenten).

Nun aber zu der Frage selber, ob der Betrieb weiter geführt oder ob er stillgelegt werden soll. In dieser Beziehung kann ich mich ganz kurz fassen. Ich war mit droben in beiden Betrieben und habe sie in Anwesenheit des Sachverständigen, des Herrn Direktor Sarstedt, angesehen. Was den Sachverständigen anbelangt, so muß ich sagen: Herr Direktor Sarstedt hat auf mich den Eindruck eines seriösen, sachkundigen Mannes gemacht; er konnte uns mitteilen, daß er nun 25 Jahre lang im Fach tätig sei; er wurde eben vor kurzem nach Wurzach berufen, um dort ein Unternehmen zu sanieren, das ebenfalls krank geworden war. Bei diesem handelt es sich um eine Neugründung, in welcher übrigens 9 Millionen Mark investiert sind und in welche weitere Millionen hinein gesteckt werden müssen, um sie zu sanieren. Der genannte Herr verfügt also jedenfalls über die Voraussetzungen, die erforderlich sind, um in solchen Dingen ein richtiges Urteil abgeben zu können.

Er hat uns an Ort und Stelle auf alle die Mängel aufmerksam gemacht — soweit sie nicht der Laie schon selber feststellen konnte. Denn, um das zwischenhinein zu bemerken, es waren auf jedem der beiden bestehenden Werke eine Reihe von Mängeln vorhanden, die ohne weiteres auch der Laie gesehen hat (Zuruf des Abg. Straub) — ja, gesehen hat und hat sehen müssen. Angesichts dieses Umstandes erscheint es eigentlich unbegreiflich, daß eine Direktion, die angeblich mit Kaufleuten und mit Ingenieuren besetzt war, nicht früher auf diese Mängel aufmerksam gemacht hat.

Bezüglich der Anlage dieser beiden Werke ist ohne weiteres zuzugeben, daß sie allzu sehr mit teuren Betriebseinrichtungen belastet war. So weit aber die Maschinenanschaffungen in Frage kommen, darf ich auf eines hinweisen: Ganz so unsinnig, wie sie auf den ersten Anblick erscheinen, waren diese Anschaffungen doch nicht. Es ist zu berücksichtigen: Im Landtag hatte man verlangt, es sollten möglichst viele Torfgebiete abgebaut werden, und mit Rücksicht darauf sind seinerzeit 9 Torfstichmaschinen und weiterhin noch 3 Lokomobilen bestellt worden — aber nicht etwa für Kaltbrunn und Hinterzarten allein, sondern außerdem auch noch für die weiteren Werke (Zuruf des Abg. Seubert). Es war beabsichtigt, in Rielasingen ein Werk in Angriff zu nehmen. Ich betonte ja schon: Der Landtag hat damals gewünscht, möglichst viel Torf zu gewinnen, und daraufhin hat sich die Gesellschaft in möglichst großem Maßstabe eingerichtet. Daß sie diese vielen Maschinen nachher lediglich auf den zwei Werken Hinterzarten und Kaltbrunn eingestellt hat, das war ein Fehler. Vorausgesetzt, daß man nur zwei Werke betreiben wollte, war die Anschaffung in diesem Umfange schließlich selbst auch ein Fehler; wenn man aber mehrere Werke in Angriff genommen hätte, dann war sie zu begreifen und jedenfalls zu entschuldigen.

Die Hauptunkosten bei dieser Angelegenheit haben doch einen ganz anderen Grund. Er ist darin zu erblicken, daß der Zeitpunkt des Entschlusses, mit Hilfe von Maschinen Torf zu gewinnen, in eine Kurve der Teuerung und zwar wohl in die Kurve der höchsten Teuerung gefallen ist, die wir während der letzten Jahre überhaupt hatten. Hier liegt der Grund, weshalb gerade die Anschaffung der Maschinen so ungemein ins Geld gegangen ist. Die angeführte Tatsache war der eigentliche Grund, warum wir in diesen beiden Anlagen zu viel Kapital investieren mußten.

Es kommt weiter hinzu, daß man seinerzeit, als das Werk Laufenburg abgelehnt hatte, den Strom zu liefern, sich dazu verleiten ließ, einmal in Hinterzarten und dann weiterhin auch in Kaltbrunn eine eigene Kraftzentrale zu schaffen: In Kaltbrunn anscheinend deshalb, weil man dort auch noch Strom an die Überlandzentrale, deren Leitungsnetz vorbeiläuft, abgeben konnte oder abgeben kann. Wie aus den Beobachtungen und Gutachten der Sachverständigen hervorgeht, sind aber beide Anlagen für die Kraftgewinnung zu teuer und für den Ausbau, soweit ein solcher bei diesen beiden Werken möglich ist, zu groß angelegt. Hier hätte, und darauf ist ja auch von verschiedenen Seiten hingewiesen worden, billiger gearbeitet werden können. Das muß zugegeben werden. Wenn aber der Betrieb weiter geführt wird, kann vielleicht im Laufe der Jahre wieder zu einer Verbilligung geschritten werden.

Überteuerung ist, wie vom Herrn Ministerialdirektor Dr. Fuchs, aber auch von anderer Seite schon betont worden ist, auch dadurch entstanden, daß zuviel „Leitung", zu viele Beamte in den leitenden Stellen vorhanden waren. Der ganze Beamtenapparat hätte viel einfacher aufgezogen, die ganze Sache viel zweckmäßiger organisiert werden und vor allem auch die Absatzgelegenheiten viel billiger beschafft werden können. Dadurch wäre viel Geld gespart worden und kann noch Geld gespart werden.

Wenn man jetzt den Betrieb stillegt, so erwächst doch ein gewaltiges Defizit, erwachsen Unkosten, die in dem Betriebe drin stecken bleiben, die dann der spätere Käufer nur einstecken wird. Die Vorarbeiten sind nicht so unnötig oder so völlig verpfuscht, wie sie der Herr Kollege Weißhaupt hingestellt hat. Gewiß, in Hinterzarten ist falsch entwässert; aber die Entwässerung kann dieses Jahr sehr wohl gut umgestaltet werden, und es werden in diesem Jahre unnötige Gelder dafür wohl nicht ausgegeben werden müssen, in größerem Maße wenigstens nicht, wenn auch die Säuberung des einen Grabens vielleicht noch einmal unproduktiv werden wird. In Kaltbrunn ist die Entwässerung verhältnismäßig gut. Es kann also der Betrieb zweifellos in beiden Werken übernommen werden. Wenn er richtig organisiert ist, wenn die Beamtenzahl auf das notwendigste Maß reduziert ist, wenn die Arbeiterschaft richtig angesetzt und richtig behandelt wird, dann werden wir in der Produktion zweifellos die 160 000 errechneten Zentner Torf überschreiten, und dadurch wird ein günstigeres Betriebsergebnis erzielt werden können.

Der Herr Kollege Weißhaupt hat bei der Gelegenheit auch auf die Arbeitslosenfrage abgehoben. Ja, wir werden unter allen Umständen dort Arbeitslose beschäftigen müssen, und die Frage der Akkordarbeit ist nicht so zu beantworten, als ob das von den Arbeitslosen abhängt, sondern die Frage der Akkordarbeit hängt von der Betriebsform ab, und in der Torfgewinnung ist auch nach meiner Auffassung die Akkordarbeit die einzig zulässige. Wer die Akkordarbeit nicht aufnehmen will, mag es bleiben lassen. Ich habe die Überzeugung, daß sich 200 Leute sehr wohl finden, 100 für Hinterzarten und 100 für Kaltbrunn, die ganz gern im Akkord Geld verdienen. Ganz genau so muß es gemacht werden in der Betriebsweise. Wenn schöne Tage und Wochen kommen, so muß unter Umständen, gerade wenn Arbeitslosenreserven vorhanden sind, eben eine Zeitlang auch eine Doppelschicht eingeschoben werden; man kann dann an Regentagen umsomehr wieder aussetzen, wenn der Betrieb nicht möglich ist. Das ist Sache der Durchführung. Der betreffende Torfmeister auf dem Werk muß freie Hand bekommen, daß er in dieser Hinsicht nicht an Schablonen gebunden ist, sondern daß er zweckmäßig disponieren kann; er wird mit den Arbeitern dann schon zu Streich kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn man nur die richtigen Aufsichtsleute hinstellt. Der von Hinterzarten hat auf mich auch den Eindruck gemacht, als ob er den Dingen gewachsen sei, als ob wir mit ihm gute Erfahrungen machen können.

Nun endlich noch die Frage des Absatzes. Hier ist vom Herrn Ministerialdirektor die Erklärung gegeben worden, wie der Absatz in Zukunft vorgenommen werden soll. Ich stimme dem zu. Ich habe im Haushaltsausschuß schon darauf hingewiesen, daß beim Absatz vor allem darauf Bedacht genommen werden soll, daß wir nicht noch unnötige, verteuernde Zwischeninstanzen einfügen. Wenn der Staat, wenn die Großindustrie in den näherliegenden Bezirken in der Hauptsache Abnehmer werden, dann läßt man die Wagen direkt an den Verbraucher laufen, und dann kann der Preis ab Werk dadurch etwas erhöht werden, daß man einen unnötigen Zwischenhandel ausschaltet. Der Herr Kollege Weißhaupt hat uns meines Wissens im Haushaltsausschuß erzählt, daß er imstande war, für Handstich in Pforzheim 14 Mark für den Zentner zu bekommen. Dort ist sicher noch ein Zwischenhandel damit verbunden gewesen (Abg. Weißhaupt: Nein!). Also nur direkte Lieferung. Aber ich weiß, daß in Mannheim und in Heidelberg letztes Jahr zum Teil um 18, 19 und 20 Mark Torf im Einzelverkauf von den Kohlenhändlern abgegeben worden ist. Wenn wir diese Zwischengewinne noch ausschalten, können wir die Rentabilität vielleicht noch etwas günstiger gestalten. Auf Einzelheiten will ich in dieser Frage nicht näher eingehen.

Nun zur Brennstoffnot und zur Dringlichkeit der Torfgewinnung noch ein Wort. Wir wollen etwa 160 000, nach anderer Lesart 200 000 Zentner Torf pro Jahr in beiden Werken gewinnen. Das wären bei 160 000 Zentnern 800 Eisenbahnwaggons. Wenn wir das in Kohlen umrechnen, sind es ungefähr 400 Eisenbahnwaggons Kohlen. Rechnen wir es um in Holz, so sind das — nur zu gleichem Werte angenommen, was nicht zutrifft, da Holz weniger Heizwert hat — mindestens 160 000 Zentner. Wenn Sie annehmen, daß die beiden Torfwerke 20 Jahre betrieben werden, sind es 3 200 000 Zentner, das sind 320 000 Ster. Ich möchte auch auf diese Seite der Frage aufmerksam machen. Wir haben beispielsweise in den letzten 2 Jahren im Heidelberger Stadtwald anstatt 32 000 Ster 80 000 Ster Brennholz nutzen müssen, um die Brennstoffnot zu beseitigen, wir haben also in einem einzigen Gemeindewald 56 000 Ster Holz zu viel herausgehauen (Zuruf links: Raubbau!). Nun rechnen Sie einmal diesen Raubbau aufs ganze Land, und er ist vielfach betrieben worden, auch in dem Domänenwald. Wenn wir selbst unter Einbuße von Geld Torf gewinnen können für die nächsten Jahre und Jahrzehnte und können den Raubbau, den wir in unseren Waldungen getrieben haben, wieder etwas ausgleichen durch größere Schonung der Waldungen, so wächst uns da volkswirtschaftlich etwas heran, was zwar nicht in die Kasse der Torfgewinnungsgesellschaft fließt, aber vom Landesstandpunkt und vom Reichsstandpunkt aus zweifellos auch in die Wagschale fallen muß. Wenn wir endlich noch weiter bedenken, wie der Herr Kollege Kieslich — der Herr Kollege Weißhaupt hat auch schon darauf abgehoben — im Haushaltsausschuß Klage führen konnte über den Notstand im Wiesental, während des letzten Winters, daß Nachtschichten durchgeführt werden mußten für Frauen und Mädchen, wochenlang durchgeführt werden mußten in der strengsten Winterkälte, lediglich weil kein Brennmaterial für Heizzwecke da war, daß die Fabriken aussetzen mußten, weil kein Heizmaterial da war, so meine ich, sollten wir uns die 400 Eisenbahnwaggons Kohlen, die wir aus den beiden Werken gewinnen können, nicht entgehen lassen.

Aus allen diesen Erwägungen heraus sind wir der Meinung, es sei das kleinere Übel, wenn wir mit wenig Rentabilität oder mit einer kleinen Unterbilanz die Sache weiter betreiben. Jetzt kommt für die nächsten Jahre zunächst einmal die Frage der genügenden Brennstoffproduktion in Betracht. Aus den allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Erwägungen heraus, auch mit Rücksicht auf die Frage der Arbeitslosenbeschäftigung, die dabei eine Rolle spielt, kommt unsere Fraktion zu dem Entschluß, der Fortführung zuzustimmen und dem Antrag der Regierung die Genehmigung zu geben (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Hoffmann** (D. Dem. P.):

Man kann ja der Meinung sein, es sei von allen Seiten genug geredet (Sehr richtig). Trotzdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß seiner Zeit der Haushaltsausschuß drei seiner Mitglieder bestimmt hat, mit dem Sachverständigen die Werke zu besuchen, um sich dort über die Verhältnisse zu unterrichten, jedenfalls zu dem Zwecke, Bericht erstatten zu können. Ich und meine beiden Herren Vorredner haben zu dieser Gesandtschaft gehört, die eigentlich jetzt erst zu Wort gekommen ist.

Ich habe auch deshalb das Wort erbeten, weil ich feststellen konnte, daß bis jetzt fast nur Gegner zur Vorlage gesprochen haben und nur zwei Befürworter derselben. Es entspricht das jedenfalls nicht dem Verhältnis, das sich später bei der Abstimmung zeigen wird.

Wenn man Gelegenheit hatte, die Verhältnisse im Hagenschieß zu studieren, dann ist man sicher nicht mit großen Erwartungen an die Torfwerke gegangen. Ich kann feststellen, daß ich nach der angenehmen Seite ganz sicher nicht enttäuscht worden bin. Man muß aber doch diese Unternehmungen aus dem Geist der Zeit heraus beurteilen. Da darf ich Sie daran erinnern, daß es heute eine sehr billige Kunst ist, wenn man die Geschäftsgebarung der Kommunalverbände abfällig beurteilt, weil sie mit den Waren, die damals gekauft worden sind Verluste erleiden durch Abschreibungen, weil die Preise gefallen sind. Aber damals, als es notwendig schien diese Vorräte mit Rücksicht auf die Volksernährung zu kaufen, da war diese Einstimmigkeit in der ablehnenden Kritik nicht vorhanden. Es ist immer leicht, nachträglich zu kritisieren. Trotzdem möchte ich in Anspruch nehmen, daß wir reichlich Gelegenheit haben, hier an der vorwürfigen Frage Kritik zu üben.

Mit der Zunahme der Brennstoffnot sind die Torfwerke gewissermaßen aus der Erde herausgeschossen, und der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat schon darauf hingewiesen, daß wir mit unserem Mißerfolg nicht allein stehen. Wir sind da in großer Gesellschaft. Es war doch früher so, daß bei allen großen Unternehmungen der alte Staat reichlich Zeit hatte. Wir wissen, daß z. B. Eisenbahnwünsche Landtagsperioden hindurch erörtert wurden und daß die Techniker sich da ruhig an die Arbeit setzen konnten und jeder Herr dann drei bis viermal überprüft werden konnte. Und doch sind auch dort große Fehler gemacht worden. Bestreiten möchte ich mit aller Bestimmtheit, daß diese Torfangelegenheit mit der Sozialisierung an sich etwas zu tun hat. Da hat der Herr Kollege Maier vollständig recht. Der Kardinalfehler bei dem ganzer Unternehmen war, daß man keinen Torffachmann gehört hat, das hat man überhaupt nicht für nötig gefunden. Man hat staatliche Techniker gehört, die sicher in ihrem Amt hervorragende Fachleute sind, die aber hier nicht berufen waren, grundlegend mitzuwirken. Vielleicht ist es das einzige

Verdienst dieser Herren, daß sie verhindert haben, daß man nicht 15 Maschinen, wie beabsichtigt gewesen sein soll, angeschafft hat. Aber Tatsache ist, daß der einzige Fachmann, über den die Werke verfügen, der Torfmeister, sich mit seinen Ansichten natürlich nicht durchsetzen konnte, weil ihm eben immer von oben herunter diktiert wurde. Und da es die Herren oben immer besser wissen, konnte er nicht zur Geltung kommen.

Wir haben da bei unserem Besuch erlebt, daß man unmittelbar bei Eintritt in das Hinterzartener Werk eine große Ausgrabung sieht, die mit Mauerwerk eingefaßt ist, das allem Anschein nach die Fundamente eines Hauses darstellt. Man fragte danach und erfuhr dann zu seiner Überraschung, daß es dem inzwischen gekündigten Betriebsleiter eingefallen sei, sich da ein Haus hinzustellen. Die alte Geschäftsleitung fand sich mit dem Zustand insofern ab, als sie sagte: Nun, verloren ist nichts, wir haben dann einen schönen Keller gewonnen, in dem wir die Nahrungsmittel für die Kantine aufbewahren können. Als der Herr Ministerialdirektor sich an den Oberingenieur Schüle wandte, wie es denn möglich sei, daß derartige Zustände einreißen konnten, ob er sich nicht um das Werk bekümmert habe, wurde von dem Herrn mitgeteilt, daß er allerdings nur alle zwei bis drei Wochen auf das Werk hinausgekommen sei. Was er in der übrigen Zeit in Freiburg getrieben hat, entzieht sich meiner Kenntnis (Hört, Hört!).

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß in dem Werk 6 Millionen unproduktiv festgelegt sind, wenigstens vom rein kaufmännischen Gesichtspunkte aus. Es ist aber zu betonen, was gestern schon hervorgehoben worden ist, daß man diese Zeit als Baujahr bezeichnen kann. Dann muß man feststellen, daß wir vor einem Rohbau stehen, dem die Mittel zur weiteren Ausgestaltung fehlen. Wir haben eben zwei Werke eingerichtet, denen das Betriebskapital fehlt. Wir müssen also unsere abfällige Kritik wesentlich einschränken. Das Werk kann eigentlich nicht zeigen, was es leisten kann, weil es gewissermaßen kaum in Betrieb gekommen ist.

Nun hat das Arbeitsministerium neuerdings eine Bilanz aufgemacht, und zwar in offener ehrlicher Weise. Sie hätte auch anders ausfallen können, und der Haushaltsausschuß und das Hohe Haus wären dann an manchen Positionen achtlos vorbeigegangen. Die Bilanz hätte dann viel günstiger ausgesehen bezw. das Defizit wäre viel kleiner gewesen. Und dieses Defizit von 1,9 Millionen hat uns kopfscheu gemacht, und zwar mit Recht. Es darf bei dieser Gelegenheit gesagt werden: hätte man die Bilanz nicht nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellt, dann wäre die Überraschung später groß gewesen. Es kam nun dahin, daß nach Kenntnisnahme dieser Zahlen der Haushaltsausschuß sich entschloß, einen Sachverständigen zu hören. Ich glaube, er hat ihn in der Person des Herrn Direktors Sarstedt gewonnen. Die Folge war dann, daß drei Herren des Ausschusses in Begleitung des Herrn Ministerialdirektors Dr. Fuchs sich dem Sachverständigen anschlossen und die Betriebe dort besichtigten. Der Eindruck war allerdings ein außerordentlich ungünstiger.

Ich möchte mich nicht gern in Wiederholungen bewegen, aber das gebe ich zu, was hier gesagt wurde, daß ein hervorragender Industrieller — es dürfte wohl Herr Himmelsbach gewesen sein, der in der Nähe ein großes Sägewerk hat — als Sachverständigen in dieser Sache kann man ihn freilich nicht bezeichnen, er wird es auch nicht verlangen — den Eindruck gewonnen habe, daß das Unternehmen von vornherein schon durch seine Anlage verfehlt sein müßte. Also einem ganz Fernstehenden mußte sich sofort der Eindruck aufzwingen, daß hier mit untauglichen Mitteln gearbeitet wird. Und diese Art zu arbeiten hat jedenfalls zu diesem Resultat geführt. Hätte man sich darauf beschränkt, Gräben zu ziehen und keinen Torf zu machen, so wären Hunderttausende erspart geblieben. Man wollte wahrscheinlich nach außen zeigen, daß etwas geschehen sei, und das war ein Fehler. Der gestochene Torf, der das Hinterzartener Gebiet bedeckt, ist erfroren und nahezu wertlos. Er wird zu seiner Beseiteschaffung noch sehr erhebliche Mittel verlangen. Das hätte alles bedacht werden können.

Der Torf ist auch schlecht magaziniert, wie der fachtechnische Ausdruck lautet. Wir kamen nach Kaltbrunn und sahen, wie der Betriebsleiter, der sich schön und warm angezogen hatte, gerade einige Leute, die den Torf in durchaus unfachmännischer Weise bewegten, beaufsichtige — wahrscheinlich, damit die Zeit ausgefüllt wurde. So kann man natürlich nicht wirtschaften.

Es liegen auch große Mengen von Stockholz in Kaltbrunn, die aus Hinterzarten mit der Bahn dorthin gebracht worden sind. Auch etwas derartiges durfte man nicht machen.

Nun hat man sich nach der Besichtigung der Werke mit den Sachverständigen beraten und ist dann in eingehender gemeinsamer Beratung dahin gekommen, daß das Arbeitsministerium Ihnen eine Selbstkostenberechnung machen konnte, die die Unterlage dafür bildet, daß sich im Haushaltsausschuß und auch im Hohen Haus eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern gefunden hat, die bereit sind, den Werken die Mittel zu bewilligen, die sie zum Weiterbestand haben müssen. Es kann angenommen werden, daß man bei rationellem Betrieb den Zentner Torf um rund 12 M. herstellen kann. Nun handelt es sich bei jedem kaufmännischen Betrieb darum, wie verkauft werden kann. Was hier etwa gesagt werden kann, das sind reine Schätzungen, weil noch niemand von uns weiß, wie sich die Torfpreise im Spätjahr gestalten werden; aber von der Gestaltung der Torfpreise hängt die Rentabilität des Unternehmens einerseits ab, andererseits aber auch davon, wie die Kohlenpreise sich gestalten, ferner, wie die Entente sich zu uns stellt, und wie der Holzhieb in den staatlichen Waldungen gehandhabt wird. Man darf wohl annehmen, daß er den Umfang, den er in den letzten Jahren angenommen hat — Herr Kollege Maier-Heidelberg hat schon darauf hingewiesen — in keiner Weise mehr annehmen wird. Wir werden vielmehr die großen Holzlager, die wir auf kommunalen Anwesen bisher beobachten konnten, so nach und nach wieder verschwinden sehen, ohne daß sie ersetzt werden. Von all diesen Vorgängen sind wir abhängig. In dieser Beziehung hat der neue Herr Arbeitsminister Dr. Engler eine zutreffende Bemerkung gemacht. Er hat gesagt, wenn wir auf dem Brennstoffmarkt dahin kommen würden, daß durch billige Kohlen- und Holzpreise die Torfpreise so gedrückt werden, daß wir direkt und zwar offensichtlich unrentabel auf unseren Werken gearbeitet hätten, so wäre das ein Vorgang, der im volkswirtschaftlichen Interesse für ganz Deutschland so wertvoll wäre, daß die Torfwerke mit Verlust arbeiten könnten und doch im Sinne einer gesunden Volkswirtschaft gearbeitet hätten. Das mag bei der ganzen Beurteilung der Angelegenheit nicht vergessen werden.

Und nun zu den Bedingungen für die Fortführung des Werkes. Hier muß allerdings radikal vorgegangen werden; die alte Geschäftsleitung muß weg. Es müssen einige wenige, aber tüchtige Fachmänner hin, es würden vielleicht zwei erfahrene Torfmeister genügen, der Sachverständige ist in der Lage, uns hierüber die entsprechende Auskunft zu geben. Die Akkordarbeit muß eingeführt, die vorhandenen Baracken müssen benutzt werden, damit die Leute dort wohnhaft werden; denn es geht für die Zukunft nicht an, daß Stunden auf Eisenbahnen oder Wegen versäumt werden, und daß die Leute dann auf dem Torfwerk noch eine achtstündige Arbeit zu absolvieren haben. Es geht auch nicht an, daß man in der Sommerzeit

von morgens 8 Uhr bis abends 4—5 Uhr arbeitet, sondern die Arbeitszeit in den Torfwerken muß sich der Arbeitszeit in der Landwirtschaft anpassen. Ob es möglich ist, eine doppelte Schicht einzuführen, das ist eine Frage, die zur Zeit von hier aus nicht entschieden werden kann. Aber wie gesagt, die Mehrheit der Arbeiter muß seßhaft gemacht werden auf den Torfwerken, sonst kommen wir nicht vorwärts, mit dem besten Willen nicht. Wenn man die Arbeitslosenfrage mit verquikken will, muß man die kaufmännischen Grundsätze beiseite lassen, denn dann ist von vornherein schon bewiesen, daß man im kaufmännischen Sinne produktiv nicht arbeiten kann, sondern daß man eben von vornherein mit einem Defizit rechnet. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten.

Außerordentlich wichtig und grundlegend scheint mir die Regelung des Absatzes zu sein, und da wissen wir, gibt es zwei Wege. Man kann den Torf als ein Aushilfsbrennmittel ansehen, man kann auch der Meinung sein, daß eine Torfindustrie möglich sei als ein ganz gesundes kaufmännisches Unternehmen. In dieser Beziehung hat Herr Kollege Weißhaupt einige Ausführungen gemacht, die er als Fachmann, als welchen wir ihn anerkennen, zu machen berechtigt war, und die für uns sehr lehrreich sind. Wir wollen daraus Nutzen ziehen. Wir wissen, daß in ganz Deutschland, überall wo es möglich ist, Torf gestochen wird. Nun hat man uns erzählt, daß der Torf sich eigentlich nicht zum Brennen eignet. Da muß man sich fragen, wo geht denn der ganze Torf hin; er muß doch irgendwo eine Verwendung finden? Wir wissen, daß die bayerische Industrie sich auf den Torfbrand eingestellt hat, und daß auch der Torfhausbrand in Bayern sehr umfangreich ist. Ich will das hier nicht etwa als Sachverständiger ausführen, sondern nur insofern, im Zusammenhang mit der Torfangelegenheit, als ich Gesellschafter eines bayerischen Torfwerkes bin. Ich weiß, daß wir im vorigen Jahre, einem Lehrjahre, wo wir 250 Wagen Torf gestochen haben, Gelegenheit hatten, 200 Wagen aus Bayern hinaus zu bringen. Die bayerische Regierung aber hat sich geweigert, den Torf hinaus zu lassen. Also muß doch Bayern die Absicht gehabt haben, seinen Torf für sich zu behalten und zwar zu Brennzwecken, nicht etwa zu Spekulationszwecken. Bayern scheint der Meinung zu sein, daß der Torf doch ein Brennmittel ist, das eine weitgehende Verbreitung finden kann. Wir dürfen also den Torf nicht hinaustun. Dabei erleben wir, daß, wie gestern gesagt wurde, in Konstanz Torf aus Ostfriesland gebrannt wird. Wo bleibt da die Tarifpolitik? Lohnt es sich heute bei unseren hohen Frachtkosten, daß man Holz dahin führt, wo noch Holz genug vorhanden ist? Lohnt es sich, den Torf dahin zu führen, wo nur einige Kilometer entfernt die Torfwerke liegen? Würde es sich in Zukunft noch lohnen, wenn die neuen Tarife eingetreten sind, die so manch einem Massenartikel harte Wunden schlagen, den Vertrieb vielleicht überhaupt unmöglich machen werden! Wenn wir das alles erwägen, können wir doch zu der Meinung kommen, es müßte leicht möglich sein, daß wir den Torf von den beiden Werken auch wirtschaftlich gut unterbringen. Und hier zeigt sich nun der Weg, daß, wenn man von den Zentralheizungen absieht — ich will nicht behaupten, daß man in Zentralheizungen Torf nicht brennen kann — wir haben es hier im Landtag vor zwei Jahren erlebt, daß man den reinsten Dreck, möchte ich sagen, keinen regelrechten Torf, sondern mehr Torfstreu verbrennen mußte, und trotzdem ist es gegangen; wenn die Städte und der Staat den Torf dort verwenden, wo er Verwendung finden kann, dann haben wir schon einen starken Absatz für unser Erzeugnis, und dann brauchen wir uns insbesondere nicht darum zu sorgen, wohin wir ihn verkaufen sollen, aber immer nur in der Voraussetzung, daß es in der Weise geschieht, wie es auch Herr Kollege Maier heute gesagt hat.

Nun hat Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gestern eine Bemerkung gemacht, indem er meinte, wir haben doch die Werke nicht gegründet, um Torfstreu zu machen, sondern um Brennstoff zu erzeugen. Nun ist der Torfmull ein Nebenprodukt bei der Torferzeugung, und Herr Kollege Weißhaupt hat darauf hingewiesen, daß dieses Nebenprodukt von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es wäre deshalb zu wünschen, daß wenigstens eine Preßmaschine auf dem Torfwerk wäre, damit man den Torfmull pressen kann, um den Torfabfall, den Torfmull, transportfähig zu machen. Wenn er in dieser Weise verpackt ist, kann man ihn bei dem herrschenden Streu- und Strohmangel auf weite Entfernungen überall hin versenden.

Wir stehen vor einer ungewissen Zukunft. Wir sind, wie schon gesagt, abhängig von den Maßnahmen der Entente. Deshalb dürfte es zweckmäßig sein, wenn wir uns Brennmaterial auf allen Wegen beschaffen, damit wir mehr unabhängig von der Entente werden, unabhängig von der beschränkten Kohlenzufuhr. Wenn man aber glauben möchte, wir sollten liquidieren, sollten unsere Maschinen à tout prix weggeben, und das Unternehmen zusammenbrechen lassen, möchte ich dem schon aus dem Grunde widerraten, weil jetzt niemand derartige Maschinen kauft, denn dazu wird erst im nächsten Jahre Gelegenheit sein. Die Torfwerke haben sich für dieses Jahr eingerichtet, deshalb dürfte es sich doppelt empfehlen, daß wir den Betrieb auch mit Rücksicht auf das, was Herr Ministerialdirektor Dr. Fuchs und der Herr Arbeitsminister ausgeführt haben, weiterführen. Wir werden dann die Schlußrechnung machen können; ich möchte wünschen, daß sie verhältnismäßig gut ausfällt, dann können wir sehen, was wir mit den Werten, die dort festgelegt sind, machen. Zweckmäßig u. unerläßlich aber dürfte es sein, daß man den Sachverständigen während der Kampagne beizieht u. auch nach der Kampagne bezüglich der weiteren Behandlung des Torfes. Ich bin der Meinung, nachdem Herr Ministerialdirektor Dr. Fuchs Vorsitzender des Aufsichtsrats ist, dürfen wir die Gewähr haben, daß ein vorsichtig abwägender und zögernder Mann die Dinge in Händen hat und daß wir vor Überraschungen geschützt sind. Aus all diesen Gründen möchte ich hier aussprechen, daß ich für die Genehmigung der Mittel bin und wünschen möchte, daß sich die entsprechende Anzahl Zustimmender findet, damit das Unternehmen weiter geführt werden kann.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich will nur ganz kurz auf einige Bemerkungen, die im Laufe der Debatte gemacht worden sind, eingehen. Der Herr Abg. Weißhaupt hat die Frage des Weiterbetriebs angeschnitten und hat gesagt, er müßte, wenn er überhaupt zustimmen sollte, heute die Frage klar gestellt haben, ob die andern Gesellschafter, die neben dem Staat Gesellschafter sind, auf ihr Gesellschaftskapital verzichten oder nicht. Ich meine, diese Frage ist ganz müßig. Nach dem Gesellschaftsgesetz haftet das Gesellschaftskapital für die Schulden der Gesellschaft. Gläubiger der Gesellschaft ist der Staat. Auch wenn Sie heute beschließen würden, wir bewilligen keine anderen Mittel mehr, so bin ich der Meinung, daß es für den Staat unerträglich wäre, etwa in dem Sinne einen Konkurs zu machen, daß die Gläubiger etwa nur einen gewissen Prozentsatz ihrer Forderungen erhalten würden. Es wäre das deshalb unerträglich, weil sowohl die Banken, wie die anderen, die das Geld gegeben ha-

ben, das nicht den Kommunalverbänden gegeben haben, sondern sie haben es gegeben, weil der Staat der Hauptbeteiligte dabei ist, und weil sie damals das Unternehmen als Staatsbetrieb betrachtet haben. Seit Monaten drängen diese Gläubiger auf Zahlung und seit Monaten waren die Regierungsstellen gezwungen, immer wieder darum zu bitten: wartet doch, bis die Sache im Landtag geregelt ist, die Sache wird geregelt werden. Also es wäre für die Regierung, nicht nur für das Arbeitsministerium sondern auch für die anderen Regierungsstellen unerträglich und ich würde Ihnen für meine Person erklären daß ich das nicht als Minister überdauern würde, weil ich es nicht für richtig halten würde, Leute, die ihr Geld in gutem Glauben auf den Staat gegeben haben, in der Sache etwa dann wie irgend ein anderer Bankrotteur um dieses Geld zu bringen.

Für diese eine Million müßte nach meiner Auffassung der Staat unbedingt aufkommen. Es handelt sich also dann noch darum, weitere anderthalb Millionen Mark zu geben; denn die eine Million von den 2½ Millionen, die heute bewilligt werden sollen, ist ausgegeben, u. da wollen wir uns noch einmal ganz nüchtern fragen: Wie liegt die Sache? So, wie der Herr Weißhaupt es verlangt hat, daß man vorerst noch alle möglichen Experimente mit der Gesellschaft macht, geht es nicht. Die Frage muß jetzt entschieden werden. Ich kann Ihnen sagen, es war für uns schon in den letzten Wochen fast unerträglich, so zu arbeiten, weil man nie weiß, hat man am nächsten Samstag noch irgendwoher das Geld, um die Leute auszubezahlen und auf der anderen Seite die Arbeiten drängen. Also jetzt muß entschieden werden. Hierbei haben wir auch folgendes zu bedenken: Wenn wir liquidieren wollen, dann müssen wir uns sofort umsehen, ist irgendwo einer, der den Betrieb als solchen übernimmt und weiter betreibt. Das weiß ich nicht, ob irgendwo solche Leute sind. Sicher ist aber, daß jeder, der den Betrieb etwa kaufen will, sich fragen wird: Wieviel Tage hast du noch Produktionsmöglichkeit in diesem Jahre? Wenn uns heute die Mittel nicht bewilligt werden, dann müßten wir jede Arbeit einstellen, dann bleiben die Vorarbeiten, die für die Sommerproduktion geleistet werden müssen, liegen, und wenn wir auch, sagen wir, am ersten Mai glücklich soweit wären, daß ein Verkauf an irgend eine Gesellschaft oder eine Person, die weiter arbeiten will, vollzogen würde so müßte sich dieser sagen: Ein Monat oder anderthalb Monate gehen vorüber, bis ich produzieren kann. Also habe ich dieses Jahr nur noch halbe Produktionszeit. Denn mit Ende Juli muß er aufhören zu produzieren, weil der Torf, der später gestochen wird, in der Regel nicht mehr trocken wird. Es würde sich das also in einem niedrigeren Angebot auswirken, weil sich jeder sagen müßte, ich habe keine volle Produktion in diesem Jahre. Ich glaube, es wird so sein, wie der Herr Direktor sagte wir würden Angebote von 1½, wenn es hoch kommt, von 2 Millionen Mark erhalten. Das übrige, was der Staat hineingesteckt hat, wäre dann verloren. Es würde ein Verlust von etwa 4 Millionen Mark eintreten. Darüber müssen wir uns klar sein. Davon würden etwa 3½ Millionen Mk. den Staat treffen und ½ Million die anderen Gesellschafter. Wenn wir aber heute beschließen, daß weiter gearbeitet wird, so geben wir, wie ich schon vorhin erwähnte, eine Million für die schon gemachten Ausgaben, und die anderthalb Millionen Mark sind das Betriebskapital, das wir brauchen um produzieren zu können bis zu dem Zeitpunkt, wo trockener Torf verkauft werden kann und wieder Geld eingenommen wird. Dieses Betriebskapital muß vorhanden sein, sonst kann überhaupt nicht gearbeitet werden, und der Herr Ministerialdirektor hat Ihnen ausgeführt, daß, wenn die Verhältnisse so werden, daß der Torf außerordentlich billig wird, daß wir ihn nicht für 12, sondern für 9 oder 10 Mark verkaufen können, dann natürlich ein Verlust eintreten kann. Nun sage ich, fast möchte ich wünschen, daß dieser Verlust eintritt, denn wenn die Kohlenpreise so niedrig werden, daß wir den Torf für 8 oder 9 M. verkaufen müssen, dann wäre das das größte Glück für unser deutsches Volk (sehr richtig!), nicht nur für Baden, sondern für alle. Man steht in einem innerlichen Konflikt. Fast möchte ich auch wünschen, daß ich im nächsten Herbst vor Sie hintreten kann und sagen: Unsere Kohlenversorgung in Deutschland ist jetzt so gesichert und so festgelegt und zu Preisen sichergestellt, daß Torfwerke überflüssig und unrationell sind und wir wollen jetzt die Gesellschaft auflösen. Man kann eigentlich fast nicht den Wunsch haben, daß da einmal glänzende Geschäfte gemacht werden. Aber es wird auch niemand in der Lage sein zu sagen, daß das so eintreten wird. Es kann eine Kohlenabgabe kommen, die die Entente erhebt. Die Frachtpreise werden ganz gewaltig wirken. Es hat mir dieser Tage eine oberbadische Firma eine Denkschrift geschickt, in welcher sie darlegt, daß sie durch die vorgesehene Frachterhöhung eine Mehrbelastung von 5¾ Millionen Mk. erfährt. Sie sehen, wie ungeheuer diese Frachtpreise wirken und es sind in der Hauptsache die Kohlen. Alle diese Dinge wirken nach der anderen Seite, und ich glaube, wenn man doch nun vor der Frage steht und sich sagen muß: Wenn wir liquidieren, tritt ein ganz gewaltiger Verlust ohne weiteres ein. Wenn wir ohne Verlust liquidieren könnten, glaube ich, würde ich am Ende auch zusprechen. Aber dieser Verlust tritt ein. Wenn wir auf Grund vorsichtiger Berechnungen zu dem Resultat kommen, wir können, wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt sind, ein Jahr arbeiten, ohne, daß dieser Verlust sich erhöht, wenn wir weiter in Betracht ziehen, eine Kohlenpreissenkung kann einen Verlust bringen — ich will Ihnen gar keine Illusionen vormachen — dieser Verlust kann eintreten. Aber es kann auch anders kommen! Die Kohlenpreise können steigen, es kann starker Brennstoffbedarf auftreten, und der Herr Weißhaupt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß wir nicht immer weiter aus unseren Wäldern herausholen können, wie wir es in den letzten 3 Jahren herausgeholt haben. Auch dort müssen wir schließlich ein bißchen langsam tun. Ich glaube, wenn man alle diese Faktoren abwiegt, dann wird man wohl dazu kommen können zu sagen: Nachdem wir für die Rentabilitätsberechnung keine Grundlage haben außer den Schätzungen der Sachverständigen, nachdem noch nicht einmal ein Betriebsjahr vorliegt, und die Betriebseinrichtung jetzt in der Hauptsache fertig ist, und es sich nur noch darum handelt, das Betriebskapital zu beschaffen, so sollte man sich doch dahin entscheiden zu sagen: Wir wollen für dieses Jahr zustimmen, daß das Werk weiter betrieben wird, und abwarten, wie sich die Kohlenverhältnisse und alle diese Dinge gestalten.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat gestern gesagt, trotz unseres Torfwerkes sei im letzten Jahre sogar ostfriesischer Torf bezogen worden. Ich meine, das spricht nicht gegen, sondern das spricht eher für das Weiterarbeiten. Im letzten Jahre hatten wir eben in Baden keinen Torf (Abg. Kieslich: Sehr richtig!); bis wir an die Torfproduktion kamen, war es für die Interessenten zu spät: und deshalb konnte nur noch ein kleiner Teil des gewonnenen Torfes verkauft werden. Hier liegt also der Grund, weshalb der Torf von außerbadischen Stellen bezogen wurde.

Nun ist noch über die Betriebsmethode gesprochen worden. Alle Herren, welche sich zu dem Punkte der Arbeitsmethode äußerten, haben sich für die Akkordarbeit aus-

gesprochen. Auch ich habe den Vertretern der Arbeiterorganisationen erklärt, daß nach meiner Auffassung mit dieser Frage die ganze Sache steht und fällt (Sehr richtig! Sehr gut! von mehreren Seiten).

Im allgemeinen kann man ja zu der Akkordarbeit stehen, wie man will; ich selbst bin der Meinung, daß ein Betrieb, der seine Arbeit jahraus, jahrein mit den gleichen Arbeitern leistet, ganz gut ohne Akkordarbeit auskommen kann: er wird im Laufe der Zeit weniger leistungsfähige Arbeitskräfte ausmerzen; er kann die vorhandenen Leute an Plätze stellen, wie sie der Arbeitskraft jedes Einzelnen entsprechen. Hier bei der Torfgewinnung aber handelt es sich nur um eine kurze Zeit des Jahres, innerhalb deren gearbeitet wird (Zuruf: Saisonarbeit!). Man muß die Leute nehmen, wo man sie bekommt: dabei bin ich allerdings nicht der Meinung, daß man gerade jeden Arbeitslosen einstellen muß, den irgend ein Arbeitsamt gerne los hätte, sondern auch unter den hier in Betracht kommenden Arbeitskräften wollen wir in puncto der Leistungsfähigkeit eine gewisse Auslese treffen. Denjenigen jedoch, die kommen, muß gesagt werden: „Es handelt sich um Akkordarbeit; sie sollen die Möglichkeit haben, einen guten Lohn zu verdienen — bei dieser schmutzigen, schwierigen Arbeit muß eine solche Möglichkeit auch gegeben sein —, aber es muß im Akkord gearbeitet werden." Damit haben sich die Arbeiterorganisationen auch abgefunden.

Nun hat der Herr Abgeordnete Weißhaupt noch die Frage hinsichtlich des Vertrages für Hinterzarten angeschnitten. In dem Vertrag steht weiter nichts, als daß das Gelände „kulturfähig" sein muß, wenn es abgewirtschaftet ist. Direktor Hanemann legt das Wort „kulturfähig" anders aus als der Herr Abgeordnete Weißhaupt; wie es in 15 Jahren einmal die Juristen auslegen werden, kann ich natürlich auch nicht wissen (Zuruf vom Zentrum: Jeder anders! — Heiterkeit). Das mag wohl sein. Direktor Hanemann sagt, beim Vertragsabschluß sei dieses Wort in folgendem Sinne ausgelegt worden: der Boden müsse so hergerichtet werden, daß man ihn wieder anbaufähig machen könne; er müsse nicht anbaufähig sein, aber es dürfe auch nicht dermaßen gewirtschaftet werden, daß Anbaufähigkeit ausgeschlossen sei: In der Hauptsache müßten also die Besitzer nachher wieder die Kulturarbeit leisten. Wie gesagt: Wie dieses Wort nachher ausgelegt wird, weiß ich nicht.

Nun hat der Herr Abg. Weißhaupt noch auf etwas hingewiesen, was doch auch nicht unbeachtet bleiben darf. Er hat gesagt, bei der Torfgewinnung handelt es sich um ein Saisongeschäft; er hat selber mitgeteilt, daß er in dem letzten, außerordentlich günstigen und trockenem Jahre sein Planum viermal belegen konnte. Bei den Berechnungen, welche Herr Sarstedt aufgestellt hat, haben wir angenommen, daß das Planum nur einmal belegt wird. Schon diese Differenz zeigt, wie jede Rentabilitätsberechnung in der Luft hängt. Wenn wir annehmen, daß wir einmal belegen können, so wäre mit 166 000 oder sagen wir rund 150 000 Zentnern Torf zu rechnen, die wir gewinnen können. Auf diese Summe von rund 150 000 Zentnern verteilen sich nun die Unkostenquoten, sowohl die schwankende als die feste, die sich in Verzinsung, Amortisation, Steuern usw. darstellt. Nun wollen wir aber annehmen, daß im Mai trockene Witterung ist: wenn wir also einen Teil des Planums doppelt belegen können und auch dieser Torf noch trocken wird, dann können wir mit 200 000 oder 220 000 Zentnern rechnen. Unter dieser Voraussetzung würde sich für den Zentner schon eine ganz andere Unkostenquote ergeben.

Ebenso verhält es sich mit den anderen preisbildenden Faktoren. Wenn durch die Fracht der Zentner Kohle um eine Mark verteuert wird, dann können wir für den Zentner Torf 50 Pfennig mehr erreichen. Alle diese Faktoren sind uns aber unbekannt, wir kennen sie nicht; wir haben noch keine Betriebserfahrung, wir sind noch nicht in der Lage, sagen zu können: Die Gewinnung des Torfes kostet uns pro Zentner so und so viel Arbeitslohn. Richtige, genaue Erfahrungen in all diesen Beziehungen liegen uns noch nicht vor — und deshalb meine ich: Unter solchen Umständen würde jetzt, nachdem der Betrieb fertig eingerichtet ist, kein Geschäftsmann sagen „Nun mache ich Schluß!", sondern er würde sich dahin entscheiden: „Ich probier's mindestens ein Jahr". Zu diesem Ergebnis würde nach meiner Auffassung ein Geschäftsmann kommen, der doch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte gar nicht zu berücksichtigen hätte. Diese habe ich ja vorhin schon gestreift und will deshalb nicht noch einmal darauf eingehen; nur eines will ich noch einmal aussprechen.

Es können ja diejenigen Recht bekommen, welche heute sagen, es wäre besser, Schluß zu machen: Es kann so kommen, daß wir im nächsten Winter in genügendem Maße mit preiswerten Kohlen versorgt sind — „es kann"! Es kann aber auch anders kommen — und dann werden die anderen reden. Dann werden wieder Reden gehalten werden wie vor 2 Jahren, wo man uns Vorwürfe machte: Warum ist die Torfgewinnung fallen gelassen worden, warum hat man nicht dafür gesorgt? Und wenn die Zeiten des Mangels einmal da sind, dann können Sie den Leuten nicht mit der Erwägung kommen: Auch wenn die Torfgewinnung eingerichtet wäre, würde damit nur 1 Prozent des Brennstoffbedarfes gedeckt. Denn dann würde darauf erwidert werden: Es wären halt doch 7000 bis 8000 Familien, deren Brennstoffbedarf aus diesen Werken gedeckt werden könnte; und der Herr Abg. Weißhaupt selber war es, der vor 2 Jahren ausgesprochen hat: In vielen Fällen wird es kalte Stuben geben, „weil man die Torfgewinnung nicht rechtzeitig in Angriff genommen hat"! So würde man uns auch dann wieder kommen!

Deshalb meine ich: Wenn es anders kommt, als ich zuletzt voraussetzte, d. h. wenn die Kohlenversorgung gut wird, dann wollen wir uns darüber freuen. Sie dürfen fest überzeugt davon sein, daß wir im Arbeitsministerium nicht etwa mit Vorniertheit an dieser Sache hängen und etwa sagen: Der Betrieb muß unter allen Umständen weiter geführt werden. Im Laufe des Sommers werden wir einerseits die Vorgänge im Wirtschaftsleben, andererseits unseren Betrieb genau verfolgen — und dann werden wir dasjenige tun, was man als vorsichtiger Geschäftsmann auf Grund der Betriebsergebnisse tun muß.

Gestern schon ist davon gesprochen worden, es sei eine „unangenehme Erbschaft", die ich anzutreten hätte; auch dazu will ich zum Schluß noch ein Wort sagen. Unangenehm ist mir die Erbschaft eigentlich nicht so sehr deswegen, weil vielleicht die Personalverhältnisse nicht so liegen wie es sein sollte, oder weil der Betrieb mit Maschinen überlastet ist, sondern unangenehm ist sie vor allen Dingen deshalb, weil man bei objektiver Prüfung sich sagen muß: es handelt sich hier um einen Geschäftszweig, der niemals große Dividenden abwerfen wird; es wird nie viel „zu holen sein". Die Torfgewinnung wird immer ein Sorgenkind des Arbeitsministeriums bleiben. Und wenn auch die Gesellschaftsform bestehen bleibt, wenn auch der Ministerialdirektor Vorsitzender des Aufsichtsrates ist — der Minister wird sich um die Verantwortlichkeit für diese Einrichtung nie drücken können, und so lange ich es bin, werde ich auch nie den Versuch machen, mich davon zu drücken. Eben deshalb habe ich Ihnen auch nicht etwas schön gefärbte Bi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

langen oder etwas derartiges vorgelegt, sondern vorsichtige, nüchterne Berechnungen, die den Tatsachen standhalten können.

Andererseits hielt ich mich aber auch nicht für berechtigt, dieses Sorgenkind etwa von mir abzuschieben, indem ich mir etwa gesagt hätte: Jetzt geht es gerade noch, jetzt kann ich es gerade noch wegbringen, ohne daß mir jemand einen Vorwurf machen kann.

Ich bin der Meinung: Aus wirtschaftlichen und aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus haben wir die Verpflichtung, unter allen Umständen den Betrieb weiter zu führen, um zu sehen, was dann zu tun ist: Ob wir dann Schluß machen müssen — oder ob wir weiter arbeiten können (Lebhafter Beifall).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung bezw. Besprechung wird geschlossen.

Seitens des Berichterstatters wird auf das Schlußwort verzichtet.

Das Schlußwort für die Förmliche Anfrage der Abgg. Straub und Gen., die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr. (Druckf. Nr. 9), erhält

Abg **Straub** (Zentr.):

Nur ein kurzes Wort! Der Verlauf der Aussprache im Hohen Hause hat gezeigt, daß wir mit unserer Förmlichen Anfrage Recht gehabt haben, daß die Gesellschaft auf weltfremden Theorien aufgebaut war und daß alles, was bezüglich dieser Art des Geschäftsunternehmens an Praxis vorhanden war, nicht berücksichtigt worden ist. Wir können uns nur dem anschließen, was der Herr Minister erklärt hat: man hat es hier zu tun mit einer zusammengesetzten Unfähigkeit. Ich bin der Auffassung, es habe die Torfgesellschaft m. b. H. so, wie sie bisher gestanden hat, an Haupt und Gliedern, das Schwergewicht auf das Moment der „Beschränktheit" ihrer Haftung verlegt. Ich nehme an, daß diese Auffassung der Gesellschaft in Zukunft eine andere wird, und sie sich mehr auf die rechtliche Seite ihrer Handlungen und Haftbarkeit eingewöhnt und dieses subjektive Nichtwissen usw. in Zukunft nicht weiter ausübt.

Nun noch ein Wort gegenüber dem Herrn Kollegen Maier-Heidelberg. Er hat vorhin auseinandergesetzt, man habe mit Unrecht davon gesprochen, daß dieses Torfwerk irgendwie mit Sozialisierung etwas zu tun habe (Zuruf links: Auch Hoffmann!). Auch der Herr Kollege Hoffmann, ich will ihn einschließen. Ich bin anderer Meinung. (Zuruf links: Natürlich! — Abg. Dr. Kraus: Also immer noch nichts gelernt!) Gewiß, Herr Kollege, ich möchte nur von Ihnen zunächst wissen, ob Sie gelernt haben, mir den Begriff der Sozialisierung auseinanderzusetzen. Bisher war ich das von Ihrer Seite noch nicht gewohnt. Der Begriff der Sozialisierung ist von Ihrer Seite (Zuruf links: Jetzt wird's ein fauler Witz!) bald so, bald anders ausgelegt worden, wie man es gebraucht hat. Aber eines möchte ich als feststehend betrachten, daß ein sozialisierter Betrieb ein gemeinwirtschaftlicher Betrieb sein soll. Wenn Sie nun hier den Gesellschaftsvertrag durchsehen, werden Sie finden, daß das Schwergewicht des Gesellschaftsbeibringens auf der Seite des Staates liegt. Weitaus die Mehrheit der Stammanteile hat der Staat eingelegt, und die andern Teilhaber sind auch mehr oder weniger sozialisierte Betriebe, Kommunalverbände usw. Ich bin auch der Meinung, man hätte die Arbeiter mehr fragen sollen. Daran aber sind wir nicht schuldig, Herr Kollege Maier, sondern da fragen Sie die Leute, die auf Ihrer Seite des Hauses sitzen. Und wenn Sie behaupten wollen, man hätte nach unseren Rezepten regiert, so vermisse ich jede Beweisantretung. Wir waren an der Angelegenheit nicht beteiligt, wohl aber waren an führender Stelle Leute beteiligt, die zu Ihnen, vor allem nicht zu uns gehören; und wir haben gar keine Veranlassung dem gegenüber eine Richtigstellung vorzunehmen.

Die Abstimmung im Hause mag ausfallen, wie sie will, eines möchte ich doch namens einer größeren Anzahl von Parteifreunden vorbringen. Das Staatsministerium möge, wenn die 2½ Millionen im Hause hier bewilligt werden sollten, mindestens darauf sehen, daß sie der Gesellschaft nur dann gegeben werden, wenn an Stelle der bisherigen Taglohnarbeit Akkordlohnarbeit eingeführt wird. Wir sind auch vollständig der Meinung des Herrn Ministers, daß nur mit Akkordarbeit wenigstens in etwas ein allzugroßer Verlust für dieses Jahr verhindert werden kann. Ich meine, wenn das Staatsministerium der Gesellschaft gegenüber bei Hingabe dieser 2½ Millionen stark bleibt, wird die Gesellschaft wenigstens soweit gebracht werden, daß sie sich nicht etwa von dem bestehenden Beschluß — wie Herr Kollege Maier seiner Zeit vorgetragen hat — der Arbeitslosen in Konstanz leiten läßt, lieber nicht zu arbeiten als im Akkord zu arbeiten. Hier soll das Staatsministerium stark bleiben und verlangen, daß Akkordarbeit geleistet wird, von der wir alle im Hause überzeugt sind, daß nur sie imstande ist, Ersprießliches zu leisten.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses:

„Der Landtag wolle das Finanzministerium unter Vorwegnahme einer in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellenden Forderung ermächtigen, jetzt schon der Badischen Torfgewinnung G. m. b. H. aus vorhandenen Mitteln der Amortisationskasse ein Darlehen von 2½ Millionen Mark zu gewähren unter der Bedingung, daß für dieses und die bereits früher der Gesellschaft gewährten Darlehen der Staatskasse der gesamte Besitzstand der Gesellschaft verpfändet wird."

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen übrigen gegen 28 Stimmen, bei Stimmenthaltung des Abg. Duffner, angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nebst einschlägigen Gesuchen** (Druckf. Nr. 33, 33a, 33b und 33c), erhält zunächst zum Bericht über das Besoldungsgesetz das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen über die Drucksache Nr. 33, Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berichten.

Der Haushaltsausschuß hat in 29 Sitzungen die Vorlage eingehend durchberaten und gelangt zu dem Antrag, der auf Drucksache Nr 33a niedergelegt ist. Er schlägt Ihnen demgemäß vor, das Besoldungsgesetz in einer neuen Fassung anzunehmen. Diese neue Fassung werde ich im folgenden dem Bericht zugrunde legen.

Wegen der Aufgabe, die dem Berichterstatter im allgemeinen gestellt ist, und wegen des Charakters der Berichterstat-

tung, verweise ich auf das, was ich seinerzeit am 20. Mai 1920 bei Beratung der ersten Besoldungsvorlage ausgeführt habe. Ich wiederhole daraus lediglich die eine Feststellung: Der Berichterstatter hat keine eigene Meinung vorzutragen, sondern trägt Ihnen das vor, was ihm vom Haushaltsausschuß aufgetragen ist. Er muß ein Resumé dessen geben, was im Haushaltsausschuß vorgetragen und beschlossen worden ist.

In § 33 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 war vorgesehen, daß entsprechend den Vorgängen im Reiche eine Nachprüfung des badischen Besoldungsgesetzes bis 31. Dezember 1920 erfolgen müsse. Die Nachprüfung konnte bis zu diesem Zeitpunkt aber nicht erfolgen, weil das Reichsbesoldungsgesetz, das ebenfalls nachgeprüft werden sollte, bis dahin nicht erledigt war. Die Frist wurde daher verlängert. Das Reich hat inzwischen seine Besoldungsordnung nachgeprüft, nicht das Gesetz, sondern nur die Ordnung. Die Frage war, sollten nun auch wir in Baden uns lediglich darauf beschränken, die Anlage zum Gesetz, die Besoldungsordnung, nachzuprüfen, oder sollte auch eine Nachprüfung des Gesetzes erfolgen? Die Regierung und der Ausschuß haben sich für das Letztere entschlossen. Die Regierung hat in der Vorlage Nr. 33 nicht nur Änderungen des Tarifs vorgeschlagen, sondern auch Änderungen des Gesetzes, und der Ausschuß hat das ganze Besoldungsgesetz, das damals vor 10 Monaten nur kursorisch durchberaten und en bloc angenommen worden war, vollständig neu geprüft. Ich werde Ihnen über die einzelnen Paragraphen nachher zu berichten haben. Bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen wird sich dann ergeben, was alt ist, was Regierungsvorlage ist, und was durch den Ausschuß neu hinzugekommen ist.

Über den allgemeinen Aufbau des Gesetzes habe ich früher schon berichtet. Ich nehme darauf Bezug und komme sofort zum Einzelbericht. Das Gesetz, wie es Ihnen vorgeschlagen wird, hat einen einzigen Artikel, der dahin lautet:

> „Das Gesetz über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) erhält folgende Neufassung":

Eine Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht aufgenommen worden. Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen tritt das Besoldungsgesetz also 14 Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung kann jedoch nach § 10 des Reichssperrgesetzes noch nicht erfolgen. Denn nach diesem muß das Gesetz erst dem Reichsfinanzminister vorgelegt werden, und nur wenn innerhalb 4 Wochen keine Einsprache erhoben wird, wird das Gesetz wirksam und kann seine Verkündung erfolgen.

Sie sehen schon aus dieser einen Bestimmung, welche Schranken uns durch das Reichssperrgesetz gezogen sind. Es ist im Ausschuß die Frage erwogen worden, wie weit die Bedeutung des Reichssperrgesetzes für unsere Arbeit gehe. Es ist sogar einmal die Anregung gekommen und zum mindesten der Gedanke aufgeworfen worden, ob man sich nicht über die Schranken des Reichssperrgesetzes hinwegsetzen solle. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß das Reichssperrgesetz beachtet werden muß. Er glaubt es auch überall beachtet zu haben, trotzdem das Reichsbesoldungsgesetz nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses nicht immer vorbildlich, manchmal geradezu unsozial erschien. Einzelnes ergibt sich auch wieder bei den einzelnen Paragraphen.

Und nun nach diesen kurzen Vorbemerkungen gleich in die Materie!

In § 1 — ich nehme an, daß Sie jeweils die Drucksache 33a zur Hand haben — ist nur eine Bestimmung neu. Und zwar ist am Schluß eine Bestimmung über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Minister hinzugefügt worden. Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 beziehen die Minister keinen Ruhegehalt. Es schien jedoch notwendig, das ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, weil die Verfassung lediglich ein Prädikat in dieser Richtung enthält. Die Ausführung dieser Bestimmungen der Verfassung muß hier im Besoldungsgesetz erfolgen. Eine sachliche Änderung ist damit nicht ausgedrückt, sondern lediglich das, was bisher schon rechtens war, noch ausdrücklich aufgenommen worden.

Aus § 2 ist zu erwähnen, daß der bisherige Abs. 2 der Systemänderung wegen — er eignet sich mehr als Schlußbestimmung — als § 31 Abs. 1 aufgenommen ist. Es ist ein neuer Absatz 2 angefügt worden des Inhalts, daß im Staatsveranschlag angeforderte Stellen, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden können. Dabei handelt es sich jedoch jeweils nur um einen vorübergehenden Zustand, und es wäre nicht zulässig, daß etwa auf die Dauer Beamte einer niedrigeren Gruppe versetzt würden auf Stellen, die für höhere Gruppen vorgesehen sind.

Der § 3 ist unverändert.

§ 4 ist im wesentlichen unverändert. Eine kleine Änderung ist nur in Absatz 3 vorgenommen. Dort hieß es, „daß Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit für die einzelnen Beamtengruppen durch Beschluß des Staatsministeriums festgesetzt werden. Statt dessen ist bestimmt worden, daß diese Dienstzeit durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird. Man wollte haben, daß nicht ein interner Beschluß des Staatsministeriums, sondern eine zu publizierende Verordnung des Staatsministeriums diesen Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit festsetze, damit kein Zweifel darüber sei und damit auch jeder Beamte die Möglichkeit habe, diese Verordnung zu kennen.

§ 5 enthält die Bestimmungen über die Militäranwärter und über deren Besoldungsdienstalter. Eine Änderung ist nicht vorgenommen worden gegenüber dem alten Gesetz. Die Fassung des alten Gesetzes und des neuen schließt sich eng an diejenige Fassung an, die im Reichsgesetz gewählt worden ist. Zu diesem Paragraph lag dem Ausschuß das Gesuch des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter vor, welcher wünschte, daß das Besoldungsdienstalter der Militäranwärter eine günstigere Regelung erfahren sollte. Der Ausschuß glaubte jedoch, es bei der Regelung, die gewählt worden war, belassen zu sollen, weil er der Meinung ist, daß man sich eng an die Bestimmungen des Reiches anschließen solle.

§ 6 ist unverändert.

§ 7 enthält geringe Änderungen, über die ich kurz sprechen will. Im Absatz 1 sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Eine Änderung will ich erwähnen, die in verschiedenen Paragraphen des Gesetzes wiederkehrt. In Anlehnung an die Bestimmungen des Reichsgesetzes hatte die Regierungsvorlage stets das Wort „das Gehalt" gewählt, „das Grundgehalt", während in unserem bisherigen badischen Gesetz und nach badischem Sprachgebrauch man von „dem Gehalt" spricht. Der Ausschuß war der Auffassung, daß man bei dem guten alten badischen Wort „der Gehalt" bleiben solle. Es ist deshalb im ganzen Gesetz jeweils das sächliche Geschlecht in das männliche geändert worden.

Absatz 3 enthält Bestimmungen für den Fall, daß ein Beamter aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe übertritt. In diesem Fall wird das Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanzministerium festgesetzt. Und nun ist in anderer Fassung dessen, was die Regierung vorschlug, noch beigefügt worden, daß Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes unberührt bleibt, d. h. daß auch, wenn der Beamte in eine niedrigere Besoldungsgruppe übertritt, er aus dringlichen Gründen im Gehalt der höheren gemäß Art. 27 Abs. 3 des Etatgesetzes unter den dort angeführten Voraussetzungen belassen werden kann.

Im § 8 ist lediglich eine sprachliche Änderung insofern, als an Stelle von „Disziplinarstrafverfahren" gesetzt ist „Dienststrafverfahren".

§ 9 ist unverändert.

Im § 10 Absatz 2 ist eine kleine Änderung. Dieser Paragraph handelt von den Sondervergütungen. Es war in Absatz 2 die Rede davon, daß Zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden dürfen, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stehen. Unter diesen Zulagen sind nicht die Dienstalterszulagen, sondern Dienstzulagen verstanden. Um das deutlich zu machen, hat man statt „Zulagen" das Wort „Dienstzulagen" gewählt.

Absatz 3 enthielt und enthält Bestimmungen über die Überstunden. Wegen der Überstunden der Lehrer verweise ich auf § 29 Absatz 7 des Gesetzes und auf § 65 des Schulgesetzes. Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten.

Der § 11 hat in Absatz 3 mit dem Satz „Für die Berechnung des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten maßgebend" gegenüber der Regierungsvorlage eine sprachlich leichtere Fassung erhalten.

§ 12 ist unverändert.

§ 13 erfährt nach dem Vorschlag der Regierung und nach den Beschlüssen des Ausschusses eine erfreuliche Veränderung. Er handelt von der Dienstwohnung. Bisher war die Regelung so, daß dem Beamten als Entgelt für eine Dienstwohnung 30, 40 oder 50 Prozent des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse abgezogen wurden. Lediglich in Ausnahmefällen konnte der Betrag verringert werden. Diese Regelung hat sich als nicht richtig herausgestellt. Es hat sich ergeben, daß die Beträge, die den Beamten hiernach für die Dienstwohnung abgezogen wurden, häufig viel zu hoch waren. Es wurde deshalb von der Ausnahme, die der ursprüngliche § 13 vorsah, sehr häufig Gebrauch gemacht und bei dem Finanzministerium eine andere Festsetzung des Abzuges beantragt. In der neuen Fassung des § 13 schlägt der Ausschuß vor, um es mit wenig Worten zu sagen, daß die Ausnahme zur Regel wird, d. h. daß in jedem einzelnen Falle eine Festsetzung des Abzugs für die Dienstwohnung erfolgen soll und daß die 30, 40 oder 50 Prozent des Ortszuschlags lediglich die obere Grenze sein sollen, bis zu welcher der Abzug gehen kann. Das ist im wesentlichen der Sinn des Absatz 1.

Dazu eine Bemerkung: Der Ausschuß hätte gern die Bestimmung, daß der Abzug für die Dienstwohnung des Beamten sich nach dem höchsten Ortszuschlag seiner Gruppe in seiner Ortsklasse richtet, geändert, und zwar in der Richtung, daß man etwa gesagt hätte, der Abzug erfolgt nach dem Ortszuschlag und dem Teuerungszuschlag, den der Beamte an sich zu erhalten hat. Diese Regelung wäre entschieden sozialer und den Wünschen und Bedürfnissen der Beamten entgegenkommender gewesen. Leider waren wir jedoch wieder, da diese Bestimmung in dem Reichsgesetz enthalten ist, durch die Schranken des Reichssperrgesetzes daran gehindert die Änderung vorzunehmen, die uns richtiger erschien. Es wird später noch gelegentlich der Entschließung, die der Landtag Ihnen weiter vorschlägt, auf diese Änderungen des Reichsgesetzes zurückzukommen sein.

Absatz 2 bestimmt im wesentlichen, daß der Absatz 1 eine sinngemäße Anwendung auf die außerplanmäßigen Beamten erfährt. Mit anderen Worten: Wenn ein außerplanmäßiger Beamter nur 80 Prozent des Wohnungsgeldes bekommt, kann der Abzug auch nur bis 30, 40 oder 50 Prozent von den 80 Prozent gehen.

Absatz 3 handelt von der Untervermietung. Sie kann nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen. Bei der Untervermietung ist der Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu. Mit anderen Worten: wenn ein Beamter mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde Teile seiner Wohnung untervermietet, wird die Restwohnung neu eingeschätzt; und der Beamte hat lediglich Wohnungsgeld für die Restwohnung zu bezahlen. Nur die Einnahmen aus den vermieteten Räumen fließen der Staatskasse zu. Wenn der Beamte mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde die Räume, die er abgibt, möbliert vermietet, fließt selbstverständlich nur die Vergütung für die Räume dem Staat zu. Die Vergütung, die etwa dafür gewährt wird, daß der Beamte Möbel zur Verfügung stellt oder Dienstleistungen gegenüber dem Untervermieter verrichtet, fließt dem Beamten zu.

§ 14 ist unverändert.

§ 15 handelt von den Kinderzuschlägen. Hierbei ist entsprechend den Reichsbestimmungen eine Erweiterung insofern erfolgt, als nun auch die Stiefkinder in die Reihe derjenigen aufgenommen sind, für welche Kinderzuschläge gewährt werden, jedoch nach den Beschlüssen des Ausschusses nur soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird. Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Es ist der Fall denkbar, daß eine Frau, eine Beamtenwitwe etwa einen Beamten heiratet und ein Stiefkind in die Ehe bringt. Es wäre nun möglich, wenn man nicht diese Sonderbestimmung wählen würde, daß für dieses Stiefkind etwa der Reichsfiskus der Beamtenwitwe Kinderzuschlag bezahlt, während auch der badische Fiskus dem Stiefkind des Beamten Kinderzuschlag bezahlen müßte. — Oder es wäre folgender Fall denkbar: Ein Beamter heiratet eine Frau, die ein Kind mit in die Ehe bringt, das vielleicht unehelich ist und einen reichen Erzeuger hat, der in der Lage ist, den Unterhalt zu bezahlen, und der tatsächlich in reichem Maße für den Unterhalt sorgt. Warum für dieses Kind der badische Staat noch Kinderzulage zahlen soll, ist nicht ersichtlich. Diese Bestimmung in Ziffer 4 des Abs. 3 ist daher notwendig gewesen. — Ebenso ist in Absatz 4 noch ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß für ein und dasselbe Kind der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden darf.

§ 16, der von den Teuerungszuschlägen handelt, wird Ihnen unverändert zur Annahme empfohlen. Bei diesem § 16 schlägt Ihnen der Ausschuß aber noch eine Entschließung vor, die ich im Wortlaut bekannt geben will; sie lautet:

> „Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung allen planmäßigen und den verheirateten außerplanmäßigen Beamten, deren Bezüge an Grundgehalt und Grundvergütung und Ortszuschlag nebst entsprechendem Teuerungszuschlag zusammen die Beträge von 10 000—13 000 M., abgestuft nach Ortsklassen, nicht erreichen, der Unterschied als Ausgleichszuschuß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum Teuerungszuschlag bezahlt wird. Bei einer Änderung des nach § 16 des Besoldungsgesetzes zurzeit festgesetzten Teuerungszuschlags wären auch die genannten Beträge entsprechend zu ändern."

Zu dieser Entschließung will ich folgendes sagen:

Ich habe vorhin schon kurz darauf hingewiesen, daß System und Art der Teuerungszuschläge, wie sie vom Reich gewährt werden, und wie sie demzufolge auch von Baden gewährt werden müssen, dem Ausschuß allgemein nicht zugesagt hat. Man ist der Auffassung, daß hier eine soziale Einrichtung der Teuerungszuschläge nicht getroffen ist. Die prozentuale Stufung der Teuerungszuschläge hat zur Folge, daß diejenigen Beamten, die die Teuerungszuschläge am nötigsten haben — also die Geringbesoldeten — am wenigsten bekommen, und daß diejenigen, die relativ viel bekommen — die Höchstbesoldeten — am meisten Teuerungszuschlag bekommen. Der Ausschuß ist der Auffassung gewesen, daß man für alle Beamte ein gewisses Existenzminimum garantieren müßte; und man hat nicht verkannt, daß die Sätze einzelner Beamten aus den Gruppen I, II, aber auch der Anfänger in höheren Gruppen nicht an das Existenzminimum heranreichen, das eigentlich gewährt werden müßte. Der Ausschuß hat dies außerordentlich bedauert, sah sich aber im Hinblick auf die Schranken des Reichssperrgesetzes von sich aus nicht in der Lage, über das hinauszugehen, was im Reich Rechtens und Gesetz ist. — Dagegen ist der Ausschuß der Auffassung gewesen, daß von seiten der badischen Regierung alles geschehen müsse, um gegenüber der Reichsregierung und im Reichsrat dahin zu wirken, daß die Regelung der Teuerungszuschläge im Reich eine sozialere werde, die den Beamten tatsächlich das Existenzminimum gewährleiste; und er ist der Meinung gewesen, daß, wenn dann im Reich die Änderung erfolgt, automatisch eine entsprechende Regelung in Baden erfolgen müsse.

Dieses Existenzminimum soll nach Ansicht des Ausschusses abgestuft nach Ortsklassen berechnet werden und etwa in der niedersten Ortsklasse mit 10 000 M. beginnen und in der Ortsklasse A bis 13 000 M. steigen. Nachträglich sind nun auch zu diesem Punkte Eingaben des Badischen Beamtenbundes und des Gendarmerievereins gekommen, die gestern eingegangen sind, und welche vorschlagen, in dieser Resolution den Unterschied des Existenzminimums nach Ortsklassen wegzulassen. Der Ausschuß hat diese Frage auch schon bei seinen Beratungen erwogen gehabt und hat nicht verkannt, daß auch die Beamten, die auf dem Lande, beispielsweise in der Ortsklasse E, wohnen, erhebliche Ausgaben haben und nicht denjenigen gleichzustellen sind, die sonst in diesen Ortschaften wohnen und durch Landwirtschaft oder sonstwie sich ernähren, sondern sie hätten zum Teil dieselben Ausgaben wie ein städtischer Beamter. Immerhin aber glaubte man, solange das System der Ortsklassen überhaupt bestehe, auch hinsichtlich des Existenzminimums an dieser Regelung festhalten zu sollen, da immerhin nicht zu verkennen ist, daß nicht alle Beamte, die auf dem Lande wohnen, dieselben hohen Ausgaben haben wie die Beamten in der Stadt.

In der Beratung des Ausschusses, die mit dem Beamtenbund und Lehrerbund am letzten Samstag, den 19. d. M., stattgefunden hat, wurde von den Beamten anerkannt, daß der Ausschuß mit dieser Regelung einen Weg beschritten habe, der von seiten der Beamten begrüßt und schon lange für richtig gehalten worden sei. Ich glaube, daß wir in der Tat hier den Hebel ansetzen müssen, wenn wir eine sozialere Ausgestaltung der Teuerungszuschläge erzielen wollen. — Ich möchte Ihnen empfehlen, daß Sie die genannte Resolution, ebenso wie die Besoldungsordnung, einstimmig annehmen.

§ 17 enthält die Bestimmungen über die Gerichtsvollzieher. Hier war die Frage, ob man an dem bisherigen System, wonach die Gerichtsvollzieher auf Gebührenerträgnis gestellt sind, festhalten solle, oder ob den Wünschen der Gerichtsvollzieher entsprechend auch sie in feste Besoldung genommen werden sollen. Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, daß man in dem gegenwärtigen Moment an dem System der Bezahlung aus Gebührenerträgnissen nichts ändern solle. Dieses System schien deswegen jetzt tragbar, weil nun in der Besoldungsordnung den Gerichtsvollziehern ein Anspruch — und zwar ein Rechtsanspruch — auf Schadloshaltung gewährt ist. Und man glaubte weiter, im gegenwärtigen Moment aus dem Grunde nicht von dem System abgehen zu sollen, weil zurzeit im Reich Erwägungen darüber schweben, wie die Zwangsvollstreckung überhaupt grundlegend geändert werden soll.

Einem anderen Wunsche der Gerichtsvollzieher ist man entgegengekommen und zwar in weiterem Ausmaße, als es die Gerichtsvollzieher beantragt und erwartet haben. Nämlich in dem Absatz 2 des § 17 ist bestimmt, daß das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren, das der Gerichtsvollzieher in einem Rechnungsjahr einnimmt, soweit es den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse um ein Viertel übersteigt, dem Gerichtsvollzieher voll verbleibt, und nur der weitere überschießende Betrag höchstens bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern ist. Die Gerichtsvollzieher wären zufrieden gewesen, wenn man ihnen das 15 Prozent nicht übersteigende Erträgnis an Gebühren belassen hätte. Der Ausschuß war der Auffassung, man solle 25 Prozent belassen.

§ 18 ist unverändert.

§ 19 handelt von den Bezirksärzten. Hier will ich Ihnen mitteilen, daß der Ausschuß dazu einen kurzen Antrag stellt, der einen Druckfehler berichtigt, der leider bei der Schnelligkeit des Drucks vorgekommen ist. In der vorletzten Zeile des Abs. 1 soll hinter den Worten: „der volle" eingefügt werden: „Grundgehalt und der volle". Sie sehen, daß es sich lediglich um einen Druckfehler, eine Auslassung handelt.

Die Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und 2 enthalten lediglich redaktionelle Änderungen.

Absatz 3 enthält eine sachliche Änderung und zwar insofern, als jetzt den Bezirksärzten anders als bisher ebenfalls ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung gewährt wird. Die Bezirksärzte wollten haben, daß sie ebenfalls auf vollen Gehalt gestellt werden. Sie haben jetzt noch an den Ausschuß eine Eingabe gerichtet, in der sie verlangen, daß die zwei Drittel, die ihnen vom Grundgehalt gewährt werden, mindestens auf vier Fünftel erhöht werden. Der Ausschuß hat sich nicht dazu entschließen können, sondern hat die Regierungsvorlage in dieser Beziehung aufrecht erhalten und zwar insbesondere mit Rücksicht darauf, das erstens einmal ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung gewährt ist und sodann in Absatz 4 des § 19 bestimmt worden ist, daß für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags nicht der wirkliche Gehalt, sondern der volle ungekürzte Grundgehalt maßgebend ist. Das ist eine außerordentliche Verbesserung für die Bezirksärzte. Demgegenüber wird man nicht verkennen, daß insbesondere in den großen Städten — dabei wurde wieder auf Mannheim, Pforzheim, Heidelberg und Karlsruhe besonders hingewiesen — der erste Bezirksarzt vollbeschäftigt und nicht in der Lage ist, wie sonst die Bezirksärzte im Lande, nebenbei Privatpraxis auszuüben, und dem-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemäß nicht so günstig wegkommt bei der gegenwärtigen Regelung, wie die andern Bezirksärzte. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß einerseits dem Wunsche, zwei Drittel in vier Fünftel zu ändern, schon aus pekuniären Gründen nicht stattgegeben werden kann — allein diese Änderung hätte einen Aufwand von 106 000 M. gekostet —, daß andererseits aber die Entschädigung, die den vollbeschäftigten Bezirksärzten zugebilligt werden muß, auf einem anderen Gebiete zu suchen sei; und zwar wurde mit Recht und einmütig die Auffassung vertreten, daß das Aversum, welches den Bezirksärzten für ihre Bürokosten gewährt wird, heute einen Betrag darstellt, der lächerlich niedrig ist; es schwankt zwischen 90 und 150 M. im Jahr, nicht etwa im Monat. Es ist klar, daß bei den vollbeschäftigten Bezirksärzten der großen Städte, die keine Privatpraxis haben, dieses Aversum um ein Vielfaches in die Höhe zu setzen ist und man glaubte, daß auf dem Gebiete der Erhöhung dieses Aversums und auf dem Gebiete der Änderung der Gebührenordnung für die Bezirksärzte Abhilfe, insbesondere bei den vollbeschäftigten Bezirksärzten, geschaffen werden könne. Soviel zu den Bezirksärzten.

§ 20 enthält die Bestimmungen über die Beamten mit freier Gehaltsfestsetzung, nämlich die Professoren an den Hochschulen und an Meisterstätten für bildende Kunst und die im letzten Absatz 6 ausnahmsweise ihnen gleichzustellenden Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte. Zu diesen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Absatz 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der Regierungsvorlage.

Der Absatz 3 hat im Ausschuß eine Änderung erhalten. Ich muß aber wohl, um diese Änderung verständlich zu machen, auf das System überhaupt etwas näher eingehen. Bei den Hochschulprofessoren wird die Sache so gehandhabt, daß sie, wenn sie in den badischen Staatsdienst aufgenommen werden, durch das Staatsministerium in eine Gruppe eingereiht werden, die in der Besoldungsordnung vorgesehen ist, und zwar bei den außerordentlichen Professoren in X, XI und XII, bei den ordentlichen Professoren in XII. Innerhalb dieser Gruppen werden sie eingereiht; der Gehalt jedoch, den sie bekommen, ist ganz unabhängig von der Gruppe, in die sie eingereiht werden. Er kann unter den Sätzen dieser Gruppen liegen und sie übersteigen. Die Einreihung in die Gruppen selbst ist von Bedeutung für die spätere Zuruhesetzung, unter Umständen auch für den Ortszuschlag und für den Teuerungszuschlag. Nun ist in Absatz 3 bestimmt, daß der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag nach dem Grundgehalt berechnet werden, den der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber aus dem Grundgehalt der Gruppe XII — heißt es in der Regierungsvorlage —; entsprechend einem Antrag, der im Ausschuß gestellt worden ist, wurde bestimmt: „höchstens aber aus einem Grundgehalt von 20 000 M.". In ähnlicher Weise ist auch der Absatz 4 geändert, der von dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen handelt.

Diese Sonderbestimmungen hinsichtlich der Professoren an Hochschulen und Meisterstätten für bildende Kunst sind notwendig, weil es möglich sein muß, für die badischen Hochschulen Kräfte zu gewinnen die wissenschaftlich befähigt sind, und die sich nicht aus materiellen Gründen von anderen Hochschulen wegholen lassen. Leider besteht zwischen den Hochschulen des Reiches die Sucht, sich die Professoren gegenseitig wegzuholen. Es ist das durchaus verständlich, denn jede Hochschule will natürlicherweise möglichst hervorragende Lehrkräfte haben. Es ist auf der anderen Seite auch verständlich, daß diejenigen Hochschulen, die hervorragend sind durch die Größe ihrer Hörerzahl oder die an ganz großen Orten gelegen sind, oder aus anderen Gründen — durch ihre Geschichte etwa — eine prominente Bedeutung haben, in der Lage sind, die Lehrkräfte anders zu bezahlen, als etwa die kleineren Hochschulen; und um nun zu verhindern, daß hervorragende Lehrkräfte abwandern oder für die badischen Hochschulen nicht gewonnen werden können, hat sich die badische Regierung dem angeschlossen, was im allgemeinen — kann man sagen — alle anderen Hochschulstaaten bereits eingeführt haben, indem sie die freie Gehaltsfestsetzung in der Weise gestaltet haben, wie ich es Ihnen vorgetragen habe.

Das gleiche gilt auch für den Absatz 5. Die Absätze 1 bis 4 beziehen sich sowohl auf die ordentlichen wie die außerordentlichen Professoren. Der Absatz 5 enthält eine Sonderbestimmung für die ordentlichen Professoren wegen deren Zuruhesetzung. In Preußen, in Bayern und in anderen Hochschulstaaten hatte man bisher schon das sogenannte System der Emeritierung der Professoren, d. h. der Zuruhesetzung mit dem vollen Gehalt. Dieses System wird auch bei uns eingeführt in Absatz 5 des § 20, in dem bestimmt wird: „Der Ruhegehalt der ordentlichen Hochschulprofessoren beläuft sich auf den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Der Teuerungszuschlag wird nach den für Ruhegehaltsempfänger maßgebenden Bestimmungen bemessen."

Der Ausschuß schlägt Ihnen Genehmigung dieser Bestimmung vor.

Bei dem § 20 lag dem Ausschusse noch ein Gesuch des Landesverbands Badens des deutschen akademischen Assistentenverbandes vor wegen Einreihung in die Besoldungsordnung. Das Unterrichtsministerium war der Auffassung, daß die Einreihung der Assistenten in die Besoldungsordnung nicht möglich ist, weil die Assistentenstellung lediglich eine Durchgangsstellung ist. Es glaubte, durch Privatdozenten-Stipendien und Lehraufträge den Assistenten entgegenkommen zu können. Der Gesamtaufwand für die Assistenz an unseren Hochschulen ist außerordentlich groß. Er beläuft sich auf 4,4 Millionen. Angesichts der Finanzlage ist eine weitere Steigerung ausgeschlossen, ebenso ist angesichts des Charakters der Durchgangsstellung der Assistenten die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen und Hinterbliebenenversorgung nicht möglich.

Der Haushaltsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen und schlägt vor, die Eingabe durch die Regierungserklärung als erledigt zu betrachten.

§ 21 ist unverändert geblieben. Der bisherige § 21 des Gesetzes ist gestrichen worden. Er handelt von den Funktionszulagen der Lehrer. Diese sind weggefallen aus den Gründen, die Ihnen der Herr Mitberichterstatter nachher erläutern wird. Die Oberlehrer und Rektoren sind in die Besoldungsordnung aufgenommen.

In § 22 Absatz 3 stoßen wir auch wieder auf eine Bestimmung, die dem Reichsgesetz wörtlich nachgebildet ist und die zu den unsozialen Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung gehört. Hier wird bestimmt, daß weibliche verheiratete Beamte lediglich die Hälfte des Ortszuschlages erhalten, und daß sie für gemeinsame Kinder Kinderzuschläge nur dann bekommen, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Der Ausschuß ist der Auffassung gewesen, nachdem sonst in dem ganzen Besoldungsgesetz die Gleichberechtigung und Gleichstellung der weiblichen Beamten mit den männlichen Beamten durchgeführt ist, daß auch hier die Gleichstellung hätte durchgeführt werden sollen. Angesichts der Schranken

des Reichssperrgesetzes war dies nicht möglich. Wir sind aber der Auffassung gewesen, daß wenn Härten sich ergeben — und sie sind schon vorgekommen — das Finanzministerium dann auf Grund des § 35 des Gesetzes, des Härteparagraphen, in der Lage ist, soweit wie möglich entgegen zu wirken. Ich verweise im übrigen auf meinen mündlichen Bericht vom 20. Mai 1920, Seite 2099 der amtlichen Berichte.

§ 23 enthält in Absatz 2 die neue Bestimmung, daß das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule durch das Unterrichtsministerium geregelt wird. Das ist nur formell eine neue Bestimmung, insofern als in das Gesetz aufgenommen ist, was bisher schon unbestritten galt. Rechtens war sie bisher schon.

Im Absatz 3 ist das Wort „Sicherheitspolizei" geändert in das Wort „Gruppenpolizei". Grund dafür ist, daß wir jetzt keine Sicherheitspolizei mehr haben, sondern daß diese in geschlossenen Formationen verwendete Polizei den Namen „Gruppenpolizei" trägt.

§ 24 Absatz 2 enthielt ursprünglich die Bestimmung, daß alle einzelnen Zahlungen auf volle 5 Pfennig aufzurunden sind. Der Regierungsentwurf schlug vor, diese Bestimmung zu streichen, da sich Schwierigkeiten bei der Auszahlung ergäben. Der Ausschuß war der Meinung, daß man diese kleine Bestimmung wieder herstellen soll; Schwierigkeiten können sich nicht all zu viel ergeben. Das Schlimmste was herauskäme, wäre, daß der Beamte im Jahre etwa 48 Pfennig zu viel bekommt, und das erschien dem Ausschuß kein Schaden zu sein. Wenn dann am Schluß auch aus Rücksicht auf die Oberrechnungskammer eine Verrechnung dieser 48 Pfennig erfolgen muß, so war der Ausschuß doch der Auffassung, daß der Beamte sich lieber diese 48 Pfennig abziehen lassen wird, als daß er jeden Monat in seiner Tasche oder sonst wo die Kupferpfennige zusammensucht, die er dem Gehaltszahler herausgeben soll.

§ 25 enthält Übergangsbestimmungen, die veranlaßt sind, durch die Eigenart des alten badischen Gehaltstarifs und gegen die eine Beanstandung nicht erhoben worden ist.

§ 26 ist unverändert, ebenso § 27.

Bei § 28 ist eine Bemerkung zu machen. Dieser handelt von den Sonderbestimmungen für außerplanmäßige Beamte. Da ist zu Abs. 2 zu bemerken, daß diese Anwärter nicht nur die Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten erhalten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstzeit zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen, sondern daß sie natürlich auch die Kinder- und Teuerungszuschläge bekommen.

Bei Absatz 3 ist eine Sonderbemerkung wegen der Referendare zu machen. Es heißt hier, daß bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis jetzt angenommenen außerplanmäßigen Beamten von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der 5 Jahre übersteigende Teil auf das Besoldungsdienstalter angerechnet wird, also die Zeit zwischen dem Beginn des außerplanmäßigen Besoldungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, die angerechnet wird, muß bei demselben Dienstzweig verbracht sein. Nun ist es bei den Referendaren so, daß sie einen Teil ihrer Tätigkeit bei der Justiz, den kleineren Teil bei der Verwaltung, bei einem Anwal, oder einer Gemeinde zubringen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß Referendare als im Dienstzweig der Justiz beschäftigt gelten, auch wenn sie ihre Vorbereitungszeit sonstwo ableisten, z. B. bei der Verwaltung, bei der Gemeinde, beim Rechtsanwalt oder sonst wo.

Nun komme ich zu § 29. Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen, welche die Änderung des Schulgesetzes betreffen.

Hier ist zunächst zu dem Absatz 1 verschiedenes zu sagen. Der Abs. 1 enthält die Bestimmungen des Schulgesetzes, die aufgehoben werden, und zwar sind es dreierlei Arten von Bestimmungen. Zunächst die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Gehalte. Das sind die §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 2, 31, 58 bis 64, 66, 129. Das sind die Bestimmungen über die Gehalte der verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen. Es ist kein Bedenken, daß diese Bestimmungen aufgehoben werden, nachdem die Lehrer in das Besoldungsgesetz und in die Besoldungsordnung aufgenommen werden. Weiter werden aufgehoben die Bestimmungen über die freie Wohnung und über die Mietzinsentschädigung, das sind die §§ 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5. Auch diese Bestimmungen sind aufzuheben, nachdem die Lehrer Ortszuschläge bekommen und Abzüge im Ortszuschlag für die Dienstwohnung, die sie haben, und drittens wird aufgehoben die Bestimmung des § 84 Abs. 2, die von freien Hausgärten handelt. Jetzt ist der Hausgarten da die Lehrer Beamte sind, zu mieten.

Dagegen hat der Ausschuß entgegen der Regierungsvorlage die §§ 67, 122 und 124 nicht aufgehoben. Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen darüber, daß die Gemeinden und die Städte in der Lage sind, ihren Lehrpersonen über das Maß desjenigen hinaus, was der Staat den Lehrpersonen bezahlt, Zulagen zu gewähren. Aus folgendem Grunde wurden diese Bestimmungen nicht gestrichen. In dem gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung wird es voraussichtlich nicht möglich sein, daß die Städte solche Zulagen über die Sätze der badischen Besoldungsordnung hinaus den Lehrern geben, denn es ist anzunehmen, daß wir mit der Einstufung der Lehrer bis an die Grenze desjenigen gegangen sind, was nach dem Reichssperrgesetz der Reichsfinanzminister für die einzelnen Länder als zulässig erklären wird. Wenn aber der Reichsfinanzminister etwa Regelungen, die von einzelnen Ländern hinsichtlich der Einstufung der Lehrer getroffen werden und die günstiger für die Lehrer sind, als unser badisches Gesetz, für zulässig erklären sollte, wenn also die Obergrenze für die Besoldung der Lehrer erhöht werden sollte, dann war der Ausschuß der Auffassung, daß man den Gemeinden und Städten die Möglichkeit geben sollte, den Zwischenraum zwischen der badischen Besoldungsordnung und demjenigen, was vom Reichsfinanzminister allgemein für die Besoldung der Lehrer für zulässig erklärt worden ist, auszufüllen, und um den Städten und Gemeinden für die Zukunft diese Facultas, diese Möglichkeit zu gewähren, ließ man die §§ 67, 122 und 124 stehen.

Absatz 2 des § 29 handelt von den Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen. Hier schlägt Ihnen auf der Drucksache Nr. 33b der Ausschuß eine andere Fassung vor, als in der Drucksache Nr. 33a gedruckt ist, und zwar gehen die Änderungen, die der Ausschuß an der Vorlage jetzt vornimmt nach zwei Richtungen: Einmal soll die Höhe der Vergütung der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen nicht mehr nach einem starren Satz wie bisher festgesetzt werden, sondern durch Verordnung des Staatsministeriums. Man hat diese Bestimmung so gefaßt, um im System eine Angleichung an den Abs. 7 des § 29, der gleiches für Überstunden vorschreibt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu finden. Weiter sind die Worte „Für die einzelne Wochenstunde" gestrichen. Man wollte damit erkennbar machen, daß die Verordnung des Staatsministeriums über die Gehaltsbezüge der vertragsmäßigen Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen sich nicht nur auf die teilweise beschäftigten, sondern auch auf die vollbeschäftigten vertragsmäßigen Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen bezieht.

Es hat sich ergeben, daß einzelne Städte sich in der Bezahlung dieser vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen nicht immer von sozialem, sondern mehr von fiskalischen Rücksichten leiten ließen. Um nun die Schäden auszuräumen, welche in dieser Beziehung entstanden sind, hat man sich im Haushaltsausschuß der Auffassung angeschlossen, daß das Staatsministerium in der Lage sein solle, durch die Verordnung auch Bestimmungen über die Bezahlung der vollbeschäftigten Haushalts- und Handarbeitslehrerinnen aufzustellen; das wurde dadurch erreicht, daß man die Worte „für die einzelne Wochenstunde" einfach gestrichen hat.

Gemäß Satz 2 dieses zweiten Absatzes von § 29 des Entwurfes

> „kommt dazu der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird."

Absatz 3 des § 29 handelt von den Lehrerwohnungen. Er regelt das Verhältnis der Lehrerwohnungen zum Staat — oder ich will einmal sagen: zu denjenigen, die Eigentümer der Lehrerwohnungen sind, indem er bestimmt, daß

> „die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten"

dem Lehrer nicht entzogen, sondern ausdrücklich

> „nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden dürfen."

Diese Bestimmung ist notwendig gewesen, um dafür zu sorgen, daß die Lehrer, insbesondere diejenigen auf dem Lande, auch weiterhin in den Wohnungen untergebracht werden, die bisher als Lehrerwohnungen zur Verfügung standen.

Der 4. Absatz des § 29 regelt das Verhältnis des Lehrers zu demjenigen, welcher ihm die Wohnung zur Verfügung stellt. Die „freie Wohnung", die dem Lehrer bisher zustand, ist aufgehoben. Der Lehrer hat

> „einen angemessenen Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht."

Weiterhin ist in diesem Absatz bestimmt:

> „Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen."

Dieses Erkenntnis des Bezirksrates ist nach Auffassung des Ausschusses eine „Verfügung" im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, es unterliegt also der Anfechtung durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof.

Absatz 5 des § 29 handelt von der Untervermietung; hier gilt das Gleiche wie in § 13 Abs. 3, worüber ich vorhin gesprochen habe.

Absatz 6 hat in dem Nachtragsantrag auf Drucks. Nr. 33b redaktionelle Änderungen erfahren.

Absatz 7 enthält Bestimmungen über die Überstunden. Diese werden jetzt nicht mehr starr mit dem Betrag von jährlich 120 M. bewertet, sondern die Regelung wird durch Verordnung des Staatsministeriums getroffen; die Abänderung erfolgte, um eine Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse herbeiführen zu können.

§ 30 ist unverändert geblieben.

§ 31 enthält, wie ich vorhin schon mitteilte, in seinem Absatz 1 den bisherigen § 2 Absatz 2.

In Absatz 2 des genannten Paragraphen ist bestimmt, daß

> „die Amtsbezeichnungen — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden können."

Über die Qualität und Schönheit der Amtsbezeichnungen will ich hier nichts sagen; sie sind nun einmal festgesetzt. Das Staatsministerium hat die Möglichkeit, diese Amtsbezeichnungen zu ändern; solche Änderungen sollen aber nach der Meinung des Ausschusses vom Staatsministerium nicht vorgenommen werden, ohne daß vorher mit den Organisationen oder den sonstigen geordneten Vertretungen der Beamten ins Benehmen getreten wird.

§ 32 ist unverändert geblieben.

§ 33 enthält Bestimmungen bezüglich der Badeärzte von Baden und Badenweiler, die jetzt nicht mehr in die Besoldungsordnung aufgenommen worden sind und für die also besondere Übergangsbestimmungen zu treffen waren. Sie sind im Ausschuß unverändert angenommen worden.

§ 34 enthält die Bestimmungen über die Gruppenpolizei. Sie wurden neu geregelt und darnach finden

> „die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden ist."

Weiter ist hier dann noch der Absatz 3 dieses Paragraphen wichtig:

> „Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den anderen Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen."

Der Schlußparagraph 35 enthält die Bestimmung, daß

> „das Ministerium der Finanzen mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut und daß es ermächtigt ist, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt."

Es handelt sich also hier um den sogenannten Härteparagraphen. Der Ausschuß ist der Auffassung gewesen — der Herr Mitberichterstatter wird nachher noch darüber sprechen —, daß dieser Härteparagraph insbesondere in denjenigen Fällen anzuwenden ist, in welchen Übergangsbestimmungen zu treffen sind, die bisher in den Fußnoten der Besoldungsordnung standen, jetzt aber in die Erläuterungen verwiesen sind. Auf diese Fälle findet also der Härteparagraph vornehmlich Anwendung.

Das sind also im Gesamten die Bestimmungen des Gesetzes. Und nun schlägt Ihnen der Ausschuß auf Drucksache Nr. 33c weiter noch eine Entschließung vor, die außerordentlich im Interesse der Beamten gelegen und von erheblicher Tragweite ist. Sie lautet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Der Landtag wolle beschließen:

Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet, so weit der Vorschuß nicht aus der dem Beamten auf Grund des Besoldungsgesetzes zustehenden Mehrzahlung gedeckt werden kann und so weit das Diensteinkommen des Beamten ohne Kinderzuschläge nicht höher ist als

13 000 M. in Ortsklasse A,
12 600 M. in Ortsklasse B,
12 300 M. in Ortsklasse C,
12 000 M. in Ortsklasse D,
11 700 M. in Ortsklasse E.

Eine Rückzahlung der bereits von den Beamten erstatteten Vorschußbeträge findet im allgemeinen nicht statt."

Da allgemein von „Beamten" gesprochen ist trifft diese Entschließung sowohl auf planmäßige als auf außerplanmäßige Beamte zu. Der Ausschuß war der Auffassung: Es ist unvertretbar, erst Beamten Vorschüsse auf die Neuregelung zu geben und dann, zumal wenn es sich um solche Beamte handelt, die unter dem Existenzminimum bleiben, von ihnen zu verlangen, daß sie diese Vorschüsse in vollem Maße wieder zurückzahlen. Es wird deshalb vorgeschlagen, zu bestimmen, daß die Rückzahlung des Vorschusses in den in der Entschließung genannten Fällen, nämlich dann unterbleibt, wenn der Vorschuß nicht aus dem Mehrbetrag gedeckt werden kann, welchen der Beamte infolge der Besoldungs-Neuregelung bekommt und soweit das Diensteinkommen des Beamten in den verschiedenen genannten Ortsklassen zwischen 13 000 M. und 11 700 M. schwankt. Nach den Mitteilungen, die uns vom Finanzministerium gemacht worden sind, fallen darunter nahezu alle Vorschüsse, die noch ausstehen.

Nachdem ich Ihnen das Besoldungsgesetz hinsichtlich seiner einzelnen Paragraphen erläutert habe, komme ich zum Schluß. Da muß ein Wort über den finanziellen Ausschlag der Besoldungsordnung gesagt werden. Was kostet die Besoldungsordnung? und was kostet die Besoldung der Beamten?

Nach der Mitteilung, welche die Regierung gemacht hat, war der Aufwand, welchen die in der Drucksache 33 niedergelegte Neuregelung verursacht, ausgeschlagen auf die gesamte Staatsverwaltung einschließlich der Pensionierten, rund 12 Millionen Mark. Der Ausschuß selbst hat noch an der Regierungsvorlage dadurch Veränderungen vorgenommen, daß er Höherstufungen veranlaßte. Diese Änderungen, die der Ausschuß vornahm, kosten weiter, auf die gesamte Staatsverwaltung umgeschlagen, über 2 Millionen Mark. Nach den ersten unverbindlichen Entschließungen des Haushaltsausschusses — die als „vertraulich" bezeichnet waren, aber trotzdem in die Öffentlichkeit gekommen sind — wären die Höhereinstufungen ganz entschieden vorteilhafter gewesen. Angesichts der Finanzlage aber war es leider, trotz des guten Willens, der gegenüber den Beamten auf Seiten aller Parteien geherrscht hat, nicht möglich, diese Höherstufungen aufrecht zu erhalten. Durch die Vorlage, wie sie jetzt gefaßt ist, würde also gegenüber dem bisherigen Zustand ein Mehraufwand von 14 Millionen Mark bedingt.

Nun habe ich mir ausrechnen lassen, was der badische Staat jetzt im Jahre für die Besoldung seiner Beamten — der planmäßigen, der außerplanmäßigen und der Dienstaushelfer — bezahlt und da ergaben sich folgende Beträge. Nach den Feststellungen im 11. Nachtrag für 1920 beträgt der Aufwand für die Besoldung der Staatsbeamten, der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und des Aushilfspersonals 284 817 402 M. Das Gesetz vom 22. Dezember 1920 brachte eine Erhöhung der Kinderzuschläge und Ortszuschläge der außerplanmäßigen Beamten. Der Aufwand war für 1920 4,1 Millionen, er wird für 1921 8,2 Millionen sein. Das Gesetz vom 15. Februar 1921 brachte eine Erhöhung der Teuerungszuschläge auf 55, 60, 65, 67 und 70 Prozent. Es kostet für das Jahr 1920 7,1 Millionen, für das Jahr 1921 22,8 Millionen. Für das neue Gesetz beträgt der Mehraufwand wie gesagt, 14 Millionen. Der Aufwand für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung beträgt nach dem II. Nachtrag 29,6 Millionen, das Pensionsergänzungsgesetz, das wir vor wenigen Wochen verabschiedet haben, erfordert einen Mehraufwand für 1920 mit 16,2 Millionen, für 1921 mit 46,1 Millionen. Dazu kommt die Erhöhung der Teuerungsbezüge bei den Pensionären, die 1920 1,2 Millionen und 1921 5,1 Millionen macht. Zusammen beträgt also der Gesamtaufwand der badischen Staatskasse für die Besoldung der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und der Aushelfer einschließlich der Pensionäre im Jahre 1921 nach Abzug der Beträge, die vom Reich beispielsweise für die Gruppenpolizei erstattet werden, noch insgesamt 353 182 602 M. Das ist eine Summe, die höher ist als das ganze Friedensbudget des badischen Staates.

Der Ausschuß ist nun nicht der Auffassung gewesen, daß die Finanzlage allein für die Bemessung des Gehalts der Beamten entscheidend ist; aber er war der Auffassung, daß es im Interesse der Beamten gelegen ist, daß der Staat zahlungsfähig bleibt, damit er ständig den Gehalt entrichten kann. Ich glaube, es wird gut sein, wenn man in der Öffentlichkeit auf diese Zahl von 353 Millionen, die ich genannt habe für das Jahr 1921, aufmerksam macht.

Damit wäre ich am Schlusse meines Berichts. Ich will Ihnen aus den Verhandlungen des Ausschusses noch eines mitteilen. Der ganze Ausschuß ist einmütig dazu gekommen, Ihnen die Vorlage zur Annahme zu empfehlen, und ich will auch hier feststellen, daß die sämtlichen Parteien des Hauses bei der Beratung der ganzen Gesetzesvorlage eine seltene Einmütigkeit gezeigt haben. Ich darf wohl als Berichterstatter sagen daß keine der Parteien sich davon hat leiten lassen, aus Popularitätshascherei etwa Anträge zu stellen, sondern daß alle Parteien bemüht waren, auf der einen Seite den Beamten dasjenige zu geben, was recht ist, auf der andern Seite die gebotene Rücksicht auf die Möglichkeiten, die dem Staate zur Verfügung stehen, zu nehmen. Der Ausschuß ist daher dazu gekommen, nahezu alle seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, und schlägt Ihnen durch mich einstimmig außer dem Antrag, den ich vorhin unter I genannt habe, weiter vor:

II. der Landtag wolle

1. das vorstehende Gesetz nach § 23 der Verfassung als dringend erklären,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. die vorhin verlesene Entschließung zu § 16 fassen,
4. sämtliche zu dem Gesetzentwurf Nr. 33 eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung zu I und II für erledigt erklären;

ferner seine Zustimmung geben zu den Abänderungsanträgen, die auf Drucksache 33b stehen — abgesehen von denen, auf die mein Mitberichterstatter noch zu sprechen kommen wird —

und endlich noch der Resolution wegen der Vorschußzahlung, die auf Drucksache 33c vermerkt ist, zustimmen.

Ich habe die Überzeugung, wenn wir jetzt unsere Arbeit über die Besoldungsvorlage abschließen, wenn das Besoldungsgesetz heute hinausgeht, so wird nicht ein Ostergeschenk an die Beamten gegeben — wir wollen die Sache nicht so be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trachten, als ob wir den Beamten ein Geschenk geben —, aber das dürfen wir doch sagen, eine Ostergabe wird den Beamten gewährt, die dasjenige enthält, was nach den Verhältnissen des Staates und nach den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist. Ich bitte Sie deshalb im Namen des Ausschusses, der Vorlage und den Anträgen des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben (Lebhafter Beifall von allen Seiten).

Sodann erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über die Besoldungsordnung das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. V.):

Der Nachprüfung unserer Besoldungsordnung, die wir nach § 33 des gegenwärtigen Besoldungsgesetzes vorzunehmen haben, ist in der Hauptsache der Weg gewiesen durch die Neuregelung der Besoldungsordnung im Reiche; daneben aber sind auch aus anderen Gründen eine Reihe von Änderungen vorzunehmen gewesen, die sich aus den praktischen Erfahrungen inzwischen ergeben haben. Welche Änderungen hiernach im Sinne einer Höherstufung von Beamtengruppen vorgenommen worden sind, das ist in den Ihnen auf Drucksachen Nr. 33a und 33b vorliegenden Anträgen des Haushaltsausschusses zur Besoldungsordnung jeweils durch fetten Druck hervorgehoben worden. In Anlehnung an die Reichsbesoldungsordnung und aus sachlichen Erwägungen ist für eine Reihe von Beamtengruppen, die jetzt keine Aufstiegmöglichkeit hatten, eine solche geschaffen und sind andere Beamtengruppen höher als bisher eingestuft worden. Im einzelnen hierzu eine Begründung zu geben, das hat schon die Regierungsvorlage unterlassen, und das würde natürlich auch heute zu weit führen. Wie mein Herr Mitberichterstatter Ihnen bereits vorgetragen hat, sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung, des sogenannten Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 sowohl von der Regierung als vom Ausschuß beachtet worden; darnach sind die Länder ebenso wie die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften gehalten, die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger zu regeln als die gleichzubewertender Reichsbeamten. Es darf angenommen werden, daß für die Reichsverwaltung kein Grund vorliegen wird, Einspruch gegen eine Vorschrift des Gesetzentwurfs, wie er aus den Ausschußberatungen hervorgegangen ist, zu erheben.

Nach dem Vorgang des Reichs soll für Beamte mit wissenschaftlicher Vorbildung die Gruppe X die Eingangsgruppe sein. Demgemäß ist die Fußnote 1 zur Gruppe X gestrichen worden, wonach diese Beamten 5 Jahre lang nach den Sätzen der Gruppe IX zu besolden sind. Damit wird ein Zustand erreicht, der schon bei den Vorberatungen zur Besoldungsordnung vom 21. Mai 1920 vom Badischen Beamtenbund wie von der Badischen Regierung erstrebt worden war. Eine Folge dieser Streichung ist eine Änderung in der Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten, die Ihnen auf Seite 30 der Drucks. Nr. 33a als Anlage 2 zum Besoldungsgesetz vorgeschlagen wird.

Der jährliche Mehraufwand gegenüber dem geltenden Besoldungsgesetz vom 21. Mai des Vorjahres betrug nach der Fassung der Regierungsvorlage schätzungsweise 12 Millionen Mark. Der Haushaltsausschuß hat, wie Herr Kollege Marum schon mitgeteilt hat, sich mit dem Entwurf der Besoldungsordnung besonders eingehend befaßt. Von den 24 Sitzungen, die er dem Besoldungsgesetz und der Besoldungsordnung gewidmet hat, haben 21 der Besoldungsordnung gegolten, 18 Sitzungen in erster und 3 Sitzungen in zweiter Lesung. Daneben hat ein zwischen der ersten und zweiten Lesung eingesetzter Unterausschuß 5 Sitzungen abgehalten. Der Umfang der Aufgabe des Haushaltsausschusses erhellt wohl am besten daraus, daß im ganzen 165 Eingaben zu berücksichtigen waren, die sich mit der Besoldungsordnung befaßten. 19 dieser Gesuche waren schon während des Landtags 1919/20 der Regierung als Material überwiesen worden, 2 weitere wurden noch vom Landtag 1919/20 übernommen; während des Landtags 1920/21 kamen neu ein an den Landtag 126, an den Haushaltsausschuß unmittelbar noch 18 Gesuche. Im Verlauf der ersten Lesung des Ausschusses wurde eine große Reihe von Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, deren finanzielle Wirkung so erheblich war, daß sie die Summe von über 17 800 000 M. im Jahr ausmachte. Statt des nach dem Regierungsentwurf geschätzten Mehraufwandes von 12 Millionen Mark würde sich danach gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz vom 21. Mai 1920 ein Mehraufwand von nahezu 30 Millionen Mark ergeben haben. Durch die im Schoße des Unterausschusses gepflogenen Verhandlungen erfuhr der Regierungsentwurf durch Hinaufstufung einer Reihe von Beamtengruppen, vornehmlich in den unteren Gruppen eine Änderung im finanziellen Effekt von etwa 2 Millionen Mark, so daß die Mehrbelastung gegenüber dem jetzigen Gesetz insgesamt 14 Millionen Mark im Jahr ausmacht. Die letzten Verbesserungen gegenüber der Regierungsvorlage wurden auf Grund der Aussprache zwischen dem Haushaltsausschuß und den Vertretern des Beamten- und Lehrerbundes vorgenommen, die am 19. d. M. stattfand, und die der Herr Kollege Marum bereits erwähnt hat. Zu Beginn der zweiten Lesung im Haushaltsausschuß hat der Herr Finanzminister im Namen des Staatsministeriums folgende Erklärung abgegeben:

> „Nachdem die wiederholten Aussprachen zwischen den Parteien und der Regierung einen Weg zur Durchführung der im Haushaltsausschuß in erster Lesung des Besoldungstarifs vorbereiteten Beschlüsse nicht gezeigt haben, richtet das Staatsministerium an den Landtag das Ersuchen, die durch die letzten Verhandlungen verbesserte Regierungsvorlage anzunehmen, da die Finanzlage des Staates eine über diese Beschlüsse hinausreichende Regelung nicht gestattet."

Die Rücksicht auf die Finanzlage hat denn auch den Haushaltsausschuß dazu bewogen, vom Festhalten an seinen weitergehenden Beschlüssen in der ersten Lesung Abstand zu nehmen und der Besoldungsordnung in der Fassung zuzustimmen, wie sie Ihnen hier vorliegt. Daneben mußte sich der Ausschuß bewußt sein, daß das vorhin erwähnte Reichssperrgesetz eine unübersteigbare Schranke für die Verwirklichung mancher laut gewordener, an sich durchaus vertretbarer Wünsche bildet. Aus diesen Erwägungen ist der Ausschuß schließlich einstimmig in seiner gestrigen Vormittagssitzung dazu gelangt, ihnen die auf Druck. Nr. 33a und b vorliegenden Anträge zur Besoldungsordnung zur Annahme zu empfehlen.

Ich darf diesen Anträgen noch eine Reihe von Erläuterungen zur Besoldungsordnung namens des Ausschusses, der sie im Benehmen mit der Regierung festgestellt hat, mit auf den Weg geben.

Zunächst einige einleitende Bemerkungen!

Nach § 2 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 sind für die Länder die Grundsätze, die vom Reich für die Bemessung der Stellenzahl in den Beförderungsstellen

aufgestellt werden, im Sinne einer Höchstgrenze maßgebend. Bis jetzt hat das Reich in Aussicht genommen, Beförderungsstellen im allgemeinen nur beim Nachweis des sachlichen Bedürfnisses und grundsätzlich nur höchstens bis zu ein Drittel der Gesamtstellenzahl zuzulassen. Ausnahmen sollen bei besonderem Nachweis zulässig sein. Insbesondere sind vom Reich ausnahmsweise die folgenden Verhältniszahlen als Höchstzahlen vorgesehen:

für die Gesamtzahl der Stellen der Amtsgehilfen in Gruppe II : III = 1 : 1,

für die Gesamtzahl der Stellen der Obersekretäre und ihnen gleichstehenden Beamten VII : VIII : IX = 3/6: 2/6 : 1/6,

für die Gesamtzahl der Stellen der Regierungsräte und der ihnen gleichstehenden Beamten X : XI : XII = 3/6 : 2/6 : 1/6.

Die Beamten der Ministerien sollen hinsichtlich der Verhältniszahlen durchweg für sich behandelt werden. In den Erläuterungen sind diese Grundsätze des Reiches beachtet worden. Nur ist daran festgehalten, daß in die Gruppen IX und XII nur Stellen gehoben werden können, die eine solche Hebung nach der Bedeutung und dem Umfang der Dienstaufgaben sowie nach der Größe der Behörde unzweifelhaft verdienen. Die Festlegung eines zahlenmäßigen Vorrückungsschlüssels ist danach für die Gruppen IX und XII abzulehnen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß nach § 2 des Besoldungssperrgesetzes bei Schaffung solcher rein sachlich begründeter Stellen nicht über ein Sechstel der Gesamtstellenzahl hinausgegangen werden kann.

Wo in den Erläuterungen eine günstigere Verhältniszahl bestimmt ist, als sie das Reich vorsieht, ist dies durch die besonderen Verhältnisse begründet.

Sodann eine Reihe von allgemeinen Erläuterungen!

Die Stellen der Besoldungsordnung zerfallen in Eingangs-, Aufrückungs- und Beförderungsstellen.

Aufrückungsstellen (bisher gehobene Stellen genannt) sind die Stellen, für die ein Zahlenschlüssel bestimmt ist, und bei denen auch ein Aufrücken nach dem Dienstalter zugelassen werden kann.

Beförderungsstellen sind alle Stellen, die aus rein sachlichem Bedürfnis gehoben worden sind. Ein Vorrücken nach dem Dienstalter ist hier ausgeschlossen. Als Beförderungsstellen sind insbesondere sämtliche Stellen der Gruppe XII anzusehen, ferner die der Gruppe IX, soweit sie nicht Eingangs- oder Aufrückungsstellen sind. Das von der Reichsverwaltung für die Bemessung der Stellenzahl in den Gruppen IX und XII vorgesehene Sechstel der Gesamtstellenzahl als Höchstgrenze darf also unter keinen Umständen mit Stellen ausgefüllt werden, deren Hebung in diese Gruppen nicht sachlich begründet ist.

Die erste planmäßige Anstellung eines Beamten erfolgt grundsätzlich in der Eingangsstelle. Voraussetzung für das Aufrücken und die Beförderung ist dienstliche Bewährung. Ein Anspruch auf Übertragung einer Aufrückungs- oder Beförderungsstelle besteht nicht, auch wenn ein Beamter mit der Versehung einer solchen Stelle betraut wird.

Ist in den Einzelerläuterungen nichts anderes bestimmt, so dürfen höchstens bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Stellen in der zugehörigen Gruppe als Aufrückungsstellen zugelassen werden. Sind nur wenige Stellen der Beamtengruppe, die es angeht, vorhanden, so kann die Verteilung ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältnis nach sachlichen Gründen erfolgen, wobei aber die zum Vergleich heranzuziehenden Aufrückungsverhältnisse von Beamten in ähnlicher Stellung zum Anhalt dienen sollen.

Die Verhältniszahlen für die Aufrückungsstellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, stets als Höchstgrenzen zu betrachten.

Bei der Verteilung der Stellen auf die Eingangs- und Aufrückungsstellen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, jedesmal die sämtlichen planmäßigen Stellen der in Betracht kommenden Gruppen innerhalb der ganzen Verwaltung eines Ministeriums zusammen berücksichtigt. Dabei versteht sich die Gesamtzahl der Stellen, die der Verhältniszahl zugrunde gelegt werden soll, mit Einschluß der in den zugehörigen Besoldungsgruppen besonders genannten Beförderungsstellen. Dagegen werden die Beförderungsstellen der höheren Gruppen, für welche die festgesetzte Verhältniszahl nicht gilt, nicht mit eingerechnet.

Die Beamten der Ministerien selbst werden für sich behandelt; auf sie finden die Verhältniszahlen keine Anwendung, soweit nicht solche für Ministerialbeamte besonders festgelegt sind.

Bei Berechnung der auf die verschiedenen Besoldungsgruppen entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich dabei ergeben, der unteren Gruppe zuzurechnen.

Bei Verwaltungen, die keinen oder nur einen kleinen Bezirksunterbau besitzen, kann die Verhältniszahl für die Beamten der Zentralbehörden, vor allem für die Beamten des Obersekretärs- und des höheren Dienstes verbessert werden. Dabei soll jedoch eine annähernd gleichmäßige Vorrückung innerhalb der einzelnen Verwaltungen erstrebt werden.

Wo nach den in den Erläuterungen bestimmten Verhältniszahlen bereits genehmigte und besetzte Stellen in solche einer niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln sind, bleibt den Inhabern dieser Stellen ihre bisherige Einreihung gewahrt. Diese Stellen sind im Staatsvoranschlag als künftig wegfallend in dem Sinne zu bezeichnen, daß sie beim Freiwerden in Stellen der niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln sind. Doch soll im allgemeinen nur jede zweite freiwerdende Stelle umgewandelt werden, bis die festgelegte Verhältniszahl erreicht ist.

Die Beamten der Gendarmerie und Schutzmannschaft im Außendienst, die nach der Schlußbemerkung der Besoldungsordnung, Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 400 M. bezogen haben, behalten, soweit sie am 30. September 1920 noch nicht den Höchstgehalt ihrer bisherigen Besoldungsgruppe bezogen, die Hälfte des Betrages der Amtszulage als persönliche nicht ruhegehaltsfähige Zulage bis zur ersten nach dem 1. April 1921 eintretenden Beförderung oder Vorrückung in eine höhere Dienstaltersstufe bei. Tritt bei einem dieser Beamten infolge Wegfalls der Amtszulagen oder eines Teils derselben eine Einkommensminderung ein, so erhält er einen Ausgleichszuschuß in sinngemäßer Anwendung des jetzigen § 26 des Besoldungsgesetzentwurfs.

Zu den einzelnen Besoldungsgruppen darf ich noch folgende Erläuterungen vortragen:

Von den Maschinisten der Gruppe III mit Aufrückungsstellen nach Grupe IV wird entsprechende handwerksmäßige Vorbildung gefordert. Zu den Maschinisten gehören auch Heizer mit dem Erfordernis entsprechender handwerksmäßiger Vorbildung. Von der Gesamtzahl der Stellen der Maschinisten und Obermaschinisten ist die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hältniszahl in den Gruppen III und IV wie 1 zu 1. Als Schlosser, Mechaniker oder Elektrotechniker ausgebildete Leiter großer elektrischer oder maschineller Anlagen sind in Gruppe V als Maschinenmeister einzureihen.

Als Werkgehilfen der Gruppe III sind Gehilfen mit handwerksmäßiger Vorbildung bei den Gewerbebetrieben der Anstalten einzureihen, als Werkführer und Oberwerkführer der Gruppen IV und V Leiter von Gewerbebetrieben mit handwerksmäßiger Vorbildung für diesen Betrieb. Werkführer bei den großen Gewerbebetrieben der Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten können ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl in Gruppe V eingestuft werden. Als Oberwerkführer auf wichtigen Stellen der Gruppe VI darf nur bei den großen Anstalten je ein Beamter angefordert werden.

Zu den oberen Wirtschaftsbeamten der Gruppen V und ff. gehören insbesondere Küchenmeister, landwirtschaftliche Betriebsführer, Oberköchinnen, Kassierinnen, Weißzeugbeschließerinnen bei Anstalten, Trinkhallenverwalter in Baden. Sie sind in den Gruppen V und VI im Verhältnis 4 zu 1 einzureihen.

Kanzleibeamtinnen in der Verwendung als geprüfte Stenotypistinnen haben ihre Eingangsstelle in Gruppe IV. Von der Gesamtzahl der Stellen für das weibliche Kanzleipersonal entfällt ohne Berücksichtigung der Beförderungsstellen nach Gruppe V die Hälfte der Stellen als Kanzlistinnen nach Gruppe III, bis zur Hälfte der Stellen als Kanzleiassistentinnen nach Gruppe IV.

Für das männliche Kanzleipersonal aus der Klasse der Zivilanwärter ist die Gruppe III als Kanzlisten, für das Kanzleipersonal aus der Klasse der Militäranwärter die Gruppe IV as Kanzleiassistenten die Eingangsstelle. Von der Gesamtzahl der Stellen für das männliche Kanzleipersonal kommen ein Fünftel der Stellen als Kanzlisten in Gruppe III und bis zu vier Fünftel der Stellen als Kanzleiassistenten und Kanzleisekretäre in Gruppen IV und V im Verhältnis 3 zu 2.

Zu den Druckern der Gruppe III und IV gehören die Buchdrucker und Steindrucker. Besonders qualifizierte Steindrucker (z. B. mit mehrfarbigem Kartendruck beschäftigte Drucker) können als Oberdrucker der Gruppe IV angefordert werden.

Von der Gesamtzahl der Stellen des Forstaufsichtspersonals können angefordert werden: ein Fünftel der Stellen in Gruppe III, zwei Fünftel in Gruppe IV, bis zu zwei Fünftel in Gruppe V. Die im inneren Dienst verwendeten Forstbeamten sind in die Gruppen IV und V im Verhältnis 1 zu 2 einzureihen. Die Stellen sind im Voranschlag getrennt für den äußeren und den inneren Dienst aufzuführen.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Güteraufseher können bis zu ein Fünftel „als Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen" in Gruppe V eingereiht werden. Von den übrigen Stellen entfallen die Hälfte der Stellen nach Gruppe III, bis zur Hälfte der Stellen nach Gruppe IV.

Von der Gesamtzahl der Aufseher an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie der Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus der Gruppen IV und V können eingereiht werden je drei Fünftel der Stellen als Aufseher in Gruppe IV, bis zu zwei Fünftel der Stellen als Oberaufseher in Gruppe V.

Von der Gesamtzahl der Pfleger der Gruppen IV und V können angefordert werden: drei Viertel der Stellen als Pfleger in Gruppe IV, bis zu ein Viertel der Stellen als Oberpfleger in Gruppe V.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Polizeiwachtmeister und Gendarmeriewachtmeister der Gruppen IV und V kommen je ein Viertel der Stellen nach Gruppe IV, bis zu drei Viertel der Stellen nach Gruppe V.

Von der Gesamtzahl der Stellen für die vorhandenen Assistenten und Sekretäre, technische und nichttechnische (je für Finanzassistenten, Verwaltungsassistenten usw.) der Gruppen V und VI sollen als Übergangsmaßnahme eingereiht werden: die Hälfte als Assistenten in Gruppe V und bis zur Hälfte als Sekretäre in Gruppe VI. Doch sind die freiwerdenden Sekretärstellen in Gruppe VI in Assistentenstellen der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von zwei Drittel in Gruppe V, bis zu ein Drittel in Gruppe VI.

Die Beförderung eines Sekretärs der Gruppe VI als Obersekretär nach Gruppe VII ist grundsätzlich von der Ablegung der für die Obersekretäre vorgeschriebenen Prüfung abhängig. Als Übergangsmaßnahme können jedoch am 31. März 1920 im Amt gewesene und mindestens 45 Jahre alte Inhaber von Sekretärstellen beim Vorhandensein offener Stellen noch ohne Prüfung nach Gruppe VII befördert werden, sofern ihre Bewährung für eine solche Stelle zweifellos festgestellt worden ist. Doch ist für diese ohne Prüfung beförderten Beamten — von Ausnahmen abgesehen — die weitere Beförderung nach Gruppe VIII und folg. nur nach Ablegung der Obersekretärprüfung möglich.

Die Stellen der Finanz-, Verwaltungs- und Justizassistenten sind in der Regel nur Beamten zugänglich, welche die Assistentenprüfung abgelegt haben. Bis die Vorschriften über die Ablegung dieser Prüfung für die ganze Staatsverwaltung erlassen und durchgeführt sind, können in Gruppe V auch solche Beamte ohne Prüfung eingereiht werden, die ausschließlich und dauernd Registratur- oder Bureaugeschäfte besorgen. Assistenten, die im Kanzleidienst mit Schreibarbeiten oder sonstigen der Kanzlei obliegenden Arbeiten (Expeditiurdienst oder dergl.) beschäftigt sind, müssen als Kanzleibeamte der Gruppen III, IV und folg. behandelt werden.

Von der Gesamtzahl der Stellen je für Straßenmeister, Brückenmeister, Dammeister können bis zur Hälfte als Oberstraßenmeister, Oberbrückenmeister, Oberdammeister nach Gruppe VII angefordert werden.

Unter Oberrevisoren, Revisionsinspektoren der Gruppen VII u. ff. sind nur die im Rechnungsabhördienste beschäftigten Beamten zu verstehen. Die im Sekretariats-, Rechnungsanweisungs- und Registraturdienste tätigen Beamten der Gruppen VII u. ff. sind Obersekretäre, Inspektoren usw.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Obersekretäre oder ihnen gleich zu achtende Beamte kommen drei Fünftel der Stellen als Obersekretäre in Gruppe VII, bis zu zwei Fünftel der Stellen als Inspektoren in Gruppe VIII. In der Verhältniszahl für die Verwaltungsobersekretäre (VII zu VIII wie 3 zu 2) laufen die Oberrevisoren der Bezirksverwaltung mit. Doch soll bei der Unterverteilung auf die Gesamtzahl der Oberrevisoren nur ein Drittel auf Gruppe VII und zwei Drittel auf Gruppe VIII entfallen. Die Oberrevisoren der Zentralmittelstellen, die mit den übrigen Obersekretären zusammengehen, werden alle in der Gruppe VIII als Eingangsstelle eingereiht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verhältniszahl für Bezirksbau- und Gewerbekontrolleure in Gruppe VII und VIII ist 1 zu 2.

Alle Beamten, die am 31. März 1920 in der Abteilung F des alten Gehaltstarifs waren und ihre erste Anstellung in der Abteilung G gefunden haben, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII, soweit sie nicht schon auf Grund der Verhältniszahl in die Gruppe VIII eingereiht werden.

Obersekretäre, die als Kassiere bei Bezirksbehörden oder bei diesen gleichzuachtenden Verwaltungen verwendet werden, können in der Regel nach Gruppe VIII als Finanzinspektoren angefordert werden. Als Finanzoberinspektoren nach Gruppe IX sollen nur die Hauptkassiere der Theaterkasse und der Gebäudeversicherungsanstalt, ferner die Salinenkassiere und bis zu zwei Kassieren der größten Domänenämter eingereiht werden. — Ich bemerke dabei, daß der Vorsteher der Fürsorgekasse beim Verwaltungshof als Verwaltungsinspektor oder Oberverwaltungsinspektor nach Gruppe VIII oder IX eingereiht werden kann.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Hauptlehrer an Volksschulen, erste Lehrer an Volksschulen und Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen sowie an Fach- und Seminarschulen der Gruppen VII und VIII kommen drei Fünftel der Stellen nach Gruppe VII, bis zu zwei Fünftel der Stellen nach Gruppe VIII. Fortbildungsschullehrer werden in diese Berechnung nicht mit einbezogen. Sie verteilen sich auf die Gruppen VIII und IX wie 1 zu 1. Von der Gesamtzahl der ersten Lehrer an Volksschulen und der Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen oder Klassen für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminarschulen und auf sonstigen wichtigen Stellen können in Gruppe IX ungefähr so viel angefordert werden, als mittlere technische und nichttechnische Beamte nach IX kommen.

Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung, künftig in Gruppe VI, sollen für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII erhalten, soweit sie bisher in Gruppe VIII eingereiht waren.

Handarbeitshauptlehrerinnen, künftig nur in Gruppe VII, behalten für ihre Person die Bezüge nach Gruppe VIII, soweit sie bisher in dieser Gruppe eingereiht waren.

Für die Gesamtzahl der Stellen gilt die Verhältniszahl bei Zeichenlehrern in Gruppe IX und X wie 3 zu 2; Handels- und Gewerbelehrern in Gruppe IX und X wie 2 zu 3.

Für Reallehrer können nach Erreichung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren Stellen nach Gruppe X angefordert werden.

Lehrer an schwerhörigen Klassen können als Taubstummenlehrer eingestellt werden, wenn sie die Taubstummenlehrerprüfung abgelegt haben.

Zur Fußnote 1 der Gruppe IX, wonach bei den Ministerialrechnungsräten ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppen VII oder VIII umzuwandeln ist, ist zu bemerken: Von der Gesamtzahl der Stellen für Sekretariats- und Rechnungsbeamte der Ministerien entfallen bis zu einem Drittel der Stellen nach Gruppe X als Ministerialoberrechnungsräte, zwei Drittel der Stellen nach Gruppe VII, VIII und IX, verteilt auf diese Stellen nach sachlichem Bedürfnis unter Berücksichtigung des Dienstalters. Die Beförderung nach Gruppe X setzt die Vollendung des 40. Lebensjahres voraus.

Als Oberrechnungsräte der Oberrechnungskammer können bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Stellen für Revisionsbeamte (IX und X) in der Gruppe X angefordert werden. Voraussetzung für das Vorrücken nach Gruppe X ist die Vollendung des 40. Lebensjahres.

Als Oberrechnungsräte der Zentralbehörden sind anzusehen die Vorsteher der Rechnungsämter und Revisionen der Zentralmittelstellen sowie die ersten Bürobeamten anderer größerer Zentralbehörden in leitender Stellung. Dazu gehören auch der Leiter der Murgwerkkasse, der dritte Beamte der Staatsschuldenverwaltung und der zweite Beamte der Landeshauptkasse.

Für die Gesamtzahl der Stellen für Obergeometer im Bezirksdienst der Gruppen IX und X gilt die Verhältniszahl 5 zu 1.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Regierungsräte und ihnen gleichzuachtende Beamte in den Gruppen X und XI ist das Verhältnis von X zu XI wie 3 zu 2. Entsprechendes gilt auch für die Anstaltsärzte, Bezirksärzte und Bezirkstierärzte.

Bei der Gesamtzahl der Stellen für Kreis- und Stadtschulräte in den Gruppen X und XI ist das Verhältnis 2 zu 3.

Unter die in der Gruppe XII genannten Beamtengruppen auf wichtigen Stellen fallen die folgenden Stellen:

bei den Anstaltsoberärzten: je ein Oberarzt als Stellvertreter des Direktors an Heil- und Pflegeanstalten und ein Strafanstaltsoberarzt, der gleichzeitig als Hilfsreferent am Justizministerium tätig ist;

bei den Oberamtsrichtern: die Abteilungsvorstände der größten Amtsgerichte sowie die Vorsitzenden von Kammern für Handelssachen;

bei den Landgerichtsräten: die ständigen Dienstprüfungsbeamten;

bei den Staatsanwälten: Staatsanwälte als Leiter staatsanwaltschaftlicher Zweigstellen oder als Vertreter der Oberstaatsanwälte, im ganzen bis zu 2 Stellen;

bei den Professoren an höheren Lehranstalten: der Stellvertreter des Direktors von großen neunklassigen und sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten, sowie von Lehrerbildungsanstalten, ferner die Abteilungsvorstände und einführenden Lehrer an höheren Lehranstalten;

bei den außerordentlichen Professoren: höchstens bis zu einem Zwölftel der Gesamtzahl der Stellen. Die Einstufung dieser Beamten nach den Gruppen X und XI hat nach dem sachlichen Bedürfnis zu erfolgen.

Als Notariatsdirektoren der Gruppe XII sind die Dienstvorstände vereinigter Notariate mit einer größeren Anzahl von Notarstellen anzufordern.

Die freie Gehaltsfestsetzung bei den Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten gilt auch für die bereits im Amte befindlichen Stelleninhaber.

Die folgenden beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte gewesenen Inhaber erhalten die Bezüge einer höheren Gruppe:

Der Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin (Gruppe X) die Bezüge der Gruppe XI,

der Stadtschulrat in Mannheim die Bezüge der Gruppe XIII,

der Präsident des Verwaltungshofs (Gruppe XIII) sowie die Präsidenten der Staatsschuldenverwaltung und der Wasser- und Straßen-

bandirektion (Gruppe B 1) die Bezüge der Gruppe B 2.

Ferner erhalten die derzeitigen Oberstaatsanwälte bei der Landgerichten Karlsruhe und Mannheim die Bezüge der Gruppe XIII.

Soweit für einzelne Beamte eine Beibehaltung höherer Bezüge in Aussicht genommen ist, liegt zugleich das Versprechen der Regierung vor, darnach bei der Budgetaufstellung zu verfahren, und zwar — der Herr Berichterstatter für das Besoldungsgesetz hat darauf schon hingewiesen — auf Grund des sog. Härteparagraphen, des § 35 Satz 2, des Besoldungsgesetzentwurfs, der das Finanzministerium ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, dankbar der Unterstützung zu gedenken, die dem Haushaltsausschuß in seinen langen und nicht immer kurzweiligen Beratungen über die Besoldungsordnung von Seiten der Herren Vertreter der verschiedenen Ministerien geleistet worden ist. Ganz besonders darf ich namens des Haushaltsausschusses den Dank gegenüber dem Referenten des Finanzministeriums, Herrn Geheimrat Zimmermann, zum Ausdruck bringen, ohne dessen überaus sachkundige und stets bereitwillig zur Verfügung gestellte Mithilfe die Arbeit des Ausschusses kaum hätte vollbracht werden können.

Niemand weiß besser als die Mitglieder des Ausschusses selbst, daß gleichwohl unsere schwierige Arbeit, so wie sie jetzt vorliegt, gar manche Wünsche unerfüllt lassen muß. Es mag aber die Hoffnung begründet sein, daß der Gesetzentwurf, den wir Sie zum Gesetz zu erheben bitten, sich als ein Werk erweisen möge, das in die Kreise unserer Beamtenschaft, wenn nicht das Gefühl voller Zufriedenheit, so doch das der Beruhigung einziehen läßt, und das so geeignet erscheint, dem allgemeinen Wohl zu dienen. Wenn das erreicht wird, so ist die Arbeit, die wir geleistet haben, keine vergebliche, sondern eine nützliche und fruchtbare gewesen (Lebhafter Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalte: das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Als im vorigen Jahr das Besoldungsgesetz mit der Besoldungsordnung angenommen und unter dem 21 Mai 1920 verkündigt worden war, da wurden diese beiden Gesetze von der Beamtenschaft freudig begrüßt und dankbar anerkannt; gleichwohl aber setzte auch sehr bald mit Recht die Kritik ein an den noch vorhandenen Mängeln und Härten dieses Gesetzes und insbesondere in der Besoldungsordnung. Von verschiedenen Beamtengruppen, auch von der großen Organisationen des Beamtenbundes und des Lehrerbundes, kam sehr bald eine große Zahl von Eingaben, die auf eine Beseitigung dieser Unebenheiten und Härten abzielten. Auch die Regierung und der badische Landtag waren sich von Anfang an klar, daß bei der ungeheuren Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Eigenart jeder Berufsgruppe nicht alle die Forderungen erfüllt worden waren, die von den einzelnen Gruppen der Beamten erhoben worden waren. Man war sich auch im Landtag wie bei der Regierung darüber von Anfang an dessen bewußt, daß eine nochmalige Überprüfung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung notwendig war. Die Regierung unterbreitete deshalb unter dem 1. Februar d. J. dem Landtag einen Gesetzentwurf, der die Unebenheiten und die Mängel des Besoldungsgesetzes beseitigen sollte. Der Haushaltsausschuß des badischen Landtags hat in mehr als 20 Sitzungen sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter festgestellt worden, daß man von allen Fraktionen bestrebt gewesen ist, allen Wünschen entgegen zu kommen. Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter angedeutet worden, daß in der ersten Lesung das Wohlwollen der einzelnen Parteien so weit gegangen ist, daß, als das Endresultat unserer Einstufungsarbeit in der finanziellen Auswirkung seitens der Regierung uns bekannt wurde, wir uns genötigt sahen, in der zweiten Lesung wieder da und dort an einen Abbau heranzutreten. Meine Fraktion hat, wie auch die übrigen Fraktionen, sich bemüht, mit größtem Wohlwollen alle Wünsche der Beamtenschaft zu prüfen und möglichst ihnen zu entsprechen. Die leitenden Gesichtspunkte, die für uns maßgebend sein mußten, waren gegeben einmal durch die pflichtgemäße Rücksichtnahme auf das Staatsganze und durch die pflichtgemäße Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Staates; diese aber ist wesentlich mitbestimmt von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches. Hier war für uns ein absoluter Maßstab gegeben, an den wir uns unter allen Umständen zu halten hatten. Weiterhin ließ sich meine Fraktion leiten von der Erkenntnis der Notlage der Beamtenschaft, die ja bereits im Besoldungsgesetz vom vorigen Jahr zum Teil Berücksichtigung gefunden hatte. Es ist wohl überflüssig, auch heute noch einmal darauf besonders abzuheben, daß die Notlage der Beamtenschaft derartig geworden ist, und zwar schon während des Krieges und erst recht nach dem Kriege, daß unbedingt eingegriffen und ein Existenzminimum auch dem Staatsbeamten und dem Lehrer geschaffen werden mußte. Weiterhin war maßgebend für uns bei der Behandlung dieser Dinge die Rücksichtnahme auf die Eigenart jedor einzelnen Beamtengruppe, die sich ausprägt und auswirkt in dem Maße und in der Art der Vorbildung, in der Eigenart und Bedeutung der einzelnen Stellen, in dem Maß der Verantwortung, die den einzelnen Berufs- und Dienstzweigen zukommt. Ich habe bereits ausgeführt, daß auch wir von dem größten Wohlwollen gegenüber jeder Berufsgruppe erfüllt waren. Allein es fehlten uns die Mittel, um dieses Wohlwollen in klingende Münze oder ich will lieber sagen in die entsprechenden Papierscheine umzusetzen und auswirken zu lassen. Wir haben aber das Vertrauen in die Beamtenschaft, daß sie selbst weiß, daß bei allem Wohlwollen uns bestimmte Grenzen gezogen sind und diese Grenzen sind der Maßstab gewesen für unser ganzes Verhalten bei der Schaffung der Besoldungsordnung. Absolute Maßstäbe waren, wie ich bereits gesagt habe, die Leistungsfähigkeit, die finanzielle Kraft unseres Staates und unseres Reiches. Wie sich diese aber in der Gegenwart darstellen, das hat der Herr Berichterstatter auch bereits ausgeführt. Ich darf nur noch darauf hinweisen, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates und der Gemeinden ganz wesentlich abhängt von der gesamten Wirtschaftslage unseres größeren Vaterlandes, unseres deutschen Reiches und hier wird allein der Hinweis auf die Pariser Beschlüsse, die Londoner Verhandlungen und auf die Sanktionen genügen, um zu zeigen, was wir in der Zukunft zu erwarten haben werden; die wirtschaftliche Lage unseres Reiches und damit auch der Länder und Gemeinden, wird sich gegenüber der Gegenwart und Vergangenheit nicht bessern, sondern zweifellos noch verschlechtern. Einen weiteren zwingenden Maßstab bei der Einstufung der einzelnen Gruppen bildete das Sperrgesetz, d. h. jenes

Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920, das den Ländern die Verpflichtung auferlegt, über die Sätze der Reichsbesoldungsordnung nicht hinauszugehen, ihre Beamten in Grundgehalt, Teuerungszuschlag und Ortszuschlag nicht günstiger zu stellen, als die gleichzubewertenden Beamten der Reichsbesoldungsordnung. Finanzlage des Staates und Reichssperrgesetz waren zwei harte Schranken, an die wir fortwährend bei unseren Verhandlungen gestoßen sind, und gar manchmal regte sich bei dem einen oder anderen Mitglied des Ausschusses die Neigung, über das Sperrgesetz hinauszugehen, sich um das Sperrgesetz und seine Vorschrift nicht zu kümmern, und wir haben manchmal vielleicht in den Verhandlungen mit einem Lächeln die energische Einsprache des Herrn Regierungsvertreters mit angehört, und ich darf, wenn wir vom allgemein staatspolitischen Standpunkt aus die Sache betrachten, auch namens meiner Fraktion dem Dank noch Ausdruck geben an den Herrn Regierungsvertreter, daß er immer und immer wieder gerade von diesem höheren Gesichtspunkt aus uns auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht hat, um uns vor Maßnahmen zu warnen, die wir dann doch wieder ändern müßten. Den relativen Maßstab, den vergleichsweisen Maßstab mußte uns sodann abgeben die vergleichsweise Betrachtung der einzelnen Beamtengruppen gegeneinander, und hier mußte bestimmend sein, die Art, die Dauer und der Umfang der Vorbildung, wie sie für die einzelnen Beamtengruppen verlangt wird, sodann die Wichtigkeit jeder Stelle und das Maß der selbständigen Verantwortung des betr. Amtsträgers. Aber meine Fraktion hat sich bei der Behandlung dieser Frage durchaus nicht leiten lassen von einem engherzigen Kastengeist, der sehr gerne um die einzelnen Beamtengruppen herum und insbesondere jeweils zwischen die unteren, mittleren und oberen Beamten chinesische Mauern aufrichten möchte. Davon weiß sich meine Fraktion frei und wir haben es deswegen begrüßt, daß es in der Besoldungsordnung gelungen ist, wo doch noch vielleicht solche allzu hohe Mauern vorhanden waren, sie niederzulegen und jeder einzelnen Beamtengruppe die Aufstiegsmöglichkeit zu geben und über die sogenannten Verzahnungsstellen hinaufzukommen. Maßgebend bei der ganzen Frage der Einstufung muß stets sein der Grundsatz: Freie Bahn dem Tüchtigen, aber nur dem wirklich Tüchtigen u. Befähigten nach Maßgabe der Erfordernisse jeder Stelle, nach Maßgabe seines eigenen Könnens, vor allem aber nach Maßgabe und im Rahmen der dienstlichen Interessen. Letztere müssen unter allen Umständen das Entscheidende sein, und wenn es mit diesen vereinbar ist, so darf es nicht ausgeschlossen sein, daß den einzelnen Beamten Aufstiegmöglichkeiten in die höhere Gruppe, die ihnen sonst verschlossen bleiben würde, gewährt werden.

Eine unserer Hauptsorgen mußte naturgemäß sein, jedem Beamten ein auskömmliches Dasein zu gewährleisten. Es ist deswegen von uns mit Freuden begrüßt worden, daß der Haushaltsausschuß dem Landtag eine Entschließung vorschlägt, wonach das Staatsministerium beim Reiche darauf hinwirken soll, daß den Gruppen der unteren und der verheirateten nichtplanmäßigen Beamten für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung ein Existenzminimum von 10 000 bis 13 000 M. je nach Ortsklasse gewährt wird, und zwar soll der Unterschied zwischen ihrem jetzigen Diensteinkommen und diesen unteren Existenzgruppen als Ausgleichungszuschuß zum Teuerungszuschlag gewährt werden. Auf Grund dieser Entschließung wird das Staatsministerium bei der Reichsregierung vorstellig werden. Im Hinblick auf das Sperrgesetz kann ja der einzelne Staat, das einzelne Land oder die einzelne Gemeinde von sich aus diesen Ausgleichungszuschuß nicht eher gewährleisten, als bis das Reich generell diese Sache für das ganze Reich selbst regelt.

Vor allem freue ich mich darüber, daß bei der Einstufung in die Besoldungsordnung auch den handwerkerlich vorgebildeten Beamten die Tore geöffnet worden sind, durch welche sie in gehobene Stellen aufrücken können; es bedeutet das eine Anerkennung gerade auch des handwerklich vorgebildeten Beamtentums (Beifall beim Zentrum).

Weiterhin ist ja bereits auch vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß nunmehr das Personal der Gendarmerie, der Polizei, dasjenige der Gefängnisaufsicht sowie das Pflegepersonal der Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken, Aufstiegsmöglichkeit von Gruppe IV bis zu Gruppe VI hinauf erhalten hat: Es liegt darin eine Anerkennung ihres außerordentlich schwierigen, verantwortungsvollen und nicht ungefährlichen Dienstes. Es erfüllt uns auch mit Genugtuung feststellen zu können, daß den Militäranwärtern weitere Tore zum Aufstieg geöffnet worden sind.

Der großen Gruppe der mittleren, d. h. derjenigen Beamten, welche die Mittelschule absolviert haben, sind nunmehr Aufstiegsmöglichkeiten bis hinauf in die Aufrückungsstellen der Akademiker, bis in die Gruppe XI hinauf, genährt worden.

Wenn ich nun noch mit ein paar Worten auf die Gruppe der Lehrer eingehe, so wird man das begreiflich finden, da mir dies Gebiet ja besonders nahe liegt. Von allen Seiten ist bedauert worden, daß es der großen finanziellen Wirkungen wegen nicht möglich gewesen ist, dem Wunsche der Volksschullehrerschaft nach Einstufung in Gruppe VIII und IX, zu entsprechen. Aber es ist doch wenigstens soviel erreicht worden, daß die Verhältniszahlen der in Gruppe VII, VIII und IX befindlichen Lehrer wesentlich günstiger geworden sind und damit eine größere Zahl der Volksschullehrer nach VIII und IX kommen kann, als es nach der bisherigen Besoldungsordnung möglich war. Es sind eine ganze Reihe von Beförderungsstellen für Lehrer geschaffen und insbesondere sind ja die Oberlehrer und die Schulleiter besser gestellt worden. Neben den Oberlehrern können jetzt auch sonstige Hauptlehrer auf wichtigen Stellen nach Gruppe IX aufsteigen. Von Seiten des badischen Lehrervereins war der Antrag gestellt worden, man möchte, anstatt den Oberlehrern und Schulleitern Beförderungsstellen in der Besoldungsordnung zu schaffen, ihnen Funktionszulagen gewähren, oder sie in den Dienstzulagefristen günstiger stellen. In dieser Frage hat sich nun meine Fraktion grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt: Dadurch, daß die Schulleiter und Oberlehrer in der Besoldungsordnung besonders hervorgehoben sind, sollen sie gerade auch in ihrer autoritativen Stellung gestärkt werden (Zurufe im Zentrum: Sehr richtig!). Nach unserer Meinung liegt es nicht nur im dienstlichen, sondern auch im allg. Staatsinteresse, daß die Autorität des Oberlehrers und Schulleiters und seine Stellung gegenüber der übrigen Lehrerschaft gestärkt werde. (Sehr richtig! von mehreren Seiten). Wir sind der Auffassung, daß gerade auch unsere heutige Zeit eine besondere Stärkung der Autorität eines jeden in verantwortlicher Stellung befindlichen Lehrers und Beamten dringendst nötig hat (Beifall). Das gilt nicht nur für die Stellung des Schulleiters und Oberlehrers — das gilt auch für die Stellung jeden Lehrers in der Schule und in der Gemeinde.

Nur mit einem Worte darf ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich feststellen, daß meine Fraktion unter allen Umständen die Wahl des Oberlehrers, wie sie viel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fach da und dort erstrebt wird, ablehnen würde (Sehr richtig!). Wir sind der Meinung, daß nur dann die Autorität des Oberlehrers und des Schulleiters gewahrt bleibt, wenn der Staat selbst das Ernennungsrecht behält. Wir sind aber weiterhin auch der Meinung, daß der Oberlehrer sein Amt durchaus nicht in bürokratischem Sinne ausüben darf, sondern daß er seinen Dienst als Leiter und Führer seiner Lehrer in kollegialer Zusammenarbeit mit seinem Kollegium führen soll.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich im Namen meiner Fraktion aber auch betonen, daß wir jedem Versuch einer Entchristlichung unseres Schulwesens mit aller Kraft entgegentreten werden. Denn wir sind der Auffassung, daß gerade unsere heutige Zeit einen wahrhaft christlichen Geist dringend nötig hat (Zurufe im Zentrum: Sehr richtig!).

Im Besoldungsgesetz ist dann weiter die Möglichkeit geschaffen worden, daß den Lehrern draußen auf dem Lande die Wohnungen, die bisher als Lehrerwohnungen galten, diesem Zwecke erhalten bleiben. Wir freuen uns, daß auf diese Weise der Wohnungsnot vorgebeugt ist, von welcher sonst die draußen im Lande angestellten Lehrer bedroht gewesen wären.

Mit meiner Fraktion bedauere ich, daß es nicht möglich gewesen ist, die berechtigten Wünsche der Handels- und Gewerbelehrer nach einer höheren Einstufung zu berücksichtigen. Es wäre das umsomehr zu begrüßen gewesen, als darin gerade auch gegenüber diesem Berufsstand — dessen Bedeutung in der Gegenwart, noch mehr aber in der Zukunft, von uns voll und ganz gewürdigt wird — die Anerkennung seiner Bedeutung zum Ausdruck gekommen wäre.

Es wäre auch zu wünschen gewesen, daß die Richter, die Verwaltungsbeamten und Techniker eine günstigere Einstufung erfahren hätten und bessere Aufrückungsmöglichkeiten und mehr Beförderungsstellen hätten erhalten können; allein die Gründe, die bereits der Herr Berichterstatter dargelegt hat, haben uns in dieser Beziehung immer wieder ihr Veto entgegengesetzt.

Ich fasse meine Ausführungen zusammen, indem ich nochmals feststelle: Zwar hat dieses Besoldungsgesetz nicht all die Wünsche erfüllt, die von seiten der einzelnen Gruppen der Beamtenschaft gehegt worden sind; aber das Besoldungsgesetz und die Besoldungsordnung bringen doch eine große Fülle von Verbesserungen, so daß wir die zuversichtliche Hoffnung hegen dürfen, es werde allmählich auch wieder bei der Beamtenschaft Zufriedenheit hinsichtlich all dieser Fragen einziehen.

Ich möchte auch nicht unterlassen, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte draußen auf dem Lande und überhaupt in den Kreisen der Steuerzahler von Stadt und Land die Erkenntnis von der tatsächlichen Notlage unserer Beamtenschaft Platz greifen. Ich habe die Hoffnung, daß man auch überall im Lande Verständnis dafür hat, daß es unbedingt erforderlich war, die hier vorgesehenen Mittel zu bewilligen, um den Beamten wirklich ein auskömmliches Dasein zu verschaffen. In der Vergangenheit — während des Krieges, in der Nachkriegszeit, insbesondere während der Revolution, dann aber auch während der Tage des Kapp-Putsches — hat es sich gezeigt, wie sehr die Existenz unseres Staates auf einer pflichtbewußten Beamtenschaft beruht. Ich möchte nur wünschen, daß die sittlichen Kräfte, die in unserer Beamten- und Lehrerschaft noch immer in hohem Maße lebendig sind, erhalten bleiben, und daß auch in der Zukunft unsere Beamtenschaft treu und selbstlos ihre Pflicht gegenüber unserem engeren wie unserem weiteren Vaterlande erfüllt (Beifall im Zentrum).

Abg. **Marum** (Soz.):

Namens der Sozialdemokratischen Fraktion habe ich zu erklären, daß wir den Anträgen des Ausschusses unsere Zustimmung geben.

Im Rahmen einer solchen Erklärung, wie sie hier zur Besoldungsvorlage abzugeben ist, wird es natürlich nicht möglich und auch gar nicht wünschenswert sein, daß auf alle möglichen Einzelfragen eingegangen wird. Von vornherein kann ich für unsere Fraktion aussprechen: Nur schweren Herzens haben wir zugestimmt, daß dasjenige, was der Ausschuß gutten Herzens versucht hatte, wieder gestrichen worden ist. Wir haben uns den bestehenden Notwendigkeiten nicht verschlossen, und es wäre unser Wille gewesen, den Beamten, insbesondere denen der unteren und mittleren Gruppen, dasjenige zu geben, was nach unserer Auffassung notwendig ist, um ihnen tatsächlich eine Bezahlung zu schaffen, die ihrer Leistung, ihrer Stellung im Staatswesen, ihren Bedürfnissen entspricht und die einigermaßen auskömmlich ist. Wir bedauern, daß es angesichts der Verhältnisse nicht möglich war, hier eine Besserung zu schaffen. Ich werde es aber unterlassen, mit Ausnahme einer einzigen Frage, auf Einzelheiten einzugehen und will mich darauf beschränken, allgemeine Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, zu machen.

Da ist die erste Bemerkung, die man machen muß, selbstverständlich die, daß man das Verhältnis betrachtet, in dem unser badisches Gesetz zu dem Reichsbesoldungsgesetz und dem Reichssperrgesetz steht. Sie haben aus dem Bericht, den ich Ihnen vorhin vorzutragen die Ehre hatte, gesehen, daß man immer an die Schranken des Reichssperrgesetzes stößt, einerlei nach welcher Dimension man sich bewegen will. Wenn man es roh ausdrücken wollte, könnte man sagen, daß wir uns in einem Käfig befinden, in dem wir uns immer an den Wänden des Sperrgesetzes stoßen. Es ist jetzt tatsächlich so, daß die Bewegungsfreiheit der Länder durch die Reichsverfassung und die Gesetze, die ihr gefolgt sind, ganz erheblich herabgesetzt worden ist. Die einzelnen Landtage haben nur eine ganz beschränkte Möglichkeit, die Wünsche durchzusetzen, die sie für richtig halten.

Was nun speziell das Sperrgesetz angeht, so ist in unserer Fraktion die Frage ganz ernstlich erwogen worden, ob man sich nicht einfach über die Grenzen des Sperrgesetzes hinwegsetzen und es darauf ankommen lassen solle, daß der Reichsfinanzminister Einspruch gegen unser Gesetz erhebe und das Reichsschiedsgericht zu entscheiden habe. Nach langer Überlegung und Prüfung ist unsere Fraktion zu der Auffassung gekommen, daß es nicht im Interesse des badischen Landtags gelegen ist, daß seine Gesetze durch Einspruch des Reichsfinanzministers aufgehoben werden; vor allen Dingen aber glauben wir auch, daß das badische Volk, vertreten durch seinen Landtag, gegenüber dem Reich keine bayerische Politik treiben solle, und daß es ein außerordentlich gefährlicher Zustand wäre, wenn die einzelnen Länder des Reiches sich dem Reiche gegenüber in eine solche Stellung begeben würden, wie es das Land Bayern beispielsweise getan hat.

Was nun die Reichsbesoldungsordnung angeht, so kann ich namens meiner Fraktion erklären, daß sie uns in ganz erheblichem Maße nicht gefällt. Es gefällt uns vor allem nicht die Einstufung, die in der Reichsbesoldungsordnung vorgenommen worden ist. Ich möchte da nur einen Gedanken zum Ausdruck bringen. Wenn man die Reichsbesoldungs-

ordnung durchsieht, dann findet man, daß die körperliche Arbeit in ihr eigentlich nicht die Wertung gefunden hat, die ihr zusteht (Sehr richtig! links). Ich verkenne durchaus nicht die Bedeutung der geistigen Arbeit, verkenne auch nicht die Bedeutung der sogenannten Schreibarbeit, die in den Büros geleistet wird; aber ich habe doch die Empfindung, als ob man in der Reichsbesoldungsordnung gegenüber dem, was körperliche Arbeit ist, nicht das nötige Verständnis gezeigt habe. Leider waren wir in unserer badischen Besoldungsordnung gezwungen, in dieser Richtung den Spuren der Reichsbesoldungsordnung zu folgen, und es war uns nicht möglich, über die betreffenden Bestimmungen hinauszugehen.

Es gefällt uns weiter an der Reichsbesoldungsordnung das ganze System nicht, das 13 Gruppeneinteilungen in A und noch eine Reihe in B bei den Einzelgehältern bringt. Wir sind der Auffassung, daß die Gruppen ganz erheblich hätten zusammen gelegt werden können (Sehr richtig! links), und daß man mit einer erheblich geringeren Zahl als 13 Gruppen hätte auskommen können. Wir wollen dabei gar keine öde Gleichmacherei treiben, sondern sind durchaus der Auffassung, daß Unterschiede in der Leistungsfähigkeit bestehen und damit dann auch in der Bezahlung bestehen müssen. Aber die Zahl von Gruppen, die jetzt noch in der Reichsbesoldungsordnung besteht, scheint uns des Guten zu viel zu sein. Dabei will ich nicht verkennen, daß gegenüber der bisherigen Reichsbesoldungsordnung und der bisherigen badischen Besoldungsordnung die Zahl der Gruppen ganz erheblich herabgesetzt worden ist.

Ähnliches wie bei der Einteilung der Gruppen gilt für das Reich und für Baden auch bei der Einteilung in Ortsklassen. Auch hier sind wir der Auffassung, daß 5 Ortsklassen zu viel sind. Das, was ich bei der Klasseneinteilung des Reiches, der wir in Baden folgen mußten, bemängle, ist, daß wir nicht geschlossene Wirtschaftgebiete zu einheitlichen Gruppen zusammen fassen konnten (Sehr richtig! links). Infolgedessen besteht der beklagenswerte Zustand, daß Ortschaften, die an der Peripherie der großen teuren Städte gelegen sind und in ihren Lebensverhältnissen den großen Städten nahezu gleich kommen, sich in niedrigeren Ortsklassen befinden, und daß dadurch eine erhebliche Schädigung der betreffenden Beamten eintritt.

Es gefällt uns weiter nicht eine Bestimmung, die zwar nicht in der Reichsbesoldungsordnung, aber in dem Reichsnotetat steht und die Teuerungszuschläge betrifft. Ich weiß ganz genau, daß die Beamten im Reich und in Baden der Auffassung gewesen sind, daß die Teuerungszuschläge prozentual dem Grundgehalt sein sollen von Gruppe A I bis B IV. Wir anerkennen das Solidaritätsgefühl, das sich in den Beamtengruppen gezeigt hat. Aber das hindert uns nicht auszusprechen, daß dieses System der Teuerungszulagen, wonach sie prozentual gegeben werden, sozial ungerecht und verkehrt ist. Wir sind der Meinung, daß es sich bei den Teuerungszulagen um die Abhilfe einer Notlage handelt, und daß denjenigen Teuerungszulagen gegeben werden müssen die deren am meisten bedürftig sind, und das sind die unteren Gruppen, von denen allgemein die Überzeugung besteht, daß sie nicht an das Existenzminimum herankommen (Sehr richtig! links). Jetzt ist es so, daß derjenige, der wenig Gehalt hat, auch eine kleine Teuerungszulage bekommt, und derjenige, der einen hohen Gehalt hat, sich einer großen Teuerungszulage erfreut. Das halten wir für einen Mangel, der beseitigt werden muß. Ich darf im Hinblick darauf zu der Resolution, die zu § 16 gestellt worden ist, den Wunsch aussprechen, daß unser Finanzminister nicht nur platonisch diesen Wunsch des Landtags, wenn das Gesetz angenommen wird, bei der Reichsregierung vertritt, sondern mit aller Entschiedenheit, die ihm eigen ist und deren er fähig ist, gegenüber der Reichsregierung und dem Reichsrat den Standpunkt vertritt, daß abgebaut werden muß mit diesem System der verkehrten Teuerungszulagen (Sehr richtig!). Soviel zu dem Reichsgesetze.

Und nun gestatten Sie mir, daß ich mich ganz kurz der Frage zuwende: Ist es möglich und aus welchem Grunde kann dem badischen Besoldungsgesetz zugestimmt werden? Es gibt Gründe für und Gründe gegen, und ich will einzelne, die ganz besonders hervorstechen, berühren.

Da muß ich von vornherein eines sagen. Es soll offen von mir anerkannt werden, daß die Bezahlung, die jetzt durch die neue Besoldungsordnung ein Teil der Beamten erhält, immer noch nicht dasjenige darstellt, was nach unserer Auffassung ein Anspruch der Beamten ist, mit anderen Worten, daß auch trotz der Verbesserung, der erheblichen Verbesserung, die die neue Besoldungsordnung bringt, ein Teil der Beamten entsprechend seinen Leistungen immer noch nicht genügend bezahlt ist. Woher kommt das? Das Problem, das uns gestellt ist, ist außerordentlich schwierig, und es mag in kurzem etwas näher darauf eingegangen werden.

Der eine Grund, weshalb es jetzt so schwer ist, das richtige zu treffen, liegt darin, daß wir jetzt in ganz kurzen Jahren die Sünden gut machen sollen, die Jahrzehnte hindurch durch die alte Regierung gegenüber den Beamten begangen worden sind (Sehr richtig! links). Wir sollen jetzt in ganz kurzen Jahren die Beamten auf eine Besoldung bringen, die wir für angemessen halten, nachdem Jahrzehnte hindurch die Beamten in ihren Bezahlungen, hauptsächlich in den unteren Klassen, künstlich niedergehalten worden sind. Das ist natürlich außerordentlich schwer, mit einem Mal die Schäden auszuräumen, die sich Jahrzehnte hindurch eingefressen haben. Dazu kommt noch, daß heute gerade eine Entwertung des Geldes und eine Teuerung eingetreten ist, die auf den Gehalt umgerechnet werden muß, und die uns veranlassen muß, zahlenmäßig höhere Gehälter zu gewähren, als wir sie an und für sich bezahlt hätten, wenn wir normale Zeiten hätten. Es kommt weiter dazu, daß die Finanznot des Staates es erschwert, die Beamten ausreichend zu bezahlen.

Und da muß nun im Zusammenhang damit die Frage aufgeworfen werden: darf die Finanzlage des Staates entscheidend sein für das Maß dessen, was die Beamten bekommen? Ich bin dieser Auffassung eigentlich nicht, und die Beamten haben vollkommen recht, wenn sie sagen — das ist natürlich parador ausgedrückt —: uns geniert die Finanznot des Staates gar nicht, wir beanspruchen das, was wir nach unseren Leistungen zu beanspruchen haben, und was zum Leben notwendig ist. Es ist an und für sich richtig, daß derjenige, der in einem Dienstverhältnis steht, ohne Rücksicht auf die Finanzlage seines Geschäftsherrn eine anständige, auskömmliche Bezahlung verlangt. In keinem Privatbetriebe wird man die Bezahlung der Angestellten darnach einrichten können, ob etwa der Geschäftsherr überschuldet ist, oder ob er gute oder mittelmäßige Geschäfte macht, sondern es muß nach dem Tarif eben ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage des Betriebs bezahlt werden. Das ist gewiß richtig.

Auf der anderen Seite darf aber nicht verkannt werden, daß die Finanzlage und die Finanznot des Staates eine Obergrenze darstellt, die das Mögliche enthält, bis zu dem der Staat in der Bezahlung seiner Beamten gehen kann. Und ich glaube, das, was ich vorhin als Berichterstatter gesagt habe, darf ich hier wiederholen, daß schließlich die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

amtenschaft selbst ein Interesse daran haben muß, sich einen zahlungsfähigen Staat zu erhalten. Es wäre nicht im Interesse der Beamtenschaft gelegen, wenn der Staat seine Zahlungen den Beamten gegenüber einstellen müßte.

Ein Vorteil, der für die Beamtenschaft im neuen Staate, in der Republik Deutschland und Baden, entstanden ist, und der sich bei der Besoldungsordnung auswirkt, besteht darin, daß die Beamtenschaft heute in der Vertretung ihrer Wünsche ganz andere Möglichkeiten hat als früher (Sehr richtig! links). Diese Gesetzesvorlage ist, bevor sie hier eingebracht worden ist, eingehend mit den Organisationen der Beamtenschaft im Finanzministerium durchgesprochen worden; und es ist Ihnen bekannt, daß auch der Haushaltsausschuß, bevor er endgültig seine Beschlüsse gefaßt hat, vorher noch mit der Vertretung der Beamtenschaft verhandelt hat.

Mir fällt eine Episode ein, die sich im zweiten Kriegsjahre drüben im Haushaltsausschuß zugetragen hat, als es sich um die erste Teuerungszulage für die Eisenbahner handelte. Wir hatten damals verlangt, daß der Herr Finanzminister mit der Eisenbahnerschaft darüber verhandle. Und der Herr Finanzminister Rheinboldt hat uns darauf im Haushaltsausschuß erklärt: ja, er will die Eisenbahner hören, anhören, aber zu Verhandlungen mit den Eisenbahnern ist er nicht in der Lage. In diesen zwei Worten drückt sich der ganze Unterschied aus, der seitdem in der Stellung der Beamtenschaft im Staat eingetreten ist. Aus einem gewissen Gewalts- und Treueverhältnis tritt die Beamtenschaft in ein gewisses Vertragsverhältnis zum Staat. Demgemäß ist sie heute in der Republik, in der vielgelästerten Republik, anders in der Lage, ihre Wünsche durchzusetzen, als sie es früher hat tun können.

Dabei aber ein ernstes Wort an die Beamten! Wenn ich an die Beamtenschaft und an die Vertretung ihrer Wünsche denke, kommen mir Vergleiche mit der Arbeiterschaft in den Sinn, nicht mit der Arbeiterschaft, wie sie heute ist, sondern mit der Arbeiterschaft, wie sie in dem kommunistischen Manifest von Marx und Engels vor über siebzig Jahren geschildert werden ist. Marx und Engels haben damals in dem Manifest als das erste Stadium des Klassenkampfes dargestellt, daß Konkurrenz, nicht Assoziation unter den Arbeitern besteht. Es kommt mir bei den Beamten noch heute so vor, als ob sehr häufig ihre Wünsche und ihre Verhandlungen diktiert seien vom Gesichtspunkt der Konkurrenz und nicht vom Gesichtspunkte der Assoziation. Ich glaube, taktisch würden die Beamten viel richtiger verfahren, wenn sie nicht allzu viel Einzelwünsche bei den Verhandlungen vorbringen, sondern sich darauf beschränken würden, die große Linie einzuhalten und weniger, aber desto wichtigere und durchschlagendere Forderungen zu stellen.

Im Zusammenhang damit seien mir einige Bemerkungen über die Beamtenschaft überhaupt gestattet. Es wird ja manchmal schwer, und es war in den Verhandlungen machmal schwer gemacht, den Wünschen der Beamten zu entsprechen. Ich erinnere dabei nur an die scheußliche Sucht nach Amtsbezeichnungen (Sehr richtig! im ganzen Hause). Wir müssen uns klar sein, und auch die Beamtenschaft muß sich darüber klar sein, daß nicht der Titel den Menschen macht (Zurufe: Sehr richtig!), sondern der innere Wert. Es muß gleichgültig sein, welchen Titel der Beamte hat. Ich will Ihnen offen sagen, mir hat der „Amtsdiener" mindestens so gut gefallen, wie der „Amtsobergehilfe" (Zurufe: Sehr richtig!). Bei den oberen Beamten ist es ebenso. Der Inspektor, den wir eingeführt haben, oder der Oberregierungsrat und all die anderen Bezeichnungen, der Landrat, der jetzt bei den Verwaltungsbeamten kommen soll, das sind Errungenschaften, die ich eigentlich nicht als solche der neuen Zeit bezeichnen möchte, sondern die mir atavistisch vorkommen, wie Überreste einer alten, verflossenen Zeit (Sehr richtig!), die ausgemerzt werden sollten (Zuruf rechts: Justizrat!). Ich werde nicht Justizrat! (Abg. Dr. Schofer: Exzellenz!). Ich werde auch nicht Exzellenz werden, wie es manche in der Republik werden wollen! (Sehr gut! links. — Heiterkeit im ganzen Haus).

Wenn auch die Sucht nach Amtsbezeichnungen gewissermaßen etwas Äußerliches ist, so habe ich doch auch an dem inneren Geist der Beamtenschaft eine Bemängelung zu machen. Das ist dasjenige, was man unter dem „Kastengeist" der Beamtenschaft versteht (Zurufe: Sehr richtig!), und dem sog. Funktionärdünkel (Sehr richtig!). Wir haben in der neuen Besoldungsordnung die Gruppen der Beamtenschaft, die wir nach unserer bisherigen Gehaltsordnung gehabt haben, und die sich einteilen in untere, mittlere und obere Beamte, abgeschafft. Es gibt jetzt keine unteren, mittleren und oberen Beamten mehr sondern es gibt nur noch Beamte. Aber schon sehen Sie wieder neue Unterscheidungsmöglichkeiten. Es heißt Gruppe I bis VI, Gruppe VII bis X und Gruppe X bis XIII. Das sind die drei Gruppen der Beamten. Dieser Kastengeist ist dasjenige, was den Beamten und der Vertretung ihrer Wünsche selbst außerordentlich schädlich ist, und was in der Öffentlichkeit draußen, in den Kreisen der werktätigen Bevölkerung, Arbeiterschaft, dem Handelsstand, für die Wünsche der Beamten so schwer Verständnis zu erringen möglich macht (Abg. Dr. Kraus: Das stimmt!). Zu diesem Kastengeist möchte ich einige Bemerkungen machen. Es ist im Haushaltsausschuß ein Beispiel mitgeteilt worden, das schlagend bewiesen hat, von welchem Dünkel und welchem Unverstand die Beamten manchmal — man möchte sagen — besessen sind in diesen Dingen. Als Beispiel wurde mitgeteilt, daß Landgerichtsräte in einer Stadt sich geweigert haben, weil sie in Gruppe XI sind, als Beisitzer zu tagen unter dem Vorsitz eines Bezirksbeamten, der in Gruppe X ist (Zuruf: Person!). Nicht die Person war der Grund; das war eine Auslegung, die sie nachher gebracht haben (Abg. Schneider-Heidelberg: Ich?). Nicht Sie (zu Abg. Schneider-Heidelberg gewendet), sondern der Beamte! Sie gehören nicht zu denen, die nach XI kommen! (Abg. Dr. Schofer: Aber in diesem Beispiel sind auch andere Gründe genannt worden!). Ja, das war der Grund in nuce, daß die Landgerichtsräte nicht unter dem Vorsitz eines Beamten, der in Gruppe X ist, tagen wollten. Das ist natürlich etwas Außerordentliches (Abg. Dr. Kraus: Unmöglich ist es nicht!).

Dieses Beispiel liegt durchaus in der Richtung desjenigen, was ich vorhin gesagt habe, und wofür ich ein anderes Beispiel nennen werde. Ich beklage außerordentlich den Zusammenschluß der Beamtenschaft gegen Eindringlinge und zwar gegen Eindringlinge zweierlei Art: gegen die von außen und gegen die von unten. Das ist etwas, was außerordentlich beklagenswert ist. Sie erinnern sich, wie in den letzten Wochen in der Presse eine Debatte deswegen entstanden ist, weil das Staatsministerium die Absicht haben soll, zwei Leute, die bisher als Arbeitersekretäre tätig waren, zu Vorständen von Versicherungsämtern zu machen. Es sind die Kollegen Marxloff und Ziegelmaier-Oberkirch (Heiterkeit. — Abg. Dr. Schofer: In der Presse stand: Langenbrücken!). In der Presse steht manches, was nicht klug ist (Heiterkeit). Diese beiden Kollegen sind es, und Sie haben bemerkt, wie ver-

schiedene in der Presse sich ausgetobt haben (Sehr richtig! links) gegen dieses Hereinnehmen von bewährten Männern aus der Arbeiterschaft in den Beamtenkörper. — Ich möchte nun eines erklären, gerade in das Gebiet der sozialen Versicherung sind eine ganze Reihe von Personen hineingenommen worden, die nicht die Laufbahn der Beamten durchgemacht haben (Zurufe: Sehr richtig!). Ich erinnere daran, wie viele Offiziere als Regierungsräte und Oberregierungsräte in die Versicherungsämter und Hauptversorgungsämter aufgenommen worden sind. Ich habe nicht bemerkt, daß einer der juristisch geschulten Beamten sich dagegen gewendet habe (Zurufe: Sehr richtig!); wogegen man sich wendet, ist, daß Leute aus der Arbeiterschaft in diese Kreise hineinkommen. Gegen diesen Kastengeist erheben wir den schärfsten Widerspruch. Es muß auch Einspruch dagegen erhoben werden, daß die Beamtenschaft sich gegen die Eindringlinge von unten, wie ich vorhin gesagt habe, wehrt. Wir haben zwar jetzt die sog. Verzahnungsstellen, d. h. die Verbindungsstellen zwischen unteren und mittleren und zwischen mittleren und oberen Beamten. Ich bin der Auffassung, zwischen unteren, mittleren und oberen Beamten darf es keine Grenzen geben, sondern die Verbindung muß durchaus flüssig bleiben. Es muß tatsächlich der Grundsatz „dem Tüchtigen freie Bahn" nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis durchgeführt werden (Zuruf: Sehr richtig!). Das kann nur geschehen, wenn man ernstlich und in erheblichem Maße Beamten und nicht nur einen weißen Raben aus den unteren Klassen aufsteigen läßt entsprechend seiner Befähigung. Leute dazu sind genug vorhanden.

Nun komme ich in Verbindung damit zu einer anderen Bemerkung. Das ist eine kurze Erörterung über das System der Aufrückung überhaupt. Wir haben in unserer Besoldungsordnung ein gemischtes System. Es gibt zweierlei Möglichkeiten: entweder die Beamten nach den oberen Klassen nach dem Dienstalter oder nach dem Beförderungssystems aufrücken zu lassen. Beide Systeme, auf das Äußerste geführt, haben ihre Vorzüge, aber auch ihre schweren Bedenken. Ich verkenne nicht, wenn man lediglich das Dienstalter für das Aufrücken maßgebend sein läßt, dann ist die Voraussetzung die, daß man eine ideale Beamtenschaft hat, die ihre Pflicht in höchstem Maße erfüllt. Nun behaupte ich nicht, daß unsere jetzige Beamtenschaft ihre Pflicht irgendwie vernachlässigt. Aber es „menschelt" überall. Und wenn ein Beamter weiß, daß er auf alle Fälle nach dem Dienstaltersystem aufrückt, besteht die Gefahr, daß nicht bei allen die Leistungen entsprechend sind.

Auf der anderen Seite enthält das Beförderungssystem, allein durchgeführt, eine ebenso schwere Gefahr. Es setzt nämlich zwar nicht eine ideale Beamtenschaft, aber ideale Vorgesetzte voraus; nämlich Vorgesetzte, die nicht nach Gunst, sondern nach den Leistungen beurteilen. Ich behaupte auch hier nicht, daß bei uns Vorgesetzte sind, die nicht lediglich nach den Leistungen urteilen würden. Jedes der beiden Systeme, allein durchgeführt, hat die Gefahren, die ich vorhin genannt habe. Ich halte es deswegen in dem gegenwärtigen Stadium für richtig, beide in gewissem Sinne miteinander zu kombinieren und sie durchzuführen, wie es hier in der Besoldungsordnung geschehen ist.

Eine weitere Bemerkung möchte ich machen. Eine Differenz in der Bezahlung der Beamten in den hohen Staatsstellen und in den niederen Staatsstellen, um es so zu nennen, ist bei uns vorhanden; und sie ist ganz erheblich. Wenn man die Endziffern, nicht die Grundgehälter betrachtet, und die Ziffern der Gruppen I und II beispielsweise mit denen der Gruppe XIII vergleicht, so ist der Unterschied außerordentlich erheblich. Meine Fraktion verkennt nicht, daß solche Unterschiede sein müssen, und daß in der Leistung ein erheblicher Unterschied bestehe, wenn wir auch anerkennen, daß die Beamten aller Gruppen ihre Pflicht an ihrem Platze erfüllen. Wir verkennen nicht, daß eine solche Differenz in der Besoldung vorhanden sein muß. Ich will darauf hinweisen, durch die Beschlüsse, die der Reichstag am letzten Samstag wegen der Einkommensteuer gefaßt hat, ist die Differenz in der Bezahlung der höchsten Beamten im Vergleich zu den niederen Beamten größer geworden, als es nach unserer Besoldungsordnung ursprünglich ausgesehen hat. Dadurch, daß die Einkommensteuer der Festangestellten herabgesetzt worden ist, kommen die Leute mit dem hohen Einkommen verhältnismäßig besser weg, so daß die Differenz größer wird (Zuruf auf demokratischer Seite). Sie kommen besser weg, die Abzüge werden geringer sein als die ursprünglichen Steuern. Nun verkenne ich nicht, daß hier solche Unterschiede sind, und es an und für sich theoretisch in unserem Wunsch gelegen war, diese Unterschiede zu verringern, ohne auf eine Gleichmacherei einzugehen. Aber ich möchte doch folgendes sagen: Ich habe durchaus Verständnis dafür, daß auch die Beamten der höchsten Staatsstellen entsprechend ihren hohen Leistungen und entsprechend ihrer hohen Verantwortung bezahlt werden müssen. Ich weiß zwar, ganz besonders bei diesen Beamten ist das Pflichtgefühl, das sie dazu bringt, ihre Arbeit der Sache wegen zu leisten, außerordentlich ausgeprägt. Aber ich habe dafür Verständnis, daß man ihnen nicht zumuten darf, erheblich unter einer solchen Bezahlung zu bleiben, die sie etwa im Privatdienst bekommen könnten. Wir sind in Baden in dieser Richtung erheblich weit gegangen, weiter als alle Länder des Deutschen Reichs, indem wir in der Gruppe XIII das Endgehalt 2000 M. niederer gehalten haben als in anderen Ländern. In der Gruppe der Einzelgehälter sind nicht so viel Beamte bei uns eingereiht als bei den anderen Ländern. Wir haben Verständnis dafür; aber wir glauben auch, daß damit die Grenze desjenigen erreicht ist, was man diesen Beamten zumuten kann. Selbstverständlich war das keine persönliche Animosität gegen diese Beamten. Wir hätten jedem gegönnt, daß er persönlich in höhere Gehälter gekommen wäre.

Nach Lage der Verhältnisse schien es nötig und billigen wir es, daß eine Angleichung in den Bezügen wenigstens in etwas erfolgt.

Eine weitere Lösung, die uns glücklich zu sein scheint in der Besoldungsordnung, die uns vorliegt, ist die, daß die Gleichberechtigung der Frauen, soweit es irgend möglich war, durchgeführt ist. Ich glaube, hier hat die badische Besoldungsordnung gegenüber den anderen Ländern entschieden Vorzüge. Die Leistung der Frauen ist entsprechend und gleich der der Männer, und wir halten es für richtig, daß ihre Bezahlung gleich ist der der männlichen Beamten.

Nun zu einigen wenigen Einzelfragen. Wir billigen und begrüßen es, daß die Polizei und Gendarmerie verhältnismäßig so günstig gestellt worden ist in der jetzigen Besoldungsordnung. Wir haben volles Verständnis für die verantwortungsvolle, pflichteifrige und erfolgreiche Tätigkeit dieser Beamten, denen der Schutz des Staates, der Schutz der Allgemeinheit und jedes Einzelnen übertragen ist. Wir wissen, was gerade bei uns in Baden, wo die Reichswehr ganz fehlt, von diesen Sicherheitsbeamten geleistet wird. Wir billigen durchaus die Einreihung dieser Beamten und haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

volles Verständnis dafür, daß ihre Interessen vom ganzen Hause soweit wie möglich gefördert werden.

Schwer gemacht wurde uns die Zustimmung zur Frage der Regelung der Lehrer. Dabei vorausschickend ein Wort! Der Herr Kollege Dr. Baumgartner hat beklagt, daß es nicht möglich war, die Gewerbe- und Handelslehrer besser einzustufen. Wir haben das ebenso bedauert, haben uns aber schließlich damit abfinden müssen, daß eben das ganze System der Einreihung der Lehrpersonen so geblieben ist, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Es ist deshalb nicht möglich, hier eine einzelne Gruppe herauszugreifen, mit der Ausnahme, daß die Verhältniszahl verbessert worden ist. Wir hätten gerne, was an uns lag, dazu getan, um die Gewerbe- und Handelslehrer entsprechend ihrer sozialen Bedeutung, ihrer Vorbildung und ihrer Leistung besser einzustufen. Wir hoffen aber, daß es bei einer späteren Regelung möglich sein wird, das wieder gutzumachen.

Nun zu der Frage der Lehrer überhaupt. Da will ich von vornherein im Auftrag meiner Fraktion eines erklären: Wir lassen gar keinen Zweifel darüber, daß der Standpunkt, den die Lehrer vertreten haben, — die Einstufung in VIII und IX und Ablehnung der Funktionärstellen — uns als richtig erscheint; und wir hätten gerne, was an uns liegt, dazu getan, um diesen Wunsch durchzuführen. Wir haben aber auch dafür Verständnis gehabt, daß es nicht möglich war — Leistungen und Bedeutung der Lehrerschaft für die Volkserziehung hätten es uns gerechtfertigt erscheinen lassen —, den Wünschen der Lehrerschaft entgegenzukommen. Diese Wertung ist keine Zurücksetzung der übrigen Beamten. Die Lehrer bilden eigentlich eine Klasse für sich; und unter diesem Gesichtspunkte scheint es mir zweifelhaft, ob es taktisch richtig war, daß die Lehrerschaft vor Jahren das Verlangen nach Einreihung in die Besoldungsordnung zum Ausdruck brachte.

Wir haben jedoch Verständnis dafür, daß aus finanziellen Gründen diese Einstufung der Lehrerschaft nicht möglich war und wir haben auch Verständnis dafür, daß die mittlere Beamtenschaft im Falle der Einreihung der Lehrer nach VIII und IX auch eine solche Einreihung verlangt hätte. Wir begnügen uns und müssen uns abfinden mit dem, was in der Regierungsvorlage steht. Was die Funktionärstellen angeht, hätte ich sie gerne aus dem ganzen Aufbau der Besoldungsordnung insbesondere bei der Lehrerschaft herausgebracht. Wir sind der Auffassung, daß die Funktionärstellen in IX dem Gesamtaufstieg der Lehrerschaft hinderlich im Wege stehen. Nachdem jedoch die Beseitigung der Funktionärstellen nicht möglich war, gaben wir unsere Zustimmung, um wenigstens möglichst vielen Lehrern den Aufstieg von VII nach VIII zu ermöglichen. Bei der ganzen Regelung der Frage erscheint es als ein Fortschritt, daß die Fortbildungsschullehrer aus der Berechnung der Verhältniszahl ausgeschieden sind, daß auch ein Teil der Funktionäre, die nach IX kommen, bei der Berechnung der Verhältniszahl ausscheiden, so daß es möglich ist, eine erheblich größere Zahl von Lehrern als vorher nach VIII zu bringen.

Das wären so im einzelnen die Bemerkungen, die ich im wesentlichen zur Besoldungsordnung zu machen habe.

Unter Abwägung aller Umstände und Berücksichtigung der beiden Entschließungen, die dem Hause vorgelegt worden sind, zu § 16 wegen der Teuerungszulage und der Frage der Vorschüsse, komme ich zu der Auffassung, daß man zur Besoldungsordnung ja sagen soll. Ich habe die Überzeugung, daß jetzt die Beamtenschaft nicht alles bekommt, was sie wünscht; aber sie bekommt etwas. Ich bin auch der Überzeugung: durch diese Besoldungsordnung, wie überhaupt durch die ganze gesetzliche Regelung auf diesem Gebiete wird keine dauernde Ruhe eintreten, und derjenige, der etwa erwartet oder erhofft hätte, daß nun dauernde Ruhe auf diesem Gebiet eintritt, hat sich nach meiner Auffassung getäuscht. Alles ist angesichts der Verhältnisse auf dem Gebiete der Lohnbewegung im Fluß, und wir können von unseren Beamten nicht verlangen, daß sie sich jetzt in diesem Augenblick für ständig und ewig mit dem zufrieden geben, was sie erreicht haben. Es scheint mir überhaupt eine Frage zu sein, ob der gegenwärtige Staat imstande ist, allen berechtigten Wünschen der Beamten zu entsprechen, ob er nicht höchstens in der Lage ist, eine Annäherung an die berechtigten Wünsche der Beamten zu erreichen. Das letztere scheint zutreffend zu sein; aber eines möchte ich in diesem Zusammenhang sagen, ich habe die Auffassung: je stärker die Lohnarbeiterschaft in den Parlamenten vertreten ist, desto größeren Widerhall werden die Forderungen der Beamten in den Parlamenten haben. Das soll kein Vorwurf gegen andere Parteien des Hauses sein; aber ich habe die Überzeugung, der beste Bundesgenosse der Beamten ist der Arbeiter und Angestellte. Und wenn ich gerade auch an die Tage zurückdenke, die jetzt ein Jahr hinter uns liegen, die Tage des Kapp-Putsches, und wenn ich daran denke, in welcher dreigeteilten Einheitsfront damals die Beamten, Arbeiter und Angestellten gestanden sind, mitgeholfen haben, die Existenz des Deutschen Reiches zu retten, mitgeholfen haben, den Rückfall des Deutschen Reiches in den Zustand der Reaktion zu verhüten, dann glaube ich, werde ich das Recht haben, sagen zu dürfen, die Beamten mögen ständig dieser Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten eingedenk sein. Dann werden sie am ehesten das erreichen können was recht ist, dann werden sie auf dem Gebiete der Lohnbewegung ihre wirtschaftlichen Forderungen am ehesten durchsetzen können. Das hoffen wir, und weil diese Besoldungsordnung eine Etappe auf dem Wege der Durchsetzung der berechtigten Wünsche der Beamtenschaft ist, deshalb wird meine Fraktion ihr zustimmen (Lebhafter Beifall links).

Abg. Dr. **Glockner** (D.-Dem. P.):

Auch meine Fraktion wird den Anträgen Ihres Ausschusses gerne zustimmen, weil sie überzeugt ist von der hohen Bedeutung, die dem Beamtenstand für das Volksganze zukommt, weil sie überzeugt ist davon, daß nur eine auskömmliche, den jetzigen Teuerungsverhältnissen und der jetzigen Notlage weiter Kreise der Beamten entsprechende Besoldung den Beamtenstand gesund erhalten und, soweit er unter der Einwirkung der letzten 6 Jahre etwa angekränkelt ist, wieder gesund machen kann. Freilich sind auch auf unserer Seite manche Wünsche unbefriedigt geblieben. Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses in erster Lesung hätten sich viel mehr in der Richtung unserer Wünsche bewegt, als die jetzigen Anträge, die an uns gekommen sind; aber wir müssen die zwei Schranken, auf die schon von verschiedenen Seiten hingewiesen worden ist, anerkennen; einmal das Sperrgesetz und dann die finanzielle Lage, in der sich Reich und Land befinden. Die beiden Vorredner aus den beiden größten Fraktionen des Hauses haben darauf schon hingewiesen, und die finanzielle Seite ist auch von den Herren Berichterstattern hervorgehoben worden.

Der Mehraufwand, der durch die jetzigen Anträge des Haushaltsausschusses sich ergibt, ist gegenüber dem, wie ihn

die erste Lesung des Ausschusses zur Folge gehabt hätte, auf mehr als die Hälfte reduziert; aber immerhin ist der Gesamtaufwand des Landes, wie der Herr Berichterstatter zum Besoldungsgesetz es heute vormittag ausgeführt hat, 358 Millionen bei einem Gesamtbudget der Ausgaben von rund 500 Millionen; also der weitaus größte Teil, mehr als sieben Zehntel des gesamten Staatsaufwandes entfallen auf den persönlichen Aufwand.

Diese finanzielle Seite hat meiner Fraktion noch in den allerletzten Tagen Anlaß dazu gegeben, die Frage ernstlich zu erwägen, ob nicht die Erledigung dieser Besoldungsordnung zu verschieben sei, bis die finanzielle Lage vollständig geklärt ist. Wie der Herr Finanzminister bei wiederholten Anlässen, zuletzt bei der Beratung des II. Budgetnachtrags hier ausgeführt hat, ist eine Deckung für den Betrag von 60 Millionen noch zu schaffen. Es war bekanntlich zuerst in Aussicht genommen, davon 35 Millionen aus den Beiträgen der Gemeinden zum Schulaufwand und 25 Millionen aus der Ertragsteuer zu beschaffen, und schließlich hat der Herr Finanzminister uns mitgeteilt, daß die 60 Millionen ganz aus der Ertragsteuer beschafft werden sollen. Deswegen wurde bei uns die Frage ernstlich erwogen, ob bei dieser Sachlage, ehe die Ausgestaltung des Ertragsteuergesetzes übersehen werden kann, ehe feststeht, daß und wie die Steuer zustande kommen wird, die Besoldungsvorlage erledigt werden kann. Wir haben uns aber schließlich doch der Überzeugung nicht verschließen können, daß eine Hinausschiebung der Erledigung dieser Vorlage vielleicht bis in den Juli hinein damit verbunden gewesen wäre, und daß dann so lange auch kein endgültiges Finanzgesetz hätte erlassen werden können, und so lange auch keine Ruhe unter den Beamten eingetreten wäre. Deswegen haben wir schließlich der sofortigen Erledigung dieses Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung zugestimmt, in der Überzeugung, daß die drei Parteien, die in der Regierung vertreten sind, und die für dieses Besoldungsgesetz in erster Reihe die Verantwortung zu übernehmen haben — auch die vierte Partei, die im Landtag sitzt, hat sich bei den Beratungen im Haushaltsausschuß durchaus auf derselben Bahn, wie wir, bewegt —, daß diese Regierung, die Koalitionsregierung, und die hinter ihr stehenden Landtagsfraktionen die volle Gewähr dafür bieten, daß bei der Verabschiedung des Ertragsteuergesetzes die finanzielle Seite ins Gleichgewicht gebracht wird, auch wenn wir jetzt das Besoldungsgesetz vorwegnehmen.

Die Verbesserungen im einzelnen, die die jetzige Besoldungsordnung gegenüber der Regelung vom Mai letzten Jahres bringt, sind ja von den verschiedenen Seiten schon hervorgehoben worden.

Sie sind besonders bei den unteren Besoldungsgruppen zu verzeichnen — von solchen Gruppen wird man auch weiterhin reden können, auch wenn man die Scheidung der Beamten in obere, mittlere und untere Beamte mit dem Herrn Vorredner durchaus preisgibt und nicht mehr als zeitgemäß ansieht; hier ist es vor allem das Personal an den Heil- und Pflegeanstalten, an den Strafanstalten, die Beamten der Gendarmerie- und Schutzmannschaft, die eine wesentliche Besserstellung erfahren haben. Ich glaube, damit ist auch die Bedeutung der körperlichen Arbeit vom Haushalts[illegible]schuß durchaus sachgemäß bewertet worden und die Bemängelung, die der Herr Kollege Marum eben in der Richtung an der Regierungsvorlage und an der Arbeit des Haushaltsausschusses vorgetragen hat, trifft, glaube ich, doch nicht zu; in den Kreisen der nichtkörperlichen Arbeiter, der Kopfarbeiter ist ja eine gegenteilige Meinung sehr weit verbreitet. Die Verbesserungen, die sodann die Militäranwärter erfahren haben, sind von dem Herrn Kollegen Dr. Baumgartner schon hervorgehoben worden.

Was dann die Verbesserungen für die mittleren Beamtengruppen angeht, so ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß nunmehr der Übergang in die Gruppen, die von früher her den akademisch vorgebildeten Beamten reserviert zu sein pflegten, ganz flüssig geworden ist. Wenn Sie die Gruppe IX und die Gruppe X und XI ansehen, so werden Sie doch eine ganze Reihe von Beamten darin finden, für die eben eine akademische Vorbildung nicht herkömmlich ist, und Sie werden auch da und dort in den Stellen, die früher akademisch gebildeten Beamten vorbehalten waren, Personen finden, die diese Vorbildung nicht haben und die den Platz ganz gut ausfüllen können. In dem Zusammenhang darf ich auch auf den Fall zurückkommen, der eigentlich kein Fall ist, denn er ist nicht Tatsache geworden, den der Herr Kollege Marum vorhin erwähnt hat, die Frage, die in den Zeitungen vielfach behandelt worden ist, ob die Herren Kollegen Ziegelmaier-Oberkirch und Marxloff etwa Versicherungsamtmänner werden könnten; dazu kann ich meinerseits sagen, daß ich die beiden Herren durchaus als geeignet gehalten hätte, auch als Versicherungsamtmänner dem Staate Dienste zu leisten, und daß ich von meinem Standpunkt als Beamter dagegen durchaus keine Bedenken zu erheben hätte, wenn diese Herren oder andere tüchtige Arbeitersekretäre auf derartigen Stellen, die speziell in ihrem Arbeitsgebiet liegen und für die sie aus ihrer seitherigen Tätigkeit durchaus die nötigen Erfahrungen mitbringen können, verwendet würden (Sehr gut! links).

Was sodann die Gruppe der Lehrer angeht, so kann ich mit dem Herrn Kollegen Marum auch meinerseits mich dahin aussprechen, daß die Zustimmung meiner Fraktion sehr schwer gemacht wurde durch die Gestaltung der Regierungsvorlage und durch das Zurückgehen von den Beschlüssen der ersten Lesung auf diese Regierungsvorlage. Erst durch die Beschlüsse des letzten Sonntags im Unterausschuß sind wir dazu gebracht worden, hier uns wirklich aus Überzeugung nunmehr auf den Boden des Antrags des Ausschusses zu stellen, weil wir in der Einfügung der „Hauptlehrer auf sonstigen wichtigen Stellen" eine ganz wesentliche Verbesserung der Lehrerbesoldung erblicken und darin erst die völlige Gleichstellung mit den ihnen im übrigen im allgemeinen gleichzuwertenden Beamten sehen. Nur dadurch, daß sie die gleichen Möglichkeiten, nach IX vorzurücken, haben wie die übrigen Beamten, mit denen sie nach ihrer Vorbildung etwa gleichzuwerten sind, nur dadurch ist die richtige Einstufung für die Lehrer erreicht worden und deswegen können wir uns mit dieser Einstufung einverstanden erklären, da weiteres, etwa die Einstufung in Gruppe VIII und IX, wie sie in der ersten Lesung beschlossen war, mit Rücksicht auf die zwei Schranken, von denen vorhin gesprochen worden ist, nicht zu erreichen war.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Marum, bezüglich der Funktionärstellen, speziell hier bei den Lehrern, muß ich aber einen gegenteiligen Standpunkt vertreten. Auch die Vertretung des Lehrerbundes, die wir am letzten Samstag im Haushaltsausschuß gehört haben, hat anerkannt, daß den Funktionären, d. h. den Lehrern, die neben ihrer Lehrarbeit mit Verwaltungsarbeit beschäftigt sind, für diese Verwaltungsarbeit eine Vergütung gewährt werden muß; sie suchte sie nur in einer anderen Form zu gewähren und zwar in der Form eines Funktionsgehaltes; dieser Weg ist aber nach dem ganzen Aufbau unserer Besoldungsordnung nicht gangbar, darüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

waren, glaube ich, alle Parteien, auch die Ihre (zu den Sozialdemokraten gewendet) durchaus einig — und deswegen mußte man eben auf einen anderen Ausweg kommen, und der ist nur in der Form gefunden, daß für diese Funktionäre die Einstufung nach Gruppe IX vorgeschlagen wird. Grundsätzlich sind Sie gegen die Differenzierung, wir sind aber für die Differenzierung, und ich stimme durchaus mit dem überein, was der Herr Kollege Dr. Baumgartner zu Beginn der Beratung darüber ausgeführt hat, daß diese Stärkung der Autorität nötig ist für die richtige Wirksamkeit dieser Funktionäre, dieser Aufsichtspersonen, und daß wir den Gedanken der freien Wahl dieser ersten Lehrer ablehnen.

Der Herr Kollege Marum hat dann über die Vorzüge und Schattenseiten des Dienstaltersystems im Gegensatz zu der Beförderung auf wichtige Stellen sich ausgelassen. Er hat ja selber gesagt, das eine System setzt ideale Beamte voraus, die aufrücken sollen, und das andere ideale Beamte, die die zu befördernden Beamten auslesen, und daß es da auf beiden Seiten einmal mangeln kann, das hat er auch selber zugegeben. Da nun aber unser Besoldungsgesetz beide Systeme vereinigt, insofern es Aufrückungsstellen enthält, die nach dem Dienstalter erreicht werden, und eigentliche Beförderungsstellen in den „wichtigen Stellen", so scheint mir das eine Mischung zu sein, die wirklich recht glücklich die Vorzüge der beiden Systeme vereinigt und die Nachteile in einem gewissen Umfang vermeidet.

Wenn der Herr Kollege Marum dann bezüglich des Ortsklassensystems den Wunsch vorgetragen hat, daß hier eine generelle Änderung eintreten sollte, so kann ich meinerseits dem durchaus zustimmen. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit, in einer Erörterung mit einer größeren Zahl von Beamten aus ganz Deutschland, mich in dem gleichen Sinne ausgesprochen und auch dort den Gedanken der Bildung der Ortsklassen nach geschlossenen Wirtschaftsgebieten vertreten, und es scheint mir, daß in einer Reichsverordnung, die vor wenigen Wochen ergangen ist, wo für Oberschlesien eine Not-Ortsklasseneinteilung noch vor der Volksabstimmung gemacht wurde, dieser Gedanke auch schon in weitem Umfange durchgeführt ist; denn dort sind ganz kleine Orte in großer Zahl in die höheren Ortsklassen eingereiht worden, Orte von denen ich noch nie etwas gehört habe. Also ich glaube, der Gedanke ist gut und er wird bei der endgültigen Feststellung der Ortsklasseneinteilung, die ja ein sehr schwieriges Werk sein wird — denn man ist in Berlin schon viele Wochen damit beschäftigt — wirklich in Erwägung gezogen werden müssen.

Der Herr Kollege Marum hat dann bezüglich der Teuerungszulagen eine grundsätzliche Bemerkung gemacht. Er hat ausgeführt, daß er das jetzige System, bei dem die oberen Beamten prozentual ebenso mit Teuerungszuschlägen bedacht werden, wie die unteren Beamten, grundsätzlich für verfehlt erachte.

Schon im letzten Sommer habe ich mich bei Beratung des 1. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 im Haushaltsausschuß auf diesen Standpunkt gestellt; meine Ausführungen haben aber damals, soviel ich mich erinnere, auch auf seiten des Herrn Kollegen Marum keinen Anklang gefunden. Damals, als es sich darum gehandelt hat, den Aufwand zu ermäßigen, der sich aus dem Besoldungsgesetz vom Mai 1920 ergab, habe ich unter anderem auch einen Vorschlag in dieser Richtung gemacht, der in jenem Zeitpunkt aber unbeachtet geblieben ist; ich weiß zwar nicht, wie meine Fraktion darüber denkt, ich meinerseits halte ihn auch heute noch für durchaus erwägenswert.

Daß die oberen Beamtengruppen nicht so gut abgeschnitten haben, wie die unteren Gruppen, ist von dem Herrn Kollegen Marum zugegeben worden. So ist insbesondere bei der Gruppe XIII, beim Höchstgehalt, welcher gegenüber der Reichsbesoldungsordnung um 2000 M. herabgesetzt wurde, und sodann weiter auch bei den Einzeljahresgehältern, mit einem erheblich geringeren Maß gemessen worden, als im Reich. Das ist in meinen Augen ein Mangel, nicht etwa weil ich selbst zufällig in eine dieser Stufen gehöre, sondern wenn ich die Sache ganz objektiv beurteile: es hängt das mit der Wertung der Kopfarbeit gegenüber der körperlichen Arbeit zusammen, von der ich vorhin schon gesprochen habe, und welche im großen und ganzen ja auch der Herr Kollege Marum gelten lassen wollte.

Immerhin ist auch für die oberen Beamtengruppen durch die jetzt vorliegende Form der Besoldungsordnung eine wesentliche Verbesserung erreicht worden. Sie besteht einmal in der Beseitigung der Fußnote bei Gruppe X, nach welcher die in Betracht kommenden Beamten „bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 5 Jahren nach der Gruppe IX" zu besolden waren, und sodann in dem gleichmäßigen Vorrücken nach der Beförderungsgruppe XII für alle Verwaltungszweige.

Wie von den Herren, die vor mir gesprochen haben, wird es auch von uns bedauert, daß eine höhere Einstufung der Gewerbe- und Handelslehrer sich leider als nicht möglich erwies. Hier möchte ich auf einen Satz eingehen, den der Herr Kollege Marum ausgesprochen hat; er hat gemeint, man hätte noch viel weniger Besoldungsgruppen machen sollen. Ich glaube im Gegensatz dazu, dann wäre das Geschäft noch viel schwerer geworden. Es hat sich ja schon bei der Einstufung an diesen paar kritischen Punkten herausgestellt, daß wir schon jetzt in der Zusammendrängung etwas zu viel getan haben. Wir hätten gewiß leichter gearbeitet, wenn wir irgendwo noch eine Untergruppe hätten bilden können — nicht aber, wenn wir, wie der Herr Kollege Marum meinte, noch auf einige von den vorhandenen Gruppen verzichtet hätten.

Dann hat der Herr Kollege Marum hervorgehoben, daß im Gegensatz zu anderen Besoldungsordnungen die unserige sich in einem Punkt vorteilhaft auszeichne: nämlich, soweit es sich um die Bewertung der Dienstleistungen der Frauen handelt. Bekanntlich hatte das seitherige Recht hinsichtlich derjenigen etatmäßigen Beamtenstellen, die von weiblichen Beamten bekleidet wurden, die Bestimmung, daß weibliche Beamte nur drei Viertel des Gehaltes der männlichen Beamten bekommen. Und in den Gesetzgebungen von Preußen und Württemberg bestehen auch jetzt noch Differenzierungen hinsichtlich der weiblichen Beamten; im Vergleich zu jenen Staaten, die in dieser Beziehung auf einem anderen Standpunkt stehen blieben, und gegenüber der Gesetzgebung, wie sie auch bei uns bis zum 1. April 1920 gegolten hat, dürfen also unsere weiblichen Kollegen in der einschlägigen Bestimmung der Besoldungsordnung in der Tat einen Erfolg erblicken.

Ob freilich die Voraussetzung, von welcher die gleiche Vergütung abhängt — nämlich die Gleichheit der Leistungen beider Geschlechter in denjenigen Berufen, welche außer von Männern auch von Frauen bekleidet werden, in vollem Umfang zutrifft, das ist wieder eine andere Frage, hinsichtlich deren ich mich nicht getraue, sie so ganz restlos mit Ja zu beantworten. Mir ist z. B. bei der Verhandlung am letzten Samstag oben im Haushaltsausschuß von einem Vertreter der Beamten ausdrücklich gesagt worden: „Ja, auf der Männer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

seite der Heil- und Pflegeanstalten, da genügt ein Pfleger für die Nachtwache, auf der Frauenseite müssen es zwei sein, weil eine Frau allein wegen ihrer geringeren Körperkraft nicht allen Eventualitäten gewachsen wäre (Zustimmungsäußerungen, Heiterkeit). Das ist eine Äußerung, die mich etwas nachdenklich gestimmt hat; hier scheint mir immerhin ein Punkt zu sein, der Beachtung verdient.

Lebhaft begrüßt wurde auch von mir und überhaupt von unserer Seite die Entschließung zu § 16 des Besoldungsgesetzes, bei der es sich um das Existenzminimum der gering bezahlten Beamten handelt, und die uns unter den Anträgen des Haushaltsausschusses vorgelegt werden ist. Ebenso begrüßen wir die weitere auf Drucksache Nr. 33c enthaltene und auf die Vorschüsse bezügliche Entschließung, weil wir in dem, was darin vorgeschlagen wird, eine weitere wesentliche Verbesserung insbesondere für die unteren Besoldungsgruppen erblicken.

Mit einem Worte darf ich dann noch auf die Bedeutung der Erläuterungen eingehen, weil das ja eine Rechtsfrage ist, die für den Juristen und speziell für den Verwaltungsjuristen ein besonderes Interesse hat. Diese Erläuterungen sind kein Gesetz; wir haben sie ja auch nicht offiziell vor uns liegen; wir haben sie in zwei oder drei Entwürfen bekommen, die dann immer wieder abgeändert worden sind, und heute hat sie uns der Herr Berichterstatter vorgetragen: Sie werden also im Stenogramm der Sitzung niedergelegt sein und dort nachgelesen werden können. Sie enthalten sehr wichtige Bestimmungen, sogar solche, welche sich auf Einzelheiten einlassen, die für einzelne Beamten eine von der Regel des Gesetzes abweichende Vergünstigung festlegen. Diese Erläuterungen sind nun nach meiner Meinung, staatsrechtlich lediglich eine Verständigung zwischen Haushaltsausschuß und Regierung und, soweit sie vom Plenum gebilligt werden, eine solche zwischen Landtag und Regierung; sie bilden für die Regierung die Richtschnur für die Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags. Stellt sich dann bei der Prüfung dieses nächsten Budgets oder Budgetnachtrags heraus, daß man da und dort darüber hinausgehen muß, so muß eben dann der Haushaltsausschuß diesen Schluß ziehen, und bei der Genehmigung der einzelnen Stellen hat dann auch der Landtag wieder Gelegenheit, sich darüber schlüssig zu machen, ob diesen Abweichungen etwa zugestimmt werden kann. Soweit für einzelne Beamte, die jetzt höher eingestuft sind und nach der neuen Besoldungsordnung auf eine niedere Stufe zurückzuversetzen wären, die höhere Stufe gesichert werden soll, ist ja eine genügende Sicherung gegeben, einmal in dem Versprechen, welches der Herr Finanzminister im Ausschuß abgegeben hat, daß die Aufstellung des Staatsvoranschlags nach diesen Beschlüssen des Haushaltsausschusses wird bewirkt werden, und sodann weiterhin in der Zustimmung, welche, wie ich annehme, auch dieser Teil des Vortrags des Herrn Berichterstatters hier gefunden hat.

Nun möchte ich noch mit einem kurzen Wort auf die Amtsbezeichnungen eingehen. Zwar hat der Herr Kollege Marum von der „scheußlichen Titelsucht" gesprochen und in Verbindung damit den „Kastengeist" der Beamten lächerlich gemacht; es besteht aber doch ein Anlaß, darauf etwas näher einzugehen, weil diese Titelsucht, wie sie sich in der preußischen Besoldungsordnung breit gemacht hat, auch schon auf unsere Gemeinden überzugreifen beginnt oder schon begonnen hat. Es liegt mir hier eine Mitteilung vor, wonach beispielsweise in der Stadt Mannheim jetzt schon die Bezeichnung „Amtmann" an eine Reihe von Beamten verliehen worden sei, die hinsichtlich ihrer Dienstaufgabe mit dem Amtmann der Bezirksverwaltung keinerlei Ähnlichkeit haben (Abg. Marum: Hat er sich denn oder hat sich der Staat diese Amtsbezeichnung patentieren lassen?) Das ist ja das, worauf ich nachher herauskomme; warten Sie nur ab! Es sei weiter an besondere Fachleute aller technischen Stellen auch die Amtsbezeichnung Oberamtmann verliehen worden, und andere Stadtverwaltungen würden diesem Vorgehen folgen. Ich glaube in der Tat nicht, daß das in Ordnung ist, ebensowenig, wie es in Ordnung wäre, wenn beispielsweise die Städte ihre ärztlichen Sachverständigen als Bezirksärzte bezeichnen würden oder ihre juristischen Beamten als Landgerichtsräte oder Amtsrichter oder als Notare bezeichnen würden. Ich glaube, das geht doch einfach nicht. Man hat schon im alten Staat, unter dem alten Regime, wiederholt Anlaß gehabt, sich mit den Städten auseinanderzusetzen, wenn sie die Amtsbezeichnung Stadtbaurat und derartige Amtsbezeichnungen verliehen haben. Man ist damals vielleicht zuweit gegangen, weil der Titel Baurat zu den Titeln gehörte, die vom Landesherrn verliehen zu werden pflegten, und man hat den Städten das Recht absprechen wollen, ähnliche Amtsbezeichnungen zu wählen. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt, aber ich halte es nun wirklich nicht für notwendig, daß der Stadtrat Mannheim einem Sekretär die Amtsbezeichnung Amtmann und einem Straßenmeister oder technischen Sekretär die Bezeichnung Oberamtmann beilegt, während auf dem Bezirksamt drüben die Amtmänner und der Oberamtmann für ganz Mannheim sitzt. Das gehört mindestens in das Gebiet der Geschmacklosigkeit, und es sollte nach meiner Meinung vermieden werden. Und wenn die Städte es nicht selber vermeiden, könnte man vielleicht in dem Gesetz, das in Vorbereitung ist, zum Vollzug des Reichssperrgesetzes — es muß über das Landesschiedsgericht noch eine gesetzliche Regelung getroffen werden — eine Bestimmung aufnehmen, daß auch die Gemeinden ihre Amtbezeichnungen an die in der staatlichen Besoldungsordnung gewählten Amtsbezeichnungen angleichen müssen, um derartige mißbräuchliche Benützung der staatlichen Amtsbezeichnungen zu verhindern.

Im übrigen ist schon von anderer Seite ausgeführt worden, daß die Feststellung der Amtsbezeichnungen Sache des Staatsministeriums ist, und ich bin sehr froh darüber. Ich habe auch am letzten Samstag gegenüber den Vertretern des Beamtenbundes und des Lehrerbundes Anlaß gehabt, den Standpunkt geltend zu machen daß der Haushaltsausschuß sich mit den Amtsbezeichnungen nicht abzugeben habe.

Ich möchte schließen mit dem Wunsche, daß die neue Besoldungsordnung die Not aus den Beamtenkreisen bannen und die Leistungsfähigkeit der Beamten heben und sichern möge; dann wird sich auch vom Standpunkt des Volksganzen aus die dafür mehr aufzuwendende Summe als produktiv und wohlangelegt erweisen (Beifall bei den Demokraten).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Nat. Vp.):

Die Angelegenheit, die uns beschäftigt, hat schließlich, nachdem sie wochenlang im Haushaltsausschuß behandelt worden war, eine unerfreuliche und für alle Beteiligten unerwünschte Wendung genommen. Es muß zugegeben werden, und ich möchte das hier betonen, daß die Vorlage, die uns die Regierung brachte, sorgfältig ausgearbeitet und wohl erwogen war. Es war das das keine Kleinigkeit angesichts so vieler Beamtengruppen, die nun einzustufen waren, es war keine Kleinigkeit, wenn wir auch nicht vergessen, daß Vorarbeiten dafür vorhanden waren.

Die Vorlage der Regierung bewegte sich allerdings in bescheidenen Grenzen, das darf man sagen, ohne die Regierung deswegen zu tadeln. Denn ich bin überzeugt, sie hat sich in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

diesen Grenzen bewegt, nicht nur wegen der maßgebenden Bestimmungen des Reiches, sondern vor allem auch aus dem großen und durchaus zu billigenden Gesichtspunkt heraus, daß man innerhalb solcher Grenzen bleiben wolle, die man nun auch wird aufrecht erhalten können. Denn viel schlimmer ist es, wenn man über die Grenze hinausgeht, große Versprechungen macht und danach wieder abbauen muß. Da ist es viel besser, man bleibt von vornherein auf einem Fuße, auf dem man sich auch halten kann. Weil aber die Grenzen, die die Vorlage der Regierung inne hielt, immerhin bescheiden waren, so darf man es auch dem Haushaltsausschuß nicht als Fehler anrechnen, daß er sich bemühte, abgesehen von einigen Unstimmigkeiten, die zu verbessern waren, auch sonst materielle Verbesserungen in der Besoldung der Beamten vorzunehmen. Da hat sich gezeigt, als man erst einmal an einem Punkte angefangen hatte, daß das weitere Kreise zog; und schließlich endete ja die Arbeit des Haushaltsausschusses damit, daß, man kann sagen, durch die ganze Masse der Beamten hindurch eine sehr wesentliche Höherstufung vorgenommen worden war. Da erwies es sich nun, daß diese Beschlüsse des Haushaltsausschusses einfach deswegen nicht aufrecht zu erhalten seien, weil die Mittel, sie durchzuführen, eben fehlten, und man mußte wieder zurückgreifen zu der ursprünglichen, nur in einzelnen Punkten verbesserten Vorlage der Regierung. Wir bedauern das sehr. Die Wünsche, die die Beamtenschaft seit einem Jahre, vielleicht noch länger, um eine bessere Besoldungsordnung an den Landtag gerichtet hatte, waren, aufs ganze gesehen, nicht maßlos, keineswegs. Ich will mich auf weiteres hier nicht einlassen, sondern nur folgendes bemerken. Die Beispiele der Üppigkeit, der Verschwendung und der Genußsucht, die sich doch immer wieder vor unseren Augen abspielen und sich naturgemäß in den Städten konzentrieren und auf gewisse Teile der Städte, diese abstoßenden Beispiele müssen vor allem die Beamtenschaft, ich gebrauche den Ausdruck, reizen, wenn sie damit ihre bescheidene, oft geradezu kärgliche Lage vergleichen, die sie nötigt, nicht nur jeden Pfennig herumzudrehen, sondern oft genug auf vieles Notwendige zu verzichten. Ich bin nun der Meinung, daß diese abstoßenden Beispiele der Üppigkeit, der Verschwendung und dergleichen in vielen, vielleicht in den meisten Fällen keineswegs auf Bösartigkeit des Wesens oder der Gesinnung zurückzuführen sind, sondern sie entspringen der Gedankenlosigkeit. Man sagt sich und sagt anderen auch: es ist in Wirklichkeit nicht so schlimm, es geht uns ja in Wirklichkeit gar nicht so schlecht, es ist Papiergeld genug da, und angeboten werden auch genug Waren; es wird schon besser werden, man wird uns schon helfen, und wie alle diese und andere Redensarten nun auch lauten mögen, die wir oftmals genug gehört haben. Man hat diejenigen, die ernster und strenger von der Lage unseres Volkes und insonderheit von der wirtschaftlichen Lage geurteilt haben, Griesgrame gescholten oder Miesmacher oder Pessimisten oder sonstwie. Ich will nur sagen: Pessimismus und Optimismus, alles an seinem Platz und alles zu seiner Zeit, aber die reale, die nüchterne Wirklichkeitsbetrachtung an jedem Platz und zu jeder Zeit. Ich allerdings und meine Freunde, wir meinen, daß von seiten der Regierung, weil von dieser Stelle her ein Wort immer noch den meisten Eindruck macht oder machen soll, schon viel früher als jetzt erst gegen die oberflächliche Betrachtung und Beurteilung unserer Lage hätte Verwahrung eingelegt werden sollen. Es wäre dann doch vielleicht manches an den unerfreulichen und reizenden widerwärtigen Erscheinungen erfolgreicher zurückgedämmt worden.

Es ist nun weil in den letzten Tagen, vornehmlich durch die Beschlüsse vom letzten Samstag, der Haushaltsausschuß zurückging auf die Regierungsvorlage — ich betone immer: in der Hauptsache — davon geredet worden gerade aus den Kreisen derjenigen, die davon betroffen worden sind, der Haushaltsausschuß habe rückwärts revidiert. Ich möchte doch diesen Ausdruck nicht gebraucht wissen, ich möchte ihn besonders nicht gebraucht wissen, wenn darunter sich verstecken würde die Meinung, als gehe mit dieser Tätigkeit des Haushaltsausschusses Hand in Hand auch wieder eine andere Einschätzung der Beamten, als habe man sie vorher durch etliche Wochen immer besser eingeschätzt und darum höher gestuft, nun gehe es rückwärts.

Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage hat aber mit der Einschätzung der Bedeutung der einzelnen Beamtengruppen nichts zu tun. Wenn es danach ginge, so hätten wir alle miteinander nichts lieber getan, als die Beschlüsse der ersten Lesung, die allerdings zunächst unverbindlich waren, aber durchaus wohlwollend und entgegenkommend, aufrecht zu erhalten. Auch ich möchte meinerseits hier betonen, daß im Haushaltsausschuß darin durchaus unter allen Parteien Einmütigkeit herrschte, wie sie auch hier herrscht, und möchte es ausdrücklich sagen, daß betont worden ist, daß die Fragen der Beamtenbesoldung kein Gegenstand werden sollen in dem Streit und Kampf der Parteien untereinander, sondern dieser Punkt soll ausgeschaltet sein, soll nicht, wie vorhin wohl gesagt worden ist oder so ähnlich, zum Stimmenfang benutzt werden dürfen. Wir haben uns sozusagen dafür gegenseitig das Versprechen gegeben.

Wir sehen nun allerdings, daß der Beamtenschaft nicht genug geschieht, das wird man zugeben müssen, durch das, was wir jetzt beschließen, beschließen müssen. Sie wird auch künftighin nicht aus den Sorgen heraus sein. Sie wird bescheiden und sparsam leben müssen. Erfreulich ist es darum und wird auch von meinen Freunden und mir als besonders erfreulich bezeichnet, daß wenigstens für die unteren Gruppen ein gewisses Existenzminimum, wie man sagt, ein Mindestgehalt erreicht werden konnte. Ich möchte aber auch folgendes noch hinzufügen. Die schematische Angleichung der Gehälter der Beamten durch ganz Deutschland an das Reich und unter den Nachbarländern erscheint als eine Maßnahme von zweifelhaftem Wert, und zwar will ich das an einem, wie ich glaube, schlagenden Beispiel kurz klar machen. 10 000 M., die einem Beamten hier in Baden geboten werden, besagen nicht dasselbe wie 10 000 M. in Württemberg oder Bayern. Je weiter wir nach Osten kommen, um so billiger ist bekanntlich die Lebenshaltung. Es wäre darum besser gewesen, man hätte bezüglich der Regelung der Besoldung den Ländern größere Bewegungsfreiheit gelassen, wozu freilich Voraussetzung ist, daß auch die Beamtengruppen in den verschiedenen Ländern hätten einsehen müssen, daß die Länder für sich größere Bewegungsfreiheit brauchen. Auch in diesem Punkt scheint die strenge und schematische Vereinheitlichung im Reich wie in den anderen Punkten überspannt und fehlerhaft. Es sind eben die menschlichen Verhältnisse in keiner Weise auf die Gleichmacherei hin angelegt.

Das ist nun auch in einem besonderen Punkt noch anzuwenden. Das Verlangen der Lehrer seit vielen vielen Jahren bestand bekanntlich darin, in die Beamtenhierarchie aufgenommen und in den Gehaltstarif eingestuft zu werden. Es hat sich gerade bei den Verhandlungen in den letzten Wochen erwiesen, daß dies Verlangen doch von zweifelhaftem Wert war, seine zwei Seiten hatte, und daß in manchem Betracht nicht nur die Lehrer ganz gewiß besser gefahren wären, sondern auch dem Landtag die Arbeit erleichtert worden wäre, wenn ein besonderes Lehrerbesoldungsgesetz dagewesen wäre oder hätte geschaffen werden können. Hier wie überhaupt im ganzen in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Besoldungsordnung der Beamten muß der Zukunft, einer besseren Zukunft, als es die Gegenwart ist, die hoffentlich aber einmal kommt, die Verbesserung der äußeren Lage der Beamten herbeizuführen überlassen bleiben.

Dazu gehört eine wachsende Einsicht in der Bevölkerung und ein wachsendes Verständnis für die Aufgaben der Beamtenschaft, für die Notwendigkeit des Beamtenstandes. Es muß — ich will das ausdrücklich aussprechen — zweifelsohne ein großer Teil der Wähler und Wählerinnen sich in die Notwendigkeit, in die Aufgaben des Beamtenstandes, noch viel mehr hineinfühlen und hineindenken, um zu erkennen, wie unentbehrlich diese Gruppe unserer Staatsbürger ist. Es kommt aber freilich dabei, um ihre Lage zu verbessern, auch auf das Geld an, und das Geld ist allerdings im Augenblick entscheidend und wird entscheidend bleiben. Maßgebend schließlich für den Beschluß, den der Haushaltsausschuß gefaßt hat, ist gewesen die Erklärung, mit der die Regierung herausrückte am letzten Samstag, wenn ich nicht irre, durch die wir so dringend, daß man folgen mußte, ersucht worden sind, daß wir uns auf die ursprüngliche Vorlage der Regierung einschließlich der Verbesserung gewisser Unstimmigkeiten zurückbegeben sollten. Es liegt ja im Grund nicht — das muß man offen aussprechen — an dem Mehrbetrag, der durch die Beschlüsse im Haushaltsausschuß bei der ersten Lesung notwendig gefallen wäre, denn mit dem gesamten Aufwand verglichen, den der badische Staat für seine Beamten leistet, ist dieser Mehrbetrag eigentlich ein kleiner, und in ruhigen, geordneten Zeiten bei einer glücklichen Wirtschaftslage wäre es keine Schwierigkeit gewesen, das Erforderliche aufzubringen. Diese Verhältnisse aber haben wir nicht. Es liegt eben daran, daß unsere wirtschaftliche Lage und damit im Zusammenhang die Finanzen unseres Staates keine guten sind, und daß die Aussicht in die Zukunft eine trübe ist und trüb bleibt. Uns — das darf ich hier wohl aussprechen — überrascht das nicht. Wir haben bekanntlich die Lage schon längst so beurteilt und deswegen Anfechtungen genug erfahren. Wir hätten gemeint, daß die Regierung schon früher das hemmende und warnende Wort hätte sprechen können und sprechen sollen.

Ich möchte aber noch folgendes hinzufügen. Auch die Rückwirkung der Beschlüsse, die wir hier fassen, auf die Gemeinden, ist zu erwägen. Es ist zu betonen, daß es Gemeinden gibt, namentlich Großstadtgemeinden beispielsweise sind heute schon erwähnt worden, die sich in der Pose der Finanzsouveränität gefallen und in dieser Pose der Souveränität auch jetzt gern auftreten. Aber wenn man näher zusieht, beobachtet man, daß es ihnen doch nicht ganz wohl dabei ist, denn ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten und ihre finanzielle Bedrängtheit gehen ihnen doch auf die Nerven und drücken sie sehr. Und schließlich hat der Landtag in all dem, was er beschließt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dadurch den Gemeinden — es gibt nicht nur Großstadtgemeinden, sondern auch recht bescheidene kleine Gemeinden — nicht Lasten zugeschoben werden, unter denen sie schließlich erdrückt würden.

Ich käme nun auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs sowohl des Besoldungsgesetzes im ganzen wie der Besoldungsordnung im einzelnen. Ich will aber davon absehen, all das zu sagen, was zu sagen wäre. Es ist da ja schließlich keine Gruppe, zu der man nicht etwas sagen könnte. Und ob man nun beispielsweise auf die Position Amtsgehilfen hinschaut oder Förster oder Geometer oder Handelslehrer oder sogar Ministerialräte, überall hätte man besondere Wünsche, die man erfüllt sehen möchte. Aber zweierlei will ich doch sagen. Zunächst wegen der Militäranwärter. Es ist betont worden, daß ihnen eine Verbesserung zuteil geworden sei. Aber man wird doch wohl finden, daß die Militäranwärter in manchem Betracht, in manchem Verwaltungszweig möchte ich sagen, vielleicht doch nicht ohne Grund sich etwas zurückgesetzt und nicht genügend berücksichtigt fühlen. Das läßt sich nun im Zusammenhang mit dem Besoldungsgesetz und dem Besoldungstarif nicht mehr ändern. Wohl aber wird es eine Aufgabe des Budgets sein, hier denjenigen Forderungen, die billig sind, nachzukommen und sie nach Möglichkeit zu befriedigen.

Was die Lehrer betrifft, so sind wir alle einig in der Wertschätzung dieses Berufes und der Hochschätzung dieses Standes. Auch darin läßt keine Partei von der anderen sich übertreffen. Ich möchte das bezüglich der meinigen ausdrücklich betont haben. Wir waren alle miteinander einig, daß den Lehrern diejenige Besoldung zukommen solle, die ihnen das auskömmliche und ihrer Würde entsprechende Dasein ermöglicht. Diese Hochschätzung des Lehrerberufes wie auch der Glieder des Lehrerstandes ist ja sowohl im Haushaltsausschuß als auch hier im Plenum wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Wir hätten alle miteinander, betone ich wieder, keine Partei ist davon ausgenommen, auch die Lehrer im ganzen wie im einzelnen gern höher eingestuft, als es geschehen ist. Aber die Folgen, die das nach sich gezogen hätte, duldeten es nicht. Hier möchte ich eine Bemerkung machen.

Man hat in der letzten Zeit sehr oft sagen hören, und ganz gewiß mit Recht, daß der Lehrer, um seinen hohen und heiligen Beruf recht ausüben zu können, dazu auch in der rechten Stimmung sich befinden müsse. Er dürfe nicht geplagt sein von irdischen Sorgen, die ihn mißmutig, verdrießlich und verkümmert machen, denn das werde sich auswirken in seiner Tätigkeit. Er werde eben, da er auch nur ein Mensch sei, über solche Stimmung nicht hinwegkönnen usw. Das ist alles gewiß ganz richtig. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß auch unsere mittleren Beamten in weitem Maße mit der Bevölkerung zu tun haben, und jedermann, der schon einmal auf das Notariat oder das Amtsgericht oder das Bezirksamt gehen mußte, weiß, daß er da zuerst die Stube passiert, in der die mittleren Beamten sitzen. Jedermann weiß, wie wertvoll es ist, wenn man dann mittleren Beamten begegnet, die freundlich, die entgegenkommend und bereit sind zu raten und zu helfen, und wenn man nicht knurrig und mürrisch angefahren wird. Auch der mittlere Beamte muß innere Freudigkeit haben zur Ausübung seines Berufes, eine innere Leichtigkeit, ihn zu erfüllen. Und was ich sagen möchte, ist dies: Die Wertschätzung, die unbestrittene Wertschätzung, die wir dem Lehrerstand entgegenbringen, darf nicht, auch nicht unwillkürlich und unbeabsichtigt, die Wirkung haben, daß in der Folge eine mindere Wertschätzung der mittleren Beamtenschaft stattfände. Das darf nicht sein.

Zum Schluß noch ein Wort! Wir haben es hier wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß der Staat seine Beamtenschaft aufrecht erhalten muß. Natürlich muß er sich dabei in seinen Grenzen halten. Den Luxus eines Beamtenheeres, nur um recht viele Beamte zu haben, kann sich der Staat nicht gestatten. Der Staat muß Sparsamkeit üben, sowohl in der Errichtung der Stellen wie in der Anstellung von Personen. In der Hinsicht, das wird niemand bestreiten, ist in der jetzigen Z.. die gebotene Vorsicht vielfach nicht geübt worden, namentlich allerdings im Reich. Das hat aber auch auf die Länder eingewirkt. Das Abbauen ist schwer. Ich gebe das zu. Aber weitergebaut in der Richtung darf von jetzt an nicht mehr werden. Der alte gute Beamtenstand wird außerdem dadurch verdorben, daß er ungenügend vorbereitete und ungenügend arbeitend, Stelleninhaber mitschleppen muß. Auch dem muß gewehrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Und nun noch etwas zum ganzen! Die Beamtenschaft wird auch ferner genötigt sein wie früher, sich nach der Decke zu strecken, nicht nur das, sondern auch recht sparsam und haushälterisch zu sein und sich auf eine bescheidene Lebenshaltung einzurichten, und das wahrscheinlich für lange Zeit. Kommen bessere Zeiten, so wird man in erster Linie auf die Besserstellung der Beamtenschaft bedacht sein müssen. Aber wann das sein wird, das steht dahin.

Ich möchte aber sagen, daß die Beamtenschaft in diesen Umständen und Verhältnissen nicht bloß ein bitteres Muß sehen möchte; auch wenn wir nicht ärmer geworden wären im deutschen Volke, so hätten wir doch ganz notwendigerweise einfacher, mäßiger und anspruchsloser werden müssen, hätten wir vor allem wieder sparsamer werden müssen, das war eine sittliche Notwendigkeit, deren Erkenntnis ja vielen in den letzten Jahrzehnten immer klarer geworden war. Und einmal hätte auch zur Tat geschritten werden müssen auch ohne diesen harten äußeren Zwang. Angesichts dieser sittlichen Notwendigkeit tritt an den Tag, daß die Beamtenschaft nicht nur eine dienstliche Aufgabe hat. Der Beamtenstand, der unentwegt, die äußeren Verhältnisse mögen sein wie sie wollen, seiner Pflicht nachkommt, wirkt im Volke vorbildlich und erziehend. Möge der Beamtenstand in der Hingebung, mit der die Volksvertretung seine Angelegenheiten erwägt und berät, einen Beweis sehen für die Hochschätzung und für den Wert und das Vertrauen, das man ihm in den Kreisen des Volkes entgegenbringt.

Wir werden wie die anderen Parteien dem Besoldungsgesetz und der Besoldungsordnung zustimmen. (Beifall rechts).

Finanzminister **Köhler**:

Ich handle wohl in Ihrem Einverständnis, wenn ich in diesem Stadium unserer Dauersitzung mich auf einige wenige Bemerkungen beschränke. Ich kann das wohl umso eher tun, als ja in der Beurteilung der grundlegenden Fragen bei allen Herren Rednern Übereinstimmung besteht. Wir sind uns einig darüber, daß die Vorlage der Besoldungsordnung, wie sie die Regierung dem Hause unterbreitet hat, doch weit mehr gebracht hat als lediglich die Abgleichung von Unebenheiten. Aus der letztern Absicht ist im Laufe der Arbeit, die wir im letzten Jahre vorgenommen haben und die Ende Januar zum Abschluß gekommen ist, doch eine vollständig neue Besoldungsordnung geworden. Es sind lediglich die beiden untersten Gruppen, die Gruppe XIII und die Gruppe der Einzelgehälter, die sich nicht verändert haben. In den untersten Gruppen aber ist den dort befindlichen Beamten Aufrückungsmöglichkeit gegeben worden, so daß eigentlich lediglich die Gruppe XIII und die Gruppe der Einzelgehälter im früheren Stadium belassen sind.

Ein Blick in die Besoldungsordnung wird Ihnen zeigen, daß bei allen übrigen Gruppen sehr namhafte und wesentliche Verbesserungen gegenüber der Besoldungsordnung vom Mai vorigen Jahres vorgenommen worden sind. Die Erläuterungen, die der Herr Berichterstatter die Güte hatte im einzelnen hier mitzuteilen, haben dem Kenner sicherlich gezeigt, daß in vielen Fällen durch Änderung der Verhältniszahlen usw. weitgehende Wirkungen gegen bisher eintreten werden. Ich kann deshalb recht wohl sagen, daß die badische Besoldungsordnung mit der des Reiches im großen ganzen Schritt hält und in vielen Fällen gerade noch an den hemmenden Bestimmungen des Sperrgesetzes vorbeikommt. Wo sie aber in diesem Schritt nicht mitkommt — das mag in dem einen oder anderem Falle wirklich vorliegen —, da waren besondere Verhältnisse bei uns im Lande Baden maßgebend. In keiner Weise aber sind dadurch Beamte der unteren oder mittleren Gruppen betroffen worden.

Die Staatsregierung hätte gern noch mehr getan. Aber es ist bereits durch die Herren Vorredner zutreffend zum Ausdruck gebracht worden, daß wir durch zwei Schranken daran gehindert waren. Es ist immer eine unangenehme Sache, wenn gerade der Finanzminister eine derartige Vorlage zu vertreten hat. Denn es liegt die Gefahr nahe, daß man glaubt, es hätten lediglich fiskalische Rücksichten den Minister bestimmt, die Vorlage so und nicht anders zu gestalten. Aber, die Vorlage, wie sie Ihnen am 2. Februare unterbreitet worden ist, ist eine Vorlage der gesamten Staatsregierung. Diese Staatsregierung hat sich allerdings bei der Fassung ihrer Beschlüsse auch von der Finanzlage wesentlich beeinflussen lassen. Und daß unsere gesamte finanzpolitische Lage seitdem, also in den letzten 6 Wochen besser geworden wäre, das wird wohl niemand behaupten wollen.

Ist sehe außerordentlich trübe in die Zukunft. Unsere wirtschaftspolitische Lage hat sich seit dem Eintritt der Sanktionen außerordentlich verschlechtert. Wer hineinblickt in unser Wirtschaftsleben, der sieht und fühlt die Wirkung dieser Gewaltmaßnahmen der Entente auf Schritt und Tritt und je weiter wir in dieser Situation vorwärtsschreiten, um so härter wird dieses neue Joch auf uns lasten. Wir haben bereits auch im badischen Staatsbudget an verschiedenen Einnahmepositionen schon merken können, daß andere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Ich will nur auf einen unserer Haupteinnahmefaktoren hinweisen, es ist die Einnahme aus Holz. Was vor 6 Wochen noch möglich schien, daß unsere Mehreinnahme hieraus eine außerordentlich große sein werde, daß aber insbesondere das Jahr 1921 unsere Einnahmen in derselben Höhe wie das Jahr 1920 halten werde, diese Hoffnungen sind jetzt auf ein Minimum gesunken.

Oder sehen Sie sich die Gestaltung der Verhältnisse bezüglich unserer Reichseinkommensteuer an. Der Reichstag hat am letzten Samstag eine Novelle zu dem Reichseinkommensteuergesetz angenommen, die einen Ausfall von Milliarden bringen wird, gegenüber den ursprünglichen Annahmen. Und wenn man im Lande Baden bisher da und dort geglaubt hat, wir würden den Garantiebetrag der Einkommensteuer, den wir ins Budget als Einnahme eingestellt haben, wesentlich überschreiten, so kann heute gesagt werden, daß das neueste Gesetz diese Hoffnung wohl endgültig zerschlagen hat. Es wird bei dem Garantiebetrag sein Bewenden haben und wir werden dem schönen Gedanken auf Mehrerträgnisse für die Staatskasse und die Gemeinden wohl entsagen müssen. Gestern habe ich die Ehre gehabt, dem Landtage das Steuerverteilungsgesetz vorzulegen; in den nächsten Tagen beabsichtige ich, den Mitgliedern den Entwurf des Ertragsteuergesetzes in die Ferien nachzuschicken. Ich darf bitten, die beiden Gesetzentwürfe sich recht eindringlich anzusehen. Das Wetterleuchten, das wir da und dort schon sehen und der grollende Donner, den wir da und dort schon hören aus den Kreisen der Interessenten heraus, diese beiden Erscheinungen sagen uns, daß es im Interesse gerade unserer Beamtenschaft außerordentlich verfehlt gewesen wäre, wenn wir die Verabschiedung der Besoldungsordnung jetzt verschoben und in diesen Sturm hineingestellt hätten. Denn unsere finanzielle Lage wird sich nicht verbessern. Es wird vielmehr aller Anspannung bedürfen, das Gleichgewicht aufrecht zu halten. Deshalb war und ist die Staatsregierung der Auffassung, daß der Beamtenschaft am meisten damit gedient ist, wenn die Besoldungsordnung und das Besoldungsgesetz so rasch als möglich unter Dach und Fach kommt. Wir waren

der Meinung, daß unserer Beamtenschaft damit nicht gedient ist, daß wir die Verabschiedung des Besoldungsgesetzes gleichsam verkoppeln mit der Erledigung des Ertragsteuergesetzes und des Steuerverteilungsgesetzes. Wie ich aus den Ausführungen der Herren Redner entnommen habe, hat sich dieselbe Auffassung auch bei allen Parteien dieses Hauses durchgerungen, wie wir überhaupt feststellen können — ich glaube das gehört zum Erfreulichen — daß es gelungen ist, diese Besoldungsordnung nicht zum Zankapfel werden zu lassen unter den Parteien. Das wird sicherlich auch im Lande draußen Eindruck machen, daß alle Parteien, mögen sie sonst in ihren Auffassungen geschieden sein, wie immer das der Fall ist, in dieser gewaltigen und wichtigen Angelegenheit einig sind.

Sie gestatten mir, daß ich für die Tätigkeit sowohl Ihres Haushaltsausschusses, wie des Plenums den Dank der Regierung zum Ausdruck bringe. Der Haushaltsausschuß hat eine gewaltige Arbeit geleistet. Wenn ich die 5 Sitzungen der Herren Parteiführer noch mitrechne, dann waren es 29 Sitzungen des Ausschusses, in denen er sich mit der Besoldungsordnung und dem Besoldungsgesetz beschäftigt hat; die Regierung hat auch allen Anlaß, nicht nur dem Ausschuß, sondern auch den Herren Berichterstattern für ihre umfassende, und wie ich weiß, zum Teil recht mühevolle Arbeit den Dank auszusprechen. Herr Ministerialrat Zimmermann hat mich gebeten, seinerseits zum Ausdruck zu bringen, daß er dafür dankt, daß von Seiten des Hauses ihm die Anerkennung für seine Arbeit ausgesprochen worden ist. Ich kann mich dieser Anerkennung aus vollem Herzen nur anschließen (Beifall).

Dem Staatsministerium ist es nicht leicht geworden, in der letzten Woche zu der — wie ich hier ausdrücklich feststellen will — einmütigen Entschließung zu kommen, dem Landtag vorzuschlagen, es bei der Besoldungsordnung zu belassen, so wie sie aus den Verhandlungen im engeren Kreis herausgekommen ist, da die Finanzlage des Staates eine über diese Beschlüsse hinausgehende Regelung nicht gestatte. Aber wir waren der Überzeugung, daß einmal das Land eine weitere Mehrbelastung einfach nicht tragen könne, und daß ferner der Vollzug der Beschlüsse des Haushaltsausschusses uns in vielen Fällen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1920 über die Sicherung des einheitlichen Vollzugs der Beamtenbesoldung in Widerspruch setzen würde. Wenn in dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Gestalt da und dort noch Unebenheiten bestehen sollten, nun dann kann bei Aufstellung des Budgetnachtrags oder später durch Änderungen in den Verhältniszahlen auch da und dort noch abgeholfen werden. Wenn es nicht gelungen ist, dem dringenden Wunsche der Gewerbe- und Handelslehrer in vollem Umfange Rechnung zu tragen, so darf doch hervorgehoben werden, daß durch eine wesentliche Besserung der Verhältniszahl der größere Teil der Handels- und Gewerbelehrer tatsächlich nach Gruppe X kommen wird.

Im Gegensatz zu dem Herrn Abg. Marum gebe ich mich nun allerdings der Hoffnung hin, daß wir jetzt zu einem gewissen Abschluß in der Besoldungsregelung wohl gekommen sein werden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man nach dem Motto handeln will: „der König ist tot, es lebe der König", die Besoldungsordnung ist heute erledigt worden, es lebe die Agitation für die Reform, die von morgen an beginnt! Eine Zeitlang sollte jetzt doch auch Ruhe sein im Lande; mindestens so lange, bis (Zuruf: Bis nach den Feiertagen! Heiterkeit), bis der III. Nachtrag unserer Beamtenschaft zeigt, wie die Besoldungsordnung im einzelnen bei den einzelnen Gruppen sich auswirken wird. Schwankungen im Wirtschaftsleben und damit im Geldwerte wird ja stets Rechnung getragen werden können und müssen und zwar durch Anpassung der Teuerungszuschläge. Und hier gebe ich ohne weiteres zu, daß die jetzige durch das Reich vorgenommene Regelung des Teuerungszuschlags keine sympathische ist. Ich habe in Berlin bei den persönlichen Verhandlungen stets darauf hingewiesen, daß uns im Lande Baden diese Regelung nicht gefällt; ich will gerne auch künftig alles das tun, was in den Kräften der badischen Regierung steht, um zu einer Regelung des Teuerungszuschlags zu kommen, der den tatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung trägt, als dies jetzt auch nach meiner Ansicht der Fall ist.

Die Regierung — ich kann das heute erklären — ist mit den beiden Entschließungen des Landtags hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Mindesteinkommens — ich glaube das Wort „Mindesteinkommen" drückt die Sache besser aus als das Wort „Existenzminimum" — und mit der Entschließung wegen der Vorschußregelung vollständig einverstanden. Wir werden wegen der erstgenannten Entschließung sofort beim Reich die nötigen Schritte unternehmen. Ich will gerne hoffen, daß es zu einer Regelung im Sinne der Entschließung des badischen Landtags kommen wird. Daß wir in der Frage der Regelung des Vorschusses auf dem Boden des Landtags stehen, ich glaube, das sollte ich Ihnen gar nicht besonders versichern müssen, denn eine Rückerhebung von Vorschüssen ist für die Verwaltung stets eine außerordentlich unangenehme Tätigkeit. Ich will deshalb den heutigen Tag preisen, denn sein Beschluß wird uns verschonen mit der Erledigung von hunderten von Eingaben und Protestkundgebungen, die in der Vergangenheit an uns gekommen sind.

Der Herr Abg. Marum hat sodann vom Beamtendünkel, von der Titelsucht und ähnlichen „schönen" Dingen geredet — (Zuruf: Eigentlich unschöne Dinge!) in Anführungszeichen natürlich, was ich im Stenogramm vermerkbar machen will. Gestatten Sie mir dazu nur darauf hinzuweisen, daß unsere badischen Beamten gegen den Vorwurf der Titelsucht in Schutz zu nehmen sind. Denn wenn von Titelsucht geredet werden will, so muß bei denen angeklopft werden, die die Reichsbesoldungsordnung gemacht haben. Unsere badischen Beamten haben nur den nach meiner Auffassung vollauf verständlichen Wunsch gehabt, daß ihre Amtsbezeichnungen denen im Reiche angeglichen werden. Das ist ein Wunsch, der durchaus berechtigt ist angesichts der Tatsache, daß zwei Drittel der Beamten in Baden Reichsbeamte sind. Im übrigen gestatten Sie mir noch eine offene Bemerkung: Tun wir doch nicht so, als ob die Titelsucht wirklich nur in den Kreisen der Beamten zu finden wäre! Wer Gelegenheit hat, hineinzublicken in unser öffentliches Leben — und da mache ich gar keinen Unterschied zwischen der Zeit vor und nach der Revolution —, der weiß, daß auch in den „freien" Berufen die Sucht, eine Auszeichnung — sei es für das Knopfloch oder für die Visitenkarte — zu erhalten, außerordentlich groß war, und ich habe nicht den Eindruck, daß diese Gesinnung sich durch den Umsturz vom November 1918 wesentlich geändert hat (Zuruf: Im Gegenteil, es ist schlimmer geworden!). Ich möchte auf Einzelheiten hier nicht eingehen, aber nach meiner Überzeugung verdienen meine Kollegen den Vorwurf der besonderen Titelsucht in der Beamtenschaft nicht. Wir sind jetzt gerade im Staatsministerium wieder mit Anregungen beschäftigt, die von da und von dort her kommen wegen Verleihung des Titels „Justizrat". Ich weiß ferner, daß „Präsidenten"-Titel auch außerhalb des Beamtenstandes außerordentlich begehrt sind, und ich habe schon manche Visitenkarte gesehen mit besonderer Anführung von Tätigkeiten — ich will mich sehr vorsichtig ausdrücken — die doch auch zeigte, daß der Inhaber dieser Karte recht titelsüchtig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun die Aufstiegsmöglichkeit und den Kastengeist anlangt, ja, da hat sich doch seit dem November 1918 außerordentlich vieles geändert. Der Herr Abg. Dr. Baumgartner hat von chinesischen Mauern gesprochen. Es waren nicht nur chinesische, sondern vielfach auch gut badische Mauern, die aufgerichtet waren (Heiterkeit). Aber wir haben an der Abtragung dieser Mauern seit 2½ Jahren doch eine sehr große Arbeit geleistet; Aufstiegsmöglichkeiten sind jetzt in größtem Umfange da. Es sind ja die Gruppen der akademisch gebildeten Beamten, die bisher bestimmte Tarifabteilungen des Gehaltstarifs für sich hatten von D ab aufwärts, vollständig durchlöchert. Es sind jetzt in Gruppe X, einer Gruppe, der die frühere Tarifabteilung D und in Gruppe XI, der die frühere Tarifabteilung C entsprechen wird, in großem Umfange auch für Beamte ohne akademische Vorbildung Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Und wo da und dort sich noch Widerstände erheben, Widerstände, für die Sie aber auch etwas psychologisches Verständnis haben müssen, denn der eine oder andere lernt eben nicht so rasch um, wie es die Allgemeinheit wünscht, da dürfen Sie das Vertrauen zu der Staatsregierung haben, daß sie mit Nachdruck Abhilfe schaffen wird. Dafür müssen wir allerdings sorgen, daß nur solche Beamten in diese Gruppen hineinkommen, die in jeder Beziehung voll leistungsfähig sind, und die den Vergleich mit den in diesen Gruppen befindlichen Akademikern voll aushalten können. Dasselbe gilt natürlich auch — mutatis mutandis — für die Beamten der untern Besoldungsgruppen und ihr Vorwärtsstreben in die mittleren Gruppen. Auf Prüfungen gebe ich dabei nicht allzuviel, denn auf diesem Wege wird die Auslese der Tüchtigsten nicht in alleweg erreicht. Man soll in jedem Einzelfalle scharf zusehen und nur solche Herren — ich bin auch dafür, daß Damen, die sich entsprechend qualifizieren, in die Spitzen-Gruppen vorrücken, die in jeder Beziehung in der Lage sind, dort ihren Mann zu stellen (Zuruf: Die Damen? — Heiterkeit — Weitere Zurufe). Nein, ich glaube, auch für die Damen wird das Vorbild die Tätigkeit des Mannes sein.

Ich möchte dann allerdings noch einen Schritt weitergehen und möchte auch der Ansicht Ausdruck geben, daß da, wo eine gleiche Tätigkeit besteht, auch die gleiche Amtsbezeichnung gegeben werden sollte. Auf diesem Gebiete gefällt mir die neue Reichsbesoldungsordnung gar nicht, die für absolut gleiche Tätigkeit verschiedene Amtsbezeichnungen einführt, um doch noch zu unterscheiden, woher dieser und woher jener kommt. Damit müßte unbedingt aufgeräumt werden.

Wir wollen den Gesetzentwurf, wenn er — wie ich annehme, einstimmig — angenommen ist, sofort dem Reichsfinanzministerium mitteilen. Das müssen wir ja bekanntlich tun und erst, wenn das Reichsfinanzministerium keinen Widerspruch erhebt, dürfen wir zum Vollzug schreiten. Es wird nicht in alleweg so sein, daß die Bestimmungen des Sperrgesetzes von uns überall beachtet worden sind. Es kann da und dort zweifelhaft sein, ob wir nicht über das Sperrgesetz hinausgegangen sind. Da aber überall dort, wo wir es vielleicht überschritten haben, dies aus besonderen sachlichen Gründen geschehen ist, hoffe ich, daß vom Reich gegen keine Bestimmung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung Einspruch erfolgen wird, so daß wir in der Lage sein werden, das Gesetz möglichst bald in Kraft treten lassen zu können.

Die Anforderungen, die das Gesetz auf finanziellem Gebiete an uns stellt, sind ganz gewaltig. Ich will Zahlen nicht mehr nennen. Ich hoffe aber, daß, wenn die von dem Herrn Berichterstatter angeführten Zahlen hinauskommen zu den Vertretern der freien Berufe und Erwerbsstände, es dort nicht Aufregung gibt, sondern daß man sich auch in diesen Kreisen bewußt ist, daß die Beamtenschaft das Geld, das ihr gegeben wird, notwendig hat, um leben zu können, nicht um „standesgemäß" leben zu können — dieses Wort ist aus dem Katechismus des Beamten schon längst gestrichen —, sondern um überhaupt leben zu können. Man hat hoffentlich in den Kreisen aller Steuerzahler das Bewußtsein, daß ein pflichttreuer und zufriedener Beamtenstand das erste und beste Fundament eines Staates ist (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs (Druckf. (Nr. 33a) und daran anschließend die Unterabteilungen und Paragraphen (1 bis 35) des Besoldungsgesetzes, der Reihe nach auf.

Zu § 19 macht der Präsident darauf aufmerksam, daß im letzten Satz des Abs. 1 (Druckf. Nr. 33a. S. 9 Zeile 5) ein Druckfehler zu berichtigen ist. Dort muß es heißen:

„der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag",

so daß der ganze Satz lautet:

„Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird der volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zugrunde gelegt".

§ 29 des Entwurfs wird in der durch die Abänderungsanträge (Druckf. Nr. 33b Ziffer 2 und 3) bedingten Fassung aufgerufen.

Im Anschluß an den Entwurf des Besoldungsgesetzes ruft der Präsident die Anlagen auf und zwar

Anlage 1, Besoldungsordnung, A. Aufsteigende Jahresgehälter, Gruppe I bis XIII mit den in Druckf. Nr. 33b Ziffer 1 beantragten Änderungen B. Einzelgehälter, Ziffer 1 bis 4,

Anlage 2, Vergütungsordnung für außerplanmäßige Beamte,

Anlage 3, Ortszuschlag.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden sämtliche Anträge des Ausschusses vom Präsidenten nochmals verlesen.

Die Anträge lauten:

I. Der Landtag wolle den Gesetzentwurf über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 in der in der Einzelberatung festgestellten Fassung annehmen;

II. er wolle ferner

1. das Gesetz nach § 23 der Verfassung als dringend erklären,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. folgende Entschließung zu § 16 des Besoldungsgesetzes annehmen (Druckf. Nr. 33a):

„Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung allen planmäßigen und den verheirateten außerplanmäßigen Beamten, deren Bezüge an Grundgehalt und Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vergütung und Ortszuschlag nebst entsprechendem Teuerungszuschlag zusammen die Beträge von 10 000 bis 13 000 Mark abgestuft nach Ortsklassen, nicht erreichen, der Unterschied als Ausgleichszuschuß zum Teuerungszuschlag bezahlt wird. Bei einer Änderung des nach § 16 des Besoldungsgesetzes zurzeit festgesetzten Teuerungszuschlags, wären auch die genannten Beträge entsprechend zu ändern";

4. beschließen (Drucks. Nr. 33c):

„Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet, soweit der Vorschuß nicht aus der dem Beamten auf Grund des Besoldungsgesetzes zustehenden Mehrzahlung gedeckt werden kann und soweit das Diensteinkommen des Beamten ohne Kinderzuschläge nicht höher ist als

13 000 Mark in Ortsklasse A,
12 600 Mark in Ortsklasse B,
12 300 Mark in Ortsklasse C,
12 000 Mark in Ortsklasse D,
11 700 Mark in Ortsklasse E.

Eine Rückzahlung der bereits von den Beamten erstatteten Vorschußbeträge findet im allgemeinen nicht statt";

5. Sämtliche zu dem Gesetzentwurf Nr. 33 eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung über das Gesetz und die beantragten Entschließungen für erledigt erklären.

Im Einverständnis des Hauses wird über sämtliche Anträge gemeinsam abgestimmt.

Die Anträge werden einstimmig angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Herr Kollege Marum bei der Beratung des I. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920, von der ich vorhin gesprochen und bei der ich die Anregung wegen der Abstufung der Teuerungszuschläge gegeben habe, nicht anwesend war. Er war damals durch Krankheit verhindert, an den Beratungen des Haushaltsausschusses teilzunehmen. Ich halte es für eine Pflicht der Loyalität, festzustellen, daß damit meine Bemerkung ihm gegenüber hinfällig geworden ist.

Auf Antrag des Abg. Marum wird sogleich die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie den einzigen Paragraphen des Gesetzentwurfs nebst den Anlagen 1 bis 3 dazu (Drucks. Nr. 33a und 33b) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über **den Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921** (Drucks. Nr. 13c und 13d erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Für das Rechnungsjahr 1920, das mit dem 31. d. Mts. endet, ist bis jetzt ein Finanzgesetz noch nicht erlassen worden. Durch Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1920, betreffend den Nachtrag zu dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltes für 1918/19, ist vielmehr die Regierung lediglich ermächtigt worden, die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten April bis mit September 1920 zum Eingang kommen, nach den zurzeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben, soweit nicht durch neue Reichs- oder Landesgesetze Änderungen bereits verfügt worden sind oder noch verfügt werden. Diese Ermächtigung wurde durch das Gesetz vom 5. August 1920 auf die Zeit bis Ende Dezember 1920 und durch das Gesetz vom 22. Dezember 1920 bis auf weiteres verlängert.

Durch die beiden letzteren Gesetze ist die Regierung weiter ermächtigt worden, für den gleichen Zeitraum die im Staatsvoranschlag für 1920 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen zu vollziehen und über die im I. Nachtrag angeforderten Mittel für Ausgaben persönlicher Art zu verfügen.

Die Regierung sieht sich auch jetzt noch nicht in der Lage, dem Landtag ein endgültiges Finanzgesetz vorzulegen, und schlägt deshalb in der Drucksache Nr. 13c vor, ihr die gleichen Ermächtigungen, die sie nach den erwähnten Gesetzen seither hatte, auch für das am 1. April beginnende neue Rechnungsjahr und zwar für die Monate April bis mit September 1921 zu erteilen. Das ist in Artikel 1 und Artikel 3 Satz 1 des Entwurfs bestimmt.

Die Gründe, die die Erlassung des endgültigen Finanzgesetzes jetzt noch verhindern, bestehen darin, daß das Pensionsregelungsgesetz vom 2. März d. Js. ebenso wie das eben beschlossene neue Besoldungsgesetz auf 1. April 1920 zurückwirken und der dadurch sich ergebende Aufwand zum Teil erst durch das eben erst angekündigte Ertragsteuergesetz seine Deckung finden kann. Auch das heute dem Hause zugegangene Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz wird noch für den Staatshaushalt des Jahres 1920 von Bedeutung sein. Ebenso bedingt der Beschluß des Landtags über die Übertragung der fundierten Schuld an das Reich, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1920 — wie der Übergang der Eisenbahnen an das Reich — erfolgen soll, eine Änderung des Staatsvoranschlags für 1920.

Aus diesen Gründen kann das endgültige Finanzgesetz für 1920 erst später erlassen werden, und es soll sodann nach dem Beschluß des Landtags vom 10. Februar 1921 auch das Rechnungsjahr 1921 mit umfassen. Im Hinblick auf diesen Beschluß des Landtags schlägt sodann der Artikel 2 des Gesetzentwurfes vor, daß die im Staatsvoranschlag für 1920 nebst Nachträgen dazu genehmigten Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats auch für das Rechnungsjahr 1921 gelten und die beiden Jahre 1920 und 1921 zusammen eine Voranschlagsperiode bilden sollen, für die die seitherigen, für die zweijährige Budgetperiode bestehenden Vorschriften des Etatgesetzes, insbesondere also Artikel 7 des Etatgesetzes, Anwendung finden. Nach diesem Artikel 7 ist das Rechnungsergebnis der beiden sich folgenden Jahre als ein Ganzes zu betrach-

ten, und es können Minderverwendungen des ersten Jahres im zweiten Jahr verwendet werden, und mit Zustimmung des Finanzministeriums schon im ersten Jahr Vorauszahlungen auf den Kredit des zweiten erfolgen.

Auch für den außerordentlichen Etat sollen nach Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs die beiden Jahre zusammen als eine Voranschlagsperiode behandelt werden, und es soll demgemäß nach Artikel 13 Absatz 2 des Etatgesetzes über die Kreditreste aus den Jahren 1918 und 19 noch bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1921 und über die Kredite der Jahre 1920 und 21 auch in dem darauf folgenden Voranschlagszeitraum verfügt werden können. Ob der auf die Voranschlagsperiode 1920 und 1921 folgende Voranschlagszeitraum ein Jahr oder wieder 2 Jahre umfassen wird, hat der neue Landtag Ende dieses Jahres zu bestimmen.

Artikel 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthält die Ermächtigung zum einstweiligen Vollzug der im Staatsvoranschlag 1920 nebst Nachträgen vorgesehenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen für die Zeit bis zur Erlassung des Finanzgesetzes für 1920/21. Der Satz 2 hält für diese Zeit die Vorschriften in Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 5. August 1920 aufrecht. Darnach sollen:

1. Überschreitungen des Haushaltsplanes und außerplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums bedürfen, die nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden darf, und Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über den Haushaltsplan hinaus anweisen, der Staatskasse gegenüber persönlich haftbar erklärt worden;

2. Administrativkredite, die den Widerspruch des Finanzministeriums gefunden haben, der Zustimmung des landständischen Ausschusses bedürfen, und

3. die im Staatsvoranschlag für die Bauunterhaltung vorgesehenen Kredite nur im Einverständnis mit dem Finanzministerium vollzogen werden dürfen, wenn der Aufwand für ein Gebäude im Rechnungsjahr den Betrag von 1000 Mark übersteigt.

Artikel 4 des Entwurfes schlägt vor, den Teuerungszuschlag im Sinne des § 16 des Besoldungsgesetzes für das Rechnungsjahr 1921 vorerst in der Höhe zu bewilligen, wie er den Beamten zurzeit nach den Gesetzen vom 22. Dezember 1920 und 15. Februar 1921 gewährt wird. Darüber, ob das Reich den über 50 % hinausgehenden Teil des Teuerungszuschlags aus Reichsmitteln erstattet, wie es für das 4. Viertel des Rechnungsjahres 1920 zufolge des Reichsgesetzes vom 22. Januar 1921 zu geschehen hat, ist eine reichsgesetzliche Regelung bis jetzt noch nicht veröffentlicht. Nach der Angabe des Herrn Finanzministers soll dies aber in dem Reichshaushaltsgesetz für 1921, das der Reichstag am letzten Samstag noch beschlossen hat, geschehen.

Artikel 5 des Entwurfs verlängert endlich die Ermächtigung zur Aufnahme von Staatsanlehen für Rechnung der Amortisationskasse nach Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und erhöht die Höchstgrenze für die zur gleichen Zeit umlaufenden Schatzanweisungen und Wechsel auf 350 Millionen Mark und damit bis zu dem Betrag, den nach der im 11. Budgetnachtrag im Budget der Amortisationskasse eingestellten Schätzung die schwebende Schuld auf 31. März 1921 voraussichtlich erreicht haben sollte, nämlich 350 Mill. Mark. Tatsächlich betrug aber nach der Mitteilung des Finanzministers im Ausschuß die schwebende Schuld damals nur 200 Millionen, worunter 124 Millionen für das Murgwerk enthalten sind. Im Anschluß hieran wurde im Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, die schwebende Schuld des Murgwerks in eine fundierte Schuld umzuwandeln, solange dies, wie das nach der Lage des Geldmarktes zurzeit der Fall sei, überhaupt noch möglich sei. Der Finanzminister teilte mit, daß er diesen Standpunkt ebenfalls vertrete und beim Arbeitsministerium ein entsprechendes Vorgehen angeregt habe. Zurzeit werde übrigens eine Änderung der Organisation des Murgwerks, die Umwandlung in eine staatliche Aktiengesellschaft erwogen, wodurch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Unternehmens vermehrt und seine Kreditfähigkeit vergrößert würde.

Namens des Haushaltsausschusses verlese ich den Antrag, der Ihnen in Druck. Nr. 13d vorliegt:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920/21 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen, jedoch mit der Änderung, daß in Art. 4 Zeile 1 statt des Wortes „Artikel" das Wort „Paragraph" zu setzen und in Art. 5 Zeile 1 hinter das Wort „Gesetzes" das Wort „vom" einzuschalten ist.

Das sind zwei Druckfehler, die berichtigt werden müssen.

2. Von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs (Druck. Nr. 13c mit der in der Druck. Nr. 13d beantragten Änderungen) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses:

1. dem Gesetzentwurf zuzustimmen,

2. von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,

einstimmig angenommen.

Im unmittelbaren Anschluß hieran wird die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die Art. 1 bis 6 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf, die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen betr.** (Druckf. Nr. 47), erhält das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

In der Erkenntnis, daß die freie Bautätigkeit allein nicht mehr ausreichte, um die schon damals sehr dringende Wohnungsnot zu beheben und namentlich, um den Bau von Kleinwohnungen zu fördern, hat schon unter dem 28. November 1917 die badische Staatsregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf unterbreitet, demzufolge der Staat die Bürgschaft für hypothekarisch gesicherte Darlehen an gemeinnützige Bauvereinigungen übernehmen soll. Der mit dem damaligen Entwurf befaßte Ausschuß für Justiz und Verwaltung billigte einmütig die Stellungnahme der Regierung, und der Landtag hat dem Gesetze seine Zustimmung erteilt, das sodann unter dem 6 Juli 1918 verkündet worden ist.

Danach ist das Finanzministerium ermächtigt, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues die Bürgschaft für hypothekarisch gesicherte Darlehen zu übernehmen, soweit die Hypothek die Hälfte des Schätzungswertes des belasteten Grundstückes oder Erbbaurechtes übersteigt. Die Bürgschaftsübernahme darf aber nur erfolgen für Darlehen, die unter Ausschluß der Kündbarkeit auf die Dauer von mindestens 10 Jahren an gemeinnützige Bauvereinigungen oder an solche Personen oder Stellen gewährt werden, die eine ausreichende Sicherung für eine dauernde gemeinnützige Verwertung der von ihnen errichteten Kleinwohnungen bieten.

Im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1918 ist bestimmt, daß das zu verbürgende Darlehen einschließlich vorgehender oder gleichstehender Hypotheken 90 %, der Selbstkosten nicht übersteigen soll, die der Darlehensnehmer für den Erwerb und die bauliche Erschließung des Pfandgrundstückes und für das auf ihm zu errichtende Gebäude sowie für die Beschaffung des Zubehörs aufwendet. Ausnahmsweise kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrag der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

Das verbürgte Darlehen soll 1½ vom Hundert des ursprünglichen Betrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Gehen dem verbürgten Darlehen Tilgungshypotheken im Range vor, so darf die Tilgung soweit herabgesetzt werden, daß jährlich mindestens ½ vom Hundert der ursprüngliche Beträge des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden Hypotheken unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

Im § 3 hatte das Gesetz vom 6. Juli 1918 bestimmt, daß zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten ein Betrag von 500 000 M. zur Verfügung gestellt werden soll, der der Staatsschuldenverwaltung zu überweisen sei.

Über die Verrechnung der hieraus erwachsenden Einnahmen und Ausgaben hat die Staatsschuldenverwaltung besonderen Nachweis in der Rechnung der Amortisationskasse zu führen.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf nach § 4 des bisherigen Gesetzes das 15fache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung nicht übersteigen.

Ich will es mir mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit ersparen, auf die Richtlinien, die das Finanzministerium zum Vollzug des Gesetzes unter dem 19. Januar 1919 erlassen hat, näher einzugehen.

Als Bauherren kommen nur in Betracht gemeinnützige Bauvereinigungen oder Baugenossenschaften. Diese gelten dann als gemeinnützig, wenn sie an ihre Mitglieder nicht mehr als 5 % der Kapitaleinlage als Gewinn verteilen, ihnen auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren und wenn ihre Satzungen bestimmen, daß im Falle der Auflösung der Bauvereinigung oder im Falle des Austritts eines Mitgliedes diesem nicht mehr als der Nennwert des Anteils ausbezahlt wird. Auch muß die allgemeine finanzielle Lage und die Geschäftsführung einer solchen Bauvereinigung eine hinreichende Gewähr bieten für eine gedeihliche Entwicklung und für einen dauernden Fortbestand.

Außerdem können solche Bürgschaften übernommen werden zugunsten von Gemeinden, Stiftungen und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, sowie an solche Privatpersonen, die Kleinwohnhäuser zum Selbstbewohnen erstellen oder von diesen Gesellschaften erwerben.

Bis jetzt ist nach dem Nachweis der Staatsschuldenverwaltung nur in einem einzigen Falle eine solche Staatsbürgschaft an einen Privatmann gewährt worden, in allen übrigen Fällen nur an gemeinnützige Baugenossenschaften, und zwar, um einige zu nennen: an die Mannheimer, Offenburger, Krotzinger, Pforzheimer, Heidelberger, Baden-Badener Baugenossenschaften, ferner an die Gartenstadt Karlsruhe und an die Genossenschaft Gartenvorstadt Grünwinkel. Die Gesamtsumme der bis jetzt bewilligten Bürgschaften beläuft sich auf rund 7 260 000 M. Da nun nach § 4 des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 6. Juli 1918 die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften den Betrag von 15 mal 500 000 M., also 7 500 000 nicht überschreiten darf, so ist der hierdurch gewährte Kredit erschöpft.

Wenn nun nicht die segensreiche Tätigkeit der Baugenossenschaften unterbunden werden soll, so muß die Möglichkeit geschaffen werden, den Grundstock für die Bürgschaftssicherung zu erhöhen. Zu diesem Zwecke schlägt die Regierung in dem uns hier vorliegenden Gesetzentwurf eine Verdoppelung des Grundstockes vor.

Der Haushaltausschuß hat die Notwendigkeit der Wertergewährung der staatlichen Bürgschaften für gemeinnützige Kleinwohnungsbauten einstimmig bejaht, und namens Ihres Ausschusses stelle ich den Antrag:

> Das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnung (Druckf. 47), wonach der Betrag von 500 000 Mark der zur Deckung der dem Staat aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt worden ist, auf 1 Million Mark erhöht werden soll, seine Zustimmung erteilen.
>
> Der Landtag wolle ferner:
>
> 1. das vorstehende Gesetz als dringend erklären,
> 2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident: Überschrift und Einleitung, sowie den einzigen Artikel des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung, werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird sofort in die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt noch folgende nachträglichen Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Beizug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr.:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsfinanzministerium zu beantragen, daß bei der Beiziehung und Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer für Kinder unter 14 Jahren, nicht der für Erwachsene festgesetzte Normalsatz, sondern ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht und weiterhin eine mit der Kinderzahl sich steigernde Ermäßigung aller Sätze eintreten soll".

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 62) und verteilt und soll auf Anregung des Abg. Dr. Glockner unmittelbar im Plenum behandelt werden.

Er wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

2. Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr.

Der Landtag wolle folgendes Gesetz erlassen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

§ 35 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule erhält folgende Fassung:

Von den Bestimmungen des Gesetzes treten die §§ 1—8, 10 und 11, 18—20 mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — auf einen durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzenden Zeitpunkt, frühestens aber auf den Schuljahrbeginn der Volksschule im Jahre 1925 in Kraft".

Der Gesetzentwurf enthält eine Begründung, er wird gedruckt (Druckf. Nr. 64) und im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

3. Förmliche Anfrage der Abgg. Mellert und Gen., die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden betr.:

Bei der Abgabe von Gebäuden oder von Grundstücken, die sich im Besitz der Reichsvermögensverwaltung befinden, an die Städte werden durch das Hinausziehen der Verhandlungen zum Teil auf Jahre dem Ansiedeln von Industrie sowie der wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot große Schwierigkeiten bereitet. Durch diese Erschwerung der Industrieansiedlung ist auch eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie der Zufluß von Steuerkapitalien hintangehalten. Sind der Regierung diese Zustände bekannt und was gedenkt sie zu tun, um eine Änderung des im Interesse des Staates sowie der Gemeinden dringend der Abhilfe bedürfenden Zustandes zu schaffen?

Die Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 63) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

4. Mitteilung des Abg. Marum namens der sozialdemokratischen Fraktion, daß für die Beratung des Ertragsteuer- und Steuerverteilungsgesetzes die Abgg. Strobel und Rückert an Stelle der Abgg. Kieslich und Stockinger in den Haushaltsausschuß entsandt werden.

5. Einladung des Bundes deutscher Architekten, Ortsgruppe Karlsruhe, zu dem am Ostersamstag, den 26. März 1921, vormittags 11 Uhr stattfindenden Eröffnungsakt der Ausstellung „Wohn- und Siedlungswesen" in dem östlichen Teil der städtischen Ausstellungshalle.

Wird verdankt.

Hierauf erhält der Präsident die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Der Präsident wünscht dem Hause frohe Osterfeiertage und gute Erholung und schließt die Sitzung gegen 5 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

35. Sitzung.

Karlsruhe, den 13. April 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Hahn, Horter, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Odenwald, Regenscheit, Roesch, Saenger, Dr. Schofer, Spang und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Föhrenbach, Leers, Ullrich und Dr. Imhoff und die Regierungsräte Dr. Marie Baum und Specht.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über

a) Antrag der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung betr. (Druckf. Nr. 55 und 55 a),

*b) das Gesuch der beiden Hagenschießsiedler Werner und Friedrich Randoll um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes.

Berichterstatter Abg. Vielhauer;

*2. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen

a) der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofguts auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr. (Druckf. Nr. 26),

b) der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr. (Druckf. Nr. 3b);

*3. Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Bezug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr. (Druckf. Nr. 62);

*4. Beratung der Anträge

a) der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Drucksache Nr. 19),

b) der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr. (Druckf. Nr. 49).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr.

Es erhält zunächst zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung das Wort

Minister des Innern **Remmele:**

Am 29. März d. J. kam es in Karlsruhe und in Mannheim infolge kommunistischer Provokationen zu Blutvergießen. Die Polizei hatte den Auftrag, einem ordnungsgemäß von dem Ministerium des Innern erlassenen Versammlungs- und Umzugsverbot Geltung zu verschaffen. Kommunistische Drahtzieher suchten das zu verhindern. In Karlsruhe kam hierbei ein völlig Unbeteiligter und ein Neugieriger zu Tode; in Mannheim mußten drei beteiligte Kommunisten ihren Widerstandsversuch mit dem Leben büßen; ein vierter erlag seinen Verletzungen. Ich bedauere diese Opfer und sehe mich veranlaßt, hierwegen vor dem Lande die hierbei mitspielenden internen Vorgänge klarzustellen; nicht um mich zu verteidigen, denn die Fraktionen des Hohen Hauses haben ja eine förmliche Anfrage deshalb an mich nicht gestellt, wohl aber zum Zwecke einer ernsten Warnung für die Zukunft tue ich das, damit bei Wiederholung solcher Exzesse Neugierige sich fernhalten, und die kommunistischen Terroristen sich ganz klar sind, was ihrer harrt.

Die schweren Beleidigungen, welche ich deswegen erdulden muß, entbinden mich nicht von meiner Pflicht, so wenig wie mich die unerhörtesten Drohungen in der letzten Zeit hindern dürfen, die Verfassung des badischen Landes nach Möglichkeit gegen Anschläge zu schützen (Lebhafter Beifall!).

Bei einer Betrachtung der Vorgänge müssen wir zunächst nach den politischen Zusammenhängen forschen, aus denen sich folgendes Bild ergibt:

Der zweite Kongreß der kommunistischen Internationale zu Moskau (August 1920) erklärte als Ziel „mit allen Mitteln, auch mit den Waffen in der Hand, für die Schaffung einer Sowjetrepublik als Übergangsstufe zur vollen Vernichtung des Staates zu kämpfen" (Hört! Hört!). Die Diktatur des Proletariats sei das einzige Mittel, um die Menschheit von den Greueln des Kapitalismus zu befreien.

Die deutsche kommunistische Partei stellte sich auf ihrem Hallenser Parteitag durch eine Resolution Däumig-Stöcker auf denselben Standpunkt. Dementsprechend hat sie eine illegale Kampforganisation geschaffen.

Das Organ der Münchner Kommunisten „Die Neue Zeitung" spricht in seiner Nummer 651 vom 15. Februar dieses Jahres aus, es müsse nun der Weg der direkten Aktion beschritten werden. In einer Mitgliederversammlung der Leipziger Kommunisten hob der Kommunist Henke hervor

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„die Schaffung einer gut ausgerüsteten Armee sei notwendig. Eine der wichtigsten Aufgaben sei, die Führer der Gegner bei Beginn der Unruhen unschädlich zu machen, denn der Bürgerkrieg in Deutschland sei unvermeidlich."

Er schloß seine Ausführungen mit den Worten „es lebe der Terror, es lebe der Bürgerkrieg!" (Hört! Hört!).

Der Russe Sinowjew führte auf dem Hallenser Parteitag aus:

„Wir schätzen das menschliche Leben nicht mehr so sehr. Die proletarische Revolution kommt mit Strömen von Blut nach schrecklichen Geburtswehen."

Die „Rote Fahne" veröffentlichte in Nr. 78 vom 16. Februar 1921 einen Aufruf, in welchem sie die kampffähige Diktatur des Proletariats ankündigte. Ein paar Tage später sagt sie in einem Artikel: wir rüsten uns, im Feuer der Aktion, die Massen für den Kommunismus zu gewinnen" usw.

Die Moskauer „Iswestja" hat in Nr. 20 vom 30. Januar 1921 ausdrücklich hervorgehoben:

„die in Deutschland in Szene gesetzten Streikbewegungen müßten sich in einen politischen Kampf zur Eroberung der Macht verwandeln."

Besonders scharf wurden die Absichten der Kommunisten in Nr. 43 des „Kampfruf" vom Februar 1921 hervorgehoben, in welchem gesagt wird:

„Jede Störung des deutschen Wirtschaftslebens, der deutschen Ruhe und Ordnung ist heute eine verdienstliche Tat im Interesse des Gesamtproletariats. Diese Aktivität können nur die revolutionären Arbeiter selbst entfalten. Sie können auch nicht warten auf die Parole ihrer Partei oder ihre Gewerkschaft hören, sobald sich die revolutionären Arbeiter in den Betrieben mit den klassenbewußten Arbeitslosen zusammen tun. Die Initiative des voranschreitenden Stoßtrupps ist das Einzige, was heute das Proletariat vorwärts bringen kann. Die weiten Massen der Indifferenten werden dann schon folgen, wenn dafür gesorgt wird, daß kämpfende Genossen nicht allein gelassen werden."

Die Gruppe der Syndikalisten wie auch der „Bund der Kommunisten" hat sich in seinen Schriften in ähnlicher Weise geäußert. Unter der Parole „Faust aufs Auge, Knie auf die Brust" fordert der politische Arbeiterrat der Erwerbslosen zum rücksichtslosen Kampf und zur Übernahme der Diktatur des Proletariats auf. (Kommunistische Arbeiterzeitung Nr. 169).

Die „Rote Fahne" hat in ihrer Nr. 37 vom 23. Januar 1921 ganz offen ausgesprochen,

„daß die Kommunisten die Räterepublik erkämpfen wollen . . . . . die rote Armee werde sich die Waffen dort holen, wo sie z. Zt. seien."

Also irgend eine Dummheit mußte gemacht werden. Zunächst entstand bei den Kommunisten die Absicht, anläßlich des Scheiterns der Londoner Verhandlungen in den ersten Märztagen 1921 eine Agitation gegen die Staatsordnung in Szene zu setzen. Wegen des Abbruchs der Verhandlungen wurde von der „Roten Fahne" die Arbeiterschaft aufgefordert, für den Sturz der Regierung und für ein Bündnis mit Sowjetrußland zu kämpfen. Dieser Versuch führte bekanntlich nicht zum Ziel.

Nunmehr wurde die Behauptung aufgestellt, die Reaktion wolle anläßlich der Wiederkehr des Jahrestages des Kapp-Putsches einen neuen Putschversuch unternehmen. In der „Roten Fahne" wurden Einzelheiten über den angeblich reaktionären Putsch veröffentlicht.

In jene Tage fiel dann das Bombenattentat in Falkenstein in Sachsen und der Versuch eines solchen auf die Siegessäule in Berlin.

Wegen Zunahme der Bandendiebstähle, der Gewalttätigkeit und des Terrors in der Provinz Sachsen setzte der Oberpräsident Hörsing in Magdeburg von Mitte Februar ab Sicherheitspolizei in Funktion, was nunmehr den Kommunisten Veranlassung zu einer bis dahin nicht gekannten Hetze gab.

Die „Rote Fahne" sagt in einem Aufruf vom 18. März:

„Ein jeder Arbeiter pfeift auf das Gesetz und erwirbt sich eine Waffe, wo er sie findet." — Am 20. März, also zwei Tage später, schreibt sie: „die Waffe ist die Hand der Arbeiter."

Noch ehe in der Provinz Sachsen seitens der Polizeitruppen ein Schuß gefallen war, sprach die „Rote Fahne" von den „Mordbanden" Hörsings, von ihrer Provokation der Arbeiterschaft, vom weißen Terror, von Blutbädern usw.

In der Osterwoche zeigte sich dann, daß die Kommunisten versuchten, in ganz Deutschland eine Aufstandsbewegung in die Wege zu leiten. Nicht nur in der bürgerlichen Presse, auch in den Zeitungen der Mehrheitssozialisten und sogar der Unabhängigen wurde einheitlich der Standpunkt vertreten, daß es sich um eine einheitliche Aktion für das gesamte deutsche Reich handelt, die auf Betreiben der Moskauer Gewalthaber in Szene gesetzt worden ist.

Am 20. März sagt der „Vorwärts" hierüber:

„Man braucht in der V.K.P.D. Konflikte, Zusammenstöße, Blutvergießen, um die völlig stagnierenden Bewegungen wieder in Fluß zu bringen."

Das Hauptorgan der Unabhängigen „Die Freiheit" schrieb am 22. März:

„In frevelhaftem Leichtsinn suchen die anonymen Drahtzieher die Arbeiter zu bewaffneten Aktionen zu verleiten und in ein unabsehbares Elend zu verwickeln."

Die „Mannheimer Volksstimme" schrieb am 24. März:

„Die „Rote Fahne" fordert die Arbeiter auf, auf das Entwaffnungsgesetz zu pfeifen und sich Waffen zu verschaffen. Sie wisse, der Staat müsse dagegen einschreiten. Schreitet er aber ein, so hat man den Vorwand zu neuem Gekreisch, den Vorwand zu neuen Protestaktionen und Demonstrationen, und da will man dann offenbar durch weiteres Pfeifen auf das Gesetz Zusammenstöße und Blutvergießen provozieren. Das einmal geflossene Blut aber soll weiterreichend und aufpeitschend wirken."

Und nun zu den internen Vorgängen in Baden!

Die kommunistische Bewegung in Baden hat ihre Stützpunkte in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Offenburg, Lörrach und Konstanz und zwar sind hier gleichermaßen vertreten die V.K.P.D. und die K.A.P.D. Beide Organisationen haben illegale Kampforganisationen, was festzustellen bereits im November des letzten Jahres möglich gewesen war. In dem Brief eines Mannheimer Kommunisten vom 2. November 1920 ist zu lesen:

„Man merkt, daß man im Musterländle noch nicht viel von der Revolution verspürt hat, denn einige von Euch scheinen noch immer nicht zu wissen, was Illegalität ist . . . . Schreibt sofort, welche Genossen Telephon haben. Ferner schickt mir Adressen von Genossen, die an der Eisenbahn beschäftigt sind. Genaue Richtlinien über die Arbeit an der Eisenbahn gehen euch in den nächsten Tagen zu. Dann schreibt mir, wieviele Postbeamte in euerer

Organisation sind und welche Stellung diese an der Post haben. Genossen, wenn Ihr offene Augen habt, dann seht Ihr, wie die Konterrevolution jetzt mit allen Mitteln sich rüstet, um die Arbeiterschaft niederzuschlagen. An uns und an unseren organisatorischen Vorbereitungen liegt es wie groß die Opfer sein werden, die die Arbeiterklasse in dem Befreiungskampf bringen muß."

In einem vom 5. November 1920 aus Mannheim datierten Brief wird auf die Überlastung der bisherigen Deckadressenempfänger hingewiesen.

Das Rundschreiben der V.K.P.D. des Bezirks Baden Nr. 13 vom 19. März 1921 spricht ausdrücklich davon, daß

„überall Vorsorge zu treffen ist, daß im gegebenen Moment die Geschäfte der Partei illegal weitergeführt werden können. Besonders für Ersatzleute der Funktionäre ist Sorge zu tragen. Das Adressen- und Aktenmaterial ist ebenfalls rechtzeitig in Sicherheit zu bringen . . . Die politische Situation ist so, daß täglich an uns die größte Aktionsfähigkeit und höchste Tatkraft herantreten kann: also auf den Posten."

In einem anderen Rundzirkular wird ausdrücklich um die Feststellung der zur Verfügung stehenden Waffen ersucht und Andeutung gegeben, wie man sich solche aus staatlichen Beständen beschaffen kann.

Ein in Freiburg wohnender kommunistischer Student hat mit Schreiben vom 24. März 1921 die ihm in Oberbaden unterstellten Vertrauensleute ersucht, ihm Mitteilung zu machen über Stärke, Führung, Bewaffnung und Stimmung der Kommunisten. Er meldete, es kämen in den nächsten Tagen Kuriere und es müßten über Ostern sich alle Kommunisten bereit halten.

Die studentische Kommunistengruppe hat in einem ausgegebenen Fragebogen ausdrücklich als ihr Ziel bezeichnet, am Nachrichtenapparat der kommunistischen Partei mitzuarbeiten. Da die kommunistischen Studenten zahlenmäßig zu schwach seien um größere Aufgaben zu lösen — so wird in einem vor wenigen Wochen verteilten Rundzirkular hervorgehoben —, müßten sie das Verhältnis der Bevölkerung zur Reichswehr und zur Sicherheitspolizei ergründen. Mit welch phantastischer Schwärmerei dabei verfahren wird, das geht aus der Verschwommenheit dieses Rundschreibens hervor, in welchem es unter anderem wörtlich heißt:

„Wir sind uns vollständig darüber klar, daß die wenigen dortigen kommunistischen Studenten exponiert sind und als rändige Schafe bekannt sein werden und deshalb ein Eindringen in die bürgerliche Gesellschaft schwer möglich sein wird. Dies darf uns aber nicht hindern, doch zu versuchen, . . . in die Organisation der Mitte ganz hineinzusehen, um durch sie diese Tätigkeit erneut aufzunehmen. Bei dieser Arbeit ist die größte Vorsicht zu gebrauchen, da wir bei unserer Tätigkeit uns dem stärksten Lebensnerv der Konterrevolution nähern. Unsere Aufgabe ist, ihn, den Lebensnerv, ständig zu bedrohen, um ihn bei erfolgreicher Arbeit auch abschneiden zu können."

Der Aktionsausschuß der Karlsruher Kommunisten, welcher am 12. Januar d. J. gewählt wurde, hielt in jener Zeit bereits die Fühlung mit den Ortsgruppen im Lande durch Kuriere aufrecht, wenigstens wurde von dem mittlerweile wegen Sittlichkeitsvergehen oder -verbrechen verurteilten Bezirksleiter Laue-Karlsruhe entsprechend verfahren.

Wie früher, so wurde zunächst gegen Ende des Jahres 1920 nochmals versucht, unter Zuhilfenahme der Arbeitslosen Unruhen hervorzurufen. Bei den anfangs Januar in Frankfurt a. M. durchgeführten Verhaftungen von 13 Kommunisten wurden eine Anzahl Briefe badischer Kommunisten beschlagnahmt. Insbesondere hat in diesen der eben genannte Gustav Laue seinen Organisationsleitern mitgeteilt, daß er in Karlsruhe die Bildung eines Arbeitslosenrats betrieben habe. Sein Freund Schneider habe sich jetzt bereit erklärt,

„auch aus dem Aktionsausschuß auszuscheiden, um mehr illegal arbeiten zu können. Schneider habe bei der Masse große Popularität und gehe in der Öffentlichkeit mit den Gegnern scharf ins Gericht".

Diese Hinweise dürften genügen zum Beweis dafür, daß in Baden zwei illegale Kampfesorganisationen bestehen. Die eine wird von Frankfurt a. M. aus geleitet und die andere von Mannheim aus. Die führenden Persönlichkeiten dieser Organisationen sind uns bekannt.

Am 22. Januar 1921 tagte in Frankfurt a. M. eine Konferenz, die sich mit der Organisierung von Stoßtrupps und mit deren Bewaffnung sowie mit der Beschaffung von Waffen beschäftigte. Es wurde dort ausdrücklich hervorgehoben, daß man bald mit einem erbitterten Kampf zu rechnen habe. In einer Karlsruher Bezirksversammlung der V.K.P.D. vom 5. Februar d. J. verwies ein gewisser Leo Boroschowies auf das Studentenpropagandamaterial hin. In Mitgliederversammlungen sowohl wie in geheim sein sollenden Zusammenkünften wurde immer wieder die baldige Aktion in Aussicht gestellt. In Mannheim war Angehörigen der Polizeitruppe in Aussicht gestellt worden, man werde bald im Besitz der Polizeiwaffen sein. Aus dem Bezirk Heidelberg wie von Freiburg kamen ähnliche Drohungen.

Gegen Mitte März wurden Flugblätter ausgegeben, in denen es unter anderem hieß:

„Seit Wochen und Monaten Arbeitslosigkeit, Betriebsstillegungen, Lohnreduzierungen . . . Hunger und Elend usw. Die Reaktion will das Blut der Ausgebeuteten . . . Wie früher, so soll auch dieses Mal Süddeutschland das weißgardistische Truppenreservoir bilden . . . Tatenlosigkeit macht euch zu Mitverantwortlichen an der Ermordung euerer Arbeitsgenossen. Entwaffnet die Bourgeoisie, bewaffnet euch! Keine Minute darf versäumt werden. Alle Mittel der Sabotage und der Gewalt müssen Anwendung finden."

In einem anderen Flugblatt wird gesagt:

„Die Gegenrevolution schlägt los. Hörsing läßt seine Mordbuben marschieren. Die Zeit des Bluthundes Noske kehrt wieder. . . . Die Waffen gehören in die Hände der Arbeiter."

Dieses Flugblatt war von der V.K.P.D. Mannheim herausgegeben. In der Osterwoche begaben sich einige badische Führer der Kommunisten nach Halle, dem Sitz der Leitung der kommunistischen Aufstandsbewegung in Mitteldeutschland, um sich von dort Instruktionen zu holen. Bei den Ortsgruppen der Kommunisten war nachgefragt worden, wieviele Waffen und Fahrräder zur Verfügung stünden. Nach Beschlagnahme der Flugblätter, die ich vorhin verlesen habe, — sie wurden immer beschlagnahmt, teilweise rechtzeitig beschlagnahmt — nach der Beschlagnahme der Flugblätter in Mannheim erschienen auf dem Bezirksamt 20 Kommunisten, um die Freigabe derselben zu erwirken. Als sie abgewiesen worden waren, drohten sie den Beamten noch in der Nacht mit Waffen zu erscheinen und sich die Flugblätter wieder zu holen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am 24. März 1921 (Gründonnerstag) versammelten sich im Laufe des Vormittags in Karlsruhe auf dem Marktplatz bald kleine, bald größere Trupps Erwerbsloser, um über die Erhöhung ihrer Unterstützung in demonstrativer Weise zu beraten. Am 26. März versuchten die Kommunisten in Mannheim, nachdem das Amtsgericht daselbst die Beschlagnahme der oben zitierten Flugblätter bestätigt hatte, in einer Druckerei der Neckarstadt ein neues, noch schärfer gehaltenes Flugblatt drucken zu lassen. Um einen vorzeitigen Verrat des Druckes und die Beschlagnahme zu verhindern, wurde die Druckerei von 20 Kommunisten überwacht.

Mittlerweile waren die nach Halle abgereisten Führer wieder gekommen. In der Nacht vom 26. zum 27. März fand sodann eine Besprechung derselben mit den badischen Kurieren statt. Am nächstfolgenden Tag (Ostersonntag) tagten an den größeren Plätzen des Landes Konferenzen, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Es wurde beschlossen, am 29. März (Osterdienstag) früh, durch massenhafte Verteilung scharf gehaltener Flugblätter die Arbeiter zum Anschluß an Versammlungen, Demonstrationen und Streiks zu bewegen.

In einem unterm 28. März von der kommunistischen Bezirksleitung Baden verschickten geheimen Rundschreiben Nr. 15 wird den Lokalführern gesagt, sie sollten sich zur Unterstützung der Bewegung in Mitteldeutschland zu einem Streik bereit halten. Dabei wird wörtlich ausgeführt:

„Alle Räder müssen stillstehen. Kein industrieller, kein landwirtschaftlicher Arbeiter darf zum Verräter an der Revolution werden. Die Waffen gehören in euere Hände. Ihr müßt dieselben nehmen, wenn ihr nicht wollt, daß ihr damit zu Boden geschlagen werdet. Die Arbeiterschaft Mitteldeutschlands schaut auf euch und wartet auf eueren Bescheid."

Bereits am 19. März 1921 mußte von dem Rundschreiben Nr. 18 von Mannheim ein anderer politischer Stoff zur Verhetzung der Massen herhalten. Die schlesische Abstimmung könne, so hieß es, sehr wahrscheinlich zu einem ernsten Konflikt führen. Die verschärften Sanktionen der Entente und die Entwaffnungsfrage, sowie die immer fühlbarer werdende Wirtschaftskrise können in der allernächsten Zeit Situationen schaffen,

„die — so hieß es wörtlich — von uns die größte Aktivität fordern. Es muß heute mehr denn je die Aufgabe der V.K.P.D. sein, alle Kräfte anzuspannen, um die Krise des Kapitalismus auf die Spitze zu treiben, um da, wo die Voraussetzungen gegeben sind, zum Angriff überzugehen .... Jeder Tag kann uns die Pflicht auferlegen, aus unserer propagandistischen Tätigkeit herauszutreten und zum ersten Schlag auszuholen. Wir sind heute keine kleine Sekte mehr, sondern eine revolutionäre Massenpartei, die berufen ist, neben unseren russischen Brüdern und Schwestern in der Weltrevolution führend vorzugehen." — Ein Stück Größenwahn liegt ja schon darin — „Der Verbindungsdienst und Kurierdienst muß bei jeder Ortsgruppe gemäß den erhaltenen Weisungen peinlichst im Takt sein."

Das Ministerium des Innern erhielt über diese während Ostersamstag, Sonntag und Montag getroffenen Vorbereitungen aus verschiedenen Teilen des Landes genau übereinstimmende Nachrichten. Es warf sich somit die grundsätzliche Frage auf, ob man diese kommunistische Aktion widerspruchslos hinnehmen, also lediglich abwarten sollte, was kommt, oder ob angesichts der mit ihr für die öffentliche Sicherheit verbundenen Gefahren entgegengetreten werden solle. Kommt es auf diese Weise zu Komplikationen, so nahm ich an, dann rückt gleichzeitig die Gefahr in den Bereich der Möglichkeiten, daß von rechts her zur Abwehr die Forderung kommt, auch mit der Waffe in der Hand losgehen zu dürfen, wie das ja auch in Mitteldeutschland verschiedentlich versucht wurde. Zu dieser Annahme mußte ich kommen auf Grund der bei der Waffenbeschlagnahme in Bodman gemachten Beobachtungen. Näheres hierüber wird später noch zu sagen sein, wenn einmal die richterliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Als weiterer Faktor war bei der Entscheidung das Verhalten der organisierten Arbeiterschaft in Rechnung zu stellen. Nach persönlichen Umfragen schien es absolut sicher, daß die gesamte Arbeiterschaft Badens mit Einschluß der Unabhängigen dem kommunistischen Putschwahnsinn keine Gefolgschaft leisten wird. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte man den Dingen ihren Lauf lassen können. Allein die Erfahrungen im letzten Jahre mit verschiedenen kommunistischen Umzügen nötigten uns zu der Annahme, daß im Anschluß an solche Umzüge tumulthafte Störungen im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegen.

Das Ministerium des Innern entschloß sich somit, für den 29. März 1921 und die folgenden Tage in den Städten Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg und Pforzheim Versammlungen unter freiem Himmel, Ansammlungen und Umzüge auf Straßen zu verbieten. Nach unserem, Ihnen soeben hier vorgetragenen Material aber, das zu ergänzen ich sehr wohl imstande bin, mußten wir zu diesem Verbot kommen, weil, wenn es im Anschluß an diese Versammlungen zu Störungen oder gar zu Plünderungen gekommen wäre, man mir mit Recht die allergrößten Vorwürfe über leichtfertige Pflichtverletzung hätte machen müssen. Welche der vorgesehenen örtlichen Unternehmungen von den Kommunisten in Vollzug gesetzt worden wären, konnte ich nicht voraussehen; wir mußten somit die Vorbereitungen zur Abwehr der Aktionen so treffen, daß wir unter allen Umständen uns behaupten konnten.

In Freiburg und Pforzheim hatten die Kommunisten auf von vornherein ernstes Einschreiten der Polizei hin die Absicht zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel schnell aufgegeben. Nicht so in Karlsruhe und in Mannheim. In Karlsruhe wurden schon in der Frühe des 29. März 1921 eine Anzahl Flugblattverteiler der Kommunisten inhaftiert, darunter die Führer der Kommunisten Trabinger und Just. Beide trugen Militärpistolen bei sich. Einer von ihnen hatte 50 Schuß Munition, der andere 26 Schuß. Trotz des Versammlungsverbots versammelten sich gegen 5 Uhr nachmittags etwa 250 Kommunisten, mit den Neugierigen war die Zahl der Versammelten auf 600 gestiegen, als die Polizei mit der Räumung des Marktplatzes begann, die ohne große Komplikationen vor sich ging. Durch das johlende Verhalten der Kommunisten blieb der Marktplatz mit den Nebenstraßen bis gegen 8 Uhr abgesperrt. Bis dahin war von der Waffe nicht Gebrauch gemacht worden. Als die Sicherheitspolizei abgezogen war, versuchten die Kommunisten in das Bezirksamt einzudringen. Es wurde von diesen mit Pistolen geschossen und in einer Seitenstraße zwei Handgranaten geworfen. Die Sicherheitspolizei auf dem Heimweg begriffen, machte wieder Kehrt und räumte zum zweiten Male den Marktplatz. In der Kaiserstraße wurde nunmehr gegen eine Postenkette der Polizei eine geballte Ladung (5 bis 6 zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammengebundene Handgranaten) zur Explosion gebracht. Die Polizeibeamten, rechtzeitig die Gefahr erkennend, warfen sich platt auf den Boden und entgingen so ohne Verletzungen dem Anschlag. Sie machten aber nunmehr, das lag auch in der Natur der Sache, von ihren Waffen Gebrauch, wobei auch mehrere Passanten stark abseits von dem eigentlichen Kampfplatz durch verirrte Kugeln schwer verletzt wurden. Wäre der Anschlag auf das Bezirksamt nicht erfolgt, dann würde es in Karlsruhe Opfer nicht gegeben haben. Karlsruhe zählte lediglich dadurch bedauerlicherweise zwei Opfer. Bei einem wissen wir bestimmt, der weit abseits durch eine verloren gegangene Kugel getroffen worden ist, daß er völlig unbeteiligt zu Tode kam.

In Mannheim kam es nicht zur Auflösung der Versammlung, da bei Beginn der Versammlung auf dem Marktplatz nicht genügend Polizeibeamte bereit standen. Die von den Polizeibeamten ergangene Aufforderung zum Auseinandergehen wurde mit Hohnlachen beantwortet mit der Drohung, eine Entwaffnungsaktion durchzuführen. Eine größere Anzahl Polizeibeamte war über dem Neckar zur Beobachtung des Meßplatzes bereitgestellt. Bis diese dann in die Altstadt herüberkamen, hatten sich die Demonstranten zu einem Zug formiert, der dann von der unterdessen zusammengekommenen blauen Polizei in den Planken aufgehalten und in die Seitenstraßen hinein dirigiert wurde. Dabei machten die Demonstranten den Versuch, die Polizei zu entwaffnen. 2 oder 3 Gewehre waren auch bereits in den Händen der Demonstranten.

Es fielen dann Schüsse; von wem und von wo zuerst, das ist gerichtlich noch nicht aufgeklärt, worauf die Polizei von ihren Waffen Gebrauch machte. Auf der Straße blieben 3 Tote und 6 Schwerverwundete. Die Sicherheitspolizei, welche von der Polizeidirektion nach Einsetzen des Tumults angerufen worden war, erschien schnellstens auf Lastautos in Begleitung eines Panzerwagens in der Stadt. Vor ihr stob die Menge auseinander; geschossen hat diese nicht. Eine Stunde später rückte auch eine Abteilung der Sicherheitspolizei Heidelberg in Mannheim ein. Die Nacht über durchzogen genau wie in Karlsruhe, starke Polizeipatrouillen die Straßen der Stadt. Es blieb ruhig, obwohl gegen die Polizei und das Bezirksamt scharfe Drohungen ausgesprochen worden waren. Ein Verletzter erlag anderntags seiner Verwundung, so daß in Mannheim 4 Opfer zu beklagen sind, die, wie sich bei der Beerdigung derselben herausstellte, von den Kommunisten als die ihrigen reklamiert wurden. Zwei derselben waren wohnhaft in der Pfalz, einer in Ludwigshafen, einer in Frankental.

Wie sehr die Verhetzung der Kommunisten geeignet war, Menschen ins Unglück zu stürzen, das bewies auch der Vorgang in Ettlingen. In der Nacht vom 29. zum 30. März, etwa um 8 Uhr in der Frühe, verließen 12 Insassen des Reservelazaretts dasselbe, begaben sich auf die Polizeiwache und entwaffneten dort unter vorgehaltenem Revolver die 2 anwesenden Polizeibeamten. Sie zerschnitten die Telephonleitung, entwaffneten weiter noch einen auf dem Rundgang befindlichen Polizeibeamten und drangen darauf in das Postgebäude ein. Der Versuch, in das Telegraphenamt zu gelangen, mißlang. Bis die alarmierte Gendarmerie und Polizei zusammengekommen war, hatten diese bedauernswerten Menschen ihre Dummheit eingesehen: sie waren offenbar der Meinung, im ganzen Lande sei der Sturm losgebrochen und sie müßten mit dabei sein. Einen Versuch ins Bezirksamt zu kommen, hatten dieselben aufgegeben, worauf sie noch in der Nacht flüchtig gingen. Ein Teil derselben ist mittlerweile festgenommen worden.

Die Tatsache nun, daß es in Karlsruhe und in Mannheim bei dem Vollzug des Versammlungs- und Umzugsverbots Tote gegeben hatte, rief verschiedentlich gegen das Ministerium des Innern scharfe Kritik hervor (Rufe beim Zentrum: Oho!). Es ist in erster Linie die Argumentation vertreten worden, die Kommunisten hätten sich, wenn das Versammlungsverbot nicht vorgelegen hätte, höchst lächerlich gemacht, und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sei kaum vorgelegen. Vielleicht — vielleicht aber auch nicht! (Ganz richtig! beim Zentrum.) Wer wollte das voraussehen? Es ist uns bekannt, daß in letzter Stunde die Mannheimer Kommunisten ihre Anhänger aus Unterbaden, aus Heidelberg und aus Ludwigshafen nach Mannheim zu ziehen versuchten. In einer Heidelberger Fabrik meinten kommunistische Arbeiter, sie müßten nach Mannheim gehen, weil „es dort etwas gebe".

Wir wissen weiter, daß die eigentlichen Führer der Kommunisten und auch einige Unabhängige nicht im Demonstrationszuge mitmarschierten (Zurufe beim Zentrum: Die haben gewußt warum), sondern daß sie in gar nicht geringer Zahl in Parallel-Nebenstraßen in gleicher Richtung wie der Zug vorwärts zu kommen suchten (Zuruf beim Zentrum: „Möglichst weit vom Schuß"!) — also fern von der Gefahr. Auf einem in den letzten Tagen verschickten Rundzirkular werden — das möchte ich hier nur noch einflechten — die Kommunisten neuerdings aufgefordert, die Sozialdemokraten bei ihren Versammlungen und Maifeiern zu stören. Diese Anweisung liegt auf derselben Linie wie eine Reihe ähnlicher im Monat März gegebener Anweisungen.

Gegenüber derartigen Flegeleien und Versuchen zur Störung der öffentlichen Sicherheit läßt sich nicht mit dem „Kopf in den Sand stecken" auskommen. Tatsächlich haben ja auch in Mannheim, als die Ansammlungen begannen, die Ladenbesitzer ihre Läden geschlossen; die Reichspost schloß ihre Tore. Von der Eisenbahnverwaltung dortselbst war polizeilicher Schutz gefordert worden. Es lag somit in Mannheim diesesmal die Situation kaum anders, als im letzten Herbst in Karlsruhe, wo es im Anschluß an Demostrationen gegen die Lebensmittelteuerung zu Ladenplünderungen kam, und wo es dann die Polizei außerordentlich schwer hatte, den vielen Ansprüchen der Ladenbesitzer um polizeilichen Schutz gerecht zu werden.

Ich führe diese Tatsachen nicht an, um mich gegenüber den Angriffen der kommunistischen oder unabhängigen Presse zu verteidigen, sondern ich gehe darauf ein, um der Bevölkerung ganz allgemein den Ernst der damaligen Situation vor Augen zu führen und bei ihr das Verständnis zur Beachtung bestehender Staatsnotwendigkeiten zu fördern (Sehr richtig!).

In Konstanz, wo aus bestimmten Erwägungen ein Versammlungsverbot nicht ausgesprochen worden war, zeigte sich bei der Abhaltung der Kommunistenversammlung, daß neun Zehntel von etwa 1000 Personen Neugierige gewesen waren (Zuruf: Wieder einmal), und diesen erzählte ein fremder polnischer Redner, dessen Namen nicht festgestellt werden konnte, die Arbeiter in Deutschland müßten verhungern, wenn sie nicht bald „mit den Bluthunden aufräumen würden". Ein anderer Redner stellte die Behauptung auf, in der Seegegend seien in etwa 15 Orten und Schlössern Waffenlager für die Orgesch angelegt, wogegen der Polizeiminister nichts unternehme. Ein zweiter in Konstanz bis dahin noch nicht gesehener Redner stellte ähnliche verlogene Behauptungen auf, um die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Masse aufzupeitschen. Der Versammlungsleiter sagte schließlich noch, er würde die Bevölkerung wieder zu einer Versammlung zusammenrufen, „wenn sich die Lage weiterhin zugespitzt haben würde" (Rufe: Hört, hört!). In der folgenden Nacht wurde, wie ein Polizeibericht meldet, ein Versuch gemacht, in das Munitionsmagazin einzudringen und die Kasernenwache — das Bataillon war einen Tag zuvor nach Mitteldeutschland abtransportiert worden — von ihrem Posten wegzulocken.

Mit solchen Möglichkeiten mußte nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen insbesondere dann ernstlich gerechnet werden, wenn die Versuche, die Putschbewegung von Mitteldeutschland aus weiterzutragen, Aussicht auf Erfolg gezeigt haben würden — wie das ja in der Tat auch am Ostersonntag vom Rheinland her gemeldet gewesen war.

Ganz abgesehen von dieser Erwägung und von den sonst sich aus der Situation ergebenden Schlüssen muß ich aber in formaler Beziehung auch einmal vor dem Lande feststellen, daß auch die Kommunisten kein Recht haben, auf die polizeilichen Maßnahmen der Regierung „einfach zu pfeifen" (Sehr richtig!), wie sie das in ihren Zeitungen und Flugblättern fortwährend ankündigen. Die Kommunisten haben genau so wie die übrigen Bewohner des Landes den Mehrheitswillen des Volkes zu achten (Zustimmungsäußerungen des Hauses), der in der Politik der Regierung zum Ausdruck kommt; und sie haben, wenn sie auf diese Regel im staatlichen Leben keine Rücksicht nehmen wollen, die Folgen hiervon zu tragen (Sehr richtig!). Drohungen und Hinweise auf Gewaltanwendungen können für uns keine Veranlassung sein, Staatsnotwendigkeiten dem Willen der Kommunisten unterzuordnen (Sehr richtig! beim Zentrum). So weit ist es glücklicherweise noch nicht, daß der Staat eines Wahnsinnes der Kommunisten wegen sich aufzulösen hat.

Es ist in der Polemik gegen das Versammlungsverbot als zweiter Grund angeführt worden: In Stuttgart wie in Frankfurt a. M. seien die Behörden auch ohne Versammlungsverbot ausgekommen.

Das ist richtig — dieses Mal! In Frankfurt a. M. aber sowohl wie in Stuttgart gab es auch schon solche Verbote, ohne daß wir in Baden es notwendig hatten, gleichfalls solche zu erlassen. Die Behörde eines jeden Landes muß eben ihre Maßnahmen nach den im Lande vorhandenen internen Sachumständen treffen (Sehr richtig! beim Zentrum und in der Mitte!), welche dieses Mal vielleicht in Stuttgart anders gelegen haben als in Baden. Der württembergische Minister des Innern hat mir auf Anfrage mitgeteilt, er habe dieses Mal von einem solchen Verbot Abstand genommen, weil die Kommunisten wußten, was ihrer wartet, wenn sie sich Übergriffe zu schulden kommen lassen: in Stuttgart war es nämlich erst vor wenigen Monaten, anläßlich des Daimler-Konfliktes zwischen den Kommunisten und der Regierungsgewalt zu einer harten Auseinandersetzung gekommen. Dieser zweite Einwand ist somit nicht durchschlagend, es hat sich bei den verschiedenen Putschen in den letzten 2 Jahren immer wieder als richtig herausgestellt, daß jedes Land sich in der Abwehr nach den vorhandenen Sachumständen und nach der zur Verfügung stehenden Polizeigewalt einrichtet. Die badische Polizei muß übrigens ohne Reichswehr als Rückenstütze auskommen: Da heißt es rechtzeitig sich entsprechend einrichten (Sehr richtig!).

Und nun gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch auf eine weitere Tatsache aufmerksam zu machen.

Während, wie die bürgerliche, so auch die gesamte sozialdemokratische, selbst die unabhängige Presse die kommunistischen Verbrechen mit entschiedener Offenherzigkeit verurteilten, hat sich nun nachdem die Gefahr vorüber ist, die Stellung einzelner Organe von Grund auf geändert. Die Mannheimer unabhängige „Tribüne" leistet sich an Angriffen auf den Innenminister das Menschenmögliche und verfährt dabei mit solch kindlicher Läppigkeit, daß es bei dem besten Willen nicht möglich ist, weiter darauf zu reagieren (Sehr gut!). Auch die sozialdemokratische Mannheimer „Volksstimme" von der ich Ihnen eine sehr beachtenswerte Meinungsäußerung zum Vortrag brachte, hat zwei Tage nach ihrer Voraussagung, wie es kommen werde, wenn die Kommunisten nicht von ihrem Wahnsinn ablassen, im wesentlichen die Regierungsmaßnahmen für das Blutvergießen verantwortlich zu machen versucht (Hört, hört!). Dieser Auffassung trete ich entgegen mit dem Hinweis auf die diesmal besonders gelagerte Situation: dem ausgesprochenen Willen der Kommunisten, sich mit Waffengewalt Geltung zu verschaffen, der in Mitteldeutschland so ungeheuere Opfer an Menschenleben und Sachvermögen zeitigte, setzte ich den Willen entgegen, unter allen Umständen die kommunistischen Gefahrenquellen zum Versiegen zu bringen (Sehr richtig! und Sehr gut! bei Zentrum und Sozialdemokratie). Bei der Verwirklichung dieses Willens gab es in Mannheim, wie ich vorhin bereits zeigte, auf Seite der Polizei hinsichtlich des Zeitmaßes einen Organisationsfehler, wie er absolut entschuldbar ist; dieser aber gibt niemandem ein Recht, die Kommunisten freizusprechen von der Schuld ihres Versuches zur Entwaffnung der Polizei. Die Kommunisten in Mannheim haben erstens das Versammlungsverbot nicht geachtet und zweitens haben sie, als ihr Wille, „auf das Gesetz zu pfeifen", gebrochen werden sollte, einen Entwaffnungsversuch unternommen, durch welchen es dann zu dem Blutvergießen kam.

Ich habe mich nun noch mit der Stellung der Gewerkschaften zu diesen Vorkommnissen zu beschäftigen. Die Gewerkschaften haben fast überall im Land bei Bekanntwerden der kommunistischen Absichten ihre Mitglieder gewarnt und aufgefordert, den kommunistischen Veranstaltungen fern zu bleiben. Betriebsratsversammlungen in Heidelberg, Karlsruhe und an anderen Orten des Landes fanden das Eingreifen des Ministeriums gegen die kommunistischen Unternehmungen für durchaus verständlich; da und dort jedoch, insbesondere aber in Mannheim, haben offenbar unter dem Einfluß der links stehenden Presse Betriebsräteversammlungen gegen die Regierungsmaßnahmen lebhaften Protest erhoben. Dabei ist auch wieder betont worden, man solle die Kommunisten gewähren lassen, bei der besonnenen Haltung der Arbeiterschaft könne daraus dem Staat eine Gefahr für seine Sicherheit nicht erwachsen. — In einigen wenigen Versammlungen haben kommunistische Arbeiter sich durchsetzen können, weil sozialistische Arbeiter rein gefühlsmäßig nicht gerne eine Regierungspolitik verteidigen. (Unruhe). Ich darf aber hier daran erinnern, wie sehr die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft interessiert ist, daß endlich der kommunistische Unfug aufhört und dem Verbrecherunwesen gesteuert wird.

Der zweite Kongreß der kommunistischen Internationale hebt in den von ihm geschaffenen Leitsätzen besonders hervor:

> „In den Spalten der Presse, in den Volksversammlungen, in den Gewerkschaften, in den Konsumvereinen . . . . . ist es notwendig, nicht nur die Bourgeoisie, sondern auch ihre Helfershelfer aller Schattierungen systematisch und unbarmherzig zu brandmarken

In fast allen Ländern — so wird weiter gesagt — tritt der Klassenkampf in die Phase des Bürgerkrieges ein. Unter derartigen Verhältnissen können die kommunistischen Arbeiter kein Vertrauen zu der bürgerlichen Legalität haben; sie sind verpflichtet, überall einen parallelen illegalen Organisationsapparat zu schaffen, der im entscheidenden Moment der Partei behilflich sein wird, ihre Pflicht der Revolution gegenüber zu erfüllen.

Die kommunistische Partei muß deshalb beharrlich eine kommunistische Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaften, der Arbeiter- und Betriebsräte, der Konsumgenossenschaften und anderer Massenorganisationen der Arbeiter entfalten. Innerhalb dieser Organisation ist es notwendig, kommunistische Zellen zu organisieren, die durch andauernde und beharrliche Arbeit die Gewerkschaften für die Sache des Kommunismus gewinnen sollen."

Und im Programm der deutschen kommunistischen Arbeiterpartei wird ausdrücklich hervorgehoben:

„Bewaffnung der revolutionären Arbeiterschaft nach Betrieben unter Kontrolle der Waffenkommission der Betriebe. Bildung einer roten Armee, Auflösung aller Parlamente und Gemeinderäte, Übernahme der bürgerlichen Strafgewalt und des Sicherheitsdienstes durch entsprechende proletarische Organe".

Diese grundsätzliche Stellungnahme ist nicht nur als ein leeres Gerede aufzufassen nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben. Es existieren bekanntlich auch Namenslisten von Gewerkschaftsführern, welch letztere, sobald es zum „Losschlagen" kommt, beseitigt werden sollen (Hört! Hört!). In einer Reihe von Gewerkschaften werden durch die fortwährenden Störungsversuche der Kommunisten dieselben in der Verfechtung der Lebensinteressen ihrer Mitglieder aufs schwerste geschädigt. Wenn auch die Versuche der Kommunisten, die Gewerkschaften vollständig zu sprengen, bisher mißlungen sind, so ergibt sich doch aus der ganzen Ihnen hier vorgetragenen Sachlage, daß es ein durchaus verfehltes Beginnen ist, bei Auseinandersetzungen der Kommunisten mit der Staatsgewalt, den ersteren immer wieder die Stange zu halten und vom Staat die Politik des „Gewehr bei Fuß" zu fordern.

Die geschichtliche Aufgabe der Gewerkschaften erfordert, in ruhiger Arbeit die Interessen der Arbeiterschaft vertreten zu können. Absicht, Wille und Versuch der Kommunisten aber ist, den ruhigen Entwicklungsgang der Arbeiterbewegung zu stören (sehr richtig), die Gewerkschaften überhaupt zu zerstören und diese zu einem Instrument des Bolschewismus umzugestalten.

Ein Polizeiminister also wahrt, wenn er gegenüber den von den Kommunisten angesetzten Gewaltversuchen Gegendruck ansetzt, nicht zuletzt auch das Interesse der organisierten Arbeiter- und Angestelltenschaft (Sehr gut).

Und nun zum Schluß noch eine kurze Betrachtung: Ich habe vor einigen Monaten bei der Behandlung der Frage der Selbstschutzorganisationen den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn nicht von außen her Kräfte ins Werk gesetzt werden, die Staatsgewalt in Baden in der Lage sein wird, die öffentliche Sicherheit zu garantieren.

Obwohl mir diese Stellungnahme und diese Erklärung Kritik von rechts her eintrug, bin ich auch nach den Erfahrungen des 29. März mehr denn je von der Richtigkeit dieser Auffassung überzeugt. Unsere Polizeiorgane im Lande erfahren eine Ausbildung, die einen zweckentsprechenden Einsatz und eine hohe Kraftentwicklung ermöglicht. Das Verhalten der gesamten Mannschaften und ihrer Führer am 29. März war im allgemeinen besehen durchaus mustergültig und lobenswert (Sehr richtig). Wenn es da und dort infolge der vielen Beleidigungen, die bei Ansammlungen ja immer gegen die Polizei geschleudert werden, zur kräftigen Anwendung des Gummiknüppels kam (Heiterkeit), so läßt sich dagegen nicht viel sagen (Sehr gut). Denn schließlich ist auch der Polizeibeamte ein Mensch mit Blut in den Adern und mit einem Anspruch darauf, in der Ausübung seines harten Dienstes nicht durch Flegeleien belästigt zu werden (Sehr richtig).

Die politischen Parteien des Landes, auch die sozialdemokratische Partei, werden, wenn sie ihre Regierung in solcher Situation decken, keine Einbuße ihres Ansehens erleiden; im Gegenteil: die große Masse des Volkes will Ruhe haben (Sehr richtig). Eine Regierung, welche auf dem Gebiet der Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht weiß, was sie will, wird sich auf die Dauer einfach nicht halten können (Sehr richtig). Selbstverständlich hat die Regierung alles zu vermeiden, was nach einer Provokation irgend einer Bevölkerungsschicht aussieht. Die Freiheit des Bürgers muß unantastbar bleiben, solange es mit der Sicherheit des Staates vereinbar ist. Ebenso selbstverständlich ist aber, daß ein Minister Vorwürfe verdient, wenn er in der Stunde der Gefahr aus falsch verstandenen Rücksichten einer harten Pflicht ausweicht (Sehr gut).

Das hier im Landtag zu sagen und fest zu unterstreichen hielt ich für meine Pflicht, weil ich der Meinung bin, daß ein Minister sich ehrlich auf dem Boden einer vom Mehrheitswillen des Volkes diktierten Politik bewegen muß, wenn er im Dienste des Volkes fruchtbringende Arbeit leisten will. (Lebhafter Beifall).

Präsident Kopf:

Mit gespanntester Aufmerksamkeit sind wir den Darlegungen des Herrn Ministers gefolgt. Was wir gehört haben, war geeignet, unsere tiefinnerste Entrüstung über die geschilderten kommunistischen Taten hervorzurufen. Es war aber auch geeignet, den vielfach allzu vertrauensseligen Kreisen unseres Volkes die Augen zu öffnen über die schweren Gefahren, denen das Volk fortwährend infolge der verbrecherischen Umtriebe gewisser Elemente und infolge der blutdürstigen Pläne, die in manchen Kreisen gehegt werden, ausgesetzt ist.

Ich glaube, es verdient Dank und Anerkennung, daß der Herr Minister uns heute diese eingehenden Erklärungen abgegeben hat. Sie werden auch im Lande mit Dank aufgenommen werden (sehr richtig). Ich weiß mich aber auch Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich feststelle, daß in der Bekämpfung der verbrecherischen und hochverräterischen Pläne, wie sie von diesen Kreisen, die hier genügend gekennzeichnet worden sind, gehegt werden, und die ein Meer von Blut und Jammer sowie wahnwitzige Sabotage und Zerstörung verursachen müssen, das ganze Haus hinter dem Herrn Minister steht (Beifall). Wir haben uns überzeugen können, daß das Ministerium des Innern und an der Spitze der Herr Minister des Innern mit Wachsamkeit und Umsicht die verbrecherischen Pläne aufgedeckt hat und ihnen auch rechtzeitig mit Tatkraft entgegengetreten ist (sehr richtig).

Es ist tiefbedauerlich, daß Blut hat vergossen werden müssen. Die Regierung trifft nach meiner Meinung eine Schuld daran nicht (Sehr richtig!). Denn die Staatsautorität mußte aufrecht erhalten werden, und es kann nur unterschrieben werden, was der Herr Minister gesagt hat: wir müssen Ruhe im Lande haben (Sehr richtig!) Auf diejenigen, die durch ihre Pläne, durch ihre Aufreizung und ihre Widersetzlichkeit gegenüber den staatlichen Anordnungen diese Aufläufe und Kämpfe hervorgerufen haben, fällt die ganze Verantwortung für das geflossene Blut zurück (Sehr richtig!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich glaube also, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Herrn Minister und den ihm unterstellten Beamten, aber insbesondere auch unserer Polizeimannschaft, die so mutig, pflichtmäßig und tatkräftig gehandelt und ihr Leben aufs Spiel gesetzt hat, unseren Dank und unsere Anerkennung ausspreche (Beifall). Und ich sage, daß der Herr Minister in der Art, und in dem Tone, in dem er es hier zum Ausdruck gebracht und auch für die Zukunft den Entschluß kundgegeben hat, energisch die Autorität der Staatsgewalt zu wahren, stets das ganze Haus hinter sich haben wird (Sehr richtig!).

Damit glaube ich, dem, was die Situation erfordert, genügend entsprochen zu haben. Ich bin daher der Meinung, daß von einer Debatte im Anschluß an die Mitteilungen des Herrn Ministers abgesehen werden kann, da das ganze Haus in dieser Frage mit der Regierung einer Meinung ist. — Das Haus scheint damit einverstanden zu sein. Ich stelle dies fest (Allseitige Zustimmung und lebhafter Beifall).

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält sodann zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Niederbühl, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes infolge Steigerung der Baukosten betr.**, das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Ist seitens der Regierung eine der Steigerung der Baukosten entsprechende Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes zugunsten der vor dem 1. Januar 1920 brandbeschädigten Gebäudeeigentümer im Sinne der Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Glockner in der 18. Sitzung vom 27. Januar 1921 beabsichtigt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat **Leers**:

Das Ministerium hat mit Erlaß vom 11. Februar 1921 Nr. 14001, die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr., den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt ersucht, ihm eingehendes, näher bezeichnetes Material zur Prüfung der Frage vorzulegen, ob und inwieweit den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Glockner in der 18. Sitzung des Landtags vom 27. Januar 1921 gegebenen Anregungen entsprochen werden kann.

Die Gebäudeversicherungsanstalt hat die verlangten Erhebungen gestern dem Ministerium vorgelegt. Das Ministerium wird das Material im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt eingehend prüfen und hiernach seine Entschließung treffen.

Der Präsident gibt sodann folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des bad. Städteverbands, das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz betr.,
2. des Verbands der mittleren Städte Badens im gleichen Betreff,
3. des bad. Gemeindeverbands, den Entwurf des badischen Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) betr.,
4. des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine gegen den Entwurf des neuen Ertragsteuergesetzes,
5. des bad. Gemeindeverbands Karlsruhe, den Entwurf des Ertragsteuergesetzes betr.,
6. des Bunds bad. Arbeitgeber-Verbände, E. V., die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.,
7. der Vereinigung der Sekretariatsvorsteher der Gemeindegrundbuchämter Badens, das Verfahren bei den Gemeindegrundbuchämtern betr.,
8. des Gemeinderats der Amtsstadt Bretten, die Einreihung der Stadtgemeinde Bretten in das Ortsklassenverzeichnis betr.,
9. des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die planmäßige Anstellung des Eichmeisters J. Oschwald in Freiburg betr.,
10. des Gemeinderats Türkheim, die Umwandlung der Arbeiterkolonie Ankenbuck in eine Strafgefangenenkolonie betr.,
11. des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe, E. V., Schirmhandel und Schirmreparaturen durch das Wandergewerbe betr.,
12. des deutschen Buchbinderverbands, Zahlstelle Karlsruhe, die Buchbinderarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr.,
13. der J. Kahrmann Wwe. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude,
14. des Hausmeisters A. Bürkle in Freiburg, Kündigung in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik betr. — zweite Eingabe —,
15. der K. Holzleiter Ehefrau in Karlsruhe um Übertragung einer Stelle im badischen Staatsdienst an ihren Ehemann,
16. des W. Ketterer in Wogensteig Entschädigung für Viehverlust betr.,
17. des Vereins höherer Beamter der inneren badischen Staatsverwaltung, den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung betr.,
18. der allgemeinen Ortskrankenkasse Lahr, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,
19. der Freien Vereinigung der Krankenkassen des Kreises Offenburg im gleichen Betreff,
20. der Grundherren und Stammgutsbesitzer zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 66 der Badischen Verfassung, die Aufhebung der Fideikommisse betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 10 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 11 bis 16 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 17 bis 19 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 20 dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen:

der Abg. Odenwald und Horter.

Dient zur Kenntnis.

Dem Abg. Odenwald wird auf Ansuchen im Einverständnis des Hauses ein 14tägiger Erholungsurlaub erteilt.

III. Regierungserklärungen:

1. Schreiben des Justizministeriums:

„Nach Mitteilung des Reichsministers der Justiz ist der Antrag der Abgeordneten Marx und Genossen auf Erlassung eines Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung im Rechtsausschuß des Reichstags schon teilweise beraten, die Weiterberatung aber auf die Zeit nach Ostern vertagt worden. Die Reichsregierung hat zu dem Entwurf noch nicht Stellung genommen. Wir werden vom Reichsministerium der Justiz weitere Mitteilung erhalten und alsdann wieder dorthin Nachricht geben."

Wird in Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

2. Schreiben des Ministers des Innern bezw. des Finanzministers mit Kommissorien zu den Gesetzentwürfen über

a) die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragssteuergesetz).

Diese Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt (Drucks. Nr 67 und 65) und verteilt, der Gesetzentwurf Ziffer a ist zur geschäftlichen Behandlung an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer b an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus erteilt nachträglich seine Zustimmung.

3. Schreiben des Arbeitsministeriums mit

a) dem Geschäftsbericht des Bad. Landesversicherungsamts für 1920 in 4 Abdrucken.

Wird in der Bibliothek aufgelegt.

b) der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921 über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaus und den Vollzugsbestimmungen des Arbeitsministeriums vom 10. März 1921 in 110 Abdrucken.

Die Abdrucke werden verteilt.

IV. Sonstiges:

1. Einladung des Bundes Deutscher Architekten, Ortsgruppe Karlsruhe, zu Vorträgen anläßlich seiner Ausstellung „Wohnungswesen, Wohnungsnot", welche in der Zeit vom 12. bis 22. April d. J. stattfindet.

Die Einladung wird verdankt.

2. Schreiben des Vereins „Obere Donau", Sitz Günzburg, mit der Satzung des Vereins und einer Anzahl Denkschriften „Schiffahrts- und Kraftwasserstraße obere Donau".

Die Denkschrift wird in den Fraktionszimmern aufgelegt.

3. Schreiben des Reichspostministers mit einer „Denkschrift über die Entwicklung des Kraftwagenbetriebs der Reichspostverwaltung" und einem Nachtrag dazu.

Wird in der Bibliothek aufgelegt.

V. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Förmliche Anfrage der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen., die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Claus in Offenburg betr.

Ist es der Regierung bekannt, daß in Offenburg eine christlich organisierte Arbeiterin wegen der Zugehörigkeit zu ihrer Organisation durch die Maßnahmen des Betriebsrats der Firma Walter Claus zum Übertritt in den freien Textilarbeiterverband gezwungen und, als sie sich dagegen sträubte, gegen den Willen des Arbeitgebers sogar der Betrieb durch Mitglieder des Betriebsrats widerrechtlich eingestellt wurde?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Angehörigen christlicher Organisationen das in Artikel 159 der Reichsverfassung und § 17 der badischen Verfassung garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit zu wahren?

Die Förmliche Anfrage ist bereits gedruckt (Drucks. Nr. 60) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

2. Antrag der Abgg. Kiefer und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr.:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Säckingen zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 68) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Schulausschuß zur Vorberatung überwiesen.

3. Antrag der Abgg. Kiefer und Gen., den Ausbau der Webereifachschule in Säckingen betr.:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, in den III. Nachtrag des Staatshaushalts für den Ausbau und die Unterhaltung der Webereifachschule in Säckingen eine entsprechende Summe einzustellen.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 69) und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und zur Beratung über den **Antrag der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung betr.** (Druck: Nr. 55 und 55 a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Bielhauer** (D. Dem. P.):

Die Herren Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen. haben dem Landtag einen Antrag vorgelegt, der lautet:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben, zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dichtbevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird.

Diesem Antrag Fischer-Meißenheim und Gen. liegt der Tatbestand zugrunde, daß zur Zeit in der Fliegerkaserne in Lahr-Dinglingen eine Anzahl vertriebener Elsässer Familien, darunter auch Landwirte untergebracht sind; dieselben befinden sich auf der Suche nach einem neuen Wohnsitz, nach einer neuen Wirkungsstätte. Unter vielen anderen Orten, wo sie sich anzusiedeln versuchten, hat man ihnen — anscheinend von verschiedenen Seiten, vom Arbeitsministerium, von der Gemeinde Lahr u. s. f. — das in dem Antrag erwähnte Gelände angeboten. Es sind auch im Staatsministerium diesbezügliche Beschlüsse bereits gefaßt worden. Die benachbarten Gemeinden haben zum Teil linksrheinisch bedeutendes landwirtschaftlich genütztes Gelände verloren und sind dadurch in der Fortführung ihrer eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebe alteriert. Andere Gemeinden hatten bei Errichtung des Exerzierplatzes landwirtschaftlich genutztes Gelände abgegeben. Beide Gruppen erheben nun Anspruch auf dieses Gelände und wünschen, daß nicht eine neue Siedlung durch die vertriebenen Elsässer dort stattfindet, sondern daß dieses Gelände künftighin den Landwirten in den angrenzenden Gemeinden wiederum zur landwirtschaftlichen Benützung zugänglich gemacht wird, sei es in Form von pachtweiser Überlassung oder in ähnlicher Form.

Nachdem ich den Auftrag erhalten hatte, über diesen Antrag Fischer und Gen. und über die Stellungnahme der beteiligten Ministerien zu berichten, begab ich mich an Ort und Stelle, um zunächst einmal vom rein landwirtschaftlichen Standpunkt aus festzustellen, inwieweit die Stellungnahme der Ministerien, die Stellungnahme der Elsaß-Lothringer, aber auch die Stellungnahme der Petenten, vom landwirtschaftlichen und vielleicht auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt ist.

An den aktenmäßig feststehenden Tatsachen, die ich schon aufgeführt habe, daß landwirtschaftlich genutztes Gelände zur

Errichtung des Exerzierplatzes abgetreten wurde, daß die interessierten Gemeinden, wenigstens zum Teil, auf dem linken Rheinufer landwirtschaftlich genutztes Gelände verloren haben, ist ja nichts zu ändern, das liegt ja fest. Der Boden ist dadurch, daß der ganze Exerzierplatz und Flugplatz systematisch entwässert wurde in seiner landwirtschaftlichen Nutzbarkeit eher gehoben als verschlechtert, er darf ohne weiteres als guter bis recht guter landwirtschaftlich nutzbarer Boden angesprochen werden. Das ist nicht nur meine persönliche Ansicht, sondern das deckt sich auch mit der Ansicht aller anderen, die über die Sache zu Worte gekommen sind, auch des Landwirtschaftslehrers in Offenburg.

Die Streitfrage dreht sich also nicht darum, ob eine für die Siedlungsbegehrenden aussichtsreiche Unternehmung dort ins Leben gerufen werden könnte — dies trifft ganz zweifellos zu —, sondern es handelt sich auf Seiten der Antragsteller darum, daß man gerade dieses Gelände nicht neuen Siedlern geben solle, sondern den schon vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben zugänglich machen müsse. Tatsache ist ja, daß von einigen der Gemeinden, die unmittelbar angrenzen oder sehr nahe dabei liegen, wie z. B. Langenwinkel, mit Recht gerade eine Erweiterung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe angestrebt wird, weil die Einzelbetriebe tatsächlich sehr klein und auf die Dauer kaum ihren Mann zu ernähren in der Lage sind. Im Sinne der Langenwinkler sprechen auch die anderen Antragsteller, daß sie zur Vergrößerung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe weiteres Gelände brauchen könnten, zumal da sie ja früher schon dieses Gelände hatten. Es ist aber auch nichtlandwirtschaftlich genutztes Gelände jenem Exerzierplatz zugeschlagen worden und zwar in einem bedeutenden Umfang, indem bisheriger Wald niedergelegt und dem Exerzierplatz einverleibt wurde, Flächen, welche künftighin diesen benachbarten Landwirten ebenfalls zugute kommen könnten.

Die Stadtgemeinde Lahr hat ursprünglich den Elsässern ganz besondere Aussichten eröffnet und ganz besondere Hoffnungen bei ihnen geweckt; sie hat nachträglich diesen ihren Standpunkt geändert aus Gründen, die in den örtlichen Verhältnissen liegen, in dem Verhältnis der Stadtgemeinde Lahr zu den benachbarten Produzentengemeinden — will ich es einmal kurzweg nennen —, weil die Produzentengemeinden der Nachbarschaft den Standpunkt vertreten: wenn die Konsumenten von Lahr auf die Dauer mit den nötigsten Lebensmitteln versorgt sein wollen und Anspruch darauf erheben, so mögen sie ihnen, den Landgemeinden auch die Möglichkeit geben, beispielsweise zur Milch- und Buttergewinnung Vieh zu halten und auf diese Weise Milch und Butter usw. nach Lahr hereinzuliefern. Andererseits liegt die Einverleibungsfrage der Gemeinde Dinglingen in Lahr im Spiele und ist ausschlaggebend und bestimmend gewesen für die Gemeinde Lahr dahin, daß sie jetzt weniger energisch für die Besiedlung des Lahrer Exerzierplatzes mit Elsässern eintritt.

Die Elsaß-Lothringer selbst haben ihr ursprünglich auf das ganze Gebiet des Exerzierplatzes gerichtetes Bemühen schon zweimal zurückgeschraubt und würden sich nach dem neuesten Stand der Dinge damit begnügen, wenn man dort 4 größere landwirtschaftliche Betriebe und 4 Kleinsiedlungen zuließe, die etwa einen Umfang von rund 22 ha haben oder nur unwesentlich überschreiten würden, so daß von dem gesamten Betrieb noch etwa rund 60 ha, vielleicht eine Kleinigkeit mehr als 60 ha für die landwirtschaftliche Nutzung durch die angrenzende landwirtschaftliche Bevölkerung verfügbar bliebe.

Das Landbegehren der angrenzenden Gemeinden ist außer den genannten Gründen auch durch den allenthalben noch zu beobachtenden Landhunger erklärlich. Ich habe auf das Wörtchen „noch" deshalb Wert gelegt, weil ich in den weiteren Ausführungen meines Berichtes auf das andere Siedlungsprojekt noch kommen muß, wo es mit diesem Landhunger etwas anders aussieht, wie gerade bei dem Landhunger in der nächsten Umgebung des Exerzierplatzes in Lahr. Es sprechen außer den rein land- und volkswirtschaftlichen Fragen in diesem Falle gewiß auch rechtliche Fragen, nationale Fragen, soziale Fragen und nicht zuletzt auch moralische Gesichtspunkte mit. Gewiß haben die vertriebenen Elsässer, soweit sie aus Deutschland — in diesem Falle aus Baden — stammen, von rechtswegen einen Anspruch darauf, in Deutschland, in Baden, wieder eine neue Heimat zu finden, und Ihr Ausschuß war darüber einig, daß wir alles tun wollen, insbesondere soweit diese Elsässer aus Bader stammen, also unsere Landeskinder sind oder waren, um ihnen, wenn äußerst möglich, in Baden selbst eine neue Heimat zu schaffen oder ihnen die Möglichkeit zur Schaffung einer neuen Heimat zu gewähren und zu erleichtern. Allenthalben wurde anerkannt, daß nicht nur das Recht, sondern auch das Empfinden auf seiten der Elsaß-Lothringer wäre. Wir haben eine gewisse weitgehende moralische Verpflichtung, und kein Sprecher im Ausschuß hat sich von diesem Grundsatz entfernt, daß wir die moralische Verpflichtung fühlen, den Elsaß-Lothringern zu helfen. Auch eine gewisse finanzielle Wirkung hat unter Umständen die Art und Weise, wie diese Elsässer in Baden untergebracht werden. Von seiten des Reiches, von dem Reichsminister des Innern, sind sehr beachtliche Mittel verfügbar gemacht worden, um diesen vertriebenen Elsässern die Neugründung einer Existenz zu erleichtern. Es ist also doch zweifellos so, daß Aussicht besteht, daß nicht etwa finanziell sehr schwache Existenzen auf die Beine gestellt würden, sondern daß es Existenzen sein werden, die künftighin nicht nur als Staatsbürger und als Produzenten, sondern auch als Steuerzahler eine Rolle spielen. Es wurde von einer Seite ausgedrückt, daß vielleicht, wenn es uns nicht gelingt, diese Elsässer wenigstens zu einem Teil, in Baden gut unterzubringen, die Aussicht, seitens des Reichsministers des Innern, mit Reichsmitteln unterstützt zu werden auch für andere Zwecke, überhaupt das Entgegenkommen des Reichsministers des Innern nicht solchermaßen sein würde, wie wir sie hätten und haben könnten, wenn wir die Elsaß-Lothringer so unterbringen würden, wie das Reichsministerium des Innern es wünscht. Meiner Meinung nach und nach Ansicht des größten Teils des Ausschusses wurde mit Recht dem entgegengehalten, daß wir von dem Herrn Reichsminister des Innern keine Gefälligkeit verlangen, sondern daß er so wie wir lediglich seine Pflicht und Schuldigkeit zu tun hat in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln. Jedenfalls möchte ich nochmals betonen, daß es sich um ganz beträchtliche Mittel handelt. Es werden auch bereits Aufwendungen in nicht geringem Umfange gemacht durch Instandsetzung der Fliegerkaserne zu Wohnungen, in denen diese Vertriebenen sich zurzeit zum großen Teile befinden. Sie selbst haben auch schon Aufwendungen gemacht für Errichtung von Stallungen, für Anlagen von Kleingärten und so weiter.

Für die Unterbringung eines Teils dieser Elsässer auf dem Lahrer Exerzierplatz würde auch sprechen, daß sie außerordentlich leicht in der Lage wären, die Errichtung ihrer Wirtschaftsgebäude und die erste Einrichtung ihres Betriebs von ihrem nahegelegenen derzeitigen Unterkunftsort aus zu leiten und tatkräftig zu unterstützen, ein Punkt, der gewiß sehr beachtlich ist für das sichere Gedeihen der Siedlung.

Wenn Ihr Ausschuß in seiner überwältigenden Mehrheit sich trotzdem dem Antrag Fischer und Gen. angeschlossen hat, so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geschah es eben deswegen, weil er die Überzeugung gewann, daß einerseits den Elsässern anderwärts Siedlungsgelegenheit geboten werden kann und auch, worauf ich später noch zurückkommen werde, geboten werden muß, und weil andererseits jene landwirtschaftlichen Betriebe, die schon vorhanden sind, eine wertvolle wirtschaftliche Förderung erfahren, wenn die Möglichkeit gegeben ist, das vorhandene nutzbare Gelände so auszunützen, wie der Antrag Fischer und Gen. es voraussetzt und wünscht.

Die Domänenabteilung des Finanzministeriums, die offenbar besonders scharf darauf besteht, daß die Elsässer nicht in Lahr angesiedelt werden, hat sich bemüht, zunächst einmal an einer anderen Stelle ein Angebot zu machen. Es wurde seitens des Finanzministeriums an mich als Berichterstatter herangetreten, mit einem Vertreter jenes Ministeriums hier in unserer Nähe auf einem Teil des Teutschneureuter Exerzierplatzes, auf Teutschneureuter Gemarkung, eine Besichtigung vorzunehmen, um zunächst einmal die landwirtschaftlichen Voraussetzungen, soweit es sich insbesondere um den Boden handelte, an Ort und Stelle zu prüfen. Dieser Aufforderung bin ich nachgekommen und habe hier zu sagen, daß es sich da draußen bei Teutschneureut um einen Boden handelt, der, was die landwirtschaftliche Brauchbarkeit anbelangt, zu den geringeren, vielleicht auch zu den geringsten des Landes zu zählen ist. Es ist ein Boden, der im ganzen genommen als Sandboden anzusprechen ist mit im Durchschnitt geringen, im einzelnen wechselnden Lehmgehalt, mit einem wechselnden Gehalt an feinen Bestandteilen überhaupt. Er geht vom groben Sand bis zum Flugsand an den Dünen, den hügeligen Stellen, über, die seinerzeit nach Ansicht der Geologen durch angewehten Sand entstanden sind.

Der Grundwasserstand ist derart, daß die Herstellung einer Wasserversorgung für die einzelnen zu erstellenden Gehöfte durch Schlagen von Brunnen sichergestellt werden kann. Was zugunsten des Lahrer Exerzierplatzes angeführt wird, daß die Wasserleitung auf kurze Entfernung liegt, dürfte in jenem Falle nicht von großer Tragweite sein, da nach meiner eigenen Erfahrung durch Schlagen von Brunnen sich jeder Landwirt in diesem Gebiete leicht seinen Brunnen machen kann, wo er ihn braucht. Das ist auch dadurch bewiesen, daß ein Gärtner, der sich unmittelbar neben dran gesetzt hat, sich sein Wasser selbst erschlossen hat und durch eine sorgfältige Kultur auf jenem Boden heute schon schöne Erträge erzielt.

Ich sagte, ich habe in diesem Zusammenhange auch meine besondere Meinung über den Landhunger auszudrücken, wie ich es im Ausschuß getan habe. Der derzeitige Besitzer, das Finanzministerium, hat einer Anregung aus Teutschneureut und den Nachbargemeinden folgend, jenes Gelände durch Holzpflöcke in kleinen Parzellen abgeteilt und sie den landhungrigen Landwirten der Nachbargemeinden angeboten. Daß nun ein großer Teil jenes Geländes übrig geblieben ist, das kann ja mehrere Ursachen haben; auch da will ich versuchen, alle die Gründe aufzudecken, weshalb jenes Gelände zum Teil übrig geblieben ist, so daß nun heute Land verfügbar wäre, auf dem man die Elsässer ansiedeln könnte, ohne daß man dabei landwirtschaftlichen Interessenten im Weg wäre.

Zunächst wollen wir einmal beim Landhunger bleiben. Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß heute der Landhunger schon nicht mehr so groß ist, wie vor verhältnismäßig kurzer Zeit, sagen wir: vor vielleicht einem Jahre; es ist auch noch nicht sehr lange her, daß ich von der gleichen Stelle aus, von der ich jetzt spreche, Ihnen sage: Im selben Verhältnis, in welchem sich andere Erwerbsmöglichkeiten auftun und in welchem sich die Möglichkeit ergibt, seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Eigenerzeugung zu erwerben, werde die Zahl der „Gelegenheitslandwirte" abnehmen und damit der Landhunger ganz von selbst kleiner werden.

Ein zweiter Grund, weshalb die Nachfrage so gering gewesen sein wird, ist wohl darin zu suchen, daß diese übrig gebliebenen Teile ja von den nächsten größeren Siedlungen — also von den Dörfern, von Teutschneureut, Welschneureut und was sonst an Gemeinden in Betracht kommt — am weitesten entfernt liegen. Hier kann ich auf eine Beobachtung verweisen, die man ja auch im tiefsten Frieden und zwar zu allen Zeiten, in guten wie in schlechten, gemacht hat: daß die von der Siedlung, in diesem Falle also vom Dorf, am weitesten abgelegenen Gemarkungsteile bei Kauf und bei Pacht immer am wenigsten begehrt waren. Ebenso pflegte Schafweide, um einmal diese zu nennen, oder Oedland auch früher schon nicht etwa in unmittelbarer Nähe der Dörfer zu liegen, sondern weit draußen an einer Stelle, an welcher eben die Entfernung eine andere wirtschaftliche Nutzbarmachung ausschloß.

Gewiß darf aber auch der dritte Grund nicht außer acht gelassen werden; selbst von meinem rein beruflichen Standpunkt aus würde ich mich einer Unterlassung schuldig machen, wollte ich nicht aussprechen, daß das Gelände, welches in Teutschneureut zur Verfügung gestellt werden soll, für landwirtschaftliche Nutzbarmachung wesentlich weniger geeignet ist als dasjenige in Lahr (Zuruf) — und das gilt auch künftighin. Aber es ist eine alte Tatsache, welche neuerdings wieder durch die Ansiedlung eines Gärtners dort erhärtet wurde. Wenn man bei seiner Landwirtschaft wohnt, wenn man seine Landwirtschaft und deren Bewirtschaftung in unmittelbarer Umgebung des Wohnortes betreiben kann, wenn also der Acker usw. beim Gehöfte liegt, dann vermag man viel intensiver zu wirtschaften und selbst unter Voraussetzung minder guten Bodens höhere Erträge zu erzielen, als wenn die Grundstücke vom Wohnort weit weg liegen; in ersten Falle können eben alle Betriebsmaßnahmen sorgfältiger und wirksamer ausgeführt werden, weil nicht ein großer Zeitverlust nötig ist, bis man mit Düngen oder Hacken usw. kommen kann.

Zudem hat eine Mehrheit Ihres Ausschusses sich auf den Standpunkt gestellt: Sobald wir nur einmal den Elsässern Land zuweisen, tun wir ihnen gewiß nicht weh und handeln wir gegen sie sicherlich weder in juristischem noch in moralischem Sinne unrecht, daß sie nicht nur siedeln, sondern daß sie auch kultivieren, das heißt, daß sie aus Gelände, welches heute keinen oder doch nur einen geringen landwirtschaftlichen Nutzen bringt, in kürzerer oder längerer Zeit durch ihre Bearbeitung und ihre Kapitalaufwendung, überhaupt durch ihre Betätigung als Landwirte nutzbringendes, fruchtbares Gelände machen.

Ihr Ausschuß hat sich in seinen Entschließungen nicht darauf festgelegt, daß gerade unbedingt der Platz in Teutschneureut genommen werden muß. Nur darauf hat er sich, so wie ich es verstanden habe, festgelegt, daß die Siedlung nicht in Lahr sein soll. Und da freut es mich, daß gerade von anderer Seite die landwirtschaftlich günstigeren Gutachten ausgegangen sind, welche Grund und Boden besser taxieren als ich selbst und als der staatliche Landwirtschaftslehrer in Augustenberg: daß die Elsaß-Lothringer selbst es gewesen sind, welche, nachdem sie eine Vertretung dorthin geschickt hatten, sich auf den Standpunkt stellten, es liege hier eigentlich kein schlechter Boden vor, es sei also gewiß ein Boden, aus dem mit den entsprechenden wirtschaftlichen Maßnahmen ebenso wie aus anderen ebenso guten oder ebenso schlechten Böden, welche lediglich näher bei den Dörfern oder Siedlungen liegen, ebenfalls

brauchbares, landwirtschaftlich nutzbringendes Gelände gemacht werden könne.

Auch die Kulturinspektion und andere Baubehörden haben sich mit der Angelegenheit befaßt. Erst heute früh sind mir noch zwei von zuständiger Stelle ausgehende Gutachten mitgeteilt worden, die ich kurz vor der Sitzung und zum Teil noch während der Sitzung zur Kenntnis nahm.

Da ist seitens der Kulturinspektion insbesondere ausgeführt worden, daß das Gelände bei Teutschneureut immer unter einem gewissen Wassermangel leiden werde; das Wasser sei „landwirtschaftlich nur beschränkt zu halten". Es wird eben das Bestreben dieser Landwirte sein müssen, die wasserhaltende Kraft dieses Bodens zu steigern: Landwirtschaftliche Maßnahmen, welche zu diesem Ziele führen, gibt es aber wohl. Ich habe selbst schon derartige Böden landwirtschaftlich genutzt und z. B. auch während meiner Ausbildungszeit Gelegenheit gehabt, auf einem Lande, einem Grund und Boden tätig zu sein, der seinem Ursprung nach gleichfalls aus alluvialem Schwemmlande, aus grobkörnigem Sande und Kies bestand, aber durch die wirtschaftlichen Maßnahmen meines Lehrherrn zu einem ertragreicheren, besseren wurde, lediglich deshalb, weil es dem Wirtschafter gelang, durch Anreicherung mit humosen Stoffen die wasserhaltende Kraft dieses Bodens zu steigern, so daß nachher der Wasservorrat für die Vegetation der Pflanzen ausreichte. Eine Maßnahme gleicher Art muß zweifellos auch dort ergriffen werden. Auch hier kann auf eine Beobachtung hingewiesen werden, die wohl jeder Gärtner gemacht haben wird, der z. B. hier in der Nähe von Karlsruhe, an einer Stelle, wo lediglich Sandboden ist, seinen Garten angelegt hat: Auch er wird zwei oder drei Jahre haben warten müssen; dann aber hat er wohl feststellen können, daß nunmehr die Pflanzen der Dürre leichter wiederstehen als vorher, weil inzwischen der Boden, der anfangs weniger wasserhaltend war, durch die Kultur in höherem Maße wasserhaltend geworden ist.

Auch hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, von welcher die Kulturinspektion spricht, sieht es nicht so schlimm aus. Ich habe selbst in dem mir unterstehenden Betriebe mir Wasser erschlossen, wo ich es nötig brauchte; jedenfalls wäre das viel bequemer und billiger als neue Wasserleitungen anzulegen.

Mit Recht sagt die Kulturinspektion auch, daß die Entwässerung in jenem Boden, wo doch der Untergrund aus Kies besteht, in keinem Falle eine Schwierigkeit bereitet.

Die Baufachverständigen suchen darzulegen, daß man in Lahr billiger bauen könne als in Teutschneureut, weil an und für sich die Baumaterialien näher zur Hand seien, und weil auch von der Bahn bis zur Baustelle geringere Entfernungen beständen. Nun handelt es sich da aber um so ganz verschwindend kleine Entfernungsunterschiede, daß diese, sobald nur einmal die Baumaterialien auf dem Wagen liegen und rollen, überhaupt nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Ich will aber nicht bestreiten, daß das Bauen in Teutschneureut etwas teurer ist, als in Lahr.

Unter sehr ausgiebiger Prüfung all derjenigen Momente, welche seitens der beiden Ministerien geltend gemacht wurden, die sich in diesem Falle ja widersprochen haben — einmal seitens des Finanzministeriums, anderseits vom Arbeitsministerium — ist Ihr Ausschuß zu dem Antrag gekommen, der Ihnen ja bereits als Drucksache vorliegt. Mir als dem Berichterstatter Ihres Ausschusses erübrigt es lediglich, Ihnen mitzuteilen, daß der zweite Satz des vom Ausschuß Ihnen vorgelegten Antrages dahin ausgelegt werden soll: Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Elsässer in Baden untergebracht, und zwar, daß sie auch gut untergebracht werden. Wir sind der Überzeugung — und eine Äußerung, welche der Herr Landforstmeister an anderem Ort und zu anderer Zeit, aber in gleichem Betreff, getan hat, bestärkt uns noch in unserer Ansicht, die wir ohnedies schon hatten —, daß bei allseitigem gutem Willen, insbesondere aber bei gutem Willen auf seiten der Domänenverwaltung es möglich sein muß, innerhalb unserer Grenzen, innerhalb unseres Landes die Elsässer nicht nur überhaupt, sondern gut unterzubringen. Für die Teutschneureuter Siedlung sprach ganz besonders die Tatsache, daß wir da mit keinen anderen landwirtschaftlichen Interessenten in Konflikt geraten.

Ich selbst bin für diese Teutschneureuter Siedlung aus einem anderen Grunde eingetreten, den ich jetzt zum Schlusse erwähnen möchte, nämlich deshalb, weil den auf dem Teutschneureuter Platze sich niederlassenden Landwirten, Elsässern oder anderen, die ganz sichere Aussicht geboten ist, ihre Betriebe zu erweitern, eine Voraussetzung, die meiner Meinung nach bei dem Lahrer Platze wenig oder gar nicht gegeben ist, weil es sich dort um ein Gebiet handelt, das ohnedies außerordentlich dicht bevölkert ist.

Gerade aus der Tatsache, daß die nächsten Dörfer, Teutschneureut und Welschneureut, weit weg liegen und der größte Teil der Bewohner dieser Nachbarorte, die jetzt nach diesem Land begehren, in der Hauptsache anderen Berufen nachgegangen sind und vielleicht künftighin, wenn die Bautätigkeit in den Städten sich bessert, in anderer handwerks- oder fabriksmäßiger Betätigung leichteren oder höheren Verdienst finden und dann gern auf die landwirtschaftliche Nutzung des von ihnen jetzt beanspruchten Geländes verzichten werden, wird den Siedlern die Möglichkeit gegeben, durch Zuerwerb oder Zupachtung ihre Betriebe zu erweitern, ein Bestreben, das jedem, der sich als Landwirt selbständig machen will, ein solches Objekt besonders begehrenswert erscheinen lassen wird. Denn wenn er erst einmal festen Fuß gefaßt hat, wenn er erst die Schwierigkeiten bei einem kleineren Betriebe, sagen wir einmal bei 3, 4 oder 5 Hektar, überwunden hat und sich sicher fühlt, dann wird er, ohne seine Existenz in Gefahr zu bringen und ohne Schwierigkeiten in der Lage sein, alle paar Jahre da und dort ein weiteres Stück hinzuzunehmen und mit Arbeitskraft, Düngungen und mit guten Betriebsmitteln auch dort vorwärts kommen.

Ihr Ausschuß hat beschlossen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben, zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dicht bevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird;

2. der Regierung zu empfehlen, die Elsässer Siedler, deren Ansiedlung auf dem Exerzierplatz in Lahr in Aussicht genommen ist, auf dem Exerzierplatz auf Gemarkung Teutschneureut oder an anderen geeigneten Orten anzusiedeln."

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Regierungsrat Specht:

Die Frage der Besiedlung des Lahrer Exerzierplatzes durch Elsaß-Lothringer schwebt jetzt seit einem Jahre. Die Elsaß-Lothringer konnten annehmen, daß ihrer Siedlung auf dem Lahrer Exerzierplatz keine Schwierigkeiten be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reiten werden, weil die hauptbeteiligte Gemeinde, die Stadtgemeinde Lahr, sich anfangs mit aller Kraft für die Siedlung der Elsaß-Lothringer auf dem Lahrer Exerzierplatz einsetzte. Ich habe vorgestern mit Landwirtschaftsinspektor Stadler von Offenburg über die Stellungnahme der Stadt Lahr zu dem Siedlungsunternehmen gesprochen. Er sagte mir, daß Oberbürgermeister Dr. Altfelix von Lahr über die Besiedlung des Lahrer Exerzierplatzes durch Elsaß-Lothringer ursprünglich ganz entzückt gewesen sei und ihm erklärt habe, eine bessere Verwendung als für eine Elsaß-Lothringer Siedlung könne der Exerzierplatz nicht finden.

Die Gründe, aus denen die Stadtgemeinde Lahr zu einer anderen Stellung gekommen ist, hat der Herr Berichterstatter bereits erwähnt. Die Gemeinde Lahr will aus gemeindepolitischen Gründen die Siedlung nicht mehr, trotzdem nicht mehr die Besiedlung des ganzen Exerzierplatzes in Frage kommt; die Elsaß-Lothringer sollen jetzt, nachdem sie zuvor 30 Hektar erhalten sollten, nur noch 20 Hektar bekommen. Für diese Besiedlung der 20 Hektar erhalten die Elsaß-Lothringer eine weitgehende Unterstützung des Reiches. Es ist den Elsaß-Lothringern seitens des Reichsministers des Innern zugesagt eine Unterstützung in Höhe von 868 000 M., so daß Landesmittel nur in ganz geringem Umfange — es sind 170 000 M. in Aussicht genommen — für die Siedlung der Elsaß-Lothringer verwendet werden müssen. Der Herr Reichsminister des Innern hat mit Schreiben vom 26. März 1921, als ihm mitgeteilt wurde, daß der Ansiedlung der Elsaß-Lothringer Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, nochmals mitgeteilt, daß er nach wie vor grundsätzlich bereit sei, zur Erleichterung der Ansiedlung vertriebener Elsaß-Lothringer ein Darlehen in Höhe von 868 500 M. aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu geben, und daß er darum bitte, mit allem Nachdruck auf das Zustandekommen des Siedlungsprojektes hinzuarbeiten.

Für die Siedlung hat sich ein Beschluß des Staatsministeriums ausgesprochen, der in der Sitzung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1921 einstimmig gefaßt wurde. Mit Rücksicht auf die verstärkten Schwierigkeiten, die der Ansiedlung der Elsaß-Lothringer neuerdings in den Weg gelegt wurden, sollen heute nur 8 Siedlungen geschaffen werden, die nur 20 Hektar beanspruchen (je 4 Hektar für landwirtschaftliche und je 1 Hektar für 4 Kleinsiedlungen). Nach der Staatsministerialentschließung wurde seitens des Finanzministeriums — Abteilung für Domänen — mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die die umliegenden Gemeinden der Ansiedlung der Elsaß-Lothringer auf dem Lahrer Exerzierplatz machen, die Frage der Ansiedlung der Elsaß-Lothringer auf dem Teutschneureuter Exerzierplatz aufgeworfen. Die Domänenabteilung konnte den Teutschneureuter Exerzierplatz nicht früher zur Verfügung stellen, weil erst in den letzten Wochen sich ergab, daß von dem Teutschneureuter Exerzierplatz etwa 20 Hektar von den Landwirten in Teutschneureut nicht in Pacht genommen werden.

Es war nun seitens der Regierung in erster Linie zu prüfen: Eignet sich der Teutschneureuter Exerzierplatz für eine Ansiedlung der Elsaß-Lothringer? Diese Prüfung ist verneinend ausgefallen. Wir haben Gutachten erhoben, von der mit den Verhältnissen bestens vertrauten Behörde, der Kulturinspektion Karlsruhe und von der Landwirtschaftsschule Augustenberg. Das Gutachten der Kulturinspektion Karlsruhe muß ich Ihnen vorlesen. Es hat folgenden Wortlaut:

„Das in Frage stehende Gelände von 20 Hektar Größe bildet den südlichen Zipfel des als Exerzierplatz benützten Teiles der Gemarkung Teutschneureut. Hervorgegangen aus den vom Rhein angeschwemmten Sanden und Kiesen und aus Flugsanden bildet seine Oberfläche eine nur wenig gewellte Ebene mit nordöstlich gerichteten unbedeutenden Dünen. Die Boden- und Untergrundsbeschaffenheit ist in der geologischen Spezialkarte, Blatt Karlsruhe, genau angegeben, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden soll. Sie ist im ganzen Gelände nahezu gleichmäßig. Es handelt sich um einen Sandboden, der in geringerer als 0,8 Meter Tiefe vom Kies unterlagert ist. In diesem Kies steht das Grundwasser durchschnittlich 5 Meter unter der Oberfläche an. Die Wasserverhältnisse des Bodens sind also ungünstig, weil das sich niederschlagende Wasser rasch durch den Sand und Kies hindurch in den Untergrund gelangt, das Grundwasser aber wegen seiner tiefen Lage für das Wachstum nicht in Betracht kommt. Daß es sich hier um besonders schlechte Sandböden handelt, kann nicht behauptet werden.

Sandböden trocknen leicht aus und brauchen viel Dung, so daß gewöhnlich nur der Anbau von Kartoffeln und Roggen lohnend ist. Daß bei reichlicher Nachhilfe mit Dung und künstlicher Bewässerung auch andere Gewächse gedeihen, beweist eine in der Südwestecke des Exerzierplatzes gelegene Gärtnerei. Es ist aber ausgeschlossen, in erforderlichem Umfang hier das Wasser z. B. für Wiesenbau zu beschaffen, so daß eine Verlohnung für den einzelnen Landwirt herauskommen könnte. Und ebenso unlohnend ist es hier, wenn aller Dung für einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb, der nur auf diesen Sandboden angewiesen ist, gekauft werden muß. Ein Landwirt, der solchen Boden verlohnend bewirtschaften soll, muß wenigstens noch soviel Futter aus anderem Boden beziehen, daß er die erforderlichen Gespanne durchhalten kann. Damit erhält er nicht nur eine bestimmte Menge Stallmist, sondern er wird auch in die Lage versetzt, Gründüngung anwenden zu können und Mist und Abort aus der benachbarten Stadt selbst herbeizuholen. Da Wiesengelände in der Nähe des Exerzierplatzes nicht zu haben ist, eine Sicherheit für Beschaffung des Futters durch Kauf gegen annehmbaren Preis auch kaum irgendwie geboten werden kann, so ist ein lohnender landwirtschaftlicher Betrieb in dem in Betracht kommenden Gelände kaum denkbar. Die Inspektion kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß der vorhandene Sandboden an der in Aussicht genommenen Stelle für eine landwirtschaftliche Siedlung ungeeignet ist. Der Boden eignet sich nur zur landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit einer Wirtschaft, der noch Gelände mit anderem Boden, namentlich für Futterbau zur Verfügung steht, oder für kleinere Gärtnereibetriebe bezw. für Kleingärten.

Die vorhandenen ungünstigen Verhältnisse lassen sich durch eine Berieselung des Geländes mit Karlsruher Kanalwasser, ein Unternehmen, mit dessen Entwurfsbearbeitung die Inspektion befaßt ist, von Grund aus verbessern. Durch die beabsichtigte Berieselung wird dem Sandboden nicht nur die erforderliche Wassermenge zugeführt, sondern auch genügend Dung, so daß fast alle Ackerfrüchte und besonders gut Gemüse gedeihen, eine Beschränkung in der Bewirtschaftung also kaum mehr erforderlich wird. Wie lange sich die darüber eingeleiteten Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe und die dann folgenden mit den Gemeinden Welsch- und Teutschneureut hinziehen werden, ist noch unbestimmt. Es ist aber kein Zweifel, daß nach

Einrichtung der Berieselung sich genügend Bewerber aus den Orten Welsch- und Teutschneureut finden werden, die dann das Gelände in richtiger und verlohnender Weise bebauen können."

Die Landwirtschaftsschule Augustenberg hat sich dahin geäußert, daß

„die vom Übungsplatz Teutschneureut anfallenden 20 ha aus reinem Sandboden mit Kies im Untergrund bestehen. Aus diesem Grunde ist der Boden stark durchlässig und sehr nährstoffarm. Zum reinen Feldanbau eignen sich im derzeitigen Zustande nur Roggen und Kartoffeln. Bei starker Düngung und intensiver Bewirtschaftung mit evtl. Bewässerungsanlage würde sich der Boden in geeigneter Weise nutzbar machen lassen, wie ja die kaum 500 m weit entfernte Gärtnerei beweist. Um aber einmal den in Frage kommenden Boden derart nützen zu können, ist eiserner Fleiß und Ausdauer mit Sachkenntnis notwendig. Vorausgesetzt, daß eine Bewässerung mit Abwässern in absehbarer Zeit durchgeführt werden würde, könnte man schneller zu diesem Ziel kommen. Unter den jetzigen Bedingungen ist Mindestfläche für eine Familie 2½ ha. Dazu müßte den Siedlern gleichzeitig die Möglichkeit geboten werden, Wiesen in nicht allzu weiter Entfernung zu nutzen. Das kann aber nur auf die eine Art möglich werden, daß evtl. die Domänenverwaltung eine bestimmte Fläche Wiesen in der Umgegend den Siedlern zur Nutzung überläßt. Letzteres ist notwendig, damit wenigstens die Leute das notwendigste Vieh füttern können, da der Boden zur Zeit zur Futtergewinnung vollständig unbrauchbar ist."

Ich kann diese Gutachten noch ergänzen durch die Mitteilung des Bürgermeisters von Teutschneureut, der die Verhältnisse an Ort und Stelle kennt. Ich habe, da ich mich darüber wunderte, daß bei dem bekannten Landhunger der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung dieses Gelände, diese 20 ha, nicht abgegangen sind, bei ihm über die Ursache angefragt, und der Bürgermeister hat mir mitgeteilt:

„Der Boden ist nicht weggegangen, weil er auch im Verhältnis zu dem Sandboden in Teutschneureut besonders magerer Sandboden und am Wald gelegen ist. Die Leute können auf diesem Boden kein Vieh halten, da sie nur Kartoffeln und Roggen und kein Futter wie Klee usw. bauen können. Landwirtschaft könnten sie auf diesem Gelände nicht treiben. Die Leute werden, wenn sie dort angesiedelt werden, arme Leute werden, wenn sie es nicht schon vorher sind. Sie können dort keine andere Wirtschaft treiben wie die Teutschneureuter Leute auch. Sie können wohl ihr Land recht und schlecht bebauen, müssen im übrigen aber als Handwerker und Arbeiter, Tüncher, Maurer u. s. f. nach Karlsruhe gehen, wie die anderen Teutschneureuter auch. Bei der Ansiedlung der Elsässer in Teutschneureut würde außerdem ein großer Fehler insofern gemacht werden, als wir nicht bodenständig siedeln würden. Wir können keine Bauern in eine Gegend verpflanzen, wo sie die Landwirtschaft nicht genau kennen. Es müßte unbedingt ein Fehlschlag geben, wenn wir die elsaß-lothringischen Landwirte, die den Sandboden gar nicht kennen, die ihn nicht bewirtschaften können, hier in diese ihnen vollständig fremde Gegend verpflanzen wollten."

Des weiteren war vom Arbeitsminister zu prüfen: werden denn die Gemeinden des Lahrer Bezirks, die auf das Gelände des Lahrer Exerzierplatzes Anspruch erheben, wirklich in dieser Weise, wie es behauptet wird, durch die kleine Siedlung der Elsaß-Lothringer geschädigt werden? Auch in dieser Hinsicht haben wir Gutachten erhoben von dem Landwirtschaftslehrer des Bezirks, vom Herrn Landwirtschaftsinspektor Stadler in Offenburg, der vorgestern hier war und sein Gutachten noch mündlich im Arbeitsministerium erläutert und ergänzt hat. Das Gutachten des Landwirtschaftsinspektors Stadler lautet:

„Das zur Verteilung verfügbare Land hat nach Abzug der Ansprüche der Elsaß-Lothringer Siedlungsgenossenschaft noch ein Ausmaß von 61 ha 36 ar 31 qm. Für die Verteilung kommen in erster Linie die Gemeinden Langenwinkel, Hugsweier und Dinglingen in Frage. An zweiter Stelle sind zu berücksichtigen die Gemeinden Ottenheim und Meißenheim. Allmannsweier scheidet meines Erachtens aus, da es weder für die Errichtung des Platzes seinerzeit mit Geländeabtretung herangezogen wurde, noch auch linksrheinischen Besitz verloren hat. Nonnenweier hat vergangenen Herbst und diesen Winter ein seither kaum nutzbares Sumpfgelände im Ausmaße von mehr als 60 ha entwässert und dadurch bestes Neuland gewonnen. Seine landwirtschaftlich genutzten linksrheinisch verloren gegangenen Flächen dürften damit hinreichend ersetzt sein und somit auch kein dringendes Bedürfnis mehr für Zuteilung von Land aus dem Exerzierplatz bestehen. Wenn auch die Gemeinden Ottenheim und Meißenheim sehr weit abliegen und somit auf die Intensität und Rentabilität der Bewirtschaftung ein gewisser mindernder Einfluß besteht, so müssen dieselben meines Erachtens trotzdem Berücksichtigung finden, da sie bedeutenden linksrheinischen Besitz verloren haben. Nach ziemlich genauer Kenntnis der Sachlage schlage ich folgende Verteilung vor:

Gemeinde Langenwinkel	16 ha 36 a 31 qm
Gemeinde Hugsweier	15 ha
Gemeinde Dinglingen	15 ha
Gemeinde Ottenheim	7,5 ha
Gemeinde Meißenheim	7,5 ha
zusammen	61 ha 36 a 31 qm."

Für die Elsaß-Lothringer würden dann noch von dem Gelände, das im ganzen 81 ha beträgt, also 20 ha zur Verfügung bleiben. — Landwirtschaftsinspektor Stadler hat noch ergänzend im Arbeitsministerium bemerkt:

„Die Verteilung des Geländes des früheren Lahrer Exerzierplatzes, wie sie von mir vorgeschlagen ist, halte ich für durchaus gerecht. Eine nennenswerte Benachteiligung der beteiligten Gemeinden wird durch die Zuweisung von 20 ha zur Besiedelung durch die Elsaß-Lothringer nicht eintreten. Die Elsaß-Lothringer würden das der Gemeinde Lahr zufallende Gelände erhalten. Wenn die Gemeinde Lahr für die Abgabe der 20 ha Ersatzgelände von dem Domänenärar aus gemarkungspolitischen Gründen verlangt, so könnte dieses Gelände wieder an die Gemeinde Dinglingen, die 15 ha bekommen soll, und an die Gemeinde Hugsweier verpachtet werden. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn die Gemeinde Lahr, die ja ursprünglich der Besiedlung des ganzen Exerzierplatzes zugestimmt hat, einfach 20 ha einschließlich des Geländes des Jamm'schen Pfründnerhausfonds und der Stiftschaffnei Lahr in Offenburg zur Verfügung stellen würde. Die Gemeinde Allmannsweier habe ich bei der Verteilung nicht berücksichtigt, weil Allmannsweier, wohl eine der reichsten Gemeinden der Gegend und mit Grundbesitz ziemlich gesättigt ist. Allmanns-

weier hat zudem zu dem Exerzierplatz seinerzeit auch nichts abgetreten und linksrheinisch nichts verloren.

Der Grundbesitz, den die Gemeinden des Lahrer Bezirks auf linksrheinischem Gebiete verloren haben, beträgt:

für Meißenheim rund 25 ha Wiesen II. Qualität und 7 ha Privatbesitz Acker und Wiesen II. Klasse,

Ottenheim 34 ha Acker II. Klasse und

Nonnenweier 16 ha Acker II. Klasse und 10 ha Wiesen II. Klasse.

Der Bürgermeister von Allmannsweier hat lediglich die Interessen der gesamten Gemeinden vertreten. Ich habe aus Besprechungen mit ihm die Überzeugung gewonnen, daß er auf Landzuweisung für die Gemeinde Allmannsweier nicht abhebt. Nonnenweier hat genügend Entschädigung für das linksrheinische Gebiet durch das meliorierte Gelände erhalten und Meißenheim und Ottenheim bekommen wenigstens einigermaßen Ersatz für den linksrheinischen Verlust. Mehr Gelände würden sie auch nicht bekommen, wenn die Elsaß-Lothringer nicht angesiedelt würden, da die Gemeinde Lahr von ihrem Gelände wohl sicher nichts an Meißenheim und Ottenheim abgeben würde. Außerdem liegen Ottenheim und Meißenheim und insbesondere Nonnenweier soweit vom Exerzierplatz weg, daß bei größeren Landzuweisungen an diese Gemeinden die Intensität und Rentabilität der Bewirtschaftung des Geländes eine zu geringe wäre."

Wir haben schließlich, da ja die Hochbaukosten bei landwirtschaftlichen Siedlungen eine besonders große Rolle spielen, noch hochbautechnische Gutachten erhoben, sowohl über die Kosten, welche die Errichtung der Bauten auf dem Teutschneureuter Exerzierplatz verursachen würde — der ja aber nach den erhobenen Gutachten für eine Ansiedlung der Elsaß-Lothringer nicht in Frage kommt — als auch über die Kosten der Ansiedlung in Lahr. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß die Errichtung der Bauten auf dem Lahrer Exerzierplatz mit den geringstmöglichsten Kosten möglich ist. Es sind in Lahr eben alle Vorbereitungen für die Siedlung getroffen, die Elsaß-Lothringer, und zwar 4 von ihnen, wohnen bereits in der Luftschifferkaserne in Dinglingen, welche die Siedlungsgesellschaft der Elsaß-Lothringer mit einem Kostenaufwand von 50 000 M. für die Wohnungen der Siedler hergerichtet hat. Die Siedler können, worauf der allergrößte Wert zu legen ist — ohne die Mitarbeit der Siedler soll überhaupt keine Siedlung stattfinden — bei dem Bau der Häuser sowohl wie bei der Anlage der landwirtschaftlichen- und der Klein-Siedlungen mitarbeiten. Die Siedler haben mit Zustimmung des Reichsministeriums des Innern einen Motorpflug angeschafft für 50 000 M. Sie könnten das Gelände, das mit dem Gespannpflug ja nicht zu pflügen wäre, sofort, wenn die Siedlung genehmigt ist, umbrechen und an die Arbeit gehen. Es wäre noch zum mindesten eine Aussaat mit Hafer möglich, der als erste Frucht für dieses Gelände hauptsächlich geeignet ist. Von dem Exerzierplatz kämen dann auch endlich einmal 20 ha in landwirtschaftliche Nutzung; denn seit 8 Jahren liegt der Exerzierplatz so gut wie ungenützt da und gibt keinen Ertrag. Durch die Schafweide wurde der wertvolle Weizenboden nur unvollkommen genutzt.

Eine Vertretung der Elsaß-Lothringer war kürzlich im Arbeitsministerium und hat erklärt, man möge ihnen doch nun die Siedlung, die ihre Ansiedlung in unmittelbarer Nähe ihrer früheren Heimat ermöglicht, gewähren, sie würden mit allen Fasern an dieser Siedlung hängen, und wenn man ihnen diese Siedlung nicht genehmige, so würde ihnen aller Mut genommen werden. Man versetze sich doch einmal an die Stelle dieser Männer, die nun seit einem Jahr da auf eine neue Heimat warten und die, wenn die Siedlung in Lahr nicht genehmigt wird, wieder den Wanderstab ergreifen müßten; denn eine Siedlung auf anderem Gelände in Baden ist zur Zeit nicht möglich. Das Gelände des Teutschneureuter Exerzierplatzes eignet sich nicht für eine Siedlung, und eine andere Siedlungsmöglichkeit ist nicht vorhanden. Die Domänenverwaltung hat schon anläßlich der Verhandlungen im Verfassungsausschuß erklärt, daß außer dem Lahrer und Teutschneureuter Platz zur Zeit kein Siedlungsgelände zur Verfügung stehe (Zuruf rechts: Doch!)

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Wenn man die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters angehört hat, so könnte man wirklich glauben es wäre böser Wille von uns im Bezirk Lahr, daß wir die Elsässer nicht ansiedeln lassen wollen. Böser Wille liegt uns fern.

Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrats **Specht** könnte man auch glauben, die Angaben, die von uns gemacht wurden, wären unrichtig, insofern wir bloß 25 Hektar Gemeindeeigentum und 7 Hektar Privateigentum verloren hätten. Dazu möchte ich bemerken. Links des Rheins in Erstein war eine rege Industrie, und wir haben noch einen großen Teil landwirtschafttreibende Bevölkerung. Die Einwohner meiner Gemeinde haben nicht weniger als 172 Hektar Pachtfeld im Elsaß eingebüßt, aber nicht nur die Gemeinde Meißenheim, sondern auch Ottenheim und Nonnenweier haben eben soviel Pachtfeld verloren, dazu haben Nonnenweier und Ottenheim je über 200 Hektar Gemeindeeigentum verloren, obwohl hier noch ein bedeutender Teil Wald dabei ist, war auch viel Feld und Wiesenland dabei. Also böser Wille gegen die Elsässer ist es überhaupt nicht. Ich sehe aber gar nicht ein, weshalb man in Baden ausgerechnet denjenigen Bezirk heraussucht um Siedlungen anzulegen, der sowieso schon durch die Grenzverlegung von Frankreich geschädigt wurde.

Man spricht immer vom Exerzierplatz Lahr. Wir haben noch einen Exerzierplatz in Lahr, der bereits mit einem Elsässer besiedelt ist, das ist der Langenhardt, wo ein Vertriebener aus unserem Bezirk schon die ganze Siedlung hat. Daß man aber ausgerechnet in einem solchen Bezirk zwei Siedlungen anlegen will, das ist mir ein Rätsel. Und wie kann man noch sagen, daß man auf 20 Hektar 4 größere und 4 kleinere Betriebe einrichten könne! Fragen Sie nur einmal einen Landwirt, ob er auf diesen 20 Hektar 4 größerre und 4 kleinere Betriebe einteilen kann! 8 Taglöhner, aber keine Landwirte. Wie wir aus den Ausführungen der Regierung weiter hören, stehen für diese 20 Hektar nur für die Gebäulichkeitten allein 1 038 000 Mark zur Verfügung. Stellen Sie mir 1 038 000 M. zur Verfügung! Ich bin in der Lage, Ihnen 20 Hektar Feld mit darauffstehendem Wohnhaus zu kaufen (Zurufe: und die Fahrnisse) und die Fahrnisse dazu. Unser Bezirk zählt, das ist statistisch nachgewiesen, über 45 000 Einwohner und ist 262 Quadratkilometer groß. Wir haben Bezirke in Baden, wo 13 000 Einwohner auf der gleichen Fläche wohnen. Zudem ist unser Bezirk in dem Teil, der rechts der Bahn oder hinter Lahr liegt, ausschließlich Waldbesitz, so daß wir über den ganzen Krieg zu denjenigen Bezirken gehört haben, die nicht voll und ganz Selbstversorger sind. Weshalb man ausgerechnet solche Gegenden heraussucht, ist uns ein Rätsel.

Ob man vielleicht den Lahrer Exerzierplatz durch den Teutschneureuter ersetzen kann, das will ich dahingestellt sein lassen. Es wurde aber von der Domänendirektion in Aussicht gestellt, daß, wenn diese vertriebenen Elsässer nicht eine geschlossene Siedlung verlangten, ihnen angeboten würde, sich vereinzelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

anzusiedeln, ebensogut, wie die Kriegsbeschädigten dieses Entgegenkommen auf seiten der Regierung gefunden haben. Jetzt frage ich doch, einen Menschen: weshalb muß man 8 Familien eine halbe Stunde von jedem Ort entfernt, hier geschlossen ansiedeln?! Das gibt doch schon eine große Anbaufläche. Und wenn die Fläche unter die einzelnen Familien so verteilt wird, wie Herr Regierungsrat Specht eben ausgeführt hat, dann ist ja nie und nimmer eine Erweiterung ihres Betriebs möglich. Eine viertel Stunde vom Exerzierplatz entfernt liegt die Gemeinde Langenwinkel. Sie ist auch eine frühere Siedlung. Dieser Gemeinde wurde aber damals in Aussicht gestellt, daß sie später ihre Gemarkung ausdehnen könnte. Langenwinkel hat sich in der Zeit auf die Zahl von 290 Einwohnern erhöht und verfügt über eine Gemarkung von nur 117 Hektar, die Ortschaft miteingerechnet. Wohin soll denn die sich ausdehnen? Ich war schon vor einem Jahr mit dem Bürgermeister von Langenwinkel bei der Regierung vorstellig und bat, man möchte der Gemeinde das Musikwäldchen zur Verfügung stellen, sie würde es käuflich oder pachtweise erwerben, da sie nicht in der Lage wäre, ihre Bevölkerung auf ihrer Gemarkung zu ernähren.

Heute stehen noch die Stumpen auf diesem Wäldchen und es ist heute noch nichts angebaut. Vor einem Jahr schon hätte man es der Gemeinde Langenwinkel zur Verfügung stellen können.

Ich glaube, aus den kurzen Ausführungen, die ich gemacht habe, geht deutlich und klar hervor, daß es von uns nicht böser Wille ist, den Elsässern gegenüber, aber wir sehen nicht ein, weshalb man unsere vertriebenen Elsässer anders behandeln soll als diejenigen, die wenigstens noch entschädigt wurden. Mancher unserer Bürger hat seine Frucht im Elsaß angebaut gehabt, er durfte sie nicht ernten, er ist noch nicht entschädigt, folglich ist es unsere Pflicht und Schuldigkeit, auch unserer vertriebener Elsässer zu gedenken.

Das waren in kurzem die Ausführungen, die ich zu dieser Sache vorerst zu machen hätte.

Abg. **Richter** (Soz.):

Die Begründungsrede zu diesem Antrage seitens des Herrn Kollegen Vielhauer ist das getreue Spiegelbild des Satzes, den er geprägt und uns vorgeführt hat, daß nämlich die Ministerien sich in der Auffassung des Antrages widersprechen. Dieser grundlegende Satz, derselbe Widerspruch, der zwischen zwei Ministerien unserer Regierung in dieser Frage besteht, findet sich auch in der Begründung wieder: Einerseits erkennt man angesichts der Notlage der Elsässer es als unsere moralische Verpflichtung an, zu helfen, andererseits aber will man nicht anstoßen bei den Landwirten unseres Bezirks, weil diese in ihrem ausgesprochenen Landhunger dahin streben, dieses sehr gute Gelände für sich in Anspruch zu nehmen. Ich stehe auf einem etwas anderen Standpunkte als der Herr Kollege Fischer-Meißenheim. Ich will mich zunächst etwas mit der Begründung beschäftigen.

Es ist ausgeführt worden, daß durch den Friedensvertrag die Gemeinde Meißenheim u. a. linksrheinisches Gelände verloren hat. Dem gegenüber müssen wir doch feststellen, daß die Elsässer, die bei uns im Vertrauen auf ihr Deutschtum und auf die Kollegialität ihrer deutschen Brüder ihre Zuflucht gesucht haben, daß diese elsässischen Vertriebenen alles, nicht nur einen Teil ihrer Habe, nicht nur eine Ernte oder eine Saat verloren haben, und daß sie seit Jahr und Tag keine bleibende Stelle mehr finden konnten, weil sie ihres Grund und Bodens, ihrer Möbel, all ihrer Habe und ihres Gutes verlustig gegangen sind. Das muß vor allen Dingen festgehalten werden. Nun verschließt man sich auch dieser Erkenntnis nicht, indem man sagt, es muß den Elsässern geholfen werden. Es handelt sich aber hier um guten und recht guten Boden, und weil es sich hier um guten und recht guten Boden handelt, versteht man es, und verstehen es auch wir, daß die Landwirte aus unserem Bezirk diesen Boden für sich beanspruchen wollen. Sie verweisen die Elsässer auf anderen Boden, der weiter weg von ihrer Heimat liegt, der nicht so gut, nach dem vorliegenden Gutachten recht dürftig ist, sodaß alle Anstrengungen notwendig wären, alle möglichen landwirtschaftlichen Hilfsmittel, Dung usw. beigeschafft werden müßten, um aus dieser Sandwüste, die sich nach den heutigen Darlegungen und nach den vorliegenden Gutachten von den berüchtigten Sandflächen der Mark Brandenburg nicht viel unterscheidet, eine Siedlung, fern von jener Gemarkung, den Elsässern zu ermöglichen. Es ist ja nun nicht so, daß dieses Gelände auf dem Lahr-Hugsweierer Exerzierplatz den umliegenden Landwirten verloren gegangen wäre. Es besteht ja vor allen Dingen der größte Prozentsatz aus ehemaligen staatlichen Waldungen, auf die die Gemeinden selbst keinen direkten Anspruch haben. Ein Anspruch wird erst herbeigeführt und konstruiert dadurch, daß aus dem früheren Deutschelsaß unseren Landwirten Landstrecken verloren gegangen sind. Nun aber wird weiter ins Feld geführt, daß die Stadt Lahr selbst wohl zunächst Versprechungen gemacht hätte, Hoffnungen erweckt hätte, daß sie aber aus neuerdings hinzugetretenen Erwägungen jetzt davon Abstand nehme, daß sie also diese Versprechungen nicht einlösen will, um die Eingemeindung mit Dinglingen zu verwirklichen. Ich möchte hinter diese Hoffnung ein großes Fragezeichen machen. Die Erfahrungen, die seither, in früherer und in letzterer Zeit in der Eingemeindungsfrage mit unseren Landwirten in Dinglingen gemacht worden sind, geben uns keine Aussicht, daß diese Eingemeindung in naher Zeit verwirklicht werden würde, und ich bezweifle, daß durch weitere Zuteilung von Gelände die Neigung der Dinglinger Landwirte zur Eingemeindung vergrößert werden würde. Andererseits kann man über diese Eingemeindungsfrage auch von einem anderen Standpunkte aus Betrachtungen anstellen. Das würde aber heute zu weit führen, das steht heute nicht weiter mit der Tagesordnung in Verbindung. Ich will nur von meinem Standpunkt aus bemerken, die Eingemeindung wird vielleicht schneller gefördert — ich stehe da im Gegensatz zur Stadtverwaltung und zum Stadtrat Lahr — wenn sich neue Siedlungen jenseits der Dinglinger Grenze nieder lassen, als wenn fortwährend zwangsweise mit allen möglichen an den Haaren herbeigezogenen Gründen diese Eingemeindung erstrebt wird, für die eine Gegenliebe bei einem großen Teil, namentlich der Landwirte in Dinglingen, nicht vorhanden zu sein scheint. Und wenn etwas keine besondere Gegenliebe findet, soll man es ruhig der Zeit überlassen, diese Verschmelzung, diese Vereinigung herbeizuführen.

Nun steht fest, daß den Elsässern, unseren Landsleuten gegenüber, die bei uns ihre Zuflucht gesucht haben, ein Recht und eine moralische Verpflichtung anerkannt worden ist. Das Reich hat hier gleich die Tat folgen lassen. Es gibt diesen vertriebenen Elsässern die finanziellen Mittel, um sie anzusiedeln. Das Reich legt in anerkennenswerter Weise Wert auf die Unterbringung der Elsässer. Nun ist die Sachlage die: Die Elsässer haben sich im Vertrauen auf das Reich und auf die Zusicherungen, die ihnen früher, wie wir heute gehört haben, von der Stadtverwaltung Lahr gegeben worden sind, bereits auf jenem Gebiete angesiedelt, sie haben dort ein Unterkommen gesucht und gefunden. Sie haben Wohnungen, Stallungen, sie haben kleine Gärten eingerichtet, sie sind beschäftigt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit der Einrichtung ihres Betriebes, und jetzt heißt es, jetzt müßt ihr euer Bündel wieder schnüren und weiter wandern. Sie sollen nach Teutschneureut gehen. Wir haben aus dem Gutachten des Bürgermeisters von Teutschneureut gehört und aus den fachlichen Gutachten, wie es dort in Teutschneureut aussieht, daß dort notorischer Wassermangel vorhanden ist usw., und wenn diesem Wassermangel abgeholfen wäre, würden sich auch Liebhaber aus Teutschneureut und aus den sonstigen umliegenden Ortschaften finden, die ebenfalls ihre Hand gerne darauf legen wollten, trotzdem dieses Gelände nicht ganz so gut ist, wie das Hugsweierer Gelände. Es würde hier also dasselbe eintreten, wenn wir die Elsässer wieder weiter wandern lassen nach Teutschneureut, und dort Voraussetzungen gefunden werden für eine Siedlung, so wird auch dort wieder derselbe Einwand kommen und derselbe Antrag gestellt werden, wie er heute vorliegt, und die Folge davon wäre, daß die Elsässer wieder weiter reisen müßten, weil sie auch dort keine bleibende Stätte finden. Durch die Schilderung, die heute von Teutschneureut gemacht worden ist und von jenem Gelände, wird natürlich den Elsässern, die sich bei uns in Lahr schon in einer Zufluchtsstätte befinden, das Weiterwandern und die Ansiedlung in Teutschneureut nicht gerade schmackhafter gemacht, sie werden erst recht jetzt einen Abscheu bekommen, wieder weiter gehen zu müssen.

Nun möchte ich aber noch eines betonen. Es handelt sich auch um Interessen der Arbeiterschaft, namentlich von Lahr und Umgegend; dazu gehören auch die Arbeiter all der Gemeinden, die heute hier angeführt worden sind und denen durch weitere Zuweisung von Land geholfen werden soll: diese Arbeiter haben ein besonderes Interesse daran, daß die Elsässer bei uns bleiben, daß sie sich dort ansiedeln. Zunächst einmal brauchen sie weitere Arbeitsgelegenheit. Seit Jahr und Tag haben wir eine ganz ungeheure Anzahl von Arbeitslosen; wir wissen nicht, womit wir diese noch beschäftigen sollen. Wenn sich nun, nicht nur für die Arbeiter in Lahr, sondern auch für alle diejenigen, die sonst noch in den Gemeinden sitzen, durch die Ansiedlung der Elsässer eine Arbeitsmöglichkeit gewinnen ließe, würde man es dort in jener Gegend nicht verstehen, wenn wir hier die Hand dazu bieten wollten, den dortigen Erwerbslosen diese Arbeitsmöglichkeit wieder entgehen zu lassen. Was aber wäre die Folge davon, wenn diese Elsässer sich nicht ansiedeln, wenn sie überhaupt keine zur Ansiedlung geeignete Gelegenheit finden? Dann wird denjenigen, welche den guten Willen haben, sich landwirtschaftlich zu betätigen und welche in der Lage wären, die Mittel dazu aufzubringen, nichts weiter übrig bleiben, als ihrerseits die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren; sie werden probieren, in die Fabriken hineinzukommen, und dadurch wird die Lage der Arbeiter, die infolge der vielen Arbeitslosen jetzt schon in unheimlichen Maße gedrückt ist, immer ungünstiger beeinflußt.

Die Gutachten der Kulturinspektion, welche heute früh vorgetragen worden sind, sprechen ja so beredt und deutlich, daß eigentlich jede fernere Rede über eine Weiterschiebung der Elsässer nach Teutschneureut überflüssig sein sollte. Es heißt ausdrücklich, daß es für den einzelnen Landwirt in Teutschneureut keine Verlohnung gibt, daß er dort, wenn er noch nicht arm ist, vollständig arm würde; er würde sich vollständig verbluten. Dazu können wir als Deutsche die Hand nicht bieten. Wir müssen daran festhalten, daß die Elsässer, um die es sich handelt, alles verloren haben, und daß sie, wie ich nochmals kurz wiederholen will, aus Billigkeitsgründen eine Zuteilung erwarten dürfen. Ferner haben wir die Verpflichtung, Versprechungen von Gemeinden und vom Reich aus einzulösen und diesen Elsässern — unseren Landsleuten! — endlich einmal eine Zufluchtsstätte zu bieten. Es handelt sich ja nicht etwa um eine große neue Gemeinde, die in einem dichtbevölkerten landwirtschaftlichen Gebiete noch zu den ohnehin schon vorhandenen hinzukäme; es handelt sich um wenige Leute — und angesichts dieses Umstandes meine ich: Wo für so und so viele ohnehin schon Raum ist, da muß auch für die wenigen, für die acht oder zehn Landsleute, die vom Elsaß herüber kommen, noch Platz geschaffen werden können. In einem bekannten Sprichwort heißt es ja, daß dort, wo an einem Tisch fünf oder sechs Platz haben, auch noch für den siebenten Platz sein muß. Und weiterhin handeln wir ja beispielsweise, so weit unsere armen Kriegsbeschädigten in Frage kommen, auch im volkswirtschaftlichen Leben nach dem Grundsatz, daß wir für diese selbst in dichtbesetzten, ja sogar in übersetzten Betrieben noch Platz und Arbeitsgelegenheit schaffen; man geht dabei von der Anschauung aus: wo sich schon einmal für so und so viele Arbeit findet, wird auch für einen weiteren noch Raum und Arbeit gefunden werden können. Nach demselben Rezept muß auch hier verfahren werden; dann wird man, wo doch schon für so viele Einwohner Raum ist, auf diesem jetzt noch brachliegenden Gelände auch für die Elsässer Platz schaffen können. Und wenn wir auch nicht die ganze elsässische Bevölkerung, die zu uns herübergekommen ist, unterzubringen vermögen, so sehen diese Leute doch, daß wir wenigstens den guten Willen haben, an unserem Teil dazu beizutragen. Es wird sich ja bei anderen Siedlungsstrecken, die innerhalb des Deutschen Reiches vorhanden sind, gewiß auch noch mehr Gelegenheit zur Unterbringung finden und es werden sich noch weitere Zufluchtsstätten für andere Flüchtlinge bieten. Hier aber, meine ich, sollten wir einmal mit gutem Beispiel vorangehen und nicht die armen Teufel von Volksgenossen, die zu uns herüberkommen, immer noch von Ort zu Ort weiterhetzen, nachdem sie sich mit der Hoffnung darauf, daß ein gegebenes Versprechen werde eingelöst werden, bei uns eingebürgert und eingelebt haben. Würde das nun abermals in diesem Jahr vor sich gehen, so werden sie dort, in Teutschneureut in die gleiche Zwangslage kommen. Zum Schluß werden sie vollständig verzweifeln, vor allen Dingen an dem guten Willen ihrer deutschen Landsleute irre werden. Nun ist dieser ja freilich jedenfalls vorhanden; aber dann darf er auch nicht scheitern an dieser Art und Weise, wie es heute hier vorgeführt worden ist!

Wir wollen doch die Sache einmal in der Praxis betrachten. Meines Erachtens werden nur Dinglingen, Hugsweier und Langenwinkel in Frage kommen. Für Allmannsweier hat, wie ich glaube, auch der Herr Kollege Fischer-Meißenheim keine besondere Gegenliebe, insbesondere wohl darum, weil gerade dieses Allmannsweier, das zu den allerreichsten Gemeinden jener Gegend gehört, trotzdem, wie auch heute festgestellt worden ist, zur Lebensmittelversorgung der städtischen Bevölkerung recht wenig beigetragen hat. In diesem Zusammenhang ist auch Nonnenweier zu erwähnen, das hinsichtlich der Milchversorgung für die Bevölkerung in der Stadt vollständig versagte; auch Wittenweier gehört hierher. Sie werden verstehen, daß wir, sobald es an das Austeilen von Land geht, für derartige Gemeinden jedenfalls keine besondere Liebe hegen.

Ausdrücklich will ich hier aber bemerken: Von diesem soeben ausgesprochenen Urteil sollen die Gemeinden Langenwinkel, Meissenheim, Ottenheim und Ichenheim ausgenommen sein; es soll ausdrücklich anerkannt werden, daß diese Gemeinden alles daransetzen, die städtische Bevölkerung nicht Not oder Mangel leiden zu lassen. Nur handeln, wie gesagt, nicht alle Gemeinden so, wie die zuletzt genannten.

Ferner meine ich nun: Wenn das hier in Betracht kommende Gelände drei Wegstunden weit von dem Sitz einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

solchen Gemeinde, die daran beteiligt ist, entfernt liegt, dann ist es doch auch volkswirtschaftlich jedenfalls nicht recht zu verstehen, warum hier eine Menge von Zeit vergeudet werden soll, wenn es sich darum handelt, dies Gelände durch landwirtschaftliche Bebauung nutzbringend zu verwerten. Wenn es doch einmal nutzbringender Verwertung zugeführt werden soll, dann wird es doch zum größeren Teil den zunächst gelegenen Gemeinden gegeben werden — zu einem kleineren Teil aber wird man es dazu verwenden, um unseren aus dem Elsaß gekommenen Landsleuten darauf die Möglichkeit einer Ansiedlung zu bieten. Wenn wir so verfahren, dann wird in außerordentlichem Maße dazu beigetragen werden, daß jene Elsässer beruhigt und zufrieden gestellt sind.

Außerdem liegt uns auch ein von jenen Elsässern ausgehender Notschrei vor, der uns in letzter Stunde zugegangen ist. Es wird uns geschrieben, daß — wie das ja bereits aus den Mitteilungen des Arbeitsministeriums hervorgeht — das Gelände dieses Exerzierplatzes bei Teutschneureut sich zur Ansiedlung nicht eigne; dagegen habe die Siedlungsgenossenschaft der vertriebenen Elsaß-Lothringer, der „Hilfsbund", schon alle Vorbereitungen zur Bebauung des den Leuten bereits zugewiesenen Geländes getroffen, es sei alles schon geraume Zeit bereit gestellt.

> „Wir haben erwartet — so wird ausgeführt —, daß, nachdem wir mit der Bearbeitung für die Pläne vollständig fertig sind, begonnen werden könne, sobald der Landtag die letzte Entscheidung getroffen hat."

Nun scheine aber in den letzten Wochen sich etwas ereignet zu haben, was die Stimmung in Karlsruhe umschlagen ließ. Weshalb sollten die Gemeinden das ganze Gelände erhalten? Die Siedlungsgenossenschaft braucht nur zwanzig Hektar; das übrige Gelände steht zur Verteilung zur Verfügung. Die Berechtigung und Wichtigkeit solcher Siedlungen für Personen und Familien, die alles eingebüßt haben, steht doch außer Zweifel und braucht nicht besonders nachgewiesen zu werden.

Ich möchte mich diesem Notschrei mit besonderem Nachdruck anschließen. Hauptsache ist zunächst einmal, soweit das Gelände in Betracht kommt, daß es landwirtschaftlich nutzbar gemacht, daß es angebaut wird. Weiter aber sind wir es unseren elsässischen Landsleuten schuldig, dafür einzutreten, daß sie nicht im eigenen Lande als Fremdlinge betrachtet werden, sondern daß dafür gesorgt wird, ihnen endlich einmal eine bleibende Stätte zu gewähren, damit sie nicht noch länger wie Ahasver im ganzen Deutschen Reiche herumgejagt werden und es erleben müssen, daß man ihnen überall, wohin sie kommen, sagt, hier könne man sie auch nicht brauchen.

In unserer Fraktion haben wir mit großer Mehrheit den Standpunkt eingenommen: Gewiß erkennen wir an, daß die Gemeinden unserer Gegend bedürftig sind, daß sie noch weiteres Gelände brauchen; wir meinen aber, mit 61 Hektar können sie sich abfinden und zufrieden geben, damit ist ein sehr weitgehendes Entgegenkommen bewiesen. Die 20 Hektar jedoch sollte man unseren elsässischen Landsleuten geben. Dadurch würde zur Zufriedenheit und zur Ruhe beigetragen, und indem wir diesen Schritt machen, tun wir weiter nichts, als daß wir einen Akt der Gerechtigkeit vollziehen; wir lösen nur eine moralische Verpflichtung ein, die wir als Deutsche unseren Landsleuten gegenüber haben (Beifall links).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Meine Fraktion wird dem Ausschußantrag ihre Zustimmung geben. Insbesondere schließt auch sie sich den Wünschen an, die bereits von anderer Seite geäußert worden sind und dahin gehen, es möge recht bald dahin kommen, daß nicht nur die unmittelbar heute uns beschäftigenden, sondern alle aus dem Elsaß vertriebenen Deutschen auf dem rechten Ufer des Rheines wieder ein glückliches Heim finden.

Nun scheint mir aber bezüglich der acht Leute, die hier eine Heimat suchen, der Fall so zu liegen, daß sie weder in Lahr noch in Teutschneureut in vollem Maße dasjenige finden, was sie eigentlich suchen.

Ich bin der Meinung, daß mit der Siedlungsfrage und überhaupt mit dem Wort „Siedlung" Unfug getrieben wird, daß die Siedlungsfrage zu einem Modeartikel geworden ist. Wenn irgendwo eine Siedlung gemacht werden soll, dann müssen auch, wenn sie aussichtsreich sein soll, die Vorbedingungen geschaffen werden. Man kann keine Siedlung auf einer Wiese oder einer Einöde anlegen, sondern man kann nur erfolgreiche Siedlungen schaffen, wenn man etwa ein großes im Betrieb befindliches Hofgut aufteilt, so wie es in Norddeutschland z. B. gemacht wird. Das ist hier aber nicht der Fall. Ich glaube nicht, daß die Siedler in Teutschneureut einigermaßen ihr Fortkommen haben können. Ich gebe zu, daß etwas gemacht werden kann aus dem Grund und Boden draußen in Teutschneureut, aber daß ein landwirtschaftlicher Betrieb, der nur aus Grundstücken mit solcher Bodenbeschaffenheit zusammengesetzt ist, prosperieren kann, das halte ich für vollständig ausgeschlossen.

Man kann nun sagen, der Forchheimer Exerzierplatz sei ja ähnliches Gelände gewesen, er sei umgewandelt und in wenigen Jahren zu kulturfähigem Gelände herangebildet worden. Gewiß, das ist recht und schön, aber wenn man weiß, was die Landwirtschaftskammer in den Forchheimer Exerzierplatz hineingesteckt hat, wo aber jedenfalls noch viel bessere Bodenverhältnisse als in Teutschneureut waren, so können sich das diese Siedler jedenfalls nicht leisten. Und wenn sie finanziell so leistungsfähig wären, dann möchte ich ihnen doch den Rat geben, sich irgendwie ein landwirtschaftliches Anwesen — es gibt ja immer wieder welche — das in vollem Betrieb ist, zu beschaffen, anstatt sich hier niederzulassen. Ein derartiger Boden verlangt ungemein viel Arbeit, große Düngung, nicht nur mit Stall- und Kunstdünger, sondern auch mit Gründünger. Es muß richtig gearbeitet werden, um eine Humusbildung zu erzielen, die auf einem solchen Sandboden noch nicht vorhanden ist.

Ich weiß, daß der Landwirtschaftskammer nicht nur Gründüngung und Stalldünger teilweise zur Verfügung stand — sondern daß sie hauptsächlich Kunstdünger waggonweise dorthin gefahren hat, um das zu erzielen, was sie wirklich erzielt hat. Aber wenn solche kleine finanziell schwache Leute einen derartigen Betrieb anfangen sollen, so sind sie im Voraus zum Ruin verurteilt.

Ich bin nun auch der Meinung, daß ein derartiges Gelände mit aller Macht unter den Pflug kommen muß. Aber nur dann, wenn es in kleineren Parzellen morgenweise an solche Landwirte abgegeben wird, die schon einen richtigen Betrieb haben, denen nicht nur die Geräte, sondern auch die Dünger zur Verfügung stehen, und die auf eine Ernte bereits im ersten Jahre nicht angewiesen sind, solchen Landwirten wird es möglich sein, derartiges Gelände nach und nach nutzbar zu machen, und das ist nur denkbar, wenn es an die anliegenden Landwirte und Gemeinden verteilt wird. Diese können so zu größeren leistungsfähigen Betrieben ausgestaltet werden, wie es für Landwirte in der Umgegend von größeren Städten, wo Milchwirtschaft usw. getrieben werden soll, lohnend ist.

Was den Exerzierplatz in Lahr anlangt, so ist es richtig, was insbesondere mein Herr Kollege Fischer gesagt hat, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich die anliegenden Gemeinden schon seit Jahr und Tag darum bewerben, daß ihnen Gelände zugeteilt wird, teilweise, weil ihnen solches durch die Erstellung des Exerzierplatzes verloren gegangen ist, teilweise weil sie solches für die Vergrößerung ihrer Betriebe notwendig brauchen, nachdem ihre eigenen Leute aus dem Feld heimgekommen sind.

Ich habe schon vor Monaten im Auftrage des Bauernvereins, an den sich die Gemeinden Hugsweier und Allweier hauptsächlich gewendet haben, an das Arbeitsministerium eine Eingabe gemacht, aus der zu sehen war, wie notdürftig die Landwirte dort daran sind und wie ein wirklicher Landhunger dort vorhanden ist (sehr richtig). Deshalb möchte ich all das unterstützen, was der Herr Kollege Fischer gesagt hat, daß den Landwirten der umliegenden Ortschaften das Gelände zugeteilt wird, wodurch es möglich sein wird, es so auszunützen, wie es verwertet werden muß.

Wenn man aber auf 20 ha 8 Ansiedler hinsetzen will, so ist es mir nicht erklärlich, wie das glückliche Leute werden sollen. Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß sie sofort zu der Einsicht kommen werden, daß sie unglückliche Leute sind (sehr richtig). Wenn man dort, wo man sich frisch niederlassen will, auch etwas herausbringen will, dann muß man ferner auch die Bearbeitung des Grund und Bodens kennen. Das zeigt sich immerwährend. Wir sehen, daß hin und wieder zu uns ins Oberland aus übervölkerten Gemeinden Landwirte kommen und dort schwer leiden, bis sie die richtige Arbeitsweise herausgefunden haben, bis die den Grund und Boden so bearbeiten können, wie es nötig ist. Es ist eben nicht in allen Gegenden gleich. Z. B. sind die Witterungseinflüsse bei uns im Oberland anders als im Unterland.

Nach all dem scheint es mir notwendig zu sein, daß diese Leute irgendwo anders untergebracht werden. Die beiden Exerzierplätze aber von Lahr und Teutschneureut sollten an solche Landwirte verteilt werden, die einen Betrieb in der Nähe haben und die dieses schlechte Sandgelände wieder zu gutem Gelände umarbeiten können (Arbeitsminister: es ist kein Sandboden). Es ist ganz recht, Herr Minister, und wenn es kein Sand ist in Lahr, so weist doch etwas darauf hin, daß die Leute sich nicht zurecht finden können, indem sie, wenn es richtig ist, was der Herr Regierungsvertreter gesagt hat, sich einen Motorpflug angeschafft haben. Ich lasse es mir gefallen, ein derartiges Gelände zum ersten Mal mit einem Motorpflug umzubrechen, weil es schwer halten dürfte, mit einem Gespannpflug den ersten Umbruch richtig vorzunehmen, um so mehr, wenn man auf 40 oder 45 Zentimeter tief fahren will, so daß sich eine richtige Humusschicht bilden kann. Aber dazu braucht man sich nicht gleich einen Motorpflug für Tausende von Mark anzuschaffen, da kann man sich einen mieten. Ich bin überzeugt, daß die Firma Lanz für solchen Zweck gern einen solchen zur Verfügung gestellt hätte. Es ist aber gewöhnlich der Untergang von derartigen Neueinrichtungen, wenn man sich von Anfang an viel zu groß einrichtet mit Maschinen usw., wo es sich doch nur um elende Zwergbetriebe handelt, auf denen man auch nicht die kleinste Maschine hält. All das verurteilt einen derartigen Betrieb von vornherein zum vollständigen Ruin.

Ich war vor ungefähr 4 oder 5 Jahren in Norddeutschland und kam dort auch in eine Ortschaft, wo aus einem großen Gut nicht nur eine, sondern mehrere Siedlungen gemacht waren. Ich erkundigte mich dort über das Befinden der Siedler. Man teilte mir mit, daß nur recht wenige prosperieren. Man hatte aus so einem großen Gut in Norddeutschland, hauptsächlich in polnischer Gegend, damals verschiedene Siedlungsgüter gemacht mit 25 Morgen, 50 Morgen, 100 Morgen und in der Gegend, in der ich gerade war, einige mit 200 Morgen. Auf die großen Güter nun kamen meist Leute aus einer anderen Gegend, die sich dorthin ansiedelten, hauptsächlich aus Berlin usw., während die kleineren Güter nur an die ansässigen früheren Arbeiter von den Hofgütern vergeben worden sind. Da hat mir der betr. Herr, der selbst ein Deutscher war und auch in diese polnische Gegend hingezogen ist, erklärt, daß die zugezogenen Leute meist nicht prosperieren und daß es sich nach wenigen Jahren gezeigt hat, daß ein Umtausch in der Weise sich vollzogen hat, daß die Ansässigen, die zuerst die kleinen Anwesen hatten und die es verstanden, den Grund und Boden richtig zu bebauen und etwas herauszuwirtschaften, vorwärts gekommen sind und mit den größeren Besitzern getauscht haben, sodaß jetzt, seitdem die große Siedlung 10 oder 12 Jahre bestand, fast alle großen Betriebe in die Hände der früher dort Ansässigen übergegangen sind, während die Zugezogenen zumeist nur noch die kleinen Betriebe haben. Trotz allen Fleißes, der bei manchen Leuten vorhanden war — nicht bei allen —, seien sie nicht in der Lage gewesen, etwas herauszuwirtschaften, wie es die ansässige Bevölkerung vermochte, die seit Jahr und Tag Boden, Klima und alle übrigen Verhältnisse kennt und dort gebaut hat.

Deshalb möchte ich bei der Gelegenheit dringend davor warnen, soviel mit dem Wort Siedlung zu spielen und möchte empfehlen, sich gar nicht so viel einzubilden, was damit alles gemacht werden könne. Wenn nun einmal daran gegangen wird, Siedlungen zu schaffen, so glaube ich, gibt es Gelände bei uns in Baden, das in jedenfalls besseren und ertragreicheren Boden umgearbeitet werden kann als gerade diese beiden Plätze, die hier in Vorschlag gebracht sind. Ich bin der Meinung, man sollte davon absehen, hier Siedlungen zu machen. Die Leute werden nicht glücklich sein, sie werden das nicht finden, was sie glauben gefunden zu haben, nachdem sie aus Elsaß-Lothringen vertrieben sind und danach streben, daß in einer passenderen Gegend ein Unterkommen für sie geschaffen wird. (Beifall rechts).

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners nötigen mich doch zu einigen Bemerkungen. Wir haben im Ausschuß die Stellung eingenommen, daß es uns darauf ankommt, daß die vertriebenen elsässischen Landwirte eben Land bekommen. Ob das gerade in Lahr, in der Gegend von Lahr-Dinglingen oder anderswo sein müsse, war uns erst in zweiter Linie wichtig. Wir waren allerdings der Meinung, daß, wenn die in Betracht kommenden Familien nirgends anders untergebracht werden könnten, sie dann eben dort, wo sie ihre Niederlassung beabsichtigen, untergebracht werden sollten.

Aber was der Herr Kollege Weißhaupt jetzt gesagt hat, geht doch meines Erachtens allzu wenig über den Kanzleitrost hinaus. Die Dinge liegen doch praktisch so, daß die Leute Landwirte sind, daß sie daher landwirtschaftliches Gelände brauchen, um sich betätigen zu können, und daß sie dieses Land in Baden nur bekommen können aus Neulandgebiet. Denn es wird niemand behaupten, daß zur Zeit Land zu bekommen ist, das im Besitz von Bauern sich befindet und das diese abstoßen, weil sie es nicht mehr bebauen wollen. (Zwischenruf.) Es kann der Fall eintreten, daß ein Grundstück zu kaufen ist. Gewiß, das ist richtig! Es kann auch der Fall sein, daß ein ganzes bäuerliches Anwesen zu verkaufen ist. Aber dafür sind doch zweifellos schon lange Zeit gerade genug bäuerliche Reflektanten vorhanden, die dieses Grundstück oder dieses ganze Anwesen kaufen wollen. Wenn wir die Frage von dem Standpunkt aus betrachten, so werden einfach die Elsässer, wenn sie wirklich genug Geld haben, dasselbe dazu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verwenden, einen badischen Bauern auskaufen und der badische Bauer ist dann existenzlos. Oder ein badischer Bauer, der keine eigene Existenz hat, kann sich keine gründen, weil ein elsässischer Bauer sich diese Existenz vermittels eines größeren Geldbeutels begründen kann.

So also die Leute durch allgemeine Belehrungen über die Rentabilität oder Nichtrentabilität von Siedlungen zu vertrösten, wie es der Herr Kollege Weißhaupt gemacht hat, hat keinen Wert. Dann möge man den Elsässern offen und ehrlich sagen: „Macht, daß Ihr fortkommt; wir wollen Euch in unserem Lande nicht haben!". Das ist wenigstens klar und deutlich gesprochen. Man darf ihnen doch nicht alles mögliche versprechen und sie nachher doch hinauskomplimentieren, wenn sie zu nichts kommen.

Nun kommen für Siedlungszwecke in Frage die paar früher vom Militarismus hartgetretenen Exerzierplätze. Sonst haben wir leider in Baden nicht viel; einige Waldausstockungen und einiges versumpfte Land, das aber leider gerade von der Partei des Herrn Kollegen Weißhaupt auch nicht der Nutzbarmachung zugeführt werden will, wenigstens nicht zwischen Bruchsal und Wiesloch, wo eine große Melioration möglich wäre (Sehr richtig! links). Wenn Sie also nicht in der Lage sind, etwas zu geben, dann müssen wir schließlich auf die Exerzierplätze, Fliegerplätze und auf derartige militärische Plätze zurückgreifen, die jetzt nicht mehr der früheren Benützung unterstehen. So sehr wir an und für sich der Meinung sind, man sollte nicht gerade fremde Menschen in eine Gegend zuziehen, die ohnedies schon mit Landwirten übersättigt ist, so sehr wir von dem Standpunkte aus gerne bereit sind, diese elsässischen Bauern irgendwo anders im badischen Lande als gerade in der stark übervölkerten Lahrer Gegend anzusiedeln, so sehr müssen wir verlangen, daß mit den Leuten nicht Schindluder getrieben wird, sondern daß ihnen wirklich ein brauchbares Siedlungsgelände zur Verfügung gestellt wird. (Zwischenruf des Abg. Fischer-Meißenheim). So unterschiedlich sind die Dinge nicht zwischen Elsaß und Baden, daß ein elsässischer Bauer schließlich in Baden keine landwirtschaftliche Produktion sollte treiben können. Das kann man begreifen bei einem süddeutschen Bauern, den man in der Politik, die von preußischer Seite aus gegen die Polen getrieben worden ist, benützt hat. Aber man erzählt uns doch in der vaterländischen Geschichte wunderweiß, was der süddeutsche und mitteldeutsche Bauer ungefähr ums Jahr 1000 herum und in späteren Jahrhunderten in Ostelbien Kultur verbreitet habe (Zuruf rechts: Hat er auch!), und wie der Deutschorden mit den deutschen Bauern das Land, das jetzt zum Teil wieder an die Polen zurückfallen soll und schon zurückgeholt worden ist, dem Deutschtum gewonnen habe. Was also damals möglich war, das muß auf dem Gebiete der Ansiedlung auch heute möglich sein. Es muß möglich sein, einen elsässischen Bauern bei uns in Baden landwirtschaftlich so wirtschaften zu lassen, daß er auf seine Rechnung kommt. Darüber brauchen wir uns wohl nicht den Kopf zu zerbrechen. Wir könnten in der Frage einig sein, wenn auf jener Seite — nicht bei allen Angehörigen der Fraktionen, aber bei Teilen der Fraktionen auf jener Seite des Hauses — auch der ehrliche Wille bestehen würde, die Leute wirklich mit Land zu versorgen; dann sind wir einig (Zuruf rechts: Der Wille ist da!). Um den Platz streiten wir uns nicht. Mit Trostworten die Leute abzuspeisen, wie es vorhin geschah, lehnt unsere Fraktion ab (Beifall links).

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Richter und Gen., mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, 20 ha des Siedlungsgeländes auf dem ehemaligen Lahrer Exerzierplatz den vertriebenen Elsässern zur landwirtschaftlichen Siedlung zuzuweisen, die übrigen 61 ha den angrenzenden Gemeinden pachtweise zur Verfügung zu stellen."

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** (D. Natl. Vp.):

Ich möchte dem Herrn Vorredner zunächst erwidern, daß kein Mensch im Hause daran denkt, den Elsässern nur mit einem Kanzleitrost zu kommen oder gar, wie er befürchtet, mit ihnen Schindluder zu treiben. Das liegt uns Allen miteinander hier auf dieser Seite fern. (Zuruf links: Warum diese Komödie?) — Durch den zweiten Satz der Entschließung des Ausschusses ist ja ausgesprochen, daß die Regierung dafür sorgen soll, daß die Elsässer angesiedelt werden. Gegenüber der Zusage oder der entschiedenen guten Absicht, die das Finanzministerium schon kundgegeben hat, dürfen wir erwarten, daß es dahin kommt. Allerdings, muß ich sagen, hinterläßt es ein recht schmerzliches Empfinden, daß wir uns hier ereifern müssen wegen der Zuweisung eines Areals, einer Fläche, die den Landhunger, der vorhanden ist, in keiner Weise vollständig, nicht einmal annähernd wird befriedigen können. Denn was bedeuten die 80 ha gegenüber dem soviel größeren Land, das jene Gemeinden im Ried durch die veränderten Verhältnisse verloren haben! Es ist darum vielleicht auch zu verstehen, aber erfreulich war es auch in keiner Weise, daß wir die Regierung unter sich in höchstem Maße uneinig sahen. Arbeitsministerium und Finanzministerium haben sich aufs stärkste widersprochen. Wir wollen es dem Arbeitsministerium ganz gewiß nicht verdenken, daß es seine Position zu behaupten sucht; aber ich finde, das Arbeitsministerium tut das mit einer Zähigkeit, die doch nicht ganz gerechtfertigt sein dürfte. Ich glaube wohl sagen zu können, daß es sich hier wieder einmal um einen der Fälle, die uns in den letzten Jahren nicht gerade ganz selten begegnet sind, handelt, wo im Arbeitsministerium vorschnell etwas unternommen worden ist, vorschnelle Zusagen gemacht, Hoffnungen erweckt worden sind, ohne daß die Sache selber mit der genügenden Umsicht erwogen worden ist. Und nun sitzen die derzeitigen Inhaber der Stellen und des Amtes da und müssen das, was früher und durch andere geschehen ist, nach Möglichkeit verteidigen. Es ist das eine Art Pflicht der Loyalität. Wir würden es aber auch verstehen, wenn sie dabei etwas mehr Zurückhaltung an den Tag legen würden, und ich möchte hier folgendes sagen. Gewiß ist seitens des Reiches ein Darlehen für die Siedlung der Elsässer zugesagt worden. Aber aus dem, was uns vorhin der Referent des Ministeriums mitgeteilt hat, geht doch soviel hervor, daß auch das Reichsministerium keineswegs daran denkt, die Bewilligung dieses Darlehens ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, daß es gerade der Lahrer Exerzierplatz sein müsse, sondern daß nur diese Elsässer überhaupt angesiedelt werden. Und es ist nach den Erkundigungen, die ich eingezogen habe, auch nicht richtig, was man kürzlich gehört hat, daß diese Elsässer durchaus verlangten, in einer Gruppe, alle diese 8 Familien zusammen sich ansiedeln zu lassen, und daß sie es nicht ertragen könnten, wenn sie auseinandergerissen würden, sondern das ist, wie ich festgestellt habe, ihnen durchaus gleichgültig; es geht jeder Teil dahin, wo er Gelegenheit hat sich anzusiedeln. Bei dieser Unterredung, die ich mit einem Vertreter der Elsässer gehabt habe, ist mir der Eindruck gekommen, als ob die Elsässer selber nachgerade ein Haar darin gefunden hätten, daß sie da in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegend von Lahr sollen angesiedelt werden. Vielleicht deswegen, weil sie sich sagen: es ist für unsere Zukunft nicht gerade angenehm, wenn wir mit mißgünstigen Augen angesehen werden. Sie haben vielleicht auch eine Empfindung gehabt, daß die Gegend schon stark genug bevölkert ist, als daß sie dort noch angesiedelt werden sollen. Es ist — das möchte ich dem Herrn Kollegen Richter sagen — mit einem Stück Land nicht so, wie mit einem Eßtisch. Wenn um einen Eßtisch 10 Personen herumsitzen, so kann ruhig auch ein elfter hinzukommen. Aber das Land kann man nicht auf diese Weise weiterverteilen; sonst gibt es eine Verschnipfelung und eine Verzipfelung, die unleidlich ist. Die wirtschaftlichen Folgen hat vorhin, wie ich glaube, Herr Kollege Weißhaupt durchschlagend ausgeführt. Schon jetzt müssen wir uns ja sagen: die verschiedenen Gemeinden dort im Ried, die ihre Hände nach den 80 ha des früheren Exerzierplatzes ausstrecken, müssen sich begnügen, wenn sie etwas davon bekommen. Und nun will nach dem Verteilungsplan, den die Regierung uns vorhin mitgeteilt hat, die Regierung dieses Geländes noch weiter verschnipfeln und verzipfeln. Dem können wir unsere Zustimmung nicht geben, und wir meinen, entsprechend dem Beschluß des Ausschusses sollte das Hohe Haus den Antrag, der eben von 3 Mitgliedern des Hauses eingereicht worden ist und darauf hinausläuft, daß der Plan der Regierung gebilligt werde, kurzerhand ablehnen. (Sehr wahr! rechts).

Die Gutachten, die uns mitgeteilt sind, sprechen sich ja allerdings über den wirtschaftlichen Wert des Exerzierplatzes bei Karlsruhe vollständig aus. Aber ich glaube diese Gutachten doch auch recht verstanden zu haben. Ich bin dem Herrn Regierungsvertreter in dem, was er vorlas, aufmerksam gefolgt, und ich habe noch in Erinnerung, daß diese Gutachten zwei Seiten hatten, nämlich auch eine andere Seite, in der sie darauf hinwiesen, daß bei dem nötigen Fleiß, wenn man ihn einsetzt und bei den nötigen Hilfsmitteln, wenn man sie anwendet, aus jener Fläche etwas brauchbares und nützliches gemacht werden könnte. Nun wohl, so wollen wir das tun! Das heißt ja gerade siedeln: weniger wertvolles Land mit der Zeit durch mühsame Arbeit und hingebende Tätigkeit in besseres zu verwandeln. Es wäre also hier eine rechte Gelegenheit dazu geschaffen. Insofern kann sich die Regierung auf die Gutachten, die sie vorlegte, keineswegs berufen.

Was kommt überhaupt bei der ganzen Sache heraus? Wir haben nach meinen Erkundigungen etwa 28 000 Elsässer in Baden. Von diesen 28 000 Elsässern sollen etwa 400—500 zur Landwirtschaft gehören. Von diesen 400—500 wollen wir also nach dem neuesten Plan 8 Familien ansiedeln; das sind, sagen wir einmal, rund 40 Köpfe. Jedenfalls ist es unter allen Umständen eine sehr kleine und unbedeutende Sache, für die man nun so ungeheuer viel Zeit und Kraft und Geld aufwendet. Das müßte sich — in der Hinsicht bin ich mit dem Herrn Abg. Weißhaupt durchaus einverstanden, selbstverständlich auch mit meinem Freunde Fischer — auf andere Weise viel leichter, viel besser und viel bequemer und erfolgreicher machen lassen als auf diesem Wege, wenn es nämlich geschickt angefangen würde, nicht aber so ungeschickt und unbedacht, wie es hier geschehen ist.

Ich kann auch nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß es mit diesen Leuten eine Schwierigkeit haben wird, wie ihre Kinder eingeschult, wie sie selber eingepfarrt und wie sie selber eingemeindet werden. Das wird zu Reibungen führen, und nicht nur nach der wirtschaftlichen Seite, sondern auch nach der sozialen Seite hin befürchte ich, daß das eintreten wird, was vorhin gesagt worden ist, daß die Leute auf dem Flecken Erde, den man ihnen da zuweist, nicht glücklich sein werden. (Abg. Maier-Heidelberg: Ihr habt ja das halbe Deutschland nach dem Baltenland schicken wollen, wenn der Krieg gewonnen worden wäre!) Ich wollte das ebenfalls betonen, was genügend betont worden ist: Wenn man Leute ansiedeln will, so wählt man dazu nicht einen bäuerlichen Distrikt, der an sich schon sehr dicht bevölkert ist und bei dem es viel eher an Grund und Boden fehlt, als daß man solchen überflüssig hätte.

Den Elsässern soll geholfen werden und wir haben das Vertrauen zu der Regierung, daß sie sich bemühen wird, das, was in Abs. 2 des Antrags des Ausschusses ausgesprochen ist, mit möglichster Schnelligkeit zur Ausführung zu bringen. Aber an sich, im ganzen, ist Baden — das ist ja in den letzten Wochen wiederholt ausgesprochen worden — kein Siedlungsland und zum allerwenigsten eine so dicht bevölkerte Gegend, wie es das Ried ist. (Beifall rechts).

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Ich habe namens meiner Parteifreunde hier zu sagen, daß wir uns dem Beschluß des Verfassungsausschusses anschließen werden (Beifall rechts). Zur Begründung habe ich nicht sehr viel hinzuzufügen, da für uns eben die Gründe des Ausschusses in der Hauptsache maßgebend sind. Ich darf nur vielleicht einiges von dem, was ich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter schon gesagt habe, mit wenigen Sätzen herausgreifen und nochmals unterstreichen.

Gewiß kann man über die Brauchbarkeit solchen Geländes, das seither nicht landwirtschaftlich benutzt war, außerordentlich verschiedener Ansicht sein, sowohl als Landwirt wie auch als Nichtlandwirt. Die Landwirte und die Nichtlandwirte, werden sich vielleicht darauf berufen, beide mit Recht, zu erfahren, wie es im benachbarten Gebiet aussieht, und ich selbst habe mich bemüht, die Nachbarschaft von dem Gelände daraufhin in beiden Fällen anzusehen und ich bin deswegen auch zu dem Schluß gekommen, wie ich ihn schon in meiner Eigenschaft als Berichterstatter vorgetragen habe. Es ist ja die Qualität des Geländes bei Lahr von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Ich brauche also darüber auch nichts mehr zu sagen. Nur kann ich mir in einem Punkt die Ausführungen des Herrn Kollegen Richter nicht zu eigen machen, wenn er sagt: weil so viele dort sind, soll man noch einige mehr dahin setzen. Der Logik kann ich beim besten Willen nicht folgen, insbesondere auch beim besten Willen, den ich gerade den Elsässern entgegenbringe. Wenn man etwa den alten Spruch, der in anderen Gegenden gelegentlich scherzweise gebraucht wird: „Dort, wo 5 zu essen haben, werden auch 4 satt" hätte anwenden wollen, so könnte man sich das gefallen lassen, wenn es sich um Gebiete handelt, die wirklich dünn bevölkert sind. Hier aber handelt es sich um das Gegenteil, und wenn man da schon immer über geringe Ablieferung geklagt, geschimpft und dagegen protestiert hat, so sollte man die Anteile nicht noch verkleinern, sondern eher versuchen, sie zu vergrößern. Über die Qualität des Bodens in Teutschneureut, kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Ich sagte vorhin schon in meiner Eigenschaft als Berichterstatter: die beste Beurteilung hat dieser Boden aus dem Munde einer Vertreterschaft der Elsässer selbst gefunden, die wörtlich lautet: sie hätten sich das Gelände angesehen und festgestellt, daß das Feld an und für sich nicht schlecht ist, daß aber die Siedlung auf allerlei andere Schwierigkeiten stößt, besonders was die Zuführung von Trinkwasser, von Licht und ähnliche Dinge betrifft. Bezüglich des Trinkwassers habe ich vorhin schon meine Ansicht gesagt, welche dahin geht, daß man sich doch sehr leicht ohne Schwierigkeit an jeder beliebigen Stelle, wo man will, das Trinkwasser selbst erschließen kann. Ich lege aber nicht mich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und meine Partei fest und ich möchte auch nicht uns — den Landtag — durch den Zusatzantrag zu dem Antrag Fischer-Meißenheim und Gen., festgelegt wissen, sondern ich meine, das Finanzministerium und die Regierung sollen festgelegt werden dahin, daß sie für die Leute Platz suchen und schaffen müssen. Ich schließe mich dem an, was der Herr Landforstmeister gesagt hat und was der Herr Arbeitsminister in der Ausschußsitzung zitiert hat, daß Gelände vorhanden sei, und man sich nur bemühen müsse, dieses Gelände zu finden.

Es ist in den Händen des Finanzministeriums sehr viel Gelände, das kulturfähig und als kulturfähiges Land auch siedlungsfähig ist, das man den Leuten geben kann. Ich komme ja wohl ein wenig ab von dem, was ich sagen will, von dem eigentlichen Hauptthema; wir sind ja schon mehrmals davon abgeschweift, ich komme aber immer wieder zurück auf das, was ich schon einmal gesagt habe, daß man sich bemühen sollte, durch die Kulturinspektionen oder die Domänenverwaltung festzustellen, wieviel kulturfähiges Land überhaupt vorhanden ist, auf das man jeden Augenblick greifen und von dem man sagen könnte, dort geht hin und nehmt dieses Land, das ist billiges Gelände.

Was vorhin der Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat, kann ich in weitgehendem Maße unterstützen, wenigstens soweit es sich um die Aufwendung von Düngemittel, von Kunstdünger und um aufgewendete Arbeit in Forchheim handelt.

Es wurde gesagt, daß die Elsässer an und für sich keine ganz mittellosen Leute sind, und es wurde mit Recht auch betont, daß ihnen große Reichsmittel zur Verfügung stehen würden. Sie werden nun alle kommen und da angesiedelt werden wollen und sollen, wo es sich heute schon um landwirtschaftlich genutztes Gelände handelt. Wo man mit einem wirklich geringwertigen, schwierigen Boden zu rechnen hat, wird man den Versuch machen müssen, die Schwierigkeit zu überwinden. Nun haben wir auch gesagt — und der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat mich in dem Punkte ebenfalls unterstützt — wir erwarten von diesen Leuten, daß sie in weitgehendem Maße auch Kulturarbeit leisten und nicht auf fertig kultivierten und bebauten Feldern sich ansiedeln. Ich muß dem Herrn Vertreter des Arbeitsministeriums in meiner Eigenschaft als Landwirt widersprechen, wenn er meint, wenn man die Leute anders wohin tue, werden sie dort nicht oder nur schwer sich zurecht finden. Meiner Meinung nach wird gewiß jeder, der in eine fremde Gegend kommt, zunächst Fehler machen, er wird Fehler machen zunächst einmal auf seine Kosten; ich will einmal sagen, er wird lernen auf seine Kosten, das ist kein Zweifel. In dieser Beziehung hat es z. B. der Gewerbestand verhältnismäßig leichter, weil er von Voraussetzungen ausgeht, die er viel mehr in der Hand hat, als der Landwirt, aber ich schätze die Elsässer als Landwirte so hoch ein, daß sie tüchtig genug sein werden, um sich auch unter neuen Verhältnissen mit den Anfangsschwierigkeiten zurechtzufinden. Ich könnte dem Herrn Kollegen Weißhaupt, wenn er noch da wäre, aus eigener Erfahrung, die ich ebenfalls in Posen gesammelt habe, beispielsweise entgegenhalten, daß die Leute aus der Gegend des Herrn Kollegen Fischer, von Helmlingen, im posenschen Gebiet z. B. außerordentlich gut vorwärts gekommen sind. Ich könnte den anderen Kollegen, die aus der Pfalz stammen, sagen, daß ich Leute aus Seckenheim gesprochen habe, aus einer an und für sich gesegneten Gegend, die aus guten Verhältnissen gekommen sind, denen aber nur die Verhältnisse zu eng waren. Deshalb wollten sie etwas mehr Ellenbogenfreiheit haben, die sie dort haben konnten, und sie sind auch vorwärts gekommen. Wenn der Bürgermeister von Teutschneureut nun plötzlich so sehr dagegen ist, könnte ich ihm, wenn er anwesend wäre, nur wiederholen, was ich an anderer Stelle vorhin gesagt habe: Die Teutschneureuter haben in weitgehendem Maße andere Berufs-, Erwerbs- und wirtschaftliche Interessen und können anderen Berufs- und Gewerbeinteressen nachgehen, weil sie glauben, dort eher ihr Brot zu finden, wie in der Bebauung dieses gewiß an und für sich von Natur aus mageren Sandbodens. Ich selbst lege aber weder mich noch meine Partei fest, noch möchte ich auch den Landtag festgelegt wissen durch den Punkt 2 des Ausschußantrages, wenn sie von sich aus glauben, nach reiflicher Überlegung und Prüfung der Verhältnisse, daß sie dort keine gute Existenz finden.

Auf die Dauer halten wir uns verpflichtet und wollen heute das Finanzministerium als diejenige Behörde, die Grund und Boden in der Hand hat, durch unseren Beschluß verpflichten, den Leuten einen brauchbaren Platz zu zeigen. Ich persönlich schließe mich der Ansicht des Herrn Landforstmeisters an, der ja meinte, Sache der Behörde ist es, dafür zu sorgen, daß die Leute dorthin kommen, wo sie wirklich eine Existenz finden können. Ich möchte nicht zu denjenigen gehören, die nur eine Kleinigkeit dazu beitragen, daß die Elsaß-Lothringer — wir werden bei einem anderen Falle nachher Gelegenheit haben, eine ähnliche Stellung einzunehmen — daß überhaupt Leute, die Willens sind, unserem Grund und Boden weitere Erträge abzuringen, daß diese durch uns etwa nicht unterstützt würden, wir werden vielmehr alles tun, um die Voraussetzungen zu schaffen, daß dieses Ziel erreicht wird.

Was die Art und Weise betrifft, wie die beiden Gutachten der beiden landwirtschaftlichen Sachverständigen, des Landwirtschaftslehrers in Offenburg und des Landwirtschaftslehrers vom Augustenberg zustande gekommen sind, so ist nach dem Bericht, der uns vorliegt, festgestellt, daß nicht Herr Stolzenberg, der schon längere Zeit in der Gegend ist, dieses Gelände besichtigt und begutachtet hat, sondern daß er lediglich seinen Namen daruntergesetzt hat. Nach dem Inhalt des mir vorliegenden Materials war es Herr Rösch, der zweite Landwirtschaftslehrer, also ein Herr, der nur ganz kurze Zeit, nur vorübergehend in diesem Bezirk tätig war, und dessen Gutachten als landwirtschaftliches Gutachten, zum mindesten nicht mehr wert sein kann, wie das, welches die Elsässer selbst über das Gelände gegeben haben. Auch die Kulturinspektion hat sich dahin ausgesprochen, daß dieser Boden nicht zu den besonders schlechten Sandböden gehört, sondern daß eben nur die natürlichen Voraussetzungen bezüglich der Wasserversorgng solche sind, wie ich es vorhin schon von anderer Stelle aus ausgesprochen habe.

Ich glaube, bei gutem Willen werden wir in Baden Platz finden nicht nur für diese 8 Familien, sondern auch für viele andere, und ich möchte hoffen, daß endlich einmal ein Anfang gemacht wird, den Leuten wirklich einmal von vornherein zu zeigen und zu sagen, da könnt ihr bleiben, damit sie sich darauf einrichten können. Wenn das Reich in der Lage ist, den Leuten die Mittel zur Verfügung zu stellen, werden sie sich anderwärts innerhalb der badischen Landesgrenzen sehr rasch zurecht finden. Solche extreme Verhältnisse, wie sie vielleicht in den Lagen zu finden sind, von denen der Herr Kollege Weißhaupt gesprochen hat, sind in Baden verhältnismäßig selten, so extrem, daß nach verhältnismäßig kurzer Erfahrung die wirklichen Landwirte sich etwa nicht darauf zurechtfinden würden (Beifall).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Nachdem sich ja die Fraktionen festgelegt haben, erscheint es fast zwecklos, noch etwas zu sagen, ich fühle mich aber im Hinblick darauf, daß wir uns mit dieser Frage noch wiederholt beschäftigen werden, veranlaßt, auf verschiedene Dinge hinzuweisen. Ich sage, wiederholt beschäftigen werden, weil ich überzeugt bin, daß genau so wie bis jetzt, wo wir auch ansetzen werden, um ein paar Quadratmeter Land für die Elsässer zu erhalten, Widerspruch kommen wird, und es immer wieder hier zum Austrag kommen wird, wenn wir nicht vorher uns zurückziehen und versuchen wollen, irgendwo anders hinzukommen, denn der Lahrer Exerzierplatz ist nicht die erste Stelle, wo wir versucht haben, Elsässer unterzubringen. Es ist auch an anderen Stellen versucht worden und immer mit dem gleichen negativen Erfolg, daß die umliegenden Ortschaften erklärt haben, wir brauchen das Gelände selber. Wenn wir dazu kämen, im Hinterland irgendwo ein großes Gut zu erwerben, oder wenn wir das Recht hätten, irgend eins zu diesem Zwecke zu enteignen, würden natürlich die umliegenden Landwirte kommen und sagen, das brauchen wir selber sehr notwendig, es ist nicht nötig, daß fremde Ansiedler hierher kommen.

Ich will auch darauf hinweisen, daß der Herr Vertreter des Finanzministeriums im Ausschuß nicht erklärt hat, daß er genügend Siedlungsgelände hätte, sondern wie er mir vorhin auf meine mündliche Anfrage ausdrücklich versicherte, hat er nur davon gesprochen, daß da und dort Bauplätze zur Verfügung gestellt werden können und nur hin und wieder in der Nähe einiges Pachtgelände. Ich wüßte auch nicht wo Siedlungsland in größerem Ausmaße frei gemacht werden könnte in einer Gegend, in der nicht mit der gleichen Berechtigung wie hier Widerspruch erhoben werden kann.

Ich will Ihnen nur ein paar Zahlen sagen. Die neun Orte, die sich um den Lahrer Exerzierplatz streiten, haben pro Kopf der Bevölkerung, soweit es landwirtschaftliche Bevölkerung ist, 0,9 ha, also 90 ar Land, dagegen hat die Gemeinde Welschneureut, wenn ich den Exerzierplatz dazu rechne, 0,7 ha. Also wenn wirklich einmal die geplante Zuleitung aus der Karlsruher Kanalisation dorthin gemacht ist — was einige Jahre dauern wird —, dann wird für das Neureuter Gelände, das dann ertragreich gestaltet werden kann, eine genügende Anzahl von Liebhabern vorhanden sein, und werden die Elsässer ebenso unliebsam empfangen wie bei Lahr.

Es ist gesagt worden: „die Elsässer sollen arbeiten!"; es wurde ausgesprochen, wenn man nur Fleiß aufwende, könne man diesen Exerzierplatz ertragfähig gestalten. Dabei haben sich aber alle Sachverständigen dahin geäußert: Ihr Fleiß könne die Leute nur unter einer bestimmten Voraussetzung zu dem Ziele führen, daß sie als Landwirte dort existieren können, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß sie noch weiteres Gelände zur Verfügung haben, auf welchem es möglich ist, Futtermittel zu pflanzen. Gelände solcher Art ist aber nicht vorhanden und kann also nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die zweite Voraussetzung wäre die Zuführung der Abwässer aus Karlsruhe: wann aber diese Voraussetzung einmal gegeben sein wird, das kann heute niemand sagen.

Nun wird freilich gesagt: wir legen uns ja nicht etwa auf den Neureuter Exerzierplatz fest, sondern — wie das einer der Herren, ich glaube der Herr Abg. **Vielhauer**, ausgedrückt hat — der Beschluß laute ja nur dahin, daß eben „**nicht** Lahr" gewählt werden soll. Da wird aber für die Elsässer das Wort des Dichters zutreffen:

„Der Andere hört von allem nur — das Nein." (Sehr richtig!). Denn es ist zwar sehr einfach, zu sagen, in diesem Falle habe die Regierung die Aufgabe, für eine Lösung zu sorgen, aber so einfach liegen die Dinge in der Wirklichkeit eben doch nicht.

Nun hat der Herr Abg. **Fischer**-Meißenheim gemeint, für eine Million „könne man sich auch noch etwas anderes kaufen". Übrigens muß ich bemerken: Wenn nur acht Siedler in Betracht kommen, wird es sich um eine etwas geringere Summe handeln; denn diejenige Summe, die genannt worder ist, war für 12 Siedler zur Verfügung gestellt: bei einer Herabsetzung dieser Zahl auf acht wird auch jene Summe sich entsprechend vermindern. Wenn, wie der Herr Abg. **Fischer** meinte, das Geld statt zum Bauen, zum Ankauf von Wohn- und Betriebsgebäuden verwendet würde, dann müßten wir eben das Sperrgesetz anwenden. Hier handelt es sich jedoch nicht darum, irgend einen herauszutreiben, um einen anderen hineinzusetzen, sondern unser Streben geht dahin, neue Siedlungsstellen zu schaffen (Sehr richtig!).

Wenn uns der Platz zur Verfügung steht, können wir nicht nur, in der Hauptsache mit Reichsmitteln, acht Siedlungen schaffen, sondern wir bekämen auch acht Wohnungen. Auch das ist wichtig, daß diese acht Familien, die irgendwo unter schlechten Wohnungsverhältnissen hausen und vielleicht gar noch auseinandergerissen sind, endlich irgendwo unterkommen und zusammenkommen. Nun lehnen Sie das ab: damit ist, auch wenn es uns gelingt, späterhin den einen oder anderen unterzubringen, wenigstens für dieses Jahr die Sache erledigt. Wer aber mit der Wohnungsfrage zu tun hat, der wird nicht so leichthin sagen: Ach was, wir haben ohnehin schon so viel Wohnungsuchende, ob nun acht mehr oder weniger dabei sind, ist gleichgültig! Denn so darf man diese Frage nicht behandeln und nicht abtun. Es ist auch nicht möglich, mit einem Aufwand von weniger als einer Million unsere Siedlungen zu schaffen, wenn zu den anderen Aufgaben auch noch die Beschaffung der neuen Gebäude hinzutritt.

Nun ist eingewendet worden, was denn das „acht Siedler auf 20 Hektar" überhaupt sein solle, was mit den 20 Hektar für die acht Siedler erreicht werden könne. Die Sache ist so gedacht, daß vier von diesen acht Siedlern gärtnerische Siedlungen mit je einem Hektar haben. Es wird jeder zugeben, daß man auf gutem Boden, auf einem Hektar recht wohl eine Gärtnerei so betreiben kann, um einer Familie ihr Auskommen zu sichern. Für jeden der übrigen vier Siedler blieben dann noch je vier Hektar Land, das sind rund 11 Morgen (Zuruf des Abg. **Fischer**-Meißenheim). Herr Abg. **Fischer**, Sie werden mir zugeben, daß man sehr viele Landwirte mit 8 Morgen hat, sehr viele, die ihre selbständige Existenz haben, die nicht Taglöhner sind, ohne daß sie über 11 Morgen Land verfügen (Sehr richtig!); das werden Sie ohne weiteres zugeben (Abg. **Fischer**: Wir haben aber genügend, wir brauchen keine mehr!). Ich will damit nur sagen: bei der Fruchtbarkeit des dortigen Bodens ist es möglich, dort seine Existenz zu finden — besonders, da Gemüsebau und alles mögliche andere noch nebenher betrieben werden kann, wie das die Nähe einer Stadt mit sich bringt.

Ich habe diese Ausführungen deshalb gemacht, um zu zeigen: es ist möglich, auf dem in Betracht kommenden Platz acht Familien die Möglichkeit der Existenz zu gewähren.

Nun hat der Herr Abg. **Mayer**-Karlsruhe gemeint, „was es denn sei, wenn wir auch diesen acht helfen". Ja, mit dem gleichen Recht könnte ich sagen: Was ist es denn, wenn ich den Gemeinden die schon über 4900 Hektar verfügen, anstatt 60 nunmehr 80 Hektar gebe? Damit ist auch nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

viel getan. — Gewiß ist zuzugeben, daß auf beiden Seiten eine solche Zuweisung nur einen Tropfen Wasser auf einen heißen Stein darstellt. Hier aber müssen wir von der Auffassung ausgehen, daß wir gegenüber den Elsässern eine Verpflichtung einzulösen haben. Es ist zu bedenken: bei diesen Elsässern handelt es sich um vertriebene Badener und nicht etwa um irgend welche zugelaufenen Leute; es sind Flüchtlinge, die man drei Jahre lang von einem Platz im Lande zum andern ziehen lassen mußte. Und dann, bitte ich auch mit zu beachten, daß man sie vor Jahresfrist in Lahr mit offenen Armen aufgenommen hat; sie sind nicht blindlings auf den Lahrer Exerzierplatz zugelaufen, sondern die Lahrer haben ihr Kommen begrüßt und sie sind dort, um das nochmals ausdrücklich zu wiederholen, mit offenen Armen aufgenommen worden. Erst später haben sich Schwierigkeiten ergeben.

Ferner ist noch ein weiterer Punkt zu berücksichtigen. Die Leute sind in den Gebäulichkeiten, die zu der Lahrer Flughalle gehören, in Notwohnungen untergebracht worden, von dort aus können sie sowohl bei der Urbarmachung des Bodens wie bei Erstellung ihrer Häuser mitarbeiten. Wie aber wollen sie an einem andern Ort, etwa in Teutschneureut, die Leute notdürftig unterbringen, bis gebaut ist? Dort ist gar keine Unterbringungsmöglichkeit; denn die Gemeinde Welschneureut hat erst dieser Tage ein dringendes Ersuchen an uns gerichtet, der Staat möchte ihr gegenüber hinsichtlich der Baugelderzuschüsse eine Ausnahme eintreten lassen, eben weil diese arme Gemeinde nicht in der Lage sei, dasjenige aufzubringen, was nach den Vorschriften die Gemeinde aufbringen muß, und die dort herrschende Wohnungsnot eine ganz ungeheuerliche ist. Diese Unterbringungsmöglichkeiten der Siedler bitte ich auch zu beachten. Wenn doch einmal, wie das von allen Seiten betont worden ist, die Siedler bei dem ganzen Siedlungswerk mitarbeiten sollen, dann muß doch, bis ihre neue Wohnung erstellt ist, auch die Möglichkeit einer Unterbringung gegeben sein: in Lahr ist diese eben gegeben. Es kann also die Sache in Lahr ebensogut gemacht werden wie in irgend einer anderen Gegend von Baden; denn wir werden überall auf die gleichen Widerstände stoßen. Wir sind nun eben einmal ein Land mit durchschnittlich kleinem landwirtschaftlichem Besitz, und dort, wo der Besitz durchschnittlich etwas größer ist, sind in der Regel auch die Böden etwas weniger fruchtbar: also auch dort würden wieder die gleichen Schwierigkeiten entstehen.

Nun hat man noch den Motorpflug in die Erörterung gezogen und hat gesagt: Schaut mal, die haben schon einen Motorpflug gekauft. Der Motorpflug wurde aber von dem Gutspächter auf dem Exerzierplatz Langenhard auch schon verwendet und er ist von diesem beschafft worden, um den Exerzierplatz einmal umzureißen, nicht um ihn dauernd zu benützen. Der Motorpflug würde auch den Landwirten, welche die übrigen Teile des Exerzierplatzes bekommen sollen, zur Verfügung stehen.

Mit Rücksicht auf diese Umstände möchte ich Sie bitten, die Sache gründlich zu erwägen und nicht etwa Ihr Gewissen mit der Wendung zu beschwichtigen, es sei Aufgabe der Regierung, einen anderen Platz zu suchen. Wir sind nun einmal nicht in der Lage, für dieses Jahr den Leuten irgend etwas zu geben. Ob und wo es vielleicht gelingen wird, einzelne unterzubringen, das weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß überall da, wo wir anklopfen, die gleiche Schwierigkeit besteht und daß Sie immer wieder vor die gleiche Entscheidung gestellt werden, wie hier.

Ich bitte Sie also, in diesem Falle den Antrag Fischer-Meißenheim abzulehnen und denjenigen Antrag anzunehmen, der dem Sinne der Regierung entspricht. Es handelt sich nicht etwa nur um einen Antrag des Arbeitsministeriums, sondern um einen Antrag der Regierung, welcher von dieser nach eingehender Beratung nahezu mit Einstimmigkeit angenommen worden ist (Beifall links).

Ministerialrat **Ulrich**:

Ich möchte nur kurz einen Irrtum aufklären, der offenbar unterlaufen ist. Von verschiedenen Seiten ist gesagt worden, bei irgend einer Gelegenheit habe sich der Herr Landforstmeister dahin geäußert, wir hätten wohl Gelände für eine Siedlung und brauchten nur den guten Willen zu haben, um es zu finden. Der Herr Landforstmeister ist heute nicht da; wie ich aber ihn und die Verhältnisse kenne, halte ich es für ganz ausgeschlossen, daß der Herr Landforstmeister diese Erklärung abgegeben hat. Denn tatsächlich hat weder die Forst- noch die Domänenverwaltung Gelände, das für eine Siedlung greifbar wäre. Ihr landwirtschaftliches Gelände ist in der Hauptsache verpachtet, es steht in der Nutzung der umliegenden Gemeinden, und es ist ganz unmöglich, landwirtschaftlich bebautes und für eine Siedlung geeignetes Gelände auch nur in ganz geringem Umfange frei zu machen.

Auch Ödland, das sofort unter den Pflug genommen werden könnte, ist außer dem Teutschneureuter Exerzierplatz nicht vorhanden. Wenn also die Siedlung nicht auf diesem Exerzierplatz von Teutschneureut stattfindet, dann ist, mindestens für dieses Jahr, eine Möglichkeit, die Leute unterzubringen, nicht gegeben.

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Ich möchte nur einige kurze Bemerkungen auf die Ausführungen des Herrn Arbeitsministers machen.

Er hat gesagt, daß dies nicht der erste Platz sei, wo angesiedelt werden sollte. Aber ich glaube nicht, daß eine von diesen Gemeinden, welche der Ansiedlung Schwierigkeiten machten, im Elsaß selbst soviel Gelände verloren haben wie wir. Man sprach von sehr gutem Boden. Ich kannte den Exerzierplatz, bevor er entwässert war. Da ist man seiner Zeit im Schlamm versunken (Arbeitsminister Dr. Engler: Er ist doch entwässert). Er ist entwässert worden, Herr Minister, aber die Abzugsgräben, in die das Abwasser hineingeflossen ist, sind mit Schutt zugeführt, und folglich können die Entwässerungsrinnen überhaupt nicht mehr laufen, außer wenn man diese Entwässerungsgräben wieder aufmacht, die über 3 Meter tief waren. Ich glaube das Gelände zu kennen, denn direkt angrenzend an den Exerzierplatz habe ich eine Wiese, und schon mehr als einmal habe ich, seitdem der Graben wegen der Luftschiffahrhalle wieder zugeführt werden mußte, im Wasser gemäht. Ob das das beste Gelände ist, möchte ich doch dahin gestellt sein lassen, man nennt das Gelände Wüstmatt, das ist wohl genug gesagt über die Güte des Geländes. (Große Heiterkeit).

Man hat dann gesagt, diese 20 ha machen nichts aus. Ich weiß, daß das nicht alles ausmacht. Der Herr Kollege Richter hat gemeint, wenn man 4 Kühe füttern könne, dann könne man auch 5 füttern. Es ist schade, daß der Herr Kollege Richter nicht Landwirt ist. Vielleicht könnte er mit der Hälfte Futter die doppelte Zahl Vieh füttern, und damit wäre auch der Allgemeinheit gedient (Sehr richtig! rechts). Der Landwirt sieht das von einer anderen Seite an. Wir haben nicht nur unsere Grundstücke, sondern auch die Pachtwiesen im Elsaß verloren. Es sind Hunderte von Wagen mit Futter aus dem Elsaß her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

übergekommen, und wenn unsere Gemeinde nicht am Rhein entlang liegen würde und unsere arme Bevölkerung ihr Vieh nicht hätte aus den Rheinwaldungen füttern können, dann wären wir nicht in der Lage gewesen, das Vieh nur notdürftig durchzubringen.

Aus diesem Grund bitte ich, unserem Antrage zuzustimmen und den anderen gestellten Antrag abzulehnen, wie es von verschiedenen Fraktionen schon betont worden ist (Beifall rechts).

Abg. **Richter** (Soz.): — zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags —

Die heutige Aussprache hat gezeigt, daß die Fraktionen sich auf den Antrag des Ausschusses festlegen, so daß weitere Bemerkungen eigentlich überflüssig sind. Trotzdem kann ich es nicht unterlassen, im Hinblick auf die Aussprache einige Bemerkungen zu machen.

Die Elsässer selbst werden ja ein bitteres Gefühl haben, wenn sie das, was hier heute gesprochen und beschlossen wird, lesen. Vor allen Dingen werden sie sich darüber Gedanken machen, ob das ein ernstlicher Beschluß ist. Wenn alle Redner von allen Fraktionen wiederholt betonen: jawohl, es soll für die Elsässer gesorgt werden, aber jetzt ist es Pflicht der Regierung, für einen anderen passenderen Platz zu sorgen, da werden sich die Elsässer sagen: Es wird dann genau so gemacht werden wie jetzt; wenn vielleicht nach Jahr und Tag irgendwo ein Platz gefunden ist, wird der Landtag kommen und mit ähnlichen Argumenten wie heute wieder der Regierung in den Arm fallen.

Damit ist den Elsässern nicht geholfen und genützt. Es ist erwähnt worden — das scheint ein außerordentlicher Sachverständiger gewesen zu sein — wenn den Elsässern das Land zur Siedlung gegeben würde, würde dieses Land verzipfelt werden. Ich meine dagegen, daß bei einer Verteilung des Landes an so und so viele Gemeinden und Landwirte die Verzipfelung noch größer wird. Das kann sich wohl jeder selbst sagen.

Dann ist auch der sagenhafte Dampfpflug erwähnt worden. Ich glaube in Erinnerung zu haben, daß dieser schon öfter bei der landwirtschaftlichen Ausnützung des Hugsweierer Exerzierplatzes eine Rolle gespielt hat. Es wird wohl kein neuer sein, sondern derselbe, der schon für die Nutzbarmachung des Hugsweierer Exerzierplatzes vor einigen Jahren während der Kriegszeit zur Verfügung stehen sollte, so daß wir den Elsässern diesen Pflug nicht in die Schuhe schieben wollen. Ich glaube, sie werden so viel landwirtschaftliches Sachverständnis haben, um zu wissen, was zu tun ist. Und wenn ein Dampfpflug vorhanden ist, dann werden sie sich ihn mit zur Benutzung heranholen.

Dann ist schließlich auch damit nicht gedient, wenn der Herr Kollege **Vielhauer** — es sollte vielleicht ein Witz sein — von dem „Sattessen" sprach, wenn so und so viele an einem Tische säßen. Wenn ich davon gesprochen habe, daß in den überfüllten Fabriken wo die Arbeiter immer noch darben, sie einem armen Kriegsbeschädigten und noch anderen Arbeitslosen Platz machen, dann meine ich, wird es in landwirtschaftlichen Häusern, die nicht darben wie die Arbeiter in den Fabriken, wo man sich vielmehr satt essen kann — es ist kein Tisch der Hungrigen, von dem ich gesprochen habe — möglich sein, ein paar vertriebenen Elsässern Platz zu machen, die alle Mühe und Not haben, irgendwo ein Unterkommen zu finden.

Das wäre das, was ich noch betonen wollte. Ich meine also, wenn wir den Worten, die wir heute gehört haben, die Tat folgen lassen wollten, dann müßten wir dafür sorgen, daß unsere Landsleute, die aus dem Elsaß herübergekommen sind, jetzt endlich einmal ein Unterkommen finden, und wir dürften sie nicht mit einem ganz gewöhnlichen Trost abspeisen.

Abg. **Häffig** (Soz.):

Ich habe mit dem größten Teil meiner Parteifreunde im Verfassungsausschuß für den Antrag **Fischer**-Meißenheim gestimmt. Das war unter der Voraussetzung geschehen, daß wir annahmen, daß der Teutschneureuter Exerzierplatz als Siedlung für die Elsässer in Frage käme. Nach dem, was wir heute von dem **Regierungsvertreter** sowohl wie vom Herrn Kollegen **Weißhaupt** gehört haben, kann der Teutschneureuter Exerzierplatz vorläufig als Siedlungsland nicht in Betracht gezogen werden. Es müssen dort lange Vorarbeiten gemacht werden, um diese Gegend ertragsfähig zu gestalten. Dieser Umstand hat uns bewogen, einen entsprechenden Antrag einzubringen, um den Elsässern, um welche es sich dabei handelt, wenigstens 20 ha vom Exerzierplatz in Lahr zur Verfügung zu stellen und ihnen so recht bald eine Existenzmöglichkeit zu schaffen, ein Ziel, das bei dem Teutschneureuter Exerzierplatz vollständig ausgeschlossen ist.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß der Landhunger in der Umgebung des Lahrer Exerzierplatzes ein sehr großer ist. Aber auf der anderen Seite werden Sie nicht bestreiten können, daß mit diesen 20 ha der Landhunger nicht befriedigt werden kann. Wenn unser Antrag eine Mehrheit finden sollte, dann hätten wir wenigstens ein positives Ergebnis bei unserer heutigen Verhandlung erreicht.

Wie bereits hervorgehoben, haben sich die Elsässer darauf festgelegt und bereits eingerichtet und glauben, daß nun die Zeit gekommen wäre, daß sie bald eine Existenz erhalten. Es ist nach den Ausführungen, die der Herr **Arbeitsminister** gemacht hat, sehr leicht möglich, daß auf diese Weise Siedlungen geschaffen werden können, die den Elsässer endlich eine Existenzmöglichkeit gewähren. Ein Teil des abzutretenden Bodens soll zu Gärtnereizwecken verpachtet werden.

Ich bitte, unserem Antrage zuzustimmen.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich möchte nur ein paar kurze Worte anfügen zu dem, was der Herr **Arbeitsminister** und der Herr Kollege **Maier**-Heidelberg vorhin ausgeführt haben. Der Herr **Arbeitsminister** hat bemerkt, daß überall, wo man den Versuch macht, Siedlungen in größerem Maßstabe anzulegen, man auf den Widerstand der beteiligten Gemeinden stoßen würde. Ich gebe ihm darin durchaus recht. Aber das liegt nicht etwa an dem bösen Willen der beteiligten Gemeinden, sondern an den tatsächlichen Verhältnissen. Baden ist eben kein Land, in welchem Siedlungen in größerem Maßstabe durchgeführt werden könnten. Ich habe bereits früher bei der Beratung des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz im Ausschuß wiederholt darauf hingewiesen, daß auch der Schöpfer des Reichssiedlungsgesetzes, Herr Geheimrat **Sering**, in seiner Einleitung zur Begründung dieses Gesetzes ausgeführt hat, daß der Westen und der Süden Deutschlands als Siedlungsland nicht in Betracht kommen könne. Hier wiederum muß gesagt werden, daß speziell Baden bei seiner außerordentlich dichten Bevölkerung in den Gegenden, die überhaupt bebauungsfähig sind, für Siedlungen in irgend einem größeren Maßstab außer Betracht bleiben muß. Das sind die Gründe, warum die beteiligten Gemeinden mit Recht sich gegen jede derartige weitere Siedlung wehren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn der Herr Kollege Maier-Heidelberg vorhin ausgeführt hat, man solle die Elsässer nicht mit fortwährendem Kanzleitrost abspeisen, sondern ihnen helfen, so bin ich mit meiner Fraktion auch der Meinung, daß tatsächlich den Elsässern, soweit sie badischer Abstammung sind, von uns geholfen werden muß

Ich darf aber doch auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß gerade der badische Staat in der Fürsorge für die vertriebenen Elsässer vorbildlich gewesen ist. Die badische Regierung hat die elsässischen Beamten, soweit sie zu uns herübergekommen sind, in einem prozentual höheren Verhältnis in den badischen Staatsdienst übernommen, als sie nach den Richtlinien des Reichs eigentlich verpflichtet gewesen wäre. (Sehr richtig rechts). Auch sonst ist in der Fürsorge für die Elsässer im einzelnen von den Gemeinden außerordentlich viel getan worden. Die Wohnungsnot in einer ganzen Reihe von badischen Gemeinden rührt zum großen Teil gerade auch daher, daß wir eben in einer unverhältnismäßig großen Zahl Einwanderungen aus dem Elsaß bekommen haben. Das ist eine natürliche Folge der Nachbarschaft der annektierten Lande.

Wenn vorhin gesagt worden ist, die Elsässer hätten sich bereits auf die Besiedlung dieses Lahrer Exerzierplatzes eingerichtet, und es würde große Enttäuschung bei ihnen hervorrufen, wenn man sie jetzt wieder in ihren Hoffnungen trügen würde, so darf ich wohl sagen, daß wir darüber erstaunt sind, daß die Elsässer von vornherein derartige Hoffnungen hegen konnten (Sehr richtig! rechts), und zwar deswegen erstaunt, weil wir nicht wissen, von wem derartige Versprechungen überhaupt den Elsässern gemacht worden sind (Arbeitsminister Dr. Engler: Von der Stadt Lahr!) Die Stadt Lahr hat nicht ohne weiteres die Berechtigung, derartige Versprechungen zu machen. Wenn aber von dieser Seite derartige Versprechen gemacht wurden, so kann ich wohl begreifen, daß die Elsässer sehr enttäuscht sind.

Man muß auf der anderen Seite die Begründung der Haltung der beteiligten Gemeinden entsprechend würdigen. (Abg. Fischer-Meißenheim: Sehr richtig!) Bei derartiger Bevölkerungsdichte ist es nicht zu verwundern, wenn die Anwohner des Exerzierplatzes ihren Landhunger befriedigt sehen möchten (Zwischenruf). Dies ist umso mehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß gerade die beteiligten badischen Gemeinden auf elsässischer Seite selbst eben viel Wiesengelände verloren haben. Meinen Freunden und mir persönlich fällt es außerordentlich schwer, ohne weiteres dem Antrag Fischer zuzustimmen (Zuruf: Dem Ausschußantrag!). Ja, dem Ausschußantrag zuzustimmen. Aber in Würdigung der Gründe, wie sie wiederholt im Ausschuß und hier vorgetragen worden sind, werde ich mit dem größten Teil meiner Fraktion dem Ausschußantrag zustimmen.

Ich möchte aber auch hier wieder unterstreichen, daß wir der Regierung auf das Allerdringlichste nahelegen, möglichst bald anderweitigen Ersatz zu suchen, (Zuruf links: Jetzt, wo? — Starke Unruhe links) für eine anderweitige Unterbringung dieser Elsässer. (Unruhe links! — Mehrfache Zurufe links — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe). Ich kann abwarten, bis die Zwischengespräche zu Ende geführt sind.

In dem zweiten Teil des Ausschußantrags wird empfohlen, auf dem Exerzierplatz in Teutschneureut oder an anderen geeigneten Orten die Ansiedlung zu bewerkstelligen. Ich möchte wünschen, daß das möglichst bald geschehen kann (Beifall im Zentrum und rechts).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Es ist jetzt wieder gesagt worden, die Regierung soll Platz machen, um die Elsässer anzusiedeln. Der Herr Abg. Dr. Baumgartner, der zuletzt in diesem Sinn gesprochen hat, ist selber ein Regierungsmann (Heiterkeit). Wenn er an meiner Stelle stünde, und es würde morgen jemand von jenen Elsässern kommen und ihn fragen: Hat es einen Zweck, daß wir uns noch länger in Baden um etwas bemühen, mit der Aussicht irgendwo unterzukommen? — möchte ich ihn fragen, ob er mit gutem Gewissen ja sagen könnte. Ich kann es nicht! Ich müßte vielmehr den Leuten sagen: Ihr habt keine Aussicht unterzukommen. Es ist vielleicht möglich, daß es irgendwo einen Platz gibt, wo ein oder zwei Familien untergebracht werden können. Im übrigen müßte ich den Leuten sagen: nehmt Euren Wanderstab und zieht ab von dem Lande, das die Heimat Eurer Väter war.

Abg. **Ihrig** (D. Dem. V.):

Ich meine, der Herr Minister sollte die Sache etwas anders aufziehen. So darf die Sache nicht werden, daß eben die Elsässer tatsächlich zu nichts kommen, daß am Schluß die Elsässer diejenigen sind, die Versprechungen bekommen haben und eben doch nicht unterkommen können. Es ist vielleicht sofort anbaufähiges Gelände nicht vorhanden, es wird verpachtet sein und dergleichen, wie wir vorhin vom Regierungstisch gehört haben. Darauf wird man also jetzt nicht greifen können. Wir haben aber die ausgedehnten Waldungen im Rheingebiete. Es ist nicht gesagt, daß die elsässischen Siedler unbedingt auf die diesjährige Ernte abheben müssen. Man muß ihnen ein geeignetes Gelände geben, das sie zuerst durch Ausstockungen und dergleichen in diesem Jahr instandsetzen müssen. Es kommt darauf an, ihnen das zu guten Bedingungen zu geben, daß die Leute eben dann sich eine Heimstätte darauf gründen können.

Der Staat ist Herr über ein ganz ausgedehntes Gelände von allen möglichen Bestandteilen. Er kann vielleicht aus einzelnen Teilen von Wald und Wiesen, von Ackerfeld, das vielleicht verpachtet ist, aber die Pacht zurückgezogen werden kann, ein Gelände zusammensetzen, kann dafür sorgen, daß die Leute beschäftigt sind und ein gewisses Einkommen haben, aus dem Wald das Holz verwerten können usw. Er wird in der Lage sein, ihnen damit eine wirkliche Heimstätte bieten zu können, die sie im nächsten Jahre zum größten Teil dann als Ackerfeld bebauen können.

Also damit, was die Regierung sagte, kommt sie uns nicht durch. Eine Regierung, die über soviel Gebiet, über soviel Gelände verfügt, wie die badische, muß für das halbe Dutzend oder Dutzend Elsaß-Lothringer eine Heimstätte schaffen können. Wenn es nicht für den Augenblick möglich ist, so doch in absehbarer Zeit. Es muß geschehen, damit die Elsässer nicht zu leiden haben. Man muß ihnen entgegenkommen, eben in anderer Weise, wenn sie bei Lahr nicht siedeln können, und das kann man.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort zu dem Abänderungsantrag der Abgg. Richter und Gen. erhält

Abg. **Richter** (Soz.):

Ich will nur noch einen Satz beifügen. Die Folgen des heutigen Beschlusses werden doch sein, daß sie weitere Wellen schlagen. Jeder, der sich in Not befindet, wird empfinden, was aus seinen Versprechungen wird. Die Elsässer, denen nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Kriege Versprechungen gemacht worden sind, sehen, wohin sie kommen. Die Kriegsbeschädigten werden sich ein Beispiel daran nehmen, und in weiterem Sinne auch die Arbeiter (Widerspruch rechts). Sie werden sich sagen: die uns gemachten Versprechungen werden doch in den Wind geschlagen.

Das Schlußwort zu dem Antrag des Ausschusses erhält

Berichterstatter Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Ich möchte sachlich von dem, was vorgetragen worden ist, nur das nochmals unterstreichen, was zuletzt der Herr Kollege Ihrig gesagt hat.

Ich vertrete den Standunkt, den ich vorhin in anderem Zusammenhang klargelegt habe, und schließe mich dem an, was angeblich vom Landforstmeister gesagt worden ist. Ich bin für meine Person der Ansicht, meine Parteifreunde und viele im Landtag schließen sich dem an: Wir haben Gelände in der Hand des Staates, und wenn wir beispielsweise innerhalb des Hardtwaldes, in der Peripherie des Hardtwaldes, auf Gebieten wie in Teutschneureut, wo Ackerland, Wiesen und Wald zusammenliegen, was in der Hand des Staates ist, den Leuten ein Stück Wald zuweisen, auf dem haubares Holz steht, dann werden sie von der ersten Stunde, wo sie arbeiten, auch für ihre Arbeit in dem Erträgnis ihres Landes ihren Lohn haben. Wenn wir sagen: du kannst 5 oder 10 oder noch mehr Hektar haben, hier ist es — und das Geld haben sie, sie bekommen es vom Reich und haben es selbst gehabt, um das bezahlen zu können —, so können sie von morgen an eine Einnahme haben. Ich spreche in der Hauptsache von der Peripherie des Waldes, wo die Aussicht größer ist; dort sind sie in der Lage, sofort hinter der Rodung etwas anzupflanzen, das je nachdem in diesem Jahre, spätestens aber im nächsten Jahr schon eine Ernte gibt. Die Leute sind gar nicht darauf angewiesen, wenn sie nicht wollen, den jetzt noch wenig fruchtbaren Boden bei Teutschneureut in Ackerkultur zu nehmen, obwohl ich auch da wiederhole: ich bin überzeugt, daß es ein ertragsfähiger, landwirtschaftlich nutzbarer Ackerboden werden wird. Jedenfalls ist das Gegenteil von dem, was ich gesagt habe, von keinem der Herren Redner bewiesen worden. Ich bedauere, daß manche über den Teutschneureuter Boden gesprochen haben, ohne ihn überhaupt gesehen zu haben. Es ist schon schlimm genug, wenn Staatsbeamte hier ein Urteil darüber abgeben, die nichts davon verstehen. Wenn aber Landwirte darüber sprechen, ohne die Stelle angesehen zu haben, so ist das vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus noch mehr zu beklagen (Heiterkeit).

Als Berichterstatter habe ich nur zu wiederholen: ich empfehle Ihnen den Beschluß des Ausschusses zur Annahme.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Richter und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen, 20 ha des Siedlungsgeländes auf dem ehemaligen Lahrer Exerzierplatz den vertriebenen Elsässern zur landwirtschaftlichen Siedlung zuzuweisen, die übrigen 61 ha den angrenzenden Gemeinden pachtweise zur Verfügung zu stellen."

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 26 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird über die Anträge des Verfassungsausschusses (Druckf. Nr. 55a), und zwar auf Antrag des Abg. Maier-Heidelberg getrennt abgestimmt.

Der Antrag Ziffer 1 der Druckf. Nr. 55a:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dicht bevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird."

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit Mehrheit angenommen.

Sodann wird der Antrag Ziffer 2:

„Der Landtag wolle beschließen:

Der Regierung zu empfehlen, die Elsässer Siedler, deren Ansiedlung auf dem Exerzierplatz Lahr in Aussicht genommen ist, auf dem Exerzierplatz auf Gemarkung Teutsch-Neureut oder an anderen geeigneten Orten anzusiedeln"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Abg. Weißhaupt wird Ziffer 2b der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr. (Druckf. Nr. 3b), von der Tagesordnung abgesetzt, da nach Mitteilung des Arbeitsministers die mit diesem Gegenstand befaßten technischen Referenten zur Teilnahme an der Beratung des Reichselektrizitätsgesetzes nach Berlin abgereist sind.

Auf Anregung des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Mittwoch, den 13. April 1921, nachmittags ¼4 Uhr, anberaumt.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

1A. 7425

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1919/21,3,2
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1919/21,3,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

des

Badischen Landtags

I. Landtagsperiode

(15. Januar 1919 bis 8. November 1921)

3. Sitzungsperiode

(16. Oktober 1920 bis 8. November 1921)

vom Landtag selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft (in 2 Bänden) und einem Beilagenheft.

Protokollheft

(Band II)

enthaltend

die amtlichen Niederschriften

(36. Sitzung bis Schluß)

nebst

Repertorium*)

und zwar:

A. Personalien, B. Sach- und Sprechregister.

Heft 5306**)

der Drucksachen-Sammlung der früheren II. Ständekammer, jetzt des Badischen Landtags.

---

*) Das Repertorium ist nur im ~~ersten~~ Band (Heft 530/I) enthalten.

**) Das Beilagenheft trägt die Nummer 531; der Staatsvoranschlag samt Nachträgen, die Rechnungsnachweisungen und die Vergl. Darstellung bilden die besonderen Hefte 526/28 der Drucksachensammlung.

Karlsruhe
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia"
1921.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 1000, 1. 1919/21 III. Sitzungsper. 1920/21
Prod. II LS/BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

36. Sitzung.

Karlsruhe, den 13. April 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Duffner, Fichtner, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Hahn, Häffig, Herbster, Horter, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Köhler, Krischbach, Maier-Heidelberg, Marum, Mellert, Müller-Schopfheim, Müller-Karlsruhe, Neck, Odenwald, Rausch, Regenscheit, Rigel, Roesch, Rückert, Saenger, Dr. Schofer, Schön, Seubert, Spang, Stockinger, Strobel, Trunk, Vogel, Weber und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Dr. Engler, Ministerialrat Dr. Steinbrenner, Oberregierungsrat Ritzmann und Regierungsrat Stehberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Tagesordnung der 35. Sitzung, außer Ziff. 2b, nämlich:

a) mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über das Gesuch der beiden Hagenschießsiedler Werner und Friedr. Randoll, um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes, Berichterstatter Abg. Vielhauer;

b) Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofguts auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr. (Druckf. Nr. 26),

c) Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Bezug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr. (Druckf. Nr. 62),

d) Beratung der Anträge:

α) der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19),

*β) der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr. (Druckf. Nr. 49).

*2. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung:

a) des Gesetzentwurfs über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Druckf. Nr. 48 und 48a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg,

b) über das Gesuch des Patienten-Ausschusses der Heilstätten Nordrach-Kolonie und Friedrichsheim, das Invalidenversicherungsgesetz betr., Berichterstatter Abg. Rausch;

*3. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

a) des deutschen Bauarbeiterverbands Hamburg, die Bekämpfung der Wohnungsnot und Beschaffung produktiver Arbeit betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

b) des Eisenbahnobersekretärs E. Zedlick in Breslau, die Einziehung von Papiergeld betr., Berichterstatter Abg. Schell;

c) des ehemaligen Weichenwärters G. Ihrig in Friedrichsfeld um Wiederverwendung im Eisenbahndienst, Berichterstatter Abg. Krischbach;

d) des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim E. V., die Einführung einer Bier- oder Brotkarte betr., Berichterstatter Abg. Rigel;

e) der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen Heidelberg, die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betr., Berichterstatter Abg. Schloß;

f) des Kriegsbeschädigten J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Schloß;

g) des Oberrevisors J. Zimmermann in Karlsruhe, Beschwerde über seine gesetzwidrige Zuruhesetzung und Behandlung, Berichterstatter Abg. Schell.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach ½4 Uhr und gibt folgenden Eingang bekannt:

Gesuch des Stadtverordneten J. Homm u. a. in Offenburg, Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über das **Gesuch der beiden Hagenschießsiedler Werner und Friedrich Randoll, um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Die zwei Brüder Randoll sind seinerzeit, als das Hagenschießunternehmen ins Leben gerufen wurde, einer in der Öffentlichkeit ergangenen Aufforderung gefolgt, haben sich gemeldet und beworben, zunächst, um als Arbeiter verwendet zu werden und nachher, um daraus eine Anwartschaft für spä-

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tere Siedlung zu gewinnen, d. h. um nachher Siedler dort zu werden. Sie wurden im Hagenschieß aufgenommen und haben sich dort zunächst als Arbeiter betätigt. Einige Zeit später haben sie ein Stück Land zugewiesen bekommen, auf dem sie eine kleine eigene Lebenshaltung mit kleinem landwirtschaftlichen Betrieb, bestehend in etwas Gartenbau und Kleintierzucht, einrichten konnten bei geringwertiger Unterkunft.

Heute liegt dem Landtag ein Gesuch dieser beiden Brüder, deren Mutter und eines Verwandten vor, um Belassung auf dem Hagenschieß. Da das Hagenschießunternehmen zusammenbrach und nicht zur Ausführung kommen konnte, wie es ursprünglich gedacht war, ist es schwierig, diese beiden wirtschaftlich schwachen Existenzen allein auf dem Hagenschieß zu belassen, und sie sollten von dort wieder entfernt werden. Gegen dieses Bestreben der Siedlungs- und Landbank setzten sie sich zur Wehr mit der Begründung, es wäre ihnen seitens der früheren Geschäftsführer, der beiden Direktoren, eine Siedlerstelle auf dem Hagenschieß versprochen worden. Sie haben seinerzeit einen dementsprechenden Fragebogen ausgefüllt und sind auf Grund dieser ihrer Mitteilungen zunächst, wie ich schon sagte, als Arbeiter berufen worden mit der Anwartschaft auf spätere Siedlung. Die Sache ist heute so, daß wenn die Siedlung auf dem Hagenschieß doch nicht zur Ausführung kommt, es tatsächlich schwierig ist, diese zwei Leute mit ihrem nächsten Verwandtschaftsanhang auf dem Hagenschieß zu belassen. Auch hier sprechen Recht und Gerechtigkeit einerseits und Gefühl und Moral anderseits bei der Entscheidung mit.

Ihr Ausschuß hat sich sehr eingehend nicht allein mit dem Gesuch der Brüder Randoll und ihres nächsten Verwandtenanhangs beschäftigt, sondern gleichzeitig während dieser Aussprache auch einige, das Hagenschießunternehmen und die Tätigkeit der Siedlungs- und Landbank betreffende Fragen aufgerollt. Ich will mich bemühen, in meinem Bericht aus dem Verhandlungsstoff zunächst lediglich die Angelegenheit Randoll herauszuschälen und es dem Hohen Hause überlassen, wenn es dies für gut hält, in der Diskussion auch die anderen, zur Sprache gekommenen Dinge weiter zu behandeln.

Ein großer Teil Ihres Ausschusses ist der Überzeugung, daß den Brüdern Randoll, wenn es auch nicht schriftlich und aktenmäßig und formal richtig niedergelegt ist, Zusagen gemacht worden sind. Jedenfalls hat man sie berufen und hat sie durch Jahr und Tag dort arbeiten und wirken lassen, und schon dadurch, daß sie ein Stück Kulturarbeit geleistet haben auf diesem Waldboden und in diesem ausgestockten Wald, glaubte eigentlich dem Sinne nach Ihr ganzer Verfassungsausschuß, daß diesen Leuten zum mindesten Gerechtigkeit widerfahren muß, daß sie nicht kurzerhand deswegen, weil das Hagenschießunternehmen als solches nicht zur Ausführung kommen konnte, auf die Straße gesetzt werden dürfen, sondern daß der Versuch gemacht werden muß, den Leuten künftighin bei ihrem weiteren Vorwärtskommen irgendwie behilflich zu sein.

Die Petenten möchten — das ist der Sinn und der Zweck ihrer Eingabe — entweder auf dem Hagenschieß als Siedler belassen werden, oder ein Domänengut als Pächter bekommen, zum mindesten aber wenigstens vorerst noch zur Ausnützung dieses einen Wirtschafisjahres auf dem Hagenschieß als Pächter verbleiben. Die beiden Leute sind noch sehr jung an Jahren, sie sind nicht sehr kapitalkräftig, scheinen aber nach dem, was man von ihnen hört, zum mindesten fleißige und rechtschaffene, strebsame Leute zu sein. Es wäre also vielleicht nicht allzuschwer möglich, daß sie zunächst zur weiteren Ausbildung im landwirtschaftlichen Beruf, wie sehr viele andere junge Leute, die sogar noch älter sind als sie, in die landwirtschaftliche Praxis gehen und bei der Gelegenheit nicht nur Kenntnisse sammeln, sondern auch eine bessere Zeit abwarten, um sich irgendwo seßhaft zu machen. Diese Überlegung darf uns aber nicht der Pflicht entheben, das, was Recht ist, diesen Leuten gegenüber zu tun. Und zweifellos ist diesen Leuten gegenüber seitens der Geschäftsführung der Siedlungs- und Landbank sowie des Hagenschießunternehmens gefehlt, ihnen Unrecht getan worden. Die betreffenden Leute, die ihnen Versprechungen, wenn auch nur mündlich, gemacht haben, hätten rechtzeitig überlegen müssen, ob sie in der Lage sein werden, diese Versprechungen zu halten, oder aber, da sich die jungen Leute selbst und deren Mutter und Onkel fortgesetzt bemüht haben, ihnen rechtzeitig und frühzeitig, ehe sie weitere Aufwendungen gemacht haben, sagen müssen: wir sind nicht in der Lage, beim Zusammenbruch unseres Unternehmens euch überhaupt behilflich zu sein.

Auch dem Ausschuß scheint es nach Lage der Dinge unmöglich, daß innerhalb eines Gebietes, das künftighin wieder Wald sein soll, solch ganz kleine Existenzen, die zusammen vielleicht nur 3, 4, 5 oder 6 Morgen bewirtschaften weit weg von anderen menschlichen Niederlassungen, ein verhältnismäßig kümmerliches Dasein fristen. Innerhalb einer größeren geschlossenen Siedlung, so wie es ursprünglich gedacht war, hätten 2 oder 3 oder vielleicht noch mehr ganz kleine Unternehmer reichlich Platz und Gelegenheit zu existieren. Daß die Wasserversorgungsfrage dabei eine Rolle spielt, will ich ja gelten lassen. Denn es ist nicht angängig, daß man für 2 ganz kleine schwache wirtschaftliche Unternehmungen eine kostspielige Wasserversorgung anlegt. Es wäre allerdings Sache der Vorarbeiten und der Vorbereitung gewesen, diesen Punkt ebenfalls mit in den Bereich der Betrachtungen und der Vorarbeiten selbst zu ziehen.

Es wurde in Ihrem Ausschusse ganz besonders beanstandet und getadelt, daß man die Leute überhaupt so lange hinhielt, ohne ihnen Klarheit zu schaffen, oder ohne ihnen überhaupt — z. B., was ihnen versprochen war —, ordentliche Gebäude zur Verfügung zu stellen, so daß sie am Ende des vorigen Sommers schon bei der Ernte in der größten Not waren, das, was sie sich an Getreide kümmerlich erarbeitet hatten, überhaupt unter Dach und Fach zu bringen.

Wo man mit den Leuten hin soll, das ist außerordentlich schwierig zu sagen. Auf domänenärarischem Gelände sie so unterzubringen, wie sie jetzt meinen: auf einem kleinen Pachthof, ist deswegen schwer, weil die kleinen Pachthöfe, die für die wirtschaftliche Kraft dieser Leute ausreichen würden, hoch im Gebirge liegen, wo außer der landwirtschaftlichen Betätigung noch andere Erwerbszweige gepflegt werden müssen: Waldarbeit, Waldfuhren usw. Die großen Güter in der Ebene sind zum Teil noch langfristig verpachtet und deswegen auch nur schwer zu fassen. Ich möchte aber hier im Zusammenhang mit dem, was heute schon in diesem Hause besprochen wurde sagen: Es ist meine persönliche Überzeugung — und ein großer Teil des Hohen Hauses wird sich dem ebenso anschließen wie heute vormittag —, daß, wenn es sich darum handelt, Land zu kultivieren, seither nicht landwirtschaftlich genutztes Gelände in landwirtschaftliches Nutzland umzuwandeln, da nicht nur für jene, von denen wir heute früh sprachen, und für die beiden, von denen wir eben zu sprechen haben, sondern noch für viele andere Platz und Gelegenheit innerhalb unserer Landesgrenze vorhanden sind.

Die vorliegende Sache wird dadurch noch etwas komplizierter, daß die Mutter dieser beiden Brüder sich von ihrem Mann, der in Frankfurt lebt, getrennt hat, um bei ihren Söhnen zu sein und daß ein Onkel derselben, ein pensionierter Beamter, sich ebenfalls sozusagen anhängt, oder angehängt hat an die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ganze Sache. Dadurch wird die Sache noch etwas schwieriger, wenigstens in der Verwirklichung dessen, was Ihr Ausschuß für gut hält. Man kann sich ruhig dem anschließen, was das Finanzministerium, Domänenabteilung, gesagt hat: es wäre wünschenswert, daß die Frau vor allen Dingen um das Vorwärtskommen ihrer Söhne nicht zu erschweren, dorthin geht, wohin sie gehört, zu ihrem Mann (Sehr richtig, sehr gut!) und daß der Onkel, der doch auch nicht Landwirt ist, sondern pensionierter Beamter, die Existenz seiner Neffen und ihr Vorwärtskommen nicht dadurch erschwert, daß er bei ihnen bleibt.

Nach Prüfung all dieser Dinge und insbesondere auch auf Grund der Tatsachen, daß das eigene Kapital, das diesen Leuten zur Verfügung steht, nach der heutigen Lage der Dinge, beim heutigen Geldwert mit 12 000 M. zu gering ist, um sich eine Existenz zu gründen, konnte sich Ihr Ausschuß, wenigstens dem Sinne nach in der Hauptsache soweit der Stellungnahme der Siedlungs- und Landbank und des Finanzministeriums, Domänenabteilung, anschließen, daß die Gesuchsteller eben versuchen sollten, sich zunächst als Landwirte weiter auszubilden, da sie noch sehr jung sind, und bessere Gelegenheit abwarten sollten.

Ich will, bevor ich auf die anderen Gelegenheiten eingehe, dem Hohen Hause mitteilen, zu welchem Antrag Ihr Verfassungsausschuß in dieser Sache Randoll gekommen ist:

> Der Landtag wolle die Eingabe des Werner und Friedrich Randoll in dem Sinne der Regierung empfehlend überweisen, daß die Regierung im Aufsichtsrat der Siedlungs- und Landbank für eine angemessene Entschädigung der beiden Gesuchsteller eintritt.

Es ist unter den verschiedenen Möglichkeiten, wie man den berechtigten Ansprüchen der Gesuchsteller gerecht werden kann, dieser Ausweg gewählt worden, weil zunächst nach Ansicht des Ausschusses ein dauerndes Verbleiben auf dem Hagenschieß nicht möglich ist, eben deswegen, weil die ganze Siedlung nicht ausgeführt werden kann, und, wie ich schon sagte, zwei so ganz kleine Betriebe in einem künftigen großen Wald drin kein gutes Dasein werden fristen können. Ein domäneneigenes Pachtgut ihnen zu geben, scheitert daran, daß sie hierzu nicht die Mittel besitzen.

Es ist nicht verwunderlich, daß im Zusammenhang damit auch eine Anzahl der das Hagenschießunternehmen im besonderen und die Tätigkeit der Siedlungs- und Landbank im allgemeinen betreffenden Dinge besprochen worden sind, wie auch die Verwendung von domäneneigenem, staatseigenem Gelände zu Siedlungszwecken zur Sprache gebracht worden ist. Ich sagte schon, es hing dies außerordentlich lose mit der Frage des Anspruchs in der Eingabe der Brüder Randoll zusammen, und darum habe ich es in einem Referat gesondert behandelt. Es ist im Ausschuß vor allen Dingen Kritik daran geübt worden, daß entgegen einem ausdrücklichen Beschluß dieses Hauses bei der Betätigung der Siedlungs- und Landbank es der Regierung, speziell dem Arbeitsministerium, nicht gelungen ist, einen größeren Einfluß auf die Geschäftsgebarung zu gewinnen. Die Siedlungs- und Landbank als solche ist ja in ihrem Abbau begriffen. Ich wähle absichtlich diesen Ausdruck, weil er auch im Ausschuß gebraucht worden ist. Von Liquidation im üblichen Sinne des Wortes sollte nicht geredet werden, da eine Liquidation im üblichen Sinne des Worts nicht beabsichtigt ist, sondern eben ein Abbau, weil die verantwortlichen Herren vom Aufsichtsrat der Meinung sind, daß ein Abbau auf soliderer Basis, d. h. auf deutsch, mit größerer Aussicht auf ein gutes Ende möglich ist.

Über die Verwendung der vorhandenen Gebäude, des vorhandenen Holzes, der vorhandenen Maschinen, des vorhandenen Geländes, wurde ebenfalls begreiflicher Weise im Ausschuß sehr viel geredet. Es wurde auch, wie schon oft, in diesem Hohen Hause, beanstandet, daß eben in der Geschäftsführung vieles recht wenig geschäftsmännisch gewesen ist. Z. B. das Sägewerk, das Starksche Sägewerk, das seinerzeit für 920 000 Mark gekauft wurde, ist für 970 000 M. wieder an Stark zurückverkauft worden. In Wirklichkeit ist aber nichts verdient, sondern verloren worden, da ja rund 1 Million in das Sägewerk hinein verbaut ist. Die Benutzung des Geländes bis zur etwaigen Wiederaufforstung ist, wie wir hörten, so gedacht, daß ein Teil als Ackerland zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet wird und ein anderer Teil als Schafweide schon verpachtet ist. Es wurde auch davon gesprochen, ob nicht die landwirtschaftliche Nutzung in einem Großbetrieb möglich wäre, in einem landwirtschaftlichen Großbetrieb, statt in mehreren oder vielen mittleren oder kleinen Betrieben. Auch dies schien nach Ansicht der Regierungsvertreter nicht angängig, da eben die Wasserfrage außerordentlich schwierig zu lösen, die Versorgung auch eines Großbetriebs mit Wasser so teuer sei, daß dieses Unternehmen von vornherein mit einer solchen Masse von Anlagekapital belastet werden müßte, daß die Rentabilität in Frage gestellt würde. Wie schon gesagt, ich möchte aus dem, was im Verfassungsausschuß über die Einzelheiten gesagt wurde, hier nichts mehr weiter vortragen, sondern es dem Hohen Hause überlassen, die Diskussion auf jenes Gebiet hinüberzuleiten, wenn dies für gut gehalten wird. Ich möchte mich in der Hauptsache auf das beschränken, was zur Sache Randoll gehört. Wie ich schon ausführte, ist der ganze Ausschuß wohl einstimmig der Meinung gewesen, wenn es auch nicht von jedem einzelnen, sondern nur von einem Teil der Redner zum Ausdruck kam, daß den Brüdern Randoll gegenüber ein Unrecht geschehen sei, und wir infolgedessen verpflichtet seien, wenn auch nicht vielleicht formal juristisch, so doch mindestens moralisch, den Leuten, die dort aus Waldgelände landwirtschaftlichen Kulturboden geschaffen haben, entgegenzukommen. Es glaubte der Ausschuß, das in die Worte fassen zu sollen, daß eine angemessene Entschädigung für das, was sie aufgewendet haben an Kapital und Arbeit und das, was sie versäumt haben an Zeit in ihrem eigenen Vorwärtskommen, gewährt werden soll.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Es ist doch notwendig, daß zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters noch etwas gesagt wird. Ich fühle mich verpflichtet, als Mitglied des Aufsichtsrats der Siedlungs- und Landbank hier einiges richtig zu stellen. Nach meinem Dafürhalten besteht ein Rechtsanspruch der Familie Randoll nicht. Sie sind dort zugezogen, als seinerzeit ausgeschrieben wurde, daß dort Arbeiter gesucht werden, zugleich wurde bemerkt, daß derartige Mitwirkende in erster Reihe sollten bevorzugt werden bei der Vergebung von Siedlungsland in größeren und kleineren Stücken. Sie sind damals dort zugezogen als Arbeiter, und außerhalb der Arbeitszeit haben sie noch etwas Land ausgestockt, und dann haben sie gebeten, dieses ausgestockte Gelände zum Anbau von Lebensmitteln bewirtschaften zu dürfen. Das ist ihnen seinerzeit bewilligt worden, aber jedenfalls in der Meinung, daß sie deshalb irgend welche Ansprüche nicht erheben dürfen. Sie haben sich, nachdem im vorigen Jahre um diese Zeit schon fest stand, daß die Siedlung im Hagenschieß aufgegeben wird, an den Aufsichtsrat gewandt um Zuteilung eines Stückes Geländes,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und es ist ihnen damals klipp und klar vom Aufsichtsrat der Siedlungs- und Landbank erklärt worden, daß sie keine Aussicht hätten, dort zu bleiben, weil an die Errichtung einer Siedlung, wie sie ursprünglich geplant war, nicht mehr zu denken wäre und dies umsomehr ausgeschlossen sei, als verschiedene Vorbedingungen dazu fehlen würden, vor allem die Wasserleitung, die allein mehrere 100 000 M. gekostet hätte. Das Gelände ist dort jetzt durchweg verpachtet, ein größeres Stück an einen größeren Landwirt, der es selbst bewirtschaftet, das übrige Gelände aber ist an die anstoßenden Landwirte der benachbarten Gemeinden parzellenweise verpachtet und der Aufsichtsrat glaubt auf diese Weise der Landwirtschaft und der Allgemeinheit am allermeisten gedient zu haben. Ich möchte noch einmal betonen, ein Rechtsanspruch fehlt jedenfalls vollständig für die Familie Randoll; wenn es aber möglich sein wird, den Leuten in irgend einer Weise entgegenzukommen, so wird wohl kein Mensch etwas dagegen haben. Wenn ein Gütchen frei wird, das sie in Pacht nehmen können, so wird ihnen das, glaube ich, jeder von Herzen gönnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses,

„der Landtag wolle die Eingabe des Werner und Friedrich Randoll in dem Sinne der Regierung empfehlend überweisen, daß die Regierung beim Aufsichtsrat der Siedlungs- und Landbank für eine angemessene Entschädigung der beiden Gesuchsteller eintritt",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird auf Anregung des Abg. Weißhaupt im Einverständnis des Hauses vorweggenommen:

Ziffer 1c der Tagesordnung: **Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Beizug und die Berechnung des Eigenverbrauches der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr.** (Drucks. Nr. 62).

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich habe die Bitte an den Herrn Präsidenten gerichtet, diesen Punkt der Tagesordnung vorwegzunehmen, weil Aussicht besteht, daß die Sache über den Heuberg jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen wird, und ich bin genötigt, heute abend zu einer Sitzung nach Berlin wegzureisen.

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Dr. Schofer und Gen., kann ich mich darauf berufen, daß ein gleichlautender Antrag schon einmal behandelt worden ist. Der Antrag, den wir unter dem 22. März eingereicht haben, geht dahin, die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsfinanzministerium zu beantragen, daß bei der Beiziehung und Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer für Kinder unter 14 Jahren, nicht der für Erwachsene festgesetzte Normalsatz, sondern ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht und weiterhin eine mit der Kinderzahl sich steigernde Ermäßigung aller Sätze eintreten soll.

Dieser Antrag ist also immer noch ein Zusatzantrag zu dem damals behandelten Antrag, der einstimmig vom Landtag angenommen worden ist, und deshalb darf ich mich heute auf wenige Worte beschränken, weil die Sache schon zur Genüge behandelt worden ist. Der Antrag will, wie ich gesagt habe, die kinderreichen Familien etwas begünstigen. Ich glaube, das ist wohl heutzutage die größte soziale Pflicht, da jeder weiß, der eine größere Familie hat, wie schwer es einem Familienvater heute fällt, eine Familie mit großer Kinderzahl durchzubringen, nicht nur durch Beschaffung von Lebensmitteln, sondern insbesondere mit Kleidern und Schuhwerk und Wäsche.

Deshalb möchte ich Sie bitten, daß Sie diesem, unserem Ersatzantrag Ihre Zustimmung geben.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es mir vielleicht doch wohl gestattet sein, auch zu unserem ersten Antrag noch ein Wort zu sprechen; es ist damals etwas übersehen worden und ich möchte es nachholen.

Seit der Verhandlung über jenen Antrag sind an die landwirtschaftlichen Organisationen, jedenfalls aber auch an die einzelnen Abgeordneten, Leute in großer Anzahl herangetreten und haben an der Umsatzsteuerberechnung, wie sie zurzeit geübt wird, Beanstandungen vorgetragen, die nach meinen Dafürhalten berechtigt sind. Infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche haben wir nämlich in den letzten Jahren sehr viele Notschlachtungen gehabt; jetzt verlangt die Steuerverwaltung, daß der Erlös für das Fleisch, das bei diesen Notschlachtungen gewonnen wurde, ebenfalls in die der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Summe eingestellt werde. Wenn aber ein Landwirt vielleicht drei oder vier Stück Vieh wegschaffen mußte, dann handelt es sich um ziemlich hohe Summen. Ich halte dafür, daß eine solche Beiziehung zur Umsatzsteuer eine ungerechte Maßnahme darstellt. In einem Falle, in welchem der Erlös aus einem solchen Stück Vieh kaum den dritten Teil des wirklichen Wertes darstellt, also an diesem Stück Vieh ohnehin schon hohe Werte verloren gegangen sind, soll der Landwirt, abgesehen von diesem großen Schaden, außerdem noch aus seinem Erlös, der vielleicht drei- oder viertausend Mark beträgt, eine Umsatzsteuer in Höhe von 40 bis 60 Mark zahlen, das erachtet man draußen als eine sehr große Härte.

Nun hat das Finanzamt Freiburg, an das in dieser Angelegenheit von seiten des Bauernvereins eine Eingabe gerichtet worden war, daraufhin eine Verfügung erlassen, in welcher es heißt: es sei ja jedem Einzelnen, der auf solche Weise in Schaden gerät, gestattet, den Betrag dieser Umsatzsteuer auf den Preis der Ware zu schlagen und umzulegen. Das ist vollständig unrichtig: im Falle einer Notschlachtung bestimmt der Fleischbeschauer bezw. der Bezirkstierarzt den Preis, zu welchem das Fleisch verkauft werden muß; infolgedessen ist es für den Umsatzsteuerpflichtigen vollständig ausgeschlossen, hier einen Zuschlag zum Fleischpreis zu machen. Die Annahme des Finanzamtes Freiburg ist deshalb vollständig irrig, und ich möchte das Finanzministerium bitten, es möge eine Weisung in anderem Sinne und zwar in dem Sinne hinausgegeben werden, daß überhaupt in allen Fällen, in denen sich derartige Härten ergeben und überall da, wo man im Volke das als selbstverständlich erachten und erwarten kann, auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Ich möchte Sie also bitten, dem Zusatzantrag zu unserem früheren Antrag ebenfalls Ihre Zustimmung zu geben (Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es erhalten das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner**:

Die Veranlagung und Verwaltung der Umsatzsteuer als einer Reichssteuer obliegt den Reichsstellen, also den Finanzämtern; bei dieser Sachlage ist das Finanzministerium nicht ermächtigt, irgend einen Einfluß auf die Veranlagung und Verwaltung der Umsatzsteuer auszuüben. Das Finanzministerium hat sich indessen in der Angelegenheit an das Landesfinanzamt gewendet und unterm 11. April, also vorgestern, folgende Antwort erhalten

„Die Finanzämter sind schon anfangs des vorigen Monats angewiesen worden" —

also Anfang März —

„bei der Feststellung des Eigenverbrauchs der Landwirte alle Kinder bis zu 14 Jahren nur mit der Hälfte des Satzes für Erwachsene zu berücksichtigen und bei drei oder mehr Kindern, wenn einfache Verhältnisse vorliegen, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen."

Am Schluß spricht das Landesfinanzamt die Ansicht aus, daß damit

„der Antrag Dr. Schofer und Gen. vom 22. März d. J. (Landtagsdrucksache Nr. 62) gegenstandslos geworden sein dürfte".

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ich bin beauftragt, namens meiner Partei in aller Kürze zu erklären, daß wir mit dem zur Behandlung stehenden Antrag einverstanden sind; ganz besonders sind wir mit dem Wunsche einverstanden, daß der Erlös aus Notschlachtungen bei Veranlagung zur Umsatzsteuer nicht in Betracht gezogen werden soll. Es wird das in der Tat allgemein als eine Ungerechtigkeit empfunden, weil doch derjenige Landwirt, der von Unglück im Stalle heimgesucht wird und infolgedessen zum Mittel der Notschlachtung greifen muß, an und für sich schon sehr empfindlichen Schaden zu erleiden hat.

Nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Regierung wird allerdings auch nach meiner Empfindung der Antrag Dr. Schofer und Gen., vom 22. März gegenstandslos sein. Wenn für die Kinder „bis zu 14 Jahren" — vorausgesetzt, daß ich richtig verstanden habe — für die Umsatzsteuerberechnung nur die Hälfte des Eigenverbrauchs der Erwachsenen angerechnet werden soll, und wenn fernerhin bei Familien, die zahlreiche Kinder besitzen, weitere Ermäßigungen eintreten, dann ist der Antrag damit in der Tat gegenstandslos geworden.

In diesem Zusammenhang gestatten Sie mir aber doch, an einen Gedanken anzuknüpfen, den der Herr Kollege Weißhaupt hier ausgesprochen hat. Es handelt sich um die Äußerung, daß die Umsatzsteuer besonders und in aller erster Linie auf die Familien drückt, die eine größere Kinderzahl haben. Das trifft aber nicht nur für die Familien unserer Landwirte zu: vielleicht in noch viel stärkerem und schärferem Maße ist das bei solchen Familien der Fall, die über eine große Kinderzahl verfügen und dabei in einer Stadt wohnen müssen. Dort drückt die Umsatzsteuer — die unter Umständen für ein und denselben Gegenstand nicht nur ein einziges Mal, sondern zwei oder drei Mal, oft noch mehrere Mal bezahlt werden muß — mindestens ebenso empfindlich, und nachdem der Herr Kollege Weißhaupt für die Familien der Landwirte eine Rücksicht in Anspruch genommen hat, ist mir der Gedanke gekommen, ob sich nicht ein Weg finden ließe, auf dem es möglich wäre, auch hier in sozialem Sinne einzugreifen. Ich habe mir die Frage vorgelegt: Sollte es nicht versucht werden, ob es nicht angängig wäre, auch jenen Familien unter die Arme zu greifen und ihnen hinsichtlich der Leistung der Umsatzsteuer eine Ermäßigung zuteil werden zu lassen? Dabei verschließe ich mich keineswegs den Schwierigkeiten, die sich in dem Augenblick ergeben, wo man diesen Weg zu betreten versucht; deshalb machen wir auch keine Vorschläge. Immerhin will ich feststellen, daß bis heute von keiner Seite Anträge in der Richtung gestellt worden sind, die Regierung zu irgend welchen Maßnahmen zu veranlassen.

Damit will ich schließen. Wir stellen uns, um das nochmals zusammenzufassen, auf den Boden des Antrags, weil wir ihn für berechtigt halten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält für die Antragsteller

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Mit der Erklärung der Regierung, soweit der erste Teil bezüglich der kinderreichen Familien in Betracht kommt, bin ich zufrieden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber das Finanzministerium auf eines hinweisen: alle die vielen Mißstände und die Klagen über den Beizug zur Steuer kämen nicht vor, wenn wir noch das frühere Verfahren hätten, bei welchem ab- und zu geschrieben wurde — statt daß man, wie jetzt, an die einzelnen Steuerzahler große dicke „Steuerbücher" hinausgibt, in denen die Steuerzahler sich nicht auskennen und die eine wahre Last und Landplage sind. Ich möchte also die Gelegenheit benützen, an die Vertreter des Finanzministeriums die Bitte zu richten, es möge dafür Sorge getragen werden, daß wie früher das Ab- und Zuschreiben stattfindet; hauptsächlich unsere kleinen Steuerzahler aber möge die Finanzverwaltung mit solch großen dicken Steuerbüchern verschonen (Sehr richtig!).

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen.:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsfinanzministerium zu beantragen, daß bei der Beiziehung und Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer für Kinder unter 14 Jahren nicht der für Erwachsene festgesetzte Normalsatz, sondern ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht und weiterhin eine mit der Kinderzahl sich steigernde Ermäßigung aller Sätze eintreten soll"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Martin und Gen., die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr.** (Druckf. Nr. 26), erhält zur Begründung der Förmlichen Anfrage das Wort

Abg. **Martin** (Zentr.):

Droben auf den Höhen des Heubergs lebt eine fleißige, genügsame Bevölkerung. Aber trotz Fleißes und Sparsamkeit konnte früher schon ein besonderer Wohlstand sich nicht entwickeln. Boden und Natur sind in dieser Höhenlage nicht besonders freigebig. Unter diesen Umständen ist es wohl zu

verstehen, wenn die Leute, und zwar früher schon, sich nach etwas sehnten, das ihnen ersetzen sollte, was ihnen die Natur nicht gab und gibt. Industrielle Unternehmungen, namentlich industrielle Unternehmungen in größerem Umfang dort droben einzurichten, ging nicht an wegen der großen Entlegenheit vom Verkehr. Da kam der Plan der Errichtung eines Truppenübungsplatzes für das XIV. A.-K. Die Heuberggemeinden interessierten sich um dieses Unternehmen und bewarben sich darum. Man erwartete von dieser Einrichtung ein neues Aufblühen des Wirtschaftslebens. Gewerbe und Landwirtschaft erwarteten Vorteile von dieser Einrichtung. Der Truppenübungsplatz kam und mit ihm das geräumige, schöne Lager bei Stetten. Namentlich die Erbauung und Einrichtung des Truppenlagers bei Stetten brachte reiche, ausgiebige Arbeitsgelegenheit für Gewerbe und Handwerk. Im Orte Stetten selbst und zum Teil in der Umgebung sah man alsbald neue Geschäfte entstehen und bestehende sich erweitern, und so sahen viele ihre Hoffnungen sich erfüllen oder der Erfüllung wenigstens näher kommen. Das die eine Seite der Sache.

Die Anlage des Truppenübungsplatzes erforderte aber auch ein großes Geländeareal. Tausende von Morgen landwirtschaftlicher Güter und Waldungen wurden angekauft, teils freihändig, teils im Wege der Enteignung und viele, wohl die allermeisten, schon damals zu sehr billigen, man macht gar keine Übertreibung, wenn man sagt, zum Teil bei den damaligen Verhältnissen schon zu einer Art von Spottpreisen. Es sind dabei Gemeinden betroffen, die fast bis zur Hälfte ihrer Gemarkung an den Truppenübungsplatz verloren. Mit diesem Verlust konnte man sich in landwirtschaftlichen Kreisen damals eher abfinden, da die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft schlecht war, namentlich in jener Höhenlage, und von einer besonderen Rentabilität trotz Fleißes nicht die Rede sein konnte. Man erblickte und erhoffte in der militärischen Anlage solche geschäftliche und wirtschaftliche Vorteile, daß man in ihnen leicht einen Ausgleich zu finden glaubte gegenüber der Einbuße an Grundstückswerten und deren Erträgnissen.

Diese Hoffnungen und dieser Zustand waren aber nur von kurzer Dauer. Mit der Auflösung des Heeres als Folge des verlorenen Krieges und der Revolution war auch der Zweck des Truppenübungsplatzes hinfällig, und damit erfuhren weitgehende Hoffnungen eine bittere Enttäuschung, namentlich in den Geschäften und Betrieben, die sich mit Rücksicht auf den Truppenübungsplatz und seine Bedürfnisse, unter der Voraussetzung, daß es sich um eine Dauererscheinung handle, eingerichtet hatten.

Dazu kommt noch ein weiteres. Die Verhältnisse und die Entwicklung bewirkten eine erhebliche Wertsteigerung des landwirtschaftlichen Geländes und des Waldes. Landwirtschaft und Waldbesitz, die beim Übergang an das Reich sich in die Tausende an Werten beliefen, stellen heute Millionen von Werten dar, und um diese hohen Vermögenswerte sind jetzt die in Betracht kommenden Gemeinden ärmer geworden. Dabei kommt noch ein anderer Umstand sehr erheblich als nachteilig mit in Betracht. Ein sehr erheblicher oder vielleicht der weitaus größte Teil des Erlöses, den die Gemeinden aus diesen Ländereien und Waldungen machten, sind jetzt als Kriegsanleihe angelegt. Bei der hohenzollernschen Gemeinde Frohnstetten handelt es sich wohl um die halbe Gemarkung, die an den Truppenübungsplatz abgegeben werden mußte, bei der Gemeinde Stetten als der nächstgelegenen außer einem großen landwirtschaftlichen Geländekomplex etwa um tausend oder über tausend Morgen schönen Wald.

Nach alledem ist wohl zu verstehen, wenn jetzt unter den veränderten Verhältnissen von den hier in Betracht kommenden Leuten diese Besitzungen wieder zurückverlangt und zurückgewünscht werden. Am wünschenswertesten wäre wohl, eine käufliche Rückführung an diejenigen eintreten zu lassen, von denen die Güter kamen. So wie die Verhältnisse z. Zt. liegen, wird an eine käufliche Rückführung wohl nicht zu denken sein; dafür haben die Leute auch Verständnis. Dagegen verlangen sie, daß man ihnen die Güter als Pachtland überlasse, damit sie wieder in die Nutzung dieser Güter kommen. Die Leute stehen auf dem Standpunkt und begründen ihr Verlangen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, daß sie damals ihre Güter und Waldungen nur zum Zwecke des Truppenübungsplatzes abgegeben haben; jetzt, nachdem dieser Zweck hinfällig geworden sei, hätten sie wieder ein gewisses Anrecht auf Rückerlangung und Zurückerstattung dieser ihrer damals an das Reich abgegebenen Güter.

Diesen Standpunkt scheint man auch in den Kreisen der Reichsregierung, im Reichsschatzministerium, zu teilen. Es liegt mir ein Schreiben vor von seiten des Reichsschatzministers, datiert von 1. Juli 1920. Ich darf vielleicht den ersten Satz aus diesem Schreiben vorlesen:

> „Mit den dortigen Ausführungen befinde ich mich in vollster Übereinstimmung, daß die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des früheren Truppenübungsplatzes Heuberg in weitgehendstem Maße den Einwohnern der umliegenden Ortschaften, insbesondere denjenigen Landwirten zugute kommen müssen, die seinerzeit das Gelände an das Reich verkauft haben."

Dieser Standpunkt des Herrn Reichsschatzministers, wie er hier zum Ausdruck kommt, steht allerdings in einem eigentümlichen Verhältnis zu dem, was nachher geschehen ist.

Nun die weitere Frage: was soll aus dem Lager werden? Für eine zweckmäßige Verwendung des Truppenlagers kam der Gedanke und der Plan eines Kindererholungsheims auf, eines Unternehmens, das ohne weiteres als ein soziales, menschenfreundliches Wohltätigkeitswerk angesprochen und bezeichnet werden darf. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kinderheim steht die Frage, welche ich heute hier zu vertreten habe. Mit der Frage der Existenzmöglichkeit des Unternehmens ist eben auch der Plan der Errichtung eines eigenen Gutshofes auf dem Truppenübungsplatz entstanden. Die Verwaltung des Kindererholungsheims erblickte in einem solchen Unternehmen eine unbedingte Notwendigkeit für die Lebensmittelversorgung, insbesondere für die Milchversorgung.

Alsbald nach Bekanntwerden dieses Planes machte sich ein lebhafter Widerstand in den an der Sache interessierten Kreisen bemerkbar.

Ich will vorausschicken, daß diese Bewegung sich nicht gegen das Kinderheim richtet, es darf diese Bewegung durchaus nicht als eine Unfreundlichkeit gegenüber dem Kinderheim ausgelegt werden, sondern lediglich als eine Abwehr der Beeinträchtigung berechtigter Interessen, weil man eine solche Einrichtung als eine Beengung, Beschränkung und Beeinträchtigung und Benachteiligung der bäuerlichen Interessen insbesondere der bäuerlichen Interessen von Stetten, Frohnstetten und der nächstliegenden Gemeinden hält, und weil man diese Einrichtung im Hinblick auf den Zweck, für den sie bestimmt ist und bestimmt sein sollte, nicht für nötig hält. Man ist in den Kreisen, die ein Interesse an der Sache haben, gern bereit, einen Betrieb zuzugestehen, der es ermöglicht, ein Fuhrwerk zu halten, ja noch weiter unter Umständen auch einen Betrieb, von dem aus man in der Lage wäre, den Unterhalt für das in dem Betrieb notwendige Personal zu bewerkstelligen und zu beschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Verfolg des Widerstandes, der sich gegen den aufgetauchten Plan geltend machte, fand zunächst im Juli vorigen Jahres eine große Protestversammlung in Stetten statt unter starker Beteiligung aller der an der Frage interessierten Gemeinden. In dieser Protestversammlung, in der sehr scharfe Worte gegenüber einzelnen an der Sache beteiligten Behörden und Stellen, namentlich gegenüber ihrem Verhalten zum Ausdruck gekommen sind, wurde die folgende einmütige Entschließung getroffen und gefaßt; die an das Reichsschatzministerium, das Landesfinanzamt Stuttgart und an das Landesfinanzamt Karlsruhe abgegangen ist:

„Die heute außerordentlich zahlreich besuchte Versammlung beauftragt den aus den Bürgermeistern und Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zusammengesetzten Ausschuß, unverzüglich alle geeigneten Schritte zu unternehmen, die Schaffung eines Gutsbetriebs auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes zu verhindern und die Rückgabe des Geländes an die früheren Eigentümer zu Eigentum oder Pacht zu erwirken. Der Ausschuß wird ermächtigt, mit dem Kindererholungsheim Lieferungsverträge abzuschließen, um die Ernährung der erholungsbedürftigen Stadtkinder bevorzugt sicherzustellen."

Im Oktober 1920 wurde abermals im Rathaus in Stetten Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben innerhalb der interessierten Kreise unter Anwesenheit eines Vertreters des Arbeitsministeriums.

Aus dieser Entwicklung heraus und auf dringendes Verlangen der an dieser Frage interessierten Kreise haben wir Veranlassung zu der heute zu behandelnden Förmlichen Anfrage genommen, welche Sie unter Druck. Nr. 26 vor sich finden. Deshalb glaube ich, auf die wörtliche Verlesung derselben verzichten zu können. Ich will hiermit darauf hinweisen.

Die nächstliegende Frage nun: Ist die Einrichtung dieses Hofgutes notwendig zur Erhaltung des Kindererholungsheims? Die Verwaltung des Kindererholungsheims bejaht, die anderen interessierten und beteiligten Kreise verneinen diese Frage. Auch das Arbeitsministerium scheint nicht von der Notwendigkeit der Errichtung dieses Hofgutes überzeugt zu sein. Das geht aus einem Schreiben vom 21. Oktober 1920 hervor, dessen Abschrift mir zur Verfügung steht. Nach diesem Schreiben ist man auch innerhalb des Arbeitsministeriums von der Notwendigkeit der Errichtung eines Hofgutes auf dem Heuberg nicht überzeugt, und darin anerkennt man die Berechtigung der Einwendungen, namentlich der von Stetten.

Wenn in der Begründung für die Berechtigung und Notwendigkeit dieses Hofgutes insbesondere darauf hingewiesen wird, daß dieser eigene Gutsbetrieb unter dem Gesichtspunkt der Lebensmittelversorgung und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Milchversorgung hauptsächlich für das Kindererholungsheim eine absolute Notwendigkeit sei, so teilt auch das Arbeitsministerium diese Auffassung nicht. Im Gegenteil, das Arbeitsministerium macht geltend, daß gerade bezüglich der Milchversorgung sich gar keine Schwierigkeiten ergeben hätten.

Nun sind es nicht allein sofort auftauchende und unmittelbar in Aussicht stehende Schwierigkeiten, Beeinträchtigungen und Hemmnisse, welche aus den beteiligten Kreisen als Ablehnungsgrund für den Gutshof mit in Betracht genommen werden, sondern man befürchtet in jenen Kreisen hauptsächlich, und wohl nicht mit Unrecht, daß der Gutshof in seiner jetzigen Gestalt, in seiner Art und seinem Umfang nicht bestehen könne, und daß man in baldiger absehbarer Zeit wohl Zugriffe machen werde auf wertvolles Gelände, namentlich auf wertvolles Wiesengelände, das jetzt an die Stettener Bürger verpachtet ist, also auf Grundstücke und Gelände, deren Nutzung eine Art Lebensnotwendigkeit für die Stettener Bürgerschaft darstellt. Und diese Befürchtung scheint nicht ganz ohne Grund zu sein.

Und nun das Merkwürdige bei der ganzen Angelegenheit! Während man sich gegenseitig über die Sache streitet, unterhandelt, Aussichten auf Berücksichtigung eröffnet, ist man von der Reichsvermögensverwaltung bezw. der Unterabteilung, dem Landesfinanzamt Stuttgart dazu übergegangen, dem Verlangen der Leitung des Kindererholungsheimes stattzugeben und den Gutshof bereits einzurichten. Wir sehen uns nun infolge dieses Umstandes zum zweiten Mal einer vollendeten Tatsache gegenüber, obwohl man vor nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit den interessierten Volksteilen steht, ein Umstand wohl, der einen Fingerzeig dafür geben muß, daß man manchen vorhandenen, übertriebenen zentralistischen Verwaltungsideen mit einer gewissen Vorsicht begegnen muß.

Damals bei der Frage des Übergangs der Verwaltung vom Landesfinanzamt Karlsruhe an das Landesfinanzamt Stuttgart erhoben sich ebenso Beschwerden, machte sich ein ebenso großer Widerstand innerhalb der beteiligten Kreise bemerkbar. Ich habe auch damals entsprechend dem Willen der Bevölkerung alles unternommen, um den beabsichtigten Plan zu verhindern und zu erreichen, daß die Verwaltung in Karlsruhe belassen würde, leider ohne Erfolg. Es war zur Besprechung und zur Behandlung dieser Angelegenheit eine Tagfahrt in das Verwaltungsgebäude des Truppenlagers nach Stetten anberaumt, in der zugegen war: vom Reichsschatzministerium der Herr Oberstaatssekretär Walther aus Berlin, der Herr Präsident Insel des Landesfinanzamts Stuttgart und der Herr Präsident Hänsler des Landesfinanzamts Karlsruhe.

In dieser Aussprache und in dieser Verhandlung wurde die zuversichtliche und Hoffnung erweckende Versicherung gegeben, daß auch unter den neuen Verhältnissen allen berechtigten Interessen und Wünschen der beteiligten Kreise Rechnung getragen werde. Diese Tagfahrt, der auch ich anzuwohnen Gelegenheit hatte, betrachteten wir als eine uns gebotene Gelegenheit zu einer Aussprache über die vorliegende strittige Frage, als eine Gelegenheit, um sich an Ort und Stelle mit den maßgebenden Behörden zu verständigen und mit ihnen zu unterhandeln. Und was konnten wir erfahren? Jene Tagfahrt stellte gar nichts anderes dar und hatte gar keinen anderen Charakter, als die förmliche, fast schon vollzogene Übergabe der Verwaltung von Karlsruhe auf Stuttgart. Wir standen auch damals wie jetzt bei der Frage der Errichtung des Gutshofs, obwohl wir uns mitten im Stadium von Verhandlungen glaubten, vor einer vollendeten Tatsache, und so sehen wir jetzt zum zweiten Male den ähnlichen Fall!

Obwohl man noch verhandelt, ist das Hofgut schon so gut wie eingerichtet. Dieses Verfahren und dieses Verhalten entspricht durchaus nicht dem, was man seinerzeit den an der Sache interessierten Gemeinden und ihrer Bürgerschaft in Aussicht gestellt hatte, und steht durchaus nicht mit dem im Einklang, was man ihnen versprochen hatte (Beifall rechts). Ich kann nicht verstehen, daß man von seiten der zuständigen Behörden namentlich in derart tief einschneidenden Fragen immer nur das macht und zu machen beliebt, was die zunächst an der Sache interessierten Leute nun einmal nicht haben wollen, und wofür die Begründung einer absoluten Notwendigkeit nicht gegeben ist und auch nicht vorliegt.

Auch der Herr Kollege Reichstagsabgeordnete Dietz hat sich eingehend an Ort und Stelle in Berlin, beim Reichsschatz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ministerium selbst mit der Sache beschäftigt, und er hat auch mir gegenüber schriftlich und mündlich seinem berechtigten Unwillen Ausdruck gegeben über die Art der Behandlung, namentlich auch über die Art der Behandlung ihm gegenüber von seiten der Behörden des Reichsschatzministeriums.

Nun die Frage der Notwendigkeit des Gutshofs wird eine strittige bleiben. Wie Sie schon vernommen haben, hält die Leitung des Kindererholungsheims diese Einrichtung für eine Notwendigkeit. Nach dem Standpunkt des Arbeitsministeriums, nach dem Standpunkt der interessierten Kreise, anerkennt man die Notwendigkeit nicht und ist von der Notwendigkeit nicht überzeugt. Auch ein gewichtiges sachverständiges Gutachten spricht sich keineswegs günstig für die Möglichkeit einer ergiebigen Milchversorgung auf dem Hofgut aus. Ich habe Mitteilung von ganz zuverlässiger Seite, nach welcher im Verlauf des letzten Winters aus dem bereits jetzt schon bestehenden Gutshof aus einem Bestand von 13 Milchkühen täglich 10 Liter Milch an das Kinderheim abgeliefert worden sind. Also eine Leistung, die man in einem Bauernhaus, in einem bäuerlichen Betriebe, mit vier oder fünf Kühen auch macht neben der Versorgung des eigenen Haushalts (Sehr richtig! rechts).

Nun mag berücksichtigt werden und mag gewissermaßen als Milderungsgrund gelten, daß der Viehbestand des Gutsverwalters, wie mir gesagt worden ist, sehr stark unter der Maul- und Klauenseuche zu leiden hatte und davon stark mitgenommen worden ist. Vielleicht liegt jetzt eine Besserung vor oder eine Verschlechterung. Das wissen wir nicht genau.

Unter dem Gesichtspunkte ist es doch ganz natürlich und selbstverständlich und von jeder praktischen Erwägung betrachtet, kommt man auch zu gar keiner anderen Auffassung, als daß das Kindererholungsheim, insbesondere die Leitung des Kindererholungsheims, um eine ausreichende, ausgiebige und befriedigende Milchversorgung gewährleistet zu haben, eben auch in der Folge trotz der Einrichtung dieses Gutshofs, auf die Bereitwilligkeit der umliegenden Gemeinden angewiesen sein wird. Ich möchte doch meinen, daß es auch garnicht im Interesse des Kinderheims gelegen sein kann, sich auf diese Art noch unfreundliche Nachbarn zu schaffen, und das umso weniger, als die interessierten Gemeinden sich verpflichten wollten, die Milchlieferung für das Kinderheim zu bewerkstelligen; und zwar vertragsmäßig, und das umso lieber tun wollten, wenn der Gutshof nicht bestände.

Wenn nun in einer Zuschrift des Reichsschatzministeriums geltend gemacht wird, die beteiligten Heuberggemeinden seien so ziemlich mit dem jetzigen Zustand befriedigt und können sich damit abfinden, auch die Gemeinde Stetten würde sich mit dem Zustand zufrieden geben, wenn nicht von einigen unverantwortlichen Personen Schwierigkeiten gemacht würden, so gestatten Sie mir, daß ich dieser Auffassung, dieser Unterstellung, widerspreche und entgegentrete. Diese trifft wohl nicht zu! Eine mir unter dem 11. Januar d. J. vom Gemeinderat Stetten zugegangene Zuschrift sagt ausdrücklich, daß der Gemeinderat Stetten nach wie vor auf dem bisherigen ablehnenden Standpunkt gegenüber dem Gutshof steht und diesen Standpunkt weiter vertrete; und in diesem Schreiben kommt sehr zum Ausdruck, daß man Wert darauf lege, daß diese Angelegenheit möglichst im Landtag behandelt werde. Ich werde darin direkt und nachträglich aufgefordert, die schon im vorigen Landtag gestellte aber in den jetzigen Landtag nicht übernommene Förmliche Anfrage zu wiederholen. Nun möchte ich aber doch meinen, daß die Verwaltungsbehörde einer so großen Gemeinde wie Stetten nicht als unverantwortlicher Faktor anzusprechen ist und angesehen werden kann.

Zusammenfassend möchte ich nochmals wiederholen und sagen: unser Vorgehen, das Vorgehen aller hier in Betracht komenden interessierten Kreise, richtet sich keineswegs gegen das Kindererholungsheim und darf eine solche Auslegung nicht finden, sondern lediglich gegen eine mit demselben verbundene Einrichtung, durch welche allgemeine andere Interessen in erheblichem Maße gefährdet sind. Ich selbst und auch mit mir die interessierten Kreise wünschen dem Kinderheim eine segenbringende Wirksamkeit. Mögen die erholungsbedürftigen, in Kraft und Gesundheit geschwächten Kinder, auf den luftigen und sonnigen Höhen des Heubergs das finden, was sie suchen und brauchen. Möge der Heuberg für sie werden eine Pflegestätte geistiger und körperlicher Wohlfahrt und das Unternehmen sich auswachsen zu einer Quelle der Förderung und Stärkung unserer Volkskraft (Lebhafter Beifall). Die Regierung aber möchte ich dringend bitten, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Güterzuteilung an die Anstalt und für dieselbe nur in den Grenzen des Notwendigen sich hält, und auf die Reichsverwaltung nachdrücklichst einzuwirken, daß keine Grundstücke in fiskalischen Betrieb genommen werden, die besser in der Hand der Bürger und Einwohner der beteiligten Gemeinden bleiben (Beifall im Zentrum).

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Diese Sache sollte schon früher einmal im Landtag behandelt werden, und ich habe aus den Akten festgestellt, daß damals beabsichtigt war, die Anfrage in dem Sinne zu beantworten, daß das Arbeitsministerium der Meinung ist, daß der Gutshof für den Bestand des Kindererholungsheims nicht notwendig ist, und daß es zweckmäßiger wäre, die Äcker und Wiesen an die in der Umgebung wohnenden Landwirte abzugeben. Diese Auffassung wurde aber vom Verwaltungsrat des Kinderfürsorgevereins und vom Reichsfinanzamt bezw. vom Reichsvermögensamt in Stuttgart nicht geteilt und es ist ein Gutshof abgetrennt in der Größe von 900 Morgen. Inwieweit im Reichsvermögensamt auch die Frage der Verwertung dortiger Gebäude mitgespielt hat, das kann ich nicht beurteilen. Ich möchte aber nur sagen, daß aus den Zuschriften des Reichsvermögensamts klipp und klar hervorgeht, daß nicht beabsichtigt ist, dem Pachthof weitere Grundstücke zuzuschlagen. Also diese Besorgnisse können als hinfällig betrachtet werden. Es ist auch in einem Schriftstück vom 8. Januar 1921 vom Reichsschatzminister ausdrücklich betont, daß der Pachthof nur bestehen solle, solange das Kindererholungsheim besteht. Das Reichsvermögensamt und der Verwaltungsrat des Kinderfürsorgevereins, sowohl die badischen wie die württembergischen Vertreter, die sich aus allen Schichten der Bevölkerung rekrutieren, waren der Meinung, daß der Pachthof notwendig sei. Ich glaube, daß sich die Milchversorgung für das Kindererholungsheim wohl aus den umliegenden Orten hätte ermöglichen lassen, zumal ja, wegen der großen Entfernung, Milch aus jener Gegend kaum in eine größere Stadt geliefert werden kann (Zuruf beim Zentrum). Welche Gründe nun noch nebenher bei den Herren und Damen, die dort mitwirken, maßgebend waren, kann ich nicht beurteilen. Ich meine aber, es wird fast zwecklos sein, was wir heute beschließen. Der Pachthof ist eingerichtet, die Felder sind auf eine Anzahl von Jahren an den Pächter verpachtet, der das Gut bewirtschaften soll und der in einem Vertragsverhältnis steht, einerseits zum Reichsschatzamt als Pächter, andererseits zum Kinderfürsorgeverein als Lieferant der Produkte, die er dort erzeugt. Er ist

verpflichtet, nur an das Kindererholungsheim zu liefern und nicht noch in Konkurrenz mit der dortigen Landwirtschaft zu treten. An dieser Sache sind wir selbst auch mit dem besten Willen nicht in der Lage etwas zu ändern. Es hat mir Frau Dr. Baum, die ja das Arbeitsministerium im Verwaltungsrat vertrat, vorhin noch mitgeteilt, daß sie im Auftrag des Arbeitsministers s. Zt. eigentlich gegen ihre eigene Überzeugung gegen den Pachtvertrag gestimmt habe. Die Stellungnahme des Arbeitsministeriums war also jederzeit so, wie es auch von Ihnen gewünscht wird, und ich habe dem eigentlich nichts hinzuzufügen, da eben an der Sache nichts zu ändern ist.

An sich entspringt ja dieser Antrag den gleichen Ursachen, die wir heute morgen an anderer Stelle debattiert haben. Es ist der Landhunger. Bemerken will ich aber doch auch, daß die Gemeinde Stetten die Reinheit ihrer Forderung dadurch etwas getrübt hat, daß sie in diese Forderung hinein auch die Forderung gestellt hat auf Rückgabe des Waldes, und dadurch ist im Reichsschatzamt der Eindruck entstanden, daß es sich für die Gemeinde Stetten eigentlich gar nicht in erster Linie um das Ackergelände, sondern um die Rückgabe des Waldes, der natürlich jetzt einen ganz anderen Wert darstellt, als er seiner Zeit beim Verkauf darstellte, handelt. Das hätten also die Stettener füglich besser unterlassen. Es wäre der Forderung auf Rückgabe des Ackerlandes viel mehr Nachdruck verliehen gewesen, wenn die andere Forderung zurückgestellt worden wäre, bis nach Erledigung dieser Sache.

Ich will noch erklären, daß wir, und sicher auch die anderen Ministerien, bereit sind, Forderungen der Gemeinden, die nach dieser Richtung gehen, zu unterstützen. Denn sicher ist, daß die Gemeinden, wenn sie mit dem beim Verkauf erlösten Geld Kriegsanleihen gezeichnet haben, eben in ihren Vermögensverhältnissen, trotz der an sich gleichen Summe wesentlich zurückgekommen sind, und daß das Reich aus diesem Wald natürlich jetzt, wenn es ein oder zwei Jahre kräftig Holz schlägt, mehr erlösen kann, als der Wald damals gekostet hat. Vielleicht ließe sich durch Abholzung irgend eines Stückes Wald dem Landhunger in diesen Gemeinden noch einigermaßen entgegenkommen. Ich weiß nicht, wie die Bodenverhältnisse dort sind; ich kann das also nicht beurteilen. Aber ich will nur erklären, daß sicher alle beteiligten Ministerien bereit sind, die Forderungen der Gemeinden nach dieser Richtung hin zu unterstützen.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche im Einverständnis des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Es ist nicht zum ersten Mal, daß wir uns mit dieser an sich durchaus wichtigen Angelegenheit zu befassen haben; zum ersten Mal allerdings durch eine Förmliche Anfrage, die uns Gelegenheit gibt, die ganze Frage aufzurollen und zu erörtern. In der Sitzung vom 20. Januar war ich so frei, der Regierung zum ersten Mal Gelegenheit zu geben, sich zu der Frage zu äußern, indem ich damals eine Kurze Anfrage gestellt habe, in der zum Ausdruck kam, wie die Landwirte auf dem Heuberg besonders in Stetten und den angrenzenden Gemeinden über diese Sache denken und wie notwendig es wäre, in der ganzen Frage ihren Wünschen zu entsprechen. Die Regierung hat damals eine ziemlich eingehende Antwort gegeben und ich darf mit Genugtuung feststellen, daß die Antwort von damals durchaus im Sinne der Landwirte auf dem Heuberg lag und daß die Regierung, soweit sie sich mit der Frage beschäftigte, in jeder Hinsicht die Interessen der dortigen Landwirte wahrgenommen hatte. Aber ebenso konnten wir durch die Antwort der Regierung auch erfahren, daß ihre Stimme in Stutgart nicht den nötigen Nachhall gefunden hat, daß die Bemühungen des badischen Arbeitsministeriums unberücksichtigt geblieben sind. Am Schlusse der Regierungserklärung heißt es ja auch, daß eben die Regierung mehr zu tun nicht in der Lage gewesen sei, weil sie keine Machtbefugnisse in der Hand gehabt habe.

Ich wiederhole: es ist in der Tat eine äußerst wichtige Frage. Man mag sie draußen im Land beurteilen, wie man will: für die Landwirte in Stetten selbst ist die Lösung der Frage eine Lebenssache. Als der Truppenübungsplatz geschaffen wurde, da war es allerdings für die Landwirte ein leichtes, von dem Grund und Boden, den sie innehatten und bewirtschafteten, an den Militärfiskus das abzutreten, was zur Errichtung des Truppenübungsplatzes benötigt wurde. Sie waren sich allerdings damals schon darüber klar, daß sie mit dem wenigen Grund und Boden, der ihnen verblieb, ihre Wirtschaft für die Zukunft nicht so aufrecht erhalten könnten, wie es notwendig gewesen wäre, wenn sie allein auf diese ihre Wirtschaft angewiesen geblieben wären. Die Militärverwaltung hat ihnen aber dann zugesagt, daß sie innerhalb des Truppenübungsplatzes Arbeit bekämen, die ihnen Ausgleich bringe, die den Ausfall ersetze, der ihnen durch die Abgabe von Grund und Boden entstehen werde.

So ging es also ganz leidlich für die Leute dort; sie hatten ihre Existenz, sie konnten sich, indem sie beim Militärfiskus Tage und Wochen hindurch arbeiten und verdienen konnten, über Wasser halten und es gab keine Veranlassung für sie, während des Bestehens des Truppenübungsplatzes und während des Bestehens der Arbeits- und Verdienstgelegenheit dort zu verlangen, daß ihnen die Grundstücke wieder zurückgegeben werden möchten. Nun haben sich aber die Dinge geändert. Der Truppenübungsplatz existiert nicht mehr in der Form, die kleineren Landwirte können dort keinen Nebenverdienst mehr finden und sie müssen deshalb sehen, daß sie ihre Existenz wieder auf eine andere Basis stellen und nun ist es ganz natürlich, daß sie ohne weiteres dazu gekommen sind, der Militärverwaltung zu sagen: Nachdem nun der Zweck des Truppenübungsplatzes nicht mehr vorhanden ist, gebt uns nun unsere Grundstücke, die wir euch damals gegeben, wieder zurück, damit wir wieder unser Auskommen im landwirtschaftlichen Betrieb finden. Folgerichtig hätte auch ohne weiteres die Militärverwaltung den Landwirten ihre Grundstücke wieder zurückgeben müssen. Sie hätte sich sagen müssen, daß es ein unerläßliches Gebot ist, wenn jene Betriebe erhalten werden sollen, daß man ihnen wieder den Grund und Boden gibt, der eben notwendig ist, wenn der Betrieb auch nur einigermaßen rentabel sich gestalten, oder wenn er die einzelnen Familien ernähren soll. Und nun tritt etwas Eigentümliches in die Erscheinung, man könnte auch sagen, etwas Unglückliches: die Forderung der Interessen der kleinen Landwirte vom Heuberg und die Verknüpfung mit dem Kindererholungsheim. Ohne weiteres wurde uns dann später erklärt, daß man eben den Forderungen der Landwirte dort droben nicht Rechnung tragen könne, weil man dort ein Kindererholungsheim errichtet habe, das durch einen Pachthof die notwendigen Nahrungsmittel, vor allem abe- die Milch erhalten solle. Wenn man der Entwicklung der ganzen Angelegenheit ein wenig auf den Grund sieht, so darf man ohne Übertreibung sagen, es sind rec' eigentümliche Erscheinungen, die dabei zu beachten sind. Ich stehe hier voll und ganz zu dem, was der Herr Kollege Martin in dieser Beziehung bereits dargelegt hat: Es ist keine Art, wie seitens des Landesfinanzamtes Stuttgart und aber auch seitens der Reichsregierung — ich spreche von

der Militärverwaltung — die Frage behandelt worden ist. Man hat in der Tat dort mit den Interessen der Landwirte vom Heuberg in einer Weise gespielt, wie das seitens einer Regierungsbehörde nicht vorkommen soll. Nachdem man in Erfahrung bringen konnte oder gebracht hatte, daß ein Pachthof errichtet werde, daß der Weg verrammelt werden solle, auf dem eine Rückgabe der Grundstücke an die Landwirte hätte stattfinden können, nachdem man das in Erfahrung gebracht hatte, wurde trotz alledem von dem Landesfinanzamt noch versichert, daß nicht beabsichtigt sei, einen Pachthof zu erstellen, und dabei war der Pächter bereits aufgezogen und hatte mit der Bewirtschaftung der Grundstücke begonnen. Ich meine, es darf mit aller Deutlichkeit an die Adresse des Stuttgarter Landesfinanzamtes gesagt werden, daß eine solche Art der Behandlung in einer für die Heuberger Landwirte so wichtigen Sache doch eigentlich nicht die richtige ist, und wenn unsere Regierung das in Stuttgart mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, wird sie sicherlich dem größten Verständnis begegnen in jenen Kreisen, für die dieser Fall von wirtschaftlicher Tragweite ist.

Nun will ich aber nicht versäumen, in diesem Zusammenhang festzustellen, daß es weder dem Sprecher, noch auch den Landwirten, die an der ganzen Frage interessiert sind, darum zu tun ist, etwa dem Kinderheim in den Weg zu treten. Wir freuen uns, wenn in Baden eine Gelegenheit geschaffen wird — und der Heuberg ist dazu nicht ungeeignet —, wo Tausende der Großstadtkinder Gelegenheit haben, einige Wochen hindurch sich aufzuhalten, um ihre Gesundheit wieder zu erlangen, und ihre blaß gewordenen Wangen wieder ein wenig aufzufrischen, zu röten. Wir sind alle unterschiedslos der Auffassung, daß es notwendig ist, diese Bestrebungen in weitestgehendem Maße zu fördern; aber wir sind doch auch ebensosehr der Auffassung, daß hier ein anderer Weg hätte begangen werden können. Es sollte das nicht geschehen auf Kosten der Existenzsicherheit der Landwirte auf dem Heuberg. In der Tat ist es ja so und der Herr Kollege Martin war so freundlich, uns das soeben zu bestätigen, daß der Pachthof doch eigentlich jenen Zweck nicht erfüllt hat, der ihm gerade von jener Seite angedichtet wurde, die immer behauptete, es ist notwendig im Interesse des Kinderheims, im Interesse der Ernährung der Kinder, daß ein Pachthof vorhanden ist, denn nur dieser Pachthof allein ist imstande, diesem Kinderheim die notwendige Nahrung und die Milch zu liefern. Heute haben wir die Ziffern gehört, die uns doch eigentlich zum Nachdenken anregen, die uns aber ganz sicher die Gewißheit bringen, daß die Landwirte, wenn man ihnen die Grundstücke zurückgegeben hätte, diese paar Liter Milch ganz sicherlich auch ins Kinderheim abzuliefern, mit in Kauf genommen hätten. Durch Lieferungsverträge mit den Landwirten wäre man sicherlich näher zum Ziele gekommen, als mit der Gründung eines Pachthofes und wenn es der Herr Kollege Martin noch selbst sagt, oder wenn wir es von anderer Seite noch wissen, daß eigentlich in erster Linie auf dem neuen Pachthof Viehzucht betrieben wird, so meine ich, können dann unsere kleinen Landwirte sicherlich ebensogut dort droben — denn es sind ja, wie der Herr Kollege Martin mit Recht dargelegt hat, tüchtige Landwirte — ebensogut diese Viehzucht betreiben in ihren eigenen Betrieben. Dazu hätte es also der Errichtung eines besonderen Pachthofes nicht bedurft. Damit fällt aber auch die Einwendung in sich zusammen, welche gegen die Bestrebungen der Landwirte, wieder in den Besitz jener Grundstücke zu kommen erhoben wurde, weil in der Tat der Pachthof nicht das erfüllt, was er gerade im Interesse des Kinderheimes erfüllen sollte. Deshalb brauchen wir auch die Gefahr nicht zu fürchten, wir müßten uns etwa nachsagen lassen, daß wir gegen die Möglichkeit Sturm gelaufen wären, den Kindern eine Erholungsstätte zu bieten; ich betone das ausdrücklich, um rechtzeitig all den Vorurteilen zu begegnen, welche sich in dieser Beziehung da und dort erheben könnten.

Nun wäre es für mich aber von Interesse, zu wissen, wie weit die Angelegenheit überhaupt gediehen ist, und ich richte hiermit die Frage nach dem Stand der Sache an den Herrn Arbeitsminister. Ich habe mir sagen lassen, daß in Württemberg die Sache entschieden worden sei, obgleich wir bis jetzt weiteres über den Bestand des Kinderheims nicht erfahren haben. Vielleicht ist die Regierung in der Lage, uns zu sagen: ob wirklich das Landesfinanzamt Stuttgart einen bindenden Beschluß herbeigeführt hat, daß das Kinderheim und daß der Pachthof beide nebeneinander bestehen bleiben sollen — oder ob bezüglich des Pachthofes noch eine Möglichkeit besteht, den Wünschen der Landwirte Rechnung zu tragen.

Nun haben wir allerdings aus dem Munde des Herrn Ministers gehört, daß der Pachthof nur so lange bestehen soll, als auch das Kinderheim besteht, und daß von den Grundstücken nichts abgegeben werden könnte, solange sie der Pachthof gerade mit Rücksicht auf das Kinderheim benötigt. Wie lange aber das Kinderheim bestehen soll: darüber haben wir ja leider bis heute noch nichts Zuverlässiges erfahren können. Gegen den Fortbestand des Kinderheims haben wir nichts; unser Wunsch geht ja nur dahin, daß die Landwirte zu ihren Grundstücken kommen und dann für die Lieferung des Kinderheims interessiert und auch verpflichtet werden. Ich bin ohne weiteres überzeugt, daß man in dieser Hinsicht mit den Landwirten dort oben eine Vereinbarung treffen könnte.

Ich wäre also sehr dankbar, wenn wir in dieser Beziehung eine gewisse Klarheit erlangen könnten, damit den Landwirten gesagt werden kann, wie sich die Dinge möglicherweise in der Zukunft gestalten und inwieweit sie Aussichten haben, daß ihre Wünsche erfüllt werden.

Dann aber erscheint es mir notwendig, noch auf einen Punkt hinzuweisen. Es handelt sich um die Frage: Wie sollen die Grundstücke, sobald die Gelegenheit dazu geboten wird, wieder in die Hände ihrer ehemaligen Besitzer zurückgeführt werden? In dieser Beziehung ist richtig, daß die Landwirte damit einverstanden sind oder doch schon damit zufrieden wären, wenn sie nur pachtweise diese Grundstücke wieder zur Bewirtschaftung erhalten könnten. Es wäre gar nicht notwendig, daß die Grundstücke wieder durch Kauf zurückgeführt würden; der Zweck, welcher von den Landwirten angestrebt wird, wäre schon erreicht, wenn die Frage auf dem anderen soeben angedeuteten Wege erledigt werden könnte.

Dann habe ich allerdings bei der Verfolgung der ganzen Angelegenheit auch den Eindruck gewonnen, daß ein bestimmter Fehler gemacht worden ist; es ist der, welchen zu nennen der Herr Minister soeben die Freundlichkeit hatte: von allem Anfang an hätte es vermieden werden sollen, daß die Waldgeschichte eine Rolle spielte, sie hätte ausgeschaltet werden müssen. Ich habe das Gefühl — ich will aber nicht behaupten, daß es am Platze ist und daß ich damit das Richtige treffe —, als ob dadurch Widerstände hervorgerufen worden seien, die man besser nicht wachgerufen hätte. Vielleicht wäre die Angelegenheit heute schon weiter gediehen, als sie es in der Tat ist, wenn jene eben erwähnte Frage bezügl. des Waldes gar nicht in die Diskussion geworfen worden wäre, und wenn man bei der Begründung seines Standpunktes gegenüber dieser Angelegenheit nur den Gedanken berücksichtigt hätte, der aus den Bestrebungen der Landwirte herausklang: Wir wollen ledig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich unserer Existenz dienen, wir wollen lediglich dafür sorgen, daß wir auf dem Heuberg bleiben und überhaupt noch unsere Existenz finden können! — Dann hätte sicherlich das Landesfinanzamt Stuttgart in der Frage von allem Anfang an eine präzisere, bestimmtere Stellung nehmen müssen; man hätte es zu einer solchen zwingen und hätte vermeiden können, daß es im Anfang ausgewichen wäre; man hätte erreichen können, daß es von allem Anfang an sich hätte konkret zu der Frage äußern, daß es hätte ohne weiteres klar Farbe bekennen müssen, ob es bereit ist, den Wünschen der Landwirte entgegenzukommen.

Was wir tun können, das ist nun, wie ich glaube, folgendes: Wir haben, nach Stuttgart hingewendet, mit aller Deutlichkeit zu sagen: Es geht nicht an, daß auf diesem Wege weitergegangen wird, wobei nichts geschieht; wir verlangen mit aller Energie, daß die Grundstücke, die die Landwirte gehabt haben, denselben wieder zur Bewirtschaftung übergeben werden! Es genügt nicht, daß man ihnen das sogenannte Stettener Tal mit seinen Wiesen zurückgegeben hat; es ist notwendig, daß sie auch das Ackerland wieder zurückerhalten. Denn nur dann ist die Regelung für die Landwirte von Interesse: sie müssen beides haben, weil ihre Betriebe nun einmal derart eingestellt sind, daß sie keines von beiden entbehren können. Wird in diesem Sinne vorgegangen, dann wird auch viel eher für das Kindererholungsheim gesorgt werden können. Denn bei der Art und Weise, wie der Pachthof jetzt arbeitet und seine Tätigkeit entfaltet, ist nach meinem Empfinden doch am allerwenigsten das erreicht, was gerade auch mit Rücksicht auf das Kinderheim erreicht werden müßte: eine absolute Sicherstellung der Nahrungsmittel, die gerade auch für die Wiedergesundung der Kinder unerläßlich sind. Unsere kleineren Landwirte, diejenigen, die jetzt diese Grundstücke gern wieder haben möchten, werden, wenn man sie ihnen wieder zurückgibt, sicherlich alles daran und ihre Ehre darein setzen, das Kinderheim mit dem Notwendigsten zu versorgen, damit den Kindern dann nichts abgeht und die in dieser Hinsicht bestehenden Wünsche befriedigt werden.

Ich meine also, wir sollten unsere Regierung bitten, sowohl in Stuttgart als in Berlin ganz energisch Vorstellungen zu erheben, daß einmal diesen berechtigten Wünschen der Landwirte in Stetten und Umgebung Rechnung getragen wird (Beifall).

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Mein Fraktionskollege Martin hat zugegeben, daß das Interesse am Pachthof ein beiderseitiges ist, sowohl auf seiten der Gemeinden aber auch auf seiten des Kinderheims. Ich muß nun ganz ehrlich bekennen: Ich hätte es mit Freuden gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, für das Kindererholungsheim eine unabhängige Versorgungsmöglichkeit zu schaffen, wenigstens soweit Milch und Kartoffeln in Betracht kommen.

Es hat mich gefreut, zu hören, wie der Herr Abg. Großhans der Gesamtheit der dortigen Landwirte gegenüber ein wirklich vorbehaltsloses und uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen hat; ich freue mich über seine Äußerung, daß er ihres guten Willens, dem Kinderheim gegenüber es in der Lieferung an nichts fehlen zu lassen, sicher ist, und ich glaube auch, daß wir der Bauernschaft dort oben den guten Willen zugestehen können. Wir dürfen aber nicht vergessen, für das Kinderheim ist hier ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen und das Kinderheim ist auf den guten Willen der Gemeinden angewiesen (Sehr richtig! — Zuruf: Eben!), uneingeschränkt selbst ohne die Möglichkeit, während des Winterbetriebs für die kranken Kinder sich selbst zu versorgen; diese Versorgungsmöglichkeit wäre wenigstens wünschenswert gewesen; um so mehr muß von hier, von der Volksvertretung aus an die Gemeinden die Bitte gerichtet werden, daß sie die große Aufgabe, die ihnen obliegt, unsere unterernährten Stadtkinder durch eine günstige Ernährungslage vor dem Schlimmsten vielleicht zu bewahren, im rechten völkischen Geiste erfassen, denn das ganze Kindererholungsheim auf dem Heuberg hängt ja in seinem Erfolg davon ab, daß die Kinder durch kräftige Lebensmittel gestärkt werden können. Wie wir erfahren haben, ist bis jetzt das Einvernehmen zwischen den Gemeinden und dem Kindererholungsheim im ganzen ein Gutes, und dieses gute Einvernehmen darf in gar keiner Weise gestört werden. Ich glaube auch, daß die Stellung des Arbeitsministeriums durch diese Rücksicht auf ein gutes Einvernehmen beeinflußt war, denn sonst glaubte ich erwarten zu dürfen, daß das Arbeitsministerium dem Kinderheim doch ein größeres Interesse am Pachthof, als geschehen, zugebilligt hätte.

So wollen wir also das, was der Herr Abg. Großhans meint, den guten Willen unserer Landwirte, als ganz sicher annehmen und ihnen vielleicht jetzt schon ein Dankeswort sagen, daß sie mithelfen, der riesengroßen Volksnot zu steuern. Viele von uns waren ja letztes Jahr auf dem Heuberg, und ich glaube, keiner von den Besuchern hat sich des Eindrucks erwehren können, daß die Kindergesichtchen doch recht oft alt und faltig aussahen. Und, weil heute doch vom Heuberg und Kindererholungsheim gesprochen wird, darf ich vielleicht die Gelegenheit ergreifen und ein ganz klein wenig in ein paar kurzen Minuten nur auf das Erholungsheim eingehen trotzdem der Verhandlungsstoff die Verpachtung des Gutshofes zum Gegenstand hat.

Die Mißstände, die bei dem ersten Kindererholungsaufenthalt in Erscheinung traten und die allen Besuchern bekannt sind, sind im Verwaltungsrat besprochen worden mit der Zusage, daß sie in diesem Jahre abgestellt werden. Wir dürfen aber eines nicht vergessen: im Kindererholungsheim muß in erster Reihe Gemeinschaftsgeist herrschen. Das Kindererholungsheim soll vor allen Dingen auf dem Gedanken der Lebensgemeinschaft aufgebaut sein, und die schönste, die beste Äußerung der Lebensgemeinschaft ist eben die Familie. Deshalb sind wir froh, wenn die Einteilung in Familien, wie sie jetzt vorgesehen ist, durch die Familienleiterinnen und durch die Hausmütter erfolgt. Diese Hausmütter und Familienleiterinnen haben eine große und schwere Aufgabe zu erfüllen, nämlich auch noch den Begriff der Autorität den Kindern lieb zu machen, und das ist doch viel schwerer, wie der Autorität selbst Nachdruck zu geben. Denn im Kindererholungsheim selbst soll eben zur Erholung auch Freude kommen, weil die Freude mit ein großer Faktor der Erholungsmöglichkeit ist.

Nun haben die konfessionellen Verbände auch eine große Anzahl Kinder auf den Heuberg geschickt, ohne aber in den dadurch entstehenden Unkosten berücksichtigt worden zu sein. Weil das Kindererholungsheim Familienersatz, nicht Schulersatz sein soll, so soll die Zuweisung der Kinder durch die konfessionellen Verbände von den Städten genau so behandelt werden, wie die Zuweisung der übrigen Kinder. Nun möchte ich auch auf die Kinderheime des Caritasverbandes hinweisen, in denen auch in diesem Jahre eine große Anzahl Kinder untergebracht waren, aus allen Städten waren es 2333. Der Caritasverband erhielt nun für die Kinder seiner Heime in Jmnau, Hegne, Friedenweiler, Jägersmatt, Saßbach und Petersial nur den Zuschuß von 1 Mark täglich pro Kind, währenddem die Kinder auf dem

Heuberg einen staatlichen Zuschuß von 2 bis 3 Mark erhalten. Man sagt, daß der Caritasverband billiger arbeite. Ich meine aber, die Arbeit, die aus dem Geist der christlichen Nächstenliebe hervorgeht oder aus dem guten Willen des einzelnen, sollte nicht gerade bestraft werden (Sehr richtig!), sondern man sollte die Möglichkeit schaffen, daß vielleicht noch größere und mehr gute Werke entstehen könnten (Abg. Schloß: Sehr richtig!). Der Caritasverband hat in Privatfamilien 721 Kinder untergebracht, bei einer Annahme von sechswöchentlichem Aufenthalt. Das sind die Familien, die sich an den Caritasverband um ein Pflegekind gewendet haben. Wir haben noch eine große Anzahl Familien im Lande, die jedes Jahr die gleichen Kinder nehmen, und deren erste Unterbringung durch den Caritasverband geschah. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage durch Vermittlung des Caritasverbands in Familien beläuft sich auf 30 282; in den Heimen auf 33 513, insgesamt sind es 82 130 Pflegetage. Die Ausgaben, die der Caritasverband durch die Unterbringung hatte, betragen 235 676 Mark. Den größten Teil der Ausgaben soll der Verband selbst tragen. Die Summe übersteigt seine Kräfte, und ich möchte deshalb an dieser Stelle die Regierung bitten, die Tätigkeit des Caritasverbandes zu berücksichtigen durch die Zuweisung einer größeren Summe zur Unterstützung seiner Kinderfürsorgearbeit (Zustimmung rechts).

Wir alle haben in der letzten Zeit immer und immer wieder von dem Kinderelend gelesen. Man kann ja heute keine Zeitung in die Hand nehmen, ohne daß einem Schilderungen unseres Kinderelends entgegenstarren (Sehr richtig! im ganzen Hause). Und das ist gut so; denn es kann unserem Volk nicht genug vor Augen gehalten werden, wie die Folgen des Krieges sich gerade an denjenigen auslösen, die am unschuldigsten sind, an unseren Kindern (Sehr richtig!), und deshalb soll alles geschehen, was geschehen kann, um unseren Kindern eine Erholungsmöglichkeit zu schaffen. Dazu aber wird die staatliche Fürsorge allein nie reichen, immer und immer wieder wird herbeigeholt werden müssen der gute Wille, der sich gründet auf die Liebe zum Nächsten (Lebhafter Beifall).

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Da der Gutspachthof Heuberg einmal gegründet und bezogen ist und, wie wir aus dem Munde des Herrn Arbeitsministers erfahren haben, es schwer hält, hier wieder eine Abänderung zu treffen, kann man sich im großen und ganzen mit dieser Maßnahme zufrieden geben, insbesondere deshalb, weil dadurch das Kindererholungsheim etwas unabhängig gemacht wird. Etwas anderes hingegen ist es — man spricht soviel vom Landhunger —, ob unter Umständen bei diesem Gutspächter nicht auch der Landhunger sich einstellt, so daß er darnach trachtet, die Wiesen, die die Landwirte der Gemeinden Stetten und Fronstetten unbedingt benötigen und die sie seinerzeit nur ungern an den Truppenübungsplatz abgegeben haben, für sich zu bekommen. Hier wird eine Aufgabe für das Arbeitsministerium sein, daß zum allermindesten die Wiesen den Gemeinden Stetten und Fronstetten erhalten bleiben. Denn der Gutshof ist 100 Hektar groß, gehört also schon zu den größeren Höfen. Sonst ist man ja immer geneigt, große Güter zu verteilen. Deshalb wäre es äußerst unklug, wenn man diesen Gutshof von 100 Hektar noch vergrößern würde, indem man die guten Wiesen, die unbedingt den Gemeinden Stetten und Fronstetten belassen werden sollen, wegnimmt. Würde in dieser Beziehung das Arbeitsministerium die Sache weiter verfolgen, so glaube ich sicher, würden die Gemeinden Stetten und Fronstetten damit zufrieden sein.

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Heuberg ist einer der größten Exerzierplätze, die in Deutschland existiert haben, und auf dem Heuberg ist seinerzeit soviel landwirtschaftlich nutzbares Gelände der Landwirtschaft entzogen worden, daß heute der Streit darüber, ob für das Kindererholungsheim ein Gutshof von 300 Morgen abgetrennt werden soll, eigentlich wahrlich überflüssig wäre. Aber es ist so, wie der Herr Arbeitsminister Dr. Engler heute früh gesagt hat: Wenn irgendwo in Baden Gelände verlangt wird für irgendeinen Zweck, dann sind Interessenten da und sagen: Wir brauchen dieses Gelände für uns. Wenn seinerzeit die Bürgerlichen mit uns einig gewesen wären, den Heuberg nicht für den Exerzierplatz herzugeben, dann wäre das Gelände in dem Besitz der Landwirte geblieben.

Aber wie gesagt, Gelände ist genug vorhanden. Ich kenne den Heuberg, wenn ich auch nicht freiwillig droben war (Heiterkeit), aus eigener Erfahrung sehr gut und weiß, daß gerade im Pfeifer- und Pfaffental sehr gutes Gelände vorhanden ist. Es ist also die Möglichkeit gegeben, den Landwirten gerecht zu werden, dabei aber auch den Gutshof zu schaffen, der das Kindererholungsheim einigermaßen unabhängig, nicht nur in der Milchversorgung, sondern vor allen Dingen auch im Gemüsebau machen soll. Gerade der Gemüsebau fehlt oben in der Gegend von Stetten, Fronstetten und Ebringen. Überall wird das Gemüse nicht in dem Maße angebaut, wie es für ein Kindererholungsheim notwendig ist. Deshalb ist es in erster Linie wichtig, daß dieser Gutshof geschaffen wird.

Es wird aber auch erklärt, die Landwirte seien bereit, alle Lieferungen an das Kindererholungsheim zu übernehmen. Ich weiß nicht, ob man das ohne weiteres glauben soll. Wir haben da die Erfahrung gemacht, daß es nicht immer so der Fall ist, daß die Landwirte dazu bereit sind. Mir ist hier heute früh eine Mitteilung zugegangen, in der davon die Rede ist, daß z. B. die Gemeinde Nonnenweier an die Stadgemeinde Lahr trotz ihrer 400 Milchkühe nur 40 Liter Milch abgeliefert hat (Abg. Martin: Das ist aber keine Heuberggemeinde!). Gewiß, es ist keine Heuberggemeinde, aber auch eine Landgemeinde, und es sind die dortigen Leute aus demselben Holz geschnitzt wie die übrigen Landwirte (Sehr gut links — Heiterkeit.)

Wir in den Städten sind interessiert daran, daß die Landwirtschaft gehoben wird. Wir sind aber auch interessiert daran, daß unsere Kindererholungsheime soweit unabhängig sind, daß auch nicht willkürlich Preissteigerungen vorgenommen werden können. Heute schon haben wir die freie Bewirtschaftung an Milch und dergleichen. Über kurz oder lang wird sie vollständig frei sein. Dieser festen Überzeugung sind wir. Wir sind aber in den Städten bei unseren Ausgaben an die Einnahmen gebunden. Die Stadtgemeinde Mannheim hat im Jahre 1920 2 300 000 M. für die Kinderhilfe ausgegeben. Dafür ist eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Kindern in die Erholung geschickt worden. Die Kur bedeutet aber einen vollen Erfolg. 3 Monate nach der abgeschlossenen Kur fand eine ärztliche Untersuchung statt. Dabei wurde festgestellt, daß 73 Prozent davon eine dauernde Gewichtszunahme zu verzeichnen hatten. Wir müssen das feststellen und auch festlegen, daß es weiterhin möglich ist, recht viele Kinder in die Heime zu bringen.

Wenn aber die Landwirte plötzlich kommen und erklären, von heute ab kostet der Liter Milch so und soviel, von heute ab wird das Gemüse und werden die Kartoffeln verteuert, dann bedeutet das für die Städte, die auf die Kindererholungsheime angewiesen sind, eine Reduzierung der Kinderzahl, die sie hinsenden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus diesen Gründen sind wir dafür, daß der Gutshof so bleibt, wie er geschaffen ist, daß das Gut nur so lange bestehen bleibt wie das Kindererholungsheim auf dem Heuberg. Damit sind wir einverstanden. Aber unabhängig in gewissem Sinn muß das Kindererholungsheim von Landwirten gemacht werden.

Der Gutshof wird selbstverständlich nicht alles auf diesen 300 Morgen produzieren können, was das Kindererholungsheim braucht. Der festen Überzeugung bin ich, daß das nicht ausreichen wird, um alles das zu produzieren, ganz besonders, wenn eine ergiebige Milchwirtschaft getrieben werden soll. Es wird den umliegenden Landwirten noch immer die Möglichkeit gegeben sein, landwirtschaftliche Produkte zu liefern. Die Zeiten aber können wir mit dem Kindererholungsheim nicht zurückschaffen, wie sie in Stetten und den umliegenden Ortschaften waren, als 20—30 000 Soldaten oben gelegen haben. Die damals in Stetten zahlreich entstandenen Wirtschaften werden vom Kindererholungsheim natürlich nicht aufgesucht und nicht frequentiert werden (Heiterkeit). Wenn diese Leute also wieder zur Landwirtschaft zurück müssen, so ist es einigermaßen bedauerlich, wenn sie nicht anderswo unterkommen können. Aber wie gesagt, der Heuberg ist groß genug und landwirtschaftliches Gelände ist genügend da, um auch diese unterzubringen. Es sind seinerzeit drei große Gutshöfe auf dem Heuberg glatt wegrasiert worden, um freies Schußfeld zu schaffen. Da kann man die Möglichkeit schaffen, allen landhungrigen Landwirten etwas zu geben und auch den Städten Rechnung zu tragen, daß ihren Kindern wenigstens das Notwendigste besorgt wird, daß sie unabhängig sind von der Willkür der Landwirte (Beifall links).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Namens meiner Freunde habe ich zu erklären, daß wir die Beschwerde völlig für begründet erachten, die Herr Kollege **Martin** vorhin namens der Umwohner des ehemaligen Heuberger Truppenübungsplatzes vorgebracht hat, und wir den Anregungen, die er hier gegeben hat, durchaus beipflichten.

Man wird den Verdacht nicht los, daß in dieser Angelegenheit außen oder hinten herum Einflüsse in Berlin geltend gemacht worden sind, denen es gelungen ist, die örtlichen Interessen der dortigen landwirtschaftlichen Bevölkerung, die so groß und dringend und berechtigt sind, außer Acht zu setzen. Damit komme ich mit einem Wort auf das Kindererholungsheim auf dem Heuberg.

Wir wünschen diesem natürlich alles Gedeihen und haben die Zuversicht, daß es immer die Unterstützung und Leitung haben möge, daß es seiner wichtigen Aufgabe nachkommen und einer recht großen Zahl von badischen Kindern jahraus, jahrein zur Stärkung ihrer Gesundheit dienen könne. Insonderheit möchte ich auch meinerseits die Anregung unterstützen, die Frau Kollegin **Siebert** vorgetragen hat, daß die religiöse, sittliche Pflege der Kinder dort die rechte Begünstigung erfahren möge, nämlich, daß man für die religiös-sittliche Pflege der Kinder, die natürlich durch die Konfessionen und ihre Diener geschehen muß, von seiten der Verwaltung des Heimes auch Mittel bereit hält und zur Verfügung stellt.

Nun ist dieses Kindererholungsheim auf dem Heuberg, wie wir hören, tatsächlich in irgend einer Weise — die näheren Verhältnisse und Verbindungen will ich nicht untersuchen — doch, man kann sagen, mit einem Gutshof ausgestattet worden, und das ist natürlich ein großer Vorteil für das Kindererholungsheim. Wir sehen anderwärts, daß ähnliche Unternehmungen oder Stiftungen — wir haben eine ganze Reihe von Fürsorgeanstalten, die sich mit der Pflege von Kindern abgeben — darauf bedacht sind, sich in ihrer Nähe landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben, weil das dazu dient, daß sie ihre Ernährung zu einem Teil wenigstens selber sicherstellen können. Das kostet diese Stiftungen und Anstalten oft recht viel Geld. Sie sind infolgedessen meistens mit Hypotheken belastet. Insofern stellt es für das Kindererholungsheim auf dem Heuberg eine ganz gewaltige Begünstigung dar, daß man ihm gewissermaßen aus der freien und hohlen Hand einen solchen Gutshof zur Ausstattung mitgegeben hat. Ich bin überzeugt, die anderen ähnlichen Einrichtungen, Stiftungen und Anstalten, mißgönnen das dem Kindererholungsheim auf dem Heuberg nicht. Aber sie werden bei sich denken, wenn uns nur auch einmal solch ein guter Tag und eine solche Freigebigkeit widerfahren würde. Das wollte ich ausdrücklich betonen, um zu zeigen, daß wir dem Kindererholungsheim Heuberg auch durchaus freundlich gegenüberstehen. Rückgängig ist von dem, was dort geschehen ist, nichts mehr zu machen. Umsomehr muß natürlich jetzt ein Ende damit gemacht werden, das große Areal des früheren Truppenübungsplatzes ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der bäuerlichen Umgebung, zu verwenden. Es muß die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung mit aller Entschiedenheit einsetzen. Wir haben, wie alle Mitglieder des Hauses, das Vertrauen dazu, daß die Regierung hier die nötigen Schritte tut und die nötige Tatkraft beweisen wird (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich habe als Berichterstatter über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920 des Arbeitsministeriums in der 29. öffentlichen Sitzung erst vor wenigen Wochen über das Erholungsheim auf dem Heuberg hier Ausführungen zu machen Anlaß gehabt. Ich habe damals über die Beratungen im Haushaltsausschuß mitteilen können, daß im Haushaltsausschuß das Unternehmen des Erholungsheims von allen Seiten Anerkennung gefunden hat, und daß die Bedenken, die damals, als die erste Anforderung an uns hier gestellt wurde wegen Bewilligung von Mitteln, sich durch die Erfahrungen des letzten Sommers, wo das Erholungsheim erstmals im Betriebe war, nicht bestätigt haben und als überwunden betrachtet werden können. Ich will es mir deshalb heute versagen, auf das Erholungsheim, seine Bedeutung und seinen Wert, die von anderer Seite hervorgehoben worden sind, näher einzugehen und lediglich den Gegenstand behandeln, der der Förmlichen Anfrage des Herrn Kollegen **Martin** zugrunde liegt: nämlich die landwirtschaftliche Frage, ob es möglich ist, den Gutshof, der inzwischen errichtet worden ist, wieder aufzulösen und das landwirtschaftlich nutzbare Gelände wieder der bäuerlichen Bevölkerung der Umgegend zurückzugeben. Auch meine Freunde und ich stehen in der Beziehung durchaus auf dem Standpunkt, den der Herr Interpellant vertreten hat, daß die landwirtschaftlichen Interessen hier durchaus geschützt werden müssen, daß die Bevölkerung, die seinerzeit — zum Teil jedenfalls nur ungern — ihr landwirtschaftliches Gelände für den Truppenübungsplatz abgegeben hat, soweit als möglich wieder in den Besitz oder wenigstens in die pachtweise Nutzung ihres Geländes kommen sollte. Bezüglich eines Teil des Geländes ist es nicht möglich, soweit es überbaut ist, oder als Hofreite in Betracht kommt. Dieses wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen, das ist bei der räumlichen Ausdehnung des bebauten Teils des Truppenübungsplatzes, der ein sehr großes Areal umfaßt, nicht mehr möglich; und es wird nicht der schlechteste Teil des Geländes gewesen sein, der jetzt von den Gebäuden, Plätzen, Wegen usw. in Anspruch genommen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schon dadurch wird auch im günstigsten Falle eine erhebliche Verkürzung des landwirtschaftlich nutzbaren Geländes eintreten. Die Bevölkerungskreise, die da oben in Betracht kommen, haben, nachdem der Truppenübungsplatz als solcher aufgegeben ist, sich eben wieder auf ihre frühere Beschäftigung einstellen und die Beschäftigung, die sie während des Betriebs des Truppenübungsplatzes haben aufnehmen können, wieder aufgeben müssen. Deswegen ist es für diese Kreise notwendig, daß ihnen soviel als möglich von dem landwirtschaftlich nutzbaren Gelände wieder überlassen wird. Ich glaube in der Tat, daß der Herr Kollege Martin recht hat, wenn er an unsere Regierung die Bitte richtet, auch sie möge mit allem Nachdruck bei dem zuständigen Landesfinanzamt dahin wirken, daß diese Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Leider befindet sich das zuständige Landesfinanzamt in Stuttgart und nicht in Karlsruhe (Sehr richtig! rechts). Wenn es in Karlsruhe wäre, wäre diesen Bestrebungen wahrscheinlich leichter größerer Nachdruck zu verleihen, als so, wo es in Stuttgart ist. Da muß es eben durch umso größeren Nachdruck ersetzt werden, was die Entfernung vielleicht erschwert. Die Bestimmung, die in § 59 des Enteignungsgesetzes enthalten ist, daß, wenn später das Unternehmen aufgegeben oder in der Weise geändert wird, daß enteignete Grundstücke für das Unternehmen nicht mehr notwendig sind, die früheren Eigentümer ihre Grundstücke oder die Teile solcher, sofern an denselben inzwischen keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden sind, gegen Rückerstattung der Entschädigungssumme zurückverlangen können, ist deswegen hier leider nicht mehr anwendbar, weil die Klage innerhalb drei Jahren von der Zustellung des Enteignungsbeschusses erhoben werden muß. Aber der Grundsatz, der hier gesetzliche Anerkennung gefunden hat, darf doch auch hier, wo die Klage nicht mehr möglich ist, wo im Rechtswege nichts mehr verlangt werden kann, sondern wo man sich auf Vereinbarungen und Verhandlungen einlassen muß, dieser Grundsatz, der hier dem § 59 des Enteignungsgesetzes zugrunde liegt, darf nicht außer acht gelassen werden. Und soweit badisches Gelände in Frage steht, sollte die Regierung auch auf diesen Punkt mit Nachdruck hinweisen, und verlangen, daß in der Tat, soweit landwirtschaftliches Gelände in Frage kommt, das etwa anders verwendet wird, dieses wieder an die badischen bäuerlichen Grundeigentümer übergeht. Es ist seinerzeit bei der Beantwortung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Großhaus u. Gen. in der 9. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar d. J. von dem Ministerialdirektor des Arbeitsministeriums mitgeteilt worden, daß der Pachthof in der Hauptsache auf hohenzollerischem Gebiete liegt, und daß die Interessen der übrigen badischen Heuberggemeinden durch die Errichtung des Pachthofs nicht berührt werden. (Zwischenruf.) Diese hätten, so hat damals der Herr Ministerialdirektor Dr. Fuchs ausgeführt, das seinerzeit abgetretene landwirtschaftliche Gelände zum größten Teile wieder zur Bewirtschaftung erhalten, oder es sei ihnen vom Reich für die nächsten Jahre nach Ablauf noch bestehender Schafhalter-Verträge zugesichert worden. Auf die Aufhebung dieser Schafhalter-Verträge wird man auch hinwirken sollen. Das ist eine Art der Ausnutzung, die natürlich der Reichsvermögensverwaltung, dem Landesfinanzamt recht bequem gewesen sein wird, die aber den Interessen unserer bäuerlichen Bevölkerung sehr wenig Rechnung trägt. Deswegen glaube ich, wäre hier ein Punkt, an dem angesetzt werden und wo die Interessen unserer bäuerlichen Bevölkerung vertreten werden sollen.

Nachdem der Gutshof aber eingerichtet worden ist, wird man natürlich nicht erreichen können, daß er nunmehr wieder beseitigt wird. Ich schlage aber auch seinen Vorzug doch recht erheblich an. Ich war im letzten Sommer auf dem Heuberg und habe mich über die Versorgung insbesondere mit Milch unterrichtet; und es wurde mir damals mitgeteilt, daß die Milch aus recht großer Entfernung beigeführt werden müsse. Infolge dieses Umstandes ist es in jenen warmen Tagen im August des letzten Sommers nicht so selten vorgekommen, daß die Milch dann eben in verdorbenem Zustande ankam und zu dem Zweck, dem sie dienen sollte, nicht mehr verwendet werden konnte. Also in dieser Beziehung wird die Errichtung des Gutshofes für den ganzen Betrieb des Erholungsheims gewiß von großem Wert sein. Gerade bei einem Erholungsheim für Kinder ist doch die Milchlieferung mit eine Hauptsache. Wenn diese hätte sonst sichergestellt werden können, und wenn man nicht vor einem fait accompli, vor einem abgeschlossenen Ereignis stände, dann hätte man ja über die Milchlieferungsverträge mit den Bauern der Nachbarschaft reden können. So wie die Dinge aber jetzt liegen, muß allerdings Wert darauf gelegt werden, daß der Gutshof die nötige Milch liefert, und Sie wissen ja, und ich habe damals als Berichterstatter über das Budget des Arbeitsministeriums Ihnen ausgeführt, daß die durchschnittliche Belegung in den 5 Monaten, die der Heuberg in Betrieb ist, ungefähr 2200 Köpfe pro Tag beträgt. Das ist doch eine Zahl, aus der ohne weiteres hervorgeht, wenn es sich um Kinder handelt, daß der Milchbedarf eben ein ganz ausnahmsweise hoher ist, und deswegen wird dieser Gutshof eine sehr große Bedeutung speziell für das Kindererholungsheim haben.

Der Herr Arbeitsminister hat gemeint, die heutige Erörterung sei ganz zwecklos. Ich glaube das nicht, weil, wie ich annehme, der Herr Minister aus der Erörterung hier doch den Anlaß nehmen wird, die Interessen unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung noch stärker und mit größerem Nachdruck zu vertreten, als dies seither geschehen ist, insbesondere also eine Erweiterung des Pachthofs zu verhindern und das Landesfinanzamt Stuttgart davon zu überzeugen, daß jedenfalls eine Erweiterung des Pachthofs nicht zulässig ist.

Im übrigen hat ja der Herr Interpellant angegeben, es seien für den Truppenübungsplatz seinerzeit Tausende von Morgen Gelände in Anspruch genommen worden. Mir ist das genaue Flächenmaß des Truppenübungsplatzes nicht im Gedächtnis, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl bedeutet der Gutshof mit seinen 300 Morgen doch nur einen kleinen Teil des landwirtschaftlichen Geländes. Aber insofern wird, glaube ich, die bäuerliche Bevölkerung sich auch damit abfinden können, wenn im übrigen soweit möglich ihren Interessen Rechnung getragen wird, und das, glaube ich, wird das Arbeitsministerium aus der Erörterung heute für sich als Richtschnur entnehmen müssen (Beifall bei den Demokraten).

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich möchte nur noch ein paar Worte anschließen an das, was die beiden Herren Vorredner ausgeführt haben. Ich habe ein besonderes Interesse an der ganzen Frage deshalb, weil ich in meiner Eigenschaft als Referent des Ministeriums gleichzeitig im Verwaltungsrat des Heuberger Kindererholungsheims bin. Ich bin dort für die Erhaltung des Pachthofes eingetreten, war mir aber zweifelhaft über die Größe der dazu nötigen Bebauungsfläche. Ich bin der Meinung, daß mit 200 Morgen dem Pachthof voll Genüge geleistet wäre, und ich kann einer weiteren Ausdehnung der Bebauungsfläche für den Pachthof nicht das Wort reden. Ich bin der Meinung, und der ist auch heute Ausdruck gegeben worden, daß das Erholungsheim auf dem Heuberg auf den guten Willen der Nachbargemeinden ganz besonders angewiesen ist und daß deshalb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

alles vermieden werden sollte, was das gute Verhältnis des Erholungsheims zu den benachbarten Gemeinden insbesondere wegen der Milchlieferung irgendwie stören könnte.

Es ist dann von der Frau Abg. Siebert darauf abgehoben worden, daß die Parität in der Beitragsleistung seitens des Staates an die Verbände, die Kinder auf den Heuberg schicken, gewahrt werden sollte. Ich möchte es aufs wärmste unterstützen, daß auch für die Kinder, die vom Caritasverband heraufgebracht werden, derselbe Satz als Vergütung gewährt werden soll, wie für die anderen Kinder, die durch die Stadtgemeinden auf den Heuberg geschickt werden.

Bezüglich der Zustände in dem Erholungsheim darf ich noch bemerken, daß da in sanitärer Hinsicht noch lange nicht alles so ist, wie es unbedingt wünschenswert wäre. Ich habe das auch bereits an zuständiger Stelle im Verwaltungsrat gerügt. Es ist Abhilfe versprochen worden. Doch sind da reichlichere Mittel notwendig, als gegenwärtig zur Verfügung stehen, und ich möchte auch an dieser Stelle an die badische Volksvertretung die dringende Bitte richten, daß sie ihrerseits, wenn eine solche Anforderung kommen wird — und sie muß kommen — mit den Mitteln nicht allzu sehr knausert. Denn was für die Kinder da oben auf dem Heuberg geschehen kann, das muß geschehen, um insbesondere den Mißständen, die sich in sanitärer Hinsicht ergeben haben, abzuhelfen.

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich will nur ganz kurz auf einige Einwendungen eingehen.

Der Herr Abg. Großhans hat gemeint, die Reichsvermögensverwaltung hätte den Leuten nicht die Wahrheit über ihre Pläne gesagt. Ich will hier feststellen, daß das erste Schreiben des Landesfinanzamts Stuttgart vom 15. September 1920, das ich hier bei den Akten habe, Bezug nimmt auf frühere Schreiben, in denen auch schon festgestellt sei, daß es sich nicht um die Errichtung eines sogenannten fiskalischen Pachthofes handelt, sondern um eine Einrichtung, die als Beigabe zum Kindererholungsheim betrachtet wird und mit dem Eingehen des Kindererholungsheims ebenfalls seine Erledigung findet. Es ist gesagt worden, es wird kein Pachthof für die Dauer errichtet. Aber daß für das Kindererholungsheim die Sache gemacht werden soll, ist vom Landesfinanzamt von vornherein gesagt worden. Also es liegt da eine Verwechslung vor.

Dann möchte ich nur sagen, daß aus den Akten hier ersichtlich ist, daß das Arbeitsministerium früher sogar telegraphisch einmal eine Besprechung mit dem Landesfinanzamt in Stuttgart herbeigeführt hat, um scheints im letzten Moment, nachdem es in Erfahrung gebracht hatte, daß der Pachthof errichtet werden soll, die Sache zu verhindern. Ich will das feststellen, um zu zeigen, daß nach der Richtung hin alles geschehen ist, was geschehen konnte.

Nun ist von verschiedenen Rednern gesagt worden, das, was hier ausgeführt werde, sei keine Unfreundlichkeit gegen das Kindererholungsheim, sondern geschehe in Wahrung landwirtschaftlicher Interessen. Davon bin ich auch fest überzeugt. Aber ich glaube, doch auch sagen zu dürfen: Sie dürfen aufs festeste überzeugt sein, daß die Herren und Damen, die im Verwaltungsrat des Kinderfürsorgevereins sitzen, auch keine Unfreundlichkeit gegen die Landwirtschaft begehen wollten, (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) als sie für den Pachthof stimmten. Denn das muß doch auch gesagt werden: es sind unter diesen Leuten viele Personen aus den Städten, die eben zum Teil sehr trübe Erfahrungen mit Milchlieferanten gemacht haben und nun eben glaubten, sie müßten wenigstens einen Teil der Milch — denn um mehr kann es sich nicht handeln, als um einen Teil der Milch — sichern, u. darin möchte ich doch einen Grund finden. Für den Standpunkt dieser Herren und Damen, die dort wirken, spricht auch der Hinweis, daß man für kranke Kinder, besonders im ganz jugendlichen Alter unbedingt Milch haben muß, die nicht einen weiten Transport hinter sich hat, sondern die in wirklich frischem Zustand den Kindern verabreicht werden kann. Ich meine, man muß Verständnis haben auch für diesen Standpunkt, der auf der anderen Seite eingenommen wird, und ich glaube, doch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß, trotzdem der Pachthof nun besteht — aber in etwas beschränkterem Umfang, als er früher geplant war —, die Landwirte in der Gegend dem Kindererholungsheim gegenüber nach wie vor ihre Pflicht tun, und wenn sie das tun, so werden sie die Bedenken, die vielleicht zur Errichtung des Pachthofes geführt haben, zerstreuen und einer späteren Lösung der Frage in gutem Sinn vorarbeiten.

Dann hat der Herr Abg. Großhans die Frage gestellt, wie weit die Sache gediehen ist. Die Frage habe ich ja vorhin beantwortet. Der Pachtvertrag mit den Pächtern ist abgeschlossen, und der Pächter ist im November l. J. aufgezogen. Man hat nun gegen diesen Pächter eingewendet, daß er nur 10 Liter — ich glaube, von 15 Kühen — abgeliefert habe. Ich weiß natürlich nicht, wie der Fall liegt. Es ist gesagt worden, er sei von der Maul- und Klauenseuche schwer betroffen gewesen. Es kann auch noch ein anderer Grund — ich will das nur nebenbei erwähnen — mitspielen; er hat wahrscheinlich einen Teil der Kühe frisch gekauft, und da wird er wahrscheinlich trächtige Kühe gekauft haben. Also das kann man ohne nähere Grundlage nicht beurteilen, und ich möchte bitten, daß man daraus nicht falsche Schlußfolgerungen zieht.

Der Herr Abg. Großhans hat dann den Wunsch ausgesprochen, man solle, soweit wie irgend möglich, das Gelände verpachten. Ich werde gleich Veranlassung nehmen, mich darüber zu verlässigen, inwieweit überhaupt noch Gelände vorhanden ist, das verpachtet werden könnte. Soweit aus den Akten ersichtlich ist, ist alles, was frei ist, verpachtet worden. Wieweit die Schafweiden zu Ackergelände geeignet sind, muß erst untersucht werden. Wie ich bereits vorhin erklärte, sind wir bereit, alle Bestrebungen nach dieser Richtung hin wie auch die Rückgabe von Waldungen, die gerodet werden können, aufs energischste zu unterstützen.

Dann möchte ich noch bemerken, daß es sich bei der Errichtung des Pachthofes nicht allein um Milch, sondern auch um die Beschaffung anderer Lebensmittel gehandelt hat. Das Enteignungsgesetz, das der Herr Abg. Dr. Glockner angeführt hat, wird nur auf einen ganz geringen Teil zutreffen, weil das meiste Gelände von dem Pachthof auf hohenzollernschen Gebiet liegt, und ich glaube, es sollte das fast ein Grund für uns sein, uns nicht allzusehr zu ereifern, da das Verfügungsrecht in Stuttgart und nicht in Karlsruhe liegt. Es wäre zu befürchten, wenn einmal aufgeteilt wird, daß nicht allzuviel an die badischen Liebhaber kommen würde, denn wenn der württembergische Staat auch manchmal für eine Berichtigung der Grenzpfähle eintritt, in diesen Dingen wird er seine Interessen mindestens so energisch zu wahren wissen, wie wir die unsrigen. Ich habe auch nicht gesagt, daß die Erörterungen ganz zwecklos wären, sondern ich habe nur gemeint, insofern werden sie jetzt kein praktisches Resultat erzeugen können, als eben der Pachthof eine fertige Tatsache ist.

Zum Schluß noch ein Punkt, den Frau Abg. Siebert und Herr Abg. Dr. Baumgartner bezüglich der paritätischen Behandlung angeschnitten haben. Es liegt meines Wissens ein Gesuch des Caritasverbandes gegenwärtig dem Arbeitsministerium zur Behandlung über diese Sache vor, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß wenn eine allgemeine Versorgung der Kinder in Verbindung von Staat und Stadt statt-

findet und nebenher die charitativen und konfessionellen Vereine noch etwas besonderes leisten, daß dann wohl die Parität nur soweit gehen kann, daß natürlich alle diese Vereinigungen ganz gleich welcher Richtung sie sind, gleichmäßig behandelt werden. Es wird aber im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel gar nicht möglich sein, für die von den konfessionellen Vereinen erfaßten Kinder aus Staatsmitteln die gleich Summe pro Kind aufzuwenden, wie in der allgemeinen Versorgung, denn es ist wohl anzunehmen, daß die Städte eben zunächst nur die allerbedürftigsten herausgreifen. Neben diesen sind noch viele Kinder, die es notwendig hätten, unterstützt zu werden, und es ist selbstverständlich, daß wenn dann die Vereine kommen und weiter gehen als Stadt und Staat in Anbetracht ihrer Mittel glauben gehen zu können, diese Vereine einen beträchtlichen Teil der Mittel dafür werden selber aufbringen müssen. Im übrigen bin ich der Meinung, es müssen natürlich alle diese Vereine gleichmäßig behandelt werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. **Martin** (Zentr.):

Ich habe zur Angelegenheit nicht mehr viel zu sagen. Sowohl die Antwort des Herrn Ministers als auch der überwiegende Teil der Aussprache haben mich befriedigt.

Wenn von dem Herrn Kollegen Arnold die Ansicht vertreten wird, daß er den Gutshof doch für eine absolute Notwendigkeit zum Betrieb des Kindererholungsheims hält, bin ich von dieser Notwendigkeit allerdings auch jetzt nicht überzeugt. Ich vertrete meinen Standpunkt nach wie vor, daß ich die Einrichtung nicht als eine absolute Notwendigkeit anerkennen kann. Wenn aber von einzelnen Rednern zum Ausdruck gekommen ist, daß dieser Gutshof für das Kindererholungsheim eine zweckmäßige Einrichtung darstelle, so kann ich für diese Auffassung Verständnis haben, aber diese Zweckmäßigkeit wird nur vorhanden sein, wenn die Wirtschaftsrichtung des Gutshofs auch wirklich auf seine Aufgabe und ihren Zweck eingestellt und eingerichtet ist. So wie ich annehmen muß, scheint mir die jetzt bestehende Wirtschaftsrichtung des Gutshofs noch nicht ganz auf seinen Zweck eingestellt zu sein. Das möchte daraus hervorgehen, daß unter etwa 40 Stück Vieh nur 13 Milchkühe sein sollen. Den eigentlichen Zweck des Gutshofes muß doch unter allen Umständen die Milchwirtschaft darstellen, die Befriedigung des Milchbedarfes, und nachdem die Einrichtung einmal da ist, muß Leute darauf gedrungen werden, daß unter allen Umständen darauf Bedach: genommen wird, daß die Wirtschaftsrichtung ihrem Zweck und ihrer Aufgabe entsprechend eingestellt und eingerichtet wird. Die Viehzucht darf nicht den Hauptzweck des Unternehmens bilden, sondern Hauptaufgabe dieser Wirtschaft muß die Milchlieferung darstellen. Wenn die Bereitwilligkeit der umliegenden Gemeinden zur Milchlieferung in Zweifel gezogen worden ist, so vertrete ich diese Auffassung nicht. Mir ist aus persönlicher Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen bekannt, daß die Leute sogar sehr gerne Milch an das Kindererholungsheim abliefern und sich über die Gelegenheit freuen, eine nahe liegende Absatzmöglichkeit für ihre überschüssige Milch zu haben. Sie sagen, sie geben lieber ihre Milch in nächster Nähe ab, anstatt sie unter mancherlei Umständen und besonderen Kosten an die Bahn zu transportieren. Ich glaube, diese Befürchtung ist also unbegründet. Wenn Beanstandungen erhoben worden sind, so möchte ich dahin gestellt sein lassen, ob das mit mehr oder weniger berechtigten Gründen geschehen ist — man kann darüber verschiedener Auffassung sein. — Daß die Gemeindeverwaltung von Stetten in diese Angelegenheit auch ihre Waldinteressen miteingeflochten hat, deshalb könnte ich in diesem Vorgehen ja ein besonderes Vergehen nicht erblicken, höchstens könnte man darin einen taktischen Fehler sehen. (Arbeitsminister Dr. Engler: Das ist es aber auch).

Im übrigen glaube ich, wird die heutige Aussprache doch im großen Ganzen ihren Zweck nicht verfehlen und werden sich aus der Aussprache heraus sowohl für das Kinderheim, wie auch für die beteiligten Interessenten befriedigende und segensreiche Verhältnisse ergeben.

Zu Ziffer 1da der Tagesordnung: Beratung des Antrags der Abgg. Niederbühl und Gen. **die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr.** (Druck Nr. 19), erhält zur Begründung des Antrags das Wort

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Ausgehend von der Tatsache, daß das Handwerk einen für die stetige Entwicklung der Volkswirtschaft und insbesondere für den Wiederaufbau derselben unentbehrlichen Berufsstand darstellt, dem auch in § 164 der Reichsverfassung der Schutz des Reiches zugesichert ist, muß verlangt werden, daß den besonderen Verhältnissen im Handwerk bei der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit weitgehende Rechnung getragen wird. Besondere Berücksichtigung verlangen insbesondere das Nahrungsmittelgewerbe, das Gärtnerei-, Bau- und Saisongewerbe. Es wird Ihnen wohl noch erinnerlich sein, daß ich hier in diesem Hause am 7. Mai v. J. in meinen Ausführungen über den Achtstundentag besonders bezüglich der genannten Gewerbe, die Gründe genau dargelegt habe, und ich glaube, von diesen nichts wiederholen zu müssen. Unser Antrag, den wir gestellt haben, lautet: „Da der Reichswirtschaftsrat den Entwurf für ein Gesetz über die Arbeitszeit zur Beratung erhalten hat,

ersuchen wir die badische Regierung, dafür eintreten zu wollen, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit den besonderen Verhältnissen des Handwerks Rechnung getragen und die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages nicht auf dasselbe, besonders nicht auf das Nahrungsmittel-, Gärtnerei-, Bau- und Saisongewerbe, ausgedehnt wird.

Wenn wir diesen Antrag eingebracht haben, so geschah es einmal im Hinblick auf die Tatsache, daß das badische Handwerk im Reichswirtschaftsrat nicht vertreten ist. Dazu möchte ich aber ausdrücklich das eine betonen: Wenn das badische Handwerk im Reichswirtschaftsrat eine Vertretung nicht gefunden hat, so ist die Schuld nicht beim badischen Handwerk zu suchen; daran tragen die Liebenswürdigkeiten aus Norddeutschland mehr schuld, als wir selbst. Bayern hat drei Vertreter bekommen, Württemberg deren zwei — Baden aber gar keinen.

Die Beweggründe, welche schon mitunter zur Übertretung der Verordnung hinsichtlich des Achtstundentags geführt haben, sind von mancherlei Art. Ich weise zuerst auf die Fälle hin, in denen Unglücksfälle oder sonstige Notstände derartige Übertretungen veranlaßt haben. Für drängende Arbeiten, wie sie in solchen Fällen sich als notwendig erweisen, werden im Gesetz unbedingt Ausnahmen zugelassen werden müssen.

Recht häufig sind aber auch Bestrafungen ausgesprochen worden, obwohl die Übertretung der Vorschrift nur deshalb erfolgte, weil die Arbeitnehmer aus eigenem Willen mehr und länger arbeiten wollten; eine solche freiwillige Mehr-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

arbeit ist doch wirklich im Gesetz zu schützen und ihre Zulassung darf auch nicht durch Tarifverträge unterbunden werden. Denn durch den § 163 der Reichsverfassung wird ja „jeder Deutsche" verpflichtet,

> „seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert".

Aber das kann doch jedenfalls nur durch Arbeit geschehen — und zwar, im Hinblick auf die heutige Lage zum mindesten nicht dadurch, daß man weniger arbeitet, als in früheren und besseren Zeiten.

Und nun werden Sie nicht glauben, daß wir, — also diejenigen, die den Antrag unterschrieben haben — der Meinung wären, es solle überhaupt der Achtstundentag abgeschafft werden. Wir sind uns bewußt, daß es sehr viele Betriebe gibt, in denen der Achtstundentag angebracht ist. Nur gehen wir weiterhin von der Auffassung aus, daß wir auch viele Betriebe haben, in denen mehr als acht Stunden gearbeitet werden kann.

Nun wird immer wieder gesagt, „nur Arbeit kann uns retten". Ich stehe auch auf diesem Standpunkt. Aber man gewinnt allmählich den Eindruck, daß bei vielen Leuten dieser Ausspruch zum Schlagwort geworden ist. Lasse man doch dort, wo es notwendig ist über acht Stunden zu arbeiten, die längere Arbeit zu! Denn leider wird auch einmal die Zeit kommen, da aus Mangel an Arbeit überhaupt nicht volle acht Stunden gearbeitet werden kann!

Die Strafen wegen Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit sind mir manches Mal ganz unverständlich. Am 7. Mai vorigen Jahres habe ich ja ausgeführt, daß allein im Bezirk Wiesloch 320 Strafzettel herausgekommen sind; vor ungefähr 6 oder 8 Wochen ist mir mitgeteilt worden, daß ein Gärtner um 400 Mark gestraft worden ist, weil er mit seinen Gesellen und Lehrlingen über die Zeit gearbeitet hat (Abg. Hertle: Hört! Hört!).

Bei dieser Gelegenheit wurde mir dann auch ein Schriftstück übermittelt, welches die Bezirksämter — wie es scheint, eigentlich von seiten des Gewerbeaufsichtsamtes — mitgeteilt erhalten haben und wodurch den Gärtnern hauptsächlich ins Gewissen geredet werden soll, daß sie nicht länger als acht Stunden arbeiten. Es heißt darin ausdrücklich:

> „Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sind: Baumschulen, Obstgärtnereien, Handelsrebschulen, Obst-, Wein-, Fruchtgärtnereien, Gemüsegärtnereien einschließlich Freilandbau, Samenzüchterei, Blumen-, Pflanzen-, Stauden-, Rosen-, Topfpflanzen-, Feinschnittblumen-, Landschafts-Dekorations-, Friedhofgärtnereien."

Alle diese Betriebe sollen also unter die Gewerbeordnung fallen. Ich erkläre, daß das noch strittig ist. Ich stehe jetzt so ungefähr dreißig Jahre in der Handwerkerbewegung und glaube wohl sagen zu dürfen, daß ich noch keine Verordnung kennen gelernt habe, durch die festgelegt ist, daß die Betriebe, wie sie hier genannt worden sind, in Wirklichkeit der Gewerbeordnung unterstellt werden. In allen größeren Versammlungen erhebt sich immer wieder die Streitfrage, ob überhaupt die Gärtnereien zum Handwerk gehören oder nicht. (Zuruf aus der Mitte: Die Landwirtschaft gehört doch auch hinein!).

In dem vorhin erwähnten Schriftstück heißt es weiter:

> „In allen diesen Gärtnereien soll der Achtstundentag eingehalten werden. Eine Überschreitung des Achtstundentages ist nur zulässig, wenn diese in einem Tarifvertrag mit dem Verbande der Gärtner und Gärtnerarbeiter vereinbart und, die von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Arbeitszeit gemäß Ziffer VII der Anordnung vom 23. November 1918 genehmigt ist."

Bei Übe[illegible]rsgesuchen muß der Gärtner jeweils einen, wie es für Arbeit[illegible] mit recht vielen Nummern ausgestatteten, Fragebogen ausfüllen. Nun wissen wir ja doch selbst, daß in der Gärtnerei eine schablonenhafte Durchführung des Achtstundentages nicht möglich ist. Ich verweise die Regierung auf die Eingabe des Vereins selbständiger Gärtner Badens vom 31. August 1920, durch die in deutlichster Weise ausgesprochen wird, daß

> „die in der Gärtnerei notwendig werdenden Überarbeiten nicht von dem Willen des Arbeitgebers, sondern von der höheren Gewalt der Natur abhängig sind."

Wenn man diese Frage erschöpfend behandeln wollte, dann könnte man eine Ausführung von der Dauer einiger Stunden machen, besonders soweit die Gärtnerei in Betracht kommt; ich glaube, eine solche ersparen zu können, indem ich die Regierung auf das eben erwähnte Schriftstück hinweise.

Nun liegt mir ein weiteres Schriftstück vor, das in diesem Zusammenhang erwähnt werden muß. Es ist eine Eingabe, die von dem „Badischen Brauerbund der Kleinbrauer E. V." ausgeht. Hier wird Klage geführt, die sich an ein Vorkommnis anknüpft, bei dem ein Bierführer ungefähr um eine Stunde oder um etwas weniger zu spät nach Hause gekommen ist. Es liegt in der Natur der Sache und die Verhältnisse bedingen es, daß manchesmal ein Bierknecht bei einem Gastwirt länger warten muß, als er vielleicht glaubte; natürlicherweise kommt er dann um eine oder zwei Stunden später nach Hause; in dem vorhin erwähnten Falle wurde dafür eine Strafe ausgesprochen. Ich meine, gegenüber solchen Fällen sollte man doch mehr Rücksicht auf die Verhältnisse nehmen, und ich verweise deshalb auf die soeben angeführte Eingabe; sie ist vom 3. Januar 1921. Ich nehme an, daß auch die Regierung sie bekommen haben wird; falls diese Annahme nicht zutreffend sein sollte, bin ich gern bereit, dem Herrn Minister das Schriftstück zu überreichen.

Wenn ich mich nun der Durchführung des Achtstundentages in der Praxis zuwende, so möchte ich eigentlich hier keine weiteren Ausführungen machen, sondern den Herrn Minister auf die Beobachtungen und Erfahrungen verweisen, welche das bayerische Gewerbeaufsichtsamt ja auch schriftlich niedergelegt hat. Es wird darin hauptsächlich betont, wie gerade infolgedessen, daß nicht länger als acht Stunden gearbeitet wird, manchem Arbeiter Gelegenheit verschafft wird, zum Schaden der einzelnen Handwerksmeister, nach beendeter Achtstundenschicht in Winkelbetriebe zu gehen und dort weiter zu arbeiten. Ferner darf ich den Herrn Minister vielleicht auf den Jahresbericht der preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1919 aufmerksam machen, und ich bitte, diesen zur Hand nehmen und darin besonders die Ausführungen nachlesen zu wollen, in denen dargelegt wird, welche Nachteile der Achtstundentag für das Handwerk gebracht hat: Ich habe die feste Überzeugung, daß dann auch unser Herr Minister sich auf den Standpunkt stellen wird, den ich hier zu vertreten die Ehre habe.

Man macht durch die Bestimmung des Achtstundentages auch unseren Gerichten im ganzen deutschen Reich nur unnötige Arbeit. Das will ich Ihnen auch beweisen durch eine bedeutsame Entscheidung, die in dem Schöffengericht in Dessau gefällt worden ist. Es heißt da:

> „Ein dortiger Gewerbetreibender war durch amtsrichterlichen Strafbefehl in eine Geldstrafe genommen worden, weil er im vorigen Sommer wiederholt drei Gesellen über die gesetzlichen acht Stunden hinaus beschäftigt hatte. Die Gesellen bekundeten als Zeugen, daß sie freiwillig und gegen Entgelt die Mehrarbeit geleistet hätten. Das

Reichsgericht hatte eine Entscheidung [illegible] Vorsitzende des Schöffengerichts trug darauf [illegible] daß das Reichsgericht Arbeiter, die freiwillig über acht Stunden hinaus Arbeit leisten, für straffrei hielt, daß aber der Schluß der Entscheidung darauf schließen lasse, daß das Reichsgericht den Arbeitgeber in solchen Fällen bestraft wissen wollte. Der Verteidiger meinte das heiße nichts anderes, als zweierlei Recht schaffen. Denn es hieße, ein Ausnahmerecht gegen den Arbeitgeber schaffen, wenn er dafür bestraft werden würde, daß er Arbeiter mit ihrem Willen über die Zeit hinaus beschäftigte, die ihrerseits straffrei bleiben. Der Staatsanwalt trat diesen Ausführungen bei, und das Gericht erkannte auf Freisprechung."

Nicht allein bei uns im deutschen Reich streitet man sich über den Achtstundentag im Handwerk und auch in der Industrie, es kam mir ein Schriftstück zur Hand, aus dem ersichtlich ist, was in Frankreich über den Achtstundentag geschrieben und gedacht wird. In Pontivy haben die Arbeiter einzelner Unternehmungen, deren Leiter von den Arbeitsinspektoren wegen Vergehens gegen das Gesetz über den Achtstundentag angezeigt worden sind, dem Präfekten gegenüber erklärt, daß sie selbst eine 10stündige Arbeitszeit verlangen, damit die französische Industrie der deutschen Konkurrenz begegnen könne. Um Ihnen zu beweisen, was ich soeben gesagt habe, daß man sich in Frankreich sehr mit dem Achtstundentag beschäftigt, möge noch gesagt werden, daß am 11. Februar im Senat in Paris mitgeteilt worden ist, daß die Eisenbahnen in Frankreich eine Unterbilanz von 3100 Millionen Franken für das Jahr 1920 haben, und daß man ebenfalls für das Jahr 1921 mit einem Fehlbetrag von 8 Millionen Franken täglich rechnet und das käme eigentlich nur durch den Achtstundentag (Zuruf links: Ja, wollen sie den in Frankreich einführen?) Ich habe das nur als Beispiel gesagt, daß man nicht nur in Deutschland die Frage erörtert, weil man mir immer Vorwürfe macht, wenn ich vom Achtstundentag spreche. (Zuruf.) Ich habe darauf keine Antwort. —

Ja, wenn Sie von sich so eingenommen sind, möchte ich erinnern an das, was der aus der freien Gewerkschaft hervorgegangene „Ministerialrat Hitzler" bei einer Besprechung im Reichsministerium gesagt hat. Ich wollte es eigentlich nicht sagen, aber Sie treiben mich dazu, weil Sie die Zwischenrufe machen. Ich will Ihnen die Meinung Hitzlers auch vorlesen (Zuruf links: Das ist kein Kronzeuge! — Lesen Sie es nur vor!) Ich habe früher schon Andeutungen gemacht, wer gegen den Achtstundentag gesprochen und geschrieben hat, und ich wäre der allerletzte, der sagen würde, der Achtstundentag soll im allgemeinen nicht eingeführt werden. Das beweise ich. Ich habe es auch kennen gelernt, als wir in einer Siebenerkommission die badischen Eisenbahnwerkstätten besichtigt haben. Wir haben da gesehen, daß Betriebe vorhanden sind, in welchen mit 6 Stunden vollständig genug gearbeitet ist, aber auch Betriebe, wo man hätte 10 Stunden arbeiten können Ich glaube, das genügt. Ich will Sie verschonen mit dem, was Hitzler gesagt hat.

Ich stehe selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß die Frage der allgemeinen Durchführung des Achtstundentages zu einem erheblichen Teil eine internationale Angelegenheit ist. Denn ein Staat kann denselben nicht für sich allein einführen, ohne seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Ländern mit längerer Arbeitszeit ernstlich zu gefährden. Für Deutschland kommt hinzu, daß es unbedingt konkurrenzfähig bleiben muß, wenn es seine Bevölkerung im Inland beschäftigen und damit auch ernähren soll.

Nun handelt es sich bei diesem Antrag, wie ich Ihnen schon vorgelesen habe, lediglich um einzelne Berufe des Handwerks, und ich möchte dringend bitten, daß Sie diesem Antrag, in dem es sich, wie ich noch einmal sagen will, nur um einzelne Zweige des Handwerks handelt, zustimmen. (Beifall).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Sprengler** (Zentr.):

Der § 164 der Reichsverfassung gewährt dem Handwerk und dem Mittelstand Schutz und Fürsorge und da darf man denn füglich auch verlangen, daß man dem Handwerk, das zum Mittelstand gehört, nicht Hemmungen und Störungen in den Weg legt, sondern daß man es seine Kräfte frei entfalten läßt. Und als eine Störung empfinden wir nun einmal in gewissen Zweigen des Handwerks den Achtstundentag. Nachdem es mir bekannt ist, daß man von anderer Seite nicht gern sieht, daß wir hier den Achtstundentag anfassen, möchte ich Sie doch ersuchen, den Wert des Handwerks sich etwas mehr vor Augen zu halten und nicht der Meinung weiter Raum zu geben, daß es eine überlebte Betriebsform sei. Das selbständige Handwerk hat doch noch einen festen Boden (Abg. Großhans: Wir sind ja auch Handwerker!).

Ich muß einige Worte über die Bedeutung des Handwerks vorausschicken, das wird mir hier erlaubt sein. Wir Handwerker haben mit Freude wahrgenommen, daß die Abg. Rigel neulich bei der Beratung des Voranschlags der Schulen die Verbindung des Handwerks mit der Kunst erwähnt hat. Es hat uns gefreut, daß sie als Fachperson vom Lehrerstand so ehrende Worte für uns gefunden hat. Der Zusammenhang zwischen Kunst und Handwerk ist doch schon vom Mittelalter her erwiesen. Die Namen Hans Sachs und Albrecht Dürer gehören ebensowohl dem Handwerk als der Kunst an. Das Handwerk ist der Ausgangspunkt technischen Fortschritts und es dient nicht allein dem Handwerk selbst, denn die im Handwerk Herangebildeten dienen auch der Industrie und geben die besten Facharbeiter auch für die Industrie ab. Man darf daher doch bitten, daß man das Handwerk nicht rein zahlenmäßig beurteilt, obwohl wir zurzeit im Handwerk 200 000 Betriebe mit rund 3 Millionen Arbeitskräften im Deutschen Reiche feststellen. Ich möchte mehr auf die Leistungen des Handwerks abheben, auf die Qualitätsarbeit, die es leistet, und auf die formgebende Arbeit, die in der Zukunft jedenfalls noch eine größere Rolle spielen wird als in der Vergangenheit. Zugeben will ich, daß durch die Verhältnisse und Folgen des Krieges das Handwerk etwas mehr in den Vordergrund gerückt ist, d. h. die Handarbeit als solche auch mehr gewertet und entlohnt wird. Das wird kaum widersprochen werden können. Die Leistung von Qualitätsarbeit werden wir höher schätzen müssen wegen der Knappheit der Rohstoffe.

So wenig wie in der Landwirtschaft die achtstündige Arbeitszeit gebräuchlich sein kann und überhaupt nur möglich ist, ebenso wenig kann das auch im Baugewerbe, im Nahrungsmittelgewerbe und im Gärtnerbetrieb der Fall sein. In der Landwirtschaft arbeitet der Landwirt recht gern unbegrenzt und unbekümmert um die moderne Arbeitszeit, wenn nur das Wetter ihm hold ist und wenn es ihm nur gelingt, seine Felder zu bestellen und die Ernte zu bergen. Er kümmert sich nicht um die Einteilung der Arbeit, sondern nur darum, wie die Natur sie ihm vorschreibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch im Baugewerbe kann es vorkommen, daß durch die Ungunst des Wetters einmal eine längere Arbeit geboten erscheint, einfach um nur unter Dach und Fach zu kommen. Ebenso kann es mit der Beschleunigung der Bauarbeiten gehen, wo man eben länger und rascher arbeiten muß, um die Wohnungsnot zu beheben.

Im Nahrungsmittelgewerbe kann dasselbe der Fall sein. Die Verhältnisse können es bedingen, daß man sich hier nicht an eine bestimmte Arbeitseinteilung halten muß, sondern daß eine Überschreitung einmal in dieser Tätigkeit Platz greifen muß, da das Nahrungsmittelgewerbe nicht an bestimmte Stunden gebunden sein kann.

Es ist vom Herrn Kollegen Niederbühl schon darauf hingewiesen worden, daß es gewisse Betriebe gibt, wo eine noch kürzere Arbeitszeit sehr am Platze wäre als der Achtstundentag. Das ist doch unbestritten und sehen wir Handwerker auch ein und erkennen es an. In chemischen Fabriken, im Bergbau, in den Bergwerken überhaupt, ist eine kürzere Arbeitszeit sehr geboten. Wir erkennen an, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit war, hier einmal hineinzuleuchten und Ordnung zu schaffen. Wir sind sogar der Meinung, daß den Arbeitern ein gewisser berechtigter Anteil an den Erfolgen dieser Arbeit gewährleistet werden muß. Ich darf darauf hinweisen, daß die Erscheinungen auf dem Gebiet der Dividendenausschüttungen mir die Berechtigung dieser Annahme bestätigen. Wir wünschen nicht, daß der Arbeiter zum Lohnsklaven herabgedrückt werde, sondern daß ihm Gerechtigkeit widerfahren solle. Wir wünschen auch nicht Verhältnisse herbei, daß etwa auch im Handwerk die jugendlichen Arbeiter, besonders die Lehrlinge zu Ungebühr ausgenützt werden. Wir verlangen eine Beschäftigung nach Maß und Ziel. Wir wenden uns aber gegen störende Eingriffe für die Weiterentwicklung des Handwerks und wünschen und verlangen für es die notwendige Bewegungsfreiheit. Besonders verbitten wir uns störende Eingriffe in die Erziehungsarbeit des gewerblichen Nachwuchses einfach aus dem Grunde schon, da die Jugend wahrhaftig zur Zeit nicht erst noch aufgewiegelt zu werden braucht, zumal da das Ordnunghalten und der Schutz der Autorität wirklich schon schwer genug für den Handwerksmeister ist.

Dem Handwerk und dem gewerblichen Mittelstand drohen schwere Gefahren. Einerseits ballt sich das Kapital und die Industrie immer protziger zusammen und bestimmt die Preise für die Rohprodukte und erschwert dem kleinen Handwerker die Anschaffung zu erträglichen Preisen, andererseits sehen wir Produktivgenossenschaften erstehen, die dem Handwerk Konkurrenz machen. Und nicht selten haben wir sogar wahrgenommen, daß Arbeiter nach Beendigung ihrer Tagesarbeit in das Handwerk pfuschen und Arbeiten verrichten, was auch eine Konkurrenz darstellt, wodurch für mich allerdings der Beweis erbracht ist, daß solche Arbeiter nach ihrer achtstündigen Arbeitsleistung nicht ermüdet sind, sondern daß sie noch recht lebhaft und für ihre Interessen noch fleißig weiter arbeiten können.

Überall ist die Rede vom Kommunalisieren, vom Überführen von Betrieben in städtische Gemeinwirtschaft. Ich möchte recht sehr warnen und hier zur Vorsicht mahnen, um nicht selbständige Existenzen leichtfertig zu gefährden, denn ich bin der Meinung, daß die selbständigen Existenzen das Rückgrat eines Staatsverbandes bilden.

Der Hausierhandel breitet sich in unheimlicher Weise immer weiter aus und züchtet ein Heer von Schiebern und Spekulanten aller Art. Diese kennen kein Ziel für ehrliche Arbeit. Sie sind auch für die Steuer nicht zu erfassen. Der Hausierhandel unterhöhlt das bodenständige Gewerbe. Auch dem muß entgegengetreten werden, denn der Mittelstand un das selbständige Gewerbe muß erhalten bleiben.

Daß dem Handwerk und Gewerbestand Steuerlasten drohen, will ich in diesem Zusammenhange nicht berühren, denn jeder Deutsche muß sich dieser Pflicht bewußt sein, die Steuern zu bezahlen (Sehr richtig!).

Man spricht von Bezirksbetriebsräten. Davon erhoffen wir auch nichts Gutes. Es ist noch nicht so weit gediehen nach der letzthin abgegebenen Erklärung des Herrn Ministers. Aber wir möchten davor jetzt schon warnen und offene Augen haben diesen Einrichtungen gegenüber, die uns nichts Gutes bringen werden.

Es werden — das darf auch einmal gesagt werden — große Ausgaben im Staat gemacht für Nichtarbeit und große Ausgaben für geringe Leistungen. Ich meine, wir müssen einmal wieder dazu kommen, daß wir nur Leistungen bezahlen und auf Leistungen sehen müssen. Der Herr Staatspräsident hat, wie ich mich erinnere, bei der Eröffnung der Nationalversammlung die Worte geprägt: Arbeit, Arbeit und nochmals Arbeit. Seien wir froh, wenn der Arbeitswille hervortritt, lassen wir den Gewerbestand arbeiten. Deshalb hinweg mit dem Achtstundentag für die Betriebe, die hier geschildert wurden, für das Nahrungsmittelgewerbe, das Baugewerbe und den Gärtnereibetrieb, denn der Erfolg der Arbeit gehört dem Volksganzen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Richter** (Soz.):

Der Herr Kollege Niederbühl hat den Satz angeführt: Jeder hat die Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert, und hat damit das Gegenteil von dem zu beweisen versucht, was m. E. in dieser Sentenz enthalten ist. Wenn wir uns angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit die gegenwärtigen Zustände auf dem Arbeitsmarkt betrachten, so sieht jeder, daß das Wohl der Gesamtheit darin besteht, daß sich ein jeder anstrengt, dahin zu wirken, daß der, der gern arbeiten möchte, auch wirklich Arbeit findet. Angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit ist der Sturmlauf gegen den Achtstundentag ein Unterfangen, das direkt an groben Unfug grenzt (Hört! hört! im Zentrum).

Es ist erwähnt worden, daß 320 Strafzettel wegen Überschreitung des Achtstundentages ausgefertigt wurden, und damit sollte gezeigt werden, daß der Achtstundentag nicht eingehalten werden kann. Ich meine, auch diese 320 Strafzettel sind gerade ein Beweis, daß gegen dieses anarchistische Treiben eine gesetzliche Regelung notwendig ist (Lachen rechts und im Zentrum). Ich will aus meiner Praxis als Arbeitsamtsverwalter und Geschäftsführer der betreffenden Erwerbslosenfürsorgestelle nur ein wenig statistisches Material beisteuern, das ich selbst aufgestellt habe und das meine Behauptung bestätigt.

Es wird immer gesagt, wenn man über die kurze oder die achtstündige Arbeitszeit spricht: Wir müssen arbeiten. Das hat auch der Herr Kollege Niederbühl heute wieder betont. Dabei aber sind wir nicht einmal in der Lage, alle vorhandenen Arbeitskräfte auch nur diese 8 Stunden täglich zu beschäftigen. Dann heißt es weiter: mit dem Frühjahr und Sommer wird die Arbeitslosigkeit verschwinden, und ähnliche Behauptungen treten auf. In Wirklichkeit aber lehren uns die statistischen Zahlen etwas anderes. Wir

sehen, daß die Arbeitslosigkeit nicht verschwindet, auch im Sommer nicht, sondern daß sie mit jedem kommenden Jahr immer stärker wird, und auch im Sommer immer mehr anwächst. Ich habe hier aus meinem Tätigkeitsgebiet in Lahr einige Zahlen zusammengestellt, die typisch sind auch für die Arbeitslosigkeit im allgemeinen. Lahr ist eine mittlere Industriestadt. Wir hatten im Januar 1920 446 männliche Arbeitsuchende, gegen 307 im Januar 1919, also ein Jahr zuvor. Nach einem kurzen Rückgang bis auf 331 Arbeitsuchende im März 1920, gegen 162 im März 1919, erleben wir trotz warmer Jahreszeit eine fortgesetzt steigende wirtschaftliche Krise und eine in noch höherem Maße steigende Not der Arbeiterschaft.

Die Zahl der Arbeitslosen stieg bei uns in Lahr und Umgegend bis auf 696 im Dezember 1920, und im Januar 1921 waren es schon 974, also mehr als das Dreifache wie vor zwei Jahren, nach dem Krieg. Insgesamt hatten wir in Lahr im Jahre 1920 5915 Arbeitsuchende und waren in der Lage, davon 2713 unter zu bringen, das sind 45,9 Prozent. 54,1 Prozent sind unvermittelt geblieben trotz aller Bemühungen und trotz dort hinzuziehender neuer Industrien. Ganze Kasernements sind von neuen Industrien besetzt worden. Alles hat nicht genützt; ja trotz der Notstandsarbeiten ist die Beschäftigungsmöglichkeit zurückgegangen. So ähnlich ist es im ganzen badischen Lande. Wir hatten im Jahre 1920 in jedem Monat durchschnittlich 21—24 000 männliche Arbeitsuchende, die Zahlen von 1919 waren durchweg niedriger. Hier in Karlsruhe sind z. B. die Arbeitslosenziffern um rund 50 Prozent im Dezember 1920 höher als im Jahr zuvor.

So sieht es im ganzen Reiche aus. Das Reichsarbeitsministerium hat am 25. Januar über die Zunahme der Arbeitslosigkeit berichtet, inzwischen ist es noch schlimmer geworden: „Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ist vom 15. Dezember bis 1. Januar um 43 000 auf rund 409 000 gestiegen, und zwar hat sich die Zahl der männlichen von 292 000 auf 333 000 und der weiblichen von 74 000 auf 76 000 erhöht." Der besonderen Steigerung der männlichen Erwerbslosen entspricht eine starke Zunahme der Familienangehörigen von 381 000 auf 454 000.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die unterstützten Erwerbslosen mit den Angehörigen nur einen Bruchteil der wirklich Erwerbslosen bilden. Tatsächlich dürfte die Zahl der Erwerbslosen und der mitbetroffenen Angehörigen das Doppelte der vorgenannten Ziffern überschreiten, wozu noch die sehr große Zahl der sogenannten Kurzarbeiter tritt, die nicht einmal Gelegenheit haben, acht Stunden zu arbeiten. Trotz der Arbeitstreckung und trotz der Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, durch die 200 000 Arbeitern Beschäftigung verschafft wurde, nimmt die Zahl der Arbeitslosen gewaltig zu. — Wir sollten deshalb zu einer ganz entgegengesetzten Folgerung kommen, als wie sie der Kollege Niederbühl in seinem Antrag niedergelegt hat. Anstatt die Arbeitszeit verlängern zu wollen, sollte man viel eher daran denken, wie es möglich gemacht werden könnte, allen Arbeitslosen Beschäftigung zu geben (Abg. Geck: Sehr richtig! — Das wäre viel wichtiger!).

Der Ruf nach der Arbeitslosenversicherung darf deshalb nicht verstummen. Sie muß im ganzen Reich gesetzlich geregelt werden und damit zu gleicher Zeit die einheitliche Regelung der Arbeitsnachweise mit sich bringen.

Ich erinnere nun auch noch betreffs der volkswirtschaftlichen Bedeutung der achtstündigen Arbeitszeit an die Ausführungen des bekannten Industriellen Robert Bosch in Stuttgart, der den achtstündigen Arbeitstag gerade aus volkswirtschaftlichen Gründen für erwünscht, ja für unbedingt notwendig hält. Er schreibt bekanntlich, daß es volkswirtschaftlich günstiger wirkt — und das gilt für das Handwerk ebenso, nicht nur für die Industrie allein —, wenn ein Mensch die in ihm steckende Arbeitskraft in kürzerer Zeit verausgabt als in längerer Zeit. Die Erholungszeit ist bei kürzerer Arbeitszeit länger, und trägt daher ganz wesentlich zur Hebung der Arbeitskraft und zur Hebung der Arbeitsfreude bei. Es heißt weiter: für eine körperliche Arbeitsleistung ist sogar die kürzere Arbeitszeit vorteilhafter. Schließlich schreibt Bosch ausdrücklich: „Die Beibehaltung des Achtstundentags für Industrie und Gewerbe ist nach meiner Überzeugung nicht nur notwendig, sie ist auch ein Segen für unser Volk."

Wenn heute geschichtliche Rückblicke gehalten wurden, wie vorhin über Albrecht Dürer und Hans Sachs, so ist das im gegenwärtigen Moment ganz unangebracht.

Denn die patriarchalische Arbeitszeit und Arbeitsweise in jener Periode, wo z. B. jeder Schuhmachermeister mit seinem Gesellen blauen Montag feierte, ist heute verschwunden. Diesen Vergleich können wir heute nicht mehr ziehen.

Wenn weiter angeführt worden ist, daß drei Gesellen freiwillig über die acht Stunden hinaus gearbeitet und sich darüber ihre Kollegen aufgeregt haben und zum Richter geschritten sind, so haben jene drei Gesellen nur gezeigt, daß sie ohne Rücksicht auf die draußen stehenden arbeitslosen Kollegen ihre kollegiale Pflicht überschritten haben; und es ist wohl verständlich, wenn man dagegen opponiert und sich deswegen aufregt.

Der Herr Kollege Spengler hat die Bedeutung des Handwerks besonders unterstrichen. Wir schätzen und achten alle das Handwerk so gut wie der Herr Kollege Spengler. Und gerade weil wir es schätzen und achten, meine ich, haben wir die Pflicht, dem Handwerk seine Arbeitskräfte zu erhalten (Sehr richtig! links). Was nützt eine verlängerte Arbeitszeit dem Handwerk im besonderen? Die Folgen werden sein, daß jeder Arbeiter, der etwas auf sich hält und etwas leistet, dem Handwerk immer mehr entfremdet wird. Er wird vollends in die Fabriken hineingetrieben (Zurufe: Sehr richtig!). Er geht dahin, wo er kürzere Arbeitszeit findet, wo er Gelegenheit hat, sich besser seines Lebens zu erfreuen. Es wird dem Handwerk dadurch gar nicht gedient, wenn man für das Handwerk eine besondere Arbeitszeit einführen will.

Das wissen doch wohl auch die Handwerker selbst. Daher können wir die Forderung nach Aufhebung des Achtstundentags für die Handwerksbetriebe für nichts anderes ansehen als den ersten Versuch, den Achtstundentag überhaupt aufzuheben. Aus diesem Grunde sind wir mit aller Energie gegen einen solchen Antrag. Es ist damals vor einem Jahr dieser Antrag gestellt, begründet und in ähnlichem Sinne besprochen worden; heute ist darauf Bezug genommen worden. Wenn dieses Jahr schon wieder dieselbe Forderung auftaucht, ist es selbstverständlich, daß sich eine ganze Reihe von Rednern einschreiben, um klipp und klar zu sagen, welche Bedeutung wir auf die Erhaltung des Achtstundentags legen.

Diese Forderung nach Aufhebung des Achtstundentags für die Handwerksbetriebe kann u. E. nur den bereits besprochenen Zweck verfolgen: ist erst einmal ein Stein abgebröckelt, dann wird das ganze Gebäude nach und nach einfallen. Ist der Achtstundentag erst einmal beim Handwerk beseitigt, so greift dies über auf die sog. Saisonbetriebe, Kartonagenfabriken, Buchbindereien, Druckereien, Baubetriebe und andere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und dann geht es über auf den völligen Fabrikbetrieb, bis diese naturnotwendige Regelung der Arbeitszeit ganz und gar über Bord geworfen ist. Die Heere der Arbeitslosen würden eine ständige Einrichtung werden. Und da protestieren wir Sozialdemokraten ganz entschieden dagegen, indem wir den Leuten, die auch nur versuchen, an dem Achtstundentag zu rütteln, energisch entgegentreten.

Die Arbeiter haben sicher keinen Anlaß, sich über allzu viele Errungenschaften der deutschen Revolution zu freuen (Abg. Hertle: Das ist erfreulich!). Der Achtstundentag ist fast nur noch die einzige Errungenschaft der Revolution (Abg. Hertle: Der Achtstundentag ist ja eine. — Abg. Martyloff: Deshalb soll sie auch weg). Eine Hoffnung nach der anderen schwindet dahin, wir sehen die gefüllten Läden, aber die Arbeiter wissen sehr wohl, daß diese Sachen nicht für sie bestimmt sind sondern für die, die dermaßen im Gelde schwimmen, daß man heute Annoncen in den Zeitungen findet, wo z. B. in der „Frankfurter Zeitung" ein Hund angeboten wird für 5500 Dollars; das sind in deutschem Geld ungefähr 330 000 M. Es muß also Leute geben, die Geld haben, und die sich das leisten können. Oder neulich mußte ich die Beobachtung machen, wie ein Hund, der für nur 600 M. gekauft war, mit Schokolade gefüttert und jeden Tag in Kölnischem Wasser gebadet wird (Zuruf: Der wird von keinem gekauft worden sein, der zehn Stunden arbeiten muß!). Das gilt nicht den Handwerkern, sondern jenen Kreisen, die dermaßen im Gelde schwimmen, daß sie vor Übermut nicht wissen was sie damit anfangen sollen.

Das einzige, was den Arbeitern noch verblieben ist, ist tatsächlich die den heutigen Verhältnissen entsprechende 8stündige Arbeitszeit. Die Arbeiterschaft, ich darf wohl sogen, die Arbeiterschaft aller Richtungen, nicht nur die sozialdemokratische ist fest entschlossen, diese Errungenschaft, diese 8stündige Arbeitszeit auf das allerentschiedenste zu verteidigen. Wenn die Arbeiterschaft den Achtstundentag verteidigt, so erfüllt sie damit eine Pflicht der Selbsterhaltung angesichts des derzeitigen Ernährungsstandes, aber auch eine Pflicht der Solidarität mit den Massen der arbeitslosen Kollegen. Es ist zugleich auch eine vaterländische Pflicht, um nicht die Summen unproduktiver Erwerbslosenfürsorge noch höher anschwellen zu lassen, um nicht den Nährboden kommunistischer Bestrebungen zu vergrößern. Hinter dem Achtstundentag steht heute die gesamte Arbeiterbewegung bis ins letzte Glied entschlossen und geschlossen. Ich möchte Sie dringend warnen: Säen Sie mit der Annahme eines solchen Antrages hier keinen Wind. Sie würden einen ungeahnten Sturm ernten (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Arbeitsminister Dr. Engler:

Gestatten Sie mir einige ganz kurze Ausführungen.

Ich glaube doch, einem Satz, den der Herr Abg. Niederbühl gebraucht hat, entgegentreten zu müssen. Er sagte, eine freiwillige Verlängerung der Arbeitzeit darf auch nicht durch Tarifvertrag verhindert werden. Ich muß mich wundern, wie ein Vertreter einer Organisation eine derartige These aufstellen kann (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Man kann sich damit einverstanden erklären, auch als grundsätzlicher Anhänger des Achtstundentags, daß für bestimmte Fälle, für bestimmte Zeiten durch Tarifvertrag der Achtstundentag verlängert wird, was aber durch gegenseitige Vereinbarung festgelegt ist, daran muß festgehalten werden; denn sonst verliert ja der Tarifvertrag jeden Wert, wenn der Einzelne, der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, bei jeder Einzelbestimmung sagen kann: es ist mein freier Wille, ich will mich einfach nicht an diese Bestimmung halten. Gerade die Handwerker verlangen doch auch, daß die Bestimmungen, die auf sie Bezug haben, eingehalten werden. Also ich meine, an der, ich möchte fast sagen, Heiligkeit des Tarifvertrags sollten wir in dieser Zeit ganz besonders festhalten.

Es ist dann noch die Arbeit gestreift worden, die die Arbeiter auf eigene Rechnung leisten. Ich finde dieses wilde Arbeiten nicht für wünschenswert, aber es ist begreiflich, wenn die Leute die Gelegenheit benützen, ihren Verdienst etwas zu ergänzen. Doch ist das natürlich von unserem Standpunkt aus ebenso scharf zu bekämpfen, wie eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit, solange nicht im allgemeinen die große Masse der Arbeiter beschäftigt werden kann. Es ist durchaus nicht angängig, etwa die Arbeitslosen allgemein als arbeitsscheu zu bezeichnen. Es sind Leute darunter, die zum Teil unfähig sind, zum Teil auch nicht gewillt sind, Arbeit zu suchen. Aber der weitaus größte Teil der Arbeitslosen wäre herzlich froh, wenn er Beschäftigung finden könnte. Ich halte es deshalb nicht für angebracht, jetzt einen Sturmlauf gegen die gesetzliche Festlegung der achtstündigen Arbeitszeit zu inszenieren.

Es ist dann gesagt worden, das Handwerk sei durch die Einführung des Achtstundentags außerordentlich benachteiligt. Ich kann das nicht zugeben. Die Handwerker, auch die Kleinhandwerker haben die durch die Einführung des Achtstundentags gegebene Situation ausgenützt, sie haben ihre Forderungen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Kalkulation!), ihre Rechnungen dem angepaßt, in einer Weise, daß sie dabei durchaus nicht zu Schaden gekommen sind (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Und wenn man offen und frei mit Handwerkern spricht, so geben sie das auch zu. Die Handwerker, die selber mitarbeiten und vielleicht noch einen Sohn oder zwei oder sonst Angehörige haben, die mitarbeiten können, sind in der gegenwärtigen Situation ganz außerordentlich günstig daran. Also es kann nicht davon gesprochen werden, daß durch den Achtstundentag eine allgemeine Schädigung der Handwerker eingetreten ist.

Nun zu den Gärtnern. Die Frage, inwieweit der Gärtnerberuf gewerblich und inwieweit er landwirtschaftlich ist, hat schon oft eine Rolle gespielt. Sie hat auch bei den Verhandlungen über die Gewerbeordnung in früherer Zeit eine Rolle gespielt, und man hat sich dort auf die Norm, wie sie vorhin verlesen worden ist, festgelegt, man hat gesagt: es gehören nicht zu den gewerblichen Betrieben die Gärtnereien, die feldmäßigen Anbau von Gemüsen, Pflanzen, Kräutern und dgl. betreiben, und es ist im übrigen die Kunst- und Handelsgärtnerei in allen ihren Zweigen als Gewerbe anzusehen, d. i. „Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Handelsrebschulen, Gemüsegärtnerei (im Freilandbau), Gemüsegärtnerei (in Frühbeeten und Gewächshäusern), Samenzüchterei, Freilandblumengärtnerei usw." Also es ist hier die Grenze noch weiter gezogen als dort.

Bei der Verordnung, die vom Herrn Abg. Niederbühl angezogen worden ist, handelt es sich nicht um eine Verordnung des badischen Gewerbeaufsichtsamtes oder der badischen Regierung, sondern um eine Verordnung des Reichsarbeitsministers. Bei der Behandlung des Achtstundentags haben wir auch auf die internationalen Abmachungen Rücksicht zu nehmen, und hier ist in Artikel 2 bestimmt: „Die Arbeitszeit der in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und

derselben Familie beschäftigt sind." Das ist das Übereinkommen, wie es in Washington getroffen worden ist, und auf Grund dieses Übereinkommens soll nun ein Gesetz ausgearbeitet werden. In einem weiteren Paragraphen ist festgelegt, daß Abweichungen durch Tarifverträge gestattet sind, daß also, zum Beispiel im Gärtnerberuf für den Winter eine kürzere und für den Sommer eine längere Arbeitszeit im Tarifvertrag vereinbart werden kann, und daß solche Tarifverträge dann der Genehmigung der in Betracht kommenden Regierungen bedürfen. Ich weiß nun nicht, welche Stellung die badische Gesamtregierung einnehmen wird. Ich kann nur für meine Person erklären, daß ich damit einverstanden bin, daß im Interesse einzelner Berufe, so wie es auch bis jetzt schon geschah, zeitweise Ausnahmen zugelassen werden, wenn es die Natur des Betriebes erfordert. Es soll dies aber nur geschehen im gegenseitigen Einverständnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Es wird, glaube ich, gegenwärtig im Gärtnerberuf über einen Tarif verhandelt. Es ist kürzlich ein Tarifvertrag abgeschlossen worden zwischen den landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in dem auch weitgehende Abweichungen von jenem Grundsatz zugelassen sind. Ich will damit beweisen, daß es wohl gelingt, dort, wo eine wirkliche Notwendigkeit besteht, mit den Arbeitnehmerorganisationen eine Vereinbarung zu erzielen. Denn schließlich haben an dem wirtschaftlichen Gedeihen des Volksganzen die einen so gut ein Interesse wie die anderen.

Die Regierung wird die Ausführungen, die zu diesen Punkten gemacht werden, natürlich eingehend prüfen, sie wird nicht etwa achtlos an ihnen vorbeigehen und wird demgemäß ihre Stellungnahme im Reichsrat einrichten und wird Ihnen bekannt geben, in welcher Weise zu dieser Frage Stellung genommen worden ist.

Ich möchte noch sagen, daß die Zahl der Strafen nicht als Beweis dafür angeführt werden kann, daß die Regierung die Verordnung zu streng durchführe. Sie haben heute morgen es sehr lebhaft begrüßt, daß das Ministerium des Innern mit starker Hand zugegriffen hat, um Unruhen zu verhüten, und ich möchte auch hier sagen: die Gesetze bestehen und müssen geachtet werden, und solange das Gesetz über den Achtstundentag besteht, kann es nicht Sache eines einzelnen Bezirksamts oder eines einzelnen Gendarmen sein, darüber hinwegzusehen, sondern diese Organe haben über die Durchführung der Gesetze zu wachen, und die Durchführung des Achtstundentags wird von der Arbeiterschaft gewünscht und es muß deshalb auch von den Behörden darauf gesehen werden. Es ist nicht angängig, nach der einen Seite eine starke Regierung zu verlangen nach der anderen Seite aber, wenn man selber in Frage kommt, zu wünschen, daß die Regierung über alle Gesetzesparagraphen hinwegsieht, sondern was wir brauchen, ist, daß die bestehenden Gesetze in jeder Weise geachtet werden. Erfahrungen, die zeigen, daß die Gesetze in dem einen oder anderen Punkt geändert werden müssen, werden beachtet werden.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen und im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 14. April 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Schöpfle.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

37. Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Duffner, Eberhardt, Fichtner, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Gothein, Hahn, Häffig, Helffrich, Herbster, Horter, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Marum, Müller-Schopfheim, Odenwald, Regenscheit, Roesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Dr. Schofer, Schön, Spang, Trunk, Vielhauer, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Dr. Engler, die Oberregierungsräte Dr. Ritzmann, Frhr. von Gemmingen und Götz, sowie Regierungsrat Stehberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 36. Sitzung vom 13. April 1921, nämlich

1. Beratung der Anträge:
   a) der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr. (Druckf. Nr. 19),
   b) der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr. (Druckf. Nr. 49).
2. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung:
   a) des Gesetzentwurfs über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Druckf. Nr. 48 und 48a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg,
   b) über das Gesuch des Patienten-Ausschusses der Heilstätten Nordrach-Kolonie und Friedrichsheim, das Invalidenversicherungsgesetz betr., Berichterstatter Abg. Rausch;
3. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche
   a) des deutschen Bauarbeiterverbands Hamburg, die Bekämpfung der Wohnungsnot und Beschaffung produktiver Arbeit betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
   b) des Eisenbahnobersekretärs E. Zedlick in Breslau, die Einziehung von Papiergeld betr., Berichterstatter Abg. Schell;
   c) des ehemaligen Weichenwärters G. Ihrig in Friedrichsfeld um Wiederverwendung im Eisenbahndienst, Berichterstatter Abg. Krischbach;
   d) des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim E. V., die Einführung einer Bier- oder Brotkarte betr., Berichterstatter Abg. Rigel;
   e) der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen Heidelberg, die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
   f) des Kriegsbeschädigten J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Schloß;
   *g) des Oberrevisors J. Zimmermann in Karlsruhe, Beschwerde über seine gesetzwidrige Zuruhesetzung und Behandlung, Berichterstatter Abg. Schell.

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Gesuch des Zentralverbands der Angestellten Gau Baden, Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

2. Gesuch der deutschen Standesherren Badens zum Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter und Fideikommisse betr.

Wird dem Verfassungsausschuß überwiesen.

3. Schreiben des Staatsministeriums mit dem Ergebnis der Feststellungen der bei Anwendung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken gemachten Erfahrungen im Geschäftskreis des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums.

Wird dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den **Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen., die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr.** (Druckf. Nr. 19) erhalten das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Abg. Richter hat gestern am Anfang seiner Rede sich bemüht, wieder einmal starke Worte zu gebrauchen. Er hat davon gesprochen, daß man einen Sturmlauf unternehme gegen den Achtstundentag und daß dieser Sturmlauf allmählich dahin ausarte, daß man ihn als einen groben Unfug bezeichnen könne.

Wenn ich ihm auf dieses Gebiet folgen und auch starke Worte gebrauchen wollte, so könnte ich vielleicht dieses Wort vom groben Unfug auf das Dekret anwenden, durch das der Achtstundentag in seiner radikalen Form eingeführt wurde. Damit kommen wir aber nicht weiter, mit starken Worten, und letzten Endes handelt es sich ja auch nicht darum, daß man den Achtstundentag so, wie er in radikaler Form eingeführt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden ist, auch wieder in radikaler Form abschaffen wollte. Darum handelt es sich nicht, sondern es handelt sich darum, daß man dieses radikale Prinzip der Einführung des Achtstundentages durchbrechen will, durchbrechen will hier einmal zugunsten des Handwerks und des Gewerbes. Damit ist selbstverständlich dann ein Anfang gemacht, wenn ich so sagen kann, diesen neuzeitlichen Götzen etwas von seinem Piedestal herunter zu nehmen und zwar mit Berechtigung herunter zu nehmen. Ich kann das sagen: mit Berechtigung, wenn ich mich und Sie daran erinnere, daß vor wenigen Tagen bei der Beratung der Torfgewinnungsgesellschaft und dessen, was damit zusammenhängt, der Herr Arbeitsminister ja selber gesagt hat, daß z. B. bei der Torfgewinnungsgesellschaft mit der Akkordarbeit wieder begonnen werden müßte. Er, der Arbeitsminister, hat also dort einen anderen neuzeitlichen Götzen, der diesem Achtstundentag-Götzen parallel läuft, angegriffen und sich dazu bekannt, daß man von solchen Radikalismen abgehen müsse. Und wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er auch zugegeben, daß man auch bezüglich des Achtstundentages an Ausnahmen denken müsse und sie auch zulassen würde. Wir sind daher, glaube ich, gar nicht so weit von einander entfernt, wenn wir uns nur eben gemeinsam bemühen wollten, von dem Standpunkt des Radikalen etwas abzugehen.

Letzten Endes handelt es sich doch hier bei der ganzen Geschichte um weiter nichts anderes als darum, daß man den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern wieder Bewegungsfreiheit in jeder Richtung verschaffen möchte. Ich sage ausdrücklich den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Wenn ich von Arbeitgebern spreche und von deren Freiheit bezüglich der Verfügung über die Arbeitsdauer, so werden Sie selbstverständlich von der Linken gleich wieder einwenden, man wolle den früheren Zustand wieder herstellen und damit den Arbeitgebern wieder die Möglichkeit geben, die Arbeiterschaft bis aufs letzte auszunützen. Selbst wenn das früher der Fall gewesen wäre, woran ich nicht glaube — diese Auffassung ist auch eine radikale —, so ist jedenfalls jetzt damit nicht beabsichtigt, einen solchen Zustand herbeizuführen. Aber ebensowenig darf man auf der anderen Seite zulassen — das ist die andere radikale Seite wieder von dieser Sache —, daß die Arbeitnehmer durch diese radikale gesetzliche Bestimmung in der Lage sind, den Arbeitgeber so stark in der Hand zu haben. Also letzten Endes handelt es sich um die Freiheit der Bewegung für den Arbeitgeber und für den Arbeitnehmer. Wir wollen uns hier nun nicht darauf einlassen, die einzelnen Arbeitsgebiete, wo eine solche Abschaffung des Achtstundentages angebracht wäre, zu untersuchen, sondern ich möchte einige grundsätzliche Voraussetzungen, die die Abschaffung des Achtstundentags bedingen, erwähnen, und ich glaube, da könnte man vor allen Dingen einmal an der Stelle anfangen, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter sich selbst einig sind darüber, daß man mit diesem Achtstundentag, mit diesem radikalen Prinzip, brechen möge.

Also mit anderen Worten: Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einverstanden sind, länger als 8 Stunden zu arbeiten, so sollte man die Möglichkeit auch im Tarifvertrag schaffen, daß dann vom Achtstundentag abgegangen wird. Ich halte dies für den Anfang, oder doch wenigstens für den Punkt, wo man anfangen sollte. Dann aber ein weiteres — wir predigen ja heute immer den Begriff einer neuen Freiheit —, und da kann ich mir eigentlich gar keinen stärkeren Angriff gegen die neue Freiheit, wenigstens so wie ich sie auffasse, und wie sie wohl auch die Mehrheit des Hohen Hauses auffaßt, denken, als wenn einseitig ein Gesetz eine derartige Einschränkung der persönlichen Freiheit vornimmt. Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer von dieser Freiheit Gebrauch machen wollen, so darf ihnen eine gesetzliche Bestimmung nicht hindernd in den Arm fallen. Das wäre wohl der erste grundsätzliche Fall.

Der zweite wäre der, daß man überall da, wo dringende Arbeiten zu erledigen sind, von dem Achtstundentag abgehen kann, ohne daß irgend eine Behörde mit Verordnung oder sonstwie eingreifen könnte. Der Begriff „dringende Arbeit" natürlich kann sehr dehnbar gemacht werden; aber wir haben ja alle möglichen Schutzeinrichtungen, um darüber auch Klarheit zu schaffen. Denken Sie nur daran, daß in einer Fabrik einmal wieder der Achtstundentag aufgehoben werden sollte, weil gerade dringende Arbeiten vorlägen, die irgendwie begründet würden, dann sind ja schließlich der Betriebsrat und andere Einrichtungen da, um zu entscheiden, ob es sich hier wirklich um dringende Arbeiten handelt oder nicht. Es wird nicht in das Belieben des einzelnen Arbeitgebers oder einer Gruppe der Arbeitnehmer gestellt, darüber zu entscheiden, was eine dringende Arbeit sei, sondern es existieren dafür eine Reihe von Einrichtungen, die zweifellos dort eingreifen können. Weiterhin aber müßte man grundsätzlich mit dem Achtstundentag auch bei all den Betrieben brechen, ihn grundsätzlich abschaffen, wo es sich darum handelt, daß die Arbeit an eine bestimmte Jahreszeit oder sonst wie gebunden sei. Denken Sie nur an den Begriff der sogenannten Saisonarbeiter. Es sind ja von den Rednern gestern einzelne Gruppen von Arbeiten und Betrieben aufgeführt worden. Ich will mich darauf hier nicht einlassen, sondern will nur das Grundsätzliche sagen, daß da, wo durch die Jahreszeit oder durch andere Umstände sich die Arbeit in einem bestimmten Zeitraum häuft, daß man dort ohne weiteres mit dem Achtstundentag brechen sollte, nur um die Möglichkeit einer höheren Leistung, einer höheren Produktion herbeizuführen.

Ich möchte heute nur diese drei Gesichtspunkte anführen und ihnen nicht noch weitere hinzufügen, aber eines möchte ich noch erwähnen: das ist auch die Notwendigkeit, eine höhere Leistungsfähigkeit herbeizuführen durch Verlängerung der Arbeitszeit, die unsere allgemeine wirtschaftliche Lage uns aufdrängt. Es wird nun von Ihrer Seite (zur Linken) und auch von dem Herrn Kollegen Richter darauf abgehoben, daß die Frage der Arbeitslosen dieser allgemeinen Verlängerung der Arbeitszeit entgegenstände. Nun fordern wir ja aber nicht die allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit von 8 auf 9 oder mehr Stunden, sondern wir verlangen nur, daß an den Stellen, wo es angebracht ist, mit diesem radikalen Prinzip gebrochen wird. Es gilt das auch nach der anderen Seite. Es gibt Gruppen von Arbeiten — und wir haben ja im Grubenbetrieb das eingeführt —, wo nicht 8 Stunden, sondern 7 Stunden als volle Schicht angesehen werden. Es geht also der Bruch mit dem Achtstundentag nach der einen wie nach der anderen Richtung. Nun sind wir heute zweifellos darauf angewiesen, die Höchstleistung allgemein in der Arbeitsleistung und auch in der Qualität hervorzubringen. Auf die Frage der Arbeitslosen, die da angeschnitten und wobei behauptet wurde, daß es dann, wenn die Arbeitszeit verlängert würde, noch mehr Arbeitslose geben würde und andererseits, daß man ja noch nicht einmal genug Arbeit hätte für die heute Beschäftigten, und daß man da Feierschichten und alles mögliche einlegen müßte, darauf möchte ich doch folgendes zu bedenken geben: Man kann nicht die höhere Arbeitsleistung einfach dadurch herbeiführen, daß man mehr Arbeiter einstellt. Nehmen Sie nur einen Fabrikbetrieb an, der bisher nach dem Gesetz nur die achtstündige Arbeitszeit hat, der aber reichlich, vielleicht überreichlich Aufträge hat, die er bewältigen und auch die Liefe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rungsfristen einhalten könnte, wenn er 9 oder unter Umständen auch einmal 10 Stunden an verschiedenen Tagen der Woche arbeiten würde. Diesem Fabrikbesitzer kann man unmöglich zumuten, daß er nun diese Mehrleistung dadurch erstrebt, daß er mehr Arbeiter einstellt; denn das ist für ihn unter Umständen geradezu unmöglich. Er hat nur eine Arbeitsgelegenheit, nur soviel Plätze, nur soviel Stellen an der Werkbank, wenn ich so sagen soll, daß er nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigen kann. Der Mann ist gar nicht in der Lage, mehr Arbeiter einzustellen, um eine Mehrproduktion herbeizuführen. Er ist aber auch nicht in der Lage, weil er nicht soviel Arbeit hat, zwei Schichten einzuführen, sondern er könnte den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, vollständig genügen, wenn er ein oder zwei Stunden mehr arbeiten könnte. Wir haben bei der Untersuchung der Zustände in den Eisenbahnwerkstätten ja gesehen, was dabei herauskommt, wenn man einfach nur der Forderung folgt, die Arbeitslosen von der Straße wegzuschaffen und in einen Betrieb hineinzubringen.

Wir haben ja bei den Eisenbahnwerkstätten feststellen können, wie an einzelnen Werkbänken fünf, sechs und acht Leute tätig waren, die sich tatsächlich im Weg waren und gegenseitig auf den Füßen herumstanden, die z. B. auf ein Werkzeug paßten, derart, daß der eine darauf angewiesen war, zu warten, bis der andere den Hammer aus der Hand gab. Damit ist nicht geholfen, daß man einfach sagt: wenn Arbeit da ist, dann soll man von den Arbeitslosen welche hereinnehmen und sie einstellen. In der Praxis geht das vielfach nicht. Ich will mich darauf beschränken, nur den einen Fall anzuführen; es gibt eine Unzahl anderer Fälle im Gewerbe, wo das Gleiche möglich wäre.

Im Grunde genommen und um zum Schluß zu kommen, handelt es sich bei diesem Antrag nach meiner Auffassung um weiter gar nichts als einen Anfang damit zu machen, dieses radikale Prinzip des Achtstundentags zu durchbrechen. Wie sich das nachher weiter entwickeln wird, wollen wir ruhig der Zukunft überlassen. Aber wir dürfen uns nicht etwa dagegen sträuben, weil wir nun einmal Anhänger dieses radikalen Prinzips sind. Das wäre grundfalsch. Wir sehen, die Entwicklung drängt uns darauf, daß wir mit diesen Radikalismen, deren einer der Achtstundentag ist, brechen und daß wir zwischen den mehr oder weniger radikalen Forderungen von der einen wie von der anderen Seite den goldenen Mittelweg einschlagen müssen. Der goldene Mittelweg in dieser Frage ist für uns aber nichts anderes, als was ich vorhin gesagt habe: Ellbogenfreiheit zu schaffen für den Arbeitgeber und für den Arbeitnehmer! (Beifall rechts).

Während vorstehender Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Gemessen an der gegenwärtigen internationalen Wirtschaftslage, gemessen an den Schwierigkeiten, die hinsichtlich der Arbeitsschaffung nicht etwa nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt bestehen, gemessen an den ungeheueren, schweren und großen Fragen, die gegenwärtig durch unsere Feinde uns erneut zur Lösung vorgelegt werden, erscheint uns der Antrag Niederbühl wirklich sehr kleinlich und unzweckmäßig. Es wäre vielleicht besser gewesen, diesen Antrag zurückzuziehen und ihn nicht in der gegenwärtigen Stunde zu behandeln; dies war auch unser Wunsch, und wir haben in diesem Sinne den Herren vom Handwerk nahegelegt, von einer Behandlung des Antrags im gegenwärtigen Augenblicke abzusehen. Ich muß auch gestehen: die heutige Debatte hat mir wirklich keinen Weg gezeigt, wie wir andere Verhältnisse und eine andere Arbeitszeit bekommen sollten.

Seit der allgemeinen Einführung des Achtstundentags sind jetzt zweieinhalb Jahre ins Land gezogen; trotzdem erleben wir, daß der Widerstreit der Meinungen ungehindert und mit Zähigkeit fortdauert. Über den Wert und die Zweckmäßigkeit des achtstündigen Arbeitstages im allgemeinen, über seine Durchführung im gesamten deutschen Reich und in allen Gewerben läßt sich ohne Zweifel streiten. Das erscheint aber auch gar nicht verwunderlich, wenn man weiß, wie spontan, wie überraschend der Achtstundentag — teilweise unerwartet und sogar für viele Arbeiterkreise unerwartet — seinerzeit eingeführt worden ist. Wer es weiß, muß zugeben, wie vielseitige Interessen durch diese Maßnahmen betroffen u. berührt worden sind, und muß ein gewisses Verständnis für diesen Widerstreit der Meinungen hinsichtlich des Achtstundentages haben. Und wir haben auch ein Verständnis dafür, daß der Achtstundentag zu Gegenäußerungen aufrufen muß.

Was die Stellung der Unternehmer anbetrifft, so brauche ich in diesem Hause wohl kein Wort darüber zu verlieren; ich halte es für vollständig überflüssig, überhaupt darüber zu reden. Wer zwanzig Jahre lang im praktischen Leben der Arbeiterbewegung steht, wie ich das von mir sagen kann, wer persönlich und zwar Jahr für Jahr, wöchentlich und monatlich alle die Kämpfe miterlebt hat, die sich um die Verkürzung der Arbeitszeit zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber, besonders der Großindustrie, sowie auch beim Handwerk abgespielt haben, der weiß die Motive zu würdigen, die damals schon von Arbeitgeberseite ins Feld geführt worden sind; schon in einer Zeit, als es sich noch um die Verkürzung von 12 auf 10 Stunden handelte. Ungefähr mit den gleichen Mitteln wurde gearbeitet wie heute auch (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Die Methoden des Kampfes sind gar nicht anders geworden, nur die Zeitverhältnisse und die Umstände sind anders gelagert (Zustimmung links — Widerspruch des Abg. Mager). Herr Abg. Mager, aber mit denselben Mitteln wie Sie heute, hat man die Verkürzung der Arbeitszeit früher bekämpft (Zuruf des Abg. Mager. Redner darauf:) Sie verlangen ja die völlige Durchbrechung der achtstündigen Arbeitszeit, Sie verlangen das in gewissem Sinne in Verbindung mit diesem Antrag; Sie wollen in den gesamten achtstündigen Arbeitstag eine Bresche legen, um ihn zu töten (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das ist die Absicht! — Widerspruch rechts). Das haben Sie, Herr Abg. Mager, in ihrer Rede mit großer Deutlichkeit, mit einer Deutlichkeit ausgesprochen, die nichts zu wünschen übrig ließ. Herr Abg. Mager, ich stelle an Sie die kategorische Frage: Sind Sie ebenso bereit und gewillt, wenn ein Unternehmen über 100 Proz. Dividende zu verteilen in der Lage ist, hier im Landtag mit derselben Energie aufzutreten, wie vorhin bei Ihrer Rede über den Achtstundentag? (Rufe von der Rechten: Mehr als 100 Proz.?) Jawohl, das ist schon geschehen: über 100 Prozent sind schon verteilt worden (Zustimmungsäußerungen links. — Abg. Mager: Das wird auf unserer Seite nicht weniger verurteilt!). Aber ein Protest ist von Ihrer Seite noch nicht erfolgt (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokraten: Ja, und von Konfiskation ist noch nicht geredet worden! — Gegenzurufe rechts, Unruhe, Glocke des Präsidenten).

Und nun eine weitere Frage — wir wollen die Dinge einmal ganz objektiv betrachten —: Haben Sie sich früher mit derselben Energie gegen die zwölfstündige Arbeitszeit gewendet, mit der Sie sich heute gegen den achtstündigen Arbeitstag gewendet haben? (Abg. Hertle: Das war nicht notwendig!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieser Zuruf ist mir außerordentlich wichtig, ist mir außerordentlich interessant. Er wird selbstverständlich draußen auch Verständnis erwecken! (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Dafür werden wir schon sorgen!).

Ich bin kein Anhänger einer allgemeinen schematischen Anwendung der achtstündigen Arbeitszeit für alle Gruppen, für alle Gewerbe; es ist richtig, daß in dem einen oder anderen Berufe Ausnahmen zugestanden werden müssen (Zurufe aus der Mitte und von der Rechten: Es kommt nur auf das Maß der Ausdehnung an! Sie reden ja selbst von Ausnahmen! — Widerspruch bei den Sozialdemokraten — lebhafte Unruhe — Glocke des Präsidenten. II. Vizepräsident Ihrig bittet, den Redner nicht zu unterbrechen). Es ist möglich und notwendig, daß in dem einen oder anderen Kleingewerbe oder in dem einen oder anderen ähnlichen Berufe, wo die Verhältnisse es bedingen, von Zeit zu Zeit Überarbeitszeiten zugestanden werden; sie sollen zugebilligt werden, wenn das höhere Volksinteresse es verlangt.

Nun haben bei früheren Besprechungen manche der Abgg. schon im Hinblick auf das Baugewerbe Einspruch erhoben gegen die achtstündige Arbeitszeit und auch jetzt wieder wird uns wegen der kurzen Arbeitszeit im Baugewerbe ein Vorwurf gemacht: „Das Baugewerbe sei ein Saisongewerbe." Das ist richtig: „Im Baugewerbe" — so wird uns entgegengehalten — „könne man zehn und elf Stunden arbeiten". — Gewiß kann man das! — „Vor dem Kriege sei es auch gegangen." Gewiß, es mußte gehen und es ist auch gegangen. Aber bedenken Sie, was das heißt, wenn das Baugewerbe, eines unserer wichtigsten Gewerbe, den Achtstundentag nicht festhalten kann! Wir haben im Baugewerbe nahezu zwei Millionen Menschen beschäftigt, wenn es in diesem wichtigen Gewerbe, welches nicht von der Auslandsproduktion abhängig, welches selbständig und hinsichtlich der Materialerzeugung nicht auf Einfuhr vom Ausland angewiesen ist, so weit kommt, daß der Achtstundentag beseitigt wird, dann wird kein anderes Gewerbe imstande sein, den Achtstundentag zu behalten (Sehr richtig! beim Zentrum und den Sozialdemokraten). Ich meine, darüber wollen wir uns doch klar sein. Worauf gehen denn die Bestrebungen hinaus? Es handelt sich ja bei diesem Antrag um einen Vorwand, zunächst einmal eine Bresche in den Achtstundentag zu legen — und dann den Achtstundentag überhaupt zu beseitigen (Widerspruch rechts).

Richtig ist ja wohl — wenn es auch nicht von allen Unternehmern gilt —, daß viele der Herren in diesem Hohen Hause es gut und edel mit den Leuten meinen, wenn sie beantragen, daß hier und dort länger gearbeitet werden soll. Ich verstehe ihre Motive und weiß sie zu würdigen. Aber ganz anders ist draußen die Stellung der Fabrikanten und des Kapitals. Da spielen ganz andere Gründe eine Rolle. Der Machtstandpunkt sucht sich wieder Geltung zu verschaffen. Es geht nach wie vor um die Beherrschung der Mehrwerte, die aus der Arbeit fließen. Der Kampf dauert fort, ist noch nicht entschieden.

Gerade in einem solchen Augenblick aber dann — wie das hier geschehen ist — diese Frage prinzipiell aufzuwerfen, das halte ich für ganz falsch.

Lassen Sie mich meinen weiteren Ausführungen noch ein Wort über die internationale Regelung der Arbeitszeit und über die Beschlüsse vorausschicken, wie sie auf der Washingtoner Konferenz des Jahres 1919 gefaßt worden sind. Dort ist doch die Arbeitszeit für alle Staaten der Welt auf acht Stunden festgelegt worden. Nur für einzelne Gebiete, für tropische Länder mit zurückgebliebener Industrie hat man Ausnahmen zugestanden. Alle Großstaaten mußten sich erklären und sie haben sich alle mit der achtstündigen Arbeitszeit einverstanden erklärt; mit Ausnahme der Schweiz und einiger kleinerer Staaten des Balkans. Schon diese internationale Regelung sollte uns eine gewisse Reserve in der Bekämpfung des Achtstundentages auferlegen. Wir haben nicht die Kraft, die Rohmaterialien uns zu beschaffen, die wir geben sollten. Dieser große Verteilungskonzern ist uns verschlossen. Sie wissen, daß wir nur über 12 oder 15 Prozent der Rohmaterialien der Welt in unserer Heimat verfügen. Wir sind darauf angewiesen, die Rohmaterialien einzuführen, die Feinde aber geben sie uns nicht oder nur zu einem ungeheuren Preis, den wir nicht bezahlen können. Wir haben keine Möglichkeit, die volle Arbeitskraft, wie es manche planen, auszunutzen, auch nicht die achtstündige Arbeitszeit für alle.

Wir haben in der ganzen Welt nach den statistischen Erfassungen ungefähr 8 Millionen Arbeitslose. In Deutschland reicht die Zahl fast an eine Million, in Amerika an eine halbe Million, in England schon vor dem Streik an eine Viertelmillion. In einer solchen Zeit sollte man wirklich nicht von einer Verlängerung der Arbeitszeit reden, wo auf der andern Seite unglaubliche Summen für Arbeitslosigkeit ausgegeben werden.

Ich kann hier offen erklären, daß die christliche Arbeiterschaft im Reiche wie in Baden entschlossen ist, den Achtstundentag nicht preiszugeben, daß sie aber gewillt und bereit ist, in solchen Gewerben, wo es notwendig ist, im Interesse des Volksganzen Überarbeit zu leisten, wenn sie damit der Gesamtheit, dem Volke dienen und der Not steuern kann (Zurufe rechts: Mehr wollen wir auch nicht!). Doch, Sie wollen mehr nach Ihrem Antrag. (Mehrfache Zwischenrufe). Wegen einer freiwilligen Überarbeitszeit im Bauhandwerk lassen wir mit uns reden, nur wollen wir den Achtstundentag als solchen nicht antasten lassen.

Ich weiß nicht, ob diejenigen, die jetzt so gern über eine längere Arbeitszeit reden, sich wirklich der Tragweite bewußt sind, wie das Familienleben des deutschen Volkes darniederliegt, wie der Arbeiter entwurzelt hin und hergeworfen wird, der Arbeiter, der vor dem Krieg überhaupt keine richtige Heimat, keine Bodenständigkeit hatte. Nehmen Sie die Zahl der Umzüge, des Wohnungswechsels, so sehen Sie, wie der Arbeiter von der einen in die andere Stadt hin und hergeworfen wird. Er ist bis zu einem gewissen Grade entwurzelt. An dem, was in den letzten Wochen in Mitteldeutschland geschehen ist, sind neben falscher Aufklärung die Zustände der Entwurzelung des Arbeiterstandes mit schuld (Zustimmung links). Ich glaube auch, daß niemand hier ist, der bestreiten will, daß der Arbeiterstand bis zur Stunde kein Familienleben führt im Sinne der übrigen Mitglieder unserer Volksschichten. Er hat im Kriege am meisten gelitten, das muß immer wieder betont werden. Seine Arbeitskraft wurde der Familie während vielen Jahren entzogen, er ist innerlich und seelisch bis zu einem gewissen Grade zermürbt.

Man klagt soviel über den Zusammenbruch der abendländischen Kultur. Ja, wollen Sie die Zustände vor dem Kriege wieder herbeiführen? Dann beschleunigen Sie den Prozeß des Zusammenbruchs der abendländischen Kultur. Der Mensch muß Zeit haben, sich zu erholen. Zuviel ist auf das deutsche Volk eingestürmt. Die Arbeiterschaft darf nicht so wie vor dem Kriege verbraucht werden. Auch der Arbeiter will ein Familienleben führen können. Nehmen wir doch auch einmal die Sache, wie sie ist: die frühe Entlassung der Arbeiterkinder aus dem Familienverband, die Fabrikarbeit der Frau, das Fernbleiben des Vaters von zu Hause, die mangelhafte erzieherische Arbeit infolge seiner mangelhaften Bildung, alles das sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch Gesichtspunkte, die bei Beurteilung des Achtstundentages von ungeheuerer Bedeutung sind und berücksichtigt werden müssen. Auch darf man nicht außer acht lassen, daß der Arbeiter nicht nur als solcher mit seiner Arbeitskraft für den Arbeitgeber da ist, sondern daß die Familie, die Hausfrau auch mehr Unterstützung von ihm bekommen muß, wenn nicht die Erziehung der Kinder leiden soll. Große Probleme innerhalb der Familie gibt es zu lösen. Die Frau bedarf unbedingt mehr der Unterstützung im Haushalt durch die Familie. Auf diese paar Bemerkungen will ich mich beschränken.

Dem Minister sage ich Dank, daß er sich für die Einhaltung der Tarifverträge eingesetzt hat und es mißbilligt, daß durch die freiwillige Arbeitszeit die Tarife durchbrochen werden dürfen (Abg. Niederbühl: In diesen Fällen!). Nein, in diesen Fällen darf es überhaupt keine Durchbrechung geben. Ich freue mich, daß draußen im Handwerk dieser Geist Niederbühl nicht Wirklichkeit ist. Wir haben Jahrzehnte gekämpft, um aus dem Chaos herauszukommen, wir haben Jahrzehnte gekämpft, um durch Tarifverträge eine Grundlage zu finden, daß das Gewerbe blühen und gedeihen kann. Wir haben Tarifverträge abgeschlossen, die auf Treu und Glauben beruhen. Unsere Gesetzgebung ist noch nicht so weit, daß sie ausgesprochen hat, das Tarifwesen habe gesetzliche Kraft. Wenn man nun jetzt kommt und sagt, der Tarifvertrag darf kein Hinderungsgrund sein, länger zu arbeiten, durchbrechen und gefährden wir das ganze Tarifvertragswesen. Was das bedeutet, ist gar nicht auszudenken.

Wir wollen anerkennen — ich bin der letzte, der es nicht tut —, welche Bedeutung das Handwerk hat. Ich weiß, welch ungeheuere Kraft ihm in der zurückliegenden Zeit innegewohnt hat; ich weiß, und die deutschen Kunststätten sind heute noch Denkmale dafür, welche Bedeutung das Handwerk für unser Volksleben gehabt hat. Wir sind mit Ihnen einig, daß Qualitätsarbeit geleistet werden muß, wir können nicht in der Form der Massenproduktion wie vor dem Kriege fortfahren, wir müssen durch gute Qualitätsarbeit uns langsam wieder emporarbeiten. Dazu ist die Mitwirkung des Handwerks von ungeheuerer Bedeutung. Das erkennen wir an und tragen dem auch Rechnung. Uns als Feinde des Handwerks zu bezeichnen, geht nicht an, wir anerkennen den Wert des Handwerks und seine Interessen, wir sind ja auch darauf angewiesen. Wir wollen nur den richtigen sozialen Ausgleich, und wir sind auf dem besten Weg dazu, ihn durch Tarifverträge zu suchen und zu finden.

Nun ist geklagt worden über zu hohe und harte Strafen bei Überschreitung des Achtstundentages. Auch ich bin der Meinung, hier sollte nicht allzu rigoros verfahren werden, das gibt Erbitterung; man sollte lieber, wenn eine solche Frage aufgetaucht ist, es der zuständigen Organisation überlassen, sich darüber zu verständigen, ob in dem einen oder anderen Falle eine Überarbeit notwendig ist.

Die Pfuscharbeit ist vom Abg. Kollege Spengler mit Recht kritisiert worden. Wir in den Gewerkschaften sind schon seit Jahren daran diese Arbeit durch unsere Mitglieder zu bekämpfen. Wir haben in dem Tarifvertrag schon Bestimmungen aufgenommen, die sie verurteilen, und wo wir dahinter kommen können, werden unsere Mitglieder, wenn sie der ersten Warnung nicht folgen, beim zweiten Mal aus der Organisation ausgeschlossen. Das ist die Praxis, wie sie in den Gewerkschaften geübt wird. Wir bekämpfen diese Unmoral der Übernahme von Arbeit nach Arbeitsschluß. Wir sind gewillt, in Zukunft noch mehr im Tarifvertrag diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Nun hat man gesagt, so wie der Landwirt sich nicht an den Achtstundentag zu halten braucht oder nicht halten kann, so müsse es auch im Baugewerbe der Fall sein. Verwechseln wir doch um Gottes willen die Landwirtschaft mit dem Baugewerbe nicht (Sehr richtig!). Ich weiß, daß der Bauer sich quält (Zuruf links: Aber für sich!) u. viel arbeitet u. nur mit ungeheurer Mühe im badischen Schwarzwald einen gebührenden Ertrag seiner Arbeit herausbekommt, mit dem er das ganze Jahr hindurch haushalten muß. Aber verkennen wir doch nicht die persönliche Freiheit, die mit einer kleinen Landwirtschaft verbunden ist, gegenüber dem Arbeiter, der jeden Tag, jede Stunde und jede Minute an denselben Platz, an dieselbe Maschine gefesselt ist, immer in demselben Betrieb, wo dieselben nerventötenden Momente immer wieder in der gleichen Form auftreten. Vergleichen Sie das nicht mit der landwirtschaftlichen Arbeit! Das Sprichwort: „Ein Tropfen Maurerschweiß kostet einen Taler" (Heiterkeit) ist kein Wahrwort. Manch einer von Ihnen hätte genug mit dem Achtstundentag, wenn er an demselben Gerüst 8 Stunden unter glühender Sonne im Sommer zu tun hätte und würde in dem Moment in denselben Kampf und die gleichen Reihen eintreten, wo wir stehen (Sehr richtig! links). Wer im Winter unter Kälte und im Sommer unter Hitze arbeiten muß den ganzen Tag, und dann noch die Ernährung von heute hinzu, so ist das doch ein derartig durchschlagender Grund, daß man von dem Baugewerbe und den Bauarbeitern nicht so einseitig reden sollte. Etwas davon zu verstehen und würdigen zu lernen, könnte nichts schaden.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß wir im badischen Landtag diese Frage nicht lösen werden und auch nicht verbessern können (Sehr richtig! links). Und im übrigen bin ich der Meinung, daß es in Zukunft gut sein wird, solche Anträge recht zu durchdenken, ehe sie eingebracht werden (Sehr richtig! links). Wir hätten auch manchen Grund und manche Gelegenheit, Anträge zu formulieren und einzubringen. Wir tun es nicht, weil die Not des Vaterlandes, des Reiches wie in Baden uns keine einseitigen Extratouren gestattet. Wir halten uns maßvoll zurück im Rahmen der großen Aufgaben, die dem Staat und der Gesellschaft gestellt sind. Und wenn das andere auch tun würden, die Handwerker und Bauern, so wäre das besser. Die große Wirkung der politischen Parteien wird nicht nach solchen Anträgen vom Volke gewertet werden. Deshalb meine ich, wollen wir die gemeinschaftliche Basis suchen, auf der der Interessenausgleich gefunden werden kann, durch den auch Deutschland wieder Weltgeltung bekommen kann. Wir müssen dem Arbeiterstand das Recht zubilligen, was ihm zusteht und wir müssen auch anerkennen, daß er heute bis zu einem gewissen Grade immer noch der enterbte Stand ist.

Geben wir uns ein bischen Mühe! Nicht nur den Arbeitern wollen wir sagen: Schafft, schafft, nur durch die Arbeit kommen wir hoch sondern geben wir uns auch etwas Mühe, diejenigen zur Arbeit anzuhalten, die außerhalb des Arbeiterstandes heute noch nicht schaffen wollen (Sehr richtig!). Wenn Sie, die Antragsteller, das noch damit verbinden und sich etwas gemäßigt halten gegenüber dem Arbeiterstand, dann werden wir dem deutschen Staate, dem Badnerland, einen Volksdienst von gewaltiger Größe leisten. Das wird dazu beitragen, uns aus dem Elend und Jammer unserer Tage wieder einer höheren wirtschaftlichen und geistigen Kultur entgegenzuführen (Beifall)

Abg. **Wehner** (Soz.):

Wenn der Antrag Niederbühl angenommen würde und auf das Reich übertragen wäre, so würde das

nicht mehr und nicht weniger bedeuten als den Anfang vom Ende des Achtstundentages. Zu dieser Auffassung muß man kommen, auch wenn der Abg. Mager die Katze nicht aus dem Sack gelassen hätte. Der Abg. Mager sagte, es müsse ein Anfang gemacht werden. Die freigewerkschaftlichen Arbeiter haben jahrzehntelang die Forderung des Achtstundentages vertreten. Sie haben die Forderung als eine ideale und ethische aufgefaßt und haben Aussperrungen und Verfolgungen auf sich genommen. Daraus geht jedenfalls hervor, daß dieser Kampf mit Bedacht und Ernst geführt worden ist. Das mögen sich diejenigen Herrschaften, die heute glauben, den Achtstundentag beseitigen zu können, gesagt sein lassen, daß sie damit einen harten Kampf zu bestehen haben.

Denn daß das kapitalistische Unternehmertum und seine Trabanten früher die Bekämpfung des Achtstundentages und verschiedener anderer Forderungen mit der größten Rücksichtslosigkeit und Niedertracht geführt haben, das beweist ja die Tatsache, daß wir auch heute, nach der Revolution, noch Leute haben — die zudem politisch eine Rolle spielen —, die den Mut besitzen, die Maifeiernden, die bisher außer für Völkerfrieden und Arbeiterschutz auch für den Achtstundentag eintraten, auf eine Stufe mit den „Zigeunern" zu stellen. Ich sage das aus dem Grunde, weil ja die Auffassung des Herrn Kollegen Heurich in seiner Partei nicht bei allen zum Durchbruch kommt, sondern hier in dieser Frage die Meinungen sehr verschieden sind. Was also die freigewerkschaftliche Arbeiterschaft in Verbindung mit der sozialdemokratischen Partei anbelangt, so wird sie den Achtstundentag bis zum äußersten verteidigen.

Wie man weiß, ist aus dem Achtstundentag, sofort nach seiner Einführung in agitatorischer Beziehung Kapital geschlagen worden oder wenigstens der Versuch dazu gemacht worden. Und gerade auf dem Land hat man vielfach die Beobachtung gemacht, daß der Achtstundentag ein gewisses Schlagwort geworden ist gegen den Industriearbeiter. Man hat immer versucht, die Arbeitszeit in der Industrie mit der in der Landwirtschaft in Verbindung zu bringen oder besser gesagt, beide einander gegenüberzustellen.

Da muß zunächst einmal gesagt werden, daß der Arbeiter nach seiner achtstündigen Arbeitszeit eben effektive Arbeitszeit hinter sich hat, daß man zu dieser Arbeitszeit hinzurechnen muß den Weg zur Fabrik, der Werkstätte oder zum Bauplatz und wieder zurück, und daß auch der Arbeiter noch persönliche Bedürfnisse hat, wenn er die Tagesleistung vollbracht hat. Wenn man demgegenüber die landwirtschaftliche Arbeitszeit ins Feld führt, muß man doch sagen, daß eben der Landwirt die Erfüllung all seiner persönlichen Bedürfnisse und Angelegenheiten in seine Arbeitszeit mit einrechnet. Wenn der Landwirt von seiner Arbeitszeit spricht, dann rechnet er eben die Zeit vom Aufstehen bis zum Zubettegehen. Es ist nicht gesagt, daß auch der Landwirt mit seiner überaus langen Arbeitszeit immer das Richtige trifft. Ich kenne auch Landwirte, die selbst geneigt sind, ihre Arbeitszeit einzuschränken auf das kürzeste Maß, weil sie der Überzeugung sind, daß, wenn Mensch und Vieh länger ausruhen, die Arbeit am anderen Tage dadurch gefördert wird.

Man sollte auch bei dieser Frage doch wenigstens versuchen, die Lage der Arbeiter zu begreifen, ehe man daran geht, speziell auf dem Land damit Geschäfte machen zu wollen.

Nun werden die Antragsteller von sich behaupten: wir wollen nicht den Achtstundentag als solchen beeinträchtigen, sondern nur eine Ausnahme schaffen, bei einzelnen Berufen und Branchen. Die Arbeiter sind klug und erfahren genug, um zu wissen, daß man in solchen Fällen klein anfängt und groß aufhört. Und gerade hier muß bei den Arbeitern der Grundsatz herrschen: Widerstehe den Anfängen! Ganz richtig ist gesagt worden, wenn ein Stein aus dem Bau herausgebrochen ist, dann wird das andere ganz von selbst nachfolgen.

Mein Parteifreund Richter hat gestern gesagt, daß ein bedeutender Industrieller nachgewiesen habe, daß durch die verlängerte Arbeitszeit das garnicht erzielt worden ist und erzielt wird, was man sich von ihr erhofft. Dieser Großindustrielle hat nachgewiesen, daß, wenn er einmal in Zeiten der Hochkonjunktur oder Saison länger arbeiten läßt, eine Steigerung der Produktion nur auf kurze Zeit zu verzeichnen ist, und daß die Tagesleistung später sogar unter die Acht-Stunden-Tagesleistung heruntersinkt. Damit ist aber jedenfalls gesagt, daß die Arbeitskraft ein Schatz ist, den man nicht willkürlich erweitern kann, daß die Arbeitskraft ein Schatz ist, der täglich verbraucht und täglich wieder erneuert wird, und daß es nicht darauf ankommt, wie lange man den Verbrauch der Arbeitskraft ausdehnt, sondern wie man dabei zu Werke geht. Hauptsache ist, daß die Arbeitskraft jeweils restlos verbraucht wird, d. h. daß sie in intensiver und rationellster Weise zur Anwendung kommt.

Die Handwerker werden also mit ihrem Antrag, selbst wenn ihm Rechnung getragen würde, das nicht erreichen, was sie damit bezwecken. Es ist schon gesagt worden, daß dann eben kein Handwerker mehr einen tüchtigen Arbeiter bekommt. Muten Sie den Arbeitern nicht zu, etwa um der bedrohten Existenz einzelner willen, daß sie sich ihnen länger zur Verfügung stellen für dasselbe Entgelt. Das ist letzten Endes der springende Punkt, wenn man den Arbeitstag verlängern und damit die Rentabilität seines Betriebes heben will, daß man versucht, den Arbeiter für einen bestimmten Lohn täglich eine längere Zeit hindurch zur Verfügung zu haben. Das werden die Arbeiter keineswegs über sich ergehen lassen, schon deshalb nicht, weil gerade die Handwerker und Kleinmeister sehr oft zu den rückständigsten Elementen gehören. Man kann die Beobachtung machen, daß im wirtschaftlichen Leben jene Kreise manchmal eine Verständnislosigkeit gegenüber den Arbeiterfragen an den Tag legen, die jedenfalls nicht gut zu überbieten ist.

Der Herr Kollege Spengler meinte, die Handwerker haben einen Konkurrenzkampf zu bestehen, der ausgefochten werden müßte, und dieser Konkurrenzkampf würde noch verschärft werden durch die Produktivgenossenschaften. Nun, diesen Konkurrenzkampf führen einzelne Unternehmer mit aller Schärfe. Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß in Mannheim sämtliche Steinarbeiter entlassen worden sind, die sich der sogenannten Bauselbsthilfe angeschlossen haben. Sie sehen also hieraus, daß die kleinen Gewerbetreibenden keineswegs etwa rücksichtsvoller sind gegen ihre Arbeiter als das Großunternehmertum, wenn es sich darum dreht, ihre eigenen Interessen zu wahren. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man es schon verstehen, wenn die Arbeiter nicht gewillt sind, nun beim Handwerker eine oder zwei Stunden am Tage länger zu arbeiten, als sie in großen Betrieben nötig haben. Es muß eben auch der kleine Handwerker versuchen, seinen Betrieb technisch auf die Höhe zu bringen. Die Konkurenz, die ihm vom Großkapital gemacht wird, läßt sich auch nicht überwinden mit einer Stunde Arbeitszeit.

Nun ist außer von dem Großindustriellen Bosch auch von einer anderen Firma, die nicht von minderer Wichtigkeit in der badischen Industrie ist, die Wahrnehmung gemacht worden, daß man mit verkürzter Arbeitszeit — allerdings, wenn sie sich in bescheidenem Rahmen hält —, dieselbe Tagesleistung erzielen kann als mit der verlängerten Arbeitszeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich darf darauf hinweisen, daß eine Mannheimer Großfirma bereits im Jahre 1911 infolge Überhäufung mit Aufträgen einen Schichtwechsel einführte, was nur dadurch möglich war, daß man die Arbeitszeit auf beinahe acht Stunden — acht Stunden und etwa 20 Minuten — reduzierte. Es ist diese Arbeitszeitverkürzung so durchgeführt worden, daß man den Lohnarbeitern, zur Vermeidung eines Verdienstausfalles eine Zulage auf den Stundenlohn gab; den Akkordarbeitern ist der Stücklohnpreis belassen worden. Man hat festgestellt, daß nach kurzer Zeit nicht nur die frühere Tagesleistung erreicht wurde, sondern daß die tägliche Arbeitsleistung noch bald darüber hinausgegangen ist. Wenn eine Firma dann noch in Betracht zieht, daß sie dadurch Betriebskosten spart, besteht für die Industrie m. E. gar kein Grund, an dem Achtstundentag zu rütteln.

Wir kleben nicht daran, daß nun unter allen Umständen der Achtstundentag nicht überschritten werden darf. Wir lassen uns jederzeit herbei und haben es bis dato getan, wenn es die Notwendigkeit erfordert, auch eine Überstunde zu machen. Aber diese Zeit muß extra vergütet werden. Der Achtstundentag muß als normaler Arbeitstag bleiben! Aber Sie wollen gerade den normalen achtstündigen Arbeitstag beseitigen; und wenn Sie das abstreiten, die Arbeiterschaft werden Sie davon nicht überzeugen, daß das nicht Ihre Absicht ist. Ich darf Ihnen vielleicht einen Kronzeugen anführen, der auf dem Standpunkt steht, daß der Achtstundentag nicht beseitigt werden darf. Das ist der Generalleutnant Löffler, der Studien im Bergwerk gemacht hat und sich im Siedlungswesen außerordentlich betätigt. Auch dieser Herr ist zu der Überzeugung gekommen, daß in Deutschland nicht daran gedacht werden darf, den Achtstundentag abzuschaffen.

Daß der deutsche Arbeiter sich technisch gut ausgebildet hat, wird jedenfalls nicht bestritten werden können. Und daß er infolge dieser technischen Ausbildung auch eine höhere Leistungsfähigkeit erreicht hat, wird man wieder nicht bestreiten können. Diese technische Ausbildung ist nur möglich, wenn man die Arbeitszeit auf ein erträgliches Maß beschränkt, die ihm noch Gelegenheit gibt, in Mußestunden sich außer sonstiger Bildung auch in technischer, fachlicher Beziehung das nötige Wissen anzueignen. Ich meine, eine solche Ausbildung ist viel wichtiger, als die Arbeitszeit um eine Stunde und mehr zu verlängern. Daß der deutsche Arbeiter auch heute noch auf der Höhe seiner Leistungen ist, das haben auch unlängst die sogenannten „unabhängigen Rußlandgänger" konstatiert. Diese Arbeiter haben seinerzeit, als sie von Rußland zurückkamen, berichtet, daß sie das Fünffache von dem geleistet hätten, was ein Russe leistete. Das ist doch wohl nur denkbar infolge intensiverer und technisch-fachmännischer Arbeitsleistung! Also jedenfalls auch ein Beweis dafür, daß der Achtstundentag die höchstmögliche Tagesleistung zeitigen kann.

Wenn gesagt wird, es möchte die Lebensmittelbranche usw. von der Innehaltung des Achtstundentages ausgenommen sein, so haben wir nichts dagegen, wenn eine Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Unternehmern getroffen wird, daß eine Verschiebung der Arbeitszeit Platz greift, daß man den Natur- und Witterungsverhältnissen entsprechend zu einer Zeit weniger, in der anderen Zeit länger arbeitet. Meines Erachtens darf die Gesamtjahresstundenzahl über 2400 nicht hinausgehen. Das, meine ich, ist die Grundlage für die Bemessung des Arbeitstages.

Nun ist gestern auch Klage darüber geführt worden, daß es Arbeiter gibt, die nach achtstündiger Arbeitsleistung noch anderwärts Arbeit verrichten. Wir verurteilen das gerade so als die Herren vom Handwerk, und wenn ich Ihnen als Beweis hierfür eine Notiz vom 9. April im „Hamburger Echo" mitteilen darf, so werden Sie sehen, daß dort die Arbeiter aufgefordert werden, den Achtstundentag einzuhalten. Es wird da hingewiesen auf eine Verordnung des bayerischen Staatsministeriums, in der es verurteilt wird, daß Arbeiter nach Beendigung ihrer Arbeitszeit in andere Betriebe gehen, um dort weiter zu arbeiten, und es wird verlangt — ich darf vielleicht mit Genehmigung des Herr Präsidenten die ganze Stelle verlesen — „daß in das künftige Arbeitsrecht Bestimmungen aufgenommen werden, die den Arbeitgebern verbieten, Arbeiter, die bereits in einem anderen Betrieb während der gesetzmäßigen Zeit gearbeitet haben, wissentlich irgendwie weiter zu beschäftigen; Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen unter Strafe gestellt werden." Wir können uns diesem Bestreben voll und ganz anschließen. Wir verurteilen es genau so wie Sie, daß Arbeiter, die ihre Tagesleistung hinter sich haben, anderen die Möglichkeit nehmen, selbst Arbeit zu bekommen, sei das nun einem Arbeitslosen oder einem Handwerker. Wir billigen es keineswegs, daß sich Arbeiter finden, die in industriellen Großbetrieben arbeiten und dann noch zu Hause dem Handwerker ins Handwerk pfuschen — um mich so auszudrücken —. In diesem Punkt sind wir jedenfalls einig.

Im allgemeinen aber darf man doch wohl sagen, daß die Arbeiterschaft sich ihre freie Zeit mit anderen Dingen vertreibt, als noch in anderen Betrieben zu arbeiten oder gar in die Kneipe zu sitzen. Bei dem, was ich vorhin gesagt habe, handelt es sich jedenfalls um Ausnahmen. Ich glaube, gerade der Einwand, daß, wenn die Arbeiter viel freie Zeit haben, sie dieselbe in den Wirtschaften zubringen, ist widerlegt durch die Entwickelung, durch die Erziehung der Arbeiter im wirtschaftlichen Leben und durch die wirtschaftlichen Nöte.

Der Herr Kollege Niederbühl hat sich gestern darüber beklagt, daß Übertretungen der Bestimmungen über die achtstündige Arbeitszeit hart bestraft würden. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß ja in Baden eine Verordnung besteht, wonach auf dem Lande Ausnahmen zulässig sind. Die Übertretungen sind aber, soviel ich unterrichtet bin, an der Tagesordnung. Es geht eben nicht an, daß eine bestehende Verordnung nach Belieben übertreten wird, und Sie müssen also wohl oder übel zugeben, daß im Wiederholungsfall eine Bestrafung einzutreten hat.

Wenn dann beanstandet worden ist, daß ein Gärtner, der mit seinen Lehrlingen übergearbeitet habe, mit 400 Mark bestraft worden sei, so wird die Strafe wohl deshalb so hoch ausgefallen sein, Herr Kollege Niederbühl, weil der gute Mann die Lehrlinge solange beschäftigt hat. Daß man sich gegen eine übermäßig lange Beschäftigung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter wenden muß, das ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit, da sollte es m. E. keine Beschwerde geben. Bei der gegenwärtigen Ernährungslage kann man unserer Jugend nicht zumuten, eine derartig lange Arbeitszeit auf sich zu nehmen.

Dann hat der Herr Kollege Niederbühl noch auf Frankreich hingewiesen, wo man gleichfalls den Achtstundentag bekämpfe. Wir verlangen ja gerade eine internationale Regelung des Arbeitsrechts und der Arbeitszeit. Auch in Frankreich ist allerdings die Reaktion bestrebt, jeden Fortschritt auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet, namentlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Arbeitszeit, zu verhindern. Aber man kann ja andererseits auf England hinweisen, wo der Achtstundentag schon lange vor dem Krieg bestanden hat und die besten Erfahrungen damit gemacht worden sind.

Ich möchte zum Schluß sagen: Von allen diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist die Beseitigung des Achtstundentags

und somit auch der neue Antrag reaktionärer Natur. Die Arbeiter lehnen es ab und müssen es ablehnen, ebenso wie wir Sozialdemokraten es ablehnen, die Hand dazu zu bieten, daß der Konkurrenzkampf auf dem Rücken der Arbeiter ausgetragen wird. Die Arbeiter mögen aber aus diesem Antrag ihre Konsequenzen ziehen und mögen auf der Hut sein! Wenn die Arbeiter allerdings fernerhin noch blödsinnig genug sind, um sich in selbstmörderischem Bruderkampf gegenseitig zu zerfleischen, dann, glaube ich, wird eines schönen Tags nicht nur der Achtstundentag, sondern noch viele andere Dinge, die ihnen lieb und heilig sind, flöten gehen. Wenn diese Erkenntnis mehr durchdringen würde, auch infolge dieses Antrags, so wäre das sehr zu begrüßen, und es würde schließlich auch dieser Antrag ein Teil jener Kraft werden, die das Böse will und das Gute schafft. (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Kiefer** (Zentr.):

Ich will mich nur in kurzen Worten zu einigen Ausführungen, die im Laufe der Debatte gemacht worden sind, äußern.

Es ist auffallend, daß seit einiger Zeit immer und immer wieder, ich möchte fast sagen in periodischen Erscheinungen festgestellt werden muß, daß man in bestimmter Form gegen den heutigen Bestand des Achtstundentags vorgeht. Seien wir uns darüber doch klar: Mag der Antrag, der uns heute seitens einiger Vertreter des Handwerks vorliegt, auch noch so gut gemeint sein, Tatsache ist, daß er in weiten Kreisen der Arbeiterschaft sehr große Unruhe und Beunruhigung hervorrufen wird. Ich möchte der Meinung sein: es wäre viel besser und auch dem Interesse des Handwerks in weitem Maß gedient gewesen, wenn man den Vorstoß nach dieser Seite hin nicht gemacht hätte. Seien wir uns klar darüber, daß die Lage der Arbeiter vor dem Kriege, überhaupt bis zum Ausbruch der Revolution, eine derartige gewesen ist, daß die Arbeiterschaft außerordentlich unter den Einwirkungen der langen Arbeitszeit zu leiden hatte. Und wenn vorhin der Herr Abg. **Mager** sich dahin geäußert hat, es handle sich darum, den **Götzen Achtstundentag** zu zertrümmern, so bin ich der festen Überzeugung, daß gerade diese Meinung, in diesem Hause ausgesprochen, eine ungeheuere Mißstimmung draußen in den breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung erzeugen wird. Es handelt sich, wie bereits mit Recht gesagt worden ist, hier nicht darum, gegen die Bestimmungen über den Achtstundentag im Handwerk los zu gehen, sondern es handelt sich meiner Meinung nach um einen systematischen Kampf gegen den Achtstundentag an und für sich auch in der Industrie. (Sehr richtig! bei der Sozialdemokratie).

Wie liegen denn die Dinge bei der Industrie? Tatsache ist, daß in früheren Jahren ein Familienleben — der Herr Kollege **Heurich** hat schon davon gesprochen — seitens der Arbeiterschaft gar nicht in der richtigen Form gepflogen werden konnte. Mann und Frau waren genötigt, am frühen Morgen hinauszueilen zur Fabrik, oftmals einen stundenweiten Weg mit der Eisenbahn oder mit dem Rad oder zu Fuß zurückzulegen, bis sie an die Arbeitsstätte kamen. Dann waren sie genötigt, 10, 12, 14 Stunden von ihrer Familie weg zu sein, und diese Einwirkung hallt heute noch nach in den Reihen der Arbeiterschaft. Ich sage noch einmal, wer heute versucht, gegen den Achtstundentag anzukämpfen, der beunruhigt die Arbeiterschaft in außergewöhnlich großem Maße und schafft denen in die Hände, die eine vernichtende Arbeit in den letzten Wochen und Monaten in Mitteldeutschland begonnen haben. Diese werden derartige Äußerungen, die heute von dem Abg. **Mager** gefallen sind, als einen Willkommensgruß auffassen, um Material zu haben gegen die heutige Regierung, gegen das heutige System, um hiergegen wieder ankämpfen zu können in ihrer Art und Weise.

Festzustellen ist noch, daß der Achtstundentag im Jahre 1918 bei Ausbruch der Revolution durch eine Verordnung der damaligen Volksbeauftragten eingeführt worden ist, und es war meines Erachtens eine absolute Notwendigkeit, daß dies geschah. Wir müssen uns darüber klar sein; damals kamen Millionen deutscher Männer aus dem Felde zurück, für sie mußte Arbeitsgelegenheit geschaffen werden. Hunderttausende deutscher Frauen und Mädchen mußten die Arbeitsstellen, die sie während des Krieges eingenommen hatten, quittieren, um den Männern die Möglichkeit zu geben, Arbeit zu bekommen und wenn wir da eine lange Arbeitszeit gehabt hätten, bin ich der festen Überzeugung, wäre die Umwälzung nicht in diesen ruhigen Bahnen vor sich gegangen, wie wir es tatsächlich konstatieren können und konstatieren müssen. Es ist auch Tatsache, daß der Achtstundentag auch ohne die Revolution hätte kommen müssen, denn die ganze Welt ist einfach übersättigt gewesen mit Fertigfabrikaten, und es war ein Überangebot auf dem Weltmarkt festzustellen, das tatsächlich zu einer Katastrophe hätte führen müssen. Wir sind heute großenteils darüber einig, daß gerade die ungeheure Konkurrenz, die im Wirtschaftsleben anzutreffen war, mit eine Ursache des Ausbruches des Weltkrieges gewesen ist.

Ich bin nun der Auffassung, wir sollten uns geschlossen und tatkräftig dagegen wenden, wenn der Antrag eine andere Regelung, als sie bisher besteht, für das Handwerk usw. herbeizuführen verlangt. Der Antrag ist deshalb eingebracht worden, weil das badische Handwerk keine Vertretung im **Reichswirtschaftsrat** hat. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, daß wir dahin wirken, derartige Verlangen gar nicht an den Reichswirtschaftsrat gelangen zu lassen. Dort werden sich wieder Debatten ergeben, die jedenfalls nicht zu Gunsten der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sich auswirken werden.

Man hat davon geredet — ich glaube es war der Herr Kollege **Niederbühl** —, daß es vorgekommen sei, daß Arbeiter freiwillig mehr arbeiten wollten, der Arbeitgeber aber dann bestraft worden ist. Es sind mir auch Fälle bekannt, wo es in der Großindustrie und auch im Handwerk notwendig gewesen ist, eine Überarbeit zu leisten, und es sind mir ebenfalls genügend Fälle bekannt, wo die Betriebsräte Verständnis genug gezeigt haben für die Lage, um ihre Zustimmung dazu zu geben, daß eine Überzeitarbeit geleistet werden soll. Eine vollständige Durchbrechung des heutigen Achtstundentages halte ich für verkehrt, und deswegen muß ich dringend bitten, dem Antrag der Herren Abgg. **Niederbühl** und Gen. die Zustimmung zu versagen.

Es sind dann weitere Fälle mitgeteilt worden, daß ein Bierführer ein bis zwei Stunden später nach Hause gekommen ist, als seine festgesetzte Arbeitszeit war, und daß der Arbeitgeber deswegen bestraft worden ist. Ich meine, es wäre doch ein außerordentlich Leichtes, hier ebenfalls Mittel und Wege genug in die Hand zu bekommen, um Richtern, die sich zu einem derartigen Urteil herbeilassen, verständlich zu machen, daß so die Handhabung der achtstündigen Arbeitszeit absolut nicht gemeint sein kann.

Dann ist darauf abgehoben worden, daß mit der Durchbrechung des achtstündigen Arbeitstages der Arbeiterschaft Gelegenheit geboten sei, mehr zu arbeiten und mehr zu verdienen; denn es kommen Zeiten — hat einer der Herren Redner gesagt — wo die Arbeiterschaft froh wäre, mehr gearbeitet und mehr Geld verdient zu haben. Schauen Sie nun aber doch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einmal in die Großindustrie hinein. Ich kann Ihnen da ja ein Beispiel sagen, die Textilindustrie. Unsere badische Textilindustrie ist zurzeit kaum zu 60 Prozent beschäftigt. Wir hatten vor dem Kriege in Baden ungefähr 40 000 Textilarbeiter in der Industrie tätig, heute vielleicht noch 20—25 000. Große Websäle und Spinnsäle stehen vollständig still, weil eben nicht genügend Arbeit vorhanden ist. Und nun sollen wir schließlich auf indirekte Art und Weise soweit kommen, die Arbeitszeit von 8 Stunden wieder zu vermehren (Zwischenrufe). Ich verstehe das sehr wohl. Aber indirekt wird eben auch die Beseitigung des Achtstundentages für die Industrie angestrebt, wenn ein derartiger Antrag angenommen würde. Über diese Tatsache lasse ich mich nicht hinwegtäuschen. Es ist ferner Tatsache, daß, wenn einmal erst im Handwerk mit dem Achtstundentag gebrochen ist, naturnotwendig auch die Großindustrie ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsmöglichkeit kommen und verlangen wird, daß eine Durchbrechung des achtstündigen Arbeitstags auch für sie möglich gemacht werden soll.

Der Herr Abg. Mager hat dann noch — um damit zum Schlusse zu kommen —, darauf abgehoben, daß die Arbeitgeber nicht in der Lage seien, mehr Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, mehr Arbeiter aufzunehmen als Arbeitsmaschinen, Arbeitsplätze vorhanden seien. Er wies darauf hin, daß es ein Unding wäre, die Arbeitslosen von der Straße hinwegzunehmen durch Schaffung neuer Stellen und hat dann insbesondere auf die Eisenbahnwerkstätten abgehoben. Ich möchte ihm mit allem Nachdruck entgegenhalten, daß es sich nicht darum handeln kann, neue Arbeitsstellen zu schaffen, solange eben die alten bestehenden Arbeitsgelegenheiten nicht vollständig ausgenützt werden können. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, den Antrag, der uns hier zur Beratung vorliegt, abzulehnen, um so auch den berechtigten Wünschen und Interessen der Arbeiterschaft insgesamt Rechnung tragen zu können (Beifall).

Abg. Hamann (Soz.):

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese für uns Arbeiter prinzipielle Frage weder in diesem Hause, noch im Reichstag oder an einem „grünen Tisch" geregelt werden kann. Vielmehr wird diese prinzipielle Frage geregelt von den Arbeiterorganisationen in Gemeinschaft mit den Arbeitgeberorganisationen. Die Arbeiter werden es nie dulden, daß irgend eine gesetzliche Instanz hinsichtlich der Abschaffung des Achtstundentags oder der Einschränkung desselben eingreift. Wir würden uns dem ganz energisch entgegenstellen. Meiner Ansicht nach ist der Antrag der Herren Niederbühl und Gen. eine politische Unklugheit. In einer Zeit der fortgesetzten Gärung, in einer Zeit des fortgesetzten wirtschaftlichen Auf und Nieder, in einer Zeit der fortgesetzten Verhetzung von rechts und links, einen derartigen Antrag zu stellen, heißt: die Unruhe in Deutschland in Permanenz aufrecht erhalten (Beifall) — ganz abgesehen davon, daß die Beseitigung des Achtstundentags einen kolossalen Kulturrückschritt bedeuten würde (Beifall).

Wir stellen uns hier auf den Standpunkt: Wir werden uns einem jeden dieser Vorstöße, die gemacht werden, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenstemmen; wir werden solchen Forderungen die Erklärung entgegensetzen, daß wir Arbeiter nicht gewillt sind, von diesen Errungenschaften der Revolution uns auch nur ein Jota nehmen zu lassen.

Der Herr Abg. Niederbühl hat sich bei seiner Begründung auf den Art. 164 der Reichsverfassung gestützt. Viel mehr Veranlassung hätten aber wir Arbeiter, hier Anträge einzureichen, bei denen wir uns auf den Art. 165 der Reichsverfassung berufen und die Regierung ersuchen, die Arbeiterschaft zu unterstützen. Es ist in Art. 165 festgelegt, daß die Arbeiterschaft „gleichberechtigt" mit den Arbeitgebern die Arbeitsverhältnisse zu regeln hat. Wie sieht es aber in dieser Beziehung schon wieder aus? Wie wird schon wieder in der letzten Zeit die wirtschaftliche Übermacht der Unternehmer benützt, die bescheidenen Rechte, die wir durch das Betriebsrätegesetz erlangt haben, der Arbeiterschaft wieder zu nehmen! und zwar gilt dies nicht nur vom Handwerk, sondern auch von den Unternehmern in der Industrie! Ich würde es viel lieber gesehen haben, und es wäre auch viel mehr im Interesse des Handwerks gelegen gewesen, wenn der Herr Abg. Niederbühl Anträge eingereicht hätte, die auf den Ausbau des Betriebsrätegesetzes hinauslaufen und diesen ins Auge fassen (Zuruf des Abg. Dr. Glockner) — nein, nein, Herr Kollege Dr. Glockner, wir haben hier ein gemeinsames Interesse, es darf nur nicht immer auf die Rechte des Arbeitgebers verwiesen werden, sondern auch von Ihrer Seite muß alles getan werden, die Rechte, die wir einmal haben, bei den maßgebenden Kreisen von Handwerk und Industrie durchzuführen und durchzusetzen. Sie haben doch auf Unternehmerseite genügend Einfluß; Sie können diesen Einfluß nach der Richtung geltend machen, daß die gesetzlichen Bestimmungen bei Ihren Parteifreunden, die Unternehmer sind, zur Durchführung gebracht werden.

Besonders möchte ich den Herrn Niederbühl ersuchen, daß er seinen Kollegen im Handwerk, die uns seiner Zeit von der Handwerkskammer überreichte Broschüre Nr. 9 empfiehlt. Dort sind genügend Hinweise gegeben, um das Handwerk und das Gewerbe konkurrenzfähig und lebensfähig zu erhalten. Und wahrlich nicht mit Unrecht wird auf Seite 29 dieser Broschüre von Walter Bucerius „Über rationelle Betriebsführung im Handwerk" darauf hingewiesen:

> „Die Stellung gegenüber dem Arbeiter muß eine solche sein, daß sie sich als Mitarbeiter fühlen müssen; der Verkehr mit den Arbeitern im Tone des Befehlshabers muß wegfallen."

Indem man in dieser Broschüre dies anführt, gibt man zu: man weiß, wie in Handwerkerkreisen leider bezüglich des Artikels 165 der Reichsverfassung gegenüber den Gesellen gearbeitet wird.

Was will es dem gegenüber bedeuten, wenn man hier anführt, daß hie und da einzelne Gewerbetreibende wegen Übertretung der polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften bestraft wurden. Wenn es vorgekommen ist, daß ein Gärtner mit 400 M. Strafe belegt worden ist (Zuruf: Jetzt noch!), so habe ich die feste Überzeugung: die Bestrafung ist nur deswegen in solcher Höhe erfolgt, weil es wahrscheinlich nicht zum erstenmal geschehen ist, daß dieser Herr bei Übertretung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift ertappt worden ist; denn im allgemeinen sind wir gewöhnt, daß die Gerichte diesen Übertretungen gegenüber viel zu viel Milde walten lassen.

Nun hat der Herr Abg. Mager darauf abgehoben, der Achtstundentag sei ein „neuzeitlicher Götze" geworden. Wir betrachten den Achtstundentag als ein Mittel, um die Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit des Arbeiters zu erhalten. Die Arbeitskraft des Arbeiters ist sein Kapital. Wir haben zur Erringung des Achtstundentages aus einer anderen Auffassung heraus gekämpft, als der Herr Abg. Mager sie hier vertreten hat.

Der Herr Abg. Mager hat auch bestritten, daß die Arbeitgeber den Arbeitnehmer ausnützen oder jeweils ausgenützt hätten (Zuruf: Nicht richtig!). Ich verweise auf die Hunger-

löhne — denn anders kann man sie nicht bezeichnen —, die noch in manchen Teilen des Landes im Handwerk den Gesellen bezahlt werden. Wir haben bezüglich der Ausnützung also eine andere Auffassung als der Herr Abg. Mager. Wir wissen allerdings (zur Rechten gewendet), daß die auf jener Seite des Hauses vertretene und unsere Auffassungen darüber auseinandergehen (Zuruf).

Wir haben auch eine andere Auffassung vom Patriotismus, als wie die Herren von rechts diesen außerhalb des Hauses vertreten. Z. B. ist es nach unserer Auffassung kein Patriotismus, wenn man Heeresgut ins Ausland und noch dazu in Feindeshände verkauft oder verschiebt. Wir haben auch eine ganz andere Auffassung vom praktischen Christentum. Gestern z. B. ist hier, gegen unsere Stimmen!. ein Antrag angenommen worden, der einer Anzahl von Elsässer Familien zweifellos erhebliches Unrecht zugefügt hat. Gestern hat man den Elsässern gegenüber nicht nach dem Bibelwort gehandelt: „Wer zween Röcke hat, gebe dem einen, der keinen hat", sondern hier hat man nach einem Satz gehandelt, der etwa lauten müßte: „Wer zwei Röcke hat, dem gebe man noch einen dritten dazu" (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!). Wie man das verantworten und mit der christlichen Anschauung in Einklang bringen will, das müssen diese Herren mit sich selbst ausmachen (Steigernde Unruhe).

Ich habe den Eindruck, daß man mit der Einreichung dieses Antrages ins Blaue hineinsegelt. Besonders aus den Kreisen der Großindustriellen, auf die man bei der Bekämpfung des Achtstundentages so gerne abhebt, haben wir genügend Stimmen vernommen, welche bestätigen, daß mit der Einhaltung des Achtstundentags die Lage des Unternehmers nicht geschwächt, sondern gebessert wird. Dem Handwerk möchte ich gerade aus der letzten Zeit die Äußerungen des Großindustriellen Robert Bosch gegenüber halten, der in einer seiner Reden ausgeführt hat, daß nach seiner Überzeugung die Beibehaltung des Achtstundentags in der Industrie ungefährlich sei, daß sie nicht nur eine Notwendigkeit, sondern einen Segen für das deutsche Volk bedeute. Auch aus meiner eigenen Praxis möchte ich Belege zu diesem Gedanken anführen. Es wird ja immer gesagt, nur durch Arbeit kann die Arbeitskraft des deutschen Volkes aufrecht erhalten werden; da möchte ich auf ein Zeugnis verweisen, das von einem Unternehmer, dem Inhaber einer Sensenfabrik in der Nähe von Pforzheim herrührt. Auch in dieser Fabrik wurde die wöchentliche 60stündige Arbeitszeit durch das Gesetz auf 48 Stunden verkürzt. Der Inhaber hat mir zugegeben, daß trotz dieser Verkürzung von 60 auf 48 Stunden die Arbeitsleistung sich nicht vermindert hat, sondern daß sie auch ohne Vermehrung in der Zahl der Arbeitskräfte die gleiche geblieben ist, wie sie früher bei der längeren Arbeitszeit war.

Ich glaube, daß hierbei auch ein Wort gegenüber dem Handwerk zu sagen ist, indem sich dasselbe entschließen sollte, mehr Arbeiter, mehr Gehilfen einzustellen und nicht mit einer so großen Zahl von Lehrlingen zu arbeiten, wie dies leider üblich ist. Zum Beispiel möchte ich, da mir diese Zahlen augenblicklich nur zur Verfügung stehen, darauf verweisen, daß nach der Gewerbezählung von 1895 in 21 Gewerben unter 755 410 Arbeitern 286 497 Lehrlinge zu verzeichnen waren. Es entfielen also auf 100 Arbeiter 37,9 Lehrlinge. Im Schlossergewerbe ist die Ausbeutung, die Züchtung von Lehrlingen, noch viel krasser. Im Schlossergewerbe kommen auf 100 Arbeiter 62,7 Lehrlinge; im Friseurgewerbe kommen sie sogar auf über 100 Prozent. Sie sehen also, die Lehrlingszüchtung ist ganz ungeheuer. Das Handwerk würde noch besser rentieren, es rentiert sich ja auch so, wenn es nicht zu der ungeheuren Lehrlingsausbeutung greifen würde, sondern mehr Gesellen beschäftigte. (Der II. Vizepräsident Ihrig bittet um Ruhe.)

Es ist vorhin auch das Wort gefallen, daß man im Handwerkerstande der Neuzeit gegenüber noch etwas rückschrittlich ist. Das ist richtig, denn das lehrt uns die letzte Lehrlingslohnfestsetzung, die von der badischen Handwerkskammer herausgegeben wurde. Es ist natürlich kein Wunder, wenn von dem Handwerk sich immer mehr Leute abwenden, denn wenn z. B. in diesem Lehrvertrag für die Schlosser und Mechaniker noch Wochenlöhne festgelegt sind von im ersten Halbjahr 4 M., im zweiten Halbjahr 8 M., im dritten und vierten Halbjahr 14 M., und im 5. und 6. Halbjahr 22 M., so ist das himmelschreiend. Wo soll ein Familienvater noch die Mittel hernehmen, seinen Sohn etwas lernen zu lassen, wenn er sich mit 4, 8 und 12 M. pro Woche abspeisen lassen soll? Das langt nicht einmal zum Sohlen der Stiefel des Lehrlings, geschweige zu etwas anderem. Dieses Beispiel hat Schule gemacht. Wir sehen in der Pforzheimer Maschinenindustrie, bei der Vereinigung Pforzheimer Maschinenfabrikanten, daß auch dort, rein analog diesen festgelegten Lehrlingslöhnen, Wochenlöhne festgesetzt worden sind von 4 M. im ersten Halbjahr, 5 M. im zweiten, 6 M. im dritten und 7 M. im vierten. Man hat aber in den Lehrvertrag auch noch die Bemerkung hineingeschrieben (und das sollten die Väter unterschreiben), daß ein Mitrederecht des deutschen Metallarbeiterverbandes bei der Festsetzung der Löhne ausgeschlossen ist.

Sie sehen, daß das Handwerk bezüglich der Ideen der neuen Zeit rückschrittlich ist und sich der neuen Zeit nicht anzupassen vermag. Ich sage also: wehre den Anfängen! Wir werden den Unternehmern und auch den Kleinmeistern zeigen, wenn sie am Achtstundentag rütteln, daß sie auf Granit beißen werden. Wir werden nicht zulassen, daß von dem Achtstundentag auch nur abbröcklungsweise oder, wie verlangt wird, für dieses oder jenes Gewerbe irgend welche Konzessionen gemacht werden. Wenn es geschieht, dann nicht auf gesetzlichem Wege, sondern durch Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Unternehmern.

Es mutet mich immer beelendend an, wenn man sehen muß, daß man an den Errungenschaften der Revolution, soweit sie die Arbeiterschaft betreffen, fortgesetzt rüttelt und daran wieder abbauen will. Ich kann mich noch sehr wohl jener Reichstagssitzung erinnern, wo über die Heldenkämpfe und die Ausdauer der Arbeiterschaft als Soldaten gesprochen wurde, und wo der damalige Reichskanzler von Bethmann-Hollweg das Wort von dem Arbeiterdichter Bröger zitierte, „daß dein ärmster Sohn auch dein getreuester ist, danke es, o Deutschland". An dieses Wort möchte ich bei dieser Gelegenheit wieder erinnern. Erinnern Sie sich dessen, was die Arbeiterschaft im Schützengraben und im Feld geleistet hat, und provozieren Sie sie nicht fortgesetzt durch Stellung derartiger Anträge; dies führt nicht dahin, den wirtschaftlichen und sozialen Frieden aufrecht zu erhalten, sondern Sie tragen mit ihren Anträgen zum Gegenteil bei. Deshalb möchte ich das Haus ersuchen, daß der gestellte Antrag abgelehnt wird, daß er gar nicht aus diesem Hause hinaus an den Reichswirtschaftsrat gelangt.

Eine Frage noch bei dieser Gelegenheit an das Gewerbeaufsichtsamt. Es ist uns mitgeteilt worden, daß bei diesen Festsetzungen der Lehrlingslöhne, wie ich sie angeführt habe, ein Ministerium, welches, weiß ich nicht, mitgewirkt haben soll. Ich bitte den Herrn Arbeitsminister um Mitteilung, ob das richtig ist, daß eine staatliche Behörde wirklich an der Festsetzung solcher Löhne, wie sie hier für die Lehrlinge von der Handwerkskammer festgesetzt worden sind, mitgewirkt hat (Beifall links).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Der Achtstundentag ist eine alte Forderung der Arbeiterschaft und eine berechtigte Forderung, besonders in der Industrie, und mit Einführung desselben im November 1918 ist ein Stück soziale Frage gelöst worden. Ich für meinen Teil möchte an diesem Stück Lösung der sozialen Frage nicht rütteln, sondern ich sage, es war notwendig, wenn man gesehen hat, wie der verheiratete Arbeiter von früh bis abends spät von seiner Familie losgelöst war und nur dem Kapital gedient hat. Das ist durch den Achtstundentag anders geworden. Im großen und ganzen hat die Arbeiterschaft recht, wenn sie von einer Errungenschaft der Revolution spricht. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß man den Achtstundentag allgemein behalten kann, man muß eben doch auch Rücksichten nehmen. Wenn wir von einer Festigung des Achtstundentags sprechen wollen, so müssen wir gewisse Ausnahmen zulassen. Ich möchte nicht gerüttelt haben am Achtstundentag, sondern ich möchte ihn gefestigt haben (Abg. **Wehner**: Das besorgen die Gewerkschaften). Befestigt aber kann er nur dann werden, wenn keine berechtigte Gegenströmung mehr da ist; und eine berechtigte Gegenströmung herrscht eben doch im Handwerk. Es ist doch nicht einerlei, ob ein Arbeiter Industriearbeiter ist oder bei einem Handwerker arbeitet. Beim Handwerker wird im großen und ganzen nicht so intensiv gearbeitet, und die Arbeitskraft des einzelnen wird nicht so ausgenützt, wie man das in einem Fabriksaal sieht, wo der Arbeiter oder die Arbeiterin ständig mit Auge und Sinn vom Morgen bis zum Abend angestrengt ist, um die verschiedenen Maschinen zu bedienen. Etwas anderes ist es doch beim Arbeiter im Handwerk. Der hat viel mehr Freiheit darin. Einzelne Handwerksberufe müssen besonders berücksichtigt werden. Ich nehme z. B. mein Gewerbe, die Mühlen. Ein Arbeiter in einer Kleinmühle hat während des Tages oft stundenlang frei; er muß nur da sein, wenn er wieder benötigt wird. Betrachten Sie aber einen Mühlenarbeiter in einer Großmühle, der ist ständig angespannt. Deshalb muß notgedrungen ein Unterschied sein. Ebenso machen wir draußen auf dem Lande die Wahrnehmung, daß der Achtstundentag nicht fest geregelt werden kann. Es ist Frühjahrsbestellung in der Landwirtschaft, der Landwirt geht mit seinem Pflug oder seiner Maschine aufs Feld; sie bricht ihm zusammen und das passiert nicht nur einem Landwirt so, sondern mehreren. Auch beim Hufbeschlag. Kommen sie nach Hause, so verlangen sie vom Schmied oder Wagner, daß die Reparatur sofort vollzogen wird, und diese Handwerker müssen dann den Achtstundentag überschreiten, so begegnen wir eben hier wieder der Erscheinung, daß der Achtstundentag nicht strikte eingehalten werden kann, wenn irgend eine besondere Notwendigkeit vorhanden ist.

Das ist auch im **Friseurgewerbe** auf dem Lande der Fall. Die Friseure auf dem Lande haben während der Wochentage sehr wenig zu tun, aber Samstags sind sie überanstrengt. Wenn man nun dort den Achtstundentag am Samstag streng handhaben wollte, so ist das mehr oder weniger eine Ungerechtigkeit gegenüber der Kundschaft (Zuruf: Die halten ihn ja sowieso nicht ein). Da sehen wir es ja! Ich möchte nun aber den Achtstundentag festigen. Er kann aber nur gefestigt werden, wenn darin berechtigte Wünsche berücksichtigt werden.

So ist es auch bei den **Saisonarbeitern**. Man muß da auch beobachten, daß der Arbeiter, der Sommer und Winter gleich angestrengt ist, einer kürzeren Arbeitszeit bedarf als derjenige, der hauptsächlich nur im Sommer beschäftigt ist. Ich betrachte es überhaupt immer als eine Ungerechtigkeit, daß der Achtstundentag schematisch eingeführt ist (Zuruf: Sehr richtig!). Ich sage mir, daß der Arbeiter im Sommer, auch der Industriearbeiter, weil die Natur günstig ist, ungefähr eine Stunde mehr arbeiten könnte, während er im Winter, wo er ständig bei Licht und Nacht arbeitet, nicht nur des Achtstundentages, sondern sogar eher noch des Sechsstundentages bedarf. Denn die Natur des Menschen kann im Sommer mehr leisten als im Winter.

Man sieht auch draußen, dort, wo die Industrie auf das Land verteilt ist, daß der Industriearbeiter tatsächlich seine helle Freude daran hat, wenn er nach Schluß der Arbeitszeit in den Fabriken noch hinausziehen und etwas Feld für sich bebauen kann. Er betrachtet das nicht als Arbeit, sondern sogar als Sport, wenn er mit seinen Familienangehörigen noch weiter arbeiten kann. Und das ist eine Wohltat. Hier wäre auch noch Grund vorhanden, daß die soziale Frage weiter dahin gelöst würde, daß die großen Industriezentren womöglich nicht noch vergrößert werden, sondern heute, wo die Elektrizität uns zur Verfügung steht, wäre es möglich, die Industrie auf das platte Land zu verlegen, wo dem Arbeiter Gelegenheit geboten wäre, seine notwendige Freizeit in Gottes freier Natur zu verbringen, und dann noch für sich und seine Familie die Freizeit zu genießen. Das wäre ein Stück soziale Frage, das auch nicht übergangen werden darf.

Was nun wieder den Antrag **Niederbühl** und Gen. anbelangt, so möchte ich betonen, daß man nicht mit gutem Willen behaupten kann, das Handwerk wolle am Achtstundentag rütteln oder eine Bresche darein schlagen. Ich behaupte das Gegenteil, denn wenn der Antrag angenommen wird, dann wird der Achtstundentag nur gefestigt.

Wenn der Herr Kollege **Wehner** von dem deutschen und russischen Arbeiter gesprochen hat, so will ich jetzt dem deutschen Arbeiter gewiß nicht zu nahe treten, aber wir sind auch in dieser Beziehung über die Russen nicht immer richtig informiert gewesen. Viele Kollegen und auch ich haben die Wahrnehmung machen können, daß der Russe während der Gefangenschaft sich als ein sehr guter Arbeiter erwiesen hat. Ich möchte damit unseren Arbeitern keinen Abtrag tun, sondern sagen, man soll mit solchen Mitteln nicht kommen, denn die Leute, die die Russen kennen, glauben doch nicht so recht an diese Behauptung.

Wir müssen schauen durchzukommen. Das können wir aber nicht, wenn wir eine Gesetzgebung haben, die ständig nur Schikanen mit sich bringt. Es muß auch den Gesetzesvollziehern die Möglichkeit gegeben werden, daß sie den berechtigten Wünschen nachkommen können. Und das will der Antrag. Wenn wir deshalb dem Antrag zustimmen, der ja nur für das Handwerk, nicht aber für die Industrie besondere Rücksichten verlangt, so kann von einer Beschränkung oder von einem Durchbrechen des Achtstundentages nicht gesprochen werden. Nach meiner Ansicht wird er vielmehr nur gefestigt. Ich möchte meinerseits ersuchen, dem Antrag zuzustimmen. Er wird nur zum Segen des deutschen Volkes beitragen (Beifall).

Der II. **Vizepräsident** bittet die nachfolgenden Redner, sich nach Möglichkeit kurz zu fassen.

Abg. **Müller**-Baden (Soz.):

Ich werde dem Wunsche des Herrn Präsidenten, den er zum Ausdruck gebracht hat, nachkommen und mich kurz fassen. Nach all den Ausführungen, die gemacht worden sind, namentlich von seiten der Handwerker, könnte es den Anschein erwecken, als wären sämtliche Handwerker Gegner des Achtstundentages. Ich will mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, daß der verständige Teil der **Handwerker** also-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lut auf dem Boden des Achtstundentags steht (Heiterkeit). Wer Gelegenheit gehabt hat, in den Ländern mit verkürzter Arbeitszeit zu arbeiten, der kommt zu der Überzeugung, daß die Produktion dadurch nicht vermindert, sondern im Gegenteil erhöht wird. Gerade in England, wo ich lange Gelegenheit hatte, zu arbeiten; dort würde sich jeder Unternehmer mit Händen und Füßen dagegen wehren, wenn die Arbeitszeit verlängert werden sollte.

Es ist auch bei uns schon vor und während des Krieges nachgewiesen worden, daß alle industriellen Unternehmungen, die mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten, weit besser gearbeitet haben, als die mit längerer Arbeitszeit. Wer die Berichte der badischen Fabrikinspektionen gelesen hat — ich erinnere nur an Dr. Woerishoffer —, wird mir darin beipflichten müssen. Die Berichte haben jeweils zum Ausdruck gebracht, daß dort, wo Fabrikanten und Unternehmer die Arbeitszeit verkürzt haben, die Leistungsfähigkeit der Arbeiter ganz gewaltig gestiegen ist. Wenn man die heutigen Verhältnisse in Betracht zieht, so ist die Ernährung der Arbeiter — und die hängt eng mit der Produktion zusammen — immer noch nicht so, daß man daraus Schlüsse ziehen kann, es könnte das gleiche Quantum Arbeit geleistet werden.

Die kurze Arbeitszeit hat noch niemals nach meinen Wahrnehmungen eine Produktionsverminderung zur Folge gehabt. Ich habe in meinem Betrieb — ich habe früher einen kleinen Betrieb gehabt — meine Arbeitszeit immer verkürzt und geübt, ohne daß ich einen Nachteil gehabt hätte.

Wir müssen auf der anderen Seite auch in Betracht ziehen, daß man mit einem derartigen Antrag Öl ins Feuer gießt, und daß das unter den heutigen Verhältnissen ganz und gar unangebracht ist. Heute leben wir noch unter allerhand Schwierigkeiten, und die kürzeste Vergangenheit hat gelehrt, daß wir noch nicht über dem Graben sind. Wir müssen alles vermeiden, was die Arbeiter heute aufregt, denn sie haben einmal für den Achtstundentag gekämpft und haben auch recht, wenn sie ihn mit allen Mitteln zu verteidigen suchen. Ich darf noch anführen, daß in dem vorigen Jahrhundert, in den sechziger Jahren, in Australien der Achtstundentag für verschiedene Industriezweige gesetzlich eingeführt worden ist und das hat niemals einen Nachteil zur Folge gehabt. Deshalb stelle ich mich vom Gesichtspunkte eines Handwerkers aus auf den Standpunkt, daß wir den Antrag, wie er hier gestellt worden ist, glatt ablehnen (Sehr gut! links).

Während obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. D. Holdermann (D. Dem. P.):

Ich bekenne mich als einen grundsätzlichen, unbedingten Anhänger des großen sittlichen und sozialen Gedankens, der im Achtstundentag zum Ausdruck kommt. Ich halte diesen Gedanken für eine sittliche Notwendigkeit. Der Arbeiter soll nicht ein Sklave seiner Arbeit werden (Abg. Geck: Sehr richtig). Er soll die Möglichkeit haben, zu sich zu kommen und für sich zu leben, um seinen persönlichen Interessen dienen zu können. Er soll nicht aufgehen lediglich in der Maschine und im Gleichmaß der täglichen Arbeit; er soll Zeit für seine kulturellen Bedürfnisse und für seine Familie haben. Das gilt insbesondere für alle Fabrikarbeiter oder fabrikmäßige Arbeit, für alle mechanische Arbeit, für alle geisttötende Arbeit, für alle schwere oder gesundheitsschädliche Arbeit.

Ich betrachte aber den großen Gedanken des Achtstundentags auch als eine politische Notwendigkeit. Die deutsche Arbeiterschaft hat jahrzehntelang um diesen Gedanken gekämpft. Er ist ihr gewissermaßen zur Sturmfahne geworden; und es ist ganz begreiflich, daß, nachdem sie diesen Gedanken durchgesetzt hat — und er ist die einzige soziale, politische Errungenschaft der Revolution für sie — sie eifersüchtig darüber wacht und empfindlich ist, wenn irgendwo der Gedanke des Achtstundentags angeschnitten wird. Es ist auch durchaus nötig, daß gewisse bürgerliche Kreise, die über den Achtstundentag nur zu schimpfen pflegen, es erkennen, daß der Achtstundentag eine politische Notwendigkeit ist, von der wir in Deutschland nicht mehr abgehen können (Sehr richtig! links).

Aber gerade, weil ich dieser Meinung bin, gerade weil ich möchte, daß auch in bürgerlichen Schichten der Gedanke des Achtstundentags und seine Anerkennung sich durchsetzt und nicht mehr angefochten werden kann, gerade deswegen bin ich auch der Meinung, daß alles vermieden werden muß, was den großen Gedanken des Achtstundentags diskreditieren, was ihn schädigen könnte. Und er wird meines Erachtens geschädigt, wenn er in übertriebenem Maße schematisiert, wenn er angewendet wird auf Gebiete, wo die Verhältnisse eben mächtiger sind als die Theorien der Menschen. Das gilt ganz besonders für den Betrieb der Gärtnerei, aus welchem mir Klagen verschiedener Art aus unserem Lande zugegangen sind. Man kann Sonne und Wetter nicht in ein Schema hineinzwängen und nicht in eine Theorie, das ist unmöglich. Es ist auch durchaus strittig — ich exemplifiziere wieder auf die Gärtnerei —, ob die Gärtnerei dem Achtstundentag grundsätzlich zu unterwerfen ist.

Vor mir liegt ein Urteil des obersten Landgerichts München in dem Falle einer Überschreitung des Achtstundentags, nach dem der angeklagte Gärtner durch Urteile des Schöffen- und Landgerichts verurteilt worden war. Das Urteil des obersten Landgerichts München hat diese Beurteilung aufgenommen, und in der Begründung des zweiten Strafsenats heißt es:

> „Der Senat ist der Anschauung, daß die Anordnung vom 23. November 1918 sich nur auf freie gewerbliche Betriebe, d. h. gewerbliche Betriebe im engeren Sinne, nicht aber auf solche Betriebe erstreckt, die sich mit der Urproduktion, der Gewinnung von Naturerzeugnissen durch Bebauung des Bodens befassen. Nun mag ihr Betrieb bei den Arbeitsverhältnissen ebenso wenig wie der landwirtschaftliche Betrieb eine Regelung der Arbeitszeit vertragen, wie solche in rein gewerblichen Betrieben angezeigt erscheint und ohne Betriebsschädigung durchführbar ist."

In Baden haben wir die Frage grundsätzlich in praxi bereits entschieden, indem wir die Gärtnereibetriebe dem Landwirtschaftskammergesetz unterstellt haben. Reichsgesetzlich wird ja eine Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsordnung kommen müssen; sie ist angekündigt — der Reichswirtschaftsrat wird sich damit zu befassen haben —, die an Stelle des Provisoriums zu treten hat, das seinerzeit durch die Volksbeauftragten im November 1918 geschaffen worden ist. Es ist nach all dem kaum anzunehmen, daß diese reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsordnung es völlig dabei lassen wird, wie in jenem Provisorium verfügt worden ist. Speziell in Bezug auf die Gärtnerei glaube ich nicht, daß es dabei belassen wird. Unter diesen Umständen scheint mir eine milde Praxis seitens der Regierung, seitens des Arbeitsministeriums, namentlich in Bezug auf die Gärtner angebracht. Die Gärtner, namentlich die kleineren, mittleren Betriebe in Oberbaden erklären, sie könnten nicht bestehen, wenn eine rigorose Praxis in Sachen des Achtstundentags gegen sie angewendet würde. Es scheint, daß tatsächlich eine rigorose Praxis geübt wurde. Wir haben von so und so vielen Strafzetteln gehört und zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teil von ganz gehörigen Strafen. Bezüglich eines Gärtners aus Lörrach wird mir mitgeteilt, daß gegen ihn der Staatsanwalt eine Untersuchung einleitete. Der Staatsanwalt hat die Sache im vorigen Jahre niedergeschlagen, offenbar weil keine Begründung dazu vorlag. Die Sache ist aber neuerdings trotzdem wieder von der Staatsanwaltschaft aufgenommen worden. Es scheint mir dringend geboten zu sein, daß unter den geschilderten Umständen vom Ministerium aus eine mildere Praxis gehandhabt wird.

Ich möchte ausdrücklich bemerken: wir haben bei diesem Antrag keinesfalls einen Sturmlauf gegen den Achtstundentag unternommen. Es fällt uns nicht im geringsten ein, gegen den Achtstundentag Sturm zu laufen. Unser Programm steht durchaus demokratisch auf dem Boden des Achtstundentags. Wir halten dieses Programm aufrecht! Aber unser Programm sagt auch, daß dieser Achtstundentag nicht schematisiert werden soll, daß gewisse Berücksichtigungen eintreten sollen, wo die Verhältnisse dazu nötigen. Auch der Antrag Niederbühl will nicht mehr als gerade das, was ich eben gesagt habe. Es wäre nicht gut, wenn diese Gefahr, die von diesem Antrag drohen soll, in der Weise übertrieben werden würde, wie es mehrfach geschehen ist. Wir wollen damit nur erreichen, daß der Achtstundentag nicht durch eine Schematisierung geschädigt wird. Selbstverständlich sind wir auch der Meinung, daß, wenn in diesen handwerksmäßigen Betrieben, die hier in Frage stehen, Mehrarbeit über die acht Stunden Arbeitszeit hinaus geleistet werden soll, diese Arbeit auch entsprechend bezahlt werden soll (Beifall).

Der Präsident gibt hierauf einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., folgenden Inhalts bekannt:

Der Landtag wolle beschließen, dem Antrag Niederbühl und Gen. auf Drucks. Nr. 19 folgende Fassung zu geben:

„ersuchen wir die badische Regierung, dafür eintreten zu wollen, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit den besonderen Verhältnissen des Handwerks Rechnung getragen wird und gesetzliche Ausnahmen für geeignete Fälle, insbesondere im Nahrungsmittel-, Gärtnerei-, Bau- und Saisongewerbe zugelassen werden."

Der Abg. Niederbühl erklärt, daß der Antrag auf Drucks. Nr. 19 zugunsten des eben bekannt gegebenen Abänderungsantrags zurückgezogen werde.

Zur Begründung des Abänderungsantrags wird das Wort nicht begehrt.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Habermehl** (D.-Nat. Vp.):

Nur mit Widerstreben trage ich dazu bei, die lange Debatte, die sich wider Erwarten an den Antrag Niederbühl geknüpft hat, zu verlängern. Es macht mir den Eindruck, als ob hier von vielen Seiten mit Kanonen auf Spatzen geschossen würde. Denn der Antrag bedeutet doch nicht etwa, (der Präsident bittet um mehr Ruhe!), wie es verschiedentlich von den Gegnern des Antrags ausgesprochen worden ist, eine systematische Bekämpfung des Achtstundentags.

Der Achtstundentag ist ein Problem, und die Ansichten darüber sind verschieden und sie können verschieden sein. Ich glaube, wenn ein als Ideal erstrebter Zustand auf einmal von heute auf morgen in die Praxis gestellt ist, wie es mit dem Achtstundentag geschehen ist, so haben doch auch andere Leute als die, die immer in diesem Achtstundentag das Ideal erblicken, das Recht, ihre Auffassung zu äußern (Sehr richtig! Rechts), und es ist begreiflich, daß nicht eben so rasch, wie diese Erscheinung nun zur Praxis geworden ist, auch die Anschauungen über den Achtstundentag auf einmal in demselben Bett dahinfließen (Sehr richtig! Rechts). Ich darf es ruhig aussprechen, gerade wie mein geehrter Herr Vorredner, daß auch ich mich mit dem Achtstundentag abgefunden habe, gleichwie ein großer Teil, ich möchte sagen, der größte Teil der Industriellen, ganz besonders auch der Arbeitgeber in der von mir vertretenen Hauptindustrie meiner Vaterstadt. Das darf aber doch ganz gewiß nicht dazu führen, daß man so schroff, wie es hier geschieht, diejenigen verurteilt, die sich die Freiheit herausnehmen, in dieser Einrichtung auch Mängel zu sehen. Ja auch in den Reihen der unentwegten Vorkämpfer für den Achtstundentag nimmt die Zahl derer mehr und mehr zu, die diese Mängel erkennen und den Mut haben, das auch auszusprechen. Ich brauche bloß auf die Literatur der sozialdemokratischen Schriftsteller hinzuweisen, wo Sie heute schon Stimmen genug finden können, die ihre berechtigten, sogar nach ihrer eigenen Auffassung berechtigten Zweifel an der allgemeinen Zweckmäßigkeit des Achtstundentags, in der Form, wie er eingeführt worden ist, aussprechen. Ich halte dafür, daß der größte Schaden, den man dem Achtstundentag zufügen konnte, darin besteht, daß man ihn in dieser verallgemeinernden, gleichmachenden Weise allüberall eingeführt hat (Sehr richtig! Rechts). Wir haben das doch auch selbst in unserer gesetzgebenden Versammlung erlebt. Ich darf an die verschiedenen Vorkommnisse im Ausschuß erinnern, an die Ungerechtigkeit erinnern, von der gesprochen worden ist mit Bezug auf die Behandlung der verschiedenen andern Berufsklassen im Vergleich mit den Arbeitern. Je höher man z. B. in der Skala der Beamtenhierarchie hinaufkommt, desto mehr verschwindet die Festhaltung des Achtstundentags. Wo bleibt da die Gleichheit, wo bleibt da die Freiheit für alle, die doch in so hohen Tönen gerade mit dem Achtstundentag in die Wirklichkeit gesetzt werden sollte! Hören Sie doch unsere Beamten an, wieviele und welche Klassen hauptsächlich sich der Segnungen des Achtstundentags erfreuen! und Sie werden dort die, ich glaube, in unseren Kreisen allgemein bekannte Tatsache bestätigt hören, daß eben hier die größte Ungleichheit und Ungerechtigkeit herrscht.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, daß es Industrien und gewisse Sparten von Beschäftigungen gibt, die sogar noch mit dem Achtstundentag nicht voll befriedigt sein können. Ich kann mir sehr wohl denken, daß es Industrien gibt, ich kenne solche, die mit dem Achtstundentag das Höchstmaß an Leistung gebracht haben. Ich denke dabei an die Bergwerke, ich denke an die Bleiindustrie, ich denke an all die Industrien, die mit gefährlichen Stoffen, mit Säuren usw. zu tun haben, wie auch wir in unserer Industrie Abteilungen gerade genug haben, wo der Achtstundentag das vollste Ausmaß der zugemuteten und zuzumutenden Leistungsfähigkeit darstellt. Aber, wir dürfen doch nicht in dieser sklavischen Abhängigkeit an diesem „Götzen" hängen, und da möchte ich meinen Parteifreund, den Abg. Mager, in Schutz nehmen, wenn er in etwas drastischer Darstellungsweise hier eben einen Ausdruck gebraucht hat, der nicht etwa sagen wollte, daß das nun ein Götze sei, der angebetet werde; er wollte damit nicht etwa eine Herabziehung des Achtstundentags aussprechen, ihn lächerlich machen, sondern es ist das eine Redeblume, über die man natürlich von Ihrer Seite aus sich aufregen kann, das gebe ich zu, die aber als der Ausdruck einer Stellungnahme in herabwürdigendem Sinn von meinem Kollegen durchaus nicht gemeint gewesen ist.

Ebenso lehne ich die Vorwürfe ab, die gegen meine Fraktion, wenn ich recht gehört habe, besonders gerichtet waren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

als ob wir gewissermaßen es billigten, wenn Aktiengesellschaften 100 Prozent Dividende verteilten, und ich wundere mich, daß der Herr Kollege Heurich diesen Vorwurf so direkt nach meiner Seite gerichtet hat und daß er nicht auf dem halben Weg seines Blicks auch in seinen eigenen Reihen Halt gemacht hat (Sehr gut! Heiterkeit), wo diese Vorwürfe, wenn es solche sein wollten, ebensoviel oder ebensowenig angebracht gewesen wären, wie auf unserer Seite (Zuruf beim Zentrum). Im übrigen kann ich mich mit dem Herrn Kollegen Heurich einig finden in der Verurteilung der Ausschüttung solcher wahnsinnigen Dividenden, von denen wir heutzutage oft lesen und die unvereinbar sind mit den wirklichen Dingen. Allerdings, und das darf ich als Geschäftsmann vielleicht richtigstellend beifügen, darf man hier auch nicht verallgemeinern und muß sich immer bewußt bleiben, daß die Aktien sich auf ein Kapital in Goldmark gründen, während die Dividenden eben die bekannte Papiermark darstellen und sich einen gewaltigen Abstrich gefallen lassen müssen, wenn wir gerechter Weise Kapital und Erträgnis in richtigen Einklang bringen wollen.

Nun möchte ich noch einmal zurückkommen auf die Beurteilung, die der Achtstundentag im allgemeinen gefunden hat und die auch dem Antrag den Vorwurf ganz besonders der linken Seite des Hauses zugezogen hat, als ob er eine prinzipielle Durchbrechung, Breschelegung in den Achtstundentag beabsichtige. Ich bin gewohnt, offen und ehrlich zu sprechen. Wenn ich mir vergegenwärtige, in welch außerordentlich schwieriger Lage gerade die Führer der Gewerkschaften sind, gegenüber den Geführten, so verstehe ich all die Reden, die heute hier von gewerkschaftlicher Seite gehalten worden sind. Sie können sie ja gar nicht anders halten, besonders, meine Herren Kollegen, wenn Sie hier im badischen Landtag sitzen und noch weiterhin sitzen wollen. Ich möchte den Gewerkschaftsführer sehen, der heute den Mut haben könnte und dürfte, anders zu reden, als wir es heute von dieser Seite gehört haben. Er würde im Handumdrehen weggefegt sein und wir hätten fernerhin, vorausgesetzt, daß wir selbst wieder hierherkommen, nicht mehr das Vergnügen, ihn als Kollegen hier begrüßen zu dürfen (Heiterkeit — Abg. Heurich: Das ist aber doch zu stark!). Das ist eine Tatsache, über die wir nicht hinwegkommen, und ich verstehe diesen Umstand und mache deshalb meinen Herren Kollegen darüber keinen Vorwurf. Denn ich stehe zu enge mit diesen Herren in Fühlung, und mein Kollege Hamann wird mir bestätigen, daß ich ein warmes Verständnis für die vielfach schwierigen Lagen besitze, in denen Sie sich befinden (Zuruf bei den Sozialdemokraten). Ich habe den Zuruf nicht genau gehört, aber ich kann mir denken, was Sie sagten. Ich stehe nämlich auch in dieser schwierigen Lage, ich bin auch Gewerkschaftsführer, allerdings von einer anderen Art Gewerkschaft, und ich kann Ihnen versichern, daß die Schwierigkeiten, die mir als Vorsitzenden eines großen Arbeitgeberverbandes in Pforzheim erwachsen, keine geringeren sind, als die Ihrigen (Zuruf beim Zentrum). Denn so wenig bei Ihnen in allen Kreisen Ihrer Geführten das Verständnis für die Lage Platz gegriffen hat, so wenig ist auch bei uns und in unseren Reihen, bedauerlicherweise das Verständnis für die veränderte Lage überall schon eingekehrt (Zuruf bei den Sozialdemokraten).

Da muß man eben miteinander arbeiten und nicht gegeneinander (Zuruf: Sehr gut), auch in der Frage der Durchführung des Achtstundentages, denn um etwas anderes als um die Modalitäten der Durchführung handelt es sich gar nicht. Es ist eine façon de parler, deshalb sage ich, wenn man schon Anhänger des Achtstundentages ist und ihn als eine „Errungenschaft der Revolution" begrüßt, wie Ihre schöne Redefloskel lautet, so möchte ich sagen: bei der Art, wie sie eingeführt worden ist und jetzt durchgeführt wird, können Sie sich auf diese schöne, ideale und ethische „Errungenschaft der Revolution" nicht so viel einbilden, als Sie es in der Tat tun (Sehr gut, bei den Deutsch-Nationalen); denn etwas gehört noch dazu: eine solche Einrichtung konnte in der deutschen Industrie sehr wohl eingeführt werden in einem Zeitpunkt, wo sie auf der Höhe ihrer Unabhängigkeit und Freiheit stand, wie es vor dem Kriege vielleicht gewesen ist, wie es aber heute nicht mehr der Fall ist (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Warum haben Sie sich mit allen Mitteln dagegen gewehrt?). Das ist eine andere Frage (Heiterkeit). Ja, meine Herren Kollegen, ich bin der Letzte, der alles verteidigen möchte, was vor dem Kriege geschehen ist; aber wir dürfen heute die Gegenwart nicht auf Kosten der Vergangenheit mit Dingen belasten, die man eben eingeführt hat, lediglich weil sie eben einmal ein geheiligtes Schibboleth des Programmes waren. Wir wissen, daß es ein marxistischer Programmpunkt war, ebenso wie die Beseitigung der Akkordarbeit und anderes mehr, und ich habe den Eindruck und kann es hier im Vertrauen aussprechen, daß vieles von dem, was unter dem ersten Rausch der Revolution in Szene gesetzt und — um mit dem beliebten Wort zu reden — in der Verfassung sogar „verankert" worden ist, heute in der allmählichen fortschreitenden Wiederkehr der Besinnung und des klaren Verstandes nicht so gemacht geworden wäre, wie damals es gemacht geworden ist. Dabei kann man sehr wohl Anhänger all der schönen Ideen sein, genau wie jeder, der nicht gerade im Materialismus erstarrt ist, Ideale hat, denen er nachstrebt, obgleich er weiß, daß diese Ideale sich niemals in seinem Leben verwirklichen werden, er strebt ihnen aber nach und erblickt in ihnen die höchsten aller irdischen Wünsche und Ziele, denen nachzustreben er sich befleißigt. So ist es auch hier.

Wir können über den Achtstundentag verschiedener Meinung sein und können beide Anhänger des Achtstundentages als Einrichtung sein. Aber die Segnungen, die der Achtstundentag uns bringen sollte, hat er uns in vielen Dingen und auf weiten Gebieten nicht gebracht. Darum müssen wir eben den Mut haben, das auch einzugestehen und müssen die Hand anlegen zur Besserung, wenn wir es ernst meinen mit den Segnungen des Achtstundentages. Es ist ein wunderbarer Gedanke: acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung und acht Stunden Schlaf. Man hat es ja vielfach auch anders dargestellt und hat gesagt: Acht Stunden Schlaf, acht Stunden Erholung und acht Stunden Ruhe. Die Arbeit wurde dabei vergessen. Darüber will ich nicht streiten, es gibt zweifellos auch solche, die den Achtstundentag in dieser Weise auslegen, wir tun es ja bekanntlich nicht, Sie und wir. Das wollen Sie ja auch nicht. Aber wo bleibt für den Arbeiter der Gedanke der wirklichen Erholung und Ruhe, wenn wir erleben, wie es besonders unsere Industrie erlebt hat, daß mit fliegender Eile die Arbeiter ihre Arbeitsstätte verlassen, um so schnell wie möglich nach Hause zu kommen oder aber, um in ihrer Freizeit für andere Betriebe ihre Kräfte zu erschöpfen in vielen Stunden der Nacht, um dann am anderen Morgen, statt ausgeruht und gestärkt wieder an die Arbeit zu gehen, einen ermüdeten und abgeschafften Körper auf die Arbeitsstelle des ordnungsmäßigen Arbeitgebers zu setzen, wo sie unmöglich in der Lage sind, das vertragsmäßige Pensum ihrer Arbeit für ihren vertragsmäßigen Arbeitgeber zu leisten. Herr Kollege Hamann wird sich erinnern, daß wir in dieser Richtung gemeinsame Kämpfe kämpfen, gemeinsame Kämpfe aus den verschiedensten Motiven heraus, in ihrem Ziel aber auf dasselbe lossteuern: Sie wollen für Ihre Arbeiter die Möglichkeit der Erholung haben, wir wollen aber verhindern, daß wir bei einem Fortbestehen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Mißbräuche einen abgearbeiteten und ermüdeten Arbeiter morgens in den Betrieb kommen sehen.

Beim Handwerk liegen die Dinge ähnlich. Dort wächst sich das direkt in eine unlautere Konkurenz aus, und Sie können es heute allenthalben schon erleben, daß z. B. Leute aus mechanischen, elektrotechnischen Betrieben sich allzuwillig bereit finden, hinter dem Rücken ihrer Arbeitgeber da und dort in Kundenhäusern Reparaturen, ja sogar ganze Anlagen zu machen. Ich werde niemals davon Gebrauch machen, weil ich das für eine Unlauterkeit gegen das Gewerbe und vor allem gegen den gewerblichen Arbeitgeber halte, aber ich weiß nicht, in welcher Weise dort die Preise gemacht werden von den Leuten, die solche Zwischengeschäfte machen, weiß auch nicht, woher sie die Materialien haben; doch das geht mich zunächst nichts an. Ich stelle diesen Mißstand lediglich fest vor allem auch deshalb, weil neben der unlauteren Konkurrenz es auch ein verderblicher Weg ist zu allen möglichen Dingen, die mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen sein werden. Ich will mich auf diesem Gebiete in Andeutungen nicht weiter ergehen; aber wie oft ist uns schon entgegen gehalten worden, gerade bei der Bekämpfung der Heimarbeit, wie wir sie hatten, daß die Arbeiter sagten: es kann mir kein Mensch verbieten, wenn ich nach Absolvierung meiner vertraglichen Arbeitszeit arbeite, wo und wielange ich will. Da kommt denn das Moment der persönlichen Freiheit, und ich muß gestehen, ich möchte es nicht wagen, einem solchen Arbeiter in dieser Richtung ein Verbot entgegenzuhalten, solange ich dadurch nicht selbst in der Weise, wie ich es vorhin geschildert habe, geschädigt werde.

Nun ein eben solches Schibboleth in seiner reinsten Form ist auch die Forderung nach Beseitigung der Akkordarbeit gewesen, und wir sehen doch, wie heute auch schon in die Akkordarbeit ohne das Zutun der Arbeitgeber eine gewaltige Bresche gelegt worden ist. Wir haben es erlebt in den jüngsten Verhandlungen im Haushaltsausschuß und auch hier in diesem Hause bei der Beratung der Verhältnisse der Torfgewinnungsgesellschaft, daß, getragen von reinen Vernunftserwägungen, der Staat selbst dort seine Hand dazu hat bieten müssen, die Akkordarbeit nicht nur zuzulassen, sondern vorzuschreiben, und so wie es dort geschehen ist — kein Mensch wird dagegen einen Vorwurf erheben wollen — so muß man auch aus denselben Vernunftsgründen meines Erachtens an die Durchführung des Achtstundentages die Hand zu legen das Recht haben.

Ich glaube, es wären verlorene Worte, wenn ich mich im Interesse der Antragsteller gegen den ungeheuerlichen Vorwurf wenden wollte, daß das ein verkappter Weg sei, den Achtstundentag zu beseitigen. Der Achtstundentag wird nicht von den Arbeitgebern beseitigt werden, wenn er je beseitigt wird, sondern, wenn er beseitigt oder eingeschränkt wird, dann sind es Verhältnisse, die mächtiger sind, wie Sie und wir und wir beide zusammen. Diese Verhältnisse fangen jetzt schon an, da und dort einzusetzen, und ohne mich auf diesem Gebiete zu verlieren, kann ich Ihnen doch aus unserer eigensten Industrie in Pforzheim, die eine Weltindustrie ist und ihren Hauptabsatz im Auslande hat — Herr Kollege Hamann kennt das ebensogut wie ich —, verraten, daß wir den denkbar elendesten Zuständen dort entgegensehen, wo wir nicht mehr das Interesse haben dürfen, wie wir arbeiten, nach welchen Gesetzen, die wir selbst uns gemacht haben, oder die man uns auferlegt hat, sondern daß wir uns für die nächste Zukunft allein darauf beschränken müssen: können wir überhaupt arbeiten, gleichviel, ob 20 oder 30 oder 40 Stunden in der Woche. Das wie und wo ist Nebensache, es handelt sich nur darum, ob oder ob nicht. Das ist ein herber Tropfen in den Kelch der Freude über die Errungenschaft des Achtstundentages. Wir müssen hier aber davon sprechen, und zwar um so mehr müssen wir das tun, je ehrlichere Begrüßer und Anhänger des Achtstundentags wir sind.

Ich glaube, mich dahin zusammenfassen zu dürfen: Es ist eine verfehlte Taktik, uns — lediglich aus der Tatsache heraus, daß wir uns die Freiheit nehmen, an der Durchführung des Achtstundentags einige Verbesserungen zu verlangen — von jener Seite aus einen Vorwurf machen zu wollen, als ob wir die achtstündige Arbeitszeit überhaupt beseitigen wollten.

Was die Gärtnerei anbelangt, so brauche ich ja die Worte der Herren Kollegen von der Landwirtschaft, welche ihre besonderen Interessen besser verstehen als ich, nicht zu wiederholen; aber ich glaube, der Appell an Ihre Vernunft müßte genügen, um Ihnen klar zu machen, daß es hier sich um nichts anderes handelt als darum, für besondere Fälle die bessernde Hand anzulegen: das ist aber eine Aufgabe, an deren Lösung auch Sie, meine Herren von der anderen Seite, sich sehr wohl beteiligen können! (Beifall der Rechten).

Abg. **Richter** (Soz.):

Die Ausführungen des Herrn Abg. Mager, der betont hat, ich hätte gestern gesagt, das Sturmlaufen gegen den Achtstundentag sei grober Unfug, nötigen mich, in wenigen Sätzen das zu unterstreichen, was ich gestern abend hier dargelegt habe.

Ich bin nicht in der Lage, auch nur ein Wort von dem zurückzunehmen, was ich gestern ausführte.

Ich habe erwähnt, daß ich meine Ausführungen mit dem Hinweis auf die ungeheuere Arbeitslosigkeit begründe, die unter der deutschen Arbeiterschaft besteht. Ich füge nun hinzu: Für die davon betroffenen und in Mitleidenschaft gezogenen Familien ist die Arbeitslosigkeit um so empfindlicher und härter, als dieser Erwerbslosigkeit eine über Jahre sich erstreckende Zeit des Kriegsdienstes der Familienväter vorausgegangen ist; in Verbindung mit diesem hat die ja nunmehr gleichfalls jahrelang anhaltende Arbeitslosigkeit zur völligen Entnervung mancher Arbeiter und zur Zerrüttung der ihnen noch übrig gebliebenen Arbeitskraft führen müssen.

Es ist auf die „Saisonbetriebe" usw. und zwar namentlich auch auf das Baugewerbe und auf die Landwirtschaft abgehoben worden. Was das Baugewerbe anbelangt, so lade ich Sie ein, sich die Arbeiten der Arbeiterbaugenossenschaft in Lahr anzuschauen: dort wird seit Jahr und Tag mit dem Achtstundentag Mustergültiges geleistet. Was dort möglich ist, wird im gesamten Baugewerbe möglich sein.

Weiter ist auf die landwirtschaftliche Arbeit abgehoben worden. Darauf ist zu sagen: Die Landwirte haben im allgemeinen eine bessere Ernährung und besonders eine gesündere Umgebung als die hier in Betracht kommenden Arbeiter, und vor allen Dingen mit Rücksicht darauf ist die landwirtschaftliche Beschäftigung nicht mit der geisttötenden und einförmigen Arbeit gleichzustellen, welche die zuletzt erwähnten Arbeiter in den mit giftigen Gasen geschwängerten Räumen der geschlossenen Betriebe verrichten müssen. Dann erinnere ich Sie noch an eine Möglichkeit, die für die Landleute besteht: wenn sie auch in der Zeit ihrer Jugend und in den kräftigen Mannesjahren vielfach eine längere Arbeitszeit auf sich nehmen müssen, besteht doch die Möglichkeit, daß sie sich in ihrem späteren Leben zurückziehen und von dieser Arbeit ausruhen; Fritz Reuter hat das ja in seinen Erzählungen geschildert, und tatsächlich ist es auch heute immer wieder anzutreffen. Im Gegensatz dazu hat der Arbeiter der Fabrik, wenn er einmal ausgemerzt wird, nicht die frische freie Luft, nicht die Erholung; diese Leute müssen dann die Straße fegen und den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Straßenstaub einschlucken; sie müssen es hinnehmen, daß sie selbst mit 75 und 80 Jahren, also in ihrem hohen Alter, auf der Straße arbeiten, statt sich in der Ruhe zu erholen.

Dann habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Rettung des Handwerks gerade durch die lange Arbeitzeit untergraben wird: denn eben diese weit ausgedehnte Arbeitszeit, welche den Gesellen in den Handwerksbetrieben zugemutet werden soll, gibt Veranlassung, daß sie dem Handwerk den Rücken kehren. Ein ähnliches Beispiel haben wir auch bei der Dienstbotennot: warum gehen die Dienstboten in die Fabriken und warum sind keine Dienstboten mehr zu finden? Einfach deshalb, weil die lange Arbeitszeit sie von der Arbeitsstätte wegdrängt, wo sie als Dienstboten arbeiten sollten und weil die Aussicht auf diese lange Arbeitszeit sie zurückschreckt.

Ich komme zum letzten Satz. Ich will das vom Herrn Abg. Mager Ausgeführte wörtlich wiederholen; es kommt folgender Satz in Betracht. Es handelt sich — wie der Herr Abg. Mager ausführte — um nichts weniger als darum, „einen Anfang zu machen, dieses radikale Prinzip des Achtstundentags zu durchbrechen; den weiteren Verlauf werden wir dann schon sehen" (Zuruf von rechts). Darum also handelt es sich; das war es, was ich gestern kritisierte, und was ich festnagelte: Es soll ein Stein aus dem Gebäude losgebrochen werden — dann werden wir schon sehen, daß das ganze Gebäude zusammenstürzt.

Für diese Offenherzigkeit danke ich dem Herrn Kollegen Mager; die organisierte Arbeiterschaft wird in dem kommenden Kampfe ihren Mann zu stellen wissen.

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Gestatten Sie einige Worte zu dem eben gehörten Antrage.

Ich habe gestern schon gesagt, daß ich zunächst über das, was hier gesprochen wird, und weiterhin über die Beschlußfassung, der Regierung Bericht erstatten werde, welche dann Stellung dazu nehmen wird. Ich glaube, Ihnen jetzt schon sagen zu dürfen, daß die Regierung — genau so wie sie das auch bisher getan hat — in Einzelfällen Abweichungen gestatten wird. So haben wir beispielsweise der Pforzheimer Goldindustrie oder doch einzelnen Berufszweigen davon, die notwendigerweise länger arbeiten mußten, damit die anderen fortarbeiten konnten, dieses Längerarbeiten gestattet. Es wäre wohl keine einzige Stadt namhaft zu machen, in welcher nicht Ausnahmen irgendwelcher Art gewährt worden sind; es ist das in weitestgehendem Maße geschehen.

Von einem der Herren Abgeordneten ist das Friseurgewerbe genannt worden. In diesem darf laut Tarifvertrag an Samstagen 11½ Stunden gearbeitet werden.

Mitunter sind Fragen gestreift worden, die nicht eigentlich in den Rahmen dieser Debatte gehören, so z. B. diejenige der Sonntagsruhe. Soweit diese in Betracht kommt, handelt es sich um ein Reichsgesetz, bei dessen Durchführung ebenfalls Ausnahmen gewährt werden können. Es ist aber nicht angängig, nur die Wünsche einer Seite zu berücksichtigen, sondern die Regierung muß und wird, wie ich glaube, daran festhalten: Abweichungen von diesen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit den Vertretungen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen zu gestatten, denn sonst kommen wir wieder zum Diktat: wenn die Regierung mehr nach der einen Seite neigt, dann wird sie ihr Diktat nach den Wünschen dieser Seite einrichten, andernfalls mehr nach den Wünschen der anderen Seite; das geht aber nicht.

Dann ist zu bedenken, daß auch die deutsche Reichsregierung in diesen Dingen nicht ganz frei ist. Wie gestern schon gesagt worden ist, liegt das Abkommen von Washington vor. In diesem Abkommen sind auch schon, mindestens in dem gleichen Umfange, wie sie bis jetzt schon zulässig waren, Ausnahmen vorgesehen. Jedoch auch dort ist streng vorgesehen,

> „daß solche Ausnahmen nach Bestimmung der Landesbehörde, der Regierung, nur zugelassen werden können, mit Zustimmung der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer",

also auf Grund von Abmachungen der hierbei in Betracht kommenden Organisationen oder von Tarifverträgen. So kann beispielsweise in einem Gewerbe, in welchem das erforderlich ist, folgendes vereinbart werden: für eine bestimmte Zeit des Jahres, die sich über Monate hin erstrecken kann, wird zehn Stunden lang, in einer anderen Zeit dafür nur sechs Stunden gearbeitet. So könnte ich mir z. B. denken, es ließe sich —, falls wir nur die nötigen Geldmittel und Baumaterialien zur Verfügung hätten — eine so intensive Bautätigkeit entfalten, daß die Bauarbeiter nicht mehr ausreichen: dann könnten wir uns leicht mit den Bauorganisationen dahin verständigen, daß eine gewisse Zeit zehn Stunden gearbeitet wird, indem man sich sagt: es kommt ja der Winter, in welchem die Bauarbeit eingeschränkt oder ganz eingestellt werden muß. Aber wie ich glaube, aus politischen Gründen wäre es nicht zu empfehlen, jetzt in diese Dinge einzugreifen und auf dem Wege der Verordnung vorzugehen. Sie haben ja gehört, daß man auf der Arbeiterseite in diesem Punkt sehr empfindlich ist und Vorstöße, die nach dieser Seite gehen, sehr streng daraufhin prüft, ob nicht der Achtstundentag als solcher angetastet werden soll. Das wird die Regierung bei ihren Entscheidungen ebenfalls berücksichtigen müssen.

Der Wunsch, nach Freiheit in dem Sinne, daß die Regelung im einzelnen Falle dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer überlassen werde, kann, wie ich glaube, nicht erfüllt werden. Denn ich glaube doch sagen zu müssen: Wenn ein Prinzip genannt werden kann, das im Leben der Völker Schiffbruch gelitten hat, dann ist es dasjenige der unbedingten individuellen Freiheit, das liberale Prinzip des „Laisser faire, laisser aller". Die Freiheit des Einzelnen findet eben ihre Grenzen im Wohl des Ganzen (Sehr richtig! beim Zentrum). Die Entscheidung kann nicht dem Einzelnen überlassen werden, sondern sie muß dem Stand oder der Volksvertretung zustehen, wer nun gerade im bestimmten Fall über eine Angelegenheit zu entscheiden hat.

Dann ist vom Herrn Abg. Hamann gesagt worden, bei der Festsetzung der Arbeitslöhne für Lehrlinge hätte „ein Ministerium mitgewirkt". Von einer solchen Mitwirkung ist mir nichts bekannt. Es ist mir von einem Herrn des Ministeriums des Innern gesagt worden, daß dort diese Dinge von den Handwerkskammern zur Genehmigung vorgelegt würden. Das Ministerium des Innern hat aber nicht die Möglichkeit, andere Löhne festzusetzen.

Ich bin aber auch der Meinung, daß es gut gewesen wäre, wenn die Handwerkskammern sich mit den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen ins Benehmen gesetzt und im gegenseitigen Benehmen die Löhne festgesetzt hätten.

Wenn der Antrag von Ihnen angenommen wird, wird die Regierung dazu Stellung nehmen und den Vertreter bei der Reichsregierung instruieren.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. erhält

Abg. Niederbühl (D. Dem. P.):

Ich verstehe es eigentlich nicht, daß man aus meinen gestrigen Ausführungen eine solche weitgehende Aussprache hergeleitet hat. Wer mich gehört hat, muß doch zugeben, daß ich gesagt habe, ich wäre der letzte, der gegen den Achtstundentag sprechen würde. Und wenn ich gegen den Achtstundentag sprechen würde, müßte ich eine Literatur heranziehen, die von ganz hervorragenden sozialistischen Politikern geschrieben ist. Ich verweise Sie nur auf das Buch von Hermann Scholler, ich verweise Sie auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Müller.

Nun wurde den Antragstellern auch der Vorwurf gemacht, daß es eine politische Unklugheit gewesen sei, diesen Antrag zur jetzigen Zeit einzubringen. Wenn wir den Antrag eingebracht haben, so waren wir uns bewußt, daß jetzt eine Beratung im Reichswirtschaftsrat darüber stattfindet und daß die Sache in allernächster Zeit auch dem Reichstag unterbreitet wird. Wir haben deshalb in unserem Antrag die Regierung ersucht, man möge diese Wünsche dem Reichswirtschaftsrat sowie dem Reichsministerium und Reichstag unterbreiten, was der Herr Minister auch zugesagt und großes Verständnis unserem Antrag entgegengebracht hat.

Ich verstehe es, wenn die Herren Redner sich auf den Standpunkt gestellt haben, den man aus ihren Ausführungen vernehmen mußte, ich würde schließlich auch den gleichen Standpunkt einnehmen, wenn ich an Ihrer Stelle wäre.

Man glaubt, daß, wenn man hier über den Achtstundentag spricht, das Handwerk draußen einen Schaden erleide und zwar dadurch, daß die Gesellen von den Handwerksmeistern sich entfernen werden, weil man nicht für den Achtstundentag eintritt. Ich möchte ausdrücklich betonen und festlegen, daß das nicht wahr ist. Wenn wir Klage zugeführt erhalten — und durch diese Klagen veranlaßt worden sind, den Antrag einzubringen, so hat es seine Berechtigung. Die Bestrafungen sind zu häufig vorgekommen und zwar nicht durch Verschulden der Arbeitgeber, sondern größtenteils ist die Arbeitszeit über die gesetzliche Dauer hinausgegangen auf Verlangen der Arbeiter selbst, welche dadurch einen höheren Verdienst erreichen wollten. Glauben Sie doch nicht, daß ich hier in den Landtag hereinkomme ohne jedes Material, um Ihnen etwas zu erzählen. Ich kann Ihnen sagen, daß die Feststellungen ergeben haben, daß nach dem Tarif und teilweise über den Tarif hinaus entlohnt worden ist. Ich wäre der letzte, der dafür wäre, daß der Lohn ein schlechter wäre, wenn die Arbeiter auch ihre Arbeit entsprechend leisten.

Nun möchte ich auch noch sagen, daß wir gerade in meinem Verband, wo ich die Ehre habe, Vorsitzender zu sein, sehr oft Gelegenheit haben, mit den Gewerkschaften zu verkehren wegen der Arbeitszeit, wegen der Mehrarbeit. Ich kann nur konstatieren, daß hier immer ein freundliches Entgegenkommen zu finden war.

Ich möchte aber auch aufmerksam machen, daß der Antrag, den wir eingebracht haben, nicht nur hier im badischen Landtag eingebracht worden ist, sondern der gleiche Antrag ist auch im württembergischen und im bayerischen Landtag eingebracht worden, und ich glaube, daß man dort den Vorwurf nicht erhoben hat, daß es eine politische Unklugheit sei, diesen Antrag heute einzubringen, wenn man weiß, daß die Änderung des Gesetzes vor der Türe steht.

Es ist auch gesprochen worden von der Überarbeitszeit der Lehrlinge und deren Behandlung. Meine Herren! Wenn solche Auswüchse vorhanden sind, sind wir die ersten, die sie bekämpfen. Das werden Sie aber auch in einer Denkschrift der Handwerkskammern finden. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat besonders beschlossen, daß in allen Fragen, die die Lehrlinge anbelangen, die Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern zu verhandeln haben, daß also die Arbeitnehmer mitzusprechen haben. Das ist eine festgelegte Tatsache, und wenn Ausschreitungen vorkommen sollten, so werde ich selbstverständlich, wenn sie mir zu Ohren kommen, ihnen auch dementsprechend entgegentreten.

Es hat ja keinen Wert, noch weiter darauf im einzelnen einzugehen, nur eines möchte ich noch betonen. Der Herr Kollege Müller von Baden hat gemeint oder gesagt, daß das gesamte Handwerk mit dem Achtstundentag einverstanden sei. Ich komme doch jeden Sonntag hinaus und spreche draußen. Wir haben über die Abschaffung des Achtstundentages noch nie ein Wort verloren, aber wir bekämpfen das, wogegen sich unser Antrag richtet. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Müller in einer Versammlung einmal gehört haben will, daß von seiten des Handwerks gegen den Achtstundentag gesprochen worden ist, sondern wir sind nur der Meinung, daß Ausnahmen stattfinden müssen. Einem Gärtner kann nicht zugemutet werden, daß er mit dem Petrus in telephonischer Verbindung steht und ihm sagt: Das Gewitter kann ich erst in 8 Tagen brauchen, weil wir erst eine Eingabe machen müssen an das Bezirksamt und das Gewerbeaufsichtsamt, wenn wir die Genehmigung für Überarbeit haben, dann kannst Du, Petrus, Deine Schloßen herunterfallen lassen (Heiterkeit). Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrag Dr. Zehnter-Niederbühl zuzustimmen (Beifall bei den Demokraten).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. Heurich (Zentr.):

Es kann nicht unwidersprochen bleiben, wenigstens möchte ich namens meiner Freunde, der christl. Gewerkschaftsbeamten, ganz entschieden dagegen protestieren und Verwahrung einlegen, daß eine Einrichtung, wie die christliche Gewerkschaftsbewegung und ihre Führer, derart eingeschätzt werden, wie der Herr Abg. Habermehl es heute für gut befunden hat. Es gibt auch keinen Rechtfertigungsgrund dafür, daß ich diesen Vorwurf hinnehmen kann, auch dann nicht, wenn die Herren Arbeitgeber selbst das praktizieren, was uns heute zugetraut wird. Herr Abg. Habermehl hat gesagt, wir als Gewerkschaftsbeamte dürften im allgemeinen gar nicht anders reden, als die Volksmassen es verlangen. Ich glaube, meine öffentliche Tätigkeit schützt mich gegen diesen Vorwurf. Wenn einer öffentlich redet, wie er denkt, kann ich das für mich in Anspruch nehmen. (Zuruf links: Wenn nur die Arbeitgeber es auch so machen würden, so wäre vieles besser!). Ich verwahre mich gegen diesen Vorwurf. Herr Abg. Habermehl hat gemeint, wir müßten so reden, wie es heute geschehe, sonst würden wir das nächste Mal nicht mehr hier sitzen. Es scheint mir, daß Herr Abg. Habermehl das Hiersitzen als den angenehmsten Teil seines Lebens einschätzt. (Abg. Habermehl: Nein! Nein!). Auf dem Standpunkt stehe ich nicht. Wir in den christlichen Gewerkschaften kämpfen aus ideellen Gründen, und wenn Führer einer Bewegung aus ideellen Gründen Opfer bringen, sind es die christlichen Arbeiterführer. Und wenn Sie in Ihrem Arbeitgeberlager den Kampf so führen wollen, wie Sie heute uns in ungerechter Weise nachgesagt, damit leisten Sie unserem Volke keinen guten Dienst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie tragen dadurch nicht zur Versittlichung, sondern zur Entsittlichung des Wirtschaftslebens und seines Kampfes um gerechten Ausgleich bei. Auf diesem Wege können wir Ihnen in der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht folgen (Beifall).

Abg. **Hamann** (Soz.):

Ich schließe mich der Auffassung des Herrn Vorredners vollinhaltlich an. Ich brauche wohl nicht des näheren hervorzuheben, daß gerade von sozialdemokratischer Seite es als eine Beleidigung empfunden werden muß, was der Herr Abg. Habermehl uns gegenüber gesagt hat, weil wir ja durch die jahrzehntelange Tätigkeit in bezug auf die Erringung des Achtstundentages große persönliche Opfer gebracht haben. Gerade die ungeheuren vielen Maßregelungen, die besonders die jetzt angestellten Gewerkschaftler infolge der Agitation zur Erringung des Achtstundentages, ferner wegen der Beteiligung an den Demonstrationen der Maifeier, die ebenfalls diesem Zwecke dienten, sich haben auferlegen lassen müssen, legen Zeugnis davon ab, daß wir aus Idealismus und Überzeugung und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen hier reden und uns für die Erhaltung des Achtstundentages einsetzen (Beifall links).

Abg. **Habermehl** (D.-Natl. Vp.):

Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß es mir vollständig fern gelegen hat, den Herren Kollegen persönlich nahezutreten (Zuruf links: Na, na!). Nein, das nehme ich für mich in Anspruch. Aber es müßten mich alle Erfahrungen täuschen in meiner langen Tätigkeit als Vertreter einer großen Körperschaft industrieller Art, wenn das jetzt auf einmal nicht mehr wahr sein sollte, daß die Gewerkschaftsführer mit ungeheueren Schwierigkeiten in den Reihen ihrer eigenen Anhänger zu kämpfen haben. Wir wissen es ja, wir sehen es ja, und auch wenn man es uns nicht gesagt hätte, erkennen wir ja selbst diese schweren Kämpfe, die innerhalb der Organisationen bestehen und denen die Führer Rechnung tragen müssen. Überall gibt es einen rechten und linken Flügel. Bald hat der eine Flügel die Oberhand, bald der andere. Wir sehen es ja an den Parteien, wir sehen es heute hier. (Präsident Dr. Kopf: Herr Abg. Habermehl, ich muß doch bitten . . .) Ja, ich will nicht über die persönliche Bemerkung hinausgehen (Heiterkeit). Verzeihen Sie, Herr Präsident! Ich wollte das nur konstatieren, und da darf ich für mich in Anspruch nehmen, daß es mir fern gelegen hat, den Herren Kollegen im Hause auch nur entfernt zu nahe zu treten, daß es aber auf Grund der mir gemachten Mitteilungen, wie auch der ständig von mir gemachten Beobachtungen doch nicht abzustreiten sein dürfte, daß das zutreffend ist, was ich gesagt habe. Ausnahmen mögen zugelassen sein!

Bei der hierauf auf Antrag des Abg. Straub im Einverständnis des Hauses erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 30 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Dr. Baumgartner, Beyerle, Engelhardt, Fischer-Meißenheim, Dr. Glockner, Habermehl, Hertle, D. Holdermann, Ihrig, Karl, Koelblin, Dr. Kopf, Martin, D. Mayer-Karlsruhe, Niederbühl, Roeckel, Rudolf, Schäffer, Schell, Schneider-Heidelberg, Schöpfle, Seubert, Stock, Straub, Vierneisel, Wiedemann, Wittemann, Dr. Zehnter und Ziegelmeyer-Langenbrücken;

mit nein die Abgg. Amann, Arnold, Bechtold, Dr. Bernauer, Blase, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Geck, Geiß, Hamann, Hartmann, Heurich, Hoffmann, Kiefer, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Marxhoff, Mellert, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Rausch, Richter, Rigel, Rückert, Schloß, Siebert, Stockinger, Strobel, Weber, Wehner, Weißmann und Ziegelmaier-Oberkirch.

Es fehlen, und zwar krank, die Abgg. Odenwald, Regenscheit, Saenger und Dr. Schofer,

sonst verhindert die Abgg. Dietrich, Horter, Hummel, Köhler, Remmele, Trunk und Dr. Wirth,

unentschuldigt die Abgg. Belzer, Dr. Bock, Duffner, Eberhardt, Fehn, Fichtner, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Hahn, Häffig, Helffrich, Herbster, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Mager, Maier-Heidelberg, Marum, Mast, Müller-Schopfheim, Neck, Noesch, Schneider-Freiamt, Schön, Spang, Spengler, Vielhauer, Vogel und Weißhaupt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Beratung des **Antrags der Abgg. Rigel und Gen., die Anstellung von Frauen an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr.** (Druckf. Nr. 49), erhält zur Begründung des Antrags das Wort

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

In der letzten Sitzung vor den Osterferien hat Herr Kollege Dr. Glockner seiner Genugtuung Ausdruck gegeben über die Gleichstellung der Frauen und daran die Erwartung — oder vielleicht darf man es eine Mahnung nennen — geknüpft, die Frauen müßten dann gleichwertige Arbeit wie die Männer leisten. In dieser Erwartung wissen wir Frauen des Landtags und wohl weit über den Landtag hinaus, uns eins mit dem Herrn Kollegen Dr. Glockner.

Wir hegen aber noch eine andere Erwartung, nämlich die, daß Frauen überall da herangezogen werden, wo ihre Arbeit für die Allgemeinheit besonders wertvoll erscheint. Aus diesem Grunde haben wir den heutigen Antrag eingebracht, den Antrag zur Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen.

Ich möchte dazu zweierlei in voller Deutlichkeit bemerken: Einmal haben wir durchaus nicht den Wunsch, etwa bei den amtlichen Fürsorgestellen einen Stab von Frauen unterzubringen. Das führt immer zu einer Verzettelung der Kräfte, zu einer vollständig unnötigen Arbeitsteilung. Und darüber hinaus würden bei unserer wirtschaftlichen Notlage derartige Anstellungen durch nichts gerechtfertigt erscheinen. Vielleicht darf ich nur eines einfügen: ich spreche nur von neu zu schaffenden Stellen. Wo etwa einmal ein zu großer Apparat gewesen ist und nun ganz natürlicherweise verkleinert werden muß, sprechen wir allerdings die Erwartung aus, daß die Entlassungen nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen werden sollen und daß, soweit es eben irgend geht, die entlassenen Frauen evtl. bei Land und Stadt wieder Anstellung finden können, immer unter der Voraussetzung, daß die Arbeit der Betreffenden eben auch wirklich genügt und den Anforderungen entspricht, die man billigerweise an sie stellen kann.

Daß übrigens unser Antrag in der Form, wie wir ihn einbringen, nicht ungerechtfertigt ist, beweist wohl die Heranziehung einer Frau bei der Hauptfürsorgestelle. Es soll gleich hier vor dem Lande gesagt werden, daß dieser Schritt der Hauptfürsorgestelle und ihrer Mitarbeiterin zum Lobe gereicht. Nun ist es aber meines Erachtens nicht damit getan, wenn die Hauptfürsorgestelle und vielleicht noch einige größere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Städte Frauen anstellen. So wie die Verhältnisse jetzt liegen, kann nicht all das geschehen, was eben geschehen müßte.

Wir haben jetzt im allgemeinen neben den bei den Bezirksämtern befindlichen amtlichen Fürsorgestellen, deren Vorsitz die Amtsvorstände, führen, eine Reihe Unter- oder Nebenstellen, wie man es nennen will, in den verschiedenen Orten und Dörfern, die von einer Reihe von Persönlichkeiten wie Kriegsbeschädigten und Frauen, auch Kriegerwitwen, gebildet werden. Von Zeit zu Zeit sollen sich diese Mitglieder zu einer Besprechung bei der amtlichen Fürsorgestelle zusammenfinden. Angesichts der wirtschaftlichen und der Verkehrsverhältnisse geschieht das, wenigstens nach meinen Erfahrungen, nicht allzu häufig, und es wird wohl auch bei den anderen amtlichen Fürsorgestellen nicht öfters der Fall sein.

Nun hat man diesen amtlichen Fürsorgestellen gegen früher erfreulicherweise eine große Bewegungsfreiheit eingeräumt. Es ist eine gewisse Dezentralisation eingetreten, was noch mehr für unseren heute eingebrachten Antrag spricht. Ich will nun einmal angesichts der finanziellen Lage, in der wir uns befinden, auf einen Weg hinweisen, der mir möglich und gangbar erscheint, auf dem wir vielleicht, ohne in den Verruf falscher Sparsamkeit zu geraten, immerhin den jetzigen Zustand etwas bessern können. Wir Frauen denken nicht daran, daß nun etwa an jedem einzelnen Bezirksamt eine Frau für die amtliche Fürsorgestelle zugezogen werde. Wir stellen es uns so vor, daß einige benachbarte Bezirksämter gemeinsam eine Frau mit der Führung der Kriegshinterbliebenenfürsorge betrauen. Die Stellung dieser Frauen gegenüber den Amtsvorständen und der Hauptfürsorgestellen wäre unschwer zu regeln. Ich möchte dazu noch kurz einiges sagen!

Die Hauptfürsorgestelle hat eine Kriegswitwe für die Leitung der Kriegshinterbliebenenfürsorge herangezogen, und sie hat damit, ich möchte es ausdrücklich nochmals betonen, einen sehr guten Griff getan. Es ist durchaus wünschenswert, daß man, wo es sich immer machen läßt, Kriegswitwen anstellt. Das sollte aber unseres Erachtens natürlich nicht soweit gehen, daß, um einer Kriegswitwe eine Existenz zu schaffen, 100 und noch mehr Familien von Kriegshinterbliebenen in Nachteil geraten. Eigenes Leid bedingt leider noch lange nicht immer das nötige Mitleiden, sondern es macht oft hart. Und, sagen wir es ganz offen, auch mitleiden ersetzt noch lange nicht Menschenkenntnis, Taktgefühl und nicht die nötige Sachkenntnis, ohne die einmal keine befriedigende Arbeit gewährleistet werden könnte. Es würde zu weit führen, und ich will Sie nicht damit aufhalten, näher hierauf einzugehen. Wenn aber Kurzsichtige öfters meinen, daß die Kriegshinterbliebenenfürsorge schon jetzt weit weniger Aufgaben habe, und daß diese Aufgaben in kurzer Zeit wohl ganz eingehen werden, so ist das natürlich gänzlich falsch. Gottlob, wir werden wenigstens nicht mehr diese Flut von Anträgen auf Witwen- und Waisenrente aufzunehmen haben. Die letzten aber werden es, leider Gottes, noch lange nicht sein. Noch immer sterben und werden Kriegsteilnehmer dahingehen an den Folgen der Kriegszeit, und die Zahl der Kriegswitwen und Kriegswaisen wird sich noch weiter vermehren. Aber ganz davon abgesehen, werden die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge auch immer vielfältiger werden, immer vielfältiger infolge unserer wirtschaftlichen Notlage. Es muß noch viel mehr auf Ausbildungsmöglichkeiten der Kriegswaisen, auf Arbeitsvermittlung für Kriegswitwen gesonnen und hingewirkt werden. Diese Aufgaben können aber, unseres Erachtens nicht auf dem derzeitigen Weg allein, nicht nur durch die gelegentliche Mitarbeit von Frauen, die in irgend einer caritativen Arbeit stehen, geleistet werden. Das genügt heute tatsächlich nicht mehr. Zudem bitte ich noch eines zu beachten, daß die ehrenamtliche soziale Arbeit der Frau unter dem Druck unserer wirtschaftlichen Lage ebenfalls stark leidet, daß die Zahl der Frauen, die sich so voll wie früher für soziale ehrenamtliche Arbeit einsetzen können, immer kleiner wird. Jeder, der in der sozialen Arbeit steht, wird diese Beobachtung bestätigen müssen.

Uns Frauen stellt sich die Sache nun bei reichlicher Überlegung so dar: die Kriegsbeschädigtenfürsorge dem Mann, die Kriegshinterbliebenenfürsorge der Frau! Ich bitte die Herren Kollegen unserem Antrag beizustimmen, der dahin geht:

> die Regierung zu ersuchen, an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene Frauen in entsprechender Anzahl anzustellen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Arbeitsminister Dr. Engler:

Durch eine Verordnung des Arbeitsministeriums ist die Durchführung der Reichsverordnung über soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge den Fürsorgestellen übertragen. Fürsorgestellen sind im allgemeinen für jedes Bezirksamt errichtet und außerdem in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohner. Bei der Hauptfürsorgestelle ist eine Frau beschäftigt. Auch bei einzelnen größeren Fürsorgestellen sind Frauen beschäftigt. Es ist also in diesem Punkt, dem Wunsch, der in dem Antrag zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen. (Zuruf der Abg. Schloß.) Vielleicht nicht in vollem Umfang.

Es ist nun von der Frau Abg. Schloß gewünscht worden, die Kriegsbeschädigtenfürsorge den Männern zu übertragen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen den Frauen. So ganz wird sich das nicht teilen lassen; denn an den kleinen Stellen wird die Tätigkeit bei den Bezirksämtern ausgeübt, ohne daß neue Beamte notwendig sind. Ich meine, den einen Grundsatz müßten wir doch jetzt einmal in der Staatsverwaltung, wo man immer von Vereinfachung spricht, ohne dazu zu kommen, aufrecht erhalten: daß wenigstens keine neuen Beamtungen mehr geschaffen werden (Sehr richtig!), sondern daß das, was geschehen muß, in den Rahmen der bestehenden Beamtungen hinein gedrängt wird. Der Wunsch der Frauen, daß sie mehr berücksichtigt werden, ist begreiflich und berechtigt. Auf der anderen Seite stehen aber auch wieder Wünsche entgegen, die bei uns auch dringend laut werden, daß man die Frauen, wenigstens so weit sie im Angestelltenverhältnis stehen, nicht mehr beschäftigen soll, als es durch die sozialen Verhältnisse absolut bedingt und notwendig ist, und daß den Männern wieder mehr Platz geschaffen werden soll. Die Kriegsbeschädigten stehen z. B. auf dem Standpunkt, daß die Stellen, die im Rahmen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geschaffen werden, in der Hauptsache ihnen überlassen werden sollen.

Ich glaube also, daß dem Wunsche der Frauen jetzt schon in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden ist, und wo die Erfordernisse so liegen, daß die Anstellung einer Frau möglich und notwendig ist, da wird es auch in Zukunft geschehen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Rigel und Gen. (Druck. Nr. 49) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung des **Gesetzentwurfes über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908** (Drucks. Nr. 48 und 48a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Entwurf hat 2 Artikel. Der Artikel 1 betrifft die Änderung des genannten Kostengesetzes. Der § 122, von dem hier die Rede ist, lautet:

„Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte, mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte, werden von der ersten Seite 80 Pf., von jeder weiteren Seite 20 Pf. erhoben.

Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich 12 Silben berechnet. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet."

Es handelt sich um eine Geschäftsgebühr, die aber wie die Schreibgebühr nach der Seitenzahl und deren Umfang berechnet wird. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Gutachten und Berichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die von Gemeindebehörden oder von Gemeindebeamten erstattet werden. Die Gebühr ist nicht nach dem Zeitaufwand, wie bei anderen Verrichtungen, sondern nach der Seitenzahl bemessen. Neben ihr darf nicht noch eine nach dem Zeitaufwand zu bemessende Gebühr erhoben werden, ebenso nicht noch Schreibgebühren. Die örtliche Regelung bestimmt, wem die Gebühr zukommt, ob der Gemeinde oder etwa einem Gemeindebeamten. Die Höhe der Gebühr und der Umfang der Seitenzahl hat durch das Gesetz vom 12. Juli 1918 (GVBl. Seite 218) eine Änderung erfahren. Es wurde dort bestimmt im § 1:

„die im § 122 Abs. 1 des Kostengesetzes bestimmte Geschäftsgebühr, die in diesem Gesetz bestimmten Schreibgebühren, soweit zu ihnen nicht schon ein Kriegszuschlag nach § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher erhoben wird, und die in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 bestimmte Abschriftsportel erhöhen sich um 20 Pf. für die Seite. Die Seite muß mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten."

Der § 2 lautet:

„dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des 2. Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft."

Also das Gesetz vom 12. Juli 1918 bezweckte, soweit es hier in Betracht kommt, die auf den Ansatz der Schreibgebühren bezüglichen Bestimmungen des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 dem § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 (R.G.Bl. S. 173), wodurch die auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909) geändert werden, anzupassen und die in § 122 des badischen Gesetzes bestimmte Geschäftsgebühr entsprechend zu erhöhen. Im Gerichtskostengesetz war vor dem 1. April 1918 in § 80 (geändert durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909) bestimmt:

„die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 20 Pf."

Durch das erwähnte Reichsgesetz vom 1. April 1918 ist diese Schreibgebühr auf 40 Pf. für die Seite von mindestens 32 Zeilen und 15 Silben erhöht worden. Die in § 122 bezeichnete Geschäftsgebühr beträgt nach dem vorhin Ausgeführten also für die erste Seite 1 Mark statt 80 Pf. und für jede weitere Seite 40 Pf. statt 20 Pf. Die durch das Reichsgesetz vom 1. April 1918 verfügte Erhöhung gilt zunächst für den Bereich des Reichsgerichtskostengesetzes, also nach § 1 des genannten Gesetzes für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf die die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Die Erhöhung gilt aber auch nach Absatz 2 des § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 insoweit, als in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf den § 80 des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist. Dies ist geschehen in § 133 des badischen Kostengesetzes für einen Teil der streitigen Gerichtsbarkeit, für Sondergerichte, Rheinschiffahrtsgerichte und Gemeindegerichte.

Die Schreibgebühr nach dem badischen Kostengesetz § 111 Ziff. 4 betrug nach dem Gesetz vom 24. September 1908 20 Pf. für die Seite und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 12. Juli 1918 40 Pf. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1920 Artikel II Ziff. 8 wurde nun bestimmt, daß die Schreibgebühr im Anwendungsgebiet des badischen Kostengesetzes nach den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes berechnet wird. Es gilt also hier die Vorschrift des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 d. h. für die Seite werden 40 Pf. berechnet, also sachlich genau derselbe Zustand wie vorher. Nach der gezeichneten Entwicklung sind also die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes hinsichtlich der Schreibgebühr auch maßgebend für die Fälle der §§ 111 Ziffer 4, 133 des badischen Kostengesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt auch, die im § 122 des badischen Kostengesetzes bezeichneten Geschäftsgebühren an die Schreibgebühren des Reichsgerichtskostengesetzes anzupassen und er erreicht dieses durch die Fassung des Artikels 1, der die für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Schreibgebühren wie im § 111 Ziffer 4 des badischen Gesetzes allgemein nach der Vorschrift des Reichsgerichtskostengesetzes regelt. Der bisherige Absatz 2 des § 122 wird damit gegenstandslos; denn der Umfang des Seiteninhaltes ist in dem Gerichtskostengesetz ebenfalls geregelt und zwar in dem § 4, Abs. 1, Satz 2 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918. Die durch den Entwurf erstrebte Regelung hat den Vorzug gegenüber dem seitherigen Zustand, daß eine Änderung des badischen Gesetzes bei etwaigen Änderungen der bezüglichen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes nicht nötig fällt.

Nach dem Ausgeführten ist bei Annahme des Artikels 1 des Entwurfs das Gesetz vom 12. Juli 1918 entbehrlich und aufzuheben, und zwar soweit es sich auf den Gebührenansatz des § 122 des badischen Kostengesetzes und auf die nach diesem Gesetz zu berechnende Schreibgebühr bezieht. Die letztere ist, wie oben bereits erwähnt, durch den Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 in § 111 Abs. 4 des Kostengesetzes den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes angeglichen.

Soweit das Verwaltungsgebührengesetz in Betracht kommt, wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf an dem Gesetz vom 12. Juli 1918 nichts geändert. Das Gesetz vom 12. Juli 1918 tritt lt. seinem § 2 mit dem Ablauf des 2. Jahres nach Beendigung des damaligen Kriegszustandes außer Kraft. Mit der Regierung ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Zeitpunkt nicht zweifelsfrei feststeht. Auf die Neuregelung der Sache ist diese Frage aber ohne Einfluß, sondern nur auf die Geltungsdauer des § 1 des genannten Gesetzes. Nach Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 werden zu den Gebühren des Kostengesetzes vom 24. September 1908 im allgemeinen Zuschläge von 100 v. H. erhoben. Nach Ziffer IV des Art. I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 sind jedoch von dieser Erhöhung nach Artikel I die durch das Gesetz vom 12. Juli 1918 — nicht Juni, wie es unrichtigerweise in dem Gesetz vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

21. Mai 1920 heißt — schon erhöhten Gebührensätze des § 122 ausgenommen. Diese betrugen lt. Gesetz vom 12. Juli 1918 für die erste Seite 80 Pfennig und 20 Pfennig gleich 1 Mark, für die folgende Seite 20 und 20 gleich 40 Pfennig.

Die Schreibgebühren nach §§ 111 Ziffer 4 und 133 des badischen Gesetzes erfahren die Erhöhung nach Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 nicht. Diese Erhöhung tritt nur bei Gebühren ein; die Schreibgebühren gelten aber nicht als Gebühren im Sinne des Kostengesetzes sondern als Auslagen.

In § 122 handelt es sich jedoch um Gebühren im Sinne des Kostengesetzes, die allerdings wie die Schreibgebühren nach Seitenzahlen berechnet werden. Nach Aufhebung der erwähnten Ziffer IV des Art. I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 tritt für die Gebühren des § 122 demnach die hundertprozentige Erhöhung nach Artikel I daselbst ein. Die Gebühren werden alsdann für die erste Seite dreimal 40, das ist 120 und 100 Prozent Zuschlag, ist 2,40 M., für jede weitere Seite 40 Pfg. und 100 Prozent Zuschlag, also 80 Pfg. betragen, für ein Gutachten oder einen Bericht von 4 Seiten beispielsweise 4,80 Mark. Diese Zahlen sind zwar an sich noch nieder; allein es handelt sich um die Tätigkeit von Behörden und Beamten. Die letzteren beziehen wohl regelmäßig festes Gehalt, und zudem steht dem Vernehmen nach eine erhebliche Erhöhung der Schreibgebühren nach dem Reichsgerichtskostengesetz bevor, die dann selbstverständlich eine Erhöhung der hier in Frage kommenden Geschäftsgebühren bewirkt.

Der Ausschuß ist nach dem Ausgeführten der Auffassung, wie in dem Antrag Drucksache 48a niedergelegt. Er beantragt:

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Artikel I und II des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf das Schlußwort wird verzichtet

In der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des Patientenausschusses der Heilstätten Nordrach-Kolonie und Friedrichsheim, das Invalidenversicherungsgesetz betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rausch** (Soz.):

Namens Ihres Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich zu berichten über ein Gesuch der Patientenausschüsse der Lungenheilstätte Nordrach-Kolonie und der Heilstätte Friedrichsheim. Das Gesuch bewegt sich in der Richtung: der Landtag möge darauf hinwirken, daß die nach Zeitungsnachrichten in Aussicht stehende Abänderung der Reichsversicherungsordnung bald in Angriff genommen werde und daß dabei folgende Änderungen durchgeführt werden.

In dem Gesuch werden fünf Gesichtspunkte geltend gemacht:

Erstens wird eine Abänderung des § 1269 der Reichsversicherung angestrebt. Dieser Paragraph besagt, daß durch die Landesversicherungsanstalten ein Heilverfahren „eingeleitet werden kann", während die Patientenausschüsse verlangen, daß es eingeleitet werden muß. Aus der in der Reichsversicherungsordnung enthaltenen „Kann"-Vorschrift soll also eine „Muß"-Vorschrift gemacht werden.

Beim zweiten Punkt des Gesuches handelt es sich um das Ledigengeld, also um ein Krankengeld, welches ledige bezw. alleinstehende Kranke, die sich in Heilanstalten befinden, unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Hier geht der Wunsch dahin, daß dieses Ledigengeld unterschiedslos allen ledigen Kranken zu gewähren ist, ohne Rücksicht darauf, ob die im Einzelfalle in Betracht kommende Krankenkasse ein derartiges Ledigengeld gewährt oder nicht.

Drittens wird eine ausgedehntere Belehrung über die Gefahren der Tuberkulose gewünscht: diese soll durch Vorträge und dergl. herbeigeführt werden.

Viertens geht das Gesuch darauf hinaus, daß ebenso wie in den Krankenhäusern, auch in den Heilstätten während der ganzen Dauer des Heilverfahrens den Patienten die Wäsche gewährt werden soll.

Der fünfte Punkt enthält den Wunsch, die Patientenausschüsse oder Patientenräte, die bis jetzt an den Anstalten nur fakultativ zugelassen waren, gesetzlich zu verankern.

Das sind die Wünsche, welche die in den genannten Heilanstalten untergebrachten Patienten durch ihre Vertretung vorgetragen haben. Bei dreien — nämlich dem ersten, zweiten und fünften Punkt — handelt es sich um Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung, also um Änderung der einschlägigen Reichsgesetze; was den dritten und vierten Punkt, die ausgedehntere Belehrung und die Wäschegestellung, anbetrifft, so ist es Sache des Landes bezw. der Landesversicherungsanstalt, diese Wünsche zu prüfen.

Ich habe mich nun über den Stand der Abänderungsvorschläge zur Reichsversicherungsordnung verlässigt, um dabei zu erfahren, ob vielleicht seitens des Reichsarbeitsministeriums etwa in der Richtung, in welcher sich die Wünsche der Patienten bewegen, Schritte unternommen werden. Ich konnte aber dabei nur feststellen, daß von seiten des Reichsarbeitsministeriums bei der zurzeit bearbeiteten Reform der Reichsversicherungsordnung lediglich eine Sanierung der Finanzen der Landesversicherungsanstalten geplant ist, daß aber das Reichsarbeitsministerium nicht die Absicht hegt, solchen weitergehenden Wünschen, wie sie im vorliegenden Gesuch ausgesprochen werden, praktisch näher zu treten, solange nicht der für später in Aussicht genommene Gesamt-Umbau der Reichsversicherungsordnung in Angriff genommen worden ist. Das Reichsarbeitsministerium teilt unterm 16. Februar 1921 mit, daß eine Berücksichtigung der Wünsche, wie sie von den Patientenausschüssen der beiden Lungenheilanstalten ausgesprochen wurden, vorerst auch deshalb nicht in Betracht kommen könnte, weil die Erfüllung außerordentlich kostspielig sei.

Ich habe nun dieses Gesuch auch dem Bad. Arbeitsministerium zugeleitet und die Bitte beigefügt, eine gutachtliche Äußerung der Landesversicherungsanstalt Baden einzuholen.

Dieses Gutachten liegt vor, und das Arbeitsministerium ist demselben rückhaltlos beigetreten. Diese Äußerung der Lan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

desversicherungsanstalt — welche sich das Bad. Arbeitsministerium zu eigen gemacht hat — ist aber zu dem Schluß gekommen, daß es bei dem dermaligen gesetzlichen Zustande zu belassen sei. Wir mögen eine ganze Reihe anderer Gesetze zum Vergleich beiziehen: Dasjenige über die Angestelltenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, das wir jetzt beraten — nirgends ist bezüglich des Heilverfahrens eine „Muß"-Vorschrift vorgesehen; überall ist die Gewährung des Heilverfahrens nur durch eine „Kann"-Vorschrift, als eine fakultative Leistung der Versicherungsträger eingeführt. Auch das Reichsversorgungsgesetz sagt in seinem § 4, das Heilverfahren „wird gewährt, wenn die Rente anerkannt ist; es kann aber auch gewährt werden, wenn die Anerkennung des Rentenanspruchs noch nicht erfolgt ist."

Ich habe mich ferner darüber orientiert, ob bei der Tagung des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen 1921 in Kassel Wünsche in dieser Beziehung laut geworden sind. Ich konnte nichts derartiges feststellen. Beschlüsse in dieser Hinsicht sind aber auch dort nicht gefaßt worden.

Man kann zu der Frage der Einführung einer Zwangsvorschrift bezüglich des Heilverfahrens stehen wie man will, prinzipiell bin auch ich der Auffassung, daß man einen solchen Wunsch vertreten kann; aber aus praktischen und finanziellen Gründen wird es nicht möglich sein, die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zurzeit in der Weise abzuändern, daß man rückhaltlos einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens einräumt; denn eine solche uneingeschränkte Einräumung wäre zurzeit nicht durchführbar.

Die Landesversicherungsanstalt hat sich zu diesem Teil der Eingabe wie folgt geäußert:

> „Wird ein Versicherter krank, der einer Krankenkasse angehört, so hat diese zunächst die Pflicht zur Krankenhilfe, allerdings nur für 26 Wochen. Dauert eine Krankheit länger, so wird wohl Anspruch auf Invaliden- oder Krankenrente erhoben werden können, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sobald aber eine solche Möglichkeit sich ergibt, ist für die Invalidenversicherung Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben, ob durch ein Heilverfahren die Beseitigung der Invalidität erreicht werden kann. Nur wenn die letztere Bedingung erfüllt ist, wird Raum für das Eingreifen der Invalidenversicherung geschaffen und ist die Invalidenversicherung berechtigt, in die Heilfürsorge auch noch während der Zeit der Verpflichtung der Krankenkasse einzugreifen. Unseres Erachtens muß diese Einschränkung auch für die Zukunft verbleiben. Wollte man dieses Erfordernis fallen lassen, so müßte die Invalidenversicherung mit der Krankenversicherung völlig verschmolzen werden. Das würde eine vollständige Umbildung des Charakters beider Versicherungsarten zur Folge haben. Will man sich aber zu diesem Schritte nicht entschließen, so würde es zu fortwährenden Reibungen und Streitigkeiten zwischen allen Beteiligten führen, wo nun die Verpflichtung der Krankenversicherung oder wo diejenige der Invalidenversicherung beginnt und aufhört."

Es wird dann weiter dargetan, daß die Finanzen der Landesversicherungsanstalt außerordentlich alteriert und belastet werden müßten, wenn die Gewährung des Heilverfahrens in dem Umfange zugestanden werden wollte, wie die Gesuchsteller es wünschen; ein Grund zu einer Änderung in dieser Beziehung sei aber auch schon deshalb nicht gegeben, weil bereits unter der bisherigen gesetzlichen Praxis der Landesversicherungsanstalt den Wünschen auf Heilverfahren in weitestgehendem Maße entgegengekommen worden sei. Ich darf das vielleicht damit beweisen, daß ich folgende statistische Zahlen angebe:

Im Februar 1921 sind bei der badischen Landesversicherungsanstalt im ganzen 652 Anträge auf Heilverfahren (Lungen, Bäder, Kliniken usw.) eingegangen. Davon wurden 524 bewilligt; abgelehnt wurden 128. Anträge auf künstliche Gebisse, Glieder, Stützapparate usw. sind 848 eingekommen, davon sind 676 bewilligt worden. Das beweist doch jedenfalls, daß hinsichtlich der Gewährung von Heilverfahren ein durchaus weitherziges Entgegenkommen betätigt wird.

Was nun die Finanzlage der Landesversicherungsanstalt anbelangt, auf welche diese in ihrem Gutachten hingewiesen hat, so möchte ich dazu noch folgendes sagen. Für Heilverfahren hat die Landesversicherungsanstalt 1920 — und zwar ausschließlich für Heilverfahren! — 7,2 Millionen Mark aufgewendet; dabei stehen aber die Finanzen zur Zeit derart schlecht, daß unmöglich dem Gedanken einer Erweiterung des Heilverfahrens näher getreten werden kann. Die Einnahmen der Anstalt betrugen im letzten Rechnungsjahre rund 19,8 Millionen Mark, die Ausgaben 25,9 Millionen; es ist schließlich (unter Einrechnung einer rechnerisch noch nicht erscheinenden Ausgabeüberschreitung) mit einer Betriebsunterbilanz von über 7 Millionen zu rechnen. Zählt man zu der eingetretenen Kapitaleinzehrung noch die Kursverluste mit über 9 Millionen Mark hinzu, so geht die Landesversicherungsanstalt Baden aus dem Jahr 1920 mit einer Gesamteinbuße von über 17 Millionen Mark in das neue Rechnungsjahr hinüber.

Schon mit Rücksicht auf diese Umstände läßt sich die Verwirklichung des Wunsches, abgesehen von dem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzung zurzeit nicht durchführen.

An zweiter Stelle verlangen die Patientenausschüsse, wie schon erwähnt, daß das „Ledigengeld", das sogenannte Taschengeld allen Insassen der Heilstätten gewährt werde. Zum besseren Verständnis wird es nötig sein, zunächst einiges über den Begriff des Taschengeldes zu sagen. Der ledige Kranke, der für niemand zu sorgen hat, kann ein kleines Taschengeld bekommen, vorausgesetzt, daß die Satzung der in Betracht kommenden Krankenkasse dies vorschreibt. Es wird gegeben, um wirtschaftlicher Not zu steuern. Es soll damit vorgebeugt werden, daß Patienten nach der Entlassung mittellos dastehen. Mit Rücksicht darauf sieht der § 194 des Krankenversicherungsgesetzes vor, daß solchen Leuten ein Taschengeld oder Ledigengeld gewährt werden kann. Es muß jedoch durch Satzung beschlossen werden. Nun verlangen die Patienten, daß dieses Ledigengeld allen ledigen bezw. alleinstehenden Leuten, die in der Heilanstalt sind, gewährt werde, ohne Rücksicht darauf, ob es die Kassensatzung vorsieht oder nicht. Die Landesversicherungsanstalt zahlt dieses Taschengeld nach § 1518 der Reichsversicherungsordnung an diejenigen, welche kraft der für sie in Betracht kommenden Krankenkassensatzung Anspruch darauf haben; mehr zu tun ist die Landesversicherungsanstalt nicht in der Lage, weil sie darin gesetzlich behindert ist.

Eine andere Frage ist die, ob nicht die Krankenkassen dazu übergehen könnten, durch Satzung in weiterem Umfange dies Ledigengeld einzuführen, um auf diese Weise der Landesversicherungsanstalt die Unterlage für weitgehendere Auszahlungen zu schaffen. Die Krankenkassen werden jedoch kaum in der Lage sein, eine solche Satzungsänderung bezüglich des Ledigengeldes zurzeit vorzunehmen; im Hinblick auf die Preissteigerung der Medikamente, auf die neuen Arztehonorare, auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Erhöhung der sachlichen und persönlichen Verwaltungskosten usw. besteht nach meiner Auffassung zurzeit wenig Aussicht, daß Anträge auf Erweiterung des Ledigengeldes bei den Krankenkassen Erfolg haben könnten.

Was den weiteren Wunsch anbelangt, daß durch allgemeine Vorträge über die Ansteckungs- und Übertragungsgefahr der Tuberkulose usw. mehr geschehen solle als bisher, so möchte ich darüber nur folgendes bemerken.

Es erfolgt bei Aufnahme in die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt, während der Kur und bei der Entlassung eine ausgedehnte mündliche Belehrung über den Charakter und die Gefahren dieser Krankheit, es wird den Leuten außerdem ein Merkblatt in die Hand gedrückt, damit sie sich in der Folgezeit darnach verhalten können.

Ich verspreche mir von allgemeinen Vorträgen nicht sehr viel. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Vorträge über derartige Themen außerordentlich schlecht besucht sind. Ich habe früher des öfteren versucht, durch Vorträge über die Reichsversicherungsordnung Belehrung zu verbreiten, ich muß leider sagen, daß derartige Vorträge in der Regel nur von einem Bäckerdutzend von Leuten besucht waren (Zurufe: Leider, leider!). Ja, leider! Es ist bei uns so, daß am Biertisch kräftig räsoniert wird, wenn ein Rentenanspruch oder ein Heilverfahren oder derartiges abgelehnt wird. Dann wird am Biertisch immer kräftig darauf losgepaukt. Aber sich zu orientieren, wie man es vermeiden kann, daß Ablehnungen erfolgen, das fällt den meisten Leuten gar nicht ein (Sehr richtig!).

Es sollte mehr geschehen! Der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen hat auch die Volkserkrankungen und Volksseuchen ganz eminent vermehrt. Es wird von der medizinischen Wissenschaft behauptet, daß die Tuberkulose um 50 Prozent gestiegen sei. Die Seuchen, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus und Säuglingssterblichkeit treten erschreckend in Erscheinung, und es muß zu ihrer Bekämpfung viel mehr geschehen als bisher. Ob aber der Weg der öffentlichen Vorträge der geeignete ist, möchte ich für meine Person billigerweise bezweifeln.

Nun verlangen die Patienten, daß man ihnen die Wäsche gibt, genau wie in den Krankenhäusern des Landes. Wäsche zu geben würde bedingen, da die Landesversicherungsanstalt gar keine Bestände hat, daß im weiten Umfange Neuanschaffungen getätigt werden. Bei den Hunderten von Kranken kämen verschiedene Garnituren in Frage, deren Beschaffung aus finanziellen Gründen zurzeit nicht möglich ist. Die Landesversicherungsanstalt Baden gewährt außer dem eigentlichen Heilverfahren noch Nebenleistungen, wie das Reinigen der Wäsche, zweimaliges Besohlen der Stiefel innerhalb 13 Wochen, Flicken der Kleider und dergleichen. Das sind alles Mehrleistungen, zu denen die Anstalt nicht verpflichtet ist. Ich muß ausdrücklich betonen, daß die Versicherungsanstalt Baden in ihren Aufwendungen für das Heilverfahren ungefähr an dritter Stelle von allen Anstalten des Reiches steht. Es ist von dem Verband der Landesversicherungsanstalten Deutschlands auf seiner letzten Tagung beschlossen worden, diese Mehrleistungen einzuschränken und sich nur auf das reine Heilverfahren zu beschränken, weil die Finanzen für die Durchführung des Heilverfahrens kaum ausreichen. Die Landesversicherungsanstalt Baden hat von der angenommenen Beschränkung bisher aber keinen Gebrauch gemacht, und sie ist gewillt, soweit die Finanzen es erlauben, diese Mehrleistungen auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Aber mehr zu tun, vermag die Anstalt nicht.

Als letzten Wunsch verlangen die Patientenausschüsse, daß man diese Einrichtung reichsgesetzlich verankern soll. Dagegen wendet sich die Landesversicherungsanstalt Baden und das Arbeitsministerium mit aller Entschiedenheit. Es wird in der Äußerung der Landesversicherungsanstalt dargetan, daß die Erfahrungen, die man mit diesen Patientenausschüssen gemacht hat, sehr verschieden sind. Es hängt das Resultat zum großen Teil von der Personenfrage ab. Die Landesversicherungsanstalt hat auch gute Erfahrungen gemacht, aber die schlechten haben weit überwogen.

Es wird nötig sein, ganz kurz zurückzuschauen, wie die Patientenausschüsse bezw. -Räte entstanden sind. Man schüttelt in weiten Kreisen den Kopf, daß man in den Lungenheilstätten noch Patientenräte in Tätigkeit hatte. Es ist das ein Überbleibsel der seinerzeitigen Soldaten-Patientenräte in den Lazaretten. Als der Umsturz kam, hat man, um eine gewisse Übergangs- und Ruhezeit in den Lazaretten und Heilanstalten zu schaffen, die Einrichtung der Patientenausschüsse weiter beibehalten, aus dem guten Grunde heraus, daß diese Ausschüsse nicht nur die Wünsche der Kranken vertreten, sondern auch versuchen sollten, durch gemeinsame Zusammenarbeit zwischen Direktion und Patienten das Interesse der Anstalt mit im Auge zu halten. Die L.V.A. hatten sich darin getäuscht. Die Patientenausschüsse gingen weit über das Ziel hinaus. Küchenkontrollen, Lagerstürze und alle möglichen Befugnisse wurden verlangt, so daß die L.V.A. dagegen einschreiten mußte. Den Ausschüssen waren weitgehende Rechte eingeräumt, die in der Hausordnung verankert waren. In wirklich demokratischer Weise war die Mitarbeit der Patientenvertreter geordnet, in keinem Krankenhaus des Landes ist man den Patienten so weit entgegen gekommen. Die L.V.A. hat aber den richtigen Dank dafür nicht geerntet. Sie haben aus der Presse erfahren, in welch unerhörter Weise von den Patientenausschüssen gegen die Landesversicherungsanstalt und ihre Heilanstalten gewütet worden ist.

In der Frauenheilanstalt Luisenheim bestand seit einiger Zeit kein Ausschuß mehr, er ist erst wieder gegründet worden, als die Kommunistin Frau Unger aus Lahr in die Anstalt kam (Zuruf: U.S.P.!). Mag sein. Wie gesagt, der Ausschuß wurde wieder gewählt. Dagegen wäre nichts einzuwenden gewesen, wenn er in der bisherigen Weise im Rahmen der Hausordnung gearbeitet hätte. Aber nun verlangten die Ausschüsse, daß gemeinsame Tagungen der weiblichen und männlichen Patientenausschüsse von Friedrichsheim und Luisenheim stattfinden sollten. Ich darf zur Orientierung sagen, daß die beiden Anstalten nahe beisammen liegen, durch einen Hügel von einander getrennt und durch einen Tunnel verbunden sind. Aus wohlerwogenen Gründen ist seit Bestehen der beiden Anstalten die Trennung der männlichen und weiblichen Patienten durchgeführt. Wenn die Frauen Liegekur haben, haben die Männer Spaziergang, so daß eine Berührung der beiden Patientengruppen nicht möglich ist. Das war jahrzehnte hindurch gut gegangen, kein Mensch hat dies beanstandet. Die Patientinnen unter Führung von Frau Unger verlangten aber jetzt, daß Männer und Frauen gemeinsam beraten, daß sie zusammen kommen, um die anscheinend großen Probleme, die in Heilanstalten zu erörtern sind, gemeinsam zu erörtern. Die Landesversicherungsanstalt bezw. ihr Gesamtvorstand haben das abgelehnt. Es wurde erklärt, daß ein Grund zur Änderung des dermaligen Zustandes nicht vorliegt, es wurde darauf hingewiesen, wer sich der Hausordnung nicht fügt, hat die Ausweisung aus der Anstalt zu erwarten. Was war nun die Folge? Daß die Patientenausschüsse sich nicht gefügt haben. — Sie haben telephonisch und telegraphisch dagegen remonstriert und sich

an das Arbeitsministerium gewendet. Als dies alles nichts half, haben die Männer einen Demonstrationszug über den Berg hinüber zu den Frauen gemacht und haben dort den Eintritt in die Frauenanstalt erzwungen und eine gemeinsame Tagung der Patientenausschüsse dort veranlaßt. Es ging uns deswegen von der Direktion folgendes Telegramm zu:

„Nach Bekanntgabe von Vorstandstelegramm lehnten Patienten Friedrichsheim weitere Verhandlungen mit Direktion ab. 4,30 Uhr Demonstrationszug gegen Anordnung des Gesamtvorstandes nach Luisenheim. Patientenräte erzwangen trotz Verbotes und eindringlichster Verwarnung gemeinsame Sitzung in Luisenheim unter Vorsitz der Patientin Unger, trotzdem Friedrichsheimer Patienten auf Folgen des Hausfriedensbruches aufmerksam gemacht worden waren. Verantwortung für geordneten ärztlichen Betrieb lehnen Ärzte ab, solange diese Zustände bestehen. Erbitten Drahtanweisung, was geschehen soll, insbesondere ob Teilnehmer an Sitzung im Luisenheim ausgewiesen werden sollen, und ob Ausweisung im Falle der Widersetzung durch Gendarmerie ausgeführt werden soll. Direktion Dr. v. Holten."

Die Landesversicherungsanstalt hat sofort, nachdem die Demonstration bekannt geworden war, angeordnet, daß alle beteiligten Mitglieder der Patientenausschüsse die Anstalt sofort zu verlassen hätten. Die Frauen leisteten dieser Aufforderung am Mittwoch, den 23. Februar Folge, während es die Männer unter der Führung des Kommunisten Rausch aus Lörrach vorgezogen haben, trotz dieser Anordnung des Vorstandes, zu bleiben. Sie haben erklärt, daß sie auch der Gewalt nicht weichen, sondern die Gerichte anrufen würden. Es blieb dem Vorstand nichts anderes übrig, als ein Aufgebot von Gendarmen nach der Lungenheilanstalt zu dirigieren. Und erst nach einstündiger Verhandlung mit der Gendarmerie haben sich die männlichen Patienten bereit erklärt, Friedrichsheim zu verlassen.

Wenn man nach all dem Vorgefallenen dann zu der Überzeugung kommt, daß ein derartiger Ausschuß in einer Heilanstalt bezw. in einem Krankenhaus ein grober Unfug ist, dann kann einen das nicht wundernehmen (Sehr richtig! im Zentrum). Die Landesversicherungsanstalt ist, nachdem diese Dinge sich abgespielt haben, der Auffassung geworden, Ausschüsse, mögen sie in der Form eines Patientenausschusses, Patientenrats oder Vertrauensmännerausschusses oder sonst eines Surrogats bestehen, alle derartigen Vertretungen in Heilanstalten restlos zu beseitigen (Sehr richtig!). Von gesetzlicher Verankerung, wie die Patienten das verlangen, kann keine Rede sein. Die Landesversicherungsanstalt ist der Meinung, daß eine Lungenheilanstalt ein Krankenhaus ist und daß in einem Krankenhaus den Patienten der Beschwerdeweg an die Direktion offen stehen muß, oder an die Zentralverwaltung, von der sie eingewiesen sind, daß aber organisierte Vertretungen dazu nicht notwendig sind. In keinem Krankenhaus des Landes, in keinem Erholungsheim der großen Krankenkassen des Landes sind derartige Ausschüsse installiert. Die betreffenden Leute haben sinniert, resolutioniert, Presseberichte geschrieben, allerhand andere unnötige Dinge gemacht, anstatt in Ruhe ihre Lungenheilkur durchzuführen. Die Ärzte haben beobachtet, daß die Mitglieder der Patientenausschüsse beinahe alle fortwährend Temperatursteigerungen aufzuweisen hatten (Hört! Hört!), so daß von Ruhe und Erholung keine Rede sein konnte.

Ich war nach den Ausweisungen in den Heilstätten bei einer Aussprache des Vorstandes und der Patienten zugegen. Die für Weiterbestehen der Patientenausschüsse vorgetragenen Argumente waren recht wenig durchschlagend. — Es sei z. B. vorgekommen, daß man ein Haar von 30 cm im Essen gefunden habe (Heiterkeit), daß Schweizer Käse nicht genießbar gewesen sei. (Die Ärzte behaupten das Gegenteil.) Man hat weiter angeregt, daß alle weiblichen Dienstboten — wir haben dort 40—60 — Haarnetze tragen, damit kein Haar mehr in die Suppe falle (Heiterkeit).

Wenn man derartige Anschauungen hört, dann vergeht einem wirklich der Mut, der Sache nochmals praktisch näher zu treten. Der Vorstand hat die Patienten, einmal objektiv zu prüfen, ob denn in der eigenen Familie beim Essen nicht auch einmal etwas vorkommen kann. Wie viel mehr in einem Betriebe, in welchem für 200 oder noch mehr Menschen gekocht wird. Das hat alles nichts genutzt. Der Streit ging nicht mehr um die Frage, ob Patientenausschuß oder nicht Patientenausschuß, sondern der Streit ging um die Frage „Macht gegen Macht". Die Führung der Frauen und Männer in den Ausschüssen lag in der Hand von Unabhängigen und Kommunisten, und diese haben aus der ganzen Geschichte eine politische Kraftprobe gegen den Vorstand und gegen die Verwaltung gemacht, sie hofften, ihren Kopf durchzusetzen gegen den Willen des Vorstandes und der Verwaltung. Der Vorstand besteht aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und der Ausschuß der Versicherungsanstalt besteht aus 13 Arbeitgebern und 13 Arbeitnehmern. Wenn also der Patient auf dem Beschwerdeweg an die Direktion nicht zu seinem Recht kommt, dann steht ihm immer noch der Weg offen, an den Vorstand und an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Ausschuß. Der Ausschuß, dessen Arbeitnehmervertreter allen politischen und gewerkschaftlichen Richtungen angehören, hat nun in seiner Sitzung vom 7. April in Übereinstimmung mit dem Vorstand einstimmig beschlossen, diese Ausschüsse in jeder Form zu verbieten. Von einer erneuten Zulassung von Ausschüssen in Krankenhäusern und Lungenheilanstalten kann keine Rede sein (Abg. Seubert: Aber die Haare, Herr Kollege Rausch!). Die Ärzte haben die größten Bedenken gegen diese Einrichtungen; nach den Vorgängen in Friedrichsheim und Luisenheim traten sehr schwere Krankheitserscheinungen, nicht nur sehr starke Fiebersteigerungen, sondern auch Blutstürze, Schreikrämpfe, Herzkomplikationen ein. Das hat die Verwaltungsorgane der Landesversicherungsanstalt zu dem Entschluß gebracht, vorzubeugen, damit sich ähnliche Vorgänge nicht mehr wiederholen. Deswegen restlose Aufhebung! Es muß in den Lungenheilanstalten eine gute ärztliche Behandlung für die Kranken garantiert sein, ebenso eine ausgezeichnete Verpflegung, soweit sich diese ermöglichen läßt, es muß aber auch Ruhe, Ordnung und Disziplin herrschen, wenn der Kranke in seinem eigenen und seiner Familie Interesse gesunden will.

Das badische Arbeitsministerium ist den Anschauungen des gesamten Vorstandes der Landesversicherungsanstalt beigetreten und hat besondere Bemerkungen zu dem Gesuch nicht zu machen gehabt.

Ich darf vielleicht noch einmal kurz reproduzieren, worum es sich handelt:

1. Änderung des § 1269 der Reichsversicherungsordnung, wo statt „das Heilverfahren kann" zu sagen ist „das Heilverfahren muß" gewährt werden.

2. Ledigengeld ist allen ohne Ausnahme zu zahlen.

3. Erhöhte Belehrung über die Gefahr der Tuberkulose.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Gewährung der Wäsche während des Heilverfahrens analog den Krankenhäusern.
5. Gesetzliche Verankerung der Patientenausschüsse.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Ziffer 1, 3, 4 und 5 der Eingabe durch die Erklärungen des badischen Arbeitsministeriums und der Landesversicherungsanstalt Baden für erledigt zu erklären,

Ziffer 2 der badischen Regierung als Material für den Umbau der Reichsversicherungsordnung zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird hierauf übergegangen zur **Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908** (Druck. Nr. 48 und 48a).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. I und II des Entwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des deutschen Bauarbeiterverbandes Hamburg, die Bekämpfung der Wohnungsnot und Beschaffung produktiver Arbeit betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich zu berichten über das Gesuch des Vorstandes des deutschen Bauarbeiterverbandes, Sitz Hamburg, die Bekämpfung der Wohnungsnot und Beschaffung produktiver Arbeit betr.

Der deutsche Bauarbeiterverband hat in seiner Eingabe eine Anzahl Bedingungen oder Maßnahmen aufgestellt, die dazu geeignet wären, die Wohnungsnot zu bekämpfen und produktive Arbeit zu fördern, und zwar u. a. folgende Punkte:

1. Rücksichtslose Erfassung des verfügbaren Wohnraumes unter Mitwirkung der wohnungslosen Mieter,
2. Einstellung einer weiteren Milliarde Mark in den neuen Etat des Reiches zur Gewährung weiterer Baukostenzuschüsse und zur schleunigen Förderung des Kleinwohnungsbaues,
3. Steigerung der Baustofferzeugung durch ausreichende Belieferung der Baustoffbetriebe mit Kohlen,
4. Schärfste Bekämpfung des Baustoffwuchers. Verbot des Abbruchs von Baustoffbetrieben. Ausbau des Beschlagnahmerechts an Baustoffen aller Art,
5. Sozialisierung der Zement- und Kalkindustrie und weitestgehende Unterstützung der von der deutschen Bauarbeiterschaft eingeleiteten Sozialisierung der Baubetriebe,

und noch eine weitere Anzahl.

Schon das Badische Arbeitsministerium hat in einer längeren Erklärung zu diesen Ausführungen Stellung genommen, woraus hervorgeht, daß eine große Anzahl von diesen Forderungen vom Badischen Arbeitsministerium bereits erfüllt sind, währenddem die zur Behebung der Wohnungsnot vorgeschlagenen Maßnahmen in der Hauptsache die Zuständigkeit der Reichsregierung berühren, auf die wir in Baden keinen Einfluß haben.

Das Gesuch wurde in dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden behandelt. Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. März 1921 über die Eingabe beraten. Nach Vortrag des Berichterstatters, wurde von diesem der Antrag gestellt, der Ausschuß wolle beschließen, soweit die in der Eingabe enthaltenen Anregungen nicht schon durch die Maßnahmen der Regierung erledigt seien und soweit sie für uns in Baden als geeignet erscheinen, der Regierung als Material zu überweisen.

Der Ausschuß hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, es möge das Hohe Haus diesem Beschluß beitreten. Ich stelle daher als Berichterstatter denselben Antrag:

das Hohe Haus möge beschließen, der Regierung die in der Eingabe enthaltenen Anregungen, soweit sie nicht schon durch deren Maßnahmen erfüllt sind, und soweit sie für die Verhältnisse in Baden geeignet sind, der Regierung als Material zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 3b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Eisenbahnobersekretärs E. Zedlick in Breslau, die Einziehung von Papiergeld betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Das Gesuch enthält eine Reihe von Vorschlägen, wie man die Papiergeldflut eindämmen könnte. Der Gesuchsteller bringt Vorschläge, die er eine Radikalkur zur Verminderung des Notenumlaufes und zur Senkung der Preise nennt. Sämtliche von ihm gemachten Vorschläge sind bereits in den Tageszeitungen besprochen und sicherlich auch bei den zuständigen Reichsstellen geprüft worden. Sie erweisen sich bei näherem Überlegen teils als undurchführbar, teils als wirkungslos.

Daher kam Ihr Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß, dem Hohen Hause Übergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des ehemaligen Weichenwärters G. Ihrig in Friedrichsfeld um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Krischbach** (Soz.):

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Mannheim S. IV Q 367/19 wurde Herr Georg Ihrig unterm 21. Juli 1919 wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängnis verurteilt und aus dem badischen Eisenbahndienst entlassen, weil er am 14. Juni 1919 vormittags 6 Uhr bei dem auf der Gemarkung Seckenheim liegenden Ausladegleise des Main-Neckarbahnhofes Friedrichsfeld aus einem im Ausladen begriffenen, von der Gemeinde Friedrichsfeld bezogenen Waggon Kartoffeln zwei Säcke voll entwendete. Wegen der Gefängnisstrafe erhielt Ihrig Strafaufschub auf Wohlverhalten.

Ihrig war seit 1900 im Eisenbahndienst tätig. Wie durch Disziplinarerkenntnis festgestellt ist, hatte sich der Bittsteller bisher gut geführt. Zu seiner Entschuldigung gibt Ihrig an, in großer Not gehandelt zu haben, indem er seit 14 Tagen keine Kartoffeln mehr im Hause hatte. Alle Bemühungen beim Bürgermeister, sowie sonstigen Gemeindemitgliedern, Kartoffeln zu erhalten, waren vergebens. Die Familie des Ihrig besteht aus vier Personen.

Der Gemeinderat in Friedrichsfeld schildert Ihrig als einen fleißigen, gewissenhaften Familienvater und Beamten und befürwortet seine Wiedereinstellung. Der von Ihrig eingelegte Rekurs an das Reichsverkehrsministerium wurde von diesem als unbegründet kostenfällig abgewiesen.

Das Ministerium der Finanzen antwortet auf die Eingabe des Ihrig unter anderm wie folgt:

> Bei Wiedereinstellung des Ihrig würde einem unbescholtenen Bewerber um Beschäftigung im Eisenbahndienst die Arbeitsmöglichkeit genommen werden. Da die Zahl von Bewerbern, die auf Beschäftigung dringend angewiesen sind, sehr groß ist, und die Eisenbahnverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen nur verhältnismäßig wenige Bewerber einstellen kann, erscheint uns der Standpunkt des Reichsverkehrsministeriums gerechtfertigt, wonach den Eisenbahndirektionen die Wiedereinstellung von Bediensteten, die wegen Diebstahl entlassen sind, verboten ist.

Nach gründlicher Beratung des Falles Ihrig stellt Ihr Ausschuß an das Hohe Haus den Antrag auf „Übergang zur Tagesordnung".

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 3d der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim e. V., die Einführung einer Bier- oder Brotkarte betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rigel** (Zentr.):

Namens Ihres Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich zu berichten über einen Antrag des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim e. V. um Einführung einer Bier- oder Brotkarte.

Die Eingabe lautet:

> „Vom 1. Oktober 1920 ab ist das Braukontingent auf 30 Prozent des Friedensverbrauchs erhöht worden, das heißt, es soll den Brauern statt der 2 630 000 Zentner Gerste, die sie in den letzten drei Jahren erhielten, nunmehr im laufenden Jahre 9 640 000 Zentner Gerste für die Herstellung von Bier zur Verfügung gestellt werden.
>
> Durch diese neue Verordnung und mit der Erhöhung des Stammwürzegehaltes wird das Bier wieder ein berauschendes Getränk. Das Massengetränk des deutschen Volkes bleibt nicht mehr, wie in den letzten Jahren, ein verhältnismäßig harmloses Genußmittel, sondern es wird wieder die Gefahren des Alkoholismus in alle Volkskreise hineintragen. Man denke sich, daß zu dem Taumel der Vergnügungen, die heute, soweit die breiten Massen des Volkes in Frage kommen, nicht entfernt in dem Maße unter Einwirkung des Alkohols stehen, wie früher, nun überall der Alkoholrausch hinzukommen wird. Das bedeutet ein riesenhaftes Anwachsen der in unseren heutigen Zuständen liegenden sittlichen Gefahren, umsomehr, als die große Masse unseres Volkes durch die jahrelange Entwöhnung vom Alkoholgenuß diesem Gehirngift gegenüber heute wesentlich empfindlicher ist.
>
> In der dem Reichsrat vorgelegten Begründung dieser neuen Verordnung (Schriftstück III/2—9551—16. 9. 20) ist das Hauptgewicht auf Erhaltung und Hebung des Braugewerbes gelegt.
>
> Hinzu kommt ferner noch eine schwere Schädigung unserer außerordentlich mangelhaften Ernährung. In der Mühlenindustrie würden aus dieser Gerste wertvollste Nahrungsmittel für unser deutsches Volk, für die Landwirtschaft aber ebenso wertvolle Futtermittel erzeugt werden, weit wertvoller als die Abfälle aus den Brauereibetrieben. Nun bedeutet aber die den Brauern zugewiesene Gerste eine dreieinhalbfache Erhöhung ihrer bisherigen Bezüge, für das deutsche Volk aber einen Verlust von einem Pfund (Mehl, Grütze und Flocken) wöchentlich für jede Familie.
>
> Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das Hauptgewicht weit mehr auf die Erhaltung und Hebung der Mühlenindustrie gelegt werden muß, als auf die des Braugewerbes.
>
> Wir erheben daher Einspruch gegen diese Verordnung und fordern, daß das Bier, mit Vorliebe „flüssiges Brot" genannt, ebenso rationiert werde, wie das Brot selbst, d. h. mit anderen Worten, wir fordern die Einführung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einer Bier- oder Brotkarte, die sowohl zum Bezuge von Gersten-Nährmitteln als auch von Bier gilt.

Oberrheinische Gruppe des deutschen Bundes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde) E. V.

Verein für Gesundheitspflege und Naturheilkunde Pforzheim (E. V.)

Im Ausschuß für Gesuche und Beschwerden war man der Überzeugung, daß die erhöhte Zuweisung von Gerste für Brauzwecke eine unerfreuliche Maßnahme sei. Volkswirtschaftliche und volkshygienische Gründe sprechen im Interesse auch der geistigen und sittlichen Gesundheit gegen eine vermehrte Zuweisung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Herstellung berauschender Getränke. Dagegen erachtete Ihr Ausschuß die Einführung einer Bierkarte, für die nach Wunsch auch Brot verabreicht werden kann, für unzweckmäßig. Da aber das Gesuch des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde im Interesse der Volksernährung und Volksgesundheit durchaus beachtenswert ist, so kam Ihr Ausschuß bei zwei Stimmenthaltungen zu folgendem Antrag:

Das Hohe Haus wolle das Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß der Reichsrat veranlaßt werde, weitere erhöhte Zuwendungen von Gerste, Zucker, Kartoffeln usw. zu Brenn- und Brauzwecken mindestens so lange hintan zu halten, bis die Ernährung des gesamten Volkes durchaus sicher gestellt sei.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen Heidelberg, die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schloß (D. Dem. P.):

Dieser Antrag, den ich namens Ihres Ausschusses zu unterbreiten habe, wurde von 28 verschiedenen Heidelberger Vereinen paritätischer und konfessioneller Art, sowie den Vorsitzenden der politischen Frauenabteilungen unterschrieben. Das spricht für die Bedeutung, die dieser Frage — mit Recht — in den weitesten Kreisen zugemessen wird. Erstmals haben sich die Erste und Zweite Kammer in der Landtagssession 1895/96, angeregt durch eine Eingabe verschiedener badischer Sittlichkeitsvereine, Kellnerinnenschutz betr., mit dieser gleichen Frage befaßt. Berichterstatter waren in der 26. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, am 14. Januar 1896 der Abg. Wittum, in der 6. Sitzung der Ersten Kammer am 25. Januar Graf Helmstatt. Damals, wie in dieser neuerlichen Eingabe, handelt es sich um Alter, Meldepflicht, Ruhezeit, Entlohnung und Schutzmaßregeln für körperliches und sittliches Wohlverhalten, unter Hinweis auf die besondere sittliche Gefährdung dieses Berufsstandes.

Hervorgerufen wurde die vom November 1920 stammende Eingabe durch das Gesetz vom 15. Januar 1920, die weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betr., Reichsgesetzblatt Seite 69, das den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden aufgibt, Vorschriften in dem oben bezeichneten Sinne, als Schutzmaßregeln zu erlassen. Dem haben inzwischen eine Reihe Länder Folge geleistet durch mehr oder minder weitgehende Verordnungen. Die Heidelberger Eingabe bringt in 13 Paragraphen eine Reihe von Vorschlägen, die sich — größtenteils — auf die im Mai vergangenen Jahres durch den Bund deutscher Frauenvereine den Ministerien der verschiedenen Länder zugegangenen Anregungen stützen. Bezüglich des Alters, von dem ab Mädchen erst diesen Beruf ergreifen dürfen, stellt sich die Heidelberger Eingabe auf Seite der erlassenen sächsischen Verordnungen und wünscht das 21. Lebensjahr, während Preußen einen früheren Diensteintritt zuläßt. Auch sonst schließt sie sich den weitgehenderen sächsischen Ausführungsbestimmungen an. Es erübrigt sich vorläufig, näher auf die Eingabe einzugehen, da laut Reichsgesetzblatt vom 22. Januar 1920 die Vorschriften der Volksvertretung des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen sind und außer Kraft treten, wenn es die Volksvertretung verlangt. Es wäre nun allerdings an der Zeit, an die Regelung dieser Frage heranzutreten.

Inzwischen habe ich erfahren, daß die Verordnung, Kellnerinnenschutz betr., wohl in kürzester Zeit dem Landtag vorgelegt werden kann.

Grundsätzlich darf aber zum Punkte sittlicher Gefährdung, — doch schon gesagt werden, daß einmal unsere süddeutschen, besonders auch badischen Verhältnisse sich günstig von den norddeutschen unterscheiden, und daß ferner die Verhältnisse auch innerhalb Badens in den größeren Städten anders als in der Kleinstadt, kleinen Kurorten und auf dem Lande gelagert sind, und daß dem Rücksicht getragen werden sollte. Es darf auch nicht verkannt werden, daß dieser Beruf, je mehr die Gelegenheit der sittlichen Gefährdung hinweggeräumt wird, ein der weiblichen Art und Befähigung durchaus entsprechender ist. Das läßt sich erreichen durch auskömmliche Löhne und die bereits angebahnte und möglichst völlig auszubauende Ablösung der (Trinkgelder) Bedienungsgelder.

Die Regierungsantwort vom 29. Dezember 1920 lautet:

„Das rückfolgende Gesuch macht Vorschläge zur Erlassung einer Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 69) und verlangt die Erlassung ähnlicher Bestimmungen, wie sie in Preußen durch Verordnung vom 10. August 1920, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, ergangen sind.

Hierzu haben wir folgendes zu bemerken: Es ist beabsichtigt, auch in Baden in Ausführung des Reichsgesetzes Vorschriften über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter zu erlassen. Es schien uns jedoch angemessen, vor Erlassung derartiger tief einschneidender Bestimmungen die Landeskommissare und größeren Bezirksämter des Landes zu hören, die wir unter Mitteilung der wesentlichsten Forderungen der oben genannten Gesuchsteller zur baldigen Stellungnahme veranlaßt haben. Nach Einkunft der eingeforderten Berichte werden wir wegen der zu erlassenden Ausführungsvorschriften Entschließung treffen."

Der Antrag Ihres Ausschusses geht dahin:

Die Eingabe der Heidelberger Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen der Regierung als geeignetes Material zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 31 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Kriegsbeschädigten J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schloß (D. Dem. P.):

Es handelt sich in der Sache des Joh. Ebner um einen der nicht seltenen Fälle, in denen gegen das Urteil des zuständigen Militärversorgungsgerichts, hier Karlsruhe, bei der obersten Instanz, dem Reichsmilitär-Versorgungsgericht in Berlin Einsprache erhoben wurde. Eine Entscheidung darüber, ob dortseits Kriegsbeschädigung anerkannt wird, steht noch aus. Die Berufung ging erst im November 1920 nach Berlin. Man darf bei Ebner bei allem Bedauern, neben der Überzeugung, daß die Kriegs- oder richtiger die Lazarettzeit sein sprunghaftes Wesen und den Hang zum Querulantentum wohl noch etwas verstärkt haben, wohl annehmen, daß er auch — unter normalen Verhältnissen — die Zahl derer vermehrt hätte, die nirgends festen Fuß fassen.

Ich gebe Ihnen zur Einsicht nur ganz kurz einige Stellen aus seinem Bittgesuch, übergehe aber die ganze Beschreibung seiner Lazarettzeit, da es unendlich viel Lazarette gewesen sind, in denen er sich aufgehalten hat. Er beschwert sich überall über schlechte Behandlung und wird mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung abgewiesen. Ich möchte nur ein kurzes Bild davon geben, was er seit seiner Entlassung aus dem Lazarett an Beschäftigungsarten vorgehabt hat. Er schreibt u. a. folgendes:

> „Ich kam nach der Gutsverwaltung Rüppurr-Karlsruhe, mußte aber nach 8 Tagen mit der Arbeit aufhören, da mein Zustand schlimmer wurde. Ich fand dann als Bürodiener beim badischen Landespreisamt vom 3. Juni bis 31. Juli 1917 Verwendung. Infolge meines leidenden Zustandes mußte ich wieder aufhören und war krank bis 15. September 1917, von da ab war ich als Kreisdiener beim Kreisausschuß bis 14. November 1917 beschäftigt. Bemerken muß ich, daß ich wenig Verdienst hatte; etwas gab der Ausschuß für Kriegsbeschädigte dazu. Nach meiner Entlassung verkaufte ich Zeitungen in Kasernen und verdiente etwas durch Kolportage, um nach kurzer Zeit wieder zu erkranken. Von der Ortskrankenkasse erhielt ich Unterstützung. Für mich war dies eine harte Zeit, da ich allein stand und niemand mehr hatte. Im Jahre 1918 kam ich zum zweitenmale nach Hornberg, von da nach Reichenau. Mit Gewalt wurde da mit mir umgegangen. Ich mußte arbeiten, es ging aber nicht lange. So gut es ging, machte ich kleine Reparaturen und wurde nach Villingen zum Regiment 111 entlassen. Da ich nicht gesund war und in der Kaserne nicht bleiben konnte, erklärte ich, wieder ins Lazarett zu müssen. Meinem Wunsche wurde nicht entsprochen. Man entließ mich mit dem Bemerken, ich solle schauen, daß ich in Karlsruhe irgendwo unterkomme und vertröstete mich auf meine Rente. Ich fing dann wieder an, in meinem Beruf bei Schlossermeister Blum, dann bei Schlossermeister Groke zu arbeiten, konnte es aber nicht lange durchführen, da ich immer wieder erkrankte, ging dann zum „Volksfreund" Mitte November 1918 und war dort ein Jahr als Kolporteur tätig. Nachdem ich ein halbes Jahr lang im städtischen Krankenhaus gelegen war, wurde ich wieder entlassen für zeitweise leichte Beschäftigung, konnte aber so etwas nicht aufbringen. Während ich mich so elend und kümmerlich durchschlug, hat mir die Landesversicherung Entgegenkommen gezeigt, ich kam 8 Wochen nach Dürrheim zur Erholung, aber mein Gesundheitszustand besserte sich nicht wesentlich, ich hätte natürlich länger dort sein sollen."

So geht es weiter. Heute beansprucht er nun, man solle ihm einen Posten als Waldaufseher geben, wo er etwas mehr Bewegung in frischer Luft habe und hie und da auch einmal ein paar Tage daheim bleiben könne. Er bemerkt, daß er ebenso gut seinen Kopf hingehalten hätte, wie alle anderen.

Es ist dem J. Ebner ohne weiteres zu glauben, daß er, wie er weiter unten schreibt mindestens 100 mal untersucht wurde. Wo immer Ebner untergebracht wurde, war seines Bleibens nicht lange, falls er nicht überhaupt vorzog, die Arbeit erst gar nicht anzutreten. Durch Ihren Ausschuß eingezogene Erkundigungen decken sich mit der dem Versorgungsamt Karlsruhe von der hiesigen Ortsgruppe des Reichsbunds für Kriegsbeschädigte erteilten Auskunft, die ich, wie die Schreiben des Staatsministeriums und des Hauptversorgungsamts zur Kenntnis geben möchte. Die Stelle schreibt an das hiesige Versorgungsamt:

> „Gerne kommen wir hiermit Ihrem Wunsche nach, die mit Ihnen am 6. 6. 1920 über die Person Ebners gehabte telephonische Unterredung schriftlich zu bestätigen. Ebner hat sich bereits vor Monaten mehrmals an unsere Geschäftsstelle gewandt, damit wir ihm behilflich sein sollen zur Erlangung von Unterstützungen aus Mitteln der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge. Nach eingehender Durchsicht des Aktenmaterials bei der amtlichen Fürsorge und auf Grund der im Umgang mit demselben gewonnenen persönlichen Eindrücke und sonstigen Beobachtungen und Erkundigungen, sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß das Leiden Ebners zum größten Teil eingebildeter Natur ist, und daß finanzielle Unterstützungen an Ebner gerade das Gegenteil bewirken würden, was eigentlich Aufgabe der amtlichen Fürsorge ist, nämlich die Kriegsbeschädigten zu tüchtigen produktiven Gliedern unseres Volkskörpers heranzubilden. Von der Erkenntnis heraus, daß Ebner nur durch Arbeit, geregeltes Leben und Einkommen gedient ist, haben wir uns s. Zt. schon verschiedentlich verwendet und ihm leichte Arbeitsmöglichkeiten mit gutem Verdienst verschafft. Jedesmal, wenn Ebner seine Stellung antreten sollte, erschien er nicht auf der Arbeitsstätte und entschuldigte sich nachträglich durch Kranksein. Ebner wird nach unserer Ansicht sich erst dann notgedrungen ändern, wenn die Unterstützungsquellen versiegen und er kurzerhand vor die Wahl gestellt wird, zu arbeiten oder in einer Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht zu werden." u. s. f.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht dahin, dem Hohen Hause Übergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident teilt hierauf mit, daß der Punkt Ziffer 3g versehentlich auf die Tagesordnung gesetzt worden sei. Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden habe nicht an das Plenum, sondern an den Präsidenten berichtet und beantragt, die Beschwerde als nach Form und Inhalt zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet zu erklären.

Der Präsident gibt sodann einen während der Sitzung eingekommenen Antrag der Abgg. Siebert und Gen., die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr., bekannt:

> Im Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. August 1916 ist für Fliegerschäden im Reichsgebiet nur ein Ersatz für Sachwerte vorgesehen.
>
> Der Landtag wolle beschließen,
> die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß neben dem Ersatz für Sachfliegerschäden im Reichsgebiet auch der vorgesehene Ersatz für körperliche Schäden, die Hinterbliebenenversorgung dazu, sowie eine gesetzliche Regelung der Bezüge sofort erfolge.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 70) und verteilt und auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Das Haus ist einverstanden.

Der Präsident erhält hierauf die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung ½2 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

Amtliche Niederschrift.

38. Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Fischer-Meißenheim, Dr. Gothein, Großhans, Helffrich, Ihrig, Kieslich, Regenscheit, Roesch, Schell, Dr. Schofer, Strobel, Weber, Wiedemann, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Finanzminister Köhler, die Ministerialräte Leers und Dr. Imhoff, Polizeioberst Blankenhorn, Oberregierungsrat Arnsperger und die Regierungsräte Pfisterer und Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
   a) den Antrag des Staatsministeriums auf Voraus-Genehmigung von 1 950 000 M. zur Fortführung der Bauten an der med. Klinik in Heidelberg, der Technischen Hochschule in Karlsruhe und dem Gymnasiumsbau in Lahr, Berichterstatter Abg. Stockinger;
   b) den Antrag des Staatsministeriums auf Voraus-Genehmigung von 3 000 000 M. zum Bau von Wohnungen in der Englerstraße in Karlsruhe, Berichterstatter Abg. Seubert;
   c) den Antrag des Staatsministeriums über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 000 000 M. für die Gewährung von Baudarlehen für 1921, Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;
   d) die Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei in Baden (Druckf. Nr. 52, 52a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
2. Mündliche Berichte des Verfassungsausschusses und Beratung über
   *a) den Gesetzentwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes (Druckf. Nr. 6, 6a), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein;
   b) den Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken (Druckf. Nr. 7, 7c), Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.
3. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Anträge
   a) der Abgg. Dr. Schofer u. Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Druckf. Nr. 30, 30a), Berichterstatter Abg. Rausch;
   *b) der Abgg. Fischer-Karlsruhe u. Gen., die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr. (Druckf. Nr. 60 und 60a), Berichterstatter Abg. Rausch.
*4. Beratung des Antrags der Abgg. Siebert u. Gen., die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr. (Druckf. Nr. 70).
*5. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt u. Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr. (Druckf. Nr. 3b).

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Arbeitgeberverbands für Handel und Industrie des Handelskammerbezirks Freiburg i. B., die Verabschiedung des Gesetzentwurfs über die badischen Ertragsteuern betr.,
2. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim in gleichem Betreff,
3. des badischen Handwerkskammertags in Mannheim, die badische Ertragsteuer betr.,
4. des Kreisausschusses Freiburg — Kreisvorort — den Entwurf eines Verteilungs- und Ertragsteuergesetzes betr.,
5. des Verbands südwestdeutscher Industrieller in Mannheim, den Entwurf eines Gesetzes über die Steuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz) und den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) betr.,
6. des badischen Büro- und Kanzleibeamtenverbands den Vollzug des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung betr.,
7. des badischen Beamtenbunds, die Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit betr.,
8. des Bürgermeisteramts der Stadt Mannheim, die Ausbezahlung der Teuerungszulagen an die dortigen Volksschullehrer betr.,
9. des badischen Beamtenbunds, die Besoldungsordnung, hier die Abfindungssumme für weibliche Angestellte bei Ausscheiden aus dem Staatsdienst betr.,
10. der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Mannheim, die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.,
11. des badischen Industrie- und Handelstags Mannheim, den Antrag zwecks Einrichtung von Betriebsrätekursen betr.,
12. der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr.,
13. des Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands — Zahlstelle Mannheim — um Ergreifung von Maßnahmen zur Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lebung der Bautätigkeit und zur Förderung des Wohnungsbaues,

14. des Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 11, Stuttgart-Cannstatt in gleichem Betreff,

15. des Gautags des Arbeiterradfahrerbundes Solidarität, Gau 22 (Unterbaden), gegen den Antrag Dr. Schofer u. Gen., das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen (Drucks. Nr. 31) betr.,

16. der Elzwässerungsgenossenschaft Teningen (Baden), die Neuerstellung des Wehrs auf Gemarkung Wasser bei Emmendingen betr.,

17. des Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter und Anrechnung von Dienstjahren,

18. des Bürogehilfen, nunmehr Justizassistenten K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als Anwärter für den mittleren Justizdienst und Anrechnung von Dienstjahren — zweite Eingabe —,

19. der Gemeinderäte St. Ilgen und Sandhausen, die pachtweise Übernahme der Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen und Sandhausen betr.,

20. der Vorsitzenden der Sektion der Servierfräulein, die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen betr.,

21. der badischen Zahnärztekammer, die Dentistenprüfung betr.,

22. der Obstbauvereine Kenzingen und Heitersheim, die Umwandlung der Ackerbauschule Hochburg in einen staatlichen Betrieb betr.,

23. des Invaliden F. Mackenmull in Mörsch um Verbesserung seiner Lage,

24. des P. Schwär in Freiburg um Rechtshilfe,

25. der Frau K. Holzleiter in Karlsruhe, Zurückziehung ihres Gesuches vom 3. April 1921 betr.,

26. des A. Rosenfeldt in Sattelbach, A. Mosbach, im Auftrage von Arbeitern und Beamten gegen die Einstellung des Zuges (Nebenbahn Mosbach—Mudau) 5.07 Uhr nachmittags,

27. des Verbands der mittleren Städte Badens in Lörrach, Gemeindeordnung betr.,

28. des Verbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte betr.,

29. des Badischen Gemeindeverbands, das Fürsorgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

30. des Badischen Beamtenbunds, die Aufhebung der Stammgüter betr.,

31. der Kreiskonferenz Bruchsal-Karlsruhe-Rastatt-Baden des katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 14 werden im Einverständnis des Hauses an den Haushaltsausschuß, Ziffer 15 bis 25 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 26 dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 27 bis 29 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer 30 dem Verfassungsausschuß und Ziffer 31 dem Schulausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen:

der Abgg. Wittemann — der um Gewährung eines mehrwöchigen Krankheitsurlaubes bittet —, Wiedemann, Zhrig und Dr. Schofer.

Dient zur Kenntnis. Der Urlaub wird erteilt.

III. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abgg. Seubert u. Gen., die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr.

„Nach dem Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes werden die Interessen der badischen Kleinbrenner empfindlich geschädigt.

Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um diese Interessen zu wahren?"

Die Anfrage ist bereits gedruckt (Drucks. Nr. 71) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

IV. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatsministeriums mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Der Entwurf ist bereits gedruckt (Drucks. Nr. 72) und verteilt und dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Das Haus erteilt nachträglich seine Zustimmung.

2. Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Mai 1921, die Gewährung von Baudarlehen betr.,

3. Schreiben des Staatsministeriums mit Abschrift eines Schreibens des Arbeitgeberverbandes für Handel und Industrie des Handelskammerbezirks Freiburg, das Ertragssteuergesetz betr.

Diese beiden letzten Schreiben werden im Einverständnis des Hauses ebenfalls dem Haushaltsausschuß überwiesen.

V. Sonstiges

1. Schreiben des Bürgermeisteramts Dürrheim, Erwerbung des Postgebäudes in Dürrheim betr.

Das Schreiben betrifft ein früher eingegangenes Gesuch des Landwirts E. Grieshaber in Dürrheim um Rechtshilfe. Die Gemeinde Dürrheim teilt mit, daß der Gesuchsteller das in Frage stehende Grundstück der Gemeinde überlassen will. Damit ist das Gesuch des E. Grieshaber sowie ein Gegengesuch der Gemeinde Dürrheim als zurückgezogen zu betrachten.

2. Einladung der Reichs-Arbeitsgemeinschaft für Siedlungswesen zu dem vom 14.—16. Mai in Berlin stattfindenden dritten Reichssiedlertag.

Wird auf der Kanzlei aufgelegt.

3. Schreiben des Vorsitzenden des Zentralverbandes der Invaliden und Witwen Deutschlands, Ortsgruppe Karlsruhe, mit Einladung zu der am 29. Mai in Karlsruhe stattfindenden Gaukonferenz und einem Gesuch um Bewilligung von Fahrpreisermäßigung an die auswärtigen Delegierten.

Wird dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Vielhauer, die Einfuhr von Rohtabaken aus dem Ausland betr.** das Wort

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Der Reichswirtschaftsminister hat verfügt, daß ab 1. Juli 1921 die Einfuhr von Rohtabaken aus dem Ausland freigegeben wird.

Die Durchführung dieser Maßnahme würde für den deutschen, insbesondere den badischen Tabakbau einen geradezu vernichtenden Schlag bedeuten und würde außerdem den deutschen Inlandstabakhandel schwer schädigen. Es besteht überdies kein Bedürfnis zur Einfuhr ausländischer Tabake, da bei den deutschen Tabakpflanzern aus der Ernte 1920 noch 50 000 Zentner unverkaufter Tabake lagern und da auch noch erhebliche Mengen Auslandstabake auf Lager liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die Hergabe von Devisen für einen Luxusartikel, wie ihn der ausländische Tabak darstellt, würde im Hinblick auf die dadurch bedingte Schädigung der deutschen Valuta und damit des gesamten deutschen Wirtschaftslebens nicht zu verantworten sein.

Ist die badische Regierung bereit, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die vom Reichswirtschaftsminister verfügte Maßnahme nicht in Kraft tritt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat **Arnsperger:**

Der Reichswirtschaftsminister hat auf die im Reichstag gestellte gleichartige Anfrage Nr. 704 der Abgg. Fischer und Gen. unter anderem auch geantwortet:

„Es trifft nicht zu, daß durch eine übermäßige Einfuhr von ausländischem Rohtabak ein Einfluß auf den Absatz des noch unverkauften inländischen Tabaks der Ernte 1920 ausgeübt wird. Mit einer Anbaufläche von 12 900 Hektar und bei einem Erträgnis von etwa 22 dz je Hektar wurden im Jahre 1920 rund 284 000 dz dachreifen Tabaks geerntet. Davon sind nach sachverständiger Schätzung bereits 264 000 dz vom Handel und den Verarbeitern übernommen worden, so daß noch etwa 20 000 dz oder 7 bis 8 vom Hundert zur Zeit unverkauft sein werden. Diese Menge unverkauften dachreifen Tabaks ergibt rund 15 000 Doppelzenter vergorenen Tabaks.

Die noch nicht verkaufte Menge ist bisher deshalb nicht abgesetzt worden, teils, weil die Pflanzer noch höhere Preise verlangen, teils, weil die Tabake nicht pfleglich behandelt und durch Dachfäule verdorben sind. Noch in den letzten Tagen wäre ein Teil der brauchbaren Tabake zu Preisen von 1400 bis 1600 Mark für den Doppelzentner absetzbar gewesen.

Mangels eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Möglichkeit des Absatzes des noch bei den Pflanzern vorhandenen Tabaks und der Einfuhr von Auslandstabak besteht daher kein Anlaß, im Sinne der Fragesteller durch Beschränkung der Einfuhr einzugreifen, zumal eine ausreichende Beschäftigung des Tabakgewerbes im Interesse der Weiterbeschäftigung einer erheblichen Zahl bodenständiger Arbeitnehmer erforderlich ist. Ein Einfuhrverbot für ausländische Tabakfabrikate besteht bereits."

Ergänzend ist hierzu noch zu bemerken, daß die Einfuhr ausländischen Rohtabaks von erheblicher Bedeutung ist für den Teil der inländischen Zigarrenfabrikation, der auf die Verarbeitung ausländischen Rohtabaks angewiesen ist.

Schon aus den bisher angeführten Gründen müßte sich die Regierung außer Stande erklären, die gestellte Kurze Anfrage zu bejahen. Es wäre aber insbesondere auch mit ihrer bisherigen Stellungnahme nicht zu vereinbaren, wenn die badische Regierung bei der Reichsregierung dahin wirken würde, daß die vom Reichswirtschaftsminister verfügte Freigabe der Einfuhr von Rohtabaken ab 1. Juli 1921 nicht in Kraft tritt. Seit über 2 Jahren hat sich die badische Regierung auf Drängen unserer Landwirtschaft wiederholt und nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Tabak frei wird. Das Hohe Haus hat noch im Sommer letzten Jahres die Regierung beauftragt, bei der Reichsregierung wegen völliger Freigabe des Tabaks vorstellig zu werden. Anpassung an die Weltmarktpreise lautete die Forderung. Obwohl diesen Bestrebungen der Erfolg versagt geblieben war, ist auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses für Zwangswirtschaft und unter Billigung des Landtages den badischen Behörden Weisung erteilt worden, bei Durchführung der Zwangswirtschaftsvorschriften für Tabak nicht mehr mitzuwirken. Diese Weisung ist dann auch namentlich bei den Tabakpflanzern mit großer Befriedigung aufgenommen worden, waren sie doch damit u. a. auch in der Lage, den Preis für ihre Tabake dem damals weit höheren Preis für Auslandstabake zu nähern (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Es erscheint nun bei aller Rücksichtnahme auf den badischen Tabakbau ausgeschlossen, daß die badische Regierung sich zurzeit wieder gegen die Freigabe der Einfuhr ausländischer Rohtabake, also gegen die völlige Freigabe des Tabaks ausspricht, weil die Preise für Auslandstabak unter unsere bisherigen Inlandspreise gefallen sind. Eine derart widerspruchsvolle Haltung kann der Regierung nicht zugemutet werden (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von 1 950 000 Mark zur Fortführung der Bauten an der medizinischen Klinik in Heidelberg, der Technischen Hochschule in Karlsruhe und dem Gymnasiumsbau in Lahr,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag sind für die Weiterführung der Neubauten der medizinischen Klinik in Heidelberg, des Neubaues der Ingenieurabteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe und des Gymnasiums in Lahr Mittel angefordert worden; man hat bei der Anforderung damals den Bedarf für die Fortführung der Bauten bis 1. April d. J. berücksichtigt. (Der Präsident bittet um Ruhe.) Nun sind diese Mittel erschöpft, und es ist unbedingt notwendig, daß die Bauten nicht zum Stillstand kommen. Da der III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920/21, in dem die weiter erforderlichen Mittel vorzusehen sind, nicht so zeitig festgestellt und dem Hause vorgelegt werden kann, daß eine Beratung und Beschlußfassung rechtzeitig noch möglich wäre, und da andererseits eine Unterbrechung in der Fortführung der Bauten auch vom Standpunkt der daran beschäftigten Handwerker und Arbeiter sehr unerwünscht wäre, schien es dem Ministerium des Kultus und Unterrichts notwendig, schon jetzt das Einverständnis des Haushaltsausschusses zur Weiterführung der Bauten zu erlangen. Mit den Anforderungen, wie sie das Ministerium an den Landtag gestellt hat, hat sich der Haushaltsausschuß in einer seiner letzten Sitzungen beschäftigt, und er ist zu der Entschließung gekommen, daß alle drei Anforderungen wohl begründet sind. Es handelt sich darum, daß zur Weiterführung des Neubaues der medizinischen Klinik in Heidelberg eine Million, für den Neubau des Gebäudes der Ingenieurabteilung an der Technischen Hochschule hier 150 000 und für die Fortführung des Neubaues des Gymnasiums in Lahr 800 000 Mark erforderlich sind; zusammen beträgt die Summe 1 950 000 Mark.

Der Haushaltsausschuß ist nach kurzer Beratung zu der Entschließung gelangt, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle die vom Ministerium des Kultus und Unterrichts verlangten Kredite zur Weiterführung des Neubaus der medizinischen Klinik in Heidelberg, des Neubaues für die Ingenieurabteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe und für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten am Neubau des Gymnasiums in Lahr in Höhe von 1 950 000 Mark genehmigen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich bitte Sie namens des Ausschusses um die Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von 3 Millionen Mark zum Bau von Wohnungen in der Englerstraße in Karlsruhe,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich habe bei Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 darauf hingewiesen, daß das Finanzministerium größere Beträge anfordern wird zum Neubau von Wohnungen in der Englerstraße in Karlsruhe, zur besseren Ausgestaltung von Wohnungen in einer Kaserne in Schwetzingen und zum Umbau des Gefängnisses Q 6 in Mannheim. Die Zeit verstreicht rasch, die Wohnungen sind dringend nötig, und deswegen will das Finanzministerium nun 3 Mill. Mk. durch eine Vorlage vorwegbewilligt haben. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt des Gebäudes für Beamtenwohnungen in der Englerstraße werden im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag im Betrag von 3 Millionen unter dem außerordentlichen Etat der Hochbauverwaltung angefordert werden.

In der Beratung des Haushaltsausschusses ist der Entwurf für den Neubau gutgeheißen und genehmigt worden. Um zu erreichen, daß die Wohnungen in dem Neubau möglichst noch in diesem Jahre bezogen werden können, was im Hinblick auf die große Wohnungsnot dringend zu wünschen ist, ist es notwendig, daß die jetzt zum Bauen günstige Jahreszeit ausgenutzt und die Bauarbeiten alsbald in Angriff genommen werden. Das Finanzministerium bittet daher namens des Staatsministeriums, diese 3 Millionen vorweg zu genehmigen. Der Haushaltsausschuß kommt zu dem Antrag:

> Der Landtag wolle die im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag anzufordernden 3 Millionen Mark zum Bau von Wohnungen an der Englerstraße in Karlsruhe vorweg genehmigen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag des Staatsministeriums über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Millionen Mark für die Gewährung von Baudarlehen für 1921,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über eine Zuschrift des Staatsministeriums vom 4. Mai 1921 betreffend die Gewährung von Baudarlehen. In dieser Zuschrift wird mitgeteilt, daß nach dem Gesetz betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungswesens vom 12. Februar 1921 die Länder verpflichtet sind, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden. Die Deckung soll durch eine Wohnabgabe oder Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern vom Grundvermögen erfolgen. Für Baden wäre hiernach bei einer Wohnbevölkerung von 2 195 580 Seelen mindestens der Betrag von 65 867 400 M., also rund 70 Millionen Mark in beiden Jahren aufzubringen. Die Wohnabgabe, die nach dem dem Reichstag zurzeit vorliegenden Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu erheben wäre, würde jedoch die Verausgabung eines ganz wesentlich höheren Betrages ermöglichen. Dieser Gesetzentwurf, der dem Reichstag am 28. Januar vorgelegt worden ist, ist vor kurzem in dem Ausschuß des Reichstags erledigt worden und wird voraussichtlich bald im Reichstag selber verabschiedet werden. Die badische Regierung beabsichtigt nun, einen entsprechenden Betrag im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag aufzunehmen. Bis zur Verabschiedung des III. Nachtrags und der Erlassung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für 1921 wird voraussichtlich noch eine geraume Zeit vergehen. Der außerordentliche Umfang der Wohnungsnot und die drohende Zunahme der Arbeitslosigkeit verlangen jedoch, daß die Bautätigkeit in möglichst großem Umfang in Gang gesetzt wird, und die bereits vorgerückte Jahreszeit macht eine rasche Bereitstellung der erforderlichen Mittel notwendig.

Das Staatsministerium beantragt demgemäß, von der im III. Nachtrag für die Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues anzufordernden Summe den Teilbetrag von 52 Millionen Mark vorab zu bewilligen und das Arbeitsministerium zur Verausgabung dieses Betrages noch vor der Erlassung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für 1921 zu ermächtigen.

Der Haushaltsausschuß hat über diese Angelegenheit schon zu Beginn dieses Monats, am 2. Mai, anläßlich einer Mitteilung des Arbeitsministeriums beraten und ist zu dem Ergebnis gekommen, grundsätzlich dieser Anforderung zuzustimmen. In diesem Schreiben des Arbeitsministeriums war ausgeführt worden, daß die Reichsregierung bereit ist, dem Lande Baden einen Vorschuß von 52 Millionen für das Jahr 1921 unverzinslich zur Verfügung zu stellen. Der Haushaltsausschuß war der Meinung, daß von diesem Angebot Gebrauch gemacht werden soll. Über die Finanzierung würde dann in einem späteren Zeitpunkt Beschluß zu fassen sein. Die Forderung soll, wie aus der Mitteilung des Staatsministeriums hervorgeht, in den III. Nachtrag, den wir ja wohl in den nächsten Wochen bekommen werden, eingestellt werden.

Bei der Dringlichkeit der Verabschiedung der vorliegenden Gesuche um Gewährung von Baudarlehen, die umso stärker zu betonen ist, als die Bausaison ja allmählich jetzt vorschreitet und die Darlehen gewährt werden müssen, wenn nicht die ganze Bauperiode 1921 unbenützt vorübergehen soll, ist der Haushaltsausschuß zu der Ansicht gekommen, daß diese Vorabbewil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ligung dem Landtag zu empfehlen sei. Ich bin deshalb namens des Haushaltsausschusses in der Lage, den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen, von der im III. Nachtrag für die Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues anzufordernden Summe den Teilbetrag von 52 Millionen Mark vorab zu bewilligen und das Arbeitsministerium zur Verausgabung dieses Betrages auch vor Erlassung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für 1921 zu ermächtigen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Belzer** (Zentr.):

Nur eine ganz kurze Bemerkung zu dieser Angelegenheit, die jetzt zur Beratung steht. Daß zum Zwecke des Wohnungsbaues alles geschehen muß, ist allerorts anerkannt. Daß auch die Regierung . . . (Zurufe links: es war verabredet, daß keine Debatte stattfinden soll!) . . . davon habe ich nichts gewußt. Ich will nur eine kurze Bemerkung machen, ich will keine große Debatte hervorrufen. Ich will nur auf einen Punkt hinweisen, nämlich, daß all diese Mittel eigentlich nur zum Wohnungsbau verwendet werden sollen. Nun verlangt aber das Arbeitsministerium, daß zu jeder Wohnung, für die Baukostenzuschuß gewährt wird, ein Garten von 200 qm angelegt werden soll. Dadurch wird ein großer Teil der Gelder, die zu Wohnungszwecken gedacht sind, illusorisch. Ich verweise nur auf die teueren Bauplätze, dann die Straßenherstellung, Zuleitung von Wasser, Gas usw., die zum großen Teil gespart würden. Dadurch können viele Wohnungen nicht erstellt werden. Ich bin der Meinung, daß diese Mittel in der Hauptsache zu Wohnungszwecken verwendet werden sollten und nur zu Wohnungszwecken. Die Leute müssen untergebracht werden, ist erster Grundsatz.

Was die Gärten anlangt, so wäre das eine Frage für sich.

Insbesondere auf dem Lande, wo die meisten Leute doch Grundstücke haben, sollte man zum allermindesten von diesem Verlangen absehen. Ich möchte bitten, das Arbeitsministerium möge die Gewährung von Baukostenzuschüssen nicht mehr von der Gartenanlage abhängig machen.

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Da der Seniorenkonvent beschlossen hat, es solle keine Debatte stattfinden, will ich nicht auf die Sache eingehen. Wir sind aber gern bereit, die ganzen Fragen, die mit der Wohnungsfrage zusammenhängen, hier zu erörtern. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir uns an die Bestimmungen, die vom Reiche erlassen sind, halten, und ich will hier gleich erklären, daß ich diese Bestimmungen, die vom Reichsarbeitsministerium erlassen worden sind, im allgemeinen für richtig halte. Es hat mich gefreut und außerordentlich befriedigt, als ich gelesen habe, daß der bisherige Reichsarbeitsminister, der in dieser Frage einen so sozialen Standpunkt einnimmt, seinen Posten behalten hat und wir in dieser Beziehung keine große Schwenkung zu erwarten haben. Ich will auf die Sache nicht eingehen, da Sie beschlossen haben, keine Debatte zu pflegen. So einfach, daß man sagen kann, durch die Anlage von Gärten würden die Geldmittel dem Wohnungsbau entzogen, liegen die Dinge nicht. Da müssen andere Begleitumstände mit in Betracht gezogen werden.

Abg. **Hertle** (D. Nat. Vp.):

Die 52 Millionen, die hier zur Beratung stehen, lassen mich wünschen und hoffen, daß die Verteilung eine gerechtere werden möge, als dies im Jahre 1919 und 1920 der Fall gewesen ist. Im Jahre 1919 wurden 43 Prozent an die großen Städte gegeben, 22 Prozent an die mittleren Städte und nur 35 Prozent an die Gemeinden unter 4000 Einwohnern. Tatsache ist, daß in allen Gemeinden des Landes, auch den kleinsten, Wohnungsnot besteht. Es ist auch ferner Tatsache, daß gerade die kleinen Gemeinden des Landes nicht in der Lage sind, das auf sie entfallende Drittel aufzubringen. Diese Fälle mehren sich immer mehr und mehr. Das Land wird in der Beziehung immer stiefmütterlich behandelt. Ich möchte bitten, daß man bei der Verteilung kleinen Landwirten und Arbeitern auf dem Lande, die zu bauen gezwungen sind, Zuschüsse zuweisen möchte, selbst wenn die betreffenden kleinen Gemeinden nicht in der Lage sind, das auf sie entfallende Drittel zu entrichten. Im übrigen möchte ich bitten, daß die Debatte hierüber, die der Herr Arbeitsminister in Aussicht gestellt hat, recht bald vor sich gehen möge.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, von der im III. Nachtrag für die Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues anzufordernden Summe den Teilbetrag von 52 Mill. Mark vorab zu bewilligen und das Arbeitsministerium zur Verausgabung dieses Betrages auch vor Erlassung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für 1921 zu ermächtigen,

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1d der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die **Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei Badens** (Drucks. Nr. 52, 52a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Im Auftrage des Haushaltsausschusses habe ich über die Denkschrift des Ministeriums des Innern, Organisation der badischen Polizei, Drucks. Nr. 52, zu berichten.

Die früher errichtete Sicherheitspolizei mußte aufgegeben werden, insbesondere weil die Entente und die interalliierte Kontrollkommission Forderungen stellten, die erfüllt werden mußten, und die eine Änderung der damaligen Organisation zur Folge hatten. Die Umgestaltung der Organisation ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Reichsregierung hat die Grundsätze noch nicht festgesetzt, nach denen auf Gebieten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, in den Ländern zu verfahren ist. Die badische Sicherheitspolizei wurde mit Wirkung vom 21. September 1920 aufgelöst und der Beamtenstab in die Ordnungspolizei übernommen. Von der Entente war die Auflösung bis zum 22. September 1920 verlangt worden, dabei aber zugestanden, daß die Sicherheitspolizei in die Ordnungspolizei übernommen werde. Die Ordnungspolizei darf aber keinerlei Zentralorganisationen erhalten. Das Oberkommando der vormaligen Sicherheitspolizei war als besondere Stelle aufzulösen. Der Polizei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oberst mit seinen Beamten wurde in das Ministerium des Innern eingegliedert.

Die Gesamtzahl der im Reich zugelassenen bewaffneten Ordnungspolizei ist auf 150 000 Mann bestimmt. Nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen werden auf Baden 4200 Mann entfallen. Diese Zahl wird die gesamte bewaffnete Ordnungspolizei umfassen, gleichgültig, ob sie vom Staat oder von den Gemeinden angestellt ist. Die Zahl umfaßt aber nur die Polizei, welche der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient, und die, für diese Zwecke bewaffnet und uniformiert, den Dienst tut.

Was die Bewaffnung anbelangt, so sind die Verhandlungen auch hier noch nicht abgeschlossen. Die badische Regierung verlangt besondere Berücksichtigung hinsichtlich der Bewaffnung wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der badischen Ordnungspolizei, und weil in der 50 Kilometerzone keine Reichswehr zur Verfügung steht. Neben anderem war letzterer Umstand ein Hauptgrund für die seinerzeit erfolgte Errichtung der Sicherheitspolizei.

Die Ordnungspolizei besteht aus zwei Abteilungen: Gruppenpolizei und Polizei im Einzeldienst. Was die Organisation anbelangt, so untersteht die gesamte Polizei dem Ministerium des Innern. Der Polizeioberst im Ministerium hat die selbständige Leitung bei der Ausbildung und Disziplin der Gruppenpolizei, bei Durchführung der Verwaltungs- und der Personalsachen, ausgenommen die Führer, alles nach Grundsätzen, die vom Ministerium des Innern zu billigen sind.

Die Ordnungspolizei ist örtlich gegliedert und untersteht dem Bezirksamt, soweit es sich um Staatspolizei handelt. Staatliche Polizeiverwaltung ist schon seit langer Zeit vorhanden in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden, Rastatt. Sicherheitspolizei war aufgestellt in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Müllheim. Diese wurde in Ordnungspolizei umgewandelt und dem betr. Bezirksamt unterstellt.

Neben der seitherigen Polizei sind untergebracht in Mannheim 8 Hundertschaften mit 416 Mann, in Heidelberg ebensoviel, in Karlsruhe 4 Hundertschaften und eine Nachrichtenabteilung mit 513 Mann, sowie eine Hundertschaft als Lehrabteilung, in Freiburg 8 Hundertschaften mit 416 Mann, in Müllheim 2 Hundertschaften mit 292 Mann und in Sigmaringen eine mit etwa 120 Mann.

Die Dienstverhältnisse zwischen den Bezirksämtern und der Polizeiformation der Gruppenpolizei sind noch nicht in allen Einzelheiten festgesetzt; aber die Bezirksämter haben Bestimmung zu treffen, soweit nicht das Ministerium des Innern etwas anderes anordnet. Nach der Denkschrift sollte noch je eine Hundertschaft aufgestellt werden in Waldshut und Lörrach und zwar wegen der dort vorhandenen starken Industrie und wegen der nahen Grenze. Die beabsichtigte Aufstellung einer Hundertschaft in Lörrach ist von der Regierung wieder aufgegeben worden und zwar der hohen Kosten wegen, die durch die baulichen Maßnahmen, die zur Unterbringung erforderlich gewesen wären, erwachsen sein würden. In Sigmaringen wurde Ende 1920 die Hundertschaft untergebracht. Alle übrigen Orte liegen in der 50 Kilometerzone, nur Sigmaringen außerhalb. Es erschien der Regierung erwünscht, auch für die außerhalb liegenden Landesteile Gruppenpolizei zur Verfügung zu haben, denn mit der Verwendung der Reichswehr ist nicht immer zu rechnen. Die Kasernen in Villingen, Donaueschingen und Konstanz wurden für die Reichswehr benötigt; und die Unterbringung außerhalb der Kasernen ist mit Schwierigkeiten und auch mit erheblichen Kosten verbunden. Es gab Gelegenheit, das Gebäude der ehemaligen Unteroffiziervorschule in Sigmaringen zur Unterbringung der Hundertschaft zu erhalten. Mit dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen ist eine kündbare Vereinbarung zustandegekommen. Die badische Polizei steht unter den örtlichen Polizeibehörden in Sigmaringen. Das Ministerium des Innern kann auch die Verwendung in badischen Landesteilen verfügen.

Die Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten von Hohenzollern und dem Ministerium lag dem Ausschuß vor und wurde von diesem nicht beanstandet.

Die Verteilung der gesamten Ordnungspolizei und die Stärkenachweisung befindet sich auf Seite 14 ff. der Denkschrift. — Was die innere Gliederung anlangt, so beabsichtigt das Ministerium, aus der bisherigen blauen Polizei und der aus der Sicherheitspolzei übernommenen Beamtenschaft, Mannschaft und Führer, eine möglichst einheitliche Ordnungspolizei zu bilden. Die einheitliche Uniformierung ist zunächst noch nicht möglich. Von beiden Arten der Uniformen sind noch Bestände vorhanden, die zunächst aufgebraucht werden müssen. Die Vorarbeiten für eine einheitliche Uniform sind indes im Gange.

Der Zugang zur Ordnungspolizei soll einheitlich sein. Er erfolgt bei der Gruppenpolizei mit Anschluß an den Übergang in den Einzeldienst oder in höhere Stufen der Gruppenpolizei. Der Zugang unmittelbar bei der Polizei im Einzeldienst ist gesperrt. Die zuletzt noch zugelassenen Anwärter werden zur Zeit ausgebildet, wenigstens zur Zeit der Aufstellung der Denkschrift. Künftig ist die Regelung die, daß die Anwärter im Alter von 19 bis 22 Jahren sämtlich in die Polizeischule kommen, dort ein Jahr oder anderthalb Jahre praktisch und theoretisch ausgebildet werden, sodann mehrere Jahre in der Gruppe Dienst tun als Polizeimänner, Streifenmeister, Rottenmeister (Gruppe I, II, III der Besoldungsordnung); dann kann nach einem weiteren Kurs von etwa drei Monaten und nach bestandener Prüfung die Beförderung zum Polizeiwachtmeister im Einzeldienst oder in der Gruppe erfolgen (ersteres Gruppe IV und V der Besoldungsordnung, letzteres Gruppe IV).

Die vorläufigen Bestimmungen über die Annahme, die Kündigung und die Entlassung vom 1. April 1921 lagen dem Ausschuß gleichfalls vor. Sie gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß. Auch auf Grund der Prüfung nach dem 1. dreimonatlichen Kurs erfolgt der Ersatz für die Gendarmerie. Beim Einzeldienst besteht der Stamm aus Wachtmeistern. Über dem Wachtmeister steht der Polizeioberwachtmeister (Gruppe VI), dann folgt der Revierkommissar (Gruppe VII). Große Reviere oder mehrere Reviere zusammen unterstehen dem Polizeiinspektor. Bei der Gruppenpolizei ist der Wachtmeister in vorgesetzter Stellung. Die Gruppenpolizei zerfällt in Hundertschaften; mehrere Hundertschaften bilden in der Regel eine Gruppe. Der Führer einer Gruppe ist der Polizeimajor, einer Hundertschaft der Polizeihauptmann. Die übrigen Führer sind der Polizeioberleutnant und der Polizeileutnant. Die Wachtmeister können aufsteigen in die Stellen der Zug- und Hauptwachtmeister. Wenn es später nach Durchführung der Organisation möglich sein wird, Ersatz an Führern aus eigenen Reihen heranzubilden, sollen die Führer der Polizei, also die Polizeioffiziere, für den Einzeldienst und bei der geschlossenen Formation gleichermaßen verwendbar sein. So lange dies nicht erreichbar ist, sind auch gewisse Verschiedenheiten in der Amtsbezeichnung bei den Offizieren im Einzeldienst und bei der Formation nicht ganz vermeidbar. Zum Einzeldienst gehört, wie erwähnt, der Revierkommissar, der Polizeiinspektor, der Polizeioberinspektor und der Po-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lizeirat; bei der Formation der Leutnant: in den ersten vier Jahren in Gruppe V, dann Gruppe VI, Oberleutnant: in den ersten vier Jahren in Gruppe VII, dann VIII, Polizeihauptleute: in den ersten zwei Jahren in Gruppe IX, dann X, der Major in Gruppe XI, der Polizeioberst in Gruppe XII.

Neben der Ordnungspolizei besteht dann noch zunächst die Kriminalpolizei. Sie soll fernerhin ihren Ersatz aus den Wachtmeistern, die im Einzeldienst erprobt sind, erhalten. Die seitherigen Amtsbezeichnungen: Kriminalschutzmann (Gruppe IV), Wachtmeister (Gruppe V), Oberwachtmeister (Gruppe VI), Kriminalkommissare (Gruppe VII und VIII) und Inspektoren (Gruppe IX), sind ersetzt durch den Kriminalassistenten — in V —, den Sekretär in VI und den Obersekretär in VII, den Kriminalinspektor in VIII, den Oberinspektor in IX. Es besteht ferner nebenher die Fahndungspolizei mit den Amtsbezeichnungen: Polizeiassistent in Gruppe V, Polizeisekretär in VI und Obersekretär in VII, und ebenso die Beamten der sogenannten Verwaltungspolizei, die bei der Nahrungsmittel-, Markt-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei oder im Innendienst verwendet werden. Die Führer der beiden letzten Gruppen, der Fahndungspolizei und der Verwaltungspolizei, sind die der Ordnungspolizei. Die Gendarmerie bleibt von der Neuorganisation der Ordnungspolizei unberührt und bleibt in ihrer bisherigen Stärke und Organisation bestehen. Eine Neuerung hinsichtlich der Gendarmerie besteht nur darin, daß ganze Kommandos dauernd und ausschließlich im kriminalpolizeilichen Dienst bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden, zur Zeit beispielsweise in Lörrach.

Nach den Forderungen der Entente müssen die Beamten der Ordnungspolizei auf eine lange Reihe von Jahren fest verpflichtet werden. Vorgesehen ist eine 12jährige vertragsmäßige Dienstzeit. Nach § 1 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz gelten als vertragsmäßig alle nicht in Beamteneigenschaft verwendeten Personen. Nach Abs. 4 des § 1 der genannten Verordnung beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage, wenn nichts anderes bedungen ist. Seite 4 der vorhin erwähnten Bestimmungen über die Annahme usw. ist die Kündigungsfrist hier besonders festgesetzt. Die Vergütung der Mannschaften der Gruppenpolizei richtet sich nach § 34 der Besoldungsordnung. Nur beim Übertritt in den Einzeldienst soll auch vor Ablauf der 12 Jahre eine planmäßige aber widerrufliche Anstellung erfolgen. Die Widerrufung kann geschehen gemäß § 4 des Beamtengesetzes zunächst nach 5 Jahren, und diese 5jährige Frist kann nach den genannten Bestimmungen um 2 Jahre verlängert werden.

Die Formationen müssen in der Hauptmasse aus jüngeren Männern bestehen, um ihren Aufgaben gewachsen zu sein; deshalb ist davon abzusehen, die Einstellung in die Formation regelmäßig auf lebenslänglich zu machen. Die Neueintretenden sollen, wie erwähnt, im Alter von 19—22 Jahren stehen. Zur Zeit der Aufstellung der Ordnungspolizei — der früheren Sicherheitspolizei — mußte aber zum Teil die Altersgrenze höher hinaufgerückt werden. Nach den von der Reichsregierung festgestellten Grundsätzen soll das Alter regelmäßig nicht über 30 Jahre betragen.

Der größte Teil der Ordnungspolizeibeamten der Gruppenpolizei wird voraussichtlich nach 12 Jahren abgehen. Die Versorgungsmaßnahmen sind später noch zu besprechen.

Die planmäßige Anstellung vor Ablauf der 12jährigen Vertragszeit bereitet wegen Anrechnung der Militärdienstzeit nach der Besoldungsordnung gewisse Schwierigkeiten. Deshalb soll nach der Denkschrift die vertragsmäßige Beschäftigung für 12 Jahre auch bei Übertritt in den Einzeldienst oder zur Gendarmerie erfolgen. Nach einer Erklärung der Regierung im Ausschuß will sie aber dazu übergehen, auch vor Ablauf der 12jährigen Zeit planmäßige Anstellung eintreten zu lassen. Die eintretende vorübergehende Verringerung der Bezüge findet ihren Ausgleich in den Vorteilen der planmäßigen Anstellung.

Was die Polizeischule angeht, erfolgte bisher die Ausbildung der Anwärter in Kursen von 2—3 monatlicher Dauer, je nach Bedarf, in den größeren Städten. Nach dem Krieg war eine starke Auffüllung der Polizei notwendig. Seite 9 der Denkschrift sind die Mängel, die sich damals ergaben, des näheren bezeichnet. Künftig ist die Ausbildung von großer Wichtigkeit, da der Ersatz nicht mehr aus dem Heere oder der Reichswehr kommt und deshalb noch weniger als bisher mit Vorbildung gerechnet werden kann. Die Aufgaben der Polizei sind aber sehr gewachsen; ihre Zahl ist dem gegenüber schwach, und deshalb ist eine möglichst vollkommene Ausbildung am Platze. Es erscheint besser und billiger in gewissen Teilen, an einer Zentrale vereinigt die Ausbildung vorzunehmen, als an allen Orten mit Staatspolizei. Deshalb will die Regierung eine Polizeischule in Karlsruhe errichten, ähnlich wie in anderen Ländern des Reiches. Seite 18/19 der Denkschrift finden wir die näheren Bestimmungen über die Errichtung der Polizeischule, den Lehrplan Seite 21. Der Lehrplan wurde im Ausschuß einer Besprechung unterzogen; zur Beanstandung ergab sich kein Anlaß. Die erste Stufe ist die sogenannte Vorschule. Dort sollen sich die Neueintretenden 1 bis 1½ Jahre zur Ausbildung befinden und nach bestandener Prüfung in eine Hundertschaft übernommen werden. Die zweite Stufe der Schule ist für die Rottenmeister bestimmt. Nach der Prüfung kann die Beförderung zum Wachtmeister erfolgen. Die dritte Stufe ist für die höheren Grade, die Zugwachtmeister und Hauptwachtmeister, zur Weiterbildung für diese bestimmt und zur Erlangung des Befähigungsnachweises zur Zulassung zur Führerprüfung. Parallel mit Stufe III findet ein Kurs für Polizeiwachtmeister im Einzeldienst zur Erlangung der Befähigung zum Oberwachtmeister statt. Die IV. Stufe ist für die Führer, die Polizeileutnants und Polizeioberleutnants bestimmt, um den Nachweis der Befähigung zum Führer einer Hundertschaft zu erbringen.

Die Kosten, die durch die Einrichtung der Schule entstehen, und die im Voranschlag für 1920 nicht berücksichtigt sind, finden sich auf Seite 23 ff. entziffert im Betrage von 122 100 M. Die Schule soll auch an den einzelnen Orten den Nachhilfeunterricht überwachen und selbst erteilen und Angehörige der Ordnungspolizei für ihre Verwendung in anderen Diensten auf Grund des Polizeiversorgungsscheins vorbereiten. Ob die Kriminalpolizei und Fahndungspolizei gleichfalls ihre Ausbildung auf der Schule oder in einer Zentrale in Karlsruhe erhalten soll, steht noch dahin.

Dem Ausschuß lag ein Bericht über den Übergangskurs der Schule von Oktober 1920 bis Januar 1921 vor. Die Leistungen wurden zum Teil als ganz vorzüglich gefunden.

Das Versorgungswesen ist noch nicht endgültig geregelt. Jetzt ist den Angehörigen der Gruppenpolizei im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Lazarettverpflegung zugesagt. An der Spitze der ärztlichen Fürsorge steht ein Polizeiarzt. An den einzelnen Orten befinden sich Vertragsärzte, und mit Krankenhäusern sind entsprechende Verträge abgeschlossen. Ob dennoch die Krankenversicherungspflicht für die Angehörigen der Gruppenpolizei besteht, ist mit der Reichsregierung noch aufzuklären. Für die Polizei im Einzeldienst ist die Fürsorge im Krankheitsfall örtlich verschieden geregelt. Die Staatskasse leistet einen Beitrag. Das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nähere ergibt sich aus Seite 11 und 45 der Denkschrift. Die Fürsorge nach Beendigung der Dienstzeit oder im Falle früherer Dienstunfähigkeit ist bis jetzt noch nicht allgemein geregelt; es hat dies im Benehmen mit der Reichsregierung zu geschehen. Der Entwurf eines Polizeipensionsgesetzes unterliegt zurzeit der Prüfung. Es wird dabei davon ausgegangen, daß nach Ableistung der vollen vertragsmäßigen Dienstzeit eine Anwartschaft auf Versorgung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, ähnlich wie für die Reichswehr besteht. Das Wehrmachtsversorgungsgesetz, dessen Entwurf dem Reichstag zurzeit vorliegt, wird mit seinen verschiedenen Versorgungsarten zum Vorbild zu nehmen sein. Beim Ausscheiden infolge von Dienstunfähigkeit wird gleichfalls ein Anspruch auf Versorgung gewährt werden müssen. Bei längerer als vertragsmäßiger Dienstzeit ist Pensions- und Hinterbliebenenversorgung zuzusichern, wie bei den Beamten und die Dienstzeit, die beim alten Heer oder in der Reichswehr zugebracht ist, voll anzurechnen.

Den jetzt Eintretenden ist zugesagt, daß ihnen im Falle einer im Dienst zugezogenen Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ein Anspruch auf Unfallrente und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Beamtengesetzes §§ 34 und 72 und nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 27. Juli 1920, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betr., zusteht. Die Verhandlungen mit der Reichsregierung sind noch im Gange. Eine Abweichung von der Regelung für die übrigen Beamten wird dabei unvermeidbar sein; es ist ein besonderer Gesetzentwurf dem Landtag in der Richtung noch vorzulegen.

Die Dienststrafenordnung für die Gruppenpolizei lag dem Ausschuß gleichfalls vor. Sie wurde besprochen und nicht beanstandet. Sie trifft Bestimmungen darüber

1. für wen sie gilt,
2. welche Handlungen ihr unterliegen,
3. worin die Dienststrafen bestehen, und
4. wer berechtigt ist, derartige Strafen zu verhängen.

Was die Kosten anlangt, hat das Reich anerkannt, daß die Sicherheitspolizei im wesentlichen infolge der Verminderung der Reichswehr erforderlich geworden ist, und ferner, daß die Fünfzigkilometerzone in erhöhtem Maße der Polizei bedarf; auch nach Auflösung der Sicherheitspolizei und entsprechender Vermehrung der Gruppenpolizei blieb diese Auffassung bestehen. Für 1919 hat das Reich den Ersatz von vier Fünfteln der Kosten zugesagt, für 1920 die Übernahme von neun Zehnteln für die geschlossenen Formationen in der Fünfzigkilometerzone und dann von vier Fünfteln bezüglich der außerhalb dieser Zone vorhandenen Gruppenpolizei. Für 1921 beabsichtigt das Reich für den Kopf derjenigen Stärke, für welche es die Kostenpflicht anerkannt hat, eine bestimmte Summe festzustellen. Wegen der hohen finanziellen Beteiligung des Reiches müssen die Länder die vom Reich festgestellten Grundsätze beachten, als da sind: Bestimmungen bezüglich der Mindest- und Höchstgrenze des Lebensalters, Höchstzahl der Verheirateten, Ausrüstung (Art und Menge), der Zahl der Pferde, Kraftwagen, Motorräder usw.

Der auf Seite 39 der Denkschrift enthaltene Pferdeetat erfuhr im Haushaltsausschuß insofern eine Abänderung, als auf Vorschlag der Regierung die Zahl der Reitpferde verringert, dann allerdings aber die der Zugpferde etwas in die Höhe gesetzt wurde. An Reitpferden sind jetzt im ganzen 87 vorgesehen; es handelt sich also um eine Verringerung von 32; insbesondere sind die Pferde für die Kommandos weggefallen.

Bei den Zugpferden dagegen ist, wie soeben mitgeteilt, eine Vermehrung, und zwar eine solche von 52 Stück vorgesehen. Es soll jede Hundertschaft statt mit 2 künftig mit 3 Wagen ausgerüstet, es soll nämlich ein weiterer Wagen für das Gepäck beigegeben werden. Die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen haben gelehrt, daß ein solcher Wagen notwendig ist.

An Reitpferden ergibt sich also ein Weniger von 32 und ein Etatsatz von 87, an Zugpferden ein Plus von 52 und ein Etatsatz von 186; zur Deckung für den Abgang sind 5 vorgesehen. Insgesamt ergibt sich folglich als Zahl der Pferde 278, worin ein Plus von 25 enthalten ist. Im März 1921 bezifferte sich der Bestand an Pferden auf 372. Davon sind durchschnittlich 90 an Bauern ausgeliehen; von den vorhandenen werden nun in der Folge 94 abgegeben werden, um den Etatsatz von 278 Pferden nicht zu überschreiten.

Der Etat an Fahrzeugen hat gleichfalls in einigen Zahlen Änderungen gegenüber dem auf Seite 40 der Denkschrift enthaltenen Voranschlag (Anlage B) erfahren; wo an diesen nach dem Etat für 1920 zuständigen Zahlen Änderungen eingetreten sind, will ich das im Einzelnen hervorheben.

Personenkraftwagen wurden 7 für erforderlich erachtet; so viel sind aber bereits vorhanden.

An Lastkraftwagen werden 47 (gegenüber 32) als erforderlich bezeichnet, es ergibt sich somit ein Plus von 15; an Fahrzeugen dieser Art sind übrigens schon 40 vorhanden.

An Panzerwagen sind 6 (statt früher 5) angefordert, das Mehr beträgt hier 1; 5 geschützte Lastkraftwagen sind übrigens schon da.

Motorräder werden 30 verlangt, hier handelt es sich gegenüber dem Etat für 1920 um ein Mehr von 1; 29 sind auch bereits vorhanden.

Bei den Sanitätskraftwagen handelt es sich um ein Mehr von 4 gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag; 5 sind übrigens auch bereits vorhanden.

Die für die Anhängerwagen angeforderte Zahl von 27 enthält eine Vermehrung um 15; 12 solcher Wagen sind bereits vorhanden.

Was die Kosten anlangt, so sind davon bisher schon folgende Summen bewilligt:

Im VII. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 (Titel IX B, Seite 18, und hektographierte Beilage)	13 270 000 M.
im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 (Titel V B § 3)	36 190 000 M.
im ganzen also:	49 460 000 M.
Davon wurden im Rechnungsjahr 1919 verbraucht; es waren daher im Rechnungsjahr 1920 verfügbar	6 764 231 M.
	42 695 769 M.

Nach dem vom Reichsminister des Innern genehmigten Voranschlag für 1920 (vergl. Anlage III auf Seite 26 ff. der Druckf. Nr. 52) beteiligt sich das Reich an einem Aufwand von 40 800 000 M.

Gegenüber den nach dem badischen Staatsvoranschlag bereitgestellten Mitteln ergibt sich sonach eine Ersparnis von 1 895 769 M.

Der Gesamtaufwand für den Sicherheitsdienst in Baden ist auf Seite 48 der Denkschrift entziffert.

Abgesehen von den im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 (Hauptabteilung V, Seite 22 ff.) aufgeführten persönlichen Ausgaben erfolgt nun erstmals hier durch die auf S. 26 ff. der Drucksache Nr. 52 enthaltene Aufstellung eine Entzifferung der Ausgaben im Gesamtbetrag von 40 800 000 M., die, wie schon erwähnt, bereits bewilligt sind. Von der ganzen Summe trägt das Reich neun Zehntel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

also 36 720 000 M.; Baden hat das zehnte Zehntel in Höhe von 4 080 000 M. zu tragen.

Der Voranschlag, wie er auf den Seiten 26 ff. der Drucksache Nr 52 enthalten ist, erfuhr im Ausschuß keinerlei Beanstandung.

In der Kostenberechnung, wie sie auf den Seiten 24 und 25 der Denkschrift gegeben ist, sind die Kosten aufgeführt, welche durch die Einrichtung der Polizeischule im besonderen entstehen, soweit sie noch nicht in dem „Voranschlag für das Jahr 1920" (Seite 26 ff.) berücksichtigt sind.

Zunächst handelte es sich um persönliche Ausgaben für einen Lehrer (Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag), dann um Zulagen für 4 Polizeikommissare, die als Lehrer an dieser Polizeischule tätig sein sollen. Es sind 4 Polizeikommissare für drei Kurse im Jahr zu drei Monaten, und pro Kurs voraussichtlich 300 M. oder fürs Jahr 900 mal 4 gleich 3600 M. vorgesehen, außerdem ein Polizeikommissar für die Vorschule und für diesen auf ein Jahr 1200 M. Insgesamt werden also unter der Position des § 2 4800 M. als Zulagen angefordert. Im Hinblick auf § 10 des Besoldungsgesetzes sind diese Nebengehalte im Voranschlag besonders zu bewilligen. Im allgemeinen bestand innerhalb des Haushaltsausschusses keine Sympathie für Nebengehalte; bei der vorliegenden Anforderung aber glaubte man es mit einem Ausnahmefall zu tun zu haben, bezüglich dessen sich die Genehmigung der Nebengehalte rechtfertigen ließe. Es wurde geltend gemacht: einmal sei Wert darauf zu legen, daß die Leute, die an dieser Polizeischule als Lehrer auftreten, auch selbst in der Praxis stehen; außerdem käme ein hauptamtlich beschäftigter Lehrer jedenfalls höher zu stehen als die Summe, welche hier für den nebenamtlich zu erteilenden Unterricht angefordert ist — ganz abgesehen davon, daß es, im Hinblick auf die Vielseitigkeit des Lehrstoffes, einem einzigen hauptamtlich tätigen Lehrer vielleicht gar nicht möglich wäre, einen solchen Unterricht zu bewältigen. Diese Nebengehalte in Höhe von 4800 M. wurden denn auch im Haushaltsausschuß bei zwei Stimmenthaltungen genehmigt.

Im übrigen handelt es sich um sachliche Ausgaben.

Bezüglich der auf Seite 24 der Denkschrift auf den § 4 folgenden Ziffern der §§ „7, 8 und 12" ist nebenbei zu bemerken, daß sie selbstverständlich verdruckt sind; es muß natürlich heißen: statt 7 „§ 5", statt 8 „§ 6" und statt 12 „§ 7".

Die ganze Anforderung hinsichtlich des Mehraufwandes für die Polizeischule in Höhe von 122 100 M. wurde im Ausschuß gleichfalls mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen genehmigt. Im Interesse des geordneten Betriebes soll die Schule ihre Tätigkeit baldmöglichst aufnehmen, und mit Rücksicht darauf soll der Betrag von 122 100 M. in Vorwegnahme bewilligt werden.

Aus der Ausschußberatung wäre noch kurz mitzuteilen, daß die Justizverwaltung wünscht, daß auch in Bruchsal wegen der dortigen Strafanstalten eine Hundertschaft aufgestellt würde, aber bis jetzt hat sich noch keine Unterbringungsmöglichkeit in Bruchsal ergeben. Im Ausschuß ist der Wunsch der Justizverwaltung, für Bruchsal eine Hundertschaft zu erhalten, unterstützt worden. Auch für Rastatt wünscht sowohl die Stadtverwaltung wie das Reich, das letztere wegen der reichseigenen Gebäude dort, eine Hundertschaft, und die Regierung beabsichtigt, diesem Wunsch dort näher zu treten.

Das Bestreben der Kriminalpolizei, unter die Justizverwaltung gestellt zu werden, wurde im Ausschuß auch kurz erörtert. Man war der Auffassung, daß die Angelegenheit mit der vorliegenden Sache an sich nichts zu tun habe und daß nach der Neuregelung der Besoldungsordnung die Angelegenheit nicht mehr die Dringlichkeit wie früher habe, und daß das Schicksal der gesetzlichen Regelung der Kriminalämter abzuwarten sei.

Von einer Seite wurden gegen die Organisation gewisse Bedenken geltend gemacht; diese solle nicht dauernd erhalten bleiben, vielmehr die frühere Polizeieinrichtung wieder angestrebt werden. Aber im Prinzip war man auf allen Seiten einig, daß dem Staat eine Polizeimacht zur Verfügung stehen müsse. Wenn irgend tunlich, möge die Gruppenpolizei nur dort untergebracht werden, wo Kasernen vorhanden sind — aus naheliegenden Gründen, nämlich aus Gründen der Wohnungsnot. In seiner Mehrheit war aber der Ausschuß der Auffassung, daß die Organisation durchaus angemessen und zweckentsprechend sei, und er gelangte deshalb bei zwei Enthaltungen zu dem Antrag, wie er in Drucksache 52a niedergelegt ist:

Der Landtag wolle

1. zum weiteren Ausbau der Polizei auf der in der Denkschrift des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1921 dargelegten Grundlage seine Zustimmung erteilen,
2. den in der Drucksache Nr. 52 Seite 24/25 berechneten, durch die Einrichtung einer Polizeischule verursachten Aufwand von 122 100 M. als Teil des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag 1920/21 vorweg genehmigen.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken** (Drucks. Nr. 7, 7c), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Bernauer** (Zentr.):

Das Gesetz vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken sollte nach seiner ursprünglichen Fassung mit dem 31. Dezember 1920 ablaufen. Die Regierung hat dann einen Gesetzentwurf vorgelegt, wodurch dieses Gesetz mit gewissen Abänderungen verlängert werden sollte. Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 22. Dezember v. J. mit dieser Frage beschäftigt und hat ein Gesetz beschlossen, wonach die Geltung des Sperrgesetzes erst mit dem 15. Mai 1921 erlöschen sollte. Gleichzeitig ist eine Resolution angenommen worden, durch welche die Regierung ersucht wurde, über die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Erhebungen bei den damit befaßten Behörden der inneren Verwaltung, der Justiz- und der Steuerverwaltung, den Gemeindebehörden, der Landwirtschaftskammer und den größeren landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen, den Handels- und Handwerkskammern, den Haus- und Grundstücksbesitzervereinigungen, sowie den Mietervereinigungen zu machen und das Ergebnis der Erhebungen dem Landtag vorzulegen. Die zuständigen Ministerien haben diese Erhebungen gemacht und haben sie dem Landtag im Verlauf dieses Frühjahrs vorgelegt. Zuletzt, im Laufe des

April dieses Jahres, sind die Erhebungen des Justizministeriums vorgelegt worden. Daraufhin hat sich der Verfassungsausschuß mit der Regierungsvorlage (Drucks. Nr. 7) wieder weiter befaßt und zwar in einer Sitzung, die am letzten Freitag stattgefunden hat. Es ist in jener Sitzung ein Unterausschuß gebildet worden, der sich darüber schlüssig machen sollte, welche Änderungen an dem Gesetze vorgenommen werden sollten, um es zeitlich unbeschränkt in Geltung zu lassen. Dieser Unterausschuß, der am letzten Samstag getagt hat, hat einen Entwurf ausgearbeitet, der in der Zwischenzeit, am Montag, Dienstag und heute im Verfassungsausschuß besprochen worden ist. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß haben heute morgen damit geendet, daß der Verfassungsausschuß einen Entwurf zu einem neuen Gesetze ausgearbeitet hat, der aber heute noch nicht vorgelegt werden kann. Die Schwierigkeit der Fassung der Bestimmungen, um die es sich hier dreht, hat es dem Ausschuß geboten erscheinen lassen, daß zunächst auf Grund der eingehenden Verhandlungen im Ausschuß ein schriftlicher Bericht abgefaßt wird, und daß dann auf Grund dieses schriftlichen Berichtes erst hier im Plenum verhandelt wird. Dieser Bericht kann aber bis zu dem Zeitpunkt, wo das jetzige Gesetz abläuft, nämlich am 15. Mai d. J. nicht mehr ausgearbeitet und gedruckt werden, und deshalb ist der Verfassungsausschuß heute morgen zu dem Beschluß gekommen, Ihnen zu empfehlen, die Geltungsdauer des Sperrgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ohne Veränderungen noch einmal zu verlängern und zwar bis zum 15. Juni d. J.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß er bis zum 15. Juni den Bericht, der die Verhandlungen wiedergeben soll, dem Hohen Hause vorlegen kann, und daß dann bis zu diesem Zeitpunkt ein endgültiges Gesetz, das zeitlich nicht mehr beschränkt sein soll, zustande kommen kann. Dem entsprechend hat der Verfassungsausschuß beschlossen, dem Landtag folgenden Vorschlag zu machen:

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919 betr. den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Juni 1921."

Artikel 2.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1921 in Kraft."

Wenn das Hohe Haus diesem Gesetzesvorschlag seine Zustimmung gibt, so ist die Rechtslage die, daß das ursprüngliche Sperrgesetz, wie es im April 1919 beschlossen worden ist und in der Zwischenzeit bestanden hat, noch über den 15. Mai hinaus bis zum 15. Juni d. J. unverändert in Geltung bleibt, und daß in der Zwischenzeit der Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses Ihnen vorgelegt werden kann, der dann den endgültigen Gesetzentwurf enthält. Der Verfassungsausschuß ist der Meinung gewesen, Ihnen dann weiter vorzuschlagen, den Gesetzentwurf, den ich eben verlesen habe, als dringend im Sinne des § 23, Abs. 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 Satz 1 der Verfassung abzusehen. Dieser Antrag beruht darauf, daß ohne diese Bestimmung der jetzige Gesetzentwurf erst 14 Tage nach der zweimaligen Annahme hier im Hohen Hause Gesetz werden würde, so daß in der Zwischenzeit das alte Sperrgesetz, dessen Geltungsdauer am 15. Mai abläuft, abgelaufen wäre. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es vermieden werden soll, daß ein Vakuum entstehe. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz so, wie es Ihnen später vorgelegt werden soll, unmittelbar sich anschließt an das jetzt in Geltung stehende Sperrgesetz, und ist dem entsprechend zu der Auffassung gekommen, Ihnen zu empfehlen, das Gesetz als dringend anzusehen und von der Frist des § 49, Satz 1 der Verfassung abzusehen.

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß auch während der ferneren Dauer des jetzigen Sperrgesetzes eine ganz andere Praxis eingeführt werden solle, als sie bisher gehandhabt worden ist, und zwar bezieht sich diese Praxis darauf, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Staat oder durch diejenigen Rechtspersönlichkeiten, denen der Staat das Vorkaufsrecht abtreten kann, bisher nicht immer in der Weise ausgeübt worden ist, wie es dem Verfassungsausschuß als gerechtfertigt erschien. Die Wünsche, die der Verfassungsausschuß in dieser Richtung gehabt hat, werden für die späteren Verhandlungen niedergelegt werden in einer Resolution, welcher der Verfassungausschuß heute bereits zugestimmt hat und deren Annahme er Ihnen später empfehlen wird. Diese Resolution geht dahin, daß das Vorkaufsrecht in gewissen Fällen nicht ausgeübt werden soll, wo es bisher ausgeübt worden ist, daß es vielmehr nur dann ausgeübt werden soll, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen.

Es ist im Verfassungsausschuß angeregt worden, diese Resolution schon jetzt dem Hohen Hause zur Genehmigung vorzulegen, also noch während der Dauer des bisherigen Sperrgesetzes. Man hat dann aber davon abgesehen, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, nachdem die Vertreter der zuständigen Ministerien die Erklärung abgegeben haben, daß sie auch ohne daß diese Resolution gefaßt wird, jetzt schon bis zu dem Zeitpunkt, wo die Resolution im Hohen Hause genehmigt wird, nach den Grundsätzen verfahren wollen, die in dieser Resolution verkörpert sind. Daraufhin hat der Verfassungsausschuß davon abgesehen, diese Resolution Ihnen jetzt schon vorzulegen. Sie wird vielmehr erst dann, wenn der endgültige Antrag des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause vorgelegt wird, Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Anträge, die ich Ihnen im Namen des Verfassungsausschusses vorgelegt habe, sind im Verfassungsausschuß mit allen gegen eine Stimme gefaßt worden. Nur eine Stimme hat sich dagegen ausgesprochen, daß das Gesetz verlängert werden soll und daß es für dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung anzusehen sei. Im übrigen ist der Verfassungsausschuß einstimmig der Auffassung gewesen, daß diese Lösung, wie ich sie Ihnen vorgetraggen habe, den Verhältnissen gerecht wird und daß dann in der Zwischenzeit bis zum 15. Juni Ihnen ein vollständiger Bericht vorgelegt werden kann.

Im Namen des Ausschusses beantrage ich daher, dem Entwurf die Zustimmung zu erteilen. Ich übergebe ihn dem Herrn Präsidenten (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Seubert (Zentr.):

Eine Anzahl meiner Freunde war von jeher Gegner des Sperrgesetzes, und nachdem man die schlimmen Folgen gesehen hatte, waren sie auch gegen die Verlängerung des Sperrgesetzes schon zu Anfang dieses Jahres. Ein Teil meiner Fraktionsfreunde wird auch heute gegen die Verlängerung stimmen.

Abg D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Entsprechend der Haltung, die wir bisher zu diesem Gesetz eingenommen haben, werden wir gegen die Verlängerung

stimmen. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß diese Stellungnahme noch nichts besagt über unsere Haltung zu der neuen Gestalt, in der das Gesetz dem Landtag vorgelegt werden soll.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf, auf dessen nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Die weiteren Anträge des Ausschusses, nämlich das Gesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung für dringend zu erklären und von der Frist des § 49 Ziffer 1 der Verfassung abzusehen, werden ebenfalls angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird in unmittelbarem Anschluß hieran die II. Lesung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 7c) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Nach einer Bemerkung des Abg. Mater-Heidelberg zur Geschäftsordnung wird übergegangen zu Ziffer 3a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.** (Druckf. Nr. 30, 30a), das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Rausch (Soz.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung ist zu berichten über die Drucksache Nr. 30: Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., der besagt:

„die Regierung zu ersuchen, ihren Reichsratsbevollmächtigten zu beauftragen, im Reichsrat mit aller Entschiedenheit für die Annahme der Anträge des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzutreten."

Es wird nötig sein, ehe man in die Berichterstattung eintritt, zu sagen, daß der Gesetzentwurf bereits im März vorigen Jahres durch das Reichsministerium des Innern dem Reichsrat vorgelegt worden ist, und daß zu diesem Gesetzentwurf eine umfassende Eingabe des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft vorliegt, die wesentlich anderer Auffassung ist als der Entwurf.

Der Entwurf des Gesetzes umfaßt 15 Paragraphen. In seiner einleitenden Begründung sagt das Reichsministerium des Innern, daß eine wesentliche Änderung darin besteht, daß die viel angefeindete auf § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs beruhende Reglementierung der Prostitution mit ihrer unterschiedlichen Behandlung der unter Polizeiaufsicht stehenden und der sog. freien Dirnen weggefallen ist; an ihre Stelle tritt eine gesundheitliche Überwachung der Geschlechtskranken und der krankheitsverdächtigen Personen beiderlei Geschlechts, soweit von ihnen die Übertragung der Krankheit auf andere zu befürchten ist.

Die ersten 11 Paragraphen des Gesetzes befassen sich mit der Krankheitsverhütung, mit der Seuchenbekämpfung. Nur § 12 bringt tief einschneidende Veränderungen des Reichsstrafgesetzbuches durch Abänderung der §§ 180, 184 und 361 Ziffer 6. Die übrigen Paragraphen sind Vollzugsvorschriften.

Es wird nötig sein, die einzelnen Paragraphen des Entwurfs kurz zu streifen und nur den § 12, der Gegenstand des Protestes seitens des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft ist, etwas eingehender zu behandeln.

In § 1 des Entwurfs sind die Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes skizziert. Es sind die drei ansteckenden Krankheiten bezeichnet und zwar gleichgültig an welchem Körperteile sie auftreten.

In § 2 ist gesagt: wer geschlechtskrank ist oder annimmt, daß er es sein kann, hat die Pflicht, sich von einem approbierten Arzt behandeln zu lassen. Es ist in § 2 damit ausgesprochen, daß Vorsorge zu treffen ist, daß nur der approbierte Arzt die Behandlung von geschlechtskranken Personen vornimmt, daß das Kurpfuschertum ausgeschaltet wird, und daß die Selbstbehandlung hintan tritt. Eltern, Vormünder usw. sind verpflichtet, für ihre Pflegebefohlenen, wenn sie annehmen, daß das Pflegebefohlene geschlechtskrank im Sinne des Gesetzes ist, davon Anzeige zu erstatten und die Behandlung durchzuführen.

In § 3 ist ausgesprochen, daß die zuständige Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtigt sind, geschlechtskrank zu sein, anhalten kann, ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Es können nach § 3 auch geschlechtskranke Personen zwangsweise zur Behandlung vorgeführt werden. Diese Bestimmung ist bereits in der Verordnung vom 11. Dezember 1918 vorhanden.

In dem Entwurf ist als besonderes Novum zu bezeichnen, daß Personen beiderlei Geschlechts jetzt erfaßt werden, daß die sogenannte doppelte Moral, wie sie früher war, nicht mehr bestehen bleibt, daß ohne Unterschied des Geschlechts zugegriffen werden kann, und zwar auf dem Wege des Zwangs bei der Behandlung geschlechtskranker Personen.

In § 4 ist Strafe angedroht bis zu drei Jahren Gefängnis für den, welcher den Beischlaf ausübt und dabei geschlechtskrank ist oder annehmen muß, daß er geschlechtskrank sein kann.

In § 5 ist das Behandlungsverbot für nichtapprobierte Ärzte ausgesprochen. Es ist die Fernbehandlung untersagt, und es ist vorgeschrieben, daß die Behandlung nur auf Grund eigener Wahrnehmungen erfolgen kann. Also auch der approbierte Arzt darf nur auf Grund eigener Wahrnehmungen behandeln, es darf eine Fernbehandlung auf Grund der Einsendung von Krankheitsgeschichten usw. nicht eintreten.

In § 6 ist die Pflicht ausgesprochen, die Kranken zu belehren, ihnen ein Merkblatt auszuhändigen.

In § 7 ist die Anzeige der behandelnden Ärzte an die Beratungsstellen vorgesehen und die Kontrolle der kranken und behandelten Personen durch die Beratungsstellen.

In § 8 ist das Schweigeverbot der Angestellten und Beamten der zuständigen Gesundheitsämter ausgedrückt.

In § 9 ist ausgesprochen das Verbot der Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Lin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

derung von Geschlechtskrankheiten, das Ausstellen solcher Mittel usw.

In § 10 soll die Übertragung der Geschlechtskrankheiten durch das Stillgeschäft und die Übertragung durch geschlechtskranke Kinder, die sich in Pflege befinden, bekämpft werden; strafbar ist nach dem § 10 eine geschlechtskranke Person, die ein fremdes Kind stillt, Personen, die ein syphilitisches Kind außer von der Mutter stillen lassen, wer geschlechtskranke Kinder in Pflege gibt, ohne die Pflegeeltern zu verständigen usw. Straflos ist das Stillen syphilitischer Kinder durch syphilitische Mütter. Es ist in der Begründung davon ausgegangen, daß hier eine Gefahr der Ansteckung nicht vorliegt, daß wohl die Mutternahrung dem Kinde zustatten kommen kann.

In § 11 ist die Verpflichtung der Amme zur Vorlage eines Gesundheitsattestes ausgesprochen. Es ist weiter ausgesprochen die Verpflichtung des Betreffenden, der die Amme in Dienst nimmt, von ihr das Gesundheitszeugnis zu verlangen. Strafe ist bis zu 150 Mark angedroht.

Der § 12 enthält die einschneidendsten Bestimmungen von dem ganzen Gesetzentwurf; ich werde ihn nachher kurz behandeln.

In § 13 ist die Errichtung von öffentlichen Beratungsstellen für Geschlechtskranke vorgesehen, wie sie seitens der Landesversicherungsanstalten im deutschen Reich bereits errichtet sind.

In § 14 ist die Zuständigkeit der Behörden ausgedrückt und die Kostenregelung, die durch Landesrecht zu erfolgen hat.

In § 15 ist der Vollzug des Gesetzes vorgesehen.

Während also die ersten 11 Paragraphen eine seuchenpolizeiliche Vorschrift darstellen, bedeutet der § 12 eine einschneidende Maßnahme in das Reichsstrafgesetzbuch. Der Bund für deutsche Familie und Volkskraft ist mit den ersten 11 Paragraphen vollständig einverstanden. Sein Protest richtet sich in der Hauptsache gegen den § 12, und er sagt darüber in seiner Begründung:

> „Was uns auf den Plan ruft, ist der § 12, der es unternimmt, strafrechtliche Fragen von tiefeinschneidender, die sittlichen Grundlagen des Staats berührender Bedeutung wie eine hygienische Beiläufigkeit zu behandeln und einseitig vermeintlichen Zwecken der Seuchenbekämpfung dienstbar zu machen. Er begehrt — das ist das wichtigste — zunächst die Befreiung der Prostitution von allen Fesseln."

Was die Abänderung der einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches anlangt, so ist der § 180 zunächst in Frage stehend, der in der alten Fassung vorschreibt:

> „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft."

Es soll diesem § 180 ein neuer Absatz 2 angefügt werden, der besagt:

> „Das Gewähren von Wohnungen an Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt wird — oder ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist."

In der Begründung hierzu wird seitens des Reichsministeriums des Innern gesagt:

> „Die bisher übliche als Reglementierung bekannte polizeiliche Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht hat sich in mancher Hinsicht nicht bewährt. Die Überwachung wird im allgemeinen in der Weise durchgeführt, daß die Dirnen unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt, in eine Liste eingetragen und einer regelmäßigen polizeiärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Dieses Verfahren hat sich hauptsächlich deshalb als unzureichend erwiesen, weil ein großer Teil der Dirnen sich scheut, mit der Polizei in Berührung zu kommen und sich daher der polizeiärztlichen Untersuchung zu entziehen sucht. Die Zahl der heimlichen Dirnen ist aber in den meisten Städten erheblich größer als die Zahl derjenigen, die der Polizei bekannt und bei ihr eingeschrieben sind. In Berlin z. B. soll es etwa zehnmal soviel heimliche als eingeschriebene Dirnen geben. Gerade die sogenannten freien Dirnen sind aber erfahrungsgemäß am häufigsten mit Geschlechtskrankheiten behaftet. Ein wirklicher Erfolg ist deshalb im Kampfe gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch die Dirnen nur dann zu erwarten, wenn die Entseuchung auch des heimlichen Dirnentums gelingt."

Weiter sagt der Entwurf in seiner Begründung an einer anderen Stelle:

> „Geht man davon aus, daß die Prostitution, wenigstens in den großen Städten nicht beseitigt werden kann, so muß man den Dirnen auch die Möglichkeit geben, eine Wohnung zu haben und in dieser ihr Gewerbe auszuüben. Sonst drängt man die Unzucht auf die Straße und in die Familie."

Und zuletzt sagt die Begründung zu § 180:

> „Die Straflosigkeit entfällt auch dann, wenn mit dem Gewähren der Wohnung ein Anhalten der Dirnen zur Unzucht verbunden ist."

Der Bund für deutsche Familie und Volkskraft behauptet in seinen Gegengründen folgendes:

> „Dieser Vorschlag erweckt nur den Anschein, als ob die Wohnkuppelei durch besondere Strafdrohung gefaßt wäre. In Wirklichkeit fällt wer „ausbeutet" unter die Wucherparagraphen 302a und c und wer jemanden zur Unzucht „anwirbt" oder „anhält" unter den Wortlaut des alten Kuppeleiparagraphen 180.
>
> Demnach charakterisieren sich die beiden Vorschläge zur Abänderung der §§ 361 Z. 6 und 180 als verschämte Versuche, dem nun eben doch einmal vorhandenen Bedürfnis nach staatlicher Repression von Dirnen und Dirnenhaltern ein Zugeständnis zu machen. Dem Gerichtskundigen kann deren Unwert nicht entgehen. Man verkenne also nicht, daß die neuesten Tatbestände keine Bedrohung qualifizierter Prostitution oder Wohnungskuppelei enthalten. Vielmehr ist auch die Wohnungskuppelei uneingeschränkt freigegeben."

Der § 184 RStGB. in seiner alten Fassung stellt unter Strafe:

> Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft usw. oder Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder dem Publikum ankündigt usw.

Der neue Gesetzentwurf will dem § 184 einen 3. Absatz anfügen, der sagt:

> „Straflos ist das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, soweit es nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt."

Das Reichsministerium des Innern begründet dies wie folgt:

> „§ 184, Ziffer 3 des RStGB. verbietet, Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an dem Publikum zugänglichen Orten auszustellen, oder dem Publikum anzukündigen oder anzupreisen.

Das Reichsgericht versteht hierunter nicht nur solche Gegenstände, die lediglich dazu bestimmt sind, der Unzucht Vorschub zu leisten, sondern auch alle diejenigen, die sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit zu unzüchtigem Gebrauch eignen und dazu erfahrungsgemäß verwendet werden. Die praktische Folge dieser Auslegung ist, daß unter die Strafbestimmung ganz allgemein alle Gegenstände fallen, die überhaupt beim Geschlechtsverkehr Verwendung finden können, also insbesondere auch alle Mittel, die zur Verhütung geschlechtlicher Ansteckung dienen sollen. Erfahrene Fachärzte haben diese Auslegung mit lebhaftem Bedauern aufgenommen; ihrem Bedenken, daß bei ungehinderter Verbreitung von Schutzmitteln eine ungeheure Zahl von geschlechtlichen Erkrankungen vermieden werden könne, wird man sich nicht verschließen dürfen.

Durch Erschwerung des Vertriebs von Schutzmitteln den außerehelichen Geschlechtsverkehr einzuschränken, ist, wie die Erfahrung erwiesen hat, unmöglich. So erscheint es denn geboten, wenigstens den der Volksgesundheit hiervon drohenden Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen. Der Entwurf will deshalb die Beschaffung der ansteckungverhütenden Mittel von allen Erschwerungen befreien durch eine in § 184 aufzunehmende Ausnahmebestimmung, die das Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen der zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienenden Gegenstände für straflos erklärt, soweit es nicht in einer gegen Sitte und Anstand verstoßenden Weise erfolgt."

Der Bund für deutsche Familie und Volkskraft ist auch hier anderer Meinung und sagt in seinen Gegengründen dazu:

„Wird der Entwurf Gesetz, dann können die Schutzmittel unter ausdrücklicher Angabe ihres Zwecks in Schaufenstern ausgestellt, durch Inserate, Extrablätter und an Litfaßsäulen lobend empfohlen werden."

Und der Bund sagt weiter mit Professor Blaschko, den ich übrigens auch noch später zitieren werde:

„Jedes Mittel, welches wirksam die Ansteckung verhütet, muß auch die Empfängnis verhüten. Hier heißt es Farbe bekennen. Wer das eine will, muß auch das andere mit in Kauf nehmen."

Und am Schluß heißt es:

„Die Frage ist erlaubt, wie man sich irgend eine öffentliche Ausstellung etwa von Condomen unter Bezeichnung ihres Zwecks innerhalb der Grenzen von Sitte und Anstand vorzustellen habe."

Nun kommt der letzte Paragraph, der Gegenstand des Anstoßes bildet: § 361 des RStrGB. der in Ziffer 6 sagt:

Mit Haft wird bestraft:

a. eine weibliche Person, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,

b. eine weibliche Person, die, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Der Reichsgesetzentwurf will den § 361 Ziffer 6 streichen und will dafür folgende Fassung vorschlagen:

„wer öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dafür anbietet."

Das Reichsministerium des Innern sagt zur Begründung dieser Bestimmung in Bezug auf die ganze Reglementierung und Kasernierung der Prostitution folgendes:

„Hiernach (nach der alten Bestimmung) ist die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht grundsätzlich strafbar. Straflosigkeit tritt nur ein, soweit die Dirnen einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind und die ihnen gegenüber erlassenen Polizeivorschriften befolgen. Diese Rechtslage steht der Einführung einer vorwiegend ärztlichen Überwachung der Gewerbsunzucht im Wege; sie gestattet insbesondere nicht, solche Dirnen straflos zu lassen, welcher einer polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt zu werden brauchen, weil sie sich freiwillig der ärztlichen Untersuchung unterwerfen und dadurch, sowie durch ihr sonstiges Verhalten Gewähr dafür bieten, daß ihr unzüchtiges Treiben keine Gefahr für die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand bilden werde. Im übrigen hat sich die Strafbestimmung als ungeeignet erwiesen, das Anwachsen des heimlichen Dirnentums zu verhindern. Wegen der Nachteile, welche die Unterstellung unter polizeiliche Aufsicht für das bürgerliche Leben mit sich bringt, läßt sich erfahrungsgemäß nur der geringste Teil der Dirnen in die polizeilichen Listen eintragen, die Mehrzahl unterwirft sich nicht der polizeilichen Beaufsichtigung und treibt, um einer Bestrafung zu entgehen, die Unzucht heimlich. Um diesem Übelstand zu begegnen, schlägt der Entwurf vor, die gewerbsmäßige Unzucht als solche straflos zu lassen und die sogenannte Reglementierung der Prostitution überhaupt aufzuheben, dafür aber demjenigen Bestrafung anzudrohen, der in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich zur Unzucht erbietet."

— Notabene: Hier sind Personen beiderlei Geschlechts und nicht etwa nur Frauen gemeint! —

„Diese Bestimmung, die in gleicher Weise für beide Geschlechter gilt, geht von der Erwägung aus, daß die Unzucht ein Übel ist, das sich durch strafrechtliche und polizeiliche Vorschriften nicht ausrotten läßt, daß man sich deshalb darauf beschränken muß, zunächst den der Volksgesundheit drohenden Gefahren entgegenzutreten, dann aber auch durch Strafvorschriften gegen jede ärgniserregende Anreizung zur Unzucht einzuschreiten. Neben der Haftstrafe kann gemäß § 362 des Strafgesetzbuches auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden."

Der Bund für deutsche Familie und Volkskraft macht folgende Gegengründe geltend:

„Diese Annahme beruht auf völliger Verkennung der Dirnenpsyche. Das, was die Dirne scheut, ist die Unterbindung ihres ungezwungenen Lotterlebens. Die Krankheit scheut sie nicht — sonst wäre sie nicht Dirne. Den Kunden schont sie nicht — denn der schont sich ja selbst nicht. Wer spricht sie aber ins Krankenhaus und liefert sie damit viel häufiger dem Zwang aus als die Haftstrafe? — Das ist der Arzt: den scheut sie vor allem! Wird von den Dirnen jeder Makel und jede Polizeiaufsicht genommen, dann werden alle Dirnen „wilde". Durch die Gehobenheit und Freiheit gewinnt ihr Leben neue Reize, werden ihnen die Unterbrechungen noch unangenehmer und damit die Gründe vermehrt, vom Arzt wegzubleiben."

Ferner wird vom Bund für deutsche Familie und Volkskraft Professor Dr. Bettmann, Direktor der Universitäts-Hautklinik in Heidelberg, zitiert:

„Was einzig und allein die Prostituierten der regelmäßigen Kontrolle und der Behandlung zuführen kann, ist und bleibt der Zwang."

Ich habe mit dem Herrn Professor Dr. Bettmann eingehend über die Frage verhandelt. Er hat mir erklärt, daß dieses in der Denkschrift des genannten Bundes enthaltene Zitat aus dem Zusammenhang eines Buches herausgerissen worden

sei und nicht in dem Sinne verwendet werden könne, in welchem es hier angeführt werde.

Der Bund erklärt weiter:

„Wir selbst bekennen uns mit diesen Vereinen als grundsätzliche Gegner der Reglementierung, das heißt jener obrigkeitlichen Behütung des ihr erreichbaren kleinen Teils der Prostitution, die damit eine besondere Menschenklasse schafft, die Besucher mehrt, die öffentliche Moral und das staatliche Ansehen schädigt, ohne auch nur entfernt den gesundheitlichen Zweck zu erreichen. Wir bekennen uns mit ihnen als Gegner der Bordelle und ähnlicher Einrichtungen, als der Brutstätten der Unzucht, der Perversitäten, der Völlerei und des Mädchenhandels. Und wir bekennen uns mit ihnen als Gegner der sogenannten Doppelmoral, das heißt jener ungerechten gesetzlichen Ignorierung der Mitschuld des Mannes an der leichtfertigen Verbreitung der Seuchen und an der Verwüstung der Volksmoral durch Gebrauch und Unterstützung der Prostitution.

Da aber auch diese Zustände in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reglementierung gebracht wurden, mußten die mit der Überwachung beauftragten Polizeibeamtungen einen großen Teil der Mißgunst auf sich nehmen, die im Grunde doch nur dem System gelten durfte. Und wir stehen nicht an, zu erklären, daß nach unseren Informationen die Mißstände, insbesondere bei Aufnahme in die Dirnenliste, die früher mit Recht gerügt wurden, fast überall seit Jahren einer humanen und taktvollen Behandlung der trübseligen Menschenkinder und der heiklen Geschehnisse ihres Berufskreises gewichen sind.

Wir finden aus jenen Stimmungen heraus den Ruf nach völliger Ausschaltung der Sittenpolizei zwar psychologisch erklärlich, vermögen aber nicht mit einzustimmen. Wir halten vielmehr — selbst bei Umformung der ganzen Prostitutionsbehandlung in eine rein ärztliche Einrichtung — die Verwendung der Polizei mit ihrer Zwangsgewalt zur Seuchenabwehr für ganz unentbehrlich."

Damit hätte ich also die Gründe und auch die Gegengründe vorgetragen, soweit sie im Entwurf und in der Denkschrift des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zum Ausdruck kommen. Um mir ein eigenes Urteil in dieser schwierigen Situation bilden zu können, habe ich mich mit zwei Autoritäten unseres Landes — mit dem Herrn Direktor der dermatologischen Universitätsklinik in Freiburg, Herrn Prof. Dr. Rost, und auch mit dem Direktor der Heidelberger Klinik, Herrn Prof. Dr. Bettmann — über diese Fragen auseinandergesetzt. Ich will Sie gewiß nicht all zu lang aufhalten; um aber ein Bild von der außerordentlichen Schwierigkeit der Materie zu gewinnen, die nach allen Richtungen hin flüssig und nirgends abgegrenzt ist, wird es aber doch nötig sein, zu sagen, wohin die Meinungen dieser ärztlichen Autoritäten gehen.

Im Mai vorigen Jahres hat Herr Professor Dr. Rost auf der Mitgliederversammlung der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene einen ausführlichen Vortrag über das Wesen und über die Bekämpfung der Prostitution gehalten. Ich will Ihnen daraus diejenige Stelle bekannt geben, die speziell mit der Tendenz des Entwurfes zusammentrifft. Er sagt u. a. in diesem Vortrag:

„Ich muß hier erklären, daß eine radikale Aufhebung der Reglementierung oder Kontrolle mir absolut unmöglich erscheint. Überall, wo man das bisher getan hat — ich führe das Land Dänemark und als Stadt meinen Wirkungskreis Freiburg an —, da haben wir einen erheblichen Anstieg der Geschlechtskrankenziffer zu verzeichnen. Es nahm die Zahl der geschlechtskranken Männer ganz außerordentlich zu, während die Ziffer der geschlechtskranken Frauen anscheinend zurückging. Die Ursache liegt sehr nahe: die geschlechtskranken Frauen haben sich häufig nicht behandeln lassen, sie haben es verstanden, sich dem Zugriffe der Polizei zu entziehen. Und die gestiegene Zahl der erkrankten Männer, die früher in Bordellen bei relativer Sicherheit verkehrten, ist eben darauf zurückzuführen, daß die geheime Prostitution in außerordentlich hohem Maße verseucht war."

Zur Quintessenz der ganzen Frage äußert sich Herr Prof. Dr. Rost wie folgt:

„Wie soll aber in Zukunft die Regelung der Kontrolle ausfallen? Es sind ziemlich weitgehende Vorschläge gemacht worden. Ich möchte mich einem Manne aus der Praxis anschließen, dem schon erwähnten Dirigenten der Berliner Sittenpolizei, Dr. Güth, der als langjähriger Leiter der Abteilung berufen erscheint, etwas wirklich Brauchbares vorzuschlagen. Es soll zunächst die Bezeichnung „Sittenpolizei" wegfallen und dafür ein Gesundheits- und Pflegeamt eingeführt werden, sodaß der Begriff „Polizei" vollständig entfernt und zugleich auch mit dem Namen die eigentliche Aufgabe des Amtes treffend gekennzeichnet ist. Ferner werden vollständige Lostrennung des Amtes von der Kriminalpolizei, räumlich und auch persönlich, und Angliederung an die Medizinalpolizei gefordert. Daß die Leitung einem in der Verwaltungstechnik vorgebildeten Arzte übertragen werde, muß als selbstverständlich erscheinen. Diesem Gesundheits- und Pflegeamt wäre aber anzugliedern und auszubauen eine Gefährdetenfürsorge, die nach sozialen Grundsätzen arbeitet, die also in erster Linie die Mitarbeit der Frau, die wir unter keinen Umständen entbehren können, in rechtem Maße heranzieht. Die Kontrollvorschriften wären selbstverständlich abzuändern, und alles, was an ordnungspolizeilichen Vorschriften darin ist, wäre auszumerzen. Nur die allgemein rechtlichen Bestimmungen, die für jedermann gültig sind, der § 183 (öffentliches Ärgernis), der § 360 Ziffer 11 (grober Unfug) und vielleicht einige andere wären auch für die Prostituierten, wie für jeden anderen Staatsbürger, gültig. Darüber hinaus müssen wir natürlich verlangen, daß die technische Seite der Verordnung in dem Sinne ausgebaut wird, daß möglichst alles vermieden wird, was nach Polizeiverfahren aussieht. Auch die Ausführung der Untersuchung selbst, wenn sie freiwillig oder mehr oder minder zwangsweise erfolgt, sollte nach Ort und Person — ich denke vor allem an weibliche Ärzte — entsprechend geregelt werden."

Professor Dr. Rost fügt dann noch bei:

„Wenn diese Regelung vielleicht auch nicht ideal ist, hat sie doch den Vorzug, daß sie sich ohne allzu hohe Kosten durchführen läßt und auf dem Gegebenen aufbaut und vielleicht auch besser als bisher die geheime Prostitution erfaßt."

Mit diesem Vorschlag des Herrn Prof. Dr. Rost hat sich dann die Mitgliederversammlung der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene in der Diskussion ausgiebig beschäftigt. Es ist interessant festzustellen, wie bei außerordentlich reger Anteilnahme an der Erörterung, die Meinungen so stark auseinandergingen, daß die Mitgliederversammlung nicht zu Leitsätzen oder einer Resolution zu entschließen sich vermochte. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Geh. Obermedizinalrat Dr. Hauser, konnte lediglich am Schluß in seinem Resümee sagen:

„Übereinstimmung besteht nur darin, daß die Prostitution unausrottbar ist, solange es Menschen gibt. Unsere

Aufgabe kann nur sein, die Ausartungen der Prostitution so viel als möglich zu beschneiden."

Als Leiter der Prostitutionsbekämpfung in Baden während eines Zeitraums von zwanzig Jahren kann er anführen, daß die verschiedensten Versuche gemacht wurden, auch nach der Seite der Abolition hin:

„aber für Baden hat sich kein System besser bewährt als das der vernünftigen Reglementierung in den Grenzen, wie sie eben möglich sind."

Herr Prof. Dr. Rost teilt mir dann unter dem 6. April 1921 auf Ersuchen noch mit, daß er den vom Bund für deutsche Familie und Volkskraft vertretenen Standpunkt nicht zu teilen vermag und daß er auf dem Boden des Gesetzentwurfes stehe; auch Herr Prof. Dr. Bettmann in Heidelberg ist derselben Auffassung.

Der Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Prof. Blaschko, hat sich gleichfalls in einem Vortrag zu dem Gesetzentwurf geäußert. Am besser Schluß sagt er, nachdem er von den zu erwartenden Widerständen gesprochen hat:

„Aber der neue Entwurf ist doch in allen seinen Teilen so sehr von modernem, wissenschaftlichem Geist erfüllt, daß sich seine Tendenz allen Widerständen gegenüber siegreich durchsetzen wird."

Bekanntlich hat der Reichstag auch in diesem Jahre die Aufhebung der Bordelle beschlossen: das dürfte vielleicht als wertvolle Ergänzung zu dem Entwurf des Reichsministeriums des Innern mitzuteilen sein. Dann liegt weiter noch eine Äußerung der Reichstagsabgeordneten Frau Dr. Bäumer vor; auch sie stellt sich auf den Boden des Entwurfs und lehnt die anderen Bestrebungen als nicht zutreffend ab.

Ferner ist dem Ausschuß noch eine Zuschrift geworden, von der ich hier Kenntnis geben möchte. Unter dem 4. April 1921 gibt das Ministerium des Innern Nachricht davon, daß das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg mitgeteilt habe, es begrüße die Anregung, wie sie in der auch dem Ministerium des Innern vorgelegten Eingabe des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft vom 10. Januar dieses Jahres gegeben sei; es bitte auch seinerseits dringend, bei der Reichsregierung zum Schutze der Sittlichkeit unseres Volkes im Sinne dieser Anregung energisch einzutreten.

Eine weitere dem Ausschuß zugekommene Zuschrift ist vom Mannheimer Vereinsverband des Nationalen Frauendienstes ausgegangen; dessen in Mannheim im Januar 1921 abgehaltene Konferenz zur Sittlichkeitsfrage hat einstimmig folgende Resolution beschlossen:

„Ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und des Prostitutionswesens wird demnächst den Reichstag beschäftigen.

In Anbetracht der hohen Bedeutung, die es für Familie und Öffentlichkeit haben wird, erheben die bei einer Konferenz zur Sittlichkeitsfrage am 29 Januar 1921 in Mannheim versammelten Frauen folgende Forderungen:

1. Schutz der Allgemeinheit vor Geschlechtskrankheiten. Alle Geschlechtskranken sind den gleichen Maßnahmen zu unterwerfen. Wir fordern vor allem die allgemeine diskrete Anzeigepflicht an ein zur Verschwiegenheit verpflichtetes Gesundheitsamt. Das Gesetz darf keinesfalls den Charakter eines Klassengesetzes tragen.

2. Abschaffung der Reglementierung der Prostitution samt allen auf dem Verwaltungswege gegen die Frauen gerichteten Ausnahmebestimmungen, insonderheit jeder irgendwie gearteten Kasernierung. Die polizeiliche Reglementierung ist in sanitätsfürsorgerische Maßnahmen umzuwandeln.

3. Einrichtung von Pflegeämtern unter weiblicher Leitung für die sittlich gefährdeten Frauen und Mädchen. Alle Maßnahmen der Ordnungspolizei zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes sind auf beide Geschlechter auszudehnen.

Die Versammlung spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Volksvertretung die hier ausgesprochenen Grundsätze in dem neuen Gesetz zum Ausdruck bringen wird."

Dann ist dem Ausschuß weiter eine Zuschrift geworden, in der Herr Dr. Uibel in einer Polemik mit der Reichstagsabgeordneten Frau Dr. Lüders den Standpunkt des „Bundes" erneut interpretiert. Es ist aber in dem Schriftsatze an Frau Dr. Lüders Neues nicht zum Vorschein gekommen.

Der Bund für deutsche Familie und Volkskraft beantragt nun folgendes:

„Hohes Ministerium wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß dieser (ungenügend vorbereitete) Gesetzentwurf einer erneuten Bearbeitung unterzogen werde unter Zuzug von Sachverständigen auch aus Süddeutschland, etwa aus Polizeibehörden und Fürsorgeorganisationen."

Der Bund beantragt also nur, daß eine nochmalige Beratung des vorliegenden Reichsgesetzentwurfes vorgenommen wird. Er hat wohl an einer anderen Stelle seiner Denkschrift positive Erwägungen mit auf den Weg gegeben, aber nicht in der Form von Anträgen, sondern nur von Vorschlägen.

Dem Antrag des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft kann man zustimmen und doch nicht dem, was die Herren Abgeordneten Dr. Schofer und Genossen in ihrem ursprünglichen Antrag gewollt haben. Weiterzugehen, als beantragt werden wird, konnte der Ausschuß sich nicht entschließen. Die Materie ist zu flüssig. Sie haben aus all den Sachverständigen-Äußerungen entnommen, daß hier Weltanschauungsfragen, ärztliche Fragen, strafrechtliche Probleme, sozialpolitische Probleme, soziale und ethische Fragen, allerhand Anschauungsfragen hineinspielen, so daß es unmöglich ist, sich ein klares Bild zu machen; und je mehr man sich mit der Materie beschäftigt, desto unklarer sind die Umgrenzungen, die es möglich erscheinen lassen würden, etwas ganz Positives und Brauchbares zu schaffen. Man kann also mit dem Antrag des Bundes einverstanden sein, ohne sich mit den von ihm im einzeln dargelegten Gründen einverstanden zu erklären.

Bei der Beratung des Ausschusses hat der Vertreter des Zentrums die verschiedenen Arten der Reglementierung der Prostitution besprochen. Der Vertreter der demokratischen Partei hat erklärt, daß er für eine nochmalige Beratung des Gesetzentwurfes im Reichsrat sei, daß er aber nicht dafür eintreten könne und daß es ihm nicht möglich sei, für den Antrag Dr. Schofer und Gen. zu stimmen, wenn die Spezialwünsche, die der Bund für deutsche Familie und Volkskraft dem Antrag angefügt hat, aufrecht erhalten würden. Der Vertreter der Sozialdemokratie hat auf die ungeheure Vermehrung der Geschlechtskrankheiten und auf die Mittel ihrer Bekämpfung hingewiesen; er steht auf dem Boden des Berichterstatters, der im Ausschuß vorgeschlagen hat, daß der Antrag des Bundes, so wie er ursprünglich gelautet hat, weitergegeben werden soll.

Ich habe Ihnen nun namens des Ausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, ihren Reichsratsbevollmächtigten zu beauftragen, im Reichsrat mit aller Entschiedenheit für die Annahme des Antrages des Bundes für deutsche

Familie und Volkskraft zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten insoweit einzutreten, als er eine erneute Beratung des Gesetzentwurfes unter Zuzug von Sachverständigen auch aus Süddeutschland verlangt."

Ich bitte Sie, diesem einstimmig angenommenen Antrag des Ausschusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Angesichts der Geschäftslage des Hauses beabsichtigte ich nicht, in eine materielle Besprechung des uns vorliegenden Antrags einzutreten. Ich behalte mir vor, das bei einer anderen Gelegenheit zu tun, etwa dann, wenn wir einmal wieder den Etat des Ministeriums des Innern besprechen. Aber eines möchte ich doch sagen. Der Antrag, wie er uns vorliegt, enthält eine sehr starke Beschränkung. Er sagt nämlich, daß nur insoweit für den Antrag des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft eingetreten werde, als er eine erneute Beratung des Gesetzentwurf unter Zuzug von Sachverständigen auch aus Süddeutschland verlangt. Der Antrag des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft beruht auf einer Denkschrift, auf welche auch der Herr Berichterstatter soeben etwas näher eingegangen ist. Ich möchte von dieser Denkschrift doch betonen, daß sie ungemein sachverständig und wohl erwogen ist und es verdient, daß man ihr die sorgfältigste und eindringlichste Aufmerksamkeit zuwendet. Und eben das möchte ich zum Ausdruck bringen, daß diese Denkschrift materiell sehr sorgfältig im Reichstag und im Reichsrat erwogen werden möge samt den übrigen Anträgen, die auf die Denkschrift gegründet sind.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Druckf. Nr. 30a), auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 12. Mai 1921, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen ½6 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Koelblin.
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

39. Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Fischer-Meißenheim, Goerlacher, Helffrich, Herbster, Ihrig, Kahn, Karl, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Kraus, Marum, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Neck-Regenscheit, Richter, Roesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Dr. Schofer, Spang, Vogel, Wiedemann, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Finanzminister Köhler, Präsident der Wasser- und Straßenbauinspektion Dr. Paul, Geh. Oberregierungsrat Herrmann, Landforstmeister Gretsch, die Ministerialräte Dr. Bender, Dr. Jung, Rein und Dr. Imhoff, die Oberregierungsräte Arnsperger und Frhr. von Gemmingen, Obermedizinalrat Dr. Kautzmann, Finanzrat Dr. Bund, Oberingenieur Helmle, Regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg und Amtmann Dr. Franz Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Tagesordnung der 38. Sitzung vom 11. Mai 1921, nämlich:
   a) Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes (Druckf. Nr. 6, 6a), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein,
   b) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen., die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr. (Druckf. Nr. 60 und 60a), Berichterstatter Abg. Rausch.
   c) Beratung des Antrags der Abgg. Siebert und Gen., die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr. (Druckf. Nr. 70);
   d) Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr. (Druckf. Nr. 3b).

*2. Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über den Antrag der Abgg. Hertle und Gen., die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren betr. (Druckf. Nr. 5), Berichterstatter Abg. Albiez.

*3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr. (Druckf. Nr. 71).

*4. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung der Gesuche:
   a) des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg,
   b) des P. Schwär in Freiburg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Nigel;
   c) des O. Warth in Ichenheim, Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
   d) des Verwaltungssekretärs J. Hefner (aus Weizen) in Karlsruhe um Strafnachlaß, Berichterstatter Abg. Krischbach;
   e) des J. Merklinger in Karlsruhe um Strafaufschub für seine Frau, Berichterstatter Abg. Kurz;
   f) des Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, Amt Waldshut, um Unterstützung im Militärrentenverfahren, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
   g) des Dr. F. Toeplitz, Kinderarzt in Mannheim, mit Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche und die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung betr., Berichterstatter Abg. Schell;
   h) des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens, Sitz Karlsruhe, Abbau der Zwangswirtschaft, hier Bewirtschaftung der Milch betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
   i) des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Viehbezug aus der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
   k) des Roman Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
   l) des Johann Müller von Heidelberg, die Ausschreitungen einiger Heidelberger Studentenverbindungen betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
   m) des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
   n) des J. Schmidt, Kaminfegergehilfe in Borberg, wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken, Berichterstatter Abg. Krischbach.

**5. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Druckf. Nr. 72 und 72a), Berichterstatter Abg. Freudenberg.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Zentralverbands der Angestellten, Gau Baden, den Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

2. des Bildungsverbands der Deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg betr.,

3. des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung — 2. Eingabe —.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer 2 an den Schulausschuß und Ziffer 3 an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

Bereitwilligkeitserklärung des Arbeitsministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen., die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Claus in Offenburg betr. (Druckf. Nr. 66).

Die Behandlung der Förmlichen Anfrage wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Auf Grund der Bestimmungen des Versailler Friedens hat die aus Vertretern der alliierten Mächte Englands, Frankreichs, Italiens, Japans und Belgiens bestehende Reparationskommission in Paris die von Deutschland der Entente zu erstattenden Kriegsschäden festgesetzt auf 132 Milliarden Goldmark (Ruf: Hört!). Dem Auftrag der alliierten Mächte in der Londoner Erklärung vom 5. Mai d. J. entsprechend, hat die Reparationskommission an Deutschland den Zahlungsplan für die durch Deutschland zu erlegenden 132 Milliarden Goldmark eröffnet. Um das Wesentliche daraus anzuführen, will ich feststellen: Es ist Deutschland auferlegt,

eine erste Last von 12 Milliarden,

eine zweite Last von 38 Milliarden und schließlich

eine restliche dritte Last von 82 Milliarden mit 5 Prozent zu verzinsen und mit mindestens 1 Prozent pro Jahr zu tilgen. An den für Kriegsschäden festgesetzten 132 Milliarden Goldmark kommen einerseits in Abzug die deutschen Vorleistungen, die auf Reparationskonto zu buchen, sowie andere Beträge, die nach dem Friedensvertrag auf Reparationskonto zu vereinnahmen sind. Andererseits kommt hinzu der Gesamtbetrag der von den alliierten Mächten an Belgien gewährten Vorschüsse. Nach zuständiger deutscher Auffassung wird angenommen, daß hierdurch der Gesamtbetrag der deutschen Wiedergutmachungsschuld sich nur unwesentlich nach unten verändern wird.

Für 132 Milliarden Goldmark hat Deutschland, in drei Serien eingeteilt, Schuldverschreibungen auf Inhaber an die Reparationskommission zu übergeben:

Am 1. Juli 1921 eine erste Serie von 12 Milliarden Goldmark,

Am 1. November 1921 eine zweite Serie von 38 Milliarden Goldmark,

diese Schuldverschreibungen über 50 Milliarden Goldmark mit 5prozentigen Zinskupons;

schließlich hat Deutschland zu übergeben Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Höhe von 82 Milliarden Goldmark, diese zunächst ohne Kupons; 5 Prozent Kupons hierfür sind der Reparationskommission zu übergeben, wenn bezw. sobald sie diese dritte Serie ganz oder teilweise begibt.

Die alliierten Mächte bezw. die Reparationskommission wollen die erste und zweite Serie der Schuldverschreibungen alsbald begeben, diejenigen der dritten Serie sollen nach Ermessen der Reparationskommission dann begeben werden, wenn die jährlichen Gesamtreparationsleistungen Deutschlands dauernd einen Betrag ergeben, der über die Zins- und Amortisationsverpflichtungen der ersten und zweiten Serie, also 3 Milliarden Goldmark jährlich hinausgeht.

Deutschland muß für den Zinsen- und Amortisationsdienst der Schuld von 132 Milliarden leisten:

1. Eine feste Annuität von jährlich 2 Milliarden Goldmark.
2. eine Summe, die 25 v. H. des Wertes der deutschen Jahresausfuhr, gerechnet vom 1. Mai 1921 ab, entspricht.
3. Eine weitere Summe entsprechend 1 v. H. des Wertes der deutschen Jahresausfuhr, gerechnet vom 1. Mai 1921 ab, diese Summe jedoch nur dann zu zahlen, wenn die feste Annuität und die Summe gleich 25 Prozent des Wertes der deutschen Jahresausfuhr nicht genügen.

Für die Aufbringung der Leistungen, die im übrigen Deutschland überlassen wird, ist vorgeschrieben, daß Deutschland eine Ausfuhrabgabe von 25 v. H. des Wertes der Ausfuhr zu erheben hat.

Zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen für den Dienst der Schuldverschreibungen hat Deutschland an Staatseinnahmen zu überweisen: alle deutschen See- und Landzölle und gleichgestellte Abgaben, insbesondere die Ein- und Ausfuhrabgaben, dazu die neueinzuführende 25prozentige Ausfuhrabgabe.

Als Unterausschuß der Reparationskommission der Alliierten wird ein Garantiekomitee mit dem Sitz in Berlin eingerichtet. Es wird aus Vertretern der jetzt in der Reparationskommission vertretenen alliierten Mächte bestehen einschließlich eines Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika, falls diese Regierung den Wunsch hat, das Mitglied zu ernennen. Unter festgelegten Voraussetzungen sollen nicht mehr als 3 Vertreter anderer, unter Umständen auch neutraler Mächte, kooptiert werden, wenn sich ein ausreichender Teil von Schuldverschreibungen in der Hand von Staatsangehörigen solcher Mächte befindet.

An dieses Garantiekomitee sind die erwähnten deutschen Staatseinkünfte in Gold oder von dem Garantiekomitee gebilligter fremder Währung auf Konten einzuzahlen, welche auf den Namen des Komitees eröffnet und von diesem überwacht werden. Dem Garantiekomitee sind die Aufgaben und Befugnisse aus § 12b des Anhangs II zu Teil VIII des Versailler Friedens übertragen, also: in regelmäßiger Wiederkehr für die Reparationskommission die Zahlungsfähigkeit Deutschland abzuschätzen und das deutsche Steuersystem zu prüfen und zwar:

1. damit alle Einkünfte Deutschlands — einschließlich der für den Zinsendienst und die Tilgung aller inneren Anleihen bestimmten — vorzugsweise zur Abtragung der Wiedergutmachungsschuld verwendet werden und

2. um die Gewißheit zu erlangen, daß das deutsche Steuersystem im allgemeinen im Verhältnis vollkommen ebenso schwer ist als dasjenige irgend einer der in der Reparationskommission vertretenen Mächte.

Das Garantiekomitee ist für berechtigt erklärt, solche Maßnahmen zu ergreifen, welche es zu zweckmäßiger Erledigung

seiner Aufgaben für notwendig erachtet. Sich in die deutsche Verwaltung einzumischen, ist es nicht ermächtigt.

In einer auf der letzten Londoner Konferenz der alliierten Mächte, England, Frankreich, Italien, Japan und Belgien beschlossenen, an die deutsche Reichsregierung am 5. d. M. eröffneten Ultimatum mit sechs Tagen Frist — diese Frist ist in der letzten Nacht mit Mitternacht abgelaufen — ist die deutsche Regierung aufgefordert worden, zu erklären, daß sie entschlossen ist:

1. Ohne Vorbehalt oder Bedingung ihre Verpflichtungen, wie sie von der Reparationskommission festgestellt sind, zu erfüllen;

2. ohne Vorbehalt oder Bedingung die von der Reparationskommission hinsichtlich dieser Verpflichtungen vorgeschriebenen Garantiemaßnahmen anzunehmen;

3. ohne Vorbehalt oder Verzug die Maßnahmen zur Militär-, Marine- oder Luftabrüstung auszuführen, die der deutschen Regierung von den alliierten Mächten in ihrer Note vom 29. Januar 1921 notifiziert worden sind, wobei die rückständigen sofort, die übrigen zu den vorgeschriebenen Zeiten auszuführen sind;

4. ohne Vorbehalt oder Verzug die Aburteilung der Kriegsbeschuldigten durchzuführen und die übrigen unerfüllten im ersten Teile der Note erwähnten Vertragsbestimmungen auszuführen.

Für den Fall der Nichtannahme dieses Ultimatums haben die genannten alliierten Mächte Deutschland gedroht, zur Besetzung des Ruhrgebiets zu schreiten und alle etwa sonst erforderlichen militärischen Maßnahmen zu Land und zur See zu treffen und demgemäß Besetzung solange auszuüben, als Deutschland mit der Erfüllung der gestellten Bedingungen im Rückstande ist.

Die Forderungen und Bedingungen des Ultimatums sind geradezu entsetzliche. Der Umfang der Forderungen an unser im langen Kriege erschöpftes, zerrüttetes und verarmtes Vaterland ist erschreckend groß. Die Möglichkeit der Erfüllung war nicht feststellbar angesichts der Unmöglichkeit, die deutschen Hilfsmittel und die gesamte deutsche Leistungsfähigkeit für die Zukunft abzuschätzen.

Trotz des unbezweifelbaren Willens der Parteien des Reichstags, allein wohl nur ausgenommen die Kommunisten, im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit der Wiedergutmachungsschuld zu genügen und dadurch mitzuwirken am Wiederaufbau Europas und zum wirklichen Frieden, waren diese Parteien doch durch das Ultimatum vor eine Entscheidung gestellt, wie sie folgenschwerer und verantwortungsvoller wohl noch nie in der Weltgeschichte vom Sieger einem im schließlichen Kriegsausgang unterlegenen Gegner aufgezwungen worden ist (Sehr richtig!).

Eine von den Fraktionen der Zentrumspartei, der Mehrheitssozialdemokratie und der Deutschdemokratischen Partei gebildete, von unserem Landsmann und Landtagsabgeordneten Dr. Wirth geführte neue Reichsregierung hat dem Reichstag die Annahme des Ultimatums empfohlen. Mit 220 gegen 172 Stimmen bei einer Stimmenthaltung hat der Reichstag sich einverstanden erklärt, daß die Reichsregierung die von den alliierten Regierungen in deren Note vom 5. Mai 1921 geforderte Erklärung abgibt. Noch in der Nacht von vorgestern auf gestern hat die Reichsregierung dem deutschen Botschafter in London eine Note zur Übermittlung an den englischen Ministerpräsidenten Lloyd George telegraphisch übersandt. Die Note hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Beschlusses des Reichstages bin ich beauftragt, mit Beziehung auf die Entschließung der alliierten Mächte vom 5. Mai 1921 namens der neuen deutschen Regierung folgendes wie verlangt zu erklären:

Die deutsche Regierung ist entschlossen,

1. ohne Vorbehalt oder Bedingung ihre Verpflichtungen, wie sie von der Reparationskommission festgestellt sind, zu erfüllen,

2. ohne Vorbehalt oder Bedingung die von der Reparationskommission hinsichtlich dieser Verpflichtungen vorgeschriebenen Garantiemaßnahmen anzunehmen und zu verwirklichen,

3. ohne Vorbehalt oder Verzug die Maßnahmen zur Abrüstung zu Lande, zu Wasser und in der Luft auszuführen, die in der Note vom 29. Januar 1921 notifiziert worden sind, wobei die rückständigen sofort, die übrigen zu den vorgeschriebenen Zeiten auszuführen sind,

4. ohne Vorbehalt oder Verzug die Aburteilung der Kriegsbeschuldigten durchzuführen und die übrigen unerfüllten im ersten Teil der Note der alliierten Regierungen vom 5. Mai erwähnten Vertragsbestimmungen auszuführen."

Diese Note ist nach Paris, Rom, Brüssel und Tokio gesandt worden.

Es war meines Erachtens nur die Wahl zwischen Wollen und Versuch zur Rettung oder Ruin und Untergang.

Um das Reich und seine Einheit zu retten, deutsches Land vor der Gefahr feindlicher Invasion zu bewahren und die deutsche Einheit zu erhalten, hat die Reichsregierung das Ultimatum angenommen. Sie verkannte nicht die ungeheuerliche Schwere des Vollzugs. Klar und aufrichtig hat sie bekannt, daß es zwecklos wäre, das Ja auszusprechen, ohne den ernsten und entschlossenen Willen, das äußerste aufzubieten, um den uns auferlegten Lasten gerecht zu werden.

Mit der Reichsregierung davon ausgehend, daß die Annahme und der ernstlich vorhandene und ernstlich betätigte Wille zum loyalen Vollzug der Anforderungen des Ultimatums im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit, im Rahmen des Menschenmöglichen die weitere Besetzung deutschen Bodens, sowie andere kriegerische Maßnahmen abwendet und die Abstandnahme von Zwangsmaßnahmen bedeutet, stellt sich die badische Regierung auf den Boden der vom Reichstag beschlossenen und von der Reichsregierung ausgeführten Annahme des Ultimatums, zu deren Ermöglichung und zwar im Sinne des von der Reichsregierung im Auge gehabten Zieles ich in Berlin in den letzten Tagen auf Grund der im Staatsministerium festgestellten Auffassung mitgewirkt habe. Ich knüpfe meinerseits daran die Hoffnung, daß infolge der Annahme Oberschlesien dem deutschen Vaterlande und seiner Wirtschaftskraft erhalten bleibt, vornehmlich auch deshalb, damit die deutsche Wirtschaftskraft den ernsten Willen zur Erfüllung der Wiedergutmachungsschuld befriedigend betätigen kann.

Gestatten Sie mir auch, die Überzeugung auszusprechen, daß das Land Bayern, seine Regierung und Bevölkerung, eben um das Reich und seine Einheit zu retten, deutsches Land vor feindlicher Invasion zu bewahren, um uns die noch vorhandene deutsche Freiheit zu erhalten und sie uns vollständig wieder zu schaffen und der deutschen Wirtschaft Bestand und Entwicklung zu ermöglichen, seinerseits zur Erfüllung der uns aufgezwungenen Leistungen mitwirkt, ernst und aufrichtig mit der Reichsregierung (Beifall). Ich zweifle daran nicht, Bayern wird damit seiner Stellung unter den deutschen Ländern und im besonderen unter den süddeutschen Staaten nach meiner Auffassung am besten gerecht werden.

Namens des Staatsministeriums bitte ich Sie, der Not der Stunde gewachsen, sich möglichst einmütig zu der vom Reich übernommenen Aufgabe zu bekennen. Sie ist so groß und schwer, daß ein in sich zerrissenes, ob der Aufgabe sich zer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fleischendes Volk sie nicht meistern kann. Bannen wir allen inneren Zwist, treten wir zusammen zur Arbeit und Tat. Nehmen wir auf uns Entbehrungen und Einschränkungen! Fort mit Illusionen, fort mit Tand und Genuß, damit staatlich und völkisch wieder vollständig frei, angesehen und hochgeachtet werde: Land und Reich; und damit frei seien von Zahlung und Schuld unsere Enkel (Beifall). Zur Lösung der uns aufgezwungenen und nun einmal übernommenen Aufgabe müssen auch die sich bekennen, welche die Zustimmung zur Annahme des Ultimatums verweigert haben. Unentschlossenheit und ein „Nein" waren nur zulässig bis zur Entscheidung (Sehr richtig!). Nach der Annahme der Ultimatums kann es Unentschlossenheit oder Widerstand nicht geben (Sehr richtig!). Die Reichsregierung wird nicht dulden dürfen, daß parteiischer Kampf ihr die Durchführung der zur Rettung unserer persönlichen, wirtschaftlichen und staatlichen Existenz übernommenen Aufgabe erschwert oder gar unmöglich zu machen sucht: ob bewußt oder unbewußt. Stehen auch wir hier zum Reich und zu seiner Regierung und zwar in dem Sinne: es lebe die Heimat, es lebe das Reich und das Vaterland (Lebhafter Beifall).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich nehme an, daß die Parteien das Bedürfnis empfinden, an diese Erklärung eine kurze Aussprache zu knüpfen. Es ist mir das schon mitgeteilt worden.

In der anschließenden Aussprache erhalten das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Durch das, was der Herr Staatspräsident soeben mitgeteilt hat, klang dasselbe hindurch, was wir in den letzten Tagen so vielfach gerade auch von seiten der Regierung und den Regierungen in Deutschland und durch die ihr dienende Presse gehört haben. Es bleibt nichts anderes übrig, wir müssen uns dem Ultimatum bedingungslos unterwerfen; es ist nichts anderes möglich, wir müssen uns den Bedingungen, die uns von London her gestellt werden, unterwerfen, diesen entsetzlichen Bedingungen, wie wir eben gehört haben. Ich füge noch hinzu auch der demütigenden, um nicht zu sagen schändenden Forderung, daß wir die sog. Kriegsschuldigen aburteilen sollen. „Es ist nichts anderes möglich!"

Dazu möchte ich namens meiner Freunde folgendes sagen: In gewissem Sinne — ich betone aber diese Einschränkung — kann man denjenigen zustimmen, die da sagen, es geht nun einmal nicht anders; für die Männer an der Spitze des Deutschen Reiches und für die Parteien, auf die sie sich stützen, bleibt kein anderer Weg. In gewissem Sinne ist es richtig, zu sagen, die Unterwerfung unter das Ultimatum und die Unterschrift unter diese Bedingungen ist nun eben die zwangsläufige Folge aller der Unterschriften, die bisher von der Waffenstreckung und dem Versailler Diktatfrieden an betätigt worden sind. Darum wird auch diese Unterschrift nicht dazu dienen — ebenso wenig wie die bisher betätigten Unterschriften —, den Respekt oder die Rücksicht des Auslandes gegenüber dem deutschen Volke zu vermehren. Das ist, wenn wir die Zeitungsnachrichten des heutigen Tages ernsthaft überschauen, jetzt schon klar geworden. — Ich erinnere mich heute der höchst beweglichen Aussprache, die vor ein paar Tagen an dem sog. parlamentarischen Abend stattgefunden hat. Dort schon sind dieselben Töne erklungen. Es bedurfte aber gar keines großen Aufmerkens, um herauszuhören, wie alle Schlußfolgerungen aufgebaut wurden auf lauter Bedingungssätzen, ja geradezu auf irrealen Hypothesen, und wie selbst die daraus gezogenen Schlüsse eingeschränkt waren durch ein immer wieder betontes „Vielleicht". Um ein Bild hier zu wiederholen, das an jenem Abend gebraucht wurde: es ist ein Strohhalm, der dem Ertrinkenden noch übrig bleibt, aber aus dem Strohhalm könnte ein Zweig und aus dem Zweig ein Ast werden, an dem sich der Ertrinkende „vielleicht" noch rettet. Sie brauchen diesem Bilde nur etwas nachzudenken, um die ganze Hoffnungslosigkeit und Hilflosigkeit zu erkennen, in der wir uns befinden.

Der Ernst der Stunde gebietet, wie ich meine, die äußerste Zurückhaltung. Vor allem müssen auch wir in unserem kleinen badischen Landtag, der vielleicht unbeachtet in der großen Welt bleibt, uns doch hüten, irgend etwas zu sagen, was man bei unseren Feinden lieber hören würde, mit einer gewissen Erpichtheit hören würde, als bei uns selber. Darum beschränke ich mich namens meiner Freunde und aller derer, die uns gleichgesinnt sind — und es sind erfreulicher Weise recht viele im badischen Lande und im Deutschen Reich — darauf, zu sagen: je länger wir auf diesem Wege vorwärts gehen oder abwärts, um so mehr gefestigt werden wir in der Überzeugung, daß das deutsche Geschick diese zwangsläufige Gestaltung nicht hätte nehmen müssen. Was man heute schon immer wieder und oft genug hat hören müssen: man hätte eben den Versailler Vertrag nicht unterschreiben sollen, das möchte ich in dieser Stunde auch hier betonen (Unruhe links).

Das liegt nun freilich schon lange zurück; aber auch seitdem hätte das Schicksal Deutschlands sich anders gestalten lassen können, als es nun von Fußfall zu Fußfall immer von neuem leidvoller gestaltet worden ist.

Das ist unsere Überzeugung und wir können sie vertreten. Es ist heute in dieser Stunde nicht nötig, darüber viel zu sagen. Gott helfe Deutschland und dem deutschen Volke!

Abg. Dr. **Glockner**: (D. Dem P.):

Namens meiner politischen Freunde kann ich die Haltung, die die Reichsregierung in den letzten Tagen eingenommen hat, anerkennen, obwohl auch in unserer Fraktion schwere Bedenken zu überwinden waren. Diese Bedenken gründen sich, wie ich gestern schon in der Sitzung des Haushaltsausschusses auszuführen hatte, darauf, daß es jeder Einzelne mit seinem Gewissen auszumachen hat, wie er sich zu dieser Frage der Unterzeichnung oder Nichtunterzeichnung stellt, weil jeder Einzelne, wenn er vor diese Frage gestellt wird, eben nur sehr schwer alle Einzelheiten zu überblicken vermag. Auch der Herr Staatspräsident hat darüber einiges gesagt. Einmütig haben sich aber die anwesenden Mitglieder der Fraktion schließlich auf den Standpunkt gestellt, daß die Entscheidung der Reichsregierung anerkannt werden soll. Dabei hat uns vor allem der Gedanke an Oberschlesien geleitet, der Gedanke, daß das der einzige Weg war, auf dem die Rettung dieses deutschen Landes und die Befreiung von den schweren Gefahren, in denen es sich zurzeit befindet, herbeigeführt werden kann. Ich darf aber dabei die bestimmte Erwartung aussprechen, daß nun, nachdem das deutsche Volk durch den Reichstag, seine berufene Vertretung, das bittere Ultimatum angenommen hat, auch unsere Gegner die Folgerungen aus dieser Stellungnahme ziehen und der Volksabstimmung in Oberschlesien zu ihrem Rechte verhelfen werden.

Es ist nach unserer Meinung jetzt nicht die Zeit zu Parteistreitigkeiten, auch nicht an der Zeit, die Frage, ob der Versailler Vertrag besser nicht hätte unterschrieben werden sollen, die Frage, die der Herr Vorredner aufgerollt hat, nochmals zu untersuchen. Es sollte auch das deutsche Volk bewahrt bleiben vor Vorwürfen in der Presse, die schon jetzt denen entgegengeschleudert werden, die aus vaterländischen Erwägungen sich für die Unterzeichnung des Ultimatums

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausgesprochen haben (Zurufe: Sehr richtig!). Alle Parteien und alle Länder sollten einmütig die Reichsregierung unterstützen, im Rahmen des Möglichen die übernommenen schweren Verpflichtungen gewissenhaft durchzuführen. Was an uns liegt, soll nicht fehlen (Beifall links).

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion hat vor einigen Tagen schon zu dieser schwerwiegenden Frage Stellung genommen und hat schon damals, bevor die Entscheidung in Berlin gefallen ist, dieselbe Auffassung vertreten u. auch an die geeignete Stelle in Berlin weitergegeben, die nachher von der jetzigen Reichsregierung und von der Reichstagsmehrheit eingenommen worden ist. Wir sind durch diese Stellungnahme unserer früheren Auffassung treu geblieben, die wir schon bei der Beurteilung der Unterschrift des Friedensvertrages damals gewonnen und welche wir ebenfalls seinerzeit den Berliner zuständigen Stellen kundgetan hatten.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es notwendig gewesen sei, diesen letzten Schritt, von dem der Herr Staatspräsident uns soeben Mitteilung machen konnte, zu tun, und es ist behauptet worden, es sei das eine zwangsläufige Folge all der Unterschriften vom Waffenstillstand angefangen, und es ist weiter gesagt worden, das deutsche Geschick hätte diese zwangsläufige Entwickelung nicht zu nehmen brauchen.

Auch ich halte im gegenwärtigen Stadium eine polemische Auseinandersetzung nicht für angebracht; aber eines muß ich gegen diese Äußerung doch sagen. Diejenigen, die jetzt mit diesen Argumenten wieder auf den Plan treten, mögen ihre Betrachtungen etwas weiter zurück ausdehnen und mögen sich daran erinnern, daß die Politik, die sie heute noch für die richtige halten, dazu geführt hat, daß der Versailler Vertrag unterschrieben werden mußte, und daß wir jetzt wiederum in die Lage versetzt waren, durch die Reichsregierung die Unterschrift unter ein Ultimatum setzen zu lassen, über dessen Bedeutung und furchtbare Tragweite wir wohl alle einig sind. Die Kriegsverlängerer, diejenigen, die seinerzeit nicht gewußt haben, Maß zu halten, die nicht gewußt haben, Maß zu halten in der Politik im allgemeinen und erst recht nicht in der Kriegspolitik, die sind verantwortlich für all das Unglück, das über das deutsche Volk gekommen ist und in der Zukunft noch über das deutsche Volk kommen wird! Das muß auch bei der Gelegenheit wieder gesagt werden, um so mehr, als zwar nicht in diesem Hause, aber in der Presse bereits ein Kampf begonnen wird, der der historischen Wahrheit nicht entspricht (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Abg. Mager: Das ist Ihre Ansicht). Die Weltgeschichte wird darüber urteilen, welche Politik die richtige war. (Abg. Maier: Das ist eine Anmaßung! — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen. — Abg. Mager: Das ist eine Anmaßung, die eigene Meinung als historische Wahrheit zu beanspruchen. — Abg. Stockinger: Der reinste Leutnantston! —)

Präsident Dr. Kopf (unterbrechend): Herr Abg. Maier, ich rufe Sie zur Ordnung. Ich glaube es schickt sich das wenig in dieser ernsten Stunde. Das Wort „Anmaßung" ist eine Beleidigung, die ich rügen muß.

Abg. Maier-Heidelberg (fortfahrend): Was der Herr Abgeordnete Mager für eine Meinung hat, ist unserer Fraktion und vielleicht noch mehr Leuten in diesem Hohen Hause ziemlich gleichgültig. In puncto Nationalität, in puncto Vaterlandsliebe und in puncto der Auffassung dessen, was der einzelne dem Vaterland schuldig ist, darüber haben wir unsere Auffassung, die sich nach außenhin sehen lassen kann. Wenn alle anderen Leute ein so reines Brusttuch haben nach der Seite hin, mögen sie auf uns einen Stein werfen (Sehr gut! links).

Wir Sozialdemokraten, möchte ich noch anfügen, sind selbstverständlich, nachdem die Unterzeichnung des Ultimatums erfolgen mußte und erfolgt ist, mit dem Herrn Staatspräsidenten und mit dem Redner der deutschdemokratischen Fraktion der Auffassung, daß es jetzt gilt, unter allen Umständen den Beweis zu erbringen, daß Deutschland wirklich die Wiedergutmachung, wie sie versprochen worden ist, durchführen will. Wir unterstreichen das, was der Herr Staatspräsident bezüglich der Abrüstungsfrage gesagt hat, vor allem, was er in dieser Hinsicht mit Bezug auf Bayern gesagt hat, vollständig und möchten wünschen, daß das bayerische Volk sich seiner alten Stammeszugehörigkeit zum deutschen Reiche bewußt sein möge in diesem außerordentlich bedeutsamen Zeitpunkt in der deutschen Geschichte.

Wir sind uns auch darüber klar und waren uns immer klar, daß es bezüglich der Aburteilung der sogenannten Kriegsverbrechen keinerlei Rücksichtnahme auf etwa schuldige Persönlichkeiten geben kann. Wenn sich bei den Prozessen herausstellt, daß die einen oder die anderen zu unrecht beschuldigt werden sind, soll uns das nur freuen. Wir sind nicht so engstirnig zu glauben, daß Kriegsverbrecher nur in unseren Volksreihen vorhanden sind, aber wenn wir als Menschen verlangen, daß diejenigen, die sich im Kriege Vergehen und Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, vor den Richterstuhl gezogen werden, so müssen wir auch in der Frage mittätig eingreifen und dürfen hier nicht die Sache durch Duldung der Passivität unterstützen und sabotieren.

Noch wichtiger erscheint uns die Entscheidung darüber, wie die Wiedergutmachung erfolgen soll, und hier müssen wir — ich möchte dabei anknüpfen an eine Rede, die auf dem parlamentarischen Abend von unserer Seite gehalten worden ist — verlangen, daß die Kreise, für die der Krieg zum Teil eine Quelle starker Bereicherung geworden war, sehr stark, weit mehr als bisher an der Aufbringung der Wiedergutmachungsgelder beteiligt sein müssen. Man kann der Masse des Volkes, das unter dem Krieg und seinen Nöten so sehr gelitten hat, das so viele Gut- und Blutopfer bringen mußte für eine wahnsinnige Politik der alten Ordnung, jetzt auch die Lasten der Wiedergutmachung nicht aufbürden. Es kann dieser Masse nicht zugemutet werden, die nachfolgenden Kriegslasten in der Hauptsache zu tragen. Nach der anderen Seite hin, die ich gekennzeichnet habe, müssen diese Lasten abgewälzt werden. Das sind unsere Wünsche bezüglich der Wiedergutmachung, bezüglich der Durchführung der notwendigen Maßnahmen, und wir möchten dem Herrn Staatspräsidenten und unserer badischen Regierung den Wunsch unterbreiten, in Berlin jederzeit dafür einzutreten, daß die jetzige Reichsregierung rücksichtslos alle Saboteure der Ju-Ordnung-Bringung der deutschen Angelegenheiten — innen- und außenpolitisch — bekämpft und nicht aufkommen läßt. Jetzt hat es keinen Wert mehr, in dieser außerordentlich ernsten Situation Duldsamkeit zu predigen. Das deutsche Volk hat es satt, und wir Sozialdemokraten haben es auch satt, uns jetzt noch einmal ins Elend hineinjagen zu lassen, durch die Kreise, die am meisten an dem großen Unglück des deutschen Volkes schuldig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind der Überzeugung, daß nur auf dem Wege, wie ihn die Reichsregierung jetzt beschritten hat, eine Besserung, eine dauernde Besserung der Verhältnisse erzielt werden kann. Revanchekriege zu führen ist uns — ganz abgesehen davon, daß wir prinzipiell nicht damit einverstanden wären — einfach unmöglich gemacht auf Jahre und Jahrzehnte hinaus. Es bleibt also nur der Weg der Verständigung. Die Verständigung wird nur durch eine vernünftige Außen- und Innenpolitik durchgeführt werden können, und diese Politik wird auch nicht eine von gewissen Seiten wieder angestrebte Monarchie durchführen können, sondern diese Politik wird nur eine republikanische Regierung durchführen können, eine starke demokratische und sozial bis zu den äußersten Möglichkeiten gehende Republik, die wir bei der Gelegenheit geloben, verteidigen zu wollen, schützen zu wollen, damit sie dem Volke, in langer Arbeit allerdings nur, das bringen kann, was das alte Regiment zerstört und zerschlagen hat. (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Die Zentrumsfraktion des Reichstages hat sich einstimmig für die Annahme des Ultimatums ausgesprochen. Sie hat sich damit auf den Boden der Reichsregierung gestellt. Die Zentrumsfraktion des badischen Landtags ist sich der Verantwortung bewußt, welche die Reichsregierung und mit ihr die Reichstagsmehrheit mit ihrem Ja übernommen hat. Sie ist auch bereit, an dieser Verantwortung mittragen zu helfen, weil sie überzeugt ist, daß es einen anderen Ausweg aus der augenblicklichen furchtbaren Gefahr überhaupt nicht gab, und daß die Abwendung dieser Gefahr im Augenblicke nichts anderes bedeutet, als die Erfüllung einer selbstverständlichen und vaterländischen Pflicht. Wohl hat ein Teil der Volksvertretung im Reichstag sich nicht für die Annahme des Ultimatums ausgesprochen. Wir haben vom Herrn Staatspräsidenten gehört, welch schwere innere Kämpfe innerhalb der einzelnen Fraktionen und bei den einzelnen verantwortlichen Persönlichkeiten der Entscheidung vorangegangen sind. Es soll deshalb auch kein Wort der Kritik an die Abstimmung geknüpft werden, es soll von mir auch kein Wort der Polemik fallen, so sehr vielleicht dazu Anlaß gegeben wäre. Wir sind aber der Auffassung, daß es jetzt, wo die Würfel gefallen sind, nicht bei einem „Sich-Abfinden" mit der Annahme des Ultimatums bleiben kann, sondern daß es für das ganze deutsche Volk nur einen einzigen Weg gibt: gemeinsam die furchtbare Konsequenz aus dem Ja zu ziehen. Wir glauben erwarten zu dürfen, daß auch jene, welche aus lauteren Gründen meinten, die Annahme des Ultimatums nicht billigen zu können, sich dessen bewußt sind, daß ein Widerstand überhaupt unmöglich ist, und daß es im wohlverstandenen vaterländischen Interesse auch für sie eine andere Lösung nicht gibt als die, mit den übrigen Volksgenossen sich hinter die Reichsregierung zu stellen und alles zu tun, was dieser die Erfüllung ihrer schweren, aber nun einmal übernommenen Verpflichtung im Rahmen unserer Leistungsfähigkeit ermöglicht und erleichtert.

Weiter sind wir aber auch der Auffassung, daß das deutsche Volk, um in der Lage zu sein, die Katastrophe nicht nur hinauszuschieben, sondern sie zu verhindern, sich in seinen verschiedenen Schichten wieder näher rücken und daß es, unter Zurückstellung aller parteipolitischen Interessen, eine starke, wahrhaft vaterländische Einheit bilden muß (Sehr richtig! beim Zentrum). Es wird seine Aufgabe lösen, wenn es nur stark genug ist, durch Vermehrung der Arbeit auf der einen und durch Verminderung jedes unnützen Lebensgenusses auf der anderen Seite (Sehr richtig! beim Zentrum) — mit einem Worte gesagt: durch eine Umstellung der gesamten Lebenshaltung, wie sie den Erfordernissen einer harten Zeit entspricht, diejenigen Lasten abzutragen, die ihm der verlorene Krieg nun einmal aufgeladen hat (Beifall).

Wir unsererseits sind bereit, soviel in unseren Kräften steht, hieran mitzuarbeiten. (Beifall im Zentrum).

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Straub, Dr. Leser und Rausch auf Schluß der Debatte bekannt.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Durch den Schluß der Debatte wird mir die Möglichkeit, auf Angriffe zu erwidern, abgeschnitten.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Gestatten Sie mir am Schlusse der Auseinandersetzung, die sich an die Mitteilung des Staatspräsidenten angeschlossen hat, ein kurzes Wort.

Trotz des furchtbaren Ernstes des Augenblickes kann und muß es eine gewisse Genugtuung bereiten, daß die drei großen Parteien dieses Hauses, welche von 107 Abgeordneten 100 hierher entsandt haben, sich mit der von der Reichsregierung getroffenen Entscheidung einverstanden erklärt und sich entschlossen gezeigt haben, sich auch für die Folgezeit hinter sie zu stellen. Aber auch die kleine Partei, welche erklärt hat, daß sie einen anderen Standpunkt einnimmt, hat wenigstens gegen den Appell, den der Herr Staatspräsident an uns alle gerichtet hat, Widerspruch nicht erhoben — und das, glaube ich, wird auch das Entscheidende der Stunde sein.

Der Herr Staatspräsident hat ausgeführt, daß uns jetzt vor allem Einigkeit not tut, und ich glaube, das stark unterstreichen zu sollen. Wenn das deutsche Volk sich als politisch reif erweisen, wenn es die Hoffnung auf eine Wiederaufersteh:ung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht nicht aufgeben will, so wird es nicht darin fortfahren dürfen, sich selbst zu zerfleisch:n; es wird sich empfehlen, daß wir nicht zurück-, sondern daß wir lediglich vorwärtsschauen.

Es ist nutzlos, sich hinsichtlich der Vergangenheit gegenseitig Vorwürfe zu machen, weil das gewöhnlich nur verbitternd wirkt; es wird gut sein, wenn wir uns zum Grundsatz machen, daß wir von jetzt ab einmütig nur überlegen: Was gebietet die Stunde? Was ist notwendig, um für die Zukunft wieder in die Höhe zu kommen? In dieser Hinsicht aber hat ja der Herr Kollege Duffner ebenso wie auch schon der Herr Staatspräsident, und, wie ich glaube, mit Recht ausgesprochen, was uns jetzt vor allem Not tut: Einigkeit und unverdrossene, gewaltige Arbeit! Mehr Arbeit als bisher! Ja sogar mehr Arbeit als uns bisher überhaupt möglich erschien — und dabei Beschränkung in den Ausgaben, soweit sie irgendwie verantwortet werden kann. Wenn wir in diesem Sinne der Zukunft entgegensehen, so dürfen wir vielleicht doch hoffen, ein gütiges Geschick werde uns ermöglichen, diese Bedingungen — so außerordentlich schwer sie auch sind — wenigstens bis an die Grenzen der Möglichkeit in einer Weise zu erfüllen, daß man uns nicht vorwerfen kann, wir hätten unsere Verpflichtungen verletzt.

Ich appelliere also auch in dieser Stunde an das ganze deutsche Volk, vor allem auch an das badische — das ja in dieser Frage, wenigstens in seiner überwiegenden Mehrheit, vielleicht noch um einen Grad einiger gewesen ist als manche anderen Teile des deutschen Vaterlandes — daß wir uns geloben, einmütig das harte Geschick auf uns zu nehmen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit vereinter Kraft die schweren Verpflichtungen zu erfüllen, die uns auferlegt sind.

Möge Gott es ermöglichen, daß auf diese Weise unser deutsches Volk sich mit der Zeit wieder in die Höhe arbeitet und zur Geltung bringt (Lebhafter Beifall).

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält sodann zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Weißmann und Gen., die Preiserhöhung der sogenannten Arbeiterfahrkarten und die Einführung der Sonntagsfahrkarten betr.,** das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

1. Ist die badische Regierung bereit, beim Reichsverkehrsministerium dafür einzutreten, daß die ab 1. Juni geplante Erhöhung der sog. Arbeiterfahrkarten, die zum Teil 200 und mehr Prozent betragen soll, sich in erträglichen Grenzen hält?

2. Ist die badische Regierung bereit, beim Reichsverkehrsministerium für die Einführung der Sonntagsfahrkarten, die im Hinblick auf die allgemeine Erhöhung der Fahrpreise eine zwingende Notwendigkeit ist, einzutreten?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Geh. Oberregierungsrat **Herrmann**:

Die Kurze Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Zur Frage der Erhöhung der Preise der Arbeiterkarten:

Es kommen für die Berufsfahrten der Arbeiter in Frage: a) Arbeiterrückfahrkarten, b) Arbeiterwochenkarten und c) Monatskarten vierter Klasse.

Zu a) ist zu bemerken: Nach der Auskunft der Eisenbahngeneraldirektion entspricht der Preis einer Arbeiterrückfahrkarte bisher dem Preise einer Fahrkarte vierter Klasse für einmalige Fahrt. Die ab 1. Juni in Aussicht genommene Erhöhung ergibt sich daraus, daß der allgemeine Einheitssatz für die vierte Klasse von 9 auf 13 Pfg erhöht wird und dementsprechend auch der Preis der Arbeiterrückfahrkarten steigt. Gegen diese Erhöhung, die durch den allgemeinen Tarif bedingt ist, wird sich nicht wohl etwas einwenden lassen.

Zu b) und c): Zu den Arbeiterwochenkarten und den Monatskarten ist folgendes zu bemerken: Der Preis der Arbeiterwochenkarte richtet sich wie bisher, so auch ab 1. Juni nach dem Preis der Monatskarte vierter Klasse; während er aber jetzt ein Viertel des Monatskartenpreises beträgt, wird er sich ab 1. Juni auf ein Drittel dieses Preises belaufen. Bedingt schon diese Veränderung eine recht fühlbare Erhöhung der Wochenkartenpreise, so wird diese Wirkung noch bedeutend verstärkt durch den neuen Aufbau des am 1. Juni in Kraft tretenden Monatskartentarifs. Die derzeitige starke Preisermäßigung bei zunehmender Entfernung, die so groß ist, daß sich auf größere Strecken die Lösung von Monatskarten schon bei vier bis sechs Fahrten im Monat lohnt, wird aufgehoben und an die Stelle tritt ein einheitlicher gleichmäßiger Kilometertarif unter Zugrundelegung von 25 Einzelfahrten. Durch diese beiden Änderungen werden die Preise der Wochenkarten, namentlich auf größere Entfernungen, gegen bisher sehr verteuert, so z. B. bei einer Entfernung:

von 1—4 Kilometer von 2 M. bisher, auf 6.50 M. künftig,
von 10 Kilometer von 4 M. bisher, auf 9.— M. künftig,
von 20 Kilometer von 6,60 M. bisher, auf 18.— M. künftig,
von 50 Kilometer von 11.80 M. bisher, auf 44.— M. künftig.

Wie sich aus vorliegenden Preisvergleichungen ergibt, kann der Arbeiter allerdings sich erheblich billigere Fahrpreise verschaffen, wenn er statt der Wochenkarten Monatskarten löst.

Aber auch dann bleiben die Preiserhöhungen doch noch so groß, daß eine Verbilligung dringend zu wünschen wäre.

Die badische Regierung hat denn auch die erste Gelegenheit benützt und hat in der letzten Eisenbahnratssitzung Stellung gegen die neuen Monats- und Wochenkartenpreise genommen und ihre Ermäßigung dringend befürwortet. Der Wunsch ist ferner neuerdings im Zusammenhang mit anderen wichtigen Tariffragen dem Reichsverkehrsministerium mit der eindringlichen Bitte um Abhilfe unterbreitet worden. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Zu Frage 2) Einführung von Sonntagsfahrkarten: Das Reichsverkehrsministerium ist zurzeit bereits mit der Prüfung der Frage der Einführung solcher Fahrkarten beschäftigt.

Die Eisenbahngeneraldirektion hat dem Reichsverkehrsministerium berichtet, daß es sich augenblicklich noch nicht bestimmt übersehen lasse, ob für zahlreiche Früh-, Mittags- und Spätzüge, die bei Gewährung weitgehender Fahrpreisermäßigung an Sonn- und Feiertagen gefahren werden müssen, die erforderliche Zugkraft und die nötigen Wagen aufgebracht werden können. Die Einführung von Sonntagskarten könne daher zunächst nur für die großen Städte, in Baden für Mannheim und Karlsruhe, und nur für bestimmte nicht zu ausgedehnte Verkehrsgebiete in Aussicht genommen werden. Eine Erweiterung könne erst mit Besserung der Betriebslage in Frage kommen.

Wir sind bereit, beim Reichsverkehrsministerium für die Einführung von Sonntagskarten im angegebenen Maße einzutreten. (Abg. Stockinger: Und Freiburg, Heidelberg usw.?)

Der Präsident gibt als weiteren Eingang eine Förmliche Anfrage der Abgg. Hartmann und Gen., die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose betr., bekannt:

„Nach allseitiger Feststellung von Ärzten und Kliniken und den Ergebnissen der standesamtlichen Aufzeichnungen ist die Lungentuberkulose besonders unter den Kindern sehr weit verbreitet. Sehr stark hiervon betroffen sind die Landesteile Badens mit weit verbreiteter Tabakindustrie und die Großstädte. Ausgesprochene Heilanstalten für tuberkulös erkrankte Kinder sind in Baden nicht vorhanden, solche aber dringend notwendig.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um auf dem schnellsten Wege diesem Mangel abzuhelfen und zu ermöglichen, daß die erkrankten Kinder recht bald Heilung erlangen?"

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 73) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1a derselben: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes** (Druckf. Nr. 6 und 6a) erhält das Wort

Abg. **Gothein** (D. Dem. P.) als Berichterstatter:

Es liegt Ihnen über den Gang der Verhandlungen im Verfassungsausschuß ein eingehender schriftlicher Bericht vor. Ich kann mich deshalb auf wenige Worte beschränken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Enteignungsgesetz, welches sich auf den Wald bezieht, ist, wie Sie wissen, nur eine Ergänzung zum Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz. Wir haben in diesem Gesetz seinerzeit den Wald nicht aufgenommen, haben aber doch von vornherein gerade auch Siedlungen im Walde in Aussicht genommen, wenn die nötigen Voraussetzungen dazu gegeben sind, und haben das in einer besonderen Entschließung sogar ausgesprochen.

Wir haben damals den Wald mit Rücksicht auf das Reichssiedlungsgesetz ausnehmen müssen, um nicht in einen möglichen Konflikt mit diesem zu kommen, denn wir haben in einem früheren Stadium der Beratungen das Üble eines derartigen Widerspruches zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung zur Genüge kennen gelernt.

Es ist der vorliegende Entwurf also nur als ein Zusatz zum Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz zu betrachten. Das spricht sich auch darin aus, daß allen weitergehenden Wünschen, die vielfach von Gemeinden gehegt werden, auf dem Wege einer Enteignung zu Waldbesitz zu kommen, nicht stattgegeben werden konnte. Einzig und allein zum Zwecke der Siedlung dürfen derartige Enteignungen von Wald unter den gegebenen Voraussetzungen gemacht werden. Und nun haben wir uns dessen erfreut, daß auch der badische Waldbesitzerverband, indem er uns schätzenswerte Anregungen gegeben hat, sich keineswegs gegen die Siedlungen im Walde als solche ausgesprochen hat, sondern sie nur an ganz bestimmte, noch schärfer zu formulierende Voraussetzungen geknüpft wissen wollte. Wir sind bei unseren Beratungen auch gerade durch die Vorstellungen des Waldbesitzerverbandes vielfach bestimmt worden.

Lassen Sie mich nun die einzelnen Paragraphen, wie sie in Erweiterung der Regierungsvorlage von uns festgestellt sind, kurz besprechen.

Wir haben in § 1a des Gesetzes, das sich nur als eine Erweiterung des alten Enteignungsgesetzes herausstellt, einen Zusatz gemacht: Nur dann darf das Land zu Siedlungszwecken enteignet werden, wenn dadurch eine erhebliche dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses war der Ansicht, daß diese genauere Bestimmung „erhebliche dauernde" Steigerung überflüssig sei, weil von vornherein die Durchführung in die Hand der Regierung gelegt ist. Wir haben aber doch geglaubt, hier eine ausdrückliche derartige Bestimmung einschalten zu müssen. Wir haben über jedes dieser Worte besonders abgestimmt, aber beide Mal hat sich eine Majorität ergeben. Eine redaktionelle Änderung besteht darin, daß wir überall „und" durch „oder" ersetzt haben, wie Sie im weiteren Verlauf des Paragraphen aus den fettgedruckten Worten ersehen. Das hat natürlich den Zweck, hier ausdrücklich nicht eine kumulative, sondern eine alternative Bestimmung zu geben. Es ist aber nur eine redaktionelle Änderung.

Von großer Bedeutung dagegen ist der weitere Absatz. Wir haben in Übereinstimmung mit dem Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz auch hier dem früheren Eigentümer ein Wiederkaufsrecht zugebilligt und haben dafür entsprechend dem Wesen einer Waldsiedelung verhältnismäßig lange Fristen genommen. Nur dann, wenn innerhalb einer Frist von 10 Jahren von der Enteignung an das enteignete Land nicht in landwirtschaftliche Benützung genommen oder innerhalb der nächsten 30 Jahre von der Enteignung an wiederum der landw. Benützung entzogen wird, steht dem früheren Eigentümer das Wiederkaufsrecht zu. Wir haben diese verhältnismäßig langen Fristen genommen, weil selbstverständlich immer erst abgewartet werden muß, ob eine derartige Siedlung wirklich gescheitert ist oder nicht. Im engsten Zusammenhang mit dem Wiederkaufsrecht steht dann auch ein Vorkaufsrecht im Sinne des B.G.B. für den Fall nämlich, daß innerhalb der ersten 30 Jahre von der Enteignung an das enteignete Land von dem unmittelbaren Erwerber veräußert wird. Es ist hierbei von allen Seiten betont worden, daß gerade bei Waldbesitz das Wiederkaufsrecht des ursprünglichen Eigentümers von großer Wichtigkeit ist, weil sonst, wenn die Siedlung gescheitert ist, ein Loch in den Waldbestand gerissen würde, das schädlich sein würde, so daß der frühere Bestand wieder hergestellt werden muß. Diese Erwägung war auf allen Seiten des Ausschusses ganz gleichmäßig angestellt worden.

Das sind die wichtigsten Erweiterungen, die wir vorgenommen haben. Damit haben wir die Eingabe des Waldbesitzerverbandes für erledigt erklärt. Endlich aber haben wir auch in diesem Falle geglaubt, Ihnen eine besondere Entschließung vorschlagen zu sollen:

> „Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Enteignung nicht stattfindet in bezug auf junge Waldbestände, durch deren Rodung große volkswirtschaftliche Werte zerstört werden."

Wir haben also mit anderen Worten uns auch bei derartigen Enteignungen womöglich an die Bedingungen einer rationellen Waldwirtschaft anzuschließen. Wir dürfen also nicht, ohne gleich üble Erfahrungen wie beim Hagenschieß zu machen, mit der Vernichtung von jungen Waldbeständen, womit wir volkswirtschaftlich heute so ungeheuer wichtige Werte zerstören, unwirtschaftlich vorgehen.

Wir schlagen Ihnen hier diese einzelnen Punkte zur Annahme vor, die ich eben vorgetragen habe, Punkt I, II und III, und dazu auch zum Schlusse, daß das Gesetz als dringend erklärt und von der Frist für die zweite Lesung abgesehen wird, wie es in der Verfassung vorgesehen ist.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Duffner (Zentr.):

Der Herr Berichterstatter hat eingangs seiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß im Reichssiedlungsgesetz die Enteignung des Waldes zu Siedlungszwecken nicht aufgenommen worden ist. Daraus geht hervor, daß einer solchen Aufnahme recht erhebliche volkswirtschaftliche Bedenken entgegengestanden sind. Diese Bedenken bestehen heute noch, und ich wäre genötigt, gegen das vorliegende Gesetz, das die Enteignung des Waldes zu Siedlungszwecken nun in das Enteignungsgesetz hineinarbeitet, zu stimmen, wenn nicht im Ausschuß, wie das aus dem Bericht hervorgeht, sowohl in der Aussprache, wie im Gesetz selbst, Rücksicht auf diese Bedenken genommen worden und ihnen Rechnung getragen worden wäre.

Ich bin mit dem einen Teil der Begründung, der dem Entwurf mitgegeben ist, einverstanden, auch damit, wenn im Schlußsatz gesagt ist:

> „Deutschland ist nicht mehr in der Lage, die fehlende Menge Lebensmittel aus dem Ausland einzuführen. Man muß versuchen, den größtmöglichen Teil im Inlande selbst zu erzeugen."

Das kann und muß geschehen durch eine intensivere Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlich genutzten Flächen, durch Meliorationen, durch Regelung der Saatgut-, der Düngewirtschaft usw. Aber mit der Folgerung daraus, mit dem letzten Satz, der in dieser Regierungsbegründung steht, kann ich mich nicht einverstanden erklären; und dieser letzte Satz lautet: „Der Wald muß deshalb heute, wenn auch in beschränktem Umfange, der landwirtschaft-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Nutzfläche weichen." Die wahllose Anwendung gerade dieses Satzes würde zu einer unverantwortlichen Schädigung führen, und deshalb wende ich mich dagegen.

Wir sind doch alle darin einig, daß mit der Waldrodung großen Stils zum Zwecke der Neusiedlung nicht viel anzufangen ist. Sie wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus schädlich! Ich will auf eine recht schlechte Erfahrung, die wir in dieser Richtung gemacht haben, heute nicht weiter eingehen.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß zur Erweiterung von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmungen und Siedlungen, Waldgelände zur Ausstockung freigegeben werden muß, wenigstens in der Art, daß dem, was wir unter dem Begriff der Anlieger-Siedlung verstehen, Rechnung getragen werden kann. Dabei kann es sich aber nicht um die Rodung großer Waldflächen handeln. Man wird sich deshalb auch auf Abrundungshiebe, auf Saumhiebe, auf Niederlegung von einzelnen Parzellen beschränken müssen. Damit wird der Zweck erreicht, der erreicht werden will. Wird nach solchen Grundsätzen verfahren, wird nicht nur dem Siedlungsgedanken, der Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Steigerung des Ertrags usw. Rechnung getragen, sondern es wird auch dem forstlichen Interesse gedient. Das möchte ich im Zusammenhang damit der Regierung ganz besonders empfehlen.

Der Ausschuß hat auf Anregung des Waldbesitzerverbands eine Entschließung angenommen, die dahin geht, der Landtag möge die Erwartung aussprechen, daß die Enteignung nicht stattfindet in Bezug auf junge Waldbestände, durch deren Rodung große volkswirtschaftliche Werte zerstört werden. Damit ist die Rodung junger Waldbestände wohl verhindert. Es muß aber erwartet werden, daß die mit dem Vollzug betrauten Organe sich streng an diese Richtlinien halten.

Wenn wir die Waldrodung in beschränktem Umfange zugestehen, müssen wir auf der anderen Seite die Neuaufforstung von geringwertigem, unproduktivem landwirtschaftlichem Boden um so mehr verlangen, wodurch dann eine Verminderung der Waldflächen verhütet wird. Dies ist eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Es müssen z. B. diese 2000 Hektar, die durch die Rodungen der letzten Jahre vom Wald weggenommen worden sind, unbedingt wieder ersetzt werden. Geschieht es, dann kann auch aus der Waldrodung noch Segen kommen. Es darf also die Aufforstung von Reut- und Ödländereien nicht vernachlässigt werden. Ich freue mich, daß die neue Regierung den alten Grundsätzen in der Richtung treu geblieben ist, daß sie ins Ertragsteuergesetz den alten Paragraphen wieder hineingenommen hat, nach welchem die Neuaufforstungen von Reutfeldern und Ödländereien eine zwanzigjährige Steuerfreiheit genießen. Dadurch wird ein Anreiz für die landwirtschaftliche Bevölkerung gegeben, die Aufforstungen in großem Umfang weiter zu betätigen, und was das Wichtigste für mich ist, es wird damit eine intensivere Bewirtschaftung des übrigbleibenden Bodens ermöglicht und damit eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Auf alle die übrigen Vorteile, wie die Steigerung der Kreditfähigkeit des Besitzers usw., will ich nicht eingehen.

Im Regierungsentwurf ist auf Seite 2 § 1 Abs. 2 folgendes gesagt:

> „Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- und Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann."

Ich muß schon sagen, daß ich mit dieser Wendung nicht sehr viel anzufangen weiß. Sie hat wohl Bezug auf das landwirtschaftliche Anwesen, dessen Ertrag durch die Zuteilung des enteigneten Bodens gesteigert werden soll. Ist das beabsichtigt, so hätte man das zweckmäßiger durch eine entsprechende Einschaltung in Absatz 2 des § 1 gesagt. Jedenfalls ist die beliebte Wendung nicht besonders glücklich gewählt. Der Waldbesitzerverband hat die Anregung gegeben, als Voraussetzung für die Enteignungsmöglichkeit von Wald für Siedlungszwecke die erhebliche und dauernde Ertragssteigerung zu fordern.

Der Ausschuß hat dieser Anregung Folge gegeben, was ich begrüße, weil dadurch das Experimentieren und spekulative Unternehmungen hintangehalten werden.

Die Frage des Rückkaufsrechts scheint mir berechtigt zu sein, so daß ich darüber hinweggehen kann.

Ich glaube sagen zu dürfen, und damit will ich schließen, daß das Gesetz wohl nicht sehr häufig zur Anwendung kommen wird. Eine besondere Bedeutung wird es nur dort haben, wo die Voraussetzungen für seine Anwendung gegeben sind. Diese sind aber gerade in den großen Waldgegenden des Landes kaum vorhanden. Ich glaube auch, daß die Einsicht der in Frage kommenden Waldbesitzer seine Anwendung auch dort unnötig macht, wo die Abtretung von Wald in dem Rahmen, wie ich eingangs meiner Ausführunggen skizziert habe, wirklich begründet ist. Wir stimmen dem Gesetze zu.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Auch von unserer Seite hatte man immerhin Bedenken gegen den Gesetzentwurf, und diese Bedenken gründeten sich zunächst einmal darauf, daß die Befürchtung einer Gefährdung des Waldes nicht unbegründet sei, des Waldes, dessen Erhaltung und pflegliche Behandlung für die Zukunft noch viel mehr Lebensnotwendigkeit unseres Volkes sein wird, als es in der Vergangenheit gewesen ist. Und weiter gründeten sich unsere Bedenken auf die Begünstigung der gemeinnützigen Unternehmungen, einen sehr weitschweifenden und etwas verdächtigem oder verdächtig gewordenen Begriff. Andererseits ist ja gewiß zuzugeben, daß wir unseren Ackerboden nach Möglichkeit vermehren müssen. Außerdem hat das Gesetz im Ausschuß durch einige Einfügungen und Änderungen eine wesentliche Verbesserung erfahren, so daß wir unsere Bedenken zurückstellen und dem Gesetze zustimmen können. Viel zu erwarten ist von ihm nicht, es wird unser Volk über seine Bedürftigkeit nicht hinausbringen; aber einzelne persönliche oder auch örtliche Bedürfnisse können vielleicht doch befriedigt werden, und auch das ist schließlich etwas wert.

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion kann dem Gesetz zustimmen, obwohl die Fassung in der Beratung des Ausschusses nicht ganz so geworden ist, wie wir es eigentlich gewünscht hätten. Entgegen dem Standpunkt des Herrn Vorredners haben wir die Auffassung vertreten und vertreten sie auch jetzt noch, daß bei aller Rücksicht auf den Wald, den wir in Baden aus verschiedenen Gründen pflegen und hegen müssen, doch jetzt überall da, wo es möglich ist, landwirtschaftliches Kulturland zu gewinnen, vor dem Wald nicht unbedingt Halt gemacht werden darf. Wir haben Bedenken nach anderer Seite hin, ob durch den Begriff „erhebliche und dauernde Steigerung", wie er jetzt vorgesehen ist, der Rahmen nicht zu eng gezogen ist, wenn das Gesetz überhaupt noch zweckmäßig angewendet werden soll.

Die andere Frage war für uns die, wie es mit dem Rückkauf von ehemaligem Waldgelände gehalten werden müsse, und

dabei haben wir den Standpunkt eingenommen, möglichst dem früheren Waldbesitzer vor allem dort, wo es sich um größere aus Waldkomplexen herausgeschnittene Stücke handelt, diesen Rückkauf aus forstwirtschaftlichen Gründen wieder zu ermöglichen. Wir hoffen, daß das Gesetz überall dort Anwendung findet, wo es möglich ist, landwirtschaftliches Siedlungsgelände zu schaffen. Wir gehen von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die berechtigten Interessen des Waldes dabei nicht zu kurz kommen dürfen, aber wir wünschen auch, daß bei der Abgabe von Wald zu solchen Zwecken alle Waldbesitzer möglichst in gleichem Maße herangezogen werden, mag es nun Domänenwald, Gemeindewald, Körperschaftswald oder Privatwald sein. Überall dort, wo die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, bitten wir im Interesse der landhungrigen Bevölkerung, daß ihr möglichst viel Waldgelände zu Siedlungszwecken überlassen wird.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem.-P.):

Auch namens meiner Freunde kann ich die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf aussprechen. Ich darf im einzelnen wegen der Stellungnahme unserer Fraktion auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters Bezug nehmen. Ich glaube auch, daß die Änderungen, die der Gesetzentwurf im Ausschuß erfahren hat in dem ersten Paragraphen, wo die Worte „eine erhebliche dauernde" vor Steigerung eingeschoben wurden, und sodann was bezüglich des Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes des früheren Eigentümers in den Absätzen 2 und 3 eingeschaltet wurde, wertvolle Verbesserungen des Gesetzentwurfes bedeuten.

Daß in allzu vielen Fällen von dem Gesetz wird Gebrauch gemacht werden können, glaube ich nicht, wenn ich auch dem Wunsche des letzten Herrn Vorredners, daß in den dazu geeigneten Fällen überall davon Gebrauch gemacht werden möge, durchaus zustimme.

Notwendig wird das Gesetz natürlich nicht sein, wie der Herr Kollege Maier meinte, bezüglich des Domänenwaldes. Hier kommt eine Enteignung nicht in Frage, denn wenn die Regierung der Meinung ist, daß irgendwo ein Stück Domänenwald der landwirtschaftlichen Benützung zugeführt werden soll, wird das selbstverständlich ohne Ausübung der Enteignung herbeigeführt werden können; das muß eben im Staatsministerium zum Austrag gebracht werden.

Im übrigen möchte ich dem Gesetzentwurf aber auch den Wunsch mitgeben, daß sich das Gesetz überall da, wo für seine Anwendung die Voraussetzungen gegeben sind, als segensreich erweisen möge.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Ziffer 1 und 2 des Gesetzentwurfs (Druck. Nr. 6a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, sowie die übrigen Anträge des Verfassungsausschusses, über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nämlich:

„der Landtag wolle:

II. die Eingabe des badischen Waldbesitzerverbandes vom 28. Dezember 1920 durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären;

III. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Enteignung nicht stattfindet in Bezug auf junge Waldbestände, durch deren Rodung große volkswirtschaftliche Werte gestört werden;

IV. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird in unmittelbarem Anschluß hieran die zweite Lesung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Ziffer 1 und 2 des Gesetzentwurfes (Druck. Nr. 6a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 1b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen., die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr.** (Druck. Nr. 60 und 60a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Rausch (Soz.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich zu berichten über die Drucksache Nr. 60, den Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen. betr. eine bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung nach der Richtung, daß deren Bezüge analog der neuerlichen Regelung der Beamtenversorgung und dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht werden. Dieser Antrag geht konform mit zwei Anträgen aus dem Jahre 1920; einem Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. (Druck. Nr. 54) auf eine bessere Versorgung der Kleinrentner, der Pensionäre und Rentenempfänger und dem weiteren Antrag der Abgg. Rausch und Gen. (Druck. Nr. 122), eine Erhöhung der Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung betr. Es waren anläßlich der Beratung dieser beiden Anträge in der 59. öffentlichen Sitzung 1920 alle Parteien dieses Hohen Hauses von deren Berechtigung überzeugt, sie wurden einstimmig angenommen und durch das badische Arbeitsministerium an das Reichsarbeitsministerium zur endgültigen Erledigung weitergeleitet.

Der badische Arbeitsminister hat anläßlich der Beratung im vorigen Jahre nach dem amtlichen Bericht erklärt:

„Es liegt dem Reichstag auch ein Antrag Nr. 20 vor, der besagt: bis zur baldigen Neuregelung der Versicherungsgesetzgebung sind die Unterstützungssätze für die Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrentner

die sich insgesamt in bitterster Not befinden, entsprechend der herrschenden Teuerung auf das jeweils festzusetzende Existenzminimum zu erhöhen."

In Erledigung dieses Beschlusses des Bad. Landtags vom 21. Juli v. J. hat der Reichsarbeitsminister sich am 1. September 1920 wie folgt geäußert:

„Ich stehe, wie ich bereits früher mitgeteilt habe, mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wegen einer allgemeinen Notstandsmaßnahme aus Reichsmitteln zur Linderung der Not unter den Empfängern der Renten aus allen Zweigen der Sozialversicherung in Verbindung. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen."

Ähnliche Anträge, wie der im Badischen Landtag zur Annahme gelangte, haben sich auch in anderen Landtagen bemerkbar gemacht, so in Sachsen. Eine dortige Antragstellung hat Veranlassung gegeben, daß sich der Herr Reichsminister des Innern im Oktober 1920 an die zuständigen Reichsratsausschüsse mit folgender Empfehlung gewandt hat:

„Die finanzielle Notlage der Arbeiterrentner ist trotz der bisher bewilligten Rentenzulagen so groß, daß eine Hilfe dringend notwendig ist. Auch bei seiner traurigen Finanzlage kann sich das Reich der Aufgabe, hier zu helfen und die allerdringendste Not zu beseitigen, nicht entziehen."

Weiter sagt der Herr Reichsminister:

„Ich bin deshalb von der sächsischen Regierung beauftragt, dringend zu beantragen, der Reichsrat wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen,

a) durch eine sofortige einmalige Beihilfe des Reichs an bedürftige Arbeiterrentenempfänger der dringendsten Notlage abzuhelfen,

b) im Wege der vereinfachten Gesetzgebung unverzüglich eine Erhöhung der Bezüge der Arbeiterrentenempfänger festzulegen."

Die badische Regierung ist diesem Beschluß selbstverständlich beigetreten und hat die Erwartung ausgesprochen, daß im Reichstag eine entsprechende Lösung gefunden werden möge. Der Reichstag hat sich nun im Dezember v. J. mit der Notlage der Rentenempfänger aus der Sozialgesetzgebung beschäftigt und diese Notlage allgemein anerkannt. Das Ergebnis der Besprechung im Reichstag war erstens das Gesetz vom 26. Dezember v. J. über eine außerordentliche Beihilfe für Rentenempfänger aus der Invalidenversicherung und zweitens ist später noch beschlossen worden, daß die Unfallrentenempfänger eine Besserung ihrer Bezüge erfahren sollen. Das Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung (Reichsgesetzblatt Seite 2315) bringt eine Verbesserung durch Beihilfe von monatlich 40 M. für alle Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrentner; für die Empfänger einer Waisenrente eine Beihilfe von 20 M. im Monat. Die Beiträge sind bekanntlich verdoppelt worden, so daß der höchste Beitrag zur Invalidenversicherung zurzeit 2.80 M. wöchentlich beträgt.

Das Gesetz über die außerordentliche Beihilfe hat aber auch Einschränkungen mit sich gebracht. Es bekommen die Militärversorgungsberechtigten mit mehr als zwei Drittel Prozent Militärrente keine Rentenbeihilfe, und Personen, denen nach dem Reichsversicherungsgesetz eine Versorgung zusteht, nur so weit, als die Beihilfe die Versorgung übersteigt.

Es wird interessant sein zu hören, welche Bezüge den Rentenempfängern auf den verschiedenen Gebieten der Reichsversicherungsordnung zurzeit zustehen. Ich habe im Juli v. J. festgestellt, daß eine Invalidenrente im Monat durchschnittlich 18 M. beträgt; mit der Zulage bis 30. Juni v. J. betrug sie 38 M., mit der Zulage vom 1. Juli 48 M., und jetzt mit der Beihilfe von 40 M. im Monat beträgt eine Invalidenrente im Durchschnitt 88 M. Eine Krankenrente beläuft sich auf 86.60 M., eine Altersrente mit Beihilfen und Zulagen im Monat auf durchschnittlich 85.50 M., eine Witwenrente mit Beihilfe im Monat durchschnittlich auf 62 M. Eine Waisenrente beträgt im Monat 33.60 M. Das Witwengeld ist nur eine einmalige Abfindung und wird mit ca. 80 M. berechnet, die Waisenaussteuer mit ca. 30 M.

Die Verbesserungen der Unfallversicherung sind folgende: Die Zulagen sind nach dem Gesetz vom 11. April 1921 verdoppelt für alle Unfallrentner, deren Renten vor dem 1. Jan. 1920 verbeschieden sind. Dann hat eine Änderung des § 563 der Reichsversicherungsordnung stattgefunden, die insofern eine Verbesserung bringt, als gegenüber dem früheren Zustand, wo bei der Berechnung der Rente der Jahresarbeitsverdienst über 1800 M. nur zu einem Drittel in Anrechnung kam, jetzt der Jahresarbeitsverdienst entsprechend dem gesunkenen Geldwert erst, soweit er 10 200 M. übersteigt, nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Eine Verbesserung entsprechend dem gesunkenen Geldwert ist auch insofern eingetreten, als die Einkommensgrenze für die Versicherung der Betriebsbeamten, die 3000 M. betragen hat, auf 40 000 M. erhöht worden ist.

Die vorhin angeführten Rentensätze reizen aber doch zum Vergleich mit der zahlenmäßigen Steigerung des Aufwandes für die Lebenshaltung. Ich habe eine Statistik des Herrn Regierungsrats Dr. Hofmann in Mannheim vor mir liegen, die auf 1. Mai d. J. aufgestellt wurde. Es wird in dieser Statistik bewiesen, daß die Generalindexziffern folgende Bewegung zeigen:

„Im Juli 1914 normal, also 100 Prozent; am 3. Mai 1920 1093; am 1. März 1921 1279,6;; am 2. Januar 1920 1038; am 1. August 1920 1179,1; am 1. April 1921 1235,7; am 1. April 1920 1045,6; am 3. Januar 1921 1446,5 und am 1. Mai 1921 1227,8. Zufolge dieser Berechnung ist der Aufwand für die Lebenshaltung immer noch mehr als 12½ mal so hoch als vor dem Kriege und noch um 12,3 Prozent höher als zur gleichen Zeit des vergangenen Jahres."

Es dürfte von Interesse sein, einmal im einzelnen zu vergleichen und zu prüfen, wie die Lebensmittelpreise nach Dr. Hofmann gegenüber dem Friedenspreis vom Juli 1914 gestiegen sind:

„Es kostet heute das Brot etwa das 8fache, das Mehl das 13⅓fache, das Schweinefleisch das 21¼fache, das Rindfleisch das 14fache, das Kalbfleisch das 15fache, das Hammelfleisch das 14⅔fache, die Wurst das 16 bis 17½fache, das Pferdefleisch das 16¼fache, das Schweineschmalz das 15fache usw."

Das sind Steigerungen um das 12- bis 15fache gegenüber dem Friedenszustand, die Renten aber mit 88 M. Monatsdurchschnitt sind etwa nur um das 4½fache gestiegen; ein Ausgleich zwischen den Kosten der Lebenshaltung und den Bezügen aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung ist natürlich in keiner Weise vorhanden. Er kann ja auch nicht vorhanden sein, weil die Rentenbezüge aus einer Versicherung mit entsprechenden Beiträgen herauswachsen und nicht Bezüge aus einer allgemeinen Volksfürsorge oder einer Versorgungseinrichtung, wie diejenige der Beamten, darstellen.

Die Stellung der Reichsregierung zu den vorjährigen Anträgen ist folgende. Der Herr Reichsarbeitsminister hat, wie vorhin schon erwähnt, erklärt, daß er mit dem Reichsfinanzminister wegen dieser Sache in Verbindung steht. Ich habe weiter noch einen Brief vor mir, in welchem er sagt:

„Das Reich ist, wie mir der Herr Reichsminister der Finanzen wiederholt mitgeteilt hat, nicht in der Lage, irgend welche Mittel bereit zu stellen, so daß den bedürftigen Empfängern von Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aus anderen öffentlichen Mitteln geholfen werden muß."

Ich verweise noch auf die Programmerklärung des verflossenen Reichskabinetts Fehrenbach, das bei Antritt seiner Amtstätigkeit versprochen hat, daß schon bald eine Anpassung der Reichsversicherungsordnung an die veränderten Verhältnisse entsprechend dem dringenden Bedürfnis erfolgen soll. Ich verweise auf Artikel 161 der Reichsverfassung, in dem ausdrücklich gesagt ist: Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft usw. soll eine entsprechende Versorgung durch das Reich eintreten. Das sind alles Versprechungen, die nicht eingelöst worden sind. Wenn wir uns in der Situation, in welcher wir uns augenblicklich befinden, fragen, ob es möglich ist, eine starke Verbesserung der Bezüge aus Reichsmitteln herbeizuführen, so muß man zu dem Schluß kommen, daß dies leider kaum möglich sein wird.

Wir haben eingangs dieser Tagung von der Reparation, von den furchtbaren Bedingungen gesprochen, die uns auferlegt worden sind und die durchgeführt werden müssen auf Grund des Versailler Vertrags und der Londoner Konferenz. Wenn man dies natürlich in Rechnung stellt, muß man wirklich schon sagen, daß eine durchgreifende Hilfe von Reichswegen zurzeit wohl nicht möglich sein wird. Die angekündigte Novelle zur Reichsversicherungsordnung bewegt sich auch nicht in der Richtung; sie will nur lediglich eine Sanierung der sehr stark zerrütteten Finanzen der Landesversicherungsanstalten dadurch bringen, daß sie höhere Lohnklassen mit höheren Beiträgen an die bestehenden Klassen angliedert. Dadurch würden die Versicherten jener Klassen im Falle des Bezugs höhere Renten erhalten können. Es wäre auch möglich, durch die Beiträge der hohen Klassen die tieferen Klassen zu entlasten. Das badische Arbeitsministerium hat sich unterm 20. April d. J. zum Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen. geäußert und u. a. folgende Antwort erteilt:

„Die Tatsache, daß die Sätze der Renten aus der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit der Entwertung des Geldes stets ungenügender wurden, hat auch der Reichsregierung und dem Reichsrat Anlaß gegeben, sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen. Man hat zunächst durch Zulagen zu den Renten Abhilfe zu schaffen versucht."

Über die Art dieser Zulage und was dabei herausgekommen ist, habe ich bereits berichtet. Das badische Arbeitsministerium kommt zu folgendem Schluß:

„Die Erhöhung, die die Renten durch die Zulagen und die Beihilfe erfahren haben, ist hiernach eine verhältnismäßig ganz beträchtliche. Darüber, daß auch diese erhöhten Renten zur genügenden Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, ist man sich wohl allgemein klar. Bei der gespannten Finanzlage des Reichs und bei der Unmöglichkeit, weitere Rentenerhöhungen etwa auf die Landesversicherungsanstalten abzuwälzen, wird es aber in der Tat große Schwierigkeiten machen, die Renten weiter nennenswert zu erhöhen. — — — Wir möchten bezweifeln, ob Anregungen auf weitere Erhöhung der Renten aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung Erfolg haben können."

Mit diesem Pessimismus ist natürlich den Rentenempfängern nicht gedient. Damit können sie sich nicht über ihre große Notlage hinweghelfen, und es muß deshalb geprüft werden, in welcher Form ungefähr eine Verbesserung für die Rentenempfänger eintreten kann.

Nach meiner persönlichen Meinung kann das nur dadurch erfolgen, daß einmal, wie vorgesehen, die Invalidenversicherung ausgebaut wird durch Angliederung höherer Klassen, so daß höhere Beiträge und höhere Renten dabei herauskommen und zweitens, daß das Reich, welches Zuschüsse von 50 M. per Rente gibt, eine wesentliche Erhöhung dieser Reichszuschüsse eintreten läßt. Die Renten so hoch zu bemessen, daß damit eine gesicherte Lebenshaltung möglich ist, wird nach dem ganzen dermaligen Aufbau der deutschen Arbeiterversicherung nicht möglich erscheinen. Aber es müßte doch ein wesentlicher Schritt auf dem Gebiete der Reichszuschüsse vorwärts gemacht werden. Weiter muß gefordert werden, daß der Umbau der Arbeiterversicherung in der Richtung vorgenommen wird, daß die Angestelltenversicherung der Arbeiterversicherung angegliedert wird, daß ein einheitlicher organisatorischer Aufbau Gesetz wird. Es würden gewaltige Verwaltungskosten eingespart. Es würde auch das Prinzip der Zwangsversicherung, wonach die guten Chancen die schlechten Risiken mit tragen helfen, sich zugunsten der niederen Lohnempfänger stark auswirken.

Ihr Ausschuß hat dem Antrag der Abgg. Fischer-Karlsruhe und Gen. einmütig zugestimmt.

Ich habe Ihnen namens des Ausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht werden."

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu geben.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Fischer-Karlsruhe (Soz.):

Ich möchte nur ganz kurz einige Worte anführen. Ich hätte gerne auf das Wort verzichtet, um das Hohe Haus nicht aufzuhalten; aber nachdem hier ausgeführt worden ist, daß eventl. höhere Rentensätze nur durch höhere Beiträge aus den höheren Lohnklassen erzielt werden können, möchte ich hiergegen einwenden, daß mein Antrag bezwecken sollte, daß aus allgemeinen Mitteln die erforderlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden möchten, um so den Alters- und Invalidenrentnern sowie den Hinterbliebenen, Witwen und Waisen zu Hilfe kommen zu können.

Es ist heute davon geredet worden, daß man einig sein solle, und da glaube ich, zur Einigkeit gehört auch die Hilfsbereitschaft, daß einer dem andern hilft. Es ist nun gesagt worden, das Reich befinde sich in großer Not. Wir wissen, daß dem so ist, und sind uns dessen voll bewußt; aber in dieser großen Not dürfen gerade die Ärmsten der Armen, die entweder selbst nicht mehr arbeiten können, oder ihres Ernährers beraubt sind, nicht am Hungertuche nagen. Die Rente, die, wie wir soeben gehört haben, für eine Witwe 60 M. im Monat beträgt, ist absolut ungenügend, und dieser Betrag ist in der Tat zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel, gerade so wie die Renten für die Waisen, die Altersrentner und Invaliden. Es zeigt sich uns hier geradezu ein Bild des Jammers und des Elends, wenn man einmal Gelegenheit hat, in eine Versammlung der Invaliden zu gehen und dort zu sehen, wie die Menschen ausgehungert, nur noch

in Kleidern — in Lumpen möchte ich fast sagen —, die aus allen möglichen Dingen zusammengesetzt und zusammengeflickt sind, daherkommen. Hier muß geholfen werden und wenn kein Geld da ist, dann müssen eben die Gelder von dort genommen werden, wo sie in Wirklichkeit sind. Wir haben heute in Deutschland noch so viele Menschen, die im Überflusse leben, und jene sollen von ihrem Überfluß auch etwas dafür abgeben.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht mehr so weiter gehen kann, wie es vor, während und nach dem Kriege gewesen ist, sondern in Zukunft muß auch für das arme Volk gesorgt werden. Die soziale Gesetzgebung muß jetzt anders ausgebaut werden. Auch wenn wir arm sind, muß ein Ausweg gefunden werden, damit auch die Arbeiterschaft ihrem Lebensabend ruhig entgegensehen und denselben in Ruhe genießen kann. Man hat gut sagen, die Leute sollen sparen. Ja, wo sollen sie heute noch sparen, wenn sie ein Einkommen von höchstens 15 000 M. haben und damit 3 oder 4 Kinder ernähren sollen, in Krankheitsfällen überhaupt nichts als ein bischen Krankengeld haben und die paar Spargroschen, die sie in früheren Zeiten zurücklegen konnten, zusetzen müssen? Da muß ein anderer Weg gefunden werden, denn es ist doch geradezu traurig und entwürdigend, wenn man die Arbeiter, die ihre Arbeitskraft verloren haben oder ihre Witwen und Waisen einfach auf das Fürsorgeamt der Städte, der Kommunen, verweist, das sie dann über Wasser halten muß, damit sie nicht ganz verhungern.

Die Rente und Fürsorge beträgt im höchsten Falle 200 M. im Monat, und es werden wohl wenige Städte vorhanden sein, die einen Bedarfssatz von 200 M. im Monat gewähren. Wie kann aber jemand bei der heutigen Lebensmittelteuerung mit 200 M. im Monat noch leben? Das ist, wie ich vorhin schon sagte, zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel! Da brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn eine große Anzahl dieser Menschen, die frühzeitig invalid geworden sind, frühzeitig auch dahinsiechen. Ich will Sie nicht lange mit Zahlen aufhalten, aber ein Beispiel möchte ich doch anführen, nämlich aus einer Statistik der Stadt Karlsruhe, wo im Jahre 1920 135 Personen an Altersschwäche gestorben sind, gegenüber 52 im Jahre 1913. Daraus ersehen wir schon, daß sich die Leute die Lebensmittel nicht mehr verschaffen können und infolgedessen an Altersschwäche dahinsiechen oder richtig gesagt an den Folgen der Unterernährung zugrunde gehen müssen. Wir haben gehört, daß die Erhöhung der Bezüge nicht Schritt hält mit dem Verteuern der Lebensmittel und Bedarfsartikel. Ist endlich einmal ein Produkt im Preise gesunken in der letzten Zeit, so steigt ein anderes dafür in die Höhe; so sind z. B. die Kohlenpreise wieder im Steigen begriffen, die Miete fast um das doppelte gestiegen, und außerdem werden wir durch die Erhöhung der Frachtsätze bedauerlicherweise wieder eine Verteuerung der Lebensmittel bekommen.

Also, das ist auch eine nationale und vaterländische Pflicht, daß wir mithelfen, jene Hilfsbedürftigen über Wasser zu halten. Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, die nötigen Mittel aufzubringen; die Gemeinden können nicht mehr alles aufbringen, zumal ihnen die Steuerhoheit genommen ist. Ich will nur noch einmal ein Beispiel anführen, um zu zeigen, welch eminente Aufwendungen die Kommunen heute machen müssen. Die Stadt Karlsruhe hat im Jahre 1920 für die allgemeine Fürsorge 2,9 Millionen Mark aufgewendet.

Davon entfallen 34 Prozent auf ständige Unterstützungen, also für solche Familien, die im Grunde genommen doch eigentlich vom Reich hätten versorgt werden müssen. Dazu kommen dann noch große Summen, die aufgewendet werden müssen für die Kriegshinterbliebenen, die zum größten Teil mit ihren Renten auch nicht auskommen können. In diesem Jahre sind nun bereits vom Fürsorgeamt über 8 Millionen Mark vorgesehen. Ich glaube kaum, daß sie überhaupt ausreichen werden, und wenn nun vorhin vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, daß das Reich kein Geld hat, so muß es eben dort genommen werden, wo — wie ich eingangs schon erwähnt habe — es im Überfluß noch vorhanden ist, denn wenn auf allen Tand verzichtet werden muß im deutschen Vaterland, wie auch heute schon ausgeführt worden ist, dann müssen jene Leute, die im Luxus leben, sich einschränken zugunsten der armen Hilfsbedürftigen. Ich kann das wirklich keine soziale Maßnahme nennen, wenn man die Renten nur dann verbessern will, wenn man die Beiträge erhöhen kann, die dann doch letzten Endes wieder die Arbeitnehmer, die Arbeiter und die Angestellten, bezahlen müssen. Weshalb soll denn nicht auch das Reich für die Arbeiter aus allgemeinen Mitteln Summen zur Verfügung stellen können, wo sie doch auch für andere, und zwar mit Recht, zur Verfügung gestellt werden. Für alle diejenigen, die hilfsbedürftig sind, muß auch das Reich sorgen. Die Arbeiter und Angestellten sind von jeher schon immer im Nachteil gewesen. Wenn ihre Arbeit aufhört, hört auch ihr Verdienst auf, und das Gespenst des Hungers steht dann schon mit dieser Minute vor der Türe, weil sie, wie ich schon sagte, keine Ersparnisse machen können, und auch die Erwerbslosenunterstützung nur ein Tropfen auf einen heißen Stein ist. Ich will aber heute nicht von der Erwerbslosenunterstützung reden, ich möchte Sie nur an die Krankheitstage erinnern. Wenn ein Krankheitsfall eintritt, dann wäre erst recht eine kräftige Nahrung zur baldigen Gesundung notwendig, aber das Krankengeld, das heute gewährt wird, und das dann noch das einzige Einkommen ist, reicht wieder nicht aus, und infolgedessen ist dann die Not und das Elend so groß, daß es in häufigen Fällen fast ausgeschlossen ist, überhaupt wieder gesund zu werden. Bei aller Anerkennung für das, was die Landesversicherungsanstalt bisher geleistet hat, muß ich doch sagen, wenn ein Familienvater in eine Heilstätte kommt, um dort wieder gesunden zu können, so sollte doch das Familiengeld erhöht werden. Denn eine Familie, die zu Hause nicht das Notwendige zum Leben hat, wird eben dann unterernährt und die Folge ist die Tuberkulose. So wird der Mann, wenn er nach Hause kommt, eine kranke Frau und kranke Kinder antreffen. Also hier sehen wir in diesen allgemeinen Verhältnissen ein Bild des Jammers und ein Bild des Elendes, wenn man überhaupt die soziale Lage der arbeitenden Klassen, insbesondere auch der Altersrentner, Invaliden- und Hinterbliebenen, betrachtet.

Darum verlangen wir, daß die Regierung bei der Reichsregierung dahin wirkt, daß die Sozialgesetzgebung den veränderten Verhältnissen angepaßt wird und den Rentenempfängern Renten gezahlt werden, die den Veränderungen der Preise aller Bedarfsartikel und dem gesunkenen Geldwerte entsprechen, damit auch sie ein menschenwürdiges Dasein führen können.

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Ich will nur einige Worte im Anschluß an das sagen, was die Kollegin **Fischer** eben geäußert hat. Es ist ja wahr, die Not schreit geradezu zum Himmel und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch draußen auf dem Lande, denn auch da sind bitter traurige Verhältnisse. Wer Einblick hat in die Verhältnisse des so viel gelobten Landes, weiß, daß es auch da recht traurig aussieht. Ich möchte aber noch eines erwähnen, daß es durchaus nicht so liegt, als ob diese Not sich heute nur durch die Türen der Arbeiter und Angestellten einschlei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

chen würde. Diese Not und das Leid macht durchaus nicht vor den Türen derer Halt, die bis jetzt gar nicht von irgend welcher Versicherung erfaßt werden. Es sind dort noch viel tiefere Notstände zu verzeichnen, als wir sie da finden, wo wenigstens kleine Ansätze zu einer Hilfe vorhanden sind. Das nur nebenbei!

Aber trotzdem, wenn ich auch durchaus dem beistimme und wünsche, daß natürlich die Bessergestellten, die Gutgestellten, die wir immer noch in beträchtlicher Zahl im deutschen Vaterlande haben, in diesem Vaterlande, das an und für sich — aufs ganze betrachtet — so arm ist, und in dem immer noch Reiche sich breit machen und unnötig prassen, daß diese Kreise mehr als bisher durch Steuerleistungen herangezogen werden, so muß ich doch den Ausführungen des Herrn Kollegen Rausch und den Wünschen und den Vorschlägen der Reichsversicherung beipflichten, daß durch Angliederung höherer Klassen eben doch wesentlich größere Leistungen erzielt werden können, Leistungen, die dann nicht allein etwa denen zugute kommen, die in diesen höheren Lohnklassen freiwillig oder unfreiwillig eingeschlossen sind. Das ist doch ein gegenseitiges sich helfen wollen und helfen können, und ich meine, wir können das nicht hoch genug einschätzen, diese Hilfe auf Gegenseitigkeit, in der eben doch auch ein großes erzieherisches Moment liegt, ein Moment, das mit dazu beitragen kann, uns gegenseitig noch enger als deutsches Volk zusammenzuschließen. Das dürfen wir nicht außer Acht lassen. Ebenso kann ich mich persönlich auch für den Zusammenschluß der Angestelltenversicherung mit der Reichs- und Landesversicherung einsetzen, einmal, weil eben dadurch eine Menge von Verwaltungskosten und Kräften erspart werden könnte und weil wir auch hier wieder eine größere Einheitlichkeit, auch hier den Zusammenschluß der verschiedenen Kreise erzielen würden, was wir um unseres Volksganzen Willen anstreben müßten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung:

„die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung dem gesunkenen Geldwerte entsprechend erhöht werden" (Druckf. Nr. 60a),

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer 1c der Tagesordnung: Beratung des **Antrags der Abgg. Siebert und Gen., die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr.** (Druckf. Nr. 70), erhält zur Begründung des Antrags das Wort

Abg. Siebert (Zentr.):

Im Regierungsprogramm vom 13. Februar 1919 wird ausreichende Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen vorgesehen. Nun sind unter den Geschädigten des Krieges und ebenso unter den durch Kriegsmaßnahmen des Ernährers beraubten Hinterbliebene auch Zivilpersonen, die nicht vom Reichsversorgungsgesetz erfaßt werden. Sie lassen sich hauptsächlich in drei Gruppen einteilen:

1. In die durch Fliegerbomben Geschädigten,
2. In die während der Zeit ihrer Internierung zu Schaden Gekommenen und
3. In die Angehörigen der beim Russeneinfall nach Rußland Verschleppten.

Für uns kommen hier hauptsächlich diejenigen Personen in Betracht, die durch die feindlichen Fliegerangriffe Verletzungen und Sachschäden davon getragen haben. Die Südwestecke des deutschen Reiches war der Hauptträger dieser Lasten, welche die Fliegerüberfälle über Deutschland brachten, und ein Hauptträger ist unsere engere Heimat Baden und unsere Hauptstadt Karlsruhe. Soweit Sachschäden aus Fliegerüberfällen in Betracht kommen, besteht eine Regelung durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1916, über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet. Nach dieser Regelung können Sachschäden bis zu 3000 M. vom Bezirksamt aus ersetzt werden; über höhere Summen bestimmt der Feststellungsausschuß. Die Auszahlung erfolgt dann, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Gebäude wieder hergestellt werden. Bei Fahrnissen erfolgt die Auszahlung der ersten Hälfte des Betrages sofort und die der zweiten Hälfte dann, wenn durch Ankauf neuer Gegenstände der Nachweis erbracht ist, daß die Fahrnisse ersetzt wurden.

Die Versorgung der persönlich Geschädigten hat bis jetzt noch keine gesetzliche Regelung erfahren; für diese Schädigungen galten bis jetzt die Bestimmungen des früheren Mannschaftsversorgungs- und des Militärhinterbliebenengesetzes und zwar nach den Gebührnissen der Friedenszeit. Es werden Vorentschädigungen gewährt; ein Erlaß des Reichsministers des Innern sagt, daß nach Maßgabe des Entwurfs eines Personenschadengesetzes nun diese Summen für die Vorentschädigung eine Erhöhung aufs dreifache erfahren können. Die Beträge sind so gering, daß man eigentlich von Unterstützung kaum reden kann; sie erscheinen heute noch in der Höhe von monatlich 22, von 30 und 50 M. — „in einzelnen Fällen auch mehr". Sie werden aber nur an die „ganz Bedürftigen" ausbezahlt. Die meisten der Zuschüsse, welche die Opfer der hiesigen Fliegerüberfälle erhalten konnten, wurden aus der „Fliegerspende" genommen. Diese Fliegerspende, aufgebracht von hiesigen Einwohnern und besonders auch von hiesigen Firmen, hatte ungefähr eine Höhe von 150 000 M. Trotz allersparsamster Verwendung, wobei die Zuweisungen nur für die dringendsten Notfälle erfolgten, ist selbstverständlich auch sie heute auf einen kleinen Rest zusammengeschmolzen, und leider hat diese Fliegerspende in letzter Zeit auch gar keine Zuschüsse und Zuwendungen mehr erhalten. Abgesehen von einer einzigen Zuwendung in Höhe von 1000 M., welche aus der Reichsmarinestiftung zu dem Zwecke gegeben wurde, an Weihnachten des Jahres 1920 den Kindern von Fliegerbeschädigten eine Freude bereiten zu können, hat die hiesige Stadtverwaltung oder der badische Staat noch keinen Zuschuß aus irgendwelchen Reichsstiftungen und Reichssammlungen zu Beihilfen an solche bekommen, welche durch die Fliegerüberfälle betroffen worden sind.

Dabei zählen doch eben diese durch die Kriegsmaßnahmen ins Unglück gebrachten Angehörigen der Zivilbevölkerung wohl mit zu denjenigen Opfern, welche am schwersten durch den Krieg betroffen wurden. Unter den Fliegerbeschädigten finden sich Amputierte, durch Splitter schwer Verletzte, durch Gasvergiftung gesundheitlich Geschädigte.

Um unseren Antrag zu illustrieren, darf ich Ihnen vielleicht einige Einzelbilder zur Kenntnis bringen, die eine erschütternde Sprache reden. Unter den Beschädigten befindet sich eine Frau, welche an beiden Füßen verletzt und an einem Auge erblindet ist; sie ist hinsichtlich ihrer Erwerbsfähigkeit aufs äußerste beschränkt und heute nun auf den guten Willen ihres Schwiegersohnes angewiesen, dessen Einnahmen zum Unterhalt der eigenen Familie kaum ausreichend sind, der aber trotzdem des Möglichste an Hilfe in treuer Pflichterfassung leistet; die Zuwendungen, welche diese Frau aus Staatsmit-

teln erhielt, betrugen bis jetzt 22 M. monatlich. Eine andere Fliegerbeschädigte leidet noch heute an den Folgen einer durch Bombenschläge herbeigeführten schweren Darmverletzung; diese Frau hat noch Unglück in der Familie; infolge ihres körperlichen Zustandes hat ihr Mann sie verlassen — und auch sie konnte nur eine Vorentschädigung von 50 M. erhalten. Ferner befinden sich unter den Fliegeropfern Kinder, die auf einer Seite gelähmt sind, Krüppelchen, die ein Bein verloren haben, deren Eltern aber bis heute noch keine Vorentschädigung bezogen haben. Selbst in solchen Fällen, wo noch eine kleine Summe vorhanden und im Besitz der Eltern ist, haben diese Eltern doch unbedingt den Wunsch, gerade für diese Kinder einen kleinen Notpfennig zurückzulegen; nun müssen sie aber Einnahmen und Ersparnisse für Ernährung, Pflege, Wartung und Erziehung der Kinder aufbrauchen.

Unter all denen, welche durch Fliegerangriffe beschädigt wurden, sind wohl wieder am härtesten die Opfer des am 22. Juni 1916 auf Karlsruhe ausgeführten Fliegerüberfalles betroffen. Dieser Angriff erfolgte ohne vorherige Warnung; es konnten also die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen nicht befolgt werden.

Gelegentlich einer in Berlin abgehaltenen Tagung des Luftflottenvereins hat ein Oberst der Luftflotte das Wort geprägt: „Das Operationsgebiet geht soweit, als der Motor den Flieger trägt." Man hätte also eigentlich glauben sollen, daß sofort eine gesetzliche Regelung bezüglich der Entschädigung und Versorgung der Fliegerbeschädigten erfolgen werde. In Österreich ist dies geschehen: dort ist am 25. April 1919 ein Gesetz erlassen worden, nach welchem auch diejenigen in den Kreis der staatlichen Versorgung mit aufzunehmen sind, welche, ohne militärische Dienste zu leisten und ohne Angehörige des aktiven Heeres zu sein, durch militärische Handlungen unverschuldet geschädigt wurden oder denen der Ernährer getötet worden ist.

Wenn nun unser Antrag die Regierung bittet, doch bei der Reichsregierung dahin vorstellig werden zu wollen, es möge so bald als möglich eine gesetzliche Regelung dieser armen Kriegsopfer festgelegt werden, so glaube ich, wird er ganz sicherlich in diesem Hohen Hause einstimmige Annahme finden. Außerdem darf aber vielleicht hier von der Volksvertretung aus noch ein Appell an die Allgemeinheit gerichtet werden, man möge doch den verlorenen Krieg nicht diejenigen entgelten lassen, welche seine Opfer geworden sind. Hätten wir ein siegreiches Kriegsende gehabt, dann wären unsere Kriegsbeschädigten und die Kriegsopfer jedenfalls auf ganz andere Weise umsorgt und umworben. Das wäre aber ein schlechter Dank, der die Schwere des Opfers und die Größe des Unglücks an den äußeren Erfolgen mißt!

Und so hoffen wir, daß auch die Fliegerspende innerhalb unserer Stadt wieder neue Zuschüsse erfahren möge. Nach Berlin aber richten wir ganz besonders die Bitte, die räumliche Entfernung der Südwestecke bis Berlin nicht zur Grundlage der zeitlichen Abwicklung und des Inkrafttretens des Gesetzes zu machen. Das Elend und die Not dieser Opfer der Fliegerangriffe könnte sonst zur Anklage werden gegen alle, die sich verantwortlich fühlen für das Volksganze (Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Der Präsident bittet die folgenden Redner, sich nach Möglichkeit kurz zu fassen, damit die Tagesordnung noch heute erledigt werden kann.

Es erhalten das Wort

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Eine fast gleichlautende Interpellation hat schon am 26. März 1919 den Landtag beschäftigt. Damals begründete der Abg. Göhring die von der demokratischen Fraktion eingebrachte Interpellation. Es liegt eine lange Spanne Zeit zwischen dem Damals und Heute, und man kann nur lebhaft bedauern, daß dieser neue Antrag von Frau Kollegin Siebert und Gen. nochmals nötig wurde, und daß er dadurch nötig wurde, weil eben die inzwischen eingetretene Regelung derartig ungenügend ist, daß wir, ich spreche das Wort mit vollem Bewußtsein aus, wirklich einen Appell von unserer Südwestecke aus nach Berlin richten müssen. Ich will Sie nicht lange aufhalten; wer sich dafür interessiert, den verweise ich auf den amtlichen Bericht in Nr. 15 vom 2. April 1919. Ich erwähne noch, daß die damalige Volksregierung eine Reihe von Beihilfen und jeder Art von Renten bewilligt hat. Insgesamt betrugen damals die bis Ende 1918 ausgezahlten Summen 34 150 M. Ich habe nicht erfahren können, zu welcher Höhe sie inzwischen gestiegen sind. Jedenfalls, ich wiederhole das nochmals, wäre es angebracht, wenn die badische Regierung nochmals und möglichst energisch bei der Reichsregierung vorstellig würde.

Dieser Unterschied zwischen Sachwert und Personenwert ist doch eigentlich ein Unding, d. h. der Unterschied ist kein Unding, aber wie er gehandhabt wird. Ich meine, über dem Sachwert steht doch selbstverständlich Leben und Gesundheit; und darum ist es geradezu unfaßlich, den ersteren in hohem Maße zu schützen, während man beinahe achtlos an den Heimatopfern der Kriegszeit vorüber geht. Wir wissen ja alle, welche Hoffnungen auf einen erträglichen Lebensabend durch den verfrühten Tod und durch das jähe Abreißen des Lebensfadens der Kinder für viele Eltern zerstört wurde, wir wissen auch, wie durch den Tod des Ernährers die Existenz und Aufstiegsmöglichkeit vieler Kinder und Jugendlicher gefährdet wurde. Darüber müssen wir uns alle klar sein und sind wir uns im Hohen Hause wohl auch alle klar. Und dann die Krüppel aus Fliegerangriffen: Warum in aller Welt soll der, der in der Heimat doch wahrscheinlich auch seinen Platz ausgefüllt hat und das Unglück hatte, in der Heimat von einer Fliegerbombe getroffen zu werden, schlechter daran sein als der, der in der Etappe von einer Fliegerbombe getroffen wurde? Ich kann mir keinen Text darauf machen. Ich glaube auch, daß im Hause kaum Einer ist, der das kann. Ich möchte hoffen und wünschen, daß eine auskömmliche Regelung für die Opfer der Fliegerschäden nicht mehr allzu lang auf sich warten läßt.

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Es würde der Mahnung des Herrn Präsidenten, sich kurz zu fassen, an mich nicht bedurft haben, denn ich sehe die mangelhafte Besetzung des Hauses, ich kenne die Absicht der meisten Kollegen, mit den 7 Uhr-Zügen nach Hause zu reisen, und da ist es selbstverständlich, daß man keine langen Reden hält. Aber ich bin von Karlsruhe aus ersucht worden, die Anträge der Frau Kollegin Siebert zu unterstützen. Ich habe die Anträge schon vor 2 Jahren vertreten. Damals wurde geklagt, daß die Reichsregierung so saumselig sei. Die Betreffenden haben sich an verschiedene Reichstagsabgeordnete gewendet, diese haben das Material in Berlin niedergelegt, und dort liegt es noch immer wohl verwahrt; aber geschehen ist bisher nichts. Da wäre es notwendig, daß endlich vom Reiche Ernst gemacht würde. Am Fronleichnam vor 5 Jahren war es, wo jener fürchterliche Fliegerangriff auf Karlsruhe stattgefunden hat. Damals war alles von dem Unglück überwältigt und war alles überzeugt, daß der Staat eingreift. Wenn man damals gesagt hätte, es dauert 5 Jahre, und dann haben die Beschädigten noch keine Hilfe, so würde man das nicht für möglich gehalten haben. Ich glaube, daß

es notwendig ist, daß die Hilfe jetzt in rascherem Tempo erfolgt. Die Frau Kollegin Schloß hat mit Recht gesagt, daß gegenüber den Sachschäden, die zum Teil ersetzt sind, die Personenschäden doch unstreitig viel größer sind. Sachschäden können ersetzt werden, abgeschlagene Glieder können aber nicht ersetzt werden. Wir haben heute vom Herrn Staatspräsidenten gehört, daß das Ultimatum angenommen werden mußte. Das Ultimatum legt uns ungeheure Opfer auf, weil uns der Feind dazu zwingt. Wenn uns nun der Feind dazu zwingt, Opfer zu bringen, sollten wir nicht gegenüber unseren Landeskindern dieselbe Pflicht anerkennen, daß wir die Kriegsschäden auszugleichen haben? Werden wir von der anderen Seite dazu gezwungen, so dürfen wir von uns aus nicht zugeben, daß unsere Landeskinder schlechter gestellt sind als diejenigen, mit denen wir Krieg geführt haben. Ich glaube, es wäre dringend nötig, dafür zu sorgen, daß auch in Baden diese Klagen verstummen und man diese Schäden einigermaßen heilt, und daß die Reichsregierung von der badischen Regierung ersucht wird, zu tun, was menschenmöglich ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung, wird der Antrag der Abgg. Siebert und Gen. (Drucks. Nr. 70), auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Entsprechend einem Wunsch des Haushaltsausschusses wird im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Drucks. Nr. 72 und 72 a).

Der Gegenstand soll am Schluß der Sitzung behandelt werden.

Zu Ziffer 1d der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr.** (Drucksache Nr. 3 b), erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Wir haben eine Förmliche Anfrage an das Arbeitsministerium gerichtet, ob es ihm bekannt ist, daß in den Bezirken des Seekreises, wo zurzeit die Leitungen und Hausinstallationen für die Einführung der elektrischen Energie gemacht werden, Mißstimmung unter der Bevölkerung vorhanden ist nach der Richtung, daß sie glaubt, die Interessen der Stromabnehmer seien dem Installateurverband gegenüber nicht genügend gewahrt. Wir fragen das Arbeitsministerium, ob es bereit ist, baldmöglichst die Kostenvoranschläge und Verträge, insbesondere der Hausinstallationen, nachprüfen zu lassen und dem Landtag alsbald von dem Ergebnis Mitteilung zugehen zu lassen.

Es ist nicht unsere Absicht, wie vielfach angenommen worden ist, daß diese Anfrage irgendwelche Spitze hätte einerseits gegenüber dem Arbeitsministerium, andererseits aber auch gegenüber dem Installateurverband. Uns ist es hauptsächlich darum zu tun, die Unzufriedenheit, die in diesen Kreisen einmal hervorgerufen ist, beiseite zu schaffen und in all die Verhältnisse, die nun einmal vorliegen, Klarheit zu bringen, damit all den beteiligten Kreisen Genugtuung geleistet werden kann, sowohl den Stromabnehmern, insbesondere aber auch dem Arbeitsministerium und dem Installateurverband, soweit er sich rechtfertigen kann. Wir haben während der Zeit auch gesehen, daß sich ein unliebsamer Pressekampf entwickelt hat. Auch dem sollte durch die heutige Besprechung ein für alle Mal ein Ende gemacht werden.

Der Herr Arbeitsminister hat zwar schon vor einiger Zeit eine Versammlung in Radolfzell anberaumt, zu der alle Interessenten eingeladen waren. Es hat eine Aussprache dort stattgefunden. Mir war es damals nicht möglich, wegen der Sitzungen hier jener Versammung anzuwohnen. Aber verschiedene Kollegen dieses Hohen Hauses waren dort, die sich zu dieser Frage schon geäußert haben. Soviel mir mitgeteilt worden ist und ich aus der Presse habe entnehmen können, hat jene Versammlung die nötige Aufklärung nicht gebracht und auch das Vertrauen nicht, das eigentlich in dieser Sache gegenseitig vorhanden sein soll, die so unendlich viel Kosten verursacht, sowohl jedem einzelnen als auch insbesondere den Gemeinden, auf der anderen Seite aber auch dem Staat.

Diese Mißstände möchte ich beseitigt haben, insbesondere durch eine gründliche Prüfung einmal der Rechnungen für die Privatunternehmer, die Strombezieher, die Haus und Hof haben installieren lassen müssen, ob da wirklich die Preise eingehalten worden sind, wie sie der Tarif vorschreibt, dann auch der Rechnungen, die uns vorgezeigt worden sind. Meine Herren Kollegen sind im Besitz von ziemlich viel Material, wo die Preise, die ursprünglich vereinbart waren, nicht mit den Rechnungen übereinstimmen, die nachher von den Installateuren den einzelnen Betriebsunternehmern überreicht worden sind.

Zweitens glaubt man, daß die Arbeit, die ausgeführt wird, nicht überall die ist, die eigentlich sein soll für eine wirklich gute Leitung, für eine Leitung, die so viel Geld kostet, und drittens wird auch beanstandet, daß so viel Kriegsmaterial verwendet wird, dessen Qualität dem Preis, der dafür bezahlt wird, absolut nicht entspricht.

Man ist allgemein der Meinung, daß das Arbeitsministerium nicht genügend unterrichtet war bei dem Abschluß des Vertrages, daß nicht genügend gewahrt worden sind die Interessen einmal des Landes selber, und insbesondere aber auch nicht die der Stromabnehmer, und diese letzteren jetzt die Leidtragenden und Geschädigten sind.

Aber auch noch ein weiterer Mißstand hat sich beigesellt, insbesondere in der letzten Zeit, und der geht dahin, daß das ansässige Handwerk in keiner Weise so berücksichtigt wird, wie wir es eigentlich früher gewünscht haben. Schon vor dem Kriege, als wir über die Einführung der elektrischen Energie in den einzelnen Landesteilen gesprochen haben, ist immerwährend von allen Seiten des Hauses der Regierung der Wunsch nahe gelegt worden, daß das ansässige Handwerk bei der Einrichtung der Installationen in größtmöglichster Weise berücksichtigt werden möge. Es ist ein Installateurverband gegründet worden. Die Handwerker, soweit sie dort sind und sich mit der Sache befassen, sind dazu aufgenommen worden. Aber die Verteilung der Installationen ist nicht in dem Maße ausgefallen, wie sie sein soll. Und wir sehen jetzt, daß ansässige Handwerker in ihren Gemeinden keine Arbeit mehr finden, während die großen Firmen, die sich sogar teilweise ortsansässig niedergelassen haben, jedenfalls aber nur für kurze Zeit, um nachher mit dem verdienten Gelde abzuziehen und den Gemeinden keine Umlagen zu bezahlen und auch keine Steuern, fremde Leute beschäftigen. Das ist ein Mißstand, der unbedingt beseitigt werden soll. Erst in den letzten Tagen sind bei mir zwei Gemeinden unseres Bezirks gewesen, die Gemeinde Zell und die Gemeinde Egg. Es wird wohl inzwischen ein Bericht an das Arbeitsministerium gekommen sein

durch das Bezirksamt. Diese Gemeinden wünschen, daß den im Bezirk ansässigen Installateuren und Handwerkern die Installationen übertragen werden. Dem stehen aber die großen Firmen entgegen, weil sie bei der Ortsnetzerstellung in jeder Gemeinde die Hälfte der Installationen für sich in Anspruch nehmen. Das müßte beseitigt und den Wünschen der Gemeinden mehr Rechnung getragen werden, andererseits aber auch die ansässigen Handwerker beschäftigt werden.

Man ist auch ferner der Meinung, daß die Arbeit, die von den kleinen Meistern geleistet wird, eine viel solidere ist; denn die Leute haben eine gewisse Verantwortung. Sie bleiben im Bezirk und wollen dort auch später beschäftigt sein und verdienen. Auch aus dem Grunde sollte man den Wünschen der Gemeinden wie der Installateure selbst, gerecht werden. Man wird die Leute auch wieder haben müssen und brauchen zu den Reparaturen oder Erweiterungen der Anlagen in den einzelnen Betrieben. Schon deshalb wäre es wünschenswert, wenn diese Handwerker berücksichtigt würden. Es kommt auch ferner in Frage, daß, wenn es richtig ist, wie mir mitgeteilt wurde, die kleinen Installateure jetzt durchweg gutes Material haben, während die großen Firmen in der Lage waren, noch recht viel Überstände von der Heeresleitung zu übernehmen, also noch viel Kriegsmaterial haben, das jedenfalls nicht so gut ist wie das Material, das jetzt wieder hergestellt wird.

Und ein zweites ist noch zu erwähnen, was sehr zu beachten ist, daß die kleinen Meister am Platze einen bedeutend niedrigeren Preis für die Installationen anrechnen. Das dürfte umsomehr berücksichtigt werden, als die ganze Einrichtung in der jetzigen Zeit Tausende von Mark mehr als früher kostet, nicht nur für die einzelnen Betriebsunternehmer, sondern insbesondere für die Gemeinden selbst. Deshalb müßte auch auf die Steuer- und Umlagezahler mehr Rücksicht genommen werden, daß ihre Installationen möglichst billig hergestellt werden, weil doch die Ortsnetze, die früher schon vergeben worden sind, sehr teuer zu stehen kommen und auch dem entsprechend die Kopfbeiträge, die geleistet werden müssen.

Aus diesen Gründen wünschen wir, daß die Sache noch einmal geprüft wird und insbesondere, daß die ansässigen Handwerker besser beschäftigt werden. Es wird mir wohl entgegengehalten werden, daß die Handwerker, Schlosser usw. nicht genügend unterrichtet seien in der Montage usw. Aber dem kann man wohl entgegenhalten, daß die großen Firmen zum Teil von der Straße weg Leute eingestellt haben zum Montieren und Einrichten von derartigen Anlagen, und daß da manchmal eine Arbeit geleistet worden ist, die zu liefern ein ansässiger Handwerker sich genieren würde.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß hier etwas Wandel geschaffen werden muß und daß auf die finanzielle Lage der einzelnen Steuerzahler und Interessenten und auch der Gemeinden mehr Rücksicht genommen wird nach der Richtung hin. Ich bin überhaupt der Meinung, daß keine so große Unzufriedenheit im Seekreis vorhanden sein würde, wenn nicht früher die Regierung soviel versprochen hätte und wenn der Termin zur Stromlieferung eingehalten oder rechtzeitig gewarnt worden wäre, daß es eine Unmöglichkeit sei, ihn einzuhalten. Ich habe von Teilnehmern der Versammlung in Radolfzell gehört, daß der Regierungsvertreter dort verkündet habe, sie seien aus dem Grunde nicht in der Lage, weil es ihnen nicht möglich sei, die Masten auf Schweizer Boden zu erstellen. Nun sage ich: Warum mußte die Bevölkerung in Unzufriedenheit und Unruhe gelassen werden, und warum durfte sich ein Pressekampf entwickeln, während doch die Regierung schon längst und rechtzeitig hätte erklären können: Es steht uns im Wege, daß die Schweizer auf ihrem Boden nicht die Masten erstellen lassen wollen. Das hätte sehr viel zur Beruhigung beigetragen und nicht Monate lang die Gemüter in erregtem Zustand gehalten.

Unter diesen Umständen ist es notwendig, daß Klarheit geschaffen wird. Aber noch ein weiterer Umstand hat mich veranlaßt, die Frage hier aufzurollen. In all den Gemeinden, wo jetzt zurzeit eingerichtet wird und die Leute seiner Zeit darauf gedrungen haben, daß die Gemeinden dem Abschluß nahe treten und die elektrische Energie einführen, sind es insbesondere die Bürgermeister und Gemeinderäte, die die Leute dazu angefeuert haben. Und denen werden jetzt die bittersten Vorwürfe gemacht. Sie müssen nun von dieser Stelle aus gerechtfertigt werden. Es muß Klarheit geschaffen werden, aus welchen Gründen die jetzige Lage entstanden ist. Wenn das geschieht, dann glaube ich, wird Befriedigung eintreten, sowohl auf Seiten der Stromabnehmer, als auch gegenüber den Versprechungen, die vom Staat gemacht worden sind. Und das Verhältnis zu dem Installateurverband, das zurzeit ein sehr getrübtes ist, kann jedenfalls wieder ein besseres werden.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg den Vorsitz übernommen.

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhalten das Wort:

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich habe mich in den Wochen, seit ich mein Amt angetreten habe, bemüht, mir in diesen Fragen etwas Klarheit zu verschaffen.

Es waren wiederholt Deputationen im Arbeitsministerium vorstellig; aber ich muß schon sagen, viel klüger bin ich nie dadurch geworden. Die Leute bringen allgemeine Beschwerden. Wenn man versucht, aus ihnen etwas Festes, wo man einmal zugreifen kann, herauszubekommen, wischen sie einem wieder aus. Ich habe den Herrn Abg. Weißhaupt auch schon schriftlich und mündlich gebeten, mir dieses Material, das er hat, vorzubringen. Aber ich glaube, es geht ihm genau so wie mir: etwas Positives hat er auch nicht bekommen können.

Es sind allgemeine Klagen, die sich auch durchkreuzen. Die einen klagen über die großen Werke, einige sagen, mit denen ist besser zu schaffen als mit den Herren vom Installateurverband. Die anderen verlangen, daß man den freien Wettbewerb zulassen soll. Wer am billigsten arbeitet, soll die Arbeit ausführen.

Ich habe der ersten Deputation, die bei mir war, gesagt, daß ich im allgemeinen auf dem Standpunkt des freien Wettbewerbs stehe, daß aber in bezug auf die Ausführung von Installationsarbeiten Beschränkungen dahin eintreten müssen, daß diejenigen, die Installationen ausführen wollen, einen technischen und auch den finanziellen Befähigungsnachweis erbringen müßten. Erstens den technischen, denn man kann nicht jedem, der als Helfer irgendwo ein paar Monate mitgearbeitet hat, und der so ein klein wenig weiß, wie man die Sache aneinander hinbaut, die auszuführende Arbeit übertragen (Sehr richtig!). Man muß eine finanzielle Leistungsfähigkeit verlangen: denn wenn eine Anlage verpfuscht ist, hat man ein Interesse daran, daß sie von jemand ausgeführt ist, den man zur Verantwortung ziehen kann, und wenn es noch einmal gemacht werden muß, auch die Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

Wir haben auch da die verschiedensten Erfahrungen gemacht.

Nun darf man bei der ganzen Sache nicht den Anfang und die jetzige Zeit vergessen. Damals mußte man die Arbeit an jeden vergeben, der Material dafür hatte. Es war in einer Zeit, wo der Kupferdraht meterweise über

die Grenze geschmuggelt und jedes Stück Kupferdraht mit Freuden begrüßt wurde. Das ist doch zu berücksichtigen. Dann ist es ganz klar, daß in diesen Zeiten, wo die Preise sich von Tag zu Tag geändert haben, der eine einmal in der günstigen Zeit mit seinem Installateur, der andere aber in einer ungünstigen Zeit abgeschlossen hat. Die Oberdirektion war ständig bestrebt, die Preise so niedrig wie möglich zu halten. Ich will aber gerne zugeben, daß es ihr gegangen ist wie den Gemeinde- und Staatsbehörden und auch den Privaten überhaupt: man hat die Preise trotz aller Versuche nicht so bilden können, daß nicht in einzelnen Fällen unberechtigte Gewinne herausgekommen sind.

Es hat sich in der Seegegend die Stimmung der Bevölkerung ganz besonders scharf gegen den Installateurverband, dem in der Hauptsache die Arbeiten übertragen wurden, gerichtet. Ich habe einen Herrn vom Installateurverband, der bei mir war und gegen diese Stimmung Momente vorbrachte, gesagt, daß nach meiner Überzeugung dort eben auch das eingetreten ist, wie es an anderen Orten zu verzeichnen war, daß diese Organisationen ein klein wenig Mißbrauch mit ihrer Macht getrieben haben (Sehr richtig!). Dies waren die Syndikatsbestrebungen, die hinabgingen bis ins kleine Handwerk und darin gipfelten, möglichst viel zu verdienen. Es hat mir ein Freiburger Meister gesagt: wenn man so beisammen sitzt und die Preise vereinbart, behält der recht, der den Höchstpreis vorschlägt. Bei den schwankenden Materialpreisen ist es auch hier nur schwer möglich, genau festzustellen, was einer verlangen darf, was berechnet werden kann.

Dann kommt noch ein Moment hinzu, das berücksichtigt werden muß. Wenn man jede Gemeinde für sich nimmt, würden sich für einzelne Gemeinden ganz ungeheure Kosten ergeben. Wir haben daher mit dem Installateurverband und mit den Firmen, die dort arbeiten, vereinbart, daß sie in den ungünstig gelegenen Orten die Installationen zu den gleichen Preisen allgemein auszuführen haben wie in den anderen. Das darf bei den ganzen Erörterungen nicht außer Betracht gelassen werden. Ich erinnere da an die Deputation von Markdorf, die gesagt hat: „warum sollen wir mehr zahlen, als es in Markdorf selbst kosten würde? Denn den Bauern draußen regnet das Geld zum Fenster herein; die sollen bezahlen, was es draußen kostet!" Ich bitte, das ein klein wenig bei der ganzen Sache zu berücksichtigen. Denn, wie gesagt, die Kritiken kreuzen sich, heben sich gegenseitig auf. Der eine ist natürlich der Meinung, man solle einen Durchschnittspreis schaffen; und der andere weiß, daß er, wenn dieser Durchschnittspreis nicht gegeben wäre, billiger weg käme, und ist deshalb dagegen. Das wäre zu diesem Punkt!

Nun ist gesagt worden, die Installateure am Ort rechnen weniger — das hat der Herr Kollege Weißhaupt gesagt — als die fremden Firmen. Da möchte ich darauf hinweisen, daß uns gegenüber behauptet wurde, wenn wir die Württemberger holen dürften, würde die Arbeit billiger ausgeführt als von unseren ortsansässigen Firmen. Da wird man nicht so ganz allgemein sagen können, die Installateure am Ort arbeiten besser und billiger.

Im allgemeinen geht unsere Erfahrung dahin, daß wir mit alten eingeführten Firmen am besten und sichersten arbeiten. Die Materialien, die diese Firmen liefern, sind gute, während unter den kleinen Firmen eben immer ein gewisser Prozentsatz vorhanden ist, der nur auf kurze Lebensdauer rechnet und in dieser kurzen Lebensdauer eben Geld verdienen will. Die Kontrolle wird dadurch auch erschwert.

Der Herr Abg. Weißhaupt hat dann gewünscht, daß man die Verträge, die Arbeiten und Abrechnungen usw. prüft. Das geschieht in jeder Weise. Die Verträge werden geprüft, auch die Preise, die jeweils festgesetzt werden; ebenso wird die Arbeit, die ausgeführt wird, von unseren Angestellten geprüft und dann auch die Abrechnungen, die die Firmen vorlegen.

Noch eines! Was die erwähnten Maste anlangt, so hat es sich nicht darum gehandelt, daß wir auf Schweizer Boden Maste zu stellen hatten, das war Sache der Schweizer. Das Kraftwerk Eglisau, das den Strom liefert, mußte ein Enteignungsverfahren durchführen, um die Maste aufstellen zu können. Das war ausschlaggebend. Es fehlte eben dort an Strom, und das Eglisauer Werk hat sich darauf berufen, daß es noch nicht ganz fertig ist, und daß es nicht verpflichtet ist, schon Strom zu liefern, weil die Verpflichtung erst in dem Moment eintritt, wo das Werk fertiggestellt ist. Es wird, wenn es nicht schon eingetreten ist, in den allernächsten Tagen, wenigstens in der Zeit von nachmittags 5 Uhr bis morgens 6 Uhr, Strom geliefert werden. Damit haben die Landwirte den Strom wenigstens für ihre landwirtschaftlichen Betriebe in den wichtigsten Tagesstunden und haben in den Abend- und Morgenstunden Licht zur Verfügung.

Ich habe den Eindruck gehabt, der Hauptgrund zur Unzufriedenheit ist der, weil kein Strom geliefert worden ist. Es hat einer der Herren gesagt: wenn wir knipsen könnten, wären wir eher mit der Sache zufrieden. Das wird in den nächsten Tagen eintreten, und da glaube ich, werden die Hauptbeschwerdepunkte beseitigt sein.

Auf die Einzelheiten wird der Herr Oberingenieur Helmle, der die Oberleitung der ganzen Sache in Händen und die ganze Zeit hindurch die Verhandlungen geführt hat, eingehen.

Ich bitte, dem Herrn Helmle das Wort zu erteilen.

Oberingenieur **Helmle**:

Nach den Ausführungen des Herrn Arbeitsministers würde ich zu den Einzelheiten noch folgendes zu bemerken haben.

Die Rechnungen für die Hausinstallationen werden von der Abnahmeabteilung der badischen Landeselektrizitätsversorgung geprüft, sobald die Möglichkeit dazu gegeben ist, nämlich sobald die Anlagen unter Spannung gesetzt werden können. Die Bevölkerung ist genügend aufgeklärt und wiederholt ersucht worden, nicht eher Rechnungen zu bezahlen, bis sie von der Abnahmeabteilung geprüft und mit einem diesbezüglichen Vermerk versehen sind. Wenn die Installateure zurzeit solche Rechnungen eingereicht haben, so kann es sich nur um die erste Anzahlung von 50 Proz. handeln, die die Firmen haben mußten, weil sie zu dieser Zeit von den Fabriken ohne Barzahlung nicht geliefert bekamen.

Die Firmen wären nicht in der Lage gewesen, ihre Aufgabe zu erfüllen, wenn man ihnen diesen Zahlungsmodus nicht bewilligt hätte. Wenn aber die Verbraucher diese Weisung beachten und die restlichen 50 Prozent erst bezahlen, wenn die Rechnungen geprüft sind, so dürfte ihnen ein Schaden nicht erwachsen, denn die Abnahme-Abteilung hat gar kein Interesse daran, die Installateure, die nicht ordnungsgemäß gearbeitet haben, zu schützen. Die Erfahrung in Mittelbaden geht jedenfalls dahin, daß überall da, wo nicht sachgemäße Arbeit geleistet worden ist, rücksichtslos Auswechslung des fehlerhaften Materials und der nicht genügenden Arbeit gefordert und auch durchgesetzt wurde.

Es wurde nun weiter bemängelt, daß die ansässigen Handwerker nicht genügend bei der Vergebung berücksichtigt worden wären. Gerade die Bildung des Installateurverbands sollte eben die Möglichkeit schaffen, das ansässige Handwerk im weitgehenden Maße zu berücksichtigen. Die Erfahrungen, die in Friedenszeit gemacht werden mußten, gehen dahin, daß ohne eine derartige Regelung die Großfirmen, vermöge ihres Acqui-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sitionsapparates nun einmal die mächtigeren und in der Lage sind, durchschnittlich 90 Prozent sämtlicher Aufträge für Hausinstallationen zu sammeln. Sie schicken in dem Moment, wo bekannt wird, daß eine Gemeinde zum Anschluß gelangen soll, dutzende und mehr Angestellte heraus, die gewohnt sind, fix zu arbeiten, und es gelingt ihnen gewöhnlich, innerhalb weniger Tage alle Anlagenaufträge abzuschließen. Während der damaligen Zeit, wo der Staat an die Einführung der Elektrizität im Seekreis herangehen mußte, war die Gefahr noch erheblich größer dadurch, daß das ansässige Handwerk nicht im Besitz von Materialien war. Es hatte kein Lager und dadurch, daß mit dem Installateurverband die Regelung getroffen wurde, daß er mindestens 50 Prozent sämtlicher anfallenden Hausinstallationen unter seine Mitglieder verteilen könne, nur dadurch wurde dem ansässigen Handwerk ein Anteil gesichert, den es ohne diese Regelung sicher nicht erhalten hätte. Daß den ortsnetzbauenden Firmen 50 Prozent zugewiesen wurden auf dem Wege dieser Regelung, dürfte dadurch schon seine Begründung erhalten; aber es war dies weiterhin noch nötig durch die Überlegung, daß die ortsnetzbauenden Firmen in die Lage versetzt werden müßten, zu Zeiten schlechter Witterung, wo im Freien nicht gearbeitet werden kann, ihr Personal auf Hausinstallation zu beschäftigen. In der rückliegenden Zeit konnte mit den Großfirmen und den ortsnetzbauenden Kleinfirmen ein Abschluß nur getätigt werden auf Grund des sogenannten Selbstkostenvertrags, d. h. des Nachweises der entstehenden Selbstkosten während der Ausführung der Arbeiten. Wäre ihnen nicht die Möglichkeit geboten gewesen, zu Zeiten schlechter Witterung ihr Personal nutzbringend anderwärts in den Hausanlagen zu verwenden, so hätte der Staat und letzten Endes die Verbraucher wieder die Unkosten, die dadurch entstanden wären, tragen müssen.

Was die Frage des verwendeten Kriegsmaterials angeht, so mußte eben im vorigen Jahre mit dem gegebenen Material gerechnet werden. In dem Moment, in dem wieder die Möglichkeit vorhanden war, besseres Material zu bekommen, hat die Oberdirektion sofort eine Verordnung erlassen, die darauf hinzielte, daß nicht bewährte Materialien weiter nicht mehr verwendet werden dürfen, und dies geschah trotz des Ersuchens verschiedener Stellen, den Installateuren wenigstens die Möglichkeit zu gewähren, ihre vorhandenen Bestände aufzuarbeiten. In diesem Falle hat die Oberdirektion sofort die Interessen der Verbraucher jenen der Installateure vorangestellt.

Im übrigen war — ich darf das nachträglich noch zu dem Punkt Installateurverband anfügen — der Installateurverband angewiesen, alle ansässigen Firmen, die den Fähigkeitsnachweis zu erbringen in der Lage seien, in ihren Verband aufzunehmen; in der Seegegend und überall und bei jeder Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, daß falls irgend ein ansässiger Handwerker, der diesen Fähigkeitsnachweis erbringen konnte, aus irgend welchen Gründen vom Installateurverband abgelehnt werden sollte, diesem Handwerker dann ein Beschwerderecht an die Oberdirektion zustehe. Mit Ausnahme von einem Falle Brugger von Markdorf sind derartige Beschwerden nicht erhoben worden, und in diesem Falle haben wir dem Betreffenden sofort zu seinem Rechte verholfen.

Bezüglich des Termins, den wir zugesagt haben für die Aufnahme der Stromlieferung, wurde in der bereits erwähnten Besprechung in Radolfzell schon darauf hingewiesen, daß dieses Versprechen nur mit sehr starken Vorbehalten gemacht war. Eigentlich hätte die früh einsetzende Frostperiode schon allein genügt, um die an und für sich unbedeutende Verzögerung zu begründen. Der Hauptbehinderungsgrund dafür, daß die Stromlieferung heute noch nicht aufgenommen werden kann, ist bereits erwähnt worden. Die Ursachen liegen in der Schweiz. Wir haben leider dieselben selbst reichlich spät erfahren, da während der zurückliegenden Zeit die Möglichkeit nicht gegeben war, sich fortwährend persönlich auf dem laufenden zu halten. Reisen in die Schweiz waren bekanntlich und sind heute noch mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche mit Zustimmung des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. **Amann** (Zentr.):

Der Zweck unserer Förmlichen Anfrage ist der, daß endlich einmal dort oben in Oberbaden in Bezug auf die Elektrizitätsfrage etwas Ruhe eintritt, daß eventuell ein Ausgleich geschaffen wird. Es liegt uns fern u. ist uns fern gelegen, irgendwie berechtigte Forderungen des Installateurverbands anzuzweifeln. Wir wissen genau, daß damals, als mit der Elektrizitätsversorgung angefangen wurde, unsere Wirtschaftslage in Bezug auf die Beschaffung von Rohstoffen eine andere gewesen ist als heute. Selbstverständlich mußte man auf der anderen Seite verlangen, daß die Oberdirektion natürlich gewisse Sicherheiten für sich in Anspruch nahm, um einem soliden Ausbau dem entsprechend die Wege zu ebnen. Eines möchte ich gegenüber den Herren der Oberdirektion feststellen, daß es uns von Anfang an ferngelegen ist, irgendwie parteipolitische Momente in den Vordergrund zu schieben; wir hatten vielmehr die ganze Frage vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet und hatten nicht notwendig, etwa das Volksgemüt in Wallung zu bringen. Ich möchte das besonders feststellen, weil ich Berechtigung zu der Annahme habe, daß man von diesem Gesichtspunkte aus uns irgendwie etwas unterschoben hat, wogegen wir unbedingt protestieren müßten.

Das eine muß festgestellt werden, man hätte von seiten der Oberdirektion dafür sorgen müssen, daß auch den Bezirksämtern gewisse Aufklärung und Weisung hinausgegeben worden wäre, damit sie imstande gewesen wären, die einzelnen Bürgermeister, die Gemeindeverwaltungen über den Gang der Verhältnisse zu unterrichten, dann wäre mancher Mißmut unterblieben. Es ist in Radolfzell festgestellt worden, daß die Amtmänner nicht unterrichtet waren über den laufenden Stand der ganzen Elektrizitätsfrage.

Über die Monopolstellung des Installateurverbandes kann man ja verschiedener Meinung sein. Auf jeden Fall war dieser Zwang, wie er ihn ausgeübt hat, nicht gerade die glückliche Lösung, und dann darf man das eine nicht vergessen, daß große Unstimmigkeiten gerade im oberbadischen Installateurverband vorgekommen sind, und man kann den Konsumenten nicht zumuten, daß sie diejenigen sind, die darunter leiden sollen, was die Herren gegenseitig unter sich haben, auf diese oder jene Art, finanzieller oder anderer Natur, besonders in Bezug auf die Verteilung der verschiedenen Arbeiten. Wir sind auch durchaus nicht der Ansicht, daß nun eine vollständig wilde und freie Konkurrenz an Stelle des Installateurverbandes treten soll. Gewiß muß eine Kontrolle sein. Immerhin ist es bewiesen, daß auch Firmen innerhalb des Installateurverbandes nicht dem entsprechend auf der Höhe gewesen sind, denn es ist zum Teil da und dort festgestellt worden, daß verschiedene Leute, ohne einen gewissen Befähigungsnachweis zu erbringen, im Installateurverband tätig sind, die nicht über eine spezielle Meisterprüfung verfügen. Ich erinnere hier nur an die Gemeinde Reichenau. — was allerdings Sache der Gemeinde war, daß auf folgende Art und Weise ge-

schoben wurde, daß einer sich in den Vordergrund stellte, die Gemeindearbeit übertragen bekam und sie an andere Firmen weiter gegeben und für sich Handel mit Rohmaterialien getrieben hat.

Besonders daran haben die Leute Anstoß genommen, daß einfach gesagt wird, diese Firma baut die Hausinstallation und diese wird von Euch bezahlt, ob die Anlage Euch befriedigt oder nicht. Es ist in der letzten Zeit im Amt Pfullendorf, wo der zweite Ausbau in Frage kommt, in Versammlungen gegen diesen Zwang scharf protestiert worden. Wir wollen unbedingt eine gewisse Freiheit in dieser Beziehung haben, wurde gesagt, wir lassen uns nicht kommandieren, wenn wir mit eigenem Gelde diese Anlagen bezahlen müssen.

Auch aus der Verteilungsart, nämlich daß die Firma, die das Ortsnetz herstellt, einen Anspruch hat auf die Hälfte der Arbeit der Hausinstallationen in einer Ortschaft, und daß das vom Installationsverband diktiert wurde, haben sich viele Schwierigkeiten ergeben. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß gerade die großen Firmen diejenigen sind, die schlecht gebaut haben, sondern es ist doch immerhin bei alten Firmen eine gewisse Garantie vorhanden, daß gute Arbeit geliefert wird. Man muß aber auch Rücksicht nehmen auf kleine Installateure, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, wenn sie selbst mitarbeiten, daß sie unbedingt auch gute Arbeit liefern. Trotzdem ist es vielmals vorgekommen, daß ein- oder zweimal Leitungen herausgerissen werden mußten, und da haben natürlich die Leute daraus geschlossen, daß sie auch diese Arbeit bezahlen müssen.

Dann hat man sich sehr gestoßen an der 10prozentigen Abgabe. Das konnten die Leute nicht verstehen. Da hätte man schließlich Gelegenheit nehmen müssen, in der Öffentlichkeit mehr auf den Grund der Abgabe hinzuweisen, dann wäre manches Mißverständnis unterblieben. Auf jeden Fall kann man auch das feststellen, daß etwas zu schnell an den Ausbau herangegangen worden ist, und daß auch den führenden Männern die ganze Arbeit über den Kopf gewachsen ist; offenbar war es nicht möglich, all die Materien so zu beherrschen, besonders in Bezug auf die Organisation. Rücksicht mußte natürlich genommen werden auf die Arbeitslosenfrage, aber die hätte jedenfalls auch auf andere Art und Weise gelöst werden können. Es ist mir z. B. ein Fall bekannt geworden — und an diesem Beispiel kann man vielleicht die Mißstimmung verstehen —, daß z. B. für Durchbrüche von einer Mauer 65 M. verlangt wurden, und dabei wurden in einer Stunde 5 solche Durchbrüche hergestellt. Da kann man verstehen, daß da und dort eine so kolossale Mißstimmung geherrscht hat. Andere Beispiele wären noch genug aufzuführen.

Dann ist es vorgekommen, daß die Installateure in der Häusern montiert haben, ohne auf die praktischen Zwecke und die Wünsche der Hausbesitzer Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich wurde auch wieder anerkannt, daß gerade mit sehr viel Fleiß und Geschicklichkeit und Rücksicht in den Hausinstallationen vorgegangen worden ist. Klagen wurden allerdings laut in Bezug auf das Baubureau in Stockach, daß, wenn Leute nach Stockach kommen, um sich Auskunft zu holen, sie gewöhnlich niemand antreffen oder daß sie mit kurzen Worten abgespeist werden. Es liegt das daran, wie selbst Fachleute zugeben, daß einfach zu wenig Personal für das große Gebiet, das hier zu bearbeiten ist, zur Verfügung steht.

Auf die vielen Unstimmigkeiten und falschen Auffassungen, die da und dort in Versammlungen zum Ausdruck kamen, und die zum Teil von nicht verantwortlichen Männern den Leuten vorgemacht wurden, will ich nicht näher eingehen. Aber Rücksicht darauf muß selbstverständlich genommen werden. Dann muß man bedenken, wenn da und dort so große Mißstände vorhanden sind, daß diejenigen, die bahnbrechend gewesen sind in den verschiedenen Ortschaften und dafür geworben haben, daß Elektrizität eingeführt worden ist, all die Vorwürfe einstecken müssen, die da und dort erhoben werden. Das sind besonders die Bürgermeister, Gemeinderäte und Handwerker, die sich dafür eingesetzt haben.

Klagen über schlechtes Material wurden auch in der Radolfzeller Versammlung festgestellt. Ich brauche hier nicht weiter darauf einzugehen.

In Bezug auf den Ausgleich der Preise stehe ich auf dem Standpunkt, daß ich mir sage, die Leute müssen den Preis so annehmen, wie wenn sie andere Artikel kaufen, dort müssen sie auch mit der Konjunktur und der Preisbildung rechnen. Ich verkenne nicht, daß die Sache ungemein schwer zu regeln wäre, wenn man hier irgendwie rückwärts rechnend, den Preis regulieren müßte, also, gegenüber dem, was schon gemacht ist, und den Kommenden, die noch Installationen machen lassen wollen. Bezüglich der großen Unstimmigkeiten und auch der falschen Auffassung über das Ortsnetzausbauen, über den Begriff Gemeinde und Ortsetter nehme ich an, daß die Oberdirektion und das Arbeitsministerium mit den einzelnen Gemeinden, wo solche Dinge festzustellen sind, unbedingt in Rücksprache treten, um auch in der Beziehung die Unstimmigkeiten zu beheben. Es macht doch für manche Gemeinde, die wirtschaftlich nicht zu den starken zählt, kolossale Summen aus. Überhaupt muß ein Weg gefunden werden, um den wirtschaftlich schwachen Gemeinden und den einzelstehenden Höfen entgegenzukommen.

Über die Preise brauchen wir uns ja schließlich nicht mehr zu unterhalten. Ich hoffe — ich will das in meinem Schluß ausdrücken —, daß wir eine Organisation schaffen, die all diese Fragen für die Zukunft regelt. Auf jeden Fall muß man den Leuten unbedingt entgegenkommen. Es wäre vielleicht auch möglich gewesen, daß man einen gewissen Höchstpreis festgesetzt hätte, der maßgebend gewesen wäre, und den anderen die Freiheit gelassen hätte, unter diesem Höchstpreis zu arbeiten, wie es ihn beliebte, wie es ihnen finanziell möglich gewesen wäre. Dann möchte ich aber noch feststellen, wenn von Seiten des Herrn Arbeitsministers gesagt wird, daß bei der Prüfung der Rechnungen die Preise nicht zu beanstanden gewesen seien, daß auch Verbandsinstallateure — selbstverständlich nicht offiziell, sondern einfach unter der Hand — zu bedeutend niedrigeren Preisen gearbeitet haben. Also Mitglieder des Installationsverbandes haben das getan. Das können wir natürlich nicht nachprüfen, weil in den Rechnungen der offizielle Preis vorhanden ist, man hat das unter der Hand mit den Leuten ausgemacht, die Ortsansässigen sagen eben, man muß später mit den Leuten wieder arbeiten. Es ist in Versammlungen davon gesprochen worden, daß einige gesagt hätten, sie schämen sich, die hohen Preise zu verlangen.

Daß mitunter auch die Aufsicht gefehlt hat über das große Personal, das in den Dörfern war und daß es dem entsprechend nicht so gearbeitet hat, wie es hätte sein sollen, das ist ein Ding der Selbstverständlichkeit, und das liegt an den Firmen selbst, die nicht gesorgt haben, daß die nötige Aufsicht vorhanden ist. Es ist allerdings auch festgestellt worden, daß auch innerhalb des Installationsverbandes Leute arbeiten, bei denen unbedingt eine mangelhafte Ausbildung vorhanden ist. Und alle diese Dinge haben der Bevölkerung zu denken gegeben, und es sind aber auch die Konsequenzen gezogen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vertreter der Handwerkskammer hat in Radolfzell festgestellt und bedauert, daß die Oberdirektion sich nicht mit ihr in Verbindung gesetzt hat, daß sich aber auf der anderen Seite der Installateurverband ebenso wenig an die Kammer gehalten habe, sondern ihre Direktiven unmittelbar von der Oberdirektion in Empfang genommen habe. Das Gewerbeaufsichtsamt verlangte seinerzeit einen sechswöchigen Ausbildungskurs, die Oberdirektion nur eine Probearbeit.

Dann sind aber auch sehr viele außerbadische Firmen zugezogen worden und haben in einzelnen Ortschaften unter verschiedenen Namen Zweiggeschäfte errichtet; auf diese Weise ist diese und jene Vorschrift umgangen und der Zweck des Verbandes ist doch nicht erfüllt worden. Ich meine, die Monopolstellung des Installateurverbandes, die sich herausgebildet hat, entspricht nicht dem, was notwendig gewesen wäre. In dieser Beziehung ist die Regelung nicht in der wünschenswerten Weise ausgefallen.

Dann ist es als ein Fehler zu bezeichnen, daß der oberbadische Verband nicht mit dem mittel- und dem unterbadischen besser Fühlung gehalten hat; sonst hätte manches mehr zentral und zur Zufriedenheit der Konsumenten geregelt werden können. Ich bin der Ansicht, wir müssen unbedingt mit dem Zwang brechen, wie er bisher bestanden hat; es ist ja auch bereits zugesagt worden, daß nun der freien Konkurrenz Spielraum geschaffen werden soll. Besonders auch draußen auf dem Lande haben die Leute nun gerade genug unter der Zwangswirtschaft gelitten; sie wünschen nicht, noch einmal von neuem bei Einführung der Elektrizitätsversorgung unter eine Zwangswirtschaft zu geraten und sich abermals mit einer — man kann ja fast sagen — mit einer neuen Art von Kriegsgesellschaft herumschlagen zu müssen.

Einiges, wenn auch nur ganz weniges, möchte ich doch noch zur Motorenfrage ausführen. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß bezüglich der Motorenfrage keine Befriedigung besteht; die Leute wollen sich durchaus nicht darüber beruhigen, daß sie sich mit dem zweipferdigen Motor abfinden müssen. Ich meine, hier handelt es sich um eine Frage, die schließlich eben nicht nur den Seekreis, sondern ganz Baden angeht. Den Standpunkt der Regierung in dieser Beziehung kennen wir ja; wir wollen uns auch gar kein Urteil in technischen Dingen erlauben, das überlassen wir anderen Leuten. Auf jeden Fall aber darf in dieser Angelegenheit nicht einzig und allein die Meinung der Oberdirektion maßgebend sein. Wir hoffen, daß die Frage unter Zuziehung von Fachleuten und Konsumenten geprüft wird, und wir sind der Meinung, daß unbedingt eine Lösung gefunden werden muß. Denn die jetzige Regelung der Motorenfrage löst keine Befriedigung aus; durch sie wird keine Zufriedenheit bei den Leuten erreicht. Es kommt doch auch darauf an, daß wir bei der Bevölkerung eine gewisse Freude mit der Einführung der Elektrizität erzeugen; soll aber dieses Ziel erreicht werden, dann verlangt gerade unsere Zeit mehr denn jede andere, daß man auch dafür sorgt, hinsichtlich einer solchen wichtigen Frage, wie die der Motoren es ist, eine Verständigung herbeizuführen. Ich bin der Ansicht: Man kann nicht direkt verlangen, daß in ganz Baden bloß ein einziger Motor eingeführt werden darf. Denn die übrige Motorenindustrie, die Motoren anderer Art herstellt, ist doch auch noch da, und hier handelt es sich nicht etwa um eine Frage, welche lediglich die Industrie angeht, auch nicht um eine Frage, welche bloß die Konsumenten berührt; auch die Arbeiterschaft hat ein großes Interesse. Von den Fabriken, welche bisher landwirtschaftliche Maschinen erzeugt haben, kann man nicht verlangen, daß sie lediglich deshalb ihre ganze Produktionsweise umstellen, weil die Oberdirektion und das Arbeitsministerium nun einmal die Einführung dieses Zwei-Pferde-Motors wünschen. Hier ein Steckenpferd reiten zu wollen, das geht durchaus nicht an. Daher bin ich der Anschauung: Man darf nicht bei dem sogenannten Schleifring- (Anker)-Motor stehen bleiben, sondern man muß Freiheit geben und auch andere Fabrikate zulassen. Wir wissen ja gar nicht, wie sich die Verhältnisse entwickeln. Es kann niemand sagen, ob es nicht vielleicht doch in naher Zukunft möglich sein wird, mehr Strom zu erhalten; dann wären die Leute gezwungen, diese Motoren, weil ihre Leistungen nicht befriedigend sind, hinauszuwerfen und andere anzuschaffen.

Insbesondere, soweit diese Frage in Betracht kommt, möchte ich bitten, sich mit den Interessenten auseinander zu setzen und nicht einen einseitigen Standpunkt einzunehmen. Wenn man die Leute befriedigen will, muß man den Verhältnissen Rechnung tragen; besonders aber darf man nicht die Landwirtschaft durch eine einseitige Regelung der Motorenfrage vor den Kopf stoßen. Hier handelt es sich um Tausende, die den berechtigten Wunsch haben, in einem solchen Falle darf nicht eine einzige Meinung allein ausschlaggebend sein.

Übrigens sind, denke ich, in den Motorenfabriken, besonders der elektrotechnischen Industrie, Millionen Werte vorhanden: diese müssen doch unbedingt verwendet werden. Man wird einen Modus finden können, wobei man in einzelnen Gemeinden gewisse Sperrfristen einführt; dadurch wird es möglich gemacht werden, auch Motore mit einer höheren Zahl von Pferdekräften anzuwenden.

Für kleine Gemeinden tritt da und dort bei der Behandlung dieser Motorenangelegenheit die Frage der Kosten besonders in den Vordergrund, und deshalb möchte ich hier ein Wort für diejenigen Gemeinden einlegen, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die großen Kosten (Kopfbeitrag) aufzubringen, welche aufgewendet werden müssen. Wir müssen an diese Frage herantreten, und es wird sich eine Lösung der Frage finden lassen, bei welcher unbedingt den wirtschaftlich schwachen Gemeinden unter die Arme gegriffen werden kann. Es handelt sich eben in den Gemeinden nicht allein um reiche Bauern, die viel Papiergeld haben; es kommen auch kleine Bauern, Arbeiter und Geschäftsleute in Betracht, die mit jedem Pfennig rechnen müssen.

Meine Anschauung geht dahin, daß hier unbedingt mit dem Zwang gebrochen werden muß, der ausgeübt wurde. Es muß ein Weg gefunden werden, um auch die erwähnte Monopolstellung zu beseitigen. Daß man natürlich nicht alles so wird machen können, wie man es in der gegenwärtigen Stunde wünscht, das gebe ich selber zu. Ich bin der Ansicht, daß die ganze Geschichte, die ganze Angelegenheit etwas verfahren ist und es schwer sein wird, einzurenken. Aber ich meine, man muß unter allen Umständen dafür sorgen, daß ein Gedanke zur Ausführung gelangt, der droben in Radolfzell auf der Interessentenversammlung ja auch angeregt und erörtert wurde: es wurde davon gesprochen, Bezirkskommissionen zu bilden, wo Handel und Industrie, Gewerbetreibende und Konsumenten sich miteinander aussprechen, um über die Elektrizitätsfrage einig zu werden. Vielleicht kann man die Sache auch etwas mehr in zentraler Weise regeln, um unter Mitwirkung aller Beteiligten die Frage einer guten Lösung entgegenzuführen.

Daß die Radolfzeller Versammlung nicht allgemein befriedigt hat, beweisen mir verschiedene Zuschriften, die ich nach dem Versammlungstag aus den Gemeinden Sipplingen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Owingen, Bonndorf, Villafingen, Hödingen und Neffelwangen erhalten habe. In diesen Äußerungen stellen die Bewohner der genannten Orte von neuem ihre Forderungen; ich werde diese Zuschriften nachher dem Herrn Arbeitsminister zur Verfügung stellen.

Was mein Kollege Weißhaupt vorhin bemängelte — daß man die Bevölkerung nicht hinsichtlich der Schwierigkeiten in Bezug auf die Zuleitung des Stromes aufgeklärt hat —, das ist auch in Radolfzell bemängelt worden. Ich habe gesagt: Wozu haben wir denn ein staatliches Pressebureau? Könnte man denn nicht dieses in Anspruch nehmen, um mit seiner Hilfe die Leute in entsprechender Weise zu belehren und dadurch manche Unstimmigkeit zu beseitigen oder gar zu vermeiden? —

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und auf die Geschäftslage des Hauses will ich davon absehen, auf einzelne Punkte einzugehen; ich werde mir nachher erlauben, dem Herrn Arbeitsminister das Material zur Verfügung zu stellen.

Ich fasse meine Ausführungen zusammen, indem ich sage: Wenn wir für die Zukunft die Frage zu einer gewissen Zufriedenheit regeln wollen, dann müssen wir unbedingt dafür sorgen, daß die Leute in der genannten Beziehung eine gewisse Bewegungsfreiheit erhalten. Ich glaube, Zwang und Diktatur in dieser und jener Hinsicht haben wir nun in genügendem Maße hinter uns. Jetzt, im demokratischen Staat, ist es nicht mehr angängig, daß man auch weiterhin ebenso, wie es vorher gewesen ist, von oben herunter ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und auf den Einzelnen einfach diktiert.

In Bezug auf die Elektrizität müssen wir durchaus zu einem gewissen Ergebnis kommen. Für uns in Baden ist die Elektrizitätsfrage von ganz besonders großer Wichtigkeit. Ich glaube aber, unsere Zeit ist nicht dazu angetan, daß wir jetzt und sogar noch in der Zukunft uns immer auch hier im badischen Landtag nur so wie bisher mit dieser Frage beschäftigen; man sollte glauben, es wäre dessen bereits genug. Man scheint aber aus den Erfahrungen der Vergangenheit noch gar nichts gelernt zu haben und immer wieder den gleichen Weg gehen zu wollen.

Ich möchte also bitten, daß das, was heute vorgetragen wurde, auch von Seiten der Oberdirektion und des Arbeitsministeriums Beachtung finde, und daß man den Wünschen der Bevölkerung entgegenkomme, so gut es irgend möglich ist und soweit es sich irgendwie mit den technischen Interessen vereinbaren läßt (Beifall).

Abg. Großhans (Soz.):

In anbetracht der Umstände und Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses hätte ich am liebsten aufs Wort verzichtet. Ich hätte es ohnehin begrüßt, wenn diese Förmliche Anfrage überhaupt nicht zur Besprechung gelangt wäre. Ich mache auch gar kein Hehl daraus, daß ich bis heute Vormittag — leider vergeblich! — darauf gehofft habe, diese Anfrage würde zurückgezogen werden. Denn schon vor dieser Besprechung habe ich gewußt, daß auch hier im Landtag nichts an wirklich positivem Material werde vorgetragen werden (Zuruf aus den Reihen des Zentrums). Auf Veranlassung des Arbeitsministeriums waren wir ja in Radolfzell beieinander, um dort die ganze Frage der Elektrifizierung Oberbadens durchzusprechen: Dort wäre für diejenigen, welche sowohl auf die Oberdirektion wie auf den Installateurverband Angriffe unternommen haben, Anlaß und Zeitpunkt gewesen, ihr Material vorzubringen; dort hätten sie die Gelegenheit gehabt, die Behauptung zu belegen, es liege eine „Bewucherung" vor. Aber dieser Weg der Beweisführung ist weder in Radolfzell, noch auch heute hier beschritten worden (Zuruf von Zentrumsseite) und ich bedauere außerordentlich, daß aus einem Nichts eine Haupt- und Staatsaktion gemacht worden ist (Widerspruch von der rechten Seite des Hauses). Doch, das ist in der Tat der Fall.

Da diese Frage aber nun einmal angeschnitten wurde, ist es ganz selbstverständlich, daß auch ich wenigstens einige Worte dazu sage. Außerdem muß ich auch weniges zu einer andern Frage ausführen, die mir mehr am Herzen liegt, als diese sog. falschen Auffassungen, Mißstimmigkeiten und Verstimmungen, wie sie da und dort ganz unberechtigterweise vorhanden sein sollen. Es ist noch eine andere Frage, die den Kreis Konstanz vor allem interessiert. Der Kreis Konstanz geht mit dem Gedanken um — und die Regierung ist bei den Vorberatungen mit dabei gewesen —, die Elektrifizierung selbst in die Hand zu nehmen und ein Werk zu bauen, um die Wasserkräfte im Bezirk Überlingen auszubeuten. Es scheint, daß auch in dieser Frage, ich will das Wort, das hier ausgesprochen worden ist, anwenden, Unstimmigkeiten oder Mißverständnisse vorhanden sind. Der Kreis sagt sich: wenn wir mit ungeheuren Aufwendungen den Ausbau der Wasserkräfte im Bezirk Überlingen vornehmen, dann müssen wir selbstverständlich auch eine Garantie haben, daß wir das Kapital verzinsen und amortisieren können, kurz ausgedrückt, daß das Unternehmen auf sich selbst gestellt bleiben kann, daß es sich rentiert und der Kreis dabei nicht einen Hieb in die Luft führt. Nun wurden seitens der Regierung, ich glaube vom Anfang des Jahres 1920 ab, mit einem großen Teil der Gemeinden Verträge abgeschlossen, wonach jene Gemeinden den Strom nicht etwa von dem neu zu errichtenden Werk beziehen, sondern vom Staat. Der Staat würde, so wurde den Gemeinden gesagt, die Rheinwasserkräfte weiter auszubeuten suchen, würde dafür sorgen, daß sie viel schneller, viel besser und zweckmäßiger mit Strom versorgt würden. Andererseits ist ebenso richtig, daß in jenen Verhandlungen und Besprechungen dem Kreis gegenüber bemerkt wurde, man sei ja nicht abgeneigt, den Strom, der in dem Kreiswerk erzeugt würde, dem Kreis abzunehmen.

Nun wurde aber ferner dem Kreise zugemutet, daß er nicht ein selbständiges Stromnetz baut. Es ist ohne weiteres für jeden Einzelnen klar, daß ein Werk ohne ein Stromnetz, ohne die Verteilung in der Hand zu haben, eigentlich von vornherein, wie man im Volksmund sagt, geliefert ist auch dann, wenn Verträge gemacht werden können dahingehend, daß der Staat meinetwegen auf Jahrzehnte hinaus den Strom abnimmt. Man ist im Kreise Konstanz der Auffassung, daß hier etwas zu unternehmen versucht wird, was mit den Interessen des Kreises nicht im Einklang steht. So viel bezüglich der Bestrebungen des Kreises Konstanz, Oberbaden mit elektrischer Energie zu versehen.

Und nun ein Wort zu der Konferenz in Radolfzell und zu dem, was hier vorgetragen worden ist. Was gab denn eigentlich den Anstoß, daß diese Frage eine Form angenommen hat, die jedenfalls nur wenige von uns wünschen konnten? In einem ganz kleinen, sonst bedeutungslosen Blättchen in Oberbaden ist ein Artikel erschienen, ich will denselben Ihnen nicht vorlesen, in welchem von Bewucherung der dortigen Bevölkerung durch den Installateurverband gesprochen wurde, und in welchem ferner noch der Name des Oberingenieurs Helmle der Oberdirektion genannt wurde im Zusammenhang mit der Regierung und im Zusammenhang mit der Bewucherung und Ausbeutung des Volkes dort oben. Das war der Auftakt. Ich muß schon sagen, die Staatsautorität und die Stellung der Oberdirektion ist dadurch sicherlich nicht gefestigt

worden. Als sich dann das Arbeitsministerium veranlaßt gesehen hat, in Radolfzell diese Konferenz einzuberufen, habe ich persönlich erklärt: mir liegt an all' dem, was zusammengetragen worden ist an Unstimmigkeiten und Behauptungen gar nichts, sondern mir ist wesentlich, zu erfahren, ob der Installateurverband wirklich in wucherischer Weise die dortige Bevölkerung, soweit sie mit ihm in Verbindung kam, übervorteilt hat, und ob die Oberdirektion ihre Hand dazu geboten hat, direkt oder indirekt, daß diese Möglichkeit herbeigeführt werden konnte.

Ich muß schon sagen, es ist nicht ganz richtig, wie der Herr Interpellant gesagt hat, daß noch so Vieles unaufgeklärt wäre (Abg. Martin: Doch! Doch!). In Radolfzell ist soviel besprochen worden, Herr Kollege Martin, daß niemand noch eine Frage gehabt hat. Alle Fragen wurden von der Oberdirektion in einer Weise geklärt, daß die wichtigsten Dinge für jeden einzelnen als tatsächlich vollkommen geklärt gelten konnten (Abg. Martin: Aber nicht befriedigend!) Aber nicht befriedigend? Herr Kollege Martin wird aus eigener Erfahrung wissen, daß man doch schließlich nicht alle Menschen befriedigen kann, und so war es auch hier. Es ist nicht von ungefähr, wenn vom Regierungstisch aus behauptet wurde: wenn in Oberbaden Strom wäre, wenn die Leitungen jetzt benutzt werden könnten, wenn die Motore sausen und die Lichter brennen könnten, hätten wir die Interpellation nicht. Die Leute sagen, jetzt haben wir unser Geld hineingesteckt, jetzt sind die Installationen durchgeführt, und die Oberdirektion will uns einfach keinen Strom geben. Wenn alle Bürger Oberbadens, vor allem auch die Bürgermeisterämter von vornherein den falschen Auffassungen, will ich einmal sagen, man könnte auch ein anderes Wort anwenden, entgegen getreten wären mit der Energie, die im Interesse des Ganzen notwendig gewesen wäre, dann wäre die Aufklärung so gegeben gewesen, daß jede Mißdeutung von vornherein ausgeschlossen geblieben wäre. Es ist heute in diesem Zusammenhang und in der Kürze, mit der ich mich selbst fassen will, nicht notwendig, das zu sagen, was auf die Anspielungen gegenüber der Oberdirektion zu sagen wäre. Der Herr Oberingenieur Helmle hat das bereits dargelegt, was auch in Radolfzell zum Ausdruck kam und dort auch von anderer Seite ganz richtig verstanden worden ist. Ich meine, man hätte von vornherein die ganze Frage nicht auf dieses Gleis schieben sollen, sondern man hätte von Anfang an eine andere Haltung einnehmen sollen, nämlich eine rein sachliche, daß man dort, wo Mißverständnisse aufgetreten sind oder die Ungeduld zu Mißstimmungen geführt hat, angesetzt und den Leuten gesagt hätte, daß die Oberdirektion wenn sie keinen Strom hat, auch keinen solchen herzaubern kann. Wenn man den Leuten beizeiten erklärt hätte, daß alle die großen Werke am Rhein sowohl wie drüben über dem Rhein, in der Schweiz, mit denselben ungeheuren Schwierigkeiten zu rechnen hatten, wie unser eigenes Werk, das Werk des Staates, das Murgwerk, dann hätten auch die Zeitungsschreibereien, die übrigens nur von einer Seite aus stattgefunden haben, nicht vor sich gehen können.

Es ist hier gesagt worden, daß man nicht zum Ausdruck bringen will, daß Wucherpreise seitens der Installateure erhoben worden sind. Weil kein Material in dieser Hinsicht Ihnen unterbreitet worden ist, will ich meinerseits davon Umgang nehmen und all die Kalkulationen, die hier vorliegen, ebenfalls nicht berühren. Aber sagen will ich, daß die Handwerkskammer Konstanz, die die Preise untersuchte, durch ihren Vertreter, den Herrn Dr. Herfurth, in Radolfzell dem Sinne nach ungefähr folgendes hat erklären lassen:

„Die von uns beauftragte Instanz ist nach Durchsicht der Kalkulationen und nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu der Überzeugung gekommen, daß von einer Übervorteilung, von einem Wucherpreis nicht gesprochen werden kann."

Dieses Gutachten wird zweifellos auch der Regierung vorliegen, und es ist nicht anzunehmen, daß dieses Gutachten von dem Installateurverband, sagen wir, beeinflußt wäre und er seinen Einfluß geltend gemacht hätte, um ein solches für ihn günstiges Gutachten herbeizuführen, sondern es darf im Gegenteil angenommen werden, daß dieses Gutachten nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Momente zustande gekommen ist und daß es den wirklichen Tatsachen entspricht. Es war eben ein Unglück, daß die Preise bei Beginn der Installation so hoch waren, und daß infolgedessen ein Bezirk, in dem begonnen werden mußte, mit höheren Installationspreisen zu rechnen hatte, als wie es nach einem Vierteljahr der Fall war. Da haben eben diejenigen, die mehr bezahlt haben, erklärt: Wir haben so und soviel hundert Mark mehr ausgegeben, wir sind bemogelt worden, denn Eure Leitung hat nur soviel gekostet. Es sind das doch aber Dinge, die hätten vermieden werden können, wenn man den Schritt unternommen hätte, der hätte unternommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Bewucherung unter Staatsaufsicht wäre dann noch eines zu erwähnen. Die Frage der Konkurrenz hat eine Rolle gespielt. Und nun bin ich nicht der Auffassung, die heute vom Abg. Amann vorgetragen worden ist, daß nun schlechthin die wilde Konkurrenz hier Platz greifen solle. Ich glaube sagen zu dürfen: Die teuerste Installation, wenn sie gut und zuverlässig ist, ist sicher immer noch die billigste (Sehr richtig!). Wer die Installateure in ihrer Gesamtheit kennt, kann nicht sagen, daß sie gewissenlos wären, der muß ihnen zugestehen, daß diese Leute, die seit Jahrzehnten als zuverlässig gegolten haben nicht nur bereit, sondern auch in der Lage sind, eine wirklich zuverlässige Arbeit zu leisten, u. es ist immer am besten getan, wenn man ein paar Mark mehr zahlt, wenn das, was man bezahlt, auch zuverlässig, gut, zweckmäßig und brauchbar ist. Es ist nicht immer richtig, wenn man auf die Konkurrenz hinweist. Mir ist bekannt, daß Installateure billigere Angebote gemacht haben, aber nur solange sie außerhalb des Verbandes waren. In dem Augenblick, wo sie im Verband waren, haben sie keinen Pfennig billiger gearbeitet als wie die übrigen Installateure. Sie haben dann ohne weiteres erklärt, daß das niedrigere Angebot von ihnen nicht aufrecht erhalten werden kann, und sie waren dann ohne weiteres nicht mehr dazu zu bringen, von sich aus die Initiative zu ergreifen und etwa danach zu trachten, die Installationspreise herabzudrücken.

Ich behaupte also: Es sind immer nur dort Unterangebote vorhanden, wo einer unzufrieden ist, weil er nicht ohne weiteres zum Verband zugelassen worden ist.

Dann aber noch ein anderer Gesichtspunkt. Uns Arbeitern ist es vom sozialen Standpunkte aus viel lieber, wenn die Installateure in einem Verband vereinigt sind. Sind sie zusammengeschlossen, dann können die Arbeitsbedingungen viel leichter geordnet und geregelt werden, als wie das der Fall ist, wenn eine Organisation nicht vorhanden ist. Dabei sagen wir nicht, daß derjenige, der etwa tüchtig ist und den Beweis erbracht hat ‚daß er eine zuverlässige Arbeit zu leisten imstande ist, außerhalb des Verbandes bleiben soll. Der Herr Minister hat mit aller Deutlichkeit erklärt, daß überall oder in dem einzelnen Falle, wo ein Installateur nicht ohne weiteres von seinen Kollegen selbst in die Organisation aufgenommen wurde, das Ministerium eine Korrektur vorgenommen hat.

Es wäre noch eine Reihe von Fragen mit zu erörtern. Ich will das aber Ihnen und mir schenken in Ansehung der Tat-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sache, daß in Wirklichkeit eben das, was in der Zeitung im Oberland geschrieben worden ist, bis jetzt von keiner Seite, weder in Radolfzell noch hier, bestätigt worden ist. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang eine Bitte aussprechen. Sie geht dahin: Wenn wieder so eine „Mißstimmung" besteht, dann halte ich dafür, daß es zweckmäßig ist, zunächst die maßgebenden Instanzen davon zu unterrichten, um dann zu bewirken, daß ohne weiteres diejenigen zu einer Besprechung geladen werden, die etwa glauben, etwas monieren zu müssen. Dann wird keine Aufregung in der Bevölkerung entfacht. Es ist nicht notwendig, daß man erst dem ehrsamen Handwerkerstand und der Regierung so schwerwiegende Vorwürfe macht, wie das in einem Teil der Presse des Oberlandes geschehen ist. Das ging zu weit und wurde selbst von Personen verurteilt, die jener Presse nahestehen. So durfte der Vorwurf nicht erhoben werden. Man durfte nicht in aller Öffentlichkeit die Regierung mit der Volksbewucherung zusammenbringen. Man hätte es auseinanderhalten müssen und hätte Gelegenheit gehabt, auf anderem Weg diese Dinge zu lösen. Wenn das in Zukunft geschieht, haben wir es nicht notwendig, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen, weil sie sich dann draußen ganz von selbst erledigen und viel zweckmäßiger erledigen, und weil damit der Bevölkerung viel besser genützt ist, als wenn wir hier stundenlang über „Auffassungen" und „Mißstimmungen" und „Gerüchte" und andere unkontrollierbare Dinge uns unterhalten (Beifall links).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. Fehn (D. Dem. P.):

Es ist mir aus dem Seekreis von meinen Parteifreunden ansehnliches Material zugekommen, aber im Hinblick auf die Geschäftsmüdigkeit des Hauses behalte ich mir vor, das lieber der Oberdirektion direkt zu übermitteln. Vielleicht wird man dort klüger, als wenn wir hier stundenlang über die Dinge reden. Ich will auch der Versuchung widerstehen, hier Hinterländer Elektrizitätsschmerzen anzubringen, sondern möchte nur zwei Äußerungen meiner Herren Vorredner durch die Erfahrungen, die wir im Hinterland gemacht haben, etwas beleuchten.

Seit wir in der Praxis dort hinten in verschiedenen Ortschaften die 2 PS-Motoren gesehen haben und ihre Leistungsfähigkeit haben beurteilen können, ist mit Ausnahme verschiedener größerer Bauern, die eben in ihrem Betrieb einen so kleinen Motor nicht brauchen können, immerhin einige Beruhigung eingetreten. Ich glaube, wenn Sie im Oberland selber diese Beobachtung gemacht haben, dann werden Sie vielleicht auch anderer Meinung. Wir haben in meinem Ort zwei derartige Motore.

Ich habe vor einigen Wochen in einer Zeitung darüber gelesen, was die alles leisten. Die Leute sind ganz angenehm enttäuscht über die Leistungsfähigkeit der Motore.

Außerdem möchte ich zu dem, was der Herr Kollege Großhans ausgeführt hat hinsichtlich der Verbindung eines vom Kreis zu erstellenden Ausbaus von innerhalb des Kreises liegenden Wasserkräften mit einem vom Staat zu erstellenden Verteilungsnetz, darauf hinweisen, daß wir gerade dasselbe, was er in seinem Kreis Konstanz für unmöglich hält, im Kreise Mosbach getan haben und nach Berechnungen, die wir gemacht haben, zuverlässig auf lange Zeit hin mit keinem Defizit oder zum Schaden des Kreises wirtschaften können. Ich bin gelegentlich bereit, ihm nähere Auskunft zu geben und beende hiermit meine kurze Wortmeldung.

Arbeitsminister Dr. Engler:

Es ist vom Herrn Abg. Amann gesagt worden, man hätte über die 10prozentige Abgabe auch mehr Aufklärung schaffen können. Es ist schon im Frühjahr 1920 in einer Druckschrift und in Zeitungen der Seegegend bekannt gemacht worden, daß diese Abgabe erhoben wird, um die Kosten zu decken, die für die Kontrolle der Arbeitsrechnungsführung und derartige Dinge entstehen. Wer das wissen will, hat es sicher im ganzen Seekreis gewußt. Ich bin überzeugt, wenn wir ausgeschrieben hätten, es werden 10 Prozent rückvergütet, und wenn wir es auch nur ein einziges Mal ausgeschrieben hätten, so hätten es doch alle gewußt. Was angenehm empfunden wird, braucht man nicht zu wiederholen.

Es ist gesagt worden, es sei jemand nach Stockach gekommen, und es sei dort niemand im Büro gewesen; es sei zu wenig Personal. Ich muß schon sagen, dieser Vorwurf hat mich nicht hart getroffen; es hätte mich härter getroffen, wenn es geheißen hätte, es sei zu viel Personal droben, mehr „Guck" wie „Schaff", und wie die Redensarten alle lauten. Wir haben uns tatsächlich — und ich rechne das der Leitung des Herrn Helmle vor allem zum Verdienst an — darauf beschränkt, so wenig Beamte wie möglich in diesen Betrieben einzustellen, weil ja die Zeit kommt, wo man wieder Leute entlassen müßte.

Dann ist gesagt worden, die Bannerträger in der Sache erhalten jetzt die Vorwürfe. Ich möchte die Herren bitten, das eine Zeit lang einzustecken. Ich bin überzeugt, wenn die Sache richtig im Gange ist, wird man allgemein froh sein, daß die Sache gemacht worden ist. Das ist genau so, wenn eine Wasserleitung gebaut werden soll, müssen es einige auf sich nehmen und es durchkämpfen. Nachher, wenn das Wasser von selber läuft und nicht mehr gepumpt zu werden braucht, ist jeder Einzelne froh.

Nun möchte ich noch einiges sagen wegen des Kraftwerks. Die Wünsche, wie sie die Herren im Kreis Überlingen haben, können wir nicht erfüllen. Aber es ist im Kreis Mosbach, wie der Herr Abg. Fehn richtig gesagt hat, die Frage zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst worden und bei beiderseitig gutem Willen wird es im Seekreis auch gehen. Denn wenn wir auch die Rheinkraftwerke haben, so brauchen wir doch im Innern des Landes für alle möglichen Dinge auch kleine Werke, und diese können nicht als selbständige Betriebe in den Großbetrieb hineingestellt werden, sondern sie müssen sich einfügen. Wir haben in Baden im Laufe der letzten Jahre etwas geschaffen, worauf der badische Staat stolz sein kann. Wir hatten in den letzten Tagen in Berlin Verhandlungen, und da waren die anderen ganz erstaunt darüber, in welcher Weise wir in der Elektrizitätsversorgung als Staat maßgebend sind. Es wäre uns vielleicht in den nächsten Tagen ein Werk hingestellt worden, das in Zukunft die ganze Elektrizitätsversorgung beherrscht hätte, wenn wir nicht als Machtfaktor hätten auftreten und den Herren sagen können: ohne uns ist in Baden nichts zu machen. Das ist ausschlaggebend.

Ich darf Sie vielleicht gleich mit ein paar Zahlen bekannt machen. Es sind in den zwei letzten Jahren fertiggestellt worden: Die Ortsnetze in 209 Ortschaften; im Bau sind sie noch in 82 Ortschaften. Es wurden fertiggestellt und in Betrieb genommen: 784 Kilometer Fernleitung, 180 Kilometer sind fertiggestellt und noch nicht in Betrieb, und 380 Kilometer sind noch im Bau. Auf diesen Strecken stehen 238 Stationen. An diese Leitungen wurden rund 400 000 Lampen angeschlossen. Ich glaube, das ist eine Leistung, die hier vollbracht worden ist, wie sie in keinem anderen Bundesstaat — und wenn er doppelt so groß ist wie Baden — in den letzten zwei Jahren nachgewiesen werden kann. Daß das in einer Zeit, wo die Löhne und die Materialpreise ständig im Fluß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

waren, und die Materialbeschaffung so außerordentlich schwierig war, nicht ohne Reibung abgehen kann, halte ich für selbstverständlich. Wenn auch heute Klagen erhoben worden sind, glaube ich, werden Sie mir doch zustimmen: wenn man ernstlich daran geht zu prüfen, was in diesen Klagen Positives steckt, daß es nicht so schwerwiegend ist, als daß uns dadurch die Arbeit besonders erschwert werden soll. Wir sind diesen Beschwerden schon nachgegangen und werden ihnen weiter nachgehen.

Dann noch ein Wort zu dem Vorwurf des Wuchers unter staatlicher Aufsicht. Es wird gegenwärtig viel gewuchert, und es wird viel Betrug begangen. Es ist anfangs begreiflich, wenn die Leute gleich an so etwas denken. Aber man sollte trotz alledem, trotzdem sehr vieles vorkommt, heute mit einer gewissen Vorsicht derartige Vorwürfe aussprechen. Denn wenn es auch viele Spitzbuben gibt, so hat man doch nicht das Recht, ohne weiteres jeden, der irgend etwas verfügt oder verfügen muß, was uns unangenehm ist, als Spitzbuben oder Betrüger zu bezeichnen. Die Untersuchungen haben sich nach der Seite hin erstreckt. Ich kann erklären, wir haben nicht den geringsten Anlaß, auf Grund dieser Untersuchung gegen irgend jemand, der an der Spitze der Landesversorgung mit Elektrizität steht, vorzugehen. Es liegt kein Anlaß zu Mißtrauen vor. Ich möchte die Herren bitten, dem draußen ein klein wenig entgegenzutreten. Es mag vielleicht einmal in einer Versammlung recht angenehm sein, man kann vielleicht ein wenig Stimmung machen, wenn man mit solchen Worten operiert. Aber dadurch wird doch die Autorität und das Ansehen des Staates und das Ansehen aller der Personen, die an der Spitze derartiger Betriebe stehen, sehr geschädigt. Und darunter leiden nicht nur die Betreffenden, sondern darunter leidet die Gesamtheit. Ich möchte damit sagen, solche Vorwürfe sollen doch nur erhoben werden, wenn man auch wirklich eine Unterlage hat. Es ist wiederholt in Versammlungen aufgefordert worden: wer nach dieser Richtung an Beweisen etwas vorzubringen hat, soll es an irgend einer Stelle vorbringen. Bis jetzt ist nach der Richtung nichts vorgebracht worden.

Wenn Klagen kommen, wie ich vorhin sagte, die sich kreuzen, so ist es ganz klar, daß man nicht allen Wünschen Rechnung tragen kann. Ich hoffe aber, daß, wenn Strom geliefert wird, die Beschwerden langsam verstummen, und daß dann die Zufriedenheit, wie sie im Unterlande langsam eingekehrt ist, auch im Oberlande einkehrt. Im Oberlande wird man einsehen, daß man mit zweipferdigen Motoren Futterschneidmaschinen usw. betreiben kann. Die Motorstärke ist vorgeschrieben von der Landeskohlenstelle, die eben auf Grund der vorhandenen Kräfte eine gerechte Verteilung vornehmen muß.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Dr. Glockner, Strobel und Seubert auf Schluß der Debatte bekannt.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Abgg. Martin und Albiez noch auf der Rednerliste stehen.

Das Schlußwort für die Anfragesteller erhält

Abg. **Martin** (Zentr.):

Wenn der Herr Kollege Großhans gemeint hat, daß unberechtigte Vorwürfe erhoben worden sind, müßte ich das bedauern. Unberechtigte Vorwürfe lagen keineswegs in der Absicht der Interpellanten, sondern sie sollten sich dahin richten, wo sie hingehören.

Die Sache sieht in einzelnen Teilen nicht so ganz unschuldig aus. Wenn verschiedentlich — jetzt auch von seiten des Herrn Arbeitsministers — zum Ausdruck gekommen ist, es solle einmal der Nachweis erbracht werden für die Beanstandungen, muß ich darauf hinweisen, daß in der Aussprache in Radolfzell meines Erinnerns noch in ziemlichem Umfange — ich könnte einen Namen nennen, der Herr Regierungsvertreter wird sich auskennen! — doch sehr gewichtiges Material zum Vortrag kam. Ich will auch daran erinnern, daß mir bekannt ist, daß in meiner Nähe bereits zum zweitenmale installiert worden ist, ohne daß die Einrichtung auch nur eine Minute in Gebrauch war. Ich weiß auch, daß Lampen von Installationsgeschäften um etwa 50 M. gekauft worden sind, wo die ähnlichen Einrichtungsgegenstände von Firmen des Installationsverbandes zu 140 M. berechnet worden sind.

Derartige Erscheinungen sind nicht dazu angetan, daß man sie stillschweigend hinnehmen soll und muß.

Nun die Frage des Installateurverbandes überhaupt! Da bin ich vollständig mit der Meinung des Herrn Arbeitsministers einverstanden, wenn eine gewisse Vorsicht beobachtet, eine gewisse Sicherheit geschaffen wird. Es kann nicht jedem x-beliebigen Unternehmer ein so verantwortliches Geschäft übertragen werden. Aber da möchte ich wiederholt zum Ausdruck bringen, daß die Zugehörigkeit zum Installateurverband allein mir die Fähigkeit und Tüchtigkeit des betreffenden Unternehmers noch lange nicht beweist. Nun muß ich noch das eine sagen: das Ergebnis der Aussprache in Radolfzell war das, daß der weitaus größte Teil der dort anwesenden Vertreter der Interessenten sich mit der Aufklärung nicht befriedigt erklärt hat. Es mögen einzelne bei dieser Aussprache von dieser Aufklärung befriedigt gewesen sein, über einzelne Fragen ist Aufklärung gegeben und sind Mißverständnisse beseitigt worden; aber in den allerwichtigsten Streitpunkten, in der Frage zunächst wegen der Preise für die Installation zwischen dem Beginn des Baues in der ersten Bauperiode und jetzt, und insbesondere in der Umlegung der Überteuerungsbeiträge auf die Gemeinden, im Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist keine befriedigende Auskunft gegeben worden. Gerade dieser hauptsächlichste Streitpunkt hat am allerwenigsten genügende Aufklärung gefunden.

Ich habe mich keineswegs aus Oppositionslust zum Worte gemeldet, sondern um berechtigte Anstände namhaft zu machen. In der Gesamtbeurteilung der Angelegenheit möchte ich nur wiederholen, daß meine Auffassung ist, daß die ganze Angelegenheit ein ungenügend und unvollkommen vorbereitetes Unternehmen zu sein scheint.

Nun wäre noch eine Frage an die Oberdirektion zu stellen, ob das Warenlager der Oberdirektion, das sich in der hiesigen Telegraphenkaserne befinden soll, Einfluß auf die Preise der Installateure haben könnte, und ich denke, daß man etwa über den Zweck und die Größe des Lagers Aufschluß erhalten könnte.

Auf Antrag der Abgg. Rausch und Gen. wird der noch nicht erledigte Rest der Tagesordnung abgesetzt und übergegangen zu dem nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Druckf. Nr. 72 und 72a).

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrag des Haushaltsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Besteuerung des Betriebs- und Liegenschaftsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 21 Bericht zu erstatten.

Wir haben am 27. Mai l. J. für das Rechnungsjahr 1920 schon ein Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens verabschiedet. Wir waren damals, wie aus dem stenographischen Bericht hervorgeht, der Ansicht, daß die letztjährige Regelung lediglich eine vorläufige sein sollte, da die Vorlage und Beratung eines endgültigen Ertragsteuer- und Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) zu erwarten war. Die Beratungen innerhalb der Regierung über diese beiden grundsätzlichen Gesetze haben sich in die Länge gezogen. Die bisherigen Verhandlungen im Haushaltsausschuß lassen eine Erledigung der beiden Gesetze vor Juli kaum erwarten. Land und Gemeinden werden auf Grund der neuen Gesetze vor Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres Steuern nicht erheben können. Die Regierung hat deswegen nochmals einen vorläufigen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorsieht, daß für das Land die Steuer nach dem Mai-Gesetz 1920 einstweilen weiter erhoben werden soll.

Für die Gemeinden hatten wir im Mai-Gesetz in § 5 bestimmt, daß sie im Rechnungsjahr 1920 bis zu 150 Prozent derjenigen Umlagesätze vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen erheben dürfen, die sie im Steuerjahre 1919 erhoben haben. Mit diesen 150 Prozent sind nun, nach wiederholten Berichten des Ministeriums des Innern, eine ganze Reihe von Gemeinden, hauptsächlich Landgemeinden, nicht ausgekommen. Es handelt sich um diejenigen Gemeinden, die im Jahre 1919 entweder das Schwergewicht auf die Einkommensteuer gelegt hatten oder die durch besondere Gründe (Holzverkauf usw.) in der Lage waren, im Jahre 1919 mit einer niedrigen Umlage aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen auszukommen. Wir haben eine ganze Reihe von Gemeinden, die im Jahre 1919 beispielsweise nur 20 Pf. erhoben haben. Der Heraufsetzung der Umlage über 30 Pf. stand, obwohl sie von vielen Gemeinden ohne weiteres beschlossen worden wäre, das Mai-Gesetz entgegen. Es wäre richtiger gewesen, im letzten Jahre keine relative, sondern eine absolute Höchstgrenze festzusetzen. Diesem Mangel des Mai-Gesetzes soll nun durch den Regierungsentwurf abgeholfen werden. Den Gemeinden soll die Erhebung einer Nachtragsumlage für das Jahr 1920 bis zu 2 M. auf 100 M. Vermögenswert ermöglicht werden. Außerdem soll den Gemeinden das Recht gegeben werden, für das laufende Rechnungsjahr Umlagen in der Höhe weiter zu erheben, in der sie sie auf Grund des Mai-Gesetzes und des vorliegenden Gesetzes für 1920 beschlossen haben oder beschließen werden.

Wir haben im Haushaltsausschuß uns schon bei der ersten Lesung des Ertragsteuergesetzes darüber unterhalten, ob die Rückwirkung auf 1. April 1920 möglich sei. Von allen Seiten wurden lebhafte Bedenken geäußert, insbesondere wurden die Möglichkeiten, besser Unmöglichkeiten der technischen Veranlagungsgeschäfte besprochen. Wie ich ja schon ausführte, wird sich die Veranlagung nach dem neuen Ertragsteuergesetz bis in die ersten Monate 1922 hineinziehen; dann aber mit einer Rückwirkung auf 1. April 1920 zu kommen und Land und Gemeinden bis dahin ohne die Möglichkeit der Steuerhebung für 1921 zu lassen, ist ein unmöglicher Zustand.

Als Berichterstatter habe ich mir deswegen erlaubt, dem Haushaltsausschuß die Anregung zu geben, durch das vorliegende Gesetz, sowohl für das Land als auch für die Gemeinden, eine abschließende Steuerregelung für das Jahr 1920 zu treffen. Ich war mir von vornherein darüber klar, daß die abschließende Regelung durch das Notgesetz, wie ich es nennen will, da ja die Fatierung nach dem alten Vermögenssteuer- bezw. nach dem Mai-Gesetz notwendigerweise erfolgen muß, außerordentliche Härten für die Vermögensarten bedeutet, die nach der Papier-Mark, und eine außerordentliche Vergünstigung für diejenigen Vermögensarten, die nach Gold-Mark fatiert werden. Im Haushaltsausschuß wurde allseitig diese Ungerechtigkeit anerkannt. Im Entwurf des Ertragsteuergesetzes, wie er dem Hause zugegangen ist, sind ja verschieden hohe Steuersätze für die verschiedenen Vermögensarten festgesetzt. Das klassifizierte Grundvermögen soll beispielsweise mit bedeutend höheren Steuersätzen belegt werden als das gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsvermögen. Wenn die Rückwirkung des Ertragsteuer- und Verteilungsgesetzes auf 1. April 1920 für Land und Gemeinden durchgeführt worden wäre, so wären von den Nachträgen für 1920 auf diejenigen Vermögensarten verhältnismäßig mehr entfallen, die nach der geplanten Gesetzgebung stärker erfaßt werden sollen, als nach dem bisherigen badischen Vermögensteuergesetze. Trotz dieser anerkannten Härten schien es dem Haushaltsausschuß notwendig, meiner Anregung zuzustimmen, um endlich Klarheit in die Landes- und Gemeindefinanzen für 1920 zu bringen. Der Haushaltsausschuß kommt somit zu dem Antrag, über den Regierungsentwurf hinaus Ihnen für das Rechnungsjahr 1920 sowohl für das Land wie für die Gemeinden eine abschließende Steuergesetzgebung vorzuschlagen.

Für das Jahr 1921 sollen Land und Gemeinden ermächtigt werden, einstweilen die Steuern weiter zu erheben, die sie im Jahre 1920 einschließlich der erforderlichen Nachträge, die sie noch beschließen werden, erhoben haben. Die einstweilige Steuerleistung für das Rechnungsjahr 1921 soll jedoch auf die Steuern und Umlagen verrechnet werden, die Land und Gemeinden nach dem endgültigen Ertragsteuer- oder jetzt Grund- und Gewerbesteuergesetz und nach dem Verteilungsgesetz beschließen werden. Das neue Grund- und Gewerbesteuergesetz und das Verteilungsgesetz, soweit es sich auf dieses bezieht, werden demnach nur rückwirkende Kraft auf den 1. April 1921 erhalten.

Es waren aber nicht nur Bedenken wegen der Gleichmacherei des Steuerfußes, die einer endgültigen Regelung für das Jahr 1920 entgegenstanden, sondern außerdem noch die Tatsache, daß wiederholt von dem Entwurf zu dem Verteilungsgesetz abgewichen werden mußte. Es wurden von den verschiedenen Seiten im Haushaltsausschuß Bedenken geäußert, daß man durch das Notgesetz das Verteilungsgesetz und Grund- und Gewerbesteuergesetz in manchen Kernfragen präjudiziere. Ich darf im Namen des Ausschusses ausdrücklich feststellen, daß durch das Notgesetz in keiner Weise der endgültigen Regelung vorgegriffen werden soll, daß sich der Ausschuß in keiner Weise durch den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf wegen der endgültigen Gestaltung des Verteilungsgesetzes und des Grund- und Gewerbesteuergesetzes gebunden erachten kann noch will.

Ich bitte Sie, mir nunmehr zu gestatten, daß ich den Einzelbericht nicht auf den Regierungsentwurf, sondern auf den Antrag, den Ihnen der Haushaltsausschuß als Drucksache Nr. 72 a vorgelegt hat, aufbaue. In dem § 1 wird die Frage geregelt welchen Ertragsteuernachtrag das Land für das Jahr 1920 erheben darf. Der Herr Finanzminister hat im Haushaltsausschuß — und ich glaube auch, hier im Plenum — schon des öfteren mitgeteilt, daß wir für das Jahr 1920 noch einen ungedeckten Staatsaufwand von rund 60 Millionen haben. Dieser sollte ursprünglich dadurch ausgeglichen werden, daß die Gemeinden dem Lande einen Teil der persönlichen Schullasten zurückerstatten. Der Rest sollte durch die Erhöhung der Ertragsteuer gedeckt werden. Wenn wir nunmehr die Erledigung für das Jahr 1920 endgültig treffen, so kann nach Ansicht des Finanzministeriums eine nachträgliche Heranziehung der Gemeinden zum persönlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulaufwand für das Jahr 1920 kaum mehr in Frage kommen.

Wir werden damit rechnen müssen, daß der gesamte Fehlbetrag durch den Ertragsteuernachtrag gedeckt werden muß. Der Mehraufwand ist im wesentlichen durch die Besoldungsordnung und die Pensions- und Rentenerhöhung entstanden. Nun ist in den jüngsten Tagen die Besoldungsordnung von dem Reichsfinanzministerium beanstandet worden. Sie kann, bis die strittigen Fragen zwischen dem Reichsfinanzministerium und uns endgültig entschieden sind, nicht in Vollzug gesetzt werden. Aus diesem Grunde werden rund 14 Millionen rechnerisch nicht mehr in das Jahr 1920 fallen, sondern in das Jahr 1921. Demnach haben wir durch Ertragsteuern einen Fehlbetrag von 46 Millionen auszugleichen. Wir haben bisher eine Ertragsteuer von 13 Pf. auf je 100 Mark ertragsteuerpflichtige Vermögenswerte erhoben. Diese bringen nach dem Voranschlag 13 Millionen, also auf jeden Pfennig rund eine Million. Nach langen Beratungen hat sich der Haushaltsausschuß dahin geeinigt, Ihnen für das Jahr 1920 einen Nachtrag von 35 Pf. vorzuschlagen. Bei 35 Pf. bleiben noch etwa 11 Millionen ungedeckt. Vom Finanzministerium waren ursprünglich 37 Pf. beantragt, von anderer Seite 27. Ein Überschreiten der 35 Pf. schien dem Haushaltsausschuß nicht möglich, weil sonst für das Rechnungsjahr 1920 die Ungerechtigkeit hinsichtlich der Belastung der Gewerbebetriebe eine zu krasse geworden wäre. Im Entwurf zum Verteilungsgesetz ist der Landesanteil an der Ertragsteuer bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auf 40 Pf. begrenzt; es erscheint bedenklich, allzusehr über diesen Satz hinauszugehen. Da jedoch — wie ich vorhin schon gesagt habe — durch das Notgesetz in keiner Weise der endgültigen Regelung vorgegriffen werden soll, haben sich schließlich auch diejenigen, die sich ursprünglich gegen ein Überschreiten der 40 Pf. (13 Pf. + 27 Pf.) gewandt hatten, bereit erklärt, ihre Zustimmung zu dem Satz von 35 Pf. zu geben. Der Nachtrag soll gemäß Abs. 2 des § 1 zur Hälfte sofort, zur Hälfte auf 1. September 1921 fällig werden. Bei der Beratung des § 1 wurde die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, die Mehrbelastung, die durch den Nachtrag rückwirkend dem Hausbesitzer entsteht, auf den Mieter abzuwälzen. Ein demokratischer Antrag, die Abwälzung bis zur Hälfte zuzulassen, wurde gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Ein ergänzter Antrag: „Von dem Nachtrag auf Gebäude und Grundstücke haben die Pächter und Mieter die Hälfte zu tragen. Hat ein Miet- oder Pachtvertrag nicht während des ganzen Veranlagungsjahres 1920 bestanden, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den der Dauer des Miet- oder Pachtvertrages in diesem Rechnungsjahre entsprechenden Teil", wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit des Haushaltsausschusses war der Ansicht, daß die Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Mieter nicht gegeben sei. Der Haushaltsausschuß war sich auch hier einstimmig der Härten bewußt, die die Nachtragsregelung in vielen Fällen für den Hausbesitzer bedeutet. Eine Verordnung des Arbeitsministeriums sieht vor, daß die Mieteinigungsämter bei der Mietfestsetzung die Ausgaben berücksichtigen sollen, welche den Vermietern durch neue Steuern und Abgaben entstehen.

In § 2 wird bestimmt, daß der Staat für das Rechnungsjahr 1921 diejenigen Steuern weiter erheben darf, die er nach dem Maigesetz und nach dem § 1 des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfes für 1920 erhoben hat bezw. erheben wird. Zusammen also wird der Staat — einstweilen für alle Vermögensarten gleichmäßig — 48 Pfg. auf je 100 Mark ertragsteuerpflichtiges Vermögen erheben. Jedoch soll diese für das Jahr 1921 in Aussicht genommene Regelung, im Gegensatz zu der Regelung für das Rechnungsjahr 1920, keine endgültige sein; das kommende Ertragsteuergesetz soll rückwirkende Kraft auf den 1. April 1921 erhalten. Die Steuerbeträge, die nunmehr vorläufig erhoben werden, sollen auf die zu zahlenden Ertragsteuern verrechnet werden. Hat ein Steuerpflichtiger auf Grund der vorläufigen Regelung zu viel Steuern bezahlt, so sollen ihm diese rückerstattet werden.

Ganz analog werden dann in den §§ 3 und 4 die steuerlichen Verhältnisse für die Gemeinden geregelt: im § 3 die endgültige Regelung für das Jahr 1920, im § 4 die einstweilige Regelung für das Jahr 1921.

Was die Möglichkeit der nachträglichen und rückwirkenden Steuererhebung anbetrifft, so erklärte der Vertreter des Ministeriums des Innern, daß die Städte der Städteordnung sowie der Verband der mittleren Städte es kaum für möglich halten, die Umlage mit Rückwirkung für das Rechnungsjahr 1920 zu erhöhen.

Ganz besonders notwendig erscheint jedoch die Schaffung der Möglichkeit einer rückwirkenden Steuererhebung für die kleinen Landgemeinden. Wie ich Ihnen schon eingangs meines Berichts sagte, haben wir durch das Maigesetz einen Teil der Landgemeinden — trotzdem bei ihnen der Wille dazu bestanden hätte — der Möglichkeit beraubt, die Umlage so weit in die Höhe zu setzen, als es für sie notwendig gewesen wäre, um ihre laufenden Ausgaben zu decken. Nunmehr soll von der Festsetzung eines prozentualen Zuschlages auf die Steuersätze des Jahres 1919 Abstand genommen werden; statt der prozentualen schlägt Ihnen der Haushaltsausschuß eine absolute Höchstgrenze vor.

Hinsichtlich der Bemessung dieser Höchstgrenze wurden im Ausschuß die verschiedensten Ansichten vertreten. Wenn man davon ausgeht, daß die Gemeinden aus je 100 Mark Steuerwert einschließlich derjenigen Steuern, die sie bisher schon erhoben haben, bis zu zwei Mark Umlage erheben dürfen, dann bleiben immer noch etwa 116 Gemeinden, die selbst dann nicht in der Lage sind ihren Etat 1920 auszugleichen. Unter diesen 116 Gemeinden sind nur wenige Großstädte, Mannheim und Offenburg, wenige mittlere Städte, unter anderen Singen; die drei genannten Städte allerdings mit dem größten Betrag. Im ganzen bleiben bei der Möglichkeit, bis 2 Mark zu gehen, nach den Unterlagen, die bisher dem Ministerium des Innern zugegangen sind, 4,5 Millionen ungedeckt. Von diesen 4,5 Millionen entfallen allein 2,6 Millionen auf die Stadt Mannheim, auf die anderen Gemeinden zusammen 1,9 Millionen.

Es war nun die Frage, wie man den Gemeinden, die auch mit der erhöhten Umlagemöglichkeit nicht auskommen, helfen kann. Es gibt 2 prinzipielle Möglichkeiten. Man kann auf den Gedanken des Ausgleichstockes zurückgreifen und dem Staat einen Betrag zur Verfügung stellen, mit dem er den Gemeinden aushelfen kann. Nach eingehender Beratung wurde zunächst dieser Weg als ungangbar bezeichnet; man wollte diejenigen Gemeinden, die, ob freiwillig oder unfreiwillig, in Schulden geraten sind, nicht durch den Staat entschulden. Es muß zu einer Untergrabung der Selbstverwaltung führen, wenn der Staat den Gemeinden die Schulden abnimmt. Es geht nicht an, daß die Gemeinden Schulden machen — wenn auch nur vereinzelt — in der Annahme, der Staat wird sie uns ja doch eines Tages wieder abnehmen. Weiter kam dazu, daß man auch in gar keiner Weise jetzt schon die Frage der Schaffung eines Ausgleichstockes entscheiden wollte.

Es blieb nun die andere Möglichkeit, den Gemeinden volle Freiheit in der Höhe des Steuerfußes zu lassen. Dagegen wurden die lebhaftesten Bedenken erhoben aus denselben Gründen, wie sie schon bei der Beratung des Maigesetzes im Jahre

1920 ausgesprochen worden sind. Die Regierung hat in dem ursprünglichen Entwurf 2,50 Mark vorgeschlagen. Aber auch bei 2,50 Mark wäre noch eine ganze Reihe Gemeinden nicht in der Lage gewesen, ihren Etat für das Jahr 1920 auszugleichen. Die Regierung hatte deswegen noch die Möglichkeit offen gelassen, daß diejenigen Gemeinden, die 2,50 Mark auf je 100 Mark Steuerwert überschreiten, für ihren Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen. Die Möglichkeit der Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höchstsätze durch ministerielle Genehmigung ist eine der angefochtensten Fragen des Verteilungsgesetzentwurfs. So wurde auch im Haushaltsausschuß zunächst der Antrag gestellt, daß die Gemeinden auf 2 Mark Höchstumlage für 100 Mark Steuerwert beschränkt werden sollten. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Es wurde dann der Eventualantrag gestellt, statt 2,50 Mark, wie die Regierungsvorlage es vorsah, 2 Mark zu setzen und dem Ministerium des Innern das Recht zu geben, Bürgerausschußbeschlüsse, die über diesen Satz hinausgehen, die Genehmigung zu erteilen. Dieser Antrag wurde bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen. Die Fälligkeitstermine für den Nachtrag sollen von den einzelnen Gemeinden bestimmt werden. Die Gemeinden sind gehalten, Beschlüsse über die Erhebung eines Steuernachtrages für das Jahr 1920 bis zum 1. August 1921 durchzuführen.

Der § 4 regelt die Steuermöglichkeit der Gemeinden für das Jahr 1921. Hier wie beim Staat ist nur eine vorläufige Regelung vorgesehen; denn auch für die Gemeinden soll das Ertragsteuergesetz und das Verteilungsgesetz rückwirkende Kraft auf den 1. April 1921 bekommen. Die Umlagen, die die Gemeinden auf Grund des Maigesetzes 1920 und auf Grund des jetzt zu schaffenden Gesetzes erheben, sollen lediglich als Vorschußzahlungen auf die kommenden Ertragsteuern betrachtet werden. Sollte ein Steuerpflichtiger zu viel Steuern im Voraus bezahlt haben, was z. B. durch eine neue Veranlagung des Betriebsvermögens für 1921 durchaus möglich sein kann, dann müssen ihm die zu viel bezahlten Beträge ebenfalls zurückerstattet werden.

Der § 5 bestimmt, daß die übrigen Bestimmungen des Maigesetzes 1920, das seinerseits wieder zurückgreift auf das badische Vermögenssteuergesetz, in Kraft bleiben.

§ 6 bestimmt, daß das Gesetz rückwirkende Kraft auf den 1. April 1920 erhalten soll. Diese Rückwirkung schien dem Ausschuß notwendig, einmal um die verschiedenen Steuerprozesse zu erledigen, die von Steuerpflichtigen angestrengt worden sind wegen des § 5 des Maigesetzes, der besagt, daß für das Steuerjahr 1920 150 % derjenigen Umlagesätze vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen erhoben werden können, die im Steuerjahr 1919 erhoben wurden. Nun wird von verschiedenen Steuerpflichtigen argumentiert, daß die Gemeinden lediglich berechtigt gewesen wären, auf die Umlagen, die sie im Jahre 1919 erhoben haben, Zuschläge zu erheben, daß aber eine Gemeinde, wenn sie im ersten Kalendervierteljahr 1920 die Umlage erhöht hat, nicht befugt sei, auch auf diese Umlageerhöhung noch 50 % nachzuerheben. Durch die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes auf 1. April 1920 wird diese Zweifelsfrage beseitigt. Außerdem schien eine Rückwirkung auch um deswegen geboten, weil beispielsweise die Städte Freiburg und Heidelberg schon beschlossen haben, für 1921 die Umlagen wie bisher weiter zu erheben. Diese Bürgerausschußbeschlüsse entbehren der gesetzlichen Grundlage und müßten ohne entsprechende Rückwirkung des zur Beratung stehenden Gesetzes den Ausschüssen erneut zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Diese unnötige Arbeit soll den Gemeinden erspart werden. Ich darf Ihnen nunmehr den Antrag des Haushaltsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 21 verlesen: Der Landtag wolle erstens dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen (auf die Verlesung des Gesetzentwurfes wird verzichtet, da er bereits gedruckt vorliegt), und zweitens von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Der Präsident gibt folgende zu dem Antrag des Haushaltsausschusses gestellte Abänderungsanträge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Dr. Glockner, Freudenberg und Hoffmann:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Drucks. Nr. 72a), an die Stelle der Absätze 1 und 2 des § 3 folgende Bestimmung zu setzen: „Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 eine Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1920 über die durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 gezogene Grenze hinaus bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2 Mark auf je 100 Mark steuerbares Vermögen zu beschließen."

2. Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem Antrag des Haushaltsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 21 die Ziffer 2 „von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen" zu streichen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Mast (Zentr.):

Ich werde Sie nicht lange aufhalten.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird sowohl die Landessteuer auf Liegenschaften als auch die städtische Umlage wesentlich erhöht. Denn daß die Städte und Gemeinden in ihrer Gesamtheit von dem Recht der hier gebotenen Erhöhung Gebrauch machen werden, dürfte als sicher angesehen werden (Abg. Dr. Glockner: Nein!). Wenigstens soweit ich die Kenntnis habe, wird es wohl der Fall sein. Im Interesse des Staates und der Gemeinden ist es natürlich gelegen, daß sich deren Finanzen verbessern. Aber das darf nicht auf Kosten eines einzigen Standes geschehen, hier auf Kosten der Haus- und Grundbesitzer.

Daß das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten soll, ist umso mehr zu bedauern, als die Hausbesitzer bei der seitherigen Übung der Mieteinigungsämter wohl nicht in der Lage sein werden, sich dafür schadlos zu halten, wenigstens nicht in der notwendigen Höhe.

Ich werde dem Gesetzentwurf zustimmen, weil ich die mißlichen Finanzverhältnisse der Städte kenne. Ich möchte aber die Regierung bitten, die Bestimmungen über Mietzinserhöhung sozial anwenden zu lassen durch ihre Ausführungsorgane, etwa in dem Sinne, wie es der Herr Berichterstatter vorhin im Auftrage des Ausschusses mitgeteilt hat. Wucherpreise brauchen nicht zugelassen zu werden, aber wenigstens eine Miete, die eine kleine Verzinsung und die Mittel zur Erhaltung der Anwesen gewährt. Bauhandwerker haben mir wiederholt erklärt, daß jetzt genügend Baumaterial vorhanden sei, daß aber keine Arbeitsaufträge einlaufen. Woher kommt das? Nicht allein, weil die Hausbesitzer die Reparaturen nicht machen lassen wollen, und weil sie die Kosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dafür zu hoch finden, sondern weil die Hausbesitzer in neun Zehntel von allen Fällen nicht dazu in der Lage sind. Ich kenne in Freiburg eine große Reihe von Hausbesitzern, namentlich von der Eisenbahn, die in früheren Jahren sich ein Haus oder ein Häuschen zugelegt haben. Es ist vielleicht ein Teil davon abbezahlt, das übrige nicht. Die Steuer nimmt ihnen die ganze Miete weg, sie müssen von ihrem eigenen Geld darauf legen.

Und nun kommt eine neue Steuer, die rückwirkend ist. Das werden die Leute nicht aushalten. Das liegt aber nicht bloß im Interesse der Hausbesitzer allein, sondern es liegt im Interesse der Mieter. Denn es fehlen alle hygienischen Einrichtungen; es wird alles verlottert. Ich weiß aus eigenen Erfahrungen von verschiedenen, die sagen, es sei ihnen unmöglich, daß sie die Installateure usw. bezahlen. Wenn einer irgend wohin zu einem Handwerker geht, bedeutet eine Rechnung gleich hundert Mark.

Wenn Sie hier gerecht sein wollen, müssen Sie hier Rücksicht nehmen und müssen zum mindesten gestatten, daß die Hausbesitzer in einer Weise entschädigt werden, die nicht übertrieben, aber den Verhältnissen entsprechend ist.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.) — zugleich zur Begründung der Abänderungsanträge —:

Der Inhalt des Gesetzentwurfs, der uns beschäftigt, gibt in den §§ 2 und 4 auch uns keinen Anlaß zu irgend einer Beanstandung.

Diese beiden Paragraphen beschäftigen sich mit den Steuern, die für die Rechnungsjahre 1921 erhoben werden, und zwar der § 2 für den Staat, der § 4 für die Gemeinden. In den beiden Paragraphen ist vorgesehen, daß die nach diesem Gesetz für das Jahr 1921 zu erhebenden Steuern angerechnet werden auf die nach dem noch zu erlassenden Ertragsteuer- und Verteilungsgesetz zu erhebenden Steuern. Es wird nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hier nur eine provisorische Regelung für das Jahr 1921 Platz greifen.

Anders ist das für das Jahr 1920 in Land und Gemeinden nach den §§ 1 und 3 des Gesetzentwurfs. Es sind da von dem Herrn Berichterstatter die Gründe eingehend klargelegt worden, die es als fast unumgänglich haben erscheinen lassen, daß jetzt für das Jahr 1920 Schluß gemacht wird, daß die endgültige Regelung für das Jahr 1920 nicht aufgeschoben wird, bis das Ertragsteuer- und Verteilungsgesetz verabschiedet ist. Diesem Zwecke, der an sich berechtigt ist, dienen die §§ 1 und 3, und insoweit werden sie auch von unserer Seite nicht beanstandet.

Zu Beanstandungen und zu Bedenken geben nur die Höchstsätze, die zugelassen werden, Anlaß. Nach § 1 beträgt der Höchstsatz für die Staatssteuer, der als Nachtrag erhoben wird, 35 Pfg. zu den 13 Pfg., die schon nach dem Gesetz vom 27. Mai letzten Jahres erhoben worden sind, zusammen also 48 Pfg. Das geht bei dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen über den Satz hinaus, der in dem Entwurf des neuen Ertragsteuergesetzes für diese Steuerarten vorgesehen ist, da demnach für den Staat nur 40 Pfg. von diesen Steuerarten erhoben werden sollen. Aber wir haben uns wiederholt bei den Beratungen im Haushaltsausschuß davon überzeugt, daß eben der Fehlbetrag, der für den Staat aus dem Jahre 1920 besteht, durch die aus diesen Steuerquellen für das Jahr 1920 nachträglich zu erhebenden Steuern abgedeckt werden muß.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen schon ausgeführt, daß der Bedarf für das Jahr 1920, der ursprünglich auf 60 Millionen angegeben war, wenn die 14 Millionen Mehraufwand aus der letzten Besoldungsvorlage abgezogen werden, sich auf 46 Millionen beläuft. Die 35 Pfg. Nachtrag, die nach dem § 1 für 1920 erhoben werden sollen, ergeben einen Betrag von rund 35 Millionen Mark. Es ist also noch nicht der ganze Fehlbetrag gedeckt. Wir haben aber im Einverständnis und mit Zustimmung des Herrn Finanzministers geglaubt, daß wir nicht höher gehen sollten bei der Bemessung des Nachtragssatzes, der für das Jahr 1920 erhoben werden soll, und mußten uns notgedrungen mit diesem Betrag von 35 Pfg., obwohl er, wie gesagt, den für später in Aussicht genommenen Höchststeuersatz übersteigt, einverstanden erklären.

In der gleichen Richtung bestehen Bedenken bezüglich des von den Gemeinden für das Jahr 1920 zu erhebenden Steuersatzes, nicht bezüglich des Satzes, wie er als Regel gedacht ist. Mit einem Satz von 2 M. werden sich sowohl die Gemeinden im allgemeinen abfinden können, als auch die Steuerzahler. Aber insoweit der Steuersatz von 2 M. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern überschritten werden kann, insofern gibt die Bestimmung uns zu Bedenken Anlaß.

Wir hatten schon im Haushaltsausschuß deswegen heute früh den Antrag gestellt, den ich jetzt wieder mit Unterstützung einiger meiner Freunde eingebracht habe, hier den Höchstsatz für das Rechnungsjahr 1920 auf 2 M. festzusetzen. Der Antrag bewegt sich in derselben Richtung, in der sich die Anträge bewegt haben, die wir vor einem Jahr zu dem Gesetz vom 20. Mai 1920 über die Erhebung der Steuern aus dem Liegenschafts- und Betriebsvermögen für das Rechnungsjahr 1920 gestellt hatten. Auch dort hatte der Regierungsentwurf bei der Erhebung der Gemeindeumlage von einem Höchstsatz abgesehen. Es ist damals im Haushaltsausschuß ein Höchstsatz von 125 Prozent der im Jahre 1919 erhobenen Umlage in das Gesetz eingefügt und im Plenum dann dieser Satz auf 150 Prozent heraufgesetzt worden. Es hat sich nun allerdings herausgestellt, daß wir mit der Angliederung des Höchstsatzes an die im Jahre 1919 erhobene Umlage, mit der prozentualen Beziehung auf die im Jahre 1919 erhobene Umlage, nicht das Richtige getroffen haben. Das ist zuzugeben; das war ein Fehler, das hätten wir damals anders machen sollen.

Aber der Gedanke, daß die Gemeinden über einen gewissen Höchstsatz nicht hinaus sollten, scheint uns auch heute noch richtig; und deswegen haben wir den Antrag eingebracht, den der Herr Präsident verlesen hat. Ich möchte also bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Mast angeht, so ist von einem meiner Freunde bei der Beratung im Haushaltsausschuß heute morgen ein Antrag gestellt worden, der die Abwälzung der Hälfte dieser nachträglich für das Jahr 1920 zu erhebenden Steuer bezüglich der Gebäude auf die Mieter vorsah. Es ist zu bedauern, daß es nicht möglich schien, diesem Antrag stattzugeben. Die Bedenken, die dagegen geltend gemacht worden sind, haben sich aber als unüberwindlich erwiesen.

Was dann den zweiten Antrag, zu dem die Unterschriften von den verschiedenen Parteien des Hauses erteilt wurden, angeht, den der Herr Präsident auch bereits verlesen hat „von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen", darf ich kurz darauf hinweisen, daß es uns unmöglich erscheint, über ein Steuergesetz, das als Anlage zu der Niederschrift über die Sitzung vom 11. Mai dem Landtag vorgelegt worden ist, und das erst gestern hier als Einlauf im Landtag bekannt gegeben wurde, heute schon auch in zweiter Lesung hier im Plenum abzustimmen. Deswegen sind wir der Meinung gewesen, daß die übliche Formel, daß von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen werden soll, hier wegbleiben, und daß der § 49 der Verfassung Platz greifen, die zweite Abstimmung also nach einer Woche erfolgen soll. Ein Bedenken wird diesem Antrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegenüber nicht zu erheben sein. Die Gemeinden können, wenn die Beschlüsse des Landtages in der ersten Lesung vorliegen, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß in der zweiten Lesung Änderungen nicht mehr erfolgen werden; und sie können sich einstweilen, ebenso wie der Staat für seine Finanzgebarung und für die Anweisung an seine unterstellten Behörden darnach einrichten. Die Sache wird dann, da ohnehin in den Gemeinden Bürgerausschußbeschlüsse gefaßt werden müssen, eine irgendwie nennenswerte Verzögerung nicht erfahren.

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Berichterstatter hat vorhin mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in dem Gesetz, soweit sie die Gemeinden angehen, im wesentlichen für die Landgemeinden Bedeutung haben. Für die großen Städte und für die mittleren Gemeinden kommen die Bestimmungen kaum in Wirksamkeit, weil die Rückerhebung hier nicht so gut durchzuführen ist.

Aber die Landgemeinden werden dem Landtag für das Entgegenkommen außerordentlich dankbar sein, wenn es insbesondere möglich wäre, diese Gesetzesregelung möglichst bald durchzuführen. Die Landgemeinden befinden sich in einer außerordentlich ungünstigen Situation, aus den Gründen heraus, die eben der Herr Vorredner vorgetragen hat.

Nun ist gegen die Bestimmung, heute schon die zweite Lesung vorzunehmen, Einspruch erhoben worden mit dem Hinweis darauf, daß es bedenklich erscheine, dieses Gesetz, das erst gestern eingebracht wurde, heute schon definitiv zu erledigen, und mit dem weiteren Hinweis darauf, daß man bei der Bedeutung dieses Gesetzes nicht so verfahren könne. Ich möchte dem die Tatsache entgegenhalten, daß die Materie selbst, um die es sich hier handelt, seit etwa 14 Tagen bis drei Wochen hier im Hohen Hause bezw. in dem zuständigen Ausschuß beraten worden ist, und daß außerdem die Interessenten draußen, die Gemeinden, die Ständevertretungen usw., seit längerer Zeit mit der Materie vertraut sind.

Infolgedessen möchte ich das Hohe Haus dringend ersuchen, im Interesse der Gemeinden dem Beschluß des Haushaltsausschusses von heute früh, wo wir über die Sache beraten und die Notwendigkeit anerkannt haben, diesen Beschluß aufrecht zu erhalten, zuzustimmen und heute die zweite Lesung vorzunehmen, weil sonst, bis die zweite Lesung vorgenommen werden wird, wiederum einige Wochen ins Land gehen.

Abg. **Rückert** (Soz.):

Der Gesetzentwurf baut auf den bisherigen Verhältnissen auf, berücksichtigt also nicht die starke Verschiebung der Vermögensverhältnisse, wie sie insbesondere während des Krieges und auch in starkem Maße nach dem Kriege eingetreten ist. Wir hätten es deshalb lieber gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, daß das noch fertigzustellende Ertragsteuergesetz zurückgewirkt hätte bis zum 1. April 1920, insbesondere auch deshalb, weil in diesem Ertragsteuergesetz zweifellos das wirtschaftliche Können in ganz anderem Maße berücksichtigt werden kann, als das bisher im Vermögenssteuergesetz der Fall war. Aber die Gründe, die vorgebracht worden sind, um für das Jahr 1920 einen Abschluß herbeizuführen, haben wir vollauf gewürdigt und stimmen deshalb der Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, zu.

Dabei verkennen wir nicht, was ja auch vom Herrn Berichterstatter ausgeführt wurde, daß insbesondere Handel und Industrie und, wie ich auch zugebe, der Hausbesitz, mehr belastet wird, als es in dem Ertragsteuergesetz wahrscheinlich der Fall sein wird. Wir finden uns aber mit dieser Tatsache ab, weil es sich nur um die Regelung für das Jahr 1920 dreht, und weil die zu viel bezahlten Beträge für das Jahr 1921 zurückbezahlt werden.

Was nun den Antrag Dr. Glockner u. Gen. anbetrifft, eine absolute Grenze von 2 M. festzusetzen, so werden wir diesem Antrag nicht zustimmen können. Es wäre damit den notleidenden Gemeinden nicht gedient. Wir haben uns im Haushaltsausschuß in längeren Beratungen gerade über diese Frage ausgelassen und sind dort, glaube ich, zu der Auffassung gelangt, daß man den Gemeinden, die mit 2 M. und selbst mit 2,50 M. nicht auskommen können, die Gelegenheit geben muß, nach Prüfung des Ministeriums des Innern, den Haushalt in Ordnung zu bringen. Wenn sie ihn nicht in Ordnung bringen durch ihre Einnahmen im Jahre 1920 und 1921, so wird auch das nächste Jahr belastet werden, und sie werden dauernd mit Schulden von einem Jahr in das andere hinübergehen. Das aber liegt nicht im Interesse der Gemeinden und des Staates. Wir werden deshalb für den Antrag Dr. Glockner u. Gen. nicht stimmen. Wir waren, wie im letzten Jahre der Auffassung, daß für die Gemeinden ein Höchstsatz in das Gesetz nicht hineinkommen soll, und, wenn ein solcher schon hineinkommt, er auf 2,50 M. festgesetzt wird. Nur schweren Herzens haben wir einem Höchstsatz von 2 M. zugestimmt; ihn aber als absolut zu erklären und die Möglichkeit, weiterzugehen, den notleidenden Gemeinden zu verschließen, werden wir nicht zustimmen.

Und nun einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Mast. Ich glaube, er befindet sich in einem Irrtum, wenn er ausgeführt hat, daß die bisherigen Steuern den Vermietern an der Miete jetzt schon weggenommen werden. Das trifft nicht zu. Die Frage ist sowohl durch das Reich, wie durch Verordnung des Landes geregelt. Es ist bisher den Hauseigentümern die Möglichkeit belassen, einen entsprechenden Anteil der Steuer auf die Mieter abzuwälzen. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an die Verordnung vom 15. Juli 1919, in welcher dieser Fall ausreichend geregelt ist. Es handelt sich dabei in erster Linie um eine reichsrechtliche Regelung, es steht überdies ein Reichsmietengesetz bevor, sodaß der Haushaltsausschuß — das entspricht auch unserer Auffassung — von einer Regelung in diesem Gesetz Abstand genommen hat. Wenn in diesem Zusammenhang von der Not der Vermieter gesprochen worden ist, so will ich diese nicht einfach schlechthin bestreiten. Ich gebe sehr wohl zu, daß eine Reihe von Hauseigentümern sich in einer Notlage befinden, aber nicht allein wegen der Steuerverhältnisse, sondern eben wegen der allgemeinen Notlage, in der sich weite Schichten des deutschen Volkes befinden und mehr Schichten noch in Zukunft sich befinden werden. Aber es muß doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich noch ein größerer Teil der Mieter in einer außerordentlich großen Notlage befindet. Es wird eben so sein, daß beide Teile, Vermieter und Mieter, vielfach sich in einer Notlage befinden, und da ist es immerhin so, daß im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, der Vermieter wirtschaftlich die Lasten immer noch leichter tragen kann als der Mieter, der, wenn er Angestellter, Beamter oder Arbeiter ist, auf eine feste Einnahme angewiesen ist.

Im übrigen werden wir der Vorlage, wie sie in Drucksache 72 a niedergelegt ist, die Zustimmung erteilen.

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich habe heute früh in der Ausschußsitzung ausschließlich gegen den Absatz 2 des § 3 gestimmt, weil ich der Meinung bin, durch die Festlegung des Satzes auf 2 M. seien die Gemeinden in ihrer Selbständigkeit zu arg beschränkt. Es gibt viele kleine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinden, die einfach kein Gemeindevermögen haben. Die Schulden sind einmal vorhanden und müssen bezahlt werden; und ich sehe nicht ein, warum man den Gemeinden in dieser Beziehung nicht freie Hand lassen soll, und warum sie beschränkt sein sollen durch den Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums des Innern. Wenn der Antrag Dr. Glockner u. Gen. gar noch die vollständige Festlegung auf 2 M. ohne jedes Weitergehen haben will, bin ich der Meinung, das wäre denn doch den Gemeinden den Atem verengt. Ich weiß nicht, wie sie die Schulden einmal zahlen, und weshalb sie dieselben jahrelang durchziehen sollen. Gerade solche Gemeinden, von denen wir heute gesprochen haben, in denen die elektrische Energie eingeführt ist, sind genötigt gewesen große Schulden zu machen, besonders wenn sie keinen eigenen Wald haben. Die kommen natürlich nicht mit dem vorgesehenen Umlagesatz aus, und wenn sie nicht mit Zustimmung des Ministeriums des Innern über 2 M. hinausgehen dürfen, wären diese Gemeinden, glaube ich, zur Ohnmacht verurteilt. Man würde ihnen damit jedenfalls keinen Gefallen tun.

Deshalb kann ich für meine Person und der größte Teil meiner Freunde nicht für den Antrag Dr. Glockner stimmen; dagegen werde ich mich bereit finden, für den Absatz 2 des § 3 zu stimmen, überhaupt für die Vorlage, wie sie uns unterbreitet worden ist.

Abg. **Hertle** (D. Natl. Vp.):

Ich möchte das unterstreichen, was soeben Herr Staatsrat Weißhaupt gesagt hat. Ich kenne kleine Landgemeinden, die 2,70 M. umlegen müssen, weil sie mit einem Satz von 2 M. nicht ausreichen können. Das ist für mich der Grund, warum ich den Antrag Dr. Glockner u. Gen. ablehnen muß. Wir werden dem Antrag so, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, unsere Zustimmung geben.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Noch ein kurzes Wort zur Begründung des Antrags und gegen die Einwendungen, die dagegen erhoben worden sind. Es ist von den beiden letzten Rednern gesagt worden, daß es Gemeinden gebe, für die ein Umlagehöchstsatz von 2 M. nicht ausreiche. Nun ist den Herren auch bekannt, daß der Entwurf des Verteilungsgesetzes einen Lastenausgleichsstock vorsieht, an den der Staat jährlich 2 Millionen abführen soll, und dieser Lastenausgleichsstock soll, da das ganze Verteilungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft tritt, schon für 1920 ins Leben treten. Es wird also für diese Landgemeinden, um die es sich hier handeln würde, nach dem jetzt vorliegenden Entwurf des Verteilungsgesetzes die Möglichkeit eines Ausgleichs aus diesem Lastenausgleichsfonds geschaffen sein, und wenn auch dann noch die eine oder andere Gemeinde etwa einen Ausgabeüberschuß im Jahr 1921 übernehmen muß, wird der Schaden auch nicht so groß sein.

Die Gründe, die uns zu dem Antrag bestimmt haben, habe ich vorhin ausgeführt, ich möchte deshalb darauf nicht mehr zurückkommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 3 des Entwurfs (Drucks. Nr. 72a) der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Zu § 3 ruft der Präsident den Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner, Freudenberg und Hoffmann auf:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Drucks. Nr. 72a) an die Stelle der Absätze 1 und 2 des § 3 folgende Bestimmung zu setzen:

„Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 eine Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1920 über die durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 gezogene Grenze hinaus bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2 M. auf je 100 M. steuerbares Vermögen zu beschließen.

Das Wort wird nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der vorgelesene Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. abgelehnt.

Der § 3 des Entwurfs wird sodann in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Präsident ruft weiterhin die §§ 4 bis 6 des Entwurfs der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Zu Ziffer 2 des Ausschußantrags ruft der Präsident den Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf: die Ziffer 2, „von der Frist des § 40 der Verfassung abzusehen" zu streichen.

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Bei der hierauf erfolgten Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 72a) einstimmig angenommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf vom Präsidenten zur zweiten Beratung aufgerufen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nachdem die Abstimmung vorhin entgegen der Vereinbarung so ausgefallen ist, bin ich genötigt, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu bezweifeln.

Der Präsident stellt fest, daß das Haus beschlußunfähig ist.

Hierauf wird abgebrochen.

Der Präsident gibt noch folgende während der Sitzung eingekommenen Eingänge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Rigel und Gen., die neue Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz, hier das Recht auf Bezug des Bürgernutzens durch ledige Frauenspersonen mit eigenem Hausstand betr.:

Der Landtag wolle in die neue Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz Bestimmungen aufnehmen, durch welche ledige Frauenspersonen mit eigenem Hausstand gleichfalls in den Bezug des Bürgernutzens gelangen wie männliche Personen.

Der Antrag enthält eine Begründung. Er wird gedruckt (Drucks. Nr. 74) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

2. Gesuch des Hermann Kaltenbach in Gütenbach um Verwendung bei der Gendarmerie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Gesuch ist unzulässiger Weise unmittelbar an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden gerichtet. Das Haus ist damit einverstanden, daß das Gesuch als an den Landtag gerichtet angesehen werde.

Es wird dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Montag, den 23. Mai 1921, nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Mit dem Wunsch angenehmer Pfingstferien schließt der Präsident die Sitzung nach 8¼ Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der I. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Schöpfle.
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

40. Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Fehn, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Helffrich, Hertle, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Martzloff, Müller-Karlsruhe, Regenscheit, Roesch, Saenger, Spang, Vielhauer, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, die Ministerialräte Dr. Bender und Dr. Steinbrenner, Landforstmeister Gretsch, Finanzrat Dr. Bund, Regierungsrat Dr. Leutwein und Gewerberat Dr. Waffenschmidt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920/21 (Druckf. Nr. 72, 72a, 72b), Berichterstatter Abg. Freudenberg;

2. Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über den Antrag der Abgg. Hertle u. Gen., die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren betr. (Druckf. Nr. 5), Berichterstatter Abg. Albiez;

3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen

a) der Abgg. Seubert u. Gen., die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr. (Druckf. Nr. 71);

b) der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch u. Gen., die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg betr. (Druckf. Nr. 66);

*c) der Abgg. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr. (Druckf. Nr. 37);

*4. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung der Gesuche

a) des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

b) des P. Schwär in Freiburg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Rigel;

c) des O. Wurth in Ichenheim, Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe, Berichterstatter Abg. Schöpfle;

d) des Verwaltungssekretärs J. Hefner (aus Weizen) in Karlsruhe um Strafnachlaß, Berichterstatter Abg. Krischbach;

e) des J. Merklinger in Karlsruhe um Strafaufschub für seine Frau, Berichterstatter Abg. Kurz;

f) der M. Leutenäcker in Pforzheim um Begnadigung, Berichterstatter Abg. Schöpfle;

g) des W. Gäßler, Landwirt und Gemeinderat in Malberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schöpfle;

h) des Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, Amt Waldshut, um Unterstützung im Militärrentenverfahren, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;

i) des Dr. F. Toeplitz, Kinderarzt in Mannheim mit Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche und die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung, Berichterstatter Abg. Schell;

k) des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens, Sitz Karlsruhe, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

l) der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr., Berichterstatter Abg. Schell;

m) des J. Müller von Heidelberg, die Ausschreitungen einiger Heidelberger Studentenverbindungen betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

n) des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Viehbezug aus der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

o) des A. Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

p) des Oberverwaltungssekretärs Otto Gutfleisch in Mannheim um Wiederverwendung im inneren Verwaltungsdienst, Berichterstatter Abg. Arnold;

q) des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr., Berichterstatter Abg. Arnold;

r) des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr., Berichterstatter Abg. Schöpfle;

s) des J. Schmidt, Kaminfegergehilfe in Boxberg, wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken, Berichterstatter Abg. Krischbach.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung gegen ¾4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Gesuche:

1. der Handelskammer Karlsruhe, den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 21 betr.,

2. des Badischen Industrie- und Handelstages Mannheim im gleichen Betreff,

3. des Badischen Industrie- und Handelstags Baden-Baden im gleichen Betreff,

4. des Verbands bad. Grund- und Hausbesitzervereine Mannheim, im gleichen Betreff,

5. des Vereins der badischen mittleren Justizbeamtex Triberg-Karlsruhe, die Besoldungsordnung betr.,

6. des Amtsdieners a. D. K. Schreiner in Pforzheim, die Kinderzulage für Beamte betr.,

7. des badischen Landesvereins zuruhegesetzter Beamter und Hinterbliebener Karlsruhe, Einreihung der zuruhegesetzten und verstorbenen Beamten in den Gruppen der Besoldungsordnung betr.,

8. des Betriebsrats Radolfzell des Bad. Beamtenbundes in Radolfzell, die Einstellung der Stadt Radolfzell in die Ortsklasse D statt C betr.,

9. der Gemeinde Nußloch, Amt Heidelberg, Einreihung derselben in die Ortsklasse B betr.,

10. des deutschen Metallarbeiterverbandes nebst Entschließung, die Neckarkanalisation betr.,

11. des Süddeutschen Fußballverbands, das Spielverbot an hohen Feiertagen betr.,

12. des Landesverbands der badischen Küfer- und Küblerinnungen E. V. Sitz Karlsruhe, wegen Versorgung mit Küferholz durch die badischen Forstämter.

13. des Friseurs F. Peter in Sandweier, A. Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr.,

14. des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe um Titelverleihung und Wiederverwendung — dritte Eingabe —,

15. des Hausmeisters A. Bürkle in Freiburg wegen der ungerechten Kündigung an der zahnärztlichen Universitäts-Poliklinik — dritte Eingabe —,

16. des Zolleinnehmers J. Kraft, z. Z. in Bottrop i. W., um Wiederverwendung im Staatsdienste der badischen Staatsverwaltung betr.,

17. des Krankenkassenverwalters H. Schäfer in Bruchsal im Auftrag der Anhänger des Versicherungszwanges, den Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

18. der Gemeinderäte Bad Peterstal und Griesbach, die Weiterführung der Renchtalbahnen von Oppenau nach Griesbach betr.,

19. des badischen Gemeindeverbands, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 4 sind bereits dem Haushaltsausschuß überwiesen, dort vorberaten worden und sollen im Einverständnis des Hauses im Zusammenhang mit der auf die Tagesordnung gesetzten zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 behandelt werden.

Die Gesuche Ziffer 5 bis 9 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 10 bis 16 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, 17 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, 18 dem Verkehrsausschuß und 19 dem Schulausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Fehn und Dr. Kraus.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Bereitwilligkeitserklärung des Finanzministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr. (Drucks. Nr. 37). Die Förmliche Anfrage ist bereits auf die Tagesordnung gesetzt.

2. Schreiben des Ministeriums des Innern, den Wiederaufbau der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1919 durch Brand zerstörten oder beschädigten, aber erst nach dem 1. Mai 1920 wieder hergestellten Gebäude, hier die guttatsweise Gewährung von Beihilfen durch die Gebäudeversicherungsanstalt betr.:

> Wir übersenden beifolgend Abschrift eines heute an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt gerichteten Erlasses zur gefl. Kenntnisnahme mit Bezug auf die von dem Herrn Abg. Dr. Glockner in der 13. Sitzung des Landtags vom 27. Januar 1921 gegebenen Anregungen u. unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Abg. Niederbühl unter dem 18. März 1921 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes infolge Steigerung der Baukosten gestellte und von uns in der 35. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1921 beantwortete Kurze Anfrage.
>
> Wir haben der von der Gebäudeversicherungsanstalt vorgeschlagenen Regelung zugestimmt, weil wir sie für zweckmäßig und billig erachten. Durch sie dürfte den vielfachen Beschwerden und Klagen der Brandbeschädigten der Jahre 1914 bis einschließlich 1919 in wirksamer Weise abgeholfen werden.
>
> Wir bitten, den Inhalt unseres anliegenden Erlasses auch dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung mit Bezug auf unser an ihn gerichtetes Schreiben vom 23. April 1921 Nr. 34 120, Gesuch des Stadtverordneten Josef Homm und Gen. in Offenburg, Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betr., bekannt zu geben, da wir dem genannten Vorsitzenden s. Zt. zugesichert haben, ihm von der endgültig erfolgten Regelung der Angelegenheit Mitteilung zu machen."

Der Erlaß des Ministeriums des Innern an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt, welcher vom Schriftführer Abg. Schöpfle verlesen wird, hat folgenden Wortlaut:

> „Wir genehmigen hiermit
>
> 1. daß die Gebäudeversicherungsanstalt den in den Jahren 1914 bis einschließlich 1919 durch Brand, Explosion oder Blitzschlag zu Schaden gekommenen Gebäudeeigentümern, die ihre zerstörten oder beschädigten Anwesen erst nach dem 1. Januar 1920 wiederaufbauen oder herstellen, eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze leistet:
>
> Die zu gewährende Entschädigung besteht in:
>
> a) der zu leistenden gesetzlichen Entschädigung,
> b) dem Zuschlag von 100 Prozent der Brandentschädigungssumme,
> c) einer guttatsweisen Beihilfe der Gebäudeversicherungsanstalt.
>
> Die drei erwähnten Vergütungen (Buchstabe a, b und c) dürfen 80 vom Hundert derjenigen Summe nicht übersteigen, die den Brandbeschädigten durch die Gebäudeversicherungsanstalt zu entrichten sein würde, wenn die Gebäude nach dem 1. Januar 1920 zerstört oder beschädigt worden wären (also 80 Prozent der nach Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. August 1920 über die Abände-

rung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Ges. u. V.Bl. S. 453) zu berechnenden Vergütung.

Gesetzliche Entschädigung, Zuschlag und freiwillige Beihilfe dürfen in keinem Falle höher sein als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande;

2. daß die zur Gewährung der freiwilligen Beihilfen (Ziffer 1 Buchstabe c) erforderlichen Mittel durch entsprechende Zuschläge zu den Umlagen in den Jahren 1921, 1922 und 1923 aufgebracht werden. Sollten diese Zuschläge in dem gedachten Zeitraum wider Erwarten zur pünktlichen Erfüllung der zu leistenden Vergütungen nicht ausreichen, so stehen der Aufnahme einer vorübergehenden Anleihe gemäß § 61 Abs. 3 des Geb. Vers.-Ges. diesseits keine Bedenken entgegen.

Von der getroffenen Regelung sind die Bezirksämter und die Bürgermeisterämter zu benachrichtigen. Auch geben wir anheim, die in Betracht kommenden Brandbeschädigten der Jahre 1914 bis einschließlich 1919 geeignet zu verständigen.

Gleichzeitig ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß die unter Ziff. 1 genehmigten Maßnahmen in der Presse in hinreichender Weise bekannt gegeben werden."

Dient zur Kenntnis.

3. Schreiben des Ministeriums des Innern, Bezirkswirtschaftsräte betr.:

„Wir haben die Niederschrift über die Verhandlung im Ministerium des Innern am 7. Februar 1921 dahin ergänzt, daß hinter die Ausführungen des Herrn Handelskammerpräsidenten Lenel die von ihm verlesene Erklärung (Anlage 1) und hinter die Ausführungen des Herrn Kommerzienrats Stoeß die Erklärung Anlage 2 eingeschaltet wurde. Ferner haben wir der Niederschrift die Mitteilung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Januar 1921 Nr. II b 102 und diejenige des bayerischen Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 28. Januar 1921 als Anlagen angefügt. Abschriften der hier erwähnten Anlagen beehren wir uns anzuschließen."

Dient zur Kenntnis.

Die in dem Schreiben erwähnten Anlagen, auf deren Verlesung verzichtet wird, werden auf der Kanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

4. Mitteilung des Ministeriums des Innern den Verkehr mit Zucker betr.:

„Wir haben dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft von dem Beschluß des Badischen Landtags in seiner Sitzung vom 2. März wegen Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker Kenntnis gegeben und mit unserem in Abschrift angeschlossenen Schreiben vom 8. April 1921 die Freigabe des Zuckers angeregt. Wie aus seiner nebst Anlage in Abschrift angeschlossenen Antwort vom 30. April erhellt, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1921/22 abgelehnt."

Die Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird ebenfalls auf der Kanzlei aufgelegt.

IV. Sonstiges:

1. Jahresbericht des Landesvereins für Arbeiterkolonien in Baden für das Jahr 1920.

Wird in den Fraktionszimmern aufgelegt.

2. Einladung der Schützengesellschaft Karlsruhe E. V. zu der Feier des 200jährigen Jubiläums, die vom 29. Mai bis 5. Juni d. J. stattfindet.

Die Einladung wird verdankt.

Es zirkuliert eine Liste zur Eintragung der Namen der Abgeordneten, welche der Einladung Folge leisten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des badischen Staates betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** (D.-Nat. Vp.):

In der 34. Sitzung vom 22. März dieses Jahres hat der Landtag bezüglich der Besoldung der Beamten die Entschließung gefaßt:

„Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet usw."

Die Angestelltenschaft des badischen Staates hat nun in einer Eingabe an das bad. Finanzministerium gebeten, daß ihr mit derselben Wirkung wie den Beamten ebenfalls diese Vergünstigung zuteil werde. Eine Bitte, die nicht unbillig erscheint. Wie stellt sich das badische Finanzministerium zu dieser Bitte? Ist es inzwischen zu einer Entschließung gelangt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner:**

Da in sämtlichen Verwaltungszweigen des Landes Angestellte verwendet sind, hat das Finanzministerium nach Eingang der Eingabe, in der die Angestellten um Nachlaß der noch von ihnen geschuldeten Vorschüsse nachsuchen, zunächst die übrigen Ministerien um Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Sobald die Äußerungen der übrigen Ministerien eingelaufen sind, wird das Finanzministerium seine Entschließung in der Sache treffen und dann die Kurze Anfrage endgültig beantworten.

Der Präsident gibt als weiteren Eingang ein von dem Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken überreichtes Gesuch von verschiedenen Beamten von Langenbrücken um Einreihung der Gemeinde Langenbrücken in eine höhere Ortsklasse, bekannt.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920/21** (Drucks. Nr. 72, 72a, 72b) erhält das Wort

Abg. **Frendenberg** (D. Dem. P.):

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sind inzwischen sieben Eingaben eingegangen. Mit Ausnahme einer Eingabe der Rhein. Hypothekenbank-Mannheim, die Stellung zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf nimmt, befassen sich alle mit dem in erster Lesung angenommenen Antrag des Haus-

haltsausschusses. Es liegen folgende sechs Eingaben außer der schon erwähnten vor:

1. vom Handwerkskammertag; 2. von der Handelskammer der Kreise Karlsruhe und Baden; 3. vom Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine Mannheim; 4. zweite Eingabe der Hypothekenbank Mannheim; 5. und 6. schriftliche und telegraphische Eingaben des badischen Industrie- und Handelstages.

Die Eingaben wenden sich durchweg gegen die Rückwirkung auf 1. April 1920. Der Handelstag schlägt vor, daß die Gemeinden und das Land etwaige Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1920 im Jahre 1921 nacherheben sollen. Außerdem wird Stellung genommen gegen das Überschreiten der Sätze, wie sie der Entwurf zum Verteilungsgesetz und Ertragsteuergesetz vorsieht; es wird von dem Handelstag gewünscht, daß, falls eine Rückwirkung überhaupt beschlossen werden sollte, die Steuersätze von 40 Pf. für das Land und 1,70 M. für die Gemeinden nicht überschritten werden. Außerdem wird in allen Eingaben übereinstimmend gebeten, daß schon in das Notgesetz ein Härteparagraph aufgenommen wird, und zwar ein Härteparagraph in der Form, wie er in den verschiedenen Eingaben, die zu dem Ertragsteuergesetz von den verschiedenen Körperschaften gemacht worden sind, gefordert wird. Die Anregung geht dahin, in den Härteparagraph eine Bestimmung einzuarbeiten, die die Steuerleistung mit dem Ertrag in Bezug bringt. Insbesondere befaßt sich die Eingabe des Badischen Handwerkskammertags mit dieser Forderung. Der Handwerkskammertag schlägt vor, einen Paragraphen aufzunehmen des Inhalts:

„Wenn die vom Pflichtigen für das Rechnungsjahr 1920 zu zahlenden Steuern aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen (§ 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und § 2 dieses Gesetzes) insgesamt mehr als 15 v. H. des im Jahre 1920 erzielten Reinertrags des veranlagten Vermögens und gleichzeitig mehr als 15 v. H. seines zur Einkommen- bezw. Körperschaftssteuer veranlagten Gesamteinkommens betragen, so sind die Steuern bis zu 15 v. H. des Reinertrags bezw. 15 v. H. des Gesamteinkommens zu ermäßigen. Das Finanzministerium stellt hierfür nähere Grundsätze auf."

Außerdem ist in der Eingabe der Handelskammer Karlsruhe der Wunsch geäußert worden, in dem § 3 Abs. 2 der Drucksache 72a die Worte einzufügen „im ganzen". Es seien Zweifel darüber entstanden, ob die Grenze von 2 M., die der § 3 Abs. 2 für das Umlagerecht der Gemeinden zieht, lediglich den Nachtrag betrifft, oder den Nachtrag einschließlich der Umlage, die nach dem Maigesetz 1920 erhoben worden ist. Der Haushaltsausschuß war schon bei seiner ersten Beratung der Ansicht, daß Umlage plus Nachtrag zwei Mark nicht überschreiten darf. Um aber diesen Zweifel klar zu stellen, schlägt er vor, im § 3 Abs. 2 nach dem Worte „dabei" die Worte „im ganzen" einzufügen.

Der Haushaltsausschuß hat sich heute vormittag mit diesen Eingaben eingehend befaßt. Außer der kleinen redaktionellen Änderung kommt er zu dem Antrag, dem Hohen Hause zu empfehlen, als § 6 einen Härteparagraphen aufzunehmen. Es erschien jedoch unmöglich, den Wünschen des Handwerkskammertags und auch den Wünschen der anderen Vertretungen zu entsprechen und jetzt schon einen erweiterten Härteparagraphen aufzunehmen; dazu fehlten die Unterlagen. Dagegen hat sich der Ausschuß einstimmig dahin geeinigt, die Aufnahme des Härteparagraphen, wie er in dem Regierungsentwurf zu dem Ertragsteuergesetz als § 13 vorgesehen ist, zu empfehlen, jedoch mit der Einschränkung, daß der Abs. 2 des § 13 des Regierungsentwurfs, der lautet:

„Das Finanzministerium kann hierfür bestimmte Grundsätze aufstellen"

in das Notgesetz nicht übernommen werden soll. Da das Notgesetz ja lediglich die Steuerverhältnisse des Jahres 1920 regelt, für das Jahr 1921 aber lediglich ein Provisorium darstellt, hält der Haushaltsausschuß die Erlassung besonderer Richtlinien nicht für erforderlich. Es ist ja selbstverständlich, daß das Finanzministerium etwa vorkommende Gesuche nach einheitlichen Grundsätzen behandeln wird. Der Härteparagraph kann von den Steuerpflichtigen lediglich für diejenigen Steuerleistungen herangezogen werden, die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben, also lediglich für die Landes- und die eventuellen Gemeindenachträge für das Jahr 1920, dagegen nicht für diejenigen Steuerleistungen, die sich aus dem Maigesetz 1920 ergeben.

Von einer Seite wurde im Haushaltsausschuß bei Besprechung der Eingabe des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine die Frage aufgeworfen, ob die Hausbesitzer die Steuermehrbelastung, die sie nun rückwirkend für das Jahr 1920 treffen wird, bei Mietfestsetzungen im Jahre 1921 berücksichtigen dürfen. Ein Beschluß darüber wurde im Haushaltsausschuß nicht gefaßt, da man in der Mehrheit der Auffassung war, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage in diesem Notgesetz nicht möglich und nicht angängig sei. Ich darf hier auf meinen Bericht zur ersten Lesung verweisen.

Über die Auslegung des § 4 bestand noch ein Zweifel, ob die Gemeinden im Jahre 1921 vorläufig nur die Umlage in der Höhe erheben dürfen, wie sie sie im Jahre 1920 einschließlich der eventuell noch zu beschließenden Nachträge erheben haben. Der Haushaltsausschuß ist der Ansicht, daß die Gemeinden unbeschadet der Höhe der Umlage, die sie im Jahre 1920 einschließlich der Nachträge erhoben haben, im Jahre 1921 für die vorläufige Umlageerhebungen bis zum Höchstbetrag der im § 3 Abs. 2 vorgesehen ist, gehen dürfen. Hat also eine Gemeinde im Jahre 1920 1,50 M. Umlage erhoben und verzichtet sie für das Jahr 1920 auf eine Nachtragserhebung, so kann sie für das Jahr 1921 für die vorläufige Steuererhebung bis zu 2 M. gehen.

Der Haushaltsausschuß erbittet Ihre Zustimmung dazu, daß

1. in dem § 3 Abs. 2 — die Änderungen sind in Drucksache Nr. 72b aufgenommen — nach dem Worte „dabei" die Worte „im ganzen" eingefügt werden,

2. daß als neuer § 6 aufgenommen wird:

„Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet, oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hierfür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören."

Die Sollbestimmung in eine Mußbestimmung umzuwandeln, konnte sich der Haushaltsausschuß nicht entschließen.

3. daß die sieben Gesuche als erledigt betrachtet werden.

In der Drucksache 72b ist ein Irrtum unterlaufen, indem als zweiter Antrag des Haushaltsausschusses aufgenommen ist „Von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen". Ein derartiger Antrag ist natürlich nicht gestellt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 7 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Drucksache Nr. 72b der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf entsprechend den Anträgen des Haushaltsausschusses einstimmig angenommen und die Gesuche für erledigt erklärt.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über den **Antrag der Abgg. Hertle und Gen., Die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren betr.** (Drucks. Nr. 5) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Von den Herren Abgg. Hertle, Habermehl, D. Mayer und Schöpfle ist ein Antrag eingebracht worden betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren folgenden Inhalts:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh sowie der Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, einschließlich der Pferde, umsatzsteuerfrei sind."

Die Regierung erklärte in ihrer Antwort, daß sie bezüglich der ersten Forderung bereit wäre, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß die Umsatzsteuerfreiheit gegeben würde, hingegen glaubte sie, daß im zweiten Teil die Sache aussichtslos sei.

Auch der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden teilte diese Ansicht, und zwar glaubte man, man müsse den Antrag in zwei Abteilungen zerlegen. Der erste Teil, der die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh erstrebt, wurde dann mit allen Stimmen angenommen. Dem zweiten Teil, der den Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, einschließlich der Pferde, von der Umsatzsteuer befreit wissen will, glaubte man nicht stattgeben zu können, weil eben auch andere Produkte, die der Zwangswirtschaft unterliegen, ebenfalls umsatzsteuerpflichtig sind. Aus der Erwägung, daß für die letztgenannten Tiere durchaus ein angemessener Preis bezahlt und vielfach die Tiere auch freiwillig abgeliefert wurden, hielt man es in Übereinstimmung mit der Regierungsantwort für zweckmäßig, wenn die Herren Antragsteller ihren Antrag in der Richtung abänderten, daß der letzte Teil fallen gelassen werde. Im anderen Falle würde der Antrag, wie er insgesamt lautet, unbrauchbar sein und hätte keine Aussicht auf Annahme. Kurzum der Ausschuß befand sich darin in Übereinstimmung, dem Hohen Hause den Antrag zur Annahme zu empfehlen, wenn sich die Antragsteller entschließen könnten, den zweiten Teil des Antrags, der für den Erlös aus den an den Feindbund abgelieferten Tieren einschließlich der Pferde Umsatzsteuerfreiheit verlangt, zurückzuziehen.

Ich stelle daher namens des Ausschusses an das Hohe Haus den Antrag, der Landag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh umsatzsteuerfrei sei.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Ich freue mich, daß der Ausschuß zu der Annahme des ersten Teils des Antrag gekommen ist, aber wenn man den zweiten Teil mit der allgemeinen Zwangswirtschaft vergleichen will, dann muß ich doch fragen, ob das mit der allgemeinen Zwangswirtschaft etwas zu tun hat. Denn die Pferde für den Feindbund und die übrigen Tiere wurden ausgesucht, aber nicht jedermann wurde eines abgenommen, sondern nur diejenigen wurden abgenommen, die für den Feindbund hauptsächlich paßten und es ist vorgekommen, daß mancher Landwirt für Ersatz 1—2000 Mark, für ein Pferd sogar 5—6000 M. zuzahlen mußte, folglich sehe ich es als eine Härte an, wenn einer, der sich Ersatz beschaffen mußte, dazu auch noch Umsatzsteuer bezahlen soll. Ich wäre dem Hohen Hause sehr dankbar, wenn es unserem ganzen Antrag zustimmen würde, denn man würde es absolut nicht verstehen, wenn man den zweiten Teil ablehnen würde. Das weiß doch jeder Kollege, daß bloß einzelne Fälle und zwar die besten Tiere herausgegriffen wurden für die Enteignung für den Feindbund. Wenn nun solche, welche schon tausende und abertausende Mark Verlust hatten dadurch, daß sie an den Feindbund abliefern mußten, dafür auch noch zur Umsatzsteuer herangezogen werden sollten, wäre das zu hart. Ich möchte deshalb das Hohe Haus bitten, unserem Antrag voll und ganz zuzustimmen.

Abg. **Reck** (D. Dem. P.):

Mir scheint der letzte Antrag, den der Herr Kollege Fischer-Meißenheim gestellt hat, auch etwas für sich zu haben. Es ist richtig, daß man die Abgabe der Pferde nicht mit der allgemeinen Zwangswirtschaft vergleichen kann, und es ist ferner richtig, daß wir uns schon wiederholt im Hause hier mit Klagen beschäftigt haben, die dahin gingen, daß für Pferde, die zwangsweise abgegeben werden müssen, im freien Handel höhere Preise bezahlt werden, als sie tatsächlich bezahlt worden sind. Der freie Handel hat tatsächlich im Verkehr höhere Preise bezahlt, als sie die Leute hier für ihr Pferdematerial, das sie an den Feindbund abgeben mußten, erhielten.

Ich würde es jedenfalls als einen Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit empfinden, wenn die badische Regierung sich dafür einsetzt, daß diejenigen, die zwangsläufig veranlaßt worden sind, ihre Tiere abzugeben, mindestens von der Umsatzsteuer befreit werden.

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich bin auch der Meinung, daß wir diesem Antrag zustimmen sollten, wenn man nicht befürchten müßte, daß schließlich der ganze Antrag unberücksichtigt bleibt, wenn der letzte Absatz dabei ist. Man wird uns vielleicht von der Steuerbehörde vorhalten daß auch das Getreide usw. beschlagnahmt ist und unter den gleichen Verhältnissen abgeliefert werden muß, und dennoch umsatzsteuerpflichtig ist. Ich halte den Antrag für vollständig gerecht, weil er ja eine Ausnahme bildet, weil der Fall nicht jedes Jahr wiederkehrt und kein bleibender ist. Aber wenn zu befürchten ist, daß die Steuerverwaltung aus dem angegebenen Grunde über die Sache hinweggehen und dann auch diejenigen Fälle unberücksichtigt lassen würde, in denen es sich um Erlöse aus Notschlachtungen handelt — wie sie doch gerade im Laufe des letzten Jahres anläßlich des sehr starken Auftretens der Maul- und Klauenseuche sehr oft vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gekommen sind, — wäre das wirklich zu bedauern. Denn in diesen Fällen liegt unzweifelhaft eine Notlage vor. Schon in einer früheren Sitzung, bei Beratung eines von uns ausgehenden und die Umsatzsteuer betreffenden Antrages, habe ich ausgeführt, es sei eine Härte und eine Ungerechtigkeit, wenn aus solchen Erlösen Umsatzsteuer gefordert wird, welche für den Eigentümer eines solchen Tieres von einem Schaden in Höhe von fünf, sechs oder gar sieben tausend Mark begleitet sind.

Deshalb bin ich zu der Meinung gelangt, es wäre vielleicht empfehlenswert, daß über die zwei Teile des Antrages getrennt abgestimmt würde. Es läge mir daran, die Wirkung zu erreichen, daß in solchen Fällen, in denen unleugbar eine Notlage vorhanden ist, wie das ja bei Unglücksfällen durch Seuche zutrifft, den Betroffenen gegenüber auch wirklich Billigkeit geübt werden kann in dem Sinne, daß ihnen die Möglichkeit der Befreiung von der Umsatzsteuer zugute kommt.

Der Präsident gibt einen von den Abgg. Fischer-Meißenheim, D. Mayer-Karlsruhe und Schöpfle unterzeichneten Antrag folgenden Wortlauts bekannt:

„Die empfehlende Überweisung des Antrags Drucks. Nr. 5 2. Teil wird beantragt."

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Vielleicht wäre es doch empfehlenswert, wenn die Sache nochmals an den Ausschuß zurückgewiesen würde, damit ein Antrag vorgelegt wird, der einwandfrei ist (Widerspruch von der rechten Seite des Hauses). Ich glaube nicht, daß man jetzt und auf Grund dieses Antrags die Entschließung treffen sollte (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Er ist aber doch verständlich!).

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Ich schließe mich dem eben gehörten Vorschlag an und bitte auch um Zurückverweisung des Antrags an den Ausschuß.

Abg. **Horter** (Soz.):

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß im Fall einer Zurückverweisung im Ausschuß kaum ein anderer Beschluß zustande kommen wird als derjenige, der jetzt dem Hause vorliegt. Die Frage ist dort eingehend durchberaten und die Anträge, wie sie heute dem Hohen Hause vorliegen, sind einstimmig gefaßt worden. Ich muß deshalb bitten, von der nochmaligen Zurückverweisung an den Ausschuß abzusehen und dem jetzt vorliegenden Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Nach dieser Erklärung würde es vielleicht zweckmäßiger sein, wenn wir gleich abstimmen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ja!). Es will auch mir scheinen, daß die Sache spruchreif ist.

Abg. **Schneider-Heidelberg** (Zentr.):

Ich muß mich den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden anschließen. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Glockner, „es liege kein einwandfreier Antrag vor" (Abg. Dr. Glockner: Es war der Antrag gemeint, der jetzt gestellt wurde! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Aber dieser ist doch verständlich!), muß ich darauf hinweisen: der Antrag auf Drucks. Nr. 5 besteht aus zwei Teilen; davon hat der Ausschuß den ersten gebilligt und wir haben ihn zur Annahme empfohlen; was den zweiten Teil anbelangt, so hat der Ausschuß ihn nicht gebilligt und hat bezüglich dieses Teiles Ablehnung beantragt. Es ist nicht einzusehen, inwiefern der Ausschuß formell etwas anderes produzieren sollte, wenn er seine Stellungnahme zu den beiden getrennten Anträgen künftig aufrecht erhält. Der Antrag des Ausschusses hat in formeller Hinsicht keinen Mangel: durch ihn soll der erste Teil dem Hause befürwortend unterbreitet und der zweite Teil abgelehnt werden. Wenn der Ausschuß auf seinem Standpunkte beharrt, dann wird, wie das schon sein Herr Vorsitzender eben ausgeführt hat, wieder genau der gleiche Antrag an das Haus zum Vorschein kommen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Der Antrag des Ausschusses sagt über den zweiten Teil des von ihm behandelten Antrages auf Druck. Nr. 5 gar nichts; insofern ist er allerdings nicht ganz vollständig (Zuruf von Abg. Schneider-Heidelberg). Mit anderen Worten: Er übergeht stillschweigend den zweiten Teil des von ihm vorberatenen Antrages. Die Bemerkung des Herrn Kollegen Dr. Glockner hat sich offenbar auf denjenigen Antrag bezogen, der soeben eingebracht worden ist (Zustimmung). Bezüglich dieses ist allerdings zuzugeben, daß er eine nicht ganz korrekte Fassung hat. Er lautet nämlich: „Die empfehlende Überweisung des Antrags Druck. Nr. 5 zweiter Teil wird beantragt." (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Aber er ist doch verständlich!). Meines Erachtens müßte der Antrag eigentlich so lauten:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch der Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, einschließlich der Pferde, umsatzsteuerfrei ist.

(Zustimmung von verschiedenen Seiten.) So ist es offenbar auch gemeint.

In der Beratung erhält weiterhin das Wort

Abg. **Kurz** (Soz.):

Schon der Herr Vorsitzende des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden hat ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß wir im Ausschuß — und zwar Angehörige aller Parteien — der Überzeugung waren, es sei dieser Antrag nicht anders zu behandeln, als den ersten Teil dem Hohen Hause empfehlend zu überweisen und bezüglich des zweiten Teiles Übergang zur Tagesordnung zu beantragen. Auch ich kann nur nochmals hervorheben, daß wir uns im Ausschuß eingehend mit der Frage befaßt haben, und namens meiner Parteifreunde kann ich erklären, daß wir hinsichtlich des ersten Teils für empfehlende Überweisung stimmen würden, wie das der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden dem Hohen Hause vorgeschlagen hat, während wir nach wie vor bezüglich des zweiten Teils für Übergang zur Tagesordnung sind.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Ich wollte nur erklären, daß ich im Ausschuß beim zweiten Punkt gegen den Antrag gestimmt habe, daß ich gegen den Beschluß war (Heiterkeit! — Zuruf: Es hieß doch „einstimmig").

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält zunächst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Der auf den ersten Teil bezügliche Antrag wurde einstimmig angenommen. Soweit dagegen derjenige Teil in Frage kommt, welcher Umsatzsteuerfreiheit für den Erlös solcher Tiere beantragt, die an den Feindbund abzuliefern sind, wurde er mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Wir haben auf Übergang zur Tagesordnung erkannt und haben das nach reiflicher Prüfung und Überlegung getan, weil schon in der Regierungsantwort die Rede davon war, bezüglich dieses Teiles bestehe in Berlin doch keine Aussicht auf Erfolg.

Wie der Herr Vorsitzende des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden glaube auch ich, falls der Antrag nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen wird, werde das Resultat wieder das Gleiche sein, wie es uns jetzt vorliegt. Ich habe ja mitgeteilt: Der erste Teil soll der Regierung empfehlend überwiesen werden; was den zweiten anbetrifft, so habe ich ja ausgeführt: es wäre am besten, wenn die Herren Antragsteller darauf verzichten wollten, auf diesem Teil zu bestehen; falls sie aber nicht darauf verzichten, würde der Ausschuß Übergang zur Tagesordnung vorschlagen.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D. Natl. Vp.):

Ich kann gar nicht einsehen, warum wir denn in Berlin „keinen Erfolg" haben sollen. Wenn das Reich unserem Antrag nicht entspricht und die Umsatzsteuerfreiheit nicht genehmigt, dann haben wir doch unsere Pflicht und Schuldigkeit getan; dann soll man in Berlin in Gottes Namen doch unsere Beschlüsse aus Baden ablehnen!

Ich muß wiederholen, ich sehe nicht ein, wie man das, um was es sich bei unserem Antrag handelt, mit der allgemeinen Zwangswirtschaft vergleichen kann. Man muß sich nur an einem Beispiel vergegenwärtigen, wohin die jetzige Regelung führt. Wir wollen einmal annehmen, in einem Orte werden zwei oder drei der schönsten Pferde herausgenommen und dann wird einfach dem Besitzer eines solchen Tieres erklärt: Nach Maßgabe der Zwangswirtschaft und auf Grund der Schätzungen die vorgenommen wurden, bekommst du so und so viel. Will er sich aber wieder ein gleichwertiges Pferd erwerben, dann muß er noch etwa fünftausend Mark darauf bezahlen — und schließlich soll er oben drein vom ganzen Kaufpreis, also auch von diesen daraufgelegten fünftausend Mark, Umsatzsteuer bezahlen! Nach meiner Ansicht entspricht das doch nicht der Gerechtigkeit; für einen Antrag, der etwas derartiges zuließe, können wir doch nicht stimmen!

Wir sind damit einverstanden, daß über den Antrag auf Drucksache Nr. 5 getrennt abgestimmt wird, möchten aber bitten, auch dem zweiten Teil des Antrages zuzustimmen (Zurufe links: Reichssache! Sache des Reichstags!). Freilich ist das Sache des Reichstags! Aber jetzt steht der Antrag einmal hier zur Behandlung! Wenn er einmal im Reichstag zur Behandlung kommt, dann werde ich auch dort meine Meinung sagen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh umsatzsteuerfrei ist".

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten, einstimmig angenommen

Sodann wird der Antrag des Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen. auf empfehlende Überweisung des Antrags, Drucksache Nr. 5, 2. Teil, der dahin geht:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, ausschließlich der Pferde, umsatzsteuerfrei sei",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten, angenommen.

Zu Ziffer 3a der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr.** (Drucks. Nr. 71), erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Die Reichsregierung hat einen Gesetzentwurf zum Branntweinmonopol ausgearbeitet. Durch die Freundlichkeit des Herrn Finanzministers sind die einzelnen Fraktionen in die Lage gekommen, diesen vorläufigen Gesetzentwurf, bevor er an den Reichstag ging, durchzusehen. Das Studium dieses Gesetzentwurfes hat uns veranlaßt, eine Förmliche Anfrage einzubringen, welche lautet:

„Nach dem Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes werden die Interessen der badischen Kleinbrenner empfindlich geschädigt. Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um diese Interessen zu wahren?"

Ich will zur Begründung dieser Förmlichen Anfrage nur diejenigen Paragraphen einer Kritik unterziehen, die für unsere badischen Kleinbrenner von besonderer Bedeutung sind.

Nach § 36 des vorliegenden Entwurfs soll den Stoffbesitzern, die seither in 10 Jahren 500 Liter reinen Alkohol oder durchschnittlich jährlich 50 Liter verarbeiten durften, in Hinkunft jährlich nur 10 Liter reiner Alkohol zugestanden werden, und zwar nur in solchen Gemeinden, in denen bis zum Jahre 1915 solche Stoffe verarbeitet wurden. Es soll also neben der bedeutenden Herabsetzung der Brennmenge in Hinkunft auch Stoffbesitzern in Gemeinden, in denen seither nicht gebrannt wurde, keine Abfindungsbrennerei mehr zugestanden werden. Sodann konnte bisher das Kontingent auf 10 Jahre verteilt oder auch beliebig hoch früher oder später aufgebraucht werden. Zum Beispiel: der Stoffbesitzer hatte für 10 Jahre 500 Liter reinen Alkohol zugebilligt; davon konnte er innerhalb jedes Kontingentes jedes Jahr beliebig viel — also auch über oder unter dem Jahresdurchschnitt von 50 Litern — brennen, ohne den ermäßigten Satz zu verlieren. Gute Brennstoffernten und schlechte Brennstoffernten glichen sich dadurch aus. Künftig aber darf er nach dem Entwurf jedes Jahr nur 10 Liter reinen Alkohol brennen und nicht mehr 100 Liter reinen Alkohol in 10 Jahren, die beliebig verteilt werden können. Auch in dieser Beziehung erfährt der seitherige Zustand eine Änderung, die sehr unzweckmäßig und verwerflich ist. Es geht viel Brennstoff verloren und auch die Monopolverwaltung hat bei der jährlichen Kontingentierung große Schwierigkeiten.

Die Abfindungsbrennereien, die seither 4 Hektoliter reinen Alkohol brennen durften, sollen nach § 57 des Entwurfs auf 50 Liter jährlicher Erzeugung herabgedrückt werden. Mancher Kleinbrenner des Schwarzwaldes hat wegen der ungünstigen Lage seines Hofes fast gar keine Einnahme als die aus seinen Brennkirschen. Er und seine Familie scheuen deshalb auch die ungeheure Mühe nicht, die vielfach mit Lebensgefahr verbunden ist, und holen die Kirschen auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

30 bis 40 Sprossen hohen Leitern, die an steilen Abhängen aufgestellt werden müssen, herunter. Dürfen diese Leute nur 50 Liter brennen, so bedeutete dies für sie den Ruin und viel Material ginge dabei zu Grunde. An dem alten Satz von 4 Hektoliter pro Jahr muß deshalb festgehalten werden.

Der Branntweinzuschlag in § 70 mit 7.50 M. für landwirtschaftliche Brenner und 5 M. für gewerbliche Brenner pro Hektoliter Weingeist, also die sogenannte Liebesgabe, ist zwar noch beibehalten; dagegen ist das in § 259 des alten Gesetzes uns zugebilligte Reservatrecht gefallen. In der Begründung des neuen Entwurfes zu § 70 ist gesagt, daß dieser Paragraph durch die Reichsverfassung erledigt sei. Dagegen müssen wir entschieden Verwahrung einlegen. Die Vergünstigungen, die wir seinerzeit im alten Gesetz zugebilligt erhielten, beruhten auf guter Überlegung der Gesetzgeber und dürfen auch nicht durch einen falsch verstandenen Absatz der Reichsverfassung geändert werden.

Die Steuer erfährt eine sehr starke Erhöhung, über das fünffache. Seither brachte ein Hektoliter reiner Alkohol der Reichskasse 800 M., künftig wird dafür mindestens 4000 M. an die Reichskasse abgeliefert werden müssen.

Unsere Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer sollen allerdings nach dem Entwurf nur 75 Prozent davon bezahlen. Mir scheint aber dieser Prozentsatz viel zu hoch. Bei den kleinen Brennern, wie wir sie meistens haben, scheinen mir 50 Prozent weit hoch genug zu sein, besonders auch deswegen, weil der Schnaps, der von den kleinen Brennern gebrannt wird, in der Hauptsache im eigenen Haushalt verwendet wird. Bei vielen Arbeiten im Schwarzwald, beim Holzfällen und Holzführen usw., wo die Leute mit einem Stück Speck und Brot den ganzen Tag in der Kälte sind, brauchen sie zur Erhaltung ihrer Gesundheit einen Schluck Schnaps (Zurufe links). Jawohl, sie brauchen ihn und deshalb scheint mir der Steuersatz für sie viel zu hoch zu sein. Bedenken Sie, daß auf einen Liter Schnaps in Hinkunft bis 20 M. Steuer kommen soll, da werden auch die billigen Schnäpschen recht rar werden auch für diejenigen, die zwar selbst gern einen Schnaps trinken, die es aber nicht gern sehen, daß man für die Interessen der Brennereien eintritt.

Der vorläufige Gesetzentwurf ist ein Stück Vernichtungskampf gegen die süddeutschen Kleinbrenner, gegen den wir uns entschieden verwahren müssen. Nicht bloß die norddeutschen großen Brenner, sondern auch die badischen gewerblichen Brenner hätten eine gewisse Freude, wenn unseren Bauern das Schnapsbrennen vollständig gelegt würde, um die Konkurrenz los und das vorhandene Material billig für ihre Zwecke zu bekommen. Im allgemeinen Interesse liegt es, daß diese Konkurrenz erhalten bleibt (Abg. Strobel: Nein, das Brennen gehört allgemein verboten!). Was wollen Sie mit den Brennkirschen machen, Herr Kollege Strobel? Wenn Sie einmal ein paar Pfund dieser Brennkirschen mit den Steinen essen müßten, wären Sie in Hinkunft gewiß dafür, daß Sie gebrannt und nicht gegessen werden (Heiterkeit). Wir müssen uns dagegen verwahren, daß von seiten des Reiches durch diesen Entwurf ein neuer Angriff auf unsere badische Sonderverhältnisse gemacht wird, und ich möchte die Regierung bitten, daß sie die wohlbegründeten Rechte unserer Kleinbrenner schützt und zu erhalten sucht. Wir wollen keinen Deut von unserem seitherigen Reservat mehr preisgeben (Beifall im Zentrum).

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Finanzminister Köhler:

Nach dem zurzeit geltenden Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 genießen die Kleinbrenner die folgenden Vergünstigungen:

1. Brennereien, die vor dem 1. Oktober 1919 betriebsfähig hergerichtet und schon seither abgefunden waren, können auch weiterhin abgefunden werden, wenn sie nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist im Jahr erzeugen. Diese abgefundenen Brennereien entrichten von einer nicht tatsächlich ermittelten, sondern von einer vor Beginn des Brennens durch Schätzung festgestellten Weingeistmenge den Branntweinaufschlag; er beträgt bei einer Jahresmenge von nicht mehr als 5 Liter 4 M., von mehr als 5 Liter, aber nicht mehr als 50 Liter Weingeist 6 M. und von mehr als 50 Liter, aber nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist 8 M. für das Liter Weingeist.

2. Außer den Brennereien, wie sie beim Inkrafttreten des zurzeit geltenden Monopolgesetzes schon bestanden hatten, können nach diesem Gesetz auch weiterhin neue Abfindungsbrennereien errichtet werden unter der Voraussetzung, daß sie nur selbstgewonnenes Obst verarbeiten, in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 Liter Weingeist herstellen und daß durch ihre Zulassung die Zahl der abgefundenen Obstbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist in dem in Betracht kommenden Verwaltungsbezirk nicht erhöht wird. Zu diesem Zwecke ist zugelassen, daß eine abgefundene Obstbrennerei auf ein anderes Grundstück desselben Besitzers oder beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen auf ein Grundstück eines anderen Besitzers übertragen wird.

3. Die Obstbrennereien, die als Kleinbrennereien nicht mehr als 1000 Liter Weingeist im Jahr erzeugen, genießen, einerlei ob sie abgefunden sind oder nicht, nach dem geltenden Monopolgesetz weiter die Vergünstigung, daß sie in Abschnitten von 10 zu 10 Jahren diese 1000 Liter in beliebigen Jahren dieses Abschnittes herstellen dürfen. Sie dürfen also, wenn in einem Jahre infolge einer Obstmißernte nicht gebrannt werden konnte, die Menge Branntwein, die auf dieses Jahr entfallen wäre, in einem der nächsten Jahre abbrennen.

4. Wer selbstgewonnenes Obst, selbstgewonnenen Wein, Weinhefe, Beeren und Wurzeln auf einer fremden Brennerei verarbeiten will, weil er keine eigene besitzt, — sogenannte Stoffbesitzer — darf in Abschnitten von 10 zu 10 Jahren für jedes Jahr eines solchen Abschnittes bis zu 50 Liter Weingeist in beliebigen Jahren dieses Abschnittes nach den für Abfindungsbrennereien gegebenen Vorschriften verarbeiten.

Der Entwurf des neuen Monopolgesetzes bringt hier einschneidende Änderungen. Sein Bestreben geht dahin, die den Kleinbrennern bisher zugestandenen Vergünstigungen in einem Maße einzuschränken, daß die Brenner, wollen sie ihre bisherige Erzeugung aufrechterhalten, auf die Abfindung verzichten und ihre Brennerei zu einer Verschlußbrennerei einrichten lassen müssen, oder aber, daß sie nur noch ganz geringe Mengen Branntwein erzeugen dürfen. In dem zweiten Falle wird sich das Brennen für sie nicht mehr lohnen, sie müßten also das Brennen aufgeben. Im ersten Falle dürfte es der Monopolverwaltung überhaupt nicht möglich sein, alle die vielen kleinen Brennereien verschließen zu lassen, es wäre also auch hier ein Eingehen der meisten Brennereien die Folge. Kurz gesagt, geht also die Absicht des Gesetzentwurfes dahin, die Kleinbrenner allmählich zu beseitigen. Begründet wird ein solches Vorgehen damit, — und das bitte ich, draußen im Lande allüberall zur Kenntnis zu nehmen — daß die Abfindungsbrenner die ihnen zugestandenen Vergünstigungen mißbrauchten, daß sie die Steuer hinterziehen, daß eine durchgreifende Kontrolle nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

möglich sei und daß dadurch dem Reich erhebliche Steuerbeträge entgingen.

Die Einschränkungen, die der Entwurf vorsieht, sind die folgenden:

1. Die abgefundenen Brennereien, die bisher bis zu 400 Liter im Jahr erzeugen durften, dürfen künftig nicht mehr als 50 Liter im Jahr herstellen.

2. Der Branntweinaufschlag, der bisher in festen Sätzen von 4, 6 und 8 M. erhoben wurde, beträgt künftig 75 Prozent des Unterschieds zwischen Branntweingrundpreis und regelmäßigem Verkaufspreis, was einem Betrage von etwa 45 und noch mehr Mark für 1 Liter Weingeist oder 2 Liter Trinkbranntwein entsprechen würde.

3. Neue abgefundene Brennereien dürfen künftig auch innerhalb der Zahl der bereits bestehenden Brennereien nicht mehr errichtet werden.

4. Die Möglichkeit, das zugestandene Brennrecht innerhalb eines Jahresabschnittes von 10 zu 10 Jahren in beliebigen Jahren abtrennen zu dürfen, wird aufgehoben. Um dem Schwanken der Obsternten Rechnung zu tragen, wird das Monopolamt lediglich ermächtigt, in guten Obstjahren das Brennrecht entsprechend zu erhöhen. Also kein Rechtsanspruch mehr, sondern Abhängigkeit vom Ermessen der Monopolverwaltung.

5. Stoffbesitzer sollen künftig nicht mehr als 10 Liter Weingeist im Jahre brennen dürfen.

Die Regierungen der vormaligen drei süddeutschen Sonderrechtsstaaten haben zusammen mit Vertretern des Gewerbes am 7. Mai den Entwurf eingehend beraten. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, beim Reichsrat zu beantragen, daß die Vergünstigungen, wie sie das geltende Monopolgesetz für die Kleinbrenner vorsieht, aufrechterhalten werden und daß statt des oben erwähnten Aufschlags von 75 Prozent nur ein solcher von 50 Prozent erhoben wird. Sie haben sich dabei nicht der Erkenntnis verschlossen, daß tatsächlich die kleinen Obstbrenner durch Steuerhinterziehung und Schiebertum außerordentlich schwer gesündigt haben (Hört, hört!), sie haben aber geglaubt, daß diese auch auf sonstigen Gebieten des Wirtschaftslebens aufgetretenen Erscheinungen noch keinen Anlaß geben, Betriebe, wie sie seit altersher bestehen, und deren volkswirtschaftliche Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, ohne weiteres zu vernichten (Sehr richtig). Sie sind aber anderseits der Ansicht, daß durch schärfstes Vorgehen gegen die Steuerhinterziehungen in den bestehenden Mißständen Wandel geschaffen werden könne und daß gerade die einsichtigen Landwirte ein solches Vorgehen sehr begrüßen würden (Sehr richtig).

Wir in Baden sind der Auffassung, daß die Zeit gekommen wäre, wo die einsichtigen und ehrlichen Landwirte zusammen mit der Regierung ans Werk gehen müßten, damit die Betrügereien und Schiebereien, die gerade in einzelnen Landesgegenden auf dem Gebiet der Branntweinerzeugung Zustände herbeigeführt hatten im letzten Spätjahr und Winter, gegen die wir mit aller Schärfe eingreifen mußten, endlich einmal beseitigt werden. Ich glaube, wenn die Branntweinbrenner wüßten, daß das ganze Brennrecht auf dem Spiele steht, dann würden sie die Hände nicht in den Schoß legen und durch mehr oder weniger temperamentvolle Resolutionen, sondern durch die Tat der Regierung helfen, um uns nach dem zu richten, was in dem jetzigen Monopolgesetz steht.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche mit Zustimmung des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. **Stork** (D. Dem. P.):

Ich glaube, wir können uns den Ausführungen des Herrn Finanzministers nur anschließen. Alle gerecht denkenden Landwirte werden mit ihm einig gehen in dem Bestreben, auch in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Es ist ja selbstverständlich, daß durch den neuen Monopolgesetzentwurf die Rechte der kleinen badischen Schnapsbrenner eingeschränkt werden. Sie haben es ja erfahren müssen, seitdem wir zum großen Deutschen Reich gehören, daß bei jedem neuen Branntweinsteuergesetz ihre altverbürgten Rechte geschmälert und eingeschränkt wurden. Es wurde ihnen immer mehr erschwert, ihre kleinen Brennereien fortzuführen. Und auch der neue in Aussicht stehende Monopolgesetzentwurf bringt in dieser Beziehung wohl die schwersten Gefahren für die kleinen Brenner. Hauptsächlich die Abfindungsbrennereien, die ja in den Obstgegenden und in den Gemeinden des Rebgeländes sehr stark vertreten sind, würden sehr geschädigt. Es ist da fast in jedem Haus eine Brennerei, und ich darf da wohl anfügen, daß in den Rebgegenden, wo die Leute jahraus, jahrein, Sommer und Winter, so viel Arbeit haben, kaum krasse Übertretungen des bis jetzt bestehenden Gesetzes vorgekommen sein dürften. In diesen Orten wird das Material, das sich aus unverwendbarem Obst, Weinrückständen und Weintrestern ergibt, zu Branntwein verarbeitet; und dieses Material wird in der Regel alsbald nach der Gärung abgebrannt und so verarbeitet, daß den Sommer über überhaupt kaum irgend eine Brennerei in Tätigkeit gesetzt ist.

Nun können wir feststellen, daß zurzeit im ganzen Lande sich eine große Bewegung gegen den neuen Regierungsentwurf zeigt. Diese Bewegung ist insofern berechtigt, als die kleinen Abfindungsbrennereien eben jetzt überhaupt ihren Betrieb bedroht sehen, da das Quantum, das sie erzeugen dürfen, so sehr eingeschränkt werden soll. Es sollen statt 400 Liter nur noch 50 Liter Weingeist erzeugt werden dürfen.

Ich gebe zu, daß für einen großen Teil der ungefähr 30 000 betragenden Abfindungsbrennereien in Baden dieser verminderte Satz von 50 Litern auch ausreicht für die allerkleinsten, die eben nur wenig Besitz haben, und die auch dann mit dieser kleineren Menge ihre selbstgewonnenen Materialien verarbeiten können. Aber doch ein großer Teil der Abfindungsbrenner, die eben einen größeren Besitz, ein größeres Hofgut haben, müssen mehr Spielraum haben und 400 Liter Weingeist erzeugen dürfen und es wäre nicht zu verstehen, wenn man diesen ihre Brennereibetriebe unmöglich machen würde.

Ähnlich liegt es in Bezug auf die Stoffbesitzer, welche keine eigenen Brennereien besitzen. Wir haben soeben vom Herrn Minister gehört, daß auch in Zukunft die Neuerrichtung von Brennereien nicht mehr gestattet werden soll. Da müssen wir aber doch auch den Landwirten, die etwas Material besitzen, Gelegenheit geben, daß sie dieses selbst verarbeiten dürfen beim Nachbar, der eine Brenneinrichtung hat.

Es ist ja bekannt, daß während des Krieges viele Brennapparate abgeliefert werden mußten, und bis heute noch ist ein großer Prozentsatz dieser damals abgegebenen Brennapparate nicht neu ersetzt worden. Mancher kleine Landwirt scheut eben die sehr hohen Kosten, die jetzt die Beschaffung eines Brennapparates verursacht; er ist nicht immer imstande, 2- bis 3000 M. hierzu aufzubringen und für diesen Zweck auszugeben. Nun besteht wohl für manchen von diesen die Gefahr, daß er überhaupt zu keinem Brennapparat mehr kommen wird und daß er dann wider seinen Willen aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, zu den Stoffbesitzern zählen wird, und daß ihm dann das Brennrecht noch weiter eingeschränkt wird. Diesen

soll nämlich statt bisher 50 Liter Erzeugungsmenge im Jahre nur noch 10 Liter Erzeugungsmenge zugestanden werden. Auch dagegen muß scharfer Einspruch erhoben werden. Es ist nicht am Platz, daß man diese in der Hauptsache ganz kleinen Betriebe noch weiter einschränkt, die bisherige 50 Liter Erzeugungsmenge muß bleiben.

Ich kann es nicht verstehen, daß da viel Unregelmäßigkeiten vorkommen sollen. Ich gebe ja zu, daß die Kontrolle der vielen kleinen Brennereien sich schwierig gestaltet, und daß es vielen Aufwand und Mühe für die Verwaltung kostet, die Nachschau und Kontrolle richtig auszuüben.

Wie wir vom Herrn Berichterstatter gehört haben, wird der Branntweinaufschlag bedeutend höher sein. Im Gesetzentwurf sind 75 Prozent des Unterschieds zwischen dem Übernahmepreis und dem Verkaufspreis in Aussicht genommen. Ich glaube auch, daß dieser Satz von 75 Prozent sehr hoch ist, und es wäre nur zu begrüßen, wenn er auf 50 Prozent oder noch weiter heruntergesetzt werden könnte.

In dem Entwurf ist der weiteren Errichtung von Obst-Gemeinschafts-Brennereien das Wort geredet! Darin erblicken wir Landwirte eben gerade die große Gefahr, daß man darauf hinausgeht, in Zukunft im einzelnen Ort nur noch eine Brennerei zu dulden. Die Landwirte sollen sich zu einer Genossenschaft zusammenschließen und sollen gemeinschaftlich mit nur einem Brennapparat ihre Materialien verarbeiten. Dagegen wird auch überall Sturm gelaufen, und mit Recht! Es ist wohl zu befürchten, daß diese Absicht, wenn auch nicht sofort, aber doch so allmählich durchgeführt werden soll. Es scheint mir auch, daß diese Absicht der Monopolverwaltung besteht, da man keine neuen Kleinbrennereien mehr zulassen und die Errichtung der Gemeinschaftsbrennereien begünstigen will durch Übernahme der Einrichtungskosten.

Was das für einen Ort auf dem Lande bedeutet, in Bezug auf Zeit und Mühe, wenn jeder einzelne in ein bestimmtes Gehöft oder schließlich in ein gemeinsam erbautes kleines Gebäude gehen muß, um sein Material abzubrennen, muß man sich vorstellen: dies würde nur Verdruß und Unzufriedenheit erregen, es würde eine Menge Zeit vergeudet und die Sache verteuert. Schon aus diesen Gründen wird man doch die Zustände, wie sie heute sind, belassen müssen; und jedem Landwirt, der seit Menschengedenken seinen Brennapparat besitzt, auch wenn dieser nur 20, 30 oder 50 Liter Inhalt hat, wird man dieses Recht und seinen Brennapparat belassen müssen, und die Rechte, die er damit hatte, nicht weiter einschränken dürfen.

Es steckt doch auch etwas anderes dahinter! Es ist nicht nur der Trieb nach Gewinn, sondern die meisten der kleinen abgefundenen Obstbrenner haben einen Stolz darauf, daß sie einen kleinen Brennapparat besitzen, wo sie wissen, daß sie das, was ihnen anfällt und was sie nicht auf den Markt zu bringen imstande sind, verarbeiten können.

Man muß es verstehen, daß sich dagegen jeder wehrt, wenn ihm dieses Recht genommen werden soll. Ich kann mich aus meiner Jugendzeit folgenden Falles entsinnen: Da kam ein Brief in unser Haus, von einem, der nach Afrika auswandern mußte infolge mißlicher Vermögensverhältnisse. Mit welcher Freude schrieb dieser Mann nach Jahren, daß er sich auch einen Brennapparat anschaffen konnte. Auch in fernen Weltteilen sind die Badener gewöhnt, was sie zu Hause getrieben haben, wieder möglichst fortzusetzen.

Es ist falsch, wenn man sich in der Monopolverwaltung und in der Reichsregierung vielleicht auf den Standpunkt stellt, den man früher schon einmal in der Zeit, wo es sich um den Schutz des Weinbaues handelte, den badischen Weinbauern gegenüber eingenommen hat, dahingehend, daß man sagte: Auf die paar tausend Rebbauern in Baden kommt es nicht an!, so sind wir Landwirte, wir kleinen Brenner, der Meinung, daß sich die Monopolverwaltung und diejenigen, die den Gesetzentwurf gemacht haben, heute auf den gleichen Standpunkt stellen und sagen: auf die 30 000 Kleinbrenner in Baden kommt es nicht an! Wenn die auch zugrunde gehen, deshalb blüht die Branntweinerzeugung in Preußen doch, und deshalb wird eben das, was wir in Norddeutschland für richtig halten, durchgeführt!

Auf diesen Standpunkt können wir uns nicht stellen! Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß wir unsere alten Rechte weiterhin gewahrt wissen wollen und würden es nicht verstehen, wenn uns darin die badische Regierung nicht unterstützen würde (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Im Branntweinmonopolgesetzentwurf sind wesentliche Verschlechterungen gegenüber den früheren Bestimmungen vorgesehen, und die hauptsächlichste ist die, daß die kleineren Brenner in ihrer Existenz geradezu bedroht sind.

Der Herr Kollege Seubert hat schon in überzeugender Weise unseren Standpunkt dargelegt und ich kann mich vollständig dem anschließen, was er ausgeführt hat, und ich kann mich auch mit den Ausführungen des Herrn Finanzministers einverstanden erklären. Allerdings möchte ich glauben, daß das Gefühl, das jetzt so im Volk Platz greift, als ob man doch darauf ausgehe, die kleineren Existenzen eigentlich zu ruinieren, jedenfalls nicht unbegründet ist. In den Hauptobstgegenden wird das sehr schmerzlich empfunden. Wenn z. B. im neuen Branntweinmonopolgesetzentwurf vorgesehen ist, daß die Erzeugermenge von 400 auf 50 Liter herabgesetzt und die Jahresausgleichung innerhalb 10 Jahren in Fortfall kommen soll, so weiß ich nicht, wie das in manchen Obstjahren werden soll. Ich verweise Sie auf das letzte gute Jahr. Da standen auf der Station Bühl einige Tage ganze Waggons Frühzwetschgen da, die nicht mehr gekauft wurden, weil die Großstädte gesättigt waren. Was sollte man damit anfangen (Rufe: Oho!), das ist Tatsache! Es kommt vielleicht längere Jahre nicht mehr vor, aber im einzelnen kam es vor. Ich möchte also die Regierung bitten, doch darauf hinzuwirken, daß die Befürchtung, die wir jetzt hegen müssen, zerstreut werden und wir die Vergünstigungen, die wir bisher mit großer Mühe erreicht haben, auch fernerhin behalten können (Sehr richtig! rechts). Zu Frankfurt a. M. war am 24. April eine Tagung, da hat der Reichsverband der kleinen Obstbrenner zu der Sache Stellung genommen und er hat im wesentlichen alle die Bedenken geteilt, auf die ich nun in Kürze zurückkomme.

Nach dem § 11 des Entwurfs sollen 5 Mitglieder des Beirates vom Reichsrat, 5 Mitglieder vom Reichstag und 3 Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat bestimmt und bestellt werden. Ich verstehe nicht, wie man gerade auf solche Vorschläge kommen kann, die keine Vertretung der Obsterzeuger vorsehen, und ich glaube, die Obsterzeuger hätten hier auch eine gewichtiges Wort mitzureden (Zurufe beim Zentrum: Die kann man da nicht brauchen!). Ja, es scheint so. — Es liegt mir fern, ein Wort der Verteidigung einzulegen für die Schwarzbrenner. Ich habe nur Worte für die ehrlichen Brenner. Es sei mir fern, den Schiebern und den Schwarzbrennern irgendwie das Wort zu reden. Das habe ich in allen Versammlungen offen und gerade ausgesprochen. Die Schieber und Schwarzbrenner schädigen das Volk moralisch und schädigen den Staat finanziell. Dieses Treiben muß ausgerottet werden. Aber ich möchte auch Schutz haben für die ehrlichen Brenner, daß sie die Erzeugung, die ihnen in günstigen Obstjahren anheimfällt, brennen dürfen und zwar zu einem Branntweinaufschlag, der noch in mäßigen Grenzen steht (Beifall beim Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Der Herr Finanzminister hat uns durch seine Ausführungen mitgeteilt, ein Hauptgrund für die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes sei der, daß viel Unfug mit den Vorrechten für die Kleinbrenner in Süddeutschland getrieben worden sei. Der Herr Kollege Engelhardt hat soeben darauf hingewiesen, daß uns fernliegt, die sogenannten Schwarzbrenner in Schutz zu nehmen. Ich kann wohl mitteilen, daß ich in Versammlungen, die ich in Achern und in Bühl gehalten habe, die Leute darauf aufmerksam gemacht habe, daß jedenfalls die Vergünstigungen fallen, wenn es so weiter geht, und ich kann sagen, daß die Landwirte es da samt und sonders bedauert haben, daß derartiger Unfug getrieben wird. Diejenigen, die die Gewinne gemacht haben, sind aber zum größten Teil Nichtlandwirte, es sind andere Elemente, die der Landwirtschaft sogar fernstehen, wovon jedenfalls auch die Steuerbehörde Kenntnis hat. Die Landwirte haben es bedauert, daß sie schließlich die Leidtragenden sind, wenn sie ihre Vorteile zu Grabe tragen müssen zugunsten derjenigen, die nicht immer brennen und momentan viel Geld aus dem Brennen herausgezogen haben.

Nun bin ich der Meinung, daß diese Reichsvorlage wieder einmal eine solche Vorlage ist, die hauptsächlich darauf hinausgeht, den Süden zu beschneiden (Sehr richtig! rechts), die aber auch deutlich beweist, daß man in Berlin bei der Schaffung von Gesetzen und der Abänderung von Gesetzen entweder die Verhältnisse in Süddeutschland nicht kennt, oder sie nicht kennen will (Sehr gut! beim Zentrum), wie wir in der letzten Zeit schon öfters derartige Gesetze und Verordnungen von Berlin bekommen haben.

Neben der Erhöhung der Sätze sind es hauptsächlich die Vorrechte, die uns badischen Kleinbrennern vollends verloren gehen. Der Beirat, von dem soeben der Herr Kollege Engelhardt gesprochen hat, bestand seither aus 9 Mitgliedern und darunter waren 5 Erzeuger. Den Erzeugern war also eine Mehrheit gesichert. Das soll in Zukunft wegfallen, und das ist eine Beschneidung der Rechte der Produzenten, der süddeutschen Kleinbrenner. Dann soll die Übertragbarkeit des Brennrechts wegfallen, was ja hauptsächlich für die Obstbrenner den allergrößten Schaden bedeutet. Es gibt Jahre mit geringer Obsternte, da können sie ihr Brennrecht nicht ausnützen. Es gibt aber auch Jahre, wo viel Obst gewonnen wird, jedoch wegen schlechter Witterung z. Zt. der Reife die Ware nicht in den Handel gebracht werden kann, wie es gerade bei Zwetschgen, Kirschen usw. vorkommen kann. Da muß doch der Produzent irgend eine Verwendungsmöglichkeit für das Obst haben, es muß ihm möglich sein, sein Brennrecht, das er vielleicht einige Jahre vorher erspart oder nicht verwendet hat, in diesem Jahre vollständig auszunützen. Es liegt doch, glaube ich, im Interesse der Allgemeinheit, wenn jedes Jahr alles Obst verwendet werden kann, nicht nur ein gewisses Quantum.

Alle diese Dinge weisen uns wohl darauf hin, daß wir uns nicht einverstanden erklären können mit dem Gesetzentwurf, so wie er jetzt vorgelegt ist.

Neben den Obstbrennern handelt es sich aber hauptsächlich noch um die landwirtschaftlichen Brenner, die Abfallkartoffeln usw. brennen. Da ist nicht zu unterschätzen die Schlempe, die von diesen Brennern gewonnen wird. Sie ist ein ausgezeichnetes Mastfutter, aber auch ein Futter für Milchkühe usw., und mancher Landwirt kann nur auf Grund der Gewinnung von Schlempe einen Viehstand unterhalten in einer Höhe, wie es ihm später, wenn die Brennerei eingeschränkt werden soll, jedenfalls nicht mehr möglich ist. Also es spielen auch derartige Momente mit, die jedenfalls Berücksichtigung finden sollen.

Übrigens bin ich der Meinung, daß das Branntweinsteuergesetz eines der schwierigsten Gesetze ist, die je geschaffen worden sind — das wissen hauptsächlich noch die Herren, die, wie Herr Kollege Dr. Zehnter bei der Schaffung des Gesetzes dabei waren — und daß es bei der Hast der jetzigen Zeit gar nicht möglich ist, ein derartiges Gesetz gründlich, so wie es sein müßte, durchzuberaten. Es wird behandelt werden, wie in der letzten Zeit viele Gesetze über die Gesetzesfabrikationsmaschine in Berlin heruntergedrillt worden sind. Es wird nur im Galopp verabschiedet werden. Und wie so manches aussieht, das haben wir schon recht oft empfunden.

Ich bin daher der Meinung, daß unsere Regierung ersucht werden soll, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die jetzige Vorlage zurückgezogen wird, daß aber auch der Reichstag ersucht werden soll, daß er einfach die Abänderung des Gesetzes ablehnt und eine richtige Durchberatung für eine spätere, ruhigere Zeit in Aussicht nimmt.

Man wird uns vielleicht entgegenhalten, daß das Reich jetzt Geld brauche. Ich glaube, damit können sich schließlich die Brenner einverstanden erklären, daß, nachdem der Branntwein einen höheren Preis hat, die Steuersätze vielleicht etwas erhöht werden. Dann würde das Reich ja doch das erreichen, was es eigentlich will. Es will ja gar nichts anderes, als mehr Geld. Das kann es aber dadurch erreichen, daß die Steuersätze einigermaßen abgeändert werden, ohne daß man die süddeutschen Kleinbrenner ihrer Vorrechte zu berauben braucht.

Dann ist, soviel mir mitgeteilt wird, auch beabsichtigt, daß das Monopolamt die ganze Regelung des Trinkbranntweins in Behandlung nimmt. Dann wäre also der Verkauf und der Kauf beim Kleinbrenner vollständig ausgeschlossen. Ich sehe darin gar nichts anderes, als die Schaffung einer Kriegsgesellschaft in neuer Auflage (Sehr gut! beim Zentrum.), zu der man wieder eine Unmenge von Beamten braucht, kurz und gut, es ist eine Art Zwangswirtschaft, und dann wird die Schieberei und Schwarzbrennerei hintenherum erst recht wieder Platz greifen, so daß auch auf dem Gebiet letzten Endes alle Moral dem Volke verloren geht.

Es hat auch noch eine andere Bewandtnis. Man ist gewohnt, fast in jedem Haus da oben ein klein wenig „gebranntes Wässerle" bei sich zu haben. Das alles wäre nicht mehr möglich, außer es würde irgendwie hinten herum ein Wandel geschaffen werden, wo man immer Gefahr laufen würde, man würde gestraft, von der Steuerbehörde erfaßt. Und in der Zeit, wo jetzt Doktor und Apotheker so teuer sind, glaube ich, sollte man das kleine Arzneimittel, das man im Hause hat, dem Volke nicht mißgönnen und ihm nicht unmöglich machen, ein „gebranntes Wässerle" im Hause zu haben für den Fall, wenn irgend einmal Leibweh oder ein Leibschmerz sich fühlbar macht (Beifall rechts. — Heiterkeit).

Abg. **Häffig** (Soz.):

Der Herr Kollege Seubert hat in der Begründung der Förmlichen Anfrage hauptsächlich bemängelt, daß nach dem neuen Gesetzentwurf zum Branntweinmonopolgesetz das Kontingent der Abfindungsbrennereien von 50 auf 10 Liter herabgesetzt werden soll. Der Herr Kollege Stork hat bereits angeführt, daß es bei uns in Baden sehr viele Betriebe gebe, die auch mit einem Satz von 10 Litern auskommen könnten; besonders wenn es sich darum handelt, selbst gezüchtete und selbst gewonnene Obstabfälle zu verarbeiten. Trotzdem sind aber auch wir der Ansicht, daß man hier den besonderen bäuerlichen Verhältnissen etwas mehr Rechnung tragen sollte in der Richtung, daß die bisherige Grenze von 50 Litern beibehalten werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der Begründung des neuen Gesetzentwurfs ist zwar angeführt, was die Reichsregierung dazu veranlaßt hat, das Kontingent herabzusetzen. Ich möchte auch an dieser Stelle einige Worte hierzu sagen. Der Herr Finanzminister hat ja bereits das Nötige hierzu ausgeführt, aber bei der starken Überhandnahme des Schwarzbrennens ist es vielleicht notwendig, daß von allen Seiten dieses Hauses den Schwarzbrennern etwas in das Gewissen geredet wird. Bekanntlich haben während des Krieges viele Kesselbesitzer ihre Einrichtungen abgeben müssen. Das hat dazu geführt, daß nach dem Kriege, besonders im vergangenen Jahr, ein schwunghafter Handel mit Brennrechten eingesetzt hat. Besonders von der Acherner und Bühler Gegend ging diese Jagd nach Brennrechten aus, aber auch in anderen Landesteilen ist versucht worden, Brennrechte zu kaufen. Es wurden geradezu unsinnige Preise für Brennrechte geboten. 3-, 4-, 5000 Mark, wurden ausgegeben, um sich ein Brennrecht zu erwerben. Welch ungeheures Geld muß also beim Schnapsbrennen verdient werden, wenn diese Leute derartige Summen anlegen! Es ist das ein außerordentlich verwerfliches Treiben, welches hier sich gezeigt hat, und aufs schärfste verurteilt werden muß, denn gerade bei diesen Leuten, welche die Jagd nach Brennrechten veranstaltet haben, handelt es sich nicht um die Verwertung von selbstgezogenem Material, sondern lediglich darum, daß sie das Brennen gewerbsmäßig betreiben und den Schnaps zu ungeheuer hohen Preisen absetzen wollen.

Ich erinnere daran, welch horrende Preise zum Beispiel für Zuckerrübenschnitzel usw. bezahlt werden. Wer Gelegenheit hat, in das Brenngewerbe Einsicht zu nehmen, muß sich wundern, was für Stoffe verbrannt und verarbeitet werden. Es ist sogar vorgekommen, daß man Kartoffeln anfaulen ließ, um sie nachher zu Schnaps verwenden zu können. Ferner möchte ich auf die Überhandnahme des Anbaues von Topinambur hinweisen. Bei der Zuckerrübenschnitzel-Verwendung kann ja die Schlempe als Milchfutter verwendet werden, aber auf der anderen Seite ist immer eine starke Zuckerknappheit vorhanden gewesen. Herr Kollege Seubert hat gemeint, wenn das Kontingent auf 10 Liter herabgesetzt wird, gehen viele Stoffe verloren, auf der anderen Seite muß gesagt werden, daß schon bei einem Kontingent von 10 Liter auch sehr viele hochwertige Nahrungsmittel zu Schnaps verbrannt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Preissteigerung des Zuckers verweisen. Sie mußte erfolgen, weil für Zuckerrübenschnitzel ungeheure Preise bezahlt wurden. Man sah sich daher gezwungen, den Preis für die Zuckerrüben bedeutend zu erhöhen, um zu verhindern, daß noch größere Mengen Zuckerrüben zu Alkohol aus Profitsucht verwendet werden.

Wenn wir dafür eintreten, daß das Kontingent von 50 Liter beibehalten werden soll, wollen wir zugleich eine Legende zerstören, die seit einiger Zeit im Lande umgeht. Es ist nämlich behauptet worden, wir Sozialdemokraten wollten den Bauern oder Kleinbrennern ihre Brennrechte nehmen. Herr Schwaninger, der Geschäftsführer des Verbandes der Kleinbrenner, hat in verschiedenen Versammlungen die Behauptung aufgestellt, nur die Sozialdemokraten allein wären es, welche dafür eintreten, daß den Bauern das Brennrecht entzogen wird. Ich erkläre ausdrücklich, daß in Anbetracht der süddeutschen Verhältnisse wir dafür eintreten, daß die Grenze von 50 Liter beibehalten wird und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei 10 Liter es manchem Besitzer nicht möglich wäre, den Stoff auch wirklich zu verwerten, der ihm zur Verfügung steht.

Dann hat auch Herr Kollege Seubert den hohen Prozentsatz des Aufgeldes bemängelt. Er hat betont, daß bisher 800 Mark bezahlt wurden, während jetzt 4000 Mark vorgesehen sind für den Hektoliter. Wenn man die Preissteigerung für Schnaps mit diesem Zuschlag vergleicht, kann man feststellen, daß die Preissteigerung für Schnaps ungefähr das 20fache betragen hat, während hier die Preissteigerung ungefähr das 5 fache beträgt. Trotzdem können wir die Ausführungen des Herrn Finanzministers, welche dahin gehen, die süddeutschen Regierungen wollten sich bei der Reichsregierung dafür einsetzen, daß nur 50 Prozent in Anrechnung gebracht werden sollen, unterstützen.

Es ist weiter bemängelt worden, daß hinsichtlich der Durchschnittsberechnung nicht mehr das bisherige Verfahren gehandhabt werden soll; an die jetzt vorgesehene Maßnahme sind gewisse Befürchtungen geknüpft worden. Diese Befürchtungen kann ich nicht ganz teilen. Es ist bekannt, daß diejenigen Stoffe, welche als Brennstoffe verwertet werden, sich jahrelang halten, wenn sie in sachgemäßer Weise „eingeschlagen" sind. Ich gebe zu, daß für manchen Besitzer (durch das neue Verfahren) eine gewisse Erschwerung entsteht und es wäre also immerhin wünschenswert, daß von seiten des Reiches und seiner gesetzgebenden Faktoren eine gewisse Erleichterung in das Gesetz hineingearbeitet würde (Zurufe, unter anderem: So, glauben Sie das? — Heiterkeit).

Auf der anderen Seite aber möchte ich nochmals aussprechen, daß wir alle Maßnahmen der Regierung gut heißen und aufs kräftigste unterstützen werden, welche geeignet sind, der Schwarzbrennerei entgegen zu wirken und die Steuerhinterziehungen, von denen geredet wurde, unmöglich zu machen (Beifall auf der linken Seite des Hauses).

Abg. **Fischer-Meißenheim** (D. Natl. Vp.):

Es könnte mir vielleicht wieder, wie bei dem vorhin beratenen Antrage, entgegengehalten werden, hier handle es sich um eine Reichssache und dementsprechend sei sie im Reichstag zu erledigen. Nachdem diese Frage aber hier einmal angeschnitten ist und behandelt wird, werden Sie doch wohl gestatten, daß auch ich einige Worte dazu sage. Ich möchte nämlich doch an die badische Regierung die Bitte richten, sie möge nach allen Richtungen hin die Interessen der badischen Kleinbrenner in Berlin vertreten (Finanzminister Köhler: Das hat sie schon getan!). Das weiß ich, Herr Minister: Wenn wir Ihnen aber den Rücken stärken, dann können Sie es noch besser tun.

Ich habe schon in Berlin durch meine (Reichstags-) Kollegen gehört, daß um dasjenige, was wir dort für unsere badische Brennerei gerettet haben, sich der Herr Abg. Dr. Zehnter ein großes Verdienst erworben hat. Ich möchte bitten, ernstlich bestrebt zu sein, daß das dort Erworbene uns nicht durch das neue Branntweinmonopolgesetz im Zeichen der Freiheit wieder genommen wird. Wenn wir uns aber nicht geschlossen mit der Forderung hinter die Regierung stellen, daß die Vorschriften des bisherigen Monopolgesetzes bestehen bleiben, dann habe ich durchaus keine Hoffnung, daß wir für unsere badischen Brenner das jetzt bestehende Recht erhalten. Denn es ist zu bedenken: wir Badener stellen in Berlin nur einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz von der Gesamtheit der Interessenten dar; schon wenn man nach Mitteldeutschland kommt, muß man die Beobachtung machen, daß man dort Brennereien von der Art, wie wir sie im Auge haben, nicht kennt (Lebhafte Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe). Ich habe schon Kollegen gefragt, was sie denn mit dem Fallobst anfangen; darauf wurde mir zur Antwort gegeben: Das lassen wir liegen und damit

machen wir überhaupt nichts. Nun meine ich aber, eine jede Regierung hat, wenn sie Steuern einnehmen will, doch ein Interesse daran, daß vorhandene Steuerquellen nicht verstopft werden.

Damit will ich durchaus nicht etwa der Schwarzbrennerei, von der schon gesprochen wurde, das Wort reden. Aber ich glaube, wir sehen viel zu „schwarz", wenn wir allzusehr nach Schwarzbrennerei suchen (Heiterkeit und teilweise Zustimmung, besonders beim Zentrum) und deshalb die Kleinbrenner vernichten wollen. Ich glaube, in erster Reihe haben wir als badische Abgeordnete die Pflicht, unter allen Umständen unsere badischen Rechte zu wahren; diese können wir aber nur in der Weise wahren, daß wir uns geschlossen hinter unsere Regierung stellen und aussprechen: wir Badener verlangen unter allen Umständen unsere Kleinbrennereien. In den Weingegenden sind die Kleinbrennereien nötig, damit die Abfallstoffe, in anderen Gegenden, damit das Fallobst verwertet wird! Und dann kommt vielleicht auch wieder eine Zeit, wo zum Brennen auch wieder anderes Obst zur Verfügung steht.

Mit Rücksicht darauf möchte ich bitten, man möge unter allen Umständen uns in Baden Ausnahmen gewähren und in dem schon von mir ausgesprochenen Sinne wirken und einen starken Vorstoß gegen die Vergewaltigung unternehmen, wie sie im neuen Branntweinmonopolgesetz enthalten ist.

Von verschiedenen Seiten ist schon betont worden, es müsse so viel Geld für die Brennrechte bezahlt werden. Wenn wir doch einmal so notwendig Geld für unsere Staatskasse brauchen, so muß man sich fragen, weshalb denn der Staat nicht von sich aus festsetzt: Wenn einer ein neues Brennrecht erwerben will, dann hat er zwei- oder dreitausend Mark an die Staatskasse zu entrichten (Sehr richtig! beim Zentrum). Das wäre meiner Ansicht nach eine Lösung, welche dem Staatssäckel zugute käme und auf der anderen Seite das Verkaufen hinten herum einschränken würde. Ich glaube, es wäre noch viel besser, die Regierung würde hier von sich aus vorgehen. Es gibt ja doch auch neue Betriebe, es gibt doch auch neue Pflanzungen von Bäumen; derjenige nun, dessen Urgroßvater schon ein Brennrecht hatte, ist in der glücklichen Lage, brennen zu können, während ein anderer, der sich nicht in dieser glücklichen Lage befindet, vor die Frage gestellt wird, ob er sein Fallobst zu Grunde gehen lassen will — und da wäre es nach meiner Auffassung viel besser, wenn die badische Regierung sagen wollte: Wenn einer ein Brennrecht braucht, gut, dann kann er es haben, nur zahlt er zwei- oder dreitausend Mark an die Staatskasse. Damit ist beiden Seiten gedient: einmal der Staatskasse, die Geld braucht, und auch dem Obstzüchter.

Dann ist vom Herrn Kollegen Häffig die Topinamburfrage angeschnitten worden; das ist wieder ein anderes Kapitel. Ich bin in Berlin öfters um Freigabe der Topinambur vorstellig geworden, da ja diese, wenn sie einmal gebrannt ist, als Schlempe bereits einen viel höheren Futterwert hat, als in rohem Zustand. Bei meinen Bemühungen um die Freigabe bin ich jedoch von Berlin aus an die badische Regierung verwiesen worden. Immer hieß es: hier handelt es sich um eine badische Verordnung, diese kann zu jeder Zeit in Baden aufgehoben werden, da die Topinambur gar nicht dem Monopolgesetz unterstellt ist. Im Hinblick auf diese Auskunft möchte ich die Regierung bitten, doch wenigstens im nächsten Jahr die Topinambur frei zu geben; für das laufende Jahr hätte ja eine solche Maßnahme wohl wenig Wert mehr. Es muß berücksichtigt werden, daß sie seiner Zeit nur unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit als Lebensmittel beschlagnahmt worden ist; ich glaube jedoch, daß heute kein Mensch mehr daran denkt, Topinambur statt Kartoffeln zu essen. Folglich könnte auch diese Verordnung endlich aufgehoben werden; sie ist, glaube ich, vom 12. oder 16. Mai 1917.

Abg. **Albiez** (Zentr.):

Wir haben allen Grund, daß wir uns in dieser Sache hier in diesem Hohen Hause einmütig aussprechen und geschlossen zur Regierung stehen. Denn hier handelt es sich um eines der wenigen Reservatrechte, die Süddeutschland gegenüber dem Reich gewahrt hat; wenn wir in dieser Frage uns noch entzweien, dann geht uns auch dieses Recht noch verloren.

Ich gebe gerne zu, daß infolge der Ernährungsschwierigkeiten das, was wir im Auge haben, manchem schwer fällt. Aber wir wollen hoffen, daß in ein oder zwei Jahren die Ernährungssorgen behoben sind: dann wird man erst einsehen, wie notwendig es im Hinblick auf die in unserem Lande vorhandenen Kleinbetriebe ist, daß die Leute sich auch noch in verschiedenen anderen Erwerbszweigen betätigen können, wozu insbesondere auch die Erzeugung von Edelbranntwein gehört. Während der Zeit, wo alles frei war, wo Kartoffeln und Roggen in Hülle und Fülle gebrannt wurden, ist der Schnaps zu uns in den Süden meist vom Norden heruntergekommen; wir selbst haben nur ganz wenig Edelbranntwein erzeugen können. Diese Lage kann wiederkehren. Wenn man nur die Vieh- und Schweinezucht, ebenso Milcherzeugung ins Auge faßt: wie ist mit Rücksicht auf diese Zweige in so mancher landwirtschaftlichen Besprechung den Landwirten geraten worden, sie möchten Roggen einmaischen und brennen, damit sie billiges Ersatzfutter haben, um die Milcherzeugung erhöhen zu können.

Wir werden einsehen müssen: Wenn wir wieder zu den alten Zuständen hinsichtlich der Ernährung zurückkommen wollen, dann müssen wir auch hier etwas Nachsicht üben, vor allem aber müssen wir geschlossen und einig vorgehen, damit uns solche Rechte nicht verloren gehen. Als weiterer Beleg möchte ich hier noch das Fallobst erwähnen; außerdem soll man sich den Fall vorstellen, daß in der Obsternte schlechtes Wetter eintritt, wie es auf Zwetschgen oder Kirschen wirkt: ein paar Tage Regenwetter — und alles ist verdorben! Es bleibt gar nichts anderes übrig, als daß das Obst eingemaischt werden muß. Andernfalls ist es gänzlichem Verderben ausgesetzt, oder es wird den Schweinen verfüttert, und dann ist es für die menschliche Ernährung vollkommen verloren.

Daß das Reich heute Geld und zwar sehr viel Geld braucht, das soll gewiß zugegeben werden. Wenn die Reichsregierung gezwungen ist, Abgaben von Branntwein zu verlangen, so begreife ich das; niemals aber sollte gestattet werden, daß uns auch noch das Reservatrecht genommen wird, das wir im Süden hatten, sondern nach wie vor möchte ich das Ersuchen aufrecht erhalten, welches dahin geht: es möge die Schädigung der Interessen unserer badischen Kleinbrenner, wie sie nach dem vorliegenden Entwurf das neue Branntweinmonopolgesetz mit sich bringen würde, hintangehalten werden. Wir sollten uns, wie schon gesagt, hier unbedingter Einmütigkeit befleißigen, und zwar sollten wir in dieser Weise handeln im Hinblick auf den Nutzen, welcher in der Möglichkeit liegt, daß es später hinsichtlich der Ernährung wieder besser wird. Sollten zur Zeit Bedenken bestehen, so ist zu berücksichtigen, daß die Regierung immer noch verschiedene Mittel in der Hand hat und daß von ihr bestimmte Maßnahmen ergriffen werden können, sobald Ernährungsschwierigkeiten oder Mangel an Obst das Brennen verbieten. Es wird auch in anderer Beziehung auf diese Weise gefehlt: erst letzthin, in den jüngsten Tagen, habe ich ein Inserat gelesen, durch welches „erstklassiger Most" angeboten wird, „hergestellt aus Tafelobst zur Sektbereitung". Wenn man solche

Mittel und Möglichkeiten frei gibt, warum soll man nicht auch bei uns in Baden den Edelbranntwein etwas schützen?

Ich möchte also bitten, daß wir in voller Einmütigkeit dieser drohenden Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner entgegentreten.

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Gestatten Sie auch mir noch ein kurzes Wort! Die Brennfrage ist eine solche, welche nicht allein Ober- und Mittelbaden, sondern auch Unterbaden also kurz gesagt, das ganze Land bewegt. Auch wir stehen hier auf dem gleichen Standpunkt wie die anderen Landesteile: auch wir wünschen, daß dem Lande sein Reservatrecht erhalten bleibe; wie die anderen Teile Badens sind auch wir dafür, die Regierung möge energisch in dem Sinne eintreten, daß Baden die Rechte, die es erworben hat, auch in Zukunft ausüben kann.

Die Besprechung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich kann feststellen, daß der Landtag in der Hauptsache bezüglich der Beurteilung dieser Frage einig ist. Der Herr Finanzminister hat anerkannt, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf dem süddeutschen Kleinbrenngewerbe der Garaus gemacht werden soll und als Grund für ein solches Vorgehen hat er angegeben daß die Kleinbrenner mit ihrem Brennrecht „Mißbrauch getrieben" hätten. Ebenso sehr wie die Regierung bedauern wir es selbst, daß unter den Brennern auch räudige Schafe gewesen sind. Es ist aber verschiedentlich darauf hingewiesen worden daß gerade in den Gegenden, in denen hauptsächlich Mißbrauch getrieben wurde, dies nicht etwa durch die Bauern geschah, sondern, daß auch Arbeiter darunter waren, daß mancher Arbeitsscheue sich Brennkessel angelegt und „schwarz" gebrannt hat. Das ist verwerflich und ist nicht bloß von uns in Versammlungen, sondern auch von der großen Überzahl der bäuerlichen Kleinbrenner sehr verurteilt worden. Man darf aber wegen der wenigen „Schwarzbrenner" die große Zahl der einwandfreien Brenner nicht bluten lassen.

Der Herr Kollege Häffig hat alle Sünden aufgezählt, die von seiten der Schnapsbrenner geschehen sind. Er hätte recht gut als Vertreter der Reichsmonopolverwaltung betrachtet werden können oder als Vertreter derjenigen, die ein Interesse daran haben, unsere Kleinbrenner zu ruinieren. Er hat dann aber zum Schluß noch den Rank gefunden, und ist dafür eingetreten — und dafür bin ich ihm dankbar —, daß uns das bischen Reservatrecht, das wir noch haben, erhalten bleiben soll.

Daß wir es ehrlich meinen und nur die Ehrlichen verteidigen wollen, dafür spricht doch sicherlich auch u. a., daß wir nicht, wie gewünscht worden ist, einige Flaschen Kirschwasser mit hergenommen haben (Zurufe links, Heiterkeit), um die Gegner zu überzeugen und dahin zu bringen, daß sie mit uns einig gehen. Ich stelle Ihnen aber in Anbetracht ihrer guten Haltung in Aussicht, daß, wenn Berlin Vernunft annimmt, und uns wenigstens das läßt, was wir haben, daß Sie dann einige Flaschen Kirschwasser bekommen sollen (Zurufe. Heiterkeit).

„u Ziffer 3b der Tage ordnung: Begrün- dung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Zicgelmaier-Oberkirch und Gen., die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg betr.** (Drucksache Nr. 66) erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Die Vorkommnisse, die den Anlaß dazu gegeben haben, daß wir die Förmliche Anfrage vom 30. März eingebracht haben, liegen schon einige Wochen zurück und die Mißstände, die dort beklagt wurden, sind inzwischen behoben worden. Es könnte deswegen die Meinung bestehen, daß ein Grund zur Besprechung unserer Förmlichen Anfrage nicht mehr gegeben wäre, doch sind die Dinge, die in der Förmlichen Anfrage beklagt werden, so schwerwiegend und gerade für die christliche Arbeiterbewegung so wichtig, daß wir es für notwendig halten, trotzdem in aller Öffentlichkeit darzulegen, in welcher Art und Weise man in neuester Zeit dazu übergeht, das Vereinigungsrecht, die Vereinigungsfreiheit, die Organisationsfreiheit Andersgesinnter in einzelnen Gegenden unseres badischen Landes von gewisser Seite zu betrachten. Die Zeitungen haben auf diesen Fall ausreichend hingewiesen, sowohl die sozialdemokratische Presse, als die bürgerliche Presse hat sich mit dem Fall beschäftigt, und es kann festgestellt werden, daß im großen und ganzen auch die sozialdemokratische Presse der Meinung war, daß der Betriebsrat, um den es sich bei der Beschwerdesache handelt, etwas getan hat, was nach dem Recht und dem Gesetz eigentlich nicht verantwortet werden kann.

Was hat sich oben in Offenburg ereignet? Bei der Firma Walter Clauß, einer Spinnerei in Offenburg, wurde anfangs März eine Arbeiterin eingestellt, die dem christlichen Textilarbeiterinnenverband angehörte. In dem Betrieb selbst sind alle übrigen Arbeiter, es werden etwa 70 sein, Mitglieder des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes. Die Arbeiterin hat am 9. März die Arbeit aufgenommen. Sofort ist der Betriebsratsvorsitzende zu ihr gekommen und hat sie gefragt, welcher Organisation sie angehöre. Als sie gesagt hat, daß sie christlich organisiert sei, hat er sie zum Übertritt in den sozialdemokratischen Textilarbeiterverband aufgefordert. Die „Volkswacht" schreibt in Nr. 71 zu dieser Angelegenheit:

„Bei der Firma Walter Clauß, Leinenweberei und Bleicherei, ist es infolge der Weigerung der Arbeiter, mit christlichen Arbeitern zusammen zu arbeiten, zu einem Ausstand gekommen. Da sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen freigewerkschaftlich organisiert waren, wurde an eine Arbeiterin aus Fessenbach, die aus einem andern Betrieb kam, die Aufforderung gerichtet, sich ihnen anzuschließen. Anfänglich zeigte sie sich auch bereit, bis die Christen dahinter kamen und sie zweifellos aufstachelten, dieses Ansinnen abzulehnen. Wir sind der Meinung, daß es richtiger gewesen wäre, der Arbeiterin den freien Willen zu lassen, denn mit zwangsmäßigen Mitgliedern ist nichts anzufangen. Wegen solcher Bagatelle 90 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße zu setzen, ist ein Unsinn."

Es heißt also hier in dieser Zeitungsnotiz, daß der Betriebsrat die Arbeiterin ersucht hat, sie möge der freien Organisation beitreten. Wie nun dieses Ersuchen ausgesehen hat, das ist einwandfrei ermittelt worden in einer Sitzung des Offenburger Schlichtungsausschusses, wo durch Zeugenaussagen folgendes festgestellt worden ist:

„Der Betriebsratsvorsitzende Kreidler, der in der Weberei arbeitet, kam zu ihr in ihre Abteilung und frug sie, wo sie organisiert sei. Sie antwortete darauf, daß sie bei den Christlichen sei. Kreidler gab ihr hierauf zu verstehen — der Wortlaut ist nicht genau festgestellt — daß sie große Unannehmlichkeiten zu gewärtigen habe, wenn sie nicht der freien Organisation beitrete, in dieser seien alle anderen Arbeiter der Firma, und wenn sie nicht ebenfalls übertrete, hätte sie zu gewärtigen, daß sie nicht mehr im Betriebe arbeiten könne.

Die Wernet sagte, sie wolle nicht übertreten. Kreidler entfernte sich dann wieder und ging in die Weberei. Nach wenigen Minuten wurde der Betrieb abgestellt." Das ist das Ersuchen, das man an die Arbeiterin gestellt hat, sie möge der freien Organisation beitreten.

Der Betrieb wurde aber nicht etwa von dem Betriebsinhaber abgestellt, weil irgend welche Vorkommnisse im Geschäft passiert wären, sondern der Betrieb wurde abgestellt auf Anordnung des Betriebsratsvorsitzenden, also auf eigenmächtige Anordnung der Arbeiter des Betriebs. Als das geschehen war, sagte sich die Arbeiterin, es werde nicht möglich sein, als christlich organisierte Arbeiterin da tätig zu sein, und sie ließ sich dazu herbei, zu erklären, vorläufig werde sie beitreten. Nachher hat sie sich erkundigt, ob es möglich sei, daß man einen solchen Zwang auf sie ausübe; und als sie hörte, daß nach der Reichsverfassung und dem Betriebsrätegesetz ein solcher Zwang nicht auf sie ausgeübt werden könne, hat sie erklärt: „dann bleibe ich der christlichen Organisation treu". Als sie das dem Betriebsrat der Firma mitteilte, ist dieser erneut zusammen getreten und hat erneut den Betrieb abgestellt und die Arbeiter haben daraufhin den Betrieb wieder verlassen. In der Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind auch darüber Feststellungen enthalten. Es heißt darüber:

> „Festgestellt wurde auch, daß bei dieser oder der ersten durch die Arbeiterschaft erfolgten Einstellung des Betriebes ein Bruder des anwesenden Betriebsrats Lothspeich, ebenfalls Betriebsratsmitglied, sich in die von der Spulerei und der Weberei getrennt liegende Bleicherei begeben hatte und dort die Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit aufforderte.
>
> Festgestellt wurde weiter, daß der Betriebsratsvorsitzende Kreidler sich nie mit dem Firmeninhaber wegen dieser Sache ins Benehmen gesetzt hatte, wohl aber wurde festgestellt, daß Kreidler an verschiedenen Versammlungen bezw. Sitzungen der Organisation teilgenommen hatte, in welchen dieses Vorgehen gebilligt oder beschlossen wurde." (Hört, hört! rechts.)
>
> „Er hat auch in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß im allgemeinen die Darstellung der Wernet, die einen sehr wenig energischen Eindruck macht, stimme, und hat weiter erklärt, daß er gegen Organisationsbeschlüsse sich nicht wehren könne und sich auch nicht gewehrt habe. Er bestritt, daß er irgendwie unter Zwangsandrohungen auf die Wernet eingewirkt habe."

Nun, besondere Zwangsandrohungen sind nicht mehr notwendig, wenn man den Betrieb abstellt und damit zum Ausdruck bringt, daß nicht mehr weiter gearbeitet wird, solange diese Arbeiterin da ist. (Zuruf links: Das haben andere schon früher gemacht!)

> „Der Schlichtungsausschuß hat aus dem Gange der Verhandlungen die volle Überzeugung gewonnen, daß Kreidler, sei es nun drohend oder weniger gewaltsam, jedenfalls aber in einer völlig unzulässigen und ungehörigen Weise auf das freie Bestimmungsrecht der Wernet bezüglich ihrer Organisationszugehörigkeit hat einwirken wollen und daß er sie sowohl das erste Mal auf diese Weise zum Übertritt in die freie Gewerkschaft wie das zweite Mal zum Verbleiben in derselben veranlassen wollte.
>
> Der Ausschuß ist auch einmütig der Auffassung und stellt demgemäß fest, daß Kreidler in beiden Fällen der Urheber der Stillegung des Betriebs war, die nur jeweils als Demonstration wegen des Verhaltens der Wernet erfolgte."

Nun wird man vielleicht von einzelnen Seiten einwenden, daß dies das Vorgehen eines einzelnen Mannes, eines Einzelorganisierten sei und daß die Organisation als solche mit der Angelegenheit nichts zu tun habe. Man könnte sagen, daß die Organisation das Vorgehen des betreffenden Betriebsrats vielleicht verurteilt habe und die Veranlassung dazu gab, daß diese Mißstände abgestellt worden sind.

Dem ist aber leider nicht so! Es ist bedauerlicherweise festzustellen, daß nicht etwa nur die Arbeiter der Firma Walter Clauß vorgegangen sind, also Leute, die vielleicht mit den gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut sind, sondern es ist zu beklagen, daß die Leitung des Verbandes selbst das Vorgehen dieser Arbeiter unterstützt und billigt, indem sie in mehreren Versammlungen einmütig mit ihnen gegangen ist. In einer Mitgliederversammlung des Textilarbeiterverbandes, Ortsgruppe Offenburg, wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, innerhalb des Betriebs der Firma Clauß keine anderen Organisationszugehörigen jeweils zu dulden. In einer anderen öffentlichen Versammlung des sozialdemokratischen Gewerkschaftskartells unter Anwesenheit zweier Gewerkschaftsführer, zweier Gauleiter des sozialdemokratischen Textilarbeiterverbandes, wurde die Haltung der Organisation ausdrücklich gebilligt (Widerspruch links). Das stimmt genau, das ist einwandfrei festgestellt. Das amtliche Material liegt da (Zuruf links: Das ist keine sozialdemokratische Gewerkschaft). Jedenfalls sind die Arbeiter dann wieder in einer Versammlung zusammengetreten und die Fortsetzung des Streiks wurde ebenfalls wieder von der Versammlung des Textilarbeiterverbandes beschlossen.

Eine Zeitung, die gewiß nicht in den Verdacht kommt, auf unserer Seite zu stehen, der „Alte Offenburger", die von einem Manne herausgegeben wird, der jedenfalls Ihnen näher steht als uns, (Zuruf links: na, na, hört, hört. — Es war schon wiederholt anders. — Heiterkeit), schreibt:

„Die junge Organisation der Textilarbeiter ist in ihrem Eifer für die Wahrung ihrer Interessen insbesondere durch das Eingreifen des christlichen Verbandes zum Widerstand angefeuert worden."

Auch hier ist klipp und klar zugegeben, daß der Textilarbeiterverband hinter der Sache steckt und daß deshalb die Leitung des Verbandes die alleinige Schuld an der Sache trifft.

Die Organisationsvertreter selbst, die Sekretäre, haben ausdrücklich auch zur Niederlegung der Arbeit aufgefordert. Auch das wurde einwandfrei festgestellt und ist in den Akten des Landgerichts Offenburg niedergelegt. Der Firma selbst wurden vom Verband der Textilarbeiter folgende Bedingungen gestellt, unter denen die Arbeiter bereit waren, wieder in den Betrieb zurückzukehren:

1. daß sämtliche Arbeiter, die noch in der Firma arbeiteten und die neu eingetretenen sofort ausgesperrt würden,
2. daß die Arbeiterin, wegen deren der Streik ausgebrochen war, sofort entlassen würde,
3. daß die gesamte ausständige Arbeiterschaft ohne jede Maßregelung, also vollzählig, wieder aufgenommen werde,
4. daß der alte Betriebsrat, — dessen gesetzwidriges Verhalten vor dem Schlichtungsausschuß festgestellt worden ist —, wieder eingestellt werde.

Unter diesen Bedingungen war die Arbeiterschaft bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Firma selbst hat diese Bedingungen nicht annehmen können, sondern nur das Zugeständnis gemacht, daß sie die letzten beiden Punkte anerkenne, also die Wiedereinstellung sämtlicher Arbeiter und die Im-Amt-Behaltung des ganzen Betriebsrats. Mehr konnte man absolut nicht verlangen, und trotzdem sind die Arbeiter aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Betrieb geblieben und haben andere davon abgehalten, die Arbeit aufzunehmen.

In einem Schreiben, das die Firma an die betreffenden Arbeiter gerichtet hat, heißt es folgendermaßen:

„Der von der Arbeiterschaft gegen die Arbeiterin Luise Wernet von Fessenbach versuchte Koalitionszwang hat nun dazu geführt, daß die Arbeiterschaft am Samstag die Arbeit niedergelegt hat. Die Firma hat bisher das Bestreben gehabt, jedem Arbeiter seine persönliche Freiheit zu lassen, sie wird aber nunmehr von ihrem gesetzlichen Recht aus § 123 der Gewerbeordnung Gebrauch machen. Wir kündigen Ihnen daher das Arbeitsverhältnis fristlos. Die Firma behält sich aber vor, Arbeiter, welche sich am Dienstag, den 22. März 1921, früh 8 Uhr, wieder zur Arbeit melden, bedingungslos wieder einzustellen, ohne hiermit bezüglich der Zahl und Personen eine Verpflichtung zu übernehmen."

Die Firma ist also weitgehend entgegengekommen. Trotzdem aber sind weiter Streikposten ausgestellt worden. Auch hier wurde festgestellt und durch eidesstattliche Versicherung erhärtet, daß die Leute unter Gewaltandrohung vom Betriebe ferngehalten wurden und die Bewegung auf diese Art und Weise noch länger hinausgezogen wurde.

Nun ist anzuerkennen, daß das Arbeitsministerium in diesem Falle selbst eine einwandfreie Haltung eingenommen hat. Ich glaube, soweit wir auf seiten der christlichen Arbeiter stehen, erkennen wir dies Eingreifen des Arbeitsministeriums an. Das Eingreifen des Arbeitsministeriums selbst aber beweist mit aller Deutlichkeit, daß das Recht in dem Offenburger Streitfall nicht auf Seiten des Textilarbeiterverbandes gelegen war. Es heißt hier in einem Schreiben des Arbeitsministeriums vom 29. März:

„Wir machen aber schon jetzt mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß schon der Beschluß einer Belegschaft, in einem Betrieb nur Arbeiter einer Organisationsrichtung zu dulden, mit der von der Verfassung gewährleisteten Koalitionsfreiheit nicht in Einklang zu bringen ist. Es spielt im vorliegenden Fall keine Rolle, ob die Arbeiterin Wernet mit oder ohne unmittelbaren Zwang zum Übertritt in die freie Organisation veranlaßt werden wollte. Aus allen uns vorliegenden Meldungen scheint doch übereinstimmend hervorzugehen, daß der Betrieb der Firma Walter Clauß in Offenburg wegen der Organisationszugehörigkeit der Arbeiterin Wernet still gelegt wurde. Dies wäre nicht zu billigen. Die verfassungsmäßige Koalitionsfreiheit kann nur dahin verstanden werden, daß niemand um deswillen geschädigt oder in seiner Arbeit behindert werden darf, weil er einer bestimmten Organisation angehört. Das ergibt sich unter anderem auch mit voller Deutlichkeit aus § 81 des Betriebsrätegesetzes."

Wenn wir uns nun diese Vorgänge von Offenburg vor Augen halten, dann glaube ich, werden wir alle im Hohen Hause darüber einig sein, daß das Vorgehen des Freien Textilarbeiterverbandes nicht richtig war, und ich nehme an, daß ich auch die Zustimmung der linken Seite des Hauses finde, wenn ich dazu auffordere, daß dieses Vorgehen ganz entschieden verurteilt wird, und wenn ich weiterhin ersuche, daß von dieser Seite aus diejenigen, die an maßgebender Stelle in den Gewerkschaftsorganisationen tätig sind, ihren Einfluß dahin ausüben, daß die verfassungsmäßig gegebenen Rechte jedem einzelnen Arbeiter, ohne Unterschied der Organisationszugehörigkeit, draußen gewahrt werden können.

Wenn ich mich daran erinnere, welchen Kampf es seinerzeit gekostet hat bei der Beratung der badischen Verfassung, den bekannten § 17, der die Koalitionsfreiheit festlegte zu erhalten, wie man da von Ihrer Seite (nach links) aus uns den Vorwurf machte, als wollten wir die Koalitionsfreiheit einzelner Arbeitergruppen antasten, dann kann ich es nicht verstehen, wie Vertreter derjenigen Richtung, die damals so energisch in diesem unnötigen Kampf aufgetreten waren, jetzt draußen in der Wirklichkeit eine andere Stellung einnehmen. Der Art. 159 der Reichsverfassung sagt so schön und klar:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig."

Es ist damals die deutsche Verfassung von Ihnen allen, die auf einem demokratischen Standpunkt stehen, mit einer ziemlich großen Begeisterung aufgenommen worden, und ich muß annehmen, daß alle Bestimmungen der Verfassung einheitlich und gerecht ausgelegt werden ohne Unterschied und Ansehen der Person. Ich möchte nur wünschen und hoffen, daß die heutige Tagung und Besprechung der Förmlichen Anfrage Gelegenheit und Anlaß dazu gibt, daß gewisse Terrorismusgelüste, die draußen im Lande aufflackern, wieder zurückgedrängt werden und daß jedem sein Recht gelassen wird, nach seiner Meinung selig zu werden und sich zu organisieren und politisch und wirtschaftlich zu betätigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich sodann einen anderen Fall anführen, der sich ebenfalls in Offenburg zugetragen hat, und bei dem ich ebenfalls annehme, daß er Ihre Billigung nicht findet.

Ich habe gesagt, man soll jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin sein Recht lassen, ohne Unterschied, welcher Partei er oder sie angehört. Nun scheint gerade seitens Mitglieder des freien Textilarbeiterverbandes der Terrorismus etwas häufig angewendet zu werden. In letzter Zeit ist in Offenburg in einer anderen Fabrik, in der Spinnerei und Weberei, etwas vorgekommen, was jedenfalls von jedem gerecht denkenden Menschen entschieden verurteilt werden muß. Es handelte sich hier um eine Arbeiterin, die der christlichen Organisation angehört und die morgens ¾ Stunden vor Arbeitsbeginn in die Stadt kommt. Sie ist auswärts wohnhaft und hat die ¾ Stunden, die sie vor Arbeitsbeginn frei hatte, dazu benützt, daß sie in die Kirche geht und dort dem Gottesdienst anwohnt. Ich glaube, dagegen wird kein vernünftig denkender Mensch etwas einzuwenden haben. Diese Arbeiterin muß sich deswegen die größte Hetze seitens Andersgesinnter in der Fabrik selbst gefallen lassen. Es geht diese Hetze sogar soweit, daß Mitglieder der anderen Organisationen vor die betreffende Arbeiterin hinknien, ein Kreuzzeichen machen und sie auf jede mögliche Weise ausspotten (Lebhafte Bewegung im Hause). Wenn man auf diese Weise vorgegangen ist, kann ich den, der es gemacht hat, nur als einen rohen und brutalen Menschen bezeichnen (Sehr richtig! im ganzen Haus).

Ich nehme an, daß das Hohe Haus hierin einig ist, und Sie (zur Sozialdemokratie) dafür Sorge tragen, daß Ihre Autorität dazu beiträgt, draußen in Ihren Organisationen diese Mißstände zu beseitigen, damit ein friedliches Zusammenarbeiten auf diesem Gebiete erfolgen kann (Beifall).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich kann mich in der Beantwortung der Anfrage ziemlich kurz fassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Chronologisch ist die Sache vom Herrn Abg. Ziegelmaier-Oberkirch dargestellt worden, wie sie sich entwickelt hat. Von seiten des Arbeitsministeriums wurde sofort nach Beginn dieses Ausstandes eingegriffen. Es wurde den Leuten gesagt, daß wir es nicht billigen können, wenn ein Betrieb stillgelegt wird lediglich deshalb, weil eine andersorganisierte Person im Betrieb beschäftigt werden soll. Es ist dann den Bemühungen des Herrn Regierungsrats Prull gelungen, die Sache beizulegen. Es wurden auch bei den Verhandlungen, die der Herr Regierungskommissär in Offenburg hatte, Nebenforderungen gestellt. Es ist den Arbeitern der Firma Walter Clauß-Offenburg aber gesagt worden, daß es von Regierungsseite nicht möglich ist, in diesem Falle irgendwelche Forderungen zu vertreten. Es müßte die Arbeit einfach aufgenommen und die Regelung der anderen Fragen einer nachherigen Verhandlung mit der Firma überlassen werden. Es wird von der Regierung nicht gebilligt und auch von mir persönlich nicht — ich habe den Standpunkt eingenommen, bevor ich in der Regierung war —, daß man einen Druck auf Personen ausübt, die einer anderen Organisation angehören. Die Agitation für den Beitritt zur Organisation muß außerhalb des Betriebs ausgeübt werden in Formen, wie es sich gebührt, und wie es unter Menschen, die in einer Volksgemeinschaft miteinander arbeiten müssen, üblich ist.

Der Herr Abg. Ziegelmaier hat dann noch einen anderen Fall angeführt, wo eine Arbeiterin wegen ihrer religiösen Betätigung dem Spott ausgesetzt sei. Über diesen Fall ist uns nichts bekannt. Ich kann sagen, daß ich etwas derartiges noch schärfer verurteile, als das andere (Sehr richtig!). Wenn es schon an sich in einer Zeit, wo heftige Kämpfe toben, begreiflich ist, daß man versucht, seine Organisation zu stärken, und es begreiflich ist, daß in solchen Zeiten auch in den Mitteln fehlgegriffen wird, bin ich doch der Meinung, es liegt kein Grund vor, irgend jemand wegen der Betätigung seiner religiösen Pflichten und Gefühle dem Spott oder gar einem Druck auszusetzen (Sehr richtig!). Ich weiß nicht, um welche Personen es sich handelt. Ich glaube aber nicht, daß irgend eine Organisation dabei eine Rolle spielt.

Zu dem ersten Fall möchte ich bemerken, daß der Betriebsratsvorsitzende in der Firma Clauß nicht der sozialdemokratischen Partei angehört (Hört! Hört! links). Er gehört einer anderen Partei an, und ich weiß nicht, ob bei der ganzen Aktion nicht irgend welche anderen politischen Gesichtspunkte mitgespielt haben. Denn die Einleitung dieser Aktion fiel in die Zeit, wo in Deutschland eine Partei, die ganz links steht, politische Aktionen in die Wege leitete (Hört! Hört!). Mir hat sich damals ohne weiteres die Frage aufgedrängt — es war nämlich gerade in den Tagen um Ostern herum — ob nicht dabei der Gedanke eine Rolle gespielt hat, in Offenburg ein Mittel zu haben, um die dort etwas, sagen wir, langsamer denkende Arbeiterschaft als in Mitteldeutschland in Bewegung zu bringen. Ich weiß nicht, ob derartiges mitgespielt hat; möglich wäre es immerhin!

Das wäre, kurz gesagt, der Standpunkt, den die Regierung einnimmt, und wir werden immer diesen Standpunkt einnehmen. Nun sind von anderer Seite an mich persönlich und an das Ministerium Fragen gerichtet worden, wie wir uns in solchen Fällen stellen. Ich habe den betreffenden Herren gesagt: unser Standpunkt ist Wahrung voller Koalitionsfreiheit nach jeder Seite hin, aber in einer anderen Weise vorzugehen als auf dem Wege der Verhandlungen haben wir im Arbeitsministerium kein Mittel. Wir müssen den Verhandlungsweg beschreiten. Einer der Herren, der bei mir war, hat gemeint, es wäre für solche Fälle besser, wenn die schärferen Gesetze von früher noch bestehen würden! Ich glaube, man sollte derartige Vorkommnisse nicht zum Anlaß nehmen, schärfere Bestimmungen, wie wir sie früher hatten, und die nach der anderen Seite zu Ungerechtigkeiten geführt haben, herbeizuwünschen. Ich bin überzeugt, in wenigen Jahren wird sich die Freiheit, die man den Arbeitern auf dem Gebiete gewährt hat, so bewähren, daß sie von selbst Unzuträglichkeiten ausschalten.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Landeszentrale der freien Gewerkschaften die Offenburger Vorkommnisse zum Anlaß genommen hat, erneut an alle Gewerkschaftskartelle Badens die dringende Mahnung zu richten, unbedingt darauf zu sehen, daß nicht von irgend welchen Betriebsräten oder lokalen Gewerkschaftsführern versucht wird, andere wegen ihrer Organisationszugehörigkeit zu terrorisieren oder zu unterdrücken, sondern alles zu tun, um die Koalitionsfreiheit und die Organisationsfreiheit nach jeder Richtung hin zu wahren. Ich glaube, es wird für die ganze Entwicklung viel besser, wenn sie sich frei gestalten kann, als wenn man durch Strafbestimmungen irgendwelchen Zwang ausübt.

Also, es ist in Offenburg die Sache beigelegt, den Arbeitern ist unsere Meinung deutlich gesagt worden, und auch bei anderen Anlässen sind wir in der Weise verfahren.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche mit Zustimmung des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ich habe namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir selbstverständlich die vorgekommene Verletzung der Vereinigungsfreiheit, die den Gegenstand der Förmlichen Anfrage der Herren Kollegen Ziegelmaier-Oberkirch und Gen. bildet, beklagen und verurteilen.

Das gilt natürlich auch von dem letzten Falle, den der Herr Kollege Ziegelmaier-Oberkirch von Offenburg erwähnt hat, und wo, wenn seine Darstellung richtig ist, eine krasse Verletzung der religiösen Freiheit vorliegt. Wir billigen die Antwort, die vom Herrn Arbeitsminister eben erteilt worden ist, wie die ganze Haltung, die das Arbeitsministerium in dieser Sache eingenommen hat.

Es ist ja nicht das erste Mal, daß wir im Hohen Hause uns mit derartigen Vorkommnissen zu beschäftigen haben. Ich erinnere an die Förmliche Anfrage der Herren Kollegen Eberhardt und Gen. vom Jahre 1919, wo es sich um ähnlich gelagerte Mannheimer Vorfälle handelte, von denen nicht nur christlich-organisierte Arbeiter, sondern auch Angehörige der meiner politischen Richtung nahestehenden Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine betroffen worden sind. Heute handelt es sich um eine christlich organisierte Arbeiterin. Das spielt keine Rolle und macht keinen Unterschied. Ich habe schon einmal, als wir im vorigen Jahre über einen behaupteten, aber nicht erwiesenen Fall einer Verletzung der Koalitionsfreiheit hier gesprochen haben, ausgeführt, daß wir Demokraten uns immer und überall gegen jede Verletzung des Koalitionsrechts wenden werden, von welcher Seite sie komme, und gegen wen sie sich richte.

Der Tatbestand ist von dem Herrn Kollegen Ziegelmaier-Oberkirch an Hand der einstimmig gefaßten Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorgetragen worden.

Ein besonderes Interesse wird der Fall beanspruchen nach einer Richtung hin. Es spielt in diesen Fall hinein das vielumstrittene und vielangefeindete Betriebsrätegesetz. Meine politischen Freunde in der Deutschen Nationalversammlung haben für dieses Betriebsrätegesetz gestimmt; sie

haben das, wie der Abg. Erkelenz in der Schlußberatung gesagt hat, mit Freuden getan, und sie sind der Überzeugung gewesen, daß die dunkeln Prophezeiungen, die gegen dieses Gesetz gerichtet waren, sich in der Zukunft ebenso wenig erfüllen werden, wie die dunklen Prophezeiungen, die seinerzeit gegen die Arbeiterversicherung laut geworden sind. Gerade wenn man auf dem Standpunkt des Betriebsrätegesetzes steht, das im Einzelnen Fehler haben mag, die in Zukunft verbessert werden können, das aber einen richtigen Grundgedanken hat, — gerade dann muß man einen Fall wie den Offenburger außerordentlich bedauern und beklagen.

Der Herr Arbeitsminister hat eben mit Recht ausgeführt, daß es nicht notwendig sei, zur Verhinderung derartiger Fälle die Klinke der Gesetzgebung von neuem in die Hand zu nehmen. Ich bin auch der Meinung, daß die bestehenden Gesetze vollauf ausreichen, und daß insbesondere diejenigen, die den Offenburger Fall auf dem Gewissen haben, sich aufs schwerste gegen das Betriebsrätegesetz selbst, zu dessen Schutz sie berufen gewesen sind, vergangen haben (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das Betriebsrätegesetz spricht in seinem § 1 aus:

> „Zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke sind in allen Betrieben, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, Betriebsräte zu errichten."

Also in erster Reihe zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer! Und auch weitere Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind durch das Verhalten in dem Offenburger Fall aufs gröblichste verletzt worden. Nach dem § 66 hat der Betriebsrat u. a. die Aufgabe,

> „in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen."

Nach einer anderen Ziffer hat er die Aufgabe,

> „den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten, bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerschaft, einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen."

Und weiterhin, das betone ich besonders, hat der Betriebsrat die Aufgabe,

> „das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerschaft einzutreten."

Ich erinnere ferner an den § 81 des Betriebsrätegesetzes, der in dem Erlaß des Arbeitsministeriums, der vorhin von dem Herrn Interpellanten erwähnt worden ist, auch angeführt wurde. Darnach müssen die vom Arbeiter- und Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, vom Betriebsrat mit dem Arbeitgeber vereinbarten Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb die Bestimmung enthalten,

> „daß die Einstellung eines Arbeitnehmers nicht von seiner politischen militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig gemacht werden darf."

Es ist auch in dem Betriebsrätegesetz die Möglichkeit gegeben, solche Personen, die, wie im Offenburger Fall der Betriebsratsvorsitzende Kreidler, eigentlich handeln wie der zum Gärtner gemachte Bock — das kann man wohl sagen —, aus ihrem Amt, für das sie sich nicht eignen, zu entfernen. In § 39 des Betriebsrätegesetzes ist ausgesprochen, daß auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen kann. Und es führt die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Offenburg aus, daß, falls der Arbeitgeber Clauß den Antrag nach § 39 gestellt haben würde, der Schlichtungsausschuß ebenso einstimmig, wie er das Verhalten des Kreidler mißbilligt, ihn auch gemäß § 39 des Betriebsrätegesetzes der Mitgliedschaft der Betriebsvertretung für verlustig erklärt haben würde.

Ich darf auch Bezug nehmen auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, die in einem Fall wie dem vorliegenden, einschlagen, und darf da verweisen auf einen Fall von Koalitionszwang, der sich vor einiger Zeit in Berlin zugetragen hat, und über den ich gerade heute eine Notiz in der „Frankfurter Zeitung" gefunden habe. Ich darf die wenigen Sätze mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wohl zur Verlesung bringen; es heißt da:

> „Einen besonders krassen Fall von Koalitionszwang hat das Amtsgericht Berlin-Mitte behandelt und dabei ein für die Auslegung des Betriebsrätegesetzes bemerkenswertes Urteil gefällt. In einer Berliner Großschlächterei war ein Mitglied des dem Verbande der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) angeschlossenen Deutschen Fleischergesellenbundes im Herbst 1920 eingestellt worden, während sämtliche übrigen Angestellten dem freigewerkschaftlichen Zentralverband der Fleischer angehörten. Nachdem der Arbeiter eine Woche zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers gearbeitet hatte, verlangte der Vorsitzende des Betriebsrats die Entlassung des Arbeiters, weil er nicht Mitglied des Zentralverbandes sei. Andernfalls drohten die Arbeiter mit Arbeitsniederlegung."

Also ein ganz gleich gearteter Fall!

> „Obwohl der angerufene Schlichtungsausschuß entschied, daß der Entlassene wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Fleischergesellenbund in seiner Tätigkeit nicht behindert werden dürfe, verweigerte die gesamte Arbeiterschaft die Arbeit, so lange dieser Arbeiter im Betriebe bliebe. Die Entlassung erfolgte, und der ausgeschlossene Arbeiter blieb 28 Tage ohne Arbeit. Er strengte darauf wegen des Lohnausfalles von 1120 M. eine Schadenersatzklage sowohl gegen die Firma, wie auch gegen den Vorsitzenden des Betriebsrats und den Vorsitzenden des Arbeiterrats an. Das Amtsgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger 1120 M. nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen. In dem Urteil wird hervorgehoben, daß die Firma aber Regreß nehmen könne gegen diejenigen, welche sie zu diesem Verhalten genötigt haben, also gegen die beiden anderen Beklagten als Vertreter der Arbeiter. Diese hafteten, sowohl als Vertreter der Arbeiter als auch als selbständige Personen, dem Kläger auf Ersatz des Ausfalls seines Lohnes aus unerlaubter Handlung."

Ich glaube, mit meinen Ausführungen gezeigt zu haben, daß die bestehenden Gesetze ausreichen. Im übrigen bin ich der Überzeugung, daß das ganze Haus in der Verurteilung der Offenburger Vorkommnisse einig sein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird. Und ich glaube auch nachgewiesen zu haben, daß man gegen das Betriebsrätegesetz aus einem solchen Fall ebensowenig einen Vorwurf herleiten kann, wie man etwa aus dem Vorkommen von Mord und Diebstahl einen Vorwurf gegen das Strafgesetzbuch erheben könnte. Ich bin vielmehr der Überzeugung: richtig angewendet dient das Betriebsrätegesetz der Verständigung und dem Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, und es dient damit demjenigen, was heute mehr denn je not tut, dem sozialen Frieden (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Horter** (Soz.):

Ich möchte zunächst einiges richtig stellen, was dem Abg. Ziegelmaier-Oberkirch unterlaufen ist. Er hat von dem sozialdemokratischen Textilarbeiterverband, von der sozialdemokratischen freien Gewerkschaft in Offenburg und von dem sozialdemokratischen Ortskartell in Offenburg geredet. Die freien Gewerkschaften sind nicht sozialdemokratisch; das ist auch dem Abg. Ziegelmaier bekannt. Denn nach dem Beschluß des letzten Gewerkschaftskongresses sind die freien Gewerkschaften allen politischen Parteien gegenüber neutral. Die freien Gewerkschaften sind also so wenig sozialdemokratische Gewerkschaften, wie die christlichen Gewerkschaften zugeben, daß sie eine Zentrums-Gewerkschaft sind (Sehr richtig links). Angesichts dieser Tatsachen, die allgemein bekannt sind, sollte man daher auch hier im Hause nicht von sozialdemokratischen Gewerkschaften reden.

Solche Terrorismusfälle, wie sie hier von Offenburg geschildert werden, sind glücklicherweise Einzelerscheinungen. Von den vielen Millionen Arbeitern, die wir haben und von denen Millionen organisiert sind, hören wir im großen und ganzen fast gar nichts mehr über Terrorismus, der gegenseitig ausgeübt wird wegen der Zugehörigkeit zu der oder jener Organisation. Wenn solche Fälle heute noch gemeldet werden, so handelt es sich in der Regel um einzelne Orte, in denen die Organisation neu ist und die Leute noch nicht recht wissen, was sie wollen und was ihre Aufgabe ist.

Nun kann man zugeben, daß in den Textilarbeiterkreisen z. Zt. eine recht große Erregung herrscht, eine Erregung, die sich erklärt aus den niederen Löhnen, die im Textilgewerbe noch bezahlt werden, die sich weiter erklärt aus dem langen Kampfe, den die Arbeiter jetzt um die Verbesserung ihrer Löhne führen müssen, aus dem langen Streik und den Opfern, die sie dafür gebracht haben. Aber trotzdem, wenn man diese Erregung auch begreift, wird keiner von uns einen solchen Fall gutheißen können. Meine Partei verurteilt ihn einstimmig, wir freien Gewerkschaften tun das ebenfalls. Unsere Mitglieder sind angewiesen, sich gegenseitig zu vertragen, und wenn sie Neigung haben, gegen Andersorganisierte vorzugehen, dann werden sie von den Führern der Organisation sofort zur Ordnung gerufen. Solche Fälle sind seitens der Arbeiter eine große Dummheit und zwar nach zwei Richtungen hin: Einmal nützt den betreffenden Organisationen ein zwangsweise hineingekommenes Mitglied nichts, denn in seinem Innern wird ihm die Organisation, in die es hineingezogen wurde, widerstreben, und es wird die erste beste Gelegenheit benützen, aus einer solchen Organisation wieder herauszukommen und dann sind solche Fälle der Gegenseite eine ganz willkommene Handhabe zur Agitation. Davon wird ja auch in sehr reichlichem Maße Gebrauch gemacht, wie wir das soeben aus der Rede des Herrn Kollegen Ziegelmaier gehört haben. Ich meine, solchen Stoff und solche Gelegenheiten soll man der anderen Seite gar nicht geben. Deshalb sind solche Fälle eine Dummheit nach zwei Seiten hin.

Gerade im Offenburger Bezirk ist die Organisation jüngeren Datums. Es hat einzelne Arbeiter, die wohl seit Jahren organisiert sind, und die wissen, welche Arbeit sie zu erfüllen haben, aber die Masse der Arbeiter im Offenburger Bezirk ist neu organisiert und erst in den letzten Jahren zur Organisation gekommen. Ebenso ist es mit den heutigen Betriebsräten. Auch hier handelt es sich um eine neue Erscheinung. Diese Betriebsräte sind zum Teil erst in diesem Jahre gewählt, und sie sind natürlich noch lange nicht von den Funktionen unterrichtet, die sie auszuüben haben, und da kann es vorkommen, daß solche einzelne Fälle sich ereignen können. Der Herr Arbeitsminister hat bereits bekannt gegeben, daß die Zentrale der freien Gewerkschaften in Baden gerade diesen einzelnen Fall zum Anlaß genommen hat, in einem Zirkular allen Ortskartellen die strikte Anweisung zu geben, dafür zu sorgen, daß solche Fälle sich nicht wiederholen können. In dem Sinne wird nicht nur von der Zentrale der freien Gewerkschaften, sondern von allen Gewerkschaftsleitungen aus gearbeitet.

Aber auch uns sind Klagen über Dinge zu Ohren gekommen, die man in der heutigen Zeit nicht für möglich halten soll. Es wird uns aus verschiedenen Bezirken mitgeteilt, daß die Missionen, die im Winter stattgefunden haben, zum Anlaß genommen wurden, um gegen die freien Gewerkschaften zu Felde zu ziehen, und daß besonders die Frauen der Arbeiter bearbeitet worden sind, die nachher auf ihre Männer einzuwirken versuchten, aus den freien Gewerkschaften herauszugehen. Wenn Sie näheres über diese Fälle lesen wollen, dann wenden Sie sich an den Badener Bezirk, an den dortigen Organisationsleiter Lusse, der wird Ihnen solche Fälle bekannt geben (Zuruf: Er war da!). Wir haben diese Vorfälle nicht untersuchen können, aber wir sind der Meinung, wenn solche Fälle wirklich vorgekommen sind, dann ist das ein Mißbrauch, der viel schlimmer ist, als wenn ein einfältiger Arbeiter einmal in der Dummheit irgend einen Fehler begeht. Die Zeiten sind ja glücklicherweise vorbei, wo von der Kanzel herunter gegen die frei organisierten Arbeiter losgezogen wurde. Auch diese Fälle haben wir in Baden ja auch gehabt. Sie sind mir aus meiner eigenen Tätigkeit als Gewerkschaftsführer noch sehr gut bekannt. Wie wir vor 20 Jahren angefangen haben, unsere Organisation aufzubauen, da ist uns von mehr als einem Orte berichtet worden: Am Sonntag hat der Herr Pfarrer von der Kanzel herunter gewarnt, daß wir in die freie Versammlung gehen, daß wir Mitglieder der freien Organisation werden sollen. Und aus anderen Orten ist uns berichtet worden, daß die Mitgliederlisten direkt von dem Pfarrer eingesammelt wurden, und sie nachher auf einem Scheiterhaufen verbrannt worden sind. Diese Zeiten sind glücklicherweise in Baden vorbei, und wenn die Fälle bei den Missionen sich so zugetragen haben sollten, wie mir berichtet worden ist, dann wiederhole ich, müssen sie viel schärfer verurteilt werden, als der Fall, der in Offenburg vorgekommen ist. Das ist unser Standpunkt zu der Sache.

Soweit der Einfluß der freien Gewerkschaften reicht, werden wir dafür sorgen, daß derartige Fälle wie der Offenburger Fall sich nicht wiederholen können und wiederholen dürfen. Wir wollen der Gegenseite keinen Agitationsstoff geben. Ich wiederhole zum Schluß: die Sozialdemokratische Partei hat mit dieser Sache nichts zu tun, sie hat den freien Gewerkschaften nichts hineinzureden, und wir Gewerkschaftler würden es uns in ganz energischer Weise verbitten, wenn sie dies versuchen würde (Beifall).

Abg. **Eberhardt** (Zentr.):

Es ist leider eine sehr unerfreuliche Tatsache, daß wir auch in dem neuen Zeitalter, in das wir nun einmal hinein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gekommen sind, und das die persönliche Freiheit des Einzelnen immer wieder auf sein Panier geschrieben hat, genötigt sind, in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen gegen derartige Fälle von Terrorismus gegen anders denkende Arbeiter, wie sie in Offenburg wieder vorgekommen sind. Es ist nicht das erste Mal, seit dem Jahre 1919, daß wir uns hier über diese Fälle unterhalten. Es ist ja dem Hohen Hause bekannt, daß seiner Zeit hier die Interpellation besprochen werden mußte bezüglich des Terrorismusfalles bei der Firma Brown, Boveri u. Co. in Mannheim, wo 27 nicht sozialdemokratisch organisierte Arbeiter aus der Arbeit gestoßen wurden, von denen heute noch 4 an diesen Folgen finanziell schwer zu tragen haben. Wenn man nun nicht öfters schon in dem Hohen Hause Stellung genommen hat zu dieser Frage, so ist es nicht etwa deswegen der Fall, weil nicht mehr Fälle von Terrorismus vorgekommen wären, als wie die hier besprochenen. Es zieht sich leider auch in der Republik geradezu wie ein roter Faden durch die Arbeiterbewegung, daß immer wieder Terrorismus versucht und ausgeübt wird. Mit ganz kleinlichen Nadelstichen versucht man, die nicht frei organisierten Arbeiter in den Betrieben zu zwingen, herüberzugehen und sie von ihrer Organisation abwendig zu machen, der sie nach ihrem inneren Fühlen und Denken nahe stehen. Es ist in einer Fabrik der Textilbranche vorgekommen, daß der Betriebsrat — und ich will den Namen nennen — Schiebel, dazu übergegangen ist, Arbeiterinnen, die um Arbeit nachfragten, die Arbeit zu verweigern mit der Begründung, wenn sie nicht in den sozialdemokratischen Textilarbeiterverband gingen, bekämen sie keine Arbeit. Also diese armen Frauen u. Kriegerwitwen, deren Männer im Felde gefallen waren, u. die mit 3—4 Kindern dastehen, wurden gezwungen, wenn sie Arbeit haben wollten, sich dem freien Verbande anzuschließen. Wir haben aber damals davon Abstand genommen, eine Interpellation über die Sache einzubringen, weil wir die Sache auf anderem Wege regeln konnten. Also dort mußten die betr. Frauen — es war nicht bloß eine, sondern es waren mehrere — dem freien Textilarbeiterverband beitreten. Aber später sind sie trotz dem Druck, der auf ihnen gelastet hatte, dem christlichen Verband, wo sie ihrer Überzeugung nach hingehören, beigetreten.

Aber nicht nur in dem Textilarbeiterverband und in der Textilbranche kommen derartige Fälle vor, sondern auch in anderen Branchen, und wenn man einmal der Sache auf den Grund geht, woher es denn eigentlich kommt, daß heute in dieser neuen Zeit diese Fälle noch zu verzeichnen sind, so darf man doch auch sagen: Schon in der Vorkriegszeit war es der Terrorismus, der geübt worden ist von den sozialdemokratischen, sogenannten freien Gewerkschaften — ich sage trotz der Belehrung des Herrn Kollegen Horter sozialdemokratische Gewerkschaften (Zuruf links: Sie sind eben unbelehrbar). Jene Verhältnisse waren schon in der Vorkriegszeit bemerkbar. Wie mancher unserer Kollegen mußte auch hier in Baden, wo wir christlichen Gewerkschaften nun einmal in der Minderheit sind, erfahren, was es heißt, gegen jenen Stachel zu löken, und mancher Kollege hat sich innerlich im Geheimen dagegen aufgebäumt, weil er gezwungen war, gegen seine Überzeugung in einen Verband einzutreten (Heiterkeit links). Ja, auch durch Lachen schafft man Tatsachen nicht aus der Welt, und diese Dinge müssen einmal vor dem ganzen Lande hier festgestellt werden.

Es muß ausgesprochen werden, daß auch wir für uns als christliche Gewerkschaftler Organisations- und Koalitionsfreiheit vollgültig und ganz in Anspruch nehmen (Sehr richtig! beim Zentrum). In der Begründung seiner förmlichen Anfrage hat der Herr Kollege Ziegelmaier-Oberkirch auch darauf hingewiesen, wie seiner Zeit bei der Beratung der Verfassung von Seiten der Sozialdemokraten immer wieder hervorgehoben worden ist, daß gewissermaßen sie die Schildträger der Koalitionsfreiheit seien, während auf unserer Seite sozusagen ein anderes Bestreben bestehe, als ob wir nicht so recht mitmachen wollten. Hier und gerade auch in dem Offenburger Fall, liegen nun die Tatsachen vor: diese reden aber eine ganz ernste Sprache und sie zeigen, in welcher Weise gerade von jener Seite vielfach gegen die bestehenden Gesetze und gegen die Koalitionsfreiheit vorgegangen worden ist (Sehr richtig! beim Zentrum).

Begrüßt habe ich es, daß von seiten des Herrn Kollegen Horter der uns beschäftigende Fall von Terrorismus gerügt wurde, und daß Bestrebungen, wie sie dort zum Ausdruck kamen, zurückgewiesen worden sind; es trifft nur leider nicht immer zu, daß die Organisationsleiter diesen Standpunkt einnehmen, wie er heute hier von dem Herrn Kollegen Horter eingenommen worden ist. Ich möchte nur dies zum Beweise anführen, wie schon in öffentlichen Versammlungen gegen uns gesprochen wurde! Man braucht sich nur daran zu erinnern, was seiner Zeit in der in Mannheim-Sandhofen abgehaltenen Textilarbeiterversammlung geschehen ist: dort wurde aufgefordert, gegen die „Christen" vorzugehen, denn diese hätten es verschuldet, daß die beim Textilarbeiterstreik und besonders bei den Verhandlungen in Freiburg erhobenen Forderungen nicht restlos bewilligt worden seien. Wenn man solche Dinge hört, darf man sich eben doch mit Recht die Frage vorlegen, ob denn auch wirklich immer wieder von Seiten der Organisationsleiter mit dem notwendigen Ernst und dem erforderlichen Nachdruck gegen derartige terroristische Bestrebungen vorgegangen wird.

Nun sucht der Herr Kollege Horter aber auch den Stiel etwas umzudrehen und das Bild etwas zu verschieben, indem er darauf hinweist, bei den Missionen sei mit mehr oder weniger Nachdruck darauf hingewiesen worden, es sollten eben auch die Frauen dafür sorgen, daß ihre Männer dorthin gehen, wo sie hingehören. Hier handelt es sich um etwas ganz anderes (Lachen bei den Sozialdemokraten. Rufe: „Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!"), um etwas ganz anderes, als um einen Fall von Terrorismus! (Zurufe links und Widerspruch). Doch, das ist etwas ganz anderes, als wenn zu jemanden gesagt wird: „Entweder rot — oder kein Brot!" (Sehr richtig! beim Zentrum). Hier liegen die Verhältnisse wesentlich anders (Lebhafte Zurufe von sozialdemokratischer Seite. Abg. Maier-Heidelberg: Natürlich!). Einer jeden Seite steht das Recht zu, sich zu bemühen, daß sie auf dem Wege der Belehrung den Arbeiter dazu bringt, freiwillig in diejenige Organisation hineinzugehen, von der er erwartet, daß sie im Sinne seiner Überzeugung die wirtschaftlichen Forderungen behandeln und seine Interessen vertreten werde: auch Ihnen billigen wir dieses Recht zu, ebenso aber haben auch wir das Recht und nehmen es für uns in Anspruch, daß wir darnach handeln, daß überhaupt diejenigen, welche Fragen dieser Art als Gewissensfragen betrachten müssen, so handeln dürfen.

Es verhält sich nicht so, als ob in den freien Gewerkschaften keine Agitation gegen die Religion und die religiöse Betätigung betrieben würde. Es ist ja schon ein einzelner Fall angeführt worden; wer aber draußen im Arbeiterleben steht und die Dinge beobachten kann, der sieht fast tagtäglich derartige Fälle. Es ist ja bekannt, und es ist, wie ich glaube, auch in diesem Hohen Hause schon angeführt worden, was ein Führer der Freien Gewerkschaften in dieser Beziehung ausgesprochen hat; es war Karl Legien, der Vorsitzende der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands, der gesagt hat: „Unsere Mitglieder, die sind vernünftige

Menschen" — und warum? „weil sie antireligiös sind" (Lebhafte Zurufe von sozialdemokratischer Seite). Deswegen also sind sie „vernünftige" Menschen (Auf Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Wo hat er das gesagt! Nachweisen! Alte Legenden!). Ich weise darauf hin, daß damals weder von der sozialdemokratischen noch von der freigewerkschaftlichen Presse gegen dieses gewagte Wort, gegen diese starke Äußerung Stellung genommen worden ist (Zur sozialdemokr. Fraktion gewendet): Wenn Sie die Schlußfolgerung aus diesem Worte ziehen wollen, dann müssen Sie ja geradezu gegen die Religion vorgehen. Denn schließlich wollen Sie doch „vernünftige" Menschen in Ihren Reihen: und wenn man „vernünftige" Menschen will und den Grund der „Vernunft" oder „Vernünftigkeit" darin sieht, daß jemand religionsfeindlich ist, dann müssen Sie ja die Leute in diesem bestimmten Sinn erziehen.

So haben wir noch mancherlei Fälle. Es ließe sich noch mancherlei anführen, was einzelne Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gerade in dieser Beziehung haben erleben, hinnehmen und verspüren müssen. Weil nun eine längere Reihe von Tatsachen vorliegt, durch welche erwiesen ist, daß gegen christlich- und nicht freiorganisierte Arbeiter Fälle von Terrorismus vorgekommen sind, mußten wir endlich einmal, wenn auch widerwillig, vorgehen. Wir konnten das nicht unterlassen, nachdem wir doch wissen, daß es ein Schandfleck für die deutsche Arbeitersache ist, wenn derartige Dinge vorkommen. Besonders gilt das für einen Zeitpunkt wie den jetzigen, in welchem die deutsche Arbeiterschaft allen Grund hätte, gegenüber dem übermächtigen Kapitalismus zusammen zu halten, der gerade unter der Revolution eine viel größere Rolle spielte, als er sie je vorher gespielt hatte. Die deutsche Arbeiterschaft hätte allen Anlaß, einmütig dafür zu sorgen, daß dieser Kapitalismus nicht abermals dazu übergehen kann, der Arbeiterschaft Fesseln anzulegen. Ich kann nur sagen: Ich bedauere, daß dieser Schandfleck auf seiten der deutschen Arbeiterschaft festgestellt werden muß, daß immer wieder derartige Dinge vorkommen und besprochen werden müssen.

Wir begrüßen auch die energische und richtige Stellung, welche das Arbeitsministerium in dieser Frage eingenommen hat. Wir von den christlichen Organisationen werden dem Arbeitsministerium Dank wissen, daß es in dieser Frage so vor ging, wie es geschehen ist (Beifall im Zentrum).

Abg. Hamann (Soz.):

Die Schuld daran, daß wir uns heute mit einer solchen Angelegenheit befassen müssen, liegt zweifellos zum größten Teil auf Seiten derer, welche die Einbringer dieser Förmlichen Anfrage sind. Früher hat man die Zersplitterung innerhalb der Gewerkschaften nicht gekannt. Erst nachdem man feststellen mußte, daß die Freien Organisationen (zum Zentrum gewendet:), oder wie Sie sie nennen, die sozialdemokratischen Organisationen — stark wurden, wie sie Einfluß gewannen und wie dieser Einfluß zunahm, da kam auch die Zentrumspartei und gründete gleichfalls Gewerkschaften, und zwar tat sie dies mit einer ausgesprochenen Absicht: um nicht, wie sie sich damals ausdrückte, „die Masse der Arbeiter in der sozialdemokratischen Partei zu belassen". (Zum Zentrum gewendet:) Hätten Sie damals davon Abstand genommen, innerhalb der Arbeiterschaft eine solche Zersplitterung herbeizuführen, hätten Sie sich die Gewerkschaften weiter entwickeln lassen, dann wäre es nicht so weit gekommen, daß eine Förmliche Anfrage wie die heute zur Beratung stehende notwendig geworden wäre (Lachen beim Zentrum, lebhafte Zwischenrufe, Unruhe, Glocke des Präsidenten. Der Präsident bittet um Ruhe). Bitte: die Gewerkschaftsführer dort drüben kämpfen in gewerkschaftlicher Beziehung Seite an Seite mit uns gegen das Unternehmertum; was aber ist es, das uns innerhalb der Gewerkschaften trennt? (Abg. Ziegelmaier-Oberkirch: Die Weltanschauung!).

Ach was, Weltanschauung! In der Gegenwartsarbeit der Gewerkschaften haben wir vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß unsere Arbeiterschaft gegen unberechtigte Ausbeutung geschützt wird: dazu sind unsere Gewerkschaften in erster Linie vorhanden. Dazu braucht man aber keine „Weltanschauung", dazu ist lediglich Einheit, Zusammenhalten und das Vermeiden jeglicher Zersplitterung notwendig (Sehr richtig!). Versuchen Sie doch einmal, festzustellen, welchen Einfluß Sie beim Unternehmertum in den Reihen des Zentrums haben? Sie besitzen doch innerhalb der Zentrumspartei einflußreiche Industrielle: warum versuchen Sie bei diesen Herren nicht auch eine solche Zersplitterung herbeizuführen? Weil Sie wissen, daß das Unternehmertum einsichtig genug und nicht so dumm ist, wie die Arbeiterschaft, sich in verschiedene gewerkschaftliche Organisationen zu zersplittern (Zurufe und Widerspruch beim Zentrum, Zustimmung bei den Sozialdemokraten). Die Zentrumsanhänger, die Unternehmer sind, sind in einer geschlossenen Arbeitgeberorganisation mit andersdenkenden Unternehmern vereinigt. Ihnen aber (zum Zentrum) stellt es das schlechteste Zeugnis aus, daß Sie heute noch die Hände dazu reichen, innerhalb der Arbeiterschaft eine Einigkeit in gewerkschaftlicher Beziehung zu verhindern.

Dann hat der Herr Abg. Eberhardt angeführt, mein verstorbener Parteigenosse Legien, der Vorsitzende der Generalkommission unserer deutschen Gewerkschaften, hätte den Ausspruch getan, wir seien stolz darauf, daß die frei organisierte Arbeiterschaft religionslos sei.

Herr Eberhardt, ich fordere Sie allen Ernstes auf: Legen Sie uns doch auf den Tisch des Hauses das Beweismaterial nieder, aus welchem hervorgeht, wo denn der Genosse Legien irgend einmal eine solche Äußerung getan haben soll! (Zurufe von Zentrumsseite: Das ist doch alt! — Gegenrufe von sozialdemokratischer Seite: Ja, ein alter Ladenhüter, eine alte Gesellenvereinslegende!). Eine solche Redewendung irgend einmal zu gebrauchen, lag gerade diesem besonnenen Arbeiterführer vollständig fern.

Dann möchte ich aber auch an den Herrn Anfragesteller das Ersuchen richten, doch auch nicht all zu sehr mit Steinen auf die freiorganisierte Arbeiterschaft zu werfen. Wer im Glashause sitzt, Herr Abgeordneter Ziegelmaier, der soll nicht mit Steinen werfen (Abg. Ziegelmaier: Ich sitze aber nicht drin!).

Wir kennen viele Fälle, wo Ihre Gesinnungsgenossen die Mehrheit haben und vielleicht noch rigoroser vorgegangen sind gegen Andersdenkende (Abg. Ziegelmaier: Namen nennen, Ort!). Ich will Ihnen ein Beispiel aus letzter Zeit von Amberg anführen. In dem dortigen Sägewerk Müller hat der christliche Holzarbeiterverband fast alle darin beschäftigten Arbeiter in seiner Organisation vereinigt. Von der Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten wurde diesem Betrieb ein freiorganisierter Metallarbeiter zugewiesen. Dieser Metallarbeiter wurde, genau wie jetzt in Offenburg, von den christlichorganisierten Holzarbeitern angegangen, sich in dem christlichen Holzarbeiterverband zu organisieren. Der Metallarbeiter ließ sich überreden, genau wie in Offenburg, und trat dem christlichen Metallarbeiterverband bei. Als er dann von seiner Organisation aufmerksam gemacht wurde, daß es jedem Arbeiter frei stehe, sich zu organisieren, wo er wolle, machte er seinen Eintritt wieder rückgängig und hielt seine Mitgliedschaft in dem freien Metallarbeiterverband aufrecht. In dem Augenblick, wo er in seine Organisation, die er lieb hatte, wie-

der eintrat, setzte seine Schikanierung ein. Sie ging so weit, daß der kriegsinvalide Arbeiter, der 50 Prozent erwerbsbeschränkt ist, keinerlei Unterstützung bei seinen Mitarbeitern fand, wenn er die ihm übertragenen schweren Arbeiten, die im Sägewerk vorkommen, nicht allein ausführen konnte. Er mußte deswegen die Arbeitsstelle wieder verlassen, weil er ohne fremde Hilfe nicht in der Lage war, Baumstämme von einem Ort an den andern transportieren zu können. Aber dies genügte nicht. Herr Kollege Ziegelmaier, sondern die dortige Arbeiterschaft ist soweit gegangen, daß sie den Eßplatz des Mannes sowie seine Arbeitsschürze mit Menschenkot beschmutzte, ebenso seinen Spazierstock, den er wohl infolge seiner Kriegsbeschädigung brauchte. So hat man ihm die Arbeit dort verekelt (Abg. Dr. Schofer: Ist das alles! — Abg. Maier-Heidelberg: Ihr seid immer die Unschuldigen! — Mehrfache Zurufe von seiten der Sozialdemokraten!).

Sie sehen also, daß auch dort, wo die christlich-organisierten Arbeiter die Mehrheit haben, Terrorfälle vorkommen. Ich will aber Ihnen, Herr Kollege Dr. Schofer, einen Fall von Pforzheim erzählen. Dort arbeitet ein Mädchen aus der Karlsruher Gegend, das schon längere Zeit Mitglied unserer Organisation ist. Sie wollte aber nicht täglich nach Hause fahren, sondern ging in das Mädchenheim Pforzheim, wo katholische Schwestern die Aufsicht führen. Sie gab das Mitgliedsbuch von unserer Organisation ab und sagte den Schwestern, wenn der Unterkassier käme, solle der Beitrag bezahlt werden. Eines schönen Tages fand aber diese Arbeiterin das Mitgliedsbuch des christlichen Metallarbeiterverbandes vor. Man hatte es nicht für notwendig gehalten, ihre Zustimmung einzuholen, sondern hatte die Arbeiterin ohne ihr Wissen einfach der christlichen Organisation zugeführt, und so werden ähnliche Fälle auch anderwärts zu verzeichnen sein. Mein Kollege Horter hat darauf verwiesen, daß auch in Baden in Missionsversammlungen von geistlicher Seite darauf hingewirkt wird, daß katholische Arbeiter oder Arbeiterinnen ja nicht den freien Gewerkschaften, oder wie Sie sie nennen, den sozialdemokratischen Gewerkschaften beitreten sollen. Und das geschieht nicht nur in Baden, sondern auch im Rheinland (Abg. Dr. Schofer: Wahrscheinlich aus denselben Gründen!). Ich will Ihnen aus der Metallarbeiterzeitung einen Artikel hier zur Kenntnis bringen, wo ein Kaplan in Rheydt „wichtige Mitteilungen" an seinen Jungfrauenverein versandt hat. In diesen Mitteilungen steht folgendes:

> „Zunächst gebe ich Kenntnis von einem Beschlusse der Präsideskonferenz unseres Bezirksverbandes M.-Gladbach, der in der Sitzung vom 27. September 1920 einstimmig gefaßt worden ist und in allen Jungfrauenvereinen und -kongregationen unseres Bezirkes zur Durchführung kommen soll. Dieser lautet:
>
> a) Jungfrauen, welche den freien Gewerkschaften angehören, werden nicht mehr in die kirchlichen Jungfrauenvereine aufgenommen.
>
> b) Die in den freien Gewerkschaften organisierten Mitglieder der kirchlichen Jungfrauenvereine werden aufgefordert, bis Ende März 1921 aus der freien Gewerkschaft auszutreten, widrigenfalls haben sie sich als ausgeschlossen zu betrachten."

Herr Abg. Ziegelmaier, solche Dinge hören Sie nicht gern. Deshalb habe ich gesagt: Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen.

(Zum Zentrum gewendet): Ich richte auch an Sie die Frage: Billigen Sie derartige Sachen? (Abg. Straub: Das hat doch mit der Koalitionsfreiheit nichts zu tun! — Lebhafter Widerspruch links). Aber doch! Wenn die Herren vom Zentrum so etwas machen, dann heißt es: Halt, Bauer, das ist etwas anderes! So geht es von einer Richtung zur anderen und das, was Sie uns vorwerfen, machen sie selbst. Wir wollen hier den Faden nicht weiterspinnen. Ich kann Ihnen noch einen Fall aus der katholischen Ortschaft Ersingen anführen, wo ein katholischer Geistlicher auf eine Frau, deren Mann Sozialdemokrat ist, eingewirkt hat, daß sie ihre ehelichen Pflichten nicht mehr erfüllen soll, nur damit die „Pforzheimer Freie Presse" aus dem Hause kommt (Widerspruch und Zurufe aus dem Zentrum. — Abg. Dr. Schofer: Das ist ein alter Ladenhüter! — Glocke des Präsidenten). Nein, nein! (Der Präsident bittet, Zurufe zu unterlassen). Das sind keine alten Ladenhüter, sondern ich kann Ihnen den Ehegatten mit seiner Frau und auch den Kaplan hier vorführen (Heiterkeit). Sie sehen (zum Zentrum gewendet), daß Sie gar keine Ursache haben, sich über den Fall in Offenburg zu sehr aufzuregen. Ich sage, so lange Sie vom Zentrum die Arbeiterzersplitterung beschönigen und hochhalten, so lange werden auch die Tatsachen zu verzeichnen sein, daß eben Arbeiter bei Ihnen und bei uns bestrebt sind, in ihrem Betrieb eine Einheitsorganisation aufrecht zu erhalten. Denn die freiorganisierten Arbeiter sind gewitzigt durch die Erfahrungen aus früherer Zeit und haben infolgedessen nicht das Vertrauen zu den Leuten, die bei Ihnen organisiert sind. Ihre Leute haben früher sehr oft die freiorganisierten Arbeiter geschädigt, indem sie ihnen bei Streiks in den Rücken gefallen sind (Abg. Ziegelmaier: Also unterstützen Sie den Offenburger Fall?). Nein, ich unterstütze ihn nicht, aber ich sage, so lange Sie diese Arbeiterzersplitterung hochhalten, und infolgedessen wir uns gewerkschaftlich nicht vereinigen können — und das könnten wir, denn wir haben gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu vertreten, dazu brauchen wir keine christliche Weltanschauung — werden derartige Vorkommnisse bedauerlicher Weise zu verzeichnen sein.

Das gemeinsame Zusammenarbeiten wäre möglich, wenn Ihnen (zum Zentrum) an der Einigkeit der Arbeiterschaft etwas gelegen wäre. Ihnen ist aber an der Einigkeit der Arbeiterschaft in der Tat nichts gelegen.

Wir stehen auf dem Standpunkte, den mein Parteifreund Horter vertreten, und den auch das Arbeitsministerium eingenommen hat. Aber so lange das Privateigentum an den Produktionsmitteln besteht, und das Unternehmertum zu seinen Gunsten die Arbeiterschaft ausbeutet, wird auch auf Arbeiterseite das Bestreben vorhanden sein, diese Produktionsmittel und das Privateigentum abzuschaffen, und so lange diese Anschauungen im Arbeiterstand bestehen, werden auch derartige Kämpfe und Erscheinungen nicht aus der Welt geschafft werden.

Arbeiten Sie lieber mit daran, daß die Gewerkschaften sich zusammenschließen, daß die Organisationen einheitlich geschlossen gegen das Unternehmertum kämpfen können, wie das geschlossene Unternehmertum es uns gegenüber tut! Wir werden uns dann mit solchen Interpellationen nicht mehr zu beschäftigen brauchen (Beifall links).

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Der Schlußsatz der Rede des Herrn Kollegen Hamann ist zweifellos richtig, daß sich das Parlament mit derartigen Fragen nicht beschäftigen sollte. Dies zu verhindern liegt hauptsächlich bei Ihrem Anhang. Als Arbeiter, der versteht, warum solche Terrorismusfälle vorkommn, muß ich ihm aber einiges sagen: so einfach liegen die Dinge nicht! Es ist nicht die christliche Weltanschauung allein, es ist ein ganzer Fragenkomplex, der beide Bewegungen trennt und diese Terrorismusfälle auf Ihrer Seite erzeugt. Wenn es nur die christliche Weltanschauung wäre, wäre es schon Grund ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nug, unsere christliche Bewegung zu rechtfertigen. Da sind vielmehr viele andere Fragen, die damit zusammenhängen.

In den Reden, die ich heute hier angehört habe, ist die Sache so einseitig dargestellt, als wenn der Zusammenschluß der deutschen Arbeiterschaft nur ein Spielwerk sein könnte. Es wurde da mit einer Leichtfertigkeit, die durch keine Sachkenntnis getrübt ist, behauptet: Kommt zu uns! Treibt keine Arbeiterzersplitterung mehr! Was sollen wir denn bei Ihnen (zu den Sozialdemokraten gewendet) tun? Sie werden ja in Ihrem eigenen Hause nicht fertig! (Sehr richtig! beim Zentrum). Was sollen wir machen bei Ihnen? Mit den Kommunisten, U. S. P.-Leuten Ihre Bewegung mit zertrümmern helfen? Wir haben doch in allen Fragen eine andere Denkweise, als wie die Radikalisten von den Unabhängigen oder Kommunisten. So einfach liegen also die Dinge nicht.

Weder in Wirtschaftsfragen, noch in Gesellschaftsfragen sind wir uns bis zur letzten Konsequenz, auch mit Ihnen nicht, einig, ebenso wenig in der nationalen Frage, sowie in der Staatsbejahung. Es sind viele Fragen, die uns trennen. Diese brauchen aber eine vernünftige Arbeit in den Gewerkschaften nicht zu stören. Ich habe heute mit keiner allzu großen Befriedigung der Unterhaltung zugehört. In einer Zeit wie heute sollte es überhaupt nicht notwendig sein, sich im Landtag so auseinanderzusetzen (Sehr richtig! beim Zentrum). Sie machen damit auch keinen Eindruck draußen in der Öffentlichkeit. Die Auseinandersetzung war uns aufgezwungen. Ich mache Ihnen, die hier im Hause als Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion sitzen, keinen Vorwurf. Ich weiß, daß die größere Mehrzahl von Ihren Gewerkschaftsführern, die auf dem Boden des Programms der Mehrheitssozialdemokratie stehen, sich redliche Mühe geben, um derartige Terrorismusfälle zu unterdrücken.

Wenn nun Herr Kollege Horter erklärte: „Wir bekämpfen diese Terroristen", so glaube ich ihm das aufs Wort, weil ich weiß, daß er den Terrorismus nicht unterstützt. Es gibt noch mehr in Ihren Reihen, die das tun, aber Sie haben nicht mehr sämtliche Arbeiterführer in der Mehrheitssozialdemokratie, und auch nicht mehr alle sozialdemokratischen Arbeiter sind bei Ihnen. In den Reihen, die ganz links gerückt sind, steckt der Herd des Terrorismus.

Wir von der christlichen Gewerkschaftsbewegung begrüßen diese Erklärung des Herrn Kollegen Horter. Wir bekämpfen den Terrorismus, und sehen in seiner Rede ein besseres Zeichen für die Zukunft. Ganz verschwinden wird der Terrorismus nicht. Es werden die Arbeiter nicht alle in den Händen der Führer sein. Es wird immer solche Einzelfälle geben, und die muß man eben hinnehmen. Ich bin auch der Meinung, daß wir diese Bewegung nicht im Parlament werden unterdrücken können. Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß dieser Kampf draußen ausgefochten werden muß. Dann wird das Volk auf die Dauer einsehen, wo die richtige Gewerkschaftsbewegung der Zukunft ist. Die Ihrige ist eine falsche.

Wenn Kollege Hamann gesagt hat: Ein Zusammenarbeiten der Gewerkschaften wäre möglich gewesen, wenn nur die „christlichen" keine Streikbrecherdienste geleistet hätten, so muß ich ihm darauf entgegnen: Streikbrecherdienste haben wir, so lange wir bestehen, nicht geleistet (Zuruf links: Doch!), ich wiederhole: so lange wir bestehen, nicht! Wenn wir einmal einer anderen Meinung waren, dann hatten wir unsere guten Gründe dazu. Wenn Sie (nach links gewendet) das als Streikbruch auffassen, so haben Sie selbstverständlich das Recht, darüber zu denken, wie Sie wollen. Nach unserer Auffassung war das kein Streikbruch.

Wir im Baugewerbe haben in den letzten Jahren wegen Terrorismus keine Arbeitsniederlegung mehr gehabt. Das kommt daher, wie die einzelnen Gewerkschaftsrichtungen sich auch gegenseitig verstehen. Darauf muß in Zukunft mehr Wert gelegt werden, daß wir uns unter Achtung unserer gegensätzlichen Auffassung in reinen Arbeiterfragen, wo das Interesse der gesamten Arbeiterschaft in Frage kommt, mehr verstehen. Dann werden auch solche Fälle nicht so oft vorkommen.

Der Herr Kollege Horter sagt: Wir sind keine sozialdemokratische Gewerkschaft. Gewiß, das vertraten Sie immer. Aber in Mannheim, der klassischen Arbeiterstadt, haben Sie im Jahre 1906 folgende Resolution gefaßt in einem Abkommen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften. Diese hat folgenden Wortlaut:

> „Um jene Einheitlichkeit des Denkens und Handelns von Partei und Gewerkschaften zu sichern, die ein unentbehrliches Erfordernis für den siegreichen Fortgang des proletarischen Klassenkampfes bildet, ist es unbedingt notwendig, daß die Gewerkschaftsbewegung von dem Geiste der Sozialdemokratie beherrscht werde."

Wenn heute die freien Gewerkschaften neutral geworden sind, sind wir mit schuld, und nicht nur wir in unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung, auch die Kommunisten. Nur der Theorie nach sind sie neutral.

Und wenn Sie von der Sozialdemokratie weiter eine Resolution in Nürnberg, 1919, angenommen haben, die neutralen Charakter hat, so waren es allein die Unabhängigen und Kommunisten, die Sie dazu zwangen. Wenn die nicht aufgestanden wären, dann hätten Sie in Nürnberg keine Resolution eingebracht. Die Opposition in Ihrer Bewegung, die Kommunisten und Unabhängige, haben diese Neutralitäts-Instruktionen gefordert. Und sie lauten:

„Der X. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt, daß die Gewerkschaften die Arbeitnehmer unbeschadet der politischen oder religiösen Überzeugung des einzelnen zu einheitlicher und geschlossener Aktion zwecks Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen vereinigen müssen."

Der Begründer der Resolution sagt aber, was sehr bemerkenswert ist: Der Klassenkampf darf nicht durch diese Aktion gestört werden.

Ich stehe heute auf dem Standpunkt, daß der Klassenkampf, wie er heute noch fälschlicherweise proklamiert wird, eine Einheitlichkeit der deutschen Arbeiterschaft nicht erzeugen kann (Sehr richtig! im Zentrum). Klassenkampf nur im Sinne einer bestimmten einzelnen Klasse ist schädlich, wenn diese auch erklärt: Wir wollen nur so lange Klassenkampf, bis die Unterschiede beseitigt sind. Wir, die christliche Gewerkschaftsbewegung, stehen auf dem Standpunkt, daß Klassenunterschiede sein werden, so lange die Welt und Menschheit besteht (Sehr richtig!). Sie müssen nur gemildert werden. Auch die untersten Klassen müssen im Staat zu ihrem Rechte kommen. Deshalb führen wir den Kampf, aber nicht zur Beseitigung der Klassen (Zwischenruf). Das eben sind die Unterschiede, und da werden wir hier im Parlament nicht einig.

Ich möchte sagen: Auch in Zukunft soll es, wenn eben möglich, verhindert werden, daß immer wieder diese Fälle vorkommen. Wir in der christlichen Arbeiterbewegung sind so stark, daß wir uns durchsetzen werden. Wir werden uns ohne Parlament durchsetzen! Nur verlangen wir, daß die Regierung die Verfassung wahrt, und daß die Parteien, die die Verfassung gemacht haben, auf ihre Anhänger auch einwirken, daß sie dementsprechend handeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Zusammenarbeiten der beiden Richtungen der Gewerkschaften ist notwendig. Das sehen wir in der christlichen Gewerkschaftsbewegung ein, und wir werden, soweit es an uns liegt, alles tun, daß wir zusammenarbeiten können, um dem Arbeiterstand in Deutschland zu seinem Recht zu verhelfen, ihn speziell so zu stellen, wie er gestellt werden muß, damit im neuen Deutschland produktive Arbeit geleistet werden kann. Qualitätsarbeit muß geleistet werden. Diese ist nur möglich, wenn der Arbeiterstand gut bezahlt wird, daß er wirtschaftlich einigermaßen den anderen Gesellschaftsschichten gleichgestellt ist. Das geht nicht ohne gemeinschaftliche Arbeit.

Ich bitte Sie (zur Linken gewendet) in der Richtung mitzuarbeiten. Wirken Sie, soweit Sie in der gewerkschaftlichen Bewegung stehen, darauf hin, daß die Zusammenarbeit möglich und gewahrt wird. Die Unterschiede in der prinzipiellen Auffassung werden bestehen bleiben und nicht eher verschwinden, bis Sie mit dem Klassenkampf auch die Religionsfeindschaft ablehnen. Sie werden verschwinden, wenn Sie sich auf den Boden der wirklichen Tatsachen stellen, wo wir als christliche Arbeiter heute schon stehen.

Neutralität, kein Klassenkampf, keine Beseitigung der Klassen, sondern Kampf gegen die Auswüchse des Unternehmertums und gegen die mammonistisch gesinnten Kreise, die heute nicht in dem Arbeiter den Menschen sehen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Habermehl** (D.-Natl. Vp.):

Es kann nicht meine Aufgabe sein, und ich würde sie mir auch nicht auferlegen, mich hier in den Streit der feindlichen Brüder zu mischen. Auch will ich den Beispielen nicht folgen, eine Rede zu halten, die viel mehr außerhalb dieses Hauses, als hier in diesem Haus wirken soll.

Ich halte mich an den Gegenstand, der uns hier beschäftigt, und zwar als der einzige Arbeitgeber, der augenblicklich die Ehre hat, in diesem Hause zu sein. Im Augenblick sehe ich, daß ein zweiter Kollege ins Haus getreten ist (Zuruf aus der Mitte: Es sind noch mehr da!). In dem Sinne „Arbeitgeber", wie wir diese in diesem Falle aufzufassen haben, sind leider nur drei im Hause (Zuruf: Aber Großarbeitgeber!). Jedenfalls darf ich eines aussprechen: das ist dies, daß ich die Kontroverse, wie sie durch die Förmliche Anfrage zutage getreten ist, bedauere, und zwar aus verschiedenen Gesichtspunkten bedauere. Zunächst aus der Erwägung heraus, daß, wie ich glaube, wir heute in Deutschland mehr zu tun hätten, als uns über solche Streitpunkte noch weiterhin zu streiten. Und dann, wenn ich die Geschäftslage dieses Hauses ansehe und mich der Klagen erinnere, die heute früh im Haushaltsausschuß die Herren Präsidenten Dr. Glockner und Dr. Zehnter unter Assistenz des ganzen Haushaltsausschusses angestimmt haben, frage ich mich, wie weit wir wirklich mit unserem Pensum kommen, wenn in dieser Weise weiter unproduktiv gearbeitet wird. — Auch ich glaube, daß die Aussprache zwischen den beiden Gewerkschaftsrichtungen hier im Parlament niemals eine Entscheidung wird herbeiführen könne.

Was mich veranlaßt, das Wort zu nehmen, ist neben allem anderen zunächst der Umstand, daß ich meiner Freude Ausdruck geben möchte über die Haltung, die heute präzis und klar — zum ersten Mal meines Erinnerns — vom Arbeitsministerium und von dem Herrn Arbeitsminister zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich habe sie von einem Manne wie Dr. Engler nicht anders erwartet, der aus der Bewegung gekommen ist und sich den raren, objektiven und gerechten Blick gewahrt hat. Ich hätte eine solche klare Stellungnahme schon früher gewünscht. Sie wäre zweifellos auch zur Stärkung mancher Gewerkschaftsführerschaft geworden in Vorkommnissen, die ähnlich gelagert sind wie die, die wir jetzt besprechen.

Es ist doch nicht so, wie der Herr Kollege Horter vorhin gemeint hat, daß dieser Fall wohl nur auf dem Boden einer noch jungen Organisation hat entstehen können, wie sie in Offenburg vorhanden ist. Mir sind solche Fälle bekannt von Industrieplätzen, die sich einer festgefügten und einer gutgeleiteten gewerkschaftlichen Organisation erfreuen.

Ich spreche in diesem Augenblick ganz besonders von den gewerkschaftlichen Organisationen meiner Vaterstadt, deren Führer, und deren Bemühungen ich kenne, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verhältnisse zu schaffen, die erträglich sind, und die jedem das Seine, d. h. vor allem jedem sein Recht zuteil werden lassen. Es sind das aber keine „dummen Arbeiter", es sind keine „einfältigen Arbeiter", wie Herr Kollege Horter meinte, die hier glauben, ihr Recht in dieser von ihnen betriebenen Weise vertreten zu sollen. Es sind zielbewußte Genossen! Aber es ist das wieder ein erneuter Beweis dafür, — und ich kann es den gewerkschaftlichen Organisationen nachfühlen, daß es recht unangenehm empfunden wird —, daß man die Geister, die man solange gerufen hat, nicht so rasch zurückpfeifen kann. Wir stehen heute in einer Zeit, wo wir eben die Folgen langjähriger, jahrzehntelanger Organisation, die sich nicht immer in den Bahnen der heutigen Art bewegt hat, zu fühlen haben, und wo eine Art von Agitation betrieben worden ist, die mehr in Aussicht gestellt hat, als die heutige Zeit — selbst die Revolutionszeit — zu erfüllen in der Lage ist. Darüber sind wir uns wohl einig! Ich habe fortgesetzt eine meiner Aufgaben als Arbeitgeber darin erblickt, mit meinen eigenen Arbeitern und auch mit ihren Gewerkschaftsführern in Konnex zu bleiben. Ich kenne also diese Lage, und es wird mir keiner, der die Bewegung verfolgt hat, in dem Gesagten widersprechen können. Im übrigen ist es nicht solange her, daß das von gewerkschaftlicher Seite selber ausgesprochen worden ist.

Es ist, ohne daß es eigentlich zum vorliegenden Gegenstand paßt, die Organisation der Betriebsräte auch in die Erörterung hereingezogen worden. Es wird ja in aller Bälde Gelegenheit geben, hier in diesem Hause auch über die Betriebsräte, ihre Organisation und ihre Betätigung zu sprechen. Wenn nun heute schon davon angefangen worden ist, so will ich doch sagen, daß der an sich gute Gedanke und die an sich zu begrüßende Einrichtung heute vielfach diskreditiert wird von übereifrigen Betriebsräten, und Betriebsratsmitgliedern, die eben in der Machtfülle, mit der sie sich auf einmal umkleidet sehen, glauben, alles verlangen und alles erreichen zu können, nicht etwa lediglich in Verbindung mit den Inhabern, mit den Unternehmern, sondern nach dem Schema „sic volo, sic iubeo!" Wohin das führt, das „sic volo, sic iubeo", haben wir an anderen Beispielen, die hinter uns liegen, genugsam erlebt!

Ich wollte nur ganz kurz mit dem Ausdruck der Freude über die Stellungnahme des Arbeitsministeriums bitten, daß von nun an solche Fälle aufhören, wie sie da und dort in unseren Industrieplätzen sich ereignen.

Auch bei uns in Pforzheim, sogar in meinem eigenen Betrieb, habe ich einen ganz ähnlich gelagerten Fall erlebt; und vor wenigen Tagen wurde mir aus einem unserem Arbeitgeberverband angeschlossenen Betriebe genau der gleiche Fall gemeldet, wie er hier erörtert wird. Ich habe dem Arbeitgeber, der sich um Rat an mich gewandt hat, empfohlen, gar nichts zu tun, höchstens seinem Arbeiterrat oder Betriebsrat zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sagen: „Tut, was Ihr von Euerem Standpunkt aus für gut haltet! Ich kündige dem Manne nicht; ich habe keine Veranlassung und nicht das Recht dazu. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß Sie für jegliche materielle Schädigung, die durch Ihr Vorgehen und Verhalten diesem Manne erwächst, diesem kraft Gesetzes haftbar sind!" Vielleicht ist das das einzige Mittel, Vernunft und Ernüchterung herbeizuführen! Wenn wir dazu noch die Worte nehmen, wie sie heute als amtliche Stellungnahme des Arbeitsministeriums anzusprechen sind, dann werden in Zukunft auch die Gewerkschaftsführer mit etwas mehr Nachdruck gegen renitente oder übereifrige Mitglieder, von denen ich weiß, daß sie nicht immer organisierte Mehrheitssozialdemokraten, sondern weiter links stehende Elemente sind, vorgehen; und das wird die heilsame Wirkung haben, daß wir solche durchaus unnötigen Störungen unserer Betriebe und unserer armen Industrie nicht weiter mehr zu beklagen haben (Beifall rechts!).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Der Herr Abg. Dr. **Leser** hat darauf hingewiesen, daß der Offenburger Fall auch mit dem Betriebsrätegesetz im Zusammenhang steht und ich habe diesen Offenburger Fall gerade auch deshalb lebhaft bedauert, weil er geeignet ist, die Institution der Betriebsräte in Mißkredit zu bringen; denn ich bin der Meinung, daß die Betriebsräte sich von diesen Dingen ganz besonders streng fernzuhalten haben (Sehr richtig). Wenn die Organisationen etwas miteinander auszutragen haben, so mögen sie das tun. So lange es zweierlei oder dreierlei Organisationen gibt, wird es immer wieder einmal Anlaß geben, daß auch die Organisationen als solche, wenn sie auch sonst bei den Lohnbewegungen gemeinsam arbeiten, einmal aufeinanderplatzen. Das mögen aber diese Organisationen dann miteinander ausfechten und nicht die Betriebsräte. Es wäre aber, wie der Herr Abg. Dr. **Leser** auch gesagt hat, falsch, wenn man daraus Schlüsse auf die Institution selber ziehen wollte. Denn ich kann Ihnen sagen: ein großer Teil der Unternehmer versteht es ausgezeichnet, die Betriebsräte sich dienstbar zu machen — man kann gar nicht anders sagen — (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) in der Hereinholung von Aufträgen, sogar zur Fernhaltung der Wohnungsrationierung vom Fabrikdirektor wird der Betriebsrat unter Umständen in Bewegung gesetzt (Heiterkeit). Also im allgemeinen arbeiten die Arbeitgeber mit ihren Betriebsräten sehr gut.

Dann ist abgehoben worden auf die Stellung, die der Schlichtungsausschuß in Offenburg eingenommen hat. Ich will hier betonen, daß wir auch in diesem Punkt einem Beschluß des Offenburger Gewerkschaftskartells nicht beigetreten sind, sondern daß wir die Haltung des Schlichtungsausschusses in dieser Sache gebilligt haben.

Was nun die Terrorismusfälle im allgemeinen betrifft, so möchte ich nur sagen, daß ich aus alter Erfahrung weiß, daß derjenige, der die Macht hat, leicht verleitet wird, die Macht zu mißbrauchen. Terrorismusfälle sind schon auf allen Seiten vorgekommen, hüben und drüben und auch auf seiten der Unternehmer, und wenn heute da und dort von jungen Organisationen über die Schnur gehauen wird, so ist es sehr oft auf diese Leute zurückzuführen, die sich früher dem Druck des Unternehmertums gebeugt und sich nicht an Organsationen angeschlossen haben. Ich habe selber 5 Jahre lang unter dem Beschluß einer Unternehmerorganisation in dem Sinn gestanden, daß ich in Freiburg nicht eingestellt wurde. Daß das nicht mit meiner beruflichen Tätgkeit zusammenhängt, geht daraus hervor, daß, nachdem der Beschluß aufgehoben war, mein früherer Arbeitgeber sofort an mich geschrieben hat, wenn ich wieder bei einem eintrete, dann solle ich doch wieder zu ihm kommen. Also der Druck ist schon von allen Seiten immer ausgeübt worden, und wenn früher auf die Arbeiter ein Druck ausgeübt wurde, sich nicht zu organisieren, so hat das notwendig auf der anderen Seite auch dazu geführt, Druck auszuüben, und diese Dinge wirken heute noch nach. Das muß man bei all diesen Dingen ins Auge fassen.

Aber ich meine, gerade der Offenburger Fall, die glatte Erledigung dieses Falles zeigt doch, daß derartige Handlungen in der großen Masse der Arbeiter keinen Stützpunkt haben. Denn Stütze haben diese Leute nirgends gefunden, und es ist ihnen, ich darf es hier sagen, im stillen Kämmerlein gesagt worden: Ihr habt eine Dummheit gemacht. Es hat früher einmal bei einem anderen Anlaß, wo ich einen Fall mit einem christlichen Gewerkschaftsführer zu besprechen hatte — also nicht in meiner Amtstätigkeit, sondern früher — dieser Führer zu mir gesagt: „Sie dürfen mir doch glauben, daß wir dem Menschen in unserem stillen Kämmerlein auch unsere Meinung gesagt haben!" (Heiterkeit). So liegt es auch hier. Aus einer gewissen Solidarität heraus läßt man die Leute, die zu der gleichen Organisation gehören, natürlich nicht in der Öffentlichkeit glatt fallen. Aber der Fall hat eine Erledigung gefunden, die zeigt, daß gesetzliche Bestimmungen nicht notwendig sind, und die Regierung wird — das darf ich nicht nur für mich, sondern auch für die anderen Herren der Regierung sagen — darauf achten, daß die Verfassung geachtet wird, soweit es in ihren Kräften steht.

Das wäre das, was ich noch zu dem Fall zu sagen hatte. Die Regierung ist ja in dem Fall nicht angegriffen worden. Ich wollte nur den Fall mit dem Schlichtungsausschuß klar stellen, daß wir auch dort den Schlichtungsausschuß gedeckt haben.

Abg. **Strobel** (Soz.):

Meine Partei, die am allermeisten unter den alten Verhältnissen zu leiden gehabt und die stets als obersten Grundsatz das freie Koalitionsrecht aufgestellt hat, wird und kann einen solchen Fall wie in Offenburg nicht billigen und hat ihn verurteilt durch die Rede des Kollegen **Horter**. Ebenso billigt unsere Fraktion das, was von der Regierung durch den Arbeitsminister heute hier vorgetragen worden ist, vollinhaltlich, so daß ich die Rede, die der Herr Kollege **Eberhardt** hier im Hause gehalten hat, nicht verstehen kann. Wir sind uns einig gewesen und er hat wieder die alte Pauke gehalten gegen die freien Gewerkschaften und unsere Partei, wie man es vor dem August 1914 in Deutschland gewohnt war. Gerade die Rede des Herrn Kollegen **Eberhardt** hat mich veranlaßt, hier das Wort zu ergreifen. Denn wie ist es möglich, daß solche terroristische Gedanken heute noch in der Arbeiterschaft schlummern? Nur weil die Arbeiterschaft früher unter härtestem Druck ihre gewerkschaftliche Bewegung fördern und aufbauen mußte. Gerade unsere Anhänger haben nicht nur eine recht große Anzahl von Jahren Gefängnis erdulden müssen, sondern sie haben auch viele Jahre Arbeitslosigkeit durch Maßregelungen erduldet, Hunger und Elend ist über sie und ihre Familien gekommen, ob ihrer Überzeugung und ihres Bestrebens um Anerkennung, alles wegen ihrer gewerkschaftlichen Betätigung. Und daß an solchen Verhältnissen gerade die Partei der Herren Kollegen **Ziegelmaier** und **Eberhardt** nicht unschuldig war, das beweisen Beschlüsse von Bezirksparteitagen der Zentrumspartei. So hat das bayerische Zentrum einmal beschlossen, daß jedem, der sich offen zu den

Grundsätzen und Zielen der Sozialdemokratie bekennt, die Aufnahme in die Staatsbetriebe und Staatswerkstätten versagt werden soll (Hört! bei den Sozialdemokraten). Also daran sehen Sie doch auch, daß Ihre Partei in der Vergangenheit viel gesündigt hat.

Die Gewerkschaftsbewegung ist in den letzten Jahren riesig gewachsen. Im Jahre 1918 zählten die freien Gewerkschaften in Deutschland rund 2,8 Millionen Mitglieder, im Jahre 1919 dagegen 7,3 Millionen Mitglieder. Das ist eine ungeheure Vermehrung der Mitgliederzahl.

Diejenigen, die früher in der Gewerkschaftsbewegung, in der sozialdemokratischen Partei, waren, werden sich zu solchen Ungeschicklichkeiten so leicht nicht verleiten lassen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Meistens sind es aber solche, die durch die Schule der bürgerlichen Parteien gegangen sind, die heute ausarten und ausschlagen, und ich möchte keine genaue Untersuchung darüber anstellen, wo jener Herr, der diese Torheit in Offenburg gemacht hat, hin gehört, ob er nicht vielleicht früher ein treuer Schützling der Unternehmer, ein sogenannter Gelber war. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Lachen beim Zentrum). Solche Fälle muß man aus der Vergangenheit heraus zu erklären suchen und man muß nicht sofort nach gesetzlichen Maßnahmen rufen. Damit kommen wir nicht durch, daß man zur Verhütung solcher Fälle neue Ausnahmegesetze gegen die Arbeiterbewegung und Arbeiterschaft macht. Damit werden Sie gar nichts erreichen können, sondern da ist der Weg der Verständigung gegeben. Der Herr Kollege Heurich hat heute die Situation durchaus erfaßt, er hat für seine Richtung in Anspruch genommen, daß sich die christlichen Gewerkschaften durchsetzen werden. Wenn man die Parlamente mit solchen Dingen nicht mehr behelligt, sondern von Organisation zu Organisation die Verhandlungen aufnimmt, dann wird es viel leichter und schneller gelingen, solche Ausschreitungen unmöglich zu machen. Aber Reden hier im Parlament werden die Situation keineswegs bessern und werden uns vor ähnlichen Vorgängen nicht schützen. Daß der Weg der Verständigung von Gewerkschaftsgruppe zu Gewerkschaftsgruppe der beste ist, das beweist auch die Entscheidung des Landesausschusses der freien Gewerkschaften in Karlsruhe, indem dieser nach Bekanntwerden dieses Offenburger Falles sofort eingeschritten ist. Und warum denn das Parlament noch behelligen, wo man doch weiß, daß auch in der Vergangenheit gerade von den christlichen Gewerkschaften doch ähnliche Akte begangen worden sind. Ich will Ihnen heute keine Fälle vorführen, aber hier habe ich ein kleines Büchlein, darin sind sehr viele Fälle verewigt, die sich vor dem Jahre 1914 in Deutschland abgespielt haben, und kundtun, mit welchen Ausdrücken man frei gewerkschaftlich Organisierten und solchen die eine sozialdemokratische Meinung betätigten, gerade von christlich Organisierten gegenübertrat. Mit Reden, wie die des Kollegen Eberhardt wird jedoch nichts gebessert, ich stimme dem zu, was Kollege Heurich erklärt hat; daß der Weg der Verständigung das Mittel ist, und daß die Gewerkschaften durch gemeinsame Arbeit solche Ausschreitungen unterbinden, und in Zukunft unmöglich machen werden.

Nun hat auch der Herr Kollege Heurich noch versucht, den Unterschied zwischen freien und christlichen Gewerkschaften hervorzukehren. Nach den vielen Fragen, die mit hereinspielen, glaubte er, daß es unmöglich wäre, zusammenzukommen. Den Klassenkampf verwirft er, obwohl die christlichen Gewerkschaften gar nichts anderes tun, als selbst Klassenkampf zu führen, denn sie kommen ohne Klassenkampf nicht durch, wenn sie eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft vom Kapital erringen wollen. Darin sind sich die freien und die christlichen Gewerkschaften durchaus einig, und ihre Zentralstellen haben sich auch zusammengefunden, gerade diesen Klassenkampf nach der wirtschaftlichen Seite hin gemeinschaftlich zu führen und mit Nachdruck dem Unternehmertum gegenüber zu treten und wirtschaftliche Vorteile für die Arbeiter herauszuholen. Das ist auch Klassenkampf Herr Kollege Heurich, was hier die christlichen Gewerkschaften tun und tun müssen, tun müssen, weil es sonst nicht möglich ist, dem deutschen Arbeiter das zu gewährleisten, was er der Zeit entsprechend zur Bestreitung seines Lebensunterhalts notwendig hat.

Also man braucht hier keinen künstlichen Gegensatz zu schaffen. Es sind Weltanschauungsfragen, die ich auf Ihrer Seite stets geachtet habe, aber es gibt viele gemeinsame Ziele gerade auf wirtschaftlichem Gebiet, und diese gemeinsame Arbeit, die hier zu leisten ist, sie wird durch Interpellationen wie die heutige wirklich nicht gefördert, sondern erschwert. Ich meine, es ist Ihre Sache als christliche Gewerkschaften dafür zu sorgen, daß solche Aussprachen, die keine Meinungsverschiedenheiten, wenigstens zwischen uns und Ihnen in der Beurteilung des ganzen Vorgangs hervorrufen, daß solche Interpellationen nicht hier durch Reden erledigt werden, sondern durch die praktischen Handlungen von Gewerkschaft zu Gewerkschaft.

Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.):

Ich hätte ja Gelegenheit gehabt, im Schlußwort Stellung zu nehmen zu den einzelnen Rednern, die heute das Wort hier ergriffen haben, ich möchte mir aber nicht den Vorwurf zuziehen, daß ich damit einer weiteren Debatte aus dem Wege gehe. Deswegen möchte ich wenigstens einige Gesichtspunkte herausgreifen, die bis jetzt vorgebracht worden sind, und in denen ich entschieden eine andere Auffassung vertrete.

Die Tätigkeit der Regierung wird anerkannt, das habe ich ja schon gesagt in meinen ersten Ausführungen, und ich habe auch jetzt dem nichts hinzuzufügen, was der Herr Minister hier selbst gesagt hat. Es hat mich nur eines gefreut, daß auch Herr Kollege Habermehl sich so auf den Boden der Regierung heute gestellt hat, und es wäre vielleicht gut, wenn auch diese Stellungnahme des Herrn Kollegen Habermehl dort näher bekannt wird, wo sonst die deutschnationalen Parteiangehörigen ihre Presse und ihre politische Kost hernehmen. Es würde damit vielleicht auch eine andere Auffassung entstehen im politischen Leben, und es würde gut sein, wenn dazu die heutige Diskussion einigermaßen beigetragen hätte. Darin kann ich aber dem Herrn Minister nicht beistimmen, wenn er meinte, die betreffenden Leiter der Geschichte in Offenburg gehörten vielleicht gar nicht der sozialdemokratischen Partei an, und ebenso kann ich das nicht unterschreiben, was der Herr Kollege Strobel eben gesagt hat, daß der betreffende Haupttäter — wenn ich ihn so nennen darf — vielleicht gar durch die bürgerliche Schule gegangen sei und dort das gelernt hätte, was er getan hat.

Herr Kollege Strobel, der Genosse, wenn ich ihn so nennen darf, der das gemacht hat, ist nicht durch die bürgerliche Schule gegangen, er stammt aus Elgersweier, und in Elgersweier sind gerade die Leute, die bei Walter Clauß in Offenburg beschäftigt sind, seit Jahren in der sozialdemokratischen Partei. Ob sie heute einer noch radikaleren Partei angehören oder Ihrer Partei, kann ich nicht sagen, es wird wohl auch gemischt sein, aber ursprünglich sind sie durch Ihre Schule gegangen, und ich glaube, den bürgerlichen Parteien braucht man deswegen einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorwurf nicht zu machen. Im übrigen aber habe ich angenommen (zu den Sozialdemokraten gewandt), daß Herr Kollege Kieslich auf der rechten Seite Ihrer Fraktion sitzt und deswegen hätte auch dieser entschieden die Dinge verurteilen sollen, die in Offenburg passiert sind. Nun ist aber als merkwürdig zu bezeichnen, daß — ich bedauere seine Abwesenheit heute hier, ich hätte den Namen nicht genannt, wenn nicht von Ihrer Seite Zweifel entstanden wären, als ob Ihre Partei irgendwie daran interessiert sei —, daß gerade er führend mit tätig war. Ich bedauere, daß er nicht da ist, aber er hat diese Geschichte in Offenburg miterlebt zusammen mit dem Gauleiter in Stuttgart, dessen Parteizugehörigkeit ich nicht kenne, und es ist in der ganzen Geschichte so ganz unschuldig nicht zugegangen, wie man es heute mitgeteilt hat. Das sehen Sie aus den Anklageschriften, die an das Landgericht Offenburg gegangen sind, in denen der Arbeitgeber Walter Clauß Schadensersatzprozeß gegen den Deutschen Textilarbeiterverband anstrengt, in denen ausdrücklich die Herren von Stuttgart und Kollege Kieslich genannt werden und auch durch Zeugen bewiesen werden soll, daß er die Geschichte angezettelt hat. Ich möchte gar keinen Irrtum aufkommen lassen (Zwischenrufe bei den Sozialdemokraten) Ich will das Wort verbessern, ich will nicht sagen „angezettelt", aber nicht gehindert hat. Ich will nicht den Irrtum aufkommen lassen, als ob wir mit unserer heutigen Interpellation etwa einer schärferen Gesetzgebung auf dem Gebiete das Wort reden würden.

Das wollen wir nicht, wir wollen die absolute Freiheit auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags und der Organisation. Wenn wir die Sache hier zur Sprache brachten, haben wir es deswegen getan, weil wir angenommen haben, daß auch Sie (zu den Sozialdemokraten) hier in diesem Hohen Hause sich zu unserem Standpunkt bekennen müssen und sich dann draußen Ihre Organisationsangehörigen entschieden und besser hinter ihre Meinung stellen können, als wie wenn das so nur einmal durch einen Beschluß auf der Landeskonferenz bekannt wird, von der die meisten schließlich nichts erfahren. Aber hier vom Landtag lesen es die Leute draußen, und sie werden eher auf diese Dinge aufmerksam. Das war der Grund, daß wir hier die Dinge zur Sprache gebracht haben. So lange ein Artikel 17 der badischen Verfassung und so lange ein Artikel 159 der Reichsverfassung noch besteht, werden wir uns das Recht nicht nehmen lassen, wenn derartige Mißgriffe vorkommen, hier im Parlament, wo der gegebene Ort dafür ist, auf diese Mißbräuche und diese Übergriffe hinzuweisen, damit auf diese Art und Weise Abhilfe geschaffen werden kann. Wenn Sie auf unserer Seite uns einen gleichen Fall von Terrorismus nachweisen können, bei uns in Baden, verwehren wir es Ihnen nicht im geringsten, das gleiche zu machen. Und ich bin so boshaft, zu glauben, daß Sie das auch schon längst getan hätten, wenn in Baden derartige Dinge vorkämen (Zuruf: Wir machen es auch mit den Kommunisten!), da nützt die Interpellation nichts mit den Kommunisten.

Nun hat man mir den Vorwurf gemacht, daß ich immer den Ausdruck „sozialdemokratische" statt „freie" Gewerkschaften gebrauche. Das müssen Sie mir schon verzeihen. Aber die geschichtliche Entwicklung der ganzen Angelegenheit ist nun einmal so, daß man unter der Arbeiterschaft das nicht anders weiß und wir uns da ganz offen gegenüber stellen können; das eine darf jedenfalls festgestellt werden, daß überall dort, wo Sie die Gewerkschaften für sich brauchen, sie für sich reklamieren, daß sie dort im Namen der sozialdemokratischen Partei auch von den freien Gewerkschaften reden, und wir brauchen uns deshalb hierüber den Kopf sicherlich nicht mehr zu zerbrechen.

Nun ist auch von den Missionen geredet worden, sowohl von dem Herrn Kollegen Horter, wie von dem Herrn Kollegen Hamann. Es konnte allerdings nicht gesagt werden, wo in Missionen aufgefordert wurde, die Katholiken, die katholischen Arbeiter möchten aus den freien Gewerkschaften austreten, das ist nicht gesagt worden, es ist lediglich behauptet worden, die Katholiken, Frauen und Männer, sollten aus der sozialdemokratischen Partei austreten und keine sozialdemokratische Zeitung mehr lesen. Das sind natürlich unterschiedliche Dinge, aber im allgemeinen stehen wir auf dem Standpunkt, daß Sie es einem katholischen Geistlichen nicht verwehren dürfen, vor der Sozialdemokratie zu warnen.

So lange Zeitungsartikel erscheinen, wie der Herr Kollege Großhans sie im „Volkswillen" schreibt (Sehr richtig!) und so lange derartige Dinge auch in andere Zeitungen kommen, müssen Sie uns das Recht nicht nur der Verteidigung, sondern auch das Recht des Angriffes zugestehen (Sehr richtig!). Wir müssen doch unsere Mitglieder davor warnen, daß sie diese Zeitungen lesen; denn indem sie diese Zeitungen halten, würden sie ja eine Bestrebung unterstützen, die unserer Weltauffassung ins Gesicht schlägt. So lange Sie in der Zeitung noch zum Austritt aus der Kirche auffordern und so lange Sie auch die Hände dazu bieten, müssen Sie uns das Recht geben, dafür zu wirken, daß die Leute aus Ihrer Parteiorganisation austreten (Lachen, Zurufe von der linken Seite des Hauses).

Nun ist noch etwas ganz Nettes in unsere Debatte hereingetragen worden. Ich meine die Geschichte bezüglich des Ehelebens, die sich in Pforzheim oder in Ersingen zugetragen haben soll. Herr Kollege Hamann, wenn Sie auf diesem Gebiet nichts Neueres wissen, dann muß ich Ihnen mein Bedauern aussprechen (Lebhafte Zurufe aus den Reihen der Sozialdemokraten: Warten Sie nur ab!). Das haben Sie noch aus der alten Zeit des Kulturkampfes von den alten Nationalliberalen Kämpfern herübergenommen, welche als Agitatoren 3. und 4. Güte im Lande herumreisten und mit derartigen Behauptungen Geschäfte machen zu können glaubten. Aus der neuesten Zeit können Sie derartige Fälle nicht beweisen. Jedenfalls handelt es sich nur um Meinungsäußerungen Einzelner, die niemals bewiesen werden können.

Im übrigen haben mir eigentlich die Ausführungen des Herrn Kollegen Hamann Freude bereitet. Ich weiß nun allerdings nicht, wie er dazu kommt, uns für so naiv zu halten, daß er glaubt, uns sagen zu können, wir seien es, welche die Schuld an der heutigen Sprengung oder Trennung innerhalb der Gewerkschaften trügen (zu Abg. Hamann sich wendend): Hätten Sie doch lieber gleich gesagt, wir seien an dem Terrorismusfall in Offenburg schuld; dann hätten Sie sich klarer ausgedrückt (Lebhafte Zustimmung und Heiterkeit beim Zentrum). Sie können nicht uns die Schuld zuschieben, sondern diese Schuld liegt sicherlich auf Ihrer Seite.

Nun sind von Seiten des Herrn Kollegen Hamann auch einzelne Fälle von Terrorismus vorgetragen worden, die sich in Amberg und in Pforzheim abgespielt haben sollen. Ich komme darauf zurück; im gegenwärtigen Augenblick ist es uns nicht möglich, das Material aus Amberg nachzusehen. Wir werden uns aber Mühe geben, der Sache auf den Grund zu gehen; dann wird sich herausstellen, ob die Dinge sich wirklich so zugetragen haben, wie der Herr Kollege Hamann sie dargestellt hat.

Den Fall aus Pforzheim sehe ich nicht als einen Fall von Terrorismus im üblichen Sinne dieses Wortes an; ihn können sie nicht mit Fällen eines wirklichen Terrorismus in Vergleich stellen. Wenn Sie von einer katholischen Ordens-

schwester verlangen, sie solle für eine sozialdemokratische Organisation Beiträge einziehen, dann stellen Sie wirklich zu weitgehende Zumutungen an die Tätigkeit und an das Entgegenkommen einer Ordensschwester (Lebhafte Heiterkeit)

Ich möchte zum Schluß kommen. Der Herr Kollege Hamann wie der Herr Kollege Strobel haben auf einen Gedanken hingewiesen, bezüglich dessen sie glaubten, daß wir über ihn uns einig werden könnten. Der Herr Kollege Hamann meinte, auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens und des gewerkschaftlichen Kampfes gebe es keinen Streit über Punkte der Weltanschauung; auf diesem Gebiet gebe es „keine Weltanschauungen", die sich gegensätzlich gegenüber stehen. In dieser Beziehung bin ich anderer Ansicht, und wenn Sie die Geschichte des Wirtschaftslebens und der deutschen Arbeiterbewegung durchlesen, dann werden Sie aus dieser ganz genau ersehen, daß auch die Tätigkeit der verschiedenen Arbeiterorganisationen ganz entschieden durch ihren Weltanschauungsstandpunkt beeinflußt war. Es sind jetzt gerade dreißig Jahre verflossen, daß Papst Leo XIII. seine Arbeiterenzyklika herausgegeben hat, über welche damals, gleich bei ihrem Erscheinen, der sozialdemokratische „Vorwärts" in Berlin schrieb: „Wenn die Sätze Leo's XIII. im Wirtschaftsleben zur Durchführung gelangen würden, dann wäre die soziale Frage gelöst". Wenn Sie nun aber diese Arbeiterenzyklika Leo's XIII. neben Ihr Erfurter Programm stellen, dann werden Sie, soweit das Gebiet der Weltanschauung in Betracht kommt, geradezu furchtbare Wesensunterschiede finden: dann werden Sie inne werden, daß wir, die Angehörigen der christlichen Arbeiterbewegung, uns durch ganz andere Motive leiten lassen, und daß wir nach ganz anderen Zielen hinstreben als Sie, die Anhänger der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Heute ist nicht die Zeit dazu, über diese Verschiedenheiten längere Auseinandersetzungen zu geben; ein andermal bietet sich dazu vielleicht bessere Gelegenheit. Das Eine aber können Sie sich gesagt sein lassen: Hätten Sie in früheren Jahren und Jahrzehnten, in der Zeit, als die Industriegewerkschaften entstanden sind, auf dem Gebiete der Weltanschauung eine andere Stellung eingenommen, dann wären keine christlichen Gewerkschaften entstanden. Denn diese zuletzt genannten Gewerkschaften sind nicht etwa, wie einer der Herren meinte, von der Zentrumspartei ins Leben gerufen worden, sondern sie sind aus der katholischen und aus der evangelischen Arbeitervereinsbewegung herausgewachsen. Der Grund, weshalb diese christlichen Gewerkschaften sich bildeten, liegt darin, daß die Mitglieder jener katholischen und evangelischen Arbeitervereine schließlich den Spott und Hohn nicht mehr aushalten konnten, den sie auf der Arbeitsstätte erdulden mußten. Sie sagten sich: wir müssen dieser sozialdemokratischen Arbeiterbewegung eine gleichartige Organisation entgegenstellen (Zur sozialdemokratischen Fraktion:) Auf Ihrer Seite also liegt die Schuld, daß diese Zersplitterung eingetreten ist, Sie selbst tragen die Schuld daran! (Lebhafter Widerspruch von sozialdemokratischer Seite — Abg Maier-Heidelberg: Im Buchdruckerverband haben wir die Sache nicht gehabt — und sie haben doch eine christliche Gewerkschaft gegründet). Was den Buchdruckerverband anbelangt, Herr Kollege Maier, so muß ich Ihnen folgendes sagen: Wenn Sie die Zeitungen dieses Verbandes durchsehen, dann werden Sie manchmal Artikel finden — ich erinnere Sie nur an die Feiertagsartikel, die seinerzeit an Weihnachten und Ostern auch in dieser Buchdruckerzeitung herausgekommen sind — bei denen ein christlich denkender Mensch sich sagen mußte: ich unterstütze mit meinem Gelde derartiges nicht mehr.

Wenn die Arbeitgeberschaft das Beispiel der Arbeiter in Bezug auf die Zersplitterung nicht nachgeahmt hat, dann hat sie allerdings gezeigt, daß sie klüger war. Klüger aber war sie, weil sie die Fragen der Weltanschauung nicht mit dem Organisationswesen in wirtschaftlicher Beziehung verkoppelt hat. Sie (zur sozialdemokratischen Fraktion) jedoch haben das getan, indem Sie in früheren Jahren die freien Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie zusammengeschlossen haben und es den Angehörigen einer andern Partei unmöglich machten, in dieser Organisation mitzuarbeiten.

Das wären die Gedanken, die ich noch vortragen wollte. Im übrigen freue ich mich darüber, daß auf Ihrer Seite eine so entschiedene Verurteilung des Offenburger Falles eingetreten ist. (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Das hätten Sie vorher wissen können! — Das haben Sie doch gewußt!) Ganz sicher habe ich es nicht gewußt. (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: Natürlich haben Sie das gewußt!) Ich wußte nicht, ob der Herr Kollege Kieslich hierher kommt; deswegen habe ich nicht so ganz sicher gewußt, ob eine derartige entschiedene Verurteilung eintreten werde.

Wenn in diesem Sinne gewirkt wird (wie es heute hier ausgesprochen wurde), dann glaube ich, daß vielleicht doch eine Einigung zustandekommt. Wir hegen aber die Befürchtung, daß die Dinge, wie ich sie bei meinem zuletzt angeführten Beispiel aus Offenburg darlegte, in manchen Köpfen draußen so stark spuken, daß sogar die Führer ihrer nicht mehr Herr werden und daß eben alte Saat jetzt anfängt zu reifen und Früchte zu tragen (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Großhans** (Sez):

Ich hätte sicherlich zu der heutigen Debatte kein Wort gesprochen, wenn nicht mein Name genannt worden wäre. Der Herr Kollege Ziegelmaier-Oberkirch war so freundlich, von Zeitungsartikeln zu sprechen, die ich für den „Volkswillen" geschrieben hätte und die religionsfeindlich sein sollen. Ich weiß nun nicht, welchen Artikel der Herr Kollege Ziegelmaier im Auge hat (Abg. Ziegelmaier: O, verschiedene!). Sollte er aber beispielsweise denjenigen Artikel im Auge haben, welchen der Herr Kollege Straub einmal, nachdem er denselben aus dem Zusamenhang herausgerissen hatte, teilweise hier zur Verlesung gebracht hat, dann müßte ich schon sagen, daß der Herr Kollege Ziegelmaier ebenso sehr daneben schießt, wie damals der Herr Kollege Straub daneben geschossen hat (Abg. Straub: Bei Ihnen gehts immer daneben! — Heiterkeit rechts.). Ich will jetzt gleich feststellen, was ich Ihnen, Herr Kollege Straub, bisher erspart habe: nämlich, daß Sie damals entweder absichtlich oder unbewußt eine Fälschung begangen haben (Lebhafte Bewegung beim Zentrum; Abg. Straub: Da hört sich doch alles auf!). Ich werde Ihnen später den Beweis erbringen. Sie haben damals einen Artikel verlesen und nach dem Stenogramm, wie es uns vorliegt, haben Sie erklärt, daß unter jenem Artikel — der „religionsfeindlich" sei. Sie haben die betr. Stelle vorgetragen, im Druck ist sie mit Gänsefüßchen versehen — ein K. G. angebracht sei. Herr Kollege Straub, ich stelle hier vor dem ganzen Hause fest, daß das nicht der Fall ist, daß unter dem Artikel, den Sie zur Verlesung gebracht haben, kein K. G. steht; ich stelle fest: Sie mußten wissen, daß es eine Arbeit der Redaktion, ein Artikel des damals verantwortlichen zeichnenden Chefredakteurs war. Sie haben aber hier im Hohen Hause und vor dem ganzen Lande mitgeteilt, daß ich den Artikel geschrieben hätte und Sie haben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wieder hier in diesem Hohen Hause, festgestellt, daß ein „K. G." unter diesem Artikel stünde. Ich werde später auf diese Sache zurückkommen.

Wenn also Sie, Herr Kollege Ziegelmaier, etwa diesen Artikel im Auge gehabt hätten, dann müssen Sie sich zuerst mit Ihrem Herrn Kollegen Straub auseinandersetzen und Sie müssen wenigstens jetzt wissen, daß ich der Verfasser dieses Artikels nicht bin, daß ein K. G. unter jenem Artikel nicht gestanden hat.

Wenn Sie mir aber sagen, welchen Artikel Sie etwa sonst im Auge haben, bin ich gerne bereit, mich mit Ihnen darüber auseinander zu setzen.

Dann aber im Anschluß daran noch eines: Ich halte es nicht für schicklich (Bewegung im Zentrum), im Zusammenhang mit dieser Debatte einfach einem Abgeordneten nachzusagen, daß er in seinem Blatt religionsfeindliche Artikel geschrieben habe (Zurufe von Zentrumsseite). Wenn ich gegen das Zentrum einen Artikel verbreche und Sie dann von Religionsfeindlichkeit reden, dann kann ich Ihnen nicht helfen! Hier kann ich Ihnen aber nicht folgen: ich glaube, daß ein Artikel gegen das Zentrum und ein „religionsfeindlicher Artikel" doch „zwei paar Stiefel", d. h. daß das zwei Dinge sind, die man doch auseinander halten muß und die jemand, der objektiv sein will, notwendigerweise auseinanderhalten sollte. Es ist einfach nicht angebracht, in dieser saloppen Weise einen Abgeordneten „anzupacken", ihm eine Handlungsweise zu unterschieben, eine Behauptung aufzustellen, für die Sie unter Umständen den Beweis nicht erbringen können.

Im übrigen werde ich dem Herrn Kollegen Straub bei einer anderen Gelegenheit beweisen, daß er damals, ich will sagen, unrichtig informiert war. Ich will ihm beweisen, daß er als Richter, wenn die Dinge zu seiner Beurteilung stünden, sagen würde, es sei eine Verleumdung gegen einen Andersdenkenden ausgesprochen worden (Zuruf rechts: Wir wollen darüber nicht verhandeln!).

Präsident Dr. **Kopf**: Herr Kollege Großhans, ich nehme an, daß Sie dem Herrn Abgeordneten Straub keine Verleumdung haben vorwerfen wollen.

Abg. **Großhans**: Niemals! (Heiterkeit). Durchaus nicht (Abg. Straub: Ich fühle mich nicht beleidigt!).

Abg. **Hamann** (Soz.):

Nur zwei Sätze möchte ich noch vorbringen. Der Herr Abg. Ziegelmaier stellt die historische Entwicklung der christlichen Gewerkschaften nicht richtig dar; sie ist in der Tat anders vor sich gegangen, als er hier glaubt, sie dem Hause vorführen zu können.

Dem Herrn Abgeordneten Heurich möchte ich sagen, daß man in unserer schnellebigen Zeit sehr leicht etwas vergißt. Wenn der Herr Abg. Heurich auf den Kampf hinweist, den jetzt die Kommunisten gegen die freien Gewerkschaften führen, so möchte ich ihn an den seinerzeitigen Kampf zwischen den christlichen Gewerkschaften und den Fachabteilungen erinnern, der damals in Ihren Reihen sehr schwer tobte. Wir werden mit den Kommunisten fertig werden, wie Sie seinerzeit mit den Fachabteilungen fertig geworden sind. Ich wollte Ihnen aber in das Gedächtnis rufen, was Sie seinerzeit in Ihrer Organisation durchzumachen hatten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Nachdem der Herr Kollege Großhans die Generalabrechnung mit mir in Aussicht gestellt hat, kann ich heute ja darauf verzichten, schon vorher zu schießen. Aber ich behalte mir vor, bei der Generalabrechnung nicht allein der leidende Teil zu sein, und ich weiß nicht, wie der Herr Abg. Großhans am Schluß der Abrechnung über mich denken wird (Abg. Großhans: Einverstanden!).

Im Einverständnis des Hauses wird hier abgebrochen und die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung auf Dienstag, den 24. Mai 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Schöpfle.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

41. Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Fehn, Fichtner, Freudenberg, Frhr. v. Gleichenstein, Helffrich, D. Holdermann, Kiefer, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Martzloff, Regenscheit, Roesch, Saenger, Schön, Spang, Trunk, Vielhauer, Vogel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Dr. Bernauer, Landforstmeister Gretsch, die Ministerialräte Rein, Dr. Hirsch und Dr. Mühe, Oberregierungsrat Arnsperger, Obermedizinalrat Dr. Kautzmann und Amtmann Dr. Franz Schühly.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 40. Sitzung vom 23. Mai 1921, von Ziffer 3c an, nämlich

3c. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr. (Druckf. Nr. 37);

4. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung der Gesuche

a) des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
b) des P. Schwär in Freiburg, um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Rigel;
c) des O. Wurth in Ichenheim, Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
d) des Verwaltungssekretärs J. Hefner (aus Weizen) in Karlsruhe um Strafnachlaß, Berichterstatter Abg. Krischbach;
e) des J. Merklinger in Karlsruhe um Strafaufschub für seine Frau, Berichterstatter Abg. Kurz;
f) der M. Leutenäcker in Pforzheim um Begnadigung, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
g) des W. Gäßler, Landwirt und Gemeinderat in Mahlberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
h) des Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, Amt Waldshut, um Unterstützung im Militärrentenverfahren, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
i) des Dr. F. Toeplitz, Kinderarzt in Mannheim mit Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche und die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung Berichterstatter Abg. Schell;
k) des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens, Sitz Karlsruhe, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
l) der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr., Berichterstatter Abg. Schell;
m) des J. Müller von Heidelberg, die Ausschreitungen einiger Heidelberger Studentenverbindungen betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
n) des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Viehbezug aus der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
o) des R. Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
p) des Oberverwaltungssekretärs Otto Guifleisch in Mannheim um Wiederverwendung im inneren Verwaltungsdienst, Berichterstatter Abg. Arnold;
q) des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
r) des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr., Berichterstatter Abg. Schöpfle;
s) des J. Schmidt, Kaminfegergehilfe in Boxberg, wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken, Berichterstatter Abg. Krischbach.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Hanfabundes, Bezirksverein Freiburg i. B., das Ertragsteuer- und Verteilungsgesetz betr.,

2. des badischen Landesobstbauvereines E. V., Zweigverein Bodensee-Untersee, den Umbau der Ackerbauschule Hochburg in einen staatlichen Betrieb betr.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr.

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die jetzt vom Reichsverkehrsministerium

verlangten Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen so festgesetzt werden, daß sie den örtlichen Verhältnissen und dem Zweck ihrer Verwendung entsprechen."

Der Antrag wird gedruckt (Drucksache Nr. 75) und verteilt und soll im Einverständnis des Hauses auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

2. Förmliche Anfrage der Abgg. Arnold und Gen., die Stilllegung des alten Werkes der Firma Benz und der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim betr.

„Die Firma Benz in Mannheim beabsichtigt, ab 1. Juni 1921 einen Teil ihres Betriebes, das „alte Werk", stillzulegen. Durch diese Maßnahme werden etwa 1000 Arbeiter und Angestellte arbeitslos.

Gleichzeitig legt die Firma Lanz in Mannheim den Betrieb der Luftschiffwerft still.

Was gedenkt die Regierung zu tun, die dadurch entstehende Arbeitslosigkeit im Mannheimer Industriebezirk zu unterbinden"

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Drucksache Nr. 76) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 3c der Tagesordnung der 40. Sitzung: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Fischer-Meißenheim und Gen., die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr.** (Drucks. Nr. 37), erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Nat. Vp.):

Wir haben am 1. Februar eine Förmliche Anfrage eingereicht folgenden Wortlauts:

„Was gedenkt die Regierung zu tun gegen die Verfügungen der Domänen- und städtischen Verwaltungen, die die Abgabe von Laubstreu verweigern? Ist die Regierung der Ansicht, daß dem Vaterland und der Allgemeinheit mehr gedient wird, wenn das Laub im Walde bleibt, als wenn man dieses der Landwirtschaft zur Verfügung stellt, damit diese bei der Futternot das Stroh verfüttern kann und durch die Gewinnung von Laubstreu die landwirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden können?"

Wenn wir diese Förmliche Anfrage betrachten, so sollte man es nicht für möglich halten, daß es notwendig wäre, in dieser Zeit eine solche zu stellen. Dies war früher eine Hauptaufgabe der ländlichen Abgeordneten (Große Heiterkeit). Ich kann mich noch aus meinen jungen Jahren erinnern, daß, wenn bei Wahlversammlungen von den Verdiensten und Arbeiten der ländlichen Abgeordneten gesprochen wurde, in erster Linie hervorgehoben wurde, daß der und der schuld daran sei, daß man Laubstreu erhalte. Daß aber in einer Zeit, wo der Zentner Heu 70—100 M. und wo der Zentner Stroh 27—30 M. kostet, eine solche Anfrage notwendig ist, scheint mir unglaublich.

Kraftfutter können wir nicht einführen, das alles fehlt uns. Ich glaube, wenn es ein Unglück geben soll, dann sollen lieber die Buchenzweige einen Zentimeter kürzer bleiben, als daß wir den Viehstand nicht erhalten können, um die Allgemeinheit zu ernähren. Aber nicht nur die städtischen Verwaltungen und die Domänen weigern sich, Laub abzugeben, sondern diejenigen Gemeinden, die eigenen Wald haben, haben auch die größte Mühe, diese Nutzung in ihrem eigenen Wald zu bekommen. Es ist mir eine Gemeinde bekannt, die ihre eigenen Schläge eingegeben hat und nun Mühe und Not hat, die Erlaubnis zu erhalten. Als 4 Wochen vergangen waren, hat sich der Bürgermeister erkundigt und die Nachricht erhalten, daß die Genehmigung aus Karlsruhe noch nicht eingetroffen sei.

Wer glaubt wohl in Karlsruhe, daß die Landwirtschaft aus Vergnügen Laub beansprucht oder aus Vergnügen Laub in den städtischen Waldungen und Domänenwaldungen holen will, wer das glaubt, der ist nicht auf dem Laubweg, sondern auf dem Holzweg. Denn 100 und 150 M. für einen Wagen Laub bezahlen, dazu nachts um 12 Uhr fort und die andere Nacht um 10 oder 11 Uhr zurück, was also über den Achtstundentag geht, ob man da wirklich sagen kann, daß der Landwirt zum Vergnügen recht, möchte ich sehr bezweifeln.

Ich möchte deshalb an die Regierung die Bitte richten, solange wir noch Mangel an Futter- und Nahrungsmitteln haben, nicht mit solchen Sachen zu kommen und hier mehr freie Hand zu lassen. Es ist mir von einigen Gemeinden bekannt, daß die gesagt haben: Wir fragen für unseren Gemeindewald überhaupt nicht mehr um Erlaubnis, wir können unsere Leute nicht halten. Wenn es die Regierung verweigert, dann tritt die Selbsthilfe ein, dann holen sich unsere Bürger selbst das Laub.

Wenn wir Ordnung haben wollen, müssen wir diese Forderungen, die gerechtfertigt sind, von der Regierung so gewürdigt sehen, wie es notwendig ist. Wenn wir das Laub nicht brauchten, würden wir nicht darum bitten. Wir sind auch froh, wenn wir die Forstämter nicht darob plagen müssen. Ich möchte also bitten, in dieser Beziehung das, was man im eigenen Lande hat und nicht vom Ausland beziehen muß, der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung zu gewähren und ihr soviel wie möglich entgegenzukommen (Beifall rechts).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Landforstmeister **Gretsch**:

Die vorliegende Angelegenheit war bereits Gegenstand der Besprechung im Haushaltsausschuß bei Beratung des Budgets des Finanzministeriums, wobei auch die Regierung dazu Stellung nahm (Sehr richtig!), und es hat auch der Berichterstatter, der Herr Abg. Seubert, in der Vollversammlung hierüber berichtet. Ich habe mich selbst damals aus Anlaß einer Anfrage mit einigen Bemerkungen grundsätzlicher Art dazu geäußert. Es sei nun nachstehend der Standpunkt der Forstverwaltung nochmals im Zusammenhang dargelegt.

Schon vor dem Kriege hatten in einzelnen Landesgegenden außergewöhnliche Streunutzungen in Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen stattgefunden, und es bestand schon damals die Absicht der Forstverwaltung, diesem Übermaß eine gewisse Grenze zu setzen. Durch die Verhältnisse des Krieges wurde jedoch die Landwirtschaft in eine schwierigere Lage gebracht; es trat infolge der Lieferungen von Heu und Stroh an die Heeresverwaltung in der Heimat ein großer Mangel an Futter- und Streumitteln ein, der sich namentlich für die bei uns vorherrschenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in empfindlicher Weise geltend machte. Diesem Umstande wurde von der Forstverwaltung in weitgehendstem Maße Rechnung getragen, indem man damals den Grundsatz aufstellte, daß die Rücksicht auf die Erhaltung der Waldbodenkraft und einer guten Bodenverfassung gegenüber jener auf Erhaltung des zur Ernährung der Bevölkerung dienenden Viehstandes unter allen Umständen hintangesetzt werden müsse. Statt der wünschenswerten Einschränkung der Streunutzungen trat so eine vermehrte Abgabe derselben zur Unterstützung der Land-

wirtschaft ein. An obigem Kriegsgrundsatz hat man aber auch nach dem Kriege bis in die jüngste Zeit hinein festgehalten, obschon gegenüber den Kriegsverhältnissen für die Landwirtschaft eine Besserung eingetreten ist. Das Maß der Streunutzung hat sich auf diese Weise in manchen Waldungen auf das Doppelte, ja Dreifache der Vorkriegszeit vermehrt.

Wo früher dieselbe Fläche innerhalb eines Jahrzehnts in noch erträglichem Maße ein- oder höchstens zweimal auf Streu berecht wurde, finden diese Zugriffe jetzt häufig alljährlich oder doch alle zwei bis drei Jahre statt, und es hat sich infolge der langen Dauer dieses ganz abnormen Zustandes wenigstens bei einem Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Ansicht befestigt, daß dieses durch die Kriegslage geschaffene Verhältnis nun zur Regel werden soll.

Diese Auffassung ist aber nur verständlich, weil es in weiten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der nötigen Erkenntnis von der Schädlichkeit eines solchen Raubbaues am Waldbodenkapital mangelt. Die schädliche Wirkung der jetzigen übermäßigen Streunutzung erleidet noch eine Verschärfung durch den besonderen Umstand, daß vorzugsweise solche Waldungen davon betroffen werden, die einen mineralisch ärmeren Boden in niederschlagsärmeren Gebieten aufweisen, in denen sich erfahrungsgemäß die bodenverschlechternde Wirkung des Streu- und Humusentzugs viel rascher und empfindlicher geltend machen, als in Waldungen mit günstigeren Standortverhältnissen. Es sind namentlich die Waldungen des unteren Rheintals, der Vorberge des Schwarzwaldes, sowie des Odenwaldes und Baulandes, die heute deutlich die Merkmale der Bodenverschlechterung und Bodenentartung zeigen. Diese Waldböden sind streu- und humusarm geworden, sie sind an der Oberfläche verhärtet und vertrocknet. Es fehlt ihnen an Luft- und Feuchtigkeitszufuhr und dementsprechend an Bodenaufschließung durch die Atmosphärilien, und die an einen gewissen Humusgehalt gebundene, für die Bodentätigkeit gleichfalls wichtige Kleinlebewelt ist nicht mehr lebensfähig. Die natürlich abfallenden Waldsämlinge finden kein geeignetes Keimbett mehr vor.

Statt dessen hat sich häufig an Stelle der entfernten natürlichen Bodendecke ein Bodenüberzug von Moos oder Heide, Heidelbeeren oder anderen Forstunkräutern gebildet. Es ist dadurch ein Bodenzustand geschaffen worden, der das Gegenteil von dem bedeutet, was der Landwirt mit dem Namen „Bodengare" bezeichnet, die er dadurch hervorruft, daß er den Boden jährlich bearbeitet, lockert und düngt. Es ist also mit einem Wort an manchen Orten eine Erkrankung der Waldböden eingetreten, die wir zu heilen suchen müssen. Solche Waldbilder können in der Nähe der Landeshauptstadt in großer Anzahl vorgezeigt werden, und ich bin gern bereit, den Führer für eine solche Waldbesichtigung zu machen.

Als eine schlimme Folgeerscheinung versagt nun an vielen Orten die natürliche Verjüngung der Bestände, ja bereits vorhanden gewesene Besamungen sind wieder verschwunden.

Namentlich trifft dies für viele Laubholzwaldungen zu, die auf großen Flächen durch teuere künstliche Kulturen zumeist in genügsameren Nadelwald umgewandelt werden müssen, wodurch die auch örtlich so wichtige Nachzucht wertvollen Brenn- und Nutzholzes für die Zukunft erheblich beeinträchtigt werden wird. Diese unerwünschten Folgen werden unsere Nachkommen zu tragen haben! Weniger in die äußere Erscheinung tritt die Zuwachsverschlechterung dieser Waldorte, die bei länger andauernder jährlicher Berechnung bis zu 50 Prozent des normalen Ertrags, aber auch bei jeweils dreijähriger Unterbrechung bis auf 30 Prozent der Zuwachsleistung ansteigen kann. Erhärtet wird diese Tatsache durch die wissenschaftliche Feststellung, daß der jährliche Laubabfall — das ist der natürliche Dünger des Waldes — fast ebensoviel wiegt wie der im Jahre des Laubabfalls erzeugte Holzzuwachs! Man kann also aus dem Kreislaufe der Natur des Waldes solche Nutzungen nicht ohne schwere Folgen für den Wald herausziehen. Darum sollte die Erkenntnis über die Bedeutung der Streudecke für den Haushalt des Waldes und die schädliche Wirkung einer zu häufigen Streuentnahme in den beteiligten Kreisen immer weitere Verbreitung finden. Zu einer wenig zutreffenden Würdigung dieser Frage trägt vielleicht auch der Umstand bei, daß der Wert der abgegebenen Streu allenthalben von den Waldbesitzern viel zu niedrig veranschlagt wird! — Dies wird wohl auch der Grund sein, weshalb häufig wenig haushälterisch mit der Waldstreu umgegangen wird, und diese auch von solchen größeren Landwirten beansprucht wird, die dieses Ersatzmittels kaum bedürften, und daß öfters einzelne besonders kluge Landwirte ihr eigenes Stroh zu guten Preisen verkaufen und dafür sich die billige Waldstreu verschaffen (Zurufe: Hört! Hört!).

Da die Forstverwaltung die Aufgabe hat, die Ertragsfähigkeit des ihrer Bewirtschaftung anvertrauten Waldes nachhaltig zu erhalten und tunlichst noch zu steigern, erwächst ihr angesichts des jetzigen Übermaßes dieser Nutzungen in einzelnen Landesteilen die Verpflichtung, diese aus der Kriegszeit beibehaltene Gewohnheit, die leider auch in manchen Gegenden mit vorwiegendem Getreide- und Futterbau Übung geworden ist, durch eine genauere Prüfung der Bedürfnisfrage wieder auf ein erträgliches Maß einzudämmen. Dabei wird auch die Frage des vermehrten Anbaues von Handelsgewächsen, wie Tabak, Zuckerrüben, Ölfrüchte, sowie der vermehrten Grünerngewinnung in Betracht zu ziehen sein, welche Nutzungen die Stroherzeugung neuerdings erheblich beeinträchtigen, während sie andererseits den betr. Landwirten große Einnahmen einbringen, aus denen sich wohl etwas Geldmittel für eine Verbesserung der Viehhaltung beschaffen lassen werden. Weiterhin sollen aber im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, mit den Waldbesitzern, den landwirtschaftlichen Organisationen und der Landwirtschaftskammer bei in Aussicht stehendem Stroh- und Futtermangel Maßnahmen für eine planmäßige Beschaffung von Ersatzmitteln, wie Stroh und Torfstreu, angeregt werden. Die Möglichkeit der Beschaffung solcher Ersatzmittel dürfte in vielen Fällen gegeben sein, wenn nur planmäßig und jeweils rechtzeitig dabei vorgegangen wird. Insbesondere wird durch die Erschließung neuer Torflager der vermehrte Bezug von Torfstreu erleichtert werden. Es dürfte schließlich auch zu erwägen sein, ob nicht in einzelnen Fällen der Aufwand für Anschaffung von Streumitteln der kleineren Landwirte aus dem Holzerlöse einzelner Gemeindewaldungen beschafft werden könnte.

Bei der heute allgemein anerkannten großen Bedeutung des Waldes für unsere gesamte Volkswirtschaft, die eine Steigerung des Waldertrags dringender als je erheischt, darf die Forstverwaltung hoffen, daß es ihr gelingen wird, die heutigen Streuansprüche wenigstens wieder auf eine für den Wald erträgliche Grenze zu bringen. Diese Grenze wäre nach den gemachten Erfahrungen und den wissenschaftlichen Untersuchungen etwa so festzulegen, daß dieselbe

Fläche äußersten Falls künftig noch alle sieben Jahre einmal berecht wird.

Der in diesem Frühjahr infolge der langandauernden trockenen und kalten Witterung eingetretenen Futterknappheit hat die Forstverwaltung in angemessener Weise Rechnung getragen, indem die Forstämter ermächtigt wurden, neben einer den örtlichen Waldverhältnissen angemessener Streuabgabe auch Futtergras selbst in jungen Schlägen abzugeben, deren Nutzung auf Gras nach dem Forstgesetze verboten ist.

Es sind keine Fälle zur Kenntnis der Forstabteilung gekommen, in denen sehr dringende und hinreichend begründete Streugesuche in diesem Frühjahr abgelehnt worden wären.

Der Präsident stellt fest, daß eine Besprechung der Förmlichen Anfrage nicht gewünscht wird.

Das Schlußwort erhält

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Regierungsvertreter Gretsch hat hervorgehoben, daß die Forstabteilung die Aufgabe hat, den Wald zu erhalten; und wir Landwirte haben die Aufgabe, das Volk zu ernähren. Wir Landwirte sind dieser Aufgabe meiner Ansicht nach voll und ganz nachgekommen, soviel das in unseren Kräften steht. Ich sehe nur nicht ein, daß in einer Zeit, wo doch kein Kraftfutter vom Auslande bezogen werden kann, die Forstabteilung auf diese Weise den Wald schonen will. Man sagt uns Landwirten: Werft Kunstdünger hinaus! Bitte, die Forstabteilung soll es einmal mit Kunstdünger probieren und Kunstdünger in den Wald hinaus werfen, statt uns das Laub zu enthalten. Kunstdünger können wir nicht verwenden, um unser Vieh trocken zu legen. Wer das Vieh nicht trocken hält, hat schlechte Milch. Wenn das Vieh in den Schmutz hinein liegen muß, bekommen die Städter keine Milch oder solche, die nach Landwirtschaft duftet, wie sich manche ausdrücken. Auf diese Milch verzichten nicht nur die Städter, sondern auch die Landwirte. Ich habe schon betont: es ist kein Vergnügen, das Laub zu recheln, besonders nicht bei einer solchen Hitze.

Es hat der Herr Landforstmeister gemeint, daß soviel Handelsgewächse, Tabak und Öl, gepflanzt werden. Daß von der Forstabteilung Öl genannt wird, wo wir alle noch vor einem halben Jahre nach einem Tropfen Öl gelechzt haben, ist mir geradezu unbegreiflich, ebenso daß man hervorhebt, daß zuviel Öl gepflanzt wird, und deshalb weniger Streu vorhanden ist. Wenn wir aber in Baden keinen Tabak bauen können, so fragen Sie den Herrn Finanzminister, wo er die Steuern hernehmen will. Wenn man von uns Steuern verlangt, darf man uns nicht die Einnahmequellen verstopfen, sondern man muß sie offen lassen. Denn nur dadurch sind wir in der Lage, unsere Pflicht und Schuldigkeit gegenüber dem Staat zu erfüllen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich habe mich vorhin zum Wort gemeldet, bin aber nicht zum Wort gekommen, weil der Herr Präsident es nicht gesehen hat. Ich wollte als Berichterstatter für Forst- und Domänenwesen eine Feststellung machen!

Die Laubstreufrage spielt im Lande eine große Rolle. Sie ist seinerzeit, wie der Herr Landforstmeister schon gesagt hat, bei der Beratung des II. Nachtrags so ausgiebig behandelt worden, daß ich glaubte und wahrscheinlich fast alle Mitglieder des Hauses, daß wir heute die ganze Frage nicht nochmals heraufbeschwören sollen. Der Antrag ist sachlich bei Beratung des II. Nachtrags erledigt worden. (Der Präsident ersucht den Redner, keine weiteren Ausführungen zu machen, da eine Besprechung der Förmlichen Anfrage nicht stattfindet.) Ich wollte das nur zur Geschäftsordnung feststellen. Denn es haben alle Parteien ein Interesse daran, daß draußen nicht die Ansicht Platz greift, als hätte lediglich der Herr Abg. Fischer ein Interesse an der Laubstreufrage (Zustimmung und Unruhe im Hause. — Glocke des Präsidenten. — Präsident Dr. Kopf: Das hat mit der Geschäftsordnung nichts zu tun!).

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Landforstmeister **Gretsch**:

Nur noch ein kurzes Wort der Erwiderung an den Herrn Abg. Fischer. Es scheint mir bei dem Herrn Abg. Fischer ein Mißverständnis vorzuliegen. Nicht den Streubezug überhaupt wollen wir einstellen, sondern nur das Übermaß, wie es sich durch die Kriegsübung herausgebildet hat (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim).

Wenn ich dann in diesem Zusammenhang die Handelsgewächse erwähnt habe, so geschah es nur, um damit zu sagen, daß aus dem finanziell sehr einträglichen Anbau von Handelsgewächsen Geldmittel gewonnen werden können, um daraus Streuersatzmittel, wie Torfstreu und Stroh zu beschaffen. Diesen Sinn allein hatten meine Ausführungen (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Ich hatte dabei nicht etwa die Absicht, den Anbau von Handelsgewächsen einer Kritik zu unterziehen.

Zur Geschäftsordnung erhält weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich möchte nur eine Bemerkung machen zur Behandlung dieses Gegenstandes. Als ich vor 22 oder 23 Jahren in den Landtag eingetreten bin, da hat man ungefähr ein Jahrzehnt lang in jedem Landtag eine Laubstreudebatte gehabt. Die war geradezu eine Berühmtheit. Da ist tagelang über die Laubstreufrage geredet worden, alle Argumente sind jedes Jahr dafür und jedes Jahr dagegen vorgebracht worden, und zahlreiche Redner sind immer aufgetreten, bis eines schönen Tages jemand auf die vernünftige Idee gekommen ist, zu sagen: Ihr Leute, was braucht ihr denn jedes Jahr diese selbe Sache hier öffentlich vorzutragen? Bildet eine Kommission der Interessenten aus allen Fraktionen von fünf Leuten oder wieviel und geht hinüber in die Domänendirektion und tragt dem Domänendirektor Euere Schmerzen vor und verzichtet darauf, daß wir alle Jahre dieselbe Sache hier verhandeln und die Zeit damit verlieren. An diesen Beschluß, der damals gefaßt worden ist, hat man dann sich bis in die allerneueste Zeit gehalten. Erst in der neuen Zeit wird jetzt wieder die „Laubstreu"debatte hier vorgeführt. (Heiterkeit). Wir hören absolut nichts neues. Ich habe mindestens zehnmal hintereinander in den früheren Jahren das gleiche gehört. Nie kommt etwas neues heraus. Warum will das Hohe Haus sich nicht wieder an die alte Gewohnheit halten, an den Beschluß, der gefaßt worden ist, daß eine Kommission aus allen Interessentenkreisen zur Domänendirektion hinübergeht und dort ihre Sache vorträgt und wir hier mit dieser Debatte verschont werden. Es ist doch die Zeit kostbar genug, daß wir nicht immer wieder dieselben Sachen hier vortragen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich möchte nur diese Anregung geben und möchte bitten, daß die Herren in Zukunft wieder eine Deputation bilden, die zur Domänendirektion geht und daß wir auf die Debatte hier verzichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 4a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe** erhält das Wort.

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Sohn Hellmut Opitz des Gesuchstellers erkrankte am 22. Juli 1919 an Leibweh. Der am 23. gl. M. zugezogene Kassenarzt Dr. Bartsch in Heidelberg stellte Blinddarmentzündung fest und riet, den Erkrankten in die chirurgische Klinik zu verbringen zwecks Entfernung des Blinddarms. Am 24. Juli 1919 erfolgte die Aufnahme des Kranken in die genannte Klinik, wo er am gleichen Tage noch von dem Direktor der Klinik operiert wurde. Am 9. August 1919 erfolgte in der medizinischen Klinik eine zweite und am 11. gl. M. eine dritte Operation. Am 12. August 1919 starb Hellmut Opitz, 19 Jahre alt.

Zufolge einer am 23. Dezember 1919 gegen einen Arzt und zwei Schwestern des akademischen Krankenhauses und sodann auch gegen den genannten Kassenarzt wegen fahrlässiger Tötung erstatteten Anzeige leitete die Staatsanwaltschaft Heidelberg ein Ermittlungsverfahren ein; sie kam indes nach umfassenden Erhebungen am 12. Mai 1920 zur Einstellung des Verfahrens.

Die Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid wurde bei dem Generalstaatsanwalt zwar verspätet eingelegt und ihr schon deshalb keine Folge gegeben; allein der Generalstaatsanwalt hat laut seiner Entschließung vom 29. Juni 1920 die Angelegenheit auch im Dienstaufsichtswege nachgeprüft, aber keinen Anlaß zu einer Weisung an die Staatsanwaltschaft Heidelberg gefunden.

Ein Gesuch des Max Opitz (vom 24. September 1920) an das Landgericht Karlsruhe um Bewilligung des Armenrechts zur Erhebung einer Schadenersatzklage gegen den badischen Fiskus wurde von dem genannten Gericht am 30. Oktober 1920 zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erschien. In seinem Gesuch an den Landtag vom 6. Januar 1921 bemängelt Max Opitz die Gründlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung und verlangt Aufklärung über die Todesursache seines Sohnes Hellmut. Der Tod sei durch falsche Behandlung des Sohnes im Krankenhause u. a. durch Verabreichung ungeeigneter schwerer Kost verursacht worden.

Durch die gründliche Untersuchung, welche die Staatsanwaltschaft Heidelberg einleitete, konnte indes nicht festgestellt werden, daß der Tod des Hellmut Opitz durch ein schuldhaftes Verhalten eines Arztes oder einer Pflegeperson verursacht wurde.

Die erste Operation erfolgte nach eingehender Untersuchung und diese ergab, wie die Untersuchung des Kassenarztes, die Diagnose Blinddarmentzündung. Die Operation ergab zwar eine Reizung des Blinddarms, allein diese war nicht die einzige Ursache der Krankheitserscheinungen. Es bestand vielmehr von Anfang an schon ein Exsudat in der Bauchhöhle. Die zweite und dritte Operation waren jeweils so dringlich, daß die Zustimmung der Eltern, deren Fehlen von dem Gesuchsteller bemängelt wird, nicht eingeholt werden konnte. Der Erkrankte selbst hat jeweils zugestimmt.

Ob der Erkrankte schon wenige Tage nach der ersten Operation angeblich ungeeignete Kost (Fleisch, Gelbrüben und Erbsen) zu essen erhielt, konnte nicht einwandfrei festgestellt werden; es besteht jedoch nach den gutachtlichen Äußerungen darüber, was nach Operationen gegeben wird, unter den Medizinern durchaus keine Einheitlichkeit.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verabreichung der erwähnten Kost und dem eingetretenen Tod fehlt. Die im Ermittlungsverfahren benannten Beweismittel wurden sämtliche erhoben und außerdem ein umfassendes schlüssiges gerichtsärztliches Gutachten.

Der Ausschuß hält die Angelegenheit einer weiteren Aufklärung nicht für fähig.

In eine sachliche Prüfung wurde eingetreten, obwohl eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 170 Str. P. O. nicht vorliegt, weil die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft verspätet eingelegt wurde, und deshalb weder eine materielle Entschließung des Generalstaatsanwalts noch infolge dessen eine sachliche Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeigeführt werden konnte.

Im Hinblick auf § 37 der badischen Verfassung könnte das Fehlen dieser Oberlandesgerichtlichen Entscheidung bemängelt werden.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des P. Schwär in Freiburg im Rechtshilfe** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rigel** (Zentr.):

Paul Schwär, Straßenbahnwagenführer in Freiburg ist der Schwiegersohn des 1912 verstorbenen Privatmanns Andreas Hauri in Freiburg. Dieser hat am 21. Dezember 1909 beim Notariat IV in Freiburg folgendes Testament niedergelegt:

„Meine Tochter Emma, Ehefrau des Paul Schwär, z. Zt. Reisender hier, ist durch Übernahme von Verbindlichkeiten für ihren Ehemann derart verschuldet, daß ihr etwaiges Erbteil durch ihre Gläubiger gefährdet ist, außerdem habe ich durch Bürgschaften für sie und ihren Ehemann sehr beträchtliche Vermögensteile verloren. Meine Tochter soll daher nur den Pflichtteil und auch diesen nur als Vorerbin erhalten. Nacherben sollen ihre Abkömmlinge zu gleichen Teilen sein. . . . ."

Die Ehefrau Schwär verzichtete auf die Erbschaft unter dem 22. Dezember 1909, worauf ihr Vater Hauri folgenden Nachtrag zu seinem Testament vom 21. Dezember 1909 machte:

„Nachdem meine Tochter Emma geb. Hauri, Ehefrau des Paul Schwär hier, für sich und ihre Kinder auf die ihr bezw. den Letzteren auf mein Ableben zukommende Erbschaft verzichtet hat, berichtige ich mein Testament vom 21. Dezember 1909 dahin:

I. Meine Tochter Emma soll die Hälfte des auf eines meiner Kinder entfallenden Erbteils in der Weise als Vermächtnis erhalten, daß sie verpflichtet ist, es ihren sämtlichen Abkömmlingen zu gleichen Teilen wieder auszufolgen. Das Vermächtnis ist für die Nachvermächtnisnehmer sicher zu stellen und ist Vorbehaltsgut meiner Tochter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II Zum Vorteil meiner Tochter soll der ihr zukommende Betrag aus dem reinen Inventarwert meines Nachlasses berechnet werden ohne Rücksicht auf das meiner Ehefrau etwa zukommende Erbteil oder Vermächtnis.

III. Meinem Sohn Wilhelm Hauri habe ich unter anderem das Recht zur Übernahme des Hauses Schwarzwaldstraße Nr. 19 hierselbst nebst den darin befindlichen Maschinen um den Betrag von 60 000 Mark eingeräumt. Nachdem der hierauf bezügliche Kauf inzwischen vollzogen ist, ist die betr. Bestimmung des Testamentes damit hinfällig geworden.

IV. Es darf von keinem Miterben verlangt werden, daß von seiten meines Sohnes Wilhelm ein etwaiger Mehrwert des Anwesens zur Ausgleichung gebracht oder bei Berechnung des meiner Tochter Emma zufallenden Vermächtnisses in Rücksicht gezogen werden soll.

Dies ist mein letzter Wille.

Freiburg, den 24. Dezember 1909.

Andreas Hauri.

Die Ehefrau des Gesuchstellers Paul Schwär hat auf dessen Betreiben die Rechtsgültigkeit des Erbverzichtvertrages vor dem Landgericht Freiburg unterm 24. August 1911 angefochten mit der Begründung, die Klägerin sei sich der Folgen ihres Erbverzichtes nicht bewußt gewesen.

Das badische Landgericht Freiburg weist jedoch die Klage ab, einmal, weil sie zu spät, erst Anfang August 1911 eingereicht wurde, und dann, weil von einem wesentlichen Irrtum der Klägerin keine Rede sein könne. Dem stehe die von seiten des Notars gegebene Rechtsbelehrung und der klare Wortlaut der für jeden Laien verständlichen Erklärung entgegen. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die Klägerin erst beim Lesen der Urkunde Juli 1911 anderen Sinnes wurde, also nach 1½ Jahren, weil sie glaubte, ihre Kinder würden nichts mehr aus dem Nachlasse des Großvaters Hauri erhalten. Sie übersah dabei, daß dieser durch sein Nachtragstestament für seine Enkel gesorgt hatte, indem er sie als Nacherben für die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles einsetzte. Nur auf diesem Wege konnte das Erbteil von dem Zugriff der Gläubiger ihres Vaters Paul Schwär und vor der Verfügung durch diesen selbst gerettet werden. Durch den angefochtenen Erbverzichtsvertrag wird gerade das erreicht, was der Klägerin durch ihre Angehörigen und den Notar vorgestellt worden war. Nachdem der Erblasser Hauri seiner Tochter bezw. seinem Schwiegersohn Schwär Zuwendungen von über 30 000 M. gemacht hatte, wollte er den Rest des ihr zustehenden Vermögens seiner Tochter bezw. den Enkeln sichern.

Am 15. Juli 1915 stellte Schwär Anklage gegen Notar Edesheimer, Witwe Hauri und seinen Schwager Wilhelm Hauri wegen Betruges und Beihilfe dazu.

Die Staatsanwaltschaft Freiburg stellte das Verfahren mit der Begründung ein, daß es sich um leichtfertige Beschuldigungen handle.

Im gleichen Sinne entscheidet die Oberstaatsanwaltschaft, das Justizministerium und das Geh. Kabinett.

Das jetzige, Ihrem Ausschusse vorliegende Gesuch deckt sich sachlich, zum Teil auch im Wortlaut, mit den bereits mehrfach abgewiesenen Klagen des Gesuchstellers, der sich dahin äußert, Notar Edesheimer habe seine Frau hintergangen, sie verleitet, ohne ihren Mann zu handeln. Das bedeute eine Verletzung seiner persönlichen Würde als Mensch und badischer Staatsbürger. Die Akten bestätigen nur die ausführlichen Äußerungen des Notars über sein Vorgehen bei der Testamentsfestsetzung, sowie bei dem Erbverzichtsvertrag, den ein fürsorglicher Vater zugunsten seiner Tochter und deren Kinder abschließen ließ. Die Klagen des Gesuchstellers erweisen sich als unbegründet.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des O. Wurth in Ichenheim, Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Otto Wurth aus Ichenheim richtete unterm 1. Juli 1920 ein Gesuch an den badischen Landtag, in welchem er den Landtag um Beistand bittet, daß eine über ihn von der Strafkammer II des Landgerichts Offenburg am 22. Oktober 1919 verhängte Gefängnisstrafe von 2 Monaten bezw. 4 Monaten abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft in eine Geldstrafe umgewandelt werde.

Diesem Ansinnen hat das badische Justizministerium laut Schreiben vom 3. März 1921 Nr. 15611 entsprochen und Wurth hat nunmehr erklärt, daß er im Hinblick auf diesen Gnadenerweis sein an den Landtag gerichtetes Gesuch vom 1. Juli 1920 als erledigt betrachte.

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden beantragt daher Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4d der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des vormaligen Verwaltungssekretärs J. Hefner in Karlsruhe um Strafnachlaß,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Krischbach** (Soz.):

Als Rechner der Uhrmacher- und Schnitzereischule in Furtwangen hat sich Hefner in den Jahren von 1915 bis August 1918 Unterschlagungen in Höhe von 11 255,86 M. zuschulden kommen lassen. Derselbe wurde am 4. Februar 1919 vom Schwurgericht Offenburg wegen erschwerter Amtsunterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 8 Monaten, abzüglich 2 Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Nachdem sein erstes Gnadengesuch am 26. Februar 1919 abgelehnt worden war, trat er am 8. April 1919 bei der Marinedivision

von Lettow-Vorbeck ein und wurde dort bis Ende September desselben Jahres auf der Intendantur beschäftigt. Der Staatsanwaltschaft Offenburg gegenüber gab er im März 1919 offen zu, daß es ihm bei seinem Eintritt ins Heer lediglich darum zu tun sei, die Vollstreckung der Strafe zu verhindern. Seit Oktober 1919 ist Hefner im Geschäftsbereich des Landesfinanzamtes und zurzeit beim Hauptsteueramt in Karlsruhe tätig.

Nachdem von allen Instanzen die Gesuche des Hefner um Nachlaß der Strafe, oder Strafaufschub auf Wohlverhalten abgelehnt worden sind, wendet sich Hefner an das Hohe Haus mit der Bitte, ihm seine Strafe in Gnaden zu erlassen, oder wenn dieses nicht möglich ist, dann weiteren Strafaufschub auf Wohlverhalten gewähren zu wollen.

Ihr Ausschuß stellt an das Hohe Haus den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4e der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung des **Gesuches des J. Merklinger in Karlsruhe um Strafaufschub für seine Frau**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Kurz** (Soz.):

Durch Urteil des Schwurgerichts Karlsruhe vom 31. Januar 1920 wurde die am 5. Dezember 1895 geborene Ehefrau des Joseph Merklinger in Karlsruhe wegen Abtreibung vorgenommen an einem ledigen Mädchen von 20 Jahren, zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Am 10. Februar 1920 reichte die Ehefrau Merklinger ein Gesuch um Strafaufschub auf Wohlverhalten an das Justizministerium ein. Von dem genannten Ministerium wurde dieses Gesuch auf Grund eines von der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Landgericht erstatteten Berichts durch Erlaß Nr. 31727 vom 30. April 1920 abgelehnt. Am 24. Juni wiederholte die Verurteilte ihr Gesuch; auch diesmal wurde es nach angestellten Erhebungen mit Erlaß vom 24. August 1920 Nr. 72 080 abgewiesen.

Außerdem aber richtete nun der Ehemann der verurteilten Frau Merklinger am 7. Oktober 1920 ein Bittgesuch an den Staatspräsidenten; überdies wurde er zweimal noch persönlich beim Justizministerium vorstellig. Diese Bemühungen wurden weiterhin durch eine von einem hiesigen Rechtsanwalt ausgehende Eingabe vom 15. November 1920 unterstützt.

Aus den Akten und aus einer Äußerung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1920 geht hervor, daß nach Erhebungen über den Gesundheitszustand der Frau und die Verhältnisse der Familie Merklinger auch diese Gesuche in Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft, Landgericht und Direktion der Strafanstalt abgelehnt wurden.

Bei den zuletzt genannten Bitten hatte es sich übrigens nur noch um Strafunterbrechung oder Strafurlaub auf Wohlverhalten gehandelt. Denn da sich Frau Merklinger trotz wiederholter Ladung nicht zum Strafantritt gemeldet hatte, war sie am 4. Oktober v. J. in Schöllbronn, wohin sie sich von hier aus begeben hatte, verhaftet und am 6. Oktober in die Landesstrafanstalt Bruchsal eingeliefert worden.

Unter Hinweis auf die bedrängte Lage, in welche er nach der Inhaftierung seiner Frau geraten sei, hat sich schließlich der Ehemann Merklinger unter dem 11. November 1920 auch noch mit einem weiteren Bittgesuch um Strafunterbrechung an den Landtag gewendet. Auf dessen Ersuchen hat das Justizministerium mitgeteilt, daß auf seiner Seite ohnehin die Absicht bestehe, im Fall guter Führung während der Strafzeit nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafe der Ehefrau des Joseph Merklinger Strafurlaub zu erteilen und es deshalb für angezeigt halte, dessen Vorstellung keine Folge zu geben.

Ihr Ausschuß hat sich der Auffassung des Justizministeriums angeschlossen und beantragt deshalb Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4f der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der M. Leutenäcker in Pforzheim um Begnadigung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D. Natl. Vp.):

Die Gesuchstellerin, Mathilde Leutenäcker in Pforzheim, wurde vom Wuchergericht Pforzheim am 21. Januar 1920 wegen Schwarzschlachtens zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Auf ein Gnadengesuch an das badische Justizministerium im Sommer 1920 wurde diese Strafe in eine solche von einem Monat Gefängnis neben 2000 M. Geldstrafe umgewandelt.

In ihrer nunmehr dem Landtag vorgelegten Eingabe bittet die Gesuchstellerin um Erlassung der restlichen Gefängnisstrafe von einem Monat bezw. um deren restlose Umwandlung in eine Geldstrafe. Nach Auskunft des Justizministeriums vom 21. März 1921 ist durch Entschließung dieses Ministeriums schon auf Grund neuer ärztlicher Gutachten eine Umwandlung im Sinne dieser Bitte erfolgt.

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden beantragt, da das Gesuch nunmehr gegenstandslos geworden ist, Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 4g der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des W. Gäßler, Landwirt und Gemeinderat in Mahlberg um Rechtshilfe,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D. Nat. Vp.):

Der Landwirt Jakob Wilhelm Gäßler in Mahlberg, Amt Ettenheim, bittet den Landtag in einem Gesuch vom 23. November 1920 um die Prüfung seiner Strafakten und um Gelegenheit, sich rechtfertigen zu können.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau wurden am 12. August 1920 vom Schöffengericht Ettenheim mit Geldstrafen in Höhe von 150 bezw. von 100 Mark belegt, weil sie bei der Milchaufnahme am 8. und 9. Januar 1920 die Angaben verweigert hatten. Gegen dieses Urteil legten der Gesuchsteller wie seine Ehefrau beim Landgericht Freiburg Berufung ein; diese wurde aber am 12. August 1920 durch Erkenntnis der Strafkammer II des Landgerichts Freiburg verworfen.

Der Gesuchsteller ist ein starrköpfiger Querulant; über seinen Charakter geben die Akten des Amtsgerichts Ettenheim wohl die beste Auskunft.

Da er vom Landtag nichts verlangt, als eine Stelle, „bei der er sich rechtfertigen kann", da ihm aber doch ohne weiteres der Gnadenweg zum Justizministerium und Staatsministerium offen steht — laut Brief vom 6. März 1921 war er anscheinend ohnehin schon persönlich beim Justizministerium vorstellig! —, so kam der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zu dem Beschluß,

beim Hohen Hause Übergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4h der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, Amt Waldshut, um Unterstützung in seinem Militärrentenverfahren** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ziegelmeyer**-Langenbrücken (Zentr.):

Der Petent trägt vor: Im November 1919 habe er bei der Versorgungsstelle in Bruchsal sein Rentengesuch eingereicht; im September 1920 sei er wegen seines Nervenleidens für 8 Wochen zur Nachbeobachtung in das Lazarett in Konstanz eingewiesen worden.

Auf eine Anfrage nach dem Stand seiner Rentenangelegenheit sei ihm vom Versorgungsamt Stockach mitgeteilt worden, die Akten seien am 13. Dezember 1920 zur Erledigung an das Hauptversorgungsamt in Karlsruhe abgesandt worden. Bis 17. Januar 1921 — führte der Petent aus — habe er jedoch von dieser Stelle noch keinen Bescheid erhalten gehabt. Er habe sich dann durch einen eingeschriebenen Brief über das „Geschäftsgebaren", über die langsame Behandlung bezüglich seines Rentengesuches beschwert, habe aber dennoch keine Antwort erlangen können — und deshalb wende er sich nunmehr an den Landtag mit der Bitte, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

Dem Staatsministerium, welchem das Gesuch Staudts zur Äußerung überwiesen war, teilt auf sein Ersuchen das Hauptversorgungsamt Karlsruhe unterm 28. Februar 1921 mit, daß die Angelegenheit Staudt erst am 18. Januar 1921 bei ihm eingekommen und von ihm aus unterm 31. Januar 1921 an das Versorgungsamt Stockach weitergegangen sei.

Mit Schreiben vom 8. März 1921 konnte nun das badische Staatsministerium dem Landtag mitteilen, daß die Erhebungen in der Angelegenheit des Gesuchstellers abgeschlossen seien und daß er eine 40prozentige Rente erhalte.

Ihr Ausschuß kam auf Grund einer eingehenden Nachprüfung der Angelegenheit zu dem einstimmigen Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des H. Staudt in Oberlauchringen um Unterstützung in seinem Militärrentenverfahren als durch die getroffenen Maßnahmen bezw. als durch die Erklärung der Regierung erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4i der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Dr. F. Toeplitz, Kinderarzt in Mannheim, mit Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche und die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Das Gesuch, das soeben aufgerufen worden ist, beruht auf zwei Tatsachen, deren eine die unheimliche Verbreitung der Tuberkulose im Volke ist. Nach Dencke (Praktisches Lehrbuch der Tuberkulose. Berlin, 1920, Jul. Springer, S. 19) ist die Sterblichkeit an Tuberkulose in den Ländern mit europäischer Bildung etwa 2 Prozent, d. h. 10 Prozent der Gesamtsterblichkeit. Darnach haben wir in Deutschland, bei schätzungsweiser Annahme einer Bevölkerung von nur 50 Millionen und einer jährlichen Sterbezahl von einer Million überhaupt, als Sterbefälle an Tuberkulose die Zahl von 100 000 und an Lungentuberkulose die Zahl von etwa 90 000 anzunehmen. Zweifellos aber ist die Zahl der Tuberkulosekranken noch viel höher. Darin spricht sich ein gewaltiger Ausfall an Arbeitskräften, an materiellen und geistigen Werten aus, zumal man nicht nur den Ausfall an Arbeitskräften, sondern auch noch den Aufwand an Zeit, Arbeit und materiellen Mitteln für die Erkrankten in Rechnung ziehen muß. Vermehrt wird die schwere Last, die unserer Volkswirtschaft auferlegt ist, durch die große Gefahr der Weiterverbreitung dieser Krankheit, falls nicht eine Änderung in der Art der Behandlung dieser Krankheit eintritt.

Die zweite Tatsache, die dem vorliegenden Gesuch zugrunde liegt, ist, daß nach der Überzeugung des Gesuchstellers der heutige Stand der Tuberkuloseforschung die Möglichkeit bietet, der Tuberkulose in verhältnismäßig kurzer Zeit Herr zu werden, so daß nach seiner Überzeugung schon eine nahe Generation praktisch tuberkulosefrei sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Maßnahmen, die der Gesuchsteller vorschlägt, sind folgende:

Es müßten durch Landes- besser noch durch Reichsgesetz ungesäumt diejenigen Verordnungen erlassen werden, wie sie in der dem Gesuch angeschlossenen Denkschrift des Dr. Toeplitz (S. 10 ff.) aufgeführt sind.

Was ist nun über die Wirksamkeit und Durchführbarkeit dieser Forderungen zu sagen? Die badische Regierung hat die dem Gesuch des Dr. Toeplitz beigegebene Denkschrift den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern, den Professoren Moro in Heidelberg, Roeggerath in Freiburg, Baumeister, Leiter des Lungensanatoriums in St. Blasien, Dr. Stark und Dr. Lust in Karlsruhe zur Stellungnahme vorgelegt. Die angerufenen Sachverständigen kommen zu einer ablehnenden Haltung gegenüber den Toeplitzschen Forderungen. Die Gründe sind teils medizinisch-klinischer, teils finanzieller Art, teils liegen sie auf dem Gebiete der Psychologie.

Die Sachverständigen gehen mit Dr. Toeplitz darin einig, daß die Tuberkulosefürsorge eine der brennendsten Fragen der Gegenwart sei, sowie auch darin, daß der Kampf gegen diese Krankheit vor allem in der Verhütung ihrer Entstehung im Kindesalter bestehen müsse, während in den früheren Jahren die Bekämpfung der Tuberkulose sich hauptsächlich auf die Fürsorge für die schon an Tuberkulose Erkrankten beschränkte.

Dagegen bestreiten die Sachverständigen die Richtigkeit der von Dr. Toeplitz vertretenen Ansicht, daß, wenn bei sämtlichen Kindern vom 2. bis zum 10. Lebensjahr alljährlich und im 12. und im 14. Jahr je einmal die Hauttuberkulinprobe angewendet werde, die mit Tuberkelbazillen infizierten Kinder festgestellt werden könnten und daß, wenn diese Kinder einer durch Gesetzeszwang bestimmten Tuberkulosebehandlung unterzogen würden, schon eine nahe Generation praktisch tuberkulosefrei sein werde.

Die bisher für gewisse Volkskreise, namentlich in einigen größeren Städten (Heidelberg) systematisch und zuverlässig durchgeführte Tuberkulinhautprobe hat ergeben, daß die Zahl der Tuberkuloseansteckungen mit jedem Lebensjahr zunimmt und in manchen Gegenden im 10. Lebensjahr schon etwa 40 bis 50 Prozent beträgt. Man weiß aber auch weiter, daß mit jedem Lebensjahr später die Gefahr abnimmt, daß aus einer derartigen Infektion eine gesundheits- und lebensgefährdende Tuberkuloseerkrankung wird. Würden nun sämtliche Kinder ohne Unterschied solchen und alljährlich wiederkehrenden Hautproben unterzogen, so würden dadurch zweifellos viel unnötige Sorgen und Aufregungen bei den Eltern und vielleicht auch eine übertriebene Tuberkulosefurcht hervorgerufen werden.

Sämtliche Sachverständige lehnen sodann die Forderung des Dr. Toeplitz ab, wonach jedes bei der Hauttuberkulinprobe als tuberkulös befundene Kind zwangsweise einer vollständigen Tuberkulinkur zu unterziehen sei, da für eine zwangsweise Einführung einer Tuberkulinbehandlung heute noch jede feste wissenschaftliche Grundlage fehlt. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit sind unter den Ärzten sehr geteilt. Ein großer Teil erkennt einen günstigen Einfluß der Tuberkulinkuren überhaupt nicht an, da in vielen Fällen auch beginnende Tuberkulose aller Organe durch therapeutische Tuberkulinkuren unbeeinflußt bleibt. Es kommt sogar vor, daß latente Tuberkuloseherde, die an sich keine weitere Gefahr für eine akute Tuberkuloseerkrankung bilden, durch Tuberkulinbehandlung wieder gereizt werden und zu einer akuten Erkrankung führen. Dann würde natürlich mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet werden.

Die von Dr. Toeplitz verlangte vollständige Absonderung aller bei der Hauttuberkulinprobe als tuberkuloseverdächtig Erscheinenden durch zwangsweise Unterbringung in geschlossenen Heilanstalten würde erstens für das Familienleben des einzelnen Kranken eine tief einschneidende Härte bedeuten und müßte auch in finanzieller Beziehung die größten Bedenken erwecken. Dr. Toeplitz meint zwar, daß die an offener Tuberkulose leidenden Menschen in Deutschland zum größten Teil in den schon vorhandenen Anstalten untergebracht werden könnten, so daß nur einige wenige neue Anstalten errichtet werden müßten. Dieser Ansicht wird man wohl einige Zweifel engegensetzen dürfen, da ja nach Dr. Toeplitz selbst die Zahl der alljährlich an offener Tuberkulose Sterbenden wenigstens 90 000 beträgt und die Zahl der an offener Tuberkulose Leidenden sicher noch viel größer ist.

Ihr Ausschuß kam nach eingehender Erwägung zu dem einstimmig beschlossenen Antrag, Ihnen vorzuschlagen,

das Gesuch des Dr. Toeplitz in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die badische Regierung auf die Reichsregierung in der Richtung einwirken soll, daß sie die in dem Gesuch enthaltenen Vorschläge prüfen und, soweit sie Erfolg versprechen und durchführbar sind, auch durchführen solle.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf empfehlende Überweisung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer 4k der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens, Sitz Karlsruhe, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Am 27. April behandelte der Ausschuß das Gesuch und man hatte dazu einen Herrn von der Regierung eingeladen, der uns über den gegenwärtigen Stand der Milchbewirtschaftung unterrichtete.

Das Gesuch dieser Milchhändlergenossenschaft datiert vom 23. August 1920. Es liegt also weit zurück, und da immer von Zeit zu Zeit neue Verordnungen über die Milchversorgung kamen, war man allgemein der Ansicht, daß viele Anliegen, die in diesem Gesuch vorliegen, bereits überholt seien. Das Gesuch handelt darüber, daß die Existenz der Milchhändler gefährdet wird, dann über den Abbau der Zwangswirtschaft, weiter über die Verteilung der Milch und ihre Preisgestaltung.

Nach gründlicher Aussprache kam der Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß dem Hohen Hause vorzuschlagen,

das Gesuch der Regierung als Material zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betr., § 7 Abs. 1 und 2, sowie die Abänderung dieser Verordnung vom 25. Juli 1898 hat durch die Staatsumwälzung vom 9. November 1918 ihre Rechtskraft nicht verloren. Da aber durch die Lockerung aller Rechtsbegriffe, wie sie im Verlauf der Revolution eingetreten ist, die Aufrechterhaltung dieser Verordnungen außerordentlich erschwert war, so ermächtigte das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 3. Juni 1919 Nr. 41 482 die Bezirksämter, von dem Verbot des § 7 Abs. 2 und 3 der erwähnten Verordnung, soweit hierfür das Bedürfnis bestehe, für den Pfingstsonntag allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen. Zugleich stellte das Ministerium des Innern eine demnächstige Abänderung jener einschränkenden Verordnung in Aussicht.

Unter dem 26. März 1920 Nr. 23 626 benachrichtigte jedoch das Ministerium des Innern die Bezirksämter, daß sich nach dem Ergebnis der Erörterungen und Erwägungen ernste Bedenken, die namentlich von kirchlicher Seite hervorgekehrt worden seien, entstanden seien, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für eine solche Abänderung geeignet sei. Diesen Bedenken sei stattzugeben, und eine Abänderung sei im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Zugleich aber werden die Bezirksämter bevollmächtigt, zu gestatten, daß am Ostersonntag und am Pfingstsonntag von 3 Uhr nachmittags an Veranstaltungen sportlicher Vereine, wenn damit weder Musikaufführungen noch ein Wirtschaftsbetrieb verbunden sei, stattfinden können.

Nachdem durch den Friedensvertrag von Versailles dem deutschen Reich die Aufstellung eines stehenden Heeres untersagt ist, wird gerade in den sportlichen Übungen ein gewisser Ersatz für die im früheren Heere stattfindende körperliche Betätigung erblickt werden können, und man wird es begrüßen dürfen, daß die Sportvereine diese körperliche Ausbildung wenigstens zum Teil übernehmen. Auch von dem Standpunkt der sittlichen Hebung unseres Volkes aus wird man diese sportlichen Übungen begrüßen können. Es wird dem übermäßigen Wirtshausitzen sowie dem Besuch des Kinos ein Äquivalent geboten werden können.

Aber bei aller Wertschätzung der körperlichen Ertüchtigung unseres Volkes sowie der veredelnden Wirkung eines gut betriebenen Sports wird eine gewisse Schranke nicht überschritten werden dürfen, damit nicht größere und wertvollere Güter geschädigt und vernichtet werden.

Und eine dieser Schranken wird man in der Notwendigkeit erblicken dürfen, die hohen Feiertage für die geistig-seelische Erhebung unseres vom Materialismus zerfressenen Volkes frei zu halten. Es braucht nicht einmal auf die viel beklagten Auswüchse des Sportwesens hingewiesen zu werden. Schon die regelmäßig stattfindenden Wettspiele zwischen den Sportvereinen verschiedener Orte, Bezirke oder Länder können unter Umständen zu einer erheblichen Störung dieses Charakters der Sonn- und Feiertage als Tage zur geistig-seelischen Erhebung führen. Nun wird man diese Dinge im Interesse der körperlichen Ertüchtigung unserer heranwachsenden Jugend mit in Kauf nehmen können. Man wird sogar gerade in der sportlichen Betätigung einen sehr erfreulichen Faktor zur geistigen Hebung unseres Volkes erblicken dürfen.

Und in diesem Sinn wurde das Sportwesen von den Vertretern aller 4 Fraktionen als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt. Die große Mehrheit Ihres Ausschusses war jedoch der Ansicht, daß die hohen Feiertage, nämlich der erste Tag von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Karfreitag und der Fronleichnamstag von Sportfesten frei bleiben sollten, entsprechend dem Beschluß des badischen Landtags vom 28. Januar 1921.

Gegen diesen Beschluß des badischen Landtags wendet sich die Eingabe, über die Ihr Berichterstatter zu referieren hat. Am 24. Februar lief ein kurzes Schreiben der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach samt der Abschrift je eines Schreibens der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg und eines solchen aus dem Europäischen Hof in Heidelberg ein, gez. Fritz Gabler. Das Schreiben der Handelskammer erklärt die beiden genannten Eingaben als ihrem Inhalt nach berechtigt und der Berücksichtigung wert.

Die Turn- und Sportgemeinde Heidelberg bittet die Handelskammer, dafür eintreten zu wollen, daß das durch den Landtag geforderte Verbot, an den genannten hohen Feiertagen Sportfeste abzuhalten, nicht erlassen werde. Die Sportvereine seien gerade auf die Doppelfeiertage Ostern, Pfingsten u. Weihnachten angewiesen, weil man nur an diesen Feiertagen Mannschaften von Ruf, die gewöhnlich größere Reisen unternehmen, gewinnen könne. Wenn nun das vom Landtag geforderte Verbot erlassen werde, so würde es der aufstrebenden Sportbewegung in Heidelberg und zweifellos auch dem Fremdenverkehr großen Schaden zufügen. Es wird dann gebeten, es solle ein solches Verbot nicht erlassen oder nur auf die beiden Tage Karfreitag und Fronleichnamstag eingeschränkt werden.

In der Beratung wurde auf den Nutzen der sportlichen Betätigung für Körper wie Seele abgehoben. Es wurde aber auch betont, daß ja das inzwischen erlassene Verbot nicht die Ausübung des Sportes an den genannten Feiertagen, sondern nur die immer mit großem Aufsehen verbundenen Sportfeste betreffe, und daß derartige Veranstaltungen mit der Ruhe, die an den hohen Feiertagen wünschenswert sei, nur schwer vereinbar seien. Es wurde auch auf das Beispiel des englischen Sonntags verwiesen. England sei das Mutterland des Sports und dort sei an jedem Sonntag, wie an jedem Bankfeiertag jegliche sportliche Betätigung unzulässig.

Es wurde auch hervorgehoben, daß die Sportvereinigungen sich mit dem inzwischen erlassenen Verbot abgefunden hätten und daß der gegen das Verbot in Aussicht gestellte Ansturm nicht erfolgt sei. Demgegenüber wurde betont, daß inzwischen eine große Anzahl von Gesuchen und Beschwerden bei der Regierung eingekommen sei, die die Wiederaufhebung des Verbots zum Zweck haben.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses war jedoch der Meinung, daß die von der Eingabe hervorgehobenen Nachteile, die das Verbot bringen könne, nicht groß genug seien, um eine Wiederaufhebung desselben zu rechtfertigen.

Ihr Ausschuß stellt mit allen gegen 8 Stimmen den Antrag,

der Landtag wolle über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt hierauf einen Abänderungsantrag der Abgg. Weißmann, Fischer-Karlsruhe, Arnold und Blase folgenden Inhalts bekannt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, den Beschluß des Landtags, das Verbot sportlicher Veranstaltungen am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, sowie am Karfreitag und Fronleichnamstag betr., aufzuheben."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Es könnte zweifelhaft sein, ob wir uns heute über den Antrag des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden endgültig entscheiden sollen. Wir haben gestern bei der Verlesung der Eingänge durch den Herrn Präsidenten gehört, daß eine Anzahl von Gesuchen, die sich gleichfalls mit dieser Frage befassen, eingegangen sind, und es könnte vielleicht angebracht sein, daß wir die Sache noch einmal an den Ausschuß zurückverweisen zur nochmaligen Prüfung der Angelegenheit. Es ist natürlich nicht vorauszusehen, ob der Ausschuß zu einer anderen Auffassung kommt. Aber ich habe den Antrag im Namen meiner politischen Freunde gestellt, weil ich glaube, daß der Beschluß vom 28. Januar d. J. so gut er gemeint ist — einige Mitglieder von uns haben dafür gestimmt —, vielleicht doch über das Ziel hinaus schießt, das wir uns gestellt haben.

Die verehrten Mitglieder dieses Hohen Hauses wissen, daß wir damals im Auge hatten, den Fußballsport, der am Sonntag, sagen wir, sich besonders geltend macht und der vielleicht unangenehme Nebenwirkungen zeitigt, der in gewissem Sinne doch über das hinausschießt, was man Sport nennt, an den ersten Tagen der hohen Feiertage einzudämmen. Diese Absicht hatten wir. Und wir gingen von dem Gedanken aus, daß unser Volk es notwendiger hätte, sich mit den politischen und wirtschaftlichen Fragen der Nation zu befassen, daß wir wünschen müßten, es würde nicht soviel Fußballsport getrieben, und man würde mehr dem Ernste der Zeit huldigen. Wir hatten also die Meinung, wir könnten dadurch vielleicht diese allzu große Liebhaberei mit dem Fußballsport etwas eindämmen. Diese Auffassung hat sich nicht bestätigt! Wir haben gesehen, daß zwar, nachdem das Gesetz da ist, am ersten Oster- und ersten Pfingstfeiertag usw. und auch am Karfreitag nicht gespielt wird, daß aber ein Sturmlauf gegen diesen Beschluß die Folge ist.

Da müssen wir uns doch fragen: Ist unser Beschluß gerechtfertigt? Ich gebe ohne weiteres zu, daß man Mittel und Wege suchen soll, daß die Sonntagsfeier einigermaßen gewürdigt wird durch die öffentlichen Interessen und durch die Gesetze des Staates. Das sei ohne weiteres zugegeben. Aber die Dinge liegen doch so, daß wir sehr schwer die Art, wie der einzelne die Feier des Sonntags vornehmen soll, durch Gesetze vorschreiben können. Es ist unmöglich, dem einen zu sagen: Du gehst in die Kirche, Du gehst spazieren, Du heiligst den Sonntag auf diese oder auf jene Weise! Wir werden da bei den verschiedenen Auffassungen über die Art der Sonntagsfeier nie dazu kommen, etwa vorzuschreiben, wie sich die einzelnen zur Feier zu stellen haben. Wir nehmen wahr, daß diese Sonntagsfeier ganz verschieden begangen wird. Die einen heiligen ihn dadurch, daß sie die Kirche besuchen, die anderen, indem sie Ausflüge machen, die dritten, daß sie irgend etwas anderes tun.

Ich glaube es ist verfehlt, wenn wir sagen, gerade eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung soll nicht den Sonntag so feiern, wie sie will. Wenn man nun gesagt hat, durch das Fußballspiel wird die öffentliche Sonntagsruhe gestört, ein ganzer Teil der Bevölkerung wird davon abgehalten, den Sonntag richtig zu feiern, so glaube ich eben, daß wir darüber keine Vorschriften erlassen können. Ich erinnere daran, daß es nur störender erscheint, wenn die Autos Sonntags durch die Landstraßen an den Kirchen vorbeisausen, wenn die Autos einen derartigen Lärm machen, noch dazu Staub aufwirbeln und Gestank verursachen, daß man wünschen möchte, das Autofahren würde am Sonntag nicht so intensiv betrieben, wie es betrieben wird. Man wird vielleicht von Zentrumsseite mir zugeben, daß dieses Autofahren an sich viel störender ist für die Sonntagsfeier als Wandern, Fußballspiel usw.

Das ist der allgemeine Gesichtspunkt. Wir haben einmal von der Regierungsbank aus gehört, daß man die Unmoral nicht durch Gesetze bekämpfen kann. Wir sind auch im Frühjahr dieses Jahres, respektive im Februar nicht dazu übergegangen, Fastnachtsverbote zu erlassen. Wir haben dem Fasching in diesem Jahre freien Lauf gelassen. Wir haben uns bemüht, nach der Auffassung hin freie Bahn zu schaffen. Nun sagen uns die Radfahrer, die Fußballspieler und die Turner: was Ihr hier in Baden schafft, das steht in ganz Deutschland einzig da; in keinem Lande von Deutschland hat man ein gesetzliches Verbot der Fußballspiele oder überhaupt eine Beeinträchtigung des Sports!

Nun ich meine, wir in Baden halten im allgemeinen dafür, daß wir ein Stück Musterland und Musterländle sind. Wir haben diesen Namen beinahe seit 40, 50 Jahren; ob mit Berechtigung auf diesem oder jenem Gebiete will ich dahingestellt sein lassen. Ich meine, in dem Punkte sollten wir ein Musterland sein. Man wird sagen, daß das gerade im Musterländle passiert ist, das beweist, daß es kein vollkommenes Musterländle ist. Wir finden es begreiflich, wenn einzelne, vor allem Fußballspieler, zu uns kommen und uns fragen: warum ist gerade in Baden ein Verbot des Fußballspiels vorhanden?

Ich weise noch darauf hin, daß die Turner und Radfahrer, wenn sie ihre Sportsveranstaltungen Sonntags vornehmen wollen, zweifellos dadurch auch finanziell geschädigt werden; sie kommen Samstags hierher, haben das Fahrgeld ausgegeben, können Sonntags ihre betr. Veranstaltung nicht abhalten, müssen also am ersten Tage brach liegen. Wir, die wir uns speziell mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, sagen, das sei nicht schlimm. Aber wir können nicht dazu übergehen, einer bestimmten Kategorie der Bevölkerung die Art ihrer Feste vorzuschreiben. Sie können an den ersten Feiertagen nicht spielen, erst an den zweiten. Sie sagen und haben es zum Ausdruck gebracht — und es steht in einer Eingabe des Fußballspielverbands, die gestern hier zur Kenntnis gebracht wurde —, daß dadurch den Mitgliedern des Fußballspiels und insbesondere denjenigen, die von auswärts kommen, zweifellos finanzielle Schädigungen entstehen. Und so ist die Tatsache zu registrieren, daß uns das Verbot, in den Kreisen der Sportliebhaber, sagen wir, schärfste Gegner gebracht hat. Ich habe vor mir eine Resolution der Arbeiterturner, die sagt:

„Die heutige Bezirkstagung des dritten Bezirks vom Arbeiter-Turn- und Sportbunde protestiert gegen das von der Mehrheit des badischen Landtags beschlossene Verbot des Fußballspiels am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, und beauftragt die Bezirksleitung, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit dieses „widersinnige Verbot" — der Ausdruck ist zwar wenig parlamentarisch — zu Fall gebracht wird. Die Sportler aus Arbeiterkreisen sind in ihren Veranstaltungen gehemmt, und sie sehen in der Aufrechterhaltung dieses Verbots zweifellos eine Bevormundung und sie glauben nicht, daß, wenn es aufgehoben wird, die religiösen Gefühle weiter Kreise der Bevölkerung beeinträchtigt werden können."

Die Arbeiter-Radfahrer, die zu ihrem 25. Jubiläum eine große Veranstaltung hatten, sagen uns, daß sie auch auf das schärfste gegen das Fußballspielverbot protestieren.

„Wir betrachten" — so heißt es — „das Verbot als eine unangebrachte Einschränkung des gerade in der heutigen Zeit so notwendigen Volkssports. — Der 27. Gau erwartet, daß dieses Verbot nicht nur sofort beseitigt, sondern auch die alten, zum Teil noch aus vormärzlicher Zeit stammenden — sie sprechen deutlich — den Sport einschränkenden Verordnungen aufgehoben werden."

Wir haben zwe. große Körperschaften, die nicht Hunderte, sondern Tausende von Mitgliedern umfassen. Es sind nicht nur die sog. sozialdemokratischen Vereinigungen, sondern es sind auch Vereinigungen von der anderen Seite, die den verschiedensten politischen Parteien angehören; auch diese protestieren gegen das Verbot.

So meine ich, können wir auch zugeben, wir haben einmal einen Beschluß gefaßt, der sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten ließ, der nicht der Weisheit letzter Schluß war. Ich glaube, wir vergeben uns nichts, wenn wir diesen Beschluß wieder aufheben, wenn wir sagen: Ihr Fußballspieler, Radler, und Sportler! wir erwarten von Euch, daß keine den Sonntag störenden Veranstaltungen getroffen werden, und erwarten weiter, daß die sonstigen bestehenden Verordnungen eingehalten werden; aber wir geben Euch die Art Eurer Betätigung frei! Wenn wir heute nicht dazu übergehen, diesen Beschluß aufzuheben, seien Sie überzeugt, wir werden solange bombardiert und solange mit Gesuchen belästigt, daß wir sagen: in Gottes Namen, wir heben diesen Beschluß wieder auf! Ich meine also, wir sollten heute diesem Antrag, den meine Fraktion eingereicht hat, zustimmen; und ich bitte Sie deshalb, den Beschluß vom 28. Januar d. J. wieder aufzuheben.

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es will mir scheinen, daß hier in dem Beschluß, den wir seinerzeit gefaßt haben, eine Beeinträchtigung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung, nicht vorliegt.

Als Seelsorger und Geistlicher, habe ich das allergrößte Interesse daran, daß die jungen Leute möglichst aus den Alkoholkneipen herauskommen. Ich sehe einen sehr gesunden Zug in der Jugendbewegung: das ist der Zug, daß man sich von den Wein- und Bierhäusern mehr und mehr zurückzieht, und daß man Sinn hat für Wanderung, für Spiele, für Dinge, die mindestens für die körperliche Ertüchtigung von Wert und Bedeutung sind, und je mehr dieser Zug zunimmt, umsomehr ist damit auch der moralischen Dekadenz in der Jugend ein gewisser Riegel vorgeschoben. Ich glaube, in einer nicht allzu fernen Vergangenheit mußte man sagen, daß die Neigung zu Wein, Bier und Nikotingenuß einen wesentlichen Teil der Gefährdung der Jugend verschuldet hat. Diese Sport- und Spielbewegung begegnet dem kritisierten Zug, der in der Vergangenheit noch mehr als in der Gegenwart vorhanden war. Es ist dann auch in den Organisationen, die uns nahestehen, in weitem Umfang für Betätigung im Spiel und Sport Sorge getragen. Wir können also gar nicht in Verdacht kommen, als ob wir für diese Dinge kein ebenso großes Verständnis hätten, wie andere Leute. Soweit gehen wir also, glaube ich, denselben Weg.

Nun aber möchte ich weiter der Meinung sein, daß die paar Tage, es sind im ganzen 5, die durch unseren Beschluß einem gewissen Spielverbot unterliegen, doch nicht von der Bedeutung sein können, wie es in diesen Eingaben dargestellt ist. Es scheint mir, daß es eine gewisse Oppositionslust ist — in einem bestimmten Organ tritt das sogar sehr scharf hervor, man schrieb, daß man sich eben um unseren Beschluß nicht kümmern wolle, daß man sich darüber hinwegsetze —, es scheint mir, daß es gewissermaßen mehr Oppositionslust ist (Abg. Weißmann: Glaube ich nicht!), als tatsächlich das Gefühl der Beengung. Ich will aber zugeben, daß es vielleicht angezeigt ist, die Sache noch einmal durchzuprüfen unter dem Gesichtspunkt — jetzt wird der Herr Kollege Weißmann wahrscheinlich nicht mehr nicken — (Heiterkeit. — Abg. Weißmann: Ist schon möglich), daß man auch noch andere Veranstaltungen, die ähnlich liegen, mit in das Verbot herein bezieht, daß man aber zugleich auch, um entgegenzukommen prüft, ob nicht etwa von einem bestimmten Zeitpunkt des Tages an von dem Verbot abgesehen werden kann, an den Doppelfeiertagen nämlich, weil ich annehme, der Schwerpunkt, das berechtigte Moment der Klage liegt da vielleicht darin, daß man den Nachmittag des ersten Feiertags nicht ausnützen kann (Abg. Weißmann: Sehr richtig!). Ich glaube aber, es würde auch genügen, wenn man diesen Nachmittag benützt, um zur Stelle zu fahren, und den anderen Tag für die sportliche Betätigung vorsieht. Ich vermag aber die Tragweite der beiden Dinge nicht zu überschauen und wäre der Meinung, es könnte sich vielleicht doch empfehlen, die Sache im Ausschuß noch einmal nach den beiden Gesichtspunkten zu überlegen, ob man nicht auch andere Veranstaltungen, die ähnlich liegen und die störend wirken, mit in das Verbot hereinziehen will, und zweitens, ob es nicht vielleicht mit der Heiligkeit der Tage noch verträglich wäre, daß man etwa von der Zeit an, wo man sagen kann, das Fest ist eigentlich zur Neige gegangen und die eigentlichen Feierlichkeiten sind vorüber, daß man etwa von 3 Uhr ab das Verbot aufheben könnte. Es sollen also diese Dinge unter diesen Gesichtspunkten nach meinem Dafürhalten noch einmal durchgeprüft werden. Wenn wir aber an dem Verbot hier gesetzlich festhalten, so stehen wir dabei auf dem Boden des Artikels 139 unserer Reichsverfassung, der besagt:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt."

Ich weiß nicht, was für eine „seelische Erhebung" beim Sportspiel, beim Fußballspiel gewöhnlich vorhanden ist (Heiterkeit). Ich bin selber nicht Fußballspieler, habe also keine persönliche Erfahrung, wie groß die seelische Erhebung dabei ist. Aber ich habe schon ab und zu zugeschaut und möchte fast sagen daß die seelische Erhebung nicht sonderlich groß ist. Dagegen ist die Erhebung des Balls manchmal sehr groß (Heiterkeit). Ich habe immer den Eindruck gehabt, daß hier zunächst wohl gewisse körperliche Bewegungen gepflegt werden. Ich will ja auch die seelische Trainierung nicht bestreiten; aber es will mir doch scheinen, diese hohen Festtage sollten doch auch eines besonderen Schutzes teilhaftig werden (Sehr richtig! beim Zentrum).

Nun hat der Herr Kollege Weißmann noch auf die Störung durch die Autos hingewiesen. Ei, Herr Kollege Weißmann, machen wir wiederum ein Gesetz oder lassen wir durch die Regierung eine Verordnung machen, wie sie in der Schweiz gilt! Da ist es an einem bestimmten Teil der Sonntage einfach verboten, mit Autos zu fahren. Es ist mir nicht in Erinnerung, welcher Teil des Sonntags (Abg. Weißmann: Ich habe nur die Frömmigkeit gemeint, ob die durch die Autos beeinträchtigt würde oder die Heiligkeit). Es wundert mich, daß Herr Kollege Weißmann so zart-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fühlend für die Frömmigkeit ist. Ich glaube, daß die frommen Naturwandler viel eher von den Autos gestört werden, als die frommen Christen, die in der Frühe in die Kirche gehen. Deswegen glaube ich: wenn er von Frömmigkeit spricht, ist das die berühmte Frömmigkeit, die man als Wald- und Wiesenfrömmigkeit bezeichnen könnte (Heiterkeit). Ich hätte gar nichts dagegen, wenn auch diesem Unfug gesteuert würde. Ich habe erst dieser Tage Gelegenheit gehabt, an einem Sonntag auf einer Straße am Bodensee die Belästigungen mitzuerleben, die der rege Autoverkehr gerade am Sonntag hervorruft. Also bin ich der Meinung, wir müssen eher umgekehrt, Herr Kollege Weißmann, taktieren und sagen: haben wir das eine verboten, so müssen wir das andere auch verbieten. Aber ich resumiere: ich bin dafür zu haben, daß die Sache noch einmal unter den beiden von mir angegebenen Gesichtspunkten im Ausschuß durchgeprüft und dementsprechend die Materie nochmals zur neuen Beratung an den Ausschuß zurückverwiesen wird (Beifall beim Zentrum).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich meinerseits bin ebenfalls damit einverstanden, daß die Angelegenheit noch einmal an den Ausschuß zur genaueren Prüfung zurückgegeben wird. Denn es muß zugestanden werden, daß der Herr Abg. Weißmann eine Reihe von Anregungen, oder ich will wenigstens sagen Fingerzeigen gegeben hat, denen man gerne folgen wird. Es ist in der Tat richtig, daß der Sonntag und seine Weihe noch durch ganz andere Dinge gestört wird, als gerade nur durch sportliche Veranstaltungen, und es ist mit Recht z. B. auf den rasenden und auch sonst die Fußgänger vielfach störenden und belästigenden Autoverkehr hingewiesen worden. Es ist auch am Sonntagvormittag zur Gottesdienstzeit im allernächsten Umkreis der Kirchen in den Städten nicht immer das Maß von Ruhe vorhanden, das, wie ich glaube, die Polizei wohl durchsetzen könnte, und es dringt der Lärm, der in der nächsten Nähe der Kirchen herrscht, in die Räume der Kirchen hinein und stört, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, recht oft sehr nachdrücklich die Gottesdienstbesucher in ihrer Erbauung.

Wenn ich also auch damit einverstanden bin, daß der Ausschuß die Sache noch einmal behandelt, so möchte ich doch im allgemeinen dringend bitten, daß der Standpunkt, den der Ausschuß in seiner Entschließung eingenommen hat, festgehalten werde. Wir sind alle einmütig in der Einschätzung des hohen Wertes aller körperlichen Übungen, die zur Ertüchtigung unserer Jugend und des heranwachsenden Geschlechts dienen sollen; in der Beziehung herrscht bei uns auf keiner Seite irgend welche Ausnahme. Es soll gespielt, es soll geturnt, es soll auch Sport getrieben werden, und selbst die Athletik soll ihre genügende Beachtung finden. Ich habe in den letzten Tagen wieder einige Stunden im Kreis von Studenten geweilt und ich habe mich herzlich gefreut über die Frische, mit der dort die Körperübungen gepflegt werden, sowohl durch Turnen, wie durch Fechten. Das schärft den Blick, stählt den ganzen Körper, stählt und befördert auch die Entschlußkraft. Es sind nicht nur körperliche Tüchtigkeiten, die da gefördert werden, sondern es sind auch Tüchtigkeiten, die auf dem Gebiete des Willens und der geistigen Fähigkeit überhaupt liegen. Denn wer tüchtig ist im Turnen, im Spielen und dergleichen, der muß Entschlußfähigkeit haben, und die Entschlußfähigkeit ist eine geistige Leistung und liegt auf dem Gebiete der Vernunft. Darüber also habe ich mich sehr gefreut, und darüber freuen wir uns alle. Wir haben das umsomehr nötig, als andere Mittel, unser Volk körperlich zu ertüchtigen, nicht vorhanden sind. Darüber also kann kein Streit bestehen, und keine Seite des Hauses braucht sich deswegen von der anderen irgend etwas unterstellen zu lassen.

Wenn nun der Herr Abg. Weißmann gesagt hat, man kann gesetzlich nicht festlegen, daß der Sonntag in einer bestimmten Form gefeiert wird, so ist das ganz richtig. Es liegt uns auch nichts ferner. Das wissen wir alle miteinander, daß erzwungene Kirchgänger nichts wert sind, und daß solche, die verdrossen zu Hause sitzen, weil man sie hindert, irgend ein Spiel oder einen Sport zu treiben, auch nicht eine Förderung der öffentlichen Gesinnungsfreudigkeit oder gar der Frömmigkeit bedeuten. Darum handelt es sich auch gar nicht, es handelt sich darum, von dem Sonntag Gewisses fern zu halten, was man nun einmal in keiner Weise unter die Rubrik „Erbauung" oder „geistige Erholung" bringen kann. Der Herr Kollege Weißmann wird ganz gut wissen, daß der Sonntag genug solcher Bilder bietet.

Was soll durch den Beschluß, wie ihn seinerzeit der Landtag gefaßt hat, erreicht werden? Wir haben im Jahre ungefähr 60 Sonn- und Feiertage, und von diesen 60 Sonn- und Feiertagen soll für 5 oder 6 erreicht werden, daß einigermaßen über dem Vormittag und über dem frühen Nachmittag jedenfalls jenes Bild der feierlichen Stimmung liegt, das auch den Städten und den Städtern zu wünschen ist und diesen Tag in seiner Bedeutung kennzeichnen soll. Mehr und anderes wünschen wir nicht, und es tut auch jenen Leuten gut, wenn sie einmal Zeit haben, wo sie ein bischen still sitzen und Gelegenheit haben, sich selber zu besinnen. Wenn sie das außerhalb der Kirche tun wollen, steht dem nichts im Wege. Es wird aber durch diese Veranstaltungen mancher, der sonst auch einmal gerne in die Kirche käme, um dort wieder einmal ein recht vernünftiges Wort zu hören, davon abgehalten und verhindert.

Ich möchte nur noch eines sagen, um diese Aussprache nicht zu weit auszudehnen, wir werden doch zu einem einmütigen Beschlusse kommen. Wir wollen ein frisches und gesundes Volk sein und wollen ein frisches gesundes Geschlecht erziehen, aber ich bitte, das Folgende als eine Warnung, hinausgesagt in die Öffentlichkeit, zu verstehen; wenn sie zu weit gehen sollte, bin ich gerne bereit, sie einzuschränken und ich betone, daß ich niemand zu nahe treten will — aber ich meine: Wir wollen kein Volk der Gladiatoren und der Arenakämpfer werden (Sehr richtig rechts und im Zentrum).

Abg. Weißmann (Soz.):

Ich bin ganz zufrieden mit der Stellungnahme, die meine Befürwortung der Aufhebung des Verbotes gefunden hat. Ich hatte vor, denselben Antrag zu stellen, wie der Herr Abg. Dr. Schofer, ich habe mir aber gesagt, wir machen vielleicht lieber ganze Arbeit, und ich habe das Vertrauen zu dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, daß er zu einem Beschlusse kommt, der dem entspricht, was ich in meinem Antrag gesagt habe. Der Herr Abg. Schell hat gesagt, daß drei Mitglieder des Ausschusses gegen diesen Beschluß waren, ich glaube also, es wird sich eine Mehrheit auch im Ausschuß für Gesuche und Beschwerden finden lassen. Ich frage mich aber, warum sollen wir erst den Weg über den Ausschuß wählen. Wir haben doch nicht allzuviel Zeit im Landtag übrig. Warum wollen wir nicht heute den Antrag ohne weiteres annehmen? Ich glaube das wäre das einfachste, was in der Angelegenheit geschehen könnte.

Zu der Frage selbst möchte ich nur das eine sagen, daß der Sport doch nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden darf, wie es Herr Kollege D. Mayer-Karls-

ruhe in seinem Schlußwort gesagt hat: „Wir wollen kein Volk der Gladiatoren und Ballspieler." Ich habe gewiß auch dutzendemal gesagt, wir sollten mehr ein Volk sein, das sich mit öffentlichen Fragen beschäftigt, ein Volk der Politiker, der Wirtschaftler usw. Das erreichen wir aber nicht von heute auf morgen, das bedarf vielmehr einer Erziehung von Jahrzehnten. Wir erreichen es vor allem nicht bei jungen Leuten. Ich kann Sie versichern, ich wünsche, daß Leute von 20, 25 Jahren, die wahlberechtigt sind, viel lieber eine Stunde dazu benutzen würden, um sich in der Reichsverfassung und in der badischen Verfassung umzusehen. Das wäre mir viel lieber, als wenn sie vielleicht allzustark dem Fußballsport huldigen. Aber wir können das nicht ändern, wir können nicht sagen, daß wir das unbedingt erzwingen wollen. Die Dinge liegen so, daß das Verbot eine Inkonsequenz darstellt. Wenn ich z. B. am ersten Osterfeiertag, am ersten Pfingst- oder Weihnachtsfeiertag in die Karlsruher Festhalle gehe oder in den Stadtgarten und ein Konzert anhöre, — ja das Konzert ist nicht verboten, es kann jeder da hin gehen —, so kann ich den Sonntag auf diese Weise feiern. Kommen nun die Fußballspieler und sagen, sie feiern ihn dadurch, daß sie ein Wettspiel veranstalten, so meine ich, haben wir nicht das Recht, ihnen die Art des Spieles vorzuschreiben.

Herr Abg. Dr. Schofer meinte dann, ich sollte mich doch für ein Verbot des Fahrens der Autos am Sonntag begeistern. Ich für meine Person würde wahrlich von dem Verbot nicht betroffen, denn ich habe nicht das Vergnügen, am Sonntag oder am Werktag Auto fahren zu können, aber ich glaube, auch das würde zu weit gehen, daß wir sagen, am Sonntag darf nicht Auto gefahren werden. Die Tatsache steht fest, daß wir um die Aufhebung des Verbots nicht herum kommen, und es wäre doch erwünscht, daß der Landtag heute sagte, wir heben unseren Beschluß wieder auf. Wir wollen doch nicht den badischen Landtag, als den einzigen bundesstaatlichen Landtag, das einzige bundesstaatliche Parlament hinstellen lassen, das einen Beschluß gefaßt hat, der mit den Zeitinteressen nicht übereinstimmt. Wir haben im deutschen Reiche mit Recht ein gewisses Renommee. Wir haben, sagen wir, das Renommee, ein Parlament zu sein, das den Strömungen der Zeit gerecht wird, wir werden ihnen aber nicht gerecht, wenn wir das Verbot aufrecht erhalten. So sagt man jetzt in den Kreisen der Sportleute, in ganz Deutschland besteht kein Spielverbot, kommt man aber nach dem badischen Musterländle, da dürfen wir nicht spielen Ich glaube also, so ist der Sache nicht gedient, und ob der einzelne deswegen statt auf den Sportplatz in die Kirche geht, das möchte ich bezweifeln. Es wäre vielleicht möglich, vielleicht auch nicht. Nach meiner Auffassung, und soweit ich etwas von den Dingen verstehe, ist die Vesper nachmittags ½3 Uhr beendet, so daß man auch nach dem Gottesdienst Fußballspielen und sehr wohl — sagen wir — seinen religiösen Neigungen nachgehen kann. Nach dieser Richtung hin ist es zweifellos auch möglich, daß wir den Beschluß aufheben, und ich möchte noch einmal darum ersuchen, daß er aufgehoben wird. Ich weise darauf hin, wir haben das früher an der Stelle gesagt — Jahrzehnte lang darum gekämpft, daß die Arbeiter an Sonntagen aus den Wirtschaften herausgehen, haben dafür gekämpft, daß sie wandern, daß sie radfahren, daß sie sich kräftigen usw. Wir haben einen anderen Geist in die Arbeiter hineingebracht. Und wenn wir das betätigt, und wenn wir das fertig gebracht haben, dürfen wir nicht jetzt mit einem Beschluß kommen und sagen: Am Ostersonntag oder Pfingstsonntag dürft ihr dem Sport nicht huldigen; am nächsten Tag ist es nur gestattet. Das wäre ein Widerspruch in sich selbst, den wir nicht aufrecht erhalten können. Ich meine, wenn die Leute hierher kommen und zwei Tage brauchen, wollen wir nicht so eng sein und sagen, nein, am ersten Tag darf nicht gespielt werden.

Wie gesagt, was die Herren Abgg. Dr. Schofer und D. Mayer-Karlsruhe ausführten, hat mehr für meinen Antrag gesprochen als gegen ihn, und deshalb ziehen Sie die Konsequenzen und stimmen Sie meinem Antrag zu. (Beifall links.)

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer, Dr. Glockner und D. Mayer-Karlsruhe bekannt, das Gesuch der Handelskammer Heidelberg und Mosbach zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich wollte, was ja aus dem eben verlesenen Antrag schon hervorgeht, meine Zustimmung zu der Anregung aussprechen, die Herr Dr. Schofer gegeben hat, die Sache nochmals im Ausschuß zu behandeln. Ich glaube, auch gegenüber den Ausführungen, die der Herr Kollege Weißmann zuletzt gemacht hat, wird eine nochmalige Beratung im Ausschuß doch sich mehr empfehlen, als die Erledigung hier; schon deswegen, weil ja von jener Seite, von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer, eine grundsätzliche Geneigtheit zu erkennen gegeben wurde, die Doppelfeste von gewissen Nachmittagsstunden ab sogar für die Wettspiele freizugeben. Mir liegt der Erlaß, der in der Sache von dem Ministerium des Innern an die Bezirksämter ergangen ist, nicht vor. Er ist bei den Akten des Landtags nicht enthalten, aber ich erinnere mich, in den Zeitungen darüber gelesen zu haben. Jedenfalls kann ich aus dem Verlaufe der Verhandlungen vom 27. Januar 1919 feststellen, daß die Annahme, die beispielsweise aus einer Eingabe hervorgeht, die wir gestern auf unseren Plätzen gefunden haben, der Einsprache des süddeutschen Fußballverbandes gegen das Spielverbot an hohen Feiertagen, die Annahme, daß jene Entschließung des Ministeriums jeden Sport und jedes Spiel an diesen Feiertagen verbietet, eine irrtümliche ist. Nur die Wettspiele sollen getroffen, im übrigen aber soll die Ausübung des Sportes an diesen Tagen nicht beeinträchtigt werden. In der Sitzung vom 27. Januar d. J. habe ich ausdrücklich meinen Standpunkt in dieser Beziehung hier dargelegt und ausgeführt: „Jedenfalls soll man nicht jeden Sport an diesen hohen Feiertagen verbieten, sondern nur die öffentlichen Wettspiele." Nun bin ich allerdings auf diesem Gebiete nicht selber aktiv tätig und nicht genügend Techniker in dieser Hinsicht (Heiterkeit), um beurteilen zu können, ob eine Ausübung des Sports ohne diese Wettspiele möglich ist. Aber gerade deswegen, weil solche Zweifel bestehen, wird man sich über diese Sache am besten nochmals im Ausschuß unterhalten können.

Der Herr Kollege Weißmann hat schließlich gemeint, wir stünden mit dieser Sache einzig da. Herr Kollege, wir sind auch mit anderen Maßnahmen, beispielsweise mit dem Grundstückssperrgesetz, „einzig dagestanden" (Sehr richtig!) und haben dort auch schließlich dann diese vereinzelte Stellung etwas revidiert (Abg. Weißmann: Das ist etwas rühmliches — und das andere nicht, Herr Dr. Glockner!) In dieser Beziehung werden die Ansichten verschieden sein (Zuruf von Zentrumsseite: Das mein' ich auch; es kommt darauf an, wie man es auffaßt!).

Wie gesagt, ich stehe auf dem Standpunkt, daß man den Sport sehr fördern soll, da er, wie auch der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe ausgeführt hat, nunmehr das einzige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittel für die körperliche Ertüchtigung unseres Volkes geblieben ist. Deshalb werden wir den Bestrebungen, die auf diesem Gebiete bestehen, volles Verständnis entgegenbringen — und gerade deswegen glaube ich, daß die nochmalige Beratung im Ausschuß der Sache nur förderlich sein kann (Beifall).

In der Beratung erhält weiterhin das Wort

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Ich bin einigermaßen überrascht, daß der Herr Kollege Weißmann nicht den Rang gefunden hat, auf den Boden zu treten, den ich ihm gezeigt habe (Abg. Weißmann: Das habe ich schon; ich habe gesagt: Wir stimmen für den Antrag!).

Auch ich bin dafür, daß man die Angelegenheit nochmals ganz durchspricht und alle die Fragen überlegt, damit man einen Weg findet, welcher wirklich alle befriedigen kann; in der Richtung aber, die ich angegeben habe, scheint mir ein Weg dieser Art zu liegen.

Ein Beleg dafür, daß hier bestimmte Grenzen notwendig sind, wird mir soeben aus meiner Umgebung mitgeteilt; letztes Jahr ist in einer ganz katholischen Amtsstadt auf 9 Uhr vormittags am Ostertag ein Wettspiel angesetzt gewesen (Zurufe im Zentrum: Hört, hört!), und das hat dann zu geradezu stürmischen Auseinandersetzungen geführt. Derartiges läßt sich die Bevölkerung einfach nicht bieten, das ist eine Provozierung (Zuruf links). Ich meine, man sollte sich doch einigermaßen an die Forderung halten: einstweilen ist unser Ostertag nun einmal der Ostertag und unser Pfingstfest nun einmal das Pfingstfest; man sollte bedenken, daß es 95 Prozent der Bevölkerung sind, welche diese Tage als das halten wollen und als das gehalten zu sehen wünschen, was sie nun einmal sind: als Festtage, als Feiertage. Wir sind nicht aus einem Heidentum herausgekommen, sondern unsere Vergangenheit ist eine christliche (Sehr richtig). Diese Umstände müssen doch auch respektiert werden (Sehr richtig).

Nun ist gesagt worden: Wir werden nicht mehr das „Musterländle" sein, wenn wir die Angelegenheit nicht in Ordnung bringen. Dieser Hinweis und dieser Einwand mit dem Musterländle alteriert mich schon lange nicht mehr; bald wird das „Musterländle" mit Gänsefüßchen geschrieben — und bald hat's keine Gänsefüßchen, je nachdem (Lebhafte Heiterkeit; Rufe: Sehr gut!). Wir müssen nur sehen, daß wir die Dinge in die richtigen Wege leiten. Ich glaube, unsere nationale Lage von heute ist wahrlich nicht dazu angetan, daß wir nötig hätten, im Ausland den Eindruck zu erwecken, als ob bei uns alles so Sing—sang—Kling—Klang—Gloria stünde (Zustimmung auf der rechten Seite des Hauses). Ich meine, wenn unsere Jugend zeigt, daß sie Lebensernst hat, daß sie zu arbeiten und zu sparen versteht, dann imponiert das in der Welt draußen ganz anders, als wenn sie zeigt, daß sie nach den christlichen Feiertagen nichts frägt (Sehr richtig).

Bei diesen Dingen handelt es sich um hohe moralische Werte und diese moralischen Werte müssen geschützt werden, weil sie zugleich auch völkische und nationale Werte darstellen. Im Hinblick darauf ist es von den Grundsätzen aus, die ich zu vertreten habe, von meiner christlichen Weltanschauung und meiner Person aus ohnehin schon sehr weit gegangen und ein Entgegenkommen gewesen, wenn ich den Weg bezeichnet habe, von dem ich in meiner ersten Rede darlegte, daß ich ihn noch für gangbar halte. Wir sind aber nie Puritaner gewesen, wir haben nie das Radfahren oder sonst etwas am Sonntag für eine Verletzung der Sonntagsheiligung angesehen. Die Moral der katholischen Kirche — ich kenne zunächst nur diese so genau, daß ich absolut sicher darüber reden kann; ich glaube aber, auf der anderen Seite wird es eben so sein — ist hinsichtlich der Sonntagsheiligung eine sehr weitherzige. Andererseits sind wir aber auch schon sehr frühzeitig der Vergewaltigung auf diesem Gebiete entgegengetreten, wie sie speziell die Arbeiterschaft erleiden mußte, die, nachdem sie in die Betriebe hineingezwungen wurde, keinen Sonntag mehr hatte. Wir haben uns bemüht, ihr das Recht auf den Sonntag, das ein Stück der Menschenrechte ist, zurückzuerobern (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Wir noch viel früher!). Gerade hier in diesem Hause ist es — und zwar schon im Jahre 1837! — einer der unsrigen gewesen, nämlich Franz Joseph Ritter von Buß, welcher dieses Recht für die Arbeiter reklamiert hat; und auf der Tribüne des Reichstages waren wieder die unsrigen mit die ersten, die vom christlichen Standpunkt aus wie vom Standpunkt der Menschenrechte aus dieses Recht für den Arbeiter in Anspruch nahmen.

Will man aber dieses Recht schützen, dann soll man auch die Grundlagen mitschützen; und diese sind gegeben im christlichen Bewußtsein, in den Geboten Gottes. Sobald diese schwinden, wird auch alles dasjenige wieder schwinden, was dem Arbeiter dem Kapitalismus gegenüber die moralische Sicherheit gibt, daß er nicht mehr am Sonntag in die Ketten gezwungen werden kann.

Deswegen wolle, glaube ich, der Weg, den ich gezeigt habe, betreten werden, denn er bietet eine Verständigung; auf der anderen Seite aber sollte man den Bogen nicht überspannen (Beifall im Zentrum. — Abg. Weißmann: Das war ganz überflüssig!).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich ziehe meinen Antrag zurück zugunsten der Anregung, die Angelegenheit nochmals an den Ausschuß zurückzuverweisen (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen.,

Das Gesuch der Handelskammer Heidelberg-Mosbach zur nochmaligen Beratung an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zurückzuverweisen

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 4m der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung der **Beschwerde des J. Müller von Heidelberg, die Ausschreitungen einiger Heidelberger Studentenverbindungen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Albiez (Zentr.):

Der Beschwerdeführer hat nicht nur an den Landtag eine Eingabe gesandt, sondern gleichzeitig auch eine solche an den Herrn Minister des Innern gerichtet. Daraufhin hat der Herr Minister des Innern sofort das Bezirksamt Heidelberg zu einem eingehenden Bericht aufgefordert.

Sowohl vom Ministerium des Innern als vom Bezirksamt Heidelberg sind dann Maßnahmen gegen die Wiederholung derartiger Ausschreitungen getroffen worden. Diese haben sich als wirksam erwiesen: die Ausschreitungen hatten sich

vor einem Jahr zugetragen und es kann festgestellt werden daß in der Zwischenzeit keine Klage mehr geführt wurde.

Mit Rücksicht darauf habe ich Ihnen namens des Ausschusses den Antrag vorzulegen,

die Beschwerde des Johann Müller von Heidelberg als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4n der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung des **Gesuches des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Viehbezug aus der Schweiz betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Der Gesuchsteller hat am 1. Dezember 1917 um den Betrag von 1420 Mark eine Kuh ersteigert, die aus der Schweiz bezogen worden war. Die Steigerungssumme hat er nach seiner Angabe sofort bei der Vorschußkasse Bühl hinterlegt.

Das ersteigerte Tier mußte jedoch notgeschlachtet werden, und Herr hat dabei einen beträchtlichen Schaden erlitten. Und nun verlangt die Vorschußkasse Bühl, weil sie auch von der Thuner Bank gedrängt wird, daß diese Restschuld bezahlt wird. Die damalige Steigerungssumme ist aber heute infolge unseres niedrigen Geldkurses wesentlich in die Höhe gegangen, so daß der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, die Bankschuld zu tilgen. Der Gesuchsteller richtet in dieser bedrängten Lage an den Landtag die Bitte, die Geldmittel genehmigen zu wollen, die er benötigt, um das entstandene große Defizit aus Steigerungspreis und jetziger Valutaschuld decken zu können.

Der Ausschuß kam deshalb unter Berücksichtigung der Notlage zu dem Beschluß dem Hohen Hause vorzuschlagen,

das Gesuch des A. Herr aus Fautenbach der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4o der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des R. Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Dem Gesuch des Landwirts Roman Weber in Fautenbach liegen die gleichen Tatsachen zugrunde, wie die des soeben behandelten Gesuchs. Er schreibt:

„Ich bin eines derjenigen Opfer im Bezirk Achern, welche seinerzeit Schweizer Vieh einführten, um der durch den Krieg eingetretenen Milch- und Fleischnot abzuhelfen und die nun in die schwersten Valutasorgen dadurch gekommen sind.

Ich bin 55 Jahre alt, verheiratet und Vater von 8 Kindern im Alter von 9 bis 23 Jahren, die noch alle unversorgt sind. Ich bin mittlerer Landwirt und bin mit meinem Liegenschaftsvermögen mit 26 200 Mark in der Steuer. Im Jahre 1916 kaufte ich ein Stück aus der Schweiz von der Zuchtgenossenschaft Achern-Bühl. Oktober 1917 kaufte ich die zweite und Mai 1918 die dritte Kuh. Die drei Tiere kosteten mich zusammen 6140 Mark. Das zweite Tier mußte ich drei Monate nach dem Erwerb notschlachten, weil es innerlich infolge einer verschluckten Nadel, die es bereits aus der Schweiz mitbrachte, vereiterte. Der Erlös für das um 2180 M. erworbene Tier betrug nur 750 M., so daß ich dadurch einen schweren Vermögensverlust erlitt, für den ich keinerlei Ersatz bekam.

Die Tiere mußte ich anschaffen, auch um meinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Ich mußte nämlich immer wieder zur Fleischversorgung aus meinem Stalle Tiere abgeben, so daß immer Ersatz nötig war. Die Behörden und Zuchtgenossenschaften rieten zum Ankauf des Schweizer Viehs und vermittelten die Einfuhr und Zuweisung. Der Vorschußverein Bühl hatte die Geldgeschäfte zu regeln. Ich war nach jedem Kauf willens und in der Lage, den Kaufpreis zu bezahlen, aber die Vorschußkasse Bühl wies mich, als ich den Kaufpreis bezahlen wollte, ab, weil die Regierung nicht zulasse, daß wegen des schlechten Valutastandes das Geld in die Schweiz ausgeführt werde. Nun drängt der Vorschußverein Bühl auf Bezahlung, weil er selbst aus der Schweiz von der Thunerbank zur Bezahlung der Viehschulden gedrängt wird. Infolge der immer mehr gefallenen deutschen Markwährung und des Umstandes, daß ich früher nicht zahlen durfte, ist meine Schuld, die für die drei Stück Kühe 6140 Mark beträgt, auf die für mich ungeheure und unerschwingliche Summe von 60 000 Mark gestiegen. Dazu kommen 13 000 M. rückständige Zinsen. Ich habe seinerzeit die 6140 M. bei der Vorschußkasse Bühl deponiert, die Kasse schrieb mir 4 Prozent Zinsen gut, berechnete mir aber 6½ Prozent, so daß ich etwa 450 M. an die Vorschußkasse aufzahlen mußte. Ich war immer des Glaubens, daß die 2½ Prozent weitere Zinsen zur Tilgung der Zinsschuld bei der Kasse in Thun verwendet wurden. Nun erfuhr ich aber zu meinem Schrecken, daß außer dem Kapital noch 13 000 M. Zinsen rückständig seien.

Die Viehschuld übersteigt mein Liegenschaftsvermögen bereits um das dreifache. Kapitalvermögen besitze ich außer dem bei der Vorschußkasse Bühl bereits erwähnten nur noch etwa 5000 M., anderweit angelegt. Wie ich die 73 000 M. aufbringen soll, weiß ich nicht. Wenn ich sie zahlen muß, bin ich mit meiner großen Familie am Bettelstab. Ich kann mich auf den Gemeinderat und das Pfarramt meines Heimatortes berufen, daß ich stets ein fleißiger, nüchterner und strebsamer Bürger war, der seine Familie vorwärts zu bringen suchte und sich des besten Leumunds erfreuen darf."

Kurzum Vermögen ist vorhanden, 26 000 Mark, die Schuld beträgt 73 000 M., hervorgerufen durch die Verordnungen und durch die Ratschläge, die von seiten der Zuchtgenossenschaft wie von der Regierung gegeben wurden. Es wurde besonders betont, daß, wenn es der Regierung an Mitteln fehle, so möchte man dem Gesuchsteller mindestens erlauben, daß er doch ein oder zwei Stück Vieh in die Schweiz ausführen könne, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im schlimmsten Falle gar keine andere Möglichkeit vorhanden wäre, damit er doch einigermaßen in der Lage sei, sich und seine 10köpfige Familie über Wasser zu halten.

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, das Gesuch der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Den Beschluß des Ausschusses muß ich begrüßen, ich freue mich, daß er so gefaßt worden ist. Es kann kein Zweifel sein, daß die Petenten ohne ihre persönliche Schuld in diese Situation gekommen sind. In dieser Lage befinden sich aber nicht nur diese beiden, die da petitioniert haben, sondern alle 455 Steigerer; sie alle sind ohne ihr Verschulden in diese Schulden hineingekommen. Diese beiden sind auch nicht allein in schlimmer Lage, ein ganzes Buch könnte ich schreiben, wenn ich schildern wollte, wie die einzelnen Leute geschädigt worden sind. Ich habe früher schon eine Reihe von Beispielen hier angeführt, und es sind mir seither weitere Beispiele zu Ohren gekommen, und von einem Falle weiß ich wo der Mann nicht nur wie Weber Vater von 8, sondern von 11 Kindern ist und wo noch dürftigere Verhältnisse vorliegen als hier. Die beiden sind also nicht allein in ihrem Elend. Aber gerade in der großen Zahl der Bedrängten liegen die Schwierigkeiten. Regierung und Staat können nicht allein helfen, wie es nötig wäre; mit Geld kann man überhaupt nicht helfen. Auf den Standpunkt kann man sich nicht stellen, daß der Staat diese Schulden immer bezahlt. In welche Situation käme man dann, wenn die Leute sich in jeder üblen unverschuldeten Situation an den Staat wenden und von ihm Geld verlangen könnten! Hier muß in anderer Weise geholfen werden. Ich habe früher schon gesagt, was wir schon alles unternommen und versucht haben mit der Ausfuhr von Schnaps, Kirschen, Beeren, Zwetschgen und Holz, um mit Valutagewinnen zu helfen, und wie es uns dabei gegangen ist.

Vor einigen Wochen habe ich hier einen Antrag eingebracht die Regierung zu ersuchen, mitzuwirken, daß der Viehzuchtgenossenschaft des Kreises Baden ein weiteres Kontingent von 18 000 Festmetern Holz gewährt wird. Die Regierung hat mitgeholfen. Wir sind persönlich vor 3 Wochen nach Berlin gefahren und haben dort erreicht, daß wir dieses Kontingent zugebilligt bekamen. Die Viehzuchtgenossenschaft des Kreises Baden hat jetzt ein Kontingent von 30 000 Festmetern. Mit Valutagewinnen dieser Menge könnte tatsächlich allen geholfen werden, wenigstens soweit, daß das, was sie nicht mehr selbst erschwingen können, ihnen bezahlt wird.

Nun hapert die Sache aber an einer anderen Ecke. Jetzt kann man fast nichts mehr nach der Schweiz ausführen. Die Schweiz ist mit Holz übersättigt, zumal da sie Holz aus Österreich billiger bekommt, weil dessen Valuta noch viel niedriger ist als die unsrige. Nach Holland allein kann man noch ausführen, da ist Bayern wieder günstiger daran als wir. Die Bayern fahren mit Flößen den Main hinunter und sparen so an den großen Frachtkosten. Hoffentlich heben sich die Schwierigkeiten mit der Schweiz wieder mit der Zeit, hoffentlich bleibt die Ausfuhr nach Holland wenigstens noch einigermaßen rentabel.

Wir haben in den letzten Tagen einen neuen Versuch bei der Regierung gemacht und gebeten, sie solle uns dieses Jahr wieder behilflich sein bei der Ausführung von Kirschen. Voriges Jahr kam die Erlaubnis zu spät; bis sie kam, waren die Kirschen schon verrauscht. Dieses Jahr aber will uns die Regierung keine Erlaubnis zur Ausfuhr geben nach der Schweiz. Sie sagt, man brauche die Kirschen im eigenen Lande, in Deutschland selbst notwendig. Gewiß ist das Bedürfnis und die Nachfrage groß, aber auf der andern Seite ist zu beachten, daß die hohen Frachten, die ab 1. Juni bezahlt werden müssen, es nicht mehr möglich machen, mit den Kirschen soweit fortzukommen. Das Rheinland, nach dem früher viel Frühobst hinkam, ist ziemlich abgeschnitten durch die Besetzung. So kann es kommen, daß die Kirschen sehr rasch reifen, wenn es öfters regnet und recht warm ist, und in wenigen Tagen aufspringen und faulen und dann zum Brennen in die Schnapsfässer geworfen werden. Darin aber erblicke ich keinen Segen. In diesem Punkte hätte ich erwartet, daß die Regierung etwas entgegengekommen wäre und uns wenigstens für ein beschränktes Quantum Kirschen die Erlaubnis verschafft hätte. Auf alle Fälle bitte ich, daß sie mithilft zur Ausfuhr von Zwetschgen. Gott sei Dank ist für den Ertrag an Kirschen und Zwetschgen eine erfreuliche Aussicht vorhanden.

Und nun noch eines: Herr Weber von Fautenbach hat gebeten, daß ihm wenigstens gestattet würde, die eine oder andere seiner vier Kühe wieder nach der Schweiz ausführen zu dürfen, damit er wenigstens teilweise von seiner übergroßen Schuld befreit wird. Das hat die Regierung nun auch abgelehnt, wie ich vorhin aus der Antwort der Regierung an den Ausschuß ersehen habe, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Ablehnung durch die Fleischnot und auch durch Milchnot geboten sei.

Nun lese ich in dem „Acher- und Bühlerboten" gestern folgendes:

„Sonderbar! Die Städter beklagen sich über die teueren Fleischpreise und wir Bauern können zurzeit das Schlachtvieh nicht losbringen. Vor einigen Tagen hat eine Gemeinde einen jungen abgängigen Farren zum Schlachten ausgeschrieben, worauf nicht ein einziges Angebot erfolgte. Schlachtvieh steht genug zur Verfügung, daß es bald so weit ist, daß man den Metzgern gute Worte geben muß, damit sie es zu billigen Preisen abnehmen. Warum greifen die städtischen Verbraucher nicht zur Selbsthilfe und nehmen für ihren eigenen Bedarf Schlachtungen vor, wodurch sie billiges Fleisch bekämen, und der Züchter besser bezahlt würde, denn der Einkaufspreis des Viehes und der Verkaufspreis des Fleisches steht nicht im richtigen Verhältnis. Wie kommt es, daß wir Züchter unser Fettvieh nicht an den Mann bringen können? Das ganze Jahr hindurch werden die Bauern von den Stadtleuten als Wucherer verschrien, während bei dieser krassen Spannung zwischen Schlachtvieh und Fleischpreisen kein Mensch was sagt."

Demnach ist die Antwort der Regierung, daß die Fleischnot groß sei, hinfällig. Wenn die Regierung sich dazu entschließen könnte, wenigstens denjenigen, die mehrere Kühe aus der Schweiz bezogen haben und nicht nur 15—20 000 M., sondern 40, 60, 80 000 M. schulden, zu gestatten, eine oder zwei Kühe wieder zurückzugeben, so wären diesen Leuten viele und schwere Sorgen abgenommen. Sie kommen ständig zu mir, weinen und klagen, laufen bei allen möglichen Ratgebern herum, halten Versammlungen und schweben in tausend Ängsten, ob ihnen nicht eines Tages alles versteigert wird. Es muß auf jede mögliche Weise geholfen werden.

Ich begrüße also den Antrag und seine empfehlende Überweisung und richte zum Schluß die dringende Bitte an die Regierung, einstweilen bezüglich der Ausfuhr von Vieh mehr entgegenzukommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag des Ausschusses auf empfehlende Überweisung an die Regierung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4p der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Oberverwaltungssekretärs Otto Gutfleisch um Wiederverwendung im inneren Verwaltungsdienst** erhält das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Oberverwaltungssekretär Otto Gutfleisch bittet im vorliegenden Gesuch um Wiederverwendung im badischen Verwaltungsdienst. Gutfleisch ist durch Urteil der Strafkammer Mannheim unter dem 3. Januar 1920 mit 4 Monaten Gefängnis bestraft. Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde.

Nach der Revolution bestand in Mannheim beim Bezirksamt eine Überwachungskommission des Arbeiterrats, der auch ein Herr Loch angehörte. Den Anordnungen dieser Kommission fügten sich in einzelnen Fällen selbst höhere Beamte. Im Mai 1919 verlangte Herr Loch von Gutfleisch den Dienststempel auf ein vorgelegtes Schriftstück. Da Oberverwaltungssekretär Gutfleisch in Herrn Loch seinen Vorgesetzten sah, so unterstempelte er das Schriftstück ungeprüft. Einige Zeit später gab Loch dem Gutfleisch 100 M. Gutfleisch glaubte jedoch nicht, daß das eine Gegenleistung sein sollte. Die Strafkammer nahm jedoch Bestechung an und verurteilte Gutfleisch zu obengenannter Strafe. Der Gesuchsteller war bereits im Dezember 1919 seines Dienstes enthoben, im Februar 1920 auf sein Gesuch wieder eingestellt und im Februar 1921 wieder seines Dienstes enthoben. Auf Grund der letzten Entlassung reichte Gutfleisch die vorligende Petition an den Landtag ein.

Das Ministerium des Innern teilt unterm 14. April 1921 mit, daß durch Disziplinarerkenntnis vom 11. April 1921 der Oberverwaltungssekretär Gutfleisch unter Minderung seines Gehaltes auf die Amtsstelle eines Verwaltungssekretärs an ein anderes Bezirksamt versetzt sei.

Da hierdurch der Bitte des Gesuchstellers um Wiederverwendung im Verwaltungsdienst Rechnung getragen ist, stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

> Das Gesuch des Oberverwaltungssekretärs Gutfleisch durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses, das Gesuch durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären, hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4q der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Unterm 2. Dezember 1920 hat der Verein deutscher Zeitungsverleger an den Reichstag eine Petition eingereicht. Die gleichlautende Petition richtet der Verein südwestdeutscher Zeitungsverleger vorliegend an den badischen Landtag. In dem Gesuch wird die Beseitigung der verkehrsfeindlichen Anzeigensteuer gefordert. Es solle aber zum mindesten, wenn die Beseitigung nicht möglich wäre, die Erhebung in vierteljährlichen Raten gewährt werden. In der jetzigen Form bilde diese Steuer eine unerträgliche Belastung, die zur Vertrustung und zum Aufkauf der Verlage durch das ausländische Kapital führe. Eine kleine Erleichterung könne die von der Reichsregierung versprochene vierteljährliche Nachweisung erbringen. Heute werde das Zeitungsgewerbe doppelt und dreifach von der Umsatzsteuer betroffen. Zunächst werde es belastet mit 1½ Proz. auf alle Rohstoffe, Papier, Druckerschwärze usw., mit 1½ Proz. auf alle Exemplare („Abonnenten-Umsatzsteuer"), und dann mit einer Anzeigensteuer und zwar beträgt diese

für die ersten Hunderttausend Mark 2 Proz.	2000 M.
für die zweiten Hunderttausend Mark 3 Proz.	3000 M.
für die dritten Hunderttausend Mark 4 Proz.	4000 M.
für die vierten Hunderttausend Mark 5 Proz.	5000 M.

und so fort bis 10 Prozent. Durch diese Staffelung werden kleine und mittlere Betriebe bei jährlicher Nachweisung schwer getroffen. Ein mittlerer Betrieb mit 350 000 M. Anzeigenumsatz zahlt heute 11 500 M. Anzeigensteuer. Bei vierteljährlicher Nachweisung vier mal 87 500 M. Anzeigenumsatz pro Quartal ist dies 1750 M. oder pro Jahr 7000 M. Um 4500 M. belastet also die jährliche Nachweisung das Zeitungsgewerbe bei diesen mittleren Betrieben mehr. Ein Abwälzen der Steuern auf den Inserenten sei nur bis zu einem gewissen Grade möglich, da die Konkurrenz der großen Inseratenblätter es nicht anders zulasse.

Die Regierung verweist in ihrer Antwort vom 12. Februar 1921 darauf, daß die Sonderbesteuerung der Anzeigen auf Reichsgesetz beruhe. Volkswirtschaftlich und politisch sei es gerechtfertigt, daß an dem Gewinn, den der Anzeigende unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit erziele, das Reich billigerweise beteiligt sei. Die Steuer solle nach dem Willen des Gesetzgebers auf den Inserenten abgewälzt werden. Die jährliche Nachweisung sei nach § 138 Abs. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zulässig und vom Reichsfinanzhof für gesetzmäßig erklärt.

Ihr Ausschuß hat die Frage nach allen Seiten geprüft und kam zu der Überzeugung, daß eine Milderung des Gesetzes berechtigt ist. Wenn große Firmen, Warenhäuser oder der Handel inserieren, dann ist es wohl möglich, und wird auch immer zutreffen, die Kosten dafür auf das Produkt zu schlagen. Diese Großunternehmer inserieren auch meistens nur in den großen Inseratenzeitungen und geben diesen dadurch eine feste Grundlage. Eine Preisermäßigung wird dadurch möglich gemacht. An diesen ermäßigten Satz müssen sich dann auch die anderen kleinen Verlage halten. Da sie dabei nicht auf ihre Kosten kommen, so erliegen sie der Konkurrenz. Politische Tageszeitungen, wissenschaftliche Blätter usw., die sehr großen Textteil haben, werden bis zur Unerträglichkeit belastet. Wenn heute nicht die gesamte Anzeigensteuer beseitigt werden kann, so sollte doch die badische Regierung beim Reiche dafür eintreten, daß die vierteljährliche Nachweisung zugelassen wird.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das Gesuch südwestdeutscher Zeitungsverleger ist der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erleichterung die vierteljährliche Erhebung der Anzeigenumsatzsteuer durchgeführt wird. Die Regierung wird ersucht, bei der Reichsregierung in diesem Sinne zu wirken.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Geck (Soz.):

Die Sache hat mehr Bedeutung, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Es handelt sich hier um ein Gewerbe, an dessen Bestand das öffentliche Leben ein großes Interesse hat: nämlich das Zeitungsgewerbe.

Das Zeitungsgewerbe hat in der Kriegszeit und auch in der Nachkriegszeit außerordentlich schwer gelitten, insbesondere die mittleren und kleineren Zeitungsbetriebe, aber auch ein Teil der größeren Zeitungen. Ganz besonders schwer sind durch diese Verhältnisse die parteipolitischen Blätter getroffen worden. Ich kann sagen, die Zeitungen aller Richtungen, aller Parteien, haben heute schwer unter diesen wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden, weil die Produktionskosten außerordentlich hohe geworden sind, und weil die Erhöhung der Bezugspreise der Zeitungen, insbesondere der parteipolitischen, nicht Schritt gehalten hat und nicht Schritt halten konnte — aus verschiedenen Gründen, auf die ich nicht eingehen will — mit der Erhöhung der Produktionskosten. Dann kommt dazu, was in der Petition richtig ausgeführt wurde, daß infolge der mißlichen Verhältnisse in vielen Zeitungsbetrieben die Gefahr der Vertrustung besteht.

Sie wissen ja, daß auch bei uns, ähnlich wie in England und Amerika früher schon, die Erscheinung wahrzunehmen ist, daß Großkapitalisten Blätter aufkaufen. Diese Erscheinung greift immer mehr um sich, und ich meine, im Interesse einer selbständigen Zeitungspresse müßten wir dafür sorgen, daß alles vermieden wird, was den Aufkauf der Zeitungen durch Großkapitalisten begünstigt; denn es ist zweifellos, daß dann die Zeitungen auch im Interesse dieser Großkapitalisten schreiben und nicht mehr in dem Maße für die Interessen des Volkes eintreten werden, wie das jetzt der Fall ist.

Neben dieser allgemeinen, schwierigen Lage, unter der die Zeitungen leiden, kommt noch eine ungerechte steuerliche Belastung hinzu. Sie wissen ja, daß im allgemeinen die Umsatzsteuer 1½ Prozent beträgt. Es wäre als etwas selbstverständliches hingenommen worden, wenn man auch dem Zeitungsgewerbe diese 1½ Prozent Umsatzsteuer zugebilligt hätte. Kein Mensch hätte etwas dagegen einzuwenden gehabt. Allein trotzdem man an maßgebender Stelle weiß, daß die Zeitungen schwer in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung zu kämpfen haben, ist man dazu übergegangen, eine Sonderbesteuerung der Zeitungen eintreten zu lassen in der Weise, daß man nicht nur durch die 1½ Proz. Umsatzsteuer die Bezugspreise belastet, sondern auch die Anzeigen und zwar nicht nach dem normalen Satz von 1½ Prozent, sondern durch eine Staffelsteuer beginnend von 2 Prozent und steigend bis 10 Prozent. Das ist eine ungeheure Belastung. Ich will darauf hinweisen, daß schon mittlere Blätter bis zu 5, 6 und 7 Proz. belastet werden. Das geht natürlich unter keinen Umständen, und die Gesuchsteller verlangen mit Recht, daß diese ungerechte Art der Besteuerung beseitigt wird und daß man zurückgeht auf den normalen Satz von 1½ Prozent, auch in der Besteuerung der Anzeigen. Wenn der 1½prozentige Satz nicht ausreichen sollte, um das Nötige in steuerlicher Beziehung hereinzubringen, muß eben allgemein dieser Satz auf 1¾ oder 2 Prozent erhöht werden.

Es darf nicht ein Gewerbe, das an sich schwer leidet, noch besonders durch eine solche Steuer belastet werden. Damit noch nicht genug! Man hat bestimmt erwartet, daß, nachdem diese Sonderbesteuerung durch die Staffelsteuer eintritt, das Versprechen der Reichsregierung, daß die Steuerveranlagung nach Vierteljahren stattfindet, erfüllt wird, so daß die Summen natürlich nicht so groß sind wie bei der jährlichen Veranlagung. Ich will ein Beispiel anführen: es hat jemand einen Umsatz von einer Million Mark für Anzeigen. Wenn nun die jährliche Steuererklärung erfolgt, dann ist natürlich der Satz der Besteuerung höher, als wenn die vierteljährliche Veranlagung mit einem Steuerbetrag von nur 250 000 M. erfolgt.

Man hat damals in Aussicht gestellt, daß die Veranlagung nach Vierteljahren und nicht nach Jahren erfolgt; und trotzdem im Gesetz gar kein Zweifel darüber besteht, daß die Steuerveranlagung vierteljährlich erfolgen soll, wird von den Finanzämtern verlangt, daß sie jährlich erfolgt, wobei natürlich eine große steuerliche Belastung der Zeitungen, eintritt. Man wird dagegen einwenden, daß diese Staffelsteuer deshalb leichter zu ertragen sei, da gerade die großen Zeitungen, die sog. Generalanzeiger, die ja diese Anzeigenplantagen haben, stark herangezogen werden. Das ist ja richtig, daß diese an sich diese Steuer leichter zahlen können als die kleineren und mittleren Blätter. Aber sie sind in der Regel finanzkräftiger und daher in der Lage, die Steuer abzuwälzen; und indirekt sind dadurch die mittleren und kleineren Blätter geschädigt. Denn je teuerer die Anzeigen sind, desto mehr werden die Anzeigen den mittleren und kleineren Blättern entzogen, während die großen Blätter ohnehin diese Inserate bekommen, gleichgültig wie hoch der Preis dafür ist.

Aber damit noch nicht genug, daß diese ganz exorbitante steuerliche Belastung stattfindet. Es kommt hinzu, daß auch das Nebengewerbe der Zeitung außerordentlich steuerlich belastet wird. Die Buchdruckarbeiten, die herausgebracht werden, und die einen Publizitäts-, einen Anzeigencharakter haben, werden bis zu 15 Prozent belastet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade die parteipolitischen Blätter vielfach durch die Erübrigungen aus dem Druckereibetrieb alimentiert und gehalten werden müssen. Also auch hier eine durch und durch unberechtigte Belastung.

Wir möchten im Interesse der für das öffentliche Leben wichtigen Einrichtung des Zeitungsgewerbes unsere Landesregierung dringend bitten, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß diese ungerechte steuerliche Belastung der Zeitung beseitigt wird, daß man dazu kommt, auch für die Zeitungen den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 1½ Prozent durchzuführen. Ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Abg. Mast (Zentr.):

Ich kann mich im allgemeinen den Ausführungen des Herrn Vorredners anschließen. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen daß auch wieder ein neuer Papieraufschlag notiert ist, unter dem die Buchdruckereien, namentlich die Zeitungsdruckereien schwer zu leiden haben. Es wird nicht möglich sein, diese Überteuerung abzuwälzen; denn die Leute wenden sich immer mehr den kleineren Blättern zu, und die mittleren und größeren haben dann den Nachteil davon. Es sind schon verschiedene Zeitungen, eine ganze Reihe von Zeitungen eingegangen und bei anderen ist das Eingehen in Aussicht zu nehmen, wie ich ganz bestimmt weiß. Namentlich ein Fall ist mir bekannt, wo durch das Eingehen der Zeitung wahrscheinlich wieder etwa 14 Leute brotlos werden. Gerade

zu einem solchen Zeitpunkt haben Staat und Gemeinde die Pflicht, einzugreifen, wenn derartige Fälle eintreten, wenn Arbeiter brotlos werden. Die allgemeine Teuerung ist eben zu groß, um das Gewerbe fortzuführen. Letzthin ist auch eine Petition der Buchbinder behandelt worden. Ich habe damals schon der Ansicht Ausdruck gegeben, daß wenn diese Gewerbe nicht in Betrieb gehalten werden können, Staat und Gemeinde unbedingt verpflichtet sind, hier nachzuhelfen. Ich freue mich über das Ergebnis, zu dem der Ausschuß gekommen ist, und stimme meinerseits freudig dem Antrag des Ausschusses zu (Beifall im Zentrum).

Abg. **Koelblin** (D. Dem. P.):

Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, zu dieser Petition das Wort zu ergreifen, da ich der Meinung bin, daß diese ganze Frage nicht vor das Forum unseres Parlaments, sondern vor das Forum des Reichstags gehört, der die letzte Entscheidung zu fällen hat; sie wird hoffentlich in dem Sinn getroffen werden, wie wir an dem Zeitungsgewerbe Interessierten es wünschen müssen. Nachdem nun aber sowohl von der rechten, wie von der linken Seite das Wort ergriffen ist, möchte ich sagen: „Ich sei, — gewährt mir die Bitte, in Euerem Bunde der Dritte!" Meine Aufgabe kann ich mir leicht stellen, da das, was zu sagen wäre, in prägnanter Zusammenfassung der Herr Kollege Geck soeben ausgeführt hat. Ich möchte nur noch zwei Dinge besonders unterstreichen, und das wäre folgendes:

Wir haben es hier mit einer Frage zu tun, die die Allgemeinheit und alle Parteien in gleicher Weise berührt. Es ist eine Frage sowohl politischer wie volkswirtschaftlicher Art. Es ist heute kein Geheimnis mehr, daß unter dem Druck der Verhältnisse in dem Bereich des Zeitungsgewerbes sich Verhältnisse eingestellt haben, die nicht mehr als erfreulich und normal bezeichnet werden können. Die Zahl der eingegangenen Zeitungen beläuft sich bereits auf Tausende, und wenn die Konjunktur auf dem Zeitungspapiermarkt anhält, wie es momentan noch den Anschein hat, und wenn die steuerliche Sonderbelastung beibehalten werden sollte, die uns die Anzeigensteuer des Reiches beschert hat, dann wird die Zahl der nicht mehr haltbaren Zeitungen noch wesentlich gesteigert werden. Damit wird selbstverständlich ein wertvolles Mittel der Volksaufklärung geschwächt werden. Es werden Existenzen zugrunde gerichtet, einzelne Existenzen und auch solche, die auf breiterer Basis aufgebaut sind. Es wird insbesondere die Zahl der Arbeitslosen in dem Maße verstärkt werden, in dem sich die Zeitungsbetriebe nicht mehr halten können. Ganz besonders schwierig liegt die Frage — und das ist ja vorhin gerade auch in den Ausführungen des Herrn Kollegen Geck zum Ausdruck gekommen — für die reinen Parteizeitungen. Da, wo noch ein gutgehendes Akzidenzgeschäft mit dem Zeitungsbetrieb verbunden ist, kann die Unterbilanz des letzteren, wenn nicht ganz, so doch zu einem ganz erheblichen Teil ausgeglichen werden. Wo aber rein politische Zeitungsunternehmungen vorliegen, da ist es m. E. auf die Dauer auch einer gut fundierten Parteikasse nicht mehr möglich, den Forderungen gerecht zu werden, die die Verhältnisse jetzt an den modernen Zeitungsbetrieb stellen. Da wird die uns beschäftigende Frage zu einer Lebensfrage für diese Art von Zeitungen, und es ist die Forderung nur gerechtfertigt, daß man wenigstens von Sonderbelastungen, d. h. von Ungerechtigkeiten in steuerlicher Beziehung, verschont bleibe.

Es wurde von der Gefahr der Vertrustung gesprochen. Diese Frage darf nicht allzuleicht genommen werden! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wir Zeitungsverleger sehen da ziemlich scharf hinter die Kulissen. Wir wissen, was für Dinge vor sich gehen. Wir können aus verschiedenen Strömungen und Unterströmungen heute schon feststellen, daß es nicht immer deutsches Trustkapital ist, das sich an unsere Zeitungen heranmacht, sondern daß auch ausländisches Kapital bereits auf unseren Markt geworfen ist, um Zeitungen zu kaufen und dann — ich kann keinen anderen Ausdruck finden — die öffentliche Meinung zu fälschen. Es gibt leider deutschsprachige Zeitungen — ich möchte sie heute nicht nennen —, die ihrer ganzen Aufmachung und ihrer politischen Tendenz nach als bereits vom Ausland abhängige Zeitungen bezeichnet werden dürfen. Es darf in dieser Verbindung auch daran erinnert werden, daß ähnliche Trustbestrebungen bereits über das Zeitungsgewerbe hinausgewachsen sind, daß sich auf dem Gebiete des Korrespondenzwesens bereits sehr unliebsame Dinge ereignet haben, die uns die unbedingte Pflicht auferlegen, mit sehr klaren Augen dieser Weiterentwicklung entgegenzusehen. Wenn wir bis jetzt stolz gewesen sind auf die unabhängige deutsche Presse, so wollen wir die Hoffnung aussprechen, daß wir dies auch in Zukunft noch sein dürfen. Die deutsche Presse ist, vielleicht unter sämtlichen Pressen der ganzen Welt diejenige gewesen, die selbst in ihren kleinen und mittleren Organen sich bis heute eine gewisse Selbständigkeit erhalten hat (Sehr richtig! beim Zentrum). Diese Selbständigkeit ist in dem Maße nicht mehr aufrecht zu erhalten, in dem eben durch den Zwang der Verhältnisse das Zeitungsgewerbe in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Faktoren gerät.

Wir haben also ein Interesse daran, den Zeitungen zu helfen. Nicht deshalb, weil wir etwa persönliche Beziehungen oder persönliches Mitleid oder Mitempfinden hätten mit dem einen oder anderen Zeitungsverleger, sondern deshalb, weil hier eine eminent nationale Frage im Vordergrund des Interesses steht und weil ein Niederbruch des deutschen Zeitungswesens, das doch den Ausdruck des gesamten politischen Lebens von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken bildet, geradezu katastrophale Folgen für unser ganzes politisches und wirtschaftliches Leben haben müßte. Deshalb begrüße ich es auch, daß der Ausschuß zu einer derart entgegenkommenden Haltung gekommen ist, und ich möchte dafür in meiner Eigenschaft als Zeitungsverleger ein Wort des Dankes gesagt haben.

Und nun zum Schluß nur noch eines und zwar etwas grundsätzliches. Wir haben in dem Anzeigensteuergesetz, wie der Herr Kollege Geck mit Recht betont hat, die vierteljährliche Veranlagung der Steuer. Da scheint nun, nachdem dieses Gesetz unter Dach und Fach gebracht war, irgend ein findiger Kopf im Reichsfinanzministerium ausgerechnet zu haben, daß viel mehr Geld aus den Zeitungen herauszupressen sei, wenn man an Stelle der vierteljährlichen Veranlagung jährliche Veranlagungssätze vorschreibt, weil eben dann prozentual wesentlich höher gerechnet wird, als bei der im Gesetze selbst vorgesehenen Veranlagungsart. Da hat man nun gegen den Willen der Volksvertretung und gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes einfach in den Ausführungsbestimmungen anstelle der vierteljährlichen Veranlagung die jährliche Veranlagung gesetzt. Ich meine, wir hätten allen Anlaß, gegen eine derartige Praxis mit aller Entschiedenheit Front zu machen. Das ist weiter nichts als Sabotierung des eigenen Gesetzes. Was wir hier beim Anzeigensteuergesetz erleben, können wir schließlich bei jedem anderen Gesetz erleben, daß nämlich die Volksvertretung einen klaren Ausdruck ihres Willens gibt, und daß hintennach die Ausführungsbestimmungen gerade das Gegenteil von dem bestimmen, was in dem angenommenen Gesetz enthalten ist.

Ich möchte damit schließen und möchte nur hoffen, daß der wohl einmütig gestellte Antrag des Ausschusses ebenso die ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mütige Zustimmung des Plenums finde, und daß er auch im Reichstag seine Früchte zeitige, wo letzten Endes die Entscheidung in allen diesen Fragen zu treffen sein wird.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.Natl. Vp.):

Es ist nun nichts anderes möglich, als daß auch von dieser Stelle aus zu dieser Sache einige Worte gesagt werden, denn es könnte unser Schweigen draußen falsch gedeutet werden. Es ist aber glücklicherweise schon so viel Lehrreiches und Ernsthaftes gesagt worden, daß ich mich um so mehr kurz fassen kann. Ich möchte betonen, daß wir durchaus einverstanden sind mit der Entschließung, wie sie vom Ausschuß an uns gekommen ist und die wir durchweg begrüßen. Ebenso können wir die Meinung billigen, die verschiedene Mal geäußert worden ist, daß allem, was das Buch- und Zeitungsgewerbe gefährden und schädigen könnte, soweit es schließlich in seinem Bestand bedroht werden kann, vorgebeugt werden muß. Wir sind der Meinung, daß das deutsche Volk insonderheit die Möglichkeit immer haben muß, sich seine Zeitung zu schaffen und zu erhalten, namentlich Zeitungen, die diesen Namen, der historisch ja geworden ist und historisch einen Inhalt hat, verdienen, und daß wir nicht zu einer gewissen Sorte von Presse heruntersinken, wie sie jetzt schon allzusehr sich verbreitet, die aber unter keinen Umständen die allgemeine werden darf.

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Sie werden es mir wohl nicht verübeln, daß, nachdem unsere Verleger hier gesprochen haben, auch ein Redakteur als Fachmann einige Bemerkungen in dieser Frage macht, und zwar deswegen, um Ihnen zu zeigen, daß es sich hier nicht etwa nur um Verlegerinteressen handelt, sondern daß hier wirklich eine nationale Frage auf dem Spiele steht. Ich möchte noch weitergehend sagen, es handelt sich um eine **Kulturfrage**. Die Dinge liegen doch so, und es ist bereits darauf hingewiesen worden: der Unterschied der Auslandspresse von der deutschen Presse bestand vor allem darin, daß wir in Deutschland eine verhältnismäßig sehr hochstehende täglich erscheinende Provinzialpresse haben, eine im Rahmen einer gewissen Selbständigkeit ausgestaltete provinziale Parteipresse. Das gibt es im Ausland nicht, wenigstens soweit die Parteipresse in Frage kommt, abgesehen von den einzelnen wirtschaftlichen Fachpressen. Soweit die Parteipresse in Frage kommt, konzentriert sich fast die gesamte politische Meinung in der Regierungshauptstadt und ist sie im wesentlichen eine von der Regierung und der Regierung nahestehenden Gruppen beeinflußte Presse. Sie wissen ja, daß gerade unsere Partei im Auslande mit dieser Frage außerordentlich zu kämpfen hat. Es ist noch gar nicht lange her, daß in Frankreich überhaupt erst die zweite sozialistische Tageszeitung erscheint. Wir haben zwei sozialistische Organe in Paris, während im ganzen übrigen Frankreich nennenswerte Provinzialorgane mit einer verhältnismäßig selbständigen parteipolitischen Meinung gar nicht vorhanden sind. Der Sozialismus in England hat überhaupt nur eine Wochenzeitung, überhaupt keine parteipolitische Tageszeitung. Das ist vor allem ein Manko für unsere Bewegung, aber in anderen Bewegungen liegt es ebenso.

Darauf sind wir in Deutschland stolz und wenn man vielleicht auch allzuviele, allzu kleine Pressen hat, so ist der Vorteil hiervon nicht nur der, daß dann die politischen Meinungen und Strömungen hinausgetragen werden bis in die untersten Schichten des Volkes und bis in die letzten Dörfer hinein, sondern daß auch jede einzelne Zeitung, die noch einigermaßen auf einen Ruf hält, auch einen gewissen Kulturmittelpunkt für einen gewissen Menschenkreis darstellt. Und nun mehren sich von Tag zu Tag die Erscheinungen, die dieser unabhängigen Provinzialpresse, auf die ich das größte Schwergewicht legen möchte —, die große Presse in den Hauptstädten vor allem in Berlin und Frankfurt ist nicht so sehr gefährdet, aber die eigentliche selbständige Provinzialpresse — den Kragen herumdrehen.

Es ist hier schon erwähnt worden, daß die hohen Papierpreise außerordentlich verheerend wirken und nun vergleichen Sie damit die Dividenden, die im Laufe des letzten Jahres, nach den Geschäftsabschlüssen des letzten Jahres, in gewissen Papierfabriken erwirtschaftet worden sind. Und wir wissen, wie dort jetzt gewirtschaftet worden ist, in einer Weise, die in keiner Beziehung mehr sozial, kulturell und national genannt werden kann. Gerade in dieser Branche hat sich wieder einmal gezeigt, daß der wirkliche unmoralische Internationalismus in den Kreisen des Kapitals zu Hause ist, der auch in einem solchen Moment gar nicht darnach fragt, ob wichtige kulturelle Werte zugrunde gehen, wenn nur das Preismonopol und das Monopol des Kapitals erhöht werden kann. Ich habe ausdrücklich gesagt, der wirkliche unmoralische Internationalismus ist dort zu Hause. Die Vertrustungen haben ja bereits eine derartige Form angenommen, daß wenn auch offiziell zum Beispiel ein Mann wie Stinnes erklärt, ihm gehört die und die Zeitung nicht, es doch Tatsache ist, daß die betreffende Zeitung in irgend einer Kapitalverbindung mit dem Konzern, der den Namen „Stinnes" trägt, steht. Und wer als Redakteur täglich Gelegenheit hat, den politischen und wirtschaftlichen Teil dieser großen Organe zu verfolgen, der spürt aus jeder einzelnen Stellungnahme zu großen nationalen Fragen die Wandlungen heraus, die dann eintreten, wenn wieder solche Kapitalverbindungen eingegangen worden sind. Ich habe mir zum Beispiel einmal persönlich die Mühe gemacht, damals, als die „Deutsche Allgemeine Zeitung" in die Hand des Stinnes-Konzerns überging, einmal genau zu verfolgen, ob nicht eine gewisse Wandlung in der bis dahin offiziösen Regierungspolitik zu der Politik der schwerindustriellen Gruppe zu konstatieren ist. Die Herrschaften sind natürlich so schlau, daß sie nicht etwa an dem Tag, an dem sie als Stinnesorgan erscheinen, einen großen Aufruf auf der ersten Seite haben, in dem zu lesen ist: Von heute an treiben wir eine andere Politik. Es war mir außerordentlich schwer, im Laufe der Wochen überhaupt eine Wandlung feststellen zu können, und doch ist ganz langsam aber sicher in der Stellungnahme zu außenpolitischen Fragen, zu sozialen Fragen, allmählich die Schwankung eingetreten, und sie ist besonders sehr stark, jetzt, gerade nach der Annahme des Ultimatums, besonders im wirtschaftlichen Teil dieser und anderer Blätter zu verfolgen.

Und nun schauen Sie sich die kleine Provinzpresse an. Was will sie machen, soweit sie nicht Generalanzeigerpresse ist; unter der Generalanzeigerpresse verstehen wir mehr oder weniger eine Presse, der es nicht auf das kulturelle Niveau ihres Textteiles ankommt, sondern der alles gut genug ist, was Abonnenten und Geld bringt. Das muß natürlich eine Parteipresse ablehnen, mag sie stehen, wo sie will. Sie muß hier eine politische Moral, eine gewisse politische Richtung einnehmen.

Die schwerste Gefahr scheint mir aber — und nur deshalb habe ich hier als Redakteur das Wort genommen — noch nicht einmal so sehr in diesen Verlegerfragen und der Vertrustung der Verlage zu liegen, sondern auf dem Gebiete der **Korrespondenzen**. Es mehrt sich immer mehr — das kann man täglich beobachten —, daß einzelne Zeitungen die noch auf allen möglichen Gebieten einen gewissen unabhängigen Berichterstatterstab haben, sich das nicht mehr leisten können, daß sie sich einer gewissen Korrespondenz anschließen müssen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so daß wir schließlich in Deutschland jetzt so weit gekommen sind, daß einige große Korrespondenzbureaus eigentlich um die Berichterstattung für die deutsche Parteipresse kämpfen und wir wissen aus den Vorgängen, die sich in dem Daumertverlag abgespielt haben, aus den Dokumenten, die von dort aus den Redaktionen zugeschickt worden sind, wie hier gerade Schwerindustrielle und Auslandskapital um die Macht in dieser Berichterstattung ringen, und wir sind jetzt schon so weit, daß es uns fast ganz unmöglich ist — ich will einmal von dieser Seite der Sache sprechen — über Kammerverhandlungen in Paris oder London oder über Reden, die dort von maßgebenden Politikern gehalten worden sind, einwandfreie Berichte zu bekommen, die nicht irgendwie imperialistisch oder nationalistisch gefärbt sind (Sehr richtig! beim Zentrum). Schon früher, beispielsweise unter der Zeit Clemenceaus, wie dann auch in den Tagen der heutigen französischen Regierung habe ich manchesmal eine Beobachtung machen können, die mich geradezu in Erstaunen gesetzt hat; wenn ich oft Wochen nach den französischen Kammerverhandlungen die französischen stenographischen Berichte darüber oder auch die Berichte der französischen Blätter, die ja bekanntlich ausführlich sind, bekommen konnte, fand ich dort Partien, die in irgend einem Sinne — ich lege mich jetzt auf gar keine Richtung fest — und zwar für unsere Beurteilung der außenpolitischen Dinge sehr wesentlich waren, die jedoch in Deutschland bis in die größte Presse hinein einfach nicht bekannt oder die unterschlagen worden sind, weil bei den betreffenden Zentren, welche die Berichte über diese französischen Verhandlungen machten und bei den Organen, durch welche sie hindurch gehen, bis sie in die Presse gelangen, irgend ein Interesse bestand, diese Partien zu unterschlagen.

So geht es hinsichtlich des Westens, so geht es nach dem Osten! Dann wundert man sich, daß bei entscheidenden Situationen nicht nur das Auswärtige Amt in Berlin über die Meinung des Auslandes nicht unterrichtet ist, sondern daß auch der größte Teil des Volkes nicht durch die Presse auf dem Laufenden gehalten war. Diese mangelnde Orientierung hat ihren Grund darin, daß dem einzelnen Redakteur gar keine Möglichkeit zur Verfügung steht, sich selbst zu unterrichten, daß er fast ausschließlich auf Korrespondenzen angewiesen ist, die schon in irgend einem politischen oder kapitalistischen Sinne vertrustet sind.

In dieser Erscheinung — daß die Selbständigkeit und eine gewisse Unabhängigkeit der Provinzpresse ins Schwinden gerät — sehe ich die allergrößte Gefahr. Denn ich weiß anderseits beispielsweise sehr gut, daß, soweit wir innerhalb dieser Provinzpresse noch eigene Nachrichtenquellen haben, wir uns oft auch in politischer Beziehung eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber unseren Zentralen und gegenüber den Parteiblättern in Berlin wahren können. Diese schwindet aber immer mehr und zwar in dem Maße, je weniger der Verleger das Geld dazu hat, dem Redakteur die Möglichkeit zu gewähren, daß er sich da und dort auch außerhalb der offiziellen Parteikorrespondenz persönlich informiere. Dadurch wird die gesamte Presse immer mehr und mehr durch einzelne Zentren beeinflußt, sie wird in immer höherem Grade der Abklatsch einzelner bestimmter Organe, die an der Quelle sitzen, und durch diese Notlage wird die gesamte Presse das Sprachrohr gewisser Interessentengruppen des Inlands — und schließlich auch des Auslands.

Das aber halte ich für eine kulturelle Gefahr, der mit allen Mitteln begegnet werden muß. Ich habe es einfach nicht verstehen können, wie man in Berlin — lediglich um für das Reich etwas mehr Geld herauszuwirtschaften — auf den schlauen Gedanken kommen konnte, der Presse die jährliche Veranlagung aufzuerlegen, trotzdem die vierteljährliche für sie eine gewisse Erleichterung gehabt hätte. Wie an anderen Stellen, so sieht man auch hier, daß einfach das fiskalische Interesse über das kulturelle und kulturpolitische und das eigentlich richtig verstandene volkswirtschaftliche Interesse die Oberhand behält. Auf die Dauer bedeutet das eine Gefahr für das finanzielle und wirtschaftliche Leben unseres Volkes und also für das gesamte Volk.

Deshalb möchte auch ich dringend wünschen, es möchten von hier aus und von seiten unserer Regierung alle nur möglichen Schritte getan werden, um baldmöglichst den Reichstag zu einer Revision dieser Steuerbestimmung zu bringen, indem man ihn auf die darin liegende Gefahr hinweist.

Denn sollte erst einmal diese Provinzpresse, die Gesamtheit der verhältnismäßig selbständigen Organe, welche die Parteien im Lande draußen haben, verschwinden, dann werden wir allmählich auf den Zustand kommen, daß wir in den Großstädten an dem Sitz der Regierung einige von der Regierung beeinflußte große Organe und daneben einige von großkapitalistischen Gruppen unterhaltene und beeinflußte Organe haben; nachdem wir kaum erst begonnen haben, in das ABC des politischen Denkens einzudringen, wird dann unser ganzes politisches Denken von vornherein schematisiert und schon in seinem Keime zu Tode gedrückt werden.

Ich glaube, es handelt sich hier um eine derart wichtige Frage, daß wir uns alle einig sein müssen (Lebhafter Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4r der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung des **Gesuches des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Bezirksbauinspektor a. D. Karl Ritter in Karlsruhe hat verschiedene und zwar durchweg sehr umfangreiche Eingaben an den Landtag gerichtet; so umfaßt beispielsweise eine Nachschrift allein, abgesehen von den verschiedenen Beilagen, nicht weniger als 26 Seiten. Die in all diesen Eingaben vorgetragenen Bitten faßt er selbst wie folgt zusammen:

Erstens bittet er darum, es möge anerkannt werden, daß er bei seiner am 1. April 1911 erfolgten Zuruhesetzung „berechtigt, befähigt und würdig war, zur Besorgung der Dienstgeschäfte eines Vorstehers der Bezirksbauinspektion Karlsruhe oder einer anderen derartigen Stelle".

Zweitens soll festgestellt werden, daß ihm noch 26 526 M. nachzuzahlen seien. Diese Summe soll die Differenz zwischen seinem Ruhegehalt und demjenigen Gehalt darstellen, den er als Bezirksbauinspektor bezogen hätte, falls er erst im allgemein üblichen Alter zur Ruhe gesetzt worden wäre.

Drittens möge der Ruhegehalt auf den Betrag von 12 400 Mark erhöht werden, wie er sich bei Erfüllung seiner Bitten unter 1 und 2 ergibt.

Viertens sollen ihm für seine zukünftige Frau ein Ruhegehalt in dem Betrag bewilligt werden, wie er sich bei Erfüllung der Bitten unter 1 bis 3 ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fünftens möge ihm die Berechtigung zur Führung des Titels „Baurat" erteilt werden.

Aus den weiteren Ausführungen, die Ritter in seinen Gesuchen macht, ist festzustellen, daß er „jederzeit bestrebt war, seine Dienstgeschäfte gewissenhaft zu vollbringen", daß aber seine Umgebung und insbesondere seine Vorgesetzten ihm gegenüber nie „ein richtiges Umgangsverhältnis" hätten finden können. Ritter behauptet, es sei ein Leichtes, aus einem Bauunternehmen irgend einen Artikel herauszugreifen und daran Kritik zu üben, und für einen Vorgesetzten sei es ferner ein Leichtes, mit solcher Kritik eine ihm unterstellte Person unmöglich zu machen. Durch die Schikanen seiner Vorgesetzten sei sein Gesundheitszustand so weit heruntergekommen, daß er 1911 einen längeren Urlaub und schließlich seine Zuruhesetzung habe verlangen müssen.

Nach Ansicht des Gesuchstellers waren es die Verhältnisse, die ihn oft in Widerspruch mit seinen Vorgesetzten oder mit seiner sonstigen Umgebung brachten. Seine einfache Erziehung in Stetten auf dem Heuberg und außerdem seine einfache Lebensweise — Ritter ist bis jetzt unverheiratet und führte mit seiner Mutter bis zu deren Tode einen Haushalt —: all dies habe dazu beigetragen, daß er als Sonderling, als ungesellig und unanstellig galt. Er beruft sich auch auf besondere Belohnungen, die ihm für besondere Verdienste in Form von einmaligen Zuwendungen gemacht worden seien.

Unterm 10. Januar 1921 hat sich das Ministerium der Finanzen folgendermaßen zu dem Gesuch Ritters geäußert:

> Der Bittsteller „ist im Jahre 1886 als Baupraktikant in den Staatsdienst aufgenommen worden. Er wurde 1891 als Baumeister dekretmäßig und 1895 als zweiter Beamter mit dem Titel „Regierungsbaumeister" landesherrlich angestellt. Im Jahre 1902 wurde an Ritter der Titel „Bezirksbauinspektor" verliehen.
>
> Ritter hat sich während seiner Verwendung im Staatsdienst als ein nur gering befähigter Beamter erwiesen. Es mag erwähnt werden, daß sich Ritter vor Ablegung der Staatsprüfung zweimal ohne Erfolg der Vorprüfung unterzogen und diese dann erst beim dritten Male mit der Note „hinlänglich befähigt" bestanden hatte. Der darauf folgenden Staatsprüfung hat sich Ritter zweimal unterzogen und diese erst beim zweiten Male bestanden und zwar ebenfalls mit der Note „hinlänglich befähigt".
>
> Die Leistungen Ritters haben während der ganzen Zeit seiner Verwendung im Staatsdienst nicht nur wenig befriedigt, sondern seine Tätigkeit erwies sich im Laufe der Zeit als erschwerend und störend für die geordnete Dienstführung. Schon als Praktikant wurden die Leistungen und die Dienstführung Ritters öfters beanstandet; dies bezeugen verschiedene über ihn ergangene Personalberichte. So erklärt die damalige Baudirektion im Jahre 1890, „daß Ritter den Anforderungen an den Dienst in Lörrach kaum recht genügen wolle; Ritter sei einer der geschäftlich am wenigsten gewandten Praktikanten, auf dessen Weiterentwicklung im Fache sie nur sehr geringe Hoffnungen setze". Im Jahre 1891 begründete die Bezirksbauinspektion Lörrach ihre Unzufriedenheit über Ritter mit dessen „Mangel an genügend entwickelter Anstelligkeit". In ihrem Jahresberichte vom Jahre 1899 erklärte die Baudirektion, daß ihr Ritter „das wünschenswerte geistige Gleichgewicht etwas verloren zu haben scheine". Im Jahre 1895 berichtete die Bezirksbauinspektion Freiburg, sie könne leider in der ihr in Ritter zugeteilten Aushilfe „keine Erleichterung in der Dienstführung erblicken, sondern müsse diese jetzt schwieriger als früher bezeichnen."
>
> Es sei dem Inspektionsvorstand nicht möglich, unter Verantwortlichkeit mit diesem aufgeregten Herrn zu arbeiten."

So geht es weiter, so daß nach Anhörung all dieser Tatsachen, die die Regierung hier entgegenstellt, der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zu dem einstimmigen Beschluß kam,

> das Gesuch des Bezirksbauinspektors a. D. Karl Ritter als unbegründet zu erklären und zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 4s der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des J. Schmidt, Kaminfegergehilfe in Boxberg wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Krischbach** (Soz.):

Kaminfegergehilfe Josef Schmidt in Boxberg, geb. am 8. März 1878 legte am 1. März 1902 mit Erfolg die Meisterprüfung ab und ist somit an Jahren der älteste Kaminfegergehilfe in Baden. Derselbe erhebt Beschwerde gegen die fortgesetzte Übergehung seiner Person und die Anstellung jüngerer Kollegen als Meister und beruft sich hierbei auf § 3 der Kaminfegerordnung, welche besagt, daß bei Besetzung von Kehrbezirken, das Dienstalter in erster Linie maßgebend sei. Schmidt gibt an, im Jahre 1906 gegen badische Kaminfegermeister wegen fortgesetzter zum Nachteil des Staates verübter Betrügereien Anzeige erstattet zu haben. Infolge dieser Anzeigen sei er von den badischen Kaminfegermeistern boykottiert worden und konnte in seinem Berufe keine Arbeit mehr finden; er sei gezwungen gewesen, in anderen Berufen Arbeit anzunehmen. Zum Schluß bittet Schmidt das Hohe Haus, dem zuständigen Arbeitsminister seine Mißbilligung über seine wiederholte Zurücksetzung auszusprechen und die einmütige Forderung zu erheben, daß der nächste freiwerdende Kehrbezirk Schmidt zugesprochen werde.

Das Arbeitsministern äußert sich unter anderem wie folgt: Den von Schmidt angeschuldigten Kaminfegermeistern konnte ein regelwidriges Verhalten nicht nachgewiesen werden; nur in einem Falle erfolgte ein dienstpolizeiliches Einschreiten gegen einen Kaminfegermeister wegen Übertretung der Gebührenvorschriften. Das von der Staatsanwaltschaft gegen denselben Kaminfegermeister eingeleitete Verfahren wurde eingestellt. Sowohl die Kaminfegerinnung für Baden, als auch der Landesverband badischer Kaminfegergehilfen lehnen es ab anzuerkennen, daß dem Schmidt seine außerhalb des Kaminfegergewerbes zugebrachte Dienstzeit ganz oder zum Teil in sein Dienstalter eingerechnet wird. Wie eine Aufstellung des Arbeitsministeriums zeigt, war Schmidt bei Vergebung der Kehrbezirke unter den Bewerbern nie der älteste.

Ihr Ausschuß stellt an das Hohe Haus den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag des Ausschusses auf Übergang zur Tagesordnung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt sodann noch folgende während der Sitzung eingekommene Eingänge bekannt:

1. Förmliche Anfrage der Abgg. Rausch und Gen., dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim betr.:

„In der Presse wird behauptet, daß beim Amtsgericht Adelsheim seitens einzelner Gerichtsbeamten schwere dienstliche Verfehlungen vorgekommen seien.

Sind der Regierung diese Verfehlungen bekannt? Ist sie bereit, Untersuchung einzuleiten und dem Landtag hierüber zu berichten?"

Diese Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 77) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

2. Antrag der Abgg. Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr.:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Artikels 145 der Reichsverfassung, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 78) und verteilt und soll auf Vorschlag des Abg. Strobel gleichzeitig mit dem I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1921, Hauptabteilung VII, Ministerium des Kultus und Unterrichts, behandelt werden.

Das Haus ist damit einverstanden.

Der Präsident erhält hierauf die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung nach ¼1 Uhr.

Der Präsident:	Die Schriftführer:
Dr. Kopf.	Richter.
	Schoepfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

42. Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Fischer-Meißenheim, Remmele, Saenger, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Arnold, die Ministerialräte Dr. Augenstein und Dr. Imhoff, Oberregierungsrat Götz und die Regierungsräte Schoch und Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des Gesetzentwurfes über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken (Drucks. Nr. 7 und 7 d)

und damit in Verbindung über die Gesuche

a) des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz,

b) des Bundes deutscher Bodenreformer — Landesverband Baden — um Aufhebung dieses Gesetzes.

Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.

*2. Beratung des Antrages der Abgg. Weißhaupt u. Gen., die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr. (Drucks. Nr. 75).

*3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Rausch u. Gen., dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim betr. (Drucks. Nr. 77).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) betr.,

2. des Arbeitgeberverbandes der württembergischen und badischen Sägewerksbetriebe, des Verbands badischer Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrieller e. V., sowie des Arbeitgeberverbandes für Handel und Industrie des Handelskammerbezirks Freiburg i. Br., den Entwurf eines Ertragsteuergesetzes vom 23. März 1921 und eines Verteilungsgesetzes vom 11. März 1921,

3. des Verbandes der mittleren Städte Badens, das Verteilungsgesetz, hier Polizeilastenausgleich betr.,

4. des badischen Sparkassen- und Giroverbands in Mannheim, die Heranziehung der Gemeindesparkassen zur Ertragsteuer betr.,

5. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, die Grundsteuern betr.,

6. einer Anzahl früherer badischer Bau-Inspektoren der Reichseisenbahnverwaltung, die Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung betr.,

7. des Vereins mittlerer badischer Verwaltungsbeamten mit einer Entschließung, den Vollzug der Besoldungsordnung betr.,

8. des Deutschen Beamtenbundes, Ortskartell Pforzheim, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortskartell Pforzheim, des Gewerkschaftsrings der deutschen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverbände (H. D.), Ortsleitung Pforzheim, des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, Ortsgruppe Pforzheim, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsverband Pforzheim, und des Bezirksvereins Pforzheim, die Ortsklasseneinteilung der Stadt Pforzheim betr.,

9. des Beamten-Ortskartells Durlach, Ortsklasseneinteilung betr.,

10. der Gemeinde St. Ilgen um Einreihung in eine höhere Ortsklasse,

11. des Landesausschusses Baden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Karlsruhe um Bewilligung von Geldmitteln zwecks Durchführung von Betriebsrätekursen für die organisierte Arbeiterschaft in Baden,

12. des Deutschen Fußballbundes Offenburg, das Verbot sportlicher Wettspiele an den hohen Feiertagen betr.,

13. des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen um Aufhebung des Verbots sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen,

14. des Privatgeometers O. Streckfuß-Heidelberg und O. Sauer-Mannheim, das Gewerbe der Privatgeometer betr.,

15. des Vorstands des Gaues Baden des Zentralverbands der Invaliden und Witwen Deutschlands, die Notlage der Arbeitsinvaliden und deren Hinterbliebenen betr.,

16. der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr, die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr.,

17. der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren — 2. Eingabe —,

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

18. des badischen Städteverbands, die Aufhebung der Verkehrssteuer betr.,

19. des Dr. jur. Froning in Säckingen, Jagdverpachtung an Ausländer betr.,

20. des R. Markert von Oberbalbach um Gewährung einer Unterstützung für Tierverlust infolge Maul- und Klauenseuche,

21. der Ehefrau des Schwerkriegsbeschädigten F. Solm in Karlsruhe um Beschaffung einer Arbeitsstelle für ihren Mann,

22. des Zolleinnehmers a. D. J. Kraft von Hartheim, Amt Meßkirch, z. Zt. wohnhaft in Bottrop in Westfalen um Wiederanstellung im badischen Staatsdienst — 2. Eingabe —,

23. des Landwirts A. Bohn aus Gamshurst, Amt Achern, um Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederbeschaffung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Vieh,

24. des elsässischen Flüchtlings F. Seidel in Kehl am Rhein um Abhilfe in bezug auf seine geradezu traurigen Wohnungsverhältnisse daselbst betr.,

25. der M. Konrad Witwe in Walldorf um Unterstützung,

26. des Hausmeisters A. Bürkle in Freiburg um baldige Verhandlung betr. der Kündigung, die ihm an der zahnärztlichen Universitätspoliklinik zuteil wurde — 4. Eingabe —,

27. des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, Karlsruhe, zum Fürsorgegesetz,

28. des Badischen Lehrervereins Heidelberg, den Entwurf einer Gemeindeordnung betr.,

29. des badischen Städteverbands Karlsruhe, die Gemeindeordnung betr.,

30. der Direktion der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim, die Novelle zum Verwaltungsgebührengesetz betr.,

31. des badischen Städteverbands, die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.,

32. des Vorstands der badischen Anwaltskammer, die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte betr.,

33. des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins zu Leipzig mit einem Abdruck für die Gesetze betr. Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung.

Die Gesuche 1 bis 11 und 14 — letzteres auf Antrag des Abg. Dr. Kraus — werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 12. 13 und 15 bis 26 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und Ziff. 27 bis 33 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Ministeriums des Innern mit Abschrift von Äußerungen des Professors Dr. Loewy in Freiburg zum bisherigen Ergebnis der Beratungen über das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung vom 24. und 26. Mai 1921. Die Äußerung vom 26. Mai bezieht sich auf die auch dem Landtag zugegangene Eingabe des Verbandes der mittleren Städte Badens vom 5. Mai 1921.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

2. Bereitwilligkeitserklärung des Ministers des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Hartmann und Genossen, die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern betr. (Druck. 78)

Wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

3. Schreiben des Justizministeriums vom 13. Juni 1921, Nr. 50689, die Verbrechen gegen das keimende Leben betr., als Antwort auf die Kurze Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe vom 25. November 1920 wegen Maßnahmen gegen die Aufhebung oder Änderung der Schlußbestimmungen für das keimende Leben. Das Schreiben lautet:

„Die badische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß die Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen gegen das keimende Leben, wie sie der neue Entwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs vorsieht, geeignet sind, allen berechtigten und erfüllbaren Wünschen auf diesem überaus schwierigen Gebiet gerecht zu werden, daß aber alle weitergehenden Anträge sowie alle Anträge auf Sonderregelung dieses Gebiets abzulehnen sind.

Die badischen Vertreter zum Reichsrat werden entsprechende Weisung erhalten."

III. Sonstiges:

1. Eingabe des Landesverbands des Bremischen Wirtsgewerbes, das Wirtsgewerbe und die Bundesratsverordnung, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betr., vom 11. Dezember 1916.

Wird in der Bibliothek aufgelegt

2. Schreiben des kath. Oberstiftungsrats mit einem Abdruck des Kirchensteuervoranschlags für das Rechnungsjahr 1921.

3. Bericht der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim für 1920.

Die Schriftstücke werden in der Bibliothek aufgelegt.

4. Schreiben des Arbeitsministeriums mit 111 Abdrucken des Jahresberichts des Gewerbeaufsichtsamts für 1920.

Die Abdrucke gelangen zur Verteilung.

IV. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Weißmann und Gen., die Einreihung der Stadt Karlsruhe im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Karlsruhe — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse B verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Karlsruhe, bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober dieses Jahres unbedingt in Ortsklasse A eingereiht wird."

Der Antrag ist gedruckt (Druck. Nr. 79) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Antrag der Abgg. Weber und Gen., die Einreihung der Stadt Durlach im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Nach dem vorläufigen Ortsverzeichnis des Deutschen Reiches ist Durlach entgegen den Anträgen des Gemeinderats der Stadt Durlach und der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter in der Ortsklasse C verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Durlach als industrieller Vorort von Karlsruhe bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses in dieselbe Ortsklasse wie Karlsruhe eingereiht wird."

Der Antrag wird gedruckt (Druck. 79a) und verteilt und im Einverständnis des Hauses ebenfalls dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Antrag der Abgg. Belzer und Gen., die Aufhebung des Verbots der Anpflanzung der Amerikanerrebe betr.:

„Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung möge bei der Reichsregierung dahin wirken, daß das Verbot der Anpflanzung der sog. Amerikanerrebe aufgehoben wird."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 80) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zur Vorberatung überwiesen.

4. Antrag der Abgg. Fehn und Gen., das Unwetter im badischen Hinterland vom 5. Juni 1921 betr.:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, zur Linderung des auf mehrere Millionen bezifferten Schadens, der die Bewohner des badischen Hinterlandes, insbesondere des Amtsbezirks Buchen, durch das Unwetter vom 5. Juni 1921 betroffen hat, in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einen angemessenen Betrag einzustellen."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 81) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken** (Drucks. Nr. 7 und 7 d) und damit in Verbindung über **die Gesuche**

a) **des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz,**

b) **des Bundes deutscher Bodenreformer — Landesverband Baden — um Aufhebung dieses Gesetzes,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Bernauer** (Zentr.):

Im Auftrag des Verfassungsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über den Gesetzentwurf, den Verkehr mit Grundstücken betr. und über eine Eingabe des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz in Berlin vom 7. Juni 1920 und des Bundes deutscher Bodenreformer vom 29. November 1920.

Wie Sie alle wissen, läuft die Geltungsdauer des sogenannten Grundstückssperrgesetzes, das im April 1919 vom Landtag beschlossen worden ist, mit dem 15. Juni dieses Jahres ab, und es ist nun die Frage, ob an die Stelle dieses Gesetzes ein neues Gesetz treten soll, oder ob das bisherige Gesetz nur in anderer Form verlängert werden soll. Die Regierung ist der Meinung gewesen, daß es sich lediglich um eine Abänderung des bestehenden Gesetzes handeln könne, und daß dieses Gesetz mit den zu beschließenden Abänderungen auf unbestimmte Zeit verlängert werden solle. Daher hat sie im Dezember v. J. dem Landtag einen Entwurf vorgelegt, der diese Absicht verwirklichen sollte. Es ist dies der Entwurf, der Ihnen im Dezember als Drucksache Nr. 7 vorgelegt worden ist. Der Verfassungsausschuß hat anläßlich der Beratung über die Verlängerung des Sperrgesetzes die Meinung vertreten, daß es zweckmäßig sei, das alte Gesetz in der Form, wie es bisher bestanden hat, nicht zu verlängern, sondern ein neues Gesetz an die Stelle des alten Gesetzes zu setzen, und er hat dementsprechend beschlossen, daß ein Unterausschuß bestellt werde, der einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten soll. Der Unterausschuß hat dementsprechend einen Entwurf ausgearbeitet, der den weiteren Beratungen im Verfassungsausschuß zugrunde gelegt worden ist. Unter den Anlagen zu dem Bericht, der in Ihre Hände gekommen ist, ist dieser Entwurf des Unterausschusses als Anlage V bezeichnet. Ich nehme an, daß Sie alle diesen Entwurf gelesen haben (Abg. Ihrig: Sehr richtig!).

Wenn es sich nun um ein neues Gesetz handelt, so muß man nicht von der Ansicht ausgehen, als ob vollständig neue Gedanken in diesen Gesetzentwurf hineingekommen seien; der Verfassungsausschuß ist vielmehr der Meinung gewesen, daß die Grundzüge des alten Sperrgesetzes aufrecht erhalten und daß lediglich kleine Fehler und Mängel, die sich bei der Anwendung des Sperrgesetzes gezeigt haben, verbessert werden sollen. So kommt es nun, daß auch in dem Entwurf des Unterausschusses das Gerippe dasselbe ist, wie es in dem früheren Gesetz enthalten gewesen ist. Es handelt sich darum, daß der Verkehr mit Grundstücken einer Kontrolle unterstellt wird, daß die Übereignung von Grundstücken einer Genehmigung unterliegt, und daß der Staat ein Vorkaufsrecht und in gewissen Fällen, die im § 5 aufgezählt sind, ein Enteignungsrecht haben solle. Diese Grundgedanken, die in dem alten Gesetz enthalten gewesen sind, sind auch in den Entwurf des Unterausschusses übergegangen und sind, wie ich gleich jetzt vorweg bemerken will, auch in den Entwurf aufgenommen, den Ihnen der Verfassungsausschuß zur Annahme empfiehlt.

Der Entwurf, den die Regierung im Dezember v. J. zur Abänderung des alten Sperrgesetzes vorgelegt hat, ist dadurch nach der Ansicht des Ausschusses gegenstandslos geworden, so daß eine Beschlußfassung darüber heute nicht mehr stattgefunden hat. Der Verfassungsausschuß hat Ihnen vielmehr einen selbständigen neuen Gesetzentwurf vorgelegt.

Ich will nun gleich von vornherein bemerken, dieser Gesetzentwurf begegnet insofern einer gewissen Schwierigkeit, als nach den Erhebungen, die über das alte Gesetz gemacht worden sind, vielfach Bedenken gegen dessen Grundsätze vorgebracht worden sind. Diese vielfachen Bedenken beziehen sich einmal auf die juristischen Konstruktionen, die in dem Gesetz enthalten sind, sie beziehen sich aber auch darauf, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes bilden, so bestritten seien, daß man sie durch ein Gesetz nicht reglementieren solle. Ich will auf die Einzelheiten dieser Bedenken, die sehr groß sind, nicht eingehen, sondern will Sie darauf hinweisen daß in den Anlagen II und III meines schriftlichen Berichts die von den verschiedenen Behörden vorgebrachten Bedenken eingehend wiedergegeben sind. Ich darf wohl unterstellen, daß Sie alle diese Zusammenstellungen, die in den Ministerien gemacht und dem Landtag mitgeteilt worden sind, gelesen und sich darüber ein Urteil gebildet haben. Ich glaube, daß ich mir die Mühe nicht machen muß, Ihnen mündlich vorzutragen, was in diesem schriftlichen Bericht enthalten ist; ich glaube vielmehr, daß ich mitten in die Sache hineingehen kann, um Ihnen auf Grund der Vorschläge des Verfassungsausschusses zu sagen, welche gesetzlichen Bestimmungen der Verfassungsausschuß Ihnen vorschlägt. Der Entwurf des Verfassungsausschusses ist Ihnen als Anlage VI, Seite 69 meines schriftlichen Berichts wiedergegeben.

Wie ich vorhin schon gesagt habe, aber hier noch einmal ausdrücklich wiederholen will, sind es nur einzelne Bestimmungen des alten Gesetzes, die jetzt aufgegeben worden sind, während im übrigen die Grundsätze des alten Sperrgesetzes auch in diesem neuen Sperrgesetz wieder enthalten sind. Es handelt sich namentlich um 2 Paragraphen des alten Gesetzes, die wesentliche Änderungen erfahren haben. Die eine Bestimmung ist der Absatz 3 des § 1 des früheren Sperrgesetzes. Dort hieß es:

„Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen."

Diese Bestimmung ist in den neuen Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden, es ist vielmehr an Stelle dieser Bestimmung ein neuer § 1a im Entwurf vorgesehen, der sich wesentlich von der Bestimmung des Absatzes 3 des § 1 des alten Gesetzes unterscheidet. Im Jahre 1919 ist es als eine wesentliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes angesehen worden, daß die Genehmigung nur erteilt werden dürfe, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen der Veräußerung nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung ist aber von verschiedener Seite im Landtag beanstandet worden, einmal weil wirtschaftliche Interessen dagegen sprechen, daß man eine Bestimmung in so allgemeiner Fassung treffe, und sodann zweitens, weil rechtliche Erwägungen es dem Verwaltungsgerichtshof unmöglich machen, auf Grund der Bestimmung „gemeinwirtschaftliche Interessen", die im Gesetz nirgends näher präzisiert seien, eine den Verhältnissen entsprechende Entscheidung zu treffen.

Dementsprechend hat der Verfassungsausschuß einen anderen Weg eingeschlagen, um die Kontrolle der Grundstücke auszuüben. Es ist nicht mehr eine allgemeine Vorschrift vorhanden, sondern es sind im § 1a des jetzigen Entwurfs *diejenigen Fälle einzeln aufgezählt*, bei deren Vorliegen — im Gegensatz zum früheren Gesetz, das vorschrieb, daß die Genehmigung versagt werden soll — *die Genehmigung versagt werden darf*. In allen andern Fällen ist in Zukunft die Genehmigung nicht mehr zu versagen. Aber auch in den Fällen, die im § 1a aufgezählt sind, ist in Zukunft die Genehmigung nicht unter allen Umständen zu versagen, sondern es heißt nur: die Genehmigung *darf* versagt werden. Es ist also sehr wohl möglich, daß auch in denjenigen Fällen, die im § 1a aufgeführt sind, je nach der Lage des einzelnen Falles die Genehmigung zur Veräußerung erteilt werden kann. Diese Bestimmung unterscheidet zwischen zweierlei Grundstücken. Unter Ziffer a sind *alle* Grundstücke aufgeführt, also sowohl die ländlichen wie die städtischen Grundstücke; dagegen sind unter Ziffer b nur diejenigen Grundstücke genannt, die zum Betrieb der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft bestimmt sind.

Diese Unterscheidung hat eine gewisse Bedeutung schon dadurch erlangt, daß im Jahre 1918 eine Bundesratsverordnung erlassen worden ist, die als Anlage IV dem Druckbericht beigegeben ist, und die sich nur auf landwirtschaftliche Grundstücke bezieht. Die Fälle, die unter b genannt sind, sind jener Bundesratsverordnung entnommen. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß, wenn der jetzige Gesetzentwurf etwa keine Annahme findet, wenn sich nicht die erforderliche Mehrheit im Haus für denselben aussprechen würde, dann der Grundstücksverkehr bei landwirtschaftlichen Grundstücken deswegen doch nicht vollständig frei ist, sondern daß dann für diese landwirtschaftlichen Grundstücke gerade die Verordnung des Bundesrats vom 15. März 1918 Anwendung finden würde, daß also gerade diejenigen Fälle, die in dem § 1a unter Ziffer b aufgezählt sind, ebenso gesetzlich geregelt wären, wie jetzt vorgesehen ist. Es ist dabei nur zu bemerken, daß jene Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 bis jetzt in Baden nicht vollständig in Kraft gesetzt worden ist; aber die Landesregierung ist jederzeit in der Lage, sie in Kraft zu setzen, und kann infolgedessen auch, wenn der jetzige Gesetzentwurf keine Annahme finden würde, in den unter Ziffer b aufgezählten Fällen doch den Güterverkehr gesetzlich beschränken.

Die einzelnen Fälle, die hier aufgezählt sind, unterscheiden sich von der allgemeinen Regel im § 1 Absatz 3 des bisherigen Gesetzes dadurch, daß in Zukunft für die Verwaltungsbehörden so wohl als auch für den Verwaltungsgerichtshof, wenn er über die Versagung der Genehmigung zu entscheiden hat, ganz bestimmte Voraussetzungen erwiesen sein müssen, um die Genehmigung zu versagen. Große Bedenken, die gegen das bisherige Gesetz geäußert worden sind, werden durch diese Einzelaufzählung beseitigt werden, und die deutsch-demokratische Partei hat im Ausschuß erklären lassen, sie würde dem Gesetz nicht zustimmen, wenn nicht die einzelnen Fälle so aufgezählt würden, wie sie in dem jetzigen Entwurf aufgezählt sind. Ich will Ihnen die einzelnen Fälle nicht aufzählen, sie bedürfen gar keiner Erläuterung, sie sind aus sich selbst heraus verständlich.

Die zweite Bestimmung, die gegenüber dem seitherigen Gesetz wesentlich geändert worden ist, ist die Bestimmung im § 7 Absatz 2 des Entwurfs. Ich will dabei bemerken, daß die Paragraphenziffern des jetzigen Entwurfs denjenigen des bisherigen Gesetzes angepaßt sind, so daß die Ziffern der Paragraphen des Entwurfs mit denjenigen des bisherigen Gesetzes übereinstimmen. In dem bisherigen Gesetz war eine *Frist von einem Monat* festgesetzt, innerhalb der das Bezirksamt den Beteiligten zu eröffnen hatte, ob das Vorkaufsrecht oder das Enteignungsrecht ausgeübt werde, oder ob die Veräußerung genehmigt werde. Nach den Erfahrungen, die bis jetzt gemacht worden sind, war *diese Frist zu kurz*. Die Verwaltungsbehörden sind nicht immer in der Lage gewesen, innerhalb dieser Frist die erforderlichen Erhebungen zu machen und haben infolgedessen nicht mit der nötigen Sorgfalt ihre Entscheidung treffen können. An und für sich wäre es durchaus erwünscht, daß die Frist kurz bemessen ist. Im Interesse der Beteiligten ist es durchaus angebracht, daß keine zu lange Frist darüber hingeht, bis sie wissen, ob etwa ein Verkauf genehmigt wird, oder ob von dem Vorkaufsrecht oder von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht wird. Allein der Ausschuß war sich darüber klar, daß der Sache damit nicht gedient ist, daß man eine kurze Frist festsetzt, sondern daß die Frist so bemessen sein muß, daß es den Verwaltungsbehörden möglich ist, eine sachgemäße Entscheidung nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu treffen. Daher ist der Ausschuß dazu gekommen, diese Frist von einem Monat zu *verlängern auf 6 Wochen*. Man kann annehmen, und es ist auch von der Regierung die Meinung vertreten worden, daß diese Frist ausreicht, um die erforderlichen Erhebungen zu machen.

Im Zusammenhang mit dieser Fristverlängerung findet sich im § 7 Absatz 2 eine weitere Frist von 2 Wochen. Es ist bisher vorgekommen und als eine Belästigung empfunden worden, daß die Beteiligten lange Zeit immer noch nicht wußten, ob in der Tat der Staat von dem Vorkaufsrecht Gebrauch mache, oder ob er das Enteignungsrecht ausübe. Zum Schutze der Beteiligten ist eine weitere Frist von 2 Wochen eingeführt worden mit der Wirkung, daß, wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt werde, nicht abgegeben oder der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht gestellt wird, die Eröffnung des Bezirksamts, daß von dem Vorkaufsrecht oder von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werde, als zurückgenommen angesehen werde. Diese Bestimmung wird im Interesse sämtlicher Beteiligter die Frage, ob der Verkauf genehmigt wird und ins Grundbuch eingetragen werden kann, tunlichst bald klären, und das ist im Interesse der Beteiligten durchaus erwünscht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß das Enteignungsrecht, das in § 5 erwähnt ist, anders gestaltet worden ist, als es bisher der Fall war. Es ist nämlich in § 5 unter Buchstabe c bestimmt, daß das Enteignungsrecht nicht nur dann Platz greifen soll, wenn sich ergibt, daß ein Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist, sondern auch dann, wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen worden ist, daß die Genehmigung, die in § 1 Absatz 1 vorgesehen ist, erteilt wird. Es ist bisher sehr oft vorgekommen und gerade von denjenigen Mitgliedern des Ausschusses, die für das Gesetz gewesen sind, als beklagenswert bezeichnet worden, daß es üblich geworden sei, in die Verträge eine Bedingung aufzunehmen, daß der Verkauf nur dann gelte, wenn die Genehmigung erteilt werde. Diese Bedingung kann lediglich dadurch in ihrer Wirkung umgangen werden, daß, wie jetzt vorgesehen ist, für einen solchen Fall dem Staat das Enteignungsrecht vorbehalten ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß diese Bestimmung, der Staat könne von dem Enteignungsrecht Gebrauch machen, wohl ein wirksames Mittel dagegen sein werde, eine solche Bedingung in die Verträge aufzunehmen.

Die Enteignung war nach dem bisherigen Gesetz geregelt auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über das vereinfachte Enteignungsverfahren vom 10. April 1919. Der Ausschuß war der Meinung, daß man dieses Enteignungsgesetz dem jetzigen Entwurf nicht mehr zugrunde legen solle, und zwar deswegen nicht, weil das jetzige Gesetz nicht mehr auf Zeit beschränkt sein, sondern zeitlich unbeschränkt gelten soll. Dadurch weicht das jetzige Gesetz von dem alten wesentlich ab. Während das alte sich von vornherein eine Grenze gesetzt hatte, setzt der neue Entwurf eine solche Grenze nicht mehr. Das Gesetz soll also zeitlich unbeschränkt gelten. Man hofft dadurch eine Umgehung des Gesetzes, die bisher auch oft vorgekommen ist, zu verhindern. Es ist hervorgehoben worden, daß die Parteien vielfach vereinbart haben, daß die Eintragung eines Verkaufs erst dann stattzufinden habe, und dementsprechend der Vertrag erst dann der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sei, wenn das Sperrgesetz abgelaufen sei. Diese Möglichkeit bestand bisher, weil man von vornherein gewußt hat, daß das Gesetz nur für eine bestimmte Dauer geschaffen war; wenn aber nach dem jetzigen Entwurf das Gesetz zeitlich unbeschränkt gelten soll, werden die Beteiligten sich wohl hüten, eine derartige Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen.

Als eine Folge davon, daß das alte Sperrgesetz mit dem 15. Juni aufhört, ist nun in dem jetzigen Entwurf vorgesehen, daß das neue Gesetz mit dem 16. Juni in Kraft treten soll. Da warf sich die Frage auf, in welcher Weise die Übergangsvorschriften zu gestalten seien, insbesondere bezüglich derjenigen Fälle, in denen zur Zeit beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren wegen Versagung der Genehmigung anhängig ist. Der Verfassungsausschuß hat im § 11 Übergangsbestimmungen aufgenommen, die eine Regelung darüber enthalten, inwieweit die Bestimmungen des neuen Entwurfs, wenn er Gesetz wird, auch auf die anhängigen Fälle Anwendung finden soll. Der Ausschuß war der Meinung, daß das neue Gesetz keine Anwendung finden soll auf alle diejenigen Fälle, in denen die Genehmigung bis jetzt rechtskräftig entweder erteilt oder versagt worden ist oder die einmonatliche Frist des bisherigen § 7 Absatz 2 abgelaufen ist. In diesen Fällen soll eine nochmalige Nachprüfung der Verhältnisse nicht stattfinden; in allen anderen Fällen dagegen soll eine neue Nachprüfung erfolgen. Das neue Gesetz soll es also ermöglichen, in denjenigen Fällen, in denen das Bezirksamt die Genehmigung versagt hat, eine Nachprüfung stattfinden zu lassen; dementsprechend ist eine Bestimmung in dem Entwurf enthalten, die besagt, daß in den übrigen Fällen, in denen nach dem alten Gesetz die Genehmigung zu einer Rechtsänderung versagt wurde, die bezirksamtliche Verfügung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zurückgenommen gilt. Es wird auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen, solche Fälle, die zwar nach dem alten Gesetz zu einer Versagung der Genehmigung geführt haben, in denen aber nach dem neuen Gesetz die Genehmigung nicht mehr zu versagen ist, nachzuprüfen.

Das sind die wesentlichen Neuerungen des Entwurfs gegenüber dem alten Gesetz. Die übrigen Änderungen, die Sie in der Drucksache aufgeführt finden, sind nicht wesentlicher Natur. Sie sind, wie ich vorhin schon gesagt habe, lediglich Verbesserungen des bisherigen Gesetzes, die notwendig geworden sind auf Grund der Erfahrungen, die mit dem Gesetz gemacht worden sind.

In der endgültigen Abstimmung über den Gesetzentwurf hat eine überwiegende Mehrheit sich für die Annahme des Entwurfs entschieden. 15 Stimmen haben dafür gestimmt, 3 dagegen und ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten.

Dem Ausschuß lag dann noch eine Eingabe des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz in Berlin zur Entscheidung vor. In dieser Eingabe, die schon am 7. Juni 1920 eingereicht worden ist, wird ausgeführt, daß das badische Sperrgesetz den Bestimmungen der Reichsverfassung widerspreche insofern, als es gegen die Artikel 111 und 153 der Reichsverfassung verstoße. Ich muß diese Eingabe kurz verlesen, damit Sie sehen, in welcher Richtung sich ihre Bedenken bewegen. Die Eingabe lautet folgendermaßen:

„Das Gesetz steht im Widerspruch mit der Reichsverfassung. Artikel 111 der Reichsverfassung verbürgt jedem Deutschen das Recht, in jedem beliebigen Orte des Reichs Grundstücke zu erwerben. „Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes". Das Gesetz vom 15. April 1919 durchbricht in § 1 dieses Recht, weil es zuläßt, daß das Bezirksamt die Genehmigung des Kaufs versagt, also tatsächlich den Erwerb unmöglich macht.

Dasselbe gilt von der Anwendung des Vorkaufsrechts, das in § 2 vorgesehen ist. Der Staat oder jede Gemeinde, jeder Kreis oder Bezirksverband, jedes gemeinnützige Unternehmen, dem der Staat das Vorkaufsrecht übertragen hat, kann dadurch den Grundstückserwerb eines Deutschen verhindern.

Dadurch, daß das Vorkaufsrecht des Staates allen anderen Vorkaufsrechten vorangeht, werden auch alle vertragsmäßig vereinbarten Vorkaufsrechte beseitigt. Das ist ein Eingriff in die Vertragsfreiheit des wirtschaftlichen Verkehrs, wie sie durch Artikel 152 der Reichsverfassung ausdrücklich gewährleistet ist.

Nach Artikel 153 der Reichsverfassung kann die Enteignung nur zum Wohl der Gesamtheit vorgenommen werden. Als hierher gehörige Fälle führt Artikel 155 Absatz 2 insbesondere an, daß der Grundbesitz „zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist". Das Gesetz vom 15. April 1919 läßt dagegen in § 5 eine Enteignung zu, wenn die Besichtigung des Grundstücks verweigert wird, wenn der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung entzieht, wenn sich ergibt, daß der Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist, oder wenn wegen Überteuerung das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Diese sämtlichen Bedingungen werden durch die Reichsverfassung nicht mehr gedeckt und gehen weit über die Voraussetzungen hinaus, unter denen nach der Reichsverfassung eine Enteignung noch zulässig sein soll.

Das badische Gesetz ist vor Erlaß der Reichsverfassung ergangen: Gerade deshalb muß hier der allgemeine Grundsatz der Reichsverfassung Artikel 13 Absatz 1 zur Anwendung kommen: „Reichsrecht bricht Landrecht". Es ist ein unerträglicher Zustand, daß ein früheres Landesgesetz bestehen bleibt, das sich in unlöslichem Widerspruch mit der Reichsverfassung befindet, die doch unter allen Umständen das entgegenstehende Landesrecht brechen muß. Tatsächlich hätte das Gesetz vom 15. April 1919 sofort nach Inkrafttreten der Reichsverfassung aufgehoben werden müssen; daß das bisher noch nicht geschehen ist, ist angesichts des Wortlauts und Sinnes der Reichsverfassung unverständlich.

Überdies ist uns bekannt, daß die Reichsregierung auf Grund des Artikels 10 der Reichsverfassung mit den Vorbereitungen zu einer reichsrechtlichen Regelung der Frage des Grundstücksverkehrs beschäftigt ist: Mit Inkrafttreten dieser Reichsbestimmungen würde erst recht der Fortbestand der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften unvereinbar sein.

Im übrigen wollen wir nicht unterlassen, zu betonen, daß gerade das Gesetz vom 15. April 1919 die Ansiedlung, insbesondere die freie Ansiedlung aufs äußerste erschwert, ja verhindert. In Wirklichkeit wird die freie Ansiedlung den Hauptteil der Siedlungsarbeit umfassen, die in Baden möglich und nötig ist. Mit der gemeinnützigen Siedlung allein wird die Aufgabe nicht gelöst werden können. Der freien Siedlung aber wird durch die Fesselung des berechtigten und notwendigen Besitzwechsels der Weg verlegt.

Wir sind überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, um auch formell das Gesetz vom 15. April 1919 zu beseitigen, nachdem es tatsächlich durch die Reichsverfassung bereits seine Existenzberechtigung verloren hat."

Der Ausschuß war der Meinung, daß die Bedenken, die von dem Schutzverband für Deutschen Grundbesitz hier vorgebracht werden, nicht begründet seien und daß das badische Gesetz nicht mit den Bestimmungen der Reichsverfassung in Widerspruch stehe: daß also deswegen kein Anlaß vorgelegen habe, das alte Sperrgesetz aufzuheben oder im Hinblick auf die vorgetragenen Gründe dem neuen Entwurf seine Zustimmung zu versagen. Er ist der Meinung gewesen, daß diese Eingabe des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz durch die Annahme des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes ihre Erledigung findet.

P. 3 Gegenstück zu dieser Eingabe des Schutzverbandes für Deutschen Grundbesitz ist dann beim badischen Landtag ein Gesuch des Landesverbandes Baden vom Bund Deutscher Bodenreformer eingekommen, das vom 29. November 1920 datiert ist und folgendermaßen heißt:

„zum badischen Sperrgesetz über den Verkehr mit Grundstücken hat unsere Landesversammlung am 14. November eine Entschließung angenommen, wovon wir eine Abschrift mit der Bitte überreichen,

der Landtag wolle das Gesetz im Sinne der Entschließung alsbald ändern und seine Giltigkeitsdauer über den 31. Dezember hinaus verlängern."

Die hier erwähnte Entschließung hat folgenden Wortlaut:

„Die badische Landesversammlung des Bundes Deutscher Bodenreformer fordert, daß an dem Grundgedanken des Sperrgesetzes bis zur schleunigen Schaffung eines bodenreformerischen Bodenrechts festgehalten wird. Jedoch muß die jetzige Fassung des Sperrgesetzes auf Grund der gemachten Erfahrungen derart umgestaltet werden, daß Umgehungen, die den Zweck des Gesetzes vereiteln, erschwert und mit empfindlichen Strafen belegt werden."

Der im letzten Satz dieser Entschließung ausgesprochene Wunsch, die Umgehung der Gesetzesbestimmungen mit Strafen zu bedrohen, gibt Anlaß, noch zu einer Bestimmung des Regierungsentwurfs eine Bemerkung zu machen.

In dem Regierungsentwurf war vorgeschlagen, es solle eine eidesstattliche Versicherung über die in dem Veräußerungsvertrag enthaltenen Angaben eingeführt werden, welche die Beteiligten auf Verlangen des Bezirksamtes abzugeben haben. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß es sich nicht empfehle, eine solche eidesstattliche Versicherung einzuführen. Ihre Bedeutung hätte nur darin bestehen können, daß eine Bestrafung wegen Verletzung der Eidespflicht möglich gewesen wäre, falls wissentlich oder fahrlässig eine falsche eidesstattliche Versicherung wäre abgegeben worden. Der Ausschuß war der Auffassung, man solle die wirtschaftlichen Vorgänge, die von dem Gesetz getroffen werden sollen, nicht durch strafgesetzliche Bestimmungen regeln; dementsprechend hat er davon abgesehen, dem Vorschlage der Regierung stattzugeben und hat eine „eidesstattliche Versicherung" nicht in seinen Entwurf aufgenommen. Er war der Ansicht, das notwendige Gegengewicht gegen unwahre Angaben sei einmal in dem Enteignungsrecht und sodann in dem Vorkaufsrecht gegeben.

Mit dem Enteignungsrecht verhält es sich folgendermaßen: Sollten sich die Beteiligten veranlaßt sehen, bezüglich des Preises in dem Sinne unwahre Angaben zu machen, daß sie einen Preis von solcher Höhe angeben, daß der Staat das Vorkaufsrecht nicht mehr ausüben kann, dann riskieren sie, daß eine andere Wirkung eintritt, nämlich die der Enteignung: nach dem § 5 des jetzt vorliegenden Entwurfes wie nach dem § 5 des bisherigen Gesetzes erfolgt aber in einem solchen Falle die Enteignung nicht zu demjenigen Preis, den die Parteien wahrheitswidrig angegeben haben, sondern zu demjenigen, der durch Sachverständige und nötigenfalls im Prozeßweg festgestellt wird.

Umgekehrt liegt ein Gegengewicht gegenüber der Möglichkeit, daß die Parteien den Kaufpreis zu nieder angeben, in dem Vorkaufsrecht, welches schon in dem Gesetze vom Jahre 1919 enthalten ist: Sollten nämlich die Beteiligten den Weg einschlagen, einen recht niederen Preis anzugeben, um auf solche Weise eine Genehmigung zu erschleichen, dann riskieren sie, daß der Staat das Vorkaufsrecht geltend macht: in diesem zuletzt angenommenen Falle aber macht er dieses Recht nicht etwa zu einem „angemessenen", sondern zu demjenigen Preise geltend, den die Beteiligten selbst im Vertrag vereinbart haben.

Der Ausschuß ist zu der Meinung gelangt, daß diese Erwägungen, die schon dem Gesetze von 1919 zugrunde liegen, auch jetzt noch zutreffen, und daß man nicht dazu übergehen solle, Strafbestimmungen aufzunehmen, zumal man doch während der Zeit der Kriegswirtschaft mit all den Strafbestimmungen, die damals eingeführt worden sind, recht schlechte Erfahrungen gemacht habe (Sehr richtig! auf der rechten Seite des Hauses).

Ich muß bezüglich des Vorkaufsrechtes noch eine Bemerkung machen. Von einer Seite ist eingewendet worden, dieses Vorkaufsrecht widerspreche den Grundsätzen unseres bürgerlichen Rechtes und der Reichsverfassung. Diese Frage ist im Ausschuß eingehend erörtert worden. Sie finden die Beratungen hierüber in meinem schriftlichen Bericht wiedergege-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ben, ich will Sie mit den Ausführungen rechtlicher Art nicht behelligen; Sie können das alles im Bericht nachlesen und werden dann finden, daß man ebensoviel Gegenbedenken und Einwendungen gegen die soeben berichteten Bedenken geltend machen und daß man also wohl dazu kommen kann, zu sagen: Das Vorkaufsrecht, wie es in Baden seit dem Jahre 1919 besteht und jetzt zu einer dauernden Einrichtung gemacht werden soll, sei nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zulässig.

Hervorheben will ich noch einen Punkt, der von einer gewissen Bedeutung ist: Entsprechend dem Muster des badischen Gesetzes hat unser Nachbarland Württemberg für die sogenannte Neckarkanalzone ein Gesetz erlassen, welches auf den gleichen Grundsätzen wie unser badisches Gesetz aufgebaut ist, und weiterhin ist im November 1920 im Freistaat Sachsen ein Gesetz geschaffen worden, welches gleichfalls auf denselben Grundgedanken wie unser badisches Gesetz beruht.

Im übrigen glaube ich, Sie auf meinen eingehenden schriftlichen Bericht verweisen zu können.

Im Namen des Ausschusses habe ich folgenden Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle

1. dem anliegenden Gesetzentwurf in der aus Anlage VI ersichtlichen Form zustimmen,
2. dieses Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären" — da das jetzige Gesetz übermorgen abläuft —,
3. von der Frist des § 49, Satz 1 der Verfassung absehen,
4. die Eingabe des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz Berlin vom 7. Juni 1920 und des Bundes deutscher Bodenreformer, Landesverband Baden, vom 29. November 1920 für erledigt erklären,
5. der als Anlage VII angehefteten Entschließung zustimmen."

Zu dieser Entschließung habe ich noch ein Wort zu bemerken. Es ist im Ausschuß betont worden, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht immer in dem Sinne erfolgt, wie es dem Geist des Gesetzes vom Jahre 1919 entspreche. Es ist da namentlich ein Fall erwähnt worden, daß eine Gemeinde, der vom Staat das Vorkaufsrecht bezüglich einer Wirtschaft übertragen worden sei, kurze Zeit nachher die Fahrnisse dieses Anwesens um einen ziemlich hohen Preis verkaufte, und dann das Haus selbst noch mit erheblichem Gewinn wieder weiter veräußerte. Im Ausschuß war man der Meinung, daß dieses Verfahren dem Gesetz nicht entsprach, daß man es aber nicht habe hindern können, nachdem der Gemeinde das Vorkaufsrecht einmal übertragen war.

Der Ausschuß ist deshalb dazu gekommen, einer Entschließung zuzustimmen, die Ihnen als Anlage VII mitgeteilt ist. Diese Entschließung soll eine Sicherheit dafür bieten, daß in Zukunft das Vorkaufsrecht in solchen Fällen, wie ich eben einen angeführt habe, nicht mehr ausgeübt wird. Auch dem Staat selbst gegenüber ist von einer Seite betont worden, man habe mitunter aus rein fiskalischen Interessen das Vorkaufsrecht ausgeübt. Von anderer Seite ist dem allerdings widersprochen worden. Man hat es aber für notwendig gefunden, auch den staatlichen Behörden gegenüber in Erinnerung zu bringen, daß das Gesetz eigentlich doch nur den ungesunden Güterhandel beseitigen soll, daß dagegen Geschäfte, die als reeller Güterhandel anzusehen sind, durch das Gesetz nicht betroffen werden sollen. Dieser Auffassung entspringt die Entschließung, deren Annahme der Ausschuß empfiehlt. Sie ist mit Stimmenmehrheit angenommen worden. Es waren 5 Stimmen dagegen, während 2 sich der Abstimmung enthalten haben.

Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich die Anträge, die ich eben verlesen habe, zu stellen (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß zur Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Landtags — also von mindestens 81 Abgeordneten — und zur Annahme die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln — also 54 — der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Es erhalten das Wort

Abg. Straub (Zentr.):

Mit einer Anzahl Parteifreunden werde ich den Gesetzentwurf ablehnen. Zu unserer Stellungnahme zwingen uns zunächst Gründe allgemeiner Natur.

Das bisherige Sperrgesetz vom 15. April 1919, das in der Ihnen heute vorliegenden neuen Form weiter geführt werden soll, ist nichts weiter als eine Episode der im Krieg und seither beliebten Zwangswirtschaften (Sehr richtig!), die im Kriege vielleicht notwendig war, die aber seither wenigstens ihren Zweck verfehlt, weiter durch Untergrabung der öffentlichen Moral verheerend gewirkt und schließlich, wie ja die letzten Monate auf den verschiedensten Gebieten uns gezeigt haben, Bankerott gemacht hat.

Wie nun die Erfahrungen aus den letzten 2 Jahren zeigen, und wie auch aus den Äußerungen der verschiedensten Instanzen, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gehört worden sind, nachzuweisen ist, sind gerade diejenigen Geschäfte, die das Gesetz vom Jahre 1919 hat treffen wollen, durch das Sperrgesetz nur zu einem ganz geringen Teile getroffen worden (Sehr richtig!). Denn es ist ganz klar, daß man durch ein dergartiges Gesetz wie das Sperrgesetz die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich nun einmal nach Ende des Krieges leider nach einer bestimmten Richtung hin entwickelt haben, nicht eindämmen kann. Ein solches Gesetz wird zwar, wie auch das Sperrgesetz vom Jahre 1919 gezeigt hat, den normalen Güterverkehr nicht hemmen, aber den Erfolg nicht zeitigen, den es zeitigen soll.

So hat sich auch ergeben, daß trotz des Vorhandenseins und vielleicht gerade wegen des Vorhandenseins des Sperrgesetzes eine Reihe von Mängeln im Wirtschaftsleben sich gezeigt haben. Vor allen Dingen, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, wird es einem vorsichtigen, behutsamen Beschauer des Wirtschaftslebens nicht entgangen sein, daß ein großer Schwindel verübt worden ist bei Angabe des Kaufpreises. Entweder ist der Kaufpreis außerordentlich niedrig angegeben worden in der Erwartung, dadurch die Genehmigung zu einem Liegenschaftsgeschäft zu bekommen, oder aber der Kaufpreis ist außerordentlich hoch angegeben worden, um dem Staat die Ausübung des Vorkaufsrechts unmöglich zu machen. Der Erfolg hat sich nach der einen Seite hin gezeigt, nämlich dahingehend, daß dem Staate eine große Zahl von Werten entgangen ist, die er in Form von Verkehrssteuern hätte einnehmen können. Wie die Äußerung des Landesfinanzamtes zeigt, ist auch das Finanzamt der Meinung, daß das Sperrgesetz nicht bloß deswegen, um dem Lande Verkehrssteuern hinterziehen zu können, sondern lediglich, um auf dem richtigen Wege zum Eigentum an Liegenschaften zu kommen, umgangen worden ist. Das Landesfinanzamt drückt sich hierüber in seinem uns vorliegenden Bericht auf Seite 46 folgendermaßen über diesen Punkt aus:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Schädigungen des Steueraufkommens durch unrichtige oder verschleierte Kaufpreisangabe haben auch früher stattgefunden. Die Zahl der hierwegen eingeleiteten Strafverfahren war jedoch gering. Daß sie infolge des Sperrgesetzes größer geworden ist, ergibt sich aus der angeschlossenen Zusammenstellung, die sich auf die Angaben der Finanzämter gründet."

Wie ich aus einer Fußnote ersehe, hat das Landesfinanzamt uns diese Zusammenstellung nicht vorgelegt. Ich nehme aber an, daß die Mitteilung, die das Landesfinanzamt hier gemacht hat, richtig sein wird, wenn auch die Statistik mit dem Bericht des Landesfinanzamtes nicht dem Landtag vorgelegt ist.

Weiter hat man, um Eigentum an Liegenschaften zu erwerben, sogenannte Umgehungsverträge gemacht. Es ist ja im Ausschuß des längeren über die Frage gesprochen worden. Man hat Mietverträge auf ewige Zeit, man hat Generalvollmachten unter Ausschluß der Kündigung der Generalvollmacht, man hat Grundschulden usw. eingetragen, man hat Vormerkungen zum Grundbuch für die Übertragung des Eigentums gemacht und derlei Dinge mehr. Was das schlimmste nach der Seite in dieser Sache ist, man hat obligatorische Verträge gemacht, die das bisherige Sperrgesetz und die auch das Ihnen jetzt vorliegende Sperrgesetz nicht für ungültig und unwirksam erklären kann.

Auf der anderen Seite unterliegt es keinem Zweifel, daß durch das Sperrgesetz auch der reelle Güterverkehr getroffen und geschädigt werden kann. Ich nehme nur den Fall an, der sich heute in den Städten wiederholt ereignen kann: Ältere Leute, die sich ein gewisses, kleineres Vermögen erworben, einen Teil ihres Vermögens in Liegenschaften angelegt haben und aus dem Erlös, aus dem Hauszins ihrer Häuser und der kleinen geringen eigenen Rente bisher ihren Lebensunterhalt gefristet haben. So wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse entwickelt haben, ist es diesen Leuten unmöglich geworden, aus dem Ertrag ihres Vermögens sich in bessere Zeiten hinüberzuretten oder ihren Lebensabend wenigstens ohne Sorgen zu beschließen. So ist es vielfach vorgekommen, daß solche ältere Leute gezwungen waren, ihren Hausgrundbesitz zu verkaufen. Sie kamen in die schon eingangs erwähnte Lage: wurde das Grundstück zu dem Preis verkauft, den das Grundstück entsprechend dem früheren Goldwert etwa in heutigem Papiergeld wert war, so wurde der Kaufvertrag nicht genehmigt. Die Leute kamen nicht zu dem Geld, das sie notwendig hatten, um leben zu können. Größtenteils waren sie auch körperlich nicht mehr in der Lage, arbeiten zu können.

Derlei Fälle sind auch im Ausschuß vorgetragen worden. Es ist damals gesagt worden, es sei aus öffentlichen Gründen gehandelt worden beim Vorkaufsrecht, während ich die Meinung vertrete, daß es sich bei diesen Fällen, die vorgetragen worden sind, häufig nicht um öffentliche Interessen gehandelt hat, sondern um rein fiskalische, egoistische Staatsinteressen (Abg. Dr. Kraus: Schließlich auch um öffentliche).

Es haben sich aus diesen allgemeinen Gründen eine Reihe von Instanzen, die gehört worden sind, gegen das Gesetz ausgesprochen. Ich darf darauf hinweisen, daß die Notariate sich in übergroßer Mehrheit dagegen ausgesprochen haben, daß dieses Sperrgesetz, das in jeder Beziehung moralisch verheerend gewirkt habe, weiter bestehe. Ferner hat sich das Landesfinanzamt in derselben Weise eingehend über das Sperrgesetz und über sein Weiterbestehen ausgesprochen. Eine Reihe bäuerlicher Organisationen hat sich gegen das Weiterbestehen des Gesetzes ausgesprochen und so ziemlich alle Handelskammern.

Ich will Sie nicht mit Einzelheiten der Äußerungen dieser Instanzen aufhalten. Aber auf eines will ich Sie hinweisen, insbesondere auf die Äußerung der Handelskammer Freiburg, die in einer überaus scharfen aber sachlich durchaus berechtigten Weise dem Sperrgesetz und seinem Weiterbestehen jede Berechtigung abgesprochen hat. — Weiter hat sich gegen das Gesetz ausgesprochen die badische Handwerkskammer, der badische Sparkassenverband und der Bund badischer Architekten, und vor allem die bei der ganzen Frage, ob das Gesetz bestehen bleiben soll oder nicht, vollständig unbeteiligte Rheinische Hypothekenbank.

Die Rheinische Hypothekenbank schreibt am Schluß ihrer Ausführungen auf Seite 28 und 29 des gedruckten Berichts:

„Die Aufhebung des Gesetzes würde unseres Erachtens keine wesentlichen wirtschaftlichen Folgen haben. Die Besorgnis, daß infolge der Aufhebung des Gesetzes die Wohnungsmieten in die Höhe schnellen würden, erscheint unbegründet; für die Entwicklung der Mietpreise kommen in erster Reihe die Vorschriften für die Mietpreisbildung in Betracht. Eine Steigerung der Lebensmittelpreise infolge des Wegfalls der Beschränkung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz ist ebenfalls nicht zu besorgen. Bei unseren landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen ist mit einem starken Besitzwechsel überhaupt nicht zu rechnen; einzelne zu hohen Preisen vorgenommene Veräußerungen wären jedenfalls nicht in der Lage, auf die Preisgestaltung der Lebensmittel entscheidend einzuwirken, zumal diese ohnedies die Tendenz haben, sich mehr und mehr den Weltmarktpreisen anzupassen, eine Entwicklung, die ja jedenfalls nicht zu vermeiden sein wird.

Die Aufhebung des Gesetzes wäre vielmehr als Wegfall einer zwecklosen Maßnahme zu begrüßen, die den Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegebehörden eine Menge unfruchtbarer Arbeit bereitete und die, ohne irgend welchen Nutzen zu stiften, gleich anderen Vorschriften geeignet war, die öffentliche Moral in bedenklicher Weise zu untergraben."

Wir alle sind der Meinung, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der Weiterführung des Sperrgesetzes eine Tendenz enthalten ist, die sich gegen den Grundbesitz als solchen richtet, nicht allein gegen den großen Grundbesitz. Die Tendenz des Gesetzes läuft unseres Erachtens auf eine allmähliche Sozialisierung des Grund und Bodens hinaus (Sehr richtig! rechts). In dieser Richtung widerspricht aber das Sperrgesetz den Vorschriften des § 153 der Reichsverfassung, der nicht allein den mobilen, sondern auch den immobilen Besitz verfassungsmäßig schützt.

Wir sind, ich will das offen sagen, durchaus keine Freunde des Latifundienbesitzes, wie wir ihn in Norddeutschland vielfach vorhanden sehen. Wir wollen nicht haben, daß nur wenige sich im Besitz des gesamten Grund und Bodens befinden, und daß die große Mehrheit der Bevölkerung vom Boden enteignet ist. Wir sind auch keine Freunde der Güterschlächter, der Güterspekulanten. Und wenn das Gesetz sich lediglich gegen diese Personenklassen richten würde, dann wären wir ohne weiteres bereit, dem Gesetz zuzustimmen, da auch wir für eine gesunde Bodenreform und für eine richtige Bodenverteilung zu haben sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird aber viel mehr verlangt und viel mehr erreicht, als diese Auswüchse zu bekämpfen, die ich in Form der Latifundien, in Form der Güterschlächter, der Güterspekulanten usw. erwähnt habe.

Man denke nur in erster Linie an das in dem Entwurf enthaltene voraussetzungslose Vorkaufsrecht. Hier machen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wir nicht mit! Auf der einen Seite will der Gesetzentwurf die Güterpreise niederhalten. Wir halten diese Tendenz des Gesetzes für begrüßenswert einmal im Interesse des Wohnungselends, aber auch im Interesse der Lebensmittelpreise. Wir können es aber nicht verstehen, wenn auf der anderen Seite die Tendenz besteht, die Liegenschaftspreise in die Höhe zu treiben.

Ich darf Sie hinweisen auf das Reichsnotopfer, auf die Schenkungssteuer, Erbschaftssteuer, auf das Grund- und Erwerbssteuergesetz; ich darf Sie aber insbesondere auf die neuen geplanten Reichssteuern hinweisen, bei denen der Grundwert eine besondere Rolle spielt, bei denen die Erhöhung und Belastung unseres Grund und Bodens eine besonders hervorragende Bedeutung haben wird.

Wie das Sperrgesetz, mit seiner Tendenz der Niedrighaltung des Liegenschaftswertes auf der einen Seite, harmonieren wird mit diesen Steuergesetzen auf der anderen Seite, dafür können wir keine Lösung, keine vernünftige Lösung finden. Wir können aus diesem Grunde uns gleichfalls mit dem Gesetzentwurf nicht befreunden.

Wenn man allerdings den Standpunkt vertritt, daß durch die Sozialisierung des Bodens die Wohnungskalamität beseitigt wird, daß eine Senkung der Lebensmittelpreise eintritt, ist es selbstverständlich, daß man dann dem Gesetz bedingungslos zustimmen muß. — Unserer Meinung nach wird aber eine solche Tendenz des Gesetzes zum Ruin des privaten Hausbesitzes werden und auch zum Ruin unserer Liegenschaften führen. Und ob der Staat allein berechtigt und auch in der Lage ist, das Wohnungselend durch staatlichen Wohnungsbau zu beseitigen, das möchten wir füglich bezweifeln, wenn man die verschiedenen Milliarden in Betracht zieht, die von Reichswegen schon zur Beseitigung des Wohnungselends gegeben worden sind, ohne daß man bisher etwa eine Beseitigung des Mangels hat feststellen können.

Neben diesen allgemeinen Gründen ist unsere Stellung aber auch noch besonders durch folgendes begründet. Es ist zunächst in § 1a des Gesetzentwurfs gesagt, daß die Genehmigung nur versagt werden darf,

„a) bei allen Grundstücken, wenn

1. bei der Übereignung eines Grundstücks die Gegenleistung das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß erheblich übersteigt oder erheblich dahinter zurückbleibt."

Wir stehen nicht an zu erklären, daß in dieser Fassung der Ziff. 1 des § 1a des Gesetzentwurfs ein Fortschritt gegen die bisherige Auffassung zu erkennen ist, die lediglich den nichts und alles sagenden Begriff „gemeinwirtschaftliche Interessen" kannte. Aber wir haben begründete Zweifel, ob mit dem allgemeinen Ausdruck darüber, was nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, draußen in der Praxis das Gesetz gehandhabt werden kann, und insbesondere ob in den Streitfällen die höchste Instanz, der Verwaltungsgerichtshof, in der Lage ist, sich hierüber ein objektives Urteil zu bilden. Man darf sich nur die Verhältnisse auf dem Land, aber auch die Verhältnisse in der Stadt — sie sind hier im allgemeinen gleich — einmal ansehen, und man wird finden, daß auch auf dem Land und ebenso in der Stadt eben Menschen wohnen, die über die Frage, „was das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß" heißt, verschieden urteilen werden und müssen.

Vor allen Dingen bestimmt uns aber die Vorschrift des § 2 des Gesetzentwurfs, das Gesetz abzulehnen. Wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, stützt sich dieses Vorkaufsrecht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auf § 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in dem den Einzelstaaten die Befugnis vorbehalten worden ist, Eigentumsbeschränkungen einzuführen. Ob das Vorkaufsrecht eine Eigentumsbeschränkung ist, oder ob es keine ist, darüber hat man im Ausschuß wiederholt Rede und Gegenrede gehört, und man ist nicht zu einer Einigung gekommen. Es ist richtig, daß das badische Oberlandesgericht im Jahre 1920 in einer Entscheidung die Frage bejaht hat, daß das Sperrgesetz des Jahres 1919 auf diesem § 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Recht begründet ist. Aber das Oberlandesgericht hat eine Begründung hierfür nicht gegeben und man kann der Meinung sein, daß der Begriff des Vorkaufsrechtes weit über jenen Begriff hinausgeht, den man im Rechtsleben mit dem Begriff der Eigentumsbeschränkung verbindet. Die Eigentumsbeschränkung im bürgerlichen Recht besteht in einem Verbot, das gegenüber den Eigentümern ausgesprochen wird, sie besteht aber nach meiner und der Kollegen Meinung, die gegen das Gesetz stimmen, nicht in einem Gebot, nämlich nicht in einer Auflage an den Eigentümer, nicht bloß sein Grundstück nicht zu verkaufen, oder unter bestimmten Bedingungen zu verkaufen, sondern in einer positiven Auflage, etwas zu tun, nämlich sein Grundstück dem Staate in erster Linie an die Hand zu geben; diese Bestimmung über das Vorkaufsrecht geht u. E. weit über das hinaus, was man unter dem Begriff einer Eigentumsbeschränkung im bürgerlichen Recht versteht, und wir können es daher nicht als zulässig erachten, daß im § 2 des Gesetzentwurfs das Vorkaufsrecht als eine bloße Eigentumsbeschränkung aufgeführt ist.

Selbst wenn aber das Vorkaufsrecht unter den Begriff der Eigentumsbeschränkung fallen würde, so leidet eben das ganze Sperrgesetz und vor allen Dingen der § 2 des Sperrgesetzes an einem weiteren wesentlichen Mangel, nämlich daran, daß es unmöglich ist, den obligatorischen Kaufvertrag zu treffen, auch wenn der Staat das Vorkaufsrecht geltend macht. Der obligatorische Kaufvertrag zwischen Käufer und Verkäufer bleibt bestehen. Der Käufer kann sich für sein Vorkaufsrecht eine Vormerkung zur Sicherung der Eigentumsübertragung in das Grundbuch eintragen lassen. Und daß dies zulässig ist, hat das badische Oberlandesgericht gleichfalls festgestellt in einer Entscheidung, die abgedruckt ist in der „Badischen Rechtspraxis" 1920, Seite 112.

Weiter ist an dem Vorkaufsrecht das Bedenken, daß es, wie der § 2 sagt, allen früheren Vorkaufsrechten vorangeht. Wenn diese Bestimmung Gesetz wird, so bedeutet sie m. E. ein direktes Unrecht gegenüber Rechtsansprüchen, die Leuten schon seit Jahrzehnten zustehen, und wir können uns nicht dazu verstehen, derlei längst bestehenden Rechten in dieser Weise vorzugreifen, wie es hier in § 2 des Sperrgesetzes durch das staatliche Vorkaufsrecht bestimmt ist.

Unerträglich ist uns weiter, daß das Vorkaufsrecht in § 2 des Sperrgesetzes voraussetzungslos gegeben ist, daß keinerlei Gründe zur Ausübung des Vorkaufsrechts gegeben sein müssen, sondern daß der Staat einfach die Erklärung abgeben kann, daß er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch mache. Es war zwar bisher auch hier das gemeinwirtschaftliche Interesse maßgebend; es wird vielleicht auch künftig das gemeinwirtschaftliche Interesse maßgebend sein. Aber was der Begriff „gemeinwirtschaftliches Interesse" bedeutet, das wissen alle und weiß niemand, man kann alles und nichts darunter verstehen. Und wenn man sich in der Praxis das „gemeinwirtschaftliche Interesse" an einzelnen Beispielen vor Augen führt, so bekommt man einen merkwürdigen Eindruck, von den Personen, die bisher bei der Ausführung dieses Gesetzes diesen

Gedanken verwirklichen sollten. Der Herr Berichterstatter hat vorhin schon auf einen sehr bedauerlichen Fall im badischen Oberland hingewiesen. Ich will die Herren nur auf einen Fall aufmerksam machen. Es ist dies die Angelegenheit des Hofguts Tiefenau, die uns ja noch bei der Besprechung des Beschwerdeausschusses über das Gebaren der Landwirtschaftskammer sehr eingehend beschäftigen wird. Wenn Sie die Berichte gelesen haben von den Notariaten, die ja die Hauptpraxis in der Handhabung dieses Gesetzes haben, so werden Sie sehen, daß durchweg die Notariate sagen, daß hier Mißbrauch getrieben worden ist in der Art und Weise, wie das Vorkaufsrecht praktisch ausgeübt worden ist. Ich darf Sie insbesondere auf die Ausführungen Seite 43 des Druckberichtes verweisen. Jetzt will man aber das Vorkaufsrecht ohne Einschränkung zulassen. Wir befürchten daher, daß trotz der gutgemeinten Resolution, die an das Gesetz angeschlossen ist, hier ein Mißbrauch mit dem Vorkaufsrecht stattfinden wird und daß nicht nur öffentliche Gründe und öffentliche Interessen ausschließlich maßgebend sein werden, um das Vorkaufsrecht auszuüben.

Diese unsere Auffassung ist nicht etwa allein durch einzelne Beispiele begründet; ich muß aber sagen, wir haben auch in Äußerungen, die dem Druckbericht beigegeben sind, sehr merkwürdige Auffassungen gefunden über den Begriff des öffentlichen Interesses Ich darf hier insbesondere darauf hinweisen in welch' geradezu klassischer Form der Mieterverein Freiburg seine Meinung geäußert hat, worin das öffentliche Interesse besteht. (Arbeitsminister Dr. Engler: Dort steht ein Jurist an der Spitze!) Bitte, das beweist noch nichts! auch auf jener Seite, die das Gesetz annimmt, stehen Juristen, Herr Minister! — Ich darf Sie hinweisen auf S. 33 der Drucksache. Dort schreibt der Mieterverein Freiburg:

> „Eine völlige Aufhebung des Gesetzes brächte unter anderem folgende Nachteile:
>
> 1. Es entfiele die wohl nie wiederkehrende Gelegenheit für Staat und Gemeinden, sich ohne besonderen Zwang zu vorteilhaften Preisen (um schlechtes Geld) Grund und Boden, Häuser und wertvollste Naturschätze (insbesondere auch Wasserkräfte) zu erwerben."

Ja, wenn der Herr Jurist unter dieser Voraussetzung ein öffentliches Interesse versteht, dann weiß ich nicht, wo der Herr seine Kenntnisse her hat! Hier ist doch der krasse Egoismus, der krasse, fiskalische Egoismus und die Absicht, den privaten Grundbesitzer zu enteignen, und zwar nicht gerade in der einwandfreiesten Form, zu Tage getreten. Ich meine, es wäre besser gewesen, man hätte in der Begründung des Mietervereins Freiburg diese wirklich nicht erheblichen Gründe, daß eine Gemeinde oder der Staat „um schlechtes Geld" einem anderen sein gutes Geld wegnehmen kann — und weiter wird ja damit gar nichts gesagt — der Öffentlichkeit nicht übergeben, sondern sie im stillen Kämmerlein zurückgehalten (Sehr richtig! beim Zentrum).

Weiter wird in der Begründung des Mietervereins als Ziffer 3 auseinandergesetzt, ein weiterer Nachteil wäre, daß die Übernahme des Grund- und Hausbesitzes in das Obereigentum des Staates oder der Gemeinden bei Freilassung der Preisgestaltung ungemein erschwert sei. Ich gebe zu, daß den Herren, die diese Äußerung des Mietervereins Freiburg gemacht haben, dieser Grund ein außerordentlich wichtiger gewesen sein mag, aber, halten Sie eine solche Auffassung, wie sie hier in Ziffer 3 vorgetragen wird, wirklich für ein öffentliches Interesse? Wir sind der Meinung, daß wir das hochhalten müssen in erster Linie, was uns die Verfassung vorschreibt, daß wir das private Eigentum des Eigenbesitzers bestehen lassen, und nicht darauf abzielen müssen, ein Obereigentum des Staates zu schaffen, wie es vor 120 Jahren das badische Landrecht gehabt hat. Wir wollen das freie, unbeschränkte Eigentum auch auf dem Gebiete des Grund und Bodens haben, und wir weisen jede Tendenz, wie sie hier in dem Bericht des Mietervereins Freiburg hervorgetreten ist, zurück; da machen wir unter keinen Umständen mit.

Mit dem Vorkaufsrecht hängt aufs engste zusammen die Frage der Enteignung. Sie ist nach § 5 des Entwurfs zulässig zu öffentlichen Zwecken. Wir waren schon im Ausschuß gegen das Gesetz und wir werden auch hier gegen das Gesetz stimmen. Wir sind auch heute der Meinung, daß es sich hier bei dem öffentlichen Zwecke genau so wie beim öffentlichen Interesse um einen zu weiten Begriff handeln wird, mit dem man ein Gesetz nicht ausstatten soll. Wir halten ihn für viel zu allgemein, halten ihn für viel zu weitgehend, viel zu kautschukmäßig und wir können uns auch mit dieser Vorschrift in § 5 Ziffer d des Gesetzes nicht befreunden. Wenn das Gesetz mit diesen Mängeln hinaus geht in das praktische Leben, dann wird ohne Zweifel in nicht allzuferner Zeit der Moment eintreten, wo eine Vereinigung des Grundbuchs notwendig sein wird. Es werden kaum 10 Jahre vergehen, so wird das Grundbuch, das öffentlichen Glauben verdient und bis zum Beweis des Gegenteiles auch die öffentlich rechtlichen Verhältnisse an Grundstücken dartun soll, einfach falsch sein, von vorn bis zum Schluß, und wir werden, wie es früher wiederholt schon geschehen ist, zu einer Vereinigung der Grundbücher wieder kommen; ob es dort noch möglich sein wird, das Grundbuch wirklich wieder auf die Höhe zu bringen, daß es die wirklichen Eigentums- und Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete des Liegenschaftswesens ausweist, das möchte ich füglich bezweifeln.

Wir sind doch alle der Meinung, daß wir aus diesem Kriegselend und aus all' dem Elend, das das Ende des Krieges gebracht hat, tunlichst rasch herauskommen sollen, daß wir abbauen sollen mit alledem, was der Krieg uns Unrichtiges und Falsches gebracht hat. Und zu dem Unrichtigen und Falschen rechne ich die Zwangswirtschaft, und zu dieser Zwangswirtschaft rechne ich, wie eingangs schon erwähnt, das Liegenschaftssperrgesetz. Wir wollen haben, daß der Liegenschaftsverkehr, sowohl der städtische wie der ländliche Liegenschaftsverkehr, — letzterer ist ja zur unangenehmen Überraschung gewisser Herren im Hause nicht, wenigstens zum großen Teil nicht unter das Sperrgesetz gekommen, wobei wir es außerordentlich begrüßen, daß man wenigstens die Masse der bäuerlichen Besitzungen nicht mit diesem Gesetz schikaniert hat — ich sage, wir müssen unter allen Umständen sehen, daß dieses Gesetz aufgehoben wird, das wirklich eine Schikanierung unseres Liegenschaftsverkehrs bedeutet Es rechnet nicht mit dem, was nun einmal ist, daß nämlich die wirtschaftliche Entwertung unseres Geldes heute nicht mehr eingedämmt werden kann durch derartige Sperrgesetze. Wir sind der Meinung, daß daher mit diesem Gesetz nicht mehr weiter funktioniert werden darf, und daß es verschwinden muß. Wir sind bereit, bei einer Reform des Liegenschaftswesens mitzuwirken, bei einer Reform, die lediglich sich auf die Auswüchse bezieht, die lediglich das trifft, was zu einem gerechten Güteraustausch unter den deutschen Volksgenossen notwendig ist, wir halten aber diese Art und Weise, wie es hier in dem Sperrgesetz gemacht worden ist, nicht für begründet und lehnen deshalb den Entwurf ab (Beifall im Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Angesichts der Behandlung des Gesetzentwurfs durch die Mehrheit der bürgerlichen Parteien haben wir von unserer Fraktion aus nur wenige Bemerkungen zu machen. Wir sehen an diesem einen Beispiel, wie an noch verschiedenen anderen Gesetzen, die zur Zeit in der Arbeit sind — ich erinnere an die Steuergesetze — wie sich da die Geister scheiden (Sehr richtig!). Auf der einen Seite befinden sich diejenigen, die den Besitz vertreten, und auf der anderen diejenigen, die die Arbeit, das Arbeitseinkommen gegenüber der Ausbeutung durch den ererbten Besitz in Schutz nehmen müssen. Es hat aber in Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse in diesem Hause wohl keinen Zweck, den Versuch zu unternehmen, die Mehrheit durch eine längere Rede bekehren zu wollen; denn die Interessenstandpunkte, die hier vertreten werden, sind wohl stärker als wie eine etwaige Beeinflussung durch Rede und Gegenrede. Ich kann mich deshalb auf wenige Erklärungen beschränken.

Der Herr Kollege Straub hat davon geredet, daß das Gesetz ihm und seinen Freunden innerhalb der Zentrumsfraktion zu weit ginge, weil eine allmähliche Sozialisierung, eine Enteignung des Grund und Bodens die Wirkung des Gesetzes sein wird. Ich bestreite das, daß das Gesetz auch nur im entferntesten nach dieser Richtung hin sich auswirken könnte. Er hat ferner geglaubt, alle möglichen Gegenstimmen vortragen zu müssen, um darzutun, daß eigentlich die ganze Welt Gegner des bisherigen Sperrgesetzes und in Konsequenz dessen auch Gegner der neuen Formulierung sein müßte. Wenn man die Feststellungen, die Erhebungen der Regierung vergleicht über die Wirkungen des Gesetzes, so findet man doch einen großen Unterschied. Die Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsorgane haben durchweg dem Gesetze mehr oder weniger gute Seiten abgewonnen und haben alle mehr oder weniger auch erklärt, man sollte ein Vacuum nicht entstehen lassen, sondern das Gesetz in der einen oder anderen Form weiter führen. Andere Gruppen, in der Hauptsache die von dem Herrn Kollegen Straub angeführten Interessentengruppen, sind natürlich mit aller Energie gegen das alte Gesetz und auch gegen eine Fortführung des Gesetzes aufgetreten. Für uns sind in dieser Frage die Verwaltungsorgane objektivere Sachverständige und nicht die Interessenten.

Nun sind ja im Gesetz zwei Streitpunkte, die am meisten Anstoß erregt haben, enthalten, einmal das Vorkaufsrecht und dann das Enteignungsrecht. Man hat bei dem ersten Gesetz im Verfassungsausschuß tagelang darüber geredet, ob das Vorkaufsrecht und das Enteignungsrecht notwendig sei oder nicht. Damals schon hat man erklärt: beide sind notwendig, denn beide müssen sich gegenseitig ergänzen. Wird dem Staat, dem Reich oder der Gemeinde nur das Vorkaufsrecht zugestanden, dann besteht die große Gefahr, es werde der Preis immer so hoch angesetzt werden, daß von dem Vorkaufsrecht überhaupt kein Gebrauch gemacht werden kann. — Mit Rücksicht darauf muß der Staat außerdem noch das Enteignungsrecht haben, um in diesem Falle die Enteignung zu einem Preis durchführen zu können, der noch erträglich ist.

Der umgekehrte Fall liegt vor, wenn aus irgend welchen Gründen die Preise zu niedrig gehalten sind, um so die Genehmigung zu erschleichen. Gegenüber einem solchen Fall muß die Möglichkeit bestehen, daß ein derartiger Scheinkauf ungültig gemacht wird — und das geschieht wieder durch das Vorkaufsrecht, das eventuell in Kraft tritt.

Vorkaufsrecht und Enteignungsrecht, das sind die beiden Bestimmungen, mit denen das Gesetz hinsichtlich seiner Wirkung steht und fällt. Werden diese Grundsätze und die auf ihnen aufgebauten Paragraphen aus dem Gesetz herausgenommen, dann hat nach meiner Auffassung das ganze Gesetz sehr wenig Bedeutung mehr — um so weniger, als ja überhaupt noch in der Entschließung, wie sie von der Mehrheit des Ausschusses dem Landtag vorgelegt wurde, selbst dieses Vorkaufsrecht noch einmal außerordentlich verwässert worden ist. Es heißt ja in dieser Entschließung, daß das Vorkaufsrecht nur im Ausnahmefall geltend gemacht werden soll. Es sei

> „in eine genaue Prüfung darüber einzutreten, ob anzunehmen ist, daß bei der beabsichtigten Grundstücksveräußerung von den Vertragsparteien Nebenabreden getroffen wurden, die eine Umgehung dieses Gesetzes bezwecken, oder ob dringende öffentliche Interessen die Ausübung des Vorkaufsrechts erforderlich machen."

Im Ausschuß ist man sogar so weit gegangen, daß man erklärte, es solle an Stelle des Wortes „Interessen" das Wort „Zwecke" gesetzt werden: man wollte also die Bedeutung des Begriffes noch einmal einschränken. Das jetzige Vorkaufsrecht, beschwert durch diese Entschließung der Ausschußmehrheit, hat wirklich in vielen, vielen Fällen nur noch akademische Bedeutung. Ich glaube: wenn jetzt noch die Enteignung herausgenommen wird, dann kann dem Gesetz wirklich keine wesentliche Beachtung mehr geschenkt werden. Wenn das Enteignungsrecht fallen soll, dann müßte an seiner Stelle wieder die „eidesstattliche Erklärung" in das Gesetz eingeführt werden. Für deren Aufnahme in den Entwurf haben wir ja aber im Ausschuß keinerlei Mehrheit zusammenbringen können. Wie wollen Sie denn überhaupt noch ein Vorkaufsrecht in zweckmäßiger Weise ausüben, wenn Sie einmal das Enteignungsrecht fallen lassen und wenn überdies auch die eidesstattliche Erklärung nicht in das Gesetz aufgenommen wird?! Unter solchen Umständen sehe ich nicht mehr viel aus dem Gesetz „herausspringen".

Gegen diese Art der Gesetzesmacherei muß ich jetzt vor dem versammelten Hohen Hause protestieren. Wenn Sie (zum Zentrum gewendet) glauben, daß Sie in Zukunft mit uns zusammen weiterhin solche Politik machen können, so werden Sie sich wahrscheinlich einer großen Täuschung hingeben (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Unsere Fraktion hat bis jetzt versucht, auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse praktische Politik zu treiben; wenn jedoch alle Schaffung von Gesetzen schließlich nur dem einen und einzigen Zweck dienen soll, das alte Unrecht zu erhalten, die alten privatwirtschaftlichen Bereicherungsmethoden „gesetzlich" zu schützen (Sehr richtig! auf sozialdemokratischer Seite) und zu unterstützen (Abg. Dr. Kraus: Sehr gut! lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten) und überhaupt keinerlei neue Ideen in die Gesetzgebung Eingang finden zu lassen, dann weiß ich wirklich nicht, was wir als Sozialdemokraten bei einer solchen „Gesetzesmacherei" noch zu tun haben! (Lebhafte Zustimmung der sozialdemokratischen Fraktion; Bewegung; Zurufe, besonders von der rechten Seite des Hauses.)

Bei den Steuergesetzen werden wir wohl noch ähnliche Dinge erleben und zu besprechen haben. Aus den auf die Ertragsteuer bezüglichen Drucksachen und Beilagen, die uns von der Regierung zugestellt worden sind, haben wir ersehen, in welcher Art und Weise zum Teil bis jetzt der Staat bei der Steuer betrogen worden ist, in welcher Weise aber auch gerade dort Überteuerung stattfand und stattfindet, wo das Sperrgesetz keine Anwendung gefunden hat. Aus der Anlage 2c der Drucks. Nr. 65, welche den Mitgliedern des Ausschusses zugegangen ist und welche über die Hausverkäufe in mehreren badischen Gemeinden innerhalb des Jahres 1919 Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kunft gibt, haben wir entnehmen können, daß die gegenüber den Steuerwerten eingetretenen Steigerungen ungefähr das 1,5- bis 2fache ausmachen. Aus den anderen Tabellen, die uns schon früher übermittelt wurden, konnten wir ersehen, daß bei denjenigen landwirtschaftlichen Grundstücken, die eine geringere Größe als 1 Hektar haben und deshalb, wenn sie innerhalb ein und derselben Gemarkung liegen, nicht genehmigungspflichtig sind, die bei den Verkäufen eingetretenen Steigerungen im Durchschnitt wesentlich größer sind als das 1,5- bis 2fache.

Sie sehen also, daß das Sperrgesetz doch etwas gewirkt hat: bei den Grundstücksverkäufen in der Stadt, bei den Hausverkäufen merkt man die Einwirkung des Sperrgesetzes (Zuruf). Gewiß, obwohl es sehr oft umgangen worden ist! — Aber auch bei den Verkäufen landwirtschaftlicher Grundstücke — (Abg. Goerlacher: Das ist ja alles Schwindel gewesen!) Das ist um so trauriger, wenn die „Staatsstützen", die Parteien, die den Staat zu stützen vorgeben, und die einzelnen Individuen des Staates, welche glauben, sie hätten die Moral gepachtet alle zum Schwindel übergehen — bloß, um sich einen Vorteil für die eigene Tasche zu verschaffen! (Abg. Kieslich: Sehr gut!)

Ich sage also: Gegenüber denjenigen Fällen, wo das Sperrgesetz nicht Anwendung finden konnte, hat sich in dem Anwendungsgebiet des Sperrgesetzes nach der Statistik doch eine hemmende Wirkung dieses Gesetzes gezeigt.

Deshalb haben wir auch im Ausschusse gemeint, im Interesse der kleinen und jungen Bauern sollte man das Sperrgesetz auch auf die ländlichen Grundstücke ausdehnen, soweit sie eine Fläche von über einem badischen Morgen umfassen. Denn erfahrungsgemäß sind jetzt die kleineren Bauern und vor allem die jungen Bauernsöhne, die nicht genügend Grundstücke ererben konnten, in der schwierigsten Lage, wenn es sich darum handelt, sich etwas zu kaufen: Das Sperrgesetz gilt nicht; der größere Bauer hat zur Zeit Geld genug, er kann Grundstücke aufkaufen. Der kleine Anfänger aber kann, wie einmal im Haushaltsausschuß — ich weiß nicht mehr, ob aus Anlaß der Beratung dieses Gesetzes oder bei Besprechung der Steuergesetzgebung — erklärt worden ist, „aus Deutschland auswandern" (Zurufe: Hört, hört! bei den Sozialdemokraten. Abg. Dr. Glockner: Das hat Ihre Partei selber gesagt! Das hat einer von Ihnen gesagt!). Es ist damals von einer Seite erklärt worden, die Auswanderung sei bei uns viel zu gering (Zurufe aus der Mitte: Von einem von Ihnen ist das gesagt worden!). Wir haben diese Äußerung dann aufgegriffen, die ungefähr folgenden Wortlaut hatte: In den letzten Jahren vor dem Kriege sei die Auswanderung zurückgegangen und wir könnten auf die Dauer die Menschen, die in Deutschland wohnen, einfach nicht ernähren. So ungefähr ist gesprochen worden (Widerspruch rechts). Das war jedenfalls der Grundton, daß der, der keine genügende Existenz hat in Deutschland, eben den Staub von seinen Füßen schütteln und auswandern und sich irgendwo anders eine Existenz schaffen solle. Der, der hat, behält; damit er es behält, müssen die andern Platz machen. Diese Politik können wir nicht mitmachen, die geht uns gegen den Strich. Übrigens muß ich schon sagen, ich verspreche mir von der Verbesserung des Liegenschaftswesens, bei der der Herr Kollege Straub mitwirken will, nicht viel für die ärmeren Schichten der Bevölkerung (Sehr richtig! links).

Wenn der Herr Kollege Straub zum Schluß erklärt hat, er mit seinen Freunden wolle aus dem Kriegselend und aus all den Maßnahmen herauskommen, und deshalb sei seine Stellung gegen das Sperrgesetz gegeben, so möchte ich ihm nur das eine noch zum Schluß sagen. Die schlimmsten Folgen des Krieges sind nicht die paar Zwangsgesetze, die wir noch haben, so unzweckmäßig vielleicht das eine oder andere eine zeitlang gewesen sein mag, sondern die schlimmsten Folgen sind die Umwandlung, die Revolutionierung der ganzen gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch den Krieg gekommen sind, und die Tatsache, daß jetzt nach dem Krieg diejenigen, die auf Arbeitseinkommen angewiesen sind, heute noch unendlich mal trauriger daran sind als die andern, die noch einen Besitz haben und hatten (Sehr richtig! links). Das ist der entscheidende Punkt, und nun helfen Sie mit Ihren Freunden, Herr Kollege Straub, bei den gesetzgeberischen Maßnahmen, daß ja die Besitzenden von allen Fesseln und Schranken der Spekulationseinschränkung frei gemacht werden, daß ja wieder der alte privatkapitalistische Drang sich betätigen kann, und sorgen damit dafür, daß das ungeheure Kriegselend, das über die anderen Bevölkerungsklassen in Deutschland gekommen ist, noch verstärkt wird. Das ist letzten Endes die Konsequenz Ihrer Stellungnahme (Sehr richtig! links). Dagegen müssen wir uns mit aller Entschiedenheit wenden. Wir bitten Sie nochmals, sich genau zu überlegen, was Sie jetzt bei der Abstimmung über dieses Gesetz tun (Zuruf des Abg. Straub). (Zum Abg. Straub gewendet): Ich habe Sie nicht verstanden (Abg. Dr. Kraus: Die Sache ist nicht lächerlich. Abg. Dr. Schofer: Das ist nicht lächerlich, aber die Zwischenrufe!). Ich lasse mir Zwischenrufe gern machen, ich sage nur das, was uns bei der ganzen Angelegenheit am Herzen liegt. Es ist eine tiefernste Sache, wenn wir sehen, wie nach und nach alles wiederum der freien ungehemmten privatwirtschaftlichen Ausnützung freigegeben wird.

Der Herr Kollege Dr. Schofer war es, der vor zwei Jahren und vor einem Jahre noch einige Mal in diesem Hohen Hause sehr beredte Worte, sehr schöne Ausdrücke dafür gefunden hat, wie das Zentrum mit uns zusammen gegen den Mammonismus und Kapitalismus kämpfen wolle (Sehr richtig! links). Es ist uns immer wieder versichert worden, in welcher Weise wir das tun wollen. Aber das muß ich Ihnen (zum Zentrum gewendet) schon sagen: Im Ausschuß, der über dieses Gesetz wochenlang zu beraten hatte, habe ich immer den Eindruck gehabt, daß Leute vorhanden sind, und zwar eine nicht geringe Zahl in diesem Hohen Hause, die dem Staate, der Gemeinde, dem Reich ja kein Verfügungsrecht über irgend ein Vermögensobjekt geben wollten. Dies bestätigt mir die Debatte, die der Herr Kollege Straub angerührt hat! Mit den fiskalischen Interessen mag es formell ganz richtig sein. Man sagt: fiskalische und öffentliche Interessen sind zwei verschiedene Dinge. Aber ist es denn ein so ungeheures moralisches Unrecht, wenn man sagt, der Staat oder die Gemeinde dürfe auch einmal ein Geschäft machen? Das ist nach der Ansicht einer Anzahl Herren im Ausschuß das größte Verbrechen, das man begehen kann, wenn der Staat ein Geschäft machen will (Zuruf: aber reelle!). Will aber ein geldlüsterner Spekulant ein Geschäft machen, so muß der nach der Ansicht dieser Herren vom Gesetz geschützt werden (Sehr richtig! links), geschützt werden durch Paragraphen, die womöglich noch verschärft statt erleichtert werden sollten. So ungefähr war die Stimmung im Ausschuß, und so sieht es auch hier im Plenum jetzt aus nach der ersten Rede, die wir gehört haben, und nach dem, was man so in den Wandelgängen flüstern hörte. Es hat gar keinen Zweck, noch längere Ausführungen darüber zu machen, wir werden Sie doch nicht bekehren. Diejenigen Volkskreise aber, die auch durch diese Art der Verabschiedung des Gesetzes wieder die Leidtragenden werden, mögen sich bei Ihnen später bedanken (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Auch in meiner Fraktion sind, wie das der Herr Kollege Straub vom Zentrum mitgeteilt hat, die Meinungen über dieses Gesetz geteilt. Etwa die Hälfte meiner Freunde haben die Bedenken gegen das Gesetz nicht zu überwinden vermocht. Ich persönlich stehe auf einem anderen Standpunkt und habe von Anfang an diesen Standpunkt vertreten. Ich habe aber namens meiner Fraktion auch den Standpunkt, den diejenigen meiner politischen Freunde einnehmen, die den Entwurf ablehnen, bekannt zu geben.

Die Gründe, die diesen Teil meiner Freunde bewegen, sind in Kürze folgende: Sie verneinen, daß ein einzelnes Land in der Lage sei, der Entwertung des Geldes durch gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs mit Erfolg entgegenzuwirken. Sie sind der Meinung, daß die Fragen, die hier zu lösen sind, und die eine wirksame Bekämpfung der Schäden auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs ermöglichen würden, nicht der Landesgesetzgebung obliegen, daß sie nicht durch Landesgesetze geregelt werden können, sondern daß hier das Reich eingreifen müsse. Es ist ja vom Herrn Berichterstatter schon ausgeführt worden, daß auch, wenn die Genehmigung zu einer Übereignung versagt wird, der obligatorische Vertrag eben bestehen bleibt, und die Schäden, die aus derartigen Rechtsgeschäften hervorgehen, sind von anderer Seite schon zur Genüge unterstrichen worden. Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Grundbuch nicht mehr das erfüllt, wozu es da ist, daß es die richtige Beurkundung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr enthält, daß man aus ihm nicht mehr die Eigentumsverhältnisse klar ersieht. Das läßt sich natürlich durch die Landesgesetzgebung nicht beseitigen. Die Landesgesetzgebung ist auch nicht in der Lage, die reichsgesetzlich zulässigen Arten des Rechtsverkehrs, die Bestellung des Nießbrauchs, die unkündbare Generalvollmacht, die Grundschuldbestellung, alles Wege, auf denen versucht worden ist, einer Versagung der Genehmigung zur Übereignung entgegenzutreten, zu verschließen, das kann nur die Reichsgesetzgebung.

Es ist weiter von meinen Freunden für die ablehnende Haltung geltend gemacht worden, daß das Gesetz zur Unehrlichkeit zwinge, die Unmoral fördere, die Reichseinnahmen ebenso wie die Landeseinnahmen durch die Verschleierung des wahren Wertes des Verkaufsgegenstandes schädige, und daß das Gesetz auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte keinen Einfluß gehabt habe. Darüber wird ja überhaupt ein weiteres Wort nicht nötig sein; die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte sind bei uns nach Einführung des Sperrgesetzes keine anderen geworden wie in den Ländern, die uns umgeben. Und soweit auf dem Gebiete des Häuserbesitzes eine Hintanhaltung der Steigerung der Grundstückspreise zu bemerken ist, so wurde von dem Teil meiner Freunde, die sich gegen das Gesetz wenden, ausgeführt, daß der Grund nicht in dem Sperrgesetz, sondern in der Mietergesetzgebung liege, die ein Steigen der Preise verhindert habe. Das sind die hauptsächlichsten Gründe, die von diesem Teil meiner Freunde gegen das Gesetz geltend gemacht werden.

Aber auch diejenigen, die wie ich an sich dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs sympathisch gegenüberstehen, sind darüber nicht im Unklaren, daß das seitherige Gesetz erhebliche Mängel gehabt hat, daß es erhebliche Schattenseiten aufweist. Sie sind auch nicht der Meinung, wie sie aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg vorhin hervorgegangen ist, daß die Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden durchaus befriedigt habe. Teils ist die Anwendung bei den Verwaltungsbehörden zu lax gewesen; in dieser Beziehung wurde bei der Beratung im Ausschuß auch auf die Affäre Hagenschieß hingewiesen, wo ganz unglaubliche Preissteigerungen die Genehmigung des Bezirksamts gefunden haben. In anderen Fällen war das Vorgehen der Bezirksämter wieder übertrieben scharf; und ich bedauere, da ich ja selber der inneren Verwaltung angehöre, dem Herrn Kollegen Maier-Heidelberg auch darin nicht zustimmen zu können, daß er den Ausführungen der Berichte der Bezirksämter größeres Gewicht beimißt, wie beispielsweise den Ausführungen der Notariate. Ich meinerseits habe den gegenteiligen Eindruck gehabt. Ich glaube, daß die sorgfältigere Verarbeitung des den Bezirksstellen durch die Hand gegangenen Materials sich in dem Bericht des Justizministeriums, der auf den Angaben der Notariate und Grundbuchämter beruht, findet, und nicht in den Auszügen, die wir aus den Berichten der Bezirksämter hier vom Ministerium des Innern mitgeteilt erhielten.

Was die Anwendung des Gesetzes in der Praxis angeht, so habe ich in meiner beruflichen Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof Einblick in eine große Anzahl von Fällen erhalten. Es sind auch Mitteilungen in dem Bericht enthalten über die Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof in Eingang gekommenen Klagen, deren es bis zum 1. Mai im ganzen 373 gewesen sind. In diesen Fällen ist also gegen die Versagung der Genehmigung seitens des Bezirksamts Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden. Ich habe infolge meiner Landtagstätigkeit ja bei der Entscheidung dieser Fälle nicht mitwirken können. Aber ich habe doch so ziemlich alle die eingelaufenen Klagen gelesen, und ich kann gestehen, ich habe da manche mir wunderbar vorkommende Art der Anwendung des Gesetzes gesehen und gelesen.

Einer der krassesten Fälle betrifft allerdings nicht die Versagung der Genehmigung zur Übereignung, sondern der bezieht sich auf das Vorkaufsrecht. Ich kann ihn aber auch in diesem Zusammenhang hier mitteilen. Der Fall ist irgendwo im Oberland passiert. Da hat sich eine Familienaktiengesellschaft in eine Familien-G. m. b. H. umgewandelt. Und diesen Anlaß, den Übergang der Fabrik von der Aktiengesellschaft auf die G. m. b. H. glaubte man benutzen zu können, um das Vorkaufsrecht auszuüben und um eine Spinnerei in den Besitz der Gemeinde zu bringen. Das glaube ich, ist nun ein Fall, wo wirklich für die Anwendung des Vorkaufsrechts gar kein Anlaß gegeben war. Die Sache ist durch die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gekommen, allerdings nicht zur Entscheidung gelangt. In der Zwischenzeit wird man wohl eingesehen haben, daß hier das Vorkaufsrecht doch nicht geltend gemacht werden kann.

In anderen Fällen will ich gerne zugeben, hat das Gesetz auch wohltätig gewirkt. Die übertriebenen Erwartungen, die vielleicht von dieser Seite des Hauses (zur Sozialdemokratie gewendet) im Jahre 1919 an das Gesetz geknüpft wurden, haben sich aber nach meiner festen Überzeugung nicht erfüllt (Abg. Dr. Kraus: Infolge der Mängel!). Trotz meiner sympathischen Haltung gegenüber dem Grundgedanken muß ich doch, wenn ich ehrlich sein will, sagen, daß nach meiner Überzeugung sich sehr viel von dem nicht erfüllt hat, was man glaubte, mit dem Gesetz erreichen zu können. Aber in einzelnen Fällen und ich will sogar sagen, sie sind nicht einmal sehr selten gewesen, hat das Gesetz in der Tat gut gewirkt. Es bestand die Möglichkeit, aus Gründen einer vernünftigen Bodenpolitik da und dort vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, und ich würde es deswegen sehr bedauern, wenn das Gesetz zu Fall käme, wie es nach dem, was der Herr Kollege Maier-Heidelberg eben ausgeführt hat, nach seiner Kenntnis der Verhältnisse wahrscheinlich zu sein scheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorzüge des Gesetzes sind noch vor ganz kurzem in einem Aufsatz des Rastatter Bürgermeisters Renner dargelegt worden, der in der letzten Nummer der Verwaltungszeitschrift veröffentlicht wurde, leider etwas zu spät, als daß man ihn noch bei den Beratungen des Ausschusses hätte verwerten können. Es sind sehr beachtliche Vorschläge darin gemacht, die vielleicht auch manchem die Annahme des Gesetzes hätten erleichtern können. Für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken z. B. ist dort ein ganz praktischer Vorschlag gemacht. Aber dort ist auch mit großem Nachdruck und großer Sachkenntnis, das glaube ich sagen zu dürfen, darauf hingewiesen, daß in der Tat im Interesse der Bodenpolitik das Gesetz aufrecht erhalten werden müsse.

Der Hauptgrund für mich, weshalb ich mich auch im Kreise meiner Freunde für die Beibehaltung und nur für die Umgestaltung des Gesetzes ausgesprochen habe, ist der, daß ich überzeugt bin, daß die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918, die in der Hauptsache bei uns noch nicht in Geltung ist, deren Inkraftsetzung für das Land aber jeden Tag erfolgen könnte, und die auf das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 aufgebaut ist, durch ein neues Reichsgesetz ersetzt werden muß. Da war ich der Meinung, daß bis dieses Reichsgesetz kommt, wir das seitherige Sperrgesetz nach Beseitigung der schwersten Mängel beibehalten und das Gesetz nicht vollständig preisgeben, keine Lücke, kein Vakuum eintreten lassen sollten.

Ich glaube auch, daß es bei der Ausarbeitung im Ausschuß gelungen ist, gewisse Mängel des alten Gesetzes zu beseitigen. Schon den Wegfall des Begriffs des „Entgegenstehens gemeinwirtschaftlicher Interessen", der sich, wie ich wahrgenommen habe, in den Fällen, die zu meiner Kenntnis gekommen sind, draußen sehr schwer hat richtig anwenden lassen — schon den Wegfall dieses Begriffs halte ich für einen Vorzug, und ich glaube, daß die Fassung, die der § 1a nun vorschlägt, indem konkrete Tatbestände angeführt sind, bei deren Vorliegen die Genehmigung nur versagt werden darf, entschieden einen wesentlichen Vorteil bedeutet gegenüber dem seitherigen Gesetz. Was in dem § 1a unter Lit. b ausgeführt ist, das sind die Tatbestände, die in der erwähnten Bundesratsverordnung sind, und ich kann wirklich nicht verstehen, wie gegen diese Tatbestände von landwirtschaftlicher Seite Einwendungen erhoben werden. Es sind das die Bestimmungen die einer Güterzertrümmerung, einer Gefährdung der Volksernährung durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung von Grundstücken entgegen wirken, die die wirtschaftliche Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs sicher stellen, diesen Bestimmungen könnten und sollten auch die landwirtschaftlichen Mitglieder des Hauses beitreten (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, wie der Rechtszustand sein würde, wenn das Gesetz etwa nicht verlängert würde, wenn, weil der § 5 ein Verfassungsgesetz darstellt und darum die für Verfassungsänderungen notwendige qualifizierte Mehrheit zu seiner Annahme notwendig ist, — das Gesetz etwa garnicht zustande käme. Und da habe ich die Meinung vertreten, daß, wenn etwa die einfache Mehrheit des Landtags grundsätzlich doch eine dem Grundgedanken des Gesetzes sympathische Stellung einnehmen würde, dann die Regierung in der Lage wäre, die Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 auch bezüglich der übrigen Paragraphen für das Land Baden in Kraft zu setzen. Die Regierung wird das natürlich nicht tun, wenn die einfache Mehrheit des Landtags auch das ablehnt. Aber wenn die einfache Mehrheit des Landtags dem zustimmt dann würde, glaube ich, nichts im Wege stehen, daß die Regierung die übrigen Paragraphen jener Verordnung in Kraft setzt. In Kraft gesetzt sind ja nur § 6 und ein Teil des § 7 jener Bundesratsverordnung, die sich auf das Inventar beziehen. Die Bundesratsverordnung liegt Ihnen in der Anlage IV gedruckt vor. Es ist aber zu beachten, daß durch die Inkraftsetzung der Bundesratsverordnung nur landwirtschaftliche Grundstücke getroffen würden, und daß, wenn die Regierung, wozu sie nach dem § 8 jener Verordnung imstande wäre, nicht etwa die Grenze von 5 Hektar heruntersetzt auf 1 Hektar oder noch weiter herunter, dann nur Grundstücke über 5 Hektar darunter fallen würden. Ich würde es für einen Mangel ansehen, wenn bezüglich der Wohngrundstücke, bezüglich der städtischen Grundstücke das Sperrgesetz ganz ausfallen würde. Denn bis wann die Erwägungen, die, wie in dem Bericht mitgeteilt ist, im Reich schweben, und die dahin zielen, daß auch für städtische Grundstücke ein ähnliches Gesetz gemacht werden soll, wie es für landwirtschaftliche Grundstücke in dem Referentenentwurf vorliegt — bis wann diese Erwägungen zu einem greifbaren Resultat gelangt sein werden, das steht ja vollständig dahin.

Der Herr Kollege Straub hat aus einzelnen Sätzen in den Erhebungen, die in den Anlagen des Berichts wiedergegeben sind, geglaubt, Veranlassung nehmen zu können, um womöglich gegen die Annahme des Gesetzes noch schärfer zu machen, als eine große Anzahl der Mitglieder des Hauses schon gegen das Gesetz eingenommen zu sein scheint. Er hat insbesondere aus einer Äußerung des Freiburger Mietervereins geglaubt, Kapital schlagen zu sollen. Ich glaube, da hat er nicht Recht gehabt. Das ist eine nebensächliche Äußerung eines einzelnen Vereins, der von der Sozialisierung des Grundbesitzes spricht. Die Sozialisierung des Grundbesitzes ist nicht die Tendenz des Gesetzes, das Ihnen der Verfassungsausschuß zur Annahme vorschlägt (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg). Im Grundgedanken des Gesetzes, das ist ja zuzugeben, bestand vielleicht eine gewisse Verwandtschaft mit jenen Ideen (Abg. Dr. Kraus: Es ist gesunde Sozialpolitik!). Aber was hier in dem Gesetz steht, das bin ich durchaus in der Lage zu vertreten, obwohl ich einer Sozialisierung des Grundbesitzes meinerseits auch entgegentreten würde. Und wenn er dann auf die Ausführungen des Landesfinanzamts hingewiesen hat, das sich gegen die Verlängerung des Sperrgesetzes ausgesprochen habe, so hat er den einen Satz nicht mit vorgelesen, in dem das Landesfinanzamt sagt, daß die Aufhebung des Gesetzes die unrichtigen Kaufpreisangaben nicht beseitigen würde, da sei die allgemeine Moral schon zu sehr zerfressen (Abg. Maier-Heidelberg: Die geben den Preis schon wegen der Steuer nicht richtig an!). Also das sind, glaube ich, keine durchschlagenden Gründe.

Ich möchte aber doch gegenüber dem, was der Herr Kollege Maier-Heidelberg vorhin ausgeführt hat, ausdrücklich auch für diejenigen meiner Freunde, die sich nicht entschließen können, dem Gesetz zuzustimmen, den Vorwurf ablehnen, daß sie vom Interessentenstandpunkt aus ihre Stellung dem Gesetzentwurf gegenüber nehmen (Sehr richtig! bei den Demokraten), und muß es ablehnen, daß er diese Stellungnahme in Zusammenhang bringt mit der Stellung, die im Haushaltsausschuß von einzelnen Seiten zu gewissen Bestimmungen im Ertragsteuer- und im Verteilungsgesetz eingenommen worden ist. Ich glaube, in dieser Beziehung besteht bei uns kein Zusammenhang. Wenn man die Gründe, die meine Freunde zum Teil abhalten, dem Gesetz zuzustimmen, näher betrachtet, so liegen sie auf einem ganz anderen Gebiet als dem des Interessentenstandpunktes, von dem der Herr Kollege Maier-Heidelberg ausging, und die Scheidung: Hie Besitz — hie Arbeit, trifft nicht zu. Das geht am besten daraus hervor, daß auf den beiden Seiten, bei den beiden großen Parteien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Hauses, außer der sozialdemokratischen, ein größerer oder kleinerer Teil für das Gesetz und ein anderer Teil dagegen ist (Abg. Dr. Kraus: Das ist ja der beste Beweis, weil sich die beiden Parteien zum Teil aus Vertretern der Arbeiter, zum anderen aus Vertretern des Besitzes zusammensetzen! — Gegenrufe beim Zentrum).

Ich möchte glauben, daß auch diejenigen Herren, die an sich Gegner des Gesetzes waren, in der Form, die der Verfassungsausschuß ihm gegeben hat, eine Verbesserung sehen könnten. Aber der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat schon darauf hingewiesen: es ist unnötig, darüber noch weitere Worte zu verlieren, die Beredsamkeit wird da kaum an der Absicht, in der die Herren heute nachmittag den Saal betreten haben, etwas ändern (Fortgesetzte Rufe bei den Sozialdemokraten und Gegenrufe beim Zentrum).

Der Herr Kollege Straub hat sich dann auch über die Zulässigkeit des Vorkaufsrechts ausgesprochen und hat die Ausführungen übernommen, die im Ausschuß von einem seiner Parteifreunde gemacht worden sind. Ich bin dort diesen Ausführungen entgegengetreten, meine Ausführungen sind im Bericht wiedergegeben. Ich glaube, wir brauchen auf diese Rechtsfrage nicht einzugehen. Ich will nur daran erinnern, daß auch ein preußischer Entwurf vom Jahre 1913 das Vorkaufsrecht als landesgesetzliches Vorkaufsrecht vorschlug. Wir befinden uns da also in guter Gesellschaft (Rufe bei den Sozialdemokraten: Hört, sogar in Preußen! Vor der Revolution! Sehr bezeichnend!). Ich brauche im übrigen über die Zulässigkeit des Vorkaufsrechts nichts weiter auszuführen. Es ist ja im Ausschuß sehr lange darüber verhandelt worden, und überzeugen werden sich die entgegenstehenden Meinungen doch nicht.

Ich gebe dem Herrn Kollegen Maier-Heidelberg durchaus zu, daß, wenn etwa je nach den Abstimmungsverhältnissen hier im Hause der Enteignungsparagraph, der § 5, weil er der zwei Drittel-Mehrheit bedarf, nicht angenommen würde und das Gesetz etwa ohne diesen Paragraphen zur Annahme käme, daß dann allerdings auch nach meiner Meinung ein wirksamer Teil des Gesetzes ausgeschaltet wäre. Was der Herr Kollege Maier-Heidelberg in der Beziehung ausgeführt hat, ist durchaus richtig: Das Enteignungsrecht und das Vorkaufsrecht ergänzen sich gegenseitig, und es wäre nicht bloß ein Schönheitsfehler, sondern ein technischer Fehler, wenn auf das Enteignungsrecht verzichtet werden müßte.

Die Bedeutung des Vorkaufsrechts sehe ich allerdings nicht ganz mit denselben Augen an, wie die Herren von der Sozialdemokratie. Es hat sich ja darüber noch in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses eine Unterhaltung entsponnen, wo von jener Seite der Versuch gemacht wurde, auch die Vertretung fiskalischer Interessen von Staat und Gemeinde als das Vorkaufsrecht von rechtswegen begründend hinzustellen. Dem konnten meine Freunde und ich im Ausschuß uns nicht anschließen. Wir sind deswegen auch der Meinung gewesen, daß die Entschließung, die der Ausschuß Ihnen vorschlägt, die ja nicht von unserer Seite, sondern von einer anderen Seite im Ausschuß angeregt wurde, in der Tat berechtigt ist. Ich habe vorhin schon einen Fall erwähnt, wo das Vorkaufsrecht nicht hätte ausgeübt werden sollen, ein anderer Fall hat den Verfassungsausschuß vor einigen Wochen beschäftigt, hier im Plenum kam er nicht zum Vortrag, weil die Sache dadurch sich vorher erledigte, daß die Beteiligten sich gütlich einigten — es war ein Fall aus Dürrheim, wo der Verfassungsausschuß in der Mehrheit — glaube ich sagen zu können — der Meinung war, daß dort zu einer Ausübung des Vorkaufsrechts kein Anlaß war. Und was die Ausübung des Vorkaufsrechts zu dem Zwecke angeht, um dem Staat oder einer Gemeinde ein Grundstück mit Hilfe des Vorkaufsrechts billig zu verschaffen, da scheide ich mich von den Herren der Sozialdemokratie in der Beurteilung; da bin ich der Meinung, die der Herr Kollege Dr. Zehnter im Ausschuß mit Nachdruck vertreten hat, daß eine solche Art der Ausübung des Vorkaufsrechts schließlich auf eine Enteignung herauskommt. Aber es gibt eine ganze Reihe von Fällen, wo das Vorkaufsrecht segensreich für die Bodenpolitik der Gemeinde geltend gemacht werden kann, und wo das Vorkaufsrecht auch für die Folge sich wirksam bewähren könnte, wenn es sachgemäß ausgeübt wird, und daß es sachgemäß ausgeübt wird, darauf soll die Entschließung hinwirken. Die Bedenken, die der Herr Kollege Maier-Heidelberg zuletzt ausgeführt hat, daß nach dieser Entschließung dringende öffentliche Interessen für die Ausübung des Vorkaufsrechts gefordert worden sind, glaube ich nicht begründet. Auch mit dieser Entschließung wird eine sachgemäße Anwendung des Gesetzes wohl vereinbar sein, und sie wird nur etwas zur Vorsicht mahnen und allzugroßen Eifer in der Anwendung des Vorkaufsrechts eindämmen.

Eine Skrupel macht mir, wenn ich da wieder an mein berufliches Hauptamt denke, der § 1a Buchstabe a Ziffer 1, wonach die Gegenleistung „das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß" nicht erheblich übersteigen oder nicht erheblich dahinter zurückbleiben darf. Der Herr Kollege Straub hat schon auf die dieser Fassung innewohnende Schwierigkeit der Auslegung hingewiesen. Wir haben uns im Ausschuß bemüht, wenigstens in dem schriftlichen Bericht, der uns vorliegt, noch dafür gewisse Grundsätze aufzunehmen, die für die Umgrenzung dieses Begriffes von Wert sein können. Ich verhehle mir nicht, daß das bei der Anwendung des Gesetzes, insbesondere beim Verwaltungsgerichtshof zu Schwierigkeiten Anlaß geben kann; aber ich glaube, es wird möglich sein durch eine Anweisung an die Bezirksämter für einen sachgemäßen Vollzug der Bestimmung zu sorgen und daraus könnte sich dann eine sachgemäße Verwaltungspraxis und schließlich auch eine gerichtliche Praxis entwickeln, die dann eine Anwendung des Gesetzes sichert, wie sie vertreten werden kann.

Ich möchte also persönlich für das Gesetz eintreten, und Sie bitten, soweit es möglich ist, entgegenstehende Bedenken zurücktreten zu lassen (Beifall links).

Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Was das seitherige Grundstückssperrgesetz in großen Bevölkerungsschichten unseres Landes mißliebig gemacht hat, ist die verschiedenartige und teilweise falsche Anwendung des Gesetzes. Ich sage, das Gesetz ist verschiedenartig angewendet worden und ich möchte da praktische Beispiele herausgreifen. Um nur ein Beispiel zu sagen: Letzten Winter hatte ich in meiner Gemeinde eine Güterversteigerung. Die Güter lagen teilweise im Amtsbezirk Ettlingen, teilweise im Amtsbezirk Durlach und teilweise im Amtsbezirk Pforzheim. Die Verkäufe in den Bezirken Ettlingen und Pforzheim wurden genehmigt, die im Amtsbezirk Durlach müssen nächstens vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgetragen werden. Das sind verschiedenartige Anwendungen des Gesetzes.

Dann wurde es aber auch falsch angewendet. Ich habe im letzten Winter an die Regierung eine Kurze Anfrage gerichtet, ob der Regierung bekannt sei, daß das Gütersperrgesetz falsch angewendet werde. Die Regierung hat mir damals erklärt, es sei ihr keine falsche Anwendung bekannt, eine kurze Antwort auf meine Kurze Anfrage (Heiterkeit).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jedenfalls war der Regierung nicht bekannt, daß es Gemeinderäte gab, die schablonenhaft beschlossen haben, bis zu einem bestimmten Preise dürfen die Grundstücke in unserer Gemarkung gelten, was darüber geht, wird nicht genehmigt. Das Bezirksamt hat der Gemeinde Recht gegeben, auch das Arbeitsministerium, als Rekursinstanz. Es gab Bezirksräte, die haben dasselbe getan und haben gesagt, bis zu diesem Preis genehmigen wir die Grundstücksverkäufe, was darüber hinausgeht, wird einfach nicht genehmigt. Notare haben mir erzählt, daß sie wie Hampelmänner da gesessen seien und hätten zuhören müssen, wie ins Wahnsinnige gesteigert worden sei; denn die Steigerer sagten sich, der Letzte bekommt ja doch die Grundstücke, und über einen gewissen Preis geht der Bezirksrat nicht hinaus, folglich bekomme ich auf Grund des Bezirksratsbeschlusses die Grundstücke, ich kann bieten was ich will. Das ist nach meiner Ansicht eine falsche Anwendung des Gesetzes, und ich muß es glatt als eine falsche Anwendung bezeichnen, wenn die Gemeinde Herrischried ein Haus kauft und verkauft es kurze Zeit später wieder um 30 000 M. teurer und treibt Wucher mit dem Vorkaufsrecht des Gesetzes.

Im großen ganzen stehe ich auch auf dem Standpunkt, den vorhin der Herr Kollege Straub eingenommen hat: Le roi est mort, vive le roi! Die Zwangswirtschaft ist tot, hoch lebe die Zwangswirtschaft! können wir ausrufen, denn es ist nichts anderes, als die Fortsetzung der Zwangswirtschaft, nur ist es sonderbar, daß man die Zwangswirtschaft auf gar keinen anderen Erwerbsstand anzuwenden weiß, als auf den Grund- und Bodenbesitzer und auf den Hausbesitzer. Alle anderen Erwerbsgruppen können wuchern, wie sie wollen, können vom Publikum verlangen, was sie wollen, sie bekommen keine Einschränkung, keine Zwangsmaßnahme, nur der Grund- und Bodenbesitzer und der Hausbesitzer (Abg. Kieslich: Schlagen Sie doch Gesetze vor!). Es sieht fast so aus, als ob man praktisch auf eine verschleierte Sozialisierung hinauskommen wollte, als ob man nach und nach dem Grund- und Bodenbesitzer, dem Hausbesitzer sein Eigentum so verleiden wollte, daß er es schließlich an die Kommune abschiebt, und deshalb können wir uns mit dem Gesetze nicht befreunden.

Der Entwurf hat aber auch noch verschiedene Mängel. Ich habe im Verfassungsausschuß beantragt, die letzten 6 Worte des § 6 zu streichen. Das wäre sehr wichtig gewesen; bei unserem langgezogenen engen badischen Lande mit seinen vielen Grenzorten kommt es oft vor, daß hinüber oder herüber über die Grenze geheiratet wird, und der letzte Satz des § 6 sagt: „Das Gesetz findet keine Anwendung bei einer Veräußerung auf einen anderen Landwirt derselben oder einer benachbarten badischen Gemarkung." Wenn nun eine badische Bürgertochter nach Württemberg hinüberheiraten und ihre Güter veräußern will, so fällt dieser Güterverkauf einfach unter das Sperrgesetz; in einem solchen Fall darf dann nur der Gemeinderat, wie ich das vorhin schon erwähnt habe, „bockbeinig" sein, indem er sagt, „über einen bestimmten Preis hinaus wird nicht veräußert!", dann ist es ihr unmöglich gemacht, ihre Güter zu verkaufen.

Bei dem Fall aus dem Bezirk Pforzheim, den ich bereits im Verfassungsausschuß erwähnt habe, wurde mir von seiten des Arbeitsministeriums entgegengehalten, der Preis habe das Sechsfache des vor dem Kriege geltenden Steueranschlages betragen. Wenn wir die Lage betrachten, wie sie sich in der Praxis eigentlich darstellt, so ist gar kein besonderes Vorkommnis darin zu erblicken, wenn heute ein Grundstück das Sechsfache jenes Friedenspreises gilt. Schon vor dem Kriege kam es vor, daß ein Grundstück das Zwei- oder Dreifache des Steueranschlages gegolten hat. Bei der Einschätzung der Grundstücke zur Steuer hat man ganze Gewanne zusammengenommen. Es war unmöglich, jeden Acker einzeln einzuschätzen; in einem Gewann gibt es einmal schlechte, dann mittlere und dann wieder gute Böden (Unruhe); deshalb wird für die Einschätzung zur Steuer ein mittlerer Preis angenommen. Die schlechteren Acker gelten nicht den Steueranschlag — die besseren Grundstücke haben schon vor dem Kriege das Zwei- und Dreifache des Steueranschlags gegolten. Wenn nun heute ein Grundstück das Sechsfache kostet, ist das doch gar nichts Absonderliches!

Dann möchte ich noch ein anderes praktisches Beispiel anführen. In der Gegend von Pforzheim wurden vor dem Kriege oft ganz abgelegene Grundstücke, die jedoch ertragreich waren, für zwei oder drei Flaschen Wein veräußert: dementsprechend waren sie auch zur Steuer eingeschätzt. Wenn wir nun, wie im Verfassungsausschuß von einer Seite betont wurde, dafür eintreten müssen, daß der Grundstückspreis nicht höher steigt als 100 bis 150 Prozent gegenüber dem vor dem Kriege geltenden Steueranschlag, so führt das einfach zu einem Unding. Denn wenn vor dem Kriege solch ein Grundstück von einem Viertelmorgen zwei oder drei Flaschen Wein gekostet hat, so kommen wir, wenn 100 Prozent Steigerung zugebilligt werden, nach den heutigen Weinpreisen auf einen Viertel Liter Wein: Damals durfte also ein Grundstück drei Liter Wein kosten — und heute einen Viertelliter Wein!

Wenn das natürlich so gemeint war, daß heute das Grundstück für sechs Liter Wein, also für das Doppelte, verkauft werden soll, so sind das allerdings statt drei Mark 120 Mark; das ließe ich mir gefallen, denn so viel ist das Grundstück heute wert.

Man muß also hier doch die Praxis von der schablonenhaften Handhabung des Gesetzes unterscheiden. Anläßlich der Umfrage bei den verschiedenen Stellen, welche die Regierung veranstaltet hat, haben wir ja auch gesehen, daß die Notare — die Praxis und Sachkenntnis im Güterhandel besitzen — gegen das Gesetz und gegen seine Verlängerung waren, während sich die anderen Stellen, die keine Sachkenntnis haben, für die Verlängerung aussprachen.

(Lebhafte Unruhe, Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe.) Ich weise darauf hin: diejenigen Beamten, die Sachkenntnis und Praxis besitzen, haben sich gegen das Gesetz und gegen die Verlängerung ausgesprochen; diejenigen Beamten, die über weniger Sachkenntnis und weniger Praxis verfügen, waren für die Verlängerung. Das beweist doch, daß wir das Gesetz einfach nicht brauchen. Wenn andere Gliedstaaten des deutschen Reiches es nicht notwendig haben, dann haben auch wir es nicht notwendig. Als seiner Zeit im Jahre 1917 hier in diesem Hohen Hause das erste Grundstückssperrgesetz gemacht wurde, habe ich mitgestimmt, weil es damals für die Kreise Waldshut, Konstanz und Lörrach geschaffen wurde. Damals aber handelte es sich um etwas ganz anderes; später wurde dann das Gesetz über das ganze Land ausgedehnt. Das, was dort droben befürchtet wird — daß die Schweizer sich einkaufen und breit machen — das kann doch durch Verordnung abgewendet werden, dazu brauchen wir kein besonderes Gesetz. Ich wiederhole: Wenn andere Länder im deutschen Reiche das Gesetz nicht notwendig haben, dann haben wir in Baden, wie ich glaube, es auch nicht nötig (Abg. Weißmann: Sachsen hat ja auch eines gemacht, Herr Abg. Schöpflel). Sachsen hat ebenfalls sehr viel Industrie und besondere Verhältnisse: es ist begreiflich, daß dort eben andere Ansichten vorherrschen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nochmals aber möchte ich betonen: Was das Gesetz eben besonders unbeliebt gemacht hat, das war die falsche und die verschiedenartige Handhabung.

Schließlich möchte ich noch eines anführen: Bisher war es im Falle einer Verweigerung der Genehmigung den Grundstückskäufern oder -verkäufern möglich, Einsprache beim Arbeitsministerium oder Klage beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wenn das Arbeitsministerium diese abgewiesen hatte, so war es noch möglich, Beschwerde gegen das Bezirksamt beim Ministerium des Innern zu erheben. Kam man dann zum Ministerium des Innern, so wurde man ans Justizministerium verwiesen: dieses solle die Notare anweisen, daß sie in Zukunft solche Verträge nicht mehr vorlegen. Das Ministerium der Justiz hat einen dann wieder an das Ministerium des Innern zurückverwiesen: „denn die ausschlaggebende Behörde sei ja doch das Bezirksamt, man solle sich über das Bezirksamt beschweren". So wurde man von einer Stelle zur andern gewiesen: vom Arbeitsministerium zum Ministerium des Innern, dann zum Justizministerium und zum Verwaltungsgerichtshof — kein Mensch wußte eigentlich, wo er sich hinwenden sollte. Hier hätte ganz entschieden eine Änderung getroffen werden müssen. Es ist ja insofern eine kleine Änderung geschaffen worden, als in Zukunft nur noch Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Im großen und ganzen aber zeigt das Gesetz, wie gesagt, einen grundbesitzfeindlichen Charakter: deshalb müssen wir es ablehnen. Wir werden gegen das Gesetz stimmen (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Infolge meiner gesundheitlichen Verhältnisse war es mir nicht möglich, der Beratung dieses Gesetzes im Verfassungsausschuß anzuwohnen; daher werde ich mir in der Aussprache hier diejenige Beschränkung auferlegen müssen, die man sich immer dann auferlegen muß, wenn man nicht Mitglied eines Ausschusses ist, oder wenn man an den Beratungen nicht teilgenommen hat. Deswegen dürfen Sie nicht von mir erwarten, daß ich auf den materiellen Teil des Gesetzes besonders eingehe.

Die Abstimmung fällt mir an sich nicht schwer. Ich habe das letztemal gegen das Gesetz gestimmt und werde auch heute wieder gegen das Gesetz stimmen. Die gleichen Gründe, die vor zwei Jahren für mich maßgebend waren, sind auch heute für mich bestimmend. Damals habe ich diejenigen Herren, welche der juristischen Fakultät angehören, immer gefragt: Ist es möglich, daß durch das Gesetz den Geriebensten das Entwischen vereitelt werde? — und da haben mir alle gesagt: Es ist rein unmöglich! Das Gleiche sagt man mir auch heute. Die Bestätigung dafür habe ich draußen in den Kreisen derer gefunden, die sich mit dem Gesetze zu befassen haben; es ist Tatsache, daß diejenigen, welche über die nötige „Klugheit" — so will ich einmal sagen — und außerdem über dasjenige verfügen, was zu dieser Klugheit hinzukommen muß, wenn sichs darum handelt, um ein Gesetz herumzukommen, es vorzüglich verstehen, das Gesetz zu umgehen (Abg. Maier-Heidelberg: Da dürfen Sie überhaupt kein Gesetz machen! — Zustimmung bei den Sozialdemokraten). Ich weiß nicht! man hat mir schon gesagt, es gäbe auch Gesetze, um die man nicht herumkommt (Abg. Dr. Kraus: Das erste Gesetz dieser Art muß aber erst noch gemacht werden!). Als allgemeiner Grundsatz der Staatsweisheit bei der Schaffung von Gesetzen muß doch gelten: niemals Gesetze zu machen, von denen man sagen muß, daß gerade diejenigen, die man in erster Linie treffen will, dem Gesetze „durchzuwitschen" in der Lage sind (Sehr richtig! — Zuruf links) und diejenigen, die vielleicht in erster Linie gar nicht so sehr gemeint sind, erfaßt werden. Das ist nicht etwa ein Vorwurf an diejenigen Herren, die für das Gesetz stimmen, sondern ich sage nur: Es verträgt sich nicht mit den Grundsätzen der Auffassung von den Eigenschaften eines Gesetzes, die eine zuverlässige, solide Staatsweisheit fordert (Zuruf). Nur langsam! Deswegen vermag ich auch heute nicht für das Gesetz zu stimmen. Ein Teil meiner Fraktion — fraglich, ob der größere — wird ungefähr auf demselben Standpunkt stehen, ein anderer Teil glaubt den Gründen, die von jener Seite vorgetragen werden, mehr zubilligen zu sollen an Gewicht, und infolgedessen werden sie für das Gesetz stimmen. Daraus geht schon hervor, daß es sich nicht um eine Prinzipienfrage handelt, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Wenn es sich um eine Prinzipienfrage handeln würde, dann glaube ich, wäre diese Seite des Hauses geschlossen (Sehr richtig! im Zentrum). Da es sich aber um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt, so sehe ich nicht ein, daß man sie auf einmal zu einer Prinzipienfrage machen soll, wo sie keine ist (Sehr richtig! im Zentrum).

Es handelt sich auch nicht um einen Gegensatz von Stadt und Land. Ich weiß nicht, wie der Herr Kollege Weißhaupt diesmal stimmen wird. Ich nehme aber an, er wird stimmen, wie er früher auch gestimmt hat, nämlich für das Gesetz. Er steht in seinem Berufe an der Spitze der größten ländlichen Organisation, ist also gewiß ein Vertreter des Landes und der Agrarier, wenn Sie so wollen. Andererseits glaube ich, daß auch Herren, die die städtischen Verhältnisse kennen und ihnen nahe stehen, gegen das Gesetz stimmen werden. Also können Sie nicht die Interessen von Stadt und Land hier in den Vordergrund rücken, sondern es sind Erwägungen, bei denen der eine dieser und der andere jener ein größeres Gewicht beilegt. So ist die Sache! Es ist deswegen falsch, wenn man glaubt, damit irgendwie agitatorisch sich ereifern zu können (Sehr gut! im Zentrum). Das ist das, was ich vorausschicken will.

Nun hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg vorhin gesagt, daß das, was hier in Frage stehe, im Grunde genommen der Kampf gegen den Kapitalismus sei und es sich um einen Kampf gegen den Mammonismus handelt. Er hat mich bei der Gelegenheit apostrophiert und gesagt, daß ich in diesem Hohen Hause wiederholt Worte gegen den Mammonismus gefunden hätte, die ihn sympathisch berührt haben. Ich habe jederzeit gegen diese Zeitkrankheit des Mammonismus scharf Stellung genommen, und wenn ich erkennen würde, daß es sich hier um diese Fragen handelt, dann würden Sie (zur Sozialdemokratie gewendet) mich Schulter an Schulter mit Ihnen finden. Ich glaube, meine Fraktion kann sich im Kampfe gegen den Mammonismus mit jeder anderen messen (Beifall im Zentrum). In diesem Hohen Hause hat im Jahre 1887 einer der unsrigen die erste Rede gehalten, die nach der Richtung hin. . . . (Abg. Dr. Kraus: Der muß aber immer herhalten! Heiterkeit). Sie geben mir immer Anlaß dazu (Zuruf links: Aber ein anderer Beweis ist bis jetzt nicht da!). Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat mir vorhin das schönste Zeugnis ausgestellt, daß ich für diese Dinge zu haben bin und in dem Kampfe gegen den Mammonismus meinen Mann stelle. Wenn ich überzeugt wäre, daß es sich in diesem Gesetze um diese Fragen handelt, so würden Sie (nach links gewendet) mich an Ihrer Seite finden, und ich glaube, daß dann meine ganze Fraktion geschlossen für das Gesetz stimmen würde (Beifall im Zentrum). Um das handelt es sich aber nicht! (Zuruf links: Vielleicht um ethische Güter). Es handelt sich um eine Zweckmäßigkeits-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

frage; ob man auf diesem oder jenem Wege das Richtigere trifft, darüber haben Sie (nach links gewendet) keinen Freibrief der Unfehlbarkeit ebensowenig wie wir, sondern wir sind hier als irrtumsfähige Menschen darauf angewiesen, der Sache auf den Grund zu gehen und die Gründe abzuwägen. Das nehmen Sie für sich in Anspruch, wir aber auch für uns (Sehr gut! im Zentrum).

Nun ist mir gesagt worden, der Herr Kollege Maier-Heidelberg habe — ich war damals noch nicht im Saal — darauf hingewiesen, daß man die Auswanderung unserer seits, wenn ich richtig unterrichtet worden bin, leicht nehme. Ich habe in meiner Fraktion und in meinen Parteikreisen nie eine andere Auffassung vertreten als die, daß die Auswanderungsnotwendigkeit ein Stück Elend ist und ein Übel (Beifall im Zentrum), und daß man sie mit allen Mitteln, die möglich und erlaubt sind, zu bekämpfen hat. Anders haben wir nie gedacht. Ich kenne dieses Elend der Auswanderer. Als junger Mensch sah ich sie in meiner Nachbarschaft, wie sie dutzendweise das Bündel schnürten und über den großen Bach nach Amerika die Reise machten. Ich habe in meiner Jugend die Tränen rinnen sehen, als die Leute keine Arbeit und kein Brot fanden und in den siebziger Jahren in die neue Welt hinüber mußten. Ich kenne dies Elend aus meinen Jugenderinnerungen und habe ihm durch meine Verwandtschaft sehr nahe gestanden. Mehr wie ein Onkel und eine Tante sind über den großen Bach hinüber. Ich stand mit meinen Eltern beim Abschied dabei und kenne diese Dinge. Deswegen dürfen Sie hier nicht sagen, daß wir diese Frage leicht nehmen. Aber es ist unrecht, wenn man glaubt, hier bei diesem Gesetz uns Vorwürfe machen zu können, als ob wir nach der Seite hin es leicht nehmen. Wenn ich erkennen würde, daß hier damit diese Frage im wesentlichen zusammenhinge, dann wäre der Fall für mich ebenfalls erledigt. Ich glaube, daß damit die Sache im wesentlichen nicht zusammenhängt.

Dann hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg in sehr temperamentvoller Weise gedroht, wenn wir das Gesetz zu Fall brächten, würde.. Sie (zur Linken gewendet) nicht mehr mit uns zusammenarbeiten. Ich war leider gerade durch eine Unterredung gestört, so daß ich für den Wortlaut nicht unbedingt einstehen kann. Man sagt mir aber in meiner Umgebung, es habe so gelautet (Widerspruch links). Er habe gedroht, man würde nicht mehr mit uns zusammen arbeiten. Ich stelle nun ein gut Teil der auffallenden Äußerung eben auf das Temperament des Redners. Ich glaube nicht, daß eine bis zum Wortlaut fixierte Erklärung vor den Augen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg war. Er bestätigt mir das! Es war eine momentane Äußerung (Abg. Maier-Heidelberg: Nein, nein!). Nur langsam! (Abg. Maier-Heidelberg: Das war meine ehrliche Überzeugung!). Wenn Sie aber im Namen Ihrer Fraktion das hier ausgesprochen haben, so kann ich Ihnen nur erwidern: Nicht nur Sie können drohen, wir auch! (Beifall im Zentrum). Genau in derselben Situation sind auch wir. Ob es im Interesse von Volk und Vaterland liegt, mit diesen Drohungen zu operieren, will ich in das Ermessen jedes einzelnen stellen (Sehr gut im Zentrum). Ich bin der Meinung, daß auch heute die Zeit noch nicht dazu angetan ist, mit derartigen Dingen zu operieren (Sehr richtig). Ich bin der Meinung, daß es heute noch Pflicht ist, das Wohl der Gesamtheit von Volk und Vaterland an die Spitze von all seinen Gedanken zu stellen (Sehr gut im Zentrum. — Zuruf links). Jawohl, das muß man aber auch den andern Leuten zugestehen (Zuruf links: Das Vorkaufsrecht für Volk und Vaterland). Gewiß, wir sind der Überzeugung, daß wir durch die Stellungnahme, die wir einnehmen. . . (Zuruf links: Für den Geldbeutel). Herr Kollege Maier, was die Frage des Geldbeutels angeht, so denke ich von meinem christlichen Standpunkte aus und von meiner Herkunft aus gerade so scharf wie Sie (Sehr gut im Zentrum). Ich habe als junger Mensch Steine geklopft und bin das Kind armer Eltern und bin bis zur Stunde arm geblieben und weiß, was das heißt. Deshalb können Sie mir ruhig Ihr Vertrauen entgegenbringen, daß ich im Punkt des Mammonismus wenigstens so scharf denke wie Sie, und mein christlicher Standpunkt gebietet mir genau dasselbe. Deswegen anerkenne ich auch die soziale Hypothek auf dem Eigentum an (Zuruf links). Ja, ja! Ich habe den allgemeinen ethischen Grundsatz seinerzeit ausgesprochen, der durch die ganze Moral und Theologie hindurchgeht, daß das Eigentum eine soziale Hypothek auf sich hat und daß diese soziale Hypothek ebenso verpflichtet und zu Recht besteht wie das Recht des Eigentums. Das ist die Überzeugung, die ich habe, die mir mein christlicher Glaube gebietet. Wir haben davon, glaube ich, auch einen Beweis gegeben bei der Abfassung unserer Verfassung. Ich erinnere Sie an das, was ich dort im Ausschuß ausgeführt habe. Ich kann aber nicht erkennen, daß das Ja oder Nein mit einer Auswirkung dieser sozialen Hypothek zusammenhängt (Sehr richtig im Zentrum). Wenn man diese Wahrheit diskreditieren will, darf man sie nur überall finden und fordern wollen, dann ist sie diskreditiert (Sehr richtig im Zentrum). Wenn Sie dagegen diese soziale Hypothek ausmünzen und zur Geltung bringen wollen, dann müssen Sie sie dort zur Geltung bringen, wo sie angebracht ist. Sie müssen ein Verständnis haben für diejenigen, die hier am weitesten mit Ihnen auf demselben Boden des sozialen Gedankens stehen. Aber ich glaube, daß Ausführungen wie vorhin eher abstoßend wirken können als fördernd. Ich habe den Eindruck, Herr Kollege Maier-Heidelberg — nehmen Sie mir es nicht übel — als ob Ihre Rede in meinen Reihen eher zum Nein veranlaßt als gewonnen hat (Zuruf links: Oh, oh!). In solchen Dingen sollte man eine diplomatische Nase haben (Heiterkeit links). Den Elefant im Porzellanladen kann ich nicht als Symbol politischer Klugheit ansehen.

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Der Herr Kollege Maier-Heidelberg hat den bürgerlichen Parteien Geldsackpolitik vorgeworfen. Bei unserer Stellungnahme zu diesem Gesetz und bei unserm Verhalten im Haushaltsausschuß gelegentlich der Beratung des Ertragsteuergesetzes, Herr Kollege, kann ich den Eindruck nicht los werden, daß gerade die Großindustrie der Sozialdemokratie für ihre Stellungnahme in der Behandlung des Ertragsteuergesetzes sehr zu Dank verpflichtet ist (Sehr richtig). Was das Gesetz selber anlangt, so habe ich schon bei der Beratung im Verfassungsausschuß gegen das Gesetz gestimmt. Ich habe damals meine Bedenken vorgetragen. Ich wohne eine halbe Stunde von der württembergischen Grenze entfernt, und eine Stunde von dem großen industriellen Ort Schwenningen mit 15 000 Einwohnern. Im Preis der Grundstücke, auf der Gemarkung Schwenningen und auf der von Villingen ist absolut kein Unterschied zu finden. Ebenso verhält es sich mit den Gebäulichkeiten. Drüben in Schwenningen sind die Gebäude verhältnismäßig nicht teurer und nicht billiger als bei uns in Baden mit dem Sperrgesetz und in Württemberg ohne Sperrgesetz. Die Bedenken, die der Mieterverein Freiburg geltend macht, treten in Schwenningen so wenig zu Tage wie

in Villingen. Wir sehen daraus, daß Württemberg ohne Sperrgesetz ganz gut durchgekommen ist. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß dort, wo das Sperrgesetz ordnungsmäßig und sinngemäß im Sinne des Gesetzgebers angewandt worden ist oder dort, wo es gar nicht angewandt wurde, sich Schwierigkeiten nicht ergeben haben, es konnte aber nach Willkür und nach dem Buchstaben des Gesetzes angewandt werden und dort hat es üble Folgen gezeitigt.

Ich könnte Ihnen Beispiele aus der Praxis anführen, wo gerade das Gegenteil von dem erreicht worden ist, was man erreichen wollte; denn den unlauteren Grundstücksspekulanten und Güterzertrümmerern war durch das Gesetz Tor und Tür geöffnet, dem reellen Handel aber verschlossen. Je nachdem das Sperrgesetz angewandt wurde, konnte, wenn der Preis eines Grundstückes niedrig war, das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden, und wenn der Preis hoch war, der Kauf versagt werden. Dadurch war der legitime Handel vollständig unterbunden. Es ist im Ausschuß damals gesagt worden, daß die Gemeinden aus finanziellen Gründen einmal aufhören müßten, das Vorkaufsrecht geltend zu machen. Ja, das ist richtig. Aber denken Sie an die Konsequenzen und die Unzufriedenheit, die das in der Gemeinde hervorrufen muß und wird, wenn eines Tages die Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Was sagen dann die früher durch das Gesetz Geschädigten dazu? Z. B. Landwirte, die Jahrzehnte lang ihre Grundstücke bebaut haben, und nie einen ordentlichen Ertrag zu erzielen vermochten, sind trotz aller Mühe arm geblieben. Nun hätten sie in den letzten Jahren zu einem annehmbaren Preis ihre Grundstücke loswerden können. Da hat aber die Gemeinde den Kauf versagt, konnte sie doch einfach erklären, der Preis ist zu hoch, wenn auch der Liebhaber den hohen Preis, der den Verhältnissen entsprach, zu zahlen in der Lage und willens war. Daß das gerade unter den Landwirten eine Erbitterung hervorrufen muß, ist selbstverständlich. Diejenigen, die so betroffen worden sind vom Gesetz, würden einstimmig mit mir gegen das Gesetz stimmen.

Und nun hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg gesagt, man müßte doch objektive Sachverständige hören. Ich kann mir keine objektiveren Sachverständigen denken als die Notare. Lesen Sie aber doch, was die darüber schreiben, und hören Sie einmal, was die dazu sagen! Fast einstimmig haben sie sich gegen das Gesetz ausgesprochen.

Nun enthält die neue Fassung des Gesetzes einige Milderungen. Ich möchte aber den Herrn Kollegen Maier-Heidelberg darauf aufmerksam machen, daß gerade in § 1 b, Abs. 2 ausdrücklich gesagt ist, daß der Kauf dann versagt werden kann, wenn das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat. Dadurch ist es vollständig unmöglich, daß bei den jetzigen teuren Preisen der Lebensmittel ein Arbeiter oder auch ein Handwerker sich ein Äckerlein erwerben kann (Zuruf: Das kann er auf Grund der Entschließung!). Es ist richtig, diese Bestimmung ist allerdings gemildert durch die Entschließung des Verfassungsausschusses, aber im Gesetz steht sie nun einmal drin und kann darum nach dem Paragraphen angewendet werden.

Aus all den Gründen kann ich mich nicht entschließen, für das Gesetz zu stimmen. Ich war der Auffassung, daß irgend eine Form gefunden werden könnte, um dem Spekulantentum an der Schweizer Grenze Einhalt zu gebieten. Merkwürdig ist, daß die Handwerkskammer Konstanz, deren Bezirk sich der ganzen Schweizer Grenze entlang erstreckt, sich gegen das Sperrgesetz ausgesprochen hat und der Ansicht ist, daß es abgeschafft werden muß. Aus all den Gründen, hauptsächlich aber wegen der Unmoral, die das Gesetz gezeitigt hat, werde ich und verschiedene meiner Parteifreunde gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Wir hätten uns unsererseits weitere Worte ersparen können, aber nachdem wir sehen, daß dort von der anderen Seite des Hauses mit einem Trommelfeuer von Rednermeldungen das Gesetz abgetan versucht wird, könnten wir es nicht verantworten, wenn wir nicht noch einmal die Gelegenheit ergreifen würden, um auch die guten Seiten, die für das Gesetz sprechen, etwas herauszuheben. Ich werde mir selbstverständlich auch gewisse Beschränkungen bei meinen Ausführungen auferlegen, da ich den Ausschußverhandlungen ja so wenig wie der Herr Abg. Dr. Schofer beigewohnt habe. Aber ich habe vor zwei Jahren bei der ersten Fassung des Grundstückssperrgesetzes den Verhandlungen als Mitglied des Verfassungsausschusses beigewohnt und habe auch seither dem Stand der Verhandlungen immer sehr eingehend — schon als Journalist und Redakteur — folgen müssen, bin also genau orientiert; ich habe mir auch die Mühe gemacht, den Bericht des Herrn Kollegen Dr. Bernauer sehr eingehend durchzustudieren und habe den Eindruck, daß, wenn vielleicht mancher der Herren, und zwar auf allen Seiten, diesen Bericht etwas eingehender durchgelesen hätte, manche Auffassung heute hier nicht zum Ausdruck gekommen wäre. Aber es geht ja immer so: wenn man einmal eine bestimmte vorgefaßte Meinung hat, dann muß man sie eben vertreten und liest alles das nicht, was einen etwa vom Gegenteil überzeugen könnte.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat gemeint, es handle sich hier um keine Prinzipienfrage, die man etwa agitatorisch ausnützen sollte, sondern um eine Zweckmäßigkeitsfrage. Im selben Zusammenhang bringt er aber wieder diese schönen Allgemeinplätze von „sozialer Hypothek", die nach christlicher Weltanschauung auf dem Eigentum ruhen usw. Nun muß ich schon sagen: da komme ich nicht mehr mit, da hört mein Horizont auf. Denn nicht nur ich, sondern Kreise, die nicht unserer Partei angehören — das hat sich gerade jetzt auf der Münchner Siedlungskonferenz der Länder mit dem Reiche gezeigt — (Abg. Dr. Schofer: Hat die ihren Horizont erweitert?), gerade diese Kreise haben das badische Grundstückssperrgesetz und vor allem auch die Tendenz der Richtung, in der wir es jetzt abgeändert haben, als eine Verwirklichung dieser sozialen Hypothek auf unserem Grundeigentum betrachtet und als Musterbeispiel staatlicher Gesetzgebung für Reich und Länder eingehend behandelt (Zuruf des Abg. Dr. Schofer). — Die Beurteilung dieses Einwurfs überlasse ich dem Hohen Hause. — Ich stehe also auf dem Standpunkt: wenn man schon in seiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher so sehr mit dem christlichen Begriff der sozialen Hypothek operiert, dann kann man nicht praktisch gegen Gesetze stimmen, die den Versuch einer Verwirklichung der sozialen Hypothek hier machen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. Zuruf beim Zentrum: Nur den Versuch!). Ich glaube nicht, daß draußen jemand ist, insofern er nur als Christ und nicht als Interessent denkt, der Ihrer Auffassung beipflichten kann.

Nun aber war mir interessant, daß der Herr Kollege Dr. Schofer mit schwerem juristischem Geschütz aufgefahren ist (Abg. Dr. Schofer: Das habe ich nicht gemerkt!), indem er nämlich behauptet hat, daß alle Juristen, die er gefragt habe, ihm gesagt hätten, das sei so eines der Gesetze, die doch nicht

die treffen, die damit getroffen werden sollen, und er stellte es dann als Grundsatz der Staatsweisheit hin, man solle keine Gesetze machen, die umgangen werden können, oder jedenfalls sehr leicht umgangen werden können. Ich habe bereits in einer Zwischenbemerkung gerufen und ich wiederhole das jetzt: das Gesetz muß noch gemacht werden, das nicht umgangen werden kann (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten). Vor allem muß das Wirtschaftsrecht, die Steuergesetze und alle Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiet noch gemacht werden, die von privatkapitalistischen Interessenten nicht umgangen werden können (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich möchte wissen, wie der Zentrumsreichskanzler Dr. Wirth seine Reparationsgesetze machen soll, wenn er sie machen will unter dem Gesichtspunkt, daß sie von Privatkapitalisten nicht umgangen werden können (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich glaube, er würde sich über die Auffassung des Zentrums heute in diesem Hause außerordentlich wundern (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten, vor allem in einem Punkt, den der Herr Abg. Straub hervorgehoben hat, und den ich nachher noch in einem anderen Zusammenhang hier erwähnen will. Mir waren die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer deshalb interessant, weil vorhin der oberste Verwaltungsjurist des badischen Landes gesprochen hat, dessen Urteil ich immer, seit ich in diesem Hause bin, wegen seiner Objektivität und Sachkenntnis außerordentlich geschätzt habe, und der doch sicher auch etwas davon versteht und der, wenn er diese Bedenken hätte haben können, sicher nicht für dieses Gesetz in diesen warmen und doch objektiv gerechten Worten eingetreten wäre (Abg. Dr. Schofer: Und dem steht der Herr Oberlandesgerichtspräsident gegenüber!). Es ist mir eigenartig vorgekommen, daß hier heute ausgerechnet das Zentrum mit seiner immer so hoch gepriesenen Sozialpolitik bis jetzt nur Gegner des Gesetzes vorgeschickt hat (Abg. Dr. Schofer: Warten Sie bloß ab, es kommen auch noch andere! — Heiterkeit). Aber es ist nicht so ungefähr, daß man zuerst die anderen vorschickt (Zuruf beim Zentrum: Es war Zufall!) und daß ausgerechnet der Herr Kollege Dr. Schofer, der Geistlicher ist, hier ein juristisches Negativum gegen das Gesetz vorbringt, während einer der bedeutendsten Juristen des Hauses in sehr warmer Weise davon gesprochen hat, daß das Gesetz auch günstige Wirkungen gezeitigt habe, daß es die Grundlage gesunder Bodenpolitik sein könne usw. Ich konstatiere das hier als Tatsache. Die weiteren Schlüsse wird man ja draußen im Volke zu ziehen haben.

Und nun zu dem Gesetze selbst, und zwar zu Dingen, die bis jetzt leider in der Debatte noch nicht so besprochen worden sind, wie es zu einer Urteilsbildung des Hohen Hauses notwendig ist.

Der Herr Kollege Straub und der Herr Kollege Dr. Schofer haben so viel auf die Berichte abgehoben, die uns hier vorliegen. Ich habe diese Berichte auch studiert, weil sie mich außerordentlich interessiert haben, und ich glaube, als Resultat meines Studiums hier feststellen zu können, daß von allen den Instanzen, die befragt worden sind, diejenigen, die entweder Instanzen des Staates oder der Gemeinden, Instanzen der Allgemeinheit, Instanzen des öffentlichen Interesses, Instanzen der Konsumenten sind, sich für das Gesetz entschieden haben, während in denselben Berichten die Instanzen, wie etwa die Landwirtschaftskammer, die Handerkskammer usw., die Interessenteninstanzen sind, sehr scharf gegen das Gesetz gesprochen haben. Und nun muß ich mich doch fragen: welche Urteile müssen in einer Zeit wie der heutigen mein Urteil als Abgeordneten, als Beauftragten des gesamten Volkes oder der Volksinteressen bestimmen, die Urteile der Bezirksämter, der Gemeinden, der Mieter, der Verbraucher usw. oder die Urteile von Handelskammern, von Landwirtschaftskammern, von einzelnen Kreisen, die nun eben entweder in dem Moment gegen das Gesetz ein Interesse haben oder durch ihre Haltung erwarten, daß, wenn sie einmal mit ihren Interessen an die Reihe kommen, ihnen dann die helfen, denen sie heute gegen dieses Gesetz geholfen haben!

Ich muß sagen, ich bin zu dem Urteil gekommen, daß auch die Gründe, die gegen das Gesetz in dem Bericht geltend gemacht werden — und sie sind zum Teil durchschlagend, z. B. die Umgehungsmöglichkeiten, die höheren Summen, die praktisch doch erzielt werden, ich habe selbst solche Fälle kennen gelernt — in der Hauptsache in den Mängeln des Gesetzes des Jahres 1919 liegen, vor allem in zwei Grundmängeln. Das eine ist die Befristung des Gesetzes. Es ist wohl heute einwandfrei festgestellt, daß sehr viel höhere Summen bei den Verkäufen erzielt worden sind, daß sehr viel rechtswidrige Verträge gemacht worden sind in der Hoffnung, daß das Gesetz eines Tages zu Ende geht und daß dann sofort die Grundbucheinträge, die bisher nicht gestattet worden sind, in Kraft treten. Und der zweite Mangel ist, daß die „gemeinwirtschaftlichen Interessen" zu wenig genau definiert waren, daß es mehr oder weniger der Willkür überlassen war, was man im einzelnen Fall darunter verstehen will, und daß nicht die Möglichkeit gegeben war, lokale Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen. Und das ist nun nach meiner Ansicht der nicht zu unterschätzende Vorteil des neuen Entwurfs — wobei wir all denen danken müssen, die an diesem Entwurf mitgearbeitet haben, vor allem dem Herrn Kollegen Dr. Bernauer von der Zentrumsfraktion, der von Anfang an ein warmer Mitarbeiter und Vorarbeiter dieses Gesetzentwurfs war —, daß diese beiden Grundmängel beseitigt worden sind, und nach den Urteilen, die ich gehört und hier gelesen habe, glaube ich ganz objektiv sagen zu können, daß dadurch, daß die Befristung wegfällt und die gemeinwirtschaftlichen Interessen Punkt für Punkt definiert sind und wenigstens in einem gewissen allgemeinen Rahmen die Möglichkeit der Berücksichtigung lokaler Verhältnisse gegeben ist, die schwersten oder die besten Anlässe zu Umgehungen, zu Überschreitungen und zur Unmoral beseitigt sind. Ich gehe aber noch weiter: Wir werden nie ein Gesetz machen, das ein absolutes Ideal ist. Wir werden auch nach diesem Gesetze unsere trüben Erfahrungen machen. Das schadet aber nichts, denn daran lernen wir wieder in der Zukunft, wir sammeln dann nach einer gewissen Zeit wieder die Fälle und die Urteile und dann schauen wir, ob wir noch an der einen oder der anderen Stelle Verbesserungen an dieser „sozialen Hypothek" anbringen können (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten). Aber einfach zu sagen: weil bisher Ungerechtigkeiten vorgekommen sind, weil bisher die Unmoral Eingang gefunden hat, deshalb macht man überhaupt nichts mehr und überläßt alles dem Zufall, ich glaube, das ist keine Politik, vor allem keine christliche, keine soziale, keine Zentrumspolitik.

Und nun ist auch angeführt worden von dem Herrn Kollegen Straub, das Gesetz hätte direkt zur Steuerhinterziehung beigetragen und zur Förderung der Unmoral. Nun, ich stehe auf dem Standpunkt: diejenigen, die das Gesetz als Anlaß zur Unmoral benützt haben, sind noch nie moralisch gewesen; die hätten eben, wenn das Gesetz nicht dagewesen wäre, einfach Spekulation getrieben, ohne von dem Gesetz gehemmt zu sein, und weil sie es jetzt nicht durften, werden sie unmoralisch, das heißt, nicht ihre innere Moral hat sich in Unmoral verkehrt, sondern die Tatsache, daß ein Gesetz ihrer Unmoral Einhalt gebot, hat sie zu Antimoralisten gestempelt. Daß man gerade von jener Seite

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit dem Grund, daß das Gesetz zur Unmoral Anlaß gibt, das Gesetz bekämpft, darüber habe ich mir auch meine eigenen Gedanken gemacht. Ich werde sie mir auch weiterhin noch machen. Es wird noch Gelegenheit geben, einmal den gesunden Menschenverstand gewisser sozial orientierter Volkskreise über diese Frage zu hören.

Nun hat aber der Herr Kollege Straub noch eine Bemerkung gemacht, die besprochen werden muß, denn ich glaube, sie könnte geeignet sein, manches objektive Urteil des Hauses doch noch umzustoßen. Er hat gesagt, er könne sich nicht vorstellen, daß, wenn man mit Hilfe eines derartigen Gesetzes die Preise der Güter beschränkt, wie dann noch die neuen Steuerlasten von den Grundstücksbesitzern getragen werden sollen; das heißt also, er befürwortet quasi die Zulassung von Spekulationsgewinnen im Grundstücksverkehr mit den paar Mark Steuern, die dann eventuell von dem Gewinn später erhoben werden. Das ist genau so, wie wenn man zum Beispiel den Luxus der Bars und Weinkneipen der Großstädte und die modernen Rennen damit als notwendig und unentbehrlich beweisen und moralisch rechtfertigen will, daß dort einige Jokeys, Arbeiter und sonst ein paar Leute sind, die damit ihre Lebensexistenz verdienen und, wie man anläßlich des Mannheimer Rennens in einem Blatte lesen konnte, es seien eines Tages 2½ Millionen Umsatz am Totalisator gemacht worden und dabei steht dann in Klammern geschrieben: Das einzig gute daran sind die 16 000 M., die in die Reichssteuerkasse fließen. Das heißt auch: darauf los mit der Unmoral, Spekulationsgewinne gemacht, das Volk ausgebeutet, die Berechtigung liegt darin, daß man ein paar Prozent von dem unmoralischen Gewinn an die Reichskasse abgibt.

Dasselbe sagt Herr Kollege Straub, der in einem anderen Zusammenhang die fiskalische Politik des Reiches und Staates bekämpft. Ich muß sagen, auch für diese Widersprüche kann ich keinen logischen Zusammenhang finden; vielleicht ist es manchmal bei der Politik überhaupt nicht am Platze, daß man nach Logik sucht.

Dann hat er noch eine andere Bemerkung gemacht, nämlich daß wir doch endlich dahin kommen müßten, daß diese Grundstücke im Verkehr, im Tauschhandel usw. den Wert, den sie früher entsprechend der Goldwährung gehabt haben, erreichen, und nur damit überhaupt eine Durchführung der neuen Steuern und Wiedergutmachungsgesetze möglich ist. Ich stehe gerade auf dem gegenteiligen Standpunkt. Ich frage Sie einmal: Wer sorgt dafür, daß die Löhne der Festbesoldeten, der Beamten, Arbeiter und Angestellten nach dem Goldwert gezahlt werden? Was sagen Sie dann dazu, wenn die gewerkschaftlich organisierten Lohnarbeiter heute Löhne fordern würden, die dem Weltmarktwert unserer Mark entsprechen? Das wäre weitgehend, das kann man überhaupt jetzt kaum ausdenken, was das bedeuten würde für die Industrie oder bedeuten würde für den Staat und die Gemeinden. Wer gibt denn den Rentnern, die früher Vermögen hatten, von dem sie die Zinsen bezogen, heute die 5000 M. Rente in Goldmark? Wer gibt denn all' den Leuten, die ein festes Einkommen haben, heute den Goldmarkwert? Warum soll nur der, der sog. Goldwerte besitzt, wenn er sie heute zu Spekulationszwecken kauft und verkauft, den jeweiligen Valutatagespreis bekommen? Ist das vielleicht Wirtschaftspolitik, ist das vielleicht Sozialpolitik? Ich sage weiterhin, gerade die Tatsache, daß wir Werte in Deutschland haben, die wir im Gegensatz zum Weltmarktpreis auf einem gewissen Inlandspreis-Niveau halten konnten, gibt heute die Möglichkeit, die Differenz zwischen diesem Preis und dem Weltmarktpreis für die Wiedergutmachung überhaupt auszunützen. Ich stehe persönlich ja nicht auf dem Standpunkt, daß die Wiedergutmachung mit Steuern zu lösen ist, aber wenn man schon auf dem Standpunkte steht, den das Zentrum mit dem Reichskanzler Dr. Wirth einnimmt, dann muß man mindestens der Auffassung sein, daß die Differenz zwischen den Werten, wie sie heute für die Grundstücke nach diesem Sperrgesetz möglich sind, und zwischen dem Weltmarktpreis wenigstens für die Wiedergutmachung dem Reich anheim fällt. Da kann man nicht mit dem Einwurf fiskalischer Politik kommen. Das Reich muß heute fiskalische Politik treiben, und wenn die Entente vom Reich 132 Milliarden in Goldmark verlangt, wird das nicht nur durch Rationierung der Produktion und Erhöhung unserer Ausfuhr möglich sein. Das sind nicht die einzigen Wege, sie bringen die 132 Milliarden nicht auf. In gewissen Teilen wird eben fiskalische Politik getrieben werden müssen; dafür können wir nichts, das ist der Zwang des Friedensvertrages, des verlorenen Krieges, aber dann soll schon die Preiserhöhung wenigstens zur Lastentragung für die Wiedergutmachung verwendet werden und nicht zur privaten Bereicherung gewisser Spekulationsgewinnler. Ich bin also der Auffassung, daß nicht nur sozialpolitische Gründe, sondern volkswirtschaftliche und allgemein politische Gründe unserer kommenden Steuer- und Wiedergutmachungspolitik uns zwingen, ein Gesetz in der vorliegenden Form zu machen.

Ich will nun zum Schluß noch einem Gedanken Ausdruck geben. Ich habe vorhin die Siedlungskonferenz in München erwähnt. Ich bin genau unterrichtet über die Verhandlungen, die dort geführt worden sind. Dort waren sowohl die Arbeitsminister der einzelnen Länder vertreten, als auch das Reich, und es ist mit wenigen Ausnahmen dort das, was wir im badischen Grundstückssperrgesetz gemacht haben, als ein großer Fortschritt und als ein Muster für die Landesgesetzgebung der anderen Länder betrachtet worden. Und was sollen nun diese Volksvertreter, was sollen diese Sozialpolitiker, die dort waren, von uns sagen, wenn wir im selben Moment, wo in den Parlamenten der anderen Länder gerade Gesetze nach dem Muster unseres Gesetzes vorgelegt werden, in Baden das Gesetz aufheben mit den nichtigen Gründen, die bis jetzt vorgebracht worden sind.

Ich meine also, auch wenn man auf dem Standpunkte steht, das Gesetz hat noch Mängel und in Zukunft würde wieder eine Umgehung in einzelnen Fällen möglich sein, sprechen derart schwerwiegende sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gründe für dieses Gesetz, daß ich mich sowohl dem Standpunkt meiner Fraktion als auch den sehr objektiven und berechtigten Gründen des Herrn Kollegen Dr. Glockner hier anschließen kann und nochmals das Hohe Haus bitten möchte, in dieser Frage nicht von einem einseitigen Interessenstandpunkt aus, sondern als Volkskammer, als Abgeordnete des Volkes hier vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zu urteilen (Beifall).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Der Herr Kollege Dr. Kraus hat vorhin seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß bisher vom Zentrum nur Gegner der Verlängerung des Grundstückssperrgesetzes gesprochen hätten. Er hört in meiner Person nunmehr einen Anhänger des Grundstückssperrgesetzes. Er hat vorhin sich verwundert, daß die Anhänger des Sperrgesetzes so spät zu Worte kommen. Ich darf ihn vielleicht darüber beruhigen. Das hat einen sehr einfachen Grund. Nämlich die Äußerungen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg veranlaßten un-

seren Parteichef, den Herrn Kollegen Dr. Schofer, hier gleich zu erwidern. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat mich deshalb gebeten, meine vorgemerkte Stelle auf der Rednerliste mit ihm zu tauschen. An sich war ich als dritter Redner bereits vorgemerkt. Sie sehen also daß es nicht eine Abmachung war, zuerst das ganze schwere Geschütz gegen das Gesetz auffahren zu lassen, und hintennach vielleicht mit einem kleinen Maschinengewehr für das Gesetz etwa einzutreten. Wenn wir unter taktischen Gesichtspunkten die Frage hätten behandeln wollen, dann wäre es ja taktisch richtiger gewesen, wenn umgekehrt vom Zentrum die Anhänger des Gesetzes zuerst gesprochen hätten und dann erst die Gegner des Gesetzes. Sie sehen also, es ist ein rein äußerer Grund.

Sehr viel schwerer wiegen dagegen die Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Kraus gegenüber dem Herrn Kollegen Dr. Schofer gemacht hat, indem er ihm und dem Zentrum in seiner Gesamtheit vorwarf, daß die Haltung unserer Partei in dieser ganzen Frage eine unsoziale wäre. Wenn das Zentrum und im besonderen die Zentrumsfraktion diese ganze Frage wirklich als eine soziale Prinzipienfrage auffassen würde, dann dürfen Sie überzeugt sein, daß hier, wie das ja auch betont worden ist, eine volle Geschlossenheit herrschen würde. Aber es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir in unserer Fraktion das ganze Gesetz unter dem Gesichtswinkel der Zweckmäßigkeit in aller erster Linie betrachten. Deswegen gehen auch die Meinungen darüber auseinander. Ich glaube, die Herren von jener Seite des Hauses werden wohl aus der ganzen Praxis des Zentrums in sozialpolitischen Dingen, insbesondere von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer, die Überzeugung gewonnen haben, daß, falls er das als eine Prinzipienfrage auffassen würde, er dann mit derjenigen Entschiedenheit, die wir an ihm gewohnt sind, auch für das Gesetz eintreten würde.

Nun aber hat er — und mit ihm eine ganze Reihe meiner Freunde — geglaubt, aus den Gutachten über die Verlängerung des Gesetzes, wie sie insbesondere die Notariate abgegeben haben, den Schluß ziehen zu müssen, es sei nötig, gegen das Gesetz zu stimmen (Abg. Dr. Schofer: Wie schon das letztemal!) — wie er ja schon das letztemal dagegen gestimmt hat. Gerade auch die Tatsache, daß die Notariate in ihrer überwiegenden Mehrheit in ihren Gutachten die großen Mängel und Umgehungsmöglichkeiten des bisher geltenden Gesetzes dargestellt haben, veranlaßte eben den Herrn Kollegen Dr. Schofer und einen Teil meiner Freunde, gegen das Gesetz zu stimmen.

Wie ich bereits hervorgehoben habe, werde ich mit einem Teil meiner Freunde für das Gesetz stimmen, und zwar kommen wir zu dieser Abstimmung aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen und aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Zwar habe auch ich juristische Bedenken gegen eine ganze Reihe von Bestimmungen des Gesetzes, und es wird mir ja jeder zugeben, daß solche Bedenken berechtigt sind. Insbesondere hege ich das eine Bedenken, daß der obligatorische Kaufvertrag in seiner Rechtswirksamkeit bestehen bleibt, dagegen die dingliche Wirkung des Vertrags, nämlich der Übergang des Eigentums eines Grundstücks durch das Gesetz beim Einspruch des Staates und der Geltendmachung des Vorkaufsrechts gehindert wird. Darin liegt zweifellos eine juristische Halbheit. Trotzdem stelle ich die volkswirtschaftlichen Gründe über diese formal-juristischen Gründe.

Welches sind nun die Gründe, die mich und einen großen Teil meiner Parteifreunde veranlassen, für das Gesetz zu stimmen?

Zunächst ist es die Erwägung, daß das Eintreten einer allgemeinen Geldentwertung zweifellos zu großen Spekulationskäufen und -verkäufen Anlaß und Anreiz bieten muß und tatsächlich auch geboten hat.

Dann liegt mir vor allem daran, daß der „Konsument" — daß der Mieter in der Stadt, daß auch der Arbeiter, der kleine Beamte und Handwerker — in der Lage ist, sich noch zu erschwinglichen Preisen ein kleines Grundstück oder ein Gärtchen zu erwerben oder zu pachten, und daß er in seiner Mietwohnung vor einer Überteuerung geschützt ist. Mit demjenigen Teil meiner Freunde, der mit mir stimmen wird, befürchte ich, daß sich aus einer vollständigen Freigabe des Grundstücksverkehrs eine Überteuerung der Grundstücke insbesondere in der Stadt und an der Peripherie der Städte und damit eine ganz wesentliche Steigerung der Mietpreise ergeben werde. (Zuruf). Diese Mietpreissteigerung wird eintreten, wenn wir den Grundstücksverkehr vollständig freigeben.

Nun wird man natürlich einwenden: man kann nicht einseitig die aus einem Haus zu ziehende Rente beschränken, wenn man sonst die Erwerbsmöglichkeiten restlos freigegeben hat. Das ist bis zu einem gewissen Teil richtig; es wird aber der Entwicklung der Zeit vorbehalten bleiben, auch auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes und der Rentabilität der Häuser eine allmähliche Angleichung an die tatsächlich bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. So lange aber die Gehälter der Angestellten und die Löhne der Arbeiter sich nicht auch einigermaßen jenen allgemeinen Weltmarktpreisen anpassen und solange sie sich nicht sonst der gesteigerten Rendite des Bodens angeglichen haben, so lange kann ich für meine Person meine Zustimmung nicht dazu geben, daß eine weitere Ausbeutung des Mieters, also des wirtschaftlich Abhängigen, eintritt.

Das ist der Grund, weshalb ich und meine Freunde für das Gesetz eintreten (Abg. Dr. Kraus: Alle Hochachtung!).

Zum Eintreten für das Gesetz werde ich ferner dadurch veranlaßt, daß es in seiner jetzigen Form tatsächlich gegenüber der bisher geltenden Fassung des Gesetzes eine Verbesserung enthält. Für eine Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Gesetzes wäre ich nicht zu haben gewesen, weil seine Mängel derart waren und weil sie in der Praxis tatsächlich in der eklatantesten Weise so sehr hervorgetreten sind, daß man es nicht hätte verantworten können, das Gesetz unverändert fortbestehen zu lassen. Ich weise aber darauf hin, daß in dem § 1a der neuen Fassung des Gesetzes nunmehr nicht mehr wie früher in § 1 gesagt war, unter welchen Bedingungen die Genehmigung „nur erteilt werden darf", beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, sondern daß es jetzt umgekehrt heißt: Die Genehmigung „darf nur versagt werden" unter den dann in § 1a aufgeführten Bedingungen. Es ist also durch die neue Fassung des Gesetzes ein Grundstücksverkehr in ganz anderer Weise und viel weiterem Umfange ermöglicht worden als es bisher der Fall war.

Ich bin der Überzeugung: Wenn ein Gesetz falsch oder engherzig angewandt worden ist, dann soll man darum noch nicht das Gesetz überhaupt zu Fall bringen, sondern man muß suchen, das Gesetz zu verbessern. Vor allem aber muß man eines voraussetzen: daß in den Behörden, welche das Gesetz anzuwenden haben, doch vernünftige Menschen sind, die das Gesetz so anwenden, wie der Gesetzgeber es angewandt wissen will. Gerade auch zur Beruhigung derjenigen von meinen Freunden, welche zustimmen werden, aber in dieser Richtung noch einige Bedenken hegten, habe ich im Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schuß eine Entschließung vorgeschlagen, die vom Ausschuß angenommen wurde und Ihnen in der Beilage hier zur Annahme vorliegt, die dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck geben will, wie der Gesetzgeber das Gesetz angewandt wissen will. In dieser Entschließung ist ausdrücklich gesagt worden: Nicht darin liege der Sinn und Zweck dieses Gesetzes, den legitimen Grundstückshandel an sich unmöglich zu machen oder zu unterbinden, sondern sein Zweck soll darin bestehen, daß der unlautere Grundstückshandel, daß die ungerechtfertigte Überteuerung von Grundstücken sowie die unwirtschaftliche Güterzerschlagung verhindert werden und daß eine gesunde Bodenpolitik ermöglicht werden soll.

Weiterhin ist in dieser Entschließung gefordert, die Behörden sollten genau prüfen, ob im einzelnen Falle auch tatsächlich die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes vorliegen; insbesondere soll geprüft werden, ob bei der beabsichtigten Grundstücksveräußerung irgendwie Umgehungsmöglichkeiten des Gesetzes oder die Nebenabsicht der Steuerhinterziehung durch Nebenabreden bei Abschluß des Kaufvertrags anzunehmen ist.

Wenn die Entschließung, wie sie hier als Anlage VII der Drucksache Nr. 7d vorgesehen ist, in der Zukunft die Grundlage für die Anwendung des Gesetzes seitens der Behörden abgibt und wenn insbesondere eine derartig skrupellose Anwendung des Gesetzes, wie sie bisher seitens einzelner Gemeinden zu beobachten war, von den zuständigen Behörden und den Ministerien nicht weiterhin geduldet wird, dann werden, wie ich glaube, die Hauptmängel des Gesetzes wohl beseitigt sein.

Letzten Endes kommt es ja wohl bei jedem Gesetz auch auf seine Anwendung und dabei auf den Geist an, in welchem die Behörde es handhabt. Deshalb möchte ich wünschen, daß die einzelnen Mängel verschwinden, die dem Gesetze jetzt noch anhaften. Insbesondere da, wo draußen bei der Anwendung des Gesetzes die „öffentlichen Zwecke" als Grund für die Anwendung des Vorkaufsrechts in den Vordergrund geschoben worden sind, ist zu wünschen, daß man nicht ohne weiteres jedes beliebige sogenannte „gemeinwirtschaftliche Interesse" darunter verstehe, sondern daß die Anwendung des Vorkaufsrechtes seitens des Staates, beziehungsweise der in Frage kommenden Gemeinden nur bei wirklich dringendem öffentlichen Interesse in Frage kommen darf.

Wie ich schon eingangs meiner Ausführungen gesagt habe, werde ich also aus den Gründen, die ich eben dargelegt habe, mit einem Teil meiner Freunde für das Gesetz stimmen (Beifall).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Gestatten Sie mir, daß ich kurz auf einige Einwendungen eingehe, die heute gegenüber dem Gesetzentwurf gemacht worden sind. Zunächst darf ich bemerken, daß es sich ja nicht mehr um den ursprünglichen Regierungsentwurf, sondern um den vom Verfassungsausschuß umgeänderten Entwurf handelt, dem allerdings die Regierung ebenfalls zustimmt.

Ich will gleich zum Haupteinwand übergehen. Gegen das Gesetz wird immer der Vorwurf erhoben, eine seiner Wirkungen habe darin bestanden, daß die Leute veranlaßt worden seien, den Kaufpreis niedriger anzugeben als er in Wirklichkeit war: Dadurch seien dem Staat Steuersummen von wesentlichem Betrag entzogen worden.

Demgegenüber will ich nur darauf hinweisen, daß auch aus anderen Ländern des deutschen Reiches Mitteilungen kommen, nach welchen heutzutage in viel größerem Umfange Steuerhinterziehungen stattfinden als das früher der Fall war. Diese Tatsache ist einfach darauf zurückzuführen, daß heute die Steuerbeträge höher sind, als sie früher waren. Wenn es sich nur um ein paar Pfennige handelt, will niemand sein Gewissen belasten; je höher aber die Steuersumme ist, desto größer ist der Anreiz, das Steuergesetz zu umgehen. In dieser Beziehung wird ein wesentlicher Unterschied auch dann nicht eintreten, wenn das Sperrgesetz fallen sollte.

Nun könnte aber gerade bei einer richtigen Anwendung des Vorkaufsrechts darauf hingewirkt werden, daß die richtige Kaufsumme angegeben wird. Wenn der Beteiligte weiß, daß unter Umständen der Staat kommen und sagen kann: „Entweder trete ich oder tritt eine von mir dazu berufene Gemeinde oder Körperschaft in den Kaufvertrag ein", dann wird er sich überlegen, ob er einen niedrigeren als den tatsächlichen Preis angeben will oder nicht.

Sodann ist gesagt worden, diese Angabe des niedrigeren Preises sei ja deswegen nötig gewesen, um zu erreichen, daß der Verkauf genehmigt wird. Auch das ist nicht richtig; denn in allen Fällen wurden höhere Verkaufspreise genehmigt als sie vor dem Kriege in Geltung waren, und im neuen Gesetz steht ja ausdrücklich, daß die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn der Preis erheblich über den jetzigen Verkaufspreis hinausgeht oder erheblich darunter bleibt. Jetzt ist diese Bestimmung ganz scharf umrissen, so daß Befürchtungen nach der Seite überhaupt keine Berechtigung mehr haben.

Weiter hat der Herr Abg. Dr. Schofer gesagt, er sei hauptsächlich deswegen dagegen, weil er keinem Gesetz die Zustimmung geben könne, welches gerade die klügsten und gerissensten durchschlupfen lasse. Nun, Herr Abg. Dr. Schofer, mit diesem Argument können Sie wesentliche Paragraphen des Strafgesetzbuches bekämpfen, denn auch bei den Diebstählen sind es, um Ihr Wort zu gebrauchen, die klügsten und gerissensten, die durch die Maschen des Gesetzes entschlüpfen. Wir haben Bestimmungen, die den Beitel verbieten, wir wissen aber, daß nur ein geringer Prozentsatz erwischt wird. Es gibt Leute — ich will nur einen Gesetzentwurf, der zur Debatte steht, berühren — die die Bestimmungen bekämpfen, die zum Schutz der keimenden Frucht getroffen sind, hauptsächlich auch mit dem Argument, daß nur ein geringer Teil der Vergehen gegen diese Paragraphen gefaßt werden könne. Ich stehe da auf einem anderen Standpunkt, und ich erwähne das nur, um zu zeigen, daß man mit diesem Argument die meisten Strafbestimmungen bekämpfen kann.

Nun wird in der Kritik des Sperrgesetzes angeführt, daß der obligatorische Vertrag in Kraft bleiben würde. Wir haben leider im Landtag nicht die Befugnis, diese Bestimmungen zu ändern, diesen Punkt sollte man deshalb auch nicht gegen das Gesetz anführen. Der Herr Abg. Straub hat darauf hingewiesen, daß namhafte Körperschaften sich für die Aufhebung des Gesetzes ausgesprochen hätten. Es haben sich aber auch sehr namhafte Körperschaften für das Weiterbestehen des Gesetzes ausgesprochen (Sehr richtig). Wir müssen doch auch endlich dahin kommen im demokratischen Staat, daß wir eine Äußerung des Gewerkschaftsbundes ebenso hoch bewerten wie eine Äußerung eines Arbeitgeberverbandes (Sehr richtig! links). Wir dürfen nicht achtlos an Äußerungen des Beamtenbundes und der Mietervereine vorübergehen. Die Bezirksbehörden, der Verband der Städte, die Verbände der mittleren Städte und der Landgemeinden haben sich für das Gesetz ausgesprochen. Ich darf auch darauf hinweisen, daß der Badische Bauernverein sich für das Wei-

terbestehen des Gesetzes sehr warm ausgesprochen hat (Hört, hört, links). Das sind alles Organisationen, die man bei der Erörterung dieser Dinge nicht übergehen darf. Auf die Juristen, Herr Abg. Dr. Schofer, können Sie sich nicht berufen, denn jedem Juristen, der dagegen ist, stelle ich einen anderen gegenüber, der dafür ist (Heiterkeit). So liegen die Dinge nicht, daß man sich in diesem Fall auf ein juristisches Gutachten berufen kann. Bei der Beurteilung des Gesetzes muß sich der Politiker gerade von den juristischen Kniffeleien vollständig frei machen (Sehr richtig! links). Herr Abg. Dr. Schofer, ich darf doch darauf hinweisen, daß Sie gesagt haben, wenn es sich darum handeln würde, dem Mammonismus entgegenzutreten, so würden Sie es tun. Hinter dem Wunsche, das Sperrgesetz zu Fall zu bringen, steht nur das Verlangen, alle die Einschränkungen zu beseitigen, die bis jetzt der Mietpreissteigerung und der Preisbildung für Boden und Haus hinderlich waren (Sehr richtig links). Herr Abg. Dr. Schofer, wenn die letzten Schranken gegen Preissteigerungen im Grundstücksverkehr für den Hausverkauf gefallen sind, wie wollen Sie dann noch verhindern, daß die Mietpreise sich enorm steigern? Dort setzt dann der Mammonismus in ganz ungeheuerem Maße ein! Ich weiß, daß viele Hausbesitzer gegenwärtig schlimm daran sind, und ich habe oft Anlaß genommen, zu erklären, daß die Mieten so festgesetzt werden müßten, daß die Verzinsung des Anlagekapitals, die Erhaltungskosten und Steuern usw. herauskommen müßten. Ich stehe da im Gegensatz zu einzelnen Vorständen der Mietervereine, die meinen, man könne die Objektsteuern dem Hausbesitzer bei seinem bisherigen Mieterträgnis aufbürden. Das geht nicht. Das anerkenne ich ganz offen. Aber wenn man die Mietzinsbildung ganz frei gibt, dann steigen die Mietpreise bis zu der Höhe, wo eben das Bauen sich wieder rentiert, d. h. bis zum 10- oder 12fachen vom heutigen Preis (Sehr richtig, links). Das würde bedeuten, daß jeder Arbeiter und Beamte für die Mietzinszahlung 5 bis 6000 M. im Jahre mehr an Lohn oder Gehalt haben müßte, als er jetzt hat. Das hat mir auch der Herr Handelskammerpräsident von Mannheim, der die Beschränkungen beseitigen will, unumwunden zugegeben und hat gesagt: „Jawohl, diese Lohnerhöhungen müßten wir durchführen." Glauben Sie aber, daß diese durchführbar sind, ohne daß eine wirtschaftliche und in ihrem Gefolge eine politische Revolution entsteht? (Sehr richtig!). Diesen Gesichtspunkt darf man bei der Erörterung des Gesetzes nicht außer Acht lassen.

Die Äußerungen der Interessentengruppen sind Äußerungen aus Kreisen, die eben für die Gewinnbildung jede Beschränkung beseitigen wollen. Man bestraft den Diebstahl, man erachtet es auch für unverschämt, wenn der Arbeiter oder Handwerker für eine Arbeitsleistung etwas zuviel verlangt, aber man findet es für ganz zulässig, daß jemand heute ein Haus kauft, um es gleich wieder mit Gewinn zu verkaufen. Daß er dann gestohlen hat, dürfte man nicht sagen, sondern er hat ganz im Rahmen des Gesetzes gehandelt. Handelsgewinne sind nach dieser Auffassung nie unmoralisch. Im Verfassungsausschuß ist mir aufgefallen, daß alle Redner mit den Satz begonnen haben, daß auch sie der Meinung seien, daß man den Boden nicht so zum Handelsobjekt machen dürfe wie irgend einen anderen Gegenstand. Aber dann setzte das Bestreben ein, alle Bestimmungen auszumerzen, die die Freiheit des Handels einengen. Wer Bodenreform will, muß das vorliegende Gesetz als einen bescheidenen Anfang betrachten. Mit der Sozialisierung hat das nichts zu tun. Es ist nur ein ganz bescheidener Anfang von dem, was die Bodenreformer wollen. Es gibt Bodenreformer in allen Parteien. In allen Parteien nimmt man Vorschläge der Bodenreformer entgegen, man sagt ihnen, daß die Vorschläge schön und gut seien, versagt aber ihren Anregungen die Gefolgschaft, sobald diese verwirklicht werden sollen.

Nun hat sich der Herr Abg. Straub auch gegen das voraussetzungslose Vorkaufsrecht gewendet. Ja, ist es denn so schlimm, wenn der Staat, oder eine Gemeinde oder irgend eine Körperschaft ein Haus braucht und es dann zu dem Preis nimmt, der von den beiden Kontrahenten als Kaufpreis angegeben ist? Der Herr Abg. Straub hat gesagt, man nehme den Leuten ihr Eigentum. Ja, Herr Abg. Straub, wenn jemand verkaufen will, so hat er sich innerlich von seinem Eigentum schon getrennt. Wenn er ein Haus zu 100 000 M. an jeden beliebigen hergeben will, warum soll das nicht der Staat oder die Gemeinde sein, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt? (Sehr gut links).

Ich will nur einen Fall aus den letzten Tagen erwähnen. In Donaueschingen ist ein Haus verkauft worden an einen Schausteller, der in Neudingen wohnt, in Donaueschingen aber nur aus geschäftlichen Gründen sich wohnhaft machen will. Die Stadtgemeinde sagt, wir können das Haus brauchen für Wohnzwecke. Da beginnt schon der Streit: ist das ein öffentliches Interesse? Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß ein öffentliches Interesse vorliegt, weil heute jede Stadtgemeinde Wohnungen braucht, über die sie vollständig frei verfügen kann, damit sie denjenigen Familien, die sie in Privathäusern schwer oder gar nicht unterbringen kann, in den ihr gehörigen Gebäuden einen Platz anweisen kann (sehr gut links). So liegt doch ein öffentliches Interesse vor. Das läßt sich nicht so an irgendwelche Bestimmungen knüpfen.

Es ist dann bestritten worden, daß dieses Gesetz auf die Wohnungs- und Lebensmittelpreise einwirkt, daß bis jetzt jedenfalls die Wirkung nicht eingetreten wäre. Bezüglich der Mieten bestehen auch in anderen Ländern die gleichen Bestimmungen wie bei uns, und bezüglich der Lebensmittelpreise konnte natürlich in den 2 Jahren eine Wirkung nicht eintreten. Wir haben sogar höhere Lebensmittelpreise als manche Bundesstaaten. Da wirken aber andere Faktoren mit. Daran ist nicht etwa das Sperrgesetz schuld, sondern unsere Lage als Grenzland, und gerade diese Lage sollte uns auch bestimmen, wenigstens diesem abgeschwächten Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen (Zurufe links: Sehr gut!).

Zu den Äußerungen des Mietervereins Freiburg will ich nur sagen, daß diese vielleicht etwas drastisch ausgedrückt sind. Aber ich kann nicht finden, daß in diesen Auslassungen etwas ist, was etwa als unmoralisch zu bezeichnen wäre. Wenn der Staat sich zu dem Preise, zu dem jemand verkaufen will, in den Besitz irgend eines Grundstückes, eines bebauten oder unbebauten, setzt, so kann darin nichts unmoralisches gefunden werden. (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!) Wenn diese Wirkung vom Mieterverein hervorgehoben wird, kann ich das nicht etwa verurteilen.

Der Herr Abg. Schöpfle hat dann darauf hingewiesen, daß das Gesetz verschiedene Anwendung gefunden habe. Ja, Herr Abg. Schöpfle! Das wird es immer geben! Es wird Gerichte geben, die in dem einen Falle einen freisprechen und im anderen Falle einen verurteilen (Zurufe: Sehr richtig!). Vor einigen Jahren sind bei einem Konkurs 12 Klagen entstanden. In sieben Fällen haben die Gläubiger recht behalten und in fünf Fällen hat die Konkursmasse Recht erhalten; und alle 12 Fälle sind als rechtskräftig vom Reichsgericht bestätigt worden (Hört! hört! links). Dieses Argument kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht gegen das Gesetz angewandt werden. Es gibt Grenzfälle, wo der Eine sagt, es ist hüben, und der Andere sagt, es ist drüben.

Es ist auch nicht richtig, daß die Leute von einem Ministerium zum anderen geschickt wurden. Wenn einer wegen eines landwirtschaftlichen Grundstücks zum Arbeitsministerium kam, hat man sagen müssen, das geht das Ministerium des Innern an. Wären es bebaute Grundstücke, und ist er zum Ministerium des Innern gegangen, mußte er eben in das Arbeitsministerium geschickt werden.

Ein Fall, den der Herr Abg. Schöpfle heute nur angedeutet, aber im Verfassungsausschuß genauer begründet hat, wo jemand in der Gemeinde Grundstücke versteigert hat und es nicht genehmigt wurde, weil die Preise zu hoch waren, gerade jener Fall sollte die landwirtschaftliche Seite etwas bedenklich stimmen.

Aber wenn Sie der Grundstückspreisbildung freien Lauf lassen und die Bauerntöchter wie in den achtziger und neunziger Jahren wieder gerne in die Stadt heiraten, werden sie nicht wie früher ihren Brüdern das Feld zu einem billigen Preis lassen, sondern sie werden sagen: bei der Versteigerung habe ich die Möglichkeit, so und so viel zu kriegen (Sehr richtig! links). Wir haben im Elztal, wo die Firma Gütermann alles aufkauft, ein treffendes Beispiel dafür, wie durch hohe Preise der Boden nach und nach aus den Händen der Bauern kommt.

Die Tatsache ist nicht zu bestreiten, daß ein Landwirt, der nicht über viel Geld verfügt, und der während des Krieges draußen im Felde war, jetzt nicht so viel Mittel aufbringen kann, daß er bei den teueren Preisen sich ein Grundstück zur Ergänzung des Besitzes kaufen kann. Das sind Tatsachen, an denen man nicht achtlos vorbeigehen kann (Sehr richtig! links).

Der Herr Abg. Goerlacher hat dann gesagt, in Württemberg und Baden seien die Kaufpreise gleich. Sie sind nicht ganz gleich, Herr Abg. Goerlacher, wenn sie auch an einigen Grenzpunkten gleich sind. Im Verfassungsausschuß ist das Gegenteil gegen das Sperrgesetz angeführt worden.

Dann haben Sie angeführt, daß z. B., wenn ein Großindustrieller 5 Mark bezahlen will, der Landwirt nicht die Möglichkeit hätte, dies Gebot auszunützen. Wenn es sich um Bauplätze handelt, Herr Abg. Goerlacher, wird eben geprüft, was dort für Bauplätze zu zahlen ist. Man hat ein Interesse daran, die Preise für Bauplätze auch nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen (Zuruf rechts: Zum Nachteil desjenigen, der die augenblickliche Konjunktur nicht ausnützen darf! — Widerspruch links). Wenn es ein landwirtschaftliches Besitztum ist, das bis jetzt seinen Mann nicht ernährt hat, so hatte es früher einen landwirtschaftlichen Wert von höchstens 60 Pf. und ist jetzt mit 1,00 M. genügend bezahlt. Wenn ein Besitztum groß genug war, daß es seinen Mann gut ernährt hat, dann ist 3 Mark für den qm ein schöner Preis. Man hat nicht das Recht, im Interesse des Einzelnen alles in die Höhe steigen zu lassen und alles freizugeben. Das Interesse des Einzelnen muß hinter das Gesamtinteresse zurücktreten. Von den landwirtschaftlichen Organisationen ist, und meiner Auffassung nach mit Recht, verlangt worden, man solle verhindern, daß die Kriegsgewinnler die Bauerngüter aufkaufen und die Bodenpreise in eine Höhe treiben, daß kein Bauer mehr sich halten kann.

Das ist der Zweck des Gesetzes, die landwirtschaftlichen Bodenpreise so zu halten, daß sie für diejenigen, die als Bauer ihre Existenz suchen, erschwinglich sind (Sehr richtig! links).

Als letzten Grund hat der Herr Abg. Goerlacher angeführt, daß dadurch, daß im Gesetz steht, Nichtlandwirte seien ausgeschlossen, der Arbeiter am Ort kein Grundstück kaufen könne, wenn es in der gleichen Gemarkung ist. Unter einem Hektar treffen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu (auf Zuruf), gewiß nur für Landwirte! Ich glaube nicht, daß die Arbeiter zu den Preistreibern gehören, daß sie Preise bezahlen, die nicht genehmigt werden können. Es ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, wo ein solcher Kauf nicht genehmigt worden wäre. Man darf doch den Behörden zutrauen, daß sie wissen, was damit gesagt sein soll. Mit dem Paragraphen soll verhindert werden, daß diejenigen, die Kriegsgewinne gemacht haben, sie nun in Grundstücken verstecken können und den anderen den landwirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen (Sehr richtig! links).

Das soll verhindert werden; und in dem Sinne wird das Gesetz von allen Regierungsstellen Anwendung finden, wenn Sie es annehmen, was ich wünsche, nachdem der Verfassungsausschuß tagelang an der Verbesserung des Gesetzes gearbeitet hat. Ich halte nicht alles für Verbesserung, was geändert worden ist am alten Gesetz und Regierungsentwurf. Aber so wie er vorliegt, ist er für die beiden Seiten annehmbar. Ich hätte geglaubt, daß dieser Kompromiß, der zustande gekommen ist, nachdem man sich tagelang gestritten hat, und schließlich doch mit großer Mehrheit angenommen wurde, hier im Landtag als das betrachtet wird, was er ist, als ein Kompromiß beider Richtungen, daß er also eine Annahme und eine richtige Anwendung im Lande draußen findet (Beifall).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Ich hätte auf das Wort verzichten können, weil ich bei einer früheren Beratung des Sperrgesetzes meine Meinung dazu äußerte. Aber nachdem schon verschiedene Male mein Name genannt worden ist, glaube ich, nochmals meine Stellung präzisieren zu müssen.

Die Verhältnisse sind ja im ganzen Lande ungemein verschieden. Der Herr Minister hat gemeint, der badische Bauernverein hätte dringend gebeten, das Sperrgesetz beizubehalten. Es trifft dies nicht ganz zu, Herr Minister! Nicht im ganzen Lande ist unsere Organisation aufgefordert worden, dafür einzutreten. Es gibt Landesteile, die dagegen sind. Aber insbesondere sind es unsere Organisationen droben im Seekreis, die gebeten haben, man möchte warm für die Beibehaltung des Sperrgesetzes eintreten. Denn das eine ist wohl richtig: in der Stadt mag das Sperrgesetz vielleicht lästig sein für den Erwerb von Gebäuden usw.; aber draußen auf dem Lande beim Grundstücksverkehr und überhaupt beim Verkehr mit landwirtschaftlichen Anwesen hat das Sperrgesetz und vor allem das seinerzeit geschaffene Güterzertrümmerungsgesetz ausgezeichnet gewirkt (Hört! hört! links). Denn das dürfen wir getrost sagen: droben im Seekreis, wo früher — ganz besonders vor dem Kriege — die Güterschlächterei floriert hat, würden jetzt, nachdem so viel flüssiges Geld vorhanden ist, und wo so viele ihr Papiergeld in reale Werte, Grund und Boden, umsetzen möchten, unsere schönsten Höfe samt und sonders in Hände gelangen, die wir als Landwirte nicht begrüßen können. Einige Höfe droben sind übergegangen, und da sehen wir, es sind meistens Kriegsgewinnler, die sie erworben haben, nicht um die Landwirtschaft zu fördern, sondern um ihr Geld sicher anzulegen und hauptsächlich deshalb, damit sie wohlbestallte Selbstversorger sind. Aber nicht als Musterlandwirte haben sie sich niedergelassen. Sie treiben Raubbau in der unerhörtesten

Weise. Ich habe das schon in der Ausschußsitzung vorgetragen. Sie sind meist dazu übergegangen, hauptsächlich auch um Personal zu sparen und um ihre Wirtschaft möglichst billig zu gestalten, ¾ des Grund und Bodens, welcher früher hunderte von Zentnern Getreide geliefert hat, zu Schafweide liegen zu lassen, haben Schafhaltung eingeführt und bauen bloß noch das, was sie selbst brauchen. So lange wir noch so viel Leute unter uns haben, die immer bestrebt sind, Papier in Grund und Boden umzusetzen, so lange halte ich es für notwendig, daß derartige gesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, die solche Leute zurückhalten, obwohl ich sonst kein Freund von Zwangsgesetzen bin. Wenn man ferner hört, daß jetzt schon von den Güterschlächtern Käufe getätigt sein sollen auf die Stunde hin, wo das Sperrgesetz gefallen ist, so muß einem, wenn man Sorge hat für die Landwirtschaft, Angst sein auf die Stunde, wo das Sperrgesetz fallen sollte. Denn das eine steht fest: Die Landwirte, die, wenn das Sperrgesetz fallen sollte, Grundstücke kaufen und für sich einen Betrieb einrichten müssen, werden ihr Lebtag nie auf einen grünen Zweig kommen; denn ich bin überzeugt, daß die Grundstückspreise sofort nicht nur um das Doppelte, sondern um das Drei- und Vierfache in die Höhe schnellen werden (Sehr richtig! links). Wenn man bedenkt, daß jedenfalls später, und zwar in nicht allzuferner Zeit die Preise für landwirtschaftliche Produkte zurückgehen, so muß man wohl oder übel, ob man es gerne tut oder nicht, für solche Zwangsmaßnahmen eintreten.

Was die Steuerunmoral anlangt, so teile ich die Ansicht verschiedener Herren nicht, die gemeint haben, das jetzige Sperrgesetz hätte dazu geführt, die Steuerunmoral bei uns hoch kommen zu lassen. Ich bin gegenteiliger Meinung. Ich bin der Meinung: wenn das Vorkaufsrecht nicht mehr existiert, werden viel höhere Preise bezahlt werden, und diejenigen Leute, die die Steuer umgehen wollen, werden noch viel niedrigere Verkaufspreise angeben, als sie jetzt angegeben haben, denn seither waren sie genötigt, angemessene Preise anzugeben, weil sonst die Gemeinden oder der Staat das Vorkaufsrecht ausgeübt hätten. Später aber werden sie das nicht mehr zu befürchten haben, da werden sie das natürlich so betreiben, wie es ihnen, sowohl Verkäufern als Käufern, praktisch und tunlichst erscheinen wird.

Also ich möchte noch einmal betonen: Ich bin gegen jedes Zwangsgesetz, ich bin auch gegen dieses Gesetz, ich bin dafür zu haben, sobald als irgend möglich das Sperrgesetz aufzuheben; aber so lange wir noch die Verhältnisse haben, daß jeder sein Papiergeld los haben möchte, so lange noch der Drang besteht, alles Vermögen in Grund und Boden anzulegen, so lange halte ich die Zeit für noch nicht gekommen, um ein derartiges Gesetz aufzuheben. Deshalb werde ich nach meiner persönlichen Überzeugung und nach der Überzeugung aus meiner Praxis heraus — ich stehe ja draußen im praktischen Leben — für die Beibehaltung des Sperrgesetzes stimmen (Beifall beim Zentrum).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung ruft der Präsident zunächst Überschrift und Einleitung sowie § 1 des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr. 7 d, Anlage VI) auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Auf Antrag des Abg. Marum wird über § 1 des Entwurfs namentlich abgestimmt und der Paragraph mit 62 gegen 32 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Dr. Bernauer, Beyerle, Blase, Eberhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Geck, Geiß, Dr. Glockner, Dr. Gothein, Großhans, Hahn, Hamann, Hartmann, Häffig, Heurich, Hoffmann, D. Holdermann, Horter, Hummel, Ihrig, Kahn, Kiefer, Kieslich, Dr. Königsberger, Köhler, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Maier-Heidelberg, Marxloff, Marum, Mellert, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Nausch, Regenscheit, Richter, Roesch, Rückert, Schloß, Schneider-Heidelberg, Siebert, Spengler, Stockinger, Strobel, Trunk, Viereisel, Weber, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Wittemann und Ziegelmeier-Oberkirch.

mit „nein" die Abgg. Albiez, Belzer, Dr. Bock, Dietrich, Duffner, Engelhardt, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Habermehl, Helffrich, Herbster, Hertle, Karl, Koelblin, Dr. Kopf, Martin, D. Mayer-Karlsruhe, Reck, Niederbühl, Rigel, Rudolf, Schäffer, Schell, Schneider-Freiamt, Dr. Schofer, Schöpfle, Stork, Straub, Vielhauer, Wiedemann, Dr. Zehnter und Ziegelmayer-Langenbrücken.

Es fehlen, und zwar krank der Abg. Saenger,

sonst verhindert die Abgg. Fischer-Weitzenheim, Freudenberg, Remmele und Dr. Wirth,

unentschuldigt die Abgg. Mager, Mast, Odenwald, Roeckel, Schön, Seubert, Spang und Vogel.

Der Präsident ruft weiterhin die §§ 1a bis 5 des Gesetzentwurfs der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Zu § 5 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner, Dr. Leser und Dr. Baumgartner auf:

„Der Landtag wolle beschließen,

I. den § 5 des Gesetzentwurfs zu streichen.

II. In § 7 des Gesetzentwurfs folgende Bestimmungen zu streichen:

1. in Absatz 2 Satz 1 die Worte „oder dem Enteignungsrecht",

2. in Absatz 2 Satz 2 die Worte „oder der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gestellt" und die Worte „oder von dem Enteignungsrecht",

3. in Absatz 3 den zweiten Halbsatz.

III. in § 8 Absatz 1 des Gesetzentwurfs die Worte „Vom Recht der Enteignung Gebrauch gemacht oder" zu streichen."

Zur Begründung dieses Abänderungsantrags erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nachdem die erste Abstimmung ergeben hat, daß wenn sämtliche Kollegen dableiben bei der Schlußabstimmung und wieder so abstimmen wie bei der Abstimmung über den § 1, eine ⅔-Mehrheit für das Gesetz sich nicht ergeben wird, ist die einzige Möglichkeit, das

Gesetz im übrigen zur Annahme zu bringen, die, daß der Paragraph herausgestrichen wird, der sich auf das Enteignungsrecht bezieht (Zuruf bei den Sozialdemokraten: ein Gesetz ohne diese Bestimmung hat ja keinen Wert). Ich habe den Zwischenruf nicht verstanden. Ich habe schon vorhin Ausführungen darüber gemacht, daß allerdings damit ein wesentlicher Bestandteil wegfallen würde; aber es bleibt in den übrigen Bestandteilen des Gesetzes doch noch so viel wertvolles übrig, daß ich von dem Standpunkt der Anhänger des Gesetzes doch glaube, daß man auch dann dem Gesetze zustimmen könnte. Die Herren haben es ja nachher in der Hand, zu verhindern, daß der Torso, der übrig bleibt, zur Annahme kommt. Wenn Sie (zu den Sozialdemokraten gewendet) zusammen mit den übrigen Kollegen, die das Gesetz ablehnen, gegen das Gesetz sind, wird es ja nicht zur Annahme kommen (Zuruf bei den Sozialdemokraten: So einen Krüppel wollen wir nicht haben). Nun, das haben Sie ja nachher in der Hand. Ich glaube, von dem Standpunkt, von dem ich von Anfang an ausgegangen bin, ist das das einzige, was jetzt noch erreicht werden kann, nach der Abstimmung, die eben getätigt wurde; und deswegen habe ich in Konsequenz meiner seitherigen Haltung diesen Antrag gestellt, der das noch retten würde, was von dem Gesetz zu retten ist, und der doch noch etwas übrig lassen würde, was entschieden nicht ohne Wert wäre.

In der Beratung über den Abänderungsantrag erhalten das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Wir werden gegen diesen Antrag stimmen; die Gründe, welche für unsere Abstimmung maßgebend sind, will ich Ihnen kurz darlegen. Erinnern Sie sich an die Entstehung des Gesetzes und legen Sie sich die Frage vor: Warum ist denn überhaupt die Bestimmung über die Enteignung in das Gesetz herein gekommen? — Sie werden finden, daß das aus folgenden Gründen geschah. Man ist seinerzeit davon ausgegangen: Wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, dann ist zweierlei möglich: einmal, daß der Staat das Vorkaufsrecht ausübt — und als zweites, falls der Staat nicht in der Lage ist, dieses Recht auszuüben, daß er enteignet.

Das Vorkaufsrecht ausüben kann der Staat dann, wenn der Preis des Grundstückes ein solcher ist, daß der Staat in der Lage ist, den Preis noch als wirtschaftlich zu bezeichnen und zu bezahlen. Natürlich konnten die Parteien — die „gerissenen" Parteien! — sich gegen die Ausübung eines solchen Vorkaufsrechtes von seiten des Staates dadurch schützen, daß sie, des Ernstes oder des Scheines halber, in die Vereinbarung einen so hohen Preis hineinschrieben, daß es dem Staat unmöglich war, dieses Vorkaufsrecht auszuüben.

Um nun zu verhindern, daß der Staat in dieser eben gekennzeichneten Weise betrogen würde, hat man gesagt: Bei einem niederen Preis soll der Staat das Recht haben, das Vorkaufsrecht auszuüben; wenn jedoch ein so hoher Preis in der Vereinbarung steht, daß infolgedessen der Staat sich nicht in der Lage befindet, das Vorkaufsrecht auszuüben, dann soll er die Möglichkeit haben, zu enteignen.

Das war die Begründung, weshalb in das ursprüngliche Gesetz die Bestimmung hineinkam, daß dann, wenn wegen Überteuerung das Vorkaufsrecht seitens des Staates nicht ausgeübt werden kann, der Staat in die Lage versetzt werden soll, sich im Wege der Enteignung das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen.

Es kamen dann noch weitere Gründe für die Enteignung hinzu. Man hat ausgesprochen, der Staat soll enteignen können, einmal wenn die Besichtigung des Grundstücks verweigert wird und außerdem dann, wenn sich herausstellt, daß bei dem Verkauf unwahre Angaben gemacht worden sind. Ich darf Sie in diesem Zusammenhang an dasjenige erinnern, was ich bei der ersten Beratung des Gesetzes in der 23. Sitzung der verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. April 1919 ausgeführt habe. Ich habe (dem Sinne nach) gesagt: Dieses Gesetz enthält keine strafrechtlichen Bestimmungen, man hat also für Übertretungen seiner Vorschriften oder Vergehen gegen dieses Gesetz keine Strafe vorgesehen, aber man hat festgesetzt: wenn sich herausstellt, daß jemand fraudulös vorgeht, daß er den Staat betrügen will, dann solle an Stelle der kriminellen Strafen das Recht der Enteignung treten.

Das also ist der innere Grundgedanke, warum das Recht der Enteignung in dieses Gesetz herein kam. Wenn Sie, wie das der zur Beratung stehende Antrag will, die Enteignung aus dem Gesetz herausnehmen, dann haben Sie ein Messer ohne Schneide, ohne Klinge und ohne Heft (Lebhafte Zustimmung bei der sozialdemokratischen Fraktion): dann haben Sie ein Gesetz, welches wirklich den großen Aufwand an Zeit und Arbeit nicht mehr lohnt, welchen es den Verwaltungsbehörden bereitet (Sehr richtig!). Ich sage Ihnen: so formell diese Bestimmung an sich scheint, ist sie doch von außerordentlich großer Tragweite. Es handelt sich um die Interessen derjenigen, die nicht im Besitz von Grundstücken sind, also der Mieter in der Stadt, aber auch draußen auf dem Lande: Und hier wird sich nun zeigen, ob Sie tatsächlich eine Schädigung ihrer Interessen vornehmen wollen, indem sie dem Staat das Recht der Enteignung nehmen. Gerade wenn Sie so sehr von der „sozialen Hypothek" reden, wie der Herr Kollege Dr. Schofer vorhin gesagt hat, und wenn Sie so sehr von diesem Schlagwort eingenommen sind — ich fasse es allmählich immer mehr als ein Schlagwort auf, das eben von manchen Seiten gebraucht wird —, gerade dann müssen Sie doch dafür sorgen, daß dem Staat die Möglichkeit gegeben wird, sich gegenüber renitenten Käufern und Verkäufern durchzusetzen. Um diese Möglichkeit, seinem Willen zum Durchbruch zu verhelfen, bringen Sie ja aber gerade den Staat, wenn Sie ihm das Recht nehmen, in solchen Fällen, wo widerstrebende und betrügerische Elemente vorhanden sind, im Wege der Enteignung die Rechte der Allgemeinheit zu sichern.

Aus den eben vorgetragenen Gründen werden wir gegen den Antrag stimmen. Wir sind der Auffassung: Wenn jetzt, nachdem ohnehin schon das Vorkaufsrecht ganz erheblich eingeschränkt und der Gesetzentwurf schon ganz beträchtlich mit Kautelen umgeben worden ist, auch noch die Enteignung heraus kommt, dann hat es wirklich keinen rechten Sinn mehr, über das Gesetz noch viele Worte zu machen; dann mag das Gesetz, dann mag alles den Gang gehen, den es eben nach dem Lauf der Dinge gehen wird.

Aber das sage ich Ihnen hier: Wir nehmen die Verantwortung vor der Öffentlichkeit nicht auf uns, wir lehnen sie ab (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten; — Zuruf aus der Mitte). Die Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes wird dann einmal diejenigen treffen, welche jetzt gegen den § 1 als den grundlegenden Paragraphen gestimmt und damit bekundet haben, welche Interessen sie in Wirklichkeit vertreten; sie wird zum weiteren auch auf diejenigen fallen, welche jetzt bei § 5 einhaken und hier eine Kulisse finden wollen, hinter welcher sie verschwinden können, um ihren Unmut und ihren Willen gegen das Gesetz zum Ausdruck zu bringen (Widerspruch rechts. — Sehr gut! bei den Sozialdemokraten). Ich bin überzeugt: Nicht wir haben dann die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes zu tragen, sondern vor der Öffentlichkeit trifft die anderen Parteien die Schuld — und ich kann Ihnen die Versicherung geben: die Verantwortung wird Ihnen draußen nicht leicht gemacht werden (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es ist mir wirklich nicht verständlich, wie der Herr Kollege Marum zu seinen eben vorgetragenen Ausführungen gekommen ist, nachdem ich vorhin ausdrücklich die Gründe angegeben hatte, die mich — einen Anhänger des Gesetzentwurfs — bestimmt haben, diesen Antrag zu stellen (Abg. Dr. Baumgartner: Alle drei Unterzeichner! — Weiterer Zuruf von Abg. Dr. Leser), gewiß, uns alle drei Unterzeichner. Nach diesen Ausführungen konnte doch darüber gar kein Zweifel sein, daß der Antrag von dem Willen getragen war, wenigstens etwas zustande zu bringen — und der Herr Kollege Marum hat unsere Absicht direkt bewußt ins Gegenteil verdreht. Das ist doch ganz klar, daß auch er gemerkt hat, welchen Sinn unser Antrag hatte.

Im Einvernehmen mit den beiden übrigen Unterzeichnern des Antrags ziehe ich ihn daraufhin zurück.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich habe den Antrag Dr. Glockner auf Streichung des § 5 mitunterzeichnet, um von dem Gesetz wenigstens so viel zu retten, als möglich ist. Ich bin der Auffassung: Dadurch, daß wir den § 5 streichen, wird allerdings dem Gesetz seine Schärfe in etwa genommen (Abg. Dr. Kraus: Nicht in etwa, nein, in allem!). Ich bedauere das. Ich habe vorhin ausgeführt, warum ich für das Gesetz eintrete. Eine solche Taktik, wie die sozialdemokratische Fraktion sie einschlägt, die einfach alles will, und wenn sie das Gesetz in seiner Gesamtheit nicht erreichen kann, es einfach ablehnt, kann ich nicht verstehen. Ich zähle mich zu denen, die sagen: ich nehme vorläufig das bißchen, was mir das Gesetz noch bietet.

Stellen Sie sich die Tragweite der nun geschaffenen Situation vor: Das Gesetz wird morgen aufgehoben sein; damit wird die Sperrfrist für alle Grundstücksverkäufe, die getätigt worden sind, aber noch nicht genehmigt sind, fallen (Zurufe von seiten der sozialdemokratischen Fraktion. Abg. Marum: Warten Sie doch ab!). Wenn der § 5 darin bleibt, ist bei der Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit „von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich" — und die schon erwähnten 62 Stimmen sind eben diese Zweidrittelmehrheit nicht: Damit wird also in der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz fallen (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokraten: So eine Zufallsabstimmung!). Nachdem Sie, meine Herren von der Sozialdemokratischen Fraktion, den Antrag ablehnen wollen, haben der Kollege Dr. Glockner und ich den Antrag, den wir gestellt hatten, zurückgezogen: wenn Sie jetzt die Verantwortung weiter übernehmen wollen — gut! (Rufe aus den Reihen der Sozialdemokraten: Einig ist die Demokratie nicht!). Die Verantwortung fällt auch zurück auf Sie, wenn Sie unsern Antrag auf Streichung des § 5 ablehnen (Beifall im Zentrum).

Der Präsident stellt fest, daß der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. zurückgezogen ist.

Die hierauf nach einer Bemerkung des Abg. Dr. Glockner zur Geschäftsordnung erfolgte Abstimmung über § 5 ergibt die Annahme des Paragraphen.

Der Präsident ruft weiterhin die §§ 6 bis 11 des Gesetzentwurfs auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten namentlichen Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf mit 62 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen mit „ja" die Abgg. Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Dr. Bernauer, Beyerle, Blase, Eberhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Geck, Geiß, Dr. Glockner, Dr. Gothein, Großhans, Hahn, Hamann, Hartmann, Häffig, Heurich, Hoffmann, D. Holdermann, Horter, Hummel, Ihrig, Kahn, Kiefer, Kieslich, Dr. Königsberger, Köhler, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Maier-Heidelberg, Marxloff, Marum, Mellert, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Rausch, Regenscheit, Richter, Roesch, Rückert, Schloß, Schneider-Heidelberg, Siebert, Spengler, Stockinger, Strobel, Trunk, Vierneisel, Weber, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Wittemann und Ziegelmeier-Oberkirch.

mit „nein" die Abgg. Albiez, Belzer, Dr. Bock, Dietrich, Duffner, Engelhardt, Frhr. v. Gleichenstein, Goerlacher, Habermehl, Helffrich, Herbster, Hertle, Karl, Koelblin, Dr. Kopf, Martin, D. Mayer-Karlsruhe, Neck, Niederbühl, Rigel, Rudolf, Schäffer, Schell, Schneider-Freiamt, Dr. Schofer, Schöpfle, Stark, Straub, Vielhauer, Wiedemann, Dr. Zehnter und Ziegelmayer-Langenbrücken.

Es fehlen, und zwar krank der Abg. Saenger,

sonst verhindert: die Abgg. Fischer-Meißenheim, Freudenberg, Remmele und Dr. Wirth,

unentschuldigt die Abgg. Mager, Mast, Odenwald, Roeckel, Schön, Seubert, Spang und Vogel.

Im Einverständnis des Hauses wird sodann noch über Ziffer 4 des Ausschußantrags:

„der Landtag wolle die Eingaben des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz e. V. in Berlin vom 7. Juni 1920 und des Bundes deutscher Bodenreformer (Landesverband Baden) vom 29. November 1920 für erledigt erklären",

abgestimmt.

Der Antrag wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident gibt sodann noch folgende während der Sitzung eingekommene Eingänge bekannt:

1. Bereitwilligkeitserklärung des Arbeitsministers zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Arnold und Gen. die Stillegung des alten Werks der Firma Benz und der Luftschiffhalle der Firma Lanz in Mannheim betr. (Drucksache Nr. 76).

Die Förmliche Anfrage wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

2. Antrag der Abgg. Stockinger und Gen., die Einreihung der Stadt Pforzheim im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Pforzheim — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse B verblieben.

Der Landtag wolle beschließen, die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Pforzheim bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse A eingereiht wird."

3. Antrag der Abgg. Großhans und Gen.: Die Einreihung der Gemeinde Wollmatingen, der Anstalt und der Station Reichenau im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Die Gemeinde Wollmatingen, die Heil- und Pflegeanstalt Reichenau und die Station Reichenau sind nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches in Ortsklasse D eingereiht trotz des einmütigen und durchaus berechtigten Verlangens der betroffenen Beamten und Angestellten nach Ortsklasse C eingereiht zu werden.

Der Landtag wolle beschließen, die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß die obengenannten Orte bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse C eingereiht werden."

Die Anträge werden gedruckt (Druckf. Nr. 79b und c) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem Präsidenten die Abgg. Dr. Zehnter, Ihrig, Arnold und Hahn beteiligen, wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung bestimmt und diese auf Montag, den 20. Juni 1921, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

43. Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Hahn, Helffrich, Kiefer, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Niederbühl, Regenscheit, Rigel, Roesch, Saenger, Spang, Stork, Strobel, Vielhauer und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Fuchs, Landforstmeister Gretsch, die Ministerialräte Dr. Hirsch und Zimmermann, die Oberregierungsräte Arnsperger, Seeger, Frhr. v. Gemmingen und Ritzmann und die Regierungsräte Frhr. v. Babo und Eichenlaub.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Arnold u. Gen., die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz und der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim betr. (Druckf. Nr. 76);

2. Beratung des Antrages der Abgg. Weißhaupt u. Gen., die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr. (Druckf. Nr. 75);

*3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Rausch u. Gen., dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim betr. (Druckf. Nr. 77);

**4. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über Anträge des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 — Druckf. Nr. 84 —, und zwar

Hauptabteilung IV: Finanzministerium, Titel V B, a. o. Etat: Schaffung von Wohnungen durch Umbau und Einbau im Rastatter Schloß, Hofgebäude des früheren Landesgefängnisses Q 6 in Mannheim und Marstallkaserne in Schwetzingen

1 624 000 M.;

Hauptabteilung VIII: Arbeitsministerium

a) Titel II B. a. o. Etat § 2a: Anteil des badischen Staates an dem Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Nachforderung) mit 2 343 000 M.;

b) Titel VI B. a. c. Etat § 1: Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge mit 6 000 000 M.;

c) Titel VIII B. a. o. Etat § 26c: Für Behebung von Hochwasserschäden an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern mit 2 392 000 M.

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

5. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

a) der Landeszentrale des badischen Einzelhandels in Karlsruhe, Auswüchse des Hausierhandels betr., Berichterstatter Abg. Schöpfle;

b) der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, das Faschingsverbot betr., Berichterstatter Abg. Krischbach;

c) der Gemeinde Bettmaringen, A. Bonndorf, die Ausübung der Jagd durch Ausländer betr., Berichterstatter Abg. Schöpfle;

d) des B. Frey in Eichberg, die Verpachtung der Gemeindejagden Bühl, Riedern und Eichberg betr., Berichterstatter Abg. Fleig;

***e) des Vereins für Gesundheitspflege Ettlingen u. A., die Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten betr., Berichterstatter Abg. Schell;

***f) des Architekten- und Ingenieurvereins (Verband München-Berlin) um stärkere Heranziehung der Techniker in leitende Stellungen, Berichterstatter Abg. Arnold;

***g) der Pensionäre der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken Karlsruhe, Teuerungszulage von Seiten der Firma und staatliche Beihilfe betr., Berichterstatter Abg. Kurz;

***h) des J. Schramm in Spechbach um Unfallrente, Berichterstatter Abg. Arnold;

***i) des Jagdpächters R. Steiler in Großrinderfeld um Versteigerung der Jagd im Domänenwald Hachtel, Berichterstatter Abg. Fleig;

***k) des Schlossers L. Schenkel in Durlach um Erlassung seiner Strafe, Berichterstatter Abg. Kurz.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vorsitzenden der badischen Anwaltskammer, Unterstellung der Rechtsanwälte unter das neue badische Gesetz über die Steuern vom Gewerbebetrieb,

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.
*** Kam nicht mehr zur Behandlung.

2. des Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Baden, Freiburg, das Ertragsteuergesetz betr.,

3. des badischen Beamtenbunds, Ortsklasseneinteilung betr. (zwei Eingaben vom 9. und 16. Juni),

4. des Gewerkschaftskartells Kehl mit einer Entschließung die Einreihung der Stadt Kehl im Ortsklassenverzeichnis betr.,

5. der Organisation bildender Künstler Badens, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr.,

6. der Beamtenschaft von Todtmoos, Ortsklasseneinteilung betr.,

7. des Botenmeisters F. Kaiser in Pforzheim um Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung,

8. des Verbandes badischer Dentisten um Ablehnung der Eingabe der Zahnärztekammer, betreffs Aufhebung der staatlichen Dentistenprüfung,

9. des Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe,

10. des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr.,

11. der Vertreter der Elternversammlung in Wiesloch, des Vorstands des Bezirkskartells Wiesloch des deutschen Beamtenbunds und des Vorstands des Gewerkschaftskartells Wiesloch, die Erweiterung der Realschule in Wiesloch betr.,

12. der Stadtgemeinde Wiesloch im gleichen Betreff.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 7 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 8 und 9 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 10 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 11 und 12 dem Schulausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Dr Kraus, Ihrig, Strobel und Hahn.

Dient zur Kenntnis.

III. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Schell und Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr.:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, den durch Hagelwetter Beschädigten wirtschaftliche Erleichterungen, etwa Steuernachlaß, Steuerermäßigungen u. a., zu gewähren."

Der Antrag ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 83) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Antrag der Abgg. Kahn und Gen., die Einreihung der Stadtgemeinde Schwetzingen im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Der Landtag wolle beschließen, die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß die Stadt Schwetzingen im neuen Ortsklassenverzeichnis in Klasse A eingereiht wird."

3. Antrag der Abgg. Koelblin und Gen., die Einreihung der Stadt Baden-Baden im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Bei der Einreihung im vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Reiches wurde Baden-Baden nicht seinen tatsächlichen Lebensverhältnissen als Badeort entsprechend berücksichtigt.

Der Landtag wolle daher beschließen, die badische Regierung zu ersuchen, bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses im Reichsrat für die Einreihung Baden-Badens in die Ortsklasse A besorgt zu sein.

Die beiden letzten Anträge werden gedruckt (Druckf. Nr. 79d und e) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

IV. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatsministeriums mit dem Kommissorium zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaus.

Der Gesetzentwurf ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 82) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Schreiben des Ministeriums des Innern in Verfolg des Beschlusses des Landtages in der 39. Sitzung vom 12. Mai 1921, das Personenschädengesetz betr.

Das Schreiben, welches von dem Schriftführer, Abg. Richter, verlesen wird, lautet:

„Nachdem wir schon seit dem Jahre 1918 wiederholt und aufs dringendste beim Reichsministerium des Innern die Erlassung des im § 21 des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 in Aussicht gestellten Personenschädengesetzes beantragt haben, haben wir den vom badischen Landtag in seiner 39. öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 1921 gefaßten Beschluß dem Reichsministerium des Innern mit einem entsprechenden Begleitschreiben unterm 14. Mai 1921 mitgeteilt und den badischen Bevollmächtigten zum Reichsrat ersucht, auch persönlich im Reichsministerium des Innern auf eine Beschleunigung der Angelegenheit hinzuwirken.

Am 23. Mai 1921 hat der Reichsminister des Innern dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Personenschädengesetz) nebst Begründung (Druckf. Nr. 138), Tagung 1921) dem Reichsrat mit dem Ersuchen vorgelegt, der Einbringung des Entwurfes an den Reichstag zuzustimmen. Er hat dabei bemerkt, daß er mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz insbesondere von der Bevölkerung des besetzten Reichsgebietes seit langem sehnlichst erwartet wird, für Beschleunigung besonders dankbar wäre.

Hiernach darf wohl gehofft werden, daß das Gesetz in Bälde verabschiedet werden wird."

Dient zur Kenntnis.

3. Schreiben des Ministeriums der Finanzen im Verfolg der Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz betr.

Das Schreiben, welches von dem Schriftführer, Abg. Richter, verlesen wird, lautet:

„Wir haben die Kurze Anfrage der Abgg. Großhans und Gen. vom 2. März d. J., die Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz betr., seiner Zeit dahin beantwortet, daß wir zunächst beim Landesfinanzamt und der Eisenbahngeneraldirektion Erhebungen über den Sachverhalt im einzelnen machen mußten und daß wir das Ergebnis dieser Erhebungen dem Landtag mitteilen würden. Inzwischen sind Verhandlungen zwischen der Zoll- und Eisenbahnverwaltung in der Sache gepflogen worden. In der Konferenz über Paßfragen, die am 9. April 1921 in Lörrach zwischen den zuständigen deutschen und schweizerischen Behörden stattgefunden hat, einigte man sich dahin, daß der Durchgangsverkehr vom Gebiet des Kantons Schaffhausen über das badische Gebiet nach Basel und von Basel nach dem Kanton Schaffhausen, sowie der Durchgangsverkehr zwischen badischen Stationen der Bahnlinien Konstanz—Basel über das Gebiet des Kantons Schaffhausen auf Grund von Transitscheinen gestattet wird.

Das Ministerium des Innern hat hiernach im Einverständnis mit der zuständigen schweizerischen Behörde zur

Erleichterung des Durchreiseverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz die in Abschrift anliegende Regelung getroffen.

Darnach erhält jeder Reisende, der im Besitz eines gültigen Inlandspasses oder eines Dauerpassierscheines ist, gleichviel, ob er im großen oder kleinen Grenzverkehr reist, einen Transitschein auf Grund einer Fahrkarte, die auf einen jenseits der zu durchfahrenden Auslandsstrecke liegenden Ort lautet. Die vorherige Einholung eines Ausreisesichtvermerks für die Durchfahrt ist nunmehr in Wegfall gekommen.

Eine Erleichterung der Zollkontrolle für den Durchgangsverkehr auf der genannten Strecke konnte leider nicht erzielt werden, da die lückenlose Durchführung der Bestimmungen über Kapitalflucht und der Ein- und Ausfuhrverbote dieselbe genaue Kontrolle wie früher erfordert. Die Reisenden sind deshalb nach wie vor genötigt, auf der kurzen Strecke Erzingen—Gottmadingen viermal den Zug zu verlassen."

Der Zuschrift liegt noch eine Abschrift der an die Bezirksämter Waldshut, Konstanz und Lörrach gegebenen Weisungen bei.

Das Schriftstück wird in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

V. Sonstiges:

Vorlagen und Berichte der evangelischen Kirchenregierung an die Landessynode des Jahres 1921.

Wird verdankt und in der Bibliothek zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Präsident gibt weiterhin folgende nachträglich eingegangenen Gesuche bekannt:

1. Gesuch des Verbandes der mittleren Städte Badens, das Verteilungsgesetz betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Gesuch des Bürgermeisteramts St. Blasien, eingereicht im Auftrage einer größeren Versammlung in St. Blasien, betr. die Instandhaltung der Landstraßen von St. Blasien nach Titisee und Albbruck.

Das Schreiben enthält eine Resolution mit folgendem Wortlaut:

„Schon seit Jahrzehnten bemühen sich die an oben bezeichneten Landstraßen interessierten Gemeinden, Fuhrwerksbesitzer und Kraftverkehrsunternehmen in immer dringenderen Eingaben an die Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau, sowie bei den zuständigen Inspektionen in Bonndorf, Freiburg und Waldshut um eine dem außergewöhnlichen Verkehr entsprechende Unterhaltung dieser Landstraßen.

All diese Schritte haben leider mit den vielen privaten Zeitungsbeschwerden es nicht vermocht, hier Abhilfe zu schaffen. Man glaubt vielmehr an den zuständigen Stellen von dem einheitlichen Walzplan der badischen Landstraßen nicht abgehen zu können, ganz gleichgültig, ob eine Straße neben der Eisenbahn herführt und verwaist liegt, oder mangels einer solchen in der weiten Umgegend der ganze Personen-, Güter- und Lastenverkehr von der Landstraße zu tragen ist und den starken Witterungseinflüssen im Gebirge unterliegt oder nicht.

Muß eine Straße unter den letzteren Umständen an sich schon stark leiden, um wieviel mehr noch in einer so verkehrs- und industriereichen Gegend, wie sie die Umgebung des bedeutenden Kurortes St. Blasien darstellt? Dazu kommt, daß diese schlechten Landstraßen nicht nur dem Material der Verkehrsmittel und den Zugtieren schaden, sondern dadurch in ganz außerordentlichem Maße verteuernd auf die Preise für Personen- und Frachtbeförderung wirkt und die Industrie konkurrenzunfähig macht, folglich auf allen Gebieten dem ganzen Volkskörper schadet.

Angesichts dieser wachsenden Schäden und des Stillschweigens der zuständigen Behörden wurde hier seit einiger Zeit eine große Protestversammlung angestrebt, die wir durch direkte Verhandlungen mit der Oberdirektion nach Verlangen einer beauftragten Abordnung im letzten Augenblick noch zu verhindern suchten, aber infolge völlig ungenügender Antwort der Oberdirektion nun doch abhalten mußten.

Wir fügen einen Bericht und eine photographische Aufnahme dieser aus der weiten Umgegend sehr stark besuchten Protestversammlung hier bei als Grundlage zur eingehenden Beurteilung der hier obwaltenden Verhältnisse und verweisen besonders auf nachstehende, einstimmig beschlossene

Resolution:

„Die heute in St. Blasien unter größter Anteilnahme tagende Protestversammlung gegen die bestehenden Verkehrsverhältnisse im Bezirk St. Blasien und Umgebung kommt nach eingehender Beratung zu dem einmütigen Beschluß, daß dem passiven Widerstand der Straßenbaubehörden endlich mit allen Mitteln ein sofortiges Ende gemacht werden müsse. Es ist dringend erforderlich, daß die Landstraßen von St. Blasien nach Titisee und Albbruck aus dem allgemeinen Walzplan der badischen Landstraßen herausgenommen und in der Instandhaltung nach deren außerordentlichem Bedürfnis behandelt werden. Die heutige Versammlung fordert, daß in das Budget ein besonderer Betrag für diese Straßen eingestellt wird, da hier die Landstraßen den ganzen Personen- und Lastenverkehr zu tragen haben, während sonst überall im badischen Lande diese Arbeit schon längst seit Jahrzehnten von der Eisenbahn übernommen ist."

Wir möchten daher an den hohen Landtag die ergebene Bitte richten, uns seine wertvolle Unterstützung in der Sache angedeihen zu lassen und raschmöglichst hierfür die nötigen Mittel zu bewilligen."

Wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Blase und Gen., die Zuteilung von Einmachzucker** betr., das Wort

Abg. Blase (Soz.):

Laut Bekanntmachung der Kommunalverbände erhält die Bevölkerung Badens für das Jahr 1921 pro Kopf drei Pfund Einmachzucker. Dieses Quantum reicht nicht aus.

Ist die badische Regierung bereit, bei der Reichsregierung für Erhöhung dieser Ration einzutreten.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat **Arnsperger:**

Das Ministerium ist bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft wegen Erhöhung der Einmachzuckermenge bereits vorstellig geworden; es wird dem Herrn Präsidenten des Landtags von der ergehenden Entschließung Mitteilung gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Richter, die Milchbelieferung der Stadt Lahr betr.**, das Wort

Abg. **Richter** (Soz.):

Ist der Regierung bekannt, daß die Milchliefergemeinden der Stadt Lahr, entgegen dem in Karlsruhe gefaßten Beschluß, die Milch auf einen Erzeugerpreis von 2 Mark für das ganze Land festzusetzen, durch einen Gewaltakt des Bezirksverbands des Landbunds unter Leitung der Bauernführer Drexler-Allmandsweier, Drexler-Ichenheim, Hirrlinger-Hugsweier eigenmächtig den Preis auf 2,50 Mark festgesetzt haben, und daß dieser Beschluß unter Androhung der Milchentziehung für Kinder, Greise, Kranke, Wöchnerinnen und Schwangere in die Tat umgesetzt wurde? Das betreffende Erpresserkelegramm an das Bürgermeisteramt Lahr verlangte unterm 2. Juni das sofortige Einverständnis der Stadt mit den Forderungen des Landbunds, „sonst bleibt von morgen an die Milchlieferung aus".

Ist der Regierung bekannt, daß viele Landwirte der Lieferungsgemeinden Lahr den Erzeugerpreis von 2 Mark für vollauf genügend halten, und daß der durch das Schiedsgericht festgesetzte Preis von 2,30 Mark allgemein als Wucherpreis anzusehen ist?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um solche Anschläge auf das Volkswohl für die Zukunft zu verhindern, und wie gedenkt die Regierung das Ansehen der Gemeindebehörden auch dem Landbund gegenüber zu schützen?

Zur **Beantwortung** erhält das Wort

Oberregierungsrat **Arnsperger**:

Seit 1. Juni dieses Jahres ist an Stelle der zwangsweisen Erfassung der Milch bei dem Kuhhalter die Lieferung auf Grund von Verträgen getreten. Über die Preisbildung haben sich die Kontrahenten zu verständigen; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts muß die Milch wie bisher zwangsweise weiter geliefert werden.

Um zu große Preisunterschiede und unangemessene Preisforderungen zu vermeiden, haben sich die Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptorganisationen sowie der großen Städte dahin geeinigt, daß in Baden ein Milchpreis von 2 M. für den Liter nicht überschritten werden soll.

An diese Einigung haben sich die Liefergemeinden der Stadt Lahr nicht gehalten. Sie haben nicht nur 2,50 M. für den Liter verlangt, sondern sie haben auch der Stadt Lahr gegenüber ein ganz kurz befristetes Ultimatum gestellt, in dem sie bei Nichtbewilligung des verlangten Preises mit sofortiger Einstellung der Milchlieferung drohten. Diese Drohung kann nicht scharf genug verurteilt werden. Sie setzt sich nicht nur über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg, die für solche Streitfälle eine Verpflichtung zur Weiterlieferung der Milch bis zur Entscheidung eines paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichts ausdrücklich aussprechen, sondern es wird auch die Notlage der Stadtbewohner zu einem Mißbrauch der seit 1. Juni zugestandenen Freiheit ausgenützt. Als Gegenmaßnahme wäre nach Lage des Falles nur ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Kuhhalter möglich gewesen, die schuldhaft ihre Milchlieferung eingestellt hatten. Da sich jedoch der Stadtrat Lahr aus Sorge um das Wohl der Kinder und der Kranken zu einer Annahme des Preises von 2,50 M., wenn auch unter Protest, verstand, und die Milchlieferungen deshalb nicht eingestellt wurden, blieb dem Ministerium nur übrig, auf einen raschen Spruch des Schiedsgerichts zu drängen. Das ist mit aller Energie geschehen. Das Ministerium hat keine gesetzliche Möglichkeit, den von dem Schiedsgericht festgesetzten Preis von 2,30 M. für den Liter zu ändern, weshalb es sich wohl auch erübrigt, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob dieser Preis angemessen ist oder nicht. Wenn es richtig ist, daß ein großer Teil der beteiligten Kuhhalter den von dem Schiedsgericht festgesetzten Preis für zu hoch ansieht, so ist darauf hinzuweisen, daß es niemanden verwehrt wird, unter diesem Preis zu bleiben, und daß in kurzem diesen Kuhhaltern Gelegenheit gegeben sein wird, ihre Ansicht zu vertreten, da der von dem Schiedsgericht festgesetzte Preis zunächst nur für 6 Wochen gilt.

Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das Vorgehen der Liefergemeinden der Stadt Lahr keine Nachahmung findet. Ein Schutz gegen eine Wiederholung dieser bedauerlichen Vorgänge ist insofern gegeben, als je nach Lage des Falles entweder die Kuhhalter oder die verantwortlichen Führer strafrechtlich wegen Verstöße gegen die Wuchergesetze zur Verantwortung gezogen werden können.

Schließlich erhält zur **Stellung einer Kurzen Anfrage des Abg. Rückert, die Einreihung der Stadgemeinde Kehl a. Rh. im Ortsklassenverzeichnis betr.**, an Stelle des Abg. **Rückert** das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Kehl wurde bei der Ortsklasseneinteilung nach Klasse B versetzt.

Dieser Vorteil ist jedoch nur den Beamten zuteil geworden. Die Arbeiter sind in Ortsklasse C geblieben.

Ist die Regierung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse von Kehl bereit, dafür zu wirken, daß die Arbeiter ebenfalls nach Klasse B versetzt werden?

Zur **Beantwortung** erhält das Wort

Ministerialrat **Zimmermann**:

Die badische Ortsklasseneinteilung zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung beruht auf einer Vereinbarung, die im Juli 1920 zwischen der Eisenbahnverwaltung und den Eisenbahnerorganisationen getroffen und vom Reichsverkehrsministerium genehmigt worden ist. Das Finanzministerium hatte damit keine Befassung, es ist dem Finanzministerium deshalb auch nicht bekannt, welche Unterlagen für die Einreihung der Stadt Kehl in die Ortsklasse C des Arbeiterlohntarifs maßgebend gewesen sind. Es darf aber angenommen werden, daß die Ortsklasseneinteilung zum Arbeiterlohntarif im allgemeinen auf wesentlich anderen Grundlagen beruht, als die Ortsklasseneinteilung für die Beamten, und zwar macht sich dieser Unterschied in der Hauptsache zugunsten der Eisenbahnarbeiter geltend. Denn nach der vorhin erwähnten Vereinbarung ist ein großer Teil der badischen Orte mit Eisenbahnstationen in der Ortsklasseneinteilung zum Arbeiterlohntarif höher eingestuft als in der vorläufigen Ortsklasseneinteilung für die Beamten und Lehrer. Nur in einigen wenigen Fällen liegt das Verhältnis umgekehrt, so auch in Kehl, das erst vor kurzem durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1921 von der Ortsklasse C in die Ortsklasse B versetzt worden ist.

Es wird dem hier zuständigen Reichsverkehrsministerium überlassen werden müssen, zu prüfen, ob dieser Vorgang Anlaß bietet, eine Höherstufung von Kehl auch für den Arbeiterlohntarif herbeizuführen. Der Einwirkung des badischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Finanzministeriums in dieser Beziehung wird es nicht bedürfen. Sie ist auch nicht gut möglich, da das Finanzministerium, wie schon erwähnt, die Grundlagen nicht kennt, auf welchen der Reichsverkehrsminister die Ortsklasseneinteilung für den Reichslohntarif aufgebaut hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident gibt bekannt, daß nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt ist:

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über Anträge des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 und zwar:

Hauptabteilung IV: Finanzministerium:

Titel V B. Außerordentlicher Etat: Schaffung von Wohnungen durch Umbau und Einbau im Rastatter Schloß, Hofgebäude des früheren Landesgefängnisses Q 6 in Mannheim und Marstallkaserne in Schwetzingen 1 624 000 M.;

Hauptabteilung VIII: Arbeitsministerium:

a) Titel II B. Außerordentlicher Etat § 2a: Anteil des badischen Staates an dem Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Nachforderung) mit 2 343 000 M.,

b) Titel VI B. Außerordentlicher Etat § 1: Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge mit 6 000 000 M.,

c) Titel VIII B. Außerordentlicher Etat § 25e: Für Behebung von Hochwasserschäden an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern mit 2 392 000 M.,

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Das Haus ist damit einverstanden.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: **Beratung des Antrages der Abgg. Weißhaupt und Gen., die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr.** (Drucks. Nr. 75), welche auf Wunsch des Abg. Weißhaupt im Einverständnis des Hauses vorweggenommen wird, erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

In der letzten Zeit sind seitens der Stationsämter an Mieter von Lagerplätzen, die teilweise als offene Lagerplätze für Holz, Brenn- und Nutzholz, für Kohlen, Baumaterialien usw. verwendet werden, dann aber auch für Lagerplätze, die überbaut sind — es trifft dies hauptsächlich die landwirtschaftlichen Organisationen, die ja infolge der intensiven Bewirtschaftung der Landwirtschaft und der in Aussicht genommenen Produktionssteigerung überall genötigt sind, bald auf allen Stationen Lagerhäuser größeren oder kleineren Schlags zu erbauen — Forderungen hinausgegangen, die als unerhört bezeichnet werden können.

Aus den Gründen habe ich mit meinen Freunden an den Landtag den Antrag gestellt,

„die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die jetzt vom Reichsverkehrsministerium verlangten Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen so festgesetzt werden, daß sie den örtlichen Verhältnissen und dem Zweck ihrer Verwendung entsprechen."

Ich möchte Ihnen einige Beispiele davon geben, wie die Mietpreise gesteigert worden sind. Z. B. kostete in Bruchsal früher der Mietzins für den Quadratmeter 40 Pfg., am 1. Oktober 1919 wurde er auf 80 Pfg. erhöht; jetzt sollen vom 1. Juli ab 4. M. für den Quadratmeter bezahlt werden. In Wilferdingen kostete der Quadratmeter früher 30 Pfg., dann 60 Pfg., jetzt 4 M. In Gernsbach zuerst 35 Pfg., dann 60 Pfg. und jetzt 2 M. In Dinglingen früher 25 Pfg., später 50 Pfg. und jetzt 4 M., in Freiburg erst 50 Pfg., dann bei der Neueinschätzung am 1. Oktober 1919 blieb es noch bei 50 Pfg., jetzt 7,50 M. In Bonndorf ist eine Steigerung von 30 Pfg. auf 2 M. vorgesehen, in Donaueschingen von 40 Pfg. auf 6 M.; in Singen von 30 Pfg. auf 5 M.; in Meßkirch von 60 Pfg. auf 4 M.; in Pfullendorf 20 Pfg., dann 50 Pfg. und jetzt 6 M.

In den letzten Tagen bekam ich einen Brief von Konstanz, in dem mir die Firma Grundier, die pro Quadratmeter Lagerplatz früher 40 Pfg., dann 80 Pfg. bezahlt hat, mitteilte, daß jetzt 5 M. verlangt werde.

Der letzte Herr schreibt, wenn diese Mieten verlangt und bewilligt werden, so wäre dies gegenüber den Mietpreisen, die sonst für Wohnungen verlangt werden dürfen, geradezu unerhört. Wenn irgend ein Hausbesitzer seine Mieten über 30 Proz. steigert, so wird er vor das Mieteinigungsamt gestellt; während das Reich auf einen Schlag nicht weniger als tausend Prozent Zuschlag erhebt.

Wir haben voriges Jahr bei Übergang unserer guten badischen Staatsbahnen geglaubt, das Reich hätte sich bei uns nobel gezeigt; es hätte uns unsere badischen Bahnen zu einem entsprechenden Preis abgenommen; aber die Sache kam jetzt anders!

Das Reich zeigt uns jetzt die Rechnung ganz ordentlich, indem es die Preise dieser Lagerplätze — jedenfalls tritt auch für alle übrigen Einrichtungen dieselbe Steigerung ein — jetzt momentan um 1000 Prozent erhöht. Das macht natürlich unsere ganze Wirtschaft unrentabel.

Es ist ferner gar nicht berücksichtigt in diesen Steigerungen, die so furchtbar ungleich sind, erstens die Frage nach dem Zweck, zu dem der Platz verwendet wird, wozu er dient; und zweitens die Frage, in welcher Gegend sich der Platz befindet. Daß z. B. in Bruchsal der Mietpreis niedriger steht als auf entlegenen Plätzen, wo überhaupt allgemein der Mietpreis nieder ist — wie z. B. in Meßkirch, Pfullendorf, Donaueschingen usw. —, das sind natürlich Unregelmäßigkeiten, die manche Firmen vollständig konkurrenzunfähig gegenüber anderen machen.

Hier muß natürlich ein Ausgleich unbedingt geschaffen werden. Die Mietpreise betragen z. B. an manchen Orten weit höhere Summen, als wenn dort ein Platz als Eigentum erworben wird. Es sind an gewissen Orten Plätze zu Eigentum verkauft worden, die pro Quadratmeter höchstens 3 oder 4 M. gekostet haben; während hier an Mietpreisen bis 7,50 M. und 8 M. verlangt werden. Das verteuert unsere gesamte Wirtschaft. Wenn vom Reich immerwährend gepredigt wird, man möchte die Preise abbauen — und es trifft dies hauptsächlich die Landwirtschaft und auch die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Brennstoffen — so kann man nicht begreifen, ob es der Reichsregierung eigentlich ernst ist mit ihrem Rat des Preisabbaues. Wir sind der Meinung, daß wir hier im Landtag — und insbesondere auch unsere Regierung —, daß wir uns eine solche Behandlung nicht gefallen lassen dürfen, wie wir sie hier von Berlin aus erfahren zum Dank dafür, daß wir unsere badischen Bahnen abgegeben haben.

Deshalb möchte ich Sie bitten, hier diesem unserem Antrag Ihre volle Zustimmung zu geben (Beifall.)

Die Beratung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es erhalten das Wort

Oberregierungsrat Seeger:

Die Mitteilung über die Höhe der in Aussicht genommenen allgemeinen Steigerung der Eisenbahntarife, also auch über die Höhe der Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen erhielt die badische Regierung anläßlich der Einladung zur 71. Sitzung des badischen Eisenbahnrats auf 22. März d. J.

Das Finanzministerium erklärte in dieser Sitzung des Eisenbahnrates, daß, wenn auch die Tariferhöhung eine feststehende Sache sei, es doch allgemein beantrage, das Reichsverkehrsministerium möge unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Länder nachträglich grundsätzliche Änderungen in Einzelfällen noch zulassen, nachdem eine Prüfung der beabsichtigten Tariferhöhungen im Benehmen mit den Interessenten vor dem Inkrafttreten nicht mehr möglich war und sofern die Nachprüfung in bestimmten Fällen nach Auffassung des Landes eine Änderung geboten erscheinen lasse.

Das Finanzministerium berief sich dabei auf den § 22 des Staatsvertrages über den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich, in welchem es heißt:

„Die Eisenbahnverwaltung wird die Tarife unter Wahrung der Einheit und mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden."

Bezüglich der Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze, welche den Gegenstand des vorliegenden Antrags bilden, lautete die in der erwähnten Eisenbahnratssitzung gegebene Mitteilung der Eisenbahn-Generaldirektion dahin, daß die Mietzinse für Lagerplätze und Lagerräume ebenfalls dem gestiegenen Wert der Mietgegenstände und der Geldentwertung angepaßt werden müßten. Die in Baden erhobenen Mieten seien durchweg am niedersten gewesen. Künftig müsse bei Festsetzung der Lagerplatzmieten nicht allein von den Grunderwerbskosten ausgegangen werden, sondern es müßten die Herstellungskosten der Bahnhöfe mit allen Nebenanlagen, außerdem die Vorteile der Platzmieter berücksichtigt werden, die für Zurichten der Plätze innerhalb der Bahnhöfe beinahe keine Unkosten zu tragen haben und denen die Zufahrtsstraße, Dohlen und teilweise die Wasserleitungs- und Beleuchtungseinrichtungen des Bahnhofs zustatten kommen. Bei den kürzlich zwischen den süddeutschen Eisenbahndirektionen getroffenen Vereinbarungen seien Mietsätze von 1,50 M. bis 6 M. für einen Quadratmeter Lagerplatz und außerdem besondere Gleisbenützungsgebühren von 4—15 M. für den lfd. Meter Gleis zur Deckung der Selbstkosten für nötig erachtet worden. In Baden sollten unter Berücksichtigung der bisher vorgelegenen besonderen Verhältnisse die Mietsätze wie folgt festgesetzt werden:

	Platz am Gleis	abseits vom Gleis
A. Industriegebiet	5 M. je qm	4 M. je qm
B. „ gemischt mit Landwirtschaft	4 „ „ „	3 „ „ „
C. Landwirtschaftliche Bezirke	2 „ „ „	1.50 „ „ „

Bei Ausnützung der Plätze für den eigentlichen Geschäftsbetrieb würden die Sätze um 50 v. H. erhöht.

Für bahneigene Lagerräume seien Sätze von 12, 9 und 6 M. für 1 Quadratmeter in Aussicht genommen.

Für die Hafengebiete würden die Mieten im Benehmen mit den Hafenverwaltungen noch besonders geregelt werden. Eine Erhöhung sei hier im Laufe des Jahres 1920 durchgeführt worden, entspreche aber noch lange nicht den Selbstkosten und der Geldentwertung. Bei den früheren Sätzen sei Zahlung in Gold, jetzt sei solche in Papier Voraussetzung. Bei dem Verhältnis der Goldmark zur Papiermark müßte mindestens eine 10fache Steigerung der Friedenssätze eintreten.

Das Finanzministerium ist bereit, im Sinne des vorliegenden Antrags des Landtags zunächst bei der Eisenbahngeneraldirektion, und wenn erforderlich beim Herrn Reichsverkehrsminister vorstellig zu werden.

Abg. Goerlacher (Zentr.):

Ich habe den Antrag, den der Herr Abg. Weißhaupt gestellt hat, mitunterzeichnet und zwar deshalb, weil eine ganze Reihe von mittleren und kleineren Gewerbetreibenden durch die vorgetragenen Maßnahmen schwer geschädigt sind. Die Mieter von Räumlichkeiten und Lagerplätzen waren wohl auf eine Erhöhung gefaßt, aber nicht auf eine Erhöhung um durchschnittlich 1000 Prozent, wie wir von Herrn Abg. Weißhaupt und auch vom Herrn Regierungsvertreter gehört haben. Ich möchte deshalb all das unterstützen, was der Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat.

Ich möchte aber die Frage noch von einer anderen Seite betrachten. Wie stellt sich das Mieteinigungsamt zu diesen Maßnahmen. Die Mieteinigungsämter wachen doch streng darüber, daß die Miete für einen Raum oder einer Wohnung nicht übermäßig gesteigert wird, und wie ich weiß, wird in 100 Fällen, die das Mieteinigungsamt entscheidet, 90 mal der Vermieter verurteilt, bezw. mit seiner Forderung in die Schranken zurückgewiesen. Und nun geht das Reich mit dem schlechten Beispiel voran! Ohne Rücksicht darauf, in welchem Zustand sich die Räumlichkeit befindet und wo sie sich befindet, wird einfach die Miete um 1000 Prozent gesteigert. Die Mieter solcher Räume sind ja noch schlimmer daran als die Mieter von Wohnungen, weil sie speziell auf einen solchen Raum, der sich in der Nähe der Bahn oder im Bahnhof selbst befindet, angewiesen sind.

Der Herr Regierungsvertreter hat uns nun gesagt, daß die Preissteigerung Rücksicht nehmen muß auf den Bau der Bahnhöfe. Jo, die Räumlichkeiten, die hier in Betracht kommen, sind, soviel ich weiß, alle noch in der Friedenszeit gebaut worden. Es kann also der Baupreis der jetzigen Zeit absolut nicht in Betracht kommen. Ich möchte deshalb die Frage aufwerfen: wie stellt sich das Mieteinigungsamt zu dieser Frage? Beispielsweise wird ein Lokal von der Bahnverwaltung um 1000 Prozent gesteigert. Nebendran befindet sich ein anderes Lokal in Privatbesitz, der Privatbesitzer bezw. der Vermieter darf sein Lokal nicht steigern, darüber wacht das Mieteinigungsamt, während die Bahnverwaltung ungehindert Wucherpreise fordern kann.

Der Herr Regierungsvertreter hat ja den Bescheid gegeben, daß die Sache noch einmal geprüft wird, und ich möchte nur wünschen und hoffen, daß sie auf andere Weise geregelt wird, als dies bis jetzt bereits geschehen ist.

Abg. Schön (D.-Dem. P.):

Wenn man selbst anerkennen will, daß die Mietsätze, die wie vordem für die Lagerplätze bezahlen mußten, niedere waren, so kann man trotzdem nicht verstehen, daß in der Weise, wie zuletzt geschehen, die Sätze erhöht werden. Es ist von einer Erhöhung bis zu 1000 Prozent gesprochen worden. Ich weiß aber nicht, von welchem Jahre Sie da ausgehen. Die Bahn hat ja fortlaufend erhöht, und wenn ich die Sätze nehme, die den Friedenspreisen entsprachen, so gehen die Erhöhungen, die bei einem Teil von genossenschaftlichen Lagerhäusern jetzt vereinbart werden sollen, noch über 1000 Prozent hinaus. Es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum Beispiel ein Lager in Dinglingen. Hier hat die Bahn das Gelände, das sie jetzt vermietet, s. Zt. zum Teil für 90 Pf. den Quadratmeter erworben. Es werden dort von der Genossenschaft zum Beispiel 6 M. Miete für den Quadratmeter verlangt. Der Herr Kollege Weißhaupt hat vorgetragen, daß in Dinglingen — vermutlich für seinen Verband — 4 M. oder 5 M. verlangt würden (Abg. Weißhaupt: 4,50 M.!). Also es ist außerdem am Platz selbst noch einmal eine Unterscheidung. Diese Unterschiedlichkeit in der Behandlung der Plätze, die aus den zahlenmäßigen Angaben des Herrn Kollegen Weißhaupt sich ergibt, ist Ihnen sicher schon aufgefallen. Es werden hier kleine Plätze mit hohen Mieten genannt und große Plätze mit sicher großem Güterumschlag mit niederen Sätzen.

Das kommt daher, daß der Tarif den einzelnen Stationsämtern in die Hand gegeben wurde und die Stationsämter veranlaßt wurden, in ihrem Dienstbereich die Mieten festzusetzen. Die Stationsämter haben in der neueren Organisation durch die Bestimmungen des Reichsverkehrsministeriums eine größere Zuständigkeit bekommen, als sie vordem besaßen; sie sind diejenigen Stellen, die die Mietverträge mit den Privaten vorbereiten. So kann es kommen, daß Plätze, wie zum Beispiel Dinglingen, Altbruck und andere kleine Plätze, in die höchste Tarifklasse kamen und andere Plätze nicht so hoch eingestuft wurden. Die Tarifsätze sind 1,50 M., 3 M., 4 M. und 6 M.

Nun hat bei einer Vorstellung in der Generaldirektion diese bereits zugegeben, daß die Einstufung, wie sie vorgenommen wurde, in der Tat etwas willkürliches gehabt habe, und daß sie dafür Sorge tragen wolle, daß die Einstufung anders erfolge. Das enthebt uns aber doch nicht der Verpflichtung, hier öffentlich dagegen Stellung zu nehmen, daß die vermieteten Plätze in einer Weise zu den Einnahmen der Eisenbahnverwaltung beitragen sollen, die mit den Grundsätzen des Verkehrs, mit den öffentlich anerkannten Grundsätzen, wie sie die Mieteinigungsämter anzuwenden haben, und vor allen Dingen mit den Vertragsverhältnissen, die die Bahn eingegangen hat mit den einzelnen Mietern, nicht vereinbar ist. Es ist doch ein Unterschied, ob der einzelne im Verkehrsleben die freie Möglichkeit hat, mit dem Gegner zu kontrahieren. Wenn es ihm nicht paßt, so geht er eben zu einem anderen Verkäufer oder Eigentümer oder Vermieter und mietet sich dort, was ihm paßt. Aber bei der Bahnverwaltung sind eine ganze Reihe, ich möchte sagen, der überwiegende Teil der Kontrahenten, in der Lage gewesen, daß sie auf Eigentum der Bahnverwaltung gegen den berühmten Revers, der verpflichtet, das Gebäude zu entfernen, wenn die Bahnverwaltung den Platz anderweit braucht, Gebäude erstellt haben, s. Zt. noch unter Verhältnissen der Goldmark, zu Preisen, die erschwinglich waren.

Stellen Sie sich nun den Fall vor: die Bahnverwaltung bleibt auf der Höhe der Mieten stehen, wie sie sie jetzt angekündigt hat und kündigt im übrigen für den Fall, daß die Miete nicht in dieser Höhe gezahlt wird — so steht die betr. Genossenschaft oder ihr Verband, da diese Miete unrentabel ist für den Betrieb eines kleinen genossenschaftlichen Lagers, das gar nicht diese Umsätze hat, vor der Frage, das Gebäude zu entfernen und mit einem riesigen Kostenaufwand an anderer Stelle aufzubauen, oder einen Preis zu bezahlen, den man im Privatleben als Wucherpreis ansprechen müßte. Das ist eine Notlage, die der Privatmann nicht ausnützen dürfte, und die auf keinen Fall der Staat ausnützen darf. Es ist von den Beteiligten vor allem mit großer Entrüstung aufgenommen worden, daß in diesen Fällen, in denen die Bahnverwaltung das Gelände s. Zt. um billigen Preis erworben hat, und zwar deswegen, weil die ganze öffentliche Meinung darauf gedrängt hat, für die gemeinnützige Einrichtung der Bahn das Gelände billig her zu geben — es haben die Gemeinden Opfer gebracht — daß gerade für solches Gelände nun die beteiligten Korporationen und auch Private Preise bezahlen sollen, die außer allem Verhältnis zu den seinerzeitigen Erwerbskosten stehen. Ich glaube, wir können in der Volksvertretung ganz entschieden dagegen Einsprache erheben, daß die Bahnverwaltung heute unter ganz veränderten Geldverhältnissen behauptet, sie müsse, um die Einnahmen zu steigern, in die Kosten dieser Lagerplätze auch die Kosten der Dohlen und der derzeitigen Unterhaltung einrechnen. Auf keinen Fall handelt die Bahnverwaltung staatsmännisch richtig und klug, wenn sie in Fällen, wo der Betreffende gar keine Freiheit hat, also den Mietpreis bezahlen muß, weil er nicht von der Stelle rücken kann, wenn sie in diesem Falle auf dem äußersten bestehen bleibt.

Die Beispiele, die Herr Kollege Weißhaupt angeführt hat, will ich nicht vermehren; ich könnte Ihnen sonst die Preise von sämtlichen Lagerhäusern, deren Verhältnisse ich kenne, vorlesen. Ich führe nur ein Beispiel an, ein Lagerhaus, dessen Wert in den letzten Tagen festgestellt wurde aus Anlaß einer Einschätzung. Bei diesem wurde der gegenwärtige Verkehrswert auf 36 000 M. geschätzt. Es wird hier von der Bahn eine jährliche Mietsumme von 2000 M. verlangt (Hört, hört!). Sie können daraus ersehen, in welchem Mißverhältnis das Verlangen der Bahnverwaltung steht. Wir anerkennen, daß die Bahnverwaltung ihre Einkünfte erhöhen muß; wir glauben aber sagen zu dürfen, daß sie bei dieser Art des Vorgehens auf dem falschen Wege ist, und daß sie die Grundsätze von Treu und Glauben, die eine Staatsverwaltung auf alle Fälle hochhalten muß, verletzt. Deswegen sind wir dankbar, wenn unser zuständiges Ressortministerium, in dem Falle das Finanzministerium, so wie angekündigt, die Interessen der beteiligten Lagerplatzmieter wahrt.

Auf alle Fälle möchte ich noch auf folgendes eingehen: Wenn die Bahnverwaltung in der Tat glaubt, daß all das, was sie buchmäßig errechnet, ihr von den Mietern ersetzt werden muß, dann muß man mindestens eine gewisse Loyalität auch bei ihrem Verhalten erwarten. Es ist mir ein Fall bekannt, wo die Bahnverwaltung, die sich ja den Platz für die Anlage von Anschlußgleisen ebenfalls bezahlen läßt, diese Anschlußgleise freimütig mitbenützt, ohne einen Gegenwert dafür zu leisten. Also, was dem einen in dem Vertragsverhältnis recht ist, das ist doch dem anderen billig, u. ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, als daß einmal eine Revision der Tarife stattfindet, und daß seitens der Bahnverwaltung den einzelnen Stationsämtern Weisungen zugehen, die diese Willkür beseitigen. Es handelt sich bei dem Hergang um eine Parallele zu dem Vorgang, den wir vor einigen Wochen hier im Hause besprochen haben, als es sich darum gehandelt hatte, Stellung zu nehmen dagegen, daß die Gewerbetreibenden und die Handeltreibenden in den kleineren Städten veranlaßt werden sollten, zu dem Telefonanschluß der Stationsämter in den kleinen Städten einen Beitrag zu leisten, sonst würde der Telefonanschluß beseitigt werden. In jenem Fall ist ja eine prompte Erledigung erfolgt; wir möchten für den vorliegenden Fall das gleiche hoffen.

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion ist in der Beurteilung der Sachlage einig mit den anderen Rednern, die schon gesprochen haben. Auch uns erscheint bei allen Sparsamkeitsmaßregeln, die die Reichseisenbahnverwaltung notwendig hat, der Weg, der hier beschritten worden ist, doch ein falscher zu sein, einmal grund-

sätzlich deshalb ein falscher, weil man die bebauten und unbebauten Lagerplätze verschiedentlich taxiert. Die bebauten Lagerplätze sind ja nicht bebaut worden von seiten der Eisenbahnverwaltung her, sondern es ist meistens so: ein schlechter völlig brach liegender Lagerplatz, der keine Zufahrt hat, höchstens eine Zufahrtstraße, der für irgend welche Lagerzwecke aber gar nicht vorbereitet ist, wird von der Bahn an irgend einen Interessenten verpachtet. Der Interessent macht dann den Lagerplatz erst zu dem, was er eigentlich sein soll. Er legt ein Gestück hinein, zieht einen Zaun um den Platz herum, hegt ihn ein, errichtet noch einen oder mehrere Schuppen darauf oder irgend welche Verwaltungsgebäude, und dafür, daß er nun den Platz für die Bahn späteren Mietern gegenüber wertvoller macht, dafür wird er bestraft, indem er, bei uns zum Beispiel, 2,50 M. pro Quadratmeter mehr bezahlen muß, als für einen offenen Lagerplatz. Das ist etwas ganz unverständliches, daß man für einen Lagerplatz, den man jetzt zu 5 M. bekommen würde, auf dem man verschiedene Gebäulichkeiten und auch sonstige Verbesserungen anbringt, nun noch 2,50 M. Strafe bezahlt dafür, daß man mit großen Kosten die Verbesserungen an dem Platze vorgenommen hat. Das begreift niemand, wie man zu einer derartigen Erhöhung der Sätze für bebaute Lagerplätze kommt. Anders wäre das natürlich, wenn wie bei anderen Gelegenheiten, bei Hafenanlagen usw. der Staat oder die Reichseisenbahnverwaltung diese Plätze fertig machen würde, sie einzäunen, mit Gestück versehen, fahrbar machen würde und womöglich noch Büroräumlichkeiten, Schuppen und andere Einrichtungen dort treffen würde und dann sagen würde, jetzt kostet der so hergerichtete und überbaute Lagerplatz soviel mehr, als der offene freie, das wäre begreiflich. Aber hier steht man wirklich vor einem Rätsel, warum da eine Differenzierung vorgenommen wird zwischen bebauten und unbebauten Lagerplätzen. Der Herr Kollege Schön hat mit Recht darauf hingewiesen, wie sehr die Gemeinden durchweg bei der Schaffung dieser Bahnlagerplätze mitgewirkt haben durch Bereitstellung der Grundstücke, durch Zuführung von Straßen, durch Zuleitung von Wasser, von Gas, in den größeren Städten durch die elektrische Stromversorgung, soweit das die Bahn nicht selber machen mußte und machen konnte. Also auch nach der Richtung hin ist es ein Unrecht, wenn jetzt die Eisenbahnverwaltung die gemeindeangehörigen Gewerbetreibenden und andere, die Lagerplätze notwendig haben, dafür bestraft, daß sie früher zu recht billigen Preisen diese Plätze der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Ich glaube deshalb, die Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung lassen sich nach keiner Richtung hin aufrecht erhalten. Es sind die Mieteinigungsämter meines Wissens schon angerufen worden. In Freiburg soll das Mieteinigungsamt gegen die Eisenbahnverwaltung entschieden haben, wie ich erfahren habe. Ob es genau so ist, kann ich allerdings nicht beurteilen. Ich weiß nicht, ob die Mieteinigungsämter vom juristischen Standpunkt aus hier sich für zuständig erklären können, ob das angeht. Jedenfalls glaube ich, sollte die Reichseisenbahnverwaltung es nicht darauf ankommen lassen, daß sie von Hunderten und Tausenden im Lande vor dem Mieteinigungsamt verklagt wird, sondern sie sollte hier auf dem Wege sein, den wir jetzt durch den Landtag beschreiten wollen: Auf Grund der öffentlichen Beschwerdeerhebung sollte sie sich bereit finden, die Sache noch einmal zu prüfen, eine angemessene Tarifierung und ebenfalls nur eine angemessene Preiserhöhung eintreten zu lassen. Daß die Eisenbahnverwaltung die Plätze nicht mehr zu 20 oder 30 und 50 Pfennig pro Quadratmeter vermieten soll, darüber ist sich wohl jeder klar; damit sind auch die Interessenten, die Gemeinden sowohl als die Privaten, einverstanden. Selbst gegen eine Steigerung ums Doppelte, ja ums Drei- und Vierfache hat man auch seinerzeit gar nichts einzuwenden gehabt. Daß nunmehr die Mieten aber fast durchweg eine tausendprozentige Erhöhung erfahren haben, das geht, wie ich glaube, doch über den Rahmen des Zulässigen hinaus.

Namens unserer Fraktion möchte auch ich das Finanzministerium bitten, dafür zu sorgen, daß hier Abhilfe geschaffen wird (Beifall).

Abg. **Odenwald** (D.-Dem. P.):

Da der badische Landtag keine Gelegenheit mehr hat, sein Eisenbahn-Budget zu beraten, wobei Wünsche und Beschwerden vorgebracht werden können, so benütze ich die einzige Möglichkeit, wie sie anläßlich der Beratung des Antrages der Abgeordneten Weißhaupt und Gen. sich bietet, hier nun unsere Wünsche vorzutragen. Dabei werde ich mir erlauben, außer der Frage der Lagerplatzmieten auch die damit zusammenhängende Frage der anderen Tarife zu behandeln.

Die badische Generaldirektion hat am 22. März d. J. den Eisenbahnrat zu einer Sitzung eingeladen, in welcher ihm eröffnet wurde, daß am 1. April d. J. die Gütertarife, dann ferner am 1. Juni die Personentarife und daran anschließend die Mieten der Lagerplätze, Gleisanschlüsse usw. erhöht werden würden. Wie diese neuen Tarife aussehen, das hat man uns acht Tage vor Inkrafttreten der ersten Erhöhung auszugsweise mitgeteilt; der Eisenbahnrat war aber der Kürze der Zeit halber nicht in der Lage, in eine sachliche Beratung dieser Tarife einzutreten.

Gegen diese Art der Zurücksetzung einer staatlichen Einrichtung — denn der badische Eisenbahnrat ist zur Zeit noch eine solche, aber nicht mehr lange — hat letzterer den schärfsten Protest eingelegt und an den Reichsverkehrsminister nach Berlin gelangen lassen.

Dort im Reichseisenbahnministerium hat man sich die Beseitigung des im ersten Betriebsjahr entstandenen und etwa 16 Milliarden Mark betragenden Defizits sehr leicht gemacht; man hat einfach vom grünen Tisch aus dekretiert, es müßte der Gütertarif 8 bis 9 Milliarden, der Personentarif 4 bis 5 Milliarden und die Mieten für Lagerplätze, Gleisanschlüsse usw. etwa 2 Milliarden, alle drei Einnahmequellen zusammen also etwa 16 Milliarden Mark mehr als seither erbringen. Man hat also nicht einmal den Versuch gemacht, bei der Eisenbahn — als dem größten wirtschaftlichen Unternehmen Deutschlands — nach irgendwelchen Ersparnissen zu suchen, um einen Teil des Fehlbetrags auf diese Art hereinzubringen, sondern hat die ganze Last des Defizits dem Wirtschaftsleben aufgebürdet. Und doch sollte gerade an dem von mir soeben bezeichneten Punkte einmal der Hebel angesetzt werden; dazu will ich folgendes Beispiel geben:

Ein Stellwerk in einer kleineren Stadt wurde früher von 3 Mann in 10 Stunden, also insgesamt in 30 Stunden pro Arbeitstag bedient; heute werden für dasselbe Stellwerk 5 Mann je 8 Stunden oder insgesamt 40 Stunden in Anspruch genommen. Wir haben also 10 Stunden Arbeitszeit mehr zu verzeichnen, das bedeutet eine Zunahme von 33⅓ Prozent. In Geld auf ein Jahr ausgedrückt dürfte das etwa 16 000 bis 17 000 M. ausmachen, also bei nur einem Stellwerk.

Ferner muß man bedenken, daß allein infolge der Einführung des achtstündigen Arbeitstages seiner Zeit schon eine Vermehrung der Zahl unserer Beamten und Arbeiter um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etwa ein Fünftel = 20 Prozent notwendig war; jetzt beträgt die Zunahme an Personal sogar über 50 Prozent. So hat beispielsweise Baden vor und während des Krieges 26 000 bis 27 000 Beamte und Arbeiter gehabt und heute sind es wesentlich über 40 000.

Die schlimmen Folgen der wahnsinnigen Sätze für Tarife und Lagerplatzmieten, letztere schwanken von 3 bis 6 M. pro Quadratmeter und Jahr, während Grund und Boden bei benachbartem Gelände nahezu um diesen Preis käuflich zu erwerben ist, zeigen sich in der verheerendsten Weise. Insbesondere ist es unsere oberbadische Industrie, die zum Teil vor dem Ruin oder aber vor der Frage ihrer Abwanderung nach außerbadischen Orten steht. Sie wird gezwungen, diese Frage ins Auge zu fassen, weil sie die enormen, man kann nicht anders sagen, die „wahnsinnigen" Frachtzuschläge nicht mehr ertragen kann, welche sich für sie durch die doppelte Fracht auf weite Entfernungen, einmal durch die Zufuhr von Kohle und Rohstoffen und dann durch die Abfuhr der Fertigfabrikate ergeben.

Über die Lagerplatzmieten selbst ist ja bereits ein Prozeß anhängig. Als erste Instanz ist zunächst das Mieteinigungsamt Freiburg angerufen worden. Der Herr Kollege Goerlacher hat vorhin die Frage gestellt, wie sich das Mieteinigungsamt zu diesen übertriebenen Forderungen stellt. Die Entscheidung ist vor wenigen Tagen in Freiburg gefallen; sie geht dahin, daß die Lagerplatzmieten nicht willkürlich erhöht werden dürfen. Darauf soll aber die Güterverwaltung im Auftrag der Generaldirektion mitgeteilt haben, daß die erhöhten Lagerplatzmieten zu Recht bestünden; wer sie nicht anerkenne, bekomme für seinen Lagerplatz keine Wagen mehr gestellt. Die in Betracht kommenden Mieter wären alsdann genötigt, ihre Güter an den Freiladeplätzen ein- und auszuladen.

Ich darf feststellen, daß mit dieser Entscheidung die Angelegenheit nicht erledigt ist; sie wird noch weiterhin die Gerichte zu beschäftigen haben.

Meine Fraktion geht mit den Antragstellern ganz einig, daß auch die badische Regierung sich wegen Herabsetzung der Lagerplatzmieten an das Reichsverkehrsministerium nach Berlin wendet; sie hält es aber außerdem für nötig, daß sie dabei auch die ruinöse Wirkung der Fracht- und Personentarife eingehend beleuchte.

Abg. Spengler (Zentr.):

Wirkliche Notschreie sind es, die uns zu dieser Aussprache nötigten. Wenn auch zugegeben werden muß, daß auf allen Gebieten eine Preiserhöhung — aber wohlgemerkt eine den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Preise — eintreten muß, so muß man auf der anderen Seite aber doch fordern, daß bezüglich der Erhöhung eine Prüfung von Fall zu Fall eintrete. Sofern es sich nun in den Fällen, die ich zur Sprache zu bringen habe, um unbebaute Lagerplätze handelt, muß doch vor der Erhöhung des Preises die Frage aufgeworfen und untersucht werden, inwieweit sich gegenwärtig ein solcher Platz höher auswerten, inwieweit sein Wert sich höher ausdrücken ließe. Es muß, mit anderen Worten, geprüft werden, ob es möglich wäre, daß ein solcher von seiten der Eisenbahn verpachteter Lagerplatz auf andere Weise in höherem Grade nutzbringend zu verwerten wäre. Das trifft nun gerade bei den in Wertheim verpachteten Plätzen nicht zu.

Ich betone nochmals, daß es unbebaute Lagerplätze sind, die hier verpachtet werden. Sie liegen in der Niederung, die sich an der Mündung der Tauber in den Main ausdehnt, und sind dauernd der Hochwassergefahr ausgesetzt. Es können dort nur besonders schwere Gegenstände — Steine, Baumaterial, schweres Holz, Eisenträger und dergleichen — gelagert werden.

Nun hatte eine dortige Steinmetzfirma Adelmann seit langen Jahren ein Gelände von stark 26,80 Ar zu 20 Pfennig für den Quadratmeter gepachtet; sie hat also rund 500 Mark Miete im Jahre bezahlt. Laut einer Zuschrift der Eisenbahnverwaltung muß diese Firma — oder soll sie wenigstens — vom 1. Juli d. J. ab 4 Mark Miete für den Quadratmeter entrichten; das würde einen Gesamtbetrag der Miete von 10 720 Mark ausmachen. Eine solche Summe zu bezahlen liegt in diesem Falle außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Eine Firma von der Art der genannten — die nur ein paar Mann beschäftigt — hat am Schluß des Jahres kaum so viel Erübrigung. Vielfach kann sie die Leute nur 8 Monate im Jahr beschäftigen; sobald die Kälte einen gewissen Grad erreicht, ist ein Arbeiten an den Steinen nicht mehr möglich. Es würde geradezu einer Vernichtung ihrer Existenz gleichkommen, wenn eine solche Firma diese unerhört hohe Summe bezahlen müßte.

Nun sind aber außer an die genannte Steinmetzfirma weitere Plätze zum Lagern von Baumaterialien an dortige Unternehmungen vermietet, deren Geschäfte durchaus nicht rosig gehen. Die jetzt bestehenden Zeitverhältnisse bedingen eine große Rücksichtnahme; es sollte alles geschehen, um ein Hochhalten, um ein Inganghalten der Geschäfte — keineswegs aber deren Vernichtung herbeizuführen.

Ich möchte die Regierung bitten, gegen die hier ergriffenen Maßnahmen besonders energisch mit ihrem Einspruch vorzugehen. Man wird doch dem allgemeinen Grundsatz folgen, daß wir aufbauen, daß wir Arbeitsgelegenheit schaffen — daß wir aber nicht zertrümmern, nicht niederlegen und niederhalten wollen. Legen Sie nur einmal die Annahme einer Verzinsung zu 5 Prozent zugrunde und kapitalisieren Sie von dieser erhöhten Summe aus den Zins: dann werden Sie finden, daß der Quadratmeter dieser Grundstücke sich auf 80 Mark Wert stellt. Dabei handelt es sich um eine Fläche, die beispielsweise beim Bau der Bahn nach Miltenberg zu 18 bis 80 Pfennig angekauft wurde: und jetzt soll sich, dieser Pachtsumme nach, der Quadratmeter auf 80 Mark stellen! Eine solche Erhöhung ist in keiner Weise vertretbar. Auch angesichts der sonstigen Teuerung und angesichts der Tatsache, daß die Eisenbahnverwaltung Geld braucht und Geld beibringen muß, läßt sie sich nicht rechtfertigen. Ich möchte eindringlich bitten, hier Wandel zu schaffen.

Diese Erklärung möchte ich auch im Namen meines Kollegen Ziegelmeyer-Langenbrücken abgeben.

Abg. Fehn (D. Dem. P.):

Mein Herr Vorredner hat einen Teil dessen, was ich sagen wollte, weil es auch meine nächste Heimat betrifft, hier vorweggenommen.

Ich möchte nur noch zur Illustrierung der krassen Diskrepanz, die bei der Eisenbahnverwaltung herrscht, darauf hinweisen, daß man den im Hochwassergebiet liegenden und von der Firma Adelmann errichteten Lagerplatz jetzt zu 4 Mark pro Quadratmeter vermieten will, während man unterhalb Bestenheid Eisenbahngelände zu 2 Mark pro Quadratmeter verkauft hat.

Wenn wir eben aus dem Munde des Herrn Kollegen Spengler hörten, daß wir hier bei diesem vermieteten Platz nun pro Quadratmeter auf 80 M. Verkaufswert kämen, so können wir es absolut nicht verstehen, wie daneben der

Quadratmeter zu 2 M. verkauft werden kann. — Es hat diese Angelegenheit mit diesen Plätzen auch noch eine andere Seite. Ich kenne diese Firma und weiß, daß sie viele Lagerplätze hat und davon, ohne ihre Arbeit einschränken zu müssen, einige eingehen lassen könnte. Es hätte dann aber die Bahnverwaltung keinen anderen Liebhaber für einen derartig im Hochwassergebiet gelegenen Platz (Zuruf: Sehr richtig!).

Es wäre weiter in Betracht zu ziehen, daß vielleicht bei einem Mietpreis von 3 oder 4 M. Arbeiter, die bisher zur Not noch beschäftigt werden konnten, brotlos würden. Das ist eine Seite, die sehr zu berücksichtigen ist; und es wäre zu wünschen, daß die Eisenbahnverwaltung Erfolg hat bei ihrem Schritt, damit man in Berlin nicht alles über einen Kamm schert, sondern daß man den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mieter und der wirtschaftlichen Lage der ganzen Gegend entsprechend eine angemessene und gerechte Entscheidung trifft.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Nach den ausführlichen Mitteilungen, die wir gehört haben, und als letzter Redner kann ich mich kurz fassen.

Ich will keine weiteren Beispiele bringen, so zahlreich sie auch noch möglich wären, sondern möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Was ist das eigentlich, was wir tatsächlich jetzt an der Bahn erleben? Doch gar nichts anderes, als die Ausführung der Idee, die man jetzt in Berlin so sehr breit tritt. Es ist, was man heute ein Spiel von Worten mit den Gold- und Papierwerten nennt. Das ist hier tatsächlich in die Praxis umgesetzt. Man sollte sich freuen, wenn im Reichstag einmal diese Frage zur Sprache kommt — und sie wird zur Sprache kommen in diesem Sinne —, wenn dann dort eine solche Einheitlichkeit in der Stimmung und Gesinnung sich zeigen würde, wie sie heute hier in der Abwehr dieses zweifellos ungerechten Verhaltens seitens der Eisenbahnverwaltung erfolgt ist, so wäre das nur zu begrüßen.

Ich glaube aber, es wird alles nichts helfen, im Gegenteil! In diesem Rahmen der neuen Steuerreform wird alles hineinpassen, was wir hier in kleinem Ausschnitt sehen. Vielleicht gibt das, wenn wir heute mit diesem Antrag an die Reichsregierung herantreten, dieser zu denken, daß sie etwas vorsichtiger mit der neuen Idee umgeht, d. h. zögert, diese Idee, die jetzt ein Spielen mit den Begriffen „Gold- und Papierwerte" darstellt, so schnell in die Tat umzusetzen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Weißhaupt und Gen. (Drucks. Nr. 75), auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Bei Aufruf von Ziffer 1 der Tagesordnung: **Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Arnold und Gen., die Stillegung des „Alten Werks" der Firma Benz und der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim betr.** (Drucks. Nr. 76), gibt der Präsident bekannt, daß der Arbeitsminister mitgeteilt hat, er bedauere es außerordentlich, daß er der Sitzung nicht anwohnen kann, da er an einer wichtigen Besprechung mit einem württembergischen Minister teilnehmen muß. An seiner Stelle wird die Regierung vertreten sein durch den Ministerialdirektor Dr. Fuchs und durch den Oberregierungsrat Dr. Ing. Ritzmann.

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Die eben erwähnte Förmliche Anfrage hat ihren Grund in einem Schreiben, das die Firma Benz am 2. Mai an den Demobilmachungskommissär geschickt hat. Sie teilte mit, daß sie mit dem 1. Juni den Betrieb des alten Werks aus Arbeitsmangel stillegen werde. In dem Betriebe waren an dem Tage noch über 800 Arbeiter und Beamte beschäftigt. Auf dem Verhandlungswege ist es geglückt, daß von diesen nicht alle entlassen worden sind. Es sind am 1. Juni 266 Arbeiter entlassen worden.

Der Arbeitsmangel im Betrieb selbst ist schon seit über einem ganzen Jahre fühlbar. Immer und immer wieder sind die Verhandlungen gegangen zwischen den Arbeitern und der Direktion oder auch dem Ministerium des Innern hier in Karlsruhe und den Arbeitern.

Das badische Auftragsamt in Berlin hat im vorigen Jahre, am 20. Juni, der Firma Benz mitgeteilt, daß auf Grund dessen, daß die Handelsflotte neu aufgebaut werden soll, die Werften sehr starke Aufträge hätten, und es sei selbstverständlich, daß auch die badische Industrie ganz besonders aber auch die Motorenindustrie, dabei berücksichtigt werden würde.

Die Leute haben sich ans Arbeitsministerium hier gewandt und vom Arbeitsministerium ist die Eingabe dem Ministerium des Innern überwiesen worden. Sie waren dann im Oktober vorigen Jahres auch selbst vorstellig in Berlin und haben dort mit den Regierungsvertretern der bad. Regierung, dem Herrn Dr. Fecht u. Rütz u. außerdem dem Geh. Reg.-Rat Dr. Kanitz verhandelt. Dort wurde den Leuten erklärt, es sei nicht möglich, einen Druck auf die Reeder und auf die Werftbesitzer auszuüben, weil sie selbst die Kapitalien aufbringen müßten für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Daß dem nicht so ist, haben wir jetzt gesehen.

Seit dieser Zeit sind im Reichstag jene 30 Milliarden zum Wiederaufbau der Handelsflotte bewilligt worden. Das Deutsche Reich ist auf Grund des Friedensvertrags gezwungen, innerhalb fünf Jahren 200 000 Tonnen Schiffsraum an die Entente zu liefern. Alle diese Arbeiten sollen nun nach dem Willen der Reeder und der Werftbesitzer an der Wasserkante hergestellt werden. Diese Leute glauben, es fertig bringen zu können, daß zwar das ganze Deutsche Reich die Summen zum Wiederaufbau der Handelsflotte aufbringen muß, aber die Arbeiten wollen sie auf ihren Werften oder in ihren eigenen Betrieben herstellen.

Wir sind der Ansicht, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit, aber auch vor allen Dingen die Industrie und die Handwerker im Binnenlande, ein Recht haben, an diesen Aufträgen teilzunehmen.

Die Verhandlungen sind von der Firma geführt worden. Ich gebe das zu; doch aus den mir vorliegenden Schriftstücken geht hervor, daß die Firma nicht mit der nötigen Energie dahinter her war. Es ist logisch: die Politik der Firma Benz und auch die der anderen Firma, auf die wir nachher noch zu sprechen kommen, geht dahin, heute eine „Siebung" unter den Arbeitern vorzunehmen, die Arbeitslöhne zu drücken, und deshalb sind sie daran interessiert, wenn ab und zu einmal eine recht große Arbeitslosigkeit eintritt, wenn ihnen dabei eine Krise zu Hilfe kommt. Wir haben gesehen, daß die Firma Benz oder die Leitung des alten Werks nicht so energisch hinter der Arbeitsverteilung her war.

Wir haben aber auch die begründete Vermutung, die auch unter den Arbeitern besteht, daß diese Firma mit im Verein

mit dem Industriellenverband in Mannheim, dem Dieselkonzern gewillt ist, eine Produktionsverteilung vorzunehmen, d. h. daß andere Firmen den Motorenbau übernehmen, und daß sie selbst sich hauptsächlich auf den Kraftwagenbau, auf die Kraftwagenproduktion, werfen wolle. Die Arbeiter haben bei der badischen Regierung, beim Ministerium des Innern, schon den Versuch gemacht, es fertig zu bringen, daß auch die badische Industrie beschäftigt würde.

Es wurde damals vom Reichsvertreter, vom Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Kanitz, das Versprechen abgegeben, daß die zustehenden 7 Prozent badischer Anteil an der Wiedergutmachungsflotte erhöht werden sollten auf 15—20 Prozent. Bis heute ist das aber noch nicht geschehen. Auch die 7 Prozent sind noch nicht zugeteilt, währenddem Bayern sehr scharf dahinter her war und zum Beispiel die Firma Sulzer in Ludwigshafen in letzter Zeit für 42 Millionen Mark Motorenarbeit übertragen erhalten hat. Es ist jedenfalls zu verstehen, wenn die Arbeiter einer solch großen Firma — und der Motorenbau der Firma Benz ist einer der größten Betriebe in ganz Baden und in ganz Süddeutschland — das Vertrauen zur Regierung verlieren, da sie ihre Interessen nicht so vertreten sehen, wie es hätte geschehen sollen, wenn sie sehen, daß die bayerische Regierung es fertig gebracht hat, ihre Industrie berücksichtigt zu sehen.

Wie die Sache so weit war, daß die Stillegung am 1. Juli stattfinden sollte, hat mein Parteifreund Hahn und ich den Versuch gemacht, eine Vermittlung anzubahnen. Wir waren uns darüber klar: das Arbeitsministerium konnte nicht diktatorisch erklären, der Betrieb darf nicht stillgelegt werden. Aber wir haben ersucht, daß eine Vermittlung angebahnt werden soll und haben auch das Arbeitsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vermittlung von den Arbeitnehmern gewünscht wird, und wir haben vorgeschlagen, die betreffenden Regierungsvertreter sollten sich an den Metallarbeiterverband und an die Betriebsräte der Firma Benz wenden. Leider ist dieses wieder nicht geschehen. Und hier muß ich ein Wort an die Vertreter des Gewerbeaufsichtsamts richten. Wir halten es für notwendig, daß die Herren endlich einmal umlernen und dort, wo sie von Arbeitern gewünscht werden, auch zu Arbeitern gehen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es ist nicht immer so, daß alle Weisheit von der Betriebsleitung zu holen ist; heute kann man die Wahrheit auch sehr gut aus den Arbeiterkreisen erfahren und vielfach bedeutend besser, als es bei der Betriebsleitung der Fall ist.

Der zweite Teil der Förmlichen Anfrage befaßt sich mit der Firma Luftschiffwerft Schütte-Lanz. Die Luftschiffwerft, Schütte-Lanz gehört zu denjenigen Betrieben, die sich zu Anfang des Krieges in Schwierigkeiten befunden haben, dann aber auf einmal sehr schnell hoch gekommen sind und sich sehr schnell rentiert haben. Man ist darauf gekommen, daß es besser geht, wenn man nicht allein die technischen Leiter hat, man hat sich vielmehr einen Admiral als Generaldirektor zugelegt, und von dem Moment ab, wo der Admiral Generaldirektor der Luftschiffwerft Schütte-Lanz war, wurden die Luftschiffe restlos abgenommen und haben auch wirklich einen sehr starken Absatz gefunden. Aus einer Bretterhütte, die dort auf Rheinau bei Mannheim gestanden hat, ist ein großer, moderner Betrieb entstanden, ist ein Schwesterbetrieb in Zeesen bei Berlin entstanden, und diese Betriebe haben sich während des Krieges gut rentiert, haben sehr hohe Dividenden, sehr große Verdienste für die Herren Teilhaber abgeworfen.

Als nun der Krieg zu Ende war und der Betrieb umgestellt werden mußte, weil ja Luftschiffe nicht mehr gebaut werden durften, wurde der modern eingerichtete Betrieb den Konstrukteuren und dem Betriebsleiter zum Umstellen überlassen, und diese Herren haben es wirklich fertig gebracht, den Betrieb kaput zu laborieren. Es ist dort alles mögliche produziert oder versucht worden, zu produzieren. Man hat hunderte von Zimmereinrichtungen, einen Einheitstyp von Zimmereinrichtungen und von Kücheneinrichtungen geschaffen. Man hat aber nicht dafür gesorgt, daß auch kaufmännisch gearbeitet, daß das Absatzgebiet dafür gesucht worden ist. Erst dann, als diese Möbel in großen Mengen fertig waren und sie schon im Preis zurückgegangen waren, hat man versucht, sie zu verkaufen. Man hat Aluminiumkochtöpfe zu Tausenden hergestellt und andererseits in einer anderen Größe Tausende von Aluminiumtopfdeckeln hergestellt. Beide passen nicht zusammen, beide sind heute Halbfabrikate, und wie der Abruf gekommen ist, wie sie verkauft werden sollten, konnten sie nicht verkauft werden, weil sie eben nur Halbfabrikate sind. Man hat elektrische Kochplatten hergestellt, zu Tausenden sind sie vorhanden, aber nur als Halbfabrikate.

Alle diese Dinge haben dazu geführt, daß diese Fabrik heute der Stillegung anheimfallen soll, indem die Herren Teilhaber erklären, keinen Pfennig Geld mehr in diesen Betrieb hineingeben zu wollen. Herr Röchling, der einer der Hauptteilhaber ist, hat aber für seine Betriebe in Lothringen, die verloren gingen, 84 Millionen Mark Entschädigung erhalten, unter der Bedingung, daß diese 84 Millionen Mark wieder ins Wirtschaftsleben hineingesteckt werden. Wenn es also heute notwendig ist, daß in den Betrieb der Luftschiffwerft 3 Millionen Mark hineingesteckt werden, wenn er wieder rentabel gemacht werden soll, oder wenn diese Halbfabrikate fertiggestellt werden sollen, dann wäre es doch am Platze, daß Herr Röchling von diesen 84 Millionen Mark wenigstens einen Teil in den modern eingerichteten Betrieb hineinstecken würde.

Wer den Betrieb gesehen hat, muß zugeben, daß es der modernste, der technisch besteingerichtete Betrieb für Holzbearbeitung ist. Da stehen neu eingebaute Maschinen, 3 Holzpressen, die bis jetzt noch nicht ein einziges Mal benützt worden sind, sie sind alle erst nach Kriegszeit eingebaut. In letzter Zeit fängt man damit an, abzubrechen und zu verkaufen. Hier müssen wir den Vorwurf gegen das Arbeitsministerium, gegen das Gewerbeaufsichtsamt — es war allerdings wieder derselbe Herr, der auch bei der Firma Benz tätig war, der Herr Gewerberat Hahnwinkel, der dort den Arbeitern gegenüber erklärt hat, es sei nichts zu machen, und der seine ganze Aufklärung und Orientierung wieder bei der Betriebsleitung geholt hat, ohne die Arbeiter und Beamten zu befragen, wie die Zustände sind —, wir müssen den Vorwurf gegen das Arbeitsministerium erheben, daß es keinen Gebrauch gemacht hat von der Möglichkeit, die ihm auf Grund der Verordnung vom 8. November 1920 gegeben ist. Da heißt es im § 4 ausdrücklich, daß, wenn Betriebsstillegungen vorgenommen sind und Betriebsabbrüche oder Verkauf von Materialien, Rohstoffen und dgl. vorgenommen werden sollen, diese beschlagnahmt werden können. Wenn diese Beschlagnahme vorgenommen worden wäre, dann würde es der Firma nicht einfallen, diesen Betrieb stillegen zu wollen. Sie hätte dann ganz einfach ihre Rohmaterialien selbst verarbeitet. Heute steht es aber so, daß diese Firma sehr schön mit Holland liebäugeln kann. Sie will von dieser Ware, was einigermaßen geht, nach Holland abschieben, sie will dort neue Betriebe errichten, und wir haben die 84 Millionen in Deutschland wohl für Entschädigung zu bezahlen, aber die 84 Millionen werden eventuell in Holland in wirtschaftliche Betriebe hineingesteckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir haben in Mannheim heute 4800 Arbeitslose und haben schon über 5000 Kurzarbeiter. Wenn die Betriebsstillegungen so weiter gehen, wie es jetzt geschieht, wenn immer und immer wieder die Regierung, wenn immer und immer wieder das Gewerbeaufsichtsamt erklärt, da könne man nichts machen, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn die Arbeiter das Vertrauen zur Regierung verlieren. Sie dürfen sich aber dann auch nicht wundern, wenn die Arbeiter sich auf ihre eigene Kraft verlassen wollen, und wenn es dann zu derartigen Putschen kommt, wie es seither wiederholt geschehen ist. In einer Zeit, wo der Reichspräsident, wo der Reichskanzler, wo die Präsidenten der Einzelstaaten, wo die Finanzminister, wo die Arbeitgeber alle erklären: nur die Arbeit kann uns retten, sollte doch auch dazu übergegangen werden, dafür zu sorgen, daß nicht die Betriebe stillgelegt werden, sondern, daß eben der Versuch gemacht wird, die bestehenden Betriebe aufrecht zu erhalten. Wir haben genug Betriebe in Deutschland, die auf Grund der mißlichen Verhältnisse der Übergangszeit, weil sie nicht so schnell umgebaut, umgeformt, umgestellt werden konnten, still liegen, und das müßte ein warnendes Exempel sein, daß wir nicht immer und immer wieder dazu übergehen müssen, derartige Forderungen zu stellen. Das müßte für die Regierung eine Selbstverständlichkeit sein.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, dem Antrag zuzustimmen, den wir im Anschluß an die Förmliche Anfrage stellen und der lautet:

> „Die badische Regierung hat alles zu tun, um weitere Betriebsstillegungen in Baden zu unterbinden. Die badische Regierung und das badische Auftragsamt in Berlin werden ersucht, bei der Reichsregierung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß bei Vergebung von Arbeiten durch das Reich, insbesondere beim Wiederaufbau der Handelsflotte, bei Arbeiten für Wiedergutmachung und den Wiederaufbau Nordfrankreichs die badische Industrie und das Handwerk entsprechend berücksichtigt wird."

Wir meinen, wenn andere Staaten es fertig bringen, daß ihre Industrie berücksichtigt wird, dann hat unsere badische Regierung die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß für einen Staat, der so stark mit Industrie durchsetzt ist, wie der badische, ebenfalls die gleichen Rechte gelten, wie für die übrigen. Wir erkennen die Pflichten gegenüber dem Reich an; wir verlangen aber auch, daß das Reich unsere Rechte anerkennt (Beifall).

Zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage erhält das Wort

Oberregierungsrat Dr. Ing. **Nitzmann**:

Die Stillegung der Firma Benz, altes Werk, ist dem Auftragsmangel in Großmotoren (Dieselmotoren) zuzuschreiben. Schon vor acht Monaten, bevor die Frage der Stillegung brennend wurde, hat sich das Ministerium des Innern, in dessen Zuständigkeit die Auftragsvermittelung fällt, veranlaßt gesehen, mit den für den Wiederaufbau der Handelsflotte maßgebenden Kreisen in Fühlung zu treten und sich auf allen gangbaren Wegen um die Beschaffung von Aufträgen zu bemühen. Auch der Betriebsrat war in Berlin in derselben Richtung tätig. Die Auftragsbeschaffung wurde dadurch erschwert, daß die Einwirkungen auf die Reeder und Werften zum Einbau von Dieselmotoren beschränkt sind, daß die Werften selbst teilweise Großmotoren bauen, und daß die für die Entente zu bauenden Typen nicht bekannt waren. Auch andere Stellen und Reichstagsabgeordnete wirkten in einem Aufträge vermittelnden Sinne. Die Krise schleppte sich hin bis zum April. Dann mußte Kurzarbeit eingeführt werden, indem nach jeweils drei Wochen die Arbeit 5 Tage unterbrochen wurde. Teilentlassungen erfolgten, soweit möglich und zulässig, in größerem Umfange. Ende April wandte sich der Betriebsrat mit einer nochmaligen dringenden Bitte an das Ministerium des Innern um Vermittlung der Aufträge bei den Werften. Der Erfolg blieb aber aus.

Den Geschäftsbereich des Arbeitsministeriums berührte die Angelegenheit mit der auf 1. Juni beabsichtigten Stillegung des Betriebes. Es fanden Verhandlungen durch das Gewerbeaufsichtsamt am 10. Mai statt, und am 30. Mai wurde über die möglichst wenig Härten verursachende Durchführung der Stillegung sowie über die Maßnahmen bei Wiedereröffnung des Betriebes eine Vereinbarung getroffen.

Bei diesen beiden Verhandlungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte mit dem Betriebsrat und mit der Betriebsleitung verhandelt, und die Verhandlungen sind auch in Gegenwart dieser beiden Parteien des Betriebes zu Ende geführt worden.

Bevor die Frage der Erwerbslosenfürsorge besprochen wird, seien noch die Verhältnisse der Firma Luftfahrzeugbau Schütte-Lanz, Mannheim, geschildert, da das, was über die Fürsorgemaßnahmen zu sagen ist, für beide Firmen zutrifft.

Auch bei Schütte-Lanz ist die Krisis eine schleppende und letzten Endes dadurch verursacht, daß die Umstellung der Kriegserzeugung auf Friedenserzeugung nicht befriedigend gelang, weil man wohl weder für den deutschen Dieselmotorenbau noch für die Luftfahrzeuge die wirtschaftlichen Widerstände der Entente erwartet hatte. Gerade bei Schütte-Lanz sind eine Reihe von Umstellungsversuchen verunglückt, und bereits vor Jahresfrist fingen dort die Schwierigketten an. Auch wir haben uns hier um die Auftragsbeschaffung bemüht in der Erkenntnis, daß Arbeitsbeschaffung das beste Mittel gegen Erwerbslosigkeit ist. Nichtsdestoweniger mußte im Juli 1920 die Einführung von Kurzarbeit als berechtigt anerkannt werden. Auch an die Gesellschafter — Schütte-Lanz ist keine Aktiengesellschaft, sondern es sind einzelne Gesellschafter dabei beteiligt — sind wir herangetreten, um hinsichtlich der erforderlichen Neuinvestierung von Betriebskapital zu vermitteln, hatten aber auch bei dieser Vorstellung keinen Erfolg.

Im November hatten sich die Verhältnisse nicht gebessert. Trotz heftigen Widerstands des Betriebsrats und nach mehrfachen Gutachten technischer und wirtschaftlicher Art mußten wegen Mangels an Aufträgen und Betriebsmitteln weitere Entlassungen vorgenommen und zugelassen werden. Im März d. J. trat nun die Absicht zutage, das Werk vollständig stillzulegen. Auch hier haben wir mehrfache Aussprachen vermittelt, durch welche die auftretenden Härten nach Möglichkeit gemildert werden sollten.

Eine Erstreckung der Frist für die Stillegung über das in der Verordnung vom 8. November 1920 vorgesehene Maß hinaus war in beiden Fällen nicht möglich. Nach dieser Verordnung besteht zunächst eine Anzeigepflicht für die stillegenden Betriebe, dann eine Wartezeit von 4 Wochen für Betriebseinschränkungen und im allgemeinen 6 Wochen, in Sonderfällen aber höchstens 3½ Monate für Abbrüche von Betrieben. Das Eingreifen des Staates beschränkt sich auf die Beschlagnahme der Betriebsmittel, auf die Aufklärung der Schwierigkeiten und der zu ihrer Beseitigung erforderlichen Mittel.

Sind diese Mittel erschöpft, und werden die Leute entlassen, so kommt ihnen die Erwerbslosenunterstützung zu Hilfe. Schon während der Kurzarbeit erhalten die Arbeiter in Mannheim einen Unterstützungssatz, der sich berechnet aus dem Vollohn, dem gekürzten Lohn und den Erwerbslosensätzen und in Mannheim bis etwa 100 M. in der Woche betragen kann. Sind die Arbeiter voll arbeitslos und kommt die unterstützende Erwerbs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

losenfürsorge in Betracht, so erhalten sie bis zu 10 M. Tagessatz und dazu Familienzuschläge im Betrage von 4 M. für das Familienmitglied.

Der Gesamtaufwand für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge betrug in Mannheim im Rechnungsjahr 1920/21 (1. April 1920 bis 31. März 1921) insgesamt 7 171 378 M.; davon entfielen auf Kurzarbeiterunterstützung 1 558 698 M.

Die Arbeitsmarktlage in Mannheim kann im Verhältnis zum Reich und insbesondere im Verhältnis zu den verschiedensten deutschen Industriestädten noch als eine erträgliche bezeichnet werden. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Reich, in Baden und Mannheim gestaltete sich etwa wie folgt:

Es waren im Reich am 1. Januar 1920 454 775 Vollerwerbslose, das sind 7,5 pro Mille der Bevölkerung, in Baden 6 733, das sind 3,4 p. M., in Mannheim 2 569, das sind 11,2 p. M. der Bevölkerung. Diese Zahlen gingen dauernd zurück und zwar in Baden rascher als im Reich, so daß wir am 1. Oktober 1920 im Reich 394 371, das sind 6,5 p. M. Vollerwerbslose hatten, in Baden 3 857, das ist 1,7 p. M., in Mannheim 811, das sind 3,5 p. M., also wenig mehr als die Hälfte des Reichsdurchschnitts. Die Mannheimer Zahl sank bis zum 1. April 1921 auf 2,9 p. M., während gleichzeitig die badische schon wieder gestiegen war auf 2 p. M. und im Reich die Zahl gestiegen war auf 6,9 p. M. Am 1. Juni 1921 war die badische Zahl 2,2 p. M., nämlich 4 841, während sie in Mannheim mit 1 087 Vollerwerbslosen auf 4,7 p. M. gestiegen war, aber immer noch unter dem gesamten Reichsdurchschnitt stand.

Während am 1. Mai 1921 auf 1000 Einwohner im Reich 6,6 Vollerwerbslose entfielen, waren es in Baden 2,0 und in Mannheim 3,8 Vollerwerbslose. Am gleichen Tage entfielen auf 1000 Einwohner in Baden-Baden 3,1, in Heidelberg 3,8, in Pforzheim 4,3, in Freiburg 6,1, in Karlsruhe 9,0, in Darmstadt 5,8, Stuttgart 10,2, München 17,3, Berlin-Neukölln 54,0, Hamburg 24,4, Plauen i. V. 67,7, Finsterwald 87,6 Vollerwerbslose. Mannheim hat darnach auch unter den badischen Städten nicht die höchste Erwerbslosenziffer aufzuweisen; Pforzheim, Freiburg und Karlsruhe standen zum Teil bedeutend ungünstiger. Heidelberg würde noch wesentlich ungünstiger dastehen, wenn nicht dort über 900 Erwerbslose bei Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge Beschäftigung gefunden hätten.

In den letzten Wochen hat sich das Verhältnis des Arbeitsmarktes in Mannheim auffallend verschlechtert. Während die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen am 1. Februar 1921 625 betrug, stieg sie bis zum 1. April 1921 wieder auf 665, ging seit dieser Zeit fortgesetzt in die Höhe und hat am 1. Juni 1921 die Höhe von 1087 Vollerwerbslosen ohne Kurzarbeiter erreicht. Die Erwerbslosigkeit hat also, trotz der Belebung des Baumarktes, in Mannheim wie auch in einigen anderen badischen Städten, eine ständige Zunahme erfahren. Inwieweit dabei die Aufhebung der Freimachungsverordnung, welche ohne Zweifel ein stärkeres Zuströmen der ländlichen Arbeiter bewirkte, eine Einwirkung hatte, läßt sich nicht feststellen. Wir unsererseits haben seinerzeit vor der Aufhebung der Freimachungsverordnung die Reichsregierung ersucht, dieselbe für alle Städte mit über 50 000 Einwohnern ohne Rücksicht auf den Stand der Arbeitslosigkeit beizubehalten. Durch die Reichsverordnung vom 5. März 1921 findet die Freimachungsverordnung jetzt nur noch für die Städte mit über 100 000 Einwohnern Anwendung, in welcher die Anzahl der unterstützten Vollerwerbslosen 1½ v. H. der Bevölkerung beträgt. Da in Baden solche Gemeinden nicht vorhanden sind, fiel die Freimachungsverordnung für ganz Baden aus. Eine Änderung der Verordnung vom 5. März 1921 und eine Wiedereinführung der Freimachungsverordnung vom 25. April 1920 ist nicht mehr zu erwarten, da ein nicht geringer Teil, besonders der ländlichen Arbeiter und der Arbeitgeber die Aufhebung der Freimachungsverordnung mit Nachdruck verlangte.

Bekannt ist sodann, daß zur Behebung der Arbeitslosigkeit bedeutende Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung gestellt wurden, aus denen auch in Mannheim insgesamt 37 Notstandsmaßnahmen mit einem Gesamtzuschuß von 3 979 729 Mark gefördert werden konnten. Die zur Auszahlung gelangenden Löhne sollen dabei unter den ortsüblichen Beträgen bleiben. Der Unterschied ist aber in Mannheim nicht erheblich. Die Durchführung der Notstandsmaßnahmen mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist in erster Linie Sache der Städte. Diese haben zu prüfen, ob nicht durch Einführung von Kurzarbeit, Doppelschichten und Schichtwechsel eine erhöhte Zahl von Erwerbslosen beschäftigt werden kann. Dies gilt ganz besonders für Städte mit einer größeren Arbeitslosenziffer. Auffallenderweise ist die Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter in Mannheim in den letzten Wochen nicht unerheblich zurückgegangen; während die durchschnittliche tägliche Beschäftigungsziffer im letzten Jahre 273 betrug, sank sie im Monat März auf 204 und im Monat April auf 194 zurück. In Karlsruhe betrug sie im Monat März 402, im Monat April 440, in Freiburg im Monat März 385, im Monat April 374, in Pforzheim im Monat März 500, im Monat April 338 und in Heidelberg im Monat März 952, im Monat April 910. Hier wird nachgeprüft werden, ob und eventuell wie in erhöhtem Umfange Notstandsarbeiten beschafft und auch eine höhere Zahl von Notstandsarbeitern beschäftigt werden können.

Neben der Förderung der Maßnahmen durch die produktive Erwerbslosenfürsorge müssen auch die Entschließungen über den Ausbau der Wasserkräfte und verschiedener anderer staatlicher Bauten, wie auch die Gewährung von Baukostenzuschüssen, Baudarlehen usw. hier mitwirken und den Gedanken der Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheit berücksichtigen. Es ist dauernd auch unsere besondere Sorge, volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten, die aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden können, ausfindig zu machen und damit die Arbeitslosigkeit zu mildern. Es ist beabsichtigt, einen besonderen Angestellten mit dieser Aufgab. zu betrauen; die Genehmigung durch den Reichsarbeitsminister steht noch aus.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Wenn auch die Arbeitsmarktlage in Baden und Mannheim sich in den letzten Monaten verschlechtert hat, so muß sie doch im Vergleich zum Reich und den meisten außerbadischen Industriegegenden als erträglich bezeichnet werden. Im besonderen ist die Erwerbslosigkeit in Mannheim nicht größer als in den anderen badischen Städten.

Für gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist ausschließlich das Reich zuständig.

Auch die Bemühungen zur Beschaffung von Arbeit müssen sich notgedrungen auf Vorstellungen bei den maßgebenden Reichsstellen beschränken. Sie waren hinsichtlich der beiden Betriebe, die den Anlaß zur Förmlichen Anfrage gaben, leider erfolglos.

Sowohl mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge als auch mit Baukostenzuschüssen und Baudarlehen suchen wir den Arbeitsmarkt zu erleichtern und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Im übrigen muß den Gemeinden, die bisher die Hauptlast der Notstandsmaßnahmen zu tragen hatten, auch in Zukunft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Führung auf diesem Gebiete überlassen bleiben. Das Land ist in seinen Mitteln zu beschränkt, um Arbeiten großen Stils allein ausführen zu können.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche auf Antrag des Abg. Mager im Einverständnis des Hauses eingetreten wird erhalten das Wort

Abg. **Vogel** (D. Dem. P.):

Ich darf sagen, daß meine Fraktion den Antrag, der hier von sozialdemokratischer Seite gestellt wird, unterstützen kann und unterstützen wird.

Es ist keine sehr große Befriedigung gewesen, die wir bei den Worten des Herrn Regierungsvertreters empfunden haben (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), als er erklärt hat: bei uns in Baden ist die Arbeitslosigkeit „noch erträglicher als in manchen anderen Ländern unseres deutschen Vaterlandes". Ich glaube, daß die heutzutage hier in unserer badischen Heimat und auch besonders in Mannheim herrschenden Verhältnisse doch geradezu als schlecht zu bezeichnen sind, so daß wir uns nicht mit dem Trost begnügen können, es stehe irgend wo anders „noch schlimmer" (Sehr gut!). Überdies ist dies immerhin noch eine Frage, die zu untersuchen wäre; hie und da würde eine genaue Nachprüfung vielleicht doch zu einem anderen als dem eben vorgetragenen Ergebnis führen.

Diese Antwort der Regierung legt auch gleichzeitig ein Zeugnis ab für die Mannheimer Industrie und bestätigt, daß die Industriellen selbst eine ganze Zeit lang mit dem Aufgebot aller Kräfte versucht haben, eine Minderung ihres Betriebes und die daraus sich ergebende Minderung der Arbeiterzahl hintanzuhalten; sie hofften ja immer, sie könnten den Betrieb wieder in die Höhe bringen.

Nicht allein die im allgemeinen herrschenden Mißstände tragen die Schuld an der Lage, in welcher sich die Mannheimer und überhaupt die badische Industrie befindet. Es handelt sich dabei eben um die Industrie desjenigen Landes, das gegenüber dem Osten — wohin immer noch Lieferungen geleitet werden könnten! — am entferntesten liegt, weil es sich an der äußersten Westgrenze Deutschlands befindet. Gerade mit Rücksicht darauf, sage ich, liegt ein Grund für diese Erscheinung auch in den Gütertarifen und in den Frachtsätzen: eben diese Sätze haben in der letzten Zeit, soweit die Ausfuhr in Betracht kommt, eine schwerwiegende Rolle gespielt und sich dieser Ausfuhr hindernd in den Weg gestellt. Früher war die Mannheimer Industrie gerade gegenüber den Berliner Fabriken in hervorragendem Maße konkurrenzfähig; wenn sie neuerdings sich nicht mehr in gleicher Weise gegenüber jener Konkurrenz behaupten kann, so ist das aus den erschwerten Fabrikationsverhältnissen und vornehmlich aus den Erschütterungen zu erklären, welche sich gerade aus den Frachtsätzen für eine Ausfuhr ihrer Produkte nach Rußland, überhaupt nach dem Osten, ergeben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen und mich darüber auslassen, woher es denn kommt, daß gerade in Mannheim in der allerletzten Zeit die Industrie hinsichtlich ihrer Betriebe so sehr Schaden gelitten hat.

Wenn, wie das sehr häufig vorkommt, die Fabrikate von zwei verschiedenen Industrien hergestellt werden müssen, wenn sich der Mannheimer Betrieb etwa mit einer Industrie der Ruhrgegend verbinden muß, so kommt noch hinzu, daß dann die hohen Frachtsätze, welche erhoben werden, um die Halbfabrikate nach Mannheim zu leiten, die Arbeit ganz wesentlich verteuern; umgekehrt wieder wirken die Frachten, welche auf dem Fertigfabrikat lasten, wenn es wieder zurück und dann nach Holland oder England geht, geradezu erdrückend. Die Belastung für die Frachten stehen in gar keinem Verhältnis, auch nicht prozentual, zu denen, die früher in Geltung waren. Wie mir nachgewiesen wurde, ist es schon vorgekommen, daß eine Firma an der Grenze oder im Auslande sich allein schon mit einem Verdienste in der Höhe, die der Unterschied in den Frachtsätzen ausmacht, sich zufrieden geben und ihr Angebot also zum Selbstkostenpreis der Industrie in Deutschland oder besonders in Baden machen könnte, und sie würde trotzdem die Differenz, die die Frachterhöhung ausmacht, daran verdienen.

Ich glaube, gerade die badische Regierung hat alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß die Industrie im badischen Lande erhalten bleibt. Denn wenn wir jetzt Steuergesetze und immer wieder Steuergesetze machen, dann müssen doch auch Leute und besonders gewerbliche Betriebe da sein, die in der Lage sind, diese Steuern zu bezahlen. Wenn aber die Industrie still liegt, und wenn sie Wochen und Monate hindurch aussetzen muß, dann ist sie nicht in der Lage, die Steuern aufzubringen; und der ganze badische Staat kommt in seinen Finanzen in große Unordnung. Es ist also auch in dieser Beziehung notwendig, daß etwas geleistet wird. Denn es wird immer und immer wieder gesagt — und das ist auch von dem Herrn Referenten in dieser Frage ausdrücklich erklärt worden —, die beste Arbeitslosenfürsorge ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheit.

Das ist die Hauptsache, daß wir für Arbeit sorgen müssen, und deshalb ist es notwendig, daß unsere Regierung sich die Mühe gibt, damit nicht allein die Mannheimer, sondern die gesamte badische Industrie, soweit es irgendwie möglich ist, bei dem Aufbau unserer Handelsflotte einerseits und andererseits bei dem Aufbau in Frankreich in ganz hervorragender Weise mitbeteiligt wird. Wir in Baden, als Grenzland, haben größere Lasten gegenüber anderen Industrien und manchen anderen Bevölkerungskreisen Deutschlands gegenüber zu tragen. Für uns muß darum auch besonders gesorgt werden.

Wie es nun im einzelnen bei der Firma Benz u. Co. zugegangen ist, läßt sich nicht klar überschauen, weil hier die Ausführungen des Herrn Redners mit denen des Herrn Regierungsvertreters nicht übereinstimmen. Auf der einen Seite wurde uns mitgeteilt, daß der Vertreter des Gewerbeaufsichtsamts nur mit dem Arbeitgeber verhandelt hätte und nicht mit der Organisation der Arbeitnehmer. Auf der anderen Seite erklärte uns der Herr Regierungsvertreter — und so wäre es ja auch in der Ordnung gewesen —, daß der Vertreter des Gewerbeaufsichtsamts mit dem Arbeitgeber und mit dem Betriebsrat verhandelt hätte (Abg. Arnold: Erst nachträglich!). Ich stehe auf dem Standpunkt, es darf weder mit der einen Seite noch mit der anderen Seite allein verhandelt werden.

In einer solchen die Leitung der Fabrik wie die Arbeitnehmerschaft berührenden, tief einschneidenden Frage muß mit beiden verhandelt werden und da müssen beide Seiten gemeinsam suchen, das Richtige zu finden, um den Betrieb wenigstens einigermaßen in der Höhe zu erhalten. Es ist ja in Mannheim längst bekannt gewesen, daß gerade Benz u. Co. in ihrem Betrieb schon in der letzten Zeit sehr große Stockungen hatten. Ebenfalls ist es klar, daß der Luftschiffbau Lanz gleichfalls einen Rückschlag erleiden mußte.

Ob nun gerade einer der Leitungen Ungeschicklichkeit vorgeworfen werden kann in der Richtung, daß sie bei der Umstellung nicht geschickt vorgegangen ist, kann ich hier nicht beurteilen. Wenn etwas nicht gelingt, kann man nachher immer leicht sagen, es ist nicht geschickt gewesen. Und wenn es glückt, — auch die Dümmsten haben manchmal Glück — heißt es, das war ein gescheiter Streich!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Eine weiß ich, daß, als die Fabrik endlich eine große Menge Möbel fertig hatte, inzwischen ein Preisrückgang und auch eine große Stockung eingetreten war, und zwar durch die immer krasser gewordene Wohnungsnot. Denn wenn keine Wohnungen da sind, nützt das Verzeichnis in den Zeitungen, wieviel Hunderte von Paaren an einem Tag getraut worden sind, der Industrie, die Wohnungseinrichtungen macht, gar nichts (Sehr richtig!). Denn die Industrie kann ihre Wohnungseinrichtungen nur absetzen, wenn die getrauten Paare auch Wohnungen haben. Früher haben die jungen Ehepaare die Möbel gekauft, weil sie, als die Preise noch im Steigen waren, befürchteten, sie würden wieder teuerer werden, und sie haben ihre Möbel bei irgend einem Spediteur hingestellt. Heute ist es umgekehrt: sie hoffen, daß die Möbel billiger werden, und kaufen sie erst, wenn sie in eine Wohnung hineinziehen können.

Das ist mit ein Grund, weshalb eben die Fabrik Schütte-Lanz in der letzten Zeit sehr in Arbeitsverlegenheit geraten ist. Sie hat nicht allein Möbel fabriziert, sie hat auch Fenster und Türen für Bauten fabriziert. Und gerade die Stadt Mannheim hat ihr in der letzten Zeit diesbezügliche Aufträge erteilt mit Rücksicht darauf, daß es eine Mannheimer Industrie ist.

Ich möchte kurz zusammenfassen: es ist dringend notwendig — und ich kann es der Regierung nicht ernst genug ans Herz legen —, daß sie alle Mittel und Hebel in Bewegung setzt, der Industrie im badischen Lande nach Möglichkeit zu helfen, und daß sie beim Reich ganz energisch vorgeht, um hier zu sorgen, daß unsere badische Industrie in der richtigen Weise bei der Verteilung der Arbeiten mit bedacht wird (Beifall).

Der Präsident gibt einen im Anschluß an die Förmliche Anfrage gestellten Antrag der Abgg. Arnold, Richter und Rückert mit folgendem Wortlaut bekannt:

> „Die badische Regierung hat alles zu tun, um weitere Betriebsstillegungen in Baden zu unterbinden. Die badische Regierung und das badische Auftragsamt in Berlin werden ersucht, bei der Reichsregierung mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß bei Vergebung von Arbeiten durch das Reich, insbesondere beim Wiederaufbau der Handelsflotte, bei Arbeiten für Wiedergutmachung und den Wiederaufbau Nordfrankreichs die badische Industrie und das Handwerk entsprechend berücksichtigt wird.

In Fortsetzung der Besprechung der Förmlichen Anfrage, mit welcher die Beratung über den bereits begründeten Anschlußantrag verbunden wird, erhalten das Wort

Abg. **Mager** (D.-Nati. Vp.)

Ich möchte den soeben verlesenen Antrag vorwegnehmen und erklären, daß wir diesen Antrag lebhaft unterstützen.

Was die Firma Benz u. Co. angeht, so weiß ich, daß sie alles getan hat, um Arbeit zu beschaffen, daß sie aber das Gefühl hat, daß die Unterstützung seitens der badischen Regierung nicht immer in dem Maße vorhanden gewesen ist, wie es wünschenswert gewesen wäre. Insofern also muß die Mahnung ausgesprochen werden, daß künftighin auf das energischste auf diesem Gebiete dem Reich gegenüber vorgegangen wird, damit besonders die erwähnten Aufträge, die bei dem Wiederaufbau der Handelsflotte usw. zu erwarten sind, dazu benutzt werden, der badischen Industrie und auch dem Handwerk Aufträge zuzuführen.

Was im übrigen die Frage der Stillegung des alten Werks bei Benz angeht, so handelt es sich um den Teil des Werkes, in dem Dieselmotore oder Großmotore hergestellt werden. Sie wissen alle aus der Presse von den Verhandlungen mit der Entente, daß diese Frage der Dieselmotore und ihrer Herstellung eine außerordentlich kitzliche Angelegenheit ist, die bis heute noch nicht vollständig geklärt ist. Bis jetzt wissen die deutschen Fabrikanten noch nicht, ob sie solche Motore in beliebiger Anzahl und Größe bauen dürfen. Die Frage ist also ungeklärt; und auch bei dem Wiederaufbau der Handelsflotte ist diese Unklarheit von außerordentlicher Bedeutung. Es muß deshalb bei dem Wiederaufbau der Handelsflotte, bei der Frage, ob Dieselmotore oder aber Dampfkraftanlagen in Betracht kommen, bevor nicht diese Frage der Dieselmotore einwandfrei feststeht, und nicht weitere Schwierigkeiten mit der Entente zu erwarten stehen, auf diese Tatsachen Rücksicht genommen werden. Das sind Schwierigkeiten, die wir nicht beheben können, und aus denen wir jedenfalls kein Recht haben, einen Vorwurf gegen jemanden herzuleiten.

Im übrigen kann die Firma Benz nicht in diesem alten Werk jetzt auf einmal etwas anderes herstellen, etwa Motore für Fahrzeuge, für Autos usw. Denn die Lage ist doch heute so, daß die Firma froh sein muß, wenn sie die Anzahl von Arbeitern, die sie im neuen Werk hat, dauernd weiter beschäftigen kann. Ich möchte hier gleich bemerken, daß diese Arbeiterzahl heute bei Benz z. B. noch wesentlich größer ist, als sie es bei Beginn des Krieges war, und diese Arbeiter sucht sie tunlichst zu halten, immer in der Hoffnung, daß die Lage wieder einmal günstiger werde, und sie dann alle Arbeiter ausreichend beschäftigen könne. Die Lage ist aber bis jetzt nicht günstiger geworden, sondern sie wird andauernd ungünstiger, besonders eben auch durch die vor einiger Zeit eingetretenen Sanktionen. Die Belastungen, die da auf unsere Ausfuhr gekommen sind, machen die Konkurrenzfähigkeit unserer Motorenindustrie, unserer Autoindustrie, gegenüber dem Ausland immer schwieriger. Die Firma selbst hat zweifellos ihrerseits alles getan, um Klarheit in die Sache hineinzubringen, sie ist aber nicht in der Lage, nun noch mehr in diesem Punkt zu tun. Wie ich gehört habe, wird es sich ja schließlich auch bei der Stillegung des alten Werks um eine große Anzahl von Arbeitern nicht mehr handeln, ich glaube, es kommen noch ungefähr 2½ Hundert in Betracht, und es wird selbstverständlich alles unternommen werden, um diesen Rest des einstmals größeren Bestandes an Arbeitern auch noch irgendwie unterzubringen. Rücksichtslos wird nicht vorgegangen werden. Aber andererseits kann man nicht verlangen, daß die Firma nun einfach Geld in diese Sache hineinsteckt, wo sie weiß, daß absolut keine Möglichkeit vorhanden ist, etwas aus der Sache herauszuholen.

Die Verhandlungen, die dort gepflogen worden sind seitens des Gewerbeaufsichtsbeamten, will ich nur kurz streifen. Soviel mir gesagt worden ist, hat der Gewerbeaufsichtsbeamte mit beiden Parteien verhandelt. Vielleicht ist doch die Orientierung, die dagegen Kollege Arnold zuteil geworden ist, nicht ganz richtig. Vielleicht sucht er sich einmal besser zu orientieren. Jedenfalls ist mir anderes gesagt worden, und ich kann mir auch nicht gut denken, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte eine so grundsätzliche Pflicht, die er zu erfüllen hat, verletzt hätte, indem er nur mit einer der beiden Parteien verhandelt hätte. Das halte ich für ausgeschlossen.

Was nun die Luftschiffwerft Schütte—Lanz angeht, so muß ich vor allem eines sagen: Diese Luftschiffwerft Schütte—Lanz hat mit der Firma Heinrich Lanz nichts zu tun; es sind zwei ganz verschiedene Unternehmungen und Gesellschaften, die nur insofern miteinander zusammenhängen, als Persönlichkeiten sowohl in der einen Firma wie in der anderen Firma tätig und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beteiligt sind. Wenn nun der Herr Kollege Arnold gesagt hat, daß die Luftschiffwerft Schütte—Lanz im Kriege außerordentlich hohen Verdienst gehabt hätte, so möchte ich doch auf die Tatsache hinweisen: Die Luftschiffwerft Zeesen z. B. ist erst im Krieg gegründet worden, nur die in Rheinau hat schon vor dem Kriege bestanden. Zeesen ist auf Verlangen der Reichsregierung gegründet worden mit der ausdrücklichen Zusage, daß diesem Werk eine ausreichende Beschäftigung gegeben würde. Aber schon im Jahre 1917, wo das Werk noch gar nicht einmal vollständig in seiner Leistungsfähigkeit fertig war, hat das Reich keine Luftschiffe mehr abgenommen. Es hat schon damals, im Jahre 1917, der Firma Schütte—Lanz gesagt, sie würde ihr dafür, daß sie das Versprechen nicht einhalten könne, eine Entschädigung zubilligen. Diese Frage der Entschädigung für Zeesen ist heute noch offen, die Firma hat noch nichts bekommen und Verdienst hat sie erst recht keinen aus diesem Werk herausgezogen. Wenn von Verdienen die Rede sein kann, so kann das nur auf die Rheinau zutreffen. Alles aber, was dort herausgeholt worden ist, ist wieder in das Werk hineingesteckt worden. Ich kann Ihnen mitteilen, daß nach meinen Informationen die Gesellschafter dieser offenen Handelsgesellschaft Schütte—Lanz Luftschiffwerft für sich persönlich keinen Pfennig während der ganzen Dauer des Betriebs herausgeholt haben, sondern alles, was erübrigt, erarbeitet worden ist, ist wieder in diese Werft hineingeflossen. Nur dadurch war es auch möglich, daß dieses Werk sich so entwickeln konnte, daß zeitweise 2000 Arbeiter in ihm beschäftigt waren. Natürlich hörte mit dem Frieden von Versailles die ganze Geschichte auf, es durften keine Luftschiffe mehr gebaut werden. Man hat wohl gehört, man könnte 6 Monate nach Ratifizierung des Friedensvertrags wieder damit anfangen, Luftschiffe für den Privatverkehr zu bauen. Aber das ist auch noch nicht gelungen, wir sind auch hier noch vor einer offenen Frage. Und so hat man nicht anders gekonnt, als angesichts der großen Anzahl von Arbeitern und Beamten, die es in diesem Werk gab und die man halten wollte und sollte, zu versuchen, dort andere Gegenstände herzustellen. Gerade die Tatsache, daß die Firma mit allen möglichen Fabrikaten angefangen und versucht hat, das Werk umzugestalten, muß man ihr anerkennend zurechnen. Es ist ja außerordentlich schwer für ein Werk, das hunderte von Arbeitern hat, von heute auf morgen einen lukrativen Artikel aufzunehmen und in Verkehr zu bringen. Wer kann denn sagen, ob künftighin für dieses oder jenes Bedarf sein wird? Man hat eben einen Versuch gemacht und hat sich gesagt: die Konjunktur ist heute für Möbel gut, wir wollen daher suchen, unsere Holzbearbeitungsmaschinen, die wir haben, auszunützen und Möbel herzustellen. Es ist bereits erwähnt worden, und das ist richtig, daß hierin die Konjunktur derart zurückging, also gegen die Firma ausfiel, daß sie diese Möbel nicht los werden konnte. Die Wohnungsnot spielt selbstverständlich eine große Rolle dabei. Man hat zu exportieren versucht, und soviel ich weiß, liegt heute noch ein Teil dieser Möbel z. B. in Holland und kann nicht verkauft werden. Man hat außer den Möbeln noch viele andere Sachen in diesem Werk herzustellen versucht, immer mit dem Bestreben, die Arbeiter und Beamten tunlichst alle zu halten und vor allen Dingen deren Erfahrung in der Holzbearbeitung hauptsächlich nicht verloren gehen zu lassen. Aber schließlich hat die Firma eingesehen, daß diese Luftschiffwerft Schütte—Lanz nichts anderes darstellt, als ein hohles Faß, in das man noch so viel hineinschütten, aber absolut nichts mehr herausholen kann. Und nun frage ich Sie: Kann man billigerweise überhaupt noch jemand zumuten, wenn aus dem Betrieb nichts mehr zu machen ist, und auch die staatlichen Behörden, die er aufgerufen hat, um diesen Zustand zu beurteilen, die gleiche Ansicht vertreten, noch weiter Geld in einen solchen Betrieb hineinzustecken? Ich möchte das gerade auch aus dem Grund sagen, weil man die Persönlichkeit des Herrn Kommerzienrats Röchling erwähnt hat, der 84 Millionen für seine Werke im Lothringer- und Saargebiet bekommen habe. Ich weiß nicht, ob es 84 Millionen sind; ich weiß, daß er für die Werke, die dort verloren gegangen sind, eine Entschädigung bekommen hat mit der Auflage, diese Millionen natürlich wieder zum Aufbau von Werken zu verwenden. Es mußte natürlich naheliegen, dieses Geld wieder in Werke hineinzustecken, von denen man sich auch eine Rentabilität versprechen kann. Einfach in ein aussichtsloses Unternehmen sein Geld hineinzuwerfen, das kann man niemand zumuten. Und soviel ich weiß, werden nun auch diese Millionen des Reichs anderwärts in sehr guter Weise verwendet, und es werden auch sehr viele Arbeiter davon Vorteile haben.

Es ist noch eine Persönlichkeit erwähnt worden. Man hat behauptet, daß dieses ganze Unternehmen der Luftschiffwerft Schütte—Lanz erst gegangen sei, nachdem man einen Admiral hereingeholt habe. Dem ist nicht so. Die unmittelbare Ursache, daß überhaupt die beiden Werften in Rheinau und dann in Zeesen — Zeesen nur kurze Zeit — stark in Anspruch genommen waren, war eben die, daß man damals im Kriege seitens der Marine gerade auf die Konstruktion des Schütte—Lanz-Schiffes, weil es nicht Metallkonstruktion, sondern Holzkonstruktion war, besonderen Wert legte und daher die Firma antrieb, recht viel davon zu produzieren. Daß man einen Admiral engagiert hat — vielleicht hätte es ein anderer gerade so gut gekonnt — ist irrelevant hierbei. Im übrigen, wenn man sich eine Geschäftsverbindung und eine angenehme Persönlichkeit gleichzeitig beides in der Direktion beschaffen kann, so fragen Sie einmal irgend einen Industriellen, ob er nicht, wenn er zwischen zwei Persönlichkeiten die Wahl hat, immer noch diejenige nimmt, von der er sich sagen kann, daß sie vielleicht die Verbindungen leichter und in angenehmeren Formen aufrecht erhält, als die andere. Das ist eine einfache Sache, und jedenfalls kann man das einem anderen nicht zum Vorwurf machen. Die unmittelbare Ursache der Beschäftigung dieser Werke war zweifellos der Krieg und nicht der Admiral, und so ist mit Beendigung des Kriegs diese Beschäftigung auch mit gefallen.

Ich möchte aber auch den Vorwurf zurückweisen, daß die Firma sich nicht genug Mühe gegeben habe, das, was sie an tausenderlei Dingen, in Rheinau besonders, produziert hat, an den Mann zu bringen. Das trifft ganz und gar nicht zu. Wenn Sie das Spesenkonto sehen würden, das entstanden ist, indem man sich bemühte, alle diese Dinge zu verkaufen, würden Sie jedenfalls eine solche Behauptung nicht wiederholen.

Ich kann zum Eingang meiner Ausführungen zurückkehren. Ich bin ebenso wie Herr Kollege Arnold und Herr Kollege Vogel der Ansicht, daß zweifellos alles getan werden muß, um das weitere Überhandnehmen der Arbeitslosigkeit in Baden zu verhindern, und daß wir zu dem Zweck die badische Regierung bitten, beim Reich doch alles zu tun, um Aufträge für unsere badische Industrie hereinzubekommen. Ich verspreche mir zwar nicht allzuviel von diesem Schritt, denn alles das wird herzlich wenig Zweck und Sinn haben, wenn nicht die ganze Situation, unter der unsere Industrie, nicht nur hier in Baden, sondern in ganz Deutschland, leidet, sich bessert. Die Auflage seitens der Entente, die Hindernisse beim Export, die hohen Frachten und all diese tausend Einschränkungen, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heute auf der Industrie lasten, und von denen sie nicht weiß, wie sie sie nun eigentlich tragen soll, all diese Dinge werden zweifellos viel mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein, als die Bemühungen der Einzelnen und auch der Regierung, uns Arbeit zu verschaffen. Das sind Zustände, die wir nicht so ohne weiteres beseitigen, von denen wir nur wünschen und hoffen können, daß sie in der Zukunft vielleicht doch, wenn unsere Gegner vernünftig werden, behoben werden können.

Wir unterstützen also seitens unserer Fraktion den Antrag Arnold und hoffen, daß etwas aus ihm heraus kommen wird (Beifall rechts).

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Im Namen meiner Fraktion kann ich erklären, daß wir den Antrag Arnold unterstützen. Vielleicht hätte der Antrag etwas besser geklungen, wenn das Wörtchen „hat" in das Wörtchen „soll" umgewandelt worden wäre. Das kann vielleicht noch geschehen. Also wir werden den Antrag unterstützen.

Die ganze Frage, die uns heute hier beschäftigt, wird ja nicht damit abgeschlossen sein. Sie wird sich wiederholen in der Zukunft, und wir werden sie auch nicht zu verhindern in der Lage sein. Es sind eben die Folgen des Krieges, die Folgen des Friedensvertrages und die Folgen der Sanktionen und ihrer Belastungen, die dadurch entstanden sind. Wir haben Erhebungen angestellt und Gutachten eingezogen bei den verschiedensten Stellen und sind zu der Überzeugung gelangt, daß die Firmen wohl alles getan haben, um die Betriebsschließung zu verhindern. Das soll auch heute hier von uns anerkannt werden. Wir können uns andererseits aber nicht, ich für meine Person wenigstens nicht, zu der Überzeugung durchringen, daß das vom Reich aus geschehen ist. Wenn man den schriftlichen Verkehr und wenn man die Akten, die gelaufen sind, studiert, kommt man zu dem Schluß, daß vielleicht auch von hier, vom Arbeitsministerium aus mit mehr Nachdruck vielleicht doch etwas hätte erreicht werden können. Wir geben uns aber zufrieden mit dem, was heute der Herr Vertreter des Arbeitsministeriums erklärte, daß die Arbeitslosen beschäftigt werden sollen, indem man sie auf dem Gebiete des Baugewerbes durch Herstellung von Bauten, soweit die Möglichkeit besteht, mehr unterbringt. Das ist ein Trost, und wir wollen hoffen, daß recht bald die Bautätigkeit in Mannheim wieder ins Leben gerufen wird, wenigstens in dem Umfang, daß Hunderte von Arbeitslosen, soweit sie ihrer Veranlagung entsprechend dort beschäftigt werden können, nach und nach dort untergebracht werden.

Ich bin aber der Meinung, daß die Firma bis zu einem gewissen Grade den Anschein erweckt hat — einer der Herren Abgeordneten von der sozialdemokratischen Fraktion hat es als eine „Siebung" bezeichnet —, daß die Firma bei dieser Gelegenheit bis zu einem gewissen Grade doch so eine kleine Säuberungsaktion bei der Arbeiterschaft vorgenommen hat, so begreiflich es auch erscheint, wenn man die Vorkommnisse, die in den Betrieben in den letzten 2 Jahren sich vollzogen haben, betrachtet. Wenn man das also auch begreiflich finden würde, so würde ich es doch nicht für richtig halten, daß die Firma nach dieser Richtung hin vielleicht bei den Entlassungen zu weit geht oder nicht genügend die Arbeiter für die anderen Betriebe verwendet. Schließlich könnten vielleicht bei gutem Willen und richtiger Verwertung in den einzelnen Abteilungen einige Hundert in diese Betriebe aufgenommen werden. Wir hoffen, daß es geschieht und erklären heute hier, daß wir in Zukunft nicht nur für Mannheim, sondern für das ganze Land Baden eine produktive Arbeit zu schaffen wünschen. Was nützt uns die Erwerbslosenfürsorge? Nichts! Ich habe schon vor 2 Jahren hier erklärt, daß produktive Arbeit doppelten Wert hat; sie hält die Leute an die Arbeit, sie erhält die Arbeiter auch für die Zukunft pflichtbewußt bei der Arbeit. Diejenigen, die arbeitslos sind, werden der Arbeit entfremdet und sind für die produktive Arbeit nicht so zu gewinnen, wie das in einem zusammengebrochenen Staat eigentlich sein sollte, wo nur durch die Arbeiter letzten Endes ein gesunder Wiederaufbau zu bewerkstelligen ist.

Wir hoffen, daß nicht nur für Mannheim, sondern für das ganze Land das Arbeitsministerium Arbeitsgelegenheit zu beschaffen sucht und sich mit den Städten in Verbindung darüber setzt, damit die Arbeitslosigkeit wieder auf ein ganz minimales Maß heruntergedrückt wird (Beifall).

Abg. **Wehner** (Soz.):

Der Herr Abg. Arnold hat bereits darauf hingewiesen, daß die Arbeiterschaft das Empfinden hat, daß es bei der Firma Benz nicht allein Mangel an Aufträgen ist, der die Maßnahmen veranlaßt hat, sondern daß eine gewisse Siebung bei der Arbeiterschaft vorgenommen werden soll. Die Arbeiter haben ein Recht, sich auf diese Vermutung zu stützen. Es ist bekannt, daß der Syndikus der Industrie in Mannheim, ein Herr Reef, bereits vor einiger Zeit geäußert hat: „So kann es im alten Werk der Firma Benz nicht mehr weitergehen; in nächster Zeit wird es einmal zum Bruch kommen". Es ist bei dieser Gelegenheit darauf angespielt worden, daß die Löhne, namentlich die Akkordsätze bei der Firma Benz, altes Werk, die höchsten in Mannheim seien. Aus dieser Sprechweise des Vertreters der Industrie geht wohl ohne weiteres hervor, daß die Firma Benz nicht ganz aus eigenem Antrieb gehandelt hat, sondern daß jedenfalls die Industriellen von ganz Mannheim, vielleicht auch die Industriellen von ganz Baden dahinter stecken. Also die Arbeiter haben eine gewisse Berechtigung, die Vermutung auszusprechen, daß die Sache mehr künstlich gemacht ist, als durch die Wirklichkeit, durch die Geschäftslage bedingt wäre. Auch ein weiterer Umstand läßt diese Vermutung zu. Die Firma ist nun, soweit mir neuerdings mitgeteilt worden ist, darauf verfallen, zu verlangen, daß der Betriebsrat um zwei Personen verringert wird. Es sind auch zwei Betriebsratsmitglieder auf der Liste derer gestanden, die zur Kündigung vorgesehen gewesen sind. Nun ist es bedauerlich, daß ein Regierungsvertreter, der mit der Firma verhandelt haben soll, sich auf den gleichen Standpunkt gestellt haben soll, daß eine Verkleinerung des Betriebsrates notwendig sei. Wir meinen, so eilt es mit dem Abbau des Betriebsrates nicht, daß man sofort daran geht, zur Ausführung zu schreiten. Es bestände immer noch die Möglichkeit, daß sich vielleicht in nächster Zeit doch wieder eine Zunahme der Aufträge bei der Firma ergibt. Warum eilt man dann so sehr, um den Betriebsrat abzubauen? Alles das sind Gründe, die die Arbeiterschaft veranlassen, etwas anderes hinter der Geschichte zu suchen, als lediglich Mangel an Geschäftsaufträgen.

Nun hat der Herr Abg. Mager erklärt, der Dieselmotorenbau liege gegenwärtig sehr im Argen, insofern, als die Differenzen mit der Entente nicht beseitigt worden seien. Es ist ja richtig, es ist feststehend, daß Dieselmotore nur unter gewissen Bedingungen hergestellt werden sollen. Ich glaube, Herr Kollege Mager, wenn Ihre Ausführungen zuträfen, dann würde die Firma Sulzer, die ja gegenüber der Firma Benz als Konkurrenzfirma in Frage kommt, einen Auftrag von 42 Millionen nicht erhalten haben. Übrigens darf ich sagen, daß die Firma Benz, altes Werk, nicht nur laufend Dieselmotore produziert, sondern daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sie auch Sauggas- und sonstige Kraftmotoren noch herstellt. Also die Firma ist jedenfalls nicht gebunden, nur Dieselmotore in Auftrag zu nehmen. Übrigens habe ich persönlich die Auffassung, daß die Dieselmotore trotz des Protestes der Franzosen und der übrigen Staaten im Wiederaufbau der Handelsflotte, sowie des gesamten Schiffsverkehrs eine Rolle spielen. Es sind rein wirtschaftliche und technische Notwendigkeiten, welche den Einbau eines Dieselmotores verlangen, es sind Gründe der Raum-, der Personal- und der Gewichtsersparnis. Wir wissen, daß der Dieselmotor im Verhältnis zur Dampfmaschine und zur Turbine ungemein leicht ist.

Das alles sind Gründe, die trotz der gehässigen Bekämpfungsmethoden schließlich zum Siege des Dieselmotores führen und es dahin bringen werden, daß in der Zukunft, auch soweit der Bau von Handelsschiffen in Betracht kommt, der Dieselmotor einen Platz einnehmen wird. Wenn man in den Regierungsstellen weitsichtig genug ist, dies zu erkennen und zu berücksichtigen, dann könnte man eigentlich ohne weiteres dazu übergehen, heute schon in einem gewissen Grade Vorarbeiten in bezug auf die Maschinenindustrie vornehmen zu lassen.

Es ist doch eigentlich sehr bezeichnend, daß im Zeitalter des Wiederaufbaus, wie es jetzt auf einen 5jährigen Krieg folgt, die Maschinenindustrie nicht beschäftigt werden kann. Wir wissen doch alle, welche Stelle innerhalb des Wirtschaftslebens gerade der Maschine zukommt. Man sollte meinen, mit Rücksicht auf die Bedeutung der Maschine müßte es möglich sein, gerade diese Industrie gegenwärtig restlos zu beschäftigen.

Um zum Schluß zu kommen möchte ich also nochmals den Wunsch unterstreichen: Es muß in Zukunft von Seiten der Regierung mehr getan werden, als bisher, damit die badische Industrie, vor allen Dingen die Mannheimer Industrie, und in erster Linie die Firma Benz in dieser Beziehung berücksichtigt wird.

Sollten aber — wie das die Arbeiter vermuten — die Herren Industriellen glauben, sie könnten mit den Arbeitern nach dem alten Rezept verfahren, indem sie mißliebige Arbeiter bei einer passenden Gelegenheit hinausbuxieren, so glaube ich im Namen der Mannheimer Arbeiterschaft aussprechen zu dürfen, daß sie damit sich insofern verrechnen werden, als sie doch nicht die Arbeiterorganisationen sprengen und nicht etwa schließlich den Einfluß der organisierten Arbeiterschaft auf die Verhältnisse im Betrieb brechen werden. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht noch sagen, welche Opfer gerade meine Organisation, der deutsche Metallarbeiterverband gegenwärtig in Mannheim zu bringen hat. Es handelt sich dort um etwa 640 Mitglieder unseres Verbandes, die arbeitslos bezw. Kurzarbeiter sind; im Laufe der letzten Woche sind 14 700 M. an Unterstützungen ausbezahlt worden. Für die Arbeiter dürfte unter Hinweis gerade auf diese Tatsache ein weiterer Grund liegen, trotz aller Schikanen des Unternehmertums treu zur Organisation zu halten.

Ich möchte schließen, indem ich sage: sollte man von der Unternehmerseite her etwa beabsichtigen, in die Arbeiterschaft eine vermehrte Uneinigkeit, als sie gegenwärtig besteht, hinauszutragen, dann dürfte man sich, wie ich schon sagte, verrechnen und vielleicht das Gegenteil erreichen, vorausgesetzt, daß nur die Arbeiterschaft zu der Erkenntnis gelangt, daß nicht auf weiterer Zersplitterung ihre Kraft beruht, sondern auf der Einigkeit (Beifall links).

Ministerialdirektor Dr. **Fuchs**:

Das Arbeitsministerium hat die Betriebseinschränkungen und die Betriebsstillegung in Mannheim aufs tiefste bedauert, wie es auch bedauert, daß wir eine immerhin recht große Zahl von Arbeitslosen im Lande haben.

Im übrigen wäre es ja wunderbar, wenn bei so großen wirtschaftlichen Umwälzungen, wie sie sich in den letzten Jahren vollzogen haben, hier alles so ganz glatt ginge und wenn wir keine Arbeitslosen hätten. Soweit diese Frage in Betracht kommt, sind wir in Deutschland ja nicht allein; bekanntlich sind auch die neutralen, ja sogar die Sieger-Staaten, in einer ähnlichen, ja zum Teil in einer noch viel schlimmeren Lage: Ich weise zum Beispiel auf die Schweiz und weise außerdem auf England hin.

All dies darf aber selbstverständlich das Arbeitsministerium durchaus nicht etwa von der Sorge entbinden, alles zu tun, was notwendig ist, um in wirksamer Weise den Mißständen entgegenzutreten, die in unserem Lande bestehen. Dabei ist sich jedoch das Arbeitsministerium bewußt, daß in wirklich wirksamer Weise nur dann abgeholfen werden kann, wenn sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer einträchtig zusammenarbeiten (Sehr richtig! Sehr gut!). Nun kann man wohl sagen, daß das in unserem Lande auch geschieht, und wenn wir innerhalb unseres badischen Landes im Verhältnis zum übrigen Deutschland eine geringere Anzahl von Arbeitslosen haben, so schreibe ich dies gerade dem Umstand zu, daß bei uns in Baden, wenigstens im allgemeinen, ein solches verständnisvolles Zusammenwirken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgt. Ich sage ausdrücklich: verständnisvoll — „auch auf Seiten der Arbeiter“: Wir haben eine Reihe von Beweisen dafür, daß die Betriebsräte sich nach Kräften bemühten, auch ihrerseits Konzessionen zu machen, damit die Betriebe weiter aufrecht erhalten werden könnten. Aus diesem Grunde ist es auch der Wunsch und der Wille des Arbeitsministeriums, daß seine Beamten nicht nur mit den Arbeitgebern, sondern in demselben Umfange und mit derselben Liebe auch mit den Arbeitern zu Rate gehen: denn wir wissen recht wohl, daß auch die Arbeiter recht gute Ratschläge erteilen können und schon erteilt haben.

Deshalb ist es uns auch etwas Unbegreifliches, daß einer der Beamten, dessen Name vorhin genannt worden ist, diesen eben ausgesprochenen Grundsatz nicht befolgt haben soll. Nach Ausweis der Akten, die hier vorliegen, scheint es sich wohl um ein Mißverständnis oder um einen kleinen Irrtum zu handeln; denn dieser Beamte berichtet wiederholt, daß er mit dem Betriebsrat verhandelt hat. Mit Rücksicht darauf glaube ich, daß die Mitteilung, er habe das unterlassen, wohl auf irgendeinen Irrtum oder auf ein Mißverständnis zurückzuführen ist. Es kann ja möglicherweise so sein, daß er zuerst mit den Arbeitgebern und später erst mit den Arbeitern verhandelt hat; das könnte vielleicht bei den Arbeitern ein peinliches Gefühl ausgelöst haben. Die Sache soll aber untersucht und geprüft werden; falls irgend etwas vorgekommen sein sollte, was nach den Grundsätzen, wie sie eben ausgeführt worden sind, nicht zu billigen ist, würde selbstverständlich das Nötige veranlaßt werden.

Die Hauptsache — so ist gesagt worden — ist die Schaffung neuer Arbeit. Für die Hereinbringung neuer Arbeit ins Land ist nun ja bekanntlich in erster Linie das Ministerium des Innern zuständig; nach allen Anzeichen, die wir beim Arbeitsministerium haben, kann wohl gesagt werden, daß von jener Seite aus niemals etwas vernachlässigt worden ist. Und was die wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin anbelangt, so kann nach allen Wahrnehmungen, die wir machen, gesagt werden, daß sie außerordentlich scharf hinterher ist, unserem Lande nichts entgehen zu lassen. Es soll aber nicht unterlassen werden, dem Ministerium des Innern von den Wünschen, die hier geäußert und von den Mitteilungen, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hier nach dieser Richtung hin gemacht worden sind, Kenntnis zu geben, und man darf wohl die Überzeugung haben, daß von dort aus auch weiterhin alles Mögliche geschieht.

Sache des Arbeitsministeriums ist es, in seinem Kreise für Staatsarbeiten zu sorgen: auch in dieser Hinsicht darf wohl ausgesprochen werden, daß, soweit die Mittel des Staatsvoranschlags dies zulassen, gleichfalls alles Mögliche getan werden wird. Aber es ist ja bekannt, daß unsere Mittel äußerst beschränkt sind, so daß es auch mit Rücksicht darauf dem Arbeitsministerium nicht möglich ist, alle diejenigen Arbeiten auszuführen, die es gerne zur Ausführung bringen möchte, um die Arbeitslosigkeit zu beheben.

Immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß gerade in diesen Tagen in der Frage der Neckarkanalisierung von seiten der badischen Regierung ein erhebliches Opfer gebracht worden ist und daß dies gerade im Hinblick darauf geschehen ist, damit die Arbeiten in größerem Umfang zwischen Heidelberg und Mannheim in Angriff genommen und dann eine Anzahl von Arbeitslosen weiter beschäftigt werden können. Das wird insbesondere der Stadt Mannheim und der Stadt Heidelberg zugute kommen!

Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß ja für Wohnungsbauten große Beträge angefordert sind; in den nächsten Jahren sollen über 200 Millionen allein an Baukostendarlehen vom Lande aufgebracht werden, um den Wohnungsbau zu fördern und damit die Arbeitslosigkeit zu vermindern.

Endlich darf ich hier wohl sagen, daß in den allernächsten Tagen dieses Hohe Haus wohl auch befaßt werden wird mit größeren Plänen, die die Elektrizitätswirtschaft betreffen, ebenfalls in der Absicht, daß in größerem Umfange neue Arbeiten geschaffen werden sollen.

Jedenfalls ist das Arbeitsministerium sich der Schwere der Verantwortung bewußt, und die Arbeitslosigkeit ist ihm eine große Sorge; es soll gewiß alles geschehen, um ihr zu steuern (Beifall).

Abg. **Vogel** (D. Dem. P.):

Ich möchte zu dem einen Punkt noch einiges ergänzen! Wenn, wie der Herr Regierungsvertreter jetzt richtig gesagt hat, es erfreulich ist, daß gerade in Baden ein einträchtiges Zusammenarbeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in großem Umfang beobachtet werden kann, da möchte ich doch bitten, daß man — auch nicht unnötiger Weise — diese Eintracht etwa dadurch gefährdet, daß man Vorwürfe erhebt, die heute noch nicht bewiesen werden können, Vorwürfe, die dahin gehen, daß die Absicht, zu sieben, mit ein Grund gewesen sei, um die Betriebsstillegung herbeizuführen. Wenn dieser Vorwurf sich nur darauf aufbaut, daß der Betriebsrat etwa in seiner Zahl verringert werden soll, so scheint mir dies nicht stichhaltig zu sein. Die Verminderung des Betriebsrats liegt im Gesetz. Wenn die Zahl der Arbeiter sich vermindert, soll der Betriebsrat entsprechend prozentual vermindert werden.

Ich glaube, das allein sollte kein Grund sein, um von vornherein der Firma etwas zu unterschieben. Hat man andere Gründe, die mich überzeugen können, ist es etwas anderes! Ich glaube, gerade in der Zeit der Arbeitsnot und der Kämpfe, die hie und da durch diese Arbeitslosigkeit entstehen können, sollte man alles vermeiden, was nicht unbedingt nötig ist, um gegen eine Firma etwas vorzubringen.

Ich möchte auch noch folgendes anführen: Es ist sehr gut, daß die Arbeitsgelegenheit vergrößert werden soll, und daß besonders für die Industrie zu sorgen ist. Aber die wichtigste Arbeitsvergebung für die Industrie und besonders für das deutsche Land ist die nach dem Ausland. Ich hatte vorhin einen Fall angeführt, den ich inzwischen in meinen Notizen gefunden habe. In diesem Falle kam eine große Arbeitsvergebung in Betracht. Die Mannheimer Industrie war nicht konkurrenzfähig mit Rücksicht auf die zu hohen Frachtsätze bis an die Grenze, gegenüber einer Fabrik in einem neutralen Lande. Die Differenz der Frachtsätze betrug 17 Proz. Jeder mag sich ausrechnen, was bei einer großen Lieferung 17 Prozent bedeuten, wenn eine Konkurrenzfirma schon um diesen Prozentsatz den Vorrang gegenüber der deutschen Firma hat.

Eine weitere Ursache für die große Belastung der Industrie ist unser Kohlenmarkt und besonders die Art und Weise, wie die Industrie in Baden gegenüber anderen Ländern schlecht mit Kohlen versorgt wird. Aber auch infolge der Frachtsätze für die Kohle haben die industriellen Niederlagen, die in der Nähe der Kohlenbergwerke sind, von vornherein einen ganz überwiegenden Vorteil gegenüber den Industrien in anderen Bezirken. Es wird dazu kommen — und da haben wir eine wichtige Veranlassung, alles aufzubieten, um uns dagegen zu wehren —, daß nach und nach die wichtigsten Industrien sich dort ansiedeln müssen, wo das Urprodukt ist, welches sie zur Ausführung von Arbeitsleistung brauchen: die Kohle.

In Mannheim, und in ganz Baden, wurde nun die Industrie mit Braunkohle versorgt; aber zum großen Teil nicht mit guter Braunkohle, sondern mit einer Kohle, die, wenn man sie angesehen hat, eher nach allem anderen aussah als nach Kohle, die aber teueres Geld gekostet hat. Wenn auf der einen Seite die Industrie sich in ihren Anlagen umstellen soll auf diese Kohle, die so schlecht ist, daß sich die bedeutenden Ausgaben nicht lohnen, muß unsere badische Industrie konkurrenzunfähig werden.

Es ist deshalb gar nicht so sehr merkwürdig, daß jetzt nach dem Krieg gerade die wichtigste Industrie, die Maschinenindustrie, in ihrer Erwerbsmöglichkeit sehr gefährdet ist, weil die Kohle gerade für die Maschinenindustrie mit einer der wichtigsten Faktoren ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung der Förmlichen Anfrage sowie die Beratung des im Anschluß daran gestellten Antrags wird geschlossen.

Das Schlußwort für beide erhält

Abg. **Arnold** (Soz.):

Die Zustimmungserklärungen aller Parteien machen es mir leicht, im Schlußwort kurz zu sein.

Ich will nur auf zwei Dinge eingehen. Auf jener Seite des Hauses hat der Herr Abg. Mager bestritten, daß die Zustände bei der Luftschiffwerft Schütte-Lanz so seien, wie ich sie geschildert habe. Er hat meine Behauptung bestritten, daß die Firma nicht alles getan hätte, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Nun, der Betriebsrat der Firma Schütte-Lanz hat schon im vorigen Jahre eine Denkschrift, die mir hier vorliegt, von ca. 28 Seiten an die Teilhaber der Firma eingereicht. Ich weiß, daß es keine Aktiengesellschaft ist, daß es einzelne Teilhaber sind, und daß die Firma nichts mit der Firma Heinrich Lanz zu tun hat. Der Betriebsrat hat also an diese Teilhaber eine Denkschrift eingereicht und wiederholt darauf hingewiesen, er möchte darauf Antwort haben.

Bei den Verhandlungen, die mit dem Vertreter des Arbeitsministeriums stattgefunden haben, ist darauf hingewiesen und es ist zugegeben worden, daß diese Vorwürfe, die erhoben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

worden sind, an und für sich berechtigt sind. Bei der Firma ist es so gewesen: man wollte diese alten, bewährten Konstrukteure dem Luftschiffbau erhalten, man wollte sie nicht hinauswerfen, ersetzen, auch nicht teilweise ersetzen durch andere, durch Kaufleute und dergleichen. Darum ist dieser Mangel an Einsicht eingetreten, wie er dort zum Ruin geführt hat.

Der Herr Abg. Vogel hat eben gemeint, wir sollten diese Einigkeit, die der Herr Ministerialdirektor Fuchs anerkannt hat — sie existiert in Baden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — nicht dadurch stören, indem wir den Vorwurf erheben, die Firma versuche zu sieben oder versuche, die Arbeiter durch derartige Manipulationen zu Lohnreduzierungen geneigt zu machen. Ja, Herr Kollege Vogel, die Arbeiter haben darin ein gewisses Barometer, um solche Dinge festzustellen. Man sieht immer bei derartigen Entlassungen, was der wirkliche Wille dabei ist. Aber hier bei diesen Entlassungen am 1. Juni ist er geradezu kraß in die Erscheinung getreten. Die Firma hat den Versuch gemacht, der erst infolge der Verhandlungen aufgegeben worden ist, aus Betriebsabteilungen, die nicht stillgelegt werden sollen, Leute herauszunehmen und zur Entlassung zu bringen, währenddem aus Betriebsabteilungen, die stillgelegt werden sollen, Leute in jene Betriebsabteilung hineinversetzt werden sollten. Nun könnte man vielleicht der Ansicht sein, das sind die älteren, die verheirateten Leute. Es war aber nicht so, es war dabei der Vorsitzende des Betriebsrats, es waren Leute dabei, die lange Jahre, über 18 bis 20 Jahre bei der Firma beschäftigt waren. Trotzdem waren sie unter denjenigen, die entlassen werden sollten. Was ist der Grund gewesen: weil es eben Betriebsvertrauensleute waren, weil es diejenigen waren, die nicht alles als bare Münze hinnehmen, was der Herr Direktor und was der Herr Betriebsleiter sagen.

Diese Dinge geben den Arbeitern das Recht, zu erklären, daß man sieben will. Aber auch der Ausdruck des Industriellen-Syndikus Reef, den schon mein Kollege Wehner zitiert hat, daß es hier zum Bruche kommen müsse, berechtigt zu der Annahme, daß die Firma die Gelegenheit beim Schopf packen wollte, um hier einmal zum großen Teil wenigstens die mißliebigen Leute herauszubringen, um dann diejenigen, die ihr genehm sind, behalten zu können.

Nun noch zu dem, was uns die Regierung zu erklären hatte. Es ist richtig, was der Herr Ministerialdirektor Fuchs gesagt hat. Der Versuch, der gemacht und von der Regierung unterstützt worden ist, Frieden in Baden zu halten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat bei den Arbeitnehmern immer volles Verständnis gefunden. Ob es nun gerade auch bei den Arbeitgebern immer der Fall war, darüber wollen wir uns heute nicht weiter unterhalten. Es würde zu weit führen. Aber dieser Versuch muß auf die Dauer mißglücken, wenn den Arbeitern nicht auch die Gelegenheit gegeben wird, arbeiten zu können. Es geht nicht so weiter, daß die Kurzarbeit immer weiter ausgedehnt oder, besser gesagt, die Arbeit immer mehr eingeschränkt wird. Heute haben wir eine ganze Anzahl von Betrieben in Mannheim, wo die Arbeiter nicht mehr 24 Stunden in der Woche arbeiten, sondern nur noch 8 und 12 Stunden. Es sind allerdings kleinere Fabrikbetriebe und kleinere Handwerksbetriebe. Aber mit diesen Arbeitslöhnen können die Arbeiter nicht mehr existieren. Und dahin gehört auch das, was uns der Herr Oberregierungsrat Ritzmann zu sagen hatte. Es ist richtig: es ist gut, wenn eine genaue Statistik über die Arbeitslosigkeit geführt wird, wenn immer eine genaue Statistik vorhanden ist, die sofort hervorgezogen und der Öffentlichkeit unterbreitet werden kann. Aber diese Statistik darf nicht dazu herhalten, oder kann nicht dazu benutzt werden, daß gesagt wird, in Baden ist die Arbeitslosigkeit noch erträglich. Ich bin nicht boshaft genug, irgend einem der Herren oder der Damen hier im Hause oder auch einem Regierungsvertreter zu wünschen, daß er auch nur 4 Wochen mit der Erwerbslosenunterstützung samt seiner Familie leben müsse (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wenn der einzelne mit dieser Erwerbslosenunterstützung leben muß, dann tritt die Not an ihn heran. Im allgemeinen denkt man an so etwas nicht, im allgemeinen glaubt man, wenn in einer Stadt von 230 000 Einwohnern, wie in Mannheim, 4800 Arbeitslose sind: nun, das ist nicht so schlimm. Wer aber wirklich mit seiner Familie, mit seinen Kindern heute mit 100 M. und 120 M., wenn es eine starke Familie ist, in der Woche leben muß, der spürt das am eigenen Leib.

Aus diesen Gründen erwarten wir von unserer Regierung, daß sie eintritt, daß die Reichsregierung hier mithelfend eingreift bei Arbeitsvergebungen, daß das Verfahren unterbunden wird wie es jetzt bei der Vergebung des Motorenbaus üblich ist, daß der Dieselkonzern allein darüber zu bestimmen hat, wo die Arbeiten hinkommen, daß die Industriellen allein darüber zu bestimmen haben, in welchem Betrieb dieser Artikel, in welchem jener Artikel hergestellt wird, oder daß die Reeder allein darüber zu bestimmen haben, wo der Wiederaufbau der Handelsflotte vorgenommen werden soll. Hier müssen wir die Regierung bitten energisch zu sein, denn da kann sehr viel geholfen werden, wenn die Regierung scharf dahinter her ist, und es wird dann ein Verständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ein Verständnis unter den Arbeitnehmern gegenüber der Regierung viel leichter anzubahnen sein (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Bei der hierauf auf Antrag des Abg. Marxloff im Einverständnis des ganzen Hauses erfolgten unmittelbaren Abstimmung über den Antrag der Abgg. Arnold und Gen., wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Bei Aufruf von Ziffer 3 der Tagesordnung: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Rausch und Gen., dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim betr.** (Drucks. Nr. 77), erhält zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. **Rausch** (Soz.):

Wir beantragen, diese Förmliche Anfrage von der Tagesordnung abzusetzen. Als Grund dafür führen wir an, daß eine ganze Reihe neuer schwerer Anschuldigungen, die nicht Gegenstand der Anfrage sind, auch nicht Gegenstand der Presseäußerungen waren, aufgetreten sind, und daß diese neuen Anschuldigungen dem Justizministerium zur Untersuchung vorliegen. Wir haben uns deswegen entschlossen, den Vortrag der Anfrage und die Besprechung heute nicht vorzunehmen, sondern zuzuwarten, bis die Untersuchung beim Justizministerium abgeschlossen ist. Wir bitten dann zur geeigneten Zeit diese Förmliche Anfrage erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Gegenstand wird hierauf, entsprechend dem Antrag des Abg. Rausch, im Einverständnis des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über **Anträge des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920,** und zwar

Hauptabteilung IV: Finanzministerium. Titel V B., a. o. Etat: Schaffung von Wohnungen durch Umbau und Einbau im Rastatter Schloß, Hofgebäude des früheren Landesgefängnisses Q 6 in Mannheim und Marstallkaserne in Schwetzingen 1 624 000 M.;

Hauptabteilung VIII: Arbeitsministerium.

a) Titel IIB a. o. Etat § 2a: Anteil des badischen Staates an dem Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Nachforderung) mit 2 343 000 M.;

b) Titel VI B. a. o. Etat § 1: Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge mit 6 000 000 M.;

c) Titel VIII B. a. o. Etat § 25e: Für Behebung von Hochwasserschäden an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern mit 2 392 000 M.

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über einige Vorausbewilligungen aus dem künftigen III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920/21, die seitens des Staatsministeriums beantragt sind. Die einzelnen Ziffern sind in dem gedruckten Antrag des Haushaltsausschusses, Drucks. Nr. 84, die im Laufe des Nachmittags zur Verteilung gelangt ist, enthalten.

Die erste Forderung betrifft die Hauptabteilung IV des Finanzministeriums Titel V Hochbauwesen, Außerordentlicher Etat, wo im III. Nachtrag für eine Anzahl von Wohnungsbauten Mittel angefordert werden sollen.

Bereits in der Sitzung vom 11. Mai d. J. hat der Landtag für Wohngebäude in der Englerstraße in Karlsruhe 2 Millionen Mark vorweg genehmigt. Es sollen dort 30 Wohnungen für diesen Betrag gebaut werden, und diese Summe soll ebenfalls erst in dem III. Nachtrag zum Staatshaushalt angefordert werden. Weiter beabsichtigt nun das Finanzministerium, in diesem III. Nachtrag Mittel anzufordern, um zur Linderung der Wohnungsnot, insbesondere bei Beamten, und zur Einschränkung der Erwerbslosigkeit Wohnungen erstellen zu können: im Rastatter Schloß 5 Wohnungen, in dem früheren Landesgefängnis in Mannheim in Q 6 13 Wohnungen und außerdem Räume für das Staatseichamt, und in der Marstallkaserne in Schwetzingen 20—25 Wohnungen, und dafür wird als erforderlich bezeichnet: für Rastatt ein Betrag von 154 000 M., für Mannheim 470 000 M. und für Schwetzingen 1 Million Mark, im ganzen 1 624 000 M.

„Um einerseits zu erreichen", schreibt das Finanzministerium, „daß die Wohnungen möglichst in diesem Jahre noch bezogen werden können, und andererseits, um dem Handwerk bald Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, ist es notwendig, daß die Bauten alsbald in Angriff genommen werden. Auch soll die jetzige zum Bauen günstige Jahreszeit tunlichst noch ausgenützt werden". Das Staatsministerium hat dieser Anforderung zugestimmt und dem Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß das Einverständnis des Staatsministeriums dazu erklärt worden sei.

Im Haushaltsausschuß wurde bezüglich der Wohnungen, die in Schwetzingen erstellt werden sollen, eine Beteiligung der Gemeinde angeregt. Der Gemeinderat und der Bürgerausschuß von Schwetzingen haben auch, wie der Herr Regierungskommissär mitteilte, sich dem Finanzministerium gegenüber bereit erklärt, ein Drittel der Baukostenüberteuerung, höchstens 120 000 M., zu den Kosten dieser Wohnungen beizutragen, der Bürgerausschuß allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, daß staatliche Baumaßnahmen an anderen Orten eine gleiche Behandlung erfahren. Das trifft nun weder bei Karlsruhe noch bei Rastatt und Mannheim zu. Da aber die Gemeinde Schwetzingen weiter auf ihre auf die Reichssteuergesetzgebung zurückzuführende mißliche Finanzlage und darauf hinwies, daß sie bereits 929 000 M. für die Beschaffung von 57 Wohnungen aus Gemeindemitteln aufgewendet habe, wurde im Haushaltsausschuß dieser Punkt nicht weiter verfolgt.

Mit Befriedigung wurde im Ausschuß von der Mitteilung des Regierungsvertreters Kenntnis genommen, daß nicht nur in Karlsruhe für das Jahr 1922 weitere 30 Wohnungen für 3 Millionen Mark erstellt, sondern daß auch andere Städte in gleicher Weise berücksichtigt werden sollen, soweit, wie allerdings beigefügt wurde, dort staatliches Gelände verfügbar sei.

Die zweite Anforderung betrifft das Budget des Arbeitsministeriums, Hauptabteilung VIII, und zwar zunächst den Titel II, wo im Außerordentlichen Etat unter B § 2a als Staatsbeitrag zur Erfüllung der Aufgaben der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge im ganzen 2 342 108 M. oder rund 2 343 000 M. angefordert werden sollen. Auch hier hat sich das Staatsministerium mit der Anforderung, die vom Arbeitsministerium beantragt worden ist, einverstanden erklärt, und auch diese Summe soll in dem dritten Nachtrag, der z. Zt. vorbereitet wird, eingestellt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, daß dieser Betrag die nach dem Reichsgesetze vom 8. Mai 1920 über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, entsprechend den vom Reich zur Verfügung stehenden Mitteln, von Baden aufzubringende Summe darstellt. Bisher konnten die Aufwendungen einstweilen aus den Überweisungen des Reichs gedeckt werden; nachdem aber die Fertigstellung des III. Nachtrages sich wider Erwarten länger hinausgezogen habe, sei es notwendig, nach dem Vortrag, den das Arbeitsministerium an das Staatsministerium erstattete, daß die Bewilligung vorab erfolge.

Nach dem Reichsgesetz über die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 und der Ausführungsverordnung dazu vom 9. August 1920 trägt das Reich an dem gesamten Aufwand der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge einschließlich des Verwaltungsaufwands vier Fünftel, das Land und beteiligte Selbstverwaltungskörper tragen zusammen ein Fünftel. Für das Jahr 1920 hatte das Reich ursprünglich 300 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, die gegen Ende des Rechnungsjahres 1920 auf 500 Millionen Mark erhöht wurden. Ein Teil dieser Summe ist für spezielle Zwecke zu verwenden. Im ganzen sind deshalb für den Zweck der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 280 Millionen unter die Länder zu verteilen, davon entfallen auf Baden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl 10 009 847 Mark. Zu diesen vier Fünftel des gesamten Aufwands für das Land tritt als fünftes Fünftel die von Baden aufzubringende Summe mit 2 502 462 M. Die Städte, die eigene Fürsorgestellen haben, haben den Anteil des Landes selbst zu tragen, das sind für das Jahr 1920 schätzungsweise 300 000 M. Es sind also für den Rechnungsabschnitt 1. April 1920 bis 31. März 1921 im ganzen noch aufzubringen für das Land 2 202 462 M. Bewilligt waren im VII. Nachtrag des Staatsvoranschlags 1918/19 schon für das Rechnungsjahr 1920 die

Hälfte des damals angeforderten Betrags von 1½ Millionen, also 750 000 M. und im zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag, der die Bewilligung im Hauptvoranschlag wiederholte und mitumfaßte, im ganzen im ordentlichen Etat 787 000 M., im außerordentlichen Etat 280 000 M., zusammen mit den erwähnten 750 000 M., 1 817 100 M. Hiervon gehen die Einnahmen ab, die im zweiten Nachtrag bereits eingestellt waren, der Beitrag des Reiches zu den Verwaltungskosten der Hauptfürsorgestellen mit 546 000 M. Somit sind gedeckt 1 271 100 M. Es wären also von den 2 202 462 M. noch aufzubringen für das Jahr 1920 931 362 M.

Für das Jahr 1921 sind statt 500 Millionen zunächst nur 375 Millionen in dem Reichshaushaltsplan für 1921 angefordert und bewilligt worden. Davon entfällt ein Betrag von 75 Millionen Mark auf die besonderen Zwecke der Kinderfürsorge und 300 Millionen Mark auf die allgemeinen Zwecke der sozialen Fürsorge. Von dieser Summe werden im ganzen auf die Länder 225 Millionen verteilt und auf Baden entfallen davon 7 507 385 M. Dazu kommt das von dem Lande aufzubringende fünfte Fünftel, mit 1 876 846 M., und hiervon ist von den Städten mit eigenen Fürsorgestellen wiederum schätzungsweise der Betrag von 225 000 M. aufzubringen, so daß aufzubringen sind im ganzen 1 651 846 M. Angefordert werden sollen in dem III. Nachtrag im ordentlichen Etat 787 100 M., wovon die Einnahmen des ordentlichen Etats mit 546 000 M. abgehen, so daß 241 100 M. verbleiben und im außerordentlichen Etat 1 410 746 M., zusammen also 1 651 846 M. Die Beträge der Nachforderung für 1920 mit 931 362 M. und der Anforderung für 1921 mit 1 410 000 M. gibt im ganzen die Summe von rund 2 343 000 M. für den außerordentlichen Etat, von der ich vorhin gesprochen habe.

Der weitere Punkt betrifft die Erwerbslosenfürsorge, über die ja eben gelegentlich der Förmlichen Anfrage Arnold so ausgiebig verhandelt worden ist, daß ein großer Teil von dem, was ich über die Verhandlungen des Haushaltsausschusses Ihnen eigentlich mitzuteilen hätte, gar nicht gesagt zu werden braucht. Im zweiten Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministerium für 1920 waren als Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge im ganzen 14 582 000 M. zur Verfügung gestellt. Die Gesamtanforderung bezifferte sich auf 16,782 Millionen, davon standen damals noch zur Verfügung aus früheren Bewilligungen, nämlich aus dem Hauptvoranschlag für 1920, wo 6 Millionen für diesen Zweck bewilligt waren, dann aus dem V. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 und ein Rest von 2 Kriegskrediten, sowie einem Administrativkredit, zusammen 8 200 000 M., so daß die Nachforderung 8 582 000 M. betrug. Von diesen im II. Nachtrag als Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge für 1920 angeforderten 16 782 000 M. sind bis 1. April 1921 rund 15,6 Millionen verausgabt worden, es steht somit nur noch ein Betrag von 1 260 116 M. zur Verfügung und dieser Betrag wird, wie das Arbeitsministerium mitteilt, schon in nächster Zeit in Anspruch genommen werden müssen, da Anträge von Gemeinden um Bewilligung von Zuschüssen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Höhe von 6 Millionen in Behandlung sind. Das Arbeitsministerium beabsichtigt, wie hier mitgeteilt wird, im dritten Nachtrag zum Staatsvoranschlag den Betrag von 16 780 000 M. anzufordern.

Angesichts der alsbald eintretenden Notwendigkeit zur teilweisen Verausgabung der anzufordernden Mittel bittet das Ministerium aber um die Ermächtigung, vorläufig 6 Millionen von dieser in dem nächsten Nachtrag einzustellenden Anforderung von 16 Millionen in Anspruch nehmen zu dürfen. Auch hier hat das Staatsministerium dem Antrag des Arbeitsministeriums zugestimmt.

Obwohl diese Anforderung auf einer reichsgesetzlichen Vorschrift, nämlich auf der Reichsverordnung vom 13. November 1918, die seither ja mehrfach Änderungen erfahren hat, beruht, und sachliche Einwendungen gegen die Bewilligung der 6 Millionen Mark nirgends bestanden, hat sie im Haushaltsausschuß zu längerer Erörterung Anlaß gegeben. Sie stellt nur eine Teilforderung dar; der Bedarf für das ganze Jahr 1921 ist, wie ich schon mitgeteilt habe, auf 16 780 000 M. berechnet. Von dieser Summe soll aber, wie im Ausschuß mitgeteilt wurde, ein Teil abgesetzt werden, was im Ausschuß lebhaft bekämpft wurde.

Über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge habe ich bei früheren Anlässen, als ich über diesen Gegenstand zu berichten hatte, Ihnen schon wiederholt Mitteilungen gemacht. Nach dem § 2 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge sind die Gemeinden verpflichtet, die Einrichtungen für die Erwerbslosenfürsorge zu treffen; das Reich trägt sechs Zwölftel, das Land vier Zwölftel und der Gemeinde bleiben zwei Zwölftel des Gesamtaufwandes.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde seitens des Ministeriums eine Tabelle über die Zahl der unterstützungsberechtigten Erwerbslosen in Baden und im Reich mitgeteilt. Vorhin, bei Beratung der Förmlichen Anfrage Arnold und Gen., hat der Herr Regierungskommissär ja schon einen Teil dieser Zahlen vorgetragen, so daß ich wohl nicht nötig habe, hier näher auf das einzelne einzugehen. Aus dieser Statistik ergab sich, daß auf 1000 Einwohner im Reich 6,6 und im Lande 2,19 Vollerwerbslose entfallen, und daß auf die weiblichen Unterstützten im Reiche 24 Prozent, im Lande aber nur 5,5 Prozent kommen. Gegenüber 400 067 Vollerwerbslosen im Reich sind hier für unser Land 4841 angegeben. Das ist zwar absolut die höchste seit dem 1. Januar 1920 erreichte Zahl, sie steht etwa um 500 über dem Durchschnitt für diese Zeit; aber auch diese Zahl wird, wie im Ausschuß ausgeführt wurde, den tatsächlichen Verhältnissen doch nicht ganz gerecht. Es wurde im Ausschuß ausgesprochen — und nach den dort gepflogenen Erörterungen wird man das wohl als richtig annehmen können, — daß diese Zahlen über die derzeitige Lage im Lande kein richtiges Bild geben. Es fehlen nämlich Angaben über die Kurzarbeiter; es fehlen weiterhin nähere Angaben über den Umfang der produktiven Erwerbslosenfürsorge, und schließlich solche über die nicht unterstützten Erwerbslosen.

Über die Kurzarbeiter ist vorhin, gelegentlich der Beratung der Förmlichen Anfrage Arnold, schon gesprochen worden. Der Herr Kollege Arnold hat die Angabe wiederholt, die auch bei der Beratung im Haushaltsausschuß gemacht worden war, wonach es in Mannheim 5000—6000 Kurzarbeiter geben soll, während der Regierungsvertreter bei den Beratungen im Haushaltsausschuß nur von ungefähr 1000 angemeldeten Kurzarbeitern im ganzen Land gesprochen und angegeben hat, daß die Kurzarbeiter der Zahl nach ungefähr ein Drittel der Vollerwerbslosen betragen; die Zahl — so wurde von ihm ausgeführt — schwanke, aber die soeben wiederholten Ziffern seien dem Ministerium angegeben worden.

Was die produktive Erwerbslosenfürsorge anlangt, so wurden bei der Beratung im Ausschuß hinsichtlich des Verfahrens bei der Bewilligung der Zuschüsse zu dieser produktiven Erwerbslosenfürsorge verschiedene Klagen vorgebracht. Insbesondere wurde ausgeführt, es dauere zu lange, bis die Gemeinden den Reichs- und Landesanteil erhielten. Im Anschluß an diese Klagen wurde festgestellt, es entspreche auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Absicht und den Anordnungen des Ministeriums, daß schon vor der Beschlußfassung der Bürgerausschüsse dem Arbeitsministerium die Gesuche vorgelegt werden, durch welche beantragt wird, eine beabsichtigte Maßnahme als eine solche anzuerkennen, die — wie es im § 15 der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge heißt: —

„geeignet ist, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern",

die also an sich geeignet ist, eine Unterstützung als „produktive" Fürsorge zu rechtfertigen. Diese Anträge sollen also nicht erst nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses über die Ausführung der betreffenden Arbeit vorgelegt werden, sondern es ist sogar erwünscht, wenn sie schon früher vorgelegt sind.

Über den Umfang dieser produktiven Erwerbslosenfürsorge wurden einige Mitteilungen gemacht. Es wurde mitgeteilt, daß im Kalenderjahr 1920 für diesen Zweck für das Land im ganzen 18 Millionen — nämlich der Hälfte der im vorhergehenden Jahr für Erwerbslosenunterstützung im Lande ausgegebenen Summe, die sich für 1919 auf 36 Millionen M. belief —, zur Verfügung standen, wovon, wie vorhin schon erwähnt, vier Zwölftel auf das Land, sechs Zwölftel auf das Reich und zwei Zwölftel auf die Gemeinden entfallen.

Weiter wurden im Haushaltsausschuß Ausführungen bezüglich der nichtunterstützten Erwerbslosen gemacht. Dabei handelt es sich also insbesondere um diejenigen, bei denen die Wartefrist, welche eine Woche beträgt, noch nicht abgelaufen, oder um solche, bei denen die 26 Wochen umfassende Zeit, für welche die Erwerbslosenfürsorge gewährt wird, schon abgelaufen ist. Es wurde ausgeführt, daß in dieser Beziehung die Tabelle, welche die Regierung vorlegte, gar keine Angaben enthalte, während doch die Zahl der nicht unterstützten Erwerbslosen sehr erheblich sei; es seien in Heidelberg beispielsweise 1200, in Mannheim — wie das vorhin ja auch der Herr Kollege Arnold mitgeteilt hat — 4820 nicht unterstützte Erwerbslose gezählt worden.

Die hohe Bedeutung des Problems der Erwerbslosenfürsorge — bei dem auch die politischen Gefahren zu berücksichtigen sind, welche die Erwerbslosigkeit mit sich bringt — wurde im Haushaltsausschuß eingehend erörtert. Es wurde vorgetragen, daß die Gemeinden am Ende der Mittel stehen, die sie für Notstandsarbeiten und dergleichen aufwenden können, und daß deshalb die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten dringend notwendig sei. Als solche öffentliche Arbeiten wurden in erster Reihe die Meliorationen, dann aber auch die Neckarkanalisation und Verbesserungen im Mannheimer Schloßgarten bezeichnet. Ein Pforzheimer Mitglied des Haushaltsausschusses hat die Aufmerksamkeit auf die Reinigung des Flußbettes der Flüsse in Pforzheim gelenkt; auch Wohnungsbauten wurden in diesem Zusammenhang hervorgehoben. Der Ausschuß ist dazu gekommen, Ihnen eine Entschließung vorzuschlagen, die aus seiner Mitte eingebracht worden war und folgendermaßen lautet:

„Der Landtag erwartet im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit, daß die vom Landtag immer wieder geforderte Durchführung von Meliorationen endlich in Angriff genommen wird. Er verlangt sofortige praktische, nicht nur aktenmäßige Inangriffnahme der Meliorationen."

Was den Vollzug der Erwerbslosenfürsorge anlangt, so wurde im Ausschuß von verschiedenen Seiten auf die Notwendigkeit sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen für die Erwerbslosenunterstützung hingewiesen. Nach dem § 6 der mehrfach erwähnten Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge sind diese Voraussetzungen Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit.

Es wurde aus der Mitte des Ausschusses, ebenso wie von der Regierung anerkannt, daß bei uns in den Großstädten der Vollzug der Erwerbslosenfürsorge im allgemeinen als gut bezeichnet werden könne. Es werden die Unterstützungen auch in geeigneten Fällen in natura gegeben, wie das ebenfalls zugelassen ist. Einzelne Schwierigkeiten wurden hervorgehoben, die darin bestehen, daß die Verpflanzung der Erwerbslosen aus der Stadt auf das Land nicht so ohne weiteres durchführbar sei, obwohl Arbeiterbedarf auf dem Lande besteht. In dem Zusammenhang wurde dann auch darüber gesprochen, daß trotz dieser Arbeitslosigkeit bei uns, die von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses als nachgerade bedrohlich werdend bezeichnet wurde, 369 polnische Arbeiter mit Genehmigung des Arbeitsministeriums im Lande beschäftigt sind. Diese Tatsache wurde von einer Seite als ein Skandal und ein Verbrechen an unseren Arbeitslosen bezeichnet.

Sodann wurde auf die Maßnahmen hingewiesen, die in den Städten Karlsruhe und Mannheim seinerzeit von den Demobilmachungsausschüssen getroffen waren, um den Zuzug von Arbeitslosen aus dem Lande in die Stadt zu hemmen. Und es wurde erwähnt, daß diese Anordnungen der Demobilmachungsausschüsse in neuester Zeit durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers außer Kraft gesetzt worden seien. Durch diese ganz zweckmäßig wirkende Maßnahmen war in Mannheim der Zuzug von Arbeitslosen vom Land in die Stadt ganz gesperrt, in Karlsruhe war die Inanspruchnahme von freien Arbeitsstellen zwischen städtischen und ländlichen Arbeitern nur im Verhältnis von 2:1 zugelassen. Die Aufhebung dieser Anordnungen ist im Zusammenhang mit einem weiteren Abbau der Demobilmachungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister verlangt worden, und diesem Verlangen wird eben entsprochen werden müssen.

Weiter wurde in dem Zusammenhang auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Selbstversorger bei der Eisenbahn nunmehr wieder beschäftigt werden dürfen, während sie in der Zwischenzeit zur Entlassung gekommen waren. Von einer Seite wurde diese Beschäftigung der Selbstversorger getadelt; von anderer Seite wurde der Antrag Erfing, auf den hin die Maßnahmen bei der Eisenbahn wieder aufgehoben worden waren, gelobt.

Als das Hauptmittel zur Verminderung der Erwerbslosenfürsorge wurde neben der Arbeitsbeschaffung, von der ich schon gesprochen habe, die Arbeitslosenversicherung bezeichnet. Hierüber liegt ein Entwurf eines Reichsgesetzes schon seit geraumer Zeit dem Reichsrat vor. Es wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur die finanzielle Bedeutung dieser Arbeitslosenversicherung gegenüber den großen Aufwendungen, die nach den Zahlen, die ich Ihnen vorhin bekannt gegeben habe, zu diesem Zweck von Reich und Land zu machen sind, sehr hoch anzuschlagen sei, sondern fast mehr noch die erzieherische Seite einer solchen Versicherung. Nur wenn die Arbeiter selbst mit daran interessiert sind — so wurde ausgeführt —, daß nicht einer ihrer Kollegen die Arbeitslosenversicherung mißbrauche und sich um die Arbeit drücke, könne eine Besserung eintreten; diese gegenseitige Kontrolle der Arbeiter sei imstande, segensreich zu wirken und zu verhüten, daß die Arbeitslosenversicherung oder die Erwerbslosenfürsorge mißbraucht werde.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß eine solche Arbeitslosenversicherung nachgerade auch für selbständige, kleine Handwerker von Bedeutung wäre. In Heidelberg — so wurde von einem der Ausschußmitglieder erwähnt — müßten sich auch selbständige kleine Handwerker bei den Notstandsarbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nunmehr melden, weil sie nicht mehr in der Lage wären, ihre Geschäftsbetriebe durchzuführen.

Gegenüber der Kürzung, die nach den Mitteilungen des Regierungsvertreters an der Summe von 16,7 Millionen Mark in Erwägung gezogen worden sei, wurde im Ausschuß ausgeführt, daß für 1921 die Arbeitslosenversicherung keinesfalls mehr in Betracht kommen werde. Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß erst sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung die Erwerbslosenfürsorge aufhört; und es wird also nicht damit gerechnet werden können, daß aus diesem Grund noch im Laufe dieses Rechnungsjahres die Erwerbslosenfürsorge durch die Arbeitslosenversicherung abgelöst wird. Es wird also wohl der ganze Betrag, der ursprünglich berechnet wurde, noch im laufenden Jahre nötig sein.

Die letzte Anforderung betrifft die Wiederinstandsetzung der durch Hochwasser im Dezember 1919 und Januar 1920 beschädigten Bauten an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern. Unter Hauptabteilung VIII: Arbeitsministerium, Tit. VIII B im außerordentlichen Etat § 25 e, war im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21 für Behebung von Hochwasserschäden an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern ein erster Teilbetrag aus einer Gesamtsumme von 6 054 000 M. mit 3 662 000 M. bewilligt. Über diesen Betrag ist bereits verfügt. Die Arbeiten können im Hinblick auf die Zerstörung, der die bis jetzt begonnenen Wiederinstandsetzungen beim Eintritt von Hochwasser ausgesetzt wären, nicht eingestellt werden. Es sei vielmehr, wie das Staatsministerium dem Haushaltsausschuß mitteilt, unter allen Umständen notwendig, sie bei dem jetzigen, überaus günstigen niederen Wasserstand weiter zu fördern. Die dafür notwendigen Mittel betragen nach den Erläuterungen zu der Anforderung im II. Nachtrag: 2 392 000 M. — in der Drucksache Nr. 84 steht irrtümlicherweise der Betrag von 2 342 000 M. — und diese Summe soll im dritten Nachtrag angefordert werden.

Das Staatsministerium bittet um alsbaldige Bewilligung. Ich darf deswegen im Namen des Haushaltsausschusses den Antrag, der Ihnen gedruckt vorliegt, Ihrer Zustimmung empfehlen. Eine nochmalige Verlesung wird sich erübrigen.

Im Verlauf obiger Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Ministerialdirektor Dr. **Fuchs**:

Die Entschließung zwingt mich, einige Worte zu sagen.

Sie wird dem Arbeitsministerium im Wortlaut erst jetzt bekannt; sie könnte den Eindruck erwecken, als ob an Meliorationen noch nichts in Angriff genommen sei, und als ob diese Dinge bis jetzt erst in den Akten behandelt worden wären.

Wenn eine solche Auffassung irgendwo bestände, so müßte sie als unzutreffend bezeichnet werden.

Von den 1,5 Millionen Mark, die im Hauptetat und im zweiten Nachtrag des letzten Jahres bewilligt worden sind, sind 1,15 Millionen verwendet. Und da die Zuschüsse zu den Unternehmungen durchschnittlich ein Drittel der Gesamtkosten betragen, so kann man also sagen, es sind für ungefähr 3,4 Millionen Mark Kulturverbesserungen im letzten Geschäftsjahr ausgeführt worden mit Unterstützung des Staates.

Allein in der Kulturinspektion Karlsruhe sind seit Anfang dieses Jahres 3460 Hektar in Arbeit oder bereits verbessert; und der Kostenvoranschlag dafür beträgt 1 250 000 M. Es sind im ganzen 17 Unternehmungen, die sich auf die Orte Knielingen, Teutschneureut, Welschneureut, Hochstetten, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Liedolsheim, Rußheim, Graben und Mörsch erstrecken. Diese Zahlen könnten bezüglich der übrigen Kulturinspektionen ergänzt werden.

Ein sehr großes Kulturunternehmen ist in Angriff genommen worden bei Weinheim: die Verbesserung der Weschnitz-Niederung in der Größe von 1200 Hektar, und erst ganz neulich wurde endlich auch nach vielen Bemühungen die Verbesserung des Kehr- und Landgrabens durchgesetzt, womit eine Fläche von 1300 Hektar entwässert werden wird. Es ist deshalb die Auffassung, wenn sie irgendwo herrschen sollte, als ob bis jetzt größere Kulturunternehmungen nicht begonnen worden wären oder als ob sie nur in den Akten in Angriff genommen worden waren, durchaus unzutreffend.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors, daß die dem Landtag vom Haushaltsausschuß vorgeschlagene Entschließung im Arbeitsministerium nicht bekannt geworden sei, muß ich doch namens des Haushaltsausschusses als stellvertretender Vorsitzender und als Berichterstatter feststellen, daß diese Entschließung selbstverständlich bei der Beratung im Haushaltsausschuß eingebracht, vorgelesen und angenommen worden ist (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und daß bei den Beratungen des Haushaltsausschusses ein Vertreter des Arbeitsministeriums anwesend war.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses (Druck. Nr. 84), auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, entsprechend dem Antrag des Berichterstatters, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Landeszentrale des badischen Einzelhandels in Karlsruhe,** Auswüchse des Hausierhandels betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Die Landeszentrale des badischen Einzelhandels in Karlsruhe hat unterm 8. November 1920 eine Eingabe an den badischen Landtag gerichtet, in welcher auf die Schäden des Hausierhandels hingewiesen wird, wie auch in einem Begleitschreiben der Handelskammer für den Kreis Freiburg vom 9. November 1920. Es wird in der Eingabe hervorgehoben, daß der Hausierhandel heute einen Umfang angenommen habe, der geradezu das allgemeine Volkswohl bedrohe. Namentlich der Landbevölkerung werde ein Dienst erwiesen, wenn der Landtag beschließe, daß durch entsprechende Verordnungen der Regierung diesem Treiben Einhalt geboten werde. Es werden 8 Punkte hervorgehoben, um deren Berücksichtigung gebeten wird:

„1. Bei der Ausstellung jedes Hausierscheines muß die Bedürfnisfrage eingehend nachgeprüft werden.

2. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind derart durchzuführen, daß auch den Hausierern verboten wird, am

Sonntag zu den Stunden, in denen der Einzelhandel seine Geschäfte schließen muß, auf dem Lande ihre Tätigkeit auszuüben.

3. Die Bezirksämter sind anzuweisen, hierbei, wie auch an den Werktagen, eine bedeutend strengere Kontrolle über die Hausierer durchzuführen.
4. Der Achtstundentag muß auch für den Hausierhandel gefordert werden.
5. Ferner ist eine Regelung dahin zu treffen, daß zur Ausübung des Hausierhandels nur solche Leute zugelassen werden, die gut beleumundet und Badener sind.
6. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Hausierer restlos zur Umsatzsteuer herangezogen werden und
7. auch die Gewerbesteuer entrichten.
8. Die Gebühren für den Wandergewerbeschein, der vierteljährlich 6 M. kostet, müssen im Interesse eines gerechten Steuerausgleiches um ein Vielfaches erhöht werden."

Die Eingabe ging dann an die verschiedenen zuständigen Ministerien.

Das Ministerium des Innern gibt darauf folgende Antwort:

„Wir geben die übersandten Gesuche der Landeszentrale des badischen Einzelhandels vom 8. November 1920 und der Handelskammer für den Kreis Freiburg vom 9. November 1920 beiliegend zurück und gestatten uns, zu den gestellten Anträgen folgendes zu bemerken:

Soweit eine Bekämpfung der Auswüchse des Hausierhandels auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, sind die nötigen Anweisungen durch unseren in einem Abdruck angeschlossenen Erlaß vom 6. Oktober 1920 (Nr. 68631) Hausierhandel betr. an die Bezirksämter ergangen, insbesondere ist dadurch den Ziffern 2 und 3 des gestellten Antrages Rechnung getragen (s. auch § 55a der Gewerbeordnung).

Auch Ziffer 1 der geäußerten Wünsche ist insoweit berücksichtigt, als die Bezirksämter in dem oben erwähnten Erlaß auf § 3 Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) hingewiesen wurden, wonach die Ausstellung von Wandergewerbescheinen oder Legitimationskarten für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln versagt werden kann, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- und Futtermitteln nicht gehandelt hat.

Eine Prüfung der Bedürfnisfrage auch auf den anderen Gebieten des Hausierhandels ist nach dem Stand der Reichsgesetzgebung nicht möglich. Dahingehende Anträge sind bisher stets von den gesetzgebenden Körperschaften abgelehnt worden. Ihre Wiederaufnahme dürfte sich in der jetzigen Zeit um so weniger empfehlen, als durch eine scharfe Anwendung der oben erwähnten Bestimmung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (RGBl. S. 603) ausreichende Möglichkeiten zur Bekämpfung des Eindringens unlauterer Elemente in das Wandergewerbe gegeben sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Artikel III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (RGBl. 1919 S. 1909), der ein verschärftes Einschreiten durch die Gerichte und erhöhte Strafen bei Handeltreibenden vorsieht, die sich einer wucherischen Ausbeutung schuldig machen.

Durch die erwähnten Vorschriften in Verbindung mit § 57 Ziffer 3 und 4 und § 57b Ziffer 2 und 3 der Gewerbeordnung ist auch dem ersten Teil von Ziffer 5 des gestellten Antrags Rechnung getragen. Dagegen sind wir nicht in der Lage, gemäß dem zweiten Teil dieser Anregung die Zulassung zum Hausierhandel auf badische Staatsangehörige zu beschränken. Ein solches Vorgehen stünde nicht nur im schärfsten Widerspruch mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, sondern ebenso mit dem Gedanken der Reichseinheit und der Zusammengehörigkeit des deutschen Volkes, würde übrigens auch unangenehme Vergeltungsmaßregeln der übrigen deutschen Länder herausfordern.

Die Landeszentrale des badischen Einzelhandels wurde von uns bereits unterm 19. November 1920 entsprechend verständigt.

Ziffer 4, 6, 7 und 8 der gestellten Anträge berühren die Zuständigkeit des Arbeits- bezw. Finanzministeriums. Abschriften der Stellungnahme der genannten Ministerien zu den gestellten Anträgen erlauben wir uns anzufügen."

Das Arbeitsministerium schreibt zu Ziffer 4 der von der Landeszentrale des badischen Einzelhandels gestellten Anträge:

„Der Achtstundentag ist nur für Arbeiter und Angestellte, nicht aber für selbständige Gewerbetreibende vorgeschrieben. Auch die Vorschrift des § 9 der Reichsverordnung vom 18. März 1920 bezieht sich nur auf offene Verkaufstellen und kann durch Landesvorschriften nicht auf den Hausierhandel ausgedehnt werden . . ."

Es ist selbstverständlich, daß wir den Hausierern nicht vorschreiben können, wie lange sie arbeiten dürfen.

Das Landesfinanzamt schreibt:

„Die Landeszentrale des badischen Einzelhandels E. V. in Karlsruhe hat in einer an das badische Ministerium des Innern gerichteten Eingabe das Verlangen gestellt, daß die Hausierer restlos zur Umsatzsteuer veranlagt werden.

Wir geben den Ämtern hiervon Kenntnis und ersuchen, bei Durchführung der Veranlagung hierauf zu achten."

Es sind also von den verschiedenen Ministerien Anordnungen getroffen worden, um dem ungerechten, ungesunden Umsichgreifen des Hausierhandels Einhalt zu bieten. Leider muß ich sagen, war der Erfolg dieses Einschreitens der Regierung nicht sehr groß. Gerade seit der Behandlung dieses Gesuchs im Ausschuß sind mir wieder verschiedene Klagen zugegangen, daß in einzelnen Gemeinden der Kleinhändler überhaupt nichts mehr zu tun hat. Hausierer kommen und werfen in kurzer Zeit für 3—4000 M. Waren in mittlere und kleinere Gemeinden herein. Es sind manche Geschäftsleute heutzutage ja gezwungen, durch den Verkehr von Haus zu Haus ihren Warenbestand zu vermindern, der eine, weil er in mißlichen finanzieller Lage ist, weil er Geld braucht, ein anderer wieder, weil er sonst in seinem Warenlager ersticken würde. Es kommen sogar Hausierer mit Autos gegenwärtig vorgefahren, um Pakete mit 3 Anzügen, 2 Hemden und zwei Schürzen, alles zusammen zu 1500 M. zu verkaufen.

Ich möchte die Regierung als Berichterstatter ersuchen, hier ein offenes Augenmerk zu haben, daß nicht die unlauteren Elemente weiter wirtschaften können. Die Regierung hat sich ja eingehend mit der Eingabe befaßt und am 12. März 1921 dem Ausschuß ihre Stellungnahme bekannt gegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden ist der einstimmigen Ansicht, daß die Regierung auf strenge Durchführung der getroffenen Anordnungen sieht, da allgemein die Klagen der Landeszentrale des badischen Einzelhandels als berechtigt anzuerkennen sind. Von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses wurde noch von dem Berichterstatter verlangt, daß er die Regierung besonders auf die Schäden aufmerksam macht, die der Jugend drohen, wenn Mädchen von 12—15 Jahren halbe Nächte hindurch in den Nachtkaffees herumlaufen und Blumen usw. verkaufen.

Im übrigen stellt der Ausschuß den Antrag, die Eingabe der Landeszentrale des badischen Einzelhandels vom 8. November 1920 sowie das Schreiben der Handelskammer für den Kreis Freiburg vom 9. November 1920 als durch die Erklärungen und die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Engelhardt** (Zentr.):

Die Auswüchse, die der Hausierhandel in den letzten Jahren, hauptsächlich in den Gebirgsgegenden gezeitigt hat, nötigen mich doch, mit einigen Worten des näheren darauf einzugehen.

Das Hausieren mit allen möglichen Sachen, mit Kleidungsstücken, mit fertigen Kleidern, mit Hemden, Stoffen und allem Möglichem, mit Ersatzteilen von Maschinen und Maschinen schädigt das Handwerk, schädigt den reellen Geschäftsunternehmer am Orte selbst. Die Hausierer setzen sich vielfach aus Elementen zusammen, die teils nicht einwandfrei sind und die die Landbewohner tatsächlich überlaufen und vielfach eine Landplage darstellen.

Durch die Sonntagsruhe, die seiner Zeit allen offenen Verkaufsgeschäften zur gesetzlichen Pflicht gemacht wurde, ist es dem reellen Geschäft am Orte selbst in keiner Weise möglich, über das gesetzliche Verbot hinauszugehen; der Hausierhandel aber selber hat die Möglichkeit, tagtäglich zu allen Stunden alles anzubieten, was er irgendwie nur für gut und nötig hält, und ich habe die Wahrnehmung selbst gemacht, und es haben mir verschiedene Geschäftsleute auch mitgeteilt, daß in bezug auf die Kleidungsstoffe, hauptsächlich in den Gebirgsgegenden, mehr wie 50 Prozent von all' dem, was von den Schneidermeistern verarbeitet wird, von Hausierern herrührt. Das ist eine große und schwere Schädigung des reellen, ortsansässigen Geschäftsunternehmers. Dieser muß am Orte seine Steuern, seine Abgaben bezahlen, er kann kontrolliert werden, während es beim Hausierer nicht in dem Maße möglich ist. Deshalb glaube ich, haben wir allen Grund und Anlaß dazu, bei dem heutigen immer mehr Umsichgreifen hier auf dem Gebiete des Hausierhandels und seiner schweren Schädigung des reellen Geschäftsunternehmers, doch der Regierung nahe zu legen, nur die Elemente, die in ganz einwandfreier Form dieses Geschäft betreiben, zuzulassen, und die Zahl der Hausierer selbst aber erheblich einzuschränken.

Abg. **Horter** (Soz.):

Es werden zweifellos in einzelnen Fällen durch den Hausierhandel Erschwernisse für den Gewerbetreibenden an einzelnen Orten gebracht; wir dürfen aber nicht alles verdammen, was durch den Hausierhandel geschieht. Wir haben in landwirtschaftlichen Gegenden einen Teil von kleinen Hausbesitzern und kleinen Landwirten, die sich von ihrer Landwirtschaft allein nicht ernähren können und die daher einen Nebenberuf ausüben müssen. Ich verweise zum Beispiel auf die Bürstenmacher. Diese Bürstenmacher haben in der Regel keine Möglichkeit, ihre Erzeugnisse am Orte absetzen zu können, sie haben auch sonst keine Abnehmer und sind daher gezwungen, im Hausierhandel ihre selbsterzeugte Ware zu verkaufen. Die Waren sind reell, die Preise, die in der Regel dafür verlangt werden, sind ebenfalls der Ware entsprechend, und sie überteuern dabei niemand. Wenn man den gesamten Hausierhandel ohne weiteres einschränken oder verbieten wollte, dann würden diese Leute in ganz erheblicher Weise geschädigt und besonders in ihrer Existenz lahmgelegt werden. Daher kann man nicht so weit gehen, wie der Herr Vorredner gegangen ist.

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Ich wollte mir auch eine Bemerkung zu diesem Kapitel erlauben, und zwar deswegen, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen. Das, was der Herr Kollege **Engelhardt** vorhin vorgetragen hat, hat sich lediglich bezogen auf die **Auswüchse** des Hausierhandels, und es kommen diejenigen Kreise von Personen nicht in Betracht, die schon seit Jahrzehnten oder seit Menschengedenken ganz besonders bei uns in Baden drohen auf dem Schwarzwald vielfach ihre selbstverfertigten Waren an den Mann bringen, wie diese Bürstenmacher, die in den Schwarzwaldgegenden herumziehen und als reelle Handelsleute bekannt sind. Es ist aber sicher nicht von der Hand zu weisen, daß in den letzten Monaten, ganz besonders seit Friedensschluß eine Reihe unsauberer Elemente auch im Hausiergewerbe Unterschlupf gefunden haben. Ich habe gestern von einem Beispiel gehört, wo zwei Männer sich in Berlin ein Auto gemietet haben und mit diesem gemieteten Auto durch das ganze Reich hindurchfahren, auch bei uns in Baden, und Kleiderstoffe und derlei Dinge in großer Menge absetzen, und zwar Kleiderstoffe von einer Qualität, die nicht immer empfehlenswert ist. Die Käufer kommen dadurch zu Schaden, denn sie haben eigentlich etwas gekauft, das nicht verwendet werden kann. Die Verkäufer haben sich schleunigst aus dem Staub gemacht und können nicht mehr gefaßt werden, und der anständige Geschäftsmann hat dadurch den Schaden. So ließ ich mir erzählen, daß diese Hausierer, die im Auto im Lande herumfahren, in einer einzigen Fabrik für zirka 63 000 Mark an Kleiderstoffen abgesetzt haben an die einzelnen Arbeiter, und daß sich nachträglich herausgestellt hat, daß diese Arbeiter ganz gewöhnliche Ware aufgehängt bekommen haben, mit der sie nichts anfangen konnten.

Weiter wurde mir gesagt, gerade in solchen Fällen sei es schon vorgekommen, daß die betreffenden Hausierer ihren Jahresumsatz nur mit 20 000 Mark angegeben haben und dann — wie ja auch aus dem eben angeführten Beispiel hervorgeht — in einem einzigen Tage oder einzigen Woche das Dreifache dessen absetzten, wovon sie eigentlich Umsatzsteuer bezahlt haben. Hier liegt nun zweifelsohne ein Mißstand vor. Mir scheint er sich daraus zu ergeben, daß, wie ich annehme, die Hausiererlaubnis für das ganze Reich in Bausch und Bogen erteilt wird; ich kann jedoch im Augenblick nicht sagen, ob diese meine Annahme zutreffend ist. Sollte sie tatsächlich zutreffen, so wäre anzustreben, daß diese Erlaubnis nur für bestimmte Bezirke, vielleicht für die Landeskommissarbezirke, gegeben werde. Dann wäre die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zulassung des Hausierhandels leichter zu beurteilen als das jetzt der Fall ist.

An die Regierung möchte ich doch die Bitte richten, daß sie auf diese Auswüchse ein wachsames Auge habe. Der **gesunde** Hausierhandel braucht ja deshalb noch lange nicht ausgerottet zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 5b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, das Faschingsverbot betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Krischbach** (Soz.):

In dem ersten Teil ihres Gesuches bittet die badische Gesellschaft für soziale Hygiene den Badischen Landtag, dahin zu wirken, daß die Veranstaltungen von öffentlichen Faschingsvergnügungen für die Faschingszeit des Jahres 1921 verboten werden.

Die Eingabe umfaßt noch einen zweiten Teil, in welchem die Gesuchsteller bitten, dieses Verbot auch auf sonstige Veranstaltungen auszudehnen, „die zum Alkoholmißbrauch förmlich auffordern, insbesondere auf Kirchweihen und auf öffentliche Bälle."

Zur Begründung für beide Teile wird in erster Linie auf den ohnehin schon ungünstigen allgemeinen Gesundheitszustand unserer Bevölkerung, sowie darauf hingewiesen, daß nach übereinstimmenden Äußerungen aller in Betracht kommenden Ärzte in der letzten Zeit die Geschlechtskrankheiten an Ausdehnung noch zugenommen haben.

Was den ersten Punkt der Eingabe anbelangt, so mußte er von Ihrem Ausschuß bei der Behandlung als durch die Verhältnisse überholt betrachtet werden.

Zum zweiten Teil, bei welchem die Gesuchsteller die „sonstigen Veranstaltungen" im Auge haben, war auf verschiedene Verordnungen des zuständigen Ministeriums des Innern, insbesondere auf eine solche vom November 1865, die Abhaltung von Tanzbelustigungen betr. und vom Juli 1892 die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betr., hinzuweisen. Auch Ihr Ausschuß glaubte, daß, wenn jene Bestimmungen durchgeführt werden, eine weitere Einschränkung von seiner Seite nicht befürwortet werden könne.

Ihr Ausschuß kam also zu folgendem Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:
„den ersten Teil des Gesuches, weil überholt, als erledigt zu erklären,
über den zweiten zur Tagesordnung überzugehen."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren, und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 5c der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Gemeinde Bettmaringen, A. Bonndorf, die Ausübung der Jagd durch Ausländer betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D. Natl. Vp.):

Die Gemeinde Bettmaringen hatte bisher ihre Gemeindejagd an einen Schweizer verpachtet. Die Pachtzeit ist noch nicht abgelaufen. Der erwähnte Schweizer Pächter hat nun im vorigen Jahr sich bereit erklärt, auf die letzten drei Jahre der Pachtzeit unter der Bedingung zu verzichten, daß ihm die Gemeinde die Jagd auf weitere neun Jahre überlasse. Der Pächter wäre bereit gewesen, den Pachtzins von jährlich tausend Franken im voraus zu entrichten.

Die Gemeinde Bettmaringen hat sehr wenig Vermögen; sie besitzt nur 36 Hektar Wald mit einem jährlichen Abgabesatz von 250 Festmetern. Die Gemeinde zählt 451 Einwohner und hatte bisher eine Umlage von 50 Pfennig. Sie hätte die neuntausend Franken, die der Pächter zahlen wollte, recht wohl brauchen können — zumal da sie jetzt infolge Einführung der Elektrizität für Licht- und Kraftzwecke eine Ausgabe von 180 000 M. auferlegt bekommt, wobei noch von den einzelnen Hausinstallationen abgesehen ist.

Der Jagdpächter hat über den Krieg sämtliches Wild an deutsche Lazarette abgeliefert; er versprach, auch künftig an deutsche Krankenhäuser mindestens die Hälfte des erlegten Wildes zu liefern.

Trotz wiederholter Vorstellungen bei der Regierung war letztere bisher auf dem Standpunkt stehen geblieben, an Ausländer dürfte nicht verpachtet werden. Auf Vorlage der hier zur Behandlung stehenden Eingabe bei der Regierung änderte diese in dankenswerter Weise ihre Auffassung über das Jagdverbot in bezug auf Ausländer und erließ unterm 6. Mai 1921 an alle Bezirksämter ein Rundschreiben, wonach die Gemeinden, die seither an Ausländer verpachtet hatten, wieder an die gleichen Pächter verpachten dürfen.

Dieser Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1921 lautet:

Im weiteren Verfolg unseres
Erlasses vom 26. September 1919
Nr. 69879.

Ausübung der Jagd durch Ausländer betr.

An die Bezirksämter!

Der Vollzug unseres nebenbezeichneten Erlasses hat in einer Reihe von Fällen zu Schädigungen von Gemeinden geführt, die seit Jahren ihre Jagden an Schweizer zu verpachten gewohnt waren. Unter grundsätzlicher Wahrung des darin getroffenen Verbots sind wir deshalb geneigt, im Einzelfall auf Antrag von Gemeinden gegenüber Ausländern Nachsicht vom Erfordernis des inländischen Wohnsitzes bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdpässen dann in Aussicht zu stellen, wenn als Steigerer einer Gemeindejagd Persönlichkeiten auftreten, die schon bisher die in Frage kommende Gemeindejagd gepachtet hatten.

Wir würden hierbei jedoch voraussetzen, daß eine solche Gemeinde als Versteigerungsbedingung eine Vorschrift im Sinne unseres Erlasses vom 7. August 1920 Nr. 63289, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagden, vorsieht.

Anträge wären durch dortige Vermittlung vorzulegen."

Nun bezieht sich dieser eben verlesene Erlaß aber nicht etwa nur auf die Gemeinde Bettmaringen, welche eine Eingabe eingereicht hatte, sondern er gilt für alle diejenigen Gemeinden, die bisher an Schweizer verpachtet hatten. Ich will außerdem noch den Erlaß vom 7. August 1920, auf welchen das Ministerium des Innern in dem soeben vorgetragenen Runderlaß hinweist, im Wortlaut mitteilen. Er heißt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„An die Bezirksämter:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinden bei der Verpachtung der Gemeindejagden in die Versteigerungsbedingungen die Vorschrift aufnehmen, daß alle im Auslande wohnenden Bieter, auch wenn sie Reichsdeutsche sind, den Jagdpachtzins in ausländischer Währung zu bezahlen haben (1 M. = 1.25 Frcs.)."

Der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden war der Ansicht, daß durch die zuerst bekanntgegebene Verordnung des Ministeriums des Innern nicht nur der Gemeinde Bettmaringen, sondern auch den übrigen Gemeinden, die bisher an Ausländer verpachtet hatten, Genüge geleistet sei und er kam, soweit die Eingabe der Gemeinde Bettmaringen in Betracht kommt, zu dem einstimmigen Beschluß, mit Rücksicht auf die erwähnte Maßnahme der Regierung an das Haus den Antrag zu stellen:

„Der Landtag woll das Gesuch der Gemeinde Bettmaringen als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Bei dem Standpunkt der Regierung und des Ausschusses kann ich mich sehr kurz fassen. Es hat einmal bezüglich der Stellungnahme, welche die Regierung gegenüber den berechtigten Wünschen der an der Grenze gelegenen Gemeinden einnahm, eine zeitlang bedenklich ausgesehen. Nachdem nun aber die Regierung die Erklärung abgegeben hat, sie wolle Ausländer zulassen, falls nur in die Pachtbedingungen aufgenommen wird, daß der Pachtbetrag in Franken bezahlt werden müsse, glaube ich, daß den Wünschen der Gemeinden entgegen gekommen ist, und daß sie dabei bestehen können.

Die engen Beziehungen, wie sie dort oben an der Grenze zwischen den badischen Gemeinden und den Schweizern bestehen, und wie sie namentlich gerade auch in der Verpachtung von Jagden an Schweizer zum Ausdruck gelangen, sind zu bekannt, als daß ich nötig hätte, hier größere Ausführungen darüber zu geben. Ich glaube, Regierung und Landtag müssen sich freuen, wenn durch Vergebung der Jagd an zahlungsfähige und die Jagd ordnungsgemäß ausübende Ausländer einmal in reicherem Maße ausländisches Geld in unser Land herein kommt. Es ist auch anzunehmen, daß die Pächter der Jagd auch vom jagdtechnischen Standpunkt aus genügend Interesse entgegenbringen. Ich hoffe, daß den berechtigten Wünschen nicht nur aus der Gemeinde Bettmaringen, sondern auch der Gemeinden Eichberg, Riedern und Bühl, von denen nachher noch speziell eine Eingabe vorliegt, Rechnung getragen wird.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses, der vom Präsidenten nochmals verlesen wird, hat Widerspruch nicht erfahren und wird für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 5d der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das Gesuch des **B. Frey in Eichberg, die Verpachtung der Gemeindejagden Bühl, Riedern und Eichberg betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fleig** (Soz.):

Das Ministerium des Innern hat mit Billigung des Landtags laut Erlaß vom 17. Juni 1920 den an der Schweizer Grenze gelegenen Gemeinden Bühl, Riedern und Eichberg gestattet, ihre Jagden ohne öffentliche Versteigerung an schweizerische Jagdliebhaber zu verpachten, wenn diese die Pachtsumme in Frankenwährung bezahlen.

Unterm 7. Juli 1920 sandte das Ministerium des Innern auf Grund einer Eingabe des Viktor Frey an das Ministerium vom 2. Juli 1920 ein Schreiben an das Bezirksamt Waldshut, in dem es darauf hinweist, daß das Ministerium es den Gemeinden überläßt, an wen sie ihre Jagden verpachten, empfehlen jedoch die Berücksichtigung des gestellten Antrages, wenn die Gemeindeinteressen nicht geschädigt werden. Bei annähernd gleichen Verhältnissen sollten inländische Jagdpächter den Vorzug erhalten. Entgegen diesem Beschluß hat die Gemeinde Eichberg ihre Jagd an den Fabrikanten Arbenz in Zürich verpachtet, obwohl der Beschwerdeführer als seitheriger Jagdpächter die gleiche Summe wie Herr Arbenz geboten habe. Seine bei dem Bezirksamt Waldshut sowie beim Ministerium des Innern eingereichten Beschwerden blieben erfolglos. Er wendet sich deshalb an den Landtag mit der Bitte, der Jagdpachtvertrag der Gemeinde Eichberg mit Fabrikant Arbenz möge als zu Unrecht bestehend aufgehoben und die Jagd spätestens mit Ablauf dieses Jagdjahres, also auf 1 Februar 1921, ihm übertragen werden.

Aus der auf diese Beschwerde unterm 11. Februar 1921 eingegangenen Antwort des Ministeriums des Innern ist folgendes zu entnehmen:

Das Ministerium gestattet sich zunächst Bezug zu nehmen auf das Schreiben vom 22. März 1920 — Nr. 22 250 — betr. die Bitte der Gemeinderäte Riedern, Bühl und Eichberg um Genehmigung des mit Fabrikant E. Arbenz in Zürich abgeschlossenen Jagdpachtvertrags u. auf die Entschließung des Landtags vom 9. Juni 1920, bei welcher folgender Antrag einstimmig angenommen wurde:

„Wenn die badische Regierung nicht in der Lage ist, die Gemeinden an ein badisches Kraftwerk anzuschließen, so daß sie von der Schweiz unabhängig werden, den Pachtvertrag der Gemeinden Riedern, Bühl und Eichberg mit Fabrikant Arbenz ausnahmsweise zu genehmigen mit Rücksicht auf die ganz besonderen Verhältnisse, und daß jeder Schweizer Jäger, der als Gastschütze die Jagd ausüben will, mit einem badischen Jagdpaß versehen sein muß."

Ferner nimmt das Ministerium Bezug auf den Erlaß vom 27. Juni 1920 Nr. 49 048, in dem durch Vermittlung des Bezirksamts Waldshut den Gemeinden Riedern, Bühl und Eichberg die Genehmigung erteilt wird, ihre Gemeindejagden in öffentlicher Versteigerung an schweizerische Pachtliebhaber in Frankenwährung zu verpachten.

Es war bis dahin nicht bekannt, daß der jetzige Beschwerdeführer noch ernstlicher Pachtliebhaber war, und es konnte dies umso weniger angenommen werden, als er während der ganzen Zeit der Behandlung des Gesuchs der drei Gemeinden im Landtagsausschuß weder dem Landtag noch dem Ministerium eine Mitteilung hatte zukommen lassen, daß er beabsichtige, unter gleichen Bedingungen die Eichberger Jagd zu übernehmen. Nachdem auf die Entschließung des Landtags hin die Ermächtigung erteilt war, wurden die Jagdpachtverträge zwi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schen den Gemeinden Riedern, Bühl sowie Eichberg und dem Fabrikanten Arbenz mit ihrem Abschluß rechtsverbindlich.

Das Ministerium möchte es im übrigen bezweifeln, ob es dem Beschwerdeführer von Anfang an ernstlich darum zu tun war, den Jagdpachtzins in Frankenwährung zu bezahlen. In einem Schreiben vom 14. Juni 1920 an die Vereinigung oberbadischer Jäger in Konstanz spricht er sich dahin aus, daß er evtl. gewillt sei, Franken zu zahlen.

Auf spätere Eingaben der früheren Jagdpächter der Gemeindejagd Riedern und Eichberg vom 10. und 20. Juli 1920 hat das Ministerium Erhebungen vornehmen lassen über die Behauptung dieser Eingaben, daß seitens des Herrn Arbenz an die Gemeinden Bühl und Riedern und die Ortsgemeinde Eichberg Schmiergelder bezahlt worden seien.

Hierauf ist vom Bezirksamt Waldshut unterm 20. August 1920 eine Niederschrift aufgenommen worden, aus der hervorgeht, daß die Gemeinde Bühl 800 M., die Gemeinde Riedern 1000 M., die Gemeinde Eichberg 400 M. von Herrn Arbenz als Zuwendung für Gemeindezwecke verwendbar erhielten. Aus dieser Niederschrift ergibt sich ferner, daß das Verhalten der drei Gemeindevorsteher wenig klug war. Die Behandlung der Angelegenheit in den drei Gemeinden bot jedoch keine rechtlichen Unterlagen für die Anfechtung der Verträge, die die drei Gemeinden inzwischen mit Arbenz rechtswirksam abgeschlossen hatten.

Die Stellung des Bezirksamts Waldshut zur Angelegenheit ergibt sich aus seinem Bericht vom 21. August 1920 Nr. 58 899 und 7. September 1920. Aber die Einigungsversuche, die das Bezirksamt vorgenommen hat, haben zu keinem Ergebnis geführt, nachdem sich der Jagdpächter Arbenz auf den förmlichen Rechtsstandpunkt stellte. Durch die Eingabe, die der Beschwerdeführer späterhin an das Ministerium unterm 24. August 1920 gemacht hat, mußten wir ihm nach Sachlage mit Erlaß vom 28. September 1920 durch das Bezirksamt Waldshut eröffnen lassen, daß keine Veranlassung und kein rechtlicher Grund bestehe, den über die Verpachtung der Gemeinde Eichberg abgeschlossenen Jagdpachtvertrag aufzuheben.

Der Erlaß Nr. 68 919 an das Bezirksamt Waldshut besagt: Eine diesseitige Aufhebung der von den Gemeinden Riedern, Bühl und Eichberg mit Eugen Arbenz in Zürich am 9. Juli 1920 abgeschlossenen Jagdpachtverträge kommt nicht mehr in Betracht, nachdem das Ministerium des Innern mit Billigung des Landtags diesen Gemeinden die Genehmigung erteilt hat, ihre Gemeindejagden ohne öffentliche Versteigerung an schweizerische Jagdliebhaber in Frankenwährung zu verpachten.

Wenngleich der von den Beschwerdeführern Viktor und Otto Grießer, letztere vertreten durch Karl Grießer, in ihren Eingaben vom 10. und 20. Juli 1920 geäußerte Verdacht einer Bestechung der Gemeinden durch das bezirksamtliche Ermittelungsverfahren eine Bestätigung nicht gefunden hat, so ist nicht zu verkennen, daß nach Lage der Umstände die Annahme von Geldgeschenken seitens der Gemeinden selbst, nicht von Einzelpersonen von dem derzeitigen Jagdpächter besser unterblieben und weiterhin bei gleich hohem inländischen Gebot diesem der Vorzug gegeben worden wäre.

Ihr Ausschuß stellt nach eingehender Beratung auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 9. Juli 1920 einstimmig den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. Duffner (Zentr.):

Ich habe die Akten durchgelesen und muß sagen: Ganz sauber ist die Sache nicht! Die Gemeindevertreter lehnen es zwar ab, Schmiergelder bekommen zu haben. Ich will auch die 1000 M., 800 M. und 400 M., welche die Gemeindevertreter von dem schweizerischen Jagdpächter vor der Versteigerung bekommen haben, nicht als Schmiergelder ansehen. Die Gemeinden, um die es sich handelt, sind in Not und sind deswegen auch dieser „milden Gabe" schließlich zugänglich gewesen. Sie ist ja auch gegenüber den 66 Millionen, die der Schweizer Jagdpächter durch Automobillieferungen an deutschen Vaterland verdient hat, nicht gerade so groß, daß man von diesen 2200 M. viel Wesens machen soll. Die paar Gemeindevertreter hätten sich das schließlich damals auch zu Gemüt führen sollen, als ihr Herz dem Schweizer gegenüber auf einmal so warm geworden ist. Aber das „non olet" trifft in diesem Falle nicht zu, und ich hätte gewünscht, daß diese Ausnutzung der Notlage der Gemeinden Bühl, Riedern und Eichberg, durch die schweizerischen Jagdpächter schon wegen der anrüchigen Wirkung auch die entsprechende Verbescheidung von der badischen Regierung, vom Ministerium des Innern bekommen hätte. Es gibt bekanntlich auch Wohltaten, die man zweckmäßigerweise nicht tut. Ich möchte dringend bitten, daß die Bezirksämter angewiesen werden, darüber zu wachen, daß unser Valutaunglück nicht zu derartigen Manipulationen mißbraucht wird, wie es in dem vorliegenden Fall tatsächlich geschehen ist, und wie Sie es auch vorhin von dem Herrn Berichterstatter haben hören können.

Ich bedauere im Zusammenhang damit, daß der Erlaß, von dem in der vorigen Petition die Rede gewesen ist, der Erlaß vom 29. September 1919 durch den Erlaß vom 6. Mai 1921 wieder abgeschwächt worden ist. Wenn dieser Erlaß recht weitherzig ausgelegt wird, dann sind unsere gesamten oberbadischen Jagden im Laufe der Zeit für unsere badischen Jäger glatt verloren, weil die badische Mark gegen den schweizerischen Franken einfach nicht mehr aufkommen kann (Zuruf beim Zentrum); ja, die seitherigen Pächter. Ich sage: Man befürchtet in den badischen Bürgerkreisen, daß wenn der Erlaß weitherzig ausgelegt wird und die Gefahr besteht, nach der Abschwächung des genannten Erlasses, daß sie einfach gegen die Schweizer nicht mehr aufkommen können.

Ich möchte noch an etwas anderes erinnern. Wenn ich recht unterrichtet bin, dann ist es so, daß die deutschen Jäger grundsätzlich in der Schweiz überhaupt keine Jagdberechtigung erhalten, keinen Jagdpaß ausgestellt bekommen. Infolgedessen bin ich der Ansicht, daß ein Entgegenkommen in der Art, wie es jetzt geschehen ist, nicht am Platze ist.

Jedenfalls möchte ich aber bitten, um auch meinerseits den hier in Betracht kommenden Gemeinden gerecht zu werden, daß die Regierung wenigstens nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung all der Dinge, die sie s. Zt. als Grundsätze für die Verpachtung unserer Jagden an Ausländer aufgestellt hat, daß sie nur dann und auch nur dann, wenn wirklich ein gleiches oder ein annähernd gleiches Angebot aus deutscher Hand nicht vorliegt, und nur vorübergehend die Genehmigung zur Ausstellung von Jagdpässen an Ausländer erteilt. Sonst kommen wir eben dazu, daß, was auch die Regierung selbst in einem Schriftstück niedergelegt hat, der deutsche Jäger zugunsten der ausländischen Jäger in seiner Konkurrenz glatt ausgeschaltet wird, so daß es einfach unmöglich ist, daß sich deutsche Jäger noch irgendwie an deutschen Jagdpachten beteiligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe geglaubt, diese Ausführungen im Interesse unserer deutschen Steuerzahler hier machen zu dürfen. Denn die Schweizer zahlen außer ihrem Jagdpaß weder an das Land Baden noch an das Reich auch nur einen Pfennig Steuer, namentlich nachdem die in dem letzten Erlaß vorgesehene Sicherung der Notwendigkeit des badischen Wohnsitzes aufgehoben worden ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Glockner wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt noch folgenden Eingang bekannt:

Antrag der Abgg. Mellert und Gen., die Einreihung der Stadt Rastatt im Ortsklassenverzeichnis betr.:

„Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des deutschen Reiches ist Rastatt — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse C verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Rastatt bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse B eingereiht wird."

Der Antrag wird gedruckt (Druck.-Nr. 79 f) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Der Präsident erhält die Ermächtigung, Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bestimmen.

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

44. Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Amann, Dietrich, Duffner, Frhr. v. Gleichenstein, Hartmann, Helffrich, Kahn, Kieslich, Koelblin, Müller-Schopfheim, Müller-Karlsruhe, Neck, Noesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Siebert, Stork, Trunk, Vierneisel, Vogel, Dr. Wirth und Ziegelmaier-Oberkirch.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, die Ministerialräte Leers, Föhrenbach und Dr. Steinbrenner, die Oberregierungsräte Herrmann und Kohlmeier und Regierungsrat Dr. Krautinger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

*I. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf mit Vertrag über die Landeselektrizitätsversorgung, Berichterstatter Abg. Marum.

II. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine E. V., die stärkere Heranziehung der Techniker in leitende Stellungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
2. von 32 Pensionären der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erwirkung einer Teuerungszulage von seiten der Firma oder staatliche Beihilfe, Berichterstatter Abg. Kurz;
3. die Elz-Wässerungsgenossenschaft Teningen, die Neuerstellung des Wehrs auf Gemarkung Wasser bei Emmendingen betr., Berichterstatter Abg. Albiez;
4. des Taglöhners J. G. Schramm in Spechbach, Amt Heidelberg, um Gewährung einer Unfallrente, Berichterstatter Abg. Arnold;
5. des H. Sand in Grötzingen um Bauzuschüsse, Berichterstatter Abg. Horter;
6. der Stadtgemeinde Staufen, die Errichtung einer Finanzamtszweigstelle daselbst betr., Berichterstatter Abg. Fehn;
7. des Jagdpächters und Landwirts R. Steiler in Großrinderfeld um Versteigerung der Jagd im Domänenwald Hachtel, Berichterstatter Abg. Fleig;
8. des Zentralverbands der Invaliden und Witwen Deutschlands, Ortsgruppe Karlsruhe, Fahrpreisermäßigung zu ihrer am 29. 5. 21 in Karlsruhe tagenden Gaukonferenz für auswärtige Delegierte betr., Berichterstatter Abg. Fehn;
9. der Hauptlehrerswitwe G. Halter in Leimen um Unterstützungsgehalt, Berichterstatter Abg. Schloß;
10. des Schlossers L. Schenkel in Durlach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Kurz;
**11. des Naturheilvereins Ettlingen um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten, Berichterstatter Abg. Schell;
**12. des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe E. V., die Buchbinderarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr., Berichterstatter Abg. Schell;
**13. des Pfarrers a. D. W. Rieg in Karlsruhe um Gewährung einer entsprechenden Teuerungszulage, Berichterstatter Abg. Fehn;
**14. des Oberlehrers E. Handloser in Oeflingen, Amt Säckingen, um Auslegung und Anwendung des § 29, 1 des Beamtengesetzes, Berichterstatter Abg. Nigel;
**15. des Landwirts G. Krebser in Windenreute wegen Pachtung domänenärarischen Geländes, Berichterstatter Abg. Fehn;
**16. des Landwirts F. Maier in Brenden um Erhöhung der Brandentschädigung, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
**17. des J. Etzel in Mannheim, die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für das Jahr 1919 betr., Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
**18. des Landwirts B. Mayer in Bettmaringen um Erwirkung eines weiteren Baubeitrags, Berichterstatter Abg. Horter;
**19. des Landwirts J. Mitzel in Baden-Oberbeuren um Abhilfe infolge von Maul- und Klauenseuche erlittenen Schadens, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 5 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des badischen Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen, die Einreihung dieser Beamten oder deren Hinterbliebenen im Besoldungstarif betr.,

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

** Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. der Arbeitsgemeinschaft der Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen des besetzten Westens, besondere Wirtschaftsbeihilfe (Besatzungszulage) für die Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen der besetzten Westgebiete betr.,

3. des Bürgermeisteramtes der Stadt Hornberg, die Einreihung der Stadt Hornberg in das Ortsklassenverzeichnis betr.,

4. des Beamtenortskartells Hornberg, die Einreihung der Stadtgemeinde Hornberg in das Reichsortsklassenverzeichnis betr.,

5. der Bezirkskartelle Meßkirch und Pfullendorf des deutschen Beamtenbundes, Ortsklasseneinteilung betr.,

6. des Vorstandes des Ortskartells Rastatt des deutschen Beamtenbundes, die Höherstufung der Stadt Rastatt im Ortsklassenverzeichnis betr., mit Entschließung,

7. der K. Huber Witwe in Obersasbach um Bewilligung einer Beihilfe zur Zahlung einer Valutaschuld für eine Schweizerkuh,

8. des badischen Bundes deutscher Jäger E. V., die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.,

9. der Mietervereinigung Mannheim E. V., nebst Entschließung, die Wiedereinbringung des Grundstückssperrgesetzes betr.,

10. des Landesverbandes badischer Mietervereine Mannheim imgleichen Betreffe.,

11. des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des Ortsausschusses Waldshut des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, den Ausbau des Realprogymnasiums Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,

12. des badischen Beamtenbundes im gleichen Betreff.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 6 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 7 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 8 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer 9 und 10 dem Verfassungsausschuß und Ziffer 11 und 12 dem Schulausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeigen — zum Teil auch für die folgenden Sitzungen — der Abgg. Koelblin, Duffner, Kieslich, Hartmann, Ziegelmaier-Oberkirch und Reck, wegen anderweitiger Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts mit dem Gesetzentwurf, die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 betr.

Der Gesetzentwurf ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 85) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

2. Schreiben des Staatsministeriums mit Kommissorien zur Vorlage von Gesetzentwürfen

a) über die Landeselektrizitätsversorgung,

b) über die Neckarkanalisierung.

Die Vorlagen sind ebenfalls schon gedruckt (Druckf. Nr. 87 und 88), sie werden verteilt und im Einverständnis des Hauses ebenfalls dem Haushaltsausschuß überwiesen.

IV. Sonstiges.

Einladung zum 16. Kongreß des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele in Deutschland am 2. und 3. Juli d. J. in Mannheim.

Für die Einladung wird der Dank des Hauses ausgesprochen.

V. Eingang aus der Mitte des Hauses.

Förmliche Anfrage der Abgg. Odenwald und Gen., die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker betr.:

„Der Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft hat unterm 13. Juni beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Vorlage über Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker einzubringen;
2. die Petitionen Tgb. 11 Nr. 5876, 6747, betreffend Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker,

der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Unter diesen Verhältnissen dürfen wir damit rechnen, daß wir unmittelbar vor der Aufhebung der Zwangswirtschaft für den Zucker stehen. Wir fragen die badische Regierung, ob sie es unter diesen Verhältnissen nicht für ein Gebot der Stunde hält, wenn sie schon jetzt die Kommunalverbände anweist, den Lebensmittelgroßhandel wieder in seine Rechte einzusetzen.

Einige Kommunalverbände halten daran fest, die Zuckerverteilung selber vorzunehmen, einige haben die dem Handel ursprünglich überlassene Verteilung wieder an sich genommen. Der Handel behauptet mit Recht, daß er die Zuckerverteilung billiger und besser vorzunehmen in der Lage sei, als die Kommunalverbände, von denen einige die Zuckerverteilung dazu benützen, um ihre Geschäftskosten zu decken. So wird von einem mitgeteilt, daß er monatlich 2500 Mark auf die Zuckerration eines Bezirkes aufschlage. Diese Beträge müssen von den Konsumenten getragen werden.

Wir halten es nicht für vertretbar, daß der Zustand länger anhält und wir bitten, daß der Herr Minister des Innern den bislang festgehaltenen Standpunkt, es sei ihm keine Möglichkeit gegeben, auf die Kommunalverbände einzuwirken, verläßt, und mit Rücksicht auf die bevorstehende freie Wirtschaft in der Zuckerversorgung dem Handel jetzt schon wieder freie Bahn gibt."

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 89) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Kraus und Gen., die Einreihung der Stadt Heidelberg im Ortsklassenverzeichnis betr.**, das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Es scheint, daß bei der Ortsklasseneinteilung, wie sie durch das Reich vorgenommen worden ist, in erster Linie die Einwohnerzahl der Orte maßgebend war. Nun ist aber Tatsache, daß das örtliche Preisniveau vor allem von anderen Faktoren bestimmt wird (Fremdenverkehr, Universität, Eisenbahnknotenpunkt usw.). In der Statistik der Indexziffern der größten Städte Badens rangiert Heidelberg seit Monaten mit an erster Stelle, sogar vor Mannheim und Karlsruhe. Die Unterzeichneten fragen die Regierung, ob ihr diese Verhältnisse bekannt sind und ob sie bereit ist, mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß Heidelberg auf Grund dieser Indexzahlen unter allen Umständen in die Ortsklasse A eingereiht wird?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Die Vermutung, daß bei der vom Reich vorgenommenen Ortsklasseneinteilung in erster Reihe die Einwohnerzahl der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Orte maßgebend war, ist nicht zutreffend; richtig ist vielmehr, daß in der Hauptsache die Teuerungszahlen zu Grunde gelegt worden sind, die vom statistischen Reichsamt in Verbindung mit den statistischen Landesämtern nach einheitlichen Grundsätzen für einen bestimmten Kreis wichtigster Lebensbedürfnisse ermittelt worden sind.

Aus den Übersichten, die dem Entwurf des Reichsgesetzes über die vorläufige Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses beigegeben wurden, geht hervor, daß in vielen Fällen Orte mit sehr verschiedenen Bevölkerungszahlen zusammen in der gleichen Ortsklasse untergebracht oder daß Orte mit kleiner Einwohnerzahl höher eingestuft sind, als große volksreiche Städte. Es wäre auch sachlich ungerechtfertigt und unhaltbar, wenn man die Einwohnerzahl als Hauptgrundlage benützen wollte.

Die jetzige vorläufige Einreihung der Orte beruht auf Teuerungszahlen aus dem Jahre 1920, die für Heidelberg — wie auch für andere badische Städte — nach den damals für das ganze Reich von der Reichsverwaltung festgelegten Grenzzahlen eine höhere Einstufung als in Ortsklasse B nicht ermöglichten. Bei der auf 1. Oktober 1921 vorzunehmenden endgültigen Feststellung des Ortsklassenverzeichnisses sollen die Teuerungszahlen für einen Zeitraum zu Grunde gelegt werden, in welchem die Zwangsbewirtschaftung der Nahrungsmittel in der Hauptsache beseitigt war, so daß anzunehmen ist, es werden die Preise des freien Verkehrs für die Beurteilung der tatsächlichen Teuerungsverhältnisse einen brauchbareren Maßstab abgeben, als es bei den Ergebnissen aus der ersten Hälfte des Jahres 1920 der Fall gewesen ist. Nach den vorläufigen Ermittelungen dürften die neuen Teuerungszahlen für Heidelberg eine Erhöhung erfahren, die unter Umständen, insbesondere, wenn die für die einzelnen Ortsklassen bisher festgesetzten Grenzzahlen beibehalten werden, die Einreihung dieser Stadt in eine höhere Ortsklasse als bisher begründen würden.

Jedenfalls wird die badische Staatsregierung ihr Möglichstes tun, um bei der Aufstellung des endgültigen Ortsklassenverzeichnisses eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Einreihung der badischen Orte überhaupt, nicht allein von Heidelberg, zu erreichen.

Übrigens werden bei den Verhandlungen in Berlin neben den Regierungsvertretern auch badische Beamtenvertreter mitwirken.

Sie gestatten mir nun, daß ich an diese Beantwortung der Kurzen Anfrage einige Bemerkungen allgemeiner Art anschließe.

Die Eingaben wegen Höherstufung von Gemeinden in dem Ortsklassenverzeichnis schwellen lawinenartig an; jeder Tag bringt der Regierung neue Eingaben, und wenn ich mich nicht täusche, hat auch das Hohe Haus schon eine erkleckliche Anzahl solcher erhalten.

Die Beunruhigung, die innerhalb unserer Beamten- und Arbeiterschaft sich bemerkbar macht, ist eine Folge der vorläufigen Regelung vom 12. Mai d. J. und ein Protest gegen die wenig günstige Behandlung, welche das Land Baden im großen und ganzen dabei erfahren hat (Sehr richtig!).

Die Regierung hatte das vorausgesehen; denn wir selbst halten die vorläufige Ortsklasseneinteilung für durchaus ungenügend (Sehr richtig!). Wir hatten Abänderungsanträge gestellt und auch vertreten; aber alle Anträge wurden abgelehnt — und zwar abgelehnt, ohne daß vorher eine Mitteilung darüber an die badische Regierung ergangen (Hört! Hört!) und ohne daß uns die Möglichkeit gegeben worden wäre, Stellung zu diesem ablehnenden Beschlusse zu nehmen (Rufe von beiden Seiten des Hauses: Hört, Hört!). Es sind — und wir haben das auch bereits der Reichsregierung gegenüber zum Ausdruck gebracht! — ohne Kenntnis der wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse unseres Landes (Sehr richtig!) und ohne Angaben von Gründen rein willkürliche Änderungen vorgenommen worden (Hört! Hört! — Abg. Ihrig: Unglaublich!).

Wir haben bei der Reichsregierung eine Aussprache erbeten und diese ist uns auch in Aussicht gestellt worden; aber diese Aussicht wurde niemals verwirklicht, die Aussprache hat niemals stattgefunden (Hört! Hört! — Bewegung. — Abg. Dr. Kraus: Wo bleibt der badische Vertreter in Berlin?).

In der vorläufigen Ortsklasseneinteilung vermissen wir insbesondere die Rücksichtnahme darauf, daß Baden Grenzland ist und den verteuernden Einfluß hochwertiger fremdländischer Münze zu fühlen hat; wir vermissen weiterhin Rücksicht darauf, daß unser Land Boden eine große Anzahl von Kur- und Badeorten umfaßt (Abg. Dr. Kraus und andere: Sehr richtig!), welche für die umliegenden Orte die Preise der Lebensmittel wesentlich verteuern (Sehr richtig!).

Die Regierung hat deshalb zusammen mit einigen anderen Ländern im Reichsrat gegen die vorläufige Ortsklasseneinteilung gestimmt; sie hat dafür beantragt, sofort eine endgültige Regelung vorzunehmen. Wir sind jedoch mit unserem Antrag, der, wie gesagt, von einigen anderen Ländern unterstützt worden ist, in der Minderheit geblieben.

Aus dieser vorläufigen Regelung ergibt sich jetzt die fortgesetzte Unruhe, ergeben sich die vielen Protestversammlungen usw. Wenn bei diesen Kundgebungen gegen die badische Regierung Vorwürfe erhoben werden — und sie werden mitunter in außerordentlich scharfer Weise erhoben —, so sind diese Vorwürfe durchaus ungerechtfertigt. Ich glaube, ich darf mit ruhigem Gewissen sagen, wir haben unsere Pflicht getan. Dagegen, daß man den Einspruch unseres Landes in gar keiner Weise berücksichtigt hat, können wir eben, wenn es an die Abstimmung im Reichsrat geht, nicht aufkommen. Wir waren von vornherein der Meinung, daß eine vorläufige Ortsklasseneinteilung abzulehnen sei, weil der Zeitraum bis zur endgültigen Regelung unsere Beamten- und Arbeiterschaft fortgesetzt in Unruhe hält, und weil die spätere endgültige Regelung wesentlich teuerer sein wird, wenn sie auf Grund von Eingaben, Protesten, Versammlungen usw. zustande kommt.

Wir halten eine Neuregelung für dringend notwendig. Die Zuschläge sind jetzt zu gering und die Spannung ist zu groß. Das ist verhängnisvoll, weil die Teuerungszuschläge sich auf die Ortsklassen aufbauen. Deshalb habe ich mehrfach in Berlin bis in die letzten Tage hinein den Standpunkt vertreten, daß es nach unserer Auffassung nur zwei Wege gibt, Zufriedenheit herbeizuführen, einmal Beseitigung der Staffelung der Teuerungszuschläge und dann radikale Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (Lebhafte Zustimmung. — Abg. Dr. Kraus: Keine fünf!). Die Beseitigung der Staffelung der Teuerungszuschläge ist von mehreren süddeutschen Regierungen gefordert worden. Wir sind der Ansicht, daß die Erfüllung dieser Anregung viele durchaus berechtigte Unzufriedenheit beseitigen würde.

Was die Änderung der Ortsklasseneinteilung anlangt, so ist in Berlin darüber ein Streit ausgebrochen, ob künftig eine Einteilung in fünf oder in drei Klassen gelten soll. Das Reichsfinanzministerium steht auf dem Standpunkt, ohne fünf Ortsklassen nicht auskommen zu können (Widerspruch), es weist auf den fünfzigjährigen Bestand dieser Einteilung hin (Widerspruch. — Hört! Hört!), es erklärt, die Unterschiede in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Lebenshaltung der einzelnen Orte seien außerordentlich groß, ein Ausgleich könne nach seiner Ansicht vielleicht eintreten durch Verringerung der Spannung oder Wiedereinführung des Wohnungsgeldzuschusses oder des Wohnungsgeldes. Für uns waren diese Argumente gegen unseren Antrag nicht durchschlagend (Sehr richtig!). Wir sind der Auffassung, daß ohne eine durchgreifende und radikale Änderung des Ortsklassenverzeichnisses Zufriedenheit nicht einziehen wird, weil die Fünfteilung nach unserer festen Meinung unbedingt zu weitgehend ist. Wir sind der Ansicht, daß drei Ortsklassen vollauf genügen würden: eine Großstadtklasse, die die Gemeinden umfassen würde, bei denen die Lebenshaltung wirklich am teuersten ist, und in die die Gemeinden lediglich nach ihren Teuerungszahlen und nicht nach politischen Rücksichten hinein kommen sollen (Abg. Stockinger: Nicht aus Prestigegründen!), dann eine zweite Klasse, die die große Zahl der übrigen Gemeinden enthalten soll mit Ausnahme der billigsten Dorfgemeinden, die endlich eine dritte Klasse umfassen soll. Dabei muß aber verlangt werden, daß bei der Einteilung nicht eine örtliche Umgrenzung maßgebend sein soll, sondern eine territoriale; denn ich glaube, es läßt sich nicht mehr rechtfertgen, daß man eine bestimmte Stadt in eine bestimmte Ortsklasse einreiht und Gemeinden, die vier oder fünf Kilometer davon weg liegen, in eine um eine oder zwei Stufen niedrigere Ortsklasse (Zustimmung).

Wir haben in Berlin angeregt und verlangt, daß diese Neuregelung baldigst erfolgen soll und zwar gerade im Interesse der Kostenersparnis. Das Reichsfinanzministerium hat sich diesen Anregungen gegenüber bisher ablehnend verhalten, und die geehrten Damen und Herren haben ja wahrscheinlich auch aus den Verhandlungen des Reichstagsausschusses vernommen, daß man dort der Auffassung war, offenbar überzeugt von den Ausführungen des Reichsfinanzministeriums, daß eine derartige radikale Änderung nicht in kurzer Zeit durchgeführt werden könne. Wir gehen hierin nicht einig mit den Herren in Berlin. Wenn auf dem Gebiete der Ortsklasseneinteilung endlich einmal etwas wirklich Richtiges und Dauerndes geschaffen werden soll, dann kann das in wenigen Wochen geschaffen werden, wenn man die Einteilung wirklich großzügig vornimmt. Die Regierung wird diesen ihren Standpunkt mit Nachdruck und Umsicht in Berlin vertreten. Ich darf die geehrten Damen und Herren bitten, von dem Ernst dieser Zusicherung überzeugt zu sein und darf auch die Bitte hinzufügen, daß weder Kurze Anfragen noch auch eine Flut von Eingaben von allen möglichen Gemeinden und allen möglichen Organisationen in der Fülle kommen, wie das bisher der Fall war (Beifall).

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Karlsruher Zeitung als Regierungsorgan betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** (D.-Natl. Vp.):

„Welche Vorkehrungen hat die Regierung getroffen oder wird sie alsbald treffen, damit im Regierungsorgan, das ist die Karlsruher Zeitung, Unarten von unerwünschtester Wirkung, wie sie jetzt gerade gegen Bayern und das bayerische Volk begangen worden sind (Große Unruhe links. — Rufe bei den Sozialdemokraten: „Süddeutsche Zeitung"). Sie scheinen durch diese Zwischenrufe Ihre Verwandtschaft mit der Karlsruher Zeitung dokumentieren zu wollen (Erneute lebhafte Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich muß wiederholt bitten, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (fortfahrend):

Entschuldigen Sie Herr Präsident, ich muß noch einmal anfangen.

„Welche Vorkehrungen hat die Regierung getroffen, oder wird sie alsbald treffen, damit im Regierungsorgan (Karlsruher Zeitung), Unarten von unerwünschtester Wirkung, wie sie jetzt gerade gegen Bayern und das bayerische Volk begangen worden sind, künftig nicht mehr vorkommen?"

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Nach einem im Jahre 1902 zwischen dem Ministerium des Innern und der Braunschen Hofbuchdruckerei abgeschlossenen Vertrag überließ die badische Regierung den Verlag der ihr eigentümlich zustehenden „Karlsruher Zeitung" der genannten Buchdruckerei. Die badische Regierung hat also nur Anspruch auf den Titel „Karlsruher Zeitung". Es ist aber dem Ministerium des Innern ein entscheidender Einfluß bei der Bestellung der Redakteure in dieser Zeitung eingeräumt; die Honorierung derselben ist Sache der Braunschen Hofbuchdruckerei. In § 8 des Vertrages ist dann noch bestimmt, daß der leitende Redakteur dem Ministerium des Innern gegenüber für den gesamten Inhalt der Zeitung verantwortlich ist. Als Gegenleistung hatte die badische Regierung der Zeitung alle öffentlichen Bekanntmachungen zugewiesen, welche nach den jeweiligen Vorschriften außer im Amtsverkündigungsblatt noch in anderen Zeitungen einzurücken sind, sowie alle für das ganze Land bestimmten Anzeigen staatlicher Behörden. Auch war die „Karlsruher Zeitung" als Kreisverkündigungsblatt nominiert gewesen. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1910 mit einigen Novalitäten erneuert.

Die Grundlage des Verhältnisses der Regierung zur „Karlsruher Zeitung" hat sich aber in den letzten Jahren dadurch sehr wesentlich verschoben, daß eine Neuordnung der gerichtlichen Bekanntmachungen erfolgte, die für die Zeitung mit einer großen Einbuße verknüpft ist. Aus diesen und aus allgemein politischen Gründen hat das Ministerium des Innern seit der politischen Umwälzung im Spätjahr 1918 der „Karlsruher Zeitung" hinsichtlich der Redaktionsführung keine Instruktionen mehr erteilt, derselben also über ihre politische Haltung keinerlei Vorschriften gemacht. Bei einzelnen wenigen, nach Auffassung der Regierung der Redaktion unterlaufenden Entgleisungen wurde dieser jeweils nachträglich die Meinung des Kabinetts entgegengehalten. Die im Anschluß an die Ermordung des bayerischen Abgeordneten Gareis von der „Karlsruher Zeitung" eingenommene Stellung aber, welche bekanntlich zu einem Notenwechsel zwischen der badischen und der bayerischen Regierung geführt hat, gab der badischen Regierung Veranlassung, zu beschließen, daß in Hinkunft wieder der § 8 des Vertrags zur Anwendung zu kommen habe. Die Redaktion der „Karlsruher Zeitung" hat infolgedessen zu wichtigen politischen Tagesfragen nur noch im Benehmen mit dem Ministerium des Innern Stellung zu nehmen und wird auch in ihrem Allgemeinverhalten wieder wie früher der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehen. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Gut, danke!).

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Dr. Koenigsberger, die Bestreitung des Lebensunterhalts immatrikulierter Studenten durch Arbeitsleistung betr.,** das Wort

Abg. Dr. **Koenigsberger** (Soz.):

Dürfen immatrikulierte Studenten durch Arbeit, haupt- oder nebenberuflich, während des Studiums ihren Lebensunterhalt verdienen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat Dr. **Krautinger:**

Auf die Kurze Anfrage des Herrn Abg. Dr. Koenigsberger beehre ich mich, im Namen des Herrn Unterrichtsministers zu erwidern:

Nach § 8 der akademischen Vorschriften für die Universitäten Heidelberg und Freiburg sind von der Immatrikulation an unseren Universitäten Personen ausgeschlossen, die im Berufsleben stehen. Das gleiche gilt für die Technische Hochschule Karlsruhe nach § 43 Abs. 6 der Hochschulverfassung. Neben dem Hochschulstudium kann also ein Beruf als Haupttätigkeit nicht ausgeübt werden. Wer im Berufe steht, hat nur die Möglichkeit, als „Hörer" an den Universitäten und der Technischen Hochschule zugelassen zu werden. Dagegen ist es den Studierenden unbenommen, sich nebenberuflich den Lebensunterhalt zu verdienen. Tatsächlich stehen zahlreiche Studierende teils während der Ferien, teils auch während des Semesters in den verschiedenartigsten Berufszweigen nebenberuflich im Erwerbsleben.

Zur **Stellung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Marxloff und Gen., Ermäßigung für den gesamten Sonntagseisenbahnverkehr in Baden betr.**, erhält das Wort

Abg. Marxloff Soz.):

Zeitungsnachrichten zufolge soll die Reichseisenbahnverwaltung beabsichtigen, ab 1. Juli d. J. versuchsweise in den Städten Mannheim und Karlsruhe für den Sonntagsverkehr Fahrkarten zu ermäßigtem Preis auszugeben. Eine solche Maßnahme würde eine einseitige Bevorzugung der Einwohner der genannten Städte bedeuten.

Ist die Regierung bereit, bei der Reichseisenbahnverwaltung dahin zu wirken, daß überall im Lande für den Sonntagsverkehr Fahrpreisermäßigungen gewährt werden?

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage der Abgg. Großhans und Gen., die Einführung von Sonntagsfahrkarten zu ermäßigtem Preise betr.** erhält das Wort:

Abg. **Großhans** (Soz.):

Die Reichseisenbahnverwaltung beabsichtigt, ab 1. Juli an Sonntagen für kürzere Strecken verbilligte Fahrpreise einzuführen.

Nach Zeitungsmeldungen sollen von und nach der Station Konstanz solche im Preise ermäßigten Sonntagsfahrkarten nicht ausgegeben werden.

Eine solche Maßnahme wäre ungerechtfertigt und eine schwere Schädigung des ganzen Seekreises, die von der gesamten Bevölkerung unangenehm empfunden würde.

Ist die Regierung bereit, ihrerseits alles zu tun, damit auch nach und vom See, insbesondere in Konstanz und den anderen größeren Städten, solche Sonntagsfahrkarten zur Ausgabe gelangen?

Zur Beantwortung der beiden Kurzen Anfragen erhält das Wort

Geheimer Oberregierungsrat **Herrmann:**

Unterm 21. April 1921 haben die Herren Abgg. Weißmann und Gen. eine Kurze Anfrage gestellt, ob die badische Regierung bereit sei, beim Reichsverkehrsministerium für die Einführung der Sonntagsfahrkarten einzutreten. In der Sitzung des Landtages vom 12. Mai d. J. haben wir diese Anfrage dahin beantwortet, daß nach Erkundigung bei der Eisenbahngeneraldirektion die Einführung von Sonntagsfahrkarten bereits vom Reichsverkehrsministerium geprüft werde, daß aber mit Rücksicht auf die Betriebslage in Baden die Einrichtung zunächst nur für die großen Städte Mannheim und Karlsruhe in Aussicht genommen sei; eine Erweiterung könne erst mit Besserung der Betriebslage in Frage kommen. Wir haben uns bereit erklärt, beim Reichsverkehrsministerium für die Einführung von Sonntagsfahrkarten im angegebenen Maße einzutreten, und haben demgemäß beim Reichsverkehrsministerium beantragt, soweit es die Betriebslage erlaube, zunächst für die größten Städte Mannheim und Karlsruhe für bestimmte Verkehrsgebiete Sonn- und Feiertagskarten zu ermäßigtem Preis einzuführen und eine Erweiterung der Maßnahme mit Besserung der Betriebslage in Aussicht zu nehmen. Der Herr Reichsverkehrsminister hat auf diesen Antrag geantwortet, daß die Wiederzulassung von Sonntagskarten zu ermäßigten Preisen bereits allgemein angeordnet sei. Über die Frage, in welchem Umfange und von welchen Orten die Sonntagskarten aufzulegen sind, hätten die örtlichen Stellen nach Maßgabe der betrieblichen Lage und des allgemeinen Verkehrsbedürfnisses zu entscheiden. Unsern Antrag habe er daher der Eisenbahn-Generaldirektion in Karlsruhe zur weiteren Behandlung überwiesen.

Hiernach ist seitens des Finanzministeriums alles geschehen, nicht nur um auf die Einführung von Sonntagsfahrkarten überhaupt, sondern auch um auf deren Einrichtung nicht nur in Mannheim und Karlsruhe sondern überall im Lande hinzuwirken. Die Gestaltung der Betriebslage muß es mit sich bringen, wann die zunächst für Karlsruhe und Mannheim in Aussicht genommene Einrichtung auf die übrigen Landesgegenden ausgedehnt werden kann.

Schließlich erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Bierneisel, Aufhebung der Quarantäne für außerhalb Badens aufgekauftes Vieh betr.**, an Stelle des Abg. Bierneisel das Wort

Abg. **Albiez** Zentr.):

Ist der Regierung bekannt, daß die Händler mit Vieh, namentlich mit Schweinen, Tiere, die sie außerhalb Badens aufkaufen, einer 7tägigen Quarantäne unterstellen müssen? Ist es nicht angebracht, diese Quarantäne aufzuheben?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat **Fehsenmeier:**

Im verflossenen Spätjahr ist die Maul- und Klauenseuche mehrfach durch Handelsvieh und Einstellschweine in das Land eingeschleppt worden. Das Ministerium des Innern hat deshalb mit Erlaß vom 12. Nov. 1920 die Bezirksämter angewiesen, gemäß § 36 der Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz anzuordnen, daß die von Händlern nach Baden eingeführten Rinder und Einstellschweine vor dem Verkauf einer siebentägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen sind.

Der Verkauf solcher Tiere darf demgemäß erst erfolgen, wenn sie bei der nach Ablauf der Beobachtungsfrist vorzunehmenden Untersuchung für seuchen- und seuchenverdachtsfrei erklärt werden.

Durch diese Maßnahme kann die Weiterverschleppung von Seuchen durch in das Land eingeführte Tiere, die angesteckt, bei der Einfuhr aber noch nicht offensichtlich erkrankt sind, wirksam verhütet werden. Sie muß daher zum Schutze des einheimischen Viehbestandes solange aufrecht erhalten werden, als nach dem Stande der Seuchen in den Herkunftsländern eine erhebliche Gefahr der Seucheneinschleppung besteht.

Das Ministerium des Innern ist bereits mit den Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen, woselbst gleiche Anordnungen wie in Baden getroffen sind, wegen der Aufhebung oder Milderung der Maßregel ins Benehmen getreten, da nach Sachlage ein einheitliches Vorgehen mit den benachbarten Ländern als geboten erscheint. Die nähere Prüfung hat aber ergeben, daß mit Rücksicht auf den Seuchenstand in den für die Einfuhr hauptsächlich in Betracht kommenden Gegenden und die neuerdings in mehreren Fällen erfolgte Feststellung der Schweinepest bei eingeführten Einstellferkeln die Aufhebung der angeordneten Maßnahme vorerst noch nicht tunlich ist. Eine ungünstige Wirkung auf die Preisbildung — insbesondere bei Einstellschweinen — ist von ihrer einstweiligen Beibehaltung übrigens nicht zu erwarten. Wenigstens hat die Aufhebung der Anordnung eine merkliche Senkung der Preise nach den bisherigen Erfahrungen noch niemals herbeigeführt. Es ist selbstverständlich nicht beabsichtigt, die Maßnahme länger als unbedingt erforderlich aufrecht zu erhalten Sie wird vielmehr sofort außer Kraft gesetzt werden, wenn der Seuchenstand in den hauptsächlichsten Herkunftsbezirken sich soweit gebessert haben wird, daß eine erhebliche Gefahr der Seucheneinschleppung nicht mehr besteht.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Präsident gibt bekannt, daß der erste Punkt von der Tagesordnung abgesetzt werden muß, weil der Haushaltsausschuß mit seiner Vorberatung noch nicht zu Ende ist.

Zu Ziffer II. 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine E. V., die stärkere Heranziehung der Techniker in leitende Stellungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Obengenannter Verband reicht an den Badischen Landtag eine Entschließung seiner 45. Generalversammlung in Braunschweig ein mit der Bitte, im Sinne derselben auf die Regierung einwirken zu wollen. Die Entschließung verlangt, daß im Reich, Staat und Gemeinden der Bedeutung der technischen Mitarbeit entsprechend diese mehr wie seither in leitenden und verantwortungsvollen Stellen verwendet werden. Das Badische Arbeitsministerium weist darauf hin, daß in Baden Techniker verhältnismäßig stark herangezogen sind und den berechtigten Wünschen der Techniker nach Möglichkeit Rechnung getragen sei. Im Bereiche des Arbeitsministeriums sei die einzige Stelle des Ministerialdirektors mit einem Techniker besetzt, ferner seien von zwei Ministerialratsstellen eine, von drei Oberregierungsratsstellen eine, außerdem die wichtige Stelle des Rheinschiffahrtsbevollmächtigten mit Technikern besetzt.

Ihr Ausschuß erkennt an, daß dies erfreulicherweise geschehen ist. Sämtliche Mitglieder sind aber auch der Überzeugung, daß zum Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung sowie des Reiches und der Gemeinden die äußerst wichtige Mitarbeit der technisch vorgebildeten Beamten notwendig sei.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag, die Entschließung des gesuchstellenden Vereins der Regierung als Material zu überweisen.

Es ist klar, daß die Regierung keine Mittel in der Hand hat, einen Posten mit einem Techniker zu besetzen. Größere Städte und dergleichen werden immer darauf zurückgreifen müssen, daß sie Techniker verwenden. Jedoch konnten wir uns nicht dazu aufschwingen, wie es der antragstellende Verein gewünscht hat, daß die Regierung oder der Landtag einen Druck ausüben soll, daß die Gemeinden Techniker anstellen müssen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II. 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch von 32 Pensionären der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erwirkung einer Teuerungszulage von Seiten der Firma oder staatliche Beihilfe**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Kurz** (Soz.):

Nachdem eine Anzahl Pensionäre der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe durch eine Eingabe am 18. Mai 1920 sich um Besserstellung ihrer Pensionsbezüge an die Direktion genannter Firma wandte und dieselbe abschlägig beschieden wurde, wendeten sich etwa 32 Pensionäre durch eine Eingabe an den Landtag um Besserstellung ihrer Bezüge.

Die zur Ruhe gesetzten Beamten und Meister, vorwiegend Familienväter, befinden sich zum Teil in recht bedürftiger, hartbedrängter und schwerer Lebenslage. Männer, die größtenteils 20 und noch mehr Jahre der Firma treu gedient haben und im Betrieb grau geworden sind, sind durch den verloren gegangenen Krieg brot- und arbeitslos geworden.

Die Petenten bitten deshalb, daß entweder genannte Firma oder aber der badische Staat in Form von Teuerungsbeihilfen zu ihren Pensionsbezügen ihnen behilflich ist. Die Direktion, die von der Eingabe durch die badische Regierung in Kenntnis gesetzt wurde, bedauert in ihrer Zuschrift, daß sie nicht in der Lage sei, aus Mitteln der Pensionskasse ihnen eine höhere Unterstützung zu geben. Durch eine 50 bis 75prozentige Erhöhung der Pensionsbezüge im vorletzten Jahre sei eine Unterbilanz von über 2 Millionen entstanden. Da seit dem Waffenstillstand die Werke so gut wie stilliegen, fühlt sich die Firma außer Stande, weitere Zuschüsse an die Pensionskasse zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Finanzministerium hat sich zu dieser Eingabe geäußert und vertritt den Standpunkt, daß es in erster Linie sittliche Pflicht des Arbeitgebers sei, hier helfend einzugreifen, umsomehr, weil es sich um eine Firma handelt, die reichlich Kriegsgewinne gemacht hat.

Eine Unterstützung, wie sie die invaliden staatlichen Arbeiter erhalten, kann hier nicht in Frage kommen, weil das zu den schlimmsten Folgen führen müßte.

Ihr Ausschuß, der nach reichlicher Prüfung die Sache erwogen hat, ist der Ansicht, daß es für die Firma, die vor dem Kriege wie während des Krieges Riesengewinne verteilt hat, ein Leichtes wäre, und es als heilige, sittliche Pflicht erachten müßte, ihren notleidenden Beamten und pflichtgetreuen Mitarbeitern in ihrer hartbedrängten, schweren Lage zu helfen. Da leider keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Firma zur Mehrleistung zu zwingen, stellt Ihr Ausschuß den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. Horter (Soz.):

Die Pensionäre sind zweifellos alle zusammen in recht übler Lage. Die Preise betragen das Zehn- bis Zwölffache und vielfach mehr gegenüber früher; und das Existenzminimum für eine vierköpfige Familie dürfte durchschnittlich etwa 16 000 Mark betragen.

Nun haben wir erfahren, daß den Pensionären der ehemaligen Waffen- und Munitionsfabriken Karlsruhe eine Pension von 100 bis 300 Mark monatlich bezahlt wird. Das ergibt eine Jahressumme von 1200 bis 3600 Mark und bedeutet nach dem Existenzminimum für die Pensionäre jährlich einen Fehlbetrag von etwa 12- bis 14 000 Mark. In diesen Zahlen drückt sich die ganze Notlage dieser alten Arbeiter und Pensionäre aus. Es sind Männer, die 20 und mehr Jahre der Fabrik treue Dienste geleistet haben. Die Fabrik bezeichnete sie selbst als ihre Mitarbeiter.

Nach unserer Meinung liegt hier zweifellos ein moralisches Recht für die Pensionäre vor, an die Fabrikleitung heranzutreten und von ihr doch wenigstens solche Beträge zu verlangen, daß sie heute nicht Hungers zu sterben brauchen.

Für den Staat scheint uns keine Möglichkeit vorzuliegen, daß er seinerseits hier für diese alten Arbeiter etwas tun kann. Aber um so mehr müssen wir den Appell an die Fabrikleitung richten, daß sie ihrerseits ihre alten Mitarbeiter nicht vergißt. Wir erheben diesen Appell hier in aller Öffentlichkeit und hoffen, daß er nicht ungehört verhallt (Beifall links).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Elz-Wässerungsgenossenschaft Teningen, die Neuerstellung des Wehrs auf Gemarkung Wasser bei Emmendingen betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Albiez (Zentr.):

In der Sitzung des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden am 31. Mai d. J. wurde über die Eingabe des Vorstandes der Teninger Elz-Wässerungsgenossenschaft beraten. Der Eingabe liegt folgendes zugrunde:

Im Jahre 1896 nach der Hochwasserkatastrophe mußte infolge der Elzverlegung das stark beschädigte Wehr genannter Genossenschaft auf Gemarkung Wasser von seinem Platz verlegt und neu gebaut werden, wobei der Staat ein Drittel der Baukosten übernahm.

An Weihnachten des Jahres 1919 wurde das Wehr wieder durch das Hochwasser zerstört. Nun steht die Genossenschaft wieder vor der Aufgabe, ein neues Wehr zu bauen, was in Anbetracht der jetzigen hohen Baukosten für diese Genossenschaft eine schwere Aufgabe ist. Im Jahre 1896 betrugen die Baukosten 90 000 Mark, während sie jetzt auf 360 000 Mark veranschlagt sind.

Nun bitten die Gesuchsteller, man möchte wie im Jahre 1896 ein Drittel auf die Staatskasse übernehmen.

Zur gleichen Zeit haben die Gesuchsteller ein gleichlautendes Gesuch an das Arbeitsministerium eingereicht; von dieser Stelle aus wurden Erhebungen gemacht über die Notwendigkeit eines Beitrags.

Das Arbeitsministerium hat nun den Gesuchstellern einen Staatszuschuß in der Höhe von einem Drittel der geschätzten Baukosten in Aussicht gestellt. Die Mittel werden im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1920/21 unter Tit. VIII § 42a angefordert.

Der Ausschuß kam zum einstimmigen Beschluß, das Gesuch durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu betrachten.

Im Auftrag des Ausschusses schlage ich dem Hohen Hause vor, dem Beschlusse des Ausschusses beizutreten und das Gesuch der Bittsteller durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu betrachten.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Taglöhners J. G. Schramm in Spechbach, Amt Heidelberg um Gewährung einer Unfallrente** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Arnold (Soz.):

Mit seinem Gesuch wendet sich der Taglöhner und Besenbinder Johann Gg. Schramm in Spechbach an den Badischen Landtag mit der Bitte, seine Unfallrente zu erhöhen. Schramm erlitt am 23. Febr. 1917 beim Fällen eines Baumes einen Unfall durch einen herabfallenden Ast. Die Verletzung bestand in leichten Quetschwunden an den Oberschenkeln und Rißwunden am linken Auge und am Hinterkopf. Diese Wunden sind normalerweise verheilt und hinterließen nach ärztlichem Gutachten keine Erwerbsbeschränkung. Dagegen stellte die Ohren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klinik in Heidelberg eine durch die Verletzungen am Kopf eingetretene Verschlimmerung eines alten Ohrenleidens fest. Die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage 20 %. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat hierauf mit Entscheid vom 26. Februar 1918 10 % Erwerbsunfähigkeit als durch den Unfall herbeigeführt anerkannt und dem Gesuchsteller eine Unfallrente von 10 % zugesprochen. Die Rente beträgt jährlich 49,20 M. in vierteljährlichen Raten à 12,30 M. zahlbar. Der Gesuchsteller hat gegen diesen Bescheid keinen Rekurs eingelegt.

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß es darum nicht möglich ist, seitens des Landtages von der Berufsgenossenschaft eine andere Rentenfestsetzung zu erlangen. Laut Reichsverordnung vom 5. Mai 1920 ist eine Rentenzulage nur möglich, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 50 % beträgt. Schramm kann, wenn er nachzuweisen in der Lage ist, daß sich seine Erwerbsbeschränkung infolge des erlittenen Unfalls vermehrt hat, eine Neufestsetzung seiner Rente beantragen.

Da der Gesuchsteller sich mit dem Entscheid vom 26. Februar 1918 zufrieden gegeben hat, stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

Über das Gesuch des Johann Georg Schramm wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 5 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des H. Sand in Grötzingen um Bauzuschüsse** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Horter** (Soz.):

Der Gesuchsteller Sand in Grötzingen ist Besitzer der Wirtschaft zum Badischen Hof, einer früheren Brauerei. Die Wirtschaft wird von seiner Frau betrieben, er selbst arbeitet in Durlach als Maurerpolier. In Grötzingen gab es nach Rückkehr der Kriegsteilnehmer großen Wohnungsmangel. In dieser Zeit traten viele Mieter an Sand heran mit dem Verlangen, er solle in die Gebäulichkeiten der alten Brauerei Wohnungen einbauen. Sand hörte zu dieser Zeit etwas von Zuschüssen, die das Reich zu Wohnungsbauten leisten wollte, und, ohne sich um die näheren Bestimmungen darüber zu kümmern, gab er dem Drängen der Mieter nach und fing an zu bauen. Sand hat vier Dreizimmerwohnungen und drei Zweizimmerwohnungen eingebaut.

Da während des Bauens die Materialpeise fortgesetzt stiegen, so trat eine Überieuerung von 21 919,49 M. ein. Im Dezember 1919 bemühte sich Sand persönlich im Arbeitsministerium um Gewährung eines Baukostenzuschusses. Ein vorschriftsmäßiges Baudarlehensgesuch legte Sand erst am 7. April 1920 vor.

Das Arbeitsminsterium hat den Antrag auf Gewährung eines Baudarlehens abgelehnt. Als Gründe dafür gab es an: Der Bau sei bereits 1919 begonnen und fertig gestellt worden, und die erstellten Wohnungen seien in Bezug auf ihre Lage und Ausführung den Anforderungen nicht genügend. Bei anderen Bauten, die eigenmächtig begonnen und ohne Beihilfsbescheid des Arbeitsministeriums erstellt wurden, und bei denen das Arbeitsministerium einen Einfluß auf eine in jeder Hinsicht zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht ausüben konnte, ist in gleicher Weise verfahren worden.

Im Oktober 1920 suchte Sand nochmals durch Vermittlung des Gemeinderats Grötzingen um Gewährung eines Baudarlehens nach. Er erhielt wieder ablehnenden Bescheid. Jetzt wandte sich Sand mit einem Gesuch an den Landtag, und dieses wurde dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zur Erledigung zugewiesen. Seitens der Regierung wurden nun neue Erhebungen veranlaßt, und diese ergaben, daß die Vermögensverhältnisse Sands nicht besonders günstig sind. Die Wirtschaft geht zurzeit schlecht. Von den Kindern besucht ein Sohn die Baugewerkschule, ein anderer geht in die Lehre; ein Mädchen ist noch schulpflichtig.

Mit Rücksicht auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Sand und darauf, daß Sand durch die Erstellung von sieben Wohnungen zur Behebung der Wohnungsnot in der Gemeinde doch wesentlich beigetragen hat, hat sich das Arbeitsministerium entschlossen, Sand ausnahmsweise nachträglich ein Baudarlehen zu gewähren. Die Höhe desselben beträgt 6 650 M., und dazu kommt ein Gemeindedarlehen in der Höhe von 2 217 M., so daß Sand im ganzen einen Zuschuß von 8 867 M. erhalten hat. Die Gemeinde wäre auch in der Lage, ihren Zuschuß noch zu erhöhen.

Ihr Ausschuß hat das Gesuch eingehend beraten, und dabei wurden auch Stimmen laut, die dahin gingen, man solle Sand noch weiter entgegenkommen. Aber mit Rücksicht darauf, daß Sand erst nach Fertigstellung der Wohnungen mit dem Antrag auf Gewährung von Baudarlehen hervortrat, und daß nach Erhebungen an Ort und Stelle die Wohnungen hygienisch nicht ganz auf der Höhe sind, kam Ihr Ausschuß zu dem Beschluß und zu dem Antrag:

Das Gesuch des Sand um Gewährung eines Baudarlehens in Höhe von 21 919,49 M. als durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 6 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Stadtgemeinde Staufen, die Errichtung einer Finanzamtszweigstelle daselbst betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Die Stadtgemeinde Staufen wünscht in erster Linie ein eigenes Finanzamt, weil sie bisher im Besitz eines Steuerkommissariats gewesen ist. Falls dies untunlich sei, wünscht sie Zuteilung zum Bezirk Freiburg-Land und gleichzeitig zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Bezirk eine Finanzamtszweigstelle in Staufen selbst.

Die Errichtung eines eigenen Finanzamts hat die Reichsfinanzverwaltung aus allgemeinen Gründen der Vereinfachung und Sparsamkeit abgelehnt. Der Ausschuß billigt dies. Die Zuteilung zu Freiburg-Land ist inzwischen erfolgt. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Errichtung einer Zweigstelle hält die Reichsfinanzverwaltung für unnötig, zumal in Zukunft wieder das Ab- und Zuschreiben in den einzelnen Orten durch die Veranlagungsbeamten geschehen soll. Namentlich aus dem letzteren Grund hält der Ausschuß die Entscheidung der Reichsfinanzverwaltung für richtig und beantragt daher:

Das Gesuch der Stadtgemeinde Staufen durch die Maßnahmen der Reichsfinanzverwaltung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 7 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Jagdpächters und Landwirts Richard Steiler in Groß-Rinderfeld um Versteigerung der Jagd im Domänenwald Hachtel** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Fleig (Soz.):

Der Jagdpächter und Landwirt Richard Steiler in Groß-Rinderfeld bittet in seinem Gesuch vom 17. Oktober 1920 den badischen Landtag darüber zu beschließen, daß die Jagd im Domänenwald „Hachtel" durch öffentliche Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werde.

Sollte jedoch der badische Landtag eine allgemeine Versteigerung der Jagden in den Staatsforsten nicht für tunlich finden, so bittet er, ihm persönlich die Jagd im „Hachtel" auf die Dauer von 6 Jahren um die jährliche Pachtsumme von 800 bis 1000 M. überlassen zu wollen.

Zur Begründung seines Gesuches bringt der Gesuchsteller folgendes vor:

Weiten Volkskreisen sei es nicht verständlich, weshalb der jeweilige Forstamtsvorstand für eine minimale Vergütung im Betrage von 25—40 M. das Jagdausübungsrecht besitzen soll, wo andererseits dafür hunderte von Mark eingenommen werden könnten. Wenn der badische Staat diese Jagden versteigern würde, so würde dies, wie schon das Beispiel hier zeigt, eine beträchtliche Mehreinnahme ausmachen, was sicherlich bei den heutigen großen Anforderungen an die Staatskasse für dieselbe kein Nachteil wäre.

Die auf Grund dieses Gesuchs erteilte Antwort des Finanzministeriums geht nun dahin:

Bis zur Einführung der ersten Selbstverwaltungsjagd in Baden, die im Jahre 1908 erfolgte, gab die Regierung den Forstbeamten die nötige Gelegenheit zur Jagdausbildung durch sogenannte Handjagden. Etwa die Hälfte der Staatsjagdfläche war damals an die Forstamtsvorstände um mäßigen Anschlag aus der Hand verpachtet.

Mit der Einführung der Selbstverwaltungsjagden nahm die Handjagdfläche ab. Im Jahre 1909 wurde beschlossen, die Handjagden grundsätzlich aufzuheben, und zwar sollte dies jeweils anläßlich des Dienstwechsels geschehen. Dem Inhaber sollte die Handjagd also noch solange belassen werden, als er das betreffende Forstamt leitete, die Nachfolger sollten sie nicht mehr erhalten. Nach diesem Grundsatz wurde bis heute verfahren, und die zahlreichen zur Aufhebung bestimmten Handjagden sind nun verschwunden bis auf zwei, davon die eine in Tauberbischofsheim. Diese besteht noch, weil der dortige Forstamtsvorstand schon seit 1903 am Platze und im Genusse dieser Jagd ist. Die Jagd ist aber klein (102 Hektar). Der Pachtzins, der erst 20 und später 80 M. betrug, wurde von uns neuerdings auf 300 M. festgesetzt.

Es mag sein, daß bei öffentlicher Verpachtung für die Jagd heute ein etwas höherer Pachtzins erlöst würde. Demgegenüber kann aber darauf hingewiesen werden, daß z. Zt. noch ein großer Teil der öffentlich verpachteten Staatsjagden, deren Pacht bis zum Jahre 1923 und 1924 läuft, erheblich niedrigere Pachtzinsen je Hektar einträgt, als die Handjagd des Forstamtsvorstandes in Tauberbischofsheim nach der neuerlichen Festsetzung des Pachtzinses.

Unter diesen Verhältnissen dürfte das Gesuch des R. Steiler kein hinreichender Anlaß sein, von dem oben geschilderten Vorgehen abzuweichen und die Handjagd des Forstamtvorstandes in Tauberbischofsheim vor Eintritt eines Dienstwechsels aufzuheben. Zur Selbstverwaltung eignet sich die Jagd nicht, da sie ohne größere Zupachtung kein selbständiges Jagdgebiet bildet. Nach Aufhebung des Handpachtverhältnisses soll die Jagd ihrer geringen Größe wegen wie andere kleine Domänenjagden mit der Gemeindejagd vereinigt werden.

Ihr Ausschuß erklärt sich nach eingehender Prüfung mit der Stellungnahme der Regierung einverstanden und stellt deshalb den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 8 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Zentralverbandes der Invaliden und Witwen Deutschlands, Ortsgruppe Karlsruhe, Fahrpreisermäßigung zu ihrer am 29. Mai 1921 in Karlsruhe tagenden Gaukonferenz, für auswärtige Delegierte betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Fehn (D.Dem.P.):

Der Gesuchsteller bittet um Unterstützung durch den Landtag, damit den auswärtigen Besuchern der am 29. Mai d. J. in Karlsruhe stattgehabten Gaukonferenz des Zentralverbandes der Invaliden und Witwen Deutschlands Fahrpreisermäßigung zuteil werde, nachdem die Eisenbahn-Generaldirektion ein dahingehendes Ersuchen am 18. April abgelehnt hatte. Nach der Antwort der Regierung besteht nach den für die Reichseisenbahnen maßgebenden Tarifbestimmungen keine Möglichkeit, dem Gesuch zu entsprechen.

Daher beantragt der Ausschuß, die Eingabe als durch die Antwort der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 9 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Hauptlehrerswitwe G. Halter in Leimen um Unterstützungsgehalt**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D.Dem. P.):

Die 82jährige ständig leidende und halb erblindete Frau Frieda Halter, Witwe des 1888 in Ottenhöfen wegen Sittlichkeitsverbrechens entlassenen und zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilten Hauptlehrers Georg Halter, der 1898 in Leimen bei Heidelberg verstorben ist, bittet in ihrer Eingabe vom 11. Februar 1921 um Erhöhung ihres jährlichen Benefiziums von 300 M., mit dem sie, als völlig erwerbsbeschränkte, auf die Hilfe anderer angewiesene Greisin trotz der seit 1920 gewährten monatlichen Beschaffungszulage von 120 M. bezw. 112 M., nicht auskommen könne.

Seit dem 1917 erfolgten Tode ihres Stiefsohnes, des Pfarrers O. Halter, dessen Haushalt sie vorgestanden hatte, hat sich ihre Notlage sehr verschärft. Ein 1917 noch angegebenes kleines Vermögen von 1500 M. ist aufgezehrt. Ich gebe hier das Schreiben des Unterrichtsministeriums bekannt:

„Schreiben des Ministers an den Vorsitzenden des Ausschusses des badischen Landtages für Gesuche und Beschwerden, Herrn Abg. Horter, Hochwohlgeboren hier.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf das gefl. Schreiben vom 4. März d. J. ergebenst zu erwidern, daß ich dieses Schreiben samt der Bitteingabe der Witwe des früheren Hauptlehrers G. Halter in Leimen an den Minister der Finanzen als in dessen Geschäftsbereich gehörend übersandt habe. Aus diesen Akten ergibt sich, daß Hauptlehrer Georg Halter in Ottenhöfen nach seiner unterm 21. März 1888 erfolgten Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit unterm 5. Mai 1888 aus dem öffentlichen Schuldienste ohne Bewilligung eines Ruhegehaltes entlassen wurde.

Da Halter nach seiner Entlassung bis zu seinem Tode Mitglied der Schullehrerwitwen- und Waisenkasse blieb, steht der Witwe auf Grund der Weiterzahlung des Witwenkassenbeitrages von dem am 10. März 1898 erfolgten Ableben Halters ab ein Witwengehalt von jährlich 300 M zu, vergl. Artikel 111 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 Ges.Ver.Bl. S. 593 und § 140 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 Ges.Ver.Bl. S. 169.

Mit dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes am 1. Mai 1892 sind die der bisherigen Schullehrerwitwen- und Waisenkasse obliegenden Verpflichtungen auf die Staatskasse übernommen worden. Die G. Halter Witwe hat hiernach einen Rechtsanspruch auf Weiterzahlung dieses Witwengehaltes von jährlich 300 M. aus der Staatskasse.

Sie sucht nun in ihrer Eingabe vom 11. Februar d. J. um eine Erhöhung dieses gesetzlichen Bezuges nach.

Eine Neufestsetzung oder Erhöhung dieses Witwengehaltes kann aber mangels einer gesetzlichen Möglichkeit hierzu nicht erfolgen.

Das Gesetz vom 2. März 1921 insbesondere, auf Grund dessen die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten allgemein neu geregelt werden, sieht, wie der Schlußsatz der (mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtages ergangenen) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze besonders hervorhebt, eine Neuregelung oder Erhöhung dieser alten Witwengehalte von Hinterbliebenen entlassener Beamten nicht vor.

Darnach bleibt lediglich der durch die frühere Witwenkassenbeitragsleistung erworbene Anspruch auf das Witwengehalt in demjenigen Betrage, welcher zur Zeit des Ausscheidens des entlassenen Ehemannes aus dem Schuldienste festgesetzt war, weiterbestehen.

Der wirtschaftlichen Notlage der Gesuchstellerin, die den Anlaß zu ihrer Bitteingabe bot, haben wir bisher durch Gewährung von Beihilfen auf Grund von Art. 30a des Etatsgesetzes weitgehend Rechnung getragen.

Bereits in früheren Jahren hatten wir der Halter Witwe eine dauernde Beihilfe von jährlich 210 M. bewilligt, die mit Wirkung vom 1. Januar 1914 auf 260 M. erhöht wurde, und die auch jetzt noch weiter gezahlt wird.

Daneben haben wir der Genannten in erheblichem Umfange alljährlich einmalige Beihilfen bewilligt. Seit 1. Januar 1920 z. B. sind ihr in dieser Weise im ganzen über 1900 M. (neben obigen Jahresbezügen von 300 M. Witwengehalt und 260 M. fortlaufender Beihilfe) ausbezahlt worden.

Davon haben wir letztmals am 11. März d. J. 400 M. zur Zahlung angewiesen.

Die Beihilfeakten der Halter Witwe übersenden wir gleichzeitig zum künftigen dortigen Gebrauche.

gez. Hummel."

Bei aller Anerkennung der durch das Unterrichtsministerium gewährten Hilfe kann man sich in diesem speziellen Falle des Bedauerns nicht erwehren, daß das durchaus zu rechtfertigende Gesetz vom 2. März 1921 hier so besonders schwer eine alte kranke Frau treffen muß, eine der leider unvermeidlichen Härten aller, auch der besten Gesetze.

Das Finanzministerium schreibt:

„Die zur Beurteilung des vorliegenden Falles in Betracht kommenden Verhältnisse sind in dem hier beigefügten Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 3. d. M. Nr. C 19 767 (Glied 2) in erschöpfender Weise zum Ausdruck gebracht.

Wie bereits in dieser Darstellung des Sachverhalts hervorgehoben wurde, sieht das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921, auf Grund dessen die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Beamten allgemein neu geregelt wurden, wie auch der Schlußsatz der mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags ergangenen Ausführungsbestimmungen hierzu ausdrücklich hervorhebt, eine Neuregelung oder Erhöhung der Witwengehalte von entlassenen Beamten nicht vor. Es bleibt darnach lediglich der durch die frühere Witwenkassebeitragsleistung erworbene Anspruch auf das Witwengeld in demjenigen Betrage, welcher z. Zt des Ausscheidens des entlassenen Ehemannes aus dem Schuldienst festgesetzt war, weiterbestehen.

Der wirtschaftlichen Notlage der Gesuchstellerin wurde schon bisher vom Ministerium des Kultus und Unterrichts welches zur Beihilfebewilligung an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bis 1. April 1921 zuständig war, wie aus dem Schreiben dieses Ministeriums ersehen werden wolle, durch Gewährung von Beihilfen auf Grund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Artikels 30a des Etatgesetzes weitgehend Rechnung getragen. In Anbetracht der bestehenden außerordentlichen Teuerungsverhältnisse und der vorliegenden Bedürftigkeit der im 82. Lebensjahre stehenden Witwe Halter ist eine Erhöhung der ihr bereits bewilligten dauernden Beihilfe von 260 M. auf 1200 M. jährlich begründet. Diese erhöhte Beihilfe von 1200 M. wird mit Wirkung vom 1. April 1921 an vorläufig zur Zahlung angewiesen werden."

Der Antrag Ihres Ausschusses geht dahin, dem Finanzministerium das Gesuch der Witwe Halter in dem Sinne empfehlend zu überweisen, das Ministerium wolle in Anbetracht des hohen Alters und der besonderen Notlage der Gesuchstellerin die Beihilfe im höchstmöglichen Ausmaß bewilligen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer 11, 10 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Schlossers L. Schenkel in Durlach um Rechtshilfe**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Kurz** (Soz.):

Der im Jahre 1895 in Karlsruhe-Rüppurr geborene, jetzt in Durlach wohnhafte Schlosser Leonhard Schenkel wurde durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts Karlsruhe vom 26. April 1920 wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Am 1. Juni 1920 reichte er ein Bittgesuch an den badischen Landtag ein, dieser wolle ihm helfen, daß ihm im Gnadenwege die Strafe erlassen werde.

Gleichzeitig hat sich Schenkel an das Justizministerium gewandt. Dieses hat dem Gesuchsteller Strafaufschub auf Wohlverhalten bis zum 1. März 1924 bewilligt, weil er Kriegsfreiwilliger war, sich während des Krieges gut geführt hat und lediglich im Jahre 1914 wegen Hehlerei mit 3 Tagen Gefängnis vorbestraft ist.

Diese Entscheidung ist vom Justizministerium am 18. Februar 1921 getroffen worden. Früher konnte sie deshalb nicht gefällt werden, weil sich erst in diesem Zeitpunkt der Versuch, die Rentenakten und die Militärpapiere Schenkels zu erhalten, endgültig als fruchtlos erwiesen hat.

Als Ergebnis ihrer Beratung kommt Ihr Ausschuß zu dem Antrag:

Das Gesuch des Schlossers L. Schenkel durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag, den 28. Juni, nachmittags 5 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung ½ 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

Amtliche Niederschrift.

45. Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Fleig, Frhr. v. Gleichenstein, Habermehl, Hamann, Hartmann, Häffig, Helffrich, Herbster, Heurich, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Maier-Heidelberg, Martzloff, Mast, Müller-Schopfheim, Niederbühl, Roesch, Saenger, Schloß, Schneider-Freiamt, Spang, Vierneisel, Vogel, Wehner, Dr. Wirth und Ziegelmaier-Oberkirch.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialrat Föhrenbach, die Oberregierungsräte Cronberger und Fehsenmeier und Regierungsrat Engler.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

*I. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf mit dem Vertrag über die Landeselektrizitätsversorgung, Berichterstatter Abg. Marum.

II. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Naturheilvereins Ettlingen um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten, Berichterstatter Abg. Schell;
2. des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe E. V., die Buchbinderarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr., Berichterstatter Abg. Schell;
3. des Pfarrers a. D. W. Rieg in Karlsruhe um Gewährung einer entsprechenden Teuerungszulage, Berichterstatter Abg. Fehn;
4. des Oberlehrers E. Handloser in Öflingen, Amt Säckingen, um Auslegung und Anwendung des § 29[1] des Beamtengesetzes, Berichterstatter Abg. Rigel;
5. des Landwirts G. Krebser in Windenreute wegen Pachtung domänenärarischen Geländes, Berichterstatter Abg. Fehn;
6. des Landwirts F. Maier in Brenden um Erhöhung der Brandentschädigung, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
7. des J. Etzel in Mannheim, die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für das Jahr 1919 betr., Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
8. des Landwirts B. Mayer in Bettmaringen um Erwirkung eines weiteren Baubeitrags, Berichterstatter Abg. Horter;
9. des Landwirts J. Mützel in Baden-Oberbeuren um Abhilfe infolge von Maul- und Klauenseuche erlittenen Schadens, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
10. des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Herz in Eberbach, die Ausstattung der Gendarmeriedienstzimmer betr., Berichterstatter Abg. Krischbach;
11. des K. Wartkmann in Gemmingen um Ersatz seines Lohnausfalls für die Zeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft, Berichterstatter Abg. Krischbach.

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Präsident Dr. Kopf eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Beamtenausschusses des Postamts Radolfzell, die Einreihung der Stadt Radolfzell im Ortsklassenverzeichnis betr.,
2. der Beamtenschaft Immendingen um Einreihung in eine höhere Ortsklasse des Reichsbesoldungstarifs.

Diese Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

II. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Eschersch in Baden betr.:

Ist das Staatsministerium in der Lage, Auskunft zu geben:

a. über die Waffenfunde, die in Baden in der Bodenseegegend und im Bauland gemacht worden sind?
b. über die Personen und Organisationen, welche an der Verheimlichung dieser Waffen beteiligt sind?
c. über die in Baden aufgedeckten geheimen Organisationen militärischer Art? Stehen diese Organisationen im Zusammenhang mit der sog. Orgesch?
d. über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Straftaten zu verfolgen, die sich hierbei ergaben?

Diese Anfrage wird gedruckt (Drucks. Nr. 90) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

III. Regierungsmitteilung:

Schreiben des Herrn Staatspräsidenten folgenden Inhalts:

„Euer Hochwohlgeboren gestatte ich mir hinsichtlich der von Landtag und Staatsministerium beschlossenen Besichtigung des Schlosses nebst Schloßgarten in Schwetzingen und des Schlosses in Mannheim sowie eines Besuches der Stadt Mannheim ergebenst für den Landtag mitzuteilen:

Entsprechend den Anregungen von Seiten des Geschäftsordnungsausschusses gestatte ich mir zur Ausfüh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rung der Besichtigungen und des Besuches der Stadt Mannheim einzuladen für den nächsten Samstag, den 2. Juli d. J.

Es ist vorgekehrt Abfahrt vom Hauptbahnhof Karlsruhe vormittags 7.55 und somit Ankunft in Schwetzingen 9.18; anschließend Besichtigung des Schlosses und des Schloßgartens. Hierzu ist der Gemeinderat Schwetzingen eingeladen. Auf 12 Uhr mittags bitte ich namens des Staatsministeriums zu einem Frühstück im Schloß.

Auf 1.30 Uhr nachmittags ist die Abfahrt ab Schwetzingen nach Mannheim vorgesehen; Ankunft daselbst 2.12 Uhr nachmittags.

Die Rückfahrt möchte ich vorschlagen für 10.08 Uhr abends ab Mannheim, Ankunft 10.29 in Heidelberg, Abfahrt dortselbst 10.44 nach Karlsruhe und Ankunft wieder in Karlsruhe 11.50, woselbst ich das Bereitstehen von Straßenbahnwagen bei der Stadtverwaltung Karlsruhe besorgen werde.

Ich gestatte mir, der Hoffnung zu sein, daß die sehr verehrten Mitglieder des Landtages an den Besichtigungen und dem Besuch recht zahlreich teilnehmen werden. Dankbar wäre ich, falls ich in etwa durch die Fraktionen eine Mitteilung über die Zahl der teilnehmenden Mitglieder erhalten könnte.

Sie, Herr Präsident, bitte ich um die Einladung der Herren Beamten des Landtages. Die Einladung der Presse wird von hier aus erfolgen.

Das Programm für Mannheim werde ich am Samstag vor der Ankunft in Mannheim bekannt geben können.

Indem ich Sie, Herr Präsident, bitte, diese Mitteilungen dem Landtag weiter zu geben, danke ich gleichzeitig hierfür und bin Euer Hochwohlgeboren ergebenster

gez. Trunk."

Was Mannheim betrifft, so wird mitgeteilt, daß das Schloß und auch sonst einiges besichtigt werden soll. Außerdem ist zu einer Vorstellung im Theater, wo voraussichtlich der Freischütz gegeben wird, eingeladen.

Es zirkuliert eine Liste zur Einzeichnung der Teilnehmer.

Der Präsident gibt bekannt, daß Ziffer I der Tagesordnung, Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf mit dem Vertrag über die Landeselektrizitätsversorgung von der Tagesordnung abgesetzt werden muß, da die Beratung im Ausschuß noch nicht abgeschlossen ist.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer II, 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das Gesuch des Naturheilvereins Ettlingen um Errichtung **von Lehrstühlen für Naturheillehre und das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Der Naturheilverein Ettlingen, dem sich noch eine Reihe von Vereinen mit ähnlichen Zielen anschließen, so aus Karlsruhe, Singen a. H., Freiburg, Lörrach, Busenbach, Pforzheim, Heidelberg, Mannheim, Konstanz, sodann die oberrheinische Gruppe dieser Vereine, wendet sich an den Landtag mit der Bitte, es mögen an den Landesuniversitäten Lehrstühle für Naturheillehre und Naturheilverfahren errichtet und die dazu nötigen klinischen Einrichtungen für die Lehrtätigkeit der zu berufenden Lehrer geschaffen werden.

Die Gesuchsteller berufen sich auf die nicht zu leugnende Tatsache, daß die Bewegung zugunsten des Naturheilverfahrens in den letzten Jahrzehnten immer mehr Boden in den weitesten Kreisen der Bevölkerung gewonnen habe, und daß infolgedessen das Bedürfnis nach ausübenden Ärzten für naturgemäße Therapie in steigendem Maße sich geltend mache. Sie vertreten grundsätzlich die Gleichberechtigung der Naturheillehre an den Universitäten mit der Schulmedizin und berufen sich dabei auf die Vereinigungen für physikalisch-diätetische Therapie, deren Angehörige als approbierte praktische Ärzte auch als Krankenkassenärzte dem steigendem Bedürfnis nicht mehr genügen, da die Nachfrage nach Ärzten mit ihrer wissenschaftlichen Auffassung und ihrem praktischen Können stets größer gewesen sei als das Angebot. Es müssen sich daher sehr viele Kranke gegen ihre innere Überzeugung und ohne jedes Vertrauen zu den Heilwirkungen der Medizin durch Medikamente und operative Eingriffe behandeln lassen, weil Ärzte, die auf dem Boden der Naturheillehre und des Naturheilverfahrens stehen, für sie unerreichbar sind.

Die Gesuchsteller berufen sich ferner darauf, daß bei den Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 1919 ein Antrag des Ausschusses für Bevölkerungspolitik, der auf Erweiterung des Unterrichtes in der allgemeinen Therapie abzielte, einstimmig angenommen worden sei, und daß vom Kultusminister Haenisch im Namen der Regierung zugesagt worden sei, dem Antrag stattzugeben.

Da gegen den Beschluß der preußischen Landesversammlung in der medizinischen Fachpresse lebhafte Einwendungen erhoben wurden, so stellte der Ausschuß für Bevölkerungspolitik am 24. September 1919 nochmals fest, daß er mit seinem Antrage das Ziel verfolge, es solle an den Universitäten Gelegenheit zum Studium der Medizin auf der Grundlage der vergleichenden Biologie gegeben werden durch Erteilung von Lehraufträgen für vergleichende Biologie mit Bereitstellung vorhandener Kliniken, Polikliniken und Krankenhäuser für die Behandlung nach den biologischen Heilmethoden, wie sie unter der Bezeichnung Naturheillehre und Homöopathie schon lange in weiten Kreisen der Bevölkerung geschätzt sind.

In der freien Stadt Hamburg, wo die gleiche Frage zur Behandlung und Beschlußfassung stehe, sei die Bürgerschaft bereit, dem Verlangen nach der Schaffung solcher Einrichtungen für Naturheillehre und Naturheilverfahren stattzugeben.

Die Gesuchsteller stellen dann folgende Forderungen auf:

1. Es sollen als Dozenten für die neuen Lehrstühle nur solche Ärzte in Frage kommen, die durch eingehendes Studium sich mit der wissenschaftlichen Auffassung vom Wesen der Naturheilung vertraut gemacht haben, die umfassende eigene Erfahrungen besitzen, um das Naturheilverfahren mit Erfolg praktisch anzuwenden, und die auch getragen sind vom Vertrauen der hinter ihnen stehenden Ärztegruppen, sowie der großen Volksbewegung zugunsten der Naturheillehre.
2. Es soll nicht in erster Linie darauf ankommen, mit den Lehrstühlen neue kostspielige Einrichtungen für die physikalisch-diätetischen Heilfaktoren zu verbinden, sondern darauf, daß die Medizinstudierenden Gelegenheit erhalten sollen, zu erkennen, mit welchen verhältnismäßig einfachen und wenig kostspieligen Einrichtungen nach dem Vorbild eines Priesnitz, Dr. Schindlers, Winternitz, Kneipp, Lahmann, Schwenninger, und vieler anderer die besten Erfolge in der Heilbehandlung erzielt werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frage der Errichtung von eigenen Lehrstühlen für Naturheillehre hat den badischen Landtag schon einmal beschäftigt und zwar aus Anlaß einer Petition in ähnlichem Sinne wie die heutige, die an die damalige Erste Kammer gerichtet war und auch dort in der 30. Sitzung vom 10. August 1908 beraten wurde. Der Berichterstatter, Geh. Rat Prof. Dr. Windelband, stellte damals den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Begründung liegt in einem ausführlichen gedruckten Bericht vor.

Ihr Ausschuß verschloß sich der Tatsache nicht, daß die Bewegung zugunsten des Naturheilverfahrens seit dem Jahre 1908 erheblich an Stärke zugenommen hat. Aber ebenso darf sie auch feststellen, daß die medizinische Wissenschaft in steigendem Maße die physikalisch-diätetischen Hilfsfaktoren zu schätzen weiß und zur praktischen Anwendung bringt. So besitzen nach der Mitteilung der Regierung die Heidelberger akademischen Krankenanstalten bereits ein hydrotherapeutisches Institut, und die medizinische Fakultät in Freiburg erstrebt längst die Errichtung eines Instituts für physikalische Behandlung. Und an beiden Universitäten wird den physikalischen Methoden (Bädern, Lichtbehandlung, Massage, Strahlentherapie) ein nicht unerheblicher Raum im Studium zugewiesen. Sobald die Zeitverhältnisse es erlauben, sollen insbesondere dem in Freiburg beabsichtigten Institut staatliche Mittel zu der bereits vorhandenen aber noch nicht ausreichenden Stiftung zugewiesen werden. Da somit dem Wunsche der Gesuchsteller bereits in weitgehendem Maße Rechnung getragen wird, und da nach der Überzeugung Ihres Ausschusses, die allerdings im Gegensatz zu derjenigen der Gesuchsteller steht, die restlose Verwirklichung der im Gesuch ausgesprochenen Wünsche nur mit sehr erheblichem finanziellen Opfern möglich sein wird, so stellt Ihr Ausschuß, auch unter Berücksichtigung unserer Finanzlage, einstimmig den Antrag,

das Hohe Haus wolle das Gesuch der Regierung als Material zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II. 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe e. V., die Buchbindereiarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Am 6. Dezember 1920 wandte sich der Verband der Buchbindermeister an die badische Staatsregierung mit dem Ersuchen, eine Verfügung zu erlassen, daß

1. die gegenwärtige Einschränkung an Bucheinbänden für die staatlichen Bibliotheken beendigt und
2. in Anzehung der Lohn- und Materialpreissteigerung ein einheitlicher Teuerungszuschlag von 750 % gegenüber dem Friedenspreis gewährt werden solle.

Daraufhin hat das badische Justizministerium erwidert, es sei eine Anordnung, mit dem Einbinden von Büchern für Gerichtsbehörden zurückzuhalten, nicht ergangen.

Der Rückgang in der Zahl der Buchbinderaufträge sei in der durch die ungünstige Finanzlage bedingten Zurückhaltung in der Anschaffung von Büchern und Zeitschriften begründet.

Das Unterrichtsministerium erklärte, dem Gesuch um Gewährung des 750prozentigen Teuerungszuschlags nicht entsprechen zu können, soweit die drei Universitätsbibliotheken in Frage kommen. Die Budgetmittel des Ministeriums des Kultus und Unterrichts seien durch den Weiterbezug bisher gehaltener Zeitschriften, durch die notwendige Neuanschaffung von Büchern und durch die Ausgaben für Heizung usw. nahezu aufgebraucht, so daß die Bibliotheken entweder auf den Fortbezug der Zeitschriften und die notwendigen Neuanschaffungen oder auf das Einbinden der Zeitschriften und Bücher zu verzichten gezwungen seien.

Dem gegenüber machen die Gesuchsteller geltend, der Verzicht auf das Einbinden der Bücher und Zeitschriften sei eine falsche Sparsamkeit, da durch die raschere Abnützung ungebundener Bücher und Zeitschriften die Neuanschaffung notwendig werde. Die vom Ministerium ausgesprochene Hoffnung auf ein baldiges Sinken der Materialpreise sei sehr unsicher. Sicher aber sei, daß die Buchbindermeister ihre Preise noch nach dem teuer eingekauften Material zu stellen hätten. Man könne ihnen nicht zumuten, bei einem etwaigen Sinken des Materialpreises das ganze Risiko in der Zeit sinkender Preise zu tragen.

Als Präzedenzfall zieht die Eingabe eine Vereinbarung heran, die am 11. Dezember 1920 auf einer Konferenz im Finanzministerium, an der auch Vertreter der übrigen Ministerien, der Handwerkskammer und der Arbeitgeberverbände im Baugewerbe teilnahmen, getroffen worden ist. Dort wurde als Richtlinie angegeben, daß bei Lohn und Preisabschlägen alle Ersparungen gegenüber dem Angebot nur dem Bauherrn zugute kommen, daß aber bei Mehraufwendungen an Löhnen gegenüber dem Angebot der Bauherr den Mehrbetrag übernimmt und daß bei Mehraufwendungen für Materialpreise der Bauherr den 5 % des Angebotes übersteigenden Teil der Mehrkosten übernimmt. Der Verband der Buchbindermeister verlangt nun eine ähnliche Regelung für die Buchbinderarbeiten. Es wird sodann in der Eingabe gesagt, das selbständige Handwerk sei mit seinen Forderungen in der letzten Zeit wiederholt dahin verbeschieden worden, daß die Finanzkommission des Landtages keine Mittel für die Bewilligung dieser Forderung zur Verfügung stelle.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts, dem das Finanzministerium das vorliegende Gesuch zur Stellungnahme und Äußerung übersandt hat, stellt zunächst einmal fest, daß sehr wesentliche Erhöhungen des Aufwandes für Bücher und deren Einbände eingetreten seien. Dabei seien die sachlichen (für Heizung und Beleuchtung insbesondere) und die persönlichen Ausgaben der Bibliotheken sprunghaft in die Höhe gegangen. Es sei aber verständlich, daß diesen Erhöhungen in der Not unserer Zeit Grenzen gesetzt seien. Der Wunsch der Petenten nach Erhöhung der Aversen für die Landesbibliothek und die Hochschulbibliotheken decke sich mit dem der Regierung. Da jedoch die Verhältnisse in den drei Universitätsstädten hinsichtlich der Friedenspreise und der Qualität der Bände durchaus verschieden liegen, so sei es nicht angebracht, für die Erhöhung der an sich schon recht hohen Buchbinderpreise eine bestimmte Prozentzahl anzusetzen. Zudem seien die Materialpreise wenigstens zum Teil in sinkender Bewegung, während allerdings andere Materialien wie auch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Löhne eine steigende Tendenz erkennen lassen. Immerhin sei der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet, um eine derartige Neuregelung durchzuführen. Da die Ausgaben für unsere Universitäten jetzt schon für unseren Staatshaushalt eine schwere Belastung bilden, von der es zweifelhaft ist, ob wir sie in Zukunft nicht vermindern müssen, wird man, so sehr einem die Sorge um die Ausgestaltung der Hochschulbibliotheken am Herzen liegt, die finanziellen Bedenken gegenüber den Wünschen der Gesuchsteller beachten dürfen. Wie sehr der Aufwand gerade an Buchbinderkosten gestiegen ist, ergibt sich aus einer Zusammenstellung der Universität Freiburg. Der Buchbinderaufwand für die Universitätsbibliothek betrug 1913: 9681 M., 1914: 11 503 M., 1915—16 jeweils 6500 M., 1919 (bis 1. April 1920 24 522 M., 1920/21 (1. April 1920—1. April 1921 rund 36 000 M.). Man wird es angesichts dieser Ziffern auch fernerhin den einzelnen Bibliotheksverwaltungen überlassen können, zu entscheiden, welche Bücher und Zeitschriften einzubinden sein. Daher beantragt Ihr Ausschuß:

1. Bezüglich des ersten Petitums, Vermehrung der Arbeitsaufträge für Buchbinder: Übergang zur Tagesordnung.

2. Bezüglich des zweiten Petitums, Erhöhung der Preise um 750 %: Überweisung an die Regierung zur Kenntnisnahme.

3. Das vom deutschen Buchbinderverband, Zahlstelle Karlsruhe, in gleichen Betreff eingelaufene Gesuch damit als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Die Anträge des Ausschusses, auf deren nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, haben Widerspruch nicht erfahren und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Pfarrers a. D. W. Rieg in Karlsruhe um Gewährung einer entsprechenden Teuerungszulage,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Der Gesuchsteller ist ein 70jähriger, im Ruhestand lebender altkatholischer Geistlicher, dessen bedrängte Verhältnisse den Ausschuß mit viel Mitgefühl und Bedauern erfüllten. Er steht noch im Genuß seiner Pfarrpfründe des Lorettokaplaneifonds Stühlingen, doch diese ist auch als Ruhegehalt viel zu gering, sie beträgt jährlich 1036 M. Aus staatlichen Aufbesserungsmitteln kommen jährlich rund 900 M., ferner erhielt er letztes Jahr aus außerordentlichen voranschlagsmäßigen Mitteln in mehreren Einzelbeträgen noch insgesamt 2100 M. und rund 1000 M. aus dem hierfür vorhandenen altkatholischen Bischofsfonds. Somit betrug sein ganzes Einkommen rund 5000 M. Hiervon hat der alte und leidende Mann noch eine Familie von Frau und 4 Kindern zu versorgen, von letzteren verdient noch keines mehr, als es für sich selbst braucht. Einzelne erfordern noch gelegentliche Anschaffungsbeihilfen. So ist die Notlage groß und die Bitte um weitere Hilfe verständlich.

Der Ausschuß möchte einstimmig so ausgiebig als möglich helfen, die voranschlagsmäßigen Mittel sind jedoch auch begrenzt. So empfiehlt der Ausschuß, das Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Berücksichtigung zu überweisen, daß sie aus den ihr für derartige Zwecke verfügbaren Mitteln dem Gesuchsteller so ausgiebig als möglich Unterstützung gewähre.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über **das Gesuch des Oberlehrers E. Handloser in Oeflingen, Amt Säckingen, um Auslegung des § 29[1] des Beamtengesetzes,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Rigel** (Zentr.):

Oberlehrer E. Handloser in Oeflingen, Amt Säckingen, vollendete am 3. Januar 1920 das 65. Lebensjahr. Am 17. März des gleichen Jahres wurde ihm vom Unterrichtsministerium nahegelegt, um seine Zuruhesetzung einzukommen. Unterm 25. März und 7. September 1920 wandte sich der Gesuchsteller mit Eingaben um Belassung im Schuldienste an das Staatsministerium. Das Staatsministerium hat nach Anhörung des Unterrichtsministeriums und auf dessen Antrag die Zuruhesetzung auf 1. Januar 1921 beschlossen. Durch Erlaß vom 2. Dezember 1920 und mit gleichzeitiger Eröffnung der Entschließung des Staatsministeriums wurde Oberlehrer Handloser seine Zuruhesetzung auf 1. Januar 1921 eröffnet. Durch eine Eingabe vom 19. Dezember 1920 und durch ein Schreiben an den Staatspräsidenten wandte sich der Gesuchsteller gegen seine Zuruhesetzung. Er begründete seine Beschwerde damit, daß er eine leidende Frau habe und erst 1914 in den Höchstgehalt eingetreten sei, daß er noch durchaus rüstig sei, und auch die Ortsschulbehörde sein Verbleiben im Dienste wünsche. Ferner stehe die Zuruhesetzung eines Beamten gegen dessen Willen und obwohl er noch voll dienstfähig sei, in Widerspruch zu § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes.

Das Unterrichtsministerium spricht seinen Willen dahingehend aus, daß es die Stelle erst im Frühjahr 1921 besetzen werde, und daß es dem zur Ruhe gesetzten Oberlehrer ermöglichen werde, noch darüber hinaus ein weiteres Halbjahr in seiner Dienstwohnung zu verbleiben.

Was nun die Auslegung und Anwendung von § 29 Ziffer 1 betrifft, so ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts folgender Ansicht:

> „Wenn auch zuzugeben ist, daß die Bestimmungen in § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes" — heißt es im Anschreiben an das Staatsministerium vom 9. Oktober 1920 — „wonach ein etatmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, keine zwingende Vorschrift ist, ein über 65 Jahre alter Beamter oder Lehrer also nicht unter allen Umständen zur Ruhe gesetzt werden muß, und wenn sie ferner wohl auch in der Absicht erlassen ist, dem im vorgerückten Lebensalter befindlichen Beamten, der in den allermeisten Fällen auch eine lange Reihe von Dienstjahren zurückgelegt und den Höchstsatz des Ruhegehaltes erreicht haben wird, eine Erleichterung in der Herbeiführung seiner Zuruhesetzung insofern zu gewähren, als eben der Hinweis auf das vollendete 65. Lebensjahr zur Erreichung

dieses Zweckes genügt, so will sie andererseits zweifellos auch der Regierung die Möglichkeit geben, falls es ihr aus irgend welchen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint, jeden einzelnen Beamten oder Lehrer, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Regierung ist daher, auch ohne eine Gesetzesverletzung zu begehen, befugt, eine allgemeine Anordnung dahin zu treffen, daß jeder über 65 Jahre alte Beamte — von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen abgesehen — zur Ruhe zu setzen sei. Bei aller — stets und in weitgehendem Maße — geübten Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der von dieser Maßnahme betroffenen Beamten kann bei Entscheidung der Frage, ob ein in dem fraglichen Alter befindlicher Beamter zur Ruhe zu setzen sei, der Umstand, daß er geistig und körperlich noch mehr oder weniger frisch und rüstig ist, nicht ausschlaggebend sein.

Trotz der vom Oberlehrer Handloser vorgebrachten Einwendungen kann daher die Herbeiführung seiner Versetzung in den Ruhestand auf Beginn des Jahres 1921 unseres Erachtens weder als eine mit den Bestimmungen und Absichten des Gesetzes in Widerspruch stehende, noch als eine ihn in seinen persönlichen Verhältnissen besonders hart treffende Maßregel betrachtet werden."

Ihr Ausschuß war nun der Meinung, daß allerdings diese Maßregel der Regierung und des Staatsministeriums in recht vielen Fällen und namentlich überall da zu einer gewissen Härte gegenüber den Beamten führen kann, wo sich der einzelne Beamte noch seiner vollen Kraft bewußt ist. Weiterhin war er auch der Auffassung, es sei nötig, daß die von der Regierung angekündigte Denkschrift über die Zuruhesetzung der Beamten bei vollendetem 65. Lebensjahr bald komme, da es in den Kreisen der älteren Beamten doch zu einer lebhaften Beunruhigung geführt hat, daß diese nicht wissen, woran sie sich eigentlich zu halten haben (Sehr richtig!).

Nach reiflicher Erwägung kommt Ihr Ausschuß zu dem Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Oberlehrers Elias Handloser in Oflingen durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 5 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts G. Krebser in Windenreute wegen Pachtung domänenärarischen Geländes**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Der Gesuchsteller wünscht im Namen vieler Gemeindebürger, daß bei der im Februar 1922 erfolgenden Neuverpachtung des jetzt zur Ackerbauschule Hochburg gehörenden Geländes diesen Kleinbauern und Handwerkern genügend Parzellen in entsprechender Größe zur besseren Sicherstellung ihrer eigenen landwirtschaftlichen Versorgung pachtweise überlassen werden.

Zur Begründung wird ausgeführt: Erstens: Zur Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen wurde seinerzeit ein beträchtlicher Teil und zwar der beste Teil der Windenreuter Gemarkung, die damals nur eine geringe Einwohnerschaft zu ernähren hatte, abgetreten.

Zweitens: Infolge der industriellen Entwicklung Emmendingens und des Zuzugs von Anstaltspersonal nach Windenreute ist die Einwohnerzahl gestiegen und deshalb nur ungenügendes Acker- oder Kleingartengelände vorhanden. Daher erfolgt jetzt die Bitte um Zuweisung.

Der Ausschuß hält das Ersuchen für begründet. Die Regierungserklärung ist derselben Ansicht und sagt wohlwollende Prüfung zu.

Der Ausschuß beschließt daher einstimmig,

> das Gesuch der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß es seinerzeit bei der Neuregelung der Pachtverhältnisse der Ackerbauhochschule Hochburg wohlwollend berücksichtigt werde.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 6: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts F. Maier in Brenden um Erhöhung der Brandentschädigung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schöpfle** (D.-Natl. Vp.):

Am 22. März 1919 brannte das aus Wohnhaus, Scheuer und Stall, Einfahrtgebäude, Holzschopf, Heuschopf und Laubengang bestehende Anwesen des Landwirts Friedrich Maier in Brenden nieder. Brandstifterin war das Dienstmädchen des Gesuchstellers; es wurde dann zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. „Einen wesentlichen Grund zur Tat — so teilt Landwirt Friedrich Maier in seinem Gesuch mit — wußte das Mädchen vor dem Gericht nicht anzugeben." Weiter schreibt dann der Gesuchsteller:

> „Versichert war das Haus zu 21 000 Mark, das Inventar zu 30 500 Mark. Als Entschädigung für das verbrannte Inventar erhielt ich 17 782 Mark. Bis die notwendigsten landwirtschaftlichen Geräte, die bedürftigsten Kleidungsstücke und Möbel, Kartoffeln, Frucht, Futter usw., wieder beschafft waren, blieb mir von der Entschädigung nichts mehr übrig. Und doch mußte ich meine Familie, die damals mit den Dienstboten aus sechs Personen bestand, ebenso das Vieh wieder irgendwo unterbringen. Eine Unterkunftsmöglichkeit war aber nicht vorhanden. Zum Wiederaufbau des Anwesens konnte nicht geschritten werden, weil die mir zur Verfügung stehende Bausumme von 42 000 M. (Schätzungswert 21 000 M., plus 100 Prozent Kriegszuschlag) dazu nicht ausreichte.

Dem Zwange der Verhältnisse folgend, entschloß ich mich zum Bau von zwei Baracken, eine für die Wohnbedürfnisse, eine für das Vieh. Um die Kosten hierfür decken zu können, da ich bares Vermögen nicht besitze, blieb mir nichts anderes übrig, als eine Hypothek von 7300 M. aufzunehmen. Auf dem Hause ruhte noch eine alte Hypothekenschuld von 8400 M., so daß das Anwesen nun mit einer Gesamthypothek von 15 700 M. belastet ist.

Am 14. März 1920 brannte mir auch die Wohnbaracke nieder. Dabei büßte ich von dem neu beschafften Inventar abermals einen größeren Teil ein. Die Brandursache ist bis heute nicht aufgeklärt.

Mein Besitz besteht aus 18 Hektar Äckern und Wiesen und aus 7 Hektar Wald, ferner habe ich ein Pferd und 10 Stück Vieh. Mit meiner Familie, nur insgesamt 4 Personen, bin ich nicht im Stande, bei dem umständlichen Betriebe die Felder alle zu bebauen. Dienstboten kann ich wegen Raummangels nicht halten. Die diesjährige Ernte weiß ich nicht mehr unterzubringen, meine Nachbarn können mir den Platz nicht mehr länger zur Verfügung stellen. Ich stehe daher vor der Notwendigkeit, trotz der ungünstigen Zeit zu bauen.

Meine Vermögenslage läßt dies aber nur zu, wenn mir eine Brandentschädigung von mindestens 250 000 M. gewährt wird. Nach den heutigen Baupreisen werden sich die Neubaukosten, trotzdem das neue Haus kleiner vorgesehen ist als der alte Bestand, auf etwa 350 000 bis 400 000 M. belaufen. Ich bin in der Lage, das erforderliche Holz selbst zu liefern; sonst wäre es gar nicht mehr möglich, an einen Wiederaufbau zu denken. Was von meinem Walde schlagbar ist, habe ich bereits fällen lassen; ein Teil davon wurde schon zu den Baracken verwendet, der Rest soll am Neubau Verwendung finden."

Der Gesuchsteller erklärt dann, daß er außerdem noch bereit sei, zu der unentgeltlichen Holzlieferung hinzu auch noch Beihilfe mit dem eigenen Fuhrwerk zu leisten und fährt nach weiteren Darlegungen fort:

„Wenn ich mir daher erlaube, mit der Bitte an das Hohe Haus heranzutreten, die Brandentschädigung auf mindestens 250 000 M. zu erhöhen, so geschieht das nur, um meine Existenz und die meiner Familie auch fernerhin zu ermöglichen. Im Verweigerungsfalle bin ich gezwungen, um meine Angehörigen vor dem völligen Ruin zu bewahren, das Anwesen zu verkaufen. Dies würde mir sehr schwer fallen; denn es ist uralter Familienbesitz."

Unterm 18. Mai d. J. schreibt das Ministerium des Innern mit Bezug auf dieses Gesuch:

„Wie aus den angeschlossenen Akten zu entnehmen ist, ist dem Landwirt Friedrich Maier in Brenden am 22. März 1919 sein Anwesen Haus Nr. 18, bestehend aus Wohnhaus, Scheuer und Stall, Einfahrtgebäude, Holzschopf, Heuschopf und Laubengang infolge von Brandstiftung durch einen ungetreuen Dienstboten gänzlich zerstört worden. Die zerstörten Gebäude waren bei der Gebäudeversicherungsanstalt zu der Gesamtsumme von 21 000 M. versichert. Demgemäß hat auch der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Erlaß vom 26. April 1919 Nr. 4537 die gemäß § 41 des Geb.Vers.Ges. zu leistende Entschädigung auf 21 000 M. festgesetzt. Da Maier das Gebäude erst nach dem 1. Januar 1920 wieder aufbauen kann, erhält er nach der Entschließung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 15. April 1921, die wir mit Erlaß vom 13. Mai 1921 Nr. 39369 genehmigt haben (vgl. unser Schreiben an den Herrn Präsidenten des Badischen Landtages vom 13. Mai 1921 Nr. 39369, den Wiederaufbau der in den Jahren 1914 bis einschließlich 1919 durch Brand zerstörten oder beschädigten, aber erst nach dem 1. Mai 1920 wiederhergestellten Gebäude, hier die gutachtsweise Gewährung von Beihilfen durch die Gebäudeversicherungsanstalt betr.), eine Entschädigung, die 80 Prozent derjenigen Summe beträgt, die er zu beanspruchen hätte, wenn sein Anwesen erst nach dem 1. Januar 1920 durch Brand zerstört worden wäre. Für die nach dem 1. Januar 1920 zu Schaden gekommenen Gebäude beträgt im Jahre 1920 die Entschädigung das 12fache der Versicherungssumme, das ist also 12 mal 21 000 = 252 000 M.; hiervon kann Maier also 80 Proz., das sind 201 600 M. erhalten. In keinem Fall darf er mehr bekommen, als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung der Gebäude in den Stand unmittelbar vor dem Brande betragen.

Wir sind mit der Gebäudeversicherungsanstalt der Auffassung, daß Maier mit der angegebenen Entschädigung sein Anwesen wiederherstellen kann, umsomehr, als er, wie er in seiner Eingabe selbst hervorhebt, imstande ist, zu dem Neubau das erforderliche Bauholz aus eigenem Walde zu liefern und die Baumaterialien mit eigenem Gespann beizuführen. Den Wert dieser Eigenlieferungen schätzt er selbst auf 100 bis 120 000 M. Es darf deshalb angenommen werden, daß Maier mit der bezeichneten Entschädigung auskommen wird."

Nach Beratung dieser Antwort des Ministeriums des Innern kam der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden zu dem Beschluß,

das Gesuch des F. Maier durch die Antwort der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 7 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des J. Etzel in Mannheim, die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für das Jahr 1919 betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ziegelmeyer**-Langenbrücken (Zentr.):

Der Petent trägt vor: Nachdem er am 13. November 1918 vom Militärdienst entlassen war, trat er am 19. November 1918 bei der Sicherheitswehr in Mannheim in Dienst, am 9. Oktober 1919 schied er von dorten aus und nahm am 10. Oktober 1919 beim Durchgangslager Stellung. Die Stellung mußte er am 31. März 1920 infolge Verringerung des Personals wieder aufgeben.

Das Ministerium des Innern und die Intendantur in Karlsruhe teilten ihm auf seine Reklamation bezüglich der Beschaffungsbeihilfe mit, daß Etzel diese nicht zustehe, da

er an den fraglichen Stichtagen, das ist der 1. November 1919 und der 6. September 1919, nicht in ihren Diensten gestanden habe. Das Heeresverordnungsblatt schreibt aber vor: daß allen, 6 Monate ununterbrochen in militärischen Diensten einschließlich Sicherheitspolizei und Volkswehr stehenden Personen die Beschaffungsbeihilfe auszuzahlen sei. Auf Grund dieser Verordnung bittet der Petent, dafür einstehen zu wollen, daß ihm die Beschaffungsbeihilfe ausbezahlt wird.

Das Ministerium des Innern erklärt zu dem Gesuch des Johann Etzel in Mannheim um Gewährung der Beschaffungsbeihilfe folgendes:

„Etzel hat, wie aus den angeschlossenen Akten hervorgeht, unterm 5. Januar 1920 um Gewährung der Beschaffungsbeihilfe bei uns nachgesucht. Wir konnten dem Gesuch jedoch keine Folge geben, da nach den allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe, wonach als Stichtag für die Gewährung der Beschaffungsbeihilfe der 1. November 1919 bestimmt war, die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Gegen die Zulassung einer Ausnahme im vorliegenden Falle sprachen grundsätzliche Bedenken.

Als Stichtag für die vom Reich gewährte Beschaffungsbeihilfe ist gemäß Heeresverordnungsblatt 1919 Nr. 285 S. 192 der 3. September 1919 festgesetzt. Nach angeschlossener Mitteilung der Abwicklungsintendantur des früheren XIV. A.K. hier vom 5. Januar 1921 Nr. 1336 kann für Etzel, da seine Indienststellung beim Durchgangslager erst nach dem Stichtag erfolgt ist, eine Beschaffungsbeihilfe aus Reichsmitteln nicht gewährt werden."

Das Finanzministerium, welches in der Sache um Stellungnahme angegangen wurde, sagt folgendes:

Eine Verpflichtung der Badischen Staatsverwaltung zur Bewilligung der Beschaffungsbeihilfe an Etzel wird vom Finanzministerium nicht anerkannt.

Ihr Ausschuß hat das Gesuch des Johann Etzel in Mannheim einer gründlichen Prüfung unterzogen und kommt zu dem einstimmigen Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, über das Gesuch des Johann Etzel um Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 8 der Tagesordnung. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts B. Mayer in Bettmaringen um Erwirkung eines weiteren Baubeitrages** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Horter** (Soz.):

Dem Gesuchsteller Landwirt Bernhard Mayer in Bettmaringen brannten am 14. Dezember 1914 die Gebäude, bestehend aus Wohnhaus, Scheuer und Stall, sowie Wagenschopf ab. Die Brandursache wird auf ein schadhaftes Kamin zurückgeführt. Mayer erhielt von der Gebäudeversicherungsanstalt im Januar 1915 eine Entschädigung in Höhe von 12 000 M. zugebilligt. Am 3. Februar 1915 wurde Mayer zum Kriegsdienst eingezogen. Der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude unterblieb vorläufig. 1916 bemühte sich Mayer um einen Urlaub, um den Wiederaufbau beginnen zu können. Der Urlaub wurde versagt. Mayer ließ trotzdem mit dem Wiederaufbau beginnen. Er erhielt deshalb von der Entschädigungssumme im Jahre 1916 9000 M. und 1917 3000 M. ausbezahlt und hatte damit den vollen Betrag erhalten. Inzwischen waren jedoch die Materialpreise und Arbeitslöhne gestiegen, und der Neubau konnte mit dem erhaltenen Geld nicht fertig gestellt werden. 1919 erhielt Mayer einen Kriegszuschuß von 4000 M. von der Gebäudeversicherungsanstalt zugebilligt. Aber auch damit wurden die Gebäude kaum unter Dach gebracht; die Mittel zum inneren Ausbau fehlten vollständig. Der Gemeinderat in Bettmaringen bestätigt die Angaben des Gesuchstellers mit dem Hinzufügen, daß zur Fertigstellung noch mindestens 20 000 M. erforderlich sind. Auch vom Bezirksrat wird die Notlage des Mayer bestätigt und dabei erwähnt, daß ein früheres Gesuch des Mayer an die Gebäudeversicherungsanstalt abschlägig beschieden wurde.

Das Ministerium des Innern, das sich unterm 20. Mai zu dem Gesuch äußert, verweist auf eine Entschließung des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 15. April 1921. Nach dieser Entschließung erhält der Brandgeschädigte 80 Prozent derjenigen Summe, die er zu beanspruchen hatte, falls seine Gebäude erst nach dem 1. Januar 1920 zerstört oder beschädigt worden wären. In der Abschrift dieser Entschließung, die das Ministerium des Innern an den Herrn Präsidenten des Landtags geschickt hat, heißt es wie folgt:

„Wir genehmigen hiermit erstens, daß die Gebäudeversicherungsanstalt den in den Jahren 1914 bis einschließlich 1919 durch Brand, Explosion oder Blitzschlag zu Schaden gekommenen Gebäudeeigentümern, die ihre zerstörten oder beschädigten Anwesen erst nach dem 1. Januar 1920 wieder aufbauen oder herstellen, eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze leistet: Die zu gewährende Entschädigung besteht in:

a) der zu leistenden gesetzlichen Entschädigung,
b) dem Zuschlag von 100 Prozent der Brandentschädigungssumme,
c) einer guttatweisen Beihilfe der Gebäudeversicherungsanstalt.

Die drei erwähnten Vergütungen dürfen 80 v. H. derjenigen Summe nicht übersteigen, die den Brandbeschädigten durch die Gebäudeversicherungsanstalt zu entrichten sein würde, wenn die Gebäude nach dem 1. Januar 1920 zerstört oder beschädigt worden wären."

Die Bezirksämter und Bürgermeisterämter sind von der Regelung benachrichtigt, und die Brandbeschädigten sollten ebenfalls verständigt werden.

Dem Gesuchsteller wird anheimgestellt, falls er für die Jahre 1916 bis 1919 nachträglich noch einen Mehraufwand über den Betrag von 16 000 M. geltend machen kann, hierwegen ein besonderes Gesuch an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt zu richten; dieser habe ähnliche Gesuche in größerer Zahl in liberaler Weise durch besondere Beihilfen erledigt.

Ihr Ausschuß ist bei der Beratung des Gesuches zu dem Ergebnis gekommen, daß den Wünschen des Gesuchstellers

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch die erwähnten Maßnahmen der Gebäudeversicherungsanstalt und des Ministeriums des Innern weitgehend Rechnung getragen ist und stellt daher den Antrag:

das Gesuch des Bernhard Mayer in Bettmaringen um Gewährung eines weiteren Bauzuschusses als durch die inzwischen getroffenen Maßnahmen für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 9 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts J. Mitzel in Baden-Oberbeuren um Abhilfe infolge von Maul- und Klauenseuch. erlittenen Schadens** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ziegelmeyer**-Langenbrücken (Zentr.):

Der Petent trägt vor, daß er nach dem Tode seines Vaters dessen kleine Landwirtschaft übernommen habe und seinen Geschwistern den auf sie entfallenden Teil ausbezahlte.

Bei Ausbruch des Krieges mußte er ins Feld und machte den ganzen Feldzug mit; während dieser Zeit besorgte seine Frau die Landwirtschaft. Mitzel besaß eine Kuh, mit welcher er seine Landwirtschaft betrieb, im Werte von 6000 M. Im Februar 1920 erkrankte die Kuh an Maul- und Klauenseuche und mußte notgeschlachtet werden. Er suchte sich Arbeit und ersparte sich etwas Geld, um eine neue Kuh zu kaufen, aber auch diese Kuh wurde von der Seuche befallen und mußte geschlachtet werden. Für das Fleisch beider Kühe erhielt er den Betrag von 6500 M. Der Einkaufspreis der beiden Kühe betrug 18 000 M., so daß Mitzel einen Verlust von 12 000 M. durch die Maul- und Klauenseuche erlitt.

Diese beiden Fälle haben ihn, wie der Petent weiter ausführt, finanziell ruiniert, er sei deshalb nicht mehr in der Lage, seine Landwirtschaft weiter zu betreiben und habe somit seine Existenz verloren. Er stehe jetzt ratlos da und wisse nicht, wie er seine Familie mit drei Kindern ernähren könne. Er wendet sich deshalb vertrauensvoll an den Landtag mit der Bitte, ihm in seiner Not eine Unterstützung zu gewähren.

Das Ministerium des Innern erklärt zu vorstehendem Gesuch des Mitzel folgendes:

> Der Gesuchsteller Josef Mitzel hat infolge der Maul- und Klauenseuche zwei Kühe und ein Kalb notschlachten müssen und ist demselben dadurch ein Schaden von 12 000 Mark entstanden. Da Mitzel nur ein kleines Vermögen besitzt und nicht mehr in der Lage ist, eine Kuh zu beschaffen, so ist „das Ministerium des Innern deshalb bereit, den Gesuchsteller bei der Vergebung der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel durch Zuweisung einer Unterstützung zu berücksichtigen."

Ihr Ausschuß hat das Gesuch des Josef Mitzel einer eingehenden Prüfung unterzogen und kommt zu dem einstimmigen Beschluß:

Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Josef Mitzel in Baden-Oberbeuren um Unterstützung für Tierverluste infolge der Maul- und Klauenseuche der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 10 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Herz in Eberbach, die Ausstattung der Gendarmerie-Dienstzimmer betr.** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Krischbach das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Gendarmerie-Oberwachtmeister Herz wurde am 3. November 1919 als Bezirkswachtmeister von Schwetzingen nach Eberbach versetzt. Als solcher war Herz gezwungen, das Dienstzimmer mit Möbeln auszustatten. Zu diesem Zwecke kaufte er einen Tisch, sechs Stühle, einen Schrank und ein Aktenfach im Gesamtbetrag von 602 Mark. Ein von Herz eingereichtes Gesuch an das Ministerium des Innern um eine teilweise Rückerstattung des ausgelegten Betrages wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Bezirkswachtmeister für das Dienstzimmer jährlich 280 Mark Abnützungsgeld erhalten. Dieser Betrag von 280 Mark wurde, als Oberwachtmeister Herz seine Eingabe machte, tatsächlich bezahlt. Mittlerweile ist derselbe im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 auf 400 Mark erhöht worden.

Wie das Ministerium des Innern mitteilt, läßt sich auch dieser Betrag bei den bestehenden Teuerungsverhältnissen, insbesondere den hohen Kosten für Heizung und Beleuchtung, nicht aufrecht erhalten, und hat das Ministerium des Innern deshalb im Entwurf zum III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21 dessen Erhöhung auf jährlich 650 Mark vorgesehen.

Vor dem 1. April 1920 wurden als Vergütung für ein Dienstzimmer jährlich 90 Mark bezahlt. Oberwachtmeister Herz hat eine Zusammenstellung der jährlichen Gesamtausgaben für ein Dienstzimmer angeschlossen und kommt für Miete, Kohlen, Holz, Beleuchtung, Reinigung usw. auf die Summe von 678 M. Diese Ausgaben sind, auch nach der Ansicht Ihres Ausschusses, als das unbedingt Notwendige zu betrachten. Für Abnützung oder Neuanschaffung von Möbeln des Dienstzimmers ist in diesen Zahlen nichts enthalten

Ihr Ausschuß ist der Ansicht, daß die Aversalien derjenigen Personen, welche Dienstzimmer zu unterhalten haben, einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind, denn es geht nicht an, daß auf Kosten einzelner die Staatskasse vor weiteren Ausgaben bewahrt wird und stellt den Antrag:

das Gesuch des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Herz der Regierung in empfehlendem Sinne zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Antrag des Ausschusses auf empfehlende Überweisung hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Ziffer II, 11 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des K. Warthmann in Gemmingen um Ersatz seines Lohnausfalles für die Zeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Krischbach das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

In der Nacht vom 20. auf 21. August 1920 wurde in Gemmingen an dem neunundsechzigjährigen Landwirt Johannes Rudi bei einem Einbruchdiebstahl in seiner Wohnung von zwei Personen ein Totschlagsversuch begangen. Der Verletzte hatte den Verdacht, die Täter seien in seiner Verwandtschaft zu suchen. Warthmann ist nämlich ein Verwandter zu dem überfallenen Landwirt Rudi. Auf Warthmann hatte sich deshalb der Verdacht gelenkt, weil der Beschuldigte feindselige und drohende Äußerungen über den Beschädigten getan hatte. Karl Warthmann war vom 21. August bis 18. September in Untersuchungshaft. Da ein Nachweis für die Beteiligung nicht zu erbringen war, wurde das Ermittlungsverfahren am 25. September 1920 gegen ihn eingestellt.

Mit Eingabe vom 11. Oktober 1920 hat der Verteidiger des Warthmann, Rechtsanwalt Neckermann, eine Entschädigung für entgangenen Verdienst im Betrage von 787.20 M. beansprucht. Die vom Ministerium der Justiz veranlaßten Erhebungen haben die Angaben über den Lohnausfall als richtig bestätigt.

Das Justizministerium hat aus Billigkeitsgründen dem Warthmann eine Entschädigung im Betrage von 400 M. gewährt, indem ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz vom 14. Juli 1904 betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft dem Warthmann nicht zusteht. § 2 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Warthmann gibt in seiner Eingabe an den Landtag diese drohenden Äußerungen gegen den Landwirt Rudi, welche zu der Verhaftung führten, selbst zu, trotzdem er sie bei seinen ersten Vernehmungen bestritten hatte. Die drohenden Äußerungen lauteten auf totschlagen. Nachdem Warthmann nach Ansicht Ihres Ausschusses nicht ganz an seiner Verhaftung unschuldig ist und in Anbetracht dessen, daß das Ministerium der Justiz dem Warthmann aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung in Höhe von 400 M. gegeben hat, beantragt Ihr Ausschuß: Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Großhans** (Soz.):

Gestatten Sie mir, daß ich mit zwei Sätzen zu der Eingabe des Karl Warthmann Stellung nehme. Es ist der Fall so, wie er entschieden wurde, ganz sicherlich richtig entschieden worden. Wenn man aber rein menschlich an die Sache herantritt, so ist doch vielleicht zu sagen, man könnte in diesem Zusammenhang das Justizministerium bitten, in solchen Fällen vielleicht doch etwas weitherziger zu sein. Richtig ist, daß Warthmann eine — ich will einmal sagen — unvorsichtige Äußerung getan hat. Es wird ihm aber in der Gemeinde ein guter Leumund ausgestellt. Er gilt auch nicht als Gewaltmensch. Und wenn er auch aus einer gewissen inneren Erregung heraus, bei der Beerdigung seiner Schwester, der verstorbenen Frau des überfallenen Landwirts, seinem Ärger Ausdruck verliehen hat mit den Worten: „Der gehört auch totgeschlagen", so wußte aber doch jeder in der Gemeinde, daß Warthmann das nie tun werde und dazu auch nicht fähig wäre, auch nicht in einem Affekt.

Eine Untersuchungshaft wirkt selbstverständlich für einen solchen Mann wirtschaftlich sehr schwer. Er sitzt mehrere Wochen in Haft, hat kein Einkommen, und seine Familie zu Hause leidet naturgemäß unter solchen unglückseligen Verhältnissen. Wenn es möglich wäre in solchen besonders gearteten Fällen, wo jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint, ob der Betreffende tatsächlich schuld ist, wo — ich will einmal sagen — einwandfrei festgestellt ist, daß er wirklich das Opfer eines Irrtums geworden ist, wenn in einem solchen Falle weitherzig gehandelt wird, wird man das nur begrüßen können.

Vielleicht geht das Justizministerium dazu über, die Sache nochmals von sich aus zu prüfen und anders zu entscheiden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses hat Widerspruch nicht erfahren und wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten für angenommen erklärt.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Freitag den 1. Juli 1921, vormittags 10 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

46. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Amann, Dietrich, Duffner, Fischer-Meißenheim, Frhr. v. Gleichenstein, Helffrich, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Müller-Schopfheim, Richter, Roesch, Saenger, Schneider-Freiamt, Spang, Vielhauer, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Fuchs, Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion Dr. Paul, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner und Dr. Mühe und Regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung der Gesetzentwürfe über die

1. Landeselektrizitätsversorgung (Druckf. Nr. 87 und 87a), Berichterstatter Abg. Marum;
*2. Neckarkanalisierung (Druckf. Nr. 88), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½11 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Landesverbands der badischen Textilindustrie, den Entwurf des Ertragsteuergesetzes vom 23. März 1921 und des Verteilungsgesetzes vom 11. März 1921 betr.,
2. des badischen Beamtenbundes E. V. Bezirksgruppe St. Blasien, Baden, Einreihung im Ortsklassenverzeichnis betr.,
3. von Beamten und Lehrern der Stadtgemeinde Denzlingen, die Ortsklasseneinteilung betr.,
4. des badischen Beamtenbundes E. V., das Pensionsergänzungsgesetz betr.,
5. des badischen Beamtenbundes E. V., die Arbeitszeit betr.,
6. der Privatgeometer J. Bär in Mannheim und J. Weil in Karlsruhe, das Gewerbe der Privatgeometer betr., im Anschluß an das Gesuch der Privatgeometer Streckfuß und Sauer,
7. des Polizeiwachtmeisters J. Schollmeier in Heidelberg um Wiedergewährung der Kinderbeihilfe für seine Tochter Susanna,
8. des Reichswirtschaftsverbands deutscher derzeitiger und ehem. Berufssoldaten E. V., Verwaltungsstelle Baden, um Gewährung von Tagegeldern bei getrennter Haushaltführung und Erstattung der Umzugskosten für Militäranwärter,
9. des Reichsvereins ausländischer Zahnärzte, die Behandlung der Krankenkassenmitglieder durch ausländische Zahnärzte bezw. im Inland nicht approbierte Heilkundige betr.,
10. des Stadtrats der Hauptstadt Mannheim, die Gemeindeordnungsnovelle, hier Gewährung einer Vergütung für Gemeindeverordnete betr.,
11. des Mietervereins Mosbach nebst Entschließung, die Wiedereinbringung des Grundstückssperrgesetzes betr.

Die Gesuche Ziffer 1—8 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziff. 9 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 10 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung- und Ziffer 11 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Verhinderungsanzeige des Abg. Koelblin.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Bereitwilligkeitserklärung des Ministers des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Hartmann und Gen., die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern betr. (Druckf. Nr. 73),
2. Schreiben des Staatsministeriums mit 1 Stück der vom Arbeitsministerium gemeinsam mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften vom 30. Mai 1921 (G.V.Bl. S. 145) zur Kenntnisnahme (in Verfolg des in der 37. Sitzung der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesenen Gesuches der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg im gleichen Betreff).

Wird zur Einsicht in der Kanzlei aufgelegt.

IV. Sonstiges.

Schreiben der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit mit 3 Stück des Rechenschaftsberichts und 120 Auszügen daraus für die Mitglieder des Hauses.

Wird verteilt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über die Landeselektrizitätsversorgung** (Druckf. Nr. 87 und 87a), erhält das Wort

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Abg. Marum (Soz.):

Über die Drucks. Nr. 87, Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung habe ich Ihnen namens des Haushaltsausschusses folgenden Bericht zu erstatten.

Durch das Murgwerkgesetz vom 5. Dezember 1912 ist gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß „zur Ausnützung der im Einzugsgebiet der Murg innerhalb Badens vorhandenen, noch ungenützten Wasserkräfte oberhalb Forbach auf Rechnung des Staates ein Wasser-Kraftwerk — Murgwerk — erbaut und betrieben" wird. Nach Abs. 2 soll „die gewonnene elektrische Energie, unbeschadet der Deckung aller Selbstkosten, zu tunlichst billigem Preise an die Verbraucher abgegeben werden". Wenn die Verteilung durch Großabnehmer erfolgt, so wird nach Abs. 3 diesen die Stromabgabe zu tunlichst billigen Preisen als Verpflichtung auferlegt werden.

Aus diesem grundlegenden Paragraphen des genannten Gesetzes ergibt sich, daß es sich hier um ein Werk handelt, das nicht nur vom Staat errichtet und betrieben wird, sondern von dem man sagen kann, daß es gemeinwirtschaftlich und gemeinnützig im höchsten Maße ist.

Sowohl die zweite, als die erste Kammer der damaligen badischen Landstände haben einstimmig dieses Gesetz angenommen. Am 5. Dezember 1912 ist es veröffentlicht worden. Die Projekte waren damals schon fertig, dann kamen die Bauarbeiten. In den Jahren 1913 bis 1919 wurde das Murgwerk errichtet. Im November 1918 wurde es teilweise, und im Mai 1919 endgültig in Betrieb genommen.

Sie sehen, was für später noch wichtig ist, daß das Murgwerk ursprünglich lediglich als ein Wasserkraftwerk gedacht war und als solches errichtet wurde, daß also lediglich das Wasserkraftwerk vom Staate erbaut und betrieben werden sollte, und dagegen die Verteilung der elektrischen Energie im Lande Sache der Großabnehmer, auf jeden Fall nicht Sache des Staates sein sollte.

Das Murgwerk, wie es errichtet worden ist, hat eine Maschinenleistung von 21 000 Kilowattstunden. Es ist, trotzdem es während der Kriegsjahre im wesentlichen erstellt wurde, überwiegend mit Friedensmaterial erbaut worden. — Wenn man die Verhandlungen der damaligen Landstände über die Errichtung des Murgwerks nachliest, so wird man finden, daß die Hauptsorge darin bestand, ob es gelingen werde, die elektrische Energie, die im Werk erzeugt wird, auch abzusetzen. Berechnet wurde die gewonnene elektrische Energie auf 60 Millionen Kilowattstunden. Es konnte damals erklärt werden, daß der Absatz für 20 Millionen gesichert sei. Als das Werk im Mai 1919 in Betrieb genommen wurde, konnte man feststellen, daß der Strom von vornherein vollständig ausverkauft war, und daß die Sorge des Staates nicht dahin ging, wie man die Elektrizität, die gewonnen wurde, absetzen, sondern wie man den Hunger nach Elektrizität befriedigen könne.

Das Murgwerk wirkt deshalb so außerordentlich nützlich, weil es nicht isoliert und allein auf sich gestellt betrieben wird; sondern durch den Zusammenschluß mit den Dampfkraftwerken Nord- und Mittelbadens und durch seine Tagesspeicheranlagen ist es schon ermöglicht, daß der im Murgwerk gewonnene Strom als wertvoller Spitzenstrom verwendet wird, während die anderen Werke, mit denen das Murgwerk im Zusammenhang steht, wesentlich Grundstrom liefern. Jährlich werden rund 60 Millionen Kilowattstunden gewonnen. Die Berechnungen, die also seinerzeit vor dem Bau des Murgwerks aufgestellt wurden, haben sich als ziemlich richtig erwiesen. Von dem Murgwerk ist jetzt lediglich der erste Ausbau fertig.

Vom zweiten Ausbau des Murgwerks, der die Wasser der Schwarzenbach und der Raumünzach in einem hochgelegenen Ausgleichsbecken sammeln und von dort nach dem Kraftwerk Forbach leiten soll, sind folgende Vorbereitungsarbeiten inzwischen ausgeführt oder in Ausführung begriffen:

Schürfgruben zur Untersuchung des Untergrundes für die Sperrmauer, Straßenverlegung im Bereich des Staubeckens, Umleitung des Schwarzenbachs an der Baustelle, ein Baukraftwerk, das etwa 2,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt, der zum Teil für die Baumaschinen verwendet, zum Teil in das Landesnetz abgegeben werden soll, und schließlich Wohngebäude.

Mit dem Bau der Sperrmauer und des Stollens ist noch nicht begonnen.

Zur Weiterverteilung des Stroms nach Mittel- und Unterbaden sind nötig:

1030 Kilometer 20 000 Voltleitungen. Von diesen 1030 Kilometer sind 790 Kilometer betriebsfertig erstellt, ein weiterer Teil ist in der Herstellung begriffen.

Für die Versorgung des Seekreises mit Elektrizität — der Strom wird von Eglisau bezogen — ist ein Leitungsnetz von 314 Kilometer 15 000 bezw. 5000 Voltleitungen notwendig. Davon sind bereits 174 Kilometer gebaut, und ein weiterer Teil im Bau.

Außerdem ist es notwendig, um den Murgstrom zu verteilen, daß 515 Ortsnetze errichtet werden. Davon sind heute fertig 333. Sie sehen, der größte Teil der Arbeiten, die zur Verteilung notwendig sind, ist auch bereits vollbracht. Endgültig fertig werden diese gesamten Arbeiten zur Verteilung der Elektrizität bis Mitte 1922.

Auch diese Arbeiten werden jetzt vom Staat ausgeführt, und es hat der Staat auch die Verteilung der elektrischen Kraft des Murgwerks in die Hand genommen und zwar durch einen Beschluß der vorläufigen Regierung vom Januar 1919. Während ursprünglich eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft vorgesehen war, welche in Gemeinsamkeit mit privaten Elektrizitätsgesellschaften die Verteilung vornehmen sollte, hat sich schon die vorläufige Volksregierung vor Zusammentritt der Nationalversammlung auf den Standpunkt gestellt, daß auch die Verteilung der elektrischen Kraft Aufgabe des Staates ist.

Für den ersten Ausbau des Murgwerks sind verausgabt:

	32 Mill. M.
für Leitungen mit Zubehör, Stromwandler, Zähler usw.	127,5 Mill. M.
für den zweiten Ausbau des Murgwerks	8 Mill. M.
Zusammen	162,5 Mill. M.

Nach heutigen Preisen wären für den Vollausbau im Rahmen des bisherigen Bauprogramms noch weiter erforderlich:

für den ersten Ausbau des Murgwerks, einschließlich der 100 000 Voltleitung etwa	12,5 Mill. M.
für die sonstigen Leitungsnetze nebst Zubehör	107,5 Mill. M.
Zusammen	120,0 Mill. M.

Um den Aufwand für die Leitungsnetze auf einen auch für die kommenden Zeiten vertretbaren Wert herabzusetzen, werden von den Stromabnehmern Kapitalbeiträge, Zuschüsse für Baukosten und Hausanschlüsse, erhoben, deren Gesamtbetrag auf etwa 60 Millionen zu veranschlagen ist.

Der Gesamtaufwand für das eben genannte Bauprogramm beträgt demnach 162,5 + 120 — 60 = 222,5 Millionen. Gewiß, schon ein außerordentlich großer Betrag und ein außerordentlich großes Programm, aber ein sehr unvollkommenes Programm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Man kann heute sagen, daß das Murgwerk allein auf sich gestellt, auch wenn der weitere Ausbau fertiggestellt sein wird, nicht in der Lage ist, entscheidend und grundlegend in die Elektrizitätsversorgung des Landes einzugreifen, dergestalt, daß sie allein oder doch wesentlich von ihm abhängig wird; sondern es wird der Ausbau des Murgwerks, auch wenn der zweite Ausbau vollendet ist, lediglich ein Teil in der Landeselektrizitätsversorgung sein.

Das Bauprogramm für die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit muß erheblich weiter gefaßt werden. Es ist dies aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Eine Zahl möge das beweisen.

Zurzeit werden im Lande noch jährlich 500 000 Tonnen Kohlen zur Erzeugung von Licht und Kraft verwendet. 500 000 Tonnen Kohlen sind, in elektrischer Arbeit ausgedrückt, 500 Millionen Kilowattstunden. Sie sehen also, daß selbst, wenn der Stand der Industrie sich nicht erhöhen wird, bei uns in Baden noch außerordentlich unwirtschaftlich gearbeitet wird, denn unter den gegebenen Preisverhältnissen ist es wirtschaftlicher, die im Lande vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von elektrischer Arbeit auszunützen. Baden besitzt in seinen Wasserkräften mehr als irgend ein anderes Land des Deutschen Reiches außerordentliche Bodenschätze, die für die Erzeugung von Licht und Kraft nutzbar gemacht werden können und nutzbar gemacht werden müssen. Abgesehen davon ist anzunehmen, daß bei einer Ausnutzung der Wasserkräfte die Industrie nicht auf ihrem gegenwärtigen Stand bleibt, sondern einen außerordentlichen Aufschwung im Zusammenhang mit der Ausnützung der Wasserkräfte erfahren wird. Ich erinnere das Haus nur daran, welchen Aufschwung die elektrochemische Industrie am Oberrhein durch die jetzt schon bestehenden Kraftwerke genommmen hat.

Welche Pläne sind nun vorhanden und notwendig, um eine Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft für die nächste Zukunft — man kann da ja nur mit einer kurzen Spanne Zeit, nur mit Jahren rechnen, — zu gewährleisten. Da ist folgendes zu bemerken:

Die am Oberrhein zurzeit bestehenden Werke sind ausverkauft. Es besteht da der Zustand, daß die Werke heute schon Sperrstunden einführen müssen, daß große Teile des Landes, die von dort aus versorgt werden, mit dem Verbrauch elektrischer Kraft rationiert werden müssen. Die Oberrheinwerke, wie sie jetzt bestehen, sind nicht in der Lage, einen weiteren Bedarf zu decken, daher ist es notwendig, weitere Werke am Oberrhein zu errichten.

Das nächste Werk, das in Betracht kommen wird, ist der Ausbau der sogenannten Schwörstadter Stufe, die nach dem Gutachten der Sachverständigen wohl am wirtschaftlichsten sein wird. Für Baden soll die Schwörstadter Stufe 189 Millionen Kilowattstunden im Jahre liefern. Das Werk bedarf noch 1 bis 2 Jahre für seine Projektion und dann 5 bis 6 Baujahre, so daß damit zu rechnen ist, daß in etwa 8 Jahren die Schwörstadter Kraftstufe ausgebaut sein wird. Die Kosten des Ausbaues werden natürlich außerordentlich hohe sein. Es ist daran gedacht, daß der badische Staat an der Aktiengesellschaft, welche die Schwörstadter Kraftstufe ausbaut, sich mit etwa 26 Prozent des Aktienkapitals beteiligen wird. Das wäre die sogenannte qualifizierte Minderheit, der badische Staat würde damit immerhin einen gewissen Einfluß erlangen auf die Beschlüsse, die dann bezüglich des Werkes gefaßt werden. Angenommen, daß ein Aktienkapital von 100 Millionen Mark notwendig wäre, und der Restbetrag der Kosten durch Obligationen aufgebracht wird, wäre also hier ein Aufwand von 26 Millionen für den badischen Staat notwendig.

Der Ausbau der Schwörstadter Stufe aber und die Ausnützung der vorhandenen Oberrheinwerke ist nur dann wirklich nutzbringend, wenn für diese Werke, die im wesentlichen konstanten Strom erzeugen, noch ein sogenanntes Spitzenwerk errichtet wird, ein Werk, das in der Lage ist, regulierten Strom, Spitzenstrom zu liefern.

Auch hier hat Baden außerordentliche Vorteile dadurch, daß in dem Gebiet des Schluchsees unter Benützung der natürlichen Geländeverhältnisse zur Benützung des Sees eine Talsperre errichtet werden kann, welche in der Lage ist, außerordentlich wertvollen Strom zu liefern, und durch deren Ausbau erst die oberrheinischen Wasserkräfte vollkommen ausgenützt werden können. Dadurch, daß eine zwischen 22 und 26 Meter — je nachdem — hohe Sperrmauer in dem Abflußgebiet des Schluchsees errichtet wird, wird es möglich sein, eine Talsperre zu errichten, welche je nach der Höhe der Sperrmauer 51—72 Millionen Kubikmeter fassen kann, also eine ungeheure Talsperre, deren Fassungsvermögen ein mehrfach größeres sein wird, als dasjenige der Murgtalsperre des II. Ausbaues. Die Kraft, die erzeugt wird, schwankt zwischen 120 und 230 Millionen Kilowattstunden, je nach der Höhe der Sperrmauer. Bei 26 Meter Höhe der Sperrmauer wird eine Kraft von 230 Millionen Kilowattstunden als Höchstkraft errechnet. Die Baukosten des Kraftwerkes schwanken auch wieder je nach der Größe der Sperrmauer, und soweit weitere Anlagen in Betracht kommen, zwischen 245 und 435 Millionen Mark. Es ist daran gedacht, daß auch zum Ausbau dieses Schluchseewerks eine besondere Gesellschaft errichtet wird, die ihrerseits wieder in der Lage ist, auf dem Wege der Anleihe außer dem Aktienkapital die notwendigen Gelder zum Ausbau aufzubringen. Man denkt daran, daß diese Aktiengesellschaft etwa 100 Millionen Mark Kapital hat und den Restbetrag, der 100 Millionen überschreitet, wie ich schon vorhin erwähnt habe, durch Obligationen aufbringt. In dem Bauprogramm ist vorgesehen, daß sich an dieser Aktiengesellschaft der Staat mit 51 Prozent, also ein Prozent mehr als der Hälfte der Aktien, sonach mit 51 Millionen Mark beteiligt. Hier läßt sich natürlich noch nicht genauer voraussehen, ob dieses Maß der Beteiligung eingehalten wird; jedenfalls kann gesagt werden, daß ohne Zweifel diese 51 Prozent bei der rationellen Wirtschaftlichkeit dieses Unternehmens, das für das allergünstigste für ganz Baden gilt, das Mindestmaß der Beteiligung des Staates sein müßte. Das Werk ist deshalb auch von großem Vorteil, weil das Werk bis 1926, also in 5 Jahren schon fertig gestellt sein kann.

Als weitere Wasserkräfte, die für die kommenden Jahre zur Verfügung stehen, und die ausgenützt werden sollen, nenne ich insbesondere den Neckar mit zunächst 175 Millionen Kilowattstunden. Die Beteiligung des Staates hieran soll 17½ Millionen Mark betragen. Ich will mich näheren Ausführungen darüber enthalten angesichts des Umstandes, daß ja auch eine Vorlage wegen der Kanalisierung des Neckars dem Hause vorliegt und heute noch beraten werden wird. Ebenso aber, wie der Oberrheinstrom wirtschaftlich erst durch das Spitzenwerk am Schluchsee voll ausgenützt werden kann, soll zur wirtschaftlichen Ausnützung des Neckarstroms ein Großdampfwerk in Mannheim errichtet werden, das 125 Millionen Kilowattstunden leistet und etwa 110 Millionen Mark Kosten verursacht, an dessen Aktienkapital von 30 Millionen Mark sich der badische Staat mit 26 Prozent, also 7,8 Millionen beteiligen wird. Die übrigen Beteiligten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind im wesentlichen die Stadt Mannheim, die Neckaraktiengesellschaft und die O. E. G. Das Großdampfwerk, das ebenfalls Spitzenstrom liefert, wie ich bereits ausführte, soll in etwa zwei Jahren schon fertig errichtet werden können.

Des weiteren kommt in Betracht der zweite Ausbau des Murgwerks. Es soll hier ein Ausgleich geschaffen werden, durch einen Speicher, eine Talsperre, wie ich vorhin ausgeführt habe, die 51—76 Millionen — je nach der Höhe der Sperrmauer — Kilowattstunden liefert, 200 Millionen Mark Kosten verursacht und in 6 Jahren etwa fertig ist.

Wenn die Elektrizitätsversorgung so ausgebaut wird, können die Ortsnetze auch noch weiter ausgebaut werden; hierfür werden etwa 20 Millionen nötig sein.

Das sind ungeheuere Zahlen, die Sie da hören, aber Zahlen, die uns nicht erschrecken dürfen, Ausgaben, die man zweifellos als werbende bezeichnen kann, die unmittelbaren Nutzen für die Versorgung des Landes mit Licht und Kraft haben und mittelbaren Nutzen insofern, als dadurch der Industrie erst eigentlich die Arbeit ermöglicht wird. Die gesamten Ausgaben für dieses Bauprogramm betragen auf Grund der Zusammenstellung die ich Ihnen gegeben habe, 520—530 Millionen Mark, also rund eine halbe Milliarde. Wenn dieses Programm ausgeführt wird, so ist natürlich die erste Frage die: Wie werden die Mittel aufgebracht werden können, um diese außerordentlichen Beträge zu leisten?

Dabei ist von vornherein eines zu bemerken. Durch Artikel 3 des Murgwerksgesetzes ist bestimmt, daß das Murgwerk selbst auf Anleihekosten erbaut werden soll; ähnlich wie seiner Zeit in Baden für die Eisenbahnen Anleihen aufgenommen worden sind, sollte auch für dieses Werk eine „Murgwerksanleihe" aufgenommen werden. Dieses Anlehen ist bis jetzt noch nicht aufgenommen — oder ich wollte genauer sagen: eine fundierte Anleihe für diesen Zweck ist bis jetzt noch nicht aufgenommen worden. Vielmehr sind bisher diejenigen Beträge, die zum Ausbau des Murgwerks sowie zum Ausbau des Leitungsnetzes notwendig waren, von der Amortisationskasse hergegeben worden, und zwar wurden aus dem eigenen Bestand der Amortisationskasse 50 Millionen Mark entnommen, durch Aufnahme von schwebenden Schulden dagegen etwa 105 Millionen Mark aufgebracht. Insgesamt sind also dem Murgwerk von der Amortisationskasse 155 Millionen Mark geliehen worden. Zu der für die Ausführung des Bauprogramms vorgesehenen Summe von 523 Millionen fehlen also noch rund 370 Millionen Mark.

Welche Wege der Deckung bestehen nun hinsichtlich dieser Summe? — Rein theoretisch wenigstens können drei Wege namhaft gemacht werden.

Einmal ließe sich denken, daß man diejenigen Mittel, die für die Elektrizitätsversorgung des Landes notwendig werden, durch Steuern aufbringe. Ich sage aber nochmals ausdrücklich: „theoretisch" ließe sich das denken. Denn einesteils muß erwogen werden, welch gewaltige Summen erforderlich sind, um die Elektrizitätsversorgung des Landes durchzuführen: es handelt sich um mehr als 500 Millionen! Andererseits muß man berücksichtigen, daß infolge der Reichssteuergesetzgebung die Steuerquellen des Landes alle oder wenigstens fast alle dem Reiche übergeben wurden; zur Zeit stehen dem Lande nur noch so viel Steuerquellen zur Verfügung, daß sie — und auch sie nur bei voller Ausnützung — knapp hinreichen, um die übrigen Staatsbedürfnisse zu decken. Wenn man das alles in Rechnung zieht, dann wird man dazu kommen müssen zu sagen: daß das Land auf dem Wege der Steuererhebung die Kosten für seine Elektrizitätsversorgung aufbringt, ist gegenwärtig unmöglich.

Der zweite Weg, der theoretisch denkbar wäre, ist derjenige der Anleihe und zwar der Staatsanleihe; hier bestehen nun zwei Untermöglichkeiten

Zunächst wäre es — auch wieder theoretisch — denkbar, ebenso, wie bisher schon das Murgwerk mit Hilfe schwebender Schulden erbaut worden war, nun auch die kommende Elektrizitätsversorgung auf der Grundlage von schwebenden, kurzfristigen Anleihen durchzuführen. Dieser Weg kann jedoch auch nach der Meinung des Ausschusses nicht beschritten werden. Vor der Öffentlichkeit und auch volkswirtschaftlich wäre es nicht zu verantworten, auf der Grundlage von jederzeit kündbaren Schulden, deren Zinsfuß von Tag zu Tag sich ändern kann, und bei denen außerdem mit einer von einem auf den anderen Tag eintretenden Heimzahlung gerechnet werden muß, die Lösung einer Aufgabe von solcher Bedeutung und solch ungeheuerem Umfang vorzunehmen.

Als weitere Möglichkeit käme in Frage, ob nicht — ähnlich wie das in Baden seiner Zeit bei den Eisenbahnen gehalten wurde — die für die Durchführung des Ausbaues notwendigen Mittel auf dem Wege konsolidierter, also richtiger Staatsanleihen aufgebracht werden könnten. Als Überzeugung des Ausschusses darf ich wohl aussprechen: ihm wäre es am liebsten gewesen, wenn sich die elektrische Versorgung des Landes auf diese Weise hätte finanzieren lassen. Ebenso wie die Regierung ist aber auch der Ausschuß zu der Auffassung gekommen: So wie gegenwärtig und voraussichtlich auch für die nächsten Jahre die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt liegen, wird es schwer, ja, man kann wohl sagen, wird es unmöglich sein, die erforderlich werdenden Mittel durch eine feste Staatsanleihe aufzubringen. Zur Begründung dafür ist auf zweierlei hinzuweisen.

Einmal ist der Kurs, den zur Zeit staatliche Anleihen haben, derart, daß dabei das Disagio, welches durch die Kosten und die Verzinsung der Anleihe entstünde, zu hoch werden würde. Wenn man bedenkt, daß heutzutage die 5-prozentige Reichsanleihe auf 77½ steht, während 4-prozentige Anleihen von Ländern durchschnittlich nur einen zwischen 70 und 73 schwankenden Kursstand erreichen, dann wird man sich sagen müssen, daß auch eine 5-prozentige Anleihe zum Zweck der Finanzierung der Landeselektrizitätsversorgung kaum über 80 hinauskäme: Es würde sich also immerhin ein Disagio von 20. Proz. ergeben.

Außerdem aber wäre außerordentlich zweifelhaft, ob denn tatsächlich auch durch eine solche Staatsanleihe die erforderlich werdenden Mittel in vollem Umfange aufgebracht werden könnten. Das muß vor allen Dingen deswegen bezweifelt werden, weil das Publikum zurzeit eine ganz erhebliche Abneigung gegen feste Staatsanleihen hat. Mit Staatsanleihen, insbesondere aber mit solchen des Reiches, ist das Publikum während der Jahre des Krieges geradezu — man darf wohl diesen Ausdruck gebrauchen — überfüttert worden; heute noch sind innerhalb weiter Kreise des Volkes in dem „Sparer-Publikum" außerordentliche Mengen von Kriegs- und sonstigen Staatsanleihen vorhanden. Infolge des Kursrückgangs der Staatsanleihen haben alle diese Sparer erhebliche Beträge eingebüßt; ihr Verlust bewegt sich im allgemeinen zwischen 20 und 25 Prozent desjenigen Kapitals, das sie aufgewendet haben, um die Anleihen zu kaufen. Es ist begreiflich, daß sie schon mit Rücksicht darauf gegen Staatsanleihen mißtrauisch sind; auf die anderen Gründe des Mißtrauens diesen Anleihen gegenüber brauche ich nicht einzugehen.

Es wäre auch noch denkbar gewesen, die Chancen dieser Staatsanleihe dadurch zu verbessern, daß man etwa Teile

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Staatsvermögens für sie verpfändet hätte. Dieser Weg schien jedoch dem Ausschuß — ebenfalls in Übereinstimmung mit der Regierung — nicht gangbar. Hier muß man wohl sagen „Principiis obsta!" Von dem Augenblicke an, in welchem ein Land einmal beginnt, für Staatsanleihen Teile des Staatseigentums zu verpfänden, gibt es kein Halten mehr. Von diesem Augenblicke an wird überhaupt und zwar sowohl für das Land als für die Gemeinden eine Kreditaufnahme ohne Verpfändung von Staats- oder Gemeindeeigentum nicht mehr möglich sein. Es erschien also auch nicht möglich, auf diesem Weg der festen Staatsanleihe das Kapital zu erlangen.

In der Gesetzesvorlage ist nun ein dritter Weg vorgeschlagen; der Ausschuß hat sich der Auffassung angeschlossen, welche die Regierung in ihrem Entwurf niedergelegt hat. Es wird nämlich vorgeschlagen, eine Aktiengesellschaft zu gründen, dieser die Anlagen, welche bereits zur Versorgung des Landes mit Elektrizität errichtet sind, zu übertragen und dann durch diese Aktiengesellschaft durch Ausgabe der erforderlichen Obligationen eine Anleihe aufnehmen zu lassen, um auf diesem Wege das Kapital zu gewinnen, welches notwendig ist, um die Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Ähnliche Wege sind für ähnlich gelagerte Fälle bereits das Reich und andere Länder gegangen. Ich erinnere daran, daß das Reich auf diese Weise seine Wasserstraßen zu bauen beabsichtigt: der Neckarkanal soll auf diese Weise finanziert werden. Auch Bayern hat beim Bayernwerk diesen Weg gewählt.

Die Aktiengesellschaft selbst ist von der Regierung in der Weise gedacht, daß sie ein Grundkapital von 30 Millionen Mark hat und vorläufig Obligationen im Betrage von 500 Millionen Mark ausgibt. Außerdem steht ihr dann ja noch der Reservefonds des Murgwerks zur Verfügung, der auf etwa 10 Millionen Mark anzuschlagen ist. Zusammen wäre also mit einem Bruttokapital von 540 Millionen, und nach Abzug der einmaligen Kosten mit einem solchen von 520 Millionen zu rechnen.

Im Folgenden will ich nun kurz auf die Fragen eingehen, welche bei der Prüfung der Gesetzesvorlage und bei Prüfung der Frage dieser Aktiengesellschaft auftauchten.

Klarheit und Übereinstimmung mit der Regierung bestand im Ausschusse darüber, daß zwar auch ohne Aktiengesellschaft und ohne neues Geld der jetzige Zustand der Elektrizitätsversorgung gehalten werden kann — aber auch nur der jetzige Zustand: in dem Augenblick, in welchem der zweite Ausbau des Murgwerks ausgeführt oder gar das Bauprogramm in Angriff genommen wird, welches ich vorhin mitgeteilt habe, wird es nicht mehr möglich sein, ohne neues Geld und ohne die großen von mir genannten Beträge die an uns herantretenden Aufgaben durchzuführen. Niemand im Ausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß man den jetzigen Zustand bestehen lassen und um die weiteren Dinge sich nicht kümmern solle. In der Tat wäre es auch unverantwortlich gewesen und zwar unverantwortlich von dem Gesichtspunkt der Gemeinwirtschaft und des ganzen Volkes aus, wenn der badische Staat und der Landtag sich etwa auf den Standpunkt gestellt hätten: das, was wir haben, haben wir, wir können es durchhalten als reinen Staatsbetrieb; das Weitere ist uns zu groß, wir können uns um die weitere Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit nicht kümmern. Ich sage, es wäre unverantwortlich gewesen, wenn etwa von diesem engherzigen, spießbürgerlichen — möchte ich sagen — Standpunkt aus der badische Landtag die ganze weitere Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit dem Privatkapital überlassen hätte. Es bestand erfreulicherweise Übereinstimmung in allen Parteien, daß auch die weitere Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit eine Aufgabe der Allgemeinheit ist, und daß das Bauprogramm, das das Arbeitsministerium in seiner Vorlage aufgestellt hat, durchgeführt werden soll. Einstimmig hat sich der Ausschuß für die Durchführung dieses Bauprogramms entschieden.

Die Frage war aber, wenn dieses Bauprogramm durchgeführt werden soll, wie sollen die Mittel dafür beschafft werden? Daß schwebende Schulden und Staatsanleihen dafür nicht in Betracht kommen, habe ich vorhin schon ausgeführt. Ich will aus den Verhandlungen kurz mitteilen, daß das Arbeitsministerium — nach Auffassung des Ausschusses mit Recht — es abgelehnt hat, das Bauprogramm auch nur in Angriff zu nehmen, wenn nicht jetzt schon ein Deckungsplan geschaffen ist. Dieser Standpunkt des Arbeitsministeriums hat in vollem Umfang die Billigung des Ausschusses gefunden. In der Tat, so weitgehende, kühne und tatkräftige Pläne, wie von mehreren Seiten des Ausschusses gesagt worden ist, soll man nur dann in Angriff nehmen, wenn man sich nicht nur über die Pläne, sondern auch über ihre finanzielle Durchführbarkeit und über die Aufbringung der Mittel ein Bild und einen Plan gemacht hat. Der einzig mögliche Weg nach Prüfung und Erörterung aller anderen Möglichkeiten schien dem Ausschuß der Weg der Schaffung einer Aktiengesellschaft, die durch Aktien und Ausgabe von Obligationen die Mittel aufbringt.

Wenn eine solche Aktiengesellschaft gegründet wird, dann ist weiteres unbedingtes Erfordernis, daß die bisher vom Land und durch das Land geschaffenen Anlagen zur Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit, also im wesentlichen Murgwerk und Leitungsnetze, dieser Aktiengesellschaft übertragen werden. Es wurde im Ausschuß auch die Frage erörtert, ob nicht etwa diese Aktiengesellschaft eine Betriebsgesellschaft sein könne, die das Murgwerk und die bisherigen Anlagen pachte. Dieser Gedanke, der ernstlich erörtert wurde, erwies sich jedoch angesichts der Umstände nicht als durchführbar. Wegen der Sicherung der Obligationen, auf die ich nachher noch zu sprechen komme, sollen das Murgwerk und die elektrischen Anlagen mit einer Hypothek belastet werden. Auf Grund der Verhandlungen, deren Ergebnis uns mitgeteilt worden ist, ist eine solche Belastung und Sicherung der Obligationen nur möglich, wenn Murgwerk und Leitungsnetz der Aktiengesellschaft übertragen werden. Ich darf sagen, dies war für alle Mitglieder des Ausschusses überaus schmerzlich, und ist es, darf ich wohl auch sagen, für das ganze Land. Denn das Murgwerk ist etwas, das dem badischen Volk ans Herz gewachsen ist. Aus dem Umstand, daß sehr viele das Murgwerk besuchen, sich darum interessieren und es besichtigen, darf schon geschlossen werden, daß dieses Werk, das in seiner Art einzig in Deutschland dasteht, vom badischen Landtag und vom badischen Volk nur ungern aus der Hand gegeben wird. Dasjenige, was uns die Hergabe des Murgwerks an die Aktiengesellschaft als erträglich und vertretbar erscheinen läßt, ist der Umstand, auf den ich nachher noch zu sprechen komme, daß sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft im Besitz des badischen Staates bleiben, daß also eigentlich nicht eine Hergabe an einen Dritten erfolgt, sondern daß wir immer noch Herr des Murgwerks und der elektrischen Anlagen sind.

Das Murgwerk soll an die zu bildende Aktiengesellschaft verkauft werden. Zu welchen Bedingungen der Verkauf erfolgt, kann heute im einzelnen noch nicht gesagt werden. Der Ausschuß glaubt aber, dem Landtag als Sicherung der Rechte des Landtags und des Landes vorschlagen zu sollen, daß ein Beschluß gefaßt wird des Inhalts, daß der Vertrag über den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkauf der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wird. Das ist Ziffer IV des Antrags, der Ihnen als Drucksache Nr. 87a vorliegt; wir werden uns also mit dem eigentlichen Verkauf des Murgwerks an die Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft später noch zu befassen haben.

Nachdem man im Ausschuß so über die Grundfragen, nämlich über die Fragen, ob das Bauprogramm, das ich vorhin genannt habe, durchgeführt, und ob das Murgwerk an die Aktiengesellschaft verpachtet oder verkauft werden soll, ausgesprochen hatte, nahm man eine grundsätzliche Abstimmung vor und zwar über folgende zwei Fragen:

„Soll die Aktiengesellschaft gegründet werden?"

Diese Frage wurde vom Ausschuß mit 15 Stimmen bejaht bei einer Stimmenthaltung; niemand hat dagegen gestimmt.

Die zweite Frage war die:

„Soll das Murgwerk an die Aktiengesellschaft verkauft werden?"

Dafür fanden sich 12 Ja, 3 Nein bei einer Enthaltung.

Nachdem durch die Bejahung der beiden Fragen sonach eine Grundlage für die weitere Arbeit gegeben war, hat man sich dann der Beratung des eigentlichen Gesetzentwurfs, so wie er in Drucksache 87 vorliegt, zugewendet, und da schien die vordringendste Frage, die sich alsbald ergab, die, daß Sicherheit dafür geschaffen werden müsse, daß auch die sämtlichen Aktien im Besitz des badischen Staates bleiben. Im Ausschuß hat sich keine Stimme dafür erhoben, daß etwa ein Teil der Aktien an Private abgegeben werden solle, sondern der Vorschlag der Regierung, daß sämtliche Aktien im Besitz des badischen Staates bleiben sollen, hat keinen Widerspruch erfahren. Es wurde nur gewünscht, daß man eine Sicherung dafür schaffe, daß die Aktien nicht aus dem Besitz des badischen Staates gebracht werden sollen, und man war auf Grund einer Anregung des Abgeordneten Dr. Glockner der Meinung, diese Sicherheit könne am besten dadurch geschaffen werden, daß man die Sicherung über den Aktienbesitz unter den Schutz des § 48 Abs. 3 der badischen Verfassung stelle. Es ergab sich aber die Notwendigkeit, diese Sicherung des Eigentums des badischen Staates an den Aktien in einem besonderen Gesetze zu verarbeiten, weil man sich klar darüber war, daß durch die Erschwerung der Abstimmung und durch die Schwerfälligkeit, die dadurch in das Gesetz eingefügt werden sollte, nicht auch die anderen Teile des Gesetzes leiden sollten, sondern daß lediglich diese eine Bestimmung unter die Erschwernis des § 48 Abs. 3 der Verfassung, d. h. die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit bei Dreiviertel-Anwesenheit der Mitglieder, gestellt werden solle. Aus diesem Grunde hat man den Gesetzentwurf der Regierung in zwei Gesetzentwürfe geteilt. Der Ausschuß schlägt Ihnen unter A den Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf des Murgwerkes vor, unter B den Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung.

In dem Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks wird in § 1 das badische Staatsministerium ermächtigt, einer zu gründenden Aktiengesellschaft, die aus staatlichen Mitteln erstellten Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen mit der Maßgabe käuflich zu übertragen, daß sämtliche Aktien (Anteilscheine, Genußscheine und dergl.) in den Besitz des Staates gebracht werden und darin verbleiben. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz, nämlich das unter B genannte Gesetz geregelt.

Dieses Gesetz, nämlich das Gesetz über den Verkauf des Murgwerks, heißt es in § 2, wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt. Es tritt mit der Verkündung in Kraft. Welches diese Vorschriften sind, habe ich Ihnen bereits genannt: Zweidrittel-Mehrheit bei Dreiviertel-Anwesenden. Zum Verkauf der Aktien ist also, wenn dieses Gesetz angenommen wird, eine Zweidrittel-Mehrheit bei Dreiviertel-Anwesenden notwendig. Der Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß auf diese Weise die Rechte des Landes an den Anlagen der Elektrizitätsversorgung und am Murgwerk genügend gesichert sind. Ich empfehle Ihnen daher den Entwurf eines Gesetzes über den Verkauf des Murgwerks zur Annahme.

Die übrigen Bestimmungen des Regierungsentwurfs sind in dem anderen Entwurf, nämlich dem Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung, enthalten. Ich habe darüber kurz folgendes zu berichten.

In dem § 1 Ziffer a wird das Staatsministerium ermächtigt, die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit zu übernehmen hat und mit einem Grundkapital von zunächst 30 Millionen Mark ausgestattet werden soll, durchzuführen. Zunächst wird ein Aktienkapital von 30 Millionen Mark genügen. Es ist nicht anzunehmen, daß in der nächsten Zeit eine Erhöhung eintreten soll; aber da man nicht sagen wollte, daß unbedingt für alle Zeiten dieses Kapital die Höchstgrenze darstellen soll hat man dieses Wort „zunächst" eingefügt.

Wichtig ist die Ziffer b des § 1. Das Staatsministerium soll ermächtigt werden, für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen bis zum Betrag von 500 Millionen Mark nebst Zinsen die Bürgschaft des Staates zu übernehmen. Ich habe Ihnen schon vorhin erklärt, daß der Staat die Mittel, die zur Durchführung des Bauprogramms notwendig sind, aufbringt, durch die Hingabe des Aktienkapitals, dann durch den Reservefonds des Murgwerks und vor allem durch Ausgabe von Obligationen, von Schuldverschreibungen auf Inhaber. Damit diese Obligationen im Publikum Absatz finden, ist es notwendig, sie mit allen möglichen Sicherheiten auszustatten. Die Obligationen haben zwar schon dadurch eine reale Unterlage, daß das Murgwerk der Aktiengesellschaft gehört und dadurch, daß die Aktiengesellschaft im Besitz der anderen Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes ist, die bereits vorhanden sind, und schließlich dadurch, daß auf Grund der Obligationen, die verkauft werden, neue Anlagen erstellt werden, die eine weitere Unterlage für die Obligationäre bilden. Um aber den Obligationären zu zeigen, daß es der Wille des Staates und der Aktiengesellschaft ist, sie in jeder nur möglichen Weise zu sichern, sollen zwei besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Einmal soll eine Hypothek eingetragen werden zugunsten der Gesamtdarlehensschuld von 500 Millionen Mark und zwar auf die Anlagen, die zurzeit bestehen, und auf die Anlagen, welche mit den Geldern aus den Obligationen erbaut werden. Außerdem aber übernimmt der badische Staat die Staatsbürgschaft für diese Obligationen von 500 Millionen Mark. Es besteht also eine hervorragende Sicherheit für diese Obligationen, und diese Darlehen, die an und für sich schon wegen der Staatsgarantie mündelsicher sind, können tatsächlich als mündelsicher bezeichnet werden.

In dem § 1 Ziffer b wird an Stelle des Ausdrucks „Obligationen" der Ausdruck „Darlehen" gesetzt. Es heißt da: „für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Dar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lehen". Es ist auch denkbar, daß die Gesellschaft Handdarlehen etwa bei großen Gesellschaften aufnimmt an Stelle von Obligationen, und daß sie sich auf diese Weise das Kapital verschafft. Auch in diesem Fall soll der Staat ermächtigt werden die Bürgschaft zu übernehmen.

Es ist weiter an Stelle der ursprünglich eingesetzten Ziffer 300 Millionen die Ziffer 500 Millionen Mark gesetzt worden. Man dachte jetzt nur einmal Gelder in Höhe von 2 bis 300 Millionen aufzunehmen, und daß deshalb nur eine Bürgschaft in dieser Höhe erforderlich sei. Der Ausschuß ist aber mit der Regierung der Auffassung gewesen, daß, wenn es möglich sei, jetzt schon 500 Millionen aufzunehmen, das geschehen soll, und daß deshalb jetzt schon das Staatsministerium ermächtigt werden soll, die Bürgschaft des Staates für 500 Millionen zu geben.

Schließlich ist im Regierungsentwurf noch bestimmt, daß die Bürgschaft des Staates für 500 Millionen Mark Obligationen nebst 5 v. H. Zinsen übernommen werden soll. Die Worte „5 v. H." sind gestrichen worden, und zwar weil nicht gesagt werden kann, ob etwa bei einer demnächstigen Obligationsausgabe der Zinsfuß derselbe ist und nicht ein niedrigerer oder höherer. Da sollte Spielraum geschaffen werden. Sonst hätte ich zu § 1 nichts zu bemerken.

In § 2 ist insofern eine Änderung eingetreten, als vor dem Worte „Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft" eingefügt worden ist, „Badische" und dahinter in Klammer „Badenwerk". Das Wort „Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft" ist so lange, daß es beinahe ein Jurist erfunden haben könnte. Aber wie alle diese juristischen Bezeichnungen trifft es die Sache vollständig und erschöpfend. Es ist deshalb notwendig, das Wort zu wählen in vollem Bewußtsein, daß es sich nicht leicht einbürgern wird. Es ist aber wünschenswert, dieses Unternehmen, das die Versorgung des ganzen Landes mit Elektrizität unternimmt, dem Volksbewußtsein näher zu bringen. Um das zu tun, sind häufig Schlagworte notwendig, und ein solches Schlagwort schien dem Ausschuß das Wort „Badenwerk" zu sein, das nichts von der Elektrizitätsversorgung enthält, das aber sagt, daß es ein badisches und ein Baden gehöriges Werk ist, das im Interesse des badischen Volkes betrieben wird. Ich möchte nur wünschen, daß das Wort „Badenwerk" populär wird, und die Gesellschaft dadurch dem Bewußtsein des badischen Volkes nahe gebracht wird.

Die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs haben keine Beanstandung erfahren.

In den weiteren Beratungen des Ausschusses hat man sich dann noch mit der Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und dem Gesellschaftsvertrag beschäftigt. Man war sich darüber klar, daß angesichts des Umstandes, daß sämtliche Aktien der Gesellschaft im Besitz des Staates sind, der Aufsichtsrat ein Verwaltungsorgan des Staates ist und sein soll. Das bedeutet aber nicht, daß im Aufsichtsrat nur Staatsbeamte vertreten sein sollen, sondern es ist sehr wohl denkbar und zweckmäßig, daß auch sonstige durch Sinn für Gemeinwirtschaft ausgezeichnete Personen in den Aufsichtsrat aufgenommen werden.

Als nicht wünschenswert ist bezeichnet worden, daß Vertreter von Interessengruppen als solche in den Aufsichtsrat hineinkommen. In dem Aufsichtsrat sollen diejenigen Personen sein, die durch Tüchtigkeit und Fähigkeit und durch ihren Sinn für Gemeinwirtschaft und für die Bedürfnisse des Staates ausgezeichnet sind.

Die Bestimmungen des Entwurfes eines Gesellschaftsvertrages, die uns mitgeteilt worden sind, haben mit Ausnahme von Kleinigkeiten keine Anfechtungen erfahren. Als selbstverständlich wurde bezeichnet, daß der Landtag bei jeder Budgetberatung Gelegenheit hat, über die Aktiengesellschaft zu reden, und daß bei jeder Budgetberatung eine Position in dem zuständigen Ministerium, also dem Arbeitsministerium erscheint, in welcher die Dividenden aus den Aktien aufzunehmen sind oder, wenn etwa keine Dividenden fließen, der Betrag von Null Mark, also eine Position, an welche sich die Besprechung anknüpfen kann. Gerade in der Gestaltung der parlamentarischen Kontrolle der Einnahmen ist der Landtag in der Lage, in jeder erwünschten Weise seine Meinung gegenüber der Aktiengesellschaft und seinen Einfluß auf die Organe der Gesellschaft auf dem Umweg über die parlamentarische Kontrolle der Regierung gegenüber geltend zu machen und durchzudrücken.

Das wären im wesentlichen die Bestimmungen, die ich Ihnen vortragen wollte. Ich will noch bemerken, daß im Ausschuß eine Schlußabstimmung über die Gesetzentwürfe stattgefunden hat. Der Entwurf über den Verkauf des Murgwerks wurde mit 13 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen; der Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung mit 13 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen.

Ich schlage Ihnen namens des Ausschusses die Annahme der Anträge, die auf der Drucks. Nr. 87a niedergelegt sind, vor, und zwar:

I. die Annahme der beiden Gesetzentwürfe,

II. den Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks als dringend gemäß § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,

III. schlage ich Ihnen vor, daß das gleiche hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Landeselektrizitätsversorgung wie unter II ausgeführt, geschehe; und

IV. wird Ihnen vorgeschlagen, zu beschließen, daß der Vertrag über den Verkauf der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt werde.

Am Schlusse der Beratungen über das Murgwerkgesetz hat der damalige Präsident des Landtags, unser verehrter, früherer Kollege Rohrhurst, ausgeführt, daß angesichts der Kriegswirren, die damals im Oktober 1912 im Südosten Europas gerade begannen, dieses Werk des Friedens, das hier ausgeführt werde, sich als ein segensreiches Werk für Badens Zukunft erweisen möge. — Seitdem haben schreckliche Jahre in der Welt gewütet. Wir sind jetzt wieder, ich möchte nicht sagen, im Frieden, aber in einem Friedenszustand. Ich möchte namens des Ausschusses wünschen, daß das Haus mit derselben Einmütigkeit, wie damals der Gesetzentwurf über das Murgwerkgesetz angenommen wurde, auch diese Gesetzentwürfe annehme. Ich habe die Überzeugung, daß wir damit ein Werk schaffen, das zwar nicht auf Ewigkeit berechnet ist, das aber doch geeignet und in der Lage ist, die Elektrizitätsversorgung des Landes auf gewisse Zeit, soweit es eben möglich ist, auf der einen Seite zu garantieren, auf der anderen Seite aber auch die Rechte der Volksgesamtheit und des Staates an der Elektrizitätsversorgung des Landes zu sichern.

Ich bitte Sie deshalb namens des Ausschusses um Annahme der beiden Gesetzentwürfe und der Anträge (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Ich kann angesichts der Wichtigkeit der Vorlage, die von ungeheurer Tragweite ist, für meine Freunde und mich nicht ganz auf Äußerungen verzichten, werde aber geäußerten Wünschen Rechnung tragen und mich auf eine sogenannte Erklärung beschränken!

Wir sind ganz damit einverstanden, daß die in Baden vorhandenen Wasserkräfte, nicht nur des Neckars, und, soweit möglich des Rheins, sondern vor allem auch die Wasserläufe des Schwarzwaldes und des Odenwaldes zur Krafterzeugung ausgenützt werden. — Ich brauche da über unsere Beziehungen zu den Kohlen nichts zu sagen! Wir haben in Baden abbauwürdiges Vorkommen von Kohlen nicht. Ob noch Lager bei uns aufgefunden werden, steht dahin. Die Lager, deren wir uns bedienen können, sind entfernt, um so mehr sind wir darauf angewiesen, das, was man die weiße Kohle nennt, uns nutzbar zu machen.

Darum erkennen wir gerne an, daß das Arbeitsministerium einen umfassenden Plan im Auge hat, um die erforderlichen Bauten durchzuführen. Das Murgwerk kann ja in diesem halbfertigen Zustand nicht bleiben; ihm folgt im Arbeitsplan das Schluchsee-Unternehmen. Die Frage der Kosten für diese Unternehmungen kommt auch unseres Erachtens in zweiter Linie. Wir werden also alle diese Unternehmungen unterstützen.

Aber in der zur Verhandlung vorliegenden Gesetzesvorlage ist, wie wir meinen, der richtige Weg nicht beschritten. Abgesehen von einer Reihe von einzelnen Bedenken — wozu auch das gehört, daß uns die Hast, mit der wir diese weitr genden Gesetze durchjagen müssen, nicht gefällt, und ebenso nicht der Verkauf des Murgwerks — ist es die eigentümliche Form der Aktiengesellschaft, die eigentlich keine ist, gegen die wir die stärksten und unüberwindlichen Bedenken haben.

Dagegen scheint uns der sog. politische Vorteil dieser Form nicht zuverlässig genug zu sein, um ins Gewicht zu fallen. Dasselbe gilt von den Betriebsvorteilen, die eine Aktiengesellschaft bietet.

Wir würden trotz allerlei Bedenken, die immer noch bleiben würden, und die sich aus den allgemeinen wirtschaftspolitischen Verhältnissen ergeben, dem Unternehmen ohne Vorbehalt zustimmen, wenn eine regelrechte Aktiengesellschaft es unternehmen würde (Hört! Hört! links, Bewegung links). Warten Sie ab! Daß der Staat dieses Kraftversorgungsunternehmen nicht in Angriff nehmen und durchführen kann, wie es seinerzeit und bis zur Stunde mit dem Verkehrswesen geschehen ist, muß man bedauern. Aber das ist unabänderlich bei den obwaltenden Verhältnissen! Um so mehr erscheint es uns notwendig, das Privatkapital heranzuziehen, nicht nur als Geldgeber, sondern als Mitarbeiter, so natürlich, daß das Übergewicht beim Staate bleibt. Sie kennen diese Form des gemischt-wirtschaftlichen Betriebs.

Angesichts der Geschäftslage hat es keinen Wert, Gegenanträge zu stellen. Alles eilt so furchtbar! Wir beschränken uns darauf, unsere ablehnende Haltung hier kurz dargelegt zu haben, indem wir zugleich andeuteten, welcher Weg uns als der richtige erscheint, den wir auch alsbald gegangen wären.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich glaube, ich darf im Namen des Ausschusses noch eines sagen!

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat eben am Schluß seiner Erklärung ausgeführt, es habe keinen Wert, Gegenanträge zu stellen, alles eile so furchtbar! — Ich darf wohl namens des Ausschusses erklären, daß auch im Ausschuß, wo es gewiß nicht so furchtbar geeilt hat, von seiten des Freundes des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe oder des Herrn D. Mayer selbst nicht ein einziger Gegenantrag gestellt worden ist. Ich werde, glaube ich, namens aller Mitglieder des Haushaltsausschusses sagen dürfen, daß sich niemand gegen eine ausführliche Aussprache gewehrt hätte oder wehren würde, wenn etwa Gegenanträge von jener Seite gestellt werden würden.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Ich beschränke mich auf diese Feststellung: Der Herr Vorredner weiß, daß es im Ausschuß geeilt hat, und er weiß auch, warum es im Ausschuß geeilt hat.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident zunächst Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs über den Verkauf des Murgwerks (Drucks. Nr. 78a Ziffer A) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Der Präsident ruft sodann Überschrift und Einleitung sowie § 1 des Gesetzentwurfs über die Landeselektrizitätsversorgung (Drucks. Nr. 87a, Ziffer B) auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Bei Aufruf von § 2 des Gesetzentwurfs erhält das Wort

Abg. **Schell** (Zentr.):

Ich habe nur die Bitte auszusprechen, daß man das Wort „Baden-Werk" aus dem Entwurf und Gesetz (in § 2) entfernen möge. Es ist eine falsche Bildung. Ich möchte bitten, statt „Baden-Werk" zu setzen „Badener-Werk", oder noch besser „Werk Baden".

Das Wort „Baden-Werk" ist offenbar in Analogie nach dem Wort „Bayern-Werk" eingeführt worden. Das Wort „Bayern-Werk" hat eine andere Zusammensetzung, als das Wort „Baden-Werk". Das Wort „Bayern-Werk" bedeutet das Werk nicht sowohl für das Land Bayern als für die Bewohner des Landes, die Bayern. Wir haben hier keinen Ausdruck wie „die Bayern"; wir haben den Ausdruck „Badener".

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Schell, Karl, Bayerle, Wiedemann und D. Mayer-Karlsruhe mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Unterzeichnete beantragen, an Stelle des Wortes „Badenwerk" in § 2 den Ausdruck „Werk Baden" zu setzen."

Zur Begründung des Abänderungsantrags wird das Wort nicht mehr begehrt.

In der Beratung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Im Ausschuß ist über diese furchtbar schwerwiegende Frage auch schon gesprochen worden, also der Herr Kollege Schell ist nicht der erste, der so gescheit und so findig war, zu sagen, es müsse eigentlich „Badener Werk" heißen. Im Ausschuß hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

man sich dann dahin geeinigt, daß man trotzdem „Badenwerk" sagt: Erstens einmal ist es nicht ein Werk, das nur für Badener bestimmt ist, sondern auch für Bayern und Preußen, die in Baden wohnen. Zweitens ist es tatsächlich das Werk des Landes Baden.

Aber alle diese sprachlichen Bedenken waren für den Ausschuß nicht entscheidend, sondern der Ausschuß wollte ein kurzes, einprägsames Wort bilden, ohne Rücksicht auf die philologische Findigkeit. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß dazu gekommen, zu sagen, „Badenwerk" und nicht „Badener Werk" oder „Badisch Werk", und ich bin der Auffassung, daß man es auch dabei belassen soll.

Weitere Wortmeldungen zu dem Abänderungsantrag liegen nicht vor.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Schell und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit großer Mehrheit abgelehnt.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident weiterhin die §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfs über die Landeselektrizitätsversorgung der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht weiter begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung (Ziffer B des Antrags in Druckf. Nr. 87a) mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Sodann wird der Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks (Druckf. Nr. 87a Ziffer A) mit allen gegen 6 Stimmen ebenfalls angenommen.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung über Ziffer II und III der Anträge des Ausschusses (Druckf. Nr. 87a), nämlich:

„II. den Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen;

III. den Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen;"

werden die Anträge nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit großer Mehrheit angenommen.

Die schließlich erfolgte Abstimmung über Ziffer IV der Anträge des Ausschusses (Druckf. Nr. 87a):

„zu beschließen, daß der Vertrag über den Verkauf der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wird,"

der vom Präsidenten nochmals verlesen wird, ergibt die einstimmige Annahme dieses Antrags.

Auf Antrag des Abg. Marum wird sofort die II. Lesung der beiden Gesetzentwürfe vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschriften und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen der Gesetzentwürfe (Druckf. Nr. 87 Ziff. A und B) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten getrennten Abstimmung werden die Gesetzentwürfe über den Verkauf des Murgwerks und über die Landeselektrizitätsversorgung jeweils mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Staatspräsident Trunk:

Es ist vorhin ein Wort von der „Hast" gefallen, mit welcher diese Vorlage hätte bearbeitet werden müssen. In der Plenarsitzung heute ist die Beratung über diese Vorlage allerdings kurz gewesen.

Daß die Sache dringlich war, das ist richtig. Diese Dringlichkeit wurde jedoch durch die allgemeinen und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffen. Deshalb aber, weil die Angelegenheit dringlich war, kann doch nicht gesagt werden, daß auch nur eine der Stellen, die mit der Vorlage zu tun hatte, es bei ihrer Bearbeitung an großer Sorgfalt habe fehlen lassen. Zunächst ist hier von der Ausarbeitung in den Ressortministerien, dem des Herrn Arbeitsministers und Finanzministers zu sprechen. Ich bin verpflichtet, namens des Staatsministeriums hier zu erklären und festzustellen, daß das Arbeits- und Finanzministerium in dieser Sache seit Wochen mit außerordentlicher Sorgfalt, unter Aufwendung außerordentlicher Arbeit und unter höchster Anspannung aller zur Verfügung stehender Kräfte, gearbeitet haben. Ebenso ist dann diese Vorlage innerhalb des Staatsministeriums in langer sorgfältiger Tätigkeit bearbeitet worden. Weiterhin wissen Sie ja am besten selbst: Wohl haben Sie im Haushaltsausschuß rasch arbeiten müssen — aber Ihre Arbeit ist eine gründliche und eine sorgfältige gewesen.

Es obliegt mir nun, namens des Staatsministeriums, insbesondere dem Haushaltsausschuß herzlichen Dank für diese Arbeit zu sagen.

Zunächst hat es allerdings so ausgesehen, als ob diese Vorlage mit einer gewissen Art von Zumutung an Sie heranträte, weil sie als überaus dringlich auch überaus rasche Behandlung von Ihnen forderte. Heute ist es Pflicht, festzustellen, daß die Fraktionen zusammengewirkt und den starken Willen bekundet haben, etwas Positives zu schaffen, eigene und lieb gewordene Gedanken auf die Bedürfnisse der Zeit und des Landes einzustellen und der ungeheuerlichen Tragweite dieser Vorlage gerecht zu werden. Für dieses bei einer Vorlage von ganz außerordentlicher Bedeutung gezeigte entschlossene und, wie ich wohl sagen darf wagemutige Zusammenwirken der Fraktionen, sowohl im Ausschuß als in den Fraktionssitzungen und hier im Landtag, und für die dabei geleistete positive Arbeit von seiten des Staatsministeriums dem Hause herzlichen Dank auszusprechen, habe ich Grund und Pflicht.

Die Vorlage ist von großer Bedeutung; sie stellte außerordentliche Anforderungen an die Verantwortlichkeit der Volksvertretung. Denn niemand von Ihnen und niemand von uns weiß, wie in der Zukunft das Urteil über dieses Gesetz ausfallen werde: ob es besonders gelobt — oder ob es gar gescholten werden wird. Die Zukunft ist dicht verhängt und insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung in star-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kem Maße undurchsichtig. Es ist also nur eines möglich: daß man sich bemüht, sich gewissenhaft und seiner Verantwortung bewußt auf dasjenige einzustellen, was in der Gegenwart — und bei gewissenhaftem Ausblick in die Zukunft auch in dieser — als erkennbar notwendig erscheint. Dafür, daß Sie heute in außerordentlichem Verantwortungsgefühl die eben gekennzeichnete Einstellung vorgenommen haben, daß alles zusammengewirkt hat, wagemutig, aber dabei gewissenhaft die Verantwortung gegenüber den Anforderungen der Verhältnisse zu tragen, die dringlich und in außerordentlichem Umfang an die Gesamtheit herangetreten sind: dafür sage ich namens des Staatsministeriums herzlichsten Dank (Beifall).

Ich darf wohl aussprechen: wir alle sind der Auffassung, das Werk, um dessen Schaffung es sich handelt, soll nicht nur ein Werk des Friedens, sondern auch ein solches zum Frieden sein, das weiterführt zum wirklichen Frieden, indem es dem Lande diejenigen Möglichkeiten zum Arbeiten schafft, welche den Frieden gestalten sollen (Lebhafter Beifall).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Der Herr Staatspräsident hat sich soeben mit einer Wendung befaßt, die ich tatsächlich vorhin gebraucht habe. Da er das aber getan hat, nachdem die Beratung geschlossen war, ist mir die Möglichkeit abgeschnitten, darauf einzugehen (Zurufe links und von Zentrumsseite; Abg. Marum: Die Debatte kann wieder eröffnet werden! — Heiterkeit links).

Ich möchte nur — im Einverständnis mit ihm — feststellen, daß meine Worte sich nicht gegen die Vorarbeiten gewendet haben, welche seitens der Beamten für die heutige Vorlage geleistet worden sind.

Und was die Gewissenhaftigkeit betrifft, möchte ich bemerken, daß auch wir diese für alle Mitglieder — wie für uns so für die anderen — in Anspruch nehmen.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es ist richtig, daß jetzt die Beratung geschlossen worden ist; in demjenigen Augenblicke aber, in welchem die Regierung das Wort ergreift, ist die Debatte wieder eröffnet. (Zurufe links: Weiß der Herr Abg. D. Mayer ebensogut! — Abg. Maier-Heidelberg: Aber agitatorisch ist die Sache besser so zu verwerten! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ach du liebe Zeit reden doch nicht Sie von agitatorischer Verwertung! — Heiterkeit links).

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dem Herrn Kollegen D. Mayer diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht bekannt ist oder daß sie ihm gerade nicht präsent war — was bei einem Abgeordneten, der nicht schon längere Zeit dem Parlamente angehört, gar nicht auffallen kann; denn Eventualitäten von der Art der augenblicklich vorliegenden treten nicht jeden Tag ein: deswegen muß man dafür Verständnis haben. Ehe nicht das Gegenteil bewiesen wird, nehme ich dies, was ich eben ausgeführt habe, als Erklärung für die Haltung des Herrn Kollegen D. Mayer an.

Nun aber ein Wort zu der „Hast", von welcher der Herr Kollege D. Mayer gesprochen hat; dazu glaube ich folgendes feststellen zu sollen.

Die ganze Frage, um die es sich heute hier handelt, wird nicht erst seit gestern oder vorgestern in der Öffentlichkeit erörtert, sondern seit dem Jahre 1912 ist sie alle zwei Jahre hier im Landtag Gegenstand der Beratungen gewesen, so daß sie also nicht etwa jetzt neu an die Öffentlichkeit herantritt.

Wir selbst im Haushaltsausschuß haben in sechs „Vollsitzungen" die Angelegenheit beraten. Sechs Sitzungen für diese Angelegenheit und für dieses — dem Inhalt nach folgenschwere, dem Umfang nach kleine — Gesetz stellen, wie ich glaube, eine hinreichend große Sorgfalt dar (Lebhafte Zustimmung von Seiten der Sozialdemokraten, Demokraten und des Zentrums). Deswegen kann nach meiner Meinung auch dem Haushaltsausschuß in keiner Weise ein Vorwurf gemacht werden, daß er etwa „zu hastig" gearbeitet habe.

Außerdem muß ich auch noch auf folgendes hinweisen. Wie ich soeben an der Hand des Protokolls festgestellt habe, waren die Herren von der Deutschnationalen Fraktion bei diesen Beratungen in zwei Sitzungen durch den Herrn Kollegen D. Mayer, in vier Sitzungen durch den Herrn Kollegen Habermehl vertreten, und dazwischen hinein — wie ich glaube, auf etwa eine Viertelstunde — durch den Herrn Kollegen Mager (Zustimmungsäußerung des Abg. Mager). Es stimmt, nicht wahr, Herr Kollege Mager? Auch diese aus dem Protokoll ersichtliche Art, wie die Fraktion der Deutschnationalen im Ausschuß vertreten war, läßt, wie ich glaube, nicht die „Hast" erkennen, sondern die Bewegungsfreiheit (Zustimmung von seiten des Zentrums und der Sozialdemokraten; Zurufe links). Wenn doch einmal die Sache wirklich so wichtig ist und man sich beengt fühlte, so hätte man wahrhaftig doch eine andere Art der Vertretung in die Wege leiten können. Das wollte ich nur feststellen, gegenüber dem Vorwurf der Hast.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich beabsichtige nicht, die Beratung wieder zu eröffnen; aber wenn man es wünscht, und etwa auch wünscht, in eine genaue Beratung der Gesetzentwürfe einzutreten, sind wir dazu gerüstet. Ich wollte nur das eine feststellen, daß es nicht nur wir gewesen sind, sondern es waren auch andere, die die Meinung geäußert haben, daß es ein bischen schnell gehe. Ich sage nichts davon, daß der Ausschuß gehastet habe, sondern ich habe mit guter Überlegung den Ausdruck gebraucht, wir „mußten" so vorgehen. Ich bin auch bereit, darüber mich zu äußern. Aber was hat das für einen Wert? Wir wollen doch ruhig mit dieser Sache fertig werden.

Der Präsident gibt bekannt, daß Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des Gesetzentwurfs über die Neckarkanalisierung (Drucks. Nr 88), noch nicht erledigt werden kann, da der Haushaltsausschuß mit seinen Beratungen noch nicht zum Abschluß gelangt ist.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird deshalb abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Freitag, den 1. Juli, nachmittags 5 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Dr. Kopf.	Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

47. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Fischer-Meißenheim, Frhr. v. Gleichenstein, Großhans, Hamann, Helffrich, Hertle, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Köhler, Mast, D. Mayer-Karlsruhe, Müller-Schopfheim, Rausch, Richter, Roesch, Saenger, Schell, Schneider-Freiamt, Spang, Stockinger, Vielhauer, Vogel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Arbeitsminister Dr. Engler, Ministerialdirektor Dr. Fuchs und Regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des Gesetzentwurfs über die Neckarkanalisierung (Druckf. Nr. 88 und 88a), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½6 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

Antrag der Abgg. Marum und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken."

Auf die Verlesung des Gesetzentwurfs wird verzichtet. Er hat denselben Wortlaut wie der Entwurf des Verfassungsausschusses, der in der 42. Sitzung als Anlage VI der Drucksache Nr. 7d dem Landtag vorgelegt wurde. Dem Antrag ist eine Begründung beigegeben, auf deren Verlesung ebenfalls verzichtet wird.

Antrag nebst Begründung werden gedruckt (Druckf. Nr. 7e) und im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des **Gesetzentwurfs über die Neckarkanalisierung** (Druckf. Nr. 88 und 88a).

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Mit dem Gesetzentwurf, den Ihnen der Ausschuß mit einigen Änderungen zur Annahme empfiehlt, kommt eine Sache zum vorläufigen Abschluß, die lange Jahre Baden, Württemberg, ja ganz Deutschland beschäftigt hat. Es handelt sich in der Tat bei der Verbindung des Rheins mit dem kanalisierten Neckar um ein allgemeines deutsches Interesse im höchsten Sinne. — Soweit es an uns liegt, soll durch dieses Gesetz diese große Frage der Neckarkanalisation gelöst werden. Wir nehmen dabei als selbstverständlich an, daß dies im Hinblick geschieht auf die Vereinbarungen, die vorläufig mit der Reichsregierung getroffen worden sind, und die demnächst als Staatsvertrag der Bewilligung des Reichstags unterstehen.

Ich brauche auf die Geschichte der Neckarkanalisation, die wir auch im Ausschuß nach allen Richtungen hin noch einmal betrachtet haben, und die in der Denkschrift der Regierung, die als Begründung dem Gesetzentwurf beigegeben ist, ebenfalls ausführlich dargestellt ist, hier nicht besonders einzugehen. Sie wissen alle, daß lange Zeit hindurch dieses Werk von Württemberg aus betrieben wurde, weil es in allererster Linie im Interesse Württembergs liegt. Sie wissen, daß wir nicht das gleiche Interesse daran hatten, und daß der Grund der Schwierigkeiten in früheren Tagen wesentlich in diesen Interessengegensätzen gelegen war. Da ist denn auch im Ausschuß immer wieder untersucht worden, ob eine vollständige Interessengleichheit an der Neckarkanalisation vorhanden ist; und auch diesmal ist immer wieder betont worden: das Interesse Badens an dieser Unternehmung ist nicht so groß wie das Württembergs. Wir haben die Sache also eingehend geprüft. Wir haben sehr schnell arbeiten müssen, weil uns die wichtigsten Unterlagen erst in letzter Stunde vorlagen. Aber wenn wir uns auch haben beeilen müssen, so möchte ich hier doch besonders betonen, daß der Ausschuß nicht überhastet gearbeitet hat, sondern ganz im Gegenteil, daß er in angestrengter Arbeit alle Fragen eingehend, jede einzelne Frage mehr als einmal geprüft hat.

Das badische Interesse — dies ist im Ausschuß von allen Seiten hervorgehoben worden — ist auch jetzt nicht vollständig gleich denen Württembergs. Vor allem gilt das von den Schiffahrtswegen und von der Schiffahrt als solcher, denn der Neckar führt mit der verbesserten Wasserstraße in das Herz Württembergs hinein, und Sie sehen ja, daß die Vorlage den Ausbau des Neckars bis Plochingen für große Schiffe ins Auge faßt, das heißt genau bis in das württembergische Industriezentrum, noch über Stuttgart, die Hauptstadt des Landes hinaus. Es ist aber doch auch im Ausschuß betont worden, von einer Seite wenigstens, aber es hat Zustimmung von allen Seiten gefunden —, daß der Neckar die Schiffahrtsstraße für uns in Baden bildet und deshalb keineswegs wertlos ist, und wir eine anfangs vermutete Schädigung spezieller badischer Interessen — die Befürchtung ging vor allem von Mannheim aus — nicht in dem alten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Umfange anerkennen können. Einen Vorteil werden die armen Odenwaldgemeinden und das Hinterland, das Bauland in gewissem Sinne haben. Wir wissen alle, daß eine starke Entwicklung der Landwirtschaft dort in Zukunft nicht mehr möglich, daß die Aufnahmefähigkeit des Landes für die Bevölkerung nicht außerordentlich groß ist, daß infolgedessen eine gewisse Industrialisierung — eine sehr weitgehende wird es ja sowieso nicht sein können — in jedem Falle wünschenswert ist, um den Nahrungsspielraum und den Bevölkerungsspielraum — beides ist ein und dasselbe — in dieser Gegend zu vergrößern und wir hoffen, daß durch die Neckarschiffahrt da manches geschehen kann. Aber das will in der Tat gerade gegenüber den großen Vorteilen, welche die Schiffahrt Württemberg gewähren wird, wenig besagen. Aber auch was die Beschaffung von Elektrizität anbelangt, ist unser Interesse jedenfalls nicht so groß, wie das Württembergs, obgleich gerade hier hervorgehoben werden soll: die rentabelsten Werke, diejenigen, die sich selber tragen, und die gute Überschüsse geben, werden gerade bei uns auf der badischen Neckarseite liegen.

Dies vorausgeschickt, muß man eben doch sagen: im allgemeinen halten die Neckarwasserkräfte den Vergleich mit denen des Schwarzwaldes, vor allem denen des Oberrheines, nicht aus. Sie sind nicht entfernt in dem Maße wirtschaftlich, das heißt, sie lassen sich nicht in dem gleichen Maße ausnutzen; trotzdem sind sie uns ein ganz erwünschter Überschuß, und das ist in einer anderen Vorlage, die wir heute morgen besprochen haben, tatsächlich schon ausgesprochen worden. Im übrigen sind aber eben jene anderen Wasserkräfte für uns, weil sie vorteilhafter waren, auch die ersten gewesen, die elektrisiert wurden. Von uns aus würden wir kaum zum Ausbau dieser Neckarwasserkräfte, wenigstens nicht so bald gekommen sein. Auch hier liegt also der hauptsächlichste Vorteil auf der Seite Württembergs.

Dagegen können wir nun etwas anderes sagen, was in Ihrem Ausschuß eingehend besprochen worden ist: Der unmittelbare Vorteil, den der Bau des Kanals selber bietet, ist für uns ein recht beträchtlicher. Wir wollen ihn nicht gar zu hoch veranschlagen, denn er ist doch nur ein vorübergehender Vorteil. Aber wir wissen es alle: wir leiden in Baden unter einer beträchtlichen Arbeitslosigkeit, und so, wie unsere allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse sind, ist leider nicht anzunehmen, daß von sich aus diese Arbeitslosigkeit so bald weichen wird. Und speziell Heidelberg, das ich auch hier vertrete, leidet unter der Arbeitslosigkeit ganz außerordentlich. Ich möchte auch hier hervorheben, daß ein volles Viertel der Arbeitslosen Badens allein auf die Stadt Heidelberg entfällt. Da ist es denn ein großer Vorteil — wie es sowohl in der Denkschrift hervorgehoben wird, und wie es unablässig im Ausschuß von allen Seiten betont wurde —, daß eben jetzt durch diese Neckarkanalisation eine reichliche Arbeitsgelegenheit geschaffen werden wird.

Das gleiche gilt natürlich auch von den mannigfachen Bestellungen, welche auf die badische Industrie entfallen werden, denn hier ist — was auch hervorgehoben wurde — doch vorauszusetzen und als selbstverständlich anzunehmen, daß diese Bestellungen zwischen Württemberg und Baden gleichmäßig verteilt werden.

Württemberg, das also auf solche Weise den hauptsächlichsten Vorteil der Neckarkanalisierung hat, von dem auch die ganze Anregung ausgegangen ist, sollte ja in früherer Zeit die Kanalisierung eigentlich allein vornehmen. Sie wissen, daß Baden lange widerstrebt hat. Sie wissen, daß aber unmittelbar nach dem Kriege die Uferstaaten sich dahin vereinbarten, daß sie gemeinsam diese Kanalisierung unternehmen wollten; aber da kam das Reich, und — wir haben das ja auch begrüßt — die Wasserstraßen wurden auf das Reich übertragen, und das Reich erklärte, daß es diesen Bau selbst vornehmen würde. Aber es erklärte nach kurzer Zeit, daß es nicht aus eigenen Mitteln allein dies tun wolle oder tun könne, sondern daß zu diesem Zwecke die Anliegerstaaten, als unmittelbare Interessenten, ebenfalls beitragen müßten; als Gesellschaftssystem ergab sich naturgemäß die Form einer Aktiengesellschaft, vor allem auch deswegen, weil hier Interessenten jeder Art, besonders Industrielle, ebenfalls an dieser Aktiengesellschaft beteiligt werden sollen. Es ist also ein gemischter Betrieb, welcher die öffentliche Unternehmung und Private miteinander vereinigt, was hier ins Auge gefaßt ist, und Sie können sich denken, daß wir bei dieser Gelegenheit alle die Fragen des gemischten Betriebes sehr eingehend behandelt haben. Ich möchte sagen, daß sowohl die Vorteile, wie auch die Nachteile eines gemischten öffentlichen Betriebs gerade an diesem Beispiel sich recht genau verfolgen lassen.

Die Beteiligung, welche auf Baden an dieser Aktiengesellschaft entfällt, bildet den ersten Gegenstand des Gesetzes, wie er hier in § 1 desselben vorliegt. Wir übernehmen Aktien in der Höhe von 17½ Millionen Mark, während bekanntermaßen im ganzen für 300 Millionen Mark Aktien ausgegeben werden sollen; aber für die Zukunft ist eventuell eine Verdopplung bis auf 35 Millionen in Aussicht genommen, und wir können wohl annehmen, daß im Laufe der Zeit diese Verdopplung auch wirklich stattfinden wird. Das ist immerhin ein sehr beträchtliches Opfer, das wir bringen.

Die Frage ist nun vielfach erörtert worden, ob denn das Risiko, welches Baden trägt, so bedeutend sei, daß es zu übernehmen geraten und wünschenswert sei. Wir sind aber alle zu der Ansicht gekommen, daß dies der Fall ist. Wir nehmen an, daß denn doch dieses Kapital nicht etwa verloren sei, im Gegenteil es ist, wie Sie sich — ich gehe auf das einzelne nicht ein — aus der Denkschrift überzeugen können, durch die Art und Weise der Teilung der Aktien, dadurch, daß vorgesehen ist, daß die Bauten bereits verzinst werden, daß überhaupt Baden im Unterschied von Württemberg und dem Reich eine Verzinsung auch in den ersten 10 Jahren schon erhält, Baden ein Vorteil eingeräumt worden. Württemberg hat ja für die ersten 10 Jahre auf Zinsen- und Dividendenbezug verzichtet, das Reich ebenso, damit auf solche Weise der Fonds sich vergrößere und niemals eine Stockung im Bau einzutreten brauche.

Wir sind also alle der Ansicht — und Sie werden auch sogleich hören, welche anderen Vorteile wir ins Auge gefaßt haben —, daß ein derartiges Opfer in Höhe von 17½ Millionen Mark sehr wohl für den badischen Staat erträglich sei, namentlich nachdem wir diese Summe auch zu den großen Mitteln in Beziehung gesetzt hatten, die der Staat jährlich für Arbeitslosenunterstützung ausgibt; es handelt sich dabei um rund 14½ Millionen Mark. Indem wir dieses nützliche Werk ausführen, kann wirklich „produktive" Arbeitslosenfürsorge geleistet werden. Denn immer wieder wurde betont, daß zwar die Notstandsarbeiten, die wir jetzt produktive Arbeitslosenunterstützung nennen, gewiß in vielen Beziehungen wünschenswert und in mancher Hinsicht sogar notwendig sind — daß aber doch tatsächlich beispielsweise die zahlreichen Waldwege, wie sie jetzt von den Kommunen gebaut werden, einstweilen nicht gebaut zu werden brauchten, und daß jedenfalls die Verwendung, wie wir sie jetzt beabsichtigen, eine günstigere sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter diesem Gesichtspunkt und gerade auch im Hinblick darauf, daß wir unsere Arbeitslosenunterstützung verringern können, erscheint uns, wie gesagt, auch diese Summe von 17½ Millionen Mark nicht allzu hoch.

Viel wesentlicher ist es, daß wir die großen Wasserkräfte des Neckars einbringen; sie stellen eigentlich den größten Zuschuß dar, den wir zu dem ganzen großen Werke leisten.

In dieser Beziehung liegt nun, wie Sie wissen, die Rechtsfrage ziemlich verwickelt. Im allgemeinen beansprucht das Reich auf Grund der Reichsverfassung nicht nur die Verfügung über die Wasserstraße, sondern auch das Eigentum an den Wasserkräften. Auf der anderen Seite aber besteht die Ansicht, und sie ist auch von unseren Juristen sehr wohl begründet worden, daß diese Wasserkräfte — die ja für die Zukunft einen großen Wert besitzen, aus welchem folglich auch schon ihr für die Gegenwart geltender Wert berechnet werden kann — uns denn doch nicht ohne weiteres und nicht ohne Entschädigung genommen werden können.

Die Frage ist aber, wie schon erwähnt, strittig; unter Umständen müßte sie dem Gerichtshof unterbreitet werden. Bekanntermaßen kann aber niemals jemand wissen, was bei einem Prozeß herauskommt — und das gilt bei einem Staatsprozeß ebenso gut oder vielleicht in noch höherem Grade als bei einem Privatprozeß. Jedenfalls ist die gütliche Lösung immer dem Austrag auf dem Wege des Prozesses vorzuziehen. So begrüßen wir es, wie es auch das Reich begrüßt, daß von seiten Badens auf diesen vor dem Gerichtshof auszutragenden Prozeß verzichtet wird. Nach den vorläufigen Verhandlungen ist die Reichsregierung bereit, uns Kompensation zu gewähren. Von besonderem Wert hierbei ist die Zusage, welche das Reich dem Lande Baden hinsichtlich der am Oberrhein zu gewinnenden Wasserkräfte gemacht hat; bezüglich dieser ist im wesentlichen dem Lande gegenüber dem Reich freie Hand gewährt worden. Es wurde in den vorläufigen Verträgen im übrigen vorgesehen, daß die so gewonnene Kraft aus den badischen Betrieben auch nach Württemberg und Hessen abgegeben werden solle; die Bedingungen der Stromlieferung nach diesen Ländern sollen nicht ungünstiger ausfallen als die, welche den badischen Unternehmern zugestanden werden.

Viel größere Bedenken als dieser § 1 hat uns der § 2 verursacht; wir schlagen Ihnen denn auch eine bestimmte Veränderung dieses Paragraphen vor. Er enthält nämlich, wie Sie sehen, die Verpflichtung zur Übernahme einer Bürgschaft und zwar „bis zum Höchstbetrag von einer Milliarde und 200 Millionen Mark". Nun sind wir in unserer gegenwärtigen Zeit ja schon an große Zahlen gewöhnt. Aber als wir hörten, daß es sich bei dieser Bürgschaftsübernahme um eine und eine fünftel Milliarde handle, hat diese Zahl uns doch etwas in Schrecken versetzt. Mit Fug und Recht ist von juristischer Seite darauf hingewiesen worden, daß dem Studenten der Jurisprudenz schon im ersten Semester gesagt werde, welch' üble Sache es sei, Bürgschaften einzugehen.

Nun haben dann allerdings der Herr Minister und andere Vertreter der Regierung die ganze Frage eingehend erläutert, und diese Bürgschaftsübernahme erweist sich in der Tat als nicht so bedenklich, wie sie zunächst aussah. Denn zuerst einmal ist, wie Sie sich aus dem Wortlaut der Vorlage überzeugen können, „von Seiten des Reichs und Württembergs" die Rückbürgschaft übernommen worden. Auf solche Weise würden — faktisch wenigstens — wir erst an dritter Stelle kommen, insofern jene beiden, wenn notwendig, vor uns in Anspruch genommen werden. Ich betone nochmals: faktisch würde sich die Bürgschaft in dieser Weise gestalten, obgleich juristisch Solidarhaftung, und zwar vom Reich und den in § 2 genannten Ländern, übernommen worden ist.

Man muß übrigens in Betracht ziehen, warum diese Bürgschaftssumme so hoch gegriffen worden ist. Zum größten Teil liegt der Grund doch auch darin, daß man dem Publikum zeigen wollte, welch hohen Wert das Objekt darstellt, um welches es sich hier handelt: indem man diesen Wert hervorhob, dachte man sich, den Eifer des Publikums, Obligationen zu zeichnen, besser zu sichern. Wir sind nun zu der Ansicht gelangt, dieser eben dargelegte Zweck — nämlich das Vertrauen des Publikums in das Unternehmen zu erwecken und zu stärken — könne auch dann erreicht werden, wenn in den § 2 eine Zahl aufgenommen wird, die nur halb so groß ist wie die im Entwurf enthaltene.

Deshalb haben wir die Zahl des § 2 auf die Hälfte herabgesetzt und schlagen Ihnen also die Änderung vor, daß an Stelle der Zahl „1 200 000 000 Mark" nur die hälftige Summe, also nur 600 Millionen Mark, eingesetzt, daß also die dort vorgesehene Bürgschaft nur in dieser geringeren Höhe übernommen werden soll.

Im übrigen ist nun sehr eingehend erörtert worden, daß wir es zu einer Geltendmachung einer derartigen Bürgschaft gar nicht kommen zu lassen brauchen, daß wir auch wohl kaum in die Lage kommen werden, Ansprüche aus dieser Bürgschaft erfüllen zu müssen.

Es ist ausdrücklich betont worden, daß der ganzen Unternehmung ein genau ausgearbeiteter Bauplan zugrunde liegt, der schrittweise durchgeführt werden soll. Die Strecke, die zunächst gebaut wird, nämlich die bis nach Heilbronn, ist von vornherein die rentablere: sowohl für die Schiffahrt wie für die Elektrizitätswerke. Ist sie fertiggestellt, dann könnte man unter Umständen ganz wohl auch einmal eine Pause machen und gewissermaßen Atem schöpfen, wenn bei weiterer Verteuerung der Materialkosten, bei noch stärkerem Steigen der Arbeitslöhne und bei weiterem Sinken des Geldwertes uns das Geld etwas knapp werden sollte.

Für die sparsame Verwendung der Gelder ist weiterhin wesentlich, daß alsdann ebenfalls vorgesehen ist, es solle — wohlgemerkt: „einstweilen!" — nur bis Plochingen gebaut werden: sowohl die von der Aktiengesellschaft zu übernehmenden Verpflichtungen wie auch die Rechte, die sie eingeräumt erhält, sind einzig und allein für einen bis Plochingen hin geführten Bau des Kanals berechnet. Nun ist freilich nicht etwa nur vom Südwestdeutschen Kanalverein Stimmung gerade für einen bis Ulm durchgehenden Kanal gemacht worden, sondern ein solcher Plan war schon in das ursprüngliche Bauproblem selbst mit aufgenommen. Gewiß wird gerade diese Strecke sehr viel teuerer werden. Wir haben bei dieser Gelegenheit zwar erkannt, daß der Nutzen, welchen die Kanalschiffahrt für Baden, insbesondere für die Stadt Mannheim, bringen kann, erst dann in größerem Umfange eintreten würde, wenn bis Ulm gebaut wird; aber wir haben uns sagen müssen: das „hat eben doch gute Wege", dazu kann man erst allmählich übergehen.

Bei den Erörterungen über diese Frage ist namentlich eines betont worden: Ein derartiger bis Ulm geführter Kanal hätte eben für sich allein genommen noch gar keine Bedeutung; die Voraussetzung dafür, daß er irgend eine Wirkung ausüben könne, besteht darin, daß zuvor auch die Donau reguliert worden ist. Einer der Herren hat sogar gemeint: erst dadurch, daß das Eiserne Tor reguliert und daß einmal die gesamte Donauschiffahrt bis zum Schwarzen Meer hin zu einer gleich-

mäßigen gestaltet sei, könne ein Neckarkanal, wie er hier in Frage komme, zu einem wirklichen Wert gelangen. Aber auch wenn man nicht so weit geht, wenn man lediglich den innerdeutschen und den deutsch-österreichischen Verkehr betrachtet erscheint es ganz selbstverständlich, daß von vornherein eben doch die Donauschiffahrt bis nach Ulm in gleicher Weise reguliert sei.

Also nach dieser Seite hin wird durchaus ein langsames Tempo — d. h. ein Tempo, bei welchem gespart werden kann und bei welchem die vorhandenen Mittel in richtiger Weise verwendet werden können — ins Auge gefaßt. Wir sind dabei noch weiter gegangen. In der gegenwärtigen Vorlage, sowie in der Begründung der Reichsvorlage ist der Kanal auf Schiffe von einer Tragfähigkeit von 1200 Tonnen berechnet.

Das macht natürlich diese Kanalisierung außerordentlich teuer, zumal bereits in Württemberg große Strecken kanalisiert worden sind, aber nur für Schiffe von 1000 Tonnen. Wir haben infolgedessen dem Herrn Minister anheimgegeben, daß noch einmal geprüft werden soll, ob man nicht mit einem 1000-Tonnen-Schiff auskommt. Wir sind zu dieser Erwägung vor allem veranlaßt worden dadurch, daß auch die Techniker vielfach der Ansicht sind, daß man zwar Schleusen so breit bauen kann und den Neckar so vertiefen kann, daß 1200-Tonnen-Schiffe darauf laufen, daß aber die vielen Krümmungen des Neckars ähnlich wie bei der Mosel eine derartige Schiffsgröße praktisch nicht wünschenswert erscheinen lassen. Wie gesagt, es ist nicht etwa eine Bedingung, die wir an die Bewilligung des Gesetzes knüpfen, sondern nur eine Aufforderung an den Herrn Minister. Auf der anderen Seite haben wir uns nicht verhehlt, daß es schon wünschenswert ist, daß die deutschen maßgebenden Kanäle alle dieselbe Abmessung haben, zumal die Schiffe auf der Ruhr, nachdem auch der Rhein-Herne-Kanal für 1200-Tonnen-Schiffe eingerichtet worden ist, in dieser Größe gebaut werden, und der direkte Verkehr von der Ruhr bis nach Plochingen dann zum guten Teil mit solchen Schiffen getrieben werden könnte.

Endlich haben wir vor allem ins Auge gefaßt, daß die Verwaltung eine sparsame sein muß, und so hat uns denn in den letzten Tagen ganz besonders eingehend die Frage der Organisation dieser Gesellschaft, wie sie in einem vorläufigen Gesellschaftsvertrage vorliegt, beschäftigt. Wir sind naturgemäß als Ausschuß nicht in der Lage, hier alle Einzelheiten prüfen zu können, auch nicht in der Lage, Bedingungen zu stellen. Auch hier müssen wir uns damit begnügen, Bedenken und Wünsche auszusprechen. Es wird Ihnen sogleich eine Entschließung vorgelegt werden, welche den Herrn Minister auffordert, hier einzugreifen.

Es handelt sich also hierbei zunächst einmal um die Schaffung des Aufsichtsrats, der das wichtigste und maßgebendste Organ einer Aktiengesellschaft ist. Dieser Aufsichtsrat — Sie werden sich vielleicht etwas verwundern — soll aus nicht weniger als 40 Mitgliedern bestehen. Sie finden in der Denkschrift die Art und Weise seiner Zusammensetzung genau angegeben. Nun waren wir prinzipiell der Ansicht, und das werden auch geschäftskundige Herren ohne weiteres zugeben, daß ein Aufsichtsrat von einer derartigen Größe überhaupt nicht sehr leistungsfähig ist, daß er viel mehr einer debattierenden Versammlung entspricht als einem ausführenden Organ. Prinzipiell hätten wir gewünscht, daß diese Zahl verringert würde. Aber nach den gepflogenen Auseinandersetzungen haben wir uns überzeugt, daß das wohl schwer angeht, nicht nur deshalb, weil die bisher nominierten Herren schon in diesen Tagen eingeladen sind und erstmals zusammentreten werden, sondern vor allem darum, weil eben die Interessenten, die einen nicht unerheblichen Teil des Kapitals aufgebracht haben, den höchsten Wert darauf legen, daß sie in diesem Aufsichtsrat reichlich vertreten sind.

Gewisse Schwächen einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung machen sich eben hier sofort geltend, daß eben alle und jede, die ein Interesse haben, nun auch im Aufsichtsrat vertreten sein wollen und selbstverständlich nachher wieder wie ums Leben für ihren Platz im Aufsichtsrat kämpfen werden. Deswegen haben wir uns gesagt, daß eine Ermäßigung der Zahl dieses Aufsichtsrats, so wünschenswert sie uns in geschäftlicher Hinsicht erscheint, nicht mehr durchzusetzen ist. Wenn der Aufsichtsrat aber ein Abbild der gesamten Interessen sein soll, dann haben wir im Gegenteil den Wunsch, daß er eher noch vergrößert wird, namentlich aber, daß er innerlich umgestaltet werde. Denn ein Blick auf die bisherige Zusammensetzung zeigt, daß es nur mit Mühe und Not den beiden Staatsverwaltungen gelungen ist, gerade die knappe Hälfte des Aufsichtsrates mit Vertretern des Staates und der öffentlichen Körperschaften zu besetzen, während nicht weniger als 19 Mitglieder von vornherein für die Banken, die Industrie und verwandte Interessengruppen in Frage kommen. Schon diese Art der Einteilung gibt uns zu schweren Bedenken Anlaß. Wir wünschen, daß in jedem Fall hier noch eine Abänderung stattfindet, daß also die Vertreter öffentlicher Interessen, wobei nicht nur die Staaten, sondern auch, trotz ihrer knappen Beteiligung an der Zeichnung, die Gemeinden in Frage kommen, eine etwas ausgiebigere Vertretung erhalten. Was die Interessen anderer Gruppen anlangt, so waren die Landwirte und Handwerker bisher überhaupt noch nicht berücksichtigt worden, während doch das Interesse der Landwirte gerade am Kanalbau ein außerordentlich großes ist. Ich erinnere nur daran, daß gerade bei uns in der Rheinebene auf dem letzten Stück des Kanals der Kanal den Vorfluter bildet, auf die gesamten Grundwasserstände infolgedessen einen sehr wesentlichen Einfluß hat, und hier die Landwirte ganz entschieden das Recht haben, mitsprechen zu können. Wenn sie auch im sogenannten Neckarbaubeirat vertreten sein werden, so genügt das nicht. Der ist einzig und allein eine beratende, aber nicht beschlußfassende Behörde.

Sie wissen, wie es in der Welt zugeht, daß das bloße Beraten und Gutachtenabgeben und Wünsche-Aussprechen nicht entfernt dasjenige bedeutet wie ein Anteil am Beschlußfassen selber (sehr richtig). Deswegen wünschen wir, daß auch ein landwirtschaftlicher Vertreter hineinkommt. Das gleiche gilt von dem Handwerk, zumal eben hier doch immer die Gefahr droht, daß, wenn nur Großindustrielle in jenem Aufsichtsrat vertreten sind, bei Vergebung der Arbeiten in allererster Linie die Großindustrie berücksichtigt wird, während es selbstverständlich unser Wunsch ist, daß auch eine gebührende Beteiligung des Handwerks in die Wege geleitet wird.

Endlich sieht auch schon die bisherige Zusammensetzung vor, daß ein Arbeitervertreter mit hineinkommt. Es würde das allerdings nicht der einzige Arbeitervertreter sein, denn auf Grund des Betriebsrätegesetzes, das für alle Unternehmungen, nicht nur für diese gilt, würde noch ein weiterer Arbeitervertreter in den Aufsichtsrat eintreten. Es erscheint uns aber doch wünschenswert, daß mehr als ein Arbeiter von den Vertretern, die Baden zufallen, vorhanden sei. Namentlich erscheint es uns wünschenswert, daß hier nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Angestellten einen Vertreter finden, schon deswegen, weil gerade bei einem derartigen Unternehmen die Anzahl der Angestellten und ihre Bedeutung sehr groß sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Demgemäß haben wir alle diese Wünsche in eine Entschließung zusammengefaßt, deren Wortlaut Sie auf Ihren Plätzen gefunden haben. Ich erlaube mir, sie Ihnen zunächst vorzulesen:

„Der Landtag erwartet von der Regierung, daß sie bei den weiteren Verhandlungen dahin wirkt, daß das Verhältnis der von den Banken, der Industrie und den Elektrizitätsgesellschaften bestellten Aufsichtsratsmitglieder zu den von den Regierungen und öffentlichen Verbänden bestellten ein Überwiegen der von gemeinwirtschaftlichen Rücksichten geleiteten Aufsichtsratsmitglieder sichert, und daß auch der Landwirtschaft, dem Handwerk und den Angestellten eine Vertretung gewährt und die Vertretung der Arbeiter verstärkt wird."

Trotzdem und vielleicht gerade deswegen, weil wir auf solche Weise den Aufsichtsrat vergrößern wollen, wird dessen Unhandlichkeit natürlich nur noch wachsen. Infolgedessen werden, wie bereits vorgesehen ist, Ausschüsse gebildet werden, und zwar zwei dieser Ausschüsse werden von besonderer Wichtigkeit sein. Sie werden die hauptsächlichsten Funktionen des Aufsichtsrats übernehmen, obgleich dieser natürlich bei allen Beschlüssen schließlich doch in Wirksamkeit tritt. Es ist ein Ausschuß für die Geschäftsführung und ein solcher für das Bauwesen vorgesehen. Zur Geschäftsführung gehört auch zugleich die elektrotechnische Abteilung.

Dieser soll aus 7 bezw. 5 Mitgliedern bestehen, deren Ernennung selbstverständlich zum guten Teil in der Hand des Staates liegt. Hier sind nur ausgezeichnete Sachkenner vorgesehen. Noch mehr! Es ist auch vorgesehen, daß wiederum eine ganze Anzahl von Aufgaben vom Aufsichtsrat an die Generalversammlung zurückübertragen werden. Man kann so wie eben Generalversammlungen einmal sind — das ist ein offenes Geheimnis für jeden, der sich jemals mit Aktiengesellschaften befaßt hat —, annehmen, daß die Generalversammlungen keineswegs sehr viel stärker als der aus 41 oder 48 Köpfen bestehende Aufsichtsrat besucht sein werden, und daß naturgemäß die Staaten und öffentlichen Körperschaften durch ihre Vertreter immer vertreten sein werden, so daß sich in der Tat der Zustand herausbilden würde, daß der Aufsichtsrat eine Art parlamentarischer Körperschaft bildet. Darum erscheint es wünschenswert, gerade hier die Rechte der Generalversammlung zu stärken. Das sind Einzelheiten, die natürlich im Gesetz oder der Begründung nicht vermerkt sind, die ich aber, da sie den Ausschuß beschäftigt haben, hervorheben wollte.

Nun haben sich aber weitere Bedenken nicht nur über den Ausschuß und Aufsichtsrat, sondern vor allem über die Verwaltung erhoben. Sie sind nicht vollständig ausgeglichen worden, indem nämlich die eine Ansicht war, daß man hier doch zu möglichst großer Einheit gelangen sollte. Wir glaubten aber doch, an die gegebenen Verhältnisse in stärkerer Weise anknüpfen zu müssen. Die Sache liegt nämlich so, daß die Neckarbauinspektion tatsächlich bereits vorhanden ist. Sie besteht aus Sachkennern und ist reichlich besetzt. Sie hat sich bisher mit dem Neckarbau beschäftigt, und es besteht infolgedessen auch in Zukunft der Wunsch, daß sie die eigentliche Bauausführung in die Hand nimmt. Mit dieser Bauausführung ist denn auch zugleich verbunden die Vergebung der wichtigsten Arbeiten. Wir nehmen an, daß gerade in der Hand einer derartigen staatlichen Behörde eine große Unabhängigkeit, die bei der Vergebung die erste Voraussetzung ist, gewährleistet wird. Außerdem ist zu erwarten, daß das Reich, welches den größten Teil des Aktienkapitals zeichnet, und das ja schließlich die ganze Unternehmung zunächst selber in die Hand genommen hat, auch darauf Wert legt, daß seine eigene Baubehörde mit der Durchführung betraut werde. Es ergibt sich daraus allerdings die Schwierigkeit, daß eben zweierlei Behörden, auf der einen Seite der Aufsichtsrat und die Verwaltung der Aktiengesellschaft, auf der anderen Seite die Neckarbauinspektion vorhanden sind. Aber es ist gerade daraus auch ein Vorteil zu ziehen. Die Begutachtung ist eine vielseitigere.

Außerdem ist auch noch die Begutachtung vom Reichsbauamt in Berlin in Aussicht genommen. Die Arbeiten müssen jederzeit dem Aufsichtsrat oder der Verwaltung, dem Direktorium, vorgelegt werden. Es muß diese billigen, es muß selbstverständlich die Mittel bewilligen, und so kamen wir zu der Ansicht — besonders der Herr Minister hob es hervor — daß die Rolle eines Direktors doch keineswegs die eines bloßen Schattenkönigs, einer bedeutungslosen Persönlichkeit sei, sondern daß ihm die große für uns schwierige Frage der Finanzierung vor allem obliegt.

Außerdem hat natürlich die Neckarbauinspektion nichts zu tun mit der gesamten Einrichtung der Elektrizitätswerke, selbstverständlich auch nicht mit der Vergebung der Arbeiten, die für diese erforderlich sind. Gewiß haben wir uns gesagt, daß durch diese Zweiteilung mannigfache Schwierigkeiten erwachsen, daß selbstverständlich auch Reibungen dabei vorkommen können, aber wir waren der Ansicht, daß eben gerade die Aufgabe der Reichsbehörden und der Staatsbehörden es ist, solche Reibungen sofort zu verhindern, daß eine komplizierte Verwaltung, die eben gar nicht zu umgehen ist, doch keineswegs von vornherein eine schlechte Verwaltung zu sein braucht, sondern daß ihr nur erhöhte und schwierige Aufgaben gestellt sind, aber Aufgaben, die sehr wohl zu überwinden sind.

Auf solche Weise hoffen wir, daß wir, auch trotz dieser Bildung des Aufsichtsrats, der Ausschüsse, trotz der Zweiteilung der Verwaltung gerade dadurch der Mannigfaltigkeit der Aufgaben gerecht werden. Ja, es handelt sich hier um gemischte Betriebe. Aber wenn irgendwo, so ist hier ein gemischter Betrieb angezeigt, wo eben so mannigfache Interessen der Privaten in Frage kommen, und wo die verschiedenen Staaten und wiederum in den Staaten die einzelnen öffentlichen Körperschaften eine zwar nicht überall gleichmäßige, sondern ein abgestuftes Interesse, aber immer ein Interesse an der Durchführung des Ganzen haben. Und diese gewisse Kompliziertheit des Ganzen ist eben das getreue Abbild dieser verschiedenartigen Interessen. Und so wollen wir hoffen und unseren besten Wunsch diesem großen Werke mit auf den Weg geben, daß es ein Band der Einheit sei, daß hier ein Feld geschaffen sei, auf dem sich alle Arten der Selbstverwaltung, der Staatsverwaltung, der Reichsverwaltung und der Selbstverwaltung der Interessenten gleichmäßig betätigen können. Wir hoffen von diesem Werke, das so lange vorbereitet worden ist und das jetzt zum guten und gedeihlichen Abschluß kommt, daß es unserm ganzen Deutschland zum Segen gereicht (Beifall).

Ich verlese nun den Antrag:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen die Zustimmung erteilen:
   a) in § 2 wird statt 1 200 000 000 M. gesetzt 600 000 000 Mark,
   b) in § 5 wird statt „mit der Verkündung" gesetzt „mit Wirkung vom 1. Juli 1921".

Die Änderung b geschieht aus dem einfachen Grunde, weil mit dem morgigen Tage schon von vornherein die Anteilscheine und Obligationen ausgegeben werden, die ganze Aktiengesellschaft als solche in Wirksamkeit tritt. Das ist der Grund gewesen, weshalb wir die ganze Sache beschleunigt haben.

2. beantragen wir, daß der Gesetzentwurf als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung erklärt und von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen wird (Lebhafter Beifall).
3. schlagen wir Ihnen die Entschließung vor, die ich nicht nochmals verlesen will.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich will mich auf die Sache nicht weiter einlassen im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit, sondern nur betonen, daß die Wünsche, die der Herr Berichterstatter in bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ausgesprochen hat, auch unsere Wünsche sind, und wir bei den ganzen Verhandlungen nach dieser Richtung hin gearbeitet haben. Es ist nicht unsere Schuld, daß der Aufsichtsrat so umfangreich geworden ist und daß er diese Art der Zusammensetzung hat. Wir werden morgen sowohl den Wunsch in bezug auf das 1000 Tonnen-Schiff, wie besonders die Wünsche in bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ganz energisch vertreten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—5) des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 88) mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen (Druckf. Nr. 88 a) der Reihe nach aufruft, meldet sich niemand zum Wort.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst Ziffer 1 und 2 der Ausschußanträge, über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Sodann wird die Entschließung — Ziffer 3 der Anträge des Ausschusses — nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird im unmittelbaren Anschluß hieran die II. Lesung des Gesetzentwurfs über die Neckarkanalisation vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—5) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf abermals einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt noch folgenden Eingang bekannt:

Gesuch des Ortskartells Bühl des Deutschen Beamtenbunds über die Einreihung der Stadt Bühl in die Ortsklasse B.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Dienstag, den 12. Juli, nachmittags 3 Uhr.

Schluß der Sitzung gegen ½7 Uhr.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Der Schriftführer: Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

48. Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Freudenberg, Geck, Helffrich, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Mellert, Regenscheit, Roesch, Saenger, Spang, Trunk, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Präsident des Verwaltungshofs Geh. Oberregierungsrat Flad, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner und Rein und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 112 von 1919/20, Nr. 86), Berichterstatter Abg. Ziegelmaier-Oberkirch.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Verbandes der mittleren Städte (Badischer Städtebund) mit Entschließung, das Verteilungsgesetz und das Gesetz über die Besteuerung des Grund- und Gewerbevermögens betr.,

2. der Badischen Landwirtschaftskammer Karlsruhe mit Entschließung, die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz) betr.,

3. des Universitätsbeamtenvereins Freiburg i. B., die Einreihung der handwerksmäßig ausgebildeten Beamten in die Besoldungsordnung betr.,

4. des Vereins badischer Vermessungsbeamten, den Vollzug des Besoldungsgesetzes, hier die Vermessungsassistenten betr.,

5. der Vereinigung der höheren technischen Staatsbeamten in Baden, Gruppe Landesbeamte, die Einstufung der höheren Techniker in die Besoldungsgruppe XII betr.,

6. des badischen Beamtenbundes, die mit der Erhöhung der Brotpreise zusammenhängende Gehaltserhöhung der Beamten betr.,

7. der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter, die Neuregelung der Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge, hier die Einstufung der Ruhestandsbeamten in die neue Besoldungsordnung betr.,

8. des Bezirkskartells Wiesloch des deutschen Beamtenbundes, die Ortsklasseneinteilung betr.,

9. von Beamten, Staatsarbeitern usw. in Sandhausen, die Ortsklasseneinteilung der Gemeinde Sandhausen betr.,

10. von Post- und Telegraphenbeamten in Radolfzell, die Einreihung im Ortsklassenverzeichnis betr.,

11. des Gemeinderats Ketsch, um Einreihung der Gemeinde Ketsch in Ortsklasse B,

12. des Beamtenkartells des Zollausschlußgebietes um Gewährung einer Valutaausgleichszulage für die Beamten und Lehrer des Zollausschlußgebietes,

13. einer Anzahl Mitglieder der „Organisation bildender Künstler Badens", Verwahrung gegen den Mißbrauch ihrer Namen auf der der Eingabe des Vorstandes dieser Organisation an den Landtag vom 16. Juni 1921 angeschlossenen Versammlungsanwesenheitsliste,

14. des Winzers A. Ebert in Oberlauda und einer größeren Anzahl weiterer Winzer um Berücksichtigung der hagelbeschädigten Taubergründer Winzer bei der geplanten staatlichen Hilfeleistung zugunsten der Unwetterbeschädigten des badischen Hinterlandes,

15. des Hausmeisters A. Bürkle in Freiburg, Kündigung in der zahnärztlichen Poliklinik daselbst betr. — 5. Eingabe —,

16. des Arbeiters J. Klisch in Heidelberg um Rechtshilfe,

17. des Landwirts D. Wick in Luttingen und 20 weiterer Brandbeschädigter des badischen Oberlandes um Auszahlung der vollen Brandentschädigungssumme, übergeben von dem Abg. Spang,

18. des F. Wiedemann in Müllheim um Unterstützung,

19. des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Badens und des Vereins badischer Bürgermeister in Karlsruhe, Ruhegehalte der Bürgermeister betr.,

20. der Mietervereinigung e. V. Mannheim, Mitteilung, daß sich ihrem Gesuch mit Willenskundgebung über die Wiedereinbringung des Grundstückssperrgesetzes

1. der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund (Ortskartell Mannheim),
2. der Bezirkslehrerverein Mannheim,
3. die Gartenheim-Baugenossenschaft der Angestellten und Beamten

angeschlossen haben,

21. der Studierenden des Staatstechnikums in Karlsruhe, die Reorganisation desselben betreffend.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 14 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 15 bis 18 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 19 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer 20 dem Verfassungsausschuß und Ziffer 21 dem Schulausschuß überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Verhinderungsanzeigen — teilweise auch für die nächsten Sitzungen — der Abgg. Duffner, Geck, Müller-Schopfheim, Koelblin, der bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um einen längeren Urlaub bittet, und Kieslich mit der Bitte, ihn wegen dringender Geschäfte diese Woche zu beurlauben.

Dient zur Kenntnis.

Der Urlaub wird erteilt.

III. Regierungsmitteilungen.

1. Bereitwilligkeitserklärung des Ministers des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfragen

a) der Abgg. Odenwald und Gen., die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr. (Druckf. Nr. 89),

b) der Abgg. Maier-Heidelberg u. Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr. (Druckf. Nr. 90),

soweit der politische Teil der zuletzt genannten Anfrage in Betracht kommt.

Zur Beantwortung der juristischen Seite der Förmlichen Anfrage hat sich der Justizminister bereit erklärt.

Die Behandlung der Förmlichen Anfragen wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

IV. Sonstiges:

1. Mitteilung des Ministers der Finanzen in bezug auf die Entschließung des Landtags zu § 16 des Besoldungsgesetzes in der Sitzung vom 22. März d. J. unter Anschluß eines Schreibens des Reichsfinanzministers:

„Das Staatsministerium hat dem Reichsminister der Finanzen von der Entschließung des Landtags zu § 16 des Besoldungsgesetzes in der Sitzung vom 22. März d. J. Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen um Prüfung, ob sich nicht auf dem vom Landtag vorgeschlagenen Wege eine Verbesserung der Lage der Beamten erreichen lasse mit der Bitte, im Falle des Einverständnisses eine entsprechende Beschlußfassung des Reichskabinetts herbeizuführen.

In seinem Schreiben an das Staatsministerium vom 3. Juli d. J. Nr. I B 57054 erklärt sich der Herr Reichsfinanzminister außerstande, diesem Antrag zu entsprechen.

Im Auftrag des Staatsministeriums beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift dieses Schreibens zur weiteren geschäftlichen Behandlung zu übersenden."

Das Schreiben des Reichsfinanzministers, welches vom Schriftführer, Abg. Frhr. von Gleichenstein, verlesen wird, lautet:

„Von der Entschließung des Badischen Landtags vom 22. März d. J. betr. Verbesserung der Lage der Beamten habe ich Kenntnis genommen.

Die Teuerungszuschläge für 1921 sind in § 15 des Gesetzes betr. Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1921 vom 26. März 1921 (Reichsgesetzblatt Nr. 39 S. 405 ff) bereits festgelegt worden. Die in der Entschließung des Landtags angeregte Gewährung eines Ausgleichszuschusses zum Teuerungszuschlag in der vorgeschlagenen Höhe verbietet aber nicht allein die allgemeine, überaus bedrohliche Finanzlage des Reichs, sondern ihr stehen auch die gegenwärtigen Erörterungen über die ungeheueren Mehrbelastungen entgegen, die zur Unterlassung aller Mehrausgaben bis an die Grenze des noch Erträglichen zwingen. Wie dem Staatsministerium aus den Verhandlungen anfangs Januar d. J. über eine Aufbesserung der Beamtenbezüge bekannt sein dürfte, sind die Mehrkosten für eine gleichmäßige Erhöhung des Teuerungszuschlags um nur 10 Prozent auf rund 565 Millionen Mark zu veranschlagen. Unter diesen Umständen sehe ich mich zu meinem Bedauern außer Stande, eine Beschlußfassung des Reichskabinetts in der Angelegenheit herbeizuführen.

Da die badische Regierung der Entschließung des Landtags zugestimmt hat und ihre Durchführung bei der Reichsregierung befürwortet, wäre ich für eine gefällige Mitteilung dankbar, auf welchem Wege die Mittel für die beantragte Maßnahme aufgebracht werden sollen. Wenn die Reichsregierung sich bereit erklärt hat, die den Ländern aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge für ihre Beamten, Ruhegehaltsempfänger und deren Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes, betreffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920, vom 22. Januar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 87) erwachsenden Mehrkosten auf Reichsmittel zu übernehmen (zu vgl. mein Schreiben vom 15. Januar 1921 — U B 2421 —), so kann doch mit weiteren Zuschüssen des Reichs nicht gerechnet werden, und zwar um so weniger, wenn das Reich durch die Regierungen und Volksvertretungen der Länder zu Mehrausgaben gedrängt wird.

In Vertretung: gez. Schröder.

Für die Richtigkeit: gez. Wulff, Ministerial-Kanzleisekretär."

Auf Anregung des Abg. Dr. Glockner wird die Mitteilung im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Schreiben des Vorsitzenden der Badischen Landwirtschaftskammer mit der Bitte, bevor der Antrag des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer im Plenum verhandelt werde, dem Direktor der Landwirtschaftskammer, Herrn Ökonomierat Dr. Müller, Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Gerechtigkeit verlange, daß bei erhobener Anschuldigung der Angeschuldigte gehört werde.

Das Schreiben wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer überwiesen.

3. Schreiben des Stadtrates der Stadt Bruchsal, die Besichtigung des Schlosses und der Wohnungssiedelung betr.:

„Die Stadtverwaltung Bruchsal gibt sich hiermit die Ehre, die verehrlichen Mitglieder des Landtags zu einer Besichtigung des Schlosses und der hier neu erstellten Wohnungssiedlung ergebenst einzuladen. Der Stadtrat würde es dankbar begrüßen, wenn der Einladung gütigst entsprochen würde. Wir bitten um gefl. Eröffnung, ob, an welchem Tage und zu welcher Stunde wir die badische Volksvertretung in den Mauern Bruchsals begrüßen dürfen."

Für die Einladung wird der Dank des Hauses ausgesprochen. Der Präsident gibt bekannt, daß nach Übereinkunft des Vertrauensmännerausschusses der Einladung Mittwoch, den 13. Juli, nachmittags, Folge geleistet werden soll.

Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht.

4. Mitteilung des Staatsministeriums, daß es von der Stadt Bruchsal eingeladen ist, gleichfalls sich an der Besichtigung des Schlosses und der Wohnhaussiedlung in Bruchsal durch den Landtag anzuschließen und daß es der Einladung Folge leisten werde.

Dient zur Kenntnis.

5. Zuschrift des Staatspräsidenten folgenden Inhalts:

„Ich beehre mich, die Mitglieder des badischen Landtags zu einem geselligen Zusammensein mit Vortrag auf Dienstag, den 12. d. M., abends 8 Uhr, in die Räumlich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keiten des Staatsministeriums, Erbprinzenstraße 15, ergebenst einzuladen. Im Verlauf des Abends wird Herr Professor Dr. Rehbock unter Vorführung erläuternder Lichtbilder über die Wasserkräfte Badens sprechen."

Es zirkuliert eine Liste zur Einzeichnung der Teilnehmer sowohl für den Abend im Staatsministerium wie für den Ausflug nach Bruchsal.

6. Schreiben der Handelskammer Breslau mit 120 Abdrucken der Schrift: „Die Oberschlesische Frage und der Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft".

Die Abdrucke werden verteilt.

V. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Förmliche Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.:

„Wie verlautet, soll das Ministerium des Innern in unzulässiger Weise dadurch in die Rechtspflege eingegriffen haben, daß es unmittelbar an Beamte der Staatsanwaltschaft das Verlangen auf Verhaftung von gewissen Personen gestellt hat. Hierbei habe es allerdings bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft eine deutliche Abweisung erfahren.

Es verlautet weiter, daß in einem anhängigen Verfahren gegen zwei Einwohner von Freiburg der angeblich zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe die hindernden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschuldigten hinsichtlich der Beschlagnahme ihrer Bankguthaben vollständig außer Acht gelassen habe, und daß die Behandlung der Sache eine außerordentlich schleppende und die Verhafteten benachteiligende gewesen sei? Ähnliches hört man aus Karlsruhe und Heidelberg?

Welche Aufklärung kann die Regierung geben?

Wird nicht die Bevölkerung darüber beruhigt werden müssen, daß bei uns in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf?"

2. Förmliche Anfrage der Abgg. D. Holdermann u. Gen. die Einrichtung der Kraftwagenlinie Bad. Rheinfelden—Lörrach—Binzen betr.

„Unter den Kraftwagenlinien, deren Einrichtung beim Übergang des badischen staatlichen Kraftwagenbetriebs an das Reich den Gemeinden von der Regierung zugesagt und baldigst in Aussicht gestellt worden ist befindet sich die Linie Badisch-Rheinfelden—Lörrach-Binzen, von der die Teilstrecke Lörrach—Binzen als Verbindung zwischen Wiesental und Kandertal einem besonders dringenden Bedürfnis entspricht.

Ist der Regierung bekannt, daß nunmehr die Oberpostdirektion Konstanz im Gegensatz zu dieser Zusage und in anscheinender Unkenntnis der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die baldige Errichtung dieser Linie, weil nach ihrer Ansicht unnötig, ablehnt?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die gegebene Zusage zur Erfüllung zu bringen und den Interessen des in Frage stehenden Landesteils, der sich in dieser Hinsicht gegenüber anderen Gegenden des Landes zurückgesetzt fühlt, durch eine rasche Einrichtung der genannten Kraftwagenlinie Geltung zu verschaffen?"

Die Förmlichen Anfragen werden gedruckt (Druckf. Nr. 92 und 93) und gehen an die Regierung zur Beantwortung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Rausch, die Auflösung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim betr.**, das Wort

Abg. Rausch (Soz.):

Anläßlich der Auflösung der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sind eine Anzahl verheirateter beamteter Pfleger nach den übrigen Heil- und Pflegeanstalten des Landes versetzt worden. Durch diese Versetzung sind die betreffenden Beamten insofern wirtschaftlich empfindlich geschädigt worden, als

1. sie persönlich von einer Dienststelle nach Ortsklasse B (Pforzheim) nach solchen der Ortsklasse C und E kamen, während infolge der Wohnungsnot ihre Familien weiterhin gezwungen sind, an dem viel teuereren Platz nach Ortsklasse B wohnen zu bleiben,
2. die Ausgleichszulage für getrennt geführten Haushalt in den Anstalten Reichenau und Emmendingen den betreffenden versetzten Beamten bereits zugewiesen wurde, während in der Anstalt Wiesloch nach über zweimonatlicher Versetzung des Personals diese Zulage beim Verwaltungshof noch nicht einmal beantragt worden sei,
3. nach der Meinung der Pfleger es möglich wäre, die durch Bezug von Genossenschaftshäusern in Wiesloch freigewordenen Beamtenfamilien-Wohnungen in den Krankenbauten den zugezogenen verheirateten Pflegern zur Verfügung zu stellen und den eventuellen Zugang von Kranken in den übrigen Krankenbauten, in welchen bis zu 20 Plätze noch frei sind, unterzubringen,
4. die versetzten verheirateten Pfleger ihre Wäsche zum Reinigen ihren Familien nach Pforzheim zuschicken; während nun in einem Teil der Anstalten den betreffenden Pflegern monatlich Abzüge für Wäschereinigen nicht gemacht werden, geschieht dies in Wiesloch.

Sind der Regierung diese Mißstände bekannt und was gedenkt sie zur Abhilfe derselben zu tun?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Rein:

Die Kurze Anfrage des Herrn Abg. Rausch ist wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Nach § 11 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 wird der Ortszuschlag nach dem Ortssatze des dienstlichen Wohnsitzes gewährt. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört. Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

Der Unterschied im Gesamteinkommen eines bisher in Pforzheim tätigen und nach Wiesloch versetzten Pflegers beträgt bei Annahme der letzten Einkommensstufe in Gruppe III 846 Mark.

Zu 2:

Die von Pforzheim nach Wiesloch und an die anderen Heil- und Pflegeanstalten versetzten verheirateten Pfleger erhalten auf Grund des § 6 des D.U.G. und des § 7 der V.V.O. bis zum bewerkstelligten Umzug Aufwandsentschädigung und zwar für die ersten 21 Tage im vollen Betrag, für die weitere Zeit 60 v. H. der geordneten Aufwandsentschädigung; diese 60 % können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen noch erhöht werden.

Es erhält hiernach ein nach Wiesloch versetzter verheirateter Pfleger für den ersten Monat

a) für 21 Tage (4 M. + 200 % Zuschlag) = 12 M. Tagegeld, und (2 M. + 300 % Zuschlag) = 8 M. Übernachtungsgeld, mithin für 21 Tage = 21 mal 20 M. = 420 M., für 9 Tage 60 % von 20 M. = 12 M. zusammen = 108 M., im ganzen also 528 M.

b) für die weitere Zeit für den Monat 30 mal 12 M. = 360 M. Für die volle Anstaltsverpflegung ist zu bezahlen:

a) bis 1. Juli jährlich 2700 M., mithin monatlich 225 M.
b) vom 1. Juli ab der erhöhte Satz mit jährlich 3600 M., mithin monatlich 300 M.

Da die betreffenden Pfleger vor dem 1. Juli nach Wiesloch versetzt worden sind, ergibt sich aus Aufwandsentschädigung und Verpflegungsvergütung eine Erübrigung von:

im 1. Monat von 528 M. — 225 M. = 303 M.,
für die Zeit bis 1. Juli von 360 M. — 225 M. = 135 M.,
und vom 1. Juli an 360 M. — 300 M. = 60 M.

Bei Erhöhung des Satzes von 60 % würde sich das Verhältnis zugunsten des Pflegers noch verbessern. Schlägt man dieser Erübrigungen die Ersparnisse im Pforzheimer Familienhaushalt mit nur täglich 3 M., d. i. für 30 Tage = 90 M. hinzu, so ergeben sich Gesamterübrigungen von im

1. Monat 303 + 90 M. = 393 M.,
2. Monat 135 M. + 90 M. = 225 M.,
3. und folgende Monate 60 + 90 M. = 150 M.

Der Unterschied im Ortszuschlag wird mithin ausgeglichen. Aus den Mehreinnahmen können auch gelegentliche Fahrten der Pfleger nach Hause zu ihren Familien bestritten werden.

Eine wirtschaftliche Schädigung der Beamten liegt hiernach nicht vor.

Die Anweisung der Aufwandsentschädigungen hat sich für die Wieslocher Pfleger wegen verspäteter Antragstellung und wegen noch aufzuklärender Beanstandungen verzögert. Die Anstaltskasse hat Auftrag erhalten, sofort weitgehende Abschlagszahlungen auf die zustehenden Aufwandsentschädigungen zu leisten.

Zu 3:

Die Frage der weiteren Verwendung der in den Krankenbauten eingerichteten Notwohnungen im Falle ihres Freiwerdens kann erst entschieden werden, wenn die Wohnungen tatsächlich frei werden, was von der sehr unsicher gewordenen Zuteilung von Wohnungen in den von der Stadt Wiesloch erstellten Neubauten an Anstaltsbeamte abhängt. Soweit freiwerdende Anstaltswohnungen nicht notwendig zur Unterbringung von Kranken benötigt werden, sollen sie für Wohnzwecke weiterhin verwendet werden.

Zu 4:

Der Aufwand für die Wäschereinigung ist in dem Betrag von 300 M. für „Sonstiges" der Gesamtentschädigung mit 3600 M. jährlich für die Sachbezüge enthalten. Eine Ausscheidung für die Wäschereinigung würde einen nicht erheblichen Teilbetrag ausmachen. Es wird aber, sofern Pfleger auf die Wäschereinigung durch die Anstalten ganz verzichten, geprüft werden, welcher Betrag an den 300 M. abgesetzt werden kann. Davon, daß in einigen Anstalten den Pflegern Abzüge für Wäschereinigung nicht gemacht werden, ist nichts bekannt.

Weiterhin erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des badischen Staates betr.,** das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

In der 34. Sitzung vom 22. März d. J. hat der Landtag bezüglich der Besoldung der Beamten die Entschließung gefaßt:

„Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet usw."

Die Angestelltenschaft des Bad. Staates hat nun in einer Eingabe an das badische Finanzministerium gebeten, daß ihr mit derselben Wirkung wie den Beamten ebenfalls diese Vergünstigung zuteil werde. Eine Bitte, die nicht unbillig erscheint. Wie stellt sich das badische Finanzministerium zu dieser Bitte?

Ist es inzwischen zu einer Entscheidung gelangt?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner:**

Das Finanzministerium hat im Einverständnis mit den übrigen Ministerien die folgende Anordnung erlassen: Beim Abschluß des Tarifvertrags für die Angestellten bei der badischen Staatsverwaltung ist mit den Angestellten eine Vereinbarung darüber getroffen worden, wie weit die an die Angestellten auf die Neuregelung ihrer Bezüge gezahlten und ungedeckt gebliebenen Vorschüsse zu erstatten sind. Mit Zustimmung der übrigen Ministerien wird auf die weitere Erfüllung dieser Vereinbarung durch die Angestellten verzichtet. Der Ersatz der noch ausstehenden Vorschußreste gilt damit als erlassen. Eine Rückzahlung der bis jetzt erstatteten Beträge an die Angestellten findet nicht statt.

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler:**

Ich habe die Ehre, im Namen des Staatsministeriums den Entwurf zum III. Nachtrag des Staatsvoranschlages für die Rechnungsjahre 1920/21 zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Der Abschluß des III. Nachtrags sieht eine ungedeckte Mehrausgabe in Höhe von 45,2 Mill. vor. Hineingestellt in das ganze Voranschlagsbild für das Jahr 1920/21 ergibt sich folgende Darstellung:

Der ordentliche Aufwand für diese beiden Jahre schließt für jedes Jahr mit folgenden Zahlen ab: In der Ausgabe 536,8 Millionen, in der Einnahme 543,4 Mill., hiernach ein Mehrbetrag an Einnahme von jährlich 6,6 Mill., oder für die beiden Jahre in Höhe von 13,2 Mill.

Der außerordentliche Aufwand sieht vor: Ausgabe 317,1 Mill., Einnahme 164,9 Mill., also Mehrausgabe von 152,2 Mill.

Hiervon sind gedeckt durch die Mehreinnahme im ordentlichen Etat 13,2 Mill., so daß noch ein ungedeckter Aufwand von rund 139 Mill. verbliebe.

Zu diesem Betrag treten aber weiter hinzu die Administrativkredite — Landtagsdrucksache Nr. 12 — in Höhe von 6,8 Mill., der Betrag der aufrecht zu erhaltenden Restkredite in Höhe von 25 Mill., sodann die bis jetzt budgetmäßig noch nicht berücksichtigten Teuerungszuschläge für Kinder und außerplanmäßige Beamte ab 1. Oktober 1920 in Höhe von 12,3 Mill. und endlich der Aufwand für die Revision des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnung mit Rückwirkung vom 1. April 1920 in Höhe von rund 28 Mill., so daß sich der ungedeckte Aufwand von 139 Mill. auf 211,1 Mill. erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu diesem Betrag kommt weiterhin noch der Mehraufwand aus dem Steuerverteilungsgesetz, so wie es sich nach den Ergebnissen der zweiten Lesung im Haushaltsausschuß gestaltet, in Höhe von rund 40 Mill., so daß wir bis jetzt einen ungedeckten Aufwand im Betrage von 251,1 Mill. haben.

An Deckungsmitteln stehen zur Verfügung 97 Mill. aus dem umlaufenden Betriebsfonds auf Ende 1919 und der Wirtschaftsüberschuß aus dem Rechnungsjahr 1920, der in seiner Höhe noch nicht feststeht, auch noch nicht feststehen kann, weil bis in die letzten Tage hinein Zahlungen für 1920 geleistet worden sind, der aber nach Schätzung der letzten Tage auf höchstens 50 Mill. angenommen werden kann, so daß also die Gesamtdeckungsmittel sich belaufen auf 147 Mill. Der Restbetrag von 104,1 Mill. muß also durch Steuern und Gebühren gedeckt werden, insbesondere durch entsprechende Festsetzung der Ertragsteuer. Dabei weise ich aber darauf hin, daß die Erhebung von 48 Mill. dieser Ertragsteuer vom Landtag bereits beschlossen worden ist, die in den ebengenannten Zahlen über die ordentlichen Einnahmen bereits enthalten sind. Es sind also außer den 48 Mill., die bereits im Budget untergebracht sind, weitere 100 Mill. zu decken.

Die finanzielle Lage unseres Landes ist nach diesen wenigen Zahlen — mehr wollte ich im gegenwärtigen Augenblick nicht geben, um das Zahlenbild nicht zu sehr zu verwirren — eine außerordentlich gespannte. Es bedarf größter Umsicht und weitgehendster Sparsamkeit, um unsern Etat wenigstens einigermaßen in Ordnung zu halten. Deshalb haben wir auch bei diesem III. Nachtrag außerordentliche Einschränkungen vorgenommen. Wir mußten manches zurückstellen, was an sich wirklich ausführenswert gewesen wäre.

Wenn ich auf die Anforderungen im III. Nachtrag im einzelnen eingehe, so möchte ich mir zunächst den Hinweis gestatten, daß die Staatsregierung großen Wert darauf gelegt hat, Bauherstellungen in verhältnismäßig großem Umfang vorzusehen, und zwar mit Rücksicht auf die Hebung unseres Wirtschaftslebens. Wir haben allein für Wohnungsbauten insgesamt 9,6 Mill. im Budget vorgesehen. Dabei haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß die Wohnungsfürsorge des Staates für seine Beamten sich nicht auf die Gewährung von sogenannten Arbeitgeberzuschüssen beschränken, sondern sich auch dadurch betätigen soll, daß er selbst in größerem Umfang Beamtenwohnungen erstellt oder in staatlichen Gebäuden Beamtenwohnungen einrichtet.

Im Etat des Finanzministeriums sind für Wohnungsbauten vorgesehen insgesamt 5 Mill. und zwar für Wohnungen in Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Rastatt und Schwetzingen. Im nächsten Staatsvoranschlag für 1922 beabsichtigen wir Mittel anzufordern für Wohnungsbauten im badischen Oberland, in Konstanz St. Blasien, Freiburg usw.

Im Etat des Ministeriums des Innern sind für Wohnungsbauten 1,3 Mill. eingestellt und zwar für Wohnungen für die Staatspolizei im früheren Anstaltsgebäude der Heil- und Pflegeanstalt in Pforzheim, sowie für Beamte bei den Heil- und Pflegeanstalten in Konstanz, Wiesloch und Illenau.

Das Justizministerium hat für Wohnungsbauten in Flehingen 113 000 M. angefordert.

Im Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts sind vorgesehen für Wohnungsbauten 765 000 M., insbesondere bei den Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Techn. Hochschule Karlsruhe.

Das Arbeitsministerium fordert in seinem Voranschlag an Baukostenzuschüssen für Arbeitgeber 2 Mill und für Förderung des Kleinwohnungsbaues 400 000 M. neben den 210 Mill., die nach einer besonderen Vorlage, die dem Landtag wenn ich mich nicht irre, bereits zugegangen ist, auf Anleihe aufgenommen und für Wohnungsbauten verwendet werden sollen. Dabei haben wir vorgesehen, daß die Deckung der im Etat des Finanzministeriums für Wohnungsbauten aufzuwendenden Beträge durch entsprechende Erhöhung der Ablieferung der Amortisationskasse an erwirtschafteten Zinsen erfolgen soll.

Im übrigen sind, um einige Herstellungen und Zahlen zu nennen, im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern vorgesehen:

für die kasernierte Ordnungspolizei unter Ausgabe 64,8 Mill., unter Einnahme 58,3 Mill.,

als Staatszuschuß an die Stadt Pforzheim zu den Kosten für die Bekämpfung der Typhusepidemie im Jahre 1919 156 000 M.,

für die Förderung des Gewerbes im außerordentlichen Etat 300 000 M.,

für die Förderung der Landwirtschaft jährlich 300 000 M., also für die beiden Jahre zusammen 600 000 M. im ordentlichen Etat,

und im außerordentlichen Etat 700 000 M., darunter für die Umgestaltung der Ackerbauschule Hochburg in eine landwirtschaftliche Schule ähnlich wie die Augustenberger 486 000 Mark.

Weiterhin ist vorgeschlagen aus den Erübrigungen der Badischen Fleischversorgungsstelle den Betrag von 4,2 Millionen im Laufe der nächsten Jahre zu verwenden zum Wiederaufbau der Viehzucht und für sonstige, die landwirtschaftliche Viehhaltung und damit auch die Fleisch und Milcherzeugung fördernde Einrichtungen.

Im außerordentlichen Etat des Justizministeriums sind für die Fürsorgeerziehung 783 000 M. eingestellt.

Der Voranschlag des Ministeriums für Kultus und Unterricht enthält zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Geistlichkeit aller Bekenntnisse 1,6 Millionen Mark.

Der außerordentliche Aufwand für die Universitäten und Hochschulen beträgt insgesamt 13,3 Millionen Mark; darunter für Heidelberg 7 Millionen, für Freiburg 4,7 Mill. und für Karlsruhe 1,6 Mill. In diesen ebengenannten Beträgen sind auch Mittel vorgesehen zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrter, die an ihnen arbeiten, entsprechend dem in dieser Richtung vom Landtag angenommenen Antrag der Herren Abgg. Dr. Gothein und Gen.

Der Außerordentliche Aufwand für Wissenschaft und Künste sieht 950 000 M. für das Jahr 1921 vor, darunter für die Förderung und Erhaltung kirchlicher und frühgeschichtlicher Denkmäler, sowie von Gemälden und Skulpturen, 100 000 M. — Weitere 100 000 M. sind im Etat des Finanzministeriums als erster Teilbetrag eingestellt zur Instandsetzung des Konstanzer Münsters.

Für die Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen sind 400 000 M. vorgesehen. Von diesem Betrag sind bestimmt: für die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke, sowie von Doktordissertationen 250 000 M. und für die Unterstützung von Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen, Anstalten und Unternehmungen zur teilweisen Deckung ihrer im Landeskulturinteresse aufgewendeten Kosten 150 000 M. Diese beiden Beträge entsprechen dem vom Landtag angenommenen Antrag der Herren Abgg. Dr. Schofer und Gen.

Im Etat des Arbeitsministeriums sind als größere Beträge vorgesehen: als Anteil an dem Aufwand für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge der Betrag von 2,3 Millionen,

für die Säuglings- und Kinderfürsorge im Ordentlichen Etat 82 000 M., im Außerordentlichen Etat 1½ Millionen Mark an Beihilfen.

Für die Kleinrentnerfürsorge sind 500 000 M. eingestellt, die an Gemeinde-Fürsorgeämter fließen sollen, welche nach bestimmten Richtlinien im Einvernehmen mit den Kleinrentnern die Fürsorge sachgemäß betreiben. Das Problem der Kleinrentnerfürsorge ist natürlich damit in gar keiner Weise gelöst (Abg. Dr. Leser: Sehr richtig!). Die Staatsregierung prüft diese Frage ernsthaft, und zwar im Benehmen mit der Reichsregierung und mit den Gemeinden. Sie hofft möglichst bald, dem Landtag ein positives Ergebnis unterbreiten zu können (Abg. Goerlacher: Höchste Zeit!). Ich darf dem Herrn Zwischenrufer bemerken, daß wir für Ratschläge auf diesem Gebiete außerordentlich empfänglich sind (Heiterkeit). Wer in der Lage ist, seinen Zuruf „höchste Zeit" noch damit zu fundamentieren, daß er uns einen entsprechenden Rat gibt, ist im Finanzministerium und im Staatsministerium jederzeit, auch außerhalb der Dienststunden, herzlich willkommen (Abg. Goerlacher: Ich bin gerne dazu bereit!) — Das Problem der Kleinrentnerfürsorge ist eines der schwersten! Das merkt man besonders dann, wenn man einmal tatkräftig an die Arbeit herangeht.

Ich darf fortfahren! An Beihilfen für die Erwerbslosenfürsorge sind weitere 15 Mill. angefordert.

Im Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus sind an Beihilfen für Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Entwässerungsanlagen 1½ Mill. M. nachgefordert, darunter als erster Beitrag zu den Kosten des Aufwands für die Entwässerung der Weschnitzniederung 1 Mill. Mark und 100 000 M. für die ersten Arbeiten an der Renchkorrektion.

Für die Anlage eines Wasserkatasters und einer neuen Statistik über die badischen Wasserkräfte, die für technische und landwirtschaftliche Betriebe gewonnen werden können, sowie über die im Bau begriffenen, bereits ausgebauten und in Benützung befindlichen Wasserkraftanlagen, für die dieses Kataster aufgestellt werden soll, sind als erste Teilforderungen 170 000 M. eingestellt.

Die ursprünglichen Anforderungen der Ministerien waren — auch betrachtet unter dem Gesichtswinkel der Sparsamkeit! — wesentlich höher. Auf Anregung des Finanzministeriums haben die Ministerien von sich aus Abstriche an ihren erstmaligen Anforderungen in Höhe von 14 Mill. M. vorgenommen. Da dieser Betrag aber nicht ausreichte, um unser Budget einigermaßen ins Gleichgewicht zu bringen, mußte der Finanzminister erneut anregen, weitere Abstriche vorzunehmen. Das Staatsministerium hat daraufhin selbstverständlich im Benehmen mit den einzelnen Ressortministern, weitere Abstriche in Höhe von 10 Mill. durchführen müssen. Ich entspreche einem Wunsche meiner Herren Kollegen, wenn ich gerade diese letzten Abstriche hier vortrage, um Ihnen zu zeigen, welche Art von Herstellungen und Forderungen eben dem Rotstift zum Opfer fallen mußten, weil die gespannte Finanzlage die Durchführung nicht zuließ.

Es sind im Etat des Ministeriums des Innern die Forderungen auf Fertigstellung zweier weiterer Krankenhäuser bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau bei Konstanz mit einem Aufwand von 1,4 Millionen abgesetzt worden; es mußte weiterhin gestrichen werden eine Anforderung von 1,3 Mill. für den Bau einer Wandelhalle beim Kurhaus in Baden-Baden.

Im Etat des Justizministeriums mußte — wie ich wohl sagen darf: zum größten Leidwesen aller Mitglieder des Staatsministeriums — ein Betrag von rund einer Million abgesetzt werden für bauliche Herstellungen bei den Fürsorge-Erziehungsanstalten in Flehingen und Sinsheim (Abg. Dr. Leser: Sehr bedauerlich!). Weiterhin war es dem Staatsministerium nicht möglich, einem Antrag des Justizministeriums zu entsprechen, auf Ankenbuck bei Dürrheim eine neue Strafanstalt zu erstellen (Abg. Dr. Leser: Sehr bedauerlich!). Herr Abg. Dr. Leser! Das Bedauern ist allgemein; auch wir im Staatsministerium haben das außerordentlich bedauert (Abg. Dr. Leser: Das ist der erste Schritt zur Besserung! — Heiterkeit!). Wenn ich auf diese liebenswürdige Bemerkung eingehen darf: die Frage der Besserung liegt nicht beim Staatsministerium, sondern bei den Finanzen, und in dem Sinne darf ich den freundlichen Wunsch wohl auch auffassen (Abg. Dr. Leser: Jawohl!).

Wir waren weiter genötigt, bei dem Etat der Strafanstalten noch verschiedene Positionen abzusetzen, die Einführung der elektrischen Beleuchtung an verschiedenen Strafanstalten usw.

Beim Unterrichtsministerium mußten 100 000 M. abgesetzt werden, die für die Kunsthalle und für das Landesmuseum in Karlsruhe weiter angefordert waren.

Das Arbeitsministerium mußte sich eine Kürzung seiner Baukostenzuschüsse um 3 Millionen gefallen lassen und eine weitere bei den Beiträgen zu ländlichen Siedlungsgenossenschaften in Höhe von 1,5 Mill. Mark.

Im Etat der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus mußten verschiedene, an sich recht notwendige Landstraßenherstellungen, Staatsunterstützungen und Staatsbeiträge in Höhe von über 3 Mill. abgesetzt werden, weil wir keine Möglichkeit sahen, sie im Etat unterzubringen.

Das Finanzministerium selbst, um mein eigenes Ressort zuletzt zu nennen, mußte sich Abstriche in Höhe von 1,1 Mill. Mark gefallen lassen, die erstens einmal in dem Abstrich des vorgesehenen Umbaus eines Marstallgebäudes in Karlsruhe zu Wohnungen und weiterhin einer Forderung zur Erstellung eines Forstwartshauses in Jesteten bestanden.

Ich bin nun nicht in der Lage, mit dem III. Nachtrag Ihnen einen Abschluß insofern zu geben, als ich sagen kann, es sei der letzte Nachtrag vor den Ferien. Ich muß Ihnen vielmehr in Aussicht stellen, daß in der nächsten Woche bereits ein IV. Nachtrag folgen wird, der den gesamten persönlichen Aufwand der Staatsverwaltung revidieren und auf den Stand der neuen Besoldungsordnung bringen wird, soweit sie vom Reichsfinanzministerium nicht beanstandet ist.

Wenn dann weiterhin das Ertragsteuergesetz und Steuerverteilungsgesetz vom Landtag verabschiedet sind, wird das Finanzministerium in der Lage sein, Ihnen auch den Entwurf des Finanzgesetzes vorzulegen. —

Ich glaube, ich handle in Ihrem Einverständnis, wenn ich bei meinen Darlegungen, die außerhalb der Tagesordnung erfolgen, und die deshalb mehr oder weniger den Charakter eines Monologs tragen, davon absehe, Ausführungen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

machen zu der Lage der Reichsfinanzen und der Stellung des Landes und der Gemeinden dazu.

Es haben in den letzten Tagen und Wochen in Berlin hierüber eingehende Verhandlungen stattgefunden, die gewiß das Land auch interessieren werden; ich nehme aber an, daß sich bei Besprechung der Nachträge im Plenum Gelegenheit geben wird, darauf in Rede und Gegenrede zurückzukommen. Ich darf die Versicherung geben, daß die badische Regierung sowohl wie das Finanzministerium die Interessen unserer Gemeinden und die Interessen des Landes nach unserer Auffassung in den letzten Wochen in Berlin nach Kräften gewahrt haben. Ich selbst bin Mitglied des Arbeitsausschusses der deutschen Finanzminister. Wir sind deshalb in der Lage, die Vorlagen, ehe sie dem Reichsrat zugehen, maßgebend zu beeinflussen, und ich bin sehr gerne bereit, wenn die Erörterungen in den nächsten Wochen einsetzen über unsere Nachträge, über die einzelnen Fragen Auskunft zu geben. Heute darf ich nur darum bitten, daß Sie unseren Nachtrag möglichst bald einer wohlwollenden Prüfung unterziehen (Beifall).

Auf Anregung des Präsidenten wird der III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt einschlägigen Gesuchen** (Drucks. Nr. 112 von 1919/20, Nr. 86).

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.):

Namens Ihres Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich die Ehre, über die Beratungen des Gesetzentwurfs: „Das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend", zu berichten. Der Ausschuß hat in 2 Lesungen den Regierungsentwurf durchberaten, hat außerdem durch einen Unterausschuß mit Vertretern der Gemeindebeamten und den Gemeinden verhandelt, um Richtlinien für die Gestaltung des Gesetzes zu bekommen. Es ist Ihnen über das Ergebnis dieser Verhandlungen selbst ein ausführlicher schriftlicher Bericht zugegangen. Ich kann mich deshalb bei meinen mündlichen Äußerungen kurz fassen und lediglich die hauptsächlichsten Momente herausgreifen, die im schriftlichen Bericht nicht eingehend genug berücksichtigt werden konnten.

Das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist ein Gesetz von sozialpolitischer Bedeutung für einen weiten Kreis von Beamten und Angestellten unserer badischen Selbstverwaltungskörper, und es hat deshalb dieser Personenkreis an der Gestaltung dieses Gesetzes ein lebhaftes Interesse, ein lebhafteres, als im allgemeinen in der Öffentlichkeit für diesen Gesetzentwurf selbst besteht.

Sie gestatten, daß ich mit wenigen Worten auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingehe, um anhand derselben dann zu zeigen, wie das neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte aussieht.

Wir haben in Baden seit dem Jahre 1897 eine gesetzliche Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Das Gesetz vom Jahre 1897 ist im Jahre 1906 einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden. Seit dem Jahre 1906 besteht es unverändert mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die im Laufe des Krieges hinzugekommen sind und durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krieges veranlaßt wurden und eine Erhöhung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge durch Teuerungszulagen herbeigeführt haben.

Im Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte waren zwei Mitgliederklassen vorhanden, Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder.

Als Pflichtmitglieder waren die Ratschreiber in Gemeinden von mindestens 500 Einwohnern anzusehen, ausgenommen waren die Städte der Städteordnung. Es konnten aber auch Ratschreiber in kleineren Gemeinden dem Gesetze als pflichtig unterworfen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß sie hauptberuflich mit dem Ratschreiberdienst beschäftigt waren.

Als freiwillige Mitglieder kamen die Ratschreiber in den übrigen Gemeinden in Frage, soweit sie ein Einkommen von mindestens 400 M. hatten, ferner berufsmäßig angestellte Bürgermeister mit mindestens 1000 M. Einkommen, die sonstigen Gemeinde- und die Sparkassenbeamten, die Angestellten der Bezirksverbände und der weltlichen Ortsstiftungen, wenn sie berufsmäßig beschäftigt waren und mindestens 400 M. Einkommen bezogen, und in letzter Reihe die Angestellten der Ortskrankenkassen, der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern sowie der Landwirtschaftskammern.

Der Mitgliederstand der Fürsorgekasse am 1. Juli 1920 setzte sich wie folgt zusammen:

als Pflichtmitglieder waren verzeichnet	1081,
als freiwillig beigetretene:	
Ratschreiber	24,
Bürgermeister	107,
Gemeinderechner	79,
sonstige Gemeindebeamte	257,
Sparkassenbeamte	149,
Stiftungsbeamte	21,
Kreis- und Verwaltungsbeamte	1,
Ortskrankenkassenangestellte	72,
Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammerbeamte	12.

Zusammen zählte die Fürsorgekasse 1803 Mitglieder.

Die Kasse hatte 2 selbständige Abteilungen, A und B, erstere für die Pflichtmitglieder, letztere für die freiwilligen Mitglieder.

Ruhegehalt wurde nach 10jähriger Mitgliedschaft gewährt, wenn ein Mitglied infolge Krankheit oder Alters dienstunfähig wurde und der Dienstaustritt nicht freiwillig erfolgte, sondern auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde. Der Ruhegehalt selbst hat mit 30 Prozent des Einkommensanschlags begonnen und mit einer jährlichen Steigerung von 1,25 Prozent in 42 Jahren den Höchstbetrag von 70 Prozent erreicht. Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgte nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der letzten 10 Jahre. Als Höchstbetrag des Einkommensanschlags war im alten Gesetz der Betrag von 5000 M. festgesetzt; der Höchstbetrag des Ruhegehalts hat demnach 3500 M. betragen.

Seit dem Jahre 1917 bis zum Jahre 1920 wurde eine Teuerungszulage in Höhe von 10 Prozent zu diesen Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen bezahlt. Diese Teuerungszulage wurde stillschweigend weiter gewährt, obwohl eine Ermächtigung seitens des Landtags zur Weiterzahlung nicht gegeben war. Der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

aber auf Grund einer Ermächtigung, der sogenannten Freigebigkeitshandlungen nach § 59 des alten Gesetzes diesen Teuerungszuschlag mit Genehmigung des Ministeriums des Innern weiter bezahlt.

Als Hinterbliebenenversorgung wurde nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft im Todesfall bezahlt, 60 Prozent des Ruhegehalts. Der Höchstbetrag des Witwengeldes betrug 1500 M. Ferner wurde bezahlt an die Kinder ein Waisengeld im Betrag von ein Fünftel des Witwengeldes bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres; bei Vollwaisen, denen also Vater und Mutter gestorben waren, betrug das Waisengeld ein Drittel des Witwengeldes. Das Witwen- und Waisengeld durfte zusammen den Betrag von 3500 M. nicht übersteigen.

Die Beträge selbst wurden aufgebracht in verschiedener Weise für die freiwilligen Mitglieder und die Pflichtmitglieder. Die freiwilligen Mitglieder hatten 4 Prozent an Beiträgen zu bezahlen, die Pflichtmitglieder 3 Prozent. Außerdem wurde eine Verbandsumlage erhoben für die Pflichtmitglieder in Höhe von 4 Prozent, für die freiwilligen Mitglieder in Höhe von 6 Prozent. Zu den Ruhegehältern der Pflichtmitglieder leistete außerdem der Staat einen Zuschuß von 25 Prozent und daneben noch 20 Prozent des Beitragssatzes der Pflichtmitglieder als Staatszuschuß. Die Anstellungsgemeinde mußte für jeden pensionierten Beamten einen Zuschuß zum Ruhegehalt in Höhe von 25 Prozent geben.

Die Organisation und die Verwaltung der Fürsorgekasse wurde durch den Verwaltungshof unter Beigabe eines Verwaltungsrats von 11 Mitgliedern besorgt. Der Verwaltungsrat selbst wurde durch die Kreisausschüsse gewählt.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen des alten Gesetzes.

Der neue Gesetzentwurf baut sich auf diese Bestimmungen auf. Er hat lediglich die Ruhegehaltsbestimmungen selbst in der Weise geändert, daß er sie den Verhältnissen des Beamtengesetzes anpaßt.

Vor der Einzelberatung des Gesetzentwurfes hat sich der Ausschuß grundsätzlich mit der Frage befaßt, ob die bisherige Organisation der Fürsorgekasse beibehalten werden soll oder ob entsprechend den Anträgen des Verbandes der mittleren Städte Badens, des Badischen Landgemeindeverbands und des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens die volle Selbstverwaltung für die Fürsorgekasse unter Loslösung von dem Verwaltungshof eingeführt werden soll. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieser Anregungen waren im Ausschuß geteilt.

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich für die volle Selbstverwaltung aus, weil sie den Grundsatz vertrat, daß derartige soziale Einrichtungen möglichst der Selbstverwaltung der beteiligten Kreise überlassen werden sollen.

Nachdem aber die Regierung strikte erklärte, daß im Falle einer Einführung der vollen Selbstverwaltung in den Entwurf dessen Erledigung auf lange Zeit hinaus verschoben werden müsse, weil sich alsdann neue Berechnungen der finanziellen Grundlagen als notwendig erweisen würden, hat der Ausschuß sein Verlangen nach Einführung der vollen Selbstverwaltung nicht zum Beschluß erhoben, sondern er hat sich vorläufig mit dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Zustand abgefunden.

Ausschlaggebend war dabei auch noch, daß unter dem bisherigen Zustand die Verwaltungskosten, soweit sie persönlicher Natur sind, vom Staat getragen werden, und daß nur die sachlichen Verwaltungsauslagen von der Fürsorgekasse selbst bezahlt werden mußten. Die Regierung hat die Meinung vertreten, in dem Augenblick, in welchem die volle Selbstverwaltung eingeführt wird, werde die Frage auftauchen, ob denn dann auch weiterhin diese persönliche Verwaltungskosten vom Staate getragen werden können, ob nicht vielmehr auch sie voll von der Fürsorgekasse übernommen werden müssen.

Allerdings waren verschiedene Ausschußmitglieder der Meinung, daß auch in diesem Falle die Staatskasse die persönlichen Verwaltungskosten noch weiterhin übernehmen könne, da ja die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten eine Reihe von staatlichen Aufgaben zu erledigen hätten und die Übernahme dieser persönlicher Verwaltungskosten lediglich eine kleine Entschädigung für diese von seiten der Beamten zugunsten des Staates geleistete Arbeit darstelle.

Im übrigen hat sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß die Verwirklichung des Antrags auf Einführung der Selbstverwaltung, wie ihn der Städteverband gestellt hat, eine volle Selbstverwaltung doch nicht bedeute, sondern, daß auch nach Durchführung jenes Antrags immerhin noch ein Teil der Verantwortung der Regierung überlassen bleibe, da sie ja eine Vertretung in den Verwaltungsrat stellen solle und da alle Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Zuziehung dieses Vertreters gefaßt würden. Im Hinblick darauf würde also ein Teil der Verantwortung dieser Beschlüsse doch noch der Regierung aufgehalst werden. Die Regierung selbst aber sagt: Wenn die volle Selbstverwaltung eingeführt werde, wolle nicht sie die Verantwortung tragen, sondern dann solle auch die Fürsorgekasse selbst die Verantwortung für die von ihr gefaßten Beschlüsse übernehmen.

Nach dieser allgemeinen Aussprache ist der Ausschuß in die Einzelberatung eingetreten.

Bei § 1 hat sich die Notwendigkeit ergeben, insofern eine andere Regelung zu finden, als an Stelle des Wortes „Bedienstete" das Wort „Angestellte" gewählt werden mußte. Anfänglich bestand vielfach die Meinung, daß unter den „Bediensteten" die Gemeindearbeiter verstanden werden sollten, weil die neue Gemeindeordnung eben diese Gemeindearbeiter als Bedienstete ansehe. Diese Meinung wurde jedoch vom Ausschuß nicht geteilt; die Mehrheit desselben war auch nicht dafür zu haben, daß jetzt die Gemeindearbeiter ohne weiteres Mitglieder der Fürsorgekasse werden sollten; ein diesbezüglicher Antrag war auch von den Organisationen der Arbeiter oder auch der Gemeindebeamten selbst nicht gestellt worden. Der versicherungstechnische Sachverständige der Fürsorgekasse, Herr Professor Dr. Loewy in Freiburg, hat sich entschieden dagegen gewendet, daß ohne jegliche finanzielle Vorausberechnung die Gemeindearbeiter in die Fürsorgekasse aufgenommen würden. Diesen Standpunkt hat sich die Regierung auch zu eigen gemacht, und aus diesem Grunde hat der Ausschuß selbst keine Veranlassung gehabt, die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung der Fürsorgekasse auf die Gemeindearbeiter auszudehnen.

Dagegen war der Ausschuß der Meinung, daß als „Bedienstete" die außerplanmäßigen Gemeindebeamten angesehen werden müssen. Um in dieser Beziehung Übereinstimmung mit der neuen Gemeindeordnung herbeizuführen, hat man in der zweiten Lesung beschlossen, das Wort „Bedienstete" zu streichen und, ähnlich wie das bezüglich der neuen Gemeindeordnung geschehen ist, an dessen Stelle das Wort „Angestellte" zu setzen. Entgegen der Meinung des Städteverbandes und des Verbandes der Gemeindebeamten werden also die außerplanmäßigen Angestellten der Gemeinden Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse werden, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In die Fürsorgekasse werden in der Zukunft auch weibliche Mitglieder aufgenommen, was nach dem alten Gesetz nicht zulässig war. In Abs. 3 des § 1 ist dies besonders zum Ausdruck gebracht.

Zur weiteren Klarstellung wurde in den § 1 ein Absatz 4 aufgenommen, welcher besagt, daß in die Fürsorgekasse auch die besoldeten Gemeinderäte, die nach der neuen Gemeindeordnung nicht als Gemeindebeamte gelten, als Mitglieder aufgenommen werden müssen.

Für die Städte der Städteordnung — oder nach der neuen Gemeindeordnung: für die „Städte" — gilt das Fürsorgegesetz nicht.

Der Städteverband sowie der Verband der Gemeindebeamten hatten beantragt, in das neue Gesetz solle eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen werden:

> „Die übrigen Gemeinden können mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern jederzeit dieser Anstalt zu den jeweils zu vereinbarenden Bedingungen mit ihren Beamten beitreten."

Dieser Anregung des Verbandes der mittleren Städte gegenüber verhielt die Regierung sich ablehnend. Sie vertrat den Standpunkt, daß unter den Städten der Städteordnung bisher keine große Vorliebe dafür zutage getreten sei, ihre Beamten der Fürsorgekasse anzugliedern. Auf der anderen Seite war auch zu beachten, daß diese große Zahl von neuen Beamten — die zum Teil schon sehr stattliche Ansprüche an die eigenen Pensionseinrichtungen der Städte erworben hätten — für die Fürsorgekasse selbst eine bedeutende Last darstellen würde. Der Ausschuß selbst hat sich deswegen in seiner Mehrheit gegen die vom Verband der mittleren Städte ausgegangene Anregung ausgesprochen.

Im § 2 wird der Grundsatz der Versicherungspflicht ausgesprochen, und zwar wird die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten der Gemeinden, der Gemeindesparkassen und weltlichen Ortsstiftungen; außerdem werden auch die Bürgermeister der „Großen Gemeinden" — das sind nach der neuen Gemeindeordnung die Gemeinden von 4000 bis 15 000 Einwohner — sowie der Amtsstädte mit mehr als 3000 Einwohnern für versicherungspflichtig erklärt.

(Damit hier nicht etwa Irrtümer oder Widersprüche auftreten können, möchte ich bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung einschalten: bei den Zitaten, die sich auf die Gemeindeordnung beziehen, ist jeweils die neue Gemeindeordnung, die gegenwärtig noch nicht vom Landtag erledigt ist, ihm aber zur Beschlußfassung vorliegt, gemeint.)

Als Bedingung für die Versicherungspflicht hatte die Regierung vorgesehen, daß ein Mindest-Jahreseinkommen von 500 Mark vorhanden sein müsse. Die nach dem bisherigen Gesetz bestehende Vorzugsstellung der Ratschreiber ist beseitigt worden — und zwar, wie wohl gesagt werden muß, insofern mit einem gewissen Recht, als ja auch die übrigen Gemeindebeamten, wie auch die Angestellten der Körperschaften staatliche Aufgaben zu erledigen haben. In diesen Aufgaben staatlicher Natur lag ja auch der Grund, warum bisher die Ratschreiber in der Fürsorgekasse selbst eine Ausnahmestellung eingenommen haben. Die Versicherungspflicht für die Bürgermeister hat man deswegen in das Gesetz aufgenommen, weil sie auch nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, wie sie es ja auch schon nach der jetzt in Geltung befindlichen Gemeindeordnung hatten. Bei den Bürgermeistern war die Festsetzung eines Jahreseinkommens nicht vorgesehen.

Im Ausschuß selbst war der Antrag gestellt worden, daß die Versicherungspflicht auch auf die Krankenkassenangestellten ausgedehnt werden solle. In der ersten Lesung hatte dieser Antrag einstimmige Annahme erfahren. In dem zwischen der ersten und zweiten Lesung liegenden Zeitraum haben sich nun verschiedene Bedenken geltend gemacht, und es sind auch sowohl an den Landtag wie unmittelbar an den Ausschuß verschieden Eingaben gekommen, die von Kreisen der Interessenten ausgingen und sich teils gegen, teils für die Versicherungspflicht der Angestellten von Krankenkassen ausgesprochen haben.

Gegen die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten waren der „Zentralverband der Angestellten", die Allgemeine Ortskrankenkasse Mannheim, die Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe in Mannheim, die allgemeine Ortskrankenkasse Pforzheim und die „Freie Vereinigung badischer Krankenkassen" in Karlsruhe. Die Letztere hat allerdings in einem weiteren Schreiben dem Ausschuß bekannt gegeben, daß der sich gegen die Versicherungspflicht richtende Beschluß insofern unter eigenartigen Verhältnissen zustande gekommen sei, als dabei auch Vertreter von Betriebskrankenkassen mitgewirkt haben; diese haben eigentlich nicht das Recht der Mitwirkung bei einem Beschluß über diese Frage, weil sie von ihr ja nicht berührt werden. In dem erwähnten Schreiben an den Ausschuß äußert sich deshalb die „Freie Vereinigung badischer Krankenkassen" u. a. folgendermaßen:

> „Gegen die Versicherungspflicht stimmten 10 Vertreter, für die Versicherungspflicht stimmten 8 Vertreter. Der Abstimmung enthielten sich zwei Vertreter. Unter den Gegnern der Versicherungspflicht befanden sich allerdings zwei Vertreter von Betriebskrankenkassen und ein weiterer Vertreter einer Ortskrankenkasse, der die Versicherungspflicht nur bedingungsweise ablehnte, weil er die Zwangsversicherung nur für die der Dienstordnung unterstellten Angestellten gelten lassen wollte. Läßt man die Vertreter der Betriebskrankenkassen weg und rechnet den bedingungsweise Abstimmenden zu den Befürwortern der Zwangsversicherung (weil nach der jetzigen Auffassung bei der Regierung und im Landtag nur die der Dienstordnung Unterstellten in Betracht kommen sollen), so würde sich das Abstimmungsergebnis wie folgt gestalten: Dagegen 7 Vertreter, dafür 9 Vertreter, Stimmenthaltung 2 Vertreter, ausgeschaltet 2 Vertreterstimmen der Betriebskrankenkassen".

Es wäre also im eigentlichen Sinne genommen auch die freie Vereinigung in der Mehrheit für die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten eingetreten.

Die Gegner der Versicherungspflicht haben folgende Gründe angeführt. Sie sagen: Die Versicherungspflicht ist nicht wünschenswert

1. damit ein Eingriff in das nicht hoch genug zu schätzende Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen unterbleibt;
2. um die Freizügigkeit der Angestellten von Ortskrankenkassen im ganzen Reich zu wahren;
3. weil ein Reichstarif für die Ortskrankenkassenangestellten jetzt schon verpflichtet, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorge der Ortskrankenkassenangestellten dergestalt zu regeln, daß ihnen nach 5jähriger Anstellung ein Anspruch darauf zusteht und die Teuerungszulagen bei Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung ganz berücksichtigt werden;
4. weil es für Angestellte von Ortskrankenkassen Einrichtungen, z. B. Versicherungsverein Deutscher Kranken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kassen, mit günstigeren Bedingungen gibt als diejenigen der badischen Fürsorgekasse auch nach der 1. Lesung im zuständigen Ausschuß und,

5. weil heute schon für fast alle Angestellte von Ortskrankenkassen in Baden in dieser Weise gesorgt ist, indem sie entweder schon freiwillige Mitglieder der Fürsorgekasse sind oder auf Grund des erwähnten Reichstarifs bezw. eines Dienstvertrags Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erworben haben. Letzteres ist der Fall bei den Angestellten der allgemeinen Ortskrankenkasse in Mannheim, Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe in Mannheim, Allgemeine Ortskrankenkasse in Heidelberg, Allgemeine Ortskrankenkasse in Pforzheim, Allgemeine Ortskrankenkasse in Freiburg, Allgemeine Ortskrankenkasse in Rastatt und des Krankenkassenverbandes in Karlsruhe.

Für die Versicherungspflicht haben sich ausgesprochen der Landesverein badischer Krankenkassenbeamter, die Vereinigung der Krankenkassen der Kreise Waldshut, Offenburg und Villingen, dann die Ortskrankenkassen Lahr, ferner eine Konferenz der Krankenkassenvertreter und der Vorstandsmitglieder des Oberversicherungsamtes Freiburg-Konstanz dann weiter Krankenkassenverwalter Schäfer in Bruchsal, der von 204 Angestellten in 64 Kassen unterschriftliche Erklärungen vorlegt, daß die Versicherungspflicht verlangt wird.

Die Regierung hat sich ablehnend verhalten und ebenso der Versicherungssachverständige, nicht etwa deshalb, weil der rechtliche Anspruch der Krankenkassenangestellten nicht anerkannt worden wäre, sondern weil die Krankenkassenangestellten angeblich ein großes finanzielles Risiko für die Fürsorgekasse bedeuten. Der Ausschuß hat sich dieser Auffassung aber nicht anschließen können, und er ist in dieser Auffassung dadurch bestärkt worden, daß der Versicherungssachverständige der Fürsorgekasse andern Angestellten gegenüber die Meinung vertreten hat, daß die Pflichtversicherung eine Erleichterung und die freiwillige Versicherung eine Belastung der Kasse darstelle. Er hat in seinem Gutachten auf Seite 98 folgendes ausgeführt:

> „Die staatliche Vergrößerung ihres Pflichtmitgliederkreises würde der Fürsorgekasse auch eine größere Stabilität und Finanzkraft verschaffen, wie sie für alle Finanzinstitute, die sich auf Durchschnittsrechnungen aufbauen, gewünscht werden muß. Ferner würde die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle Gemeindebediensteten eine für die Fürsorgekasse ungünstige Selektion beseitigen. Gewiß betreiben nämlich jetzt, nach allen sonstigen Erfahrungen zu schließen, die schlechten Risiken unter den Gemeindebeamten in Kenntnis ihrer Lebensbedingungen ihre Aufnahme in die Abteilung B, bei der das Versicherungsverhältnis gegenwärtig ein freiwilliges ist, mit allen ihnen verfügbaren Mitteln, während es sich die besseren Versicherungsrisiken nicht so angelegen sein lassen, Mitglieder der Abteilung B zu werden. Ich komme demnach zu dem Schluß: Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle berufsmäßigen Gemeindebeamten ist als durchaus im Interesse der Fürsorgekasse gelegen anzusehen und sehr wünschenswert."

Was hier für die Gemeindebeamten und die Angestellten der Gemeinden gilt, das gilt selbstverständlich auch für die Angestellten der Ortskrankenkassen. Es ist eine Erfahrung in der sozialen Versicherungsgesetzgebung, die sich tagtäglich als richtig erweist, daß die freiwilligen Mitglieder einer Versicherung tatsächlich schlechtere Risiken sind als die Pflichtmitglieder. Es waren daher die Bedenken der Regierung und des Versicherungssachverständigen sicherlich nicht ganz zutreffend.

Die sozialdemokratische Fraktion hat sich in der zweiten Lesung gegen die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten ausgesprochen. Es war aber dann schließlich möglich, eine Einigung der Ausschußmitglieder in der Weise zu erreichen, daß die sozialdemokratische Fraktion den Antrag gestellt hat, es mögen bei § 9 des Regierungsentwurfes außer den Sparkassenbeamten auch die Krankenkassenangestellten genannt werden. Dadurch würde erreicht werden, daß die Angestellten derjenigen Krankenkassen, die eigene Pensionseinrichtungen bereits haben, nicht unter die Versicherung fallen würden. Damit wäre auch den Wünschen der Gegner der Versicherungspflicht Gerechtigkeit widerfahren, weil ihre sogenannten „wohlerworbenen" Rechte dadurch in keiner Weise beeinträchtigt würden, und die Befürworter der Versicherungspflicht würden auch befriedigt, weil sie ihre Wünsche nach ausreichender Versorgung erfüllt sehen.

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, den § 2 in der Fassung anzunehmen, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Hinsichtlich der Gemeindeangestellten und der Krankenkassenangestellten wird der Unterschied gemacht, daß nicht alle Krankenkassenangestellten als versicherungspflichtig angesehen werden, sondern nur diejenigen, die der Dienstordnung unterworfen sind.

§ 11, nach dem Regierungsentwurf § 10, regelt die Ruhegehaltsgewährung in der Weise, daß eine 10jährige Wartezeit vorgesehen ist. Als wesentliche Neuerung darf angesehen werden, daß die versicherten Beamten und Angestellten auch bei freiwilligem Ausscheiden nach Erreichung des 65. Lebensjahres Anwartschaft auf Ruhegehalt haben, ähnlich wie das bei den Staatsbeamten der Fall ist. Im Ausschuß war die Meinung vertreten, daß man für die Bürgermeister nicht eine 10jährige Wartezeit vorsehen könne, weil sie vielfach nach 9jähriger Amtstätigkeit ausscheiden und daher die Anwartschaft auf Rentenbezüge im Dienst nicht erreichen würden. Es bestand zuerst die Meinung, man möge zweierlei Wartezeiten einführen, eine für die Bürgermeister mit 9 und eine für die anderen Versicherten mit 10 Jahren. Diese Meinung ist auch außen vertreten worden. Die Beratung im Ausschuß hat aber ergeben, daß man damit Befriedigendes nicht erreichen würde, nachdem der Gesetzentwurf selbst die bisherigen zwei Mitgliedsklassen beseitigt hat. Man ist dazu gekommen, einheitlich nach 9jähriger Wartezeit den Versicherten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu geben. Es wurden allerdings Bedenken in der Weise laut, daß reichsgesetzliche Bestimmungen dem entgegen stehen würden und daß auf Grund des Reichsgesetzes zur Sicherung der einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom Reichsfinanzministerium gegen diesen Beschluß des Landtages Einspruch erhoben werde könnte. Der Ausschuß hat diesen Standpunkt aber nicht vertreten, und ich selbst vertrete die Auffassung, daß das Reichsgesetz zur Sicherung der einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 dem Fürsorgegesetz gegenüber nicht angewendet werden kann und darf (Sehr richtig). Das Fürsorgegesetz stellt eine Versicherung dar, in die die beteiligten Kreise Beiträge hineinbezahlen und sich durch diese erst einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erwerben. Es kann meines Erachtens das Gesetz zur Sicherung der einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung diese Versicherungen in ihren Leistungen nach keiner Richtung beschränken, und wenn jenes Gesetz auch von der Beschränkung des Ruhegehaltes spricht, so kann das meines Erachtens nur in den Fällen Geltung haben, wo der Ruhegehalt nicht etwa durch Versicherung, sondern durch Dienstver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trag den Gemeindebeamten und Bürgermeistern gewährt wird. Ich möchte bitten, daß diese Meinung des Berichterstatters auch zur Meinung des Landtags gemacht wird und dann auch die Regierung dementsprechend handelt.

Der Sachverständige hatte auch gegen die Herabsetzung der Wartezeit auf 9 Jahre wesentliche Bedenken und ganz besondere dagegen, daß auch den aus der Fürsorgekasse freiwillig Ausgeschiedenen Ruhegehalt nach Erreichung des 65. Lebensjahres gewährt werden soll. Diese Bedenken haben sich hauptsächlich gegenüber den freiwillig fortversicherten Mitgliedern bewegt. Es ist schließlich zugegeben, daß bei diesen freiwillig Fortversicherten ein großes finanzielles Risiko für die Fürsorgekasse besteht, wenn sie nach 65 Jahren ohne weiteres in den Genuß eines Ruhegehalts eintreten und nebenher vielleicht noch alle möglichen Dienstleistungen verrichten können. Man ist deswegen in der zweiten Lesung dazu übergegangen, für diese freiwillig Fortversicherten die Bestimmung zu treffen, daß sie mindestens 25 Jahre der Fürsorgekasse als Mitglied angehört haben müssen. Herr Prof. Dr. Loewy ist mit dieser Regelung allerdings nicht einverstanden. Er hat noch im letzten Moment ein Schreiben an die Regierung gerichtet, das sie mir selbst zur Kenntnis überwiesen hat und das ich Ihnen bekannt geben muß, weil es in der Ausschußverhandlung nicht mehr behandelt werden konnte. Prof. Loewy schreibt hier:

„Wiederholt schon, so beispielsweise in meinem Gutachten vom 2. Januar 1921 auf Seite 3, habe ich auf die schwere Belastung hingewiesen, die nach allen bekannten Erfahrungen freiwillig Fortversicherte für eine Fürsorgeeinrichtung bilden. Ein ganz verkehrtes Verfahren ist es diesen Leuten, die sich schon zu helfen wissen, durch zu milde entgegenkommende Gesetzesbestimmungen die Erlangung von Fürsorgeleistungen zu erleichtern; umgekehrt muß man die Fürsorgekasse von diesen Leuten schützen. Mit vollem Recht gewährt das hessische Gesetz den freiwillig Fortversicherten mit 65 Jahren kein Ruhegehalt (vgl. mein Gutachten vom 2. Januar 1921 Seite 4). Ein sogar schon weit über das Zulässige hinausgehendes Zugeständnis war die im Regierungsentwurf (Denkschrift vom 12. März 1921 auf Seite 22 und 23) enthaltene Fassung, die eine anrechenbare Gesamtmitgliedschaft von mindestens 35 Jahren verlangte. Ein Heruntergehen auf 25 Jahre würde, wenn die Versicherung häufiger freiwillig fortgesetzt oder öfter die Anerkennungsgebühr gezahlt wird, nach meinen Berechnungen für die Fürsorgekasse so drückend sein, daß mir vom gutachtlichen Standpunkt aus die veränderte Jahreszahl unannehmbar erscheint. Die 35 Jahre des Regierungsentwurfs stellten die freiwillig Fortversicherten, also die außenstehenden Kassenmitglieder noch günstiger, als es in Hessen die Pflichtmitglieder sind."

Ich glaube auch jetzt dem Landtag nicht vorschlagen zu können, daß wir eine Änderung des Ausschußbeschlusses vornehmen. Der Herr Professor Loewy sieht doch wohl etwas zu schwarz. Man darf doch schließlich nicht immer von vornherein das Schlimmste von den freiwillig fortversicherten Mitgliedern annehmen, wie das seitens des Herrn Prof. Loewy der Fall ist. Ich möchte bitten, den § 11 in der Fassung anzunehmen, wie ihn der Ausschuß jetzt vorgeschlagen hat.

In § 11 des neuen Gesetzes wurden sodann neue Absätze 5 und 6 eingefügt.

Absatz 5 bringt die sogenannte Bedürftigkeitsrente. Es wird hier gesagt, daß auch dann, wenn die Wartezeit für den Ruhegehaltsbezug noch nicht zurückgelegt ist, wenn also die 9 Jahre noch nicht vollendet sind, trotzdem der Bezug des Ruhegehalts sich ermöglichen läßt, wenn Bedürftigkeit der Hinterbliebenen oder der betreffenden ausgeschiedenen Beamten vorliegt. Es entspricht diese Bestimmung einer Forderung, die als sozial gerecht erscheint. Sie belastet die Fürsorgekasse nur insofern, als es eine Freigebigkeitshandlung ist und der Verwaltungsrat es in der Hand hat, ob er die Ansprüche befriedigen will oder nicht.

Eine Neuerung des Fürsorgegesetzes bedeutet der jetzige § 12, der das Heilverfahren auch für die Fürsorgekasse zur Einführung bringt. Das Heilverfahren ist sicherlich eine Einrichtung, die auch dem Gemeinde- und Körperschaftsbeamten zugute kommen soll, genau so wie bei den Arbeitern und Angestellten, die infolge des Invaliden- oder Angestelltenversicherungsgesetzes einen Anspruch darauf erworben haben. Der Ausschuß hat deshalb auch das Heilverfahren nach den Grundsätzen des Invaliden- und Angestelltenversicherungsgesetzes in den Gesetzentwurf selbst hineingearbeitet. Es ist allerdings zu beachten, daß die Bestimmung des § 12 keine Muß-, sondern nur eine Kann-Vorschrift ist, und daß erst die Zeitverhältnisse ergeben müssen, ob von dem § 12 reichlich Gebrauch gemacht werden kann. Die finanziellen Mittel müssen natürlich bei Lösung dieser Frage ausschlaggebend sein. Ich möchte aber auch hier schon an den zukünftigen Verwaltungsrat die Bitte richten, bei der Durchführung der Bestimmung nicht zu engherzig zu verfahren, sondern auch hier möglichst weitgehend und umsichtig zu handeln, denn die Durchführung des Heilverfahrens und die Wiederherstellung der Gesundheit ist schließlich bedeutend besser, als wenn man einem invaliden abgearbeiteten Menschen Ruhegehalt zahlen muß.

§ 14 Abs. 7 enthält eine Neuerung, die auf Wunsch der Gemeindebeamten und des Städteverbandes aufgenommen wurde und besagt, daß die Anrechnung von Dienstzeiten auch solchen Bürgermeistern und Beamten, die in einem außerbadischen Staatsdienst oder einem außerbadischen Gemeindedienst tätig waren, zulässig ist. Der Ausschuß ist allerdings der Meinung, daß eine Anrechnung dieser Dienstjahre nicht in der Weise, wie es bei den badischen Staatsbeamten der Fall ist unentgeltlich erfolgt, sondern daß hierüber Verhandlungen zwischen dem Verwaltungsrat und dem einzelnen Beamten gepflogen werden müssen, und daß die Anrechnung nur gegen eine entsprechende Nachzahlung erfolgen kann.

Die Höhe des Ruhegehaltes ist genau den staatlichen Bestimmungen angepaßt. Sie wurde nur insofern geändert, als die Wartezeit von 10 auf 9 Jahre heruntergesetzt worden ist. Es war durch diesen Beschluß auch eine Änderung des Anfangsruhegehaltes notwendig. Der Ausschuß ist zu dem Beschluß gekommen, daß anstelle der 35 %, wie das der Regierungsentwurf vorsah, nach einer neunjährigen Mitgliedzeit mit 30 % begonnen werden soll, um dann bei 10 Jahren auf 35 % zu gehen und die Steigerung mit 0,8 % pro Halbjahr nach einer Dienstzeit von 35 Jahren bis auf 75 % anwachsen zu lassen. Bisher war zur Berechnung des Ruhegehalts, das durchschnittliche Einkommen der letzten 10 Jahre maßgebend. Zukünftig wird das zuletzt bezogene Jahreseinkommen dem Ruhegehalt zugrunde gelegt werden. Es ist damit eine bedeutende Verbesserung für die Bezieher eingeführt worden.

Eine Verbesserung bedeutet gegenüber dem Regierungsentwurf auch ein Beschluß des Ausschusses, daß bei einer Einkommensminderung, die das Mitglied nicht selbst ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schuldet, das höhere Gehalt der späteren Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt werden darf, wenn es mindestens 5 Jahre bezogen wurde und Beiträge aus ihm bezahlt worden sind. Es ist aber hierzu ein Antrag des betr. Mitglieds an die Fürsorgekasse notwendig. Der Antrag ist innerhalb 3 Monaten zu stellen. Das ist deshalb notwendig, weil in diesem Fall die Fürsorgekasse die erhöhten Beiträge aus dem höheren Einkommen berechnet und nicht aus dem später eingetretenen niedrigeren Einkommensanschlag.

Bei § 16 des Gesetzentwurfes ist die Frage der Teuerungszuschläge behandelt worden. Die Anträge des Städteverbandes gingen daraufhin, daß eine automatische Angleichung an die staatlichen Bestimmungen erfolgen solle; in dem Augenblick, wo seitens des Staates Teuerungszulagen bei Berechnung des Ruhegehalts erfolgen, müsse dies auch bei der Fürsorgekasse geschehen. In der ersten Lesung wurde ein diesbezüglicher Antrag auch mit Stimmenmehrheit angenommen. Es haben sich aber Bedenken dagegen geltend gemacht, weil es nicht angängig ist, bei einer Versicherung, die auf streng finanzieller Grundlage aufgebaut ist, ohne weiteres zu sagen: Wenn der Staat etwas beschließt für seine Beamten, müßte auch die Fürsorgekasse das ohne weiteres nachmachen. Die Fürsorgekasse wird in solchen Fällen stets bestrebt sein, ihre Ruhegehaltsbezüge denen der Staatsbeamten anzupassen. Es ist dazu aber jeweils eine genaue finanzielle Berechnung und Unterlage notwendig. Die Regierung hat auf den Beschluß der ersten Lesung dem Ausschuß folgendes mitgeteilt:

> „Entsprechend unseren Ausführungen in der Ausschußberatung müssen wir aus grundsätzlichen Erwägungen daran festhalten, daß der dem Abs. 1 Ziffer 3 durch den Antrag Rausch eingefügte Nachsatz in Wegfall kommt. Dieser Zusatz hat zwar gegenwärtig keinerlei tatsächliche Bedeutung. Nach §§ 16 und 1 Abs. 3 des Badischen Besoldungsgesetzes (G.V.O. Bl. 1920 S. 287 ff.) werden Teuerungszuschläge der Berechnung des Ruhegehalts der badischen Staatsbeamten nicht zugrunde gelegt; und auch in § 5 des Entwurfs des inzwischen vom Landtag beschlossenen Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 11. 1. 1921 (Landtagsdruckf. Nr. 25) ist „zur Anpassung an die Veränderung in der allgemeinen Wirtschaftslage" ein Teuerungszuschlag vorgesehen, lediglich zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen. In grundsätzlich gleicher Richtung bewegt sich das badische Gesetz vom 15. 2. 1921 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 (G. u. V.O.Bl. 1921 S. 41), in dem die Trennung von Grundgehalt und Ortszuschlag und dem Teuerungszuschlag scharf beibehalten ist. Unsere Erwägung beruht jedoch darauf, daß die rechtliche Grundlage der Fürsorgekasse (Versicherungsanstalt) mit Rücksicht auf die Deckungsfrage nicht verwischt werden sollte."

Diese Äußerung der Regierung hat schließlich bei den Verhandlungen des Ausschusses den Ausschlag gegeben, und es wurde in der zweiten Lesung gegen drei sozialdemokratische Stimmen der Beschluß der ersten Lesung wieder geändert. Es wurde lediglich der Ortszuschlag beibehalten, so daß künftig der feste Gehalt und Ortszuschlag der Berechnung des Einkommensanschlags zugrunde gelegt werden soll; der Ortszuschlag deswegen, weil er einen festen Bestand des Einkommens darstellt, der keinen Veränderungen unterworfen ist, während das bei der Teuerungszulage nicht der Fall ist.

Auch der § 13 enthält wohl eine derjenigen Bestimmungen, welche am meisten Kritik unter den Beteiligten im Lande erfahren hat, und zwar deswegen, weil er eine Einkommensgrenze festsetzt in einer Höhe, die in der gegenwärtigen Zeit nicht als angemessen angesehen wird. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß das alte Gesetz eine Einkommensgrenze von 5000 Mark vorsah. Der Regierungsentwurf hat diese Einkommensgrenze auf 15 000 Mark festgesetzt. Der Städteverband und der Verband der Gemeindebeamten wünscht, daß diese Einkommensgrenze von 15 000 Mark vollständig beseitigt wird, und daß eine Begrenzung des Ruhegehalts nach oben überhaupt nicht stattfinden soll. Die Krankenkassen, die sich in dieser Frage geäußert haben, wünschen eine Festsetzung des Einkommensanschlags auf die Höhe von 40 000 Mark. In der zweiten Lesung wurde ein sozialdemokratischer Antrag gestellt, die Einkommensgrenze auf 20 000 Mark festzusetzen. Er hat aber eine Mehrheit im Ausschuß nicht gefunden, weil sowohl die Regierung als der Versicherungssachverständige ganz wesentliche Bedenken gegen eine Erhöhung des Einkommensanschlags hatten. Der Versicherungssachverständige hat sogar geglaubt, beantragen zu müssen, daß eine Zurücksetzung des Einkommensanschlags von 15000 M. auf 10000 M. erfolgen soll. Die Städte haben sich bei ihrem Antrag auf Beseitigung der Einkommenshöchstgrenze auf das Sperrgesetz berufen und haben gesagt: Es ist heute nicht mehr möglich, den Gemeindebeamten höhere Gehälter als den Staatsbeamten zu zahlen und damit einen gewissen Ausgleich gegenüber den Ruhegehaltsbezügen zu schaffen; aus diesem Grunde müsse die Einkommensgrenze beseitigt werden.

Es wurde im Ausschuß auch auf die Verhältnisse in anderen Staaten hingewiesen. So hat Hessen den Einkommensanschlag von bisher 10 000 Mark, den es im vorigen Jahre festgesetzt hat, im Laufe dieses Jahres auf 20 000 Mark erhöht. Württemberg, das bisher einen Einkommensanschlag von 10 000 Mark hatte, hat dem Landtag eine Regierungsvorlage unterbreitet, den Einkommensanschlag vollständig zu beseitigen. Ich bin momentan nicht unterrichtet, ob dieser Antrag der Regierung angenommen wurde. Ich glaube aber nicht, daß daran zu zweifeln sein wird.

Wenn der Ausschuß trotzdem die Einkommensgrenze nicht erhöht hat, so geschah es deswegen, weil die Regierung auf dem Standpunkt stand, daß sie schließlich gezwungen sein würde, den Gesetzentwurf selbst zurückzuziehen und andere Berechnungen anstellen zu lassen. Es wurde aber vom Ausschuß wenigstens eine Entschließung angenommen, die der Regierung ermöglicht, sofort nach Annahme des Gesetzes in eine neue Prüfung darüber einzutreten, inwieweit eine Erhöhung des Einkommensanschlags vorgenommen werden könne. Die Regierung hat dieser Entschließung des Ausschusses auch zugestimmt; und es ist zu erwarten, daß vielleicht in verhältnismäßig kurzer Zeit schon eine Änderung dieser gesetzlichen Bestimmung erfolgen kann, und daß dann die Wünsche der Gemeinde- und der Körperschaftsbeamten vielleicht in absehbarer Zeit erfüllt werden können. Die Entschließung, die der Ausschuß zu diesem Punkte angenommen hat, finden Sie im schriftlichen Bericht unter Ziff. IV abgedruckt. Ich brauche sie deswegen nicht besonders zu verlesen.

§ 25 regelt das Erlöschen des Ruhegehaltes. Es wurde auch hier eine Milderung eingeführt und zwar in den Fällen, in denen das Erlöschen dann eintritt, wenn das betreffende Mitglied zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird; hier sollen die Angehörigen dieses Mitglieds trotzdem den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ruhegehalt beziehen können. Es wurde im Ausschuß mit Recht gesagt, daß die Angehörigen in den meisten Fällen nichts dafür können, daß der Familienvater sich eine strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen, und daß deswegen die Angehörigen unter dieser Tat nicht weiter büßen sollen. Sie verlieren den Ernährer, sein Einkommen und haben auch sonst viele wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachteile zu erleiden. Es wurde eine Bestimmung angenommen, daß in solchen Fällen den Angehörigen dann, wenn sie bedürftig sind und sich im Inlande aufhalten — unter Inland ist in diesem Falle das Deutsche Reich zu verstehen — der Ruhegehalt trotzdem gewährt werden kann.

Im dritten Abschnitt des Gesetzes wird die Hinterbliebenenversorgung geregelt, und zwar paßt sich die Hinterbliebenenversorgung den Bestimmungen für die Staatsbeamten an. Bisher wurden 60 Prozent des Ruhegehalts als Hinterbliebenenrente für die Witwe bezahlt. Zukünftig sollen nach dem Gesetzentwurf 30 Prozent des Einkommensanschlags bezahlt werden. Diese 30 Prozent waren bisher im alten Gesetz die Höchstgrenze.

Der Ausschuß fügte bei seinen Beratungen im § 26a und b, jetzt § 29 und 30, eine neue Bestimmung an, wonach die Anstellungsgemeinden verpflichtet sind, den Hinterbliebenen dann ein Sterbegeld zu zahlen, wenn das Mitglied im Dienste gestorben ist. Ist das Mitglied bereits zuruhegesetzt gewesen und im Bezug von Ruhegehalt gestanden, dann hat die Fürsorgekasse dieses Sterbegehalt auf die Dauer von drei Monaten zu gewähren.

Außerdem hat der Ausschuß die Regierungsvorlage in der Form erweitert, daß er neben der Witwen- auch noch eine Witwerrente einführte. Diese Bestimmung war notwendig, weil sonst eine Befreiung von der Angestelltenversicherung zweifelsohne nicht herbeigeführt werden konnte, und weil verschiedene weibliche Mitglieder dann auch noch der Versicherungspflicht in der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung unterworfen worden wären, und damit bedeutende Lasten sowohl für das Mitglied als die Anstellungsgemeinden verbunden gewesen wären.

Außerdem hat der Ausschuß in § 32 auch noch eine Enkelrente eingeführt und zwar dann, wenn die Enkel von dem Verstorbenen unterhalten worden sind. Das Waisengeld wurde auf ein Fünftel des Witwengeldes und das der Vollwaisen auf ein Drittel festgesetzt.

Der Höchstsatz der Witwenrente beträgt gegenwärtig 4500 Mark, der Höchstsatz der Witwenrente und Kinderrente zusammengerechnet 11 250 Mark.

Eine Kürzung der Witwen- und Witwerrenten kann stattfinden, wenn erhebliche Altersunterschiede zwischen den Eheteilen vorliegen. Diese Bestimmung wurde in § 35 geregelt.

Neu ist auch gegenüber der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß die Witwe im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindungssumme in dreifachem Jahresbetrag des Witwengeldes erhalten soll. Die Waisenrente wird in diesem Falle unverändert weiterbezahlt. Die Regierung war bei Abfassung dieser Bestimmung der Ansicht, daß damit die Heiratslust unter den Witwen gefördert werde, und hier eine Entlastung der Fürsorgekasse eintreten könnte.

Der Städteverband will in seinem Antrag eine automatische Angleichung der Ruhegehaltsbestimmungen an die staatlichen Ruhegehaltsbestimmungen. Auch dagegen hat sich sowohl die Regierung als auch die Mehrheit des Ausschusses ausgesprochen aus dem gleichen Grunde, den ich vorhin bezüglich der Teuerungszulagen anführte, weil die Fürsorgekasse eine Versicherungseinrichtung darstellt, und Teuerungszulagen nur nach genauen finanziellen Berechnungen jeweils geändert werden können.

Der vierte Abschnitt regelt die Pflichten der Mitglieder und der Anstellungsgemeinden gegenüber der Fürsorgekasse, soweit die finanziellen Leistungen in Frage kommen. Ich habe einleitend schon gesagt, daß bisher unterschiedliche Beitragsleistungen bestanden haben. Zukünftig ist dieser Unterschied der Beitragsleistungen aufgehoben, und es haben sowohl die freiwilligen als die Pflichtmitglieder die gleichen Beiträge zu bezahlen. Der Regierungsentwurf hat vorgesehen, daß die Mitglieder einen Beitrag von 3 Prozent bezahlen müssen, die Anstellungsgemeinde eine Verbandsumlage von 4 Prozent, ferner, daß sogenannte Vorausbeiträge eingeführt werden in Höhe von 50 Prozent, und dann, daß ein Einkaufs- und Steigerungsgeld bezahlt werden muß von 10 Prozent. Außerdem wird der Staat einen Zuschuß geben von 2 Prozent, mindestens aber 100 000 M. Bezüglich dieses Staatszuschusses glaube ich jetzt schon bemerken zu dürfen, daß diese Mindestsumme von 100 000 M. jedenfalls stark überschritten werden wird, und daß die 2 Prozent jedenfalls mehr ausmachen werden als was hier als Mindestgrenze vorgesehen ist. Der Ausschuß hatte bei diesen Bestimmungen lediglich die Höhe der Beiträge geändert, indem man den Beitragssatz von 3 Prozent auf 4 Prozent erhöht hat. Es war dieser Beschluß deshalb entstanden, weil der Ausschuß verschiedene günstigere Regelungen als der Regierungsentwurf getroffen hatte, — ich brauche hier nur auf das Heilverfahren hinzuweisen — und daher der Meinung war, daß auch den Mitgliedern wohl zugemutet werden kann, entsprechend höhere Beiträge zu bezahlen.

Es bleibt also bei dem bisherigen Verfahren der Prämiendeckung, verbunden mit dem Umlageverfahren; das heißt, es wird ein Teil der Mittel für die Fürsorgekasse aufgebracht durch festumgrenzte Beiträge, der andere Teil, der dadurch nicht gedeckt wird, durch die Verbandsumlagen. Die Bestimmung der Vorausbeiträge stellt eine ziemlich starke Belastung der Anstellungsgemeinde gegenüber bisher dar. Bisher brauchte die Anstellungsgemeinde für ihre eigenen Beamten lediglich 25 Prozent des Ruhegehalts zu bezahlen; zukünftig werden sämtliche Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen zur Ruhe gesetzten Beamten haben oder nicht, 50 Prozent sämtlicher Ruhegehälter und — was gegenüber den bisherigen Bestimmungen neu hinzukommt — auch der Hinterbliebenenbezüge, also die Witwen- und Waisengelder, zu bezahlen haben.

Die im Ruhestand befindlichen Mitglieder brauchen Beiträge nicht zu bezahlen. Die Beiträge selbst können an dem Diensteinkommen abgezogen werden, es hat jedoch die Anstellungsgemeinde die Möglichkeit, auf den Abzug zu verzichten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Gemeinden- und Körperschaften anempfehlen, daß sie von diesem Rechte, das sie haben, in möglichst weitgehender und umfassender Weise Gebrauch machen und von einem Abzug der Beiträge ihren Angestellten gegenüber absehen.

Eine lebhafte Debatte hat auch der § 43 des Gesetzes hervorgerufen, der sich auf die freiwillige Weiterversicherung und die Rückerstattung von Beiträgen bezieht. Nach dem alten Gesetze war eine freiwillige Weiterversicherung nur dann möglich, wenn eine mindestens 10jährige Mitgliedschaft der Fürsorgekasse nachgewiesen werden konnte, und wenn das Ausscheiden des Mitgliedes

nicht durch eigenes Verschulden, sondern auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde erfolgte. In allen übrigen Fällen — z. B. wenn das Mitglied selbst kündigte, um vielleicht eine bessere Stellung zu erlangen — konnte es seine Ansprüche gegenüber der Fürsorgekasse nicht aufrecht erhalten, es hatte lediglich das Recht, eine bestimmte Summe seiner Beiträge wieder zurückzufordern. Der Entwurf behält diese Regelung bei. Ihr Ausschuß war der Meinung, daß damit die Freizügigkeit der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vollkommen unterbunden werden würde, und es ist deshalb schließlich ein Antrag angenommen worden, der den § 43 grundsätzlich ändert in der Form, daß die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung schon nach 5jähriger Mitgliedschaft gegeben wäre, während das Rückforderungsrecht der Beiträge nach einer 10jährigen Mitgliedschaft möglich sein sollte, auch ohne Rücksicht darauf, ob das Ausscheiden auf Wunsch der Anstellungsgemeinde oder des Mitgliedes erfolgte, nur muß die Anstellungsgemeinde die Hälfte dieser Beiträge der Fürsorgekasse erstatten, wenn das Ausscheiden auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde erfolgt ist.

Außerdem wird neben der freiwilligen Fortversicherung die Einführung einer sogenannten Anwartschaft — Anerkennungsgebühr —, wie sie die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung und die Invalidenversicherung hat, eingeführt. Damit wird die Möglichkeit gegeben, daß solche Mitglieder, die sich nicht freiwillig fortversichern wollen, nicht den vollen Beitrag und die volle Verbandsumlage bezahlen müssen, sondern durch eine geringere Gebühr die bis zum Ausscheiden aus dem Dienst erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aufrecht erhalten können. Es wurde die Bestimmung eingefügt, daß in solchen Fällen der Ruhegehalt nicht etwa bezahlt wird nach dem zuletzt bezogenen Einkommen, sondern nach einem Einkommensanschlag, der nach dem Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre berechnet wird.

Ich möchte auch hier empfehlen, daß diejenigen Mitglieder, die ausscheiden, sich die Beiträge nicht zurückbezahlen lassen, sondern von dem Rechte der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Zahlung der Anerkennungsgebühr möglichst reichlich Gebrauch machen. Es ist allerdings die Beschränkung eingeführt worden — ich habe das auch schon bei einer anderen Bestimmung angedeutet —, daß solche Mitglieder erst Anspruch auf Ruhegehalt bei Erreichung des 65. Lebensjahres haben, wenn sie mindestens 25 Jahre Mitglied waren oder 25 Jahre lang die Anwartschaft auf Ruhegehalt aufrecht erhalten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht früher dienstunfähig werden. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, weil Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit darüber entstanden sind, daß nicht nur dann Ruhegehalt nach Erreichung des 65. Lebensjahres bezahlt wird, wenn 25 vollbezahlte Mitgliedsjahre zurückgelegt sind. Diese Auffassung ist nach Meinung des Ausschusses nicht richtig, es genügt, wenn 9 Jahre voll bezahlt wurden, die übrigen 16 Jahre durch Bezahlung der Anerkennungsgebühr an die Fürsorgekasse zurückgelegt worden sind.

§ 45 des Gesetzes ermöglicht eine Rückforderung der Hälfte der bezahlten Beiträge, wenn die Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt wird.

Ebenso gibt der § 46 ein Rückforderungsrecht den Hinterbliebenen aber nicht dann, wenn sie Hinterbliebenenbezüge bekommen, sondern wenn das verstorbene Mitglied die Wartezeit nicht zurückgelegt hat. Ebenso wird eine Abfindung beim Tod weiblicher Mitglieder, die keinen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge haben, weil keine Kinder oder kein arbeitsunfähiger Witwer vorhanden sind, gewährt.

Der § 48 regelt das Eintritts- und Erhöhungsgeld. Dasselbe beträgt 10 Prozent beim Eintritt und 10 Prozent von jeder Gehaltserhöhung und ist zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde, zur Hälfte vom Mitglied selbst zu bezahlen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet der § 50. Ich kann mich darüber kurz fassen, weil ich auf die hier getroffenen Bestimmungen vorhin schon hingewiesen habe, und kann mich lediglich damit begnügen, daß ich dies hier noch besonders erwähne. Es war im Ausschuß die Meinung vertreten, daß zu diesen Vorausbeiträgen, diesen 50 Prozent auch die Ausgaben genommen werden sollen, die das Heilverfahren verursacht, um damit eine möglichst durchgreifende Einführung des Heilverfahrens zu ermöglichen. Der Ausschuß war aber in seiner Mehrheit der Ansicht, daß diese Lasten des Heilverfahrens den Gemeinden vorläufig nicht aufgebürdet werden sollen, weil ohnedies schon die erweiterten Hinterbliebenenbezüge den Gemeinden bedeutend höhere Leistungen auferlegen, als dies früher der Fall gewesen ist. Herr Professor Dr. Loewy hat auch hierzu in letzter Stunde noch Ausführungen gemacht, die zwar ziemlich umfangreich sind, die ich Ihnen aber deswegen doch nicht vorenthalten darf, weil sie schließlich die Stellungnahme der Mitglieder des Landtags, bezüglich des Heilverfahrens beeinflussen könnten. Er schreibt:

> „Durch Fortlassung der im Regierungsentwurf enthaltenen Worte „„und an Aufwendungen für Heilverfahren““ werden die Kosten des Heilverfahrens der Fürsorgekasse allein aufgebürdet. Die Einnahmen der Fürsorgekasse sind so bemessen, daß sie nur die halben Versicherungsleistungen decken, da kann die Fürsorgekasse doch nicht die ganzen Kosten des Heilverfahrens tragen. Man denke nicht etwa, daß die Kosten für das Heilverfahren gering sein werden. Ich habe schon in meinem Gutachten vom 2. Januar 1921 auf Seite 11 die von der Abteilung A der Arbeiterpensionskasse der badischen Staatseisenbahnen und Salinen im Jahre 1919 für Heilverfahren verausgabte Summe von 280 662 M., dem 3. Teil der Ausgaben für Rentenleistungen in Höhe von 892 236 M. genannt. § 10a Abs. 1 des Entwurfs: „um die infolge einer Erkrankung drohende Dienstunfähigkeit eines Mitgliedes abzuwenden, kann die Fürsorgekasse ein Heilverfahren einleiten", stimmt vollkommen mit § 1269 der Reichsversicherungsordnung und mit § 36 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte überein; in allen drei Gesetzen heißt es „kann einleiten". Über diese in bezug auf das Heilverfahren ähnlichen Versicherungseinrichtungen liegen folgende Erfahrungen vor:
>
> Auf Seite 72 der dem Reichstage unter dem 10. November 1915 zugegangenen Denkschrift über die Vermögenslage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung heißt es:
>
> „„In den genannten 4 Jahren (1909 bis 1911 und 1913) wurden aufgewendet für Heilverfahren, Invalidenhauspflege und Mehrleistungen (die Waisenhauspflege spielt noch eine untergeordnete Rolle) in runden Zahlen:
>
> 1909: 21 343 000 M. bei einer angenommenen tatsächlichen Beitragseinnahme von 244 806 000 M.
>
> 1910: 23 408 000 M. bei einer angenommenen tatsächlichen Beitragseinnahme von 256 984 000 M.
>
> 1911: 24 646 000 M. bei einer angenommenen tatsächlichen Beitragseinnahme von 274 538 000 M.

1913: 29 852 000 M. bei einer tatsächlichen Beitragseinnahme von 289 917 000 M.

Die Aufwendungen für das Heilverfahren betragen darnach:

1909	8,716 v. H.,
1910	9,109 v. H.,
1911	8,977 v. H.,
1912	10,287 v. H.,

im Mittel der vier Jahre 9,308 v. H. der Beitragseinnahmen. Im Hinblick auf den zwar sprunghaften, aber doch unverkennbar ansteigenden Verlauf der Ausgaben für das Heilverfahren soll vorausgesetzt werden, daß 10 v. H. der Beitragseinnahme künftig für diese Zwecke verwendet werden.""

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte legte im Jahre 1919 von ihrer Beitragseinnahme 8,15 v. H., nämlich die Summe von 23 605 975 Mark für die Heilfürsorge zurück und verausgabte in diesem Jahre hierfür tatsächlich die Summe von 17 725 478 M. (Vergleiche die Angestelltenversicherung, 8. Jahrgang 1920, Seite 136.) Das sind alles Zahlen, die aus einer Zeit stammen, wo unser Geldwert noch nicht so gesunken war, und sich demnach die Kosten für das Heilverfahren viel billiger stellten als jetzt. Übt die Fürsorgekasse das Heilverfahren in dem Umfang der hier vorliegenden Erfahrungen aus, die aus den noch billigeren Zeiten stammen, so wird ihr hierdurch mindestens der ganze Staatszuschuß, der in § 47 vorgesehen ist, absorbiert."

Professor Loewy wäre also der Ansicht, daß man das Heilverfahren weder vollständig streichen oder mit unter die „Voraus-Beiträge" der Gemeinden einschließen solle. Ich glaube, es dürften hier die Berechnungen, die seitens der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gemacht worden sind, nicht durchaus zum Vergleich herangezogen werden, weil es sich bei den Angestellten und Beamten der Gemeinden und Körperschaften um einen ganz anderen Personenkreis handelt, weil vor allem das „Hausgeld", — welches beim Heilverfahren im allgemeinen eine große Belastung darstellt — in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle seitens der Fürsorgekasse nicht bezahlt werden muß. Der Grund, weshalb von einer Bezahlung dieses Hausgeldes abgesehen werden kann, liegt darin, daß ja die in Betracht kommenden Beamten im Falle eines Heilverfahrens ihre Gehälter fortbeziehen werden. Mit Rücksicht darauf dürfte in dem hier zugrunde gelegten Fall das Heilverfahren prozentual nicht soviel kosten, wie das bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte der Fall ist. Deswegen glaube ich auch hier dem Hohen Hause vorschlagen zu dürfen, daß wir den Beschluß des Ausschusses so annehmen, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

§ 51 des Gesetzentwurfes regelt den Staatszuschuß, welcher nach dem bisherigen Gesetze nur für die Kassenabteilung A gegeben wurde, in Zukunft aber für sämtliche Mitglieder gegeben werden soll. Über die Höhe dieses Staatszuschusses habe ich vorhin schon Angaben gemacht.

In seiner Äußerung zu § 53 schlägt der Sachverständige eine Verbandsumlage in Höhe von 6½ Prozent vor. Der Ausschuß konnte sich der Auffassung des Sachverständigen nicht anschließen und hat eine im Sinne des Regierungsvorschlags gestaltete Verbandsumlage angenommen, d. h. er hat es hinsichtlich der Höhe bei dem Satze von 4 Prozent belassen. Dabei hat man die Auffassung vertreten, es müsse erst die Entwicklung der nächsten Jahre abgewartet werden; eine Änderung in der Höhe des Satzes dieser Verbandsumlage vorzunehmen, könne erst dann angängig erscheinen, wenn der Beweis erbracht worden sei, daß wirklich die Leistungen der Fürsorgekassen ihre Beitragseinnahmen überschreiten. Im Ausschuß war man im allgemeinen in dieser Beziehung der Auffassung, daß infolge der gesteigerten Einkommensanschläge sich die Einnahmen der Fürsorgekasse viel günstiger gestalten und daß sie viel größere sein werden, als der Sachverständige bei Erstattung seines Gutachtens angenommen hat.

Der Städteverband und der Verband der Gemeindebeamten hätten gerne gehabt — und sie haben es auch in ihren Anregungen zum Ausdruck gebracht —, daß an Stelle des aus Prämiendeckungs- und aus Umlageverfahren gemischten Systems das reine Umlageverfahren eingeführt werde. Der Städteverband möchte diese gemischte Verfahren nur für eine gewisse Übergangszeit beibehalten sehen. Der Ausschuß hat sich diese Anregung nicht zu eigen machen können und zwar deswegen nicht, weil er in dem jetzigen Verfahren eine bessere Sicherung der Fürsorgekasse erblickt als sie bei dem reinen Umlageverfahren gegeben wäre; bei diesem Verfahren der reinen Umlage würden sich die Auslagen der Fürsorgekassen nicht in der gleichen Weise auf eine Reihe von Jahren verteilen lassen, wie das bei einem aus Umlage- und Prämiendeckungsverfahren gemischten System geschehen kann. Der Ausschuß hat deswegen die vom Städteverband ausgegangene Anregung nicht weiter verfolgt.

Der V. Abschnitt, welcher die jetzigen §§ 56 bis 59 umfaßt, hat gegenüber dem Regierungsentwurf eine vollständige Umgestaltung erfahren.

Der Regierungsentwurf ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß eine Doppelversicherung der Gemeinde- und Körperschaftsangestellten nicht angängig sei, und daß deswegen in all denjenigen Fällen, in welchen diese Doppelversicherung nicht vermeidbar ist, die Fürsorgekasse die in Betracht kommende Versicherung übernehmen, und daß die von der Fürsorgekasse selbst geleisteten Bezüge um jenen Betrag verkürzt werden müßten. „Doppelversicherung" käme in Frage, wo vielleicht einzelne Angestellte der Gemeinde und Körperschaften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht oder aber der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht als Angestellte unterliegen.

Ich glaube nun, die reichsgesetzliche Invalidenversicherungspflicht wird wohl bei allen Gemeindebeamten ohne weiteres ausscheiden, weil ja durch den § 1234 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, daß alle im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates,

> „eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers"

Beschäftigten bezüglich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungsfrei sind,

> „wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist."

Es ist doch nicht anzunehmen, daß irgend eine nach dem neuen Fürsorgekassegesetz zu gewährende Rente sich unter den „Sätzen der ersten Lohnklasse", wie sie bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Betracht kommen, halten und bewegen werden; mit Rücksicht darauf wird wohl in Zukunft bei allen Gemeinde- und bei allen Körperschaftsbeamten die Versicherungspflicht hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Wegfall kommen, sobald sie sich der Fürsorgekasse angeschlossen haben.

Ähnlich verhält es sich auch bezüglich der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung, die ja Bestimmungen vorsieht, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit denjenigen verwandt sind, wie die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sie enthält.

Der Ausschuß hat nun die im Entwurf vorgesehene Mußvorschrift zu einer Kann-Vorschrift umgestaltet; die Muß-Vorschrift hat er nur noch für die etwa noch verbleibenden Mitglieder aufrecht erhalten. Im übrigen hat er die Gesetzesvorlage in dem Sinne umgestaltet, daß er die freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung der Wahl des einzelnen Mitglieds überläßt. Wenn ein bisher der Invalidenversicherung angehöriger Beamter oder Angestellter sich in dieser freiwillig weiter versichern will, hat er dieses Vorhaben innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Eintritt in die Fürsorgekasse an gerechnet, der Fürsorgekasse anzuzeigen: in einem solchen Fall wird dieFürsorgekasse selbst auf die Bezüge aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (und entsprechend aus der Angestelltenversicherung) irgend welchen Rückgriff nicht haben; im Versicherungsfalle kann das betreffende Mitglied die beiden Renten oder die beiden Ruhegehälter, also sowohl den einen wie den anderen Bezug, für sich behalten.

Nur dort, wo noch die Versicherungspflicht gegeben sein sollte, wird die Fürsorgekasse eintreten und den Gemeinden selbst die Versicherungspflicht abnehmen. Dagegen kann man rechtlich nichts einwenden, weil ja bei der Pflichtversicherung in der Invaliden- und in der Angestelltenversicherung die Anstellungsgemeinden noch Beiträge zu leisten haben, und man den Arbeitgebern, hier also den Anstellungsgemeinden, nicht zumuten kann, daß sie Doppelbeiträge für gesetzliche Versicherungen bezahlen. Es wird in diesem Falle, wenn also Pflichtversicherung vorliegt, auch eine Kürzung der Hinterbliebenenbezüge und der Ruhegehälter eintreten.

Dagegen hat der Ausschuß die Meinung vertreten, daß das sogenannte Witwengeld und die Waisenaussteuer nicht gekürzt werden dürfen. Das Witwengeld wird bekanntlich denjenigen Witwen bezahlt, welche selbst der Invalidenversicherung angehören und das Recht auf den Bezug von Invalidenrente haben. Bei diesem Witwengeld handelt es sich um einen ziemlich geringen Betrag; es macht den einjährigen Betrag einer Witwenrente aus, und es würde die Fürsorgekasse sich nicht besonders bereichern können, wenn sie diesen Betrag anrechnet. Ähnlich verhält es sich mit der Waisenaussteuer. Es würde übrigens der Betrag des Witwengeldes und der Waisenaussteuer, wenn auch das Gesetz entsprechend dem Entwurf geblieben wäre, eine große Bedeutung nicht mehr haben, weil meines Wissens beide bei einer Änderung der Reichsversicherungsordnung zukünftig wegfallen werden.

Eine wesentliche Bedeutung für die großen Gemeinden im Sinne der neuen Gemeindeordnung haben sodann die Bestimmungen der §§ 60 bis 63, die eine Rückversicherung für die Gemeinden, soweit sie eine eigene Pensionseinrichtung sich schon geschaffen haben, darstellen. Die Angestellten dieser Gemeinden haben mit der Fürsorgekasse nichts zu tun, solange sie sich im Dienste einer solchen Gemeinde befinden. Die Gemeinde muß sie aber trotzdem anmelden und muß die gesetzlichen Beiträge bezahlen; und wenn ein solcher Beamter aus dem Dienst dieser Anstellungsgemeinde ausscheidet, dann leben die Rechte aus der Fürsorgekasse sofort auf. Es ist dadurch eine gewisse Freizügigkeit unter den Gemeindebeamten gegeben, die von solchen Gemeinden mit eigenen Pensionseinrichtungen zukünftig leichter in Gemeinden, die keine Pensionseinrichtungen haben, übersiedeln und dort vielleicht besser besoldete Stellen übernehmen können. Der Ausschuß hat diese Bestimmungen der Rückversicherung auch auf die Angestellten der Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1, das sind Sparkassen und Krankenkassen, ausgedehnt, weil auch diese zum Teil schon eigene Ruhegehaltskassen haben.

Wenig Befriedigung hat die Bestimmung des Entwurfs über Organisation und Verwaltung der Fürsorgekasse gefunden. Der Entwurf hält sich an die bisherigen Bestimmungen mit dem Unterschied, daß der Verwaltungsrat, nicht, wie es bisher der Fall war, von den Kreisausschußmitgliedern, sondern von den Beteiligten selbst gewählt wird, den Gemeindebeamten, den Körperschaftsbeamten, den Gemeinden und Körperschaften. Hierzu lagen verschiedene Abänderungsanträge der Gemeinden und Städte vor, die im wesentlichen auf den Gesichtspunkt eingestellt waren, den ich einleitend schon erörtert habe, das Recht der vollen Selbstverwaltung auch für die Fürsorgekasse einzuführen und einen vollständigen Selbstverwaltungskörper an die Spitze der Fürsorgekasse zu stellen. Der Ausschuß hat diese Anregung des Städteverbandes, obwohl er sie nicht ohne weiteres für ungerecht anerkennen konnte, nicht durchführen können und zwar deswegen, weil eine Verzögerung der Erledigung des Gesetzes eingetreten wäre, wie die Regierung selbst sagte. Die Städte wollten dann, daß der § 63 in Abs. 2 und 3 in folgender Weise geändert werde:

> „Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus 2 Vertretern der Anstellungsgemeinden, zwei Vertretern der Mitglieder, einem Regierungsvertreter und dem Direktor der Fürsorgekasse. Die Vertreter der Anstellungsgemeinden sind aus Mitgliedern der Verwaltungsbehörden der Gemeinden, die Vertreter der Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Fürsorgekassen zu entnehmen. Für jedes Verwaltungsratsmitglied sind zwei Stellvertreter zu bestimmen.
>
> Die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter werden — mit Ausnahme des Regierungsvertreters und Direktors — vom Verwaltungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar. Der Regierungsvertreter wird vom Ministerium des Innern ernannt. Der Direktor und ein stellvertretender Direktor sind vom Verwaltungsrat durch Dienstvertrag zu bestellen. Sie gehören beide der Fürsorgekasse als Mitglieder an. Der Ausschuß bestimmt, welche seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz zu führen haben."

Nachdem dieser Antrag des Städteverbandes im Ausschuß zu einem Antrag nicht erhoben worden ist, ist zur zweiten Lesung eine andere Regelung seitens des Städteverbandes vorgeschlagen worden, in der Weise, daß dem § 62 ein neuer Absatz 3 angefügt werden möge folgenden Inhalts:

> „Die Verwaltung kann von dieser Staatsstelle durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeinden und Versicherten einer neu zu errichtenden Stelle übertragen werden. Ein solcher Übergang kann frühestens am 1. Januar 1923 erfolgen."

Zur Begründung dieses Antrages sagt der Städteverband:

> „Der Übergang auf eine besonders zu errichtende eigene Verwaltungsstelle ließe sich dadurch ohne eine Gesetzesänderung ermöglichen. Der Verband badischer Gemeindesparkassen wäre bereit, die Kassengeschäfte der Fürsorgekassen unentgeltlich zu besorgen. In diesem Falle wäre diese Geschäftsstelle nur ein Anweisungsorgan, aber es wird ein großer Teil der Verwaltungskosten gespart."

Trotz dieser letzteren Begründung hat der Ausschuß den Antrag nicht zu seinem eigenen machen können. Die Mehrheit des Ausschusses hat den Standpunkt vertreten, daß eine derartig wichtige gesetzgeberische Funktion nicht ohne weiteres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verwaltungsbehörden übertragen werden soll, sondern daß der Landtag sich vorbehalten muß, wenn eine solche grundsätzliche Änderung vorgenommen werden soll, auch selbst Stellung dazu zu nehmen und seine Meinung dazu zu sagen. Es ist deshalb auch dieser Antrag des Städteverbandes im Ausschuß nicht weiter aufgegriffen worden und hat eine weitere Bedeutung für unsere heutige Beratung nicht.

Der Wahlkörper für die Vertreter im Verwaltungsrat wurde anders gestaltet, als im Regierungsentwurf vorgesehen war. Der Regierungsentwurf wollte haben, daß die Vertreter im Verwaltungsrat gewählt werden sollen vom Verband der mittleren Städte und dem Verband der Landgemeinden einerseits, und vom Verband der Gemeindebeamten andererseits. Dagegen haben sich im Ausschuß Bedenken geltend gemacht, weil man nicht weiß, wie lange eine derartige wirtschaftliche Organisation Bestand hat, während man annehmen kann, daß das Gesetz für längere Zeit Bestand haben soll. Wenn ein Verband sich auflösen würde, so würde ein Wahlkörper ausscheiden. Man kann auch den einzelnen Beamten nicht zumuten, Mitglied eines bestimmten Verbandes zu werden, um sein Wahlrecht ausüben zu können. Außerdem wären die Körperschaftsbeamten benachteiligt durch den Regierungsentwurf. Man hat deshalb eine Lösung in der Richtung gefunden, daß die Mitglieder der Fürsorgekasse und die Anstellungsgemeinden und Körperschaften ohne Rücksicht darauf, welchem Verband sie angehören, den erweiterten Verwaltungsrat schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen. Es wurde weiter für die Körperschaften eine Vergünstigung in der Weise eingefügt, daß die Körperschaften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn ich es so nennen darf, einen Vertreter wählen, während der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, daß erst dann, wenn 100 Mitglieder einer Körperschaft eingetreten sind, eine Vertretung dieser Körperschaftsmitglieder im Verwaltungsrat erfolgen müsse.

Die §§ 78 bis 82 enthalten nichts neues, sind aber im jetzigen Gesetz nicht entbehrlich, weil die alten Übergangsbestimmungen von 1896 und 1906 auch in diesem Gesetze noch zur Anwendung kommen.

Die neuen Einführungs- und Übergangsbestimmungen sind in den §§ 83 bis 91 enthalten. § 83 spricht von der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes. Sie sehen, daß zweierlei Termine hierfür bestimmt sind. Einmal ist gesagt, daß § 87 des Gesetzes sofort mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten soll, und zweitens, daß der Gesetzentwurf als solcher im ganzen am 1. Oktober 1921 in Kraft treten soll. Der § 87 wurde deshalb herausgenommen, weil bereits im Februar dem Landtag ein Antrag vorgelegt wurde, besondere Teuerungszulagen für die Mitglieder, die im Ruhegehaltsbezug stehen, einzuführen. Dieser Antrag wurde im Februar gestellt von Mitgliedern der Zentrumsfraktion, weil nicht abzusehen war, in welcher Zeit das Fürsorgegesetz erledigt würde. Nun ist die Not, die unter diesen Ruhegehaltsbeziehern besteht, allgemein bekannt, und man wollte haben, daß durch ein Zwischengesetz dieser Notlage einigermaßen abgeholfen würde. Aber auch die Erledigung dieses Antrags hat sich verzögert, und so hat der Ausschuß bei Beratung des § 87 den Beschluß gefaßt, diesen Paragraphen sofort mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Dadurch wäre auch der Antrag Ziegelmaier und Gen. als erledigt zu erklären.

Ich möchte die Regierung noch bitten, daß sie möglichst sofort nach Erledigung des Gesetzentwurfes im Landtag ihn verkündet, damit das, was der Ausschuß wollte, sofort auch wirklich in Erfüllung gehen kann, damit die notleidenden Ruhegehaltsbezieher in die auch jetzt noch ziemlich spärlichen Bezüge eintreten können.

§ 85 Abs. 1 Ziffer c hat beim Sachverständigen starke Bedenken hervorgerufen deswegen, weil die nachzuzahlenden Beträge bei Anrechnung früherer Dienstzeiten nur 7 Prozent betragen sollen. Der Ausschuß hat trotzdem einen anderen Beschluß nicht gefaßt, weil bereits in der ersten Lesung eine Änderung in der Form vorgenommen ist, daß ein Teil der Mitglieder, die bisher nur 3 Prozent nachzahlen sollten, für frühere Dienstjahre 7 Prozent nachzahlen müssen, und dadurch schon eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Fürsorgekasse eingetreten sei. Man hat deswegen eine Erhöhung dieser nachzuzahlenden Beträge nicht vorgenommen.

Ich hatte vorhin schon den § 87 herausgegriffen und dabei auch bemerkt, daß auch bei Annahme der Teuerungszuschläge die Bezüge der Ruhegehaltsbezieher immer noch ziemlich spärlich sein werden. Es sind deswegen aus den Kreisen der Versicherten schon Bedenken aufgestiegen, ob nicht die Versicherten selbst in eine große Notlage kämen, wenn sie zur Ruhe gesetzt werden, trotz der Bezüge des neuen Fürsorgegesetzes. Es ist dazu zu bemerken, daß das Gesetz über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vom 9. Juni 1920 in seinem § 2 bestimmt, daß die Gemeinden neben den Bezügen aus den Fürsorgekassen noch besondere Zuschüsse geben müssen, dann, wenn eine Bedürftigkeit für ihre eigenen Gemeindebeamten vorliegt. Nun tritt allerdings das Gesetz vom 9. Juni 1920 am 31. Dezember 1921 außer Kraft. Es wurde aber gelegentlich der Beratung der neuen Gemeindeordnung im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung bereits vom Regierungsvertreter geäußert, daß der § 2 dieses Gesetzes auch über den 31. Dezember 1921 hinaus verlängert werden wird, und damit die Bedenken, die auch hinsichtlich der Fürsorgekasse geäußert worden sind, in Wegfall kommen und die Gemeinden verpflichtet sind, auch später im Bedürftigkeitsfalle die Zuschüsse zu gewähren.

Besondere Bedeutung hat sodann noch § 90, der in der zweiten Lesung in das Gesetz aufgenommen worden ist. Es wurde von verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses, auch vom Sachverständigen geäußert, daß der Sprung beim Einkommensanschlag von 5000 auf 15 000 M eine gewisse Belastung der Fürsorgekasse bedeutet, und man nicht absehen könne, ob die finanzielle Sicherheit der Fürsorgekasse dadurch nicht gefährdet werde. Bekanntlich werden alle Gemeinde- und Körperschaftsbeamten, die seit dem Jahre 1917 in den Ruhestand getreten sind, ihre Ruhegehalte aus dem erhöhten Einkommensanschlag bis zum Betrage von 15 000 M. beziehen können, auch wenn sie bisher nur aus 5000 M. Beiträge bezahlt haben. Es wurde deswegen eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen, die diese Lasten wenigstens teilweise für die nächsten 9 Jahre der Fürsorgekasse abnimmt und anderen Schultern aufbürdet. Man war anfänglich der Meinung, daß diese Last den Gemeinden aufgebürdet werden solle und zu den Sätzen der Vorausbeträge mit eingerechnet werden müßte. Bei der Beratung des Antrages aber haben verschiedene Mitglieder auch dagegen Bedenken geäußert und gesagt, die Gemeinden seien ohnedies in der neueren Zeit stark finanziell belastet, das neue Fürsorgegesetz bringe zweifellos eine neue starke Belastung für die Gemeinden, es sei nicht angängig, daß man jetzt noch zu den alten Lasten den Gemeinden neue aufbürde. Es wurde von einem Abgeord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

neten vorgeschlagen, man möge diese Beträge nicht von den Gemeinden, sondern aus der Staatskasse verlangen. Seitens des Verwaltungshofs ist auch eine Zusammenstellung gemacht worden, wie hoch sich diese Beträge ungefähr belaufen werden. Sie werden gestatten, daß ich Ihnen dies Schreiben kurz bekannt gebe.

Der Verwaltungshof schreibt:

„Die Mehrbeträge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einkommensanschlag und dem Betrag von 5000 M. ergeben, haben wir schätzungsmäßig berechnet wie folgt:

Für das Jahr	1921:	12 000 M.	9/9	=	. .	12 000 M.
„ „ „	1922:	35 000 „	9/9	=	. .	35 000 „
„ „ „	1923:	49 000 „	8/9	=	. .	43 000 „
„ „ „	1924:	64 000 „	7/9	=	. .	50 000 „
„ „ „	1925:	80 000 „	6/9	=	. .	53 000 „
„ „ „	1926:	97 000 „	5/9	=	. .	54 000 „
„ „ „	1927:	115 000 „	4/9	=	. .	51 000 „
„ „ „	1928:	134 000 „	3/9	=	. .	45 000 „
„ „ „	1929:	154 000 „	2/9	=	. .	34 000 „
„ „ „	1930:	165 000 „	1/9	=	. .	18 000 „
zusammen		965 000 M.				395 000 M.

Zu dieser Sache möchten wir noch bemerken, daß ein genaueres und zuverlässiges Bild nur auf Grund eines versicherungstechnischen Gutachtens gewonnen werden könnte.

Nach Lage der Zeitverhältnisse und des Geldwertes erscheint es als fast ausgeschlossen, daß ein Beamter ohne Not und Zwang sich in den Ruhestand begibt; er wird vielmehr bei Dienstfähigkeit in der Regel bis ins hohe Alter in seinem Amte verbleiben wollen. Scheidet ein solcher Beamter durch Ableben aus dem Dienste aus, so wird Hinterbliebenenversorgung selten in Betracht kommen.

Wir glauben daher annehmen zu dürfen, daß die von der Fürsorgekasse zu leistenden Beträge sich, solange die Teuerung anhält, in mäßigen Grenzen bewegen werden.

Die Zahl der mit 1. Oktober 1921 über 65 Jahre alten Beamten beträgt nicht, wie wir s. Zt. berichtet haben, 170, sondern nur 140.

Dem Ministerium der Finanzen haben wir gleichzeitig entsprechende Vorlage erstattet."

Zu dieser Berechnung des Verwaltungshofes möchte ich mir auch die Bemerkung erlauben, daß sie jedenfalls nicht zu hoch aufgestellt sein dürfte und die Sätze von 395 000 M. eher überschritten als unterschritten werden können, und deswegen die Staatskasse sich darauf gefaßt machen muß, einen etwas höheren Betrag zu zahlen, als er hier vom Verwaltungshof angegeben ist. Wir wollen aber annehmen, daß dieser ungünstige Fall nicht eintritt. Nun sind hier, soviel mir bekannt ist, seitens des Finanzministeriums Bedenken nicht laut bar geworden, so daß § 90 in der Fassung von Ihnen wohl angenommen werden darf, wie ihn der Ausschuß vorschlägt.

Damit wäre ich am Schlusse meines Berichtes angelangt. Ich habe nun namens des Ausschusses folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle:

1. dem Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung zustimmen;
2. die unter IV bezeichnete Entschließung annehmen;
3. die unter V aufgeführten Gesuche und
4. den Antrag der Abgg. Ziegelmaier u. Gen. (Drucks. Nr. 42 — Anlage 2 —) durch die zum Entwurf über das Fürsorgegesetz gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären;
5. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 8 der Verfassung erklären;
6. bei der zweiten Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Damit hätte ich in großen Zügen ein Bild über die Ausschußberatungen hinsichtlich des neuen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gegeben. Es war bei allen Parteien das Bestreben vorhanden, bei Beratung des Gesetzentwurfes, für die Beteiligten möglichst Gutes und Sicheres zu leisten. Wenn trotzdem nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, so ist davon niemand weniger befriedigt als die Mitglieder des Ausschusses selbst. Wir wären sicherlich gern weiter gegangen, als wie wir es Ihnen vorschlagen konnten, wenn nicht finanzielle Bedenken dagegen gesprochen hätten.

Ich möchte wünschen und hoffen, daß das Fürsorgegesetz möglichst bald in Wirksamkeit tritt, und damit eine soziale Wohltat für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten zur Tat wird (Lebhafter Beifall).

Während vorstehender Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt folgende aus der Mitte des Hauses gestellte Abänderungsanträge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Rausch und Gen.:

„Zu § 18 (76) Ziff. 1 beantragen wir:

„Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlages beläuft sich auf 20 000 Mark."

2. Antrag der Abgg. Rausch und Gen.:

„Zu § 85 (81) Abs. 1. b hat der erste Halbsatz zu lauten: Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von 15 Jahren erfolgen."

3. Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem § 2. Abs. 1 Buchstabe c folgende Fassung zu geben:

c) Die Bürgermeister der großen Gemeinden (§ 3 der Gemeindeordnung) und der Gemeinden, die Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind."

Es erhalten das Wort

Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.):

Der schriftliche Bericht und die ausführlichen Darlegungen des Herrn Berichterstatters ermöglichen es mir, mich tunlichst kurz zu fassen und mich darauf zu beschränken, zu den hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs die Stellung meiner Fraktion darzulegen.

Bei der Würdigung des vorliegenden Entwurfs muß man von dem Gesetz vom Jahre 1896 ausgehen. Dieses war bekanntlich nur für die Gemeinde- und Gemeindesparkassenbeamten bestimmt. Das Gesetz von 1906 war nur eine Erweiterung des ersteren; aber durch die Revision von 1906 wurde das Gesetz auf einen Kreis von Personen ausgedehnt, die mit den Gemeinden in keiner rechtlichen Beziehung stehen. Der vorliegende Entwurf geht in dieser Beziehung noch erheblich weiter.

Die Einrichtung der Pflichtmitgliedschaft und der freiwilligen Mitgliedschaft sind beibehalten. Die Pflichtmitgliedschaft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist ausgedehnt auf alle Gemeinde- und Sparkassenbeamten und -Angestellten und auf die Angestellten von Orts- und Innungskrankenkassen. Aber die beiden Gruppen müssen hauptberuflich angestellt und ein Mindesteinkommen von 1500 Mark haben. Bezüglich der Orts- und Innungskrankenkassenangestellten ist allerdings noch die Einschränkung nach § 10 gemacht, genau wie bei den Beamten der Sparkassen. Mit dem Antrag, der von unserer Seite ausging, die Orts- und Innungskrankenkassenangestellten, statt, wie der Entwurf es vorsah, nur als freiwillige Mitglieder aufzunehmen, als Pflichtmitglieder zu bezeichnen, erstrebten wir, daß diesen beiden Kategorien all die Vorteile zugute kommen mögen, die aus der Pflichtmitgliedschaft gegenüber der freiwilligen Mitgliedschaft resultierten. Die Pflichtmitgliedschaft ist weiter ausgedehnt auf die Bürgermeister. Das nähere können Sie aus § 2 entnehmen.

Die Ausdehnung der freiwilligen Mitgliedschaft ersehen wir aus den §§ 3 und 4. Wir sind mit der Ausdehnung auf die dort genannten Kreise unter den dort bezeichneten Voraussetzungen einverstanden. Die Altersgrenze und die geforderte ärztliche Untersuchung, die der Ausschuß eingefügt hat, billigen wir im Interesse der Kasse.

Was die Leistungen der Kasse anbelangt, so sind hier ganz nennenswerte Verbesserungen zu verzeichnen, und von Abweichungen abgesehen, hauptsächlich mit Bezug auf die Höhe des Anschlags und damit der Kassenleistung, sind sie den Bestimmungen des Badischen Beamtengesetzes angepaßt; nicht dagegen denen des Besoldungsgesetzes. Die Wartezeit ist bekanntlich im Verhältnis zum Beamtengesetz verkürzt. Auf die früheren Leistungen hat der Herr Berichterstatter schon hingewiesen: Ruhegehalt nach zehn Jahren 30 Proz., jedes Jahr weiter 1,25 Prozent, in 42 Jahren die Höchstleistung mit 70 Prozent des Durchschnittsbetrags der letzten 10 Jahre, aber höchstens aus 5000 Mark, also höchstens 3500 Mark. Jetzt, nach 9 Jahren 30 Prozent, nach 10 Jahren 35 Prozent, dann jedes halbe Jahr um 0,8 Prozent steigend, gibt in 35 Jahren 75 Prozent des Einkommensanschlags des letzten Jahres, jedoch höchstens aus 15 000 Mark.

Was die Hinterbliebenenversorgung anbelangt, so erhielt nach den seitherigen Bestimmungen die Witwe 60 Prozent des Ruhegehalts, die Waise ein Fünftel, evtl. ein Drittel des Witwengeldes; jetzt nach dem Entwurf: unter zehn Jahren, also zwischen dem 9. und 10. Jahr, 25 Prozent, dann nach dem zehnten Jahre 30 Prozent des Einkommensanschlags, die Waise ein Fünftel evtl. ein Drittel des Witwengeldes. Die Einführung der Witwerrente wurde von uns gebilligt. Der Herr Berichterstatter wies schon darauf hin, daß schon mit Rücksicht auf die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes diese Rente zu schaffen war, da sonst weibliche Mitglieder von der Angestelltenversicherung nicht befreit werden könnten; denn nur dann, wenn sie zu einer Kasse übertreten, die die gleichen Sätze gewährt, kann Befreiung erfolgen.

Die Hinaufsetzung des Einkommensanschlags von 5000 auf 15 000 Mark bedeutet an und für sich gewiß eine erhebliche Verbesserung. Die interessierten Kreise verlangen Beseitigung der Höchstgrenze, um auch hier den Staatsbeamten gleichzustehen. Der Sachverständige äußerte gegen die Erhöhung auf 15 000 Mark, wie uns bekannt gegeben wurde, erhebliche Bedenken. Er wollte sogar nur auf 10 000 Mark hinaufgehen; er fürchtete für die Solidität der Kasse. Nun, es leuchtet jedermann ein, daß, wenn seither nur Beiträge bis zu 5000 Mark erhoben wurden, und jetzt Leistungen bis 15 000 Mark Anschlag gegeben werden sollen, dies unter Umständen eine schwere Belastung für die Kasse herbeiführt. Wir sind deshalb mit der in § 90 getroffenen Bestimmung für die Übergangszeit einverstanden. Wir wären auch bereit gewesen, die Höchstgrenze in dem Entwurf hinaufzusetzen. Aber in dem gegenwärtigen Augenblick, so wurde uns versichert, sei dies untunlich; und um das Gesetz in absehbarer Zeit zur Verabschiedung zu bringen, erklärten wir uns schließlich damit einverstanden, daß es bei der Erhöhung auf 15 000 Mark verbleibt. Aber wir stimmen der Entschließung, wie sie auf Seite 75 des Berichts niedergelegt ist, zu. Auch mit Bezug auf die freiwillige Fortversicherung und durch die Einführung der Anerkennungsgebühr ist die Mitgliedschaft und die Weiterversicherung gegen früher erheblich erleichtert. Der Antrag ging bekanntlich von uns aus. Er wurde, wie der Herr Berichterstatter schon des näheren dargetan hat, hauptsächlich deshalb gestellt, um die Freizügigkeit unter den Beamten zu fördern.

Die Bestimmung, daß der Ruhegehalt bei der freiwilligen Mitgliedschaft unter Umständen erst nach 25 Jahren gewährt werden kann, wurde von uns deshalb zugestimmt, um den Bedenken des Sachverständigen einigermaßen Rechnung zu tragen, der durch die freiwillige Mitgliedschaft eine starke Belastung der Kasse befürchtet. Als weiterer Teil der Leistungen ist noch hervorzuheben: das Heilverfahren, das gleichfalls auf einen Antrag von unserer Seite in den Entwurf aufgenommen wurde. Das Heilverfahren ist als eine moderne, soziale Einrichtung anzusehen. Die finanzielle Wirkung läßt sich zwar nicht überblicken. Wir glauben aber, daß die Aufwendungen der Kasse eher nützen als schaden werden. Daß das Heilverfahren, sowohl um die Dienstunfähigkeit abzuwenden, wie auch um Ruhegehaltsempfänger wieder dienstfähig zu machen, nur bei Mitgliedern unter 65 Jahren anwendbar ist, ergibt sich meines Erachtens daraus, daß mit 65 Jahren der Anspruch auf Ruhegehalt ja gegeben ist.

Auch den Bestimmungen über die Berechnung und die Anrechnung der Dienstzeit, der obligatorischen wie der fakultativen, stimmen wir zu, ebenso der Berechnung des Einkommensanschlags, insbesondere der Berücksichtigung des Ortszuschlags. Dem Gesuch des mittleren Städteverbandes, auch die Teuerungsbezüge der staatlichen Pensionäre und Hinterbliebenen hier automatisch wirken zu lassen, können wir nicht zustimmen. Wir billigen die im Bericht und in der darin angeführten Denkschrift der Regierung geltend gemachten Gründe: Der Herr Berichterstatter hat sich ja des weiteren über diesen Punkt verbreitet. Zu bemerken wäre nur noch, daß weder bei den Reichs- noch Staatsbeamten den Einkommensanschlägen Teuerungszulagen zugerechnet werden, vielmehr werden zu dem Ruhegehalt und Hinterbliebenengehalt Teuerungszuschlag bewilligt.

Eine weitere Verbesserung ist zweifelsohne die Vorschrift über das sogenannte Sterbequartal nach dem Vorbild des Beamtengesetzes. Die von uns beantragte Bestimmung geht allerdings zu Lasten der Anstellungsgemeinde, also nicht zu Lasten der Fürsorgekasse.

Was nun die Aufbringung der Mittel anlangt, so begrüßen auch wir es, daß die seitherigen Kassenabteilungen A und B, also der Unterschied zwischen Ratschreibern und sonstigen Mitgliedern, beseitigt wird. Nach dem seitherigen Gesetz betrug bekanntlich der Beitrag für die Ratschreiber 3 Prozent, für die übrigen Mitglieder 4 Prozent. Beide hatten die Hälfte des Eintritts- und des Einkaufsgelds mit 10 Pro-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zent des Einkommensanschlags zu ersetzen; die andere Hälfte ging zu Lasten der Anstellungsgemeinde. Diese hatte außerdem 25 Prozent des Ruhegehaltes der betreffenden Gemeindebeamten zu ersetzen, und bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung waren diese 25 Prozent zwischen dem Mitglied und der Anstellungsgemeinde zu teilen. Es kamen noch hinzu die Verbandsumlagen, Zuschüsse des Staates hinsichtlich der Ratschreiber und der Ersatz von 25 Prozent der Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge. Nun ist der Beitrag gleichmäßig auf 4 Prozent festgesetzt, das Eintritts- und das Erhöhungsgeld beträgt wie seither 10 Prozent, und die Gemeinden haben künftig die Hälfte des Eintritts- und Erhöhungsgeldes zu leisten, ferner die Vorausbeiträge in Höhe von 50 Prozent und zwar von den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen und ferner eine Verbandsumlage mit vorläufig 4 Prozent. Der Unterschied besteht im wesentlichen darin, daß die Leistungen der Vorausbeiträge und der Verbandsumlage von der Gesamtheit der Gemeinden aufgebracht werden.

Die Erhöhung von 3 auf 4 Prozent und die Ausdehnung der Vorausbeiträge auf die Hinterbliebenenbezüge — seither nur Ruhegehalte — und die Erhöhung zudem noch von 25 auf 50 Prozent sind ja unbestreitbar höhere Anforderungen an die Versicherten und die Gemeinden; allein dem stehen auch erhöhte Leistungen der Kasse gegenüber. Die Einbeziehung der Hinterbliebenenbezüge in den Vorausbeitrag bedeutet eine Rückkehr zu dem ursprünglichen Gesetz, aber in verstärktem Umfang, nämlich von 25 Prozent auf 50 Prozent. Die Gemeinden haben sich ja bekanntlich früher schon gegen diese Vorwegleistung gewehrt. Wir sind aber mit der Regierung der Auffassung, auf diese Leistung kann aus finanziellen Gründen nicht verzichtet werden. Früher wurde ins Feld geführt, die Verbandsumlage müßte bei Wegfall der Vorausleistung zu stark anwachsen. Das war wenigstens 1906 der damals angegebene Grund; aber jetzt fallen ja bis zu einem gewissen Grade jene Gründe weg, da ja von der Gesamtheit der Gemeinden die Umlage und der Vorausbeitrag zu leisten ist.

Die Erweiterung der freiwilligen Weiterversicherung, die in § 43 geregelt wird, sowie die Einführung der Anerkennungsgebühr nach einer Versicherungsdauer von 10 Jahren entsprechen gleichfalls einem von uns gestellten Antrag. Es sind beides zweifelsohne erhebliche Verbesserungen zugunsten der Versicherten und sie werden selbstverständlich von uns gebilligt. Das Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung wurde auf unseren Antrag in sozialer Weise dahin geändert, daß eine Aufrechnung der Invaliden- usw. Rente nur stattfindet, wenn das Mitglied die freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- usw. Versicherung auf eigene Kosten unterläßt, und die Fürsorgekasse aber dann die Weiterversicherung und damit die Beitragsleistung übernimmt.

Die Neueinrichtung der Rückversicherung, wie die §§ 60—64 die Angelegenheit regeln, findet gleichfalls unsere Billigung. Ich kann mich hier auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters beziehen und will nur noch anführen, daß auf unseren Antrag die Zulässigkeit der Rückversicherung auch für Körperschaften ausgedehnt wurde.

Abschnitt III: Die Organisation und Verwaltung der Anstalt, Zuständigkeitsregelung, Leiter, Verwaltungsrat, erweiterter Verwaltungsrat, sowie Wahlverfahren, werden gleichfalls von uns gebilligt. Die Bestrebungen der Beteiligten nach der Selbstverwaltung sind ja bis zu einem gewissen Grade verständlich. Die gerügten Mängel lagen indessen mehr im Gesetz als in der Verwaltung. Notwendig wäre, die Freizügigkeit der Beamten weiter zu ermöglichen zwischen Städten, die der Versicherungsanstalt nicht angehören, und den übrigen Gemeinden. Die Städte waren indessen nur bereit, beizutreten, bei striktester Selbstverwaltung. Die Vorarbeiten hierfür wären aber so umfangreich gewesen, daß die Verabschiedung des Gesetzes noch lange hätte auf sich warten lassen. Da die Beteiligten aber schon seit Jahren die jetzt kommenden Verbesserungen ersehnten, glaubten wir aus praktischen Gründen der baldmöglichsten Schaffung des Gesetzes den Vorzug geben zu sollen, ohne die prinzipielle Seite der Frage entscheiden zu wollen. Nur sei hierzu bemerkt, daß uns ein sachliches Bedürfnis bis jetzt noch nicht dargetan erscheint. Daß auch die Kostenfrage eine Rolle bei unserer Stellungnahme hierzu gespielt hat im Sinne der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, möchte ich nicht unerwähnt lassen.

Die Einführungs- und Übergangsbestimmungen werden gleichfalls von uns gebilligt, insbesondere die Rückwirkung auf 1. Januar 1917. Ebenso die Ausdehnung der Bestimmung, daß die nachzuzahlenden Beträge dem Reservefonds entnommen werden auch für die Jahre 1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, sowie die Erhöhung und Verrechnung der Zuschläge auf die alten Bezüge. Die 40prozentigen Zuschläge zu den alten Bezügen werden selbstverständlich nicht in allen Fällen dem Bedürfnis entsprechen; aber es steht ja fest, daß in derartigen Fällen, von dem Gesetz vom 9. Juni 1920, das die Beteiligten im Falle der Bedürftigkeit an die Anstellungsgemeinde verweist, Gebrauch gemacht werden kann. Und da dieses Gesetz nur bis Ende dieses Jahres Geltungsdauer hat, so ist alsbald in eine Erörterung darüber einzutreten, ob nicht eine Verlängerung dieses Gesetzes in die Wege zu leiten ist.

Von absolut zuverlässiger Seite ist mir versichert worden, daß seitens der Leitung des Zentralverbandes einzelnen Mitgliedern dieses Verbandes gegenüber behauptet worden sei, das Zentrum habe die wesentlichen Verbesserungen des Gesetzentwurfes zu vereiteln gewußt. Mit Rücksicht auf die von mir aufgezählten hauptsächlichsten Änderungen, die auf unseren Antrag in den Entwurf hineinkamen, ist es mir unverständlich, wie man eine derartige Behauptung aufstellen kann, ganz abgesehen von den Mehrheitsverhältnissen in dem Ausschuß, von dem die Verbreiter der betreffenden unrichtigen Nachricht selbstverständlich auch Kenntnis haben mußten.

Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters über das Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfs zu dem sogenannten Reichssperrgesetz treten wir vollinhaltlich bei.

Wir stimmen demnach dem Antrag des Ausschusses im ganzen zu.

Zu den vorhin bekannt gegebenen drei Anträgen bemerke ich, daß wir zu den zwei nicht von uns herrührenden unsere Stellungnahme vorbehalten, bis eine Erklärung der Regierung vorliegt.

Unsere Auffassung geht in der Hauptsache dahin, daß mit der Annahme des Gesetzes ein bedeutender Schritt vorwärts in der Fürsorge für die Beteiligten gemacht worden ist. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, steht doch fest, und wird in weiten Kreisen anerkannt, daß beachtliche Verbesserungen und Neuerungen erzielt wurden. In manchen Fällen wird die Not sicher eine gewisse Linderung erfahren. Dem Sachverständigen kann nicht widersprochen werden in der Ausführung, daß die Erfahrung aus längeren Jahren es erst ermöglicht, die Wirkungen der Verbesserungen und Neue-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rungen in finanzieller Hinsicht einigermaßen zutreffend festzustellen. Allein wir glauben, daß die Anstalt zu recht kommt; den Mehrleistungen der Kasse (Ruhegehalt nach 9 Jahren, Höchstbetrag aus 15 000 M., Heilverfahren usw.) stehen erhebliche Mehrleistungen der Mitglieder und Anstellungsgemeinden gegenüber: so jetzt 4 Prozent Beitrag statt, wie früher, zum Teil nur 3 Prozent; es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nunmehr als Vorausbeitrag für Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge 50 Prozent statt der seitherigen Leistungen in Höhe von nur 25 Prozent der Ruhegehalte in Betracht kommen. Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch der erhöhte Staatszuschuß und der seitherige gute Stand der Kasse zu würdigen. Mit Rücksicht auf diese Umstände sind wir in der Lage, die Verantwortung für die geplanten Neuerungen — auch ohne die versicherungstechnischen und mathematischen Unterlagen! — zu übernehmen.

Wir geben dem Gesetz die besten Glück- und Segenswünsche zum Nutzen der Beteiligten mit auf den Weg (Beifall).

Abg. **Rausch** (Soz.):

Das badische Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte bietet einen weiteren Beitrag zur Erkenntnis der Zerrissenheit und Zerklüftung, wie sie innerhalb des deutschen Versicherungs- und Versorgungswesens herrscht: Neben die Angestelltenversicherung, neben die Arbeiterversicherung, neben die reichsgesetzlich und landesgesetzlich geschaffenen Beamtenversorgungseinrichtungen treten noch besondere Versicherungsgesetze landesrechtlicher Art.

Auch was die Struktur dieser Gesetze anlangt, finden wir die verschiedenartigsten Formen. So geht die Angestelltenversicherung bis zu 30 000 M. (als Höchstbetrag des Einkommens), die Unfallversicherung bei Betriebsbeamten und für Unternehmer über 40 000 M., die Krankenversicherung bis zu 15 000 M., die Invalidenversicherung ebenso und auch unser Fürsorgegesetz geht jetzt bis zu 15 000 M.; — man kann also, wenn man all diese Einrichtungen in Betracht zieht, von einem förmlichen Durcheinander reden.

Das Ziel, welches bei einer Neuregelung dieser Frage ins Auge zu fassen wäre, müßte eigentlich sein, daß man eine große, zentral gestaltete, einheitliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtung über das ganze Reich hin organisiert (Sehr richtig! Sehr gut!). Durch die jetzt bestehenden dezentralisierten Einrichtungen wird eine Fülle von Verwaltungsarbeit, von Kraft, Zeit und Geld geradezu verschwendet: dieser ganze Aufwand könnte viel nutzbringender in einer einheitlichen großen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die alle erwerbstätigen Stände des deutschen Volkes umfassen müßte, angelegt werden. Das Ziel müßte, um es mit einem kurzen Wort zu sagen, eine allgemeine Volksfürsorge für alle schaffenden Stände sein. Ich denke dabei an eine großzügige Organisation ähnlich derjenigen, wie sie, allerdings erst in den Anfängen, in Schweden und in Australien besteht.

Dabei handelt es sich nun allerdings, wie ich ja selbst schon angedeutet habe, um eine Angelegenheit des Reiches und nicht um eine solche des Landes; es kam mir nur darauf an, meinen Ausführungen diese theoretische Ansicht vorauszuschicken. Was die Ausführung anlangt, so glaube ja auch ich, daß — im Hinblick auf die anderen wichtigen und dringenderen Aufgaben — das Reich zurzeit nicht in der Lage ist, den Gedanken einer großen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung auf einheitlicher Grundlage näher zu treten. Wir wollen aber hoffen, daß die Zukunft uns doch wieder in Deutschland einen Zustand bringt, der die Voraussetzung dafür bietet, mit dieser auf dem Gebiete des Versorgungs- und Versicherungswesens bestehenden Zerrissenheit und Zerklüftung endgültig aufzuräumen.

Was nun den uns heute beschäftigenden Gesetzentwurf selber anbetrifft, so hat er das Licht der Welt im Mai 1920 erblickt (Zuruf von Zentrumsseite: Im Wonnemonat!); im November 1920 hat der Ausschuß die erste Lesung dieses Entwurfs, im April 1921 seine zweite Lesung begonnen — und nunmehr, im Juli des Jahres 1921, beschäftigt sich schon das Plenum mit der Vorlage: Wenn also kürzlich bezüglich eines anderen Gesetzes in diesem Hause das Wort von der „großen Hast" gefallen und wenn dabei und im Hinblick auf verschiedene vom Reichstag verabschiedete Gesetzgebungswerke schon von einer „überstürzten Gesetzesmacherei" gesprochen worden ist, so kann heute, bei dem Fürsorgekassegesetz, davon wirklich nicht die Rede sein (Minister des Innern Remmele: Wäre es rascher gegangen, so wären wir heute weiter!). Heute wird man ja sagen können: Was lange währt, wird endlich gut! Wenn man von dem Maß der Zeit, welches zur Vorbereitung eines Gesetzes aufgewendet worden ist, einen Schluß auf dessen Güte ziehen darf, so müßte man doch eigentlich sagen, daß es in unserem Falle sich um ein ganz vorzügliches, um ein geradezu vollendetes Gesetz handeln müsse (Zurufe von sozialdemokratischer Seite: „Prima Ware!" — Heiterkeit).

Das trifft nun aber nicht ganz zu: das Gesetz hat verschiedene Schattenseiten, auf die ich nachher noch zu sprechen komme. Bei den Interessenten, den drei großen Verbänden — dem Verband mittlerer Städte Badens, dem Badischen Landgemeindeverband und dem Zentralverband der Gemeindebeamten Badens — hat der Entwurf freundliche Aufnahme gefunden; sie waren alle der Meinung, daß er einen Fortschritt darstelle und ein brauchbares Fundament abgebe, auf welchem weiter gebaut werden kann.

Auch die Aufnahme, welche der Entwurf im Ausschusse fand, war schon von diesem Gedanken getragen. Alle gingen von der Auffassung aus, daß er trotz der ihm anhaftenden Mängel eine sehr gute Unterlage für die weitere Arbeit biete. Der Ausschuß war jedoch gebunden. Bei der Beratung eines Versicherungsgesetzes verhält es sich nicht wie bei derjenigen irgend eines anderen Gesetzes: dort kann man dem „freien Spiel der Kräfte" Raum geben und die Stärke der Parteien vermag sich bei der endgültigen Gestaltung auszuwirken. Bei der Schaffung eines Versicherungs-Gesetzes dagegen ist man streng an den Grundsatz von Leistungen und Gegenleistungen und an die versicherungsmathematischen Unterlagen gebunden. Jeden Augenblick war die Regierung in der Lage, mit gutem Recht dem Ausschuß zu sagen: „Es tut uns wirklich sehr leid; obwohl wir von der inneren Berechtigung Ihrer Gründe durchaus überzeugt sind, müssen wir die Vorlage zurückziehen, weil Sie uns durch Ihre neuen Anträge unsere mathematischen Unterlagen alterieren!" (Zustimmungsäußerung und Heiterkeit). Und Herr Professor Dr. Loewy ist ein außerordentlich vorsichtiger Rechner, einer jener Mathematiker, die beinahe zu vorsichtig sind: auch dieser Umstand hat dazu beigetragen, daß unsere Stellungnahme im Rechtspflegeausschuß eine sehr eingeengte war und daß trotz aller Wünsche und Bemühungen eigentlich sehr viel nicht erreicht worden ist.

Auch hinsichtlich der Stellung des Plenums wird es sich nicht sehr viel anders verhalten (Sehr richtig!). Mit Rücksicht darauf hat meine Partei davon Abstand genommen, große und einschneidende Änderungen zu beantragen. Der Entwurf hat eine sehr starke fortschrittliche Tendenz. In der Haupt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sache ist diese darin zu erblicken, daß nunmehr der Kreis der Versicherten eine insofern wesentliche Ausdehnung erfahren hat, indem zunächst einmal alle hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten von Gemeinden, von weltlichen Ortsstiftungen und von Sparkassen mit Gemeindebürgschaft von der Versicherungspflicht erfaßt werden, soweit sie über 1500 Mark verdienen; außerdem werden die Bürgermeister der „Großen Gemeinden" in die Versicherungspflicht einbezogen, ferner die Bürgermeister der Amtsstädte mit über 3000 Einwohnern. Ich will bei dieser Gelegenheit bemerken, daß ich jetzt schon den eingekommenen Antrag unterstütze, wonach die Bürgermeister von Amtsstädten und Amtsgerichtsstädten unter 3000 Einwohner der Versicherungspflicht unterliegen.

Daß die Angestellten der Ortskrankenkassen versicherungspflichtig sind, begrüße ich für meine Person und möchte das ausdrücklich betonen. Was diese Frage anbelangt, so ist in den Kreisen der Beteiligten Streit entstanden; die eine Richtung wird durch den Zentralverband der Angestellten, Gau Baden in Karlsruhe, sowie durch die Freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vertreten, und auf der anderen Seite sind der Landesverein badischer Krankenkassenbeamten und der Verband badischer Ortskrankenkassen Rufer im Streite.

Die ersten beiden der eben genannten Körperschaften (der Zentralverband der Angestellten und die Freie Vereinigung badischer Krankenkassen) sprechen sich gegen den Versicherungszwang aus. Ihre Begründung sagt, wie das schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß ein solcher Versicherungszwang einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkasse bedeute; die Freizügigkeit der Krankenkassenangestellten, soweit sie etwa den Wunsch haben, außerhalb Badens zu gehen, sei geschmälert; weiterhin stelle der Zwang einen Eingriff in wohlerworbene alte Rechte der Angestellten solcher Kassen dar, welche über eigene und bessere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

Die Befürworter des Zwanges arbeiten dann wieder mit den Beweisgründen entgegengesetzter Art. Der Organisationsstreit umgemünzt in Krankenkassen ergibt folgende Struktur: die kleinen Kassen ohne eigene Versorgungseinrichtungen erklären sich für, die großen mit eigener Einrichtung gegen den Zwang.

Was nun die Stellung der sozialdemokratischen Partei anbetrifft, so traten wir in der ersten Lesung für den Versicherungszwang der Angestellten der Ortskrankenkassen ein. Der Regierungsentwurf hatte für diese einen Versicherungszwang ja nicht vorgesehen gehabt. Wir haben uns für einen solchen ausgesprochen, weil wir im Lande die Beobachtung machen mußten, daß sogar große Kassen bis in die jüngste Zeit hinein es nicht für nötig befunden haben, Versorgungseinrichtungen zugunsten der Angestellten zu schaffen (Abg. Stockinger: Leider!) Wir waren der Meinung, diese Tatsache solle eben doch Veranlassung geben, der Angelegenheit gesetzgeberisch näher zu treten und dahin zu wirken, daß auch die Angestellten der Ortskrankenkassen alle durch den Versicherungszwang erfaßt werden.

Nachdem nun in der ersten Lesung der Versicherungszwang in den Entwurf hineingearbeitet war, hat sich in der Zeit zwischen ihr und der zweiten Lesung innerhalb der beteiligten Kreise eine starke Opposition erhoben, es hat sich das Bestreben bemerkbar gemacht, diese den Versicherungszwang enthaltende Bestimmung wieder zu beseitigen; an Gründen werden diejenigen erneut vorgebracht, die ich vorhin vorgetragen habe. Nachdem diese Protestbewegung eingesetzt hatte und, was ich ausdrücklich hervorheben möchte, diese von der Mehrzahl der Angestellten der Ortskrankenkassen in Baden getragen war, glaubte meine Partei, den hier laut gewordenen Wünschen Rechnung tragen zu sollen. Wir gingen von der Auffassung aus, man solle diesen großen Kreis von Personen nicht zwingen, gegen ihren Willen der Kasse anzugehören; dementsprechend haben wir dann anläßlich der zweiten Lesung den Versuch unternommen, den Versicherungszwang aus dem Entwurf wieder zu streichen.

Dieser Versuch ist mißlungen. Doch ist es dafür auf unseren Antrag hin gelungen, in den § 9 eine Sicherung aufzunehmen, wonach die Angestellten derjenigen Krankenkassen, die eigene Einrichtungen mit weitergehender Fürsorge haben, vom Versicherungszwang nicht erfaßt werden sollen. Ich glaube, dadurch ist beiden streitenden Brüdern, den Befürwortern und den Gegnern des Zwangs Rechnung getragen.

Es ist weiter in dem Entwurf als sehr erfreulich zu begrüßen, daß der Versorgungsanspruch nach 9 Jahren erworben wird, und daß ein gewisser Konnex zwischen Gemeindeordnung und Fürsorgegesetz in der Bürgermeisterfrage hergestellt worden ist, und daß auch das freiwillige Ausscheiden nach dem 65. Lebensjahr den Versorgungsanspruch im Gefolge hat.

Als ganz besonderen Fortschritt, wohl den wertvollsten im Gesetz, begrüßen wir die Einführung des Heilverfahrens. Dadurch ist das Fürsorgegesetz, das bisher in dieser Richtung eine Lücke hatte, in die Reihe der reichsgesetzlichen Sozialversicherungsgesetze getreten. Die Tendenz der modernen Sozialgesetze muß sein, Schaden zu verhüten, prophylaktisch zu wirken und nicht den alten Standpunkt zu vertreten, die Erwerbsunfähigkeit durch Renten zu kapitalisieren. Dieser Standpunkt ist überwunden. Im Vordergrund der sozialen Versicherung darf nicht die Rente, die Kapitalisierung der Erwerbsunfähigkeit stehen, sondern die vorbeugende Fürsorge. Einer der besten Kenner der sozialen Versicherung, der Herr Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann, hat in seiner neuesten Schrift „Neue Ziele der Sozialversicherung" vom Jahre 1921 einen Satz geprägt, den ich Ihnen nicht vorenthalten will. Er sagt:

> „Dringend fordert die Stunde, die schadenausgleichende Rentengewähr noch stärker zugunsten einer vorbeugenden und wiederherstellenden Fürsorge abzuwandeln. Es ist die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß bei der gesunkenen Kaufkraft des Geldes die Rentenbezüge für lange Zeit unzureichend bleiben werden. Durch immer neue Rentenzuschläge kann dieses Problem nicht gelöst werden. Es muß tiefer erfaßt und versucht werden, den Schadenersatzgedanken aus der Sozialversicherung allmählich verschwinden zu lassen und dafür dem Fürsorgegedanken Raum zu geben."

Das muß man vollinhaltlich und wörtlich unterschreiben.

Aber auch noch von einem anderen Gesichtspunkt ist die Einführung des Heilverfahrens außerordentlich begrüßenswert. Wir stehen in Deutschland durch die Folgen des Kriegs wirtschaftlich auf einem außergewöhnlichen Tiefstand. Alle Kreise, die sich mit der Frage beschäftigen, sind der Auffassung, daß, wenn die Reparation überhaupt erfüllt werden kann, man bemüht sein muß, alle Glieder des Volkes, die durch Krankheit oder Invalidität zusammen gebrochen sind, zu heilen und wieder in den Dienst der Produktion einzustellen, weil nur durch Produktion es denkbar ist, die furchtbaren Bedingungen der Reparation einigermaßen einhalten zu können. Ich möchte mich dem anschließen, was der Herr Berichterstatter vorhin gesagt hat, daß, nachdem das Heilverfahren nur in eine Kann-Vorschrift gekleidet ist, diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber möglichst weitherzig ausgelegt werden möge, daß nicht engherzige finanzpolitische Gesichtspunkte dazu angetan sein mögen, das Heilverfahren in einen zu engen Rahmen zu spannen. Ich kann mich dem nicht anschließen, was Professor Loewy darüber sagt, daß man die Lasten hierfür nicht tragen könne, und ich hoffe nicht, daß man an Hand der Zahlen, die er anführt, zu dem Schluß kommt, das Heilverfahren allzu ängstlich zu gewähren. Es gibt keine bessere Verzinsung von Kapital, als Heilfürsorge zu gewähren und gesunde Menschen zu schaffen. Ich wende mich auch gegen die weitere Auffassung des Herrn Prof. Loewy, die Lasten des Heilverfahrens ganz oder teilweise den Anstellungsgemeinden aufzubürden.

Das wären im großen und ganzen die Lichtseiten des Entwurfs.

Gestatten Sie mir nun, noch einiges zu sagen über das, was uns am Entwurf nicht sonderlich gefällt. Wenngleich die Kritik voraussichtlich heute nicht zu einem positiven Ergebnis führen wird, wollen wir unsere Wünsche, wie dies 1906 und 1917 geschehen ist, der Regierung doch mit auf den Weg geben, damit sie nicht verabsäumt, das in der Folge zu tun, was von den Beteiligten seit langem dringend verlangt wird.

Da ist zunächst die Frage des Verwaltungssystems. Früher wurde die Kasse verwaltet von dem Verwaltungsrat der Beamten-Witwenkasse, jetzt vom Verwaltungshof, und zwar unentgeltlich. Es ist ein kleiner Verwaltungsrat und ein erweiterter Verwaltungsrat vorgesehen, der, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, paritätisch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Über die Erfahrungen, die unter der Staatsaufsicht gemacht worden sind, sagt die Begründung im ersten Entwurf folgendes:

> „Die Übertragung der Geschäfte an den Verwaltungshof hat sich bewährt, und es liegt, da die Angelegenheiten der Fürsorgekasse bei dieser Behörde eine sorgfältige und sachgemäße Erledigung finden, ein begründeter Anlaß nicht vor, in dem bisher gen Zustand eine Änderung eintreten zu lassen."

Ich muß schon sagen, daß diese Begründung sehr dürftig ist, denn sie trifft den Kern der Sache gar nicht. Es hat kein Mensch Zweifel gehegt, daß die Verwaltung nicht ordnungsgemäß, sachgemäß und korrekt erfolgt sei, das liegt uns natürlich vollständig fern; aber es fehlt in dem Entwurf und in der Begründung der Gedanke, der den Sozialgesetzen sogar der alten Zeit eigen ist, daß die Verwaltung durchweg in die Hände der Beteiligten gelegt wird, wobei das Vertrauen der Versicherten ein ganz anderes ist, wenn sie sich sagen können, daß aus ihren eigenen Kreisen und von ihren Berufsangehörigen die Verwaltung besorgt wird, als wenn dies durch ein Staatsorgan geschieht. Das mag vielleicht materiell nicht begründet sein, aber es liegt nun einmal in der Mentalität dieser Kreise, und darüber kommen wir nicht hinaus.

Es ist noch ein weiterer Gesichtspunkt dabei im Auge zu behalten, die Ausführung des Heilverfahrens. Es wird den Versicherten erst recht am Herzen liegen, daß bei der Handhabung dieser neuen Bestimmung, die volle Selbstverwaltung von ihnen ausgeübt wird, weil die soziale Durchführung des Heilverfahrens dabei eine nicht untergeordnete Rolle spielt. Die beteiligten Kreise, der Verband der mittleren Städte, der Verband der Landgemeinden und der Zentralverband der Gemeindebeamten, haben alle die volle Selbstverwaltung verlangt. Es ist ferner ein bedeutsames Zeichen, daß schon im Jahr 1917 die Erste Kammer mit allem Nachdruck für die Selbstverwaltung eingetreten ist. Herr Dr. Weiß als Berichterstatter des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung hat in der Ersten Kammer seinerzeit mit Recht erklärt, die Abneigung der Gemeinden gegen die Fürsorgekasse werde aufhören in dem Augenblick, in dem die Kasse in die eigene Verwaltung eines Verbandes der beteiligten Gemeinden überantwortet würde. Die Kommission der Ersten Kammer habe schon bei Beratung des Gesetzes von 1906 sich dafür ausgesprochen, daß dies späterhin geschehen solle. An einer anderen Stelle sagt dieser Bericht:

> „Demgegenüber sei darauf hingewiesen worden, daß doch einerseits eine Entlastung der Staatsverwaltung so dringend gewünscht werde, andererseits die Gemeinden bei Stellung ihres Verlangens nicht im Zweifel gewesen seien, daß sie die Kosten der ihnen zu übertragenden Verwaltung auf sich zu nehmen hätten, schließlich auch, daß der Staat, wenn er den Gemeinden die Last ersparen wollte, ihnen entgegen kommen könnte, wo sie derzeit noch Lasten für Aufgaben tragen, die er ihnen aus der Hand genommen habe, wie für die Schule.
>
> Jedenfalls dürften die Verwaltungskosten keinen Grund bilden, den Gemeinden die eigene Erfüllung einer Aufgabe vorzuenthalten, die ihrer Natur nach nur ihnen, nicht dem Staate, zukomme und zu deren Erfüllung sie auch bereit seien."

Dann folgt die Entschließung der Ersten Kammer, die ich nicht verlesen will, sie bewegt sich in derselben Richtung. Wenn schon diese Kreise seinerzeit von dem Gedanken getragen waren, daß es ein Gebot der Stunde sei, die Selbstverwaltung in die Hand der Beteiligten zu legen, so besteht meiner Auffassung nach eigentlich kein tieferer Grund, dem nicht Rechnung zu tragen; daß dies nun heute beschlossen werden kann, glaube ich nicht. Aber daß man wenigstens in absehbarer Zeit diesem gesunden Gedanken praktisch näher treten soll, möchte ich doch anregen. Es ist noch ein weiteres Argument anzuführen, was hierbei eine Rolle spielt. Die Städte, die sich bisher der Fürsorgekasse gegenüber ablehnend verhalten haben, werden für den Zentralisationsgedanken nicht zu haben sein, wenn nicht die völlige Selbstverwaltung den Beteiligten überantwortet wird. Die Regierung hat in ihrer Erklärung durch ihren Vertreter im Ausschuß gesagt, die Städte seien nicht konsequent in ihrer Forderung. Nach wie vor sollen die Landeshauptkasse und die Bezirksämter an der Erledigung der Geschäfte mit beteiligt sein. Hier gebe es keine Konzession: Entweder volle Selbstverwaltung oder gar keine.

In § 1 Abs. 3 der neuen Fassung der Gemeindeordnung heißt es:

> „Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken."

Die Gemeinden sind also nicht nur durch die neue Gemeindeordnung, durch Gesetz, sondern bisher schon durch die Übung in einem weitgehenden Maße herangezogen worden, Staatsgeschäfte zu besorgen. Aus dem Grunde meine ich, wäre es angebracht, daß man die Selbstverwaltung nicht mit der Begründung ablehnt, daß die Verwaltungsorgane des Staates bei der Auswirkung des Gesetzes nicht mehr herangezogen werden können.

Die Verwaltungsorgane des Staates müssen der Fürsorgekasse, auch wenn sie vollständige Selbstverwaltung hat, zur Seite stehen. So gut wie die Bezirksämter schon

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei der Durchführung der Reichsversicherungsordnung ohne Entschädigung mitwirken, können sie das auch bei der Durchführung des Fürsorgegesetzes tun. Die Gemeindebeamten verrichten solch eine Fülle von Staatsarbeiten, daß schon daraus die Verpflichtung für den Staat erwächst, der Fürsorgekasse nicht nur die Selbstverwaltung einzuräumen, sondern auch die Mitarbeit und den Staatszuschuß. Es besteht meiner Auffassung nach kein Grund, in dieser Frage irgendwie engherzig zu verfahren. Die Regierung hat erklärt, wenn der Ausschuß statt der vorgesehenen Parität die volle Selbstverwaltung beschließt, daß sie zwar keine Schwierigkeiten machen werde, daß damit aber eine vollständig neue mathematische Grundlage notwendig sei. Der Gesetzentwurf selbst müßte dann zurückgezogen werden, und damit verzögere sich die Erledigung des Gesetzes auf lange Zeit. Es könnte aber auch der Gesetzentwurf über die Gemeindeordnung nicht erledigt werden, weil beide Gesetze einander ergänzen.

Wegen dieser Erklärung der Regierung haben wir uns veranlaßt gesehen, Anträge nach der Richtung jetzt nicht zu stellen. Wir sind in der ersten Lesung grundsätzlich für die Frage der vollen Selbstverwaltung eingetreten. In der zweiten Lesung haben wir diese Anregung nicht wiederholt, aber uns vorbehalten, im Plenum darauf zurückzukommen und der Regierung anheim zu geben, wenn die Entschließung, die hinsichtlich des Einkommensanschlages vorliegt, Gegenstand der Prüfung ist, daß dann auch der Gesichtspunkt der Selbstverwaltung mit als Prüfungsgegenstand herangezogen werde.

Zu Betrachtungen Anlaß gegeben hat uns auch das Deckungsverfahren. Es ist, wie der Herr Berichterstatter sagt, eine Kombination zwischen dem Umlage- und dem Prämiendurchschnittsverfahren. Es ist so kompliziert, daß es eigentlich Gegenstand einer kleinen Doktorarbeit sein könnte (Heiterkeit). Der Laie und Fernstehende kennt sich überhaupt nicht aus. Es sind 6 Deckungsmittel vorgesehen: 1. Mitgliedsbeitrag, 2. Umlage, 3. Eintrittsgeld, 4. Erhöhungsgeld, 5. Vorwegbeiträge, 6. Staatszuschuß.

Es wird das Prämiendurchschnittsverfahren im Entwurf beibehalten gegenüber dem auch in der Praxis sonst üblichen Kapitaldeckungsverfahren oder dem Umlageverfahren. Ob die Gesichtspunkte, die Herr Prof. Loewy in seiner Begründung gegeben hat, und die auch bei der Schaffung des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung entscheidend waren (Durchführung des Prämiendurchschnittsverfahrens) heute noch zutreffend sind, möchte ich billigerweise bezweifeln.

Ich will nun die drei Verfahren kurz streifen.

Das Umlageverfahren legt lediglich den letztjährigen Aufwand auf die neuen Jahresbeiträge um. Das Kapitaldeckungsverfahren kapitalisiert alle laufenden Renten auf Lebensdauer und legt sie auf den Beitrag um. Das Prämiendurchschnittsverfahren aber will nicht nur alle laufenden Renten, sondern auch alle Anwartschaften, die sich bei der Kasse befinden, also für alle Mitglieder die Rente auf Lebenszeit ausrechnen und danach die Beiträge ausmessen.

Es ist dies eine starke Belastung der Gegenwart und eine ebenso starke Entlastung der Zukunft. Herr Professor Loewy sagt nun an einer Stelle seiner Begründung, nachdem er die anderen Verfahren erläutert hat:

> „Es werden bei dem Prämiendurchschnittsverfahren mit voller Absicht zunächst höhere Beiträge erhoben, als für die Ausgaben der ersten Jahre erforderlich sind. Infolgedessen muß sich mit Notwendigkeit ein Vermögen ansammeln, das der Kasse die Möglichkeit gibt, in den späteren Jahren ihren erhöhten Verpflichtungen nachzukommen, ohne die Beiträge heraufsetzen zu müssen."

In normaler Zeit mag das richtig sein. Ob aber heute in der Zeit des Niederbruchs, in der Zeit einer außerordentlich schweren Belastung aller Bevölkerungsschichten das Prämiendurchschnittsverfahren haltbar ist, mit der Tendenz, die jetzige Generation stärker zu belasten, damit die Zukunft mit ihren höheren Rentenziffern nicht zu stark belastet wird, das möchte ich für meine Person bezweifeln. Wir haben jetzt die Pflicht, für die Gegenwart zu sorgen. Wir wollen hoffen, daß nach uns bessere Zeiten kommen, daß in späteren Jahren die beteiligten Kreise eher in der Lage sind, die Last zu tragen als heute die Generation der Niederbruchszeit. Wir stellen auch heute keinen Abänderungsantrag zum Deckungsverfahren, weil wir es nicht verantworten können, aus dem Handgelenk heraus ein Verfahren zu ändern ohne genaue rechnerische Grundlage. Wir haben diese Ausführungen nur gemacht aus prinzipiellen Bedenken heraus, die speziell bei der Belastung der Gegenwart ihren Schwerpunkt haben. Wir wollen der Regierung nur anheim geben, das Deckungsverfahren in nicht allzuferner Zeit einer Nachprüfung zu unterziehen.

Was uns ferner zu Beanstandungen Anlaß gibt, betrifft den Kreis der Versicherten. Es sollen nur Beamte und Angestellte von der Versicherung erfaßt werden. Der Wunsch des Ausschusses war, daß auch die Versorgung der Gemeindearbeiter im Fürsorgegesetz mit geregelt werden soll. Es ist gar kein Grund ersichtlich, daß der Beamte und Angestellte der Gemeinde Versorgungseinrichtungen genießt, und der Arbeiter, der dieselben Dienstjahre bei der Gemeinde zubringt und wahrscheinlich unter weit schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen als der Beamte, von der Fürsorgeeinrichtung nicht erfaßt wird. In der Praxis liegt der Fall doch so, daß die Arbeiter der großen Städte durch Satzungsbestimmungen von den Versorgungseinrichtungen der Städte erfaßt werden und daß weiter ein Teil der Arbeiter erfaßt wird durch den Tarif, den die Arbeiterorganisationen mit den badischen Städten und Gemeinden übers ganze Land abgeschlossen haben. Diese beiden Kategorien haben also eine gewisse Versorgung. Aber es gibt doch einen Prozentsatz von Arbeitern in kleineren Städten und Gemeinden, für welche weder ein Tarifabschluß betätigt wird, noch irgend eine eigene Fürsorgeeinrichtung besteht, so daß dort die Arbeiter hinsichtlich einer Versorgung förmlich in der Luft hängen und nur auf die reichsgesetzliche Unterstützung angewiesen sind. Das ist ein Zustand, der nicht mehr haltbar ist! Es muß versucht werden, da in irgend einer Richtung die Fürsorgekasse auszubauen. Die Regierung hat erklärt, daß sie im gegenwärtigen Augenblick einer Lösung der Frage nicht nähertreten könne. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß der Augenblick, den die Regierung als geeignet empfindet, in nicht allzu ferner Zukunft liegen möge.

Eine andere Bestimmung, die uns kritisch stimmt, ist, daß Städte mit über 15000 Einwohnern von der Versicherung nicht erfaßt werden, daß die Grenze der erfaßten Gemeinden nur bis zu 15000 Einwohnern geht. Ich nehme an, nachdem die Selbstverwaltung nicht eingeführt wurde, nachdem die Städte sich aus verschiedenen anderen Gesichtspunkten heraus ablehnend verhalten haben, daß ein lebhafter Wunsch auf Einbeziehung seitens der Städte nicht zu verzeichnen ist. Wenn aber diese Fürsorgekasse einmal die zentrale Versorgungskasse aller Gemeindebeamten usw. des ganzen Landes bildet mit ausgebauten Einrichtungen, mit völliger Selbstverwaltung, dann, glaube ich, ist der Zeitpunkt gekommen, in dem auch die Städte ihre Beamten und Angestellten bei dieser Einrichtung versichern müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die schwerwiegendste Bestimmung, die Gegenstand der Ausstellungen bildet, ist, daß der Einkommensanschlag nur mit 15 000 Mark erfaßt ist. Diese 15 000 Mark sind bei den heutigen Verhältnissen und bei der heutigen Geldentwertung durchaus unzulänglich. Ich erinnere an die kommende Verteuerung des Brotes, an die Verteuerung der Kohle, an die Steigerung der Mieten, an all das, was im Gefolge der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt, spez. an die neuen Steuern usw., so daß der Satz mit 15 000 Mark Einkommensanschlag nach keiner Richtung mehr vertretbar ist. Ich gebe gerne zu, daß die Regierung (nachdem ursprünglich nur 8000 M. vorgesehen waren, und nachdem Herr Prof. Loewy dann auf 10 000 Mark ging), als sie über das Gutachten des Herrn Prof. Loewy hinweg auf 15 000 Mark stieg, nach dem Grad ihrer Verantwortung soweit gegangen ist, als sie es tun konnte. Das will ich nicht verkennen. Aber die Ziffer von 15 000 Mark entspricht eben noch lange nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Hier weicht die Fürsorgekasse von dem in der Einleitung angekündigten Prinzip der Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten vollständig ab. Es ist ja richtig, was vorhin vom Herrn Berichterstatter erklärt worden ist, daß es nicht wie beim Staatsbeamten sich um Versorgung aus laufenden Mitteln handelt, sondern um eine Versicherungseinrichtung, die auf gegenseitiger Leistung beruht. Das entschuldigt aber nicht, daß die 15 000 Mark Grenze entschieden zu tief gezogen ist. Die Beteiligten verlangen Strich der Höchstgrenze; die Angestellten der Ortskrankenkassen haben eine Höchstgrenze von 40 000 Mark als richtig empfunden. Die sozialdemokratische Partei hat in der zweiten Lesung beantragt, statt 15 000 Mark 20 000 Mark zu sagen. Wir wollten einen Kompromiß herstellen zwischen der Regierungsvorlage und den etwas überspannten Forderungen, die man nach den mathematischen Grundlagen des Gesetzes nicht vertreten kann; wir wollten einen gefunden Kompromiß herstellen, auf den die Regierung eingehen kann. Württemberg hat keine Höchstgrenze im Fürsorgegesetz. Hessen hat ein Gesetz in Vorlage, in welchem meines Wissens 20 000 Mark vorgesehen sind.

Der Wunsch des Ausschusses kam in einer Entschließung zum Ausdruck, die sagt, wie vorhin vom Herrn Berichterstatter betont worden ist, daß man prüfen solle, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht, den Einkommensanschlag über 15 000 Mark zu erhöhen. Diese Entschließung ist eigentlich keine bestimmte Richtlinie für die Regierung, denn sie soll nur prüfen, inwieweit ihr die Heraufsetzung der Höchstgrenze möglich scheint. Ich bin der Auffassung, daß man in der Frage des Einkommensanschlags, die so elementar auf die ganze Versorgung sich auswirkt, heute im Plenum einen Schritt weitergehen muß. Wir haben uns deswegen entschlossen, unseren Antrag zur zweiten Lesung hier wieder einzubringen, den Einkommensanschlag auf 20 000 M. zu fixieren; und ich möchte Sie alle bitten, dem Antrag zuzustimmen, weil er einem berechtigten Bedürfnis der Gemeindebeamten vollauf entspricht.

Dann haben wir es in § 85 bei den Übergangsbestimmungen schmerzlich empfunden, daß eine Anrechnung vorgesetzlicher Zeit nur mit 10 Jahren vorgesehen ist. Die Angestellten der Ortskrankenkassen haben 20 Jahre beantragt. Die sozialdemokratische Partei beantragt, 15 Jahre zu sagen da wir es nicht als recht anerkennen können, daß man die alten Mitglieder der Fürsorgekasse schlechter behandelt als die neuen. Ich glaube, es entspräche einem Gebot der Billigkeit den alten Mitgliedern gegenüber, wenn man 15 Jahre Übergangszeit ins neue Gesetz hineinnehmen würde. Wir haben einen diesbezüglichen Antrag dem Herrn Präsidenten vorgelegt, und ich möchte Sie bitten, ihm Ihre Unterstützung nicht zu versagen.

Es ist uns dann nach den Lesungen des Ausschusses aus den beteiligten Interessentenkreisen noch eine Darstellung zugegangen, in der nachgewiesen wird, wie verschiedentlich die Versorgung der Gemeindebeamten gegenüber den Staatsbeamten geregelt ist, und in welchem Maße der Gemeindebeamte im Falle der Pensionierung schlechter daran ist als der Staatsbeamte. Ich will Ihnen diese ganze Zahlenaufstellung nicht vortragen, aber drei oder vier Fälle aus den einzelnen Gruppen herausgreifen, um Ihnen zu beweisen, wie stark die weniger gute Versorgung gegenüber den Staatsbeamten sich auswirkt:

Gruppe	nach 35 Jahren	Ortskl. B	bei 75 %	Gemeindebeamter	Staatsbeamter
				M.	M.
IV	"	"	"	7 725	10 300
VI	"	"	"	8 925	11 900
X	"	"	"	11 250	16 600
XIII	"	"	"	11 250	24 000

Das sind aber doch sehr starke Unterschiede in der Versorgung, und das Versprechen, das in der Regierungsvorlage gegeben war, daß man eine starke Anpassung an die Versorgung der Staatsbeamten durchgeführt habe, ist nicht eingehalten. Wir wollen erwarten, daß bei einer wohl nicht allzu fernen Gelegenheit Veranlassung genommen wird, daß der Gleichstellung der Staats- und Gemeindebeamten nähergetreten wird, und zwar noch aus einem anderen Grunde, den ich jetzt anschließend noch vortragen will, und der sich ausdrückt in einer Entschließung des Verbands der mittleren Städte, die auf einer Tagung in Donaueschingen gefaßt wurde. Diese Entschließung zum Fürsorgegesetz sagt an einer Stelle:

> „Solange nicht die gleichen Leistungen für den Fall der Zuruhesetzung der Versicherten und für ihre Hinterbliebenen geboten sind, wie sie Reichs- und Staatsbeamte genießen, ist das Gesetz ein unvollkommenes Stückwerk."

Die mittleren Städte verlangen weiter die völlige Selbstverwaltung.

Ein besonderer Ausschuß wurde beauftragt, die bisherigen Anträge nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag weiter nachdrücklich zu verfolgen, auch wegen Errichtung einer gemeinsamen Zusatzversicherungskasse, deren Zweck darin besteht, den Unterschied zwischen den Leistungen der staatlichen Fürsorge und denen der Fürsorgekasse auszugleichen, die notwendigen Schritte zu unternehmen und endlich die Frage der Bildung einer gemeinsamen Fürsorgekasse für Gemeindebedienstete und Gemeindearbeiter eingehend zu prüfen.

Was erleben wir nun in der ganzen Angelegenheit? Nachdem das Fürsorgegesetz aus den bekannten Ursachen heraus nicht weiter gehen konnte, als geschehen, muß sich der Städteverband, noch ehe die Vorlage den Landtag passiert hat, damit beschäftigen, eine Zusatzversicherung oder eine Zusatzeinrichtung in irgend welcher Form zu schaffen. Dafür müssen natürlich Beiträge erhoben werden. Es wird durch diese Nebeneinrichtung (wenn sie kommt) nicht nur eine außerordentliche Komplizierung des Versorgungswesens durchgeführt, sondern es müssen auch neue Beiträge erhoben werden, die viel praktischer und erfolgreicher dazu verwendet werden könnten, die Beiträge zur Fürsorgekasse zu steigern und diese so auszubauen, daß sie das gibt, was die Gemeindebeamten hier mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Recht verlangen. Der Verband mittlerer Städte beschloß ferner der Frage näher zu treten, für die Gemeindearbeiter eine passende und ausreichende Versorgungseinrichtung zu schaffen. Das deckt sich ganz mit unseren Wünschen, und ich kann nur wiederholen, daß die Ausdehnung der Versicherungspflicht für die Arbeiter in nicht allzuferner Zeit geregelt werden möge.

Das waren die Monita, die wir vorzutragen hatten. Sie gestatten mir nun zum Schlusse noch eine kleine Betrachtung. Der Herr Sachverständige in aller erster Linie und die Regierung zum Teil haben bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß den Anträgen weitgehenderer Art, wie ich vorhin bemerkte, ein Veto dadurch geboten, daß sie erklärten, nicht in der Lage zu sein, die Verantwortung für die finanzielle Gebarung der Kasse weiterhin zu übernehmen, und sie haben diese Stellungnahme damit begründet, daß man durch den großen Kreis der Personen, der jetzt von der Versicherung erfaßt wird, dessen Auswirkung nicht übersehen könne, und daß damit möglicherweise eine große Gefahr entstehe, und das Risiko sich wesentlich verschlechtere. Es ist also mit dürren Worten die Befürchtung laut geworden von dem Herrn Sachverständigen: Je mehr Mitglieder, desto mehr Risiko, desto mehr Sorge für die Kasse. Diese Theorie ist ganz falsch. Sie trifft in der sozialen Versicherung absolut nicht zu. Die Praxis hat das Gegenteil bewiesen. Mehr Mitglieder einer Kasse sind noch lange nicht schlechte Chancen, im Gegenteil, je größer die Kasse, je größer der Personenkreis, desto leistungsfähiger wird die Kasse. Die Tendenz in der Arbeiterversicherung ging denselben Weg. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung die ausgesprochene Absicht bestand, die ca. 48 000 Krankenkassen im Deutschen Reiche zu reduzieren, die vielen Kassen und Kässchen mit 100 und 150 Mitgliedern auszuschalten und sie mit großen Kasseneinrichtungen zu verschmelzen, die tragfähiger und leistungsfähiger sind. Man hat deswegen in der Reichsversicherungsordnung im zweiten Buch „nur" ca. 23 000 Krankenkassen geschaffen gegenüber früher ca. 48 000. Die Entwicklung geht also dort nach der Richtung der Zentralisation, und das muß das Ziel auch der badischen Fürsorgekasse werden, sich über das ganze Land auszubreiten und alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in den Gemeinden und im öffentlichen Dienst restlos zu erfassen.

Alle Mitglieder des Ausschusses — das hat vorhin der Herr Kollege Schneider-Heidelberg erwähnt — haben der Deckungsfrage sehr wohlwollend gegenüber gestanden. Wir sind ja über den Regierungsvorschlag weit hinausgegangen. Wir haben den Mitgliederbeitrag, wie vorhin bemerkt, um 1 Prozent gesteigert, die Vorwegbeiträge sind um das doppelte gesteigert worden. Wir haben beschlossen, daß die Last, die entsteht, aus der Versicherung aus 15 000 Mark gegenüber einer bisherigen Beitragspflicht aus 5000 Mark, beinahe ganz abgewälzt wird auf die Schultern der Gemeinden. Es ist also in der Richtung alles geschehen, was zur Sicherung der Finanzen der Fürsorgekasse beiträgt. Ich habe keine Sorge für die Zukunft wegen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fürsorgekasse, und aus dem Optimismus heraus möchte ich meine Ausführungen schließen, mit dem Wunsche, daß dieses Gesetz trotz seiner ihm noch anhängenden Mängel seine hohe soziale Aufgabe erfüllen möge, daß es den Versicherten in Tagen der Krankheit, in Tagen der Dienstunfähigkeit und in den Tagen des Alters eine starke und zuverlässige Stütze sein möge (Beifall).

Minister des Innern **Remmele**:

Zu der Sache selbst möchte ich mir gestatten, morgen des Näheren mich auszulassen. Ich will nur nach dem Husarenritt des Herrn Vorredners (Abg. Rausch: Das war kein Husarenritt!) hinsichtlich der Erhöhung des Einkommensanschlags auf 20 000 M. eine Erklärung abgeben, damit die Fraktionen des Hauses Gelegenheit haben, sich über diese Erklärung bis zur Erledigung dieses Antrages zu verständigen.

Die rechnerischen Unterlagen, die der Herr Sachverständige gegeben hat, bauen sich auf einer Höchstgrenze von 10 000 M. auf. Die Regierung hat ihrerseits über die 10 000 M. hinaus 12 000 M. zu Grunde gelegt, und Ihr Ausschuß gegen den Widerspruch des Sachverständigen 15 000 Mark. Die Regierung hat sich schließlich mit 15 000 Mark einverstanden erklärt unter der Voraussetzung, daß die Beiträge entsprechend erhöht wurden. Wenn nun 20 000 Mark angenommen werden sollen, ist es ganz logisch, daß auch der Beitrag weiter erhöht werden muß, wenn man nicht von vornherein die mathematischen Berechnungen glatt in den Wind schlagen will, wenn man heute nicht kommen und sagen will, alles, was bisher als Grundlage der Berechnung vorgelegen hat, hat nichts zu bedeuten gehabt. Ich als der verantwortliche Minister der Vorlage kann den Standpunkt natürlich nicht einnehmen, ich bin genötigt, das Staatsministerium darüber zu hören, ob das Staatsministerium die Verantwortung dafür übernehmen will; denn der Gefahr, deren Eintritt als eine Warnung gegen uns ausgesprochen worden ist, können wir nicht ins Auge sehen, weil dann in erster Linie die Regierung und der verantwortliche Minister dafür herhalten muß.

Auf Einzelnes will ich später noch eingehen; nur eine Bemerkung noch. Selbstverständlich hat diese, meine und der Regierung Stellung damit nichts zu tun, daß wir den Versicherten den Vorteil nicht wünschen. Ich glaube, dafür genügend bekannt zu sein, daß wir auch von innerem Herzen wünschen, daß wir dieses Ziel, diesen Fortschritt erreichen mögen, und ich habe dem Herrn Vorredner eingangs seiner Ausführungen in einer Zwischenbemerkung schon angedeutet, wäre die Vorlage im vorigen Jahre bereits erledigt worden, könnten wir in diesem, längstens im nächsten Jahre schon daran gehen, in den zwei wesentlich umstrittenen Punkten vielleicht eine neue Vorlage zu machen. Wir haben bis jetzt 1807 Mitglieder in der Kasse — insbesondere möchte ich das sagen hinsichtlich der Schlußbemerkung des Herrn Vorredners —, was wir an Zugang bekommen, wissen wir nicht. Wir müssen aber diesen Zugang, insbesondere das Risiko, das sich ergibt, einigermaßen übersehen können, ehe wir hinsichtlich der weiteren Leistungen etwas unternehmen können. Aber über all das, insbesondere über die Schwere der Verantwortung haben wir im Ausschuß uns eingehend unterhalten. Wenn gesetzlich nun trotzdem etwas anderes beschlossen werden will von diesem Hohen Hause, so ist notwendig, entweder daß der Ausschuß aufs neue zusammentritt und eine andere Regelung der Beitragsleistung versucht, oder aber daß man die Regierung beauftragt bezw. die Regierung für sich das Recht in Anspruch nimmt, nunmehr nach neuen Grundlagen zu suchen, um ein anderes Gesetz zustande zu bringen, für das die Verantwortung getragen werden kann. Ein Gesetz, von dem man von vornherein nicht weiß, wie es gehen wird, mit einer solchen Aussicht für die Zukunft, kann unmöglich angenommen werden.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt noch eine Mitteilung des Vorsitzenden der Deutschen Demokratischen Fraktion bekannt, daß für den erkrankten Abg. Koelblin der Abg. Dr. Lefer in den Geschäftsordnungsausschuß und der Abg. Fehn in den Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen eintreten soll.

Das Haus ist damit einverstanden.

Als weiteren Eingang gibt der Präsident einen Antrag der Abgg. Schneider-Freiamt und Gen., die Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte der Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden betr., bekannt:

„Am 30. Juni l. J. sind die Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden von einem verheerenden Hagelwetter betroffen worden. Das Getreide und die Feldgewächse wurden vollständig vernichtet, ein Ertrag von den Kartoffeln ist nicht mehr zu erhoffen, und die Obstbäume sind so schwer beschädigt, daß nach sachverständigem Urteil viele davon eingehen werden, und die übrigen Bäume in den nächsten Jahren keinen Ertrag bringen können.

Der Landtag wolle beschließen, daß die so schwer betroffenen Landwirte in ihrer Not dadurch unterstützt werden, daß ihnen einwandfreies Saatgut zu erträglichen, herabgesetzten Preisen abgegeben wird, da es doch auch im Interesse des Staates und der Allgemeinheit liegt, daß diese großen Ländereien wieder mit gutem Saatgut angebaut werden."

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 94) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt, und diese auf Mittwoch, den 13. Juli, vormittags ½9 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

49. Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Engelhardt, Freudenberg, Geck, Hertle, Kieslich, Koelblin, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Saenger, Schöpfle, Vielhauer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Präsident des Verwaltungshofs Geh. Oberregierungsrat Flad, Ministerialrat Föhrenbach, Oberregierungsrat Kohlmeier und Regierungsrat Schwarz.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 112 von 1919/20, Nr. 86), Berichterstatter Abg. Ziegelmaier-Oberkirch.

2. Bericht des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer (Druckf. Nr. 91) und Beratung darüber, Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

*3. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Odenwald und Gen., die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr. (Druckf. Nr. 89).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet gegen ¾9 Uhr die Sitzung und gibt folgenden Eingang bekannt:

Gesuch des Emil Metzger und weiterer Genossen, früherer Handwerker der Betriebswerkstätte in Freiburg i. Br., um Erhöhung ihrer Rentenbezüge.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Zu Ziffer 1 derselben, Fortsetzung der Beratung über den **Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt einschlägigen Gesuchen** (Druckf. Nr. 112 von 1919/20 und Nr. 86), erhalten das Wort

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Der Entwurf eines Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, der Ihnen zur Annahme unterbreitet ist, hat gestern lebhafte Kritik erfahren. Eben diese Kritik war es vielleicht, welche darüber hat hinwegsehen lassen, daß wir bei diesem Gesetzgebungswerk — wir mögen uns im übrigen zu seiner Fassung stellen, wie wir wollen — zunächst einer Pflicht zu genügen haben: deshalb möchte ich das nachholen, ehe ich mich auf sachliche Ausführungen einlasse. Die erwähnte Pflicht geht dahin, all denjenigen, die ununterbrochen oder in der Hauptsache mitgewirkt haben, daß der Entwurf Ihnen vorgelegt werden konnte, unseren Dank auszusprechen: solchen Dank schulden wir aber insbesondere dem Herrn Berichterstatter für die ungeheuere Arbeit, die er einmal während der Ausschußsitzungen, dann für den ausgezeichneten schriftlichen und jetzt für den mündlichen Bericht hat leisten müssen (Lebhafter Beifall).

Und nun zur Sache. Während der ganzen Dauer der Entstehung dieses Gesetzesbaues ist die Kritik, welche der Entwurf erfahren hat, mir fortgesetzt ein Beleg dafür gewesen, wie sehr recht der berühmte Ernst Immanuel Bekker von der Universität Heidelberg hatte, wenn er vor Kodifikationen gewarnt hat; er erklärte jederzeit mit der ihm eigenen Bestimmtheit, daß sie nicht befriedigen könnten, „weil sie eine Cäsur in der Entwicklung bedeuten und keineswegs eine Zusammenfassung der Bedürfnisse bringen, wie die Zeit sie zeitigte." Dieser Fall liegt ohne Zweifel auch bei unserem Gesetze vor: Die Kasse, die nun einmal als eine Kasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gegründet war, ist eine solche geblieben. Zwar treten eine Reihe von Personen — es werden, wie man schätzt, etwa 5000 sein — weiter ein und genießen die Wohltaten der Versicherung; noch größer aber ist die Zahl derjenigen, die außerhalb des Kreises der Versicherten stehen bleiben.

Es treten in die Versicherung ein: die besoldeten Gemeinderäte; die „hauptberuflich tätigen Beamten und Angestellten von Gemeinden", sofern sie mindestens 1500 M. anrechnungsfähiges Jahreseinkommen beziehen; ferner die Beamten und Angestellten von Gemeindesparkassen und weltlichen Ortsstiftungen; schließlich auch die Angestellten von Orts- und Innungskrankenkassen.

Außerhalb der Versicherung — und jedenfalls außerhalb der Zwangsversicherung — und ihrer Wohltaten bleiben aber die Bürgermeister in den kleinen Gemeinden. Ebenso wie sie sollen nach dem jetzigen Entwurf auch die Bürgermeister der Amtsstädte unter 3000 Einwohner nicht in den Kreis der Versicherten einbezogen werden; allerdings sind sie „beitrittsberechtigt". Außerhalb des von der Versicherung erfaßten

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Personenkreises bleiben ferner die Gemeindearbeiter, trotzdem die Gemeinden, welche die Arbeiter beschäftigen, nach den Tarifverträgen gehalten sind, für Ruhegehalte dieser Arbeiter zu sorgen. Weiterhin sind aus dem Kreis der Versicherten auch solche Personen ausgeschlossen, die sich bemüht hatten, in das Fürsorgekassengesetz aufgenommen zu werden: die Kaminfeger, die Ärzte und Tierärzte. Dabei können diese zur Begründung für ihren Wunsch auf Dienste hinweisen, die sie, etwa als Fleischbeschauer, für die Gemeinden oder auch auf andere Dienste, die sie für die Gemeindeverbände leisten und bezüglich derer es immerhin fraglich werden kann, ob diese Personen nicht „hauptberuflich" für solche Gemeindeverbände tätig sind. Ferner bleiben die Angestellten kirchlicher Stiftungen, die Mesner und Organisten, außerhalb des Verbandes dieser Kasse, ebenso wie alle Körperschaftsbeamte, bei denen nicht ausreichende Gewähr für die dauernde Erfüllung der aus dem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Fürsorgekasse geboten scheint.

Zunächst einmal hat also dieses Gesetz ohne Zweifel starke Enttäuschung hervorgerufen. Diese Enttäuschung übersieht jedoch, daß das Gesetz eben von seinem Ausgangspunkt — nämlich von der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte, oder vielleicht noch bestimmter ausgedrückt, wie das gestern getan wurde, von der „Fürsorgekasse für Ratschreiber" — sich überhaupt nicht soweit entfernen konnte. So gewährt denn dieses Gesetz auch in seiner neuesten, heute uns vorliegenden Gestaltung einen Anblick ähnlich demjenigen, wie ihn eine nach einem Brand wieder neu aufgebaute Stadt bietet, die sich vom Etter der alten Stadt nicht loszulösen vermag und auch in ihrem neuen Grundriß doch deutlich überall die Straßenzüge des alten Bauplanes erkennen läßt.

Dabei können wir uns jedoch in einer Hinsicht über den Entwurf freuen, daß nämlich die Leistungen, die er der Kasse auferlegt, recht erhebliche geworden sind. Er sieht einen Ruhegehalt auch bei freiwilligem Ausscheiden (aus der Kasse) im Falle der Vollendung des 65. Lebensjahres vor; er setzt die Wartezeit allgemein auf neun Jahre herunter. Bisher gab es nur „einmalige" widerrufliche Zuwendungen, der Entwurf bringt widerrufliche „laufende" Unterstützungen, sogar bis zur Höhe der pensionsberechtigten Bezüge. Weiterhin ist anzuerkennen: er sichert die einmaligen oder laufenden Beihilfen bei Kriegsfolgen. Ganz besonders ist aber auf eines hinzuweisen: er schafft das Heilverfahren, dessen große Vorzüge, soziale Bedeutung und hohen Wert Ihnen gestern der Herr Abg. Rausch in so beredten Worten geschildert hat, dem, was er sagte, besonders dem Hauptgedanken — daß wir vorbeugend arbeiten müssen — kann auch ich mich nur anschließen. Dem stehen allerdings wieder große Leistungen an die Kasse gegenüber, wie sie durch die Notwendigkeit geboten werden, die erforderlichen Mittel aufzubringen; ich werde darauf nachher noch zu sprechen kommen.

Zunächst sind noch eine Reihe von Leistungen der Kasse selber zu nennen, die als weitere Vorzüge angesprochen werden müssen. Ein solcher Vorzug liegt darin, daß schon vom vollendeten zehnten Dienstjahr an der Anfangsruhegehalt mit 35 % — statt wie bisher mit 30 % — beginnt, daß der Höchstbetrag des Ruhegehaltes mit 75 % des zuletzt bezogenen Einkommens schon nach 35 Dienstjahren erreicht wird, während bisher bis zur Erreichung dieses Zieles 42 Dienstjahre zurückzulegen waren.

Hier will ich auch darauf hinweisen, daß nach dem bisherigen Recht als Obergrenze des Einkommens 5000 M. vorgesehen waren, und daß der Entwurf als solche Grenze 15 000 Mark festsetzt: das ist ja allerdings eine Bestimmung, welche — worauf ich nachher noch näher eingehen werde — während der Beratungen lebhafte Anfechtungen erfahren hat, die ich in diesem Zusammenhange immerhin aber als einen Fortschritt zu nennen habe.

Ein weiterer Vorzug! Wenn „mindestens 5 Jahre lang aus einem höheren Diensteinkommen Beiträge an die Kasse geleistet worden sind", so kann — nach einer Bestimmung, die jetzt neu in den Entwurf aufgenommen worden ist — seitens des Mitgliedes verlangt werden, daß der Bemessung seines Ruhegehaltes jenes höhere Diensteinkommen zugrunde gelegt wird. Dann ist der Sterbegehalt, außerdem die Witwerversorgung neben der übrigen Hinterbliebenenversorgung eingeführt worden. Es ist die Fürsorge für elternlose Enkel und die Abfindung der Witwe bei Wiederverheiratung aufgenommen; ebenso ist ein Beitragsrückersatz, insbesondere an Hinterbliebene weiblicher Mitglieder vorgesehen; endlich haben wir die Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Bezahlung einer Anerkennungsgebühr geschaffen.

Demgegenüber könnten wir es verschmerzen, daß eine automatische Angleichung der Bestimmungen des Fürsorgegesetzes an die staatlichen Ruhegehaltsbestimmungen abgelehnt wurde.

Mit besonderer Freude dürfen wir die Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Januar 1917 und die Bestimmung begrüßen, daß es auf alle seitdem eingetragenen Fürsorgefälle anzuwenden ist; diese Bestimmung kommt besonders sog. Kriegsbürgermeistern zugute.

Wenn man nun alle diese Verbesserungen betrachtet und richtig würdigt, so erscheint es nur als naturgemäß, daß, um die Aufbringung der Mittel hierfür sicher zu stellen, auch die Leistungen derjenigen, die an der Kasse interessiert sind, entsprechend erhöht werden mußten: So müssen 50 % sämtlicher Beträge, welche überhaupt aufzubringen sind, von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden getragen werden. Diese Zahl steht den 25 % gegenüber, welche bisher die einzelnen Gemeinden für den ruhegehaltsberechtigten eigenen Beamten zu zahlen hatten. In der Methode liegt ohne Zweifel ein Fortschritt vor: denn die Zusammenfassung der sämtlichen Gemeinden, welche ruhegehaltsversicherte Beamten haben, um die Ausgleichung der Lasten herbeizuführen, entspricht durchaus dem Aufbau einer Kasse, die eine Versicherung auf Gegenseitigkeit darstellt. Allerdings könnte ja die Überwälzung der Hälfte allen Aufwandes auf sämtliche Anstellungsgemeinden wieder als ein Rückschritt bezeichnet werden; nur muß in Betracht gezogen werden, daß wir selber im Ausschuß über den Regierungsentwurf hinausgehend Anträge gestellt haben —, wie ja auch heute wieder drei weitergehende Anträge vorliegen, die nur dann vertretbar sind, wenn wir eben die Leistungspflicht der Gemeinden steigern.

Zwei Prozent der gesamten Einkommensanschläge müssen vom Staat zum Reservefonds bezahlt werden, die Mitgliederbeiträge und die Verbandsumlage sind wenigstens gleich gestaltet worden nach dem Wegfall der beiden Abteilungen der Kasse, sie betragen beide mal 4 Prozent, insgesamt also 8 Prozent.

Im Verhältnis zur Invaliden- und Angestelltenversicherung ist eine Verschiebung eingetreten. Es ist gestern von einem der Herren Redner gesagt worden, daß zwar die Klassen der Invalidenversicherung sich geändert haben, und der Mindestbetrag, der Grundbetrag der Invalidenrente stark hinaufgesetzt worden ist. Immerhin, wenn er auch 1000 M. erreicht, wird wohl kaum ein Fall vorkommen, wo die 35 Prozent oder 30 Prozent des Anfangsruhegehalts bei den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegenwärtigen Zahlungsverhältnissen hinter dem Grundbetrag der Invalidenrente zurückbleibt, und so werden wir also weiterhin den Zustand haben, daß die Gemeindebeamten und Angestellten nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei bleiben.

Anders ist das Verhältnis aber bei der Angestelltenversicherung. In ihr ist die Höchstgrenze jetzt von bisher 15 000 auf 30 000 M. hinaufgesetzt worden, wenigstens war das der Antrag der zweiten Lesung im Reichstag. Das Reichsgesetzblatt hierüber habe ich noch nicht gesehen, es muß unterwegs sein, was der Reichstag beschlossen hat, weiß ich also noch nicht. Aber es ist anzunehmen, daß die Summe von 30 000 M. bleibt. In diesem Falle tritt folgende Wirkung ein; von der Angestelltenversicherung sind die Gemeindebeamten- und Angestellten jedenfalls frei, insofern durch die Bestimmungen der Gemeinde bezw. des Fürsorgegesetzes den Beamten eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrag der Sätze einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist. Das wird aber nur für männliche Beamte zutreffen, die auch erst nach 120 Beitragsmonaten einen Versorgungsanspruch haben. Die weiblichen Mitglieder der Angestelltenversicherung erwerben ihre Ansprüche schon nach 60 Beitragsmonaten, also nach 5 Jahren, und wir haben also den Unterschied, daß die weiblichen Angestellten der Gemeinden versicherungspflichtig bleiben und zwar lange Jahre hindurch, bis der Zustand der Versicherungsfreiheit, den der § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorsieht, eintreten kann. Inzwischen haben sie eine Anwartschaft erworben, zum Teil mit eigenen Beiträgen und mit den 50 Prozent betragenden Pflichtbeiträgen der Gemeinden, und es wird wohl keiner von den Angestellten auf diese Anwartschaft verzichten wollen. Da haben wir ein Beispiel für das unerfreuliche Bild, von dem gestern der Herr Abgeordnete Rausch ebenfalls in dem Sinne sprach, daß es wünschenswert wäre, wenn die Entwicklung dahin ginge, daß die vielen, vielartigen Versicherungen zusammengefaßt werden würden in eine große Versicherung, die alle Festbesoldeten in der Gemeinde und im Körperschaftsdienste und im freien Berufe umfaßt. Das muß in der Tat das Ziel der Entwicklung sein, und unter dem Gesichtswinkel müßte auch eine Reform sich vollziehen, die an dem neuen Gesetze, das wir heute verabschieden werden, gleich nach der Verabschiedung beginnen soll.

Ein Grund weiter, warum Kritik am Entwurf, wie er Ihnen vorliegt, geübt worden ist, ist der, daß die volle Selbstverwaltung, wie wir sie für diese Kasse gewünscht hätten, nicht gekommen ist. Wir haben im alten Obrigkeitsstaate lange Jahre gekämpft und haben Widerstände zu überwinden gehabt bei der Handhabung des Gesetzes, die gestern mit Recht ja als eine durchaus korrekte bezeichnet worden ist, bei der wir aber immer vermißt haben, daß sie dem sozialen Gedanken eines Fürsorgegesetzes entsprechend Rechnung getragen hat. Das lag, wie richtig gesagt worden ist, nicht an der Verwaltung, das lag am Gesetz selber; und alle Kritik und aller Sturm der früheren Jahre hat sich gegen das Gesetz und seinen bureaukratisch engen und kaltherzigen Inhalt gekehrt. Nun glaubte man, daß im neuen Staat, nach 1918 die schon auf das Jahr 1916 und 1917 fällige Reform das bringen würde, was wir in den Städten seit Jahrzehnten angestrebt haben. Das wäre gewesen, die volle Selbstverwaltung der Kasse in die Hand nehmen zu dürfen, wie das für eine Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit recht gewesen wäre, und daß alle Beschränkungen, die auch der neue Entwurf zeigt, eben hätten fallen können, damit die Kasse eine Versicherungskasse geworden wäre, die im Wege des Umlageverfahrens die Beträge aufbringt, welche nötig sind. Wir haben aber im Ausschuß vor der entschiedenen Erklärung des Herrn Ministers des Innern kapitulieren müssen, die dahin ging, daß er dann gezwungen sei, einmal die Mitwirkung seiner Verwaltungsbehörden und die Verantwortung für den Gang in dieser Versicherung abzulehnen und auch den Entwurf, so wie er vorlag, zurückzuziehen, so daß für lange Monate ein Zustand der Zweifel entstanden wäre. Der rechnungstechnische Sachverständige aus Freiburg hat überdies als Zeit, die nötig ist, um die Frage, die wir grundsätzlich aufgerührt haben, zu prüfen, einen so langen Zeitraum bezeichnet, daß auch diejenigen, die grundsätzlich Anhänger voller Selbstverwaltung waren, sich doch gescheut haben, auf die Gefahr der Zurückziehung des Gesetzes hin auf ihren prinzipiellen Forderungen zu verharren und so ungewollt zu verhindern, daß der Personenkreis, der hier bedacht werden soll, rechtzeitig in den Genuß von Bezügen kommt, auf die er nun seit Jahren wartet.

Was die Beteiligung der Beamtenschaft an der Ausführung eines Fürsorgegesetzes, das auf voller Selbstverwaltung beruht, angeht, so stehe ich ganz auf dem Boden des Herrn, der gestern hier ausgeführt hat, daß es nicht gerechtfertigt wäre, wenn die Staatsverwaltung sich zurückziehen und sagen wollte, die Kasse soll mit eigenen Organen, etwa durch ihre Bezirkssparkassen oder durch sonst wen draußen die Arbeit leisten, die jetzt die Bezirksverwaltungsstellen des Staates leisten. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Zusammenhang der Gemeindeverwaltungen und der öffentlichen Körperschaften mit den Aufgaben und mit der Organisation des Staates doch ein zu enger sei, als daß man hier diese reinliche Scheidung androhen dürfe.

Der Verband der mittleren Städte Badens hat gegenüber dem Entwurf auf seiner Donaueschinger Tagung den Beschluß gefaßt:

„1. Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die bisherigen Anträge nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag nachdrücklich weiter zu verfolgen;

2. wegen Errichtung einer gemeinsamen Zusatzversicherungskasse, deren Zweck darin besteht, den Unterschied zwischen den Leistungen der staatlichen Fürsorge und jenen der Fürsorgekasse auszugleichen, die nötigen Schritte zu unternehmen;

3. die Frage der Bildung einer gemeinsamen Fürsorgekasse auch für die Gemeindearbeiter eingehend zu prüfen."

Wir werden also auch nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht zur Ruhe kommen, sondern es wird, soviel ich unterrichtet bin, zunächst die Zusatzversicherungskasse ins Leben treten, und es wird den Gemeinden und den beteiligten versicherten Beamten die Leistung im Wege der freiwilligen Vereinbarung auferlegt werden, die wir ihnen im Gesetz nicht haben auferlegen wollen.

Was die Beschränkung des Kreises der Mitglieder betrifft, so haben sich insbesondere die Bürgermeister der Amtsstädte unter 3000 Einwohnern und die der Amtsgerichtsstädte zurückgesetzt gefühlt. Es hat mir hier ein Kollege geschrieben:

„Es ist gewiß eine Herabwürdigung unserer dienstlichen Eigenschaft, daß man die Grenze auf 3000 Einwohner gesetzt hat, wo unter allen Umständen die Amtsstädte auch zu den Berufsbürgermeisterstellen zählen. Ich habe eine 11 bis 12stündige Arbeitszeit, billiger komme ich seit Jahren nicht weg, und das ist begreiflich, wenn man in einer solchen Stadt auch gar alles auf sich lasten hat, während in Städten mit größerer Einwohnerzahl bestimmte Ämter unterverteilt sind. An die Amtsstädte werden seitens der Regierung

doch auch die weitgehendsten Anforderungen in sozialer Fürsorge gestellt. Sie sollen die vorbildlichen Gemeinden der Bezirksgemeinden sein. Und was ist des Pudels Kern? Wenn der Landtag die letzten Worte „mit mehr als 3000 Einwohnern" entweder ganz streicht oder anstatt 3000 Einwohnern die Zahl 2000 einsetzt, so werden damit im ersteren Falle weitere 10 Amtsstädte betroffen, im letzteren Falle nur 4. Mit andern Worten: Es kommen als Pflichtmitglieder nur weiter hinein 10 Bürgermeister. Das spielt für die Fürsorgekasse fast gar keine Rolle."

Die Städte, die hier in Frage stehen, sind Buchen, Meßkirch, Pfullendorf, Wolfach. Und wenn der Antrag, der eingebracht ist, angenommen wird, daß die Amtsstädte allgemein aufgenommen werden, so kommen hinzu Adelsheim, Boxberg, Engen, St. Blasien, Schönau, Staufen bezw. weiter die Amtsgerichtsstädte, die wie Philippsburg, Walldürn, Radolfzell alle schon Berufsbürgermeister haben.

Von seiten meiner Freunde wird deswegen dem eingebrachten Antrage, der dahin geht, daß zu den Pflichtmitgliedern die Bürgermeister aller Gemeinden, die Sitz eines Bezirksamtes oder Amtsgerichts sind, zugestimmt werden.

Nun ist eine weitere Kritik, von der ich vorhin schon andeutungsweise sprach, geknüpft worden an die Grenze des versicherungsfähigen Einkommens auf 15 000 M. Das ist eine Begrenzung, die man nur würdigen kann aus dem Bemühen des Herrn Sachverständigen, der die Kasse vor Erschütterungen und unsicheren Versicherten bewahren wollte. Er steht auf dem Standpunkt, daß die Versicherten mit hohen Gehältern am meisten ruhebedürftig seien, wie er sich ausdrückte, und daß sie nach den Erfahrungen der Versicherungsgesetzgebung auch diejenigen Personenkreise stellten, die am leichtesten anbrüchig würden. Nun liegen aber — und das ist auch im Ausschuß schon ausgeführt worden — doch heute die Verhältnisse so, daß ein Gemeindebeamter, der nur eine Ruhegehaltsberechtigung hat, bestenfalls von 75 Prozent aus 15 000 M. nicht ohne Zwang und ohne dringendes Bedürfnis seines Körpers oder Geistes dazu kommen wird, um seine Zuruhesetzung nachzusuchen. Es wird ihm bei unseren Teuerungsverhältnissen ganz unmöglich sein, namentlich wenn er Familie hat, mit den Beträgen, die er von der Fürsorgekasse bekommt, auskömmlich zu leben. So wird er eben weiter arbeiten, solange ihn seine Kräfte tragen und wird so die Fürsorgekasse nicht belasten.

Es ist weiter zu berücksichtigen, daß die Schonung der Fürsorgekasse und damit wohl auch der Gemeinden, die ja 50 Prozent der Beiträge leisten müssen, nur eine einseitige ist. Denn wir haben noch das badische Gesetz, das die Gemeinden zwingt, ihren im Ruhestand lebenden Beamten auskömmliche Pensionen zu geben. Es ist dort allerdings Bezug genommen auf die Vermögensverhältnisse des Zuruhegesetzten. Immerhin aber wird in einer ganzen Reihe von Fällen, wo die Leistungen der Fürsorgekasse unzulänglich sind, eben die Gemeinde in Anspruch genommen werden müssen. Deswegen ist es relativ gleichgültig, ob wir für eine vorübergehende Zeit die Höchstgrenze von 15 000 M. hinaufsetzen und dadurch einem kleinen Kreis von Personen eine etwas auskömmlichere Pension gewährleisten oder ob wir auf der Grenze von 15 000 M. stehen bleiben, im übrigen aber die Lasten der Gemeinde durch jenes Gesetz bestehen lassen. Der Herr Minister des Innern hat sich gestern am Spätnachmittag scharf gegen eine Veränderung dieser Höchstgrenze ausgesprochen, indem er auf die Entstehung der Höchstgrenze zurückgegangen ist. Es ist ja richtig, daß im Entwurf ursprünglich nur 8000 M. von dem Rechnungssachverständigen konzediert worden sind, und wir mit dem Betrag von 15 000 M. beinahe auf das Doppelte dessen hinaufgegangen sind. Aber ich sage mir: Wenn Hessen nach einer Erfahrung, die auf einen gewissen Zeitraum zurückgeht, in der Lage war, auf 20 000 M. hinaufzugehen, sollten wir das auch tun können. Es besteht bei meinen Freunden Geneigtheit, dem Antrag, der von der sozialdemokratischen Partei gestellt worden ist und der die Grenze auf 20 000 M. hinaufsetzen will, zuzustimmen. Zu einer Kabinettsfrage die Angelegenheit werden zu lassen, ist sie nicht geeignet, weil wir auch noch bei den 20 000 M. einen großen Kreis von Versicherten und Fürsorgeberechtigten außer Betracht lassen müssen.

Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes werden vom Zentralverband der Gemeindebeamten als vollständig unzureichend angesprochen und bekämpft. Nach den neuen Bestimmungen wird die Fürsorgekasse einen Zuwachs, wie ich schon gesagt habe, von etwa 5000 Mitgliedern bekommen. Alle diese Beamten sind, soweit sie über 10 Jahre schon im öffentlichen Dienst stehen, geschädigt, weil sie diese Zeit nach dem Entwurf nicht anrechnen dürfen. Ältere Beamte, die ihr Vermögen zugesetzt oder ihre Landwirtschaft aufgegeben haben, können überhaupt nicht in den Ruhestand treten, sondern müssen solange fronen, bis sie eben in den Sielen sterben. Die Hinterbliebenen sind dann auf die Bezüge angewiesen, wie sie im Fürsorgegesetz gegeben sind und wie sie sich in ihrem Höchstbetrag auch nicht verändern können, da sie nur Bruchteile des versicherungsfähigen Einkommens des verstorbenen Ernährers sind. Aus dem Grund werden wir dem weiter gestellten Antrage, daß die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit auch auf die Dauer von 15 Jahren erfolgen kann, zustimmen.

Was aber nicht erreicht und auch nicht mehr beantragt worden ist — die Versuche, zu dieser Lösung zu kommen, sind im Ausschuß bereits abgeschlagen worden — das ist die Freizügigkeit zwischen den großen Städten und kleineren Gemeinden, wie sie der demokratische Antrag Seite 12 des Berichts anstrebte!

Wir hatten bei der Reform des Fürsorgegesetzes Wert darauf gelegt, daß der Wechsel der Beamtenschaft, der im Staat so vorteilhaft ist, und auf den der Staat kaum verzichten will, auch den Gemeinden und Körperschaften zugute kommt. In der Freizügigkeit ist ohne Zweifel die Verschiedenartigkeit der Versorgung der Angestellten und Beamten ein Hemmungsgrund. Der Wechsel eines Beamten, der in der Angestelltenversicherung bereits Anwartschaften hat, sein Übertritt in eine Stelle, wo er in die Fürsorgekasse einzutreten hätte, die nicht entsprechende Leistungen hat, ist ohne Zweifel nicht beliebt, und diese Hemmungen stören die Freizügigkeit. Namentlich wird der Übergang von Gemeindebeamten der Großstädte zu Beamten der Landstädte völlig undurchführbar, weil der Beamte der Städteordnungsstädte wesentlich höhere Pensionsbezüge erhält wie der Beamte der anderen Gemeinden, der in der Fürsorgekasse ist, obwohl in vielen mittleren Gemeinden der Dienst ein vielseitigerer und anstrengenderer ist als in der Großstadt, wo die Beamten Spezialistenarbeit leisten.

Der Herr Kollege Rausch hat Ihnen gestern aus einer Darstellung der Besoldungsgruppen IV, VI, X und XIII einige Verhältnisse — Unterschiede zwischen Staats- und Gemeindebeamtenpensionen — geschildert. Ich könnte diese Beispiele vermehren mit allen Ziffern aus den Gruppen I, II, III usw. für Großstadt- und Kleinstadt- bezw. Landgemeindebeamten. Es ist überall ein auffälliger Unterschied.

Als besonders schlimm wird endlich die Behandlung der Altpensionäre angesprochen. Wir haben Witwen von Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meindebeamten, die monatlich 60 M. Witwengeld beziehen. Nun ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen, daß ein Zuschlag von 20 % des Jahresbetrags, mindestens jedoch von 100 M. für das Jahr 1919, und ein Zuschlag von 40 % des Jahresbetrages, mindestens jedoch von 150 M. für das Jahr 1920 gewährt wird. Sie werden mir Alle zugeben, daß diese Jahresbeträge bei der heutigen Geldentwertung lächerlich gering sind, und daß deswegen mit dieser Bestimmung nicht viel erreicht werden wird, weswegen eben die Gemeinden auf Grund des wiederholt zitierten Gesetzes verpflichtet sind, die Aufbesserung selbst zu gewährleisten. — Wir haben am Montag in einer Sitzung des Landesschlichtungsausschusses einen Fall mit einer Witwe gehabt, in der wir ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes das festzusetzen gezwungen waren, was die Gemeinde der Witwe aufbessern muß, damit sie überhaupt einigermaßen des Lebens Notdurft fristen kann, weil eben die Leistungen des Fürsorgegesetzes unzulängliche sind. Dabei ist der Gatte dieser Witwe als Gemeindebeamter sechzehn Jahre im Dienste der Gemeinde gewesen und hat sich im Dienste jener Gemeinde aufgerieben.

Alles in allem genommen bringt das Gesetz also eine Reihe von Verbesserungen; es bringt aber die Erfüllung einer Reihe von Forderungen nicht, die man aus grundsätzlichen Erwägungen und im Interesse der Fürsorge der hier beteiligten Kreise stellen müßte. Aus dem Grunde ist die Stellungnahme, die man zu dem Gesetz einzunehmen hat, eine zwiespältige. Wir von meiner Partei können uns nur deswegen entschließen, dem Entwurf als Ganzem so wie er hier vorliegt und mit den drei Abänderungsanträgen, zuzustimmen, weil wir annehmen, daß, so wie dem jetzigen Entwurf ein Ministerversprechen zur Entstehung verholfen hat, so auch einem neuen Fürsorgegesetz durch das Versprechen des Herrn Ministers des Innern zur Entstehung verholfen wird, dessen Vorarbeiten unmittelbar beginnen müssen, wenn wir heute dieses unvollkommene Gesetz angenommen haben.

Zu den Wünschen, die die drei Herren Redner zu dem Fürsorgegesetz bereits ausgesprochen haben, möchte ich so nur einen hinzufügen, und zwar den, daß das heute zu beschließende Gesetz möglichst rasch dem vollkommeneren Gesetz Platz machen möge. (Lebhafter Beifall besonders bei den Demokraten.)

Abg. **Mager** (D. Nat. Vp.):

Gestatten Sie zuerst, daß ich mich den anerkennenden Worten anschließe, die der Herr Kollege Schön soeben ausgesprochen, und die er besonders dem Herrn Berichterstatter gewidmet hat. Wir sehen ja, daß dieser schriftliche wie mündliche Bericht so außerordentlich ausgiebig und reichhaltig gewesen ist, daß man sich eigentlich hätte ersparen können, noch in die Details des Gesetzes einzugehen.

Es liegt zwar im Interesse der Parteien, daß sie die einzelnen Wünsche, die sie besonders gehabt haben, noch hier vorbringen. Ich will mich trotzdem aber auf das Grundsätzliche beschränken. Und da sind es hauptsächlich zwei Fragen, die uns lebhaft interessierten und die es uns schwer gemacht haben, dem Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, unsere Zustimmung zu erteilen. — Die eine Frage ist die, daß es scheint, daß ein gewisses Mißverhältnis vorliegt zwischen den sozialen Ansprüchen, die durch dieses Gesetz begründet werden, und der Leistungsmöglichkeit oder Leistungsfähigkeit der Kasse. — Die andere Frage, die uns lebhaft interessierte, war die, ob es richtig sei, diese beschränkte Form der Selbstverwaltung der Kasse zuzubilligen, wie es hier im Gesetz geschehen ist, oder diese Selbstverwaltung in weitestem Umfange der Kasse zu gewähren.

Zu der ersten Frage möchte ich sagen, daß wir grundsätzlich der Ansicht waren, daß das Gesetz von 1896 und 1906 sowie auch das Provisorium von 1917/18 eine gründliche Überarbeitung notwendig machte. Denn wir haben volles Verständnis dafür, daß diese Beamten, die durch dieses Gesetz betroffen werden, ein Recht darauf haben, darnach zu streben, bezüglich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung den Staatsbeamten möglichst gleichgestellt zu werden. Denn sie sind ja letzten Endes mittelbar oder unmittelbar gleich den eigentlichen Staatsbeamten auch Beamte, die die Interessen des Staates zu wahren haben. Es bezeichnet auch deshalb der Bericht, und ganz mit Recht, dieses Streben damit, daß er sagt: der Hauptzweck dieses Gesetzes sei in erster Linie: Erweiterung der Leistungen unter möglichster Anpassung an die Ruhegehaltsbestimmungen der Staatsbeamten. Wir sehen deshalb das entscheidende Moment in dieser ganzen Frage darin, ob und wie nun diese erweiterten Ansprüche mit der Leistungsfähigkeit der Kasse in Einklang gebracht werden können. Wenn Sie nur ganz oberflächlich sich die Tatsache vor Augen halten, daß bisher der Höchsteinkommensanschlag 5000 M. betrug, daß er nun auf 15 000 M. hinaufgesetzt werden soll und wird, und daß die Beiträge dementsprechend früher relativ klein und gering waren und sehr viel höher werden müssen, daß aber der Sprung von 5000 auf 15 000 M. sich sogleich wirksam geltend macht, während die höheren Beiträge jetzt erst anfangen zu fließen, so werden Sie aus dieser einfachen Gegenüberstellung ersehen, wie ungeheuer groß die Anspannung ist, der die Kasse unterworfen wird. Und das ist für uns das kritischste Moment in dieser Frage gewesen, das es uns außerordentlich schwer gemacht hat, zu einer bejahenden Entschließung zu kommen. Wenn wir trotz dieser Bedenken schließlich zu einer Bejahung gekommen sind, geschah es aus der Erwägung heraus, daß wir es nicht glaubten, verantworten zu können, aus diesem Grunde eine Verzögerung in der Verabschiedung dieses Gesetzes zu veranlassen. Andererseits aber können wir nicht den Vorwurf ersparen an die betreffenden Stellen, die es hätten tun können, daß die versicherungstechnische Grundlage, das Material, das uns eine bessere Übersicht über die finanzielle Auswirkung des Gesetzes hätte geben können, offenbar nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden ist. Ich berufe mich hier nur auf das Gutachten des Herrn Professors Loewy, das aber auch nicht ausreichend und genügend war, das vielmehr noch weiter hätte ausgebaut werden müssen. Leider haben wir in letzter Stunde erst noch einmal eine Mitteilung von ihm bekommen, die mir aber in extenso nicht gegenwärtig ist, weshalb ich mich auch nicht weiter darauf einlassen will.

Diese Frage der finanziellen Auswirkung des Gesetzes war für uns die bedenklichste; weniger bedenklich war die zweite Frage, das ist die, welche die Selbstverwaltung betrifft, d. h. ob das, was in beschränkter Form der Selbstverwaltung der Kasse gegeben ist, genügt, oder ob man sie in weiterem Maße der Kasse zuerkennen soll. Wir haben aus diesen finanziellen Erwägungen, die ich eben besprochen habe und wegen dieser Unübersichtlichkeit der ganzen Sache uns dazu entschlossen, es auch für gut zu halten, daß die Selbstverwaltung in einer beschränkten Form nur verliehen wird. Wir glauben, daß die Entwicklung zukünftig sich in der Linie bewegen wird, daß das jetzt schon ideell zu erkennende Ziel der vollen Selbstverwaltung auch in Zukunft tatsächlich erreicht werden wird. Es wird dann auch gleichzeitig die Frage gelöst werden, ob die Städte noch in den Kreis der Gemeinden hineinbezogen werden sollen, ebenso auch die Frage gelöst werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ob der Kreis der Versicherungsberechtigten oder Versicherungspflichtigen noch größer gezogen werden soll, als er jetzt schon in dem Gesetze gezogen worden ist. Wenn wir diese beiden Gesichtspunkte uns vor Augen halten, werden wir uns des Eindruckes nicht erwehren können, daß das, was im Gesetz jetzt festgelegt worden ist, mehr oder minder provisorischen Charakter hat, je nach dem Ausfall der finanziellen Auswirkung dieses Gesetzes, und je nach der Erfahrung, die man machen wird mit der Selbstverwaltung, soweit sie hier im Gesetze festgelegt ist; wir müssen in der Zukunft diese Entwicklung weiter schreiten lassen, und ich glaube, schon in wenigen Jahren wird sich zeigen, daß dieses Gesetz von Grund aus in beiden Richtungen umgestaltet werden muß.

Was nun die einzelnen Abschnitte angeht, so will ich mich auf Details weiter nicht einlassen. Ich möchte nur zu Abschnitt I sagen, daß wir uns aus den allgemeinen Erwägungen, die ich eben angeführt habe, damit einverstanden erklären können, daß die Beschränkung dieses Gesetzes auf einen gewissen Kreis von Gemeinden unter Ausschluß der Städte hier festgelegt worden ist, wenn gleich wir, wie ich bereits schon sagte, der Meinung sind, daß künftig auch die Städte in den Kreis hineingezogen werden müssen. Auch waren wir mit dem Rahmen, den man gezogen hat für die Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten, aus den gleichen grundsätzlichen Erwägungen, einverstanden. Es wäre selbstverständlich wünschenswert — und wir hatten eine große Anzahl von Spezialwünschen vorzutragen —, daß dieser Kreis der Versicherungspflichtigen und -berechtigten erweitert werden könnte. Wenn ich nur an den großen Kreis der Kassenbeamten, der Krankenkassenbeamten, an die Ärzte, Tierärzte und jene Leute erinnere, von denen man wohl gerne angenommen hätte, daß sie in den Kreis der Versicherungspflichtigen oder -berechtigten hätten eingezogen werden müssen, wenn ich weiter denke an die Gesuche, die uns von Leuten zugekommen sind, die nicht direkt Beamte einer Gemeinde sind, wie Kaminfeger, Hebammen, Desinfektoren usw., an alle diese Gesuche, die uns entgegengebracht worden sind, und denen man in Hinsicht der sozialen Wirkung des Gesetzes gerne Rechnung getragen hätte, so muß ich sagen, daß die grundsätzlich geäußerten Erwägungen bezüglich der finanziellen Auswirkung des Gesetzes uns veranlaßt haben, von diesen Gesuchen Abstand zu nehmen und es der Zukunft zu überlassen, ob man den Kreis der Versicherungspflichtigen und -berechtigten später wird erweitern können. Für wünschenswert, wie gesagt, halten wir das.

Es ist weiterhin in das Gesetz das Heilverfahren aufgenommen worden, allerdings nur in einer Kannvorschrift, und in dieser Fassung waren auch wir nur in der Lage, unsere Zustimmung zu erteilen (Abg. Ziegelmaier-Oberkirch: Sie haben ja dagegen gestimmt!) Ich spreche soeben von „wir". Sie werden auch anerkennen, daß wir uns im Ausschuß in dieser Sache in dieser oder jener Form ausgesprochen haben. Man kann einen Kollegen auch eines Besseren belehren und schließlich zu einer Zustimmung kommen. Ich sage ausdrücklich, daß wir dieser Einführung des Heilverfahrens in das Gesetz nur deswegen zustimmen, meine Freunde und ich, weil es sich nur um eine Kannvorschrift handelt. Nun hat ja der Herr Berichterstatter — und da bin ich etwa im Gegensatz zu ihm anderer Meinung — sich dahin geäußert, daß der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse nicht allzu engherzig sein soll bei Gewährung dieses Heilverfahrens. Ich bin der Meinung, daß er zwar nicht engherzig, aber außerordentlich vorsichtig sein soll bei der Gewährung des Heilverfahrens; denn dieses Heilverfahren wird zweifellos, was die finanzielle Auswirkung des Gesetzes angeht, außerordentlich schwer in die Wagschale fallen und ich glaube, angesichts der Unübersichtlichkeit der finanziellen Auswirkung des Gesetzes muß man dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse den Rat geben, die Vorschrift nicht in dem Sinne, wie der Herr Berichterstatter es gemeint hat, auszulegen, sondern in dem Sinne, wie ich es meine, nämlich unter Wahrung überaus großer Vorsicht bei der Gewährung des Heilverfahrens. Es wird sich im Laufe der Zeit schon herausstellen, je nachdem wie sich die Leistungsfähigkeit der Kasse erweist, ob man weiter gehen kann. Ich kann zugeben, daß wir aus sozialen Erwägungen heraus gerne bereit sind, daß von diesem Heilverfahren in Zukunft recht ausgiebig Gebrauch gemacht werden kann, wenn nur die Kasse leistungsfähig genug ist

Was nun die Frage des Einkommensanschlags angeht, sind wir grundsätzlich mit der Regelung, wie sie im Gesetze stattgefunden hat, einverstanden, wenn auch eben die finanziellen Bedenken bei uns bestehen.

Im Abschnitt III, in dem die Hinterbliebenenfürsorge geregelt ist, gilt eigentlich grundsätzlich das, was ich über die soziale Wirkung des Gesetzes eingangs meiner Ausführungen gesagt habe.

Wichtiger aber und für uns auch schwere Sorge bereitend war die Frage der Aufbringung der Mittel. Wir haben nicht nur das Gefühl, sondern die Überzeugung, daß die Form, wie sie hier im Gesetze festgelegt worden ist, bezüglich der Aufbringung der Mittel, voraussichtlich nicht genügen wird, und daß in kurzer Zeit schon an uns und an die Regierung die Forderung herantreten wird, hier gründlich Remedur zu schaffen. Gerade zu diesem Punkte hätten wir gerne Anträge eingebracht; wir haben aber davon Abstand genommen, eben weil uns die versicherungstechnischen Grundlagen — wie sie nun einmal unbedingt notwendig sind, wenn man zu solch einem Gegenstand wirklich begründete Anträge stellen will — nicht zur Verfügung standen, und weil wir nicht etwa gefühlsmäßig ins Blaue hinein mit Anträgen vorgehen wollten. Was diesen Punkt anbelangt, so müssen wir eben abwarten, wie die Dinge sich entwickeln werden; wir wollen aber hoffen, daß sie sich gut entwickeln.

Sollten sich die Kassenverhältnisse aber nicht in dem gehofften guten Sinne entwickeln, dann wird sich ja in kurzer Zeit die Frage aufdrängen, ob nicht der Staat in größerem Maße als das im Gesetzentwurfe mit seinen 100 000 M. vorgesehen ist, werde eintreten müssen. Im Interesse des Staates möchten wir das nicht wünschen.

Der VII. Abschnitt, dem ich mich nun noch rasch zuwenden möchte, regelt die Organisation und Verwaltung der Fürsorgekasse. Wir sind der Ansicht, daß hier — vorläufig wenigstens — das Zweckmäßige getroffen worden ist. Ob die hier geschaffene Organisation sich in Zukunft ändern werde, das hängt davon ab, ob man die Selbstverwaltung in höherem oder geringerem Grade werde ausdehnen können. Bereits eingangs meiner Ausführungen habe ich erklärt, daß wir ideell dafür sind, die Selbstverwaltung möglichst weitgehend auszugestalten. Aber auch diese Angelegenheit müssen wir der Zukunft überlassen.

Was sodann die (in den folgenden Abschnitten behandelten) Einführungs- und Übergangsbestimmungen anlangt, so hat darüber sich bereits der Herr Kollege Schön ausdrücklich ausgesprochen. Dem von ihm Dargelegten will ich selbst nichts hinzufügen; denn er hat ungefähr das gesagt, was man hier sagen könnte und sagen wollte.

Ich komme also zum Schluß und kann namens meiner Fraktion erklären, daß wir — trotz der Bedenken, die wir grundsätzlich hegen — doch dem Gesetze zustimmen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denn wir halten es für notwendig, daß in Beziehung auf die Fürsorge der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten eine neue Grundlage geschaffen wird, und ich kann hinzufügen: wir hoffen auch, daß in nicht allzuferner Zeit auf dieser Grundlage tatsächlich einmal etwas in dieser Beziehung Ideales aufgebaut werden kann.

Schließlich will ich mich noch über die Anträge äußern, die gestern eingegangen sind.

Was den Antrag anlangt, der zunächst von den Herren Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen. eingegangen ist, und der dahin geht, daß auch die Bürgermeister der Amtsstädte und Amtsgerichtsstädte unter Absatz 1 c von § 2, also in die Versicherungspflicht einbezogen werden sollen, so kann ich sagen, daß wir diesen Antrag unterstützen können und unterstützen werden.

Von den beiden sozialdemokratischen Anträgen wende ich mich zuerst dem zu, welcher verlangt, daß

„der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags auf zwanzigtausend Mark"

hinaufgesetzt werde. Diesen Antrag werden wir ablehnen. Nach dem, was ich über die finanzielle Auswirkung des Gesetzes gesagt habe, werden Sie diese Stellungnahme verständlich finden.

Soweit jedoch der zweite sozialdemokratische Antrag in Frage kommt:

„Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von 15 Jahren erfolgen",

so wollen wir, trotzdem auch hier eine neue finanzielle Belastung vorliegt, diesem Antrag zustimmen. Ich gehe von der Auffassung aus: Vorausgesetzt, daß die Kasse sich nur gesund weiter entwickelt, wird sie auch diesen Stoß noch vertragen können. Ob sie aber der Gesamtheit all der Angriffe standhalten kann, die auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit unternommen werden, das ist eine Frage, die tatsächlich heute wohl in diesem Hause niemand beantworten kann (Beifall rechts).

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Die Vorzüge des neuen Fürsorgekassengesetzes, sowie seine Nachteile, weiter aber auch die verschiedenen Wünsche und Anträge, wie sie sowohl von Seiten der Gemeindebeamten und -Angestellten, als auch aus den Kreisen der Bürgermeister und aus sonstigen Personengruppen heraus laut wurden, sind ja alle schon des längeren und breiteren dargelegt; ich kann also wohl darauf verzichten, mich hier auf Einzelheiten einzulassen. Nur ganz kurz will ich auf einzelne Punkte zurückkommen.

Dieses neue Gesetz über die Fürsorge für die Gemeindebeamten wird in Verbindung mit der neuen Gemeindeordnung in gewissem Sinn einen neuen Abschnitt in der Geschichte der badischen Gemeindeverwaltung einleiten; dieses gilt namentlich, soweit die Gemeinden draußen auf dem platten Lande in Frage kommen. Besonders dort wird es notwendig sein, daß die Auffassungen sich wesentlich ändern, welche bezüglich der Tätigkeit unserer Gemeindebeamten und hinsichtlich ihrer Entlohnung und ihrer Ruhegehaltsversorgung zur Zeit noch herrschen. Bisher war man in jenen Kreisen vielfach der Meinung, es genüge, den Beamten einen mäßigen Gehalt zu gewähren; man hat immer davon Abstand genommen, auf eine weitere Fürsorge für die Gemeindebeamten und -Bediensteten bedacht zu sein. Durch das uns vorliegende neue Gesetz wird diese Auffassung grundsätzlich geändert: In ihm wird verlangt, daß die Gemeindebeamten und -Angestellten, sobald ihre Bezüge mehr als 1500 M. betragen, als Versicherungspflichtige der Fürsorgekasse angegliedert werden. Es wird damit ausgesprochen, daß die Gemeinde für ihre Beamten und Angestellten eine entsprechende Fürsorge übernehmen muß. Zwar waren diese Gemeindebeamten und -bediensteten, soweit sie nicht schon nach dem alten Gesetz der Fürsorgekasse angehören mußten, bereits bisher bei der Invaliden- und Hinterbliebenen-, sowie bei der Krankenversicherung versichert. Aber die aus jenen Versicherungen fließenden Bezüge stehen ja in keinem Verhältnis zu denjenigen Leistungen, wie sie hier gewährt werden sollen; ebenso verhält es sich bezüglich der Ausgaben, welche jetzt die Gemeindeverwaltung — im Vergleich zum früheren Zustand — zu übernehmen hat.

Soweit die Gemeindebeamten selbst in Frage kommen, stellt dieses Gesetz einen wesentlichen Fortschritt und einen Erfolg der Bemühungen dar, welche sie seit Jahren aufgewendet haben. Es wird nur zu wünschen und zu hoffen sein, daß damit auch die Verwaltung in den Gemeinden draußen eine bessere, und daß auch die Auffassung der Gemeindebeamten selbst über ihre Tätigkeit eine durchaus gute werde; weiterhin ist zu wünschen, daß dementsprechend auch die Angehörigen der Gemeinden einsehen, wie sehr richtig der Weg ist, der hier beschritten wird, indem man auch auf die sozialen Verhältnisse der Beamten und Angestellten Rücksicht nimmt.

Dabei wird mit einem alten System gebrochen werden müssen, nach welchem man die Gemeindedienste in möglichst viele Hände verteilt wissen wollte, indem man gewissermaßen einmal hier und dann wieder dort einen Gnadenakt übte und möglichst vielen die Möglichkeit eines Nebenverdienstes verschaffte. Dieses System paßt in die heutige Zeit nicht mehr herein: infolge des heute zur Beratung stehenden Fürsorgekassengesetzes und weiterhin mit der neuen Gemeindeordnung wird es allmählich verschwinden müssen. Man wird einen neuen Zustand anstreben und erreichen müssen, indem man dafür sorgt, daß der Gemeindebeamte als eine volle Arbeitskraft angesehen und eingeschätzt und daß ihm dementsprechend auch eine ihn voll in Anspruch nehmende Arbeitsleistung übertragen wird, mit welcher er dann seine Arbeitszeit und -kraft ungeteilt auszufüllen hat (Beifall).

Was nun die Bürgermeister anbelangt, so sieht bezüglich dieser das Gesetz drei Gruppen vor. Ein Teil der Bürgermeister wird als Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse angegliedert; ein anderer Teil hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen der Fürsorgekasse beizutreten; ein dritter Teil wieder kann diesen Beitritt nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung selbst vollziehen.

Die beiden zuletzt erwähnten Gruppen, werden wohl im großen und ganzen mit der hier getroffenen Regelung nicht zufrieden sein. Auch ich bin der Meinung, daß gerade die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen für die Zukunft Zielpunkte der Angriffe auf das jetzige Gesetz bilden werden.

Wenn wir hier den Wünschen der Bürgermeister nicht in dem erwarteten weiten Umfange entgegengekommen sind, so lag es eben daran, daß mit dem jetzigen Gesetz eine wesentliche Umgestaltung des bisherigen Fürsorgewesens eintritt, und daß es mit Rücksicht darauf nicht ohne weiteres unternommen werden konnte, nachdem man ohnehin schon eine so starke Umänderung vorgenommen hatte, nun abermals weiter zu gehen und jetzt schon in der erwähnten Beziehung eine andere Gestaltung eintreten zu lassen. Ich bin aber überzeugt, daß man schon in einigen Jahren, sobald sich nur einmal die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auswirkungen dieses Gesetzes übersehen lassen, dazu übergehen wird, auch in dieser Hinsicht eine Änderung vorzunehmen.

Nunmehr wende ich mich zu den Anträgen, die eingereicht worden sind. Nach meiner Auffassung kann man ohne weiteres demjenigen Antrag zustimmen, welcher verlangt, daß die in den Amtsstädten und Amtsgerichtsstädten tätigen Bürgermeister als Pflichtmitglieder in die Fürsorgekasse aufgenommen werden. Was jedoch den zweiten Antrag anbetrifft, nach welchem „der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags auf 20 000 Mark" erhöht werden soll, so bin ich persönlich der Meinung, daß man ihm mit großer Vorsicht entgegentreten muß. Zu dieser Auffassung komme ich deswegen, weil nur ein beschränkter Kreis von Gemeindebeamten in Betracht kommt, und namentlich solche, die in größeren Gemeinden tätig sind, bei diesem Antrag in Frage stehen. Diejenigen Gemeindebeamten und -angestellten, die nach dem jetzigen Gesetz der Versicherungspflicht unterliegen, beziehen zum größten Teil Gehälter, die unter 15000 M. bleiben oder wenigstens nicht viel darüber hinausgehen, so daß also sie hier kaum in Frage kommen. Es will mir auch scheinen, daß die Mehrbelastung der Kasse und namentlich diejenige der Gemeinden wesentlich höher würde, wenn man diesem Antrag stattgeben wollte. Man wird also die hier angeschnittene Frage nochmals ernstlich prüfen müssen, ehe man einem Antrag in der bezeichneten Richtung zustimmen kann. Es wäre wünschenswert, daß von Seiten der Regierung vielleicht bis zur zweiten Lesung Aufschluß gegeben werden könnte, welche Wirkung dieser Antrag hat. Dem weiteren Antrag, der gestellt worden ist, bezüglich der Einrechnung einer 15jährigen Vordienstzeit, kann man leichter seine Zustimmung geben.

So möchte ich nur wünschen und hoffen, daß dieses Fürsorgegesetz seine gute Wirkung für die Gemeinden draußen haben wird. Wir haben ja immer erklärt, daß die Gemeinde die Urzelle der Staatsverwaltung darstellt; und wenn in der Urzelle eine gute Verwaltung Platz gegriffen hat, wenn dort gute Einrichtungen bestehen zum Vorteil des Gemeindewesens, dann wird auch das gesamte Staatswesen aus dem Fürsorgegesetz, aus der neuen Gemeindeordnung und aus der erhöhten Arbeitstätigkeit und der erhöhten Arbeitsfreudigkeit der Beamten in den Gemeinden seinen guten Nutzen ziehen. Das ist der Wunsch, den ich dem Gesetz mit auf den Weg geben wollte (Beifall im Zentrum).

Minister des Innern **Remmele**:

Ich habe gestern bereits Gelegenheit genommen, zu dem Punkte, der draußen in der Öffentlichkeit und auch hier in diesem Hause am meisten umfochten worden ist, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ich will dort fortfahren und zunächst versuchen, klar zu legen, weswegen wir die scharf umrissene Stellung heute einnehmen müssen. Ich darf noch einmal daran erinnern, daß unser Entwurf aus dem Sommer 1919 stammt, und wir sind damals der Meinung gewesen, entgegen der Auffassung des Herrn Sachverständigen, daß man mit der Höchstgrenze auf 12 000 Mark hinauf gehen sollte. Wir haben uns später dann, als das Jahr 1920 herangekommen war, entschlossen, zuzustimmen, eine Grenze von 15 000 Mark anzunehmen. Wenn Sie sich die Geldwährung vergegenwärtigen, den Wert unseres Geldes im Jahre 1919 in seinem Abstand zu heute, dann werden Sie mir zustimmen, wenn ich sage: damals gesehen, war auch der heute so heiß umstrittene Punkt ein wesentlicher Fortschritt, denn damals war man ganz allgemein der Auffassung, die 12 bezw. 15 000 Mark stellten einen Fortschritt dar, besonders dann, wenn man berücksichtigt, daß die Teuerungszuschläge bei dieser Geldziffer nicht in Anrechnung kommen, diese 15 000 Mark also nur Grundgehalt und Ortszuschlag darstellen. Nun muß ich zugeben, daß mittlerweile im Laufe eines Jahres die Geldentwertung weitere Fortschritte gemacht hat, und daß man da selbstverständlich dafür sorgen muß, daß auch bei der Fürsorgekasse, ähnlich wie bei der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung es mittlerweile geschehen ist und geschieht, diese Sätze weiter erhöht werden. Aber wir sind bestimmte Beschränkungen unterworfen. Diese liegen einmal darin, daß wir nicht wie eine große Kasse, etwa wie die der deutschen Angestelltenversicherung von vornherein ein großes Risiko übernehmen können, wenn die Zahl der Mitglieder so beschränkt ist, daß man ihr Interesse nach dieser Richtung hin genau abwägen muß hinsichtlich ihrer Leistungen, die sie gegenüber dem, was sie erhalten, aufzubringen haben. Und da sagt uns eben der Sachverständige — und dessen Urteil müssen wir mehr oder weniger zu dem unsrigen machen — daß auf der Basis der Beurteilung und Berechnung, die im Jahre 1919 gemacht worden ist, eine weitere Erhöhung dieser Ziffer nicht in Frage kommen kann. Nun will ich darüber kein Wort verlieren, daß die Forderung, wie sie hier gestellt ist in dem einen sozialdemokratischen Antrag, über die wir uns im Ausschuß ja zur Genüge unterhalten haben, soziale Berechtigung hat. Ich habe aber schon gesagt, daß wir Hemmnissen unterworfen sind, und es ist nicht ohne Interesse, wenn man dem, was die Herren Abgeordneten **Rausch** und **Schön** über die Hinaufsetzung der Höchstgrenze der Einkommensanschläge bei der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung ausgeführt haben, entgegengesetzt, in welchem Maß nachher die Beiträge erhöht wurden. Wir hatten früher Einkommensanschläge in der Klasse A bis 550 M., heute nach dem neuen Entwurf der Angestelltenversicherung bis 1500 M., in der Klasse B von 550 bis 850 M., heute von 1500 bis 3000 M. — ich will nicht alles verlesen — in der Klasse J 4 bis 5000 M., heute in der Klasse 8 10 bis 15 000 M. und in Klasse 9 15 bis 20 000 M. Die Beiträge hingegen haben sich früher gestaltet: in der 1. Klasse 1,60 M. und jetzt 15,60 M., in der 2. Klasse früher 3,20 M., jetzt 24,60 M., in der 8. Klasse früher 20 M., jetzt 80,40 M., in der 9. Klasse früher 26 M. und jetzt 93 M. Das sind ganz wesentliche Steigerungen, die man nicht ohne Anschlag lassen darf, wenn man sich über die Sache unterhält.

Nun aber der Wesensunterschied zwischen Württemberg, Hessen und Baden, auf den gestern hingewiesen wurde, ist folgender. Wir haben, wie der Herr Abg. **Rausch** ganz richtig hervorgehoben hat, das Prämiendurchschnittsverfahren. Hier in Baden ist man der ausgesprochenen Absicht, wie es in § 53 lautet: „Die Verbandsumlage soll so festgesetzt werden, daß sie in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt." Deswegen die Vorausbeiträge, die Beiträge, die Umlage usw., wir geben auch einen bestimmten Zuschuß seitens des Staates, den wir mit 100 000 Mark nach unten abgegrenzt haben. Württemberg hat dagegen seit Februar 1921 keine Vorausbeiträge mehr, die Gemeinde oder Körperschaft zahlt 4 Prozent Beitrag, der Staat allein für die Pensionen der Bürgermeister ein Drittel des Aufwands. Der Teil, der nachher nicht gedeckt ist, wird durch eine Umlage, die sich je nach dem Bedürfnis stellt, gedeckt, also eine sogenannte flüssige Umlage. Das hat Baden nicht. In Hessen ist der Staatsbeitrag auf 80 000 Mark normiert, der Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gliedbeitrag auf 3 Prozent, und die Gesamtheit der Körperschaften deckt die Jahresverpflichtungen durch eine Umlage, die wiederum schwankt, je nach dem anfallenden Bedürfnis. Es ist klar, wenn nun wie in Württemberg eine Höchstgrenze nicht mehr gesetzt ist und in Hessen auf 20 000 M. bestimmt ist, daß das anfallende Bedürfnis einfach in die Verpflichtung für die Körperschaften bezw. für die Mitglieder hinein wächst. In Baden hat man seit Jahren wissentlich an dem Grundsatz, wie wir ihn haben, festgehalten. Das schafft uns aber die Erschwerung, daß wir ein größeres Risiko in Kauf nehmen, wenn wir auf 20 000 Mark hinaufgehen ohne Beitragserhöhung, als das in anderen Ländern der Fall ist.

Nun ist gestern gesagt worden, die Kasse solle aus ihrem Reservefonds, der sich jetzt auf etwa 5,5 Millionen Mark beläuft, für die Übergangszeit die Ausfälle einfach herausnehmen, also decken. Der Herr Abg. Rausch hat gemeint, er könne heute schon quasi sicher damit rechnen, daß die jetzige Beitragserhöhung ausreiche, um auch auf 20 000 Mark hinaufgehen zu können, man brauche also Befürchtungen für die Zukunft nicht zu haben.

Das ist eine Auffassung, die richtig sein kann, die aber auch falsch sein kann. Ich habe schon im Ausschuß in der Aussprache hierüber den Herren erklärt: Auf solche Annahme, dann insbesondere, wenn der Sachverständige ihr ganz entschieden widerspricht und glaubt, auf Grundlage seiner Berechnungen und Erfahrungsgrundsätze widersprechen zu können, auf solche Annahme kann der Minister nicht bauen, der die Verantwortung dafür zu übernehmen hat. Ich habe damals das Schlagwort geprägt: Klare Situation! Auf Grund der Argumentation mit der sozialen Notwendigkeit kann man sich nicht hineinreden lassen, insbesondere nach den Erfahrungen, die wir seiner Zeit in der Hagenschießsache gemacht haben. Hintennach will es niemand gewesen sein, und der Minister wird quasi allein verantwortlich gemacht.

Ich habe bereits im Ausschuß gesagt: Ich sehe ein, und die Regierung sieht ein, daß wir nach der Richtung Konzessionen machen müssen, weil die Forderung an und für sich berechtigt ist. Aber lassen Sie uns Zeit, den Zugang an neuen Mitgliedern einmal zu überschauen und festzustellen, welches Risiko damit der Kasse sofort oder in den nächsten zwei bis drei Jahren anfällt. Ich habe weiterhin gesagt: Wir werden nach Annahme dieses Gesetzes und nach seinem Vollzug sofort an die Arbeit gehen, um die Vorarbeiten dafür zu leisten, daß der Satz, also die Höchstgrenze hinaufgesetzt wird entsprechend der Geldentwertung und der berechtigten Anforderungen der Versicherten. Das müssen wir tun schon mit Bezug auf die Vorbilder, die das Reich gegeben hat, und die sachliche Notwendigkeit, die vorliegt. Wir können es aber im Augenblick nicht tun — so führten wir aus —, weil diese Berechnungsgrundlage dafür keinen Boden gibt, um in Ruhe der Entwicklung entgegensehen zu können. Und wenn ich mir vergegenwärtige, daß die bisher Versicherten seit Jahren darauf warten, endlich einmal eine Regelung zu finden, daß das Gesetz überfällig geworden ist durch den Krieg und durch die Wirrnisse, die wir durchlebten, und daß die Leute insbesondere Anspruch darauf haben, in den Genuß höherer Bezüge zu kommen, dann glaube ich, ist das kleinere Risiko für die Versicherten, ganz allgemein die Sache jetzt einmal so zu regeln. Diejenigen, die neu hinzuwachsen, werden in wenigen Jahren auch in den Genuß höherer Ansprüche kommen können. Der Landtag ist jederzeit in der Lage, wenn die Regierung ihr Versprechen etwa nicht nachdrücklichst einlösen wollte, nachzuhelfen und sich darum zu bekümmern, daß die Arbeit geleistet wird. Sollte aber entsprechend oder in Rücksicht auf diese meine Erklärung im Ausschuß, die ich hiermit wiederholt haben möchte, der Landtag trotzdem der Meinung sein, entgegen der Auffassung des Sachverständigen und entgegen der Warnung der Regierung den Antrag auf Erhöhung auf 20 000 M. anzunehmen, dann möchte ich die Bitte aussprechen, dem Minister des Innern Gelegenheit zu geben, zwischen der ersten und zweiten Lesung diese Angelegenheit im Staatsministerium zur Entscheidung zu bringen. Denn beim besten Willen ist es mir nicht möglich, einen derartigen Beschluß des Landtags hinzunehmen und dafür die Verantwortung zu tragen.

Nun ist ein zweiter Punkt sehr umstritten worden, und zwar die Frage der Selbstverwaltung. Der Herr Abg. Rausch in erster Linie, dann auch der Herr Abg. Schön, haben meine Ausführungen über meine Stellungnahme zu diesem Punkt im allgemeinen kritisiert. Ich will noch einmal wiederholen, was im Ausschuß über die Frage gegangen ist. Der Antrag des Städteverbandes und des Landgemeindeverbandes, der Gemeindebeamten, war gar kein Antrag auf Einführung voller Selbstverwaltung — das wurde zunächst einmal festgestellt —, sondern es war ein Gemisch zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Mitarbeit, das ich im Interesse der Klarstellung abgelehnt habe. Der Regierungsentwurf hat vorgesehen gehabt in § 63, daß der Präsident des Verwaltungshofs oder dessen Stellvertreter der geschäftsführende Vorstand ist, ferner die Einsetzung eines Verwaltungsrates und die Einsetzung eines erweiterten Verwaltungsrates. Das sollten die Organe der Fürsorgekasse sein, so wie es im Gesetz jetzt ja auch noch festgelegt ist. Der Abänderungsvorschlag der drei Verbände sieht den geschäftsführenden Ausschuß und den erweiterten Ausschuß vor, den er Verwaltungsrat nennt. Vom geschäftsführenden Ausschuß sagt er: „Er besteht aus 2 Vertretern der Anstellungsgemeinden, 2 Vertretern der Mitglieder, 1 Vertreter der Regierung und dem Direktor der Fürsorgekasse." Und in der Begründung zu § 63 wird gesagt: „Diese Änderung ergibt sich aus der Selbstverwaltungsbefugnis der Kasse. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und dessen Tätigkeitsgebiet entspricht dem Sinne der Regierungsvorlage, nur mit dem Unterschied, daß an Stelle des Direktors des Verwaltungshofs oder der mit der Bearbeitung der Geschäfte der Fürsorgekasse betrauten Mitglieder des Verwaltungshofs noch ein weiterer Vorsitzender tritt, dem, falls er nicht selbst geschäftsführender Direktor ist, ein solcher und dessen Stellvertreter zur Seite stehen. Die Mitwirkung der Regierung und deren Aufsichtsrech. ist durch die Aufnahme eines Regierungsvertreters in den geschäftsführenden Ausschuß und den Verwaltungsrat ausreichend gesichert."

Mit anderen Worten: Es wird hier klipp und klar gesagt: Die ganze Konstruktion des Gesetzes in der Art der Aufbringung der Mittel, der Leistungen der Kasse, in der organischen Gliederung der Leistungen im einzelnen bleibt nach wie vor, nur an Stelle des Präsidenten des Verwaltungshofs als Geschäftsführer tritt ein von den Beamten gewählter Vorsitzender und an Stelle des Direktors als Staatsvertreter ein Kommissar. Da habe ich gesagt: Was ist denn das nachher? Das ist keine Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung stelle ich mir anders vor, nämlich so, daß der Staat zwar, weil er den Gemeindebeamten gegenüber verpflichtet bleiben muß — da erkenne ich die Argumentation der Herren Abg. Rausch und Schön durchaus an —, der Kasse gegenüber auch in Zukunft Leistungen bringen muß, wenn die Selbstverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durchgeführt ist, sei es in Barzahlungen, in der Übernahme von Verwaltungskosten oder in der praktischen Mitarbeit draußen im Kleindienst. Aber darum handelt es sich nicht, sondern das kann unmöglich gehen, daß man nach außen hin die Verantwortung für den Erfolg und Mißerfolg der Kasse nach wie vor auf Grund der Vorschläge der Regierung überläßt und im übrigen so tut, als habe man eine Selbstverwaltung. Diese Konstruktion habe ich abgelehnt, vor allen Dingen die Unmöglichkeit, die Verantwortung zu tragen, die sich aus dieser Konstruktion ergibt. Ich habe aber im Ausschuß erklärt, wenn man sich die historische Entwicklung der Fürsorgekasse ansieht, und wenn wir in Zukunft klar sehen werden, wie sich die finanzielle Gestaltung einrichten wird, dann wird man bei der nächsten Gelegenheit auch dazu übergehen können, dann insbesondere, wenn die Großstädte bereit sein dürften, eine gemeinsame Kasse zu schaffen, über die Frage weiter zu reden.

Bis jetzt steht fest, daß neben den Beteiligten, die jetzt der Kasse angehören — das sind 1802 Mitglieder — einige Tausend hinzukommen werden. Wir werden vielleicht auf 5000 bis 6000 Mitglieder im allgemeinen kommen. Die Städteordnungsstädte haben es abgelehnt, bisher zu der Frage Stellung zu nehmen. Eingaben von denselben liegen nicht vor. Soll die Sache Hand und Fuß haben, und insbesondere auf dem Boden der Selbstverwaltung ausgebaut werden, dann muß, was gestern auch gesagt worden ist, der Kreis größer gezogen werden, um das Risiko auf breitere Schultern legen zu können. Aber es ist da vom Herrn Abg. Rausch gesagt worden, man hätte die Arbeiter aufnehmen sollen. Auch das ist abgelehnt worden. Ich kann mir denken und ich glaube, es ist an irgend einer Stelle auch in der jüngsten Vergangenheit ausgesprochen worden, daß das Interesse der Arbeiter nicht auf den Ausbau der Fürsorgekasse geht. Denn der Arbeiter ist nicht Zeit seines Lebens — in sehr häufigen Fällen wenigstens — Gemeindearbeiter (Zuruf: In sehr vielen Fällen!), und es gibt eine Richtung in der Arbeiterklasse, die der Auffassung ist, daß das ganze Versicherungswesen auf einer so breiten Grundlage liegen müsse, damit der Freizügigkeit vor allem keine Schwierigkeiten bereitet werden. Die Kasse kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern beschließen, so wurde beantragt, daß für die Gemeindebediensteten (Gemeindearbeiter) und die Bediensteten der Körperschaften eine besondere Kassenabteilung mit eigener Vertretung und Verwaltungskörper bei Behandlung von Angelegenheiten, die sich auf Bedienstete beziehen, eingerichtet wird, also das, was wir früher verschiedentlich gehabt haben.

Wir haben früher die Gliederung von Versicherten in verschiedene Käßchen gehabt, weil das gemeinsame Tragen des Risikos nicht übernommen werden wollte. Das wird hier wieder angeregt. Ich glaube, die Arbeiter werden gegen unseren ablehnenden Standpunkt im großen und ganzen nichts einwenden. Die Antragsteller haben dann späterhin, wie wir das gestern vom Herrn Berichterstatter gehört haben, den Antrag eingereicht die Geschäfte für die Kasse der Girozentrale zu übertragen. Vielleicht ist das ein Weg, der einst bei späteren Erwägungen die Basis abgibt, um zu dem Ziel, das hier angestrebt werden will, gelangen zu können. Ich will und kann mich darüber heute nicht näher aussprechen.

Nun sind noch einige Anträge gestellt. Ich habe meinerseits gegen den Antrag Ziegelmaier nichts zu erinnern; zu dem Antrag auf Erhöhung auf 20 000 Mark habe ich meine Stellung bereits präzisiert; und der dritte Antrag, der von der sozialdemokratischen Fraktion gestellt ist, ist für uns kein Grund, um dagegen Stellung zu nehmen, wenn er auch, glaube ich, auf Kosten der Kasse geht, so doch aber immerhin in einem erträglichen Maß.

Wenn Sie das, was der Herr Abg. Schön heute einleitend seiner Ausführungen, und was auch der Herr Berichterstatter vortrug, was das Gesetz Gutes an sich hat, in Rechnung stellen und andererseits mit der Schwierigkeit rechnen bei der Schaffung dieses Gesetzes, wo das anwachsende Risiko nicht einfach der Staatskasse zu Lasten fällt, sondern von den Versicherten getragen werden muß, dann bin ich der Auffassung, stellt diese Gesetzesvorlage einen wesentlichen Fortschritt im Interesse der Versicherten dar. Ich meinerseits will das Versprechen noch einmal wiederholen, daß wir angesichts der gesamten Entwicklung der wirtschaftlichen Lage, der Geldentwertung, gegenüber den Gemeindebeamten es als unsere Pflicht ansehen, dem Beispiel, das die Reichsorgane auf den übrigen Versicherungsgebieten gegeben haben, nachzufolgen, und zwar so schnell wie möglich und so schnell, wie wir dazu die erforderlichen Unterlagen schaffen können. Wenn wir in dem Sinne diese Arbeit ansehen, bin ich der Überzeugung, kann diese Arbeit vor dem Lande durchaus vertreten werden (Beifall).

Abg. **Schell** (Zentr.):

Was ich zu sagen habe, trägt im Grunde genommen den Charakter einer persönlichen Bemerkung. Ich wollte aber diese Sache hier vorbringen in der Reihenfolge der Redner, weil der Umfang meiner Ausführungen etwas über den gewöhnlichen Rahmen einer persönlichen Bemerkung hinausgeht.

In der 14. öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1921 habe ich einen Fall zur Sprache gebracht; es war gelegentlich der Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920: Ministerium des Innern. In diesem Falle wurde nach den mir gewordenen Mitteilungen ein Gemeindebeamter, Ratschreiber, von der Gemeinde seines Dienstes enthoben und ihm gekündigt, und zwar nach den mir zugegangenen Mitteilungen deswegen, weil er erhöhte Gehaltsansprüche gestellt hat. Der Name der Gemeinde war von mir nicht genannt worden, das ist später durch den Regierungsvertreter geschehen. In der folgenden Sitzung wurde dann durch den Präsidenten des Hohen Hauses ein Brief des Gemeinderats der betr. Gemeinde in dem Bezirk Buchen verlesen, in welchem der Gemeinderat Verwahrung einlegt gegen meine Ausführungen und zugleich mitteilt, daß bei der Kündigung gegenüber dem Ratschreiber die Ansprüche auf Gehaltserhöhung eine Rolle nicht gespielt hatten. Ich behielt mir damals in einer persönlichen Bemerkung mein endgültiges Urteil bis zu dem Augenblick vor, in welchem die von der Regierung eingeleiteten Erhebungen abgeschlossen seien. Diese Erhebungen sind nun ihrem Abschluß zugeführt worden; und aus diesen Erhebungen läßt sich ein Beweis nicht dafür erbringen, daß die Kündigung lediglich aus dem Grunde erfolgt sei, weil der Ratschreiber einen erhöhten Gehaltsanspruch gestellt habe. Es hat sich aber bei den Erhebungen auch kein Grund dafür herausgestellt, eine Kündigung etwa mit Rücksicht auf die §§ 33 bis 35 der Gemeindeordnung auszusprechen. Es konnte allenfalls eine Entlassung aus dem Dienste auf Grund des § 30 in Frage kommen. Inzwischen hat der Ratschreiber freiwillig seinen Dienst niedergelegt, und damit dürfte sowohl tatsächlich als rechtlich die ganze Angelegenheit ihr Ende gefunden haben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Rausch und Gen. mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Ziff. 6 des Ausschußantrags zu streichen."

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs der Reihe nach auf.

Bei Aufruf von § 2 erhält zur Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen.,

dem § 2 Abs. 1 Buchstabe c folgende Fassung zu geben:
„Die Bürgermeister der großen Gemeinden (§ 3 der Gemeindeordnung) und der Gemeinden, die Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind."

das Wort

Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Zentr.):

Der Antrag, den wir gemeinsam mit Mitgliedern anderer Fraktionen gestellt haben, ist ja schon mehrfach erwähnt worden. Auch der Herr Minister des Innern hat in seinen letzten Ausführungen erklärt, daß er hinsichtlich der Annahme des Antrags keine Bedenken habe. Ich glaube deshalb, mir eine nochmalige Begründung ersparen zu können, und möchte Sie bitten, dem Antrag, so wie wir ihn gestellt haben, zuzustimmen.

In der Beratung über den Abänderungsantrag wird das Wort nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 2 des Entwurfs im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn mit der durch die Annahme des Abänderungsantrags bedingten Änderung für angenommen.

Bei Aufruf von § 18 erhält zur Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Rausch und Gen.,

dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:
„der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlages beläuft sich auf zwanzigtausend Mark"

das Wort

Abg. Rausch (Soz.):

Es wird nicht nötig sein, in eine spezielle Begründung des Antrags zu § 18 noch einmal einzutreten, nachdem wir gestern hinreichend die Berechtigung des Antrags dargetan haben.

Die Berechtigung des Antrags ist von allen Parteien des Hauses anerkannt worden. Auch die Regierung steht grundsätzlich auf dem Boden der Berechtigung des Antrags, wenngleich sie aus finanziellen Bedenken heraus glaubt, dem Antrag zurzeit nicht stattgeben zu können.

Wir bitten Sie, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. Wir werden ja, nachdem der Antrag auf Vertagung der zweiten Lesung angenommen wird, Gelegenheit haben, zu hören, was das Staatsministerium zu dem Antrag zu sagen hat.

In der Beratung über den Abänderungsantrag wird das Wort nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 18 des Entwurfs im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn mit der durch die Annahme des Abänderungsantrags bedingten Änderung für angenommen.

Bei Aufruf des VIII. Abschnitts des Gesetzentwurfs: Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (§§ 60—68), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Ztr.):

Ich wollte nur eine Bemerkung machen zur redaktionellen Fassung des VIII. Abschnittes. Es heißt hier in einer Fußnote:

„Die Verweise und die Ziffern der zweiten Klammer dieses Abschnitts beziehen sich auf das Fürsorgegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1896."

Diese Ziffern bleiben auch bei der endgültigen Fassung des Gesetzes bestehen, dagegen kommen die Ziffern der ersten Klammer des Entwurfs in Wegfall. Es sind daher in der Fußnote die Worte „der zweiten Klammer" zu streichen und vor „Ziffern" einzuschalten: „eingeklammerten".

Der Präsident stellt fest, daß entsprechend dem Antrag des Berichterstatters in der Fußnote zum VIII. Abschnitt (Drucks. Nr. 86 S. 110) die Worte „der zweiten Klammer" zu streichen sind und vor dem Wort „Ziffern" einzuschalten ist: „eingeklammerten".

Bei Aufruf von § 85 erhält zur Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Rausch und Gen.:

Zu § 85 Abs. 1 b hat der erste Halbsatz zu lauten:
„Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von 15 Jahren erfolgen"

das Wort

Abg. Rausch (Soz.):

Es ist auch über die Berechtigung dieses Antrages gestern genügend geredet worden. Ich habe erklärt, und das ist allseitig anerkannt worden, daß es eine Ungerechtigkeit sei gegenüber den alten Mitgliedern dieser Kasse, wenn nur 10 Jahre angerechnet werden. Auch die Regierung hat ihre Bereitwilligkeit kund gegeben. Ich glaube daher, der Antrag könnte im Interesse der alten Beamten der Fürsorgekasse einstimmig zur Annahme kommen.

In der Beratung über den Abänderungsantrag wird das Wort nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Präsident stellt fest, daß § 85 des Entwurfs im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der durch die Annahme des Abänderungsantrags bedingten Änderung für angenommen.

Zu sämtlichen übrigen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst Ziffer 6 der Anträge des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Druckf. Nr. 86, S. 77):

„bei der 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig abgelehnt.

Der Präsident stellt fest, daß damit zugleich dem Antrag der Abgg. Rausch und Gen., „die Ziffer 6 des Ausschußantrags zu streichen", entsprochen ist.

Die übrigen Anträge des Ausschusses (Druckf. Nr. 84 S. 76 und 77) nämlich:

1. dem Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung — mit den in der Einzelberatung beschlossenen Änderungen — zuzustimmen;
2. die unter IV bezeichnete Entschließung anzunehmen, die lautet: „der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sobald als möglich in eine Prüfung über die Frage einzutreten, ob und wie weit es möglich ist, den in § 16 des Fürsorgegesetzes auf 15 000 M. festgesetzten Höchstbetrag des Einkommensaufschlags über diesen Betrag zu erhöhen";
3. die unter V. aufgeführten Gesuche und
4. den Antrag der Abgg. Ziegelmaier und Gen. (Druckf. Nr. 42 — Anlage 2 —) durch die zum Entwurf über das Fürsorgegesetz gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;
5. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären,

über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung Bericht des Ausschusses zur **Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer** (Druckf. Nr 91) **und Beratung darüber** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses, vor allem aber im Hinblick auf den gedruckten Bericht, der Ihnen vorliegt, werde ich mich ganz kurz fassen.

Ich kann im allgemeinen auf die Feststellungen des Berichtes verweisen. Der Ausschuß hat indes gewünscht, daß ich bei der mündlichen Berichterstattung noch einige Fälle im einzelnen besonders hervorhebe.

Es handelt sich dabei zunächst einmal um denjenigen Fall, den Sie auf Spalte 11 des Berichts unter Ziffer C 1 als „O.-Z. 2 des Verzeichnisses der Akten des Landespreisamts" aufgeführt finden. Hiernach hat die Landwirtschaftskammer am 13. April 1918 an J. Kraus in Metz Kirschwasser, Zwetschgenwasser und Brombeergeist im Betrag von 5400 M. geliefert. Die von der Landwirtschaftskammer genommenen Verkaufspreise gingen weit über die vom Landespreisamt festgesetzten Richtpreise hinaus. Außerdem hätte die Ware an die Reichsbranntweinstelle Karlsruhe abgeliefert werden müssen. Der Hinweis auf einen im Jahre 1916 vorgenommenen „Abschluß", während die Lieferung im Jahre 1918 erfolgte, erscheint nicht als glaubhaft. Obgleich im Sommer 1918 in Baden infolge der Ausbreitung der Grippe große Nachfrage nach Edelbranntwein herrschte, die nicht befriedigt werden konnte, verkaufte die Landwirtschaftskammer große Mengen nach Metz, die dann sofort mit hohem Gewinn nach Straßburg als „beschlagnahmefreie Ware" weiter verkauft worden ist (Abg. Stockinger: Schwindel!).

Weiter hat der Ausschuß gewünscht, daß ich den Fall hervorhebe, der unter Ziffer C 3 auf Spalte 15 des Berichts als „O.-Z. 4 des Verzeichnisses der Akten des Landespreisamts" dargelegt worden ist. Hiernach hat die Landwirtschaftskammer im November 1917 nach Frankfurt a. M. große Mengen Kirschwasser zu 24 M. für den Liter verkauft, obwohl der Richtpreis nur 6,60 M. bis 7,50 M. betrug. Ob ein Strafverfahren wegen dieser übermäßigen Preissteigerung eingeleitet worden ist, läßt sich nicht feststellen.

Weiter hat der Ausschuß gewünscht, daß ich auf den Fall Bezug nehme, der auf Spalte 17 und 18 des Berichtes unter C 11 als „O.-Z. 29 des Verzeichnisses der Akten des Landespreisamts" vorgetragen ist.

Hier kommt eine Anzeige des Landespreisamts gegen die Landwirtschaftskammer wegen unzulässiger Überlassung von Betriebsstoff in Betracht, welche am 5. Oktober 1920 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gemacht worden ist. Nach dieser Anzeige hat die Landwirtschaftskammer große Mengen Benzol, die ihr von der amtlichen Verteilungsstelle zugewiesen, aber nicht von ihr benützt wurden, an die Karlsruher Firma Herte & Co. abgegeben. Die Menge des der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 20. August 1919 bis zum 10. Juni 1920 zugewiesenen, aber nicht abgenommenen Betriebsstoffs betrug 35 600 kg. Am 30. Juli 1920 hat die Landwirtschaftskammer der Firma Herte mitgeteilt, daß sie ihr ein Drittel ihres Bestandes an Benzin, also rund 12 000 kg, zur freien Verfügung überlasse, so daß diese Menge von der Firma Herte & Co. ohne Bezugschein verkauft werden könne, anstatt daß die Landwirtschaftskammer durch Zurückgabe der ihr ausgestellten, aber nicht von ihr benötigten Bezugsscheine an das Verkehrsministerium für eine gerechte Verteilung des in Frage stehenden Benzols in der damaligen Zeit des Mangels, der sich bekanntlich besonders in den landwirtschaftlichen Betrieben beim Ausdreschen des Getreides fühlbar machte, besorgt gewesen wäre.

Ferner nehme ich auf die Feststellungen aus dem Aktenin halt über das Hofgut Tiefenau Bezug, der überhaupt nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses einen ungünstigen Eindruck macht (Zuruf und Heiterkeit links) und dringend der weiteren Aufklärung bedarf, sowie auf die eingehenden Ermittlungen, die auf Ersuchen des Herrn Vorsitzenden Ihres Ausschusses von den Amtsgerichten Buchen, Walldürn und Tauberbischofsheim über das Verhalten des Landwirtschaftslehrers Eberhardt gemacht worden sind.

Endlich habe ich im Auftrage des Ausschusses hinzuweisen auf die Auszüge aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Waldshut und aus dem Urteil des Landgerichts Waldshut in der Strafsache gegen den Spediteur August Reinhard wegen Kettenhandels und übermäßiger Preissteigerung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit dieser Strafsache steht dann ein Verfahren in Verbindung, das beim Untersuchungsrichter am Landgericht Karlsruhe gegen den Direktor der Landwirtschaftskammer und deren beide Angestellten Zimmermann und Ganser anhängig ist. Da die gerichtliche Voruntersuchung noch im Laufe ist, wurde im Ausschußbericht von einem näheren Eingehen auf diese Sache sowie auf den Inhalt der damit im Zusammenhang stehenden Akten des Landespreisamts abgesehen. Sie finden die bezüglichen Ausführungen auf Spalte 13 des Berichts.

Ich hebe das heute hier noch einmal besonders hervor, weil, wie ja in der gestrigen Sitzung von dem Herrn Präsidenten bekannt gegeben wurde, dem Präsidium des Landtags ein Schreiben der Badischen Landwirtschaftskammer vom 8. d. M. zugegangen ist, worin die Bitte ausgesprochen wird, bevor die Angelegenheit im Plenum verhandelt werde, dem Direktor der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Gerechtigkeit verlange, daß bei erhobener Anschuldigung der Angeschuldigte gehört werde; dies sei, trotzdem seitens der Landwirtschaftskammer darum gebeten worden sei, nicht geschehen (Rufe beim Zentrum: Oho!).

Es ist nicht ganz zutreffend, daß von seiten der Landwirtschaftskammer an den Ausschuß eine derartige Bitte gerichtet worden ist: dem Ausschuß lag lediglich ein Privatbrief des Direktors der Landwirtschaftskammer vor, der an den Herrn Vorsitzenden Ihres Ausschusses gerichtet war.

Der Ausschuß hat — auch das ist schon auf Spalte 2 des Berichts hervorgehoben — es nicht als im Bereich der ihm übertragenen Aufgabe liegend erachtet, beteiligte Personen zu vernehmen.

Der Auftrag, welcher vom Landtag dem Ausschuß erteilt worden war, ging dahin:

> „den Inhalt der erhobenen und vorgelegten Akten zu prüfen und dem Landtag zur weiteren Entschließung Bericht zu erstatten".

Ein Untersuchungsausschuß im Sinne des § 38 Absatz 2 der Verfassung war der Ausschuß nicht, der zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer eingesetzt worden ist.

Den Direktor der Landwirtschaftskammer zu vernehmen, hätte der Ausschuß aber noch für besonders bedenklich erachtet (Sehr richtig! beim Zentrum), da gegen diesen eine gerichtliche Voruntersuchung schwebt, und es selbstverständlich in keiner Weise die Aufgabe des Ausschusses sein konnte, in ein gerichtliches Verfahren einzugreifen (Sehr richtig! von verschiedenen Seiten des Hauses).

Wenn in dem Schreiben der Badischen Landwirtschaftskammer gegen den Ausschuß ein Vorwurf erhoben sein sollte, als ob er nicht objektiv und nicht gerecht verfahren sei, so müßte ich mit aller Bestimmtheit im Namen des Ausschusses diesen Vorwurf zurückweisen (Zustimmung). Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen den Antrag des Ausschusses, der einstimmig gefaßt worden ist:

> „Der Landtag wolle
> 1. sein Bedauern darüber aussprechen, daß eine öffentliche Körperschaft wie die Landwirtschaftskammer und einzelne ihrer Beamten in einer Reihe von Fällen gesetzlich nicht einwandfrei gehandelt haben;
> 2. das gewonnene Material dem Ministerium des Innern als Staatsaufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung überweisen."

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Ich hebe nochmals ausdrücklich hervor: die Verhandlungen des Ausschusses waren vom Geiste unbedingter Sachlichkeit getragen; persönliche oder politische Stimmungen oder Verstimmungen sind bei diesen Verhandlungen in keiner Weise zutage getreten. Indem ich das feststelle, darf ich wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Verhandlungen der Vollversammlung des Landtags von diesem Geiste der unbedingten Sachlichkeit getragen sein mögen (Lebhafter Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Straub** (Zentr.):

Zusammen mit verschiedenen Parteifreunden habe ich in der 59. Sitzung vom 7. Juli vorigen Jahres den Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, durch Vermittlung des Justizministeriums alle einschlägigen Akten seit 1914 dem Landtag vorzulegen, in denen die Landwirtschaftskammer als solche oder aber der eine oder andere ihrer Beamten sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, um diese Akten von einem besonderen vom Landtag zu wählenden Ausschuß prüfen zu lassen. Zur Begründung dieses Antrags habe ich, ich will das von vornherein noch einmal feststellen, ausgeführt, daß im Laufe der Kriegsjahre und seit der Beendigung des Krieges in der Landwirtschaftskammer Dinge vorgekommen seien, die vor dem Gesetz und vor der Öffentlichkeit nicht bestehen könnten, und daß es Dinge gewesen seien, die im badischen Lande allgemein stark und scharf kritisiert und verurteilt werden. Ich habe zur Begründung dieser unserer Meinung einzelne Beispiele vorgetragen. Ich habe mich darauf berufen, daß die Landwirtschaftskammer einen unlauteren Handel mit Schnaps betreibe, daß sie einen unlauteren Handel während des Krieges mit Pfeffer, Seife, Schokolade usw. betrieben habe, und daß sie an einer sehr unangenehmen Strafsache, die sich im badischen Oberland, nämlich in Waldshut, abgespielt habe, beteiligt sei. Wir haben früher, bei Stellung unseres Antrages erklärt und erklären auch heute wieder, daß wir uns bei diesem Antrag in keiner Weise von irgend welcher Animosität gegen die Landwirtschaftskammer als solche oder von Animosität gegen irgend einen Beamten der Landwirtschaftskammer haben leiten lassen.

Unser Antrag hat seinerzeit Bedenken erregt, und diese Bedenken sind, soweit sie rechtlicher Natur waren, von uns vorgetragen worden; soweit sie aber anderer Natur waren, sind sie insbesondere von demokratischer Seite vorgetragen worden. Man habe, so wurde von jener Seite ausgeführt, die Meinung, es soll in diesem Antrag, den wir im Landtag vorbrachten, ein Vorkommnis gedeckt werden, das sich auf meinen Parteifreund Spang bezogen hat. Ich habe damals schon erklärt — was Sie übrigens im Stenogramm nachlesen können —, man hat es mir aber nicht geglaubt, daß es uns ferngelegen hat, das Vorkommnis Spang damit zu decken, sondern daß es rein sachliche Gründe gewesen sind, die uns zu diesem Antrag bestimmt haben. Allerdings, das ist gar kein Zweifel: ist unser Antrag begründet, dann ist das, was mein Parteifreund Spang im Landtag gesagt hat, nicht bloß etwas, was man als Unerhörtes gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bezeichnet hat, sondern eine wahre und berechtigte Kritik an einem unerhörten Geschäftsgebaren einer öffentlichen Körperschaft, die der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Nun das Ergebnis der Voruntersuchung. Der Bericht, den der Herr Kollege Dr. Leser schriftlich ausgearbeitet hat, und der Ihnen hier vorliegt, macht prima facie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Eindruck, als ob er etwas mager sei, als ob das Ergebnis dieses Untersuchungsausschusses ein sehr dürftiges sei. Das ist aber eine große Täuschung. Der Bericht spricht Bände. Es war, und da gebe ich dem Herrn Kollegen Dr. Leser recht, von vornherein unmöglich, alles das zu produzieren, was im Ausschuß zutage gefördert worden ist, und im Bericht niederzulegen, weil es sich um eine ganze Reihe von schwebenden Untersuchungssachen handelt, aber von Untersuchungssachen, von denen wir uns im Ausschuß unisono einig waren, daß es sich um Vorkommnisse handelt, bei denen es aus allen Ecken und Enden heraus stinkt. Wir haben lediglich deswegen uns dieser, ich muß ruhig sagen, grenzenlosen Objektivität befleißigt, weil wir uns gesagt haben: wir lehnen es ab, uns in schwebende richterliche Verfahren einzumischen, solange der Tatbestand nicht objektiv durch die richterliche Untersuchung festgelegt ist.

Es liegt eine Fülle von Material vor. Es lagen uns vor 25 Strafakten, es lag uns weiter vor ein geradezu klassischer Zivilprozeß; dazu kamen 10 Faszikel Akten aus dem Ministerium des Innern und 31 Faszikel, die das badische Landespreisamt uns zur Verfügung gestellt hat. Wir haben selbst noch Erhebungen gemacht, um mit unseren Untersuchungen zu einem völligen Abschluß, soweit es möglich war, kommen zu können. Das Ergebnis unserer Erhebungen liegt Ihnen zu Ihrer Beurteilung im Druckbericht vor. Damit aber, was im Bericht niedergelegt ist, ist längst nicht das Ergebnis alles dessen Ihnen unterbreitet worden, was auf dem Gebiet der badischen Landwirtschaftskammer während und nach dem Kriege geleistet worden ist. Denn über eine ganze Anzahl von Vorkommnissen, die mir und anderen meiner Parteifreunden bekannt waren, konnten die Akten nicht mehr aufgefunden werden, weil sie bei den betreffenden Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht unter der Rubrik „Landwirtschaftskammer", sondern unter dem Namen irgend eines Dritten rubriziert waren und weil uns der Name jenes Dritten nicht zur Kenntnis gekommen ist, und infolgedessen die Akten aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht mehr hervorgeholt werden konnten. Ich will, um Ihnen zu zeigen, daß ich hier nicht nur Vermutungen ausspreche, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Fall lenken. Mir wurde von einem höheren Beamten mitgeteilt, es war ein Staatsanwalt, es sei bei ihm eine Anzeige eingekommen — meines Wissens war es im Jahre 1917 —, gegen einen Bauersmann wegen Überschreitung der Höchstpreise im Schnapshandel. Er habe die Anzeige hierher nach Karlsruhe geschickt, und die Badische Landwirtschaftskammer habe das Gutachten abgegeben, daß der Preis, den der Bauer für seinen Schnaps verlangt habe, den Rahmen dessen, was man als zulässigen Höchstpreis bezeichnen könne, weit überschritten habe. Bei der darüber erfolgten Vernehmung habe der Beschuldigte selbst, nachdem man ihm diese Äußerung der Landwirtschaftskammer vorgelesen habe, eine weitere Äußerung der Landwirtschaftskammer vorgebracht, worin mitgeteilt war, sie hätte gehört, daß gegen ihn ein Verfahren wegen Überschreitung des Höchstpreises beim Schnapshandel vorliege, sie möchte ihm aber mitteilen, daß der Preis, den er verlangt habe für seinen Schnaps, den zulässigen Höchstpreis nicht überschreite (Bewegung). Ich habe mich daraufhin mit allen Mitteln verlässigen wollen und versucht, die Akten herauszubekommen. Ich habe mich in der Angelegenheit an den damaligen Oberstaatsanwalt, den jetzigen Generalstaatsanwalt gewandt, es war mir aber nicht möglich, diese Akten zu eruieren und dem Ausschuß zu unterbreiten. Aber die Person, die mir diesen Vorgang erklärt hat, bürgt mir dafür, daß jener Vorgang tatsächlich vor sich gegangen ist und daß es lediglich unmöglich war, die Person jenes Bauern zu eruieren, unter dessen Name die ganze Angelegenheit gelaufen ist. Und so sind eine ganze Reihe von Vorkommnissen Ihnen im Untersuchungsausschuß zur Begutachtung nicht vorgelegen.

Wir haben uns aber darauf beschränkt, zu Ihrer Kenntnis lediglich diejenigen Fälle zu bringen, die am prominentesten für das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer sind. Wir haben die Untersuchung, soweit sie überhaupt möglich war, nicht deswegen eingestellt, weil alles, was zu unserer Kenntnis gekommen ist, geklärt war, sondern weil der Ausschuß sich sagte, daß die Untersuchung der einzelnen ihm vorliegenden Fälle derart war, daß eben jeder einzelne eine ganze Reihe von anderen nach sich zog, so daß es einen reinen Rattenkönig gegeben hätte, und der Ausschuß in diesem Landtag überhaupt nicht mehr zu einem Abschluß gekommen wäre.

Der Untersuchungsausschuß hat, wie ich eben sagte, aufgehört, weil die Untersuchung des einzelnen Falles einen Rattenkönig von anderen Fällen nach sich gezogen hätte, und weil der Ausschuß der Meinung war, daß das Material, das Ihnen vorliegt, hinreichend genügt, um sich ein Urteil über die Art und Weise zu bilden, wie in einer größeren Reihe von Fällen die Badische Landwirtschaftskammer während des Krieges sich gegen Gesetz und Verordnung vergangen hat.

Und schließlich war, wie ich Ihnen weiter sagte, auch bestimmend, daß in einer ganzen Anzahl größerer Fälle, die namentlich in Waldshut, aber auch hier laufen — zum Teil im Stadium der Voruntersuchung sich befinden —, heute noch nicht abzusehen ist, bis wann diese ganze Angelegenheit erledigt werden kann.

Das Ergebnis der Untersuchung, wie es Ihrer Beurteilung unterliegt, rechtfertigt unseren Antrag hinsichtlich des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer als solcher, aber auch hinsichtlich des Gebarens einer Anzahl von Beamten und Angestellten selbst. Ich muß sagen, es mutet mich ganz merkwürdig an, wenn ich heute ein Schreiben zur Hand nehme, das meinem Parteifreunde Spang zugegangen ist (Zwischenruf) . . . vielleicht, zugegangen ist von Beamten der Landwirtschaftskammer, worin diese sich auf das höchste dagegen verwahren, daß der eine oder andere etwas Unreelles gemacht haben sollte. Wenn ich dann in Betracht ziehe, wie das Ergebnis des Untersuchungsausschusses auch zu dieser Frage gewesen ist, so klingt das sonderbar.

Herausnehmen will ich aus der Fülle von Material, das vorgelegen ist, nur einige wenige Fälle, die das Gebaren der Landwirtschaftskammer in einem ganz besonders bedenklichen Licht erscheinen lassen. Zunächst einen Fall aus den Akten m. W. des Ministeriums des Innern. Die Badische Landwirtschaftskammer hat im „Landwirtschaftlichen Wochenblatt" vom 26. Februar 1912 eine Bekanntmachung erlassen, wonach sie eine Vermittlung im landwirtschaftlichen Güterverkehr einrichtet und worin sie weiter erklärt, daß diese Vermittlung der Landwirtschaftskammer eine unentgeltliche sei. Seit dem Jahre 1912 war man daher in landwirtschaftlichen Kreisen und auch sonst allenthalben der Meinung, daß die Landwirtschaftskammer hier als gemeinnütziges Institut handle und daß sie wirklich unentgeltlich vorgehe. Diesen Standpunkt hat sie aber im Jahre 1918 aufgegeben. Seit dem 16. März 1918 verlangt sie mit Zustimmung des Bezirksamtes für diese Vermittlung 2 Prozent Provision vom Verkäufer und 1 Prozent Provision vom Käufer. Dagegen wollte ich an sich noch nichts vorbringen. Aber daß die Landwirtschaftskammer dies einfach sub rosa tut, ohne irgendwie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im „Landwirtschaftlichen Wochenblatt" darauf hinzuweisen, daß es heute ohne Provision nicht mehr geht, daß man heute gezwungen sei, eine Provision von 2 plus 1 = 3 Prozent zu nehmen, und daß man auch weiter sich damit befaßt hat, nicht nur landwirtschaftliche Grundstücke zu vermitteln, sondern, wie aus einem Inserat, ich glaube der „Frankfurter Zeitung", hervorgeht, die in die Akten des Ministeriums hineingekommen ist, auch Hotels und Bierrestaurants als Vermittlungsamt übernimmt, das geht m. E. doch über die Hutschnur. Das verträgt sich meines Wissens auch nicht mit dem, was man Landwirtschaftskammer heißt (Sehr richtig im Zentrum).

Der Herr Berichterstatter hat schon in seiner ausführlichen, aber auch berechtigten Kritik auf das Gebaren der Landwirtschaftskammer im Schnapshandel hingewiesen. Ich will auf die einzelnen Fälle — es sind eine ganze Reihe, die dem Ausschuß vorgelegen sind — nicht eingehen. Ich möchte nur einzelne allgemeine Gesichtspunkte daran knüpfen. Es ist merkwürdig, daß aus dieser Reihe von Anzeigen — sie stammen zu einem erheblichen Teil vom badischen Landespreisamt — die dem damaligen Ministerium des Innern zugegangen sind, die Akten schließen wie das Hornberger Schießen. Man weiß nicht, was passiert ist, es sind nur einzelne ganz besonders bedenkliche Fälle, die zur Durchführung gekommen sind. Ich finde es außerordentlich bedenklich, daß sich die Landwirtschaftskammer nicht gescheut hat, den Branntwein, den sie zum Höchstpreis von den Produzenten gekauft hat, nicht, wie es ihre gesetzliche Pflicht war, an die Spirituszentrale abzuliefern, sondern, daß sie den ausgesprochenen Schieber- und Kettenhandel gemacht hat und diesen Schnaps teils in Baden, zum Teil, ja zum größten Teil außerhalb Badens, nach Frankfurt, Metz und Straßburg abgeschoben hat zu einem Preise, für den unsere Bauern, wenn sie ihn damals genommen hätten, mit Hunderten von Mark bestraft worden wären (Hört, hört).

Ein einzelner Fall spricht auch Bände. In diesem Fall konnte die Untersuchung der Angelegenheit deswegen nicht durchgeführt werden, weil die geschäftsführende Leitung der Landwirtschaftskammer sich geweigert hat, die Akten der Landwirtschaftskammer zu dieser Angelegenheit herauszugeben. Ich finde es außerordentlich merkwürdig, weil der Untersuchungsbehörde doch die Möglichkeit einer Beschlagnahme derartiger Papiere gegeben war, und weil auch durch energisches Auftreten des damaligen Ministeriums des Innern die Stellungnahme des geschäftsleitenden Direktors zu einer derart schwierigen Angelegenheit zweifellos eine andere geworden wäre. So allerdings, daß eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Feststellung der Wahrheit hintertreibt, darf es in Zukunft nicht weiter gehen, wenn sie sich nicht um allen Kredit und alle Autorität, die sie in der badischen Landwirtschaft genießen soll, und wenn sie sich nicht um alles Ansehen bringen will (Sehr richtig).

Ein anderes Verfahren ist für das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer ebenso klassisch. Dieses konnte deswegen nicht durchgeführt werden, weil nach dem Gutachten, das die Treuhandgesellschaft über die Buchführung der badischen Landwirtschaftskammer gegeben hat, die Buchführung eine derartige war, daß man weder daraus hat erkennen können, daß sie gut war, noch daß sie schlecht war.

Die Bücher waren also wie man sagt, — man verzeihe mir den harten bayerischen Ausdruck — ein Saustall. Mit diesem und ähnlichem Titel ist die Art der Geschäftsführung der Badischen Landwirtschaftskammer auch in der öffentlichen Presse gebrandmarkt worden. Es gehört nicht zu den Ruhmeszeichen einer derartigen gemeinnützigen Körperschaft, daß sie sich in der Öffentlichkeit, in der Presse, derartige Urteile, von seiten objektiver, ruhiger und unbeteiligter Leute gefallen lassen muß.

Die 31 Seiten umfassenden Faszikel des Badischen Landespreisamts, die Ihrem Ausschuß vorgelegen sind, geben ein eigenartiges Bild über die Art und Weise, wie man sich während des Krieges in der Landwirtschaftskammer zu einem erheblichen Teil eingerichtet hat. Anzeigen wegen Kettenhandels, wegen Preissteigerungen, Wuchers, wechseln in bunter Reihefolge ab. Die Anzeigen gingen teils an das Ministerium des Innern, teils an die Staatsanwaltschaften. Sie waren zu einem erheblichen Teil ohne Effekt begleitet. Der Vorstand des Badischen Landespreisamts, den wir ja im Ausschuß mündlich gehört haben, hat die merkwürdige Beendigung der verschiedensten Anzeigen namentlich in den ersten Kriegsjahren damit zu begründen gesucht, daß er sagte, man habe sich damals vielleicht bei der einen oder anderen Stelle noch nicht auf die verschiedenen Kriegsvergehen eingestellt! Aber es ist insbesondere eigenartig, daß es das frühere Ministerium des Innern bis vor Kriegsende durchweg abgelehnt hat, den Anzeigen gegen die Badische Landwirtschaftskammer auch nur den geringsten Erfolg zuteil werden zu lassen (Zurufe: Hört! Hört!), eine eingehende Untersuchung der verschiedensten Anzeigen vorzunehmen. Es ist bedauerlich, daß man soweit hat kommen müssen.

Hätte das Ministerium des Innern früher eine andere Stellung in der Angelegenheit eingenommen, so wäre vielleicht das Mißtrauen gegen die Badische Landwirtschaftskammer im badischen Volke nicht soweit gediehen.

Aus dem anderen Material, das Ihnen vorliegt, möchte ich einen Fall nennen. Es ist zunächst eine Untersuchungssache gegen einen gewissen Berlinghof-Mannheim. Ich will von vornherein sagen, die Untersuchung gegen den beschuldigten Berlinghof ist im Sand verlaufen. Aber wenn man die Akten durchliest, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier etwas vorgegangen ist, was das Licht der Öffentlichkeit wirklich scheuen muß (Zurufe: Hört! Hört!). Ich habe mich besonders erkundigt; es hat einer der angesehensten Bürger in Mannheim, ein Mannheimer Stadtrat, die Anzeige in der Angelegenheit Berlinghof mit der Erklärung gemacht, er könne sich diesen Schwindel nicht mehr ansehen. — Der Metzgermeister Berlinghof in Mannheim war Geschäftsführer der Viehverwertung der Badischen Landwirtschaftskammer in Mannheim, und er war es, der für die Badische Landwirtschaftskammer den Einkauf von Vieh für die Militärverwaltung übernommen hat. Berlinghof seinerseits hat das Vieh bezogen von den Viehhändlern Gebr. Löwe, Hörstkamp und anderen. Das Vieh wurde vor der Ablieferung an die Militärverwaltung besonders gewogen. Das Gewicht war derart, daß die Militärverwaltung ein sehr schlechtes Geschäft damit gemacht hat. Denn das Vieh wurde vor der Ablieferung noch einmal besonders gefüttert, und so hat die Militärverwaltung das im Bauch befindliche Futter bezahlen müssen (Zuruf: Und das Wasser!). Die Angelegenheit wurde untersucht! Bei der ersten Untersuchung und Durchsuchung war der Angeklagte Berlinghof nicht zu Hause, und die Kriminalpolizei hat deswegen die Untersuchung und Durchsuchung seiner Geschäftsräume nicht vornehmen können. Wie dann später die Untersuchung vorgenommen worden ist, war selbstverständlich an Material, das ihn belasten konnte, nichts mehr vorzufinden. Die Untersuchungen sind erfolglos verlaufen, es geht das aus den Strafakten hervor. Der damalige Oberstaatsanwalt erklärte, daß man mit mehr Nachdruck mit

mehr Intensität und mit mehr Umsicht die Angelegenheit hätte behandeln können und müssen, so daß aus dieser sehr delikaten und sehr unsauberen Geschichte wohl etwas anderes herausgekommen wäre. Eines aber ist sicher: die Badische Landwirtschaftskammer als solche hat an die Militärverwaltung 13 000 M. zum Ausgleich der der Militärverwaltung erwachsenen Schäden bezahlt.

Das Kapitel Obstversorgung kann auch nicht an uns vorübergehen, ohne daß der Name Badische Landwirtschaftskammer genannt wird. Es gehört auch nicht zu den besonderen Ruhmesblättern der Badischen Landwirtschaftskammer: das Kapitel Obstversorgung. Aus dem uns vorgelegenen Material ergibt sich, daß nicht bloß von Privaten, sondern auch von Stadtverwaltungen Anzeigen gegen die Badische Landwirtschaftskammer ergangen sind, und zwar wegen der hohen Preise, die sie bietet, und deswegen, weil sie eben wegen der hohen Preise eine monopolartige Stellung beim Einkauf von Obst eingenommen hat. Es sind uns einige Straffälle vorgelegen, die hier besonders markant sind. Ich darf Bezug nehmen auf die Anzeige gegen einen gewissen Schmitt und Werber in Waldhausen wegen Übertretung des Höchstpreises. Es war dies meines Wissens im Jahre 1919 (Abg. Dr. Leser: Ja!). Diese beiden Leute wurden wegen Überschreitung der Obsthöchstpreise — sie haben 35 M. für den Zentner verlangt — bestraft. Sie haben gerichtliche Entscheidung beantragt und sind freigesprochen worden. Freigesprochen, wie aus der Begründung des Urteils hervorgeht, deswegen, weil die Landwirtschaftskammer in jenem Jahr an die Leitung des Lagerhauses Walldürn ein Telegramm geschickt hat, die Aufkäufer dürften Obst nicht nur zu dem damaligen Preis — 12 M. für den Zentner Birnen — bezahlen, sie könnten weit über die Höchstpreise hinausgehen. Die Aufkäufer der Badischen Landwirtschaftskammer haben bis zu 35 M. für den Zentner bezahlt; und so ist es gekommen, daß durch dieses Geschäftsgebaren der Badischen Landwirtschaftskammer der Obstpreis im ganzen badischen Hinterlande auf den Preis von 35 M. hinaufgeschnellt wurde (Hört! Hört! rechts. — Zuruf links: Und heute?). — Ich meine, dieser einzelne Fall aus dem Kapitel Obstversorgung sollte Ihnen genügen, wenn Sie noch hinzunehmen, was Ihnen selbst persönlich auf diesem Gebiet bekannt ist. Wenn Ihnen die Trockenanstalten mit ihrem „lukrativen" Gewinn vor Augen geführt werden sollen, soll die Badische Landwirtschaftskammer besonders Auskunft geben über den beabsichtigten Ankauf einer Brauerei in Rastatt, die später in andere Hände übergegangen ist, und über die Art und Weise, wie später diese getrockneten Äpfel verwertet worden sind. Es wurde zu einem großen Teil Schnaps daraus gemacht (Hört! Hört! links). Sie können sich also hiernach ein Bild machen, wie in puncto Obstversorgung von der Badischen Landwirtschaftskammer gehandelt worden ist.

Auch die Art und Weise, wie die Badische Landwirtschaftskammer nach dem Auslande einen schwunghaften Warenhandel betrieben hat, dürfte Ihnen bekannt sein. Ich darf Sie nur auf das eine hinweisen, daß die Badische Landwirtschaftskammer während und nach dem Kriege ein großes Lager in Kreuzlingen in der Nähe von Konstanz besessen hat, um dort den Geschäftsverkehr mit der Schweiz zu vermitteln. Ich will nicht auf eine Tatsache zurückgreifen und sie weiter auseinandersetzen, die hier eine Entschuldigung geben kann, nämlich die Valutafrage! Ich will aber nur auf eines hinweisen, daß die Badische Landwirtschaftskammer durch Vermittlung dieses Lagers nicht bloß landwirtschaftliche Maschinen, sondern alle möglichen anderen Artikel, Nähmaschinen, Fahrräder, Kerzen, Zopfbändel (Heiterkeit) herüber- und hinübergeschafft hat (Zuruf links: Pfeffer!). Der Effekt dieses Lagers in Kreuzlingen nach einer mir aus gut informierten Quelle gewordenen Mitteilung war derart, daß mit einem Defizit von 7 Millionen das Lager bei Kreuzlingen aufgehoben worden ist. Nun hängt diese Angelegenheit Kreuzlingen mit einer anderen Angelegenheit zusammen, auf die ich kurz eingehen, über die ich mich aber jedes Urteils enthalten will. Es ist der Inhalt der in dem vorgelegten Bericht angerufenen Zivilakten Kaller gegen die Landwirtschaftskammer. Die badische Landwirtschaftskammer hat mit einem gewissen Kaller — ich will auch hier nicht näher kritisieren und charakterisieren — Geschäfte gemacht und hat ihm verschiedene Waggons Waren verkauft, Fahrräder vor allen Dingen, das Fahrrad zu 1500 M., während der Einkaufspreis der Landwirtschaftskammer 600 M. betrug. Kaller hat die Wagen mit einem ihm von der Landwirtschaftskammer gegebenen Ausfuhrschein über Konstanz nach der Schweiz transportieren wollen. Wie sie aber nach Konstanz kamen, zeigte sich, daß der Ausfuhrschein, der von einem gewissen Fries ausgestellt war — der heute meines Wissens schon abgeurteilt ist —, gefälscht war, und daß nun Herr Kaller in der Patsche sitzt und seine Fahrräder nicht in die Schweiz hineinbringen kann. Wenn nicht heute noch die zwei Waggons Fahrräder in Konstanz liegen, so ist es wenigstens noch keine 6 Wochen her, daß Herr Kaller die Ware nach der Schweiz hineingebracht hat. Wegen dieser Angelegenheit des Ausfuhrscheines und der großen Preisdifferenz schwebt nun der Prozeß beim Landgericht Karlsruhe zwischen Kaller und der Badischen Landwirtschaftskammer.

Was ich nun zu dieser Angelegenheit sagen möchte, und was ganz besonders auffallend ist, das ist das eine: Wie ist es denkbar, daß die Badische Landwirtschaftskammer von einem Herrn Fries einen Ausfuhrschein bekommt, während wir doch in Baden eine Außenhandelsstelle haben, und wie ist es denkbar, daß die Landwirtschaftskammer in die Lage kommt, in die üble Lage kommt, einen Prozeß übernehmen zu müssen, weil sie sich eines Mittelmannes für einen Ausfuhrschein bedient hat, der hinterher, wie es ja zweifellos ist, eine Fälschung vorgenommen hat. Geschäftsbeziehungen prima Art sind das nicht.

Und nun wäre aus der großen Anzahl von Fällen, von denen der Herr Kollege Dr. Leser bereits einige vorgetragen hat, eine Angelegenheit eingehend zu erwähnen, die sehr, sehr peinlich ist, die sehr, sehr nach Unrecht riecht, die aber wenigstens in etwas entschuldigt wird, weil auch eine damalige hohe Staatsbehörde meines Erinnerns etwas dabei getan hat, das sich nicht ganz rechtfertigen läßt, worauf ich aber nicht eingehen will. — Aber eines hat die Badische Landwirtschaftskammer in ihre Rechtfertigung nicht übernehmen können, eines wird die Badische Landwirtschaftskammer in der Sache einmal nicht behaupten können, daß ihr nämlich die damalige Staatsbehörde dazu die Ermächtigung gegeben hat, die Ware, um die es sich in der Angelegenheit Reinhard-Waldshut handelt — ich will nichts näheres darüber sagen— nicht direkt an die Verbraucher, sondern im Wege des Kettenhandels und Schiebens durch 3—4 Hände hindurch endlich einmal an das verbrauchende Publikum zu bringen. Das war eine Art und Weise, die für die Badische Landwirtschaftskammer kein Ruhmesblatt bedeutet.

Das war ein Vorgang oder waren Dutzende von Vorgängen, die sich in der Badischen Landwirtschaftskammer unter keinen Umständen wiederholen dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mit dieser Angelegenheit Reinhard-Waldshut komme ich letzten Endes auf den zweiten Teil unseres Antrages, nämlich zur Personenfrage.

Wir haben nicht allein das Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer kritisiert, sondern wir haben auch erklärt, daß einzelne Beamte oder Angestellte der Landwirtschaftskammer sich in sehr wenig einwandfreier Weise in einer Reihe von Fällen gezeigt haben. Ich habe eingangs meiner Ausführungen erklärt, daß wir kein persönliches Interesse an der Angelegenheit gegenüber den Beamten gehabt hatten, sondern daß uns dabei reine Sachlichkeit geleitet hat. Die Badische Landwirtschaftskammer selber war ja bekanntermaßen anderer Meinung. Sie ist in Wort und Schrift in einer persönlich gehässigen Weise gegen den Antrag, und ich muß es nun hier sagen, gegen mich selbst losgegangen. Wenn Sie einzelne Nummern des damaligen „Landwirtschaftlichen Wochenblatts" vornehmen, können Sie sich darüber vergewissern, daß uns die Badische Landwirtschaftskammer wegen unseres Antrags, der auch wieder mit dem jüngst verabschiedeten badischen Landwirtschaftskammergesetz im Zusammenhang steht, gescholten hat. Wenn wir die Angelegenheit persönlich hätten auffassen wollen, wenn wir ein persönliches Interesse, ein persönlich politisches Interesse an der Angelegenheit gehabt hätten, dann wäre uns die Möglichkeit und der Anlaß dazu, gegen die Badische Landwirtschaftskammer vorzugehen, schon vor Jahren gegeben gewesen, denn es war und ist uns nicht unbekannt, daß der eine oder der andere, der zu den leitenden Beamten und führenden Männern der Badischen Landwirtschaftskammer gehört, sich über das Zentrum und seine Anhänger in einer nicht gerade schmeichelhaften Weise ausgedrückt hat, ein Urteil, das er sich ja hatte bilden dürfen, das er aber nicht in dem Augenblick zum Ausdruck bringen darf, wo es sich um die Beratung landwirtschaftlicher Gegenstände handelt. Dann wäre es vielleicht nicht vorgekommen, daß vor etwa 8—10 Jahren es dem einen oder anderen der führenden Geister der badischen Landwirtschaftskammer hätte brieflich zu Gemüte geführt werden müssen, daß wenn derartige schmierige Redensarten über die politische Tätigkeit des Zentrums bei landwirtschaftlichen Anlässen noch einmal fallen, man es ablehne, mitzuarbeiten und einzutreten, um die landwirtschaftlichen Interessen im Rahmen der badischen Landwirtschaftskammer zu behandeln. Ich habe den Brief hier in Abschrift und kann ihn, wenn es gewünscht wird, vorlesen, obwohl ich persönlich kein Interesse daran habe, es vorzutragen. Ich wollte nur sagen, wenn wir vom Zentrum ein persönliches politisches Interesse gehabt hätten, gegen die Landwirtschaftskammer vorzugehen, hätten wir dazu schon vor Jahren Anlaß gehabt, und hätten vielleicht etwa politisch ungehöriges, was dort vorgegangen ist, vor Jahren an der badischen Landwirtschaftskammer rügen können. Es hat sich aber aus dem Ergebnis unserer Untersuchungen gezeigt, daß die badische Landwirtschaftskammer eine Anzahl von Beamten oder Angestellten besessen hat, die nicht in einwandfreier Weise gehandelt haben, die aber auch nicht derartig waren, daß man sie hätte in die badische Landwirtschaftskammer übernehmen müssen. Ich will darauf hinweisen, daß eine badische Staatsanwaltschaft die badische Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen hat, sie besitze irgendwo, da und dort, im Lande Baden einen Beamten, gegen den das und das Verfahren anhängig ist, der sich wegen dieses Vergehens nach § 242 strafbar gemacht hat, sie wolle die badische Landwirtschaftskammer auf ihre Pflicht hinweisen. Soviel Überwachungsrecht und soviel Überwachungspflicht hätten die führenden Kreise der badischen Landwirtschaftskammer haben müssen, um zu wissen, wen sie in ihren Geschäftsbereich als Beamten einstellt. Ich will hier keinen Namen nennen. Ich will Sie aber noch darauf hinweisen, daß außer der großen Strafsache Reinhard-Waldshut eine Untersuchungssache gegen Zimmermann und Ganser, Angestellte der Landwirtschaftskammer, schwebt und gegen den geschäftsführenden Direktor Dr. Müller selber. Ich will mich der Kritik gegenüber diesen Beschuldigten und dieser Angelegenheit enthalten, weil sie noch nicht durchgeführt ist. Soviel darf man sagen, daß der Inhalt dieser Untersuchungsakten nicht schmeichelhaft ist für die drei Beamten der Landwirtschaftskammer. Dazu kommt ein weiteres Verfahren gegen einen gewissen Reichert und Hirt, die nicht bei der Landwirtschaftskammer selbst, aber in einem erweiterten und dieser angegliederten Institut beschäftigt und die wegen Kettenhandel, Schleichhandel usw. abgeurteilt worden sind. In der Angelegenheit darf ich nur das eine bemerken: Ich habe jene Akten eingesehen, und es war nicht bloß mein Urteil, sondern auch das Urteil anderer Kollegen des Ausschusses, daß nicht allein jene beiden Beschuldigten, sondern mit mindestens ebenso großem Rechte noch ein Dritter, ein Herr Würtenberger jung, auf die Anklagebank hätte gesetzt werden müssen (Sehr richtig! im Zentrum).

Ich bin auch gezwungen, noch eine andere Angelegenheit vorzubringen, die — wenn sie nicht so eigenartig geendet hätte — von mir als nicht geeignet erachtet worden wäre, das Gebaren von Beamten der Landwirtschaftskammer zu kennzeichnen.

Unserem Untersuchungsausschuß lagen Strafakten vor, bei denen es sich um den geschäftsführenden Direktor der badischen Landwirtschaftskammer, Dr. Müller in Karlsruhe, handelte. Im Wege des Strafbefehls war er zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er sich während des Krieges unbefugterweise von dem Gute Forchheim, welches die Landwirtschaftskammer bewirtschaftet, Milch hatte geben lassen (Abg. Stockinger: Ein „Durchhalter"!). Der Herr Direktor Dr. Müller wird nicht der einzige gewesen sein, welcher derartiges getan hat; ich will ihn auch deswegen nicht schelten: dieser Vorgang allein wäre für mich auch gar kein Anlaß, heute hier die Angelegenheit zu behandeln (Abg. Stockinger: Aha!). Aber die Sache kommt anders. Statt, wie das ein anderer getan hätte, nun seine Strafe zu bezahlen und sich, nachdem er eben einmal erwischt worden war, dabei zufrieden zu geben (Heiterkeit), hat der Herr Direktor Müller das Schöffengericht angerufen; dort wurde er ebenfalls verurteilt. Dann hat er das Landgericht Karlsruhe angerufen, und dort ist er freigesprochen worden (Hört, hört!): aber nicht etwa deswegen, weil er als unschuldig anerkannt worden wäre, sondern er ist freigesprochen worden mit der Begründung, die dem Herrn Direktor Müller nicht zur Ehre gereicht (Sehr richtig!). Er hat nämlich dem Landgericht vorgetragen, er — der geschäftsführende Direktor der badischen Landwirtschaftskammer! — habe nicht gewußt, daß infolge der Milchverordnung, welche über die badischen Landwirte verhängt worden war, ihm die Ermächtigung genommen sei, jetzt die Milch nach seinem Gutdünken zu beziehen (Heiterkeit). Das Gericht hat ihm das geglaubt und hat ihn mit Rücksicht auf eine Irrtumsverordnung von 1917 freigesprochen (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Es gibt noch milde Richter!). Ein anderer hätte vielleicht anders geurteilt; ich mache dem Gericht keinen Vorwurf (Zuruf des Abg. Stockinger). Eines aber will ich sagen: die Zahlung der Strafe in Höhe von 200 M. wäre meiner Meinung nach ehrenvoller gewesen, als ein Freispruch wegen — Dummheit (Heiterkeit; Zustim-

mungsäußerungen und Widerspruch — Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich bitte doch den Herrn Redner, sich etwas zu mäßigen und Personen, die außerhalb dieses Hauses stehen, hier nicht in dieser Weise anzugreifen: das Wort „Dummheit" führt zu weit.

Abg. **Straub** (Zentr.) (fortfahrend):

Nun, um mich zu verbessern will ich sagen: es ist — „es ist mehr als merkwürdig", wenn der geistige Leiter der Landwirtschaftskammer sich auf das Nicht-Kennen und Nicht-Verstehen einer Verordnung beruft, welche die badische Landwirtschaftskammer in intensivster Weise berührt hat (Sehr richtig, sehr gut! beim Zentrum) und wegen deren Übertretung hunderte von Produzenten, hunderte von Bauern im badischen Lande bestraft worden sind (Beifall).

Ich habe Ihnen nun einzelne Ausschnitte vorgetragen. Ich will Sie nicht auch noch mit der Angelegenheit Eberhardt länger aufhalten, nachdem ja der Herr Berichterstatter Dr. Leser diese in seinem Bericht in eingehender und objektiver Weise behandelt hat; auch diese Angelegenheit bedeutet kein Ruhmesblatt für den genannten Angestellten der badischen Landwirtschaftskammer. Dazu ließe sich noch eine Reihe von Vorkommnissen anführen, bei denen es sich um Aufkäufer der badischen Landwirtschaftskammer handelt, gegen die geradezu in einer Unzahl von Fällen Anzeigen erhoben worden sind. Ich darf Sie auf den Inhalt der von Seiten des badischen Landespreisamts vorgelegten Akten verweisen.

Nach all diesem Material, das uns vorlag und nach all den einzelnen Vorkommnissen, die ich Ihnen zur Sache „badische Landwirtschaftskammer", aber auch in Sachen einzelner Beamter und Angestellter der Landwirtschaftskammer vorgetragen habe, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Antrag, den wir vom Zentrum gestellt haben, und als dessen Rechtfertigung nun der Ausschuß seinen eigenen Antrag Ihnen zur Annahme vorschlägt, sachlich richtig und gerechtfertigt war.

Die logische Konsequenz dieser Auffassung kommt aber auch der Anerkennung dessen gleich, daß mein Parteifreund Spang nicht über den Strang gehauen hat (Zuruf links: Diesmal! Heiterkeit), wenn er seiner Zeit im badischen Landtag sein bekanntes Urteil über das Geschäftsgebaren der badischen Landwirtschaftskammer abgegeben hat. Nehmen Sie unseren Antrag an, indem Sie die große Anzahl von Fällen und Vorkommnissen, die bei der badischen Landwirtschaftskammer nachgewiesen sind, Ihrem eigenen Urteil zugrundelegen: Sie werden dann damit eine Rechtfertigung geben. Sie werden dann aber auch eine Beruhigung in die Kreise der Bevölkerung hineintragen. Es verhält sich nicht etwa so, als ob wir, wie das einmal gesagt worden ist, durch unseren Antrag oder sonstwie die Landwirte des badischen Landes gegen die Landwirtschaftskammer aufgehetzt hätten, sondern die Sache liegt so: die Unzufriedenheit über das Geschäftsgebaren der badischen Landwirtschaftskammer haben wir aus den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vernommen und das Material bekamen wir auch aus landwirtschaftlichen Kreisen (Zustimmungsäußerung beim Zentrum) — und zwar großen Teils aus solchen ländlichen Kreisen, die uns politisch ferne stehen. Wir haben nichts getan, als daß wir dem Willen und der Meinung weitester Kreise der badischen Landwirte Rechnung trugen, indem wir im Landtag den Antrag einbrachten, welchen nun heute der Ausschuß in seinem eigenen Antrag Ihrer Beurteilung und Entscheidung unterstellt. Ich bitte Sie: Nehmen Sie den Antrag in der Fassung an, wie er Ihnen zur Annahme empfohlen wird! Damit tun Sie dem badischen Land einen Gefallen; Sie sanieren weiter die badische Landwirtschaftskammer und, ob gewollt oder nicht gewollt: Sie rechtfertigen auch meinen Parteifreund Spang gegenüber den nicht gerade vornehm gehaltenen Vorwürfen, wie sie ihm auf seine im badischen Landtag vorgebrachte Äußerung hin von Seiten der badischen Landwirtschaftskammer als solcher wie auch von der Beamtenschaft dieser Landwirtschaftskammer zu Unrecht gemacht worden sind (Lebhafter Beifall beim Zentrum).

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht der Herr Abg. Straub soeben aus dem Antrag, welchen der Ausschuß Ihnen vorgelegt hat, eine Schlußfolgerung gezogen hätte, die ich nicht unterschreiben kann. Er behauptet: Sobald der Ausschußantrag vom Landtag angenommen werde, sei daraus auch der Schluß zu ziehen, daß (nach Auffassung des Landtags) die Behauptung des Herrn Abg. Spang gerechtfertigt wäre. Ich bin der Ansicht, daß die Behauptungen des Herrn Abg. Spang nach Inhalt und Form doch etwas über das hinaus gingen, was hier der Ausschuß eigentlich feststellen will. Unter der Voraussetzung, daß die Genehmigung des vorgelegten Ausschußantrags gleichzeitig auch bedeuten solle, die Schlußfolgerung des Herrn Abg. Straub werde als richtig anerkannt, könnte ich meine Namensunterschrift unter dem Ausschußantrag nicht mehr aufrecht erhalten (Abg. Stockinger: Aha!). Denn diese Schlußfolgerung lasse ich nicht zu. Ich lasse aber meinen Namen unter dem am Schluß des Berichtes aufgenommenen Ausschußantrag stehen, wenn er nichts anderes bedeuten soll, als was tatsächlich damit beabsichtigt und in klaren Worten ausgedrückt worden ist.

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich will namens meiner Fraktion kurz erklären, daß wir dem Antrag unsere Zustimmung geben werden.

Die Stellung eines Ausschusses, wie er hier zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer eingebracht war, ist immer eine prekäre. Besonders prekär ist sie dann, wenn noch Gerichtsverfahren anhängig sind, die erst nach ihrem Abschluß eine vollständige und richtige Beurteilung der Tatsachen ermöglichen. Der Ausschuß ist nicht in der Lage gewesen, das Material, welches der gerichtlichen Untersuchung unterliegt, erschöpfend und in vollstem Sinne objektiv zu prüfen. Immerhin hat sich in den Verhandlungen des Ausschusses erhebliches Material ergeben, welches das Haus und die Öffentlichkeit mit beträchtlichen Bedenken gegenüber dem Gebaren der Landwirtschaftskammer erfüllen muß.

Meine Fraktion bedauert das.

Ich will keinen Stein auf Personen werfen, aber allgemein möchte ich eine Bemerkung machen. Ich habe die Empfindung, daß es auch hier „das Gold" — oder, sagen wir, da es ja Gold nicht mehr gibt, daß es das Geld ist, das die Menschen verdorben hat und das ebenso wie sehr viele Kriegsorganisationen, die an und für sich erlaubte Kriegsgeschäfte machten, die Angestellten und die ganzen Organisationen dazu geführt hat, in eine Atmosphäre zu kommen, die als fair nicht mehr bezeichnet werden kann. In diesem Sinne möchte ich sagen, daß es nicht so sehr eine Schuld der Personen als vielmehr eine Schuld der Verhältnisse ist, wenigstens zu einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

großen Teil, wobei ich aber in gar keiner Weise eine Entlastung der Personen eintreten lassen will. Es ist ein Bild kapitalistischer Korruption, das sich uns hier zum Teil bei der Landwirtschaftskammer geboten hat, und ich habe die Überzeugung, daß, solange die Verhältnisse so sind, und solange die Organisationen solche Geschäfte machen, man immer hin und wieder einmal auf einen solchen Sumpf stoßen wird, und aus einem solchen Sumpf solche übelriechende Giftgase aufsteigen werden, wie sich hier gezeigt hat.

Wenn wir dem Antrage des Ausschusses zustimmen und unsere Zustimmung dazu geben, daß das Material dem Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde unterbreitet wird, so haben wir damit ebensowenig wie eine Verurteilung der Landwirtschaftskammer, eine Freisprechung oder gar eine Anerkennung für den Abgeordneten Spang ausgesprochen. Das liegt in dem Antrag nicht und steht auf einem ganz anderen Blatt. Wir haben keinen Anlaß, dem Abgeordneten Spang ein solches Lob auszusprechen, wahrscheinlich hätte er sich auch dafür bedankt, daß er von uns ein Lob ausgesprochen bekommt (Heiterkeit). Damit hatte der Ausschuß auch nichts zu tun. Auf Grund des vorliegenden Materials ist der Ausschuß zu dem Antrag gekommen, dem auch wir beitreten.

Minister des Innern **Remmele:**

Der Herr Abg. Straub hat in seinen Ausführungen Bezug genommen auf die Staatsaufsicht, die zeitweise wahrscheinlich nicht richtig ausgeübt worden sei gegenüber der Landwirtschaftskammer (Abg. Straub: Früher!). Jawohl, ich habe es verstanden. Ich will darauf folgendes sagen. Bei der Beratung im Haushaltsausschuß wie bei der Beratung des Entwurfs des Landwirtschaftskammergesetzes vor einigen Monaten, habe ich generell den Standpunkt eingenommen, daß die Landwirtschaftskammer ganz ebenso wie die Handwerkskammern und Handelskammern die Stellung einnehmen soll, die sich im wesentlichen auf die Förderung der Landwirtschaft bezieht, ohne auf Geschäfte einzugehen, die abseits des eigentlichen Gebietes ihrer Tätigkeit liegen. Wenn das in Zukunft beobachtet wird, und ich habe Anlaß zur Annahme, daß meine Darlegungen gegenüber den Herren der Landwirtschaftskammer auf guten Boden fallen werden und gefallen sind, dann nehme ich an, daß wir über diese Schwierigkeiten hinweg kommen werden.

Denn Tatsache ist, daß die Landwirtschaftskammer nicht nur Überschüsse gemacht hat mit Kriegsgeschäften, sondern auch sehr große Verluste erlitten hat, die Regierung und Landtag in einigen Tagen nötigen werden, Stellung dazu zu nehmen. Die Landwirtschaftskammer steht vor der Situation, sich darüber klar werden zu müssen, wie sie die Verluste ausgleichen will, von denen am heutigen Tage in der Landwirtschaftskammer die Rede sein wird, wenn ihre Verhandlungen über den Geschäftsbericht beginnen. Es sind das keine Geheimnisse, sondern es ergibt sich das aus der allgemeinen Sachlage, die das Land bereits kennt. In Zukunft wird das also anders werden. Wenn es in der Vergangenheit nicht so gewesen ist, dann dürfen wir die Landwirtschaftskammer allein nicht verantwortlich machen. Gerade der Hinweis darauf, daß die Geschäfte in Waldshut von einer hohen Staatsbehörde aus gewollt worden sind, läßt den Schluß zu, daß während des Krieges, insbesondere bei Beginn des Krieges die Landwirtschaftskammer von Staatsinstituten notwendig gebraucht worden ist, um eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, für die andere Organisationen nicht vorhanden waren (Sehr richtig! in der Mitte). In dem Zusammenhang kann man der Darlegung des Herrn Abg. Marum folgen, daß man sagt: aus dieser Situation heraus hat sich dann das weitere entwickelt, zum Teil durch Verfehlungen von Personen, die der Direktor und die Geschäftsleitung nicht immer in der Hand gehabt haben, zum Teil auch durch Unglücksfälle, wie sie allgemein vorkommen (Abg. Straub: Zu denen Staatsgenehmigung notwendig war!). Die Sachen gingen im Krieg gewöhnlich so, daß zunächst mündliche Verabredungen getroffen und Aufträge erteilt wurden, und hintennach, wenn man die Herrlichkeit gesehen hat, hat sich niemand mehr daran erinnern wollen, wie das eben bei solchen Anlässen geht. Ich möchte also bitten, die Dinge immer zu betrachten vom Standpunkt der Zeit aus, der damals maßgebend gewesen ist (Zustimmung in der Mitte), dann kann man manches verständlich finden.

Allerdings, das habe ich schon früher ausgesprochen, das berechtigt weder die Landwirtschaftskammer noch uns, von den Sünden keine Kenntnis zu nehmen, die in der Tat begangen worden sind. Aber dazu gehören nicht die Geschäfte, die vorgenommen worden sind für Abdeckung von Valutaschulden, wie die Ausfuhr von Maschinen. Wenn da nämlich eine Schuld ausgesprochen werden kann, so nur die des unvorsichtigen kaufmännischen Verhaltens. Die Sache selbst kann eine Kritik absolut ertragen. Wir haben Valutaschulden von Gemeinden und Genossenschaften, von Viehgenossenschaften, von Landwirten und auch der Landwirtschaftskammer. Der Staat und das Reich haben es abgelehnt, die Mittel, die zur Abdeckung dieser Schulden erforderlich sind — der Landtag ist darüber unterrichtet —, selbst aufzubringen. Man war also genötigt, Ausfuhrgenehmigung zu bewilligen für Waren aller Art und den damit gemachten Valutagewinn zur Abdeckung der Frankenschulden zu benützen. Das geschah durch Körperschaften und Gemeinden, die zum Beispiel durch Ausfuhr von Holz einen Teil ihrer Schulden haben abdecken können. Wäre in der Landwirtschaftskammer das Geschäft aufgezogen worden, wie es ein vorsichtiger Kaufmann macht und machen muß, so wäre wahrscheinlich ein Unfall dabei nicht eingetreten und die Landwirtschaftskammer heute über die Schwierigkeiten hinweg.

Die 7 Millionen Mark, auf die vorhin der Verlust beziffert worden ist, stellt die Gesamtsumme der gekauften Werte dar, die dabei in Frage steht, und es hat eine Abschreibung in Höhe von 50 Prozent, wenn ich richtig unterrichtet bin, vorgenommen werden müssen. Das ist der Sachverhalt. Wenn man Kritik üben will, so lediglich daran, daß nicht vorsichtig genug operiert worden ist. Aber auch da muß man sagen: wer sich einmal auf das Gebiet begibt, wo die Frage des Markkurses eine Rolle spielt, kann nicht nur gute Konjunkturen ausnützen, sondern muß auch schlechte in Kauf nehmen, und die Landwirtschaftskammer ist unglücklicherweise in den vollständigen Niedergang der Konjunktur hineingefallen. Diese Dinge vorauszusehen, ist ein großes Kunststück, das nicht in dem Geblüt eines jeden Menschen liegt. So ist die Sache gegangen. Und wenn Sie das Ministerium veranlassen, das Material zur Kenntnis zu nehmen, so nur in dem Sinne, daß die Kriegs- und Übergangswirtschaft möglichst stark abgebaut wird, selbstverständlich nicht in dem Sinne, daß das, was notwendig ist für die Landwirtschaft, auch verschwinden soll, sondern nur was als Nebenbetriebe und als Zuschußbetriebe in Frage kommt, die zu betreiben die Landwirtschaftskammer keine zuständige Veranlassung hat.

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Die Erörterung über das Ergebnis der Untersuchung, das Ihnen in dem Bericht unseres Freundes Dr. Leser vorliegt, ist nach meinem Empfinden eine Rechtfertigung derer, die in der Julisitzung vorigen Jahres rechtliche und sachliche Bedenken dagegen geäußert haben, daß überhaupt eine Untersuchung geführt wird (Zurufe links und rechts. — Abg. Seubert: In der 1. Sitzung waren Sie anderer Meinung!). Warten Sie ab, womit ich mein Urteil rechtfertige. Wir haben heute eine Reihe von Tatbeständen mitgeteilt bekommen, deren Auswertung um deswillen nicht möglich ist, weil es sich noch um Untersuchungen handelt. Es war sonst gute Tradition hier im Hause, daß man in gerichtliche Verfahren nicht eingreift, daß man Dinge, mit denen die richterliche Behörde noch befaßt ist, schlechterdings von der Diskussion ausschließt, um die Gerichte vor politischen Wirren und von jeder Induktion nach irgendeiner Seite hin frei zu halten.

Nun ist in dem Material, das hier vorgetragen worden ist, eines vor allen Dingen zu vermissen. Ich habe das meinem Freunde Dr. Leser gleich gesagt, als ich den Bericht gelesen habe, daß keine Auswertung der Tatbestände in Bezug auf die Leitung der Landwirtschaftskammer stattgefunden hat. Er hat aber gute Gründe dafür ins Feld geführt, daß er mit Rücksicht darauf, daß es sich um schwebende Verfahren und um Gerichtsmitteilungen handelt, diese Forderung selbst abgelehnt habe. Ich gebe also dem Herrn Abg. Straub Recht, wenn er sagt, daß das Ergebnis und Material einen dürftigen Eindruck mache. Der Vortrag von Herrn Straub, wie er hier in aller Breite abgewickelt wurde, hat indessen den Eindruck hervorgerufen, als ob Tatbestände und Dinge hier erörtert werden, die in eine andere Kammer gehören, nämlich in die Landwirtschaftskammer, wo sie schon früher hätten erörtert werden müssen, und zwar von den politischen Freunden des Herrn Straub, die mit in der Leitung der Landwirtschaftskammer saßen. Es ist darauf schon früher hingewiesen worden und muß heute wiederum darauf hingewiesen werden. Man begegnet dabei allerdings dem Einwand, daß die Vorstandsmitglieder der Kammer keine Gelegenheit gehabt hätten, auf Herrn Direktor Dr. Müller und andere Kammerbeamte einzuwirken, da sie über diese Geschäfte nicht gefragt worden seien. Demgegenüber ist aber doch folgendes zu sagen, daß die betreffenden Kammermitglieder doch von ihren Freunden auf die Dinge, die geraunt wurden und da und dort gesagt wurden, die Gegenstand von Presseerörterungen waren, ebenfalls hingewiesen woren sind, und dort wäre noch Zeit gewesen, einzuschreiten und einzugreifen 1917—1919. Welche der erörterten Tatbestände verwerflicher Natur der Leitung der Landwirtschaftskammer, dem Kammerpräsidenten oder dem geschäftsführenden Direktor zur Last fallen können, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Bei einer öffentlich-rechtlichen Korporation, die sehr viele neue Beamte mit immer neuen Aufgaben anstellt, kann aus der Tatsache allein, daß sich unter den zusammengerafften Kräften Elemente befinden, die nicht auf der richtigen Bahn bleiben und sich nicht bewähren, ein Verschulden der Leitung nicht gefolgert werden. Ich glaube, darauf darf man auch hinweisen, besonders aber muß man hinweisen auf die Momente, die der Herr Minister des Innern genannt hat, der in einer menschlich und sachlich gerechten Weise der Tätigkeit der Kammer und der Entstehung der Geschäfte der Landwirtschaftskammer hat Würdigung angedeihen lassen. Es ist ja wohl nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, daß hierüber gesprochen wird, aber es ist heute hier im Hause gesagt worden, und man darf es noch einmal unterstreichen, daß eine Reihe von Geschäften behördlich gewünscht und begünstigt worden sind und unter den Augen dieser Behörde sich vollzogen haben aus Rücksichten, die damals als höhere Interessen gewertet wurden. Bei diesen Anlässen wurden dann die Geschäfte abgewickelt, die letzten Endes zu den Verlusten und Vorwürfen geführt haben.

Bei seinen Ausführungen hat bis jetzt keiner der Redner und auch der Herr Berichterstatter nicht einen Hinweis etwa darauf gebracht, daß unser Parteifreund Saenger in irgendeiner Form eine weitere Verantwortung trägt für die Vorkommnisse, als sie eben eine leitende Persönlichkeit zu tragen hat, wenn ihr unterstellte Beamte nicht den richtigen Weg einzuhalten wissen. Wir haben das mit Genugtuung festgestellt und möchten es vor der Öffentlichkeit dem schwer erkrankten Freunde zuliebe unterstreichen. Es trifft ihn keine andere Verantwortung, als wie sie alle übrigen Vorstandsmitglieder der Landwirtschaftskammer trifft, die nicht nach dem Rechten gesehen haben. Aus welchem Grunde, braucht nicht untersucht zu werden.

Nun ist der Herr Abg. Straub in seinen Ausführungen auch noch einmal zurückgegangen auf die Entstehung des Ausschusses und hat hier geltend gemacht, daß man zu Unrecht angenommen habe, daß seine Seite mit ihrem Antrage dem Herrn Abg. Spang in seiner Kontroverse mit den Beamten der Landwirtschaftskammer habe beispringen wollen. Ich sehe die Sache heute noch nicht anders an, trotzdem Dinge zutage gefördert worden sind, die wir verwerfen und wo wir uns dem Antrag des Ausschusses anschließen müssen. Der Herr Abg. Spang hatte seinerzeit die Landwirtschaftskammer scharf angefaßt, und zwar unter dem Schutze der Immunität. Er hat daraufhin eine schlechte Presse bekommen, wie man sagt, und die Beamten der Landwirtschaftskammer haben versucht, ihn aus seiner Immunität herauszulocken. Auf diesen Weg hat er sich aber nicht eingelassen (Zuruf von Zentrumsseite: Mit Recht!). Unmittelbar mit diesen Vorgängen hat Ihre Partei (zum Zentrum gewendet) den Antrag eingebracht (Abg. Straub: Zeitlich, aber nicht rechtlich!). Na? — Das spielt aber heute überhaupt keine Rolle mehr. Mir persönlich widerstrebt es, mich mit den Behauptungen noch einmal zu befassen, die zu den Streitigkeiten geführt haben, die uns zu Erörterungen zwingen, von denen man sagen muß: Cui bono? Zu welchem Zwecke erörtern wir heute diese Sachen, nachdem wir eine anders zusammengesetzte Landwirtschaftskammer haben. Wozu waschen wir diese Wäsche? (Abg. Stockinger: Weil sie schmutzig ist!). Wir haben nicht den Beruf als Waschweiber. Ich bin der Meinung, die Sache hätte bei dem nun einmal eingesetzten Ausschuß erledigt werden können, ohne die Weiterungen, die durch die Ausführungen des Herrn Abg. Straub hereingekommen sind. Ich glaube auch nicht, daß es im Sinne der Abrede im Ausschuß lag, daß soviel erörtert wird. Es war eine ausdrückliche Abrede, daß nicht über das hinausgegangen werden sollte, was der Herr Berichterstatter genannt hat. Es ist nun aber nicht nur darüber hinausgegangen, sondern auch noch mit Vermutungen gearbeitet worden. Zum Beispiel ist die Obstversorgung hineingezogen worden. Wenn wir auf dem Gebiete weitergehen wollen, dann könnte man nach der Richtung hin noch allerlei bemerken. Meines Wissens ist der jetzige Vizepräsident der Landwirtschaftskammer, Herr Abg. Weißhaupt, der Obstversorgung der badischen Landwirtschaftskammer nicht durchaus ferngestanden. Wozu aber in dem Augenblick, wo wir eine Körperschaft haben, die entschlossen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, ihre Geschäfte in die Hand zu nehmen, in dieser Breite und Ausführlichkeit überholte Sachen aufrühren?

Wir lehnen es selbstverständlich ab, mit der Zustimmung zu dem Antrage irgendwie das Verhalten des Herrn Abg. Spang in der früheren Zeit rechtfertigen oder decken zu wollen und ihm etwa rechtgeben zu wollen. Wir werden aber dem Antrage zustimmen, weil wir in unserer Partei grundsätzlich immer der Meinung waren, daß die beanstandete Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer nur deswegen möglich war, weil sich die Landwirtschaftskammer auf Gebiete begeben hat, die ihr nicht zustehen, sondern die ganz anderen Korporationen überlassen werden müssen. Und wenn zumal bei dieser von uns nicht gewollten Tätigkeit, bei der sie nicht nur die Genossenschaften geschädigt hat, sondern auch dem freien Kaufmannsstande Konkurrenz gemacht hat, unreelles vorgekommen ist, werden wir die letzten sein, die nach irgendeiner Seite hin ein solches Gebaren decken wollen.

Wir hoffen gerne, daß die neue Leitung der Landwirtschaftskammer, die das Material mitgeteilt bekommt, Mittel und Wege findet, um eine Wiederholung der beklagten Vorkommnisse zu vermeiden (Beifall).

Abg. **Straub** (Zentr.):

Sie können meinethalben den vom Ausschuß vorgetragenen Antrag und die Erledigung, wie sie der Ausschuß wünscht, auch mit Vorbehalt annehmen. Daß Sie damit den Herrn Kollegen Spang nicht rechtfertigen wollen, das überlasse ich Ihrem gutfindenden Ermessen. Aber Sie werden zugeben müssen, daß der Inhalt dessen, was der Herr Kollege Spang vorgetragen hat, damit eben ganz konsequent gedeckt wird als richtig, und um diese Schlußfolgerung können Sie nicht herumkommen!

Nun ist ja die Angelegenheit Spang auch im Ausschuß in den wenigen Sitzungen besprochen worden, und es waren nicht Mitglieder meiner politischen Partei, die die Erklärung abgegeben haben; damit werde das, was der Herr Kollege Spang gesagt hat, sachlich gerechtfertigt (Zurufe: Hört! Hört!), sondern es waren Leute anderer politischen Richtungen, die diese Meinungsäußerung zum Ausdruck gebracht haben.

Es ist weiter vom Herrn Kollegen Schön vorgetragen worden, es sei bisher nicht einer Gepflogenheit dieses Hohen Hauses entsprechend gewesen, daß man schwebende Gerichtsverfahren hier zum Gegenstand von Ausführungen gemacht habe. Ich unterstelle, daß der Herr Kollege Schön damit das, was ich vorgetragen habe, nicht zum Gegenstand dieser Kritik hat machen wollen. Denn sonst müßte ich in die Lage kommen, mich weiter zu dieser Frage hier auszulassen. — Wenn der Herr Kollege Schön weiter vorgetragen hat, es seien Dinge von mir vorgebracht worden, die man nicht hier, sondern in der Landwirtschaftskammer hätte erörtern sollen, so kann ich ihm sagen, daß die Angelegenheit ja auch in der Landwirtschaftskammer Gegenstand einer Aussprache geworden ist, daß es Mitglieder der Landwirtschaftskammer waren, die meine politischen Freunde sind, welche die Aussprache veranlaßt haben. Ich erinnere an den Kollegen Weißhaupt, der die Angelegenheit zusammen mit dem damaligen Landwirtschaftskammerabgeordneten von Stotzingen und verschiedenen Herren vorgebracht und sie auch im Plenum der Landwirtschaftskammer — ich glaube, im August 1920 — zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache gemacht hat mit dem Erfolg, daß mit Ausnahme — meines Wissens von 5 bis 6 Stimmen — die Mitglieder der Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer ihr Vertrauen ausgesprochen haben (Bewegung rechts). Dies geschah wenige Tage darauf, nachdem die Angelegenheit hier im Landtag zur Sprache gebracht wurde. Sie sehen, daß von unserer Seite aus nichts versäumt worden ist; und wenn die Landwirtschaftskammer durch ein derartiges Vertrauensvotum die Angelegenheit nicht näher einer Prüfung unterzogen hat, trifft uns die Schuld nicht.

Es ist weiter von dem Herrn Kollegen Schön eine Anzahl von Geschäften besprochen worden, die die Landwirtschaftskammer im Einverständnis, vielleicht mit einem gewissen Wohlwollen von staatlichen Behörden während des Kriegs betrieben hat. Wir wissen ja, um was es sich handelt. Das gebe ich zu, und hierüber mache ich der Landwirtschaftskammer keinerlei Vorwürfe. Aber soweit ist die Zustimmung der Behörden nicht gegangen, daß die mit ihrer Zustimmung eingekauften und wieder weiter verkauften Waren nicht sofort an die Konsumenten gekommen, sondern im Wege des Kettenhandels an andere Leute verkauft wurden. Ich habe zur Begründung meines Antrags ausgeführt, daß es sich um Pfeffer, Schokolade gehandelt hat, den die Badische Landwirtschaftskammer nicht an Konsumenten, an die Verbraucher, abgegeben, sondern an Fabrikanten oder an Händler selber wieder weitergegeben hat; oder die Beamten der Landwirtschaftskammer selber haben die Waren von der Kammer abgekauft und unter sich entweder verbraucht oder — sagen wir ehrlich — verschoben. Wenn Sie die hiesigen Untersuchungsakten durchsehen, finden Sie unter anderem ein Kapitel von einem erheblichen Quantum Schokolade, das spurlos unter der Hand verschwunden ist (Zuruf). Ich will das Thema nicht weiter ausführen. Aber ich meine, zu einem derartigen Gebaren ist von der Staatsbehörde keine Genehmigung gegeben worden. Das kann nicht mit der vorausgegangenen Genehmigung der Staatsbehörde gedeckt werden.

Dem Herrn Kollegen Saenger habe ich keinerlei Vorwürfe gemacht; es lag mir völlig fern, ihm einen Vorwurf zu machen. Ich unterstelle, daß der Herr Kollege Schön mir etwas derartiges nicht nachsagen will. Es liegt mir fern, dem Herrn Kollegen Saenger einen Vorwurf zu machen. Eines will ich aber sagen, es wäre besser gewesen, der Herr Kollege Saenger hätte die in der Presse veröffentlichte Erklärung vom 14. Juli 1920 im Auftrag der Landwirtschaftskammer gegen den Kollegen Spang nicht unterschreiben, sondern hätte die Erledigung der Angelegenheit jenem Manne überlassen sollen, der sich durch die Äußerungen des Herrn Abg. Spang getroffen gefühlt hat, vielleicht hat getroffen fühlen müssen.

Es ist dann weiter von dem Herrn Kollegen Schön die merkwürdige Behauptung aufgestellt worden, warum wir heute diese Wäsche vor der Öffentlichkeit waschen. Ja, Herr Kollege Schön, ich meine, darüber sollte kein Zweifel bestehen. Wenn in aller Öffentlichkeit im badischen Lande und außerhalb des badischen Landes derartige schmierige Sachen vorkommen, geben wir der Öffentlichkeit kein neues Schauspiel mehr, wenn wir das Ergebnis dessen, was geschehen ist, hier im Plenum in objektiver Weise zum Abschluß bringen, und der Öffentlichkeit auch zu zeigen, ob etwas an solchen Vorwürfen oder ob nichts daran gelegen ist. Wir sind es nicht bloß der Landwirtschaftskammer, sondern dem ganzen badischen Volke schuldig, Aufklärung zu geben. Denn das ganze badische Volk zahlt jeweils einen erheblichen Staatsbeitrag zur Förderung der Bestrebungen der Badischen Landwirtschaftskammer, und es hat ein Recht darauf, daß es auch über etwaige unliebsame Vorkommnisse in der Landwirtschaftskammer unterrichtet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich möchte ich noch eines sagen! Zum Kapitel Obstversorgung ist vom Herrn Kollegen Schön gesagt worden, es sei ja auch der Herr Kollege Weißhaupt von meiner Partei daran beteiligt. Ich nehme an, daß der Herr Kollege Schön damit nicht den geringsten Vorwurf gegen meinen Fraktionsfreund Weißhaupt hat vorbringen wollen, und daß er nicht das Geringste dem Herrn Kollegen Weißhaupt in der Geschäftsbehandlung der Obstversorgung zum Vorwurf machen will. Wenn das der Fall wäre, möchte ich den Herrn Kollegen Schön bitten, diese seine Behauptungen etwas zu substanziieren, damit wir in der Lage sind, den nicht anwesenden Kollegen Weißhaupt zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, diesen Vorwurf dahin zurückzuweisen, wohin er gehört.

Im übrigen möchte ich sagen, das, was von dem Herrn Kollegen Schön vorgetragen worden ist — sein Vortrag war eigentlich so eine gewisse Einschränkung — (Zuruf links: Mohrenwäsche!) war, ich möchte fast sagen, eine Verteidigung der Art und Weise, wie sich die Landwirtschaftskammer in und nach dem Kriege vergangen hat. Ich meine, was von den Gegnern unseres Antrags heute schon hier vorgetragen worden ist — es war lediglich der Herr Kollege Schön, der sich um die Sache näher angenommen hat — ist eine Null gegenüber dem Vielen, was Ihr Untersuchungsausschuß an sehr unreellen Geschäften zutage gefördert hat. Ich meine, diese Rektifizierung, die der Herr Kollege Schön dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses hat geben wollen, rechtfertigt nicht etwa, daß man sich auf den Standpunkt stellt, man könne das, was auf seiten der Landwirtschaftskammer vorgekommen ist, entschuldigen, man müsse hier etwas entgegenkommen, man müsse hier einen Ausgleich finden! — Gewiß! Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß durch diese Angelegenheit die Badische Landwirtschaftskammer zur Unmöglichkeit werden, oder daß sie im geringsten in ihrem Ansehen und Einfluß bei der Landwirtschaft Schaden leiden soll. Im Gegenteil wir waren und sind, wie ich schon sagte, der Meinung, daß wir gerade der Badischen Landwirtschaftskammer, und daß wir dem badischen Volke einen guten Dienst mit der öffentlichen Behandlung und Kritik dieser Angelegenheit leisten, damit die Gesundung, die aus dieser ganz unerquicklichen Summe von Vorkommnissen herausgehen soll, eine dauernde sein möchte und dadurch wieder bessere und glücklichere Verhältnisse in diese Körperschaft einziehen.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Die Weiterführung der Debatte nötigt mich, doch noch einige Bemerkungen von unserer Seite zu machen. Es mag richtig sein, was der Herr Minister zur Beleuchtung der ganzen Situation gesagt hat: alles in allem betrachtet dürfe man persönlich den einzelnen Herren von der Landwirtschaftskammer nicht den alleinigen Vorwurf machen, es handle sich vielmehr um eine Erscheinung des Krieges, die bei Beurteilung des Falles in Betracht gezogen werden müsse. Insofern haben wir Sozialdemokraten eine ganz leichte Stellungnahme zu derartigen Erscheinungen, auch zu der speziellen der Landwirtschaftskammer. Die Landwirtschaftskammer war bis auf den heutigen Tag gewiß frei von sozialdemokratischem Einfluß, von sozialdemokratischer Verderbnis usw. (Heiterkeit), sondern es waren die Ehrlichsten und Besten. Durch das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer und durch die ganzen Verhältnisse war alles gesichert, daß die Sozialdemokratie keinen Einfluß irgendwie verderblicher Art auf die Landwirtschaftskammer haben konnte, genau wie es in einer Reihe von anderen Fällen in anderen Korporationen der Fall war.

Aber in einer Zeit, wie heute, wo man, wenn irgend ein Experiment, bei dem die Sozialdemokratie beteiligt ist, schief geht, sofort über die sozialdemokratische Schuld schreibt und reket, in einem solchen Zeitpunkt ist es interessant, einmal festzustellen, daß in einer vollständig sozialistenreinen Organisation Korruptionen allerschlimmster Art Platz gegriffen haben. Der Gesamteindruck geht dahin, daß wir es hier mit einer kapitalistischen Giftpflanze schlimmster Sorte zu tun haben, mit Erscheinungen, die aus einem kapitalistischen Profitwesen heraus, auf der anderen Seite aus Organisationsformen heraus zu erklären sind, die infolge ihres ganzen Aufbausystems exklusiv waren, und die dann durch die moralisch noch mehr verwildernden Einflüsse des Krieges in jeder Hinsicht verschlimmert worden sind. Diese kapitalistischen Korruptionserscheinungen, diese Tendenzen nach der Korruptionsseite hin, haben wir hier in manchen Fällen so ziemlich in Reinkultur bekommen. Ob hier ein sozialdemokratischer Minister, der mit dem Apparat des heutigen bürgerlichen Staates operieren muß, imstande ist, die Herkulesarbeit zu verrichten — was wir durch die Annahme des Antrages wohl erreichen wollen —, das möchte ich noch dahin gestellt sein lassen. Ich schätze die Arbeitskraft unseres Herrn Ministers des Innern für sehr hoch und auch seinen Willen für sehr stark ein; ob es aber möglich ist, im Rahmen der heutigen Organisationsformen die Arbeit zu leisten, lasse ich noch dahingestellt sein. Wir haben aber trotzdem notwendig selbst, wenn wir die Gesundung nicht ganz durchführen können, die Dinge zur Sprache zu bringen und es war, glaube ich, eine unnötige Frage des Herrn Kollegen Schön, warum wir diese Wäsche eigentlich waschen. Herr Kollege Stockinger hat mit Recht in einem Zwischenruf bemerkt: „Weil sie schmutzig war", und ich möchte hinzufügen, weil sie sehr schmutzig war und wahrscheinlich noch längere Zeit schmutzig bleiben wird, trotz des Wäscheversuches, den wir jetzt einmal vorgenommen haben.

Ich meine, wer die Dinge im allgemeinen, nicht nur bei der Landwirtschaftskammer, während des Krieges und in der Nachkriegszeit beobachtet hat, und wer vor allem auch einzelne Vorgänge bei der Landwirtschaftskammer und einzelnen Betriebszweigen der Landwirtschaftskammer kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und wer vor allem einzelne Personen, die bei der Landwirtschaftskammer direkt oder indirekt tätig waren, kennt, der weiß manches zu sagen und kann sich ein Gesamturteil bilden.

Wie lagen die Dinge denn menschlich genommen? Ganz abgesehen von dem System, das ich schon gekennzeichnet habe, war beim Kriegsausbruch natürlich das erste, daß eine Reihe von Leuten sich und ihre verdienstvolle Tätigkeit der Landwirtschaftskammer und nicht dem Schützengraben draußen widmen wollten und sich zu dem Zweck für alle möglichen Tätigkeiten der Landwirtschaftskammer, die natürlich wichtig waren, herangedrängt haben, damit sie nicht die weniger wichtige Tätigkeit im Schützengraben draußen auszuüben hatten. Ich kenne einzelne Herren, die vor Kraft gestrotzt haben, und trotzdem nie einen Schützengraben gesehen haben, weil sie eben für solche Organisationen, wie die Landwirtschaftskammer und ihre Unterorganisationen tätig sein mußten. Das waren natürlich nicht die Edelsten der Nation, und es ist ganz klar, daß die, die vielleicht schon bei solchen Befreiungsversuchen vom Schützengraben auf Bezirkskommandos und anderen Stellen erfahren haben, wie man solche Dinge drehen kann auch nachher ihrerseits derartigen Methoden wieder zugänglich geworden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So ungefähr erkläre ich es mir. Und wenn man dann sieht, wie manche dieser Herren, die diese Tätigkeit entfaltet haben, heute Villen, Automobile und andere Dinge im Besitz haben, während sie vielleicht kurz vor dem Krieg, bei Ausbruch des Krieges noch bettelarm und klein waren, macht man sich so seinen eigenen Vers dabei. Ich könnte Ihnen Beispiele und Namen nennen will es aber unterlassen. Sie können, wenn Sie nach Heidelberg kommen, auch Villen von der Sorte sehen, in denen Leute wohnen, die einen schönen Batzen Geld verdient haben. Ich will aber nicht darauf eingehen, inwieweit es gerade diese Leute, teilweise nachher bei den Steuererklärungen mit dem Staat gut gemeint haben, nachdem sie das viele Geld verdient haben usw. und wie weit sie bei Käufen, die sie getätigt haben, das Sperrgesetz zu umgehen versucht haben und alle möglichen Dinge, die damit zusammenhängen.

Alles in allem will ich nur noch einmal sagen: Unsere Fraktion steht ihrer ganzen Auffassung nach dem Bericht und dem Ergebnis der Untersuchungen sehr kritisch gegenüber insofern, als wir durchaus nicht geneigt sind, die Sache etwa leicht zu betrachten, sondern sie scharf zu verurteilen. Wir haben nur einen Entschuldigungsgrund, daß wir sagen, die Menschen, die hier in Frage kommen, werden im großen Ganzen nicht schlechter gewesen sein, als die vielen anderen Sumpfpflanzen, die während des Krieges emporgeschossen sind; aber sie deswegen als einwandfrei bezeichnen zu wollen, dazu liegt nach meiner Ansicht gar keine Veranlassung vor. Wir könnten nur durch Gesundung der gesamten Verhältnisse hier oben auch eine gründliche Besserung schaffen. Was sofort geschehen kann, mag der Herr Minister des Innern auf Grund des Antrages des Ausschusses in die Wege leiten.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter noch die Frage aufgeworfen worden, ob der Ausschuß den Auftrag gehabt habe, nach einer anderen Richtung hin seine Tätigkeit auszudehnen. Der Ausschuß hat das verneint. Aber nach dem, was man so im Bericht und auch nebenbei hört aus der Ausschußtätigkeit, möchte man fast die Frage aufwerfen, ob denn nicht in einem späteren Stadium der Landtag abermals Gelegenheit nehmen müsse, zu prüfen, ob denn nun wirklich auch alle gerichtlichen Verfahren in richtiger Weise erledigt worden sind, die anhängig waren, oder zur Zeit noch anhängig sind (Abg. Straub: Die Regierung!). Nein, man wird später noch einmal prüfen müssen, ob der Ausschuß — der diesesmal, und auch nach meiner Ansicht mit Recht, sich die Grenzen für seine Betätigung enger gesteckt hatte — nicht dann später seinen Aufgabenkreis und die Schranken für seine Betätigung erweitern müßte, um eine Prüfung auch in der Richtung eintreten zu lassen, ob bei allen gerichtlichen Verfahren mit demjenigen Nachdruck vorgegangen ist, wie das sonst, wenn es sich um irgend einen armen Teufel handelt, gewöhnlich der Fall ist: dort muß ja Recht unbedingt Recht bleiben — selbst in solchen Fällen, wo unter Umständen nur ein paar Pfennige in Betracht kommen. Auch diese Seite der Sache müßte also, wie ich glaube, noch in Betracht gezogen werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig, angenommen.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem Präsidenten der Abg. Dr. Schofer beteiligt, wird auf Anregung des Ministers des Innern im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Odenwald u. Gen., die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr.** (Druck. Nr. 89)

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Odenwald** (D. Dem. P.):

Unsere Förmliche Anfrage verlangt zunächst einmal die Aufhebung der Zwangswirtschaft für den Zucker; dabei weist sie auf Mängel der Zuckerverteilung hin, die noch bei einzelnen Kommunalverbänden bestehen, die jedoch im Interesse des reellen Handels mit Zucker unbedingt und so rasch als möglich abgestellt werden sollten. Es liegt mir eine größere Anzahl von Eingaben und Zuschriften vor, die alle auf den gleichen Ton, nämlich auf den des dringenden Wunsches nach Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker, gestimmt sind; es würde viel zu weit führen, wollte ich von dem mir zur Verfügung stehenden Material bis ins einzelne Kenntnis geben. Ich will jedoch aus der Fülle der mir zugekommenen Unterlagen nur ein Beispiel herausgreifen. Es heißt in einem dieser Schreiben, nachdem der Urheber mitgeteilt hat, daß er ein Kolonialwaren-Großhandlung habe, folgendermaßen:

> „Nachdem es mir auf meinen erneuten Antrag bei dem Kommunalverband nicht gelungen ist, die Zuckerverteilung wieder zu erhalten, so richte ich heute die Bitte an Sie, bei Regierung und Landtag dafür eintreten zu wollen, daß die Zuckerverteilung dem berufenen Großhandel wie in den Kriegsjahren wieder übertragen wird."

(Unruhe, — Glocke des Präsidenten. Der Präsident bittet um Ruhe.)

> „Welchen wucherischen Verdienst sich der Kommunalverband für seine Arbeit bezahlen läßt, ersehen Sie aus den beifolgenden beiden Rechnungen"

— diese Rechnungen waren dem Schreiben angeschlossen — und beträgt somit dessen Nutzen an 100 Kilo Zucker 90 M bis 150 M, während dem Kleinhandel nur 30 M. für 100 Kilo von der gleichen Stelle zugestanden wird.

> Durch seinen umfangreichen Handel mit Waren aller Art hat auch der Kommunalverband nach dessen Angabe viel Geld verloren und sucht nun den Verlust an Zucker wieder einzubringen. Diese Maßnahme ist m. E. unstatthaft, denn die Aufgabe eines Kommunalverbandes besteht doch nicht darin, spekulative Handelsgeschäfte zu unternehmen, sondern nur darin, die rationierte Lebensmittelverteilung zu regeln und zu überwachen."

Ich habe übrigens ein Verzeichnis solcher Kommunalverbände in der Hand.

Sie sehen, daß hier eine berechtigte Klage vorliegt. Es geht aus diesen Ausführungen hervor, daß der Zuckerverbraucher tatsächlich einen viel zu hohen Preis bezahlen muß, solange der Zucker innerhalb des Kommunalverbandes und nicht von der richtigen Stelle aus zur Verteilung gelangt.

Kommunalverband und Zwangswirtschaft sind zwei Kriegserscheinungen, die wir zwar in keinem Lexikon finden, mit denen man aber die Menschheit am meisten verärgern kann

(Heiterkeit und Zustimmung). Geschimpft wird auf die eine wie auf die andere Einrichtung landauf und landab — wie ich zugeben muß, mitunter mit Unrecht, manchmal aber auch mit Recht.

Jedenfalls ist die Festhaltung der Zwangswirtschaft hinsichtlich des Zuckers über eine gewisse Zeit hinaus für die Allgemeinheit von Schaden. In der Regel sind es jedoch dabei die Kommunalverbände selbst, die sich von der liebgewordenen Beschäftigung nicht lossagen wollen — wobei, wie ich schon eingangs erwähnte, der materielle Vorteil eine bedeutende Rolle spielt.

Daß aber unsere Hausfrauen mit der Zwangsbewirtschaftung des Zuckers schon seit dem Jahre 1915 auf dem Kriegsfuße leben, das dürfte doch allgemein und namentlich unserem badischen Ministerium des Innern bekannt sein. Sie nehmen diese Haltung hauptsächlich deshalb ein, weil alljährlich die Zuteilung von Zucker für die Verarbeitung zu der berühmten Marmelade in viel zu großen Mengen erfolgte. Die Hausfrauen glauben nämlich eher ein Recht auf mehr Zucker zu haben als die Marmeladefabriken; sie fühlen sich im Recht, in der Annahme, von diesem eben erwähnten Zucker noch einen bedeutenden Teil für sich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Seitdem wir — als eine Errungenschaft der Revolution — die Ehre haben, auch Damen als Abgeordnete in unseren Kreisen zu sehen, haben wir es ihnen gerne selbst überlassen, diese „Marmelade-Interpellationen" einzubringen und zu begründen, weil wir angenommen haben, es werde ihnen gelingen, durch schöne Worte und süße Töne die sauere Miene der Regierung freundlicher und entgegenkommender zu gestalten. Allein wir haben uns gründlich und bitter darin getäuscht. Alles war vergebens.

Nun aber sind in der letzten Zeit Meldungen durch die Presse gegangen, welche die Zwangsbewirtschaftung des Zuckers betrafen. Wenn man diesen Meldungen Glauben schenken kann — und das muß man doch wohl; Zeitungen lügen ja nie und nimmer, es stehen nur Wahrheiten darin (Zurufe: Sehr richtig! Heiterkeit), — so haben wir begründete Aussicht, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Zwangswirtschaft für Zucker aufgehoben wird. Im Hinblick darauf, meine ich, wäre es doch jetzt schon an der Zeit, daß man den Hausfrauen — deren Zuckerbedarf im Hochsommer und im kommenden Frühherbst recht bedeutend sein wird — die Möglichkeit eröffnet, den zum Einkochen von Früchten erforderlichen Zucker schon jetzt auf dem Wege des freien Handels zu erwerben, also in dem Sinne, wie unsere förmliche Anfrage es verlangt.

Wenn man mir vielleicht entgegenhalten wird, mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft werde dieser Preis ins Unendliche gesteigert werden, so möchte ich sagen, daß ich diese Befürchtung nicht für begründet halte. Ein Pfund Kommunalzucker und ein Pfund Hamsterzucker werden im Durchschnitt einen Preis haben, der immer noch wesentlich höher ist, als derjenige, um welchen man später, sobald für Zucker wieder die freie Wirtschaft herrscht, ein Pfund Zucker wird kaufen können. Die gleichen Befürchtungen haben wir bei der Eierwirtschaft hören können, und die Erfahrungen, die wir dort gemacht haben, geben meiner Ansicht recht. Bei Aufhebung der Zwangswirtschaft bezüglich der Fleischversorgung waren die Verhältnisse noch viel krasser. Wir haben es der badischen Regierung zu danken, daß sie dem Reiche mit der Aufhebung noch etwas vorangeeilt ist; sonst hätte unter Umständen ein Zustand eintreten können, bei welchem die Kommunalverbände in die Zwangslage versetzt worden wären, selbst schwarz zu schlachten (Heiterkeit), nur um der Bevölkerung noch die ihr zustehenden 125 Gramm alten Kuhfleisches pro Kopf und Woche zuweisen zu können (Heiterkeit — Sehr richtig!). Vorher wurde alles mit dem Mangel an Schlachtvieh begründet — und nach Aufhebung der Zwangswirtschaft war genügend Fleisch vorhanden. Ebenso verhielt es sich mit den Eiern: mit dem Zucker wird es ebenso sein.

Sie sehen, die Aufhebung der Zwangswirtschaft ist ein Ding der Notwendigkeit. Wenn Sie aber wirklich vor dem 1. Oktober nicht erreicht werden kann, so müssen wir im Landtag unter allen Umständen verlangen, daß wenigstens die Verteilung wieder in die Hände des Großhandels gelegt wird. Denn durch die uns vorliegenden Rechnungsbelege ist der Beweis erbracht, daß dann die Bevölkerung den Zucker wesentlich billiger erhält, als er für sie durch den Kommunalverband erhältlich ist (Beifall).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Das Ministerium vertritt den Standpunkt, daß sich die Kommunalverbände bei Durchführung der Bewirtschaftung aller unter Zwangswirtschaft stehenden Lebensmittel grundsätzlich des einschlägigen Groß- und Kleinhandels einschließlich der Konsumvereine bedienen sollen.

In allen Einzelfällen, in denen Klagen über eine Ausschaltung des Groß- oder Kleinhandels zur Kenntnis des Ministeriums gekommen sind, hat dieses in nachdrücklicher Weise auf eine Beteiligung des Handels bei Bezug und Absatz von Verteilungswaren hingewirkt.

Bei Zucker hat das Ministerium schon im Jahre 1916, also bei Beginn der Zuckerbewirtschaftung, in einem Runderlaß darauf hingewiesen, daß auch der Großhandel nach Möglichkeit bei dem Zuckerbezug durch die einzelnen Kommunalverbände zu beteiligen sei. Gerade in letzter Zeit hat das Ministerium mehrmals auf eingekommene Beschwerden einzelnen Kommunalverbänden gegenüber auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch den Großhandel beizuziehen. Der unmittelbare Absatz des Zuckers an die Verbraucher erfolgt mit verschwindenden Ausnahmen durch die Kleinkaufleute.

Das Ministerium hat dem Handel gegenüber allerdings den Standpunkt vertreten, es sei ihm keine Möglichkeit gegeben, die Kommunalverbände zu zwingen, daß sie den Handel einschalten; die Mehrzahl der Kommunalverbände hat sowohl den Groß- wie den Kleinhandel eingeschaltet. Nicht in der Lage ist das Ministerium, einen Kommunalverband gegen seinen Willen hierzu zu zwingen, da die Kommunalverbände nach der Reichszuckerverordnung nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht haben, die Zuckerversorgung für ihren Bezirk durchzuführen. Das Recht, die Zuckerlagerung und die Verteilung des Zuckers in eigener Regie durchzuführen, kann insbesondere dann nicht beanstandet werden, wenn die Kommunalverbände ohne diese Maßnahme ihre Lagerverträge sowie ihre Geschäftsstelle, die sie auch nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung noch haben müssen, nur unter Verlusten und übermäßigen Unkosten aufrecht erhalten können. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einnahmequellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Kommunalverbände immer spärlicher fließen, insbesondere seitdem der Abbau der Zwangswirtschaft weit vorgeschritten ist, und seitdem die Kommunalverbände angewiesen sind, Geschäfte mit nichtbewirtschafteten Lebensmitteln zu unterlassen.

Ob der Handel die Zuckerverteilung besser und billiger vorzunehmen in der Lage ist, wie die Kommunalverbände, kann dahin gestellt bleiben. Einstweilen sind die Zuschläge für den Großhandel noch durch die Reichszuckerordnung bestimmt, und auch die Zuschläge für den Kleinhandel sind beschränkt und unterliegen der Nachprüfung durch das Landespreisamt. Es ist dem Ministerium bis jetzt kein Fall bekannt geworden, in dem der Groß- und Kleinhandel, auch da, wo ihm die Verteilung überlassen ist, die zulässige Großhandels- oder Kleinhandelsspanne nicht ausgenützt hätte.

Die Gesamtsumme der in den einzelnen Bezirken auf die Zuckerration kommenden Monatszuschläge hängt naturgemäß von der Höhe des Umsatzes ab.

Das Ministerium ist selbstverständlich bereit, falls ihm Einzelfälle der Erhebung übermäßiger Zuschläge mitgeteilt werden, eine eingehende Prüfung der bezüglichen Verhältnisse vorzunehmen und bei Feststellung begründeter Beschwerden Abhilfe zu schaffen.

Und nun ein Wort zur Frage der zukünftigen Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker. Zuständige Reichsbehörden sind Reichstag und Reichsernährungsministerium. Die Konferenz der Ernährungsminister der Länder hat in letzter Woche in Stuttgart getagt und befaßte sich auf Antrag der badischen und bayerischen Regierung mit der Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Zuckers. Das Reichsernährungsministerium hat bisher einen ablehnenden Standpunkt deswegen eingenommen, weil die Zuckerration auf Grund der deutschen Zuckerproduktion nicht garantiert werden konnte. Dieses Verhältnis hat sich zugunsten der deutschen Verbraucher wesentlich verbessert. Das Reichsernährungsministerium konnte rechnerisch nachweisen, daß wir bis zum Beginn der neuen Ernte in der Lage sein werden, der Bevölkerung wenigstens die bisherige Ration auch im freien Verkehr zu sichern. Dazu kommt, daß das Angebot von Auslandszucker stärker wird und zu sinkenden Preisen erfolgt, so daß auch von hieraus ein Regulativ für die Gestaltung der Zuckerversorgung an uns herankommen wird. Unter diesen Voraussetzungen hat das Reichsernährungsministerium sich bereit erklärt, den Reichsorganen die Aufhebung der Zuckerzwangswirtschaft auf 1. Oktober d. J. vorzuschlagen. An der Beschlußfassung ist nicht mehr zu zweifeln. Bis dahin aber ist es, wie ich Ihnen vorhin schon gesagt habe, dem Ministerium unmöglich, von sich aus nun entgegen dem Gesetze Anordnungen zu treffen, die, bis sie sich auswirken würden, doch in die Zeit der freien Wirtschaft hineinfallen. Im übrigen hat, wie ich bemerkt habe, das Ministerium die hier gewünschte Stellung schon eingenommen.

Der Präsident stellt fest, daß eine Besprechung der Förmlichen Anfrage nicht beantragt wird.

Der Präsident gibt als weiteren Eingang eine Zuschrift des Finanzministers mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Das Staatsministerium hat mich beauftragt, die angeschlossene Vorlage wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Indem ich die Ausfertigung des Vertretungsauftrages hier beifüge, ersuche ich, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen."

gez. Köhler.

Das entsprechende Schreiben des Staatsministeriums liegt bei.

Die Vorlage ist bereits gedruckt (Druck. Nr. 33 d) und verteilt. Sie wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag, den 20. Juli 1921, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung ½1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

50. Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Geck, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Spang, Vierneisel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, die Ministerialdirektoren Arnold, Sammet und Schmidt, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner, Dr. Bender, Dr. Huber, Rein und Zimmermann, die Oberregierungsräte Cronberger und Dr. Umhauer, Oberamtmann Dr. Döpfner, Regierungsrat Schwarz und die Amtmänner Dr. Franz Schühly und Vierling.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. (Druckf. Nr. 112 von 1919/20, Nr. 86),

II. Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesetzentwürfe

1. über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes samt einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 67 und 67a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

*2. einer badischen Gemeindeordnung samt einschlägigen Gesuchen (Druckf. Nr. 88 von 1919/20, Nr. 95), Berichterstatter Abgg. Straub, Geck, Dr. Leser.

**III. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, und zwar

a) Hauptabteilung III: Vormaliges Ministerium des Auswärtigen, Berichterstatter Abg. Seubert;

b) Hauptabteilung IV: Finanzministerium, Berichterstatter Abg. Seubert;

c) Hauptabteilung V: Ministerium des Innern, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

** Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über das Erlöschen des Mandats des Abg. Saenger und dessen Nachfolgeschaft, Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr mit folgender Ansprache:

Meine Damen und Herren! Vor 8 Tagen ist das Hohe Haus durch den Tod eines hochgeschätzten Mitgliedes in Trauer versetzt worden. Ökonomierat Bürgermeister Friedrich Saenger von Diersheim ist nach längerer Krankheit in seiner Heimat an einem schweren Herzleiden verschieden. Er ist 1908 als Mitglied der Zweiten Kammer des Landtags im 30. Wahlkreis, Bezirksamt Kehl, gewählt worden und hat derselben bis 1911 angehört. Nachher erfolgte seine Wahl zum Mitglied der Ersten Kammer, der er bis 1918 angehört hat. Bei den Wahlen zur badischen Nationalversammlung am 5. Januar 1919 ist er durch das Vertrauen seiner Mitbürger abermals in dieses Hohe Haus als Abgeordneter entsandt worden, und er hat demselben bis zu seinem Tode angehört. Er ist also, wie man zu sagen pflegt, in den Sielen gestorben. Während der langen Jahre seiner Zugehörigkeit zur Volksvertretung war er ein arbeitsfreudiges, pflichteifriges und einflußreiches Mitglied derselben, und zugleich auch im persönlichen Verkehr ein allgemein beliebter sympathischer Kollege und ein mit glücklichem Humor begabter Gesellschafter. Das Gebiet, auf dem er sich am meisten und am erfolgreichsten betätigt hat, war die Landwirtschaft und die Vertretung seiner landwirtschaftlichen Berufsgenossen. Volkstümliche frische Beredsamkeit haben sein Auftreten ausgezeichnet, darum hat er auch jederzeit das Ohr des ganzen Hauses gefunden. Als berufener Sachwalter landwirtschaftlicher Interessen ist er auch in der Folgezeit in eine große Anzahl landwirtschaftlicher Organisationen berufen und dort bald an vielen Organisationen in führende Stellungen gebracht worden. Auch dem Vorstand des Kriegsernährungsamtes hat er von 1916 bis 1918 angehört.

Die letzten Jahre seines Lebens sind dadurch getrübt gewesen, daß seine Heimat und sein Wohnsitz zum besetzten Gebiet gehört hat; infolgedessen hat er auch an unseren Verhandlungen nur seltener mehr teilnehmen können. Als Bürgermeister hat er gerade während dieser Jahre außerordentlich viel durchzumachen gehabt. Gleichwohl hat er aber das Vertrauen auf das deutsche Volk niemals fallen lassen, und wohlgemut hat er fest an eine bessere Zukunft unseres Volkes geglaubt.

Ich habe seiner Beerdigung angewohnt und am Grabe namens des Hauses einen Kranz niedergelegt mit entsprechenden Worten der Trauer. Wir werden dem entschlafenen Kollegen allezeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Zu einem weiteren ausführlichen Nachruf erteile ich einem seiner Fraktionsfreunde, dem Herrn Kollegen Schön das Wort.

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Es ist ein privilegium odiosum einer von Trauer betroffenen Fraktion, daß sie hier im Haus nach dem, was der Herr Präsident gesagt hat, ebenfalls dem geschiedenen Freunde ein Wort des Gedenkens widmen darf.

Die Lage bringt mir eine Erinnerung an einen Musikvortrag der Grenadierkapelle, nach deren Klängen ja auch unser Freund Saenger einst als Flügelmann marschierte. Die Kapelle hat vor vielen Jahren ein slawisches Volkslied vertont vorgetragen mit Gesang. Das Lied schilderte eine Bootsfahrt. Leise verklingt die Musik, und immer schwächer wird der Gesang. Eine Windwelle trägt zuletzt die abgerissenen Sätze aus dem Boot ans Ufer herüber: „Laßt uns eilen, Kränze winden noch einmal!"

Gestatten Sie uns, der von Trauer am meisten betroffenen Seite, noch einmal unserem Freunde Kränze zu winden. Es ist ja bei der Beerdigung am Grabe Saengers in Diersheim viel Gutes und Ausgezeichnetes vorgetragen worden, so daß einer der Teilnehmer aus der Stimmung des Augenblicks heraus gemeint hat: Warum hat man nicht das alles dem Manne zu seinen Lebzeiten gesagt? Er wäre vielleicht nicht so leidend geworden, er wäre jedenfalls leichter gestorben.

Es ist wahr, und Saenger hat hier keine Ausnahme gemacht, obwohl er sonst in vielem ein Ausnahmemensch war, daß auch ihn der Neid seiner Standesgenossen verfolgt hat. Ich selbst war Augen- und Ohrenzeuge, wie mit der Handbewegung angedeutet wurde, von wie kleinen Anfängen der Mann sich in die Höhe gearbeitet hat bei der Vertretung der Interessen seiner Standesgenossen. Es ist aber eine Menschheitserfahrung, und wir müssen uns damit abfinden. Es war schließlich nicht so, wie wir es aus der Geschichte wissen, daß man ihm schließlich noch den Schierlingsbecher gereicht hatte, obwohl es herb war, was er zum Schlusse noch kosten mußte.

Seit der Beerdigung sind die Kundgebungen lawinenartig angewachsen, die sich mit ihm befassen. Insbesondere haben die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände des ganzen Deutschen Reiches seine Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft betont, und es wird an anderer Stelle nötig sein, seinen Berufsgenossen zu zeigen, inwieweit der Landbürgermeister von Diersheim die deutsche Landwirtschaft und die badischen Verhältnisse zu beeinflussen gewußt hat. Wir hier können in dem engen Rahmen eines Nachrufs nur noch kurz einmal uns die Züge zurückrufen, die ihm als Mensch besonders eigen waren, was schön und groß an ihm war als Politiker und als Land- und Volkswirt und was dauernd bleiben wird.

Was besonders eigen an dem starken, groß und breit gewachsenen Manne war, und was dem, der ihn näher kennen lernte, auffallen mußte, das war der eigentümliche Gegensatz zwischen der körperlichen Größe und dem weichen Gemüt voll zartesten Empfindens, das im besonderen zum Ausdruck kam in dem Verhältnis Saengers zu seiner Familie. Sie werden es mir nicht verargen, wenn ich in dem Zusammenhang gerade diesem Verhältnis einige Worte widme, denn die Familie hat am meisten verloren, sie hat am meisten geopfert, und sie hat, wenn die Allgemeinheit Saenger einen Dank schuldet, ebenfalls Anspruch auf Dank. Er war wenig zu Hause. Er hat das beklagt, und seine Familie hat es beklagt. Er war nicht einmal mehr in seinen letzten drei Tagen zu Hause, denn in dem Augenblick, wo der Körper zerfiel, und nur noch der Geist arbeitete, war Saenger nicht bei den Seinen, er war im Landtag, er war im Genossenschaftsgebäude und hat keineswegs verwirrte, sondern klare, zusammenhängende, stundenlange Reden gehalten. Das Verhältnis zu seiner Familie, die schmerzlich darunter gelitten hat, daß er selbst noch im Todeskampfe fern von ihr weilte, bringt am meisten zum Ausdruck ein poetisches Wort, das er selber geschrieben hat.

Saenger hat nämlich öfter gedichtet, ein Ausfluß seiner Belesenheit, ein Ausfluß dessen, daß er sich ständig mit der Literatur beschäftigte, was seinerseits wieder eine Folge dessen war, daß er früh- und vorzeitig jedes Studium abbrechen mußte, um dem Vater in der Landwirtschaft zu helfen. Diese unausgelöste Sehnsucht, die die Schule nicht erfüllen konnte, hat er beibehalten bis in die letzten Stunden, und mein Freund Koelblin und ich konnten nicht genug Bücher in das Krankenhaus in Baden-Baden schaffen, um seinen Eifer zu befriedigen. Herr Saenger hat seiner Frau im Mai 1920 zu deren 50. Geburtstag hier aus dem Landtag geschrieben:

„Hart ist der Dienst, den man verrichtet für die Allgemeinheit
Und undankbar. So ist's im allgemeinen wenigstens.
Und manches bringt der „Volksdienst" mit sich, was nicht angenehm.
Was mich am härt'sten ankam in der langen Zeit,
Die ich verbracht schon für die andern, für die Berufsgenossen und polit'schen Freunde,
Das war der Umstand, den die Sache mit sich brachte,
Daß mich die öffentliche Tätigkeit so oft der Heimat ferne hielt
Und ich verzichten mußte auf den lieben Kreis der Meinen.
Das war so in den arbeitsreichen Sommertagen
Und auch an vielen Abenden des Winters
Wenn am Familientisch, beim trauten Lampenschimmer,
In treuer Arbeit unermüdlich waltete die Hausfrau,
Die Älteste sich genau mit solchem Fleiß betätigte
Die Jüngste Bücher las und froh die Laute schlug.
Sehr ungern aber habe ich gefehlt schon immer
An frohen Tagen des Gedenkens und Erinnerns.
Und doch es muß auch heute wieder sein.
Da willst Du an dem schönen Maientage —
Ich kann es Dir nicht glauben — schon 50 Jahre sein?
Du hast Dich wohl geirrt, hast falsch gezählt?
Zwar kenn' ich Dich schon 30 Jahre, oder sollten's 40 sein?
Fast kommt es mir so vor. Allein in diesem Falle
Muß auch ich mich wohl getäuschet haben.
Wenn ich Dich seh', wie mit elast'schen Schritten
Du durch den Hof gehst und in Haus und Feld
Nicht nur auf dem Gebiet, das ohnehin der Frau gehört,
Mit frohem Mute nach dem Rechten siehst,
Nein, auch dem Mann, dem bösen, der nie da ist,
Die Arbeit abnimmst, die er zu Hause sollt' verrichten.
So muß entschieden ich an meinem Glauben halten,
Daß Du an Jahren noch viel jünger bist,
Und wir ja warten können mit der Feier bis zu jenem Tage,
An dem Du wirklich und wahrhaftig 50 bist!
Einstweilen bist und bleibst Du jung!
Und daß Du immer frisch und froh, gesund und so bleibst, wie Du immer warst,
Das wünsch ich Dir — und mir — aus vollem Herzen."

Das war seine besondere Eignung.

Was schön war an ihm als Politiker, das war seine großzügige Auffassung von allen Lagen. Mit einem überlegenen Lächeln, mit dem Blick von oben herunter auf alle Situationen, der ihm nicht schwer fiel, hat er alles überschaut und die schwierigsten Lagen mit einem Scherzwort entwirrt, in seinem innersten Wesen ein tapferer, froher und unverzagter Mann! In den Tagen, an denen er im Mai d. J. im Krankenhaus Baden-Baden lag, ist auch manches Kind der Muse entstanden;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und aus einem dieser Gedichte entnehme ich sein Motto: Tapfer, froh und unverzagt!

Er sah einen Kastanienbaum vor dem Fenster seines Krankenzimmers und nahm daraus den Anlaß, diese Worte zu Papier zu bringen:

„Vom Bett seh ich durchs Fenster drauß
Die hohen Bäume um das Haus.
Der Wind spielt in den Kronen.
Man höret Solo und Duett
Die Vögel singen um die Wett,
Die in dem Laubdach wohnen."

Nun kommt eine Reihe Verse, die sich mit der Kastanie beschäftigen. Er meint zum Schluß, daß der Kastanienbaum schöner noch und stolzer bei uns als in seiner Heimat steht und sagt am Ende:

„Wir aber stehen nur und lauschen
Und hören aus des Baumes Rauschen:
Sei tapfer, froh und nie verzagt!"

Tapfer im politischen Kampf, tapfer auch bei den wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen ist er an den Gegner herangegangen und hat ihn in ehrlicher Aussprache zu stellen gesucht. Da gab es kein Ausweichen, da gab es nur ein Bekennen!

Und wenn ich ihn froh nannte, so werden Sie, die mit bei der Beerdigung waren, sich an die Worte des Geistlichen erinnern, der erzählt hat, daß Saenger auf dem Totenbette die Lieblingslieder im Gesangbuch mit ihm durchgegangen hat. Gewiß aus frommem Sinn heraus; denn Saenger war ein frommer Mann. Aber ohne Zweifel auch aus Liebe zum deutschen Lied. Sie werden sich erinnern, daß unter den letzten Kränzen, die am Grabe niedergelegt worden sind, auch ein Kranz des Gesangvereins seiner Heimat war, dem er immer angehört hat.

Unverzagt mit Sonne im Herzen auch in schwierigen Lebenslagen! Denn sonst hätte er die Sorgen, die die letzten Jahre ihm brachten, die Sorge um die Heimat, die Sorge um das deutsche Vaterland, die Sorge um seine wirtschaftlichen Unternehmungen nicht so bis zuletzt durchhalten können — so still und so stark —, wenn er nicht einen großen inneren Fonds und einen inneren Pfahl gehabt hätte, an dem er sich aufrichten konnte.

Wie er sich das Leben dachte und seine Stellung dazu, geht aus einem Stimmungsbild hervor, das er im Herbst 1920 niederschrieb:

„Ein stiller Herbsttag, hell und klar,
So schön wie selten einer war.
Die kleinen weißen Wolken stehn
Am Horizont. Man kann sie sehn
Schon morgens — wenn der Nebel fällt.
Der Landmann, der sein Feld bestellt,
Preist unsern Herrgott für das Wetter.
Die Base aber und der Vetter,
Die in der Stadt am Wochenende
Den Rucksack packen, um behende
Hinauszuziehen und zu verschnaufen
Der Tage Last und einzukaufen
Vom Segen, sind nicht minder froh
Und danken gerne ebenso.
Im Sommerfestschmuck steh'n die Rosen,
Nur noch die letzten, um zu kosen
Mit der bunten Aster, die allein
Der Zeit noch trotzet, wenn der Wein
Beginnt im Fasse zu rumoren.
Und über'm Rheine, jetzt verloren,
Steht Erwins schlanken Doms Rosette
Im Himmelsblau. Die Postenkette
Der Welschen und der gall'sche Hahn
Stehn an der Brücke. Größenwahn
Statt Bruderliebe beherrscht die Welt,
Und Ideal ist ihr — nur Geld!
Wir aber woll'n den Sonnenschein
Bewahren in des Herzens Schrein,
Daß er uns durch die Wintertage
Dem neuen Mai entgegentrage!"

Der neue Mai hat schwerstes Leid für ihn und seine Familie gebracht. Der neue Mai war der Ausgang, der Abschied vom Leben und seiner vielseitigen Tätigkeit! Als Saenger damals Mitte Mai hier erschien, um sich noch einmal mit Freunden auszusprechen, ist er auch in sämtliche Räume des Landtags gegangen. Es war wie eine Ahnung! Er hat zwar nie seinen Angehörigen oder dem Arzte gegenüber zugegeben, daß er an einen Ausgang denke. So mögen ihn nur Ahnungen in alle die schönen Räume des Landtags geführt haben. Damals Mitte Mai hat er für dauernd von uns Abschied genommen.

Wir können nur sein Gedächtnis pflegen; und hier bleibt dauernd seine Tätigkeit für seinen Berufsstand, die Anerkennung für seine großen wirtschaftlichen Schöpfungen, die Ehrung auch aller politischen Gegner und die Liebe seiner Freunde. Das alles hier nochmals zu bekennen, war dem engeren Kreis seiner Freunde Herzensbedürfnis. Allen Volksboten möge aber sein Vermächtnis bleiben: seid tapfer, froh und unverzagt!

Präsident Dr. **Kopf**:

Meine Damen und Herren! Ich ersuche Sie, Ihrer Trauer durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu verleihen (Alles erhebt sich). Ich danke Ihnen.

Im Anschluß hieran lassen Sie uns, einer alten Übung des Hauses folgend, auch derjenigen Männer gedenken, welche dereinst diesem Hause angehört und seit der letzten Landtagsperiode das Zeitliche gesegnet haben.

Am 30. Dezember 1918, also am gleichen Tag, starben zwei Männer, die während längerer Jahre als Landtagsabgeordnete in diesem Hause gewirkt haben: zu Philippsburg, seiner Heimat, Landgerichtsdirektor Julius Breitner und zu Brühl Altbürgermeister und Ziegeleibesitzer Johann Baptist Eder.

Breitner war Mitglied der Zentrumsfraktion, Eder der demokratischen Volkspartei. Breitner hat diesem Hause von 1894 bis 1909 angehört, und zwar als Vertreter des Wahlkreises Bruchsal-Land. Eder war Mitglied dieses Hauses von 1891 bis 1903 und zwar als Vertreter des Wahlkreises Schwetzingen-Mannheim. Beide Herren waren tüchtige, arbeitsfreudige, dabei bescheidene Männer, die sich innerhalb und außerhalb dieses Hauses allgemeiner Beliebtheit erfreuten, keine Führernaturen, aber vorab in den Ausschüssen als kenntnisreiche, erfahrene und fleißige Mitarbeiter und vorzügliche Charaktere hoch geschätzt. Breitner, ein tüchtiger Jurist, der als Mitglied des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und des Haushaltsausschusses eine ganze Reihe vorzüglicher, schriftlicher Berichte gefertigt hat, ein Mann, der in rührender Bescheidenheit auch im Caritasverband opferwillig mitgearbeitet hat im Dienste der Nächstenliebe, dabei ein Mann mit goldenem Humor und vorzüglicher Gesellschafter, der allen Kollegen durch seine Pfälzer Gemütlichkeit und Unterhaltungsgabe manche frohe Stunden bereitet hat. Eder, ein tüchtiger Geschäftsmann, dessen erfah-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rener Rat, besonders in wirtschaftlichen Fragen im Hause jederzeit gerne gehört wurde, und der auch auf anderen Gebieten eine beachtenswerte gemeinnützige Tätigkeit entfaltet hat.

Wenige Tage nachher starb in München Schriftsteller Dr. August Rüdt, der als Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion als Vertreter der Stadt Mannheim von 1891 bis 1895 diesem Hause angehört hat. — Ich habe ihn nicht mehr persönlich gekannt, während ich die anderen, deren ich heute gedenke, alle noch als Kollege gekannt habe. — Nach Mitteilungen von Herren, die noch gleichzeitig mit Rüdt diesem Hause angehört haben, war er ein gewandter Redner, der häufig das Wort ergriffen hat und zwar mit besonderer Vorliebe in Weltanschauungsfragen, in denen er die Grundsätze seiner freireligiösen Richtung mit Nachdruck vertrat, wobei er selbstverständlich auch den Widerspruch anders gesinnter Kreise hervorrief. In Karlsruhe, wie auch später in München, war er Sprecher der freireligiösen Gemeinde. Vom politischen Leben hat er sich in seinen späteren Jahren, so viel ich weiß, völlig zurückgezogen.

Am 8. Februar 1919 starb infolge eines Schlaganfalles in seiner Heimat Heiligkreuz, Amt Weinheim, Gutsbesitzer Valentin Müller, der dem Landtag während 20 Jahren, von 1899 bis 1919, als Vertreter des Wahlkreises Weinheim-Mannheim und später des 4. Wahlkreises Mannheim-Heidelberg-Mosbach angehört hat. Die meisten von uns haben ihn noch gekannt und als fleißigen und gewissenhaften Mitarbeiter wie als sympathischen Kollegen geschätzt. Von Beruf Landwirt, genoß er namentlich bei seinen Standesgenossen wohlverdientes großes Vertrauen, besonders in landwirtschaftlichen Fragen, in denen er häufig das Wort ergriff. Während mehrerer Jahre war er auch Reichstagsabgeordneter. In diesem Hohen Hause bekleidete er während langer Jahre das Amt eines Schriftführers und Mitgliedes des Landtagsvorstands. In seiner Heimat bekleidete er das Amt eines Gemeinderats. Auch war er Bezirksrat, Vorstand des landwirtschaftlichen Konsumvereins Rippenweier, Aufsichtsrat der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft an der Badischen Pferdeversicherungsanstalt Karlsruhe, Obmann der Pferdezuchtgenossenschaft Weinheim, Vorsitzender des ständigen Ausschusses der landwirtschaftlichen Winterschule in Ladenburg.

In erschütternder Weise wurde seine Kraft gebrochen, als er, was allen Zuhörern für immer im Gedächtnis bleiben wird, während einer Rede, die er hier im Saale an meiner Rechten stehend, gehalten hat, von einem Gehirnschlag getroffen wurde, der eine halbseitige Lähmung herbeiführte und ihn zur Aufgabe der parlamentarischen Tätigkeit nötigte und nach einigen Monaten auch seinen Tod zur Folge hatte.

Am 5. März 1919 starb in Karlsruhe Herr Julius Kirsner, früher Hofapotheker in Donaueschingen und während seiner letzten Lebensjahre Privatmann in Karlsruhe, ein Mann, der sich im öffentlichen Leben ebenfalls große Verdienste erworben und diesem Hause als Mitglied der nationalliberalen Partei und als Vertreter des Wahlbezirks Amt Donaueschingen, von 1901—1905 angehört hat und nachmals als Vertreter der Kreise für längere Jahre in die Erste Kammer gewählt wurde. Kirsner war ein eifriger Arbeiter in verschiedenen Ausschüssen, im Plenum ist er als Redner weniger hervorgetreten. Er hat sich auch in der Gemeindeverwaltung seiner Vaterstadt in gemeinnütziger Weise hervorragend betätigt. Nach Aufgabe seiner parlamentarischen Tätigkeit hat er sich um so eifriger als Förderer der sozialen Arbeit des badischen Frauenvereins betätigt.

Am 25. September 1919 starb Privatmann, früher Schreinermeister August Schaier von Karlsruhe, der als Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion schon unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes in der Karlsruher Parteibewegung eine Rolle gespielt und auch dem Landesvorstand dieser Partei lange Zeit angehört hat. Von 1897—1901 war er Mitglied der Zweiten Kammer des badischen Landtags als Vertreter des 35. Wahlbezirks Stadt Karlsruhe. Während längerer Zeit war er auch Mitglied des Bürgerausschusses in Karlsruhe. Schaier war ein einfacher, bescheidener Mann, der für seine Überzeugung persönliche Opfer gebracht und trotz Kampf und Entbehrung seine Überzeugung mutig vertreten hat, und dem auch die politischen Gegner die Hochachtung nicht versagt haben.

Am 4. November 1919 starb in Dinglingen Herr Gustav Höring, früher Apotheker in Lahr und während seiner letzten Jahre als Privatmann in Dinglingen lebend, ein Schwager des früheren hochgeschätzten Abgeordneten und Oberbürgermeisters Wilckens von Heidelberg, ein geborener Württemberger, der später die badische Staatsangehörigkeit erwarb und in Lahr als Mitglied des Stadtrats und verschiedener städtischer Kommissionen, sowie in diesem Hohen Hause von 1895—1903 als Abgeordneter des 21. Wahlbezirks Stadt Lahr tätig war und der nationalliberalen Partei angehört hat. Auch er war kein Mann des Kampfes, aber eine sympathische Persönlichkeit und ein pflichttreuer Mitarbeiter insbesondere in den Ausschüssen.

Am 11. März 1921 entschlief im Krankenhaus zu Konstanz Herr Fridolin Goldschmidt, früher Inhaber des Gasthauses zum Falken in Immendingen, zuletzt Privatmann, der dem Landtag als Mitglied der Zentrumsfraktion und Vertreter des 5. Wahlbezirks Engen-Stockach von 1901—1905 angehört hat und von seiner Partei und seinen Mitbürgern auch mehrfach zu anderen Vertrauensstellungen berufen wurde, in denen er jeweils das ihm entgegengebrachte Vertrauen in mustergültiger Weise gerechtfertigt hat. Er war ein kenntnisreicher, gewissenhafter und redegewandter Volksvertreter, dabei als liebenswürdiger Mensch und gerader Charakter allgemein geschätzt.

Am 18. Juni 1921 starb in Mannheim Herr Georg Pfeiffle, der diesem Hohen Hause von 1909—1913 als Vertreter des Landtagswahlkreises Heidelberg-Land angehört hat. Pfeiffle war von Beruf ursprünglich Zigarrenmacher und wurde als eifriges Mitglied seiner Berufsorganisation und seiner Partei schon früh zu verschiedenen Ehrenstellen berufen. So schon 1893 in das Mannheimer Stadtparlament, wo er seit 1896 dem Stadtverordnetenvorstand angehörte, und seit 1907 das Amt des Obmanns desselben innehatte. Im späteren Beruf war er Expedient im Verlag der „Volksstimme" seit deren Gründung im Jahre 1890. Pfeiffle war ein tüchtiger Mann, dem es überall, wohin er gestellt wurde, ernst war mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, und dem deshalb auch alle Parteien Achtung entgegengebracht haben.

Im Anschluß daran glaube ich auch zweier Mitglieder der vormaligen Ersten Kammer gedenken zu sollen: denn die Zweite Kammer ist ja auch die Rechtsnachfolgerin der vormaligen Ersten Kammer.

Ich erwähne da in erster Linie den Wirklichen Geheimen Rat Richard Reinhardt, der vor etwa 3 Monaten in Freiburg gestorben ist. Er hat eine glänzende Laufbahn als Beamter zurückgelegt. Zunächst war er, was wichtigere Stellung betrifft, als Amtsvorstand in Kork, dann in Baden, später Ministerialrat im Ministerium des Innern und Referent für Landwirtschaft, dann Landeskommissär in Freiburg, dann Direktor der Forst- und Domänendirektion und stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums. Rein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hardt war, wie alle wissen, die ihn gekannt haben, ein sehr tüchtiger, außerordentlich kenntnisreicher, gewandter Beamter und vorzüglicher Redner, als Beamter vom größten Wohlwollen erfüllt und deshalb in allen Bevölkerungskreisen, wo er tätig war, außerordentlich beliebt, als Mensch von unübertrefflicher Liebenswürdigkeit. Nach seiner Pensionierung hat er sich nach Freiburg zurückgezogen. Aber auch dort hat er, bis der Tod ihn ereilt hat, und so lange es seine Kräfte irgendwie erlaubt haben, in gemeinnütziger Weise mitgewirkt bei allen edlen Bestrebungen, insbesondere auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, sowie der Nächstenliebe.

Am 21. November 1920 ist in Mannheim nach kurzer schwerer Krankheit gestorben Herr Geheimer Kommerzienrat Emil Engelhardt, Präsident der Handelskammer Mannheim.

Er hat nicht der Zweiten Kammer und nicht der Nationalversammlung des Landes angehört, wohl aber der deutschen Nationalversammlung, und war während mehrerer Jahre Vertreter der Handelskammern in der früheren Ersten Kammer.

Wir haben allen Grund, auch dieses Mannes in Ehren zu gedenken, nicht bloß deshalb, weil er immerhin indirekt auch diesem Hause angehört hat, vielmehr ganz besonders auch, weil er ein Mann von großen Verdiensten um die Allgemeinheit gewesen ist. War er doch ein hervorragend begabter Kaufmann mit vorzüglicher Rednergabe, scharfem Blick für alle wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, ein geborener Führer des kaufmännischen und industriellen Berufsstandes, dessen Wort auch im deutschen Handelstag, in der Vereinigung südwestdeutscher Handelskammern, deren Vorsitzender er war, im Hansabund, dessen 2. Präsident er neben Riesser war, im südwestdeutschen Kanalverein und im badischen Handelstag großes Gewicht besessen hat, und dem kein Zweig des Wirtschaftslebens fremd gewesen ist. Der Ehrenstellen, zu denen er infolge seines Ansehens und seiner hervorragenden Tüchtigkeit von seinen Mitbürgern und Berufsgenossen berufen wurde, war es eine ungewöhnlich große Anzahl. Das Land und besonders die Stadt Mannheim haben durch den Heimgang dieses Mannes gerade in unserer Zeit, die vor die Aufgabe neuer Orientierung im Wirtschaftsleben gestellt ist, außerordentlich viel verloren.

Es ist eine lange Reihe verdienter Männer gewesen, die ich Ihrem Gedächtnis noch einmal vorführen wollte. Wir können Ihnen allen bezeugen, daß sie ihr bestes Können eingesetzt haben für das Wohl des Landes. Wenn sie auch auf den verschiedensten Parteistandpunkten gestanden sind, sie alle haben vorbildlich gewirkt, und wir wollen ihr Beispiel der gegenwärtigen und künftigen Generation zur Nachahmung vorhalten und hoffen, daß ihre gemeinnützige Arbeit, die sie in hervorragendem Maße betätigt haben, nie vergessen und dem Lande immer und immer wieder Segen bringen wird. Ich ersuche Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung zur Ehrung der Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben (Alles erhebt sich). Ich danke.

Der Präsident gibt hierauf folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des badischen Lehrerbundes, die Besoldungsreform betr.,
2. des badischen Beamtenbundes, das Besoldungsgesetz betr.,
3. des badischen Philologenvereins, Aufnahme planmäßiger Stellen für die Lehrerschaft der höheren Lehranstalten in den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21,
4. des Dienststellenausschusses des statistischen Landesamtes, den Vollzug der Besoldungsordnung vom 22. März 1921, hier die Einstufung der Oberrechnungsräte der größeren Zentralbehörden betr.,
5. des badischen Forstvereins, die Besoldungsordnung betr.,
6. des Verbands der Obersekretäre in Karlsruhe, Vollzug der Besoldungsordnung betr.,
7. des Verbands der technischen Eichbeamten in Karlsruhe, Einreihung der technischen Eichbeamten Badens in die neue Besoldungsordnung betr.,
8. des Vereins der Ärzte der bad. Heilanstalten (Illenau u. a.), Einreihung der Anstaltsdirektoren in die Besoldungsordnung betr.,
9. der Beamten- und Lehrerschaft des Marktfleckens Kappelrodeck,
10. der Beamten von Öhningen, Kreis Konstanz,
11. der Gemeinde Rohrbach, Amt Heidelberg, sämtliche die Einreihung im Ortsklassenverzeichnis betr.,
12. des Beamtenbundes, Ortsgruppe Gernsbach, Einspruch gegen die vorläufige Einstufung der Stadt Gernsbach in Ortsklasse D und Gesuch um Einreihung der Stadt Gernsbach in Ortsgruppe A bei der endgültigen Regelung,
13. des deutschen Beamtenbundes, Ortskartell Waldkirch, Einreihung im Ortsklassenverzeichnis betr.,
14. der Vereinigung der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten des Brückenkopfes Kehl, Einreihung im Ortsklassenverzeichnis betr.,
15. des deutschen Beamtenbundes, Ortskartell Mosbach, Einreihung von Mosbach und Neckarelz im Ortsklassenverzeichnis betr.,
16. von Beamten und Lehrern in Gölshausen, die Einreihung der Gemeinde Gölshausen, Amt Bretten, in Ortsklasse D der Besoldungsordnung,
17. der Gemeinde Dossenheim a. d. Bergstraße, um Höhereinstufung im Ortsklassenverzeichnis betr.,
18. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Besetzung der Beamtenstellen bei der badischen Landeselektrizitätsversorgung A.-G. — Badenwerk — betr.,
19. des Kreisausschusses des Kreises Lörrach, die Staatsdotation für den Landarmenaufwand betr.,
20. des badischen Gemeindeverbandes, Wohnungsabgabe und Gründung von Wohnungsverbänden betr.,
21. des Badischen Städteverbandes und Verbandes der mittleren Städte Badens, das Gesetz über die Wohnabgabe betr.,
22. der Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden, Heidelberg, um Befreiung von der Betriebsbesteuerung,
23. des Badischen Bundes deutscher Jäger, Landesgruppe Konstanz, die restlose Durchführung des Ausländererlasses betr.,
24. der Insassen des Versorgungskrankenhauses in Müllheim i. B., um Weiterauszahlung des Taschengeldes in bisheriger Höhe und durch die Lazarettkasse,
25. des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten, den früheren Oberjustizsekretär Götz beim Amtsgericht Triberg betr.,
26. der Ehefrau des gekündigten Hausmeisters an der Poliklinik in Freiburg A. Bürkle um Übertragung einer neuen Stelle an ihren Ehemann,
27. des Bürgermeisteramtes Lörrach, die Kraftwagenlinie Rheinfelden—Lörrach—Binzen betr.,
28. der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, die Errichtung von Gesundheitsämtern betr., 2. Eingabe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

29. der deutschen Volkspartei, Landesgruppe Baden, Landesparteileitung, die neue Besetzung der Selbstverwaltungskörper betr.,

30. des Mietervereins Offenburg, das Grundstückssperrgesetz betr.,

31. der Handelskammer für den Kreis Freiburg, den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken betr.,

32. der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, Anschlußgesuch im gleichen Betreff,

33. des Einheitsverbandes der Siedler in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Siedlungswesen E. V. nebst Entschließung, die Schaffung einer Reichssiedlungsbehörde, Erlaß eines Reichsenteignungsgesetzes und die staatlichen Baukostenzuschüsse und Finanzierungspläne betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 22 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 23 bis 26 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 27 dem Verkehrsausschuß, Ziffer 28 und 29 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 30 bis 33 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

II. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Staatspräsidenten mit dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

2. Schreiben des Justizministers mit dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (R.G.Bl. S. 229 ff.).

3. Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts mit dem Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder betr.

4. Schreiben des Finanzministers mit dem Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.

5. Schreiben des Ministers des Innern mit dem Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach.

Die Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt (Druckf. Nr. 100, 96, 98, 97, 101) und verteilt. Der Entwurf Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß, die Entwürfe Ziffer 2 und 5 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, der Entwurf Ziffer 3 dem Schulausschuß und Ziffer 4 dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

6. Schreiben des Staatspräsidenten mit dem IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

Der Nachtrag ist bereits gedruckt und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

7. Zwei Schreiben des Ministers des Innern: a) Einmachzucker betr. in Verfolg der Kurzen Anfrage der Abgg. Blase und Gen., die Zuteilung von Einmachzucker betr.

Das Schreiben, welches vom Schriftführer Abg. Frhr. v. Gleichenstein verlesen wird, lautet:

„Bei der Besprechung der Ernährungsminister in Stuttgart am 8. Juli hat der Referent des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Aussicht gestellt, daß schon in nächster Zeit annähernd eine Monatsrate Verbrauchszucker auf den Kopf der Bevölkerung, also etwa 1 bis 1½ Pfund als außerordentliche Sonderzulage zur Verteilung kommen wird. Die Zuweisung soll also so rechtzeitig erfolgen, daß sie noch zu Einmachzwecken Verwendung finden kann."

Dient zur Kenntnis.

b) Bereitwilligkeitserklärung des Ministers des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen., unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr. (Druckf. Nr. 92).

Die Förmliche Anfrage wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

8. Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts, die Kurze Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Kunsthalle in Karlsruhe betr.

Das Schreiben, welches ebenfalls vom Schriftführer Abg Frhr. v. Gleichenstein verlesen wird, lautet:

„Die Kurze Anfrage des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe vom 11. Juli 1921 beehre ich mich, wie folgt, schriftlich zu beantworten: ‚Unter dem gleichen Betreff ist eine Eingabe der Organisation bildender Künstler in Karlsruhe beim Landtag eingelaufen, die dem Haushaltsausschuß überwiesen wurde. Sie wird auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden dieses Ausschusses, des Herrn Abg. Marum, gelegentlich der Beratung des III. Nachtrages zur Erledigung kommen. Da diese Beratung im Verlauf der nächsten Woche im Haushaltsausschuß stattfinden wird, und das Material sehr umfangreich ist, beehre ich mich vorzuschlagen, die sachliche Beantwortung der vorliegenden Anfrage mit der Erledigung der erwähnten Eingabe verbinden zu dürfen."

Dieser Anregung wird entsprochen werden.

9. Mitteilung des Staatsministeriums mit Bezug auf die Eingabe der Landesparteileitung der deutschen Volkspartei, Landesverband Baden, die Herbeiführung der Gemeindewahlen schon in diesem Jahre in Verbindung mit den Landtagswahlen betr.

„Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Staatsministeriums vom 21. Mai 1921.

XI. Staatspräsident Trunk gibt dem Kabinett die Zuschrift der Landesparteileitung der deutschen Volkspartei-Landesverband Baden, datiert Baden-Baden, den 16. Juli 1921, bekannt, wonach die deutsche Volkspartei fordert, daß die Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften alsbald erlassen würden, die zur Herbeiführung der Gemeindewahlen schon in diesem Jahre in Verbindung mit den Landtagswahlen erforderlich sind.

Das Staatsministerium sieht sich außerstande, derartige Gesetze zu beantragen und die gewünschten Verwaltungsvorschriften anzuordnen."

Das Schreiben wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

III. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Antrag der Abgg. Duffner u. Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr.:

„Der Landtag wolle beschließen
die Regierung zu ersuchen, die Ausfuhr von Heu und anderen Futtermitteln aus Baden zu verbieten."

2. Antrag der Abgg. Horter u. Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches betr.:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, gegenüber der Reichsregierung auf das Entschiedenste dafür einzutreten, daß der § 40 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches von seiten des Reichs erfüllt wird, daß insbesondere die inva-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lid gewordenen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen wie bisher Beihilfen und Unterstützung erhalten und auf keinen Fall schlechter gestellt werden, als die württembergischen Invaliden und als sie sich ständen, wenn die Eisenbahnen noch dem Lande Baden gehörten."

Die Anträge werden gedruckt (Druckf. Nr. 102 und 99) und verteilt und sollen im Einverständnis des Hauses unmittelbar im Plenum behandelt werden.

3. Mitteilung des Geschäftsordnungsausschusses, daß an Stelle des aus dem Ausschuß ausgeschiedenen Abg. Koelblin der Abg. Dr. Leser zum Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt worden ist.

Dient zur Kenntnis.

IV. Sonstiges:

1. Einladung des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Ortsgruppe Karlsruhe E.V. zur Eröffnungsfeier des Naturfreundeheims in Moosbronn am Sonntag, den 21. August 1921,

2. Einladung der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. in Karlsruhe-Rüppurr,

3. Einladung des Südwestdeutschen Kanalvereins zur Vorführung eines Films, welcher den künftigen Neckarkanal im Bilde zeigt.

Für die Einladungen wird der Dank des Hauses ausgesprochen.

Infolge der Geschäftslage kann den beiden letzten Einladungen in der laufenden Tagung keine Folge mehr geleistet werden. Die Angelegenheit wird daher zurückgestellt.

Zum mündlichen Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über das **Erlöschen des Mandats des Abg. Saenger und dessen Nachfolgeschaft,** über welche im Einverständnis des Hauses sofort Beschluß gefaßt werden soll, erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ihr Geschäftsordnungsausschuß hat die Frage geprüft, wer an Stelle unseres verstorbenen Kollegen und Freundes Saenger in das Haus einzutreten berufen sei. Nach der Wahlvorschlagsliste der Deutschen Demokratischen Partei für den ersten badischen Landtagswahlkreis, Landeskommissariatsbezirk Konstanz, ist der nächste nicht gewählte Ersatzmann der Herr Landwirt und Bürgermeister Mayer in Kreenheinstetten. Die Zustimmungserklärung des Herrn Mayer befindet sich bei den Akten. Bedenken gegen seine Wählbarkeit bestehen nicht.

Namens des Ausschusses habe ich also zu beantragen, den Herrn Mayer in Kreenheinstetten zum Eintritt in das Haus für befugt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt als einstimmigen Beschluß des Hauses fest, daß Herr Bürgermeister und Landwirt Mayer von Kreenheinstetten zum Eintritt in das Haus für befugt erklärt wird.

Vor Eintritt in die ausgegebene Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, die Niederlassung von außerdeutschen und fremdstämmigen Einwanderern in den Städten Badens betr.,** an Stelle des Abg. D. Mayer-Karlsruhe das Wort

Abg. **Mayer** (D.-Natl. Vp.):

Immer wieder kann man aus der Mitte der Bevölkerung die unwillige Klage hören, daß außerdeutsche und fremdstämmige Einwanderer sich in unseren Städten breit machen und den Eingesessenen die Wohnungen wegnehmen, wodurch namentlich junge Ehepaare an der Einrichtung ihres Hausstandes gehindert würden.

Ist die Regierung in der Lage und gewillt, diesen berechtigten Klagen Rechnung zu tragen und diese überflüssigen Zuwanderer fernzuhalten, umsomehr als sie häufig Verbreiter staatsfeindlicher Pläne sind?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Bender:**

Durch Verordnung des Arbeitsministeriums vom 2. August 1920 ist allen Gemeinden des Landes die Befugnis gegeben worden, das Vermieten und Überlassen von Wohnungen von der Zustimmung der Gemeindebehörde abhängig zu machen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, sich gegen die Niederlassung von Zuwanderern zu wehren.

Gegen Fremde, die ohne diese Zustimmung der Gemeinde versuchen, sich ansässig zu machen, kann durch polizeiliche Ausweisung vorgegangen werden. Soweit es sich nicht um erheblich vorbestrafte Personen handelt, ist die Ausweisungsbefugnis dem Ministerium des Innern vorbehalten. Da der Regierung die Mißstände bekannt sind, welche durch unerwünschte Zuwanderung entstehen, wird von der Ausweisungsbefugnis häufiger Gebrauch gemacht, soweit sich dies nach der Rechtslage und nach den Verhältnissen des einzelnen Falles verantworten läßt. Außerdeutsche und fremdstämmige Einwanderer, die schon seit Jahren in Baden wohnen, werden jetzt nicht ohne weiteres auszuweisen sein, und Nachsicht aus Menschlichkeitsgründen wird nicht unter allen Umständen abgelehnt werden können.

Soweit solche Zuwanderer sich an „staatsfeindlichen" Bestrebungen beteiligen — gleichgültig welcher politischen Richtung — wird rücksichtslos vorgegangen; doch wird man nicht alle außerdeutschen oder fremdstämmigen Zuwanderer ohne weiteres staatsfeindlicher Bestrebungen verdächtigen dürfen.

Zur Stellung einer weiteren **Kurzen Anfrage des Abg. D. Mayer-Karlsruhe, das staatsschädliche Verhalten eines Beamten in Kehl betr.,** erhält an Stelle des Abg. D. Mayer-Karlsruhe das Wort

Abg. **Habermehl** (D.-Natl. Vp.):

Ist der Regierung bekannt, daß in Kehl ein Beamter ein Verhalten an den Tag legt, das von der Bevölkerung als staatsschädlich empfunden und aufs schärfste mißbilligt wird?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele:**

Der Regierung ist nichts davon bekannt, daß sich in Kehl Beamte aufhalten, die ein staatsschädliches Verhalten an den Tag legen. Die Regierung kann auch unmöglich Nachforschungen anstellen, so lange sie nicht von den Interpellanten nähere Angaben darüber bekommt, ob so etwas vor sich geht (Beifall und Lachen links — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Dann hätte die Regierung mich fragen können! — Lachen links. — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Sie werden das Lachen noch unterlassen. — Minister des Innern Remmele: Sie hätten mich auch fragen können, Herr Abgeordneter!).

Schließlich erhält zur **Stellung einer Kurzen Anfrage des Abg. Rückert, die Vergrößerung der Zuständigkeitsgrenze der bayerischen Zweigstelle des Verkehrsministeriums betr.** an Stelle des Abg. Rückert das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

In der Presse sind Mitteilungen darüber ergangen, daß die Reichseisenbahnverwaltung Bayern Zugeständnisse gemacht hat, welche die Zuständigkeitsgrenze der bayerischen Zweigstelle des Verkehrsministeriums vergrößern und Bayern eine erhöhte Selbständigkeit auf technischem und tariflichem Gebiet gewähren.

Ist die badische Regierung über diese Zugeständnisse unterrichtet? Sind von ihr Schritte unternommen worden

1. die durch die Verreichlichung angebahnte dringend erwünschte Einheitlichkeit des deutschen Eisenbahnwesens nicht durch Sonderabmachungen durchbrechen zu lassen; oder,
2. wenn dieses Ziel nicht mehr zu erreichen ist, für das Gebiet der früheren badischen Eisenbahnverwaltung dieselben Zugeständnisse zu erhalten, wie sie Bayern gewährt wurden?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Steinbrenner**:

Das badische Finanzministerium, welchem geschäftsordnungsgemäß die Behandlung der auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, insbesondere aus dem Vollzug des Staatsvertrags über den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich sich ergebenden Fragen zusteht, hält sich dauernd mit den übrigen Ländern mit früherem Eisenbahnbesitz über gemeinsame Eisenbahnfragen auf dem Laufenden. Es ist dem Finanzministerium bisher nicht bekannt geworden, daß der Herr Reichsverkehrsminister die Zuständigkeitsgrenze der Zweigstelle Bayern des Reichsverkehrsministeriums erweitert oder eine erhöhte Selbständigkeit auf technischem und tariflichem Gebiet gewährt habe. Soweit uns Zeitungsmeldungen bekannt geworden sind — es wird sich in der Hauptsache um Nr. 156 der bayerischen Staatszeitung vom 8. Juli handeln — kann aus diesen nicht gefolgert werden, daß Bayern besondere, über den Staatsvertrag hinausgehende Zugeständnisse gemacht wurden. Wir haben auf die vorliegende Kurze Anfrage hin auch beim Herrn Reichsverkehrsminister durch unseren Vertreter in Eisenbahnsachen in Berlin anfragen lassen, ob und inwieweit an Bayern besondere Zugeständnisse gemacht wurden. In gleicher Weise hat auch Sachsen beim Reichsverkehrsministerium Auskunft erbeten. Nach dem vorläufigen Bericht ist die Zuständigkeit der Zweigstelle Bayern nicht größer als diejenige einer Generaldirektion. Die Erlasse des Reichsverkehrsministeriums gehen in gleicher Weise an die Zweigstellen wie an die Eisenbahndirektionen, welche keiner Zweigstelle unterstehen. Wir erwarten noch einen eingehenden Bericht unseres Vertreters; sollte sich daraus ergeben, daß tatsächlich andernorts Vergünstigungen bestehen, welche in Baden nicht vorhanden sind, so werden wir für die Wahrung der dem Lande Baden auf Grund des Staatsvertrags zustehenden Rechte wie seither mit Nachdruck eintreten. Im großen und ganzen liegt die Frage zurzeit eher so, daß Baden und Bayern gemeinsam darauf achten müssen, daß bei der Auslegung des Staatsvertrags das Reich nicht zu ungunsten der Länder entscheidet, als daß ein Land eine Benachteiligung gegenüber einem andern zu gewärtigen hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ziffer I derselben: Zweite Beratung über den **Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.** (Druck. Nr. 112 von 1919/20 und Nr. 86).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie sämtliche Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs in der in erster Lesung beschlossenen Fassung der Reihe nach auf.

Zu § 18 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Rausch und Gen., mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Wir beantragen zu § 18 des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, die Regierungsvorlage wieder herzustellen."

Es erhält zunächst das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Dieser Antrag ist wohl die Folge der Stellungnahme des Staatsministeriums zu diesem Paragraphen. Das Hohe Haus wird noch im Gedächtnis haben, daß bei der letzten Behandlung dieser Frage ich es dem Staatsministerium anheimstellen mußte, sich darüber schlüssig zu werden, ob es möglich ist, dem Antrag, wie er von den Herren Abgg. Rausch und Gen. gestellt worden ist, zu entsprechen. Wir haben nochmal den Sachverständigen gehört und auch den Verwaltungshof. Der Verwaltungshof hat uns errechnet, daß die Leistung des Staates für die Übergangsjahre, die entsprechend der Übernahme eines Teiles des Risikoanfalles in Frage kommt, auf Grund des Antrags noch eine weit höhere sein wird, als das schon bisher angenommen gewesen war.

„Der Ruhegehalt aus 15 000 M.", so schreibt uns der Verwaltungshof —, „im Höchstsatze zu 75 Prozent beträgt 11 250 M.,

aus 20 000 M. zu 75 Prozent hingegen 15 000 M.,

im letzteren Falle somit jährlich mehr 3750 M.

Bei dieser Sachlage und dem weiteren Umstand, daß durch die lange Kriegszeit und die Übergangsjahre die Kräfte der älteren Beamten doch ziemlich gelitten haben, wird bei manchem Beamten der Entschluß, in den Ruhestand zu treten, rascher gefördert werden, zumal wenn ihm nach der Erhöhung des Einkommenshöchstanschlags ein höherer Ruhegehalt zustehen wird.

Die schätzungsmäßigen Berechnungen stellen sich dann wie folgt:

Für das Jahr 1921 35 000 M., das bleibt gleich.

für das Jahr 1922 mit 84 000 M. Auch noch gleich.

Im Jahre 1923 126 000 M. gegenüber 112 000 M. im letzten Rechnungsjahre.

Im Jahre 1924 steigt die Prämie von 114 000 M. auf 147 000 M.

und im Jahre 1925 von 121 000 M. auf 182 000 M.,

im Jahre 1930 sogar von 47 000 auf 420 000 M.

Also eine Gesamtleistung mit etwa 2,1 Millionen gegenüber 921 000 M."

Der Sachverständige Prof. Loewy hat auf von uns gestellte Anfrage sich noch einmal des längeren geäußert und zu der Frage, in welcher Höhe bei einem Einkommensanschlag von 20 000 M. die Umlage erhoben werden müßte, folgendes

maßen geantwortet. Er betont, daß er infolge des gesteigerten Umfangs der Fürsorgeleistungen, der Aufnahme des Heilverfahrens, dessen Kosten die Fürsorgekasse zu tragen hat, des unbedingten Anspruchs auf Ruhegehalt nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch im Falle freiwilligen Ausscheidens, der Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 9 Jahre der Einführung der Witwenrente usw., der Erlaubnis der Doppelversicherung, auch in Ansehung der Übergangsbestimmungen, die Umlage von 4 Prozent, selbst bei einem Höchstbetrag des Einkommensanschlages von 15 000 M. nicht für ausreichend gehalten habe. Er bezieht sich da auf seine früheren Berechnungen und fährt dann fort:

„Das Hinaufgehen auf 20 000 M. erhöht noch mehr das Risiko der Fürsorgekasse. Um mir ein genaues Urteil bilden zu können, müßte ich erstens wissen, wieviel Mitglieder der Fürsorgekasse einen Einkommensanschlag zwischen 15 000 M. und 20 000 M. besitzen werden, und zweitens müßte mir bekannt sein, in welchem Verhältnis die Gesamtheit der Einkommensanschläge über 15 000 M. zu den übrigen steht. Wie bei so vielen anderen Punkten fehlen hier bei der Fürsorgekasse alle statistischen Unterlagen. Ich kann daher nur zu dem raten, was ich als zweckmäßig ansehe. Wird der in § 53 vorgesehenen Umlage von 4 Prozent noch ein Sicherheitszuschlag von 2 Prozent beigefügt, so daß der Sicherheitszuschlag gleich dem Staatszuschuß in § 51 ist, würde das sogar, wenn mit einem jährlichen Gesamteinkommensanschlag von 10 Millionen gerechnet wird, eine jährliche Einnahme von 200 000 M. erbringen usw."

Als diese Aussicht bekannt wurde, haben die Herren Vertreter der Gemeindebeamten Bedenken geäußert, sich dem Antrage sympathisch gegenüberzustellen. Sie haben mir in einer Aussprache erklärt, daß das Gros der Mitglieder, und das wurde auch beim Verwaltungshof festgestellt, etwa über 80 Prozent, jetzt schon bei der Einkommensgrenze plus Ortszuschlag in Höhe von 15 000 M. erfaßt wird. Wenn man den Teil, der darüber geht, noch zerlegt in solche mit Bezügen von 15 000 bis 20 000 M. und über 20 000 M., bleibt ein verhältnismäßig geringer Teil von Mitgliedern übrig, der in diese Einkommensgrenze von 20 000 M. fällt. Diejenigen, die darüber hinausgehen, werden wiederum nicht betroffen. Deswegen eine weitere Erhöhung der Umlage in Kauf zu nehmen, wurde als nicht opportun angesehen, während man umgekehrt dem Gedanken, der von uns ausgesprochen war, die Sache in Ruhe zu prüfen, wenn man die neuen Zugänge und Risiken kennt, mehr zuneigte.

Das Staatsministerium hat auf den Beschluß der ersten Lesung des Landtags folgende Stellung eingenommen:

Dem vom Landtag angenommenen Antrag Ziegelmaier u. Gen., in § 2 Abs. 1 c statt „Bürgermeister der Amtsstädte mit mehr als 3000 Einwohnern" zu setzen „Bürgermeister, deren Gemeinden Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind", sei nachzugeben.

Dem Antrag Rausch und Gen., in § 85 Abs. 1 b die Anrechnung der vorgesetzlichen Dienstzeit statt höchstens für die Dauer von 10 Jahren abzuändern in „höchstens für die Dauer von 15 Jahren" sei ebenfalls zuzustimmen.

Hingegen hat das Staatsministerium zu dem Antrag Rausch und Gen., in § 18 Abs. 1 den zulässigen Höchstbetrag des Einkommensanschlages statt auf 15 000 M. auf 20 000 M. festzusetzen, beschlossen, durch den Minister des Innern im Landtag folgende Erklärung abgegeben zu lassen:

a) die beantragte Erhöhung von 15 000 M. auf 20 000 M. sei auf Grund der versicherungstechnischen Berechnung und Gutachten der Sachverständigen zurzeit nicht möglich;

b) das Staatsministerium wird, sobald auf Grund des neuen Gesetzes die neuen Zugänge und die Wirkungen des Gesetzes übersehen werden können, und eine Berechnung der angefähren Inanspruchnahme der Fürsorgekasse möglich ist, mit einem entsprechenden Vorschlag an den Landtag im Sinne des Antrags Rausch und Gen. herantreten;

c) die Feststellungen und Berechnungen zu b sollen binnen 2 Jahren zum Abschluß gebracht werden.

Das ist das, was ich schon voriges Mal als möglich in Aussicht gestellt habe. Ich nehme mit Genugtuung Kenntnis, daß diese Auffassung des Staatsministeriums entsprechende Billigung gefunden hat.

Zur Begründung des Abänderungsantrags erhält das Wort

Abg. **Rausch** (Soz.):

Die Erklärung des Staatsministeriums sagt uns, daß das Staatsministerium zurzeit nicht in der Lage ist, mangels genügender rechnerischer Unterlagen die Wirkung unseres Antrages zu übersehen. Es ist uns mitgeteilt worden, daß nur ein geringer Bruchteil von Versicherten den Vorteil von der Erhöhung des Einkommensanschlages haben soll, während das Gros der Versicherten dadurch ungebührlich belastet würde. Es ist dabei von einer Mehrbelastung mit 2 Prozent der Umlage gesprochen worden. Wir waren bei der Stellung unseres Antrages bereit, die Umlage etwa um 1 Prozent zu steigern, um den Antrag zu realisieren. Eine Steigerung von 2 Prozent glauben wir dem Gros der Versicherten gegenüber nicht verantworten zu können. Wir haben deswegen den Antrag zurückgezogen, d. h. beantragt, die Regierungsvorlage mit 15 000 M. Einkommensanschlag wieder herzustellen. Wir geben dabei der Erwartung Ausdruck, daß, sobald der neue Wirkungskreis der Versicherten übersehbar ist, in eine Nachprüfung des Einkommensanschlages eingetreten wird. Gleichzeitig damit soll dahin gewirkt werden, daß auch die Gleichstellung der Gemeindebeamten in der Versorgung mit den Staatsbeamten herbeigeführt wird.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Ich habe als Sprecher meiner Partei bei der ersten Beratung des Gesetzes ausgeführt, daß wir uns für den Antrag, die Grenze auf 20 000 M. zu erhöhen, aussprechen können. Wir haben geglaubt, daß es auch dem Sinne der Versicherungsnehmer entspricht, welche die Umlage mitzuzahlen haben, wenn wir hinsichtlich der Leistungen der Kasse weitergehen, und daß eine stärkere Inanspruchnahme der Leistungen derjenigen, die die Beiträge zu leisten haben, von diesen nicht unangenehm empfunden wird. Wir haben aber nur mit einer geringeren Erhöhung der Umlagen gerechnet. Der Situation gegenüber, wie sie heute besteht, muß man doch berücksichtigen, daß 2 Pfennige Belastung eben nicht nur den Kreis treffen würde, der an der Erhöhung der Einkommensgrenze ein wesentliches Interesse hat, sondern auch den überwiegenden Kreis von Beitragspflichtigen, die das Interesse nicht haben. Es wäre eine Inanspruchnahme eines großen Teils der Kassenmitglieder mit geringen Gehältern zugunsten der Kassenmitglieder mit Spitzengehältern. Das scheint in dem Augenblick doch nicht vertretbar, wo wir uns einer völlig ungewissen Lage gegenüber sehen. Wir können heute in der Tat nicht sagen — das Gutachten des Rechnungssachverständigen ist auch nur schätzungsweise —, wie sich das Gesetz in der Zukunft auswirken wird. Es werden Jahre nötig sein, um ein

Urteil darüber zu haben. Und so wird sich heute von uns niemand anmaßen, sagen zu können, wie es wirken wird, wenn wir die Einkommensgrenze auf 20 000 M hinaufsetzen. Eines glaube ich, wird sicher sein, daß in der Tat in den Kreisen mit hohen Gehältern das Ruhebedürfnis rascher eintreten wird, wenn Herren schon länger im Dienst sind und dann doch immerhin mit 75 Prozent Ruhegehalt abgehen können.

Aus diesem Grunde habe ich den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit unterschrieben, und meine Freunde werden dafür stimmen, daß die Regierungsvorlage mit der Begrenzung des Einkommensanschlags auf 15 000 M erhalten bleibt.

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Auch unsere Fraktion hat sich dem damaligen sozialdemokratischen Antrag auf Erhöhung der Einkommensgrenze von 15 000 auf 20 000 M. angeschlossen, obwohl man eigentlich voraussah, daß sie praktisch jetzt nicht durchführbar sei. Aber die Umstände, unter denen der Antrag gestellt war, machten es uns auch mit zur Bedingung, daß wir nicht gegen eine derartige Verbesserung im letzten Augenblick auftraten.

Warum ich mich jetzt zum Wort gemeldet habe, geschah eigentlich aus dem Umstand heraus, weil ich einen gewissen Widerspruch gefunden habe in dem Schreiben des Verwaltungshofs, das jetzt vom Herrn Minister verlesen worden ist, gegenüber dem Schreiben des Verwaltungshofs, das uns hier im Landtag bei der ersten Lesung vorgelegt wurde. In diesem ersten Schreiben wurde vom Verwaltungshof angegeben, daß das Ruhebedürfnis in der gegenwärtigen Zeit zweifelsohne kein großes sein dürfte, denn die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse werden auch bei einer hohen Pension den einzelnen Beamten möglichst lange im Dienste halten, weil er mit einem Ruhegehalt, und wenn er noch so hoch ist, gegenwärtig nicht leben kann. Und der Schluß, der jetzt vom Verwaltungshof gezogen wird, ist gerade das Gegenteil hiervon! Es sei ein größeres Ruhebedürfnis zu erwarten, weil die Ruhegehälter durch die Erhöhung des Einkommensanschlages von 15 000 auf 20 000 M. entsprechend erhöht werden.

Ich möchte weiter bei dieser Gelegenheit die Regierung bitten, daß, wenn nach ein oder zwei Jahren der Einkommensanschlag von 15 000 auf 20 000 M. oder vielleicht noch höher hinaufgesetzt wird, denjenigen Mitgliedern, die ein höheres Einkommen wie 15 000 M. haben, später Gelegenheit gegeben ist, sich dieses höhere Einkommen durch eine Rückwärtsversicherung, noch weiter anrechnen zu lassen. Es ist das in der Art ja möglich, daß man sagt, die Erhöhung des Einkommenssatzes wird mit rückwirkender Kraft ausgestaltet. Wenn dann die einzelnen Mitglieder die entsprechenden Beiträge nachbezahlen, dann können sie sich einen höheren Ruhegehalt für die Zukunft sichern. Vielleicht ist die Regierung in der Lage, jetzt schon eine dementsprechende Erklärung abzugeben. Wenn nicht, würde es vielleicht zu überlegen sein, ob man nicht einen besonderen schriftlichen Antrag in dieser Frage stellen sollte.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Meine Fraktion hat bereits vor acht Tagen erklärt, daß sie dem Antrag, den Einkommensanschlag auf 20 000 M. zu erhöhen, nicht zustimmen würde. Ich freue mich, daß die vergangenen acht Tage genügt haben, auch die übrigen Parteien von der Berechtigung dieses Standpunktes zu überzeugen, und kann nur heute wiederholt erklären, daß wir vollständig damit zufrieden sind, wenn jetzt andere Fraktionen mit uns gehen (Zuruf aus der Mitte: Sie haben uns nicht überzeugt!). Darauf erhebe ich keinen Anspruch.

Aber der Herr Minister des Innern wird erfreut sein, daß jetzt die Gerüchte zerstreut werden konnten, als ob er der deutschnationalen Fraktion angehöre, von der er seinerzeit allein unterstützt worden ist. (Heiterkeit).

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Abg. Ziegelmaier-Oberkirch hat mit Recht auf den Widerspruch der Stellungnahme des Verwaltungshofs vom 21. Juni und derjenigen vom 16. Juli hingewiesen. Dieser Widerspruch ist insofern zu erklären, als mittlerweile durch eingehendere Berechnungen — d. h. es liegen ja immer nur Schätzungen zugrunde — man mit der Möglichkeit rechnen muß, daß ein Teil derjenigen Beamten, die bisher nicht in Pension gehen konnten, weil die Sätze viel zu nieder waren, wahrscheinlich jetzt anfallen wird, was man bisher weniger in Rechnung gestellt hat. Und so hat der Verwaltungshof seine Schätzungsziffer, die er unter Zugrundelegung einer Höchstgrenze von 15 000 M. vorgenommen hatte, bei Annahme von 20 000 M. etwas erhöht und kam dann auf Grund dieser Differenzen auf die Ziffern, von denen auch vorhin gesprochen worden ist.

Ich gebe diesen Widerspruch ohne weiteres zu. Ich glaube, man wird die Wahrheit am besten finden, wenn man die mittlere Linie zwischen den beiden Ziffern zieht.

Weitere Wortmeldungen zu dem Abänderungsantrag liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu sämtlichen übrigen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Der Präsident gibt noch einen Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen. auf Annahme einer Entschließung bekannt:

„Die Regierung zu ersuchen, sie möge bei einer Erhöhung der Einkommensgrenze des § 18 Abs. 1 eine rückwirkende Geltung auf 1. Januar 1921 ermöglichen."

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Ich habe vorhin in meinen Ausführungen bereits angekündigt, daß, wenn die Regierung eine Erklärung auf meine Anregung nicht abgibt, ich einen schriftlichen Antrag einbringen werde. Nachdem der Herr Minister auf meine Anregung nicht eingegangen ist, möchte ich folgenden schriftlichen Antrag jetzt vorlegen:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Regierung zu ersuchen, sie möge bei einer Erhöhung der Einkommensgrenze in § 18 Abs. 1 die rückwirkende Geltung auf 1. Januar 1922 ermöglichen."

Eine Begründung dieses Antrags brauche ich nicht mehr zu geben, da ich in meinen früheren Ausführungen darauf Bezug genommen habe.

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

So leid es mir tut, es geht unmöglich. Die weiteren Schritte für die Zukunft könnten sich nach zwei Richtungen bewegen. Entweder nach der Richtung, daß wir keine Höchstgrenze machen; und wenn man dazu kommt, dann wird die

Rückwirkung nicht so ohne weiteres durchführbar sein. Oder aber man kommt zu einer Höchstgrenze, die das Reich hat. Bei 20 000 Mark kann man nicht stehen bleiben bei der fortdauernden Teuerung — also daß man auf 28 000 usw. geht. Das ist vielleicht ohne besondere Beitragsbelastung möglich zu machen; vielleicht auch nicht! Aber heute schon die Regierung und damit den Landtag zu binden, was wir in zwei oder drei Jahren machen wollen, wenn wir die Frage behandeln, das geht, glaube ich, entschieden zu weit.

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Ich glaube, die Bedenken des Herrn Ministers sind nicht berechtigt. Es ist ja nicht ausgesprochen, daß, wenn die Einkommensanschlagserhöhung rückwirkend gemacht wird, die davon Getroffenen unentgeltlich diese Einkommensanschlagserhöhung haben sollen, sondern selbstverständlich müßten sie entsprechenden Beitragssatz nachbezahlen. Aber sie sollen wenigstens die Möglichkeit haben, nachdem jetzt nach der Lage der Verhältnisse es ihnen nicht gegeben werden kann, später dieses höhere Einkommen sich anrechnen zu lassen, weil sie, ganz besonders bei vorgerücktem Dienstalter, überhaupt nicht mehr in die Lage kämen, schließlich in den Genuß dieses Einkommensanschlags zu treten. Es wird also der Landtag und auch die Regierung nicht gebunden. Der Antrag ist ja in Form einer Resolution gestellt, so daß die Regierung jederzeit die Vorlage so einbringen kann, daß die Fürsorgekasse dadurch nicht geschädigt wird.

Abg. **Rausch** (Soz.):

Wir werden im Prinzip für eine solche Resolution zu haben sein. Aber ich glaube, in der Praxis wird sie ohne Bedeutung sein. Soweit ich orientiert bin, hat der Zentralverband der Gemeindebeamten in seiner Tagung am Samstag und Sonntag in Höllsteig beschlossen, den Gedanken, der vom Verband der mittleren Städte in Donaueschingen schon propagiert wurde, zu verfolgen, und eine eigene Einrichtung, eine Zusatzkarte zu der Fürsorgekasse, mit eigener Beitragsleistung zu schaffen mit dem Ziel, die Versorgung der Gemeindebeamten gleich zu stellen mit derjenigen der Staatsbeamten. Man geht von dem Gedanken aus, daß es nur verhältnismäßig kurze Zeit, vielleicht 2 Jahre brauchen wird, um die Dinge zu gestalten. Ich bin der Auffassung, wenn diese Zusatzkarte sich auswirkt, daß dann die Tage des Fürsorgegesetzes für Körperschaftsbeamte in der heutigen Form gezählt sind, daß die Zusatzkarte eine Vorläuferin dessen ist, was wir eigentlich erstreben, nämlich eine Gleichstellung der Staats- und Gemeindebeamten. Ich glaube also, die Resolution wird de facto nicht nötig sein, weil der Gang der Dinge, die Praxis die ganze Angelegenheit von selbst regelt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung über den Antrag auf Annahme einer Entschließung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Gen. auf Annahme einer Entschließung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer II, 1 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes sowie einschlägigen Gesuchen** (Drucks. Nr. 67 und 67a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes. Die Berichterstattung ist nach dem Bericht des Ausschusses eine mündliche.

Der Entwurf (Drucks. Nr. 67) zerfällt mit seinen 8 Artikeln in 3 Teile:

Allgemeine Bestimmungen über die generellen Erhöhungen der Sporteln und der Taxen — so die Artikel 1 und 5 — und Ausnahme von dieser Regelung Artikel 2 und 6 Abs. 1 —,

dann zweite Abteilung: Änderungen des Gesetzes selbst — die Artikel 3, 4, 6 Abs. 2 und 3 und Artikel 7 —,

und die dritte Abteilung: Aufhebung früherer Gesetze — Artikel 8. —

Nach Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs sollen zu den im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen Zuschläge von 400 vom Hundert erhoben werden. Seither betrug dieser Zuschlag nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 200 vom Hundert.

Nach Abs. 2 des Art. 1 soll dort, wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, der Höchstsatz auf das Fünffache erhöht werden. Seither betrug diese Erhöhung das Vierfache. Diese Erhöhung bezieht sich jedoch nur auf die Taxen.

Der Grund für die vorgeschlagene Erhöhung ist auf Seite 4 der Drucksache Nr. 67 in der allgemeinen Begründung mitgeteilt:

> „Das Sinken des Geldwertes, das schon seinerzeit zur Schaffung der Gesetze vom 18. März und 21. Mai 1920 Veranlassung gab, hat weiterhin angehalten. Ebenso hat sich der Aufwand der staatlichen Verwaltung neuerdings erhöht. Die bisherige Erhöhung der Sätze für die Sporteln und Taxen kann deshalb weiterhin als genügend nicht mehr angesehen werden. Im vorliegendem Entwurf ist versucht, die Sporteln und Taxen neuerdings der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzugleichen."

Der Ausschuß ist dieser Auffassung beigetreten.

Die Fassung des Artikels 1 des Entwurfs ist im übrigen die gleiche wie im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920. Wegen des Grundes dieser Fassung und wegen der Wirkungen kann ich auf die Ausführungen in der 49. Sitzung vom 21. Mai 1920 zur Begründung des Gesetzes von jenem Tag verweisen (Amtlicher Bericht Seite 2111 ff).

In der Praxis ist nun die Frage bestritten, ob die in dem Hinterlegungsgesetz in den §§ 17 und 18 bestimmten Gebühren als Sporteln und Taxen angesprochen werden können, und deshalb ist zweifelhaft, ob die Erhöhung, sowohl die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 wie auch die jetzt vorgeschlagene, die bezeichneten Gebühren trifft. Der Ausschuß hat, um diese Frage bejahend zu entscheiden, deshalb in dem Artikel 1 den Zusatz aufgenommen „sowie zu den im Hinterlegungsgesetz bestimmten Gebühren".

Was nun die Aufmachung des Gesetzes im ganzen anlangt, so erschien es zweckmäßig, die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs denjenigen, die Änderungen des Gesetzes selbst bezwecken, voranzustellen und zwar unmittelbar nach dem Art. 1 der Art. 5 des Regierungsentwurfs. Der Art. 5 lautet:

> „Art. 1 findet auch Anwendung auf Taxen und Sporteln, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind."

Systematisch hat dieser Artikel alsdann die Ziffer 2 zu enthalten. Der Artikel entspricht dem Absatz 1 des Art. 2 des

Gesetzes vom 21. Mai 1920. Der Teil des genannten Artikels 3:

„solange nicht durch Verordnung eine anderweite Regelung erfolgt"

ist in den vorliegenden Entwurf nicht übergegangen. Nach dieser Bestimmung des Gesetzes vom 21. Mai 1920 waren die zuständigen Ministerien in der Lage, trotz der Anwendbarkeitserklärung des Art. 1 jederzeit eine Änderung eintreten zu lassen und zwar in der Richtung einer weiteren Erhöhung, wie auch einer Ermäßigung. Für den Ausschuß lag aber keine Veranlassung vor, diese Befugnis der Regierung auch in den Entwurf wieder aufzunehmen. Das Gesetz vom 21. Mai 1920 ist am 29. Mai 1920 in Kraft getreten. In den seither ergangenen Verordnungen ist der Geldentwertung und den sonstigen Verhältnissen bei der Bestimmung der Taxen und der Sporteln bereits Rechnung getragen. Deshalb tritt für diese Verordnungen die Erhöhung nach Artikel 1 nicht mehr ein.

Auf Seite 6 der Begründung finden wir die Verordnungen, die hier in erster Reihe in Betracht kommen. Zunächst die Prüfungsordnungsgebühren für die Justizprüfung vom 10. September 1920 und die Prüfungen der Revisoren, Verwaltungsaktuare und Assistenten vom 20. August 1920. Seither betrug die Prüfungsgebühr für die Referendar- und Assessorprüfung 60 M. Nach der genannten neueren Verordnung beträgt sie 120 M. Für die Prüfung der Gerichtsvollzieher und Bürogehilfen war seither keine Gebühr vorgesehen. Jetzt beträgt sie 30 M. Für die Sekretärsprüfung betrug die Gebühr seither 20 M., jetzt beträgt sie 60 M. Was die Prüfung der Revisoren, Verwaltungsaktuare und Assistenten anlangt, so betrug die Gebühr nach der Verordnung von 1911 für Revisoren und Verwaltungsaktuare 2? M., jetzt 60 M., für Assistenten jetzt 30 M.; seither war eine Gebühr nicht vorgesehen. Die Baugebührenordnung kommt hier noch in Betracht; die Gebühren erfuhren eine Erhöhung und einen zweihundertprozentigen Zuschlag, und weiter ist noch zu erwähnen die Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr. und die Prüfungsgebühr nach der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 30. Dezember 1920, die Verordnung des Staatsministeriums, die Ingenieurprüfung betr. vom 3. März 1921 und die des Arbeitsministeriums, die Prüfung der Sozialbeamtinnen betr. vom 15. März 1921.

In all diesen Fällen tritt eine Erhöhung nach Art. 1 nicht ein, weil, wie erwähnt, die Verordnungen nach dem 29. Mai 1920, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Mai 1920 erlassen wurden und bei der Festsetzung der Gebühren der Geldentwertung und dem erhöhten Aufwand der Verwaltungsbehörden bereits Rechnung getragen ist. Eine Aufführung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1920 über die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung, wie es in dem Absatz 2 des Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 geschah, erübrigt sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf; denn diese Verordnung vom 18. März 1920 ist inzwischen durch die Verordnung vom 24. Dezember 1920 abgeändert worden, fällt also gleichfalls unter die Ausnahmen, also unter die Verordnungen, die nach dem 29. Mai 1920 erlassen wurden.

In der systematischen Reihenfolge hat nach Art. 2 nunmehr die Bestimmung des Entwurfs zu erscheinen, durch die Art. 1 nicht für anwendbar erklärt wird, nämlich Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 des Regierungsentwurfs. Diese beiden Bestimmungen wurden dann durch den Beschluß des Ausschusses zusammengefaßt als Art. 3 Absatz 1, der dahin lautet, daß auf die im Verwaltungsgebührengesetz § 3 bestimmten Sporteln und die in § 26 Abs. 2 und 4 daselbst festgestellten Taxen Artikel 1, also die Erhöhung um 400 v. H. keine Anwendung findet.

Der § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes betrifft die Sporteln für Abschriften. Diese Bestimmung wird für sich geregelt in einem späteren Artikel und kann deshalb hier ausscheiden. Gleiches gilt für die Taxen in § 26 Absatz 4 (Jagdtaxen). Diese erfahren gleichfalls ihre Regelung in einem späteren Artikel, und die in § 26 Abs. 2 bestimmte Taxe hat hier ebenfalls auszuscheiden. Sie ist durch Reichsgesetz bestimmt, und es ist deshalb nicht angängig, daß eine Erhöhung in unserem Verwaltungsgebührengesetz auch sie umfaßt. Von der Erhöhung der Taxen nach dem Artikel 1 um 400 v. H. wird selbstverständlich auch die in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehene Taxe für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen usw. betroffen. Diese Taxe war bis zum Jahre 1888 nach dem Werte gestaffelt und auf den Höchstbetrag von 1000 M. begrenzt. Dieser Höchstbetrag wurde aber schon in dem Entwurf des Verwaltungsgebührengesetzes vom 15. Februar 1888 als unzeitgemäß verlassen, wobei die Taxe auf den Betrag von 1 M. von 1000 M. unter Festsetzung eines Mindestbetrages von 100 M. bestimmt wurde. Nach der Begründung zu § 25 des Entwurfes waren für die Abstufung der einzelnen Sätze für die taxpflichtigen Geschäfte verschiedene Rücksichten, teils der Wert der Bewilligung, teils das Interesse an der gebotenen Einschränkung, maßgebend. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 trat eine Erhöhung der Sätze um 200 v. H., also auf 3 v. T. ein. Gegen die nunmehr vorgesehene Erhöhung um 400 v. H., also auf 5 v. T. wandte sich sowohl die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, als auch der badische Städteverband. Die Rheinische Hypothekenbank machte insbesondere geltend: weil bei § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes die Taxe nach dem Wert gestaffelt sei, so komme die Erhöhung mehrfach zum Ausdruck, einmal weil die Summen, aus denen die Taxe zu erheben sei, infolge der Geldentwertung in der Regel viel höher seien, und dann noch dazu die erhöhte Taxe. Es wurden verschiedene Vorschläge seitens der Hypothekenbank dem Ausschuß unterbreitet. Sie machte geltend, daß in anderen Ländern Erhöhungen auch in neuerer Zeit stattgefunden haben, und dabei nicht entfernt so hohe Sätze erhoben würden, wie der Entwurf sie vorsieht. Sie möchte deshalb vorschlagen, bei dem § 25 Ziffer 11 wie bei allen übrigen Nummern dieses Paragraphen es geschehen ist, einen Höchstsatz beizufügen, der im allerhöchsten Falle auf 10 000 M. bemessen werden dürfe. Durch diese Maßnahme dürfte auch der Taxe der Charakter einer Abgabe auf das Wertpapier als solches genommen werden, so daß die Vorschrift alsdann mit den Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes in Einklang zu bringen sein dürfte. Weiter schlug die Hypothekenbank vor, hinsichtlich der Art der Inhaberschuldverschreibungen zu differenzieren, wie dies auch im Reichsstempelgesetz geschehen ist, und wie dies in verschiedenen Ländern hinsichtlich der Genehmigungstaxen ebenfalls rechtens sei. Ein letzter Vorschlag geht dahin, es für die in Tarifstelle 2a des Reichsstempelgesetzes aufgeführten Schuldverschreibungen bei dem ursprünglichen Satz von 1 v. T. unter Beschränkung auf den oben vorgeschlagenen Höchstsatz von 10 000 M. zu belassen.

Über die Frage, ob und welche Erhöhung bei den sonstigen Schuldverschreibungen — insbesondere wird es sich um Schuldverschreibungen von Industriefirmen handeln — in Betracht kommen kann, hielt es die Rheinische Hypothekenbank nicht für angezeigt, in eine Erörterung einzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Städteverband wendet sich gleichfalls gegen die geplante Erhöhung. Er führt unter anderem aus:

„Es handelt sich um die Gebühren für die Genehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes). Die Gebühr beträgt zurzeit 1 v. T."

Es ist das ein Irrtum in der Eingabe des Städteverbandes. Es wird hier das Gesetz vom 21. Mai 1920 übersehen; sie beträgt nicht 1, sondern 3 v. T.

„Wird dieser Satz um 400 v. H. erhöht, so steigt die Gebühr auf ½ Prozent, ein Satz, der in anderen Ländern und zwar auch nach den neuesten Erhöhungen auch nicht annähernd erreicht wird. Diese Erhöhung ist für die Gemeinden, die bei ihrer Finanzlage im wesentlichen darauf angewiesen sind, Schuldverschreibungen zur Beschaffung der für ihre Bedürfnisse nötigen Mittel auszugeben, unannehmbar; sie würde eine ungeheure Verteuerung ihres Kredits bedeuten. Seitens des Vorstandes des Städteverbandes wird der Antrag gestellt, den Gesetzentwurf dahin abzuändern, daß die Gebühr auf 1 v. T. weiterhin belassen wäre."

In dem mehrfach angezogenen Reichsstempelgesetz ist allerdings eine Differenzierung vorgenommen, und zwar werden dort mit 5 v. T. belegt die von inländischen Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindekreditanstalten, inländischen Körperschaften ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder inländischen Grund-, Kredit- und Hypothekenbanken, inländischen Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbanken oder inländischen Siedlungsgesellschaften oder inländischen Eisenbahngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen, sofern diese Papiere mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind, wogegen die übrigen Schuldverschreibungen mit 8 v. H. belegt werden. Die Differenzierung ist hier zweifelsohne erfolgt, um den Gemeindekredit und den Realkredit zu schonen und zu verbilligen.

Der Entwurf, der uns vorliegt, ist der eines Notgesetzes; bei dem kann nach Ansicht Ihres Ausschusses auf grundlegende Änderungen nicht eingegangen werden. Dazu wäre erst Anlaß bei einer prinzipiellen Änderung des gesamten Verwaltungsgebührengesetzes. Ein vom Abg. Dr. Leser im Ausschuß gestellter Antrag wollte die Taxe für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Inhaberschuldverschreibungen badischer Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreisverbände, des bad. Sparkassen- und Giroverbandes, Siedlungs- und Eisenbahngesellschaften von der Erhöhung ausnehmen. Das Gesetz vom 21. Mai 1920 tritt aber mit dem Inkrafttreten desjenigen Gesetzes, welches aus dem uns vorliegenden Entwurfe hervorgehen soll, außer Kraft. Mit Rücksicht darauf wären alsdann die genannten Organisationen auch von der Erhöhung um 200 Prozent befreit gewesen. Im Hinblick auf dieses Ergebnis wurde dann von dem Antragsteller der Antrag nicht weiter verfolgt.

Dagegen wurde ein Antrag des Berichterstatters und des Herrn Abg. Dr. Leser angenommen, welchem der jetzige Absatz 2 des Artikels 3 entspricht. Er sieht für die hier genannten Fälle eine Erhöhung lediglich um 200 Prozent vor. In der Hauptsache betrifft er diejenigen Korporationen, Gesellschaften usw. in Baden, bezüglich deren im Reichsstempelgesetz differenziert ist. Die vom badischen Städteverband und von der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim ausgegangenen Gesuche können dadurch als erledigt erklärt werden.

In Bayern, Württemberg, Hessen und in Preußen besteht eine Regelung, die von der unserigen sehr verschieden ist. Eine solche Verschiedenheit wird jedoch Platz greifen und sich behaupten, solange die hier in Frage kommende Angelegenheit nicht reichsrechtlich in einheitlicher Weise geordnet wird, sondern die Festsetzung den einzelnen Ländern überlassen bleibt. Dabei wird es unvermeidlich sein, daß jeweils auf die Finanzlage und den Geldbedarf des einzelnen Landes entsprechend Rücksicht genommen wird, soweit dies mit den volkswirtschaftlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Das Ministerium des Innern hat dem Ausschuß ein Verzeichnis der in den Jahren 1918 bis 1921 erteilten Genehmigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber überreicht. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß Genehmigungen dieser Art im ganzen für den Betrag von 205 500 000 M. erteilt wurden. An dieser Gesamtsumme beteiligt sind: einmal eine Reihe von Stadtgemeinden, dann die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft Mannheim und schließlich der Giroverband badischer Gemeindesparkassen in Mannheim. Auf die erwähnten Stadtgemeinden — nämlich auf die Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim entfallen zusammen 147 500 000 M., auf die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft zweimal je 4 Millionen und auf den Giroverband der badischen Gemeindesparkassen 50 Millionen. Von dieser soeben auf 205½ Millionen bezifferten Gesamtsumme fällt jedoch nur der verhältnismäßig kleine Betrag von 4 Millionen — nämlich die zweite der an die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft erteilten Ermächtigungen — unter die Erhöhung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920; die übrigen Genehmigungen wurden samt und sonders vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes erteilt.

Im Ausschuß wurde dann auch weiterhin die Frage erwogen, ob denn auch die neugegründete Aktiengesellschaft Badenwerk unter das Gesetz vom 21. Mai 1920 falle. Diese Frage wurde bejaht, und damit die andere, auch von einer Seite in Betracht gezogene Möglichkeit verneint, daß diese Aktiengesellschaft unter den vorliegenden Entwurf, sofern dieser Gesetz wird, fallen könne. Die Anregung, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Badenwerk oder überhaupt eine Aktiengesellschaft, deren Gesamtbestand an Aktien sich im Besitz des Staates befindet, von der Abgabe freigelassen werden solle, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem darauf hingewiesen war, daß es sich zunächst nur um eine vereinzelte Erscheinung handle, die kaum Veranlassung geben dürfte, eine gesetzliche Maßnahme in der angedeuteten Richtung herbeizuführen, und nachdem überdies festgestellt war, daß die an die genannte Aktiengesellschaft erteilte Genehmigung zur Ausgabe von Obligationen in Höhe von 100 Millionen Mark nicht unter den vorliegenden Entwurf bezw. das daraus hervorgehende Gesetz fallen kann, weil die Ermächtigung zur Ausgabe ja bereits erteilt ist und also nur der Erhöhung um 200 Prozent unterliegt, wie das Gesetz vom 21. Mai 1920 sie vorschreibt.

Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Angelegenheit bei einer grundsätzlichen Regelung des Verwaltungsgebührengesetzes zu erwägen sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, die Aktiengesellschaft könne um Erlassung der betreffenden Abgabe nachsuchen; nach Artikel 37 des Etatgesetzes wäre ein diesbezügliches Gesuch beim Staatsministerium anzubringen.

Die Artikel 3, 4, 6 Abs. 2 und Artikel 7 betreffen Änderungen des Gesetzes selbst; nach dem eingangs erörterten System haben sie in der Drucksache 67 a als Artikel 4, 5, 6 und 7 zu erscheinen.

Artikel 4 betrifft die sogenannten Personenstandessachen. Für die in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen — es handelt sich um Erteilung von Erlaubnis verschiedener

Art und die Bewilligung von Befreiungen — ist teils das Justizministerium und sind zu einem andern Teil die Amtsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum Teil nach dem Rechtspolizeigesetz, zu einem anderen Teil nach der Rechtspolizeiordnung und teilweise auch nach der Allg. Ausführungsverordnung.

Bei Ziffer 5 des in Rede stehenden Artikels war seither ein Rahmen von 10 bis 100 M. vorgesehen; jetzt wird, wie Sie aus der Drucksache 67 und 67 a ersehen, ein solcher von 10 bis 1000 M. festgesetzt.

Die aus Drucksache 67 a gegenüber der Regierungsvorlage erfolgte Änderung durch Zusatz der Worte:

„oder zur sonstigen Änderung des Familiennamens"

wurde deshalb vorgenommen, um in diesem Teile Übereinstimmung mit dem materiellen Recht, mit der Ausdrucksweise des Rechtspolizeigesetzes, sodann auch mit dem Verwaltungsgebührengesetze in der Fassung von 1910 herbeizuführen.

Bei Ziffer 5a war seither ein Rahmen von 2 bis 100 M. vorgesehen; jetzt soll ein solcher von 2—500 M. bestimmt werden.

Bei Ziffer 5b — Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen — erstreckte sich bisher der Rahmen von 10 bis 100 M.; nunmehr ist ein solcher von 10 bis 200 M. vorgesehen.

Bei § 1303 BGB. handelt es sich um Bewilligung der Heiratserlaubnis an eine Frau unter 16 Jahren, bei § 1313 BGB. um die Befreiung hinsichtlich der Wartezeit von 10 Monaten nach der Auflösungs- oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe, nach deren Ablauf erst eine neue Ehe eingegangen werden kann.

In Ziffer 5c wird der Rahmen von 10 bis 1000 M. beibehalten; es kommen Taxen „für die Bewilligung der nach § 1312 des BGB. zulässigen Befreiungen" in Betracht. Bei § 1312 BGB. handelt es sich um Befreiung von der Vorschrift, nach welcher eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und seinem Mitschuldigen."

Bei Ziffer 5d betrug seither die Taxe 2 bis 100 M., jetzt sind 2—1000 M. vorgesehen.

Bei Ziffer 5e erstreckte sich der Rahmen von 2—50 M., jetzt von 2—1000 M.

Ziffer 5f sieht „für die Verleihung der Befugnis für Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechtes" eine Taxe vor; seither war eine solche überhaupt nicht eingeführt, der betreffende Akt war lediglich mit einer Sportel belegt. Durch Staatsministerialentschließung vom 7. Juni 1916 wurde das Justizministerium ermächtigt, an Verlobte von Kriegsgefallenen und ebenso von Kriegsverschollenen die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" zu erteilen; durch Staatsministerialentschließung vom 20. Februar 1920 wurde diese Ermächtigung an das Justizministerium allgemein erweitert.

Zufolge der Bestimmung unter Absatz 1 des Artikel 1 wird jetzt der neue Höchstsatz auf das Fünffache erhöht: der Mindestsatz bleibt indessen bestehen; innerhalb des so gegebenen Rahmens kann dann die Festsetzung der Taxen erfolgen. In dazu geeigneten Fällen kann also der Mindestsatz der Taxe zur Erhebung gelangen.

Wegen der Begründung der Notwendigkeit einer Erhöhung der Taxen auch in den hier in Betracht kommenden Personenstandessachen wird auf die Ausführungen verwiesen, welche auf Seite 5 der Drucksache Nr. 67 enthalten sind, und denen Ihr Ausschuß beigetreten ist. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der jetzt erstmals zur Einführung gelangenden Taxe für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts.

Die Ausführungen unter Absatz 2 zu Artikel 3, wie sie auf Seite 5 der Drucksache Nr. 67 gegeben werden, können von Ihrem Berichterstatter aus eigener Sachkenntnis bestätigt werden.

Zu Artikel 4 des Regierungsentwurfs, der nunmehr die Artikel 5 in die Drucksache Nr. 67 a übergegangen ist, ist folgendes zu bemerken.

Bei Ziffer 1a — wo es sich um Jagdpässe auf ein Jahr für solche Personen handelt, die innerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen — tritt eine Erhöhung von 150 M. auf 200 M. ein. Früher und zwar bis zum Gesetz vom 21. Mai 1920 betrug diese Taxe 30 M.

Unter lit. b der Ziffer 1 tritt eine Erhöhung nicht ein, unter lit. c dagegen — wobei es sich um Personen handelt, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen — eine solche von 1500 auf 2000 M. Bis zum Gesetz von 1920 betrug diese Taxe 100 M.

Unter Ziffer 2 „für Wochenjagdpässe beträgt die Taxe statt der seitherigen 25 M. künftig 50 M.

Hinsichtlich der Entwicklung der Jagdpaßtaxen in Baden verweise ich auf die Ausführung in der 24. öffentlichen Sitzung vom 17. März 1920, in dem amtlichen Bericht Seite 1226 ff. Der Ausschuß stimmt den Ausführungen in der schriftlichen Begründung zu dem Entwurf bei und ist der Auffassung, daß die hier vorgesehenen Erhöhungen durchaus am Platze seien. Dem Ausschuß ist seitens der Regierung eine Statistik mitgeteilt worden über die im Jagdjahr 1920/21 ausgestellten Jagdpässe. Aus der früheren Statistik ist hervorzuheben, daß in dem letzten Friedensjahr 1913/14 7332 Pässe mit einem Taxertrag von 243 160 M. ausgestellt wurden, in dem Kriegsjahre 16/17 waren es 4820 Pässe mit 134 200 M. Taxe und im Jahre 1920/21 8156 Jagdpässe mit 1 132 445 M. Taxertrag.

Dem Ausschuß lag ein Gesuch des badischen Bundes deutscher Jäger vor, in dem ausgeführt wird, daß im Namen der fast 2000 im Bunde vereinten Jäger, Angehöriger aller politischen Parteien und Gesellschaftsklassen, gebeten wird, dem Antrag des Entwurfs, also der Erhöhung der Jagdpaßtaxe für Inländer auf 200 M. für die Jahreskarte und auf 50 Mark für die Wochenkarten vorzunehmen, die Zustimmung zu versagen. Die allgemeine Begründung des Antrags, daß es angemessen sei, die Taxe in Anbetracht des gesunkenen Geldes zu erhöhen, versage und trage den ethischen und volkswirtschaftliche Werten des Waidwerkes in keiner Weise Rechnung. Es wird dann noch des weiteren ausgeführt, daß die Jagd sich in anderer Hinsicht verteuert habe, und daß es deshalb nicht anginge, die Taxen für den Jagdpaß so, wie beabsichtigt, zu erhöhen. Der Ausschuß war aber der Auffassung, daß die Erhöhung um ein Drittel bei den Ziffern 1 a und c und die Verdoppelung bei Ziffer 2, also dort von 150 auf 200 und von 1500 auf 2000 M. und hier von 25 auf 50 M., für die hier in Betracht kommenden Kreise nicht so bedeutend sei, daß die Befürchtungen des Bundes der deutschen Jäger begründet wären. Im Verhältnis zur Taxe für Jahrespässe war die Taxe für Wochenpässe seither schon zu nieder.

Der Ausschuß wurde dann noch seitens des Mitglieds Mayer ein Antrag gestellt, bei Ziffer 1 a, also bei Jagdpässen auf ein Jahr für Personen, die innerhalb des deutschen Reiches wohnen, es bei 150 M. zu belassen. Der Antrag wurde jedoch mit allen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Jagdtaxen in unseren Nachbarländern Württemberg, Bayern und Hessen sind sehr verschieden geregelt, im allgemeinen sind sie niedriger als nach unserem Entwurf. Aber auch bezüglich der Taxen für die Jagdpässe gilt das Gleiche, was ich vorhin bezüglich der Taxe für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf die Inhaber ausgeführt habe. Das genannte Gesuch ist als erledigt anzusehen.

Artikel 6 gibt dem § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes die Fassung, daß die Sporteln für Abschriften, die auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von Schriftsätzen eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes und zwar nach § 80 dort, bemessen. In dem Regierungsentwurf war die Fassung des Verwaltungsgebührengesetzes beibehalten:

„Die Sporteln für Abschriften, die auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt und für Abschriften von Vorträgen eines Beteiligten" usw.

—hier ist im Entwurf ein Druckfehler, es heißt da „Verträgen", es soll aber heißen „Vorträgen". Der Ausschuß hat „Vorträgen" ersetzt durch „Schriftsätzen".

Die Sporteln für Abschriften etc., die den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes angepaßt sind, betragen zurzeit noch 40 Pfg. für die Seite. Durch das Gesetz vom 29. Juni 1921, das ab 1. August 1921 in Kraft tritt, beträgt die Schreibgebühr für die Seite zu 32 Zeilen, die Zeile zu 15 Silben, 2 M.

Den nächsten Artikel, Artikel 7 anlangend, so behandelt § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes die Vorschußpflicht und die Befugnis der Behörde, von dem Antragsteller einen Vorschuß zu verlangen. Die Bestimmung soll ihren Platz als § 28 b hinter § 28 a erhalten, und der seitherige § 19 soll gestrichen werden. Damit der seitherige berechtigte Zweifel, ob unter die sonstigen Kosten auch die Taxen fallen, beseitigt wird, erschien es geboten, das Wort „Taxen" hier aufzunehmen und die Bestimmung sodann unter Abschnitt III des Gesetzes, unter den allgemeinen Bestimmungen, unterzubringen. Es wird wegen des Näheren auf die Begründung Seite 7/8 des Entwurfs verwiesen.

Mit dem letzten Satz des vorletzten Absatzes in Artikel 7 des Regierungsentwurfs wären wir im Widerspruch mit Artikel 276 d des Versailler Vertrages geraten. Denn seither konnte der Ausländer, der seinen Wohnsitz nicht im Lande hatte, einen Bürgen stellen, und nur, wenn er dies nicht tat, trat Vorschußpflicht ein. Jetzt soll sofort die Vorschußpflicht eintreten, deshalb ist der Ausländer schlechter gestellt. Der Ausschuß hat daher die Fassung gewählt, die aus Artikel 7 ersichtlich ist, daß bei Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen, dies ausnahmslos geschehen muß. Damit ist dem § 270 des Versailler Vertrages Rechnung getragen.

Der Artikel 8 schlägt vor, daß das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft treten soll, und daß zu gleicher Zeit außer Kraft treten die Gesetze über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes vom 18. März 1920 und vom 21. Mai 1920. Das Gesetz vom 18. März sah die vorhin erörterte Erhöhung der Taxen für die Jagdpässe vor, und das vom 21. Mai 1920 brachte die Erhöhung der im Verwaltungsgebührengesetz vorgesehenen Sporteln und Taxen um 200 v. H. Die Bestimmung in dem Gesetz vom 21. Mai 1920 ist jetzt nach der Annahme des Artikels 1 entbehrlich, nachdem eine Erhöhung um 400 Prozent dort vorgesehen ist, und ferner die Bestimmung getroffen ist, daß der Höchstsatz dort, wo für die Bemessung ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, auf das 5fache erhöht wird. Die beiden Gesetze sind nach Annahme des vorliegenden Entwurfes entbehrlich. Gleiches gilt vom Gesetz vom 12. Juli 1918, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes, welches ebenfalls außer Kraft tritt. Dieses ist schon durch das Gesetz vom 14. April 1921 teilweise aufgehoben, es bestand nur noch hinsichtlich der Zuschläge zu den Schreibgebühren nach dem Verwaltungsgebührengesetz. Nachdem diese nunmehr durch die Bestimmung in Artikel 6 der Drucksache Nr. 67 a neu geregelt sind, wonach sie den Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes angepaßt werden, also eine Erhöhung, die nach dem Reichsgerichtskostengesetz eintritt, automatisch auch hinsichtlich der im Verwaltungsgebührengesetz geregelten Sätze wirkt, so ist auch der bisher noch aufrecht erhaltene Teil des Gesetzes entbehrlich.

Namens des Ausschusses habe ich den Antrag zu stellen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, die in Drucksache Nr. 67 a niedergelegt ist, die Zustimmung erteilen und ferner zustimmen, daß die Gesuche des badischen Städteverbandes vom 25. Mai 1921, der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim vom 11. Juni 1921 und des badischen Bundes deutscher Jäger vom gleichen Tag durch die zum Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt werden.

Im Verlaufe vorstehender Ausführungen hat 1. Vizepräsident Mater-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs (Art. 1 bis 8) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses, den Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 67a) anzunehmen und die Gesuche für erledigt zu erklären nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Ziffer II, 2 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung samt einschlägigen Gesuchen wird nach Übereinkunft im Ausschuß der Vertrauensmänner im Einverständnis des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt.

Dafür wird im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

Das Haus beschließt weiterhin, in Verbindung mit dem III. Nachtrag mit zu behandeln:

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

1. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger.
2. Antrag Dr. Zehnter u. Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Druckf. Nr. 39, 39a), Berichterstatter Abg. Roeckel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Antrag Dr. Schofer u. Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40 und 40a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus.
4. Antrag Dr. Schofer u. Gen., Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64 und 64a), Berichterstatter Abg. Strobel.
5. Gesuche:
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel,
   b) der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel,
   c) des badischen Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel,
   d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Roeckel,
   *e) der Studierenden des Staatstechnikums in Karlsruhe, Reorganisation desselben betr., Berichterstatter Abg. Dr. Bock;

beim Ministerium des Innern:

6. Antrag Schneider-Freiamt u. Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 94),
7. Antrag Fehn u. Gen., das Unwetter im bad. Hinterland am 5. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 81),
8. Antrag Schell u. Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr. (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter zu 6 bis 8 Abg. Wittemann,
9. Gesuche:
   a) der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr., Berichterstatter Abg. Seubert,
   b) des Erzbischöfl. Pfarramts Wollmatingen, den Gottesdienst in der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr., Berichterstatter Abg. Seubert,
10. Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg u. Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr. (Druckf. Nr. 90), wenigstens soweit die politische Seite in Frage kommt.

Es erhält zunächst zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und 1921, Hauptabteilung III: **Vormaliges Ministerium des Auswärtigen,** das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Im Voranschlag des vormaligen Ministeriums des Auswärtigen erscheinen 83 100 Mark in Einnahme, welche von der Reichskasse an Baden vergütet werden an Auslagen für das Verkehrskommissariat Karlsruhe in der Zeit vom Inkrafttreten des Friedensvertrags bis zur Aufhebung des Verkehrskommissariats am 30. November 1920.

Ich beantrage namens des Ausschusses:

„Der Landtag wolle den III. Nachtrag zum Voranschlag des vormaligen Ministeriums des Äußern unverändert annehmen."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer IIIb der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung IV, **Finanzministerium,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich habe zu berichten über den Voranschlag: Hauptabteilung IV, Finanzministerium.

Der vorliegende III. Nachtrag enthält nur den sachlichen Aufwand, der persönliche Aufwand erscheint im IV. Nachtrag.

In Titel II der Ausgaben: Abteilung für Domänen und Forsten, ordentlicher Etat, § 25, Bezirksforstverwaltung, werden in Ausgabe angefordert 575 000 Mark für Holzabfuhrwege. Während des Krieges ist man mit den Wegeinstandsetzungsarbeiten in Rückstand gekommen. Alle diese Arbeiten sollen nachgeholt, und um der Arbeitslosigkeit zu steuern, auch neue Wege angelegt werden. Bei dieser Position wurden auch verschiedene Klagen aus dem Bezirk Schwetzingen und Heidelberg vorgebracht, für die das Finanzministerium Überprüfung und Entgegenkommen zugesagt hat.

In § 40 — desselben Titels — sind 120 400 Mark für Bauaufwand an Kirchen angefordert; darunter auch 100 000 M. zur Reparatur des Konstanzer Münsters, in § 42: Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen 201 500 M.

Im außerordentlichen Etat finden wir für den Grundstock 144 800 Mark in Ausgabe und zwar 130 000 M. für den Neubau eines Forstwartshauses in Riefern und 14 800 M. Nachforderung für den Anschluß des Elektrizitätswerks der früheren Hofverwaltung in Karlsruhe an das Städtische Elektrizitätswerk Karlsruhe.

Diese Gesamtsumme erscheint auch unter Tit. I wieder in Einnahme.

Zu Ausgabetitel III: Abteilung für Salinen und Bergbau, sind 12 500 M. für die Verbesserung der Kuranlagen in Dürrheim und 70 000 M. zur Stärkung des Erneuerungsfonds angefordert. Mit letzterer Forderung ist einem Wunsche des Landtags entsprochen.

In Ausgabetitel V: Außerordentlicher Etat, Hochbauwesen, finden wir 115 000 M. Restforderung für die Instandsetzung des Pfählerschen Hauses in Offenburg zu Büro- und Wohnungszwecken; und sodann 4 824 000 M. zum Bau von Beamtenwohnungen in Mannheim, Karlsruhe, Schwetzingen und Rastatt, die schon vorweg bewilligt sind.

In Ausgabetitel VI: außerordentlicher Etat, Steuerverwaltung sind 230 000 M. für Umbau des Steuerkommissargebäudes in Pforzheim anverlangt. — Bei dieser Gelegenheit nahm man auch Veranlassung, über die Unterbringung von Reichsbehörden in badischen Staatsgebäuden zu sprechen. Dabei hat der Herr Finanzminister festgestellt, daß das Reich Miete bezahle, daß die Verhandlungen über die Höhe derselben noch nicht abgeschlossen seien, und daß er infolgedessen einen Vorschuß verlangen werde.

Für die Münzverwaltung — Ausgabetitel VII — sind drei neue Prägemaschinen nötig, die eine Ausgabe von 335 000

* Die Behandlung des Gesuchs wurde wieder abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mark im außerordentlichen Etat erfordern. Es werden noch 5, 10 und 50 Pfennigstücke geprägt. Baden ist im Rückstande und wird auch auf Jahre hinaus in der Prägung Beschäftigung finden.

Ausgabetitel VIII, außerordentlicher Etat, bringt die Anforderung der bereits vorweg bewilligten 7 200 000 M. zum Rückkauf der 8000 Stück Hagenschieß-Schuldverschreibungen, ferner der ebenso vorweg bewilligten 2½ Millionen Darlehen an die Torfgesellschaft. Zum Grundstock für Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Kleinwohnungsbaues ist hier eine halbe Million angefordert.

Unter Titel X, Ordentlicher Etat, finden wir die Kosten des Pensionsregelungsgesetzes vom 2. März 1921 mit 25 053 400 M. Die neuen Bezüge nach diesem Gesetz sind inzwischen zum größten Teil berechnet und auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 1. März d. J. für das Rechnungsjahr 1920 nachbezahlt worden. Es wird deshalb hier der Mehraufwand gegenüber den Anforderungen im Nachtrag II in Rechnung gestellt. Dabei ist der Aufwand für die noch nicht angewiesenen Bezüge schätzungsweise berücksichtigt. Die sich durch die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses ergebenden Änderungen und die weitere Steigerung des Aufwands durch die vielleicht in Betracht kommende Einstufung der Pensionäre in gehobene Stellen sind vorerst außer Betracht gelassen. Unser Pensionsregelungsgesetz ist vom Reichsfinanzministerium beanstandet worden; die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf eine Anfrage nach dem Schicksal der seit langem angekündigten Denkschrift über die Zwangspensionierung erklärte der Finanzminister, daß die Denkschrift dem Staatsministerium vorgelegen habe, daß sie aber noch einmal umgearbeitet werden müsse; sie werde in aller Bälde fertig gestellt und dem Landtag zugehen. Mit dem Zwangspensionieren hätte man vorderhand Einhalt getan.

Wir kommen nun zu den Einnahmen: Titel I, außerordentlicher Etat, mit 144 800 M.; das entspricht der Ausgabe in Titel II.

Unter Titel III ist die Einnahme aus dem Liegenschafts- und Betriebsvermögensteuergesetz in Höhe von 35 Millionen Mark, die nach dem Gesetz vom 23. Mai 1921 mit 35 Pf. für je 100 M. Vermögensteuerwert erhoben wird, eingestellt.

Nach einer Notiz unter Titel V § 11 zieht sich der Finanzminister das, was er an außerordentlichen Aufwendungen im Dienste der Reichsfinanzverwaltung und bei der großen Entfernung von seiner Wohnung, zum Finanzministerium und zum Landesfinanzamt im Hardtwald draußen braucht, an diesen Einnahmen für die Staatskasse ab.

Der außerordentliche Etat des Titels V § 1 und 2 mit 9 700 000 M. entspricht der Ausgabe in Titel VIII § 2 und 4, Hagenschießschuldverschreibungen und Darlehen an die Torfgewinnungsgesellschaft.

Zur Streichung war Anlaß nicht geboten, da das Budget gemäß dem Bestreben, äußerste Sparsamkeit walten zu lassen, schon sehr vorsichtig aufgestellt war. Ja, man konnte sogar feststellen, daß manche berechtigte Forderung nicht da erschienen ist, wo man es gewünscht hätte.

Ich komme namens des Haushaltsausschusses zu dem Antrag, der Landtag wolle den III. Nachtrag zum Voranschlag des Finanzministeriums unverändert genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Ich glaube, bei dieser Position eine Angelegenheit zur Sprache bringen zu sollen, die schon seit geraumer Zeit hier im Landtag vorliegt. Schon am 9. März haben wir folgenden Antrag eingebracht:

> „Die Errichtung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft beim Finanzministerium betreffend:
>
> Der Landtag wolle beschließen, daß eine Ministerialabteilung für Landwirtschaft errichtet werde, in der alle Angelegenheiten der Landwirtschaft vereinigt sind. Sie wäre dem Finanzministerium, dem schon die Abteilung für Forsten und Domänen angehört, anzuschließen."

Ich glaube dazu einiges sagen zu sollen, will mich aber dabei kurz fassen.

Als wir damals den Antrag einbrachten, ist uns aus der Mitte des Hauses zugerufen worden, ob das etwa ein Schritt sei zur Vereinfachung der Staatsverwaltung, und wenn ich mich recht erinnere, ist dem ein anderer Zuruf nachgefolgt, daß der Antrag doch nicht in der Richtung der Verbilligung der Staatsverwaltung liege. Ich glaube, beide Zurufe sind gegenstandslos, und ich glaube, daß in erster Linie unser Antrag zu betrachten ist unter dem Gesichtspunkt, ob er dem Kulturfortschritt, und zwar in diesem besonderen Fall der Erhöhung der Produktion und der Besserung unserer Ackerbauverhältnisse, dient.

Wie die Dinge liegen unter dem Versailler Vertrag, der für uns ein Befehl ist, werden wir ja alle Mühe darauf verwenden müssen, daß unsere Landwirtschaft immer leistungsfähiger werde. Man kann dabei an zwei Möglichkeiten denken. Erstens an eine Steigerung des Ertrags. Die Steigerung des Ertrags wäre insofern heutzutage gewiß möglich, als unser Boden ja ganz gewiß sehr aufnahmefähig ist für Kunstdünger. Die hohen Leistungen der badischen Landwirtschaft, überhaupt der deutschen Landwirtschaft sind ja namentlich dadurch bedingt gewesen, daß wir in reichem Maße künstlichen Dünger zuführen konnten. In der Beziehung besteht aber, abgesehen von der Vernichtung unseres Außenhandels, wie jedermann weiß, eine große Schwierigkeit durch die Preisbildung für den künstlichen Dünger, die diesen notwendigen Ernährungsstoff des Bodens für den Landwirt sehr teuer macht, so daß der Landwirt sich wohl oder übel vielfach in der Richtung bewegt, mit Dünger zu sparen. Hier müßte allerdings eine andere Preispolitik einsetzen, und dadurch könnte manches geschehen. Eine Steigerung der bäuerlichen Tätigkeit selber kann doch wohl kaum ins Auge gefaßt werden. Schon jetzt arbeitet der Bauer so viel er nur kann, und man kann ja von dem deutschen und auch dem badischen Ackerboden sagen, daß er mit dem Schweiß des Landwirts gedüngt ist. Dies vorweg.

Ein anderer Gesichtspunkt, der noch zu verfolgen ist, um vermehrte Erträge aus dem Boden herauszubringen, und der im Hinblick auf unsern Antrag in den Vordergrund zu stellen ist, wäre die Kultivierung solchen Landes, das augenblicklich minderwertig ist. Wir haben in Baden — um nur das eine zu erwähnen —, wie mir gesagt worden ist, noch zehntausende von Hektar von Ried- und Bruchland, und da könnte allerdings manches geschehen. Aber ich muß hier darauf hinweisen, daß den Bemühungen der Regierung an diesem Punkte — wir kommen vielleicht in einem anderen Zusammenhang darauf zu sprechen — die Landwirte großes Mißtrauen entgegensetzen, und das liegt darin begründet, daß der Landwirt da nur von Zahlen hört und Projekten, daß er aber nicht sieht, was eigentlich gemacht werden soll, und es ist in der Landwirtschaft weithin die Meinung verbreitet, daß das eben darauf zurückzuführen sei, daß eigentlich eine Fachabteilung für die Landwirtschaft fehle, daß in dieser Beziehung unsere Landeskultur im Laufe der Zeit eine Wendung genommen hat, die ja durch den Wechsel der Verhältnisse

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vielleicht erklärlich ist, die aber nicht günstig war. Ich darf daran erinnern, daß vor einem Menschenalter in der Beziehung viel förderliches erreicht worden ist im Zusammenhang mit der Korrektur des Rheinbettes. Im Zusammenhang damit ist es seiner Zeit gelungen, große Landmassen zu gewinnen für den Ackerbau und für den Wiesenbau.

In der Beziehung ist man heutzutage in Baden nicht in dem Maße fortgeschritten, und Sachkundige behaupten, daß Baden, was die Acker- und Wiesenkultur betreffe, hinter allen deutschen Staaten, auch hinter unseren Nachbarstaaten Württemberg und Bayern entschieden zurückstehe. Dort habe man eben auch die Kulturämter, deren Inhaber besonders ausgebildet seien, für die Acker- und Wiesenkultur, während bei uns unsere Kulturingenieure — deren Leistungen im übrigen alle Würdigung verdienen — doch im Laufe der letzten Jahre mehr hingewiesen worden sind auf allerlei wasser- und straßenbautechnische Unternehmungen, die gewiß auch nützlich waren, aber diesem besonderen Erfordernisse der Landwirtschaft nicht gedient habe.

Es besteht darum in landwirtschaftlichen Kreisen der bestimmte Wunsch, daß hier ein anderes Verfahren eingeschlagen und zu dem Zweck eine besondere Abteilung für Landwirtschaft gebildet werde, besetzt mit Persönlichkeiten, die dafür ganz besonders vorgebildet sind. Es genügt nicht nur die kulturtechnische Vorbildung im allgemeinen, wie man sie jetzt hat, sondern es müßten die Persönlichkeiten auch auf einer landwirtschaftlichen Hochschule studiert haben, um dadurch die engere Fühlung mit der Landwirtschaft und ihren Bedürfnissen zu gewinnen. Ähnliches ist zu sagen von den Kulturmeistern für den Wiesenbau. Die Tätigkeit dieser Männer soll keineswegs irgendwie unterschätzt oder gering angeschlagen werden. Es wäre aber wünschenswert, daß ihre Ausbildung nicht nur etwa auf dem Staatstechnikum erfolgt, sondern sie müßten auch eine Ackerbauschule besuchen, und insbesondere die Ausbildung für Wiesenkultur sollte in Zusammenhang gebracht werden mit der Augustenburg. Die Augustenburg wird, wenn einmal die landwirtschaftliche Schule auf der Hochburg ausgebaut ist, entlastet werden und könnte diese Aufgabe wohl übernehmen. Das hätte den Vorteil, daß diese Kulturmeister Fühlung bekämen mit den intelligenten Bauernsöhnen, die dort die Kurse durchmachen und es würde so bezeiten für das gesorgt werden, was ja so ungeheuer wertvoll ist, für die persönliche Berührung derer, die im Amt diese Dinge betreiben und derer, die den Beruf des Landwirts ausüben.

Das ist es, was ich nur in Kürze sagen wollte, um unsere Auffassung und unseren Antrag zu begründen. Ich weise darauf hin, daß man in anderen deutschen Bundesstaaten Kulturämter dieser Art hat und diese auch zusammenfaßt in einer Abteilung für die Landwirtschaft. Ich glaube, es würde einen Fortschritt bedeuten, wenn auch Baden dazu übergehen würde, und daß das ein durchschlagender Gesichtspunkt ist. Ich glaube auch nicht, daß die Zahl der Beamtenstellen dadurch vermehrt werden müßte, sondern es handelt sich hier nur um eine Umstellung, die, abgesehen davon, daß etwa ein Ministerialdirektor mehr notwendig wäre, ganz gewiß auch keine besonderen Kosten notwendig machen würde (Beifall rechts).

Finanzminister **Köhler**:

Der Antrag der Herren Abgg. D. Mayer und Gen. ist meines Wissens einem Ausschuß überwiesen worden; sobald der betreffende Ausschuß den Antrag auf die Tagesordnung einer seiner Sitzungen setzt, ist die Regierung bereit, ihre Stellung dazu im einzelnen kundzugeben.

Abg. **Dietrich** (D. Dem. P.):

Wir haben es unterlassen, in ähnlicher Richtung hier vorzugehen, weil wir die Debatte über diese Dinge nicht von neuem entfesseln wollten. Sie hängen ja auch nur sehr lose mit dem Etat des Finanzministeriums zusammen, zumal man auch über die Grundfrage, welchem Ministerium eine Abteilung für Landwirtschaft anzugliedern wäre, sehr verschiedener Meinung sein kann. Unsere Gedankengänge, die wir schon wiederholt in der Fraktion besprochen haben, bewegen sich in einer ähnlichen Richtung, und wir sind auch von einem ähnlichen Gesichtspunkt ausgegangen, nämlich von dem Gesichtspunkt, daß es in Baden dringend notwendig wäre, die Hebung der Landwirtschaft noch energischer, als es zurzeit vielleicht der Fall ist, zu betreiben. Es hat aber keinen Zweck, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Der Herr Vorredner hat nach zwei Richtungen hin seinen Standpunkt dargelegt. Die eine Seite ist die Frage der Erweiterung des landwirtschaftlichen Areals. Darüber haben wir schon genug geredet, und es wäre endlich einmal Zeit, zu sehen, daß die Ödländereien und die sonstigen geeigneten Flächen des Landes nutzbar gemacht werden.

Und der zweite Teil seiner Ausführungen hat sich nach der Richtung bewegt — das gehört aber gar nicht hierher zum Finanzministerium —, daß man die landwirtschaftliche Produktion heben könnte. Darüber sind wir uns alle einig, daß hier ein Kernproblem der gesamten Volkswirtschaft liegt, und daß die Mist- und Dungfrage ebenso wie die Frage des Saatgutes und einer intensiven Bodenbearbeitung Fragen sind, von denen das Wohl und Wehe der gesamten Bevölkerung und nicht zum wenigsten der Stadtbevölkerung hervorragend abhängt. Im Ziel würden wir etwas ähnliches wie es dieser Antrag bezweckt, gerne sehen, nämlich die Zusammenfassung der auf die Förderung der Landwirtschaft gerichteten Arbeit.

Ich habe manchmal das Gefühl, daß an zu vielen Stellen landwirtschaftliche Arbeit verrichtet wird, und daß darunter der Erfolg der Arbeit notleidet. Und wenn hier ein Weg zu finden wäre, irgend eine Abteilung mit all diesen Aufgaben zu befassen und ihr zur Bearbeitung dieser Aufgaben eine größere Selbständigkeit einzuräumen, dann bin ich überzeugt, daß mehr geleistet werden könnte, als es jetzt der Fall ist. Im übrigen sind derartige Dinge Personenfragen. Wenn man einen tüchtigen Ministerialrat hat, der derartige Dinge bearbeitet, so leistet er vielleicht so viel wie eine selbständige Abteilung, und wenn man eine selbständige schlecht besetzte Abteilung hat, leistet sie nicht so viel, wie vielleicht ein nichtselbständiger Ministerialrat. Immerhin liegen aber hier Gedanken vor, die der Erwägung wert sind.

Erfreulich ist, daß der Gedanke des Landwirtschaftsministeriums, der lange Zeit herumgespuckt hat, anscheinend begraben ist.

Wir begrüßen die Anregung an sich und sind bereit, sie zu unterstützen, nur über Form und Art der Ausführung behalten wir uns freie Hand vor. Wir gehen von ähnlichen Gedanken aus, von denen der Herr Vorredner ausgegangen ist, von der Förderung der Landwirtschaft und von der Zusammenfassung der Förderung dieser Landwirtschaft an einer einheitlichen möglichst selbständigen Stelle (Beifall).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Unsere Fraktion ist jederzeit bereit, alle die Maßnahmen zu ergreifen, die wirklich eine Produktionsförderung auf dem landwirtschaftlichem Gebiet ermöglichen. Dabei sind wir der Auffassung, daß es nicht auf die Form ankommt, sondern auf die Art, wie die Sache gemacht wird. Ob ein selbständiges Landwirtschaftsministerium oder eine selbständige landwirt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schaftliche Abteilung beim Finanzministerium oder beim Ministerium des Innern oder irgendwo eingerichtet wird, scheint uns ganz gleichgültig zu sein. Die Hauptsache ist, wie Herr Kollege Dietrich auch schon gesagt hat, daß eben ein geeigneter Mann die Sache in die Hand bekommt. Es ist eine Personenfrage. Auf der anderen Seite sind wir auch der Auffassung, daß wenn man bei uns in Baden nicht mit einer Reihe von altüberkommenen Wirtschaftsmethoden zu brechen gesonnen ist, wir eben niemals eine richtige Produktionsentfaltung bekommen werden. Das ist der Kernpunkt, und da glauben wir, daß gerade die Parteien des Herrn Antragstellers und auch andere bürgerliche Parteien uns nicht weit genug folgen werden, wenn wir nach der Richtung hin den Versuch einer Verbesserung machen wollen.

Wir machen jetzt allgemein die Beobachtung im Lande, daß auf den größeren Gütern, wo zweckmäßig und mit anderen Hilfsmitteln gewirtschaftet werden kann, weit größere Erträgnisse zu verzeichnen sind, während in der Kleinwirtschaft eben leider diese Erträge geringer anfallen. Wir sind nun durchaus nicht der Auffassung, daß man, um einen besseren Ertrag herausholen zu können, die Eigentumsverhältnisse ändern muß, sondern wir sind der Meinung, daß man durch landwirtschaftliche Organisation in der Produktion dasselbe erreichen kann, ohne die Eigentumsverhältnisse selber zu berühren und umzuändern. Aber es muß endlich davon ausgegangen werden, aus dem Boden das denkbar möglichste herauszuholen und nicht, wie es jetzt immer noch der Fall ist, jeden einzelnen Quadratmeter nach dem Belieben des einzelnen Besitzers bewirtschaften zu lassen. Es muß eben ein Plan, eine gemeinwirtschaftliche Idee in die landwirtschaftliche Produktion hinein, und dann wird man weit mehr herausholen können.

Bezüglich der Beschaffung größerer Landkomplexe für die landwirtschaftliche Produktion durch Entwässerung und andere Kulturverbesserungen, haben wir uns auch schon oft genug ausgesprochen. Ich glaube, nach der Seite hin brauche ich bei dieser Gelegenheit keine weiteren Ausführungen zu machen.

Um es noch einmal zu sagen, wir sind bereit, alles zu tun, was zur Förderung der Landwirtschaft dienen kann; aber wir möchten auch wünschen, daß man endlich einmal wirklich entschlossen ist auf der anderen Seite des Hauses, großzügige Maßnahmen auf dem Gebiete zu unternehmen und nicht immer vor jeder Rückständigkeit in der Betriebsführung Halt zu machen (Beifall).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Wenn der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gemeint hat, daß bezüglich der Kulturverbesserungen man in unseren Nachbarstaaten noch etwas weiter voran sei, so gebe ich ihm recht. Wenn er aber, wie ich ihn verstanden habe, gesagt hat, die Leistungen der Landwirtschaft seien in unseren Nachbarstaaten größer, als bei uns in Baden (Abg. D. Mayer: Nein!), so möchte ich das doch in Frage stellen (Abg. D. Mayer: Das habe ich auch nicht gesagt!). Aber bezüglich der Kulturverbesserungen gebe ich ihm recht auf dem Gebiet ist in den letzten 15 Jahren wenig geschehen, und das haben wir auch im letzten Landtag immerwährend zum Ausdruck gebracht. Es ist das damit entschuldigt worden, daß die Leute, die dazu berufen waren, hauptsächlich mit dem Ausbau der Wasserleitungen beschäftigt waren, und aus dem Grunde sei auf dem Gebiete wenig geschehen.

Darüber sind wir alle einig, daß die ganze Förderung der Landwirtschaft heute auf eine neue Grundlage gestellt und hier die Sache anders angefaßt werden muß; nicht daß bald durch das eine Ressort des Ministeriums, dann durch das andere Ministerium etwas geschieht, denn da arbeitet man aneinander vorbei, und der ganzen großen Sache ist damit nicht gedient. Darüber kann man ganz zweifelsohne verschiedener Meinung sein, ob die Förderung der Landwirtschaft ganz zum Ministerium des Innern geschlagen wird, oder ob für sie eine besondere Ministerialabteilung geschaffen wird, die angegliedert wird an das Finanzministerium, oder ob man es bei uns machen soll, ähnlich wie in Norddeutschland, ob die gesamte Förderung der Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer übertragen werden soll. Darüber gehen die Meinungen auseinander; aber in dem Punkt sind wir alle einig, daß etwas geschehen muß und möglichst bald. Aber die Frage scheint mir doch auch so wichtig zu sein, daß jetzt die Zeit nicht mehr dazu reicht. Es ist eine sehr wichtige und weitgehende Frage, die hin und her überlegt werden muß. Der Antrag ist dem Haushaltsausschuß überwiesen, und ich bin dafür zum Berichterstatter ernannt. Er kam noch nie auf die Tagesordnung, und wenn er darauf gesetzt worden wäre, hätte ich beantragt, daß diese Sache verschoben wird, weil es mir so wichtig scheint, daß wir es jetzt am Schlusse des Landtags nicht mehr erledigen können, und daß unbedingt vielleicht gleich zu Beginn des nächsten Landtags die Frage in Angriff genommen werden muß. Aber Zeit muß man zur Erledigung dieser Frage haben, weil hier Großes auf dem Spiele steht, und weil hier nicht aneinander vorbeigearbeitet werden kann, sondern alles zusammengefaßt werden muß in eine Hand, damit wirklich das erreicht wird, was wir alle wünschen (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung IV der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß sämtliche Positionen der Hauptabteilung IV Widerspruch nicht erfahren haben und erklärt sie für angenommen.

Zu Ziffer IIIe der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und 1921, Hauptabteilung V: **Ministerium des Innern**, erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Die Ausgaben in Hauptabteilung V betragen im ordentlichen Etat 3 294 650 M. im außerordentlichen Etat 73 645 600 Mark. Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen im ordentlichen Etat 1 001 000 M., im außerordentlichen Etat 63 747 450 Mark gegenüber. Dazu kommen noch Nachforderungen, wie sie durch einen seitens des Staatsministeriums gestellten Ergänzungsantrag für die Landwirtschaftskammer erforderlich werden; darüber werde ich nachher noch sprechen. Nicht enthalten sind Nachforderungen in den Titeln II. III. IV. VII und X. Im übrigen ist folgendes zu sagen.

Zunächst zu Titel Ia, welcher die Ausgaben für die wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin enthält: Diese Vertretung hat wegen der gegenüber Frankreich bestehenden Reparationspflichten und wegen der Wirkungen dieser Reparationen in bezug auf die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen innerhalb des deutschen Ba-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

terlandes in der heutigen Zeit an Bedeutung gewonnen. Die organisatorischen Wünsche, wie sie hinsichtlich der Vertretung Badens in Berlin hier laut geworden sind und wie sie auch die Öffentlichkeit beschäftigt haben, sind zum Teil erfüllt; soweit das nicht der Fall ist, werden sie aber der Erfüllung entgegengeführt.

Unter § 8 des außerordentlichen Etats von Titel V sind 66 000 M. zum Zwecke einer Hilfsaktion für Sunthausen vorgesehen. Dieser Posten gab Anlaß, die Unwetterschäden zu besprechen, wie sie einmal im Hinterland, dann oben bei Emmendingen und weiterhin im Kinzigtal eingetreten sind. Es liegt ja in dieser Beziehung auch ein Antrag vor, über welchen dann von anderer Seite Mitteilung gemacht werden wird. Die Regierung bedauerte, daß die Landwirte vielfach die ihnen gebotene Möglichkeit der Versicherung gegen Hagelschaden nicht benützt haben. Man glaubt jedoch, daß die traurigen Erfahrungen, welche diese soeben erwähnten Unwetter gebracht haben, die Landwirte doch eines Besseren belehrt haben. Abschließende Berichte aus den geschädigten Gebieten liegen noch nicht vor.

Unter § 11 des außerordentlichen Etats von Titel V und außerdem (wie aus den Erläuterungen auf Seite 25 unter Buchstabe e hervorgeht) unter § 8 des außerordentlichen Etats von Titel XIV ist ein Staatszuschuß von 75 000 M. zu den Kosten vorgesehen, welche der Stadt Pforzheim durch die Bekämpfung der Typhusepidemie des Jahres 1919 erwachsen sind. Diese Position erregte Bedenken, sie wurde aber schließlich genehmigt. Jedenfalls kann die schlechte Finanzlage der genannten Stadt wohl kaum als entscheidender Grund für eine derartige Forderung anerkannt werden.

In Titel VIII der Ausgaben sowie in Titel IV der Einnahmen sind die für die Heil- und Pflegeanstalten vorgesehenen Positionen zusammengestellt. Hier, bei diesen Titeln tritt zunächst in die Erscheinung, daß die baulichen Erweiterungen auf das unbedingt unerläßliche Maß eingeschränkt sind; namentlich sind nur solche Bauten vorgesehen, wie sie zur Linderung und Behebung der Wohnungsnot erforderlich werden. Dagegen sind Krankenhäuser — und dabei selbst solche, die schon im Rohbau fertiggestellt waren! — nicht bedacht worden, weil die Knappheit der Staatsfinanzen eine Durchführung des inneren Ausbaues nicht gestattet. Unter diese Sparsamkeitsmaßnahme fällt leider Gottes auch die Kirche in Wiesloch; unter sie fällt weiterhin die schon begonnene Kirche in Konstanz, die nunmehr in den Grundmauern stecken geblieben ist. Es ist das sehr zu bedauern.

Die Verpflegungssätze für diese Heil- und Pflegeanstalten sind hinaufgesetzt worden. Die „Pensionäre" bezahlen jetzt 15 bis 20 000 M.; in der I. Klasse werden 8000 bis 11 000 M., in der II. 4800 bis 6800 M. und in der III. Klasse 2700 bis 4000 M. erhoben. Trotz dieser Erhöhung der Sätze ist jedoch die prozentuale Anteilnahme des Staates nicht geringer geworden; in früheren Jahren sind durch die Verpflegungssätze 70 Prozent des Aufwandes aufgebracht worden; jetzt werden nur noch 57 Prozent dadurch gedeckt. Es liegt ja eine aus den Kreisen der Kranken hervorgegangene Eingabe vor, die sich eigens mit dieser Erhöhung der Verpflegungssätze befaßt; wir werden also an einer anderen Stelle nochmals über diese Angelegenheit sprechen müssen.

Bei Beratung von Titel XI und zwar von § 6 des außerordentlichen Etats, der Anforderung für die Vorbereitungen zur Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten, wurde die Frage nach dem Stand dieser Angelegenheit aufgeworfen, und von Seiten des Ministeriums die Mitteilung gemacht, daß die Sache in Berlin beruhe; wahrscheinlich sei, daß keine großen Wirtschaftsprovinzen gebildet würden; es sei aber zu erwarten, daß Baden einen besonderen Bezirk bilden werde.

In Titel XII werden die Aufwendungen zur Förderung der Landwirtschaft behandelt. Hier ist in einem Ergänzungsnachtrag, welcher dieser Tage dem Ausschuß zuging, von Seiten der Regierung eine Forderung für die Landwirtschaftskammer vorgesehen worden. Die Landwirtschaftskammer setzt nämlich in ihren Voranschlag für 1921/22 zwei Posten ein, um diesen Voranschlag ins Gleichgewicht zu bringen: Einen ersten Posten in Höhe von 300 000 M. „zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten" und dann einen Beitrag zu den der Landwirtschaftskammer durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten in Höhe von 500 000 M. Das Staatsministerium glaubt, daß man sich mit einer Gesamtbewilligung zur ersten Position, nämlich zu derjenigen für die Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, im Betrage von 300 000 M. begnügen könne, und daß damit den berechtigten Forderungen der Landwirtschaftskammer genügt sei. Es ist aber zu bemerken, daß in diesen 300 000 M. dann auch die 35 000 M. mit inbegriffen sind, welche schon seinerzeit anläßlich der Genehmigung des Hauptstaatsvoranschlags bewilligt wurden. Schon als im Ausschuß diese Position angekündigt wurde und darnach auch wieder bei ihrer Beratung wurde im Haushaltsausschuß namentlich ein Wunsch laut, welcher dahin ging, es möge doch der hohe Personalstand der Landwirtschaftskammer herabgemindert werden. Eine Statistik, die unterm 18. Juli 1921 von seiten des badischen Ministeriums des Innern dem Haushaltsausschuß zugestellt worden ist, zeigt, daß mit dem 1. Oktober 1921 von insgesamt 268 Beamten aus dem Jahre 1920 nur noch 137 vorhanden sein werden. Diese soeben genannte Gesamtzahl verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen in Betracht kommenden Arten von Beamten: ruhegehaltsberechtigte Beamte werden es dann noch 21 sein, planmäßige Beamte 10, außerplanmäßige 29 und vertragsmäßig Angestellte 77. Aus der Nebeneinanderstellung der beiden Zahlen ist deutlich zu erkennen, daß eine beträchtliche Verringerung des Personalstandes eintreten soll.

In § 28 des ordentlichen Etats von Titel XII sind zur Förderung der Pferdezucht 137 500 M. eingesetzt. Eine Seite fand diese soeben genannte Summe zu nieder. Allgemein aber war man der Ansicht: falls die hier eingesetzten Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes nicht ausreichen, dann möge die Staatsregierung von dem auf steuerlichem Gebiet gegenüber dem Totalisator ihr zustehenden Rechte Gebrauch machen und durch Anwendung dieser Befugnis aus den Pferderennen so etwa 150 000 bis 200 000 M. herausholen, um sie für den in § 28 genannten Zweck zu verwenden. Der auf das ganze Land entfallende Bestand an Hengsten wurde auf 141 Stück angegeben, welche sich auf 58 Stationen verteilen.

Zwei Positionen sollen der Umgestaltung der Ackerbauschule Hochburg in eine Landwirtschaftsschule dienen. Zunächst findet sich eine solche im außerordentlichen Etat des Titels XII, „Förderung der Landwirtschaft," sie beträgt 486 500 M.; eine weitere in Höhe von 300 000 M. ist in Titel XIV, Übergangswirtschaft, unter § 7 Ziffer 4 des außerordentlichen Etats für die Beschaffung des Zuchtviehbestandes der neu zu errichtenden Landwirtschaftsschule Hochburg eingestellt. Zusammen handelt es sich also um 786 500 M., welche zu dem eben genannten Zweck, also zur Umgestaltung der bisher auf der Hochburg betriebenen Ackerbauschule in eine Landwirtschaftsschule dienen sollen. Anlaß zu dieser Umgestaltung gab wohl die Kritik hier in diesem Hohen Hause, dann aber auch die tatsächliche Kündigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch den jetzigen Inhaber des Gutes auf den 1. Februar 1922. Aus einer Denkschrift, die die Regierung uns vorgelegt hat, ist zu erkennen, daß bis jetzt die Ackerbauschule auf der Hochburg nie eigentlich einen befriedigenden Zustand aufzuweisen vermochte. Von 1846 bis 1864 war sie eine rein staatliche Ackerbauschule, der Gutsbetrieb war privat. Von 1865 bis 1892 war auch die Anstalt eine Privatanstalt unter Staatsaufsicht. Von 1892 bis heute haben wir eine staatliche Ackerbauschule mit Privatbetrieb des Gutes. Unhaltbar sind die Zustände deswegen geworden, weil das Lehrziel nur schwer erreicht wurde, und zwar deswegen, weil in den Sommermonaten der Unterricht durch die Arbeit auf dem Felde in seiner Leistungsfähigkeit sehr herabgedrückt wurde. Denn die Schüler kamen des Abends vielfach müde vom Felde nach Hause, so daß der Unterricht nicht den Erfolg zeitigen konnte, den man wünschen mußte. Weiter war eine viel zu geringe Anzahl junger Landwirte in der Schule aufgenommen, und drittens machte die Privatwirtschaft auf dem Gute es nicht in dem Umfange möglich, die Forschung und das Versuchswesen zu pflegen, wie es wünschenswert ist. Endlich gibt die Denkschrift als letzten Grund an, daß die Abhaltung von Unterrichtskursen durch die Privatwirtschaft bestimmten Hemmungen unterlegen war.

Der Plan der Regierung ist nun der, eine Anstalt wie in Augustenberg zu errichten, die also ein vollständiger Staatsbetrieb ist und eine landwirtschaftliche Schule im eigentlichen Sinne darstellt. Die Denkschrift sagt darüber wörtlich folgendes:

> „Die Wiederumwandlung der Ackerbauschule in eine Landwirtschaftsschule wird besonderen Schwierigkeiten nicht begegnen. Die vorhandenen Gebäulichkeiten dürften auch ihrem neuen Zweck entsprechen, ohne daß wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen. Die Landwirtschaftskammer wird jedoch genötigt sein, die ihr zugehörige Saatzuchtanstalt von der Hochburg weg zu verlegen, da die von ihr benutzten Räume wegen der vermehrten Schülerzahl gebraucht werden. Darauf ist die Landwirtschaftskammer bereits aufmerksam gemacht worden."

Aus dem Budgetentwurf der Landwirtschaftskammer geht hervor, daß diese mit der Verlegung ihrer Saatzuchtanstalt nach Rastatt bereits befaßt ist. Weiter sagt die Denkschrift:

> „An Personal wird die neue Landwirtschaftsschule erfordern: einen Vorstand, einen außerplanmäßigen zweiten Landwirtschaftslehrer, einen Obstbaulehrer, einen Volksschullehrer für das Winterhalbjahr, eine Wirtschafterin, zwei Aufseher, eine Schreibhilfe und zwei Mägde. Hiervon sind folgende Stellen bereits vorhanden: Vorstand, Obstbaulehrer und Volksschullehrer. An dem Aufwand für die beiden Aufseher geht der bisher an die Ackerbauschule für die Besoldung der Aufseher bezahlte Staatszuschuß ab."

Nun wird mit dieser Frage der Umwandlung der Hochburg durch die Denkschrift noch die Frage in Verbindung gebracht, ob man auch von der Staatsdomäne Gelände an die Landwirte von Windenreute und Maleck abgeben könne. Die Landwirte von Windenreute und Maleck wollen nämlich aus der Staatsdomäne Gelände haben. „Äußersten Falls", sagt die Denkschrift, „könnten zur Verfügung gestellt werden etwa 12 Hektar Ackerland und 7 Hektar Wiesen".

Auch die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen reflektiert auf solches Gelände. Allein die Regierung hält es nicht für zweckentsprechend, das Gelände der Heil- und Pflegeanstalt zu übergeben, und wenn man die Gründe prüft, muß man sie als richtig anerkennen. Dagegen glaubt die Regierung, daß die Produkte, welche auf dem Gute gezogen werden, in erster Linie der Anstalt zu den Marktpreisen zur Verfügung gestellt, und dadurch jedenfalls dem Wunsche Rechnung getragen werden könnte, soweit er berechtigt ist.

Zu Titel XIV § 3 des außerordentlichen Etats (unter Buchstabe d der Erläuterungen auf Seite 25) sind 20 000 M. zur Förderung des Gerstenanbaues angefordert und zwar zunächst im Interesse des Braugewerbes. Der Betrag soll der deutschen Gerstenbaugesellschaft bezw. deren Landesstelle in Baden überwiesen werden. Andere Länder geben ähnliche Zuschüsse.

Seitens der sozialdemokratischen Fraktion im Haushaltsausschuß ist aber zu dieser Position folgender Antrag eingebracht worden:

> „Zu Titel XIV § 3 beantragen die Unterzeichneten: die unter Buchstabe d der Anmerkungen für die Förderung des Gerstenbaues zu Brauzwecken angeforderten 20 000 M sind zu streichen. Der hierdurch freiwerdende Betrag soll zur Förderung des Brotgetreidebaues Verwendung finden."

Der Antrag wurde mit 7 gegen 6 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

§ 7 des Titels XIV des außerordentlichen Etats verwendet hier 4 200 000 M., die die badische Fleischversorgungsstelle aus den Heereslieferungen erübrigt hat zum Wiederaufbau der Viehzucht in Baden. Die einzelnen Positionen stehen auf Seite 24 bis 27 des Budgets und können dort nachgelesen werden. Ich bemerke aber, daß die Gesamtsumme von 4 200 000 M. nicht in diesem Budget verwendet, sondern verteilt werden soll auf 5 bis 6 Jahre hinaus, so daß durch diese fürsorgliche Verwendung tatsächlich eine Entlastung der künftigen Budgets eintritt und dadurch dort frei werdende Mittel zu anderen, vielleicht sozialen Zwecken, verwendet werden können.

Zu dieser Position hat die sozialdemokratische Fraktion den Antrag gestellt:

> „Von den 4 200 000 M. werden 2 Millionen den Städten überwiesen zur Verwendung in der Kinderfürsorge."

Bei der Beratung des Arbeitsministeriums sprachen sich die Antragsteller dahin aus, sie wären auch für eine Zuwendung des genannten Betrags an die Kinderfürsorge überhaupt zu haben. Die Gründe, die die Antragsteller vorgetragen haben, sind meistens der Notlage in der Kinderwelt namentlich unserer Industriebevölkerung und der städtischen Bevölkerung entnommen, die unter den Ernährungsschwierigkeiten, besonders dem Mangel an Milch, zu leiden hat. Der Antrag wurde zu Fall gebracht, und zwar haben die Gegner des Antrags auf folgendes hingewiesen. Seitens der Regierung wurde gesagt, daß in der Gesamtfürsorge für die Kinderwelt diese 2 Millionen doch nur eine vorübergehende Wirkung zeitigen können. Außerdem habe, so wurde weiter bemerkt, die Kinderfürsorge jetzt schon in dem vorliegenden Budget, das wir beraten haben oder jetzt beraten, eine ganz hervorragende Förderung erfahren. Ich darf darauf hinweisen, daß im Hauptvoranschlag, Hauptabteilung VIII unter Titel V außerordentlicher Etat § 1 ein Beitrag für die Kinder- und Säuglingsfürsorge von 1 Million steht; ferner sind in dem II. Nachtrag Hauptabteilung V unter Titel XIV außerordentlicher Etat § 3 und folgende insgesamt 1 550 000 M. und im III. Nachtrag, den wir hier behandeln, wiederum 1 560 000 M. vorgesehen. Das sind zusammen 4 110 000 M., so daß das eine Budget nahezu so viel Aufwendungen enthält für die Kleinkinderfürsorge, als hier auf 5 bis 6 Jahre für den Aufbau der Rindvieh- und Kleintierzucht eingesetzt sind. Ferner machte man darauf aufmerksam, daß der Aufbau der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rindviehzucht die Vorbedingung für die Ernährung auch der Kinder in den Städten sei, und daß deswegen, wer die Ernährung der Kinder in den Städten, namentlich mit Milch, wünscht, auch die unerläßliche Voraussetzung wünschen muß, nämlich den Aufbau der Viehzucht und damit der Milchproduktion. Das Schicksal des Antrags habe ich bereits mitgeteilt.

Titel XV des außerordentlichen Etats hat unter § 3 60 000 Mark für die Frauenvereine vorgesehen. Diese Position gab Anlaß, über die gesamte Organisation zu sprechen, und die Regierung teilte mit, daß man darauf dringen werde, daß die Landesorganisationen und die Ortsorganisation Karlsruhe von einander getrennt würden und daß in die Landesorganisation ein Staatskommissar hineingesandt würde.

Über die Gruppenpolizei, über die noch zu sprechen wäre, habe ich nichts zu berichten. Vom Ausschuß ist ein anderer Berichterstatter dafür bestimmt worden, der Herr Kollege Schneider-Heidelberg, der Ihnen darüber berichten wird.

So habe ich zu beantragen:

Erstens, was hier gedruckt im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorliegt, unverändert zu genehmigen und

Zweitens die Ergänzung für die Landwirtschaftskammer ebenfalls nach dem Antrag der Regierung anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

In Hauptabteilung V Titel V, unter B, außerordentlicher Etat, bei § 3 finden Sie die Kosten der kasernierten Ordnungspolizei in der Ausgabe mit 64 757 100 M. u. unter Titel I B § 1 die Einnahmen mit 58 283 450 M., Rest der Ausgabe 6 473 650 M. Wegen der Organisation der Gruppenpolizei verweise ich auf die Denkschrift des Ministeriums des Innern Drucks. Nr. 52 und auf die in der 38. Sitzung vom 11. Mai dieses Jahres gemachten Ausführungen. Über die Ausgaben wird uns ein besonderer Voranschlag Seite 34 ff. vorgelegt, und zwar ist dies das erste Mal, daß in dem Voranschlag eine entzifferte Darstellung der persönlichen und sachlichen Ausgaben hinsichtlich der Gruppenpolizei gegeben wird.

Seither waren angefordert im VII. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 Titel IX B Seite 18 und hektographierte Beilage, 13 270 000 M., im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 Titel V B § 3: 36 190 000 M., im ganzen also 49 460 000 M. Davon wurden im Rechnungsjahre 1919 verbraucht: 6 764 231 M., und im Jahre 1920 waren demnach verfügbar der Rest mit 42 695 769 M.

Nach dem vom Reichsminister des Innern genehmigten Voranschlag für 1920 — zu vergl. ist hier die Anlage III auf Seite 26 ff. der vorhin erwähnten Drucksache — hat sich das Reich an diesem Aufwand beteiligt mit 36 720 000 M. Abgesehen von dem im 1. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 Hauptakt. V. Seite 22 ff aufgeführten persönlichen Ausgaben, erfolgte erstmals in der genannten Denkschrift Seite 26 ff. die Aufstellung einer Entzifferung der Ausgaben im Gesamtbetrage von 40 800 000 M.

Zu der genannten Denkschrift waren für Grundgehalte vorgesehen 11 730 000 M. Jetzt finden wir im Voranschlag die Summe von 18 269 000 M. Der Unterschied rührt daher, daß in dem Voranschlag für 1920 bis zum 30. September 1920 nur 2100 Köpfe und vom 1. Oktober 1920 an 2500 Köpfe berechnet sind, der jetzigen Aufstellung aber 3000 Köpfe zugrunde gelegt werden. Gleiches gilt auch für die erhöhten Sätze unter § 2 Ortszuschlag, § 3 Kinderzuschläge und § 4 Teuerungszuschläge im jetzt vorliegenden Nachtrag.

Nach § 23 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes ist der für die Verpflegung, Unterkunft usw. anzurechnende Wert auf das Diensteinkommen durch den Staatsvoranschlag zu bestimmen. Es ist hier in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Voranschlag des Reiches der Betrag von 8 M. für den Kopf als angemessen für tägliche Verpflegung erachtet. Dieser Betrag ist hier gleich auf die Einnahmen zurückgerechnet, so daß unter § 1 nur der Betrag von 16 677 000 M. erscheint.

Für die kasernenmäßige Unterkunft die Kasernenquartiere, ist gleichfalls nach § 23 des Besoldungsgesetzes der entsprechende Betrag durch den Staatsvoranschlag zu bestimmen. Er ist in Übereinstimmung mit dem Voranschlag des Reiches — Reichsgesetzblatt 1920 Seite 1987 — mit einem Betrage von 568 800 M. in Ansatz gebracht, so daß auch für den Ortszuschlag die Summe von 5 300 750 M. übrig bleibt.

Unter § 8 sind für Renten, Ruhegehälter, Dienstprämien 130 000 M. angefordert.

Das Polizeiversorgungsgesetz wird gegenwärtig ausgearbeitet. Bis dorthin soll die Rente für die Beschädigung usw. nach Maßgabe des Beamtengesetzes und des badischen Fürsorgegesetzes von 1902 erfolgen.

Unter § 9 ist eine Bekleidungsentschädigung an unsere Polizeioffiziere für das Tragen der Dienstbekleidung im Betrage von 102 900 M. vorgesehen. Nach § 19 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes steht den Offizieren für die besondere Abnutzung der aus eigenen Mitteln zu beschaffenden Dienstkleidung eine monatliche Entschädigung zu. Sie wird für die Offiziere im Außendienst mit 1200 M. und die im Innendienst mit 900 M. als angemessen erachtet. Für die Bekleidung und Ausrüstung der Polizeimannen sind unter § 14 3 900 000 M. angefordert. Aus der Erläuterung geht hervor, daß als Durchschnittsverbrauchskosten für 2800 Mann ohne die Führer für das Jahr je 1300 M. Anschaffung und etwa 60 M. Instandsetzungskosten angenommen werden. Zwei Garnituren sind zurzeit bei der Gruppenpolizei in Gebrauch.

Für die Unterkunft ist in § 15 der Betrag von 1 840 000 M. angesetzt. Hier ist zu erwähnen, daß die Kasernenmieten und die Mieten für die Einrichtungsgegenstände vorläufig vom Reich gestundet werden. Über die Verrechnung ist noch keine Bestimmung getroffen. Die Beträge sind fürsorglich angesetzt und zwar vom Buchwert der Kasernen an den verschiedenen Dienstsitzen 4 Prozent als Miete. Für die Verpflegung sind 6 350 000 M. angesetzt, für Brotverpflegung weiter 1 282 000 Mark. Ich kann hier auf die vorhin schon angezogenen Erläuterungen auf Seite 30 verweisen. Der Tagessatz von 8 M. setzt sich, wie dort erläutert wird, aus 6.65 M. für Beköstigung und 1.35 M. für Brot zusammen.

Was die Futterverpflegung anbelangt, so sind 2 190 700 M. angesetzt. Die auf Seite 39 zu § 16 c aufgeführte Pferdezahl — Zug-, Reit- und Reservepferde — stimmt mit dem Etat überein, den der Ausschuß und der Landtag in der 38. Sitzung vom 11. Mai d. J. genehmigt hat.

Als Tagesration ist im Gegensatz zum Voranschlag für 1920 statt 27 M. nur der Betrag von 20 M. berechnet.

Für Heilfürsorge ist unter § 19 der Betrag von 430 000 M. vorgesehen. Die Entzifferung ist auf der Erläuterungsseite gegeben. Es ist bei der Gelegenheit zu erwähnen, daß die Versicherungspflicht der Mitglieder der Gruppenpolizei verneint wurde, und daß deshalb der im Etat von 1920 für die reichsrechtliche Versicherung vorgesehene Betrag von 120 000 Mark weggefallen ist.

Für das Bildungswesen unter § 20 a und b sind 205 100 M. und 162 100 M. angefordert. Hier sind nach § 16 der Besol-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dungsordnung die vorgesehenen Nebengehalte besonders zu bewilligen. Ihre Genehmigung wird in Vorschlag gebracht und zwar aus den in der 38. Sitzung vom 11. Mai d. J. gemachten Ausführungen.

Für das Verkehrswesen sind 3 103 100 M. angefordert. Die auf Seite 41 als Mindeststärke für 1921 vorgesehene Zahl der Wagen entspricht gleichfalls dem in der 38. Sitzung vom 11. Mai genehmigten Etat.

Die in dem Plan für 1920 vorgesehenen Werkstattwagen sollen in Wegfall kommen, weil wie aus der Erläuterung Seite 41 zu § 21 hervorgeht, Werkstätten an den einzelnen Orten, an denen die Gruppen liegen, errichtet werden sollen, eine Maßnahme, die der Ausschuß als durchaus zweckmäßig gebilligt hat.

Was dann die Geräte anbelangt, mit einer Anforderung von 246 000 M., so ist zu bemerken, daß die auf Seite 43 zu § 23 aufgeführten einzelnen Gerätschaften, Fahrräder usw., gleichfalls dem in der erwähnten Sitzung genehmigten Etat entsprechen.

Was dann die einmaligen Ausgaben anbelangt, so ist in § 14 für 3000 Helme ein Betrag von 375 000 M. vorgesehen. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, daß die Polizei mit einer besseren wetterfesten Kopfbedeckung auszustatten sei; 125 M. pro Helm kommen hier in Ansatz.

Für den Ankauf von Pferden sind 3 Millionen vorgesehen. Der Etat ist, wie schon erwähnt, entsprechend dem in der Sitzung vom 11. Mai gefaßten Beschluß bewilligt. Die Überweisung der Pferde erfolgt vom Reich. Ob die Beträge gestundet werden, ist noch unbestimmt. Es ist also hier fürsorglich der erwähnte Betrag von 3 Millionen M. angefordert.

Für das Kraftfahrwesen und das Nachrichtenwesen sind unter § 21 1 950 000 M. und 751 000 M. angefordert. Die Zahl der einzelnen Wagen, die also aus diesen Mitteln beschafft werden sollen, ist auf Seite 45 zu § 21 entziffert. Die Entzifferung entspricht der Erhöhung des Etats auf die auf Seite 41 zu § 21 bezeichnete Stärke. Daß also statt Werkstättewagen Einrichtungen, wie sie auf Seite 41 zu § 21 des näheren bezeichnet sind, geschaffen werden sollen, wird, wie erwähnt, vom Ausschuß als durchaus zweckmäßig angesehen.

Was die Einnahmen anbelangt, so kommt in der Hauptsache hier der Beitrag des Reiches mit 58 262 850 M. in Betracht. Das Reich leistet nämlich einen Zuschuß von neun Zehnteln der Ausgabe; er ist uns vorläufig noch in Rechnung gestellt. Es soll für 1921 zwar eine Kopfquote geleistet werden. Aber, wie erwähnt, sind noch die neun Zehntel der Ausgaben hier berechnet. Die Gesamtausgaben betragen also 64 757 100 M. Daran gehen die Einnahmen ab mit 20 600 M., bleiben 64 736 500 M. Davon entfallen neun Zehntel auf das Reich mit 58 262 850 M., und das zehnte Zehntel bleibt uns zur Last mit 6 473 650 M. In diesem Betrag sind auch die in der 38. Sitzung vom 11. Mai vorweg genehmigten 122 100 M. für die Einrichtung bei der Polizeischule enthalten.

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses haben am 20. d. M. eine Besichtigung der in Karlsruhe untergebrachten Teile der Gruppenpolizei vorgenommen. Diese begann mit einer größeren Übung in Absperrung, Säuberung von Straßen und eines Platzes. Es wurden Unterrichtsräume, Unterkunftsräume der Polizeischulen, eine Küche, ein Speiseraum, Stallung eingesehen; eine Reiterstreife wurde vorgestellt und die Bereitschaft aufgerufen, sowie einer Turnübung der Vorschule beigewohnt. Das Aussehen und die Ausrüstung der Beamten war vorzüglich, und das Gesehene machte durchweg einen recht günstigen Eindruck. Dem Antrag auf Genehmigung in Einnahme und Ausgabe schließe ich mich an.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Berichterstatter hat Mitteilungen gemacht über die vom Ausschuß erhobenen Anfechtungen des Titels der Verwendung der Erübrigungen der Badischen Fleischversorgungsstelle von 4 200 000 M.

Der Bericht, der über die Ausschußberatung hinausgegangen ist, hat in verschiedenen Kreisen unserer Bevölkerung Beunruhigung hervorgerufen, und zwar nach verschiedenen Seiten hin. Einmal hat man behauptet, diese Mittel seien zusammengebracht worden durch die Milchversorgung. Es liegt hier zwar eine Verwechslung vor mit einem Antrag, der ursprünglich gewünscht hat, daß ungefähr 2 Millionen verwendet werden sollen zur Herabsetzung des Milchpreises für die Ortsarmen in den verschiedenen Städten. Das ist die eine Behauptung.

Die andere Behauptung, die aufgestellt worden ist, ist diejenige, die 4 200 000 M. seien aufgebracht aus der Fleischversorgung im allgemeinen, die Bevölkerung sei um diesen Betrag im Preis für das Fleisch überfordert worden. Auch diese Behauptung ist unrichtig, und ich will sie hiermit noch einmal ausdrücklich als Unrichtigkeit feststellen, um deswillen, weil, wenn man die Dinge so ansieht, man allerdings zu einer etwas sehr herben Kritik über den Verwendungszweck, wie er hier vorgetragen worden ist, kommen kann. Richtig ist dagegen, daß diese Mittel aufgebracht worden sind aus den Erübrigungen, von der Aufbringung des Fleisches für die Militärversorgung während des Krieges. Wir wissen, wir haben aus diesen Geschäften die Gebührnisse bekommen, die jede andere im übrigen Reich vorhandene Landwirtschaftskammer oder sonstige kriegswirtschaftliche Stelle, die mit den gleichen Aufgaben betraut waren, auch bekommen haben.

Wir haben nun zweimal Möglichkeiten gehabt, über diese Mittel zu verfügen. Einmal die, es so zu machen, wie bei dem II. Nachtragsetat, wo wir die Summe von rund 2 800 000 M. auf einmal verteilt haben, im wesentlichen für soziale Zwecke. Wir haben damals außerdem ins Budget eingestellt 800 000 M. als Zuwendungen zur Tragung der Lasten seitens der Gemeinden an der Schweizergrenze, die während des Krieges entstanden waren für von der Schweiz eingeführte Milch. In dieser Weise sind wir dieses Mal nicht verfahren, und zwar deswegen nicht, weil wir glaubten, entsprechend den Gedankengängen, wie sie vorhin bei der Behandlung des Etats für das Finanzministerium geäußert worden sind, ganz systematisch für mehrere Jahre die Förderung der Landwirtschaft in die Hand zu nehmen; hier auf dem Gebiete durch die Förderung der Viehzucht im allgemeinen, und wie ich hier einflechten darf, auf dem Gebiete des Getreidebaues mit Mitteln, die der Reichsernährungsminister uns demnächst zur Verfügung stellen wird, wo durch Einrichtung von Versuchswirtschaften, durch Zuwendungen an kleine und mittlere Bauern zu Düngerversuchen aller Art es möglich gemacht werden soll, der Landwirtschaft demonstrative Beispiele zu geben, wie stark man den Körnerbau fördern kann, wenn man entsprechende Düngemittel verwendet. Jene Mittel sollen, auch auf mehrere Jahre verteilt, den einzelnen Ländern zugute kommen, sie sind genommen aus Erübrigungen, die das Reichsernährungsministerium gemacht hat. Und so glaubten wir, daß wir nach der Seite hin unsererseits für die Viehzucht zu-

nächst einmal die Mittel, auf 5—6 Jahre verteilt, sicherstellen sollten und auf der anderen Seite jene Mittel, die das Reich uns in Aussicht gestellt hat, für die Förderung des Körnerbaues.

Es ist nun draußen die Meinung vertreten worden, als ob diese 2,5 Millionen, die von den 4 Millionen für diesen Zweck abgezapft worden sind, auf einmal verbraucht werden sollen. Der Haushaltsausschuß hat ausdrücklich beschlossen, daß die Verwendung der Teilmittel jedes Jahr, obwohl wir jetzt eine einmalige Verwendung vorgesehen, im Budget aufgeführt werden soll, aber innerhalb der Voranschlagsspalte, so daß der Landtag jedes Jahr die Möglichkeit hat, über den weiteren Gang unserer Unternehmungen und unserer Arbeiten entsprechende Kontrolle auszuüben. Von diesem Gedanken haben wir uns tragen lassen, und ich glaube, wenn man sich darüber klar ist, was unser in Deutschland in den nächsten Jahren harrt — angesichts der Ultimatumpression —, die ausgeübt wird, und der Unmöglichkeit, nach Gutdünken möglichst viel Lebensmittel hereinzunehmen, dann wird man sich auf den Standpunkt stellen müssen, die Zucht, d. h. die Viehzucht sowohl, wie die Rassenförderung, den Körnerbau sowohl, wie die Volkswirtschaft und Milchwirtschaft so stark wie möglich anzustrengen, damit wir uns vom Ausland möglichst unabhängig machen können.

Es ist gegenüber diesen Gesichtspunkten eingewendet worden, die Landwirtschaft habe viel verdient, und es könnte mit weniger Mitteln ein ähnliches Ziel erreicht werden. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen; da kann man zweierlei Meinung sein. Wenn daran Anstoß genommen wird, so habe ich gar nichts dagegen einzuwenden, daß wir uns jedes Jahr darüber unterhalten, was wir leisten können, und jedes Jahr die Mittel dafür einstellen. Worauf ich aber großen Wert lege, ist, daß wir die Durchführung eines solchen Programms, nachdem wir die Mittel einmal haben, nicht ausschließlich abhängig machen von der jeweiligen Finanzlage des Landes. Denn das ist ganz klar: wenn wir jedes Jahr unser Budget aufstellen — es soll ja in Zukunft alle zwei Jahre geschehen —, wenn aber die Nachträge kommen und das Hauptbudget kommt, dann heißt es einfach: in jeder Hauptabteilung so und soviel streichen! Und das Ergebnis wird sein, daß auch auf diesem Gebiet möglichst viel gestrichen werden will. Um dem zu begegnen, habe ich die Herren des Haushaltsausschusses gebeten, diesen Vorschlag anzunehmen. Ich glaube, die Beweggründe sind solche, die sich hören lassen können. Man kann darüber streiten, ob es nicht angesichts der großen Notlage, wie sie heute in den Städten, in der Industrie bei der arbeitenden Bevölkerung vorhanden ist, angezeigt gewesen wäre, diese Mittel hier anderweitig zu verwenden, etwa in Form von Zuwendungen für die Ernährungsfürsorge in den Städten oder für die Kinderfürsorge. Der Herr Berichterstatter Abg. Dr. Schofer hat ja bereits vorgetragen, was auf dem Gebiet seitens des Landes noch geleistet wird. Ich will dem hinzufügen: wir haben außer den hier zur Verfügung stehenden und bereits im vorigen Jahr verteilten Mitteln noch in Aussicht etwa 1,5 Millionen Mark, Erübrigungen der Landesversorgungsstelle als der ehemaligen Verteilungsstelle für Nährmittel aller Art (Zuruf: Landesfettstelle!) — ganz richtig: auch der Landesfettstelle —, die dann im nächsten Jahr beim Hauptbudget voraussichtlich, wenn wir bis dahin fertig sind, dem Landtag gleichfalls zur Verfügung gestellt werden können.

Und dann würde ich allerdings wieder vorschlagen, daß wir, soweit es sich dann um die Verteilung von Notstandsnahrungsmitteln insbesondere für die städtische Bevölkerung handelt, diese Mittel dann im wesentlichen wieder der sozialen Fürsorge zuwenden, so wie das bereits beim 11. Nachtrag der Fall war. Das ist die programmatische Auffassung, die wir im Ministerium zu der Verteilung dieser Mittel hatten, und ich glaube, damit etwas gutes zu tun, keineswegs etwas zu unternehmen, was als Städtefeindlichkeit oder als Feindschaft gegen die minderbemittelten Bevölkerungsschichten angesehen werden kann.

Der Präsident gibt 2 Abänderungsanträge der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen. mit folgendem Wortlaut bekannt:

1. „Die Unterzeichneten beantragen: Der Landtag wolle beschließen: Die in Titel XIV § 3 Buchst. d für Förderung des Gerstenbaues eingesetzten 20 000 M. sind zu streichen. Der Betrag ist zur Förderung des Brotgetreidebaues zu verwenden."
2. „Von den in Titel XIV § 7 eingestellten 4 200 000 M. sollen für Zwecke der Kinderfürsorge 2 000 000 M. entnommen werden."

Zur Begründung dieser Anträge erhält das Wort

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Es sind in Titel XIV zwei Positionen, denen wir nicht zustimmen können, weil sie zu stark gegen unser Gefühl verstoßen, unser Gefühl, das wir haben und zurzeit haben müssen mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den arbeitenden und in den anderen ärmeren Bevölkerungsschichten.

Es ist in den Erläuterungen zu § 3 unter dem Buchstaben d eine Forderung von 20 000 M. zur Förderung des Gerstenanbaues. In den Erläuterungen wird gesagt, daß man darunter nicht etwa Brotgetreide, sondern Braugerste meint. Und nun sind wir der Auffassung, daß man diese Position in der gegenwärtigen Zeit nicht genehmigen kann. Einmal haben die Brauereibesitzer, die durch den Krieg und die Folgen kolossal monopolisiert, also weit stärker geworden sind, als wie das früher der Fall war, weil eine ganze Reihe von kleineren Betrieben mittlerweile wiederum eingegangen ist, also diese Brauereibesitzer haben nach unserer Überzeugung Mittel genug, um die 20 000 M., die hier vom Staat gegeben werden sollen, auch noch aufzubringen, wenn ihnen wirklich etwas an der Förderung des Braugerstenbaues liegt. Aber dann möchten wir doch das Hohe Haus an die Tatsachen erinnern, daß zurzeit unsere Kinder immer noch, auch in Baden, von den amerikanischen Quäkern gespeist werden müssen in einer Massenzahl die geradezu ungeheuerlich ist. In Amerika drüben hat man die Produktion von Bier verboten, und hier wollen wir in dem verarmten Deutschland zur Förderung der Braugerste Gelder aus Staatsmitteln bewilligen. Das können wir nicht mitmachen, das geht uns einfach gegen unser Gefühl. Wir können die Hand zu einer solchen Position nicht bieten.

Ähnlich, wenn auch etwas anders gelagert, ist der Fall in § 7 „Verwendung der Erübrigungen der Badischen Fleischversorgungsstelle". Es ist richtig, daß die badische Fleischversorgungsstelle wünschenswert war. Wir Sozialdemokraten haben an der damaligen Organisation der Fleischversorgungsstelle nichts auszusetzen, im Gegenteil, wir begrüßen es heute noch, daß von der Regierung aus dafür gesorgt wurde, daß das Geld für die Allgemeinheit gesichert wurde, während es bei einer anderen Organisationsform irgend einer Kriegsgesellschaft in die Tasche geflossen wäre. Es wird nun gesagt, seiner Zeit sei versprochen worden, daß die Summen, die erübrigt würden, eventuell der viehzuchttreibenden Landwirtschaft wieder zugeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Damals, als jene Abmachungen — wenn es wirklich feste Abmachungen sind oder waren — getroffen worden sind, hat man zweifellos nicht gewußt, wie der Krieg ausgehen werde, wie einmal die badische Fleischversorgungsstelle abrechnen wird, in welchem Zustand sich das badische Volk befinden wird, wenn Erübrigungen aus dieser Stelle zu verteilen seien. Ich bestreite deshalb, daß man jetzt gebunden ist, sich an etwaige Versprechungen ganz buchstabenfest zu halten. Ich glaube, daß es genügt, wenn man dem Sinne nach die Dinge noch hält unter den veränderten Zeitverhältnissen, und das läßt auch unser Antrag noch zu. Wir wollen 2 200 000 M. in dem Sinne verwenden, wie es vorgeschlagen wird, und wollen nur 2 Millionen davon für einen anderen Zweck in Anrechnung stellen und zwar für den Zweck der Kinderfürsorge. In welcher Art und Weise diese Kinderfürsorge durchgeführt und unterstützt werden soll, das ist uns zunächst von sekundärer Bedeutung. Wir glauben, daß Notwendigkeiten genug vorliegen, Gelegenheiten gerade genug gegeben sind, um die 2 Millionen in zweckmäßiger Weise anzuwenden. Wir unterstützen sonst die Absichten des Ministeriums des Innern bezüglich der Förderung der Landwirtschaft und vor allem auch der Viehzucht. Wir glauben aber, daß auch mit einem geringeren Betrag — weil er sich ja doch auf verschiedene Jahre hinaus verteilen soll — zunächst einmal ausgekommen werden kann. Dann haben wir aber auch die Befürchtung, daß wenn jetzt, wie früher, in der gleichen Weise die Förderung der Landwirtschaft durchgeführt werden sollte, nicht alles so wäre und werden würde, wie wir es wünschen. Ich will heute keine landwirtschaftliche Debatte hervorrufen, aber ich will nur sagen, daß uns auch bei der Förderung der Viehzucht, wie sie früher durch das Prämierungssystem und andere Maßnahmen beabsichtigt war und auch durchgeführt worden ist, daß uns da mancherlei Gedanken schon gekommen sind, daß wir mancherlei Zweifel haben, ob die alten Wege in jeder Hinsicht die richtigen waren, um die Viehzucht in zweckmäßigster Weise fördern zu helfen.

Nun hat der Herr Minister ja Ausführungen gemacht, die den Schluß zulassen, daß man jetzt beim Ministerium eine Art Programm für die Landwirtschaftsförderung und auch für die Förderung der Viehzucht aufgestellt habe oder aufzustellen beabsichtige. Wir begrüßen das. Wir möchten nur wünschen, daß der Landtag möglichst bald von diesem Programm Kenntnis bekommt, in Form einer Denkschrift oder in irgend welcher Weise genauere Mitteilung bekommt, daß man endlich dann einmal zusammen beraten kann, wie denn in den nächsten Jahren unsere badische Landwirtschaft gefördert werden soll nach den verschiedensten Richtungen der Produktionssteigerung hin. Vorläufig genügen wohl aber auch 2 200 000 M. und deshalb möchten wir alle diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die wirklich soziales Empfinden besitzen, bitten, unserem Antrag zuzustimmen. Es wird nach außenhin einen guten Eindruck machen, wenn nicht nur für die Förderung der Viehzucht, sondern auch für die Menschen etwas getan wird, und wir bitten Sie nochmals dringend, mit uns diese notwendige Fürsorge für die Kinder durchführen zu helfen (Beifall).

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Was den ersten Antrag des Herrn Kollegen Maier anlangt, bezüglich der Förderung des Gerstenbaues, so ist ganz richtig, was er zu Anfang seiner Einleitung gesagt hat: Während des Krieges sind die Großbrauereien monopolisiert worden. Aber diesen Zustand wollen wir im Braugewerbe überhaupt nicht erhalten. Man ist draußen bestrebt, in all den kleinen und mittleren Brauereien, sobald es irgend möglich ist, sobald die Kontingentierung weg ist, alsbald den freien Handel wieder in den Betrieben aufnehmen zu können, und wenn dann die kleineren Brauereien konkurrenzfähig sein sollen gegenüber den Großbrauereien, dann müssen sie natürlich auch gute Rohstoffe haben, dann müssen sie auch eine Gerste haben. Sie sind nicht in der Lage, sie aus dem Ausland beziehen zu können, sondern sie sind darauf angewiesen, die einheimische Gerste zu verwenden. Deshalb ist es dringend notwendig, daß auf dem Gebiete etwas geschieht. Früher hat man Braugersten gekannt, inländische Gerste, also Pfälzer Gerste, Hanauer Gerste, Riesgerste usw., und die wollen wir durch die Gerstengesellschaft, die sich gebildet hat, selbst einführen. Wir haben in Baden ganz ausgezeichnete Gerste und sind in der Lage, ausgezeichnete Gerste zu bauen. Deshalb hat sich die Gerstenbaugesellschaft zusammengetan, um den Gerstenbau bei uns in Baden hoch zu bringen und auch Qualitätsgerste zu produzieren, die sich nicht nur zu Futterungszwecke oder für Brotmehlzwecke, sondern auch zu Brauereizwecke für Malzzwecke eignet (Abg. Maier-Heidelberg: Für Tabak Boden, für die Gerste Boden, für die Spargeln Boden, für die Kartoffeln keiner mehr!).

Die Angst, die Herr Kollege Maier hat — ich habe das schon im Haushaltsausschuß dargelegt — daß wirklich einmal der Gerstenbau auf diese Weise hochkommt, er meint vielleicht, daß die Preise so hoch werden, daß dem Landwirt verleidet wird (Abg. Maier-Heidelberg: Die Brauereien zahlen heute schon 400 M. für den Zentner!) etwas anderes als Gerste zu bauen, dann werde nur Gerste gebaut, über diese Befürchtung habe ich dort schon gesagt: Der Landwirt, der seinen Betrieb längere Zeit erhalten will, ist darauf angewiesen, die Fruchtfolge einzuhalten. Der Bauer kann nicht einsäen, was er will, sondern er muß seine Fruchtfolge so gestalten, daß er nicht nur 1 Jahr oder 2 Jahre, sondern auch die folgenden Jahre noch irgendwie ein Erträgnis hat. Dafür ist gesorgt: dafür sorgt nämlich die Natur; diesen Erfolg etwa mit Kunstdünger und dergleichen zu erreichen, ist dem Bauersmann nicht möglich. Ein zweckmäßig und zielbewußt arbeitender Bauer wirtschaftet so, daß er nicht etwa nur in einem einzigen Jahrgang ein „Profitjahr", ein besonders hohes Erträgnis erzielt, sondern er legt es darauf an, daß sein Betrieb in Zukunft gedeiht und daß er auch gleichmäßig weiter wirtschaften kann.

Was nun das Geld anbelangt, so ist es nicht richtig, wenn der Herr Kollege Maier-Heidelberg sagt, hier handle es sich um 20 000 M. aus Staatsmitteln, aus Mitteln der Allgemeinheit. Beim Landesgewerbeamt, als derjenigen Stelle, von welcher aus die Kontingente vermittelt wurden, waren 90 000 M. erübrigt worden. Damit verhält es sich so: Die kleinen Brauereien, welche infolge der Kontingentierung nicht mehr in der Lage waren, ihr Kontingent auszuführen und auszunützen, haben jedes Jahr gegen Unterzeichnung des Bierlieferungsvertrages ihr Kontingent an die größeren Brauereien übertragen lassen; zum Teil haben sie sogar diesen ihr ganzes Kontingentrecht auf ewige Zeiten verkauft. Im Anschluß an diese Übertragungen mußten nun die Großbrauereien und überhaupt diejenigen Brauereien, die sich Kontingentsrechte haben übertragen lassen, Gebühren und zwar in so großem Umfange bezahlen, daß jetzt nach Abschluß dieser Geschäfte noch eine Erübrigung in Höhe von 90 000 M. vorhanden ist. Bei dieser Angelegenheit handelt es sich also um Geld aus der Brauindustrie: deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, wenn die Brauindustrie nunmehr ihren Willen dahin kund tut, sie wünsche das Geld zwar nicht für sich, aber doch für die Landwirtschaft und zwar insbesondere im Interesse der Hebung und Förderung des Gerstenbaues verwendet zu sehen. Hier liegt, wie ich glaube, ein Verlangen

vor, das man als billig und gerecht wird anerkennen müssen. Sie verlangen ja nicht einmal den vollen Betrag, obwohl sich ein Recht darauf nicht bestreiten ließe, da es sich doch um ihr Geld, um Geld, das aus ihren Kreisen gekommen ist, handelt (Abg. Maier-Heidelberg: Verlangen Sie doch einfach auch alles Geld wieder, was aus indirekten Steuern gekommen ist!), und sie verlangen ja nur, daß die vorhin schon bezeichnete Summe entsprechend verwendet wird (Lebhafte Zwischenrufe aus den Reihen der sozialdemokratischen Fraktion. Glocke des Präsidenten. Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen. Erneute Zurufe von sozialdemokratischer Seite). Dann kommt das Geld, das aus den Kreisen der Brauindustrie geflossen ist, doch in diesem Teil wieder an die Brauereien zurück.

Schon der Herr Minister hat darauf hingewiesen, daß zur Förderung des Getreidebaues sehr viel getan worden ist, und daß auch in der nächsten Zeit sehr viel geschehen wird; es ist auf die Beispielswirtschaft hinzuweisen, die eingeführt werden wird: im Hinblick auf all das kann doch wohl gesagt werden, daß auch in dieser Beziehung unser Land nicht hinter anderen zurücksteht.

Was nun den Getreidepreis anbelangt, von dem Sie, Herr Kollege Maier gesprochen haben — wobei Sie behaupteten, daß man heute 400 M. für Gerste bezahle —, so will ich Ihnen nur eines bemerken: sagen Sie mir eine solche Adresse, eine Absatzmöglichkeit für Gerste — wir sind gerne bereit, dorthin zu verkaufen! (Zuruf von der Linken: Das möchten Sie gern!). Letzte Woche ist noch Gerste zu 300 M. für 100 Kilogramm verkauft worden; nach dem Marktbericht der Mannheimer Getreidebörse sind heute früh lediglich für Weizen 300 M., 320 und 340 M. bezahlt worden; für Gerste blieben die Preise unter 270 und 280 M. Ich glaube nicht, daß ich hinsichtlich der Zahlen mich irre, jedenfalls lassen sie sich leicht nachprüfen.

An der Preistreiberei, welche in die Bewertung des Getreides hineingetragen worden ist, trägt die Presse eine große Schuld. Sie hat geschrieben, der Laib Brot „werde auf 15 M. kommen". Natürlich gibt es Leute, die dann sofort dabei sind eine Rechnung aufzustellen, wie teuer das Getreide kommen müsse, wenn der Brotpreis so hoch hinaufschnellt. Sie sagen sich dann augenblicklich unter solchen Umständen muß man für das Getreide so und so viel verlangen. Denn daß zwischen dem Preis des Getreides und dem des Mehles und des Brotes ein bestimmtes Verhältnis besteht, das weiß selbstverständlich auch der Landwirt, und nachgerade kann auch er sich deshalb den Getreidepreis, der angemessen ist, ausrechnen.

Mit Rücksicht auf diese Tatsachen bin ich der Meinung, daß der Presse viel Schuld daran zuzumessen ist, wenn an manchen Orten der Getreidepreis höher geworden ist, als er sich gestaltet hätte, falls die Presse sich in ihren Behauptungen bezüglich des Brotpreises etwas mehr Zurückhaltung auferlegt hätte. Tatsächlich werden sich ja die Preise für das Getreide gar nicht so ungünstig gestalten, und gar nicht in solchem Maße erhöhen. Ich kann auch Ihnen ruhig verraten: die Landwirte wünschen eine solche Erhöhung der Getreidepreise gar nicht, weil sie recht wohl wissen, daß die Hinaufsetzung dieser Preise doch nur wieder ihre Folgen in bezug auf die Erhöhung der Gehälter und besonders auch in der Steigerung der Preise für all diejenigen Waren haben würde, deren sie selbst unbedingt bedürfen. Unsere Landwirte sind sich durchaus klar darüber, daß mit einer Hinaufsetzung der Getreidepreise lediglich eine neue Teuerung eingeleitet würde. Was sie wünschen und wünschen müssen, das ist lediglich ein solcher Preis, bei dem sie bestehen können; sie haben nur den Wunsch, daß alle Preise, also auch die der anderen Bedarfsartikel, sich innerhalb normaler Grenzen bewegen.

Ein weiteres Wort möchte ich zu dem Antrag sprechen, den der Herr Kollege Maier wegen der Verteilung der 4 200 000 Mark gestellt hat. Hier haben wir das erste Mal den Beweis, daß auch in einem Staatsbetrieb gewirtschaftet und dabei noch Ersparnisse gemacht werden können (Abg. Hertle: Aber nur mit landwirtschaftlichen Artikeln!) — nur mit landwirtschaftlichen Artikeln: da haben Sie recht, Herr Kollege! Das Geschäft ist von Herren aus unserem Ministerium des Innern besorgt worden; das Geld haben sie lediglich aus den Kommissionsgebühren erübrigt. Wir müssen ihnen dankbar sein, daß sie die Arbeit auf sich genommen und sich bemüht haben, diese Geschäfte in zweckentsprechender Weise durchzuführen und damit zu verhindern, daß das Geschäft ebenso wie die meisten Heereslieferungen, die ausgeführt wurden, in die Hände des Großhandels und der Juden übergingen.

Hier ist nun Geld, das jedenfalls nur an Gebühren erspart worden ist. Es handelt sich um Ersparnisse, die einmal durch den Viehbezug, andererseits durch die Viehlieferung gemacht worden sind. Wenn wir in unseren Zuchtgebieten, woher doch hauptsächlich dieses Vieh geliefert worden ist, nicht so auf der Höhe gestanden wären, und wenn wir nur immer in gleicher Weise die Produktion fortgeführt hätten, ohne unausgesetzt auf ihre Hebung bedacht zu sein, dann wären wir in Baden nicht in der Lage gewesen, in der Weise, wie es dann geschehen ist, die Heereslieferungen auszuführen: dann hätten wir aber auch gerade diese Gelder nicht, wie sie nunmehr aus den bezahlten Provisionen erübrigt worden sind.

Im Hinblick auf das bisher Vorgetragene bin ich der Ansicht, daß die Mittel zum größten Teil auch wieder dorthin fließen sollten, wo sie hergekommen sind. Wir wissen ja gar nicht, was die Zukunft bringt, und deshalb meine ich: wir haben alle Ursache, darauf bedacht zu sein, daß innerhalb der Zuchtgebiete und überhaupt innerhalb Badens unsere Zucht nicht etwa nur auf denjenigen Höhen gehalten wird, die sie schon vor dem Kriege erreicht hatte; wir müssen uns vielmehr bemühen, ihr neue und weitergehende Förderung zuteil werden zu lassen. Denn die Zuchtgebiete haben nicht etwa bloß die Heereslieferungen bewerkstelligt: sie haben hauptsächlich auch die Gebiete, in denen seinerzeit keine Nachzucht betrieben wurde, von sich aus mit Jungvieh, mit Milchvieh und mit trächtigem Vieh versorgt. Daher muß es unsere höchste und oberste Aufgabe sein, bemüht zu bleiben, daß unsere Zucht so rasch als möglich mindestens wieder auf den Stand gebracht wird, den sie früher eingenommen hat. Schon im Haushaltsausschuß habe ich darauf hingewiesen, indem ich die Frage aufwarf: wohin wären wir gekommen, wenn wir heute noch ebensogut wie vor 15 oder 20 Jahren genötigt wären, unser Farrenmaterial in der Schweiz zu holen und wenn wir nicht in Ober- und Mittelbaden in der Zucht eine so hohe Stufe erreicht hätten, wie das tatsächlich der Fall ist? (Sehr richtig!). Beim heutigen Stand der Valuta würde uns jeder Farren auf Hunderttausend Mark kommen. Eben vor solch großen Ausgaben wollen wir unsere Gemeinden schützen. Ausgaben dieser Art ersparen wir alle, weil wir in unseren Zuchtgebieten mit der Zucht soweit voran und noch mit gutem Zuchtmaterial versehen sind.

Deshalb bin ich der Meinung, daß auf dem Gebiete der Förderung unserer Rindviehzucht nicht genug getan werden kann.

Wenn in dieser Richtung das geschehen soll, was von seiten der Regierung vorgeschlagen worden ist — daß die Weiden wieder gefördert werden, und daß insbesondere wieder Prämiierungen stattfinden sollen (Lachen auf sozialdemokratischer Seite) —, so kann man das nur begrüßen (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg). Herr Kollege Maier, soweit das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prämiierungswesen in Betracht kommt, hat es früher sich vielleicht einmal anders verhalten; es muß aber in Betracht gezogen werden, daß seit jenen Zeiten, die Sie wohl im Auge haben, das Prämiierungswesen auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden ist. Heutzutage wird nicht mehr ausschließlich unter Zugrundelegung des Lydtinschen Meßstockes prämiiert, wie das anfangs in früheren Zeiten geschah — und wohl auch geschehen mußte, wenn man dasjenige heranzüchten wollte, was man nun einmal wünschte und brauchte: Form, Farbe, Rassereinheit usw. (Zuruf). Ich bestreite gar nicht, daß eine solche Art des Prämiierungsbetriebs einmal notwendig war; beim heutigen Stand des Prämiierungswesens ist sie aber nicht mehr erforderlich und nicht mehr möglich, weil man gelernt hat, hauptsächlich auf die Nutzwerte und auf die Abstammung, kurz gesagt auf die wirkliche „Zucht" sein Augenmerk zu richten.

Die Prämiierung ist aber etwa nicht nur eine wirkungsvolle Aneiferung, sondern sie ist wohl überhaupt das Lehrreichste, was man jungen Landwirten bieten kann. Bei Gelegenheit einer solchen Prämiierungsschau können sie unmittelbar neben einander sehen, wie ein Stück beschaffen sein soll und wie nicht. Eben durch unser Prämiierungswesen ist das fruchtbarste Wissen auf diesem Gebiete in die Kreise der Landwirtschaft getragen worden.

Das gilt nicht nur hinsichtlich der Rindvieh- und der Pferdezucht; auch für die Ziegen-, für die Schafzucht usw. sind mit der hier in Betracht kommenden Position Mittel angefordert. Sie wird jedenfalls vielen und besonders gerade auch manchem der kleinsten Landwirte zugute kommen.

Mit Rücksicht darauf bin ich der Meinung, daß diese Position, wie sie im Interesse der Verbreitung und Förderung einer guten Zucht hier von seiten der Regierung vorgesehen ist, natürlich auch in diesem Sinne zur Verwendung gelangen sollte. Dadurch nützen wir nicht etwa nur der ländlichen, sondern auch der städtischen Bevölkerung: dadurch wird nicht nur die Fleisch-, sondern insbesondere auch die Milcherzeugung in zweckentsprechender Weise gehoben (Rufe von sozialdemokratischer Seite: Und die Milchpreise?). Ich will einmal die Möglichkeit ins Auge fassen, daß wir in der Zukunft auch in Bezug auf Fett vom Ausland abgeschlossen sein werden (Abg. Maier-Heidelberg: Dann steigen bei uns wieder die Preise!). Ich bin der Meinung, wir können in ganz kurzer Zeit mit unserer Schweinezucht so weit voran sein, daß wir genügend Schweine produzieren — wir werden ja überhaupt in die Lage kommen, genügend Fleisch zu erzeugen —; sobald wir aber nur einmal wieder Schweine in genügendem Maße produzieren, wird die Fettnot nicht mehr so groß und nicht mehr so drückend sein. Dann wird es weiterhin auch für die städtische Bevölkerung viel mehr Milch geben.

Deshalb sage ich nochmals, die Verteilung, wie sie von der Regierung vorgesehen ist, ist lobenswert und anerkennenswert. Ich bitte Sie, dieser zuzustimmen und die beiden Anträge des Herrn Kollegen Maier abzulehnen.

Abg. **Reck** (Z. Dem. P.):

Ich muß mit dem anfangen, womit der Herr Kollege Weißhaupt geschlossen hat, indem auch ich bitte, der Vorlage zuzustimmen und die beiden Anträge der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen. abzulehnen. Herr Kollege Maier hat in seinem Schlußsatze insbesondere einen Appell an das Hohe Haus gerichtet und uns auf das soziale Empfinden hingewiesen. Ich glaube, daß die, die anderer Auffassung sind, als wie der Abg. Maier-Heidelberg ausgeführt hat, für sich auch in Anspruch nehmen, daß sie soziales Empfinden haben, das sich allerdings in anderer Richtung bemerklich macht, nämlich, daß man vor allen Dingen die Landwirtschaft aufbauen muß, um den Kindern das zuzuführen, was sie zur Durchhaltung ihres Lebens notwendig haben, und da ist in erster Linie notwendig, daß der Aufbau der Rindviehzucht gefördert wird. Wenn das nicht geschieht, werden wir nicht in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß wir genügend Vieh haben (Abg. Hahn: Unterdessen können unsere Kinder verhungern!). Mit Papierscheinen kann man sie nicht ernähren, man muß dafür sorgen, daß sie gute Nahrung haben (Abg. Hahn: Gehen Sie einmal nach Mannheim und sehen Sie sich dort die Kinder an, dann werden Sie anders reden!).

Zur Position über die Förderung des Gerstenbaues hat der Herr Kollege Maier sich auf den Standpunkt gestellt, daß man dies nicht verantworten könne gerade in der heutigen Zeit, wo die Amerikaner durch die sogenannte Quäkerspeisung so außerordentlich viel für die Kinder tun, und daß in Amerika das Verbot der Herstellung der Biere eingeführt ist. Ich hätte gedacht, daß er die Konsequenz seiner Ausführungen zieht und den Antrag stellt, daß auch bei uns die Herstellung des Bieres verboten wird. Das wäre konsequent (Abg. Maier-Heidelberg: Sofort! einverstanden!). Aus den 20 000 Mark, die zur Förderung des Gerstenbaues eingestellt sind, kann man nicht die Konsequenzen ziehen, wie Herr Kollege Maier das tut, denn diese 20 000 Mark sind dringend notwendig. Es ist so, wie Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat, daß wir verschiedene Gerstensorten gehabt haben, und daß man bestrebt sein muß, eine möglichst einheitliche gute Sorte heranzuziehen. Es kommt ferner in Betracht, daß der Gerstenbau nicht allein für die Bierbrauer betrieben wird, sondern daß ein großer Teil der Gerste für Mahlzwecke, für Brot verwendet wird; und wenn es möglich ist, sie dazu heranzuziehen, ist weiten Kreisen des Volkes gedient. Aus diesen Rücksichten auf das Volksganze ersuche ich Sie, die Anträge des Herrn Kollegen Maier abzulehnen (Beifall).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Die beiden Herren Vorredner haben ja den Ton angeschlagen, den ich von den Vertretern der Landwirtschaft nicht anders erwartet habe. Wir haben es im Haushaltsausschuß schon gehört und sehen heute wiederum das betrübende Bild, daß wir in Deutschland zwei Gruppen der Bevölkerung haben: Von diesen war die eine im Kriege geschützt durch die Söhne des Volkes, durch das ganze deutsche Volk, das draußen gestanden und geblutet und den deutschen Boden geschützt hat vor der Zerstampfung durch die feindlichen Heere. Während diese Gruppe von Leuten im Kriege wohlhabend geworden ist, sich entschulden, sich noch Geld anlegen und, wenn auch unter schweren Verhältnissen, sich einigermaßen gut ernähren konnte, wenn sie auch schwere Arbeit leisten mußte, standen auf der anderen Seite Millionen von Deutschen, deren Männer und Söhne genau so draußen waren, genau so die deutsche Heimat geschützt haben, und deren Familien nunmehr von Stufe zu Stufe in der Verelendung heruntersinken, heruntersinken durch die ganze Entwicklung während des Krieges und nach dem Kriege. Und nun sehen wir, daß jene Kreise zunächst beschränkt waren durch die sogenannte Zwangswirtschaft und immer Notschreie um Notschreie losgelassen haben: Löst von uns die Fesseln der Zwangswirtschaft, dann werden wir dafür sorgen, daß die Ernährung der Bevölkerung besser wird! Jetzt sind die Fesseln der Zwangswirtschaft zum größten Teil gelöst, und nun kommen schon die großen Forderungen um Unterstützung aus Staatsmitteln, und ich habe die felsenfeste Überzeugung: in dem Moment, wo unsere Valuta so steht, daß wir mit dem Auslandsgetreide, mit den Auslandsnahrungsmitteln auf gleicher Höhe stehen, kommt sofort der Schrei nach dem Schutzzoll, damit ja nicht irgend eine Mark der Landwirtschaft verloren geht. Wir Sozialdemokraten haben jetzt in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

diesem Hause nicht die Möglichkeit, wir sind ja nicht die Mehrheit, Sie zu zwingen, etwas zu tun, wir haben nur die Möglichkeit, Sie im Interesse der armen Kinder in den Städten zu bitten, von dem Überfluß, den Sie haben, abzugeben (Beifall links). Wenn Sie herzlos bleiben, dann verantworten Sie das vor Ihrem Gott und vor Ihrem Gewissen!

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Gegenüber den Ausführungen, die soeben der Herr Abg. Maier-Heidelberg gemacht hat — er hat sie hauptsächlich an unsere Adresse, an die Adresse der Landwirte im Hohen Hause gerichtet —, liegt der Vorwurf der Herzlosigkeit gegenüber den armen Kindern in den Städten. Diesen Vorwurf weise ich zurück. Ich erinnere Sie daran, daß, als die Kinderhilfe im ganzen Lande Sammlungen veranstaltete, auch in den ländlichen Gemeinden reiche Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, um den Kindern in den Städten zu helfen. Wenn der Herr Abg. Maier sich aber so sehr ins Zeug legt, so möchte ich ihn doch auf einen Punkt hinweisen, und das ist der, daß die deutschen Gewerkschaften Millionen von Mark nach England geschickt haben und dort den Streik förderten. (Zuruf rechts: Sehr wahr!). So liegen die Dinge. (Zuruf links: Wir sind stolz, darauf hinweisen zu können!). Hätten Sie die Millionen verwendet, um den Kindern zu helfen, dann, glaube ich, wären sie sozial besser angewendet gewesen als so. (Abg. Maier-Heidelberg: Die anderen Gewerkschaften vom Ausland haben uns auch geschickt für unsere Kinder!). Ich meine nur; ich habe Ihnen das Gegenstück gezeigt von dem, was Sie uns vorwerfen wollen mit dem Vorwurf der Herzlosigkeit gegenüber Berufsteilen, die immer darauf aus gewesen sind, sowohl die Städter wie die Arbeiter auf dem Lande draußen zu versorgen, so gut es möglich war. (Abg. Hahn: So beweisen Sie es jetzt doch auch!). Wir sind daran, es zu beweisen. Ich möchte feststellen, daß es nicht Staatsmittel sind, die hier zur Verfügung stehen. Die 4 Millionen — der Herr Minister hat schon darauf hingewiesen — sind von staatlichen Stellen gutgemachtes Geld, die infolge der Zwangswirtschaft den Landwirten für ihre Erzeugnisse eben zu wenig bezahlt worden (Abg. Maier-Heidelberg: Und die Bevölkerung hat gehungert unter dieser Zwangswirtschaft!).

Was Ihre Anträge anbelangt, sind diese in nichts begründet. Was den Gerstenbau anbelangt, so ist gerade die Gerste verbesserungsbedürftig. Es ist Tatsache, wenn wir eine gute Braugerste haben, haben wir auch eine gute Brotgerste, und ein großer Teil der Gerste wird für Brot mit Verwendung finden müssen für lange Zeit (Sehr richtig! rechts). Meine Freunde und ich lehnen die sozialdemokratischen Anträge ab (Beifall rechts).

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Es ist selbstverständlich, daß die Förderung der Landwirtschaft auch eine Versorgungsförderung unserer Kinder ist. Wir sind aber momentan in einem solch fürchterlichen Notstand, daß wir nicht warten können, bis sich die Mittel zu einer tatkräftigen Hilfe umgestaltet haben. Wir brauchen bei den derzeitigen furchtbar schwierigen Ernährungsmöglichkeiten jede Hilfe, die sich uns darbietet.

Ich brauche nicht daran zu erinnern, daß für unsere Kinder heute in der Stadt kaum noch Gemüse zu bekommen ist. Ich glaube, daß, wenn draußen auf dem Lande die Landfrau Kenntnis von der Not unserer Kinder hat, auch sie nicht anstehen wird, darin einzuwilligen, daß wir die 2 Millionen für sofortige Kinderfürsorge verwenden können. Ich bin der Meinung, daß über den zwei unser Volk trennenden Richtungen, von denen bereits gesprochen worden ist, vielleicht doch noch ein Gedanke gestellt werden kann. Das ist der Gedanke und die Sorge der Mutter, die sich, gleichviel welchem Stande sie angehört, doch dahin einigen wird, daß alles, aber auch alles, was getan werden kann, um unseren Kindern in der Not zu helfen, auch getan wird. Deshalb möchte ich auch den Antrag des Herrn Abg. Maier-Heidelberg befürworten (Lebhafter Beifall links).

Abg. **Strobel** (Soz.):

Der Herr Kollege Hertle hat darauf hingewiesen, daß die deutschen Gewerkschaften Geld zur Unterstützung ausländischer Gewerkschaften gegeben haben. Das ist eine Solidaritätsbekundung, die auf Gegenseitigkeit beruht. Die deutschen Gewerkschaften haben, was soziale Pflichterfüllung anbelangt, während des Krieges und auch nach dem Kriege ihre volle Pflicht getan. Wären die deutschen Gewerkschaften nicht vorhanden, dann würde die Frage der Erwerbslosen heute eine ganz andere Rolle spielen. Hunderte von Millionen Mark sind seitens der deutschen Gewerkschaften aufgebracht worden zur Unterstützung ihrer erwerbslosen Mitglieder, und damit haben sie der Allgemeinheit und vor allen Dingen dem Staat einen großen Teil der Lasten abgenommen. Die Gewerkschaften tun also ihre Pflicht in allen Teilen, und was sie hier den Engländern gegenüber getan haben, ist, wie gesagt, nur die Gutmachung einer Pflicht, die ihnen in anderer Weise geworden ist. Der Vorwurf des Abg. Hertle ist ein Vergleich, der am allermindesten geeignet ist, in diese Debatte hineingeworfen zu werden (Unruhe rechts).

Wenn wir die ganze Frage behandeln, so müssen wir sie nicht nur allein nach materiellen Gesichtspunkten betrachten, sondern sie muß auch politisch gewertet werden. Und wer unsere Gesamtlage in Deutschland übersieht, der weiß, daß die Not in den Städten momentan derart groß ist, daß sie die schlimmste Zeit während des Krieges übertrifft. Wir haben jetzt eine viel schlimmere Notlage, was die Versorgung der Bevölkerung anlangt, als es in der schlimmsten Kriegszeit gewesen war. Kurzarbeit, anhaltende Teuerung, zunehmende Erwerbslosigkeit u. dergl. sind die Erscheinungen, die hier zusammenfallen. Und so ist es Tatsache, daß ein großer Teil der Bevölkerung heute in Mannheim nicht mehr das zum Leben Notwendige kaufen kann. Am allermeisten darunter leiden die Kinder der arbeitenden Bevölkerungsschichten. Die Tatsache, daß die Bevölkerung die Milch, die sie wohl bekommen, aber nicht mehr für ihre Kinder kaufen kann, muß Ihnen ein Anlaß sein, zu prüfen: wo ist die Unterstützung nun am allerdringendsten? Wenn wir nach dieser Seite hin die Frage prüfen, dann müssen wir sagen: gut, die Landwirtschaft verdient Förderung, ihr soll ein Teil der Mittel zugeführt werden zur Erfüllung der Zwecke, die im Voranschlag vorgesehen sind. Aber andererseits darf der andere Teil nicht vernachlässigt werden, und ich glaube, daß unser Antrag das Richtige trifft. Die Landwirtschaft kommt dabei nicht zu Schaden, sondern ihr wird für die nächste Zeit ebenso geholfen wie jenen, die sich heute in schlimmster Notlage befinden. Wenn Sie so die Entscheidung treffen, dann können Sie versichert sein: daß falls die Landwirtschaft in eine größere Notlage kommt und Hilfe braucht, sie diese von der Allgemeinheit auch erhält, wenn die Notlage in den Städten nicht mehr so groß ist. Wenn Sie aber heute wirklich für die Notlage der Bedürftigsten kein Verständnis finden sollten, dann wird die Stimmung gerade ins Gegenteil umschlagen. Wenn Sie die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, dann müssen Sie nach reiflicher Prüfung zu dem Entschluß kommen, daß der Antrag unserer Fraktion lediglich den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit gerecht werden und auch dort Hilfe leisten will, wo sie nach unserem Dafürhalten ebenso dringend ist, wie sie nach Ihrem Dafürhalten für die Landwirtschaft ist. Also entschei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Sie sich nach der Seite hin und nehmen Sie unseren Antrag so, wie er gemeint ist. Sie tun dabei nicht nur uns einen Gefallen, sondern Sie nützen auch für die Zukunft dem, was Sie letzten Endes von der Allgemeinheit späterhin zur Förderung der Landwirtschaft noch fördern werden (Beifall links).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich glaube, daß wir geschäftsordnungsmäßig heute über die Anträge nicht abstimmen werden, sondern das wird ein Vorgang sein, der erst am Ende unserer Debatte über das Budget des Ministeriums des Innern zu erfolgen hat. Ich begrüße das, weil wir bis jetzt in der eigenen Fraktion keine Möglichkeit gehabt haben, uns über diese Dinge auszusprechen. Wir waren im Ausschuß über die Sache einig. Wie Sie aber eben gehört haben, ist auch aus meinen Fraktionskreisen heraus, von einer Frau, die im städtischen Leben steht, die andere Auffassung zur Geltung gekommen. Infolgedessen sehe ich mich veranlaßt, diese Frage in der Fraktion zu einer Aussprache zu bringen. Ich meine auch, daß sich ein Weg finden wird, der als Weg der Gerechtigkeit und Billigkeit bezeichnet werden muß. Die Fraktion, die ich zu vertreten habe, hat sich immer zum Grundprinzip gemacht: nicht Klassengegensätze, sondern Aussöhnung durch soziale Gerechtigkeit! Das wird auch hier geltend gemacht werden. Wenn von der anderen Seite da drüben die Sache weniger agitatorisch aufgemacht worden wäre (Sehr richtig im Zentrum), dann wäre verschiedenes leichter zu machen gewesen (Zustimmung im Zentrum. — Abg. Maier-Heidelberg: Sie halten es für agitatorisch, wenn es Ihnen paßt!). Herr Kollege Maier, wenn Sie mich mit der Ruhe, mit der ich angefangen habe, weiterreden lassen, dann werden wir wohl der Sache am meisten dienen. Ich bin der Ansicht, es ist nicht zweckdienlich, die Leidenschaft in diese Sache hinein zu tragen, sondern eher könnte das schädigend wirken.

Nun will ich zunächst mit dem ersten Punkt beginnen, mit den 20 000 M. zur Förderung des Gerstenbaues. Ich glaube, daß die Zeit, die wir darauf verwenden, uns hier gegenseitig die Verschiedenheiten unserer Auffassungen darzulegen (Zuruf links) — wenn Sie mich nicht reden lassen, werde ich später fertig —, daß die Zeit mehr wert ist, als das, was wir hier behandeln (Sehr gut!). Um solche Kleinigkeiten sollte man sich nicht herumstreiten. Nun denken Sie, Herr Kollege Maier, was wird das für eine phänomenale Erscheinung sein, wenn wir in Baden in 2 Jahren 20 000 M. für die Förderung des Körnerbaues aufwenden, aber nicht für den Gerstenbau. Für die Sache sollte man einiges Verständnis haben, daß man aus einer Bagatelle nicht große Sachen macht. (Zurufe: Sehr richtig!). Ich habe mich im Ausschuß des Wortes enthalten, weil ich mir gesagt habe: sobald ich mich überzeugen kann, daß hier das Biertrinken unterstützt wird, dann stimme ich dagegen. Ob das Bier etwas dünner oder etwas dicker wird, das spielt eine untergeordnete Rolle. Ich will lieber die 20 000 Mark für ein gutes Stück Brot verwenden. Also in dem Augenblick, wo wir uns sagen können, es handelt sich lediglich um das Biertrinken, werden wir an Ihrer Seite sein.

Wie ich mich selber entschließe, weiß ich noch nicht. Aber die Herren, die um mich sitzen, werden in dieser Kapitalsfrage absolute Freiheit haben. Sie mögen stimmen, wie sie wollen, und es halten, wie der Pfarrer von Aßmannshausen, der hat es gehalten, wie er wollte (Heiterkeit). So wollen wir die große Kapitalsfrage behandeln.

Dann kommt die zweite Frage! Die nehme ich schon ernster. Die erste, glaube ich, ist doch von untergeordneter Bedeutung. Und da will ich sagen, daß mir der Herr Minister, der nicht meiner Partei, sondern jedenfalls einer Partei angehört, die für sich in Anspruch nimmt, an der Spitze des sozialen Verständnisses zu marschieren, immer noch dafür Bürge ist, daß die soziale Fürsorge gewiß im Budget nicht zu kurz kommt. Ich habe aber, nachdem Widerstand aus seiner eigenen Fraktion entstanden ist, extra das Arbeitsministerium gebeten, mir die Positionen zusammenzustellen, die jetzt schon für die Kinderfürsorge im Budget stehen. Und das Arbeitsministerium kann nicht in den Verdacht kommen, hier etwa zu frisieren; denn an der Spitze des Arbeitsministeriums — und ich habe mich an die Spitze des Arbeitsministeriums gewandt — steht wiederum ein Minister, der derselben Fraktion angehört. Da hat man mir gesagt und es mir schriftlich gegeben — ich habe es Ihnen sogar mit den Ziffern verlesen — daß für die Kinderfürsorge 4 110 000 M. durch die beiden Minister in das Budget hineingebracht worden sind (Abg. Maier-Heidelberg: Und wieviel für die Landwirtschaft?). Immer nur langsam! Ich lehne einstweilen den Vergleich ab: hier Landwirtschaft, hier Kinderfürsorge! — Es gibt Dinge, die man nicht ohne weiteres so mit einander vergleichen kann. Das muß man nicht auf dieselbe Stufe stellen.

Ich will, Herr Kollege Maier, ein Diktum abtun, das Sie getan haben. Sie haben im Haushaltsausschuß drastisch gesagt: nicht nur für die Viehzucht, sondern auch für die Menschen soll man etwas übrig haben! Ich glaube, Herr Kollege Maier, Sie sind weitherzig genug, um zu begreifen, daß das, was hier für Viehzucht aufgewendet wird, nicht des lieben Viehes wegen, sondern der Menschen wegen geschieht (Zurufe im Zentrum: Sehr gut!). Wenn ich für die Menschen Fleisch, Fett und Milch haben will, muß man eben die Viehzucht fördern. Und wenn ich noch so viel Geld habe und Viehzucht fördern. Und wenn ich noch so viel Geld habe und habe kein Fett, Fleisch und Milch, dann werde ich eben mit den Papierlappen nichts anfangen können. Deswegen ist es in Gottes Namen einmal in der Weltordnung so eingerichtet, daß, wenn man etwas zu essen haben will, wir produzieren müssen. Deshalb ist die Fürsorge für die Landwirtschaft nicht eine Fürsorge für die Viehproduktion, nicht eine Sorge für das Vieh letzten Endes, sondern für die Menschen! Derartige Sprüche haben nur eine ganz bestimmte Tendenz (Sehr richtig! rechts) und spekulieren nicht auf das Denken, sondern auf die Denkfaulheit (Zuruf im Zentrum: Jetzt wird er es gemerkt haben! — Sehr richtig! rechts. — Zurufe links. — Unruhe und Heiterkeit). Ich will zur Heiterkeit etwas erzählen (Erneute Zurufe links). Ich habe in Rastatt einen Lehrer gehabt; und wenn einer im Griechischen einen Kapitalbock geschossen hat, dann hat er höchstens gesagt: Sind Sie denn wirklich so dumm, oder stellen Sie sich nur so? (Heiterkeit). Das ist mir eingefallen, als ich dieses Diktum vorhin niedergeschrieben habe (Heiterkeit). Die Anwendung natürlich kann ich mir wohl ersparen (Abg. Maier-Heidelberg: Den Zustand lassen wir uns nicht gefallen, daß man uns hier als dummen Kerl hinstellt! Das ist mir anfangs zu dumm!).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Dr. Schofer, in dem Zusammenhang hat es scheinen können, daß Sie Mitglieder des Hauses meinten!

(Abg. Dr. Schofer: Nein! Abg. Maier-Heidelberg: Wir machen keine Sprüche, so wenig wie die Zentrumsabgeordneten! — Abg. Dr. Schofer: Lassen Sie mich die Sache erklären! — Abg. Maier-Heidelberg: Wir kennen das! — Der Präsident bittet, den Redner nicht weiter zu unterbrechen. — Abg. Maier-Heidelberg: Der darf alles sagen; wenn wir etwas sagen wollen, ist es etwas anderes!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Schofer** (fortfahrend):

Ich bitte den Herrn Präsidenten, mich dann zur Ordnung zu rufen. .

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich will den weiteren Satz hören; ich habe es eigentlich indirekt schon gerügt!

Abg. Dr. **Schofer** (fortfahrend):

Die Sachen sind gemünzt für Leute draußen; ob ich die Leute draußen für so dumm halte, daß sie das glauben oder aber ob ich glaube, ich darf das den Leuten bieten. Das wollte ich damit sagen in einer scherzhaften Form. Dem Herrn Kollegen Maier nahezutreten, lag mir fern (Abg. Maier-Heidelberg: Ich weiß schon, daß wir dumme Kerle sind!).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich möchte bei der Gelegenheit sagen: Herr Kollege Maier-Heidelberg, Sie haben vorhin eine Bemerkung gemacht; wenn Sie damit das Präsidium gemeint haben, so muß ich sie mit Entschiedenheit zurückweisen, jedenfalls rügen. Ich bemühe mich, so objektiv und gerecht wie möglich zu sein. Ich bin eingeschritten und habe sofort gerügt und kann mir also eine derartige Bemerkung nicht gefallen lassen.

Abg. Dr. **Schofer** (fortfahrend):

Also so war die Sache gemeint, Herr Kollege Maier! Ich habe Sie stets eintaxiert als einen hochbegabten, talentvollen Menschen, den man sehr ernst zu nehmen hat in solchen Dingen. Aber ich glaube, man wird in diesem Hohen Hause noch ein Scherzwort sagen dürfen, und so war es gemeint. In dem Augenblick, wo ich gesehen habe, daß Sie (zum Abg. Maier gewendet) es anders auffassen, habe ich Anstalten getroffen, es Ihnen zu erklären.

Nun hat der Herr Kollege Maier den Antrag gestellt, daß man die 2 Millionen Mark für Kinderfürsorge hinausgeben soll. Damit ist eine einmalige Verwendung gegeben, die natürlich dann, wenn das Geld verbraucht ist, in ihren Wirkungen aufhört. Wenn es dagegen zur Hebung der Viehzucht verwendet wird, haben wir eine fortbestehende Steigerung der Möglichkeit der Ernährung der Kinderwelt. Das ist der Unterschied! Immerhin bin ich für mich persönlich der Meinung und werde das auch meiner Fraktion sagen: Wenn der Herr Minister des Innern und der Herr Arbeitsminister, die ja die Vertreter der Kinderfürsorge sind, im Laufe dieser Budgetperiode erkennen sollen, daß sie mit den 4 110 000 M. tatsächlich nicht auskommen, so soll es ihnen durch einen Beschluß, den wir herbeiführen, möglich gemacht werden, aus diesen Mitteln, die hier nicht für dieses Budget verwendet werden, sondern aus dem zukünftigen Budget in einer bestimmten Höhe Mittel herauszuholen und sie dann aus Mitteln, die später aus ähnlichen Ersparnissen wieder zur Verfügung stehen, wenn es notwendig ist, der Landwirtschaft zuzuführen. Wir haben es dann immer in der Hand zu entscheiden: Ist hier eine Notlage, von der wir glauben, daß sie die größere ist, so helfen wir hier! Ist drüben die Notlage größer, und ist es wünschenswert, daß wir Mittel zur Verfügung stellen, soll drüben geholfen werden, so daß hier den Herren Ministern eine Bewegungsfreiheit gegeben ist. Die Herren Minister gehören nicht den bürgerlichen Parteien, sondern der Sozialdemokratie an. Ihnen ist die Initiative zugegeben; nur wird natürlich das Staatsministerium in der Lage sein, schließlich ein letztes Wort in der Sache zu sagen. Ich glaube, das ist doch eine loyale Auffassung der ganzen Situation, und dafür müßte man auf der anderen Seite des Hauses Verständnis haben.

Ich würde bereit sein, das in meiner Fraktion zur Diskussion zu stellen und zu sehen, daß wir nach der Richtung, die ich eben angegeben habe, einen bestimmten Weg finden. Wenn Sie (zu den Sozialdemokraten gewendet) auf der anderen Seite wirklich die Fürsorge für die Kinder aus durchaus reellen Gründen weiter gefördert haben wollen, dann müssen Sie für dieses Entgegenkommen und für diesen Weg Verständnis haben. Es gibt eben nicht nur Ihre, sondern auch noch eine andere Auffassung.

Und nun hat der Herr Kollege Maier noch auf die Quäkerspeisungen hingewiesen und aus ihnen das Argument abgeleitet, daß, wenn wir die Wohltätigkeit Nordamerikas in den Dienst unserer Kinderfürsorge stellen, wir dann auch selbst alles tun müssen, um der Not in der Kinderwelt zu begegnen. Ich unterschreibe das. Ich bin der Meinung, daß wir das machen müssen. Ich will die Gelegenheit benützen, auch hier ein Wort der Anerkennung und des Dankes wieder für die Hilfe zu sagen, die uns vom Ausland geworden ist, um der Notlage in der Kinderwelt zu begegnen. Allein ich glaube, wenn wir das auch anerkennen, dann müssen wir uns aber doch auch darüber klar sein, welches die Mittel sind, um dem zu begegnen, was wir Notlage der Kinderwelt heißen, und wenn ich diese Mittel und Wege untersuche, dann komme ich auch wieder darauf zurück: Stärkung unserer Landwirtschaft, Produktionstüchtigkeit und Produktionsfreudigkeit unserer Landwirtschaft.

Der Herr Kollege Maier hat weiter gemeint, daß die Stunde kommen werde, wo die Landwirtschaft wieder nach Schutzzoll verlangt. Das wird richtig sein. Deswegen habe ich auch in unseren Kreisen immer denen gegenüber, die gegenwärtig in der Landwirtschaft, vielfach nicht zum Heil der Landwirtschaft so laut reden, gesagt, daß die Stunde einmal kommt, wo der Schutz der Landwirtschaft wieder ein deutsches Problem sein wird (Sehr richtig! beim Zentrum und den Demokraten), und da werden die Landwirte diesen Schutz der Landwirtschaft nicht allein durchführen können, sondern sie werden auch die Kreise der Konsumenten brauchen (Sehr richtig!). Es heißt heute: Leben und leben lassen! damit es auch später heißt: Leben und leben lassen! (Sehr richtig!). Nicht der Kampf der Produzenten und der Konsumenten, sondern das Verständnis der Stände unter einander, das ist das Ideal.

Und nun hat der Herr Kollege Maier gesagt: Was Sie hier beschließen, das werden Sie vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten müssen! Herr Kollege Maier, der da vor Ihnen steht, hat, seit er in diesem Hohen Hause, im öffentlichen Leben steht, den Grundsatz hoch gehalten und deswegen manchen Kampf durchzufechten gehabt. Das soziale Denken ist nicht jedermanns Sache, und zum sozialen Denken die Leute zu erziehen, ist oft eine außerordentlich bittere, harte Arbeit. Das werden Sie (zu den Sozialdemokraten gewendet) in Ihren eigenen Reihen schon gespürt haben, wenn Sie die Erziehung der Gewerkschaften da ins Auge fassen. Das spüren wir auch in unseren Reihen. Das ist überhaupt meistens ein sehr hartes Stück Erziehungsarbeit. Wenn aber diese Erziehungsarbeit gemacht werden soll, dann wird sie wohl immer am besten gemacht werden unter dem Gedanken, Gott und dem eigenen Gewissen Verantwortung schuldig zu sein und einstens dafür Rechenschaft ablegen zu müssen. Und wenn der Herr Kollege Maier dieses Verantwortungsgefühl vor Gott und dem Gewissen und dem allewigen Richter wiederum in dem öffentlichen Leben einzuführen, mithelfen will, so reiche ich ihm hier die Hand. Herr Kollege Maier! auf dem Boden wollen wir gründlich miteinander arbeiten!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dann wird ein gutes Stück Versöhnung herbeigeführt werden (Beifall).

Ich hätte dann noch eines oder das andere zu sagen, ich will aber nur noch das herausgreifen: der Abg. Maier hat darauf exemplifiziert, daß draußen im Felde die Arbeiter in den vordersten Gräben gestanden seien und Not und Tod miteinander getragen hätten. Herr Kollege Maier, ich kenne das. Ich habe immer eine Freude, wenn ich hier mit Kameraden von draußen diskutieren darf. Ich habe für diese Männer immer ein gewisses Faible. Aber, unter denen, die da vorne gestanden, da vorne geblutet haben und draußen liegen, sind auch sehr viele Bauernsöhne, sehr viele Bauernväter. Einer der letzten unter diesen, den ich auf den Bergen meiner Heimat beerdigt habe, war ein Vater von sieben lebenden Kindern, von einem Schwarzwaldhof, von einem Dorf in den südlichen Schwarzwaldbergen. Da gab es keinen Unterschied. Der Arbeiter stand vorne und hat sein Leben und Blut geopfert, und es stand der Bauersmann draußen, es stand draußen der Handwerker wie der Kaufmann. Vielleicht in einem oder anderen Fall mögen Ausnahmen vorgekommen sein. Aber im großen und ganzen waren es alle Stände ohne Unterschied. Man kann also mit einer solchen Argumentation in diesen Dingen hier nicht kommen (Sehr richtig! beim Zentrum und rechts), und ich glaube, es wäre der Sache mehr gedient gewesen, wenn man dieses Argument aus der Materie herausgelassen hätte (Sehr richtig!). Aber alle diese Dinge genieren mich nicht. Für mich besteht einzig und allein — das werde ich auch in meiner Fraktion proponieren — das große Gesetz der Gerechtigkeit und der christlichen Nächstenliebe. Dort, wo Not ist, und namentlich wenn sie in der Kinderwelt ist oder in dem andern großen Lager der Lieblinge des Heilands, der Kranken — in diesen beiden Lagern muß bis zur äußersten Grenze des Erträglichen gegangen werden. Ich hege die Hoffnung, daß in meinen Kreisen, in den Kreisen meiner Fraktion — und ich gehe weiter: ich glaube, daß in allen Fraktionen für dieses große Grundgesetz von Gerechtigkeit und Liebe und Fürsorge, für das große Grundgesetz der Barmherzigkeit volles Verständnis sein wird, und daß wir uns hier von niemand übertreffen lassen. Aber man soll von uns nicht verlangen, daß wir Wege gehen, die einseitig sind, die nicht den Blick auf das große Ganze haben, sondern wir müssen das große Ganze ins Auge fassen, die großzügigen Wege in den Vordergrund stellen und dann auch die anderen folgen lassen. So, unter diesen Gesichtspunkten, hoffe ich, die Sache in der Fraktion vertreten und die Fraktion auf einen Weg führen zu können, von dem ich sagen kann, er entspricht diesem Grundgesetz (Beifall beim Zentrum).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich möchte vorschlagen, daß wir die Anträge, die uns jetzt beschäftigen, nochmals an den Haushaltsausschuß zurückverweisen. Es will mir nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer scheinen, daß sich doch ein Weg finden ließe — mit manchem von dem, was er ausgeführt hat, bin auch ich und meine Freunde durchaus einverstanden —, der zwischen den beiden auseinandergehenden Anschauungen einen Ausgleich schafft.

Widerspruch gegen den Geschäftsordnungsantrag des Abg. Dr. Glockner erhebt sich nicht.

Der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Der Präsident gibt bekannt, daß sich zu den vorliegenden Anträgen noch die Abgg. Viereisel, Rausch, Großhans und Schloß zum Wort gemeldet hatten.

Im Einverständnis des Hauses wird hier abgebrochen.

Es wird sodann die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 28. Juli, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Richter.
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

51. Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Fehn, Geck, Dr. Gothein, Großhans, Hamann, Helffrich, Herbster, Hertle, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Kurz, Maier-Heidelberg, Mast, Mellert, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Schöpfle, Spang, Stork, Vielhauer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Sammet, die Ministerialräte Dr. Bender und Dr. Huber und Finanzrat Dr. Bund.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb — Ertragsteuergesetz — (Druck. Nr. 65 und 65a) samt einschlägigen Gesuchen, Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter;
*2. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Verteilungsgesetz — (Druck. Nr. 59 und 59a) samt einschlägigen Gesuchen, Berichterstatter Abg. Freudenberg;
*3. die Vorlage der Regierung wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Druck. Nr. 33d und e), Berichterstatter Abg. Marum und Dr. Leser;
4. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Druck. Nr. 85), Berichterstatter Abg. Wittemann.

*II. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins badischer Geometer, den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920/21 betr.,
2. des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, die Beförderung der Sekretäre der Gruppe VI als Obersekretäre nach Gruppe VII betr.,
3. des gleichen Verbandes und des Badischen Büro- und Kanzleibeamtenverbandes, den Vollzug der Besoldungsordnung betr.,
4. von Beamten in St. Ilgen, die Ortsklasseneinteilung der Gemeinde St. Ilgen betr.,
5. des Vereins Badischer Lehrerinnen und der Gruppe der technischen Lehrerinnen, die Einreihung der Bad. Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in die Besoldungsordnung betr.,
6. des Bürgermeisteramtes Gaggenau über die Tragung der Schullasten.
7. des Landesverbandes der Saal- und Konzertlokalinhaber um Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1878 Nr. 10613 die Abhaltung von Tanzbelustigungen und Abänderung der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 29. November 1865 betr.,
8. der Badischen, Württembergischen, Hohenzollernschen Jägervereinigung E. V., die restlose Durchführung des Ausländererlasses betr.,
9. des Kriegsinvaliden Fr. Röck in Konstanz um Rechtshilfe bezüglich seiner Versorgungsgebührnisse.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 6 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 7 bis 9 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgg. Wiedemann und Gen., die Einreihung der Stadt Bruchsal im Ortsklassenverzeichnis betr.

„Bei der Einreihung im Ortsklassenverzeichnis des Reiches wurde die Stadt Bruchsal nicht seinen wirklichen Lebensverhältnissen entsprechend berücksichtigt.

Der Landtag wolle daher beschließen:

die badische Regierung zu ersuchen, bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses im Reichsrat für die Einreihung der Stadt Bruchsal in eine höhere Ortsklasse einzutreten."

Der Antrag wird gedruckt (Druck. Nr. 79g) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

III. Sonstiges:

Schreiben des Arbeitsministeriums mit 120 Abdrucken der Schrift von Baurat Altmayer-Karlsruhe „Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis in den Bodensee".

Die Abdrucke werden verteilt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 11 derselben: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb — Ertragsteuergesetz — samt einschlägigen Gesuchen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Im Namen des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die von der Regierung gemachte Vorlage, betr. den Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Drucksache Nr. 65 a). Bevor ich auf den Inhalt des Gesetzentwurfes selbst näher eingehe, möchte ich Ihnen eine kurze Darstellung geben über den Stand der Steuergesetzgebung in Baden vor dem 1. April 1920, soweit sie sich auf die Besteuerung des Vermögens bezieht.

Mit dem 1. April 1920 ist, wie Sie wissen, die neue Reichssteuergesetzgebung in Kraft getreten. Die Besteuerung des Vermögens in Baden vor dem 1. April 1920 hat nicht das ganze Vermögen umfaßt, insbesondere nicht die Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch gedient haben, nicht die Haushaltsfahrnisse, nicht die Kunstschätze, die in privatem oder öffentlichen Besitz waren, soweit sie nicht dem Erwerb dienten, nicht die Bücher und wissenschaftlichen Schätze, nicht die Bibliotheken, nicht die Luxusequipagen, überhaupt alles nicht, was zum persönlichen Gebrauch des Eigentümers bestimmt war. Erfaßt von der Vermögenssteuer ist nur worden der Wald, die sonstigen Grundstücke, die Gebäude, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsfahrnisse und das Kapitalvermögen.

Die liegenschaftlichen Werte sind zum Zwecke der Besteuerung durch das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 von amtswegen ein für allemal eingeschätzt worden auf Grund eines Gesetzes vom 9. August 1900. Diese Schätzung ist späterhin periodisch nicht wiederholt worden. Das Gesetz hat eine solche periodische Wiederholung der Einschätzung nicht angeordnet. Wohl aber war es möglich, aus bestimmter Veranlassung einzelne Grundstücke einer Neueinschätzung zu unterwerfen, so beispielsweise, was selbstverständlich ist, wenn ein Wald gerodet und zu Feld gemacht wurde, oder wenn ein Grundstück überbaut wurde und der Gebäudesteuer unterstellt werden mußte, oder wenn ein altes Gebäude abgebrochen und in einen Garten umgewandelt wurde. Auch dann konnte eine Neueinschätzung beantragt werden, wenn jemand nachwies, daß das Grundstück, das auf seinen Namen besteuert wurde, um ein Zehntel zu hoch in der Steuer veranlagt war. Ebenso konnte aber auch die Steuerbehörde veranlassen, daß, wenn sie der Meinung war, daß ein Grundstück um 10 Prozent zu niedrig eingeschätzt war, das Grundstück höher eingeschätzt wurde. Die Liegenschaften waren also, wie gesagt, ein für allemal amtlich festgestellt in dem Wert, mit dem sie der Steuer unterworfen werden sollen.

Dagegen sind die Betriebsfahrnisse und das Kapitalvermögen alljährlich beim Ab- und Zuschreiben veranlagt worden auf Grund der Steuererklärung, die von den Steuerpflichtigen abgegeben wurde.

Auf Grund der amtlichen Schätzung der Liegenschaften und auf Grund der Erklärung der Steuerpflichtigen wurden dann 5 Kataster aufgestellt: das Kataster für den Wald, für die sonstigen Grundstücke, für die Gebäude, für das Betriebsvermögen und für die Kapitalien, und diese 5 Kataster bildeten die Grundlage der Besteuerung sowohl für den Staat als für die Gemeinden.

Aber die Besteuerung erfolgte für den Staat und für die Gemeinden nach verschiedenen Methoden.

Für den Staat erfolgte sie auf Grund des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906, und zwar wurde für die Besteuerung durch den Staat das Vermögen, welches auf den Namen eines Steuerpflichtigen in den verschiedenen Katastern enthalten war, zusammengerechnet, und der Steuerpflichtige war berechtigt, zu beantragen, daß von der Summe des Aktivvermögens Schulden bis zur Hälfte des Wertes des Aktivvermögens davon abgerechnet werden, und was dann übrig blieb an Vermögen, das wurde einem einheitlichen Steuerfuß unterworfen. Dieser Steuerfuß betrug bis zum Jahre 1918 11 Pfennig für 100 M. Steuerwert, von 1919 an und bis zum 1. April 1920 war der Steuerfuß erhöht worden auf 13 Pfennig. Das war also die Besteuerung für den Staat in der Form der Vermögenssteuer.

Die Besteuerung in der Gemeinde, welche durch die Gemeindeordnung geregelt war, zählte nicht das Vermögen der verschiedenen Steuerkataster zusammen, sondern in der Gemeinde blieb das Vermögen der verschiedenen Kataster getrennt, und es konnte jede Art von Vermögen einem verschiedenen Steuerfuß unterworfen werden, insbesondere war mindestens die Besteuerung des Kapitalvermögens in der Gemeinde eine niedrigere als die Besteuerung der übrigen Vermögensteile. Da in den Gemeinden das vorhandene Aktivvermögen nicht zusammengezählt wurde, konnte auch kein Schuldenabzug stattfinden, und deswegen hat der Unterschied bestanden, daß zwar bei der Staatssteuer die Schulden bis zur Hälfte des Aktivvermögens abgezogen werden konnten, daß dagegen bei der Gemeinde ein allgemeiner Schuldenabzug nicht stattfand, worüber, wie Sie alle wissen, vielfach und oft Beschwerde geführt worden ist.

Nun sind seit dem 1. April 1920, wie Sie alle wissen, ein Teil unserer Steuern an das Reich übergegangen. Vor allem ist auf das Reich übergegangen die Einkommensteuer, worüber ich aber hier nicht weiter zu reden habe. Außerdem hat aber das Reich auch die Kapitalertragsteuer an sich gezogen. Die Besteuerung der Kapitalien war nun ein Stück unserer Vermögenssteuer, und indem das Reich die Kapitalertragsteuer an sich gezogen hat, ist damit unsere Vermögenssteuer in Stücke geschlagen worden.

Für die Besteuerung durch die Länder und so auch für die Besteuerung in Baden ist in Bezug auf das Vermögen nur noch übrig geblieben die Besteuerung des Grundvermögens und die Besteuerung der Gewerbebetriebe; dagegen ist, wie gesagt, die Besteuerung des Kapitalvermögens an das Reich übergegangen. Das Landesertragsteuergesetz, welches ein Reichsgesetz ist, nicht etwa, wie der Name anzunehmen verleiten könnte, ein Landesgesetz, also das vom Reich erlassene Landessteuergesetz vom 30. März 1920 hat denn auch in § 8 die Länder und die Gemeinden darauf hingewiesen, ihre steuerlichen Bedürfnisse zu decken durch Besteuerung des Grundvermögens und durch Besteuerung des Gewerbebetriebs. Das Landesertragsteuergesetz hat in dem § 9 einige Bestimmungen darüber aufgestellt, wie die Ertragsteuern, wie das Landessteuergesetz sie nennt, eingerichtet werden können, und wie sie nicht eingerichtet werden sollen.

Das Gesetz, über das ich Ihnen hier nun zu berichten habe, das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, dessen Entwurf Ihnen auf der Drucksache 65 a vorgelegt worden ist, ist ein Ausführungsgesetz zu dem Landessteuergesetz, und ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehe nun dazu über, Ihnen den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes kurz vorzutragen.

Da ist zunächst zu bemerken, daß das neue Gesetz im wesentlichen das gleiche Vermögen erfaßt, wie das Vermögenssteuergesetz für den Staat und die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Gemeinden es getan haben, ausgenommen das Kapitalvermögen; das kann nicht mehr besteuert werden. Im übrigen aber ist das Vermögen, das von der neuen Steuer erfaßt werden soll, im wesentlichen das gleiche, wie früher. Das gilt vor allem von den Liegenschaften, also vom Wald, von den sonstigen Grundstücken und von den Gebäuden. Die Kataster, die in dieser Beziehung früher aufgestellt worden sind, werden im wesentlichen unverändert in die neue Steuer herübergenommen. Doch sind immerhin einige begriffliche Änderungen in dem neuen Gesetz gegenüber dem Vermögenssteuergesetz vorgenommen worden. Diese begrifflichen Veränderungen betreffen hauptsächlich das Betriebsvermögen, und ich möchte Ihnen da einige von diesen Änderungen wenigstens in Kürze vortragen.

Nach dem Vermögenssteuergesetz galten die sogenannten Realgewerbeberechtigungen, d. h. die auf Gebäuden ruhenden Berechtigungen, eine Gastwirtschaft oder eine Apotheke zu betreiben, als zum gewerblichen Betriebsvermögen. Die jetzige Vorlage der Regierung betrachtet aber diese Gewerbeberechtigungen als einen Bestandteil der Grundstücke, und der Ausschuß hat dieser veränderten Auffassung zugestimmt, weil er der Meinung war, daß diese Auffassung natürlicher und richtiger ist. Für die Frage der steuerlichen Belastung ist die Sache insolange gleichgültig, als die Gebäude auch nur von dem einfachen Steuerfuß erfaßt werden wie das Betriebsvermögen. Steuerlich könnte die neue Auffassung dann von Bedeutung werden, wenn etwa die Grundstücke einmal höher besteuert würden als das Betriebsvermögen. Das kann hier aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Sodann die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die sind schon in dem Vermögenssteuergesetz als steuerpflichtig anerkannt und behandelt worden. In dem Vermögenssteuergesetz waren jedoch einige Ausnahmen von diesem Prinzip enthalten. So wurden die Vorschuß- und Kreditvereine, insofern sie nicht ein Betriebsvermögen von mehr als 50 000 M. hatten, als nichtsteuerpflichtig behandelt, ebenso auch nicht die landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften. Diese Ausnahmen von der Steuerpflicht hat die jetzige Regierungsvorlage gestrichen. In dem Ausschuß ist wiederholt der Versuch gemacht worden, mindestens die landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften aus dem Grund, weil sie ja nur Hilfsorganisationen für den Landwirt und den kleinen Gewerbetreibenden sind, steuerfrei zu lassen. Es ist auch der Versuch gemacht worden, die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften steuerfrei zu machen. Auch ist von einer Seite der Antrag gestellt worden, die Konsumvereine steuerfrei zu lassen. Nachdem aber die Frage im Ausschuß des längeren hin und her behandelt worden war, ist man schließlich zu der Meinung gekommen, daß schwer eine Grenze zu finden sei, wo mit der Steuerbefreiung anzufangen und wo mit ihr aufzuhören sei. Und so ist schließlich der Beschluß des Ausschusses dahin gegangen, daß man sich an die Regierungsvorlage anschloß. Die erwähnten kleinen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden also in Zukunft ebenso der Steuer unterstellt sein, wie es bezüglich der anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Fall ist.

Eine längere und wiederholte Erörterung hat in dem Ausschuß die Frage hervorgerufen, wie steuerlich die sogenannten Privatsparkassen behandelt werden sollen. Im Vermögenssteuergesetz ist eine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie diese sogenannten privaten Spargesellschaften behandelt werden sollen, nicht enthalten. Dagegen hat der § 47 der Vollzugsverordnung zu dem Vermögenssteuergesetz in der Ziffer 5 ausgesprochen, daß die auf Gegenseitigkeit gegründeten sogenannten Privatsparkassen behandelt werden sollen, wie die von den Gemeinden verbürgten Sparkassen, wonach also diese Privatsparkassen bisher steuerfrei waren. In der jetzigen Regierungsvorlage sind nun die Gemeindesparkassen wieder steuerfrei, und dieser Bestimmung war in dem Regierungsentwurf der Satz beigefügt „das gleiche gilt für Sparkassen, die den Gemeindesparkassen gleichgestellt werden können." Die Frage war dann im Ausschuß, welche Kassen den Gemeindesparkassen gleichgestellt werden könnten, und es wurde in der ersten Lesung beschlossen, daß diejenigen Privatsparkassen, denen das Recht der Körperschaft verliehen worden, steuerfrei sein sollten. Dabei ging man von der Meinung aus, daß es in Baden zwei solche Privatspargesellschaften gebe, die Körperschaftsrechte besitzen: die Privatspargesellschaft in Karlsruhe und die Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden in Heidelberg. Es hat sich aber dann in der zweiten Lesung herausgestellt, daß die Annahme, von welcher der Ausschuß ausgegangen war, nicht zutreffend ist; daß es vielmehr nur eine Kasse gibt, die Körperschaftsrechte besitze, die Privatspargesellschaft in Karlsruhe, daß dagegen die Heidelberger Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verliehen bekommen hat auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es hat sich weiter herausgestellt, daß außer der Heidelberger Kasse noch etwa 8 oder 10 solcher Privatspargesellschaften in Baden vorhanden sind, die auch die juristische Persönlichkeit auf Grund einer Verleihung gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besitzen, und es ist dann die Frage aufgetaucht: wie sollen nun diese Kassen behandelt werden?

Daß man die Privatspargesellschaft in Karlsruhe allein steuerfrei stellt und alle anderen Kassen der Steuerpflicht unterwirft, das hat vielen Mitgliedern des Ausschusses nicht recht einleuchten wollen. Und so ist im Ausschuß der Antrag gestellt worden, man solle diese Kassen alle, soweit sie Rechtsfähigkeit haben, sei es kraft Körperschaftsrechts oder kraft Verleihung nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches steuerfrei lassen. Dieser Antrag ist jedoch in dem Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt worden, und es muß also als die Meinung des Ausschusses in seiner Mehrheit festgestellt werden, daß alle diese Privatspargesellschaften, mögen sie nun die Körperschaftsrechte oder die Rechtsfähigkeit kraft Verleihung nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in der Zukunft der Steuerpflicht unterworfen sein sollen.

Eine weitere, sehr bedeutsame Veränderung des Begriffs Gewerbebetrieb hat stattgefunden in bezug auf die sogenannte freie Berufstätigkeit. Nach dem Vermögenssteuergesetz soll die freie Berufstätigkeit wissenschaftlicher Art, künstlerischer, erzieherischer oder unterrichtender Art, von der Gewerbesteuer frei sein, weil sie nach der Auffassung des Vermögenssteuergesetzes nicht als unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallend angesehen wurde, es sei denn, daß mit einer derartigen freien Berufstätigkeit solche Einrichtungen oder Veranstaltungen verbunden sind, daß man vermöge dieser Veranstaltung sagen kann u. sagen muß: Hier liegt doch ein Gewerbebetrieb vor. Im Ausschuß ist nun die Frage eingehend und wiederholt erörtert worden, wie diese sogenannte freie Berufstätigkeit behandelt werden soll. Da ist auf der einen Seite gesagt worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

diese freie Berufstätigkeit sei wie jede andere Berufstätigkeit auf den Erwerb gerichtet und bringe unter Umständen sehr bedeutenden Erwerb ein, und deswegen sei es nicht mehr wie billig, daß man diese freie Berufstätigkeit auch steuerlich als einen Gewerbebetrieb behandle. Auf der anderen Seite hat man geltend gemacht, diese freie Berufstätigkeit sei eben doch kein eigentlicher Gewerbebetrieb, vielfach seien die Verdienste aus dieser freien Berufstätigkeit auch nicht sehr erheblich, so daß bei der ganzen Sache steuerlich vielleicht nicht viel herausspringen werde, und man solle sie deswegen, wie das bisher der Fall war, so auch künftig steuerfrei lassen. Die letztere Meinung ist jedoch nicht durchgedrungen, sondern der Ausschuß ist schließlich in seiner überwiegenden Mehrheit zu der Meinung gekommen, daß die freie Berufstätigkeit auch als Gewerbebetrieb zu behandeln sei, und daß also auch die Tätigkeit des Rechtsanwaltes, des freien Architekten, des freien Ingenieurs und des freien Künstlers, besteuert werden soll, soweit sie ein gewerbliches Betriebsvermögen im Sinne des § 47 und des § 49 der Regierungsvorlage haben. Eine Sonderstellung hat man im Ausschuß nur dem Arzt zugebilligt, nicht um seiner selbst willen, sondern mit Rücksicht auf die leidende, auf die Hilfe des Arztes angewiesene Menschheit, der unter Umständen die Beschaffung ärztlicher Hilfe erschwert werden könnte, wenn man die Ärzte der Besteuerung unterwerfen würde, wenn man namentlich etwa Automobile oder sonstige Vehikel, deren sie sich in der Ausübung ihrer Praxis bedienen, unter Steuer stellen würde. Deshalb ist in dem § 46 eine besondere Bestimmung getroffen worden, daß die Ärzte nur dann als gewerbesteuerpflichtig zu behandeln sind, wenn sie eine über das gewöhnliche Maß der ärztlichen Praxis hinausgehende Einrichtung haben, also beispielsweise eine große Röntgenstrahlenbeleuchtung, Höhensonne und derartige Einrichtungen. In dem Ausschuß ist auch eine Erscheinung besprochen worden, wie sie in neuerer Zeit des öfteren vorkommt, daß ein privater Arzt etwa in einer Krankenanstalt, in einem Diakonissenhaus, einem Vinzentiushaus oder was es sonst für eine Anstalt sein mag, sich vertraglich das Recht gesichert hat, eine gewisse Anzahl Betten mit seinen privaten Patienten zu belegen, und es wurde betont, daß diese Einrichtung als besondere, steuerpflichtige Einrichtungen, als ein Sanatorium, anzusehen sei.

Eine besondere Bestimmung war in der Regierungsvorlage enthalten in bezug auf das Kapitalvermögen. Ich habe schon gesagt, daß die Kapitalien versteuert werden von Reichs wegen und deshalb der Landesbesteuerung nicht unterliegen. Nun kann es aber vorkommen, daß ein Gewerbebetrieb, sei es ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher, zum Beispiel Wertpapiere für seinen Geschäftsbetrieb bei einer Bank hinterlegt, um sich einen Kredit zu verschaffen, oder daß er sonst irgendwie, um Kaution zu leisten usw. diese Wertpapiere verwendet, und nun war die Frage: Wie sollen diese im Gewerbebetrieb verwendeten Kapitalien steuerlich behandelt werden?

Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß diejenigen Kapitalien, seien es Wertpapiere, Wechsel, Schatzanweisungen, oder was sonst immer, die dem Reich kapitalsteuerpflichtig sind, der badischen Gewerbesteuerpflicht nicht unterworfen sein sollten. In dem Ausschuß sind aber Zweifel aufgetaucht, ob diese Behandlung der Kapitalien berechtigt sei. Man hat gesagt, es wird da ein zweifacher Nutzen aus den Kapitalien gezogen, einmal der Zinsnutzen, der sich aus den Kapitalien ergibt, und zweitens der Nutzen, der sich daraus ergibt, daß man diese Kapitalien im Gewerbebetrieb verwendet. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß zwar der § 2 des Landessteuergesetzes bestimmt, daß nicht dasselbe Objekt zweimal, im Reich und im Land, der gleichen Steuerart unterworfen werden dürfe; es ist aber darauf hingewiesen worden, daß der § 8 des Landessteuergesetzes dem Rechte keine Schranken setzt, diejenigen Vermögenswerte der Gewerbesteuer zu unterwerfen, die eben im Gewerbebetrieb verwendet werden, u. deswegen hat der Ausschuß beschlossen, daß die im Gewerbebetrieb verwendeten Kapitalien als gewerbesteuerpflichtig zu behandeln seien, auch dann, wenn sie der Kapitalertragsteuer an das Reich unterliegen.

Eine besondere Rolle haben in dem badischen Vermögenssteuergesetz die sogenannten Umwandlungsprodukte in der Landwirtschaft gespielt. Es war in dem Vermögenssteuergesetz in § 57 eine Bestimmung aufgenommen worden, die besagte, daß Futtervorräte, Streuvorräte, Düngervorräte und das Saatgut nicht als landwirtschaftliches Betriebsvermögen anzusehen seien, daß sie also gar nicht mitgezählt werden dürfen bei der Frage der Feststellung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. Diese Bestimmung hatte die jetzige Regierungsvorlage so wiederholt, wie sie im Jahre 1906 in das Vermögenssteuergesetz hineingekommen war. Im Ausschuß ist aber diese Bestimmung nach langen Kämpfen gestrichen worden, und es ist nur eine Bestimmung schließlich auf Antrag des Zentrums — nachdem alle anderen Anträge des Zentrums abgelehnt worden waren — in den Gesetzentwurf hineingekommen, daß als landwirtschaftliches Betriebsvermögen nicht zu zählen seien die Lebensmittelvorräte für die Familie des Steuerpflichtigen einschließlich des Dienstpersonals, das zu seinem Hausstand gehört. Diese Bestimmung ist also jetzt in dem Gesetzentwurf enthalten. Damit ist aber nichts sachlich gewonnen; denn die Lebensmittel sind keine Betriebsfahrnisse, sie waren nach dem Vermögenssteuergesetz nicht steuerpflichtig, sie sind auch bei einem gewerblichen Betriebsunternehmer nicht steuerpflichtig, und können ebensowenig begrifflich bei einem landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer als Betriebsfahrnisse angesehen werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz hat also tatsächlich nur die Bedeutung, daß gegenüber jedem, der allenfalls zu der Meinung kommen könnte, auch die Lebensmittelerzeugnisse müßten zu den Betriebsfahrnissen gerechnet werden, außer Frage gestellt wird, daß diese Lebensmittelvorräte nicht zu den Betriebsfahrnissen zählen.

Das sind im wesentlichen die Veränderungen, die in bezug auf den Begriff „Betriebsfahrnisse" in dem neuen Steuergesetzentwurf vorgenommen worde. sind.

Was sodann das Verfahren anbelangt zur Feststellung des steuerlichen Vermögens nach dem neuen Entwurf, so habe ich schon gesagt, daß das Liegenschaftsvermögen einfach aus dem alten liegenschaftlichen Kataster herüber genommen wird und habe auch schon erwähnt, daß das Betriebsvermögen auch jetzt wieder durch Schätzung auf Grund von Erklärungen des Steuerpflichtigen festgestellt wird.

In bezug auf das Verfahren zur Feststellung des steuerbaren Vermögens liegen aber doch gegenüber dem Vermögenssteuergesetz einige Änderungen vor. Vor allem ist jetzt in dem neuen Entwurf ein anderer Stichtag bestimmt. In dem Vermögenssteuergesetz war bestimmt, daß der 1. April derjenige Tag sei, der maßgebend ist für die Frage, welches Vermögen jemand zu versteuern hat. Man war verpflichtet, sein Vermögen zu deklarieren nach dem Stand, den es am 1. April hatte. Die jetzige Vorlage setzt an die Stelle des 1. April den 31. Dezember. Ich für meine Person habe in dem Ausschuß diese Änderung des Stichtages bekämpft, weil

ich der Meinung bin, der 1. April sei unter verschiedenen Gesichtspunkten ein besserer, ein geschickterer und zweckmäßigerer Stichtag als der 31. Dezember. Ich will auf die Gründe, die dafür anzuführen sind, nicht eingehen. Die Anschauung, die ich vertreten habe, ist von der Regierung abgelehnt worden, indem sie sagte, man müsse sich möglichst an die Reichsgesetzgebung anlehnen; in der Reichsbesitzsteuer sei aber nun einmal der 31. Dezember als Stichtag gewählt — und deshalb empfehle er sich auch als Stichtag für unseren Entwurf. So hat denn der 31. Dezember im Ausschuß als Stichtag Annahme gefunden.

Eine nicht unerhebliche Veränderung tritt sodann in bezug auf die sogenannten Steuerab- und zugänge ein. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen zwischen zwei Stichtagen, also zwischen dem 1. April des einen und demjenigen des nächsten Jahres, um eine bestimmte Summe zugenommen hatte, so war er nach der Bestimmung des Vermögenssteuergesetzes verpflichtet, auch während des Steuerjahres schon den Vermögenszuwachs der Steuerbehörde anzumelden. Er wurde dann mit diesem Zuwachs vom ersten Tag des nächsten Monats an steuerpflichtig. Umgekehrt war er aber auch, falls in der Zeit zwischen den beiden Stichtagen sein Vermögen um einen bestimmten Betrag abgenommen hatte, berechtigt, von der Steuerbehörde zu verlangen, daß bezüglich dieses wegfallenden Teiles ihm die Steuer abgeschrieben werde.

Die uns jetzt beschäftigende Gesetzesvorlage kennt nun solche zwischen zwei Stichtagen eintretende Ab- und Zugänge nicht mehr. Das Gesetz hält es nicht für wünschenswert, daß man während des Jahres diese Arbeit des Ab- und Zuschreibens vornehme, da sie doch immerhin beträchtliches Schreibwerk verursache. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt, daß auch wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen zwischen zwei Stichtagen Veränderungen erlitten hat, er bezüglich dieser erst im Zeitpunkt des nächstfolgenden Ab- und Zuschreibens nach dem Stande des nächstfolgenden Stichtages anmeldepflichtig und abmeldeberechtigt ist. — Nur in einem Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auch solche Veränderungen seines Vermögens, die zwischen zwei Stichtagen vor sich gehen, schon während des Steuerjahres anzumelden. Dieser Fall liegt dann vor, wenn er in der zwischen den beiden Stichtagen verfließenden Zeit Vermögen nicht bloß erworben, sondern dieses Vermögen bezw. diesen Vermögenszuwachs innerhalb der gleichen Zeit auch wieder verloren hat. Wollte man in diesem Fall mit der Anmeldung des zu- bezw. abgegangenen Vermögens bis zum nächsten Stichtage zuwarten, so wäre an diesem Tage ja überhaupt kein Vermögen oder kein Vermögenszuwachs mehr vorhanden; bei einer solchen Behandlungsweise wäre also der betreffende Steuerpflichtige bezüglich des Vermögens, das er in der Zeit zwischen den beiden Stichtagen sowohl besessen als verloren hatte — und das doch unter Umständen sehr groß sein kann! — vollständig steuerfrei geblieben. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit schreibt der jetzige Gesetzentwurf vor, daß in einem Fall der dargelegten Art — wobei also der Steuerpflichtige Vermögen in seinen Besitz bringt und während des gleichen Steuerjahres auch wieder aus seinem Besitz verliert — für ihn die Verpflichtung besteht, der Steuerbehörde sowohl den Zugang als den Abgang des Vermögens anzumelden, damit er für die Zeit, während welcher er im Besitze dieses Vermögens war, zur Steuer herangezogen werden kann.

Dann habe ich Ihnen schon vorhin gesagt: weder das Vermögenssteuergesetz noch der jetzige Gesetzentwurf ordnen an, daß periodische allgemeine Neueinschätzungen der Grundstücke stattfinden. Aber es kommt doch vor, daß Veränderungen vor sich gehen, die eine Neueinschätzung notwendig machen. Der Hauptfall dieser Art wird darin bestehen, daß ein bisher nicht überbautes Grundstück überbaut wird, und daß dann das Gebäude neu eingeschätzt werden muß. Nun hatte die Regierungsvorlage bestimmt, daß, falls eine solche Neueinschätzung stattfinde, bei dieser die Kaufpreise der vorausgegangenen 5 Jahre zu berücksichtigen seien. Im Ausschuß hat man demgegenüber darauf hingewiesen, daß die alten Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 geschätzt worden sind, und dabei die Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899 zugrunde gelegt wurden. Wenn man nun bei der Schätzung eines neuen Gebäudes die Kaufpreise der unmittelbar vorausgegangenen letzten 5 Jahre zugrunde legen wolle, die doch ohne Zweifel wesentlich höher sind, als die Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899, so würden diese neuen Gebäude im Vergleich zu denjenigen, welche bei der allgemeinen Einschätzung geschätzt wurden, zu hoch in die Steuer kommen; deswegen hat der Ausschuß überall da, wo in dem Gesetzentwurf der Regierung die Bestimmung vorkam, daß bei der Schätzung von Liegenschaften die Kaufpreise der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen seien, die fünf Jahre gestrichen und hat eine allgemeine Bestimmung dem § 52a eingefügt, wonach bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht höher bewertet werden sollen, als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes veranlagt wurden, insbesondere sollten die durch die Geldentwertung bedingten Veränderungen des Wertes außer Betracht bleiben.

In dem uns vorliegenden Entwurf ist eine Bestimmung enthalten, die man bisher nicht gekannt hat. Es handelt sich um den § 35 der Regierungsvorlage. Dieser besagt, daß neue Wohngebäude, falls sie ohne Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erstellt werden, zehn Jahre lang nicht zur Gebäudesteuer veranlagt werden sollen. Die Regierungsvorlage hatte den Begriff „Wohngebäude" nicht weiter beschränkt. Im Ausschuß ist dann der Antrag gestellt worden, die Begünstigung nur Kleinwohnungen bis zu 100 Quadratmetern Wohnfläche zuteil werden zu lassen. Aber schon bei der ersten Beratung war die Meinung vertreten, daß diese Zahl zu nieder gegriffen sei; es sei doch wünschenswert, daß auch etwas größere Wohnungen diese Begünstigung erfahren, damit auch Wohnungen von etwas größerer Wohnfläche gebaut werden. Wenn infolge des Baues von größeren Wohnungen Leute aus den kleineren in diese aufrückten, werde ja dafür jeweils wieder eine entsprechende Anzahl Kleinwohnungen frei; auch die Förderung der Erstellung von größeren Wohnungen komme somit einer Förderung des Kleinwohnungswesens zu statten. Auch der badische Architektenverein hatte eine Eingabe in diesem Sinne gemacht, und so ist man schließlich im Ausschuß dahin gekommen, zu sagen, daß die Begünstigung „Kleinwohnungen von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche" zukommen solle. Sind die Wohnungen durch private Unternehmer erstellt, so ist für den Anspruch auf die Begünstigung vorausgesetzt, daß sie „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel" erstellt wurden. Andererseits soll aber nach dem Beschluß des Ausschusses die gleiche Vergünstigung dann auch gegenüber Gebäuden mit Kleinwohnungen der bezeichneten Art eintreten, wenn sie „von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt" worden sind.

Eine besondere Einrichtung, die unter Umständen zu einer Steuerbefreiung führt, ist im sogenannten Härteparagraphen gegeben, der in den Entwurf hereingekommen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, und in seinem Ursprunge auf die Reichsabgabeordnung zurückgeht. Die Regierungsvorlage hatte diesen Härteparagraphen nur in der Form einer Kann-Vorschrift aufgenommen; es war in ihrem § 13 gesagt, falls ein Steuerpflichtiger infolge übermäßiger Belastung mit Steuern in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet oder sonst schwer geschädigt werde, „könne" das Finanzministerium ihm ganz oder teilweise Nachlaß der Steuer gewähren oder, falls er sie schon bezahlt habe, sie ihm erstatten lassen; dabei war in dem Entwurf gesagt, das Finanzministerium könne Richtlinien für die Ausübung dieser Befugnis aufstellen.

In den Kreisen der Industrie war man jedoch mit diesem Härteparagraphen nicht zufrieden, man war der Meinung, daß schon das nicht genüge, daß der Härteparagraph alles in das Ermessen des Finanzministeriums stelle; man müsse einen Rechtsanspruch auf die Begünstigung gewähren und die Voraussetzungen des Anspruchs genau festsetzen. Ein dahin gehender Antrag wurde im Ausschuß eingebracht. Er wollte die Begünstigung auf gewerbliche Unternehmer beschränken. Dieser Antrag wurde im Ausschuß lebhaft verteidigt, von der anderen Seite aber ebenso lebhaft bekämpft. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß es eine Ungerechtigkeit und eine Unbilligkeit sei, wenn man nur eine Kategorie von Steuerpflichtigen, nämlich nur die gewerblichen Betriebssteuerpflichtigen in der Weise begünstigen wolle. Um diesen Einwendungen wenigstens teilweise zu begegnen, ist dann der Antrag in der Weise abgeändert worden, daß nicht bloß die gewerblichen Btriebsunternehmer diese Befugnis, einen Steuernachlaß zu beanspruchen, haben sollten, sondern die Gewerbesteuerpflichtigen überhaupt, also auch die landwirtschaftlichen Gewerbesteuerpflichtigen. In dieser Form ist der Antrag dann auch schließlich im Ausschuß mit Mehrheit angenommen worden. Den Eigentümern von Grundvermögen steht also ein Recht, Steuerfreiheit zu beanspruchen, nicht zu. Insofern besteht eine Verschiedenheit in der Behandlung der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen.

Nun ist eine wesentliche Frage für die steuerliche Belastung die, mit welchem Wert die verschiedenen Steuerobjekte herangezogen werden zur Besteuerung. Eingeschätzt werden sie auf die Weise, wie ich es vorhin gesagt habe. Aber damit, daß der Wert eines Objektes so und so hoch geschätzt ist, ist noch nicht gesagt, daß er mit diesem geschätzten Wert zur Steuer herangezogen werden muß; da können unter Umständen mathematische Vermehrung oder mathematische Abschreibungen stattfinden, und in dieser Beziehung besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der jetzigen Vorlage und dem Vermögenssteuergesetz.

Was zunächst den Wald anbelangt, so war der Wald nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes steuerpflichtig mit dem 25fachen Betrag des durchschnittlichen jährlichen Haubarkeitsertrags. Was der Haubarkeitsertrag ist, ist im Gesetz genau definiert, es würde zu weit führen, mich hier auf diese Begriffsbestimmung einzulassen. Also das Vermögenssteuergesetz hat den Wald mit dem 25fachen des durchschnittlichen jährlichen Haubarkeitsertrags herangezogen. Schon die Regierungsvorlage hat jetzt den Wald höher zur Besteuerung heranziehen wollen, und dieses Bestreben der Regierungsvorlage ist auch vom Ausschuß gebilligt worden, weil man einmütig der Meinung war, daß bei der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 der Wald durchweg sehr mäßig geschätzt worden war, und es namentlich auch im Hinblick auf die gestiegenen Holzpreise der letzten Jahre gerechtfertigt sei, den Wald höher in die Steuer zu nehmen, als es bisher der Fall war. Deswegen hat, teils einem Vorschlag der Regierung folgend, jedoch von diesem Vorschlag zum Teil auch wieder abweichend, der Ausschuß beschlossen, daß alle Waldstücke, die mehr als 2 Hektar Fläche umfassen, unter der Voraussetzung, daß der Waldeigentümer insgesamt mehr als 6 Hektar Wald hat, einen prozentualen Zuschlag zur jetzigen Einschätzung zu erhalten habe, und zwar von 25 Prozent, wenn der Wald eine Umtriebszeit bis zu 40 Jahren hat, von 60 Prozent, wenn er eine Umtriebszeit von mehr als 40 aber nicht mehr als 80 Jahren hat, und von 80 Prozent, wenn er eine Umtriebszeit von über 80 Jahren hat. Jedoch wurde bestimmt, daß auch bei dieser vermehrten Bewertung des Waldes das Hektar sich steuerlich nicht höher als auf 3500 Mark stehen dürfe. Das gilt vom Wald.

Was die klassifizierten Grundstücke und die einzeln geschätzten Hofgüter anlangt, so hatte der § 31 des Vermögenssteuergesetz bestimmt, daß, wenn der Steuerpflichtige Vermögenssteuerwerte an klassifizierten Grundstücken von nicht mehr als 20 000 Mark hat, er dann 25 Prozent von dem Schätzungswert abziehen darf, so daß er also tatsächlich nur 75 Prozent von dem geschätzten Werte zu versteuern habe, wenn er aber klassifiziertes Gelände im Werte von mehr als 20 000 Mark hatte, so sollte er einen Abzug von 20 Prozent machen dürfen. In dieser Beziehung bestimmt nun die neue Vorlage, daß diese Abzüge von 20 und 25 Prozent künftig nicht mehr stattfinden dürfen, so daß also das klassifizierte landwirtschaftliche Gelände fortan in seinem vollen Schätzungswert in die Veranlagung einzustellen ist.

Was die sonstigen Grundstücke anbetrifft, abgesehen von den klassifizierten und den einzeln geschätzten Hofgütern, so ist in Bezug auf die Heranziehung ihres Schätzungswertes ein Unterschied zwischen der jetzigen Vorlage und dem Vermögenssteuergesetz nicht vorhanden. Diese Grundstücke werden also jetzt zu dem gleichen Wert zur Steuer herangezogen wie unter dem Vermögenssteuergesetz.

Das gleiche gilt bezüglich der Gebäude. Auch hier findet eine Veränderung des Schätzungswertes der Grundstücke, der Gebäude, nicht statt.

Sehr bedeutungsvolle Veränderungen sind vorgegangen in bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse. Ich habe schon erwähnt, daß nach einer Bestimmung des § 57 des Vermögenssteuergesetzes die sogenannten Umwandlungsprodukte überhaupt nicht als landwirtschaftliches Betriebsvermögen gezählt wurden, daß sie aber nach dieser jetzigen Vorlage als Betriebsvermögen zu zählen sind, wodurch eine sehr bedeutende Vermehrung des Steuerwertes des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens herbeigeführt wird. Dann waren nach dem Vermögenssteuergesetz auch viel weitergehende Befreiungen und Ermäßigungen für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen zugestanden, während jetzt trotz langen Kampfes, der um diese Dinge geführt wurde, nur Ermäßigungen und Befreiungen zugestanden worden sind, die weit zurückbleiben hinter den Befreiungen und Ermäßigungen, die das Vermögenssteuergesetz bewilligt hatte. Es wäre eine umständliche Sache, wenn ich auf die Einzelheiten dieser Ermäßigungen und Befreiungen eingehen wollte. Wer sich dafür interessiert, kann sie in § 40 des Gesetzentwurfs, der jetzt nach den Beschlüssen des Ausschusses den § 50 bildet, nachlesen.

Wesentliche Veränderungen in bezug auf die Frage der Heranziehung des Wertes der Betriebsfahrnisse sind auch vor sich gegangen in bezug auf das gewerbliche Betriebsvermögen. Nach dem Vermögenssteuergesetz von 1906 waren die gewerblichen Betriebsfahrnisse nur steuerfrei, falls sie bei einem Steuerpflichtigen nicht mehr als 1000 Mark betrugen. Jetzt in diesem Gesetzentwurf ist eine sehr viel weitergehende steuerliche Befreiung für die gewerblichen Betriebsfahrnisse aufgenommen worden und außerdem in weitgehendem Maße auch eine Ermäßigung, die das Vermögens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

steuergesetz nicht kannte. Das Nähere können Sie auch hier aus § 50 in der Fassung des Ausschusses entnehmen.

Dann ist eine sehr wesentliche Veränderung zu bemerken in bezug auf die Einschätzung. Nach dem Vermögenssteuergesetz sind die Betriebsfahrnisse nach ihrem gegenwärtigen Wert geschätzt worden, und es ist dabei ein Unterschied zwischen stehendem Betriebsvermögen und umlaufendem Betriebsvermögen nicht gemacht gewesen. Jetzt aber, in diesem Gesetzentwurf, ist bestimmt, daß das stehende Betriebsvermögen, das sind die Einrichtungen, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge usw., die ständig dem Betrieb dienen, nicht nach dem gegenwärtigen Wert geschätzt zu werden brauchen, sondern daß sie einzuschätzen und zur Steuer zu veranlagen sind mit dem Herstellungs- oder Anschaffungswert, unter Abzug einer angemessenen Abnützung, die in der Zwischenzeit stattgefunden hat. Das ist natürlich für Maschinen und Gerätschaften und Einrichtungen, die etwa schon vor dem Kriege oder in den ersten Jahren des Krieges angeschafft worden sind, wo die Preise noch nicht in dem Maße in die Höhe gegangen waren, wie das in den letzten Jahren der Fall ist, eine sehr bedeutende Sache, und in einer großen Fabrik, wo viele solche Einrichtungsgegenstände aus älterer Zeit vorhanden sind, macht das unter Umständen einen sehr bedeutenden Effekt aus in bezug auf den Betrag, mit dem die Betriebseinrichtungen zur Steuer heranzuziehen sind.

Eine weitere sehr wesentliche Bestimmung betrifft den Schuldenabzug. Im Vermögenssteuergesetz war bestimmt, daß an den vorhandenen Zahlungsmitteln und ausstehenden Guthaben, die aus dem Gewerbebetrieb unmittelbar herrührenden Schulden abgezogen werden dürfen, so daß also zur Steuer nur das heranzuziehen war, was nach Abzug der Schulden von den vorhandenen Zahlungsmitteln und Ausständen noch übrig blieb. Die Regierungsvorlage hatte nun vorgesehen, den Schuldenabzug nicht bloß zu gestatten an den vorhandenen Zahlungsmitteln und Ausständen, sondern auch an den vorhandenen Waren, den Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten und allen derartigen zum umlaufenden Betriebsvermögen gehörenden Fahrnissen. Das hätte unter Umständen einen großen Teil, möglicherweise den ganzen Bestand des sogenannten umlaufenden Betriebsvermögens aus der Steuerveranlagung ausgeschaltet, und es ist deshalb gegen diese Bestimmung der Regierungsvorlage eine lebhafte Anfechtung im Ausschuß erfolgt, und schließlich ist der Beschluß gefaßt worden, daß man nicht, wie die Regierungsvorlage wollte, den Schuldenabzug an dem ganzen Bestand der Waren und Hilfsstoffe und Rohstoffe zulassen wolle, sondern nur an dem halben Wert dieser Waren und Hilfsstoffe. Das ist also eine wesentliche Beschränkung der Regierungsvorlage nach dieser Richtung.

In dem Vermögenssteuergesetz von 1906 war sodann das gewerbliche Betriebsvermögen, soweit es über den Betrag von 50 000 Mark hinausging, einer rechnerischen Vermehrung unterworfen worden, einer sogenannten Progression in der Weise, daß von 50 000 Mark Betriebsvermögen an 10 Prozent zugeschlagen wurden, von 100 000 Mark an 20 Prozent usw., und das ging stufenweise hinauf bis zu 400 000 Mark. Wenn das Betriebsvermögen 400 000 Mark war, so wurden 65 Proz. dieses Betriebsvermögens mathematisch zugeschlagen. Das war die sogenannte Progression bei dem gewerblichen Betriebsvermögen. Eine solche Progression hat nun auch der Regierungsentwurf in dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgenommen, aber er hat sie sehr viel milder gestaltet. Während nach dem Vermögenssteuergesetz die Progression schon bei einem Betriebsvermögen von 50 000 Mark mit 10 Prozent Zuschlag einsetzte, setzt sie jetzt nach dem Regierungsentwurf erst bei 200 000 Mark ein, und sie steigt dann in sehr viel länger gezogenen Stufen an und erlangt das Maximum erst bei 2½ Millionen Mark, während dagegen das Maximum nach dem Vermögenssteuergesetz schon bei 400 000 Mark erreicht wurde. Diese Progression ist zwar im Ausschuß auch kritisch betrachtet worden, aber es ist zu Abänderungsvorschlägen nicht gekommen, und die Progression ist im Ausschuß so angenommen worden, wie die Regierung sie vorgeschlagen hat.

Nun will ich noch ein paar Bemerkungen machen über die besondere Behandlung einiger Unternehmungen. Da kommt zunächst die Badische Bank. Die Badische Bank ist, wie Sie wissen, eine Notenbank, und sie ist mit Rücksicht auf diese ihre Eigentümlichkeit schon nach dem Vermögenssteuergesetz nur mit der Hälfte ihres Aktienkapitals zur Vermögenssteuer herangezogen worden. Diese Bestimmung ist auch in die jetzige Vorlage übergegangen.

Etwas Neues ist aber in das Gesetz hineingekommen, das betrifft die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim. Sie ist die einzige Bank dieser Art. Sie hat, wenn man die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes auf sie anwendet, ein sehr großes Betriebsvermögen und unterliegt daher einer sehr hohen Besteuerung. Sie hat nachgewiesen, daß sie in Mannheim beinahe 8 Prozent der ganzen gewerblichen Betriebssteuer der Mannheimer Unternehmungen zu tragen hat, und sie hat deshalb vorgestellt, daß es notwendig sei, daß man für sie eine besondere Besteuerungsformel anwendet. Sie hat hingewiesen auf die schmale Möglichkeit der Gewinnerzielung, die sie hat, die einerseits begrenzt ist durch den Zins, den sie für ihre Hypothekengelder einnimmt, und andererseits begrenzt ist durch den Zins, den sie für ihre Pfandbriefe ausgeben muß. Der Ausschuß hat sich überzeugt, daß in der Tat die Gerechtigkeit erfordert, daß da eine besondere Formel angewendet wird, und hat nun beschlossen, daß die Rheinische Hypothekenbank nur mit einem Drittel ihres Betriebsvermögens zur Steuer heranzuziehen sei, jedenfalls aber mit ihrem Aktienkapital, falls dieses höher ist.

Ein Anspruch auf eine besondere Behandlung war auch erhoben worden von den Versicherungsaktiengesellschaften. Der Ausschuß hat dieses Gesuch auch geprüft, ist aber der Meinung gewesen, daß den Versicherungsaktiengesellschaften eine andere Stellung als allen anderen Betriebsunternehmungen nicht eingeräumt werden könne; man hat auch gesagt, diese Versicherungsaktiengesellschaften stellen allgemeine Tarife auf, die für das ganze Deutsche Reich gelten, und ob sie in dem einen Lande etwas stärker oder geringer steuerlich belastet werden, das macht für die Frage der Festsetzung ihrer Prämien nichts aus. Es würde also den badischen Versicherungsnehmern nichts nützen, wenn man etwa den Versicherungsgesellschaften in Baden eine besondere steuerliche Vergünstigung einräumen würde. Deshalb ist der Ausschuß auf diese Wünsche der Versicherungsaktiengesellschaften nicht eingegangen.

Nun möchte ich noch einen Augenblick reden über die Steuerbefreiungen, die in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf auch in nennenswerter Weise geändert worden sind gegenüber den Steuerbefreiungen, die in dem Vermögenssteuergesetz statuiert waren. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Steuerbefreiungen, die juristischen Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts deshalb gewährt werden, weil sie öffentliche Zwecke verfolgen. Man hat diese Befreiungen nach dem jetzigen Entwurf ausgedehnt und zwar nach zweierlei Richtung.

Einmal zählt man zu den öffentlichen Zwecken nun auch sozial-charitative Bestrebungen, was über die Anschauung hinausgeht, die bisher bei diesen Steuerbefreiungen maßgebend war. Der Entwurf spricht daher jetzt auch

nicht mehr bloß von öffentlichen, sondern auch von gemeinnützigen und von mildtätigen Zwecken. Das ist die eine Richtung der Erweiterung.

Die zweite ist die, daß man als öffentlichen Zwecken dienend nicht bloß solche Einrichtungen und Veranstaltungen angesehen wissen will, die der Bevölkerung im allgemeinen zugute kommen, sondern auch solche Einrichtungen, die einem bestimmten größeren Kreis von Personen zukommen, z. B. die Erholungsheime des Beamtenbundes, Lehrerinnenheime, Versorgungsheime für ausgediente Krankenschwestern und derartige Veranstaltungen. Auf sie ist der Kreis der Befreiung auch ausgedehnt worden. Auf das Nähere kann ich nicht eingehen. Ich muß da auf die Bestimmungen des Gesetzes und auf die einschlägigen Ausführungen des Berichtes verweisen.

Auf der andern Seite hat man aber auch wieder eine gewisse Einengung vorgenommen, die sich insbesondere auf die Steuerbefreiung in der Gemeinde bezieht. Bisher sind diejenigen Unternehmungen, die als öffentlichen Zwecken dienend angesehen wurden und von der Staatssteuer frei waren, in der Regel auch in der Gemeindebesteuerung frei gewesen. Da sind nun aber in die Gemeinden große Anstalten gekommen, die den Gemeinden wertvolle Steuerobjekte weggenommen haben, die aber mit der Gemeinde in keiner besonderen Beziehung standen, z. B. das Landessolbad Dürrheim, das dem ganzen Lande dient, aber eine spezielle Beziehung zu der Gemeinde Dürrheim nicht hat. Solche Unternehmungen, die zwar öffentlichen Zwecken dienen, aber zu der Gemeinde in keiner besonderen Beziehung stehen, sollen nun der Gemeindeumlage nicht mehr entzogen sein. Auch in dieser Beziehung muß ich Sie des Näheren auf die Bestimmungen in dem Gesetzentwurf und den gedruckten Bericht verweisen.

Nun habe ich — und damit komme ich zum Hauptpunkt — bereits im ersten Teil meines Vortrags gesagt: Das Vermögen, das zur Steuer veranlagt wird, wird in die Kataster der verschiedenen Vermögensteile, oder, wie die jetzige Regierungsvorlage bestimmt, in eine Steuerliste mit verschiedenen Kategorien aufgenommen und wird so der staatlichen Besteuerung und der Gemeindebesteuerung unterworfen. Nun besteht aber zwischen dem jetzigen Vorgehen und dem Vorgehen, wie es nach dem Vermögenssteuergesetz und der alten Gemeindeordnung stattgefunden hat, ein wesentlicher Unterschied. Ich habe schon hervorgehoben, daß die staatliche Besteuerung auf Grund des Vermögenssteuergesetzes in der Form der Vermögenssteuer stattgefunden hat, d. h. daß das Vermögen der verschiedenen Kataster zusammengezählt wurde, davon die Schulden abgezogen wurden und das übrigbleibende Vermögen einem einheitlichen Steuersatz unterworfen wurde. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf findet eine solche Zusammenrechnung des steuerbaren Vermögens der verschiedenen Steuerkataster oder Listenkolonnen nicht mehr statt. Infolgedessen findet auch ein Abzug der Kapitalschulden nicht mehr statt, sondern jede einzelne Vermögensart wird für sich nach einem besonderen Maße besteuert. Die Regierungsvorlage hatte bestimmt, daß zwar für alle Vermögensteile durch das Gesetz ein für alle Mal ein fester gleicher Steuerfuß von 20 Pf. festgelegt werden sollte, daß aber außerdem Zuschläge gemacht werden sollten zu den verschiedenen Kategorien von Vermögensteilen, die in dem Gesetz nur in ihrem Maximum festgestellt waren, die aber in ihrer effektiven Höhe jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmt werden sollten. Diese Zuschläge, die die Regierungsvorlage vorgesehen hatte, sollten bei klassifizierten Grundstücken und den ihnen gleichgestellten Hofgütern bis zu 100 Pf für 100 M. Steuerwert gehen, bei einzel geschätzten Grundstücken bis 10 Pf., beim Wald bis zu 50 Pf., bei den Gebäuden bis zu 30 Pf., bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen bis zu 20 Pf. Im Ausschuß war man der Meinung, daß diese Differenzierung zwischen den verschiedenen Vermögensteilen zu groß sei, und daß man suchen müsse, eine bessere Ausgleichung herbeizuführen.

Es haben da sehr lange, umständliche und ausführliche Verhandlungen stattgefunden und sind vielerlei Vorschläge gemacht worden. Schließlich ist man zu folgender Fassung gekommen:

Ein fester Steuerfuß soll im Gesetz nicht bestimmt werden, sondern es soll in jeder Budgetperiode im Finanzgesetz festgestellt werden, wieviel der Steuersatz, das Steuerjimplum für 100 M. Steuerwert beträgt. Dieser Steuersatz soll bei den Gebäuden und dem Betriebsvermögen einfach, bei einzeln geschätzten Grundstücken und dem Bergwerkseigentum einundeinhalbfach, beim Wald zweifach, bei den klassifizierten Grundstücken und den einzeln geschätzten Hofgütern zweiundeinhalbfach auf je 100 M. Steuerwert erhoben werden. Nehmen wir beispielsweise an, der Steuerfuß sei in dem Finanzgesetz für ein Jahr auf 40 Pf. für 100 M. Steuerwert bestimmt, so wären von 100 M. Steuerwert bei den Gebäuden und dem Betriebsvermögen 40 Pf., bei den einzeln geschätzten Grundstücken und dem Bergwerkseigentum 60 Pf., beim Wald 80 Pf., bei den klassifizierten Grundstücken und den einzeln geschätzten Hofgütern 100 Pf. Steuer zu bezahlen.

Über diese Frage der steuerlichen Belastung der verschiedenen Vermögensteile, die ohne Zweifel das eigentliche Kernstück der ganzen Vorlage ist, ist, wie gesagt, viel hin und her debattiert und es sind viele Vorschläge der verschiedensten Art gemacht worden. Man hat sich, trotz der schwersten Bedenken, die bei den meisten Mitgliedern des Ausschusses bestanden, um überhaupt zu einem Ende mit den Beratungen zu kommen, schließlich auf die Bestimmungen geeinigt, wie sie jetzt in dem Gesetz niedergelegt sind.

Mit der Erörterung des § 9 über den Steuerfuß bin ich nun im wesentlichen zu Ende mit der Berichterstattung über den Inhalt des Gesetzentwurfs. Eingeführt soll das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1921 werden, so daß also die steuerliche Veranlagung für die Staatssteuer und für die Gemeindesteuer schon nach der jetzigen Vorlage erfolgen soll, die wir eben zu verabschieden im Begriffe sind.

Der Antrag, den der Ausschuß beschlossen hat, an das Haus zu stellen, geht dahin, daß das Haus dem Gesetzesentwurf in der Fassung zustimmen möge, die er nach der Anlage zu dem schriftlichen Bericht des Ausschusses erhalten hat. Ich will bemerken, daß bei der Abstimmung am Schlusse der zweiten Beratung dieser Antrag auf Annahme des Gesetzes mit allen gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung gefaßt worden ist.

Zu dem Gesetzentwurf sind im Laufe der Zeit, in der sich der Ausschuß mit dem Gesetz zu befassen hatte, eine große Reihe von Petitionen der verschiedensten Interessenten eingekommen, die sich auf Abänderung des Gesetzentwurfs bezogen. Der Ausschuß hat diese Gesuche bei den Beratungen der verschiedenen Paragraphen mitberücksichtigt und ist der Meinung und schlägt dem Hause vor, daß diese zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen als durch die Beschlußfassung zu dem Gesetz für erledigt angesehen werden sollen.

Demgemäß habe ich namens des Ausschusses an Sie den Antrag zu stellen,

> der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, so wie er im Ausschuß beschlossen worden ist, die Zustimmung erteilen, und das Haus wolle weiter die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Gesuche als durch die angenommene Fassung des Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Damit wäre ich mit der Aufgabe, die mir als Berichterstatter des Ausschusses obliegt, zu Ende. Und nun möchte ich gerne noch ein paar Bemerkungen vortragen, die sich auf meine persönliche Stellung zu dem Gesetzentwurf beziehen. Das könnte ich nur, wenn der Herr Präsident und das Haus keinen Widerspruch dagegen erheben. (Zurufe: Nein!) Andernfalls müßte ich davon absehen. — Es würde sich aber vielleicht empfehlen, mir diese kurzen Bemerkungen zu gestatten, weil dadurch voraussichtlich überflüssig gemacht wird, daß ich als Abgeordneter in der Diskussion nochmals das Wort nehme, wodurch dann jedenfalls eine gewisse Verzögerung der Debatte entstehen würde —.

(Präsident Dr. Kopf: Von mir aus steht dem nichts entgegen!)

Da kein Widerspruch erhoben wird, darf ich das als Erlaubnis ansehen, daß ich ein paar Bemerkungen anknüpfe als meine persönliche Meinung über den Gesetzentwurf.

Ich habe, als im Ausschuß am Schlusse der zweiten Lesung über das Gesetz abgestimmt wurde, mich der Stimme enthalten. Ich habe zu große Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzes gehabt, als daß es mir möglich gewesen wäre, für den Gesetzentwurf zu stimmen. Ich habe mir aber doch immer auch die Hoffnung vor Augen gehalten, daß der Gesetzentwurf, wenn nicht anders, so doch vielleicht bei der Plenarverhandlung hier im Hause noch eine Verbesserung erfahren würde, die es mir möglich machen würde, dem Gesetze doch noch zuzustimmen. Deswegen habe ich im Ausschuß auch nicht gegen das Gesetz gestimmt, sondern mich der Stimme enthalten. In der Zwischenzeit ist nun eine gewisse, wenn auch bescheidene Verbesserung noch eingetreten insofern, als bei der Feststellung des Berichts im Ausschuß im § 49 den landwirtschaftlichen Betrieben eine weitergehende Vergünstigung noch eingeräumt worden ist. Und so werde ich heute in der Lage sein, für das Gesetz zu stimmen. Ich möchte auch alle Mitglieder des Hauses und insbesondere meine Fraktionsgenossen bitten, sich meinem Beispiel anzuschließen.

Ich bin mir aber dabei vollkommen bewußt, daß wir mit diesem Gesetz einen Sprung ins Dunkle machen (Zuruf rechts: Sehr richtig). Niemand kann voraussehen, wie dieses Gesetz in der Praxis wirken wird. Wir können einstweilen nur mit aller Bestimmtheit sehen, daß bei dem klassifizierten landwirtschaftlichen Gelände eine kolossale Steigerung des Steuerwerts eintreten wird. Einmal fallen die Abschreibungen von 25 bezw. 20 % nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes an dem geschätzten Wert der klassifizierten Liegenschaften weg. Während also diese Liegenschaften nach dem Vermögenssteuergesetz nur mit 75 bezw. 80 %, sagen wir im Durchschnitt mit 77½ %, ihrer Schätzungswerte zur Steuer herangezogen worden sind, werden sie jetzt mit 100 %, also mit ihrem vollen Schätzungswert, herangezogen. Dazu kommt, daß sie den Steuerfuß 2½mal zu tragen haben. Wenn man diesen Steuerfuß umsetzt in Steuerwert, so heißt das: der Steuerwert vermehrt sich infolge der 2½fachen Anwendung des Steuerfußes von 100 % auf 250 %. Nehmen wir dazu noch die 22½ % Vermehrung des Steuerwertes infolge des Wegfalls der 25 bezw. 20%igen Abschreibung des § 31 des Vermögenssteuergesetzes, so kommt man auf eine Vermehrung des Steuerwerts der klassifizierten Grundstücke von 100 auf 272½ %. Dazu kommt Folgendes: Nach den Bestimmungen der §§ 57 und 58 des Vermögenssteuergesetzes war die Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse so, daß auch ein starker Mittelbauer kaum landwirtschaftliches Betriebsvermögen zu versteuern hatte. Nach den Bestimmungen des vom Ausschuß beschlossenen Entwurfs kann es aber leicht der Fall sein, daß ein größerer Bauer einen Wert an Betriebsfahrnissen zu versteuern hat, der dem Schätzungswert seines klassifizierten Geländes gleich oder nahe kommt. Danach aber würde sich der Steuerwert eines solchen Bauern von 100 % auf rund 375 % und vielleicht noch höher stellen. Ich bin der Meinung, daß es allenfalls nur dann erträglich sein wird, wenn in bezug auf das gewerbliche Betriebsvermögen diejenige Steigerung des Steuerwerts eintritt bei der demnächst vorzunehmenden Neueinschätzung, die im Ausschuß von einem der Großindustrie angehörigen Mitglied vorausgesagt worden ist, und zwar, wie er versicherte, auf Grund eigener Kenntnisse und auf Grund vielfacher Erkundigungen in anderen gewerblichen Betrieben. Es ist da gesagt worden, daß man mit Sicherheit darauf rechnen könne, daß die Summe des Steuerwerts des gewerblichen Betriebsvermögens, die nach der Vermögenssteueraufnahme zuletzt 3 800 000 000 M. betragen hat, sich im Durchschnitt mindestens verdreifachen oder vervierfachen, bei manchen Unternehmungen verfünffachen und versechsfachen, vereinzelt sich vielleicht sogar verzehnfachen werde. Es ist gesagt worden, man könne sehr gut damit rechnen, daß die gewerblichen Betriebe bei der Neueinschätzung nach dem jetzigen Gesetz mindestens 10 Milliarden Betriebsvermögen zur Besteuerung stellen werden. Wenn diese Voraussagungen nicht auf einem Irrtum beruhen, so möchte das ganze Gesetz allenfalls erträglich werden, weil dann die große Belastung des landwirtschaftlichen klassifizierten Vermögens wieder eine Ausgleichung fände in der großen Vermögenssteigerung der gewerblichen Betriebe. Wenn aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn das gewerbliche Betriebsvermögen nennenswert hinter 10 Milliarden Mark zurückbleiben würde, so würde die Folge die sein, daß der Steuerfuß umso höher hinaufgesetzt werden müßte. Wenn dann dieser höhere Steuerfuß wieder im wesentlichen dem landwirtschaftlichen Gelände zur Last fiele, würde meines Erachtens ein Zustand eintreten, der nicht haltbar wäre. Ich denke mir, daß der Fall eintreten kann, daß wir vielleicht schon im Jahre 1922 nach der neuen steuerlichen Veranlagung uns mit der Frage werden beschäftigen müssen, ob eine solche Gestaltung der steuerlichen Kapitalien sich eingestellt hat, daß die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes haltbar erscheinen; eventl. wird es schon dann unsere Aufgabe sein, wenn die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, für eine Abänderung des Gesetzes zu sorgen.

Sodann noch eine zweite Bemerkung! Wir haben jetzt in diesem Gesetzentwurf die Gebäude, insbesondere also auch die Häuser mit dem einfachen Steuerfuß, also, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, mit 40 Pfg. für 100 M. Steuerkapital belegt. Das muß jedermann, der dieses Gesetz in die Hand nimmt, überraschen. Mir hat vor zwei oder drei Wochen — es wird nach der ersten Lesung gewesen sein — ein hiesiger Herr, der selbst Eigentümer eines Hauses ist, gesagt: was habt Ihr da für einen Unsinn gemacht, daß Ihr die Gebäude nur mit dem einfachen Steuerfuß belegt. Und erst in den allerletzten Tagen hat ein anderer Herr aus Freiburg, der auch Hausbesitzer ist, sich mir gegenüber im gleichen Sinne ausgesprochen. Es ist in der Tat überraschend, daß man die Häuser, denjenigen Besitz, der in der heutigen kolossalen Wohnungsnot ohne allen Zweifel der kostbarste Besitz ist, in die steuerliche Veranlagung mit dem Steuerwert einsetzt, zu dem Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, also vor 20 und 25 Jahren, geschätzt worden sind. Man behandelt die Gebäude und insbesondere auch die Häuser so, wie wenn in den 20 Jahren seit ihrer Einschätzung nicht die geringste Wertsteigerung stattgefunden hätte, während es doch eine bekannte Tatsache ist, daß, wenn man jetzt ein Haus neu bauen will, es mindestens den 15fachen Betrag von dem kostet, was es vor 20 Jahren zu seinem Aufbau erfordert hatte. Der

Ausschuß ist dazu gekommen, die Häuser und überhaupt die Gebäude gleichwohl einstweilen nur mit dem einfachen Steuerfuß zu belasten, ausgehend von der Erwägung, daß der Hausbesitz einstweilen noch sehr lästigen Schranken durch die Mietergesetzgebungen unterworfen ist. Aus diesen momentan vorliegenden Erwägungen ist der Ausschuß dazu gelangt, dem Landtag vorzuschlagen, daß die Gebäude nur dem einfachen Steuersatz unterworfen werden sollen. Ich bin aber der Meinung, daß diese Belastung der Häuser auf die Dauer nicht haltbar ist, und daß wir sehr wahrscheinlich schon in der allernächsten Zeit — in einem Jahr, möglicher Weise auch in zwei Jahren — uns mit der Frage werden beschäftigen müssen, ob nicht auch in dieser Beziehung eine andere Bestimmung der Steuerfüße eintreten wird.

Einstweilen bin ich, wie gesagt, trotz aller schweren Bedenken, willens, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, obwohl ich vollständig das Bewußtsein in mir trage, daß wir mit diesem Gesetz einen Sprung ins Dunkle machen. Aber ich bin der Meinung, wir können aus dem Dunkel nicht herauskommen, ohne einmal eine praktische Probe zu machen. Deswegen muß man das Gesetz annehmen und muß sehen, wie sich nach der Durchführung des Gesetzes die steuerliche Belastung der verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen gestaltet. Wenn sich dann Unzuträglichkeiten herausstellen, so muß man ungesäumt bevor die Unzufriedenheit darüber zu weit um sich greift, daran gehen, da abzuhelfen, wo sich eine Abhilfe als nötig erweist. (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Rückert** (Soz.):

Zweifellos ist der vorliegende Gesetzentwurf einer der wichtigsten, den der Landtag zu beraten und zu verabschieden hatte. Er greift, wie der Herr Berichterstatter schon dargelegt hat, tief in das volkswirtschaftliche Leben und auch in das Leben des Einzelnen ein. Der Einzelne wird, das steht fest, schwer belastet. Aber der Einzelne, der hier Opfer bringt muß sich bewußt sein, daß er im Ganzen wiederum sein Interesse findet. In der Erhaltung von Reich, Land und Gemeinden findet er wieder sein Interesse, weil, wenn diese Grundpfeiler stehen bleiben, auch das Erwerbsleben erhalten bleibt. Wenn die Finanzen des Reiches, der Länder und der Gemeinden in Ordnung gebracht werden, so wird sich dies auch in unserem Wirtschaftsleben in günstigem Sinne wiederspiegeln.

Bei der Beratung des Gesetzes, insbesondere in den letzten Wochen, haben sich allüberall die Interessenten durch Eingaben, in Versammlungen und in der Presse, bemerkbar gemacht. Man hat fast die Überzeugung bekommen können, daß nicht in allen Kreisen das Verständnis für die Not des Landes und der Gemeinden vorhanden ist. Eigentlich sollte man meinen, daß durch die vielen Reichs- und anderen Steuern, die wir haben, die Steuerzahler langsam ans Steuerzahlen gewöhnt sind und wenn eine neue Steuer kommt, sich nicht mehr darüber aufregen (Heiterkeit). Das scheint in Baden nicht der Fall zu sein. Denn die Interessenten haben sich stark bemerkbar gemacht. Ich halte es deshalb, weil, wenn auch heute das Gesetz angenommen wird, zweifellos draußen dieses Gesetz diskutiert und beraten wird, und weil es zweifellos noch in den nächsten Wochen Gegenstand der Beratungen draußen sein wird, für nötig — wenn auch nur in wenigen Worten — auf den Zusammenhang der Steuer, die wir hier zu beschließen haben, mit den gesamtpolitischen Verhältnissen ein wenig einzugehen.

Im Jahre 1914 war die steuerliche Belastung überall gering. Sie war verhältnismäßig gering; sie war insbesondere auch gering, soweit das Land in Frage kam.

Die direkte Besteuerung wurde vom Reich nicht in Angriff genommen, sie blieb dem Lande und der Gemeinde im allgemeinen. Das Reich hatte im Jahre 1914 nur 5 Milliarden Schulden, und als der Krieg zu Ende war, hatte es 150 Milliarden Schulden. Bei Ausbruch des Krieges waren alle Warenlager voll, die Haushaltungen im allgemeinen in Ordnung. Bei Beendigung des Krieges waren in Deutschland die Warenlager leer, alles wurde dem Kriege geopfert, in den Haushaltungen sah es trostlos aus. Es war ja erschütternd, als wir vor einigen Wochen in den Zeitungen lesen konnten, daß bei einer unvermuteten Prüfung in einer Vorortschule in Berlin von 600 Kindern 400 nicht einmal mit einem Hemdchen bekleidet waren. Das also ist der Zustand jetzt. Im Jahre 1914 im allgemeinen — die sozialen Unterschiede will ich jetzt nicht berühren — Überfluß, im Jahre 1918 überall Mangel, außerordentlich große Schulden — ich nannte 150 Milliarden —, die Warenlager leer, die Haushaltungen zerrüttet, neue Haushaltungen konnten nicht gebildet werden, und ein ungeheurer Mangel an Wohnungen. Gleichzeitig mit Beendigung des Krieges war aber bei dem Zurückströmen von Millionen von Menschen der Bedarf außerordentlich groß. Das Reich mußte die Goldbestände der Reichsbank lichten, große Millionenbeträge, mehr als eine Goldmilliarde mußte aufgewendet werden, um aus dem Ausland die nötigen Nahrungsmittel und die dringend benötigten Rohstoffe zu beschaffen. Also auf der einen Seite ein Steigen unserer Schulden, auf der anderen Seite Schwächung des Goldbestandes.

Dazu kam, daß Milliarden Mark-Werte in das Ausland abflossen, um die dringendsten Bedürfnisse unserer Volkswirtschaft zu befriedigen. Zu gleicher Zeit verloren wir ja auch im Ausland unsere Vermögenswerte, unsere Schiffe, unsere Kolonien, unsere Betriebe, unsere Anteile an den Aktien in den anderen Ländern, alle die Vermögenswerte, die, trotzdem wir seit dem Jahre 1888 eine passive Handelsbilanz hatten, eine aktive Zahlungsbilanz für das deutsche Reich brachten. Diese Möglichkeit schwand dahin. Es ist ganz klar, daß dadurch eine unerhörte Entwertung der Mark eingetreten ist, und die Folgen dieser unerhörten Entwertung der Mark haben wir ja alle miterlebt: Steigerung des zahlungsmäßigen sachlichen und persönlichen Aufwands, nicht nur bei jedem Einzelnen, nicht nur in jeder Familie, sondern in allererster Linie beim Reich, das durch den Krieg am härtesten betroffen wurde, dann aber auch beim Staat und bei der Gemeinde. Und so müssen wir nun seit 2 Jahren unsere vornehmlichste Aufgabe im Reich, im Land und in der Gemeinde darin sehen, die Finanzen in Ordnung zu bringen. Man kann fast sagen, daß unsere ganze Politik, die wir treiben, nur noch eine Finanzpolitik ist. Denn alle Kraft und alle Arbeit ist darauf konzentriert, hier nun wieder Reich, Land und Gemeinde in Ordnung zu bringen.

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet erscheint auch die Reichssteuergesetzgebung einigermaßen verständlich. Wenn wir von diesen Gesichtspunkten ausgehen, können wir fast sagen, daß die Reichssteuergesetzgebung eine zwangsläufige war. Das Reich war nicht mehr in der Lage, auch nur teilweise seine Verpflichtungen zu erfüllen mit den Erträgnissen der indirekten und Verkehrssteuern, sondern es mußte auf die Steuerhoheit der Länder übergreifen, es mußte die vornehmlichste Steuer der Länder, die Einkommensteuer, an sich ziehen, ebenso die Körperschaftssteuer, einen Teil der Vermögenssteuern, die Kapitalertragssteuer. Ich will heute ein Urteil nicht fällen, ob die Reichssteuergesetzgebung in allen Teilen richtig war. Die Auffassungen darüber sind ja verschieden; sie sind auch hier bei früheren Gelegenheiten schon dargelegt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man muß anerkennen, daß diese Reichssteuergesetzgebung auch ihre nicht zu unterschätzenden Vorteile hat. Zweifellos ist ein großer Vorteil darin zu sehen, daß wir nun im Reiche eine gleiche Veranlagung haben, und daß wir nicht mehr wie früher Steueroasen besitzen, daß also in der Folge möglichst alle Teile und alle Kreise zu den Opfern für das Reich und für die Länder herangezogen werden. Ich erkenne auch an, daß die Reichssteuergesetzgebung Nachteile hat, daß sie dem Land und der Gemeinde zu wenig Spielraum läßt und damit die Gefahr erzeugt, die kulturpolitischen Fragen und, was mir ebenso am Herzen liegt, die sozialpolitische Frage, in den Hintergrund zu drängen, so daß das Land wichtige kultur- und sozialpolitische Aufgaben zurückstellen muß. Und in noch viel höherem Maße trifft das zu bei den Gemeinden. Wir sehen ja, wie nicht nur die Länder, sondern auch jede Gemeinde bis zur kleinsten immer und immer wieder an ihrem Etat feilen muß, und da wird auch manches schöne Kulturpolitische und manches wichtige Sozialpolitische hinweggefeilt. Die Reichssteuerpolitik kann auch deshalb den Ländern und noch mehr den Gemeinden ein Hindernis sein, weil ein Teil der positiven Kraft in den Gemeinden lahmgelegt wird. Die Gemeinde ist nicht mehr in dem Umfange wie bisher unter eigener Verantwortung in der Lage, aktive und positive Arbeit und damit Wiederaufbauarbeit zu leisten.

Immerhin müssen wir uns mit der Reichssteuergesetzgebung abfinden. Ich möchte dabei ganz offen eine Auffassung hier mitteilen, die ich während der langen Wochen der Beratungen im Haushaltsausschuß bekommen habe: die Auffassung, ob es, nachdem das Reich in so umfassender Weise alle wichtigen, auch direkten Steuern an sich gezogen hat, nicht zweckmäßiger gewesen wäre, wenn es auch für die Ertragsteuern bestimmte Richtlinien für die Länder in weiterem Umfange, als es im Landessteuergesetz geschehen ist, gegeben hätte. Wir haben im Haushaltsausschuß die Erfahrung machen können, daß die Länder jetzt aufeinander Rücksicht nehmen müssen, daß nicht oberster Grundsatz sein kann die Erhebung der Steuer in dem Umfang, wie es der Bedarf nötig macht, sondern daß man Rücksicht nehmen muß auf die Nachbarländer, weil sonst, wenn dort eine mäßigere Besteuerung eintritt, man immer die Gefahr vor Augen hat, daß die Betriebe, die nicht bodenständig sind, die Betriebe, die an das Land oder an die Gemeinde nicht gebunden sind, auswandern, daß sie sich also sonst in einem anderen deutschen Bundesstaate niederlassen. Wir haben ja vor einigen Wochen gehört, daß ein sehr großer Betrieb — ich glaube, mit der größte Betrieb unseres Nachbarlandes Württemberg — beschlossen hat, obwohl er dort glänzende Geschäfte gemacht hat und während des Krieges ein Betrieb war, der mit zu den rentabelsten in Deutschland zählte, jetzt, wo der Württembergische Staat an diesen Betrieb herantritt und ihn auffordert, die Opfer zu bringen, die nötig sind, um den dortigen Etat ins Gleichgewicht zu bringen, beschlossen hat, nach Berlin zu übersiedeln. Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist mir der Gedanke gekommen, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, wenn schon das Reich so tief und so im einzelnen in die Steuergesetzgebung der Länder und der Gemeinden eingreift, wenn auch hier bestimmte Richtlinien für die einzelnen Länder gegeben worden wären.

Bei der Beratung des vorliegenden Entwurfes, war namentlich eine Frage von Bedeutung, ob man das vorliegende Gesetz lediglich wieder zu einem provisorischen oder zu einem Dauergesetz machen solle. Wir waren der Auffassung, daß es im Interesse der badischen Volkswirtschaft gelegen ist, wenn wir von dem Zustand der provisorischen Steuergesetze abkommen, und wenn wir das vorliegende Gesetz zu einem Dauergesetz gestalten. Der Haushaltsausschuß hat ja auch nach einigen Beratungen in diesem Sinne beschlossen. Es handelt sich, obwohl im Volksmund und auch sonst immer das Wort „Ertragsteuergesetz" gebraucht wird, hier nicht eigentlich um ein Ertragsteuergesetz. Es ist ein reines Objektsteuergesetz, das die persönliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nicht berücksichtigt. Wir waren ursprünglich der Auffassung, daß es zweckmäßiger wäre, wenn nicht nur das Objekt zur Steuer herangezogen würde, sondern auch der Ertrag, also auch die persönliche Leistungsfähigkeit. Vielleicht wäre unserer Volkswirtschaft mehr gedient gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, eine Mischung von Objektsteuer und wirklicher Ertragsteuer durchzuführen, ein steuerlicher Zustand, wie wir ihn in einem anderen süddeutschen Staat, in Bayern, haben; allein das Finanzministerium hat überzeugend darauf hingewiesen, daß eine derartige Umgestaltung der Steuer im gegenwärtigen Augenblick unmöglich ist, daß alle Voraussetzungen dazu fehlen. Es hat überzeugend nachgewiesen, daß mit den vorhandenen Kräften in kurzer Zeit diesen Wunsch durchzuführen, unmöglich ist. Es ist uns dabei auch zum Bewußtsein gekommen, daß wir keine eigenen Landesbeamten mehr haben, sondern daß wir auf die Reichssteuerbeamten angewiesen sind, daß wir also auch hier uns Zurückhaltung auferlegen müssen. Der Herr Finanzminister hat dabei auch darauf hingewiesen, daß technisch große Neuerungen nicht durchgeführt werden können, weil die Finanzbeamten, auch die badischen, bis zum äußersten Maße belastet sind. Wir haben das auch anerkannt. Wir anerkennen, daß die badischen Beamten, besonders die badischen Finanzbeamten, bis zu ihrem äußersten Können alles das tun, was möglich ist, um die Aufgaben, die ihnen zugewiesen sind, zu erledigen.

Das vorliegende Gesetz soll ermöglichen, den Fehlbetrag zwischen den Überweisungen des Reiches und den sonstigen Landeseinnahmen und dem Bedarf zu decken. Die Zahlen, die uns genannt wurden vom Lande — von den Gemeinden liegen abschließende Zahlen nicht vor, man kann sich also dort ein abschließendes Bild nicht machen, wir wissen aber aus den Abschlüssen einzelner Gemeinden, wie groß auch dort die finanzielle Not ist — werden den Steuerzahlern große Opfer auferlegen. Es war deshalb die Aufgabe, in gewissenhafter Weise zu prüfen, auf welche Schultern die Opfer, die zu bringen sind, umgelegt werden können. Meine Fraktion ließ sich dabei von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten. Ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte waren es, mit denen wir an die Beratung dieses Gesetzes herangetreten sind, und ich will ganz kurz die Gedanken, die uns leiteten, hier noch einmal zusammenfassen.

Der Herr Berichterstatter hat in seinen Schlußbemerkungen darauf hingewiesen, daß durch dieses Gesetz eine nach seiner Auffassung große Belastung der Landwirtschaft eintreten wird, und er glaubte, daß er die größten Bedenken äußern müsse, wenn nicht das eintritt, was von anderer Seite im Ausschuß ausgeführt wurde, daß nämlich das gewerbliche Betriebsvermögen bei einer Neuveranlagung um das Vielfache gesteigert werden könnte als uns zahlenmäßig vorgelegt wurde. Wir waren der Auffassung, daß die Landwirtschaft in stärkerem Maße wie bisher herangezogen werden kann. Es ist doch, glaube ich, keine Neuigkeit, daß die landwirtschaftlichen Kreise durch den Krieg und in der Nachkriegszeit wirtschaftlich viel stärker geworden sind. Man hat zwar auf die Zwangswirtschaft hingewiesen, man hat erklärt, die Preise waren ja vom Reich und vom Lande vorgezeichnet; allein diese Einwendung vermag ich nicht als in vollem Umfange berechtigt anzuerkennen.

Wir alle haben die Verhältnisse mit erlebt, wie sie sich gestaltet haben trotz der Zwangswirtschaft. Der Städter hungerte, er ist hinausgezogen Tag für Tag und Woche für

Woche und hat zu Wucherpreisen trotz der Zwangswirtschaft alles das gekauft, was er zur Erhaltung seines Lebens gebraucht hat. Und wenn auch auf der einen Seite die Preise durch die Zwangswirtschaft niedrig gehalten worden sind, so waren doch die gesamten Einnahmen relativ gegenüber der Vorkriegszeit für die Landwirtschaft viel besser, als es dargestellt wird. Wir haben vor einigen Wochen ein interessantes Schauspiel hier erlebt. Wenige Wochen später als die Zwangswirtschaft für Tabak aufgehoben wurde, hat man hier bereits wieder Klagelieger vorgetragen und hat angefragt, was zum Schutze der tabakbauenden Landwirte von der Regierung getan wird. Also in dem Augenblick, wo die Wünsche (Zwischenruf des Abg. Fischer) jener Bevölkerungskreise erfüllt worden sind, hat man bereits wieder wie das in früheren Jahren der Fall war, nach der Regierung um Hilfe gerufen. Es scheint also auch unter der Zwangswirtschaft nicht alles so schlimm bestellt gewesen zu sein, wie es gerade von der Seite des Herrn Abg. Fischer, der eben einen freundlichen Zwischenruf gemacht hat, dargestellt wird.

Damit will ich aber anerkennen, daß auch in der Landwirtschaft bei jenen Kreisen, die Getreide gebaut haben und die den Bestimmungen des Gesetzes nachgekommen sind, zweifellos während dieser Zeit auch Zeiten vorhanden waren, wo sie übermäßige Gewinne nicht haben machen können. Aber im allgemeinen kann man doch sagen — ich glaube das weiß bald jedes Kind —, daß die Landwirtschaft durch den Krieg und die Nachkriegszeit wirtschaftlich stärker geworden ist. Wir sind weit davon entfernt, das der Landwirtschaft zu mißgönnen, sondern wir freuen uns, wenn insbesondere der kleine Landwirt von seinen Schulden befreit worden ist. Wir freuen uns, wenn er sich etwas mehr regen kann.

Wenn ich hier Ausführungen gemacht habe, so geschah dies lediglich, um eine Tatsache festzustellen. (Zurufe von der Rechten; Gegenzurufe aus den Reihen der sozialdemokratischen Fraktion, u. a.: Nur nicht nervös werden! — Heiterkeit.) Nun muß man die Frage nicht nur unter der Voraussetzung behandeln, wie waren und wie sind gegenwärtig die landwirtschaftlichen Verhältnisse, denn dieses Gesetz greift nicht mehr, wie das ursprünglich geplant war, um 2 Jahre zurück; man muß vor allen Dingen die künftige Entwicklung in Betracht ziehen. Wenn wir uns ein Bild über die Lage der Landwirtschaft machen wollen, dann müssen wir die Verhältnisse so ins Auge fassen, wie sie sich wahrscheinlich gestalten werden, und da ist denn doch zu sagen, daß die Landwirtschaft in der schlechten Valuta einen Freund hat. Denn die schlechte Valuta wirkt wie ein außerordentlich hoher Schutzzoll (Abg. Stockinger u. a.: Sehr richtig!) Den Volkswirtschaften anderer Länder ist es nicht mehr, wie das im Frieden der Fall war, möglich, ihre Produkte zu billigeren Preisen als sie bei uns gefordert werden, in das deutsche Reich hereinzubringen. Im Frieden waren, wie schon angedeutet, die Verhältnisse in dieser Beziehung anders. Wir brauchen uns nur zu erinnern, in welch großen Mengen Weizen aus Rußland und Argentinien zu uns kam, weil dort vorteilhaftere Produktionsbedingungen herrschten und billigere extensive Wirtschaft getrieben werden konnte. Diese ausländischen Produzenten kommen heute nicht mehr in Frage, weil jene Volkswirtschaften, die uns früher in großem Umfange Getreide geliefert haben, als Getreidelieferanten mit unserer eigenen Wirtschaft nicht mehr konkurrieren können: denn, um es nochmals zu wiederholen, die Valuta setzt ihnen ein Hemmnis entgegen und richtet eine unübersteigbare Schutzzollmauer auf.

Wenn ich diese Ausführungen mache, so will ich damit sagen, daß für die Landwirtschaft in den nächsten Jahren Absatzkrisen nicht zu erwarten sind. Nachdem wir gegenüber unseren Gegnern solch ungeheuerliche Verpflichtungen zu erfüllen haben, wird niemand daran glauben, unsere Valuta werde sich in den nächsten Jahren in so bedeutendem Maße heben, daß gerade auf dem im Augenblick in Betracht kommenden Gebiete bei uns wieder die ausländische Konkurrenz wirksam werden könne (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Wir haben also damit zu rechnen, daß der gegenwärtige Zustand für viele Jahre bestehen bleiben werde; damit aber ist ausgesprochen, daß für die Landwirtschaft Absatzkrisen von der Art, wie die Industrie sie zu fürchten hat, nicht in Frage kommen. Es wird vielmehr der Fall eintreten, daß wir in Deutschland für Jahre hinaus Mangel an landwirtschaftlichen Produkten haben; selbst wenn die Düngung unseres ausgemergelten Bodens wieder besser wird und dessen Produktionsfähigkeit sich wieder hebt, wenn alle Hilfsmittel angewendet werden und wenn außerdem alle Quellen des Staates in Wirksamkeit treten, wird doch voraussichtlich auf Jahre hinaus der Ertrag unserer Landwirtschaft nicht so groß sein, daß er imstande wäre, das nach landwirtschaftlichen Produkten bestehende Bedürfnis befriedigen zu können. Mit andern Worten ausgedrückt: In Deutschland werden wir innerhalb der nächsten Jahre eine gute landwirtschaftliche Konjunktur haben, weil die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen größer sein wird, als das Angebot an solchen. Ich gebe zu, daß Konjunkturschwankungen eintreten können — wie wir ja gerade gegenwärtig wieder eine solche erleben, welche durch diese unerhörte Hitze und die dadurch verursachte Dürre bedingt ist. Es kann vorkommen, daß Teile unserer Landwirtschaft ihren Viehbestand verringern müssen, daß plötzlich das Angebot zu stark wird, und infolgedessen die Preise sinken. All das sind aber doch nur vorübergehende Erscheinungen; sobald wir die Gesamtheit der deutschen Landwirtschaft ins Auge fassen, dürfen wir doch wohl aussprechen, daß die Konjunktur, wie sie in den nächsten Jahren für die Landwirtschaft herrschen wird, eine gute und zum allermindesten eine erträgliche sein wird. Darum waren wir der Auffassung, daß die Landwirtschaft in der Lage sei, das, was die Regierungsvorlage als Belastung für sie vorgesehen hat, auch wirklich zu tragen.

Ähnliche Ausführungen könnte ich bezüglich des Waldbesitzes machen. Nun ist dieser ja allerdings in etwas höherem Grade als der bisher besprochene Besitz den Konjunkturschwankungen unterworfen; für unsere Stellungnahme gegenüber dem Waldbesitz werden folgende Überlegungen maßgebend sein:

Trotzdem Deutschland ein waldreiches Land ist, haben wir früher in großem Umfange Holz einführen müssen. Das wird nun in Zukunft nicht mehr der Fall sein können: es werden Jahre hingehen, bis wir wieder in die Lage kommen werden, in größerem Umfange Holz vom Auslande einzuführen. Denn es ist dabei zu berücksichtigen: Holz einführen können wir nur per Schiff und per Eisenbahn. Was die Eisenbahnen anbelangt, so sind sie aber überlastet; wegen der hohen Frachten kommen sie für weite Strecken kaum in Frage. Soweit wir jedoch von Rußland und den nordischen Ländern, insbesondere von Finnland und Schweden her, Holz eingeführt haben, ist die Verfrachtung per Schiff erfolgt. Nun hat aber Deutschland keine Schiffe mehr; es muß für das, was es einführen will, erst zu hohen ausländischen Frachtpreisen Schiffsraum mieten. Die Frachten kommen also außerordentlich teuer, und deshalb werden wir darauf angewiesen sein, an eine Einfuhr nur bei den dringendsten Notwendigkeiten zu denken. Das Holz ist ein sehr sperriges Gut, wir werden bei ihm mit sehr hohen Schiffsfrachten zu rechnen haben; aus diesen Gründen würde in der Reihe der Erzeugnisse, bei denen wir zur Einfuhr greifen, wohl das Holz an einer der letzten Stellen stehen. Das wird voraussichtlich für den Waldbesitz eine Konjunktur herbeiführ-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ren, die es wohl begründet, daß er steuerlich auch in sehr erheblichem Umfange herangezogen werden kann — zumal, wenn man bedenkt, daß er während des Krieges und nach diesem glänzende Geschäfte gemacht hat. Einmal sollte dies doch auch ausgesprochen werden.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Die Verpflichtungen, die uns hinsichtlich des Wiederaufbaues in Frankreich auferlegt sind, werden es zweifellos mit sich bringen, daß in Bezug auf Holz die Nachfrage bald größer sein wird als das Angebot, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt die Konjunktur für den Waldbesitz innerhalb der nächsten Jahre eine durchaus erträgliche sein wird. —

Der Herr Berichterstatter hat schon Ausführungen über das Gebäudevermögen gemacht. Ich stimme ihm insoweit zu, als zweifellos heutzutage der Gebäudebesitz mit eine der besten Kapitalanlagen darstellt. Denn für ihn besteht heute so gut wie gar kein Risiko. Die Wohnungsnot ist so groß und sie wird auch in den nächsten Jahren noch so groß bleiben, daß die früher üblichen drei Prozent leer stehender Wohnungen nicht erreicht werden. Im Frieden hat man ja bekanntlich schon dann von einer Wohnungs-„Not" gesprochen, wenn drei Prozent leerstehender Wohnungen nicht mehr vorhanden waren. Dieser Zustand ist restlos verschwunden; in dieser Beziehung wird also der Hausbesitz auf ein Jahrzehnt hinaus ein Risiko irgendwelcher Art nicht mehr zu tragen haben. Wenn wir trotzdem unsere Zustimmung dazu gegeben haben, daß das Gebäudevermögen in steuerlicher Beziehung dem landwirtschaftlichen- und gewerblichen Betriebsvermögen gleichgesetzt werde, so taten wir das deshalb, weil beim Hausbesitz die Zwangswirtschaft besteht und zwar wirksam besteht. Wohnungen und Häuser kann man nicht wie Getreide, Kartoffeln und Obst hamstern, sie sind feststehende Objekte. Es ist unmöglich, daß bezüglich der Wohnungen in größerem Umfange „Schiebungen" stattfinden: und deshalb kann man sagen, daß beim Hausbesitz die Zwangswirtschaft tatsächlich wirkt. (Zuruf links: Im einzelnen gibts doch auch Schiebungen!) „Im einzelnen" wohl auch, das ist zuzugeben — aber doch nicht in dem Umfange wie auf anderen Gebieten. Nicht jeder einzelne kann dies machen, und wenn unsere Beamten nicht bestechlich sind, dann geht es überhaupt nicht an (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Es kommt also auf die Beamten an, welche die Verordnungen über die Linderung des Wohnungsmangels und die Mieterschutzgesetzgebung handhaben; ich möchte glauben, daß im allgemeinen diese Zwangsgesetzgebung ehrlich durchgeführt wird. Ich glaube nicht, daß in großem Umfange Schiebungen vorgenommen werden. Wenn da und dort wirklich einmal eine solche vorkommt und besonders hervorgehoben wird, so ist durch diese Tatsache der besonderen Hervorhebung ja eigentlich nur der Beweis erbracht, daß im großen und ganzen die Mieterschutzgesetzgebung und die in Betracht kommenden Verordnungen eben doch ihren Zweck erfüllt haben (Zuruf rechts).

Trotzdem ich nun darauf hinweisen konnte, daß der Gebäudebesitz heutzutage eigentlich eine sehr gute, man darf vielleicht sagen: eine der glänzendsten Vermögensanlagen darstellt, sind wir — und zwar eben mit Rücksicht auf die Zwangswirtschaft! — zu der Auffassung gekommen, daß er doch nur dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gleich zu stellen ist. Es sind aber auch noch andere Gesichtspunkte, die uns bei dieser Stellungnahme geleitet haben.

Wenn heute die Gebäude in stärkerem Maße zur Steuer herangezogen werden würden, so würden die Leidtragenden nicht etwa die sein, die ihr Kapital sehr gut im Gebäude angelegt haben, sondern die Leidtragenden würden die Mieter sein. Der Mieter müßte in diesem Umfang, wenn nicht noch mehr, diese Steuern in Gestalt von Mieten tragen. Wir haben aber auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß wir auch in Baden unmittelbar vor dem Gesetz einer Wohnungsabgabe stehen, hier die Steuern nicht allzuhoch hinaufschrauben können. Wir sind dabei von der Erwägung ausgegangen, daß der Mieter keine doppelte Belastung ertragen kann. Das würde aber der Fall sein, wenn infolge starker Heranziehung des Gebäudevermögens die Miete hinaufgeschraubt wird und nachher der Gesamtertrag der Miete, also auch die in die Miete eingerechnete Ertragsteuer, noch einmal der Wohnungsabgabe zugrunde gelegt wird, so daß er in der Tat eine doppelte Besteuerung tragen müßte.

Ich will bei dieser Gelegenheit noch einen Satz sagen. Die Stimmen mehren sich im Lande, die der Auffassung sind, daß der Zeitpunkt gekommen wäre, um auch die Mieterschutzgesetzgebung und die Verordnungen über den Wohnungsmangel aufzuheben. Man hat auf allen Gebieten abgebaut. Das Getreide kommt jetzt daran. Was wir jetzt haben, das Umlageverfahren, ist nichts Ganzes und nichts Halbes. Es wird nicht leben und nicht sterben können. Deshalb wird man vermutlich im nächsten Jahr auch die Freiheit des Handels auf diesem Gebiete einführen, wenn nicht unsere gesamten volkswirtschaftlichen Verhältnisse eine umstürzende Änderung erfahren. Und nun geht man von dem Gedanken aus: Nachdem das alles so langsam abgebaut, z. T. zusammengebrochen ist, müßte auch auf diesem letzten Gebiet unsere Zwangsgesetzgebung abgebaut werden. Ich möchte davor warnen. Ich würde darin ein Unglück sehen. Die Folge wäre, daß die Miete um das zehn- und zwölffache sich steigern würde. Sie haben vorhin aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnommen, daß ein neues Haus bis zum 15fachen kostet wie früher. Also würde die Miete bis zum 15fachen Betrage gesteigert werden nicht nur bei den neuen Häusern, sondern auch in sehr rascher Folge bei den alten (Sehr richtig), sobald keine hemmende Hand mehr da ist. Die Mieter sind gegenüber dem organisierten Hausbesitz nicht in der Lage, ihre Interessen zu vertreten, sondern in sehr rascher Folge, rascher vielleicht als wir glauben, würden auch die Mieten in den alten Häusern den Mieten ähnlich oder gleich sein, die bei den jetzt gebauten Häusern erhoben werden. Die Folge aber davon wäre, daß eine neue Welle von Lohnbewegungen, von Gehaltsaufbesserungen eintreten würde, eine stärkere Verteuerung unserer volkswirtschaftlichen Produkte und damit eine Hemmung gegenüber der ausländischen Konkurrenz, ohne daß die Volkswirtschaft irgendeinen Gewinn dabei erzielt als den, daß wir dem Hausbesitz ein Geschenk von ungezählten Milliarden machen (Sehr richtig! links), dem Hausbesitz ein Geschenk machen würden wahrscheinlich in Höhe der schwebenden Schulden des Deutschen Reiches. Das kann unsere Aufgabe nicht sein, und davor möchte ich warnen. Ja ich möchte die badische Regierung bitten, ihren Einfluß in Berlin in schärfstem Maße geltend zu machen, um die jetzige Gesetzgebung bis zu dem Augenblick aufrechtzuerhalten, wo die unerhörte und noch jetzt trotz aller Hilfsmittel, trotz aller Millionen und Milliarden, sich noch immer steigernde Wohnungsnot beseitigt ist, wenigstens soweit, daß man von einer großen drückenden Not, von einer Volksnot nicht mehr sprechen kann.

Das landwirtschaftliche und das gewerbliche Betriebsvermögen ist mit dem einfachen Betrag in der Relation eingesetzt. Es ist kein Zweifel, die Industrie auch bei uns in Baden hat nicht nur während der Kriegszeit, sondern auch nach dem Kriege glänzende Geschäfte gemacht, und wenn auch unterdessen eine Umstellung von den Goldwerten zu den Papierwerten, ein Ausdruck, wie er jetzt gebräuchlich ist, eingetreten ist, so kann man doch von glänzenden Geschäftsgewinnen reden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir haben nicht nur Kapitalsanlagen in gewerblichen Unternehmungen, sondern die kleinen Leute, die Arbeiter, wenn sie sich etwas erworben hatten, die Beamten und Angestellten haben ihre paar Mark auf die Sparkasse getragen und waren recht glückliche und reiche Leute, wenn sie einmal 5000 M. zusammengebracht hatten. Ein Arbeiter, der ein Vermögen von 5000 M. hatte, hat man am Tag mit der Laterne suchen können. Und bei den bekannt „hohen" Gehältern der Beamten, die im Frieden bezahlt worden sind (Zuruf: In Gänsefüßchen) . . . gewiß, ich nehme an, daß ich verstanden werde, wird es nicht anders gewesen sein. Sie haben eine völlige Entwertung ihres Kapitalvermögens durchmachen müssen. Wenn wir jetzt im III. Nachtrag, ich glaube die Summe von 250 000 M. für die Kleinrentner eingestellt haben, so ist das die direkte Folge dieser außerordentlich verwüstenden Geldentwertung, ohne daß diese kleinen Rentner, die es am bedürftigsten haben, in der Lage wären, irgendwie dazu beizutragen, um dieser Geldentwertung zu steuern. Das, was sie jetzt als Zins bekommen, können sie an einem Tage verbrauchen. Es wird oft nicht einmal dazu langen. Also ich stimme nicht dem zu, daß man unter allen Umständen berücksichtigen müßte, daß an die Stelle der Goldwerte nunmehr Papierwerte zu verzeichnen sind, sondern ich will auch prüfen, wie groß die Dividenden im Jahre 1914 waren und wie groß sie heute sind. Und da kann man im allgemeinen eine lebhafte Steigerung bemerken. Ich gebe zu, eine vollständige Umwertung und Umrechnung ist nicht eingetreten, sonst müßten ja, wenn im Frieden 5 Prozent bezahlt wurden, jetzt 60 Prozent gezahlt werden. In einzelnen Fällen ist auch das eingetreten, aber im allgemeinen können wir doch sagen, daß 10, 15, 20, 30, 40, 50 % und mehr Dividenden als früher ausbezahlt werden, so daß lange nicht in dem Maße wie bei den kleinen Leuten und Kleinrentnern mit ihrem kärglichen Kapitalsbesitz eine Entwertung eingetreten ist. Aber für die Besitzer von Aktien ist noch etwas anderes eingetreten. Wer heute einmal ein Kursblatt in die Hand nimmt, dem fällt etwas überraschend auf: In den Unternehmungen, die beispielsweise nur 15 Prozent verteilen und auch in den letzten Jahren nicht mehr verteilt haben, ist ein außerordentliches Anziehen des Kurses zu beobachten. Werke, die 12 oder 15 Prozent austeilen, erzielen einen Kurswert von 400—500, 600 Prozent, während im Frieden bei 15 Prozent 200, 250, höchstens 300 Prozent bezahlt worden sind. Also auch hier kann man wohl sagen, daß die Aktienbesitzer, die während und vor dem Krieg und während der Entwertung der Mark Aktienbesitz gehabt haben, nicht eine derartige Entwertung der Mark zu beobachten haben, wie der kleine Mann es bei der Sparkasse hat durchmachen müssen. Es ist weiter interessant, daß Betriebe, die in den letzten Jahren 12 oder 15 Prozent ausgeschüttet haben, im Kurs höher stehen als Betriebe, die 20 oder 25 Prozent ausschütten, und zwar deshalb, weil jetzt in der Industrie eine Reihe von Besonderheiten üblich geworden ist. Verwässert man das Kapital — oder braucht man andererseits wirklich neues Kapital —, so bietet man es den Inhabern der Aktien zu so außerordentlich niedrigem Kurse an, daß auch durch diese Maßnahme, außerordentlich hohe Gewinnen gemacht werden, oder wenn ich mich anders ausdrücken will, der Entwertung der Mark in erheblichem Umfange entgegengesteuert wird.

Wenn wir trotzdem zu der Auffassung gekommen sind, daß das gewerbliche Betriebsvermögen nur mit dem einfachen Betrag eingesetzt werden soll, so deshalb, weil es — mehr wie die Landwirtschaft — Konjunkturen ausgesetzt ist, mehr wie die Landwirtschaft auf den internationalen Markt Rücksicht nehmen muß. Die vielen Milliarden, die wir und unsere Kinder zu bezahlen haben, werden nicht in erster Linie mit landwirtschaftlichen, sondern sie werden mit gewerblichen Produkten bezahlt. Unsere Industrieerzeugnisse sind es in erster Linie, die wir über die Grenze schicken müssen.

Durch die Sanktionen unserer Gegner sind sicher große Teile unserer Industrieunternehmungen geschwächt worden. Ich erinnere nur an die Folgen der Maßnahmen im Rheinland. Die Folge war Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Die Sanktionen werden weiter wirken! Wir sehen ja, wie außerordentlich schwer wir es haben, emporzukommen. Diese Sanktionen werden in allererster Linie von unserer Industrie und unserem Gewerbe verspürt werden. Und aus diesen Gründen heraus und mit Rücksicht insbesondere auch auf die Beschäftigung von Millionen von Arbeitern und Angestellten, mit Rücksicht darauf, daß unsere Industrie nicht weitere Erschütterungen durchmachen darf, wo wir auf der anderen Seite noch Hunderttausende von Arbeitslosen und Kurzarbeitern haben, haben wir es als durchaus erträglich gefunden, daß wir das gewerbliche Betriebsvermögen gleichsetzen mit dem landwirtschaftlichen und dem Gebäudevermögen mit dem einfachen Betrag.

Nach diesen Ausführungen möchte ich noch auf einige wenige Paragraphen des Gesetzes eingehen. Wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört haben, ist der Ausschuß von der Regierungsvorlage abgekommen. Er hat den Weg der Zuschläge nicht beschritten, sondern lediglich Relationssätze eingesetzt. Wir glauben, daß die Relationssätze zweckmäßiger sind. Sie können sich den jeweils vorhandenen Verhältnissen besser anpassen. Das Land und die Gemeinde ist nicht gezwungen, bei einem bestimmten Betrag aufzuhören; sondern sie hört dort auf, wo sie es gegenüber den Steuerzahlern verantworten kann; hört dort auf, wo eben der dringend nötige Bedarf gedeckt ist. Bei dieser Relation muß man aber noch gegenüber der Landwirtschaft eines berücksichtigen! Es könnte ja scheinen, daß wir der Auffassung sind, als müßte die Landwirtschaft um das zweieinhalbfache für das Land und das zweifache für die Gemeinde mehr belastet werden wie das gewerbliche und das Gebäudevermögen. Das wäre ein Trugschluß.

Wir haben gleich zu Anfang der Diskussion und zwar mit Nachdruck gewünscht, daß eine Neueinschätzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes stattfindet. Was wir jetzt haben, ist das Ergebnis einer Aufnahme, die bis zu 30 Jahren zurückliegt, und die natürlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse längst überholt ist.

Wir haben dringend und wiederholt vom Finanzministerium gewünscht, daß nunmehr eine Neueinschätzung stattfinde, damit man die wirklichen Werte kennt. Das Finanzministerium hat aber geglaubt, diesen Wunsch nicht erfüllen zu können. Es hat immer und immer wieder darauf hingewiesen, daß es die Zeit und die Beamten nicht dazu habe, um jetzt eine so große Arbeit durchzuführen. Wir müssen das, was das Finanzministerium uns mitgeteilt hat, als richtig annehmen. Wenn wir das aber annehmen, so kann man, wenn der Betrag jetzt der 2½- und 2fache ist, nicht einfach sagen, daß nun die Landwirtschaft gegenüber der Industrie ungebührlich belastet wird, daß man vielleicht wegen Unfreundlichkeit gegenüber der Landwirtschaft den Satz des 2½- und 2fachen in der Relation eingesetzt hat. Die wahren Ursachen sind nur auf den Umstand zurückzuführen, weil das Finanzministerium es zur Zeit aus technischen Gründen nicht ermöglichen kann, eine Neueinschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorzunehmen. Wie ich anerkenne, ist das eine große umfassende Arbeit; sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird nicht in wenigen Wochen und Monaten, sondern wahrscheinlich erst in Jahren durchzuführen sein.

Wir haben aber gewünscht — und der Haushaltsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen —, daß in das Gesetz und zwar in den § 62 eine Bestimmung hineinkommt des Wortlauts, „daß bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald zu erfolgen hat, usw. usw." , so daß also auch im Gesetz bereits enthalten ist, daß der jetzige Zustand nicht ein Dauerzustand sein wird, sondern daß möglichst bald, wie es das Finanzministerium technisch verantworten kann, eine Neueinschätzung der Grundstücke durchgeführt wird.

Bezüglich der Bestimmungen über den Wald, die wiederholt geändert worden sind, und die zum Schlusse auch unseren Beifall gefunden haben, will ich nur mit einem Satz darauf hinweisen, daß unser Nachbarland Württemberg jetzt eine Erhöhung um 300 Prozent vorgenommen hat, so daß wir also wahrscheinlich mit unserem Gesetz an die Grenze, wie sie das württembergische Gesetz vorgesehen hat, nicht herankommen.

Der § 13 hat uns auch längere Zeit beschäftigt.

Der Härteparagraph, wie er im Gesetzentwurf vorgesehen war, war nicht befriedigend. Er war zu unbestimmt. Wir haben zugestimmt, daß eine Obergrenze und zwar in Höhe von 20 Prozent des Ertrags des Betriebsvermögens, sowohl des landwirtschaftlichen wie des gewerblichen, eingeführt wird, ich sehe zwar noch nicht, wie es möglich ist, diese Obergrenze technisch beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen durchzuführen. Denn das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bildet mit dem landwirtschaftlichen Grundvermögen eine wirtschaftliche Einheit. Eine Buchführung wird im allgemeinen nicht geführt so daß sich außerordentliche technische Schwierigkeiten bei der Berechnung ergeben. Nichts destoweniger haben wir geglaubt, auf dem Wege des Kompromisses auch zuzustimmen, daß diese Obergrenze von 20 Prozent nicht nur für das gewerbliche, sondern auch für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen gelten soll. Wir haben uns dabei noch davon leiten lassen, daß auch beim Kapitalertragsteuergesetz eine derartige Obergrenze und zwar in Höhe von 10 Prozent vorhanden ist. Solange beim reinen Kapitalvermögen eine Obergrenze von 10 Prozent durch das Reich festgesetzt ist, haben wir geglaubt, es verantworten zu können, auch hier eine feste gesetzliche Unterlage zu schaffen. Wir haben geglaubt, es verantworten zu können — und zwar mit Rücksicht auf die Erhaltung unserer Industrie — eine Grenze von 20 Prozent des der Einkommens- oder Körperschaftssteuer zugrunde liegenden Ertrags festzusetzen.

Ich habe vorhin bei meinen allgemeinen Betrachtungen schon Ausführungen über die Gebäude gemacht. Ich will mich länger dabei nicht aufhalten und möchte hier nur wenige Sätze sagen.

Im Bericht des Herrn Abg. Dr. Zehnter ist auf Seite 55 und 56 wie auch schon im Gesetzentwurf für verschiedene Objekte Staatssteuerfreiheit festgelegt. Man hat natürlich nicht alle die Gebäude, die darunter fallen, einzeln im Gesetz und auch im Entwurf aufführen können. Ich halte es aber doch für richtig auszusprechen, daß darunter auch die Gewerkschaftshäuser fallen, solange sie öffentlichen, gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken dienen. Soweit Privatwohnungen, soweit Restaurationsbetriebe in diesen Gewerkschaftshäusern vorhanden sind, werden sie natürlich auszuscheiden haben. Aber solange die Gewerkschaftshäuser lediglich ihrem eigentlichen Zweck gewidmet sind, insoweit lediglich Gewerkschaftsbüros, Auskunftsstellen, Versammlungssäle, Konferenzzimmer usw. darin enthalten sind, fallen auch die Gewerkschaftshäuser unter den § 35. Ich halte es aber auch für wichtig, hervorzuheben, daß auch die Touristenhäuser, die wir im Odenwald und noch mehr im Schwarzwald haben, darunter fallen, denn auch sie sind zweifellos öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Ich freue mich lebhaft, daß sowohl die Schwarzwaldvereine als auch die „Naturfreunde" in immer größerem Umfange derartige Hütten oben auf Bergeshöhen errichten, und es freut mich immer, wenn ich einmal den Schwarzwald durchwandere und sehe, wie gerade in den „Naturfreunde"-Häusern die Schichten der ärmeren Bevölkerung, insbesondere die Arbeiter mit ihren Kindern sich auf einige Tage nieder lassen können; sie haben ja nicht die Mittel dazu, in den Kur- und Badeorten sich nieder zu lassen und die exorbitant hohen Kurpreise zu bezahlen, sie sind angewiesen auf einfachere Einrichtungen, und insofern verdienen sich diese Touristenvereine und insbesondere die Naturfreunde großen Dank, daß sie in so umfassender Weise derartige Häuser auch bei uns in Baden errichten, und ich möchte die Regierung bitten, daß sie alles tut, um diese Bestrebungen zu unterstützen, denn sie sind wirklich gemeinnützige Unternehmungen.

Der § 48 des Entwurfs behandelt den Schuldenabzug. Es ist eine jener Bestimmungen, die uns wiederholt aufgehalten hat. Die Sozialdemokratie hat im Ausschuß dafür gestimmt, daß die Hälfte der Schulden bei Warenvorräten und Rohstoffen zum Abzug gebracht werden darf. Das Vermögenssteuergesetz hat eine solche Bestimmung bisher nicht enthalten, so daß dieser Entwurf gegenüber dem Vermögenssteuergesetz zweifellos einen Fortschritt bedeutet. Ich darf aber auch darauf hinweise , daß ein anderes Land im Süden und zwar Bayern, ähnlich vorgegangen ist. Auch dort darf die Hälfte der Schulden auf Warenvorräte und Rohstoffe abgezogen werden. Und wenn ich gerade Bayern berücksichtige, so deshalb, weil doch anzunehmen ist, daß Baden wirtschaftsgeographisch nicht schlechter, nicht ungünstiger liegt als Bayern. Wir halten es aber aus allgemeinen Gesichtspunkten für durchaus berechtigt, daß hier nicht, wie im Entwurf, der ganze Schuldenbetrag zum Abzug kommt, sondern nur die Hälfte, denn wir wissen, daß die Waren, die Rohstoffe, die Halbfabrikate in wenigen Wochen, wenn sie zum Verkauf gelangen, eben zu dem wirklichen Verkaufspreise abgesetzt werden, mit allen Risiken, in der Hauptsache mit Gewinn, so daß wir geglaubt haben, es durchaus verantworten zu können, wenn wir, um gegenüber dem Vermögenssteuergesetz einen Fortschritt zu erreichen, lediglich die Hälfte des Schuldenabzugs zulassen.

Die wichtigste Frage und die, die uns wohl am längsten und auch am eifrigsten beschäftigt hat, das war der jetzige § 50, der die Freigrenze für das landwirtschaftliche und das gewerbliche Betriebsvermögen regelt. Wir werden zu diesem Gesetzentwurf keine Anträge stellen, aber ich will hier doch darlegen, daß der § 50 in seiner jetzigen Gestalt ein Kompromiß darstellt. Wir haben geglaubt, mit den anderen Parteien dafür eintreten zu müssen, daß wir uns bei allen diesen wichtigen Fragen verständigen. Wir haben deshalb geglaubt, auch hier dafür stimmen zu müssen, wenn auch nach langem Zögern, daß für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen eine Freigrenze von 35 000 M. — allerdings mit Modifikationen, die ich jetzt im einzelnen nicht anführen will — eintritt. Wir waren aber der Auffassung, daß das nur in Kauf zu nehmen ist, wenn die Freigrenze auch für das gewerbliche Betriebsvermögen auf 15 000 M. heraufgesetzt wird und wenn der Absatz 5 des § 47 des Regierungsentwurfs in Wegfall kommt, das ist der Paragraph, wonach nicht in Verrechnung kommen sollten die Futter-, Streu- und Düngervor-

räte sowie das Saatgut. Nur dadurch, daß dieser Abs. 5 des § 47 in Wegfall gekommen ist und daß die Freigrenze für das gewerbliche Betriebsvermögen auf 15 000 M. erhöht wurde, haben wir uns entschlossen, dem Kompromiß zuzustimmen und auch für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen eine Freigrenze von 35 000 M. zuzulassen, obwohl wir uns bewußt sind, daß ein großer Teil, des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens ja vielleicht der größte Teil, vielleicht 75 %, nun nicht mehr unter diese Bestimmungen fallen.

Ich habe eben schon angeführt, daß wir nicht die Absicht haben, hier noch Anträge zu stellen. Wir werden, wenn das Gesetz unserer Auffassung nicht in allen Teilen entgegenkommt, ihm doch zuzustimmen.

Ich habe eingangs meiner Ausführungen dargelegt, daß das Gesetz zweifelsohne die badische Volkswirtschaft im ganzen wie auch den Einzelnen stark belasten wird. Deshalb haben die Steuerzahler ein Recht, nicht nur vom Land, sondern auch von den Gemeinden zu verlangen, daß sie in ihrer Wirtschaft sparsam sind, daß sie, allerdings ohne daß kulturpolitische und sozialpolitische Gesichtspunkte verletzt werden, alles tun, um eine sparsame Wirtschaft herbeizuführen. Allen denen aber, die in den letzten Wochen geglaubt haben, Opposition gegen das Gesetz zu machen und allen, denen das Steuerzahlen außerordentlich schwer fällt, möchte ich zum Schluß noch eines sagen: Neben dem Gewerbe, neben der Landwirtschaft gibt es auch noch eine andere Schicht und zwar die größte Schicht in Deutschland: es sind die Arbeiter, es sind die Angestellten, und es sind die Beamten. Ihr Vermögen ist ihre Arbeitskraft, und ihr Ertrag ist ihr Einkommen, sie haben weder eine Freigrenze von 15 000 M., noch eine von 35 000 M., sondern sie müssen mit ihrem Vermögen und mit ihrem Ertrag restlos zur Steuer herangezogen werden. Das mögen alle jene Kreise sich merken, die vielleicht noch fernerhin gegen das Gesetz ihre Einwendungen erheben (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Während vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Sowohl der Herr Berichterstatter, wie auch mein Herr Vorredner, haben darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz eines der wichtigsten und einschneidensten ist, die den Landtag, der ja bei der großen Hitze wohl bald schließen wird, beschäftigt haben. Es ist das Gesetz auch eines der lebenswichtigsten und lebensnotwendigsten für unseren Staat und für unsere Gemeinden. Es soll die Grundlage bilden für die Erhaltung und für den Aufbau und für das Leben des Staates und der Gemeinde. Die Reichsverfassung hat in so mancher Hinsicht die Selbständigkeit unserer Staaten, unserer Länder wie auch der Gemeinden, zerschlagen. Sie hat auch die finanzielle Grundlage der Staaten und unserer Gemeinden unterhöhlt. Es ist Tatsache, daß das Reich die wichtigste Steuerquelle, insbesondere die Einkommensteuer für sich in Anspruch genommen hat. Nun ist ja natürlich nicht zu verkennen — und ich bin der letzte, der das verkennen wollte — daß die ungeheuren Lasten, die der Versailler Friedensvertrag unserem Volke und Vaterland auferlegt, nicht getragen werden könnten, wenn die ganze Finanzgebarung des Reiches auf der alten Grundlage geblieben wäre, und daß das Reich seinen Verpflichtungen nur nachkommen kann, wenn das Reich auf eine ganz andere Basis in dieser Hinsicht gestellt worden ist. Nun hat die Reichsverfassung immerhin doch in sehr gnädiger Weise den einzelnen Ländern noch ein bischen Luft zum Atmen gelassen, indem sie in Artikel 8 bestimmt hat, daß, wenn das Reich Abgaben in Anspruch nimmt, die bisher den Ländern zugestanden haben, es dabei doch auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen habe.

Nun ging ja das Reich bekanntlich sehr bald in der ihm eigenen raschen und unheimlich großzügigen Weise daran, eine Reihe von Steuern für sich in Anspruch zu nehmen, die ihm die großen Einnahmen sichern mußten. Ich habe bereits das Reichseinkommensteuergesetz erwähnt, es wären weiter anzuführen das Körperschaftssteuergesetz und das Kapitalertragsteuergesetz. Damit sind aber die Länder und die Gemeinden zu Kostgängern des Reiches geworden, von dessen Zuweisungen sie nunmehr leben müssen. Immerhin hat das Reich eingesehen, daß auch dieser Kostgang in irgend einer Weise geregelt werden muß, und deshalb hat dann das Reich unter dem 30. März 1920 das Landessteuergesetz erlassen und darin Bestimmung getroffen über die Gewährleistung der den Ländern und den Gemeinden zustehenden Überweisungen aus den Reichssteuern. Dieses selbe Gesetz gibt aber auch den Ländern das Recht und legt ihnen die Pflicht auf, vom Grundvermögen und vom landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsvermögen Steuern zu erheben.

Mit gemischten Gefühlen ist von den einzelnen Wirtschaftsgruppen wie auch von den politischen Parteien, der Gesetzentwurf, der von der badischen Regierung vorgelegt worden ist, über die Steuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, ebenso wie auch das Gesetz, das die Verteilung der Steuern und der Lasten enthält, d. h. das Steuerverteilungsgesetz, insbesondere in den Gemeinden, aufgenommen worden. Dieses Ertragsteuergesetz, oder, wie es jetzt heißt, das „Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb", unterscheidet sich, wie das ja auch der Herr Berichterstatter bereits angedeutet hat von dem bisher geltenden Vermögenssteuergesetz im wesentlichen dadurch, daß es die einzelnen Vermögensteile eines und desselben Steuerpflichtigen nicht zusammenrechnet und die darauf ruhenden Schulden in gewissem Umfange zum Abzug zuläßt, sondern es besteuert die einzelnen Kategorien, die Grundstücke, Wald, Bergwerkseigentum, Gebäude- und Gewerbe, Land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen, gesondert ohne Schuldenabzug, bis auf die eine Bestimmung bezüglich der Betriebsschulden. So charakterisieren sich also die neuen Steuern eigentlich nicht als Ertragsteuern, sondern als Real- oder Objektsteuern.

Ein weiterer Wesenszug dieses neuen Gesetzes ist die Tatsache, daß es die verschiedenen Steuerwerte verschieden hoch belastet. Wir haben ja aus dem ausgezeichneten klaren und verständlichen Bericht — und zwar sowohl aus dem gedruckten wie aus dem mündlichen Bericht — des Herrn Berichterstatters Dr. Zehnter ersehen, wie sehr sich der Ausschuß bemüht hat, allen Wünschen, so weit sie berechtigt, erträglich und vertretbar waren im Rahmen der eisernen Staatsnotwendigkeiten, entgegenzukommen. Der Hauptkampf in den monatelangen Sitzungen drehte sich vor allem um den Steuerfuß der verschiedenen Steuerwerte und des Verhältnisses, das den Steuerwerten zugrunde liegt. Wenn wir nun nach der vom Ausschuß beschlossenen Fassung, den Steuerfuß — das ist wie das in dem Regierungsentwurf vorgesehen war, in einem bestimmten Betrag ein für allemal festzulegen, nunmehr für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmen lassen, so können wir dem wohl zustimmen, und zwar im Hinblick darauf, daß das ganze Wirtschaftsleben und das

Sinken und Steigen der Realwerte eben gar nicht überblickt werden kann. Das Verhältnis nun, in dem nach den Beschlüssen des Ausschusses der Steuerfuß für die einzelnen verschiedenen Steuerwerte zugrunde gelegt werden soll, ist nach dem Gesetz nunmehr folgendes: Bei Gebäuden, bei gewerblichen und bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach; bei einzelgeschätzten Grundstücken und bei Bergwerkseigentum 1½fach; bei Wald 2fach; bei klassifizierten und diesen gleichzuachtenden Grundstücken, sowie bei den einzel geschätzten Hofgütern 2½fach.

Meine Partei hat im Ausschuß schwere Bedenken dagegen gehabt, daß bei den klassifizierten Grundstücken und diesen gleich zu behandelnden einzel geschätzten Hofgütern dieses Verhältnis des 2½fachen zugrunde gelegt werden soll. Wir waren der Meinung, daß das eine zu starke Belastung des landwirtschaftlichen Grundvermögens bedeuten würde, insbesondere dieser Kategorie des landwirtschaftlichen Vermögens. Ich darf in diesem Zusammenhange sagen: Der Herr Kollege Rückert hat vorhin gemeint in seinen Ausführungen, daß die Landwirtschaft im Kriege und nach dem Kriege stärker geworden ist. Das ist ja ohne weiteres zuzugeben, und es ist auch in unserer Fraktion keine Meinungsverschiedenheit darüber gewesen, daß die Landwirtschaft stärker als bisher zur Steuer herangezogen werden kann, nur war man sich eben darüber noch nicht ohne weiteres einig, in welchem Maß und Umfang das geschehen kann. Der Herr Kollege Rückert hat dann gemeint, daß die Valuta für die Landwirtschaft wirke wie ein Schutzzoll. Das ist in der gegenwärtigen Zeit zwar richtig. Aber genau in gleicher Weise und in gleichem Maße wirkt unsere schlechte Valuta als Schutzzoll auch hinsichtlich der Fertigfabrikate unserer Industrie. Und wenn die deutsche Industrie heute überhaupt noch in der Lage ist, im Ausland Absatz zu finden, so ist das ja nur darauf zurückzuführen, daß sie bei der schlechten Valuta bei unseren Arbeitslöhnen mit ganz anderen Produktionsverhältnissen rechnen kann, als die ausländische Industrie.

Es ist auch weiter richtig, daß wohl in absehbarer Zeit ein rasches Ansteigen unserer Valuta nicht eintreten wird.

Ebenso richtig aber ist auf der anderen Seite — und das möchte ich dem Herrn Kollegen Rückert entgegenhalten —, daß unsere Landwirtschaft sehr stark, zwar nicht an sich, von Wirtschaftskonjunkturen, wohl aber von ganz anderen äußeren und natürlichen Zufällen abhängig ist.

Ihm und seinen Freunden sage ich wohl nichts Neues, wenn ich darauf hinweise, wie jahrzehntelang einzelne Gebiete der Landwirtschaft nicht nur sogenannte Zuschußbetriebe, sondern regelrechte Fiaskobetriebe waren (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig!); ich denke in dieser Beziehung nur einmal an den Rebbau. In diesem haben wir Betriebe, in welchem die Leute beinahe Jahr für Jahr gearbeitet und nichts geerntet haben (Sehr richtig!). Ich kenne die Verhältnisse am Kaiserstuhl und im Markgräfler Land; vor allem denke ich an den Kaiserstuhl, der ja ganz auf Weinbau und in beschränktem Umfang auf Kartoffelbau angewiesen ist; dort sind die Leute in der Zeit seit den achtziger Jahren bis in die letzten Jahre hinein, in welchen dann endlich diese günstige Konjunktur eingetreten ist, fast vollständig verarmt! (Sehr richtig! beim Zentrum). Wenn sie nun infolge der teuren Weinpreise ein klein wenig in die Höhe gekommen sind, so ist es ihnen doch nur zu gönnen: dadurch wurden sie endlich in die Lage versetzt, sich aus ihrer früheren Verschuldung etwas herauszuarbeiten.

Bei der Beurteilung solcher Verhältnisse darf man eines nicht vergessen: daß durch ein einziges oder zwei Fehljahre das Ergebnis von drei oder vier vorangegangenen günstigen Jahren wieder vollständig ausgeglichen und aufgezehrt werden kann. Und ferner darf man nicht außer Acht lassen, daß diese Weinbauern alles andere, was an Lebensmitteln in Betracht kommt, genau ebenso wie die Konsumenten in der Stadt, einkaufen müssen: daß sie also mit Rücksicht darauf gezwungen sind, für ihren Lebenshalt ebenso hohe Aufwendungen zu machen, wie der Städter sie machen muß. Es muß sogar zugegeben werden, daß sie unter Umständen, je nach der Lage ihrer Orte, gewisse Erzeugnisse noch teuerer einkaufen als der Städter.

Weiterhin darf ich den Herrn Kollegen Rückert darauf hinweisen, daß auch der Landwirt alles das, an Gebrauchsgegenständen usw., was er nicht selbst erzeugt, zu Preisen einkaufen muß, die ebenso hoch sind wie diejenigen, die der Konsument in der Stadt bezahlen muß — und manchmal, mit Rücksicht auf die Fracht, noch wesentlich höher! Auch das muß man in Rechnung stellen.

Ferner muß man in Rechnung ziehen, daß in der Landwirtschaft, während des Krieges und nach diesem außerordentlich viel „verlottert" ist. Ich denke jetzt nicht etwa an die Betriebe, sondern ich habe die Betriebsmittel: Maschinen, Werkzeuge und was alles drum und dran hängt, im Auge. Wenn die Landwirtschaft jetzt daran geht, das alles jetzt allmählich wieder zu erneuern, dann ist sie, um ihren Betrieb nur einigermaßen wieder in Stand zu setzen, genötigt, einen großen Teil des verdienten Papiergeldes wieder daran zu geben: und selbst wenn es auch „ein paar Zigarrenkisten voll" sein sollten, wird es durch diese Aufwendungen doch voll und ganz aufgezehrt werden.

Wenn Sie das alles in Rücksicht ziehen, dann werden Sie verstehen, warum man auf unserer Seite sehr starke Bedenken dagegen gehegt und im Ausschuß immer geltend gemacht hat, daß gerade diese Art von landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren klassifizierten Grundstücken und diesen gleich zu achtenden Grundstücken, sowie den einzel geschätzten Hofgütern mit diesem hohen Satz des Zweieinhalbfachen zur Steuer herangezogen werden soll.

Wir haben deswegen im Ausschuß den Antrag gestellt, die klassifizierten und die diesen gleich zu behandelnden Grundstücke ebenso wie die einzel geschätzten Hofgüter nur mit dem Zweifachen statt mit dem Zweieinhalbfachen zur Steuer heranzuziehen. Wir kamen zu diesem Antrag, weil wir von der Auffassung ausgingen, daß angesichts der geschilderten Verhältnisse die steuerliche Belastung, welche den landwirtschaftlichen Steuerwerten dieser Art auferlegt wird, zu hoch sei.

Mit unseren Anträgen sind wir leider nicht durchgedrungen. Schon bei Besprechung dieser Fragen im Ausschuß haben wir darauf hingewiesen — und namens meiner Fraktion möchte ich das auch heute wieder mit allem Nachdruck tun —: wir müssen unsere Zustimmung davon abhängig machen, daß man dann der Landwirtschaft wenigstens auf einem anderen Wege entgegenkommt — und zwar sehen wir diese andere Möglichkeit in der Bestimmung der Freigrenze und der Degression hinsichtlich des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

Zwar hat die Mehrheit des Ausschusses auch in dieser Beziehung unseren Wünschen nicht in vollem Umfange Rechnung getragen. Insbesondere hat sie es abgelehnt, die sogen. Umwandlungsprodukte innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens — dabei handelt es sich um die Futter-, Streu-, Düngervorräte und um das Saatgut —

wenn nicht ganz, so doch wenigstens im Gesamtbetrag von 30 000 M. freizulassen, wie wir das beantragt hatten.

Wenn dann wenigstens ein von unserer Seite gestellter Antrag angenommen wurde, wonach

> „die zum eigenen Lebensbedarf der Familie (des Landwirts) und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln"

freizulassen sind, so ist das an und für sich doch keine Vergünstigung, sondern lediglich die Klarstellung einer Selbstverständlichkeit. Wenn ich mich recht erinnere, hat bereits der Herr Berichterstatter in seinem Bericht einen Vergleich mit städtischen Verhältnissen angestellt und ausgeführt: ebensogut wie die Lebensmittelvorräte eines Stadtbewohners, der sichs leisten kann, auf Vorrat einzukaufen, nicht als Betriebsvermögen versteuert würden, entspreche es auch nur dem Gedanken der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn die Lebensmittelvorräte des Bauern draußen steuerfrei bleiben; dieser könne ja doch nun einmal nicht etwa nur auf einen Monat einlagern, sondern er sei durch die Verhältnisse genötigt, eine Einlagerung gleich für den ganzen Winter vorzunehmen. Als ein gegenüber der Landwirtschaft geübtes Entgegenkommen können wir also die Annahme des vorhin erwähnten Antrages nicht bezeichnen und anerkennen; immerhin ist es im Interesse der Klarstellung gut, daß er in das Gesetz hineingekommen ist.

Nachdem man nun unseren Wünschen bezüglich der Umwandlungsprodukte nicht entgegengekommen war, mußten wir verlangen, daß wenigstens die Freigrenze und die Degression bezügl. des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens höher hinaufgesetzt würden. Wir haben den Antrag gestellt, die Freigrenze statt auf 25 000 Mark, wie es im Entwurf hieß, wobei allerdings im Entwurf auch die Umwandlungsprodukte zur Freilassung vorgesehen waren, auf 40 000 M. zu setzen; jedoch ist diesem Antrag nicht entsprochen worden.

Daraufhin hat man sich dann dahin geeinigt, die Freigrenze für landwirtschaftliche Betriebsvermögen wenigstens auf 35 000 M. hinaufzurücken. Dementsprechend ist dann auch, und das wurde auch von uns begrüßt, die Freigrenze für gewerbliches Betriebsvermögen auf 15 000 M. hinaufgesetzt worden. Wir haben einer solchen Regelung um so lieber zugestimmt, weil sie ja im Interesse insbesondere der kleineren und mittleren Handwerker gelegen ist.

Die sog. „Degression", d. h. die Abstaffelung, ist ja nunmehr so geregelt, daß sich der Steuerwert des gewerblichen Betriebsvermögens in folgender Weise ermäßigt:

Um	66⅔	v. H.	bei höchstens	20 000	M.	Steuerwert,	
„	50	„	„ bis	„ 25 000	„	„	,
„	30	„	„ „	„ 35 000	„	„	,
„	15	„	„ „	„ 40 000	„	„	.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen geht die Ermäßigung dann nach folgenden Zahlen vor sich:

Bei Steuerwert bis zu				höchstens	40 000	M.	um 80 v. H.,
„	„	„	„	„	50 000	„	„ 50 „ „ ,
„	„	„	„	„	60 000	„	„ 35 „ „ ,
„	„	„	„	„	70 000	„	„ 25 „ „ ,
„	„	„	„	„	80 000	„	„ 15 „ „ .

Zu begrüßen ist auch eine weitere Klarstellung, die im Gesetz getroffen wurde und die dahin geht, daß die Wohngebäude, die dem Haushalt des Landwirtes und des Gewerbetreibenden dienen, mit zum Betriebsvermögen gerechnet und also auch in die Ermäßigung mit hineinbezogen werden können.

Dem von anderer Seite gemachten Vorschlag, daß von den Werten der Warenvorräte in den Gewerbebetrieben, die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Geschäftsschulden, nicht aber allgemein die Kapitalschulden, zur Hälfte abgezogen werden dürfen, haben wir gern zugestimmt aus der Erwägung heraus, daß das Gewerbe und die Industrie ja auch heute ungleich höhere Preise für ihre Waren zahlen müssen und deshalb auch sehr viel höhere Bankkredite in Anspruch nehmen müssen als früher, und weil wir die Industrie und das Gewerbe bei den ständig schwankenden Rohstoffbeschaffungsmöglichkeiten nicht zu schwer belasten wollten. Eine zu schwere Belastung des Gewerbes und der Industrie halten wir auch um deswillen nicht für angängig, weil das eine Rückwirkung haben mußte auf die Arbeiter und weil es dann zu weiteren Arbeiterentlassungen oder zum allermindesten zu Arbeitseinschränkungen führen würde.

Wo das reale Vermögen in verstärktem Maße zur Steuer herangezogen werden mußte, konnte man auch nicht an dem Wald vorbeigehen. Er wird in einem sehr erheblichen Maße zur Steuer herangezogen werden. Und zwar ist die Erhöhung gegenüber der Einschätzung gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 und gemäß dem Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 jetzt in der Weise geschaffen, daß die Erhöhung nur eintritt bei zusammenhängenden Waldstücken von mehr als 2 Hektar und bei einem Gesamtwaldbesitz desselben Eigentümers von mehr als 6 Hektar. Dann beträgt diese so gesteigerte Erhöhung bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren 25 Prozent, bei einer Umtriebszeit von mehr als 40 aber nicht mehr als 80 Jahren 60 Prozent und bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren 80 Prozent. Aber in all diesen Fällen ist die Einschränkung gemacht worden, daß diese so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 M. für den Hektar betragen sollen.

Nun möchte ich noch ein paar Worte ausführen zu den Steuerbefreiungen. Hier haben wir zu unterscheiden zwischen der Befreiung von Staatssteuern und der Befreiung von der Gemeindesteuer. Der § 34 oder jetzt § 35 des Ihnen vorliegenden Gesetzes zählt die Fälle auf, in denen Steuerwerte von der Staatssteuer befreit werden. Außer den dem Deutschen Reich, den badischen Gemeinden und Kreisen gehörigen öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäuden sind auch steuerfrei die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, soweit sie ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auf das Land Baden erstreckt; ferner die Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude der Religionsgesellschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, ferner die Pfarrhäuser dieser Religionsgesellschaften.

Zu dieser Ziffer 4 haben wir nun im Ausschuß beantragt, für die Worte „gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude" so wie es im Entwurf heißt, zu setzen „kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude", die Regierungsvorlage also wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.

Es sind dann fernerhin gemäß § 36 staatssteuerfrei die Gebäude mit Kleinwohnungen von nicht mehr als 5 Wohnräumen außer der Küche bis zur Größe von 125 qm Bodenfläche, soweit diese Gebäude ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt worden sind, oder soweit sie vom Reich,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden, und zwar vom Beginn des auf Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, auf die Dauer von 10 Jahren. Wir begrüßen diese Bestimmung und hoffen, daß dadurch der Kleinwohnungsbau in etwa gefördert und erleichtert werden kann.

Sehr zu begrüßen ist ferner, daß es gelungen ist, von der Staatssteuer frei zu lassen, alle Anstalten und Gebäude, die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen. Es werden hierzu auch alle sozialen, charitativen Charakter tragenden Anstalten gehören, also Krüppelheime, Fürsorgehäuser, die Erholungsheime der öffentlichen Krankenkassen, wie auch der Berufs- und Standesvereinigungen, und zwar — das ist wichtig — auch wenn sich die Leistungen dieser Anstalten und Heime nur auf den Kreis der Mitglieder beschränken, wenn nur die Gewinnabsicht dabei ausgeschlossen ist. Nun, erfahrungsgemäß machen derartige Anstalten und Heime keine Gewinne, sondern sind in der Regel Zuschußbetriebe, die von den Mitgliedern unterhalten werden müssen.

Wir begrüßen das umso mehr, als die Tätigkeit aller dieser Häuser und Heime einem großen Teil, vor allem der unbemittelten Bevölkerung zugute kommt. Sie werden meistens von milden Stiftungen, Beiträgen von Mitgliedern, wie auch zum Teil von der Öffentlichkeit unterhalten, und soweit in ihnen Schwestern tätig sind, arbeiten sie dort um Gotteslohn im Dienste der Menschheit. Aus dieser Erwägung heraus haben wir im Ausschuß auch beantragt, daß nicht nur von der Staatssteuer, sondern auch von der Gemeindesteuer befreit sein sollen außer den Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden, auch die Altersheime, die Kinderbewahranstalten, die Stationen der ambulanten Krankenpflege sowie die Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege dienen, also die Krankenhäuser, wie etwa das Vinzentiushaus, die Diakonissenhäuser usw., ferner die Gebäude, die der Unterbringung der Waisen oder der nicht vollsinnigen, krüppelhaften, epileptischen und schwachsinnigen und sittlich gefährdeten Personen dienen. Alle diese Häuser sind nicht nur von der Staatssteuer, sondern auch von der Gemeindesteuer befreit. Wir freuen uns, daß diesem, unserem Antrag im Ausschuß stattgegeben worden ist. Die armen unglücklichen Geschöpfe, die zu einem großen Teil in diesen Häusern untergebracht sind, werden es uns allen danken.

Wenn wir nun dem vorliegenden Ertragsteuergesetz trotz der schweren Bedenken, die wir insbesondere hinsichtlich der Belastung der landwirtschaftlichen Grundstücke hegen und gehegt haben, beistimmen, so geschieht es aus dem Gedanken heraus, daß es heute gilt, dem Staat und den Gemeinden die Mittel zu geben, die sie unbedingt notwendig haben, um all die großen schweren Aufgaben zu erfüllen, die ihnen heute obliegen. Wir wissen, daß dieses Gesetz eben gerade die realen Werte, d. h. Grund und Boden und das Betriebsvermögen sehr stark belastet, aber wir haben es abgelehnt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das Gesetz an unserm Bedenken scheitern sollte, weil wir der Überzeugung sind, daß für Staat und Gemeinden, die aus diesem Gesetz sich ergebenden Mittel unerläßlich nötig sind.

Ich darf wohl dem Wunsch Ausdruck geben, daß diese Lebensfragen des Staates und der Gemeinden aus der parteipolitischen Agitation und aus den Kämpfen der Interesseninstinkte herausgehoben werden möchten. Wir sind der Meinung, daß über allen persönlichen Interessen immer das Wohl der Gesamtheit stehen muß (Sehr gut!) Uns leitet dabei das Motiv: Niemand zuliebe und niemand zuleide! Das war das Leitmotiv für meine Fraktion bei der Mitarbeit an diesem Gesetz.

Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Industrie werden herangezogen, um die Mittel aufzubringen, die unser Staat, wie unsere Gemeinden notwendig haben. Es gibt außer diesen im Produktionsprozeß stehenden Kreisen in unserem Volke einen großen Teil, der nichts mehr hat, als was er eben mit seiner Hände Arbeit und mit seines Geistes Kraft erarbeiten kann.

Bei der Einkommensteuer sind die Beamten, Arbeiter und Angestellten in einem weitgehenden Maße, ja bis zur äußersten Grenze herangezogen; die Möglichkeit, nunmehr die Realwerte für die Landes- und Gemeindesteuer heranzuziehen, wie sie durch dieses Gesetz gegeben ist, muß insoweit ausgeschöpft werden, als sie für diesen Teil der schaffenden Stände möglich und erträglich ist. Alle Stände und alle Berufe zusammen sollen gemeinsam die Lasten und die Nöte tragen.

Denn nur dann, wenn die Erkenntnis, daß alle Stände zusammenarbeiten und Hand in Hand miteinander gehen sollen, in alle Kreise unseres Volkes eingedrungen ist, nur dann wird es möglich sein, Staat und Volk und Vaterland zu retten. (Lebhafter Beifall).

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Dr. Zehnter hat seinen Bericht mit dem Hinweis geschlossen, daß der Gesetzentwurf, in dessen Beratung wir heute eingetreten sind, ein Sprung ins Dunkle sei. Auch wir sind der Ansicht, daß die Grundlagen zu diesem Gesetzentwurf außerordentlich schwankende und schwer übersehbare sind. Unter dieser Unsicherheit haben von allem Anfang an die Beratungen des Haushaltsausschusses gelitten.

Zunächst liegen die Ergebnisse der Reichsbesteuerung noch so unklar, daß wir kaum beurteilen können, in welchem Umfang die Ertragsteuern vom Land und den Gemeinden zur Deckung des durch den Anteil an Reichssteuern nicht auszugleichenden Aufwandes herangezogen werden müssen. Und doch ist die Höhe des ungedeckten Aufwandes die Grundlage, auf der eine gesunde Steuergesetzgebung allein aufgebaut werden kann. Solange wir nicht den Bedarf kennen, der zu decken ist, fehlt das wesentlichste Moment für die Schaffung von Steuergesetzen.

Nun haben sich im Laufe der Wochen während der Beratungen die Verhältnisse über den Bedarf, den das Land hat, wenigstens einigermaßen geklärt. Wenn wir in den nächsten Tagen den III und IV. Nachtrag werden verabschiedet haben, dann werden wir wenigstens im Augenblick überblicken können, welche Mittel das Land braucht, um seinen Bedarf zu decken.

Aber uns allen ist, glaube ich, heute schon klar, daß die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie im Augenblick liegen, durchaus nicht zu dem Optimismus berechtigen, daß Geld und Währung in ihrem jetzigen Stand verharren. Wir müssen vielmehr fürchten, daß in den nächsten Monaten neue, ungeheuere wirtschaftliche Erschütterungen als Folge eines weiter rückgängigen Geld- und Währungsmarktes zu gewärtigen sind.

Aber nicht nur deswegen ist diese Gesetzgebung ein Sprung ins Dunkle, sondern weiter noch aus dem Grunde, daß die Werte, die der Besteuerung zugrunde gelegt werden sollen, eigentlich im Augenblick nicht meßbar sind. Wir haben ja in Deutschland keinen einheitlichen Wertmesser mehr, mit dem wir wirklich ausdrücken können, wie die Realwerte zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werten sind. Wir, die wir im Ausschuß in den letzten Monaten gearbeitet haben, sind ja immer und immer wieder auf die Schwierigkeit gestoßen, daß die einen Vermögenswerte in Goldmark veranlagt, während die anderen Vermögenswerte mehr oder weniger in Papiermark taxiert werden. Je mehr wir uns entfernen von den Zeiten des Friedens, von den Zeiten, in denen wir noch einen einheitlichen Wertmesser in Deutschland hatten, desto größer werden diese Unterschiede in der Bewertung werden. Es sei denn, daß die gesetzlichen Hemmungen auf wirtschaftlichem Gebiete insbesondere die Gebäudezwangswirtschaft, von der Herr Kollege Rückert gesprochen hat, fallen. Ich möchte heute nicht näher über diese Frage sprechen. Es sprechen soviel Gründe für und wider; wir können uns alle nicht ausdenken, welche Folgen die Aufhebung der Gebäudezwangswirtschaft haben wird.

Zu diesen an sich sachlichen Unklarheiten kommen für den Gesetzgeber weitere große Schwierigkeiten, die darin beruhen, daß es so außerordentlich wenig Menschen gibt, die sich bemühen, objektiv an die Lösung der Steuerprobleme heranzutreten. Aus den mannigfachen Eingaben und Wünschen, die in den letzten Wochen und Monaten an die Mitglieder des Ausschusses herangetreten sind, sprechen bewußt-subjektive und unbewußt-subjektive Beurteilungen.

Auf die bewußt-subjektiven Beurteilungen einzugehen, ist — glaube ich — nicht notwendig. Diese werden in der Regel so vorgetragen, daß man sie leicht durchschauen kann. Sie gipfeln stets in dem Motto: O heiliger St. Florian, — steck mein Haus an! (Große Heiterkeit) —

„O heiliger St. Florian,
Verschon mein Haus,
Zünd's andere an."

Es wäre zu viel Objektivität, wenn man das Zitat, wie ich es erst erwähnt habe (Zuruf des Abg. Dr. Schofer) von den Steuerzahlern verlangen würde. Ich glaube, daß selbst der Herr Kollege Dr Schofer von „einem Kapitalisten" nicht verlangt, daß er sich zu dieser wirklich allzu objektiven Auffassung bekennt. (Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Schofer). Zweifellos aber, und das gilt auch für die Mitglieder des Ausschusses, gibt es eine unbewußt-subjektive Einstellung von der wir alle nicht völlig frei sind. Diese rührt ganz natürlich daher, daß jeder die Verhältnisse, aus denen er kommt, am genauesten kennt und geneigt ist, bei der schwierigen und widerwärtigen Wirtschaftslage, sei es in Landwirtschaft, Industrie oder Gewerbe, zu glauben, daß die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hat, viel größer sind, als die Hemmungen, die der liebe Nachbar zu überwinden hat. Wir haben uns bemüht, einen Ausgleich dieser sachlichen und menschlichen Schwierigkeiten zu finden, und ich habe die Überzeugung, daß trotz der manchmal sehr harten Auseinandersetzungen ein Ausgleich gefunden worden ist, von dem wir sagen können, daß er wenigstens den augenblicklichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der verschiedenen Berufskreise weitgehend Rechnung trägt. Aber ich möchte auch von meiner Seite und im Namen meiner Freunde betonen, daß wir mit dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter voll übereinstimmen in der Ansicht, daß es sehr leicht sein kann, daß das, was wir heute oder morgen beschließen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich ändern, wird abgeändert werden müssen. Ich halte es für durchaus möglich, daß bei geänderter Wirtschaftslage die Grund- und Gewerbesteuern, wie sie nach dem Ausschußentwurf erhoben werden sollen, die Landwirtschaft zu sehr belasten. Ich halte es aber für ebenso wahrscheinlich, daß die Belastung sich als zu groß für Gewerbe, Handel und Industrie erweist. Ich werde darauf nachher noch eingehen.

Mit den Schwierigkeiten, die in der Reichsgesetzgebung lagen, mußten wir uns abfinden. Die Schwierigkeit, die zu überwinden mir u. meinen Freunden am bittersten geworden ist, war die Bestimmung, daß persönliche Merkmale bei der Ertragbesteuerung nicht berücksichtigt werden können. Schon seit Jahren, ich glaube sogar, seit Jahrzehnten, wird immer wieder der Wunsch zur Geltung gebracht, daß die festen Kapitalschulden bei den Vermögensveranlagungen abgesetzt werden sollen, ein Wunsch, der insbesondere von den Grund- und Hausbesitzerverbänden vertreten worden ist, der also gleichermaßen eigen ist den landwirtschaftlich interessierten Kreisen wie den Kreisen der Hausbesitzer. Es ist ja auch an sich ein Unding, daß man zur Steuer Vermögenswerte heranzieht, die eigentlich nur Schulden darstellen. Aber mit dieser Tatsache wie gesagt, mußten wir uns abfinden, und wir mußten den berechtigten Wünschen, die von dieser Seite vorgetragen worden sind, auf andere Art Rechnung tragen.

Die weitere Schwierigkeit, die darin lag, daß uns der Bedarf von Land und Gemeinden nicht bekannt ist, haben wir auf verhältnismäßig bequeme Art dadurch überwunden, daß wir in dem Grund- und Gewerbesteuergesetz und in dem Steuerverteilungsgesetz, über das morgen zu berichten sein wird, keinen Steuerfuß eingestellt haben, sondern daß wir die Festsetzung des Steuerfußes dem Finanzgesetz und der Gemeindebeschlußfassung vorbehalten haben. Wir haben — und auch darüber ist ja heute schon in Ausführlichkeit gesprochen worden — statt dessen einen Belastungsschlüssel, nach dem die verschiedenen Vermögenswerte zur Besteuerung herangezogen werden sollen, in das Gesetz aufgenommen. Hier sind nun naturgemäß die Interessengegensätze aufeinander gestoßen; aus den Ausführungen meines Herrn Vorredners geht hervor, daß vom Zentrum die Meinung vertreten worden ist, daß das klassifizierte landwirtschaftliche Grundvermögen bei der Relation nicht mit dem 2½fachen Mindestsatz herangezogen werden soll, sondern nur mit dem 2fachen. Ich darf ihn aber vielleicht schon bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß der Satz von 2½ wesentlich günstiger ist, als der von der Regierung in Aussicht genommene Satz (Sehr richtig! bei den Demokraten), und da der Finanzminister zu seinen engeren Freunden gehört, nehme ich an, daß auch in den Reihen des Zentrums die Ansicht vertreten wird, daß diese Belastung in Einklang mit der augenblicklichen Wirtschaftslage steht. Nun können wir aber eine Relation der Belastung nicht feststellen, ohne daß wir zunächst möglichst einheitliche Grundsätze für die Steuerveranlagung schaffen. Es ist, wenn ich mich recht entsinne, der Initiative unseres Fraktionsvorsitzenden zu danken, daß ein Übergangsparagraph in das Gesetz aufgenommen worden ist, der bestimmt, daß die Vermögenswerte, die nicht alljährlich neu veranlagt werden, also das klassifizierte Grundvermögen, das eingelgeschätzte Grundvermögen, der Hausbesitz und der Waldbesitz unter Ausschluß der Wirkung der Geldentwertung solange nach Friedenswerten veranlagt werden sollen, als eine Neueinschätzung dieser Werte nicht durch das ganze Land nach einheitlichen Grundsätzen möglich ist.

Wir haben im Ausschuß die Frage sehr ernsthaft erörtert, ob es möglich sei, jetzt schon eine Neueinschätzung dieser Werte vorzunehmen. Von seiten des Finanzministeriums wurde geltend gemacht, daß ihm dazu die Beamten fehlen. Ich glaube aber, daß nicht nur diese technischen Gründe uns hindern, diese Neuveranlagung jetzt schon durchzuführen, sondern ebenso sehr die unserer unübersehbaren Wirtschaftslage. Es könnte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehr leicht sein, daß Schätzungen, die wir jetzt oder in den kommenden Monaten vornehmen — und eine Einschätzung durch das ganze Land dauert nicht nur Monate, sondern sie würde, glaube ich, Jahre in Anspruch nehmen — daß das, was wir in mühevoller Arbeit schätzen, in dem Augenblick nicht mehr den Anspruch auf Richtigkeit hat, in dem die Einschätzung fertiggestellt ist. Und so scheint es uns das Gebotene, bei allen feststehenden Vermögenswerten auf die jetzt geltende Einschätzung unter Ausschluß der Geldentwertung zurückzugreifen und den Ausgleich in der Höhe des Steuerfußes zu suchen.

Nun haben wir neben den feststehenden Vermögenswerten solche, die alljährlich neu veranlagt werden: das landwirtschaftliche und das gewerbliche Betriebsvermögen.

Auf diesem Gebiet liegen die größten Schwierigkeiten. Über die Frage inwieweit die Betriebsvermögenswerte in Papiermark fatiert werden, gingen die Meinungen im Ausschuß außerordentlich auseinander; Herr Kollege Dr. Zehnter hat ja am Schlusse in seiner persönlichen Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf schon darauf hingewiesen. Wer der Ansicht ist, daß die Veranlagung dieser Werte in Anlehnung an die Papierwerte erfolgt, wird der höheren Steuerfüße für die in Goldmark veranlagten Werte zustimmen. Persönlich habe ich im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß sich die gewerblichen Betriebsvermögen seit 1918 zahlenmäßig beträchtlich erhöht haben. Die Statistik, die der Regierungsbegründung angefügt ist, liegen die Veranlagungsergebnisse von 1919 — also die Rechnungsabschlüsse von 1918 — zugrunde. In dieser Statistik erschienen die gewerblichen Betriebsvermögen mit 8,8 Milliarden. Bei richtiger Veranlagung — darauf kommt es natürlich auch bei diesem Steuergesetz an (Zwischenruf des Abg. Dr. Schofer). — Von dieser Voraussetzung müssen wir ausgehen; denn ich hoffe, daß die Steuerbeamten dem heiligen Florian nicht huldigen. Wie gesagt, ich habe im Ausschuß die Ansicht vertreten, daß bei richtiger Veranlagung das gewerbliche Betriebsvermögen für 1921 nicht mehr mit 8,8 Milliarden, sondern mit einem Vielfachen dieses Betrages zu veranschlagen ist. Meines Erachtens — ich habe mir dafür Belege bei mir bef eundeten Unternehmungen zu verschaffen gesucht — muß das gewerbliche Betriebsvermögen allermindestens den Betrag von 10 Milliarden erreichen. Dasselbe gilt natürlich bei richtiger Veranlagung auch für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen. Daß wir bei dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen bei richtiger Veranlagung und Wertseinstellung der realen Werte in Papiermark — hier handelt es sich ja ebenfalls um Papiermarkerklärung — zu großen Steuerkapitalien kommen müssen, unterliegt für mich keinem Zweifel. Nach dem bisherigen badischen Vermögensteuergesetz auf Grund der Statistik, die die Regierung ihrem Entwurf beigefügt hat, hat das klassifizierte Grundvermögen an Gemeinde- und Landessteuern 12½% getragen, die einzel geschätzten Grundstücke 3,8, der Wald 4,4 und die Gebäude 44%, das gewerbliche Betriebsvermögen 35% und das landwirtschaftliche Betriebsvermögen 0,3%.

Nach den Beschlüssen des Ausschusses würde bei Zugrundelegung der Zahlen der Statistik von der Landessteuer das klassifizierte Grundvermögen 27,4% zu tragen haben gegenüber 12,5% bisher, die einzelnen geschätzten Grundstücke 4% gegenüber 3,8%, der Wald 10,5% gegenüber 4,4%, die Gebäude 30% gegenüber 44%, das gewerbliche Betriebsvermögen 26,6% gegenüber 35%, das landwirtschaftliche Betriebsvermögen 3,5% gegenüber 0,3%.

Wenn wir nun aber davon ausgehen, daß wir für das gewerbliche und das landwirtschaftliche Betriebsvermögen nicht mehr die reinen Goldwerte in die Statistik einstellen dürfen, sondern das 2—2½fache der Goldwerte, meines Erachtens das mindeste dessen, was eine richtig durchgeführte Fatierung ergeben wird, kommen wir natürlich zu ganz anderen Verhältniszahlen. Um Ihnen aber zu beweisen, daß ich nicht willkürlich mit dem Multiplikator 2½ rechne, darf ich auf die Steuerveranlagung, wie sie in meiner Heimatstadt Wertheim auf Grund des Maigesetzes 1920 durchgeführt worden ist, mitteilen, daß das gewerbliche Betriebsvermögen nach dem Stand vom 31. Dezember 1918 in der Stadt Wertheim 65 Millionen nach dem Stand vom 31. Dezember 1919 225 Millionen betragen hat. Diese Wertmehrung rührt einzig und allein von der ungeheuren Geldentwertung, die sich in den gesamten Bilanzen ausgedrückt hat, her. Wir dürfen also meines Erachtens, wenn wir eine wirklich objektive Beurteilung der Gesetzesvorlage finden wollen, nicht rein auf die Statistik zurückgreifen. Ich will aber auch nicht, um nicht über das Ziel hinauszuschießen, mit dem vierfachen Wert rechnen, wie er in meiner Heimatstadt sich nahezu ergibt, sondern nur etwa mit dem 2½fachen. Wenn ich danach statt 8,8 Milliarden den Betrag von 10 Milliarden für das gewerbliche Betriebsvermögen in die Statistik einstelle, für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen, statt 500 Millionen 1,2 Milliarden, dann komme ich zu dem Ergebnis, daß von den Landessteuern das klassifizierte Grundvermögen 19% gegenüber 12½% — nach dem bisherigen badischen Vermögenssteuergesetz —, die einzeln geschätzten Grundstücke 2,7% gegenüber 3,8%, der Wald 7,2% gegenüber 4,4% bisher, die Gebäude nur 20,8% gegenüber 44% bisher, das gewerbliche Betriebsvermögen 45% gegenüber 35% bisher und das landwirtschaftliche Betriebsvermögen 5,4% gegenüber 0,3% bisher aufzubringen haben.

Nun ist noch die Frage zu besprechen, warum eine unterschiedliche Behandlung der Goldwerte untereinander und der Papierwerte untereinander gerechtfertigt erscheint, warum es gerechtfertigt erscheint, daß das landwirtschaftliche Grundvermögen mit einem höheren Relationskoeffizienten erfaßt werden soll, als die einzeln geschätzten Grundstücke, als der Wald und als die Gebäude. Wegen der Gebäude hat schon der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß der einfache Steuerfuß nur solange gerechtfertigt erscheint, als die Zwangswirtschaft für Gebäude in Kraft bleibt. Ich habe schon im Ausschuß darauf hingewiesen, daß lange nicht alle Gebäude den einschränkenden Bestimmungen der Zwangswirtschaft unterliegen. Viele dem Gewerbe — sei es in der Landwirtschaft oder dem Gewerbebetrieb im engeren Sinne — dienenden Häuser erbringen der Geldentwertung angepaßte Renten.

Im Ausschuß wurde uns aber erklärt, daß eine Scheidung zwischen den gewerblich genutzten und lediglich Wohnzwecken dienenden Gebäuden veranlagungstechnisch nicht möglich sei; also genießen die dem Gewerbebetrieb dienenden Gebäude den Vorzug gegenüber denjenigen, die für Wohnzwecke bestimmt sind; sie werden ihn so lange genießen, als die Zwangswirtschaft für letztere besteht.

Ich glaube, daß den mannigfaltigen Klagen der Hausbesitzer gebührend Rechnung getragen worden ist. Nach dem bisherigen badischen Vermögenssteuergesetz hat der Hausbesitz 44% des Gesamtsteuerertrags aufgebracht, während jetzt nur noch 20 bis 21% der gesamten steuerlichen Belastung auf ihn entfällt. Wenn man das beachtet, wird gesagt werden müssen, daß die vielfachen Klagen der Hausbesitzer gebührend berücksichtigt sind (Sehr gut bei den Demokraten).

Der niedrigere Relationskoeffizient für den Wald bedeutet nur eine scheinbare steuerliche Begünstigung, da der Waldbesitz nach neuen Grundsätzen höher als bisher veranlagt wird. Ich darf mich auf den mündlichen und schriftlichen Bericht des Herrn Berichterstatters berufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerordentlich schwierig war die Frage der einzeln geschätzten Grundstücke. Im Ausschuß wurde uns an Beispielen, insbesondere für Freiburg dargetan, daß dort schon in Friedenszeiten die einzeln geschätzten Grundstücke außerordentlich hoch bewertet worden sind. Wir waren mit dem Berichterstatter der Ansicht, daß die Regierungsvorlage die einzeln geschätzten Grundstücke allzu glimpflich behandelt habe; konnten uns ihm jedoch nicht anschließen, die einzeln geschätzten Grundstücke in gleicher Weise wie die klassifizierten zu behandeln.

Einen weiteren Unterschied haben wir hinsichtlich der Veranlagung des landwirtschaftlichen und des gewerblichen Betriebsvermögens. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß die landwirtschaftlichen und die gewerblichen Betriebsvermögen nach vollständig gleichen Grundsätzen zu veranlagen sind. Nur die eine Einschränkung wurde gemacht, daß die für den Wirtschaftsbetrieb notwendigen „Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut" beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen nicht veranlagt werden sollen: eine Bestimmung, die aus dem alten badischen Vermögenssteuergesetz übernommen worden ist. Wir waren der Ansicht, es sei angebracht, zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Betriebsvermögen eine stärkere Differenzierung eintreten zu lassen als sie die Regierungsvorlage vorgesehen hatte. Zu dieser Auffassung haben uns vornehmlich zwei Gründe bestimmt.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb bildet den Großteil des Vermögens das Grundvermögen: dieses Grundvermögen wird nach der beschlossenen Relation gesondert mit dem zweieinhalbfachen des Steuergrundfußes belegt. Beim Gewerbebetrieb dagegen liegt der Großteil des Wertes nicht in dem Grundvermögen, hier bildet das Betriebsvermögen, bilden die Einrichtungen, Maschinen und Warenbestände den eigentlichen Wert des Betriebs. Mit Recht wurde im Ausschuß zur Geltung gebracht, daß in der Landwirtschaft das eigentliche Betriebsvermögen verhältnismäßig langsamer umgeschlagen werde, als beim Gewerbebetrieb, in dem das Betriebsvermögen dauernd arbeitet und wirbt.

Von Seiten des Zentrums, zunächst vertreten durch den Herrn Berichterstatter wurde versucht, die Freigrenze, die bisher 25 000 M. betragen hatte, auf 50 000 M. zu erhöhen. Wir waren der Ansicht, daß der Ausgleich nicht in Markwerten zu finden sei, sondern daß man ihn besser und zweckmäßiger durch die Freilassung von Realwerten herbeiführen sollte; wir haben daher den Vorschlag gemacht, daß außer den für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu-, Düngervorräten und dem Saatgut nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu veranlagen seien: „drei Milchkühe, drei Ziegen, zwei Schweine und das Geflügel". Wir glaubten, daß wir auf diese Weise den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft besser gerecht werden könnten (Zuruf von der Rechten: Aha!). Diesem Antrag konnten sich jedoch die anderen Parteien nicht anschließen. Nach langen Verhandlungen haben sich alle Parteien dahin verständigt, daß bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen die Freigrenze von 25 000 auf 35 000 M. heraufgesetzt worden ist. Beim gewerblichen Betriebsvermögen — für welches die Regierungsvorlage eine Freigrenze von 5000 M. (gegen früher 1000 M.) vorgesehen hatte — wurde die Freigrenze auf 15 000 M. erhöht. In dem einleitenden Bericht war vom Kollegen Dr. Zehnter die Auffassung ausgesprochen worden, daß beim gewerblichen Betriebsvermögen eine Erhöhung der Freigrenze von 1000 auf 5000 Mark nicht wohl vertreten werden könne. Wir waren jedoch der Ansicht, daß es heute mehr denn je gelte, dem kleinen und mittleren Gewerbe einen Schutz zu bieten, damit es in der Lage sei, den außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden: unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir es, daß es gelungen ist, die Freigrenze von 1000 Mark auf 15 000 M. hinaufzusetzen.

Die Regierungsvorlage hatte bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens weitgehende Erleichterungen vorgesehen: 1. sollten die Vermögenswerte, die kapitalertragssteuerpflichtig waren, nicht zur Landesertragssteuer herangezogen werden, und 2. sollten die gesamten laufenden Geschäftsschulden nicht nur abzugsfähig sein an dem laufenden Geschäftsguthaben, sondern auch an den Warenbeständen, eine Forderung, die schon im Jahre 1906 von Handel und Industrie geltend gemacht worden ist. Diesen Regierungsvorschlägen wurde vom Herrn Berichterstatter entgegengetreten. Die laufenden Geschäftsschulden können nach dem Ausschußbeschluß nur von den laufenden Geschäftsguthaben und dem halben Wert der Warenbestände abgesetzt werden. Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich von allem Anfang an in dem Ausschuß dafür eingetreten bin, daß die Regierungsvorlage in diesem Punkte wieder hergestellt werden müsse, denn ich erblicke eine Ungerechtigkeit darin, daß diejenigen Unternehmungen, die durch schleppenden Geschäftsgang nicht in der Lage sind, ihre Waren flott zu verkaufen, sondern auf Lager arbeiten müssen und um Betriebseinschränkungen zu vermeiden, genötigt sind, bei schleppender Konjunktur Bankkredite aufzunehmen, daß diese Unternehmen neben den exorbitanten Bankzinsen dann noch 3 bis 4 % Gewerbesteuer auf die laufenden Geschäftsschulden zahlen müssen. Von unserer Seite wird darauf verzichtet, hier im Plenum einen Antrag einzubringen, da wir ja unter den Parteien übereingekommen sind, nach der einstimmigen Annahme, die das Grund- und Gewerbesteuergesetz bei der Feststellung des Berichts im Ausschuß gefunden hat, keine Anträge einzubringen.

Eine weitere ganz wesentliche Besserstellung für die Landwirtschaft gegenüber dem Regierungsentwurf, die auf unsere Initiative zurückzuführen ist, erblicke ich darin, daß das Ertragsteuergesetz keine rückwirkende Kraft auf 1. April 1920 bekommen soll, sondern nur auf 1. April 1921, daß also noch der gesamte Landes- und Gemeindebedarf des Jahres 1920 in überwiegender Weise vom Gewerbe und Hausbesitz getragen werden. Es ist dies allerdings eine vorübergehende Entlastung, die der Vergangenheit angehört. Aber ich glaube, daß Sie, nachdem der Herr Kollege Dr. Baumgartner immer betont hat, was von Ihrer Seite für die landwirtschaftlichen Interessen getan worden ist, es auch mir nicht übel nehmen können, wenn ich das ins Feld führe, was von unserer Seite geschehen ist (Zuruf rechts: Konkurrenz! — Zuruf aus dem Zentrum: Sehr freundlich, uns zu helfen! — Abg. Fischer-M.: Ich werde es nachher schon sagen! — Abg. Martloff: Der Herr Fischer wird es nachher schon sagen!) Ich glaube, daß der Herr Kollege Fischer nicht in der Lage sein wird, eine wirklich objektive Darstellung zu geben, nachdem es ihm durch seine Tätigkeit im Reichstag nicht möglich war, den Verhandlungen des Haushaltsausschusses beizuwohnen. (Abg. Fischer: Da müssen Sie doch mildernde Umstände annehmen!). Ich will, da Herr Fischer für mildernde Umstände plädiert, solche annehmen. (Abg. Fischer: Ich werde für Sie mildernde Umstände annehmen, da Sie von der Landwirtschaft nichts kennen!) da seine Fraktionsfreunde im Ausschuß bei den gesamten Anträgen und Gegenanträgen gegen seine Ansicht mit uns gestimmt haben (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig! — Abg. Dr. Baumgartner: Aber gegen uns!) Gegen uns auch bei dem Antrag über die Freilassung der Realwerte für die Landwirtschaft.

Ich möchte zum Schluß der Genugtuung meiner Fraktion Ausdruck geben, daß die Beratungen im Haushaltsausschuß eingehend und unter Ausschaltung parteipolitischer Gesichts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

punkte geführt worden sind. Alle Parteien waren bestrebt, auf dem Boden der Sachlichkeit die Auseinandersetzung zu suchen, und diesem Bestreben, für die Landes- und die Gemeindebesteuerung eine möglichst sachliche Grundlage zu schaffen, die nicht nur dem Augenblick genügt, sondern, wenn nicht die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Kopf gestellt werden, für die nächsten Jahre, ist es zu danken, daß schließlich eine Einstimmigkeit im Ausschuß erreicht worden ist. Wenn wir heute in der Zeitung lesen, daß in Sachsen und Thüringen gerade diese Frage zu Regierungskrisen geführt hat, dürfen wir, glaube ich, mit Stolz feststellen, daß wir trotz der Gegensätze, die im Anfang unüberbrückbar schienen, diesen Ausgleich gefunden haben. Wir wünschen nur, daß das, was in monatelanger schwerer Arbeit geschaffen worden ist, wirklich das Richtige ist (Beifall bei den Demokraten).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wir hatten bis heute mittag die Absicht, der Sache den Lauf zu lassen und ihren Lauf nicht durch Reden aufzuhalten, aber schließlich schien es doch unausweichlich, hierzu auch ein kurzes Wort zu sagen. Es ist uns — aber ich meine, es geht noch vielen anderen so — schlechterdings nicht möglich, zu diesem Gesetz eine freundliche Stellung einzunehmen. Nicht nur schrittweise, sondern unaufhaltsam sprungweise sind wir von der Höhe großer Versprechungen immer mehr herunter gekommen in bedrängte Verhältnisse. So hieß es anfangs: das Reich nimmt zwar die Hauptsache der Steuereinnahmen für sich in Anspruch, aber es übernimmt damit die Verpflichtung, die Bundesstaaten und die Gemeinden zu ernähren und garantiert ihnen ihr Leben und wird ihnen jedenfalls das Garantierte, vielleicht noch etwas mehr, geben. Nun, diese Rede ist schließlich gedämpft und immer gedämpfter erschollen, und nun sind wir in die Notwendigkeit versetzt, eine Sondersteuergesetzgebung einzuleiten und durchzuführen, damit der Staat und die Gemeinden ihr Dasein aufrecht erhalten können und ihren Aufgaben nachzukommen vermögen. Und diese Sonderbesteuerung muß sehr scharf angezogen werden, so scharf, daß man wirklich niemanden, der von dieser Steuer betroffen wird, zumuten kann, daß er ein freundliches Gesicht dazu mache (Sehr richtig). Betroffen werden aber von dieser Steuer nicht nur die großen und reichen Unternehmer, sondern gerade auch die mittleren und kleinen Gewerbe- und Landwirtschafttreibenden, also betroffen wird von dieser Steuer die Masse der selbständigen Existenzen, die für den Staat so wertvoll sind deswegen, weil sie die Selbständigkeit in Masse darstellen. Es ist zuzugeben, daß man sich im Ausschuß bemüht hat, gewisse Härten, die der ursprüngliche Entwurf zeigte, und Überbürdungen, die durch ihn drohten, zu beseitigen, wenn ich es auch aussprechen muß, daß nicht alle Wünsche in der Hinsicht erfüllt worden sind, die wir gern erfüllt gesehen hätten. Aber im Wesen ist dieses Gesetz doch dasselbe geblieben. So oft ich es gelesen habe, und besonders im zweiten Teil hatte ich die Empfindung, die man haben muß, wenn man etwa hört, daß einem Soldaten eine Steuer deswegen auferlegt werden soll, weil er eine Waffe trägt und besitzt. Es ist dieses Gesetz eben doch ein Angriff auf den Besitz, auf das Eigentum, und gerade auch auf das sauer erworbene oder, daß ich es vielleicht richtiger sage, auf das mit saurem Schweiß zusammengehaltene Eigentum (Sehr richtig! rechts).

Auf Einzelheiten einzugehen, sehe ich ab. Ich könnte das, und ich glaube, meine verehrten Herren Vorredner werden darin mit mir übereinstimmen, doch nicht anders und nicht besser sagen, als es unser verehrter Herr Berichterstatter gesagt hat. Er hat vor allem auch das deutlich hervorgehoben, was zu den größten Bedenken Anlaß gibt. Diese Bedenken sind bei dem einen und andern meiner Freunde so groß, daß er sich nicht überwinden kann, für das Gesetz zu stimmen. Wir andern, die wir das tun werden, legen Gewicht auf die Erwägung, daß man eben die Geschäfte des Staates und der Gemeinden nicht stillstehen lassen kann, und daß man den Staat und die Gemeinden nicht lahmlegen kann, und weiter auf die Erwägung, daß mit Gegenvorschlägen — das hat auch der Herr Berichterstatter deutlich gemacht — nichts zu erreichen ist. Daß aber dem Staat und den Gemeinden durch dieses Gesetz auf die Beine geholfen werden muß, das macht uns die allergrößte Sorge. Ein Sprung ins Dunkle ist es, haben wir vorhin gehört.

Dazu kommt, daß die Zeitlage die allerungünstigste ist, mit einem neuen Steuergesetz und mit neuen Steuerforderungen zu kommen. Weite Gebiete unserer engeren Heimat sehen einer Mißernte entgegen, in Bezug auf die wichtigsten Bodenerzeugnisse, von der nicht nur die Erzeuger, sondern auch die Verbraucher betroffen werden. Und wenn durch Gottes unverdiente Gnade dieses Äußerste noch verhütet werden sollte, so bleibt doch die allgemeine schlechte Geschäfts- und Erwerbslage und neue und hohe Steuern. Sie werden nicht bestreiten, das klingt nicht gut zusammen.

Ich habe vorhin schon gesagt, daß das Gesetz eingebracht ist, weil anders Staat und Gemeinden nicht zu ihrem Bedarf kommen. Sie kommen nicht dazu, weil ihnen das Reich nicht geben kann, was es ihnen geben sollte und was sie nötig haben. Etwas anderes können wir zur Begründung von unserer Seite nicht vorbringen. Diese unsere Zustimmung zu dem Gesetz schließt also in sich eine Verurteilung, eine Absage an die Finanzwirtschaft, in der wir zurzeit im Reich stecken. Ich betone das ausdrücklich, damit man weiß, daß trotz unserer zufälligen Zustimmung wir auf dem grundsätzlichen Widerspruch beharren.

Möge es dem werktätigen deutschen Volke, und das ganze deutsche Volk ist ein werktätiges Volk, ich denke auch an den Mittelstand, den gewerblichen und landwirtschaftlichen und die kleinen Leute, ich denke weiter an die freien Berufe und selbst an die Unternehmer: wir alle sind werktätig, möge es dem werktätigen deutschen Volk gelingen, durch diese Zeit hindurchzuhalten, bis wieder allgemein politisch und darum auch wirtschaftlich bessere Zeiten kommen. Inzwischen haben wir gegenüber den Gefahren dieses Gesetzes eine Schutzvorrichtung darin, daß der Steuerfuß immer wieder von neuem durch besonderes Gesetz festgestellt werden muß. Das ist uns wertvoll (Beifall rechts).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Freitag, den 29. Juli 1921, vormittags ½9 Uhr, anberaumt.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

52. Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Duffner, Geck, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Hamann, Helffrich, Hertle, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Kraus, Krischbach, Maier-Heidelberg, Mellert, Müller-Schopfheim, Regenscheit, Roesch, Schöpfle, Spang, Spengler, Stockinger, Stork, Vielhauer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Schmidt und Sammet, die Ministerialräte Leers, Dr. Bender und Dr. Huber und Finanzrat Dr. Bund.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, Ertragsteuergesetz (Druckf. Nr. 65 und 65a), samt einschlägigen Gesuchen, Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Verteilungsgesetz — (Druckf. Nr. 59 und 59a) samt einschlägigen Gesuchen, (Berichterstatter Abg. Freudenberg;
*2. die Vorlage der Regierung wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Druckf. Nr. 33d und e), Berichterstatter Abgg. Marum und Dr. Leser;
*3. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Druckf. Nr. 85), Berichterstatter Abg. Wittemann.

*III. Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach (Druckf. Nr. 101 und 101a), Berichterstatter Abg. Wiedemann.

*IV. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

In Verbindung damit wird weiter behandelt

beim Ministerium des Innern:

1. Antrag Schneider-Freiamt und Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 94),
2. Antrag Fehn und Gen., das Unwetter im badischen Hinterland am 5. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 81),
3. Antrag Schell und Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr. (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter zu 1—3 Abg. Wittemann.

3a. Antrag Duffner und Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr. (Druckf. Nr. 103).

4. a) Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg und Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr. (Druckf. Nr. 90),
   b) Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe und Gen., unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr. (Druckf. Nr. 92),
5. Gesuche:
   a) der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr., Berichterstatter Abg. Seubert,
   b) des erzbischöflichen Pfarramts Wollmatingen, den Gottesdienst der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr., Berichterstatter Abg. Seubert;

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

6. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger.
7. Antrag Dr. Zehnter und Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Druckf. Nr. 39 und 39a), Berichterstatter Abg. Roeckel.
8. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40 und 40a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus.
9. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64 und 64a), Berichterstatter Abg. Strobel.
10. Antrag Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Druckf. Nr. 78 und 78a), Berichterstatter Abg. Karl.
11. Antrag Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Druckf. Nr. 50),
12. Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Druckf. Nr. 54),
13. Antrag Kiefer und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr. (Druckf. Nr. 68), Berichterstatter zu 11—13 Abg. Wiedemann.
14. Gesuche:
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Brei-

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel.

b) der Kreiskonferenz Bruchsal—Rastatt—Karlsruhe—Baden, des kathol. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel.

c) des badischen Gemeindeverbandes in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel.

d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Roeckel.

e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch vom 10. Mai 1921 und

f) der Stadtgemeinde Wiesloch vom 1. Juni 1921, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,

g) der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,

h) aa) des Gemeinderats Waldshut,

bb) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut,

cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,

i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule in Überlingen betr.,

k) des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr., Berichterstatter zu e—k Abg. Wiedemann.

l) des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr.,

m) der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende eingegangenen Gesuche bekannt:

1. von Ministerialreferenten der verschiedenen Ministerien, die Durchführung der Besoldungsordnung betr.,

2. der Altpensionäre der Chorsänger des früheren Großh. Hoftheaters in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Ruhegehälter.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I derselben: **Fortsetzung der Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb — Ertragsteuergesetz — (Drucks. Nr. 65 und 65a) samt einschlägigen Gesuchen,** erhalten das Wort

Abg. **Fischer**-Metzenheim (D.-Natl. Vp.):

Wie schon gestern der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe betont hat, werden wir nicht einig über diesen Gesetzentwurf abstimmen. Wenn wir heute durch unser Land fahren und sehen, wie trostlos in weiten Teilen alles draußen steht, dann kann ich die Verantwortung nicht übernehmen, daß ich einem Gesetzentwurf zustimme, der eine Ertragsteuer mit so großen Steuererhöhungen für die Landwirtschaft bringen wird. Es ist gestern vom Herrn Kollegen Rückert hervorgehoben worden, daß wohl die Landwirtschaft durch den Krieg sich am besten gestellt habe. Der Herr Kollege Rückert soll aber einmal auch betrachten, was der Landwirtschaft nach dem Krieg wieder abgenommen worden ist. Durch das Reichsnotopfer sind die meisten Mittel der Landwirte schon wieder dem Reiche zugeflossen, und die Steuern werden wahrscheinlich noch nicht aufhören (Lachen links). Sie lachen, meine Herren, es ist nicht zum Lachen, ich kann aus Erfahrung reden als Landbürgermeister. Es werden heute schon wieder Hypotheken gemacht, und diejenigen, die mit dem heutigen schlechten Gelde aufgenommen sind und unter Umständen mit gutem bezahlt werden müssen, sind schwieriger abzutragen als diejenigen, die vor dem Krieg mit gutem Geld gemacht und jetzt mit schlechtem abgezahlt werden. Aus diesem Grunde kann ich absolut nicht diesem Gesetzentwurf meine Zustimmung geben.

Wir müssen bedenken, daß die Landwirtschaft und das Gewerbe — die Industrie bietet ja heute noch keine Haupteinnahme, da sie noch zum großen Teil darnieder liegt, — durchaus nicht in der Lage sind, unsern Staat allein zu erhalten. Der Herr Minister wird mich vielleicht fragen: Ja, sagen Sie mir, wo ich das Geld hernehmen soll. Es fällt mir hier ein Gleichnis ein. Es hat einmal ein Student nach Hause geschrieben, wenn man ihm nicht sofort Geld schicke, würde er etwas tun, was er in seinem Leben noch nie getan habe (Abg. Dr. Schofer: Studieren! — Heiterkeit). Die Familie glaubte nun, der junge Mann wolle sich etwas antun, und als er nach Hause kam, fragte man ihn: Was hättest Du uns für ein Leid angetan? Antwort: Ich hätte gespart! Diesen Rat möchte ich auch dem Herrn Minister geben (Heiterkeit). Ich möchte ihm aber raten, nicht dort anzufangen, wo jener Fürst angefangen hat, als es ihm nicht mehr langen wollte, beim Treppenkehrer, sondern oben anzufangen, denn wenn eine Aufbesserung kommt, kommt sie immer noch prozentual. Ich bin der allerletzte, der gegen diese Aufbesserung ist. Aber wenn es einmal nicht hingeht, dann müssen wir da anfangen, wo es einen Wert hat und am besten ertragen werden kann. Der untere Beamte muß für seine Kleider, sein Fleisch, sein Brot — in der Regel hat er noch eine größere Kinderzahl — genau soviel bezahlen wie der obere. Wenn wir aber aus der Not herauskommen wollen, müssen wir irgendwo anfangen zu sparen.

Und dann hätte ich noch eine Bitte an den Herrn Minister. Ich weiß ja, daß ich vielleicht da drüben einem Lächeln begegne, daß ich ein allzugutes Herz für die Landwirtschaft habe, aber ich hätte eine Bitte an den Herrn Finanzminister, daß er seine unteren Beamten anweist, nicht so schroff gegen die Steuerzahler vorzugehen. Ich kann einige Beispiele erzählen. Die Landwirte sind nicht lauter Juristen, sonst würden sie die Arbeit schon längst aufgesteckt haben (Heiterkeit) und sie lesen auch nicht alle die Zeitungen. Aber es ist vorgekommen, daß Leute ihre Steuererklärung bei der Umsatzsteuer zu niedrig angegeben haben. Sie sind dann vor den Steuerkommissär geladen worden. Als sie nun belehrt wurden — es war einer dabei, der ein Pferd verkauft hatte, einen Betrag von 5000 M. aber wieder auf ein anderes darauflegte, weil er Ersatz brauchte, den Betrag aber, den er erhalten hatte, nicht anmeldete; ein anderer, dessen Frau gestorben war, hatte sein Geld an die Kinder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verteilt. Es sind also Fälle, wo die Leute glauben, sie brauchten diese Steuern nicht anzugeben — als sie nun belehrt wurden, daß sie nachbezahlen müßten, haben sie das ohne weiteres getan, und zum Schluß haben sie Strafbescheide bekommen von 800 und 6000 M. Glauben Sie vielleicht, daß man auf diese Art und Weise willige Steuerzahler oder gute Bürger in einem Freistaat erzieht? Das glaube ich nicht! Der Herr Kollege Dr. Schofer hat am letzten Dienstag einen mahnenden Blick nach uns bösen Bauern hier gerichtet (Abg. Dr. Schofer: O woher!) — Herr Kollege Dr. Schofer, warten Sie, bis ich fertig bin! — (Heiterkeit), als würden wir die Bauern aufstacheln, daß sie auf eigenen Kopf vorgehen sollen. Herr Kollege Dr. Schofer! Das liegt uns fern! Aber durch diese Behandlung wird der Spalt zwischen Stadt und Land immer größer und wird zuletzt unüberbrückbar (Zuruf der Frau Abg. Rigel. — Glocke des Präsidenten — Der Präsident bittet keine Zwiegespräche zu halten). Ich erschrecke nicht so schnell, Herr Präsident! Also dadurch werden die Verhältnisse wohl kaum gebessert. Ich möchte deshalb bitten, daß in Zukunft in dieser Sache etwas nach dem Rechten gesehen wird oder die Beamten andere Vorschriften bekommen.

Der Herr Kollege Rückert hat gestern von den großen Gewinnen der Landwirtschaft gesprochen. Er hat sich bereits als Prophet aufgeworfen, daß auch in Zukunft die Landwirtschaft diejenige sein wird, die große Gewinne machen wird. Ich habe solche prophetischen Worte des Herrn Kollegen Rückert schon oftmals gehört. Er hat uns von der Rentabilität des Hagenschieß erzählt, er hat uns von der Rentabilität des Torfwerks erzählt (Heiterkeit rechts). Ich will hoffen und wünschen, daß diejenigen Prophezeihungen, die er gestern für die Landwirtschaft gemacht hat, besser ausfallen, als diejenigen Prophezeihungen, die er uns früher in dieser Hinsicht von diesem Platz aus (mit einer Handbewegung nach dem Regierungstisch) hier gemacht hat.

Er hat dann gemeint, auch den Tabak in diese Debatte hineinwerfen zu müssen weil — ich glaube, es ist von Zentrumsseite schon geschehen; ich weiß nicht einmal genau! — ein Antrag oder eine Anfrage darüber an die Regierung hin gegangen ist. Herr Kollege Rückert! Mit der Nächstenliebe, mit der Sie sonst umgehen, sollten Sie einen solchen Antrag wärmstens unterstützen. Denn was geht alles für Luxus und Genußmittel ins Ausland? Die Devisen gehen uns für unser Brotgetreide verloren, und die armen Kinder jammern nach Brot. Sehen Sie einmal zu und Sie werden mir darin recht geben, daß für Luxus und Genußmittel Geld in ungezählten Mengen ins Ausland geht. Wenn ich richtig unterrichtet bin, sind in einem Vierteljahr 1½ Milliarden für Auslandstabak hinausgekommen. Dagegen machen wir Front! Wir sind absolut nicht diejenigen, die verlangen, daß auf der einen Seite die Zwangswirtschaft abgeschafft wird und auf der anderen Seite aufrecht erhalten bleibt. Aber auf der einen Seite müssen wir unserem Volke sagen: Wir sind noch nicht in der Lage, genügend Brotgetreide einzuführen wegen der schlechten Valuta; und auf der anderen Seite müssen wir hören, daß Milliarden und Abermilliarden für Genußmittel verschleudert werden. Und im Inland liegt noch ein vorjähriger Tabak, der dem Auslandstabak in vielem gleichkommt (Bewegung und Zurufe links!). Wenn Sie das nicht glauben wollen, ich habe ein Muster bei mir (Heiterkeit). Ich stelle jedem Kollegen, der etwas von Tabak versteht, eine Pfeife voll zur Verfügung (Heiterkeit). Dann machen Sie eine Probe, ob es notwendig ist, daß man das Geld für Luxusartikel oder Genußmittel ins Ausland gibt, oder aber, ob man eine Pfeife badischen Tabaks rauchen kann. Denn dann sind wir in der Lage, die Steuern zu bezahlen (Zuruf links und von der Mitte — Starke Unruhe im Hause — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um mehr Ruhe). Wenn wir bedenken daß für den Auslandstabak, der unserem gleichsteht, 1000 M. Ankauf bezahlt wurden und 650 M. Zoll, während man für den gleichwertigen Inlandstabak 300 und 350 Mark bezahlte, wie sollen denn dann diese Landwirte ihre Steuern bezahlen, wenn die Regierung uns nicht unterstützt! Wir wollen und brauchen sonst keinen Schutzzoll. Wir müssen mit unserem Getreide das Brot verbilligen. Aber daß wir auch mit unserem Tabak denjenigen ihre Zigarren verbilligen, die 2 und 3 M. dafür bezahlen, sehen wir nicht ein. Der Arbeiter raucht keine Pfeife und keine Zigarre vom Auslandstabak — höchstens unter falschem Namen — sondern von unserem Tabak — i.h habe aber lange von unserem Tabak geraucht, und es hat mich noch nicht verrissen (Heiterkeit).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Wenn ich gestern die Reden der Herren Kollegen Freudenberg und Rückert richtig aufgefaßt habe und auch die Stimmung, die aus ihnen klang, so glaube ich, daß man daraus entnehmen durfte, daß sie für die Kreise, die ihnen wirtschaftlich hauptsächlich nahestehen, in der Schaffung dieses Ertragsteuergesetzes einen Erfolg errungen haben. Das kann ich weniger für meine Person sagen, wenn ich daran denke, für welche Berufskreise ich hauptsächlich hier stehe, um jederzeit für sie einzutreten und ihre Interessen zu wahren: für die Landwirtschaft.

Ich bin der Meinung, daß der Sieg, der sich den beiden Herren gestern an ihre Fahne geheftet hat, soweit ich richtig verstanden habe, auf Kosten der Landwirtschaft geschehen ist. (Zuruf rechts: Sehr richtig!) Ich kann ruhig sagen, daß man im Parlament ungern Steuergesetzen zustimmt. Man muß sich draußen wieder vor den Wählern verantworten und das auch mit Recht!

Aber noch nie ist mir eine Abstimmung schwerer gefallen als die Abstimmung über das jetzige Ertragsteuergesetz und auch über das Landessteuerverteilungsgesetz. Ich habe damals, als wir das Vermögenssteuergesetz geschaffen haben, von dem Ihnen gestern der Herr Berichterstatter Dr. Zehnter ja in klarer Weise vorgetragen hat, ganz gerne zugestimmt. Es hat sich auch rasch eingelebt und gut eingelebt, einmal weil es auf die tatsächlichen Verhältnisse und auf die ruhigen Verhältnisse, die wir damals hatten, Rücksicht nahm und auf diesen Verhältnissen aufgebaut war; und zweitens weil durch verschiedene Kautelen, die in das Gesetz eingearbeitet waren, Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Steuerzahler genommen worden war, insbesondere auf deren Leistungsfähigkeit, vor allem durch die Gestattung des Schuldenabzugs bis zur Hälfte des Steuer- oder Vermögenswerts. Das ist in diesem Gesetze leider nicht mehr der Fall. Das jetzige Gesetz, Ertragsteuergesetz oder Gesetz vom Grund- und Gewerbebetrieb, wie es neuerdings genannt wird, hat — diese Meinung habe ich — die Lebensdauer nicht wie das damalige Vermögenssteuergesetz. Es wird sich auch nicht so leicht einleben wie das damalige Vermögenssteuergesetz. Ich bin der Meinung, daß wir jedenfalls schon bis zum nächsten Landtag, bis die Steuerzettel draußen sind, das Gesetz nach verschiedenen Seiten hin werden abändern müssen.

Es muß zugegeben werden, daß damals, als das Vermögenssteuergesetz geschaffen wurde, viel ruhigere, normale Verhältnisse vorhanden waren. Es war damals viel leichter, das Richtige zu treffen, als es heute der Fall ist. Denn täglich schwanken nicht nur die Preise für Handelsobjekte, täglich schwankt aber auch der Preis für Grund und Boden und für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Gebäude, weil wir in unseren ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig vom Auslandsmarkt, überhaupt vom Einfluß der Auslandsfinanzen, von der Valuta, beeinträchtigt sind. Das ist ein Milderungsgrund, der der Schaffung dieses Gesetzes zugebilligt werden kann.

Der Herr Kollege Rückert hat gestern gemeint, es sei eine Errungenschaft der neuen Zeit, daß unser Finanzwesen zentralisiert worden ist. Herr Kollege Rückert, da kann man verschiedener Meinung sein. (Abg. Rückert: Das sagte ich selbst!) und ich glaube, es gibt auch Leute in hoher Stellung in der Finanzverwaltung, die es als kein Glück betrachten, daß unser ganzes Finanzwesen zentralisiert worden ist (Sehr richtig! beim Zentrum). Es ist jedenfalls kein Vorteil für die einzelnen Länder, daß sie ihre Finanzhoheit bereits vollständig verloren haben. Denn wir sehen es ja da und dort, daß mit den Rückvergütungen von Seiten des Reiches es nicht so leicht zu machen ist, und daß da und dort schon das Reich daran ist, eben die Rückvergütungen zu beschneiden. Es hat das Reich jetzt schon den einzelnen Ländern die Befugnis gegeben, für sich Steuergesetze zu schaffen, und ich befürchte, daß, wenn das Reich noch mehr in Not kommt — und es sind keine Aussichten vorhanden, daß die finanzielle Lage des Reichs in der nächsten Zeit, wenn so weitergewirtschaftet wird, besser wird — die Rückvergütungen vollständig aufhören; und trotzdem wir unsere besten Steuerquellen an das Reich abgegeben haben, werden die Länder dazu gezwungen sein, ihre gleichfalls erhöhten Ausgaben durch neue Steuern oder durch Erhöhung der jetzigen Steuersätze, wie sie einmal geschaffen sind, zu decken.

Ich bin der Meinung, daß diese Zentralisation einmal kein Glück für die Länder war, aber auch kein Glück für die Gemeinden und für den einzelnen Steuerzahler auch nicht. Denn sowohl das Land als die Gemeinde und jeder einzelne Steuerzahler können ihr Budget jedenfalls nicht mehr mit der Sicherheit aufbauen, wie sie es früher konnten, wo sie nicht immerwährend mit den Rückvergütungen von Seiten des Reichs, die ja ganz in das Ermessen des Reichstags gelegt sind, rechnen mußten. Und daß diese Rechnung jedenfalls hie und da einmal eine trügerische und eine verfehlte sein wird und auch schon eine war, dafür haben wir ja schon den Beweis. Wir haben ja bis jetzt an steuerlicher Leistung außer der Vermögenszuwachssteuer und dem Reichsnotopfer an direkten Steuern noch wenig verspürt, und wenn wir auch unser ganzes Leben betrachten, so sieht man unserem ganzen Leben nicht viel an, daß es irgendwie zu leiden hätte unter dem verlorenen Krieg bezüglich der Steuerzahlung. Aber ich bin der Meinung, daß in der nächsten Zeit, insbesondere wenn die Steuerzettel hinauskommen mit den Steuersätzen, die wir jetzt schaffen, doch dem Volk einigermaßen die Augen aufgehen werden, und daß das Volk die Folgen des verlorenen Kriegs dadurch am allerbesten zu spüren bekommt.

Ich bin ferner der Meinung, daß manche Einrichtung, die heute als Errungenschaft der neuen Zeit betrachtet wird, auch auf sozialem Gebiet, in der nächsten Zeit infolge der Not in der wir uns befinden, und in die wir hineingeraten sind und tiefer hineingeraten müssen, wenn so fortgewirtschaftet wird — daß manche Einrichtung, die ja dem einen oder dem anderen Stand zu gönnen wäre, wieder fallen muß, und daß diese Errungenschaften nicht von langer Dauer sind.

Die Vorlage, die uns die Regierung vorgelegt hat, hat ja viel vom Vermögenssteuergesetz mit herüber gebracht. Der Herr Kollege Freudenberg hat gestern gemeint, es sei viel davon verbessert worden, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft. Das trifft teilweise zu, Herr Kollege Freudenberg, aber die Hauptlast, die die Landwirtschaft drückt, ist dadurch nicht beseitigt. Ich habe schon bei der ersten Lesung, bei der Generaldebatte im Haushaltsausschuß darauf hingewiesen, daß es mir scheint, daß wir in den Gesetzen viel zu viel Steuerfüße haben und daß ihre Zahl verringert werden muß. Sie ist ja teilweise verringert worden.

Aber ich glaube, die einzelnen Steuerobjekte sind nicht ganz in die Klasse eingeteilt oder mit dem Steuerfuß bedacht, der eigentlich für sie am Platze wäre. Ich bin ferner der Meinung, das Ertragsteuergesetz wäre viel besser ausgestaltet gewesen und hätte viel gerechter gewirkt, wenn zum Beispiel das Betriebsvermögen, sowohl das landwirtschaftliche als das gewerbliche mit einem Steuerfuß bedacht gewesen wäre, dann vielleicht für die Gebäude und die einzel geschätzten Grundstücke, die sogenannten Bauplätze oder die Grundstücke, die in das Baugebiet, in den Ortsetter gehören, in den Bauplan hineinfallen, ein zweiter Steuerfuß, und vielleicht für Wald, für die klassifizierten Grundstücke ein dritter Steuersatz eingerichtet worden wäre.

Man hatte die Befürchtung, daß der Wald vielleicht zu stark herangezogen würde. Aber schauen wir doch die Sache mit klaren Augen an. Derjenige, der viel Wald besessen hat und besitzt, ist ja in den letzten Jahren über Nacht ein reicher Mann geworden, und wenn er einigermaßen gut gewirtschaftet hat, so hat er in den letzten Jahren aus seinem Wald, wenn es Hochwald war soviel herauswirtschaften können, daß auf Jahre hinaus sein Ertrag gedeckt ist. Übrigens hat ja der Wald noch einen besonderen Schutz dadurch, daß die Höchstgrenze des Reinertrags, zu der er herangezogen wird, pro Hektar wieder auf 3500 M. heruntergesetzt worden ist. Ich will absolut nicht dem das Wort reden, daß der Wald höher besteuert werden soll; aber ich bin der Meinung, daß der Steuerfuß für Wald und klassifizierte Grundstücke ganz gut in gleicher Höhe hätte gemacht werden können. Damit sage ich ausdrücklich, daß der Steuerfuß für klassifizierte Grundstücke ein für allemal, so wie er jetzt gemacht ist, zu hoch ist.

Nach wie vor bin ich der Meinung, daß die Gebäude zu nieder eingestaffelt sind. Denn seit Jahr und Tag haben wir hier in diesem Landtag immerwährend die Klagen derjenigen Steuerzahler, die in der Nähe der Städte Grundstücke haben, die als Bauplätze eingeschätzt sind und zwar sehr hoch eingeschätzt sind aus jener Zeit der Hochkonjunktur des Baugeländes; sie beklagen sich immer darüber, daß diese Grundstücke sowohl für die Staatssteuer als für die Gemeindesteuern zu hoch eingeschätzt sind und daß sie diese Last nicht tragen können. Nun haben wir jetzt als Steuerfuß für Gebäude den einfachen Satz genommen, für solches Gelände dagegen den eineinhalbfachen. Ich glaube, an diesem Beispiel zeigt sich schon am allerbesten, wie unerträglich für die Zukunft die jetzige Einreihung in die Steuerfüße ist. Wenn nun gar für die klassifizierten Grundstücke der Steuerfuß auf das zweieinhalbfache gesetzt ist, so bin ich der Meinung, Herr Kollege Freudenberg: Wenn die Landwirte schon den Steuerzettel haben, bis Sie vielleicht zur Agitation für die Landtagswahlen hinauskommen, dann werden Sie nicht mehr viel von Errungenschaften für die Landwirtschaft reden dürfen! (Sehr wahr! beim Zentrum). Ich habe gestern schon dazwischengerufen: „Den Dank von den Landwirten werden Sie dafür bekommen!"

Ich sage Ihnen, für die klassifizierten Grundstücke ist ein Steuerfuß vom zweieinhalbfachen in nichts begründet, und er ist für die Zukunft unerträglich für die Landwirtschaft. Wenn wir die Sachen mit klarem Blick ansehen, dann dürfen sie versichert sein, daß, in bezug auf die klassifizierten Grundstücke unsere Landwirte draußen auf dem Land, in den Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meinden, deren Umlagen vorher schon hoch waren und deren Ausgaben sich immerfort noch mehr und mehr steigern — eine Steigerung der steuerlichen Leistung für Staat und Gemeinde bis zum vierundzwanzigfachen sogar bis zum dreißigfachen Betrag erfahren, und es wird jeder vernünftige Mensch zugeben, daß eine derartige Belastung für die Zukunft ganz unerträglich ist. Ferner gehen ja der Landwirtschaft verloren die Vergünstigungen, die sie früher hatte und deren Wiedereinführung wir angesichts der jetzigen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht beantragt haben: der zwanzig- bezw. der fünfundzwanzigprozentige Abzug an dem Grundstücksteuerwert, und weiter geht ihr verloren der Schuldenabzug, der ja ausgezeichnet gewirkt hat, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für alle Steuerzahler, die wirtschaftlich etwas schwach gestanden sind. Und wenn momentan auch nicht soviel Hypotheken auf den Grundstücken sind — es wird die Zeit kommen, und sie ist nicht mehr fern, wo wieder Hypotheken aufgenommen werden müssen, und das sind dann die wirtschaftlich Schwachen, denen ein Schuldenabzug am Steuerwert jedenfalls recht wohl tut, und manchem wird ein solcher Schuldenabzug vielleicht überhaupt erst die Weiterführung seiner Existenz ermöglichen (Sehr richtig! rechts). Ich bin nach wie vor der Meinung, daß bei Schaffung von Steuergesetzen immer oberster Grundsatz sein muß: eine gerechte Verteilung der Steuerlasten und weitgehendste Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler.

Der Herr Kollege Freudenberg hat gemeint, die Verbesserung des Gesetzes in bezug auf die Landwirtschaft gehe hauptsächlich dahin, daß sie mit ihren Betriebsmitteln, mit ihrem Betriebsvermögen bis zu 35 000 Mark frei sei. Herr Kollege Freudenberg, mir wäre es lieber, wenn noch die früheren Werte eingesetzt wären und die Freilassung nur bis zu 25 000 Mark ginge. Dort war jedenfalls die Landwirtschaft viel besser daran.

Der Herr Kollege Fischer-Meißenheim hat schon darauf hingewiesen, wie zurzeit draußen die Steuer gemacht wird, und wie die Erhebungen über die Steuern gemacht werden. Die Klagen sind nicht nur dem Herrn Kollegen Fischer, sie sind mir und mehreren ländlichen Vertretern mitgeteilt worden, wie zurzeit draußen verfahren wird bei der Einschätzung zur Steuer, und auch ich möchte mich dem Wunsche des Herrn Kollegen Fischer anschließen und den Herrn Finanzminister bitten, daß er Weisung gibt, daß unsere badischen Steuerinspektoren und Steuerkommissäre ja nicht der Meinung sein sollen, daß sie allein das Reich retten wollen, wenn sie unsere badischen Steuerzahlen so furchtbar anziehen. Ich glaube, man sollte da mäßige Bahnen einhalten, so daß ein weiteres Fortkommen und Liebe und Freude zum Betrieb, sei es der Landwirtschaft oder des Gewerbes, auch noch einigermaßen vorhanden ist und nicht durch eine übermäßige Anziehung der Steuerlast vollständig verloren geht.

Das Handwerk ist bei der Schaffung des Ertragsteuergesetzes verhältnismäßig gut weggekommen, in bezug auf das Betriebskapital, weil es jetzt eine Steuerfreigrenze von 15 000 M. hat.

Noch günstiger liegt die Sache bei der Industrie, die Industrie ist noch viel mehr begünstigt worden, einmal durch den Schuldenabzug an den Warenvorräten und Ausständen, und wenn man weiß, wie die Industrie es versteht, Bilanzen zu fabrizieren, wie sie Abschreibungen macht, so glaube ich, hat sie immer noch mehr voraus als das Handwerk und insbesondere als die Landwirtschaft, denn es ist ein Mangel in der Landwirtschaft, das muß zugestanden werden, daß hier kein Buch geführt wird, und es wird meine oberste Aufgabe sein, in den landwirtschaftlichen Organisationen überall darauf hinzuwirken, daß selbst bis zu den kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben herunter in Zukunft die Buchführung eingeführt wird nach kaufmännischem Muster, wie auch den Landwirten es beigebracht wird, auf welche Weise man die Abschreibungen usw. macht. Nur dann werden sie in der Steuerzahlung ebenbürtig dastehen mit der Industrie.

Wenn hier die Belastung der Landwirtschaft eine größere ist, so gebe ich dem Ausschuß, überhaupt der ganzen Volksvertretung keine Schuld. Es ist einmal die irrige Meinung im ganzen Volke verbreitet, daß die finanzielle Lage der Landwirtschaft viel besser sei, als sie tatsächlich ist. Die Lage der Landwirtschaft wird viel zu stark überschätzt, sie wird immer wieder von dem aus gemessen, was vielleicht in der Nähe der Großstädte liegt, wo alles um teures Geld, vielfach zu Hamsterpreisen verkauft wird; sie wird vielfach nach dem bemessen, was im Rheintal liegt, wo viel Handelsgewächse, Frühobst usw. gebaut werden; sie wird vielfach an den Gegenden gemessen, wo Tabak, Wein usw. gebaut werden. Ich gebe zu, daß dort die Landwirtschaft leistungsfähiger ist. Ich meine aber, dafür sind ja auch die klassifizierten Grundstücke viel höher eingeschätzt, als in den Gegenden, wo nur Getreidebau und Futtergewächsebau vorhanden ist.

Aus den verschiedenen Lagen, in der sich die landwirtschaftliche Bevölkerung befindet, sind Folgerungen gezogen worden für die Schaffung dieses Ertragsteuergesetzes, die nach meinem Dafürhalten unrichtig sind, und die sich jedenfalls nicht gut auswirken werden.

In jenen Landesteilen, wo nur Getreidebau und Viehzucht betrieben wird, ist jedenfalls die ganze Sache weit überschätzt; denn dort, wo man beim Getreidebau regelrecht abgeliefert hat zu den Höchstpreisen, sind die günstigen Verhältnisse und ist die finanzielle Höherstellung der Landwirtschaft nicht eingetreten, wie in den übrigen Landesteilen, um so mehr, wenn man sich streng an die Zwangswirtschaft und an die Höchstpreise gehalten hat, was in solchen Landesteilen auch tatsächlich immerwährend der Fall war. Und wenn auch dort Hypotheken abgezahlt worden sind, so ist das hauptsächlich der großen Sparsamkeit zuzuschreiben, die draußen auf dem Lande zu finden ist, und die vielleicht in der Stadt auch manches Elend lindern würde, wenn sie in demselben Maß vorhanden wäre, wie draußen auf dem platten Lande, und dann, weil in den Jahren 1916, 17 und 18 die Landwirtschaft noch gute Jahre hatte. Sie hatte noch gute Vorräte, gute Einrichtungen usw. Sie hatte noch billige Arbeitskräfte durch die Kriegsgefangenen.

Dort ist die Landwirtschaft noch etwas vorwärts gekommen; aber in den letzten zwei Jahren ist die Landwirtschaft, ist der Landwirt, der nur Getreide gebaut und Vieh gezogen hat, auf keinen grünen Zweig mehr gekommen. Denn alles ist so nach und nach kaput, die Maschinen, die Geräte, Geschirr, die Gebäude sind in Reparatur usw. Und was das heute für einen Kostenaufwand erfordert, alle diese Dinge wieder in einen guten Stand zu bringen, das weiß jeder, der in einem derartigen Betrieb steht und der sich vielleicht einmal die Mühe nimmt und einen Landwirt ersucht, er möchte ihm einmal die Rechnung von den Handwerkern vorweisen, die er jetzt bekommt, und die er vielleicht vor 10 Jahren bekommen hat. Dann wird er den Unterschied sehen, was die Landwirtschaft jetzt aufzubringen hat gegenüber früher.

Dann sind es insbesondere die Löhne, die den größeren Betrieben den ganzen Verdienst wegnehmen; denn so ist die Landwirtschaft nicht rentabel, daß sie Löhne bezahlen kann wie die Industrie. Und wenn man jetzt noch Arbeiter haben will, ist man tatsächlich genötigt, derartige Löhne zu bezahlen wie sie gefordert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dann sind es die Preise für Kunstdünger, insbesondere die Frachten, die den großen Betrieb ungemein belasten und verteuern.

Und ferner dürfen Sie es ja nicht vergessen, daß die Landwirtschaft nicht der gesicherte Betrieb ist, der mit einem sicheren Einkommen rechnen kann, wie vielleicht die Industrie oder das Handwerk oder der Gewerbebetrieb. Wievielen Gefahren ist die Landwirtschaft ausgesetzt bezüglich des Frostes oder bezüglich des Hagels oder momentan in der großen Trockenheit, unter der wir jetzt so furchtbar zu leiden haben. Oft wenn die schönsten erfolgversprechenden Aussichten vorhanden sind, kann in einer Nacht oder auch in einer Viertelstunde durch Hagelschlag die ganze Ernte vernichtet sein, und die ganze Jahresarbeit ist vollständig verschwunden.

Aus all den Gründen glaubte ich auch, es wäre vollauf berechtigt, daß man den Antrag, der von Zentrumsseite im Haushaltsausschuß gestellt worden ist, noch einmal einbringen würde; aber ich sehe davon ab, weil ich weiß, daß unter den jetzigen Umständen kein Erfolg davon zu erhoffen ist. Einmal, der Antrag ging dahin, daß die Hilfsmittel, hauptsächlich die Umwandlungsprodukte von der Steuer befreit werden sollen — es ist ja ein Teil davon, das Saatgut und was man zum Essen braucht, frei geworden; aber es sind noch viele Umwandlungsprodukte da, die vielleicht keine große Rente für den einzelnen Landwirt abwerfen, und zweitens, daß der Stichtag, der jetzt auf 31. Dezember festgesetzt ist, auf den 31. März oder 1. April festgesetzt würde. Es wäre das nur ein Akt der Gerechtigkeit — und ich befürchte, daß durch diese Einrichtung die Produktionssteigerung am allermeisten zu leiden hat — denn jeder, insbesondere der größere Landwirt, hat im Winter in ruhiger Zeit sich Kunstdünger usw. verschafft, damit, ob das Frühjahr später oder ob es früher liegt, er zu jeder Zeit gerichtet ist, zur rechten Zeit zur Hand zu haben, was er zur Steigerung seines Ertrages braucht. Das wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein, wenn der Stichtag für die Besteuerung nicht mehr der 1. April, sondern der 1. Januar ist.

Nach der Richtung hin wird die erste Änderung kommen müssen, die wir an diesem Ertragsteuergesetz vornehmen müssen; denn bei all den Umwandlungsprodukten, die der Landwirt in seiner Wirtschaft hat, hat er gar keine Gewähr dafür, ob sie wirklich auch rentieren. So ist z. B. bei Futtermitteln unsicher, ob sie nicht rentieren; auf einmal kommt ein Viehabschlag anfangs April, dann wäre der Landwirt viel besser daran, er hätte sein Futter verkauft und seinen Viehstand verringert, anstatt das Futter zu verfüttern, denn er hat absolut keinen Gewinn, sondern im Gegenteil er hat Schaden, und daß er dann von dem Schaden noch Steuer zahlen muß, halte ich für ganz besonders unrichtig.

Aus dem Grunde wäre es heute noch einmal berechtigt, die Anträge wieder einzubringen, die seinerzeit vom Zentrum gestellt worden, aber leider von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden sind. Dann haben wir doch aber auch gar keinen Anhaltspunkt dafür, mit welcher Gestaltung der Preise wir in der Zukunft zu rechnen haben werden. Wohl hat der Herr Kollege Rückert gemeint, die Landwirtschaft werde in der Zukunft ausgezeichnete Preise lösen und immerwährend gute Absatzmöglichkeiten für ihre Produkte haben. Mir soll's recht sein, Herr Kollege Rückert, wenn Sie recht behalten! Aber es muß doch darauf hingewiesen werden, daß jetzt schon wieder der Großhandel anfängt einzusetzen. Wenn aber im Auslande die Ernten im letzten Jahre so waren und heuer wieder so sein werden, wie das durch die Presse geschildert wird, dann befürchte ich, es werde viel zu rasch eine Zeit kommen, die eine Preisreduktion, ja sogar eine Preisrevolution mit sich bringt; dann ist aber die Lage für die Landwirtschaft jedenfalls nicht so günstig, daß sie mit derartigen Steuern belastet werden könnte, wie sie tatsächlich hier vorgesehen sind. Für uns mag eine solche Preisreduktion auf der einen Seite vielleicht ein Vorteil sein; aber für diejenigen, die darunter zu leiden haben, und das sind die Angehörigen der Landwirtschaft, ist damit eben doch noch eine weitere Erschwerung eingetreten.

Ich bin der Meinung: Wenn man alle die hier geschilderten Einwirkungen auf die Lage der Landwirtschaft in Betracht zieht, dann sollte man jetzt, wo es sich um die Schaffung eines neuen Steuergesetzes handelt, nicht die Sache auf die Spitze treiben und seine Anforderungen auf das Äußerste anspannen.

Vorhin schon habe ich gesagt, daß diesmal beim Handwerk die Sache anders liegt. Das Handwerk ist tatsächlich besser weggekommen. Ich freue mich einerseits, daß nun einmal die von diesem Stande ausgehenden Klagen aufhören. Eines aber muß ich doch zu bedenken geben: Die auf 15 000 M. festgesetzte Freigrenze wird draußen in den Gemeinden — insbesondere aber in den Kleinstädten, in denen es sich beim Handwerk meistens um Kleinmeister handelt — eine Wirkung üben, die vielleicht doch nicht begrüßt werden wird, wenn man sich auf den Standpunkt der Gemeindeumlagezahler stellt. Wenn eine Gemeinde der eben genannten Art in Betracht kommt, in der sich vornehmlich Kleinhandwerker befinden, so werden alle diese Handwerker infolge der Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze auf 15 000 M. vollständig steuerfrei werden. Mir ist das für sie schon recht; nur glaube ich, daß die Wirkung dieser Bestimmung auf die ganze Finanzwirtschaft dieser Gemeinden nicht von der Art sein werde, wie insbesondere ihre Bürgermeister und Gemeinderechner es erhofft haben.

Ferner bin ich der Meinung, die Veränderungen, welche das Ertragsteuer- und das Landesverteilungsgesetz innerhalb der nächsten Zeit für die Rechnungsführung der Gemeinden bringen, werden sehr bedeutend ja geradezu ungeheuerlich sein, so daß sie sich augenblicklich gar nicht übersehen lassen. Ich befürchte, daß die Landgemeinden alsbald mit Klagen nach verschiedenen Richtungen hin an die Regierung und auch an den Landtag herantreten werden. Das eine steht fest: daß diesmal, bei der Schaffung des Ertragsteuergesetzes und des Landesverteilungsgesetzes die großen Städte sehr gut weggekommen sind und daß sie den Hauptvorteil der ganzen Änderung bekommen haben (Sehr richtig! Sehr gut!). Einmal werden sie die großen Schullasten los, die sie seither zu tragen hatten; diese werden auf den Staat abgewälzt, und für die anderen Steuerwerte, die Millionen in sich schließen: für die Gebäude werden sie nur nach dem einfachen Steuerfuß belastet. Eine größere Begünstigung hätte man den Städten überhaupt nicht zuteil werden lassen können als sie jetzt durch dieses Gesetz ihnen geworden ist.

Dann befürchte ich auch weiter, daß der „Ausgleichsstock", wie er, allerdings erst durch das nächste der hier zur Besprechung gelangenden Gesetze, im Interesse „bedürftiger Gemeinden" geschaffen werden soll, wiederum in viel höherem Grade durch die Oberbürgermeister der großen Städte gefährdet sein wird als durch die Bürgermeister der kleinen Landgemeinden; denn bekanntlich wissen, sobald es sich darum handelt, daß etwas derartiges verteilt wird, die Oberbürgermeister der großen Städte viel besser den Weg vor die Regierungstüren zu finden als die draußen auf den Landgemeinden amtierenden Bürgermeister. Deshalb möchte ich im Hinblick auf diese zu schaffende Einrichtung jetzt schon die Regierung bitten, daß sobald es einmal zur Verteilung dieses Ausgleichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stockes kommt, doch auch wirklich auf die schwachen und weniger leistungsfähigen Landgemeinden Rücksicht genommen werden möge.

Der Herr Kollege Rückert hat gestern gemeint, jetzt müßten eben auch einmal diejenigen Steuerzahler herangezogen werden, die seither „wenig oder nicht gerne" Steuer bezahlt haben. Herr Kollege Rückert, es mag ja sein, daß diejenigen Leute, die Sie im Auge haben — Sie denken an die Bewohner auf dem Lande — im Verhältnis zu ihrem Einkommen vielleicht ein paar Jahre hindurch etwas weniger Steuern bezahlt haben; aber sonst haben sie unausgesetzt und immer ehrlich ihr Teil getragen und all das bezahlt, was sie bezahlen mußten (Zuruf und Heiterkeit). Und wenn Sie dann gemeint haben, daß die Arbeiter jetzt „vom letzten Pfennig" bezahlen müssen, so darf man dem auf der andern Seite doch entgegenhalten: diese haben auch nichts bezahlt so lang, bis die Lohnsteuer gekommen ist (Rufe bei den Sozialdemokraten: Oho!). Wie sieht es denn mit der Lohnsteuer aus? Früher, wenn der Pächter, der Landwirt oder kurz der landwirtschaftliche Arbeitgeber jemanden zur Arbeit eingestellt hat, dann wurde bezüglich der Bezahlung die Abmachung getroffen: So und so viel Lohn — „und selbstverständlich die Versicherungsbeträge". Heute sagt der einzustellende Arbeiter: ich bekomme so und so viel Lohn — „und selbstverständlich die Versicherung sowie die Steuer bezahlt". Wer bezahlt also jetzt die Steuer? (Zuruf). Es mag ja sein, daß das in der Stadt sich anders verhält; bei uns draußen auf dem Land wird zuvor ausbedungen, daß die Steuer vom Dienstherrn oder Arbeitgeber bezahlt wird (Widerspruch bei den Sozialdemokraten), und so sieht es dort mit dem „Steuerzahlen" der Arbeiter aus!

Jedenfalls möchte ich nochmals das eine feststellen: es ist eine irrige Auffassung, wenn Sie annehmen, man habe bisher auf dem Lande keine Steuer bezahlt.

Dann möchte ich noch auf eine Angelegenheit eingehen, die gestern der Herr Kollege Rückert berührt hat, als er begründete warum der Steuerfuß für Gebäude nach seiner und seiner Fraktion Auffassung etwas niedriger zu sein habe. Er hat in diesem Zusammenhang gemeint, dieser niedrigere Steuerfuß sei im Interesse der Mieter gelegen und sei deshalb festzuhalten damit nicht die Notwendigkeit eintrete, die Miete zu steigern. In dieser Beziehung bin ich ganz der Ansicht des Herrn Berichterstatters Dr. Zehnter: auf die Dauer wird es nicht mehr weitergehen können und nicht mehr möglich sein, daß das Reich alljährlich Hunderte von Millionen für die Schaffungen von Gebäuden und Wohnungen hergibt; es wird einfach kein Geld mehr dazu haben. Ich bin aber auch der Meinung: Wenn immerwährend Reichs- oder Landeszuschüsse gewährt werden, damit solche Häuser, Kleinwohnungen usw. gebaut werden, dann wird in hundert Jahren die Wohnungsnot eher noch größer sein als sie heutzutage ist, und dann wird sie überhaupt nicht behoben werden können. Eine Änderung auf diesem Gebiete wird erst dann eintreten, wenn Sie auf diesem Gebiet dem Spiel der Kräfte freien Lauf lassen und wenn Sie den Mieterschutz aufheben, damit die Bautätigkeit wieder gehoben werden kann. Das wird seine Wirkungen und seinen Nutzen haben: dann wird wieder eine rege Arbeitstätigkeit einsetzen, die Zahl der Arbeitslosen wird sich verringern, die Arbeitslosigkeit wird immer mehr und mehr verschwinden, und nicht nur innerhalb des Baugewerbes, sondern in allen Berufen wird sich ein viel frischeres und freieres Leben regen; das ganze Wirtschaftsleben wird eine neue Entwicklung nehmen. Dann erst wird das eintreten, was man wünscht und erstrebt: daß wir aus der Wohnungskalamität herauskommen. Mit der Herunterfetzung des Steuerfußes der Gebäude allein werden Sie jedoch dieses Ziel nicht erreichen. Die paar Jahre, während deren wir unter der Zwangswirtschaft lebten, sollten uns doch genügend belehrt und wir sollten soviel gelernt haben, daß wir einsehen und anerkennen: Es ist nicht möglich unser gesamtes Wirtschaftsleben in eine Schablone hineinzuzwängen; die wirtschaftliche Entwicklung läßt sich nicht durch eine unnatürliche, künstlich ausgedachte Zwangsjacke einschnüren. Im Gegenteil: gerade die freie Wirtschaft auf dem bezeichneten Gebiet wird uns dasjenige bringen, was wir für die heutige Zeit notwendig brauchen.

Schon zu Anfang meiner Ausführungen habe ich ausgesprochen, daß es mir noch nie so schwer geworden ist, bei der Verabschiedung eines Steuergesetzes mitzuwirken als bei derjenigen Vorlage, über die wir heute abstimmen werden. Der Herr Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter hat ganz recht gehabt, wenn er gestern sagte, wir unternehmen einen Sprung ins Dunkle. Ich gehe noch weiter; ich habe sogar die Meinung, daß der Sprung folgenschwerer sein wird als es heute selbst von den größten Pessimisten angenommen wird.

Wenn ich jedoch dem Gesetzentwurf — dem ich im Ausschuß nicht zugestimmt habe — heute meine Zustimmung gebe, so habe ich für diese Haltung verschiedene Gründe.

Einmal bin ich der Auffassung, daß ohne das Ertragsteuergesetz das Verteilungsgesetz nun einmal nicht gemacht werden kann. Die Gemeinden draußen sind aber in Not — es muß etwas geschehen! Ohne die Verabschiedung dieses Gesetzes könnte also natürlich (selbst mit Hilfe des Verteilungsgesetzes) nicht dasjenige erreicht werden, was die Gemeinden dringend notwendig brauchen.

Der zweite meiner Beweggründe liegt darin, daß ich weiß: Die Festsetzung der Steuerfüße sind in das Ermessen der Volksvertretung gestellt, sie müssen jedes Jahr und für jeden Haushaltszeitraum durch den Landtag neu bestimmt werden, und weil ich annehmen darf, daß die Sätze, die wir jetzt in das Gesetz einstellen und mit ihm verabschieden, doch nur vorübergehende Geltung haben werden. Ich hoffe, es werde alsbald — und zwar schon bis zur Festsetzung des nächstjährigen Steuerfußes — sich sowohl in der Volksvertretung als in der Regierung die Erkenntnis durchringen, daß die jetzige Verteilung der Steuerlasten eine ungerechte und unhaltbare ist, und daß sie so rasch als möglich abgeändert werden muß (Beifall).

Finanzminister **Köhler**:

Ich möchte der Geschäftslage des Hauses Rechnung tragen und mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich glaube das um so leichter tun zu können, als der ausgezeichnete gedruckte Bericht, der uns vorliegt, und auch die mündlichen Darlegungen, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, eigentlich all das enthalten, was in den verschiedensten Variationen gestern und heute hier zum Ausdruck gekommen ist. Die Beratung des Entwurfs war ja im Ausschuß eine außerordentlich eingehende, und es sind dort nach meiner Meinung wirklich alle Gedanken, die für und gegen die einzelnen Bestimmungen sprechen, in ausgiebigster Weise nicht nur zum Ausdruck gekommen, sondern haben auch zur entsprechenden Ausgestaltung des Gesetzentwurfs geführt.

Es ist vom Herrn Berichterstatter als seine persönliche Meinung ausgesprochen worden, daß dieses Gesetz einen „Sprung ins Dunkle" bedeute. Verschiedene Herren Redner haben nicht nur das Bild, sondern auch die Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Zehnter zur Grundlage ihrer Ausführungen gemacht. Die Regierung hätte sehr gern noch länger zugewartet, um Erfahrungen zu sammeln. Aber der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Herr Abgeordnete Weißhaupt hat die Sache vollständig richtig charakterisiert, wenn er gesagt hat, die „Schwierigkeit der Verhältnisse" habe es eben nicht zugelassen, daß wir Ihnen einen Gesetzentwurf vorlegen konnten, der allen Wünschen und Ansprüchen Rechnung getragen hat. Ich freue mich, daß er wenigstens das uns als Milderungsgrund zugestanden hat, „den Schaffern des Gesetzes", wie er gemeint hat, daß die Schwierigkeit der Verhältnisse etwas anderes nicht zugelassen hat (Abg. Weißhaupt: Den einzigen!). Ja, aber ich bin mit diesem einzigen schon zufrieden, denn dieser einzige ist tatsächlich die Grundlage unserer ganzen heutigen Arbeit. Ich nehme an, daß, wenn die Verhältnisse andere wären, wir auch andere Gesetze machen würden. Es ist unbedingt richtig, daß wir über die Auswirkung des Gesetzentwurfes, auch so, wie er im Ausschuß umgestaltet worden ist, uns nicht mit der Klarheit bewegen können, wie es wünschenswert wäre. Der Herr Abgeordnete Freudenberg ist der Meinung, daß die gewerblichen Betriebsvermögen in sehr viel höherem Umfange Erträgnisse liefern werden, als in unseren Berechnungen zum Ausdruck gebracht worden ist. Ich hoffe das auch, ich möchte den Herrn Abgeordneten Freudenberg aber dringend warnen, die Verhältnisse von Weinheim, auch mit bestimmten Einschränkungen, auf das ganze Land zu übertragen (Lebhafte Zustimmung rechts). Ich habe mir in den letzten Tagen Unterlagen von den Steuerkommissären geben lassen, soweit das in der Eile möglich war. Diese Unterlagen haben gezeigt, daß es nicht angeht, die außergewöhnlichen Verhältnisse einer Stadt zum Ausgang und zur Unterlage zu nehmen für das ganze Land. Wir hoffen bestimmt und wir haben selbstverständlich auch Anhaltspunkte für diese Hoffnung, daß die Besteuerung des gewerblichen Betriebsvermögens wesentlich höhere Erträge abwirft, als bisher eingestellt waren, aber ich möchte doch warnen, die Dinge allzu optimistisch anzusehen.

Ich gehe ferner einig mit den Herren, die der Auffassung waren, daß die jetzt vorgesehene Belastung der Gebäude sofort geändert werden müsse, wenn die Zwangsmaßnahmen hinsichtlich der Mietpreise fallen. Die Regierung, das möchte ich hier erklären, wird die Vorgänge gerade auf dem Wohnungsmarkt eingehend verfolgen, und sobald wir die Überzeugung haben, daß eine Änderung notwendig ist, wird die Regierung selbst mit einem entsprechenden Antrag an den Landtag herantreten.

Auf die einzelnen Ausführungen, die gemacht worden sind, hinsichtlich der Belastung der Landwirtschaft, möchte ich deshalb nicht eingehen, weil im Ausschuß ja in tagelangen Ausführungen, bald mehr, bald weniger temperamentvoll all diese Dinge schon behandelt worden sind. Ich möchte nur auf eines hinweisen. Wenn für die klassifizierten Grundstücke ein erhöhter Steuerfuß gewählt worden ist, so ist das eine Notmaßnahme, um die Neueinschätzung der Grundstücke zu ersetzen. In dem Augenblick, wo die Grundstücke neu eingeschätzt sind, ist natürlich die Forderung erfüllt, die in letzter Zeit mit Recht immer behandelt worden ist, und dann können wir natürlich zu dem zurückkehren, was der Herr Abgeordnete Weißhaupt wünscht, zu dem einheitlichen Steuerfuß. Aber so lange diese neue Einschätzung nicht durchgeführt ist, mußten wir uns, und der Ausschuß hat sich dieser Auffassung grundsätzlich angeschlossen, eben auf andere Weise helfen.

In die Auseinandersetzung wegen der Lohnsteuer möchte ich mich nicht einmischen. Ich möchte nur erklären, daß ich bis jetzt nicht die Auffassung gehabt habe, als ob die Lohnsteuer im wesentlichen Umfang von bestimmten Arbeitgebergruppen getragen werde (Lebhafte Zustimmung links). So sind die Dinge nicht (Abg. Weißhaupt: Bei der Landwirtschaft!). Bei der Landwirtschaft vielleicht; aber der Gesamtbetrag der Lohnsteuer, Herr Abgeordneter Weißhaupt, das ist Ihnen bekannt, wird bei weitem nicht von den landwirtschaftlichen Arbeitern aufgebracht, sondern er wird in der Hauptsache aufgebracht von den Massen, die in den Städten sind. Aber es hat wirklich keinen Wert, sich auf diese sehr rasch gereizt werdenden Auseinandersetzungen einzulassen. Ich will hoffen, daß es den Steuerbeamten gelingt, möglichst bald dafür zu sorgen, daß niemand mehr dem anderen etwas mit Recht vorzuwerfen hat (Abg. Ihrig: Sehr gut!).

Sodann möchte ich aber auch die mir unterstellten Steuerbeamten in Schutz nehmen. Diese Beamten verdienen es wirklich nicht, daß man ihnen mit allgemein gehaltenen Vorwürfen die Arbeit noch erschwert (Lebhafte Zustimmung auf mehreren Seiten des Hauses). Wo einmal Mißgriffe vorkommen — und niemand ist unfehlbar in Ausübung dienstlicher Pflichten —, bin ich bereit, nach dem Rechten zu sehen. Aber so darf es nicht kommen, daß man, wie es geschehen ist, die Steuerbeamten ganz allgemein in der Öffentlichkeit deshalb scharf und unbillig angreift, weil sie ihre Pflicht tun (Beifall). Ich kann mir Tätigkeiten denken, die wesentlich angenehmer sind, als die der Steuerbeamten.

Nun noch ein Wort zu den Steuerhinterziehungen. Der Abgeordnete Fischer-Meißenheim hat die Meinung vertreten, man solle nicht so scharf vorgehen. Dem Sinne nach hat auch der Herr Abgeordnete Weißhaupt sich diese Ausführungen zu eigen gemacht. Ich möchte doch bitten, daß wir auch hier einmal eine einheitliche Auffassung schaffen. Verlangen Sie doch von dem Minister, der die Gelder beizubringen hat, nicht, daß er die Steuerhinterzieher noch schützt (Lebhafter Beifall). Das können wir nicht machen, und diese meine Stellungnahme ist auch im Interesse der Landwirtschaft gelegen. Die Gelder müssen aufgebracht werden. Und die Steuerhinterzieher werden im größten Umfang die Leute sein, die ein moderner Satiriker das Geschlecht der „Kleptokraten" genannt hat, ein Fremdwort für Kriegsgewinnler. Wenn diese nicht entsprechend zur Steuer herangezogen werden, müssen diejenigen, die ehrlich fatieren, für sie bezahlen. Der Herr Kollege Fischer hat gemeint, man soll nicht so scharf durchfahren (Abg. Mager: Von Steuerhinterziehung hat er nicht geredet!). Jawohl hat er davon geredet! (Widerspruch des Abg. Mager). Ich habe den Vorzug genossen, die ganze Rede von Anfang bis zu Ende anhören zu dürfen, ich weiß deshalb sehr wohl, um was es sich gehandelt hat. Er hat davon gesprochen, Herr Abgeordneter Mager, daß Leute bei der Fatierung der Umsatzsteuer ihre Umsätze nicht in dem richtigen Betrag angegeben haben. Wer das tut, ist unter die Gruppe der Steuerhinterzieher zu rubrizieren (Abg. Mager: Aus Unkenntnis, weil sie es nicht gewußt haben, sie sind aber nachher hingegangen und haben es erklärt, und dann haben sie doch Strafzettel bekommen; das hat er gesagt). Der Herr Abgeordnete Fischer hat sich persönlich mit diesen Dingen an mich gewendet, ich weiß, daß es sich um Leute gehandelt hat, die wegen Umsatzsteuerhinterziehung gestraft worden sind oder nach ihrer Meinung zu hoch gestraft worden sind; so ist es doch, nicht wahr? (Abg. Fischer: Die keine Strafe verdient hätten!). Wenn die Leute rechtzeitig ihre Verfehlung anzeigten, wurden sie nicht gestraft, nach § 374 der Abgabeordnung erledigt sich in diesen Fällen die Strafe von selbst. Nur wenn die Steuerbehörde von sich aus darauf kommt, muß auf Strafe erkannt werden. Wir haben überall und in allen Fällen, wo Gnade am Platze war, auch Gnade walten lassen. Aber dazu können wir nicht kommen, daß wir die Strafe in den von dem Herrn Abg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fischer befürworteten Fällen ganz nachlassen. Die Steuermoral ist so gesunken, daß wir mit allen Mitteln dafür sorgen müssen, daß die steuerlichen Angaben richtig gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch davon gesprochen worden, man solle weniger Steuern machen und mehr sparen. Wenn das vom Regierungstisch gesagt worden wäre, hätte man uns gesagt: „Machen Sie konkrete Vorschläge!" Das darf auch ich jetzt den Herren Abgeordneten sagen. Mit der Forderung zu sparen ist es nicht getan, man muß auch sagen, wo wir einsetzen sollen (Abg. Fischer-Meißenheim: Das habe ich gesagt!). Der Herr Abgeordnete Fischer ist der Meinung, man solle bei den oberen Beamten einsetzen. Dieser Meinung bin ich ganz und gar nicht.

Wir haben im Haushaltsausschuß — ich rufe die Herren, die mitberaten haben, zu Zeugen an — aus Anlaß der Beratung der Besoldungsordnung darüber außerordentlich eingehend debattiert und haben uns dort auch mit der Frage der oberen Beamten befaßt und dabei gefunden, daß unsere oberen Beamten zurzeit im Lande Baden sowohl wie im Reich nicht übermäßig bezahlt werden (Sehr richtig!). Aber es gibt ja Möglichkeiten für den Herrn Abg. Fischer. Wir werden in den nächsten Monaten leider Gottes genötigt sein, wieder neue Gelder zu geben, um der Brotpreiserhöhung und anderer Erscheinungen, die jetzt herantreten, Herr zu werden. Dann mag der Herr Abg. Fischer-Meißenheim einen entsprechenden Antrag stellen.

Es ist gestern in einem bestimmten Zusammenhang davon gesprochen worden, daß die Belastung durch das Ertragsteuergesetz voraussichtlich eine recht hohe sein werde dadurch, daß der Bedarf des Landes sich außerordentlich gesteigert hat. Was der Finanzminister tun konnte, um diesen Bedarf herabzumindern, hat er — das darf ich wohl vor aller Öffentlichkeit sagen — getan. Ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, unser Budget noch weiter einzuschränken, bin aber auch der Auffassung, daß wir unter allen Umständen dafür sorgen müssen, daß der Steuerfuß unserer Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb sich auf einer erträglichen Höhe hält. Ich weise aber darauf hin, daß unsere wirtschaftliche Lage eine außerordentlich gefahrdrohende ist. Die Verhältnisse draußen in der Natur sind derart furchtbar, daß, wer sich die Dinge ruhig überlegt, nur mit Schrecken an die nächsten Monate denken kann (Sehr richtig!). Aus diesem Gedanken heraus kommt ohne weiteres der andere, daß es eben für bestimmte Gruppen unserer Bevölkerung im nächsten Winter ohne umfassende Staatshilfe nicht gehen wird. Da denke ich nicht allein an die Staatsarbeiter und Beamten, sondern auch an die anderen notleidenden Gruppen. Aber gerade die Dinge, die wir jetzt kommen sehen, die sich am Horizont bereits sehr deutlich abzeichnen, sagen uns, daß es deshalb mit einer glatten Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht getan ist. Ich freue mich deshalb, daß Herr Abg. Weißhaupt trotz seiner großen Bedenken am Schluß seiner Rede erklärt hat, daß er dem Gesetz zustimmen werde. Ich würdige seine Gründe voll und ganz. Sie sind so, daß man sagen muß: wir können gar nicht anders, wir müssen das Ertragsteuergesetz schaffen, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Herr Kollege Fischer die ganze Arbeit mit uns geleistet hätte, er am Schlusse auch zu der Auffassung gekommen wäre: Wir müssen dem Gesetz zustimmen.

Es ist hier im Hohen Hause mehrfach darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz jetzt viel besser sei als der Gesetzentwurf, den die Regierung vorgelegt hat. Die Regierung freut sich darüber am allermeisten, daß der Ausschuß Verbesserungen an dem Entwurf angebracht hat. Das ist im alten Regime schon so gewesen und ist erfreulicherweise auch in das neue hinübergegangen, daß der Landtag bessere Arbeit leistet als die Regierung (Heiterkeit). Ich erinnere mich noch sehr gut an die Zeit, da ich selbst drunten saß im Rondell und mit Freude hin und wieder feststellen konnte, daß ich bessere Vorschläge hatte, als die Regierung. Wir freuen uns darüber. Denn uns ist es nur darum zu tun, die Geschäfte des Landes in gedeihlicher Entwicklung fortzuführen. Nur eines darf ich Ihnen sagen. Es ist gestern und auch heute der berühmte „Heilige Florian" genannt worden. In den Ressorts der Ministerien ist dieser Heilige nicht zu Hause!

Von einigen Herren ist sodann auch auf die Reichssteuergesetzgebung hingewiesen worden. Gestatten Sie mir deshalb zum Schluß auch einige Worte zu sagen zu der Beurteilung dessen, was die nächsten Monate uns auf diesem Gebiete bringen werden oder sollen. Hinsichtlich der Heranziehung des Besitzes durch die Reichssteuergesetze ist zurzeit wirklich eine vorsichtige Beurteilung am Platze. Es ist nicht notwendig, daß man mit allen Kräften nach jeder Idee, nach jedem Vorschlage schlägt, die da und dort auftauchen. Die Gesetzentwürfe, die dem Reichstage in den nächsten Monaten vorgelegt werden sollen, nicht nur wegen der Heranziehung des Besitzes, sondern auch wegen der schärferen Heranziehung des Verbrauchs werden außerordentlich eingehend geprüft, und wenn einmal ein Reichsministerium irgend einen Vorschlag macht, ist damit noch lange nicht gesagt, daß er auch zu einem Gesetzentwurf umgearbeitet wird. Ich selbst bin im Arbeitsausschuß der deutschen Finanzminister und habe z. B. von dem Vorschlag, der eine Belastung des deutschen Grundbesitzes durch Hypotheken im Auge hat, amtlich keine Kenntnis bekommen. Ich glaube auch, daß der Herr Kollege Fischer bestätigen wird, daß man im Reichstag von diesen Dingen amtlich nichts weiß. Es mag vielleicht ein Vorschlag gewesen sein, wie so viele Vorschläge jetzt eingereicht werden, um der Not des Reiches zu steuern. Aber im Reichsfinanzministerium weiß man von der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Belastung des Grundbesitzes durch Hypotheken nichts. Man arbeitet dort, wie ich wohl sagen darf, außerordentlich vorsichtig auf diesem Gebiet, weil man weiß, daß eine Erschütterung der Grundlagen unseres Grundbesitzes ungeheure Wellen schlagen würde.

Aber darüber müssen wir uns klar sein, daß eine erhöhte Heranziehung nicht nur des Verbrauches, sondern auch des Besitzes stattfinden wird, weil sie stattfinden muß, weil wir anders der gewaltigen Aufgaben und Lasten überhaupt nicht Herr werden. Aber ich habe immer die Hoffnung, daß wir im badischen Landtag uns in ruhiger sachlicher Aussprache über die Dinge einigen. Es ist ein gutes Zeichen, daß gerade dieses Ertragsteuergesetz, das so schwer hereingreift in die verschiedenen Interessentengruppen, und das, so wie die Dinge einmal liegen, gewiß auch verschiedene Interessengegensätze ausgelöst hat, fast einstimmig angenommen wird. Das läßt die Hoffnung zu, daß wir auch in späteren Monaten, wenn es sich darum handeln sollte, die eine oder andere Bestimmung des Gesetzes zu ändern, weil sie eine Interessentengruppe zu schwer belastet, in einträchtigem Zusammenarbeiten rasch und sicher zugreifen, um etwaige Fehler, die wir jetzt bei der Schaffung des Gesetzes gemacht haben, so rasch wie möglich wieder auszumerzen (Beifall).

Abg. **Rückert** (Soz.):

Es sind einige Ausführungen des Herrn Kollegen Weißhaupt, die mich zur Erwiderung veranlassen. Er hat darauf hingewiesen, daß man das Gesetz nicht auf die Spitze treiben darf. Ich möchte doch feststellen, daß sowohl hier im Hause wie insbesondere bei den Vorberatungen im Haushaltsausschuß von allen Seiten und allen Parteien die größte Mühe an den Tag gelegt wurde, eine Verständigung herbei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zuführen. Ich habe bei den Beratungen im Haushaltsausschuß nie den Eindruck gehabt, daß irgendeine Partei, auch meine nicht, die Angelegenheit hat auf die Spitze treiben wollen, sondern überall war in erster Linie der Verständigungswille vorhanden. Das will ich feststellen, damit nicht falsche Auffassungen ins Land hinausgetragen werden.

Nun hat der Herr Kollege Weißhaupt darauf hingewiesen, daß die Arbeiter eigentlich früher keine Steuern bezahlt hätten. Das trifft nicht zu. Richtig ist, daß ein Teil keine direkten Steuern bezahlt hat, weil er ein so geringes Einkommen hatte, daß er nicht dazu in der Lage war. Wir wissen aus den Statistiken von Preußen, daß 90 Prozent der Bevölkerung im Frieden weniger als 900 M. im Jahre verdient hat. Wenn die Einkommensverhältnisse eben so niedrig waren, daß sie nicht einmal ausreichten, um die notwendigsten Lebensmittel zu beschaffen, so kann natürlich von Steuerzahlen nicht die Rede sein. Aber dieses Bild hat sich wesentlich verändert, obwohl heute relativ die Arbeiter, Angestellten und Beamten sich schlechter stellen als im Frieden. Im letzten Jahre haben sie den größten Teil der Aufwendungen des Reiches aufgebracht — ich erinnere an die Rede des Herrn Reichskanzlers in Essen, wo er ausführte, da es eine vaterländische Tat der Arbeiter und Beamten gewesen sei, denn sie hätten im letzten Jahre 9 Milliarden Mark an Reichseinkommensteuer aufgebracht — daraus glaube ich schließen zu können, daß die Darlegungen des Herrn Kollegen Weißhaupt in diesem Punkt nicht richtig sind.

Ich gebe ihm aber zu, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter früher und vielleicht auch jetzt noch in gewissem Umfang zur direkten Steuer nicht herangezogen werden, wohl einfach deshalb, weil sie einen so niedrigen Lohn haben, daß sie darunter nicht fallen.

Wir wissen, wie es früher war. Der Landwirt hatte selbst in Baden bei seiner Parzellenwirtschaft schwer mit dem Leben ringen müssen und seine Leute außerordentlich niedrig bezahlt.

Löhne von 180 bis 300 M. für Mägde und Knechte im Jahr waren das Übliche, waren mindestens keine Seltenheit. Davon noch große Beträge an Steuern zu bezahlen, geht natürlich nicht an, so daß ich glaube, daß Ihre Ausführungen auch in diesem Punkte daneben gehauen haben.

Nun hat der Herr Kollege Weißhaupt noch eine Bemerkung gemacht. Er hat gesagt, er befürchte, daß bei Hinaufsetzung der Freigrenze für das gewerbliche Betriebsvermögen die Gemeinden zu Schaden kommen könnten, daß es den Gemeinden schwer fällt, ihren Etat dann zu balancieren. Die gleichen Argumente sind auch anzuwenden auf das Hinaufsetzen der Freigrenze und der Degression beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Der Bedarf ist auch in den kleinen Gemeinden, wie wir aus einer Eingabe wissen, die vom Bezirk Schwetzingen an uns gelangt ist, und wo genaue Zahlen aufgeführt sind, so groß, daß das, was sie hier ausgeführt haben, zweifellos auch dort zutreffend ist.

Damit werde ich mich dem Herrn Abg. Fischer zuwenden. Ich habe nach den wiederholten Zwischenrufen, die er gestern bei meinen Ausführungen gemacht hat, geglaubt, er würde heute etwas mehr sagen; er würde das entkräften, was ich gestern lediglich als Tatsache — nicht als meine persönliche Auffassung — darstellte. Ich habe unterdessen auch den stenographischen Bericht noch nachgesehen und festgestellt, daß das, was ich ausgeführt habe, durchaus richtig ist. Er muß es selbst wissen, denn er hat eine Anfrage Nr. 704 im Reichstag gestellt (Abg. Fischer: Ich habe sie in der Tasche!). Sie haben schon im Reichstag eine zutreffende Antwort bekommen (Abg. Fischer: Nein!). Die Anfrage, die hier im Hause von Seiten des Herrn Abg. Vielhauer gestellt worden ist, hat die gleiche Beantwortung erfahren wie im Reich. Es hieß dort: „seit über zwei Jahren hat sich die badische Regierung auf Drängen unserer Landwirtschaft wiederholt und nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Tabak frei wird. Das Hohe Haus hat noch im Sommer des letzten Jahres die Regierung beauftragt, bei der Reichsregierung wegen völliger Freigabe des Tabaks vorstellig zu werden (Zuruf des Abg. Fischer). Dieser Beschluß ist namentlich bei den Tabakpflanzern mit großer Befriedigung aufgenommen worden (Zurufe: Sehr richtig!), denn sie waren in der Lage, den Preis für ihren Tabak dem damals weit höheren Preis für Auslandstabak zu nähern. Ihr Zuruf (zu Abg. Fischer gewendet) wird beantwortet mit dem ersten Satz, der Ihnen im Reichstag entgegengehalten worden ist. Denn es hieß dort: „Es trifft nicht zu, daß durch eine übermäßige Einfuhr von ausländischen Rohtabaken ein Einfluß auf den Absatz des noch unverkauften inländischen Tabaks der Ernte 1920 ausgeübt wird." Ich habe hier also lediglich eine Tatsache dargestellt, die wohl keine Veranlassung zu Zwischenrufen gegeben hätte; und ich habe, wie gesagt, bei Ihren Ausführungen umsonst auf eine andere sachliche Darstellung gewartet (Zuruf des Abg. Fischer).

Nun hat der Herr Abg. Fischer geglaubt, den Mangel an sachlicher Erwiderung damit ausgleichen zu müssen, daß er einige persönliche Bemerkungen machte. Das ist so das alte Lied! Wenn einem sachliche Argumente ausgehen, dann steigt man hinunter in den Pfuhl der persönlichen Bemerkungen (Abg. Fischer: Nicht persönliche!). Ich will gegen das, was Sie ausgeführt haben, kein Wort verlieren. Ich habe vielleicht noch Gelegenheit, darauf eingehend zu antworten.

Nur wegen des „Propheten" möchte ich etwas sagen (Heiterkeit rechts). Ich befinde mich da in ausgezeichneter Gesellschaft und zwar in der guten Gesellschaft des Bürgermeisters von Meißenheim, Amt Lahr (Heiterkeit). Er hat im letzten Jahre seinen Leuten, seinen Anhängern prophezeit, sie mögen den Tabak ja nicht verkaufen (Sehr gut! links); denn sie bekommen dafür 1000, ja 12-, 14-, 1500 M. und noch mehr! (Zuruf des Abg. Fischer). Als dieser Prophet nicht recht gehabt hat, als dieser Prophet seinen Leuten falsch prophezeite (Zuruf aus dem Zentrum: Falscher Prophet!), hat er dann in seiner Eigenschaft als Mitglied des Reichstags eine kurze Anfrage an die Reichsregierung gestellt und hat dort geglaubt, die Hilfe der Reichsregierung in Anspruch zu nehmen, um seine falschen Prophezeiungen dennoch durchzuführen. Ich meine also, wenn man bezüglich des Prophetentums im Glashaus sitzt, soll man nicht mit Steinen um sich werfen, sonst kostet es Fensterscheiben, und das Glas ist heute — man braucht kein Prophet zu sein — sehr teuer (Abg. Fischer: Doch! Doch!).

Nun hat der Herr Kollege Fischer plötzlich den Menschenfreund enthüllt. Es war fast weinerlich anzuhören, wie Sie plötzlich ein gutes Herz für die armen Kinder haben; es ist ja unerhört, daß man vom Auslande Tabak einführt, wo man doch im Inlande Tabak pflanzt und vor allen Dingen doch heute dafür sorgen muß, daß man nicht so große Mittel für das Tabakrauchen ausgibt. Ich gebe da dem Herrn Kollegen Fischer den Rat, das selbst zu beherzigen, und statt Tabak Getreide zu bauen (Sehr richtig! links. — Zuruf des Abg. Fischer), und dafür zu sorgen, daß das Vieh Futter erhält und die armen Kinder in der Stadt Milch bekommen (Sehr richtig! links und in der Mitte).

Was Sie ausgeführt haben, stellt keine Menschenfreundlichkeit dar, sondern es ist nackter Egoismus. (Sehr richtig! aus der Mitte. — Glocke des Präsidenten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Kollege, Sie gehen etwas zu weit (Zuruf des Abg. Fischer).

Abg. **Rückert** (fortfahrend):

Ich werde den Anregungen des Herrn Präsidenten Rechnung tragen. Ich habe bezügl. der Einfuhr das Nötige schon gesagt und brauche es nicht zu wiederholen (Heiterkeit rechts. — Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Das ist keine Art, so zu erwidern, wenn ich etwas gerügt habe!

Abg. **Rückert** (fortfahrend):

Ich will nur darlegen, daß die Kreise des Herrn Abg. Fischer — ausgenommen der Herr Abg. Fischer — nackten Egoismus treiben, daß sie nicht diktiert sind von Menschenfreundlichkeit, sondern daß die Auffassungen dieser Kreise, die dem Herrn Abg. Fischer nahestehen — mit Ausnahme von ihm selber — (Heiterkeit) nicht etwa die armen Kinder im Auge haben, sondern den Gewinn (Sehr richtig! links). Das wollte ich lediglich feststellen.

Im übrigen glaube ich nach den Ausführungen, die der Herr Kollege Weißhaupt gemacht hat, daß das vorliegende Gesetz, wenn es auch nicht alle befriedigt, weil es ein Kompromißwerk ist, möglichst einstimmig angenommen wird. Und wenn ich einen Wunsch an die Verabschiedung des Gesetzes knüpfen darf, so ist es der, daß sowohl der Herr Abg. Dr. Zehnter wie der Herr Abg. Weißhaupt nicht recht haben möchten, und daß dieses Gesetz kein Sprung ins Dunkle sein soll. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse ungeklärt sind. Aber wir alle stimmen doch zu, weil wir neben den Bedenken auch die Auffassung haben, daß wir etwas Gutes schaffen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und der Gemeinden damit stabilisieren können (Beifall links).

Abg. **Reck** (D. Dem. P.):

Die Deutschnationale Volkspartei hat erklären lassen, daß sie gegen das Gesetz stimmen werde (Zuruf aus der Mitte: zum Teil!), zum Teil gegen das Gesetz stimmen werde. Ich hoffe wenigstens, daß ein erheblicher Teil für das Gesetz stimmen wird. Denn nachdem sich ihr Vertreter, der im Ausschuß mitgearbeitet hat, außerordentlich viel Mühe gegeben hat — das soll ihm zur Ehre angerechnet werden — dem Gesetz mit die Gestalt zu geben, in der wir es heute verabschieden wollen, ist es außerordentlich sonderbar, daß nicht alle einmütig sich aufraffen können, dem Gesetz zuzustimmen, sondern, daß ein Teil davon abspringt — vielleicht aus agitatorischen Gründen! — (Zurufe: Sehr richtig!) und gegen das Gesetz stimmen wird.

Der Herr Finanzminister hat auf die Auslassungen des Herrn Kollegen Weißhaupt und Fischer hin für die Steuerbeamten eine Lanze gebrochen. Ich möchte hierzu auch ein Wort sagen! Ich bin auch der Auffassung wie die Herren Vorredner, die gewiß auch mit mir darin einig sind, daß sie nicht von dem Gedanken ausgegangen sind, die Herren Steuerkommissäre persönlich anzugreifen.

Wenn die Herren zurzeit aufs Land gehen, so kommen sie hinaus, durchdrungen und erfüllt von einem Geiste, so wie er leider Gottes zurzeit vorhanden ist und wie er ja insbesondere in der Großstadt außerordentlich stark zutage tritt, nach der Richtung hin, daß die Landwirtschaft mit Gold gesättigt ist, und daß es Aufgabe der Steuerverwaltung ist, die Bauern nach der Richtung hin wesentlich zu entlasten. Das sind die Grundgedanken und die Grundtendenzen, mit denen die Steuerkommissäre draußen auf dem Land ihre Tätigkeit entfalten. Es müßte dort einmal ein umgekehrter Standpunkt Platz greifen, so daß man an die Angelegenheit mehr objektiv herangeht, die Sache mehr prüft und den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt, wie sie sich draußen gestaltet haben, und wie sie jetzt, Gott sei's geklagt, infolge der großen Dürre sich wieder gestalten werden, daß man hier nicht den letzten Pfennig herausholt, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt, so wie sie eben liegen. Es geht nicht an, daß man den Bauern vorhält: Du hast so und soviele Hühner, das Huhn legt so und soviele Eier, das Ei wird mit 1,50 M. bezahlt, also hast du ein Einkommen von so und so vielen Mark aus der Hühnerzucht, und daß, wenn der Mann darauf erklärt, die Hühner brauchen doch auch Futter und Pflege, ihm dann gesagt wird: das geht so neben her, die Hühner laufen doch auf dem Hof und Acker herum, das braucht man nicht in Abzug zu bringen. Und ähnlich ist es mit der Milch und dergleichen Sachen mehr. Das geht zu weit. Das ist der Geist, mit dem die Herren zurzeit hinauskommen, und gegen diesen Geist muß einmal angekämpft, muß von seiten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung Stellung genommen werden.

Das allerwichtigste an dem heutigen Gesetz ist die sogenannte Einstufung im Steuerfuß. Die Vertreter der Landwirtschaft, auch in unserer Partei, haben sich die allergrößte Mühe gegeben, die anderen Vertreter davon zu überzeugen, daß die Veranlagung der Landwirtschaft mit dem zweieinhalbfachen Betrag zu hoch ist, und daß auf der anderen Seite die Veranlagung des Betriebsvermögens etwas niedrig erscheint und daß insbesondere die Veranlagung der Häuser in Berücksichtigung dessen, daß auch bei den Häusern die Goldmark vorherrscht, ähnlich wie es bei den landwirtschaftlichen Grundstücken in den Vordergrund gestellt wird, zu nieder ist. Trotz alledem aber, trotz der redlichen Mühe, die man sich gegeben hat, ist es nicht gelungen, und wenn es uns möglich gewesen wäre, mit Engelszungen zu reden, so wäre es uns nicht gelungen, die Mehrheit im Ausschuß zu überzeugen.

Wir haben die Hoffnung, daß die Zeit nicht allzufern ist, daß schon in der allernächsten Zeit dafür eingetreten werden muß, daß diese Relationen geändert werden, und daß sie geändert werden müssen zugunsten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die Landwirtschaft diese Belastungen auf die Dauer ertragen kann. Entweder wir ruinieren den Stand, und dann ruinieren wir alles damit, oder wir sorgen dafür, daß er wenigstens noch einigermaßen erhalten bleibt und in der Lage ist, auch die andere Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versehen.

Wenn der Herr Kollege Weißhaupt gesagt hat, es falle ihm schwer, dem Gesetz zuzustimmen, so mache ich aus meinem Herzen keine Mördergrube und ich darf ihm verraten, daß ich, nachdem diese Relationen im Prinzip festgelegt waren, mich wochenlang mit dem Gedanken beschäftigt habe, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber man kommt mehr und mehr zu der Überzeugung, daß das Staatsganze doch letzten Endes in den Vordergrund gestellt werden muß (Sehr richtig! beim Zentrum) und daß, wenn das Steuergesetz in der Form heute von der Mehrheit abgelehnt würde, die Staatsautorität, das ganze Staatsgefüge, damit in Frage gestellt werden könnte (Sehr richtig! in der Mitte). Das sind die großen Gedanken, die mich und einen Teil meiner Freunde dazu bewegen, auch in der Fassung dem heutigen Gesetz zuzustimmen: alles in der Hoffnung, daß es in der allernächsten Zeit möglich sein muß, einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

solchen Steuerfuß zu schaffen, wie es der Gerechtigkeit und der Billigkeit entspricht (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich will mich in die Prophetenschule von rechts und links nicht einmischen: „Prophete rechts, Prophete links, — das Weltkind in der Mitten!" (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim).

Was die Veranlagung anlangt, so bin ich mit dem Herrn Kollegen Neck, den Herren Kollegen Weißhaupt und Fischer durchaus darin einig: so wie es zurzeit von den Steuerkommissären auf dem Land gemacht wird, so darf es nicht weiter gehen! Übrigens nicht von allen! Es sei übrigens auch in der Stadt ähnlich. Wenigstens hat mir Herr Kollege Schneider-Heidelberg heute morgen erzählt, vor einigen Tagen sei in Heidelberg ein Mann in der Badehose herumgelaufen und man habe ihn gefragt: „Wo kommst denn du her?" „Vom Steuerkommissär!" (Heiterkeit!). Also auch die Städter klagen darüber. Aber, wir brauchen Geld und müssen es eben holen, wo wir es bekommen (Zuruf vom Zentrum). Das ist richtig: Die Steuerkommissäre in Preußen, Bayern und Württemberg gehen nicht mit der gleichen Schroffheit vor. Der Herr Kollege Dr. Zehnter hat kürzlich im Ausschuß erzählt, daß in seiner Heimat, wo Bayern, Württemberg und Baden sich die Hand reichen, die badischen Grundstücke fast um das Zehnfache höher eingeschätzt werden als die Grundstücke in Württemberg und Bayern. Wenn in allen Ländern ähnlich vorgegangen würde, wie in Baden, oder umgekehrt: wenn in Baden ähnlich vorgegangen würde wie in den anderen Ländern, dann gebe es jedenfalls nicht soviel Unzufriedenheit.

Der Herr Kollege Fischer hat gemeint, der Herr Finanzminister möchte sparen, und er solle es nicht machen wie der Fürst, der beim Treppenkehrer angefangen hat, sondern er möchte oben sparen. Herr Kollege Fischer, Sie kennen hier sicherlich die Verhältnisse nicht. Die Not ist bei den oberen Beamten viel, viel größer als unten (Sehr richtig!). Es hat mir kürzlich ein Landgerichtsrat gesagt: Ich bin jetzt glücklich in Gruppe X des Gehaltstarifs, ich lasse mich jetzt nach Freiburg als Straßenkehrer versetzen, da verdiene ich mehr, als wie als Landgerichtsrat (Hört!). In der Tat ist es so, daß die Not bei den oberen Beamten verhältnismäßig viel größer ist als vielleicht bei der Arbeiterschaft. Man muß auch an die soziale Stellung denken. Und wenn das Prinzip des Herrn Kollegen Fischer gehandhabt würde, so könnte ja einer ohne Vermögen später überhaupt gar nicht mehr studieren (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig), es wäre ein Ding der Unmöglichkeit. Ich meine, er als Volksmann müßte gerade wünschen, daß aus dem Volk heraus, aus der ärmeren Bevölkerung, aus der bäuerlichen Bevölkerung heraus auch für die oberen Beamten Nachwuchs kommt. Wenn wir aber die oberen Beamten nicht ordnungsgemäß bezahlen, so können die unteren Volksschichten, die nichts zuzusetzen haben, keine Anwärter für den höheren Beamtenberuf stellen. Die geistige Arbeit wird auf diese Weise wahrhaftig unterdrückt und es ist verfehlt, immer nur die körperliche Arbeit zu würdigen.

Der Herr Kollege Fischer hat weiter gemeint, wir hätten ihm zum Vorwurf gemacht, er wolle die bösen Bauern aufstacheln und hat gemeint, er wolle eine Friedensrede halten und eine Überbrückung zwischen Stadt und Land herbeiführen. Die Rede, die er heute gehalten hat ist nichts weniger als eine Überbrückungsrede, im Gegenteil, wenn er noch ein paar solche Reden hält, dann wird die Kluft zwischen Stadt und Land überhaupt unüberbrückbar. Dagegen haben wir, das darf ich ruhig sagen, immer für einen Ausgleich gearbeitet. Wir haben in unserer Fraktion hier Leute aller Berufsarten, Bauern, Handwerker, Arbeiter und Beamte usw. sitzen, und wir sind, wenn aus landwirtschaftlichen Kreisen da oder dort einmal die Meinung aufgetaucht ist, die Arbeiter oder die Beamten zahlen keine Steuern, dieser Meinung immer entgegengetreten. Die zahlen Steuern in der Tat; sie haben durch indirekte Steuern vielleicht mehr geleistet und leisten es heute noch, als mancher andere, der meint, er hat recht viel Steuern bezahlt.

Und dann hat der Herr Kollege Fischer noch gemeint, die Auslandsluxusmittel dürften wir nicht hereinlassen. Wir sind mit ihm durchaus einer Meinung. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat schon wiederholt gegeißelt, daß in einem Jahr für viereinhalb Milliarden Zigaretten eingeführt worden sind.

Wenn der Herr Kollege Fischer dann gemeint hat, wir müßten den Inlandstabak schützen, so bin ich mit ihm durchaus einer Meinung. Aber er hätte hier den Zeitpunkt nicht verpassen dürfen und rechtzeitig den Leuten sagen müssen, daß sie den Tabak verkaufen sollen (Sehr richtig!). Dann wären sie in die Lage, in der sie jetzt sind, nicht gekommen. Sie hätten den Tabak rechtzeitig abstoßen sollen, wo er noch 1000—1200 M. gekostet hat, nicht erst zu dem Zeitpunkt wo nur noch 350 und 400 M. dafür bezahlt worden sind (Sehr richtig! links).

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat auch wiederholt darauf hingewiesen — schon während des Kriegs —, daß man Kriegsgewinne bis zu 80 Prozent wegnehmen müsse. In jener Zeit war einer, der heute in Ihrer Reichstagsfraktion — zu den Deutschnationalen gewendet — sitzt, Reichsfinanzminister: Herr Helfferich. Wenn der damals zugegriffen hätte, dann stünde es in manchen Dingen besser; und auch den Tabakbauern könnte man manches Entgegenkommen zeigen.

Nun hat der Herr Kollege Fischer zum Ertragsteuergesetz gemeint, er müsse dagegen stimmen. Ich will ihm das eine sagen, daß wir von der Zentrumspartei uns alle Mühe gegeben haben, das Gesetz zugunsten der Landwirtschaft umzugestalten, und es ist uns manches gelungen, daran ist gar kein Zweifel; dagegen ist sein Fraktionskollege, wie der Herr Kollege Freudenberg festgestellt hat, stets Schulter an Schulter mit ihm gestanden. Die Sozialdemokraten, drei Demokraten und Herr Kollege Habermehl waren unsere Gegner, die alle unsere Anträge niedergestimmt haben. Das ist kein Zweifel, und da hätte ich gewünscht, daß gerade die Vertreter der Landwirtschaft mit uns Schulter an Schulter gekämpft hätten im Ausschuß, und dann wäre das Ertragsteuergesetz wahrscheinlich etwas anderes geworden. Nun hat der Herr Kollege Dr. Zehnter bereits darauf hingewiesen und der Herr Kollege Fischer sowie auch verschiedene andere Redner, das Gesetz sei ein Sprung ins Dunkle. Das ist auch meine Überzeugung. Wir wissen nicht, ob wir das Gesetz für die Dauer halten können, und ich bin einig mit dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter und weiß, sobald man sieht, daß man mit dem Gesetz nicht durchdringt, daß wir vom Zentrum die ersten sein werden, die für eine Abänderung des Gesetzes sorgen werden (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Der letzte Redner hat mit Propheten rechts und links angefangen. Der Herr Kollege Rückert hat gemeint, ich verstehe meine Prophezeihungen bereits so schlecht wie er. Dem Herrn Kollegen Rückert muß ich aber erwidern, daß meine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prophezeihung bereits in Erfüllung ging. Es ist letzte Woche ein größerer Posten Tabak verkauft worden für 1200 M., und wir werden daraus dem Staat auch wieder eine schöne Steuer zufließen lassen. Sie sehen also, meine Prophezeihungen mit dem Tabak waren nicht so verfehlt wie diejenigen von Ihnen, die ich vorhin genannt habe, Hagenschieß und Torfwerk (Abg. Wittemann: Dafür gehören Sie auch zu den großen Propheten). Ich will nicht zu den großen Propheten gehören, wie mir der Herr Kollege Wittemann soeben zugerufen hat, sondern ich bin mit meinem gesunden Menschenverstand bisher ausgekommen, und bin mit dem zufrieden. Der Herr Kollege Rückert hat auch eine meiner Anfragen im Reichstag erwähnt und hat die Antwort verlesen; ich kann ihm etwas verraten. Am 1. Juni waren wir im Reichswirtschaftsministerium in Berlin und haben wegen der Einfuhr von Auslandstabak verhandelt, und als ich die Vertreter, die im Reichswirtschaftsministerium waren, gesehen habe, habe ich mich nicht mehr darüber gewundert, daß die Antwort auf meine Anfrage Nr. 704 so ausgefallen ist, wenn dies die Sachverständigen waren. Es waren da Jakob Maier von Mannheim, Justizrat Maier von Mannheim, Willstätter von Mannheim, Kahn-Mannheim, Finke-Bremen usw., es fehlte nicht viel, und das ganze Haus Israel wäre versammelt gewesen. Da habe ich gesehen, woher die Reichsregierung ihre Weisheit schöpft, um auf solche Kurze Anfragen zu antworten. Sie hat geantwortet, unser Tabak wäre zum großen Teil verfaulte, verdorbene Ware. Jeden andern würde man verklagen wegen Geschäftsschädigung, der solche Unwahrheit behauptet; ich habe die Aufforderung an die Herren gerichtet, sie möchten einen Sachverständigen schicken und nachsehen lassen, wer verfaulte und verdorbene Ware hat. Wenn eine Regierung von der Landwirtschaft Steuern verlangt, muß sie ihr auch Einnahmen gewähren.

Der Herr Minister hat gemeint, ich würde diejenigen in Schutz nehmen, die Steuerhinterziehung begangen haben. Ich weiß nicht, hat der Herr Minister mich falsch verstanden Ich habe gesagt, die Leute sind aufgefordert worden, zum Steuerkommissär zu kommen, und als ihnen erklärt wurde, daß sie steuerpflichtig sind, haben sie ihre Steuererklärung anerkannt und haben die Steuer davon bezahlt. Es ist doch ein Unterschied zwischen vorsätzlicher Steuerhinterziehung und zwischen der Unwissenheit. Ich habe vorhin gesagt, wir haben nicht lauter Juristen, sonst würde die Landwirtschaft schon längst die Arbeit niedergelegt haben, aber Jurist sollte man sein, um die Steuererklärungen auszufüllen. (Abg. Dr. Schofer: Was wären wir ohne den Herrn Kollegen Dr. Zehnter, der ist ein Jurist!). Das ist mir der Liebste von allen (Heiterkeit). Der Herr Minister hat vorhin gemeint, wir sollten ihm Vorschläge bringen Ich habe ihm einen Vorschlag gemacht und er hat ihn abgelehnt. Übrigens sind ja, wie dem Herrn Minister wohl bekannt sein wird, wir Oppositionspartei und nicht Regierungspartei, folglich braucht er von uns eigentlich keine Vorschläge zu verlangen und zu erwarten (Finanzminister Köhler: Ich nehme sie überall her, wenn sie gut sind), es kommt nur darauf an, was der Herr Minister unter gut versteht, aber nicht nur der Herr Minister, sondern auch der Herr Kollege Seubert suchte mich zu überzeugen, daß meine Ansicht eine falsche wäre. Wenn wir die Mittel haben, dann bin ich der Letzte, der will, daß man von oben anfangen soll zu sparen. Wenn aber die Mittel nicht reichen, dann können wir nicht unten anfangen, sondern wir müssen oben anfangen, damit es ein Stück gibt und am wenigsten Not verursacht. Sagen Sie mir einmal einen Gewerbetreibenden oder einen Landwirt, der allein soviel verdient, daß er in der Lage ist, seine Familie zu ernähren, zu kleiden und ein Dienstmädchen, eine Köchin oder ein Kindermädchen zu halten. Wenn das nicht mehr rentiert, dann läßt man diesen Luxus weg und arbeitet, wir sind ein armes Volk (Bewegung. — Abg. Dr. Baumgartner: Wie viele Beamte sind denn in der Lage, sich drei Dienstmädchen zu halten?). Ich habe nicht von drei bei einem gesprochen, sondern ich habe oder gesagt.

Der Herr Minister hat seine Beamten in Schutz genommen; ich verstehe es, aber es hat letzthin ein Mann beim Finanzministerium eine Anfrage gemacht, weil er nicht ganz richtig im Bilde war, wegen der Umsatzsteuer und hat einen Sportelzettel bekommen von 172 M. Ich glaube doch, die Ministerien sind heute noch da, daß wenn Verfehlungen verkommen, daß man sich an diese Stellen wende, damit sie geprüft werden, und ich glaube, daß dann das Volk Zutrauen zu ihnen hat. Selbstredend sollen sie nicht überlaufen werden. Es ist mir ein weiterer Fall bekannt von einem Manne — es ist kein Deutschnationaler — er hat 7 Söhne und 3 Schwiegersöhne im Feld gehabt. Zwei davon sind gefallen, 3 waren in Gefangenschaft. Der Mann hat Vieh verkauft, hat Holz verkauft und hat 30 000 M. in seinem Schrank liegen gehabt. 20 000 M. hatte er noch aus der schönen alten Zeit her auf zwei Kassen gehabt. Der Mann ist 72 Jahre alt. Er war der Meinung, diese 20 000 M. werden von der Kasse aus angemeldet. Diese 30 000 M., — wie jeder weiß, ist es im Gebirge in der Regel so, daß einer den Hof bekommt, die anderen werden abgefunden, zwei hatte er noch auszusteuern, — mit diesen 30 000 M. wollte er diese zwei Aussteuern beschaffen. Es wurde verraten, der Mann hätte so und soviel Geld. Die 30 000 M. sind beschlagnahmt worden, die 20 000 M. auf der Kasse wurden ihm auch beschlagnahmt, und er hat noch einen Strafzettel bekommen von 30 000 M. und einen von 20 000 M. Der Mann ist 72 Jahre alt, hat 10 Kinder erzogen, hat zwei davon auf dem Altar des Vaterlandes geopfert, und jetzt nimmt man ihm das Vermögen weg. Bei einem anderen sagt man jetzt, mit 10, 12, 15 000 M. Pension kommt einer nicht aus. Das waren aber für den Mann die Ersparnisse für seinen Lebensabend, wovon soll nun dieser leben? Sind das in Wirklichkeit Steuerhinterzieher? Die Leute haben vielleicht aus Furcht oder aus Unwissenheit gehandelt, und da muß man im ersten Jahr mindestens etwas zugeben.

Wenn es sich um jemand handelt, der Millionen erschwindelt hat, dann bin ich der erste, der dafür eintritt, daß sie ihm abgenommen werden. Wenn einer jedoch aus Unwissenheit handelt, dann muß man auch einmal Milde und Gnade walten lassen. Leben und leben lassen.

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Es ist eine sehr gute Einrichtung und Gepflogenheit des Hauses, daß so schwierige Gesetze wie das vorliegende in einem Ausschuß vorbereitet werden. Sie werden mit mir das Empfinden haben, daß, falls wir innerhalb der letzten Wochen und Monate die Gesetze auf derjenigen Basis beraten hätten, auf welcher heute hier die Debatte gepflogen wurde, weder das Ertragsteuergesetz noch das Verteilungsgesetz unter Dach und Fach gekommen wäre.

Zwiefach klug erweist sich die Beratung von Gesetzentwürfen in den Ausschüssen aber dann, wenn wir vor den Wahlen stehen. Gestern hat der Herr Kollege Fischer-Meißenheim mir mildernde Umstände zugebilligt, weil „ich von der Landwirtschaft nichts verstehe“: und so billige ich heute ihm gerne

mildernde Umstände zu, weil er — wieder einmal in den Wahlkampf eintreten will (Heiterkeit).

Ob der Herr Kollege Fischer jedoch eine sehr kluge Wahltaktik eingeschlagen hat, indem er den höheren Beamten ihre an sich karglichen Bezüge mißgönnt, das weiß ich wirklich nicht. Denn darüber, Herr Kollege Fischer, kann doch, wie ich glaube, gar kein Zweifel bestehen (Zuruf des Abg. Dr. Schofer. — Heiterkeit), daß in der Gleichmacherei der Bezüge die größte Gefahr für unser öffentliches Leben und für unsere öffentliche Wirtschaft und Verwaltung liegt. Ihr Reichstagskollege, der Herr Dr. Düringer, ist ja auch einer der „Juristen", denen Sie so wenig Liebe und Sympathie entgegenbringen (Abg. Dr. Schofer: Und war auch ein höherer Beamter!); ob es Ihnen aber gelingen wird, zwischen Ihrer eigenen Anschauung über die höheren Beamten und der seinigen eine volle Übereinstimmung herbeizuführen, das möchte ich immerhin füglich bezweifeln (Zustimmung).

Der Herr Kollege Weißhaupt hat gemeint, ich hätte gestern gesprochen „wie jemand, der einen Erfolg errungen hat". Ich bin vielmehr der Ansicht, daß ich zu denen gehöre, die im Ausschuß unterlegen sind (Zustimmungsäußerungen bei den Demokraten. Rufe beim Zentrum: Oho! — Abg. Weißhaupt: Das glauben Sie ja selber nicht! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Glockner (zum Zentrum gewendet): Wie oft hat er denn Anträge gestellt!). Herr Kollege Weißhaupt! (Erneute Zurufe von Zentrumsseite). Herr Kollege Weißhaupt: Wenn Sie die Regierungsvorlage betrachten und das Ergebnis der Ausschußberatungen daneben halten, dann werden Sie mir zugestehen müssen, daß die „Verbesserungen", welche die Ausschußberatungen gebracht haben, in der Richtung liegen, die Sie vertreten — daß dagegen vieles von dem, was im Regierungsentwurf enthalten und für Handel und Gewerbe günstig war, abgeändert worden ist (Sehr richtig!). Gestern schon habe ich mich bemüht, auszuführen, worin ich die für Industrie, Handel und Gewerbe nachteiligen Änderungen sehe; ich möchte darauf heute nicht näher eingehen. Ich empfehle Ihnen aber, den Bericht des Herrn Kollegen Dr. Zehnter zu lesen: Sie werden dann die in Betracht kommenden Punkte leicht herausfinden. Wiederholt habe ich im Ausschuß Anlaß genommen, zu betonen: Wären von allen Vertretern die Sonderinteressen in gleich liberaler Weise wie von mir vertreten worden, dann wäre es nicht erst heute, sondern schon vor Monaten möglich gewesen, im Plenum dem Gesetz seine abschließende endgültige Gestaltung zu geben.

Nun haben Sie (zu Abg. Weißhaupt gewendet) gemeint, daß ich, wenn ich in den kommenden Wochen auf die Wahlagitation gehe, auf dem Lande wenig Gegenliebe und keinen Dank finden werde. Herr Kollege Weißhaupt, ich bin nicht hier im Landtag, um mir Dank zu holen; außerdem scheue ich mich aber auch gar nicht, im Wahlkampf draußen die Stellung zu vertreten, die ich in den letzten Wochen im Ausschuß und gestern und heute hier im Hause vertreten habe. Ich werde ruhigen Herzens den Wahlkampf aufnehmen; zumal ich mich ja auf den Herrn Finanzminister Köhler berufen kann, der für den Regierungsentwurf in erster Linie verantwortlich ist. Sie haben ja sogar selbst nicht abgeleugnet, daß die Regierungsvorlage für die Landwirtschaft viel viel ungünstiger war, als der Entwurf, wie er jetzt aus den Ausschußberatungen herausgekommen ist.

Ich glaube, wir alle sollten den Wahlkampf nicht unter dem Zeichen der abgeschlossenen Steuergesetzgebung führen (Lebhafte Zustimmung von mehreren Seiten); denn sonst könnte es dazu kommen, daß Versprechungen gemacht werden, die vielleicht den kommenden Landtag in seiner sachlichen Arbeit beeinflussen würden. Im Ausschuß ist ja auch die Frage erörtert worden, ob es im Hinblick auf die Wahlen nicht klüger wäre, jetzt nur ein provisorisches Gesetz zu schaffen und das endgültige Gesetz erst nach den Wahlen. Ich habe mich schon im Ausschuß gegen diese Anregung ausgesprochen, weil wir sonst, nachdem der Regierungsentwurf einmal vorlag, Wahlparolen aber keine Steuergesetze gehabt hätten. Die Wahlversprechungen hätten im günstigsten Falle die sachliche Erledigung dieser außerordentlichen schwierigen Gesetze beeinträchtigt.

Einig sind wir alle darin, daß die Auswirkung dieser Gesetze von der wirtschaftlichen und von der politischen Entwicklung abhängt. Diese aber kennt keiner von uns.

Einig sind wir aber auch weiter in der Auffassung, die ich gestern schon ausgesprochen habe: sollte sich die wirtschaftliche Entwicklung anders gestalten als der Ausschuß das annahm, und als heute die Mehrheit des Hauses es erwartet, dann werden wir die letzten sein, die sich dagegen sträuben, die Konsequenz aus den dann geltenden Verhältnissen zu ziehen; wir werden uns stets auf den Boden der Wirklichkeit stellen und dem Gesetze die Form geben, in welcher es für unser Wirtschaftsleben erträglich ist.

Ich glaube, daß ich mich auf diese Bemerkungen beschränken kann. Zum Schlusse möchte ich nur das eine noch unterstreichen: ich halte es nicht für klug, auch hier im Hause den Steuerbeamten ihren an sich schon außerordentlich schweren Dienst noch mehr zu erschweren, wie es durch solche — um mich parlamentarisch auszudrücken — „nichtssagende" Erzählungen geschieht, wie den vom Herrn Kollegen Seubert soeben vorgetragenen Badhofewitz (Beifall).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Vorredner hat ganz recht, wenn er ausgeführt hat, es sei bei uns im badischen Landtag wie auch sonst in den Volksvertretungen eine sehr geschickte Einrichtung und Gepflogenheit, Gesetzesvorlagen in Ausschüssen genau vorzuberaten und sie dann so gut vorbereitet, namentlich aber auch so ausführlich begründet und dargestellt vor das Plenum zu bringen, wie es gestern bei uns bezüglich des Ertragsteuergesetzes geschehen ist. Für den Sachkundigen war es ja sehr vergnüglich, zu beobachten, welch reicher Schatz an Messen und Erkennen durch den gedruckten Bericht und die einleitende Rede des Herrn Berichterstatters der Mehrzahl der ihm folgenden Redner zur Ausschöpfung dargeboten worden ist. Sie haben ja alle nur dasselbe getan: sie haben im allgemeinen das, was schon der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hatte, mehr oder weniger umfänglich uns noch einmal vorgetragen und jeweils nur die besondere Parteicouleurmarke anzuhängen gehabt.

Dann hat der Herr Vorredner ja auch darin recht, wenn er darauf hinwies, wie der bevorstehende Wahlkampf seine Schatten schon in die heutige Verhandlung hereinwerfe. Ganz gewiß ist mir auch aus seiner Rede klar geworden, daß er Agitationsstoff braucht (Abg. Fischer-Meißenheim: Sehr richtig!). Gerade von diesem Gesichtspunkt aus muß ich aber eine Äußerung, welche der Herr Abg. Seubert getan hat und welche eine statistische Mitteilung über die Abstimmungen im Ausschuß enthielt, richtig stellen oder vielmehr zurückweisen. Ich kann sagen, daß ich ziemlich oft in dem Ausschuß gewesen bin, in welchem das Ertragsteuergesetz verhandelt worden ist. Ich habe den Verhandlungen — teils als Zuhörer, wiederholt aber auch und gerade bei entscheidenden Fragen in Vertretung meines durch sonstige Arbeiten und Aufgaben verhinderten Freundes Habermehl — beigewohnt.

Ich bin gerade bei solchen Anlässen als stellvertretendes Mitglied im Ausschuß gewesen, in denen wichtige Fragen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landwirtschaft verhandelt wurden. Es wird der Herr Abgeordnete Seubert, der in dem Ausschuß auch ab- und zugegangen ist, sich auch sehr wohl erinnern, daß ich nicht nur dem, was der Herr Abg. Dr. Zehnter gesagt hat, zugestimmt habe bei der Abstimmung, sondern daß ich sehr oft auch in Worten mich ausdrücklich zustimmend bekundet habe. Es ist also nicht richtig, was der Herr Abg. Seubert mitgeteilt hat. Außerdem teilt mir Freund Habermehl mit, daß er sich im wesentlichen auf die Seite des Herrn Abg. Dr. Zehnter gestellt hat. In allen Dingen aber hat er wie die übrigen Ausschußmitglieder einen Ausgleich zwischen Industrie und Landwirtschaft angestrebt. Es wird dem Herrn Abg. Seubert erinnerlich sein, daß der Herr Abg. Dr. Zehnter in manchen Fällen im Zentrum nicht minder Widerspruch gefunden hat als anderwärts (Abg. Dr. Baumgartner: Wo soll das gewesen sein?). Sie wissen doch auch, Herr Kollege Dr. Baumgartner, daß das Zentrum gegenüber den Forderungen des Herrn Dr. Zehnter durchaus nicht immer einig war (Abg. Dr. Schofer: Bitte Beispiele!). Dann wollen wir das Protokoll nachsehen (Abg. Dr. Schofer: Gewiß!). Der Herr Kollege Dr. Zehnter wird das wohl auch zugeben. Aber wenn das so ist, wird man uns nicht übel nehmen dürfen, daß wir darauf hinweisen und uns äußern. Sie wissen, Herr Kollege Dr. Schofer, daß die Meinungen im Vorstadium dazu da sind, auseinander zu gehen (Abg. Dr. Schofer: Nein, sondern daß sie zueinander kommen!), um auf diesem Wege ganz gewiß zusammenzukommen, und Sie werden zugeben, daß die Stellung zur Vorlage auch in Ihrer Fraktion nicht einfach mit einem Mundblasen erreicht worden ist.

Ich komme auf eine Äußerung meines Freundes Fischer zurück. Zunächst hat er in bezug auf die Steuermoral hingewiesen, daß es unrecht wäre, wenn man ihn und uns als Leute hinstellen würde, die für die Steuerunmoral eintreten. Ich habe schon mehrfach Anlaß gehabt, diese Behauptungen mit ruhiger, kühler Handbewegung zurückzuweisen. Ich möchte aber noch folgendes sagen. Wenn man die Steuermoral verlangt, dann soll man auch dafür sorgen, daß der schlichte und einfache Mensch in der Lage ist, sich auf dem Wege der ehrlichen einfachen und klaren Steuererklärung bewegen zu können (Zustimmung). Was aber der Bevölkerung zum größten Teil Beschwerde macht, das ist die ungeheuer verwickelte Steuergesetzgebung und Steuertechnik, aus der sich kein Mensch mehr auskennt. Früher hat man genau gewußt, woran man ist mit dem Steuerzahlen, heute können Sie auch einen Kundigen fragen, er weiß nicht, woran er ist. Daraus kommen die Verfehlungen, kommen die unzuverlässigen, widersprechenden Angaben, und dann sind die Leute im Elend. Das waren die Zustände, von denen mein Freund Fischer gesprochen hat und hinsichtlich deren er gebeten hat, daß die Regierung für Abhilfe sorge. Ich bin überzeugt, er hat damit etwas gesagt, wobei er die Zustimmung des Herrn Finanzministers haben wird.

Ich komme weiter zurück auf das, was mein Freund Fischer gesagt hat bezüglich der Beamten. Er ist auch da falsch verstanden worden, denn er befindet sich durchaus in Übereinstimmung mit dem, was von dieser Stelle aus auch sonst schon oft genug im Hause gesagt worden ist. Man muß unterscheiden zwischen der Zahl und zwischen der Bezahlung der Beamten. Die Bezahlung im ganzen hängt ab von der Zahl der höheren Beamten, und es ist ein offenes Geheimnis, daß im Reiche die Zahl der Beamten immer mehr angeschwollen ist und immer mehr anschwillt. Es ist mir erst gestern gesagt worden: von einem Budget zum andern ist die Rede von der Vereinfachung der Staatsverwaltung und der Verminderung der Beamtenstellen, und von einem Staatshaushalt zum andern, von einem Nachtrag zum andern, schwillt die Zahl der Beamten immer mehr an. Das ist es, was wir meinen. Wir wissen, daß die Beamten in keinem Luxus leben, auf keiner Stufe (Zuruf: Warum hat er denn von Dienstmädchen gesprochen?). Gerade von dieser Stelle aus ist es geschehen, daß ausgeführt wurde, daß der Staat, damit er gute Beamte habe, auch für die auskömmliche Bezahlung der Beamten sorgen müsse.

Nun hätte ich aber noch Anfragen an zwei Mitglieder des Hauses zu richten, zunächst an den Herrn Kollegen Rückert. Er hat ja auch wieder einmal die schon oft gehörte und billige und so väterlich anzuhörende Mahnung an die Landwirtschaft gerichtet, sie solle keinen Tabak bauen. Herr Kollege Rückert, es wird Ihnen so gut wie anderen bekannt sein, daß die Zahl der Gemeinden in Deutschland, die Tabak bauen, eine sehr beschränkte ist, und daß in solchen Gemeinden sich ein Betrieb, der seit Menschenaltern üblich geworden ist, sich nicht ohne weiteres umstellen läßt. Es wird dem Herrn Kollegen Rückert bekannt sein, daß das ganze Areal, das in Deutschland mit Tabak bepflanzt ist, etwa 15 000 Hektar beträgt, mehr jedenfalls nicht, eher weniger, und es ist seitens der Regierung, und das ist durchaus zu billigen, darauf gesehen worden, daß das mit Tabak angebaute Areal in den letzten Jahren nicht vermehrt worden ist. Man hat das verhindert, und das ist richtig. Da aber doch einmal in Deutschland Tabak gebraucht wird, so wird man nicht verlangen dürfen, daß dieses im Verhältnis zur ganzen Anbaufläche Deutschlands kleine Areal nun auch noch von Tabak frei gehalten werde, ganz abgesehen davon, daß es, aufs ganze gesehen, für das Mehr oder Minder der Ernährungswerte kaum von Bedeutung wäre. Es ist das, ich muß das sagen, einfach eine Behandlung der Sache, die vorgemacht wird, um zu verblüffen, wenn man sie aber nüchtern und sachlich betrachtet, keinen Untergrund hat.

Ebenso war es mit der anderen Bemerkung, die Herr Rückert gebraucht hat von den 90 Prozent der Bevölkerung, die weniger als 900 M. verdient haben. Ich kann ihm zu dieser ungeheuerlichen Bemerkung, denn sie ist wirklich ungeheuerlich, etwas noch viel Ungeheuerlicheres sagen: etwa ein Viertel oder ein Drittel der Bevölkerung verdient überhaupt gar nichts, sondern ist ganz auf die Gnade und Barmherzigkeit der Unterstützung angewiesen. Ist Ihnen nicht bekannt, Herr Kollege Rückert, daß zu den 90 Prozent der Bevölkerung auch die Kinder gehören, die noch gar nichts verdienen können? Also auch diese verblüffende Äußerung fällt, wenn man sie nüchtern betrachtet, in Nichts zusammen.

Endlich möchte ich den Herrn Kollegen Rückert noch etwas fragen. Er hat, belehrt und gewarnt durch eine Ermahnung des Herrn Präsidenten, in einem Zusammenhang, in dem er den rechtsstehenden Parteien Selbstsucht und Ähnliches vorgeworfen hat, mit Nachdruck den Herrn Kollegen Fischer ausgenommen. Er ist vielleicht so gütig zu sagen, von wem er ihn ausgenommen hat; etwa von uns, so daß seine Vorwürfe uns etwa betreffen? Ich will ihm darauf antworten: das ist mir ganz gleichgültig! (Zuruf links: Er sprach von den „Kreisen"!). Von welchen Kreisen hat er gesprochen, und von welchen Kreisen hat er den Herrn Kollegen Fischer ausgenommen?

Nun auch noch ein freundschaftliches Wort an den Herrn Kollegen Reck. Ich weiß nicht, was er mit den einleitenden Worten seiner Rede, der ich im großen und ganzen mit Zustimmung zugehört habe, bezweckt hat. Ich möchte ihm sagen, daß ich ihn doch nicht für berufen ansehen kann, uns, oder einem von uns Belehrung zu erteilen oder Warnung oder

Tadel, und dieses um so weniger, als der Herr Kollege im Tenor dessen, was er ausgeführt hat, übereingestimmt hat mit dem, was mein Freund Fischer vorgetragen hat.

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Es werden nur wenig Sätze sein, die ich zu sagen habe. Ich halte sie aber für notwendig. Einmal möchte ich ein Wort sagen zur Kritik der Steuerbeamten. Wenn je ein Beamter eine schwere Stellung hat, so ist es der Steuerbeamte. Er soll die Gesetze durchführen und sehr schwere Opfer überall vom Volke fordern. Diese Dinge gehören nicht zu den Annehmlichkeiten; sie stehen aber im direkten Dienst der Erhaltung von Volk und Vaterland, und darum verdienen diese Beamtenn, soweit sie sich in den Grenzen des Gesetzes und der Verordnungen halten, die Unterstützung. Das ist der erste Satz den ich sagen wollte. Diese Beamte können nicht handeln wie sie wollen, sondern haben ihre Vorschriften und sind daran gebunden, und in dem Augenblick, wo wir sie veranlassen durch die Kritik hier, diese Vorschriften nicht mehr durchzuführen, schaffen wir aber selber die Zerstörung des Fundaments des Staates (Sehr richtig). Deswegen muß man mit der Kritik sehr vorsichtig sein und darf sie nicht verallgemeinern (Zuruf des Abg. Marum). Man muß, wenn Fälle vorkommen, die zur Kritik Anlaß geben, sie als Einzelfälle behandeln. Nun bin ich auch der Meinung, daß der Fehler dort zu korrigieren ist, wo er liegt. Und er liegt darin, daß die Vorschriften, wie sie auf dem Steuerfragebogen herausgegeben werden, vom gewöhnlichen Mann nicht vollständig verstanden werden können und den Leuten nicht Antwort gegeben werden kann. Als ich eines Tags nach Hause kam, habe ich so einen Pack vor mir liegen gehabt und sagte mir: Das verstehst Du nicht. Und weiß Gott, wenn du etwas falsch machst, kann's dir gehen wie dem Herrn Erzberger. Ich bin dann zu zwei Herren, einer im Staats- der andere im Kirchendienst, die sich auskennen, gegangen und habe ihnen gesagt: Ich habe den Bogen unterschieben; da ist meine Sache. Hier gebe ich alles, was ich habe, macht die Rubriken so, wie ihr es für recht haltet, füllt sie aus und gebt sie ab. Ich will sie nicht mehr sehen, damit ihr ganz unbeeinflußt von mir seid (Heiterkeit. — Abg. Marum: Damit haben Sie sich aber nicht salviert, wenn es falsch war). Dann habe ich wenigstens zwei Zeugen, daß ich selber nicht schuld daran bin, wenn etwas nicht ganz stimmt. Ich wollte nur damit sagen, daß es auch dem studierten Manne geradezu unmöglich ist, selbst wenn er ein förmliches Studium aufwendet, um die Sache richtig zu machen. Ich glaube, es wäre da ein Verdienst des Landesfinanzamtes, wenn es diese Dinge zu ändern vermöchte und sie tatsächlich ändert.

Dann ein Wunsch, den mein Kollege Duffner wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Es verdient nämlich ebenfalls die ernsteste Erwägung, ob nicht die Steuerbeamten der Bevölkerung die Möglichkeit, sich mündlich auszusprechen geben sollen, so daß dann eine Menge von Verfehlungen, die lediglich auf Irrtum oder Unkenntnis beruhen, ausgeräumt werden. Ich glaube auch, wenn der einzelne Fall vorliegt, daß er bei dem jetzigen Finanzminister und Präsidenten des Landesfinanzamtes und seinen Beamten eine durchaus wohlwollende Prüfung finden wird. Ich habe deswegen das Vertrauen, daß, wenn in einzelnen Fällen, wo vielleicht nach den Paragraphen des Gesetzes auf Strafe erkannt werden mußte, man sich an sie wendet, nach Recht und Billigkeit verfahren wird.

Ich habe mich immer auf den Standpunkt gestellt, daß in erster Linie mit großen Steuerhinterziehungen aufgeräumt werden soll, daß aber, wenn es sich um dolose Hinterziehungen auch von andern handelt, man an ihnen nicht vorbeigehen darf. Aber wenn die Dinge so liegen, daß ein Versehen oder Unkenntnis vorliegt, dann soll man auch den einzelnen Fall dementsprechend behandeln, daß die Bevölkerung zufrieden sein kann. Ich glaube, da treffen der Herr Kollege Fischer und ich uns vollkommen miteinander. Das war immer der Standpunkt, den wir auf dieser Seite des Hauses eingenommen haben.

Nun auch noch ein Wort zu dem Ertragsteuergesetz und dem, was der Herr Kollege D. Mayer glaubt rügen zu müssen an den Ausführungen des Herrn Koll. Seubert. Ich war nicht im Haus, namentlich nicht bei der ersten Lesung, da konnte ich überhaupt nicht da sein, weil ich durch Krankheit verhindert war, kann also den Gang der Dinge bei der ersten Lesung nicht festlegen und aus eigener Kenntnis darstellen. Aber wenn ich nicht falsch unterrichtet worden bin — das Protokoll wird es ausweisen, ob der Herr Seubert richtig berichtet hat —, so stand bei unseren Anträgen auf eine verminderte Heranziehung der klassifizierten Grundstücke und auf Ausnahme der Umwandlungsprodukte vom Betriebskapital der Landwirtschaft der Herr Kollege Habermehl auf der Seite des Herrn Kollegen Freudenberg. Er hat es gestern offenbar nicht im einzelnen sagen wollen, aber das werden die beiden Punkte sein, die dem Herrn Kollegen Freudenberg eine so ungeheure Freude bereitet haben. Das hat er gestern mit einem wahren Schmunzeln festgestellt. Ich kann mir auch denken, warum es ihm Freude bereitet hat. Ich hätte — das muß ich sagen — erwartet, daß seitens der Rechten da drüben entsprechend alten Traditionen hier für die Zentrumsanträge zugunsten der Landwirtschaft gestimmt wird (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Wir wollen das gut machen und jetzt gegen das Gesetz stimmen). Ja, aber dann fügen Sie zu dem einen Fehler noch einen andern hinzu (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist unsere Sache). Gewiß, ich will Ihnen nicht hineinreden, machen Sie ruhig, wie Sie wollen. Ich wollte nur auf diese Tatsache hinweisen.

Nun, Herr Kollege D. Mayer, auch im Zentrum ist nicht immer alles einig gewesen. Es hat einen Fall gegeben, wo wir verschiedener Meinung waren, das war die Freilassung verschiedener kirchlicher Gebäude in der Gemeinde. Da war ich anderer Auffassung als der Herr Kollege Dr. Zehnter. Ich glaube, wir haben schließlich einen Weg gefunden, der zur Zufriedenheit geführt hat. Das ist aber nicht eine Frage der Landwirtschaft, sondern liegt auf einem andern Gebiet.

Nun auch noch ein Wort zu der Besoldung der oberen Beamten! Der Herr Kollege Fischer hat ausdrücklich von den Dienstmädchen der oberen Beamten gesprochen. Er sprach nicht von der zu großen Zahl der Beamten. Aber wenn man nach der Seite hin Bemerkungen macht, man halte bei den oberen Beamten Dienstmädchen, so ist mir aus den Kreisen, die mir nahe stehen, bekannt, daß ein großer Teil der oberen Beamten die Dienstmädchen hat abgehen lassen müssen (Sehr richtig), und daß die Frauen jetzt die Arbeit zu besorgen haben. Das kann ich konstatieren aus den Kreisen derer, mit denen ich verkehre. Aber auch was die Zahl der oberen Beamten angeht, stelle ich mich auf den Standpunkt, den ich hier im Hause immer eingenommen habe, daß dieser Fall mit andern Dingen zusammenhängt, nämlich mit der Überproduktion unserer Schulen an Gebildeten. Ich habe immer gesagt: Wir lassen viel zu viel junge Leute über die Untersekunda und später an die Universitäten, die kommen dann und klopfen beim Vater Staat an, um angestellt zu werden. Wenn man hier Remedur schaffen will, muß man es auf dem Wege tun,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den ich immer gezeigt habe. Das ist die Barriere hinter der Untersekunda, Barriere vor der Universität. Nur der tüchtigste soll hingelangen, damit das Gelehrtenproletariat nicht im Wachsen, sondern im Abnehmen begriffen ist (Abg. Dr. Koenigsberger: Und das Arbeitbeschaffen für alle?). Da bin ich der Meinung, daß die Beamten nach Bedürfnis angestellt werden, und daß wir nicht dazu da sind, ihnen Arbeit zu verschaffen. Das wäre ein falscher Standpunkt. Da ist das Kapital, das aufgewendet wird, viel zu groß und viel zu teuer. Aber das kann man nicht von einem Tag auf den andern bessern. Es wäre aber höchste Zeit, daß hier Remedur geschafft würde. Es ist aber eine Erscheinung, die das kleine Badener Land nicht allein regeln kann, sondern da muß man sich im ganzen Reiche mit befreunden können. Nur so werden wir darüber hinwegkommen. Der Beamtenstand würde dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen. Und das Volk würde dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen, und der Staat würde dadürch nicht verlieren, sondern gewinnen. Aber den Weg muß man de facto auch gehen. Es wäre ein großes Verdienst unseres Kultusministers wie der Staatsregierung, wenn sie diesen Unternehmungen durch das ganze deutsche Vaterland zum Siege verhelfen würden. Dann würden diese Klagen, die hier nach meinem Dafürhalten unbegründeter Weise an die Adresse der oberen Beamten gerichtet sind, verschwinden. Hinsichtlich des Gesetzes bin ich im großen und ganzen der Meinung, wie auch der Herr Kollege Dr. Zehnter ausgesprochen hat: keiner im Haus, auch der bestbewanderteste im Volkswirtschaftsleben, kann sagen, wie dieses Steuergesetz wirkt. Ich habe immer auf die Autorität des Herrn Kollegen Freudenberg viele Stücke gehalten und halte sie heute noch. Aber ich muß heute hinter seiner Behauptung, daß das Betriebskapital des Gewerbes in diesem hohen Umfang steigen werde, wie er sagt, ein großes Fragezeichen machen. Er hoffte auf 10 Milliarden (Zuruf aus dem Zentrum: Falscher Prophet!). Das will ich nicht sagen! Er ist eben auf die misera conditio humana, auf die Irrtumsfähigkeit angewiesen wie jeder andere auch; und wenn wir uns unter die Propheten einreihen wollen, werden wir nicht unter die großen und die kleinen kommen, sondern unter die, die eben irrtumsfähig sind. Wenn mir dieses X, ob 10 Milliarden aus der Steuer des Gewerbes kommen, nachgewiesen werden könnte, dann würde ich sagen, dann halte ich das Gesetz für ein gutes Stück Arbeit.

Allein der Beweis scheint mir heute nicht erbringbar, und so sind wir darauf angewiesen, das Gesetz wirken zu lassen mit dem Bewußtsein: treten Härten da und dort ein, sei es bei der Landwirtschaft, bei der Industrie, beim Gewerbe, sind wir wieder da, um zu helfen, wo Unrecht geschehen ist (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. **Baumgartner** (Ztr.):

Ich möchte nur gegenüber dem, was vorhin von seiten des Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe ausgeführt worden ist, zwei Feststellungen machen.

Aus dem mir vorliegenden Protokoll des Haushaltsausschusses ergibt sich, daß in der 113. Sitzung vom Montag, den 5. Juli nachmittags ½4 Uhr, bei der Abstimmung zum § 7 des Ertragsteuergesetzes der Antrag des Zentrums, daß die klassifizierten Grundstücke, einzelgeschätzte Hofgüter nur mit dem zweifachen Satz beigezogen werden sollen, mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt worden ist. Nach meinen persönlichen Notizen, wie auch nach der Anwesenheitsliste ergibt sich, daß diese 7 Stimmen, die für den Zentrumsantrag waren, die 6 Zentrumsmitglieder des Ausschusses und der Herr Kollege Neck von der Demokratischen Partei war. In jener Sitzung war von der Deutschnationalen Partei der Herr Abg. Habermehl anwesend. Er wird mir bestätigen, daß er gegen diesen Antrag des Zentrums, der im Interesse der Landwirtschaft lag, gestimmt hat.

Der andere Antrag wurde von unserer Seite nochmals bei der zweiten Lesung gestellt, und zwar war dies in der 115. Sitzung vom Mittwoch, den 7. Juli, nachmittags ½4 Uhr. Dort ist von uns bezügl. der Umwandlungsprodukte wieder der Antrag gestellt worden:

> „zum landwirtschaftlichen Betriebsvermogen zählen nicht die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lebensmittel, Futter-, Streu- und Düngemittel-Vorräte, sowie das Saatgut".

Dieser Antrag ist mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Bei der Abstimmung über diesen Antrag fehlte während der ganzen Beratung von der Zentrumsfraktion der Herr Abg. Seubert, infolge auswärtiger dringender Geschäfte. Ein anderer der Kollegen unserer Fraktion war in dem Augenblick ans Telephon gerufen worden. Ich habe mir das persönlich notiert. Es haben somit für unseren Antrag zugunsten der Landwirtschaft die übrigen Ausschußmitglieder der Zentrumspartei und der Herr Kollege Neck von der Demokratischen Partei gestimmt. Es war in dieser Sitzung als Vertreter der Deutschnationalen Partei ebenfalls der Herr Kollege Habermehl anwesend. Er hat auch in diesem Falle gegen unseren Antrag gestimmt. Der Herr Kollege Habermehl nickt mir zu, bestätigt somit das, was ich gesagt habe. Ich mußte diese Feststellungen hier machen, weil der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe vorhin ausgeführt hatte, er sei bei den entscheidenden Abstimmungen anwesend gewesen.

Sodann gestatte ich mir noch einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Fischer-Meißenheim. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat sich ja bereits gegen die Vorwürfe gewendet, die der Herr Kollege Fischer gegen die oberen Beamten in dem Sinne erhoben hat, daß diese sich den Luxus von einem Dienstmädchen, einer Köchin und einem Kindsmädchen, leisten. Der Herr Kollege Fischer hat dann an den Staat die Mahnung gerichtet, beim Sparen bei den oberen Beamten zu beginnen. Wenn der Herr Kollege Fischer diese Rede in einer deutschnationalen Versammlung etwa in Freiburg gehalten hätte (Zurufe: Sehr richtig!), so glaube ich, würde er wahrscheinlich die Wirkung erzielt haben, daß ein großer Teil der oberen Beamten, soweit sie zu seiner Partei gehören, sehr bedenklich den Kopf schütteln würde (Zuruf des Abg. Fischer). Ich möchte das eine feststellen, Herr Kollege Fischer: Ich glaube, obere Beamte, die drei Dienstmädchen in ihrem Haushalt halten, finden Sie im ganzen Freistaat Baden wahrscheinlich keine zwei. Ob es in anderen Ländern der Fall ist, weiß ich nicht. Wohl aber gibt es, Herr Kollege Fischer, eine große Zahl von oberen Beamten, die sich nicht ein einziges Dienstmädchen leisten können. (Auf Zuruf des Abg. Fischer:) Ich habe mir notiert: Sie haben von drei Dienstmädchen gesprochen, die sich die oberen Beamten leisten können, und Sie haben gesagt, man müßte beim oberen Beamten sparen (Erneuter Zuruf des Abg. Fischer). Wenn man sparen muß, so möchte ich sagen, daß nicht nur bei den oberen Beamten, sondern an anderen, vor allem an sachlichen Ausgaben in Reich, Land und Gemeinden gespart werden muß.

Herr Kollege Fischer, wenn Sie in die Familien der oberen Beamten hineinsehen würden — vielleicht kann Ihnen Ihr Fraktionskollege Herr D. Mayer dies bestätigen —, so würden Sie finden, daß manche obere Beamten in ihren

Lebensverhältnissen heute genau so schlecht gestellt sind, als die unteren und mittleren Beamten, und vielfach schlechter als mancher Landwirt! Ich glaube, wir haben uns hier gegenseitig nichts vorzuwerfen. Die Not greift überall durch, und die Not greift um so empfindlicher ein gerade in den Kreisen, die nach außen hin in ihrer Lebenshaltung noch das Dekorum wahren sollen, die große Verpflichtungen verschiedenster Art haben. Man darf doch von den oberen Beamten nicht verlangen, daß sie ihre Kinder gesellschaftlich und sozial unter die Stufe herunterfinken lassen, auf der die Eltern stehen, vorausgesetzt natürlich, daß ihre Kinder die erforderliche Befähigung zum Studieren haben. Das darf doch auch der obere Beamte erwarten, daß er seine Kinder wenigstens auf die gesellschaftliche Stufe hinaufheben darf, auf der er selber steht. Das wird aber einem großen Teil von Beamten kaum mehr möglich sein. Wenn Sie mit den Gehältern der oberen Beamten anfangen wollen abzubauen, wie es der Herr Kollege Fischer will, so werden Sie erreichen, daß bald nur noch die Söhne von Kriegsgewinnlern oder Schiebern zum Studium gelangen können (Zurufe: Sehr richtig!).

Abg. **Habermehl** (D. Natl. Vp.):

Ich hätte gewiß nicht Veranlassung genommen, in diese Debatte einzugreifen, die sich heute entsponnen hat, und die ich von Anfang an bis zum Schluß für unnötig halte und nach den ausgezeichneten Berichten erst recht für unnötig halte (Zurufe: Sehr richtig!), wenn nicht mein Name wiederholt aus dem Verlauf der Haushaltsverhandlungen über das Ertrags- und Verteilungsgesetz genannt worden wäre.

Zunächst stellt es eine sonderbare Erscheinung dar, daß die Stellungnahme und die Abstimmung eines Abgeordneten hier im Plenum seziert (Zurufe: Sehr richtig!) und unter die Lupe genommen wird. Ich möchte glauben: nicht aus persönlicher Liebenswürdigkeit und persönlichem Interesse für den Delinquenten, um den es sich handelt (Heiterkeit), sondern aus Gründen, deren näher oder ferner liegender Ursprung ich jedem einzelnen zur Beurteilung überlassen möchte. Das eine möchte ich aber sagen: Wenn ich auch jung an parlamentarischer Erfahrung bin, so würde ich es doch unendlich bedauern, wenn damit an die Freiheit und Unabhängigkeit der Meinungsäußerung eines Abgeordneten auch nur mit dem kleinen Finger gerührt werden sollte (Zurufe: Sehr richtig!). Ich würde auf jedes Parlament und jede parlamentarische Einrichtung pfeifen, wenn damit unweigerlich verbunden sein sollte, daß ein unabhängiger Mann in die Fesseln einer Partei gezwungen sein soll in Entscheidungen, die jeder einzelne mit sich, seiner Überzeugung und seinem Gewissen auszumachen hat (Zurufe: Sehr richtig!). Jenen Parteien, die im Haushaltsausschuß vertreten waren und die sich, wie es die Herren, die vor mir gesprochen haben, bestätigten, ohne Ausnahme vom ersten bis zum letzten Teilnehmer gewissenhaft mit voller Hingabe unter oft großen Anforderungen persönlicher und sachlicher Art, diesen Verhandlungen hingegeben haben und allseits erkennen ließen, wie sehr ihnen nur das Ganze im Vordergrund der gemeinsamen Arbeit stand, jenen Parteien habe auch ich mich angeschlossen, und ich glaube, da und dort auch Worte der Anerkennung dafür gehört zu haben. Aber das eine war für mich eine Schwächung meiner eigenen persönlichen Position, daß ich kraft der Verhältnisse der einzige Vertreter meiner Fraktion in diesem wichtigen Ausschuß war, und wenn sich die Fraktionen zurückgezogen haben, um mit sich zu Rate zu gehen, da hat wohl manch einer oder der andere der Herren Kollegen gemeint, ich hätte es am leichtesten, ich sei gleich fertig mit meiner Fraktionsberatung (Heiterkeit). Ich habe mir dann erlaubt, den Hinweis zu machen, daß im Gegenteil gerade ich es am schwersten hätte, denn mein einziger Fraktionsgenosse, mit dem ich mich im Augenblick besprechen könne, sei mein Gewissen. Und ich habe ehrlich, nicht nur des Scheines wegen, auch mich in mein Fraktionszimmer zurückgezogen, in dem ich selbstverständlich niemand fand. Und wenn ich da und dort, niemand zulieb und niemand zuleid, so weit es von mir abhing, mein Votum für den oder jenen oder gegen den oder jenen Antrag abgegeben habe, so habe ich dieses Votum abgegeben, nach meiner eigensten, gewissenhaftesten Prüfung (Zuruf vom Zentrum: Es macht Ihnen niemand einen Vorwurf!). Nicht immer ist es mir leicht geworden, die verschiedensten und auseinanderstrebenden Interessen zwischen Industrie und Landwirtschaft in mir selbst zu vereinigen. Ich weiß nicht, welcher Teil meiner Wähler den größeren Prozentsatz stellt, sei es aus der Landwirtschaft oder aus dem Mittelstand oder aus der Industrie. Jedenfalls fühle ich mich in erster Linie als Vertreter der Gesamtheit und habe die Aufgabe, die Interessen der Gesamtheit nach bestem Wissen zu vertreten, und niemals werde ich mich dem Zwang, wenn er jemals ausgeübt werden wollte, unterwerfen, daß ich sage: weil ich dieser Partei angehöre, muß ich in wichtigen Fragen so stimmen, wie es der Parteizwang will. Sie werden es oft erlebt haben — dem einen zur Freude, dem anderen zum Mißfallen —, daß ich auch schon anders gestimmt habe, als meine Fraktion. Und ich habe auch erlebt, daß andere Kollegen im Haus nicht immer sich innerhalb der Abstimmungsgrenzen ihrer Fraktion gehalten haben. Ich begrüße das, denn das ist meiner Meinung nach das richtige. Auch die Parteizugehörigkeit soll nach meiner Auffassung nur die großen Grenzen ziehen, die in sozialer, politisch und historisch entwickelter Gestaltung die Zusammengehörigkeit im großen Rahmen bilden und schaffen sollen nach der Lebensauffassung und nach der Auffassung der Dinge im großen. Aber niemals würde ich mich in diesen Parteizwang versetzen lassen.

Sie verzeihen, daß ich mir die Freiheit nehme, so lange von meiner Person zu sprechen. Es soll das gewiß nicht unbescheiden oder vordringlich sein. Ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, hier das auszusprechen. Bei der Abstimmung über das Gesetz habe ich für das Gesetz gestimmt, und ich werde auch jetzt für dieses Gesetz stimmen, weil ich es als im Interesse der Gesamtheit gelegen halte. Ich habe auch für einige Anträge des Herrn Kollegen Dr. Zehnter gestimmt. Ich habe allerdings, so wie es der Herr Kollege Dr. Baumgartner erzählt hat, gegen diese beiden vorliegenden Anträge gestimmt, weil sie mir nicht im Einklang standen mit den auf der anderen Seite von mir auch zu berücksichtigenden Interessen der von mir vertretenen Industrie. Und wenn ich die Wage ausschlagen lassen will zwischen den Lasten, die auf der Landwirtschaft ruhen und den Lasten, die auf der Industrie liegen, so werden Sie sich nicht erinnern, daß ich im Haushaltsausschuß großes Aufheben und großes Lamento gemacht habe über die Lasten, die auf die Industrie gelegt werden. Das hat der Herr Kollege Freudenberg in vorzüglicher Weise getan (Heiterkeit). Ich weiß mich frei von jeglicher Eifersüchtelei und bin nicht derjenige, der, weil ein Kollege gesprochen hat, nun auch das Bedürfnis fühlt, in die Arena zu treten. Ich bin froh, wenn es einer gesagt hat, ein zweiter braucht es dann nicht zu wiederholen. Das werden mir die Herren Kollegen aus dem Haushaltsausschuß bestätigen, daß ich mich in Wiederholungen nicht ergehe. Wenn der Herr Kollege Freudenberg als Mitvertreter der Industrie einen Gedanken ausgesprochen hat, so habe ich ihn unterstützt, wenn er mir unterstützenswert war, ich habe mich aber einer Rede enthalten, denn unsere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit und zugleich auch die Zeit von vielbeschäftigten Kollegen ist mir zu kostbar, als daß sie durch wiederholende Worte mißbraucht werden soll. Daher kam es, daß ich nicht viel gesprochen habe. Ich habe den Schwerpunkt meiner Stellung in die Abstimmung gelegt, und da hat mich meine Überzeugung in diesen Fragen eben an die Seite des anderen Industrievertreters, des Herrn Freudenberg gestellt und das verantworte ich und das vertrete ich. Ich stand immer vom ersten Augenblick an auf dem Standpunkt, daß bei dieser großen schwierigen Materie nur auf dem Wege des Kompromisses eine Einigung erzielt werden kann, und immer hat mir das Wort Bismarcks vorgeschwebt, der einmal gesagt hat: „Wenn man einen Eierkuchen backen will, dann muß man Eier zerschlagen." Und wir haben auf allen Seiten hier Eier zerschlagen müssen. Dabei wird es viele Kreise geben, denen trotzdem dieser Eierkuchen nicht schmeckt. Ich bin auch der Auffassung, daß in der kommenden Zeit die Auswirkung der Lasten sich nach beiden Seiten als unerträglich äußern wird, nicht bloß auf die Landwirtschaft, sondern auch auf die Industrie. Meine Standes- und Berufsgenossen sind der Meinung, wie sie der Herr Kollege Freudenberg ausgesprochen hat, daß auch für die Industrie die Zeit kommt, wo wir die Unerträglichkeit dieser Lasten erkennen werden und uns mit der Landwirtschaft vereinigen müssen, um andere Wege zu suchen und zu finden für die Verteilung der Lasten. Der Staat braucht Geld, und wir wissen, daß wir es aufbringen müssen. Die Frage ist nur, ob das der richtige Weg ist, den wir hier eingeschlagen haben. Ich bin auch sehr skeptisch gegenüber der — das Wort Prophezeiung will ich nicht wieder gebrauchen — gegenüber der Hoffnung, die der Herr Kollege Freudenberg ausgesprochen hat bezüglich der Erhöhung der Gewerbesteuerkapitalien, die er auf ungefähr 10 Milliarden bemißt im Höchstmaß oder gar im Mindestmaß, dessen erinnere ich mich nicht. Ich glaube, daß wir hier beträchtlich viel Wasser in den Hoffnungswein schütten werden (Sehr richtig!). Denn das Rad der Zeit geht weiter, und wenn es einen Moment gegeben haben mag, wo man der Auffassung des Herrn Kollegen Freudenberg vielleicht in gewissem Maß recht geben konnte, so ist dieser Zeitpunkt m. E. vorbei, jedenfalls vorbei für weite Kreise unserer deutschen Industrie und auf alle Fälle vorbei für die Spezialindustrie, die ich zu vertreten die Ehre habe. Ich weiß nicht, ob mein Freund und Kollege Odenwald hier ist. — Er ist hier, ich konstatiere das. Er wird mir das Wort bestätigen, das ich hier ausgesprochen habe. Wenn ich die Richtigkeit der Freudenberg'schen Prognose — so will ich es nennen, denn das ist ein Ersatzwort für Prophezeiung — für weite Kreise der Industrie heute noch anerkennen will, so bestreite ich sie für unsere Schmuckwarenindustrie. Dort sind die Verhältnisse von Woche zu Woche geradezu desperat geworden, und heute befinden wir uns in einem Stadium, das den Vergleich aushält mit den schwierigsten Lagen unserer Industrie in der Vorgeschichte, zur Zeit der schwersten Krisen. Weite Kreise unserer Industrie haben gemeint, sie könnten durchhalten im Interesse der Beschäftigung ihrer Arbeiter; sie haben ihr gesamtes Vermögen und mehr als ihr Vermögen, den Kredit des Bankiers, in Warenvorräte gelegt, die nicht bestellt waren. Und nun kommt der selbstverständlich nicht ausbleibende Zeitpunkt, wo sie Geld brauchen, wo sie Geld liquid machen müssen. Da heißt es, die Waren abstoßen. Sie müssen, weil kein Bedarf vorhanden ist, vielfach zu jedem Preis abgestoßen werden. Damit wird ein Weg betreten, der in erster Linie für den betreffenden selbst schädlich ist, in zweiter Linie aber schädlich für die gesamte Industrie, und in letzter Linie schädlich — und das ist das Allerschlimmste — auf dem Weltmarkt, wo diese zu billigem Preis und oft unter Selbstkostenpreis abgesetzten Produkte den gesamten Markt verderben und auch die noch unabhängig dastehenden Berufskollegen mit in den Strudel dieses verderblichen Warenverschleißes hinabziehen. Da werden wir also von einer Erhöhung der Betriebskapitalien sehr wenig zu verspüren haben und wenn wir in Pforzheim bisher schon das Glück hatten, seitens der Steuerbehörde in dankenswerter Weise hervorragend befähigte Steuerkommissäre zugewiesen zu sehen, so erscheint es in der Folgezeit doppelt geboten und notwendig, daß das Finanzamt uns Beamte zuweist und belläßt, die den besonders gelagerten und schwierigen Pforzheimer Verhältnissen volles Verständnis entgegenbringen. Bei einer so vielgestaltigen Industrie, die in ihren weltumspannenden geschäftlichen Beziehungen und Verhältnissen gerade in heutiger Zeit auch außerordentlichen Erschwernissen und vielfachen Veränderungen unterworfen ist, bedarf es auch für den diese Verhältnisse beurteilenden Steuerbeamten eines weiten Horizonts, einer mit weiterem Blick und höherer Auffassung ausgestatteten Geschäftsgewandtheit und jenes Verständnis, wie man solche Verhältnisse zu beurteilen und zur Steuer heranzuziehen hat.

Ich danke den Herren Kollegen, daß Sie mir Gelegenheit gegeben haben, diese Ausführungen zu machen, ich danke Ihnen auch für die Aufmerksamkeit, die Sie mir geschenkt haben in dieser Selbstverteidigung, und ich möchte vor allem zur Sache noch einmal hervorkehren, daß die unabhängige Haltung eines Vertreters im Haushaltsausschuß, der so wie ich auf sich allein gestellt ist, nach keiner Seite hin zum Vorwurf oder zur Agitation benützt werden kann. Denn das wäre meines Erachtens ein verderbliches Beginnen und würde unliebsamer Weise auf der anderen Seite herausfordernd wirken müssen. Denn auch ich bin der Meinung, daß das jetzt beratene Steuergesetz und das ihm nachfolgende uns zu hoch stehen sollte, im Interesse der Allgemeinheit, als daß es in den niederen Kampf von Parteigezänke und Parteipolitik der Wahlen herabgezogen werden dürfte.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich bin ganz damit einverstanden, wenn die Notwendigkeit nicht eintritt; allein wenn die Notwendigkeiten von bestimmter Seite geschaffen werden, kann es niemand verübelt werden, wenn sie von anderen bekämpft werden. Ich habe diese Ausführungen vorhin gemacht, weil sie notwendig waren, und daß sie notwendig geworden sind, ist meine Schuld nicht. Ich habe absolut nicht die Absicht gehabt, irgend ein Wort in dieser Debatte zu sagen. Übrigens wer sich in der Geschichte des Parlaments auskennt, weiß, daß bei dem Vermögenssteuergesetz, das dieselbe Materie regelt, genau dieselben Vorgänge waren (Zuruf: Da sind dieselben Reden gehalten worden), dieselben Vorgänge, und wer damals, wer dort die Vorgänge studiert hat, und die Ereignisse im Haushaltsausschuß, der die Steuergesetze beraten hat, kann sehen, daß dort dieselben Erscheinungen zutage getreten sind. Es sind außerdem diese Vorgänge durch den Bericht jederzeit festgelegt; wenn auch nicht die Parteien darin stehen. Auch damals stand in dem alten Dr. Zehnter'schen Bericht über die Vermögenssteuer die Parteibezeichnung nicht bei der Abstimmung; trotzdem war jede Zeitung in der Lage gewesen, die Sache korrekt darzustellen, an der Hand des Berichts. Denn die den Bericht lesen, fragen sich: Wer steht hinter den 6, wer steht hinter den 7 Stimmen. Im jetzigen Bericht ist die Parteibezeichnung bei den Stimmen nicht festgestellt. Ich will es einmal annehmen. Auch früher stand es nicht darin; trotzdem hat jeder Redakteur, jeder Politiker die Sache feststellen können. Ich glaube auch nicht, daß ich den leisesten

Vorwurf gemacht habe an die Ehrlichkeit, Freiheit und Unabhängigkeit des Herrn Kollegen Habermehl; im Gegenteil, das hat mir immer an ihm gefallen, daß er frei und unabhängig seine persönliche Meinung gesagt hat. Das ist ohne weiteres anzuerkennen, und das schätze ich und ehre es. Nur möge er seinem Kollegen Fischer dann das Entsprechende sagen (Abg. Fischer-Meißenheim: Wir wollen auch die Freiheit). Gewiß, dann muß aber jedenfalls, wenn Kritik geübt wird von seiten des Herrn Kollegen Fischer, sie in erster Linie an seinen eigenen Fraktionskollegen geübt werden. Das wollte ich sagen, weiter nichts, und deswegen ist hier nicht etwa ein Vertrauensbruch aus dem Haushaltsausschuß zu konstatieren. Das sind Dinge, die in jedem Sitzungsbericht den Zeitungen zugehen, und bei einiger Schlauheit hat jeder herausbekommen können, wer hinter den Stimmen bei der Abstimmung steckt, und wer von anderer Seite dahinter steckt. Übrigens ist gestern ja hier von dem Herrn Kollegen Freudenberg schon mit Freude konstatiert worden, daß der Herr Kollege Habermehl in dem Ausschuß auf seiner Seite stand. Ich habe das heute nur wiederholt, und habe mit großem Interesse das Urteil des Herrn Kollegen Habermehl über die Prognose des Herrn Freudenberg mit angehört. Ich gebe auf das Urteil des Herrn Kollegen Habermehl, der mitten im Erwerbsleben drin steht, sehr viel, wie auch auf das des Herrn Kollegen Freudenberg; ich sehe aber, daß die beiden Propheten nicht immer übereinstimmen, wenn ich das Wort gebrauchen darf. Nunmehr glaube ich, daß das Urteil des Herrn Kollegen Habermehl das vorsichtigere ist. Wenn aber das richtig ist, und sein Urteil den Tatsachen am nächsten kommt, wie ich glaube, dann, Herr Kollege Habermehl, können Sie auch die Sorgen begreifen, die wir um die Landwirtschaft haben. Denn jede Herabminderung der 10 geschätzten Milliarden auf Seiten des Gewerbes, der Industrie, bringt automatisch eine Mehrbelastung für die Landwirtschaft. Daher die Sorgen, und Sie bestätigen deswegen die Sorge, die wir auf unserer Seite haben.

Mögen die Erfahrungen, die wir mit dem Gesetze machen, dem Herrn Kollegen Freudenberg recht geben! Ich wünsche das von Herzen; wenn aber das nicht sein sollte, dann werden hoffentlich die Dinge, die wir beantragt, aber nicht durchgesetzt haben, wohl eine lebhafte Unterstützung sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite finden, und ich hoffe, daß da drüben dann ein volles Interesse für die Lage der Landwirtschaft einsetzen wird. Einstweilen möchte ich wünschen, daß ich mit meinen Befürchtungen zu den falschen Propheten gehöre.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nur ein paar Worte. Es ist auch von dem Herrn Finanzminister die Vermutung, die in den letzten Reden eine große Rolle gespielt hat, als irrtümlich bezeichnet worden, die Vermutung über das voraussichtliche Anwachsen der gewerblichen Betriebskapitalien, und mit bezug darauf hat ja der Herr Kollege Dr. Zehnter von dem „Sprung ins Dunkle" gesprochen, den wir mit diesem Gesetze machen. Ich darf bekennen, ich war im Ausschuß und bin auch heute in der Beziehung noch nicht so sicher, wie mein Freund Freudenberg; aber gegenüber dem, was der Herr Finanzminister ausgedrückt hat, daß die Verhältnisse von Weinheim nicht typisch sein könnten für das ganze Land, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß mein Freund Freudenberg sich nicht bloß auf die Verhältnisse von Weinheim stützt, sondern daß er, wie er hier und im Ausschuß mitgeteilt hat, bei befreundeten Unternehmungen in anderen Städten Erhebungen in einem ziemlichen Umfange gemacht hat, und daß diese Erhebungen ihn zu seinem Urteil geführt haben. Deswegen glaube ich in der Tat, daß er sich für berechtigt halten konnte, so zu rechnen. Ob nun schließlich ein gewerbliches Betriebsvermögen von 10 Milliarden sich ergeben wird, statt der jetzigen drei Milliarden, die der Berechnung des Finanzministeriums zugrunde liegen, das wird man ja sehen, wenn diese Veranlagung einmal zu Ende geführt ist. Wenn sich aber im Gegensatz dazu in der Tat bei der endgültigen Veranlagung nach diesem Gesetze Verhältnisse herausstellen sollten, die unsere heutige Annahme Lügen strafen, die der heutigen Beschlußfassung die Grundlage entziehen, so wird selbstverständlich auch auf unserer Seite die bessernde Hand nicht verweigert werden, und wir sind selbstverständlich gerne bereit, wenn wir darüber Klarheit haben, was wir heute als dunkel vor uns sehen, dann mitzuhelfen. Bei dem Sprung ins Dunkle möchte ich an etwas erinnern, nämlich an eine Zeit, es sind 8 Jahre her, wo hier in diesem Saale — damals war es noch die Zweite Kammer, die über den Gegenstand verhandelt hat — auch von einem Sprung ins Dunkle gesprochen wurde, als es sich darum handelte, das Verhältniswahlverfahren für die Wahlen der Zweiten Kammer einzuführen. Ich habe im Jahre 1913 den Auftrag gehabt, eine Denkschrift über das Verhältniswahlverfahren zu verfassen, und darin war die Einführung des Verhältniswahlverfahrens auch als ein Sprung ins Dunkle bezeichnet worden. Ich glaube, der Sprung, den wir in dieser Hinsicht im November 1919 gemacht haben, ist von keiner Seite zu bedauern, und die Vorsicht, die in jener Frage im Jahre 1913 die damalige Regierung an den Tag gelegt hat, war etwas zu groß. Wenn also diesmal die Unsicherheit nicht größer ist, als auf jenem anderen Gebiete, so glaube ich, können wir alle zufrieden sein und dürfen hoffen, daß dieses Gesetz dem Volke zum Segen gereicht.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Abschnitte Unterabschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs (§§ 1—66) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Um dem Agitationsbedürfnis, das innerhalb der letzten Stunden mir so reichlich entgegengetreten ist, meinerseits die Nahrung zu entziehen, werde ich in einigem Unterschied von dem, was ich gestern gesagt habe, nunmehr gegen das Gesetz stimmen.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses

1. den Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb in der aus der Anlage zu Drucks. Nr. 65 a ersichtlichen Fassung anzunehmen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. die zu dem Gesetzentwurf beim Landtag eingekommenen Gesuche als durch die angenommene Fassung des Gesetzentwurfs erledigt zu erklären,

mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer II, 1 der Tagesordnung: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Entwurf eines **Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Verteilungsgesetz** — (Drucks. Nr. 59 und 59 a) **samt einschlägigen Gesuchen** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Ich habe die Ehre, im Auftrag des Haushaltsausschusses über den in Drucksache Nr. 59 enthaltenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz, des sogenannten Verteilungsgesetzes, Bericht zu erstatten. Dabei darf ich auf den schriftlichen Bericht hinweisen, den ich im Auftrag des Haushaltsausschusses erstattet habe, der von diesem Ausschuß festgestellt worden ist und Ihnen als Drucks. Nr. 59 a vorliegt.

Mit dem 1. April 1920 ist das Landessteuergesetz in Kraft getreten. Mit diesem Tag ist die Steuerhoheit des Landes sowie diejenige der Gemeinden auf weiten Gebieten eingeschränkt worden; nunmehr müssen wir in Vollzug des Landessteuergesetzes auch hier in Baden das Ausführungsgesetz zu diesem erlassen; andere Länder sind uns darin vorausgegangen.

Die Beratungen über das Verteilungsgesetz hat der Haushaltsausschuß sowohl in erster wie zweiter Lesung in einer Reihe langwieriger Sitzungen vollzogen.

Im wesentlichen wird in dem uns vorliegenden Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz, die Grenze zwischen der steuerlichen Befugnis des Landes auf der einen und derjenigen der Gemeinden und der Kreise auf der andern Seite gezogen; weiterhin wird in dem zur Beratung stehenden Gesetz festgelegt, inwieweit die öffentlichen Lasten, insbesondere die Schullasten vom Land und inwieweit sie von den Gemeinden zu tragen sind; schließlich wird noch Bestimmung darüber getroffen, wie der Überweisungsbetrag, welchen das Reich auf Grund des Landessteuergesetzes an Baden und an seine Gemeinden zu leisten hat, zwischen Land und Gemeinden verteilt werden soll. Damit habe ich die drei Hauptfragen genannt, die in diesem Gesetz zur Behandlung kommen. Zunächst darf ich mich nun der Verteilung der Reichsüberweisung zuwenden.

Durch das Landessteuergesetz und durch die Reichssteuergesetze vom März 1920, ist auf dem Einkommensteuergebiet und dem Gebiet der Vermögensbesteuerung den Ländern und den Gemeinden die Steuerhoheit entzogen worden. Dagegen wurde den Ländern und Gemeinden das Recht der Erhebung von Ertragsteuern belassen.

Das Reich gewährt Land und Gemeinden Ersatz für die Steuern, die auf das Reich übergegangen sind und die sie nicht mehr erheben dürfen. Nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes erstattet das Reich dem Land zur Verteilung an sich und seine Gemeinden ⅔ des Landesaufkommens an Körperschafts- und Einkommensteuer. Für die Rechnungsjahre 1920/22 garantiert das Reich dem Land den Betrag, den es und seine Gemeinden im Rechnungsjahr 1919 (1. April 1919 bis 31. März 1920) aus Steuern vereinnahmt haben, deren Erhebung auf das Reich übergegangen ist, nebst einem Zuschlag von 25 v. H. Auf diese Mindestgarantie wird noch der Anteil angerechnet, der dem Lande aus der Erbschaftssteuer und der Anteil, der Land und Gemeinden aus der Umsatzsteuer zusteht.

Die Mindestgarantie für Land und Gemeinden beträgt nach den augenblicklichen Berechnungen 445 Millionen; jedoch darf diese Zahl noch nicht als abschließend feststehend betrachtet werden, weil die Nachtragsveranlagungen für das erste Kalendervierteljahr 1920 noch nicht in allen Teilen des Landes endgültig abgeschlossen sind. Für das Land gelten durch die Reichssteuern abgelöst die Einkommensteuer, die das Land im Jahre 1919 erhoben hat, die Kapitalvermögenssteuer und die Liegenschafts- und Betriebsvermögenssteuer nebst den Zuschlägen, die der Landtag durch das Gesetz vom 28. Juli 1919 zu diesen Steuern beschlossen hat. Für die Gemeinden gelten durch die Reichssteuergesetzgebung als abgelöst und infolgedessen als nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes zu erstatten die Umlage auf Einkommen und die Umlage auf Kapitalvermögen, dagegen nicht die Umlage auf Liegenschafts- und Betriebsvermögen. Herr Kollege Dr. Zehnter hat gestern in seinem Bericht schon ausgeführt, daß die Liegenschafts- und Betriebsvermögensumlage, die die Gemeinden erhoben haben, nicht als Vermögenssteuern, sondern als Ertragsteuern anzusprechen sind; Ertragsteuern werden nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes nicht erstattet. Die Gesamtheit der Gemeinden hat im Steuerjahr 1919 an Einkommenumlagen und Kapitalvermögensumlagen rund 180 Millionen erhoben; die gesamten direkten Landessteuern betrugen 265 Millionen; Land und Gemeinden zusammen 445 Millionen. Ich wiederhole, daß diese Zahlen durch die Veranlagungen, die für das erste Kalendervierteljahr 1920 noch durchgeführt werden müssen, noch eine Veränderung erfahren werden.

Der Regierungsentwurf, und in diesem Punkte hat auch der Ausschuß an dem Regierungsentwurf nichts geändert, sieht vor, daß die Verteilung der Reichsüberweisung grundsätzlich nach dem Verhältnis erfolgen soll, nach dem in jeder einzelnen Gemeinde die abgelösten Landes- und Gemeindesteuern im Jahre 1919 eingegangen sind. Gegen diese Verteilung wurden die schwerwiegendsten Bedenken erhoben von dem Verbande der Städte der Städteordnung, dem Verbande der mittleren Städte Badens und von dem badischen Gemeindeverband. Die Verbände waren der Ansicht, daß der Verteilung nicht das örtliche Aufkommen aus den abgelösten Steuern zugrunde gelegt werden dürfe, sondern daß man bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die gleichartigen Steuern berücksichtigen dürfe, mit anderen Worten, daß, wenn für den Landesanteil die Steuern vom Einkommen, Kapitalvermögen, Liegenschafts- und Betriebsvermögen in Betracht gezogen werden, dann müsse man auch für die Gemeinden die Umlagen aus Einkommen-, Kapitalvermögen, Liegenschafts- und Betriebsvermögen berücksichtigen. Wenn man aber für die Gemeinden nur die Einkommenumlage und die Kapitalvermögensumlage in Betracht ziehe, so dürfe man auch für das Land, um den Verteilungsschlüssel festzustellen, nur die Einkommensteuer und die Kapitalvermögenssteuer berücksichtigen. Der Ausschuß hat nach langen Beratungen sich dahin entschieden, an der Regierungsvorlage nichts zu ändern, er war der Ansicht, daß der Regierungsentwurf auf einem anderen Gebiet zugunsten der Gemeinden geändert werden müsse. Man hat den Ausgleich bei der Lastenverteilung gesucht. Auf die Einzelheiten der Verteilung der Reichsüberweisung, auf die sehr komplizierten Verhältnisse bei den Überschuß- und Zuschußgemeinden glaube ich hier nicht eingehen zu sollen, da ich annehmen darf, daß die Mitglieder des Hauses den schriftlichen Bericht hierüber und die Begründung der Regierungsvorlage durchgearbeitet haben.

Wegen der Lastenverteilung ist in § 55 des Landessteuergesetzes bestimmt, daß die Polizei- und Armenlasten bis zu dem 1. April 1921 zwischen Land und Gemeinde

ausgeglichen werden sollen. Der Regierungsentwurf hat davon abgesehen, dieser Bestimmung des Landessteuergesetzes Rechnung zu tragen; er sieht keinen Ausgleich für die Polizei- und Armenlasten zwischen Land und Gemeinden vor. Auch der Ausschuß hat keinen befriedigenden Weg gefunden. Wir haben uns entschlossen, sowohl bei den Polizeilasten wie bei den Armenlasten es bei dem bisherigen Zustand zu belassen.

Wegen der Beteiligung des Landes an den Polizeilasten lag eine Eingabe des Verbandes der mittleren Städte Badens und der Städteordnungsstädte Offenburg, Rastatt und Durlach vor. Der Wunsch des Verbandes und der eben genannten Städte ging dahin, daß das Land die Polizeilasten tragen soll, daß jedoch die Gemeinden dem Land den Anteil an Polizeilasten erstatten sollen, den sie im Jahre 1919 zuzüglich 25 Prozent dafür aufgewendet haben. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diesem Wunsche des Verbandes der mittleren Städte Badens nicht Rechnung getragen werden könne, weil die Regelung dieser Frage im engsten Zusammenhang steht mit dem Polizeilastengesetz, das den kommenden Landtag beschäftigen wird, und auch im engen Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung.

Auf dem Gebiet der Armenlasten glaubte der Ausschuß, daß durch die Verhältnisse in Baden den Bestimmungen des Landessteuergesetzes dadurch genügt ist, daß schon jetzt das Land den Kreisen Dotationen für die Tragung der Armenlasten gewährt, daß weiter ein Ausgleich darin liegt, daß nach den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz in Zukunft die Kreise ein eigenes Ertragsteuerrecht haben werden. Ich werde auf die Kreissteuerhoheit noch nachher einzugehen haben.

Wegen der Schullastenverteilung hatte der Regierungsentwurf vorgesehen, daß der sachliche Schulaufwand für die Volks- und Fortbildungsschulen von den Gemeinden und Städten getragen werden soll, daß von dem persönlichen Schulaufwand der Gemeinden und mittleren Städte vom 1. April 1920 an das Land ¾ übernimmt, während die Gemeinden und die mittleren Städte ¼ tragen sollen. Bei den Städten der Städteordnung sollte nichts geändert werden. Sie sollten nach wie vor den gesamten persönlichen Schulaufwand tragen. Über die Frage der Schullastenverteilung, soweit sie die Volks- und Fortbildungsschulen betrifft, hat der Ausschuß sehr eingehend beraten. Es lagen verschiedene Anträge vor. Der weitgehendste ging dahin, daß das Land den gesamten persönlichen Schulaufwand für die Volks- und Fortbildungsschulen übernehmen soll. Ein zweiter Antrag ging dahin, daß das Land den gesamten persönlichen Schulaufwand übernehmen solle, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gemeinden und Städte dem Lande den Betrag zu erstatten haben, den sie für den persönlichen Schulaufwand im Steuerjahr 1919 aufgewandt haben, nebst einem Zuschlag von 25 %. Dies war die Anregung, die von den Gemeinden und Städteverbänden ausgegangen ist. Ein dritter Antrag, wenn ich die wesentlichsten nur besprechen will, ging dahin, daß das Land ¾ des persönlichen Schulaufwandes, gleichgültig ob bei Gemeinden oder Städten der Städteordnung, übernehmen soll, und ¼ den Gemeinden und Städten verbleiben. Grundsätzlich unterscheiden sich diese Anträge von dem Regierungsantrag dadurch, daß ein Unterschied gemacht worden ist zwischen dem persönlichen Schulaufwand, der durch das Schulgesetz bedingt ist, und dem persönlichen Schulaufwand, der von den Gemeinden und Städten über das Schulgesetz hinaus freiwillig getragen wird. Allen drei Anträgen, die im Ausschuß vertreten worden sind, ist diese Scheidung des persönlichen Schulaufwands in schulgesetzlich gebotenen und freiwillig-gemeindlichen Schulaufwand eigen. Der Ausschuß hat sich in seiner Mehrheit, sowohl in der ersten wie in der zweiten Lesung, dahin entschieden, daß das Land von dem 1. April 1921 an den gesamten persönlichen, schulgesetzlich gebotenen Schulaufwand übernehmen soll, und daß die Gemeinden den sachlichen Schulaufwand und den über den schulgesetzlich gebotenen hinausgehenden persönlichen Schulaufwand tragen sollen.

Ich habe auch diese Frage in dem schriftlichen Bericht ausführlich behandelt. Die Gründe, die gegen diesen Antrag geltend gemacht worden sind, sind zum Teil politischer, zum Teil finanzieller Art. Es wurde befürchtet, daß bei Übernahme der persönlichen Schullasten auf das Land das Interesse der Gemeinden an den Schulen erlahme, und daß dadurch der Einfluß der Eltern auf die Schule ausgeschaltet werde. Auf finanziellem Gebiet lagen die Bedenken darin, daß sich bei Übernahme der persönlichen Schullasten auch der Städte der Städteordnung auf den Staat eine Verschiebung der steuerlichen Belastung von den Städten auf das flache Land vollziehen würde. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde der Antrag der vom Herrn Kollegen Dr. Baumgartner eingebracht war und der dahin ging, daß ohne Unterschied zwischen Städten der Städteordnung und Gemeinden das Land ¾ des persönlichen schulgesetzlich gebotenen Schulaufwandes tragen soll, und den Gemeinden und Städten ¼ verbleibt, in der ersten Lesung von ihm dahin modifiziert, daß bei den Städteordnungsstädten nur die Hälfte des persönlichen Schulaufwandes vom Lande zu tragen sei, während die andere Hälfte von den Städten zu tragen sei. Dieser abgeänderte Antrag wurde in der zweiten Lesung nicht mehr eingebracht. Die Mitglieder des Ausschusses, die für die Übernahme der gesamten persönlichen Schullasten eingetreten sind, waren der Ansicht, daß durch den ursprünglichen Antrag Dr. Baumgartner, der keinen Unterschied kennt zwischen Städteordnungsstädten und Gemeinden, eine Verschiebung der steuerlichen Belastung von den Städten auf das flache Land mindestens ebenso stattfindet, wie bei Übernahme der gesamten schulgesetzlich gebotenen Schullasten auf das Land. Wir müssen uns vor Augen halten, daß von 360 000 Schulkindern 270 000 auf die Landgemeinden und mittleren Städte entfallen und nur 90 000 auf die Städte; daß also eine Lastenerleichterung durch die Übernahme der gesamten persönlichen Schullasten auf das Land mit drei Vierteln den Landgemeinden und einem Viertel den Städteordnungsstädten zugute kommt. Ich glaube aber, daß der Hauptgrund, der zu der Entscheidung geführt hat, daß die gesamten persönlichen Schulaufwendungen vom Lande zu tragen sind, darin liegt, daß man eine Unterscheidung zwischen Städteordnungsstädten und mittleren Städten für alle Zukunft glaubte nicht festlegen zu können. Es wäre nicht zu verstehen, warum die kleineren Städte der Städteordnung dauernd auf diesem Gebiete schlechter gestellt werden sollten, wie die großen mittleren Städte, warum beispielsweise die Stadt Lahr in aller Zukunft den gesamten persönlichen Schulaufwand tragen soll, während die mittlere Stadt Weinheim nur ¼ des persönlichen Schulaufwands zu tragen hat.

Daß es nicht nur finanzielle Gründe waren, die diese Entscheidung beeinflußt haben, sondern auch allgemeine schulpolitische, liegt ja auf der Hand; ich nehme an, daß darauf in der Diskussion noch eingegangen werden wird. Dadurch daß das Land nunmehr den gesamten schulgesetzlich gebotenen Mehraufwand tragen soll, erwächst dem Lande gegenüber dem Voranschlag 1920 eine Mehrlast von rund 30 Millionen. In dieser Zahl kommt jedoch die Mehrlast, die das Land übernommen hat, nur teilweise zum Ausdruck; durch weitere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geldentwertung etwa notwendig werdende Gehaltserhöhungen hat nunmehr das Land ganz zu tragen. Die Lehrer sind durch diesen Beschluß Staatsbeamte geworden.

Nachdem sich der Ausschuß entschlossen hatte, für die Volks- und Fortbildungsschulen den persönlichen Schulaufwand auf das Land zu übertragen, war noch die Frage offen, wie es für die Bürgerschulen gehalten werden sollte. Die Bürgerschulen sind nach dem Schulgesetz Volksschulen. Nach dem Schulgesetz entfällt auf 70 Kinder eine Lehrkraft. In Bürgerschulen ist natürlich die Kinderzahl, die auf eine Lehrkraft entfällt, wesentlich niedriger. Der Ausschuß kam zur Ansicht, daß den Gemeinden, die derartige Bürgerschulen eingerichtet haben, geholfen werden müsse; man hat dahin entschieden, daß das Land von dem Mehraufwand, der den Gemeinden auf persönlichem Gebiet durch die Bürgerschulen entsteht, die Hälfte übernehmen soll. Es ist inzwischen noch eine Eingabe der Gemeinde Gaggenau, die sich mit dieser Frage beschäftigt, eingelaufen. Es steht mir nicht zu, über diese Eingabe Bericht zu erstatten. Wir werden vielmehr zwischen der ersten und zweiten Lesung dieses Gesetzes noch darüber im Ausschuß sprechen müssen. Ich wollte sie aber hier erwähnen.

Der Herr Finanzminister hat nun bei den Beratungen im Haushaltsausschuß stets darauf hingewiesen, daß wenn auf das Land größere Lasten übertragen werden, das Land selbstverständlich durch höhere Erfassung der Grund- und Gewerbesteuer die Deckung suchen müsse. Der Ausschuß hat immer mit dieser Selbstverständlichkeit gerechnet.

Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß die Ertragsteuern, oder wie sie jetzt heißen: Grund- und Gewerbesteuern, von den Gemeinden nur in gewissen Höchstgrenzen erhoben werden dürfen.

In § 3 des Regierungsentwurfs war vorgesehen, daß die Gemeinden vom klassifizierten und diesem gleich zu behandelnden Grundvermögen 360 Pf. maximal erheben dürften, von den einzelgeschätzten Grundstücken 70 Pf., vom Wald 140 Pf., von den Gebäuden 220 Pf., vom gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen 170 Pf.

Sollten diese Sätze in einer Gemeinde nicht ausreichen, so war weiter vorgesehen, daß durch Gemeindebeschluß, dem das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen, bei Nichteinigung dieser Ministerien das Staatsministerium zugestimmt hat, diese Höchstsätze überschritten werden könnten.

Der Ausschuß hat aus denselben Gründen, aus denen er in dem Grund- und Gewerbesteuergesetz von der Festsetzung absoluter Steuerfüße Abstand genommen hat, auch hier in dem Steuerverteilungsgesetz sich darauf beschränkt, einen Belastungsschlüssel für die verschiedenen Vermögensarten festzustellen.

Dieser Belastungsschlüssel ist im wesentlichen derselbe, wie der des Grund- und Gewerbesteuergesetzes. Die einzige Änderung liegt darin, daß das klassifizierte Grundvermögen für die Gemeindebesteuerung nicht mit dem 2½ fachen des Mindeststeuerfußes belegt werden soll, sondern nur mit dem 2fachen. Der Ausschuß glaubte, hier den vorgetragenen Bedenken, gegen eine allzugroße Belastung des landwirtschaftlichen Grundvermögens, Rechnung tragen zu können, weil er der Ansicht ist, daß durch das klassifizierte Grundvermögen den Gemeinden Aufwendungen in viel geringerem Maße erwachsen, als beispielsweise durch Gewerbebetriebe oder auch durch den Hausbesitz.

In dem Regierungsentwurf war noch eine Bestimmung, daß die Gemeinden neben oder an Stelle der Grund- und Gewerbesteuer Betriebssteuern erheben können. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, die Einführung der Betriebssteuern in dieser vagen Form gut zu heißen. Insbesondere wurde die Fassung, „anstelle von Ertragsteuern können Betriebssteuern erhoben werden", beanstandet. Man hat sich dahin geeinigt, daß Betriebssteuern von einer Gemeinde erhoben werden können, wenn einer Gemeinde durch die Anlage oder Erweiterung eines gewerblichen Unternehmens besondere Lasten in erheblichem Umfang erwachsen oder seit dem 1. Januar 1915 erwachsen sind. Der Unterschied gegenüber der Regierungsvorlage liegt darin, daß nunmehr durch Gemeindebeschluß die Betriebssteuer lediglich denjenigen Unternehmungen auferlegt werden kann, die einer Gemeinde Sonderlasten machen, daß also, wenn durch Neuzuzug eines Unternehmens derartige Lasten erstehen, diese Lasten nicht auf dem Wege der Betriebssteuern auf alle ortsansässigen Unternehmungen verteilt werden können. Ein vollkommenes Abgehen von dem Gedanken der Betriebssteuern schien dem Ausschuß nicht rätlich, weil insbesondere der Herr Minister des Innern auf die Verhältnisse in Oberbaden hingewiesen hat, wo durch den Ausbau der Oberrheinwasserkräfte in den nächsten Jahren zu erwarten ist, daß viele Gemeinden, die bisher als rein Landwirtschaft treibende Gemeinden zu betrachten sind, zu Industriegemeinden werden. Wenn sich in einer Gemeinde eine derartige Umstellung vollzieht, so erwachsen ihr durch den sachlichen Schulaufwand, durch die Armenpflege, durch Straßen- und Kanalbau zunächst große Kosten, zu deren Tragung es berechtigt erscheint, das Unternehmen, das diese Kosten verursacht, besonders heranzuziehen.

Neben diesen grundsätzlichen oder Hauptfragen wird in dem Steuerverteilungsgesetz noch die Finanzierung der Kreise geregelt. Zunächst erhalten die Kreise von den Gemeinden als feste Überweisung den Anteil, den sie im Jahre 1919 aus Einkommensteuer und Kapitalvermögenssteuer von den Gemeinden bezogen haben, nebst einem Zuschlag von 25 Prozent. Weiter können die Kreise selbständig Grund- und Gewerbesteuern erheben und zwar für alle Vermögensarten gleichmäßig 10 Pfennig ohne Einschränkung. Wenn sie mehr als 10 Pfennig erheben, benötigen sie die Zustimmung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen; über 20 Pfennig hinaus können sie jedoch Grund- und Gewerbesteuern nicht erheben.

Die dritte Einnahmequelle für die Kreise liegt darin, daß die Gemeinden ihnen von dem gemeindlichen Aufkommen an der Vergnügungssteuer 15 Prozent abzutreten haben. Nach der Regierungsvorlage sollten die Kreise die Vergnügungssteuerordnungen erlassen; die Erhebung sollte durch die Gemeinden erfolgen, die die Hälfte des Ortsertrages an die Kreise abzuführen hätten. Die Gemeinden hatten nach dem Regierungsentwurf das Recht, zu diesen Kreisvergnügungssteuern noch Zuschläge zu erheben. Der Ausschuß war der Ansicht, daß man den Gemeinden das selbständige Vergnügungssteuerrecht belassen soll. Er hat davon Abstand genommen, die Kreisvergnügungssteuer einzuführen; er hat jedoch den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, daß sie 15 Prozent des Ertrags aus den Vergnügungssteuern und den Strafen, die den Gemeinden aus der Vergnügungssteuer zufließen, an die Kreise abzuführen haben.

Schließlich hat die Regierungsvorlage noch einen Ausgleich für solche Gemeinden zu schaffen gesucht, die nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den Einnahmequellen, wie sie das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vorsieht, zu decken. Zu diesem Zweck soll ein Lastenausgleichsstock geschaffen werden, dessen Verwaltung einem Beirat, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sich aus Gemeindevertretern, Städtevertretern und Vertretern des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen zusammensetzen sollte, übertragen war. Diesem Lastenausgleichsstock, der als gesonderter Fonds zu verwalten war, sollte eine feste jährliche Überweisung in Höhe von 2 Millionen zufließen, außerdem der Gemeinde- und Landesanteil an der Umsatzsteuer der Reichsmonopol- und zwangswirtschaftlichen Betriebe und drittens 30 Prozent des Landesanteils an dem Betrag, der die Gewährleistungssumme übersteigt.

Der Ausschuß hat grundsätzlich der Schaffung eines Lastenausgleichsstockes zugestimmt; er hat jedoch die Verwaltung und die Verteilung der Gelder nicht einem Beirat übertragen, sondern sie in die Hände des Ministeriums des Innern gelegt, welches im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu entscheiden hat. Er hat weiter eine Abänderung der Dotierung des Lastenausgleichsstocks dahin vorgenommen, daß jeweils in den Voranschlag ein Betrag von mindestens 2 Millionen Mark einzustellen ist. Es wird also bei Feststellung des Landesvoranschlags in Zukunft jeweils zu überprüfen sein, ob diese 2 Millionen genügen, oder ob darüber hinaus für notleidende Gemeinden mehr Landesmittel bereitgestellt werden müssen. Das wird im wesentlichen davon abhängen, ob die Gewährleistungssumme von 445 Millionen, also das Aufkommen an Körperschafts- und Einkommensteuer, überschritten werden wird oder nicht. Auch hier hängt alles davon ab, ob wir eine fortschreitende Geldentwertung bekommen oder nicht.

Ich bin am Schlusse der Besprechung der wesentlichen Punkte des Steuerverteilungsgesetzes. Wie ich schon ausgeführt habe, werden Sie alle Einzelheiten in der sehr eingehenden Begründung der Regierungsvorlage sowie in dem schriftlichen Bericht finden. Ich muß nur noch die Abänderung des § 12 des Regierungsentwurfs hervorheben, wonach in einem Streitfalle in letzter Instanz die Überprüfung nicht nur in rechtlicher Beziehung vorgenommen werden soll, sondern auch in tatsächlicher Beziehung, wie es bisher bei uns in Baden üblich war. Es ist dies eine Abänderung der Bestimmung der Reichsabgabenordnung, aber es schien dem Ausschuß ratlich, an dem altbewährten Überkommenen in Baden nichts zu ändern.

Auch die Beratungen über das Steuerverteilungsgesetz waren in dem Haushaltsausschuß getragen von dem einmütigen Willen, eine gemeinsame Basis zu finden, um die sehr schwierigen Fragen zu lösen, und es erfüllt mich mit Genugtuung, feststellen zu können, daß das Steuerverteilungsgesetz in seiner Endabstimmung die einhellige Zustimmung des Ausschusses gefunden hat.

Ich komme im Auftrag des Ausschusses zu dem Antrag, der Landtag wolle

1. dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Steuerverteilungsgesetz — in der aus der Anlage 1 der Druckf. Nr. 59a ersichtlichen Fassung die Zustimmung erteilen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Gesuche als durch die Annahme des Gesetzes für erledigt erklären (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Angesichts der Geschäftslage des Hohen Hauses will ich mich möglichst kurz zu fassen bemühen. Was ich gestern ausgeführt habe zum Ertragsteuergesetz in meiner Einleitung, das gilt auch für das vorliegende Steuerverteilungsgesetz. Wir sind der Meinung, daß die Gemeinden als Selbstverwaltungskörper auch weiterhin noch mit einer gewissen Selbständigkeit auf finanziellem Gebiete ausgestattet werden sollten. Insoweit die Reichsverfassung ja die Finanzhoheit der Länder zerschlagen hat, haben auch die Gemeinden ihre finanzielle Selbständigkeit verloren. Das was das vorliegende Gesetz als Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz und als Ergänzungsgesetz zum Ertragsteuergesetz den Gemeinden an Mitteln sichert, das ist unerläßlich notwendig, um sie leistungsfähig zu erhalten, damit sie in der Lage sind, die Aufgaben, ihre großen und schweren Aufgaben auf wirtschaftlichem und vor allem auf kulturellem Gebiete noch einigermaßen zu erfüllen.

Wir halten es für richtig, daß angesichts der Schwankungen der Geldwerte man im Ausschuß dazu gekommen ist, für die Gemeindesteuern keine absoluten Steuerhöchstsätze festzusetzen. Es darf aber auch dann erwartet werden, daß die Gemeinden ihrerseits mit den Steuermitteln, die ihnen gewährt werden, möglichst sparsam haushalten werden. Es werden, entsprechend den Landesertragsteuern, auch bei den Gemeindesteuern die einzelnen Steuerwertkategorien in allen Gemeinden gleichmäßig behandelt. Wir begrüßen das aus dem Grunde, weil es auf diese Weise möglich ist, gerade diese Steuern aus den Interessenkämpfen in den einzelnen Gemeinden herauszuheben. Für die Gemeinden ist — das hat ja der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben — das Verhältnis des Steuerfußes insofern ein anderes als die klassifizierten und die diesen gleich zu behandelnden Grundstücke wie der Wald behandelt werden, d. h., daß sie statt mit dem 2½fachen nur mit dem 2fachen des Verhältnisses des Steuerfußes zu den Gemeindesteuern herangezogen werden. Wir halten diese Regelung deshalb für gerecht, weil die klassifizierten Grundstücke den Gemeinden nicht die großen Aufwendungen verursachen, wie die gewerblichen Betriebe. Es ist dann ferner in der im Ausschuß beschlossenen Fassung des Gesetzes den Gemeinden das Recht gewährt worden, denjenigen Betrieben, die den Gemeinden große, besondere Aufwendungen und Lasten bringen, besondere Betriebssteuern aufzuerlegen. Wir hatten im Ausschuß insbesondere solche Gemeinden am Oberrhein und im Wiesental im Auge, die durch die Ansiedlung ganz neuer großindustrieller Unternehmungen im Gefolge des Ausbaues der Wasserkräfte sehr rasch gewachsen sind. Wir zogen in Betracht, daß diese Gemeinden im Interesse von Unternehmungen der genannten Art naturgemäß stark belastet wurden: sie mußten neue Wege anlegen, sie mußten Wasserleitungen erstellen und insbesondere müssen sie Schulhäuser bauen. Da ist es denn nicht mehr als recht und billig, daß gerade den Fabrikbetrieben, die derartige Lasten den Gemeinden verursachen, auch noch besondere Betriebssteuern auferlegt werden können.

Wir begrüßen es aber auch, daß diese Betriebssteuer nicht nach der Kopfzahl der Arbeiter bestimmt werden soll; denn unter Umständen könnte eine Berechnung der Betriebssteuer nach der Kopfzahl der Arbeiter eine Fabrikleitung dazu veranlassen, die Zahl ihrer Arbeiter zu vermindern.

Eine Neuerung bringt das Gesetz insofern, als jetzt auch die Kreise berechtigt sind, eigene Steuern zu erheben. Bei diesen Kreissteuern hat man einen Höchstsatz eingeführt; nach § 3 des Entwurfes sollen die Kreise berechtigt sein,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern bis zum Höchstsatz von zwanzig Pfennig für je hundert Mark Steuerwert zu erheben",

jedoch, falls sie dabei den Betrag von zehn Pfennig von hundert Mark Steuerwert überschreiten, bedürfen sie dazu der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Auch dem stimmen wir zu.

Wenn die Kreise weiterhin auch an dem Ertrag der Vergnügungssteuer beteiligt sein sollen, so scheint uns auch diese Regelung durchaus billig und gerecht zu sein.

Ich sehe davon ab, auf die Überweisung der Reichssteueranteile an die Gemeinden hier näher einzugehen. In ausführlicher und durchaus klarer und verständlicher Weise ist das bereits durch den Herrn Berichterstatter und zwar sowohl in seinem gedruckten wie in seinem mündlichen Bericht geschehen.

Nur mit ein paar Bemerkungen möchte ich auf die Lastenverteilung eingehen. Zu den Armen- und Polizeilasten will ich hier nicht sprechen; deren Regelung ist späterer Gesetzgebung vorbehalten. Was uns hier besonders interessiert, das ist der Gang der Verhandlungen über die Verteilung der Schullasten.

In seinem schriftlichen wie in seinem mündlichen Bericht hat der Herr Berichterstatter uns dargelegt, daß, soweit die Frage der Schullastenverteilung in Betracht kam, den Haushaltsausschuß drei — oder, wenn man anders zählen will, — vier Anträge beschäftigt haben. Zunächst darf ich einmal kurz darauf hinweisen, wie der bis heute geltende Rechtszustand ist:

Was die Schullasten anbelangt, so hat jede Gemeinde einen der Kopfzahl ihrer Bevölkerung entsprechenden Beitrag zu den Lehrerstellen zu bezahlen, und zwar für einen Hauptlehrer

in den Gemeinden bis zu 500 Einwohnern 950 M.,
in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern einen solchen Beitrag von 1060 Mark,
in den Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern einen solchen von 1200 Mark,
in den Gemeinden über 2500 Einwohnern einen Beitrag von 1340 Mark

für das Jahr; für jede Unterlehrerstelle sind unterschiedslos 700 Mark Beitrag zu leisten. Dazu kam noch das Schulgeld, das jetzt nach der neuen Verfassung ja weggefallen ist.

Die Städte der Städteordnung dagegen sind in dem Schulgesetz gesondert behandelt: diese Städte hatten seither neben dem sachlichen auch den personalen Schulaufwand zu tragen; naturgemäß hatten sie dann keine besonderen Beiträge an den Staat zu den Schullasten mehr zu leisten.

Nachdem im Ausschuß der Herr Berichterstatter die zu dieser Frage vorliegenden Anträge des Badischen Lehrervereins, sowie des Badischen Städteverbandes, des Verbands der mittleren Städte Badens und des Badischen Gemeindeverbandes bekannt gegeben und seine eigene Stellung zu diesen Anträgen dargelegt hatte, haben wir unsererseits die Berechtigung der Klagen, wie sie insbesondere auch seitens der Städteordnungsstädte vorgetragen waren, anerkannt, und namens meiner Fraktion habe ich einen Antrag gestellt, der dahin ging, daß auch für die Städte der Städteordnung die gleichen Verhältnisse zugrunde zu legen seien, wie das bezüglich der übrigen Gemeinden bestimmt ist: das heißt, daß — wie es der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte — nur ein Viertel der persönlichen Schullasten in gesetzlichem Umfang von den Gemeinden, drei Viertel durch den Staat getragen werden.

Namens meiner Fraktion habe ich ausgeführt: Wenn der Staat kraft Gesetzes die allgemeine Schulpflicht und den Gemeinden Schullasten auferlegt, dann muß es als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn er gerade den Städten der bisherigen Städteordnung die Tragung des gesamten Aufwandes, also auch hinsichtlich der Lasten zuschiebt, die innerhalb des gesetzlichen Umfanges gelegen sind. Deswegen habe ich im Namen meiner Fraktion den Antrag gestellt, auch die Städteordnungsstädte sollten nur in gleichem Verhältnis wie die übrigen Gemeinden zu den Schullasten beigezogen werden, soweit der gesetzliche Aufwand in personeller Hinsicht in Betracht kommt.

Der sozialdemokratische Antrag, der im Ausschuß durch den Kollegen Maier-Heidelberg gestellt wurde, ging dann über unsern Antrag hinaus. Er verlangte, daß auch in den Städten die gesamten persönlichen Schullasten, soweit sie gesetzlich geboten sind, auf den Staat übernommen werden sollen.

Mein zweiter Antrag, der als Eventualantrag gedacht war, ging von der Voraussetzung der Möglichkeit aus, daß der erste etwa an dem Veto des Finanzministers scheitern sollte, für diesen Fall stellte ich meinen zweiten Antrag. Wohl war ich mir bewußt, daß er gegenüber dem ersten eine stärkere Belastung der Städteordnungsstädte bedeuten würde; er war auch eingebracht, um auch dann noch etwas zu erreichen, wenn der Widerstand des Finanzministeriums gegen den ersterwähnten Antrag sich als unüberwindlich erweisen sollte.

Auch in der zweiten im Ausschuß abgehaltenen Lesung des Gesetzes haben wir unseren ersten Antrag wiederholt. Den zweiten Antrag haben wir fallen lassen, weil wir sahen, daß der Finanzminister das von uns gefürchtete Veto gegen den ersten Antrag nicht eingelegt hat. Den ersten aber haben wir deshalb in der zweiten Lesung aufrechterhalten, weil wir der Meinung waren, die Durchführung des sozialdemokratischen Antrags für das ganze Land würde dem Lande eine zu große Belastung bringen. Nun haben die Anhänger des sozialdemokratischen Antrags vorgerechnet, daß unsere Annahme, wenn man die Zahlen der Schulkinder zugrunde legen würde, tatsächlich nicht zutreffen werde, sondern daß vielmehr eine Entlastung derjenigen Gemeinden eintreten würde, welche nicht zu den Städten der Städteordnung zählen. Es kommt nun aber darauf an, wie man rechnet und wie man die Verhältniszahlen bewertet. Jedenfalls bin ich bezüglich der Belastung des Landes anderer Auffassung als der Herr Kollege Freudenberg. Der gegenwärtige Augenblick scheint mir aber auch nicht geeignet zu sein, Zahlenmaterial aus der Schul- und Steuerstatistik vorzutragen.

Unsere von mir dargelegten Bedenken bestehen heute noch. Insbesondere haben wir in Betracht gezogen, daß ja schon durch das Ertragsteuergesetz die Landwirtschaft, also das flache Land, sehr stark belastet wird; im Hinblick darauf glauben wir nicht auch noch dazu übergehen zu sollen, daß wir außerdem hier, d. h. im Steuerverteilungsgesetz, dem flachen Lande und damit den einzelnen auf dem Lande lebenden Steuerzahlern eine weitere Last auferlegen, indem wir den Städten der Städteordnung sowie den übrigen städtischen Gemeinden den gesamten Schulaufwand abnehmen.

Zu dem schon vorgetragenen kam für uns noch ein zweites Bedenken, das auf schulpolitischem Gebiete ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

legen ist. Wir waren der Auffassung — und halten heute noch daran fest —, daß die Gemeinden an ihrer Schule interessiert werden müssen (Sehr richtig!). Wir fürchten, das innere und enge Verhältnis, das sie bisher zu ihrer Schule gehabt haben, werde schwinden, sobald ihnen die persönlichen Schullasten vollständig abgenommen würden.

Wir haben die begründete Befürchtung, daß den Gemeinden die Rechte geschmälert werden könnten, die sie nach dem Schulgesetz in bezug auf die Schule, insbesondere hinsichtlich der Stellenbesetzung, bisher gehabt haben. Die Erklärungen, die in dieser Beziehung von den verschiedenen Fraktionen abgegeben worden sind — dahin lautend, daß eine solche Wirkung mit dem Antrag Maier-Heidelberg nicht beabsichtigt sei und nicht als eine Folge eintreten werde — sollten uns wohl in dieser Hinsicht beruhigen (Zwischenruf des Abg. Dr. Schofer). Ich komme gerade darauf.

Wir haben aber immer noch sehr starke Zweifel in derartige platonische Erklärungen; wir besorgen ernstlich, daß der Antrag Maier nur eine Etappe auf dem Weg zur völligen Verstaatlichung der Volksschule sein könne. Dagegen aber, daß die Volksschule zur reinen Staatsanstalt werde, müßte meine Fraktion sich ganz entschieden wenden. Man darf die Gemeinden nicht auf der einen Seite mit dem sachlichen Aufwand für die Schulen belasten und auf der andern Seite sie entrechten und die Schule zur reinen Staatsanstalt machen. Die Schule soll vielmehr auch noch in gewissem Umfange Gemeindeanstalt sein und soll es auch in dieser Hinsicht bleiben. Die Eltern in den Gemeinden sollen an ihrer Schule interessiert bleiben, und die Gemeinden sollen auch die Rechte, wie sie ihnen bisher durch das Schulgesetz eingeräumt waren, behalten.

Wir erwarten, daß, wenn wir in den nächsten Tagen in die Beratung der von meiner Fraktion zu § 34 des Schulgesetzes eingebrachten Anträge eintreten, seitens der übrigen Fraktionen des Hohen Hauses Verständnis dafür vorhanden sein wird, aus welchen Besorgnissen diese Anträge gestellt werden. Wir wollen aber hoffen, daß man bei der künftigen Bearbeitung und Beratung des Schulgesetzes sich nicht etwa darauf berufen wird, daß man ja jetzt den Gemeinden die Schullasten abgenommen habe und ihnen deshalb auch ihre bisherigen Rechte schmälern dürfe.

Unter dieser Voraussetzung sind wir bereit, diesem Steuerverteilungsgesetz unsere Zustimmung zu geben.

Nur noch ein kurzes Wort zur Frage der Bürgerschulen. Die Bürgerschulen sind organisatorisch Teile der Gesamtvolksschule, und es ist deshalb in der jetzigen Fassung des Gesetzes vorgesehen, daß die Schullasten für die Bürgerschulen, insoweit ihre Schüler im volksschulpflichtigen Alter stehen u. zur Volksschule gerechnet werden, im gesetzlichen Umfang für die gesetzlich gebotene Gesamtzahl der Volksschullehrkräfte vom Staate zu tragen sind. Für diejenigen Lehrstellen, die darüber hinaus errichtet werden, haben dagegen die Gemeinden aufzukommen. Man kann nun über die Notwendigkeit der Bürgerschulen verschiedener Meinung sein. Wenn man die Bürgerschulen lediglich unter dem Gesichtspunkt betrachten würde, daß sie eine Vermehrung der an sich schon zahlreich vorhandenen höheren Lehranstalten im Lande darstellen, so könnte man sie bekämpfen. Man muß sich aber bei den heutigen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen doch auf einen anderen Standpunkt stellen, weil diese Bürgerschulen, die den Lehrplan der Realanstalten haben, meist in Landesgegenden liegen, wo keine Realschulen vorhanden sind. Und da darf ich das Hohe Haus doch aufmerksam machen, daß es vielen Eltern draußen auf dem Lande kaum möglich ist, bei den hohen Pensionspreisen, die sie heute in den Städten für die Verpflegung ihrer Kinder bezahlen müßten, ihre Kinder in die Stadt zu geben. Sie müßten die Kinder von ihrem 9. bezw. 10. Lebensjahre an, also in einem Alter, wo es für diese sehr gefährlich ist, stundenlang auf der Bahn herumfahren lassen, um ihnen zu ermöglichen, die höheren Schulen zu besuchen. Deswegen ist es notwendig, daß auch in den abgelegeneren Landesgegenden einige wenige solcher Bürgerschulen mit 4 bezw. 5 Klassen mit dem Lehrplan der höheren Lehranstalten bestehen bleiben, damit vor allem die Eltern in die Lage gesetzt sind, ihre Kinder wenigstens bis zum 14. oder 15. Lebensjahr zu Hause zu behalten. Das bedeutet eine wesentliche Ersparnis an Ausgaben, bietet aber auch den Eltern die Möglichkeit der erziehlichen Einwirkung des Elternhauses. Aus diesen Gründen begrüßen wir es, daß die Bürgerschulen beibehalten werden sollen. Ich fürchte nicht, daß das zu einer weiteren Überproduktion an gelehrtem Proletariat führen wird. Die Erhaltung dieser Bürgerschulen liegt aber auch vielfach im Interesse der Heranbildung eines gut ausgebildeten gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses draußen auf dem Lande. Die Vorbildung, die die Jungen dort bekommen, kann ihnen nur nützen, wenn sie sie dann weiter ausbauen in den Handels- und Gewerbeschulen.

Noch ein Schlußwort zu den Bestimmungen, die das Gesetz bezüglich der Schulpfründen enthält. Es ist im Badischen Schulgesetz in § 78/79 darüber Bestimmung getroffen, daß da, wo Schulpfründen vorhanden sind, der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchem andere, auch die politische Gemeinde, der Schule auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet sind, in erster Linie zur Deckung der Schullasten in persönlicher Hinsicht beizuziehen sind. Da nun die persönlichen Schullasten ganz vom Staat übernommen werden, so ist hier im Gesetze vorgesehen, daß die Schulpfründeerträgnisse verwendet werden sollen zu den freiwilligen Aufwendungen, die die Gemeinden in personeller und sachlicher Hinsicht zu machen in der Lage sind. Es ist erwünscht, daß die Erträgnisse der örtlichen Schulstiftungen auch entsprechend dem Stifterwillen weiter verwendet werden sollen, daß sie in ihrer Verwendung nicht irgend wie zu anderem Zwecke gelangen, als wozu sie bestimmt waren. Deshalb sieht das Gesetz vor, daß, so lange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, ihr der Genuß dieser Einkünfte zukommt, und wir erwarten und wünschen, daß diejenigen Gemeinden, die in der glücklichen Lage sind, über eine solche Schulpfründe zu verfügen, ihre Erträgnisse dazu verwenden, um ihr Schulwesen möglichst auszubauen. Viel wird dabei ja nicht herauskommen, weil die Erträgnisse meist nicht hoch sind, aber die Gemeinden sollen die vorhandenen Erträgnisse verwenden, entweder um zur Errichtung freiwilliger Lehrstellen die nötige finanzielle Grundlage zu schaffen, oder zum allermindesten, um an sachlichen Aufgaben, Aufwendungen an Lehrmitteln u. dgl. einiges mehr zu tun, als das Gesetz ihnen vorschreibt.

Ich möchte zum Schlusse dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck geben, daß das vorliegende Gesetz den Gemeinden zum Segen gereichen möge und daß sie in die Lage versetzt werden, ihre großen wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben auch in der Zukunft zu erfüllen (Beifall im Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Rückert** (Soz.):

Meine Fraktion wird diesem Gesetze die Zustimmung erteilen. Das Reich hat den Ländern und den Gemeinden durch das Landessteuergesetz eine nicht leichte Aufgabe zugewiesen. Die Decke, die es gab, will nicht reichen, es war daher für den Ausschuß eine schwere Aufgabe, das Richtige zu treffen. Ich habe aber die Hoffnung, daß es gelingen möge, bei der Erhöhung der Umsatzsteuer auf den prozentual erhöhten Betrag den Gemeinden soviel zukommen zu lassen, daß die Decke, die uns verblieben ist, etwas gestreckt werden kann.

Bei der Beratung des Gesetzes ließen wir uns von der Erhaltung der Gemeinde leiten. Wir anerkennen, daß das Land große Aufgaben auch in sozialer Hinsicht zu erfüllen hat. Wir haben andererseits aber doch auch die Not, die große Not, nicht nur der großen Städte, sondern auch mittlerer Städte und kleinerer Gemeinden anerkennen müssen. Schließlich ist die Gemeinde die Urzelle des Staates. Wenn es gelingt, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde im Gleichgewicht zu erhalten, so kommt das in letzter Linie auch wiederum dem Lande und dem Reiche zugute. Von der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Gemeinde haben wir uns bei der Beratung dieses Gesetzes deshalb leiten lassen. Etwas erleichtert wird die Aufgabe für die Gemeinden dadurch, daß mit dem System der Zuschläge nicht mehr gerechnet wird, daß hier, wie mein Herr Vorredner bereits dargelegt hat, lediglich noch Relationszahlen gelten; hierdurch haben die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, Steuern nach Bedarf zu erheben. Beschränkung findet die Steuererhebung allerdings in der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler. Aber immerhin wird dadurch, daß eine Obergrenze nicht vorgesehen ist, mancher Gemeinde Rechnung getragen werden können.

Gegenüber den großen Städten, den Städten der Städteordnung, haben wir uns bei unseren Beschlüssen leiten lassen von der ungeheueren finanziellen Not, die dort besteht, leiten lassen von den besonderen sozialen Aufgaben, die die großen Städte im Gegensatz zu den Landgemeinden und vielen mittleren Gemeinden zu tragen haben. Wir haben uns leiten lassen von den großen Aufwendungen, die die großen Städte machen müssen in bezug auf die Unterstützung der Arbeitslosen, in bezug auf die Inangriffnahme umfassender Arbeiten wie der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge, und sind deshalb zu dem Schluß gelangt, insbesondere bei Erlaß des Verteilungsgesetzes hier einen Ausweg zu suchen. Wir haben deswegen den Antrag gestellt, die normalen persönlichen Volksschullasten ganz auf das Land zu übernehmen.

Im einzelnen will ich nur einige Punkte herausgreifen, die uns besonders wichtig erscheinen.

Der § 2 sieht eine neue Besteuerungsart vor, die **Betriebssteuern**. Ich muß gestehen, daß wir recht ungern an die Beratung dieser Betriebssteuern herangetreten sind, und daß sie uns nicht besonders angenehm waren. Sie wurden aber nur deshalb für uns am Ende noch annehmbar, weil im Gesetz Vorsorge getroffen ist, daß diese Steuern nicht wie Kopfsteuern erhoben werden. Eine derartige Besteuerung wäre eine zu rohe Belastung gewesen. Sie hätte unter Umständen, wie schon sehr richtig dargelegt worden ist, außerordentliche Gefahren im Gefolge haben können. Vor allen Dingen wären wahrscheinlich die alten Leute, Angestellte wie Arbeiter, die nicht mehr voll leistungsfähig sind, betroffen worden. Es sind deshalb in letzter Linie soziale Gründe gewesen, die uns veranlaßt haben, einen derartigen Antrag, der vom Ausschuß angenommen wurde, zu stellen.

Eine direkte Besteuerung haben nunmehr auch die **Kreise** erhalten. Wir haben zu prüfen gehabt — die Auffassungen waren auch innerhalb unseres Kreises zunächst geteilt —, ob wir dem Kreis eine direkte Besteuerung zuweisen wollen, umsomehr als sie die Gemeindeumlagen vom Jahre 1919 mit Zuschlag von 25 Prozent haben und nunmehr auch an der Vergnügungssteuer beteiligt werden. Allein wir sind zu dem Entschluß gekommen, auch den Kreisen ein unmittelbares Besteuerungsrecht zu geben, weil die Aufgaben der Kreise auch gewachsen sind. Wir legen Wert darauf, daß die Kreise ihre unmittelbaren Aufgaben auch weiterhin erfüllen können. Da steht in erster Linie die Unterhaltung der Straßen, dann soziale Aufgaben wie die Unterhaltung der Kreispflegeanstalten und Kreisschwestern. Die sozialen Aufgaben sind auch hier gewachsen. Ich werde mich in diesem Zusammenhang nicht darüber verbreiten, ob der Kreis künftig die Organisationsform ist, welche in besonderem Maße befähigt ist, soziale Aufgaben zu erfüllen, oder ob nicht etwa die Größe eines Bezirks besser geeignet ist. Diese Frage will ich heute nicht erörtern, sondern nur darauf hinweisen, daß der Kreis eben heute Aufgaben zu erfüllen hat, und daß wir daher zugestimmt haben, daß ihm neben dem indirekten Besteuerungsverfahren auch ein unmittelbares Steuerrecht gegeben wird.

Die **Vergnügungssteuern** sind in diesem Gesetz für die Gemeinden obligatorisch eingeführt worden. Wir haben dem zugestimmt von der Annahme ausgehend, daß die Vergnügungssteuern gegenüber den anderen Lasten, welche die Steuerzahler zu tragen haben, immer noch am leichtesten zu tragen sind.

Wir haben dem § 17 ebenfalls unsere Zustimmung erteilt. Es ist im § 17 die individuelle Verteilung der Überweisungen nach dem Stand vom Jahre 1919 vorgesehen. Andere Länder haben einen andern Weg beschritten. Allein es scheint uns, daß das Finanzministerium hier den richtigen Weg eingeschlagen hat. Zwar werden Verschiebungen eintreten, das läßt sich aber jetzt, wo wir eigentlich noch keine Übersicht über den eigentlichen Bedarf der Gemeinden haben, noch nicht übersehen. Das Gesetz ist ja nur auf die Dauer von 3 Jahren festgelegt. Die Hälfte ist bald herum, so daß wir sehr bald wieder Gelegenheit haben werden, nachzuprüfen, ob das, was wir hier beraten haben und beschließen wollen, das richtige war oder ob, wie heute früh beim Ertragsteuergesetz schon gesagt wurde, auch dieses Gesetzes ein Sprung ins Dunkle war.

Ich habe vorhin kurz erwähnt, daß wir den Antrag gestellt haben, die normalen persönlichen **Schullasten** der Städte der Städteordnung auf das Land übertragen. Das scheint durchaus berechtigt zu sein. Die Gründe, die früher einmal maßgebend gewesen sein mögen, sind heute sicher in Wegfall gekommen. Bei der gleichmäßigen einheitlichen Reichs- wie Landesbesteuerung besteht kein sichtbarer Grund mehr, die Städte der Städteordnung anders zu behandeln wie alle andern Gemeinden, umsomehr als gerade die großen Städte heute in weit höherem Maße als früher soziale Lasten zu tragen haben. Die sozialen Lasten der Städte betragen viele Millionen. Das Ministerium des Innern hat uns eine Aufstellung zugehen lassen, die zeigte, in wie weitem Umfange die Städte gezwungen waren, auch im letzten Jahre wieder Schulden zu machen. Ich glaube, die neuen Schulden, die gemacht worden sind, betrugen mehrere hundert Millionen Mark. Es kommt aber bei den großen Städten auch noch etwas anderes in Frage. Es war für uns außerordentlich überraschend, als vom Unterrichtsministerium eine Darstellung gegeben wurde, aus der ersichtlich war, daß die Städte der Städteord-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nung im Jahre 1919 ungefähr rund 12 Millionen Mark persönliche Aufwendungen freiwilliger Art gemacht haben, und das ganze übrige Land, die übrigen über 1500 Gemeinden, darunter auch eine Reihe mittlerer Städte ganze 540 000 M.; und daß dieser Betrag im Jahre 1920 für die Städte der Städteordnung rund 17 Millionen, für alle übrigen rund 3 Millionen betragen habe. Man sieht aus diesen Darlegungen, daß also die Städte über den Pflichtbetrag hinaus ungeheure Aufwendungen machten, so daß es durchaus gerechtfertigt und, ich glaube auch gegenüber dem flachen Lande vertretbar ist, wenn man den großen Städten einen Teil ihrer Verpflichtungen abnimmt. Aber auch, wenn das, was jetzt der § 28 festlegt, Gesetz wird, haben die Städte der Städteordnung noch Aufwendungen von Millionen zu machen.. Auch dann werden die Städte noch einen Beitrag von, ich glaube 11 Millionen, aufwenden müssen, um nur in der bisherigen Weise ihre Aufgaben weiter fortführen zu können. Ich glaube deshalb, daß nach allen Richtungen hin auch unter dem Gesichtspunkt, den der Herr Kollege Dr. Baumgartner angeführt hat, der Antrag meiner Fraktion berechtigt ist.

Und nun zum Lastenausgleichsstock. Die Bestimmungen wurden vom Ausschuß insofern verändert, als der Betrag mindestens 2 Millionen betragen muß. Es scheint auch mir zu niedrig zu sein, wenn wir lediglich einen festen Satz von 2 Millionen Mark aufgenommen hätten. Wir haben im Lande eine Reihe von Gemeinden, die, obwohl sie alle gesetzlichen Möglichkeiten, die Steuern auszuschöpfen, erfüllt haben, ihre dringendsten Aufgaben doch nicht erfüllen können. Der Staat hat ein lebhaftes Interesse daran, daß solche Gemeinden, wenn sie sparsam wirtschaften, und alle Möglichkeiten erschöpft haben, so viel zugewiesen bekommen, daß sie leben können. Es werden hier hauptsächlich kleinere Gemeinden in Frage kommen. Wir werden deshalb beim Finanzgesetz, wenn wir einmal einen Überblick haben, zu prüfen haben, welcher Betrag eingesetzt wird. Meine Fraktion wird es dabei an Einsicht nicht fehlen lassen.

Ich komme zum Schluß und knüpfe, wie auch meine Herren Vorredner, den Wunsch daran, daß das Gesetz zum Besten des ganzen Landes und zum Besten aller seiner Gemeinden sich auswirken möge (Beifall links).

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Bei der Beratung des Gesetzes haben wir uns leiten lassen von dem Gedanken, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden unbedingt gesichert werden muß. Wir haben das Gesetz weniger nach finanzpolitischen Gesichtspunkten behandelt, sondern in erster Linie nach seiner großen kulturpolitischen Bedeutung. Wir stellen mit Freude fest, daß durch die Änderungen, die an dem Regierungsentwurf im Ausschuß vorgenommen worden sind, diesen unseren Wünschen Rechnung getragen worden ist. Wir stimmen sehr viel leichteren Herzens diesem Gesetze zu als dem Grund- und Gewerbesteuergesetz; denn wir haben die Überzeugung, daß nunmehr durch dieses Gesetz der Boden geschaffen ist, auf dem die Gemeinden ihre Selbstverwaltung und ihre Selbstverantwortung ausbauen können. Die zwei Punkte, in denen das Gesetz zugunsten der Gemeinden geändert worden ist, sind die Schullastenverteilung, über die ich vorhin die Ehre hatte, im Namen des Haushaltsausschusses ausführlich zu sprechen, und die unbeschränkte Steuerhoheit auf dem Gebiete der Grund- und Gewerbesteuern. Es werden zweifellos Bedenken von den Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, daß die Höchstgrenze der Besteuerung, auf die ja weite Kreise bisher Wert gelegt haben, gefallen ist. Wir sind aber der Ansicht, daß sich eine Bevormundung der Gemeinden durch das Ministerium des Innern auf diesem Gebiete nicht mit dem Geist wahrer Selbstverwaltung verträgt.

Wir sehen eine Gesundung unserer wirtschaftlichen öffentlichen Verhältnisse nur, wenn alle Kreise unseres Volkes sich der Verantwortung bewußt sind. Zu einer wirklichen Verantwortung wird die Bevölkerung aber nur gelangen, wenn die Folgen von Verantwortungslosigkeit sich unmittelbar geltend machen. Wir glauben, daß sich, nachdem nunmehr die Gemeinden das Recht haben, den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben durch die Grund- und Gewerbesteuern zu decken, viele Kräfte in den einzelnen Gemeinden bemühen werden, daß wirklich sparsam gewirtschaftet wird. Wir sind der Überzeugung, daß eine sparsame Wirtschaft durch die Mitarbeit der Bürgerschaft viel eher erreicht wird, als durch die Bevormundung der vorgesetzten Behörde. Wir hoffen, daß dieses Gesetz eine Grundlage bildet, den Wiederaufbau unserer staatlichen und öffentlichen Wirtschaft zu fördern.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nach den Befreiungskriegen, sind die Selbstverwaltungskörper geschaffen worden; jetzt ist es unsere Aufgabe, die Selbstverwaltungskörper zu erhalten und auszubauen. Aber Selbstverwaltungskörper ohne Finanzen sind keine Selbstverwaltungskörper! Durch dieses Gesetz werden die Selbstverwaltungskörper finanziell so gestellt, daß sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Wir haben das Vertrauen zu der Bevölkerung und zu den verantwortlichen Männern in der Leitung der Selbstverwaltungskörper, daß sie sich ihrer Verantwortung stets bewußt sein werden. (Beifall bei den Demokraten)

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Wir können dem Gesetze zustimmen und hätten nur den Wunsch, daß auch immer ein Objekt da sein möge, das verteilt werden kann (Heiterkeit).

Insbesondere möchte ich betonen, daß uns scheint, daß der § 28 eine Fassung gefunden hat, die auf die bestehenden Verhältnisse durch die Art und Weise Rücksicht nimmt, wie er die Grundsätze bestimmt, nach denen der Schulaufwand zwischen Land und Gemeinden verteilt werden soll. Die Besorgnisse, die seitens vieler Mitglieder dieses Hauses vorgetragen worden sind, es könnte infolge dieses Paragraphen und dieser Bestimmungen den Gemeinden schließlich jedes Recht auf die Schule im eigenen Ort genommen werden, teilen wir nicht! Jedenfalls läßt sich aus der Form, aus dem Wortlaut des Gesetzes, diese Folge nicht ableiten. Ich bin der Meinung, daß die Erklärung, die vom Unterrichtsministerium abgegeben worden ist, daß es sich hier eben um eine rein finanzielle Frage handle, und nicht um eine schultechnische und schulpolitische, zutreffend ist. Wenn aber die Absicht hervortreten würde, aus dem Gesetz oder sonst aus anderen Gründen diese Forderung herauszuholen, so müßte man dem eben mit aller Entschiedenheit Widerstand leisten; und wir würden uns mit allen denen zusammenfinden, die diesem Widerstand leisten. Ich bin aber auch überzeugt, daß wir dann auch das Ministerium und die Regierung auf unserer Seite hätten. Denn wir haben keine autokratische Regierung und kein autokratisches Ministerium mehr; sondern es soll den Gemeinden ihr Recht bleiben. Das liegt in der Art unserer Zeit! (Hört! Hört! links — Zuruf aus der Mitte: Rückschlag!)

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Für diejenigen von uns, die vorhin das Ertragsteuergesetz abgelehnt haben, hat es im Grunde keinen Sinn, das Verteilungsgesetz zu bewilligen. Wir werden uns bei der Abstimmung darüber der Stimme enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, erhalten zu § 28 das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Zu § 28 Abs. 1 Ziffer 4 ist die Anregung gegeben worden, statt „Soweit eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwands einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindekasse", zu sagen: „Wenn eine Gemeinde". Ich stelle das zum Antrag.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich möchte vorschlagen, daß diese Sache zusammen mit dem Gesuch der Gemeinde Gaggenau, das noch vorliegt, und das sich auch auf dieses Gesetz und diesen Paragraphen bezieht, noch einmal erst im Ausschuß verhandelt wird. Die vorgeschlagene Änderung hat eine materielle Bedeutung. Deswegen würde ich vorziehen, wenn sie erst in der 2. Lesung im Ausschuß erledigt würde, und wir jetzt in 1. Lesung an der Fassung, wie sie hier vorliegt, festhalten würden. Ich glaube, der Herr Berichterstatter ist auch damit einverstanden (Abg. Freudenberg: Gewiß!). Wir wissen, daß der Haushaltsausschuß über die Gaggenauer Petition zu beraten haben wird, und erst bei der 2. Lesung die Erledigung dieser Petition erfolgen kann.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Abg. Freudenberg einstweilen zurückgezogen ist.

Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses

1. dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) in der aus der Anlage 1 der Drucks. Nr. 59a ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu erteilen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Gesuche als durch die Annahme des Gesetzes erledigt zu erklären,

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen.

Hierauf wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Freitag, den 29. Juli 1921, nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Der Präsident macht den Vorschlag, bei der Fortsetzung der Beratung der Hauptabteilung V des III. Nachtrags, Ministerium des Innern, sofort in die Einzelberatung einzutreten und die nach der Tagesordnung damit verbundenen Gegenstände jeweils bei Aufruf der entsprechenden Titel zu erledigen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

53. Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Juli 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Arnold, Belzer, Dr. Bock, Duffner, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fleig, Geck, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Häffig, Helffrich, Herbster, Hertle, Horter, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Krischbach, Maier-Heidelberg, Martin, Mast, Mellert, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Neck, Regenscheit, Richter, Roesch, Schell, Schön, Schöpfle, Spang, Stork, Vielhauer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Arnold und Schmidt, Generalstaatsanwalt Schlimm, die Ministerialräte Leers, Dr. Bender, Dr. Huber, Dr. Fecht, Rein und Zimmermann und Oberregierungsrat Dr. Umhauer.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 52. Sitzung von Ziffer II 2 an nämlich:

II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über

2. die Vorlage der Regierung wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Druckf. Nr. 33d und e), Berichterstatter Abgg. Marum und Dr. Beser;
3. den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Druckf. Nr. 85), Berichterstatter Abg. Wittemann.

III. Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach (Druckf. Nr. 101 und 101a), Berichterstatter Abg. Wiedemann.

IV. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

In Verbindung damit wird behandelt:

beim Ministerium des Innern:

*1. Antrag Schneider-Freiamt und Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 94),
*2. Antrag Fehn und Gen., das Unwetter im badischen Hinterland am 5. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 81),
*3. Antrag Schell und Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr. (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter zu 1—3 Abg. Wittemann.
*3a. Antrag Duffner und Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr. (Druckf. Nr. 103).
4. a) Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg und Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr. (Druckf. Nr. 90),
   b) Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe und Gen., unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr. (Druckf. Nr. 92).
5. Gesuche:
   a) der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr. Berichterstatter Abg. Seubert.
   b) des erzbischöflichen Pfarramts Wollmatingen, den Gottesdienst der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr. Berichterstatter Abg. Seubert;

beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

*6. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger.
*7. Antrag Dr. Zehnter und Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Druckf. Nr. 39 und 39a), Berichterstatter Abg. Roeckel.
*8. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40 und 40a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus.
*9. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64 und 64a), Berichterstatter Abg. Strobel.
*10. Antrag Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Druckf. Nr. 78 und 78a), Berichterstatter Abg. Karl.
*11. Antrag Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Druckf. Nr. 50),
*12. Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Druckf. Nr. 54),
*13. Antrag Kiefer und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr. (Druckf. Nr. 68), Berichterstatter zu 11—13 Abg. Wiedemann.
*14. Gesuche: -
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel,
   b) der Kreiskonferenz Bruchsal—Rastatt—Karlsruhe—Baden des kathol. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel.
   c) des badischen Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

d) des Bildungsverbandes der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Noeckel.

e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,

f) der Stadtgemeinde Wiesloch im gleichen Betreff,

g) der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,

h) aa) des Gemeinderats Waldshut,

bb) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut,

cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,

i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule in Überlingen betr.,

k) des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr., Berichterstatter zu e—i Abg. Wiedemann,

l) des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr.,

m) der Organisation Bildender Künstler Badens vom 10. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe, betr., Berichterstatter Abg. Stockinger.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 3 Uhr.

Es wird sogleich in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer II 3 der Tagesordnung der 52. Sitzung: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Entwurf eines **Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914** (Drucks. Nr. 85), welcher im Einverständnis des Hauses vorweggenommen wird, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Es ist im Jahre 1899 ein Gesetz ergangen, wonach den gering besoldeten Geistlichen aller Konfessionen eine Aufbesserung zuteil werden sollte, um sie in einen auch nur einigermaßen anständigen, den Lebensverhältnissen angemessenen Gehalt zu bringen. Dieses Gesetz ist später, am 18. Juli 1908 und dann wieder am 15. Juni 1914 verlängert worden und hat nun Geltung bis Ende des Jahres 1924.

In diesem Gesetz war bestimmt worden, daß die Aufbesserungszuschüsse den einzelnen aufbesserungsbedürftigen Pfarrern unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt werden sollen. Es mußten zu diesem Zweck die obersten Kirchenbehörden eines jedes Konfessionsteils jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mitteilen, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind und den Betrag des Zuschusses für jeden einzelnen angab; und wenn im Laufe eines Jahres bezüglich des Pfarrers oder der Pfründe Änderungen eintraten, welche für den Zuschuß von Einfluß waren, so waren auch diese Tatsachen sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

Nun haben sich in der Zwischenzeit die Verhältnisse wie für alle anderen Angestellten und Bediensteten, so auch für die Geistlichen derart geändert, daß die Beträge, welche sie als Gehälter beziehen, bei weitem nicht ausreichen, um den gesteigerten Teuerungsverhältnissen auch nur in etwa zu genügen. Es haben deswegen die einzelnen Konfessionen sich genötigt gesehen, entsprechend dem Vorgang des Staates auch die Geistlichen aufzubessern. Diese Aufbesserungen sind aber nicht derart, daß sie auch nur einigermaßen die Geistlichen auf den Gehaltsbetrag brächten, wie er auch nur einem besser bezahlten unteren oder mittleren Beamten heute zukommt; die Gehälter halten sich in viel bescheideneren Grenzen. Das was der Staat leistet, reicht bei weitem nicht aus, um das, was die Kirchen an Zuschüssen zu wenig geben, auch nur fühlbar auszugleichen. Es sind deshalb die Voraussetzungen, welche seiner Zeit für das Gesetz vorlagen, daß ein Verzeichnis der Geistlichen, welche Zuschüsse aus der Staatskasse bedürftig sind, einzureichen sei, weggefallen, da alle Geistlichen eben z. Zt. unterstützungsbedürftig sind. Die Auszahlung, welche vom Staat an die einzelnen Geistlichen, die Zuschüsse erhalten sollen, alsdann persönlich und direkt erfolgt, zeigt sich heutzutage auch nimmer als eine praktische Bestimmung; denn es müßten eigentlich alle Geistlichen Aufbesserung erhalten. Die staatlichen Behörden werden mit der Auszahlung überdies auch geschäftlich belastet, und wenn man die Auszahlung an die Einzelnen in Wegfall bringt, so wird damit dem Staat ein Geschäft gespart.

Aus diesen Erwägungen wurde Ihnen der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der einen einzigen Artikel enthält, dahingehend, daß die in § 9 des bisherigen Gesetzes bezeichneten Aufbesserunszuschüsse mit 300 000 M. für die evangelischen Pfarrer, 350 000 M. für die römisch-katholischen Pfarrer und 8000 M. für die alt-katholischen Pfarrer, auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnete kirchliche Kasse unmittelbar fortan auszubezahlen seien, und daß zweitens von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise über die Verwendung der bezeichneten Beträge für die einzelnen Konfessionsteile abzusehen sei.

Die Anregung zu dieser Gesetzesvorlage ging von dem Erzbischöflichen Ordinariat aus, und sie wurde von dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt, und es hat das Finanzministerium sich den angeregten Maßregeln, die heute hier im Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben, angeschlossen.

Ihr Haushaltsausschuß hat die Gesetzesvorlage am 31. Juli 1921 beraten und hat ihr einmütig zugestimmt. Er hat mündliche Berichterstattung, Abkürzung der Frist zwischen der ersten und zweiten Lesung und überdies beschlossen, daß das Gesetz gemäß § 23 Abs. 3 der Verfassung für dringend erklärt werden soll. Ich verbinde damit den Wunsch, daß es irgendwie möglich sei, auch die Geistlichen so zu besolden, wie es ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Standes entspricht.

So habe ich denn die Ehre, an Sie den Antrag zu stellen, Sie wollen beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen,

2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären,

3. bei der zweiten Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen (Beifall beim Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge:

1. dem Gesetzentwurf zuzustimmen,
2. das Gesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung für dringend zu erklären und
3. bei der zweiten Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen,

über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses wird im unmittelbaren Anschluß hieran die II. **Lesung des Gesetzentwurfs** vorgenommen.

In der allgemeinen- und Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung und die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 85) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine- und die Einzelberatung werden geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf bei einer Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung der 52. Sitzung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Vorlage der Regierung wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes** (Druckf. Nr. 33 d und e), erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen über die genannte Vorlage zu berichten. Es handelt sich um folgendes: Unterm 22. März 1921 hat der Landtag das neue Besoldungsgesetz beschlossen und zwar in der Fassung, wie sie in der Drucksache Nr. 33 a niedergelegt ist. Dieses Besoldungsgesetz konnte noch nicht veröffentlicht werden, weil nach den Bestimmungen des Reichssperrgesetzes zuerst Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium darüber stattfinden mußten, ob das Reichsfinanzministerium sein Plazet zu diesem Gesetz gibt. Die Verhandlungen waren, nach dem, was im Ausschuß mitgeteilt worden ist, außerordentlich ausführlich. In sehr vielen Punkten hat das Reichsfinanzministerium Einspruch erhoben. Der Einspruch ist vom Reichsfinanzministerium begründet worden. In einer Reihe von Punkten haben über die einzelnen Beanstandungen Verhandlungen stattgefunden, mit dem Ergebnis, daß das Reichsfinanzministerium in den meisten Punkten seinen Einspruch zurückgezogen hat. In einigen Punkten ist das nicht geschehen. Was diese Punkte angeht, so hat die badische Regierung auf den Einspruch des Reichsfinanzministeriums zu einem Teil nachgegeben, zu einem anderen Teil aber ist fristgemäß die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts in Leipzig angerufen worden. Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts in Leipzig konnte natürlich noch nicht ergehen, infolgedessen ist das Besoldungsgesetz noch nicht in Kraft getreten. Um aber nun in den Punkten, in denen die badische Regierung den Einspruch des Reichsfinanzministeriums nachgegeben hat, das Gesetz mit dem Willen des Reichsfinanzministeriums und mit den Bestimmungen des Reichssperrgesetzes in Einklang zu bringen, ist die gegenwärtige Gesetzesvorlage notwendig. Ich darf nun gleich im einzelnen darüber berichten.

In I ist gesagt, daß in der Überschrift des Gesetzes statt „Einziger Artikel" zu setzen ist: „Artikel 1"; eine formelle Änderung, weil ein nachher noch zu besprechender Artikel 2 in das Besoldungsgesetz aufgenommen wurde.

In dem folgenden § 15 Absatz 2 ist im ersten Satz das Wort „einkommensteuerpflichtiges"" zu streichen, und im zweiten Satze statt der Worte „den steuerfreien Einkommensteil" zu setzen: „Den Betrag von 1500 M." Diese Änderung ist notwendig geworden dadurch, daß der Reichstag das Gesetz über die Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921, Reichsgesetzblatt Seite 313 ff. beschlossen hat. Durch dieses Gesetz ist bekanntlich verfügt worden, daß es einen steuerfreien Einkommensteil nicht mehr gibt, sondern daß die Vergünstigungen, welche hinsichtlich der ersten 1500 M. des Einkommens bisher in Kraft waren, anders geregelt werden. Da es nach dem Wortlaut und der Technik dieses Gesetzes einen steuerfreien Einkommensteil nicht mehr gibt, kann auch von einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen nicht mehr gesprochen werden. Dasselbe, was in dem Besoldungsgesetz § 15 geregelt werden sollte, wird aber dadurch erreicht, daß statt der Worte „steuerfreier Einkommensteil" der tatsächlich gemeinte Betrag von 1500 M. gesetzt wird. Auch hier handelt es sich nur um eine formelle Änderung, die anzunehmen der Ausschuß Ihnen vorschlägt.

Von sachlicher Bedeutung ist nun aber die dritte Änderung. Es wird von der Regierung vorgeschlagen, daß hinter dem § 24 ein neuer § 25 eingefügt wird, welcher von den Dienstreise- und Umzugskosten handelt. Bisher waren die Dienstreise- und Umzugskosten bei uns in Baden durch das Gesetz vom 5. Oktober 1908 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 geregelt. Die Regierung schlägt nun vor, daß ebenso wie es im Reiche geschehen ist, die Dienstreise- und Umzugskosten für die Folge nicht mehr durch Gesetz geregelt werden, sondern durch Verordnung des Staatsministeriums. Es soll durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt werden, inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgelder, sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, ebenso die Vergütung der Umzugskosten und die Gewährung von Aufwandsentschädigung an versetzte Beamte. Der Ausschuß hat sich mit dieser Regelung aus folgendem Grunde einverstanden erklärt; in der jetzigen Zeit leben wir gewiß in einer Übergangsperiode, was den Geldwert angeht, und wenn heute in einem Gesetz eine neue Bestimmung über die Dienstreise- und Umzugskosten und über die Tage- und Übernachtgelder der Beamten festgesetzt wird, so ist vorauszusehen, daß schon bei der Verkündung eines solchen abgeänderten Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes der Wirklichkeit nicht mehr entsprechen, und es wird sehr schwer möglich sein, jeweils durch Gesetz in beweglicher Weise die Anforderungen, welche hinsichtlich der Regelung der Reisekosten der Beamten gestellt werden, zu erfüllen. Sehr viel leichter ist es möglich, in der Übergangszeit mindestens, durch Verordnung des Staatsministeriums zu bestimmen,

welche Dienstreise- und Umzugskosten den Beamten zu gewähren sind. Der Ausschuß ist sich dabei klar gewesen, daß es sich hier nur um eine Übergangsmaßregel handelt, und daß denn, wenn wieder stabile Verhältnisse hinsichtlich des Geldwerts einmal eingetreten sind, man wieder praktischerweise dazu übergehen wird, die Dienstreise- und Umzugskosten durch ein Gesetz zu regeln; man hat aber davon abgesehen, einen Endtermin für die Ermächtigung des Staatsministeriums zu bestimmen, weil man sich sagte, daß der Landtag es ja jederzeit in der Hand hat, durch ein Gesetz wieder neu die Dienstreise- und Umzugskosten der Beamten zu regeln, auch wenn dem Staatsministerium jetzt eine solche Ermächtigung gegeben ist. Sachlich läßt sich gegen die Fassung des § 25 nichts einwenden. Die Folge der Einschiebung des neuen § 25 in das Gesetz ist die, daß die bisherigen §§ 25—35 die Bezifferung 26—36 erhalten müssen.

Eine weitere sachliche Änderung enthält der bisherige § 25, künftig § 26. Hier handelt es sich um eine Übergangsmaßnahme, die dadurch notwendig geworden ist, daß wir bisher in unserem badischen Beamtengesetz, in der Besoldungsregelung den Begriff des „Besoldungsdienstalters" eigentlich nicht gehabt haben. Die Regelungen, die hier getroffen waren, sind für die badischen Beamten außerordentlich günstig und sind vom Reichsfinanzministerium angefochten worden. Dieser Anfechtung hat die badische Regierung nachgeben zu müssen geglaubt und zwar deswegen, weil tatsächlich hier ein Zustand eingetreten wäre, der die badischen Beamten sehr viel günstiger gestellt hätte als die Reichsbeamten und die anderen Landesbeamten. Das hätte seine Rückwirkung wieder auf jene Beamte gehabt, welche bisher aus dem badischen Staatsdienst in den Reichsdienst übergetreten waren, also insbesondere auf die Eisenbahn- und Finanzbeamten. Oldenburg hatte ähnliche Bestimmungen wie Baden und hat ebenfalls dem Einspruch des Reiches in dieser Beziehung nachgegeben.

Welche Änderungen Ihnen nun vorgeschlagen werden, sehen Sie aus der Druckvorlage; ich will im einzelnen nicht darauf eingehen. Es handelt sich hier um außerordentlich subtile beamtenrechtliche Bestimmungen. Ich will zur allgemeinen Begründung nur folgendes sagen:

Die Übergangsmaßnahme des § 26 Abs. 1 Ziffer c insbesondere will, daß kein Beamter weniger erhalten soll, als er nach seinem bisherigen Besoldungsdienstalter bezieht. Nur die Frist für die nächsten Zulagen wird entsprechend dem nach der neuen Vorschrift berechneten Besoldungsdienstalter verlängert. Der Beamte erhält also seine nächste Zulage etwas später als nach 2 Jahren im ungünstigsten Falle. Nun kann es vorkommen, daß ein Beamter gar keine Zulagen mehr zu erwarten hat, nämlich, wenn er den Höchstgehalt in seiner Gruppe bereits bezieht. Solange er in dieser Gruppe bleibt, kann ihm also keine Zulagefrist verlängert werden. Auch die im Höchstgehalt befindlichen Beamten behalten die bisherigen Bezüge. Dieser neue § 26 kann nicht so ausgelegt werden, daß der Höchstgehalt der Beamten gekürzt werden muß, weil eine Verlängerung der Zulagefristen nicht möglich ist. Ich empfehle Ihnen die Regelung, die mit dem Reichsfinanzministerium vereinbart ist und die das äußerste von dem darstellt, was für die badischen Beamten in dieser Beziehung zu erreichen war, zur Annahme. Nach der Mitteilung des Finanzministeriums und auf Grund der errechneten Beispiele, werden sich auch bei Annahme dieses neuen § 26 die badischen Beamten immerhin erträglich stellen, sodaß es empfohlen werden kann, anzunehmen.

Eine weitere, sechste Änderung betrifft den bisherigen § 27, künftig § 28. Es wird ein neuer Absatz 2 beigefügt, der formell das bisherige Gesetz über die Dienstreise- und Umzugskosten, von dem ich vorhin gesprochen habe, aufhebt. Der Zeitpunkt der Aufhebung soll durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt werden. Es ist als selbstverständlich anzunehmen, daß dieses bisherige Gesetz in dem Augenblick aufgehoben wird, in dem die neue Verordnung des Staatsministeriums über die Dienstreise- und Umzugskosten in Kraft tritt.

Eine 7. Änderung betrifft den § 30, bisher § 29. Fort werden weiter aufgehoben die §§ 67, 122 Abs. 2 und 3 und § 124 des Schulgesetzes. Hier handelt es sich um folgendes: Ich gestatte mir, auf die Ausführungen zu verweisen, die ich als Berichterstatter über das Besoldungsgesetz in der 34. Sitzung des Landtags vom 22. März 1921 gemacht habe und die auf Druckspalte 1494 abgedruckt sind. Die Regierung hatte ursprünglich vorgeschlagen, auch die genannten Paragraphen des Schulgesetzes aufzuheben. Der Ausschuß hat aber die Regierungsvorlage in diesem Punkt abgeändert und hat beschlossen, daß die genannten Paragraphen aufrecht erhalten werden sollen. Es sollte dadurch den Städten die Möglichkeit gegeben werden, hinsichtlich der Besoldung der Lehrkräfte den Zwischenraum auszufüllen, der etwa zwischen der badischen Besoldungsordnung und demjenigen liegt, was mit Zustimmung des Reichsfinanzministerium etwa an höherer Wertung der Lehrerarbeit und Lehrerbezahlung in anderen Ländern rechtens wäre. Mit anderen Worten, wenn in anderen Ländern regelmäßig die Lehrer in eine höhere Stufe etwa eingestuft würden, als es bei uns in Baden nach dem Besoldungsgesetz möglich und erfolgt ist, dann sollten die Städte die Möglichkeit haben, den Zwischenraum zwischen dem in einem anderen Lande bestehenden höheren Satz und der badischen Besoldungsordnung auszufüllen. Das Reichsfinanzministerium hat Einspruch gegen diese Bestimmung erhoben.

Die Regierung hat diesem Einspruch nachgegeben. Nach der Auffassung des Ausschusses konnte dies einmal deswegen geschehen, weil es doch als zweifelhaft anzusehen war, ob vor dem Schiedsgericht ein obsiegendes Urteil zu erlangen wäre. Sodann hatte der Ausschuß für seine Billigung zu dieser Änderung noch einen weiteren, nicht in diesem Besoldungsgesetz, sondern in dem Steuerverteilungsgesetz liegenden Grund. Sobald nämlich das gegenwärtig in der Beratung des Hauses befindliche Steuerverteilungsgesetz angenommen sein wird, in welchem bestimmt ist, daß die Normalschullasten (Personalaufwand) auf den Staat übernommen werden, wird der Grund weggefallen sein, der bisher dafür sprach, den Städten die Möglichkeit zu gewähren, eine solche theoretisch mögliche Zulage herbeizuführen. Aus dieser Erwägung heraus hat der Ausschuß zugestimmt, daß nunmehr, entsprechend der Regierungsvorlage, die §§ 67, 122 Abs. 2 und 3 und 124 des Schulgesetzes gestrichen werden.

Eine achte Änderung zieht eigentlich eine gesetzliche Konsequenz. In dem künftigen § 33 soll Absatz 3 gestrichen und an seiner Stelle sollten zwei neue Absätze 3 und 4 eingefügt werden, deren Inhalt lauten soll:

> „Wenn ein Beamter zu Unrecht Diensteinkommen oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrages verpflichtet."

Dieser erste Satz bringt eine gesetzliche Selbstverständlichkeit, die sich schon aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt: wer zu Unrecht etwas empfangen hat, ist nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Herausgabe und Rückgewährung verpflichtet (§§ 812 ff. BGB.). Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hier, gewissermaßen um sie allen Beteiligten nochmals einzuschärfen, wiederholt und umschrieben; es wird, wie schon gesagt, damit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nichts Neues eingeführt, sondern nur bestehendes Recht wiederholt.

Ein zweiter Satz des neuen Absatz 3 besagt:

„Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden."

Mit diesem Satz hat sich auch der Ausschuß einverstanden erklärt. Die ganze Bestimmung ist nach Auffassung der Regierung — welcher sich der Ausschuß angeschlossen hat — deswegen notwendig, weil bei der Kompliziertheit des jetzigen Besoldungsgesetzes, bei der Neuheit der Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter und bei den vielen Einzelregelungen, die inzwischen auf dem Gebiete des Besoldungswesens getroffen worden sind, es leichter als bisher vorkommen kann, daß Überzahlungen geleistet werden. Selbstverständlich wird dabei nicht angenommen, daß absichtlich gehandelt werde, wenn solche Überzahlungen entgegengenommen werden; es soll sich dabei nur um solche Überzahlungen handeln, die auch von den Beamten nicht als fehlerhaft erkannt werden, wobei also der Beamte die ihm ausbezahlten Beträge in gutem Glauben als ihm zustehenden Gehalt in Empfang nahm . Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß der Beamte zur Rückzahlung verpflichtet ist, so ist doch eine solche Billigkeitsbestimmung wie die verlesene notwendig. Sie erscheint im Hinblick auf die vorhin vorgetragenen Gründe unerläßlich, wenn unbillige Schädigungen der Beamten verhindert werden sollen.

Diese (in dem neuen Absatz 3 enthaltenen) Bestimmungen hinsichtlich der Beamten werden durch den neuen Absatz 4 „sinngemäß auch auf Versorgungsberechtigte" angewendet; es gilt also auch bezüglich dieser die Bestimmung wegen der Überzahlung und die Bestimmung, wonach Überzahlung beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe nicht zurückgewährt zu werden braucht.

Die neunte Bestimmung betrifft eine Änderung der Gehaltssätze der Gruppe XIII; darüber wird Ihnen nachher der Herr Kollege Dr. Leser als Mitberichterstatter nähere Ausführungen machen.

Schließlich ist in einer zehnten Bestimmung noch ein neuer Artikel 2 in das Gesetz aufgenommen, der folgenden — gegenüber der Regierungsvorlage etwas geänderten — Wortlaut haben soll:

„Soweit der Reichsfinanzminister Einspruch gegen Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 22. 3. 1921 erhoben hat, bleibt der Vollzug vorerst ausgesetzt; dem Staatsministerium bleibt überlassen, gegebenenfalls das Inkrafttreten der beanstandeten Bestimmungen zu verordnen."

Es ist ja selbstverständlich, daß, „soweit Einspruch erhoben" und das Schiedsgericht angerufen ist, das Besoldungsgesetz nicht in Kraft treten kann; die angefochtenen Bestimmungen können erst dann, wenn sich das Reichsschiedsgericht etwa zugunsten der badischen Auffassung entscheiden sollte, durch Verordnung des Staatsministeriums in Kraft gesetzt werden.

Der Reichsfinanzminister hat sich aber damit einverstanden erklärt, daß im übrigen — soweit das Besoldungsgesetz nicht angefochten ist oder soweit die Anfechtungen erledigt sind — der Vollzug des Besoldungsgesetzes sofort erfolge. Deshalb soll — wie in einer weiteren, auf Drucksache 33e unter Ziffer 13 enthaltenen Änderung beantragt ist — das Staatsministerium ermächtigt werden,

„das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 in der durch dieses Gesetz"

— also durch dieses neue Gesetz —

„bewirkten Fassung alsbald zu verkünden."

Es ist erfreulich, daß nunmehr endlich das Besoldungsgesetz, soweit es nicht angefochten ist, in Kraft treten kann; ich schlage Ihnen vor, auch diese unter X aufgeführte Bestimmung anzunehmen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen, wie das schon auf Drucksache 33e niedergelegt ist, vorzuschlagen,

dem Gesetzentwurf mit den drei Änderungen zuzustimmen.

Die erste Änderung wird an der Überschrift vorgenommen und hier handelt es sich nur um einen Druckfehler: es sollen die Worte „21. März" ersetzt werden durch die Worte „22. März".

Bei der zweiten Änderung sollen in der Ziffer X in der 2. Zeile des Artikels 2 die Worte „dieses Gesetzes" durch die Worte „des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921" ersetzt werden. Diese Änderung ist lediglich formeller Natur und verfolgt den Zweck, deutlicher zu machen, um was es sich handelt; ich habe sie vorhin ja besprochen.

Die dritte Änderung geht dahin, daß die gleichfalls vorhin begründete weitere Ziffer beigefügt werden soll.

Außerdem schlägt der Ausschuß Ihnen vor,

II. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D.-Dem. P.):

Die gegenwärtigen Gehaltssätze der Gruppe XIII der badischen Besoldungsordnung betragen: 13 200 M., 15 600 Mark, 18 000 M., 19 000 M. und 20 000 M. In diese Gruppe sind eingestuft: die Ministerialräte und der Landforstmeister, die Ministerialräte der Oberrechnungskammer, der Präsident des Verwaltungshofs, die Landeskommissäre, der Oberverwaltungsgerichtsrat, die meisten Landgerichtspräsidenten und die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht.

Im Reich betragen die entsprechenden Sätze auf Grund des Reichsbesoldungsgesetzes vom 17. 12. 1920: 13 200 M., 15 600 Mark, 18 000 M., 20 000 M. und 22 000 M.

Wir haben daher schon bei Beratung der Besoldungsordnung vom 22. März d. J. im Haushaltsausschuß erwogen, ob nicht, entgegen der Regierungsvorlage, auch in Baden ebenso wie für die übrigen Gruppen der Besoldungsordnung die Sätze des Reichstarifs eingeführt werden sollten. Damals ist dieser Gedanke abgelehnt worden.

Mittlerweile haben eine Reihe größerer Länder — nämlich außer Preußen auch Hessen, Oldenburg und Württemberg, das zuletzt genannte allerdings mit der Einschränkung, daß die Endstufe der Gruppe XIII erst nach achtjähriger Dienstzeit innerhalb dieser Gruppe erreicht wird — die Gehaltssätze des Reichs übernommen; andere Länder, wie Bayern und Sachsen, werden sie sicherlich noch übernehmen. Mit Rücksicht darauf hielt es auch die badische Regierung für gerechtfertigt und für nötig, sich dem Vorgehen des Reiches und der genannten Länder anzuschließen und die Gehaltssätze der Gruppe XIII den Reichssätzen anzugleichen. Der Mehraufwand würde ohne Berücksichtigung der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen der Gruppe XIII im Jahre etwa 160 000 M. betragen.

Im Haushaltsausschuß sprach sich Ihr Berichterstatter für die Regierungsvorlage aus, indem er hervorhob, daß die badischen Beamten der Gruppe XIII in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit, ihr Pflichtbewußtsein und ihre Arbeitsfreudigkeit hinter den gleichartigen Beamten der anderen Länder nicht zurückstehen. Er leitete lediglich ein erhebliches Bedenken daraus ab, daß sich die vorzunehmende Revision der Besoldungsordnung auf die Beamten der Gruppe XIII beschränken solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In gleicher Weise wurden von einem Zentrumsabgeordneten Bedenken geäußert; dieser wies insbesondere auf den nunmehr entstehenden außerordentlich hohen Unterschied zwischen dem Höchstgehalt der Gruppe XIII mit 22 000 M. und dem Höchstgehalt der Gruppe XII mit nur 16 800 M. hin, er trat dafür ein, noch einige Beamtenkategorien der Gruppe XII, wie die Landgerichtsdirektoren und die Oberlandesgerichtsräte, wenigstens teilweise in die Gruppe XIII einzustufen.

Ähnlich äußerte sich ein demokratisches Mitglied, das insbesondere auch die Direktoren der Zentralstellen und die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten etwa in einem durch den Haushaltsplan zu bestimmenden Umfang nach der Gruppe XIII eingereiht wissen wollte.

Diese Anregungen fielen aber im Haushaltsausschuß nicht auf fruchtbaren Boden; zum Teil aus Besorgnis vor dem Reichsbesoldungssperrgesetz, zum Teil aus Bedenken vor Berufungen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit 7 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen unverändert angenommen. Als Berichterstatter des Ausschusses empfehle ich Ihnen, diesem Beschlusse beizutreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Gestatten Sie mir einige allgemeine Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Als man seiner Zeit im Reich daran ging, ein Sperrgesetz in Bezug auf das Besoldungswesen zu schaffen, konnte man sich mit diesem Gedanken durchaus einverstanden erklären. Denn wenn beispielsweise in einem unserer süddeutschen Länder die eine Hälfte der Beamten Reichsbeamte, die anderen aber etwa badische, württembergische oder bayerische Beamte sind, wäre es doch wohl nicht angegangen, daß man für die gleichen Kategorien verschiedenartige Bezahlungen eingeführt hätte, je nachdem sie Beamte des Reiches oder solche des Landes sind. Man begreift, daß es durchaus wünschenswert war, einen Zustand der Einheitlichkeit herbeizuführen.

Schließlich ist die Sache aber doch etwas anders ausgefallen, als wir sie gedacht haben. Man muß sich vor Augen halten, mit welchem Fleiß und welchem Ernst wir im Ausschuß an die Arbeit gegangen und wie ängstlich wir bemüht gewesen waren, zu vermeiden, daß wir mit den Bestimmungen des Reichsbesoldungssperrgesetzes in Widerspruch gerieten: ich erinnere daran, daß noch eigens eine Unterkommission eingesetzt wurde, welche noch einmal alle Punkte nachzuprüfen hatte, die finanziell eine stärkere Belastung böten und bezüglich deren man annehmen konnte, daß sie vielleicht doch im Hinblick auf das Sperrgesetz Anstoß erregen könnten.

Wenn man diese sorgfältigen Vorbereitungen in Betracht zieht, dann hätten wir erwarten dürfen, daß unser Besoldungsgesetz beim Reichsfinanzministerium nun auch in derjenigen Form, in der es im März 1921 aus unseren Beratungen hervorgegangen war, glattweg Annahme finden würde. Jedenfalls hatten wir nach solch' langen und eingehenden Vorbereitungen keinen Grund, uns träumen zu lassen, es würden nicht weniger als etwa 20 Punkte beanstandet werden.

Das ist nun aber doch geschehen.

Es hat vieler Arbeit und monatelanger Verhandlungen zwischen unserem zuständigen badischen und dem Reichsministerium bedurft, bis es gelang, die Zahl der Abweichungen gegenüber dem von uns beschlossenen Gesetz wenigstens auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

Noch unangenehmer aber wird das Gefühl, wenn man noch dazu hält, daß auch unser Pensionsergänzungsgesetz in einer großen Anzahl von Punkten protestiert ist, wobei es sich um die Bezahlung der Altpensionäre und der Witwen und Waisen handelt, die doch wirklich jeden Pfennig brauchen. Man hat so den Eindruck, als ob da politisch nicht klug vorgegangen wird. Ich denke nicht daran, dem Herrn Reichsfinanzminister einen Vorwurf zu machen, das sind Dinge, die im Innern des Ministeriums vorkommen und zu verantworten sind von dem Beamten, der aufgestellt ist, um diese Revisionen vorzunehmen. Und da habe ich den Eindruck, daß recht kleinlich verfahren wird.

Wir müssen noch mit drei Punkten vor das Reichsschiedsgericht, mit Punkten, die so klar liegen als etwas. Da haben wir die Reallehrer, Gewerbe- und Handelslehrer, und was dazu gehört, die wir im Ausschuß nach Gruppe X und XI einstufen wollten, wie wir es für richtig gehalten haben nach Maßgabe der Vorbildung und der Bedeutung ihres Berufs und der Arbeit, die sie für den Staat leisten. Wir haben eingesehen, daß das aus finanziellen Gründen zurzeit nicht möglich ist, und haben sie im Ausschuß dann wieder zurückstufen müssen von Gruppe X und XI nach IX und X, wo sie vorher nach dem Gesetz von 1920 waren. Und auch das wird noch beanstandet, weil in Preußen die Vorbildung dieser Lehrer eine ganz andere ist als bei uns. Die Vorbildung der Gewerbelehrer erfordert dort nicht wie bei uns einen Lehrgang von 3½ Jahren und ein Jahr praktischer Tätigkeit, so daß man in Berlin nicht versteht, daß es sich hier um eine ganz andere Stellung handelt, die auch in der Gehaltsordnung zum Ausdruck kommen und höher sein muß als in Preußen; dort wird diese Vorbildung ersetzt durch einen Kurs von ein paar Wochen. Das ist der Hauptteil der Beanstandung.

Dann handelt es sich noch um die Direktoren der Gewerbe- und Handelsschulen, die eine entsprechende Einstufung erfahren müssen, je nachdem man unsere Verhältnisse im Auge hat oder die preußischen; das ist selbstverständlich. Dann noch um die Direktoren der großen Volksschulen. Es handelt sich nur um etwa drei Direktoren. Ich bin von der Schaffung dieser drei „Direktoren" nicht erbaut, ich hätte sie unter die Stadtschulräte eingereiht. Aber wenn man sie nicht zu diesen einreihen will, so handelt es sich doch um akademisch gebildete Lehrer, die eine Reihe von Jahren im Dienste höherer Schulen gestanden hatten und dann befördert worden sind, und denen man nicht zumuten kann, wenn sie in ihrer Mittelschule in Gruppe XI wären, daß sie als Direktor einer Volksschule in Gruppe X bleiben.

Das ist das Ganze, mit dem das Land Baden vor das Reichsschiedsgericht ziehen muß. So etwas sollte nicht vorkommen, das halte ich politisch nicht für klug. Man muß ferner bedenken, daß nicht nur in den beteiligten Kreisen, sondern in den Kreisen der ganzen Beamtenschaft durch diese Kleinigkeit die Reichsfreudigkeit der Beamten nicht gehoben wird, und das können wir nicht ertragen, jetzt vielleicht noch weniger als zu anderen Zeiten.

Man muß doch bedenken, wie die Verhältnisse heute sind. Ich habe heute morgen bei den Steuergesetzen das Wort nicht ergreifen wollen, als von deutschnationaler Seite von den gut bezahlten oberen Beamten die Rede war. Ich darf aber jetzt doch eine Bemerkung dazu machen. Die oberen Beamten werden zunächst eingestuft in X und steigen nach einer Reihe von Jahren auf nach XI, höchstens ein Sechstel auch noch nach XII, abgesehen von den wenigen Stellen, die nach oben noch vorhanden sind, die die Suppe aber nicht fettmachen, denn diese Stellen sind nicht für alle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erreichbar, schon die Stellen in Gruppe XII nicht. Aber wir wollen einmal als Beispiel die Beamten der Gruppe XII nehmen; was bekommen sie als Höchstgehalt? In einer mittleren Stadt in Baden, sagen wir einmal der Landgerichtsdirektor oder Gymnasiumsdirektor in Offenburg, oder welche andere Stadt in Klasse C Sie nehmen wollen; der bekommt ein Gesamteinkommen von noch nicht einmal 30 000 M., und nach dem Steuergesetz, das bis vor kurzem in Geltung war, hätte man ihm noch über 6000 M. abgezogen; jetzt ist das etwas gemildert; nach dem vorigen Steuergesetz wären noch nicht einmal 24 000 Mark übrig geblieben. Wenn der Portier der Ölfabrik in Mannheim einen Wochenlohn von 480 M hat, stellt er sich wesentlich besser als der Landgerichtsdirektor einer mittleren Stadt. Und das wollen wir doch zugeben, die Herren haben in repräsentativer Hinsicht Aufwendungen zu machen, und in mancher anderen werden Anforderungen an sie gestellt, um die eben einer nicht herumkommt, im Volksstaat so wenig als im anderen. Man sollte auch annehmen, daß die Vorbildung einigermaßen gewertet wird. Wann kommt denn dieser Mann, der dort droben als Landgerichtsdirektor sitzt, zu Brot? Wenn Sie bedenken, daß es so aussieht bei den oberen Beamten, im Höchstgehalt der Gruppe XII, wie wird es kann aussehen bei den mittleren Beamten und wie wird es aussehen bei den unteren Beamten in Gruppe I bis III und IV? Wir müssen sagen, unser Beamtenschaft insgesamt ist heute übel daran.

Man darf auch eines nicht vergessen: Wenn früher ein Beamter beispielsweise 40 000 M. ererbt oder erheiratet hat, war das ein stattliches Geld. Heute soll einer, um bei diesem Beispiel zu bleiben, nachdem er das Reichsnotopfer und anderes erledigt hat, noch 40 000 M. behalten haben; die Beamten haben aber ihr Geld nicht angelegt in Kuxen und sind auch nicht Aktien- oder Grundstücksbesitzer, sie haben ihr Geld angelegt in Kriegsanleihen und anderen „mündelsicheren" Staatspapieren. Von diesen ist durch den Kursverlust ein Viertel des Nennwerts und früheren wirklichen Werts glatt erledigt; wir werden es kaum erleben nach menschlichem Ermessen, daß diese Verhältnisse sich wieder ändern. Es bleiben ihm also nur noch 30 000 M. übrig, die heute einen Goldwert von nicht mehr als 2500 M. haben. Diese 2500 M. sind das jetzige Vermögen, während er von den ganzen 40 000 M. 37½ Tausend Goldmark verloren hat. Der Mann ist ein ausgesprochener Proletarier ein besitzloser Mensch. Er hat aber auch vielleicht einen Sohn, der auf der Universität ist oder den er dort hinbringen will, vielleicht ist er auch mit zweien oder dreien gesegnet; vielleicht hat er auch eine Tochter, die bei ihrer Verheiratung eine Aussteuer mitbringen soll und dgl. So sind die Verhältnisse bei den oberen Beamten, und nun können Sie sich ein Bild machen, wie es bei unseren mittleren und unteren Beamten aussieht! Das muß auch hier einmal vor aller Öffentlichkeit gesagt werden. Es ist da vieles gut zu machen.

Wir sind ein verarmter Staat. Wir wissen, daß es nicht möglich ist, heute die Beamten so zu bezahlen wie früher. Wir wären glücklich, wenn wir das in Goldwert bekommen würden, was wir früher erhalten haben. Was könnte man damit heute alles anfangen! Doch wir wissen, daß wir den Verhältnissen Rechnung tragen und uns bescheiden müssen. Wir wollen aber doch nicht verschweigen, daß alles seine Grenze hat. Wenn Sie beim Staat nicht dafür sorgen, daß die intelligenten Elemente in der Beamtenschaft bleiben, und nicht in Privatbetriebe übergehen, und schließlich beim Staat nur noch diejenigen sind, die niemand sonst will, dann ist der Staat bankrott. Was ist der Staat ohne ein leistungsfähiges, tüchtiges Beamtentum? Wollen Sie diese Gedanken ernst nehmen! Sie kommen mir aus dem Herzen. Sie sind von einer Wichtigkeit, die wir nicht unterschätzen dürfen. Ich wollte das einmal hier in aller Öffentlichkeit sagen (Beifall).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Der Herr Vorredner hat das Schicksal beleuchtet, das unsere Besoldungsordnung beim Reichsfinanzministerium gefunden hat. Ich meinerseits kann ihm nur zustimmen. Ich möchte, um die Verhandlung nicht auszudehnen, die Sache nicht wiederholen, habe aber das Bedürfnis, dasjenige, was der Herr Kollege Ihrig gesagt hat, von mir aus deutlich zu unterstreichen. Diese Dinge sind mir aber noch deswegen besonders peinlich, weil in diesem Zusammenhang sich eine Position befindet, durch die für die Beamten der Gruppe XIII eine Aufbesserung immerhin von 2000 M. erzielt wird. Das ist mir persönlich peinlich, obwohl ich sagen muß, daß es gewiß nicht zu viel ist. Ich erinnere mich der Entschiedenheit, mit der damals im Ausschuß ein Mitglied dieses Hauses schon verlangt hat, daß man entsprechend der sonstigen Regelung im Reich auf die Höhe von 22 000 M. gehen müsse. Das war so ungefähr die Voraussage, die damals gemacht worden ist und die sich hier jetzt bestätigt. Aber aus demselben Grunde könnte man sagen: Was auf dieser Gehaltsstufe gebraucht wird, könnte man auf den anderen unteren auch brauchen. Darum hat diese Anforderung für mich ein peinliches Moment. Ich gestehe: Nach meinem eigenen und persönlichen Drang würde ich gegen diese Anforderung stimmen, die doch einen Gesamtaufwand von 160 000 M. macht, wenn nicht eine Empfindung mich hindern will. Ich will ganz offen sagen: Nachdem mein Freund Fischer heute morgen gegen die oberen Beamten etwas kratzig gewesen ist, möchte ich um alles nicht den Eindruck hervorrufen, als sei auf dieser Seite kein Verständnis für die Bedürfnisse der oberen Beamten und der Beamtenschaft überhaupt vorhanden. Die Bedürfnisse der Beamtenschaft sind zugleich, wie es eben zum Ausdruck gebracht wurde, Erfordernisse des Staates, und darum werden wir dieser Vorlage zustimmen.

Abg. Maruu (Soz.):

Namens meiner Freunde kann ich auch erklären, daß wir der Vorlage zustimmen. Ich will von vornherein eines sagen: Ich habe die Überzeugung, wenn nicht der 30. Oktober, der Wahltag in der Nähe wäre und seinen Schatten vorauswerfen würde, wäre es möglich gewesen, diese Vorlage ohne jede Debatte anzunehmen. Ich bin überzeugt davon, daß wir alle miteinander der Auffassung sind, daß für die Beamten das Notwendige geschehen muß. Es wäre mindestens ebensogut gewesen, wenn die Vorlage ohne Debatte verabschiedet worden wäre. Nun aber will auch ich einige kurze Bemerkungen machen.

Ich habe in der Rede, die ich namens meiner Fraktion bei der letzten Beratung des Besoldungsgesetzes gehalten habe, ausgeführt, ich sei der Überzeugung, daß durch diese Besoldungsordnung keine dauernde Ruhe eintreten werde. Ich glaube, daß derjenige sich täuscht, der davon eine dauernde Ruhe erhofft. Ich bin der Überzeugung, daß wir jetzt auch hinsichtlich der Beamtenbesoldungsregelung, wenn wir dieses Gesetz verabschiedet und verkündet haben, damit auch keine dauernde Regelung getroffen haben werden, sondern daß wir, wie es, glaube ich der Herr Finanzminister ausdrückte, am Fuß einer neuen Teuerungswelle stehen. Ich habe die Überzeugung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß schon im kommenden Spätherbst, was die Teuerungszulagen angeht, die Konsequenzen gezogen werden müssen, aus der Entwertung des Geldes und der Tatsache, daß alle Preise für alle Lebensbedürfnisse zu steigen beginnen (Sehr richtig). Ich möchte nur wünschen, daß hinsichtlich der Beamten und hinsichtlich der Arbeiter und Angestellten vom Staat und von allen Privatarbeitgebern diese Konsequenzen rechtzeitig gezogen werden, damit keine allgemein politischen Schwierigkeiten entstehen.

Die Beamten haben einen Anspruch darauf, daß sie wenigstens dasjenige bekommen, was sie zum Leben notwendig haben. Ich bin mir klar darüber, daß auch nach der heutigen Regelung der Besoldungsordnung noch nicht alle Beamten dasjenige haben, was zum Leben unbedingt notwendig ist.

Nun haben wir in dieser neuen Vorlage eine Bestimmung herausgegriffen, die hinsichtlich der Höhe des Gehalts in Gruppe XIII eine Änderung getroffen hat. Wir haben uns überlegt, ob wir dieser Bestimmung zustimmen sollen. Es macht eigentlich einen höchst sonderbaren Eindruck nach außen, wenn man bei einer Gruppe lediglich eine Änderung vornimmt, und nun gerade bei der Gruppe XIII, der höchsten Gruppe der aufsteigenden Jahresgehälter. Ich glaube aber, daß man diese Änderung verantworten kann deswegen, weil wir hier lediglich wieder etwas gut machen, was an den Beamten der Gruppe XIII bei der letzten Besoldungsordnung schlecht gemacht worden ist. Ich gebe zu, daß wir damit eine Regelung getroffen hatten, die unter dem bleibt, was von Reichs wegen und von seiten der einzelnen Länder des Reichs vorgesehen war. Wir sind damals unter der Höhe der Besoldungsordnung des Reiches geblieben in der Hoffnung, daß zum mindesten die anderen süddeutschen Staaten sich unserer Regelung anschließen würden. Und wenn etwa Württemberg und Bayern sich der badischen Regelung hinsichtlich der Beamten der Gruppe XIII angeschlossen hätten, dann hätte ich die lebhaftesten Bedenken getragen, heute eine Änderung vorzunehmen und eine Angleichung an die Sätze des Reichs zu finden. Dann hätte ich gesagt: Wir in den süddeutschen Staaten wollen endlich einmal vernünftiger sein, als man es in Berlin und im Reich ist. Nachdem aber von den anderen Ländern Süddeutschlands, Württemberg, Hessen und Bayern abgelehnt worden ist, uns beizustimmen, und nachdem jetzt in nahezu allen Ländern, die in Betracht kommen, die Sätze der Gruppe XIII denen des Reiches angepaßt sind, läßt es sich meiner Auffassung nach nicht mehr verantworten, daß wir in Baden unter den Sätzen des Reiches bleiben.

Dazu kommt noch etwas weiteres. Das Reich hat nicht nur die Sätze der Gruppe XIII höher eingestellt als hier bei uns in unserer badischen Besoldungsordnung vom 22. März 1920, sondern es ist auch dazu übergegangen, für die oberen Beamten der Gruppe XIII, wenn sie ihren Sitz in Berlin haben, besondere budgetmäßige Aufwandsentschädigungen einzuführen. Ich bedauere dies außerordentlich. Nach dem ganzen System der Besoldungsordnung in Baden und im Reich sollen die Aufwandsentschädigungen, Nebengehälter und Nebenbezüge der Beamten möglichst ausgeräumt sein. Wir haben sie ausgeräumt. Das Reich hat sie in seiner Besoldungsordnung auch abgeschafft, und nun kann man nach meiner Auffassung dasjenige, was man vorne abgelehnt hat, nicht wieder durch die Hintertür hereinbringen. Ich halte es für falsch. Ich muß aber folgendes sagen: Nachdem nun die Reichsbeamten der Gruppe XIII in Berlin durch eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nochmals besser gestellt sind als die entsprechenden Beamten in Baden, ist es nach meiner Auffassung nicht mehr verantwortbar, daß wir unsere Beamten um eine ganze Reihe von Tausend Mark — es handelt sich um mehr als 5000 M. — hinter die Reichsbeamten und die der anderen Länder zurücksetzen. Aus diesem Grund haben wir zugestimmt, daß die Änderung hinsichtlich der Gruppe XIII aufgenommen werden soll. Eines sagen wir uns von vornherein: Die eine Ungleichheit und Schlechterstellung soll aufgehoben werden, aber wir lehnen es ab, andere Konsequenzen daraus zu ziehen. Wir sind der Auffassung, wenn wir überhaupt noch außerdem Änderungen an der Besoldungsordnung vornehmen wollen, kommen nicht so sehr die Beamten der Gruppe XIII und der sonstigen höheren Gruppen in Frage, sondern vielmehr die Beamten der niedrigsten Gruppen, die zu wenig haben, um zu leben. Wir verstehen es aber, daß im gegenwärtigen Augenblick eine solche organische Änderung der Besoldungsordnung nicht vorgenommen werden kann, und wir haben deshalb einen solchen Antrag nicht gestellt, sondern uns auf den Boden der Regierungsvorlage begeben.

Was nun die Ausführungen betrifft, die der Herr Kollege Ihrig insbesondere hinsichtlich der Bezahlung der oberen Beamten gemacht hat, kann ihm in gewisser Beziehung recht gegeben werden. Das Beispiel, das er zwar gewählt hat, daß ein Portier der Ölfabrik Mannheim einen Wochenlohn von 480 M. hat, und so mindestens das Gehalt eines Schuldirektors, verfängt nicht. Es erinnert mich an die schöne Geschichte von dem Arbeiter, der mit einem Zwanzigmarkschein oder damals Fünfmarkschein, seine Zigarette ansteckt. Den Arbeiter hat niemand gesehen! Wenn der Portier in der Ölfabrik Mannheim, nachdem er jahrzehntelang in der Fabrik ist und einen besonderen Vertrauensposten begleitet, einen besonders hohen Wochenlohn hat, so gönne ich ihm das. Im allgemeinen werden Sie heute Arbeiter, die einen Wochenlohn von 480 M. bekommen, leider sehr selten treffen.

Vor allen Dingen möchte ich Sie vor einem warnen! Der Wochenlohn des Arbeiters ist im allgemeinen unter den gegenwärtigen Umständen nicht genügend, um daraus das wahre Einkommen des Arbeiters festzustellen. Sie verkennen nämlich immer, daß jemand einen hohen Wochenlohn haben kann, daß er in Wirklichkeit aber die Bezüge, die diesem Wochenlohn entsprechen, nicht erhält; und zwar deswegen, weil die Industrie genötigt ist, manchmal nur zwei, drei oder vier Tage in der Woche zu arbeiten; daß der Arbeiter trotz des scheinbar so hohen Wochenlohnes erheblich weniger erhält.

Aber ich gebe es zu: auch die oberen Beamten sind ihrer Aufgabe gemäß nicht vollkommen richtig bezahlt. Wir werden das nicht durch eine Änderung der Besoldungsordnung verhüten können. Denn ich will hier offen aussprechen, das, was die oberen und obersten Beamten auf Grund ihrer Leistungen, auf Grund ihrer Verantwortung im Staate eigentlich zu bekommen hätten, können wir ihnen eben zur Zeit nicht geben. Wir kranken da an dem ganzen System der Beamtenbesoldung.

Ich bin der festen Überzeugung und will sie aussprechen: solange wir diese ungeheure Zahl der Beamten haben, können wir im gegenwärtigen Augenblick vollständig richtige Verhältnisse und Remedur, wie wir dies wünschen, gar nicht eintreten lassen. Das System scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Ich glaube, daß wir in Zukunft dazu kommen und, wenn wir die Beamten ihren Leistungen entsprechend besolden wollten, dazu übergehen werden, die Zahl der Beamten nicht zu vermehren. Das scheint mir im gegenwärtigen Augenblick die richtige Lösung zu sein. Man wird sehen müssen, daß man sich eben hinsichtlich der Zahl der Beamten Einschränkung auferlegt.

Ich wollte diese wenigen Bemerkungen machen, um darzutun, daß für die Lage, wie sie momentan ist, meine Fraktion

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

volles Verständnis hat. Auch wir wünschen, um das zu sagen, daß die Verhandlung vor dem Reichsschiedsgericht Leipzig zugunsten der Handels-, Gewerbe- und Zeichenlehrer sowie zugunsten der Volksschulrektoren und der Direktoren der Handels- und Gewerbeschulen ausgeht. Denn die Notwendigkeit, daß das Reichsschiedsgericht in dieser Sache entscheiden muß, kommt nur daher, daß man im Reichsfinanzministerium für die besonderen badischen Verhältnisse offenbar nicht die genügende Einsicht hat. Ich wünsche diesen Beamten, daß sie vor dem Reichsschiedsgericht obsiegen; denn auch, wenn sie obsiegen, sind sie immer noch nicht eingereiht, wie wir es gewünscht hätten, und wie es den Leistungen entsprechend gewesen wäre. (Beifall links).

Abg. Dr **Baumgartner** (Zentr.):

Der Herr Kollege Marum hat eben eingangs seiner Rede gesagt, daß, wenn der 30. Oktober nicht vor der Türe stände, alle diese Reden nicht gehalten worden wären. Nachdem das aber geschehen ist, würde man es draußen nicht verstehen, wenn nicht auch von unserer Seite mit ein paar Worten zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen werden würde. Ich möchte nur wünschen, daß das, was zuletzt vom Herrn Kollegen Marum und zuvor vom Herrn Kollegen Ihrig gesagt worden ist, nämlich bezüglich unseres Einspruchs beim Reichsfinanzministerium, Erfolg haben werde.

Der Herr Finanzminister hat nun im Haushaltsausschuß davon Mitteilung gemacht, daß man in Berlin gegen einige Einstufungen, wie wir sie in der Besoldungsordnung vorgenommen haben, Einspruch erhoben habe. Wir hatten in den wochenlangen Beratungen in der 1. Lesung alle Verhältnisse gewissenhaft u. eingehend geprüft u. dann in durchaus wohlwollender, aber da und dort vielleicht zu weitgehend im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln die Einstufungen vorgenommen. Ich bin heute noch der Meinung, daß wir diese Einstufung durchaus mit Recht vorgenommen hatten (Abg. Ihrig: Jawohl, mit Recht!).

Es sind dann in der zweiten Lesung, nachdem eine Unterkommission, ich will sie Enthauptungskommission nennen (Heiterkeit), in der Zwischenzeit ihr unheimliches, aber in der Finanzlage begründetes Werk vollbracht hatte, manche Gruppen wieder herabgestuft worden, die wir in der ersten Lesung höher gestuft hatten. Man hätte nun annehmen dürfen, daß wenigstens das, was dann in der zweiten Lesung herausgearbeitet worden ist, in Berlin Gnade gefunden hätte (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Daß das nicht der Fall ist, — insbesondere hinsichtlich der Gruppen, wie sie in vorliegendem Bericht aufgezählt sind —, kann nur daher kommen, daß der betr. Referent im Reichsfinanzministerium, der mit den Besoldungsfragen zu tun hat, die badischen Verhältnisse offenbar nicht genügend kennt (Abg. Dr. Kraus: Der Minister ist ja Badener!). Jawohl, Herr Kollege Dr. Kraus: Der Reichsfinanzminister ist aus Baden. Ich nehme aber an, daß der Herr Kollege Dr. Kraus weiß, wie die Dinge in Ministerien, bei einem derartigen Riesenapparat zugehen. Gleichzeitig ist ja der Herr Reichsfinanzminister Reichskanzler, und ob er in der Lage war, alle diese Einzelheiten der Besoldungsfragen nachzuprüfen, möchte ich füglich bezweifeln (Zuruf rechts).

Nun habe ich das Gefühl, daß man in Berlin nicht nur für diese Dinge, für diese Verhältnisse in Baden, nicht immer das nötige Verständnis aufbringt, sondern auch in verschiedenen anderen. Nachdem aber von unserer Seite, von badischer Seite, in dieser Ausführlichkeit die Verhältnisse begründet worden sind, und nachdem darauf hingewiesen worden ist, daß insbesondere unsere badischen Gewerbe-, Handels-, Real- und Musiklehrer ja eine ganz andere Ausbildung haben wie die preußischen (Sehr richtig! im Zentrum) — ich kenne die preußischen Verhältnisse —, hätte man füglich erwarten dürfen, daß das Reich wenigstens an dieser Einstufung nicht gerüttelt hätte. Ich möchte nur wünschen, daß der Nachdruck, der von seiten unseres Ministeriums hinter diese Forderung gesetzt wird, auch wirklich zum Erfolg führen möge.

Ebenso möchte ich wünschen, daß es gelingt, die Direktoren der großen Volksschulen so einzustufen, wie sie es nach ihrer Vorbildung und aber auch nach der Bedeutung, die ihre Stellung an sich hat, verdienen.

Zur Frage des Einspruchs bezüglich der übrigen Stellen, wie sie hier in Ziff. 4 des Gesetzes in den Absätzen a bis d aufgeführt sind, will ich nicht Stellung nehmen, da der Einspruch ja von unserer Seite nicht weiter verfolgt werden soll. Ich bedauere das, daß das aufgegeben worden ist, insbesondere bedauere ich es wegen der Maschinisten, Straßen- und Dammeister; aber auch vor allem wegen der Fortbildungsschullehrer. Das Verhältnis, das wir in der Besoldungsordnung festgestellt haben, bezw. das in der Erläuterung festgestellt war, nämlich 1 zu 1, rührte eben daher, daß einzelne Fortbildungsschullehrer in diese Stellung in der Regel erst in einem Lebensalter aufrücken, wo sie es an sich verdienen, in eine höhere Gruppe zu kommen. Ich weiß nicht, ob wir, wenn wir ein ungünstiges Verhältnis schaffen, die nötige Zahl der Lehrkräfte für diesen schweren Dienst als Fortbildungsschullehrer bekommen werden. Auch den Handarbeitslehrerinnen hätte ich gerne gegönnt, daß sie dahin gekommen wären (Abg. Marum: Wir auch!). Ich bezweifle nicht, daß der Herr Abg. Marum und seine Fraktion das ihnen gegönnt hätte.

Nun noch ein paar Worte zur Vorlage des Endgehalts der Gruppe XIII. Ich berühre diese Frage deswegen sehr ungern, weil ich zu dieser Gruppe gehöre. Aber da ich erst im Anfangsgehalt stehe und, bis ich den Höchstgehalt erreiche, die Besoldungsordnung wohl schon zweimal geändert ist, so habe ich ein Recht, dazu etwas zu sagen; ich halte es aber auch für meine Pflicht, nicht für meine Person, sondern für alle die Kollegen, die in diese Gruppe gehören.

Wenn es sich lediglich darum gehandelt hätte, diese Endsumme festzusetzen für Baden allein, so dürfen Sie überzeugt sein, wäre ich nicht dafür gewesen, daß man diese Höhe feststellt. Aber alle diese Beamten der Gruppe XIII. müssen es als eine Minderung der Wertung ihrer Tätigkeit auffassen, wenn man ausgerechnet allein in Baden hinter dem Maß zurückbleibt, auf das das Reich und sämtliche übrigen Staaten gegangen sind. Es wird wohl niemand behaupten können, daß die Herren der Gruppe XIII in Baden weniger arbeiten oder weniger leisten, als die in anderen Staaten. Soviel zu dieser Gruppe. Wie gesagt, ich durfte das sagen, weil meine Person für diesen Höchstgehalt für die nächsten Jahre ausscheidet.

Die Regelung, wie sie für die Dienstreisekosten getroffen ist, begrüße ich. Denn derartige Dinge müssen der gleitenden Skala der Teuerung angepaßt werden. Es geht nicht, daß man starr an der gesetzlichen Regelung festhält.

Der Herr Finanzminister hat bereits angedeutet, daß wir am Fuße einer neuen Teuerungswelle stehen. Wenn nun von seiten der Beamtenschaft, der Angestelltenschaft und der Arbeiterschaft dann das Verlangen erhoben wird, daß man entsprechend der steigenden Teuerung auch die Einkommensverhältnisse steigere, so wird man hoffentlich auf allen Seiten des Hauses für die Notwendigkeit weiterer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zulagen Verständnis aufbringen. Man muß es aufbringen, wenn man bedenkt, daß ja die Gehälter der Beamten im allgemeinen nur auf das drei- bis siebenfache gestiegen sind, gegenüber dem Stand vom Jahre 1914, und man im Jahre 1911, glaube ich, schon anerkannt hat, daß die damalige Besoldungsordnung vom Jahre 1908 reformbedürftig war. So ist es doppelt begreiflich, wenn man sagt, daß der Gehalt des Beamten von heute nicht etwa den Verhältnissen von damals entspricht, sondern kaum ein Drittel bis zur Hälfte beträgt, insbesondere bei den mittleren und oberen Gruppen; in den unteren ist die Steigerung deshalb unzureichend, weil in den unteren Gruppen die Besoldung schon 1914 eine viel zu schlechte gewesen ist. Wenn deshalb für die unteren und mittleren Gruppen bei der kommenden Teuerungszulage noch mehr getan werden kann, so begrüßen wir das. Wir gönnen jedem das Lebensminimum, das Existenzminimum. Ich möchte aber das Hohe Haus nicht aufhalten und möchte nur wünschen, daß man draußen überall Verständnis hat für das, was hier gesagt worden ist (Beifall im Zentrum).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Ziffer I bis XI des Gesetzentwurfs in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung (Druckf. Nr. 33 d und e) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird wiederum verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses (Druckf. Nr. 33 e) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses wird in unmittelbarem Anschluß hieran die II. **Lesung des Gesetzentwurfs** vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Ziffer I bis XI des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 33 d und e) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung der 52. Sitzung: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach** (Druckf. Nr. 101 und 101 a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Südwestlich von der Stadt Durlach liegt die kleine Gemeinde Aue. Diese beiden Gemeinden hatten schon in früheren Zeiten wirtschaftliche Beziehungen mit einander, sie hatten eine gemeinschaftliche Gemarkung, mit den üblichen Streitigkeiten. Diese Streitigkeiten führten dann zu einer Abtrennung der beiden Gemarkungen. Diese Abtrennung stand aber nur auf dem Papier, denn die bauliche Entwicklung der Gemeinde Durlach bewegte sich in der Richtung nach Aue. Durlach als Amtsstadt zog die Einwohner von Aue an sich heran, und sehr viele Arbeiter der Gemeinde Aue verdienen ihr Brot in Durlach. Durlach hat auf der Gemarkung Aue sehr viele Grundstücke und zwar im Meßgehalt von über 52 Hektar, und Aue besitzt auf der eigenen Gemarkung nur 46 Hektar. Viele Bürger von Aue bewirtschaften daher Durlacher Gelände. Die Vorbedingungen für eine Vereinigung dieser beiden Gemeinden waren also schon von vornherein vorhanden. Durch die Eingemeindung bezw. Vereinigung beider Gemeinden wird die Gemarkung von Durlach erheblich vergrößert, die neue Gemeinde wird leistungsfähiger. Es wächst der neuen Gemeinde ein Steuerkapital von rund 11 Millionen Mark zu, außerdem noch ein Gemeindevermögen von 300 000 M.

Die Gemeinde Aue hat in den nächsten Jahren größere Aufgaben durchzuführen, z. B. die Entwässerung, Straßenbau usw. Auch ist zu erwarten, daß die Volksschule in Aue erweitert werden wird. Es hat einer der Herren Redner im Ausschuß auch darauf hingewiesen, daß Aue bisher schon von Durlach Wasser und Gas bezogen hat, daß also Aue von Durlach abhängig sei. Beide Gemeinden werden also Vorteile haben. Die Einwohnerzahl von Aue beträgt zurzeit rund 3000 Seelen, die von Durlach rund 15 000, so daß das neue Gemeindewesen eine Einwohnerzahl von nahezu 18 000 Einwohnern bekommt.

Die beiden Gemeinderäte von Aue und von Durlach haben im März d. J. eine Vereinbarung beschlossen, die dem Gesetzentwurf als Anlage angefügt ist, und die Bürgerausschüsse der beiden Gemeinden haben diese Vereinbarung angenommen, und zwar Durlach mit 48 gegen 14 Stimmen. Die 14 verneinenden Stimmen konnten sich nicht für die Vereinbarung aussprechen wegen der Frage des Bürgernutzens.

Eine gesetzliche Regelung der Vereinigung wäre an sich nach § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung nicht notwendig, da aber die Vereinbarungen Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften enthalten, so ist eine gesetzliche Regelung durch den Landtag notwendig.

Besonders möchte ich zu den einzelnen Paragraphen bemerken:

§ 1 des Gesetzentwurfs schlägt vor, daß die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. August d. J. an in Kraft treten soll. In der Vereinbarung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach wurde im § 1 bestimmt, daß die Vereinigung schon auf 1. April d. J. in Kraft treten soll. Es wäre das aus technischen und finanziellen Gründen wünschenswert gewesen, wie auch aus anderen Gründen noch. Dem Wunsche aber konnte nicht entsprochen werden mit Rücksicht auf die Zuständigkeit in der Gerichtsbarkeit, im Grundbuchwesen, Standesbuchangelegenheiten usw. Deshalb hat die Regierung als Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. August vorgeschlagen. Ihr Ausschuß konnte aber auch diesem Termin nicht beistimmen, weil es nicht möglich ist, das Gesetz noch vor dem 1. August amtlich zu verkündigen. Deshalb schlägt Ihnen der Ausschuß, wie es hier in dem Antrag unter Ziffer 1 angegeben ist, als Termin den 15. August in § 1 und 2 des Gesetzes vor.

Der wichtigste Paragraph ist der § 3, der eigentlich auch die Veranlassung ist, daß wir uns mit diesem Gesetz hier be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schäftigen müssen. Der § 3 bestimmt u. a. „Der in Aue bestehende Bürgernutzen wird beibehalten." An sich hätten von dem Tag der Eingemeindung an alle Bürger der vereinigten Gemeinde gleichen Anspruch auf den in beiden Gemeinden bisher bestandenen Bürgernutzen. Der § 3 will aber den bisherigen Zustand in dieser Form weiter bestehen lassen. Deshalb soll auch das Stimmrecht hinsichtlich des Anspruchs auf Bürgernutzen, soweit sich dieses auf dem den Bürgern verbleibenden Bürgernutzen bezieht, auf diesen beschränkt bleiben. Diese Bestimmung weicht ab von den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Gemeindeordnung. Daher war die gesetzliche Regelung notwendig. Es gibt nun in Zukunft in dem neuen Gemeinwesen bezüglich des Bürgernutzens zweierlei Rechte. Auf diesen Punkt wurde auch in der Ausschußsitzung ausdrücklich hingewiesen. Es wurde von einer Seite dieser Zustand als nicht wünschenswert bezeichnet. Auch die Regierung hat erklärt, daß sie über diese Fassung oder diese Bestimmung nicht sehr erfreut wäre. Es wurde aber von der Regierung erklärt, daß diese Bestimmung die Vorbedingung war für die Vereinigung der Gemeinden überhaupt. Die neuen Bürger bilden also in bezug auf den Bürgernutzen künftighin usw. zweierlei Klassen, gleichgiltig wo sie wohnen. Die Befugnis stirbt nach dieser Bestimmung gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung ab. Die alten Durlacher haben Anspruch auf den Durlacher Bürgernutzen und die Auer haben Anspruch auf den Bürgernutzen von Aue. Dieser Zustand soll aber nicht verewigt werden. Hinsichtlich des § 3 wurde von der Regierung aus bemerkt, daß die getroffene Regelung durch Beschluß der Gemeindebürger nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung jederzeit abgeändert werden kann.

Der § 4 bestimmt die künftige Zusammensetzung des Gemeinderates und des Bürgerausschusses der neuen Gemeinde. Der neue Gemeinderat von Durlach wird künftighin bis zur nächsten regelmäßigen Gemeindewahl 19 Gemeinderäte statt 16 haben. Es kommen also 3 Gemeinderäte von Aue in den neuen Gemeinderat. Der Bürgerausschuß wird aus 84 Mitgliedern bestehen. Es standen ihm nach der Gemeindeordnung nur 72 Mitglieder zu. 12 Mitglieder werden von Aue in den neuen Bürgerausschuß delegiert. Diese neue Bestimmung steht auch im Widerspruch mit § 14 Abs. 1 und § 43 der Gemeindeordnung. Deshalb ist auch hier eine gesetzliche Regelung notwendig.

Der letzte Paragraph betrifft den Vollzug.

Im Auftrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich daher die Ehre, Sie zu bitten, den Anträgen auf Drucksache 101 a zuzustimmen, die folgenden Wortlaut haben:

Der Landtag wolle

1. den Gesetzentwurf mit der Änderung annehmen, daß in den §§ 1 und 2 jeweils statt „1. August 1921" gesetzt wird „15. August 1921",
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Mager** (D. Natl. Vp.):

Die Frage der Eingemeindung der Gemeinde Aue in die Stadtgemeinde Durlach ist ja nicht neueren Datums; schon seit Jahren wird diese Frage in den beteiligten Gemeinden ventiliert, und es sind verschiedentlich starke Anläufe dazu gemacht worden, diese Frage zu lösen. Trotzdem ist sie nun in dieser Form, wie sie an uns herangetreten ist, überraschend gekommen, überraschend hauptsächlich dadurch, daß man uns eines Tages diesen Gesetzentwurf in die Hand gedrückt hat mit der Maßgabe, ihn nun auch möglichst umgehend zu verabschieden. Der Ausschuß ist sofort in die Beratung des Gesetzentwurfes eingetreten, und ich habe bei den Beratungen des Ausschusses gleich mitteilen müssen, daß für mich die Sache etwas zu schnell in die Wege geleitet schien, und ich keine Gelegenheit gehabt hatte, mich über diese Frage eingehender zu orientieren, als ich in der Gesetzesvorlage orientiert worden bin. Ich habe versucht, seit der Sitzung des Ausschusses mir Material seitens der Interessenten zu verschaffen, und heute vormittag ist mir während der Sitzung ein Aktenstück übergeben worden, in welchem das Für und Wider dieser Frage eingehend erörtert ist. Ich will Sie mit den Details dieses Aktenstückes nicht weiter unterhalten oder gar langweilen, ich will nur mitteilen, daß es Fragen verschiedener, zum Teil schwerwiegender Natur sind, die dort ausschlaggebend waren für das Für oder Wider. Es sind steuerliche Bedenken, Fragen auch des Almendgenusses und des Bürgernutzens, es sind auch Persönlichkeitsfragen, und dann ist auch die Einwirkung der neuen Gemeindeordnung erwähnt worden. Gerade mit Rücksicht auf die neue Gemeindeordnung hat man auch in Durlach den Wunsch gehabt, die Frage der Eingemeindung, nachdem sie schon Jahre lang nicht zum Schlusse gekommen ist, doch für die kurze Zeit, bis die neue Gemeindeordnung eingeführt ist, zu vertagen. Es ist das nicht gelungen; die Mehrheit hat dagegen entschieden, und es ist uns dann dieser Gesetzentwurf schließlich vorgelegt worden. Sie wissen nun alle, daß die neue Gemeindeordnung hinsichtlich der Frage des Bürgernutzens einschneidende Bestimmungen trifft, die gerade für Durlach in Betracht kommen können insofern, als in der neuen Gemeindeordnung bestimmt ist, daß in Städten von über 10 000 Einwohnern der Bürgernutzen, respektive wenn die Berechtigten allmählich aussterben und neue nicht hinzukommen werden, eines Tages das, was bisher Bürgernutzen war, Gemeindenutzen werden wird. Nun ist in der ersten Lesung der Gemeindeordnung diese Ziffer von 10 000 nicht gewählt, sondern die Ziffer 15 000, und es ist durchaus nicht ausgeschlossen — da Durlach an der Grenze dieser Ziffer liegt — daß vielleicht bei der Beratung der Gemeindeordnung dieser Antrag noch einmal aufgenommen wird. Auch dieser Unklarheit wegen wäre es empfehlenswert, zuzuwarten, bis tatsächlich die Gemeindeordnung erledigt ist.

Alle diese einzelnen Momente, die ich hier nun kurz erwähnt habe, haben in uns wenigstens die Auffassung aufkommen lassen, daß es sich empfehlen dürfte, die Frage zurückzustellen, wofür ich aber wohl kaum auf eine Zustimmung in diesem Hohen Hause werde rechnen können. Es wird wohl dahin kommen, daß heute über die Sache abgestimmt wird, und da diese Gründe, die ich angeführt habe, außerordentlich wichtig sind, haben meine Freunde und ich uns dahin entschlossen, weder das Ja noch ein Nein hier auszusprechen. Wir können in der kurzen Zeit, die uns gegeben war, um uns über alle die Gründe mehr zu informieren, nicht darüber schlüssig werden, und wir müssen es denjenigen, die glauben, genugsam über die Sache unterrichtet zu sein, überlassen, die Verantwortung zu tragen über das Nein oder Ja, das sie aussprechen.

Wir werden uns deshalb bei der Abstimmung über diese Frage der Stimme enthalten.

Abg. **Weber** (Soz.):

Gestatten Sie mir, zu dieser Vorlage einige Ausführungen zu machen. Ich hätte selbstverständlich darauf verzichtet, wenn nicht der Herr Abg. Mager in dieser Angelegenheit das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wort genommen hätte. Die Erwägungen, die ihn dazu veranlaßt haben, hat er augenblicklich dargelegt. Ich möchte aber doch bemerken, daß der Vorwurf, die nötige Zeit sei nicht vorhanden gewesen, um diesen Gesetzentwurf eingehend zu studieren und zu beraten, im allgemeinen etwas hinfällig ist, will ich einmal kurz sagen, denn es ist doch das Gesetz klein an Umfang wie auch von so minimaler Bedeutung, daß jedenfalls der Ausschuß vollkommen in der Lage sein wird, in einer Sitzung ein derartiges Gesetz zu erledigen.

Der Gesetzentwurf müßte in einer Sitzung zu erledigen sein, wenn nur die Abgeordneten Interesse genug hätten, die Vorlage zu studieren. Nun habe ich schon im Ausschuß darauf hingewiesen, daß hauptsächlich der § 3 dieses Gesetzes ins Auge zu fassen ist. Er wird so aufgefaßt, als ob er eine Scheidung der Bürger in zweierlei Klassen herbeiführe. Was nun diesen Paragraphen anlangt, so kann ich mitteilen, daß er absichtlich so gefaßt worden ist. Bestimmend war einmal die Rücksicht auf die Gegenströmung, die innerhalb der Reihen unserer Gemeindebürger in Durlach vorhanden war; dort ging man von der Auffassung aus, die Stadt Durlach solle nicht daran denken, jemals am Bürgernutzen zu rütteln oder rütteln zu lassen. Es steht zwar fest, daß der Bürgernutzen der Stadt Durlach besonders hinsichtlich der baulichen Entwicklung ungemein große Erschwernisse bereitet. Aber um der nun einmal herrschenden Auffassung entgegenzukommen und um den Bürgern den Eingemeindungsgedanken etwas schmackhafter zu machen, hat man der in Rede stehenden Bestimmung eine Fassung gegeben, durch welche vermieden werden sollte, daß die eingesessenen Bürger von Durlach in ihrem Bürgergenuß geschmälert werden könnten. Es muß in Rechnung gestellt werden, daß der in Aue gewährte Bürgernutzen bedeutend geringer ist, als der in Durlach bestehende. Dort in Aue beträgt er, soweit die 1. Klasse in Betracht kommt, 2 Ster Holz und 25 Wellen; in der 2. Klasse werden 2 Ster Holz ohne Wellen gegeben. Außerdem konnte in Aue dieser Bürgernutzen in der Regel nicht in Natura gegeben, sondern er mußte zumeist in Geldentschädigung umgewandelt werden.

In Durlach ist er weit umfangreicher; er beträgt „1 Morgen Wiesen, ½ Morgen Acker; an Holz dagegen werden 8 Ster und außerdem 50 Wellen gewährt.

In dieser Beziehung muß ich einigermaßen berichten, was ich vor kurzem im Ausschuß ausgeführt habe; ich hatte dort gesagt, es werde ein voller Morgen Acker gegeben; es ist jedoch die von mir jetzt genannte Zahl als zutreffend anzusehen.

Daraus ersehen Sie, daß der zwischen beiden Gemeinden in dieser Beziehung bestehende Unterschied ganz gewaltig ist.

Ich glaube nun wirklich, daß, wenn man die Sache gleich gemacht hätte, in Durlach eine Revolution ausgebrochen wäre, (Heiterkeit), d. h. eine Revolution unter den Gemeindebürgern, indem sie der Meinung sind, sie seien die besten Patrioten (lebhafte Heiterkeit und Zurufe), nur weil sie hier ihre Rechte wahren (Zurufe, Unruhe). Daß aber diese Frage schon lange eine Rolle gespielt hat, dürfte dem Hohen Hause schon durch die Abstimmung bekannt sein. Es steht fest und muß in diesem Zusammenhange nochmals hervorgehoben werden, daß gerade der Bürgernutzen die Ausdehnung und Entwicklung der Stadt außerordentlich hemmt, weil eben das Allmend unmittelbar an der Peripherie der Stadt liegt. Auch wenn es sich darum handelt, Abtretungen auszugleichen, erheben sich Schwierigkeiten. Ich erinnere nur an den Fall der Abstimmung für Abtretung von Allmendgrundstücken, für eine gemeinnützige Baugenossenschaft, in welchem gesagt wurde: Wir sind bereit, das Gelände abzutreten — aber nur dann, wenn uns gleichwertiges Gelände dagegen gegeben wird. Das ist einfach nicht möglich, weil eben ein um 20 Minuten oder gar um eine halbe Stunde von der Stadt entfernt liegendes Gelände niemals den gleichen Wert haben kann, wie dasjenige, das in unmittelbarer Nähe der Stadt liegt. Das war der Kardinalpunkt, auf welchen sich die Bürger immer wieder beriefen, welche eine oppositionelle Haltung einnahmen. Hier liegt auch der Grund, weshalb die Vorlagen immer wieder abgelehnt wurden.

Ich glaube, daß sowohl der Gemeinderat als der Ausschuß in guter Absicht gehandelt haben; jeder hat das beste gewollt. Diejenige Bestimmung aber, welcher nachgesagt wurde, sie hätte zweierlei Bürger geschaffen, war ja aus dem Wunsche heraus vorgeschlagen worden, zu verhüten, daß die Bürger der Stadt Durlach vor den Kopf gestoßen werden.

Was nun die steuerliche Belastung betrifft, so kann ich mitteilen, daß es „sehr ins Auge springt", d. h. daß es in sehr unerwünschtem Sinne auffällt, wenn darauf hingewiesen werden muß, daß z. B. im Jahre 1919 der Bürgernutzen bei einem Umlageertrag von insgesamt 1 300 000 M. die Summe von 15 800 M. betragen hat. Sie können auch aus diesen Zahlen erkennen, welch ungemein große Ungerechtigkeit darin liegt, wenn zugunsten der Gemeindebürger ein übergroßer Teil der Einwohnerschaft belastet wird.

Was die Frage der Eingemeindung im übrigen anlangt, so hat Ihnen ja schon der Herr Berichterstatter in ausführlicher Weise dargelegt, daß schon seit langen Jahren die Verhandlungen hin- und hergehen; wenn ich mich recht erinnere, war es im Jahre 1906, als zum 1. Male ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. Die Angelegenheit hat sich dann immer wieder hinausgezogen. Erst im Jahre 1919 ist auf Antrag des Bezirksamts Durlach die Stadt Durlach aufgefordert worden, erneut in Verhandlungen einzutreten. Das geschah einzig und allein im Interesse der Gemeinde Aue. Diese konnte sich als Gemeinde nicht mehr halten; sie ist nicht mehr in der Lage, sich in irgend einer Weise auszudehnen: nach Norden, Osten und Westen ist sie durch die Gemarkung der Gemeinde Durlach, nach Süden hin durch diejenige der Gemeinde Wolfartsweier beschränkt. Es ist also, kurz gesagt, eine Lebensfrage für sie, sich der Stadtgemeinde Durlach anzuschließen.

Mit Rücksicht auf das Vorgetragene möchte ich Sie bitten, dem uns vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. **Mager** (D. Natl. Vp.):

Der Herr Abg. Weber hat gemeint, bei der Kürze und Einfachheit des uns soeben beschäftigenden Gesetzes hätten wir uns doch mit „Ja" oder „Nein" schlüssig machen können. Herr Kollege Weber, nicht in der Fassung des Gesetzentwurfes und nicht in den dazu gegebenen Erläuterungen liegen die Hindernisse einer solchen raschen Behandlung, sondern in der Tatsache, daß wir innerhalb der kurzen Spanne Zeit, die zwischen der Aushändigung des Gesetzentwurfes an uns und der heutigen Abstimmung liegt, nicht in genügendem Maße Gelegenheit hatten, mit den Interessenten und besonders mit denjenigen, welche die Angelegenheit ganz unmittelbar berührt, in nähere Fühlung zu treten. Diese Tatsache hat uns dahin bestimmt, heute unentschieden zu bleiben und uns der Abstimmung zu enthalten.

Im übrigen möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß die innerhalb der Bürgerschaft von Durlach bestehenden Bedenken außerordentlich schwerwiegender Natur sein müssen und daß sie auch weite Kreise erfaßt haben. Denn es haben nicht etwa nur, wie gesagt wurde (bei der Entscheidung in Durlach) vierzehn Personen gegen die Eingemeindung gestimmt, sondern es sind, wie ich mir berichten ließ, außerdem kurz vor der Versammlung 20 oder 22 Leute aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Versamlung verschwunden. (Zuruf.) So ist es mir mitgeteilt worden! — Dabei handelt es sich doch um solche, die sich eben auch nicht entschließen konnten, mit einem Ja zu stimmen. Man müßte eigentlich diese 22 noch dazu rechnen, zum allermindesten sind diese zweifelhaften auch dahin zu rechnen, daß sie geglaubt haben, der bisherige Zustand würde wohl besser aufrecht erhalten werden; und das sagt mir doch, daß ich über diese 36 Bürger nicht einfach zur Tagesordnung übergehen will. (Abg. D. Mayer: Sehr richtig!) Ob dabei noch die Frage der besseren oder minder guten Patrioten erörtert wird, das halte ich für meine Person für überflüssig, das ist für mich nicht maßgebend. Aber die Tatsache, daß sich so viele Bürger dagegen ausgesprochen haben, lassen es mir begründet erscheinen, daß ich dieses Gesetz nicht in dieser Hast und Eile abgetan haben möchte. Deshalb werden wir bei dem Beschlusse bleiben, den ich vorhin kund getan habe.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Ich möchte Sie bitten, den Bedenken des Herrn Abg. Mager nicht beizutreten und dem Ehevorhaben der Gemeinden kein Hindernis in den Weg zu legen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die §§ 1—5 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses (Druck. Nr. 101a) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten bei 3 Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses wird im unmittelbaren Anschluß hieran die II. **Lesung des Gesetzentwurfs** vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift u. Einleitung, sowie die §§ 1—5 des Gesetzentwurfs (Druck. Nr. 101, 101a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf wiederum bei 3 Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung der 52. Sitzung: Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern**, wird im Einverständnis des Hauses in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft Titel Ia des Voranschlags auf.

Mit Zustimmung des Hauses wird damit verbunden: Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfragen**

a. **der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr.** (Drucksache Nr. 90),

b. **der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.** (Druck. Nr. 92).

Es erhält zunächst zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen. das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Unsere Förmliche Anfrage wünscht Auskunft

a) über die Waffenfunde, die in Baden in der Bodenseegegend und im Bauland gemacht worden sind;
b) über die Personen und Organisationen, welche an der Verheimlichung dieser Waffen beteiligt sind;
c) über die in Baden aufgedeckten geheimen Organisationen militärischer Art; stehen diese Organisationen in Zusammenhang mit der sogenannten Orgesch?
d) über die Maßnahmen, welche getroffen worden sind, um die Straftaten zu verfolgen, die sich hierbei ergaben?

Unsere Förmliche Anfrage ist also ein Stück Zeitgeschichte, denn sie wurde nur nötig, indem sich nach 4½ Jahren Krieg die alten Verhältnisse vollständig änderten, der alte Obrigkeitsstaat beseitigt und der demokratische Volksstaat geschaffen wurden. Seit jener Zeit gibt es Leute, die sich mit den neu geschaffenen Verhältnissen nicht abfinden können (Zuruf links: Nicht wollen!). Sie bemühen sich immer mehr und mehr, Einrichtungen zu schaffen, um die alten Verhältnisse wieder aufzurichten. Und wenn man glaubte, daß dieses Beginnen sich in Deutschland vielleicht auf die bayerischen Einwohnerwehren lokalisieren würde, so ist man in letzter Zeit davon überzeugt worden, daß es nicht mehr um die lokalen Angelegenheiten eines Staates geht, sondern daß es sich um eine zentrale Organisation in Deutschland handelt. Diese zentral. Organisation wurde letzten Endes auch auf Baden übertragen. Jene, die diese Organisation fördern, vergessen vollkommen, was die guten taten, welche mit dem Zusammenbruch im November 1918 die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand nahmen, und sich bemühten, den Volksstaat aufzurichten, ihr Kampf ist deshalb ein in erster Linie gegen die Sozialdemokratie gerichteter. Die Sozialdemokratie hat die schwere Arbeit der Wiederaufrichtung nach dem Zusammenbruch des Staates teils allein, teils mit Hilfe von Zentrum und Demokratie übernommen. Leicht war diese Arbeit wirklich nicht, zumal sich die Folgen des 4½ jährigen Krieges erst auswirken. Nun sehen wir, daß, obwohl der Wiederaufbau in Deutschland in voller Ruhe und ziemlicher Sicherheit erfolgt, Leute am Werke sind, die diese friedliche aufbauende Arbeit stören. Bald kommen die Anfeindungen von rechts, bald die Anfeindungen von links, um so in Deutschland ja nicht Ruhe einkehren zu lassen. Man begründet die Notwendigkeit der Orgesch im allgemeinen damit, um die Putsche der Unabhängigen und Kommunisten abzuwenden. Soweit Baden in Frage kommt, sind diese Gründe lediglich ein Vorwand zur Verschleierung der endgültigen Ziele, denn man spricht bei gelegentlichen Zusammenkünften von Offizieren offen aus, es müsse die Monarchie mit all ihrem Drum und Dran von ehedem wieder aufgerichtet werden; und dazu

bedient man sich nicht mehr des reinen geistigen Kampfes, sondern nimmt die Mordwaffen zu Hilfe. Die unerquicklichen Vorgänge in Bayern sind Ihnen allen bekannt. Dort hat der Kampf den größten Tiefstand erreicht, indem hervorragende Führer des Volkes durch Ermordung unschädlich gemacht worden sind. Ich erinnere an die Ermordung des Abg. Gareis, an die Belästigung und Bedrohung der Abgg. Auer, Sänger und anderer. Zu diesen Zwecken wird die Organisation Escherich benützt, sie ist eine planvolle, klug vorbereitete Organisation der Reaktion in Deutschland, eine Organisation, die sich über das ganze Reich verbreitet, aufgebaut auf militärischer Grundlage, deren Hauptzentrale sich in München befindet, und deren geistiger Leiter Herr Escherich ist.

Trotz aller Bemühungen der badischen Regierung, dem badischen Volk zu bekunden, daß sie in der Lage ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gewährleisten und den nötigen Schutz zu bieten, so daß sie auf sogenannte Selbsthilfeorganisationen verzichten kann, ist auch Baden von der Gründung solcher Geheimorganisationen nicht verschont geblieben. Gleichzeitig mit den in Baden am Bodensee und später auch im badischen Hinterland verborgenen Waffenfunden, sind solche auch in Hessen, Sachsen, Frankfurt a. M. und anderen Gebietsteilen Deutschlands erfolgt. Das bestätigt die Auffassung meinerseits, daß es sich hier um eine wohlvorbereitete Organisation im Reiche handelt.

In Baden war dazu gar keine Veranlassung gegeben; denn die badische Regierung und die Mitarbeit der Sozialdemokratie, kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, daß von allen deutschen Ländern Baden bis jetzt die schwierige Situation am ruhigsten überstanden hat (Zustimmung), weil man von der Gewaltpolitik des alten Obrigkeitsstaates abging und eine vernünftige Politik zu treiben sich bemühte. Es ist das große Verdienst der Sozialdemokratie in Baden gewesen, daß diese Arbeit geleistet werden konnte.

Wenn wir nun heute vor der Frage der Prüfung stehen, wie die Orgeschorganisation in Baden gegründet wurde, so kommt man zu dem Schluß, daß es weniger die eingesessenen Badener sind, welche die Gründung dieser Organisation betrieben. Jene als harmlos bezeichnete Zusammenkunft unter Leitung des Generals Watter vom November 1920 war doch nicht so bedeutungslos gewesen, denn dort ist der Grundstein letzten Endes für diese Organisation gelegt worden, die sich im Stillen vorbereitete. Aber man gewinnt auch die Auffassung, daß Nachbarländer sehr stark daran interessiert sind. Ich kann nicht umhin und muß diese Frage hier stellen, ob die Regierung irgendwie Angaben machen kann, daß diese Organisationen in erster Linie von Württemberg und nebenbei von Bayern importiert werden, d. h. daß die Waffen teilweise von Württemberg nach Baden gebracht worden sind, denn das ist allgemein das Gespräch am Bodensee, aber ebenso gut im badischen Hinterlande. Und so wie hier diese Importierung erfolgte, so haben sich andererseits in Baden Leute gefunden, die bereitwilligst sich als Geldgeber fanden und die Mittel hergaben, um die Organisation zu fördern. Da ist uns ein Name mitgeteilt worden eines Herrn Stachelhaus aus Mannheim und Himmelsbach aus Freiburg, die reichlich Geldmittel zur Verfügung stellten.

Daß die Orgeschorganisationen in Baden stärker verbreitet sind als ursprünglich angenommen worden ist, hat sich in letzter Zeit zur Genüge bestätigt. Die Waffenfunde in Bodman am Bodensee beweisen es, ebenso auch die im Hinterlande in Osterburken und Umgegend. Denn wie in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, sind mehrere Tausend Gewehre, Karabiner, nahezu 100 Maschinengewehre und viel Munition und sonstiges Material gefunden worden. Das alles läßt darauf schließen, daß es sich nicht um harmlose Einrichtungen handelt oder um eine Gruppe von Harmlosen unter der Leitung eines Herrn Damm, eines Rudolf, eines Güttlich oder eines Wittmer, die da glauben, es sei einzig und allein im Interesse des Vaterlandes und im nationalen Interesse gelegen, solche Einrichtungen zu schaffen. Ebenso ist in der Öffentlichkeit bekannt geworden, daß Orgeschbüros in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg entdeckt worden sind. Das alles deutet darauf hin, daß es sich hier um keine harmlose Sache handeln kann. Diese Harmlosigkeit sucht man im badischen Hinterlande auch in der Presse begreiflich zu machen. Der „Tauber- und Frankenbote" brachte am 31. Mai eine Zuschrift eines Osterburkers, wo es unter anderem heißt:

> „Die ganze Angelegenheit scheint so ausgebeutet zu werden, als ob Osterburken reaktionär geworden wäre. Das stimmt nicht. In Osterburken gab es bei den Wahlen nur 4 Stimmen für die Rechtsparteien. Von Reaktion will man hier nichts wissen. Man erkennt allseits nur eine Notwendigkeit an, die Regierung gegen alle Angriffe von rechts oder links zu schützen."

Das ist sehr naiv, und wenn man in die Dinge näher eingedrungen ist, kommt man zu dem Schluß, daß jener Herr, der diese Berichte an den „Tauber- und Frankenboten" gesandt hat, selbst an den Inhalt nicht glauben kann; denn wäre das die richtige Auffassung, daß man in Osterburken und Umgebung lediglich die Regierung stützen und unterstützen wollte, dann dürfte man ihr nicht Schwierigkeiten machen, sondern hätte ihre Anordnung, die Waffen herauszugeben, unterstützen müssen, weil die Waffenverbergung nicht nur innerpolitisch eine Gefahr bedeutet, sondern auch außenpolitisch uns sehr gefahrvoll aufstoßen kann, so daß man hier das Gegenteil von dem getan hat und tut, was der Regierung förderlich ist. Aber es ist noch weiter bezeichnend:

In dieser Zuschrift ist ein Entschuldigungsgrund angeführt, was diese Leute veranlaßt hatte, so zu handeln. Es heißt da wörtlich:

> „Allerdings ist die Bevölkerung beunruhigt worden durch die Putsche der Kommunisten. Es ist auch hier bekannt geworden, daß in Mannheim, Frankfurt a. M. usw. Organisationen am Werke sind, durch Waffengewalt die Regierung zu stürzen oder ihr doch Ungelegenheiten zu bereiten. Es ist hier auch nicht unbekannt, daß Spartakisten mit den Franzosen im Bunde arbeiten."

Also das Gespenst des Kommunistenputsches und des Einzugs der Spartakisten im Hinterland muß herhalten, um zu Selbsthilfemaßnahmen zu greifen. Wenn das wirklich so wäre, dann hätte man bei der Waffenschiebung im badischen Hinterland nicht notwendig gehabt, die Waffen in größter Verborgenheit an Ort und Stelle zu bringen, sie als Maissadungen usw. zu deklarieren. Das zeichnet ja den ganzen Charakter jener Leute, die hinter diesen Organisationen stehen.

Wie ist es mit der Kommunistengefahr in Baden bestellt? Ich habe schon vorhin erzählt, daß wir in Baden bis jetzt am ruhigsten über die schwierigsten Zeiten hinweggekommen sind. Die Gefahr der Kommunisten ist eine Erfindung jener Leute, die diese Gefahr nur an die Wand malen, um ihren reaktionären Zwecken dienen zu können. Denn etwas anderes ist es nicht. Wäre die Kom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

munistengefahr in Baden noch nicht beseitigt, dann hätten Sie im letzten halben Jahr und im letzten Jahr andere Dinge zu erleben bekommen. Man darf nur erinnern an die Vorgänge am Osterdienstag, ferner welche Bemühungen die Kommunisten machten anläßlich des Steuerstreiks in Stuttgart, um auch in Baden an einzelnen Plätzen anzufangen. Es ist ihnen nicht gelungen, einfach nicht gelungen durch den scharfen und bewußt organisierten Widerstand der sozialdemokratisch gesinnten Arbeiterschaft, aber auch nicht gelungen, weil sie nicht im Besitz von Waffen gewesen waren. Denn wir haben in Baden in den gefährdeten Bezirken frühzeitig die Waffenherausgabe betrieben, ganz besonders in Mannheim, wo nach jenem Tage des 22./23. Februar 1919 gerade unsere Partei in hervorragendem Maße sich mit betätigte, um die im Besitz der einzelnen Leute befindlichen Waffen herauszuholen. So zeigen diese Vorgänge doch deutlich, daß in Baden die Kommunistengefahr gar nicht so groß ist. Und wenn sie größer wäre, als wie ich sie auffasse, dann hätte der Märzputsch in Mitteldeutschland in Baden eine andere Unterstützung gefunden, als es tatsächlich der Fall war (Sehr richtig). Aber weil dem so ist, daß sie über keine Waffen mehr verfügen, ist es ein Unrecht, sich darauf stützen zu wollen, daß die Kommunisten durch ihr Vorgehen verschuldet hätten, daß man zu solchen Organisationen greife. Wenn wirklich der Zweck dieser ganzen Organisationen eine Stütze für die Regierung bedeuten sollte, dann müßte man der Regierung glauben, daß sie sich stark genug fühlt, den Schutz allein bewältigen zu können. Daß sie es kann, hat sie gerade auch bei den lokalen Ereignissen am Osterdienstag bewiesen. Wenn all das wahr wäre, was von den Anhängern jener Organisationen gesagt wird, dann dürften Dinge sich nicht ereignen, die wir vom Hinterlande kennen, und die sich dort ereignet haben. Dann darf man z. B. nicht die Leute, die ihre vaterländische Pflicht erfüllten, die Waffenverbergung hintanzuhalten und die Regierung zu unterstützen, die Waffen in die Hand zu bekommen und sie nicht in unberufene Hände gelangen zu lassen, nicht den schwersten geschäftlichen Schädigungen aussetzen (Sehr richtig! links). Denn daß dem so ist, muß ich Ihnen an einzelnen Vorgängen in Osterburken einmal zur Kenntnis bringen.

Diese Vorgänge in Osterburken sind viel schlimmer als der Terrorismusfall in Offenburg, mit dem wir uns hier im Landtag vor einiger Zeit befaßt haben. Was wir dort in verurteilendem Sinne sagten, das muß in zehnfach schärferer Weise zu dem gesagt werden, was sich in Osterburken tatsächlich ereignet hat (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Wie wird gegen jene Leute gearbeitet, die ihrer vaterländischen Pflicht genügten? Da ist ein handschriftlich geschriebenes Plakat in Osterburken angeklebt worden des Inhalts: „Einwohner Osterburkens! Hütet Euch und gebt dem E. und K. keine Lebensmittel, wie Milch, Eier, mehr. Wer erwischt wird, kann rechnen, daß seine Scheune und alles nach der Ernte abgebrannt wird. Klub Einigkeit. . .“ (Hört! Hört! links). Das ist noch nicht die Höhe, sondern man ging dazu über, daß man am 18. Juni dem Kinde eines der hier genannten Bürger kein Fleisch im Metzgerladen gab und zwar mit der leeren Ausrede: es sei kein Fleisch mehr da. Obwohl ein Rind, ein Kalb und ein Schwein geschlachtet worden waren, also für diese Gemeinde genügend Fleisch vorhanden war, hat man trotz alledem die Verabfolgung von Fleisch an diese Familie verweigert. Man hat weiterhin die Söhne der in Frage kommenden aus ihren Arbeitsstellen verdrängt, sie brotlos gemacht und dem einen, der Geschäftsmann ist, hat man sogar durch den Geschäftsboykott sein ganzes Geschäft, das ehedem mit sieben Arbeitern arbeitete, ruiniert. Rücksichtslos wird dieser Boykott, der hier eingesetzt hat, heute noch durchgeführt. So sind noch viele andere Dinge vorhanden, die sich hier ereigneten. Es wurden an weiteren Fällen mitgeteilt, daß ein Mann grundlos des Diebstahls bezichtigt wurde. Einen Wagemeister verdächtigt man, bei der Aufdeckung der Waffenschiebungen die Hand im Spiele zu haben. Er wird isoliert, und der persönliche Umgang mit ihm wird gemieden.

So arbeitet man also im badischen Hinterlande; und es haben sich in letzter Zeit noch weitere Dinge ereignet. Einem Manne, der hier in Frage kommt, wurde sein Hund im Werte von 2000 M. vergiftet. Daß es sich um eine Vergiftung handelt, wurde einwandfrei vom Tierarzt festgestellt. Weiterhin werden einem in Osterburken wohnenden, der diesen beiden hier genannten Milch lieferte, die größten Schwierigkeiten gemacht. Sie sehen hier also, wo Sie hinblicken, größte Bekämpfung jener, die wirklich auf Seiten der Regierung stehen. Wenn nun die anderen glauben, auch sie stünden zur Regierung, dann ist mir das etwas, was ich eben nicht begreifen kann. Denn ihr Verhaltn läßt alles erkennen, nur keine Unterstützung der Regierung. Das große Ziel der Herrschaften im Hinterlande ist ausgesprochen worden von einem Pächter des Gutes Marienhöhe, Herrn Rudolf, der gelegentlich einer Zusammenkunft in Merchingen sagte, er bringe die Arbeiter noch soweit, daß sie ihm das Salz aus der Hand fressen! Das ist letzten Endes der springende Punkt jener Herrschaften. Sie glauben, die Arbeiterschaft als Gleichberechtigte wieder unterkriegen zu können, wenn der heutige Volksstaat beseitigt und die alten Verhältnisse wieder aufgerichtet werden können.

Also hier haben wir Erscheinungen, die darauf schließen lassen, daß es sich um ungesetzliche Organisationen handelt, und wir müssen uns fragen: haben die Behörden in allen Teilen ihre Pflicht erfüllt, um das Erforderliche zur Beruhigung beizutragen? Da muß ich sagen, soweit die Herausholung der Waffen in Betracht kommt, hat zweifellos die Regierung das getan, was sie zu tun in der Lage war. Sie ist aber nicht immer freudig mit ihren Maßnahmen aufgenommen worden; es werden ihr Schwierigkeiten gemacht. Was aber noch unbegreiflich erscheint, ist, daß Beamte — und es kommen da Leute im Eisenbahndienste in Frage —, die offensichtlich und nach allgemeinem Bekanntsein im Hinterlande sich der Begünstigung der Waffenverbergung schuldig gemacht haben, immer noch im Amt sind. Es wird da ein Name eines Eisenbahners genannt; und in einer neuen Zuschrift ist wiederum bestätigt, daß Herr Honigel der Haupttreiber und Urheber der Begünstigung der Waffenschiebung war. Daß man an der Staatsanwaltschaft auch manches zu tadeln hat, beweist uns eine Äußerung eines Herrn im Hinterlande, der einen Tag in Haft gewesen ist. Ein Gemeinderat in Osterburken hat das Gerücht verbreitet, der Betreffende sei Hauptbeteiligter an der Waffenschiebung; der Oberstaatsanwalt habe ihm den Namen genannt. Wenn ein Beamter soweit seine Befugnisse überschreiten würde, daß er den Namen des Gewährsmanns nennt und hier dazu beiträgt, daß solche Terrorfälle und geschäftliche Schädigungen eintreten, so hat dieser Beamte nicht das notwendige Verständnis dafür, was in einer solchen Situation von ihm verlangt werden muß (Sehr richtig! links). Wir müßten uns gegen eine solche Praktik eines Beamten ganz entschieden verwahren. Aber auch die Gemeindeverwaltung in Osterburken tut nichts, um diejenigen, die hier wirklich ihre Pflicht dem Staate, der All-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gemeinheit gegenüber erfüllen, zu schützen und ihnen die nötige Unterstützung zu gewährleisten (Zuruf links: Bürgermeister selber!). Selbst Gemeinderäte und auch der Bürgermeister haben zur Geschäftsschädigung die Hand gereicht.

Das alles bestimmte uns, heute hier die Sache zur Sprache zu bringen und die Regierung ebenso zur Äußerung zu veranlassen, inwieweit es ihr möglich ist, gegen diese unglaublichen Vorgänge dort hinten vorzugehen. Ich verstehe vom badischen Hinterlande in der Beziehung manches. Daß aber die Sache von Parteien noch unterstützt und gerechtfertigt wird, verstehe ich nicht. Das kann ich nicht verstehen, wenn ich unsere gesamten Verhältnisse in Baden seit dem Jahre 1918 beobachte. Denn wer irgend keinen Anlaß hat, mit der Entwicklung der Verhältnisse unzufrieden zu sein, so sind es alle badischen Staatsbürger, auch jene, die zu den Rechtsparteien in Baden gehören. Aber die Rechtsparteien glauben, der Öffentlichkeit beibringen zu müssen, daß die Angst der Regierung und auch letzten Endes der sozialdemokratischen Partei, wie aus einem von ihr im badischen Hinterlande verbreiteten Flugblatt hervorgehe, zeige, daß sie sich bangen würde um ein paar Ministersessel und dergleichen. Die Leute verkennen uns in der Weise vollständig.

Was wir uns aber nicht gefallen lassen, ist, daß unter Mißachtung der heutigen Ordnung eine Organisation geschaffen wird, die uns innenpolitisch und außenpolitisch die größten Gefahren bringen kann. Denn die Bewaffnung des Bürgertums untergräbt den inneren Frieden, und die Sozialdemokratie kann als Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß sie es war, die dem Schlachtruf der links von uns stehenden Parteien nach dem Zusammenbruch energischen Widerstand geleistet hatte, der dahin ging: Bewaffnung des Proletariats! Wir haben erfolgreich dagegen angekämpft lediglich deshalb, weil wir auch nicht dulden wollten, daß das Bürgertum Waffen in die Hände bekommt. So war unser Standpunkt ganz klar! Nachdem hier eine Mißachtung dieses Standpunktes erfolgt und Angehörige der bürgerlichen Parteien sich mit Waffen versehen, da es sich bei den Escherich-Organisationen um einen wohlvorbereiteten Plan handelt, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn in absehbarer Zeit von neuem im Proletariat, auch in Baden, der Ruf auflebt, daß so wie seither es nicht weitergehen kann; und daß das Verlangen von neuem entsteht: Bewaffnung des Proletariats. Und wenn diese Forderung von neuem erhoben wird, wird sie sich einen größeren Anhang deshalb gewinnen, weil solche Erscheinungen, wie wir sie jetzt erlebt haben im badischen Hinterland und am Bodensee, dazu den Anlaß geben. Denn das Proletariat versteht es nicht, daß nur einzelne Bevölkerungsschichten mit Waffen versehen werden sollen, während der andere Teil der Bevölkerung wieder der geknechtete der Vergangenheit sein soll. Die Situation ist eine sehr ernste und darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Was uns weiterhin an diesen ganzen Ereignissen nicht befriedigt, das ist das langsame Handeln der Staatsanwaltschaften. Sie gehen nach unserem Dafürhalten nicht scharf genug und nicht schnell genug vor, um zu abschließenden Ergebnissen zu kommen. Denn heute wissen wir noch nicht, wie die Vorgänge am Bodensee ihre Erledigung gefunden haben. Und ähnlich langsam geht es auch im badischen Hinterland zu. Wo aber Sondergerichte eingesetzt sind, und es um Angehörige des Arbeiterstandes geht, die vielleicht irregeleitet worden sind, von Wahnsinnigen und Narren, wie in Mitteldeutschland, da kann die Justiz sehr schnell arbeiten. Und so bestehen Mißverhältnisse, die zur größten Erbitterung in den breiten Volksschichten, vor allen Dingen bei der Arbeiterklasse beitragen müssen. Wir müssen also von der Regierung verlangen, daß sie ihrerseits alles tut, um eine beschleunigte Erledigung der Verfahren gegen die Hoch- und Landesverräter — denn etwas anderes sind sie nicht — herbeizuführen. Die Gefahr, die uns hier droht, ist eine allgemeine. Und wenn heute noch Leute glauben — um das zum Schluß noch zu sagen —, daß sie die Verzweiflungskämpfe, in die unser Volk durch Not und Elend, durch Entbehrung letzten Endes getrieben werden könnte, mit Maschinengewehren beseitigen können, so werden sie sich ganz entschieden täuschen. Denn mit Maschinengewehren schafft man kein zufriedenes Volk mehr. Wir müssen vielmehr aufbauen durch Taten, und da gilt es in erster Linie den Hunger zu stillen, Arbeit zu schaffen, und geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Solche Erscheinungen, wie wir sie heute hier vortragen müssen, tragen nicht zur Wahrung der inneren Ruhe bei. Ich ersuche Sie dringend, die Dinge so zu nehmen, wie sie auch von uns aufgefaßt sind, und der Regierung möchte ich zurufen: Landgraf werde hart in diesen Fällen, handle schnell und greife durch und banne die drohende Gefahr! Der Dank und die Unterstützung der Mehrheit des badischen Volkes ist dir dann gewiß! Es handelt sich hier um die Sache des gesamten badischen Volkes. Es ist notwendig, eine energische Sprache zu führen in der Bekämpfung solcher Auswüchse und ungesetzlicher Organisationen, die willens sind, durch Anwendung von Gewalt die heutige Ordnung zu beseitigen und die alte wieder aufzurichten. Dagegen muß der Kampf aufgenommen werden, und die Sozialdemokratie wird es an der Unterstützung aller energischen Maßnahmen der Regierung in dieser Beziehung nicht fehlen lassen. (Beifall links.)

Zur Begründung der Förmlichen Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., Unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr. (Drucks. Nr. 92) erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Nat. Vp.):

Es ist nicht geradezu die Förmliche Anfrage der Sozialdemokratischen Fraktion, die wir eben samt ihrer Begründung gehört haben gewesen, die uns zu unserem Vorgehen veranlaßt hat, aber jene Förmliche Anfrage hat schließlich unsere Entschließung beschleunigt. Ich möchte jedoch ausdrücklich, bevor ich auf unsere Anfrage übergehe, feststellen, daß sie in einer ganz anderen Richtung sich bewegt und ganz anderes im Auge hat, als die Anfrage, deren Begründung wir eben gehört haben. Unsere Anfrage entspringt dem Bedürfnis, erschüttertes Rechtsgefühl und Sicherheitsgefühl wiederherzustellen und dazu der Regierung eine einfache und einwandfreie Gelegenheit zu geben. Aus dieser entscheidenden Erwägung heraus haben wir am 12. Juli folgende Förmliche Anfrage eingereicht — die ich deswegen auch wörtlich verlese, weil sie ihre Begründung schon in sich trägt —:

„Wie verlautet, soll das Ministerium des Innern in unzulässiger Weise dadurch in die Rechtspflege eingegriffen haben, daß es unmittelbar an Beamte der Staatsanwaltschaft das Verlangen auf Verhaftung von gewissen Personen gestellt hat. Hierbei habe es allerdings bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft eine deutliche Abweisung erfahren. Es verlautet weiter, daß in einem anhängigen Verfahren gegen zwei Einwohner von Freiburg der angeblich zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe die bindenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschuldigten hinsichtlich der Beschlagnahme ihrer Bankguthaben vollständig außer Acht gelassen habe, und daß die Behandlung der Sache eine außerordentlich

schleppende und die Verhafteten benachteiligende gewesen sei. Ähnliches hört man aus Karlsruhe und Heidelberg.

Welche Aufklärung kann die Regierung geben?

Wird nicht die Bevölkerung darüber beruhigt werden müssen, daß bei uns in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf?"

Man versteht sofort, daß das, was uns bewegt und worauf wir den Nachdruck legen, eben enthalten ist, in dieser zweiten und letzten Frage: daß wir eine Beruhigung wünschen gegen die tatsächlich sich vorfindende Unsicherheit, ob das bei uns herrschende und vorgeschriebene pflichtgemäße Rechtsverfahren nicht vielleicht aus irgend welchen parteipolitischen Gründen außer Spiel gesetzt werden könnte. Und was wir sicher sind erwarten zu können, ist eine deutliche Erklärung der Regierung, daß das nicht zu befürchten sei, und daß derartige Befürchtungen auf diese Weise also zerstreut würden.

Es steht im Vordersatz der Förmlichen Anfrage eigentlich alles und genug, was zur Begründung zu sagen ist. Ich will aber der Deutlichkeit halber doch noch folgendes hinzufügen. Ich unterscheide dabei die zwei Vorgänge, den in Mosbach und den in Freiburg. —

Es wird nicht bestritten werden können, daß in Mosbach seitens der politischen Verwaltung versucht worden ist, der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen. Das ist ein Vorgehen, das in jeder Weise dem prozessualen Weg widerspricht. Weisungen hat die Staatsanwaltschaft nur von ihrer vorgesetzten Behörde, weiterhin auch vom Justizministerium entgegenzunehmen. Es wird nicht zu bestreiten sein, daß das Staatsministerium berechtigt ist und unter gewissen Verhältnissen auch sich veranlaßt sehen mag, an die Staatsanwaltschaft mit bestimmten Ersuchen und Fingerzeigen heranzutreten. Aber auch dann wird es eben durch Vermittlung des Justizministeriums und der vorgesetzten Behörde der bezirklichen Staatsanwaltschaft zu geschehen haben. Es ist nicht wünschenswert, daß der prozessuale Weg umgangen, durchkreuzt werde. Daß dies seitens der Regierung geschehe, ist auch deswegen nicht wünschenswert, weil es eben immer einen mißlichen Eindruck macht, wenn ein Minister etwas unternimmt, bei dem er sich schließlich einer Ablehnung, einer Zurückweisung aussetzen muß. (Lachen bei den Sozialdemokraten. — Abg. Dr. Kraus: Naiv!) Ich darf gleich hinzufügen, daß der Oberreichsanwalt die Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrats abgelehnt hat und daß, soviel mir bekannt ist, das Oberlandesgericht sich doch auf den Standpunkt gestellt hat, daß nichts erwiesen sei, und daß jedenfalls die Orgesch in Baden bis auf die neuerliche Verordnung des Reichspräsidenten nicht verboten gewesen sei.

Ich bemerke noch einiges bezüglich der Vorgänge in Freiburg. Dort ist das ebenfalls Außergewöhnliche geschehen, daß man die bezirkliche Stelle umgangen oder außer Spiel gesetzt hat. Warum? Der Verdacht liegt nahe: weil man ihrer Willfährigkeit nicht ganz getraut hat. Aber das ist ganz gewiß kein Grund, um von dem prozessualen Weg abzugehen. Man hat die Verfügungen und die Maßnahmen von Karlsruhe aus getroffen (Abg. Dr. Kraus: Das ist allerhand!) und ebenso beliebt, das Verfahren in sehr schleppender Weise zu betreiben. Besonders empfindlich und zu tadeln ist es, daß man, ohne die nötigen Formen einzuhalten, die Bankguthaben gewisser Persönlichkeiten mit Beschlag belegt hat, obgleich solches nur durch einen gerichtlichen Beschluß geschehen kann. Es ist aber nur durch eine sehr künstliche Auslegung möglich, zu sagen, daß solch ein Beschluß von Karlsruhe aus hätte erwirkt werden können. Man hätte sich doch an die gerichtlichen Stellen in Freiburg wenden müssen. Ich verzichte darauf, alles einzelne weiter hier hervorzukehren. Es wird ja im Laufe der Verhandlungen, die sich zweifellos an diese Sache anschließen werden, alles das geschehen, und es ist nicht nötig, daß alles zweimal gesagt wird. Ich möchte nur noch Folgendes sagen: Es kam kürzlich eine Äußerung in der „Karlsruher Zeitung", in der die naive Meinung ausgesprochen war, wir hätten unsere Förmliche Anfrage zu beweisen. Ich bin überzeugt, daß hinter dieser Auslassung der „Karlsruher Zeitung" keine Regierungsstelle steht, sondern daß wir es hier nur mit der sprichwörtlich gewordenen Ungeschicklichkeit — will ich einmal gelinde sagen — der „Karlsruher Zeitung" zu tun haben. Hier ist von unserer Seite gar nichts zu beweisen, sondern wir haben nur, was wir als pflichttreue Abgeordnete tun, der Regierung einen gewissen Tatbestand, der eben in der Öffentlichkeit vorliegt, zu unterbreiten, und ihr Gelegenheit zu geben, in loyaler Weise zur Beruhigung zu wirken. Es geht die Beunruhigung so weit, daß man neuerdings auch davon hört, daß daran gezweifelt werde, ob das Postgeheimnis noch gewahrt wird, und ob nicht auf unzulässige Weise Postsachen durchgestöbert würden, und die Beunruhigung ist schon so weit gediehen, daß es schon Leute gibt, die ihre Briefschaften, die sie empfangen, auf die Daten hin ansehen, und wenn sie sich zufällig verzögert haben, gleich den Verdacht schöpfen, es könnte irgendwie etwas gegen sie spioniert worden sein. Es will aber der Bürger in seiner persönlichen Stellung und in seiner politischen Überzeugung nicht solchen Dingen ausgesetzt sein. Er hat ein Recht darauf, Ruhe und Sicherheit zu genießen, und das Bewußtsein zu haben, daß er in einem Rechtsstaat lebt. (Abg. Dr. Kraus: Ohne Waffenorganisationen! Rechtsstaat!).

Weil ich nun doch aber das Wort habe und sich der Herr Kollege Strobel in seiner Begründung wiederholt auch gegen uns — übrigens nicht nur gegen uns — gewendet hat, will ich folgendes sagen, um einmal eine Legende auszuschalten, daß sie nicht nachher wie eine Seeschlange sich vielleicht durch unsere Verhandlung hindurchwälzt.

Als die sehr bedauerliche Mordtat an dem Abg. Gareis, ebenso bedauerlich wie jede andere Mordtat, geschehen war, da haben sich sofort in der Presse die Stimmen erhoben: Da seien nur irgendwelche rechtsgerichtete Menschen daran schuld. Sie werden selbst wissen, wie bald es davon bald ganz stille geworden ist, und wie gegenwärtig kein Mensch mehr davon redet. Lassen wir also den Mord, der offenbar nichts anderes war als ein gemeiner, keineswegs ein politischer Mord, lassen wir den ruhig aus dem Spiel (Abg. Dr Kraus: Nur komisch, daß man ihn nicht kriegt!) Ich möchte folgendes sagen: von Gespenstern zu reden bezüglich der Anschläge, die die Kommunisten haben, das Gespenster zu nennen, dazu liegt wahrlich kein Grund vor (Abg. Rausch: Osterburken!) Verehrter Herr Kollege Rausch, das geht mich nichts an (Zuruf: Dort greifen sie nicht ein, in Osterburken. — Abg. Dr. Kraus: Dort spielt ja die ganze Sache!).

Das geht mich nichts an, das werden schon andere besorgen; von Gespenstern aber zu reden bezüglich der Kommunisten halte ich für sehr — ich habe keinen anderen Ausdruck als den — für sehr rücksichtsvoll will ich einmal sagen (Heiterkeit). Ich meine aber, es wird dann nicht der nötige Ernst diesen tatsächlichen Erscheinungen entgegengebracht; denn die Zeitungen, selbst diejenigen, die nicht gerne davon sprechen, können nicht umhin, immer und immer wieder Tatsachen mitzuteilen, aus denen hervorgeht, daß wir starke kommunistische Gruppen mit sehr entschiedenen gewalttätigen Absichten in unserem deutschen Vaterlande haben, und daß die auch hereinspielen bis nach Baden. Sie wissen das selber, es sind das offenkundige Tatsachen, ebenso wie es offenkundig ist, daß diese Kommunisten sich unterstützt wissen von russischer Seite her.

Neuerdings aber scheint die Sache noch komplizierter geworden zu sein, denn nach Zeitungsnachrichten, die durchaus glaubwürdig sind, scheinen auch andere Staaten ein Interesse dabei zu haben, bei uns die kommunistische Bewegung zu fördern.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Kollege D. Mayer, ich habe Ihnen lediglich das Wort erteilt zur Begründung Ihrer Förmlichen Anfrage.

Abg. D. **Mayer** (fortfahrend):

Ich bin gerade dabei —

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Die Besprechung über die Förmliche Anfrage des Herrn Kollegen Strobel ist noch nicht eröffnet, ich bitte, sich auf Ihre Anfrage zu beschränken.

Abg. D. **Mayer** (fortfahrend):

Da hat man gewiß kein Recht, gegen Männer, die etwa vielleicht noch eine Waffe in der Hand haben, in der Weise vorzugehen, wie man es für nötig gefunden hat. Denn wenn Unruhen angezettelt werden, so kann man es wahrhaftig niemand verdenken, wenn er darauf bedacht ist, daß er bei solchen Unruhen in die Möglichkeit versetzt sei, sich selber und das Leben der Seinigen zu schützen. Es ist, wie gesagt, nichts anderes, als die Herstellung des Gefühls der Rechtssicherheit in unserer Bevölkerung, das wir wieder erreichen wollen (Abg. Dr. Kraus: Das hat noch gefehlt, daß das hier noch gesagt wird), die Wiederherstellung des Gefühls der Rechtssicherheit, und es ist das ausgesprochen in der Schlußfrage, die ich noch einmal verlese. Wird nicht die Bevölkerung darüber beruhigt werden müssen, daß bei uns in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf? und ich bin sicher, ich hoffe wenigstens, daß wir seitens der Regierung eine befriedigende Antwort erhalten. (Beifall bei den Deutschnationalen.)

Zur Beantwortung der beiden Förmlichen Anfragen erhalten das Wort.

Justizminister **Trunk**:

Ich will zunächst eine Antwort geben zu der Anfrage Nr. 90, der Anfrage der Herren Strobel und Gen. Ich muß mir bei dieser Beantwortung außerordentliche Beschränkung auferlegen, denn dem Justizminister sind hinsichtlich anhängiger Verfahren strenge und feste Grenzen gezogen, und ich bin Willens, diese Grenzen rücksichtslos einzuhalten (Beifall), um meinerseits mir einen Vorwurf nicht zuzuziehen und um meinerseits in die Unabhängigkeit der Gerichte und in ein schwebendes Verfahren unter gar keinen Umständen einzugreifen (Beifall). Ich will demgemäß meinerseits sagen: Über die Waffenfunde bei Bodman bei dem Gut Kargeck am Bodensee und über die Waffenfunde in und bei Osterburken sind Ermittlungsverfahren im Sinne der §§ 158 ff. R.St.P.O. durch die zuständigen Staatsanwaltschaften sofort in Gang gebracht worden, und diese Ermittlungsverfahren sind, wie ich auf Grund schärfster allgemeiner Dienstaufsichtsüberwachung, und zwar zusammen mit dem Herrn Generalstaatsanwalt, versichern kann, mit allem gesetzlich möglichen Nachdruck und mit der größten Beschleunigung geführt worden. Ich muß erklären, es hat nichts an Energie seitens irgend einer Staatsanwaltschaft gemangelt, es ist nichts schleppend besorgt worden, und es ist nicht irgendwie etwas versäumt worden, weder sachlich noch in der Zeit. Die Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörde sind noch nicht abgeschlossen. Über die Umstände, weshalb ein Abschluß der Verfahren noch nicht möglich war, Näheres zu sagen, bin ich zur Zeit außerstande.

Entschließungen der Staatsanwaltschaft in der Richtung einer Überleitung in das gerichtliche Verfahren oder in der Richtung etwaiger Einstellung konnten aus Gründen, welche außerhalb der Verantwortung der Staatsanwaltschaften liegen, bis jetzt noch nicht erfolgen und liegen aus diesem Grunde noch nicht vor.

Über Personen und Organisationen, welche an der Verheimlichung von Waffen etwa beteiligt sind, etwas zu sagen, ist bei diesem Stande der Strafverfolgung für den Justizminister nicht angängig. Ich weiß angesichts des Standes des Verfahrens nicht, wer bei den Waffenfunden als „beteiligt" im Sinn einer strafgesetzlichen Bestimmung in Betracht kommt; jetzt wären nur in Untersuchung genommene Persönlichkeiten zu nennen; erst der Abschluß des Verfahrens bei der Strafverfolgungsbehörde oder etwa erst eine Entscheidung des Gerichts wird festzustellen haben, wer „beteiligt", wer etwa im Sinne des Strafgesetzes und in bezug auf die Tatbestände hinsichtlich der Waffenfunde bei Gut Kargeck und im Odenwald (d. h. in und bei Osterburken) „schuldig" ist.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen der Waffenfunde waren auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchzuführen über das Bestehen gesetzwidriger Organisationen militärischer oder sonstiger, insbesondere polizeilicher Art. Auch diese Verfahren, welche mit allem gesetzlichen Nachdruck und mit aller möglichen Beschleunigung geführt wurden, konnten noch nicht zu einem Abschluß kommen, so daß auch darüber heute noch nicht nähere Auskunft gegeben werden kann. Auch mit Bezug auf diese Angelegenheiten kann ich nur sagen: es geht nicht an, zu behaupten, die Staatsanwaltschaft, irgend einer der mit den Sachen befaßten Staatsanwälte hätte nicht energisch genug seine Pflicht getan. Diese Ermittlungsverfahren sind in der Richtung, ob die Staatsanwälte nach Recht und Gesetz ihre Pflicht tun, überwacht worden, und es kann festgestellt werden: Den Staatsanwälten, welche in den Verfahren tätig gewesen sind, muß ich Lob und Anerkennung aussprechen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Gut, Beifall). Ich kann weiter sagen: grundsätzlich und mehrfach ausgesprochen hat meine Anweisung an die Staatsanwälte immer gelautet:

„Meine Herren, in der Rechtspflege und bei der Strafverfolgung ist Politik nicht unsere Sache; Sie haben zu verfahren nach Recht und Gesetz, Sie haben demgemäß Ihre Pflicht zu tun — nicht mehr und nicht weniger! (Lebhafter Beifall). Ich bin meinerseits auch der Überzeugung, daß die Staatsanwaltschaften auch durchaus in diesem Sinne verfahren sind.

Zu dem, was von seiten des Herrn Kollegen Strobel in der Begründung der Anfrage gesagt worden ist, will ich nur kurze Bemerkungen beifügen.

Eine seiner Äußerungen könnte dahin verstanden werden, daß von Nachbarländern reaktionäre Organisationen oder „reaktionäre Waffen" nach Baden „importiert" worden seien. So weit die Nachbarländer in diesem Zusammenhang als solche, als Regierung oder als Behörden, in Betracht kommen, glaube ich trotz des vorhin angeführten Standes der Ermittlungsverfahren meinerseits aussprechen zu können, daß eine derartige Behauptung nicht zutreffend erscheint: meines Erachtens ist derartiges nicht vorgekommen (Hört, hört!).

Mit Bezug auf einen Gemeinderat im Odenwald, welcher in die Waffenfundgeschichte bei Osterburken verwickelt sein soll, ist behauptet worden, er habe gesagt, der Staatsanwalt habe ihm den Namen des Anzeigers genannt. Der Gemeinderat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

habe gesagt, der Staatsanwalt „habe" ihm den Namen des Anzeigers genannt: im Hinblick auf diese Sachlage steht für mich durchaus nicht fest, daß der Oberstaatsanwalt in Mosbach dem erwähnten Gemeinderat etwas gesagt hätte, wozu er nicht berechtigt gewesen wäre. Ich will hier feststellen: Gerade dem Herrn Oberstaatsanwalt in Mosbach, welcher in der Angelegenheit der Waffenfunde bei Osterburken die Geschäfte zu führen hatte, ist inzwischen expressis verbis volle Anerkennung für sein Vorgehen, für seine durchaus gute und ersprießliche Tätigkeit und dafür ausgesprochen worden, daß er streng nach Recht und Gesetz verfahren ist, dabei aber auch in gleicher Weise und in gleichem Maße energisch und tüchtig die Geschäfte besorgt hat. Ich würde es daher bedauern, wenn etwa infolge der vorhin erwähnten Bemerkung irgendwie ungünstiges Licht auf ihn fallen sollte.

Damit habe ich die Antwort zu der in Druckf. Nr. 90 enthaltenen Förmlichen Anfrage gegeben und will nunmehr zur Beantwortung der in Druckf. Nr. 92 enthaltenen Förmlichen Anfrage des Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe übergehen.

Dem Justizministerium ist von einem Eingriff von seiten des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege nichts bekannt (Hört, hört!).

Die Staatsanwälte, welche mit den Ermittlungsverfahren über die Waffenfunde in bezw. bei Osterburken, sowie über gesetzwidrige Organisationen befaßt sind — ich unterstelle, daß die Förmliche Anfrage hierauf abhebt — wurden, und zwar fürsorglich noch in aller Form zu einer Äußerung von mir veranlaßt. Sie haben darauf in bestimmtester Weise vernemt, daß von irgend welcher Seite des Ministeriums des Innern irgend ein Eingriff in das Verfahren unternommen, insbesondere, daß das Verlangen auf Verhaftung bestimmter Personen gestellt worden sei (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten).

Der im Sinne der §§ 158 ff. der Strafprozeßordnung mit dem Ermittlungsverfahren über gesetzwidrige Organisationen befaßte Karlsruher Staatsanwalt hatte im Gerichtsstand des Zusammenhanges nach § 13 der Strafprozeßordnung — also nicht etwa gegen die Strafprozeßordnung, sondern in deren Erfüllung! — staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen auch außerhalb seines Bezirkes, auch in Freiburg, durchzuführen.

Nach den vom Generalstaatsanwalt getroffenen Feststellungen ist eine Verletzung oder Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften nicht vorgekommmen — ebensowenig in Karlsruhe und in Heidelberg (Hört, hört!).

Gegen zwei Beschuldigte aus Freiburg war Haftbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe ergangen, unter anderem unter der Beschuldigung, daß sie Leiter der Gruppe Baden-Süd einer Geheimorganisation seien. Es mußte damit gerechnet werden, daß ihre persönlichen Bankkonten ausschließlich oder nebenbei als Deckkonten für die Vermögensbestände der Geheimorganisationen selbst dienten: deshalb kamen etwaige Guthaben auf diese Konten nicht nur als Gegenstände, die „zur Verübung vorsätzlicher Verbrechen und Vergehen gebraucht und bestimmt" waren (§ 40 St.G.B.), sondern auch als Beweismittel in dem weiteren Sinne des § 94 der St.P.O. in Betracht. Eine Vermögensbeschlagnahme lag nicht vor, sondern nur eine Beschlagnahme einzelner, bestimmt bezeichneter Vermögensgegenstände, für die im Gesetz die Grundlage gegeben war — und zwar durch § 98 der Strafprozeßordnung. § 98 der Strafprozeßordnung bestimmt:

> „Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.
>
> Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war" usw.

Das von der Staatsanwaltschaft in Freiburg eingehaltene Verfahren war nicht zu beanstanden. Nach § 98 der Strafprozeßordnung soll der Staatsanwalt, der die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen. Diese Bestimmung enthält eine Anweisung an den Beamten, deren Nichtbefolgung die Wirksamkeit der Beschlagnahme keineswegs beeinflußt. Die dreitägige Frist beginnt nicht zu laufen mit der Anordnung der Beschlagnahme, sondern erst mit dem tatsächlichen Akt des Inbeschlagnehmens. Die alsbaldige Nachsuchung der richterlichen Bestätigung war schon deshalb nicht angängig, weil bei der Anordnung noch gar nicht sicher feststand, ob die Beschuldigten überhaupt Bankkonten hatten und ob darnach die Beschlagnahme überhaupt in Vollzug kommen würde. Tatsächlich hatte der eine Beschuldigte kein Guthaben bei einer Bank, so daß die Beschlagnahme gar nicht in Wirksamkeit trat, und die Notwendigkeit einer richterlichen Bestätigung sonach entfiel. Die Beschlagnahme des Kontos des anderen Beschuldigten erfolgte am 25. Juni. Die richterliche Bestätigung wäre darnach bis zum 28. Juni nachzusuchen gewesen, sie unterblieb aber mit Recht, weil die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme schon am 27. Juni wieder aufgehoben hat. Daraus ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Sache durchaus ordnungsmäßig verfahren ist. Eine Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Generalstaatsanwalt ist, wie ich eben vorgetragen habe, verbeschieden worden. Daraus, daß hier am 25. Juni die Beschlagnahme ausgesprochen und am 27. wieder aufgehoben worden ist, weil bereits die Klärung der Sache wieder eingetreten war, sehen Sie auch wie wenig schleppend, sondern wie präzis verfahren worden ist. Was den behaupteten schleppenden Gang des Ermittlungsverfahrens angeht, will ich auf den Artikel der „Badischen Post" vom 22. Juni 1921 hinweisen, worin gerade der entgegengesetzte Vorwurf gemacht ist. Es wird behauptet, daß bei den Ermittlungsverfahren täglich eine Riesenzahl von Kilometern durch Automobile gefressen werden mußten, daß der Staatspräsident, der Minister des Innern und viele Beamte ruhelos den badischen Freistaat durcheilt hätten, und eine gewaltige Summe von Tage- und Reisegeldern ausgegeben worden sei. Ich will aber auch dazu sagen: So viele Worte, so viele Unrichtigkeiten! (Minister Remmele: Unwahrheiten!) Man kann auch sagen „Unwahrheiten", als Jurist sage ich lieber „Unrichtigkeiten" (Abg. Stockinger: Das hört sich besser an!). Ich möchte meinerseits hervorheben, der Staatspräsident und der Justizminister hat in der ganzen Sache nicht eine einzige Reise notwendig gehabt. Er war aber doch Tag für Tag über den Fortgang und den Gang der Verfahren genau orientiert durch die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft und die Vorträge des Herrn Generalstaatsanwalts und durch die fortgesetzte Einsichtnahme in die Akten. Nach den vorgenommenen Feststellungen ist weiter der Vorwurf, das brauche ich eigentlich nicht mehr zu sagen, daß nämlich die Behandlung der Sache eine schleppende und die Verhafteten benachteiligende gewesen sei, durchaus unbegründet. Ich erkläre auf Grund sorgfältigster Prüfung der Akten, daß, wenn zu irgend einer Zeit Verhaftete sich nicht über verschlepptes Verfahren beklagen konnten, daß das hier im gegebenen Verfahren der Fall gewesen ist. Es ist außerordentlich rasch gearbeitet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden, bei den verschiedenen in Betracht gekommenen Haftbeschwerden sind jeweils die Akten den zu der Verbescheidung der Beschwerden berufenen Gerichten unverzüglich und auf raschestem Wege vorgelegt worden. Ich erkläre für die Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt, daß sie nach menschlicher Möglichkeit durchaus ihre Pflicht getan haben.

Mit Bezug auf das Vorgetragene kann ich überhaupt nicht und insbesondere nicht im Zusammenhang mit den in Bezug genommenen Verfahren irgend einen begründeten Anlaß sehen, die Bevölkerung etwa darin noch beruhigen zu müssen, daß bei uns in Baden in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf. Ich kann sagen, für den Justizminister, die Justizverwaltung, für die Rechtspflege gelten lediglich Recht und Gesetz (Beifall).

Nach politischen Gesichtspunkten und nach politischen Beweggründen und Erwägungen wird nicht verfahren, sondern streng nach Recht und Gesetz, und ich weiß, daß ich unabhängige Richter und Gerichte habe, und ich weiß, daß es schon deshalb nicht notwendig ist, in der in Bezug genommenen Hinsicht die Bevölkerung zu beruhigen. Ich weiß auch durchaus, daß unsere badischen Richter und Gerichte Manns genug wären, irgend welche Eingriffsversuche in die Rechtspflege mit Energie zurückzuweisen (Mehrfache Zurufe: Sehr wahr! Sehr richtig!). Ich wäre auch entschlossen, wenn irgend ein Eingriff nur irgendwie versucht würde, einem solchen Versuch eines Eingriffes mit aller Energie und mit der ganzen Kraft entgegenzutreten. Das Land Baden kann also meines Erachtens beruhigt sein, insbesondere aber auch deshalb, weil bisher und auch bei den erwähnten Verfahren nach gar keiner Richtung das geringste von irgend welchem Eingriff oder Eingriffsversuch sich gezeigt hat (Beifall).

Minister des Innern **Remmele**:

Unmittelbar nach den Ereignissen an Ostern d. J. hatte ich mich wehren müssen gegen Angriffe, die von links her gegen Amtshandlungen des Ministeriums des Innern erhoben worden sind. Heute haben wir es zu tun mit Angriffen, die von rechts her erhoben werden, mit Angriffen, die nicht minder für unsere Arbeiten wie für unser Land von Bedeutung sind.

Am 2. Juli hat die „Süddeutsche Zeitung" geschrieben, sie unterstütze jeden, der für Ruhe und Ordnung eintrete; aber gerade darum verlange sie, daß von den regierenden Parteien die Verfassung auch wirklich gegen ihre wahren Feinde geschützt werde.

> „Wer durch die Lage der Dinge dazu berufen ist, mag regieren, er soll aber staatsmännisch und nicht parteipolitisch, d. h. er soll gegen wirkliche Feinde auftreten, nicht aber gegen angebliche Feinde. Leute, die nach einer Richtung ständig leere Gespenster sehen und dann ihre Augen zudrücken, sobald es tatsächlichen Angriffsabsichten von anderer Seite gilt, sind zum Regieren nicht geeignet. Solche Staatsmänner können wir nicht brauchen."

Unmittelbar darnach hat der Herr Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe hier seine Förmliche Anfrage eingereicht. Dem Sinn nach will er wissen, ob es richtig sei, daß das Ministerium des Innern in unzulässiger Weise dadurch in die Rechtspflege eingegriffen habe, daß es an Beamte der Staatsanwaltschaft unmittelbar das Verlangen auf Verhaftung von gewissen Personen gestellt habe. Vorhin hat er gesagt in seiner Begründung, es werde nicht bestritten werden können, daß an die Staatsanwaltschaften ein solches Verlangen gestellt worden, also Instruktion gegeben worden sei; wenn sie schon gegeben werden, dann müßte dies durch das Staatsministerium, durch Vermittlung des Justizministeriums, weil es zuständig sei, geschehen. Der Herr Justizminister hat die Antwort darauf gegeben. Kein Atom von Wahrheit bei dieser Hetze, die seit einigen Wochen durch das Land geht (Hört, hört), nichts, aber auch nichts, was weder ich noch Beamte des Ministeriums getan, um irgend wie gegenüber der Staatsanwaltschaft aufzutreten als Schieber mit der Absicht, die Staatsanwaltschaft zu etwas zu verleiten, wozu sie nach ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht verpflichtet ist.

Nun meinte der Herr Abg. D. **Mayer** vorhin auf jene Notiz in der Presse, die Deutschnationale Partei brauche ja den Beweis für die Behauptung nicht anzutreten, das habe sie gar nicht nötig, der Beweis, daß es nicht so ist, müsse die Regierung antreten (Heiterkeit). Mit eben demselben Recht kann man auch eine Interpellation einbringen, etwa des Inhalts: Ist der Regierung bekannt, daß der Minister des Innern silberne Löffel gestohlen hat, und was gedenkt die Regierung dagegen zu tun? (Heiterkeit). Genau mit demselben Recht deshalb, weil, wenn ich solche Behauptung aufstelle und sie durch die Presse — ich werde das nachher nachdrücklichst darlegen — an den Pranger nagle und dadurch den Anschein erwecke, der Mann habe das getan, nachher der Justizminister und der Minister des Innern sagen können, was sie wollen (Sehr richtig!), der Kot hängt dran, und wegwaschen nützt doch nichts mehr — ein derartiges Verhalten — wir sind ja im Parlament, und deshalb will ich nur sagen — ist nicht opportun.

Die „Breisgauer Zeitung" — ich gehe näher darauf ein — schreibt:

> „In dem Verfahren gegen eine Reihe von angeblichen Angehörigen der **Orgesch**, das im Zusammenhang mit dem Waffenfund in Osterburken steht, hat der Minister des Innern in früher nie gekannter Weise in die Obliegenheiten der Justiz eingegriffen. Nach vorliegenden glaubwürdigen Mitteilungen ist er persönlich beim Oberstaatsanwalt in Mosbach vorstellig geworden. Er soll diesem eine Liste von zu Verhaftenden vorgelegt haben. Der Oberstaatsanwalt soll die Verhaftung abgelehnt haben."

Dann kommt eine Bemerkung, daß er auch gegen die Beamten des Ministeriums unhöflich sei, und nun heißt es weiter:

> „Es ist dabei zwischen ihm und dem Oberstaatsanwalt zu einer Auseinandersetzung gekommen, da der Staatsanwalt die Festnahme ablehnte .... Es handelt sich hier um Kabinettsjustiz des Ministeriums des Innern und gerichtet gegen die Rechtsparteien. ... Derartige Erscheinungen können nur als Angeichen bewertet werden, daß der Minister des Innern versucht, eine proletarische Klassenjustiz einzuführen (Heiterkeit). Im alten Staat wäre ein derartiger Minister ... keinen Tag mehr länger im Amt geblieben."

Ich habe vorhin gesagt: Mag ich auch reden und mag der Herr Justizminister reden und feststellen, was er mag, der Schwamm ist draußen, und die gedankenlosen Teile unserer Bevölkerung haben ihre vorgefaßte Meinung. Die „Süddeutsche Zeitung" schreibt am 17. Juli:

> „Die deutschnationale Volkspartei hat sicher ihre guten Gründe für ihre Förmliche Anfrage gehabt. Es geht aus ihr hervor, daß der Minister des Innern Remmele sich Eingriffe in die Justiz gestattet haben soll, die in einem Rechtsstaate ausgeschlossen sein müssen usw. usw."

Das Ministerium des Innern veröffentlichte dann, um einmal gegen diese fortgesetzten Behauptungen nur einen Satz zu sagen, eine offiziöse Notiz, von der vorhin der Herr Abg. D.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mayer gesagt hat, er nehme an, daß eine Regierungsstelle ihr nicht nahe stehe. Ich nehme das nicht an, denn das Recht, Herr Abg. D. Mayer, sich gegen derartige unfaire Angriffe zu wehren, lasse ich mir selbstverständlich nicht nehmen (Sehr gut), auch dann nicht, wenn es den Herren der deutschnationalen Partei nicht gefällt.

Das Ministerium des Innern veröffentlichte also am 21. Juli seine Notiz, in welcher auf die Angriffe der badischen und außerbadischen deutschnationalen Presse erklärt wird, es sei anzunehmen, daß die Begründer der Förmlichen Anfrage für den wahrhaften Beweis ihrer Behauptungen eintreten und diese auch zu der Forderung der Süddeutschen Zeitung auf Beseitigung des Innenministers Stellung nehmen werde. Der Minister wird auf diese Angriffe im Landtag antworten.

Ich wollte keine Pressepolemik, deswegen die Notiz. Und darauf nun die „Süddeutsche Zeitung":

> „Sie habe ihre Forderung auf Beseitigung des Innenministers nur erhoben, wenn sich das Wörtlein „Wenn" bestätigte und wenn die Geschichte wahr ist, die man aufgetischt hat."

Also mit „wenn" und „soll" wird gearbeitet, aber mit einem ganz bestimmten Ziele. Genau wie es in den andern Bundesstaaten in den letzten Monaten gegangen ist, will man die bürgerlichen Koalitionsparteien isolieren, oder ich will es anders ausdrücken: die sozialdemokratische Partei, soweit sie in der Regierung mitarbeitet, isolieren gegenüber den bürgerlichen Parteien. Das ist das Ziel aller dieser Anriffe. Und soweit man wahrhaftige Unterlagen dafür nicht hat, müssen eben unwahrhaftige Unterlagen herhalten.

Die „Badische Post" schrieb noch am 26. Juli, obwohl mittlerweile offenbar bekannt geworden war — aus anderen Vorkommnissen ist das zu entnehmen — unter der Überschrift „Diktator Remmele" unter Bezugnahme auf den Fall des Amtmanns Baumann: „Eigentlich sollte man aber von einer solchen Stütze der „Freiheit" erwarten, daß sie sich von derartigen undemokratischen Methoden als „Reaktionär" fern halten sollte, oder probiert Herr Remmele bereits ein bißchen Diktatur des Proletariats auf eigene Faust?"

Also immer wieder die Tendenz, den roten Lappen zu schwingen und den Minister des Innern weil er zufällig Sozialdemokrat ist, einer Unkorrektheit seiner Amtshandlung zu zeihen. Dagegen wehren wir uns selbstverständlich.

Und nun zu den Interpellationen! Es geht mir natürlich, wenn auch nicht ganz so, aber fast ebenso wie dem Herrn Justizminister, daß man sich bei der Beantwortung der Förmlichen Anfrage hüten muß, Ausführungen zu machen, die etwa gegenüber den Amtshandlungen der Justiz einer Beeinflussung gleichkommen könnten. Worauf es aber heute politisch ankommt, ist, einmal festzustellen, ob das, was die badische Regierung hinsichtlich der Schaffung von Sicherheiten für unser Land tut, im Widerspruch steht zu dem, was das Reich als notwendig anerkannt hat, und andererseits, ob es als unzulänglich anerkannt werden muß angesichts der Gefahren, die bald von links und bald von rechts drohen. Dazu will ich zunächst einmal ganz allgemein einige Sätze sagen.

Sie alle sind Zeuge dafür, daß wir im Jahre 1919, als sich das Land in schwerer Gefahr befand, keinen Augenblick uns scheuten, die Freiwilligen-Bataillone aufzustellen, um mit dieser militärischen Macht die Heimat zu schützen. Sie wurde abgelöst durch die Reichswehr, und zwischen hinein, nachdem die Frage der Befreiung der 50 Kilometerzone von Militär aufkam, haben wir organisierte Sicherheitspolizei und neben ihr auch die Einwohnerwehren gehabt. Diese Institutionen haben für jene Zeit vom Sommer 1919 bis zum Frühjahr 1920 ihre Schuldigkeit getan. Wir haben verschiedentlich auch der Einwohnerwehr gegenüber Anerkennung ausgesprochen. Ich will damit ausdrücken, daß das, was seinerzeit notwendig war, immer schnell und ohne Rücksicht darauf, ob da und dort einmal gegen die Bildung der Organisation Einspruch erhoben worden ist, und selbstverständlich auch ohne Rücksicht darauf, ob einmal von rechts gegen die Auflösung dieser Fomationen Einspruch gekommen ist, das Notwendige immer getan haben. Aber wir sind abhängig in dieser unserer Stellungnahme zur Frage der Schaffung von militärischem oder polizeilichem Schutz vom Friedensvertrag von Versailles. Im Art. 177 und 178 ist ausgedrückt — ich will den Art. 178 Abs. 2 wörtlich vorlesen: „In keinem Fall dürfen bei Truppenteilen Behörden oder Stäben Stämme für Ergänzungsformationen vorhanden sein." Unterm 1. März wurde durch eine Entschließung des Obersten Rats der Alliierten das Verlangen auf Auflösung der Einwohnerwehren gestellt. Dieses Verlangen wurde durch die Note des Generals Nollet am 12. März ausdrücklich wiederholt und als Auflösungstermin der 10. April 1920 festgesetzt. In der Konferenz von Spa am 9. Juli 1920 wurde von der Entente erneut die unverzügliche Entwaffnung der Einwohnerwehren verlangt, und in der Konferenz zu Paris am 29. Januar 1921 bezügl. der Selbstschutzorganisation festgesetzt. „In Erwiderung auf die Noten der deutschen Regierung vom 9. und 22. Dezember 1920 halten die alliierten Regierungen an den Grundsätzen der Entwaffnung und Auflösung der Selbstschutzorganisationen fest, wie sie im Protokoll von Spa und hier in Ausführung der Artikel 177 und 178 des Vertrags aufgestellt worden sind". — Das war die grundlegende Basis, von der aus wir zu arbeiten hatten. Es würde zu weit führen, wenn ich im Einzelnen unseren Aufbau und Abbau der Sicherheitsorgane durchsprechen wollte. Aber das kann ich den Herren von rechts sagen, daß wir in keinem Zeitpunkt unserer Amtshandlungen in den letzten 2½ Jahren irgendwo das Volk schutzlos ließen.

Am 30. Mai 1920 erging die Verordnung des Reichspräsidenten betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung. Dort wird ausdrücklich bestraft, wer es unternimmt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden, Organisationen militärischer oder polizeilicher Art zusammenzufassen.

Am 22. November 1920 wurde bezügl. der Selbstschutzorganisationen vom Ministerium des Innern ausgeführt, daß gar kein Zweifel darüber bestehen wird, daß auch die Organisation Escherich oder die mit ihr verbundene oder aus gleichen Grundsätzen arbeitenden Vereine zulässig seien. Es ist dann richtig, daß am 22. März 1921 das Gesetz zur Durchführung des Art. 178 des Friedensvertrags erlassen wurde, wonach dem Verlangen der Entente auf der Londoner Konferenz Rechnung getragen wurde und die endgültige Auflösung der noch bestehenden Selbstschutzorganisationen durchgeführt werden sollte.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März über die Bildung außerordentlicher Gerichte wurde die Verordnung vom 30. Mai wieder aufgehoben. Abs. 2 des § 22 sagt aber ausdrücklich: „Für die bis dahin begangenen strafbaren Handlungen bleiben die Strafbestimmungen des § 1 der Verordnung vom 30. Mai 1920 maßgebend."

Mit anderen Worten: wir hatten durch die Aufhebung dieser Verfügung des Reichspräsidenten für ein paar Monate und zwar vom 22. März ab bis 24. Mai keine Verordnung mehr,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach der solche Selbstschutzorganisationen verboten waren. Von diesem Gesichtspunkte aus war aber das, was vorher geschehen ist, zweifelsohne unter Strafe zu stellen. Inwieweit das geschehen wird, haben wir vorhin gehört, und wird die Zukunft zu lehren haben.

Gegenüber dem Verlangen der Auflösung der Einwohnerwehren habe ich Ihnen schon gesagt, daß wir dem Rechnung tragen mußten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir in Baden unter anderen Verhältnissen arbeiten, als Bayern. Wenn Sie sich darüber klar sind, was in Bayern geworden ist nach all den Schwierigkeiten, die wir jetzt 1½ Jahre hindurch haben, werden Sie mir wohl recht geben, wenn ich sage: unsere Handlungsweise, obwohl sie uns manchmal zum Vorwurf gemacht und als ein Zeichen der Schwäche ausgelegt worden ist, gegenüber dem Drängen der Entente, war ihrem Zuge nach wenigstens geradlinig gewesen (Zuruf links: Sehr richtig!), und im Endergebnis (Abg. Dr. Kraus: die richtige!) stehen wir hinsichtlich unserer staatsmännischen Auffassung zum mindesten so da, daß man bei uns Widersprüche in unseren Amtshandlungen nicht feststellen kann (Sehr richtig! links).

Wir haben allerdings unter einem größeren und schärferen Druck hier an der Grenze gestanden, und deswegen die Notwendigkeit schärfer eingesehen. Aber nachdem jetzt Bayern und Württemberg sich dem Gebot der Entente auf Entwaffnung haben beugen müssen, werden sie zugeben müssen, daß uns daraus zum mindesten ein Vorwurf nicht gemacht werden kann.

Angesichts dieser Situation und der Tatsache, daß die badische Regierung, so wie sie jetzt die Koalition bildet, in seltener Einmütigkeit immer gestanden hat, sollte man annehmen, daß es in Baden keine Kreise der Bevölkerung geben würde, die es als eine Notwendigkeit erklären, ohne Wissen der Regierung nun ihrerseits Selbstschutzorganisationen zu gründen. (Sehr richtig! links.)

Ich muß persönlich noch folgendes erklären. Für den Schutz und die Sicherheit im Lande zu sorgen, ist ausschließlich Sache der Landesregierung. (Sehr richtig! links.) Es kann nicht zugelassen werden, daß irgend jemand Organisationen polizeilicher Art oder mit polizeilichen Aufgaben gründet; auch nicht, wenn erklärt wird, solche Organisationen seien ohne Waffen. Denn wenn diese Organisationen einen Sinn haben sollen, so doch nur dann, wenn sie wissen bezw. wenn die Leiter dieser Organisationen wissen, im geeigneten Zeitpunkte auch über Waffen zu verfügen. Die Waffenbeschlagnahmungen in den letzten Monaten und Wochen, auch die in Frankfurt, zeigen uns doch immer mehr, wie stark das Bestreben ist, wenn schon einmal solche Organisationen vorhanden sind, dann auch für Waffenvorräte zu sorgen. Das ist ja ganz klar! Wir haben dann die Waffenbeschlagnahme oben am Bodensee, die Waffenbeschlagnahme hinten in Osterburken gehabt. Und ich muß schon sagen, die Form und die Art, wie es zu diesen Waffenbeschlagnahmen kam, läßt zum mindesten den sehr scharfen Verdacht zu, daß man so die Dinge nicht treiben lassen darf; sie waren nicht in Ordnung gewesen gegenüber dem Staat (Sehr richtig! links).

Ich möchte mich jetzt auf die Untersuchungsergebnisse nicht weiter einlassen, so interessant und notwendig es auch wäre! Aber, daß wir bei dieser Gelegenheit die Escherich-Organisation in Baden aufdecken konnten, das ist das größte Verdienst, das mit der Waffenbeschlagnahme im Zusammenhang steht (Sehr richtig! links). Denn bis dahin haben wir nur gewußt: es geht in Baden etwas vor. General Watter war im vorigen November in Karlsruhe und in Heidelberg gewesen. Man hat damals die Devise aufgestellt; es müßten in Baden 5 Millionen Mark gesammelt werden für eine zu bildende Selbstschutzorganisation; 5 Millionen Mark, die notwendig sind, um diese Organisation arbeiten lassen zu können, wenn einmal der Zeitpunkt heranbricht. Und zwar mit der weiteren Begründung, die Regierung sieht nicht ein, wie groß die Gefahr des Kommunismus und seiner Bestrebungen ist. Deswegen müssen klügere, hellsehendere Menschen sich zusammentun, um solche Organisationen zu gründen. (Heiterkeit links), um der Regierung eine Stütze in Zeiten der Unruhe sein zu können.

Ich werde Ihnen nachher diejenigen bezeichnen, die unsere Schützer sein werden, und die so staatsmännisch vorausschauenden Blick haben.

Wir haben festgestellt, und zwar durch Beschlagnahme von Büchern und Bureauutensilien, erst in Heidelberg, dann in Karlsruhe und Freiburg, daß drei Organisationen zur Landesorganisation bestehen, die hier in Karlsruhe ihren Sitz hatten, mit dem Stabsleiter Alfred Kraus, Major und jetzt Student; ein zweiter Stabsleiter Otto Hauck; dritter Stabsleiter Hans Tünnel, der schon einmal während des Kapp-Putsches mit anderen Herren hier in Karlsruhe einige Wochen wegen ähnlichen Verdachts in Haft gewesen war.

Neben dieser Landesleitung gab es die Gruppenleitungen Baden-Nord, Baden-Mitte, Baden-Süd; und die hatten nun wieder die große Aufgabe, so eine Art Schutzengel zu sein für die Regierung und das badische Volk, wenn etwas passiert.

Nun diese Personen in Baden-Nord: Sitz Heidelberg.

Der erste Stabsleiter: Erich Damm, Hauptmann a. D. und Schriftsteller, preußischer Staatsangehöriger, ein früherer Offizier, der im Jahre 1913 ausgewandert ist, seine Offizierslaufbahn in Deutschland aufgegeben hat, und dann als Landwirt in Südamerika, in Paraguay, sich aufhielt und dann im Kriege wieder herausging; der Mann ist 35 Jahre alt.

Zweiter Stableiter: Robert Keßler, 24 Jahre alt, Leutnannt a. D., jetzt Schüler, gebürtig aus Buenos-Aires (Ruf bei den Sozialdemokraten: Liegt das auch in Baden?) Der Vater war dort Direktor einer Zuckerfabrik.

Und dritter Stabsleiter oder dritter Adjutant, heißt es hier: Albrecht Keßler, ein Bruder des letzteren, 20 Jahre alt.

Gauleitung in Baden-Mitte: Sitz Karlsruhe: Da war als erster Stabsleiter ein Willi von Wins, Hauptmann a. D., 33 Jahre alt, im Nebenbruf Kaufmann, der Weinvertretungen hat, preußischer Staatsangehöriger. Erster Atjutant: Max Freiherr von Tautphöus, Leutnant a. D. 23 Jahre alt, ohne Beruf, bayerischer Staatsangehöriger. Sein Vater ist Generalleutnant a. D., wohnhaft in Regensburg. Zweiter Adjutant: Hermann Keßler, ein Bruder der zwei anderen Keßler, 22 Jahre alt.

Dann Gauleitung von Baden-Süd, Sitz Freiburg: I. Stabsleiter Feodor Grohe, Oberstleutnant a. D., eine Karlsruher Persönlichkeit, ein wohl bekannter Herr, badischer Staatsangehöriger.

Der erste Adjutant: Oswald Hartge, Dr. jur. in Freiburg, 28 Jahre alt, ein Balte, also russischer Staatsangehöriger.

Zweiter Adjutant: Der Student Viktor Jungfer, 28 Jahre alt, von Hirschberg in Schlesien gebürtig, also deutscher Staatsangehöriger.

Das sind nun diese 3×3 und 1×3 in der Landeszentrale, also 12 Personen, die so eine Art Vorsehung in Baden zu spielen haben, und die nun vor allen Dingen die Presse informieren, was in Baden an großen staatsumwälzenden Gefahren droht und auch solche Berichte hinausgeben, wie sie unter allen Umständen zu der Förmlichen Anfrage der deutsch-nationalen Fraktion gedient haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie es um die Organisation gestanden hat, dafür nur zwei oder drei Beweise. Ein Rittmeister Winterhalter, der in Steinsfurt jetzt Landwirt ist, hat in Osterburken — da kam man nämlich immer zusammen — (Ruf bei den Sozialdemokraten: Jetzt noch!) eine vertrauliche Versammlung abgehalten, an der 90 Mann teilnahmen, und da hielt Hauptmann Damm einen Vortrag über „Gegenwehr gegen kommunistische Unruhen". Diese kommunistischen Unruhen in Baden sollten am 1. Juli anfangen und sich nach Süden bewegen. Es sollten Leute zu diesem Zweck geworben werden mit dem Hinweis, daß sie Reichswehrlöhnung erhalten. Also Leute, die jetzt der Escherich-Organisation als Abwehr gegen den Kommunismus dienen! Es würden später Waffen ausgegeben werden und zwar vom Bezirksvorstand. In Ladenburg vermute man große Waffenlager der Kommunisten. Der ganzen Sache traute ich nach meiner Überzeugung nicht recht, sagte Winterhalter. Ich fragte später den Abg. Hertle von Sachsenflur, wie er sich zu dieser Angelegenheit stelle. Dieser sagte mir: „Lassen Sie den Finger von Damm! da steckt etwas dahinter!" Also selbst der Herr Abg. Hertle hat der Geschichte nicht getraut, als er von seinem Bekannten Winterhalter gefragt wurde, weil ihm Damm nicht gefallen hat.

Ich könnte noch weitere Ausführungen dieser Art machen — es würde aber zuweit führen, wenn ich Ihnen das auch alles vortragen wollte —, woraus hervorgeht, daß die 12 Herren sehr kluge Geschäftsleute waren. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Sie bezogen Löhne von monatlich 1200 bis 1500 M. und die Gelder von der Industrie — zwei Namen sind vorhin schon genannt worden — und zwar von der Industrie immer in der Annahme, es gelte gegen den Kommunismus und, soweit diese Argumentation nicht ausgereicht hat, wie in Freiburg z. B., es gelte zur Gründung eines Schutzverbandes für die technische Nothilfe. So ist das Geld reichlich geflossen. Es soll ziemlich viel geflossen sein. (Ruf bei den Sozialdemokraten: Die Harmlosen!)

Und wie ist das Geld verbraucht worden! Es sind Belegexemplare vorhanden für Vertrauensspesen usw. Da kann ich Ihnen nur sagen: Es ging bei der Geschichte echt militärisch oder abwicklungsstellenmäßig zu (Heiterkeit), und man kann nur die Leute bedauern, die ihr gutes Geld dahin gegeben haben. (Ruf bei den Sozialdemokraten: Im Gegenteil, es geschieht ihnen recht!) Nein, ich habe unlängst mit einem Herrn, der offenbar Mitbeteiligter ist, über die Sache gesprochen und habe zu ihm gesagt: wenn man das liebe, gute Geld zur Unterstützung armer Kinder ausgegeben hätte, dann hätte man ein wohltätiges Werk damit getan (Sehr richtig!) oder hätte man das Geld dazu benützt, daß in den Kreisen solcher Leute für richtige Einschätzung zur Steuer gesorgt wird, dann wäre damit auch ein wohltätiges Werk geschaffen (Sehr richtig!).

Man darf aber die Sache nicht nur harmlos nehmen. Die Organisation hat eine Presseabteilung gehabt. Einer dieser Herren ist auch ein ehemaliger Russe, der sich mittlerweile die Staatsangehörigkeit erworben hat, der in Freiburg sitzt und jetzt Redakteur der „Freiburger Zeitung" ist, ein Herr Zöpfle. Ein anderer sitzt hier in Karlsruhe usw. Ich will darauf weiter nicht eingehen. Die Herren haben alle Monate ihre Berichte an die Zentrale der Escherich-Organisation in München schicken müssen, und da wurden, ich muß schon sagen, in geradezu skandalöser Weise die politischen Zustände in Baden fortgesetzt seziert. Selbstverständlich: wenn man schon dazu da ist, um dafür zu sorgen, daß das badische Land und das badische Volk nicht untergehen, muß man auch etwas berichten! Da hat man z. B. in einem Bericht gesagt: Die Rote Armee für Baden sammle sich in Karlsruhe im Schützenhaus (Große Heiterkeit), fünf Stoßtrupps seien vorhanden, sechs Kompagnien seien in Karlsruhe insgesamt aufgestellt. (Große Heiterkeit.)

Aber nun etwas Ernsteres! In einem vor Ostern, kurz vor dem Osterputsch nach München gegebenen Monatsbericht der Orgesch hier in Karlsruhe wird wörtlich folgendes ausgeführt:

> „In Baden befinden sich mehr Waffenlager, als wir annehmen. Die für Karlsruhe bestimmten Waffen liegen in zwei Ortschaften, etwa 20 Kilometer von Karlsruhe entfernt, und werden dauernd bewacht."

Dieses Gerücht wurde uns bekannt. Die Sicherheitspolizei ist schließlich auf den Platz hingeführt worden. Auf dem Acker standen Obstbäume, man hat gegraben und nichts gefunden.

Dann fährt der Bericht weiter fort:

> „Neben den militärischen Organisationen bestehen rein wirtschaftliche, die zurzeit daran arbeiten, die politischen Betriebsräte ins Leben zu rufen. Die badischen Kommunisten rechnen damit, daß noch Ende Februar ein kommunistischer Aufstand gemacht werden kann, sie geben aber zu, daß der Preisrückgang sehr wenig für ihre Pläne sei. Die Kommunisten haben sehr planmäßig die Zurückstellung der Sipo vollbracht. Die Sipo in Heidelberg und Mannheim haben sie vollkommen sicher. In Karlsruhe wurden im letzten halben Jahr 60 Kommunisten von der Sipo aufgenommen (Heiterkeit), die versichern, daß mindestens die Hälfte der Karlsruher Sipo nicht gegen einen kommunistischen Putsch kämpfen werden. Von Freiburg erwarte man dasselbe."

Mit solcher Argumentation hat man also, wie gesagt, Leute geworben und bearbeitet. — An einer anderen Stelle des Berichts wird dann noch ausgeführt, die badischen Kommunisten hätten für den Fall eines Sieges den Minister des Innern als den Präsidenten der badischen Räterepublik ausersehen. (Große Heiterkeit. — Rufe bei den Sozialdemokraten: Eine Verwechslung! — Zuruf aus der Mitte: Sehr bedenklich!). Eine sehr bedenkliche Sache! Aber Sie sehen, die Leute sind schon ganz genau orientiert, wie es mit der Sipo und dem Sicherheitsdienst in Baden steht und was selbst von dem Minister zu halten ist.

Nun wäre es notwendig, daß ich noch eine Reihe von Pressenotizen zur Kenntnis gebe, die damit im Zusammenhang stehen. Ich will das überspringen. Es wird von dem, was ich vorhin über den Innenminister gesagt habe, behauptet, diese Angabe sei in dem Flugblatt der Kommunisten von Freiburg verbreitet worden, und da habe man sie herausgenommen und nach München darüber berichtet; ich muß nun gestehen, alle Versuche, ein solches Flugblatt in die Hand zu bekommen, schlugen fehl, es war nicht möglich, auch bei den beschlagnahmten Papieren der Escherichorganisation wurde ein solches Flugblatt nicht gefunden. Damit aber die Herren von rechts dieses Hohen Hauses wegen der letzten Haltung des badischen Innenministers, des zum mindesten so unsicheren Kantonisten nicht ins unklare kommen, will ich doch daran erinnern, was die „Rote Fahne" nach dem Osterputsch, nachdem die badische Polizei gegen die Kommunisten in Mannheim und in Karlsruhe gekämpft und der Minister des Innern seine selbstverständliche Pflicht getan hatte, was da die Kommunisten geschrieben haben in der „Roten Fahne" vom 7. April:

> „Der Arbeiterschlächter Remmele, Badens Minister des Innern, sucht nun mit allem Nachdruck nach Material, um seine ungesetzliche Handlungsweise mit einem Schein des Rechts versehen zu können. Die Blutschuld, die er auf sich geladen hat, glaubt er damit austilgen zu können, daß er nun Verhaftungen veranlaßt in Karlsruhe und

Mannheim" usw., „der kleine badische Noske und sein Staat bemüht sich, dem großen Vorbild und Arbeiterschlächter nachzueifern. Wie lange gedenkt der Müllersgeselle im Ministerium des Innern diese Schindluderei mit den Verhafteten zu treiben?"

und in einer anderen Nummer der „Roten Fahne" wird geschrieben:

„Der Arbeitermord in Mannheim ist das Werk des Blutkunds Remmele. Genau so wie in Mannheim versucht dieser Schurke auch in Karlsruhe die Arbeiterschaft zur Ader zu lassen. Wenn es ihm dort nicht gelungen ist, so nur deshalb, weil die dortige Schutzmannschaft nicht aus erster Güte von Mordgesindel zusammengesetzt ist" usw. (Zuruf: Recht liebenswürdig!).

Ich meine, nach dieser Empfehlung für den zukünftigen Präsidenten der badischen Räterepublik braucht man wirklich auch in den Kreisen des rechtsstehenden Bürgertums in Baden Sorge nicht zu haben. Ich glaube, wenn einmal der große Kladderadatsch aufs neue kommen sollte, wird jedenfalls dem Minister des Innern eine andere Rolle zugedacht sein, als hier seitens der Orgeschleute behauptet wird (Abg. Dr. Kraus: Das glaube ich auch!).

Ich will nun zum Schlusse kommen: Was ich heute mir erlaubte, hier vorzutragen, dürfte wohl zur Genüge zeigen, daß die Regierung sich ihrer Pflicht gegenüber solchen Selbstorganisationen bewußt ist. Erfreulicherweise hat die Reichsregierung Dr. Wirth und der Herr Reichspräsident vor wenigen Wochen die Escherichorganisation jetzt grundsätzlich verboten. Also eine Möglichkeit, die Escherichorganisation, weil sie Waffen nicht habe, als erlaubt anzusehen, gibt es jetzt nicht mehr. Und wenn diese Personen, die ich Ihnen vorhin geschildert habe, oder ähnliche Leute, die jeder bürgerlichen Arbeit aus dem Wege gehen soweit sie können, und mit zusammengesammelten Mitteln sich ein leichtes Leben machen, weiterhin die Absicht haben sollten, die Gründung oder Durchführung solcher Organisationen zu betreiben, dann darf das badische Volk und auch die Arbeiterschaft sich bewußt sein, daß wir solches nicht dulden werden. Nicht etwa deshalb, weil ich Sozialdemokrat bin, sondern, weil bei uns der Grundsatz, die Waffe in der Hand eines Bürgers oder Arbeiters ist immer eine Gefahr für die Gesellschaft, maßgebend ist. Je mehr das Volk entwaffnet ist, desto größer die innenpolitische Sicherheit, und je mehr durchgebildet unsere Polizeimannschaften sind im einzelnen und in ihrer Gesamtheit, desto größer die Sicherheit, daß wir allen Gefahren der Zukunft trotzen können. Ich habe das Vertrauen zu der Sicherheitsbehörde, der Gendarmerie und Polizei und kasernierten Polizei, daß sie in allen Situationen den Instruktionen der Regierung folgen und das tun wird, was die Zeitlage bei uns erfordert. Ich weiß, wir gehen sehr schweren Zeiten entgegen. Mit der Brotpreiserhöhung — die liebe Natur richtet uns manches zugrunde — und der Teuerung im allgemeinen, entsteht die Gefahr neuer politischer Komplikationen. Was in wenigen Wochen schon sein wird, niemand kann es heute sagen. Wir alle wollen daran arbeiten, daß die Beschwernisse des Lebens für das Volk und die arbeitenden Stände dadurch gehoben werden, daß ihnen die Existenzmittel gegeben werden, die nach Sachlage gerechtfertigt sind. Unsererseits aber müssen wir an die Arbeiterschaft insbesondere die Mahnung richten, sich nicht irre leiten zu lassen, etwa durch Unternehmungen der Kommunisten oder durch Befürchtungen, daß von rechts her irgend etwas passieren könnte. Solange eine Koalition die Regierung stellt, wie es jetzt in Baden der Fall ist, getragen von dem Vertrauen breiter Volksschichten, glaube ich, wird es auch in Zukunft gut gehen, wie es bisher gut gegangen ist (Lebhafter Beifall).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

In der Besprechung der Förmlichen Anfrage, in welche auf Antrag des Abg. Martzloff im Einverständnis des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Namens meiner politischen Freunde habe ich zu erklären, daß wir mit den Erklärungen, die die Regierung soeben abgegeben hat, einverstanden sind. Wir sind insbesondere mit dem Herrn Minister des Innern darin einverstanden, daß es ausschließlich Sache der öffentlichen Gewalten ist, für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen, und ich kann hinzufügen, die öffentlichen Gewalten in Baden haben nun bald drei schwere Jahre hindurch bewiesen, daß sie dazu auch vollauf in der Lage sind. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht allzeit bewußt gewesen, und wir haben auch das begründete Vertrauen zu den verschiedenen Sicherheitsorganen, daß diese in ernsten Lagen ihre Pflicht und nur ihre Pflicht tun werden.

Was die Erklärungen des Herrn Justizministers anlangt, so sind meine Freunde mit ihm durchaus darin einig, daß es nicht angängig ist, in ein schwebendes gerichtliches Verfahren einzugreifen; wir entnehmen aber den Erklärungen des Herrn Justizministers mit Genugtuung, daß — wie wir das von vornherein gar nicht anders erwartet haben — die Verfahren, die bis jetzt eingeleitet werden mußten, vollauf recht- und ordnungsgemäß behandelt worden sind.

Der Herr Kollege Strobel hat in der Begründung der Förmlichen Anfrage der sozialdemokratischen Fraktion davon gesprochen, daß das Handeln der in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften ein zu langsames gewesen sei, und er hat es in einen Vergleich gesetzt zu der außerordentlichen Schnelligkeit, mit der die Ausnahmegerichte in anderen Teilen unseres deutschen Vaterlandes arbeiten. Ich habe immer einen besonderen Stolz als Badener deswegen empfunden, weil wir keine solchen Ausnahmegerichte haben, und ich glaube, daß auch der Herr Kollege Strobel und seine ganze Fraktion dieses Gefühl des Stolzes mit mir teilen wird.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe, den ich zu meinem Bedauern nicht auf seinem Platze sehe, hat am 11. Juli d. J. zwei Anfragen an die Regierung gerichtet, eine Kurze Anfrage und eine Förmliche Anfrage, die sich beide mit der Rechtspflege befassen. Die Kurze Anfrage betrifft die Angriffe auf das Amtsgericht in Adelsheim und die dort angestellten Beamten. Herr Abg. D. Mayer spricht da aus, nachdem durch die Angriffe auf das Amtsgericht Adelsheim und die dort angestellten Beamten zur Überraschung der Bevölkerung jenes Bezirkes ein „Fall Adelsheim" geschaffen worden sei, habe die verzögerliche Behandlung dieses Falles bei der Bevölkerung des Bezirks und darüber hinaus eine Reihe verwunderter Fragen hervorgerufen, die geeignet seien, dem Ansehen der Behörden und selbst der Regierung Abtrag zu tun. Ich bin in der angenehmen Lage, in der Beurteilung dieser Sachlage mit dem Herrn Abg. D. Mayer völlig einig zu gehen: ich wünsche mit ihm, daß dieser „Fall Adelsheim" recht bald in befriedigender Weise aus der Welt geschafft werde, und ich werde meinerseits mein möglichstes tun, um gemeinsam mit dem Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe dieses Ergebnis herbeizuführen.

Am gleichen Tag, am 11. Juli 1921, hat aber auch der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe als Führer seiner Fraktion mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterschriften der meisten seiner Fraktionskollegen eine Förmliche Anfrage eingebracht, die wir gleichfalls hier zu besprechen haben. Diese Förmliche Anfrage stellt — wie ich ohne weiteres annehme, nicht nach der Absicht der Herren Anfragesteller, aber doch in ihrer Wirkung — einen schweren Angriff auf wesentliche Teile unserer badischen Rechtspflege dar. Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat ausgesprochen, daß die Anfrage dem Bedürfnis entspringe, das „erschütterte Rechtsgefühl" wiederherzustellen. Er hat gesagt, daß seine Partei eine Beruhigung gegenüber der tatsächlich sich vorfindenden Rechtsunsicherheit wünsche. Nun wir haben ja durch die klipp und klar gegebene Antwort des Herrn Justizministers erfahren — woran ich übrigens gar nicht gezweifelt hatte —, es könne nicht die Rede davon sein, daß in Baden von unberufenen Organen ausgehende unzulässige Eingriffe in die Rechtspflege erfolgt seien. Ich kann es auch nicht glauben, daß wirklich innerhalb nennenswerter Teile der badischen Bevölkerung Besorgnisse nach dieser Richtung bestanden haben könnten (Zuruf).

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe gibt in der Förmlichen Anfrage Gerüchte über unzulässiges Verhalten einiger Beamten, insbesondere der Staatsanwaltschaft wieder; insoweit könnte man noch sagen: er hat bloß Gerüchte wiedergegeben, er hat sie sich nicht zu eigen gemacht. Er hat aber auch heute bei der Begründung seiner Förmlichen Anfrage eine Redewendung gebraucht, die ich lieber nicht gehört haben möchte; er hat davon gesprochen, daß die Regierung der „Willfährigkeit" der örtlichen Staatsanwaltschaft Freiburg „nicht getraut habe": das kann doch gar nichts anderes heißen, als daß sie der „Willfährigkeit" einer anderen Staatsanwaltschaft „getraut" habe, und, wie wir aus der Förmlichen Anfrage entnehmen, meint er offenbar damit einen „angeblich zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe". Unterdessen haben wir ja von dem Herrn Justizminister gehört, daß der in Betracht kommende Beamte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht nur angeblich, sondern — infolge des Gerichtsstandes des Zusammenhanges nach § 13 der Strafprozeßordnung — tatsächlich vollauf zuständig gewesen ist. Ich muß es auf das entschiedenste zurückweisen, daß es in Baden irgendwo einen Staatsanwalt gibt, der anders handelt als nach seinem Gewissen und anders als nach dem Gesetz. Daß es in Baden irgendwo einen Staatsanwalt gäbe, welcher der Regierung „willfährig" sei, davon kann gar nicht die Rede sein. Wenn derartige Behauptungen hier aufgestellt werden, dann müßte auch der Beweis erbracht werden. Daß aber derartige Behauptungen ohne Beweis hier aufgestellt werden, das halte ich für eine nicht angemessene Anwendung der parlamentarischen Redefreiheit (Zustimmung und Zuruf).

Am Schlusse seiner Förmlichen Anfrage frägt der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe an, ob nicht die Bevölkerung darüber werde beruhigt werden müssen, daß bei uns in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden dürfe. Ich glaube nicht, daß die Bevölkerung beunruhigt gewesen ist (Sehr richtig!); jedenfalls war sie nicht beunruhigt, ehe die Förmliche Anfrage des Herrn Abg. D. Mayer ergangen war (Mehrfache Zurufe: Sehr richtig! Sehr gut!).

Schließlich kann ich nur sagen: ich stimme vollständig mit demjenigen überein, was der Herr Justizminister am Ende seiner Ausführungen gesagt hat: Unsere Staatsanwaltschaften und unsere Gerichte sind durchaus Manns genug, einen Eingriff in die Rechtspflege, wenn er von irgend einer Seite versucht werden sollte, mit Unwillen und Entschiedenheit zurückzuweisen (Beifall).

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Es ist manchmal gut, wenn Förmliche Anfragen gestellt werden. Wir wissen, es schwirren oft draußen in der Öffentlichkeit Gerüchte herum, die geeignet sind, die Bevölkerung in Unruhe zu versetzen und dadurch Schaden anzurichten. Wir wissen, daß derartige Gerüchte auch nicht selten in Zeitungen hinüber greifen; nach einem bekannten Erfahrungssatze aber, wonach die Bevölkerung vor allem Gedruckten einen großen Respekt hat, wird eben dasjenige, was ihr schwarz auf weiß offeriert wird, vielfach für bare Münze und Wahrheit genommen, wenn es das auch nicht ist.

Gegenüber derartigen Erscheinungen ist es gut, wenn solche Anfragen kommen, wie sie uns heute beschäftigen.

Die Anfrage, wie sie von den Herren Kollegen D. Mayer-Karlsruhe, Fischer-Meißenheim, Hertle, Karl, Mager und Schöpfle gestellt worden ist, hat nun heute einer Ente und zwar einer fetten Ente den Kragen herumgedreht. Im Wege der „Vermutung", im Wege der Andeutung, „es verlaute", hat man geglaubt, daß vom Minister des Innern in unzulässiger Weise verfahren worden sei, und daß in dieser Angelegenheit sich auch das Justizministerium nicht einwandfrei benommen habe; man hat weiter geglaubt, annehmen zu dürfen, auch die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Gerichte hätten gegenüber den Vorgängen, welche den Gegenstand der Förmlichen Anfrage bilden, sich nicht so benommen, wie Gesetz und Gerechtigkeit es verlangen.

Heute haben wir nun, sowohl durch die Ausführungen des Herrn Justizministers, als auch durch diejenigen des Herrn Ministers des Innern erfahren, daß an demjenigen, was der Förmlichen Anfrage D. Mayer und Gen. an „Tatsächlichem" zugrunde gelegt worden ist, wirklich gar nichts geblieben ist; wir haben erfahren, daß die gegen die Staatsanwaltschaft und gegen die Richter erhobenen Angriffe in gar keiner Weise, auch nicht einmal andeutungsweise eine sie rechtfertigende Unterlage bekommen haben: „Nach Recht und Gesetz" ist verfahren worden, und die einzelnen „Fälle", die hier zur Unterstützung für die angebliche Ungerechtigkeit und Ungesetzlichkeit vorgebracht wurden, sind in nichts zerfallen; es waren Seifenblasen. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gesetze sind nicht tangiert.

Wir freuen uns, daß die zur Debatte stehende Förmliche Anfrage gerade dieses Ergebnis gehabt hat, und daß die badische Justiz und die badische Justizverwaltung, soweit ihr Verfahren in Betracht kommt, als tadellos und völlig gerechtfertigt dastehen. Ich bin der Überzeugung: Wären die beiden Herren Minister nicht durch die bestehenden Gesetze und außerdem durch andere Rücksichten genötigt gewesen, zurückzuhalten und wären sie nicht, namentlich deshalb, weil man in ein bestehendes Verfahren nicht eingreifen darf, verhindert gewesen, uns über den Inhalt der Akten Genaueres zu erzählen, dann hätte sich die Haltlosigkeit der Anfrage noch viel deutlicher erwiesen, als es tatsächlich schon der Fall ist. Aber das Ergebnis genügt ja auch schon, um den Herren Antragstellern zu zeigen, daß ihr Vorstoß ein vergeblicher und ein ungerechtfertigter war.

Die Beantwortung und Besprechung der Förmlichen Anfrage Maier-Heidelberg und Gen. hat uns, soweit das eben in diesem Rahmen möglich war, Aufschluß darüber gegeben, wie sich die Angelegenheit bezüglich der Waffenfunde verhält, und was hinsichtlich der Geheimorganisation Escherich sich in Baden zugetragen hat. Bei seiner Begründung hat der Anfragesteller meines Erachtens aber auch ein bißchen über die Schnur gehauen; er hat in seinen Ausführungen etwas zu viel behauptet. Es mag sein, daß speziell bei der Bevölkerung in Oster-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

burken — gegen sie hat er ja den Angriff gerichtet, den ich im Auge habe — eine Aufregung bestand, und daß hier vielleicht das Verhalten der Bevölkerung gegenüber einzelnen Personen, welche sie in die Angelegenheit verwickelt glaubte, nicht ganz richtig war. Wenn in dieser Beziehung Auswüchse vorgekommen sind, so glaube ich, Herr Kollege Strobel, werden Sie überzeugt sein, daß wir derartige Auswüchse genau so verwerfen, wie Sie es tun. Aber alles wissen heißt auch alles verstehen. Wir haben die Erfahrung gemacht und es ist uns gesagt worden, daß eben in Osterburken die unkontrollierbarsten Gerüchte gegangen sind, daß z. B. die Meinung verbreitet war: es seien zwei Osterburkener nach Ludwigshafen zu den Franzosen gereist, hätten dort die Denunzianten gemacht und die Vaterlandsverräter gespielt. Wenn nun derartige Meinungen in der Bevölkerung aufkommen, so muß und wird man Verständnis dafür haben, daß die Bevölkerung sich darüber aufregt und daß sie gegen Leute, die in einen Verdacht der eben dargelegten Art kommen, sich wehrt und sie ablehnt.

Im übrigen wird die Sache auch nicht ganz so schlimm sein, wie dem Herrn Kollegen Strobel aus jener Gegend berichtet worden ist (Rufe aus den Reihen der Sozialdemokraten: O ja, noch schlimmer!). Ich stamme selbst aus der Gegend und weiß, daß die Leute nicht so übel sind, wie man das macht (Zuruf links: Noch viel schlimmer, als es der Herr Kollege Strobel darstellt!). Ich glaube, das von den Leuten nicht annehmen zu können. Wir haben uns auch erkundigt. Die Informationen sind nicht ganz so schlimm, wie sie uns heute vorgetragen worden sind (Widerspruch links). Die Hauptsache ist wohl, daß dem Gesetze Genüge geschehen ist. Die Hauptsache ist, daß seitens der zwei Ministerien, die in Frage kommen, seitens des Ministeriums des Innern und seitens des Justizministeriums alles getan worden ist, was nach Sachlage zu tun war. Wir freuen uns, daß heute die richtige Aufklärung in der Sache geschaffen worden ist. Das kann ich namens meiner Freunde erklären, daß sowohl die Begründung der Förmlichen Anfrage wie die Behandlung derselben für unsere Fraktion Anlaß zu einer Beanstandung nicht ergeben. Wir stellen vielmehr fest, daß die Regierung auf dem Boden von Recht und Gerechtigkeit steht und daß diese Haltung der Regierung unsere Billigung und Unterstützung erfährt (Beifall im Zentrum).

Abg. **Marum** (Soz.):

An die Spitze meiner Ausführungen kann ich im Auftrag meiner Fraktion die Erklärung stellen, daß wir die Ausführungen, die von den Ministern in dieser Angelegenheit heute gemacht sind, billigen. Wir sind froh darüber, daß wir sie billigen können, und wir vertrauen den Herrn Ministern, die heute die Erklärung abgegeben haben, daß sie alles tun werden, was notwendig ist, um die Republik zu schützen gegen Angriffe von rechts und von links. Es scheint uns notwendig, daß das noch ausdrücklich ausgesprochen wird.

Was nun die Angelegenheit selbst angeht, so hat sich heute schon aus der Beantwortung der beiden Herren Minister gezeigt, daß sie eine juristische und eine politische Seite hat. Was die juristische Seite der Sache angeht, die strafrechtliche Seite, so hat man sich allgemein im Hause auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht angängig, sondern verboten ist, in ein schwebendes Rechtsverfahren einzugreifen. Ich will von vornherein eines in dieser Angelegenheit sagen: Ich will mich diesem Grundsatz für heute fügen, aber prinzipiell will ich erklären: Ein solches geschriebenes Gesetz, wonach das Parlament, solange ein Rechtsverfahren und ein Strafverfahren anhängig ist, nicht darüber reden darf, gibt es nicht. Die Justiz ist in einer eigenartig glücklichen Lage: Solange ein Verfahren anhängig ist, heißt es im Parlament: In ein schwebendes Verfahren darf nicht eingegriffen werden, es darf nicht darüber gesprochen werden. Wenn das Verfahren glücklich rechtskräftig erledigt ist, heißt es: Causa finita, die Sache ist rechtskräftig erledigt. Ein Gerichtsurteil ist rechtskräftig und nicht zu ändern, daran kann keine Kritik geübt werden. So geht es natürlich nicht. Ich will erklären: Wir werden, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß wir ein schwebendes Verfahren beeinflussen wollen, uns heute eines Urteils über dieses Verfahren enthalten. Ich kündige aber jetzt schon an, wenn die Verfahren zu Ende gebracht sind, dann wird meine Fraktion prüfen, ob sie Veranlassung hat, etwas dazu zu sagen. Ich mache dem Justizministerium und den Richtern und niemand einen Vorwurf, aber möglicherweise wird sich die Gelegenheit nach Abschluß des Verfahrens ergeben, in eine Würdigung all dessen einzutreten, was während der gerichtlichen Verfahren sich ereignet hat. Eines noch darf ich sagen: Ich wünsche den Herren von der Orgesch und den Herren, die an der Waffenschiebung beteiligt sind — ich bin nicht blutdürstig und rachsüchtig —, daß sie mildere Richter finden mögen, als wie es zurzeit des Sozialistengesetzes meine Parteigenossen gefunden haben! (Sehr gut! links). Ich wünsche ihnen, daß sie mildere Richter finden mögen, als die Kommunisten sie heute in Deutschland finden. Soviel will ich zu der juristischen Seite sagen.

Was die politische Seite anbelangt, so möchte man, wenn es nicht so furchtbar ernst wäre, die Sache eigentlich fast lächerlich finden. Man möchte sich wundern und freuen über die Frechheit und Anmaßung dieser 12 Herren, die da glauben, Vorsehung spielen zu sollen. Man möchte sich wundern insbesondere über die Anmaßung, wenn man bedenkt, daß diese 12 Orgeschmänner auch gewissermaßen einen badischen Heimatbund gegründet haben. Man möchte sich wundern über die Anmaßung von diesen 12 Aposteln der Orgesch, die aus aller Herren Länder stammen, nur nicht aus Baden, aber vorgeben, die badische Heimat gegen die Badener schützen zu wollen.

Weiter! Der Herr Minister des Innern hat nach meiner Ansicht sehr richtig gesagt, daß die ganze Geschichte insofern militärisch aufgezogen war, als die Herren von ihrer Militärlaufbahn her alles nach den berühmten Regeln und Mustern eingeführt haben; bis auf das letzte, bis auf das Belügen der Vorgesetzten ist es gegangen. Sie haben die von den Vorgesetzten gewünschten Berichte nach München erstattet, so wie man es früher gehört hat (Sehr gut), daß von den Generalstabsoffizieren die Berichte über die Stimmung erstattet worden sind. Genau in der gleichen Weise ist man hier vorgegangen.

Was mir aber an der Sache und an dem Verhalten der Männer zu denken gibt, ist ihre Charaktereinstellung. Ich glaube, wir haben es hier mit einer Erscheinung zu tun, wie man sie manchmal nach langen Kriegen in der Geschichte Deutschlands und anderer Länder hat erleben können, mit sogenannten Landsknechterscheinungen oder Condottieri, wie man in Italien sagt, mit Leuten, denen ihr Kriegshandwerk in Fleisch und Blut übergegangen ist, so daß sie jetzt, nachdem sie im äußeren Kriege gegen die äußeren Feinde keine Arbeit mehr haben, gewissermaßen sich auf den inneren Krieg geworfen haben und hier nun tätig sind. Das wäre aber noch nicht einmal so schlimm, wenn die Leute vielleicht aus einem inneren Idealismus heraus und aus einer politischen Auffassung heraus für diese Sache tätig gewesen wären; was einem aber bei der ganzen Geschichte beelendet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist, daß die Leute gegen sehr hohes Honorar Verleumdungen betrieben haben und politische Geschäfte machten. Das ist eigentlich eine Zerfallserscheinung unserer Gesellschaft, die nach meiner Auffassung außerordentlich zu denken gibt und die in der Auffassung jedes ehrlichen und anständigen Politikers, einerlei welcher Richtung er angehört, ob rechts oder links, ein sonderbares Gefühl gegenüber diesen Herren aufkommen lassen muß, ein Gefühl, das mit Achtung auf jeden Fall nichts zu tun hat.

Der Herr Minister hat vorhin den Satz geprägt, daß die Waffen in der Hand des Bürgers oder Arbeiters gefährlich sind für den Bestand des Staates. Ich bin auch dieser Auffassung und billige namens meiner Fraktion alle die Bestrebungen der Regierung und der beteiligten Ministerien, soweit sie auf eine loyale und ehrliche Durchführung der Entwaffnung hingehen, einmal aus innerpolitischen Gründen, dann aber auch aus außerpolitischen Gründen.

Es ist vorhin darauf hingewiesen worden, daß hinten in der Gegend von Osterburken die Bevölkerung ganz allgemein Partei ergreift für diejenigen, die die Waffen verschoben haben, und gegen diejenigen, welche diese Verschiebungen zur Kenntnis der Behörde gebracht haben. Das halte ich für eine bedauerliche Begriffsverwirrung, die da hinten eingetreten ist, die aber im ganzen Deutschland zurzeit vorhanden ist und auf die es zurückzuführen ist, daß wir heute noch die großen außenpolitischen Schwierigkeiten haben (Sehr richtig!). Man hat uns im Ausland auch nach dem Abschluß des Friedens nicht getraut, bisher nicht getraut, weil man dort allgemein das Gefühl gehabt hat, daß es von uns gar nicht ehrlich gemeint sei mit dem, was wir versprochen haben, es sei uns gar nicht ernst, mit der Abgabe der Waffen, mit der Entwaffnung der Bevölkerung. Wenn man solche Einstellung der Denkweise der Bevölkerung erfährt, wie es in Osterburken und in anderen Ländern des Reiches auch geschehen ist, wenn man sieht, wie tatsächlich im großen Waffen verschoben und verborgen werden, wollen Sie es dann unseren politischen Gegnern im Ausland wirklich übel nehmen, wenn sie mißtrauisch werden? (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ja!). Ich kann verstehen, daß man mißtrauisch wird (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ich werde es Ihnen nachher sagen!) und ich habe es an der Reichsregierung außerordentlich begrüßt, daß für sie der Reichskanzler die Erklärung abgegeben hat, er meine es ernst mit dem, was er sage. Ich glaube, die Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit ist notwendig, wenn wir die Pflichten, die uns auferlegt sind, erfüllen, und wieder in die Höhe kommen wollen. Damit aber, daß man nach außen hin erklärt, man gebe die Waffen ab, und daß man für innere und äußere Zwecke Waffen auffammelt, kann man keine Politik treiben, die dem Reiche nützt, sondern damit schädigt man in Wirklichkeit die Interessen des deutschen Reiches und des deutschen Volkes.

Ich sage also, wir billigen die Auffassung, die vom Regierungstisch hier ausgesprochen worden ist. Wir halten es für verkehrt, wie dort hinten im Verfolge der Waffenfunde die Bevölkerung verhetzt worden ist. Es ist ja soweit gekommen, daß unser Kollege Dr. Kraus nicht mehr übernachten konnte, weil die Leute Angst hatten, ihn aufzunehmen (Auf Zuruf des Abg. Wittemann). Herr Kollege Wittemann, wenn Sie auch von dort und der Auffassung sind, daß die Schilderungen übertrieben sind, man kann hier nicht mehr gut von Übertreibung sprechen, wenn man sagt, daß die moralischen Begriffe verwirrt worden sind. Ich hoffe aber, daß dies wieder in Ordnung kommt, und daß die Leute nur deshalb verwirrt sind, weil sie nicht wissen, um was es sich handelt, weil den Herrschaften um diese Abenteurer herum es gelungen ist, den Leuten einzureden, sie handelten zum Schutze des deutschen Reiches und Volkes! Wenn man die Leute da hinten aufklärt, vertrauen wir nach der allgemeinen politischen Einstellung jener Kreise, daß es gelingt, sie von der Fehlsamkeit ihrer Auffassung zu überzeugen.

Ich möchte damit schließen, daß ich sage: um über die juristische Seite der Sache zu urteilen, müssen wir abwarten und wollen wir abwarten, wir werden dann nach Schluß der Sache prüfen, ob etwas für uns zu erklären ist. Nach der politischen Seite hin sind wir befriedigt davon, daß so rasch und energisch durchgegriffen worden ist, sind wir befriedigt davon, daß die Regierung alles getan hat, um die Republik gegen links und rechts zu schützen, und wir erwarten, daß die beteiligten Minister in dieser Tätigkeit des Schutzes der Republik fortfahren (Lebhafter Beifall links).

Abg. **Mager** (D.-Natl. V.):

Ich muß Ihre Aufmerksamkeit leider auch noch ein wenig in Anspruch nehmen. Es sind aber nur wenige Fragen, die ich noch aufgreifen möchte. Einmal ist es diese Frage, die sowohl der Herr Staatspräsident als Justizminister wie auch der Herr Abgeordnete Dr. Leser angeschnitten hat, indem beide festgestellt haben, daß nach § 13 der Strafprozeßordnung der Gerichtsstand des Zusammenhangs maßgebend gewesen sei, um die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe auch zu dem Vorgehen in Mosbach und Freiburg zuständig zu erklären. Ich frage jetzt nicht als Jurist, sondern als Laie. Die drei Fälle sind zeitlich verschieden gefallen. Wie kommt es, daß dann, wie der erste Fall eintrat, auch schon der merkwürdige Gerichtsstand des Zusammenhangs vorlag? Das scheint mir sehr zweifelhaft zu sein; er könnte doch erst eingetreten sein, nachdem auch der zweite oder dritte Fall eingetreten war. Es ist aber tatsächlich gleich die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe damit beauftragt worden und zwar die Staatsanwaltschaft III, soweit ich unterrichtet bin. Das ist dieselbe Staatsanwaltschaft, die auch eine andere berühmte oder berüchtigte Sache, wie man sagen will, die Hagenschießsache, in der Hand hat. Es ist derselbe Staatsanwalt, der auch hier in Anspruch genommen wird, und ich möchte dieses Zusammenfallen in der Persönlichkeit als etwas Merkwürdiges bezeichnen, ohne damit auf die Stellung des Herrn selbst ein Licht werfen zu wollen (Lachen im Zentrum und links). Lachen Sie nur darüber (Zuruf links: Rache ist süß!). Sie haben früher aus dem Hagenschieß eine so furchtbar große Geschichte gemacht, die auf der anderen Seite politisch zu unserem Nachteil ausschlagen sollte. Ich glaube, es wird auch hier, soweit Ihre Absicht dabei in Betracht kommt, gehen, wie ein lateinisches Wort sagt: parturiunt montes, nascetur ridiculus mus! Ich bin sehr gespannt darauf, was da zum Schlusse herauskommt, wenn die Staatsanwaltschaft die Hagenschießsache festgestellt hat. Darauf wollte ich aufmerksam machen (Zuruf links: Honnef! — Abg. Marum: Mager wird das Ergebnis nicht sein!). Ganz gewiß, sogar magerer wie Sie Herr Kollege Marum, soviel ich unterrichtet bin (Unruhe. — Der II. Vizepräsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen).

Dann noch eines. Es ist bezüglich der Beschlagnahme des Vermögens der in Freiburg verhafteten Herren angegeben worden, es sei die Beschlagnahme der Konten bei der Bank erfolgt, weil es sich um eine geheime Organisation und deren Gelder gehandelt habe oder um Leute, die an einer geheimen Organisation beteiligt seien. Es ist doch interessant, daß man im Justizministerium und auch bei der Staatsanwaltschaft nicht gewußt haben soll, daß die Orgesch nach verschie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

denen Gerichtsurteilen und auch nach der Auffassung des Oberlandesgerichts in Karlsruhe keine Geheimorganisation ist. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen ein klein wenig aus dem Tenor der Entscheidung des hiesigen Oberlandesgerichts vorlese. Da heißt es u. a.:

> „Die Organisation Escherich kann nicht als eine Verbindung angesehen werden, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollte."

(Minister Remmele: Ist aber geheim gehalten worden!) Sie hätten es sehr leicht erfahren können (Zuruf links: Chiffrierte Berichte!). Daß die Organisation Escherich „kein Verband militärischer oder polizeilicher Art" sei, das steht auch in der Entscheidung des Oberlandesgerichts (Zuruf links). Und das ist nicht die einzige Entscheidung, sondern es gab schon vor der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe eine ganze Anzahl ähnlicher Entscheidungen. Ich kann daher nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß man beim Justizministerium und bei der Karlsruher Staatsanwaltschaft gar keine Kenntnis davon gehabt haben soll. Darauf möchte ich aufmerksam machen. Ich glaube, daß, nachdem in Freiburg die Beschlagnahme erfolgt war und von dem Rechtsanwalt der Verhafteten eine Beschwerde eingelegt war, die Staatsanwaltschaft in Karlsruhe außerordentlich schnell die Beschlagnahme aufgehoben hat, weil sie infolge der Beschwerde darauf aufmerksam gemacht worden war, daß es sich bei der Orgesch nicht um eine verbotene Organisation handelt. Daran kranken die ganzen Ausführungen, die der Herr Minister des Innern gemacht hat; er unterstellt immer die Tatsache, daß es sich um eine verbotene Organisation handle. Verboten ist die Orgesch erst seit dem Londoner Ultimatum bezw. seit der Verordnung des Reichspräsidenten, die infolge der Annahme des letzten Ultimatums erlassen worden ist. Vorher war die Orgesch nicht verboten. Soviel steht fest, und die ganzen Ausführungen (Zuruf: Man kann auch anderer Meinung sein!) des Herrn Ministers und, was sonst gesagt wurde, sind rechtlich nicht haltbar.

Es ist nun vom Herrn Justizminister gesagt worden, es sei, sobald die betreffenden eine Haftbeschwerde eingereicht haben, immer auf raschestem Wege der Sache nachgegangen worden. Ich bin davon überzeugt, daß dies geschehen ist, wenn der Herr Justizminister das sagt. Aber ich muß dann meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß im Heidelberger Falle z. B. die Sache so gegangen ist, daß am 4. Juli abends die betreffenden Herren auf Grund des Haftbefehls, der von Heidelberg ausgestellt war, verhaftet worden sind, daß sie am Morgen des 5. die Haftbeschwerde eingelegt haben, und daß diese erst nach ungefähr zwei Wochen weitergegeben und dann entschieden wurde. Solange hat man die Leute in Haft behalten, ohne den Haftbefehl an das zuständige Landgericht Heidelberg weiterzuleiten. Man hat zugewartet und die Beschwerde nicht weitergeleitet, warum, will ich nicht untersuchen. Es wird, so viel ich unterrichtet bin, auf einen rein formalen Gesichtspunkt Bezug genommen, um die Verzögerung der Weiterleitung an das zuständige Landgericht zu begründen. Das ist mindestens auch etwas Merkwürdiges, was ich nicht vorüber gehen lassen möchte, ohne es zu erwähnen. Dabei hat der Herr Kollege Marum — vielmehr erst der Herr Kollege Dr. Leser — gesagt, daß in der Förmlichen Anfrage, die wir eingebracht haben, ein Angriff auf die Rechtspflege bezw. auf die Richter, die die Rechtspflege betreiben, gemacht worden sei. Das ist sicherlich nicht unsere Absicht gewesen. Wenn Sie das dahin interpretieren, so möchte ich Sie bitten, uns soviel zu glauben, wenn wir erklären, daß das nicht unsere Absicht gewesen ist (Zuruf: Er hat ja das Gegenteil gesagt! — Abg. Dr. Leser: Ich habe gesagt: „in der Wirkung"!).

Der Herr Abgeordnete Marum hat denjenigen die Achtung abgesprochen, die hier in Baden die Orgesch durchgeführt hätten, indem er als Hauptgrund für dieses Absprechen der Achtung angeführt hat, daß die Leute eine Bezahlung dafür angenommen haben.

Herr Kollege Marum! Sie sollten als Jurist so scharf denken können, daß es sich hier in Baden nicht um Leute handelt, die diese Idee geboren und infolgedessen Träger der Idee sind; sondern der Träger der Idee ist derjenige, der der Organisation ihren Namen gegeben hat, das ist Escherich. Und dem, glaube ich, werden Sie das ideale Leitmotiv bei dem Inslebenrufen der Organisation nicht absprechen können. Daß dieser Mann nicht überall die Sache durchführen kann, sondern daß er seine Untergebenen haben muß, um diese Organisation durchzuführen, und daß diese Untergebenen nicht der schönen Augen des Herrn Escherich wegen, sondern als seine Untergebenen gegen Entgelt die Organisation durchführten, scheint mir menschlich leicht erklärlich. Ich glaube, Herr Kollege Marum, Sie führen Ihre Prozesse auch nicht aus Menschlichkeitsgründen, sondern weil Sie Ihr Honorar bekommen. Allein deshalb den Leuten die Achtung abzusprechen, möchte ich mir energisch verbitten (Bewegung und Lachen links. — Zuruf des Abg. Dr. Kraus: Beinahe wie ein Syndikus der Orgesch! — Glocke des Präsidenten). Ich glaube, daß ich mich kaum versprochen habe. Ich habe mir verbeten, daß der Herr Abg. Marum diesen Leuten die Achtung abspricht. Ich verstehe das Lachen nicht! Im übrigen (zur Linken) ist es mir egal, ob Sie lachen oder nicht! — Herr Kollege Marum hat zwischen den einzelnen Leuten einen Unterschied gemacht, die in Osterburken gewissermaßen Stimmung in sich fühlten für diejenigen, die die Waffen versteckt haben, und Stimmung gegen diejenigen, die zur Entdeckung dieses Waffenlagers beigetragen haben. Er hat natürlich diejenigen in Schutz genommen, die eben diese Waffenauffindung herbeigeführt haben. Ich muß sagen, wenn es sich schon einmal darum handelt, ob man Sympathie für den einen oder anderen empfindet, so habe ich immer noch mehr Sympathie für denjenigen, der diese Waffen verborgen hat, als für den anderen, den Denunzianten (Zuruf links: In diesem Fall!— Abg. Dr. Kraus: Das ist unerhört!). Das ist unerhört? Meinethalben! Ich richte meine Stimmung jedenfalls nicht nach der anderen Seite! Das kann ich offen sagen und werde ich vertreten können (Zuruf links: Das habe ich nicht anders erwartet!). Ich berufe mich sonst nicht auf Leute, die sich unsere Feinde nennen: die Entente. Ich habe durch einen Bekannten, einen zuverlässigen Mann, in Erfahrung gebracht, daß der betr. Kontrolloffizier, der auch von der Sache gehört hat, natürlich infolge der veröffentlichten Vorfälle gezwungen war, seine Meldung, die er an die Entente bezw. seine Vorgesetzten nach Berlin geschickt hatte, daß die Waffenlager in Baden erledigt seien, zu widerrufen und jetzt über die Veröffentlichung empört ist. „Jetzt muß ich hingehen und mich desavouieren und muß wieder von vorne anfangen", nur deshalb, weil ein paar Deutsche ein Waffenlager verraten haben. Ich berufe mich nicht auf den Kapitän (Bewegung links. — Zuruf des Abg. Dr. Kraus).

Wenn ich alles besprechen wollte, müßte ich Sie noch eine ganze Stunde aufhalten. Es hat aber keinen Sinn. Ich sehe deshalb davon ab; denn ich habe mit meiner Rede nicht den Zweck verfolgen wollen, Sie (zur Linken) zu einer anderen Ansicht zu bekehren. Das liegt mir fern. Ich wollte nur die paar Punkte, die mir zweifelhaft sind, zur Diskussion

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellen, resp. eine Antwort erbitten. Mir ist in dieser Frage die Sache nicht klar (Abg. Dr. Kraus: Uns ist verschiedenes klar!).

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Vorredner hat durch seine Ausführungen klargelegt, daß er persönlich auf dem Standpunkt steht, die Waffen, soweit sie noch vorhanden sind, sind zu verstecken, und alle jene Menschen, welche die Waffen verstecken, handeln ehrenhaft; während diejenigen, die der Aufforderung des Herrn Reichspräsidenten folgen und dafür sorgen, daß uns die innen- und außenpolitischen Schwierigkeiten beseitigt werden, unehrenhaft handeln. (Abg. Mager: Das habe ich nicht gesagt; ich habe nur die allgemeinen Sympathien ausgesprochen, weiter nichts! — Abg. Marum: Nicht die allgemeinen, sondern Ihre Sympathien; Sie verwechseln sich mit der Allgemeinheit!)

Das will ich festgestellt haben und dazu folgendes bemerken: Die Bevölkerung in Osterburken ist ganz systematisch, nachdem die Waffen gefunden worden waren, in die Meinung versetzt worden, als handle es sich um Waffen, die gegen die Entente in Sicherheit gebracht werden, also nicht der Verschrottung anheim fallen sollten. Es ist anzunehmen, daß die Leute in gutem Glauben handelten und ebenso dachten, wie der Herr Kollege Mager das vorführt. Wenn man sich vom Standpunkt einer Staatsverwaltung eines vergegenwärtigt, daß Flugzeuge und schwere Waffen, völlig vernichtet sind, während wir in Deutschland nur noch Handwaffen und da und dort Maschinengewehre beim Heere haben, so muß man sich klar vor Augen halten können, daß mit diesen Waffenbeständen einen Krieg zu führen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Solche Waffen, wie sie gefunden worden sind, und die zum größten Teil gebrauchsunfähig, zumeist reparaturbedürftig sind, sind nur dazu geeignet, Störungen im Innern des Landes und innerhalb der Gesellschaft hervorzurufen; niemals aber um einen Kampf führen zu können, etwa gegen die Entente.

Schon diese einfache Überlegung müßte dem Herrn Abg. Mager sagen, es hat keinen Zweck, die Bevölkerung damit aufzubringen und sie in die Meinung zu versetzen, es handle sich um eine vaterländische Sache; sondern man muß hier in korrekter Weise verfahren.

Nun hat der Herr Abg. Mager gefragt, wie wir dazu kommen, gegen die Orgesch vorzugehen. Es ist richtig, daß nach Aufhebung jener Reichsverordnung, wonach Organisationen militärischer und polizeilicher Art verboten sind, es möglich war, die Organisation Escherich über Deutschland zu verbreiten. In Preußen wie in Sachsen hat sich die Escherich-Organisation offiziell bei den Landesregierungen angemeldet, um damit die Anerkennung durchsetzen zu können; sie hat sich aber auch der Staatskontrolle unterwerfen müssen. (Sehr richtig! links. — Zuruf des Abg. Mager). Herr Abg Mager: Lassen Sie mich ruhig reden! Unsere Verordnung stützt sich auf eine Reichsverordnung. Sie wurde nicht aufgehoben. Nachdem General Watter im Lande war und eine Escherich-Organisation im Lande war genau wie in Preußen oder Sachsen, wäre es auch der Escherich-Organisation in Baden möglich gewesen, uns in die unangenehme Lage zu versetzen und zu zwingen, erstens unsere Verordnung aufzuheben und zweitens die Escherich-Organisation anzuerkennen. Nach dem beschlagnahmten Material hat diese Organisation häufig mit chiffrierten Briefen gearbeitet; sie hat mit militärisch anklingenden Instruktionen gearbeitet; sie hat Stafettenverbindungen zwischen Heidelberg-Heilbronn und Heidelberg-Würzburg errichtet. Sie hat Ortsvertrauensleute angestellt, die an einem bestimmten Tag verschlossene Kouverts mit Instruktionen zu überbringen hatten, Botengänger aufgestellt. Alles Unternehmungen, die darauf schließen lassen, daß man diese Dinge der Landesregierung nicht bekannt geben wollte. (Sehr richtig! links). Insofern mußte, nachdem sie uns wirklich nicht bekannt gewesen waren, bei Beschlagnahme dieses Materials für jeden politischen Beamten, genau wie für jeden Staatsanwalt, im ersten Augenblick sofort die Frage auftauchen: Was steckt dahinter? Es mußte mit entsprechenden Verhaftungen vorgegangen werden; und dieses Vorgehen stützt sich auf § 128 des Reichsstrafgesetzbuches, wo es heißt:

> „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahre zu bestrafen".

Es ist nun Sache der Richter, darüber zu befinden. Die Richter haben in dieser Sache noch nicht entschieden, sondern das Oberlandesgericht hat über die Aufhebung der Verhaftungen befunden und dabei eine Begründung gegeben, die dem Herrn Ag. Mager zur Verfügung steht. (Zuruf des Abg. Mager). Mir steht sie noch nicht zur Verfügung! Das eine will ich sagen: wenn etwa aus der Begründung, die ich nicht im Wortlaut kenne, von der ich nur einmal gehört habe, abgeleitet werden wollte, daß damals die Behörden im Unrecht gewesen seien, dann hört es überhaupt auf, zum Schutze der Republik noch etwas zu unternehmen. Denn wie sollte man die Wahrheit selbst feststellen? Es ist überhaupt zu verwundern, daß wegen der Sache so großes Aufhebens hier von der Rechten gemacht wird, wo doch, wie jetzt festgestellt ist, alles korrekt zuging und auf der anderen Seite feststeht, daß die Leute mit den Mitteln der Verleumdung ein politisches Buschklepperleben getrieben haben, wie man sichs schlimmer nicht denken kann. Und wenn da jemand nun hergeht und das auch noch decken will, dann habe ich kein Verständnis dafür und ich muß mir selbstverständlich auch meine Gedanken darüber machen. (Abg. Mager: Ebenso wie Sie von Buschkleppern gesprochen haben, so hat die Reichsregierung auch von Banden in Oberschlesien geredet — Glocke des Präsidenten — II. Vizepräsident Ihrig bittet um Ruhe). Ich erkläre Ihnen hiermit: Wenn die Leute etwas unternehmen wollen, so mögen sie es in aller Öffentlichkeit tun; es ist nicht notwendig, geheime Organisationen zu unterhalten, wenn gesetzliche Voraussetzungen vorhanden sind. Das ist das Versehen der Leute. Und wenn sie deswegen, weil die Regierung die Untersuchung korrekt führt, sich beklagen, so sage ich Ihnen, sie haben dafür eben sachliche Gründe nicht vorzubringen. Das ist die Auffassung, die wir haben, und ich glaube, wer in der Lage ist, objektiv zu prüfen, wird zugeben, daß für die verhaftet Gewesenen das Sprichwort hier zutrifft: Wer sich in Gefahren begibt, muß auch mit den Gefahren rechnen. (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Justizminister **Trunk**:

Ich muß einige kurze Bemerkungen machen auf die Ausführungen des Herrn Abg. Mager.

Er ist zurückgekommen auf den Fall, daß der Staatsanwalt aus Karlsruhe auch in Freiburg tätig geworden ist. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so ist er der Auffassung, als ob derselbe Staatsanwalt aus Karlsruhe auch tätig geworden sei in Mosbach mit Bezug auf die Waffenfunde (Abg. Mager: Eine Vermutung!). Das ist nur eine Vermutung, die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mutung ist aber absolut unrichtig (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten).

Die Angelegenheiten des gesamten Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit den Waffenfunden in und bei Osterburken sind in der Hand des Oberstaatsanwalts in Mosbach gelegen in jeder Hinsicht, und kein Staatsanwalt aus Karlsruhe hat dabei irgend welche Ermittlungstätigkeit zu entfalten gehabt. Es war der in Bezug genommene Staatsanwalt aus Karlsruhe tätig in der Richtung der Ermittlungsmaßnahmen wegen unerlaubter, gesetzwidriger Geheimorganisationen. Ich will darüber tatbeständliches nicht ausführen. Vom Herrn Minister des Innern haben Sie verschiedenes gehört. Sie haben gehört über eine Hauptleitung, Leitung Baden-Mitte, Leitung-Baden-Süd. Was da in Betracht kam Herr Abg. Mager, das war zeitlich und sachlich absolut zusammenhängend, wie Sie schon ohne weiteres aus dem ersehen können, was der Herr Minister des Innern seinerseits glaubte, sagen zu können. Ich brauche m. E. kein Wort dazu hinzuzufügen. Ich bin durchaus der Auffassung, daß, wenn irgendwo der Gerichtsstand des Zusammenhangs im Sinne des § 13 der Strafprozeßordnung gegeben war, es in diesem Fall zugetroffen hat. Denn es würde geradezu geheißen haben, eine an sich zusammenhängende, notwendigerweise von demselben Strafverfolgungsbeamten zu besorgende Sache auseinander zu reißen in zwei Teile und damit die Förderung des Untersuchungszweckes zu schädigen, wenn man noch einen Staatsanwalt aus Freiburg damit hätte betrauen wollen.

Ich habe ungern und mit großem Bedauern von dem Herrn Abg. Mager die Wendungen gehört, die eigentlich den Vorwurf hervorbringen ließen, gegenüber dem erwähnten Staatsanwalt, er sei etwa gerade geeignet gewesen, für derartige Dinge und habe sich als geeignet gegeben in Rücksicht auf die Regierung hinsichtlich derartiger Verfahren (Abg. Mager: Das habe ich nicht gesagt!). Und das Justizministerium hätte ihn etwa gewählt bestimmter Rücksichten wegen, weil es ihm etwa das Geeignete zugetraut hätte. Ich kann den Herrn Abg. Mager vollständig beruhigen. Gerade im Interesse der Beschleunigung der Angelegenheit hielt ich die rascheste Aufklärung für absolut nötig, und ich hielt die volle Aufklärung im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und mit größter Beschleunigung für notwendig nach den verschiedensten Gesichspunkten, nicht nur aus ein kriminalistischen, und deshalb war ich der Auffassung, mit Rücksicht auf den gesamten Umfang des Ermittlungsverfahrens müßte ein Staatsanwalt in die Lage versetzt werden, sich einige Wochen ausschließlich mit der Angelegenheit zu befassen, er dürfe nicht durch andere Inanspruchnahme gestört werden. Wenn ich anders gehandelt hätte, dann könnten unter Umständen Verhaftete sich beklagen, daß sie länger verhaftet gewesen wären, als die rein sachliche Notwendigkeit es erfordert hätte, und als es notwendig gewesen wäre, wenn man ein anderes Verfahren eingeschlagen, größere Möglichkeiten für die Beschleunigung geschaffen hätte. Den Oberstaatsanwalt in Karlsruhe damit zu beauftragen, ihn von seinen sonstigen Dienstpflichten wegzunehmen, das habe ich nicht für verantwortlich gehalten, und deshalb ist der Staatsanwalt mit der Untersuchung betraut worden, der in der Sache tätig war. Ich sage aber auch, daß der betreffende Staatsanwalt nicht nur durchaus tüchtig ist, sondern daß er auch ein durchaus selbständig denkender und handelnder Staatsanwalt ist, und ich habe vorhin schon gesagt: zu dem, was er selbst ist, hat er von mir die eine Weisung bekommen, ohne Rücksicht auf politische Dinge und Beziehungen rein nach Gesetz und Recht zu handeln, nicht mehr und nicht weniger zu tun, als was das Gesetz ihm vorschreibt und was das Gesetz ihm erlaubt.

Es ist dann von dem Herrn Abg. Mager noch Bezug genommen worden auf einen Haftfall in Heidelberg, und es ist von ihm der Vorwurf erhoben worden, dort sei es bei einer Haftbeschwerde nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen. Ich bin gezwungen, demgegenüber nun folgendes zu sagen. Es ist gegen drei Personen Haftbefehl ergangen, der Haftbefehl war von der Staatsanwaltschaft beantragt in Rücksicht auf verschiedene strafrechtliche Bestimmungen: wegen Hochverrats, wegen Verfehlung gegen die Bestimmungen in § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920. Das Amtsgericht hat Haftbefehl erlassen nicht wegen des Hochverrats, hat deswegen den Haftbefehl abgelehnt, hat aber im übrigen den Haftbefehl erlassen. Es war die Staatsanwaltschaft in der Lage wegen der Ablehnung des Haftbefehls wegen Hochverrats ihrerseits Haftbeschwerde einzulegen, die Beschuldigten haben wegen des erlassenen Haftbefehls im Sinne des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Mai 1920 ihrerseits Haftbeschwerde eingelegt, und nun hat die Staatsanwaltschaft dafür gehalten, daß sie verpflichtet sei, wegen des Tatbestandes, der allein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehört, die Haftbeschwerde zunächst dem Reichsgericht vorzulegen, nämlich die Haftbeschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts, womit der Haftbefehl wegen Hochverrats versagt war. Die Haftbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist dem Reichsgericht vorgelegt worden auf dem schnellsten Weg, den es gibt, und zwar ist die Haftbeschwerde persönlich nach Leipzig gebracht worden, wie auch andere Haftbeschwerden mitsamt den Akten von dem betreffenden Sitz der Staatsanwaltschaft zu dem übergeordneten Landgericht bezw. Oberlandesgericht jeweils durch besondere Boten überbracht worden sind, damit nicht etwa bei der Post Verzögerungen eintreten, und damit auch nicht wider Gesetz und Recht etwa irgend einer der Beschuldigten länger in Haft wäre, als nach strengem Recht gerechtfertigt erscheinen könnte.

Ich billige es durchaus — das Justizministerium hat auch in dem Beschwerdeverfahren es förmlich gebilligt —, daß die Staatsanwaltschaft zunächst die Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund der Haftbeschwerde der Staatsanwaltschaft zum Reichsgericht eingeholt hat, und daß erst dann die Entscheidung der Haftbeschwerde der Beschuldigten gegen den erlassenen Haftbefehl herbeigeführt worden ist. Alles ist so rasch gegangen, wie möglich. Nachdem das Reichsgericht gesprochen hatte, die Akten da waren, sind die Akten dem Landgericht vorgelegt worden, und das Landgericht hat dann entschieden.

Ich hätte es nicht für erträglich gehalten, daß das Landgericht, die Strafkammer, mit der Verbescheidung der an sie gerichteten Haftbeschwerde in die Lage gekommen wäre, etwa der Entscheidung des Reichsgerichts vorzugreifen. Ich bin der Auffassung, daß durch die Entscheidung des höchsten, allein zuständigen Gerichtshofs mit Bezug auf die Haftbeschwerde wegen Hochverrats die Entscheidung herbeigeführt werden mußte, die grundsätzlich die Klärung zu bringen hatte und Klärung auch gab für die Strafkammer am Landgericht, und ich glaube, daß dagegen nichts einzuwenden ist. Ich meinerseits decke vollständig mit meiner Person die Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt in diesem ihrem Vorgehen (Beifall).

Abg. Mager (D. Natl. Vp.):

Ich muß nochmals kurz zu Worte kommen und zwar deshalb, weil der Herr Minister des Innern versucht hat, auf Grund der geheimen Zeichen, Stafetten und sonstigen Dinge, die diese Orgeschleute unternommen haben, den Beweis zu führen, daß es sich um eine Geheimorganisation

handle. Ich muß ihn abermals auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe aufmerksam machen, in der ausdrücklich steht — ich muß das vorlesen und werde nachher dem Herrn Minister des Innern auch sagen, wo er das Urteil holen kann, und ich werde ihm die Daten genau sagen — es heißt hier:

> Es ist zwar richtig und wird von den Beschuldigten zugegeben, daß die an der Einrichtung der Organisation in Baden Beteiligten bisher nicht öffentlich hervorgetreten, daß sie auch im schriftlichen Verkehr untereinander mitunter von Geheimschrift, Geheimzeichen und Deckadressen Gebrauch gemacht haben. Sie geben als Grund hierfür an, daß sie Belästigungen von seiten Angehöriger der kommunistischen Partei und des Feindbundes dadurch haben aus dem Wege gehen und auch Schwierigkeiten haben vermeiden wollen, die von den Polizeibehörden auf Grund des oben erwähnten, in den Zeitungen veröffentlichten Ministerialerlasses über Selbstschutzorganisationen"

der Erlaß, den ich vorhin im Zwischenruf erwähnt habe

> „zu erwarten gewesen seien. Gelegentlich wurde im Laufe der Untersuchung von der Organisation Nahestehenden erwähnt, man habe der Regierung selbst dadurch Verlegenheiten ersparen wollen, die ihr seitens ihrer Gegner andernfalls voraussichtlich bereitet worden wären, und die naturgemäß auch Weiterungen für die Organisation zur Folge gehabt hätten.
>
> Es ist glaubhaft, daß die angegebenen Gründe maßgebend dafür waren, daß die Beschuldigten und die übrigen an dem Ausbau der Organisation Escherich in Baden beteiligten Personen ein Bekanntwerden ihrer darauf gerichteten Tätigkeit in der Öffentlichkeit vorerst zu vermeiden gesucht haben. Gleichwohl kann aber die Organisation selbst nicht als eine Verbindung angesehen werden, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollte."

Diese Entscheidung ist von dem Strafsenat des Oberlandesgerichts ausgefertigt und zwar unter dem Datum, Karlsruhe, 2. Juli 1921. Welcher Strafsenat, kann ich nicht entscheiden; ich glaube es heißt hier nur „Strafsenat" — es gibt also wohl nur einen (Abg. Marum: Sie sind noch nicht lange genug in Baden, um zu wissen, daß es nur einen Strafsenat gibt!).

Ich bin kein Anwalt beim Landgericht oder Oberlandesgericht (Abg. Marum: Aber der Anwalt dieser Leute scheints!). Nun, das ist kein Unglück.

Justizminister **Trunk**:

Bei der von dem Herrn Abgeordneten Mager nun mehrfach in Bezug genommenen Entscheidung des Oberlandesgerichts handelt es sich nicht um ein Urteil des Strafsenats beim Oberlandesgericht, sondern lediglich um einen Beschluß auf erhobene Haftbeschwerde. Wie die Gerichte etwa entscheiden, wie auch der Strafsenat des Oberlandesgerichts etwa entscheidet, wenn auf erhobene Anklage und nach Eröffnung von gerichtlichen Hauptverfahren und nach vorausgegangener Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme etwa Urteil zu fällen ist, das steht heute noch dahin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung der Förmlichen Anfragen wird geschlossen.

Das Schlußwort erhalten

Abg. **Strobel** (Soz.):

Die Besprechung hat mich vollkommen befriedigt. Sie hat bestätigt, was ich zur Begründung ausführte. Es ist festgestellt, daß in Baden tatsächlich Geheimorganisationen nach Escherich bestanden haben. Es ist weiterhin festgestellt, daß sowohl die demokratische Fraktion, als auch das Zentrum gegen diese Geheimorganisationen sind, indem sie sich mit der Tätigkeit der Regierung einverstanden erklärten in der Bekämpfung derselben, aber ebenso festgestellt ist, daß die deutschnationale Fraktion sich zum Fürsprecher dieser Organisation gemacht hat.

Damit ist eine ganz klare Scheidung in der Auffassung de Regierungsparteien und der Deutschnationalen hier im Hause erfolgt, und wir werden diese Klarheit zu würdigen wissen und sie so verwerten, wie es notwendig ist.

Herr Kollege Mager, Ihre Stellung zwingt mich, hier zu erklären, daß ich manches bedaure, was wir beim Zusammenbruch getan haben, um Ruhe und Ordnung dem deutschen Volke zu gewährleisten. Sie haben das, was wir getan haben, schmählich mißachtet; denn wären wir nicht gewesen, wie würde es manchem gerade Ihnen politisch Nahestehenden ergangen sein! (Abg. Mager: Sie hätten damals machen können, was Sie wollen. Ich stehe zur Verfügung, auch heute noch. Vor dieser Drohung habe ich gar keine Angst!). Sie wissen genau, wie es ist, und die Arbeit, die hier geleistet worden ist, hat von Ihnen keine Anerkennung, sondern Mißachtung gefunden (Abg. Mager: Heute noch findet sie Mißachtung!). Heute noch. Dann zeigen Sie richtig, weß Geistes Kind Sie sind (Abg. Mager: Ich stehe zur Verfügung! — Abg. Dr. Kraus: Sie sind hier nicht auf dem Duellierboden!).

Also ich habe gesagt, was ich für notwendig hielt; denn wer in der vordersten Reihe den schwierigsten Situationen ausgesetzt war wie ich, der weiß, was es bedeutet, die Verhältnisse so zu meistern auch im Lande Baden, wie wir sie mit Hilfe der Regierung meistern konnten.

Nun ist noch etwas anderes zu sagen, und zwar hat der Herr Staatspräsident geglaubt, die Staatsanwälte verdienten keinen Vorwurf. Soweit ich gegen einen Staatsanwalt, den Mosbacher, einen Vorwurf erhob, bezog er sich lediglich auf Äußerungen, die verbreitet wurden von einem Gemeinderat Ritter in Osterburken, der erklärte, daß die Oberstaatsanwaltschaft in Mosbach ihm den Namen des Gewährsmanns, also desjenigen gesagt habe, der die Regierung informierte, wo die Waffen verborgen gehalten werden; und wenn meine Darlegungen hier dazu beitragen, um diese Gerüchte zu klären und den Verbreiter in die Schranken zu weisen und sie als unwahr festzustellen, ist der Zweck, den ich erreichen will, erreicht.

Ich wollte keineswegs einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren in meiner Begründung verlangen, muß aber feststellen, daß ich — und das ist auch die Auffassung vieler, die die Sache sehr objektiv verfolgen — den Eindruck nicht los werden kann, daß doch alles so mit der Schnelligkeit verfolgt wird und gearbeitet wird, wie es in einer solchen Sachlage eben dringendes Erfordernis ist. Und das hier festzustellen, hielt ich für meine Pflicht.

Ich habe das Vertrauen zur Regierung, daß von ihrer Seite alles, was in ihren Kräften steht, geschehen werde, um das Verfahren zu beschleunigen und ein klares Bild von dieser ganzen Angelegenheit zu gewinnen und zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun noch ein Wort zum Herrn Kollegen Wittemann. Er glaubte mir den Vorwurf machen zu müssen, ich „hätte über die Schnur gehauen". Herr Kollege Wittemann: Wir kennen uns nun schon seit Jahren, und ich glaube sagen zu dürfen, daß ein solcher an mich gerichteter Vorwurf denn doch an die unrichtige Adresse geraten war; denn Sie werden mir keine hier im Hause geäußerte Übertreibung nachsagen können. Dasjenige aber, was ich über die Vorgänge im Hinterland ausführte, sind keine Übertreibungen. Denn ich habe der Öffentlichkeit nicht einmal alles das Material unterbreitet, welches uns über diese Angelegenheit zugegangen war (Sehr richtig! bei der sozialdemokratischen Fraktion). Was ich vorbrachte, waren lediglich Tatsachen, die einer Prüfung unterworfen und erwiesen worden sind. Ich kann hinzufügen, daß die Nachprüfung nicht etwa von unseren Parteigenossen im Hinterland allein vorgenommen wurde, sondern von solchen, die aus Mannheim und aus Karlsruhe entsandt waren. Man kann also mit Recht sagen, daß es sich um nachgeprüfte Tatsachen handelt, die ich heute hier zur Kenntnis des Hauses brachte. Die Bevölkerung im Hinterlande ist leider zum Teil irre geleitet; dabei handelt es sich nicht etwa nur um Leute (zum Zentrum gewendet), die vielleicht Ihrer Partei angehören oder um Demokraten — von den Anhängern der Deutschnationalen will ich in diesem Zusammenhang gar nicht reden: da ist es geradezu selbstverständlich, wenn sie diejenige Haltung einnehmen, die wir beobachten konnten! —; es sind aber auch Angehörige unserer eigenen Partei dabei. Das kommt von der Art, wie jene Leute, welche hinter der ganzen Sache stecken, Saufgelage u. dergl. veranstalten, um in geradezu unverantwortlicher Weise die Bevölkerung zu gewinnen, daß sie sich vor ihren Karren spannen und für ihre Pläne ausnützen lassen. Denn um etwas anderes handelt es sich nicht bei dem, was von diesen Leuten wie Rudolf, Wittmer und anderen sowie ihren Anhängern geschieht!

Also hier ist nicht übertrieben, sondern hier ist der Wahrheit die Ehre gegeben worden. Ich habe ja nur noch nötig, darauf hinzuweisen, daß dort in Osterburken sogar die Abhaltung einer von Seiten unserer Partei geplanten Versammlung, in der Herr Kollege Dr. Kraus sprechen sollte, durch die Anhänger der Orgesch vereitelt worden ist. Ich will hoffen, die heutige Aussprache werde dort im Hinterland Klarheit darüber verbreiten, daß das Verhalten, wie der größte Teil der Bevölkerung es bestätigt hätte, nicht im Interesse der Regierung und nicht im Interesse des Staates gelegen war, sondern in seiner Wirkung auf das Gegenteil einer staatserhaltenden Tätigkeit hätte hinauskommen können und das Gegenteil von dem zu bewirken geeignet war, was man den Leuten vorredete. Hoffentlich zieht in jener Gegend des Landes die Erkenntnis ein, daß die Einwohner nicht mit den Orgeschlern gehen können, sondern daß wirklich all das zutrifft, was über diese Osterburkener Angelegenheit im „Tauber- und Frankenboten" enthalten ist: daß sie also zur Regierung stehen und daß sie dann auch das, was heute hier von Regierungsseite gesagt worden ist, beachten. Dann wird die Unruhe und Besorgnis, welche weite Teile des Proletariats in Baden erfaßt haben, verschwinden. Das Hohe Haus und die Regierung können versichert sein, daß von unserer Seite alles geschehen wird, auch der künftig auftretenden schwierigen Situationen Herr zu werden, und daß wir das Gros der Arbeiter- und der Beamtenschaft von jener Wahnsinnpropaganda der Kommunisten fernhalten werden, die zu Putschversuchen und allem möglichem andern aufreizen. Das wird uns wie seither auch in der Zukunft gelingen. Werden uns aber durch solche Geheimorganisationen wie die in der Förmlichen Anfrage erwähnte Schwierigkeiten bereitet, dann ist es uns unmöglich gemacht, diese Arbeit zu leisten. Ich will nur hoffen und wünschen, daß das engere Zusammenarbeiten, wie es jetzt sich infolge der Übereinstimmung unserer Auffassungen zwischen uns und der Regierung ergibt, für die Zukunft zu einem allgemein günstigen Ergebnis führen werde (Lebhafter Beifall).

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Auch ich muß Ihre Geduld noch einen Augenblick in Anspruch nehmen; ich bedauere nur, daß die Herren Stenographen durch die Verhandlung solange hingehalten werden. Ich bin aber genötigt, wenigstens in etwas die bisherigen Verhandlungen aufzurollen und auf dies oder jenes zurückzukommen.

Den Herrn Abg. Dr. Leser habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß nun halt einmal zwischen einer Regierungsstütze und einem Manne, der sich in Oppositionsstellung befindet, ein Unterschied besteht. Weiter habe ich ihm nichts zu antworten. (Lachen und Zuruf links). —

Der Herr Kollege Wittemann hat sehr nachdrücklich betont, daß wir unsere Anfrage auf „haltlose Gerüchte" aufgebaut hätten. In seiner eigenen Rede aber hat er nach meiner deutlichen Erinnerung zugegeben, daß er und seine Freunde doch auch von Gerüchten, die sie gehört hätten, stark bewegt worden seien. (Zuruf vom Zentrum: „Bewegt"!) Nun eben: „bewegt"; nur daß, — und das hängt wieder damit zusammen, daß wir in Opposition stehen, — diese starke Bewegung bei uns eben eine Anfrage gezeitigt hat. Das Zentrum hat sich schneller wieder beruhigt, wie sich das eben aus seinem Verhältnis zur Regierung erklärt. (Zurufe aus der sozialdemokratischen Fraktion; Abg. Marum: Das Zentrum findet immer die innere Ruhe wieder! — Unruhe, Glocke des Präsidenten).

Dem Herrn Kollegen Marum habe ich folgendes zu erwidern: Das Ausland, insbesondere soweit seine beiden führenden Mächte, England und Frankreich, in Betracht kommen, weiß ganz genau, daß wir militärisch vollständig erledigt sind und ohnmächtig darnieder liegen; es ist sich klar darüber, daß die Waffenfunde, die man in größerem oder kleinerem Umfang gelegentlich noch in Deutschland macht, auch nicht die geringste Gafahr für das Ausland in sich schließen. Wenn aber die vorhandenen Waffen gar einmal dazu führen, daß die Kommunisten einen Putsch oder vielleicht auch einmal etwas schlimmeres unternehmen (Zurufe links: Sind es nur die „Kommunisten"?) — Ja, die Kommunisten, denn von anderer Seite geschieht das nicht! (Rufe bei den Sozialdemokraten: Von anderer Seite nicht? — Ironische Rufe: Nein, Nein! — Lachen auf der linken Seite des Hauses). — Sie mögen sagen, was Sie wollen: ich sage, was ist! — Ich wiederhole: Wenn vorhandene Waffen zu Putschversuchen oder gar Schlimmerem führen, dann reiben sich unsere Feinde über diese Waffengänge lachend die Hände, weil das ja nur uns schadet, ihnen aber nicht! Wenn gelegentlich das Ausland zu irgend einem Zweck auf derartige Waffenfunde hinweist, so wissen die drüben (im Ausland) selbst ganz genau, daß sie nur „so tun", und sie sind sich auch ganz klar darüber, warum sie so tun, deshalb nämlich, weil sie wissen, wie leicht man den Deutschen über den Löffel barbieren kann. —

Mit einigem wende ich mich nun dem zu, was der Herr Minister Remmele vorgetragen hat.

Wieder einmal — ich sage ausdrücklich: wieder einmal, denn nach meiner Erinnerung ist es nicht das erstemal, daß er dieses konstruierte Beispiel gebraucht hat — wieder einmal hat der Herr Minister Remmele unterstellt, ich oder jemand von mei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen Freunden wären imstande, eine Förmliche Anfrage etwa folgenden Wortlautes an die Regierung zu richten: „Ist es der Regierung bekannt, daß der Herr Minister des Innern silberne Löffel gestohlen habe?" Herr Minister Remmele, Sie können überzeugt sein, daß weder ich noch meine Freunde, jemals eine solche Anfrage aufwerfen werden (Heiterkeit). Ich würde Sie kränken (erneute Heiterkeit) — bitte, meine verehrten Herren, Sie lachen manchmal etwas zu früh — ich sage: ich würde Sie, verehrter Herr Remmele, kränken, wenn ich sagen wollte: eine Anfrage der uns unterstellten Art bringen wir nicht ein, weil Sie das, wovon in der Anfrage die Rede war, nicht tun. Das sage ich nicht, denn kränken ist nicht meine Art. Wir haben einen ganz anderen Grund, wenn wir eine solche Anfrage hier nicht einbringen: weil das Stehlen silberner Löffel, gleichviel ob es von einer Exzellenz oder von einem Taglöhner ausgeführt wird, nicht Sache des Parlaments ist, sondern einfach vor den Strafrichter gehört. Darum bleibt der Landtag von solchen Dingen ganz frei und braucht nicht zu fürchten, daß durch Angelegenheiten solcher Art seine Zeit in Anspruch genommen werde (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Sie haben schon ganz andere Dinge vorgebracht! —).

Das andere, worauf ich zu sprechen kommen möchte, ist das „Ministerstürzen". Gewiß habe auch ich schon innerhalb der letzten Wochen in den Zeitungen — auch in solchen, die mich nichts angehen — Äußerungen gelesen, in denen davon die Rede war, ein Minister, der so was gemacht hat — „der muß weg"! Ich will Ihnen nur sagen, Herr Minister, daß ich derjenigen Zeitung, auf die ich — ich will mich einmal so ausdrücken — einen gewissen Einfluß ausüben kann, bedeutet habe, daß ich das nicht liebe, daß ich das für gegenstandslos halte und daß man mich mit solchen Wendungen nicht behaften möchte. Aber ich kann die Zeitungen nun einmal nicht zwingen, daß sie nur dies oder jenes schreiben und daß sie dies oder jenes zu schreiben unterlassen.

Der Herr Minister Remmele hat dann weiterhin eine Reihe von starken Ausdrücken gebraucht und er hat uns allerlei kindliche Vorgänge erzählt, die sich zutrugen — mit denen aber wir nichts zu tun haben, und über die ich also hinweggehe.

Im ganzen möchte ich zusammenfassend nur das eine sagen: Die Regierung hat genau vorgetragen, von dem ich mir vorausfagte, daß sie es vorbringen werde. Dabei denke ich natürlich nicht an alle Einzelheiten: was sie im einzelnen vortragen würde, konnte ich nicht voraus wissen; im Tenor aber hat sie das erwartete gesagt. Ich habe mich auch in der Hinsicht mit meinen Freunden unterhalten und gleich darauf aufmerksam gemacht, daß nun wohl die Regierung mit dem und jenem kommen werde. Die Regierung hat es ja gegenüber den Abgeordneten überhaupt — insonderheit aber gegenüber einem Abgeordneten, der in der Opposition steht und nicht zu der Regierung gehört — immer leichter und ist immer besser daran, weil sie in ihrer Antwort Begründungen hervorkehren kann, auf die wir nicht zurückgreifen können. Wir wußten also, daß es etwa so gehen wird, wie es heute gegangen ist. Und wenn wir das wußten und trotzdem — (Zwischenruf aus der Mitte der Linken); ich glaube, der Herr Präsident wünscht keine Zwiegespräche (Heiterkeit) — wenn wir das wußten und trotzdem unsere Förmliche Anfrage einbrachten, so werden Sie nicht darüber erstaunt sein. Allenfalls werden Sie lachen, daß ich dasselbe erkläre, was eben der Herr Vorredner erklärt hat: wir sind von dem Erfolg unserer Anfrage insofern befriedigt, als wir den Zweck, den wir uns vorgesetzt haben, erreicht haben. (Zuruf links: Also!) Wir haben etwas, was uns wichtig und bedeutend erschien, vor dieses Forum gebracht, vor das es zu bringen, wir als Politiker und Vertreter des Volkes berechtigt und verpflichtet sind. Und wenn der Herr Justizminister es auch abgelehnt hat, unsere Anfrage zu beantworten, so klar, wie sie gestellt war, mit einer ebenso runden und klaren Antwort, so hat er doch, das war wohl heraus zu hören, eine mittelbare Antwort gegeben, und das genügt uns vorläufig. (Beifall bei den Deutschnationalen).

Im Einverständnis des Hauses wird hier abgebrochen.

Der II. Vizepräsident gibt ein während der Sitzung eingegangenes telegraphisches Gesuch der Handelskammer Schopfheim, die Besteuerung der Wasserkräfte betr., bekannt.

Auf Anregung des Abg. Dr. Glockner wird das Gesuch dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung festgestellt und diese anberaumt auf Montag, den 1. August 1921, nachmittags 3 Uhr.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.
Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Der Schriftführer:
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

54. Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Freudenberg, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Helffrich, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Maier-Heidelberg, Martin, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Regenscheit, Siebert, Spang, Stork, Trunk, Vielhauer, Vierneisel, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Arnold und Schmidt, die Ministerialräte Leers, Dr. Bender und Dr. Huber, die Oberregierungsräte Fehsenmeier, Cronberger, Dr. Umhauer und Frischmuth und Finanzrat Dr. Bund.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Anträgen und Gesuchen und zwar:

beim Ministerium des Innern:

1. Antrag Schneider-Freiamt und Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 94),
2. Antrag Fehn und Gen., das Unwetter im badischen Hinterland am 5. Juni 1921 betr. (Druckf. Nr. 81),
3. Antrag Schell und Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr. (Druckf. Nr. 83), Berichterstatter zu 1—3 Abg. Wittemann;
4. Antrag Duffner und Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr. (Druckf. Nr. 102),

*4a. Antrag Duffner und Gen., den Brand in Löffingen am 28. Juli 1921 betr. (Druckf. Nr. 103),

*4b. Förmliche Anfrage der Abgg. Hartmann und Gen., die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern betr.

5. Gesuche:
   a) der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr., Berichterstatter Abg. Seubert,
   b) des Erzbischöfl. Pfarramts Wollmatingen, den Gottesdienst der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr., Berichterstatter Abg. Seubert;

**beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

**6. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger;

**7. Antrag Dr. Zehnter und Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Druckf. Nr. 39 und 39a), Berichterstatter Abg. Roeckel;

**8. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40 und 40a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus;

**9. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64 und 64a), Berichterstatter Abg. Strobel;

**10. Antrag Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Druckf. Nr. 78 und 78a), Berichterstatter Abg. Karl;

**11. Antrag Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Druckf. Nr. 50);

**12. Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Druckf. Nr. 54);

**13. Antrag Kiefer und Gen., den Ausbau des Realpogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr. (Druckf. Nr. 68), Berichterstatter zu 11—13 Abg. Wiedemann;

**14. Gesuche:
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;
   b) der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   c) des badischen Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.
** Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,
f) der Stadtgemeinde Wiesloch, im gleichen Betreff;
g) der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,
h) aa) des Gemeinderats Waldshut,
bb) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut.
cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,
i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule Überlingen betr.,
k) des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städt. Realschule in Lörrach betr.,
l) des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr., Berichterstatter zu e—l Abg. Wiedemann;
m) der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., Berichterstatter Abg. Stockinger.

II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen, den Vollzug der Besoldungsordnung betr.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Vereins der badischen mittleren Justizbeamten, den Vollzug der Besoldungsordnung durch den IV. Nachtrag betr.,
2. des Gemeinderats Vöhrenbach, die Einreihung von Vöhrenbach im Ortsklassentarif betr.
3. des badischen Städteverbandes, die Gemeindeordnung betr.

Die Gesuche Ziffer 1 und 2 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 3 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Sonstiges:

Einladung des Gemeinderates Rastatt zum Besuch des Rastatter Schlosses, der Kleinwohnungssiedelung und des Schlosses Favorite:

„In den letzten Wochen haben die Mitglieder des Landtages und der Regierung die Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal besucht und unter anderem die Schlösser und Siedelungen besichtigt.

Der Gemeinderat unserer Stadt ist der Meinung, daß hierzu die Besichtigung auch des Schlosses in Rastatt, eines anerkanntermaßen der schönsten Baudenkmäler Deutschlands und des Schlosses Favorite mit seinen Kunstschätzen, sowie unserer Kleinwohnungssiedelungen eine wertvolle Ergänzung bilden würde.

Der Gemeinderat beehrt sich deshalb die Herren Abgeordneten des Landtags für die September-Sitzung zu einem Besuche unserer Stadt ergebenst einzuladen. Wenn der Besuch so gelegt werden könnte, daß die Besichtigungen in der Stadt vormittags dann die Besichtigung des Schlosses Favorite stattfinden könnte, so wäre dies die zweckmäßigste Zeitausnützung.

Die Bürgerschaft Rastatts würde sich freuen, wenn die Mitglieder des Landtages die Freundlichkeit hätten, der Einladung Folge zu leisten.

Eine gleichzeitige Einladung haben wir auch dem Herrn Staatspräsidenten für die Mitglieder der Regierung zugehen lassen."

In der Septembertagung wird auf die Einladung, für die der Dank des Hauses ausgesprochen wird, zurückgekommen werden.

Der Präsident begrüßt sodann das neue Mitglied des Hauses Herrn Bürgermeister Mayer von Kreenheinstetten und spricht die Hoffnung und den Wunsch aus, daß ihm die Mitarbeit viel Freude machen wird, und daß sie von Erfolg gekrönt sein werde.

III. Eingang aus der Mitte des Hauses.

Antrag der Abgg. Duffner und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, zugunsten der durch das Brandunglück in Löffingen Geschädigten sofort eine Hilfsaktion einzuleiten.

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 103) und verteilt und im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und mit der Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung V, Ministerium des Innern, verbunden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In der Einzelberatung der Hauptabteilung V des III. Nachtrags, **Ministerium des Innern**, ruft der Präsident sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung V in Ausgabe und Einnahme der Reihe nach auf.

Zu Ausgabe-Titel V, B Außerordentlicher Etat, § 8, Hilfsaktion für die Brandbeschädigten in Sunthausen, erhält zunächst, zugleich zur Begründung des **Antrags der Abgg. Duffner und Gen., den Brand in Löffingen am 28. Juli 1921 betr.** (Druckf. Nr. 103), das Wort

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Wir geben zu der hier angeforderten Position, die einem schweren Unglück in schwerer Zeit steuern soll, gerne unsere Zustimmung, und wir verbinden mit dem Ausdruck unserer herzlichsten Teilnahme mit den Geschädigten, mit den Opfern des großen Brandunglückes in Sunthausen und Löffingen den Wunsch, daß neues Leben aus den Ruinen erblühen möge, und daß ein neues Glück in die alten Stätten ernster Pflichterfüllung und alter Arbeitsamkeit einkehren möge.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich bei dieser Position kurz einige Worte sagen zu dem Antrag, den ich mit meinen politischen Freunden zugunsten der Brandgeschädigten in Löffingen eben eingebracht habe.

Seit dem Jahre 1907 ist es nun das zweite Mal, daß Löffingen durch ein schweres Unglück heimgesucht worden ist. In den Jahren 1911 und 1916 haben weitere Brände in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Löffingen stattgefunden; die letzteren beiden waren allerdings kleineren Umfangs, aber doch von folgenschwerer Wirkung. In der vorigen Woche ist wieder ein ganzer Stadtteil von Löffingen niedergebrannt, 33 Häuser sind in Asche gelegt, und 49 Familien mit ungefähr 200 Personen sind obdachlos geworden. Der von dem Brand betroffene Stadtteil bildet ein Bild vollständiger Zerstörung, und ich habe mir in Löffingen sagen lassen, daß die Not außerordentlich groß geworden ist dadurch, daß namentlich an Fahrnissen sehr wenig hat gerettet werden können. Allerdings ist es gelungen, das Großvieh zu retten; dagegen ist sehr viel Kleinvieh verloren gegangen. Es fehlen etwa 4000 Zentner Heu, wovon allerdings, wie mir gesagt worden ist, etwa 2000 Zentner sicher gestellt worden sind. Trotzdem aber ist eine Hilfsaktion durchaus notwendig, und man hat es mit großer Freude und Dankbarkeit in Löffingen begrüßt, daß der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Landeskommissar sofort oben erschienen ist, um sich der Sache anzunehmen. Eine Hilfsaktion von seiten des Bezirksamts hat ja wohl eingesetzt; es werden aber weitere Maßnahmen seitens der Regierung sich noch als notwendig erweisen und ich möchte bitten, daß alles geschieht, was an Hilfe geschehen kann, um so mehr, da Löffingen jetzt zum zweiten Mal einer so schweren Heimsuchung anheim gefallen ist.

Ich darf lobend hervorheben, daß das Zusammenarbeiten, das Solidaritätsgefühl innerhalb der Gemeinde selbst sich im besten Lichte gezeigt hat.

Die Stadt hatte beabsichtigt, Baracken zu erbauen; diese Maßnahme ist nicht notwendig geworden dadurch, daß die Bürgerschaft selbst ihre verfügbaren Wohnräume zur Verfügung gestellt und alles versucht hat, dem Unglück zu steuern, so gut es eben möglich gewesen ist. Die Feuerwehren der ganzen Umgebung haben nachdrücklich mitgewirkt; es sind Abteilungen der Sicherheitspolizei und eine Abteilung der Reichswehr erschienen; ich benütze gerne die Gelegenheit, einer Bitte des Herrn Bürgermeisters von Löffingen Folge zu geben, derzufolge ich den beiden genannten Truppen die vollste Anerkennung und den Dank der Stadt Löffingen aussprechen soll.

Ich bitte, alles zu tun, was möglich ist. Nach dem Besuch des Herrn Ministers glaube ich annehmen zu dürfen, daß ich damit keine Fehibitte tue. Ich hoffe weiterhin, daß die Sperrmaßnahmen, welche in bezug auf die Nachbarorte hinsichtlich des Heuverkaufs durch das Bezirksamt veranlaßt worden sind, von guter Wirkung sein werden.

Mit dem Vorgetragenen glaube ich das gesagt zu haben, was für den Augenblick nötig ist. Ich möchte durch nochmalige Wiederholung meiner Bitte, doch ja nichts unversucht zu lassen, was geschehen kann, ihr Nachdruck geben (Beifall).

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Die 66 000 Mark, die hier angefordert sind, setzen sich, wie aus den Bemerkungen hervorgeht, aus zwei Teilen zusammen: Zunächst aus einem einmaligen Beitrag an die Brandbeschädigten in Höhe von 40 000 Mark und sodann aus 26 000 Mark für die Aufräumungsarbeiten. Diese letztere Summe wurde in Form von Ernährungszuschüssen an die Sicherheitspolizei gegeben, welche mit den Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte beschäftigt war.

Sunthausen ist soweit wieder aufgebaut, daß bis im Herbst die Brandbeschädigten wieder in neue Wohnungen einziehen können: Es wird sich kaum ein Fall aus Baden nennen lassen, in welchem eine Brandstätte von so großem Umfange dennoch in so außerordentlich kurzer Zeit wieder bebaut war. In Löffingen sind nach der uns vorliegenden Meldung 36 Häuser niedergebrannt und etwa 136 Personen obdachlos. In Löffingen handelt es sich um ein umfangreiches Brandobjekt: es handelt sich um zwei- und dreistöckige Häuser.

Die Sicherheitspolizei, die sofort nach diesen Orten geschickt worden ist, wird im Lauf des heutigen Tages abgelöst durch eine Abteilung aus Müllheim in Stärke von 140 Mann, welche für die Zeit von ungefähr sechs bis sieben Wochen mit Aufräumungsarbeiten in Löffingen beschäftigt sein wird. Diese Arbeiten sind sehr viel schwieriger; infolgedessen erwachsen dem Staat an Ernährungszuschuß bedeutend größere Ausgaben. Ich habe den Herren vom Gemeinderat und dem Herrn Bürgermeister von Löffingen auseinandergesetzt, daß wir diese Kosten gerne wieder tragen werden. Das Staatsministerium hat sich heute mit dieser Angelegenheit beschäftigt und wird sich in den nächsten Tagen, sobald wir Näheres über das Fortschreiten der Hilfsaktion wissen, die im Bezirk eingeleitet ist, darüber schlüssig machen, inwieweit die Vermittlung eines finanziellen Beitrags an diese Brandgeschädigten in Betracht kommt. Hinsichtlich der Hilfsaktion sollte aber das, was der Bezirk eingeleitet hat, zunächst das Richtige sein. Löffingen liefert Milch nach Karlsruhe; ich glaube, wenn durch Vermittlung des Ministeriums die Kreise, die mit Löffingen in geschäftlicher Verbindung stehen, darauf aufmerksam gemacht werden, was hier geschehen sollte, dann werde schon so viel zusammenkommen, um den Armen, die betroffen worden sind, unter die Arme zu greifen.

Im übrigen schließe ich mich dem vom Herrn Vorredner zum Ausdruck gebrachten Beileide an. Ich glaube aber, es wird uns gelingen, in verhältnismäßig wenigen Wochen die Vorbereitungen für den Wiederaufbau so zu fördern, daß auch dort das Unglück schnellstens überwunden sein wird.

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Was der Herr Abg. Duffner sagte, gibt mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß ich bereits im Haushaltsausschuß die Förderung der Versicherungsangelegenheit angeregt habe. Schon in diesem Ausschuß habe ich ausgeführt, wie deutlich die in Sunthausen und anderen Orten vorgekommenen Fälle dartun, daß wir die Gelegenheit ergreifen müssen, die Landwirte öffentlich darauf hinzuweisen, sie sollten doch in höherem Grade von der Möglichkeit der Versicherung Gebrauch machen, als sie dies bis jetzt getan haben. Im Haushaltsausschuß haben wir Zahlen bekommen; es muß in Erstaunen versetzen, aus diesen zu entnehmen, wie gering im großen und ganzen die Inanspruchnahme der Versicherung ist (Zuruf). Es kommt nicht nur Brandschaden, es kommt auch Hagelschaden und kommen Schäden anderer Art in Betracht. Bei diesen Zahlen war immer nebeneinander gestellt, wie hoch der Schaden und wie hoch andererseits der durch Versicherung gedeckte Betrag war.

Es wurde darauf hingewiesen, daß im Bezirk Buchen z. B. der Schaden 2,7 Millionen Mark betrug, während durch Versicherung nur 338 000 Mark gedeckt waren. Im Bezirk Tauberbischofsheim wurden durch Hagel 690 000 Mark vernichtet; gedeckt waren aber nur 160 000 Mark (Zuruf rechts: Das war aber doch Hagel!). In Schweighausen verhielt es sich ähnlich: dort wurden durch den Hagel über 500 000 Mark vernichtet und nur 13,7 Hektar Flächen waren versichert.

Angesichts solcher Zahlen, besonders angesichts der krassen Unterschiede, welche zwischen der Schadens- und der Versicherungssumme bestehen, sollte meiner Meinung nach vernehmlich ins Land hinausgesagt werden, daß man innerhalb de. Landwirtschaft mehr versichern solle als das bisher geschehen ist. Der Wert der Vermögensobjekte ist ein höherer

geworden als er früher war. Schon mit Rücksicht darauf sollte man sich nicht ausschließlich auf den Staat verlassen, sondern man sollte verlangen, daß auch auf dem Lande alles, bezüglich dessen es möglich ist, versichert werde; wir haben ja eben vom Herrn Minister des Innern gehört, daß schließlich unter Umständen der Staat doch noch eingreifen muß.

Wir wissen auch ganz wohl, daß es nicht möglich ist, überhaupt und unterschiedslos alles zu versichern; der Versicherung aber doch mehr Interesse zuzuwenden, als das bis jetzt der Fall war, das erscheint uns unerläßlich und nach Fällen, wie sie in Sunthausen oder Löffingen und in den durch Hagelschlag betroffenen Gegenden vorgekommen sind, scheint es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Versicherung ein dringendes Gebot, besonders auch in der gegenwärtigen Hitzeperiode ist.

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Die beiden schweren Brandunglücksfälle — erst Sunthausen, jetzt wieder Löffingen — haben neben den Verlusten und dem Leid, was sie der Bevölkerung und den mitfühlenden Staatsbürgern brachten, auch erfreuliche Erscheinungen gezeitigt. Erfreulich war es vor allen Dingen, zu sehen, wie die Mitbürger geholfen haben; erfreulich war es, zu beobachten, daß in einer Zeit, in der wir auch hier im Landtag uns immer wieder über Mammonismus und Geldgier unterhalten müssen, doch aus breitesten Schichten der Bevölkerung mit offener Hand gegeben wurde. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl haben die Sunthausener Vorteil gezogen und ich möchte hoffen, daß auch unsere Löffinger Landsleute einen Vorteil davon haben werden. Ich füge bei, es möchten sich von dieser Freigebigkeit dann aber auch die beteiligten Staatsstellen — ich möchte sagen — „anstecken" lassen.

Soweit Sunthausen in Betracht kommt, war ich in der Lage, der Gebäudeversicherungsanstalt eine Angelegenheit vortragen zu müssen, bei welcher ich das Gefühl hatte, als ob ein, freilich in der Not gegebenes, Wort vergessen worden sei und nicht mehr eingelöst werden wolle. Es ist ja klar und begreiflich, daß, wenn ein derartig großes Unglück geschieht, in den ersten acht Tagen sehr viel Anordnungen getroffen und vielerlei Maßnahmen gutgeheißen werden. Wenn dann aber nach Wochen ein Revisionsbeamter feststellt, daß diese oder jene Zusage mit den Paragraphen soundsoviel des Gebäudeversicherungsgesetzes nicht in Einklang steht, so regt sich die Bedächtigkeit und die Überlegung, ob man ein solches gegebenes Wort auch einhalten kann. Ich glaube, in dem Augenblick, in dem die übrige Bevölkerung so großzügig handelt, dürfen wir auch von allen beteiligten Stellen hinsichtlich der Behandlung der Fälle, sei es nun in Sunthausen, sei es in Löffingen, eine gewisse Großzügigkeit erwarten; denn es handelt sich darum, Bedürfnisse des Augenblicks und vor allem Bedürfnisse der Not rasch zu befriedigen.

Minister des Innern **Remmele**:

Es ist dem Ministerium nicht bekannt, daß in Sunthausen irgendwelche Schwierigkeiten aufgetreten seien. Der Herr Ministerialrat Stürzenacker war erst vor wenigen Tagen bei mir, um mir über den Stand und den Fortgang der Arbeiten zu berichten; dabei hat er mir mitgeteilt, daß im großen Ganzen alles sich in Ordnung vollziehe. Den Herrn Abg. Schön möchte ich dringend ersuchen, uns Näheres darüber mitzuteilen.

Weitere Wortmeldungen zu der aufgerufenen Position, wie zu dem Antrag Duffner und Gen. liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Duffner und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, zugunsten der durch das Brandunglück in Löffingen Geschädigten sofort eine Hilfsaktion einzuleiten",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel VIII B, Außerordentlicher Etat, § 4 Erstellung von Wohnungen für das Warteperſonal der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über das **Gesuch der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr.**, das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Die Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau petitionieren um Herabsetzung der Verpflegungssätze. Sie weisen darauf hin, daß mit Verordnung vom 16. März 1921 das Ministerium des Innern vermutlich ohne Einvernehmen mit der Direktion die bereits vor Jahresfrist um 100 Prozent gesteigerten Verpflegungssätze ab 1. April 1921 um durchschnittlich 300 Prozent erhöht habe. Es sollen zahlen

die Pensionärklasse	15 000 M. bis 20 000 M.
die I. Klasse	8 000 M. bis 11 000 M.
die II. Klasse	4 800 M. bis 6 800 M.
die III. Klasse	2 700 M. bis 4 000 M.

Sie beklagen, daß die betreffende Verordnung erst am Tage vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben worden ist. Durch die gewaltige Steigerung der Verpflegungssätze hätten die staatlichen Heil- und Pflegeanstalten ihren Charakter als Volksheilstätten verloren. Wenn auch in besonderen Fällen seitens des Ministeriums eine Ermäßigung gewährt werden könne, sei doch zu bedenken, daß, wie heute die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den meisten Kranken liegen, nahezu alle um weitgehendste Ermäßigung nachsuchen müßten. Gar viele wären gezwungen, in die niederste Klasse abzuwandern, und die Armenverbände müßten in Anspruch genommen werden. Viele müßten ihre Kur vor der Zeit beendigen, andere könnten die Anstalt überhaupt nicht aufsuchen und müßten mangels Mittel auf Heilung verzichten. Sie stellen daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle die vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung sofort wieder aufheben und, sofern eine Steigerung der Verpflegungssätze aus finanziellen Gründen nicht zu umgehen sei, solche erst ab 1. Juli 1921 in Höhe der von den Anstalten vorgeschlagenen Sätze mit 20 bis 30 Prozent eintreten lassen.

Die Regierung sagt in ihrer Erwiderung an den Haushaltsausschuß, daß die Kosten des Betriebes enorm gestiegen seien, die Verpflegungssätze seien aber nur auf das zwei bis zweieinhalbfache des Friedenspreises gesetzt worden. Auch durch die Verordnung vom 16. März 1921 sei das Ministerium noch 10 Prozent unter den Sätzen der psychiatrischen Kliniken geblieben, weil es sich hier in den Anstalten um einen Dauerverbleib der Kranken handle, dagegen in den psychiatrischen Kliniken nur um einen vorübergehenden Aufenthalt, und weil in den Heilanstalten auch die Arbeitsleistung der einzelnen Pfleglinge etwas in Rechnung zu stellen sei. Das Ministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei sich darüber klar gewesen, daß der Vollzug tief einschneidende Wirkungen zur Folge haben werde, daß mit einer größeren Abwanderung von der ersten nach der zweiten und von der zweiten nach der dritten Klasse zu rechnen sei, und daß von den Gemeinden und Armenverbänden auch für die dritte Klasse wesentlich höhere Kosten zu zahlen seien. Allein bei der trostlosen Lage der Staatsfinanzen erschien es nicht mehr länger vertretbar, daß von den Aufwendungen des Staates für die Pfleglinge in den Heil- und Pflegeanstalten nur noch ein verhältnismäßig geringer Bruchteil ersetzt werde. Während in dem Jahre vor dem Krieg von den Aufwendungen für die Kranken durch die Einnahmen aus Verpflegungskosten-Beiträgen zwischen 70 und 80 v. H. gedeckt wurden, werden diese Einnahmen auch nach der jetzt vorgenommenen starken Erhöhung voraussichtlich noch nicht 50 v. H. des tatsächlichen Aufwands erreichen. Der frühere Zustand wird sich zwar für absehbare Zeit nicht erreichen lassen, allein eine geringere Erhöhung, als sie vorgenommen wurde, dürfte sich auch nicht mehr rechtfertigen lassen. Die in der Verordnung vorgesehenen Sätze werden ohnehin nicht nach dem Normalsatz voll zur Erhebung gelangen, da von der in Ziffer 4 der Verordnung vorgesehenen Ermäßigung der Vergütung wenigstens für die Übergangszeit wohl in erheblicherem Umfang Gebrauch gemacht werden muß. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verpflegungssätze, deren Erhöhung ohnehin reichlich spät eingetreten sei, noch weiter hinauszuschieben, erschien ebenfalls nicht mehr vertretbar, zumal die Zahlungspflichtigen durch die bisherigen verhältnismäßig niederen Sätze weitgehend geschont worden seien. Bemerkt sei noch, daß das Ministerium des Innern darauf hinweist, daß es die Erhöhung im Einverständnis mit dem Staatsministerium vorgenommen habe.

Der Berichterstatter hat im Ausschuß darauf hingewiesen, daß es sich hier um eine besonders bedauernswerte Art von kranken Leuten handelt, die vielfach nur gesund werden können, wenn sie in einer ihrer früheren Lebensweise entsprechenden Klasse verpflegt werden. Die Sätze seien entschieden zu hoch, auch in der Pensionärklasse. Leute, die bis zu 20 000 M. und mehr Einkommen im Jahr haben, sind immer seltener geworden. Eine Abwanderung von oben nach unten und damit ein Hindernis der Heilung dieser armen Kranken sei unausbleiblich. In der dritten Klasse werden die meisten Insassen Orts- oder Kreisarme sein, und das Gemeindebudget wird dadurch bedeutend belastet werden. Ein großer Teil des Mittelstandes wird nicht in der Lage sein, die Kosten für ihre Angehörigen zu bestreiten. Der Berichterstatter ist deswegen zu dem Antrag auf empfehlende Überweisung gekommen.

Bei der ausgiebigen Beratung im Haushaltsausschuß wurde von verschiedenen Mitgliedern hervorgehoben, daß auch die Anstaltsinsassen wie die anderen Menschen umlernen und in eine niedrigere Klasse gehen müßten. Auch außerhalb der Anstalt müßten fast alle Menschen sich mit weniger Komfort begnügen. Für die Übergangszeit solle aber möglichst weitherzig den Kranken gegenüber verfahren und Härten auf alle Fälle vermieden werden. Die Regierung betonte, daß der Satz von 18 M. — so viel trifft es nämlich auf den Tag, wenn man es umrechnet — in der zweiten und 9 M. in der dritten Klasse nicht zu hoch sei und nur 55 Prozent des wirklichen Aufwands erreiche, sie wolle aber Härten vermeiden. So kam der Ausschuß zu dem Antrag, der Landtag wolle die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Zum Bericht des Haushaltsausschusses über das **Gesuch des Erzbischöflichen Pfarramtes Wollmatingen, den Gottesdienst in der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr.**, erhält weiterhin das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich habe ferner zu berichten über das Gesuch des Dekans und Geistl. Rats Dr. Bauer, des Anstaltsgeistlichen in Wollmatingen, den Gottesdienst in der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz betr. Er wünscht, daß statt der jetzt für den Gottesdienst wirklich unwürdigen Kammer der Festsaal zur Verfügung gestellt wird zu gottesdienstlichen Zwecken. Er führt des näheren aus, wie dies gut möglich wäre. Die Regierung ist diesem Ersuchen auch bereits entgegengekommen und hat den Festsaal zur Verfügung gestellt. Der Haushaltsausschuß ist deswegen zu dem Antrag gekommen:

> Der Landtag wolle beschließen, die Petition des Dekans und Geistl. Rats Dr. Bauer durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung über Ausgabe-Titel VIII B § 4 sowie die beiden Anträge des Haushaltsausschusses wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Im Zusammenhang mit diesem Titel des Ministeriums des Innern, den Heil- und Pflegeanstalten, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir vor kurzem eine Eingabe der Lazarettinsassen in Müllheim (Baden) bekommen haben. Die Eingabe ist, so viel ich weiß, an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen worden und wird wohl vor Schluß des Landtags nicht mehr zur Behandlung kommen. Der dringende Wunsch der dortigen Insassen ging dahin, daß entweder der Landtag dazu Stellung nehmen oder zum mindesten die Regierung veranlaßt werden solle, beim Reich im Sinne der Antragsteller vorzugehen. Es handelt sich im großen und ganzen darum, daß dort die bisherige Regelung des Taschengeldes geändert worden ist, und die Lazarettinsassen durch diese Änderung wesentlich schlechter gestellt worden sind. Ich will auf die Details nicht eingehen, sondern nur an die Regierung die Bitte richten, daß sie sich einmal diesen Antrag der Lazarettinsassen näher ansehen möchte und beim Reich darauf hinwirkt, daß dem Wunsch der Lazarettinsassen Rechnung getragen wird. Einen Beschluß des Landtages herbeizuführen hat keine Aussicht, da die Sache noch nicht im Ausschuß behandelt worden ist und deshalb noch nicht verhandlungsreif ist. Es handelt sich also nur darum, daß ich die Bitte an die Regierung richte, im Sinne der Gesuchsteller tätig zu sein.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß die Anträge des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren haben, und erklärt sie nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel IX Badeanstalten, B. Außerordentlicher Etat, § 4, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nicht zu diesem § 4, Außerordentlicher Etat, Zuschuß an das Landesfolbad Dürrheim, sondern zu dem Titel Badeanstalten überhaupt wollte ich mir auf Ersuchen meines erkrankten Parteifreundes Koelblin einige Ausführungen zu machen gestatten. Ich bin erst nach der Beratung im Haushaltsausschuß in den Besitz des Materials gelangt und konnte daher die Frage, die ich zu besprechen habe, dort nicht zur Erörterung bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stadt Baden hat mit der Regierung in den letzten Monaten, zuletzt am 6. Mai und 14. Juli d. J. einen Schriftwechsel gepflogen, und sie hat auf Grund dieses Schriftwechsels und der mündlichen Verhandlungen sich in dem sicheren Gefühl gewiegt, daß in diesen III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1,3 Millionen Mark eingestellt werden, wie es in einer Notiz einer Badener Zeitung heißt „zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates der Stadt Baden gegenüber". Nach Besprechungen, die mit maßgebenden Persönlichkeiten des Ministeriums des Innern in den letzten Wochen stattgefunden hatten, konnte die Einstellung dieses Betrags durch den Staat vorausgesetzt werden. Diese 1,3 Millionen sollten dazu dienen, einen definitiven Musikkiosk zu erstellen, ferner die Wandelhalle auf der westlichen Seite des Kurhauses auszubauen, weiter den westlichen Flügel des Kurhauses umzubauen und die Straße hinter dem Kurhaus und den Platz vor dem Kurhaus herzustellen. Die Stadt ist nun schmerzlich überrascht gewesen, aus diesem Nachtrag zu entnehmen, daß diese Anforderung von 1,3 Millionen, die, wie man in Baden meint, im III. Nachtrag bereits eingestellt gewesen sei, aus diesem, wie man annimmt, im Staatsministerium wieder gestrichen worden sind.

Es wird nun von der Stadt der dringende Wunsch ausgesprochen, doch diese 1,3 Millionen wieder in den Nachtrag einzustellen. Der Kollege Koelblin hat mir auch einen schriftlich formulierten Antrag mitgeteilt:

> „Der Landtag wolle beschließen, in den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1920/21 zur Erfüllung der vom Staat der Stadt Baden gegenüber vertraglich eingegangenen Verpflichtungen 1,3 Millionen einzustellen."

Was nun die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen angeht, die der Staat der Stadt Baden gegenüber eingegangen haben soll nach der Meinung in Baden, so bezieht sich das auf die §§ 2 und 3 des Vertrages zwischen dem badischen Staatsfiskus, Badeanstaltenverwaltung, vertreten durch das Ministerium des Innern und der Stadtgemeinde Baden, vertreten durch den Stadtrat daselbst, den Umbau des Konversationshauses in Baden betr. Dort bestimmt § 2:

> „Die Kapitalien des Badfonds werden nach Maßgabe der in Anlage 3 B § 1 des Budgets des Ministeriums des Innern für die Jahre 1910/11 in Verbindung mit dem IV. Nachtrag hierzu S. 8/9 vorgesehenen Ausgaben für den Umbau des Wirtschaftsflügels des Konversationshauses in Baden und die damit zusammenhängenden Nebenanlagen, wie Neubau des Kellnerhauses für 20—25 Kellner, Versetzen des Ateliers Kopf, gegebenenfalls Neubau einer Wandelhalle, Neubau eines Wirtschaftsprovisoriums sowie Herstellung des Platzes vor dem Konversationshaus verwendet."

Im § 3 heißt es dann weiter:

> „Der Staat erneuert das Konversationshaus unter Umbau des Wirtschaftsflügels und unter Ausführung der in § 2 genannten Nebenanlagen nach dem vom Ministerium des Innern aufgestellten Entwurf auf eigene Rechnung."

Aus diesen beiden Paragraphen deduziert die Stadt Baden, daß so, wie die Sache heute liegt, ein Teil der von der Regierung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen jetzt noch nicht erfüllt ist; in dem Schreiben wird ausgeführt, daß die Stadt selbstverständlich während des Krieges habe zurückstehen müssen und auch in den letzten zwei Jahren nicht habe drängen können, daß die noch ausstehenden Leistungen erfüllt werden. Aber die Sache sei nunmehr so dringlich geworden, daß eine weitere Verschiebung dieser Angelegenheit nicht mehr möglich sei. Wie erwähnt, war sie der Meinung, daß dieser Standpunkt auch seitens des Ministeriums des Innern anerkannt worden sei. Um so schmerzlicher ist die Enttäuschung, daß dem nicht so ist. Wie die Sache jetzt liegt, in der letzten Woche unserer Beratungen, sehe ich selbst ein, daß es jetzt wohl nicht mehr möglich sein wird, in den III. oder IV. Nachtrag die 1,3 Millionen einzustellen. Ich sehe deswegen meinerseits davon ab, den vom Kollegen Koelblin mir überreichten Antrag hier im Plenum einzubringen. Ich glaube, die Stadt Baden muß sich auf den Hauptvoranschlag für 1922 vertrösten. Die Sache wird bis dahin zurückgestellt werden müssen. Ich glaube aber, die Stadt Baden wird dann natürlich um so mehr erwarten dürfen, daß ihren dringenden Wünschen Rechnung getragen wird.

Was den Rechtsanspruch auf den Vollzug der Bauarbeiten, die ich vorhin genannt habe — definitiver Musikkiosk, Erstellung der Wandelhalle, Umbau des westlichen Flügels des Kurhauses, Herstellung der Straße hinter dem Kurhaus und des Platzes vor dem Kurhaus — anbelangt, so ist es mir bei der Nachprüfung des Vertrags doch etwas zweifelhaft geworden, ob sich aus diesen Bestimmungen in § 2 und 3 Abs. 1 jenes Vertrages vom 19. Dezember 1911 wirklich, wie die Stadt meint, eine privatrechtliche Verpflichtung des Staates ableiten läßt, und ob die Stadt etwa im Wege der Klage die Möglichkeit hätte, die Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staat zu erreichen. Ich glaube aber, dazu wird es auch nicht zu kommen brauchen. Der Staat ist doch der Stadt Baden-Baden gegenüber auch seither nicht knauserig gewesen, und es wird sich schon ein Weg finden lassen, den Ansprüchen der Stadt, soweit sie berechtigt sind, Rechnung zu tragen.

In der letzten Eingabe vom 14. Juli, in der die Stadt sich eben darüber aufhält, daß diese 1,3 Millionen wieder aus dem III. Nachtrag gestrichen worden seien, und daß deswegen Mittel zu der Finanzierung dieser rückständigen Leistungen aus dem Vertrag im laufenden Jahr nicht zur Verfügung stehen, nimmt sie auf eine frühere Erklärung vom 6. Mai ds. Js. Bezug; und sie sagt:

> „Wenn die Finanzlage des Staates ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht gestatten sollte, so sei in der genannten Erklärung des Stadtrats an das Ministerium des Innern ein Weg gezeigt, auf welchem sich der Staat seiner Verpflichtungen entledigen könnte."

Ich will Ihnen die Eingabe vom 6. Mai ds. Js. nicht in extenso vorlesen. Der Kern ist der, daß die Stadt hier einen Weg angibt, nämlich den Weg, daß das Eigentumsrecht am Kurhaus auf die Stadt übertragen und dadurch die Verpflichtungen, die der Stadt gegenüber der Regierung aus jenem Vertrag, den ich erwähnt habe, zustehen, erfüllt würden.

Ich bin in meiner früheren dienstlichen Stellung mit den Verhältnissen des Kurhauses und mit den Verhandlungen, die über den Umbau des Wirtschaftsflügels des Kurhauses gepflogen worden sind, auch befaßt gewesen — ich sehe eben, der Vertrag vom 19. Dezember 1911 ist namens des Ministeriums des Innern von mir unterzeichnet — und bin von jener Zeit her etwas im Bilde. Ich habe durchaus ein Verständnis dafür, daß früher über die Frage der Übertragung des Eigentums am Kurhaus an die Stadt Baden nicht gesprochen werden konnte, daß ein solcher Gedanke unter den alten Verhältnissen schlechthin indiskutabel war. Ich kann aber nicht einsehen, daß unter den heutigen Verhältnissen zu dieser Frage nicht ein anderer Standpunkt eingenommen werden könnte, und es scheint mir in der Tat richtig, wenn der Stadtrat Baden in der Eingabe vom 6. Mai ausführt, daß die Aufrechterhaltung des Eigentumsrechtes des Staates am Kurhaus für den Staat nur dann Sinn und Bedeutung haben würde, wenn die Meinung bestände, daß die Übernahme des Betriebes des Kurhauses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch den Staat zu irgend einem Zeitpunkte zweckmäßig oder wenigstens Gegenstand ernsthafter Überlegung sein könnte.

Mit dem Stadtrat Baden halte ich es für gänzlich ausgeschlossen, daß man heute eine solche Meinung noch vertreten kann. Die Übernahme des Kurhausbetriebes würde für den Staat keinerlei Vorteile bringen, dagegen eine erhebliche Zuschußwirtschaft bedeuten. Deswegen glaube ich in der Tat, daß der Gedanke, der dann in weiterem Verfolge dieses Schreibens ausgeführt wird, das Kurhaus, das jetzt der Stadt zur Benützung überlassen ist, ihr auch zu Eigentum zu übertragen, Berechtigung hat. Die Stadt hat sich in diesem Schreiben dazu bereit erklärt, obwohl sie, wie sie sagt, damit ein großes Risiko und das Defizit des Kurhausbetriebs endgültig auf sich nehmen würde.

Die Sache ist auch, wenn man sie lediglich vom Standpunkt der Stadt aus betrachtet, keineswegs ein lukratives Geschäft, sondern ich glaube, es hat auch für die Stadt zwei Seiten. Ich persönlich glaube aber, daß man in der Tat diesen Gedanken unter den jetzigen Verhältnissen ernsthaft prüfen sollte, und daß seiner Verwirklichung — so glaube ich wenigstens persönlich — dann keine Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, wenn etwa — wie sich die Stadt dazu stellt, weiß ich allerdings nicht, ich würde es aber vom Standpunkt des Landes aus für angemessen halten — der Aufwand, der s. Zt. aus Mitteln des Staates für den Umbau des Kurhauses über den ursprünglichen Badfonds hinaus gemacht wurde, soweit also eigentliche Mittel des Landes für den Ausbau des Kurhauses aufgewendet wurden, von der Stadt ersetzt würde. Das glaube ich, würde eine Basis für Verhandlungen mit der Stadt geben können; und in diesem Sinne möchte ich glauben, daß die Regierung bis zur Aufstellung und Vorlage des Hauptvoranschlags für das Jahr 1922 diese Frage einer Prüfung unterwerfen sollte.

Auf die Bedeutung der Fremdenindustrie für unser Land, für unsere Volkswirtschaft, brauche ich nicht näher hinzuweisen. Sie wissen Alle, welche Bedeutung die Fremdenindustrie für ein Land wie die Schweiz vor dem Kriege hatte, wo die Passivbilanz der Schweiz durch die Fremdenindustrie mehr wie ausgeglichen wurde. Ähnliches werden wir in unseren heutigen Zeiten durch den Zustrom der Fremden insbesondere aus valutastarken Ländern nach Baden bei uns erleben. Ich glaube deswegen, daß auch vom Standpunkt des Herrn Finanzministers aus, diese Fremdenindustrie und ihre Interessen sehr zu pflegen sind, gerade unter den Verhältnissen, in denen wir uns heute gegenüber den valutastarken Ländern befinden. Ich möchte also glauben, daß die Regierung diese nicht nur für die Stadt Baden, sondern — wie ich glaube — im letzten Effekt auch für das Budget des Landes sehr wichtige Frage einer Klärung und womöglich einer Lösung in dem Sinne zuführen möchte, wie es die Stadt Baden in ihrem Schreiben vom 6. Mai verfolgt.

Minister des Innern **Remmele**:

Der Herr Finanzminister hat bei Vorlage des III. Nachtrags bereits im Auftrag seiner Kollegen mitgeteilt, was letzten Endes bei Abschluß des Nachtrags gestrichen werden mußte. Unter den gestrichenen Positionen befand sich auch die Summe von 1,3 Millionen Mark für die Fertigstellung des Kurhauses in Baden, und zwar für die Arbeiten, für welche bereits die Materialien zum großen Teil vorhanden sind.

Das Ministerium des Innern und das Gesamtministerium erkennt an, daß in diesem Teil der Aufgaben die Stadt Baden Anspruch auf Erfüllung hat. Ausgeschieden dabei muß allerdings der Musikpavillon werden. Denn im Vertrag steht geschrieben, daß für Verbesserung des Musikpavillons 30 000 M. aufzunehmen seien. Es sind während oder kurz vor dem Kriege dafür bereits 28 000 M. ausgegeben worden. Wenn man also will, kann man noch 2000 M. von uns anfordern. Darüber hinaus besteht aber ein Rechtsanspruch nicht. Im übrigen möchte ich bemerken, so dringend oder so notwendig scheint mir denn doch die Sache auch in Baden-Baden nicht zu sein, daß unter allen Umständen ein neuer Musikpavillon erbaut werden muß (Abg. Dr. Glockner: Davon habe ich nichts gesagt!). Nein! aber die Herren in Baden-Baden sind der Meinung, daß es nicht mehr mit dem zurzeit vorhandenen Pavillon geht. Wir sind der Auffassung, daß man augenblicklich nur bauen kann, was absolut notwendig ist.

Was nun die Frage der Übertragung des Eigentumsrechts am Kurhaus auf die Stadt Baden anbelangt, so hat das Staatsministerium darüber bereits entschieden. Die Frage ist seit Monaten behandelt worden. Das Staatsministerium ist in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern der Meinung, daß jetzt von einer Übereignung des Kurhauses an die Stadt Baden keine Rede sein kann. Es verbinden sich mit dem Kurhaus genau wie mit den Wasserrechten doch historische Rücksichten, auf die zu verzichten heute nicht ohne weiteres möglich ist. Wohl hat das Staatsministerium beschlossen, mit der Stadt Baden in Verhandlungen über Übertragung von Wegen, der Lichtentaler-Allee und einiger anderer kleinerer Objekte einzutreten. Das wollen wir mit der Stadt Baden durchaus realisieren. Aber das Kurhaus jetzt abzutreten, dagegen sprechen eine Reihe von Gründen, auf die einzugehen im Augenblick nicht erforderlich ist.

Das ist der Stand der Angelegenheit in Baden. Wir sind der Auffassung, und der Herr Finanzminister insbesondere hat uns das verständlich zu machen versucht, daß, wenn einmal die großen Baulasten für die Universitäten fortfallen, dann auch an diese Objekte herangegangen werden kann. Hoffentlich wird es uns gelingen beim Hauptetat für 1922 diese Position hereinzunehmen.

Abg. **Müller**-Baden (Soz.):

Die Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Glockner gemacht hat, decken sich voll und ganz mit den Wünschen, die die Stadt Baden und der Stadtrat von Baden bei der Regierung zum Ausdruck gebracht haben. Die vertraglichen Bestimmungen von 1911 geben der Stadt Baden das Recht zu verlangen, daß sie jetzt endlich erfüllt werden, oder schon erfüllt werden müssen. Man kann über diesen Vertrag nicht hinweggehen, da er zu Recht besteht, und ich möchte die Regierung bitten, daß die Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Glockner gemacht hat, so rasch wie möglich vollzogen werden. Wenn, wie es ja Tatsache ist, der Staat jährliche Zuschüsse zu leisten hat, ohne daß ihm dabei auf der anderen Seite wieder etwas Nennenswertes hereinkommt, so wird es nicht mehr als recht und billig sein, daß man den Wunsch der Stadt Baden erfüllt und ihr das Kurhaus und das Theater übereignet. Es ist keine kleine Sache, wenn sie die Stadt Baden übernimmt, denn die Stadt übernimmt damit auch die Verantwortung für die künftige Frage des Defizits. Ich meine, so ohne weiteres, wie der Herr Minister es dargelegt hat, wird es doch nicht gehen. Ich glaube, man müßte eine Basis finden, auf der man sich einigt und vielleicht eine Übereignung vornehmen kann.

Was den Pavillon anlangt, so ist er ja nur ein Provisorium. Er ist erstellt worden, um die Akustik auszuprobieren. Er ist zum Drehen gerichtet worden und sieht natürlich nicht zeitgemäß aus, weil er nur als Provisorium gedacht war. Ich will aber auch nicht gerade sagen, daß dies das Allernötigste ist, was heute gemacht werden muß. Aber ich meine, die Verträge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die seinerzeit mit der Stadt Baden vereinbart worden sind, hätten schon längst erfüllt werden können, und es müßte ihnen einmal ernstlich nachgegangen werden. Vielleicht wird sich das bei der Aufstellung des künftigen Voranschlags ermöglichen lassen.

Ich möchte der Regierung zur Beherzigung geben, daß diese Wünsche, mit denen die Stadt Baden eng verwachsen ist, und eine Lebensfrage für die Stadt bedeuten, bald erfüllt werden mögen.

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Der Herr Kollege Dr. Glockner hat auf die finanzielle Bedeutung des Fremdenverkehrs für ein Land hingewiesen. Es kommt natürlich auch für unser Land Baden, das aus dem Fremdenstrom von jeher ziemlich viel abbekommen hat, sehr viel darauf an, daß Fremde auch fernerhin bei uns ihr Geld lassen. Das ist schon recht und gut. Aber die Sache hat auch eine Kehrseite und ich glaube, diese muß ebenfalls hervorgehoben werden. Diese vielen Ausländer, die jetzt vermöge ihrer starken Valuta ungeheuer viel Geld uns gegenüber besitzen, verzehren auch sehr viel (Sehr richtig! beim Zentrum); sie essen uns in ganz großem Umfang unsere Nahrung weg. Der Herr Kollege Dr. Glockner hat vorhin auf die Schweiz hingewiesen. Die Schweiz habe ihre aktive Bilanz zeitweise nur durch den Fremdenverkehr aufrecht erhalten können. Es liegen aber doch ganz andere Verhältnisse als bei uns vor. Die Schweiz konnte damals und kann heute Brot und überhaupt Nahrungsmittel aus der ganzen Welt beziehen, soviel sie nur will. Bei uns ist es aber nicht so. Wir gleichen immer noch einer belagerten Festung, wir müssen immer noch in gewissem Sinne, und wir werden es auch auf absehbare Zeit müssen, unsere karge Nahrung rationieren insofern, als eben nur der sich kaufen kann, der ziemlich viel Geld besitzt. Wenn nun die reichen Ausländer uns das noch wegessen, so werden wir um den Betrag noch ärmer sein und noch mehr hungern müssen. Daher ist es gar nicht so unwichtig für uns, wenn jetzt der Fremdenzustrom aus dem gesamten Ausland sich nach Deutschland wendet und besonders auch nach Baden.

Dieser Fremdenzustrom wirkt aber nicht nur dadurch recht fühlbar für uns, daß uns unsere Nahrungsmittel dadurch mit weggezehrt werden, sondern die Preise der Nahrungsmittel werden dadurch enorm in die Höhe getrieben. Die Ausländer können mit ihren Franken oder Gulden oder Dollars sich alle Preise leisten, brauchen gar nicht darnach zu fragen, was es kostet. Anders steht es aber für uns, die wir mit unserem schlechten Geld kaufen müssen. Denn wir müssen dann auf dem Markt die gleichen Preise bezahlen, welche die Hoteliers bezahlen, die lauter Dollar- und Gulden- und Frankengäste haben. Und das wirkt nicht nur auf die Badeorte und Fremdenorte allein, sondern es wirkt auch weit hinaus ins Land. Es redet sich bald herum: in Baden-Baden kostet Gemüse so und soviel; und dann wird es auch draußen verlangt. Das wird mit der Zeit für uns eine Kalamität werden. Sehen Sie doch nur, wie die beabsichtigten Passionsspiele in Freiburg heute schon in Freiburg die Preise für alles in die Höhe getrieben haben, wie furchtbar teuer dadurch bereits das Obst und das Gemüse geworden ist, wie jetzt die Preise in den Hotels in die Höhe gegangen sind.

Also die Sache ist gar nicht so einfach. Was soll man nun dagegen tun? Auf der anderen Seite kommt freilich auch wieder in Betracht, daß unser Land dadurch einen Vorteil, eine große Einnahme hat, und einzelne Städte und Kurorte sind sogar darauf angewiesen. Es fragt sich aber, ob wir nicht von diesem Fremdenzustrom wenigstens noch einen außerordentlichen Nutzen haben könnten, den man vielleicht auf andere Weise wieder in sozial wohltätiger Weise dem Volk und etwa gerade besonders der Kinderwelt könnte zugute kommen lassen. Es hat mir ein Amerikaner erzählt, in München müsse jeder Ausländer eine Taxe bezahlen. Ich weiß nicht, ob es bei uns in Baden auch so ist (Rufe: Ja!). Er sagte, 100 M. koste dort der Aufenthalt von 14 Tagen. Und darüber schimpfte der Dollarmann sehr heftig; er beklagte sich hauptsächlich darüber, daß man wegen einer solchen Lappalie ein paar Mal auf die Polizei laufen müsse; es sei das eine reine Schikane. Da fragte ich ihn: Wenn man nun 1000 M. verlangen würde, was dann? Antwort: dann hätte man Respekt davor, dann hätte es einen Sinn, deswegen auf die Polizei zu gehen (Heiterkeit). Ich möchte diese Auffassung des liberalen Amerikaners dem Herrn Minister zur Beachtung empfehlen. Auf jeden Fall ist es nicht ganz gerecht, wenn wir mit Reichszuschuß Brot oder Mehl oder Getreide im Ausland kaufen, und die Dollar-Millionäre und die Franken-Millionäre und die Gulden-Millionäre dann auch von diesem verbilligten Brot essen, das wir auf solche Weise um unser eigenes teueres Geld vielleicht in ihrem Heimatland gekauft haben. Ich glaube übrigens nicht, daß diese reichen Leute, wenn wir ihnen eine ordentlich fühlbare Taxe auferlegen, deswegen ausbleiben würden. Denn auch eine Taxe von 1000 M. ist für solche Krösusse immer noch eine Lappalie. Uns aber täte es wohl und wir könnten damit viel Gutes tun und viel Elend mildern (Beifall rechts).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Dem Herrn Kollegen Dr. Glockner gebe ich darin recht, daß die Verhältnisse der Klärung bedürfen. Es ist jedesmal das Empfinden, das wir bekommen, wenn wir dieses Budget der Badanstalten und der Badeverwaltung in Baden-Baden zu beraten haben, daß wir eine Klärung wünschen, und die wird wohl herbeigeführt werden müssen. Es wird deswegen nicht zu umgehen sein, daß wir das nächste Mal, wenn wieder das Hauptbudget vorgelegt wird, im Zusammenhang mit diesem Titel hier die Frage eingehend prüfen. Jetzt, glaube ich, sind die Unterlagen nicht da. Wenn die Baden-Badener ernstlich vom Landtag etwas hätten durchgesetzt wissen wollen, dann hätte man es jedenfalls in einem früheren Stadium bringen müssen. So aber kann man sich in Baden-Baden nicht verletzt fühlen, wenn wir jetzt in den letzten Tagen der Beratungen uns mit der Sache, die uns ja nicht einmal amtlich vorliegt, nicht beschäftigen können. Ich bin hinsichtlich der Fremdenindustrie der Meinung, man muß auch hier nach dem Grundsatz handeln: Leben und leben lassen (Sehr richtig!). Man kann da nicht einfach ein einseitiges Prinzip anwenden; denn sobald das angewendet wird, wird man sehen, daß man nicht nur nach der einen Seite wirkt, sondern daß man vitale Interessen schädigt. Ich habe für die Dinge umsomehr Verständnis, als ja meine Heimat in dem Gebiete von Baden-Baden liegt und ich meine Jugend zum größten Teil dort verbracht und manchmal mit einem gewissen Gefühl die vornehmen Herrschaften in ihren Karossen betrachtet habe. Aber jetzt hinterher beneide ich keinen. Ich glaube, daß ich doch der Glücklichere war; denn ich habe von zu Haus aus gesunde Nerven und eine gut gestählte Gesundheit, da ich die Vorteile der gesunden Gegend immer genießen konnte, währenddem diese nur von Zeit zu Zeit kommen konnten.

Ich würde es wünschen, daß hier der Staat mit der Stadt Baden durch ein friedliches Abkommen eine Grundlage schaffen würde, so daß beiderseits — soweit es unter Menschen möglich ist — Zufriedenheit einziehen wird (Beifall).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Glockner** (D.-Dem. P.):

Ich freue mich sehr über den Anklang, den meine Anregung auf diesen beiden Seiten des Hauses gefunden hat, und ich persönlich zweifle auch nicht daran, daß es möglich sein wird, zu einer friedlichen Verständigung zu kommen, von der Herr Kollege Dr. Schofer eben gesprochen hat. Die Wünsche gehen ja vielleicht noch etwas weit auseinander; aber das ist ja bei jedem Handelsgeschäft so, und ich glaube, das braucht uns nicht an dem schließlichen Erfolg zweifeln zu lassen.

Etwas erstaunt hat mich die Mitteilung des Herrn Ministers des Innern, daß die Sache schon durch eine Entscheidung des Staatsministeriums erledigt sein soll. Dem Stadtrat Baden war jedenfalls am 16. Juli von einer Entscheidung noch nichts bekannt, und wenn seither dem Stadtrat eine Entscheidung bekannt geworden wäre, so darf ich annehmen, daß der Herr Kollege Koelblin auch das neuere Material mir mitgeteilt hätte (Zuruf des Abg. Müller-Baden). Die Entschließung des Staatsministeriums ist also, wie der Herr Kollege Müller-Baden durch einen Zwischenruf bemerkt, in der Tat inzwischen dem Stadtrat bekannt geworden.

Nun, glaube ich aber, wird diese Entscheidung des Staatsministeriums — und da bin ich durchaus mit dem einverstanden, was der Herr Kollege Dr. Schofer eben ausgeführt hat — für die Sache noch nicht endgültig entscheidend sein, und ich glaube insbesondere, daß bei den von der Stadt fortzusetzenden Verhandlungen — und es ist ja wohl nicht daran zu zweifeln, daß die Stadt sie fortsetzen wird — auch die historischen Gründe, von denen der Herr Minister des Innern gesprochen hat, etwas schärfer unter die Lupe genommen werden. Ich habe vorhin schon gesagt, unter dem alten Regime hätte ich durchaus dafür Verständnis gehabt, daß die Frage der Abtretung des Kurhauses an die Stadt schlechthin als indiskutabel von der Regierung bezeichnet worden wäre; für die jetzigen Verhältnisse, für den Volksstaat Baden, sehe ich aber tatsächlich keinen Grund, weshalb nun hier aus historischen Gründen an einem Zustand festgehalten werden soll, der nicht mehr haltbar ist, daß die Stadt in unserem Hause machen und veranstalten kann, was sie will, daß sie in jeder Beziehung die Nutzung des Kurhauses hat, wogegen sich aus unserm Eigentumsrecht nur immer unangenehme, schwerfällige und widerwärtige Auseinandersetzungen über die Unterhaltung ergeben, daß z. B. die eine Seite einen Saal blau angestrichen haben will, während die andere ihn gelb oder grün sehen will. Das sind doch Zustände, die in unsere Verhältnisse nicht mehr hereinpassen, und da scheint mir das einzig ratsame zu sein, daß man auf das Eigentumsrecht an diesem Gebäude verzichtet. Ich spreche hierbei nur vom Kurhaus, der Herr Kollege Müller-Baden hat vorhin auch das Theater hereingezogen. Bezüglich des Theaters wird man einen anderen Standpunkt einnehmen können, man wird das Theater zu dem Landestheater in Karlsruhe in Beziehung bringen müssen, und da wird die Aufgabe des Eigentumsrechts keineswegs so leichthin zu verantworten sein, wie beim Kurhaus. Aber bei dem Kurhaus haben wir uns der Nutzung vollständig begeben, und deswegen werden wir uns auch des Eigentums begeben sollen.

Der Herr Minister des Innern hat dann ausgeführt, der Herr Finanzminister hoffe, wenn die Neubauten an den Universitäten zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, den Wünschen der Stadt Baden näher treten zu können. Ja, diesen Zeitpunkt werde ich jedenfalls nicht erleben. Ich glaube aber auch, daß die jüngsten unter den anwesenden Kollegen den Zeitpunkt nicht erleben werden, daß die Universitäten vollständig, restlos ausgebaut sein werden. Die Fortschritte der Wissenschaft — ich komme als Regierungskommissar jetzt doch schon bald 30 Jahre in den Landtag, ich bin im Jahre 1893 Ministerialrat geworden, ich weiß, was für Anforderungen für die Universitäten in diesen Zeiten immer gekommen sind, und bewundere wirklich den Optimismus, der in den Worten liegt, daß man glaubt, abwarten zu können, bis an den Universitäten nichts mehr erforderlich sein wird. Also solange, glaube ich, können wir die Wünsche, die in Baden noch zu erfüllen sind, nicht zurückstellen, denn sonst würde man auf den Sanktnimmermehrstag warten müssen.

Was den Kiosk angeht, von dem auch der Herr Kollege Müller-Baden gesprochen hat, so ist das ja richtig, der jetzige Musikkiosk ist ein Provisorium; die Sache mit dem Sonnenstor, der angebracht werden muß, wenn die Musik spielen soll, damit sie überhaupt spielen kann, ist ja keine ideale Lösung dieser Frage. Es sind gewisse Mängel da, aber ich glaube, so dringend wird die Sache auch vom Standpunkt der Stadt Baden aus nicht sein. Darüber wird sich eine Verständigung ja schon noch finden lassen.

Was nun die Fremdenindustrie angeht, so hat Herr Kollege Karl insbesondere die Kehrseite dieser Fremdenindustrie hervorgehoben. Ich habe vorhin auf einige Lichtseiten, für die wohl der Herr Finanzminister etwas mehr Verständnis haben wird, hingewiesen. Ich gebe zu, auch diese Kehrseite verdient Beachtung; darüber haben wir erst anläßlich der Beratung des Steuerverteilungsgesetzes bei dem Paragraphen über die Vergnügungssteuer uns im Haushaltsausschuß eingehend unterhalten, und die Beteiligung der Kreise an dieser Vergnügungssteuer ist gerade durch solche Erwägungen motiviert worden, daß der Fremdenzustrom in solche Kurplätze für die ganze Umgebung eine gewisse Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge hat, und daß es aus diesem Grunde gerechtfertigt ist, einen Teil der an den Fremdenplätzen zur Erhebung gelangenden Vergnügungssteuer auch dem Kreis zukommen zu lassen. Damit wird denn auch ein gewisser Ausgleich geschaffen. Auch für die Taxe, von der der Herr Kollege Karl gesprochen hat, habe ich durchaus Verständnis. Der Herr Finanzminister hat es ja mit angehört, und er wird pflichtgemäß wohl seine Aufmerksamkeit dieser Frage zuwenden.

Finanzminister **Köhler**:

Ich freue mich, daß ich heute nachmittag in den Landtag gegangen bin, trotzdem mein Ressort nicht zur Beratung steht. Erstens einmal wegen der finanziellen Hinweise, die gegeben worden sind, sowohl durch den Herrn Abg. Dr. Glockner, wie durch den Herrn Abg. Karl, dann aber, um doch ein Wort sagen zu können zu den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern hinsichtlich der Universitäten.

Der Hoffnung gibt die Regierung sich auch nicht hin, daß die Anforderungen für Neubauten an den Universitäten nun ein für allemal erledigt sein werden. Aber das werden wir tun, solange wir wenigstens durch das Vertrauen des Landtags an diesem Platze sind, daß wir die Ausgaben für die Universitäten den Zeitverhältnissen entsprechend unbedingt einschränken werden. Wir müssen uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß auch die Universitäten an dem Unglück tragen müssen, das Deutschland betroffen hat. Es wird auf die Dauer nicht angehen, daß wir in demselben großen Umfange, in welchem wir in den letzten 20—30 Jahren Bauten bei den Universitäten aufgeführt haben, auch jetzt in dieser ungeheuer schweren Zeit fortfahren. Auch die Universitäten werden sich eben mit ihren Wünschen und Forderungen in das allgemeine Volksganze einfügen müssen. In wenigen Monaten werden auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Gebiet der Universitätsbauten doch große Bauabschnitte zu Ende gekommen sein; ich denke beispielsweise an das Ingenieurgebäude bei der Technischen Hochschule in Karlsruhe, an die medizinische Klinik in Heidelberg und an anderes: Im Hinblick darauf waren wir im Staatsministerium der Auffassung, daß dann allerdings bei den Universitäten einmal ein langsameres Tempo einsetzen müsse. Denn schließlich sind eben auch noch andere Forderungen zu vollziehen, die gleichfalls aus dem Etat erfüllt werden müssen. Dem Herrn Abg. Dr. Glockner wünsche ich gewiß ein gesegnetes und ein hohes Alter; ich hoffe aber, er werde es doch erleben, daß der außerordentliche Etat der Universitäten wesentlich geringer ausfällt, als das bisher der Fall war (Heiterkeit, Zuruf des Abg. Dr. Glockner).

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß wenn die Ausgaben dieser Art einmal eingeschränkt sind, wir dann da und dort auch andere Arbeiten in Angriff nehmen können. In diesem Sinne hat ja schon der Herr Minister des Innern eine Hoffnung ausgesprochen; was an uns liegt, soll geschehen, die kärglichen Gelder die uns in Zukunft noch zur Verfügung stehen, gleichmäßig zu verteilen, sodaß sie nicht mehr einzig und allein den Universitäten zugute kommen.

Wenn ich nicht irre, ist der Herr Kollege vom Ministerium des Kultus und Unterrichts anwesend; jedenfalls ist, wie ich soeben sehe, der Herr Hochschulreferent zugegen: ich nehme an, daß er meine dahingehenden Ausführungen mit angehört hat. Ich weiß auch, daß der Herr Minister des Kultus und Unterrichts vollständig damit einverstanden ist. Ich hoffe, daß wir bereits im Hauptbudget 1922/23 im Voranschlag der Universitäten einen geminderten Aufwand haben werden und ich hoffe weiter, daß dann Herstellungen der Art, wie der Herr Abg. Dr. Glockner sie für Baden gewünscht hat, vielleicht an die Stelle dieser großen im Interesse der Universitäten unternommenen Ausführungen treten können. Wir wollen die Bauausführungen für die Universitäten nicht ganz einstellen; da und dort wird dem Fortschritte der Wissenschaft entsprechend neues zu installieren sein: mit den vollen Händen aber, mit denen in den letzten 20 Jahren gegeben worden ist, werden wir eben in der Zukunft nicht mehr geben können.

Minister des Innern **Remmele**:

Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Schofer und zur Ehrenrettung der Stadtverwaltung Baden-Baden will ich hervorheben, daß ursprünglich die Stadt Baden-Baden keine Veranlassung hatte, an den Landtag heranzutreten. Sie ging ja von der damals berechtigten Annahme aus, daß die 1,3 Millionen im Budget stehen werden. Erst als sie hörte, daß diese 1,3 Millionen wieder gestrichen seien, hat sie den Weg zum Landtag angetreten. Wenn diese Forderung demnächst beim Hauptvoranschlag erfüllt werden wird, dann werden wir, wie ich glaube, über das Schlimmste hinweg sein.

Im übrigen will ich auf die Ausführungen des Hern Abg. Dr. Glockner sagen: über diese Angelegenheit wollen wir im nächsten Landtag reden; ich glaube, dann kommen wir besser zur Verständigung als jetzt so kurz vor den Ferien — oder auch so kurz vor einem andern Termin, der dabei in Frage steht.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XII, A. Ordentlicher Etat, § 53, Staatszuschuß an den Hagelversicherungsfonds, erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über die **Anträge**

1. **der Abgg. Schneider-Freiamt und Gen., das Unwetter in den Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden am 30. Juni 1921 betr.** (Druckf. Nr. 94),

2. **der Abgg. Fehn und Gen., das Unwetter im badischen Hinterland am 5. Juni 1921 betr.** (Druckf. Nr. 81),

3. **der Abgg. Schell und Gen., wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr.** (Druckf. Nr. 83), das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Am 5. Juni d. J. ist bekanntlich ein großes Hagelunwetter in der Gegend zwischen Buchen und Würzburg über die badischen Lande niedergegangen und hat ungeheuren Schaden angerichtet. Von diesem wurden hauptsächlich die Gemarkungen der Gemeinden Buchen, Hollerbach und Unterneudorf betroffen, mit geringerem Schaden aber auch die Gemeinden Oberneudorf, Langenelz, Steinbach, Stürzenhardt, Rumpfen und Unterscheidental. Im Bezirk Tauberbischofsheim kommen folgende Gemeinden in Betracht: Distelhausen, Gerlachsheim, Kützbrunn, Lauda, Oberlauda, Oberwittighausen, Unterwittighausen und Vilchband.

Der Schaden, der in der Buchener Gegend angerichtet wurde, wird insgesamt auf 2,7 Millionen Mark geschätzt. Von dieser Gesamtsumme wird Buchen allein mit 1,4 Millionen Mark betroffen, Hollerbach mit einem Schaden von 430 000 Mark, Unterneudorf mit einem solchen von 405 000 Mark und die übrigen Gemeinden zusammen mit einem Betrag von 390 000 Mark. Im Amtsbezirk Tauberbischofsheim beträgt der Gesamtschaden etwa 750 000 Mark; davon entfielen auf die Gemeinde Distelhausen 15 000 Mark, auf Gerlachsheim 155 000 Mark, auf Kützbrunn 25 000 Mark, auf Lauda 250 000 Mark. In Oberlauda und Oberwittighausen ist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt, in Unterwittighausen beträgt er 180 000 Mark und in Vilchband 80 000 Mark. Wie schon erwähnt, läßt sich nach den Mitteilungen, die wir bekommen haben, für Oberlauda und Oberwittighausen eine genaue Summe noch nicht angeben.

Von diesem großen Schaden ist leider nur ein geringer Teil durch Versicherung gedeckt (Starke Unruhe, Glocke des Präsidenten).

Aus dem Amtsbezirk Buchen wird gemeldet, daß in Buchen selbst nur 19 000 Mark gedeckt sind, in Hollerbach nur 132 000 Mark, in Unterneudorf 57 000 Mark und in den übrigen Gemeinden zusammen auch nur nochmals 57 000 Mark. Aus der Tauberbischofsheimer Gegend werden für die einzelnen Gemeinden folgende Zahlen angegeben:

für Distelhausen zwischen 1000 und 1200 Mark,
für Gerlachsheim: 15 Prozent des Schadens sind gedeckt;
für Kützbrunn 25 Prozent,
für Lauda 30 bis 40 Prozent.

Bezüglich der Gemeinde Oberwittighausen werden 25 000 Mark, bezüglich der Gemeinde Vilchband 5000 Mark als Versicherungssumme angeben. Es ergibt sich aus diesen Zahlen eine ähnliche Sachlage, wie im Bezirksamt Buchen: daß eben bedauerlicherweise der größte Teil unversichert war. Es haben also die Gemeinden und insbesondere die betroffenen Landwirte und Gewerbetreibenden einen Schaden erlitten, der so gut wie nicht gedeckt ist. Wohl hat die private Hilfstätigkeit eingesetzt; sie hat sich aber doch nur in einem solch geringfügigen Umfange betätigt, daß ihre Wirkung kaum nennenswert ist. Eine öffentliche Hilfsaktion ist nicht eingeleitet; sie wurde auch, wie ich habe feststellen können, im übrigen nicht gewünscht.

Wenige Wochen darauf, am 30. Juni 1921, ging über die Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden ebenfalls ein verheerendes Hagelwetter nieder. Auch dort wurde „Getreide und Feldgewächse vollständig vernichtet"; wir hören weiter, daß „ein Ertrag von den Kartoffeln nicht mehr zu erhoffen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist"; „die Obstbäume sind so schwer beschädigt, daß nach sachverständigen Urteil viele davon eingehen werden, und die übrigen Bäume in den nächsten Jahren keinen Ertrag bringen können." Diese Angaben finden wir in dem Antrag Schneider-Freiamt u. Gen., und sie entsprechen auch den tatsächlichen Verhältnissen. Ebenso wie im Antrag auf Drucks. Nr. 94 der Schaden beschrieben wird, ist er auch in den Bezirken Buchen und Tauberbischofsheim amtlich festgestellt. Im Bezirk Buchen hat der Schaden hauptsächlich die Getreidefelder betreffen, die wie niedergelegt sind; dann aber auch die Kartoffelfelder: hier wird eine Ernteminderung von mindestens 50 Prozent zu erwarten sein. Durch die Ungunst der Witterung und infolge der Dürre, wie sie als eine Folgeerscheinung der Hitze eingesetzt hat, wird der Schaden zweifellos noch ein viel größerer werden, als man zur Berichtszeit — das war Ende Juni d. J. — angenommen hat.

Ebenso bedeutend in der Buchener Gegend ist der Schaden an Obstbäumen. Es läßt sich bestimmt aussprechen: für dieses Jahr ist die Obsternte vollständig vernichtet; die Bäume sind so schwer beschädigt, daß sie z. T. überhaupt eingehen, z. T. in ihrer Ertragsfähigkeit dauernd leiden werden.

Der Schaden an Hackfrüchten ist geringer, da zum Teil die Felder mit solchen Früchten noch nicht bestellt waren, und die Bestellung nach dem Unwetter nachgeholt werden konnte. Im übrigen aber ist der Schaden namentlich groß in den Gärten und in den Feldern, die als Almendlose in Buchen selbst unter die Bürger Buchens verteilt sind. Die Landwirte Buchens und die Landwirte in den Gemeinden im Buchener Bezirk, die hauptsächlich geschädigt worden sind, haben Ansprüche auf Entschädigung und Unterstützung seitens des Staates nicht gestellt; dagegen haben die staatlichen Stellen für notwendig erkannt, daß für die ärmeren Besitzer der Gärten und Almendlose und die kleineren Landwirte, die schwer geschädigt worden sind, Unterstützungen ins Auge gefaßt werden müssen. Ebenso wird eine Unterstützung zu teil werden müssen dem Gärtner Böhrer, dessen Gärtnereianlagen schwer beschädigt, fast vollständig zerstört worden sind, der im ganzen einen Schaden von etwa 30 000 M. erlitten hat, während durch Versicherung nur etwa 7300 M. gedeckt sind. Eine Hilfsaktion hat nur einige tausend Mark eingetragen, so daß für die öffentliche Unterstützung hier noch aller Anlaß gegeben ist.

Auch im Bezirk Tauberbischofsheim ist der Schaden in ähnlicher Weise zu bezeichnen. Der Ernteausfall in den Getreidearten wird ein sehr beträchtlicher sein, es sind etwa 6000 Zentner Ausfall geschätzt worden, wovon allein drei Viertel auf das Brotgetreide entfallen. Ebenso wird hier ein Schaden an den Kartoffel- und den Rübenfeldern in erheblicher Weise verzeichnet, und auch dieser Schaden wird sich durch die Hitze in den letzten Tagen zweifellos noch größer gestalten als man am 27. Juni angenommen hat.

In Lauda, Kützbrunn und Oberlauda ist der Schaden noch dadurch vergrößert worden, daß das Unwetter das Gebiet überschwemmt und den fruchtbaren Boden abgeschwemmt hat, so daß die Wiederinstandsetzung der Felder erhebliche Kosten verursachen wird. In Lauda, Oberlauda und Marbach hat auch das Rebgelände erheblichen Schaden gelitten, in Lauda stellenweise bis zu vier Fünftel.

In den Gebieten, die vom Hagel heimgesucht worden sind, haben insbesondere auch die Wege außerordentlich gelitten, und es wird der Aufwand, der den Gemeinden für die Wiederherstellung der Wege erwächst, ein ganz beträchtlicher sein.

Im Hinblick auf die großen Schäden, die entstanden sind — und zu den Gemeinden, die ich genannt habe, sind auch noch die Gemeinden Mühlenbach, Hofstetten, Biederbach und Schweighausen zu nennen, die ebenfalls von einem Hagelschaden heimgesucht worden sind —, haben verschiedene Mitglieder Anträge gestellt, und zwar sind es die Anträge (Drucksache Nr. 81), Antrag Fehn und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, zur Linderung des auf mehrere Millionen bezifferten Schadens, der die Bewohner des badischen Hinterlandes, insbesondere des Amtsbezirks Buchen, durch das Unwetter vom 5. Juni 1921 betroffen hat, in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einen angemessenen Betrag einzustellen",

dann (Drucks. Nr. 83), Antrag Schell und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, den durch Hagelwetter Beschädigten wirtschaftliche Erleichterung, etwa Steuernachlaß, Steuerermäßigung u. a. zu gewähren",

und schließlich Antrag Schneider-Freiamt und Gen., (Drucks. Nr. 94):

Der Landtag wolle beschließen,

daß die so schwer betroffenen Landwirte in Freiamt und Ottoschwanden in ihrer Not dadurch unterstützt werden, daß ihnen einwandfreies Saatgut zu erträglichen, herabgesetzten Preisen abgegeben wird, da es doch auch im Interesse des Staates und der Allgemeinheit liegt, daß diese großen Ländereien wieder mit gutem Saatgut angebaut werden."

Gerade zu dem Antrag Schneider-Freiamt und Gen. will ich noch nachholen, daß hier der Schaden in den beiden Gemeinden auf etwa 3 Millionen geschätzt wird, und daß von dem Herrn Kollegen Schneider hier etwa 1000 Zentner Saatgetreide als erforderlich bezeichnet wird, um dem ärgsten Schaden abzuhelfen. Das Verlangen nach Unterstützung durch Zuwendung von Saatgut kommt auch für die Gemeinden Hollerbach und Unterneudorf und für die sonstigen im Bezirk Buchen geschädigten Gemeinden in Betracht, und es haben die Gemeinden Hollerbach und Unterneudorf den Wunsch geäußert, daß ihnen Saatgut zur Verfügung gestellt wird zu einem Preise, der mindestens dem gleichkommt, der künftig für das Umlagegetreide bezahlt werden wird, und es ist auch der Wunsch geäußert worden, daß die schwer geschädigten Gemeinden, die einen Ausfall an Brotgetreide erleiden, für verhältnismäßig billigen Preis Brotgetreide bekommen mögen.

Ihr Ausschuß hat am 27. Juni die drei Anträge und den Antrag Seubert, der bat, die Gemeinden Mühlenbach, Hofstetten, Biederbach und Schweighausen einzubeziehen, einer Beratung unterzogen und ist einstimmig zu dem Antrag gekommen:

„Die Regierung wird ersucht, die Erhebung über die Hagelschäden in den verschiedenen Landesteilen zum Abschluß zu bringen und dem Befunde entsprechende Staatsmittel bis zum Betrag von 500 000 M. zur Beihilfe bereit zu stellen."

Das Ministerium des Innern hatte bei dieser Beratung mitgeteilt, daß es bereits einen Antrag an das Finanzministerium auf Bewilligung von Mitteln für Unterstützungen gestellt habe.

Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß die Regierung die Erhebungen weiter fortsetzen, sie zu einem endgültigen Abschluß bringen soll, und daß sie dann insbesondere denen, die besonders schwer durch die Schäden getroffen worden sind, und die nicht in der Lage sind, diese Schäden zu tragen, Unterstützung zuteil werden läßt in Form der Beihilfe zu Beschaffung von Saatgetreide, dann auch etwa in der Form, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

es erforderlich ist, der Steuerermäßigung durch Anwendung des Härteparagraphen, den wir im neuen Ertragsteuergesetz auch wieder haben, und insbesondere sollen den Gemeinden Beihilfen geleistet werden zur Instandsetzung der durch das Hagelwetter außer Ordnung gebrachten Wege. Daß der schwer geschädigte Gärtner Böhrer dabei besonders zu berücksichtigen sein wird, habe ich bereits erwähnt, und so habe ich di Ehre, Ihnen namens des Haushaltsausschusses die Bitte zu unterbreiten, Sie wollen dem Beschluß ihres Haushaltsausschusses zustimmen.

Die Beratung über den Antrag des Haushaltsausschusses wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich bin dem Herrn Berichterstatter dankbar, daß er auch noch die Gemeinden, die ich im Haushaltsausschuß als unterstützungsbedürftig bezeichnet habe, die Gemeinden Mühlenbach, Hofstetten, Biederbach und noch andere aus dem Elztal, hier genannt hat. Ich will keine lange Rede halten, sondern lediglich feststellen und noch einmal bitten, daß man diesen Gemeinden auch entgegenkommen möge. Gleichzeitig möchte ich die Bitte aussprechen, als Sohn des Hinterlandes, daß man meiner Landsleute in gleicher Weise gedenkt.

Weil ich nun gerade vom Hinterland spreche, möchte ich etwas richtigstellen, was zum Kapitel Landwirtschaft gehört, und möchte dem Herrn Abgeordneten Vielhauer Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Durch die demokratische Presse des Landes ist ein Artikel gegangen, der über eine demokratische Volksversammlung in Adelsheim berichtet, in der auch der Herr Abgeordnete Vielhauer gesprochen hat. Von Herrn Vielhauer wird in dem Artikel gesagt:

> „Der Redner geißelte scharf das Verhalten des Zentrums im Reichstag über die Getreidewirtschaft, sei es doch lediglich dieser Partei zu verdanken, daß die Getreidewirtschaft nicht schon dieses Jahr völlig freigegeben wurde."

(Abg. Großhaus: Ihr seid auch nicht besser! — Zuruf links: Das gehört nicht hierher!). Wann soll ich es denn sagen? (Abg. Marum: Überhaupt nicht!). Ich nehme an, daß der Herr Kollege Vielhauer Wert darauf legt, das richtig zu stellen, schon seinetwegen muß ich es vortragen. (Abg. Marum: Wir können doch nicht wieder eine Landwirtschaftsdebatte eröffnen!). Ich wäre schon längst fertig, Herr Kollege Marum, wenn Sie nicht dazwischen reden würden (Abg. Dr. Schofer: Nur immer gemütlich!).

> „Merkwürdig mutete das Verhalten des Badischen Bauernvereins auf der Tagung in Heidelberg vor etwa 8 Tagen an, als dieser scharfe Resolutionen für die sofortige Aufhebung der Getreidezwangsbewirtschaftung faßte, dabei gehören die führenden Männer des erwähnten Vereins eben dem Zentrum an, das kurz davor dafür sorgte, daß die Getreidezwangsbewirtschaftung, wenn auch in anderer Form beibehalten wurde" usw.

Ich darf hier feststellen, daß ursprünglich 3 Millionen Tonnen Getreide umgelegt werden sollten — ein sozialdemokratischer Antrag wollte 4,5 Millionen Tonnen — und daß schließlich ein Antrag der Demokraten, der Deutschen Volkspartei u. des Zentrums, nur 2½ Millionen umzulegen, mit allen bürgerlichen Stimmen im Reichstag angenommen worden ist, also einschließlich der Demokratischen Partei. Wenn ich zu dem noch hinzufüge, daß seinerzeit, als hier über die Anträge zur Beseitigung der Zwangsbewirtschaftung abgestimmt wurde, alle demokratischen landwirtschaftlichen Vertreter einschließlich des Herrn Vielhauer sich draußen aufgehalten haben mit Ausnahme des Herrn Neck, bis abgestimmt war (Zuruf aus den Reihen der Demokraten) jawohl, alle landwirtschaftlichen Vertreter waren abgetreten —, so muß ich annehmen, daß das, was hier berichtet worden ist, eine glatte Unwahrheit ist. Ich nehme an, daß der Herr Kollege Vielhauer Gelegenheit nimmt, hier die Sache richtig zu stellen und daß auch die Demokratische Korrespondenz erklärt, daß hier von dem Herrn Berichterstatter geflunkert worden ist (Heiterkeit — Beifall im Zentrum).

Abg. **Schneider**-Freiamt (D. Dem. P.):

Das Hagelwetter am 30. Juni d. J., das über die Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden ergangen ist und das sich auch ausgedehnt hat in die Elztalgemeinden Biederbach, Siegelau und vor allem auch die Gemeinde Schweighausen schwer betroffen hat, hat einen ungeheuren Schaden angerichtet. Das Getreide ist vollständig vernichtet, die Kartoffeln sind zum größten Teil so zugerichtet, daß ein Ertrag von dieser Ernte nicht mehr zu erwarten ist. Man glaubte anfangs, daß sie sich wieder erholen werden, aber die Trockenheit hat so ungünstig gewirkt, daß sie heute vollständig ausgedörrt sind, und ein Ertrag ausgeschlossen ist. Der Schaden wurde geschätzt in der Gemeinde Freiamt auf 3 Millionen und in Ottoschwanden auf 2 Millionen Mark. Besonders schlimm daran sind die kleineren Landwirte, welche ihre Äcker gepachtet, Pachtzinsen bezahlen müssen, aber keinen Ertrag davon haben. Nicht minder schlimm daran sind auch die mittleren und größeren Landwirte, die sich jahraus, jahrein auf ihren Ländern abgemüht, ihre Dienstboten bezahlen müssen und sie auch noch zu verköstigen haben. Ich glaube es wird wohl die Pflicht des Staates sein, daß er in dieser schlimmen Situation helfend eingreift und besonders den schwer betroffenen Landwirten mit verbilligtem Saatgut an die Hand geht.

Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß die genannten Gemeinden während und nach dem Kriege ihre Ablieferungpflicht zum größten Teil erfüllt haben und ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den Höchstpreisen dem Staat und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben. Deshalb schauen sie heute hinauf zur Regierung und bitten diese in ihrer Not um Unterstützung. Ich möchte das Hohe Haus bitten, dem Antrag des Haushaltsausschusses zuzustimmen und einen größeren Betrag für die schwer betroffenen Hagelbeschädigten zu bewilligen.

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Ich möchte zur Frage der Unterstützung der durch Wetterschaden betroffenen Landwirte nur weniges sagen. Ich habe mich darum zum Wort gemeldet, um zu unterstützen, was sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein Herr Vorredner soeben kurz angedeutet haben. Unter den vielen Maßregeln, die man ergreifen kann, um den wetterbeschädigten Landwirten zu Hilfe zu kommen, möchte ich nur eines herausgreifen. Gewiß wird alles erwünscht sein und mit Dank in Anspruch genommen werden, was dazu beitragen kann, diese Betriebe wieder von neuem leistungsfähig zu machen, und alle haben ein Interesse daran, daß möglichst alle Betriebe leistungsfähig bleiben, denn das kommt doch der Gesamtheit zugute, deren Not uns alle berührt.

Ich möchte nur das eine unterstreichen, weil ich bezüglich der Saatgutversorgung nicht nur meine persönliche Erfahrung, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ich von jeher scharf in dieser Frage vertreten habe, sondern eine Lebenserfahrung zur Verfügung habe. In meiner Heimat ging vor längeren Jahren ebenfalls ein schweres Hagelwetter nieder, ungefähr um die gleiche Zeit wie in Freiamt, und vernichtete die Ernte vollkommen. Man sah sich damals gezwungen, sämtliches Saatgut neu zu beschaffen. Deshalb will ich dies Beispiel hervorheben, denn die erfahrenen Landwirte, auch mein Vater, haben mir oft gesagt, was sie für eine schöne Ernte mit diesem neuen Saatgut gehabt hätten, sie hätten selten eine solche Ernte gehabt wie nach dem Hagelschaden, dank des neuen Saatgutes. Wenn wir nun heute mit neuen Erfahrungen und neuen Hilfsmitteln, wo wir doch besser als damals unterrichtet sind, erstklassige Ware einführen und hier eingreifen, dann könnten wir mehrere Vorteile mit einem Schlag erreichen.

Zunächst einmal wird den betroffenen Landwirten unter die Arme gegriffen, andererseits aber auch ein weithin sichtbares Beispiel aufgestellt, was tatsächlich geleistet werden kann, wenn wir bei einer solchen Gelegenheit einmal einheitliches Saatgut einführen. Solche Jahre der Not, Dürre oder Hagel oder Überschwemmungen oder sonstige Notfälle, verführen oder zwingen manchen Landwirt dazu, geringe Ware auszusäen. Dann aber wird der betreffende Landwirt am Ende des neuen Wirtschaftsjahres mit einer minderwertigen Ernte dastehen. Ich würde jede Möglichkeit unterstützen und habe schon mit meinem Freunde Schneider beraten, persönlich, aktiv in den beschädigten Gebieten einzugreifen mit einwandfreiem Saatgut. Es würde mich freuen, wenn es möglich wäre, durch die zur Verfügung zu stellenden Mittel wenigstens in diesem Punkt, was Brotgetreide und Kartoffeln anlangt, für das nächste Wirtschaftsjahr etwas zu leisten.

Was die Erklärung des Herrn Kollegen Seubert anlangt, so habe ich in Adelsheim weiter nichts gesagt, als was in jenen Tagen in allen Zeitungen als Tatsache berichtet worden ist. Ich könnte an dem, was ich gesagt habe, nur dann etwas zurücknehmen oder ändern, wenn die Zeitungsnachrichten falsch wären. Ich bin von den beiden einfachen und bis jetzt nicht bestrittenen Tatsachen ausgegangen, daß sich der badische Bauernverein in seiner Landesversammlung in Heidelberg darüber entrüstete, daß in Berlin im Reichstag eine Mehrheit zusammenkam, die Zwangswirtschaft in einer neuen Form, in vielleicht verhüllter, aber doch als Zwangswirtschaft empfundener Form, fortzusetzen. Ich will nicht in die scharfen Ausdrücke des Herrn Kollegen Seubert wie Unwahrheit oder Flunkern usw. verfallen. Ich habe nur das reproduziert, was in allen Zeitungen stand. Ich bemühe mich, auch als Politiker ein ehrlicher Mensch zu bleiben. Ich kann es nicht vertragen, daß die gleichen Leute, die bei den Reichstagswahlen die oder jene Partei unterstützen oder dazu gehören, in Heidelberg anders reden wie sie in Berlin tun. Das ist die Quintessenz dessen, was ich wollte. Auf die Form und den Wortlaut kommt es nicht an, ebensowenig darauf, was im „Karlsruher Tagblatt" oder sonstwo steht.

Abg. **Arnold** (Soz.):

Zunächst bedauere ich, daß gerade diese Gelegenheit der Hagelschäden dazu herhalten muß, einen persönlichen Streit zwischen feindlichen Brüdern auszutragen. Das hat jedenfalls mit dieser Sache hier sehr wenig zu tun.

In Buchen ist am 5. Juni d. J. bei einem Hagelwetter tatsächlich ein Schaden angerichtet worden, wie er selten bei derartigen Gelegenheiten beobachtet ist. Das ist zum größten Teil in der Gemarkung Buchen der Fall, aber auch in der Gemarkung Hollerbach und Unterneudorf war vor allen Dingen die gesamte Saatflur vollständig niedergeschlagen worden. Die Obstbäume sind auf Jahre hinaus ruiniert weil wegen des Hagels das Tragholz abgeschlagen wird. In Buchen selbst sind in dem Teil, wo die Gärtnerei Böhrer liegt, sämtliche Felder zerschlagen und zerstampft gewesen wie eine Scheuertenne. Man hat die Löcher von den Hagelkörnern noch nebeneinander gesehen. Alle diese Dinge und Unglücksfälle geben selbstverständlich Veranlassung, und ganz besonders bei den Deutschen ist dies der Fall, die milde Hand zu öffnen. Wir sind nicht diejenigen, die Gegner der Landwirtschaft sind, das haben wir bei jeder Gelegenheit betont! Wir sind auch hier nicht die Gegner, daß wir erklären, weil die Landwirte nicht versichert haben, soll ihnen nicht geholfen werden. Wenn ein Unglück kommt, gibt man immer wieder.

Aber eine Bedingung sollte, wenn Unterstützungen bezahlt werden, daran geknüpft werden, und zwar die, daß nur noch derjenige bei Hagelschäden Unterstützung erhält, der auch versichert ist (Sehr richtig! links). Wir haben in Unterneudorf und Hollerbach darüber bedauerliche Erfahrungen gemacht. In Hollerbach haben von 23 Landwirten m. W. 11 versichert; darunter der Bürgermeister, als der schlaueste mit dem größten Betrag, pro Hektar mit 4000 M.; die übrigen pro Hektar mit 350 bis 1500 M. In Unterneudorf ist dasselbe Verhältnis. Aber kein einziger hat pro Hektar über 1500 M. versichert. Gerade in Unterneudorf hat uns ein Landwirt zugeben müssen, daß er im vorigen Jahre für 40 000 M. Obst verkauft hat (Hört! Hört! links) und sich daran gestoßen hat, daß, wenn er versichert, er pro Hektar mindestens 1000 M. Versicherungssumme bezahlen müsse. Nun zahlt der Landwirt nicht die volle Versicherungssumme; auch der Kreis Mosbach trägt einen Teil. Der Landwirt hätte also 600 M. Versicherungssumme pro Jahr zu tragen gehabt; er hat aber nicht versichert, trotzdem er 40 000 M. für Obst eingenommen hat.

Das muß anders werden! Wenn gesunde Verhältnisse auch in der Landwirtschaft eintreten sollen, dann müssen die Landwirte das Verantwortungsgefühl dafür aufbringen, daß sie nicht im Interesse von sich allein versichern, sondern daß sie auch im Interesse der übrigen zu versichern haben, daß sie auch zu versichern haben, weil es ein Erziehungsmittel für die Allgemeinheit ist. Es geht auch nicht an, wie es geschehen ist, daß Abgeordnete dieses Hauses erklären, daß sie Gegner der landwirtschaftlichen Versicherung sind, und daß diese Abgeordneten dann dementsprechend evtl. draußen Porpaganda machen. Das muß demoralisierend wirken.

Wir stimmen dem Antrag des Ausschusses zu und haben auch im Ausschuß zugestimmt, daß die Summen zu Unterstützungszwecken flüssig gemacht werden. Aber wir wünschen, daß dann die Bedingung daran geknüpft wird, daß es das letzte Mal für diese Leute ist, wenn sie nicht versichern.

Über die Art und Weise, wie geholfen werden soll, kann man verschiedener Meinung sein. Es wird auch immer von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Aber einen Fehler haben wir jetzt wieder entdeckt. Wir waren ungefähr fünf Tage nach dem Unglück in dem Gebiete. Gerade in der Zeit, wo die Landwirte die Möglichkeit gehabt hätten, sofort zu arbeiten, hat es in erster Linie mit daran gefehlt, daß die Versicherungsanstalt ihre Vertreter noch nicht geschickt hat. Die Landwirte haben ein Interesse an der baldigen Feststellung des Schadens. Es muß die Möglichkeit gegeben werden, noch etwas für das laufende Jahr aus dem Boden herauszuholen. Dann sollten Hilfsaktionen dahin eingesetzt werden, daß möglichst rasch andere Pflanzen, wie hier in dem Falle: Kraut, Dickrüben und dergleichen geliefert werden können. Gewiß! In diesem Jahre und bei der großen Hitze, die nachgefolgt ist, hätte es auch keinen Zweck gehabt. Diese Pflanzen wären nicht an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewachsen, und es wäre also kein Erfolg dabei zu verzeichnen gewesen.

Aber es wird nicht jedes Jahr so eine Hitze sein. Dagegen kommen Hagelschläge jedes Jahr vor, und immer wieder zeigt es sich, daß gerade dann auch diese Pflanzen verhagelt sind, die neu angepflanzt sind. Da sollte von auswärts schnell geholfen und rasch eine Hilfsaktion eingeleitet werden, damit noch etwas für dieses laufende Jahr aus dem Boden herausgeholt werden kann.

Einverstanden sind wir damit, daß die Unterstützung in Form von Saatgut gewährt wird. Aber nicht ganz einwandfrei halte ich es, wenn in dem Gebiete von Lauda die Unterstützung an die Gemeinde zur Herstellung von Wegen geleistet werden soll. Bei solchen Hagelschlägen — und ganz besonders ist es in dem Gebiete bei Lauda wieder der Fall — kommt es vor, daß nicht die ganze Gemarkung verhagelt. Nun hat der eine Landwirt sein ganzes Feld im Hagelgebiet liegen, während der andere in der anderen Gewann, wo es nicht gehagelt hat, einen großen Teil liegen hat. Wenn die Gemeinde hier nun die Unterstützung erhält, so wird der nicht geschädigte Landwirt, dem nichts verhagelt ist, genau so gut entschädigt als der, dem alles verhagelt ist. Aus dem Grunde möchte ich wünschen, daß die Gemeinden nicht zur Herstellung der Wege Unterstützung erhalten, sondern daß der etwas erhält, der bei dem Unglück betroffen worden ist.

Also ich betone noch einmal! Wir sind mit der Unterstützung einverstanden. Aber wir wünschen, daß Bedingungen daran geknüpft werden, daß Erziehung dahingehend einsetzt, daß die Landwirte sich nicht immer wieder darauf verlassen: es hat seit hundert Jahren nicht gehagelt! oder, wenn wir versichern, zahlen wir in 2 Jahren soviel hinein, als wir evtl. erhalten können. Es muß also die Bedingung daran geknüpft werden: hier hast du zu versichern! Die staatliche Unterstützung soll weitgehend sein. Wir sind damit einverstanden. Aber es muß durchgegriffen werden, daß alle versichern und damit eine moralische Pflicht erfüllen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen! Wenn wir in dieser Woche zu Ende kommen wollen, so ist es dringend erwünscht und notwendig, daß die Reden etwas kürzer ausfallen (Zurufe: Sehr richtig!). Das kann hier bei einem Posten, der von gar keiner Seite beanstandet wird, leicht geschehen. Ich möchte die folgenden Redner bitten, sich möglichst großer Kürze zu befleißigen.

In Fortsetzung der Beratung erhalten das Wort

Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Der Herr Kollege Schell wollte den Antrag zu Nr. 83 begründen. Er ist aber aus dienstlichen Gründen daran verhindert, heute zu erscheinen. Nun hat der Herr Kollege Vierneisel mich beauftragt, den Antrag zu begründen, da auch er nicht kommen konnte.

Der Herr Berichterstatter hat die Sache ausführlich präzisiert, und ich möchte hier nur die Bemerkung hinzufügen, nämlich, daß bei den geschädigten Orten von Lauda-Bezirk, das hat mir Kollege Vierneisel besonders ans Herz gelegt, die Gemeinden Marbach und einige andere Reborte auch bei der Unterstützung in Betracht kommen sollten.

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Herr Kollege Vielhauer! Ich kann feststellen, daß die Berichterstatter nicht geflunkert haben, sondern Sie das wirklich gesagt haben, was in den Zeitungen über Ihren Vortrag gestanden ist. Ich muß mich wundern, wie der Herr Kollege Vielhauer heute behauptet, die Zeitungen hätten das damals gebracht, was er gesagt hat. Das ist nicht richtig; der objektive Bericht lautete anders, nur die Organe des Landbundes haben es so gebracht, wie Sie berichteten. Die haben Sie gelesen! Wenn Sie die großen Zeitungen gelesen hätten, hätten Sie solche Unrichtigkeiten nicht finden können. (Zuruf von demokratischer Seite). In der Tat ist es nicht so! Ihr Leiborgan, die „Badische Landeszeitung", hat, wie ich nachweisen kann, einen andern Abstimmungsbericht gebracht. Was ich festgestellt habe, hat der Herr Kollege Vielhauer nicht bestritten.

Protestieren muß ich dagegen, daß er sagt, er könne es nicht leiden, wenn der Bauernverein sich entrüstet und seinen eigenen Leuten das Gegenteil sage von dem, was seine Führer im Parlament tun. In der Tat hat der Badische Bauernverein und seine Führer jederzeit für die Aufhebung der Zwangswirtschaft gewirkt und auch entsprechende Anträge eingebracht.

Von Ihrer Seite (zu Abg. Vielhauer gewendet), sind wohl Anträge unterschrieben worden. Aber als es an die Abstimmung gegangen ist, haben Sie durch Abwesenheit geglänzt! Sie werden nicht bestreiten, daß Sie hier hinausgegangen sind, als über die Anträge zur Aufhebung der Zwangswirtschaft abgestimmt worden ist. Umso weniger kann ich jetzt begreifen, wie Sie, Herr Kollege Vielhauer, sich dann in Adelsheim in Entrüstung ergehen konnten. (Zuruf des Abg. Vielhauer). Sie haben sich entrüstet in Adelsheim über Zentrum und Bauernverein auf Kosten der Wahrheit. Ich schließe mit Ihren Worten: aus Gerechtigkeitssinn und Ehrlichkeitsabsichten kann ich nicht dulden, daß Leute draußen anders reden, als sie hier in der Kammer handeln (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr **Leser** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Seubert veranlassen mich, in aller Kürze folgendes festzustellen. In der Sitzung des Reichstags vom 16. Juni 1921 ist der Gesetzentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide zur Verhandlung gekommen. Es war zu dem § 1 ein Abänderungsantrag Dusche, Cuno, Döbrich, Zeschke gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen, dem § 1 folgende Fassung zu geben: Die bisherige Zwangswirtschaft für Getreide wird mit Beginn der neuen Ernte aufgehoben und die freie Wirtschaft eingeführt." Dieser Antrag ist in der namentlichen Abstimmung mit 170 gegen 158 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt worden. Gegen diesen Antrag hat die Zentrumsfraktion nahezu geschlossen gestimmt, während für diesen Antrag die fast vollzählig anwesende demokratische Fraktion des Reichstags geschlossen gestimmt hat. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Darauf brauchen Sie sich nichts einzubilden!) Ich wollte es bloß feststellen, ich beschränke mich auf die Feststellung der Tatsache. Es sind dann zur Verhandlung gekommen die beiden Anträge, die übereinstimmend von demokratischer Seite und von Seiten des Zentrums gestellt worden sind (Zuruf beim Zentrum: Also!), der Antrag Dr. Böhme-Magdeburg und der Antrag Burlage, die dahin gegangen sind, die Summe der Tonnen Getreide, die vom Umlageverfahren erfaßt werden sollen, nicht wie die Vorlage es wünschte, auf 3 Millionen, sondern nur auf 2½ Millionen Tonnen festzusetzen, und dieser Antrag ist mit den Stimmen der nicht sozialdemokratischen Parteien in namentlicher Abstimmung mit 215 gegen 123 Stimmen angenommen worden. (Abg. Seubert: Also!) Auf die Feststellung dieser Tatsachen wollte ich mich beschrän-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ken. Ob der Vorstoß des Herrn Kollegen Seubert hiernach berechtigt war, kann ich getrost dem Urteil des Hauses und der Öffentlichkeit überlassen. (Zuruf des Abg. Seubert).

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Marum, Weißmann und Dr. Kraus auf Schluß der Debatte bekannt.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz):

Ich bin der Auffassung, daß den Landwirten viel mehr gedient wäre, wenn Sie statt der Reden Regen hätten. (Heiterkeit).

Ich bin weiter der Auffassung, daß wir den Streit zwischen Zentrum und Demokraten wegen der Haltung im Reichstag anläßlich der Beratung der Getreidezwangswirtschaft ruhig auf sich beruhen lassen können. Die Herren haben sich beiderseits in diesen Dingen nichts vorzuwerfen. Die Stellung beider Parteien ist bei diesen Verhandlungen im Reichstag derartig gewesen, daß sie im Volk draußen, insbesondere bei der Arbeiterschaft in den Städten, kein Verständnis dafür finden werden. (Zurufe).

Präsident Dr. **Kopf**:

Zur Sache durften Sie (zum Abg. Marum gewandt) eigentlich nicht sprechen! Sie haben einen Schlußantrag gestellt und jetzt eine andere Rede gehalten. Sie wären auch dazu gar nicht an der Reihe gewesen; denn es hatte sich noch gemeldet der Herr Abg. Vielhauer.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Marum und Gen. auf Schluß der Debatte abgelehnt.

In Fortsetzung der Beratung erhält das Wort

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Nachdem Herr Kollege Dr. Leser den Tatbestand auf Grund des Protokolls vorgetragen hat, habe ich eigentlich nur noch eines nachzuholen, was ich vorhin versäumt habe. Es hat mir nicht so arg wichtig geschienen, obwohl ich deswegen mehrfach in der Presse genannt wurde. Ich glaube auch jetzt noch, daß es nicht so arg wichtig war. Es war, was meine eigene Person anlangt, ein reiner Zufall, daß ich bei jener Abstimmung nicht anwesend war. Es wäre nicht nur notwendig gewesen, daß ich überhaupt anwesend war und abstimmte, sondern es wäre auch wünschenswert gewesen, weil ich ja tatsächlich einen Ergänzungsantrag zum Antrag Hertle und Gen. gestellt hatte. Es war ein Zufall, der nicht damit zusammenhängt, daß ich etwa davor zurückscheute, meine Ansicht hier durch meine Abstimmung zu bekennen. Das hatte damit gar nichts zu tun. Ich hatte auf Veranlassung des Herrn Finanzministers — es hätte ganz gewiß auch zu einer anderen Stunde geschehen können — etwas nachzusehen, und als ich zurückkam, war ich mit meinen Freunden erstaunt, daß die Sache schon erledigt war.

Zur Sache selbst möchte ich einiges sagen. Es gehört gerade in das Kapitel der Abstimmung in Berlin und der darauf folgenden Entrüstung in Heidelberg, man hält im Landtag hier über Dinge großartige Reden und erhitzt sich und stimmt ab über Dinge, die eigentlich gar nicht der Landtag in Karlsruhe zu entscheiden hat, sondern die zur Zuständigkeit des Reichstags gehören. Wir haben umgekehrt auch in Wahlzeiten oft erlebt, daß man im Reichstag Dinge behandelte, die Angelegenheiten des Landtags waren, und umgekehrt im Landtag Angelegenheiten des Reiches behandelt wurden, in die wir nichts reinzureden haben. Meine Stellung zur Zwangswirtschaft war von Anfang bis Ende immer die gleiche, ich habe sie in keinem Zeitpunkt, unbeschadet der Zugehörigkeit zur Partei, je geändert.

Was die Anwürfe anlangt, die auf meine Person gehäuft wurden, so könnte ich sagen: wenn ich meine Politik nach materiellen Gründen richten würde, was ich aber bis jetzt für meine Person vollständig ablehne und auch nie getan habe, so hätte ich in vielen Fällen eine andere Stellung einnehmen müssen, als ich sie eingenommen habe.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran erhält zur Begründung des **Antrags der Abgg. Duffner und Gen., Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr.** (Druck. Nr. 102), das Wort

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Der Antrag, den ich mir mit meinen politischen Freunden zu stellen erlaubte, bedarf eigentlich keiner Begründung. (Abg. Marum: Also!) Jawohl, Herr Kollege Marum, aber es ist üblich, jeden Antrag mit ein paar Worten zu begründen und ich will das auch tun, obwohl die Regierung die besorgniserregende Lage kennt, in die die Landwirtschaft angesichts der anhaltenden Dürre in bezug auf die Futtermittelnot kommen muß. Und wenn wir auf unseren Fahrten durch das Mittelland hinausschauen, auf die Äcker und Wiesen, dann beschleicht auch uns die Sorge, was wohl werden wird, wenn nicht bald erlösender Regen fällt.

Die Öhmdernte fällt im Mittelland wohl vollständig aus, und die Kartoffeln und die anderen Lebens- und Futtermittel leiden schwer; man meint trotz der Sommergluthitze sich in den Spätherbst versetzt. Richtig ist nun allerdings, daß in verschiedenen Gegenden des Landes die Heuernte ausgezeichnet ausgefallen ist, sie ist auch gut eingebracht worden, und die Öhmdernte verspricht eine gute zu werden, wenigstens in den Lagen, in denen strichweise Regenfälle zu verzeichnen waren, und in denen namentlich der Nachttau die Felder erquickt. Vom Schwarzwald und vom Heuberg kamen bislang in dieser Beziehung erfreulicherweise sehr gute Nachrichten, allerdings jetzt auch andere, daß, wenn die Trockenheit noch weiter anhält, auch dort sich große Schäden bemerkbar machen werden; es müsse damit gerechnet werden, daß der Herbst nicht hält, was uns das Frühjahr versprochen hat.

Es sind deshalb vorbeugende Maßnahmen dringend am Platz, und als eine der wichtigsten und nötigsten sehen wir hier zunächst das Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel an. Ich habe mit meinen politischen Freunden den Antrag eingebracht, um der Regierung Veranlassung zu geben, die nötigen Schritte zu tun, um die bereits in Fluß befindliche Heuausfuhr mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Der Mangel an Heu in einzelnen Teilen unserer engeren Heimat, in vielen Gegenden Deutschlands und

des Auslandes auf der einen, und die reiche Heuernte in verschiedenen Gegenden Badens auf der anderen Seite, haben natürlich die Spekulanten und die Händler auf den Plan gelockt und wenn ich recht unterrichtet bin, sind schon sehr erhebliche Mengen von Heu und anderen Futtermitteln auf dem Weg über die Pfalz und das besetzte Gebiet ins Ausland gelangt. Im badischen Oberland und auf dem Schwarzwald machen sich heute die schweizerischen Händler breit und bieten natürlich, vermöge des ungünstigen Stands unserer Valuta, ganz enorme Preise, sie können sich das auch leisten. Die Versuchung für unsere Landwirte ist infolgedessen eine sehr große. Es harmoniert aber nicht zusammen, wenn wir in den Voranschlag, den wir eben beraten, 4 Millionen Mark für die Förderung unserer gesamten Viehzucht auswerfen, und wenn wir auf der anderen Seite es zulassen, daß das Nötigste, was wir in unseren Ställen gebrauchen, außerhalb der badischen Grenzen verbraucht und zum Teil ins Ausland verkauft wird. Es wird allerdings nicht alles erfaßt werden können, weil eben schon ein großer Teil — vorausgesetzt, daß ich richtig unterrichtet bin — ins Ausland verbracht worden ist.

Wenn wir aber nur das noch festhalten können, was bis heute aus spekulativen Gründen zurückgehalten worden ist — oder weil der Bedarf der einzelnen Ställe heute noch nicht ganz übersehen werden kann — wenn wir das noch retten für unsere heimatliche Landwirtschaft, dann ist für unseren heimatlichen Bedarf schon viel gewonnen. Die Regierung möge hier zugreifen, ehe es zu spät ist und zwar rücksichtslos zugreifen und gegebenenfalls zur Beschlagnahme schreiten, ehe ein Waggon die Grenze passiert.

Man wende hier nicht ein — ich will diesem Einwand gleich von vornherein begegnen — daß wir in Baden das Solidaritätsgefühl mit unseren deutschen Nachbarstaaten aufrecht erhalten sollen. Aus Bayern kommt kein Postpaket Lebensmittel zu uns herein, wenn es dem bayerischen Kontrolleur nicht gefällt, und die Württemberger haben uns schon mehr als einmal in die Lage versetzt, festzustellen, daß sie in den Dingen die Klügeren gewesen sind. Weiter will ich dazu nichts sagen; aber wir verlangen eine Maßnahme, die durch die augenblicklich bestehende und für die Zukunft noch sehr viel mehr drohende Not geboten ist. Wir gehen sonst geradezu katastrophalen Zuständen entgegen, und dies zu verhüten, das ist der Zweck unseres Antrags und auch meine Bitte an die Regierung (Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

In der Sitzung des Reichsernährungsministeriums in der letzten Woche wurde festgestellt, daß das Reich imstande ist, noch 500 000 Tonnen Mais zu liefern, die früher schon gekauft, aber nicht eingeführt werden konnten. Das Reich hat außerdem zur Bekämpfung des Notstandes eine Reserve von 8000 Tonnen Kleie, davon 6000 Tonnen zu verteilen nach dem Kraftfuttermittelschlüssel und 2000 Tonnen als Zuschlag für die dürren Gegenden. Ebenso sind vorhanden 10 000 Tonnen Gerstenfuttermehl zur Verteilung nach dem Prinzip wie bei der Kleie. Ölkuchen, der vorhanden ist, kann nicht verteilt werden, weil seine Qualität zu schlecht ist. Eine Vermehrung der Einfuhr von Kraftfuttermitteln aus dem Auslande wird in die Wege geleitet. Reichszuschüsse hierfür aber können vom Reich nicht mehr gegeben werden. Die Einfuhrbeschränkungen selbst für Futtermittel sind aufgehoben worden Die Ausfuhr von Ölkuchen wird sofort verboten.

Was nun das Ausfuhrverbot für sämtliche Futtermittel anlangt, wurde mitgeteilt, daß dieses Verbot durchgeführt worden ist, daß nur in einzelnen Fällen zur Abdeckung von Frankenschulden die Ausfuhr von Stroh noch zugelassen worden ist, Heu jedoch wird ins Ausland nicht mehr geliefert, wie das voriges Jahr einmal der Fall war. Die Einfuhr von Heu ins besetzte Gebiet ist bekanntlich ein Hauptbeschwerdepunkt. Der Antrag von Baden, Heu nicht mehr ins besetzte Gebiet transportieren zu lassen, weil nicht zu verhindern ist, daß es von dort aus unter Umständen nach Frankreich transportiert wird, wurde zurückgewiesen, weil er aus politischen Gründen für das Reich unerträglich wäre. Es ist auch ganz klar, Bayern insbesondere hat Einspruch erhoben; durch ein Ausfuhrverbot nach dem besetzten Gebiet würde die Pfalz mit ihren schlechten Produktionsverhältnissen für die Landwirtschaft außerordentlich schwer geschädigt. Die Ausfuhr von Heu aus dem badischen Land in andere Länder kann aus rechtlichen Gründen nicht mehr unterbunden werden. Es ist richtig, daß Bayern in dieser Weise verfahren ist; wir wissen aber heute, daß Bayern in der jüngsten Zeit eine geradezu katastrophale Preiserhöhung für seine landwirtschaftlichen Produkte hat, weil es jetzt auf die Preislinie gehen muß, die sonst im übrigen Reich vorhanden ist, und weil es auch jetzt seine Ausfuhrverbote abbauen muß, weil es mit dem Reich dieserhalb in Schwierigkeiten kommt. Wäre Baden in der günstigen Situation wie Bayern, daß wir uns landwirtschaftlich selbst ernähren könnten, daß wir also Kartoffeln und Brotgetreide genug hätten, dann könnten wir dem Reich gegenüber uns auch so ähnlich verhalten, wie Bayern das zu tun in der Lage ist. Da wir aber bei der Kartoffel in übergroßem Maße, bei Getreide fast ausschließlich auf die Zufuhr von Norddeutschland angewiesen sind, wird jede Handlung dieser Art von uns beantwortet mit der Sperrung von Zufuhr nach Baden. Insofern ist eben hier ein Verhältnis vorhanden, das es uns nicht ermöglicht, Anfragen dieser Art ohne weiteres Rechnung zu tragen.

Weiterhin darf ich darauf aufmerksam machen, daß der badische Staat im letzten Jahr einen Prozeß verloren hat, den Handelsleute gegen Baden angestrengt haben wegen des Ausfuhrverbotes für Obst. Das Obst wurde gekauft, aber nicht ausgeführt, und der Prozeß wurde gegen uns entschieden, weil nach der Reichsverfassung und den geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen ein Recht, ein solches Verbot zu erlassen, nicht mehr besteht. Nur mit Zustimmung der Reichsbehörden kann ein solches Verbot erlassen werden. Also Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, weil wir wirtschaftlich außerordentlich schwach sind.

Was wir tun können, wird jetzt mit Hilfe des Reiches in die Wege geleitet. Wir wollen versuchen, möglichst viel Kraftfuttermittel ins Land zu bekommen und im übrigen die Landwirtschaft selbst ersuchen, nicht mehr so viel Heu zu verkaufen. Etwas Selbsterziehung und Selbstzucht in der Landwirtschaft hilft da auch schon ein wesentliches Stück vorwärts. (Beifall).

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Aus den Gründen wie sie der Herr Minister vorgetragen hat, kann meine Fraktion dem Antrag die Zustimmung nicht geben. Rechtlich hören wir, daß das nicht möglich ist, daß Baden hier ein Ausfuhrverbot erläßt; auf der anderen Seite wissen wir doch alle, daß Baden landwirtschaftlich Bedarfsland ist. Ich meine, auch dieser Gesichtspunkt muß uns veranlassen, hier vorsichtig zu sein, weil wir andere landwirtschaftliche Erzeugnisse für Baden dringend gebrauchen werden in diesem Jahr, so daß wir uns nicht dazu herbeilassen können, innerhalb des Landes wieder neue Schranken aufzurichten, wie wir sie bedauerlicherweise gerade während des Krieges zum Nachteil besonders unserer badischen Bevölkerung gehabt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich möchte also bitten, daß wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird von Seiten der Zentrumsfraktion, daß die Mehrheit des Hauses ihm die Zustimmung versagt.

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Ich gebe zu, daß das, was der Herr Minister ausgeführt hat, und auf das der Herr Kollege Marxloff nachher auch abgehoben hat — die rechtliche Seite eine Hemmung ist für die Durchführung meines Antrags; aber es handelt sich bei diesem Antrag ja auch nicht um eine Sache, die von Dauer sein soll, um eine Errichtung neuer Schranken, wie Herr Kollege Marxloff ausgeführt hat. Wir befinden uns augenblicklich in einer Notlage, die hervorgerufen ist nicht durch unseren Willen, nicht durch unser Zutun, sondern durch elementare Ereignisse, und wir übersehen die Situation nicht, wenn wir der Gefahr nicht begegnen. Der Herr Minister sprach von der Selbstzucht der Landwirte. Es empfiehlt sich aber, so wie die Dinge heute liegen, dafür zu sorgen, daß dieser Selbsterziehung unserer Landwirte noch etwas nachgeholfen wird, in dem Sinne, wie es mein Antrag vorschlägt, damit wir nicht in eine Lage geraten, die uns zwingt, unsere Ställe zu entvölkern. Da und dort machen sich derartige Folgen ja schon bemerkbar.

Das ist nicht der Zweck meines Antrags, neue Schranken zu errichten, sondern um eine ministerielle Verfügung herbeizuführen, die für jetzt, für den Augenblick sorgt, die eine Kontrolle darüber einrichtet, was eigentlich jetzt mit unserem Heu geschieht. Ich bin der Meinung, die Kontrolle darüber läßt sich wohl durchführen; es muß Händlern und Spekulanten auf die Finger gesehen werden, damit diese die Notlage, wie es leider Gottes bei manchen von ihnen der Fall war, nicht wieder ausbeuten, zum Schaden gerade derjenigen, die wir schützen wollen.

Wenn aber der Antrag, wie ich ihn gestellt habe, nach der rechtlichen und nach der juristischen Seite hin nicht aufrecht zu erhalten ist, will ich ihn zurückziehen, will aber die Bitte an die Regierung stellen, daß sie ihrerseits doch das tut, was in ihren Kräften steht, um meinetwegen auch auf inoffiziellem Wege das zu erreichen, was mein Antrag auf offiziellem Wege erreichen will.

Präsident Dr. **Kopf**:

Herr Kollege Duffner, haben Sie Ihren Antrag zurückgezogen?

Abg. **Duffner** (Zentr.):

Ich habe erklärt: Wenn mit Rücksicht auf diese neuen Gründe rechtlicher Natur und auf die Gründe, welche der Herr Minister angegeben hat — daß der Antrag politische Folgen haben könnte — also einer Verwirklichung meines Antrags sich Schwierigkeiten und höhere Rücksichten entgegenstellen, dann ziehe ich diesen Antrag zurück, wandle aber den Antrag in die Bitte um, die Regierung möge so verfahren, wie es nun einmal unsere Zeit augenblicklich verlangt. Ich glaube, das kann man verstehen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag der Abgg. Duffner und Gen. (Drucks. Nr. 102), zurückgezogen ist und erklärt die Beratung über diesen Antrag damit für erledigt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XII, B. Außerordentlicher Etat, § 43, Förderung des Rebbaues, gibt der Präsident bekannt, daß der Abg. Belzer den Wunsch ausgesprochen habe, den Antrag der Abgg. Belzer und Gen., die Aufhebung des Verbots die Anpflanzung der Amerikanerrebe betr. (Drucks. Nr. 80), hier mitzubehandeln.

Der Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen,
die badische Regierung möge bei der Reichsregierung dahin wirken, daß das Verbot der Anpflanzung der sogenannten Amerikanerrebe aufgehoben wird."

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem Präsidenten die Abgg. Marum, Horter, Belzer und Dr. Schofer beteiligen, wird der Antrag des Abg. Belzer auf sofortige Behandlung des Antrags Drucks. Nr. 80 abgelehnt.

Zu der aufgerufenen Position wird das Wort nicht begehrt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XIV, B. Außerordentlicher Etat, § 3. Verwendung des dem bad. Staat aus dem Erlös des entbehrlichen Heeresguts zufließenden Gewinnanteils, zweite Rate, erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über den in der 50. Sitzung von den Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., gestellten Abänderungsantrag:

„Der Landtag wolle beschließen,
die in Titel XIV B, § 3 — Buchstabe d der Erläuterung für Förderung des Gerstenbaues — eingesetzten 20 000 M. zu streichen und den Betrag zur Förderung des Brotgetreidebaues zu verwenden"

das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Dieser Antrag über die Verwendung der 20 000 M. hat im Ausschuß eine Rolle nicht gespielt. Wir waren der Meinung, hier handle es sich um eine Angelegenheit, die von so untergeordneter Bedeutung sei, daß wir sie nicht noch besonders in Behandlung nehmen sollen. Wir gingen von der Anschauung aus, es müsse jedem einzelnen überlassen werden, sich über diese wichtigste aller Fragen sein Urteil selbst zu bilden, entsprechend dem, wie er grundsätzlich darüber denkt. Ich kann deshalb ein Novum in dieser Beziehung nicht mitteilen und einen Antrag des Ausschusses nicht stellen. Infolgedessen wird sich nur noch erübrigen, daß jeder mit sich und seinem Gewissen zu Rate geht, ob er einer Verwendung im Interesse des Gerstenbaues zustimmen oder sich für den Antrag Maier-Heidelberg aussprechen will, der die 20 000 M. zur Förderung des Brotgetreides verwendet zu sehen wünscht (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Der Ausschuß hat ihn aber doch angenommen). Der Ausschuß hat in der ersten Lesung die Position angenommen. Kraft dieser ersten Beratung habe ich als Berichterstatter den Antrag zu wiederholen, das Hohe Haus möge die 20 000 M. für diejenige Verwendung annehmen, wie der Voranschlag es vorsieht.

In der Beratung erhält das Wort

Abg. **Vielhauer** (D. Dem. P.):

Ich möchte mich im selben Sinne aussprechen und zwar deswegen, weil einerseits diese 20 000 M. in unserem Staatsvoranschlag gewiß keine große Rolle spielen, andererseits weil, wie schon früher bei Beratung dieser Position gesagt wurde, dieses Geld aus Mitteln der Kontingentsübertragungsgelder gewonnen wurde und auf diese Weise wiederum, wenn auch auf Umwegen, der Brauindustrie zugute kommt, nämlich auf dem Umweg über die Landwirtschaft.

Ich habe das Wort ergriffen und spreche deswegen dazu, weil die Gerste eine andere Stellung einnimmt wie die übrigen Getreidearten. Wir sind hier in der Lage, mit kleinen Mitteln große Erfolge zu erzielen. Ich möchte dem Hohen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haus an einem kleinen Beispiel zeigen, wie große Erfolge erzielt werden können (Zuruf des Abg. Marum). Es hat uns auch schon sehr häufig wenig interessiert, was Sie vorgetragen haben, Herr Kollege Marüm (Beifall rechts), Sie werden es also auch über sich ergehen lassen müssen, was ich sage —. Man macht sich kein richtiges Bild davon, wenn man nicht mit Zahlen versorgt ist. Ich habe hier eine Statistik, ich will nicht alle Zahlen nennen, ich nehme auch die exorbitant hohen Zahlen nicht, die ich auf der Mannheimer Börse heute gehört habe, sondern den Preis von 3 bis 400 M. für den Doppelzentner. Wenn ich den zugrunde lege, so macht jeder einzelne Doppelzentner Gerste, den wir auf einen Hektar mehr ernten, über 20 Millionen Mark an Erntewert des Landes aus, lediglich an Körnern; und wenn ich den Durchschnittsertrag des Landes zugrunde lege, wie er in gutgeleiteten Betrieben erzielt wird, so macht es ein Vielfaches dieses Betrages aus. Der Durchschnittsertrag ist 17 Doppelzentner, ich selbst habe 28 Doppelzentner gedroschen und gewogen, also nicht etwa nur taxiert.

Ich möchte auch hinzufügen, daß die Gerste nicht allein den Brennereien und der Brauindustrie zugeführt wird, sondern daß in den bäuerlichen Kreisen außerordentlich große Mengen der Erzeugung von Brotmehl dienen und zur Viehhaltung benötigt werden, zur Aufzucht von Vieh und von Schweinen, und auf diesem Umweg wieder der Allgemeinheit zugute kommen. Da könnte also noch sehr viel geschehen. Ich möchte natürlich nicht haben, daß durch die Genehmigung dieser 20 000 M. die Erzeugung von Brotgetreide geschädigt wird. Das ist für mich, wie für alle anderen das allerwichtigste; erst kommt Brotgetreide als Nr. 1, dann Kartoffeln als Nr. 2, und dann erst lange nachher die Gerste. Aber weil bei diesem besonderen Zweige der Landwirtschaft mit einem geringen Betrag viel erreicht werden kann, deshalb trete ich dafür ein.

Präsident Dr. **Kopf**:

Der Posten beträgt 20 000 M. Bei einem so kleinen Posten sollten die Reden nicht lange sein.

In der Beratung erhält weiter das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Ich werde nicht viel dazu sagen. Ich berufe mich auf das, was mein Parteifreund Maier-Heidelberg in letzter Woche gesagt hat. Ich möchte nur bitten, daß über den Antrag, den wir eingebracht haben, abgestimmt wird. Das Hohe Haus soll darüber entscheiden, wie es denkt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Der Präsident stellt fest, daß damit der Antrag des Haushaltsausschusses auf unveränderte Genehmigung der Position angenommen ist.

Bei Aufruf von § 7 des Ausgabe-Titels XIV B., Verwendung der Erübrigungen der badischen Fleischversorgungsstelle, erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über einen weiteren in der 50. Sitzung gestellten Abänderungsantrag der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen.:

> „Von den in Titel XIV § 7 eingestellten 4 200 000 M. sollen für Zwecke der Kinderfürsorge 2 Millionen entnommen werden",

das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Über diesen Antrag haben wir uns, wenn auch nicht ausführlich, aber doch jedenfalls so unterhalten, daß wir einen Weg des Ausgleiches gefunden haben. Wenn das Budget heute, unter den heutigen Verhältnissen, vom Herrn Minister des Innern aufgestellt worden wäre, wäre es wahrscheinlich in dem einen oder dem anderen Punkte anders, und so begreift man, daß hier, wo die Not des Volkes zur Sprache kommen muß, auch vielleicht eine verschiedene Meinung in dem einen oder anderen Punkte gegenüber dem Staatsvoranschlag, den der Herr Minister uns vorgelegt hat, auftaucht. Das ist begreiflich. Denn wir haben seit der Aufstellung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag eine kolossale Dürre mit ihren Konsequenzen auf die Belieferung mit Nahrungsmitteln, namentlich mit Milch in den Städten. So ist es wohl zu verstehen, daß der Antrag Maier-Heidelberg eingebracht werden konnte. Wenn man aber näher zusieht, und dieser Gedanke ist ja hier bei der Debatte schon zur Geltung gebracht worden, so genügt es nicht, einfach Geld für die Kinderfürsorge in das Budget einzustellen, sondern man muß auch, wenn man wirkliche Kinderpflege treiben will, darauf bedacht sein, namentlich Nahrungsmittel, die für die Kinderwelt von Wichtigkeit sind, und da wird an erster Linie die Milch stehen, zu besorgen. Aus dieser doppelten Reihe von Gedanken heraus ist die Lösung gesucht und gefunden worden. Wir sind der Meinung, daß aus diesen Geldern bis zu einer Million dem Ministerium des Innern bezw. dem Arbeitsministerium, soweit diesem ressortmäßig die Sache untersteht, für die Kinderfürsorge zur Verfügung gestellt werden soll. Stillschweigend wird man dabei ja von dem Gedanken ausgehen: soweit eine Notwendigkeit eintritt. Dieser Satz stand ursprünglich in dem Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, man hat ihn aber weggestrichen, weil er eine Selbstverständlichkeit enthält.

Dann ist man aber ebenso der Meinung gewesen, daß man bei dieser Dürre und Knappheit der Futtermittel darauf Bedacht nehmen soll, der Landwirtschaft die Produktion von Milch zu ermöglichen, namentlich bei der Landwirtschaft, die vorzugsweise die Städte und die Orte mit Industriebevölkerung beliefert. Es sollte aber auch, und das war die dritte Meinung des Ausschusses, die Landwirtschaft in ihren Dispositionen, wie sie im Ministerium des Innern getroffen sind, nicht gestört werden, und darum sollen aus anderen Staatsmitteln, oder aus Mitteln, die aus ähnlichem Ursprung zur Verfügung stehen, im zukünftigen Budget wieder Mittel bereit gestellt werden. Darum habe ich Ihnen folgenden Antrag namens des Haushaltsausschusses zu stellen:

> „Das Dipositiv über die 4,2 Millionen Mark, III. Nachtrag, Ministerium des Innern, Titel XIV B § 7 ist nach folgendem Beschluß zu ändern:
>
> I.
>
> Die Regierung wird ermächtigt, von den 4,2 Millionen Mark Überschüssen aus der Fleischversorgung des Feldheeres bis zu 1 Million für die Kinderfürsorge zu verwenden.
>
> II.
>
> Die Regierung wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Futternot weiter ermächtigt, aus der verbleibenden Summe bis zu 1 Million zu verwenden zur baldigen Bereitstellung und Verbilligung von Futtermitteln für diejenigen Landwirte, welche die versorgungsbedürftige Bevölkerung mit Milch beliefern.
>
> III.
>
> Für die im Nachtrag III Hauptabteilung V, Titel XIV B § 7 Ziffer 1 bis 9 ins Auge gefaßten Förderungen der Landwirtschaft sind in jedem Staatsvoranschlag die erforderlichen Mittel vorzusehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesen Antrag anzunehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Zu diesem Punkte habe ich noch eine andere Bemerkung zu machen. Die Tageszeitung für Nahrungsmittel, ein Berliner Organ des Handels, hat sich auch mit den 4,2 Millionen Mark in den jüngsten Tagen beschäftigt und folgende Bemerkung dabei einfließen lassen:

> „Über 4 Millionen und die Unsummen für Verwaltung und Betrieb der Fleischversorgungsstelle sind also dem Handel durch Zwangsmaßnahmen entzogen worden, und der Handel, der das größte Anrecht auf Unterstützung hat, geht wieder leer aus. Die Fleischversorgungsstelle hat demnach drei Funktionen zu erfüllen: den reellen Handel zu vernichten, dadurch Überschüsse zu erzielen, und zuguterletzt soll sie auch das Feldheer mit Fleisch versorgt haben, aber fragt mich nur nicht wie."

Gegen diese herabwürdigende Notiz habe ich folgendes zu bemerken:

Das günstige Ergebnis ist nicht etwa lediglich darauf zurückzuführen, daß die von der Heeresverwaltung für die Lieferung des Schlachtviehes für das Feldheer bewilligten Vergütungen infolge der zweckmäßigen Einrichtung des Betriebes nicht völlig in Anspruch genommen und daher zum Teil erübrigt worden sind. Vielmehr ist besonders zu beachten, daß bei der Errichtung der Fleischversorgungsstelle und bei ihrer Geschäftsführung mit äußerster Sparsamkeit verfahren worden ist. So sind namentlich die Geschäfte des Vorstandes der Fleischversorgungsstelle und die Geschäfte ihrer Verwaltungsabteilung durch staatliche Beamte im Nebenamt ohne jede Vergütung besorgt worden, was nur durch dauernde dienstliche Inanspruchnahme der betreffenden Beamten weit über die geordnete Arbeitszeit hinaus zu ermöglichen war. Da außerdem die Badische Pferdeversicherungsanstalt in anerkennenswerter Weise ihre Geschäftsräume samt Einrichtung und ihr Personal für die Geschäftsabteilung der Fleischversorgungsstelle zur Verfügung gestellt hat, ist die Anmietung besonderer Geschäftsräume, die Beschaffung der Einrichtung dafür und die Anstellung von etwa 25 kaufmännisch geschulten Angestellten entbehrlich gewesen, wodurch sich der gesamte Geschäftsaufwand außergewöhnlich billig gestaltet hat.

Ich habe deshalb die Verpflichtung, bei dieser Gelegenheit den in Betracht kommenden Beamten gegenüber diesen Angriffen und auch der Badischen Pferdeversicherungsanstalt für ihr Entgegenkommen alle Anerkennung auszusprechen. Ich weise derartige Unterstellungen mit Entrüstung zurück. Ich glaube, wir sind nicht in Berlin (Sehr richtig), das will ich noch unterstreichen.

Was nun den Antrag des Ausschusses anbelangt, so nehme ich gern Notiz von der Erklärung des Herrn Berichterstatters, der davon sprach, daß, wenn wir heute den Verteilungsschlüssel aufzustellen hätten, wir selbstverständlich anders verfahren würden. Vor ¾ Jahren, als der Etat aufgestellt und die Position eingestellt wurde für diesen Etat, hatten wir die Aussicht, langsam einer Besserung in der allgemein wirtschaftlichen Gestaltung entgegenzugehen. Es ist leider anders gekommen. Wir werden nun entsprechend den uns zur Verfügung gestellten Mitteln die Mittel teilweise verwenden zur Tragung der Lasten, die mit der Quäkerspeisung für die Schulkinder in Betracht kommen und das andere Mal zur Hingabe von Mitteln an Anstalten, die Säuglinge und kleine Kinder in nicht schulpflichtigem Alter aufnehmen, und es dort durch Zuschüsse ermöglichen, daß Eltern, die solche Kinder einweisen, nicht zu sehr belastet werden.

Bezüglich der Mittel für die Landwirtschaft habe ich bereits vorhin bei der Frage der Ausfuhr des Heues darauf hingewiesen, daß auch da eine größere Aktion seitens des Landes in die Wege geleitet werden soll. Ein Teil der Mittel wird ohne weiteres hier sehr willkommen sein.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XV, Für Unterstützung gemeinnütziger Anstalten und ähnlicher Einrichtungen, gibt der Präsident bekannt, daß sich der Minister des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Hartmann und Gen. (Drucks. Nr. 73), bereit erklärt habe.

Es wird daher im Zusammenhang damit im Einverständnis des Hauses nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt:

Begründung und Beantwortung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Hartmann und Gen., die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern betr.** (Drucks. Nr. 73).

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Hartmann** (Zentr.):

Am 12. Mai dieses Jahres haben eine Reihe meiner Freunde und ich folgende Förmliche Anfrage eingebracht:

„Nach allseitiger Feststellung von Ärzten und Kliniken und den Ergebnissen der standesamtlichen Aufzeichnungen ist die Lungentuberkulose besonders unter den Kindern sehr weit verbreitet. Sehr stark hiervon betroffen sind die Landesteile Badens mit weitverbreiteter Tabakindustrie und die Großstädte. Ausgesprochene Heilanstalten für tuberkulös erkrankte Kinder sind in Baden nicht vorhanden, solche aber dringend notwendig.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um auf dem schnellsten Wege diesem Mangel abzuhelfen und zu ermöglichen, daß die erkrankten Kinder recht bald Heilung erlangen."

Hierzu möchte ich folgendes bemerken. Im vorigen Jahr hat Dr. Fischer im Landtag einen Vortrag gehalten über die Ursache und Ausbreitung der Tuberkulose und wie dagegen anzukämpfen wäre. Bei dieser Gelegenheit wurde den Abgeordneten auch ein reichhaltiges Material über die Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung gegeben, das für uns in Baden sehr ungünstige Resultaten zeigte. Nach jenen Aufzeichnungen stand Baden mit seinen Tuberkulosesterbefällen im Jahre 1882 bis 1910 an drittletzter Stelle, von 1910 ab aber schon an zweitletzter Stelle und von 1912 bis 1919 an letzter Stelle aller deutschen Bundesstaaten. Wir sind also am allerungünstigsten daran, soweit Tuberkuloseerkrankungen in Frage kommen.

In der Heidelberger Universitätsklinik wurden im November 1918 37 Prozent aller untersuchten Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren als tuberkulös befunden, im Alter von 7 bis 10 Jahren waren es 34 Prozent und von 10 bis 14 Jahren 47 Prozent, also nahezu die Hälfte aller in der Heidelberger Klinik untersuchten Kinder wurde als tuberkulös gefährdet, wenn nicht direkt als erkrankt erkannt.

In den Amtsbezirken Schwetzingen, Wiesloch, Bruchsal und Emmendingen ist die Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen am größten, nicht nur in Baden, sondern überhaupt in ganz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deutschland. In den ländlichen Bezirken Badens kommen auf 1000 Einwohner 11 bis 21 tuberkulöse Sterbefälle, während in den Städten Mannheim und Pforzheim 18 bis 21 solcher auf 1000 Einwohner kommen; in den Gegenden mit starker Tabakindustrie dagegen, vor allem in den Amtsbezirken Wiesloch, Schwetzingen und Heidelberg 25 bis 32 tuberkulöse Sterbefälle auf 1000 Einwohner.

Die Zunahme an Schwindsuchtsterbefällen betrug in der Zeit von 1914 bis 1918 in ganz Baden ungefähr 30 Prozent, wogegen in den Amtsbezirken Wiesloch 113 Prozent und Schwetzingen 90 Prozent gegenüber der Vorkriegszeit zu verzeichnen waren. Also eine ganz unerhörte Zunahme an Schwindsuchtsfällen, gerade in den Landesteilen, die ich eben anführte.

Sie sehen also, in welch erschreckendem Maße die Tuberkulose zugenommen hat. Besonders ist dies unter den Kindern und der heranwachsenden Jugend der Fall.

Es ist unsere Aufgabe, sowohl der Volksvertretung, wie der Regierung, dafür zu sorgen, daß für die Gesundheit des Volkes, besonders für die unserer Kinder und die der heranwachsenden Generation, alles getan und alles aufgeboten wird, um die gesundheitlichen Verhältnisse wieder zu festigen und so wieder einen gesunden Menschenstamm in unserem badischen Lande zu bekommen.

Nun haben wir in Baden eine ganze Anzahl Heilstätten für erwachsene Tuberkulose-Erkrankte mit wirklich guten Heilerfolgen. Wir haben aber keine Heilstätte für an Tuberkulose erkrankte Kinder.

Die Wohlfahrtsgesellschaft für das deutsche Tabakgewerbe verwendet die überschüssigen Gelder, die die Heereszentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabriken erübrigt hatte, für eine ausgesprochene Kinderfürsorge für Kinder von Arbeitern und Angestellten im Tabakgewerbe. Es ist von dieser Gesellschaft schon wirklich Großes geleistet worden. Wir haben am 28. Mai uns von unserem Sekretariat in Heidelberg aus an die Wohlfahrtsgesellschaft nach Hannover gewendet und angefragt, ob sie bereit wäre, wenn der badische Staat eine Heilstätte für tuberkulosekranke Kinder schaffen würde, mit dem badischen Staat ein Abkommen zu treffen, wonach diese Gesellschaft tuberkuloseerkrankte Kinder in erheblichem Maße und in größerer Zahl dauernd in dieser Heilstätte unterbringen würde. Es ist uns mitgeteilt worden, daß von der Wohlfahrtsgesellschaft bis zum 28. Mai 215 süddeutsche Kinder schon in Fürsorge genommen worden sind, daß noch über 500 Anmeldungen von badischen Kindern von Arbeitern und Angestellten aus dem Tabakgewerbe zur weiteren Behandlung vorliegen würden. Weiter wurde mitgeteilt, daß die Wohlfahrtsgesellschaft bereit sei, wenn der Freistaat Baden eine Heilstätte gründe, für immer 20 bis 30 Betten zu belegen, wenn ein Übereinkommen zwischen Wohlfahrtsgesellschaft und Badischer Staat zustande komme.

Ich glaube, wenn so günstige Bedingungen in Aussicht stehen, um eine Heilstätte für an Tuberkulose erkrankte Kinder dauernd mit einer großen Anzahl Betten zu belegen, dann müßte es möglich sein, von Seiten des badischen Staates eine solche Heilstätte zu schaffen, um unseren an Tuberkulose erkrankten Kindern und vor allem unserer heranwachsenden Generation besonders auch in den Landorten mit großer Tabakindustrie recht bald Heilung zu bringen. Dadurch werden wir der großen Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose begegnen und somit im allgemeinem Interesse unserer Volksgesundheit ein Werk schaffen, auf das wir, Volksvertretung und Regierung dann mit Stolz zurückblicken dürfen.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Die bedauerliche Zunahme der Lungentuberkulose, besonders unter den Kindern, ist uns sehr wohl bekannt. Bisher hat die Regierung die Errichtung und den Betrieb von Lungenheilstätten den sozialen und charitativen Verbänden, der Landesversicherungsanstalt und ähnlichen überlassen.

Der Landesverband für Bekämpfung der Tuberkulose und vor ihm der Landestuberkulosenausschuß in Baden haben schon vor und während des Krieges die Errichtung einer Kinderheilstätte ins Auge gefaßt, zu deren Bau die Landesversicherungsanstalt die erforderlichen Mittel zugesagt hatte. Eine zu diesem Zweck veranstaltete Sammlung beläuft sich einschließlich der Zinsen auf 250 000 M. und sollte zum Betrieb dieser Anstalt Verwendung finden. Die Landesversicherungsanstalt mußte aber infolge der eingetretenen Teuerung und ihrer eigenen finanziellen Lage ihre Zusage zurücknehmen.

Anfangs dieses Jahres hat die Wohlfahrtsgesellschaft des Tabakgewerbes dem Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose das Anerbieten gemacht, lungenkranke Kinder der Tabakarbeiter Badens — etwa ein Drittel sämtlicher Tabakarbeiter Deutschlands befinden sich in Baden — unentgeltlich in Heilstätten und Erholungsheimen aufzunehmen. Ferner hat sie sich bereit erklärt, dem Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Errichtung einer Lungenheilstätte für Kinder, wofür zurzeit nur ein schon bestehendes geeignetes Kurhaus oder ein Fremdenheim in Frage kommen kann, ihre materielle Hilfe in Aussicht zu stellen. Der Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose hat sich im Frühjahr 1921 um den Kauf eines geeigneten Anwesens bemüht, darunter auch des Kurhauses, Haus Baden bei Badenweiler, das in jeder Beziehung als Heilstätte für lungenkranke Kinder geeignet gewesen wäre; der Kauf kam aber nicht zustande, nachdem der Caritasverband das Kurhaus Haus Baden inzwischen erworben hatte. Der Landesverband zur Bekämpfung der Tuberkulose wird seine Bemühungen in dieser Richtung fortsetzen.

Zurzeit stehen in Baden zur Unterbringung lungenkranker Kinder folgende Anstalten zur Verfügung:

1. das Sanatorium Erlen bei Singen mit 30 Betten,
2. das Krankenhaus Eppingen mit 30 Betten,
3. das Sonnen- und Solbad Sanatorium Rappenau mit 60—70 Betten,
4. das Kindersolbad Dürrheim, nur für geschlossene Tuberkulose, mit 30 Betten.

In diesen beiden letzteren Anstalten bringt die Wohlfahrtspflege des Tabakgewerbes Kinder von Angestellten und Arbeitern der Tabakverarbeitung in Baden unentgeltlich unter.

5. das Krankenhaus Emmendingen mit 12 Betten,
6. die Kinderheilstätte Heuberg, nur für geschlossene Tuberkulose, Belegungsfähigkeit 60 Betten,
7. das Erholungsheim Marxzell mit 24 Betten,
8. das Kindersolbad Rheinfelden mit 40 Betten, beide für Kinder mit geschlossener Tuberkulose,
9. öfters bringt der Landesverband, dem Wunsche des Tuberkulosenausschusses entsprechend, auch Kinder in den Krankenhäusern Wolfach, Böhrenbach, Engen, Lahr usw. unter.
10. Außerdem ist der Landesverband noch in der Lage, auf Grund eines Übereinkommens mit der Tabakwohlfahrtsgesellschaft badische, an Lungentuberkulose leidende Kinder von Tabakarbeitern unterzubringen:
    a) im Cäcilienstift Bad. Liptzringe; bis jetzt wurden 39 Kinder von Tabakarbeitern eingewiesen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) in der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte Scheidegg im Allgäu, woselbst bis jetzt 12 Kinder Aufnahme gefunden haben.

Da, wie erwähnt, der Neubau einer Kinderheilstätte, so sehr es an und für sich zu begrüßen ist, in absehbarer Zeit sich leider nicht ermöglichen läßt, wird für die nächste Zukunft das Hauptgewicht der Bekämpfung der Lungentuberkulose der Kinder auf den Ausbau der in ganz Baden errichteten neu organisierten Orts- und Bezirks-Tuberkulose-Fürsorgestellen, auf die Errichtung von Liegehallen, besonders in der Nähe großer Städte, aber auch auf dem Lande, sowie auf die Einrichtung von Walderholungsheimen zu legen sein, umsomehr, als alle diese Einrichtungen mit verhältnismäßig geringen Mitteln zu erreichen sind.

Das Ministerium wird den Versuch machen, in den nächsten Etat eine erste Baurate einzustellen.

Die Überprüfung eines Projektes mit etwa 500 Betten hat eine Ausgabe von 32 Millionen Mark ergeben, eine Sache, die heute vom Staate nicht gemacht werden kann. So bedauerlich es ist, wird man sich zunächst darauf beschränken müssen, mit den vorhandenen Mitteln das zu tun, was ich Ihnen zum Schluß vorgetragen habe.

Der Präsident weist darauf hin, daß sich an die Beantwortung der Förmlichen Anfrage eine Besprechung anknüpfen kann.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Rausch** (Soz.):

Ich darf für meine Fraktion erklären, daß, wenn alle Parteien auf die Besprechung der Interpellation verzichten, wir auch auf unsere Wortmeldung verzichten. Ich glaube, daß etwas Neues bei der Besprechung nicht herauskommt. Nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie momentan infolge der hohen Lasten nicht in der Lage wäre, Kinderlungenheilanstalten zu bauen, müssen wir eben sehen, mit anderen Aushilfsmitteln auszukommen. Es ist in der Literatur soviel auf diesem Gebiete erschienen, daß, wenn einmal die Diskussion eingesetzt hat, die Sache in 3 Stunden wahrscheinlich nicht erledigt ist. (Sehr richtig). Ich glaube deswegen, es wäre ratsamer, auf eine Besprechung der Interpellation zu verzichten. (Sehr richtig! beim Zentrum).

Der Präsident stellt fest, daß ein Antrag auf Besprechung der Förmlichen Anfrage nicht gestellt ist.

Bei Aufruf der übrigen Ausgabe-Titel der Hauptabteilung V wird das Wort nicht begehrt.

Zu Einnahme-Titel VII A. § 3, Weinbau, erhält das Wort

Abg. **Belzer** (Zentr.):

Gestatten Sie mir einige Worte zu diesem Punkte. Die Geschäftsordnungsdebatte, die wir vorhin anläßlich meines Antrags gehört haben, ist, glaube ich, länger gewesen, als wenn wir den Antrag selbst behandelt hätten. Nachdem aber der Landtag doch bald vorüber ist, und wohl keine Aussicht mehr besteht, daß der Antrag zur Beratung kommen wird, fühle ich mich doch veranlaßt, hier einige Worte in Bezug auf das Verbot des Anbaues der Amerikanerrebe zu sagen.

Warum sind denn die Amerikanerreben gerade in unserer Gegend mit solch besonderer Vorliebe angebaut worden? Erstens deshalb, weil der einheimische Weinbau infolge von Krankheiten fast vollständig vernichtet war. Einen Ertrag des einheimischen Weinbaues hat es kaum mehr gegeben, die Arbeit war vollständig nutzlos. Nun hat man diese Sorte Reben angepflanzt, die sogenannte Tailorrebe, die einen sehr guten Ertrag abwirft und auch einen ganz bekömmlichen Wein gibt. Insbesondere ist aber auch die Traube selbst gut zu essen, und der Karlsruher selbst, der Großstädter weiß ein Lied davon zu erzählen: wenn die Tailorrebe nicht gewesen wäre, so hätte mancher Kranke während des Krieges überhaupt keine Traube zu essen bekommen. In Massen sind die Trauben auf den Markt gekommen, und wurden wohl mehr als solche verkauft als zu Wein bereitet. Die Leute hatten gute Hoffnung gehabt und glaubten nun einen Ersatz für ihre deutschen Reben zu haben.

Da kam aber der Polizeiknüppel, die Gendarmen gingen in dem Rebgelände herum, und Strafzettel regnete es in Hülle und Fülle und dazu wurden noch die schönsten Reben herausgerissen. Daß das eine Aufregung und Empörung unter den Landwirten, die mit großer Mühe und Arbeit ihre Pflanzen pflegten und soweit brachten, gab, ist doch selbstverständlich. Während des Krieges hat man mit dem Polizeiknüppel etwas nachgelassen. Warum? Man war froh, daß man wenigstens noch das hatte. Die Einfuhr fremden Weines war ja nicht möglich, und so war natürlich der sogenannte Amerikanerwein auch noch gut, und mancher, dessen Gaumen vor dem Krieg etwas verwöhnt war, hat während des Krieges doch ab und zu einmal ein Gläschen, vielleicht auch zwei, von diesem früher so sehr verschmähten Wein getrunken, und hat dabei gefunden, daß er gut ist. Also während des Krieges konnte man dem Herbst im Rebgelände mit Freuden entgegensehen.

Nun ist der Krieg vorüber, und der Polizeiknüppel tritt aufs neue in Tätigkeit. Schon wieder kommen die Gendarmen, gehen in den Rebgeländen herum und suchen, wo solche Reben angepflanzt sind. Ich glaube, es wäre gegenwärtig wichtigeres zu tun, als nach ertragreichen Pflanzen zu suchen (Sehr richtig! rechts) und den Leuten Strafzettel zu geben, wenn sie noch in der Lage sind, etwas zu pflanzen und etwas auf den Markt zu bringen. Ich möchte die Regierung bitten, in Berlin hauptsächlich — die Sachen kommen ja von Berlin, wie so manches, auch ich weiß ja ganz gut, daß die badische Regierung anderer Meinung ist — aber ich möchte die badische Regierung bitten, in Berlin streng darauf hinzuwirken, daß endlich einmal mit dem Verbot des Anbaus der Amerikanerrebe aufgeräumt wird. (Beifall beim Zentrum).

Zu den übrigen Positionen der Hauptabteilung V wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses

„Der Landtag wolle

den III. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Innern mit der Änderung genehmigen, daß zum Nachtrag III, Ministerium des Innern, Titel XII A. Ordentlicher Etat § 1, Staatszuschüsse an die Landwirtschaftskammer, a) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten entsprechend dem Antrag des Ministeriums des Innern für die Jahre 1920 und 1921 noch weiter 165 000 M., somit jährlich 82 500 M. bewilligt werden"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Sodann erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung VI, **Justizministerium**, das Wort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Berichterstatter Abg. Marum (Soz.):

Der Bericht, den ich Ihnen über Hauptabteilung VI, Justizministerium, zu erstatten habe, wird sehr kurz sein. Es sind in Ausgabe-Titel VIII § 1 für Instandsetzung und Erweiterung der Fürsorgeerziehungsanstalt in Flehingen 38 000 Mark eingestellt. Das Wildsche Haus soll unterkellert werden, und es sollen in das Erdgeschoß dieses Gebäudes einzelne Diensträume verlegt werden. Die „Rose" soll mit 75 000 Mark Kosten umgebaut werden. Hier sollen Aufseherwohnungen hereinkommen, und außerdem sollen noch Ställe eingerichtet werden.

Eine größere Position ist in § 5 angefordert mit 567 000 Mark. Hier handelt es sich um die Instandsetzung und den Umbau des Gebäudes in Sinsheim. Das ganze Bauprogramm wird sehr viel mehr kosten und soll daher auf mehrere Haushaltszeiträume verteilt werden. Zunächst sollen nur die Instandsetzung und die dringend notwendigen baulichen Veränderungen vorgenommen und die ungenügende Ausstattung ergänzt werden. Hierfür beträgt der Gesamtaufwand 1 135 000 M. Die Hälfte ist hier angefordert. Für Erwerbung des Viehstandes und der Ausstattungsgegenstände von dem seitherigen Anstaltsleiter sind 80 000 M. angefordert. Diese Forderung ist die logische Konsequenz des Vertrags, den Sie s. Zt. im II. Nachtrag gebilligt haben.

Für Erwerbung des Geländes in Weingarten sind 11 000 M. angefordert; auch hier ist keine Beanstandung.

12 000 M. sind angefordert als Zuschuß an den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder. Hier handelt es sich um die Übernahme des Fehlbetrags, die auf Grund § 7 des s. Zt. vom Landtag genehmigten Vertrags zwischen dem Landesfiskus und dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu erfolgen hat. Der Staatsbeitrag von 30 000 M. fällt infolge der Aufgabe der Anstalten durch den Verein nicht mehr diesem zu, sondern wird zur weiteren Unterstützung der anderen in dieser Position genannten Erziehungsanstalten verwendet.

Bei den Landesstrafanstalten wird sich eine neue Ausgabe von 2 Millionen für den Gewerbebetrieb ergeben. Dieser Position steht jedoch eine Einnahme in gleich hohem Betrag entgegen. Besprochen wurde dabei noch die Stelle eines Gefängnisdirektors für die 3 Amtsgefängnisse I, II, III in Karlsruhe. Näheres darüber will ich jedoch nicht sagen. Die Stelle ist in dem IV. Nachtrag angefordert, dort wird sich dann Gelegenheit geben, mehr darüber zu sagen. Ebenso wurde besprochen, daß in Ankenbuck, einer Detentionsanstalt, zur Zeit kommissarisch ein Amtsrichter sitzt. Die Stelle war aber nicht angefordert. Es war auch die Auffassung des Ausschusses gewesen, daß eine dauernde Neueinrichtung hier noch nicht vorliege. Wenn eine dauernde Einrichtung geschaffen wird, dann wäre die Genehmigung des Landtages hierzu erforderlich.

Das sind alle Positionen; auf Grund des Vorgetragenen stelle ich Namens des Haushaltsausschusses den Antrag: Der Landtag möge den III. Nachtrag des Voranschlages des Justizministeriums unverändert genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung VI des III. Nachtrags in Ausgabe und Einnahme der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird übergegangen zum Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts.**

Es erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. Stockinger (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über Hauptabteilung VII, den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts. Ich will mich ebenfalls bemühen, möglichst kurz zu sein, aber die Materie wird es mir verbieten, ganz so kurz zu sein, wie mein Kollege Marum, der vor mir gesprochen hat.

Bei der Position B außerordentlicher Etat des Ausgabe-Titels II, zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Geistlichen aller Bekenntnisse von 1 616 800 M., hat ein sozialdemokratischer Abgeordneter im Ausschuß erklärt, daß die sozialdemokratische Partei aus grundsätzlichen Erwägungen, weil sie die strikte Trennung von Staat und Kirche verlange, nicht für die Forderung eintreten könne. Es ist weiter von dieser Seite gefragt worden, inwieweit die Kirchen ihr Steuerrecht ausgeübt hätten. Durch den Herrn Regierungsvertreter ist erwidert worden, daß nur die evangelische Kirche ihr Besteuerungsrecht voll ausgenützt habe. Die katholische Kirche sei ziemlich nahe an die Grenze herangekommen; die erhebe zurzeit 32 Pfennig, sie habe aber noch ein Defizit von 1 400 000 M. Die Position wurde mit Mehrheit im Haushaltsausschuß angenommen, die Sozialdemokraten haben sich der Abstimmung enthalten.

Ich darf eine Reihe von Positionen übergehen, weil besondere Bemerkungen nicht zu machen sind. In Titel III § 79, Förderung der Jugendpflege, sind 25 000 M. eingestellt. Die Regierung sagt, daß die für die Jahre 1920/21 bewilligten 200 000 M. sich als unzureichend erwiesen haben, weil an die Verbände und Vereine erhöhte Anforderungen gestellt worden sind durch Abhaltung von Führerausbildungskursen in den einzelnen Landesteilen. Es werden hierfür weitere 50 000 M. angefordert, für ein Jahr der Voranschlagsperiode 25 000 M. Zu dieser Position ist von den sozialdemokratischen Mitgliedern Maier, Arnold, Stockinger und Wehner ein Antrag gestellt worden, der lautet:

> „Zu Titel III § 79 beantragen die Unterzeichneten: Für Förderung der Jugendpflege sollen 50 000 M. eingestellt werden.

Der Antrag ist im Ausschuß mit 6 gegen 5 Stimmen bei drei Enthaltungen angenommen worden. Gleichzeitig kann damit erledigt werden eine Petition, die dem Haushaltsausschuß vorgelegen hat.

Die beiden Landesorganisationen „Badischer Landesausschuß für Leibesübungen und Jugendpflege" und die „Zentralkommission für Sport- und Körperpflege", die in sich sämtliche in Baden bestehenden Leibesübungen und Jugendpflege betreibenden Vereine mit über einer halben Million Mitglieder vereinigen, hatten dem Ministerium des Kultus und Unterrichts den Wunsch vorgetragen, die im ordentlichen Staatshaushalt für 1921/22

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eingesetzten laufenden 100 000 M. zur Unterstützung der Jugendpflege auf mindestens 400 000 M. zu erhöhen, und die im III. Nachtrag 1920/21 eingestellten 25 000 M. für den Bau von Turn-, Spiel- und Sportstätten auf mindestens 150 000 M. zu erhöhen. Die Eingabe ist auch dem Haushaltsausschuß des Landtags zugegangen. Er hat sie beim dritten Nachtrag beraten. Ich will nur die Schlußworte der Eingabe hervorheben, in welcher es heißt: „Jedem etwaigen Einspruch aus Kreisen der finanztechnischen leitenden staatlichen Persönlichkeiten ist die eine völlig unbestreitbare Tatsache entgegenzuhalten: „Keine Ausgabe, die der Landtag je bewilligen kann, ist so sehr werbendes und zinstragendes Kapital für die Erhaltung unseres Volkes und Staates als diese Ausgabe für die Gesundheit der Jugend und damit für die Zukunft unseres ganzen Volkes."

Die sozialdemokratischen Vertreter im Ausschuß hatten den Erfolg zu verzeichnen, daß ihr Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen worden ist. Drei Abgeordnete haben sich der Stimme enthalten.

Auch hier will ich als Berichterstatter den dringenden Wunsch aussprechen, es möge wie im Haushaltsausschuß so auch hier im Hohen Hause der sozialdemokratische Antrag eine Mehrheit finden. Die beantragte Erhöhung ist als sehr mäßig zu bezeichnen.

Wir kommen zum außerordentlichen Etat der Hochschulen, Universität Heidelberg.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf § 5: Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute in Höhe von 260 000 M. Aus den angeforderten Mitteln sollen den Institutsaversen, soweit sich herausstellt, daß sie nicht ausreichen, einmalige Zuschüsse gewährt werden. Im weiteren sollen die Mittel Verwendung finden zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrter, die an ihnen arbeiten. Diese Position hängt mit einem vom Landtag angenommenen Antrag der Abg. Dr. Gothein und Gen. vom 1. Februar d. J. zusammen, der sich auf der Landtagsdrucksache Nr. 36 findet und in welchem gewünscht wurde,

„der Landtag wolle beschließen,

Mittel zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten, die an ihnen arbeiten, bereit zu stellen."

Diesem Antrag ist die Regierung durch die Einstellung entsprechender Mittel in dem dritten Nachtrag nachgekommen.

In § 6 findet sich eine Nachforderung im Betrage von 850 000 zur Deckung von Fehlbeträgen der Kliniken vom Rechnungsjahr 1920/21. Diese Summe hat sich infolge der Preissteigerung aller Bedarfsgegenstände und trotz der weiteren Erhöhung der Verpflegungsgebühren der Kliniken für das Rechnungsjahr 1920/21 ergeben; zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages wird der genannte Betrag angefordert.

Die Regierung hat dem Haushaltsausschuß eine Zuschrift zugehen lassen, aus der ersichtlich ist, daß die Sätze für die Verpflegung von Kranken in den Universitätskliniken Heidelberg und Freiburg wesentlich hinaufgesetzt worden sind.

Im Zusammenhang mit dieser Position ist die Frage nach der Entlohnung des tarifmäßig bezahlten Personals des akademischen Krankenhauses in Heidelberg gestellt worden. In der am 15. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung des Haushaltsausschusses wurde eine Auskunft des Ministeriums verlangt, welche Stellung die Unterrichtsverwaltung in der Frage der Erlassung der Rückerstattung von Vorschüssen seitens des tarifmäßig bezahlten Personals des akademischen Krankenhauses in Heidelberg eingenommen habe.

Die Regierung hat hierauf eine Antwort erteilt, die ich in der Hauptsache wiedergeben will. Sie teilte mit, daß an die akademische Krankenhauskommission in Heidelberg unter dem 17. Mai 1921 folgendes geschrieben worden ist:

„Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 5. April 1921 wird auf die Erstattung der den Beamten auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse verzichtet. Eine Anordnung, wonach sich dieser Verzicht auch auf die vom 1. April 1920 an nach Lohntarifen bezahlten Angestellten und Arbeiter erstreckt, ist jedoch nicht ergangen. Demnach sind die dem tarifmäßig entlohnten Personal des akademischen Krankenhauses gewährten Vorschüsse, soweit in Betracht kommend, rückzuerstatten. Für die Rückzahlung können weitgehende Ratenzahlungen (bis zu 2 Jahren) bewilligt werden. Als Vorschüsse sind die gemäß Erlaß vom 24. Mai 1920 Nr. A 8843 geleisteten Zahlungen zu betrachten."

Unter dem 7. Juni 1921 wurde vom Unterrichtsministerium an die gleiche Stelle weiter geschrieben:

„Wie wir mit Erlaß vom 17. v. M. Nr. 9963 bemerkt haben, können die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Erlassung der Vorschüsse auf die nach Tarifen bezahlten Arbeiter und Angestellten keine Anwendung finden. Die angeführte Bestimmung in § 4 letzter Absatz des mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter unterm 20. November 1920 abgeschlossenen Tarifvertrags berührt die Erlassung bereits bezahlter Beträge nicht. Wir wollen aber nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit nichts dagegen einwenden, wenn aus Billigkeitsgründen von der Rückerhebung der den Arbeitern und dem Hauspersonal gewährten Vorschüsse im hälftigen Betrag und, soweit Vorschüsse von unter 50 M. in Frage kommen, in vollem Betrag abgesehen wird.

Weitergehende Nachlässe können nicht genehmigt werden."

Ich übergehe die nächste Seite des Voranschlags, weil besondere Bemerkungen dazu nicht zu machen sind. Alle Anforderungen von § 6b bis § 17 sind im Ausschuß unbeanstandet genehmigt worden.

Auf Seite 54 sind unter § 18b: Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg 800 000 M. eingestellt. Dazu ist folgendes zu bemerken: Hier liegt ein Antrag vor, der von dem Herrn Abg. Dr. Kopf und anderen gestellt ist: Der Antrag, der von einer Reihe von Mitgliedern, die den verschiedenen Parteien des Hauses angehören, unterschrieben ist, lautet:

„Der Landtag wolle beschließen,

den Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg — Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für 1920, II. Nachtrag Titel II B Außerordentlicher Etat, § 18b (Seite 42) — von 800 000 Mark zu erhöhen auf 1 590 000 M."

In der 19. Sitzung vom 4. Februar 1921 hat, wie schon erwähnt, der Herr Präsident diesen Antrag gestellt und begründet. Auf einen Geschäftsordnungs-Antrag des Herrn Abg. Dr. Glockner ist der Antrag Dr. Kopf und Gen. vom Hohen Hause dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen worden. Anläßlich der Beratungen, die im Haushaltsausschuß über den III. Nachtrag gepflogen worden sind, hat er seine Erledigung gefunden. Der Ausschuß hat dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Antrag nicht stattgegeben, sondern er hat beschlossen, den Antrag als durch die Einstellung der Summe für erledigt zu erklären und es bei dem Zuschuß von 800 000 M. bewenden zu lassen. Es war überhaupt, wie Sie aus dem ganzen bisher dargelegten Gang der Verhandlungen bemerkt haben werden, im Ausschuß wenig Neigung vorhanden, Positionen zu erhöhen. Ursprünglich waren in den II. Nachtrag nur 300 000 M. aufgenommen worden. Von der Stadtgemeinde Freiburg wurde Einspruch erhoben, es kam zu neuen Verhandlungen zwischen ihr und der Unterrichtsverwaltung; das Ergebnis war die Erhöhung des Zuschusses auf 800 000 Mark. Wie für das Jahr 1920, ist auch für das Jahr 1921 der gleiche Betrag eingestellt worden.

Zur Technischen Hochschule Karlsruhe sind keine Bemerkungen zu machen.

Die Titel: Höhere Lehranstalten, Volksschulen und Fortbildungsschulen kann ich ebenfalls übergehen, auch zum gewerblichen Unterrichtswesen ist nichts besonderes zu sagen.

Ich gehe über zu Titel IV: Wissenschaften und Künste. Zu dem § 3 Landesmuseum und zum § 5 Landeskunstsammlungen ist nichts zu bemerken. Die im außerordentlichen Etat unter § 1 zur Förderung und Erhaltung kirchlicher und frühgeschichtlicher Denkmäler sowie von Gemälden und Skulpturen als Nachforderung eingestellten 100 000 M. sind vom Ausschuß genehmigt worden.

Unter § 4 des außerordentlichen Etats finden Sie zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen eine Nachforderung in Höhe von 400 000 M. Wie die 400 000 M. verwendet werden sollen, ist in den Erläuterungen gesagt. Durch diese Nachforderung ist einer im Landtag gegebenen Anregung entsprochen worden; damit hat auch der Antrag Dr. Schofer und Gen., Drucks. Nr. 35, der diesen Gegenstand behandelt, eine Erledigung gefunden.

Ein weiterer Punkt betrifft die Weiterführung der Neuordnungsarbeiten der Kunsthalle Karlsruhe in Höhe von 50 000 Mark. Die Weiterführung der Ordnungsarbeiten in der Kunsthalle erfordert einen einmaligen Mindestaufwand in dieser Höhe. Dazu lag dem Ausschuß eine Eingabe der Organisation bildender Künstler Badens vor, die sich mit dem Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe beschäftigt. Ich will das wichtigste aus der Eingabe der Künstler dem Hause bekannt geben. Die Organisation sagt, sie hätte in Erfahrung gebracht, daß Verkäufe aus Staatsbesitz in der Kunsthalle erfolgt sind. Diese Verkäufe hätten nicht nur unter der Künstlerschaft, sondern auch bei der Allgemeinheit Befremden hervorgerufen. Eine entsprechende Anfrage seitens der Organisation bildender Künstler Badens zwecks Klärung der schwebenden Angelegenheit, welche am 18. April 1921 an das Kultusministerium gerichtet wurde, sei bis jetzt — die Petition der Organisation bildender Künstler trägt das Datum vom 16. Juni — unbeantwortet geblieben. Die von der Organisation einberufene allgemeine Künstlerversammlung, welche am 28. Mai 1921 im „Künstlerhaus" Karlsruhe stattgefunden hat, habe einstimmig beschlossen, eine nochmalige dringende Vorstellung beim Kultusministerium zu erheben. Auch diese Vorstellung sei unbeantwortet geblieben. Die Künstlerschaft betrachte es als ihre Aufgabe, über den Besitz der staatlichen Kunstschätze zu wachen; sie richte deshalb an den Hohen badischen Landtag das dringende Ersuchen, eine unabhängige Kommission einzusetzen, die den Sachverhalt in unbeeinflußter Weise prüft und das Ergebnis in geeigneter Weise zur Beruhigung der Öffentlichkeit bekannt gibt. Dem Gesuch ist eine Anlage beigegeben, auf der eine große Zahl von Namen bildender Künstler aufgeführt ist.

Es kam dann später unter dem 3. Juli eine weitere Eingabe an das Hohe Haus, unterzeichnet von acht Künstlern, die auch die erste Eingabe mitunterzeichnet hatten, und die besagt folgendes:

> „Die Unterzeichneten nehmen Bezug auf die Eingabe der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921 und verwahren sich gegen den Mißbrauch, der darin mit den Namen der in der Versammlung der Organisation vom 28. Mai 1921 anwesenden Künstler getrieben wird.
>
> Die Versammlung ermächtigte damals den Vorstand der Organisation lediglich zu einer nochmaligen Vorstellung beim Kultusminister, eventuell beim Staatsministerium, nicht aber zu einer Beschwerdeschrift an den Landtag.
>
> Ebensowenig wurde der Vorstand ermächtigt, ein Ersuchen um Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der An- und Verkäufe in der Kunsthalle an den Landtag zu richten."

Es heißt dann noch in einer Nachschrift:

> „Ein weiterer Teil der in der Anwesenheitsliste erscheinenden Künstler ist schon zur Sommerarbeit aufs Land abgereist, ist über die letzten Vorgänge noch nicht unterrichtet und konnte sich deshalb der Verwahrung nicht anschließen."

Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Position ist mit verschiedenen anderen im Haushaltsausschuß zunächst ausgesetzt worden. Der Ausschuß hat, ehe er in die Beratung eingetreten ist, die Neuordnungsarbeiten in der Kunsthalle in Karlsruhe besichtigt. Es ist auch das frühere großherzogliche Schloß besichtigt worden, um sich zu überzeugen, wie das neue Landesmuseum eingerichtet ist. Dann erst ist zu den zurückgestellten Positionen Stellung genommen worden. Soweit es sich um die Neuordnung der Kunsthalle in Karlsruhe handelt, hat der Ausschuß am 18. Juli die Kunsthalle unter sachverständiger Führung eingehend besichtigt und dabei ihre weitere Neuordnung im Rahmen der schon bei den früheren Beratungen und Besichtigungen gebilligten Richtlinien gutgeheißen. Über die entsprechend der Genehmigung im Hauptvoranschlag für 1920 erfolgte Veräußerung entbehrlicher Bilder hat die Regierung eingehende Auskunft gegeben. Darnach ist das ganze, vom Landtag schon früher genehmigte Programm, sowie jeder einzelne Verkauf, auf Gutachten von verschiedenen Sachverständigen gestützt, durchgeführt worden. Wie der Haushaltsausschuß sich überzeugt hat, ist das mit zweifellosem Gewinn für die Kunsthalle geschehen. Es sind 36 Bilder abgegeben worden, die im Gesamtbild der Kunsthalle durchaus entbehrlich sind. Es ist durch Kauf, Tausch und Leihgabe die Erwerbung von im ganzen 167 Bildern gelungen, die einen organischen Ausbau des Besitzes an Werken der oberrheinischen mittelalterlichen Kunst, der badischen Nazarener und Romantiker sowie der jüngeren badischen Meister bilden.

Im Zusammenhang mit dieser Beratung hat der Ausschuß auch die Eingabe der Organisation bildender Künstler Badens behandelt; es wurde beschlossen, die Eingabe als durch die Mitteilung der Regierung für erledigt zu erklären.

Zu den weiteren Anforderungen im außerordentlichen Etat habe ich keine Bemerkungen zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe namens des Haushaltsausschusses an den Landtag folgenden Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts genehmigen mit der Änderung, daß bei Titel III A Ordentlicher Etat zu setzen ist
   bei § 79 „Förderung der Jugendpflege" statt 25 000 M. 50000 Mark;
2. den Antrag der Abgg. Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41) durch die Annahme der Position Titel III B Außerordentlicher Etat § 18 b in Höhe von 800 000 Mark für erledigt erklären;
3. das Gesuch der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., als durch die Mitteilungen der Regierung für erledigt erklären."

Auf Anregung des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Dienstag, den 2. August, vormittags ½9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 7 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Schöpfle.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

55. Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Freudenberg, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Helffrich, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Mager, Maier-Heidelberg, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Regenscheit, Siebert, Spang, Stork, Trunk, Vielhauer, Vierneisel, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialräte Dr. Schwoerer, Dr. Bartning und Dr. Huber Oberregierungsrat Frischmuth.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung.

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 54. Sitzung, nämlich

I. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Anträgen und Gesuchen und zwar beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

1. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Drucks. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger;
2. Antrag Dr. Zehnter und Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Drucks. Nr. 39 und 39 a), Berichterstatter Abg. Roeckel;
3. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Drucks. Nr. 40 und 40 a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus;
4. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. (Drucks. Nr. 64 und 64 a), Berichterstatter Abg. Strobel;
5. Antrag Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Drucks. Nr. 78 und 78 a), Berichterstatter Abg. Karl;
6. Antrag Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Drucks. Nr. 50);
7. Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Drucks. Nr. 54);
8. Antrag Kiefer und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr. (Drucks. Nr. 68), Berichterstatter zu 6—8 Abg. Wiedemann;
9. Gesuche:
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;
   b) der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   c) des badischen Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;
   e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,
   f) der Stadtgemeinde Wiesloch, im gleichen Betreff;
   g) der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,
   h) aa) des Gemeinderats Waldshut,
      bb) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut,
      cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,
   i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule Überlingen betr.,
   k) des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr.,
   l) des Kreisschulrats Essinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr., Berichterstatter zu c—l Abg. Wiedemann;
   m) der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., Berichterstatter Abg. Stockinger;

*II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen, den Vollzug der Besoldungsordnung betr.

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ½9 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Landeskartells Baden des Deutschen Beamtenbundes, die Ortsklasseneinteilung betr.,
2. der Beamten und Lehrer des Brückenkopfes Kehl um Einstufung in eine höhere Ortsklasse,
3. der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Hemsbach, Amt Weinheim, um höhere Einstufung im Ortsklassenverzeichnis, von Angestellten des Landespreisamts — Zweigstellen Freiburg, Mannheim und Konstanz —, Entlassungsgelder der Angestellten des Landespreisamts betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II. Sonstiges:

Schreiben der Konferenz standesherrlicher Verwaltungen in Baden mit 2 Abdrucken des „Vortrags des Ministerialdirektors z. D. Dr. h. c. Kübler, Präsidenten des Landesamts für Familiengüter, über die Auflösung der Familiengüter in Preußen; gehalten am 15. April 1921 in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin."

Die Zuschrift wird auf der Kanzlei aufgelegt.

III. Regierungsmitteilung:

Schriftliche Beantwortung der Kurzen Anfragen der Abgg. Dr. Leser und Gen., die Führung von geheimen Akten und Aufzeichnungen bei den Staatsbehörden betr., sowie des Abg. Dr. Koenigsberger, die Vereinigung der Personalakten und die Anlegung von geheimen Spezial- und Versetzungsakten oder sonstigen Aufzeichnungen betr.

Zur Verlesung der **Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Leser und Gen. die Führung von geheimen Akten und Aufzeichnungen bei den Staatsbehörden betr.**, erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ist es den Behörden und Vorgesetzten von Beamten nach Ansicht des Staatsministeriums trotz der Bestimmungen des Art. 129 der Reichsverfassung und der dazu ergangenen Staatsministerialentschließung vom 17. April 1920 noch gestattet, geheime Aufzeichnungen und Akten mit Werturteilen über die Beamten zu führen und in diese Aufzeichnungen und Akten Urteile über die Beamten aufzunehmen, die für die Beamten ungünstig sind, ohne daß den Beamten zuvor Gelegenheit gegeben war, sich hierzu zu äußern? Ist das Staatsministerium dazu bereit, Vorsorge dahin zu treffen, daß die Führung von geheimen Personalnachweisen und Akten, deren Vorkommen im Bereich der Justizverwaltung behauptet wird, unterbleibt?

Wir begnügen uns mit einer schriftlichen Antwort."

Sodann erhält zur Verlesung der **Kurzen Anfrage des Abg. Dr. Koenigsberger, die Vereinigung der Personalakten und die Anlegung von geheimen Spezial- und Versetzungsakten oder sonstigen Aufzeichnungen betr.**, an Stelle des Anfragenden das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Wie weit ist die Vereinigung der Personalakten in den Ministerien erfolgt? Wird die Bestimmung der Reichsverfassung auch in der Hinsicht beobachtet, daß keine geheimen Spezial- oder Versetzungsakten oder sonstige Aufzeichnungen von Vorgesetzten für einzelne oder alle Beamten angelegt werden?

Die schriftliche Antwort des Staatsministeriums auf die beiden Kurzen Anfragen, welche mit Zustimmung der Anfragenden vom Schriftführer Abg. Richter verlesen wird, lautet:

„Wir beehren uns die uns mit den dortigen gefälligen Schreiben vom 3. und 6. Juni d. J. übermittelten beiden Kurzen Anfragen der Abgg. Dr. Leser und Ihrig sowie des Abg. Dr. Koenigsberger in obigem Betreff ergebenst wie folgt zu beantworten:

Durch die Entschließung des Staatsministeriums vom 17. April 1920 Nr. 1751 ist in Ausführung des Art. 129 der Reichsverfassung angeordnet worden, daß Schriftstücke, die eine ungünstige Tatsache über den Beamten enthalten, nur dann noch zu den Personalakten genommen werden dürfen, wenn dem Beamten vorher Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben worden ist. Darnach ist es verboten, geheime Aufzeichnungen und Akten mit Werturteilen über die Beamten zu führen und in diese Aufzeichnungen und Akten Urteile aufzunehmen, die für die Beamten ungünstig sind, ohne daß sich der Beamte vorher dazu geäußert hat.

Wie uns das Ministerium der Finanzen mitteilt, wird in seinem Geschäftsbereiche diese Anordnung genau beobachtet. Auch die übrigen Ministerien mit Einschluß des Justizministeriums haben mitgeteilt, daß ihnen nicht bekannt sei, daß in ihrem Geschäftsbereich derartige Aufzeichnungen und Akten über die Beamten geführt werden.

Das Staatsministerium hat durch die oben genannte Entschließung weiter angeordnet, daß alle Personalakten daraufhin durchzusehen sind, ob sie Schriftstücke enthalten, die zur Vorlegung an die Beamten nicht geeignet sind; diese Schriftstücke sind zu entfernen und zu vernichten.

Bei den Bezirksstellen ist diese Vereinigung der Personalakten ganz, bei den Ministerien größten Teils durchgeführt. Einige Ministerien haben diese Arbeit wegen anderweitiger Inanspruchnahme ihrer Beamten noch nicht restlos durchführen können; es ist jedoch zu erwarten, daß dies in nächster Zeit geschehen sein wird.

Der Präsident gibt weiterhin eine Verhinderungsanzeige des Abg. Kiefer bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts.**

Mit Zustimmung des ganzen Hauses wird sofort in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft Titel II der Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat mit Überschriften und Paragraphen auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel III, ordentlicher Etat. VII. Jugendpflege, § 79, Förderung der Jugendpflege, erhält das Wort

Abg. **Großhans** (Soz.):

Gestatten Sie mir zu dem aufgerufenen § 79, in welchem zur Förderung der Jugendpflege 25 000 M. eingestellt sind, sowie zu dem Antrag meiner Partei, welcher dahin geht, diese Summe auf 50 000 M. zu erhöhen, nur einige wenige Worte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zunächst dürfte es den Herrn Unterrichtsminister interessieren, zu erfahren, welche Früchte der „Jugendlehrerkurs", jener Kurs an der Turnlehrerbildungsanstalt, an welchem Turnwarte, Vorturner, Lehrer und Leiter der verschiedenen Sportorganisationen und andere teilnehmen konnten, zu verbuchen hatte. Ich kann dem Herrn Unterrichtsminister sagen, daß in jenem Kurs, soweit Arbeiterturner daran teilgenommen haben, ganz Hervorragendes geleistet worden ist. Auch die Ansicht des Leiters dieses Kurses selbst geht dahin, dieser Kurs solle nicht nur wiederholt werden, sondern es solle den Vereinen so oft als irgend möglich die Gelegenheit geboten werden, durch eine solche Veranstaltung ihre Turnwarte und Vorturner ausbilden zu können. Ich hatte Gelegenheit, nachdem dieser Kurs beendet war, Beobachtungen und Erfahrungen über das von ihm erzielte Ergebnis zu machen, und auf Grund dieser kann ich Ihnen sagen: es ist nicht nur in dem Kursus selbst eine gute und wertvolle Arbeit geleistet worden, sondern ich habe den Eindruck, daß überdies das meiste dessen, was dort geboten wurde, auch dauernd an den Kursisten hängen geblieben, ihnen dauernd zu eigen geworden ist. Die Vereine haben durch diesen Lehrgang eine vorzügliche Stütze erhalten und sind dadurch besser in der Lage, wirkliche Jugendpflege zu treiben, sie systematisch zu vertiefen und so eigentlich dem Ganzen den Sinn zu geben, den man ihm geben muß. Ich spreche in diesem Zusammenhang nur die Bitte aus, daß noch mehr in dieser Beziehung getan werden möge, denn vieles, unendlich vieles ist auf diesem Gebiete noch nachzuholen. Es ist doch kein Zweifel, daß in letzter Linie die gesamte Jugendpflege abgestellt ist auf die verschiedenen Turnvereine und sonstigen sportlichen Organisationen, und wenn dann unten die Zellen geschult sind, wenn diese über tüchtige Kräfte verfügen, dann bin ich der Ansicht, daß es nur zum Guten führen kann, und ich glaube, daß wir später große Freude und Genugtuung erleben dürfen, weil eben in die weitesten Kreise unseres Volkes Sport und Körperpflege hineingetragen wird.

Aber in diesem Zusammenhang noch ein anderes Wort. Die Gelder, die für die Jugendpflege in den Etat eingestellt werden, sind so, wie der Posten uns vorliegt, ja nicht spezialisiert; wir sehen nicht, wie die Verwendung der Gelder stattfindet. Wenn ich trotzdem bitte, dem Antrag meiner Fraktion zuzustimmen, die Summe auf 50 000 M. zu erhöhen, so tue ich es deshalb, weil ich mir sage, wenn auch manches mit unterläuft, wofür ich persönlich und auch andere Herren nicht gerade so zu haben sind, so gilt eben doch die ganze Sache dem großen Ganzen, dem Guten, und das Meiste ist gut, und wir müssen die Auswüchse, die zum Teil bestehen, eben mit in den Kauf nehmen. Ich meine, es würde gar nichts schaden, wenn man bezüglich des Fußballsports versuchen würde, da und dort darauf hinzuwirken, daß die krassesten Auswüchse beseitigt würden. Ich glaube, es wäre auch möglich bei Verteilung dieser Gelder. Ich halte dafür, vielleicht bin ich aber etwas voreingenommen, weil ich seit Jahrzehnten mich dem schönen deutschen Turnen hingebe, aber ich halte dafür, daß es doch besser für die Jugendpflege wäre, wenn beim Fußballspiel etwas zurückgedämmt würde. Ich weise darauf hin, daß viele Eltern Klagen vorbringen, den einzelnen Sportleitungen, den Vereinen und auch sonst, daß ihre Jugend in einem Maße Geld ausgibt für die Pflege der Fußballwettspiele, das in gar keinem Verhältnis zu dem Einkommen der Jugend selbst und auch nicht zum Einkommen der Eltern steht. Man darf hier ein sehr ernstes Wort sprechen. Der Jugend muß einmal vor Augen geführt werden, daß sie schließlich nicht nur dazu ist, jeden Sonntag zu einem Wettspiel zu fahren (Abg. Dr. Schofer: Es dämmert!). Ich glaube, es gehört mit aller Entschiedenheit von oben darauf hingewiesen, daß hier Remedur geschafft werden muß. So kann es auf diesem Gebiet nicht weitergehen. Wer mich kennt, weiß, daß ich ein Anhänger des Spiels und jeder gesundheitlichen sportlichen Betätigung bin. Aber hier haben wir es mit Auswüchsen zu tun, die einfach unerträglich sind. Und wenn in dieser Hinsicht (Unruhe. — Der Präsident bittet um Ruhe) von oben herunter darauf hingewirkt würde, daß man den verantwortlichen Leitern des Fußballsports mit aller Deutlichkeit vor Augen führt, daß das nicht gewünscht wird, und daß das im höchsten Maße unwirtschaftlich und ungesund ist, was sich entwickelt hat, wenn man ihnen sagen würde: „wir haben, wenn es nicht anders wird, für diese Sachen schlechthin kein Geld übrig, der Staat hat für sein Geld eine bessere und nützlichere Verwendung", so wäre es vielleicht doch möglich, daß man da und dort sich bemühen würde, diesen krassen Auswüchsen zu begegnen. Wie das geschehen soll und kann, darüber will ich mich in diesem Zusammenhang nicht verbreiten. Ich habe es aber für notwendig gehalten, in aller Öffentlichkeit auf diese wahnsinnige und durchaus ungesunde Sportfexerei hinzuweisen. Sie zu bekämpfen, ist ebenso eine schöne und hohe Aufgabe, wie auf der anderen Seite den wirklich gesunden Sport zu pflegen, der in der Lage ist, dem heranwachsenden Körper etwas zu bieten, ihn in seiner Gesundheit, seinem Wachstum, seiner Ausbildung zu fördern. Ich meine, die Bekämpfung des Ungesunden ist genau so würdig wie die Förderung des Gesunden und als zweckmäßig Anerkannten. Wenn auf diesem Wege weitergeschritten würde, glaube ich, daß wir ein schönes Stück Weges vorwärts kämen. Es ist nicht unrichtig, was gestern gesagt worden ist: die Gelder, die unter diesem Titel ausgegeben werden, sind sicherlich sehr gut angelegt. Ich möchte die verehrten Kollegen und Kolleginnen bitten, keine Gelegenheit zu versäumen, wo sie geboten wird und sich auf den Spielplätzen und Turnstätten, wo wirklich Körperpflege getrieben wird, einmal solch einen Betrieb anzusehen; ich glaube, die meisten von Ihnen würden hoch befriedigt sein, sofern sie auf einen anständigen Spielplatz oder eine anständige Turnstätte kommen, die wirklich eine Leitung hat. Die meisten würden hoch befriedigt nach Hause gehen und gern bereit sein, für die Körperpflege mehr wie seither auszugeben.

Dann darf ich dem Herrn Kultusminister gegenüber noch etwas vorbringen, es ist gerade keine Klage, aber es ist schon da und dort in Erscheinung getreten. Es ist ungeheuer sauer, die schulpflichtige Jugend in den Vereinen so zu halten, daß man nach jeder Hinsicht nach außen hin einwandfrei dasteht. Wenn man dann aber nicht die Unterstützung der städtischen und auch der staatlichen Behörden hat, ist es um so schwerer, und alle die Vereine, die Wert legen auf ein gesittetes Betragen ihrer Jugend, wünschen die Mitarbeit der städtischen und staatlichen Behörden in jeder Hinsicht. Nun kommt es in letzter Zeit häufig vor, der Sommer ist ja dazu geeignet, daß kleinere Jugendausflüge unternommen werden, zum Teil zu Fuß, streckenweise auch mit der Bahn. Nun hat es mir nachgerade den Eindruck gemacht, daß man bei der Eisenbahn nicht immer das notwendige Verständnis hat und Schwierigkeiten bereitet, wenn man von der Fahrpreisermäßigung, die gesetzmäßig der Jugend zusteht, für die Jugend Gebrauch machen will. Man geht dazu über, mehr oder weniger den Versuch zu machen, eine Beschränkung vorzunehmen, was ich sehr bedauern muß. Wenn die Jugend, insonderheit die schulpflichtige und auch die Jugend nach der Schulentlassung, hinausgeht zur Wanderung, so ist das doch ein Stück Pflege der Heimatliebe. Wenn die Wanderver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine sich bemühen, unserer Jugend die Schönheiten des Landes zu erschließen, sie diese Schönheit erkennen zu lassen, so meine ich, sollte das von allen Seiten aufs Wärmste unterstützt werden, und gerade bei der Bahn sollten die Stationsämter vielleicht vom Herrn Finanzminister angewiesen werden mehr darauf zu achten, daß die Gesuche um Fahrpreisermäßigung für die Jugendpflege in Zukunft eine bessere Aufnahme finden. Das würde sehr wesentlich zur Hebung und zur Förderung der Jugendpflege beitragen, es würde ungeheuren Nutzen stiften im Interesse unserer Jugend. Wenn alle Faktoren zusammenwirken, dann, glaube ich, werden wir in den nächsten Jahren Großes auf diesem Gebiet erleben können; wir werden sicherlich eine Verjüngung und damit eine Kräftigung und eine sittliche Festigung unserer Jugend erreichen. Je mehr sie hinauskommt in die Natur, je mehr sie zum Wandern kommt, je mehr sie sich einem gesunden Sport und Spiel hingibt, desto gesunder wird sie. Daran ist nicht zu zweifeln, und wir haben ja dringend notwendig, daß wir ein gesundes Volk werden, denn nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen.

Deshalb richte ich an alle Instanzen, die mit der Jugendpflege zu tun haben, die dringende Bitte, alles zu tun, um die Grundlagen zu schaffen, auf denen ein gesunder Körper emporwachsen kann, auf der unsere Jugend wieder zu physischen und geistigen Kräften kommt, auf der sie wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann. Das ist ein Stück unserer Zukunft. Wir sind verpflichtet, bei der Jugend anzufangen, weil sie doch eigentlich die Trägerin der Zukunft des deutschen Volkes ist (Beifall).

Der Präsident bittet die folgenden Redner, in Anbetracht der Geschäftslage, sich tunlichster Kürze zu befleißigen.

Zu der aufgerufenen Position erhält weiterhin das Wort

Abg. Schell (Zentr.):

Ich werde mich bemühen, der Mahnung des Herrn Präsidenten Folge zu leisten, aber ich kann es mir nicht versagen (Abg. Marum: Diese Bemerkung war schon überflüssig. — Heiterkeit. — Der Präsident bittet die Zwischenrufe zu unterlassen.)

Es hat sich seit einigen Wochen bei der Gegenseite eine gewisse Wandlung vollzogen. Ich habe heute mit großem Vergnügen und mit Freude gehört, daß der Herr Abg. Großhans Stellung nimmt gegen die Auswüchse des Sportbetriebs. Nun würde er vielleicht sagen, das haben wir schon früher getan. Die Frage wird eben sein: Wo fangen die Auswüchse an, und was gehört zu einem geordneten Sportbetrieb? Auf alle Fälle freue ich mich, daß wir Aussicht haben, gegen gewisse tatsächlich vorhandene Auswüchse des Sportes vorzugehen. Ich habe da besonders die Fußballwettspiele im Auge, wie sie sich in den letzten Jahren ausgewachsen haben. Wir werden in den nächsten Wochen Gelegenheit haben, diese etwas platonisch klingenden Ausführungen in die Praxis umzusetzen. Wir haben noch zu verhandeln über das Gesuch über die Freigabe der höchsten Feiertage für den Sport. Dann werden wir uns darüber unterhalten, was alles als Auswüchse zu bezeichnen ist und was nicht. Auf alle Fälle freut es mich, daß auf der anderen Seite drüben das Entgegenkommen besteht, und daß wir also da zu einem gewissen Ziele kommen werden.

In der Tat ist auch das Fußballspiel meiner Ansicht nach nicht geeignet, die Kräfte des Körpers und des Geistes, besonders die Schlagfertigkeit so zu heben wie z. B. das Turnen. Ich bin auch ein Liebhaber des Turnens und würde mich freuen, wenn an Stelle des übermäßigen Fußballspieles das Turnen wieder in seine frühere Geltung eingesetzt würde. Beim Turnen wird der Körper in ganz anderer Weise trainiert als wie beim Fußballspiel. Außerdem ist dort auch viel höhere Geistesgegenwart und körperliche Gewandtheit notwendig als beim Fußballspiel.

Wenn der Herr Abg. Großhans sich gegen die Auswüchse im Wandern und bei den Ausflügen gewendet hat, so möchte ich mich ihm hierin anschließen. Es darf nicht vorkommen, daß Volksschulklassen z. B. von der Pfalz oder vom Bruhrain Ausflüge machen bis in den hohen Schwarzwald hinein. Es liegen in der Nähe der Pfalz genug Gegenden und Punkte, an welchen die Kinder sich auch erholen können. Sie brauchen nicht die Hälfte des Landes zu durchfahren. Also auch hier etwas mehr Mäßigung. Das muß natürlich dem Takt und dem Ermessen des Lehrers überlassen bleiben, aber es wird nicht schaden, auch von dieser Stelle aus ein Wort dazu zu sprechen. Es soll bei diesen Ausflügen nicht etwa auch die Ermüdung größer sein als die Erholung. Wenn die Kinder am Sonntag oder sonst einem Tage einen Ausflug machen und sie am folgenden Tag einfach dem Unterricht nicht folgen können, dann hat dieser Schulausflug seinen Zweck wahrlich nicht erreicht. Er soll eben reine Abspannung sein aber keine zu große Anstrengung.

Es ist auch eine Gefahr nicht zu übersehen. Durch diese weiten Ausflüge wird in dem Kinde eine gewisse Blasiertheit großgezogen. Es kann den Kindern einfach nichts mehr imponieren. Statt daß sie anfangen, ihre engere Heimat kennen und lieben zu lernen, wirft man sie gleich hinaus auf große Reisen, und wenn sie nach Hause kommen, dann ist, was eigentlich erreicht werden sollte, nicht erreicht. Es ist nicht ein stufenmäßiger Aufbau von der untersten Stufe an, sondern man macht einen Sprung von unten bis nach oben. Zuerst die engere Heimat kennen lernen, dann allmählich die Ausflüge ausdehnen.

Das ist das, was ich zu diesem Punkte sagen wollte. Ich möchte noch einmal betonen, daß ich mich freuen werde, wenn wir in einigen Wochen Gelegenheit haben, zu einem gemeinsamen Beschluß zu kommen, der damit die Auswüchse im Sportwesen beseitigen soll (Beifall im Zentrum).

Der Präsident weist darauf hin, daß nach dem Antrag des Haushaltsausschusses die Position des § 79 von 25 000 M. auf 50 000 M. erhöht werden soll.

Weitere Wortmeldungen hierzu, sowie zu den übrigen Positionen des ordentlichen Etats des Ausgabe-Titels III, liegen nicht vor.

Bei Aufruf des außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels III. 1 Hochschulen, B Universität Freiburg, erhalten zu § 17, zur Deckung von Fehlbeträgen der Augen-, Frauen- und psychiatrischen Klinik vom Rechnungsjahr 1920/21 (Nachforderung), das Wort

Abg. Marxloff (Soz.):

Zu § 17 möchte ich einige kurze Bemerkungen machen. Es ist kürzlich in der Presse ein Artikel erschienen, daß in der Psychiatrischen Klinik Freiburg eine Pflegerin entlassen worden ist, die vor kurzem entbunden hat. Die Betreffende war dort ungefähr 4 Jahre beschäftigt und wurde, nachdem sie entbunden hätte — die Entbindung erfolgte ganz plötzlich, frühzeitig in der Klinik selbst, also in der Anstalt, in der sie beschäftigt war — nachher entlassen. Ich habe bereits mündlich Gelegenheit genommen, mit Herrn Ministerialrat Dr. Schwörer über die Frage zu sprechen. Er hat mir in der letzten Woche mitgeteilt, die Entlassung sei nicht erfolgt, weil die Pflegerin entbunden hat, sondern weil sie von ihrer bevorstehenden Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bindung der Direktion keine Mitteilung gemacht habe. Diesen Standpunkt kann ich nicht billigen. Ich halte die Pflegerin oder überhaupt eine Frau oder ein Fräulein, die in einem staatlichen Betrieb beschäftigt ist, nicht rechtlich für verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Entbindung Mitteilung zu machen. Selbst wenn das aber der Fall wäre, würde das ein Grund zur Entlassung aus dem Staatsbetriebe nicht sein. Ich meine, das Kultusministerium, auf dessen Anordnung die Entlassung erfolgt ist, hätte dafür Sorge tragen müssen, entweder, daß die Betreffende in der gleichen Klinik weiter beschäftigt wird, wenn ihre Entbindungszeit vorüber ist, die Wiederherstellung erfolgt ist, oder aber, wenn man glaubt, daß man aus gewissen Gründen die Beschäftigung dort nicht vornehmen soll, daß sie in einer andern Anstalt untergebracht wird. Es geht nicht an, daß eine ledige Mutter brotlos wird, vor allem in dem Augenblick, wo sie gerade ihren Verdienst dringend braucht, um für sich und ihr Kind zu sorgen. Wenn nebenher natürlich der Vater mit dafür sorgt, hat auch sie selbstverständlich trotzdem allerlei Pflichten zu erfüllen nach dieser Richtung. Ich möchte den dringenden Wunsch und die Bitte an das Kultusministerium aussprechen, von dieser Stelle aus den Fall zu korrigieren und dafür zu sorgen, daß die Weiterbeschäftigung der Pflegerin ermöglicht wird.

Außerdem ist in einem Artikel der Presse darauf abgehoben worden, daß ein Tarifvertrag abgeschlossen werden sollte für das nichtetatmäßige Personal der Psychiatrischen Klinik in Freiburg, daß die Vorverhandlungen bereits abgeschlossen gewesen sind und auch der Vertreter des Kultusministeriums mit dem Abschluß des Vertrages einig ging, und dann erst später sei eine ablehnende Haltung seitens des Kultusministeriums eingenommen worden. Soviel mir bekannt ist, sind solche Tarifverträge auch in Heidelberg abgeschlossen worden. Ich verstehe nicht, warum man hier einen ablehnenden Standpunkt hinsichtlich des Tarifvertrages eingenommen hat. Ich möchte bitten, daß seitens des Kultusministeriums hier eine Erklärung abgegeben wird, aus welchen Gründen die Ablehnung des Tarifvertrages erfolgte.

Während vorstehender Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. **Schell** (Zentr.):

Die Ausführungen, die soeben der Herr Kollege Martzloff gemacht hat, möchte ich nicht ohne ein Wort des Widerspruchs hingehen lassen.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich hier weniger auf den einzelnen Fall abhebe, den er im Auge gehabt hat. Ich möchte allgemein sprechen und sagen, daß man Pflegerinnen, die in diesen Zustand gekommen sind, nicht ohne weiteres behandeln kann wie die übrigen Pflegerinnen, die nicht in einen solchen Zustand gekommen sind.

Ich glaube, man muß unterscheiden, ob die Pflegerin planmäßig, etatmäßig angestellt, oder ob sie vertragsmäßig angestellt war. War sie vertragsmäßig angestellt, ist es ohne weiteres gestattet, den Vertrag zu kündigen. Ist sie etatmäßig angestellt, so ist — soviel ich mich im Beamtenrecht auskenne — eine Kündigung möglich, wenn die etatmäßige Dienstzeit noch nicht länger als fünf Jahre gedauert hat. Ich bin vielleicht im Irrtum!

Ich möchte Verwahrung dagegen einlegen, daß man eine Pflegerin, die durch ihre eigene Schuld in diesen Zustand gekommen ist, behandeln soll wie eine andere, die nicht in diesen Zustand gekommen ist. Man darf hier vielleicht noch ein Moment herausgreifen, das darin besteht, daß eine solche Pflegerin sich durch ihre eigene Schuld unfähig gemacht hat, ihren Dienst auszuüben. Ich glaube, daß auch dieses Moment nicht übersehen werden darf.

Ich möchte die Unterrichtsverwaltung bitten, daß sie bei einem ähnlich gelagerten Fall eine solche Pflegerin nach dem Ereignis nicht an derselben Stelle verwendet, an der sie vorher gewesen ist. Das gäbe ein Ärgernis nicht nur für das übrige Pflegepersonal, sondern auch auf anderer Seite. Wir wollen den Unterschied festhalten zwischen solchen, die sich ordentlich gehalten haben, zwischen einer ehelichen und einer unehelichen Mutter. Ich will es gerade herausjagen.

Ministerialrat Dr. **Schwoerer**:

Was zunächst den Fall der Pflegerin in Freiburg anbelangt, so liegen die Dinge so, daß diese Pflegerin nicht etatmäßige Beamtin war, und daß sie seit 3½ Jahren im Dienste der psychiatrischen Klinik ist. Sie hat sich gut geführt mit Ausnahme der Tatsache, daß sie in andere Umstände gekommen ist, diese Tatsache verheimlicht und in der Klinik ein uneheliches Kind geboren hat.

Die Tatsache, daß sie außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen hat, war zwar vom Standpunkt der Disziplin durchaus unerwünscht, hätte aber keinen hinreichenden Anlaß gegeben, die Pflegerin aus dem Dienste zu entfernen. Die Kündigung erfolgte, weil die Pflegerin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, und weil sie dann, ohne daß die Klinik irgend eine Ahnung von der bevorstehenden Geburt hatte, in der Klinik niedergekommen ist. Es geht absolut nicht an, daß wir derartige Dinge dulden. Von einer Pflegerin in einer Irrenanstalt müssen wir soviel Verständnis und Pflichtgefühl erwarten, daß sie ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, und daß sie nicht ohne Vorbereitung niederkommt in der Anstalt, bei der die Rücksicht auf die Kranken doch außerordentlich wichtig ist. Das Verhalten der Pflegerin bedeutet eine Rücksichtslosigkeit ihrer eigenen Person, ihrem Kinde und der Anstalt gegenüber, die uns hindert, die Pflegerin in ihrem bisherigen Dienste zu belassen. Wir haben sie in schonlichster Form entfernt, indem wir sie nicht sofort entlassen, sondern ihr mit zweimonatlicher Frist gekündigt haben.

Ich habe dem Herrn Abg. Martzloff, wie er bereits erwähnt hat, gesagt, daß nach meiner Meinung der Verwendung der Pflegerin in einer anderen Anstalt — etwa einer Heil- und Pflegeanstalt — nichts im Wege steht. In Freiburg selbst kann sie nach Ansicht der Regierung nicht wieder verwendet werden.

Was die Frage der Einreihung der Pfleger in ein Tarif- oder in das Beamtenverhältnis anbelangt, so ist in letzter Zeit in Freiburg bei einigen Pflegern der Wunsch hervorgetreten, aus dem Beamtenanwärterverhältnis in das Tarifverhältnis zu kommen. Das Ministerium hat diesen Wunsch geprüft, ist aber zu einem ablehnenden Bescheid gekommen, weil eben diese Stellen als Beamtenanwärterstellen im Budget angefordert sind, und weil uns im Budget nur die Mittel zur Verfügung gestellt sind, um Beamtenanwärter zu entlohnen. Wir sind auch ohne weiteres in der Lage, Anwärter für diese Posten zu finden, wenn die jetzigen Inhaber dieser Stellen etwa wünschen, sie nicht beizubehalten. Wir sind der Meinung, daß es nicht möglich ist, daß die jeweiligen Inhaber von Stellen, je nachdem es augenblicklich für sie etwas günstiger ist, im Beamtenanwärterverhältnis oder im Tarifverhältnis zu stehen, wechselnde Erklärungen abgeben. Wir müssen an den psychiatrischen Kliniken auf eine gewisse Stabilität bei Besetzung der Pflegerstellen Wert legen. Die Besetzung der Stellen im Beamtenverhältnis ist deshalb vom Standpunkt der dienstlichen Interessen die wünschenswertere, weil nur sie eine gewisse Stabilität gewährleistet.

Im übrigen glaube ich, daß die Pfleger, die den Wunsch geäußert haben, jetzt in ein tarifmäßiges Verhältnis zu kommen, sehr bald den umgekehrten Wunsch haben würden. Es sind die Pfleger in der neuen Besoldungsregelung, die nunmehr in Kraft treten wird, günstig eingestuft worden. Während sie früher in K des alten Beamtentarifs waren, dann in Gruppe II der Besoldungsordnung kamen, sind sie jetzt in die Gruppe IV und V eingestuft. Das ist eine derartige Besserstellung, daß die Pfleger bald einsehen werden, daß sie bei dieser Regelung besser fahren, als wenn sie in ein tarifmäßiges Verhältnis gekommen wären. Ich glaube also, es liegt im Interesse der Pfleger selbst, im Beamtenverhältnis zu bleiben.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Wenn ich den Herrn Regierungsvertreter richtig verstanden habe, so nimmt die Regierung zu den Erscheinungen der sog. freien Liebe einen Standpunkt ein, den man wahrhaftig als recht weitherzig bezeichnen kann. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es mag vielleicht recht viele Leute und beachtenswerte Leute mit geprüftem und erwogenem Urteil geben, die finden, daß dieser Standpunkt vielleicht doch etwas zu weitherzig sei, und die ihren Standpunkt damit begründen, daß sie sagen, daß man gegenüber den Erscheinungen der sog. freien Liebe überhaupt kein allgemeines Urteil zunächst aussprechen könne, natürlich wie weder pro, so auch nicht contra, sondern daß man jeden einzelnen Fall prüfen und untersuchen müsse. Insofern könnte der Standpunkt, der uns eben dargelegt worden ist, vielleicht eine Einschränkung ertragen.

Ich möchte aber zu dem, was der Herr Kollege **Marxloff** ausgeführt hat, doch noch folgendes sagen. Entbindungen pflegen doch im allgemeinen nicht in dem Sinne plötzlich zu kommen, daß die Betroffenen dadurch ganz überrascht würden, daß sie wie aus den Wolken fallen. (Abg. **Marxloff**: Wissen Sie das?) Das weiß ich, Herr Kollege **Marxloff**! In dem Fall, wo die Betroffene ihren Zustand bis zum letzten Augenblick verheimlicht oder versucht hat ihn zu verheimlichen, kann ein falsches Schamgefühl vorgelegen sein. Gewiß! Es kann sich aber auch um einen ganz unerlaubten Trotz gehandelt haben wider die Gebote der Sitte und der Schamhaftigkeit. (Beifall bei den D.-Natl.)

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Die Auffassung, wie sie hier vom Herrn Abg. **Schell** und Herrn Abg. D. **Mayer** vertreten wurde, kann ich keineswegs billigen. (Bewegung rechts.) Sie entsprechen nicht den Anschauungen der heutigen Zeit. (Auf Zurufe von rechts:) Warten Sie ruhig, was ich sagen will.

In dem heutigen modernen, demokratischen Staatswesen geht es nicht an, daß eine ledige Mutter in Acht und Bann getan (Zuruf rechts: Das wird sie nicht!) und in der Kirche in ein besonderes Bänkchen gesetzt wird. Heute muß der ledigen Mutter genau dasselbe Recht gewährleistet werden wie der verheirateten Frau auch. (Widerspruch und Zurufe rechts.) Diesen Standpunkt nehmen wir grundsätzlich und prinzipiell ein. (Zurufe rechts — Glocke des Präsidenten.) Es kann sich nicht darum handeln, daß man hier von Erscheinungen der sog. freien Liebe spricht.

Ich will auf das Kapitel nicht eingehen, sondern nur darauf hinweisen, daß jedenfalls manche, die über diese Dinge urteilen — nicht in diesem Hause — die schon über freie Liebe außerhalb des Hauses sich mißfällig geäußert haben, vielfach der freien Liebe gefrönt haben, die aber dann die ersten sind, die einen Stein auf einen Anderen werfen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es heißt schon in der Bibel, wer von euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie. (Zurufe rechts.)

Einer ledigen Frau muß das Recht, zu gebären, genau so gut zuerkannt werden, wie der verheirateten Frau. (Lachen beim Zentrum und rechts.) Jawohl, ein lediges Mädchen hat unter Umständen auch das Recht, Mutter zu werden. Das Gefühl, Mutter zu werden ist das höchste Gefühl und das höchste Glück einer Frau. Es handelt sich hier in diesem Fall nicht um ein sogenanntes Verhältnis der sogenannten freien Liebe, wie Herr Abg. D. **Mayer** gesagt hat, sondern um ein durchaus reelles Verhältnis, das Mädchen kann nur noch nicht heiraten, aus äußeren wirtschaftlichen Gründen, die durch die derzeitigen Verhältnisse geboten sind, es will sich verheiraten. Da geht es doch nicht an die Betreffende einfach aus dem Dienst zu entlassen. Wenn Sie diesen Grundsatz in Anwendung bringen wollen, dann muß jeder private Arbeitgeber, wenn ein Fabrikmädchen, oder möge es sein, was es will, einmal gebärt, es auf die Straße setzen, es brot- und existenzlos machen, es noch mit der Hungerpeitsche bestrafen, weil es ledigerweise ein Kind geboren hat. Auf der anderen Seite ruft man immer, das Volk solle ersetzt werden, man ruft nach Bevölkerungsvermehrung. (Zurufe beim Zentrum und rechts.) Wenn nun ein Mädchen auf diesem Wege einmal gebärt, dann fällt man über sie her, bricht den Stab über sie und versucht, sie auf dem Weg, wie gesagt, noch brotlos zu machen.

Ich will Ihnen noch einiges sagen: Kinder, die unehelich erzeugt worden sind, sind vielleicht mit größerer Liebe erzeugt, als Kinder in der Ehe, insbesondere in Ehen, die am Geldschrank des Herrn Papa, aber nicht aus Liebe geschlossen werden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Betreffende durch eigene Schuld in dieses Verhältnis hineingekommen ist, und wenn man daraus ableiten will, daß man nun berechtigt sei, sie zu entlassen, so kann ich diesen Standpunkt nicht billigen. Ich habe bereits dargelegt, daß, wenn Sie die Konsequenzen sich ausdenken, man dann überall, in allen Betrieben so vorgehen kann. Und ich weise auch hin auf die Bestimmungen der Reichsverfassung, es sind, glaube ich, die Artikel 111 usw., wo das Recht der Beschäftigung usw., die Gleichberechtigung gewährleistet wird, und es geht nicht an, daß, wie es bekanntlich bei der deutschen Reichspost geschieht, nachher die Betreffenden entlassen werden.

Es wird mir da eine Notiz hingelegt, daß s. Zt. nach dem 30jährigen Krieg sogar Kirche und Staat angeordnet haben — wie kürzlich auch eine Pressenotiz erschien —, daß die Frauen und Mädchen kurze Röcke tragen müssen, aus dem Gesichtspunkt der Menschenökonomie heraus. (Zuruf rechts: Das ist ja nicht wahr!) Das nur nebenbei bemerkt. Durch die Presse ist die Notiz gegangen

Was dann die Frage des Tarifverhältnisses betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß im Bereich des Ministeriums des Innern für die Heil- und Pflegeanstalten den Personen, die im Beamtenanwartschaftsverhältnis stehen, auch die freie Wahl gelassen ist — soweit ich weiß, insbesondere bei den Heil- und Pflegeanstalten —, ob sie in einem Tarifverhältnis stehen wollen, oder ob sie unter die Besoldungsordnung fallen wollen. Ich weiß nur nicht, ob bei unserer Regierung zweierlei Grundsätze in Anwendung kommen, ob man im Bereich des Kultusministeriums hier einen anderen Maßstab anwendet, als im Bereich des Ministeriums des Innern. Es handelt sich hier um Leute, die nicht etatmäßig sind, und die auch nicht für dauernd in das Beamtenverhältnis eintreten wollen. Ich glaube, in solchen Fällen kann man sehr wohl auf dem Standpunkt stehen, daß man ein Tarifvertragsverhältnis mit den Betreffenden abschließt.

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Wir sind in eine Debatte geraten, die an sich einen sehr ernsten Hintergrund hat. Ich muß aber hier bekennen, daß ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit der Form, in der sie geführt wird, nicht einverstanden bin. Ich halte die Art, wie die Verhandlungen hier geführt worden sind, zum Teil nicht für sehr glücklich bei dem Ernst des Gegenstandes, der hier angeschnitten worden ist.

Der Staat muß sich die Garantie sichern, daß Persönlichkeiten, seien sie nun männlich oder weiblich, die er auf Vertrauensposten beruft, sich dieses Vertrauens würdig erweisen, (Sehr richtig! beim Zentrum) und wir stehen immer noch auf dem Boden der christlichen Weltanschauung. Ich glaube, auch die Kollegen von da drüben, werden sich immer noch zu dem Dekalog bekennen. Und so glaube ich auch, daß wir schon im Interesse eines gesunden Staatslebens die Ehe schützen müssen. Sie ist ja auch in der Reichsverfassung geschützt. (Zuruf links: Die hat kein Mensch angegriffen!) es heißt: die Ehe steht unter dem Schutz des Staates. Das setzt also voraus, daß in der Praxis die freie Liebe oder das uneheliche Verhältnis nicht mit der gleichen Würde und mit dem gleichen Rechtsbegriff umkleidet sein kann wie das eheliche. Ich bin nicht der Ansicht, daß wir durch uneheliche Geburten eine glückliche Volksvermehrung inaugurieren (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich bin Lehrerin in der Großstadt Mannheim und habe viel zu tief hineingeschaut in das Elend des vaterlosen Kindes und in die liebloseAtmosphäre, in der die unehelichen Kinder aufwachsen müssen (Sehr richtig! beim Zentrum). Sehr oft sind sie ja schon geistig und körperlich minderwertig, wenn sie zur Welt kommen, und sehr oft ist auch die Umgebung, in der sie aufwachsen, nicht die der Liebe. Gewiß, es mag ein Moment der Leidenschaft gewesen sein, der ihnen das Leben geschenkt hat, aber es ist nicht die Liebe, die sie dann umgibt (Sehr richtig! beim Zentrum), sonst wäre der Vater nicht davon gelaufen und hätte der Mutter die Sorge für das Kind überlassen. (Sehr richtig! Sehr wahr! beim Zentrum — Abg. Stockinger: Es gibt auch andere Fälle). Deshalb hoffe ich, daß wir einmal in eine Zeit hineinkommen, wo der Vater sich zu seinem Kind bekennt, wenigstens als Fürsorger, und in demselben Maß, in dem sich die Mutter eben durch das natürliche Verhältnis zu dem Kind bekennen muß (Abg. Marzloff: Diesen Standpunkt teile ich durchaus!).

Nun muß ich aber sagen, daß der Staat eine gewisse sittliche Höhe von seinen Beamten verlangen muß (Sehr richtig! beim Zentrum). Es haben sich neulich die Reichspostbeamtinnen dagegen verwahrt, daß solche Beamtinnen, die sich etwas in der Art haben zu Schulden kommen lassen, ohne weiteres sogar mit all den Vergünstigungen der verheirateten Frau an derselben Beamtenstelle bleiben können. Man muß doch unterscheiden zwischen dem persönlichen Urteil, das man einem — sagen wir einmal — gefallenen Mädchen entgegenbringt, und zwischen dem, was wir als Gesetzgeber, als feste Norm hier festsetzen müssen. Etwas anderes ist es, ob wir als Privatpersonen draußen im praktischen Leben, diesen ledigen Müttern alle Fürsorge und alle Unterstützung zuteil werden lassen. (Sehr richtig; beim Zentrum) etwas anderes ist es, ob wir hier als Gesetzgeber dem Staate raten sollen, er müsse unter allen Umständen auch der ledigen Mutter oder vielmehr der freien Liebe jede mögliche Auswirkung gewährleisten, ohne daß etwa auch nur im geringsten eine dienstliche Benachteiligung entstehen dürfe (Abg. Wehner: Wir wollen Rechte für die Mutter und keine anderen!). Die Sache ist doch so: Wir wollen annehmen, hier läge wirklich, ich will einmal sagen, keine freie Liebe vor, sondern ein Verhältnis, das eben bei der Wohnungsnot und bei all den wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen zu einem Zusammenleben geführt hat. Ich möchte hier übrigens betonen: Nicht das, daß hier die eheliche Gemeinschaft zum Ausdruck kommt durch die Niederkunft, ist es, was hier den Fall zu einer gewissen Verurteilung bringen muß, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, daß jeder Verkehr außerhalb der Ehe als nicht ehrenhaft und für den Beamten als nicht mit seiner Beamtenehre vereinbar erscheinen muß (Abg. Dr. Kraus: Das müssen Sie auch den Männern sagen!). Ich sage es ja. Wir wollen also von dem Fall einmal sagen, es ist ein Unglück, wie es die Verhältnisse der Zeit mit sich bringen; dann aber war es doch der Beamtin frei gestellt, in diesem Augenblick zu ihrer vorgesetzten Behörde oder zu dem Arzt oder der Leiterin der Klinik ruhig zu sagen, wie die Sache liegt, u. man hätte ihr dann geholfen in ruhiger und taktvoller Art, die Wochen, die vor der Entbindung des Kindes liegen, anderswo zuzubringen, und es wäre wohl ihre ganze Stellung dadurch besser gewahrt geblieben, als nachdem sie nun vorgezogen hat, einen anderen Weg zu gehen. Ich muß immer und immer wieder betonen, Sie dürfen auf einem politischen Standpunkt stehen, auf welchem Sie wollen: Wenn Sie das Kind lieb haben, und Sie die kommende Generation schützen wollen, schützen Sie sie am allerbesten in der Ehe selbst. Es ist kein geringerer als Förster, der einmal gesagt hat: Was treiben wir denn Mutterschutz? die Ehe ist der beste Mutterschutz (Zurufe: Sehr richtig. Beifall).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Wir haben hier aus heiterem Himmel mit einem Male eine Verhandlung bekommen nicht über die Ehe, sondern über die sogenannte freie Liebe (Abg. Stockinger: Ach, es ist ja gar nicht wahr!), und ich muß nun doch zwei Sätze — aber in Erinnerung der Mahnung des Herrn Präsidenten — nur zwei kurze Sätze sagen.

Die Unterstellungen und die Übertreibung, die der Herr Kollege Marzloff vorgebracht hat, weise ich kurz zurück. Wir haben hier ausdrücklich betont auf dieser Seite, daß hier jeder Fall für sich von Fall zu Fall untersucht werden muß, daß es aber mit allgemeinen Reden da nicht getan ist.

Die zweite Bemerkung, die ich machen will, ist die, daß menschliches und göttliches Gesetz wohl gewußt haben, warum sie den Geschlechtstrieb mit einer Schranke und mit einer Schutzmauer umgeben haben; wegen der großen Gefahren, die auch in diesem Trieb nun eben einmal enthalten sind. Es ist richtig, wir selber haben die Epoche durchlebt und leben in gewissem Sinne noch in ihr, da man über diese Tatsache lässig gedacht hat. Wenn ich aber richtig beobachte und die Stimmen richtig höre, dann zeigen sich schon die Anfänge davon, daß man diese Lässigkeit, diese Nachlässigkeit, Leichtfertigkeit im Urteil überwinden will, und es will mir scheinen, als neige doch die Demokratie, zu der sich Herr Abg. Marzloff bekannt hat, dem Ende zu. Es ist das außereheliche Verhältnis zweier Personen immer ein sehr gefährliches, selbst wenn sie an sich vielleicht von dem festen Willen erfüllt und feinsinnig und hochgebildet sind, und sich dadurch diese ganze Lage theoretisch, wie sie glaubten, begründen konnten. Ich erinnere Sie an das leidvolle, traurige Schicksal, das die Tochter des Karl Marx gehabt hat! (Zuruf: Es gibt auch noch andere Beispiele genug.) Gewiß, das ist mir gerade eingefallen, und es ist das typischste (Zuruf: Predigen Sie das den Studenten). Tun wir auch. (Beifall bei den D.-Natl.)

Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Ich glaube entschieden nicht, daß der Herr Kollege Marzloff — überhaupt die Herren Kollegen scheide ich ohne weiteres dabei aus — etwa an der Heiligkeit der Ehe hätte rütteln wollen (Zuruf: Davon hat kein Mensch etwas gesagt). Ich glaube nicht daran, trotzdem es sich bei dem Herrn Kollegen Marzloff tatsächlich so angehört hat, daß er das freie Verhältnis etwa vollwertig neben die eheliche Gemeinschaft setzen will; aber es ist mir wohl gestattet, auch

noch einmal als Frau und als Mutter zu dieser Frage zu sprechen.

Ich will nun ganz sachlich mit dem Freiburger Fall anfangen, ehe ich auf das eingehe, was uns jetzt mehr oder weniger leidenschaftlich erregt hat. Da meine ich, wir müssen doch zunächst einmal feststellen: überrascht in diesem Sinne, wie es hingestellt wurde, ist die betreffende Pflegerin von der Geburt sicher nicht geworden, denn sie hat ein lebendiges Kind zur Welt gebracht. Ich meine, die Pflicht jeder Frau, sei sie nun im Beamten- oder in einem sonstigen Angestelltenverhältnis, vor allem aber in einer derartigen Anstalt ist es eben, so rechtzeitig der Direktion Mitteilung zu machen, daß eine derartige Überraschung nicht vorkommt (Zuruf: Das Kind kam einen Monat zu früh). Verzeihen Sie, Herr Kollege Marxloff, als Frau muß ich sagen: nur einen Monat zu früh. Also konnte sie immerhin damit rechnen. Es ist mir nicht sehr angenehm, in dieser Ausführlichkeit darüber zu reden, aber um der Gerechtigkeit willen möchte ich es doch tun. Die Betreffende wußte auch, daß sie die Unterstützung der Wochenhilfe hatte, daß sie auch in dieser Hinsicht durchaus gesichert war. Ich meine auch, — und das muß man alles in Betracht ziehen — daß sie sich selbst, das Kind und die Anstalt nicht diesen Unannehmlichkeiten und einer gewissen Gefährdung hätte aussetzen dürfen.

Ich will nicht darauf eingehen, ob es nun etwa zu weitgehend wäre, die betreffende Pflegerin wieder an einer Anstalt anzustellen. Darüber werden sich die Meinungen hier in diesem Hause ziemlich scheiden. Die Pflegerin ist ja durchaus nicht auf die Straße gesetzt, sondern mit zweimonatlicher Kündigung entlassen worden. Ich kann mir aber nebenbei bemerkt, bei der starken Nachfrage nach Privatpflegerinnen nicht vorstellen, daß die uneheliche Mutter, die übrigens, wie erfreulicherweise mitgeteilt wurde, ein festes Verhältnis hat, aber leider noch nicht heiraten konnte, selbst wenn diese Rücksicht nicht gewesen wäre, auf die Straße getrieben worden und mit ihrem Kinde der Not oder gar der Schande ausgesetzt gewesen wäre.

Ich möchte auch noch ganz besonders bemerken: Wer irgendwie auch nur von ferneher Einblick in die Verhältnisse einer Irrenanstalt hat, weiß, daß es sich dort, und vor allem in der psychiatrischen Klinik in Freiburg, nicht um völlig Umnachtete handelt, die überhaupt keine Verbindung mehr mit dem tatsächlichen Leben um sich herum haben, sondern um Menschen, deren Psyche eben in der einen oder anderen Art gestört ist, und die gerade dadurch umso leichter erregt werden, durch derartige Vorfälle. Wer weiß, wie rasch sich derartige Vorfälle geradezu, wie ein Lauffeuer, durch alle Abteilungen verbreiten, weiß auch, welche Gefahr darin liegt, jemandem nach einem derartigen Ereignis auf dem gleichen Posten, in der gleichen Anstalt zu belassen.

Ich darf vielleicht als Frau noch einmal prinzipiell auf die andere Seite eingehen. Es ist ohne weiteres wahr — darüber sind wir uns alle einig —, daß es gewiß eine Reihe von Ehen, leider nur zu viele Ehen gibt, die bezüglich der Sittlichkeit, der Liebe, des Gemeinschaftslebens weit trauriger sind, als manche freie Verbindung. Aber wir dürfen das eine nicht vergessen: durch dieses Heraufheben und Herausheben der freien Verbindung und der freien Liebe, wie es leider Gottes so vielfach geschieht, dadurch bringen wir eben das, was uns sowohl vom religiösen wie vom rein sittlichen Standpunkt aus als Höchstes erscheinen müßte die Ehe, in ein schiefes Licht. Es geht nicht an, und wir wehren uns dagegen, und ich wende mich ganz besonders als Frau und Mutter dagegen, wenn etwa nun — trotzdem ich vorhin sagte, der Herr Abg. Marxloff habe es nicht so gemeint — es wirkt aber nach außen hin so, die freie Liebe oder das, was nicht einmal mehr freie Liebe ist, sondern ein gelegentliches Zusammenlaufen, um es kraß zu sagen, gleichwertig neben die Ehe gestellt wird (Zwischenruf des Abg. Marxloff). Ich habe eben betont, Sie haben nicht so gesagt; aber es wirkt nach außen so. Deshalb muß ich vollständig unterschreiben, was Frau Kollegin Rigel vorhin in sehr bewegten Worten sagte; es ist ganz gewiß keine Engherzigkeit, und auch ich habe das größte Mitgefühl und das größte Bedauern mit den unehelichen Kindern. Ich wünschte nur, daß das, was vorhin gerufen wurde: „Dann müssen Sie den gleichen Appell an die Männer richten!" auch von den Kollegen als Appell an die Männer weiter gegeben wird. Allerdings, wir sollten und müßten von den Männern das gleiche fordern, was wir von der Frau verlangen; aber trotzdem werden wir uns, und wenn wir das selbst noch so dringend wünschen, immer wieder, aus Gründen der Vernunft, eben sagen müssen: Wir haben das noch nicht erreicht, wir werden es vielleicht nicht so bald, wir werden es vielleicht leider Gottes niemals erreichen, daß es eben — wenigstens heute noch nicht — ein gleiches Recht für Frauen und Männer gibt. Das soll auch an dieser Stelle und zwar von einer Frau und in aller Deutlichkeit ausgesprochen werden; auch die Kolleginnen auf jener Seite des Hauses werden, wenn sie aufrichtig sind, sich durchaus mit zu meiner Auffassung bekennen müssen, daß wir eben doch zurzeit nicht und wohl noch lange nicht jenes gleiche Recht für Mann und Frau besitzen, wie wir es um des Kindes willen, um der größeren Verantwortung willen und um der größeren Last willen, welche die uneheliche Mutter zu tragen hat, wünschen müßten. Es unterstützt vielleicht die Verdeutlichung meines Gedankenganges, an ein Erlebnis anzuknüpfen, das vor einer Reihe von Jahren ein junger Studierender in Berlin hatte. Es war um die Zeit, als wieder einmal diese Strömung für die „freie Liebe" und zwar besonders in intellektuellen Kreisen durch die Welt ging. Mit besonderer Entschiedenheit trat sie in Berlin hervor, wo sie durch Dr. Helene Stöcker und ihre Freundinnen angeregt worden war und vertreten wurde. Der eben erwähnte junge Studierende wollte sich in einer solchen Versammlung, in der diese „neuen Ideale" vorgetragen wurden, zum Worte melden. Es gelang ihm nicht, seine Wortmeldung anzubringen, weil die betreffenden Größen, die Helden und Heldinnen des Tages, von einer Reihe von Bewunderern umringt waren, so daß er sich mühsam bis zum Vorstandstisch durcharbeiten mußte. Dabei wurde er, als er sich eben melden wollte, von einer alten Dame angehalten; man sah es ihm allerdings am Gesicht an, wie er sich zu dieser Frage stellte. Diese Dame — es war, wie ich betonen möchte, eine solche ihrer Herkunft nach; trotzdem möchte ich den früher einmal hier im Hause vom Herrn Kollegen Maier-Heidelberg geprägten Ausdruck „Dame in Gänsefüßchen" auf sie anwenden. Diese Dame also redete den jungen Studierenden an: „Sie scheinen ja nicht der gleichen Meinung zu sein, junger Herr. Sie sind schön dumm! Ich kann Ihnen sagen, ich habe zwei Enkel, jeder von ihnen hat sein Mädchen aus guter Familie!" Darauf gab es ja nur eine Antwort d. h. eine Gegenfrage: „Gnädige Frau, und wenn Sie nun Enkelinnen hätten?!" (Sehr richtig beim Zentrum).

So meine ich denn, vom Standpunkte der Frau aus müssen wir uns immer sagen: Es besteht nun einmal ein Unterschied zwischen Ehe und freiem Zusammenleben und fast immer auch ein Unterschied zwischen Ehe und fester außerehelicher Gemeinschaft. Ich gebe aber gerne zu, es kann vereinzelte Fälle geben, in welchen diese freie Gemeinschaft vor

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hoher Sittlichkeit getragen ist; in dieser Sache wage ich nicht als Richter zu walten. Ich habe in der Angelegenheit, von der hier ausgegangen wurde, das Empfinden — ich war mit meinen Ausführungen etwas zu weit abgekommen, aber ich konnte nicht anders —, daß hier die Stellung der Regierung zum mindesten eine sehr entgegenkommende gewesen ist. Als Privatpersonen und als Mitglieder sozialer und charitativer Vereinigungen haben wir alles zu tun, das uneheliche Kind und die uneheliche Mutter zu schützen, die Stellung der Regierung aber — aber gerade wenn es sich um eine Frau handelt, die an solch verantwortungsvollem Posten steht, zumal wenn sie mit geistig Kranken zu tun hat — durfte keine andere und keine mildere sein, als sie es in diesem Fall war (Beifall).

Abg. **Schell** (Zentr.):

Es tut mir wirklich leid, daß ich nochmals das Wort ergreifen muß; aber mehrere Äußerungen, die in der Zwischenzeit getan worden sind, konnte ich nicht unwidersprochen ins Land hinausgehen lassen.

Zunächst möchte ich an etwas anknüpfen, was scheinbar nur eine Kleinigkeit bedeutet, aber eben doch bezeichnend ist. Als vorhin der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe den Satz aussprach: „Eine Entbindung ist doch nicht ein Ereignis, das wie ein Blitz aus heiterem Himmel kommt", da fiel von der Gegenseite drüben die Frage „Wissen Sie das?". Das ist in einer Form geschehen und die Frage wurde in einem Tone gesprochen, die es offenbar dem Herrn Abg. D. Mayer verboten haben, darauf zu erwidern. Ich aber will erwidern; ich will sagen: das ist einem Kollegen gegenüber eine Ungehörigkeit, man weiß ja, wie es gemeint war.

Sodann hat der Herr Abg. Marxloff die uneheliche Mutterschaft auch in der Richtung als nicht unerwünscht bezeichnet, als dadurch die Bevölkerungsvermehrung gefördert werde (Zuruf links: Gewiß!). Die Frau Kollegin Nigel hat ihm darauf ja schon die Antwort gegeben: daß eine derartige Bevölkerungsvermehrung nicht als wünschenswert erscheinen kann. Im übrigen möchte ich den Herrn Kollegen Marxloff noch darauf hinweisen, daß seine Parteigenossen im Reichstag einige Anträge eingebracht haben, welche auf Abschaffung bezw. Abänderung der §§ 218 bis 220 des Reichsstrafgesetzbuches abzielen. Ich kann nun wirklich nicht erkennen, inwiefern sich derartige Anträge mit der hier ausgesprochenen Tendenz in Einklang bringen lassen, man müsse die Vermehrung der Bevölkerung fördern. Der Herr Kollege Marxloff hätte vielleicht doch Anlaß, einmal eine Erwägung in dieser Richtung anzuregen und damit seinen Einfluß geltend zu machen: dabei würde mehr herauskommen, als wenn er bei uns für die ledige Mutter die gleichen Rechte wie für die verheiratete Mutter fordert.

Absatz 1 von Artikel 119 der Reichsverfassung lautet:

> „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und der Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung."

Es gibt kein Mittel, das mehr geeignet wäre, das Familienleben gründlich zu zerstören, als wenn man fordert, daß für das Verhältnis der freien Liebe und für die ledige Mutter dieselben Rechte gelten sollen, wie für die Familie und für die verheiratete Frau (Zurufe links. Abg. Marxloff: Das Kind soll doch geschützt werden und nicht die Mutter!). Wir reden aber doch die ganze Zeit von der Mutter (Zuruf links: Aber das Kind soll geschützt werden!). Darauf komme ich nachher noch, nur Geduld! —

Ich möchte diesen Ausführungen auf das schärfste widersprechen. Sodann hat der Herr Abg. Marxloff „das Recht auf Mütterlichkeit" für jedes Mädchen in Anspruch genommen. Gewiß wird dieses Recht keinem Mädchen bestritten, aber auf dem geordneten Wege: wenn es ihm gelingt, in die Ehe hineinzukommen. Wenn es ihm nicht gelingt, so, sage ich, hat das Mädchen nicht das Recht auf Mütterlichkeit. Hier stehen gegenüber demjenigen, was der Einzelne im Interesse seines persönlichen Auslebens wünscht oder als angenehm betrachtet, eben doch höhere Gesetze im Vordergrund.

Weiterhin hat der Herr Abg. Marxloff noch eine Bemerkung gemacht, auf die ich zu sprechen kommen muß; er hat allerdings die im Hause Anwesenden davon ausgenommen. Er hat gesagt — wenigstens habe ich ihn so verstanden —, es treten viele öffentlich gegen die freie Liebe auf, die aber im Geheimen gerne von der verbotenen Frucht genießen. Herr Kollege Marxloff! Mit dem gleichen Recht könnte man auch aussprechen: es treten viele scheinbar aus idealen Gründen für das Recht der freien Liebe ein, die es in Wirklichkeit aus höchst persönlichen Gründen tun (Zustimmungsrufe rechts. — Abg. Marxloff: Von der freien Liebe oder für die freie Liebe habe ich gar nicht geredet!). Wehren Sie sich doch nicht gegen etwas, was ich gar nicht ausgeführt habe. Sie haben vom Recht auf Mütterlichkeit gesprochen (Zurufe links. Abg. Marxloff: Sie haben ja dieses Kapitel angeschnitten! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Das Recht auf Mütterlichkeit kann, soweit ledige Personen in Betracht kommen, nur entstehen auf dem Wege der „freien Liebe"! (Zurufe links: Wird in anderen Kreisen viel mehr vorkommen als in Arbeiterkreisen! — Gegenrufe beim Zentrum! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Ich rede ja gar nicht von Arbeiterkreisen; wer hat denn überhaupt von Arbeiterkreisen geredet?

Ferner darf ich in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß bei dem Verhältnis, in welchem die Mütterlichkeit unter anderen Voraussetzungen als denen der Ehe zustande kommt, die Beteiligten wohl Rechte für sich in Anspruch nehmen, sich aber den Pflichten entziehen wollen, welche unlösbar mit jenen Rechten verbunden sind (Zustimmung). Das ist jedenfalls ein Zustand, der in keiner Weise wünschenswert ist.

Noch schlimmer aber ist es, wenn die jungen Leute, ohne daß sie irgendwie die Absicht haben, eine Lebensgemeinschaft zu gründen, ein derartiges Verhältnis eingehen und fortführen — ganz unbekümmert um die Folgen, die daraus für die Betreffenden selbst und für die aus dem Verhältnis entspringenden Kinder entstehen.

Dann darf ich aber auf einen Schriftsteller hinweisen, der vor 2000 Jahren die Zustände bei uns in Deutschland geschildert hat. Es war Tacitus; er hat in seinem Büchlein „Germania" — wir habens im Gymnasium gelesen und jedenfalls wird es auch heute noch gelesen werden — gerade die Sittenreinheit und Sittenstrenge des deutschen Volkes hervorgehoben (Abg. Dr. Kraus: Die Schilderung soll aber nicht historisch richtig sein! — Abg. Dr. Schofer: Aber was er den Römern gesagt hat, ist historisch!). Ich weiß es; aber das steht fest, daß das, was er geschrieben hat, berechtigt gewesen ist: er hat diese Zustände in Deutschland den verlotterten Verhältnissen in Rom, der Hauptstadt des römischen Reiches gegenüber gestellt. Er hat diese Schilderung des deutschen Volkes seinen Landsleuten als ein Spiegelbild vorgehalten. Mit welchem Erfolge er es getan hat, das lehrt die Geschichte; aber was aus dem Sittenverfall der Römer wieder entstanden ist, das wissen wir ebenfalls: die römische Weltmacht, das römische Weltreich und die römische Kultur sind untergegangen (Lebhafter Beifall beim Zentrum und bei der Rechten).

Abg. **Fischer**-Karlsruhe (Soz.):

Wir sind auf einmal in eine Debatte hineingekommen, die eine ausführliche Behandlung nötig hätte, da wir aber diese

Woche mit dem Landtag schließen wollen, möchte ich nur kurz zu dieser Frage sprechen und zwar möchte ich die Unterstellung zurückweisen, als ob die Sozialdemokratie der „freien Liebe" das Wort rede und die Ehe in den Schmutz ziehen wolle. Denn wir wissen wohl, daß es für die Kinder das Beste ist, wenn Vater und Mutter gemeinsam für sie sorgen, sie stützen und betreuen können. Aber wenn wir heute durch unseren Kollegen Marxloff uns für den Schutz der unehelichen Mutter aussprachen, so kann dies keineswegs gegen die Ehe gerichtet aufgefaßt werden. Die Äußerungen zweier Kolleginnen, die doch beide Frauen sind, und von denen eine auch Mutter ist, kann ich nicht verstehen, daß sie gegen die uneheliche Mutter Steine werfen und gutheißen, daß sie aus dem Staatsdienst entfernt wird, während man den unehelichen Vater ruhig im Staatsdienst beläßt (Sehr richtig! links). Warum da zweierlei Recht? Wenn wir heute schon einmal gleich berechtigt sind, sollen wir nicht mehr mit zweierlei Maß messen, sondern dann müssen wir sagen: der uneheliche Vater hat keine geringere Unmoral begangen wie die uneheliche Mutter (Sehr richtig! rechts und links), und auch er muß aus dem Staatsdienst entfernt werden (Sehr richtig! rechts und links — Zuruf links zum Zentrum: Das haben Sie aber nicht gesagt! — Abg. Dr. Krauß: Das ist praktisch aber nicht so einfach! — Der II. Vizepräsident bittet, die Zwischenrufe zu unterlassen). Ich möchte dann noch weiter gehen, wenn wir unsere Moral heben wollen, daß wir den ehelichen Vater, der neben seinen ehelichen auch uneheliche Kinder zeugt, auch aus dem Staatsdienst entfernen. Wenn wir schon einmal handeln, dann wollen wir es gleich recht machen (Sehr richtig! rechts). Aber dagegen möchte ich mich wenden, daß man nur auf die eine Seite Steine wirft und die uneheliche Mutter, wenn sie einen Fehltritt begangen hat, es auch noch büßen läßt, sie noch tiefer ins Elend stößt. Das ist nicht gerade religiös, wenn man sich in seinem Innern sagen muß: Wir treffen damit nicht nur die uneheliche Mutter, sondern auch das uneheliche Kind.

Wenn die Frau Kollegin Rigel sagt, daß der uneheliche Vater sich oft seinen Pflichten entzieht, so ist das leider wahr. Aber warum? Weil die Männer, die mit den jungen Mädchen ihr Spiel treiben, nicht daran denken, daß sie eine Ehe mit ihnen eingehen wollen, sondern sie nur als Spielball benutzen, eine Ehe mit ihnen aber nicht für standesgemäß halten oder nicht genügend Geldmittel dazu besitzen. Diese Unsittlichkeit und Unmoral wollen wir als Frauen und Männer endlich einmal ernsthaft bekämpfen und sobald wie möglich aus der Welt schaffen. Vorhin hat gerade Herr Kollege Marxloff gesagt, daß in den Arbeiterkreisen diese Unmoral nicht so stark vorhanden ist. Dort finden wir oft, daß die Mädchen geheiratet werden von den Arbeitern. Dem Arbeiter wird der Unterhaltsbeitrag vom Lohn abgezogen, und er kann nicht das Geld aufbringen für Alimente, und daneben noch eine Ehe eingehen.

Ich will auf das Leben der oberen Zehntausend des näheren nicht eingehen, aber ich könnte auf die früheren Zeiten verweisen. Wenn wir schon einmal eine wirklich gesunde Menschenökonomie treiben wollen, dürfen wir das nicht so machen, daß wir die uneheliche Mutter und damit auch das uneheliche Kind strafen. In der Verfassung ist das uneheliche Kind genau so geschützt wie das eheliche, da es nichts dafür kann, daß die Eltern gesündigt haben, und deshalb wollen wir, daß auch die uneheliche Mutter geschützt wird. Wenn sie bis in die letzten Stunden zur Arbeit gehen muß, wollen wir dafür sorgen, daß Wochenhilfe und Mutterschutz besser ausgebaut wird (Zustimmung rechts und links). Vielleicht können wir dann erreichen, daß wir die Menschenökonomie in die Wege leiten, wie wir sie für die Zukunft brauchen. Heben wir im allgemeinen die ganze Moral und die Sitten, dann wird es auch hiermit besser werden; greifen wir nicht erst dann ein, wenn das Mädchen Mutter geworden ist, dann ist es längst zu spät (Beifall).

Abg. **Rausch** (Soz.):

Dem Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe ist das Verdienst zuzuschreiben, daß er den Gegenstand der Debatte vollständig verschoben hat (Sehr richtig! links!). Der Herr Kollege Marxloff hat den Fall der unehelichen Mutter in der psychiatrischen Klinik in Freiburg angeschnitten, deren unrechtmäßige Entlassung aus dem Dienst und ihre Nichtwiedereinstellung. Was macht der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe? Er konstruiert daraus einen Fall der freien Liebe, und schwupps war dieser Gegenstand in die Tagesordnung hineingeworfen, und die anderen sind darauf eingeschnappt. Von freier Liebe war bei uns gar keine Rede. Der Fall in Freiburg war viel zu ernst, als daß wir die freie Liebe hier in die Debatte hineinbringen wollten. Kehren wir dazu zurück, wie der Fall lag. Das Mädchen war als Pflegerin der psychiatrischen Klinik angestellt, hat die Schwangerschaft verheimlicht, und die Geburt kam zu früh. Ich kann mich in die Psychologie des Mädchens hineindenken. Es hat versucht, vielleicht weil es allein stand, und aus Sorge um ihre Existenz die Schwangerschaft zu verheimlichen, und hat gehofft, daß vielleicht ein glücklicher Zufall sie unterstützt und sie verheimlichen kann, daß sie entbunden wird. Ich kann den Standpunkt des Kultusministeriums nicht verstehen. Es muß gesagt werden, daß man in der heutigen verfassungsmäßigen Zeit der Gleichberechtigung von Mann und Frau an einem solchen Standpunkt nicht mehr festhalten kann. Der Standpunkt des Kultusministeriums paßt viel eher in die Zeit des alten Regimes als in die neue Zeit. Auf den Kausalzusammenhang der ganzen Sache ist überhaupt niemand eingegangen. Wir sehen diese Erscheinungen seit Beendigung des Krieges. Durch die riesige Wohnungsnot wird es vielen jungen Leuten direkt unmöglich, eine Ehe zu schließen, es fehlt zum ersten an Wohnungen, zum zweiten an Beschäftigung und zum dritten an der Aussteuer, und manches Mädchen kann heute eigentlich überhaupt nicht heiraten, denn wer kein großes Vermögen oder Einkommen hat, kann seine Tochter nicht ausstatten. Die Folge ist, daß die Brautpaare viele, viele Jahre hindurch, länger als früher, gezwungen sind, im Brautstand zu leben, die weitere Folge, die natürlich nicht erwünscht ist, aber die oft kommt, sind uneheliche Kinder. Wenn man schon zur Verurteilung der Zustände schreiten will, dann muß man das Übel an der Wurzel erfassen (Zustimmung) und zurückgreifen auf das, was dahin gewirkt hat, daß diese Zustände bei uns eingetreten sind. Die jungen Männer und Mädchen sind nicht allein schuld, sondern zum guten Teil sind die Verhältnisse schuld, daß es so weit gekommen ist.

Ich habe mich gewundert, daß der Herr Kollege Schell gegen die Stellung des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter hier aufgetreten ist. Verfolgen Sie die neuere Gesetzgebung, sehen Sie das Reichsversorgungsgesetz, die Reichsversorgungsordnung an, sehen Sie die modernen Versorgungsgesetze usw im allgemeinen; dort hat man das uneheliche Kind mit dem ehelichen gleichgestellt (Zuruf rechts: Selbstverständlich!). Dann sehe ich aber nicht ein, warum Sie so stark gegen die Stellung des unehelichen Kindes und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der unehelichen Mutter hier vorgehen, nachdem im Reichstag unter Ihrer Mitwirkung die völlige Gleichstellung durchgeführt ist (Abg. Dr. Schofer: Selbstverständlich!). Das scheint mir eine große Inkonsequenz Ihrerseits zu sein.

Dann hat der Herr Abg. Schell den § 218 des Reichsstrafgesetzbuches angeschnitten, der im Reichstag Gegenstand der Auseinandersetzung geworden ist, und er hat geglaubt, uns vorwerfen zu müssen, daß wir nicht konsequent seien, weil der Herr Kollege Marxloff für die Menschenökonomie gesprochen habe, auf der anderen Seite aber wolle man durch Beseitigung des § 218 versuchen, die Menschenökonomie zurückzudämmen. Ich möchte mich nicht in den Streit mischen, weil das eine Sache des Reichstags ist. Aber zu dem § 218 möchte ich doch mit einem Satze mitteilen, was mir ein Richter darüber gesagt hat, der § 218 in seiner heutigen Fassung sei ein Klassenprivileg in schlimmster Form (Zustimmung links), weil dieser Paragraph den besitzenden Klassen infolge ihrer Mittel die Möglichkeit biete, daß sie Vorbeugungsmittel gebrauchen, während der Arbeiter ohne diese Dinge gezwungen sei, soviel Geburten zu erzeugen, als ihm in Gottes Namen beschieden sind (Zuruf des Abg. Schell: Dann muß er verschärft werden!). Das ist die schlimmste Klassenbestimmung, die es überhaupt gibt. Sie treffen bei den Arbeitern eine viel größere Kinderzahl 4, 5, 6 ist die Norm, während bei den besitzenden Klassen das französische System zum guten Teil durchgeführt ist oder noch darunter. Nicht in allen Fällen, aber zum großen Teil, haben es die Besitzenden in der Hand, zu tun, was ihnen beliebt.

Nun hat Frau Abg. Nigel von der Erziehung der Kinder gesprochen, von der Sorge für die ehelichen und die unehelichen und hat dabei auch ausgeführt, daß sie in Mannheim genügend Studien gemacht habe, welche die Vernachlässigung der unehelichen Kinder beweisen, als wenn es allgemein so sei, daß die unehelichen Väter davonlaufen und die unehelichen Mütter und Kinder sitzen lassen. Ich muß schon sagen, es gibt einen großen Teil unehelicher Väter und speziell aus dem Arbeiterstand, die sich ihrer Pflicht der unehelichen Mutter gegenüber voll bewußt sind und die soviel Moral und Charakter besitzen, daß sie sagen: Nachdem wir nicht heiraten können, nachdem uns die Verhältnisse im Wege stehen, muß ich für Kind und Mädchen sorgen. Den Satz, den die Frau Abg. Nigel ausgesprochen hat, möchte ich, wenn er etwa für die Allgemeinheit gelten sollte, doch bestreiten und ihn nur für Ausnahmefälle annehmen.

Ich möchte noch eines sagen. Der Herr Kollege D. Mayer hat geglaubt, uns vorwerfen zu müssen oder uns einen Spiegel vorhalten zu müssen, indem er auf das Schicksal der Tochter von Karl Marx hingewiesen hat. Ich will das Beispiel vom Rabbi und vom Mönch nicht anwenden, aber meiner Auffassung nach hätten wir es gar nicht notwendig, in die Zeit der Tochter von Karl Marx zurückzugreifen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das gehört in die gegenwärtige Zeit). Wenn wir uns nur in der Gegenwart umsehen auf der anderen Seite, dann könnten wir Beispiele genug herholen. Ich möchte meine Ausführungen damit schließen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich möchte nur gegen die Auffassung hier auftreten, als ob die Kündigung der Wärterin in der Psychiatrischen Klinik in Freiburg in einem organischen Zusammenhang mit der Debatte gestanden wäre, die sich heute hier abgespielt hat. Wie außerordentlich weitherzig das Unterrichtsministerium in der Beurteilung des Vorganges vorgegangen ist, geht daraus hervor, daß wir uns bis zu einem gewissen Grade wenigsten eine Rüge des Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe zugezogen haben, weil er der Auffassung ist, daß man in derartigen Dingen nicht so weitherzig sein soll (Zuruf des Abg. Rausch), wie es das Ministerium gewesen ist (Zuruf des Abgeordneten D. Mayer-Karlsruhe). Ich habe Ihre Äußerung so aufgefaßt, daß Sie den Standpunkt, als ob die Tatsache des außerehelichen Verkehrs an und für sich keinen Grund für die Entlassung bilden dürfe, nicht gebilligt hätten. Für uns war bei dem ganzen Fall nur eines maßgebend. Der Direktor der Klinik in Freiburg hat erklärt, daß er nicht mehr das Vertrauen in die Wärterin besitze nach dem, was sich abgespielt habe, das er in sie besitzen müsse, wenn sie ihrer Dienstpflicht in der Psychiatrischen Klinik in der richtigen Weise nachkommen solle. Er hat es als Bruch dieses Vertrauens aufgefaßt, daß die Wärterin den Direktor der Klinik völlig im Unklaren gelassen hat über ihren Zustand. Das war umso ungehöriger, als nicht nur der Direktor der Klinik, sondern auch so und so viele andere Personen in der Klinik den ärztlichen Charakter besitzen und deshalb besonders dafür geeignet sind, daß man ihnen vertrauliche Mitteilungen über einen solchen Zustand macht. Es kann nicht das Schamgefühl gewesen sein, das die Wärterin abgehalten hat, das Richtige zu tun, sondern eine Absicht, die eben nicht im Einklang ist mit dem Vertrauen, das sie in der Klinik genießen muß. Sie hat damit aber nicht nur sich des Vertrauens nicht würdig gezeigt, sondern sie hat auch die Patienten und Patientinnen der Klinik einer Gefahr ausgesetzt, die wie ich glaube, in einer Irrenklinik nicht unterschätzt werden darf. Man muß daran denken, was daraus entstehen kann, wenn in Gegenwart mehrerer Patientinnen ein solches Ereignis eintritt. Es könnten daraus Konsequenzen für die Patientinnen entstehen, die nicht zu übersehen sind, ganz abgesehen davon, daß, wie ich glaube, eine Gewissenlosigkeit gegenüber dem Kinde vorliegt (Sehr richtig im Zentrum), daß man in einem derartigen Falle so leichtfertig vorgeht. Wir sind also durchaus nicht der Meinung, daß nun über diese Wärterin der Stab gebrochen werden soll, wenn aber nach Ansicht des Direktors der Klinik er in sie das Vertrauen nicht mehr setzen kann, das sie haben muß, wenn sie im Dienst der Klinik steht, kann das Ministerium in einem solchen Falle nicht anders handeln, als daß es die vom Direktor verlangte Kündigung ausspricht. Es ist dabei nicht gesagt, daß die Wärterin nun auf die Straße gesetzt wird. Wir haben natürlich für die Verhältnisse der Wärterin genau dasselbe menschliche Empfinden wie die übrigen Mitglieder des Hauses. Wenn nach der Richtung für die Wärterin etwas getan werden kann, werden wir das auch tun. Aber den Direktor der Psychiatrischen Klinik kann ich nicht zwingen, eine Wärterin wieder anzustellen, in die er nach Lage der Sache nicht mehr das Vertrauen hat, das notwendig ist, wenn ein befriedigendes Verhältnis zwischen den beiden herrschen soll.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Gestatten Sie mir ein paar kurze Bemerkungen zu den Ausführungen, die hier vor der Rede des Herrn Ministers gemacht worden sind. Es ist eine gewisse Verschiebung in dem ganzen Verhandlungsstoff eingetreten vielleicht dadurch, daß der Herr Kollege Marxloff die Bemerkung gemacht hat, daß „die uneheliche Mutter das gleiche Recht habe zu gebären wie die eheliche". Er hat wahrscheinlich sagen wollen, daß das in unehelichem Verhältnis stehende Mädchen das gleiche Anrecht auf Mutterschaft habe wie die Frau in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ehe. Diese unterschiedslose Gleichstellung können wir natürlich niemals anerkennen (Sehr richtig im Zentrum), und zwar aus Gründen der Moral. Eine solche Gleichstellung hat auch die Reichsverfassung nicht geschaffen. Die Reichsverfassung stellt die Ehe als die Grundlage des Familienlebens unter besonderen Schutz. Dagegen gehe ich mit den Herren von der Linken darin einig, daß man die einmal ins Unglück geratene uneheliche Mutter und ihr Kind nicht ihrem Unglück überlassen darf, sondern daß es eine heilige Pflicht der Allgemeinheit ist, im Interesse des jungen Lebens für dieses mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreten (Zuruf rechts: Natürlich! — Abg. Dr. Glockner: Das hat niemand bezweifelt). In diesem Sinne ist der Artikel 119 der Reichsverfassung zu verstehen, wo es heißt: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates." Dagegen kann man wohl füglich nicht verlangen, daß eine Beamtin, die nach dem Beamtengesetz ihr außerdienstliches Verhalten so einrichten soll, daß sie der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf von ihr erfordert, stets würdig ist, in der gleichen Stelle im Dienste belassen wird, die sich eines derartigen Verstoßes schuldig gemacht hat (Zuruf links: Das hat ja mit der Materie nichts zu tun). Doch, das hat mit der vorliegenden Materie schon viel zu tun. Denken Sie sich doch die Konsequenzen aus in anderen Sparten der Staatsverwaltung. Nehmen Sie z. B. den Fall an, daß eine unverheiratete Lehrerin sich in gleicher Weise vergehen würde gegen ihre Standespflichten. Würden Sie als Vater eines Kindes, das in diese Schule geht, es verantworten können, daß eine solche Lehrerin in der gleichen Schule nach wie vor walten könnte? Ich glaube, Sie müßten der schlimmen Wirkungen wegen, die eine Belassung einer solchen Lehrerin im Dienste für die Erziehung der Kinder nach sich ziehen würde, das grundsätzlich ablehnen. Was aber dem einen recht ist, ist dem andern billig. Es liegt in beiden Fällen ein schwerer Verstoß gegen die Beamtendisziplin vor. Kommen die erschwerenden Momente hinzu, wie in dem vorliegenden Freiburger Fall, so glaube ich, daß das Ministerium nur korrekt gehandelt hat.

Etwas anderes ist es, ob man nicht in irgend einer Form dafür sorgen will, daß solche Personen nicht dem Elend preisgegeben werden; da bin ich durchaus der Meinung, daß man Mittel und Wege finden muß, um die Mutter wie das Kind zu schützen.

Wenn vorhin die Frau Kollegin Fischer gesagt hat, daß die gleichen moralischen Verpflichtungen auch für den Mann Geltung haben müßten, so unterschreiben wir auf dieser Seite des Hauses diese Forderung Wort für Wort. Wir halten es für selbstverständlich, daß der Mann die gleichen sittlichen Pflichten in dieser Hinsicht hat wie die Frau. Aber die Folgen eines Fehltritts nach dieser Hinsicht sind eben einmal kraft der natürlichen Verhältnisse beim Manne anders als bei der Frau (Unruhe links). Aus diesen Dingen heraus ergibt sich nicht eine verschiedene moralische Bewertung, sondern nur eine verschiedene Konsequenz in der Behandlung der Dinge, weil beim Mann der Fehltritt nicht leicht bekannt wird, und weil beim Mann leider die Möglichkeit der Erfassung nicht in der gleichen Weise gegeben ist wie beim Mädchen und der Frau. Aber eine Verschiedenheit in der sittlichen Beurteilung desselben Fehltritts ergibt sich daraus nicht.

Von der linken Seite des Hauses wurde vorhin der § 218 des Reichsstrafgesetzbuches als Klassenparagraph bezeichnet. Ich meine, es ist ein Paragraph des Rechts und der Moral (Zuruf links: In der Wirkung?). Von unserer Seite und von Seiten der Kirche ist die Vernichtung des keimenden Lebens stets verurteilt worden. Das keimende Leben muß beschützt werden. Sie kennen die Stellung der Kirche und auch unserer Partei zu diesem Paragraphen. Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß er etwa als Klassenparagraph wirken darf, im Gegenteil er soll gerade auch in den Kreisen, die Sie hier im Auge haben bei ihrer Anklage erst recht streng und rücksichtslos in Anwendung kommen (Zuruf links: Er wirkt aber so), dann muß er verschärft, aber nicht erleichtert werden (Abg. Marxlorz: Wie wollen Sie das machen. — Abg. Dr. Kraus: Solange man nicht seine Hausärzte hat!).

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir nicht falsch verstanden werden wollen, und daß wir auf unserer Seite durchaus nicht der Meinung sind, daß man etwa weniger Fürsorge für ein uneheliches Kind anwenden soll wie für ein eheliches Kind. Im Gegenteil! Die unehelichen Kinder haben die öffentliche Fürsorge meistens doppelt und dreifach notwendig. Aber ob das in der Form geschehen soll, daß man eine im unehelichen Verhältnis Mutter gewordene Beamtin in ihrem staatlichen Posten beläßt oder ob man dafür sorgt, sie anderweitig unterzubringen, ist eine andere Frage. Die hängt an sich mit der Fürsorge für das Kind nicht notwendigerweise zusammen. Wohl aber ist sie eine Frage der öffentlichen Moral und eine Frage des Beamtenrechts. Im Interesse der Reinlichkeit nach dieser Richtung hin sowie im Interesse der öffentlichen Moral selbst müssen wir darauf bestehen, daß die eheliche Mutter im Beamtenverhältnis anders behandelt wird als die uneheliche (Beifall im Zentrum).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich muß dem Herrn Minister doch erwidern, daß er mich nicht das hat sagen lassen, was ich gesagt habe.

Ich wiederhole darum, daß Fälle wie derjenige, der uns jetzt hingehalten hat, nach meiner Meinung nicht unter ein allgemeines Urteil gestellt werden können, sondern von Fall zu Fall beurteilt werden müssen. Ich habe gefunden, daß der Herr Minister diesen Fall genau so beurteilt, wie ich ihn beurteile. Dem Herrn Kollegen Rausch muß ich doch sagen, daß nicht ich es gewesen bin, der die ganze Angelegenheit auf ein falsches Geleise geschoben und eine Behandlung über die freie Liebe heraufgeführt hat (Zuruf links: Jawohl!), sondern ich habe der Sache nur den Namen gegeben, den man ihr geben muß. Wenn der Fall in Freiburg keine Erscheinung der freien Liebe gewesen ist, was ist er denn darn gewesen? (Abg. Rausch: Es hat sich um eine Entlassung und Wiedereinstellung gehandelt!).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zu Ausgabe-Titel III B, § 18b, Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Kopf** (Zentr.):

Ich habe bei Beratung des 1. Nachtrags den Antrag gestellt, daß für die im Betrieb der Stadt Freiburg befindlichen akademischen Krankenhäuser, welche im Jahre 1920 ein Betriebsdefizit von 3 180 000 M. hatten, der Staat die Hälfte hiervon, also 1 590 000 M. bezahlen soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Forderung ist deswegen gerechtfertigt gewesen, weil man seit Jahren in Unterhandlungen zwischen Stadt und Staat ein Verhältnis zu erzielen suchte, wonach namentlich nach der Erbauung der neuprojektierten akademischen Krankenhäuser Staat und Gemeinde je die Hälfte der Betriebskosten zu bezahlen hätten. Für die Krankenhäuser in Freiburg, soweit sie hier in Betracht kommen — wir haben auch solche, so die Frauen-, Irren- und Augenklinik, die rein staatlich sind und deshalb hier nicht in Betracht kommen —, die im Betriebe der Stadt stehen, ist bis zum Jahre 1914 ein nennenswerter Betriebszuschuß nicht erforderlich gewesen. Seitdem ist der Betriebszuschuß aber sehr groß. Das rührt zum Teil daher, daß diese Häuser eben akademische Krankenhäuser sind, und man deshalb natürlich die Pflegesätze, damit man für die Ärzte Material für den Unterricht an die Studenten hat, etwas niederer halten muß, als man sie sonst bemessen würde.

Wir haben in Freiburg die Halbierung zwischen Staat und Stadt erstrebt und waren der Meinung, daß wir damit immer noch weit mehr leisten als die Stadt Heidelberg, der der Staat für die akademischen Krankenhäuser das ganze Betriebsdefizit deckt bis auf etwa 300 000 M., die von der Stadt Heidelberg bezahlt werden sollen.

Nun wurde mir seitens der Regierung mitgeteilt — ich habe das unter der Hand erfahren —, daß man sich den Gründen für die Berechtigung unseres Freiburger Antrags insofern nicht verschließen konnte, daß man ursprünglich im Staatsministerium seitens des Unterrichtsministeriums beantragt hatte, den Zuschuß von 800 000 Mark auf 1 200 000 Mark zu erhöhen. Dieser Antrag des Unterrichtsministeriums soll aber im Staatsministerium gefallen sein. Man ist dort bei den 800 000 Mark stehen geblieben.

Ich hätte nun alle Veranlassung, den Antrag, den ich früher gestellt habe, und den der Ausschuß durch die Einsetzung der 800 000 M. als erledigt betrachten will, zu erneuern. Wenn ich davon heute absehe, so geschieht es lediglich deshalb, weil mir sowohl der Herr Minister, als der Herr Referent für die Hochschulen erklärt hat, man sei zurzeit noch in Unterhandlung mit dem Stadtrat Freiburg, und man hoffe, daß nachträglich noch eine befriedigende Auseinandersetzung erreicht werde. Es ist mir also seitens des Herrn Ministers von der Regierung in Aussicht gestellt, daß eine Rektifizierung wenigstens nachträglich erfolgen wird, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind. Wäre das nicht der Fall, wäre mir diese Zusicherung nicht erteilt worden, so würde ich mich als Mitglied der Freiburger Stadtvertretung verpflichtet gefühlt haben, im Interesse der Gerechtigkeit den Antrag, den ich mit einigen Kollegen gestellt hatte, zu wiederholen. Ich sehe, wie gesagt, davon ab, in der Hoffnung und Erwartung, daß dank des Entgegenkommens der Unterrichtsverwaltung doch noch eine nachträgliche Richtigstellung in der Weise erfolgt, daß beim Abschluß der noch schwebenden Verhandlungen diese hälftige Deckung des Betriebszuschusses für das Jahr 1920 und auch die Halbierung für die Zukunft erreicht werden wird.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich möchte dazu noch kurz erklären, daß wir durchaus bereit sind, in dem Sinne vorzugehen, den der Herr Abg. Dr. Kopf hier vorgeschlagen hat. Wir hatten auch die Absicht, die Dinge in dem jetzigen Nachtrag schon so zu ordnen. Aber leider hat die Finanzlage des Staates im letzten Augenblick noch Hindernisse in den Weg gestellt, die zu der jetzigen Regelung führen mußten.

Was die Hautklinik anbelangt, so wird vom Tage ihrer Inbetriebnahme die hälftige Teilung eintreten; und für das klinische Krankenhaus werden wir, sowie der neue Voranschlag in Arbeit kommt, in dem Sinne vorgehen, den der Herr Abg. Dr. Kopf hier vorgeschlagen hat.

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Für das Haus- und Küchenpersonal der Kliniken in Freiburg sollte ebenfalls ein Tarifvertrag abgeschlossen werden. Beteiligt daran waren die zwei Organisationen der Gemeindearbeiter, der freie und der christliche Arbeiterverband. Die Stadt Freiburg ist ebenfalls neben dem Staat daran beteiligt.

Nachdem die Verhandlungen bereits schon soweit abgeschlossen gewesen sind, daß der Tarifvertrag getätigt werden konnte, ist später wieder seitens der Stadtverwaltung Freiburg und seitens des Ministeriums eine andere Stellung eingenommen worden. Ich möchte mir nun die Anfrage erlauben, aus welchen Gründen man hier den Abschluß eines Tarifvertrags ablehnt.

Was dann die Frage betrifft, die der Herr Kollege Dr. Kopf vorhin berührt hat, bezüglich eines größeren Zuschusses zum Betrieb der klinischen Krankenanstalten, so möchte ich die Ausführungen, die er gemacht hat, durchaus unterstützen und unterstreichen. Ich habe ja den Antrag mitunterzeichnet und möchte nur wünschen, daß es vielleicht bis zum nächsten Etat möglich ist, hier eine Änderung vorzunehmen auf Grund von Verhandlungen, die mit der Stadtverwaltung Freiburg seitens des Kultusministeriums geführt werden. Wenn auch historisch schließlich die Dinge so liegen, daß die Stadt Freiburg bisher größere Aufwendungen zu tragen hatte, so glaube ich, rechtfertigt sich es nicht, daß dieser Grundsatz in Zukunft beibehalten wird, sondern daß das Recht, wie es in Heidelberg stipuliert ist, wo der Staat den größten Teil übernimmt, wenigstens insoweit auf die Freiburger Universitätsverhältnisse übertragen wird, als der Staat in Zukunft wenigstens die Hälfte der Unterhaltungskosten übernimmt. Denn bei den ungeheueren Kosten, die der Stadtkasse Freiburg bis jetzt erwachsen sind, insbesondere bei der kolossalen Geldentwertung, liegt es durchaus im Interesse des Staates, insbesondere nachdem ein großer Teil der Kranken nicht von Freiburg stammt, sondern aus dem ganzen Land zusammenkommt, daß er einen höheren Anteil, mindestens aber die Hälfte der Kosten in der Zukunft übernimmt.

Ministerialrat Dr. **Schwoerer**:

An der Frage des Tarifvertrags über die Bezüge des klinischen Personals in Freiburg ist in erster Reihe die Stadt Freiburg beteiligt; denn die Hauptkliniken stehen im Betrieb der Stadt: die medizinische Klinik, die chirurgische Klinik, die Hautklinik, die Hals- und Nasenklinik und die Kinderklinik; nur die Frauenklinik und die Augenklinik stehen im staatlichen Betrieb. Wir haben uns deshalb von vornherein auf den Standpunkt stellen müssen, daß, wenn ein Tarifvertrag abgeschlossen wird, die Stadt Freiburg die Vorhand hat. Der Stadtrat hat, nachdem Verhandlungen über den Abschluß des Tarifvertrags stattgefunden haben, den damaligen Vorschlag der Beteiligten abgelehnt, vor allem wohl deshalb, weil ihm die Kosten zu hoch erschienen. Ob dabei auch noch andere Gründe maßgebend waren, entzieht sich im Augenblick meiner Kenntnis. Jedenfalls besteht bei der Stadt die Meinung, daß die derzeitige Entlohnung des Personals eine ausreichende ist. Der Staat hat gegenüber dieser Stellungnahme des Stadtrats zunächst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

darauf verzichten müssen, den Abschluß des Tarifvertrags weiter zu betreiben, weil er unmöglich die Stadt in die Zwangslage setzen kann, einen Tarifvertrag abzuschließen, der den städtischen Interessen widerspricht. Der Staat ist, wie gesagt, erst in zweiter Reihe beteiligt. Wenn angemessene Vorschläge gemacht werden, so wird die Unterrichtsverwaltung gerne bereit sein, dem Abschluß eines Tarifvertrags zuzustimmen.

Im Verlauf obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei Aufruf von Unterabteilung II des außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels III, Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen, schlägt der Präsident vor, die Behandlung sämtlicher auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Gesuche, soweit sie das Schulwesen betreffen, hiermit zu verbinden.

Das Haus ist einverstanden.

Es erhält zunächst zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über den **Antrag der Abgg.** Dr. **Zehnter und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr.** (Drucks. Nr. 30 und 30a),

sowie das **Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekans** Dr. **Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr.,** das Wort

Berichterstatter Abg. **Rocket** (Zentr.):

Namens Ihres Schulausschusses habe ich Ihnen zu berichten über den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., (Druck. Nr. 30), der am 4. Februar eingereicht worden ist und dahin lautet:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß gemäß Artikel 149 Abs. 1 — in der ersten Ausgabe hat es geheißen „Abs. 3", das war verdruckt — der Reichsverfassung Religionsunterricht nicht bloß in den Fortbildungsschulen, sondern auch in den ihnen gleichzustellenden Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen erteilt wird.

Der Antrag wünscht insofern nichts neues, als schon im Jahre 1918 bei Beratung des Fortbildungsschulgesetzes diese Forderung von seiten des Zentrums erhoben worden ist und als damals eine von den katholischen und evangelischen Jugendorganisationen eingereichte Denkschrift, wie für den allgemeinen Fortbildungsunterricht, so auch für den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen, der Gewerbeschule und der Handelsschule wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht verlangte. Die Frage kam damals nicht zur Entscheidung, weil damals die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen dem Ministerium des Innern, die Fortbildungsschulen aber dem Ministerium des Kultus und Unterrichts unterstellt waren. Nur das letztere hatte für die ihm unterstellten Schulen einen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Über ihn fand aber ein wiederholter Meinungsaustausch zwischen den beiden Ministerien statt. Das Ministerium des Unterrichts gab dabei der Anschauung Ausdruck, daß die Frage des Religionsunterrichts für die gewerbliche Fortbildungsschule nicht anders als für die allgemeine Fortbildungsschule entschieden werden soll.

Das Ministerium des Innern trat unterm 4. März 1918 in einem Schreiben an das Unterrichtsministerium hinsichtlich des Religionsunterrichts der Stellungnahme der Unterrichtsverwaltung bei und führte dabei aus, das Ministerium des Innern verkenne nicht, daß die Einführung des Religionsunterrichts gewissen Schwierigkeiten insofern begegnen werde, als die für den Unterricht in den Fachschulen überhaupt zur Verfügung stehende Zeit schon jetzt kaum ausreiche, um den Unterrichtsstoff zu bewältigen, so daß eine weitere Kürzung desselben zugunsten des Religionsunterrichts nicht möglich sei. Die Einführung des letzteren könne demnach nur unter entsprechender Erweiterung der Unterrichtszeit erfolgen und werde eine weitere Kürzung der beruflichen Arbeitszeit zur Folge haben, deshalb aber auch auf Seiten der Lehrherren vielfachem Widerstand begegnen. Das Ministerium glaube jedoch, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein werden, möchte aber immerhin die Möglichkeit offen gehalten wissen, den Religionsunterricht auf den Sonntag zu verlegen, oder eine kirchliche Veranstaltung an seine Stelle treten zu lassen. Mit diesem Vorbehalt sei es der Meinung, daß die Frage des Religionsunterrichts beim gewerblichen und kaufmännischen Unterricht nach denselben Grundsätzen zu behandeln sei, wie beim allgemeinen Fortbildungsunterricht, und beabsichtige es deshalb, für seinen Geschäftskreis die Frage einer entsprechenden Lösung zuzuführen, die sie bei der endgültigen Fassung des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule finden werde.

Staatsminister von Bodman präzisierte dann in einer Zuschrift vom 23. April 1918 seine Stellungnahme zur beschlossenen Einführung des obligatorischen Religionsunterrichts dahin:

„Die Frage der obligatorischen Einführung des Religionsunterrichts in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen kann nur in Verbindung mit der Erweiterung des Unterrichts an den genannten Fachschulen nach der allgemeinen bildenden und erzieherischen Seite gelöst werden. Wie wir schon in unserem Schreiben vom 4. März 1918 bemerkt haben, stehen der Erweiterung des Unterrichts in der genannten Richtung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wir werden in sorgfältige Erwägung ziehen, wie diese Schwierigkeiten zu überwinden sein werden und werden hierüber im Benehmen mit den Landständen, erforderlichenfalls im Wege des Gesetzes, eine geeignete Lösung zu finden suchen."

Die Regierung, beide Ministerien, haben also im Jahre 1918 die Einführung des Religionsunterrichts für wünschenswert erklärt und nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich diesem Plane entgegenstellen.

Die Fraktionen haben dann zur Frage der Einführung des Religionsunterrichts in den Fachschulen folgende Stellung genommen.

Das Zentrum hat damals verzichtet, die Frage der Ausgestaltung der Fachschulen im Zusammenhang mit dem Fortbildungsschulgesetz zu erörtern und seine Entschließung sich für später vorbehalten. Jetzt hat meine Fraktion ja den Antrag wieder eingebracht, um heute die Sache wieder ins Rollen zu bringen.

Die Nationalliberalen sind damals wohl für die Einführung des Religionsunterrichts in die allgemeine Fortbildungsschule eingetreten, haben sich aber in keiner Weise bezüglich der Fachschulen binden wollen. Sie behielten sich ihre Stellungnahme bis zur Vorlage des Gesetzentwurfes durch den Antrag auf Ausbau vor.

Die Sozialdemokraten haben erklärt, daß sie gegen den obligatorischen Religionsunterricht stimmen werden. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aufnahme dieses Religionsunterrichts in den Lehrplan der allgemeinen Fortbildungsschulen führe folgerichtig auch zur Einführung des Religionsunterrichts in den Fachschulen.

Die Fortschrittliche Volkspartei hat sich der Abstimmung enthalten, hat aber erklärt, daß sie gegen den obligatorischen Religionsunterricht sei und ihre spätere Stellungnahme von der Erklärung der Regierung bezüglich der Ausdehnung des Religionsunterrichts auf die Fachschulen abhängig mache.

Durch den Antrag des Zentrums kommt nun die Frage aufs neue zur Diskussion. Am 4. März 1921 wurde sie im Schulausschuß behandelt. Der Berichterstatter hat als Gründe für die Annahme des obigen Antrags folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

1. Die Reichsverfassung sagt in Artikel 149 Absatz 1: „der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen".

Nach dem Kommentar von Dr. Giese, der schon wiederholt in diesem Hohen Hause zitiert worden ist, sind unter „Schulen" die Volks-, Mittel- und Höheren Schulen sowie die Privatschulen, also alle Schulen mit Ausnahme der Universitäten zu verstehen, auch die Gewerbe- und die Handelsschulen.

2. Die Konsequenz aus dem Fortbildungsschulgesetz. Alle Gründe, die für den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule geltend zu machen sind, sprechen auch für seine Einführung in den Fachschulen. Der Herr Unterrichtsminister Hübsch hat am 17. Mai 1918 gesagt: es wäre eine große Inkonsequenz, wenn man den Religionsunterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule einführen, obligatorisch machen wollte, nicht aber in den Fachschulen. Der Herr Abg. Strobel hat am gleichen Tag gesagt: Stimmt man der Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule zu, so ist die logische Folge davon, daß dieser Unterricht auch an den anderen Arten der Fortbildungsschulen, den Gewerbe- und Handelsschulen eingeführt werden muß; denn es kann nicht gehen, daß man einen Teil der Fortbildungsschulpflichtigen anders behandelt als den anderen. Der Herr Abg. Schöpfle hat in jenen Tagen ausgeführt: Die Einführung des Religionsunterrichts in die Fortbildungsschulen wäre verfehlt, wenn sie nicht auch an den Gewerbe- und Handelsschulen zur Anwendung käme. In meiner Gemeinde wird nach dem Krieg die Goldwarenindustrie vorherrschend sein, und wenn nun die gewerblichen Fortbildungsschüler spazieren gehen können und Zigaretten rauchen, während die bäuerlichen Jugendgenossen in den Religionsunterricht müssen, so wird das verstimmend bei der Bevölkerung wirken. Weiter ist die Inkonsequenz nicht nur denkwidrig, sie wirkt auch verstimmend unter der Bevölkerung. Sie bringt eine Unordnung in das Schulwesen hinein und vereitelt an manchen Orten die Absicht des Religionsunterrichts im fortbildungsschulpflichtigen Alter. In den gewerbetreibenden kleineren Städten gibt es häufig gar keine Fortbildungsschulen, sondern nur Gewerbe- und Handelsschulen. An dem einen Ort hat man dann Religionsunterricht, an einem anderen dagegen keinen. Die Bauernburschen auf dem Lande, die viel weniger Gefahren ausgesetzt sind, haben Religionsunterricht, die jungen Leute in den Städten, die ihn viel notwendiger hätten und brauchen könnten, haben keinen.

Weiter habe ich im Ausschuß als Berichterstatter den Charakter der Fortbildungsschulen aller Art hervorgehoben. Heute bekennt sich die gesamte Gewerbe- und Fortbildungspädagogik nicht mehr zur Lehrschule, sondern zur Erziehungsschule. Sie soll nicht nur gewisse Kenntnisse u. Fertigkeiten vermitteln, sondern auch eine Lebensschule sein. Ihre Aufgabe liegt auch auf dem Gebiete der sittlichen Erziehung, der Willensbildung. Sie soll zu einem reinen und tiefen Empfinden, zu einem starken, auf das Gute gerichteten Wollen erziehen. Für die Erziehung des Innenmenschen bildet aber die Religion den bedeutendsten und wichtigsten Erziehungsfaktor, dem Gleichberechtigtes nicht an die Seite gestellt werden kann. Hervorragende Gewerbeschulmänner, wie Dr. Ehrhard und Dr. Gutmann sind zu dieser Überzeugung gekommen, wie ihre Ausführungen in der deutschen Fortbildungsschule und in der Tagespresse beweisen.

Ferner habe ich geltend gemacht die Bedürfnisse der Jugend. Sie sind in der Fachschule die gleichen wie in der Fortbildungsschule in sittlicher wie in religiöser Beziehung.

In sittlicher Hinsicht ist das Elend groß. Die Zahlen der jugendlichen Verbrecherstatistik, der Fürsorgezöglinge, der jugendlichen Syphilitiker reden eine laute Sprache. Unsere Jugend braucht eine klare sittliche Orientierung, eine starke sittliche Führung gegenüber den verheerenden Einflüssen von innen und außen. Alle gesetzlichen Schutz- und Strafmaßnahmen gegen Kino, Schmutz und Schund, gegen Wirtshausbesucher, Nachtschwärmerei usw. nützen nichts, wenn nicht der gesamten schulentlassenen Jugend von innen heraus Begeisterung für sittliche Lebensideale eingeflößt wird, wenn sie nicht von innen heraus widerstandsfähig gemacht wird gegen alle Verlockungen und Gefahren. Diese sittliche Widerstandskraft kann aber in wirksamer Weise nur eine auf positive Religion aufgebaute Einführung und Anleitung zu ernster Lebensführung geben.

In religiöser Hinsicht ist die Not nicht minder groß. Tausende von religiösen Problemen plagen heute die jungen Menschen beim Eintritt ins Leben. Sie bringen der Besprechung religiöser Fragen lebhaftes Interesse und dankbares Verständnis entgegen. Man darf nur einmal einen Fragekasten aufstellen in einem Jugendlokal und erlauben, daß Fragen hineingeworfen werden, die in der nächsten Sitzung dann beantwortet werden. Da kommt eine ganze Masse von Fragen zusammen, die dem Beantworter nachher recht viel Arbeit machen, man muß studieren, um treffende Antworten geben zu können. Warum soll dieses Bedürfnis des begeisterungsfähigen Menschenkindes, wenn es einmal vorhanden ist, nicht befriedigt werden? Soll es im Alter von 14 Jahren in seiner religiösen Orientierung führerlos und haltlos jedem Zufall preisgegeben sein und bleiben? Wenn man ihm nicht hilft, es nicht führt, geht das in der Schule Gelernte in der Flut der Probleme unter.

Als weiteren Punkt erwähne ich die Not der deutschen Familie. Die Familie ist und bleibt das Fundament der Gesellschaft. An diesem Fundament hat der Krieg viel Zerstörungsarbeit vollbracht. Diese Schäden müssen ausgebessert werden. Die Jugend muß auf die treue Erfüllung der Familienpflichten und Familientugenden vorbereitet werden. Sie muß zu sittlichen Lebensidealen, zu christlichem Opfersinn, zu sittlich religiöser Selbstbeherrschung herangebildet werden. Dazu müssen Staat und Kirche einander die Hand reichen und zusammenarbeiten.

Als nächsten Gesichtspunkt komme ich auf das Interesse des Staates und unseres ganzen Volkes zu sprechen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die sittliche Erziehung durch den Krieg schwer gelitten hat, und daß es im Interesse des Staates und unseres ganzen Volkes liegt, daß diese Schäden der Jugend geheilt werden. Kein Mittel darf versäumt werden, das geeignet erscheint, um eine Besserung und Gesundung herbeizuführen. Die Jugend muß zu charaktervollen, sittlich hochstehenden, pflichtgetreuen und opferwilligen Staatsbürgern erzogen werden. Hat der Staat die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fes Interesse, und ist die Religion, das Christentum, die erste Erziehungsmacht, dann ist das einzig Richtige, Religionsunterricht in die Schule, in die Schulen, in die Fortbildungsschule und in deren Aquivalent, in die Fachschulen.

Endlich muß der ganze Geist der Schulgesetzgebung beachtet werden. Danach betrachtet es der Staat als eine seiner vornehmsten Aufgaben, im Einvernehmen mit den anerkannten Religionsgemeinschaften für die religiös sittliche Ausbildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend mitzusorgen durch Einführung des obligaten Religionsunterrichts in den Lehrplan seiner Schulen. Dieses in der badischen Schulgesetzgebung grundgelegte Prinzip ist durchgeführt in der gesamten Volksschul- und Mittelschulgesetzgebung und hat sich ohne Zweifel bewährt. Nun gilt es, dieses Prinzip konsequenterweise vollends durchzuführen, es auch in die den Mittelschulen gleichzustellenden Fachschulen einzuführen. Ich darf vielleicht erinnern an das Wort, das Herr Geheimerat Dr. Fabricius in der Ersten Kammer in der 23. Sitzung 1918 gesagt hat: „Religiöses Empfinden ist nun einmal das, was den Menschen von allen andern Lebewesen unterscheidet, und so verschieden auch die religiösen Anschauungen sein können, die völlige Abwendung von der Religion würde doch ein Zurückfallen in einen Unkulturzustand bedeuten, der eigentlich nicht mehr menschlich ist. Diejenigen, die sich von der Religion abwenden, tun es zum großen Teil aus äußeren Gründen oder aus Oberflächlichkeit. . . ."

Bei der ungeheueren Bedeutung der Religion für unser gesamtes öffentliches und privates Leben scheint es mir Pflicht des Staates zu sein, die Religionsgemeinschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur auf dem erbaulichen Gebiet, sondern auch auf dem Gebiete des Schulunterrichtes zu unterstützen. Auch vom liberalsten Standpunkt aus läßt sich die Forderung vertreten, daß es im Hinblick auf das zukünftige Leben und die freie innere Entwicklung des Menschen notwendig ist, einen jeden, so viel wie irgend möglich in den Grundlagen seiner Religion zu unterrichten. Wenn junge Leute der höheren Schulen noch bis ins 18., 19. und 20. Jahr Religionsunterricht erhalten, so sollte der größte Teil unserer Jugend mit der Entlassung aus der Volksschule dem Religionsunterricht nicht entrückt sein." So viel hat der Berichterstatter im Ausschuß ausgeführt.

Darnach hat nun die Regierung das Wort erhalten; sie hat folgendes erklärt:

Die Materie sei nicht geeignet zur Regelung durch Verordnung, sie müsse durch die Schulgesetzgebung geregelt werden. Die Regierung dürfe nicht die Rosinen aus dem Kuchen herausnehmen, d. h. nicht die wichtigsten Sachen durch Verordnung erledigen und nur den Rest der Schulgesetzgebung überlassen.

Das Unterrichtsministerium habe die Aufgabe und Pflicht, festzustellen, ob diese Frage in das Schulgesetz aufgenommen werden solle oder nicht.

Das neue Schulgesetz könne nicht sofort gemacht werden, es müsse die bald zu erwartende Reichsgesetzgebung abgewartet werden.

Die Angelegenheit sei eine hochpolitische, wozu das Staatsministerium zuerst Stellung zu nehmen habe. Vor Feststellung der Meinung des Staatsministeriums könne der Unterrichtsminister sich nicht festlegen; er wolle keine Schwierigkeiten im Kabinett hervorrufen.

Auf Art. 149 der Reichsverfassung könnten sich die Antragsteller nicht berufen. Derselbe sei eine übereilte Frucht des Schulkompromisses und entbehre der Klarheit. Nach einem Kommentar — wenn ich recht verstanden habe, nach demjenigen von Schulz — seien unter „Schulen" nur die Volksschulen zu verstehen. Das einfachste wäre, den Antrag der Regierung als Material für das Schulgesetz zu überweisen.

In einer weiteren Besprechung am 11. Mai hat der Herr Minister noch erklärt, daß ihm ein Allgemeinbildungsunterricht wohl angebracht erscheine, daß das Reich wohl die ganze Regelung in die Hand nehmen werde, und daß man dieser Reichsregelung nicht vorgreifen solle, sondern sie abwarten müsse.

Die Sozialdemokraten lehnten den Antrag entsprechend ihrer Stellungnahme zur Behandlung der Frage im Fortbildungsschulgesetz ab mit der Begründung, zu Religionsbelehrungen sei in der Volksschule und in der Christenlehre genügend Gelegenheit geboten gewesen. Die Religion sei nicht das Allheilmittel zur Besserung unserer sittlichen Zustände. Man könne auch ohne Religion ein guter Mensch werden und sein, und andererseits kämen auch Leute mit Religion vor die Gerichte. Kenntnis unserer Volkswirtschaft sei heute besonders notwendig und wichtiger als der Religionsunterricht, mit dem die Fachschulen nicht belastet werden dürften. Ein Zwang zum Religionsunterricht sei unwürdig: damit werde man der Religion eher schaden und die Kirchenaustritte noch vermehren.

Die Demokraten waren in ihrer Stellungnahme geteilt. Der eine Teil verhielt sich ablehnend und begründete seine Haltung mit folgenden Gründen. Es fehle an der nötigen Zeit; die Berufsausbildung könne leicht dadurch verkürzt werden, daß man dem Religionsunterricht mehr Zeit zuwende. Es wurde auch geltend gemacht, in dem hier in Betracht kommenden Alter sei das religiöse Bedürfnis kein starkes. Es bestehe die Gefahr, daß manche junge Leute aus der Kirche austreten, um nicht in den Religionsunterricht hinein zu müssen. Die Mittelschüler, die Religionsunterricht hätten, stünden sittlich nicht über den Fachschülern, die keinen haben. Außerdem seien die Erfahrungen protestantischer Kreise in Württemberg nicht ermunternd. Man solle die Reichsschulgesetzgebung und die Erfahrungen der Fortbildungsschule abwarten. Die andere Richtung sprach sich durch mehrere Redner für den Antrag aus. Unbedingt notwendig sei die religiös-sittliche Führung und Festigung der jungen Leute im gefährlichsten Alter, zumal in heutiger Zeit; alle tauglichen Mittel, und unter diesen das erste, die Religion, müßten dazu versucht werden. Der Antrag sei eine Forderung der Konsequenz; zweierlei Recht erzeuge Verdrossenheit unter der Bevölkerung, namentlich unter der Landbevölkerung. Die ungünstigen Erfahrungen in Württemberg hätten ihren Grund in der geringen Stundenzahl, mit acht Stunden im Jahre sei nichts zu erreichen. Die Bedenken der evangelischen Geistlichen richteten sich nicht gegen den Unterricht, sondern nur gegen die Schwierigkeiten. Diese würden sich überwinden lassen, wenn der Religionsunterricht von der richtigen Persönlichkeit und in der richtigen Weise gegeben werde; Katechismus abfragen und dergleichen dürften dabei nicht vorkommen.

Die Deutsch-Nationalen sprachen sich ebenfalls für den Antrag aus. Ohne Religionsunterricht laufe der Mensch in der Welt herum wie ein Blinder, der nicht sehe, wohin sein Weg führe. Zwang dürfte bei der Jugend schon noch sein; man müsse sie ja auch sonst zu manchem Guten besonders anhalten. Der Geistliche komme durch den Religionsunterricht wieder in Berührung mit Manchem, der ihm sonst ferne bleibe. Der Antrag bedeute einen Fortschritt und sollte darum in die Tat umgesetzt werden.

Das Zentrum stellte sich ganz auf den Boden der vom Berichterstatter für den Antrag vorgetragenen Gründe und widerlegte die von der Regierung vorgetragenen Bedenken in folgender Weise: Den Art. 149 könne man doch nicht so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

leicht abtun. Die Ausnahmen seien ausdrücklich statuiert; alle „anderen" Schulen seien gemeint. Wenn im zweiten Absatz vom Kinde die Rede sei, so stehe das Wort im Gegensatz zu „Erziehungsberechtigte". Der Art. 146 rede ja vom Schulwesen. Der Art. 149 sei ein Kompromißparagraph. Bei einem Kompromiß müsse eben manches hingenommen werden, um anderes zu erreichen; keine Partei könne alles durchsetzen. Das Zentrum habe die Simultanschule hingenommen als einen schweren Brocken und dafür den Religionsunterricht als Unterrichtsfach in allen Schulen zugestanden erhalten; und darum müsse es auch an demselben festhalten, im Reich sowohl als auch in Baden. Wohl könnte die Angelegenheit durch eine Verordnung geregelt werden, es lägen ja Antezedenzien vor, z. B. bei der Lehrerbildung. An sich bestehe für das Ministerium des Unterrichts keine Pflicht, das Staatsministerium zu befragen; es sei in seinem Wirkungskreise selbständig. Dagegen sei die politische Seite begreiflich und anzuerkennen, und es empfehle sich, die Auffassung des Staatsministeriums festzustellen: Nur sollte dadurch keine Hinausschiebung entstehen. Gegen die sozialdemokratischen Einwendungen wurde von Zentrumsseite ausgeführt: Die Religion sei allerdings kein Allheilmittel, sie könne nicht alles machen, weil eben nicht alle die Religion annehmen und befolgen. Es sei wie bei einer Arznei. Man könne nicht sagen, sie sei kein Allheilmittel, wenn es sich um ein Mittel handelt, das ein großer Teil der Menschen einfach nicht einnimmt. Wer es mit der Religion ernst nehme, werde vor dem Verbrechen bewahrt: Die von der Gegenseite angeführte Kriminalstatistik sei nicht so durchaus zuverlässig, wie das von der Gegenseite vielfach angenommen werde, weil nicht alle Verbrecher erwischt und nicht alle Verhältnisse berücksichtigt werden können. Kirchenaustritte seien nicht zu befürchten: Höchstens dort, wo dafür agitiert werde. Dr. Dietz habe gesagt, daß 95 % aller Eltern die religiöse Erziehung wünschen. Volkswirtschaft könne ganz gut neben dem Religionsunterricht getrieben werden. Religion aber könne man doch nicht durch Volkswirtschaft ersetzen, man könne überhaupt die beiden nicht miteinander vergleichen. Die Verdächtigung der „Tribüne", als wolle die Geistlichkeit nur höhere Bezahlung herausschlagen, erledige sich von selbst: der Religionsunterricht sei ja unentgeltlich von der Kirche zu erteilen.

Gegen die demokratischen Einwände haben wir vorgetragen: Den in Württemberg gemachten schlechten Erfahrungen stehen sehr gute Erfahrungen in Cöln entgegen. Sodann treten zu diesen Erfahrungen religiöser Kreise noch die Zuschriften und Kundgebungen hervorragender Gewerbeschulmänner hinzu, die betonen, es sei höchste Zeit, daß man an die sittlich-religiöse Erziehung denke und ihre Ausgestaltung ins Auge fasse. Ferner wurde geltend gemacht, das Interesse der Jugend an religiösen Fragen sei nicht gering, sondern sogar sehr groß. Einer der Herren hat ausgeführt, daß ihm ein Buchhändler gesagt habe: Sie glauben gar nicht, wie viele Schriften und Bücher religiösen Inhalts von jungen Leuten gekauft werden. Ein Geistlicher, so wurde mitgeteilt, habe eines Tages eine Religionsstunde verlegen müssen, alle jungen Leute seien miteinander gekommen, obwohl die Religionsstunde auf eine Zeit verlegt war, die äußerst ungünstig für die Besucher gewesen. Die Berufsausbildung brauche nicht verkürzt werden; infolge der Einführung des Achtstundentages bleibe Zeit genug, um etwas auch auf die Kultur der Seele aufzuwenden. Die Seele der Kultur müsse immer die Kultur der Seele bleiben.

Nach dieser Aussprache wurden dann Anträge gestellt, zunächst ein Antrag D. Holdermann und Gen., der lautet:

„Der Fachschulunterricht ist anläßlich seiner bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung und dadurch bedingten landesgesetzlichen Neuordnung in der Richtung eines allgemeinbildenden, erziehlichen Unterrichts entsprechend demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule umzugestalten. Hierbei ist auch die Aufnahme von Religionsunterricht (bezw. Weltanschauungsunterricht) in den Lehrplan in Berücksichtigung zu ziehen."

Dieser Antrag ist von seiten der Demokraten eingegangen, und zu diesem Antrag hat ein Redner des Zentrums den Zusatzantrag gestellt:

„Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht innerhalb eines Jahres, so erfolgt die Regelung durch Landesgesetz im Sinne des obligatorischen Religionsunterrichts."

Ein Redner der demokratischen Seite hat hierzu wieder einen Abänderungsantrag in einem Punkte gestellt, dahin lautend:

„Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht binnen Jahresfrist, so ist die fakultative Erteilung von Religionsunterricht durch den Staat in die Wege zu leiten."

In der 8. Sitzung, die wir über diesen Gegenstand gehalten haben am 20. Juli, ist dann abgestimmt worden mit folgendem Resultat:

Der Antrag Dr. Zehnter und Gen. wurde mit 10 Stimmen der Demokraten und Sozialdemokraten abgelehnt gegen 7 Stimmen des Zentrums und der Deutsch-Nationalen.

Der Antrag D. Holdermann und Gen. wurde angenommen mit 10 Stimmen des Zentrums, der Demokraten und der Deutsch-Nationalen, gegen 7 Stimmen der Sozialdemokraten und eine demokratische Stimme.

Der Zusatzantrag Dr. Schofer, bei dem es sich um die obligatorische Einführung des Religionsunterrichts handelte, wenn nicht innerhalb eines Jahres die Frage durch reichsgesetzliche Regelung erledigt wird, wurde abgelehnt mit 10 Stimmen der Demokraten und Sozialdemokraten gegen 7 Stimmen des Zentrums und der Deutsch-Nationalen.

Der Zusatzantrag Dr. Gothein, der Demokraten, wurde angenommen mit 9 Stimmen, nämlich 6 des Zentrums, 2 demokratischen und einer Deutsch-Nationalen gegen 7 Stimmen, nämlich 6 sozialdemokratischen, einer demokratischen und einer Enthaltung.

Somit habe ich Ihnen im Auftrag des Ausschusses zu empfehlen,

1. den Antrag Dr. Zehnter und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und Fachschulen betr., abzulehnen;
2. dem Antrag der Abgg. D. Holdermann und Gen.:

„Der Fachschulunterricht ist anläßlich seiner bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung und dadurch bedingten landesgesetzlichen Neuordnung in der Richtung eines allgemein-bildenden, erziehlichen Unterrichts entsprechend demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule umzugestalten. Hierbei ist auch die Aufnahme von Religionsunterricht (bezw. Weltanschauungsunterricht) in den Lehrplan in Berücksichtigung zu ziehen." und

3. dem Antrag des Abg. Dr. Gothein:

„Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht binnen Jahresfrist, so ist die fakultative Erteilung von Religionsunterricht durch den Staat in die Wege zu leiten"

zuzustimmen.

Nun ist, das kann ich gleich noch dazu nehmen, ein Gesuch von Freiburg eingegangen, das sich direkt mit dieser Frage beschäftigt, und zwar ein Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mit einer Entscheidung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg-Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr. Dieses Gesuch begrüßt erstens aufs lebhafteste die Einführung des Religionsunterrichts in die Fortbildungsschule, fordert zweitens die Geistlichen auf, bei der Durchführung des neuen Fortbildungsschulgesetzes mitzuwirken, wünscht drittens dringend, daß der Religionsunterricht auch möglichst in die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen eingeführt werde, und bittet viertens die Regierung und den Landtag, die entsprechende Gesetzesnovelle für eine zeitgemäße Reform der Fachschulen vorzubereiten. Bezüglich dieser Bitte wurde der Zentrumsantrag auf empfehlende Überweisung mit 9 Stimmen der Sozialdemokraten und Demokraten gegen 7 Stimmen des Zentrums und der Deutsch-Nationalen abgelehnt. Ein Antrag dahingehend, die Bitte der Geistlichen als durch die Entscheidung über den Antrag Dr Zehnter für erledigt zu erklären, wurde mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Bezüglich dieses Gesuches lautet also der Beschluß des Ausschusses, den Sie billigen sollen:

„Das Gesuch des Dompfarrrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg" — er hat es namens der Kapitel unterschrieben — „mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg-Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären."

Damit wäre die Sache erledigt.

Im Anschluß hieran gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., mit folgendem Wortlaut bekannt:

* „Die Unterzeichneten beantragen, dem vom Schulausschuß angenommenen Antrag D. Holdermann und Gen., den Religionsunterricht in den Fachschulen betr., folgenden Zusatz beizufügen:

„„Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht innerhalb eines Jahres, so hat die Regelung durch Landesgesetz im Sinne des obligatorischen Religionsunterrichts zu geschehen"".

Sodann erhält zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über den **Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.** (Druckf. Nr. 40 und 40 a), das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich habe die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über den Antrag Dr. Schofer und Gen., Druckf. Nr. 40, die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen bei der bevorstehenden Neuregelung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dem bisherigen § 34 folgenden Zusatz beizufügen:

Wenn an einer Schule infolge Austritts eines Lehrers aus einer Religionsgemeinschaft, in der er bisher Religionsunterricht erteilte, oder infolge seiner Erklärung, den Religionsunterricht fürderhin nicht mehr geben zu wollen, die Erteilung des Religionsunterrichts im lehrplanmäßigen Umfang erschwert wird, so ist der betreffende Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen."

* Vergl. die Änderung dieses Antrags Sp. 2585.

Das Zentrum hat mit diesem Antrag einen Antrag der Verfassungsberatungen aus den ersten Wochen der Nationalversammlung wieder aufgenommen. Wie der Kommissionsbericht der Verfassungskommission ausweist, lagen zu Absatz 2 des § 19 der Regierungsvorlage 5 Anträge a bis e vor, die sich mit dieser Materie befaßten. Darunter lautet der Antrag c, der vom Zentrum gestellt war:

„Befreiung vom Besuche des Religionsunterrichts in der Schule wird jedoch nur erteilt, wenn der Schüler von einer hierzu geeigneten Person den Vorschriften seines Bekenntnisses entsprechend Religionsunterricht erhält. Wenn die Unterrichtsstunden des aus der Erteilung des Religionsunterrichts ausgeschiedenen Lehrers nicht durch einen anderen an der gleichen Schule angestellten Lehrer übernommen werden können, muß der Lehrer auf Verlangen der Ortsschulbehörde von der Schule versetzt werden."

Dieser Antrag des Zentrums wurde damals in der ersten Lesung der Verfassungskommission in seinem ersten Satz mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen, in seinem zweiten Satz mit 12 gegen 9 Stimmen abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde ein Zentrumsantrag abgelehnt, wonach keine Gemeinde verpflichtet sein sollte zur Annahme eines Lehrers, der den lehrplanmäßigen Religionsunterricht nicht erteilen will. Diese Anträge sind also im vorliegenden Antrag vom Zentrum wieder aufgenommmen worden.

Der Schulausschuß hat zwei Sitzungen abgehalten. In der ersten Sitzung legte der Berichterstatter die geschichtliche und rechtliche Entwicklung dieser Religionsunterrichtsfrage dar und zwar an Hand des Gesetzes über den Elementarunterricht von 1892, des Schulgesetzes von 1910 sowie des Berichts der Verfassungskommission für 1919. Der Berichterstatter begründete, man solle nicht in eine materielle Debatte eintreten, da hier Grundfragen des Schulgesetzes aus dem Zusammenhang herausgerissen würden, und da diese mit anderen Fragen in Zusammenhang stehen und besser bei der Revision des Schulgesetzes behandelt werden. Der Ausschuß stimmte dem nicht zu, sondern verlangte Eintritt in eine materielle Debatte.

Das Unterrichtsministerium erklärte, es liege jetzt kein Grund zu einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit vor. Eine ganz verschwindende Anzahl Lehrer hat den Religionsunterricht bisher niedergelegt, und wo Schwierigkeiten entstanden sind, sind sie ohne weiteres auf dem Verwaltungsweg erledigt worden.

In den beiden Fällen, in denen sie nicht so beseitigt werden konnten, lag das nicht an der vorliegenden Materie, sondern an politischen Komplikationen. Vor allem aber spielt hier die Frage der Versetzbarkeit der Lehrer eine große Rolle. Der Unterrichtsminister erklärte, daß ihm mit diesem Zentrumsantrag nicht gedient sei, da er zwar sehr wohl den Lehrer von der Gemeinde wegnehmen, aber ihm keine Stelle frei machen könne, an die er ihn hinversetzen könne. Das Zentrum müsse also schauen, dem vorliegenden Antrag eine Gestalt zu verleihen, die eine freiere Versetzbarkeit des Lehrers durch das Unterrichtsministerium gewährleiste. Auf diese Schwierigkeit und auf eine Lösung derselben suchte nun vermittelnd ein demokratischer Antrag D. Holdermann einzugehen, der besagt:

„Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. wird dem Unterrichtsministerium zur Kenntnisnahme und Verwertung bei der allgemeinen Revision des Schulgesetzes überwiesen, wobei auch größere Möglichkeiten der Versetzung der Lehrer für die Unterrichtsverwaltung zu schaffen sind. Bis dahin wird das Unterrichtsministerium wie bisher auch den berechtigten Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen haben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Sozialdemokratie betonte zu dieser Frage der freieren Versetzbarkeit der Lehrer, daß sie so bedeutend und schwierig sei, daß darüber nicht debattiert werden könnte, bevor vom Unterrichtsministerium genau formulierte, diskutable Vorschläge zu dieser Frage vorliegen, denn die Frage der freieren Versetzbarkeit der Lehrer habe ihre verschiedenen Seiten. Auch nach der politischen Richtung hin hänge das so eng mit dem neuen Schulgesetz zusammen, mit den Rechten und der Zusammensetzung der Ortsschulbehörde, aber ebenso auch mit der Frage der Schullastenverteilung und dergl., daß also eine fruchtbare Debatte darüber nicht gepflogen werden und die Sozialdemokratie eine endgültige Stellungnahme keinesfalls nehmen könne.

Die Sozialdemokratie griff in der zweiten Sitzung des Ausschusses diese Frage nochmals auf und erklärte, daß jetzt schon bei der jetzigen beamtenrechtlichen Stellung der Lehrerschaft in dringenden Fällen im Interesse des Dienstes entsprechende Versetzungen vorgenommen werden können, außerdem aber glaube sie, daß durch die neue Stellung der Lehrerschaft im Besoldungstarif und vor allem durch die Übernahme der persönlichen Schullasten durch den Staat an sich schon in Zukunft hier eine andere Regelung notwendig sein werde, daß diese Frage nicht jetzt aus dem Zusammenhang heraus in Angriff genommen werden solle. Die Frage hat dann auch im Schulausschuß keinerlei Entscheidung gefunden. Auch der Unterrichtsminister hat sich momentan außerstande erklärt, bestimmte Vorschläge nach irgend einer Richtung hin über die Regelung dieser Materie zu machen.

Soweit, was die Frage der Versetzbarkeit der Lehrer anlangt. Die eigentliche Debatte, der schärfste Gegensatz kam zwischen Zentrum und Sozialdemokratie zum Ausdruck — ich will dabei nicht auf die allgemeine Debatte eingehen, die über die Frage des Religionsunterrichts, der Bedeutung der Religion für die Erziehung, die Schule, das Verhältnis von Elternschaft, Lehrerschaft und Kindern usw. gepflogen wurde, vielleicht wird diese Frage ja nachher noch in der Debatte aufgerollt werden — bei dem Unterschied, der zwischen Schulgesetz und badischer bezw. Reichsverfassung andererseits besteht.

Das Zentrum betonte dabei mehr das Schulgesetz und vor allem die Sicherungen, die es für die Durchführung des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Wahrung der Interessen der Gemeinde und der gläubigen Eltern enthält, und erklärte wiederholt, daß nur auf der Basis, wie sie durch das Schulgesetz geschaffen sei, für das Zentrum überhaupt noch die Möglichkeit gegeben sei, auf den Boden der Abmachungen von 1876, also der heutigen Simultanschule, zu treten.

Demgegenüber betonte die Sozialdemokratie mehr die Bestimmungen und Rechte der badischen und der Reichsverfassung. Sie erklärte, daß sie aus prinzipiellen und praktischen Gründen der Auffassung sei, daß diese Differenzen und wesentlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen von Verfassung und Schulgesetz im modernen schulpolitischen Sinne nur durch die prinzipielle Trennung von Religionsunterricht, bezw. Kirche und Schule befriedigend gelöst werden könne. Vor allem aber erklärte die Sozialdemokratie, daß sie den Antrag des Zentrums als Angriff auf die neuen Rechte der Lehrerschaft und als Ausnahmegesetz gegen dieselben betrachten müsse. Es ginge nämlich nicht an, in der Verfassung festzulegen, der Lehrer könne den Religionsunterricht niederlegen und auf der anderen Seite ihn durch eine solche Bestimmung des Schulgesetzes pädagogisch und wirtschaftlich zu schädigen. Die Sozialdemokratie stellte deshalb im Laufe der Beratungen den Antrag Dr. Kraus und Gen. folgenden Wortlautes:

„§ 41 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 ist im kommenden Schulgesetz dahin zu ergänzen:

Legt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts nieder, so ist die lehrplanmäßige Durchführung des Religionsunterrichts zu gewährleisten

a) durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer derselben Schule,

b) durch Auferelegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer einer benachbarten Schule,

c) wenn die beiden angeführten Möglichkeiten nicht gangbar sind, durch Erteilung des Religionsunterrichts seitens der bekenntnisangehörigen Geistlichkeit."

Es wurde sowohl vom Unterrichtsministerium wie von anderer Seite darauf hingewiesen, daß der sozialdemokratische Antrag eigentlich kein Novum bringe gegenüber dem bestehenden Zustand, sondern lediglich wiederhole, was nach den Bestimmungen des jetzigen Schulgesetzes schon gegeben sei. Die Sozialdemokratie betonte demgegenüber, daß es durchaus ihre Absicht war, die jetzt schon bestehenden Möglichkeiten des Schulgesetzes in diesem Antrag zusammen zu fassen, um dadurch eben den Zentrumsantrag, der die Versetzung der Lehrerschaft auf Antrag der Ortsschulbehörde fordert, zu verhindern, bezw. zu Falle zu bringen.

In der ersten Sitzung, um das nebenbei zu erwähnen, ist noch die Frage des Schulstreiks gestreift worden, wobei vom Unterrichtsministerium aufs allerschärfste das Spiel mit dem Gedanken des Schulstreiks verworfen worden ist. Auch das Zentrum hat sich nicht unbedingt für den Schulstreik ausgesprochen, auch im Falle, daß der Religionsunterricht in Frage stehen sollte, sondern höchstens in allerletzten Ausnahmefällen, wo andere Möglichkeiten für die gläubige Elternschaft nicht mehr bestehen sollten.

Die zweite Sitzung des Schulausschusses brachte in der Debatte nichts neues mehr. Man schritt schließlich zur Abstimmung der vorliegenden Anträge.

Der Antrag Dr. Schofer und Gen. wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Für ihn stimmten 6 Zentrumsmitglieder und ein deutschnationales Mitglied des Ausschusses, gegen ihn die Sozialdemokraten und Demokraten.

Ebenso wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt ein Eventualantrag Dr. Schofer zum Antrag D. Holdermann, der besagte, an Stelle „zur Kenntnisnahme und Verwertung bei der allgemeinen Revision des Schulgesetzes" zu setzen „zur Aufnahme in das kommende Schulgesetz".

Der Antrag Dr. Kraus und Gen. wurde angenommen mit 13 Stimmen der Sozialdemokratie und des Zentrums bei 4 Stimmenthaltungen der Demokraten, die ihn für überflüssig erklärten, da sein Weg in dem bestehenden Schulgesetz schon gangbar sei.

Angenommen wurde auch der Antrag D. Holdermann und Gen. mit 11 Stimmen des Zentrums und der Demokraten bei 6 Stimmenthaltungen der Sozialdemokraten.

Ich habe Ihnen deshalb im Namen des Ausschusses folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle

1. den Antrag Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.,

ablehnen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. dem Antrag der Abgg. Kraus und Gen.:

„ § 41 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 ist im kommenden Schulgesetz dahin zu ergänzen:

Legt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts nieder, so ist die lehrplanmäßige Durchführung des Religionsunterrichts zu gewährleisten

a) durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer derselben Schule,

b) durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer einer benachbarten Schule,

c) wenn die beiden angeführten Möglichkeiten nicht gangbar sind, durch Erteilung des Religionsunterrichts seitens der bekenntnisangehörigen Geistlichkeit"

zustimmen;

3. dem Antrag des Abg. D. Holdermann:

„Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. wird dem Unterrichtsministerium zur Kenntnisnahme und Verwertung bei der allgemeinen Revision des Schulgesetzes überwiesen, wobei auch größere Möglichkeiten der Versetzung der Lehrer für die Unterrichtsverwaltung zu schaffen sind.

Bis dahin wird das Unterrichtsministerium wie bisher auch den berechtigten Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen haben"

zustimmen.

Der Präsident gibt im Anschluß hieran einen Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., folgenden Wortlauts bekannt:

„Hiermit bringen wir den unter dem 4. Februar 1921 gestellten Antrag Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Druckf. Nr. 40), wieder ein."

Der Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Neuregelung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dem bisherigen § 34 folgenden Zusatz beizufügen.

Wenn an einer Schule infolge Austritts eines Lehrers aus einer Religionsgemeinschaft, in der er bisher Religionsunterricht erteilte, oder infolge seiner Erklärung, den Religionsunterricht fürderhin nicht mehr geben zu wollen, die Erteilung des Religionsunterrichts im lehrplanmäßigen Umfang erschwert wird, so ist der betr. Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen".

Sodann erhält zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über den **Antrag Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 35 des Badischen Fortbildungsschulgesetzes betr.** (Druckf. Nr. 64 und 64 a), sowie **der Gesuche**

der Kreiskonferenz Bruchsal, Rastatt, Karlsruhe, Baden, des Katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr.,

des badischen Gemeindeverbands Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., das Wort

Berichterstatter Abg. **Strobel** (Soz.):

Der Antrag, Druckf. Nr. 64, die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. verlangt:

„§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule erhält folgende Fassung:

Von den Bestimmungen des Gesetzes treten die §§ 1—8, 10 und 11, 18—20 mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Abs 2 — auf einen durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzenden Zeitpunkt, frühestens aber auf den Schuljahrsbeginn der Volksschule im Jahre 1925 in Kraft."

Das hier in Frage kommende Fortbildungsschulgesetz wurde im Jahre 1918 mit dem Ziele geschaffen: Behebung der Schäden, welche die Jugenderziehung infolge des Krieges erlitt.

Mit dem Gesetz wurde die Fortbildungsschulpflicht für Knaben von 2 auf 3 Jahre, für Mädchen von 1 auf 2 Jahre erhöht und durch örtliche Regelung die Möglichkeit gegeben, auch für Mädchen die Schulpflicht auf 3 Jahre auszudehnen. Die wöchentliche Unterrichtszeit wurde von 2 auf 4 Stunden vermehrt, wozu noch eine Stunde Religion und 1 Stunde Turnunterricht kommt. Für vorwiegend landbautreibende Gemeinden wurde die Gesamtzahl der in einem Schuljahr zu erteilenden Unterrichtsstunden auf 160 ermäßigt, wobei für Religion und Turnen nur alle 14 Tage eine Stunde in Betracht kommt. Als Unterrichtszweck wird in § 1 bestimmt:

„Die allgemeine Fortbildungsschule ist eine Fortsetzung der Volksschule. Sie hat den Zweck, die in der Volksschule gepflegten religiös-sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbenen Kenntnisse als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln.

Der Fortbildungsschulunterricht ist unentgeltlich."

Über die Art des Unterrichts bestimmt der § 12 Abs. 1 des Fortbildungsschulgesetzes:

„Der Unterricht soll allgemeinbildend und erzieherisch wirken und, ohne Fachunterricht zu sein, in enge Beziehung zu dem Berufs- und Gemeinschaftsleben der Schüler treten. Bei den Mädchen hat er vor allem der Ausbildung für den Beruf der Frau im Haus und selbständigen Erwerb zu dienen, ohne die allgemeinen Bildungswerte zu vernachlässigen."

Die Unterrichtsfächer sind in § 13 des Fortbildungsschulgesetzes festgelegt:

„Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Rechnen, Lebenskunde.

Dazu kommt für Knaben Turnen, für Mädchen Hauswirtschaftslehre mit Pflege des kleinen Kindes."

Ferner wurde bestimmt, daß die Zahl der in einer Klasse zu unterrichtenden Schüler 30, bei den Übungen im Kochen 24 nicht übersteigen soll. Das Gesetz verpflichtet ferner die Eltern oder deren Stellvertreter, die unter ihrer Obhut stehenden Fortbildungsschulpflichtigen zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen. Bei Zuwiderhandlungen können sie bestraft werden.

Da von den vielen kleinen Gemeinden in Baden nicht jede einzelne eine eigene Fortbildungsschule einrichten kann ist nach dem Gesetz die Bildung von Schulverbänden durch Zusammenfassung mehrerer Gemeinden ermöglicht.

Die restlose Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes ist nach § 35 spätestens auf den Schuljahrsbeginn der Volksschule im Jahre 1922 bestimmt. Für die Durchführung des Gesetzes sind weitere Räume und Lehrkräfte zu beschaffen. Da sich für die Erfüllung dieser Voraussetzungen bei einer Anzahl von Gemeinden Schwierigkeiten, in der Hauptsache finanzieller Art, ergeben, wünschen die Antragsteller den Termin für die Inkraftsetzung des Fortbildungsschulgesetzes um drei Jahre bis zum Jahre 1925 hinauszuschieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Eingabe des Bad. Gemeindeverbandes vom 11. Mai ds. Js. unterstützt den Zentrumsantrag und sagt am Schluß: „Wir befürchten deshalb, daß das Gesetz an der Kostenfrage überhaupt scheitern wird, wenn nicht der Staat sich zu wesentlicher Entlastung der Gemeinden entschließen kann.

Aber abgesehen von der finanziellen Wirkung bedeutet in der heutigen Zeit auch die Entziehung der Hilfskräfte insbesondere für die Landbau treibende Bevölkerung eine große Härte, und auch die Zusammenziehung der Schüler mehrerer Gemeinden nach einem Orte ist in Anbetracht des oft weiten Schulweges nicht das geeignete Mittel, der Verwilderung der Jugend zu begegnen.

Hauptsächlich aber aus finanziellen Gründen müssen wir den Gesetzesvollzug auf Ostern 1922 für unmöglich bezeichnen, weshalb wir bitten, für die nächsten fünf Jahre die Mußvorschrift in eine Soll- oder Kann-Vorschrift umzuändern. Damit wäre erreicht, daß der Fortbildungsschulunterricht erst in späteren Jahren eingeführt werden müßte, daß die leistungsfähigen Gemeinden aber trotzdem die Möglichkeit hätten, ihn schon vorher freiwillig einzuführen. In einigen Jahren werden die Verhältnisse wohl auch besser übersehen werden können."

Eine weitere Eingabe der Kreiskonferenz Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Baden des Katholischen Lehrervereins, des Landesvereins Baden, wendet sich gegen den Zentrumsantrag und bittet, das Gesetz nicht zu ändern, sondern im Verordnungsweg den Gemeinden, bei denen die Durchführung des Gesetzes auf amtlich festgestellte unüberwindliche Hindernisse stößt, einen Aufschub zu gewähren.

Die Beratung im Ausschuß erfolgte in der Form, daß seitens des Berichterstatters erklärt wurde, das Verlangen, die Durchführung bis zum Jahre 1925 hinauszuschieben, sei ihm zu weitgehend; und er glaubte, daß die vorhandenen Schwierigkeiten leichter und auch früher schon zu überwinden wären. Er wandte sich gegen die Hinausschiebung bis zum Jahre 1925.

Zur Begründung des Antrags wurde darauf hingewiesen, daß das Zentrum bereits bei Schaffung des Gesetzes einen späteren Termin festgesetzt wissen wollte. Seitens der Antragsteller wird zugegeben, daß sich seit der Antragstellung, soweit die finanzielle Seite in Frage kommt, die Lage änderte, indem der Staat die persönlichen Schullasten übernehme. Trotzdem bestehen noch große Schwierigkeiten in der Beschaffung von Räumen und sonstiger Einrichtungen, um die Voraussetzungen für die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes zu schaffen, weshalb der Zentrumsantrag auch heute noch berechtigt sei. Ein anderes Zentrumsmitglied unterstützt diese Begründung. Es bezweifelt den vom Gesetz erhofften Erfolg, da der Fortbildungsschule nicht mehr das beste Schülermaterial verbleibt, insofern als der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule der Gewerbe- und Handelsschule vorgezogen würde. Nach seiner Wahrnehmung seien die Erfolge der Schule von früher nicht schlechter als die der heutigen. Weitere drei Zentrumsmitglieder bekennen sich als Anhänger der Gesetzesdurchführung und sind der Meinung, daß der Antrag in der gestellten Form nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Demokratische Mitglieder geben zu, daß für die Durchführung des Gesetzes Schwierigkeiten bestehen, nicht nur allein in der Räumebeschaffung, sondern auch die nötigen Lehrkräfte dürften fehlen. Sie fragen erstens nach dem Ergebnis der Erhebungen, welche die Regierung dieser Frage wegen veranstaltete, und zweitens, ob die genügende Zahl der Lehrkräfte vorhanden ist. Im übrigen sind sie für die Durchführung des Gesetzes.

Ein Vertreter der Sozialdemokratie hält die Durchführung des Gesetzes für möglich; in der gestellten Form könne er dem Antrag nicht zustimmen, da er die Inkraftsetzung des Fortbildungsschulgesetzes um weitere drei Jahre hinausschiebe, was bedeuten würde, daß sich die Mehrzahl der Gemeinden während dieser Zeit um die Durchführung sehr wenig kümmere. Wo unüberwindliche Schwierigkeiten der Durchführung im Wege stünden, könne von F.ll zu Fall Nachsicht geübt werden.

Der Regierungsvertreter führte zu dem Antrag aus, das Unterrichtsministerium hat alsbald nach Verkündung des Fortbildungsschulgesetzes eine genaue Anweisung über die für den Vollzug des Gesetzes zu treffenden Vorarbeiten an die Kreisschulämter und die Volksschulrektorate hinausgegeben. In einzelnen Bezirken seien die Vorarbeiten schon ziemlich weit vorgeschritten, und um ein genaues Bild über den dermaligen Stand zur Vorbereitung zu erhalten, habe das Ministerium im Anschluß an den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. eingehende Erhebungen durch die Kreisschulämter veranlaßt. Es handelte sich dabei besonders darum, festzustellen, wie groß die Zahl der selbständigen Fortbildungsschulen, Einzelschulen und Verbände sein werde, und wieviel Lehrer und Lehrerinnen zur Unterrichtserteilung notwendig seien. Ferner soll festgestellt werden, ob und in welchem Umfange die erforderlichen Schullokale und Schulküchen mit Einrichtung vorhanden sind, wo sie erst beschafft werden müssen, ob die Beschaffung auf Schwierigkeiten stoße, und ob bezw. in welchem Betrag eine Beihilfe des Staates hierzu notwendig sei. Die Erhebungen seien zum größten Teil eingekommen. Eine genaue Durchsicht und Verarbeitung habe sich aber bis jetzt nicht ermöglichen lassen. Die Regierung sei daher zur Zeit nicht in der Lage mit auch nur annähernder Sicherheit beurteilen zu können, in welchem Umfange das Gesetz bis zum 1. April 1922 werde zur Durchführung gebracht werden können. Das aber lasse sich jetzt schon sagen, daß es an vielen Orten an den nötigen Voraussetzungen fehlen werde, so daß im Einzelfall jedenfalls weitgehendste Nachsicht erteilt werden müßte. Auch die zur Verfügung stehenden besonders vorbereiteten Lehrer würden wohl kaum hinreichen, um alle Lehrerstellen zu besetzen. Die Regierung könne daher zu den verschiedenen Anträgen dermalen keine bestimmte Stellung nehmen. Sie beabsichtige aber auf Grund eingehender Durcharbeitung des vorliegenden und eventuell noch zu ergänzenden Materials, dem Landtag bei seinem Wiederzusammentritt nach den Neuwahlen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der feststellen sollte, unter welchen Modalitäten und bis zu welchem Zeitpunkt das Gesetz im einzelnen und im ganzen zur Durchführung zu gelangen habe. Dem Landtag werde so die Möglichkeit gegeben, die Verhältnisse im einzelnen genau nachzuprüfen und auf Grund des für das ganze Land vorliegenden Materials seine Entschließung auf einer sichereren Grundlage zu treffen, als das jetzt der Fall sein werde.

Der Vorsitzende des Ausschusses schlägt vor, daß man eine Fristverlängerung bis zum Jahre 1925 in der Weise eintreten lassen solle, daß mit Genehmigung des Staatsministeriums Aufschub bis zu diesem Zeitpunkt gewährt werden könnte. Gegen diesen Vorschlag wendet sich der Berichterstatter, der Regierungsvertreter und ein Zentrumsabgeordneter.

Vom Berichterstatter wird nach Verlauf der Aussprache beantragt, der Ausschuß wolle beschließen, den Antrag Dr. Schofer und Gen. durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Seitens der Antragsteller wird beantragt, den Zentrumsantrag anzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Schofer u. Gen., Drucks. Nr. 64, mit 8 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen abgelehnt, das Gesuch der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des Kath. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr. einstimmig für erledigt erklärt, das

Gesuch des Badischen Gemeindeverbandes Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., mit 8 gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenenthaltungen für erledigt erklärt.

Mit diesen Beschlüssen ist die Verpflichtung, daß nach Überprüfung der Erhebungen dem Landtag Vorlage zu machen ist, für die Regierung nicht beseitigt worden, und der Ausschuß stellte fest, daß dieses Material ihm zur weiteren Verfolgung noch vorgelegt werden müsse.

Der Schlußantrag des Ausschusses geht nun dahin:

Der Landtag wolle

1. den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes ablehnen;
2. das Gesuch der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des Katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären;
3. das Gesuch des Badischen Gemeindeverbandes Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses ersuche ich Sie, den Anträgen desselben Ihre Zustimmung zu erteilen.

Zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über den **Antrag der Abgg. Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- u. Fortbildungsschulen Badens betr.** (Drucks. Nr. 78 und 78 a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Nach dem Beschluß des Ausschusses soll der Antrag folgende Fassung erhalten:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des Artikels 145 der Reichsverfassung, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.

Es ist also an dem ursprünglichen Antrag der Abgg. Strobel u. Gen. folgende Änderung vollzogen worden.

Erstens: Statt „Maßnahmen zu treffen" setzte der Ausschuß „darauf hinzuwirken", weil es doch eigentlich nicht Sache der badischen Regierung ist, allgemeine Maßnahmen zu treffen, die hier auch bezüglich des Reichs und der „reichlichen" Behandlung dieses Gegenstands nötig wären. Nachdem einmal die Worte „in Baden" gestrichen waren, mußte man darauf Rücksicht nehmen.

Über den Verlauf der Verhandlungn noch kurz folgendes.

Der Berichterstatter gab zuerst Kenntnis von der im Kultusministerium ausgearbeiteten Darstellung der Verhältnisse, die Lernmittelfreiheit in Baden und im Reich betr. Aus dieser Darstellung geht folgendes hervor, was auch für die Allgemeinheit draußen zu wissen interessant sein dürfte: Die vollständige Durchführung der Lernmittelfreiheit würde für Baden bei einem Satz von 34 M. jährlich pro Schüler allein schon 15 200 000 M. kosten. Für das ganze Reich 20mal soviel, das heißt etwa 260 Millionen jährlich. Eine ganz gewaltige Summe! Es wird sich daher in erster Linie um die Frage handeln, wer diese Summe aufbringen muß. In Baden haben wir es bisher gemäß § 6 des badischen Schulgesetzes so gehalten, daß im allgemeinen unbemittelten Schülern die Lernmittel durch die Gemeinden gestellt wurden. Dies geschah jedoch in sehr verschiedenen Maßen. Baden-Baden z. B. hat die grundsätzliche Lernmittelfreiheit für alle Schüler eingeführt, was die Stadt jährlich 100 000 M. kostet; ebenso Pforzheim, welches aber einen niedrigeren Kopfsatz, nämlich von nur 15 M. annimmt, aber dennoch auf eine Gesamtausgabe von 161 502 M. kommt. Mannheim gibt die Lernmittel nahezu allen Volks- und Fortbildungsschülern im Betrag von 31,36 M. pro Kopf mit einer jährlichen Ausgabe von 1 235 500 M. Am wenigsten unter den 10 Stadtordnungsstädten wird die Befreiung in Offenburg beansprucht und gegeben, nämlich nur 15,8 Prozent der Schüler. Von den übrigen Orten des Landes haben nur 30 die Kosten für Lernmittelfreiheit auf die Gemeinde übernommen.

Interessant ist auch, was der Bericht des Ministeriums über Grundsätze und Praxis der andern deutschen Länder sagt. Preußen leugnet, daß jemand das Recht hat, auf Grund des Art. 145 RV. die Lernmittelfreiheit zu verlangen, weil nach Art. 143 Absatz 1 bei der Einrichtung der öffentlichen Schulen das Reich mitzuwirken habe; solange aber das Reich nicht erkläre, inwieweit es Mittel zu diesem Zweck bewilligen wolle, sei der Art. 145 RV. unwirksam und nicht durchzuführen. Bayern hat zur Durchführung der Lernmittelfreiheit noch nichts bewilligt, auch noch keine Verfügung erlassen; wahrscheinlich wird dort stillschweigend alles den Gemeinden anheimgestellt sein. Sachsen hat wenigstens den Gemeinden gewisse Verpflichtungen auferlegt; der Staat selbst aber will auch hier nichts tun. Württemberg hat in seinem abgeänderten Schulgesetz die allmähliche und vollständige Durchführung der Befreiung und zwar von 1921—1928/29 in Aussicht genommen, anscheinend ebenfalls auf Gemeindekosten. Leistungsfähigere Gemeinden können die vollständige Befreiung auch in rascherem Tempo durchführen. Hessen stellt die Entscheidung gleichfalls den Gemeinden anheim. Beschließen diese die allgemeine Freiheit nicht, so können die Lernmittel auf Gemeindekosten beschafft und diese Beträge von den Eltern wieder erhoben, bezw. auf administrativem Wege wieder beigetrieben werden. Nur für Kinder unbemittelter Eltern stellt die Gemeinde aus ihrer Kasse die Lernmittel.

Die große Frage, wer die Kosten der Lernmittelfreiheit zahlen soll, bildet naturgemäß auch den Hauptgrund, um den sich die Ausschußberatung drehte. Die Antragsteller hielten zwar grundsätzlich daran fest, daß das Reich zahlungspflichtig sei. Weil es aber eine sichere Erklärung hierüber noch nicht abgegeben habe, solle das Kultusministerium durch Erlaß einstweilen die Kosten der allgemeinen Durchführung des Art. 145 RV. den Gemeinden auferlegen. Das letztere Verlangen wies der Herr Kultusminister als unzulässig ab. Dagegen betonte auch er die Zahlungsverpflichtung des Reiches als anordnenden Gesetzgebers bezüglich der Lernmittelfreiheit. Von demokratischer Seite wurde freilich bestritten, daß das Reich hierzu die Mittel haben wird. Man sollte sich hier mit einem Beschluß des Landtags begnügen, die Gemeinden sollten zu dem genannten Zweck erhöhte Mittel einstellen; eine Maßnahme, deren Erfolg aber wieder von sozialdemokratischer Seite bestritten wurde. Umgekehrt warnte man seitens des Zentrums vor übertriebenem Reichsunitarismus in dieser Frage. Schließlich einigte man sich einstimmig auf die vorliegende Fassung des Antrags, welchen Sie ja kennen.

In dieser neuen Fassung empfiehlt der Ausschuß den Antrag Strobel dem Haus zur Annahme.

Zum Bericht des Schulausschusses über die **Anträge:**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. **der Abgg. Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr.** (Druckf. Nr. 50),
2. **der Abgg. Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr.** (Druckf. Nr. 54),
3. **der Abgg. Kieser und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr.** (Druckf. Nr. 68),

sowie über die Gesuche:

1. **der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch. Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,**
2. **der Stadtgemeinde Wiesloch, im gleichen Betreff,**
3. **der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,**
4. a) **des Gemeinderats Waldshut,**
   b) **des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut,**
   c) **des badischen Beamtenbundes,**
   Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,
5. **des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule Überlingen betr.,**
6. **des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städt. Realschule in Lörrach betr.,**
7. **des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr.,**

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Dem Hohen Hause sind seit Neujahr 6 Gesuche und 3 Anträge vorgelegt worden, die sich auf den Ausbau und die Erweiterung von Realanstalten beziehen. Dazu hat uns das Ministerium mitgeteilt, daß noch Wünsche vorliegen von weiteren 6 Gemeinden. Es handelt sich also hier um 12 Gemeinden, die den Ausbau oder eine Umwandlung höherer Lehranstalten verlangen.

Zunächst ist es die Gemeinde Schopfheim. Sie verlangt den Ausbau ihrer sechsklassigen Realanstalt. Hierzu hat nun Herr Kollege Herbster einen Antrag eingebracht. Dieser Antrag (Druckf. Nr. 50) geht dahin,

> „die Regierung zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einen Nachtragsvoranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden 2 Klassen — Unterprima und Oberprima — zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1921 eingerichtet werden können."

Herr Kollege Herbster hat diesem Antrag eine kurze Begründung beigegeben.

Weiterhin liegt vor ein Gesuch des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim in gleichem Betreff. In diesem Gesuch wird hingewiesen auf die Eingabe der Stadtgemeinde Schopfheim vom Januar d. J. Diese Eingabe ist von einer Elternversammlung in Schopfheim an den Landtag eingereicht worden. Es wird hier betont, daß 18 Gemeinden diese Eingabe unterstützen. Es wird gesagt, daß die Realschule seit 1910 errichtet ist, daß Schopfheim eine bevorzugte Lage habe, daß das nötige Anstaltsgebäude mit den Räumen und Einrichtungen vorhanden sei; es wird darauf hingewiesen, daß zwischen Konstanz und Freiburg keine Vollanstalt sei. Die Schopfheimer Anstalt wird zurzeit von 234 Schülern besucht. Heute sei es schwierig und mit ungeheuren Kosten verbunden, wenn Schüler vom Elternhaus weg müßten. Diese Klage wurde in allen übrigen Gesuchen auch ausgesprochen. Der Bürgerausschuß von Schopfheim — wird weiterhin betont — habe zugestimmt, den Mehraufwand zu übernehmen. Seit Spätjahr 1920 sei eine Unterprima eingerichtet und jetzt auch eine Oberprima, allerdings auf dem Wege eines Privatunternehmens. Die Kosten hierfür bringen zum Teil die Eltern, zum Teil die Gemeinden auf.

Der Ausschuß glaubt, daß Schopfheim den ersten Anspruch auf Berücksichtigung habe. Es kämen hier auch die Städte Schönau, Zell, Todtnau usw. in Betracht. Es wird betont, daß diese Privatschule, wie sie jetzt da oben besteht, ihre Schattenseiten habe. Besonders sei für die Schüler das wilde Abitur mißlich, dem sie unterworfen sind. Diese 2 Punkte sind für Schopfheim sicher ein großer Vorteil, daß die notwendigen Gebäude mit den notwendigen Einrichtungen vorhanden sind, und daß die Schopfheimer Anstalt schon die zwei oberen Klassen eingerichtet hat.

Der Antrag Herbster wurde auch mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, und ich habe die Ehre, den Antrag zu stellen bezüglich Schopfheim:

> 1. dem Antrag der Abgg. Herbster und Gen., Drucksache Nr. 50, in folgender Fassung zuzustimmen:
>
> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in den nächsten Voranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden 2 Klassen zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1922 eingerichtet werden können,
>
> 2. das Gesuch des Kreisschulrats Eisinger von Schopfheim vom 6. März 1921, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr., für erledigt zu erklären.

In zweiter Reihe wurde ein Antrag gestellt von den Herren Abgg. Spang und Gen., betr. den Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut. Der Antrag steht auf Drucksache Nr. 54 und hat folgenden Wortlaut:

> „Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einem Nachtragsvoranschlag einzustellen."

Eine kurze Begründung sagt, daß das Realgrogymnasium in Waldshut die am meisten besuchte Mittelschule zwischen Lörrach und Konstanz sei. Die Anstalt werde von Schülern aus den Bezirken Waldshut, Säckingen und Bonndorf besucht. Bei d. teueren Zeiten seien viele Eltern nicht in der Lage, ihre Kinder an andere Schulen zu schicken. Es seien daher viele fähige Schüler um die Möglichkeit gebracht, ihre Studien zu dem wünschenswerten Abschluß zu bringen.

Hierzu liegen noch weitere Eingaben vor, die ausgehen einmal vom bad. Beamtenbund, dann vom Gemeinderat Waldshut, vom Ortskartell der Beamten in Waldshut, vom Ortskartell der christlichen Gewerkschaften daselbst und schließlich vom allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund, Ortsausschuß Waldshut.

Ihr Ausschuß hat dem Antrag Spang und Gen. in seiner Mehrheit nicht zugestimmt. Es sind nur fünf Stimmen für diesen Antrag eingetreten; die anderen Ausschußmitglieder haben sich gegen den Antrag ausgesprochen und auch gegen ihn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gestimmt, und so habe ich den Auftrag, bei Ihnen zu beantragen, Sie möchten diesen Antrag Spang und Gen. ablehnen.

Bezüglich der soeben besprochenen wie aller folgenden Gesuche gleicher Art hat der Ausschuß geglaubt, sich auf den Standpunkt stellen zu sollen, daß doch etwas geschehen müsse. Wir haben daher im Ausschuß eine Resolution vorgeschlagen und angenommen, die ich nachher am Schlusse meiner Ausführungen Ihnen bekannt geben werde.

Am 11. April d. J. haben die Abgg. Kiefer und Gen. einen Antrag (Druck. Nr. 68) eingebracht, der sich auf das Realprogymnasium in Säckingen bezieht. Er hat folgenden Wortlaut

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Säckingen zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen."

Auch für diesen Antrag, dessen Ablehnung der Schulausschuß ebenfalls vorschlägt, kommt daher die Resolution in Betracht, von der ich soeben gesprochen habe.

Weitere Gesuche sind uns aus Wiesloch zugegangen. Außer der Stadtgemeinde hat sich eine große Anzahl von Mitgliedern der Einwohnerschaft und eine Elternversammlung an uns gewandt, und gleichzeitig mit ihnen hat der Vorstand des Bezirkskartells des deutschen Beamtenbundes und der Vorstand des Gewerkschaftskartells Wiesloch darum nachgesucht, die Wieslocher Anstalt ebenfalls auszubauen.

In dem Gesuch wird darauf hingewiesen, daß Wiesloch eine große Einwohnerzahl habe, daß unmittelbar um Wiesloch herum und in seiner Nähe große Ortschaften liegen. Tatsächlich unterstützen denn auch 17 Gemeinden, die dem Bezirk, teilweise auch dem Amtsbezirk Sinsheim angehören, die Eingabe der Stadtgemeinde Wiesloch. Es wird betont, daß die Fahrt nach und von Heidelberg, die bestritten werden müßte, wenn Wieslocher Schüler in Heidelberger höhere Lehranstalten geschickt würden, ungeheure Kosten verursachen würde; es wird zahlenmäßig festgestellt, daß die zwischen Heidelberg und Wiesloch erforderlichen Fahrten im Jahr einen Aufwand von über 1000 Mark verursachen würden. Weiter wird gesagt: die Raumfrage spiele in Wiesloch keine Rolle; bei zweckmäßiger Einteilung des Stundenplanes lasse sich die erforderliche Anzahl von Räumlichkeiten beschaffen.

Der Ausschuß hat den von Wiesloch ausgesprochenen Antrag seine Zustimmung gegeben, jedoch eine Bedingung daran geknüpft. Er stellt nämlich folgenden Antrag:

„Der Landtag wolle die Gesuche

1. der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch vom 10. Mai 1921,
2. der Stadtgemeinde Wiesloch vom 1. Juni 1921, die Erweiterung der Realschule Wiesloch betr., der Regierung unter der Voraussetzung empfehlend überweisen, daß die Gemeinde den hierdurch entstehenden persönlichen Aufwand voll übernimmt."

Ich habe den Antrag an Sie zu stellen, daß Sie diesem Antrag des Ausschusses Ihre Zustimmung geben.

Weiterhin folgt in dieser Reihe ein Gesuch der Stadt Überlingen. Der Gemeinderat sucht darum nach, es möge der dort bestehenden Realschule eine siebente Klasse angegliedert werden. In dieser Eingabe wird darauf hingewiesen, daß Überlingen ein großes Hinterland habe: Die Bezirke Meßkirch, Markdorf und Pfullendorf schicken alle Schüler nach Überlingen. Es wird darauf hingewiesen, die Schülerzahl der Anstalt sei sehr gewachsen, sie betrage jetzt nahezu 300. Die Finanzierung der Anstalt werde wohl in Überlingen keine Schwierigkeiten bereiten; man könne die sichere Hoffnung aussprechen, daß auch das sehr reiche Spital seine Beiträge dazu leisten werde. Außerdem wird betont, daß Überlingen ja nur um eine einzige Klasse bitte. Man glaubt, sagen zu können, daß der Aufenthalt in Überlingen ein billigerer sei, als der in anderen großen Städten, außerdem wird in dem Gesuch auf die herrliche Lage hingewiesen.

Auch der von Überlingen ausgehende Antrag wurde wie derjenige von Wiesloch behandelt, und deshalb möchte ich bitten, daß auch Sie folgendem Antrag des Schulausschusses Ihre Zustimmung erteilen:

„Der Landtag wolle
das Gesuch des Gemeinderats der Stadt Überlingen vom 15. März 1921, Angliederung einer 7. Klasse an die dortige Realschule betr., der Regierung unter der Voraussetzung empfehlend überweisen, daß die Gemeinde den hierdurch entstehenden persönlichen Aufwand voll übernimmt."

In 6. Reihe käme dann das Gesuch des Gemeinderats Lörrach. Diese Stadtgemeinde hat unterm 7. März 1921 dem Landtag eine Eingabe um Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach vorgelegt. Es wird in dem Gesuch betont, daß Lörrach eine Grenzstadt mit über 15 000 Einwohnern sei, und daß über die Hälfte dem Arbeiterstande angehöre. Diese Eltern hätten das Bedürfnis, ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu ermöglichen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß Lörrach starke Industrie habe, und daß in Basel viele deutschen Familien wohnen, die ihre Kinder gerne nach Lörrach senden würden. Die Preise für die Fahrten zwischen Lörrach und Basel seien aber sehr erheblich und auch die Verköstigung in Basel verursache einen beträchtlichen Aufwand; schon deshalb sei es dringend notwendig, daß Lörrach eine Vollanstalt erhalte. Es läge aber auch ein nationales Interesse vor; in den Gemeinden Haltingen und Leopoldshöhe werden zurzeit große Kolonien errichtet, und die Bewohner dieser Kolonien werden ihre Kinder nach Lörrach in die Schule schicken. Die Gemeinde Lörrach sei zu allen Opfern bereit. Der Ausschuß hat auch diesen Antrag sehr ernstlich geprüft und stellt den Antrag:

Der Landtag wolle
das Gesuch des Gemeinderats Lörrach vom 7. März 1921, die Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr., der Regierung in der Richtung empfehlend überweisen, daß in dem nächsten Voranschlag die Mittel für eine siebente Klasse an der dortigen Realschule eingestellt werden.

Von seiten der Regierung wurde noch darauf hingewiesen, daß nach den Satzungen die Angliederung einer 7. Klasse möglich sei. — Die Regierung hat zu all diesen Anträgen eine Erklärung abgegeben; sie teilte unterm 7. Mai 1921 dem Ausschuß folgendes mit:

Das Unterrichtsministerium hält es
„für angezeigt, alle diese Gesuche einer gemeinsamen Beratung im Schulausschuß zu unterziehen.
Bezüglich der Anträge auf Ausbau der Realanstalten in Lörrach, Schopfheim, Säckingen und Waldshut" — fährt das Unterrichtsministerium fort — „gestatten wir uns zunächst auf die"
— auch von mir schon erwähnten —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Verhandlungen in der 69. öffentlichen Sitzung des Landtags vom 2. Juli 1918 Bezug zu nehmen. Der dort gefaßte Beschluß",

— der Herr Kollege Rebmann und meine Wenigkeit waren damals Berichterstatter. —

„daß die Regierung nach Beendigung des Krieges den Ausbau der höheren Lehranstalten am Oberrhein einer Prüfung unterziehen möge, trifft auch für die — nicht ausdrücklich genannte — Anstalt in Waldshut zu. Der Landtag sei damals — allerdings in der Voraussicht anderer als der später eingetretenen Verhältnisse, der Anschauung gewesen, daß durch die nach dem Kriege anzustellende Prüfung festgelegt werden solle, in welchem Umfang dem Bildungsbedürfnis am Oberrhein durch die Erweiterung der einen oder anderen Anstalt Rechnung zu tragen sei. An die Erweiterung sämtlicher Anstalten war nicht gedacht. Auch jetzt könne die Frage lediglich in dieser Beschränkung behandelt werden. Wir sind aber der Ansicht, daß der Zeitpunkt zu einer solchen Entscheidung noch nicht gekommen ist. Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im allgemeinen, wie auch die noch nicht geklärte Frage der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinde lassen es geboten erscheinen, mit der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender höherer Lehranstalten noch zuzuwarten, sofern nicht besonders dringende Veranlassung dazu vorliegt. Dem an einzelnen Orten hervortretenden Bedürfnis, die Schüler der obersten Klasse zur Vermeidung der fast unerschwinglichen Kosten eines auswärtigen Aufenthalts noch ein oder zwei Jahre im Elternhause zu behalten und an ihrem Wohnort unterrichten zu lassen, ist durch die Einrichtung privater Unterrichtskurse von seiten der Gemeiden Rechnung getragen worden. Ein dringendes Bedürfnis nach Erweiterung der bestehenden Anstalt liegt unseres Erachtens in keinem Falle vor."

Der Ausschuß hat die ganze Angelegenheit gründlich beraten, und das Unterrichtsministerium hat auch im Ausschuß noch einmal auf die ungeheuren Kosten hingewiesen. Es wurde hier betont, daß ein Überschlag, der von seiten der Unterrichtsverwaltung gemacht wurde, wenn alle diese 12 Wünsche in Erfüllung gingen, einen fortlaufenden jährlichen Aufwand von einer Million ergebe. Deshalb geht das Unterrichtsministerium auch recht zögernd an die Erledigung all dieser Wünsche heran. Es wird aber weiterhin vom Unterrichtsministerium erklärt, wenn wir an einer einzigen Stelle jetzt nachgeben, kommen die anderen Gemeinden und tragen ihre Wünsche um so dringender vor. Das Unterrichtsministerium sagt, wir können schwer entscheiden, ob ein wirkliches dauerndes Bedürfnis da und dort vorliege. Es wird weiterhin vom Unterrichtsministerium gefragt, ob unser Volk in der Lage sei, diese Bildungseinrichtungen in Zukunft alle zu bestreiten und zu finanzieren. Fast in jedem einzelnen Falle seien ganz gewiß gewichtige Gründe vorhanden — diese habe ich vorhin schon angeführt —, wenn die Kinder die Schule auswärts besuchen müssen, die lange Bahnfahrt, das teure Kostgeld und die sittlichen Gefahren, die den Schülern begegnen. Aber man meint von seiten des Unterrichtsministeriums, man sollte die Möglichkeit auch auf dem platten Lande schaffen, daß die Schüler die Mittelschule ganz absolvieren können. Das geschieht durch Angliederung von Privatklassen. Man will dem platten Lande die Bildungsgelegenheiten nicht abschneiden. Wir haben viele Männer der Kunst und Wissenschaft und sonst in hervorragender Stellung, die vom platten Lande stammen. Es wurden solche Privatklassen eingeführt in Achern, Gernsbach und an anderen Orten. Diese Privatklassen sollen aber nur solange bestehen bleiben, bis das Bedürfnis wegfällt. Wünschenswert vom Standpunkt der schulischen Verbesserung des Unterrichts sind diese Privatklassen auch nicht, diese sollten nur Behelfseinrichtungen sein. Die Gemeinden sollten zunächst die Kosten tragen, dann ist es leichter möglich, wieder abzubauen. Wenn die Wirtschaftslage sich wieder bessert, kann vielleicht abgebaut werden. Das Unterrichtsministerium prüft zurzeit diese Frage. Die Kosten für die Gemeinden werden nicht unerheblich sein, denn es müssen nicht nur Professorenstellen errichtet werden, sondern auch Reallehrerstellen, Zeichenlehrerstellen usw. Auch die Einrichtungen sind zurzeit sehr teuer. Eine Vollanstalt müsse heutzutage auch über alles verfügen in bezug auf Lehrmittelsammlung; es muß auch ein guter naturwissenschaftlicher Unterricht erteilt werden, und deshalb sind naturwissenschaftliche Laboratorien notwendig. In allererster Reihe müssen die Räumlichkeiten vorhanden sein. Das Unterrichtsministerium gibt selber zu, daß Schopfheim etwas voraus hat vor den anderen Gemeinden, nämlich das, daß Schopfheim ein vollständig eingerichtetes Gebäude mit den nötigen Räumlichkeiten besitzt.

Von seiten des Schulausschusses wurde auch noch darauf hingewiesen, daß auch die Wohnungsfrage eine sehr wichtige Rolle spiele, daß manche Gemeinde nicht über die nötigen Wohnungen für die Lehrer an diesen Anstalten verfüge.

Der Schulausschuß sucht nun, wie ich schon gesagt habe,

1. die Wünsche der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,
2. die Gesuche
   a) des Gemeinderats Waldshut vom 10. März 1921,
   b) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut, vom 16. Juni 1921,
   c) des badischen Beamtenbundes vom 22. Juni 1921, den Ausbau des Realgymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.

durch folgenden Antrag zu erfüllen:

„Der Landtag wolle

1. folgender Resolution zustimmen:

   der Landtag wolle die Regierung ersuchen, sie möge die Wünsche der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten unter der Voraussetzung prüfen, daß die Gemeinden den durch die Erweiterung entstehenden persönlichen Aufwand voll übernehmen.

   In derselben Weise ist auch gegenüber weiter hervortretenden Erweiterungsanträgen anderer Gemeinden zu verfahren.

2. die Gesuche
   1. des Gemeinderats Waldshut vom 10. März 1921,
   2. des Ortskartells der Beamten und der anderen Vereinigungen, wie ich sie vorhin verlesen habe, den Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr., durch die Annahme der Resolution für erledigt erklären."

Ich möchte Sie bitten, durch Annahme dieses Antrags den Beschlüssen des Schulausschusses Ihre Zustimmung zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schließlich erhält zum mündlichen Bericht des Schulausschusses über das **Gesuch des Bildungsverbandes der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr.** das Wort

Berichterstatter Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Der Bildungsverband der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, mit den Ortsgruppen Freiburg, Karlsruhe und Mannheim hat unterm 9. Mai ein Gesuch an den badischen Landtag gerichtet, worin Fachunterricht für Buchdrucker innerhalb der Gewerbeschulen und durchgebildete Fachleute als hauptamtliche Lehrer an diesen Schulen verlangt werden. Bisher seien wohl teilweise Fachleute zur praktischen Unterweisung aber nur nebenamtlich tätig gewesen, während der theoretische Unterricht von Gewerbelehrern erteilt werde.

Sie begründen ihre Bitte bezüglich der besonderen Fachschule mit der Vielseitigkeit des Buchdruckgewerbes, das verschiedene handwerkliche Techniken umfasse, nämlich Schriftgießerei, Schriftsatz, Stereotypie, Druckerei, Galvanoplastik, Papierfabrikation, Buchbinderei und darum ein umfassendes Wissen und durchgebildetes technisches Können verlange. Sie begründen ihre Bitte zweitens mit der Entwicklung, die das Buchgewerbe genommen hat. Einerseits hätten komplizierte Mechanismen die alte Handwerkskunst abgelöst, andererseits forderten neue Kulturströmungen von jedem einzelnen höhere kunstgewerbliche Fähigkeiten, eine höhere Schulung des künstlerischen Empfindens. Das aber zu bieten seien die kleinen und mittleren Betriebe nicht in der Lage, ihre Mittel vertrügen das nicht, da müßten die Fachschulen eingreifen.

Ihre Forderung der Anstellung von durchgebildeten Fachleuten im Hauptamt begründen sie mit der Forderung einer ganzen Kraft für ein so umfassendes und schwieriges Gebiet, mit der Unzulänglichkeit der nebenamtlichen Tätigkeit, die doch nur in der Zeit ausgeübt werden muß, die ihnen der Hauptberuf übrig läßt. Durch den Achtstundentag sei da eine gewisse Grenze gezogen, ferner durch die Nachteile, welche eine Teilung des Fachunterrichts in einen praktischen und theoretischen in einen von zwei Lehern gegebenen Unterricht, mit sich bringe. Sie erschwere den Aufbau eines einheitlichen und erfolgreichen Lehrgangs, sie durchkreuze das berechtigte Bestreben, dem Schüler in einer entsprechenden Vorbildung eine unverrückbare Grundlage im Erwerbskampf zu bieten.

Die Regierung hat unter dem 27. Juli zu dem Gesuch folgendes erklärt:

„Nach den an den Gewerbeschulen Mannheim und Freiburg gemachten Feststellungen ist die Beschäftigung von hauptamtlichen Fachlehrern in Buchdruckerfachklassen z. Zt. noch nicht möglich. An der Gewerbeschule Mannheim, an der keine ortsstatutarische Verpflichtung zum Eintritt besteht, ist die Schülerzahl (Schriftsetzer und Buchdrucker) so gering, daß sie nicht ausreicht zur Beschäftigung eines Fachlehrers.

In Freiburg bestand schon seit dem Jahre 1907 eine durch alle drei Klassen der Pflichtschule hindurchgehende Fachabteilung für Buchdrucker und Schriftsetzer. Unter den Nachwirkungen des Krieges ist die Zahl der Schüler stark zurückgegangen, so daß der Unterricht kombiniert werden mußte, und der an dieser Fachabteilung tätige Lehrer nicht mehr voll an dieser Fachabteilung beschäftigt ist, sondern noch eine Mechanikerklasse unterrichten muß. Ein Fachlehrer kann sonach nicht voll beschäftigt werden. An der Gewerbeschuke in Karlsruhe ist z. Zt. die weitere Ausgestaltung der Buchdruckerabteilung und der zugehörigen Werkstätteabteilung im Gang.

Die hauptamtliche Anstellung von Fachleuten kann erst nach erfolgtem weiteren Ausbau in die Wege geleitet werden.

Z. Zt. erteilen die beiden nebenamtlichen Werkstättenlehrer für den praktischen Unterricht der Setzer und Drucker nur wöchentlich je 10 Stunden."

Die Regierung erkennt demnach die Notwendigkeit von besonderen Buchdruckerabteilungen an den Gewerbeschulen der großen Städte an und ist bemüht, sie auszugestalten. Sie ist bereit, die hauptamtliche Anstellung von Fachleuten in die Wege zu leiten, da, wo so viele Schüler vorhanden sind, daß ein Fachlehrer voll beschäftigt werden kann. Sie tut also, was sie in der Frage kann, und damit war Ihr Ausschuß zufrieden, und werden auch die Gesuchsteller und der Landtag zufrieden sein. Ich habe Ihnen darum den einstimmigen Antrag des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, dahingehend, das Gesuch des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg betr. ist als durch die Erklärung der Regierung erledigt zu erklären.

Die Beratung über sämtliche Berichte des Schulausschusses wird eröffnet.

Es erhält — zugleich zur Begründung der neueingebrachten Anträge der Abgg. Dr. Schofer und Gen., — das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Was die Herren Berichterstatter uns heute vorgetragen haben, ist ein sehr reich besetztes Menü. Wenn man zu jedem Gegenstand, der vorgetragen worden ist, in derselben Ausführlichkeit sprechen wollte, wie es die Herren Berichterstatter vorgetragen haben, würden wir wahrscheinlich nicht rasch fertig werden. Ich will sehen, daß ich zu der Materie in etwas kürzerer Form Stellung nehmen kann.

Die vielen Schulwünsche, die an uns herangetreten sind, müssen doch wohl unter höheren Gesichtspunkten betrachtet werden. Einmal darf der finanzielle Teil bei unserer heutigen Finanzlage nicht außer acht bleiben; denn wir sind nun einmal an die Mittel gebunden, die wir zur Verfügung haben. Daß die Zeit von heute mit den Zeiten vor dem Kriege nicht mehr identisch ist, dürfte wohl jetzt in Stadt und Land bekannt sein. Andererseits habe ich bemerkt, und man wird nicht bestreiten können, daß es richtig ist, darauf hinzuweisen, daß eine große Gefahr darin liegt, ein Bildungsproletariat durch die Staatsmittel heranzuziehen (Sehr richtig!). Deswegen habe ich auch immer darauf hingewiesen, daß man vom Quantitätsprinzip in unseren Schulen übergehen soll zum Qualitätsprinzip. So lange das nicht gemacht ist, so lange wird man es auch gestatten, daß man immer wieder darauf hinweist. Es darf aber, wenn man das Qualitätsprinzip durchführt, nicht so kommen, daß die, welche zum Studium die Möglichkeit haben, allein in den Städten zu finden sind. Sie müssen im Interesse von Volk und Vaterland auch von draußen hereinkommen können. Die Kraft des Volkes kommt vom Lande, und viele von denen, die heute an verantwortungsvoller Stelle stehen, entstammen ländlichen Kreisen. Darum wird man die Wünsche, die meistens von Landstädten an uns herangetreten sind, unter dem Gesichtspunkt zu betrachten haben. Es muß Gelegenheit gegeben werden, daß die Intelligenz des Landes auch den Weg des Studiums gehen kann. Unter diesem Gesichtspunkt verdienen die meisten dieser Wünsche eine ernste Beachtung.

Ich will auf die einzelnen nicht eingehen. Ich will mich auch nicht in den großen Streit zwischen Schopfheim und Lörrach einmischen, auch nicht in die Rivalität der Schulen am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberrhein. Aber die Meinung möchte ich vertreten, daß Waldshut nicht anders behandelt werden kann als Schopfheim, daß in der Gegend von Waldshut dieselbe Möglichkeit geschaffen werden muß wie für Schopfheim. Ich trete für den Ausbau von Schopfheim ein, damit den Interessen des Hinterlandes Rechnung getragen wird. Ich muß aber aus Gerechtigkeitsgründen dann ebenfalls für Waldshut eintreten. In die übrigen Einzelheiten will ich mich nicht einmischen. Es wir ja wahrscheinlich noch die Möglichkeit gegeben sein, sich bei anderer Gelegenheit über die einzelnen Wünsche zu äußern.

Ein Wort auch zu dem Antrag Strobel über die Ausführungen des Artikels 145 der Reichsverfassung. Wir haben über diese Materie bei der Schaffung der badischen Verfassung ziemlich lange gesprochen. Je mehr man dort diese Frage im einzelnen hörte, umsomehr sind wir davon abgekommen, allgemein die Lernmittelfreiheit ins Auge zu fassen. Der Hauptgrund für diese Auffassung war, wenn ich mich nicht irre, der, daß es nicht angängig sei, auch denen, die es bezahlen können, aus Staatsmitteln oder Gemeindemitteln die Lernmittelfreiheit zu gewähren. Wir haben deswegen in unserer badischen Verfassung den Gedanken meines Wissens nicht aufgenommen. Nun besteht die Reichsverfassung; aber der Hinweis, wie die Länder Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen usw. die Sache auffassen, zeigt, daß von dem allgemeinen Gedanken der Reichsverfassung bis zur Durchführung in den einzelnen Staaten und Gemeinden noch ein weiter Weg ist. Namentlich ist die große Frage, wer die Lernmittel bezahlt, absolut nicht geklärt. Gesetze sind sehr rasch gemacht (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ja, ja!). Aber wenn es ans zahlen geht, dann kommt die Kehrseite der Medaille. Deswegen wird die Frage, wie diese allgemeine Bestimmung in Artikel 145 der Reichsverfassung im einzelnen durchzuführen sei, zurückzustellen sein bis zur Schaffung des neuen Schulgesetzes. Denn dort ist der Ort, wo die Sache geprüft werden muß. Deswegen wird man auch heute über diese Frage des näheren nichts zu äußern brauchen.

Ich wende mich nun zu einem anderen Gegenstand, und das ist unser Antrag hinsichtlich der Fortbildungsschule. Wir haben im Jahre 1918 ein Fortbildungsschulgesetz gemacht und dort bestimmt, daß bis zum Jahre 1922 dieses Gesetz mit bestimmten Paragraphen durchgeführt sein müsse. Meine Fraktion war damals schon der Meinung, daß der Termin 1922 zu knapp sei. Wir waren damals schon der Überzeugung, daß Ostern 1922 kommen und die Wirklichkeit zeigen wird, daß es nicht möglich war, das Gesetz tatsächlich durchzuführen. Wir waren damals weiter der Meinung, es wäre richtiger gewesen, statt das Gesetz in jenem Stadium des Weltkrieges zu machen, den Ausgang des Weltkrieges und die sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten, um das Gesetz den gegebenen Verhältnissen anpassen zu können. Wir sind mit dieser unserer Meinung nicht durchgedrungen; und so ist das Gesetz im Jahre 1918 mit dem Termin Ostern 1922 geschaffen worden.

Nun sehen wir im ganzen Lande, namentlich aber in ländlichen Kreisen, daß tatsächlich Schwierigkeiten bestehen, das Gesetz bis zum Jahre 1922 durchzuführen. Die Verhältnisse geben uns mit unserer Meinung von damals recht, und aus diesem Grunde heraus ist auch unser Antrag entstanden. Er will durch eine Gesetzesänderung den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen, den Schwierigkeiten, die sich dem Gesetze entgegenstellen, und die vielfach geradezu unüberwindlicher Natur sind, entgegenkommen. Der Ausschuß hat diesen Antrag abgelehnt. Ich verstehe das nicht recht. Ich glaube man hätte ganz gut im Ausschuß einen Weg finden können, der dem Gedanken gerecht geworden wäre, umsomehr, als die Regierung auf Grund ihrer Erhebung, die sie aus Anlaß unseres Antrages im ganzen Land gemacht hat, bestätigen muß, daß Schwierigkeiten bestehen, die nicht allüberall überwunden werden können, umsomehr als die Regierung bestätigen muß, daß sie nicht das nötige Lehrermaterial hat, um überall das Gesetz tatsächlich durchzuführen.

Ich habe auch für die Haltung des Ausschusses Verständnis insofern, als die Regierung weiter erklärt, daß sie auf Grund der Erhebung und der dort gemachten Erfahrungen bereit sei, dem nächsten Landtag, der neu gewählt sein wird, eine Gesetzesvorlage zu machen, um den tatsächlichen Verhältnissen und Schwierigkeiten zu begegnen. Diese Erklärung hat offenbar auf die Majorität des Ausschusses so bestimmend gewirkt, daß sie unseren Antrag ablehnte.

Wir sind auch im Hinblick auf diese Erklärung und in der Erwartung dieser Gesetzesvorlage davon abgegangen, hier unseren Antrag von neuem zu wiederholen; denn wir sind der Überzeugung, daß die Mehrheit des Ausschusses auch hier wiederum die Mehrheit im Plenum bringen würde, und daß wir nicht durchkämen. Wir erwarten aber ganz bestimmt, daß die Regierung diese Vorlage im nächsten Herbst macht und damit tatsächlich den Verhältnissen begegnet und ihnen Rechnung trägt. Sollte das aber nicht der Fall sein, so würde es wiederum die Aufgabe unserer Fraktion sein — und wir würden dieser Aufgabe gerecht werden — von uns aus einen Initiativantrag einzubringen.

Nun ist ja richtig, was im Ausschuß gesagt worden ist, und ich habe es meines Wissens dort zuerst gesagt, ein Teil der Gründe ist weggefallen, der uns bestimmt hat und bestimmen mußte, diesen Antrag einzubringen, nämlich die Personallast. Allein es ist dies nicht der Hauptgrund. Der Staat hat schon die Personallasten — ich nehme an, beim Steuerverteilungsgesetz wird diese Bestimmung durchgehen — auch für die Fortbildungsschulen übernommen.

Aber die Schwierigkeiten liegen nicht so sehr in der Leistung der Personallasten für die Fortbildungsschule, als in der Beschaffung von Räumlichkeiten und in der Beschaffung alles dessen, was zur Einrichtung einer Fortbildungsschule notwendig ist. Infolgedessen besteht nach wie vor der wesentlichste Teil der Gründe unseres Antrages. Wir glauben, mit diesem unserem Antrag den Bedürfnisfragen, die draußen sehr lebhaft aufgetaucht sind, entgegengekommen zu sein; denn nur die Verhältnisse, wie sie draußen bestehen, mit ihrer zwingenden Logik, haben uns bestimmt, diesen Antrag zu stellen. Es wäre also nach wie vor wünschenswert gewesen, daß der Ausschuß und infolgedessen auch das Hohe Haus sich nicht ablehnend über unseren Antrag ausgesprochen hätte, sondern in bejahendem Sinne.

Nun wende ich mich einem zweiten Antrag von uns zu. Das ist der Antrag: Religionsunterricht in den Fachschulen betr. Wir haben hier den Antrag wieder eingebracht, nachdem der Ausschuß geglaubt hat, ihn ablehnen zu sollen; weil wir der Meinung sind, daß bei den Verhältnissen in der einen oder anderen Fraktion es nicht ausgeschlossen ist, daß das Bild im Hause ein anderes sein dürfte, als es im Ausschuß war.

Ich erinnere daran, daß in jener Zeit, in der wir in der Fortbildungsschule noch keinen Religionsunterricht hatten, aber das Fortbildungsschulgesetz in Sicht war, von seiten des Herrn Kollegen Neck hier, als er noch in der Nationalliberalen Fraktion saß, der Gedanke meines Wissens erstmals in diesem Hause ausgesprochen worden ist (Zuruf rechts: Das stimmt!): die Verhältnisse erfordern, daß, wenn das neue Fortbildungsschulgesetz kommt, auch Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen erteilt werden solle, weil das heranwachsende Geschlecht bei den Gefahren von heute sehr wohl dieser Wohl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tat bedürftig sei. Er hat damals nicht im Auftrag seiner Fraktion gesprochen, sondern es war der persönliche Gedanke, der ihm offenbar durch die Erfahrungen nahe gelegt worden ist, die er als Bürgermeister einer großen Gemeinde sammeln konnte. Er ist mit diesem Gedanken in seiner Fraktion damals durchgedrungen, als das Fortbildungsschulgesetz gemacht wurde. Mit den Stimmen der Nationalliberalen, des Zentrums und der Konservativen wurde damals der Religionsunterricht als Pflichtfach in der Fortbildungsschule, so wie er jetzt besteht, eingeführt.

Die Abstimmung über unsern Antrag war im Ausschuß allerdings eine einheitliche, soweit der Zentrumsantrag in Frage kam. Aber die Frage wird sein, ob die Einheitlichkeit auch hier zutage treten wird. Nicht aufrecht erhalten worden ist die Einheitlichkeit im Verlaufe der Abstimmungen über die Ersatzstücke des Zentrumsantrags. Hier hat sich eine große Variation ergeben, und deswegen steht es nicht sicher, wie hier der Zentrumsantrag behandelt wird, der ja nur darauf geht, daß, wenn reichsgesetzliche Regelung, eventuell landesgesetzliche Regelung nicht binnen Jahresfrist erfolgt, dann der pflichtmäßige Religionsunterricht eingeführt wird.

Nun ein Wort zu den Ersatzstücken.

Der Herr Kollege D. Holdermann hat den Antrag eingebracht, daß man zuerst die reichsgesetzliche Regelung der Sache abwarten solle, und daß, wenn dann die reichsgesetzliche Regelung erfolge und dementsprechend dann die landesgesetzliche, dann die Frage des Religionsunterrichts in Berücksichtigung zu ziehen sei. Diesem Antrag ist es ohne weiteres anzusehen, daß die Beschleunigung der Sache nicht gerade das Charakteristikum ist, sondern daß die Tendenz besteht, die Sache hinauszuschieben. Nun ist nicht zu beabreden, daß, wenn reichsgesetzliche Regelung in Aussicht steht und darauf eine landesgesetzliche, und die in Bälde kommen, dann daran gedacht werden kann, auch dort die Sache definitiv zu regeln. Deswegen ist meinerseits sofort der Zusatzantrag eingebracht worden: wenn binnen Jahresfrist die Regelung durch das Reich nicht erfolgt, soll die landesgesetzliche Regelung erfolgen, und zwar in der Richtung, daß pflichtmäßiger Religionsunterricht aufgenommen werde. Daraufhin hat der Herr Kollege Dr. Gothein den Antrag auf fakultative Regelung des Religionsunterrichts eingebracht. Der Antrag des Herrn Kollegen D. Holdermann zieht nur in Betracht, daß die Aufnahme des Religionsunterrichts in dem Lehrplan in Berücksichtigung zu ziehen sei. Das ist etwas vorsichtig ausgedrückt, und ich glaube, wenn der Herr Kollege D. Holdermann es etwas weniger vorsichtig, etwas forscher ausgedrückt hätte, so wären wir einander etwas näher gekommen. (Heiterkeit). Aber ich habe den Eindruck, er wollte die allzu große Nähe mit dem Zentrum etwas meiden. (Heiterkeit. — Abg. D. Holdermann: Keine Angst davor!). „Keine Angst davor!" Freut mich!

Nun die Frage, ob fakultativ oder pflichtmäßig. Wir sind der Meinung, die Konsequenz unserer ganzen Schulgesetzgebung verlangt pflichtgemäßen Religionsunterricht. In der Volksschule pflichtmäßiger, in der Fortbildungsschule pflichtmäßiger, in den Mittelschulen oder höheren Schulen pflichtmäßiger Religionsunterricht, und einzig und allein für die gewerbliche Jugend fakultativer! Das ist eine Ausnahme! Ich wüßte nicht, wie Sie das begründen wollen. Es gibt nur eine Begründung dafür: es solle der erste Schritt sein, um auch den pflichtmäßigen Religionsunterricht in den anderen Schulen sukzessive zum fakultativen zu machen. Dieser Tendenz gegenüber heißt es bei uns: Principiis obsta! von vornherein dagegen! Diese Redensarten, wie: zu Religion nicht zwingen usw., kennen wir. Ich weiß aber auch, daß bei der jungen Welt, wenn etwas erreicht werden soll, mit der Freiheit der Zwang sich paaren muß (Sehr gut! — Zurufe). Freiheit sei der Zweck des Zwanges, wird mir eben zugerufen. Ja, ich kenne das Bild von der Rebe, die man bindet; ohne Bindung kommt sie nicht in die Höhe. Das gilt auch für das Menschengewächs und die Erziehung des Menschen. Je größer die Gefahren sind, umsomehr wird auch dieses Grundgesetz seine Anwendung finden müssen

Nun hat man gesagt, dieser Religionsunterricht und seine Einführung in die Fachschulen, die Gewerbeschule und Handelsschule würde eine Beeinträchtigung, sagen wir einmal, des Mittelstandes und des Gewerbes sein. Wer so sagt, sieht schlecht und ist übel beraten. Denn wenn die Jugend und das künftige Geschlecht im Mittelstand im Erwerbsleben etwas braucht, so ist es Charakterstärke, so sind es Bürgertugenden, und dieser Artikel wächst nun einmal nicht von selber, der Artikel braucht, je gefährlicher die Zeiten sind und je schwerer die Lage ist, umsomehr der idealen Hilfe der transzendentalen Kräfte der Religion. (Sehr richtig! beim Zentrum.) Man ist allgemein in den Kreisen der Schulmänner und der Sachverständigen hinsichtlich der Fachschulen davon abgekommen, nur technische und berufswissenschaftliche Kenntnisse den jungen Leuten mitzugeben; man ist — das ist ja auch der Grundgedanke des Herrn Kollegen D. Holdermann — auf den Gedanken der Erziehung gekommen, darauf, die Schule in erster Linie als Erziehungsschule zu fassen und dementsprechend die Umgestaltung in der Gesetzgebung und in dem Lehrplan herbeizuführen. Wenn man aber dazu kommt, die Erziehung in den Vordergrund zu stellen, und das mit Recht, dann muß auch der wichtigste Erziehungsfaktor in seine Rechte eingestellt werden, und das ist die Religion, das ist das Kreuz, das ist der Glaube, das sind die transzendentalen Kräfte des Glaubens und der Gnade (Lebhafter Beifall beim Zentrum).

Und so kommen wir dazu, unseren Antrag zu wiederholen und Sie zu bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. Daß die Sozialdemokratie hier nein sagt, das ist ja programmatisch festgelegt, da kann man ja keine Hoffnung haben, da steht, was über dem Eingang zur Unterwelt steht: Hier laßt alle Hoffnung fahren! (Zuruf von den Sozialdemokraten). Ich habe noch nie bezweifelt, daß Sie gute Christen sind, ich habe es aber auch nicht bejaht (Heiterkeit); denn darüber steht mir kein Urteil zu. Da müssen Sie einmal Ihren Herrn Pfarrer fragen! (Heiterkeit). Ich sage nur: Die grundsätzliche Seite Ihres Programms hindert Sie daran, und da Sie auf dem Boden Ihres Programms stehen, ist von vornherein festgelegt, wie Sie in diesen Dingen stimmen (Ganz richtig! bei den Sozialdemokraten). Dagegen anders, glaube ich, ist die Sache bei den Herren gelagert, die in unmittelbarer Nähe von uns sitzen (Zuruf links: Spekulation!). Ich weiß nicht, ob Sie nicht auch ab und zu einmal darauf spekulieren, eine Mehrheit zusammenzubringen (Heiterkeit). Das wird ja wohl das Schicksal des Politikers sein, zu sehen, ob er eine Mehrheit zusammenbringt, oder ob es ihm nicht gelingt. Dazu sind wir ja hier. (Zuruf von den Sozialdemokraten). Also gut, dann sind wir ja in dem Punkt wieder einig.

Der nächste Antrag, den wir gestellt haben und den wir hier mit denselben Worten wiederholen, das ist der Antrag auf Sicherstellung der Rechte der Gemeinden gegenüber den Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts niederlegen oder aus der Kirche austreten. Vom Herrn Berichterstatter ist ja schon mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geteilt worden, daß diese Frage eine hervorragende Rolle gespielt hat schon bei der Schaffung unserer Verfassung. § 19 — ich glaube, es ist Abs. 3: Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung..... (Abg. Dr. Kraus: Abs. 2!). Es ist Abs. 3, Herr Kollege, ich habe mich richtig erinnert. (Abg. Dr. Kraus: In der Regierungsvorlage war es Abs. 2!). Ich habe nach der Verfassung zitiert: Wir haben ja fort die Bestimmung über die Leitung des Religionsunterrichts als Abs. 2 eingeschoben. Dieser Abs. 3 ist — und das habe ich damals im Verfassungsausschuß und im Plenum, wenn ich nicht irre, schon einmal ausgesprochen — eine Einseitigkeit und gegenüber der gläubigen Gemeinde ein Unrecht.

Sie haben mit unserer Zustimmung dem Lehrer, der glaubt, Kraft seiner Gesinnung keinen Religionsunterricht mehr geben zu können, oder weil er aus der Kirche austritt, keinen Religionsunterricht mehr geben zu dürfen, das Recht gegeben, daß er nicht gezwungen werden kann. Ganz unsere Meinung. Wir sind der Überzeugung, wenn ein Lehrer wegen seiner religiösen Gesinnung nicht mehr Religionsunterricht geben will oder kann, oder wenn er aus seiner religiösen Gemeinschaft austritt, dann soll er dazu nicht gezwungen werden. Daran haben wir und hat das christlich gläubige Volk das größte Interesse, daß dem so sei. Die Frage ist, ob wir so etwas in die Verfassung hineinschreiben wollen oder nicht. Gut, es steht darin. Wenn Sie aber das hineinschreiben und damit einen verfassungsmäßigen Schutz dem Lehrer — ich will einmal sagen — der nicht mehr auf dem Boden seiner religiösen Gemeinschaft von ehedem steht, also diesen verlassen hat, geben, müssen Sie diesen Schutz auch der gläubigen Gemeinde geben. Sonst haben Sie zweierlei Recht, und bis jetzt besteht durch § 19 Abs. 3 ein doppeltes Recht, ein Recht für den ungläubigen Lehrer oder den, der den Boden seiner Überzeugung verlassen hat, das diesen verfassungsmäßig schützt, dagegen eine Rechtlosigkeit in Bezug auf die Gemeinde mit den Gläubigen und den gläubigen Kindern. Und das führt zu Unzuträglichkeiten und führt zu Widerwärtigkeiten, und auch der Herr Minister hat schon bestätigt, daß hier eine Lücke im Recht ist. Wir sind deswegen der Meinung, hat man einen verfassungsmäßigen Schutz auf der einen Seite gegeben, muß man ihn auch der anderen Seite zubilligen.

Nun hat die Sozialdemokratie geglaubt, einen Ausweg finden zu können, und hat eine Änderung oder Erweiterung des § 41 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der Weise, wie es in der Drucksache Nr. 40a Ihnen vorgetragen ist, vorgeschlagen. Wir haben, nachdem unser Antrag abgelehnt war, für diese Änderung gestimmt, weil sie mindestens die gesetzliche Festlegung dessen, was bereits Praxis ist, bringt; aber wir geben uns gar keinen Illusionen hin, daß wir nicht im entferntesten das schaffen, was gleiches Recht ist, sondern man will nur die gröbsten Folgen, die man selber als solche anerkennen muß, und die unerträglich würden, aus der Welt schaffen.

Warum können wir uns mit der Lösung dieser Frage nicht befriedigt erklären? Ich will es Ihnen sagen. Gewiß, für den Religionsunterricht ist gesorgt; aber damit ist noch lange nicht das, was die Eltern, die Gläubigen, an Bedenken haben, aus der Welt geschafft. So lange eine solche Persönlichkeit in der Schule steht, wird ein gemindertes Vertrauen des gläubigen Volkes vorhanden sein, ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich einmal dahingestellt sein lassen; daß aber hier Gefahren tatsächlich bestehen können, darüber kann kein Zweifel vorhanden sein. Ich habe hier vor mir den Text aus dem Grundriß von Dittes, der auf Seite 86 zu der Materie sehr bemerkenswerte Ausführungen macht. Dittes ist bekanntlich kein Schulmann, der auf Zentrumsboden stand, und der jedenfalls nicht in den Verdacht kirchenväterlicher Gesinnung kommen kann. Der Herr sagt:

> „Ein ganzer Mann setzt an jedes wichtige Werk seine ganze Persönlichkeit. Und wie der Pfarrer im Religionsunterricht seine Weltanschauung nicht unterdrücken kann, so vermag auch der Lehrer im sprachlichen, historischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Unterricht sein religiöses Bewußtsein nicht zu verleugnen, er müßte dann ein charakterloser Mietling sein, der gar nicht in eine Anstalt für Menschenbildung gehört. In allen Unterrichtsstoffen der Volksschule liegen religiöse Elemente und Beziehungen; es ist daher ein Irrtum, wenn man dem Lehrer durch Entziehung des Religionsunterrichts auch den Einfluß auf das religiöse Leben der Kinder abschneiden zu können glaubt. Da der Lehrer jedenfalls in einem viel engeren und kontinuierlicheren Verkehr mit der Schuljugend steht als der Geistliche, da der Bildungsstand und die Seelenverfassung jedes Kindes vor dem Lehrer offen liegt, und da dieser alle weltlichen Unterrichtszweige in den Händen hat, so sind ihm auch die Anknüpfungspunkte und Erläuterungsmittel für den Religionsunterricht in viel reichlicherem Maße gegeben als den Geistlichen."

Das heißt mit anderen Worten, es kann auch im Profanen sehr viel religiöser Gesinnungsunterricht betrieben werden, und dieser Gefahr, wie sie hier unter den obwaltenden Umständen bestehen könnte, müssen die Eltern ihre Kinder aussetzen, und dieser Gedanke bringt eine gewisse Beunruhigung in den gläubigen christlichen Teil unserer Bevölkerung hinein, und dieser Beunruhigung wollen wir begegnen.

Mit dieser Bestimmung des § 19 Abs. 3 sind die Grundlinien und die Sicherungen des Jahres 1876 durchbrochen. Damals hat mit bitterer Wehmut der gläubige Teil des christlichen Volkes die Simultanschule hingenommen, weil noch Sicherungen da waren, und zu diesen Sicherungen gehörte auch das Kapitel, das wir heute besprechen. Und hier ist bereits an diesen Sicherungen gerüttelt. Ich will hier gar keinen Zweifel lassen, wohin diese Dinge führen, wenn sie konsequent verfolgt werden sollen. Die Beunruhigung wird zunehmen, und schließlich wird es dahin kommen, daß der gläubige Teil des Volkes verlangt, daß die in der Reichsverfassung bestehende Möglichkeit, zu den Schulen unserer Väter zurückzukehren und die konfessionelle Schule wiedereinzusetzen, verwirklicht wird. Wenn man diese Regelung, diesen Gang der Dinge nicht wünscht, dann möchte ich sehr bitten, mit dieser Zerstörung der im Jahre 1876 gegebenen Sicherungen aufzuhören und den gläubigen Volksteil nicht weiter zu beunruhigen. Die Sache würde die Schule in schwere Kämpfe verwickeln, und Kämpfe sind für die Schule Gift. Sie bauen nicht auf, sondern sie zerstören, und deswegen sind wir immer bereit gewesen, bis zur äußersten Grenze des Erträglichen die Hand zu bieten. Wenn man es uns aber unerträglich macht, dann ist es rein unmöglich, die Bewegung, die nun einmal im Volke ist, hinten zu halten, und es gibt auch Gewissenspflichten, denen man nicht widerstreiten darf.

Deswegen sorge, wer den Fortschritt der Schule will, dafür, daß die Bestrebungen der Zerstörung der Sicherungen des Jahres 1876 nicht weiter fortschreiten, sondern daß hier ein Halt gemacht wird (Beifall im Zentrum). Es handelt sich hier nicht um untergeordnete Dinge, sondern um eine außerordentlich wichtige Frage. Der sozialdemokratische Führer Dr. Dietz hat einst im „Volksfreund" geschrieben, daß 95 Prozent der Bevölkerung Religionsunterricht für ihre Kinder haben wollen. So ist es auch, und infolgedessen muß man auch dafür sorgen, daß diese Möglichkeit besteht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und darf nicht Dingen Vorschub leisten, die ins gegenteilige Fahrwasser hineinlenken. Namentlich sollte man Bestrebungen, die hier negativ verlaufen, nicht patronisieren und stets schützen und dadurch befördern, sondern ich glaube, hier wäre eine behutsame Behandlung das richtige. Wir sind in schweren Zeiten, wir brauchen sehr viel seelische Kraft zum Aufbau unseres Volkes, und wenn wir den Aufbau des Volkes weiter führen wollen, so müssen wir bei der Jugend einsetzen, und darum müssen wir gerade den wichtigsten der dort in Betracht kommenden Erziehungs- und Aufbaufaktoren, der Religion, heute eine größere Bedeutung beimessen als es schon in vergangenen Tagen nötig war.

In diesem Punkt handelt es sich für uns um Lebensfragen. Es sind Fragen, bei denen in allererster Linie das Gewissen in Betracht kommt; es sind Fragen, von denen wir wissen, daß ihnen gegenüber das Volk einen sehr gesunden Sinn hat; und wenn es in dieser Beziehung angegriffen und verletzt wird, dann wird es in einem ganz bestimmten Sinn reagieren. Wie ich schon sagte, sind wir aber der Meinung: nicht den Kampf wollen wir, sondern den Frieden; je größer die Not des Vaterlandes ist, umsomehr müssen wir auf allen Seiten alles tun, um den Zustand des Friedens zu ermöglichen. Wir müssen über die Dinge und Sorgen des Augenblicks hinausschauen auf das Ganze, auf die Lage des Volkes und des Vaterlandes. In diesem Sinne sind wir immer noch zur Verständigung bereit, und wir hoffen, es werde sich ein Boden finden lassen, auf dem wir zusammen den Frieden der Schule in die Wege leiten und einen Kampf vermeiden können, um damit Volk und Vaterland zu dienen (Beifall).

Abg. D. **Holdermann** (D. Dem. P.):

Zunächst ein kurzes Wort zu den in Sachen des Ausbaues von Mittelschulen verschiedentlich eingelaufenen Anträgen und Eingaben. Man könnte ja über diese Flut von Anträgen und Eingaben, die beim Hause eingegangen sind, lächeln. Es handelt sich um nicht weniger als 6 Städte: fast so viel als seinerzeit im Altertum sich um die Ehre gestritten haben, der Geburtsort Homers zu sein (Heiterkeit).

Ἑπτὰ πόλεις διαρίζουσι περὶ Ὁμήρου.

Aber diese Sache hat, wie vorhin der Herr Kollege Dr. Schofer mit Recht bemerkte, doch auch ihren ernsten Hintergrund (Sehr richtig!). In diesen Eingaben und Anträgen kommt eben doch das starke und ernste Streben nach Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten des Volkes zum Ausdruck; hinter diesem Streben aber steht letzten Endes die Erkenntnis, daß wir nur dann imstande sein werden, der ungeheuer schwierigen Lage, in der wir uns befinden, gewachsen zu sein, wenn wir die Qualität unserer Arbeit erhöhen. Ich will darauf nicht weiter eingehen.

Ein kurzes Wort zu dem gewaltigen Streit, der sich zwischen Schopfheim und Lörrach erhoben hat, werden Sie mir nicht verargen. In diesem Wettlauf ist Schopfheim Sieger geblieben. Ich vergönne Schopfheim diesen Sieg durchaus nicht; ich erkenne durchaus an, daß dort ein ganz erhebliches Bedürfnis für eine Oberrealschule besteht. Ich erkenne auch weiterhin an, daß Schopfheim große Opfer gebracht hat und willens ist, für sein Schulwesen weitere Opfer zu bringen: insofern kann ich eben vollkommen verstehen und meinerseits auch — allerdings erst, wenn ich mich innerlich stark überwinde — begrüßen, daß Schopfheim Sieger geblieben ist (Heiterkeit).

Nur ergibt sich aus dieser Sachlage eben leider die Folgerung, daß im Wettlauf um die Oberrealschule Lörrach „nebenhinuntergefallen" ist. Diese Konsequenz wird, wie die Dinge nun einmal liegen, wenigstens objektiv als ein Unrecht empfunden werden. Denn wenn man sich frägt: Wo besteht das größte Bedürfnis, wo ist der größere Bevölkerungskreis, der kraft seiner Größe auf eine solche Schule Anspruch hat?, dann wird zweifellos die Antwort lauten: es ist Lörrach das viermal so groß ist, als Schopfheim; der Amtsbezirk Lörrach umfaßt 50 000 Seelen, der Amtsbezirk Schopfheim nur 20 000 Seelen. Lörrach hat eine ganz gewaltige Arbeiter- und gewerbliche Bevölkerung. Vom Herrn Berichterstatter ist bereits darauf hingewiesen worden, wie in Haltingen und Leopoldshöhe große Beamten- und Arbeiterkolonien entstanden sind, und wie in Basel, überhaupt an der Grenze die Tendenz besteht, deutsche Beamte auf das deutsche Gebiet herüberzusiedeln. Durch die Errichtung einer Schule, wie sie von Lörrach angestrebt wurde, würde diese Neigung vermehrt und ihr Vorschub geleistet werden. Alle diese Beamten von Basel und der genannten Kolonien, überhaupt dieses ganzen obern Rheintals bis herunter nach Haltingen und Leopoldshöhe usw. haben keine Möglichkeit, ihre Söhne die Oberrealschule in Schopfheim besuchen zu lassen, weil die Entfernung viel zu groß ist.

Wenn man diese Umstände berücksichtigt, dann wird man es begründet finden, wenn ich sage: in Lörrach wird tatsächlich die jetzt getroffene Entscheidung als ein Unrecht empfunden werden.

Dann kommen in der Tat, wie vom Herrn Berichterstatter ganz richtig hervorgehoben worden ist, auch nationale Gründe in Frage: Lörrach ist heute zur Grenzstadt geworden: Hier zieht die Grenze gegen die Schweiz, hier zieht die Grenze gegen Frankreich vorbei. Diese Gründe dürfen recht wohl auch mit ins Treffen geführt und sie sollten mit abgewogen werden, wenn die Frage erörtert wird, warum in Lörrach eine Oberrealschule sein sollte.

Ich möchte mich der Erwartung hingeben, es werde sowohl beim Landtag als auch beim Herrn Unterrichtsminister das Bewußtsein bestehen, daß das, was nun diesmal der Stadt Lörrach versagt worden ist, ihr in Bälde zuteil werden muß, damit die Versagung, die Vorenthaltung einer Schule der genannten Art, die angesichts des bestehenden großen Bedürfnisses und der geschilderten Verhältnisse als ein Unrecht empfunden werden muß, wieder gutgemacht werde.

Und nun ein kurzes Wort zu dem Antrag Strobel, der die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit an den Volks- und Fortbildungsschulen betrifft. Wir stimmen demselben in der Fassung des Ausschusses zu. Das Idealste wäre ja, daß — wie das in dem unserem Wiesental benachbart liegenden Basel der Fall ist — nicht nur die Unterrichts-, sondern auch die Lernmittel vollständig frei wären (Auf einen Zuruf): Gewiß, das ist in Basel der Fall, und zwar besteht diese Einrichtung an allen Schulen: bis hinauf zur Universität sind die Lernmittel frei, und nebenbei bemerkt sind die Basler Schulen vorzüglich und gelten weithin als Musterschulen. Dieses Ideal vollkommener Lehr- und Lernmittelfreiheit können wir nun einmal leider nicht erreichen: es fehlen uns die Mittel dazu. Aber auch wir sind der Meinung, daß die einschlägige Bestimmung der deutschen Reichsverfassung nicht etwa nur ein Stück Papier bleiben darf; insbesondere aber gehen wir von der Auffassung aus, daß die Bestimmung unserer badischen Landesverfassung, wonach den minderbemittelten Schülern die Lernmittel gestellt werden sollen, zur Durchführung gelangen solle. Deshalb also stimmen wir, wie schon gesagt, dem Antrag zu, der in dieser Hinsicht gestellt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun noch ein paar Worte zu dem Antrag Dr. Schofer und Gen., bei welchem es sich um die Änderung des § 34 unseres badischen Elementarschulgesetzes handelt. Den Grundgedanken, der in diesem Antrag zum Ausdruck kommt, erkennen wir durchaus an. Er geht von der Voraussetzung aus, daß ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts niederlegt oder aus der Kirche austritt, und daß daraus für die Gemeinde Schwierigkeiten bezüglich des Religionsunterrichts entstehen. Wenn nun der Antrag Dr. Schofer und Gen. bestrebt ist, für einen solchen Fall im Interesse der Gemeinde die Rechte der Eltern und Kinder zu wahren, so erkennen wir diesen Grundgedanken durchaus an. So gut das Recht der Lehrer auf Gewissensfreiheit gewahrt werden soll, ebenso gut soll auf der anderen Seite das Recht gewahrt bleiben, daß die Kinder einen geordneten Religionsunterricht bekommen. Das ist unsere Meinung. Aber wir sind weiterhin der Meinung, daß sich in diesen letzten Jahren kein größeres tatsächliches Bedürfnis nach einer sofortigen gesetzlichen Regelung dieser Frage geltend gemacht hat; es läßt sich kein Grund dafür aufzeigen, daß es nötig wäre, jetzt deshalb die Gesetzesmaschine in Bewegung zu setzen. Es sind nur einige wenige Fälle vorgekommen, und die dabei zu ordnenden Angelegenheiten sind durch Maßnahmen der Verwaltung in befriedigender Weise erledigt worden. Wir sind der Auffassung, daß das Gleiche auch weiterhin geschehen kann und geschehen wird, bis die ganze Angelegenheit durch das Schulgesetz endgültig ihre Regelung finden soll.

Ich füge bei, daß das von Anfang an unser, der demokratische Standpunkt gewesen ist. Schon bei der Schaffung der Verfassung haben wir die Schwierigkeiten, die hier entstehen, und daß das Recht der Gemeinden und der Eltern der Kinder gewahrt werden solle, durchaus anerkannt. Aber wir waren der Meinung, daß derartige Einzelheiten nicht in die Verfassung kommen sollen, sondern daß es Aufgabe des Schulgesetzes sein soll, sie zu regeln. Auf diesem Standpunkt stehen wir heute noch. Wir lehnen daher den Antrag Dr. Schofer ab in der Erwartung, daß die Unterrichtsverwaltung sich auch künftig wie bisher bemühen wird, überall, wo Schwierigkeiten entstehen, diesen entgegenzutreten und die Interessen des Religionsunterrichtes zu wahren.

Den Antrag des Herrn Dr. Kraus halten wir für überflüssig, weil die drei Möglichkeiten, die er vorsieht für den Fall, daß ein Lehrer den Religionsunterricht niederlegt, eigentlich heute schon bestehen, und es wird tatsächlich, soviel ich informiert bin, von der Unterrichtsverwaltung schon in dieser Richtung verfahren. Und eben deswegen, weil wir den Antrag für überflüssig halten, lehnen wir ihn ab. Wir glauben, daß alles, was auf diesem Gebiete zurzeit nötig ist, geschehen kann durch Beobachtung unseres Antrages. Ausdrücklich haben wir in unserem Antrag aber auch aufgenommen, daß im neuen Schulgesetz der Unterrichtsverwaltung größere Möglichkeiten in der Versetzung bezw. in der Besetzung von Stellen gegeben werden soll, denn da liegt unter Umständen die Hauptschwierigkeit.

Es sind zwei Anträge zur Fortbildungsschule da, ein Antrag Dr Schofer, der das Inkrafttreten der betreffenden Bestimmungen des Schulgesetzes hinausschieben will. Wir erachten diesen Antrag durch die Erklärungen, die die Regierung abgegeben hat, für erledigt. Die Regierung will, das haben wir gehört, möglichst entgegenkommen. Wo Schwierigkeiten für die Gemeinden auftreten, will sie dem nach aller Möglichkeit Rechnung tragen. Wir wünschen dieses Entgegenkommen. Wir wissen, daß in zahlreichen Gemeinden Schwierigkeiten vorhanden sind, sowohl wegen der Zusammenlegung der Gemeinden zu Fortbildungsschulverbänden als wegen der Beschaffung der Lokale und dergleichen; und hier soll Entgegenkommen walten.

Aber wir wünschen nicht, daß das Gesetz überhaupt nicht zur Durchführung kommt. Es besteht eine starke Tendenz dahin, in den ländlichen Kreisen draußen, das ist mir wohl bekannt, aber ich würde es für einen Fehler halten, wenn diese Tendenz zum Durchbruch kommen würde, wenn man ihr zum Durchbruch verhelfen würde. Das Fortbildungsschulgesetz von 1918, man mag über Einzelheiten denken, wie man will, ist ein großer Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand. Der Zustand, wie wir ihn hatten, ist eigentlich gar nichts richtiges gewesen. Eine wirkliche Fortbildung der Volksschule erfolgte erst durch dieses Fortbildungsschulgesetz. Ich glaube, daß auch unsere ländliche Bevölkerung, wenn sie es einmal in der Praxis kennen gelernt hat, wenn sie sieht, welche Bildungsmöglichkeiten da geboten werden, sich damit befreunden wird. Ich glaube, daß auch das, was an mehr Zeit aufgewendet wird von den Söhnen und Töchtern der ländlichen Bevölkerung, sich wohl rentieren wird, weil die Söhne und Töchter draußen auf dem Lande dadurch auch besser geschult werden.

Ich komme noch zu dem Antrag Dr. Zehnter in Sachen des Religionsunterrichts für die Fachschulen. Da sind wir ähnlich wie bei dem Antrag zu § 34 zunächst aus einem formalen Grund der Meinung, daß man nicht ad hoc jetzt ein Gesetz machen soll. Sie wissen, es steht eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Materie bevor. Wir meinen, man sollte so lange abwarten, bis diese reichsgesetzliche Regelung erfolgt. Die Frage, ob der Ausdruck des Art. 149 der Reichsverfassung: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen" sich auf alle Schulen, auch die Fachschulen bezieht, ist bekanntlich eine strittige, auch darüber ist keine Gewißheit vorhanden. Auch aus diesem Grunde halten wir es für zweckmäßig und für richtig, daß jetzt nicht ad hoc ein Gesetz gemacht wird, sondern daß wir warten.

Auch noch aus einem anderen Grunde, ich möchte ihn als einen technischen Grund bezeichnen, halten wir es für gut, wenn das jetzt nicht gemacht wird. Man kann dem Fachunterricht in den Fachschulen nicht so ohne weiteres einfach eine Religionsstunde ankleben. So wenig man bei der alten Fortbildungsschule den Religionsunterricht angeklebt hat, so wenig kann man nach unserer Meinung das jetzt bei der Fachschule tun. Man hat auch bei der alten Fortbildungsschule es nur getan im Zusammenhang mit einer organischen Reform des Fortbildungsschulunterrichts, der nun ein ganz anderer geworden ist, als er bisher war. Aus dem gleichen Grunde sind wir der Meinung, daß, wenn man sich dafür entscheidet, die Einrichtung des Religionsunterrichts an den Fachschulen vorzunehmen, man das nur tun kann im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform des Fachschulunterrichts.

Es ist bereits vom Herrn Kollegen Dr. Schofer hingewiesen worden, daß in den Kreisen der Fachschullehrer eine starke Strömung dahin geht, den Fachschulunterricht nicht nur rein fachlich zu halten, sondern ihn auf die Basis einer allgemeinen Bildung eines allgemein erziehlichen Unterrichts zu stellen. Die Fachschullehrer, die diese Gedanken vertreten, kennen ja die Jugend, die ihre Schulen besucht, und wissen, was not tut. Ich glaube, es ist ein deutlicher Fingerzeig dafür, daß hier etwas geschehen sollte, und der rein einseitige Fachunterricht verlassen werden sollte zugunsten eines allgemein erziehlichen Unterrichts, da die Männer, die in diesen Schulen als Lehrer stehen, zum großen Teil dafür eintreten. Bei einer solchen Reform soll dann, das ist unsere Meinung, auch die Frage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einer eventuellen Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan der Fachschulen entschieden werden. Ich habe schon im Ausschuß diesen Standpunkt vertreten, ich habe mich grundsätzlich dafür eingesetzt, ich habe aber aus den Gründen, die ich eben besprochen habe, erklärt, daß die Frage endgültig nur entschieden werden kann im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform.

Ich persönlich, das wiederhole ich, bin der Meinung, daß in der Tat der Religionsunterricht auch in den Fachschulen eingeführt werden sollte, weil die Kenntnis der großen religiösen Strömungen, die Kenntnis der Geschichte der großen religiösen Gemeinschaften ein Stück der allgemeinen Kultur ist, und zweitens, weil die Religion ein Erziehungsfaktor ist, den man nicht weglassen sollte, wenn es sich darum handelt, den jungen Menschen eine allgemeine Bildung zu geben, erzieherisch auf sie einzuwirken. Die sittlichen Kräfte der Verantwortung, des Ernstes, des Pflichtgefühls, des Gewissens sind eben am besten fundiert auf einer religiösen Grundlage.

Es besteht vielfach Voreingenommenheit gegen den Religionsunterricht in den Fachschulen, weil man sich eine falsche Vorstellung von der Art dieses Religionsunterrichts macht (Zustimmung rechts), wie er in der Fachschule gegeben wird. Ich möchte dem gegenüber darauf hinweisen, es handelt sich hier nicht um eine Art Katechismusunterricht, einen dogmatischen Unterricht, so stelle ich mir es nicht vor, überhaupt nicht um einen schulmäßigen Unterricht. Je weniger er den Charakter der Schule an sich hat, um so besser. Es soll ein freier Unterricht sein, der sich vortragsmäßig an die jungen Menschen wendet, um die Gedanken und Kräfte der christlichen Welt oder eben auch der „Weltanschauung" ihnen nahe zu bringen, die großen Bewegungen der christlichen Religion, die großen Persönlichkeiten des Christentums. Vielleicht ist der Name „Religionsunterricht" hier vielfach ein Hindernis. Wenn wir einen anderen Namen dafür hätten, würde vielleicht das eine oder andere Vorurteil schwinden, weil eben der Name zu sehr an das Schulmäßige erinnert.

Ich kann Ihnen aber nicht verhehlen, daß in den Kreisen meiner Freunde sehr starke Bedenken gegen die Einführung des Religionsunterrichts in den Fachschulen bestehen. Vor allen Dingen aus Rücksicht auf den Zwang, der hier ausgeübt werden soll und der, das ist zuzugeben, gerade in diesem Alter ganz besonders zu Bedenken Anlaß geben würde. Es ist vielfach bei diesen jungen Leuten nicht eine Feindschaft gegen die Religion und die Religiosität, wenn sie sich dagegen wehren, sondern weil sie in diesem Alter überhaupt keinem Zwang unterstellt sein wollen. Wir müssen damit rechnen, und das möchte ich den Befürwortern der Einführung des Religionsunterrichts sagen, wenn der Religionsunterricht eingeführt wird, daß eine starke Abneigung, ein starker Widerspruchsgeist bei einer großen Zahl dieser jungen Leute sein wird, und daß er genährt werden wird, von politischer Seite. Da tritt dann die Frage heran, ob unter diesen Umständen die Wirkung eines solchen Religionsunterrichts eine solche ist, die wir uns von ihm versprechen.

Noch auf ein Bedenken will ich hinweisen. Wir haben durch den Reichstag ein Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder bekommen. Das ist ein großer Fortschritt, denn es bringt eine rechtliche Einigung auf diesem Gebiet in Deutschland. Aber ein starkes Bedenken habe ich und wohl noch viele mit mir. Das Reichsgesetz über die religiöse Erziehung der Kinder setzt das Unterscheidungsalter herab auf das 14. Lebensjahr. Also schon im 14. Lebensjahr wird das betreffende Kind fortan das Recht haben, seinen Austritt aus der Kirche zu erklären. Ich weiß nicht, ob nicht bei der Abneigung, die bei den jungen Leuten vielfach gegen den Religionsunterricht in den Fach- und Fortbildungsschulen besteht, die Kirchen sich ins eigene Fleisch schneiden würden, weil sie unter Umständen zahlreiche Austritte zu gewärtigen haben würden, indem die jungen Leute ohne weiteres die Sache hinwerfen und sagen: wir treten aus der Kirche aus! Das ist ein Bedenken, dem ich mich nicht entziehen kann, und das auf meine Freunde einen starken Eindruck gemacht hat. Es ist mir fraglich, ob mit der fraglichen Bestimmung des Reichsgesetzes nicht überhaupt in gewissem Sinn die Basis verschoben ist, auf der z. Zt. der Religionsunterricht in die Fortbildungsschulen eingeführt wurde. Z. Zt. wußte man davon noch nichts anderes, als daß eben der Religionsunterricht etwas pflichtmäßiges ist. Das ist durch die Herabsetzung des Unterscheidungsalters auf das 14. Lebensjahr ganz wesentlich verschoben.

Aber auf der anderen Seite ist ja das Fortbildungsschulgesetz mit seinem obligatorischen Religionsunterricht da. Es ist da, es besteht! Ich frage: Geht es an, diese Jugend, die in die Fortbildungsschule geht und dann den Religionsunterricht hat, anders zu behandeln als die Jugend, die in die Fachschule geht? Hat die Jugend der Fachschule es weniger nötig, einen starken sittlichen inneren Halt durch einen solchen Unterricht zu bekommen? Ich möchte die Frage nicht bejahen. Ich glaube, die Jugend in den Fachschulen der Städte müßte es mindestens gerade so nötig haben, wie die auf dem Lande. Wie wird es auf dem Lande wirken, wenn wir diese Differenzierung durchführen? Die ländliche Bevölkerung hat den Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen, die städtische Bevölkerung hat ihn nicht! Denken Sie sich einmal die Situation! In vielen Gemeinden bestehen Gewerbeschulen, die den Religionsunterricht nicht haben, während die Fortbildungsschule daselbst ihn hat. Das ist eine ganz unmögliche Situation. Ich möchte darauf hinweisen, daß z. Zt., ich glaube der Herr Berichterstatter hat das hervorgehoben, bei der alten Regierung, die das Fortbildungsschulgesetz eingebracht hat, die Meinung dahin ging — in einer Denkschrift des Herrn von Bodman ist das geschehen — daß eben die Konsequenz sein würde, daß der Religionsunterricht auch in die Fachschulen kommt. Man kann sich auch dieser Auffassung nicht wohl entziehen.

So sind Gründe für und wider vorhanden. Ich muß gestehen, für mich ist die Situation ungeklärt. Aus diesen Gründen möchte ich trotz grundsätzlicher Zustimmung erst die reichsgesetzliche Regelung abwarten. Wir hier im Landtag können meines Erachtens auch tatsächlich jetzt nicht eine Entscheidung in dieser immerhin wichtigen Frage treffen. Wir sind ein sterbender Landtag. „Morituri salutant" steht auf unseren Gesichtern (Heiterkeit. — Zuruf: Hoffentlich nicht!) Ich spreche nicht von den Einzelnen, ich spreche nur vom Landtag. Unter diesen Umständen können wir nicht einen Wechsel ausstellen, von dem wir nicht wissen, ob der nächste Landtag ihn einlösen wird. Ich komme zum Schluß, daß unser Antrag das richtige trifft. Wir lehnen den Ersatzantrag Dr. Schofer ab und bitten Sie, für unseren Antrag einzutreten (Abg. Dr. Schofer: Auch ein Ersatz, Holdermannersatz! Heiterkeit).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt folgenden Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. bekannt, der eine Wiederaufnahme des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Drucks. Nr. 39), bedeutet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß gemäß Artikel 149 Abs. 1 der Reichsverfassung Religionsunterricht nicht bloß in den Fortbildungsschulen, sondern auch in den ihnen gleichzustellenden Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen erteilt wird."

Im Hinblick auf diesen Antrag erhält der bereits bekannt gegebene Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. zu dem Antrag des Schulausschusses (Druck. Nr. 39 a), folgende Fassung:

„Für den Fall der Ablehnung unseres Antrags, die Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbeschulen usw. betr., beantragen die Unterzeichneten fürsorglich dem vom Schulausschuß angenommenen Antrag D. Holdermann und Gen., den Religionsunterricht in den Fachschulen betr. (Druck. Nr. 39 a), folgenden Zusatz beizufügen:

„erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht innerhalb eines Jahres, so hat die Regelung durch Landesgesetz im Sinne des obligatorischen Religionsunterrichtes zu geschehen".

Weiterhin gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen,
das Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekans D. Brettle der Regierung empfehlend zu überweisen."

Schließlich gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Wittemann und Gen., das Realgymnasium in Waldshut betr., bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen,
a) den Antrag der Schulkommission zu Druck. Nr. 54 von Spang und Gen. abzulehnen,
b) nachstehenden Antrag anzunehmen:

„Die Regierung wird ersucht, das Realprogymnasium Waldshut zu einer Vollanstalt baldigst auszubauen unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den durch den Ausbau entstehenden persönlichen Aufwand übernimmt."

Diese Anträge werden mit der vorliegenden Beratung verbunden.

Der Präsident gibt weiterhin bekannt, daß im Verlaufe der Sitzung seitens des Herrn Staatspräsidenten und des Finanzministers der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staatshaushaltes mit folgendem Schreiben überreicht worden ist:

„Im Namen des badischen Volkes beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1920 und 21 zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zum Vertreter der Regierung wird Herr Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt."

Wird gedruckt (Druck. Nr. 104) und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung anberaumt auf Dienstag, den 2. August 1921, nachmittags ½ 4 Uhr.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.
Der 11. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Richter.
Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

56. Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Baumgartner, Belzer, Dietrich, Freudenberg, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Habermehl, Helffrich, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Maier-Heidelberg, Mast, Meilert, Neck, Niederbühl, Regenscheit, Dr. Schofer, Spang, Stork, Vielhauer, Vierneisel, Dr. Wirth und Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Am Regierungstisch: Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialdirektor Schmidt, die Ministerialräte Dr. Bartning und Dr. Huber und Oberregierungsrat Frischmuth.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 55. Sitzung, nämlich:

I. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Anträgen und Gesuchen, und zwar beim Ministerium des Kultus und Unterrichts:

1. Antrag Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Drucks. Nr. 41), Berichterstatter Abg. Stockinger;
2. Antrag Dr. Zehnter und Gen., Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Drucks. Nr. 39 und 39 a), Berichterstatter Abg. Roeckel;
3. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Drucks. Nr. 40 und 40 a), Berichterstatter Abg. Dr. Kraus;
4. Antrag Dr. Schofer und Gen., Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr. (Drucks. Nr. 64 und 64 a), Berichterstatter Abg. Strobel;
5. Antrag Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Drucks. Nr. 78 und 78 a), Berichterstatter Abg. Karl;
6. Antrag Herbster und Gen., die Realschule in Schopfheim betr. (Drucks. Nr. 50);
7. Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Drucks. Nr. 54);
8. Antrag Kiefer und Gen., den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr. (Drucks. Nr. 68), Berichterstatter zu 6—8 Abg. Wiedemann;
9. Gesuche:
   a) des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;
   b) der Kreiskonferenz Bruchsal-Rastatt-Karlsruhe-Baden des katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   c) des badischen Gemeindeverbands in Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr., Berichterstatter Abg. Strobel;
   d) des Bildungsverbands der deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg betr., Berichterstatter Abg. Roeckel;
   e) der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells Wiesloch, des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch, Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,
   f) der Stadtgemeinde Wiesloch, im gleichen Betreff;
   g) der Gemeinden Waldshut, Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten,
   h) aa) des Gemeinderats Waldshut,
      bb) des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gewerkschaftskartells daselbst und des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut,
      cc) des badischen Beamtenbundes, Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr.,
   i) des Gemeinderats Überlingen, Angliederung einer VII. Klasse an die Realschule Überlingen betr.,
   k) des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr.,
   l) des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr., Berichterstatter zu c—l Abg. Wiedemann;
   m) der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., Berichterstatter Abg. Stockinger;

*II. Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen, den Vollzug der Besoldungsordnung betr.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet kurz nach ½3 Uhr die Sitzung.

Es wird sogleich in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts**, Ausgabe-Titel III B, Unterabteilung II Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen und die damit verbundenen Gegenstände, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Wir waren der Auffassung, daß eigentlich die ganze Schuldebatte, in der wir jetzt stehen, nicht notwendig gewesen wäre. Zur Begründung dieser Auffassung darf ich auf die Arbeiten und Verhandlungen des Schulausschusses hinweisen: dieser hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit den Fragen befaßt, die uns jetzt hier wieder beschäftigen; alle Anschauungen, die im Schulausschuß zum Ausdruck — und, was ich hier noch besonders betonen darf: auch zum Austrag — gekommen sind, hatten doch in den heute morgen erstatteten Berichten objektivste und erschöpfende Darstellung gefunden. Das Haus wäre also durchaus in der Lage gewesen, auf Grund des von den Herren Berichterstattern Vorgetragenen sich ein Urteil zu bilden, so daß wir sehr rasch hätten zur Abstimmung kommen können.

Statt dessen hat uns die Zentrumsfraktion vor die Tatsache gestellt, daß sie gewisse Anträge auch hier im Hause wieder neu eingebracht hat; der Herr Abg. Dr. Schofer hatte die Freundlichkeit, uns zu erklären, daß man — dabei auf eine gewisse Uneinigkeit der demokratischen Fraktion spekulierend — sich von der Hoffnung leiten ließ, hier im Plenum noch ein besseres Ergebnis zu erlangen als im Schulausschuß.

Damit sind selbstverständlich auch wir in die Notwendigkeit versetzt, ganz kurz noch einmal die Stellung unserer Fraktion zu den einzelnen in Betracht kommenden Fragen zu präzisieren. Dabei will ich im Sinn meiner einleitenden Worte möglichst nur auf die praktische Seite der Fragen eingehen und alles vermeiden, was eine allgemeine Debatte über diese Frage heraufbeschwören könnte.

Vor allem weiteren gestatte ich mir eine Bemerkung über die Arbeiten des Schulausschusses als solche. Eine solche rückschauende Bemerkung ist wohl angebracht; denn wir stehen ja jetzt gewissermaßen am Abschluß der Arbeiten dieses Ausschusses; aus dem Ihnen erstatteten Bericht und den dazu gestellten Anträgen ersehen Sie, daß von ihm allerhand, zum Teil sehr weittragende und tiefgreifende Fragen behandelt worden sind. Als Mitglied dieses Schulausschusses und als sein stellvertretender Vorsitzender muß ich aber zunächst etwas aussprechen, was mir nicht so recht behagt hat: das war erstens, daß diesem Ausschuß nur so wenig Gelegenheit zu Sitzungen gegeben war und zweitens, daß — wenn es endlich einmal zur Sitzung gekommen war — immer alles so außerordentlich rasch gehen mußte. Während all der Beratungen des Schulausschusses wurde ich das Gefühl nicht los, daß er vorläufig nur das fünfte Rad am Wagen sei. In dieser Beziehung verhält es sich ohnehin so, daß neben dem Haushaltsausschuß überhaupt kein anderer Ausschuß so recht aufzukommen vermag (Ganz richtig!): das lag ja freilich mehr im Wesen der ihm obliegenden Probleme und der ganzen finanzpolitischen Angelegenheiten begründet.

Dem Schulausschuß des kommenden Landtags aber möchte ich doch wünschen, daß ihm es möglich werde, sich eingehender mit den Fragen zu beschäftigen, die ihm zugewiesen sein werden; die Art und Bedeutung der Gesetzesmaterie wird es ja wohl mit sich bringen, daß dieser Wunsch Verwirklichung findet. Soll das aber erreicht werden, so wird es, wie wir aus dem Verlauf der bisherigen Ausschußarbeit erkannt haben, unerläßlich sein, daß die Fraktionen nach Möglichkeit darauf Bedacht nehmen, die Mitglieder des Schulausschusses nicht auch noch stark mit Aufgaben anderer Ausschüsse zu belasten. Wenn man aber sobald es sich darum handelt, gewisse wichtige Fragen durchzuarbeiten, immer wieder dem Einwand begegnet, ja, eine Sitzung des Schulausschusses könne deshalb nicht anberaumt werden, weil dies oder jenes Mitglied zu der in Aussicht genommenen Zeit unbedingt im Haushaltsausschusse anwesend sein müsse, dann ist es ja nur natürlich, wenn man trotz der dringendsten Erinnerungen ganze Wochen hindurch zu keiner einzigen Sitzung kommt und daß man, wenn man endlich eine solche zustande gebracht hat, die schwierigsten Dinge in einigen Stunden erledigen muß und sie nicht in der Weise durchberaten kann, wie es im Interesse der Angelegenheit und im Interesse ihrer Bedeutung notwendig gewesen wäre.

Indem ich den Beschwerden der eben vorgetragenen Art, wie sie im Schulausschuß wiederholt erhoben worden sind, einmal hier vor dem Plenum Ausdruck gegeben habe, glaube ich auch anderen seiner Mitglieder aus der Seele gesprochen zu haben.

Und nun zunächst einmal zu den Schulausbauwünschen, welche hier vorliegen. Es berührt mich eigentümlich, sehen zu müssen, daß ein Zentrumsantrag, der im Schulausschuß neben einer Reihe anderer schon seine Erledigung gefunden hatte, nun heute am Schluß der Vormittagssitzung wieder aufgegriffen worden ist. Es handelt sich um den auf Waldshut bezüglichen Antrag.

Wohin sollten wir kommen, wenn beispielsweise jedes bezüglich einer Realanstalt, eines Gymnasiums oder dergleichen vorliegende Gesuch heute im Plenum wieder aufgegriffen wird. Ich meine, wir haben uns geeinigt, daß den und den Wünschen nachgegeben wird, weil die Verhältnisse besonders gelagert sind, und die anderen Wünsche wollen wir generell so und so von der Regierung behandelt wissen. Ich glaube also, man hätte auch in diesem Punkte mit Rücksicht auf die Geschäftslage sich mehr zurückhalten können.

Sachlich haben wir nichts Neues zu sagen, als was wir bereits im Schulausschuß praktisch betätigt haben. Als diese verschiedenen Schulwünsche vor uns lagen, da sahen wir zwei Schattenseiten und eine Lichtseite. Bei den Schattenseiten zunächst die schlechte Finanzlage des Staates und dann die Gefahr des Bildungsproletariats. Über das erste ist heute morgen schon geredet worden, lassen Sie mich kurz ein Wort über die zweite Gefahr sagen. Glauben Sie mir, die Lage unseres Bildungsproletariats ist heute ganz besonders schlimm. Wenn man in einer Universitätsstadt wie Heidelberg lebt, und wenn man in einem Berufe steht, in dem man mehr oder weniger Fühlung gewinnt mit den Studentenkreisen, und man muß es Tag für Tag erleben, daß die Studenten zu einem gelaufen kommen und einen fragen, ob man nicht Arbeit für sie hätte, ob man sie nicht nebenbei als Journalist beschäftigen könnte, und was sie machen sollten, wenn sie ihr Examen abgelegt hätten, Juristen und Volkswirtschaftler usw., so sieht man die ungeheure Lawine von Leuten, die nun die Universitätsbildung hinter sich haben und nicht wissen, wie sie weiter kommen sollen, weil jetzt schon ihre Mittel ihnen eine Existenzmöglichkeit nicht gestatten, geschweige denn, nach der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prüfung jahrelang zu volontieren und keinen festen Beruf zu haben, und geschweige daß sie vor dem 40. Lebensjahr daran denken können, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Deshalb war es für uns durchaus nicht leicht, Stellung zu nehmen zu diesen Schulwünschen.

Der eine Lichtblick war der Hunger des Landes, der mittleren und unteren Schichten nach Bildung, weiter daß in Verfolg der Wünsche und der Statistiken, mit denen die Wünsche belegt wurden, uns bewiesen werden konnte, daß infolge der Umwälzung, die der Krieg geschaffen hat, auch hier eine Umwälzung vorliegt, daß sehr viele der Schüler, die bisher in höhere Schulen gegangen sind, nicht mehr dahin gehen können, weil die Höhe der Fahrpreise und Pensionspreise es ihnen nicht mehr ermöglicht, daß auf der anderen Seite aber doch ein großer Teil Eltern von Arbeiterkindern, Mittelstandskindern, Beamtenkindern usw. diese Wünsche aussprechen, nicht weil diese später zur Universität wollen, sondern weil sie meistens 6 und 7 Jahre, in einzelnen Fällen auch 9 Jahre eine gute Schulbildung haben wollen, um später in ihrem praktischen Beruf auf einer guten Bildungsbasis weiter bauen zu können. Allerdings auch hier immer wieder eine Schattenseite. Dieser Drang nach Gymnasium und Realschulen zeigt mir immer wieder, wie sehr die Bildungsmöglichkeit unserer allgemeinen Volksschule und unserer Fachschulen hinter der dieser Schulen zurücksteht, und daß eigentlich unsere Hauptaufgabe nicht so sehr die Schaffung zahlreicher neuer höherer Schulen wäre, sondern die viel intensivere Durchgestaltung unserer erweiterten Volksschule (Zustimmung) und unserer Fachschulen mit allgemein kultureller Bildung. Wir haben uns deshalb unter Abwägung all dieser Licht- und Schattenseiten auf den Standpunkt gestellt: wo, wie in einigen markanten Fällen, die Voraussetzungen für die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche vorliegen, wo etwa wie in Schopfheim die Zahl der Klassen besteht, privatim eingerichtet wurde, Gebäude und Laboratorium vorhanden sind, wo dem Staat nicht so wesentliche neue Kosten verursacht werden wie bei der Erfüllung anderer Wünsche, wollen wir zusagen; im übrigen wollen wir es den Verhandlungen der Regierung mit den betreffenden Gemeinden überlassen. Ich möchte aber nochmals erklären wir können es nicht mitmachen, heute im Plenum nochmals neue Wünsche zu verhandeln, sondern wir stellen uns auf den Standpunkt der Beschlüsse des Schulausschusses und werden auch entsprechend abstimmen.

Nun ein Wort zur Frage der Lernmittelfreiheit. Unser Kollege Strobel hat seinerzeit den Antrag eingereicht auf Grund des Artikels 145 der Reichsverfassung, der besagt, daß der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind. Es waren verschiedene Beschwerden an uns gekommen, weil die Gemeinden draußen sich weigern, diese Unentgeltlichkeit durchzuführen, so daß wir Veranlassung nehmen wollten, einmal von der Regierung zu hören, wie sie sich zu dieser Durchführung stellt, und sie aufzufordern, für die Durchführung Sorge zu tragen. Nun ist auch wieder im Ausschuß darauf hingewiesen worden, daß die Auslegung dieses Artikels strittig sei. Obwohl der Herr Kollege Strobel an Hand des Kommentars von Giese, der die Übernahme der entstehenden Kosten auf die Schulverbände im Kommentar vorsieht, seinen Antrag begründete, trotzdem wurde auch hier wieder auf den Artikel 143 der Reichsverfassung hingewiesen und uns gesagt, daß das preußische Unterrichtsministerium Schwierigkeiten gemacht habe, weil der Artikel 143 der Reichsverfassung besagt, daß bei der Einrichtung der öffentlichen Anstalten für die Bildung der Jugend Reich, Länder und Gemeinden zusammen zu wirken haben, daß also erst die finanzielle Verteilung unter diese drei Faktoren geregelt sein müsse. Trotzdem glaube ich, kann man diesen Artikel 143 mit dem Satz des Artikels 145 nicht in Einklang bringen, und wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß vom Ministerium aus dafür gesorgt werden sollte, daß mindestens da, wo es einigermaßen geht, für die Durchführung der Lernmittelfreiheit Sorge getragen werden muß.

Nun erlauben Sie mir hier kurz eine Bemerkung. Es ist auch in diesem Zusammenhang wieder einmal gesagt worden: wir haben kein Geld für solche Dinge. Nun wissen Sie, daß ich schon bei früheren Gelegenheiten darauf hingewiesen habe, daß leider die gegenwärtige finanzielle Lage Deutschlands infolge des Kriegs sehr wenig die Möglichkeit großer Kulturpolitik bietet. Aber wir wollen uns mit diesem Schlagwort doch nicht ganz in eine gewisse Zurückhaltung auf diesen Gebieten hineindrängen lassen. Man muß draußen nur sehen, für was alles Geld da ist, man muß sehen, daß, obwohl so schöne Reden gehalten werden, wie „es darf keine Reparationsgewinnler geben" usw., im Handelsteil der bürgerlichen Zeitungen Beschwerden darüber zu lesen sind, wie mit der Reparation spekuliert wird. Verfolgen Sie die „Frankfurter Zeitung", und Sie werden sehen, daß deutsche Börsenkreise mit den Devisen spekulieren, die ihnen am Ende dieses Monats das Reich abkaufen muß (Abg. Mager: Deutsche?). Ja, deutsche Börsenkreise spekulieren damit (Abg. Mager: Dattsche!), um am Reich zu profitieren. Ich glaube, Sie werden die Dinge so gut kennen wie ich (Zuruf links: Vielleicht noch besser!). Wenn man all das sieht, muß ich sagen, man kann es kaum über sich bringen zuzusehen, wie die sozialen und kulturellen Dinge nicht gemacht werden können, obgleich das Geld da ist. Und trotzdem sind es nicht nur Schieberkreise, die sich gar nichts daraus machen, sich Zigarren für 10 und 20 M. anzuschaffen, für tausende von Mark Sekt in einer Nacht zu trinken. Da verstehe ich nicht, daß kein Geld da ist, und ich glaube, es müßten Wege gefunden werden, um die elementarsten Voraussetzungen der kulturellen Bildung unseres Volkes zu schaffen. Daß der badische Finanzminister das nicht machen kann, weiß ich. Aber ich wollte doch sagen, daß man diese Dinge nicht einfach mit der Bemerkung zurückdrängen kann: Es ist kein Geld da! Es ist schon da, aber es muß eben an der richtigen Stelle zugegriffen werden. Ich sehe jetzt schon in Verfolg all der Steuerpläne, die in Berlin gemacht werden, daß es den besitzenden Kreisen und allen voran dem Bankkapital gelingen wird, bis zum Herbst die entsprechenden Stellen so zu bearbeiten, daß wieder nicht die Kreise mit Steuern belastet werden, die es vertragen können, sondern daß die Belastung der Kreise herauskommt, die schon bisher die bezahlenden waren.

Einige Ausführungen nun zum Fortbildungsschulgesetz. Ich muß gegenüber dem, was der Herr Kollege Dr. Schofer heute morgen gesagt hat, eine gegenteilige Ansicht vertreten. Wir haben nämlich die Darlegungen der Unterrichtsverwaltung, des Regierungsvertreters über die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes durchaus nicht so aufgefaßt, als ob die Regierung etwa erklärt hätte, das Gesetz könne nicht durchgeführt werden. Ich habe im Gegenteil aus den sehr schönen Darlegungen des Herrn Regierungskommissars ersehen, daß sogar eine ganze Anzahl Gemeinden, größere Städte darunter, mit sehr viel Eifer an die Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes gegangen sind, daß allerdings selbstverständlich da und dort schwierige Verhältnisse vorliegen. Aber wir haben uns damals auf den Standpunkt gestellt und tun es auch heute wieder: wir wollen nicht, daß etwa durch

Annahme des Zentrumsantrages allgemein einer gewissen Saumseligkeit der Gemeinden bei der Durchführung dieses Gesetzes noch unnötig Vorschub geleistet wird.

Wir haben von der Regierung gehört, daß sie bis zum Herbst Erhebungen macht und dem Landtag das Ergebnis dieser Erhebungen vorlegen will und da und dort, falls es nötig sein sollte, den Landtag um eine Abänderung gewisser Bestimmungen des Gesetzes bitten will. Das hat uns genügt, und wir sehen keinen Grund ein, weshalb wir jetzt die Aufhebung oder Suspendierung gewisser Paragraphen des Fortbildungsschulgesetzes zugunsten gewisser anderer, die heute durchgeführt werden können, verlangen sollen. Um es nochmals zu sagen: vor allem deswegen, weil wir gesehen haben, daß sehr viele Gemeinden, von denen man vielleicht ohne weiteres angenommen hätte, sie könnten es nicht machen, sehr weit in der Durchführung der Vorbereitungsarbeiten für dieses Gesetz begriffen sind. Wir wollen den Gemeinden, die bisher mit einer gewissen Saumseligkeit oder aus anderen Gründen heraus nicht so tatkräftig vorgegangen sind, jetzt nicht noch ein Privilegium für die Saumseligkeit geben, und damit auch den anderen, die schon angefragt haben, ob man das Gesetz durchgeführt wissen will bis zum nächsten Jahr, nicht die Möglichkeit geben, zu sagen, wenn wir bis 1925 Zeit haben, dann haben wir vorläufig Wichtigeres zu tun. Warten wir einmal 1924 ab, vielleicht kommt ein günstiger Umstand, daß das Gesetz nochmals um ein paar Jahre hinausgeschoben wird. Man sollte daran gehen, und wenn die Regierung uns die entsprechende Vorlage gibt, kann wieder im Landtag und im Schulausschuß darüber beraten werden. Es liegt für uns kein Grund vor, den Beschluß des Schulausschusses hier heute noch irgendwie zur Debatte zu stellen.

Und nun noch ein paar Bemerkungen zu den Anträgen, mit denen sich der Schulausschuß befaßt hat, und die wesentlich die Frage des Religionsunterrichtes treffen. Bezüglich der Fachschulen halten wir an dem fest, was der Berichterstatter bereits als unsere Auffassung dargelegt hat, und was eingehend in den Beratungen des Schulausschusses zum Ausdruck kam. Wir sind durchaus der Auffassung, daß ein Unterricht, d. h. eine ziemlich frei gehaltene Belehrung und Zwiesprache über die großen kulturellen Fragen, die mit der Religionsgeschichte, mit der Kirchengeschichte, mit den Problemen der Lebens- und Weltanschauung zusammenhängen, in den allgemein erziehenden Unterricht gerade der Fortbildungsschule, der Gewerbe- und Handelsschule gehört. Aber prinzipiell sind wir überhaupt gegen den obligatorischen Religionsunterricht. Wir sind aber vor allem der Auffassung, daß, bevor nicht durch eine ganz neue Form unseres Fachschulunterrichts überhaupt die Möglichkeit eines allgemeinen Erziehungs- und Kulturunterrichts gegeben ist, wir jetzt mit dem Ankleben eines bloßen obligatorischen oder fakultativen Religionsunterrichtes nichts erreichen.

Vor allem waren von unseren Vertretern die praktischen, technischen Bedenken immer wieder in den Vordergrund gestellt worden. Ich bitte Sie, diese nicht ganz zu vernachlässigen. Es wird zunächst niemand im Hause sein, der behaupten will, daß schon allein die fachliche Seite unseres heutigen Gewerbe- und Handelsschulunterrichtes vollkommen sei. Um sie vollkommen zu machen, wäre noch manche Schulstunde notwendig.

Und nun schauen Sie auf der andern Seite die Schwierigkeiten, die immer wieder von Unternehmerseite gegen den jetzt bestehenden Unterricht der Gewerbe- und Handelsschule gemacht werden. Ich darf auch hier wieder einen ganz krassen Fall zur Sprache bringen, den ich schon im Schulausschuß zur Sprache gebracht habe. Der Direktor Schott des Zementwerkes Leimen, der bekannte König Schott von Leimen (Zuruf: ungekrönt!) hat vor einigen Wochen zwei jugendliche Arbeiter, die keinen Vater mehr haben und die alte Mutter unterhalten müssen, deshalb entlassen, weil sie in der Woche zwei Stunden in den Handels- und Gewerbeschulunterricht gehen müssen, und zwar nach Kirchheim. Daraufhin hat der Lehrer von Kirchheim einen Brief an den Direktor geschickt und ihm gesagt, er solle zum mindesten auf die soziale Lage der jugendlichen Arbeiter Rücksicht nehmen, seien es doch nur zwei Stunden in der Woche, je einen Dienstag und einen Freitag, und müßten diese einzigen Kinder ihre arme Mutter mit dem Verdienst unterhalten. Er hat ihn darauf aufmerksam gemacht, daß doch gerade die Unternehmer an der Qualitätsschulung des Arbeitermaterials alles Interesse haben müssen und daß, wenn heute so viel vom Wiederaufbau Deutschlands geredet würde, die Schulung der Arbeiter an den Handels- und Gewerbeschulen mit dazu gehöre. Er hat ihn im allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Lanz in Mannheim diese Dinge nicht nur nicht beanstande, sondern in großzügiger sozialer Weise den Arbeitern den Lohn für die ausgefallenen Stunden ersetze.

Was hat nun der betreffende Lehrer als Antwort bekommen? Zunächst einen Protest gegen das, was die Firma Lanz tut. Der Herr Schott hat in dem Brief erklärt, wenn die Firma Lanz das tue, begehe sie ein Verbrechen an unserer deutschen Wirtschaft und an der Arbeiterschaft, das sie nicht verantworten könne, und weiterhin brauche er Arbeiter, die 8 Stunden schaffen, und nicht solche, die zwei Stunden in der Woche ihm nicht zur Verfügung stehen (Hört, hört!).

Man hat auch schon aus anderen Kreisen genug berichtet bekommen, was von Unternehmerseite aus gegen den Schulbesuch jugendlicher Arbeiter gemacht wird. Darum können wir nicht einmal die fachliche Seite des Unterrichts qualitativ so ausgestalten, wie sie in der Fachschule ausgestaltet sein muß, und so lange nicht weiter der erziehliche Teil des Unterrichts, der allgemeinbildende auch hinein gekommen ist — ich bin überzeugt, daß wir noch jahrelang daran herum operieren werden, bis wir eine Gewerbe- und Handelsschule haben, wie wir sie uns wünschen —, so lange kann man jetzt nicht eine Frage aus dem Zusammenhang heraus regeln und erklären, es müsse der Religionsunterricht dort eingeführt werden, weil das auf die größten praktisch technischen Schwierigkeiten stößt.

Bezüglich der Frage der Versetzbarkeit der Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde im Falle der Niederlegung des Religionsunterrichtes ist eigentlich unser Standpunkt in dem, was der Berichterstatter erklärt hat, und was unser Antrag formuliert, deutlich gegeben. Für uns war die Frage zunächst keine prinzipielle. Wir haben die Auffassung vertreten, daß man jetzt nicht, wie der Zentrumsantrag es will, losgelöst aus dem Zusammenhang des Schulgesetzes speziell diesen Punkt gesetzlich neu regeln kann. Vor allem lag dazu keine Notwendigkeit vor, denn nachdem wiederholt erklärt wird, es sind nur vereinzelte Fälle schon dagewesen, und immer ist ein Vermittlungsweg gefunden worden, wo den Gemeinden Rechnung getragen werden konnte, und nachdem auf der anderen Seite dargelegt worden ist, wie eng diese Frage mit der Frage der Zusammensetzung und der Kompetenzen der Ortsschulbehörde, der Schullastenverteilung, der Lehrerschaft usw. zusammenhängt, kann man diese Frage nicht aus dem Zusammenhang herausgreifen.

Nun habe ich mich eigentlich gewundert, daß von demokratischer Seite unser Antrag, weil sein Inhalt als überflüssig erklärt wird, abgelehnt wurde. Wie stehen denn die Dinge? Wir haben den Antrag nicht eingereicht als einen Initiativantrag, um ein Gesetz darüber herbeizuführen, sondern der Antrag war nur ein Gegenantrag zum Zentrumsantrag im Laufe der Debatte des Schulausschusses für den Fall, daß der Zentrumsantrag zur Abstimmung kommen sollte. Wir wollten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in diesem Gegenantrag unsere Stellungnahme klar präzisieren, und zwar absichtlich nicht in neuen Formen, sondern indem wir die möglichen Wege des jetzt bestehenden Zustandes herausarbeiten und gegenüber dem Zentrumsantrag erklären: nein, nicht Versetzung des Lehrers, sondern diese drei Wege sind möglich, um den Interessen der gläubigen Gemeinde Rechnung zu tragen, um den Religionsunterricht lehrplanmäßig durchzuführen und um das Verfassungsrecht des Lehrers zu gewährleisten.

Ich kann Ihnen erklären, ich habe in der Zeit, als diese Dinge im Schulausschuß beraten worden sind, einige Lehrerkonferenzen abgehalten, ganz privatim auf Wunsch von Parteifreunden, über die Lage der schulpolitischen Fragen. Nun habe ich mich außerordentlich dafür interessiert, wie die Lehrerschaft selbst zu dieser Frage sich stellt. Ich muß sagen, daß ich eine Konferenz gehabt habe, wo auch eine starke Vertretung des Katholischen Lehrervereins anwesend war, die mit den anderen der Auffassung war, daß auf diesem Wege verhütet werden solle, daß ein Lehrer, der vielleicht eine tüchtige Lehrkraft ist, einen großen Anhang bei den Kindern und der Gemeinde hat, und der überhaupt ein wertvoller Lehrer ist, deswegen verschwinden muß, wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß der Religionsunterricht auf anderem Wege sehr wohl durchgeführt werden kann.

Aber der Widerspruch ist da, und wir können ihn nicht überbrücken. Das hat sich bei den Debatten immer wieder gezeigt. Das Zentrum erklärt, was das Schulgesetz 1910 gebracht hat, ist das Mindeste, auf Grund dessen uns ein Aufrechterhalten der Abmachung von 1876 noch möglich ist. (Abg. Straub: Sehr richtig!) Sie rufen Sehr richtig, Herr Kollege Straub! Eines aber finde ich vom Standpunkte des Staatsrechts, auf das die Herren Juristen immer so sehr Wert legen, (Abg. Straub: Selbstverständlich!) nicht so begreiflich, daß man von Ihrer Seite aus, vom Standpunkt des Schulgesetzes aus, die Verfassung eigentlich als nicht richtig im Einklang mit dem Schulgesetz stehend erklärt hat (Zuruf rechts), während wir in die Verfassung diese Dinge hineingebracht haben; und am Schluß der Verfassung steht: Alle Gesetzesbestimmungen, die mit dieser Verfassung nicht in Einklang stehen, sind damit eo ipso ungültig. Nach unserer Auffassung sind die Verfassungen in Deutschland das neue Recht; und das, was bei den Gesetzen nicht mehr in Übereinstimmig ist, muß mit der Verfassung in Einklang gebracht werden, und nicht umgekehrt unsere neue badische Verfassung mit dem Schulgesetz von 1910 oder 1892. (Zuruf rechts!). Lassen Sie mich ruhig weiterreden!

Daß Sie konsequent sind, hat ja der Herr Kollege Dr. Schofer angedroht. Wir haben keine Angst! Wir haben immer erklärt: wir wollen nicht die weltliche Schule, sondern die Simultanschule. Aber wir haben in Baden nicht die volle Simultanschule. Das hat auch der Herr Kollege Dr. Schofer einmal erklärt, daß es ein Kompromiß ist zwischen Konfessions- und Simultanschule; und der Kompromiß liegt darin, daß der Religionsunterricht obligatorisch ist. Die Konsequenzen werden aber soweit getrieben, daß einmal die Kollegin Rigel während der Beratungen unter anderem erklärt hat, daß sie selbst sagen möchte, wenn ein Lehrer im Seminar schon infolge seiner Entwicklung oder Haltung zeigt, daß er nicht gewillt ist, Religionsunterricht zu erteilen oder nicht fähig dazu ist, so muß ihm das Recht, Lehrer zu werden, eigentlich genau so abgesprochen werden, weil eben das eine Voraussetzung für seine Befähigung zum Lehrer ist. (Auf Zuruf der Abg. Rigel:) Ich habe mir das genau stenographisch aufgenommen! Das war mir sehr wertvoll, Fräulein Rigel! Sie haben einen Vergleich gezogen: wie einem Handwerker das Handwerk zu seinem Fach gehört, so gehört in der Schule die Religion zu dem, was der Lehrer können muß. Ich habe bemerkt, daß man nicht auf der ganzen Zentrumsseite soweit geht, das so auszuziegen, und habe geglaubt, das in Bemerkungen feststellen zu müssen. Woran wir kranken, ist: wir haben auf der einen Seite obligatorischen Religionsunterricht, und auf der anderen Seite haben wir den fakultativen in den Verfassungsbestimmungen. Das ist ein Widerspruch. Das haben wir immer wieder am besten empfunden, nicht nur Sie (zum Zentrum gewendet), und über den Widerspruch kommen wir nicht hinweg, solange wir auf der einen Seite am Schulgesetz, und auf der anderen Seite an der Freiheit der Verfassung festhalten wollen. Denn es geht vom Standpunkt des modernen demokratischen Staates nicht an, daß man einfach der Ortsschulbehörde die Möglichkeit gibt, den Lehrer wegen Niederlegung des Religionsunterrichts zu versetzen, wenn durch andere Lehrer oder durch die Geistlichkeit eine Durchführung des Religionsunterrichts sehr wohl gewährleistet werden kann.

Darum glaube ich, daß unser Antrag eine Basis gewesen wäre, auf der man sich sehr wohl hätte einigen können. Ich habe erfreulicherweise feststellen können, daß die Zentrumsfraktion aus der Erkenntnis heraus, daß nach Ablehnung ihres Antrags wenigstens unser Antrag eine Plattform schafft, mit uns gestimmt hat. Nun mußten wir sehen, daß die Demokraten deswegen, weil wir nichts anderes wollen, als was jetzt schon gesetzlich möglich ist, gegen den Antrag stimmen. Ich muß schon sagen, dafür fehlt wir das Verständnis. Denn wir sagen: so kann der Lehrer geschützt werden, und so wird der Gemeinde ihr Recht und das muß gegen jeden Angriff festgestellt werden. Warum stimmt man nun dagegen? Etwa vielleicht weil man einen Antrag, den man eingebracht hat, nicht wieder zurückziehen will? Ich weiß nicht! Ich glaube, wir hätten uns auf dieser Basis einigen können, die das auch erstrebt hätte, was der Herr Kollege Dr. Schofer heute morgen in so beredten, rethorischen Worten gesagt hat, daß man den Frieden in der Schule will und der Streit wegfallen möchte.

Ich sage noch einmal! Wir haben noch nie die weltliche Schule in Baden propagiert, weil auf Grund der vorhandenen Verhältnisse wir wissen, daß das keinen politischen Sinn hat. Und Unmögliches zu wollen, war noch nie der Sinn der Politik. Wenn Sie immer wieder erklären: Wir verlangen den Schutz der gläubigen Gemeinde, wir verlangen den Schutz der Kinder, so erklären wir: und wir verlangen den Schutz der Lehrer, wir verlangen auch den Gewissensschutz und Gewissensfreiheit der Schüler und Eltern, die anders denken als auf Ihrer Seite. Wir müssen auf der einen Seite dulden, was wir auf der anderen für billig erklären.

Ich meine, dieser Antrag wäre eine Basis gewesen, und auf diesen Antrag hätte man sich einigen können. Wir hätten ihn nicht eingebracht, wenn nicht von Ihrer Seite die Herausforderung zu dieser ganzen Debatte damals gekommen wäre. Das ist es, was ich im Namen meiner Fraktion darüber zu sagen habe.

Bezüglich der Abstimmung halten wir uns an das, was die Berichterstatter bereits dargelegt haben, und was in den gedruckten Anträgen des Schulausschusses Ihnen vorliegt. (Beifall links).

Abg. **Karl** (D. Natl. Vp.):

Ich spreche zuerst über den Ausbau der Realschulen. Diese Realschulen sind fast alle aus früheren Bürgerschulen hervorgegangen. Jene Schulgattungen hatten einen sehr guten und wohltätigen Zweck. Sie wollten dem Gewerbestand, aber auch dem Bauernstand, gut unterrichtete junge Leute zuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie wollten eine möglichst breite, wenn auch nicht gerade tiefe Grundlage allgemeiner Bildung schaffen. Es war doch ein behaglicher und ansprechender Zustand, wenn in den kleineren Städten, welche mit solchen Bürgerschulen ausgestattet waren, der Handwerker-, Gewerbe-, Bauernstand wenigstens mit einer angehenden und auszubauenden Allgemeinbildung ausgerüstet waren, wenn auch der Handwerker etwas Latein, Französisch und Englisch verstand.

Also die alte Bürgerschule hat ihren sozialen und kulturellen Zweck gut erfüllt. Die unter uns, welche in solchen alten Bürgerschulen gewesen sind, werden nur das bestätigen, wie ich es rühmen muß von meiner Bürgerschule in Ladenburg.

Sobald aber diese alten Bürgerschulen ausgebaut wurden, zunächst zu Realschulen, Oberrealschulen oder zu erweiterten Realschulen, wurde es anders. Es begann unter den Schülern die Flucht in das Beamtentum, in die Beamtenlaufbahn. Die jungen Leute, die jetzt so leicht Gelegenheit hatten, weitere Klassen der Realschule zu besuchen, hielten es für unter ihrer Würde, noch Handwerker oder Bauern zu werden. Es ist ja schon beklagt worden, daß dadurch das obere Proletariat, das sogenannte gebildete Proletariat, in beängstigender Weise vermehrt worden ist. Aber nicht nur das ist zu beklagen! Denn auch das Proletariat nach unten hin hat sich gemehrt, insofern als eben jetzt dem Gewerbe und Handwerkerstand nicht mehr die fähigsten Köpfe zugeführt worden sind — denn die gingen zur Beamtenlaufbahn —, sondern die, welche entweder nicht die Bürgerschule besucht haben oder welche sie zu besuchen probierten, aber dann nicht weiter gekommen sind. Einsichtige Handwerker haben das schon beklagt.

Es ist mir nun im Ausschuß, als ich diesen Gedanken vertrug, erwidert worden: „Ja, wir müssen auch die höhere Allgemeinbildung möglichst vielen zugänglich machen!" — Wir wollen uns aber doch nicht einbilden, daß das Bestreben der jungen Leute, welche die oberen Klassen der Realschulen, vielleicht sogar in einem Nachbarort, unter großen Kosten, zu durchlaufen suchen, lediglich aus dem Drange nach allgemeiner Bildung entsteht. Nein! Sie wollen an die Staatskrippe, sie wollen Beamte werden!

Wir müssen aber nach der Lage unserer Zeit und nach den Bedürfnissen unserer Tage zu dem alten Zweck, wieder mehr zu dem alten Ideal zurückkehren. Ich denke da ganz besonders daran, daß das Handwerk, wenn es sich zum Kunsthandwerk erheben und ausbauen will, unbedingt eine allgemeine und gehobenere Vorbildung nötig hat. Es wird uns auch der Weg ins Ausland dadurch etwas leichter werden. Und wir müssen diesen Weg beschreiten. Er wird sich uns eines Tages auch wieder eröffnen. Wie viele Vorteile hat aber dann ein Handwerker, Gewerbetreibender, gegenüber dem andern, wenn er eine Unterbildung besitzt an Sprachen, auch an Mathematik, an Rechnen und anderen Realfächern. Er kann sich da leichter hineinfinden in eine fremde Sprache, auch in fremde Verhältnisse. Es ist also mein Ideal, daß die alten Bürgerschulen nicht allesamt mit der Zeit erweitert oder erhöht werden sollen, sondern daß sie viel mehr möglichst ausgebreitet, d. h. vermehrt werden; daß in möglichst viel Orten, auch in größeren Landorten, solche Bürgerschulen errichtet werden. Es wird diese Schule auch nicht allzu teuer kommen.

Zweitens, zum Antrag Strobel, die Lernmittelfreiheit der Volksschüler und Fortbildungsschüler betr.! Hier stimmen wir dem abgeänderten Antrag Strobel zu, obwohl es uns einige Sorge macht, woher die 260 oder 300 Millionen kommen sollen, welche diese Sache jährlich das deutsche Reich und Volk kostet.

Drittens: der Antrag Dr. Zehnter, Religionsunterricht an Gewerbe-, Fortbildungs- und Fachschulen betr. Es ist erfreulich, und diese Wahrnehmung machen wir, glaube ich fast allgemein, daß sämtliche Parteien, auch solche, die dem Religionsunterricht früher sehr kühl, ja ablehnend gegenüber standen, sich jetzt doch auf einen anderen Standpunkt gerettet haben. Es ist das eine Etappe in dem allgemeinen Rückzug des theoretischen Materialismus. Er hat ja Verwüstungen genug angerichtet, und wir werden die Reparationskosten dafür bezahlen müssen. Sie sind sehr hoch für unser geistiges Leben. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Helfferich ist aber auch Materialist!) Das weiß ich nicht. Ich rede hier vom theoretischen Materialismus. Der praktische ist allerdings noch weitverbreitet und wird einstweilen verbreitet bleiben, solange wir Menschen eben Menschen sind. Aber ich sehe die Zeit kommen, wo wenigstens der theoretische Materialismus, der grundsätzlich gegen die Religion Stellung nimmt, als ein zurückgebliebener Standpunkt, als Pagamismus, nur noch ein kümmerliches Dasein fristet.

Nun zu den Anträgen selbst!

Wir wären für den Antrag Dr. Zehnter zu haben gewesen, wenn er Aussicht hätte, durchgebracht zu werden.

Über den Antrag D. Holdermann habe ich zu sagen: Dieser Antrag will warten, bis die Fachschulen zu allgemein bildenden Anstalten durch Reichsgesetz erweitert werden. Ich fürchte aber, das wird sehr lange dauern. Ich fürchte überhaupt, daß die Fachschulen im allgemeinen Fachschulen bleiben werden und bleiben müssen. Und was soll dann geschehen? Soll der Religionsunterricht, den wir für notwendig halten, und den Fachschulmänner selbst fordern, dann nach dem Antrag D. Holdermann ebenfalls soweit hinausgeschoben werden, bis diese Fachschulen sich zu allgemein bildenden Anstalten ausweiten? Oder was soll unterdessen geschehen? Der Antrag D. Holdermann will die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan nur in Berücksichtigung gezogen wissen. Das sagt zu wenig. Was heißt „Berücksichtigung"? Darunter kann man alles und nichts verstehen. Der Antrag Dr. Gothein hat uns da ein wenig Klarheit geschaffen. Er will einstweilen wenigstens nur fakultative Erteilung des Religionsunterrichts. Heißt das fakultativ für die Gemeinden, daß diese die Einführung in der Hand haben, oder fakultativ, auch wenn die Gemeinde den Unterricht einführt, für die Schüler? Man sagt immer wieder: Wir dürfen für den Religionsunterricht keinen Zwang ausüben. Ja, der Allgemeinunterricht, soweit ihn die Volksschule und Fortbildungsschule gibt, ist auch eine ideale Sache; sie geht zunächst den Schüler selbst an; und doch zwingen wir den Schüler zu diesem Unterricht. Wir zwingen den Staatsbürger auch sonst zu vielem, was ihm nützlich, aber vielleicht unbequem, vielleicht sogar gegen seine Überzeugung geht. Er muß es eben tun im Interesse des Ganzen. So kann aus allgemeinem Interesse den jungen Leuten ohne jeden Gewissenszwang eine Fortbildung ihrer religiösen Kenntnisse zugemutet werden.

Es ist auch geltend gemacht worden, daß die Religionsmündigkeit schon auf das 14. Jahr herabgesetzt worden ist. Ich halte das für sehr gewagt, ja, für höchst gefährlich. Aber wir können dagegen einstweilen nichts machen, wir müssen uns in diese Rechtslage finden, wir müssen und wollen es einmal probieren.

Man spricht von den Erfahrungen in Württemberg, in Köln. Ich dürfte vielleicht darauf hinweisen, daß man auch in Bayern hierüber gründliche Erfahrungen gemacht hat; und diese Erfahrungen sind auch gute gewesen. Allerdings wurde in Bayern, wie ich aus einem Fall weiß, es dem Schüler ermöglicht, statt des obligatorischen Religionsunterrichts z. B. einer Handelsschule, regelmäßig die Christenlehre seines Heimatortes zu besuchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir werden für den erweiterten Antrag D. Holdermann stimmen.

Viertens: Antrag Dr. Schofer, die Aufschiebung der Durchführung der Fortbildungsschule bis 1925 betr. Es sind namhafte Gründe für eine raschere Durchführung der allgemeinen Fortbildungsschule angegeben worden. Ich möchte diesen Gründen noch einen zufügen, der bisher nicht genannt worden ist; das ist der Wegfall des mehrjährigen Militärdienstes. Ganz gewiß will ich keine uferlose Debatte über den Wert der Kasernenerziehung hier hervorrufen. Aber das wird doch heutzutage von sehr vielen Eltern, und zwar aus allen politischen Lagern, anerkannt, daß diese militärische Erziehung auch etwas gutes hatte. Vor allen Dingen, daß sie die jungen Leute an Disziplin, an Ordnung, an Gehorsam gewöhnte. Und daß durch den Wegfall dieser allerdings in manchen Punkten auch gefährlichen, in ihren Erfolgen nicht immer gleicherweise glänzenden Schule, eine Disziplinlosigkeit unter der Jugend eingerissen ist, welche zu bangen Befürchtungen führt. Ich meine, es sollte allerdings für diesen Ausfall des Militärdienstes wieder etwas eingesetzt werden; und darunter verstehe ich die Fortbildungsschule, so wie sie jetzt in erweiterter Form uns auferlegt wird. Allerdings, es wurden und werden auch in Zukunft noch sich Gründe gegen die raschere Einführung anmelden. Diese Gründe sind schon oft namhaft gemacht worden. Wir in meiner Fraktion werden für die raschere Durchführung dieses Unterrichts stimmen. (Abg. Hertle: Ich aber nicht!). Herr Hertle ruft: „Ich aber nicht!" Also mit Ausnahme des Kollegen Hertle. Wir wissen ja, wie er schon im Jahre 1918 gestimmt hat. Wir werden es also ihm überlassen, wie er mit seinem Gewissen fertig wird.

Fünftens: Antrag Dr. Schofer, betreffend Versetzung der Lehrer, welche sich weigern, Religionsunterricht zu erteilen. Man macht hier immer geltend, es handle sich ja nur um wenige Fälle, und die seien bisher auf administrativem Wege befriedigend gelöst worden. Das ist richtig. Aber wir möchten dafür sorgen, daß diese Fälle sich eben nicht mehren, daß sie nicht allgemeiner werden. Der Lehrer ist nun einmal um der Schule willen da, und er muß sich in den Lehrplan in seiner Gesamtheit hineinfinden. Wer Lehrer werden will, der weiß, daß er auch Religionsunterricht erteilen muß; oder, wenn er ihn nicht erteilt, daß er dann eben nicht an jeder Stelle, wo es ihm gefiele, sein kann, sondern, daß er unter Umständen die Stelle darnach zugewiesen bekommen wird. Ich kann aber mir überhaupt nicht leicht denken, daß ein Lehrer den Religionsunterricht irgendwie schmerzlich gegen seine innerste Überzeugung erteilen muß. Die Lehrer geben ja im allgemeinen nur biblische Geschichte und Lieder. Nun glaube ich aber doch: gerade der Unterricht in der biblischen Geschichte ist so schön, so lieblich, er bringt den Lehrer den Herzen der Kinder so nahe, er erweitert den engen Horizont der Kinder gerade durch den biblischen Geschichtsstoff und Hintergrund so weit und so reich, daß ein Lehrer, der überhaupt Pädagoge ist, sich in diesen Stoff unbedingt hineinfinden muß. Und wenn er den Kindern die schönen alten Kirchenlieder erklärt, wenn er sie mit ihnen singt, wenn er sie mit ihnen lernt — wo soll denn da eigentlich ein Überzeugungs- und Gewissenszwang ihm wie eine Tortur auferlegt werden? Ich glaube, wenn ein Lehrer an einem Gymnasium plötzlich zur Überzeugung kommt, daß der Unterricht in den klassischen Sprachen etwas verkehrtes sei, und wenn er sich dann auf einmal weigert, Latein und Griechisch zu erteilen, und es läßt sich der Wegfall seiner Stunden nicht anders ersetzen, daß er dann damit rechnen muß, daß man ihm eine andere Stelle anweist. (Abg. Dr. Kraus: Das ist etwas anderes).

Über die Anträge im besonderen hätte ich noch folgendes zu sagen: Ich halte den Antrag Dr. Kraus für undurchführbar, besonders in der badischen Diaspora, und Baden ist ein Diasporaland hüben wie drüben. Es ist manchmal jetzt schon schwer, in der Diaspora den Religionsunterricht an allen Orten durchzuführen, wo es nötig und gesetzlich gesichert ist; auch wenn die Lehrer bereit sind, den Religionsunterricht zu erteilen. Wenn aber nur einer davon sich weigert, so ist es, glaube ich, vielleicht in allen Fällen innerhalb der Diaspora unmöglich, daß der Geistliche dafür eintritt. Ich habe seinerzeit in Tauberbischofsheim im Winter 22—23 Religionsstunden gehabt und zwar an zwei verschiedenen Orten, die zwei Kilometer auseinander liegen. Noch weiteren Unterricht zu erteilen oder gar einen Lehrer zu ersetzen, wäre mir absolut unmöglich gewesen. Also die Geistlichen können es nicht tun; die Lehrer müssen es tun, und wenn ein Lehrer sich weigert, ja, dann muß eben irgendwie Remedur geschaffen werden.

Der Antrag D. Holdermann möchte den Antrag Dr. Schofer der Regierung nur zur Kenntnisnahme und Verwertung beim Schulgesetz überweisen. Nun, ich glaube, Kenntnis genommen hat die Regierung bereits, auch wenn wir das nicht zum Beschluß erheben; und was das Wort „Berücksichtigung" angeht, so wollen wir uns doch damit nicht begnügen, daß wir der Regierung nur die Berücksichtigung aufgeben, daß wir die Art der Ausführung in ihr Belieben stellen. Die Ausführungsart darf ein Parlament in einem so wichtigen Punkte sich doch nicht aus der Hand nehmen lassen.

Wir werden also für den Antrag Dr. Schofer stimmen in der Meinung, daß die Lehrer sich eben darein finden müssen, den Religionsunterricht zu erteilen; oder sie müssen das Risiko auf sich nehmen, daß sie an einen anderen Ort versetzt werden. Sache der Regierung wird es dann sein, die Versetzungsmöglichkeit der Lehrer zu erweitern.

Minister des Kultus und Unterrichts Hummel:

Auf die Gefahr hin, daß man mir den Vorwurf machen wird, ich hätte es versäumt, eine ganz große Rede über die Schulfragen zu halten, die hier ja in so ausführlicher Weise angeschnitten worden sind, werde ich mich in der mir angeborenen Bescheidenheit darauf beschränken, das allernotwendigste zu den Dingen zu sagen, die hier vorgetragen worden sind. Ich darf, soweit die Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes hier den Gegenstand der Erörterung gebildet hat, nur wiederholen, was wir im Ausschuß schon mitgeteilt haben, daß wir durch die Kreisschulämter Erhebungen über den Stand und über die Aussichten der Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes haben machen lassen, die inzwischen bei uns eingegangen sind. Wir werden, womöglich noch in der Septembertagung — wenn es aber auch bis dorthin, was immerhin ja in Aussicht steht, nicht durchführbar sein wird, dann dem neuen Landtag das Ergebnis dieser Erhebungen vorlegen, und es wird dann die Möglichkeit gegeben sein, zu überblicken, bis zu welchem Grade es technisch möglich sein wird, das Fortbildungsschulgesetz auf den 1. April 1922 durchzuführen. Es wäre meines Erachtens bedauerlich, wenn der Antrag Dr. Schofer die Wirkung hätte, die er in einem oder mehreren Einzelfällen gehabt hat, nämlich die Gemeinden zurückhaltend in der Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes zu machen. Wir sind der Meinung, daß in all den Fällen, in denen es finanziell und technisch möglich ist, das Fortbildungsschulgesetz durchzuführen, wir es auch zur Durchführung bringen sollten (Sehr richtig!). Aber wenn es sich ergibt, daß im einzelnen Falle unübersteigbare Hindernisse vorhanden sind, so muß eben bis zum Tag der Durchführung nach dem alten Gesetz ein Weg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gefunden werden, der die Möglichkeit gibt, die Durchführung hinauszuschieben. Ob das auf dem Wege einer Änderung des Gesetzes oder — was mir an und für sich praktischer erschiene — durch Verwaltungsmaßnahmen geschehen kann, das wird dann entschieden werden, wenn wir einmal einen Überblick über den Stand der Sache im ganzen haben.

Die Einführung des Religionsunterrichts in die Gewerbe- und Fachschulen ist der Gegenstand verschiedener Anträge, die dem Hohen Hause und zuletzt auch im Schulausschuß vorgelegt worden sind. Ich möchte auch dazu nur in Kürze sagen, daß noch eine Kontroverse darüber besteht, ob die Auffassung vieler Kommentatoren die richtige ist, daß das Wort Religionsunterricht in der Reichsverfassung sich auf alle Schulen bezieht, oder ob es sich nur auf die Volksschulen bezieht. Das Reichsministerium des Innern steht vorläufig auf dem letzteren Standpunkt. Ein Teil der Kommentare stehen auf dem ersteren. Bisher ist jedenfalls eine Entscheidung dieses Streites noch nicht möglich gewesen. Ich glaube aber, daß die Erörterungen, die im Reichsministerium des Innern über die Schaffung eines Fachschulgesetzes stattfinden werden, auch über diese Frage eine endgültige Entscheidung der Faktoren der Reichsgesetzgebung herbeiführen werden. Im ganzen kann dazu wohl gesagt werden, daß zweifellos ein Gegensatz besteht, zwischen der Stellung des Religionsunterrichts im Fortbildungsschulgesetz und zwischen den Verhältnissen bei den Gewerbeschulen, ein Gegensatz, der in Orten, in denen beide Schularten nebeneinander bestehen, zweifellos gewisse Ungleichheiten zur Folge hat, die in irgend einer Form ihre Erledigung finden müssen. Es kann nicht geleugnet werden, daß, wenn die Gesetzgebung für die Fortbildungsschule ein Bedürfnis nach einer solchen Art des Unterrichts anerkannt hat, daß dann natürlich auch gewichtige Gründe dafür sprechen, daß ähnliche Bedürfnisse auch auf dem Gebiete des Fachschulwesens und des Gewerbeschulwesens anerkannt werden müssen.

Aber es läßt sich nicht verkennen, daß für die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie nun einmal im Fach- und Gewerbeschulwesen gegeben sind, die Einführung eines Religionsunterrichts in dem Sinne, wie er bisher betrieben worden ist, viel mehr ein Hindernis bildet, als bei allen übrigen Schularten. So wie die ganzen Einrichtungen der Fach- und Gewerbeschulen heute sind, paßt ein Religionsunterricht viel weniger in den Rahmen hinein, als das bei der Fortbildungsschule, der Volksschule und all den Höheren Schulen der Fall ist. Es bestehen also auf diesem Gebiete wieder Ungleichheiten zwischen den beiden Schularten, die sich nicht ohne weiteres beseitigen lassen, und die gewisse Schwierigkeiten bieten.

Ich glaube auch, man darf es nicht ganz von der Hand weisen, daß die Herabsetzung des religionsmündigen Alters auf 14 Jahre eine besondere Wirkung auf den Religionsunterricht in den Gewerbe- und Handelsschulen haben wird. Die Schüler der Gewerbe- und Handelsschule sind doch zum größten Teil als gewerbliche- oder Kaufmannslehrlinge schon im Berufsleben, also in einer halb selbständigen Beschäftigung. Sie betrachten sich wo möglich schon als wirtschaftlich selbständige Existenzen. Durch die Tatsache, daß sie schon Lohn beziehen, sind sie auch in eine gewisse Unabhängigkeit dem Elternhaus gegenüber in sehr vielen Fällen schon geraten, und ich glaube, nach der Richtung hin wird also die Herabsetzung des religionsmündigen Alters bei den Handels- und Gewerbeschulen eine viel weittragendere Wirkung haben, als in der Fortbildungsschule und in den Höheren Schulen. Es ist also auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wenn diese Frage erledigt wird, mindestens muß Rücksicht genommen werden auf die Art und Weise, wie der Religionsunterricht in diese Schularten eingeführt wird, den Lehrplan, die Erteilung des Unterrichts und die Auswahl der Personen, die diesen Unterricht erteilen.

Mit den Anträgen, wie sie durch den Ausschuß empfohlen werden, kann ich mich von meinem Standpunkt aus einverstanden erklären.

Es sind nun auf Grund eines Antrags des Herrn Dr. Schofer auch Anträge des Schulausschusses an das Hohe Haus gelangt in bezug auf die Abänderung des § 34 des Schulgesetzes.

Die Anträge wollen die Schwierigkeiten beseitigen, die damit verknüpft sind, daß ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts niederlegt.

Wenn ich darüber ein ganz offenes Wort sagen darf, so gestatten Sie mir die Meinung auszusprechen: daß weder der Antrag, der Anlaß zu den Dingen gegeben hat, noch die Anträge, wie sie schließlich vom Schulausschuß zur Annahme empfohlen wurden, wirklich imstande sind, die für die Unterrichtsverwaltung bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen (Abg. Dr. Kraus: Begreiflich!).

Was den Antrag betrifft, den der Schulausschuß an das Hohe Haus gebracht hat, so glaube ich nicht, zu weit zu gehen, wenn ich das Erfinderrecht an diesem Antrag und zwar in bezug auf seinen Gedanken wie auf den Wortlaut für die Unterrichtsverwaltung in Anspruch nehme: in der Tat ist das Unterrichtsministerium bisher im wesentlichen genau in dem Sinne verfahren, wie er in diesem Antrag niedergelegt ist, ohne daß eine spezifische gesetzliche Normierung in dieser Beziehung vorhanden gewesen wäre. Die erwähnten Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung haben sich ihr als Möglichkeiten ergeben, die im Schulgesetze selbst enthalten sind; ergriffen wurden sie aber als reine Verwaltungsmaßnahme.

Wenn nun der Antrag des Schulausschusses diese Verwaltungsmaßnahmen ausdrücklich in das neue Schulgesetz als dessen Bestandteile aufgenommen wissen will, so verändert das zwar nach der einen Seite hin an der Sachlage nichts — wohl aber entsteht unter Umständen die Gefahr, daß andere Wege, die sich ergeben hätten, möglicherweise dann ausgeschlossen werden, wenn der Unterrichtsverwaltung nur diejenigen Wege offen gelassen sind, die hier aufgeführt werden. Insofern liegt ja meines Erachtens in diesem Antrag eine gewisse Gefahr, die es doch nicht zuläßt, ihn so leicht zu nehmen, wie das von verschiedenen Seiten in diesem Hause geschehen ist. Nur unter der Voraussetzung, daß dieser Antrag in einer solchen Form in das Gesetz hineinkommt, welche der Unterrichtsverwaltung diejenige Freiheit läßt, die sie schon bisher hatte — unter Umständen auch andere praktikable gangbare Wege zu suchen, zu finden und zu gehen —, würde er möglicherweise eine Erleichterung bedeuten.

Jedenfalls beseitigt der Antrag Dr. Schofer die Schwierigkeiten, die für die Unterrichtsverwaltung bestehen, in gar keiner Weise. Er ist im Gegenteil geeignet, die Schwierigkeiten zu vermehren und zwar dadurch, daß er — was bis jetzt nicht der Fall war — die Unterrichtsverwaltung zu etwas zwingt, was sie gar nicht unter allen Umständen ausführen kann. Er will die Unterrichtsverwaltung unter allen Umständen zwingen in jedem Falle, in welchem ein Lehrer den Religionsunterricht niederlegt, und in welchem hinsichtlich der Erteilung dieses Unterrichtes Schwierigkeiten entstehen, die Versetzung dieses Lehrers vorzunehmen. Ein solcher gesetzlicher Zwang bestand bisher für die Unterrichtsverwaltung nicht; eben deshalb war es mir auch verhältnismäßig leicht, Schwierigkeiten zu beseitigen, wie sie doch in diesem oder jenem Falle aufgetaucht sind. Man muß sich nur darüber klar sein, wo denn eigentlich die Hauptschwierigkeiten liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Schwierigkeiten bestehen ja nicht darin, den Lehrer von einem Orte wegzubringen; wenn nur die Ortsschulbehörde damit einverstanden ist, dann kann unter Umständen schon auf dem Verwaltungswege die Wegversetzung eines Lehrers von einem Orte herbeigeführt werden. Nur haben wir damit eben den Lehrer noch nicht an einem neuen Orte. Die Schwierigkeiten liegen, um das nochmals hervorzuheben, nicht etwa darin, den Lehrer von dem einen Platz wegzunehmen, sondern sie beruhen darauf, daß ich ihn nicht in eine neue Stelle bringen kann, wenn er nicht das Bewerbungs- und Besetzungsverfahren durchgemacht hat, das bis jetzt der Besetzung unserer Hauptlehrerstellen zugrunde liegt. Man kann den Sachverhalt auch kurz so ausdrücken: die Schwierigkeiten der Regelung dieser Frage liegen nicht in der Versetzung des Lehrers, sondern in der Besetzung der neuen Stelle mit demjenigen Lehrer, dem nun einmal die Schwierigkeiten entstanden sind.

Nur dann, wenn das Haus sich von der Absicht leiten läßt, mir bei der Beseitigung dieser Schwierigkeiten behilflich zu sein, könnte ich sagen, daß diese Frage durch das Eingreifen des Landtags ihrer Lösung entgegengeführt sei. (Zuruf des Abg. Seubert — Mehrfache Zurufe). Es wird mir zugerufen, „einstweiliger Ruhestand!" Gewiß könnten wir dann den Lehrer unter Umständen in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Aber man kann eben doch nicht die Meinung vertreten, daß das unter allen Umständen einen Schutz derjenigen Rechte bedeutet, welche der Lehrer unter anderen und unter allen Umständen aus der Verfassung ableiten kann (Sehr richtig!). Die vorläufige Zuruhesetzung hat nun einmal immer den Charakter von etwas Disziplinärem an sich, und der Lehrer wird einer solchen zwangsweisen Zuruhesetzung immer eine disziplinäre Erklärung geben. Wollen wir aber in der Tat die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit der Lehrer gewährleisten, dann müssen wir einen Weg finden, der keine Disziplinierung darstellt.

So habe ich schon im Schulausschuß den Standpunkt vertreten, daß die Schwierigkeiten, die bei der Niederlegung des Religionsunterrichts durch einen Lehrer entstehen, nur einen gewissen geringen Bruchteil derjenigen Schwierigkeiten darstellen, die sich für uns aus dem ausschließlichen Besetzungsverfahren ergeben, wie es nun einmal der Besetzung unserer Hauptlehrerstellen zugrunde liegt. Es gibt ja auch eine ganz große Reihe von anderen Fällen, in denen wir in ganz ähnliche Schwierigkeiten geraten. Ich erinnere daran, daß es sehr viele Lehrer gibt, die mit Rücksicht auf das Heranwachsen ihrer Kinder das Bedürfnis empfinden, von ihrer Lehrerstelle weg auf eine andere zu kommen, an der es ihnen leichter ist, ihren Kindern eine höhere Schulbildung zugänglich zu machen: also in eine Stelle, die näher an einer Bahnlinie liegt oder gar an einem Ort, der eine höhere Schule besitzt. Das sind für einen Lehrer doch auch berechtigte Motive zu einem Stellenwechsel; aber auch dort ist es nicht möglich, den Lehrer auf eine neue Stelle zu bringen, falls er sie nicht auf dem Wege des Bewerbungsverfahrens erhält. In dem Augenblick gar, wenn noch Wohnungsschwierigkeiten geltend gemacht werden, die den Gemeinden gewöhnlich als Vorwand dienen, wenn es sich darum handelt, einen ledigen Lehrer in eine solche Stelle zu bringen, ist die Schwierigkeit noch größer, und die Aussicht, einen anderen Bewerber auf diese Stelle zu setzen, noch geringer, als das früher unter sonst gleichen Verhältnissen der Fall war.

Es gibt auch sonst noch eine ganze Reihe von Verhältnissen, in denen das restlos durchgeführte Besetzungsverfahren unter Umständen zum Martyrium für den Lehrer oder für andere Mitglieder der Gemeinde werden kann. Wir haben eine ganze Anzahl von Fällen, in denen das Verhältnis zwischen Lehrer und der Gemeindeverwaltung oder zwischen dem Lehrer und dem Geistlichen oder auch seine Beziehungen zu anderen Kreisen innerhalb der Gemeinde geradezu unerträglich, nicht in letzter Linie auch für den Lehrer selbst geworden sind. Der Lehrer hat den lebhaftesten Wunsch, von dieser Gemeinde weg und auf eine andere Stelle zu kommen. Es kann vorkommen, daß er sich dreißig, vierzig und fünfzig mal bewirbt und doch keine neue Stelle bekommt. Die Verhältnisse können sich bis zur Unerträglichkeit zugespitzt haben; immerhin aber liegen dabei die Dinge doch auch nicht so, daß der Lehrer sich etwa eine Handlung hätte zu Schulden kommen lassen, welche die Unterrichtsverwaltung zu einer disziplinären Maßnahme nötigt oder befugt macht. So haben wir also eine ganze Reihe von Angelegenheiten, die derartig gelagert sind, daß man förmlich darauf angewiesen ist, es soweit kommen zu lassen, bis der Lehrer, nachdem die Schwierigkeiten immer größer und größer geworden sind, schließlich eine Handlung begeht, die nicht mehr im Einklang mit seinen dienstlichen und Amtspflichten steht, sodaß man genötigt ist, ihn disziplinär von dem Orte zu entfernen. Von einer ganzen Zahl solcher Angelegenheiten muß tatsächlich gesagt werden, daß sie eben einfach zur „Disziplinierung reif" werden müssen, weil es eine andere Lösung nicht gibt.

Ich habe aber schon gesagt, daß das nicht nur für den Lehrer, sondern auch für andere Gemeindemitglieder zutrifft. Ich habe einen Fall, in welchem mir der Geistliche wahre Hilferufe sendet, den Lehrer doch aus dem Orte zu entfernen, und in welchem der Lehrer selbst den Wunsch hegt, von dem Orte fortzukommen; ich sehe aber keine Möglichkeit, diese Schwierigkeiten zu lösen, weil es trotz aller Bemühungen bisher nicht möglich war, für den Lehrer eine neue Stelle ausfindig zu machen.

So sind eine Reihe von Möglichkeiten denkbar, in denen sich ergibt, daß das Besetzungsverfahren wenigstens bis zu einem gewissen Grade durchbrochen werden muß. Für uns wäre es jedenfalls eine große Erleichterung, wenn die Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit hätte, eine bestimmte Anzahl von Stellen gewissermaßen vorrätig zu haben, deren Besetzung ihr allein obläge.

Ob das nun in der Weise durchgeführt werden kann, daß man die Stellen in den Gemeinden und auch in den Städten alternierend, einmal auf Vorschlag der Gemeinde und einmal auf Vorschlag der Unterrichtsverwaltung besetzt — oder etwa in der Weise, daß man einen gewissen Prozentsatz derselben ohne vorheriges Bewerbungsverfahren lediglich durch die Entschließung der Unterrichtsverwaltung vergibt, das will ich zunächst einmal dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls wäre die Möglichkeit, dauernd eine bestimmte Anzahl von Stellen zur Verfügung der Unterrichtsverwaltung zu haben, eine große Erleichterung: als solche würde sie sich auch dann erweisen, sobald es sich um die Lösung von Schwierigkeiten handelt, wie sie entstehen, wenn ein Lehrer den Religionsunterricht niederlegt.

So wird also, wenn wir hier auf der ganzen Linie eine Erleichterung schaffen wollen, in der Tat nichts übrig bleiben, als im nächsten Schulgesetz dafür zu sorgen, daß eine Möglichkeit gegeben wird, diejenigen Schwierigkeiten zu beseitigen, die auf diesem Gebiete zweifellos vorliegen. Aber meines Erachtens darf eine Maßnahme, die die Schwierigkeiten bei Niederlegung des Religionsunterrichts beseitigen will, niemals den Charakter der Pression auf den Lehrer haben, niemals darf sie so beschaffen sein, daß der Lehrer nicht die Garantie des Schutzes seiner verfassungsmäßigen Rechte behält. (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist allerdings richtig, daß in dieser Hinsicht eine gewisse Lücke im Gesetz besteht, eine Lücke, die aber nicht ausgefüllt wird durch den Antrag Dr. Schofer, sondern die nur ausgefüllt wird, wenn die Gesetzgebung in dem Sinne entgegenkäme, wie ich es mir auszuführen erlaubt habe.

Es ist von einer großen Anzahl von Gemeinden an das Haus und an die Regierung herangetreten worden mit Anträgen auf Erweiterung von bestehenden höheren Lehranstalten. Ich will auch hier auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich möchte nur der Empfindung Ausdruck geben, und ich würde mich freuen, sie bestätigt zu finden, daß der Antrag des Schulausschusses, diesen Erweiterungen nur insofern stattzugeben, als die Gemeinden den vollen persönlichen Aufwand für die Erweiterungen zu tragen bereit sind, die Auffassung unterstellt, daß die Regierung mit einer gewissen Zurückhaltung bei diesen Gesuchen vorgehen soll. Ich glaube, eine solche Zurückhaltung wird notwendig sein in allen Fällen, in denen es nicht ganz klar zu Tage getreten ist, daß es sich um ein dauerndes Bedürfnis bei der Erweiterung dieser Schulen handelt. Denn, jetzt Erweiterungen von Schulen vorzunehmen, von denen wir ziemlich sicher annehmen können, daß in einer ganz kurzen Reihe von Jahren das Bedürfnis nicht mehr vorliegt, das würde, glaube ich, eine Verschwendung bedeuten. Es wird notwendig sein, daß in jedem einzelnen Falle die Verhältnisse auf das dauernde Bedürfnis ganz besonders gewissenhaft geprüft werden. Es ist diese Frage eine finanzielle Frage, wie auch die Frage der Schulgeldfreiheit und die Freiheit der Lernmittel.

Wir haben in den Mitteilungen, die wir dem Haushaltsausschuß zugehen ließen, nachgewiesen, daß die Kosten für die vollständige Durchführung der Lernmittelfreiheit einen Betrag von etwa 13 Millionen Mark für das badische Land bedeuten werde. Nun ist es natürlich sehr rasch gesagt, die Unterrichtsverwaltung möge Maßnahmen ergreifen, um diese Lernmittelfreiheit im ganzen Lande durchzuführen. Die Schwierigkeiten liegen aber auf einem Gebiet, auf dem die Unterrichtsverwaltung einen relativ geringen Einfluß hat, auf finanziellem Gebiet. Und wenn dem Herrn Finanzminister vorhin zugebilligt worden ist, daß er ja allerdings nicht in der Lage sei, die Masse der finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Regelung der Fragen im Wege stehen, so glaube ich doch, daß der Unterrichtsminister noch einen erhöhten Anspruch darauf hat (Abg. Dr. Kraus: Selbstverständlich!), ebenso wenig in der Lage zu sein, die finanziellen Schwierigkeiten beseitigen zu können.

Ebenso wie in der Frage des Religionsunterrichts in den Gewerbe- und Fachschulen besteht auch in Bezug auf die Frage der Übernahme der Lasten der Lernmittelfreiheit ein Gegensatz zwischen der Auffassung mancher Landes- und Reichsstellen und der Literatur. Während das Reich auf dem Standpunkt steht, daß es Sache der Länder und Kommunen sei, die Lernmittelfreiheit zu finanzieren, steht der größte deutsche Bundesstaat auf dem Standpunkt, daß die Konsequenz der Bestimmung einzig und allein vom Reich zu ziehen sei, und daß weder Land noch Gemeinden sich an der Aufbringung der Mittel für die Lernmittelfreiheit zu beteiligen haben, sondern daß das Reich allein verpflichtet sei, die Mittel aufzubringen. Wenn der größte deutsche Bundesstaat sich auf diesem Standpunkt befindet, hätte es Bedenken, wenn die Länder gesetzgeberisch ein fait accompli schaffen. Gewiß könnte Baden ein Gesetz machen, wie Württemberg es getan hat, in dem es die Kosten der Lernmittelfreiheit auf den Staat abwälzt oder auf die Gemeinden überwälzt; ich glaube aber, daß ich einen sehr geringen Erfolg mit einem Gesetzentwurf hätte, den ich an das Staatsministerium bringen würde, in dem ich 13 Millionen für die Lernmittelfreiheit in den badischen Schulen anfordern würde. Welchen Erfolg ich aber haben würde, wenn ich vorschlagen würde, diese 13 Millionen auf die Gemeinden abzuwälzen, das wage ich schon gar nicht auszudenken, denn nach dem lebhaften Kampfe, der sich zwischen Staat und Stadtverwaltungen wegen Übernahme der Schullasten in diesem Jahre abgespielt hat, glaube ich nicht, daß die Oberbürgermeister einen derartigen Antrag mit freundlichen Gesichtern aufnehmen würden. Die Dinge liegen also so, daß es im Moment für das Land ziemlich aussichtslos sein wird, den Versuch zu machen, die Lernmittelfreiheit im ganzen durchzubringen, wohl aber sind wir bereit, was wir schon einmal getan haben, in einem Erlaß an die Gemeinden heranzutreten und sie zu ersuchen, mehr Mittel in ihre Voranschläge einzustellen, um wenigstens die badische Verfassung zur Durchführung zu bringen, wonach die Minderbemittelten Anspruch auf Lernmittelfreiheit haben.

Nun, wenn ich zu Beginn gesagt habe, daß ich mich kurz fassen werde, so konnte ich dies aus einem mehr staats- und verfassungsrechtlichen Grunde tun. Es ist von einem Diskussionsredner schon hingewiesen worden, daß sich der Landtag in seinem Endstadium befindet und in sehr kurzer Zeit durch einen anderen Landtag abgelöst wird. Ich glaube, was für den Landtag gilt, das gilt auch für das Ministerium und für die Regierung. Durch die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse kann man nicht mehr wie in den früheren Verhältnissen von einer gewissen Kontinuität des Parlaments und eine Kontinuität der Staatsregierung sprechen. Die Regierung, die die jetzige ablöst, wird eine ganz andere sein, und sie wird sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß sie verpflichtet sei, alle die Zusagen einzulösen, die eine vorhergehende Regierung gegeben hat, weil das auf Grund unserer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht mehr rechtens ist, ebensowenig wie wir, die jetzige Regierung, auf dem Standpunkt stehen, daß wir verpflichtet wären, Zusagen einzuhalten, die die Regierung des Jahres 1914 oder 1915 dem damaligen Landtag gegeben hat. Ich glaube also, es hat auch die ganze Erörterung, die wir über diese Fragen hier haben stattfinden lassen, staatsrechtlich durchaus nicht die Bedeutung, daß es notwendig wäre, etwa ein paar Tage in einer Debatte über diese Dinge hier zu verbringen. Es liegt staatsrechtlich meines Erachtens so, daß diese Dinge nicht dadurch zur Durchführung kommen, daß der jetzige Landtag Beschlüsse faßt, und die jetzige Regierung Zusagen gibt, sondern daß, wenn durch Neuwahlen ein neues Parlament zustande gekommen ist, und das neue Parlament die neue Regierung gebildet hat, man in die Erörterung über diese Fragen eintritt, die allerdings meiner Ansicht nach so wichtig sind, daß sie schon einer Erörterung wert sind (Beifall.)

Abg. **Rigel** (Zentr.):

In dem Schulausschuß hat uns der Herr Minister zum ersten Mal den Gedanken vorgetragen, daß es Zeit sei, an die freie Versetzbarkeit der Lehrer heranzutreten, und ich möchte den Bericht des Herrn Berichterstatters Dr. Kraus dahin ergänzen, daß ich hier im Hause sagen muß, daß, wenn ich mich recht erinnere, ich sogar die erste war und nicht ein Vertreter der Sozialdemokratie, die sich gegen diesen Gedanken gesträubt hat. Ich habe damals gesagt, die freie Versetzbarkeit des Lehrers scheint für mich eine Gefahr zu bergen, die ich in diesem Augenblick nicht überschaue. Wollen wir die freie Versetzbarkeit der Lehrer durchaus durchführen, dann müssen mindestens Garantien gegeben sein. Es müssen genaue Richtlinien aufgestellt sein, damit die Lehrerschaft weiß, woran sie in allen Fällen ist. Das zur Ergänzung! Diese Forderung hat ihren Grund nicht nur in den Interessen der Lehrerschaft und der Beamtenschaft als solcher, sondern in dem pädagogischen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rufe des Lehrers. Der Lehrer ist nicht ein Beamter, der es mit Papier oder sonstigen toten Dingen zu tut hat. Der Lehrer hat durch seine Tätigkeit eine lebendige Verbindung mit seiner Gemeinde und mit seinen Schülern. Wir haben es im Krieg erlebt, wie außerordentlich störend es ist, für die Harmonie der Schule, für die Ruhe des Betriebes, für die Studien der Kinder und namentlich auch für die seelische Einstellung der Kinder, wenn immer wieder ein rascher Wechsel eintritt. Es werden da Bande zerrissen, die der neue Lehrer nicht unbedingt alle wieder knüpft, und die vielleicht überhaupt nicht mehr geknüpft werden können. Aus diesem Verhältnis des Lehrers zu seinen Schülern und seiner Gemeinde heraus scheint mir eine gewisse Beschränkung bei der freien Versetzbarkeit des Lehrers durchaus geboten.

Wenn man sich so die heutigen Gedanken über Schule und Schulpolitik durch den Kopf gehen läßt, dann kann man sich der Wehmut darüber nicht erwehren, daß man sich sagt: die Folgen der Verschiedenheit unserer Anschauungen politischer oder religiöser Natur wird das Kind zu tragen haben, es wird eigentlich der Leidtragende sein, weil wir Erwachsene nicht mehr auf dem Boden einer einheitlichen Weltanschauung stehen. Was könnten wir heute an Zeit und Kraft und materiellen Gütern für unsere Schulen verwenden, wenn wir alle von einem Standpunkt aus die ganze Erziehungsfrage der deutschen Jugend ordnen könnten. Was wäre das ein gewaltiger Schritt vorwärts! Nun meinte der Herr Kollege Dr. Kraus, ich glaube, er hat sich entfernt (Zuruf links: er ist da oben!), die Gelder wären noch flüssig zu machen für die deutsche Schule, man könne das aus der Frankfurter Zeitung lesen. Darin stimme ich dem Herrn Kollegen Dr. Kraus durchaus zu, daß wohl die Kreise der Frankfurter Zeitung noch über Gelder verfügen. Ich glaube, der Herr Finanzminister wird nicht böse sein, wenn man ihm da bestimmte Vorschläge unterbreitete, die durchführbar wären. Ich frage mich auch, wenn ich das Leben draußen betrachte, wo ist denn das Geld? Daß es da ist, sehe ich, sonst könnte da ein bestimmtes Kaffee in Mannheim nicht 7 Millionen Mark Umsatz im Jahre haben. Ich frage mich aber, wer sind die Leute, die das Geld haben? Ich glaube, aus den Kreisen, in denen ich verkehre, kommen kaum solche, die diese 7 Millionen hier verzinsen.

Nun muß ich aber auch zu dem kommen, was der Herr Kollege Dr. Kraus mir gegenüber gesagt hat. Er hat mich ein wenig auf die Anklagebank gesetzt. Das hat mich gekränkt. Ich bin einmal mit Herrn Dr. Kraus im Hinterländer Zug gefahren, da haben wir uns so interessant und gut unterhalten, daß ich dann ganz erstaunt war, unvermutet im Hinterlande zu hören, er hätte mich ein wenig bei meinen Schulkollegen angeschwärzt (hört, hört). Jetzt ist es mir als Frau halt so gegangen, wie es den Frauen immer geht, wenn sie zu großes Vertrauen in einen Mann setzen (Heiterkeit). Er hat mich eben etwas betrogen, und diese Lektion werde ich mir natürlich zu Gemüte führen. Ich habe natürlich nicht gewußt, daß der Herr Kollege Dr. Kraus meine Ausführungen im Ausschuß stenographisch festhält. Jetzt merke ich erst, was ich für eine Berühmtheit bin (Heiterkeit), daß er es für nötig hält, das zu stenographieren, was ich sage. Ich habe nicht die Gewohnheit zu stenographieren, was die parteipolitischen oder sonstigen Gegner im Ausschuß reden. Immerhin stehe ich Rede und Antwort für das, was ich gesagt habe.

Es ist mir im Hinterlande schon zugetragen worden, der Herr Dr. Kraus habe die Lehrer versammelt und auch meinen Namen genannt und zwar mit einer gewissen Anklage. Auch ich nehme mir das Recht, ab und zu zu den Lehrern zu sprechen. Und auch ich bin manchmal in Versammlungen, die auch von Lehrern der katholischen Lehrervereine besucht werden, und da unterhalten wir uns auch immer ganz friedlich und schön über die zur Debatte stehenden Fragen.

Ich soll nun gesagt haben, daß der Lehrer seinen Beruf nicht ergreifen soll, wenn er schon im Seminar merke, daß er religiös anders eingestellt sei. Ich habe nun in allen Versammlungen, die ich gehalten habe, absichtlich in solchen rein katholischen Gegenden, immer die Freiheit des Lehrers in bezug auf seine religiöse Überzeugung verteidigt und habe immer gesagt: Wir wollen doch nicht von einem erwachsenen Mann verlangen, daß er sich vor sich selbst schämen muß, indem er dem Kinde, das mit seinen jungen Augen so vertrauensvoll zu ihm aufblicke, etwas vortragen muß, wovon sein Herz nicht überzeugt ist. Das wäre ein Martyrium für einen Lehrer, und da will ich die Freiheit gewahrt wissen. Ich weiß, daß es oft gerade die tiefer angelegten Charaktere und Naturen sind, die durch religiöse Kämpfe hindurchgehen und hindurchgehen müssen. Nun ist es aber doch so, daß auch hier der Lehrer als Beamter sich von den anderen Beamten unterscheidet. Diese können, ob sie nun Juristen oder Philologen sind, ihre religiösen Kämpfe ganz still für sich ausmachen. Das merkt kein Mensch, wenn er nicht selbst dafür in der Presse kämpfen geht. Beim Lehrer ist das ganz anders. Seine seelische Einstellung dokumentiert sich unwillkürlich in jedem Augenblick, in dem er mit seinen Schülern verkehrt. Für ihn trifft also die Frage des religiösen Kampfes nicht nur ihn selbst, sondern er ist auch beunruhigt, gehemmt in seiner Arbeit, gedrückt den Kindern gegenüber. Alle Kämpfe des Lehrers wirken immer unwillkürlich auch mit in seinem Verkehr in der Schule mit den Kindern. Das ist das Schwere im Lehrerberuf, auf der anderen Seite aber das Beglückende, daß er eben für die Kinderseele gleichsam die Meisterhand ist, die auf ihr wie auf einem Instrument zu spielen versteht und spielen darf. Es ist nun einmal so, daß mit dem Lehrerberuf zugleich die Verpflichtung übernommen werden muß, den Religionsunterricht zu erteilen. Ich habe gesagt, das weiß auch der Seminarist, daß er nicht irgend einen Privatunterricht zu erteilen hat, sondern bis zu 6 Wochenstunden zur Erteilung des Religionsunterrichtes verpflichtet ist. Und dann habe ich gesagt: Wenn nun der Lehrer schon im Seminar fühlt, daß er diesen Unterricht nicht erteilen kann, dann muß er in Gottes Namen die Konsequenzen ziehen. So ähnlich habe ich gesagt. Diese Konsequenzen können nun sehr verschieden sein. Sie können darin liegen, daß er, anstatt Volksschullehrer zu werden, Turnlehrer, Musiklehrer, Zeichenlehrer, Handelslehrer wird, wobei er sogar nach der Gruppe IX und X kommt. Aber wenn wir nun dabei bleiben, daß wir sagen, zu dem Volksschullehrerberuf gehöre nun einmal der Religionsunterricht, und das Gesetz verpflichte ihn bis zu 6 Stunden, falls er nicht erklärt, daß er ihn aus Überzeugung ablehne, dann verstehe ich durchaus die sozialdemokratische Partei, die anstrebt, daß der Religionsunterricht nicht mehr in den Beruf des Lehrers hineingehören soll, auch nicht in den eigentlichen Unterricht der Schule, sondern daß er zu einer andern Zeit gelegentlich von anderen Kräften gegeben werde. Auf diesem Wege folgt ihr aber das Volk heute nicht, sondern die größte Mehrzahl des Volkes will den Religionsunterricht als Mittelpunkt des Schulunterrichts wissen und begegnet sich dabei mit keinem geringeren als mit Rein-Jena, der die pädagogische Enzyklopädie geschrieben hat, und der auch schreibt: die Religion ist die Zentralkraft der Seele!

Ich möchte Sie auch fragen: Wissen Sie noch ein Moment, das imstande ist, größere Kräfte, dauerndere Kräfte auszu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lösen, als die religiöse Überzeugung? Wenn wir das anerkennen, müssen wir sagen: Wenn wir also den Religionsunterricht aus dem Schulplan entfernen, dann verliert der ganze Schulplan die zentrale Kraft für die Seele.

In Köln haben 35 Jugendrichter eine Denkschrift erlassen, in der sie für die religiöse Unterweisung der Jugendlichen eintreten, weil sie sahen, daß es so nicht mehr geht, und daß das beste Gut, das wir in Deutschland haben, unsere heranwachsende Jugend ohne religiöse Erziehung vielfach — „vielfach", sage ich, ich erkenne an, daß es Menschen gibt, die ohne religiöse Erziehung sittenstark sind —, nicht mehr stark genug ist, den Gefahren des modernen Großstadtlebens zu entgehen. Ich meine, was 35 Jugendrichter in Köln an Erfahrungen gesammelt haben, dürfte auch für uns einigermaßen maßgebend sein.

Wenn Sie nun den Antrag der sozialdemokratischen Partei annehmen, wonach der Religionsunterricht auf die anderen Lehrer, — von denen ich voraussetze, daß diese dann gewillt sind, ihn zu übernehmen — übertragen werden soll, müssen wir das Schulgesetz dahingehend ändern, daß der Lehrer bis zu 6 Stunden verpflichtet ist, Religionsunterricht zu erteilen. Denn dann muß er zu mehr Stunden verpflichtet werden können, und wir müssen sagen: Es ist dem Lehrer überhaupt gestattet, auch mehr als 6 Stunden Religionsunterricht zu geben. Ich glaube, die Lehrerschaft wäre dazu bereit, wenn sich die Schulleiter entschließen könnten, bei Aufstellung der Stundenpläne eine gewisse Großzügigkeit walten zu lassen, so daß sie z. B. in einzelnen Schulabteilungen den Lehrern, die den Religionsunterricht gerne erteilen, diesen freiwillig zuerkennen. Dann bräuchte mancher Lehrer noch nicht einmal zu sagen, daß er ihn nicht übernehmen wolle. Man könnte das in kollegialem Austausch mit anderen Fächern leicht machen.

Aber, Herr Kollege Dr. Kraus, dagegen muß ich mich verwahren, daß ich nicht das Prinzip der Freiheit gewahrt hätte. Die religiöse Freiheit eines jungen Menschen steht mir hoch. Ich will ganz offen sein! Auch ich gehöre zu denen, die nicht so glatt von den Jugendjahren zu den Jahren der Überzeugung des Erwachsenen gewandelt sind. Auch ich weiß, was es heißt, sich mit der Weltanschauung und mit religiösen Fragen auseinandersetzen zu müssen. Darum trete ich für die Freiheit ein und stehe damit in guter Gesellschaft und sogar in gut kirchlicher Gesellschaft. Es war Bischof Ketteler von Mainz, der damals auf dem Bundestag in Frankfurt bestätigt hat: Wir wollen keinen religiösen Zwang; wir wollen nicht, daß das Kind der freireligiösen oder der atheistischen Familie in die kathol. Schule gezwungen werde. Aber das Kind der katholischen Familie soll die katholische Schule haben!

Es ist dann im Ausschuß dann einmal gefragt worden: Wenn nun der Lehrer pädagogisch eine wertvolle Persönlichkeit ist und mit seiner Klasse und seiner Gemeinde verbunden ist, aber nur in religiösen Dingen anders denkt, so soll er nur deshalb versetzt werden? Da habe ich dem betreffenden Kollegen zur Antwort gegeben, daß dieses „nur" eben für uns und für mich kein „nur" ist sondern daß es eine sehr ernste Frage ist. Auch der Lehrer zieht nicht den kürzeren dabei, wenn er darüber klar ist, was dann geschieht, wenn er seinen Religionsunterricht niederlegt. Ich glaube, auch für den Lehrer hat es Interesse, zu wissen: Es ist möglich, wenn ich das Vertrauen der Gemeinde nach der Richtung hin nicht mehr habe, an eine andere Stelle zu kommen. Die Lehrer sind nicht immer alte erfahrene Leute. Es sind auch junge darunter, die noch mitten im Sturme des Lebens stehen, und gerade heute in religiösen Dingen vielfach anders denken.

Aber eines müssen wir sagen: Wir können nicht unsere Schuldisziplin und unsere Unterrichtsziele nach dem augenblicklichen Seelenzustand jugendlicher Köpfe einrichten; sondern wir müssen die Unterrichtsziele von großen, dauernden Ewigkeitsgedanken aus festsetzen. Darum müssen sich die Lehrer nach den Schulzielen und nach den Erziehungszielen richten und nicht umgekehrt. (Sehr richtig! rechts). Sie verstehen das.

Ich möchte den Herrn Kollegen Dr. Kraus, oder sonst Kollegen, die sich dafür interessieren, einmal in eine Religionsstunde hineinführen, wo den kleinen sechsjährigen Kindern der große Gedanke: „Ewigkeit" vorgeführt wird. Wo in irgend einem Fache haben sie noch einmal Gedanken, die so groß durch alle Zeiten reichen als im Religionsunterricht? Und wie die Augen der Kinder, gerade der Arbeiterkinder, aufleuchten, wenn man ihnen sagt: vor Gott sind alle Menschen gleich und im Jenseits gibt es keine Reichen und keine Armen. Und nun sagen Sie mir, wo in der Welt, im modernen Leben, oder in der modernen Technik, finden Sie noch einmal so große Begriffe, wie wir sie unserer deutschen Jugend im Religionsunterricht geben können?

Wir treten darum ein für die Sicherung des Religionsunterrichts in jedem Schulalter! (Beifall im Zentrum).

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Es gab eine Zeit, und ich erinnere mich noch an jene Zeit, wo Gewerbeschule und Handwerksmeister einander gegenüberstanden wie Feuer und Wasser. Jene Zeit ist überwunden! Ich bin überzeugt, daß es kaum noch einen Handwerksmeister gibt, der nicht zur Einsicht gekommen ist, daß er der Schule seine Existenz verdankt, und daß namentlich die Gewerbeschule es ist, die dazu beigetragen hat, um seinen Stand zu heben. Denn die Möglichkeit für den Kampf in unserem Wirtschaftsleben gewappnet zu sein, ist nur durch eine gute Gewerbeschule gegeben.

Nun soll in der Gewerbe- und Handelsschule der Religionsunterricht eingeführt werden. Ich möchte als Handwerksmeister nicht versäumen, auch ein Wort hierzu zu sagen! Ich verkenne diese Schwierigkeiten, von denen der Herr Minister gesprochen hat, nicht. Zu diesen Schwierigkeiten werden sich noch andere gesellen. Ich glaube, es werden Stimmen laut werden aus den Kreisen der Handwerksmeister, die sich gegen die Einführung des Religionsunterrichts in den Gewerbeschulen aussprechen (Zurufe links: Achtstundentag!). Ich bin aber der Überzeugung, daß ein Handwerksmeister, der es mit seinem Stande ernst nimmt und es wohl meint mit seinem Nachwuchs, der Meinung sein muß, daß auch in der Gewerbeschule Religionsunterricht notwendig ist, vorausgesetzt daß der Zeitaufwand sich in mäßigem Rahmen bewegt (Auf Zuruf links:) Ich komme mit einigen Worten darauf zu sprechen! Es liegt uns vor allem daran, einen Nachwuchs zu bekommen, dem wir volles Vertrauen entgegenbringen können. Um unsere Jugend wieder in richtige Bahnen zu bringen, bin ich der felsenfesten Überzeugung, daß es keinen anderen Weg gibt, als den Weg der Religiosität.

Wenn wir ferner, wie der Herr Kollege D. Holdermann richtig gesagt hat, der Strömung unserer Zeit Rechnung tragen wollen — und wir müssen ihr Rechnung tragen — glaube ich, daß es notwendig ist, daß der Lehrmeister ein kleines Opfer dazu bringt.

Wir haben heute den Achtstundenarbeitstag. In meiner Lehrzeit mußten wir 12 Stunden arbeiten und am Sonntag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vormittag die Gewerbeschule besuchen. Es war in der Zeit des Kulturkampfes. Wenn sich damals eine Stimme gegen den Schulbesuch am Sonntagvormittag erhoben hätte, oder wenn Stimmen laut geworden wären, man möchte den Sonntagvormittag frei geben für Kirchenbesuch, dann hätte es auf gewissen Seiten einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Die jungen Leute haben jetzt eine Menge freie Zeit, und ich bin überzeugt, daß es von Eltern und von Lehrmeistern dankbar begrüßt würde, wenn statt der Spiele und des Sports wenigstens ein Stündchen in der Woche auch für die Herzensbildung der jungen Leute verwendet werden würde, und ich bin ferner überzeugt, daß Eltern und Lehrer und auch der junge Mann später dankbar wäre, wenn ihm durch den Religionsunterricht der richtige Weg fürs Leben gezeigt und geebnet würde, und daß es zum Segen des Handwerks gereichen würde (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Ihrig** (D. Dem P.):

Der Weg wird dem jungen Mann gezeigt 8 Jahre lang vorher. Es ist nicht so, als ob er den religiösen Dingen hilflos gegenüber stünde, sondern er hat einen ausgedehnten Religionsunterricht lange Jahre fort genossen. Ihm steht zur Verfügung der Gottesdienst seiner Kirche, ihm steht zur Verfügung die Christenlehre. Davon hat eigentlich noch kein Mensch hier gesprochen, daß es gar nicht an Gelegenheit fehlt, unsere Leute religiös fortzubilden (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), daß eine Einrichtung da ist, die man Christenlehre nennt. Vielleicht wäre es nur nötig, diese Christenlehre einmal richtig auszubauen. So wie ich die Sache ansehe und wie ich davon höre, liegen die Dinge ungefähr so, daß zum einen Pfarrer die Kinder ganz gerne in die Christenlehre gehen, während der andere sie nicht hineinbringt. Soll das denn wirklich nur an den Kindern liegen? Darf man nicht auch annehmen, daß vielleicht an dem Geistlichen die Ursache liegt? (Zuruf von den Sozialdemokraten: Ausgeschlossen! — Heiterkeit). Ich möchte empfehlen, daß man erst einmal die Christenlehre so umgestaltet, daß unsere Kinder auch gerne hineingehen (Sehr richtig! links), und wenn dann noch ein religiöses Bedürfnis da ist, dann werden wir weiter sprechen (Zuruf des Abg. Goerlacher).

Nun weiß ich ja wohl, daß ein gewisser Zwang unter Umständen nötig sein kann. Aber das Wort von der Rebe heute morgen, die angebunden sein muß, hat mir nicht eingeleuchtet (Zum Zentrum gewandt). Die Rebe wird angebunden, solange sie lebt, und wenn sie noch so alt ist, so muß sie angebunden werden (Zuruf vom Zentrum). Das Beispiel imponiert mir sehr schlecht. Ich müßte dann vergleichsweise annehmen, daß man dann auch dem Menschen Religionsunterricht geben müßte, bis an sein sanftseliges Ende (Heiterkeit). Das wollten Sie auch nicht haben! Ich will Ihnen nicht reden von der Tanne, die das nicht braucht, und von der Buche und von der Eiche. Ich will Ihnen reden vom Obstbaum, dem man auch eine Stütze gibt in der Zeit, in der er noch nicht festgewurzelt ist; aber wenn dann einmal die Wurzeln sich ausbreiten, dann wird allmählich eben der Obstbaum sehr wohl auch selber den Stürmen trotzen müssen, und er wird dabei gedeihen und fruchtbar werden. Also lassen sie hier das Beispiel von der Rebe, die so armselig, wie der Gekreuzigte am Holz, an ihrem Pfahl hängt, voll von der Peronospora und von allen möglichen Krankheiten, ein schwächliches Bild für einen Menschen! (Zuruf: Sind Sie ein Feind der Rebe?). Von dem, was daraus hervorgeht, was durch das Rebholz von der Sonne erzeugt worden ist, kann man Gebrauch machen. Wein sei die Milch des Alters, heißt es ja schon in der Bibel, und manches andere schöne Wort wird darüber gesagt. Ich will in dieser Hinsicht gar nicht widersprechen.

Aber die Sache ist ja jetzt doch wohl so, daß wir am Religionsunterricht in den Fachschulen sind. Wenn Sie den einführen wollen, so werden Sie schon technische Schwierigkeiten gerade genug bekommen. Einzelne sind bereits genannt worden. Wo wollen Sie denn die Lehrkräfte dazu herbekommen, um an den Gewerbe- und an den Handelsschulen den Religionsunterricht zu geben? (Zuruf des Abg. Rausch). Herr Kollege Rausch, die Geistlichen in den Städten sind außerordentlich in Anspruch genommen (Zuruf vom Zentrum: Die Schulbrüder!). Die Schulbrüder könnten Sie dazu verwenden. Ich kenne ja Ihren Standpunkt; Sie würden das wohl begrüßen. Allein, ich weiß nicht, ich bin nun vorläufig nicht für die Schulbrüder. Also ich glaube, es hat Schwierigkeiten schon damit. Und das Unterbringen im Lehrplan ist auch nicht so einfach. Sie würden da auch große Schwierigkeiten bei den Prinzipalen, bei den Lehrherren überwinden müssen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es denken nicht alle so, wie der Herr Kollege Goerlacher. Ich glaube schon, daß das schließlich nicht so ganz einfach abgehen würde. Es ist aber möglich, daß an kleineren Plätzen sich das leichter überwinden ließe.

Ich gebe zu, daß ein gewisser Widerspruch darin liegt, daß man bei der Fortbildungsschule nun vom nächsten Jahre ab den Religionsunterricht einsetzen will, bei den Gewerbe- und Handelsschulen mit gleichalterigen Schülern aber nicht. Der Fehler liegt aber nach meiner Überzeugung nicht darin, daß hier kein Religionsunterricht ist, sondern daß man ihn bei der Fortbildungsschule vorgesehen hat (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Und wenn nun Minister Hübsch seinerzeit und andere Herren damals gesagt haben, sie wollten den Religionsunterricht auch noch in die Gewerbe- und sonstigen Fachschulen hineinlegen, so ist das für mich keineswegs maßgebend, daß ich nun heute dafür eintreten müßte. Die Dinge liegen eben so, daß man sich hier auf ein Gebiet wagt, bei dem es sich schließlich darum handelt: wer ist der beste Psychologe? Wer versteht am besten die Kinderseele zu erforschen in diesem Alter, in dem Alter von 14 bis 18 Jahren. Und da habe ich nach meiner Erfahrung die Überzeugung, daß in diesem Alter der Mensch in religiösen Dingen einen Zwang am schwersten erträgt (Sehr richtig! links). Es wird nichts gutes geschaffen, wenn Sie da die jungen Leute nun in den Religionsunterricht hineinzwingen wollen. Sie werden auf einmal erleben, wie der eine den andern ansteckt, daß es schließlich zum guten Ton gehört, daß diese jungen Leute eben nicht hineingehen. Ob fakultativ oder nicht fakultativ, Sie könnten den Religionsunterricht für dieses Lebensalter ja gar nicht obligatorisch machen! Was heißt denn da noch „obligatorisch", wenn jeder vom 14. Jahre ab auf das Bezirksamt gehen und erklären kann: ich trete aus der katholischen Kirche aus, oder ich trete aus der protestantischen Kirche aus! Was heißt denn da nachher noch „obligatorischer Religionsunterricht?" Wir haben schon einmal in einer Mittelschule im badischen Land erlebt, daß die Schüler einer Prima der Reihe nach ausgetreten sind, ohne daß die Eltern eine Ahnung davon gehabt haben. Früher mußten sie wenigstens 16 Jahre alt sein, heute können sie mit 14 Jahren austreten. Lassen Sie die Finger davon, und lassen Sie den jungen Leuten den Religionsunterricht nicht zum Zwang und Überdruß werden! Damit werden Sie nichts gutes erzielen (Sehr richtig! links). Meine Überzeugung geht dahin, daß mit Ihrem Antrag und mit der Befolgung des-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

selben nichts gutes gebracht wird. Gerade vom religiösen Standpunkt aus muß man diese Bedenken gegen die Durchführung äußern.

Nun ist es doch auch so, daß der Religionsunterricht an und für sich nicht gerade die Menschen frömmer macht; sonst müßten die, die am längsten Religionsunterricht genossen haben, auch die frömmsten sein. So liegt es doch nicht. Es wird da mehr darauf ankommen, wie der Religionsunterricht gegeben wird. Wenn der Religionsunterricht Herzenssache des Lehrers ist, und wenn von Religion und religiösen Dingen, von Gott und göttlichen Dingen, oder wie Sie es nennen wollen, mit Achtung in der Familie gesprochen wird, dann wird wohl die religiöse Erziehung eine gute werden, ob sie mit 14 Jahren abschließt oder mit 16 oder 17 Jahren (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Also den Zwang in religiösen Dingen möchte ich ablehnen.

Nun hat der Antrag meines Freundes Dr. Schofer auch ein Wort, das mir nicht paßt, weil es mißverstanden werden kann. (Zurufe). Ja so! Ich meine natürlich den Antrag meines Freundes D. Holdermann. Ich habe nicht den Vorzug, den Herrn Kollegen Dr. Schofer zu meinen Freunden rechnen zu dürfen (Heiterkeit), obwohl wir uns auch nicht als Feinde gegenüber stehen dürften. — Also ich meine die Worte, die in diesem Antrag stehen: „in Berücksichtigung zu ziehen". Ich kann das nur dahin auffassen, daß bei der späteren Beratung dann auch wieder eine Beratung dieses Gedankens stattfinden würde. Dazu hätte es natürlich eines Antrags auch weiter nicht bedurft. Das Zentrum hätte schon dafür gesorgt, daß die Sache wieder zur Beratung kommt (Abg. Dr Kraus: Sehr richtig!). Aber der Antrag enthält auch noch einiges andere, und das andere ist vielleicht der wichtigere Teil und darf daher hier sehr wohl zur Debatte gestellt werden. Die Erfahrungen, die man in Württemberg mit dem Religionsunterricht in der Fortbildungsschule gemacht hat, sollen gar nicht gut sein. Allerdings muß man sagen, in Württemberg hat man bei der Fortbildungsschule im ganzen Jahre nur 8 Religionsstunden, wie ich gehört habe, da kann natürlich auch nichts dabei herauskommen.

Nun ein Wort zu dem § 34. Es sind ja in Baden nur ganz vereinzelte Fälle, um die es sich hier gehandelt hat, und die der Unterrichtsverwaltung Schwierigkeiten gemacht haben. Es haben sich überhaupt in Baden nur mehr 17 Lehrkräfte gegenüber dem Religionsunterricht ablehnend verhalten und von ihnen, wie ich im Ausschuß schon nachweisen konnte, einzelne aus dem Grunde, weil sie gar nicht die nötige Vorbildung dazu hatten, Religionsunterricht zu geben; israelitische Damen zum Beispiel konnten keinen hebräischen Unterricht geben und haben deswegen davon abgesehen. Nun erscheint aber die ganze Sache doch so, daß die Verfassung dem Lehrer den Schutz gewährt, den er braucht, und daran wollen wir nicht gerüttelt haben. Auch die Gemeinde, die einen Anspruch hat auf den Religionsunterricht ihrer Kinder, will selbstverständlich Schutz haben und muß erwarten, daß die Unterrichtsverwaltung die religiöse Versorgung ihrer Kinder sicher stellt. Man braucht also nicht gleich davon zu reden, daß „ein gemindertes Vertrauen des gläubigen Volkes vorhanden sei", daß „das gläubige Volk weiter beunruhigt werde durch", eine „Zerstörung der Sicherungen des Jahres 1876", und wie von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer die Ausdrücke alle gelautet haben. Er hat jedenfalls mit seinen Ausdrücken ins Volle gegriffen. So schlimm ist ja die ganze Sache nicht. Wenn der Fall vorkommt, daß ein Lehrer den Religionsunterricht niederlegt, so ist die Regierung bis jetzt in der Lage gewesen, Wandel zu schaffen. Sie wird es auch fernerhin sein.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Kraus so großen Wert gelegt auf seinen Antrag und war ganz unglücklich darüber, daß wir nicht auch dafür eingetreten sind, und dabei steht in diesem Antrag doch nichts, als was selbstverständlich ist (Abg. Dr. Kraus: Es ist aber notwendig), daß wenn der eine den Religionsunterricht niederlegt, ihn eben der andere, der dieselbe Konfession hat, übernimmt. So haben sie es ja bisher immer gemacht, und so wird es auch fernerhin gemacht werden. Und wenn kein anderer Lehrer der gleichen Konfession da ist, wird es einer von einem Nachbarort tun. Daß man ihn dafür honorieren muß, ist auch selbstverständlich, und daß ein Geistlicher für den Religionsunterricht doch auch da ist, ist eben so selbstverständlich, und ich habe zu den Geistlichen das Vertrauen, daß in Fällen, wo es nicht anders geht, sie sehr gerne den Religionsunterricht übernehmen werden, bis dann einmal eine Veränderung eintritt, die es ermöglicht, ihnen vielleicht den Religionsunterricht wieder abzunehmen. Also an der Sache selber wäre ja durch den Antrag gar nichts geändert, es wird nur das erstrebt, was bis jetzt schon Übung war. Aber daß wir das jetzt schon in das nächste Unterrichtsgesetz in dieser Form hineingebracht wissen wollen — wir wissen ja, der jetzige Landtag macht das nächste Unterrichtsgesetz gar nicht, das macht ja ein anderer Landtag, — und daß wir damit bereits den kommenden Landtag binden wollen, das ist es doch gewesen, was uns verhindert hat, dem Antrag Dr. Kraus zuzustimmen. Wir haben uns der Abstimmung enthalten, weil wir ihn eben für überflüssig gefunden haben. Wir hätten gerade so gut auch zustimmen können. Die Sache wäre nicht anders, denn der nächste Landtag würde dann, wenn es ihm nicht paßt, sich bei Schaffung des neuen Schulgesetzes doch nicht daran halten. Also darüber kein Wort weiter mehr.

Wichtig ist, daß das Besetzungsverfahren bei Hauptlehrerstellen geändert wird, und zwar in dem Sinne, daß der Behörde eine größere Bewegungsfreiheit bleibt. Sie haben von dem Herrn Minister gehört, wie schwierig die Dinge manchmal hier liegen, schwierig nach beiden Seiten, so daß die Gemeinde unglücklich ist, und der Lehrer, um den es sich handelt, vielleicht noch viel unglücklicher, und daß die beiden auf vernünftige Weise nicht auseinander kommen. Es gibt Fälle, wo der Lehrer ein hervorragend tüchtiger Mensch ist, der sich gar nichts hat zu Schulden kommen lassen, aber es entwickelt sich nun einmal aus irgend einem Grunde heraus ein unvermeidlicher Fall, der es ihm erwünscht erscheinen läßt, von dem Platze wegzukommen, und da muß die Regierung schon aus dem Grunde, nicht bloß aus dem Umstand, daß es etwa an dem nötigen Religionsunterricht fehlt, für den Lehrer hier die Möglichkeit einer Veränderung haben. Dem Ministerium muß ein gewisses erweitertes Besetzungsrecht gesetzlich zugestanden werden.

Was nach der Richtung gesagt worden ist, muß ich vollauf unterstützen; daß aber der Herr Kollege Seubert meint, mit einer zwangsweisen Zuruhesetzung vorgehen zu können gegen jemand, der nur von seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte Gebrauch macht, das finde ich, zumal von einem Beamten, doch stark; dagegen muß ich entschieden Protest einlegen.

Weil ich mich kurz fassen will, will ich zu dem Antrag Dr. Schofer über die Zurückstellung der neuen Fortbildungsschule bis zum Jahre 1925 mich nicht eingehend äußern. Ich halte den Antrag für recht verfehlt, weil eben wohl der Erfolg der sein wird, daß in einer Gemeinde, die säumig ist, man sich nun vielleicht darauf verläßt und nicht an die Einrichtung der neuen Fortbildungsschule herangeht, obwohl die Gemeinde seit 4 Jahren Zeit dazu hatte, und obwohl sie auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die nötigen Mittel dazu hatte — denn auch von diesen Gemeinden gibt es leider. — Andererseits ist wohl zu sagen, daß die Regierung ja, wenn an dem einen oder anderen Platze die Schwierigkeiten übergroß gewesen wären, von sich aus schon in der Lage gewesen wäre, bei der Durchführung eine gewisse Rücksicht zu nehmen, um nicht Unbilliges und Hartes vielleicht von einer Gemeinde verlangen zu müssen. Jedenfalls aber können wir im Sinne des Zentrumsantrags an der Fassung dieses Gesetzes nicht rütteln, und wollen mithelfen, daß es möglich bald durchgeführt werden kann.

Was den Antrag Sirobel betrifft, eine Bemerkung: Wir haben seinerzeit bei Schaffung unserer badischen Verfassung absichtlich hineingesetzt: nicht Bedürftige, sondern „Minderbemittelte" bekommen Lernmittelfreiheit und haben alle die Auffassung gehabt, daß diejenigen Körperschaften, die bis jetzt für die „Bedürftigen" die Lernmittel bezahlt haben, sie auch bezahlen werden für die „Minderbemittelten", also den erweiterten Kreis, den wir damit geschaffen haben, und ich nehme auch an, daß bei Schaffung der Reichsverfassung man ebenso im Auge gehabt hat, daß die Schulverbände, die Gemeinden, diese Lernmittel beschaffen sollen. Daß man das nicht von heute auf morgen durchführen kann, da die Belastung mancher Gemeinde zu groß würde, daß man das nur stufenweise machen kann, ist eine selbstverständliche Sache. Aber es ist dankenswert, daß der Herr Minister zugesagt hat, daß er nach der Richtung vorgehen wolle, daß man den Gemeinden empfiehlt, zunächst einmal das zu erreichen, was die badische Verfassung vorsieht, nämlich daß nicht nur den Bedürftigen, sondern sämtlichen Minderbemittelten die Lernmittel freigegeben werden. Ich glaube, man wird da Schritt für Schritt doch zu einem Ziele kommen. Als Ziel schwebt mir vor, daß eben die Lernmittelfreiheit vollständig durchgeführt werden muß. So wie der Soldat früher sein Gewehr hat gestellt bekommen, wie man den zu Impfenden den Impfarzt unentgeltlich zur Verfügung stellt, so soll man dem, den man in die Schule zwingt, das Werkzeug, das er dort braucht, die Lernmittel auch unentgeltlich geben. Dann haben wir auch den Vorteil, daß sie einheitlich sind, daß sie gut sind und die Gemeinden sie billiger bekommen, als sie den einzelnen kommen würden. Also vielerlei spricht dafür, daß man auf dem Wege fortschreiten muß, um dem Ziele, das sich die Reichsverfassung steckt, und das ich für durchaus gut und begrüßenswert halte, allmählich gerecht zu werden. Damit will ich schließen (Beifall).

Abg. **Herbster** (D. Dem. P.):

Nachdem die Wünsche Schopfheims bezüglich des Ausbaus seiner Realschule von allen Seiten eine so günstige Beurteilung erfahren haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Die Gründe dieser Vorzugsstellung von Schopfheim hat schon der Herr Berichterstatter ins richtige Licht gestellt; selbst mein Freund und Kollege D. Holdermann hat ja anerkennen müssen, daß schwerwiegende Gründe für Schopfheim sprechen, und daß es eine starke Berechtigung nachweisen kann, eine Oberrealschule zu erhalten — schon deshalb allein, weil es von jeher große Opferwilligkeit in Bezug auf den Ausbau seines Schulwesens an den Tag gelegt hat.

Wenn im gleichen Zusammenhang aber mein Freund und Kollege D. Holdermann davon sprach, indem man Schopfheim diese Vorzugsstellung zubillige, werde Lörrach ein großes Unrecht angetan, so kann ich ihm in dieser Behauptung nicht folgen. Ich meine, man muß doch folgendes berücksichtigen: die Bedürfnisfrage wird bejaht; es wird allseits anerkannt, daß das Bedürfnis nach Ausbau von höheren Schulen im Oberlande vorhanden ist, und wenn da nun ferner anerkannt werden muß, daß z. Zt. nur Schopfheim in der Lage ist, diesen bestehenden Bedürfnissen entgegenzukommen, daß aber Lörrach sich nicht in dieser Lage befindet, daß es vielmehr bezüglich der Entwicklung seines Schulwesens nach allen Seiten hin gehemmt ist, so wird man bei der Entscheidung für Schopfheim nicht davon sprechen können, daß nun Lörrach ein Unrecht zugefügt werde. Ich glaube im Gegenteil, es werde heute schon viele Eltern in Lörrach geben, die eine große Genugtuung darüber empfinden, daß sie nun in Zukunft ihre Söhne in die Oberrealschule nach Schopfheim schicken können, nachdem ihnen nun einmal die Möglichkeit, diese Ausbildungsmöglichkeit in Lörrach zu bekommen, versagt war.

Mein Freund D. Holdermann hat die von ihm vertretene Meinung hauptsächlich damit begründet, daß Lörrach die größere Stadt sei. Ich meine, einen Maßstab dieser Art darf man in einem Fall wie dem vorliegenden doch wohl nicht anlegen, sondern da muß man eben zunächst einmal die allgemeinen und die besonderen Verhältnisse ins Auge fassen und untersuchen, wie sie dort im Oberland zutage treten. Tut man das, so wird man anerkennen müssen, daß alle Gründe dafür sprechen, eine neue höhere Schule nach Schopfheim zu legen — schon mit Rücksicht auf die zentrale Lage und auf das große Hinterland, welches Schopfheim besitzt. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß insbesondere das hintere Wiesental mit den Städten Zell, Schönau und Todtnau, dann auch das kleine Wiesental und das Rheintal — man denke nur an Wehr — ihre Schüler schon heute nach Schopfheim schicken und, wenn die Oberrealschule einmal ausgebaut ein wird, in verstärkter Zahl dorthin schicken werden. Daß auch im Rheintal der Wunsch nach Ausbau seiner höheren Schulen besteht, kann man ruhig anerkennen. Ich verstehe den Wunsch, der heute früh an uns herangetreten ist, und nach welchem auch Säckingen oder Waldshut höhere Schulen bekommen sollten. Ich selbst könnte diesen Antrag nur unterstützen, denn eine Konkurrenzierung von Schopfheim würde seine Verwirklichung insbesondere auch deshalb nicht bedeuten, weil der Charakter der zu gründenden oder auszubauenden Schule ein anderer wäre als derjenige in Schopfheim. Bei der Schule, die dort errichtet werden soll, handelt es sich um ein Realgymnasium.

Im großen und ganzen darf ich meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, daß nun endlich die lang gehegten Wünsche Schopfheims in Erfüllung gehen sollen. Ich darf doch wohl hoffentlich annehmen, daß infolgedessen die freundnachbarlichen Beziehungen zu Lörrach nicht getrübt werden (Heiterkeit); ich hoffe im Gegenteil, daß auch dort — wenigstens bei den Eltern, die Söhne in die Schule zu schicken haben —, eine gewisse Genugtuung über dieses Ergebnis ausgelöst werden möge (Beifall).

Abg. **Großhans** (Soz.):

Ich bin der Auffassung, daß, falls der Antrag, der von der rechten Seite des Hauses eingebracht worden ist, angenommen würde, man dem Hohen Haus mit Recht nachsagen könnte, es habe eigentlich seine Arbeiten nicht in schöner Weise beendigt (Abg. Straub: Oho!). Was in bezug auf die Stellung der Lehrer gesagt und worüber schon von verschiedenen Seiten dieses Hauses mit großer Berechtigung gesprochen worden ist, das geht doch in letzter Linie darauf hinaus, die Lehrer teilweise außerhalb des Rahmens unserer Verfassung zu stellen (Widerspruch beim Zentrum — Zuruf: Ach wo denn!).

Der Herr Minister hat die ganze Debatte auf eine ziemlich einfache Form gebracht, auf die sie eigentlich von vornherein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hätte gebracht werden müssen: Entweder hat die Verfassung und zwar so, wie sie (zum Zentrum gewendet) mit Ihrer eigenen Hilfe geschaffen worden ist, Bestand und Geltung für alle Staatsbürger — oder aber: Sie erklären, daß ein Teil der Staatsbürger die Rechte der Verfassung nicht genießen kann. Wenn Sie dem Lehrer sagen: Verfassungsrechtlich hast Du zwar das Recht, die Erteilung des Religionsunterrichts abzulehnen; sobald Du ihn aber tatsächlich ablehnst, hängen wir Dir den Brotkorb höher, dann ist das einfach gar nichts anderes als eine klar zutage liegende Sabotage unserer Verfassung (Widerspruch beim Zentrum). So können die Dinge nun einmal nicht laufen, so kann es nicht gemacht werden.

Nun hat auch Frau Rigel in ihren Darlegungen sich auf den Standpunkt gestellt, es wisse ja schon der Seminarist, daß er später als Lehrer auch den Religionsunterricht zu erteilen habe: Wenn er das nicht wolle, dann solle er eben aus der Laufbahn des Lehrers herausbleiben und sich einen anderen Beruf suchen. Was aber dann — frage ich nun: Wenn der junge Seminarist zu jener Zeit, als er in das Lehrerseminar eintrat, noch, sagen wir: ernsthaft an das glaubte, wenn er noch wirklich und buchstäblich von dem überzeugt war, was ihm als Religion Herzenssache war, und wenn erst in seinen späteren Jahren die Entwicklung und mit ihr der Zweifel kam? Soll dann dieser Seminarist dafür, daß die Zeit und die Entwicklung ihn gewandelt haben, bestraft werden, indem man ihm sagt: In dem Augenblick, in welchem Du Dich vor Deinem Gewissen nicht mehr in der Lage fühlst, Religionsunterricht zu erteilen, hast Du auch aufgehört Lehrer zu sein, und da magst Du Dich gefälligst um eine andere Tätigkeit umsehen! (Mehrfache Zurufe von Zentrumsseite, Abg. Wittemann: Das will ja gar niemand!). Herr Kollege Wittemann, wenn in der Verfassung das Recht festgelegt ist, daß der Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen kann, dann darf ihm in dem Augenblick, in welchem er von diesem, ihm verfassungsmäßig zustehenden, Rechte Gebrauch machen will, ein wirtschaftlicher Schaden nicht erwachsen. Darüber werden Sie nicht hinwegkommen! Als vor wenigen Monaten der Herr Minister Remmele an die Adresse der Kommunisten vom Schutze sprach, den er stets der Verfassung werde angedeihen lassen, da waren Sie damit einverstanden; damals gaben Sie lebhaft zu erkennen, wie sehr Sie damit einverstanden seien, daß die Verfassung unbedingt geschützt werde. Ich bin aber der Auffassung: Sie muß geschützt werden gegen Angriffe von links, aber ebensowohl auch gegen Angriffe von rechts — auch dann, wenn diese Angriffe von rechts auf Schleichwegen erfolgen (Bewegung beim Zentrum, Rufe, Lachen).

Würde der Antrag, von dem ich ausgegangen bin, angenommen, so würde das zu einer Selbstentmannung jener Lehrer führen, die bekennen müßten: Persönlich und in meinem Innern habe ich zwar eine andere Auffassung, als ich sie im Unterricht lehre — aus wirtschaftlichen Gründen aber bin ich gezwungen, meine Gewissensbisse hintanzuhalten, nur damit ich meine Existenz nicht verliere. So weit sollte es bei den Lehrern doch wahrhaftig nicht kommen!

Nun aber lassen Sie mich zu einem anderen Punkte noch einige Worte sagen. Heute früh hat der Herr Kollege Dr. Schofer einen Satz geprägt, der sehr interessant war, und über den man sich doch auch noch unterhalten muß; es wäre wertvoll, wenn der Herr Kollege Dr. Schofer heute nachmittag oder morgen früh diesen Satz erläutern wollte und wenn uns gesagt würde, was dieser Satz eigentlich in seiner letzten Konsequenz alles zu bedeuten hat.

Der Herr Kollege Dr. Schofer hat nämlich gesagt, die Eltern seien beunruhigt, wenn an einer Schule in den Realfächern ein Lehrer Unterricht erteile, der erklärt habe, daß er Religionsunterricht nicht erteilen wolle. Mit anderen Worten: Die Eltern sind gegenüber einem solchen Lehrer mißtrauisch und sie glauben, daß der Lehrer nun auch sittlich und moralisch nicht mehr einwandfrei und nicht mehr würdig sei, in den Realfächern zu unterrichten (Zurufe von Zentrumsseite: Das hat er gar nicht gesagt). Das sage ich; ich sage jetzt das, was ich in diesem Zusammenhang vermuten darf (Abg. Dr. Kraus: Solange eine solche Persönlichkeit in der Schule steht!). Das ist ganz einfach, das läßt sich auf die einfachste Formel bringen. Herr Dr. Schofer ist Pädagoge. Er weiß ganz genau, daß der Lehrer, wenn er es geschickt anfängt, auch bei Realfächern in der Lage ist, sich die Herzen der Kinder zu erobern. Er braucht noch nicht einmal Unterricht in Realfächern zu geben, es ist das auch möglich beim Turnlehrer, es ist möglich beim Jugendpfleger, der es versteht, so recht von innen heraus herzlich mit der Jugend zu verkehren. Darin aber sehen Sie eine Gefahr, wenn die Eroberung der Kinderherzen von einem Lehrer geschieht, der die Erteilung des Religionsunterrichts verweigert hat. Und ein Zweites: woher kommt die Erregung der Eltern? Ich weiß nicht, soll das eine Entschuldigung sein für Dinge, die sich vor einem viertel- oder einem halben Jahre ereignet haben.

Was erregt die Eltern? Etwa die Tatsache, daß der Lehrer den Religionsunterricht nicht erteilt, oder nicht viel mehr die Einflüsse von anderer Seite, die den Eltern Gefahren vormalen und sie dazu bringen, daß sie gegenüber einem solchen Lehrer eine aggressive Haltung einnehmen? Ich meine, wenn man einen Schritt weiter geht, die Eltern auf der anderen Seite hätten dasselbe gute Recht, wie der Herr Abg. Dr. Schofer, zu sagen: „Auch wir sind beunruhigt! Nehmen Sie einmal das Gegenteil an, nehmen Sie an, die Zusammensetzung unseres Volkes bezüglich des Religionsbekenntnisses sei so, daß die Freireligiösen ein Drittel unseres Volkes ausmachen (Zuruf rechts: Oh! 10 Prozent). Das ist ja Nebensache, ich will nur ein Beispiel anführen, um Ihnen zu zeigen, wie unhaltbar ihre Auffassung ist. Nehmen Sie an, die Freireligiösen haben ein Drittel der Kinder. Nun kommen die Eltern und sagen: „Wir sind beunruhigt, weil ein Lehrer, der noch der dogmatischen Religion zugehört, in Realfächern Unterricht erteilt." Was würden Sie dann sagen? Sie würden lachen. Wenn aber wir auf unserer Seite sagen: Mit solchen Argumenten darf man diese große, ungeheuer wichtige, kulturpolitische Frage nicht zu lösen suchen, dann lachen Sie ebenfalls. Im Grund ist es so, daß die Freireligiösen berechtigt sind, mit genau denselben Gründen zu operieren, vorausgesetzt, daß sie nicht aus Nützlichkeitsgründen das ablehnen. Die Frage sollte anders gelöst werden, nämlich vom Standpunkt der Duldsamkeit aus. Anders werden wir über diese Dinge nicht hinwegkommen.

Dann aber noch ein anderes. Man darf in diesem Zusammenhang auch die Frage aufwerfen: Was ist dem religiös empfindenden Katholiken oder Protestanten lieber, ein Lehrer, der bei der Erteilung des Religionsunterrichts innerlich Zweifel hegt, ihn aber doch erteilt, weil die wirtschaftliche Lage ihn dazu zwingt, oder ein Lehrer, der mit der letzten Faser seines Herzens an das glaubt, was er lehrt? Ich meine, da ist es leicht, die Entscheidung zu fällen, und ich meine, da ist es am besten, wenn der Berufenste den Religionsunterricht erteilt, und das ist derjenige, der insonderheit auf dem Gebiet der Theologie herangebildet worden ist. Dieser ist nach meinem Empfinden, soweit ich die Sache übersehe, der wirklich Berufene.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

er ist hierfür geschult, er ist zu diesem Zwecke da, und es ist kein Unrecht, wenn man sich auf den Boden stellt, wo der andere seine Freiheit heischt, wo der andere von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch macht, mag dieser Berufene, der Geistliche, einspringen, wenn er sonst nicht überlastet ist.

Dann noch eines. Der Herr Abgeordnete Dr. Schofer hat erklärt, es sei eine Lücke im Gesetz, man hätte wohl dem Lehrer das verfassungsmäßige Recht gegeben, den Religionsunterricht abzulehnen, aber man habe den Gemeinden nicht das Recht gegeben, im gegebenen Falle Maßnahmen zu ergreifen. Ich will über diese Dinge weitere Worte nicht verlieren, aber ich möchte doch sagen, jedenfalls kann diese Lücke nicht geebnet werden, indem man den Lehrern ihr verfassungsmäßiges Recht nimmt.

Aber ich will auf eine andere Lücke hinweisen, die ich in diesen Tagen bemerkt habe, wenn schon einmal das Wort Lücke ausgesprochen worden ist. Durch die badische Verfassung sind die Freireligiösen als eine anerkannte Religionsgemeinschaft bestimmt, sie genießen dieselben Rechte und Pflichten, wie die anderen Religionsgemeinschaften. Daraus geht doch eigentlich ganz selbstverständlicherweise hervor, daß sie auch sonst gleichberechtigt sein müssen. Das ist aber nicht der Fall, und ich habe nicht gehört, daß von Zentrumsseite auf diese Lücke hingewiesen worden wäre. Ich bin sogar in der Lage, gerade das Gegenteil zu beweisen. Die freireligiöse Gemeinde Konstanz hat an den dortigen Stadtrat das Ersuchen gerichtet, es möge ihr auf Grund der badischen Schulgesetzgebung ein Sitz in der Schulkommission eingeräumt werden. Wenn ich recht informiert bin, bestimmt das badische Schulgesetz, daß die Religionsgemeinschaften in den Schulkommissionen vertreten sein sollen. Der Konstanzer Stadtrat hat erklärt: Ja, das ist schon richtig, in der badischen Schulverfassung steht das, aber gemeint sind nur die im Schulgesetz genannten, die katholische, die jüdische und protestantische Religionsgemeinschaft, von der freireligiösen steht in dem Schulgesetz nichts (Zuruf: Damals hat es noch keine gegeben!). Es ist erst wenige Tage her. Ich bitte jedenfalls den Herrn Minister, entweder auf dem Wege der Verordnung oder auf irgend einem anderen angängigen Wege, vielleicht auf dem Wege eines Erlasses sich mit den Gemeinden ins Benehmen zu setzen und dafür zu sorgen, daß das Recht, das in der Verfassung den freireligiösen Gemeinden gegeben ist, auch wirklich praktische Gestalt annehmen kann. Ich meine, auch hier könnte, wenn man empfindsam sein wollte, gesagt werden, daß das Gesetz eben anscheinend nicht so angewendet wird, wie es im Sinn des Gesetzgebers lag. Es ist mir mitgeteilt worden, daß in anderen Städten, z. B. in Mannheim, diese Dinge ohne weiteres im gütlichen Einverständnis geregelt worden sind, daß man sich dort nicht auf die Schulgesetzgebung berufen hat, sondern daß dort der Stadtrat erklärt hat: Ganz selbstverständlich, die Freireligiösen sind in der Verfassung gleichberechtigt, also müssen sie auch in der Schulkommission vertreten sein.

Ich will zu dem, was der Herr Kollege Ihrig gesagt hat über die Gewerbeschulen nur einen Satz aussprechen. Ich habe die Gewerbeschule besucht, und das, was der Herr Kollege Ihrig bezüglich der Erteilung des Religionsunterrichts gesagt hat, dünkt mich das Richtige getroffen zu haben. Wir unterschätzen, ich gehe da mit dem Herrn Kollegen Ihrig vollkommen einig, die ethischen Werte, die in der christlichen Religion liegen, durchaus nicht. Aber Sie können sehr leicht durch Annahme eines solchen Antrags dazu kommen, daß eine Art Übersättigung stattfindet. Ob Sie damit gut fahren, bezweifle ich. Tun Sie, was Sie nicht lassen können; meine Überzeugung sagt mir, Sie werden nicht gut dabei fahren. Wer mit den jungen Leuten verkehrt, und ich habe Gelegenheit, wie wohl wenige im Hause, mit hunderten und tausenden jungen Leuten zu verkehren, der weiß, wohin ihr Sinn steht. Es sind tugendhafte, brave, fleißige, rechtschaffene Lehrlinge, die nicht in erster Linie im Zigarettenrauchen sich betätigen, sondern die schon einen gewissen Charakter haben, die schon von einem gewissen Selbstbewußtsein gehoben und getragen sind. Man kann nicht sagen, daß diese Leute deshalb, wenn sie auf Religion weniger Wert legen, sich etwa nicht zu vollwertigen Gliedern unserer Gesellschaft entwickeln würden und deshalb weniger Fähigkeiten in der Ausübung ihres Berufes hätten. Das alles fällt dahin. Aber man kann, wenn man einen Zwang ausübt, auch dem, der noch zugänglich ist für diese Dinge, unter Umständen den Appetit verderben.

Und nun ein kurzes Wort zu dem Antrag Waldshut. Hier muß ich auf die Sitzung des Schulausschusses selbst zurückkommen. Ich bedauere, daß der Antrag heute wieder im Plenum eingebracht wurde. Wenn ich mich recht entsinne, war im Schulausschuß eigentlich niemand, der sich gegen den Antrag Waldshut gewendet hat. Der Herr Kultusminister hatte die Freundlichkeit, ein Finanzexposé zu geben und uns zu erklären: Wir können nicht, wir würden die Wünsche gerne alle erfüllen, da sie alle wohl berechtigt sind; wir haben aber nicht die Mittel, die hierzu notwendig wären. Nur jene Gemeinden, die die sachlichen und persönlichen Kosten selbst aufbringen wollen, können wir berücksichtigen. Nun kehrt der Antrag Waldshut wieder, trotzdem auch diese Darlegungen auf Seiten des Zentrums keinen Widerspruch gefunden haben.

Ich muß erklären: Ich halte den Antrag Waldshut für absolut berechtigt. Waldshut ist am Rhein eigentlich zentral gelegen. Eine große Reihe von Gemeinden lagert sich um dieses Waldshut, und wenn ein Ort von mir unterstützt werden müßte, so wäre es eben Waldshut. Wir haben aber davon Umgang genommen nicht weil wir die Petition Waldshut nicht für berechtigt gehalten hätten, sondern weil wir uns davon leiten ließen, daß wir die Mittel nicht dazu haben. Heute früh hatte Herr Abg. Dr. Schofer die Freundlichkeit, zu sagen, es habe gar keinen Zweck, über Dinge zu reden, die wir doch nicht erfüllen können. So standen wir dem Antrag Waldshut gegenüber. Heute ist von Ihrer Seite (zum Zentrum gewendet) der Antrag wieder in die Debatte hineingeworfen worden. Es fällt einem schwer, sich auf den Boden des Herrn Ministers zu stellen oder auf den, auf dem man im Schulausschuß gestanden, nämlich, daß die Mittel nicht da sind. Wir werden vielleicht dazu kommen, zu erklären: meine Herren, wenn Sie es haben wollen, werden wir für Waldshut eintreten, mögen die Mittel eben herkommen, wo sie wollen.

Zum Schlusse noch etwas zu der Buchdruckerfachschule in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim. Der Herr Minister hat erklärt oder aus dem Ausschußbericht ging hervor, daß die Beteiligung der jungen Buchdruckerlehrlinge eine zu geringe gewesen sei, als daß man jetzt diese Fachkurse errichten könnte. Ich habe heute vormittag Gelegenheit gehabt, mit einem Vertreter der Buchdrucker in Karlsruhe Rücksprache zu nehmen. Es wurde mir mitgeteilt, daß die Fachkurse zwar nicht stark besucht wären, daß sie aber besser besucht worden wären, wenn die Unterrichtszeit günstiger gelegen hätte. Man hätte den Unterricht abends nach Feierabend abgehalten. In Karlsruhe ist nun eine große Zahl von Lehrlingen, die in den Vororten von Karlsruhe wohnen, die abends nach Feierabend mit den Zügen nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hause fahren. Wenn man die Unterrichtszeit vielleicht günstiger gelegt hätte, wäre die Beteiligung stärker. Ich sage das deshalb, weil ich den Herrn Minister bitten möchte, trotzdem unter diesen Umständen die Beteiligung eine schwache war, die Sache nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Buchdrucker sind von jeher ein eigenes Völkchen mit einem ehrenvollen Streben nach vorwärts, ganz besonders auf dem Gebiete der Erweiterung ihrer fachtechnischen Kenntnisse. Ich erinnere nur an das, was die Buchdrucker künstlerisch je und je geleistet haben; ob sie es nun mit Hilfe des Staates oder eines einzelnen Bezirkes oder Ortsverein durchgeführt haben, überall wurde dort die nötige fachtechnische Aufklärung geschaffen. Die jungen Leute erlangten Kenntnis im Tonplattenschnitt, in der Anwendung der modernen Ornamente, sie erweiterten ihee Kenntnisse in der Verwertung neuer Schriftcharakter, alles dazu angetan, ihnen eine tüchtige Grundlage zu geben, auf der sie weiter bauen konnten. Ich meine, es sollte dazu führen, daß diese Fachschulen nicht als erledigt zu betrachten sind, sondern daß man vielleicht eine Umfrage veranstaltet, welche Beteiligung bei günstiger Unterrichtszeit zu erwarten wäre. Ich lege aber auch aus rein kulturpolitischen Gründen großen Wert darauf, daß diese Buchdruckerfachschulen ermöglicht werden. Ich brauche weitere Worte der Begründung vom Standpunkt des Gewerbes aus nicht zu verlieren und kann mit der Bitte schließen, daß der Herr Minister alles tun möge, was in seinen Kräften steht, um hier den Buchdruckern in Karlsruhe, Freiburg und Mannheim gerecht zu werden (Beifall links).

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Marum und Gen. auf Schluß der Debatte bekannt.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß sich noch 4 Redner gemeldet hatten.

Das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr., erhält

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Mit Rücksicht auf den angenommenen Schlußantrag halte ich mich verpflichtet, mich auch mit dem Schlußwort möglichst kurz zu fassen. Ich will vor allem Herrn Großhans nicht antworten auf seine polemische Rede, die er heute in später Stunde hier gehalten hat. Was er gesagt hat, ist zum Teil schon lange als unrichtig widerlegt, manches davon ist mißverständlich, und manches beruht direkt auf Unwahrheit. Bezüglich der Anstalt in Schopfheim kann ich sagen, daß wir uns im Ausschuß einstimmig auf dem Boden gestellt haben, daß dieser Wunsch der Stadt erfüllt werden soll.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Sie haben das Schlußwort zu dem Antrag Dr. Schofer, über Schopfheim usw. dürfen Sie nicht sprechen.

Abg. **Roeckel** (Zentr.) fortfahrend:

Gut, bezüglich des Antrags Dr. Schofer kann ich feststellen, daß die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes ziemlich von allen Seiten anerkannt werden mußte, wenn auch die Seite da drüben manches Wenn und Aber vorgebracht hat. Ebenso ist konstatiert worden, daß die Konsequenz es erfordert, daß der Religionsunterricht auch in die Fachschulen hinein muß.

Nur dem Herrn Ihrig möchte ich einige Worte widmen auf das, was er gesagt hat. Wenn ich die Religion wirklich hoch schätze, muß ich sie doch auch möglichst zu verbreiten suchen. Wenn der Herr Ihrig nun gesagt hat, er schätze die Religion einerseits sehr hoch, wolle sie aber andererseits gerade deswegen nicht in der Schule haben, so kann ich so etwas nicht verstehen. Er hat sodann das Gleichnis von der Rebe als unglücklich bezeichnet. Ja, lieber Herr Ihrig, wenn die Rebe nicht festgebunden wird, bleibt sie eben im Staub auf dem Boden, und es gibt keinen Wein oder keinen guten. Deswegen ist der Vergleich ganz gut angebracht. Wir sind ja alle gebunden an die Gebote Gottes und der Kirche, und an sie haben wir uns zu halten. Im späteren Leben sehen wir ein, daß sie für das zeitliche und ewige Heil des Menschen durchaus notwendig sind. Wir wollen die jungen Leute nur solange unterweisen und zum guten anhalten, bis sie selbst einsehen und erkennen, was ihnen zum Heile und Segen dient und das in ihrem Leben befolgen.

Er hat von Buchen und Eichen geredet. Das paßt gut auf Männer. Wir dürfen als Männer uns mit Buchen oder Eichen, also mit feststehenden, starken Bäumen vergleichen. Aber die jungen Burschen von 14 bis 17 Jahren, die doch nicht so feststehen, wie Eichbäume oder Buchen, sind eher mit schwankenden Rohren zu vergleichen. Und schwankende Rohre bedürfen eines festen Stabes, an dem sie festgehalten werden, wenn sie nicht frühzeitig von den Winden, von den Stürmen, die von innen heraus oder von außen her kommen, geknickt und zugrunde gerichtet werden sollen. Also ist sein Vergleich, den er für die Burschen gewählt hat, nicht angebracht, schlecht gewählt.

Ferner hat er gesagt, daß die Kinder acht Jahre lang Religionsunterricht gehabt haben, und das sei genug. Gewiß! Aber in einer Zeit, in der sie im Elternhaus noch von den vielen Gefahren ferngehalten werden, in der sie unter der Aufsicht der Eltern leben und von den Trieben und den Regungen des Herzens, die ihnen in ihrem späteren Leben so verderblich werden können, nichts verspüren. Wir haben gesagt, daß gerade in diesem Alter, im gefährlichsten Alter — wir haben bei Beratung des Schulgesetzes darüber geredet und darüber verhandelt — der Schutz für die jungen Leute ganz besonders notwendig sei. Es sind Gefahren, die die jungen Leute bedrohen auf dem Land wie in den Städten, bei Besuch des Kinos und beim Lesen von Schundliteratur usw. Wir halten uns vom christlichen Standpunkt aus für verpflichtet, die jungen Leute auf diese Gefahren aufmerksam zu machen, und dazu wünschen wir Gelegenheit zu bekommen im Religionsunterricht. Also deswegen wünschen wir, daß der Religionsunterricht auch in die Fachschule hinein kommt. Es ist vom Herrn Kollegen D. Holdermann betont worden, daß natürlich kein Unterricht gegeben werden soll von einem Lehrer, der Katechismusfragen abhört, also im alten Gleise sich bewegt. Es muß den Katecheten, die Religionsunterricht in solchen Schulen erteilen, alles daran gelegen sein, den Unterricht lebensfroh und interessant zu gestalten, die jungen Leute im Innern zu fassen und ihnen Verständnis beizubringen für die großen Fragen unserer Zeit, und auch insbesondere Vorsicht beizubringen gegenüber all den drohenden Gefahren. Wenn der Unterricht so gegeben wird, dann bin ich fest überzeugt: der Unterricht wird fruchtbar, sehr segensreich sein!

Machen Sie die Probe und lassen Sie die Sache zu. Sie werden sehn, daß Sie es nicht zu beklagen haben, wenn Sie unserem Antrag zustimmen. (Beifall im Zentrum).

Das Schlußwort zum Antrag der Abgg. Wittemann und Gen. erhält

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich habe meinen Antrag, den ich heute früh eingereicht habe, noch nicht begründet. Nachdem ich nun in die Lage versetzt bin, will ich diesen Antrag begründen. Ich kann das Schlußwort gleichzeitig damit verbinden. (Abg. Marum: Nehmen Sie zuerst das Schlußwort! — Heiterkeit).

Im Ausschuß hat man zu dem Antrag betr. Ausbau der Waldshuter Mittelschule von mir und Kollege Spang und Dr. Schofer beschlossen, daß dieser Antrag abgelehnt werden soll. Es ist nun allerdings ein kleines Pflästerchen dadurch darauf gekommen, daß in der Resolution, die dem Hohen Hause vorgeschlagen wird, auch die Gemeinde Waldshut genannt wird. Mit diesem kleinen Pflästerchen ist der Gemeinde Waldshut nicht gedient.

Ich habe heute früh meinen Antrag deswegen eingebracht, weil ich gesehen habe, daß der Schulausschuß die Wünsche der Gemeinden Lörrach und Schopfheim ungleichmäßig freundlicher behandelt hat, wie die Anträge, die wir für Waldshut gestellt haben, und die Anträge und Gesuche, die vom Gemeinderat Waldshut und vom Ortskartell des badischen Beamtenbundes eingegangen sind. Es hat der Schulausschuß durch seine Berichterstatter — das ich auch aus den verschiedenen Vorträgen hervorgegangen, die wir gehört haben, soweit sie Schopfheim und Lörrach betreffen — festgestellt, daß Lörrachs und Schopfheims Wunsche entsprochen werden solle, ja daß der Wunsch Schopfheims den ersten Anspruch auf Berücksichtigung habe. Ich möchte nun das Hohe Haus bitten, es wolle alles das, was in der gedruckten Petition seinerzeit für die Wünsche von Schopfheim vorgetragen worden ist, einfach nehmen und überall statt des Namens Schopfheim den Namen Waldshut schreiben. Dann haben Sie sofort alle die Gründe, die für Waldshut ganz genau in derselben Bedeutung, im gleichen Umfang und mit demselben Gewicht sprechen, wie für die Realschule Schopfheim.

Waldshut hat eine bevorzugte Lage. Sie bedingt die Notwendigkeit einer Vollanstalt gerade für den in Betracht kommenden Landesteil zwischen Konstanz und Lörrach. Waldshut ist der einzige Kreis, dem bis jetzt noch eine Vollanstalt mangelt. Es ist ein natürlicher Mittelpunkt für ein großes Gebiet, und zwar in industrieller, landwirtschaftlicher und gewerblicher Hinsicht. Außerdem ist es Eisenbahnknotenpunkt. Kurz und gut! Alle die Gründe, die hier von Schopfheim vorgeführt worden sind: Der ungeheuere Aufwand für Eltern, ihre Kinder auswärts in die Schule schicken zu müssen, die Gefahren körperlicher und geistiger Art, die den Kindern drohen, wenn sie vom Elternhaus früh hinauskommen, wenn sie 7, 8, 9 Klassen auswärts besuchen müssen, alle diese Gründe treffen gleichmäßig zu.

Die Schülerzahl wird nicht abnehmen; sie wird dauernden Bestand haben. Dann kommt hinzu, die Waldshuter Anstalt besteht seit einer ganz respektablen Anzahl von Jahrzehnten. Es kommt weiter hinzu, daß diese Anstalt für die Dauer gewährleistet, und daß die Schülerzahl zunehmen wird, sodaß jede Gefahr des Rückganges ausgeschieden ist, wenn sie zu einer Vollanstalt ausgebaut wird.

Nun sollte man meinen: wenn dieselben Gründe für eine gleiche Sache sprechen, sollten doch auch die Gesuche gleichmäßig behandelt werden. Ich gönne Schopfheim und Lörrach gerne die Erfüllung ihrer Wünsche und trete dafür ein — aber gleiches Recht auch Waldshut! Denn Waldshut ist ganz entschieden zu kurz gekommen. Schopfheim und Lörrach haben sich allerdings bereits bereit erklärt, die Kosten, die durch den Ausbau der Anstalt mehr entstehen, zu übernehmen. Damit Waldshut nicht zurückstehen muß, habe ich nun heute früh den Antrag gestellt, daß Waldshut gerade wie Schopfheim und Lörrach behandelt wird, und habe dem Antrag einen entsprechenden Zusatz beigefügt, nämlich unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den durch den Ausbau entstehenden persönlichen Aufwand übernimmt. Selbstverständlich meinte ich nur den Aufwand in dem Umfange, soweit er durch das Steuerverteilungsgesetz eben später zu tragen sein wird — Man müßte meinen, durch dieResolution wird Waldshut auch gedient sein. Nein! Durch die Resolution ist Waldshut nicht gedient! Durch die Resolution ist die Sache auf die lange Bank geschoben und kommt über den Zustand der Prüfung und Erwägung nicht in den der Verwirklichung.

Dadurch, daß Sie meinen Antrag annehmen, wird sich schon in den nächsten Wochen entscheiden, ob Waldshut die Kosten des persönlichen Mehraufwands im Rahmen des Steuerverteilungsgesetzes übernimmt oder nicht. Ich zweifle nun nicht: es übernimmt ihn. Und damit kann Waldshut, wenn es das gegenüber der Regierung festgelegt hat, schon in allerkürzester Zeit in den Besitz der Vollanstalt kommen, auf den es Anspruch hat, den es schon lange wünscht, und der einem ganze Kreise die erste Vollanstalt bringt. Darum möchte ich das Hohe Haus bitten, Sie wollen meinem Antrage zustimmen. (Beifall im Zentrum).

Das Schlußwort zu dem Antrag des Schulausschusses über den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des Badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. und den damit in Verbindung stehenden Anträgen und Gesuchen, erhält

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich habe sachlich nichts mehr zu sagen. Ich möchte nur etwas richtig stellen insofern, als mir zu Ohren gekommen ist, daß meine Ausführungen über die Arbeit des Schulausschusses so gedeutet worden sind, als ob sie einen Vorwurf etwa gegen den Vorsitzenden des Schulausschusses in dem Sinne enthielten, als ob er nicht mit der nötigen Energie für die rasche und ernste Bearbeitung der Materien gesorgt hätte.

Das war natürlich durchaus nicht gemeint, sondern ich habe es klar zum Ausdruck gebracht, wie der Vorsitzende selbst im Ausschuß offiziell und in persönlichen Gesprächen mir und anderen Kollegen gegenüber ausgeführt hat, daß unter dem Druck der vielen Sitzungen anderer wichtiger Ausschüsse und unter dem Druck der Tatsache, daß viele Ausschußmitglieder in jenen Ausschüssen arbeiten müssen, wir uns zu unseren Materien nicht die Zeit und Muse nehmen konnten, die eigentlich sachlich notwendig gewesen wäre.

Ich möchte damit den Wunsch verbinden, daß im kommenden Landtag dem Schulausschuß mehr Gelegenheit gegeben wird, wirklich zu arbeiten, daß er also — wie gesagt — nicht das fünfte Rad am Wagen sein soll wie bisher. So habe ich diese meine Ausführungen gemeint, und das wollte ich ausdrücklich feststellen.

Im übrigen wird auf das Schlußwort verzichtet.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Durch den Schluß der Verhandlung ist mir die Möglichkeit abgeschnitten worden, dem Herrn Kollegen Ihrig und dem Herrn Minister Hummel zu erwidern, in deren Reden allerlei war, was ich gerne zurecht gestellt hätte.

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Ich habe nie und nirgends dem Lehrer, der den Religionsunterricht nicht erteilen will, das Recht der Existenz abge-

sprochen. Ich bin selbst auf dem Standpunkt, daß hier unbedingte Freiheit walten muß, und daß die verfassungsmäßige Freiheit jedem Lehrer garantiert sei (Beifall links).

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich lege Wert darauf festzustellen, daß ich die Eingaben von Schopfheim und Lörrach unterstütze und gerne dafür eintrete, und daß ich für Waldshut nur das gleiche wünsche, was ich für Schopfheim und Lörrach wünsche.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., der die Wiedereinbringung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr. (Drucks. Nr. 39), enthält:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß gemäß Artikel 149 Abs. 1 der Reichsverfassung Religionsunterricht nicht bloß in den Fortbildungsschulen, sondern auch in den ihnen gleichzustellenden Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen erteilt wird",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 31 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Sodann wird der Eventualantrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen.,

„Für den Fall der Ablehnung unseres Antrags, die Erteilung des Religionsunterrichts in den Gewerbeschulen usw. betr., beantragen die Unterzeichneten fürsorglich, dem vom Schulausschuß angenommenen Antrag D. Holdermann und Gen., den Religionsunterricht in den Fachschulen betr. (Drucks. Nr. 39 a), folgenden Zusatz beizufügen:

Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht innerhalb eines Jahres, so hat die Regelung durch Landesgesetz im Sinne des obligatorischen Religionsunterrichts zu geschehen",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 31 gegen 43 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Hierauf wird über die Anträge des Schulausschusses zu dem Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. (Drucks. Nr. 39) und damit in Verbindung stehenden Anträgen und Gesuchen (Drucks. Nr. 39 a) abgestimmt.

Ziffer 1 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle den Antrag Dr. Zehnter u. Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und Fachschulen betr. ablehnen",

ist durch die vorausgegangene Abstimmung erledigt.

Ziffer 2 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle dem Antrag der Abgg. D. Holdermann und Gen.:

Der Fachschulunterricht ist anläßlich seiner bevorstehenden reichsgesetzlichen Regelung und dadurch bedingten landesgesetzlichen Neuordnung in der Richtung eines allgemeinbildenden, erziehlichen Unterrichts entsprechend demjenigen der allgemeinen Fortbildungsschule umzugestalten. Hierbei ist auch die Aufnahme von Religionsunterricht (bezw. Weltanschauungsunterricht) in den Lehrplan in Berücksichtigung zu ziehen, zustimmen",

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Ziffer 3 der Anträge des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Antrag des Abg. Dr. Gothein

„Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung nicht binnen Jahresfrist, so ist die fakultative Erteilung von Religionsunterricht durch den Staat in die Wege zu leiten, zustimmen",

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 30 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 4 der Ausschußanträge wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen: das Gesuch des Stadtdekans und Dompfarrers Dr. Brettle der Regierung empfehlend zu überweisen",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle das Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr., durch die Regierungserklärung für erledigt erklären",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Sodann wird übergegangen zur Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.:

„Hiermit bringen wir den unter dem 4. Februar 1921 gestellten Antrag Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr. (Drucks. Nr. 40) wieder ein."

Dieser Antrag lautet:

„Der Landtag wolle beschließen,

Die Regierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Neuregelung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dem bisherigen § 34 folgenden Zusatz beizufügen:

Wenn an einer Schule infolge Austritts eines Lehrers aus einer Religionsgemeinschaft, in der er bisher Religionsunterricht erteilte, oder infolge seiner Erklärung, den Religionsunterricht fürderhin nicht mehr geben zu wollen, die Erteilung des Religionsunterrichts im lehrplanmäßigen Umfang erschwert werden wird, so ist der betr. Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen."

Der Antrag wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 31 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird über die Anträge des Schulausschusses zu dem Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. (Drucks. Nr. 40) und damit in Verbindung stehenden Anträge (Drucks. Nr. 40 a) abgestimmt.

Ziffer 1 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle den Antrag Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr., ablehnen",

ist durch die vorausgegangene Abstimmung erledigt.

Ziffer 2 der Anträge des Ausschusses:

„Der Landtag wolle dem Antrag Dr. Kraus u. Gen.:

§ 41 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 ist im kommenden Schulgesetz dahin zu ergänzen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Legt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts nieder, so ist die lehrplanmäßige Durchführung des Religionsunterrichts zu gewährleisten

a. durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer derselben Schule,
b. durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer einer benachbarten Schule,
c. wenn die beiden angeführten Möglichkeiten nicht „angbar sind, durch Erteilung des Religionsunterrichts seitens der bekenntnisangehörigen Geistlichkeit.

zustimmen,"

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Ziffer 3 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle dem Antrag des Abg. D. Holdermann:

Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. wird dem Unterrichtsministerium zur Kenntnisnahme und Verwertung bei der allgemeinen Revision des Schulgesetzes überwiesen, wobei auch größere Möglichkeiten der Versetzung der Lehrer für die Unterrichtsverwaltung zu schaffen sind.

Bis dahin wird das Unterrichtsministerium wie bisher auch den berechtigten Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen haben,

zustimmen"

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 38 gegen 36 Stimmen angenommen.

Sodann wird abgestimmt über die Anträge des Schulausschusses über den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64) und damit in Verbindung stehende Gesuche (Druckf. Nr. 64 a).

Ziffer 1 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., die Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulgesetzes betr. ablehnen",

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer (Druckf. Nr. 64) lautet:

Der Landtag wolle folgendes Gesetz erlassen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

§ 35 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule erhält folgende Fassung:

Von den Bestimmungen des Gesetzes treten die §§ 1—8, 10 und 11, 18—20 mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — auf einen durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzenden Zeitpunkt, frühestens aber auf den Schuljahrbeginn der Volksschule im Jahre 1925 in Kraft.

Ziffer 2 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle das Gesuch der Kreiskonferenz Bruchsal, Rastatt, Karlsruhe, Baden des Katholischen Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr.,

durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären" wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Ziffer 3 der Ausschußanträge:

„Der Landtag wolle das Gesuch des badischen Gemeindeverbandes Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr.,

durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären",

wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Hierauf wird übergegangen zur Abstimmung über die Anträge des Schulausschusses über die Erweiterung verschiedener Lehranstalten.

Zunächst wird der Antrag des Schulausschusses:

„Der Landtag wolle das Gesuch des Gemeinderats Lörrach vom 7. März 1921, die Erweiterung der städtischen Realschule in Lörrach betr., der Regierung in der Richtung empfehlend überweisen, daß in den nächsten Voranschlag die Mittel für eine siebente Klasse an der dortigen Realschule eingestellt werden,"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die weiteren Anträge des Schulausschusses:

„Der Landtag wolle

1. dem Antrag Herbster, Druckf. Nr. 50, in folgender Fassung zustimmen:

der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in den nächsten Voranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden zwei Klassen zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1922 eingerichtet werden können;

2. das Gesuch des Kreisschulrats Eisinger in Schopfheim vom 6. März 1921, den Ausbau der Realschule in Schopfheim betr.,

für erledigt erklären",

über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Zum Antrag des Schulausschusses über den Antrag Spang und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. (Druckf. Nr. 54), wird zunächst über den Abänderungsantrag der Abgg. Wittemann und Gen.,

„Der Landtag wolle beschließen,

a) den Antrag der Schulkommission zu Druckf. Nr. 54 von Spang und Gen., abzulehnen;
*b) nachstehenden Antrag anzunehmen:

Die Regierung wird ersucht, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt baldigst auszubauen unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den durch den Ausbau entstehenden persönlichen Aufwand übernimmt",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Antrag des Schulausschusses, der dahin ging:

„Der Landtag wolle den Antrag Spang und Gen., Druckf. Nr. 54, das Realprogymnasium in Waldshut betr., ablehnen."

ist damit erledigt.

---

* Vgl. die nochmalige Abstimmung über den geänderten Antrag Sp. 2634.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Darauf wird der Antrag des Schulausschusses:

„Der Landtag wolle

das Gesuch des Gemeinderats der Stadt Überlingen vom 15. März 1921, Angliederung einer siebenten Klasse an die dortige Realschule betr., der Regierung unter der Voraussetzung empfehlend überweisen, daß die Gemeinde den hierdurch entstehenden persönlichen Aufwand voll übernimmt",

nach Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Ebenso wird der Antrag des Schulausschusses:

„Der Landtag wolle die Gesuche

1. der Vertreter der Elternversammlung, des Vorstandes des Bezirkskartells-Wiesloch des deutschen Beamtenbundes und des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Wiesloch vom 10. Mai 1921,
2. der Stadtgemeinde Wiesloch vom 1. Juni 1921, die Erweiterung der Realschule Wiesloch betr.,

der Regierung unter der Voraussetzung empfehlend überweisen, daß die Gemeinde den hierdurch entstehenden persönlichen Aufwand voll übernimmt",

nach Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Bei Aufruf der vom Schulausschuß vorgeschlagenen Resolution:

„Der Landtag wolle folgender Resolution zustimmen: Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, sie möge die Wünsche der Gemeinden Waldshut, Säckingen" (Abg. Wittemann: Waldshut scheidet natürlich jetzt aus — Der Präsident stellt fest, daß in der Resolution das Wort „Waldshut" nach der vorausgegangenen Beschlußfassung über den Antrag der Abgg. Wittemann und Gen., zu streichen ist) — Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten unter der Voraussetzung prüfen, daß die Gemeinden den durch die Erweteirnug entstehenden persönlichen Aufwand voll übernehmen.

In derselben Weise ist auch gegenüber hervortretenden Erweiterungsanträgen anderer Gemeinden zu verfahren",

erhält das Wort

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Darf ich zur Richtigstellung und Klärung eine Frage stellen? Es hat vorhin der Herr Kollege Wittemann in Bezug auf die Auslegung der Worte „den entstehenden persönlichen Aufwand voll übernehmen", den Standpunkt vertreten, daß das im Sinne das Verteilungsgesetzes — also der hälftigen Verteilung des Personalaufwandes gemeint sei.

Der Schulausschuß ist meines Erachtens auf dem Standpunkt gestanden, daß die Wendung von dem „durch die Erweiterung entstehenden voll zu übernehmenden persönlichen Aufwand" nicht eine hälftige Teilung im Sinne des Verteilungsgesetzes, sondern im Gegensatz zum Verteilungsgesetz den tatsächlichen vollen persönlichen Aufwand bedeuten solle. (Abg. Ihrig: So ist es).

Ich fasse die angenommene Entschließung in diesem Sinne auf, sonst müßte ich meinerseits Widerspruch erheben.

Die Beratung wird wieder eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich glaube, nach dem Ausschußantrag soll hier doch über Waldshut noch einmal mitbeschlossen, es sollte Waldshut in diesen Beschluß einbezogen werden. Denn der Herr Kollege Wittemann hat, wenn ich ihn vorhin richtig verstanden habe, bezüglich Waldshut den Standpunkt vertreten, daß es in der gleichen Weise wie Schopfheim behandelt werden solle: Schopfheim aber soll nach dem § 28 des Steuerverteilungsgesetzes behandelt werden. Die übrigen Gemeinden dagegen, deren Gesuche nach dem Antrag des Schulausschusses der Regierung zur Prüfung zu überweisen sind, sollen anders behandelt werden, als in dem Steuerverteilungsgesetz bestimmt ist.

Mit Rücksicht darauf glaube ich, daß der Herr Vorsitzende dem Antrag des Schulausschusses doch nicht gerecht geworden ist, wenn er soeben die Worte, die sich auf Waldshut bezogen haben, gestrichen hat. Ich glaube, wir müssen Waldshut stehen lassen, weil nach der Meinung des Schulausschusses Waldshut ebenso behandelt werden soll, wie die übrigen Gemeinden.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich habe mich mit meinem Antrag ausdrücklich in Gegensatz zum Schulausschuß gestellt (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich wollte mit diesem Antrage bezwecken, daß nicht geprüft werden soll, daß vielmehr Waldshut, wenn es die Verpflichtung zur Tragung des persönlichen Aufwandes übernimmt, möglichst rasch die Oberrealschule erhalte, wie auch Schopfheim und Lörrach in den Besitz einer Vollanstalt kommen sollen. Ich habe gesagt, daß materiell Waldshut nicht schlechter behandelt werden solle als Schopfheim und Lörrach.

Abg. **Wiedemann** (Zentr.):

Der Herr Kollege Wittemann hat nur vergessen, zu der Entschließung zu beantragen, daß unter der ersten Ziffer das Wort „Waldshut" und außerdem die zweite Ziffer ganz gestrichen werde (Abg. Wittemann: Daß das wegkommen soll, habe ich ja durch Zwischenruf geltend gemacht!).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Trotz der Ausführungen des Herrn Kollegen Wittemann muß ich noch einmal hervorheben, daß mir hier ein Widerspruch zu bestehen scheint, und daß bei der ersten Abstimmung über den Antrag Wittemann eine Unklarheit bestand. Ich glaube nicht, daß bei der Abstimmung die Mehrheit, die sich für diesen Antrag gefunden hat, sich dessen bewußt war, daß damit von dem Antrag des Schulausschusses abgewichen werden sollte. (Rufe aus den Reihen des Zentrums und der Sozialdemokraten: Doch!).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die Materie spielt nicht erst seit heute eine Rolle in diesem Hause, sondern schon seit Jahren, man darf sogar sagen, bereits seit Jahrzehnten. Wer sich darin auskennt, der weiß, daß diese Schulfragen von Schopfheim, von Lörrach und Waldshut immer im Zusammenhang behandelt worden sind, und daß wir uns in diesem Hohen Hause immer auf den Standpunkt gestellt haben, alle drei Städte müssen hinsichtlich der Schulfrage im Zusammenhang behandelt, und sie muß für alle drei einheitlich gelöst werden. Von diesem uralten Grundsatz soll nun, wie der Herr Kollege Dr. Glockner meint, heute abgegangen werden (Abg. Dr. Glockner: Der Schulausschuß ist davon abgegangen!). Das ist mir gleich, was der Schulausschuß beschlossen hat: Hier wird ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gestimmt über das, was in einem Antrag vorliegt. In dem Antrag Wittemann liegt ja gerade die Wiederherstellung des alten Gedankens vor, welchen der Schulausschuß verlassen hat, der Waldshut einheitlich in die übrige Kategorie gereiht hat, entgegen von Schopfheim und Lörrach. Das ist es ja gerade, aus dem Gedanken heraus kam der Antrag Wittemann, und diese Absicht ist nichts anderes, als die Rückkehr zu der alten Tradition, wie wir die Sache immer behandelt haben.

Abg. **Wehner** (Soz.):

Ich möchte dem Herrn Kollegen Dr. Schofer gegenüber bemerken, daß ja Lörrach nicht in der gleichen Weise behandelt worden ist wie Schopfheim, folglich kann das auch nicht auf Waldshut angewendet werden. Wir haben im Schulausschuß geprüft, wie weit es aus materiellen Gründen möglich ist, alle diese Wünsche zu erfüllen. Ich möchte auch mit Herrn Kollegen Dr. Glockner bezweifeln, daß die Abstimmenden sich klar waren über das, wie es mit Waldshut gewesen ist. Ich bin der Meinung, daß, nachdem Waldshut berücksichtigt werden soll, das gleiche mit Lörrach geschehen muß.

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich darf vielleicht folgendes bemerken. Nach meiner Auffassung haben die Herren Antragsteller Wittemann u. Gen. beabsichtigt, für Waldshut das gleiche zu erreichen wie für Schopfheim. Insofern ist der Antrag Wittemann allerdings nicht sehr klar, das ist zuzugeben. Ich will Ihnen den Antrag für Schopfheim vorlesen, darnach werden die Herren Antragsteller sich vielleicht entschließen, ihren Antrag etwas abzuändern (Zuruf rechts: Er ist ja angenommen!). Gewiß, aber infolge der Ausführung des Herrn Abg. Dr. Glockner, müssen wir die Sache klar stellen. Für Schopfheim lautet der Antrag:

> „Der Landtag wolle beschließen, die Regierungg zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in den nächsten Voranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden zwei Klassen zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1922 eingerichtet werden können".

Hier ist also von Voraussetzungen und dergleichen keine Rede, sondern da sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, auch das Verteilungsgesetz, Anwendung finden. Das gleiche ist auch für Waldshut beabsichtigt gewesen. (Abg. Wittemann: Gewiß!) Deswegen wäre es gut, wenn die Antragsteller ihren Antrag abändern und den zweiten Teil „unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den durch den Ausbau entstehenden persönlichen Aufwand übernimmt", streichen würden so daß der Antrag lauten würde: „Die Regierung wird ersucht, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt baldigst auszubauen"; dann käme es auf das gleiche hinaus, wie bei Schopfheim.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Wenn beim Antrag Wittemann stehen bleibt: „unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den gesamten persönlichen Aufwand übernimmt", so wird dieser Satz in diesem Antrag anders aufgefaßt, als in den übrigen Anträgen. Denn in den übrigen Anträgen soll „der gesamte persönliche Aufwand" heißen: „der ganze Aufwand, unabhängig vom Verteilungsgesetz", während der Herr Kollege Wittemann seinem Antrag die Deutung gibt: „den gesamten persönlichen Aufwand im Sinne des Verteilungsgesetzes". Wenn er das so versteht und die Mehrheit des Hohen Hauses es auch so verstanden haben will, kann der Satz, daß der gesamte persönliche Aufwand von der Gemeinde übernommen wird, gestrichen werden, denn dann ist es selbstverständlich, daß so verfahren wird. Ich habe mit meiner Anfrage feststellen wollen, ob nicht die Mehrheit, die vorhin zugestimmt hat, Waldshut bezüglich des Aufwands so hat behandeln wollen, wie die übrigen Gemeinden, in bezug auf das Verfahren und das Tempo aber wie Schopfheim.

Der Abg. Dr. Schofer erklärt namens der Antragsteller, daß in dem Antrag der Abgg. Wittemann und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr., Ziffer b die Worte:

> „unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Waldshut den durch den Ausbau entstehenden persönlichen Aufwand übernimmt"

gestrichen werden.

Hierauf wird nochmals über den Antrag der Abgg. Wittemann und Gen., das Realprogymnasium in Waldshut betr. in der abgeänderten Fassung:

> „Die Regierung wird ersucht, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt baldigst auszubauen"

abgestimmt.

Der Antrag wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Vor Abstimmung über die vom Präsidenten bereits aufgerufene Resolution des Schulausschusses erhält das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich stelle den Antrag in der Resolution das Wort „Waldshut" zu streichen. Ich habe es vorhin durch Zuruf getan, ich will es nun förmlich tun.

Der Antrag des Abg. Wittemann auf Strich des Wortes „Waldshut" in der vom Schulausschuß beantragten Resolution wird angenommen.

Der Antrag des Schulausschusses wird sodann in folgender Fassung, die vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

> „Der Landtag wolle folgender Resolution zustimmen: Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, sie möge die Wünsche der Gemeinden Säckingen, Bretten, Buchen, Triberg, Gernsbach, Achern und Hornberg, auf weitere Ausgestaltung ihrer Realanstalten unter der Voraussetzung prüfen, daß die Gemeinden den durch die Erweiterung entstehenden persönlichen Aufwand voll übernehmen.
>
> In derselben Weise ist auch gegenüber weiter hervortretenden Erweiterungsanträgen anderer Gemeinden zu verfahren."

Ziffer 2 des Ausschußantrags:

> „Der Landtag wolle die Gesuche:
>
> 1 des Gemeinderats Waldshut vom 10. März 1921,
> 2. des Ortskartells der Beamten in Waldshut, des christlichen Gemeindeschaftskartells daselbst und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Ortsausschuß Waldshut, sowie des badischen Beamtenbundes, den Ausbau des Realprogymnasiums in Waldshut zu einer Vollanstalt betr., durch die Annahme der Resolution für erledigt erklären"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist durch die Annahme des Antrags der Abgg. Wittemann und Gen., erledigt.

Der Präsident stellt fest, daß der weitere Antrag des Schulausschusses:

„Der Landtag wolle den Antrag Kiefer und Gen. (Drucks. Nr. 68), den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr., ablehnen."

durch die vom Landtag angenommene Resolution ebenfalls erledigt ist.

Sodann wird abgestimmt über den Antrag des Schulausschusses über den Antrag der Abgg. Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr. (Drucks. Nr. 78):

„Der Landtag wolle den Antrag der Abgg. Strobel und Gen. in folgender Fassung annehmen:

„Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des Artikels 145 der Reichsverfassung, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden."

Der Antrag wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

(Abg. Fischer-Meißenheim — welcher gegen den Antrag stimmt: Ich will wenigstens mutig dem widersprechen).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich will nur sagen, daß nicht der Mangel an Mut mich bestimmt, mich der Stimme zu enthalten, sondern weil ich die nötigen Unterlagen für die Beurteilung der Sache nicht habe.

Schließlich wird der Antrag des Schulausschusses zu dem Gesuch des Bildungsverbands der Deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe und Freiburg betr.:

„Das Gesuch des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, Kreis Karlsruhe, die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Karlsruhe, Mannheim und Freiburg betr., als durch die Erklärung der Regierung erledigt zu erklären",

einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft sodann in Fortsetzung der Einzelberatung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 die noch unerledigten Positionen der Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts,** mit Überschriften und Unterabteilungen von Ausgabe-Titel III B, außerordentlicher Etat § 23 an der Reihe nach auf.

Zu Ausgabe-Titel IV, A. Ordentlicher Etat, § 3, Landesmuseum und § 5, Landeskunstsammlungen, erhalten das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich glaube, einiges zu diesem Titel „Wissenschaft und Künste" sagen zu sollen und zwar in Sachen des Landesmuseums sowohl wie der Kunsthalle. Ich möchte mit der letzteren beginnen, zumal sie in den vergangenen Wochen wiederholt in der Presse behandelt worden ist.

Wir haben vor kurzem unter der Führung des Direktors Storck die Kunsthalle besichtigt, soweit die Aufhängung der Bilder bisher hat geschehen können. Herr Direktor Storck hat uns bei der Gelegenheit auch in einem längeren Vortrag die Grundsätze dargelegt, nach denen er da verfährt. Man wird ihm zugestehen, daß er sich bemüht, Gesichtspunkte und Grundsätze zu haben und sie auch durchzuführen. Nichtsdestoweniger kann man zweifelhaft sein, ob nach den Gesichtspunkten und Grundsätzen des Herrn Direktor Storck die Aufhängung der Bilder in der Kunsthalle in befriedigender Weise wird durchgeführt werden können. Er hat wohl als Hauptgesichtspunkt, wenn ich recht verstanden habe, den, daß die Kunsthalle einen klaren Überblick über die malerische Kunst am Oberrhein von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart geben soll. Das ist gewiß ein Gesichtspunkt, der verfolgt werden soll, aber wenn es der einzige ist, so würde doch die Kunsthalle in Karlsruhe zu dem Rang einer Bezirkskunsthalle heruntersinken. Das wäre nicht wünschenswert, das wäre bei dem Umstand, daß doch viele Gemälde und Kunstwerke vorhanden sind, die über diesen Rahmen und Gesichtspunkt hinausgehen, auch nicht durchzuführen. Die Landeskunsthalle in Karlsruhe muß natürlich etwas Großartigeres, etwas Umfassenderes darstellen. Ich bin mir auch nicht ganz klar, um nur eine Einzelheit zu nennen, wie es mit dem Gesichtspunkt, daß die badische Kunst und ihre Entwicklung dargestellt werden soll, zu rechtfertigen wäre — daß Gemälde von Gude verkauft sind. Gude ist zwar Norweger, aber Schüler eines Direktors der hiesigen Kunsthalle Schirmer gewesen und war selbst Lehrer an der hiesigen Kunstakademie.

Auch folgendes scheint mir erwägenswert zu sein, ob es auf der richtigen Linie liegt, daß Herr Direktor Storck, wie er uns gezeigt hat, auch Skulpturen kauft. Es ist zu befürchten, daß er damit sehr dem Direktor des Landesmuseums in den Weg kommt. Die Skulpturen gehören mehr dorthin. Es wird, wie wir glauben, Geld für Dinge verwendet, das für andere Zwecke der Kunsthalle angemessener zu verwenden wäre.

Es ist mir auch nicht ganz sicher, ob Herr Direktor Storck nicht an dem Punkt mit sich selbst in Widerspruch steht. Wie man hört, hat er früher sehr bestimmt verlangt, daß die Gipsabgüsse und dgl., die bisher in verschiedenen Räumen der Kunsthalle standen, hinausgeschafft werden müßten, um mehr Platz für die Gemälde zu bekommen. Damals muß er der Meinung gewesen sein, daß die Kunsthalle durch Gemälde ausgefüllt sein solle.

Es ist fernerhin der Zweifel erhoben worden, ob bei der Art und Weise, wie jetzt in der Kunsthalle aufgehängt wird, schließlich der Raum nicht zu eng sei gegenüber dem vorhandenen Bestand an Bildern, so daß viel zu viel Bilder ins Magazin gehängt werden müßten, womit der Zweck dieser Sammlung nicht erfüllt würde. Die Bilder sind dazu da, um gesehen zu werden.

Auf die verschiedenen Presseäußerungen, die in den letzten Wochen zu lesen waren, will ich nicht zurückkommen, möchte aber sagen, wenn auch ein Teil der Presseäußerungen in einem hiesigen Lokalblatt steht, das bei der Regierung wohl nicht gerade sehr angesehen ist, so dürfte das, was da zu lesen ist, doch immerhin der Beachtung wert sein. Andere Presseäußerungen sind gezeichnet mit dem Namen eines Mannes, der Jahre lang Vorstand eines unserer bedeutendsten Museen, einer unserer bedeutendsten Bildersammlungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in ganz Deutschland gewesen ist. Was ein solcher Mann schreibt, dürfte wohl der Beachtung wert sein.

Ich habe noch folgendes zu erwähnen. Es ist bekannt geworden, daß eine Reihe von Bildern — es sind nicht ganz wenige — veräußert worden sind. Nun stellen diese Bilder immerhin ein Staatsgut dar. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß der § 35 der Verfassung auch auf solches Staatsgut zutrifft, aber sinngemäß wird er immerhin anzuwenden und zu beachten sein. Man sollte sich denken, daß auch über solche Vermögensbewegungen, wir, der Landtag, nicht nur Auskunft erhalten sollten, sondern auch mitzuwirken hätten. Ich habe vergeblich gesucht, im Etat darüber etwas zu finden und habe mich mit einem Herrn, der es eigentlich wissen sollte, darüber unterhalten. Er hat gemeint, das stände schon im II. Nachtrag. Loyal wie ich nun einmal bin, habe ich auch da nachgesehen, obgleich es mir zweifelhaft schien, und habe in der Tat auch da nichts gefunden. Also hier liegt zweifellos eine Unklarheit vor, deren Aufklärung wir wohl erwarten können.

Und nun noch ein Wort zu dem Landesmuseum. Es ist uns das Landesmuseum gezeigt worden, und wir waren alle voll Bewunderung für die großartige und die fast schon bis zu Ende geführte Arbeit des Herrn Direktor Rott und seiner beiden Gehilfen. Hier ist wirklich Mustergültiges und Großartiges geleistet worden. Ich glaube auch nach Äußerungen von Fachmännern, daß es richtig ist, daß das Landesmuseum in Karlsruhe ein Anziehungspunkt für die Fachmänner ganz Deutschlands und darüber hinaus sein wird. Aber eine Bemerkung hätte ich doch zu machen, von der ich glaube, daß Herr Direktor Rott und seine Gehilfen ihr zustimmen werden; ich weiß das nicht — ich habe mich mit den Herren nicht unterhalten — aber glaube es voraussetzen zu dürfen. Ein großer Teil des Landesmuseums und ein besonders wertvoller und wichtiger wird durch die prähistorische Sammlung dargestellt. Für diese fehlt eine besondere Arbeitskraft. Die drei Herren, die jetzt im Museum tätig sind, sind Kunsthistoriker. Nun hat Herr Direktor Rott allerdings unter dem verstorbenen um die Prähistorie hochverdienten Wagner Gelegenheit gehabt, in die Prähistorie sich einzuarbeiten. Aber, er ist eigentlich nicht Prähistoriker, sondern Kunsthistoriker.

Was dort an dem Landesmuseum fehlt, ist eine Kraft für den prähistorischen Teil der Sammlung. Aber nicht nur dafür! Wir haben bei uns in Baden offenbar einen sehr reichen Boden für prähistorische Funde; und es ist nach den Funden, die bisher gemacht worden sind, anzunehmen, daß man demnächst, z. B. wenn die Neckarkanalisation durchgeführt wird, bei der Gelegenheit eine Masse von Funden machen wird. Es fehlt aber bei uns in Baden an einer Kraft, die die Aufgabe hat, alles, was zufällig oder planmäßig an prähistorischen Funden gemacht wird, sofort in richtiger Weise zu betreuen. Es fehlt eine Kraft, die in die Lage gesetzt ist, die prähistorische Forschung sachgemäß und im Zusammenhang leiten und selber ausführen zu können.

Es wäre wünschenswert, daß ein Prähistoriker im Hauptamt als Assistent des Landesmuseums angestellt würde, der beides zu tun hätte: nämlich die prähistorische Sammlung des Landesmuseums zu überwachen und auszunützen und dann im ganzen Lande wiederum das Augenmerk auf prähistorische Funde zu haben. Es müßte ein Prähistoriker sein, der im Landesmuseum nicht in einem Nebenamt mit einem Nebengehalt, sondern in einem Hauptamt angestellt würde. Wenn derselbe sich dann vielleicht noch weiter für prähistorische Vorträge und prähistorische Vorlesungen verwenden läßt, wird es sehr erwünscht sein. Ich glaube zu beobachten, daß die Bevölkerung der Prähistorie ein ziemliches Interesse entgegenbringt. Es ist nach meinem Empfinden ein ungemein interessantes Gebiet, ein Gebiet, das zur allgemeinen Bildung beiträgt.

Ich glaube, wir sollten in Baden umsomehr in dieser Richtung etwas tun und den verhältnismäßig geringen Betrag, der dafür in den Staatshaushalt eingestellt werden muß, umso weniger scheuen, als, wie bekannt ist, in Württemberg, Hessen und Bayern hauptamtliche Prähistoriker schon angestellt sind. Das wollte ich zu dieser Position sagen.

Abg. **Marum** (Soz.):

Zu den beiden Positionen auch einige wenige kurze Bemerkungen.

Was das Landesmuseum angeht, so kann man sich über die Art und Weise freuen, wie die Schätze, die der Badische Staat besitzt, dort aufgestellt sind und gezeigt werden. Man muß es bedauern, daß sie solange der Kenntnis und der Besichtigung durch das Publikum, wenigstens zu einem Teile, entzogen worden sind, und zwar dadurch, daß sie magaziniert und daß sie unsystematisch und falsch aufgestellt waren.

Das Landesmuseum selbst hat wenig Anfechtung erfahren. Das Interesse in der Öffentlichkeit hat sich in letzter Zeit auf die Landeskunsthalle konzentriert. Ich bin nicht der Auffassung, daß die Anfechtungen, die in der Öffentlichkeit, in der Presse, zutage getreten und zum Teil heute vom Herrn Kollegen D. Mayer erfolgt sind, begründet sind; sondern ich glaube, wir können über die Arbeit froh sein, die der Herr Direktor Storck, seitdem er hier ist, in der Galerie geleistet hat. Wenn wir das, was bis jetzt schon geordnet und neu aufgestellt ist und noch neu in der Kunsthalle aufgestellt werden wird, betrachten, dürfen wir der Überzeugung sein, daß wir in der Kunsthalle eine Sammlung von Gemälden erhalten, die nicht ein Bezirksmuseum darstellt, wie der Herr Kollege D. Mayer meinte, sondern die man mit jeder in einer Bezirksstadt Deutschlands gelegenen Kunsthalle vergleichen kann.

Ich bin der Auffassung, daß der Gedanke, den der Herr Direktor Storck vertreten und in einem Vortrag uns gegenüber ausgesprochen hat, richtig ist, daß man nicht wahllos Bilder, die zufälligerweise in den Besitz der Kunsthalle gelangt sind, aufstellen, sondern ein gewisses System einhalten soll. Das System, die Kunst am Oberrhein durch die Jahrhunderte hindurch zu zeigen und sodann die Künstler zur Ausstellung zu bringen, die in einem gewissen Zusammenhang mit Baden gestanden haben oder stehen, scheint mir richtig zu sein.

Nun sind in der Öffentlichkeit Angriffe zweierlei Art erfolgt. Einmal in der Presse, und sodann haben wir auch hier ein Gesuch vorliegen, über das uns der Herr Berichterstatter zu Beginn der Beratungen berichtet hat. Was die Angriffe in der Presse anbelangt, so gehen sie im allgemeinen nahezu restlos von einem Manne aus, der unter den verschiedensten Namen geschrieben hat, offenbar um den Eindruck zu erwecken, daß nicht eine Persönlichkeit, sondern verschiedene Künstler und Personen diese Angriffe erheben; teilweise unter seinem Namen, teilweise unter dem Pseudonym Jürg Jenatsch, teilweise unter dem Pseudonym Christoph Krafft. Dabei hebe ich als ganz besonders bemerkenswert hervor, daß dieser Angreifer, der sich durch Deutschtümelei auszeichnet, gerade als Pseudonym das Wort „Christoph Krafft" wählt, das in der Literatur durch den Franzosen Romain Rolland eingeführt worden ist. Die Angriffe gehen dahin, daß zu Unrecht Verkäufe und Ankäufe erfolgt seien.

Ich glaube, daß diese Angriffe unbegründet sind. Wir haben auch zuverlässig feststellen können, daß einer geringen Zahl von Verkäufen eine große Zahl von Erwerbungen entgegensteht. Aber ich will nicht nach der Zahl rechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn wir die Erwerbungen betrachten, die die Kunsthalle gemacht hat, müssen wir die Auffassung gewinnen, daß sie eine ganz außerordentliche Bereicherung des Kunstbesitzes des badischen Landes darstellen. Und zwar schließe ich da gar keinen Teil der Kunstschätze, die erworben worden sind, aus. Ich nenne da insbesondere die Bilder aus dem Gebiete der religiösen Malerei aus der Zeit des XV. Jahrhunderts. Ich nenne aber auch die Bilder ganz moderner Künstler, einerlei wie man sich zu ihrer sogenannten Richtung stellt, die notwendig sind, um einen Überblick über das Kunstschaffen zu gewinnen, einerlei ob man übereinstimmt mit der Kunstrichtung des Expressionismus oder Impressionismus oder sie ablehnt. Es ist notwendig, daß sie in einer Landeskunsthalle gezeigt werden. Auf die Vorwürfe gegen die Leitung der Kunsthalle, die in dem Sinne erhoben werden, daß es jetzt sehr leicht sei, die Bilder so schön aufzuhängen, weil man es nicht nötig hat, am Raume zu sparen, wie früher, scheinen mir nicht begründet. Man sagt, der Direktor der Galerie werde gezwungen sein, eine ganz außerordentliche Menge von Kunstwerken zu magazinieren. Das ist bisher schon geschehen. Und wenn wir sehen, welche wunderbaren Kunstwerke — beispielsweise um nur an die Zeit nach dem Empire, an die Zeit der Nazarener zu denken — der Direktor aus denMagazinen heraus geholt und zugänglich gemacht hat, wird man sagen, daß früher in bezug auf das magazinieren offenbar stärker vorgegangen worden ist, als es jetzt geschehen ist. Es hat keinen Sinn, in einer Ausstellung die Bilder wie Kraut und Rüben durcheinander und eng wie Heringe neben einander und über einander zu hängen. Die Bilder sollen dem Beschauer etwas lehren. Das ist nur möglich, wenn er infolge einer übersichtlichen Anordnung der Bilder den richtigen Eindruck davon gewinnt.

Ich halte es für verkehrt, wenn man in der Öffentlichkeit gesagt hat, es wäre der § 35 der Verfassung dadurch verletzt worden, daß die Leitung der Landeskunsthalle Verkäufe vorgenommen habe. Derjenige, der das behauptet, hat offenbar den § 35 der Verfassung noch niemals gelesen. (Zurufe: Sehr richtig!), sonst könnte er nicht solchen Unsinn behaupten. In diesem Paragraphen steht, daß Domänen nicht ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden dürfen. Aber selbst, wenn irgend welche Stücke ohne Genehmigung des Landtags verkauft worden sind, so sind sie in der Zuständigkeit des Ministeriums veräußert worden. Wir haben vom Herrn Minister gehört, und es besteht gar kein Grund, daran zu zweifeln, daß alle Verkäufe ressortmäßig gedeckt sind durch das Ministerium.

Gewundert hat es mich bei den Angriffen, zu deren Sprecher der Herr Kollege D. Mayer sich gemacht hat, daß er lobend die Kritiken erwähnt hat, die in einem hiesigen Lokalblatte, er meint wohl im Residenz-Anzeiger, erschienen sind. Es hat mich deswegen gewundert, weil der Herr Monti-Röder (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Veridikus heißt Röder!) — er schreibt auch unter diesem Namen, wie allgemein bekannt ist —, weil der sonst nicht Ihre Freundschaft genießt (Abg. D. Mayer: Ich kann unterscheiden!).

Der Herr Röder wird sich darüber freuen, daß Sie ihm diese Anerkennung gezollt haben. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist ihm wurscht, wie uns auch!) Ich halte diese Kritiken, die der Herr Röder dort geschrieben hat, nicht für zutreffend. Ich kann insbesondere sagen, daß die letzte Kritik, in der er einen Mitarbeiter des Herrn Direktor Storck angegriffen hat, wirklich nicht mehr auf sachlichem Boden steht, sondern daß es eine öde Schimpferei ist, die sich dort einstellt, wo man Gründe zur Kritik offenbar nicht hat.

Nun neben soviel Anerkennung, die ich für die Art und Weise ausspreche, wie in der Galerie gewaltet wird, ein Wort der Kritik! Es bezieht sich auf die Petition, die von der Organisation bildender Künstler dem Landtag vorgelegt wurde. Die Herren haben sich beschwert — und die Künstler sind ja sehr reizbar — daß sie vom Ministerium des Kultus und Unterrichts schlecht behandelt worden seien. Sie haben in ihrem Verband selbstverständlich ein Interesse daran, mitzureden und mit zu Rate gezogen zu werden, wenn es sich um Fragen des Kunstbesitzes des Landes handelt. Aber nicht so sehr darüber waren sie gekränkt, als darüber, daß sie auf eine Eingabe vom 18. April bis zum 28. Mai vom Ministerium keine Antwort bekommen haben. Das Ministerium hat auf eine Eingabe vom 18. April durch eine Zwischenverfügung geantwortet, indem es erklärt hat, es kenne diese Organisation bildender Künstler nicht, es wünsche zuerst einmal die Vorlage der Satzungen dieser Organisation, diese Organisation sei ihm unbekannt. Das wundert mich schon; denn bei der intensiven Beschäftigung mit allen Kunstdingen, die im Ministerium vom zuständigen Referenten geübt wird, sollte man doch eigentlich annehmen, daß diese Organisation, die im ganzen Lande und hier bekannt war, auch in dem Ministerium des Kultus und Unterrichts bekannt gewesen sei. Dann haben aber die Künstler ihre Statuten vorgelegt und zwar mit Schreiben vom 3. Mai,, das am 7. Mai beim Ministerium eingekommen ist. Aber nachdem diese Vorlage erfolgt war, haben sie wiederum keine Antwort auf ihre Anfrage erhalten. Dieses Stillschweigen des Ministeriums, das, wie ich gehört habe, damit erklärt wird, daß die Erhebungen noch nicht abgeschlossen seien, daß die Mitteilungen von der Kunsthalle noch nicht eingetroffen seien, halte ich für sehr ungeschickt. Wenn die Erhebungen noch nicht abgeschlossen waren, hätte man das den Künstlern mitteilen sollen. Ich halte aber das Verfahren des Ministeriums deshalb für unklug, möchte ich sagen, weil in der Sache selbst, was die Verkäufe angeht, das Ministerium einen so gut und fest begründeten Standpunkt hatte, daß ich es für außerordentlich geschickt gehalten hätte, wenn das Ministerium gegenüber den Künstlern erklärt hätte, so und so liegen die Dinge, wir sind bereit, Auskunft zu geben und uns mit euch auszusprechen. Dann hätte man auf jeden Fall diese Reizung der Künstler vermieden. Ich möchte also wünschen, daß man in Zukunft hinsichtlich der Behandlung dieser Organisation etwas vorsichtiger ist und eine etwas glücklichere Hand hat, als es tatsächlich bisher der Fall gewesen ist.

Ich freue mich aber hier aussprechen zu können, daß im großen und ganzen die Verwendung der Gelder für diese Position meine Anerkennung findet, und daß tatsächlich die Gelder nicht hinausgeworfen worden sind, sondern daß damit etwas geleistet worden ist, was die Anerkennung aller der finden kann und finden muß, die Liebe für die Kunst und Verständnis für die Kunst haben. (Beifall links).

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Ich will nur einige kurze Bemerkungen machen. Die Art und Weise, wie unsere alten Kunstschätze heute in der Landeskunsthalle untergebracht sind, haben viel Freude in das Volk hinausgetragen. Die Sammlung der oberrheinischen, der heimischen Kunst ist für uns eine große Bereicherung und bedeutet keineswegs ein Hinabsinken zum Bezirksmuseum. Denn diese Kunstwerke aus der Heimat geben uns nicht nur das, was sie sinngefällig vermitteln, sondern sie geben uns noch mehr: sie sind verbunden mit Heimatgeschichte und Heimatliebe. Sie konnten nur erworben werden auf dem Wege des Tausches. Das Bestreben, die heimatlichen Kunstschätze zu erwerben, ist nicht das einzige Bestreben der Leitung der Kunsthalle, sie ist ebenso bestrebt, Werke moderner Meister zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erwerben und auch, soweit dies bei der Finanzlage heute noch möglich ist, einzelne Stücke großer Meister. Eine Kunsthalle, die Werke eines Grünewald und eines Baldung Grien besitzt, ist kein Bezirksmuseum.

Wenn englische und französische Salonmaler abgestoßen wurden, so kann der Leitung der Kunsthalle daraus wirklich kein Vorwurf gemacht werden. Es waren Bilder, die vom sozialethischen Standpunkt aus nicht sehr viel zu sagen hatten, und deren Verkauf, wenn sie auch technisch von bester Meisterschaft waren, wohl verantwortet werden konnten, um Mittel zu Ankäufen aus unserer engeren Heimat zu erhalten. Ich erinnere da nur an das Tryptichon von Kuppenheim und an die neuerworbenen Bilder der Meister der oberrheinischen Schule.

Auch in Berlin und Dresden sind Werke im Wert mehrerer Millionen verkauft worden. Die Vorwürfe wegen des hiesigen Verkaufs haben sich hauptsächlich gegen den Verkauf eines Gemäldes gerichtet, das wohl mit zu den Lieblingsbildern der Kunsthallebesuchern gehört haben mag. Tidemands: Großmutters Brautschmuck, ein feines Genrebild eines norwegischen Künstlers. Das Bild ist aber so günstig verkauft worden mit Valutagewinn, daß uns mit dem Verkauf ein Dienst erwiesen worden ist, durch das, was wir dafür eingetauscht haben. Einem verarmten Volk geht es wie einer verarmten Familie: es muß eben einmal etwas hergeben, was ihm auch als Schmuckstück und Zierde lieb war.

Besonders dankbar dürfen wir sein für die Neuerwerbung der Bilder der Nazarener. Die Kunst der Nazarener ist aus der Abkehr von allem Fremdländischen heraus geboren worden, aus dem Geist der Befreiungskriege, der die Herrschaft Napoleons abschütteln wollte. Ihr Ziel war, der deutschen Kunst neues Leben zu geben, eine Kunst für das Volk zu schaffen, wie die Nazarener selbst in ihren Lebensbekenntnissen sagen. Der Kunsthistoriker Graf Raczynski sagt, in der Nazarenerkunst blicke uns das aus Armut geborene, aber vom großen Geist beseelte Kind der deutschen Kunst an. Und heute ist wieder die Zeit, da uns die Kunst anschauen muß als das aus dem großen Geist heraus geborene, wenn auch arme Kind. Von diesem Standpunkt aus bedeutet der Zuwachs von Nazarenerwerken eine Bereicherung für unsere Kunsthalle.

Nun ist von dem Herrn Abg. D. Mayer bemängelt worden, daß die Kunsthalle Skulpturen angeschafft und Gipsabgüsse abgestoßen habe. Ich glaube, daß das sehr zweierlei Dinge sind. Die Skulpturen wurden angeschafft aus dem Bestreben heraus, ein Gesamtbild von Skulptur und Malerei zu schaffen, aus dem Prinzip der Gliederung des Raumes durch Einstellung von Plastiken. Dann sind diese Skulpturen Originalwerke, die Gipsabgüsse sind Reproduktionen, mit auch vielfach lehrhaftem Zweck.

So glaube ich, daß die Vorwürfe, die der Leitung der Kunsthalle gemacht wurden, sich umwandeln dürfen in ein Wort der Anerkennung und des Dankes (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Marum und besonders die verehrte Frau Vorrednerin in ihren ausgezeichneten Ausführungen, die von großer Sachkenntnis Zeugnis ablegen, haben bereits soviel Treffendes gesagt, daß mir wenig zu sagen übrig bleibt. Ich kann mich im großen und ganzen dem anschließen, was sie zur Abwehr der Angriffe gesagt haben, die gegen die Leitung der Kunsthalle gerichtet worden sind.

Über das Landesmuseum besteht ja erfreulicherweise allgemeine Übereinstimmung, daß hier wirklich Hervorragendes in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet worden ist. Über Kunstdinge läßt sich im allgemeinen nicht streiten. Die politische Gesinnung hat dabei nichts zu tun, und ich verstehe es deswegen auch, wenn der Herr Kollege D. Mayer und der Herr Röder in dieser Frage übereinstimmen. Ich spreche also selbstverständlich nicht als Parteimann, sondern vom Standpunkt des Kunstfreundes meine Anerkennung aus zu der Arbeit, die von dem Herrn Direktor Storck geleistet worden ist. Ich habe die betreffenden Artikel gegen ihn fast alle nicht gelesen, ich bin ganz unbeeinflußt und unbefangen in die Sammlung hineingegangen und habe mir Mühe gegeben, mir ein eigenes Urteil zu bilden, und ich komme nun ebenfalls zu dem Ergebnis: hier ist etwas Hervorragendes geschaffen worden. Es kann nicht davon die Sprache sein, daß etwa die Karlsruher Kunsthalle nach dieser Leistung den Rang eines Bezirksmuseums einnehme, sondern sie ist eine ganz hervorragende deutsche Galerie, die sich sehen lassen kann unter den anderen deutschen großen Galerien. Über die Aufhängung der Bilder — ich gebe das ohne weiteres zu — läßt sich streiten. Der modernen Auffassung entspricht eine verschwenderische Art des Aufhängens. Sind die vorhandenen Räumlichkeiten nicht außerordentlich umfangreich, so darf man in der Anwendung dieser modernen Auffassung nicht zu weit gehen. Es ist allerdings ein Fehler, wenn Bilder, die dem Beschauer etwas zu sagen haben, magaziniert werden müssen. Aber bis jetzt habe ich nach den Erklärungen der Leitung der Kunsthalle nicht die Besorgnis, daß das geschieht, insbesondere auch nach dem, was die Direktion der Kunsthalle auf die sachlichen Ausführungen eines früheren auswärtigen Museumsdirektors geantwortet hat.

Es ist von dem Herrn Abg. Marum mit Recht betont worden, daß der § 35 Absatz 2 der badischen Verfassung auf den Verkauf von Bildern nicht Anwendung finden könne. Insoweit jedenfalls hat der frühere auswärtige Museumsdirektor sich in einem Irrtum befunden, als er glaubte, daß der Paragraph, der von den Domänen handelt, hier dem Wortlaut nach angezogen werden kann. Er kann aber, wie ich dem Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe bemerken möchte, auch dem Sinne nach nicht angewendet werden.

Ich begrüße besonders die dem Haushaltsausschuß gegenüber schon bei einem früheren Anlaß vertretene Absicht, die Kunsthalle vornehmlich zu einer Stätte für die Kunst am Oberrhein und für die badische Kunst zu gestalten. Daß daneben die ausländische Kunst nicht vernachlässigt wird, beweist ein Einblick in die Galerie. Es werden ja jedenfalls in Zukunft noch die ausländischen Meister mit der fortschreitenden Neuordnung weiter zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere von den holländischen Gemälden, die noch nicht zu sehen sind, und von den französischen Bildern.

Ich begrüße besonders die Förderung auch der lebenden badischen Maler. Daran hat es in den früheren Zeiten vielfach gefehlt; es ist aber selbstverständlich eine der Aufgaben einer Landeskunstsammlung, dafür zu sorgen, daß hoffnungsvolle Talente gefördert werden dadurch, daß man ihre Bilder dem Museum einverleibt, wenn sie es verdienen.

Was die Tausche, die Verkäufe und die Ankäufe anlangt, so stimme ich dem zu, was von der Frau Abg. Siebert ausgeführt worden ist. Auch ich teile die Bewunderung für die großen Leist gen der Nazarenerschule, wie sie beispielsweise in jenem herrlichen Kinderbildnis sich veranschaulichen, das nach dem, was uns gesagt worden ist, geradezu für einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Spottpreis hat erworben werden können. Ich freue mich, daß der große badische Meister Wilhelm Trübner, viel zu lange in der badischen Landeskunsthalle vernachlässigt, mit hervorragenden Werken heute zu uns sprechen kann.

Ich kann mich also nur den Worten der Anerkennung für das Geleistete anschließen, und ich darf noch die Hoffnung aussprechen, es möchte durch geeignete Veranstaltungen immer und immer wieder dafür gesorgt werden, daß es auch den weitesten Schichten der Bevölkerung nicht nur aus Karlsruhe, sondern aus ganz Baden ermöglicht ist, unter sachkundiger Führung diese Kunstschätze zu besichtigen (Beifall).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich bin nun allerdings auch der Meinung, daß der Landtag über den Rahmen des Etats hinaus nicht gerade das Forum ist für kunsthistorische Verhandlungen. Wenn ich aber gewußt hätte, daß die Frau Abg. Siebert sich so ins Detail würde begeben, so hätte ich es auch getan. Ich glaubte mich aber in jenem Rahmen halten zu sollen. Ich möchte aber folgendes noch sagen: es ist doch nicht zu bestreiten, daß unter den Aufhängungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert sich eine ganze Reihe — ich glaube leider zu viel — befinden, die in das Gebiet des Kunstwerks gehören und auch zur künstlerischen Erziehung des Publikums nicht gerade beitragen. Diese Bemerkung glaubte ich doch machen zu sollen.

Was die Verkäufe betrifft, so haben sie eben doch zum Teil dahin geführt, daß die Bestände der Kunsthalle empfindlich verringert worden sind. Wir haben, wenn ich richtig unterrichtet bin, jetzt nur noch einen, vielleicht sogar gar keinen Gude mehr, höchstens noch einen. Niemand fehlt jetzt bei uns überhaupt. Das ist ein Mangel, und gerade diese Bilder hätten jedenfalls unter keinen Umständen, wenn sie noch so viel Valutagewinn einbrachten, verkauft werden dürfen. Andererseits darf auch gesagt werden, es sind Ankäufe gemacht worden, die vom Gesichtspunkte des Lehrhaften und Anschaulichen und des Erzieherischen, das die Kunsthalle für das Publikum ermöglichen soll, nicht nötig waren. Nazarener hatten wir, und man kann darüber streiten, ob gerade diese Ankäufe von Nazarenern notwendig waren.

Um was ich aber bitte und auch glaube, bitten zu dürfen, ist, daß gelegentlich einmal dem Landtag das genaue Verzeichnis der Verkäufe und Ankäufe, die betätigt worden sind, vorgelegt werde.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die Ankäufe und Verkäufe konnten Anlaß geben zu Meinungsverschiedenheiten, das wird nicht zu bestreiten sein, und sie haben tatsächlich Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Ob es notwendig war, in der Öffentlichkeit mit dieser Leidenschaftlichkeit die Sache auszutragen, mit all den Begleiterscheinungen, die wir sahen und hörten, das scheint mir fraglich. Ich glaube, die Frage hätte ruhig und sachlich behandelt werden können. Das ist das eine, was ich sagen möchte.

Dann glaube ich, es wäre vielleicht vieles vermieden worden, wenn die Regierung die Künstler in geeigneter Form hätte zum Worte kommen lassen, ehe man an einen Verkauf der Bilder herantrat. Ich wäre der Meinung, es sollte in Zukunft eine beratende Stelle geschaffen werden, die in der Lage ist, auch die Künstler zum Wort kommen zu lassen. Das finde ich durchaus berechtigt. Der Kunsthistoriker hat seine Vorbildung und hat seine Gesichtspunkte, die oft wesentlich anders sind als die, die die Künstler haben. Infolgedessen glaube ich, daß Kunsthistoriker und Künstler hier zur Geltung kommen sollten. Bis jetzt scheinen bei den Verkäufen nur Kunsthistoriker gehört worden zu sein, das halte ich nicht für richtig; und wenn dagegen die Künstler ihren Standpunkt geltend machen und gewissermaßen auch ihre Rechte reklamieren, so habe ich dafür Verständnis. Ich glaube, derartige Erörterungen werden in Zukunft am besten dadurch ausgeräumt, daß man diesem Standpunkt Rechnung trägt.

Ein Wort auch zu dem Stillschweigen — wie der Herr Kollege Marum es genannt hat — zu dem Stillschweigen der Regierung. Ich bin da in die Einzelheiten nicht so genau eingeweiht, daß ich mir selber ein Urteil zubilligen könnte; aber nach all dem, was im Ausschuß verhandelt wurde, und was ich hier jetzt feststellen kann, wäre es doch richtiger gewesen, den Künstlern rechtzeitig eine Antwort zuteil werden bezw. sie zu Wort kommen zu lassen: damit wäre viel Unwille und viel Unmut ausgeräumt gewesen.

Was nun die Kunsthalle selbst anbelangt, so will es mir scheinen, daß die Art und Weise, wie hier verfahren wird, gebilligt werden kann. Namentlich habe ich es mit Dank empfunden, daß die altdeutschen Meister und die große Kunst der Vergangenheit zur Geltung kommen, während ihnen das früher versagt war. In dieser Beziehung und soweit auch diese Frage zur Debatte steht, kann ich also mein Einverständnis aussprechen. Ich muß aber hier etwas wiederholen, was ich schon im Ausschuß geltend gemacht habe.

Der Landtag kann und wird kaum das Forum sein, vor welchem diese Fragen im einzelnen entschieden werden. Auf Grund dessen, was man selber studiert und gelernt hat, kann man sich wohl ein Urteil bilden; man kann sagen, es ist recht oder es ist nicht recht; ein Urteil aber, von dem man sagen könnte, es sei sachgemäß oder fachmännisch, wird man von einem Landtag nicht erwarten dürfen. Wir sind kein Forum, vor welchem künstlerische und ästhetische Fragen zu entscheiden wären; wir sind ein politisches Forum, in dem man neue Gesetze macht, neue Steuern beschließt und Steuerverteilungsschlüssel festsetzt (Beifall).

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich darf dem Hohen Hause zunächst Dank für die Anerkennung aussprechen, welche hier der Leitung des Landesmuseums und derjenigen der Landeskunsthalle zuteil geworden ist, beide verdienen sie vollauf.

Wenn der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe den Wunsch nach Schaffung der Stelle eines Prähistorikers ausgesprochen hat, kann ich sagen, daß wir von uns aus dieser Frage schon längst näher getreten sind. Wir stehen in Unterhandlungen mit einem Prähistoriker. Ob eine hauptamtliche Stelle aus dem Voranschlag dotiert werden kann, weiß ich nicht; ich möchte es im Augenblick sehr bezweifeln. Ich hätte, offen gestanden, im Augenblick auch nicht den Mut, mit der Anforderung einer neuen Stelle für das Landesmuseum an den Staatshaushalt heranzutreten: ich würde fürchten, eine Ablehnung zu erfahren. Wir werden auf diesem Gebiete tun, was innerhalb unserer finanziellen Leistungsfähigkeit liegt.

In bezug auf die Landeskunsthalle sind hier eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, die mit einer in der Öffentlichkeit geführten Erörterung und außerdem mit einem Gesuche im Zusammenhang stehen, das durch eine Organisation bildender Künstler an das Hohe Haus gerichtet worden ist.

Wenn aus dem Hohen Hause die Ansicht vertreten worden ist, daß diese Organisation bildender Künstler vom Ministerium nicht mit der nötigen Geschwindigkeit und auch nicht mit der nötigen Rücksicht bedient worden ist, so möchte ich dazu nur das eine sagen: Wenn jemand Grund und Anlaß hätte, sich über Mangel an Rücksicht zu beklagen, so wäre es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Ministerium. Ich will nur auf eine Tatsache hinweisen. In dem an den Landtag gerichteten Gesuch ist die Behauptung aufgestellt, das Ministerium hätte auf zwei Gesuche der erwähnten Organisation dieser keine Antort gegeben; ich kann aber mitteilen, daß die Organisation bildender Künstler in demjenigen Augenblick, in welchem dieses Gesuch in den Landtag kam, schon die Antwort des Ministeriums in der Tasche hatte; in dieser stand, es werde dem Wunsche der Organisation, daß ihre Vertreter zum Zwecke der Aufklärung über diese Angelegenheit zu einer Unterredung empfangen werden, am Mittwoch, den 22. Juni entsprochen werden.

Ich glaube, wenn man im gleichen Augenblick, in dem man diese Mitteilung erhält, unter Verschweigung dieser Tatsache noch eine Beschwerde an den Landtag richtet, dann hat man wirklich keinen Anlaß, sich über illoyale Behandlung zu beklagen. In einer Zeit, in welcher die Ministerien von allen möglichen Organisationen her mit Anfragen förmlich überschüttet werden, müssen sie doch auch das Recht haben, zu prüfen, welche der anfragenden Organisationen sie als befugt ansehen müssen, über diese oder jene Anfrage eine amtliche Auskunft zu erhalten.

Wenn wir von diesem Standpunkt aus die Organisation zunächst einmal aufgefordert haben, ihre Statuten vorzulegen, so hat sich auch das als ganz berechtigt und richtig erwiesen; es hat sich aus den Statuten ergeben, daß diese Organisation jedenfalls unter ihre Ziele nicht etwa die Befassung mit Angelegenheiten der Kunsthalle aufgenommen hatte, sondern dort waren wirtschaftliche Fragen der bildenden Künstler als ihr Ziel genannt. Gleichwohl aber haben wir uns geneigt gezeigt, auf eine solche Anfrage einzugehen. Wir waren aber genötigt, über die Ankäufe eine in übersichtlicher Form gehaltene Gesamtaufstellung anfertigen zu lassen. Diese hat eine wochenlange Arbeit erforderlich gemacht; wir haben sie dann dem Ausschuß in seiner Sitzung in der Kunsthalle vorgelegt.

Ehe es möglich war, in weitere Beziehung zur Organisation der bildenden Künstler zu treten, kam dann die schon erwähnte Eingabe an den Landtag zustande.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt war, wie ich glaube, das Ministerium berechtigt, der Organisation gegenüber weitere Auskünfte über diese Dinge abzulehnen, bis eine Erörterung dieser Fragen im Landtag stattgefunden habe.

Mit Recht hat der Herr Kollege Dr. Schofer darauf hingewiesen, es gehe natürlich nicht an, daß die Direktion der Kunsthalle ganz isoliert über solche Verkäufe und Ankäufe beschließe; selbstverständlich müsse eine Fühlungnahme sowohl mit Kunstgelehrten als auch mit bildenden Künstlern selbst hergestellt werden. Das entspricht einmal der Auffassung, von welcher die Direktion der Kunsthalle ausgeht; das entspricht auch meiner eigenen Auffassung. Nur muß m. E. davor gewarnt werden, die Bedeutung einer sogenannten ständigen Kunstkommission zu überschätzen, die in allen Einzelfällen zu fragen wäre, und deren Mitglieder bei allen Bildan- und -verkäufen mitzuentscheiden hätten. Ich glaube, wenn einmal die Erfahrungen, die man in diesen Dingen in der früheren Kunsthalle gemacht hat, der Öffentlichkeit übergeben sein werden, dann wird sich zeigen, daß jene Einrichtung keine nützliche und zweckmäßige war. Ich bekenne mich deshalb zu dem System, welches jetzt die Direktion der Kunsthalle eingeschlagen hat: Wechselnd Gutachter aus den Reihen der Kunstgelehrten und aus den Reihen der Künstler zu hören, und die Arbeiten unter der Verantwortung des zuständigen Ministeriums abzuwickeln. Damit ist, wie ich glaube, die beste Garantie für eine sachgemäße Erledigung gegeben. Nur dann, wenn man hier im Hause auf dem Standpunkt stünde, daß hier unsachlich operiert werden wäre, würde sich aus dieser Aussprache die Notwendigkeit einer Änderung des Systems ergeben: Abgesehen von einigen Ausstellungen, wie der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe sie gemacht hat, ist aber nur ein Wort des Lobes über die gesamte Transaktion zu hören gewesen, die stattgefunden hat. Im Prinzip stehe ich durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Dr. Schofer, daß es sowohl Kunsthistoriker als ausübende Künstler sein sollen, die in Fühlung mit der Leitung der Kunsthalle diese schwerwiegenden Fragen behandeln und daß in Fühlung mit ihnen entschieden werden soll.

Der Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat sich über die budgetmäßigen Grundlagen des Vorgehens erkundigt. Ich darf darauf hinweisen, daß im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 unter Titel IV § 5 auf Seite 54 eine Bemerkung steht, nach welcher eine Erhöhung der Anforderung stattgefunden hat. Außerdem wird in den Erläuterungen gesagt:

> „Nach dem Vorgange in anderen Ländern werden Erlöse aus verkauften Doubletten oder sonstigen entbehrlichen Gegenständen zu Anschaffungen für die Sammlungen verwendet. Sie werden bis zu der unter Mitwirkung des Finanzministeriums erfolgenden bestimmungsgemäßen Verwendung in der Rechnung der Landeshauptkasse nachgewiesen. Der Stand der verfügbaren Mittel betrug am 1. November 1920 410 250 M."

Ich möchte darauf hinweisen, daß es im November war, als dieser Etat aufgestellt wurde; die Verhandlungen über diesen Etat haben dann im Januar oder Februar stattgefunden, als der Stand der Mittel sich verändert hatte, und mit dem Vollzug des Etats sind die damals noch zur Verfügung stehenden Mittel, deren Betrag noch geringer war, bestimmungsgemäß an die Landeshauptkasse abgeführt worden, und sie werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ihrer weiteren Verwendung zugeführt.

Es ist also nicht nur die budgetmäßige Regelung dieser Angelegenheit durchaus in Ordnung, sondern man sollte auch der Meinung sein, daß wenigstens diejenigen Mitglieder des Haushaltsausschusses, die ständig an dessen Arbeiten teilnahmen, sich an die über diese Dinge im Haushaltsausschuß gepflogenen Aussprachen erinnern, wie sie vor der letzten Besprechung sogar schon zweimal stattgefunden hatte. Ich habe hier die Akten, welche bei der Beratung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag 1920 im Januar 1921 dem Haushaltsausschuß vorlagen, und darin findet sich eine Aktenbemerkung, aus der hervorgeht, daß ich schon damals, im Januar, weitere Ausführungen über diese Gegenstände gemacht habe. Es findet sich hier insbesondere in einer Aktennotiz verzeichnet:

nämlich ebenso wie die Ausführungen über die Notwendigkeit der Eintrittsgelder für Besucher der Kunsthalle, Widerspruch nicht erfahren haben,

> — „ebenso werden im Haushaltsausschuß keinerlei Einwendungen gegen die bisherige Handhabung des Bilderverkaufs und die aus diesen Mitteln angeschafften Neuerwerbungen erhoben, nachdem der Minister hierüber Aufschluß erteilt hatte."

Es steht dann hier noch weiter:

> „Außerdem werde in nächster Zeit an die Abgeordneten eine Einladung zur Besichtigung der Kunsthalle und des Landesmuseums erfolgen."

Diese meine Ausführungen sind durch ausführliche Mitteilung des Kunstreferenten in der damaligen Sitzung des Haushaltsausschusses ergänzt worden. Ein Besuch in der Kunsthalle hat dann auch stattgefunden, ich kann den Monat nicht mehr genau nennen, ich glaube, daß es im Februar war; es war noch sehr kalt, und wir ließen die Kunsthalle zu diesem Zweck auf 1 oder 2 Tage heizen. Bei dieser Gelegenheit ist sehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausführlich vom Direktor der Kunsthalle gesprochen worden, der sein Programm des Umtausches dem Haushaltsausschuß ausführlich darlegte, und bei dieser Gelegenheit auch die Billigung des Haushaltsausschusses gefunden hat. In diesem ausführlichen Programm, das damals der Direktor der Kunsthalle dargelegt hat war auch das enthalten, was der Herr Abgeordnete D. Mayer-Karlsruhe als das Ziel der ganzen Transaktion dargelegt hat. Es hat sich ja in Wirklichkeit nicht um ziellose und planlose Bilderverkäufe gehandelt, sondern um die Durchführung eines ganz bestimmten Programms, das als Ganzes einen Umtausch von entbehrlichen Bildern darstellen sollte gegen Bilder, deren Besitz für die Kunsthalle von größerem Wert ist als die Bilder, die abgegeben worden sind. Ich möchte nicht versäumen, noch einmal darauf hinzuweisen, daß sowohl über die allgemeinen Richtlinien des Umtauschs Gutachten erhoben sind von den Herren, die ich schon im Haushaltsausschuß genannt habe, und daß auch über die einzelnen Umtausche Gutachten eingeholt worden sind. Das sind alles Dinge, die in dem Protokoll, das wir dem Haushaltausschuß in der letzten Sitzung vorgelegt haben, enthalten sind. Das Verzeichnis, das Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe wünscht, ist dort in ausführlichster Weise verhandelt und ist den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt worden. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Aber nur so flüchtig!) Es steht nichts im Wege, daß die Herren das nachträglich wieder durchlesen. Damit nicht die Auffassung entsteht, als ob das Ministerium dem Haushaltsausschuß dieses Verzeichnis vorenthalten hätte, lege ich großes Gewicht darauf, diese Ausführungen gemacht zu haben.

Nun hat der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe den Standpunkt vertreten, es bestehe die Gefahr, daß die Kunsthalle zu einer Art Bezirksmuseum auf diesem Wege herabsinke. Ich glaube, wer den Zustrom zu unserer Kunsthalle in den letzten Monaten aus ganz Deutschland, aber auch aus dem außerdeutschen Ausland gesehen hat, der kann nicht auf den Gedanken kommen, daß die Kunsthalle in Gefahr steht, zu einem Bezirksmuseum herabzusinken. Ich glaube, wenn eine Kunsthalle eine Stätte weitgehenden Interesses für Künstler, Kunstgelehrte und Kunstverständige aller Richtungen in Deutschland geworden ist so ist es die Karlsruher Kunsthalle, insbesondere auch durch das System der Neuordnung, die stattgefunden hat, durch die neue Aufstellung der oberrheinischen Meister, die der Herr Abg. D. Mayer-Karlsuhe nach seinen Ausführungen offenbar als Produkte des Kunsthandwerkes ansieht. (Widerspruch des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Ich glaube, wer Grünewald und seine Werke zum Kunsthandwerk rechnet, der geht in der Beurteilung des künstlerischen und kunstgeschichtlichen Wertes dieser Bilder an der Wirklichkeit doch außerordentlich vorbei.

Die Sammlung der oberrheinischen Meister, die die Kunsthalle in Karlsruhe besitzt, erstreckt sich aber auch selbst in einigen nebensächlichen Werken nicht auf Produkte, die man als Produkte des Kunsthandwerks bezeichnen kann, sondern alles, was aufgehängt ist, sind Produkte eines höchsten künstlerischen Genius. Ich glaube, die Kunstgelehrten und Kunstverständigen, die unsere Kunsthalle in den letzten Monaten besucht haben, haben bei den Bildern, die dort aufgehängt worden sind, weder an Kunsthandwerk gedacht noch davon gesprochen. Es ist aber auch nicht gesagt, daß sich das Sammlungsprogramm der Kunsthalle nur auf die oberrheinischen Meister beschränke, wir pflegen dabei auch die badische Kunst, und wir suchen natürlich auch Werke großer Meister aller Zeiten und aller Länder in unserem Besitze zu erhalten, sofern wir sie im Besitze haben. Es wird aber natürlich niemand auf den Gedanken kommen, in unserer badischen Kunsthalle eine Sammlung von Tizians oder eine Sammlung großer spanischer Meister oder von Rembrandts zu suchen, da ja schon finanziell keine Möglichkeit vorhanden ist, die Kunsthalle auch nach der Richtung hin auszubauen. Daß man, wenn man solche Bilder besitzt, sie behält, ist selbstverständlich; aber die Erwerbung solcher Bilder muß als ausgeschlossen gelten, sie soll nur erfolgen in der Richtung, in der sie erfolgen kann, des Ausbaues dessen, was sie schon im Grund und in Umrissen darstellt, der badischen Kunst, der oberrheinischen Meister und in der Richtung, wie sie in den Ausführungen der badischen Kunstkalle schon wiederholt vorgetragen worden ist.

Der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe verweist auf ein Bild von Gude. An und für sich ist die Beurteilung von Bildern immer Geschmacksache, und es ist ganz klar, daß wenn ich ein Bild kaufe oder verkaufe, immer Leute da sein werden, die das Bild anders einschätzen als ich. Über Kunstsachen läßt sich schwer streiten da es Dinge des höchst persönlichen Geschmackes sind, über die es eine kontradiktorische Auseinandersetzung nicht gibt. Aber der Verkauf des Bildes von Gude ist im Rahmen des Programms gelegen, denn es ist eine Dublette; und wenn man von einer Meister zwei Bilder hat, gibt man eines davon her und nimmt ein Bild von einem Meister, den man nicht hat. Das Bild von Tideman ist ein solch isoliertes Werk, daß es an und für sich nicht in den Rahmen des Ganzen der Sammlung paßt, ein relativ unbekanntes Bild und das Bild eines auch relativ unbekannten Meisters, so daß sich seine Abstoßung von diesem Standpunkt aus rechtfertigen ließ, wenn man ein besonders gutes Geschäft damit machte und die Sammlung in anderer Richtung ausbauen konnte. In der Tat ist ein ausgezeichneter Verkauf gemacht worden, und deshalb läßt sich der Verkauf unter jedem Gesichtspunkt rechtfertigen.

Nun hat der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe auch noch weiter ausgesetzt, daß Skulpturen gekauft worden sind. Wirkliche Originale haben immer zum Sammlungsprogramm der Kunsthalle gehört, und die Kunsthalle geht nicht aus ihrem Programm heraus, wenn sie hier Skulpturen gekauft hat, die sie zur Verwendung in der Totalität der Sammlung viel besser zum künstlerischen Ausdruck bringen kann, als wenn man sie im Landesmuseum untergebracht hätte. Im übrigen, wenn jemand Anlaß hätte, sich zu beschweren, wäre es die Direktion des Landesmuseums. Sie hat jedenfalls keinen Anlaß, sich darüber zu beschweren, wenigstens ist es bei mir nicht geschehen, und beim Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe wird sich die Direktion wohl nicht beschwert haben. Die ganze Aktion hat im vollen Einverständnis mit dem Direktor des Landesmuseums stattgefunden, so daß auch hier irgend welche Kompetenzschwierigkeiten nicht konstruiert werden können.

Darüber, das muß ich dem Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe gestehen, bin ich auch nicht entzückt, daß wir genötigt sind, die Neuordnung der Kunsthalle solange hinauszuschieben, wie es nun notwendig geworden ist. In der Tat muß eine Anzahl Bilder magaziniert werden, weil die Räumlichkeiten noch nicht Instand gesetzt werden konnten, wie wir es wollten. Wir sind nicht in der Lage gewesen, im Budget die Mittel zu erhalten, die für das Landesmuseum einzusetzen gewesen wären, und es ist nicht gelungen, aus privaten Kreisen soviel Geld heraus zu holen, als es für das Landesmuseum der Fall war. So sind wir leider Gottes mit der Neuordnung ins Hintertreffen geraten. Mit den 50 000 M., die jetzt eingestellt sind, werden wir die Neuordnung auch nicht ganz durchführen können, sondern wir werden noch einmal 50 000 M. brauchen, so daß die Neuordnung der Kunsthalle, so leid mir das tut, noch ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mal einen Winter hindurch auf sich warten läßt, während ich mich gefreut habe, sie im nächsten Winter zeigen zu können. Immerhin werden wir das wesentliche im Monat September eröffnen können, so daß die Hauptsache im ersten Stock gezeigt werden kann. Unsere Schuld ist es nicht, und es ist nicht die Schuld des Direktors, wenn uns die Mittel nicht zur Verfügung gestellt sind. Im übrigen aber würde ich dringend bitten, das Gesamtverzeichnis der Käufe und Verkäufe, das wir für den Landtag zugänglich gemacht haben, nur zur Kenntnis zu nehmen, daß nicht jede Einzelheit in die Öffentlichkeit und vor allem zur Kenntnis des Kunsthandels hinaus kommt.

Wir können unser Geschäft nur durchführen, wenn wir dem Kunsthandel gegenüber bis zu einem gewissen Grad zurückhaltende und schweigende Geschäftsleute sein können, und die Geschäfte sind unter so geschickter Ausnützung der Konjunktur, auch in bezug auf die Valuta, und vor allem auch so stillschweigend gemacht worden, und ohne daß allzuviele Leute davon erfahren haben, insbesondere auch ohne daß der Kunsthandel von unsern Geschäften rechtzeitig erfahren hat, sodaß wir in der Tat eine Reihe von Verkäufen zu Preisen durchgeführt haben, daß der Kunsthandel sich darüber förmlich wunderte, daß wir solche Preise erhalten. Auf der anderen Seite haben wir eine Reihe von Käufen zu so lächerlichen Preisen gemacht, daß der Kunsthandel kaum glauben will, daß die Bilder so billig gekauft worden sind.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Person des Leiters der Mannheimer Kunsthalle auch in diese Diskussion in der Presse hineingezogen worden ist. Ich habe gelegentlich unseres Besuches in Mannheim auch den Herrn Direktor der dortigen Kunsthalle über seine Ansicht über diese Transaktion gefragt, und er hat mir erklärt, daß er von allem, was er bis jetzt an An- und Verkäufen von Galerien in Deutschland gesehen habe, noch kein Beispiel eines derartigen Geschäftes gesehen habe, wie die Kunsthalle in Karlsruhe es gemacht habe. Er beneide die Karlsruher Kunsthalle um diese Geschäfte und beglückwünsche sie und könne nur sagen, daß es geradezu ausgezeichnet gewesen sei, was hier geleistet wurde.

Nun möchte ich aber auch noch aus einem anderen Grund die Gesamtpublikation nicht der Öffentlichkeit übergeben, weil es Brauch ist und zu den Aufgaben und Rechten des Leiters einer Galerie gehört, derartige Unternehmungen selbst wissenschaftlich auszuschöpfen. Der Herr Direktor der Galerie beabsichtigt auch, vor allem diese Verkäufe in einer wissenschaftlichen Publikation zugänglich zu machen, damit nach außen hin Aufklärung verbreitet wird, die dann auch wohl die Kritik zum Schweigen bringen wird. So wie der Herr Direktor der Galerie den Katalog für das Thoma-Museum, zu dem Exzellenz Thoma das Vorwort in Aussicht gestellt hat, verfaßt hat, wird er an die Arbeit der Publikation dieser neuen Ankäufe gehen, und die Öffentlichkeit wird ein Bild über das Ganze bekommen. Ich darf in dem Zusammenhang auch sagen, um alle Legendenbildungen zu zerstreuen, daß Exzellenz Thoma sich dem Direktor der Kunsthalle und dem Referenten gegenüber durchaus lobend über die Art und Weise, wie seine Werke und insbesondere die Werke der oberrheinischen Meister zum Ausdruck gekommen sind, ausgesprochen hat. Ich für meine Person kann zu der Frage keinen anderen Standpunkt einnehmen, als daß ich nicht nur die Verantwortung übernehme, für das, was die Galerie der Kunsthalle getan hat, und zwar in vollem Umfang übernehme, ganz abgesehen von der künstlerischen Beurteilung der ganzen Sache, die weder meine Sache ist, noch meiner Meinung nach in den Aufgabenkreis des Landtags zu rechnen sein dürfte. Das Land ist dem Direktor der Kunsthalle Dank schuldig für die Neuordnung, für das Ergebnis des Programms, das zur Durchführung gekommen ist, was, wie ich glaube, nicht nur eine große wirtschaftliche Bereicherung unserer Kunsthalle darstellt, sondern auch eine große künstlerische Bereicherung für alle Zeiten.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Daß ich Grünewald zu den Kunsthandwerkern gerechnet hätte, ist von Ihnen, Herr Minister, ein übler Fechterstreich (Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**: Das verbitte ich mir).

Präsident Dr. **Kopf**:

Herr Abg. D. Mayer, das ist eine Beleidigung, ich muß Sie zur Ordnung rufen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten weiterhin das Wort

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich glaube, die Art und Weise, wie der Herr Abg. D. Mayer seine maskierten Angriffe hier vorzubringen pflegt, geben ihm gewiß das Recht nicht, zu andern Leuten von schlechten Fechterstreichen zu reden (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Was ich gesagt habe, das habe ich gesagt).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

In meiner Abwesenheit hat der Herr Abg. Großhans Stellung genommen zu einem Teil meiner Ausführungen. Ich habe heute morgen gesagt, daß das Vertrauen der christlichen Eltern geschmälert werde, gemindert werde, wenn ein Lehrer wegen des Religionsunterrichtes aus der Religionsgemeinschaft und Kirche austritt. Ich habe weiter gesagt, daß hier die Eltern Grund haben, vorsichtig zu sein. Das geht aus den Darlegungen des Schulmannes Dittes hervor. Ich habe aus diesem Dittes wörtlich vorgelesen. Das habe ich ausgeführt.

Nun hat der Herr Abg. Großhans, wie mir glaubhaft mitgeteilt wird, daraus gemacht, man würde diesen Lehrer nicht mehr als sittlich und moralisch einwandfrei ansehen. Das ist ein himmelweiter Unterschied zwischen dem, was ich gesagt habe und dem, was er mir untergeschoben hat (Zustimmung im Zentrum). Ich kann mir sehr lebhaft denken, zu welchem Zwecke diese Unterschiebungen stattgefunden haben. Es ist auch nicht die Konsequenz und Logik, sondern ein anderes Bedürfnis, das hier offenbar Ursache dieser Unterschiebung ist.

Präsident Dr. **Kopf**:

Wenn ich gewußt hätte, daß es sich um einen Rückgriff auf die Schuldebatte handelt, so hätte ich diese persönliche Bemerkung an den Schluß der ganzen Beratung gestellt (Zuruf links: Abg. Großhans ist auch nicht da — Abg. Dr. Schofer: Ich war auch nicht da).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält schließlich das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Kaum richtig ist die Äußerung des Kollegen Großhans dem Herrn Abg. Dr. Schofer überbracht worden, denn die Äußerung ist lediglich in eine Fragestellung gekleidet gewesen. Wie ich mich recht erinnere, lautete die Frage so: Was soll

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für den einzelnen gegeben werden? Offen seine Meinung zu bekennen oder wider seine Überzeugung dem Zwange ausgesetzt zu sein und den Religionsunterricht erteilen zu müssen? So ungefähr haben die Ausführungen des Herrn Kollegen Großhans gelautet, so daß die Sache etwas anders zu bewerten ist, als wie sie der Herr Kollege Dr. Schofer überbracht bekommen hat.

Bei Aufruf von § 10 des außerordentlichen Etats des Ausgabe-Titels IV, Ergänzung der Heizungsanlage der Kunstgewerbeschule Pforzheim, erhalten das Wort

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Vor einigen Tagen war ein Vertreter der Südwestdeutschen Zentralheizungsindustrie bei mir und hat mir mündlich vorgetragen, was in den 3 Schreiben, die mir heute auf den Tisch gelegt wurden, enthalten ist. Das eine dieser Schreiben ist gerichtet an das badische Ministerium des Innern, das andere an das bad. Kultusministerium und ein drittes vom Ortskartell des selbständigen Handwerks in Karlsruhe ebenfalls an das badische Unterrichtsministerium. In diesen Schreiben beklagte sich die Firma — ich muß vorausschicken, daß 9 Geschäfte für Installationen für Zentralheizungen in dieser Firma vereinigt sind —, daß sie seit ihrem Bestehen noch nie mit Aufträgen vom Staat bedacht worden sei. Sie beklagt sich namentlich, daß jetzt die Heizungseinrichtung in der Anatomie zu Freiburg einer Schweizer Firma Sulzer in Winterthur übertragen worden sei. Sie zählen die Firmen auf, die namentlich zurzeit bei Vergebung von Arbeiten des Staatsministeriums durch das Kultusministerium bedacht werden. Das sind Firmen in Bayern, Rheinland, Sulzer in Ludwigshafen und Winterthur usw. (Widerspruch).

Das scheint mir wichtig genug, um einmal zur Sprache gebracht zu werden, namentlich nachdem die Firmen sich wiederholt bemüht haben und persönlich vorstellig geworden sind, mehrere Mal beim Kultusministerium und beim Ministerium des Innern, bis jetzt immer erfolglos.

Wenn Sie bedenken, daß gerade die Heizungsindustrie zurzeit schwer arbeitet und zwar deshalb, weil nur kleinere Bauten ausgeführt werden, für die Zentralheizung nicht in Betracht kommt, daß die Kohlenpreise ganz enorm sind und es einfach nicht möglich ist, eine Heizung wieder in Betrieb zu halten, daß die Reparaturen dann aber auch fortfallen, so werden Sie sich erklären können, wenn diese Firmen draußen mißgestimmt sind und sich namentlich in einem Schreiben an das badische Ministerium des Innern zu Äußerungen hinreißen lassen, die jedenfalls auch auf das Ministerium des Kultus zutreffen. Sie schreiben hier, daß die Südwestdeutsche Zentralheizungsindustrie Karlsruhe sich zusammengeschlossen habe, um wenigstens einen Teil der in der engeren Heimat auszuführenden Aufträge für die dem Verband angeschlossenen neuen badischen Heizungsfirmen zu erhalten. Unser Verband trat ihm als Vertreter der heimischen Hausindustrie bei und zwar unter voller Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, die durch unser Verbandsbüro auf das sorgfältigste ausgearbeitete Projekte und Kostenvoranschläge einreichen. Diese Kostenvoranschläge werden also von den einzelnen Firmen ausgeführt, dem Verbande vorgelegt und dort geprüft. Ich kenne einige Firmen persönlich, und ich bin der Überzeugung, daß diese Firmen in der Lage wären, auch große und die größten Arbeiten, die hier vergeben worden sind, auszuführen.

Nachdem doch von den außerbadischen Firmen die gleichen Materialien verwendet und auch vielfach dieselben einheimischen Arbeiter die Arbeiten ausführen, meine ich doch, daß hier von seiten des Staates bei Vergebung von Arbeiten die weitgehendste Rücksicht gegenüber badischen Firmen genommen werden sollte. In anderen Staaten, Württemberg z. B., heißt es: man solle tunlichst die einheimischen Firmen berücksichtigen. Unter „tunlichst" verstehen die anderen Staaten in der Regel einzig und allein die einheimischen Firmen. Es ist für die badischen Firmen außerordentlich schwer — das weiß ich aus meiner eigenen Praxis — aus einem anderen Staate Aufträge zu bekommen. Bei uns in Baden sehen wir, daß ausschließlich fremde Firmen für die Ausführung von Arbeiten in staatlichen Gebäuden beigezogen werden. Hier ist etwas nicht in Ordnung bei den Stellen, die die Arbeiten zu vergeben haben. Ich möchte die Regierung bitten, hier nach dem Rechten zu sehen.

Minister des Kultus und Unterrichts **Hummel**:

Ich möchte nur ganz kurz auf diese Anfrage antworten.

Einmal scheint es mir nicht richtig zu sein, daß die Gruppe, die hier eine Beschwerde führt, keine Aufträge erhalte. Meines Wissens hat vor nicht langer Zeit eine Firma einen großen Auftrag des Ministeriums in Lahr bekommen. Aber die Tätigkeit der Ministerien ist, wenigstens in diesen Dingen, eine relativ unbedeutende.

Die Hauptarbeit wird von den Bezirksbauinspektionen, Bauleitungen geleistet. Die machen die Submissionen; und ihre Submissionen werden natürlich von den Ministerien, wenn nicht irgend welche Inkorrektheiten vorgekommen sind, nicht beanstandet. Wir haben in verschiedenen Fällen, in denen Vorwürfe gegen die Arbeit der Bezirksbauinspektionen erhoben worden sind, Nachforschungen veranstaltet. Wir haben aber immer feststellen können, daß die Bezirksbauinspektionen korrekt nach den Submissionsbedingungen verfahren sind, die ihnen vom Finanzministerium vorgeschrieben waren, und daß irgend welche Inkorrektheiten nicht passiert sind. Wenn der Herr Abg. Goerlacher ein näheres Interesse für diese Frage hat — es sind bei uns im Ministerium eine Reihe Akten angelaufen, so stelle ich ihm anheim, bei uns vorzusprechen, ich werde ihm Einblick in die Akten geben.

Selbstverständlich haben wir ein Interesse daran, in erster Linie die bad. Firmen zu bevorzugen. Man kann aber nicht sagen: es ist nicht eine badische Firma, wenn sie ein großes Büro in Karlsruhe hat, große Geschäfte von Karlsruhe aus macht, ohne aber ein Fabrikationsunternehmen zu besitzen. Ich muß eine solche Firma als eine badische Firma ansehen. Aber, wie gesagt, wir bestreben uns natürlich in erster Linie, badische Firmen zu berücksichtigen. Aber die Hauptarbeit wird von den Bezirksbauinspektionen geleistet, und die richten sich nach den Vorschriften, die von dem ihnen vorgesetzten Finanzministerium herausgegeben sind. Ich glaube nicht, daß hier irgend welche Inkorrektheiten bei den Bezirksbauinspektionen vorkommen.

Abg. **Hahn** (Soz.):

Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Goerlacher feststellen, daß es sich hier nicht um die Vergebung von Arbeiten an die Firma Sulzer in Winterthur handeln kann, sondern um eine solche an die Schwesterfirma, die in Ludwigshafen ihren Betrieb und in Mannheim ihr Zentralbüro hat (Minister des Kultus und Unterrichts Hummel: Selbstverständlich!).

Soweit ich unterrichtet bin, macht Sulzer-Winterthur ausschließlich Maschinen, während die Schwesterfirma in Lud-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wigshafen a. Rhein fast ausschließlich Dampfheizungen macht. Es liegt also jedenfalls ein Irrtum vor (Zuruf des Abg. Goerlacher). Es kann sich also nicht um die Firma in Winterthur, sondern um die Firma in Ludwigshafen-Mannheim handeln, die ihr Zentralbüro in Mannheim hat und als badische Firma angesprochen werden kann (Zuruf des Abg. Goerlacher).

Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich glaube informiert zu sein! Es handelt sich um die Mannheimer Firma Sulzer, eine der größten Firmen und eine anerkannt vorzügliche Firma, die wohl auch früher mit der Ludwigshafener Firma zusammengehängt hat und von dort gegründet worden ist.

Seit Jahr und Tag hat die selbständige Firma in Mannheim wiederholt ihren Oberingenieur zu mir geschickt, der sich im Namen der Firma beklagt hat, sie bekäme vom badischen Staat keine Arbeitsaufträge, sie wäre in größter Notlage, da so und soviele Ingenieure und soviele Monteure beschäftigungslos dasitzen. Bald wisse die Firma nicht mehr, wie sie sich zu helfen habe. Es sei angebracht, daß sie als badische Firma einmal berücksichtigt werde (Abg. Hahn: Das ist Mannheim-Ludwigshafen!). Es ist nicht Ludwigshafen, sondern ausgesprochen Mannheim; es ist eine getrennte Firma (Erneuter Zuruf des Abg. Hahn).

Ich muß aufs lebhafteste dagegen protestieren, daß man diese gute Mannheimer Firma zu einer Winterthurer Firma macht. Diese ist mit ganz anderen Dingen beschäftigt. — Also ich bitte, die Mannheimer Firmen nicht zu vergessen (Heiterkeit), wenn der Staat Aufträge vergibt. Sie sind ebenso gut gute badische Firmen wie die Karlsruher auch.

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Ich darf doch annehmen, daß diese Firma: Südwestdeutsche Heizungsindustrie doch genau orientiert ist. Und diese Firma schreibt hier:

> „Die einheimischen badischen Firmen blieben stets unberücksichtigt und haben sich deshalb zur Wahrung ihrer Interessen zu einem Genossenschaftsverband zusammengeschlossen."

Ich darf doch als sicher annehmen, daß diese Leute genau wissen, welche Firma badisch oder nichtbadisch ist. Ich darf ferner meine Aussagen stützen auf dieses Schreiben an mich, und auch die Schreiben an das Ministerium des Innern und Kultusministerium, und daß ferner der Schreiber des Ortskartells für das selbständige Handwerk und Gewerbe, e. V., Karlsruhe, ebenfalls orientiert ist. Ich kann daher nicht glauben, daß ich falsch unterrichtet bin, ich müßte es bedauern.

Zu den übrigen Positionen der Hauptabteilung VII des III. Nachtrags wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 10 I d):

„Der Landtag wolle

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts genehmigen mit der Änderung, daß bei Titel III A. Ordentlicher Etat, zu setzen ist: Bei § 79 „Förderung der Jugendpflege" statt 25 000 M. 50 000 M.,
2. den Antrag der Abgg. Dr. Kopf und Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr. (Druckf. Nr. 41), durch die Annahme der Position Titel III B. Außerordentlicher Etat § 18 b in Höhe von 800 000 Mark für erledigt erklären,
3. das Gesuch der Organisation bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., als durch die Mitteilungen der Regierung für erledigt erklären",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Mittwoch, den 3. August, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 8 Uhr.

Tagesordnung s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Schoepfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

57. Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dr. Bock, Dietrich, Fichtner, Freudenberg, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Hartmann, Helffrich, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Rigel, Roesch, Spang, Stork, Vielhauer, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Arbeitsminister Dr. Engler, Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion Dr. Paul, die Ministerialräte Dr. Imhoff und Stürzenacker, die Oberregierungsräte Dr. Ritzmann und Frhr. v. Gemmingen und Baurat Bürgelin.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

I. Fortsetzung der Beratung des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 und zwar Hauptabteilung VIII. Arbeitsministerium, Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

*II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den IV. Nachtrag zum gleichen Voranschlag samt einschlägigen Gesuchen;

*III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Eingaben einer Anzahl Städte und Gemeinden und die Anträge von Abgeordneten (Druckf. Nr. 79—79 g), die Einreihung in das endgültige Ortsklassenverzeichnis betr. (Druckf. Nr. 79 h), Berichterstatter Abg. Weißmann;

*IV. Berichte des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über

1. die Vorlage der Landtagskanzlei, den Druck der Beilagen zu den Sitzungsniederschriften betr., Berichterstatter Abg. Dr. Leser;
2. die Abhör der Rechnung über die Kosten der II. Kammer der Landstände für den Landtag 1917/18, Berichterstatter Abg. Dr. Leser;
3. das Verzeichnis der vom Landtag 1917/18 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Beschwerden, Berichterstatter Abg. Roeckel.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende eingegangenen Gesuche bekannt:

1. des Bezirksverbandes Bruchsal des deutschen Beamtenbundes, des Gewerkschaftskartells Bruchsal und der Arbeitsgemeinschaft Bruchsaler Angestelltenverbände, die Ortsklasseneinteilung betr.

2. des Bahnarbeiters a. D. F. Kappes IV in Eberbach um Gewährung einer Teuerungszulage.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

---

* Kam nicht mehr zur Beratung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I derselben: Fortsetzung der Beratung über den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920/21 und zwar mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über Hauptabteilung VIII **Arbeitsministerium,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Bericht zu erstatten über Hauptabteilung VIII, Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten, III. Nachtrag für 1920/21.

In Titel I § 1 wird für Einrichtungsgegenstände und die Bücherei des Arbeitsministeriums weiter angefordert 30 000 M. Im ganzen waren dafür angefordert im:

V. Nachtrag 1918/19	15 000 M.,
VII. Nachtrag 1918/19	35 000 M.,
Hauptbudget 1920	135 000 M.,
wozu also noch im III. Nachtrag jetzt kommen	30 000 M.

Es ist im Ausschuß die Erwartung ausgesprochen worden, daß damit die Anforderungen für diesen Zweck erschöpft sein möchten.

Die Anforderung in Titel II § 2, Nachforderung für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, ist bereits in der Sitzung vom 20. Juni 1921 vorweg bewilligt worden.

Titel V Blindenfürsorge. Darüber sind von mir bei Beratung des Budgets für 1920 am 18. Mai letzten Jahres nähere Mitteilungen gemacht worden. Über den Blindenpfleger wurde im Ausschuß eine Aussprache gepflogen. Es ist bekanntlich ein durch Unfall erblindeter Ingenieur, der gerade, weil er selbst blind ist, bei den Blinden mehr Vertrauen genießt, als ein Sehender, weil die Blinden sehr mißtrauisch zu sein pflegen. Nach einer Erhebung, die im Jahre 1920 gemacht wurde auf Grund eines Fragebogens, der dem Ausschuß mitgeteilt wurde und der hier vorliegt, beläuft sich die Zahl der Blinden im Lande auf 1000 Friedensblinde und 93 Kriegsblinde. Im Ausschuß wurde die Förderung einer Blindendruckerei in Heidelberg, deren Leiter selbst blind sind, erbeten;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein bezügliches Gesuch sei an die Regierung erst eingekommen und noch nicht verbeschieden. Zur Ausbildung Späterblindeter werden verlangt 5000 M. jährlich und für die sachlichen Amtsunkosten des Landesblindenpflegers 2000 M.

In Titel V § 8 ist im Hauptbudget für die Krüppelfürsorge 20 000 M. bewilligt gewesen, die für das Krüppelheim Heidelberg bestimmt waren. Diese Anstalt ist inzwischen vom Unterrichtsministerium übernommen worden. Die 20 000 M. sollen deshalb dem badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel zur Verwendung für die offene Krüppelfürsorge überlassen werden.

Titel V § 9 (Seite 64) Zuschuß an den Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Hierfür waren im Hauptbudget im außerordentlichen Etat 20 000 M. angefordert. Jetzt sollen weitere 40 000 M. für 1921, also für ein Jahr dieser Budgetperiode 1920 und 1921 20 000 Mark angefordert werden.

§ 10. Zuschuß zum Betrieb des Kinderkrankenhauses Karlsruhe. Das ist eine neue Anforderung. Dieses Kinderkrankenhaus ist am 6. November 1920 eröffnet worden in dem früheren Großherzoglichen Viktoria-Pensionat. Es wird betrieben vom Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und kann, wie alle anderen derartigen Anstalten, aus den Kosten für die Verpflegung der Kinder den Betriebsaufwand nicht decken. Deswegen ist hier ein Zuschuß vorgesehen für das Jahr 1921 von 80 000 M., der im ordentlichen Etat angefordert ist, für ein Jahr sind demnach 40 000 Mark zu bewilligen. Im Ausschuß wurde von dem Minister selbst darauf hingewiesen, daß auch das Hildakinderkrankenhaus in Freiburg einer Unterstützung bedürfe. Das sei eine Stiftung, die mit Aktiven und Passiven von der Stadt habe übernommen werden müssen, da sie sich ebenfalls nicht mehr hätte halten können.

In § 11 wird für Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen 5000 M. für Zuschüsse zu den Kosten der Verpflegung während der Ausbildung verlangt für 1921 10 000 M. in ganzen, und deswegen für jedes Jahr der Budgetperiode 5000 M. Die Ausbildung der Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen ist durch Verordnung vom 2. Januar 1919 geregelt. Danach ist die Hauptsache, daß die Personen, welche die Prüfung als Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen ablegen wollen, sich ½ Jahr mit der Pflege des gesunden Säuglings und ½ Jahr mit der des kranken Säuglings und Kleinkindes befaßt haben müssen.

In § 12, Sozialhygienische Fortbildung, sollen für Kurse für Lehrer, Gewerkschaftsbeamte usw. für das Jahr 1921 20 000 M. bewilligt werden, daher jährlich 10 000 Mark.

Titel V B, außerordentlicher Etat, § 1 Beitrag für Kinder- und Säuglingsfürsorge 1,5 Millionen für die auf den Heuberg und in sonstige Erholungsstätten zu entsendenden Kinder. Im Jahre 1920 wurden nach Mitteilung der Regierung im ganzen 14 000 Kinder an solche Erholungsstätten entsandt mit 407 428 Verpflegungstagen. Sie sehen, welchen Umfang diese sehr wichtige soziale Tätigkeit bereits im letzten Jahr eingenommen hat.

Über eines der Hauptunternehmen, das des Heubergs, ist erst am 8. März gelegentlich der Beratung des II. Nachtrages Bericht erstattet worden. (Große allgemeine andauernde Unruhe. — Der Präsident bittet um Ruhe). — Auf dem Heuberg waren im Jahr 1920 4989 Kinder aus Baden untergebracht mit 178 836 Verpflegungstagen, das sind 44 Prozent der gesamten Verpflegungstage. Zu erwähnen ist nur, daß von der dem Reichsschatzministerium zu zahlenden Pachtsumme für die Gebäude des Truppenübungsplatzes mit Einrichtung, die jährlich 450 000 M. beträgt, das Reichsarbeitsministerium nunmehr einen namhaften Betrag zu übernehmen bereit ist, es wurde gesagt, vielleicht 240 000 M., da selbstverständlich auch in großem Umfang Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten dort Aufnahme finden.

In der Aufsicht auf dem Heuberg ist insofern gegenüber dem Jahre 1920 eine Änderung eingetreten, als die Aufsichtspersonen nunmehr nicht mehr von den aussendenden Städten gestellt werden und wie im letzten Jahre alle vier Wochen mit den Kindern wechseln, sondern, daß sie für den ganzen Sommer fest angestellt sind. Die Oberaufsicht ruht in den Händen des Stuttgarter Schularztes Dr. Gaspar, der für den ganzen Sommer beurlaubt ist.

Titel VI: Sonstige soziale Fürsorge, § 6 Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Hier werden jährlich 20 000 M. angefordert. Das gibt für das Jahr 1921 40 000 M. als Nachforderung zum Hauptbudget, wo 70 000 M. für diese Zwecke eingestellt sind. Hierzu hat die Regierung eine nähere Mitteilung gegeben, aus der ich einige Sätze vorlesen will. Für diejenigen, die sich für die Materie interessieren, steht die Mitteilung des Ministeriums zur Verfügung.

> „Die Arbeitsnachweise sind in Baden im wesentlichen Gemeindeeinrichtungen. Neben ihnen bestehen Bezirksarbeitsnachweise für die Gebiete, die von einem leistungsfähigen gemeindlichen Arbeitsnachweis nicht erfaßt werden. Diese gemeindlichen Einrichtungen sind in dem Verband badischer Arbeitsnachweise zusammengeschlossen, dem seit dem Hilfsdienstgesetz auch die Bezirksarbeitsnachweise angegliedert sind.
>
> Die Aufgaben des Verbandes der badischen Arbeitsnachweise, der während des Krieges auch Träger der Zentralauskunftsstelle des XIV. Armeekorps war, sind an das neueingerichtete Landesamt für Arbeitsvermittelung übergegangen", —

über das nachher zu sprechen sein wird —

> „sodaß der Verband als solcher in Zukunft keinen Staatszuschuß mehr braucht; vielmehr werden die Mittel, die er für die Herausgabe von Stellenlisten und dergleichen verwendet, jetzt auch vom Landesamt für Arbeitsvermittelung verwaltet".

über die Zahl der Arbeitsnachweise, die Vermittelungstätigkeit, ist eine Tabelle mitgeteilt worden. Danach ist die Zahl der Arbeitsämter von 1910—1920 gestiegen von 18 auf 26. Bezirksarbeitsnachweise sind 26 vorhanden, die erst im Jahre 1918 gegründet sind.

	1910	1914	1918	1920
Was die Vermittlungstätigkeit anbelangt, so belief sich die Zahl der Arbeitsuchenden auf .	225 000	278 000	132 000	363 000
die Zahl d. offenen Stellen	127 000	163 000	161 000	272 000
der Einstellungen . . .	94 000	129 000	94 000	176 000

Es wird als Hauptaufgabe bezeichnet, die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen zu fördern, die darin bestehen, daß sie den Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung und der Berufsberatung nachkommen. Es wird ausgeführt, daß die Arbeitsnachweise in den größeren Städten diesen Aufgaben sehr gut nachkommen. Es ist, wie bekannt, der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Arbeitsnachweiswesen bereits ausgearbeitet, aber noch nicht verbeschieden. Die Unterstützung der Arbeitsnachweise wird als notwendig bezeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Ausschuß wurde von verschiedenen Seiten die Wichtigkeit der Berufsberatung im Zusammenhang mit der Berufsausbildung hervorgehoben und ausgeführt, daß anderwärts mehr geschähe als bei uns, z. B. in Frankfurt a. M., wo ein besonderes Berufsberatungsamt bestehe, das Kurse für Berufsberatung abhält. Man müsse dafür sorgen, daß nicht die Zahl der ungelernten Arbeiter überhand nehme. Die geringe Spannung zwischen dem Lohne des gelernten und ungelernten Arbeiters verleite die Eltern vielfach, ihre Söhne Berufen zuzuführen, die keine Berufsausbildung erfordern. Auch die Kriegsindustrie habe viele ungelernte Kräfte angezogen, die jetzt z. B. der Pforzheimer Industrie fehlen, weil diese ausgebildete Qualitätsarbeiter brauche, da nur die Qualitätsarbeit uns wirtschaftlich voranbringen könne.

Auf den Mangel an gelernten Arbeitern für das Baugewerbe wurde insbesondere in einer Eingabe hingewiesen, die in den letzten Tagen vom Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe in Mannheim-Ludwigshafen u. a. auch den Fraktionen des Landtags zugeschickt worden ist.

In Titel VI § 9, Ausbildung von Sozialbeamtinnen, wird für das Jahr 1921 ein Betrag von 10 000 M. verlangt, demgegenüber werden für ein Jahr 5000 M. angefordert. Die Ausbildung der Sozialbeamtinnen ist für Baden durch eine Verordnung vom 17. März 1921 geregelt. Das wesentlichste aus dieser Verordnung ist, daß eine gewisse Zeit von praktischer Beschäftigung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege verlangt wird und ein zweijähriger Lehrgang an einer sozialen Frauenschule. Um die Kosten insbesondere dieses Lehrganges zu erleichtern, wird diese Beihilfe hier angefordert.

Im Ausschuß wurde die hier ausgeworfene Summe als zu gering bezeichnet, um insbesondere auch den Töchtern aus Arbeiterkreisen den Zugang zu dieser Laufbahn zu ermöglichen, für die sie zum Teil sich doch auch besonders eignen. Es ist darüber in einer der letzten Nummern der „Frankfurter Zeitung" ein Aufsatz von der bekannten Frau Alice Salomon-Berlin über „Arbeiterinnen in der Wohlfahrtspflege" erschienen, der gerade auch diesen Gesichtspunkt hervorhebt.

In Titel VI § 10, Beihilfen für die Kleinrentnerfürsorge, wird ein Betrag von jährlich 250 000 M. verlangt. Das ergibt für das Jahr 1921 eine Summe von 500 000 M. Diese Anforderung entspricht einem einstimmigen Beschluß des Landtags vom 7. Juli letzten Jahres auf Anträge, die der Abg. Dr. Schofer und der Abg. Rausch und Gen. in den Drucksachen Nr. 54 und 122 seinerzeit gestellt hatten. Der Antrag Dr. Schofer hatte insbesondere die Kleinrentner im Auge. Er wünschte, daß im Hinblick auf die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise für die Gebrauchsgegenstände dem Landtag eine Vorlage unterbreitet werde, in der eine weitgehende Fürsorge für diejenigen Kreise der Bevölkerung vorgesehen wird, welche, wie die Kleinrentner, die Pensionäre und Rentenempfänger aus sozialen Versicherungen, nicht in der Lage sind, ihr kleines Einkommen entsprechend der allgemeinen Verteuerung der ganzen Lebenshaltung zu erhöhen.

Der Antrag Rausch bezog sich lediglich auf die Rentenempfänger aus der reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Über die Art der Verwendung dieser Summe und über die Richtlinien, die einstweilen aufgestellt sind, hat die Regierung dem Ausschuß eine Mitteilung zugehen lassen. Die Summe soll an die Gemeinden gegeben werden, den gemeindlichen Fürsorgeämtern zufließen, und diese sollen nach den vom Arbeitsministerium aufgestellten Richtlinien im Einvernehmen mit den Vertretern der Kleinrentner die Fürsorge betreiben. Die Richtlinien gehen dahin:

„1. in den Kreis der Fürsorge fallen arbeitsunfähige oder stark erwerbsbeschränkte Personen, deren Einkommen ausschließlich oder wesentlich aus dem Zinsgenuß kleiner Kapitalien besteht.

2. Die Fürsorge ist Sache der Gemeinden, die hierfür, soweit das nicht schon geschehen ist, Fürsorgeämter schaffen. Sie erfolgt in jedem Fall nur nach eingehender individueller Prüfung und kann die verschiedenartigsten Hilfsmaßnahmen, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Krankenhilfe, sowie Geldunterstützung umfassen.

3. Zur Prüfung der Verhältnisse bedient sich das Fürsorgeamt der Mithilfe der Organisationen der Kleinrentner.

4. Es soll grundsätzlich nicht verlangt werden, daß vor Eintreten der Unterstützung das kleine Kapital aufgezehrt wird."

— Diese Bestimmung ist sehr wichtig. Sie ist auch überall in den Petitionen und in vielfachen Gesuchen der Kleinrentner zum Ausdruck gekommen —.

„Erweist sich eine laufende Unterstützung als notwendig, so soll sie in Form eines Darlehens gegen Verpfändung der in Händen der Kleinrentner befindlichen Wertpapiere gewährt werden. Die Rückerstattung wird erst beim Ableben des Kleinrentners verlangt, es sei denn, daß eine unvorhergesehene Besserung in den Einkommensverhältnissen des Unterstützten eintritt."

In Titel VI B Außerordentl. Etat, Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge, sind 15 Millionen Mark angefordert, von denen in der Sitzung vom 20. Juni d. J. bereits 6 Millionen bewilligt worden sind.

Wie schon früher bei der letzten Beratung am 20. Juni mitgeteilt worden ist, sind im Staatsministerium 1,78 Millionen abgestrichen worden. Ob die vorgesehene Summe ausreicht, das hängt von der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Wie der Minister glaubte, müsse eben nötigenfalls eine Nachforderung vorbehalten bleiben. Im übrigen darf ich auf die Ausführungen verweisen, die ich darüber am 20. Juni d. J. gemacht habe.

In Titel VI B § 2 werden Beihilfen verlangt für Kriegswohlfahrtspflege: 150 000 M.

In Titel VI B § 3 werden für Einrichtungsgegenstände für das Landesamt für Arbeitsvermittlung, von dem ich vorhin schon gesprochen habe, 5000 M. verlangt, nachdem im 11. Nachtrag schon 5000 M. verlangt waren.

§ 5 enthält eine Anforderung von 37000 M. für Kosten der Landesstelle für Arbeitsvermittlung; dabei wird ausgeführt, daß bis Mitte Januar 1921 die Geschäfte des Landesamts für Arbeitsvermittlung von einer dem städtischen Arbeitsamt Karlsruhe angegliederten Landesstelle für Arbeitsvermittlung besorgt wurden. Die Kosten dieser Geschäftsführung sollen der Stadt Karlsruhe nun ersetzt werden; dafür ergeben sich Minderaufwendungen an dem Aufwand für das Landesamt für Arbeitsvermittlung, die im Hauptbudget angefordert sind.

Im Titel VI § 4 sind vorgesehen für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen 15 000 M. Hierzu lag ein Antrag Ziegelmaier-Oberkirch u. Gen. vor (Druckf. Nr. 56), der dahin geht:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, in den Staatsvoranschlag Mittel einzustellen zur Ermöglichung der Abhaltung von Betriebsrätekursen durch die gewerkschaftlichen Organisationen."

Ferner lagen eine Anzahl von Eingaben von verschiedenen Arbeitgeberorganisationen vor, nämlich von dem Bund badischer Arbeitgeberverbände E. V., Geschäftsstelle Mannheim, von der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden und von dem Badischen Industrie- und Handelstag in Mannheim, ferner von der anderen Seite ein Gesuch des Landesausschusses Baden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Karlsruhe um Bewilligung von Geldmitteln zwecks Durchführung von Betriebsrätekursen für die organisierte Arbeiterschaft in Baden.

Die erstgenannten Gesuche gehen im wesentlichen dahin, daß sie gegen die Bewilligung von Mitteln für diesen Zweck Einspruch erheben. Es wird die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Abhaltung von sogenannten Betriebsrätekursen in Abrede gestellt oder angezweifelt. Die Abhaltung von Betriebsrätekursen wird beispielsweise in der Eingabe des Bundes badischer Arbeitgeberverbände nicht als eine Angelegenheit bezeichnet, welche die Allgemeinheit berührte, und für die Gelder aus Staatsmittel in Frage kommen könnten. Bei der mangelhaften und ungleichmäßigen Vorbildung und bei der außerordentlichen Vielseitigkeit der Unterrichtsgegenstände und bei den großen Schwierigkeiten, welche der begrifflichen Erfa[illegible]ig derselben entgegenstehen, könne es sich bei solchen Kursen letzten Endes immer nur um eine von vornherein zur Lückenhaftigkeit verurteilte „Einführung" in die Wissensgebiete und niemals um eine Schulung oder eine vollendete Ausbildung handeln. De Erfahrungen mit den von der Handelshochschule Manaheim veranstalteten Betriebsrätekursen hätten gezeigt, daß die Nachteile solcher Kurse die Vorteile bei weitem überwögen; das „Halbwissen", das den Schülern beigebracht wurde, habe im allgemeinen die so wie so schon im Übermaß vorhandene Überheblichkeit und das Besserwissen vermehrt, ohne aber die Erkenntnis zu vermitteln, daß es sich eben nur um das gefährliche Halbwissen handeln könne. Der Antrag Ziegelmaier gehe dahin, daß die Gewerkschaften diese Mittel bekämen, und damit würden die Gewerkschaften sich die in ihrem vermeintlicher Interesse liegende Ausbildung der Betriebsräte auf Kosten der Allgemeinheit verschaffen wollen. „Wenn die Gewerkschaften," — heißt es in dieser Eingabe — „ein Interesse an diesen Betriebsrätekursen haben, so müssen sie selbst solche einrichten und die Kosten und die Verantwortung dafür übernehmen." Es sei dann ihre private Angelegenheit, welche die Öffentlichkeit und Allgemeinheit nicht berühre. Wenn man von irgendwelchem Interesse an den Betriebsrätekursen überhaupt reden könne, so lägen diese bei den Gewerkschaften, die aber nur einen Bruchteil der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern zählten. Der Landtag dürfe seine Hand nicht dazu bieten, zur Förderung der Interessen eines Teiles einer Bevölkerungsklasse die Gesamtheit erheblich zu belasten. Es wird deswegen gegen die Bewilligung von Staatsmitteln für die Abhaltung von Betriebsrätekursen mit Entschiedenheit Verwahrung eingelegt und ersucht, davon Abstand zu nehmen.

Ähnlich gehalten ist die Eingabe der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden. In ihr heißt es:

„Richtig ist der diesem Antrag zugrunde liegende Gedanke, daß Betriebsratsmitglieder im allgemeinen nicht über eine hinreichende volkswirtschaftliche Ausbildung verfügen."

Eine solche sei aber nicht durch Kurse zu vermitteln, sie sei vielmehr das Ergebnis vieljähriger praktischer Erfahrungen. Es sei ein durchaus einseitiges Verfahren, zu den Kosten der Ausbildung der Arbeitnehmer die Allgemeinheit heranzuziehen. Sie ersuche daher auch, dem Antrag auf Unterstützung der Betriebsrätekurse mit staatlichen Mitteln die Genehmigung zu versagen.

In der gleichen Richtung bewegt sich die Eingabe des Badischen Industrie- und Handelstags in Mannheim. Auch hier wird ausgeführt, der Antrag entspringe zweifellos der richtigen Erkenntnis, daß die Betriebsräte die ihnen in den §§ 1 und 66 des Betriebsrätegesetzes zugedachten Aufgaben nicht zu erfüllen vermöchten. Es sei aber irrig, anzunehmen, daß durch Errichtung von Betriebsrätekursen eine bessere Handhabung und eine zweckentsprechendere Erfüllung der Gesetzesvorschriften erreicht werden könne. Das bisherige Versagen beruhe vielmehr auf anderen Gründen: das passive Wahlrecht sei in dem Betriebsrätegesetz zu nieder eingesetzt, die Wahldauer betrage nur ein Jahr usw., und hauptsächlich beruhe es darin, daß den Betriebsrätemitgliedern Aufgaben gestellt seien, die sie nicht erfüllen könnten nach ihrer Vorbildung, nach dem Gesichtskreis, nach der Erziehung, die sie genossen haben. Auch hier wird gegen die Bewilligung staatlicher Mittel für diesen Zweck Stellung genommen und auf die große Gefahr hingewiesen, die darin liege, daß unzulänglich vorgebildete Betriebsrätemitglieder vermöge der Stellung, die ihnen von gesetzeswegen eingeräumt werden muß, zu einem verderblichen Einfluß auf das Unternehmen verleitet werden könnte. Auf den übrigen Inhalt brauche ich nicht einzugehen.

Demgegenüber stellt sich das Gesuch des Landesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf einen gegenteiligen Standpunkt, und es wird hier ausgeführt, daß diese Anforderung von Mitteln nur insofern zu Bedenken Anlaß gebe, als der Betrag zu minimal sei, denn die Erhebungen, die bezüglich der Betriebsrätekurse und ihrer Kosten in Baden veranstaltet worden seien, hätten ergeben, daß sich dieselben im Jahre auf 120 bis 150 000 M. belaufen. Ein Kurs, der in Karlsruhe durchgeführt wurde, kostete die freien Gewerkschaften allein 15 000 M.

„Wir bitten also den badischen Landtag, einen Betrag zur Unterstützung der Betriebsrätekurse in das Budget einstellen zu wollen, der auch die Arbeiter bei ihren finanziellen Opfern einigermaßen entlastet. Bei dem bisher vorgesehenen Betrag von 15 000 M. ist die auf die einzelnen Orte entfallende Unterstützung so gering, daß sie überhaupt nicht in Betracht kommt. Die Arbeiterschaft, gleichviel welcher gewerkschaftlichen Richtung, erwartet, daß die Regierung ihr Interesse, das sie an der Durch- und Ausbildung von Betriebsräten hat, auch in der von uns angeregten Weise bekundet."

Im Ausschuß wurde von einer Seite gegen die hier vorgeschlagene Art der Verwendung von staatlichen Mitteln Bedenken erhoben, obwohl von dieser Seite ausdrücklich anerkannt wurde, daß der Standpunkt, der in den Eingaben von Arbeitgeberseite eingenommen wird, und der eine Ausbildung der Betriebsratsmitglieder als schädlich und verfehlt bezeichnet, nicht geteilt werde, vielmehr eine bessere Ausbildung der Betriebsratsmitgliedern in ihren Obliegenheiten eine sachgemäße Ausführung des Betriebsrätegesetzes zu sichern geeignet sein würde, und daß deswegen auch die Verwendung von Staatsgeldern für diesen Zweck durchaus zu verantworten sei. Hinsichtlich der Art der Verwendung der zu bewilligenden Mittel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde von dieser Seite auf den Antrag der Abgg. Kiefer und Gen. hingewiesen, der am 27. Mai 1920 in diesem Hause gestellt wurde. Dort war die Regierung ersucht worden, selbst für die Abhaltung solcher Betriebsrätekurse zu sorgen.

Bei der Verteilung des geringen Betrages von 15 000 M. unter die Gewerkschaften entfallen auf jede der drei Richtungen in den Gewerkschaften doch nur recht geringe Beträge. Auch ein anderes Mitglied des Ausschusses sprach sich dafür aus, daß die Mittel in die Hand des Ministeriums gelegt werden sollten.

Gegenüber den Ausführungen in einer der drei Eingaben über den geringen Erfolg der von der Handelshochschule Mannheim abgehaltenen Betriebsrätekurse wies der Herr Minister auf die gegenteilige Beurteilung in den Kreisen der Arbeiter hin; ebenso hätten die in Freiburg abgehaltenen Sommerkurse der Volkshochschule gute Erfolge aufzuweisen. In Karlsruhe sei die große Zahl der 800 Teilnehmer dem Erfolg hinderlich gewesen. Die Regierung trage Bedenken, selbst die Veranstaltung der Kurse in die Hand zu nehmen, sie halte eine Schablonisierung für bedenklich und ziehe vor, die Sache sich frei entwickeln zu lassen. Sie wolle deshalb den Organisationen der Gewerkschaften den Betrag überweisen. Ebenso sei es — so führte der Herr Minister aus — auch im Reich geschehen, wo die für den gleichen Zweck bewilligte Summe von 1 Million Mark für 1920 den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zugewiesen worden sei. In der Hinsicht muß aber wohl dem Herrn Minister ein Irrtum unterlaufen sein. Nach dem mir nachträglich von dem Ministerium zugegangenen Material verhält es sich nämlich damit so: In dem Reichsratsprotokoll war als Beschluß aufgenommen, daß diese Anforderung folgende Erläuterung erhalten soll:

> „Nach Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes erscheint es notwendig die Betriebsratsmitglieder in die ihnen obliegenden wichtigen Aufgaben, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, einzuführen, um ein gutes Einarbeiten der neuen Einrichtung und eine sachliche Benutzung der den Arbeitnehmern übertragenen neuartigen Rechte zu gewährleisten. Gewerkschaften, Hochschulen und andere Körperschaften haben sich bereits seit Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes hiermit beschäftigt, bedürfen hierzu aber bei der Größe der zu bewältigenden Aufgabe der Beihilfe aus öffentlichen Mitteln; während die Verbreitung der notwendigen Kenntnisse für die Zukunft Sache der Fortbildungsschulen und der künftigen Bezirksarbeiterräte sein dürfte, erscheint es geboten, für die Übergangszeit die Bestrebungen der obengenannten Körperschaften"

— also nicht bloß der Gewerkschaften allein, sondern auch der Hochschulen und anderen Körperschaften, die solche Kurse abhalten —

> „zu unterstützen. Es ist geplant, die Verteilung der Mittel unter Zuziehung eines Beirates aus den beteiligten Kreisen vorzunehmen."

In dem dem Reichstag vorgelegten Haushalt des Reichsarbeitsministeriums ist sodann die Begründung etwas anders gefaßt worden, als hier im Reichsratsprotokoll aufgenommen worden ist. Offenbar ist da nochmals eine nachträgliche Beschlußfassung des Reichsrates herbeigeführt worden, denn dort heißt es nicht „die Gewerkschaften, Hochschulen und andere Körperschaften", sondern es heißt, die Reichszentrale für Heimatdienst sei mit der Erledigung dieser Aufgabe bereits beschäftigt, nachdem sie schon im Sommer 1919 Versuche auf diesem Gebiete gemacht habe. Es ist also anzunehmen, daß nicht die Gewerkschaften diesen Betrag erhalten, sondern die Reichszentrale für Heimatdienst, und in der Beziehung muß also das wohl korrigiert werden, was uns im Ausschuß mitgeteilt worden ist.

Im Ausschuß wurde von sozialdemokratischer Seite ein Antrag auf Erhöhung dieses Betrages gestellt, und zwar ein Antrag auf Verdoppelung der Summe von 15 000 auf 30 000 M. Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, daß auch Württemberg nur 20 000 M. für diesen Zweck vorgesehen habe. Der Antrag wurde aber mit 7 gegen 3 Stimmen, bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich habe Ihnen deshalb in der Beziehung namens des Haushaltsausschusses den Antrag zu unterbreiten, statt der angeforderten Summe von 15 000 M. den Betrag von 30 000 M. zu bewilligen, und im übrigen die Eingaben, die ich vorhin erwähnt habe, für erledigt zu erklären.

Zu Titel VII, Bau- und Wohnungswesen, wurden von einer Seite im Ausschuß die Verhältnisse im Kaminfegergewerbe zur Sprache gebracht und über die Abgrenzung und die Besetzung der Kehrbezirke, die Einrichtung des Kehrbuches und die Leistungen der Kaminfegerunterstützungskasse Klagen vorgebracht, die von den Regierungsvertretern beantwortet wurden. Die Abänderungsbedürftigkeit des Gesetzes vom 26. Oktober 1912 über die Kaminfegerunterstützungskasse, das für dienstunfähig gewordene Kaminfeger jährliche Unterstützungen von 700 M. und Witwenunterstützungen von 360 M., Waisenunterstützungen von 50 M., für Vollwaisen von 100 M. vorsieht, wird allerdings bei dem gesunkenen Geldwert nicht zu bezweifeln sein.

In § 8 wird ein Betrag von 9000 M. für Förderung des Wohnungswesens im Hauptvoranschlag vorgesehen, nämlich für den badischen Landeswohnungsverein. Dieser Zuschuß soll, nachdem der Verein sich aufgelöst hat, nunmehr für den Verband badischer gemeinnütziger Bauvereinigungen verwendet werden. Von den 9000 M., die im Hauptvoranschlag vorgesehen sind, waren für diesen Verband schon 4000 M. vorgesehen.

In § 10 sind für Kosten der Siedlungsausschüsse Mittel vorgesehen, nämlich 1920/21 20 000 M., somit für ein Jahr 10 000 M. für die Landes- u. Bezirkssiedlungsausschüsse, die nach dem badischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz zu bilden sind.

Im außerordentlichen Etat dieses Titels wird in § 1 für Baukostenzuschüsse und Baukostendarlehen als zweiter Teilbetrag eine Nachforderung von 2 Millionen für Wohnungsbauten angefordert. Diese 2 Millionen sollen nur als Arbeitgeberzuschüsse Verwendung finden im Sinne von Ziffer 8 der allgemeinen Grundsätze des Reichsarbeitsministeriums vom 19. Februar dieses Jahres zur Schaffung von Wohnungen für staatl. Beamte und Arbeiter. Für die Förderung des Wohnungsbaues waren bekanntlich im Hauptbudget 25 Millionen vorgesehen. Inzwischen ist durch das Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues und sodann durch das Reichsgesetz vom 26. Juni d. J. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues die Frage auf eine neue Grundlage gestellt worden, und es liegt uns nun auch ein Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 82), vor, der die Aufnahme eines Anlehens von 210 Millionen vorsieht, den der Landtag noch zu verbescheiden hat. Außerdem ist uns die Vorlage eines Ausführungsgesetzes zum Wohnungsabgabegesetz in den letzten Tagen zugegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2, Beiträge des Staates zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Hier sind angefordert 400 000 M. Im IV Nachtrag für 1918/19 war für diesen Zweck 1 Million Mark angefordert; im Hauptbudget für 1920 weiter 1 Million, und nunmehr kommt die Nachforderung mit 400 000 M. Der Zweck der Anforderung ist die Übernahme von Geschäftsanteilen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gewährung von Darlehen an Baugenossenschaften.

§ 3, Kosten des Landwirtschaftsamtes, Nachforderung 110 000 M. zu der Anforderung im Hauptvoranschlag von 140 000 M. Über den Abbau dieser aus der Kriegsamtsstelle des XIV. A.-K. hervorgegangenen Kriegsschöpfung wurde im Ausschuß mitgeteilt, daß jetzt nur noch zwei Beamte tätig seien, die sich mit der Aufnahme der Baustoffvorräte zu befassen hätten. Das Landeswirtschaftsamt befasse sich nur noch mit der Ziegel- und Zementbewirtschaftung; im übrigen seien seine Aufgaben auf die Baustoffbeschaffung G. m. b. H. übergegangen. Der normale Aufwand für das Landeswirtschaftsamt betrage jährlich zirka 50 000 M. Der hier angeforderte Betrag sei erforderlich für Lohnnachzahlungen für die Vergangenheit, insbesondere für eine beim Landesgewerbeamt eingestellte Hilfskraft, für die im Budget des Ministeriums des Innern Mittel nicht vorgesehen seien, so daß das Arbeitsministerium hier für die vergangene Zeit Mittel anfordern müsse.

Nunmehr habe ich zu berichten über Titel VIII, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Hier sind im ordentlichen Etat Titel VII, § 60, Meteorologie und Hydrographie, 6000 M. und in § 53 des außerordentlichen Etats 18 400 M. angefordert: die letztgenannte Summe, die sich auf Seite 72 des Nachtrags findet, ist zum Ersatz der Einrichtungskosten einer Telefunkenstation der Landeswetterwarte bestimmt, welche die funkentelegraphische Verbreitung der Wetternachrichten besorgt. Diese Station ist seit November 1920 in Betrieb und für diesen Betrieb, sowie für die Höhenwindmessungen werden 12 000 M. benötigt, so daß im ordentlichen Etat für ein Jahr 6000 M. eingestellt sind.

Auf die im außerordentlichen Etat dieses Titels aufgeführten Positionen brauche ich nicht im einzelnen einzugehen. Die in § 25e eingestellte Summe zur Wiederherstellung der durch Hochwasser vom Dezember 1919 und Januar 1920 beschädigten Bauten an den im Staatsflußverband stehenden Gewässern ist bereits am 20. Juni 1921 hier im Hohen Hause bewilligt worden.

Im übrigen darf ich auf die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen verweisen und habe nur wenig zu bemerken.

Unter § 23 — Zuschlag zum Unterhaltungsaufwand der Landstraßen wegen Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung — ist eine Nachforderung in Höhe von 1 420 000 M. eingestellt, die insbesondere auch infolge der Errichtung zahlreicher Kraftwagenlinien nötig geworden ist. In dieser Beziehung hat die Regierung dann im Ausschuß folgende nähere Mitteilungen gemacht:

„Der Personalaufwand für die Landstraßenunterhaltung berechnet sich nach der Kilometer-Einheit gemessen:

im Durchschnitt der Jahre 1912 und 1913 auf 195 M.
im Jahre 1920 auf 2698 M.

Diese Steigerung beträgt sonach 1 248 v. H.

Der sachliche Aufwand für die ständige Unterhaltung der Landstraßen berechnet sich, ebenfalls nach der Kilometer-Einheit gemessen:

im Durchschnitt der Jahre 1912 und 1913 auf 529 M.
im Jahre 1920 auf 2950 M.

Diese Steigerung beträgt sonach 458 v. H.

Die Länge der von regelmäßigen Kraftwagenlinien benutzten oder demnächst zu benutzenden Landstraßen beträgt 735,755 Kilometer. Von dieser Länge sind noch 283,427 Kilometer mit einem mutmaßlichen Kostenaufwand (nach derzeitigen Preisen berechnet) von mindestens 12 271 900 M. einzudecken. Die Kosten werden je nach der Dringlichkeit der Arbeiten sich auf einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren verteilen. In den nächsten Jahren muß demnach mit einer erheblichen Steigerung der Anforderung für Zuschläge zum Unterhaltungsaufwand der Landstraßen wegen Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung gerechnet werden."

Gegenüber der im Ausschuß gegebenen Anregung, die Luxusautos zu den Kosten der Landstraßenunterhaltung beizuziehen, wies der Minister darauf hin, daß das Reich eine stärkere steuerliche Belastung der Kraftfahrzeuge beabsichtige und daß auf einen Teil des Mehrertrages dieser Steuer von unserer Regierung wie von der Regierung einiger anderer Länder Anspruch erhoben werde, um daraus die Unterhaltung der Landstraßen zu bestreiten.

Zu § 41 — Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege — wurde die Verschlechterung der Gemeindewege beklagt, die dort eintrete, wo der Kreis wegen Mangels an Mitteln die Unterhaltung der Gemeindewege (der sogenannten Kreiswege) habe den Gemeinden überlassen müssen.

Zu § 42 — Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen — wo zu der im V. Nachtrag bereits angeforderten ½ Million Mark und der im Hauptstaatsvoranschlag für 1920 bewilligten Summe von 1½ Millionen Mark nun eine Nachforderung von 1½ Millionen Mark eingesetzt ist, war im Ausschuß der Antrag eingebracht worden, die Summe von 1,5 Millionen auf 3 Millionen zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit 6 gegen 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Eine Meinungsverschiedenheit bestand übrigens im Ausschuß darüber nicht, daß im Interesse der Volksernährung die hier in Frage stehenden Kulturunternehmungen jede mögliche Förderung erfahren sollen; auch der Landtag hat unter dem 20. Juni d. J. bei der Vorwegberatung der 6 Millionen für Erwerbslosenfürsorge durch Annahme der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Entschließung sich für die „sofortige, praktische, nicht bloß aktenmäßige" Inangriffnahme der Meliorationen ausgesprochen.

Über den Stand dieser Meliorationsarbeiten hat die Regierung dann dem Ausschuß folgende Mitteilung gemacht:

„Nach einer Zusammenstellung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von Ende Juni 1921 wurden seit Beginn des Jahres 1920 beendet oder sind noch in der Ausführung begriffen 104 Kulturunternehmungen. Die beendeten Kulturunternehmungen erstrecken sich auf 1182 Hektar und erforderten einen Aufwand von 1 133 018 M. Die in der Ausführung begriffenen Kulturarbeiten erstrecken sich auf 5058 Hektar und werden Kosten in Höhe von 3 219 000 M. verursachen.

An Staatsbeihilfen wurden bis Mitte Juli d. J. gewährt bezw. sind zugesagt 1 250 000 M. Nach dem Voranschlag für 1920, 2. Nachtrag Titel VIII B, außerordentlicher Etat, Position 42, standen an Staatsmitteln zur Verfügung 1 500 000 M.

Ein Teil der ausgeführten Kulturunternehmungen erhielt Unterstützung aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Es wurden in der Zeit vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 ausbezahlt für 113 844 Arbeitstage 1 648 109 M.

An weiteren größeren Kulturunternehmungen sind zu erwähnen:

1. Die Entwässerung der Weschnitzniederung, die sich auf 1200 Hektar erstreckt und Kosten in Höhe von rund 4 500 000 M. verursachen wird. Ein Drittel der Kosten mit rund 1 500 000 M. hat der badische Staat zugesagt.

2. Die Entwässerung des 1300 Hektar umfassenden Kehr- und Landgrabengebiets in den Amtsbezirken Wiesloch, Bruchsal und Schwetzingen. Der Voranschlag beläuft sich auf 1 350 000 M. Der badische Staat hat den Gemeinden Staatsbeihilfe in Höhe von 675 000 M. in Aussicht gestellt.

Mit diesen Kulturunternehmungen ist vor kurzem begonnen worden. Ihre Ausführung und die der weiter durchzuführenden mittleren und kleineren Kulturunternehmungen wird im Rechnungsjahr 1920/21 Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 9½ Millionen Mark beanspruchen.

3. Die Renchkorrektion und Maiwaldkultur. Das Projekt ist ausgearbeitet. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß noch mit einem Teil des Unternehmens, nämlich mit der Anlage des Baunfurter Kanals, der auf 1 800 000 M. veranschlagt ist, in diesem Jahre begonnen werden kann."

Zu § 50 — Anlage eines Wasserkatasters, erste Teilforderung in Höhe von 170 000 M. — lag dem Ausschuß ein Antrag der Herren Abgg. Duffner und Gen. auf Drucks. Nr. 53 über Anlage eines Wasserkatasters vor, zu dem die Regierung die Erklärung abgab, daß auch sie eine Vervollständigung der bisher vorhandenen Unterlagen über die Wasserläufe Badens, ihre bisherige Ausnützung und die Möglichkeit ihrer künftigen Ausnützung für dringend erwünscht halte und daher in dem III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 unter Titel VIII § 50 eine erste Teilforderung für die Anlage eines Wasserkatasters eingestellt sei: dadurch dürfte vorerst der Antrag Duffner und Gen. seine Erledigung gefunden haben.

Beklagt wurde, daß die im VII. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Innern für 1918/19 bewilligten 50 000 Mark für Unterstützung einer Anzahl von Neckarschiffern zum Wiederaufbau und für Neuherstellung der durch den Krieg beschädigten oder verloren gegangenen Fahrzeuge noch nicht zur Auszahlung gelangt seien. Wie seitens der Regierung erklärt wurde, haben sich der Auszahlung dieser vorschüßlichen Unterstützung aus Landesmitteln insofern Hindernisse entgegengestellt, als die Mittel nur bewilligt waren als Vorschüsse auf die vom Reich zu bezahlenden Entschädigungen, das Reich aber nunmehr nur für Wiederherstellung der infolge der Einziehung der Schiffer zum Kriegsdienst reparaturbedürftig gewordenen Schiffe Unterstützungen gewähren wolle, während in der Hauptsache eine Wiederherstellung nicht mehr möglich war, die beschädigten Schiffe vielmehr zerschlagen werden mußten. Nur in zwei von zweiundzwanzig Fällen sei eine Wiederherstellung des infolge der Einberufung des Schiffers zum Heere beschädigten Schiffes erfolgt.

Eine Anfrage über den Stand der Grünbachgruppenwasserversorgung im Amt Tauberbischofsheim wurde dahin beantwortet, daß dieses vor dem Krieg geplante Unternehmen, das 11 Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim versorgen sollte, mit einem Aufwand von 700 000 M., wovon der Staat die Hälfte übernehmen wollte, infolge des Krieges stecken geblieben sei.

Zu Titel X, geologische Landesaufnahme, wird in § 3 ein Betrag von 6000 M. angefordert für die Herausgabe einer geologisch-agronomischen Bodenkarte Badens, I. Teilforderung, mit einem Gesamtaufwand von etwa 30 000 M. Nach Mitteilung der Regierung soll die Karte im Maßstabe von 1 : 200 000 herausgegeben werden, während die von der geologischen Landesanstalt laufend veröffentlichten Karten den Maßstab von 1 : 25 000 aufweisen.

In Titel XIII, verschiedene und zufällige Ausgaben, gab das „Ehrenzeichen für Arbeiter und Arbeiterinnen", das durch eine landesherrliche Verordnung vom 11. November 1895 geschaffen worden ist, Anlaß zu einer Erörterung darüber, ob die Verleihung dieses Ehrenzeichens künftighin überhaupt noch statthaft sei, da Artikel 109 Abs. 5 der Reichsverfassung bestimmt, daß „Orden- und Ehrenzeichen vom Staat nicht verliehen werden dürfen". Mit 6 gegen 4 Stimmen bei drei Enthaltungen sprach sich der Ausschuß schließlich dahin aus, diese Auszeichnung als „Anerkennungszeichen für treue Arbeit" beizubehalten. Die Anforderung von 30 000 M. für diesen Zweck wurde sodann mit 6 gegen 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

In den Einnahmen wurde Titel III § 3 mit jährlich 707 500 M. abgesetzt, da diese Einnahmeposition auf der mit dem Reich in Vollzug der Art. 97 und 171 der Reichsverfassung abzuschließenden Vereinbarung über den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich beruht, und der hierüber abgeschlossene Staatsvertrag dem Landtag bis jetzt noch nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Der Antrag des Haushaltsausschusses geht nunmehr dahin, wie er in der Drucksache 10 I e Ihnen gedruckt vorliegt:

„Der Landtag wolle:

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums genehmigen und zwar einschließlich der am 20. Juni d. J. schon vorweg bewilligten Positionen
   in Ausgabe jährlich
   mit 413 000 M. im ordentlichen Etat und
   mit 29 243 000 Mark + 15 000 M. = 29 258 000 M.
   im außerordentlichen Etat,
   nämlich in Titel VI § 4 für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen 30 000 M. statt 15 000 M. und
   in Einnahme unter Absetzung der Position „sonstige Einnahmen" in Titel III § 8 mit 707 500 M. mit null Mark im ordentlichen Etat und
   mit 121 090 M. im außerordentlichen Etat;
2. den Antrag der Abgg. Duffner und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr. (Drucksache Nr. 53) durch die Beschlußfassung zu Titel VIII B außerordentlicher Etat § 50 „Anlage eines Wasserkatasters, 1. Teilforderung" für erledigt erklären."

Weiter darf ich den Antrag zu den Eingaben und dem Antrag der Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch über die Betriebsrätekurse verlesen, für die der Herr Kollege Maier-Heidelberg als Berichterstatter bestellt war, für den, weil er erkrankt ist, aber ich die Berichterstattung übernommen habe. Der Antrag geht dahin

„1. den Antrag Ziegelmaier-Oberkirch (Drucks. Nr. 56),

2. die Eingabe
   a) des Bundes badischer Arbeitgeberverbände E. V. Geschäftsstelle Mannheim,
   b) der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden,
   c) des badischen Industrie- und Handelstages Mannheim,
   die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.,

3. das Gesuch des Landesausschusses Badens des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes in Karlsruhe um Bewilligung von Geldmitteln zwecks Durchführung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betriebsrätekursen für die organisierte Arbeiterschaft in Baden durch die Beschlußfassung zu Titel VI § 4 für erledigt erklären."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Bei Beratung des II. Nachtrags ist seinerzeit beschlossen worden, daß zu den Fragen, die das Arbeitsministerium angehen, und für die die verschiedensten Ausgabeposten eingestellt waren, nicht geredet werden sollte. Es geschah gegen unsere Meinung. Wir haben uns aber damals vorgenommen, über diese Fragen, die die Arbeiterschaft im allgemeinen berühren, bei der heutigen Verhandlung Auskunft zu bekommen und eine eingehende Besprechung und Würdigung der wichtigsten Positionen vorzunehmen. Es ist uns damals beim II. Nachtrag gesagt worden, wir sollten warten bis zum III. und IV. Nachtrag, dort wäre Gelegenheit geboten, eine ausführliche Diskussion über die schwebenden Fragen herbeizuführen. Jetzt stehen wir vor dem Schluß des Landtags, und der Herr Präsident hat schon wiederholt den dringenden Wunsch ausgesprochen, sich möglichst kurz zu fassen und die Verhandlungen nicht in die Länge zu ziehen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß wir dem Wunsche Rechnung tragen müssen, daß aber das Wesentlichste gesagt werden muß, besonders zu den neuen Gesetzen, die das Reich plant.

Ich darf auch gleich vorweg bemerken, die Wirtschaftslage ist und bleibt in Deutschland unsicher. Das hat die verschiedensten Gründe. Die Anteilnahme Deutschlands an der Weltwirtschaft wird durch unsere Feinde nach wie vor zu verhindern gesucht, und so lange wir nicht in diesem großen Verteilungskonzern zugelassen werden, der die Rohmaterialien in den Händen hat und diese verteilt, die auch wir unbedingt haben müssen, und so lange wir mehr bezahlen müssen für die Rohprodukte als die übrigen Staaten — die Rohprodukte sind für uns bedeutend teurer entsprechend den Valutaverhältnissen und aus ganz bestimmten Gründen nach dem Willen unserer Feinde — sind wir nur auf das Wohlwollen unserer Feinde auch in dieser Beziehung angewiesen. **Arbeit** allein, hat der Reichskanzler bei Übernahme seines Amtes, respektive bei Annahme des Ultimatums als neue Parole ausgegeben. Die Arbeit allein kann uns retten, durch Arbeit zur Freiheit! Dieses Stichwort vom Reichskanzler hat damals in allen Gauen Deutschlands, mindestens aber bei 80 Prozent der Bevölkerung Widerhall gefunden. Durch Arbeit zur Freiheit, ein ungeheuer schwer wiegendes Wort, für uns Arbeiter liegt ungeheuer viel darin, und große Beschwernisse sind damit verbunden.

Nun ist es aber richtig, daß die Arbeit der einzige Faktor ist, der unser Volk vor dem Untergang retten kann, daß sie allein uns wieder zu wirtschaftlicher Blüte und zum Wohlstand führen kann. Wer die Blüte unseres Volkes will, muß mit Nachdruck eine gesunde, lebensfähige Wirtschaft wollen. Die Wirtschaftslage Deutschlands und der Welt ist verschiedenartig zu beurteilen. Wir in Deutschland haben, wie schon gesagt, nicht die Möglichkeit, die Rohprodukte, die für unsere Industrie notwendig sind, für den Preis einzuführen, wie es erforderlich wäre; die Feinde geben uns das Nötige nicht ab, sondern sie beherrschen durch den Friedensvertrag und die Ultimaten, die ihm gefolgt sind, auch das gesamte Wirtschaftsleben, und wir können nur bis zu einem gewissen Grad an der Weltwirtschaft teilnehmen. Wer nun die Verhältnisse nüchtern überblickt, kann darüber gar nicht im Zweifel sein, daß wir bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage und bei der großen Zahl von Lohnarbeitern- und arbeiterinnen in Deutschland vor der größten Krise aller Zeiten stehen. Die Herren, die nicht so gern auf Arbeiterfragen eingestellt sind, wollen, auch hier im Hohen Hause, in den verschiedenen Parteien die Zeit verstehen, sich überlegen und ernsthaft mit sich zu Rate gehen, auch dem Arbeiter zu geben, was er braucht. Wenn der Lohnarbeiterschaft, die 70 Prozent der deutschen Bevölkerung ausmacht, nicht mehr die Lebensmöglichkeiten und Bedingungen gegeben werden können, dann bricht die Wirtschaft und mit der Wirtschaft das ganze deutsche Staatsgebäude zusammen. Deshalb muß für die Fragen und Forderungen, die wir als Arbeiter stellen und in der heutigen Zeit unbedingt stellen müssen, ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden.

Ich sage: Wir stehen vor der größten Krise aller Zeiten. Wir haben heute durch das Diktat der **Ausfuhrzölle** in dem ganzen deutschen Industriegebiete eine Zunahme der Arbeitslosigkeit, einen Rückgang der Gesamtleistungen. Wir können nicht mehr genügend ausführen, und diese Einschränkung überträgt sich auf das ganze Land, auch auf das badische. Es werden heute immer noch Betriebe eingestellt, es werden immer noch Hochöfen ausgeblasen — in einer Zeit, wo wir durch Arbeit zur Freiheit und durch die Freiheit zum Wohlstand wieder gelangen sollen. Also wir haben nicht die Möglichkeit, allgemein nach Willen intensiv zu arbeiten. In allen Schichten und Gliedern unseres Volkes sind wir immer wieder gehemmt durch die Gewaltakte und Gesamtpolitik unserer Feinde.

Es ist wiederholt an die Solidarität der internationalen Arbeiterschaft appelliert worden. Ich erinnere mich an eine Rede des Herrn Abg. **Maier**-Heidelberg vor einigen Monaten hier im Hause. Aber dieser Appell an die Solidarität der internationalen Arbeiterschaft hat nicht die Bedeutung mehr, die man ihm früher in vielen Kreisen beigemessen hat. Wir sind in Deutschland nach wie vor auf uns selbst gestellt. Wir sind nach wie vor unserem Schicksal überlassen. Wir müssen uns selbst helfen, wir müssen uns auf eigene Füße stellen, und da führt auch die Gesamtbetrachtung zur Staatsbejahung und zum Nationalbewußtsein. Deutschland achten und lieben lernen ist Pflicht und Gebot für alle.

Der Verarmungsprozeß unseres Volkes — das wollen verschiedene Leute auch hier im Hause nicht glauben — nimmt von Tag zu Tag zu, trotz scheinbar hoher Löhne und trotz der Lohnerhöhungen, die auch jetzt ab und zu gewährt werden. Der Verarmungsprozeß nimmt zu, und wenn es so weiter geht, steht die deutsche Arbeiterschaft vor dem Nichts. Deshalb ist es notwendig, daß man auch im Arbeitsministerium in der Behandlung der verschiedensten Fragen eine gewisse Großzügigkeit walten läßt.

Wenn ich nun die Gesamtanforderung im Etat betrachte, dann kann ich ruhig sagen: Sie ist etwas mager ausgefallen. Die einzelnen Positionen, die darin stehen, sind derartig mager, daß nicht allzuviel damit anzufangen sein wird. Ich will auf die einzelnen Sachen nicht besonders eingehen, weil wir Verständnis dafür haben, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage große Forderungen nicht gestellt werden können. Wir müssen uns leider dem Rahmen der gesamten Finanzwirtschaft und den Einnahmequellen anpassen. Ich habe vorhin gesagt: Ich will mich auf einzelne Fragen beschränken, bei denen ich den Herrn Minister bitte, mir nachher, soweit wie möglich, zu antworten.

Wir stehen im Reich vor der Notwendigkeit eines **Erwerbslosengesetzes**. Wir wissen nicht genau, was das Gesetz bringt. Aber bekannt ist, daß es nicht die Wünsche der Arbeiter in dem Maße berücksichtigt, wie es notwendig erscheint. Wir sind auch der Meinung, daß die produktive Erwerbslosenunterstützung tatkräftiger ausgebaut werden muß,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch die Durchführung der produktiven Erwerbslosenfürsorge auf industriellem Gebiete besonders energischer fortgeführt werden muß wie heute. Die produktive Erwerbslosenfürsorge auf dem Lande müßte nachdrücklicher sein, um die vom Lande stammenden Erwerbslosen zu veranlassen, wieder zur ländlichen Arbeit zurückzukehren.

Hinsichtlich des angekündigten Gesetzes über den Arbeitsnachweis möchte ich den Herrn Minister bitten, dahin zu wirken, daß eine zu weitgehende Schablonisierung und Bürokratisierung in dem neuen Gesetz vermieden wird. Der Schwerpunkt des Arbeitsnachweises muß bei den Gemeinden und Bezirken ruhen, muß draußen im Lande liegen. Vor allem aber wird es sich darum handeln, tüchtige Beamte dafür zu gewinnen, die auch über die nötigen praktischen Kenntnisse in der Ausübung ihres Amtes verfügen, und nicht nur dies, sondern auch das wirtschaftliche und soziale Verständnis mitbringen, das dazu gehört, um bei solchem Sozialgesetz tätig zu sein.

Ich hätte eine andere Frage an den Herrn Minister. Wie steht es eigentlich mit dem Gesetzentwurf für das Arbeitsnachweisgesetz? Wie ist die Zusammensetzung der Verwaltung gedacht? Wie denkt man sich die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses? Soweit ich Kenntnis habe, sind in dem neuen Gesetz ein erster Vorsitzender, ein zweiter Vorsitzender und drei Beisitzer vorgesehen (Arbeitsminister Dr. Engler: Herr Abgeordneter, Sie meinen das Schiedsgerichtsgesetz?). Nein, das Arbeitsnachweisgesetz, das dem Reichstag vorliegt. So viel ich in den Zeitschriften gelesen habe, ist ein erster Vorsitzender, ein zweiter Vorsitzender, ein Stellvertreter, drei Beisitzer, zwei Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen. Ich würde es besser finden, daß diese Zahl auf vier erhöht würde, um auch die Möglichkeit der Vertretung der Minderheitsorganisationen sicher zu stellen. Auf alle Fälle muß das Arbeitsnachweiswesen möglichst als Selbstverwaltungskörper nach wie vor gelten oder dahin ausgebaut werden. In erster Linie müssen die Arbeiter an der Verwaltung mit tätig sein. Auch die Errichtung von Fachausschüssen ist sehr wichtig, und ich frage, ob sie im neuen Gesetz vorgesehen sind und für welche Berufe.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung darf nicht ausschließlich gegen das Reichsamt, das in Berlin seinen Sitz hat, arbeiten, es muß hier eine Zusammenarbeit gesetzlich garantiert werden. Das Reichsamt will das anscheinend nicht. Im § 26 des Entwurfes soll es heißen: — wie ich informiert bin —, daß das Reichsamt Aufsichts- und Beschwerdebehörde allein ist und sein soll. Nach § 53 soll festgesetzt sein, daß bei Streitigkeiten zwischen den Vorsitzenden der Landesämter und der Fachausschüsse das Reichsamt entscheiden soll. Hier scheint die Frage ungeheuer schwierig zu sein. Wenn das Reichsamt bei Differenzen entscheiden soll, die es schließlich nicht kennt oder die es nur durch Berichterstatter kennt, und wenn es die Dinge durch eine persönliche Abordnung in Augenschein nehmen läßt, so ist das nebenbei mit ungeheuren Kosten noch verbunden. Nach meiner Ansicht müssen diese Entscheidungen dem Arbeitsministerium der einzelnen Länder anheimgestellt werden. Die Vermittlungstätigkeit muß unparteiisch garantiert sein im neuen Gesetz. Sie war es bis jetzt nicht überall, trotzdem man sagen kann, daß nicht allzu viel Beanstandungen vorkamen. Aber allgemein waren die Arbeitsnachweise nicht unparteiisch. Bisher hatten nicht immer Unparteiische die Vermittlung in der Hand. Bis heute sind fast alle größeren Arbeitsnachweise in den verschiedenen Städten mit ganz wenigen Ausnahmen einseitig durch Parteien und Gewerkschaften besetzt worden. Wir verlangen die paritätische Zusammensetzung der Arbeitsnachweise im neuen Gesetz.

Auch möchte ich die Frage stellen, wie die Kostenfrage zu regeln gedacht ist. Bei dieser Gelegenheit würde auch die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht durch Schaffung eines Reichsamts die Abwanderung nach dem Lande besser bewerkstelligt und herbeigeführt werden könnte. Vielleicht wäre eine Anregung in Berlin am Platze.

Was die Aufgaben der Demobilmachungskommissare und -Bezirke in der Freimachung von Arbeitsstellen anlangt, möchte ich die Frage richten, wie es gedacht ist, ob die Demobilmachungsausschüsse gänzlich verschwinden sollen, oder ob vorübergehend diese an eine andere Instanz angegliedert oder etwas anderes an ihre Stelle treten soll. Eine gänzliche Aufhebung der Demobilmachungsausschüsse scheint mir etwas gewagt. Es wäre vielleicht zweckmäßig, daß sie vorübergehend einer andern Instanz angegliedert würden.

Zur Gewerbeaufsicht hätte ich folgendes zu sagen. Meine letztjährige Kritik ist nicht unfruchtbar gewesen. Ich kann heute mit Freude feststellen, daß jetzt die von mir verlangten Oberkontrolleure zugesagt worden sind. Wir sind der Meinung, daß ein erfahrener Mann an der Spitze irgend eines Zweiges notwendig ist, um die Gesamtarbeit zu überwachen und sie gedeihlich zu gestalten. Es ist weiter erfreulich, daß die aus dem Arbeiterstand hervorgegangenen Leute, die jetzt im Gewerbeaufsichtsamt tätig sind, ihren Aufgabenkreis bei der Kontrolle erweitern können. Es war ihnen auch anfangs eine kärgliche Rolle zugedacht. Erfreulich ist es nun, daß man eingesehen hat und zu der Erkenntnis gekommen ist, daß man ihnen nicht vorschreiben kann: Du hast den und den Betrieb mit so und soviel Arbeitern zu kontrollieren, sondern ein Mann, der aus dem Arbeiterstand hervorgegangen ist, muß hineinsehen können in das Getriebe des Gewerbes. Da ist es sehr zu begrüßen, daß man eine Änderung vorgenommen hat.

Ich hätte weiter bei dieser Frage den Wunsch, daß man auch die Spesensätze für die gesamten Staatsbeamten, die mit einer Kontrolle oder auswärtigen Arbeit zu tun haben, doch endlich einmal den veränderten Verhältnissen anpaßt. Es ist nicht möglich, daß man heute noch herumfahren kann mit 12—16 M. Tagesspesen und 20 M. für Übernachten, dann erst lange für seine Ausgaben noch Quittungen vorlegen muß, um sie nachzuweisen. Die Ausgaben sind verschieden. Es ist auch eine Belästigung für die Hotelbesitzer, und es hebt nicht die Autorität des Staates, wenn Staatsbeamte, die draußen kontrollieren, in einer solchen Weise vorgehen müssen. Ich möchte im Interesse der Leute, selbst aber im Interesse des Staates, dringend bitten, daß man in dieser Sache etwas nachsichtiger vorgeht.

Eine der allerdringlichsten Aufgaben auf dem sozialen Gebiet scheint zu sein: die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, des Arbeiterrechts, des Angestelltenrechts. Hier kennt sich heute fast kein Mensch mehr aus. Es wäre notwendig, daß der badische Arbeitsminister in Berlin dementsprechend wirken würde, daß eine Vereinheitlichung des gesamten Arbeiterrechts endlich vorgenommen würde.

Nun einige Worte zu dem heute viel umstrittenen Achtstundentag! Meine damalige Rede ist draußen im Lande in einer Weise von den verschiedensten Richtungen ausgebeutet worden, wie sie nicht gemeint war. Ich habe damals nicht die bedingungslose Festhaltung des Achtstundentags auf allen Gebieten und für alle Arbeiter hier proklamiert, sondern — soweit er abänderlich ist, insbesondere bei landwirtschaftlichen Arbeiten — ich habe nicht dem schematischen Achtstundentag das Wort geredet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber an dem Achtstundentag mit seinem Grundprinzip für die großen Stände für die Erwerbsstände, müssen wir nach wie vor auch von unserer Seite festhalten. Ich bin dazu gezwungen diese Erklärung abzugeben, weil meine Rede falsch gedeutet worden ist. Von der einen Seite hat es geheißen, ich hätte gegen den Achtstundentag geredet. Auf der anderen Seite: ich hätte mich auf den prinzipiellen Achtstundentag für die gesamte Arbeiterschaft festgelegt. Beides ist falsch. Ich wollte das feststellen!

Im allgemeinen sind wir darüber erfreut, daß das Arbeitsministerium tatsächlich in seinem Gesamtaufgabengebiet heute so ausgebaut ist, und seine Tätigkeit entfaltet, wie wir dies damals bei seiner Gründung gewünscht haben. Wir hoffen, daß es im Interesse des Arbeiterstandes, im Interesse des schaffenden Volkes, seine Tätigkeit weiter entfalten möge, und wir hoffen, daß in Zukunft, wenn die Finanzlage des Landes es gestattet, auch dann mehr Mittel eingesetzt werden für die Schulung der Betriebsräte und Betriebsobmänner, unbehindert, was das Unternehmertum zu dieser Frage sagt.

Es sind wiederholt Eingaben des Unternehmertums hierher gelangt, die nicht von Sachkenntnis getrübt waren. Wenn heute von einem Unternehmer in einem Briefe dem Ausschuß mitgeteilt wird, daß es die Aufgaben des Unternehmers seien, für die Schulung der Betriebsräte Sorge zu tragen, so bin ich gegenteiliger Meinung! Was würde das für eine Aufklärung und Belehrung sein. Das Gesetz ist für das ganze Deutsche Reich gemacht! Es kann nur seine segenbringende Wirkung für die Gesamtheit des Volkes haben, wenn die Arbeiter geschult sind, um die Gesetzestexte in wirklichem Sinne auslegen zu können. (Zurufe: Sehr richtig!).

Das können wir von den Gewerkschaften nicht allein verlangen. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Arbeiter im allgemeinen zu schulen, in all den Fragen, die den Staat, die Öffentlichkeit und das gesamte Volksleben berühren. Der Staat muß mithelfen. Er hat ja auch Mittel für andere Dinge. Wir haben gestern stundenlange Vorträge über die Kunst, Kunstschätze, Sammlungen der Kunsterzeugnisse vom Mittelalter gehört, und es war ein Genuß für uns, da zuzuhören, was alles geschehen ist und noch soll. Alles in allem aber: neben der Kunst muß auch die Arbeiterschaft auf die Höhe der Zeit gebracht und mit Wissen ausgerüstet werden, damit sie stark ist und bleibt im Sturme der Zeit, zum Staate steht und die Staatsbejahung in wirklichem Sinne erkennt. Das ist notwendig, und dafür werden wir in Zukunft immer wieder eintreten müssen.

Das ist es, was ich in kurzem hierzu sagen wollte. (Beifall im Zentrum).

Abg. **Arnold** (Soz.):

Wir freuen uns, daß wir heute erklären können, in großen, weiten Fragen, die der Herr Abg. Heurich hier angeschnitten hat, mit ihm einig gehen zu können (Abg. Heurich: Wir sind immer ziemlich einig!). Aber nicht mit allen Ihren Parteifreunden! (Zuruf rechts).

Es ist heute mehrfach richtig gesagt worden: auf der Arbeit beruht der Wiederaufbau! Nur durch die Arbeit ist es möglich, daß Deutschland hochkommen könnte. Aber immer und immer wieder sehen wir, daß die Arbeitsmöglichkeit beschnitten wird, daß sich auch weite Kreise hier in diesem Hohen Hause nicht dazu aufraffen können, das zu tun, was notwendig wäre, um Arbeit zu beschaffen, oder die Mittel dazu zu bewilligen, um Arbeit zu beschaffen, oder andererseits den Druck nach außen auf das Unternehmertum auszuüben, daß dieses nicht bei jedem Anlaß auf längere Zeit sofort seine Betriebe stillegt.

Wenn also hier etwas mehr geleistet werden soll, so machen wir gerne mit. Vor allen Dingen sind wir dabei, wenn dem Arbeitsministerium weitere Möglichkeiten gegeben werden, und wenn es weitere Zuständigkeiten erhalten soll, als es jetzt hat. Bedauerlich ist ja gerade, daß das Arbeitsministerium in allen diesen Fragen nicht selbständig handeln kann. Dem Arbeitsministerium ist eine ganze Reihe von Fragen, für die es nach der Natur der Sache zuständig wäre, entzogen und anderen Ministerien zugeteilt. Ich denke hier vor allen Dingen an die Frage, die wir vor kurzem behandelt haben; nämlich der Arbeitsbeschaffung. Das Arbeitsministerium soll bei Betriebsstillegungen eingreifen. Aber wenn es sich darum handelt, beim Reiche wegen Arbeitsbeschaffung einzutreten, wie es beim Wiederaufbau der Handelsflotte möglich ist, muß das Ministerium des Innern heran. Wenn irgendwo Verträge abgeschlossen wurden, wenn der Schlichtungsausschuß eine Entscheidung gefällt hat, und der Demobilmachungskommissär wird angerufen, dann untersteht er nicht dem Arbeitsministerium, sondern er untersteht direkt dem Ministerium des Innern. Also es muß ein weiterer Ausbau, eine weitere Zuständigkeit dieses sozialen Ministeriums in der Zukunft geschaffen werden. Es soll aus dem Arbeitsministerium ein wirkliches Wirtschaftsministerium werden.

Ich denke weiter an die Wohnungsfrage. In dutzenden und aberdutzenden von Fällen wird den Leuten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erklärt: Ihr müßt die Wohnungen räumen. Das Arbeitsministerium kann nur erklären: Ihr braucht vielleicht nicht herauszugehen, bevor ihr eine neue Wohnung habt. Aber das zuständige Bezirksamt hat vom Arbeitsministerium keine Weisungen entgegenzunehmen, sondern es untersteht wieder einer anderen Behörde. Alle diese Dinge müßten vereinigt werden. Das, was sozial zusammenhängt, das, was intern zusammengehört, sollte auch einem und demselben Ministerium unterstellt sein.

Auf eines muß ich aber noch zurückkommen. Der Herr Abg. Heurich hat bedauert, daß die internationale Solidarität heute nicht mehr den Wert habe, den wir ihr vor der Kriegszeit beigemessen hätten. Wir bedauern das mit Ihnen, Kollege Heurich, genau so, wie wir bedauern, daß die christliche Nächstenliebe während des Krieges auch in die Brüche gegangen und zusammengebrochen ist. Und so wie Sie hoffen, daß die christliche Nächstenliebe wieder an Boden gewinnt, so hoffen auch wir, daß die internationale Solidarität, der Solidaritätsgedanke der Arbeiter wieder so hoch kommt, daß sie für einander eintreten, unbekümmert darum, ob Grenzpfähle dazwischen stehen, oder ob künstliche Landesgrenzen aufgerichtet werden.

Auf die Einzelfragen des Arbeitsministeriums in der Einzelberatung will ich jetzt nicht eingehen; aber auf einiges muß ich im allgemeinen hinweisen.

Zunächst ist es auch das Kapitel der Entschädigung für die Beamten, die auswärts auf Dienstreisen und dgl. beschäftigt sind. Die Diäten, Wegegelder usw., die heute bezahlt werden, sind viel zu gering. Das hat schon der Herr Abg. Heurich gesagt. Aber wie mir jetzt mitgeteilt worden ist, ist einer Anzahl von Beamten der Oberdirektion sogar noch das Fahrgeld von 24 M. entzogen worden. 24 M. Fahrgeld für einen Monat ist heute der Fahrpreis für 100 Kilometer. Bei Beamten — ich denke z. B. an Straßenmeister, die Strecken von 100 Kilometer mehrmals abgehen müssen im Monat, wird sich immer die Notwendigkeit ergeben, daß

die auch einmal fahren, und da sollte man ihnen nicht das Fahrgeld entziehen.

Gleichzeitig möchte ich auch darauf hinweisen, daß bei der Oberdirektion darauf gesehen werden müßte, daß den Beamten draußen in der Bezirksverwaltung ihre Selbständigkeit nicht vollständig genommen wird. Wenn ein Beamter etwas tüchtiges leisten soll, dann darf es nicht so sein, daß er bei jeder Gelegenheit bei der Oberdirektion oder der Bezirksbehörde anfragen muß, ob er das und das tun darf oder nicht. Man muß den Beamten, der seine Prüfungen abgelegt hat und dem Staate gegenüber für seine Handlungen haftbar ist, auch soviel Selbständigkeit lassen, daß er in kleinen Dingen selbständig entscheiden darf. Ich will Ihnen einen Fall darlegen.

Es hat ein Straßenmeister von einer Gemeinde den Auftrag erhalten, den Gemeindeweg, den Feldweg zu verbessern, weil dort einige Buckel abgetragen werden sollen; er hat die Vermessung vorgenommen und hat es, weil es Vorschrift ist, in sein Diensttagebuch eingetragen, hat die Verrechnung dafür auf den Staat übertragen, weil der Staat von der Gemeinde die Kosten für diese Arbeit anzufordern hat, es ist ihm aber von seiner zuständigen Dienststelle mitgeteilt worden, daß er diese Arbeit sofort zu unterbrechen habe, bis der obere Beamte dort gewesen sei und selbst inspiziert habe. Die ganze Arbeit war so gering, daß die Gemeinde vielleicht mit wenigen Mark weggekommen wäre. Die Inspizierung durch den oberen Beamten verursacht der Gemeinde weitere Ausgaben, und die Arbeit kann in der Zeit nicht fertiggestellt werden.

Solche Dinge bedeuten nicht nur eine Beschneidung der Selbständigkeit der Beamten, sondern auch unnötige Geldausgaben für die Gemeinde und den Staat selbst.

Es ist dann vom Herrn Berichterstatter hinsichtlich der Meliorierungsarbeiten gesagt worden, daß zurzeit 104 Unternehmungen in Betrieb seien. Wenn man so durchs Land Baden fährt, fällt einem aber von den Meliorierungsarbeiten wenig auf. Ich meine, bei 104 Unternehmungen müßte man bedeutend mehr sehen. Es hat so den Anschein, als ob da jeder kleine Grabenauspuß und jedes Dohlendurchputzen mit eingetragen sei. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß gerade auf dem Gebiet der Meliorierungsarbeiten, auf dem Gebiete der Urbarmachung der Bodenflächen in Baden, die noch ertragsfähig gemacht werden können — und es gibt eine große Anzahl solcher Flächen — energisch durchgegriffen werden muß, daß daran kräftig herangegangen werden muß, ganz besonders in der jetzigen Zeit der Not. Und zwar aus zweierlei Rücksichten. Erstens können da Bodenflächen geschaffen werden, die wieder Ertrag bringen für unsere Lebenshaltung, und zweitens kann Arbeit geschaffen werden in dieser Zeit der ungeheuren Arbeitsnot. Wir hören heute, daß 1½ Millionen Mark dafür aufgewendet werden sollen, und wir stellen den Antrag, den wir im Ausschuß gestellt hatten, den Betrag auf 3 Millionen zu erhöhen, nicht erneut, mit Rücksicht darauf, daß der Herr Arbeitsminister gesagt hat, wenn die Summe nicht ausreichen würde, dann müßte sie eben notwendigerweise überschritten werden, wenn die Arbeitslosigkeit groß wird, oder aber es müßten neue Forderungen gestellt werden. Wir erwarten vom Arbeitsministerium, daß es in dem Moment, wo die Summe aufgebraucht ist, und die Arbeitslosigkeit noch eine derartig große ist, oder auch die Lebensmittelnot so groß ist, sofort mit neuen Anträgen kommt, und ich hoffe, daß das Hohe Haus dann unseren Anträgen zustimmen wird, daß da endlich einmal genügende Mittel eingesetzt werden, um rationell arbeiten zu können.

Zur Frage der Betriebsrätekurse haben wir ja den Antrag gestellt, den Betrag auf 30 000 M. zu erhöhen. Der Ausschuß hat ihm zugestimmt. Auf eines muß ich nun bei der Betriebsrätefrage hinweisen. Mir ist in den letzten Tagen gesagt worden, daß die Arbeitgeber erneut sturmlaufen wollen gegen die Bewilligung dieser Betriebsrätekosten. Ich glaube nicht, daß sie dabei Glück haben werden; aber eines kann ich ihnen sagen: wenn sie in diesem Hohen Hause eine Mehrheit finden würden, die den staatlichen Zuschuß zu den Betriebsrätekursen unterbindet, so werden sie damit die Kurse noch nicht unterbunden haben, sondern damit werden die Herren Arbeitgeber das Gegenteil erreichen, dann werden sie die Arbeiterschaft und die interessierten Betriebsräte dazu bringen, daß sie sich erst recht hinsetzen und versuchen, das Wirtschaftsleben verstehen zu lernen, um den Herren Arbeitgebern, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, endlich einmal in die Karten sehen zu können.

Damit möchte ich die allgemeinen Ausführungen schließen. Nur eines möchte ich noch sagen. Der Herr Abg. Heurich hat vorhin erklärt, es soll nicht nur dafür gesorgt werden, daß die Interessen der anderen gewahrt werden, sondern es sollen auch die Interessen der Arbeiter, die Interessen des arbeitenden Standes gewahrt, und es soll das allgemeine Kulturniveau der Arbeiter gehoben werden. Wir sind recht gerne dazu bereit, Herr Kollege Heurich, versuchen Sie in Ihrem Kreise, in Ihrer Fraktion dafür Propaganda zu machen! Uns auf dieser Seite des Hauses werden Sie immer ar Ihrer Seite finden, wenn da etwas getan werden soll (Beifall links).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich glaube, es wird die Einzelberatung abkürzen, wenn ich zu einzelnen Fragen gleich Stellung nehme. Zunächst zu dem wichtigsten Punkt, Zuschuß zu den Betriebsrätekursen. Es liegt ein Antrag vor, den Zuschuß auf 40 000 M. zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß es hier nicht nur bei den Zuschüssen für die Gewerkschaften bleibt, sondern daß solche Zuschüsse gegeben werden dort, wo Kurse irgendwelcher Art veranstaltet werden zur Weiterbildung der Arbeiter. Ich fasse das so auf, die 40 000 M. würden dem Arbeitsministerium zur Verfügung gestellt, um sie überall dort zur Anwendung zu bringen, wo voraussichtlich dieser Zweck der Weiterbildung erreicht wird. Ich kann mich mit diesem Antrag einverstanden erklären.

Es ist dann von dem Herrn Berichterstatter gesagt worden, daß die Reichsregierung die Million nicht an die Gewerkschaften verteilt habe, wie es von mir in der Kommission gesagt wurde. Ich kann mitteilen, daß wir in diesem Falle wirklich beide Recht haben, sowohl der Minister wie auch der Herr Berichterstatter. Nach einem Schreiben des Herrn Reichsarbeitsministers wurde der weitaus größte Teil an die Spitzenverbände verteilt, ein geringerer Teil wurde zurückbehalten zur Unterstützung von besonderen Schulen, die nicht örtlichen Zwekken dienen, wie die Arbeiterakademie in Frankfurt und ein ähnliches Institut in Münster. Es ist also in der Hauptsache so verwendet worden, wie ich sagte.

Nun wäre noch Stellung zu nehmen zu den Anfragen, die Herr Abg. Heurich an das Ministerium gestellt hat. Er hat gefragt, wie es steht mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Hier liegt nur ein erster Entwurf vor, und ich glaube, es ist nicht zweckmäßig, all zu weit auf diesen Entwurf einzugehen. Es sollte schon Mitte Juli eine Sitzung der Arbeitsminister und Minister für Sozialpolitik der einzelnen Länder in Berlin stattfinden, es waren mehrere Tage für die Beratung dieses Gesetzes sowie anderer sozialpoliti-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

scher Gesetzesvorlagen vorgesehen. Die Sitzung konnte nicht stattfinden, weil durch den Regierungswechsel in der Reichsregierung und durch die Arbeiten, die die Regierung übernommen hat zur Durchführung des Ultimatums, die Zeit nicht gewonnen werden konnte. Die Sitzung soll nun Mitte September stattfinden.

Im allgemeinen kann ich sagen, daß ich auch die Auffassung des Herrn Abg. Heurich teile, wir müssen in der Arbeitslosenversicherung möglichst bald einen Schritt vorwärts kommen, denn so kann die Arbeitslosenfürsorge nicht bleiben, wie sie jetzt ist. Ebenso dringend ist die Abänderung der Organisation der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge; denn es ist nicht immer produktiv, wenn jemand arbeitet. Wenn Leute beschäftigt werden, um Waldwege herzustellen, auf denen vielleicht in 50 Jahren einmal Holz geführt wird, so sind zwar die Leute beschäftigt, aber etwas produktives ist das nicht (Zuruf: Natürlich!). Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Reich und Staat dazu übergehen müssen, im großen Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Das ist möglich bei der Erstellung von Kraftwerken, bei der Erbauung von Kanälen, bei der Erstellung von Wohnungen, bei der Urbarmachung von Ödland oder Sumpfland. Das sind Dinge, bei denen nachher wenigstens etwas herauskommt.

Ganz besonderes Gewicht muß darauf gelegt werden, die Produktion im eigenen Lande, insbesondere die Nahrungsmittelproduktion zu steigern. Es wird jetzt wieder von der kommenden Teuerungswelle gesprochen. Löhne und Gehälter müssen erhöht werden. Wir werden das tun müssen; die Löhne und Gehälter werden wir steigern; aber volkswirtschaftlich wird dadurch keine Besserung erzielt. Wir müssen uns vorstellen, auf der einen Seite liegt eine bestimmte Menge Nahrungsmittel, auf der anderen Seite ein Haufen Papiergeld. Nun ist das Nahrungsmittelhäufchen zu klein, und wir versuchen, damit zu helfen, daß wir den Papiergeldhaufen erhöhen. Das kann vorübergehend einen gewissen Ausgleich schaffen; aber dauernd können wir nur helfen, wenn wir versuchen, den Papiergeldhaufen etwas kleiner zu machen, und das Nahrungsmittelhäufchen größer. Wir werden produktiv arbeiten, wenn wir große Arbeiten in Angriff nehmen, und dafür werde ich mit aller Energie eintreten — und wenn wir schon so viel Papiergeld gemacht haben, dann kann es auf 1 Milliarde weiter nicht ankommen, wenn es gilt, wirklich produktive Arbeit zu leisten und die Leute dort zu beschäftigen. Das ist der Weg, den wir gehen müssen. So wie jetzt die produktive Arbeitslosenfürsorge aufgezogen ist, so kann das Deutsche Reich nicht mehr lange mitmachen. Auch die Einzelstaaten und Gemeinden werden dadurch allzu hoch belastet.

Bezüglich der Arbeitsnachweise und über die Zusammensetzung der Verwaltung teile auch ich die Auffassung des Herrn Abg. Heurich. Es sollen alle die Kreise in der Verwaltung tätig sein, auch Minderheitsorganisationen, die am paritätischen Ausbau ein Interesse haben. Wenn irgend eine Institution unbedingt paritätisch sein muß, ist es der Arbeitsnachweis. Es wird auch ein Streit entstehen über Zentralisation oder Dezentralisation. Auf diesem Gebiet ist es auch sehr schwer, die richtige Grenze zu finden. Aber ich bin der Meinung, zentralisiert in Berlin kann die Sache nur in ganz wenigen Punkten werden. Anders liegt es schon im Lande. Es ist notwendig, daß im Lande eine Stelle besteht, wo die Fäden zusammenlaufen, sodaß immer ein Überblick über die Gesamtlage des Arbeitsmarkts möglich ist. Auch die Bestrebungen, Leute, die auf dem Lande ihr Auskommen finden können, dort zu halten, werden von uns immer unterstützt, diese Leute sollen in der Landwirtschaft tätig sein und den anderen die Stelle nicht wegnehmen. Es ist uns aber ein Machtmittel auf diesem Gebiet entzogen worden, und das ist die Befugnis der Demobilmachungskommissare, bei der Freimachung von Stellen mitzuwirken. Früher bestand die Verordnung ganz allgemein, daß der Demobilmachungskommissar bestimmen kann, daß irgend einer die Stelle frei machen muß, wenn er wo anders, besonders wenn er in der Landwirtschaft seine Existenz finden kann. Diese Befugnis ist jetzt eingeengt auf die Städte von über 100 000 Einwohnern und wo 1½ Prozent der Bevölkerung arbeitslos sind. Nun haben wir in Baden nur 2 Städte mit 100 000 Einwohnern, und glücklicherweise haben diese Städte nicht 1½ Prozent ihrer Bevölkerung als Arbeitslose, sodaß also die Verordnung für Baden einfach nicht mehr besteht. Wir haben also das Recht des Eingreifens nicht mehr und sind darauf angewiesen, daß wir allgemein auf die Arbeitgeber einwirken, daß sie bei der Einstellung von Arbeitskräften die am Orte ansässigen zunächst berücksichtigen und die, welche vom Land kommen und dort — das muß natürlich immer auch die Voraussetzung dafür sein — ihre Existenz fristen können, daß die erst in letzter Linie berücksichtigt werden können.

Eine Regulierung auf dem Arbeitsmarkt wird auch durch die Wohnungsfrage sehr erschwert. Mancher wäre in der Lage, irgendwo anders Arbeit zu finden, wenn er eine Wohnung finden könnte. Wir könnten am Oberrhein im laufenden Jahre tausende von Arbeitern beschäftigen, wenn wir in der Lage wären, ihnen die notwendige Zahl von Wohnungen zu beschaffen. Wir haben in einzelnen Industrieorten am Oberrhein Verhältnisse, wo sechs, acht, in einzelnen Fällen sogar 10, 12 ledige Arbeiter oder verheiratete Arbeiter, die aber ihre Familien nicht dort hin bringen können, beisammen wohnen. In Rheinfelden, Waldshut und auch in anderen Orten sind die Verhältnisse ganz unerträglich geworden. Wir werden darüber bei der Beratung des Wohnungsabgabegesetzes noch zu reden haben, wie wir dort regulierend eingreifen und dort Wohnungen erstellen, wo voraussichtlich auf Jahre hinaus Arbeitsgelegenheit gegeben ist, daß wir nicht dort bauen, wo die Leute schließlich sitzen bleiben müßten, um die Arbeitslosenunterstützung weiter zu beziehen. Doch darüber werden wir bei jener Gelegenheit zu reden haben.

Dann ein Wort über die Regelung der Spesensätze. Auch das wird in den nächsten Tagen seine Regelung finden und zwar ganz einheitlich durch das deutsche Reich. Es ist in dem Punkt immer Zentralisation notwendig, weil, wenn irgendwie eine Ungleichheit besteht, sofort der Vergleich gezogen wird. Das Ergebnis der Vergleiche fällt natürlich immer in einem Sinne aus, wie er gerade in den jeweiligen Text hineinpaßt.

Richtig ist, daß die Spesensätze der Staatsbeamten zu nieder sind. Ich gebe zu: Sie sind sogar so nieder, daß ich mir schon manchesmal die Frage vorgelegt habe, ob man durch ihre Unzulänglichkeit Familienväter nicht geradezu zur Unehrlichkeit zwinge (Sehr richtig!). Hier kommt etwas in Frage, und hier könnte sich etwas entwickeln, was wir nicht aufkommen lassen dürfen; Besonders bei den Beamten, deren Tätigkeit sich — wie etwa bei denen der Gewerbeinspektion — hauptsächlich draußen (im Außendienst) abspielt, sind die Spesen in einer Höhe anzusetzen, daß die Beamten noch einigermaßen dabei bestehen und davon leben können, damit sie nicht genötigt werden, noch ihrer eigenen Familie Existenzmittel wegzunehmen. In bezug auf andere Beamte, die im Jahre vielleicht nur zwei oder drei Mal hinauskommen, mag diese Frage ja vielleicht weniger wichtig sein. Bei den Beamten der erwähnten Art aber liegt eine dringende Notwendigkeit zur Erhöhung der Dienstreisekosten vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dann hat der Herr Abg. Arnold noch über die Selbständigkeit der Bezirksbehörden gesprochen. In dieser Beziehung kann ich meine persönliche Auffassung nur dahin aussprechen, daß man einem jeden, ob er nun körperlich oder ob er geistig arbeitet, hinsichtlich der Art seiner Arbeitserledigung soviel Freiheit geben soll, als mit dem Gesamtwohl verträglich ist. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Bezirksbehörden weitgehende Selbständigkeit haben sollen. Aber auch hier ist es schwer, eine allgemein gültige Grenze zu ziehen; die Schwierigkeit liegt darin, daß eben die Zentralbehörden doch auch für das, was die Bezirksbehörden tun, eine gewisse Verantwortlichkeit tragen. Ich glaube aber doch sagen zu dürfen: Es herrscht meines Wissens auf der Oberdirektion nicht etwa ein Geist, der geneigt wäre, überall hineinzureden und vorzuschreiben, sondern, auch dort teilt man die von mir soeben vorgetragene Auffassung. Wenn im Einzelfall einmal ein Mißgriff vorkommt, so ist das eben auch nur menschlich: Wo Menschen sind, werden derartige Mißgriffe nun einmal wieder eintreten.

Neben dem Herrn Abg. Arnold hegt dann auch der Herr Abg. Heurich den Wunsch, es sollten im Reiche mehr Mittel zur Verfügung stehen, damit die Bestrebungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik rascher vorwärts kommen. Was diesen Wunsch anlangt, so teile nicht nur ich ihn, sondern es teilt ihn die ganze Regierung: wir alle würden es lieber sehen, wenn wir auf diesem Gebiete etwas rascher arbeiten könnten. Aber auch hier ergeht es uns eben, wie so oft in der Welt auch Bestrebungen idealster Natur: weil eben letzten Endes auch diese Bestrebungen Geld kosten, lösen sie sich schließlich in ein Rechenexempel auf. Bei allen Wünschen idealer Art aber, mögen sie nun auf dem Gebiete des Bildungswesens, mögen sie auf dem der Sozialpolitik oder auf einem anderen verwandten Gebiet liegen, müssen wir uns innerhalb des Rahmens der wirtschaftlichen Möglichkeit halten; schließlich liegt ja darin bekanntlich auch das Wesen der Politik; in der — „Kunst des Möglichen".

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner, Dr. Leser und Dr. Schofer mit folgendem Wortlaut bekannt:

> Die Unterzeichneten beantragen: im III. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920/21 in Titel VI B außerordentlicher Etat § 4 Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen statt 15 000 M. einzustellen 40 000 M. mit folgender Erläuterung:
>
> „Beitrag zur Deckung der Kosten der Kurse zur sachgemäßen Ausbildung der Mitglieder von Betriebsräten."

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident zunächst sämtliche Ausgabe-Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung VIII der Reihe nach aufruft, erhält zu Ausgabe-Titel VI, A. Ordentlicher Etat, § 6, Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises, Nachforderung, das Wort

Abg. **Richter** (Soz.):

Gestatten Sie mir zu diesem Punkte einige wenige Bemerkungen zu machen.

Ich nehme Anlaß, gewissermaßen in Vertretung der badischen Arbeitsnachweise Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Kostenfrage hinsichtlich des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens zu lenken. Auf diesem Gebiete ist es dringend notwendig, daß die Mittel, welche zur Förderung des Arbeitsvermittlungswesens bereit gestellt werden, gegenüber dem, was dieser III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag vorsieht, eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Von den Arbeitsnachweisen ist gewünscht worden, daß unter der Position des Staatsvoranschlages, unter der jetzt einschließlich der Nachtragssumme insgesamt 110 000 M. stehen, im ganzen 150 000 M. genehmigt würden.

Die ursprüngliche Forderung ist in folgender Weise zu begründen: Die vorher zur Förderung des öffentlichen Arbeitsnachweises bewilligten 70 000 M. waren auf Grund der Verhältnisse des Jahres 1919 berechnet. Ihre Unzulänglichkeit ergibt sich vielleicht schon aus einer einzigen kurzen Zahlenangabe: im Jahre 1910 machte der Staatsbeitrag zu den Kosten der Arbeitsvermittlung rund 15 Prozent des Gesamtaufwandes aus, der zu diesem Zwecke erforderlich war; nach den Sätzen des Jahres 1919 betrug er jedoch nur noch 6 Prozent: ein Verhältnis, das bei der ständigen Vergrößerung des Aufgabenkreises der Arbeitsämter und der stets zunehmenden Entwertung des Geldes sich für 1920/21 als besonders ungünstig fühlbar machen würde.

Außerdem besteht aber die eine große Gefahr, daß wenn der Staat so außerordentlich geringe Beiträge zur Erfüllung dieser Aufgabe leistet, schließlich auch bei den Städten das rege Interesse an der Erhaltung der Arbeitsämter schwindet.

Überdies ist, wie dies ja die Begründung zu diesem Posten im III. Nachtrag zum Ausdruck bringt, dringend die Förderung der Bezirksarbeitsnachweise erforderlich; weiterhin verweise ich auch auf die Notwendigkeit der Abhaltung von Bezirkskonferenzen und von Ausbildungskursen, welch letztere bei uns bis jetzt ganz gefehlt haben, und auf ähnliches; alle diese Arten der Förderung auf diesem Gebiet verlangen die Einstellung höherer Mittel.

Ferner habe ich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zu anderen Ländern wie Preußen, Bayern usw. bei uns in Baden für die Berufsberatung von seiten des Staates noch nichts geschehen ist. Dabei handelt es sich hier um ein außerordentlich wichtiges Gebiet: es kommt doch für unsere Jugend in erster Linie darauf an, wohin sie nach dem Verlassen der Schule kommt, und daß jeder einzelne den für ihn geeigneten Beruf ergreife. Gerade in dieser Beziehung aber verlangt die wirtschaftliche Entwicklung unabweislich einen Aufbau und Ausbau.

Ich möchte also wünschen, daß bei künftigen Voranschlägen hier andere Summen in Ansatz gebracht werden. Die Bedeutung des Arbeitsnachweises ist heute eine derartige, daß sie wohl von keiner Seite mehr bestritten wird. Die Arbeitsämter haben besonders in den letzten Jahren ganz Hervorragendes geleistet. Sie bildeten angesichts des wirtschaftlichen Elends und der Arbeitslosigkeit die Vermittlungsstelle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Arbeitern und Behörden; in erster Linie sind sie es, die tagtäglich in reichlichem Maße die Erbitterung und Mißstimmung auskosten müssen, wie sie durch unsere derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen werden.

Mit Rücksicht darauf darf auch nicht unwidersprochen bleiben, was heute hier der Herr Kollege Heurich sagte und was dahin ging: die Arbeitsämter und Arbeitsnachweise in Deutschland seien im allgemeinen einseitig besetzt und arbeiteten einseitig (Zuruf). So habe wenigstens ich seine Äußerung aufgefaßt! Dagegen muß ich entschieden Verwahrung einlegen. Vor allen Dingen muß ich die badischen Arbeitsämter in Schutz nehmen; sie geben sich samt und sonders die redlichste Mühe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unparteiisch zu arbeiten; sie verdienen einen solchen Vorwurf wirklich nicht.

Allerdings bestand, und zwar namentlich während der letzten Kriegsjahre, einmal die Gefahr, daß die Arbeitsämter einseitig besetzt werden könnten: da machte sich nämlich in verschiedentlichen Äußerungen, Bekanntmachungen über Ausbildungskursen an den in Betracht kommenden Organen das Bestreben bemerkbar, die Arbeitsämter mit pensionierten und außer Dienst gestellten Offizieren zu besetzen. Das hätte natürlich zu einer „einseitigen" Besetzung geführt.

Man macht ja heute die Beobachtung, und damit komme ich auf das Kapitel, das ich noch nebenbei erwähnen will, das Kapitel der Sozialbeamtinnen, daß die Ausbildungskurse der Sozialbeamtinnen befürchten lassen, daß hier lediglich „höhere Töchter" ausgebildet werden und später diese Stellen einnehmen. Wir brauchen aber Leute, die aus dem Volke hervorgegangen sind und Lebens- und Arbeitserfahrung besitzen. Da treffe ich mich mit dem Herrn Kollegen Heurich, der sehr richtig sagte, wir brauchten Beamte, die das richtige soziale Verständnis haben, und deshalb muß auch der Beruf der Sozialbeamtin in allererster Linie den aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen geeigneten Kräften offen stehen, nicht allein solchen Personen, die von Haus aus die zur Ausbildung nötigen Mittel besitzen, sondern Personen, die das richtige Verständnis haben, die aus dem Volk hervorgewachsen sind, die Fühlung haben mit dem Volk, damit in allererster Linie hier wie auf sonstigen Gebieten der Spruch wahr wird: Dem Tüchtigen freie Bahn! nicht nur im Interesse des Beamten selbst, sondern vor allen Dingen der Sache, der die Beamten dienen sollen.

Ein Wort möchte ich noch sagen zur Frage der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Hier muß der Staat ein besonders Augenmerk auf die betreffenden Stellen lenken, die die produktive Erwerbslosenfürsorge leiten. Ich habe dem Arbeitsministerium dieser Tage eine Beschwerdeschrift vom Bahnbau Titisee zugehen lassen. Es sollen dort unerträgliche Mißstände herrschen, die ich nicht näher ausführen will. Es muß auch getadelt werden, wenn italienische Arbeiter in den Ziegelwerken im Bezirk Wolfach beschäftigt werden. Wir sind durch Rundschreiben seinerzeit gefragt worden, ob wir einverstanden seien, daß polnische Landarbeiter kommen. Ich meine, solange wir solche Scharen von Arbeitslosen haben wie gegenwärtig, läßt sich die Arbeit mit einheimischen Arbeitern durchführen, es müssen nur die nötigen Vorkehrungen getroffen werden.

Auf dem Gebiete der gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises ist von beiden Seiten, vom Regierungstisch wie aus dem Haus heraus bereits betont worden, daß die reichsgesetzliche Regelung notwendig ist. Sie läßt sehr lange auf sich warten. Wir hoffen, daß dann wenigstens das Wort wahr wird, was lange währt, gut wird. Ich möchte mich dem Wunsche anschließen, der heute hier schon geäußert worden ist. Wir brauchen eine reichsgesetzliche Regelung der Grundsätze; aber mehr wie auf einem anderen Gebiete wird es hier nötig sein, daß die Dezentralisation erfolgt, daß die Regelung der örtlichen Verhältnisse im Lande selbst geschieht, das heißt bei uns von Karlsruhe aus im Benehmen mit den einzelnen Städten.

Genau so notwendig wie die Regelung des Arbeitsnachweises, vielleicht noch notwendiger, ist die Regelung der Erwerbslosenfürsorge. Die Erwerbslosenfürsorge muß übergehen in die Arbeitslosenversicherung, auf die wir ebenso schmerzlich warten wie auf das Reichsarbeitsvermittlungsgesetz. Die Arbeitslosenversicherung ist eine der brennendsten Aufgaben, die der Regelung bedürfen, und ich möchte nur wünschen, daß von unserer Seite, von Baden aus, von der Regierung alles getan wird, damit hier ein beschleunigtes Tempo einsetzt.

Bei Aufruf von § 4 des Ausgabe-Titels VI. B. Außerordentlicher Etat, Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen, erhält zur Begründung des Abänderungsantrags der Abgg. Dr. Glockner und Gen., das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Wie ich als Berichterstatter schon ausgeführt habe, hat bei den Beratungen im Ausschuß diese Anforderung auf einer Seite, nämlich bei meinen Freunden und mir, Bedenken erregt, allerdings nicht aus den Gründen, die in den Eingaben der Arbeitgeberverbände ausgeführt waren. Wir sind im Gegensatz zu der Stellung, die dort eingenommen wird, der Meinung, daß durch diese Betriebsrätekurse in der Tat auch etwas Gutes geschaffen werden kann. Es kommt natürlich darauf an, daß diese Kurse zweckmäßig abgehalten werden. Wir waren aber hinsichtlich der Art der Verwendung der Mittel anderer Meinung, und haben uns mit der Art der Verwendung, wie sie hier in der Erläuterung vorgesehen war, daß diese Mittel den Gewerkschaften überwiesen werden sollen, nicht einverstanden zu erklären vermocht. Nach der Erläuterung sollen nämlich aus der Anforderung lediglich den Gewerkschaften Beihilfen gegeben werden. Wir waren der Meinung, daß solche Kurse auch von anderen Körperschaften mit dem gleichen oder vielleicht noch mit einem besseren Erfolg abgehalten werden könnten, und daß, wenn der Staat staatliche Mittel für derartige Zwecke aufwendet, er ihre Verwendung nicht beschränken darf auf die von Gewerkschaften abgehaltenen Kurse.

Wir haben deswegen zunächst einen Antrag gestellt gehabt, „die Summe auf 40 000 Mark zu erhöhen und den Betrag zu verwenden zur Deckung der Kosten der von Hochschulen, Volkshochschulen, Gewerkschaften und anderen Körperschaften eingerichteten Kurse zur sachgemäßen Ausbildung der Mitglieder von Betriebsräten, zu denen auch Arbeitgeber und ihre Vertreter zuzulassen sind."

Ich habe dann Fühlung genommen mit den anderen Fraktionen, und nachdem sich die Möglichkeit einer Verständigung mit den Kollegen vom Zentrum ergeben hat, haben wir den Antrag dahin geändert, und so liegt er nun mit den Unterschriften des Herrn Kollegen Dr. Schofer, von mir und einem Teil meiner Freunde dem Herrn Präsidenten vor, daß die Erläuterung nunmehr gefaßt werden soll: „Beitrag zur Deckung der Kosten der Kurse zur sachgemäßen Ausbildung der Mitglieder von Betriebsräten."

Es ist also jede einseitige Bezugnahme auf die Gewerkschaften in der Erläuterung vermieden, und es wird von den Antragstellern erwartet, daß die Mittel verwendet werden für die Ausbildungskurse der Mitglieder der Betriebsräte, gleichgültig von wem sie gehalten werden, also nicht nur für die von Seiten der Gewerkschaften, sondern auch für die von anderer Seite abzuhaltenden Kurse. Der Sinn der Änderung der Erläuterung ist der, daß der Regierung die freie Verfügung über diese Mittel und die Verantwortung für ihre Verwendung überlassen werden soll. Voraussetzung ist nur, daß Kurse abgehalten werden sollen zur Ausbildung der Mitglieder von Betriebsräten. Daß sich die Regierung natürlich über die Einrichtung dieser Kurse eine gewisse Kontrolle vorbehalten muß, ehe sie Mittel bewilligt, das ist selbstverständlich.

Ich habe vorhin als Berichterstatter ausgeführt, daß die Voraussetzungen, an die unser Antrag die Bewilligung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beiträge knüpfen will, ungefähr dem Antrag entsprechen, der vor einem Jahr von dem Abg. Kieser und anderen Herren vom Zentrum gestellt worden ist, wo auch keine Beschränkung auf die Gewerkschaftskurse vorgesehen war, sondern eine Unterstützung der Kurse, gleichviel von welcher Seite sie abgehalten werden sollten, gefordert war. Es ist schließlich der Satz, auf den wir ursprünglich Wert gelegt hatten, daß auch Arbeitgeber und ihre Vertreter zu den Kursen zuzulassen seien, um eine Verständigung mit der anderen Seite des Hauses herbeizuführen, fallen gelassen worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Teilnahme von Vertretern von Arbeitgebern unter Umständen für das Aussichherausgehen der Kursteilnehmer aus dem Arbeitnehmerstande von ungünstiger Wirkung sein könnte. Und da wir uns der Sache gegenüber nicht unfreundlich stellen wollten, haben wir uns schließlich mit dem Strich dieses Zusatzes, den unser Antrag zuerst enthalten hatte, einverstanden erklärt. Wir glauben im Gegensatz zu den Eingaben, über die ich Ihnen Bericht zu erstatten hatte, daß in der Tat mit diesen Mitteln etwas Vernünftiges, sachgemäßes erreicht werden kann, im übrigen aber die Regierung dafür verantwortlich ist, wie die Mittel zu verwenden sind, und daß jede einseitige Beschränkung der Aufgaben auf die von den Gewerkschaften veranstalteten Kurse vermieden werden muß (Beifall).

Abg. **Habermehl** (D. Natl. Vp.):

Die Geschäftslage und auch die Mahnung des Herrn Präsidenten zwingen mich, das, was ich zu dieser Frage zu sagen habe, kurz zu fassen. Aber ich halte doch dafür, daß selbst das wenige, was ich sagen möchte, nicht unterdrückt werden soll, angesichts der großen Wichtigkeit, die gerade diese Position für die weitesten Kreise der Industrie, des Gewerbes und des Handels hat.

Daß es eine wichtige Angelegenheit ist, geht wohl hervor aus dem ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters über diese Sache und geht zum andern hervor aus der ausdrücklichen Bemerkung des Herrn Arbeitsministers, der diese Wichtigkeit bestätigte.

Ich kann von meiner Person und aus den Kreisen heraus, die ich zu vertreten habe, bestätigen, daß es eine wichtige Einrichtung ist und daß es sich der Mühe lohnt, sich mit ihr einige Augenblicke zu beschäftigen. Die Einrichtung der Betriebsräte ist, wie Sie alle wissen, eine Einrichtung, wie sie im ersten Rausch der Revolution von Osten gekommen ist und als eine Konzession an die arbeitenden Klassen gegeben werden mußte. Weite Kreise, nicht nur der Industrie, haben mit berechtigtem Argwohn und mit einer großen Skepsis diese Einrichtung, ihren Einzug in die Industrie und ihre Organisationen sich vollziehen sehen. Und wie sehr auch in den Kreisen der Mehrheitssozialdemokratie dieser Gedanke geteilt wurde, der Gedanke kluger Zurückhaltung, das mag sich erweisen aus einer Äußerung, die im „Vorwärts" derb und deutlich folgendermaßen gefaßt war:

> „Entweder entwickelt sich das Rätesystem in unserer Wirtschaft zu einem Tummelplatz von Schwadronören, oder die zukünftigen Betriebsräte setzen sich rechtzeitig auf die Hosen und lernen in die Aufgaben hineinwachsen, suchen mit nüchternem Wirklichkeitssinn die Dinge zu meistern".

Sie sehen daß man auch als Mehrheitssozialist solche Auffassungen und Gedanken haben konnte und haben kann, und auch ich habe diese Bedenken mit einem großen Kreis, ich möchte beinahe glauben, mit allen Kreisen der Industrie.

Wir haben in der Tat in unserem industriellen und gewerblichen Leben kein Gesetz, das in das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer so tief einschneidet wie gerade das Betriebsrätegesetz. Nun hat man sich im Zuge der Zeit auch in Arbeitgeberkreisen mit dem Gedanken des Betriebsrätegesetzes befreundet, denn nicht alle Unternehmerkreise sind antisozial oder unverständig, wie die beliebten Schmuckbezeichnungen für diese Kreise vielfach gewählt werden. (Abg. Dr. Kraus: Epiteton ornans). Das ist ein erfreuliches Zeichen. Ich glaube die Vertreter der Arbeitnehmer werden das nicht bestreiten, daß mehr und mehr in den weitesten Kreisen der Arbeitgeber die Erkenntnis sich Bahn bricht, daß wir zu einem Verhältnis mit den Organisationen unserer Arbeitnehmer kommen müssen, wenn die große Aufgabe, zu deren Lösung wir alle berufen sind, gelöst werden soll: Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft und damit unseres Volkes.

Solange die Betriebsräte sich auf den Gedanken, den der Gesetzgeber in sie hineinlegen wollte, beschränkten, Ruhe und Ordnung in den Betrieben aufrecht zu erhalten, sich um die allgemeinen Dinge die, das muß glatt zugegeben werden, in kleineren, mittleren und größeren Betrieben nicht immer in Ordnung waren, zu kümmern, solange sich die Betriebsräte auf diese Aufgabe beschränken wollten und beschränkten, haben sie auch den Beifall der Unternehmer gefunden. Ausnahmen sind immer zugelassen. Wie aber hat sich nun die Tätigkeit der Betriebsräte entwickelt?

Wenn wir diese Frage stellen, müssen wir auch die Antwort darauf geben, daß es nicht restlose Befriedigung ist, mit der wir heute uns über diese Tätigkeit äußern können. Und zwar bestehen die verschiedensten Ansichten über die Art, wie die Betriebsräte bis heute ihre Funktionen ausgeübt haben, die verschiedensten Ansichten, diktiert nicht nur durch den grundsätzlichen Standpunkt des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, sondern auch durch Eingaben und Vorstellungen aus all den Kreisen, die wohlwollend und objektiv der Sache gegenüber stehen. Man braucht nur die Judikatur zu betrachten, die heute schon bei den Schlichtungsausschüssen und Schiedsgerichtsausschüssen aufgelaufen ist über Streitfälle, wie sie durch die verschiedenartige Auffassung der Kompetenzen der Betriebsräte entstanden sind. So zeigt sich uns die abwegige Richtung, auf der sich viele Betriebsräte und Betriebsratsmitglieder bis heute bewegt haben.

Denn es war durchaus nicht das Bestreben sehr vieler Betriebsräte und Betriebsratsvorstände, sich lediglich die Gedanken des Gesetzgebers zu eigen zu machen, sondern ihre Begehrlichkeiten gingen weiter und gehen weiter, und je nach dem Grad der Unterstützung der Leute in den Belegschaften wachsen die Begehrlichkeiten. Es ist keine Neuigkeit, wenn ich sage, daß aus diesen Erscheinungen heraus viele besonnene Arbeiter sich heute schon, verärgert und mißgelaunt durch die Auswüchse, die in den Betriebsräten und durch deren Betätigung entstanden sind, mehr und mehr zurückziehen, sich nicht mehr an den Betriebsratswahlen beteiligen und sich in solche Betriebsräte nicht mehr wählen lassen, weil sie es reichlich satt haben, sich ein zweites Mal dieses Amt aufwälzen zu lassen, wegen der schlimmen Erfahrungen (Abg. Heurich: Von welcher Seite?) sachlicher und persönlicher Art, die sie damit gemacht haben. Ich spreche nicht in erster Linie von den Obleuten der Betriebsräte, die wahrlich eine beneidenswerte Lage nicht haben (Sehr richtig!), denn man muß eines aussprechen: Es ist ein großer Unterschied zwischen Arbeiter und Arbeiter. Und wenn Sie heute in die Arbeiterkreise hineinzutreten die Möglichkeit haben, offen und frei mit ihnen zu sprechen, auch wenn man Arbeitgeber ist — es ist bedauerlich, daß man das ausdrücklich hervorheben muß, ich will die Ursache dieser Erscheinung jetzt nicht untersuchen — ich spreche jedenfalls aus persönlicher Erfah-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rung mit Arbeitern und mit deren Führern —, so sieht man, daß gerade in den jetzt durch die Industrie gehenden Ansichten und Forderungen der Arbeitnehmer diese Ansichten sehr geteilt sind. Neben den selbstverständlich anzuerkennenden Forderungen auf das Existenzminimum, neben der gleichfalls anzuerkennenden Notwendigkeit, das Einkommen der Arbeiter auf das Niveau zu heben, daß sie existieren können, gibt es aber auch noch Forderungen, die weit darüber hinausgehen! Und diese Forderungen werden in erster Linie nicht von denen gestellt, die man im höchsten und besten Sinne als Arbeiter bezeichnet, sondern von den Radikalinskis und Jungen und Jugendlichen, die ihre Aufgaben nicht darin erblicken, für den Frieden in den Betrieben zu sorgen, sondern die ihre Aufgaben darin erblicken, das Gegenteil von dem zu tun, was mit diesen Begriffen verbunden ist, und die ihre Aufgabe weiter darin erblicken, den gewählten Führern der Arbeiterschaft das Leben so sauer wie möglich zu machen.

Ich appelliere an die Herren Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie, soweit sie in führenden Stellungen der Gewerkschaften sind. Das kann mir jeder bestätigen, wenigstens in jenen Arbeitnehmerkreisen, in die ich besonders hineinsehen kann. Es ist begreiflich, daß durch solche Dinge die Verantwortung nicht bloß für die Arbeiterführer, sondern auch für die Arbeitgeber und ihre Führerschaft eine doppelt große wird. Dieser Verantwortung sind wir Arbeitgeber uns bewußt! Darum sollte man, glaube ich, nicht mit einer leichten Handbewegung über die mahnenden Stimmen hinweggehen, die uns anläßlich des Punktes der Betriebsrätekurse von den gewählten und berufenen Vertretungen des Industrie- und Handelstags Mannheim, von Handelskammern und Arbeitgeber-Korporationen vorgelegt worden sind. Der Herr Berichterstatter hat sie in dankenswerter Weise ausführlich aufgezählt. Aber ich meine, wir sollen nicht so gleichsam nichtachtend oder jedenfalls nicht mit dem Gefühl minderer Bewertung an diesen uns zugegangenen Eingaben und mahnenden Worten vorübergehen. Sie sind hier dem Inhalt nach von dem Herrn Berichterstatter wiedergegeben worden. Bei der Kürze der Zeit will ich mich lediglich diesen ernsten und gewichtigen Bedenken, die dort geäußert sind, nachdrücklich anschließen, ohne sie zu wiederholen.

Aber das eine muß ausgesprochen werden! Wir haben in Arbeitgeberkreisen die Befürchtung, daß es mehr und mehr das Bestreben der Betriebsräte ist, über den ihnen gesteckten Rahmen der Mitarbeit beim Wiederaufbau der Wirtschaft hinauszugehen. Das ist es, wogegen die Arbeitgeberschaft sich wehren muß, weil sie darin die Quelle größter Unzuträglichkeiten und fortgesetzter Beunruhigung in den Betrieben und Belegschaften erblicken muß. Es ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wirtschaftsleben und in den einzelnen Betrieben, um die es sich handelt, sondern es ist mehr und mehr das Hineintragen von Politik, auch von Gewerkschaftspolitik in die Betriebe, was uns beunruhigen muß. Wir wissen, daß wir nicht nur einseitig gerichtete Gewerkschaften vor uns haben. Das Bestreben der Betriebsleitungen, ihre Betriebe nicht zum Tummelplatz der verschiedenen Gewerkschaften werden zu lassen, deren Kämpfe aus den Betrieben fern zu halten, erscheint uns als Pflicht, schon um fortgesetzte Unzuträglichkeiten, unnötige Aufregungen, unnötige Zeitverluste und unnötige Geldausgaben zu vermeiden.

Es ist erfreulich, wenn ich von unserer Stadt Pforzheim mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung spreche, daß dort zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft, soweit sie durch die gewerkschaftlichen Organisationen vertreten ist, ein nach einem Punkt hin gerichtetes Bestreben sich mehr und mehr an den Tag legt und durchringt: gemeinsame Arbeit, Auswüchse möglichst zu beseitigen und gegen sie anzukämpfen. Das ist aber nicht überall so, und es muß mir bestätigt werden, daß in diesem lobenswerten Bestreben den Gewerkschaftsführern von einzelnen radikalen Elementen in den Betrieben in dieser Richtung die größten Schwierigkeiten in der Durchführung dieses gemeinsamen Friedensgeschäfts bereitet werden.

Es gibt eben auch Elemente, die die Einrichtung der Betriebsräte tatsächlich nicht zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Betrieben benützen wollen, sondern sie wollen sie eben in den Dienst ihrer einseitig gerichteten politischen Zwecke stellen. Das sind gegenwärtig eben die Elemente, über die man nicht hinwegsehen kann. Das Bedenkliche aber ist, daß es Betriebsräte gibt, die sich garnicht scheuen, das eben gekennzeichnete Bestreben offen auszusprechen. Es gibt heute schon eine Betriebsrätezeitschrift (Zurufe: sogar zwei!) ja zwei, und einer Nummer der Betriebsrätezeitschriften, die in Lüdenscheidt erscheint, hat der dortige sozialdemokratische Metallarbeiterverband ein Rundschreiben an die Betriebsräte beigelegt, in dem er zugunsten der weltlichen Schule Stellung nimmt und unter Beilage von Abmeldescheinen die Aufforderung ausspricht, die Kinder aus dem Religionsunterricht wegzunehmen (Hört! Hört! rechts). Ich glaube nicht, daß das ein Gebiet ist, auf dem Betriebsräte sich betätigen sollen (Sehr richtig! im Zentrum).

Weiterhin mehren sich Fälle, wo Vertreter von Organisationen und Betriebsrätevertretungen, wie sie häufig bei Schlichtungsausschußverhandlungen beigezogen werden, diese Gelegenheit zu Agitationen benützen, die nicht vor das Forum eines Gerichtshofs gehören.

Ich kann hier ein jüngst in Pforzheim vorgekommenes Ereignis zur Kenntnis bringen, das auf dem von mir eben berührten Gebiete liegt, wo ein wahrscheinlich sehr radikaler Vertreter direkt zum Bruch des Geschäftsgeheimnisses und des den Angestellten obliegenden Vertrauens auffordert. Er hat sich damit gerühmt, daß er Erhebungen machen werde durch in seinem Verband organisierte Angestellte zwecks Schaffung von Unterlagen und Material aus den Geschäftsbetrieben. Es handelt sich hier um angestellte Kaufleute, der die Zahlen über die Umsätze ihres Geschäftes und dergleichen dem Führer mitteilen sollen, der dann das erlangte Material zu irgend welchen agitatorischen, gegen den Betriebsinhaber gerichteten Zwecken ausgesprochenermaßen verwenden will.

In einer gestern stattgehabten Vorstandssitzung des erweiterten Ausschusses unseres Arbeitgeberverbandes, haben wir beschlossen, dieser Sache nachzugehen und sie bis zum äußersten zu verfolgen. Denn hier handelt es sich um nichts anderes, als um die Aufforderung zu gröbster, strafbarer Pflichtverletzung.

Wo soll denn noch eine geordnete Betriebsaufrechterhaltung herkommen, wenn solche Aspirationen gepflegt werden und gepflegt werden dürfen? Ich will damit nicht sagen, daß vielleicht ähnliches in diesen beabsichtigten Betriebsrätekursen gelehrt wird. Ich könnte mir sogar vorstellen, daß man bis zu einem gewissen Grade solche Kurse begrüßen würde, wenn wir die Gewähr hätten, daß dort eine objektive, nicht einseitig gefärbte Darstellung über die Rechte und Pflichten, die Kompetenzen und die Betätigungsgrenzen der Betriebsräte vorgenommen würde.

Und wenn ich mir am Schluß meiner Ausführungen erlaube, den Antrag zu stellen, diese ganze Position für die Betriebsrätekurse zu streichen, wie sie hier in unserem III. Nachtrag des Arbeitsministeriums unter § 4 erscheint, so ist das die kon-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sequente Folge meiner ablehnenden Haltung im Haushaltsausschuß.

Aber wenn mein Antrag nicht angenommen würde, was ich bedauern müßte mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Bedenken, die gegen die Vorlage sprechen und die ich vorhin erwähnt habe, so müßte ich zum mindesten verlangen, wie ich es auch im Haushaltsausschuß getan habe, daß das Geld, welches für diese Zwecke verwendet wird, in die Hände des Ministeriums gelegt wird und von dort aus seine Verteilung findet. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das geschieht ja!)

Aber ich bin auch prinzipiell dagegen. Denn so begrüßenswert es mir erscheinen mag, Aufklärung in die Kreise der Betriebsräte zu tragen, so ist dies doch eine Angelegenheit, die lediglich Sache der Gewerkschaften sein kann und die diese auch mit ihren Mitteln zu bestreiten haben. (Sehr richtig! rechts). Denn die Tatsache wird man auch in Betriebsrätekreisen nicht aus der Welt schaffen können, daß es nur dem einzelnen tüchtigen und intelligenten Manne möglich ist, etwaige Besserung oder Verbesserung in den Betrieben herbeizuführen, sei es auf dem Gebiet der Arbeitsmethode und Einteilung, Absatz und Ähnlichem, und daß dies nicht auf dem Wege des Zusammensitzens in gemischten Kommissionen und Korporationen geschehen kann und geschehen wird. Das ist eine alte Erfahrung. Und wenn Sie darauf hinweisen wollen, daß doch gewiß manche gute Idee aus den Arbeiterkreisen gekommen ist — und hoffentlich wird sie auch fernerhin daraus kommen —, so kann ich Ihnen entgegenhalten, daß bisher kein guter Gedanke eines Arbeiters unter den Tisch gefallen ist, und der Arbeitgeber müßte ein Tor sein, der sich solche Gedanken, Fortschritte oder gute Ratschläge seiner Angestellten oder Angestellten nicht zunutzen machen würde. Bedauerlich ist bloß — und ich spreche es offen aus — die vielfach damit verbundene Begleiterscheinung, daß mancher Prinzipal vielleicht einseitig und ungerechterweise allein den Nutzen daraus gezogen hat, statt den Urheber und Träger der Idee an dem Nutzen, der entstanden ist, teilnehmen zu lassen. Das ist eine Sache, die ja aber jetzt durch das Gesetz geregelt ist.

Wenn ich nun zum Schluß komme, so möchte ich meine Ausführungen dahin zusammenfassen, daß ich nicht die Hand dazu bieten kann, daß weiterhin die Unzulänglichkeit Ereignis wird. Ich fürchte, daß die Einrichtung, die Sie hier mit dem Gelde des Landes ausbauen wollen, nur mangelhafte Ergebnisse zeitigen wird. Es wird da in die Köpfe von Männern, die an Vorbildung und Fähigkeiten denkbar verschieden sind, die da in gutem Glauben vielleicht kostbare Zeit vergeuden, zweifellos eine solche Menge von unverdautem und für sie unverdaulichem Wissen hineingetragen, daß ein praktischer Nutzen daraus unmöglich geschöpft werden kann. Das eine höchstens wird erreicht werden, daß eine neue Quelle für diejenigen angeschlagen wird, die heute schon nicht mehr in praktischer Arbeit sich betätigen, sondern die mit Phrasen und Schlagworten und leeren Redensarten kostbare Zeit und Kraft nicht nur ihrer selbst, sondern auch der Betriebsleitungen und der Arbeitgeber in Anspruch nehmen und vergeuden. Das können wir nicht gebrauchen. Wir brauchen Arbeit und nicht fortwährend Organisation; diese ist zwar nicht mehr zu entbehren, aber man kann auch auf diesem Gebiet zu viel tun, und ich warne die Regierung und die Arbeitnehmer und die deutsche Industrie vor einem Zustand der Überorganisation und vor einer Verschwendung kostbarer Zeit und wertvoller Kräfte für die Durchführung dieser Überorganisation, sodaß wir schließlich vor lauter Organisation keine Zeit mehr haben, das notwendige Gebot der Stunde zu erfüllen, nämlich: „zu arbeiten!" (Beifall rechts).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Die Rede des Herrn Kollegen Habermehl hat uns den Beweis erbracht, daß das Unternehmertum wohl in seiner Gesamtheit, darf man sagen, denn der Herr Kollege Habermehl ist nicht sein unangenehmster Vertreter — vom Arbeiterstandpunkt aus betrachtet —, daß das Unternehmertum in seiner Gesamtheit durch den Mund des Herrn Habermehl wiederum Auffassungen kund gibt, die sehr rückschrittlicher Art sind in volkswirtschaftlicher und betriebstechnischer Hinsicht. Es handelt sich ja jetzt um etwas ganz anderes, und ich begreife nicht ganz, wie so der Herr Kollege Habermehl zu seiner groß angelegten Rede gekommen ist, die eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellt. Die Forderung, über die wir verhandeln, ob 15 000 oder 30 000 oder 40 000 M. eingesetzt werden sollen zur Förderung von Betriebsrätekursen, ist ja nur ein kleiner Abschnitt aus dem großen Rahmen der Gebiete, die Herr Kollege Habermehl berührt hat. Er hat, soweit er zu den Gründen geredet hat, die die Unternehmerorganisationen geltend machen, uns wieder die Argumente vorgetragen, über die Ihnen der Herr Berichterstatter heute morgen Mitteilung gemacht hat, und die er wohl alle erwähnt hat.

Die Eingaben der drei Unternehmerorganisationen waren auf den Grundton gestimmt: die Betriebsrätekurse werden nichts anderes fertig bringen, als halbgebildete Leute zu erziehen, und die Halbbildung ist gefährlicher als die Ganzbildung; also wollen wir lieber gar nichts machen. Das war der Schlußrefrain aller dieser drei Eingaben. Von den Verdächtigungen der Arbeiterschaft im allgemeinen und der Gewerkschaften im besonderen, die in den drei Eingaben zum Teil vorhanden sind, will ich jetzt nicht weiter reden. Ich möchte sie nur mit aller Schärfe zurückweisen, im Namen der Arbeiterschaft.

Wenn, um nur ein Beispiel zu sagen, davon geredet wird, daß die Betriebsräte durch solche Kurse teilweise lediglich anmaßend würden, so ist es wirklich eine Anmaßung von Arbeitgeberseite aus, wenn so etwas ausgesprochen wird. Wir haben wohl nicht nötig, dem gegenüber vom Standpunkt der Arbeiter aus darzulegen, was die gewerkschaftlichen Organisationen bis jetzt im Interesse des deutschen Arbeiters geleistet haben. Millionen und Abermillionen sind ausgegeben worden, und zwar nicht nur Millionen von Papiermark, sondern auch Millionen von Goldmark, schon vor der Kriegszeit ausgegeben worden, um den deutschen Arbeiter auf die Höhe zu bringen, auf der er heute steht. Und der beispiellose Aufschwung, den die deutsche Industrie nehmen konnte im Verlauf weniger Jahrzehnte ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß wir eine Arbeiterschaft hatten, wie sie kein Land der Welt mehr aufweisen konnte. Nicht einmal die englische Arbeiterschaft war auf der Höhe gestanden, zu der die deutsche Arbeiterschaft durch die Gewerkschaften erzogen worden ist.

Wir haben ja einen anderen Entwicklungsgang genommen, als die meisten andern Länder. Die deutsche Arbeiterschaft, respektive die deutschen Arbeiterorganisationen haben es rechtzeitig verstanden, etwa die Tendenz abzuparadieren, die von seiten der belgischen Industriellen früher allgemein üblich war: den Arbeiter, der intelligent war, herauszuheben und ihn in einer Spezialfachschule weiter auszubilden, um einen tüchtigen Vorarbeiter, einen tüchtigen Meister aus ihm zu machen, die Arbeiterklasse als solche aber möglichst unwissend zu lassen, höchstens zur Halbfabrikatherstellung fähig zu machen, damit die Klasse selbst nicht zu anspruchsvoll würde.

Die deutschen gewerkschaftlichen Organisationen haben dafür gesorgt, daß die Arbeiterklasse als solche sich den Kulturfortschritt zu eigen gemacht, sich auf der Kulturstufe höher hinauf zu bewegen gesucht hat, und sie hat indirekt aber auch dafür gesorgt, daß das Unternehmertum aus eben dieser kulturell höher stehenden Arbeiterschaft seine Qualitätsarbeit herausholen und auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger werden konnte, als wie dies sonst möglich gewesen wäre. Angesichts dieser Tatsachen, die von niemand bestritten werden können, von dem Herrn Kollegen Habermehl am allerwenigsten, wohl auch nicht bestritten werden wollen als Vertreter einer solchen Qualitätsindustrie-Stadt, wie sie gerade Pforzheim darstellt, diese Tatsachen schützen eigentlich die deutsche Arbeiterschaft im allgemeinen und die badischen im speziellen davor, daß man sagt, es ist hinausgeschmissenes Geld, wenn wir jetzt 30 oder 40 000 M. geben für Betriebsrätekurse.

Es liegt etwas anderes im Unterton des Arbeitgeberverbandes, und die Stimmen, die hier bis jetzt zum Wort gekommen sind, von Arbeitgeberseite aus — man fürchte mit diesen 30 respektive 40 000 M. den Gewerkschaften einen Gefallen zu tun — zeigen, daß man in Wirklichkeit etwas anderes verhindern will. Man fürchtet, die Gewerkschaften würden, wenn sie diese 30 oder 40 000 M. nicht aufwenden müßten für Betriebsrätekurse, für andere Zwecke des gewerkschaftlichen Kampfes Gelder überflüssig haben und würden dem Unternehmertum an den Kragen gehen. Herr Kollege Habermehl, sagen Sie Ihren Kollegen draußen, daß diese 40 000 Papiermärklein für die Gewerkschaften des badischen Landes zur Führung des gewerkschaftlichen Kampfes gar nichts bedeuten, daß sie deshalb keine Angst zu haben brauchen, es werde dieserhalb auch nur ein Tag mehr gestreikt oder irgendeine Lohnbewegung mehr inszeniert, weil für die Betriebsrätekurse von Staatsseiten her etwas getan werden soll.

Das ist also ganz ausgeschlossen. Wohl aber haben die Gewerkschaften das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Betriebsrätegedanke in vernünftiger Weise gefördert wird, und das wird er neben anderen Dingen auch durch diese Betriebsrätekurse. Gewiß, wir sind noch nie große Anhänger, überhaupt noch nie Anhänger von sogenannten Schnellbleichen gewesen, und wir wissen politisch und gewerkschaftlich, daß diejenigen, die von der Picke auf gedient haben, im Laufe der Jahre ganz andere Kerle werden als die, die man einmal drei oder sechs Monate auf irgend eine Schnellbleiche hinschickt, und die dann oft glauben, nunmehr seien sie mit dem Wissen des Jahrhunderts ausgestattet. Das wissen wir sehr gut zu unterscheiden. Aber wir wissen deshalb auch, daß die allerbeste Grundschule für die Betriebsräte die Gewerkschaftsbewegung als solche sein wird. In der gewerkschaftlichen Schulung und Disziplinierung, in der großen Armee der gewerkschaftlichen Organisation, dort lernt der Arbeiter all das, was er braucht für sein Leben, er lernt aber auch das, was er braucht als Betriebsrat, als Vertreter der Arbeiter, was er braucht als Vertrauensmann der Organisation, was er braucht als Führer der Organisation. Wir haben bis jetzt in den gewerkschaftlichen Organisationen Ungeheures geleistet in bezug auf Organisation, Erziehung, Disziplinierung, Schulung und Führung, in Kämpfen, die oft sehr hart waren, und ich muß sagen, wir haben das bis jetzt — mit Stolz können wir das sagen — ganz aus eigener Kraft geleistet. Wir haben weder nötig gehabt, akademisch gebildete, noch irgendwie andere Leute herzuholen in die gewerkschaftlichen Organisationen, sondern es sind dort lauter Leute, die von der Picke auf gedient haben, und die sich bis zu dem obersten Posten hinauf weiter gebildet haben. Ihre Minister, zwei davon, die wir hier haben, Minister Remmele und der jetzige Arbeitsminister, sind beide in der Schule der Gewerkschaft groß geworden, und haben das gelernt, was sie als Politiker und Volkswirtschaftler mitverwenden können auf ihrem jetzigen Posten. So ist es auch im Reiche, und so ist es überall, und deshalb werden die Gewerkschaften auch für die Betriebsräte eigentliche Grundschulen sein, wie ich schon gesagt habe. Nichtsdestoweniger werden wir versuchen müssen, diese Betriebsräte durch Kurse weiterzubilden, und das ist der Zweck der Anforderung und der Zweck der Anträge, die gestellt worden sind.

Wenn der Herr Kollege Habermehl mit Recht oder mit Unrecht auf einzelne Erscheinungen abgehoben hat, die man bis jetzt bei den Betriebsräten beobachten kann, so darf er in dem Falle das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Diese Erscheinungen sind eine Folge der überstürzten Ereignisse schon während des Krieges und nach dem Krieg. Während des Krieges sind durch die Umstellung der Industrie, durch das sogenannte Hindenburgprogramm unendlich viele Leute, Zehntausende und Hunderttausende, in die Industrien hereingezogen worden, die vorher keinerlei Berührung mit Gewerkschaften, mit irgend einer Organisation, überhaupt gar keine Beziehungen mit dem organisierten Proletariat hatten. Sie sind hereingekommen zu einer Zeit in die Industrien, wo es den Gewerkschaften nicht möglich war, sie der Organisation zuzuführen, wo es vielfach auch nicht möglich war, die Leute zu organisieren, weil sie Angst hatten, sobald sie sich organisieren, in den Schützengraben zu kommen, und soweit es Frauen waren, die aus anderen Gründen nicht erreicht werden konnten von dem Gedanken der Organisation.

Diese Massen, die nach Hunderttausenden, nach Millionen schließlich zählten in Deutschland, sind dann bei der Staatsumwälzung in die Räteidee hineingekommen, und es war ja eine sehr schwere Geburt im Reichstag, bis der Rätegedanke in der jetzigen Form des Betriebsrätegesetzes verankert werden konnte. Es wird noch Jahre dauern, bis dieser Rätegedanke nach allen Richtungen hin sich ausgelebt hat, bis er sich durchgewirkt haben wird, kurz und gut, bis er Fleisch und Blut geworden sein wird auf der Grundlage unserer tatsächlichen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Aber darüber haben wir ja nicht hier zu entscheiden. Wir haben doch nicht das Betriebsrätegesetz zu redigieren oder zu reformieren. Wir haben nicht darüber zu entscheiden, ob der Grundgedanke des Betriebsrätegesetzes gut oder schlecht ist. Wir halten ihn für gut, wir halten ihn für notwendig, wir halten ihn nur für zu spät in die deutsche Industrie hineingekommen. Er hätte vor dem Kriege aufgenommen werden müssen, unter anderen Verhältnissen, dann hätte er sich anders durchgewirkt, als wie das jetzt der Fall ist. Aber so, wie wir bei allen anderen Dingen gesund geworden sind, aus der Krisis heraus selber nach und nach heraus gekommen sind, so werden wir auch aus der Krisis des Rätegedankens heraus kommen, soweit eine solche überhaupt noch besteht. Wir werden die innere Gesundung finden, wenn alle diejenigen, die berufen sind, an der Gesundung mitzuwirken, ihre Pflicht und Schuldigkeit auf ihrem Posten tun. Und im Rahmen dieser ganzen Ideengemeinschaft da ist dieser Antrag, oder sind diese Anträge und die Anforderungen des Ministeriums selber nur ein ganz kleines Stücklein, und es hat deshalb gar keinen Sinn, wenn wir jetzt die ganze Frage aufrollen, um dadurch den einen Weg, der mit zur Gesundung des Rätegedankens führen muß und führen wird, zu verrammeln und zu verneinen, wie es Herr Kollege Habermehl für seine Fraktion anscheinend getan hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich kann für unsere Fraktion nur erklären, daß wir der Anforderung des Arbeitsministeriums vom ersten Moment an sympathisch gegenübergestanden sind, und daß wir nur wünschen, es solle für den in Betracht kommenden Zweck eine höhere Summe bewilligt werden: wir haben denn auch im Ausschuß beantragt, statt 15 000 M. gleich 30 000 M. einzusetzen, und unser Antrag war angenommen worden. Von demokratischer Seite wurde nunmehr im Plenum der Antrag gestellt, 40 000 M. für die Förderung der Betriebsrätekurse zu geben. Natürlich sind wir auch mit der Einsetzung und Anforderung von 40 000 M. bei dieser Position einverstanden; nicht aber können wir akzeptieren, daß die Art der Verwendung dieser Summe so vorgeschrieben werde, wie das geschehen soll: „Hochschule, Volkshochschule usw." (Zuruf von Abg. Dr. Schofer. — Zuruf aus den Reihen der Deutschen Demokratischen Fraktion: Ist ja schon gestrichen worden!). Wir müssen wünschen, daß allgemein die Mittel dem Ministerium — das uns ja doch wieder für die Verwendung der Mittel verantwortlich sein muß — zur Verfügung gestellt werden, und daß es ihm freigestellt bleibt, wie darüber verfügt werden soll. Wenn so verfahren wird, dann kann ich die Überzeugung haben, daß der Herr Minister dieses Geld in zweckmäßiger Weise ausgeben werde. Unter der eben bezeichneten Voraussetzung können wir selbstverständlich für den Antrag stimmen, welcher außerdem noch die Heraufsetzung der Summe auf 40 000 M. enthält. Auch wir begrüßen es ja, daß auf diese Weise noch 10 000 weitere Märklein dazu kommen — wenn auch ausgesprochen werden muß, daß auch diese abermals erhöhte Summe zur Lösung der Aufgaben, welche auf diesem Gebiet zu bewältigen sind, noch nicht ausreichen werden.

Wir können es aber wirklich nicht begreifen, wie jetzt in einem Augenblick, in dem es sich um die Bewilligung einer so kleinen Summe handelt, von Unternehmerseite so zimperlich verfahren werden will — und das alles lediglich deshalb, weil möglicherweise oder in der Hauptsache gewerkschaftliche Organisationen diejenigen sind, die insofern einen Vorteil von dieser Verwilligung haben sollten oder könnten, weil sie Empfänger und Verwender dieses Geldes werden sollen. Wollten wir mit derselben Genauigkeit und — „Gewissenhaftigkeit", mit welcher hier von Deutsch-Nationaler Seite der Frage nachgegangen wird, alle Summen nachprüfen die im badischen Staatsvoranschlag stehen — ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an das Geld, das kürzlich wieder für die Landwirtschaftskammer bewilligt worden ist und an die Aussprache, die erst kürzlich in diesem Hause gepflogen werden mußte —, dann müßten wir eine ganze Reihe von Summen ablehnen, weil wir uns sagen müßten: Ja, falls wir diese Anforderungen bewilligen, kommen sie möglicherweise unseren wirtschaftlichen Gegnern zu gute! Von einem solchen Standpunkt dürfen wir nicht ausgehen.

Ich fasse also meine Ausführungen dahin zusammen: Wir sind dafür, daß die 40 000 M. bewilligt werden; wir wünschen aber, daß das Ministerium bezüglich der Verwendung freie Hand behalte, und halten es für selbstverständlich, daß es über die Art der Verwendung dem Landtag Rechenschaft abzulegen hat (Beifall).

Abg. **Ziegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so gaben mir dazu die Bemerkungen Anlaß, welche seitens der drei vom Herrn Berichterstatter schon genannten Verbände in den Eingaben gemacht worden sind, die sie nach Einreichung unseres Antrages, die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr., dem Hohen Hause haben zugehen lassen. Die Ausführungen, die ich zu machen habe, sind zunächst einmal bestimmt, die irrigen Auffassungen zu beseitigen, welche im Anschluß an diesen unseren Antrag draußen in der Öffentlichkeit und anscheinend auch bei den Arbeitgebern in der Industrie aufgetreten sind.

Der Herr Minister hat ausgeführt, daß es hauptsächlich dreierlei Gründe sind, die diese drei Arbeitgeberverbände — den Bund Badischer Arbeitgeberverbände E. V., die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, den Badischen Industrie- und Handelstag Mannheim — veranlaßt haben, das Ersuchen auszusprechen, es möchten für die Zwecke der Abhaltung von Betriebsrätekursen keine Mittel in den Staatshaushalt aufgenommen werden. Ich will diese drei Gründe kurz zusammengefaßt wiederholen:

Erstens wird die Zweckmäßigkeit derartiger Betriebsrätekurse angezweifelt;

zweitens wird gesagt, es sei nicht Aufgabe der Allgemeinheit, für derartige Kurse staatliche Mittel bereit zu stellen, und

drittens wird geltend gemacht, es werde doch nur eine lückenhafte Einführung in diejenigen Kenntnisse, die hier angestrebt werden, erreichbar sein.

Letzten Endes wird dann noch die Befürchtung ausgesprochen, die Gewerkschaften würden mit diesen staatlichen Mitteln eine einseitige Ausbildung der Betriebsratsmitglieder nur in dem Sinne vornehmen, wie es hauptsächlich im Interesse der Gewerkschaften läge.

Die Gründe, die seitens der Arbeitgeberverbände uns vorgetragen werden, sind meines Erachtens nicht so durchschlagend, daß sie uns bestimmen könnten, heute nun diese 40 000 M., wie sie schließlich jetzt angefordert werden, abzulehnen. Auch die Ausführungen, die vorhin der Herr Kollege Habermehl als Vertreter der Industrie gemacht hat, waren, wie ich glaube, nicht geeignet, uns davon zu überzeugen, daß die angeforderten Mittel nicht zweckmäßig würden verwendet werden.

Was vor allem die Frage der Zweckmäßigkeit von Betriebsrätekursen anbelangt, so darf ich vielleicht kurz darauf hinweisen, daß das Betriebsrätegesetz einem bestimmten Personenkreis, aus welchem die späteren Mitglieder der Betriebsräte genommen werden sollen, eine Reihe von neuen und großen Aufgaben brachte, die bisher von den Angehörigen dieses Personenkreises nicht bewältigt werden mußten. Die ganze Art unserer Schulbildung hatte es mit sich gebracht, daß der Arbeiter mit Fragen volkswirtschaftlicher Natur nicht befaßt worden ist; der ganze Schulbetrieb war mehr darauf eingestellt, den einzelnen Schulpflichtigen nur allgemeine Kenntnisse zu vermitteln, und auch der Unterrichtsbetrieb der Gewerbe- und Fortbildungsschulen war nicht auf einen Lehrplan aufgebaut, bei welchem dem Schüler die auf volkswirtschaftlichem Gebiete nun einmal erforderlichen Kenntnisse überliefert worden wären. Und nun kommt das Betriebsrätegesetz und bringt auf einmal und überraschend große Aufgaben, die ganz besonders auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, und die zum Teil, wie ich zugebe, von sehr einschneidender Bedeutung auch für das industrielle Leben selbst sind. Wenn wir das Letztere zugeben —, und hier liegt ja auch der Punkt, auf den von der Vertretung der Industrie immer hingewiesen wird, wenn sie ihre ablehnende Haltung begründen will —, dann muß es meines Erachtens aber erst recht im Interesse der Arbeitgeberschaft liegen, eine möglichst weitgehende volkswirtschaftliche Ausbildung der Arbeiter herbeizuführen. Es liegt doch im Interesse der Industrie selbst, diese Ausbildung soweit zu fördern, daß die Mißstände, von denen der Herr Kollege Habermehl gesprochen hat,

beseitigt werden; dann erst kann das Betriebsrätegesetz zu dem gemacht werden, was es wirklich sein sollte, und was mit ihm beabsichtigt ist.

Der Gesetzgeber wollte nicht haben, daß das Betriebsrätegesetz ein Kampfobjekt oder etwa ein Mittel des Kampfes gegen die Industrie sein solle; die Absicht beim Betriebsrätegesetz war nicht etwa, daß die Betriebsräte sich zu den Arbeitgebern und zu den Unternehmern in Gegensatz stellen sollten; sondern der Grundgedanke des Betriebsrätegesetzes ging doch darauf hinaus, Versöhnung auf dem Gebiete herbeizuführen, auf welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit einander arbeiten müssen (Abg. Habermehl: Theorie und Praxis!), auch dem Arbeitnehmer ein gewisses Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß zuzugestehen, um auf diese Weise die alten Rechte, die seit urdenklichen Zeiten auch für den Arbeiter bestehen, in der richtigen Form zur Geltung, zur Durchführung und zur Auswirkung zu bringen.

Deshalb ist es, wie ich glaube, falsch, wenn man behauptet, es ließen sich nicht Gründe der Zweckmäßigkeit für die Abhaltung der Betriebsrätekurse geltend machen. Wenn Sie das Betriebsrätegesetz zur Hand nehmen, dann werden Sie schon beim ersten Überblick über dieses Gesetz auf die Notwendigkeit der Abhaltung solcher Kurse hingeführt; es ist nur nötig, einige wenige Punkte herauszugreifen, um zu erkennen, wie unbedingt notwendig es ist, dem Arbeiter gediegene Grundlagen zur weiteren Fortbildung auf den hier in Betracht kommenden Wissensgebieten zu geben. Es ist ja klar, daß diese Betriebsrätekurse keine Volkswirtschaftler heranbilden können; es ist selbstverständlich, daß man nicht sagen kann, durch einen Kurs von sechs oder acht Wochen werde der Arbeiter eine Ausbildung bekommen, die ihn befähigt, in die internsten und verwickeltsten Fragen unseres Wirtschaftslebens Einblick nehmen und sie entscheiden zu können. Der Zweck der Betriebsrätekurse soll ja auch gar kein weiterer sein als der, dem Arbeiter eine Grundlage zur weiteren Fortbildung zu vermitteln, in großen Zügen ihm die Zusammenhänge unseres gesamten Wirtschaftslebens und unserer Volkswirtschaft aufzuzeigen, ihm so viel Anhaltspunkte und so viel Anregung zu geben, daß er dann selbst weiterbauen und das im Kurs Erworbene durch persönliche Schulung und Lebenserfahrung entwickeln und weiterbilden kann. Wir müssen doch bedenken, daß gerade im Arbeiterstand und gerade innerhalb der organisierten Arbeiterschaft, und hier wieder ganz besonders in den führenden Kreisen der organisierten Arbeiter, ein Streben nach Bildung, ja ein förmlicher Bildungshunger vorhanden ist. Dieser Bildungshunger muß gestillt werden, wenn die Arbeiter nicht auf Abwege kommen sollen. Im Interesse des Staates liegt es, mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes die Arbeiter so zu schulen und zu bilden, daß jene Abwege vermieden werden, und daß nichts in das Betriebsrätegesetz hineingetragen wird, was vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war; denn sonst könnte ja tatsächlich das Betriebsrätegesetz sich zum Schaden der Arbeitgeber auswachsen.

Wir haben nur nötig, drei Punkte einmal aus dem Betriebsrätegesetz herauszugreifen; an ihnen werden wir schon die Notwendigkeit der Schulungsarbeit zu erkennen und nachzuweisen in der Lage sein. Die Tätigkeit der Betriebsräte kann man in drei Gruppen gliedern:

Erstens: Mitwirkung der Betriebsräte am wirtschaftlichen Leben des Betriebes;

zweitens: die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Regelung aller Arbeitsbedingungen;

drittens: Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern.

Das erstere ist wohl das weitgehendste, und auf dem Gebiete dürfte wohl auch die Grundlage zu den Betriebsrätekursen selbst gegeben sein. Wenn wir den Gesetzestext zur Hand nehmen, dann finden wir den Arbeitern eine Unmasse von Aufgaben gestellt, die einer Lösung bedürfen. Es heißt hier, ich will nur einige Dinge zitieren, in § 66 Ziff. 1: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen", eine Aufgabe, mit der sicherlich alle Arbeitgeber ohne weiteres einverstanden sein können, und dies ist die Grundlage der Tätigkeit der Betriebsräte. Weiter heißt es in Ziff. 2: „in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten", auch wieder etwas, an dem gleichfalls der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer das größte Interesse hat. Ich will mich begnügen mit der Aufzählung dieser zwei Punkte, um die Debatte nicht zu verlängern, weil daraus schon hervorgeht, daß irgend etwas geschehen muß, um den Arbeitern eine Grundlage für ihre Mitarbeit zu geben.

Dann noch etwas. Die Betriebsräte sollen in Betrieben mit über 300 Arbeitern die Möglichkeit haben, in die Bilanz Einsicht zu nehmen. Das ist ein Gebiet, das den Arbeitern vollständig fern liegt, und da wird man nicht leugnen können, daß meinetwegen ein tüchtiger Kaufmann es fertig bringt, in sechswöchiger Schulung auch dem Arbeiter die Kenntnisse beizubringen, die er speziell hierfür notwendig hat, wenn er speziell in diesem Punkte etwas für sich herausbringen will. Es sollen Vertreter der Arbeiter in den Aufsichtsrat entsandt werden. Wenn diese Stellung der Arbeiter im Aufsichtsrat nicht zur Bedeutungslosigkeit verurteilt sein soll, muß der Arbeiter vertraut sein mit den allgemeinen Wirtschaftsfragen, und deswegen ist die Bildung und Schulung der Arbeiter auf diesem Gebiete nötig.

Nun ist ein neuer Antrag von Vertretern der Demokratie und des Zentrums eingereicht worden, die Position für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen von 30 000 M. auf 40 000 M. zu erhöhen. Sie haben bereits gehört, daß die Begründung, daß diese 40 000 M. auch den Volkshochschulen und sonstigen Organisationen und auch den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn sie Betriebsrätekurse abhalten, wieder gestrichen wurde, und daß es der Regierung überlassen bleibt, den einzelnen Organisationen nach ihrem Ermessen Beihilfen zu geben. So wird der Sinn gewesen sein. Es sollen nicht ausschließlich die Gewerkschaften dieses Geld bekommen, sondern auch andere Organisationen, ich meine die Arbeiterbildungsvereine, die katholischen Arbeitervereine, oder auch Arbeitgebervereine, wenn sie solche Kurse veranstalten. Ich möchte aber glauben, daß der Besuch der von den Arbeitgebern veranstalteten Kurse durch die Arbeiter kein zahlreicher sein wird (Zustimmung links). Das war auch der Grund, weshalb wir gesagt haben, wir halten es für besser, wenn das Wort „Arbeitgeber" wieder heraus gestrichen wird aus dem Antrag. Das ist keine Animosität gegen die Arbeitgeber, wir müssen ja unbedingt zusammen arbeiten, wenn etwas Ersprießliches herauskommen soll. Sie können sich aber in den Gedankengang der Arbeiter hineindenken; wenn der Arbeiter weiß, daß der Arbeitgeber Geld zur Verfügung stellt, ist er mißtrauisch — ob mit Recht oder Unrecht, ist gleich — er ist mißtrauisch und wird sich nicht mit offenem Herzen an einem solchen Kurs beteiligen, wie es unbedingt sein sollte.

Nun möchte ich noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abg. Habermehl machen. Herr Kollege Habermehl, Sie haben einleitend in Ihren Ausführungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geglaubt, das Betriebsrätegesetz ablehnen zu sollen, weil es ein Geschenk vom nahen Osten sei und von dort nach Deutschland importiert worden sei. Herr Kollege Habermehl, da befinden Sie sich kolossal auf dem Holzweg. (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!) Der Gedanke der Betriebsräte ist nicht aus dem Osten gekommen, sondern es ist viel schrecklicher, er ist aus dem Süden gekommen. Er ist ausgesprochen in der Arbeiterenzyklika Leo XIII. vor 30 Jahren; dieser hat die Forderung aufgestellt, daß entsprechend den Grundsätzen des Christentums die Mitwirkung der Arbeiter im Produktionsprozeß und im Betrieb in richtiger Weise ermöglicht werden soll, und daß zu dem Zweck, Vertretungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Fabriken eingerichtet werden sollen. Also nicht aus dem Osten ist der Gedanke zu uns gekommen, sondern aus dem Süden. (Abg. Dr. Kraus: Er ist noch viel älter!) und er ist jetzt im Betriebsrätegesetz niedergelegt.

Nun hat der Herr Kollege Habermehl auf eine Reihe von Ausartungen in einzelnen Betriebsräten hingewiesen. Herr Kollege Habermehl, wenn wir Ihnen auf diesem Gebiete folgen wollen, dann können wir eine Reihe von Ausartungen auch bei den Arbeitgebern feststellen (Abg. Habermehl: Das glaube ich, das weiß ich sogar!) Ich könnte Ihnen eine Reihe von Arbeitgebern nennen, die mit aller Gewalt verhindern, daß eine gewerkschaftliche Organisation in ihrem Betriebe aufkommt, was man heute doch nicht mehr verstehen kann. Und auch sonst, wenn wir uns auf dieses Gebiet einlassen, könnten wir mit mehr aufwarten als Sie. (Zuruf links: Sie kämen zu kurz! — Abg. Habermehl: Meinetwegen, aber nur nicht mehr vor den Ferien!) Bei den Gewerkschaften soll angeblich das Bestreben vorhanden sein, über den Rahmen des Gesetzes hinauszugehen, eine „furchtbare Unzuträglichkeit", wie Herr Habermehl meint, wäre das nicht, denn ich glaube, es werden sich Mittel und Wege finden, um diese radikalen Auswüchse wieder in die richtige Bahn zu lenken.

Der Herr Kollege Habermehl glaubt sodann, vielleicht uns vom Zentrum damit kopfscheu zu machen, daß er das Beispiel einer Betriebsrätezeitung anführt, in der eine Beilage vorhanden war, die zur Beseitigung des Religionsunterrichts aus den Schulen aufforderte. Herr Kollege Habermehl, damit können Sie bei uns nichts ausrichten. (Abg. Habermehl: Mit solchen Mitteln kämpfe ich nicht!) Sie haben aber zu uns herübergeblickt, als Sie das Beispiel der Betriebsrätezeitung mit ihrer Beilage über Religion und Schule vorbrachten. Sie werden aber damit die Herren auf unserer Seite nicht durcheinander machen können, die Herren werden sich trotzdem bereit erklären, für die Bewilligung von 40 000 M. einzutreten. Und was das Beispiel der Betriebsrätezeitung betrifft, so verurteilen wir dies auch, ich darf aber darauf hinweisen, daß es vielleicht eine kommunistische Zeitung war, und auch darauf, daß, wenn dies in einer Beilage stand, nicht etwa ohne weiteres gesagt ist, daß die Zeitung selbst sich mit dem Inhalte gleichstellt und selber das befürwortet, was in der Beilage gestanden hat (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!).

Auch die Tatsache, daß von den Schlichtungsausschüssen angeblich Agitation zu bestimmten Zwecken getrieben worden sei, mache es dem Herrn Kollegen Habermehl nicht möglich, für diese Position zu stimmen. Ich bin Beisitzer eines Schlichtungsausschusses seit Bestehen desselben, und ich muß das eine konstatieren, daß die Schlichtungsausschüsse, wenn sie ihre Aufgabe richtig auffassen, zu einem großen versöhnenden Moment zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden. Wir dürfen sicher sein, daß wir in der schweren Zeit nach der Revolution eine ganze Reihe viel schwererer Lohnkämpfe und ganz andere Auswüchse gehabt hätten, wenn die Schlichtungsausschüsse nicht bestanden hätten. Wir wollen nur hoffen, daß auch in der Zukunft das Vertrauen der Arbeiter und der Arbeitgeber zu der Unparteilichkeit der Schlichtungsausschüsse so fest dasteht, wie es heute der Fall ist, weil nur bei diesem Vertrauen auf beiden Seiten die Schlichtungsausschüsse ihre Aufgabe erfüllen können.

Zum Schlusse, Herr Kollege Habermehl, möchte ich Ihnen noch einige Zahlen vorlegen. Sie meinen, daß allgemeine Staatsmittel zu derartigen besonderen Zwecken nicht verwendet werden dürfen. Ich glaube, diesen Einwand hätte man nicht bringen sollen.

Im III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 findet man eine ganze Reihe von Positionen, die überhaupt nur für besondere Zwecke eingerichtet sind u. für die Allgemeinheit im großen und ganzen nicht in Frage kommen. Ich möchte Ihnen ein paar Positionen vorlesen. Ich betone aber dabei, daß ich nicht etwa gegen die Positionen bin und damit etwa sagen will, daß ich sie nicht im Voranschlag haben wollte.

Nehmen wir das Handwerk heraus! Wir finden im Voranschlag für das Ministerium des Innern eine dritte Teilforderung im Betrag von 10 000 M. für die Beratungsstellen der Handwerker, eine Einrichtung, die wir durchaus gutheißen, und bei der von uns, von Arbeiterseite, mit keinem Wort eingefallen wäre zu sagen: „Was interessiert uns die Beratungsstelle der Handwerker? Sie sollen ihre Beratungsstelle selbst unterhalten, so wie wir unsere Beratungsstelle im großen und ganzen selbst unterhalten. Wir brauchen da keine Staatsmittel!" Das war uns nicht eingefallen. Ich finde es deshalb nicht recht, wenn die Arbeitgeberverbände gegen diese Anforderung der Arbeiter auftreten.

Weiter: für die Vogelschutzkommission, für den Verein ehemaliger landw. Winterschüler 20 000 M., für den Badischen Verkehrsverband 10 000 M., für den badischen Frauenverein 60 000 M., für die mensa academica, gegen die wir nicht ein Wort verlieren und deren Bedürfnis wir anerkennen, 111 300 M., für die Förderung der Wissenschaften und Künste 400 000 M., für das badische Wandertheater 10 000 M. Und so könnte man noch eine Reihe Positionen bringen, wovon der Arbeiter im großen und ganzen keinen Vorteil hat, und gegen die wir hätten auftreten können, wenn wir das Beispiel der betr. Arbeitgeberverbände nachgeahmt hätten.

Ich habe geglaubt, diese Ausführungen machen zu müssen, weil diese Eingabe der Arbeitgeberverbände sich speziell gegen den Antrag unserer Fraktion gerichtet hat, und weil wir nicht haben wollen, daß draußen in der Öffentlichkeit die Meinung entsteht, daß die Zentrumsfraktion hier etwas einseitig jetzt nur für die Arbeiter getan hätten (Beifall im Zentrum).

Der Präsident gibt einen weiteren Abänderungsantrag der Abgg. Habermehl und Gen. folgenden Wortlauts bekannt:

> „Der Landtag wolle beschließen, die in § 4 Titel VI B des III. Nachtrags Hauptabteilung VIII eingesetzte Summe von 15 000 M. zu streichen."

In Fortsetzung der Beratung erhalten das Wort

Abg. **Odenwald** (D. Dem. P.):

Der erste Antrag meiner Fraktion, wonach für die Betriebsrätekurse statt 30 000 M. sogar 40 000 M. im Budget des Arbeitsministeriums eingesetzt werden sollten, hat auch meine

Zustimmung erfahren. Nachdem aber der Passus in diesem Antrag, wonach auch die Arbeitgeber und deren Stellvertreter an diesen Betriebsrätekursen teilnehmen können, gestrichen worden ist, kann ich diesem Kompromißantrag, der in der Zwischenzeit eingereicht worden ist, meine Zustimmung nicht geben. Ich bin der Ansicht, daß nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber und deren Stellvertreter es ebenso notwendig haben, in das Wesen des Betriebsrätegesetzes sich einzuarbeiten; es wäre zum Nutzen beider Teile gewesen, wenn nach jedem Vortrag eine allgemeine Aussprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Unklarheiten stattgefunden hätte.

Aus vorstehenden Gründen lehne ich die Anforderung von 40 000 M. für die Betriebsrätekurse ab.

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich möchte ein paar kurze Bemerkungen zur Einrichtung der Betriebsrätekurse und der Art, wie sie ausgebaut werden sollen, machen. Ich habe mir jetzt im Laufe der letzten 1½ Jahre einige Erfahrungen gesammelt, da ich sowohl in gewerkschaftlichen Betriebsrätekursen, als auch in solchen, die von der Volkshochschule veranstaltet worden sind, mitgewirkt habe. Ich habe mich sehr eingehend mit der Einrichtung befaßt, die jetzt in Münster von dem Nationalökonomen Plenge eingerichtet ist. Außerdem war ich selbst vor einiger Zeit an der Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. So glaube ich, einen gewissen Überblick über die Möglichkeiten der Ausbildung unserer Betriebsräte bekommen zu haben.

Da möchte ich zunächst eines sagen. Worunter jetzt die Art der Schulung unserer Betriebsräte leidet, ist zunächst die Vielheit dieser Arten von Kursen. Wir haben auf der einen Seite Kurse, die die Gewerkschaften allein veranstalten innerhalb der Gewerkschaftsverbände, dann solche, die in den sogenannten Volkshochschulkursen abgehalten werden. Dazwischen sind noch alle möglichen Variationen vorhanden. Nun habe ich folgenden Eindruck aus diesen beiden Arten gewonnen. In den Kursen der Gewerkschaften, die zum Teil von Gewerkschaftlern selbst veranstaltet werden, werden im allgemeinen die mehr sozialpolitischen Fragen des Betriebsrätegesetzes selbst von alten erprobten und praktisch erfahrenen Gewerkschaftlern recht gut behandelt. Was dagegen dort zum großen Teil zu kurz kommt, ist die eigentliche volkswirtschaftliche Bildung, wenigstens insoweit man auf wissenschaftliche Haltbarkeit Anspruch machen muß. Ich habe da gefunden, ohne daß ich einer Richtung der Gewerkschaften den Vorzug geben oder eine andere zurücksetzen will, daß da zum Teil Leute die Leitung der Kurse in der Hand gehabt haben, die nach meiner Ansicht in keiner Weise geeignet sind, Klarheit zu schaffen über die Voraussetzungen der Volkswirtschaft, soweit sie die Kenntnis der Betriebszusammenhänge und der Industriezusammenhänge betreffen.

Die Gefahr der anderen Seite ist die — sie ist mir in den Volkshochschulkursen der badischen Hochschulstädte übereinstimmend bestätigt worden — einmal, daß dort in den Volkshochschulkursen, soweit sie den Universitäten angegliedert sind, eine Reihe Dozenten mitarbeiten, die in keiner Weise geeignet sind, sich in der Art ihrer Darstellung und des Niveaus ihrer Vorträge auf die Arbeiterschaft einzustellen, und daß auf der anderen Seite die Beteiligung der Arbeiterschaft so lose geregelt ist, daß kein Dozent — ich kann Ihnen das aus meinen vielen Erfahrungen sagen — am Abend, an welchem er den Kurs abhält, die Gewähr dafür hat, daß am nächsten Abend auch nur die Mehrzahl derselben Leute wieder kommt. Es ist vielmehr der reinste Taubenschlag. Ich habe deshalb für den nächsten Winter in Heidelberg meine Beteiligung an solchen Kursen abgelehnt, weil es mir im letzten Winter passiert ist, daß an einem Abend noch nicht 20 Leute kamen, trotzdem die Gewerkschaften den Kurs verlangt haben. An einem nächsten Abend kamen nur noch 5 bis 6, und schließlich waren es immer wieder eine ganze Reihe neuer Leute, so daß man zu einer systematischen Bildung nicht kam.

Was da not tut, habe ich jetzt in Frankfurt gesehen. Daß wir das sofort nicht machen können, darüber bin ich mir klar, aber daß man einen ähnlichen Weg suchen muß, darüber bin ich mir auch klar. Der Vorteil dieser beiden Einrichtungen von Frankfurt und Münster ist nämlich, daß die Gewerkschaften in Verbindung mit den entsprechenden Dozenten — es brauchen nicht nur Hochschulprofessoren zu sein, sondern auch Leute, die auf Grund ihres bisherigen Bildungsganges die Gewähr dafür bieten, daß sie auch die wissenschaftliche Qualifikation des objektiven Unterrichts in diesen Dingen haben — Vereinbarungen treffen, wonach eine bestimmte Anzahl von Leuten — es brauchen nicht nur Betriebsräte zu sein, sondern überhaupt Arbeiter, die einmal dafür in Frage kommen — von den Gewerkschaften verpflichtet werden, auf irgend eine Art dauernd systematisch diese Kurse zu besuchen, sie nicht nur nach den verschiedensten Seiten mitzumachen, sondern auch durchzuarbeiten. Da hat schon das eine Semester, das in Frankfurt an der Arbeiterakademie vorbei ist, die allerbesten Früchte gezeitigt. Dort ist natürlich alles etwas auf die Spitze getrieben dadurch, daß all die Hörer, die da sind, von den deutschen Gewerkschaftsverbänden nach Frankfurt für ein Jahr beurlaubt sind und für den Zweck bezahlt werden und dort schwer arbeiten müssen. Aber in irgend einer Form muß das erreicht werden. Ich habe früher einmal schon bei einer Schuldebatte dem Unterrichtsministerium geraten, es möge einmal versuchen, mit den Gewerkschaftsverbänden in Baden in Verbindung zu treten, ob nicht in unseren Universitätsstädten in Verbindung mit den bestehenden nationalökonomischen Seminaren etwas ähnliches, wie es in Münster von Prof. Plenge gemeinsam mit Ingenieur Woldt durchgeführt worden ist, auch in Baden durchzuführen wäre. Das hätte nämlich zwei Vorteile. Einerseits würden die Gewerkschaften nach wie vor einen wesentlichen Einfluß in diesen Dingen behalten auf die Stellung der Dozenten, sowohl auf den Lehrplan Einfluß behalten und auf die Bestimmung der Leute, die sie dahin delegieren. Zweitens würde durch die Mitarbeit der fachwissenschaftlichen Kreise und durch die Auswahl der entsprechenden Dozenten die Gewähr gegeben für einen guten systematischen und methodischen Unterricht.

Das sind Dinge, die man im allgemeinen nicht so beobachtet, wie sie aber in der Ausbildung solcher Leute beachtet werden müssen, damit sie auf das entsprechende Niveau gehoben werden.

Ich habe bedauert, daß das Unterrichtsministerium bisher auf diese Anregungen nicht eingegangen ist; wie ich überhaupt schon die Erfahrung gemacht habe, daß man ab und zu hier in der Diskussion Anregungen gibt, die zwar nicht in der Presse, aber im stenographischen Bericht niedergelegt sind, die aber keineswegs bei den Ministerien die Beachtung finden, die sie finden müßten. Ich glaubte mich verpflichtet, das einmal zu sagen und offen auszusprechen. Wie die anderen Herren denken, weiß ich nicht.

Ich würde es begrüßen, wenn der Herr Arbeitsminister uns einmal sagen wollte, ob er schon versucht hat, ob es nicht mög-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich wäre, in Verbindung mit dem hiesigen Vorortskartell und vielleicht mit dem Landessekretariat der Gewerkschaften, welches in absehbarer Zeit hier vom Vorortskartell übernommen wird, gerade dieser Frage, der Ausbildung der Betriebsräte nach der Richtung hin, mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als ihr bisher geschenkt worden ist (Beifall).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich will auf die verschiedenen Einwendungen, die gemacht worden sind, jetzt nicht eingehen. Die Zeit ist zu weit vorgeschritten. Ich will nur ganz kurz auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Kraus antworten.

Man muß bei der Verpflanzung irgend eines Schulsystems von einem Ort zum anderen nach meiner Auffassung sehr vorsichtig sein. Was bei einem Herrn Professor Plenge in Münster sehr gut ging, würde vielleicht doch versagen, wenn man versuchen würde, dieses System an eine Universität zu übertragen, wo vielleicht ein Professor an der Spitze steht etwa in der Gedankenrichtung, wie sie uns der Herr Abg. Habermehl zum Vortrag gebracht hat (Abg. Dr. Kraus: Wir haben in Baden genügend solcher wie Plenge!). Gewiß! Ich habe bei der Erörterung im Haushaltsausschuß ausgeführt, daß sich die Unterrichtssysteme für die Betriebsräte in Deutschland noch in einem großen Durcheinander befinden. Es werden die allerverschiedensten Systeme angewendet. Ich glaube, es ist noch nicht der Zeitpunkt gekommen, um hier zu sagen: das ist nun das Richtige! Sondern man wird da die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen, die gegebenen Lehrkräfte und das, was in der Entwicklung sich herausschält.

Es hat vor einigen Jahren ein Herr aus Dänemark erklärt, daß wir in Deutschland nicht imstande wären, etwas derartiges zu schaffen, wie es die Dänen in ihren Volkshochschulen geschaffen haben. Und zwar hat er gesagt, seien wir deshalb nicht imstande es zu schaffen, weil wir meinten, es muß von vornherein ein von einer Zentralstelle ausgearbeitetes System vorhanden sein. Und in dieses System muß dann die Sache hineingepreßt werden. Bei ihnen hätte es sich von unten hinauf entwickelt, aus Fehlern und Mängeln, die nach und nach abgestreift wurden. Heute sind die dänischen Volkshochschulen nicht etwas durchaus einheitliches, sondern man hat sie nach den einzelnen Gegenden geschaffen, wie man sie gebraucht hat oder für richtig hält.

Ich glaube also, daß wir vielleicht in der Weise am besten vorgehen, daß wir zunächst feststellen: wo werden irgend welche Kurse abgehalten; daß wir von der Organisation, die diese Kurse abhält, verlangen, daß sie uns ein Verzeichnis der Unterrichtenden, der Themen, die behandelt werden sollen, und Angaben über die Zahl der Stunden einreicht und mitteilt, wie sie sich die Sache denkt, daß wir dann vielleicht mit Anregungen noch an die Hand gehen. Vor allen Dingen meine ich, sollte man überall dahin kommen, einen kleinen Kreis auserwählter Personen heranzuschulen. Das wird später eine Aufgabe für die Arbeiterakademien sein, wo gut vorgebildete Arbeiter, Sekretäre, Gewerkschaftssekretäre ein Jahr oder vielleicht zwei Jahre den Unterricht besuchen und sich richtig ausbilden können. Aber das alles sind Dinge, die im Werden sind.

Sie haben jetzt den Betrag auf 40 000 M. erhöht. Auch der Betrag ist nicht so hoch, daß dem Arbeitsministerium auf Grund dieser Gabe allzu viel Hineinreden gestattet werden kann. Aber wir werden versuchen, einmal festzustellen: wie wird an den einzelnen Orten gearbeitet, damit wir mit Anregungen, die notwendig erscheinen, nachhelfen; und daß wir dann feststellen: wie war das Ergebnis; wie war der Besuch der Kurse am Anfang? Wie war er bis zum Schluß? Alle diese Feststellungen muß man machen. Ich glaube, es kann schon für das nächste Jahr sich etwas gutes herauskristallisieren. Es wird aus den Erfahrungen sich zeigen, was richtig ist.

Aber ich möchte hier betonen: manchmal erscheint ein System richtig, weil ein tüchtiger Mensch an der Spitze steht. Und manchmal erscheint etwas unrichtig, obwohl es an sich nicht unrichtig wäre, sondern es ist nur der Mann oder die Frau, eben die Person, die es machen soll, die aber zu unfähig ist. Ich meine, das zeigt sich auch sonst im Schulwesen. Es wird sehr viel von Schulsystemen gesprochen. Tüchtige Lehrer haben immer Tüchtiges geleistet unter den alten Systemen, die wir heute verbessern; sie werden auch Tüchtiges unter dem heutigen System leisten und Tüchtiges unter einem anderen System.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Zu der praktischen Ausführung des Gedankens will ich weiter nichts bemerken. Es will mir richtig erscheinen, daß bei der Lage der Dinge der Herr Minister von Fall zu Fall die Sache prüft und da Hilfe leistet, wo sie am Platze ist. So wie der Stand der Angelegenheit ist, kann ein anderer Standpunkt nach meinem Dafürhalten nicht eingenommen werden.

Hinsichtlich der Zulassung der Arbeitgeber, glaube ich, muß eine falsche Auffassung in der Sache Platz gegriffen haben. Es sind doch Kurse für Betriebsräte und solche, die Betriebsräte werden können. Dazu gehören nicht Arbeitgeber. Aber wünschenswert ist es, daß die Arbeitgeber Geist und Inhalt des Gesetzes kennen lernen. Wenn dann solche Kurse eingerichtet werden sollen für Arbeitgeber, und es wird gesagt, es ist auch notwendig, daß der Staat Beihilfe gibt (Heiterkeit), so meine ich, diese Notwendigkeit dürfte nicht vorhanden sein, weil sie in einer besseren Lage als die Arbeitnehmer sind. (Zuruf links: Aber Kurse hätten sie doch notwendig!), jedenfalls würden, wenn Eingaben und Anträge kommen, diese genau mit derselben Objektivität und demselben Wohlwollen zu beraten sein. Meine Fraktion würde mit demselben Wohlwollen und derselben Objektivität sie beraten, und wenn ein Bedürfnisfall vorliegt, auch bereit sein, Staatsmittel aufzuwenden. Gleiches Recht für Alle! Hier in diesem Gesetz und bei dieser Frage handelt es sich, und da hat der Herr Kollege Ziegelmaier vollständig recht, um einen Gedanken, der alt ist.

Ich gehe einen Schritt weiter wie er! Er steht in der Encyclica rerum novarum aus dem Jahre 1891, aber er steht dort drin, weil dieser Gedanke zu dem Erbgut des Christentums gehört. Man braucht nur die großen Naturrechtler des Mittelalters und der späteren Zeit zu kennen, und man wird überall dem Gedanken begegnen und bedauern, daß er unserem Volke im Wirtschaftsleben verloren gegangen ist. Das ist darauf zurückzuführen, daß er eine Periode durchmachte, in der man von Naturrecht nichts mehr wissen wollte. Denn dieser Gedanke ist ein Stück Naturrecht, sanktioniert durch das Christentum, und infolgedessen ist er verloren gegangen, weil man das Naturrecht in den Kreisen, die es vertreten sollten, geradezu geleugnet und lächerlich gemacht hat. Wir haben aber nicht nur dies eine Beispiel, wir haben eine ganze Menge solcher im praktischen Leben sich auswirkender Beispiele. Ich glaube, wie die Verletzung des Naturrechts die Zerstörung der menschlichen Gesellschaft herbeiführt, so ist die Befolgung der Gesetze des Naturrechts die Grundlage des Gedeihens der menschlichen Gesellschaft. Wenn wir für diese Dinge eintreten, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer an dem Betrieb interessiert sind, und daß eine Instanz geschaffen wird, in der der Arbeitgeber seine Wünsche auch auf gesetzlichem Boden geltend machen kann, so ist das eine Institution im Interesse des Friedens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwar namentlich im Interesse des Gedeihens des Wirtschaftslebens. Und weil wir das anerkennen, darum sind wir für diesen Gedanken.

Wir sind auch noch aus einem anderen Grunde dafür. Ungeschulte und in Unkenntnis gehaltene Arbeiter können aus dem Instrument etwas machen, was schädigt und zerstört, wie überhaupt der unorganisierte, der undisziplinierte und der nicht orientierte viel mehr eine Gefahr ist als der, welcher orientiert und organisiert und infolgedessen auch diszipliniert ist. Deswegen wird es Aufgabe sein, diesen Gedanken im Rahmen des Gesetzes hier der Arbeitnehmerschaft mitzugeben, damit sie sich vor Exzessen und Ungesetzlichkeiten bewahrt und auf der anderen Seite das, wozu sie ein Recht hat, auch auf gesetzlichem Wege erstrebt und damit auf den Boden der Ordnung gestellt ist. Je schwächer die Ordnung ist und je mehr die Gefahren heraufsteigen, umso notwendiger ist es, diese Dinge zu machen. Wenn nicht in weitem Umfang die Arbeiterschaft bei der Umwälzung organisiert gewesen wäre, so bin ich überzeugt, daß nicht in so kurzer Zeit die Schwierigkeiten und die wirren Verhältnisse überwunden worden wären (Sehr richtig! beim Zentrum). Weil das so ist und wir das nun selber erprobt haben, hat der Staat das allergrößte Interesse daran, daß hier, was nun einmal im Naturrecht drinliegt, in der Anwendung der Staatsgesetze in die richtigen Bahnen gelenkt wird. Es ist die Aufgabe des Staates, das, was in allgemeinen Grundsätzen im Naturrecht steht, durch seine Gesetze anzuwenden auf die ihm gegebenen Verhältnisse. In dem Augenblick, wo etwa Staatsgesetze dem Naturrecht widersprechen, sind sie eben kein Recht mehr, sondern dann sind sie nur noch paragraphiertes Unrecht und wirken destruktiv.

Wir werden aus diesen Gründen heraus für diese Position stimmen, weil wir glauben, damit ein Stück Arbeit im Interesse des sozialen Friedens zu leisten. Ich habe sehr bedauert, daß der Herr Kollege Habermehl den Antrag gestellt hat (Sehr richtig! beim Zentrum). Die Meinung, die ich bis jetzt von ihm und seinen sozialen Anschauungen gehabt habe, spricht nicht aus diesem Antrag (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich glaube, daß er sich viel zu sehr hat imponieren lassen durch die Eingaben, und ich glaube, wenn der Herr Kollege Habermehl die Sache noch einmal ansieht, so wird er wahrscheinlich doch zu einem anderen Resultat kommen müssen.

Nun ein Wort zur Erfahrung mit dem Betriebsrätegesetz. Die ist verschieden, und das ist auch begreiflich. Ein so wichtiges Gesetz kann nicht ohne Schwankungen, nicht ohne Mißverständnisse, nicht ohne Widerwärtigkeiten eingeführt werden. Das ist selbstverständlich (Sehr richtig! beim Zentrum). Das ist aber bei jedem in das Wirtschaftsleben eingreifenden Gesetz der Fall. Aufgabe wird es sein, diese Unsicherheit und vielleicht auch Dinge, die man zu den nicht zu billigenden rechnen muß, auf dem gesetzlichen Weg oder auf dem der Praxis zu ebnen. Das ist Aufgabe der Erfahrung mit der Gesetzgebung, der praktischen Handhabung des Gesetzes. Daran dürfen wir uns nicht stören, daß solche Hemmnisse aufgetreten sind. Ich habe aber auch gute Erfahrungen gehört. Ich habe verschiedene Herren, die im Betriebsleben drinstehen, Unternehmer, gehört, die mir sagten: das Betriebsrätegesetz hat in meinem Betrieb sehr gut gewirkt (Sehr richtig! im Zentrum).

Mir sagte ein Herr: „Ich habe, weil mein Betrieb einer bestimmten Kategorie angehört, unter den Zeitverhältnissen besonders zu leiden. Ich war drauf und dran, zuzumachen, und da habe ich meinen Betriebsräten die Sache offen dargelegt und sie haben mir dann gesagt, wir können sparen, und sie sind selber darangegangen, die Positionen, wo man sparen kann, vorzuweisen, und es wurde dort gespart, und damit war die Krisis überwunden". (Hört, Hört! beim Zentrum). Das ist das Urteil eines Mannes, der mitten im Betriebsleben drin steht. Ich habe allerdings auch von anderen Erfahrungen gehört. Es kommt eben darauf an, daß die beiden Seiten sich gegenseitig verstehen (Sehr richtig! beim Zentrum). Die beiden Seiten gehören zusammen zum Betrieb und zur Prosperität. Wenn in einer Familie die Kinder gegen den Vater und der Vater gegen die Kinder arbeiten, so sind sie verloren (Sehr richtig! beim Zentrum). Und wenn in einem Betrieb kein Verständnis des Unternehmers für die Arbeiter oder umgekehrt der Arbeiter für die Verhältnisse des Unternehmers ist, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn unter einem solchen Kriegszustand der ganze Betrieb und das Wirtschaftsleben leidet (Sehr richtig! beim Zentrum).

Das von der Natur Geforderte ist das gegenseitige Sichverstehen und Miteinanderarbeiten, nicht der Stände Haß und der Stände Kampf, sondern der Stände Friede. Das ist der große Gedanke der Encyclica rerum novarum, und das ist der große Gedanke der Wirtschaftsmoral, wie sie die Scholastiken des alten und des späteren Mittelalters zur Zeit des Thomas von Aquin und eines Suarez immer dargelegt haben, und es ist die große Sünde der Aufklärung, daß man diesen Gedanken aus dem öffentlichen und Wirtschaftsleben hinausgeworfen hat, und es wäre Zeit für unsere Universitätsprofessoren, wiederum zum Naturrecht zurückzukehren und sich dort zu orientieren. Dann würde vielleicht, was wir heute bedauern, verschwinden (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Habermehl** (D. Natl. Vp.):

Gestatten Sie mir nur noch ein kurzes Wort. Ich würde das Wort nicht noch einmal genommen haben, wenn nicht einige Herren gerade mich genannt und auf die Ausführungen, die ich gemacht habe, abgehoben hätten.

Der Herr Kollege Maier-Heidelberg wird mir gewiß bestätigen, daß ich der erste sein möchte, der anerkennt, was wir der Tüchtigkeit des deutschen Arbeiters verdanken. Er wird Zeuge gewesen sein der verschiedenen Aussprüche, die ich in dieser Richtung über meine Auffassung im Haushaltsausschuß getan habe (Abg. Maier-Heidelberg: Umso unbegreiflicher ist Ihre jetzige Stellung!). Andererseits wird man mir aber auch zugeben, daß neben der Tüchtigkeit, die nicht zu bezweifeln ist, und die der deutsche Arbeiter besonders seit den letzten 50 Jahren gezeigt hat, diese Arbeit ihre Krönung gefunden hat durch die Führer der Arbeiter, die in der Hauptsache auch aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind, denn es ist kein Krupp, und wie sie alle heißen, fertig vom Himmel heruntergefallen, sondern er hat aus den mühsamsten Anfängen heraus auch als Arbeiter sein Werk aufgebaut, das später Tausende und Hunderttausende von Menschen ernährt hat.

Ebenso ist es auch mit den geistigen Arbeitern und den geistigen Führern der Industrie. In der heutigen Zeit ist es ja verpönt, einen geistigen Arbeiter nach seiner Leistung zu werten, sondern es wird in erster Linie nur die rohe Kraft der Handarbeit in den Vordergrund von allen Dingen gestellt, und da ist es ja nicht zu bestreiten, und man muß es einmal deutlich aussprechen, daß beide Hand in Hand miteinander gehen müssen, und wir müssen wieder dahin kommen, daß auch wieder die geistige Arbeit und die geistige Führung die ihr gebührende Stellung bekommt, ohne die weder eine deutsche Industrie geworden wäre, noch ohne die sie wieder aufgebaut werden kann.

Ich habe es unendlich bedauert, daß der Herr Kollege Ziegelmaier-Oberkirch in einer Art, zu der ich ihm keinen Anlaß gegeben habe, in einer etwas spöttischen, herab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassenden Art meine Ausführungen behandelt hat. Ich will der Kürze der Zeit wegen nicht näher darauf eingehen; bloß das eine muß ich ablehnen, eine Art Unterstellung, die er meinem Argument entgegenbrachte, das ich gebraucht habe, als ich von der Betriebsrätezeitung sprach mit ihrem Rundschreiben, in welchem unter Beilage von Abmeldekarten aufgefordert wurde, die Kinder aus dem Religionsunterricht herauszunehmen. Das war nicht schön, Herr Kollege Ziegelmaier, daß Sie mir unterstellen, als ob ich hier eine Spekulation auf die Religion und Konfession hätte machen wollen. Ich habe den Zwischenruf gebraucht: „mit solchen Mitteln kämpfe ich nicht", und das wiederhole ich hier, denn mir stehen jene Mächte und Elemente höher, als daß ich sie zu solchen Agitationsmitteln herabziehen möchte. Im übrigen wird mir der Herr Kollege Ziegelmaier niemals einreden können, daß die Kreise der Arbeitgeber, die nicht zu meiner Partei gehören, vielleicht aber zu der seinigen oder zur Demokratischen Partei, in diesem Punkte im großen ganzen anders dächten als ich.

Sie können mir glauben, daß ich mir das, was ich hier gesagt habe, nicht aus den Fingern gesogen habe, auch nicht aus den Eingaben, die hier vorgelegt worden sind, als ob sie, wie von einer Stelle behauptet worden ist, zu großen Einfluß auf meine Stellungnahme, sogar auf die Stellung meines Antrages ausgeübt hätten. Mit nichten. Das, was ich hier ausgeführt habe, ist der Extrakt der Erfahrung von Dutzenden und Hunderten von Betriebsinhabern. Ich weiß nicht, ob der eine oder der andere der Herren hier die zahlreichen Versammlungen in dem Restaurant Tiergarten mitgemacht hat, die gerade bei Schaffung des Betriebsrätegesetzes und nachher bei dessen Einführung in die Industrie von Industriellen aus dem ganzen badischen Lande, insbesondere aus Freiburg und der nächsten Umgebung im Schwarzwald, stattgefunden haben, und ich kann nicht annehmen daß jene Herren alle deutschnational waren. Ich weiß — ich will das nur scherzhaft sagen —, daß sehr viele der Zentrumspartei angehörten, und ich hätte gewünscht, daß Sie alle hier Zeugen der einstimmigen Meinung gewesen wären, die in der dortigen Verhandlung und Aussprache zu Tage getreten ist. Und da es mir und meiner ganzen Denkungs- und Sinnesart fern liegt, hier nun auf die religiöse Gesinnung der Zentrumskollegen zu spekulieren, muß man diesen Hinweis nicht so hinstellen, als ob ich damit eine Attacke in der Richtung einer Trennung oder Zersplitterung der Zentrumsabstimmung hätte herbeiführen wollen, das liegt mir fern. Aber das behaupte ich, mögen Sie alle mit Ja stimmen oder alle mit Nein, daß Sie niemals die wirkliche Stimmung all Ihrer Mitglieder treffen.

Fragen Sie Ihre Parteimitglieder, die Handwerksmeister oder Fabrikanten sind, und ich stelle sehr in Frage, ob sie dann alle mit dem bejahendem Votum hier in dieser Frage einig sein werden. Die Einrichtung, von der wir hier sprechen, macht nicht Halt an der Parteischranke, und es ist ein Fehler, wenn man sich auf den Parteistandpunkt stellt. Ich stelle mich wenigstens nicht darauf und das, was hier zur Abstimmung kommt, bewegt sich in der Richtung der Worte, die ich neulich gebraucht habe: es ist ein Fall, wo die unabhängige Meinung, unbekümmert um Partei- und Fraktionsgrenzen, zum Ausdruck kommen muß, wenn anders sie die wirkliche Stimmung treffen will, um die es sich hier in dem speziellen Fall auch wirklich handelt.

Interessant waren mir die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kraus. Ich habe es meinerseits wegen der Kürze der Zeit unterlassen, darauf einzugehen. Es war mir immer klar, daß auf der von ihm berührten Seite der Frage die ganze Schwierigkeit liegt, daß das Material, das sich eben zu diesen Kursen bereit finden wird, eben so vielgestaltet ist, daß es die Vorbedingungen vielleicht überhaupt nicht erfüllen kann, ich mache daraus keinen Vorwurf, sondern sage es lediglich zur Feststellung der Tatsache, daß die Dozenten dort eine ungeheure Schwierigkeit haben werden.

Es liegt mir fern, nachdem ich sehe, wie die Stimmung über meinen Antrag ist — es mir ja in keinem Augenblick zweifelhaft, wie die Abstimmung ausfallen wird —, noch weitere Ausführungen dazu zu machen. Gestatten Sie mir nur, daß ich noch ein praktisches Wort zur Durchführung der Betriebsräte-kurse jetzt anwende. Vielleicht müßte man eine kleine Vorprüfung der Hörer vornehmen, denn sonst würde, wie der Herr Kollege Dr. Kraus richtig sagte, viel wertvolle Arbeit nutzlos vergeudet werden, oder man müßte eine Art Klassenbildung — ich meine nicht im Sinne einer verschiedenen Abschließung —, sondern im Sinne einer verschiedenen Abstufung nach der Vorbildung vornehmen, damit man stufenweise das Heranziehen der Schüler — solche sind es ja — vornehmen kann, denn sonst besteht die Gefahr, daß ein gewisser Stoff in einer Form vorgetragen wird, der für die Mehrzahl der Hörer überhaupt nutzlos ist, entweder weil sie ihn auf Grund ihrer mangelhaften Vorbildung nicht verstehen können, oder aber umgekehrt, weil sie entsprechend ihren Kenntnissen, ihrer Vorbildung und ihrer Erfahrung, bereits überholt haben, was hier der Dozent vorträgt. Ich meine, das wäre eine Seite, die der Prüfung wert wäre.

Im übrigen hat der Herr Kollege Dr. Schofer von einem Kollegen aus der Industrie gesprochen, der die Einrichtung der Betriebsräte in seinem Betrieb lobend anerkannt habe. Das gebe ich ohne weiteres zu. Es gibt solche, gewiß; Herr Kollege Dr. Schofer spricht dann im selben Zusammenhang aber auch davon, daß er auch andere Urteile habe. Das weiß ich auch. Ich habe vorhin durch einen Zwischenruf dem Herr Kollegen Ziegelmaier-Oberkirch gegenüber zugegeben, und ich habe das in meinen ersten Ausführungen selbst gesagt, daß es Arbeitgeber gibt, die jedes sozialen Empfindens bar sind, und die es nicht lernen, mit der Zeit vorwärts zu schreiten. Die gibt es in allen Ständen und gab es immer und wird es immer geben, genau wie es auch Arbeiter gibt, die ein Verständnis für die Notwendigkeiten ihrer Zeit haben und solche, die es nicht haben, und die mit dem Kopf durch die Wand wollen, während die anderen den Weg der natürlichen Entwicklung beschreiten wollen. Es wäre überhaupt besser, wenn man hier nicht mit radikalen Mitteln, sondern mit Mitteln vorginge, die die Möglichkeit einer natürlichen und verständnisvollen Entwicklung geben statt, daß man von heute auf morgen die Sachen auf den Kopf stellt und nachher alle Hände nötig hat, um sie wieder auf die Beine zu stellen.

Theorie und Praxis sind heute zum Ausdruck gekommen. Ich möchte hoffen, daß die Zukunft den Weg erkennt, der beide Dinge vereinigt, und wenn Sie nun doch einmal beschließen, was hier gefordert ist, so möchte ich es aussprechen, daß man aus der Ablehnung dieser Forderung nie und nimmer etwa soziale Rückständigkeit herauskonstruieren wolle, denn dafür wäre ich der letzte Vertreter. Ich will nur das eine, daß, wenn eine solche Einrichtung getroffen wird, für die ich nach all den gemachten Erfahrungen einen praktischen Zweck für die Gesamtheit nicht erblicken kann, daß dann die Mittel hierzu nicht aus den Mitteln der Allgemeinheit, aus der Staatskasse geschöpft werden — zumal es sich zunächst nur um einen Versuch handelt. Gerade im Hinblick darauf sollte der Versuch auch wenigstens in erster Linie nur von denjenigen Kreisen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gemacht und bestritten werden, die das größte Interesse daran haben, daß er gelingt. Ich wünsche diesem Versuch alles Gelingen; dann werden wir weiter darüber sprechen.

Abg. **Horter** (Soz.):

Gestatten Sie mir nur einige wenige Worte. Mit dem Standpunkt, den er gegenüber den Betriebsräten und gegenüber der Bewilligung der hier zur Debatte stehenden Position einnimmt, dürfte der Herr Kollege **Habermehl** innerhalb der Arbeitgeber sehr isoliert dastehen. Aus den Verhandlungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates weiß ich, daß alle Arbeitgeberorganisationen für die Beibehaltung und die bessere Ausgestaltung der Betriebsräte, sowie für die Errichtung der Bezirkswirtschaftsräte und des endgültigen Reichswirtschaftsrates sind. Weiterhin ist es doch durch alle Zeitungen bekannt geworden, daß die größten Arbeitgeberorganisationen erklärt haben, sie hätten mit den Betriebsräten die allerbesten Erfahrungen gemacht. Wenn in Einzelfällen hie und da einmal ungünstige Erfahrungen gemacht worden sind, so kann es nur daran liegen, daß es dort sich um Männer handelte, die nicht über die nötige Erfahrung und den nötigen Takt verfügen und nicht das nötige gelernt hatten. Gerade von seinem Standpunkt aus sollte der Herr Kollege **Habermehl** dafür sein, daß geeignete Mitglieder von Betriebsräten ausgebildet werden, und daß man zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung stellt. Diese werden ja dann doch auch im Interesse des Arbeitgebers verwendet; denn er bekommt in seinen Betriebsrat Mitglieder, die über den Kreis ihrer Aufgaben richtig belehrt sind. Nach meiner Ansicht wäre also das Gegenteil von dem richtig, was der Herr Abg. **Habermehl** hier ausgeführt hat.

Dann einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen meines Parteifreundes Dr. **Kraus**. Aus den Erfahrungen, wie sie in einzelnen Fällen und an einzelnen Orten gemacht worden sind, glaubte er den Schluß ziehen zu müssen, daß einmal die Unterrichts- oder Lehrkurse, die von den Gewerkschaften veranstaltet worden sind, nur in mangelhafter Weise organisiert gewesen seien, sodann daß nicht Lehrkräfte in genügender Anzahl vorhanden gewesen waren und schließlich, daß auch die Besucherzahl nicht diejenige gewesen sei, die man sich versprochen habe. Das mag für jene Einzelfälle zutreffend gewesen sein. Im allgemeinen muß man aber doch zugestehen, daß, wenn die Gewerkschaften irgend etwas unternehmen, von ihnen auch die Vorbereitungen in eingehender und ausreichender Weise getroffen werden. Nun kann man ja zugeben, daß im vorigen Jahre sich Mängel gezeigt haben. Daran trug aber nicht mangelhafte Organisation die Schuld, sondern sie sind hauptsächlich den im vorigen Jahre herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen zur Last zu legen. Ich kann in dieser Beziehung auf Grund eigener Erfahrung sprechen, die ich in meiner Organisation gemacht habe. Wir wollten Lehrkurse für jüngere Mitglieder veranstalten; da ist mir aus einzelnen Orten geschrieben worden: Wir sind nicht in der Lage, ein Lokal zu bekommen. In andern Fällen wurde gemeldet: Wir bekommen zwar ein Lokal, aber es kann nicht beleuchtet, es kann nicht geheizt werden; die Abhaltung des Kurses ist unmöglich. Dann kam vielfach noch in ungünstigem Sinne hinzu, daß die letzten Abendzüge oft schon um 5 Uhr abfuhren, so daß es den auf dem Lande wohnenden Mitgliedern nicht möglich war, an solchen Kursen teil zu nehmen. An solchen Verhältnissen — nicht an den von Herrn Abg. Dr. **Kraus** behaupteten Ursachen — ist es gescheitert, daß derartige Kurse abgehalten werden konnten; das sind die wirklichen Ursachen gewesen. In einzelnen Fällen mag es auch an der Besucherzahl gescheitert sein. An sich sind die Gewerkschaften, wenn sie etwas unternehmen, bestrebt, die Veranstaltung auch in richtiger Weise einzuleiten.

Dann noch einige Bemerkungen allgemeiner Art. Ich entstamme einem Gewerbe, für welches ja die Betriebsräte eigentlich gar nichts neues bedeuten. Lange bevor an das Betriebsrätegesetz gedacht werden konnte, hatten wir unsere Betriebsräte, und zwar unter dem Namen der **Baudelegierten**. Diese Baudelegierten waren schon vor dem Krieg in unserem Tarifvertrag verankert. Die Arbeitgeber hatten sich, trotzdem sie anfangs gegen die Einrichtung angekämpft haben, schließlich damit abgefunden; sie sahen ein, daß es eine auch für sie selbst nützliche und wertvolle Einrichtung war, wenn ein Baudelegierter ernannt war, der auf der Baustelle für Ordnung sorgen konnte.

Nun hat aber der Herr Kollege **Habermehl** darüber geklagt, daß die Betriebsräte über die jetzt ihnen verliehenen Befugnisse hinausgehen, und daß sie ihren Aufgabenkreis von sich aus erweitern wollen. Herr Kollege **Habermehl**, das ist verständlich. Wir haben auf politischem Gebiete den Absolutismus beseitigt; wir haben ihn aber noch sehr vielfach auf wirtschaftlichem Gebiete. Nun gilt es also, auch dort allmählich dem Gedanken der Demokratie zur Geltung zu verhelfen. Daß dieser Gedanke der wirtschaftlichen Demokratie in unser Erwerbsleben eingeführt wird, das wird kommen, Herr Kollege **Habermehl**, ob Sie es wollen oder nicht (Beifall links).

Abg. **Siegelmaier**-Oberkirch (Zentr.):

Nur ein paar kurze Bemerkungen zu den letzten Ausführungen des Herrn Kollegen **Habermehl**. Er hat es als „eine unschöne Art" bezeichnet, daß ich Ausführungen bezüglich des behaupteten Kampfes der Betriebsräte gegen die Religion in der Schule hier „hereingebracht" hätte. Ich habe das nicht getan, ich habe hier nichts hereingetragen, sondern Sie, Herr Kollege **Habermehl**! Ich habe meine Darlegungen nur gemacht, weil ich bei Ihren Ausführungen die Empfindung nicht los werden konnte, daß das Beispiel, welches Sie angeführt haben, gerade auf **uns** wirken sollte. Diesen Eindruck mußte ich bekommen, weil Sie, als Sie dieses Beispiel vortrugen, so sehr auf unsere Seite herübergesprochen haben (Zuruf des Abg. **Habermehl**). Wenn Sie erklären, daß Sie das nicht getan und eine Beeinflussung nicht beabsichtigt haben, so will ich das anerkennen und gelten lassen. Im übrigen bin ich der Meinung, daß man für das, was Sie sagen wollten, auch andere Beispiele hätte bringen können, daß noch hinreichend andere Beispiele vorhanden gewesen wären.

Ganz kurz noch etwas anderes. Der Herr Kollege **Habermehl** meint, in unseren Reihen seien verschiedene, die heute, „mit gemischten Gefühlen" ja sagen werden. Herr Kollege **Habermehl**, ich kann Ihnen im Gegenteil versichern: Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Betriebsrätegesetz nun einmal da ist, daß es also durchgeführt und zwar vernünftig durchgeführt werden muß; in dieser Beziehung befinden wir uns in Einklang mit Ihren eigenen Parteikollegen, die innerhalb der Reihen der christlichen Gewerkschaften und im Reichstag gleichfalls mit sehr großem Nachdruck für diesen Gedanken eingetreten sind. Es sind nicht die schlechtesten Sozialpolitiker, die im Reichstag an diesem Gesetz mitgearbeitet haben und aus Ihren Reihen hervorgegangen sind. Dort im Reichstag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wäre Ihre Rede, Herr Kollege Habermehl, nicht verstanden, dort wäre sie aber auch nicht gehalten worden!

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nur ein kurzes Wort. Ich freue mich über die Anerkennung, welche der Antrag gefunden hat, der die Unterschriften der Herren Abgg. Dr. Schofer und Dr. Leser sowie die meinige trägt. Es ist darin, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, in der Tat keine Spitze gegen die Betriebsräte und die Betriebsrätekurse enthalten: insofern bin ich durchaus mit dem einverstanden, was der Herr Kollege Richter und nach ihm der Herr Kollege Dr. Schofer über die Ausgestaltung der Betriebsrätekurse und über die Verwendung dieser Summe ausgeführt haben.

Von besonderem Interesse waren auch für mich die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Kraus. Jedenfalls ging für mich das eine daraus hervor, daß man in dieser Beziehung nicht schematisieren kann; man muß Erfahrungen sammeln und muß solange probieren, bis die sachgemäßeste Art der Ausbildung der Betriebsratsmitglieder herausgefunden werden kann. Auf keinen Fall kann man so ohne weiteres ein bestimmtes Schema für diese Kurse aufstellen.

Gegenüber den Ausführungen meines Freundes Odenwald möchte ich nur noch einige Bemerkungen machen. Um die Zustimmung des Zentrums zu unserem Antrag zu erlangen, haben wir aus seiner ursprünglichen Fassung die Worte

„zu denen auch Arbeitgeber und ihre Vertreter zuzulassen sind"

herausgestrichen. Es sollte also die Bedingung entfernt werden, daß die Zulassung der Arbeitgeber und ihrer Vertreter erfolgen muß. Damit ist aber, wenigstens nach meiner Meinung, nicht gesagt — und nach dem, was vorhin der Herr Kollege Dr. Schofer ausführte, glaube ich annehmen zu dürfen, damit auch seine Meinung ausgesprochen zu haben —, daß dann aus diesen Mitteln keine Zuschüsse gewährt werden sollen, wenn irgend eine Organisation solche Kurse veranstaltet und auch Vertretern der Arbeitgeber die Teilnahme zugestehen will (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig). Insofern beruht also, wie ich glaube, die Auffassung, welche der Herr Kollege Odenwald vorhin vertreten hat, auf einem Irrtum.

Auf das Schlußwort zum Abänderungsantrag des Abg. Habermehl wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen.:

„Die Unterzeichneten beantragen: im III. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920/21 in Titel VI B, außerordentlicher Etat, § 4, Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen statt 15 000 M. einzustellen 40 000 M. mit folgender Erläuterung:

„Beitrag zur Deckung der Kosten der Kurse zur sachgemäßen Ausbildung der Mitglieder von Betriebsräten",

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Der Antrag der Abgg. Habermehl und Gen. ist damit erledigt.

Bei Aufruf von Ausgabe-Titel XIII § 5, Ehrenzeichen für Arbeiter und Arbeiterinnen verliest der Präsident den Antrag der Abgg. Wehner und Gen.:

„Der Landtag wolle beschließen, den unter Titel XIII § 5 eingestellten Betrag von 30 000 M. (Ehrenzeichen für Arbeiter und Arbeiterinnen betr.) zu streichen."

Es erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nur eine Bemerkung möchte ich machen, daß es nämlich nicht mehr heißen soll „Ehrenzeichen", sondern „Anerkennungszeichen". Ich habe das vorhin als Berichterstatter auch erwähnt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Position Ausgabe-Titel XIII, § 5, in folgender Fassung: Anerkennungszeichen für Arbeiter und Arbeiterinnen, 30 000 M., angenommen.

Der Antrag der Abgg. Wehner und Gen. ist damit ebenfalls erledigt.

Zu den Einnahme-Titeln und Paragraphen, welche der Präsident mit Ausnahme der Position „Sonstige Einnahmen" in Titel III § 8 mit 707 500 M., die nach dem Antrag des Haushaltsausschusses ausgesetzt werden soll, aufruft, meldet sich niemand zum Wort.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses — vgl. Drucks. Nr. 10 I e — in folgender durch den Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bedingter Fassung:

„Der Landtag wolle:

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums genehmigen, und zwar einschließlich der am 20. Juni d. J. schon vorweg bewilligten Positionen in Ausgabe jährlich

   mit 413 000 M. im ordentlichen Etat und mit 29 243 000 M. + 25 000 M. = 29 268 000 M. im außerordentlichen Etat,

   nämlich in Titel VI § 4 für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen 40 000 M. statt 15 000 M., und in Einnahme unter Absetzung der Position „Sonstige Einnahmen" in Titel III § 8 mit 707 500 M.
   mit null Mark im ordentlichen Etat und
   mit 121 000 M. im außerordentlichen Etat;

2. den Antrag der Abgg. Duffer und Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr. (Drucks. Nr. 53), durch die Beschlußfassung zu Titel VIII B außerordentlicher Etat § 50 „Anlage eines Wasserkatasters, 1. Teilforderung" für erledigt erklären;

weiterhin:

1. den Antrag Ziegelmaier-Oberkirch (Drucks. Nr. 56),

2. die Eingabe

   a) des Bundes badischer Arbeitgeberverbände e. V. Geschäftsstelle Mannheim,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden,

c) des badischen Industrie- und Handelstages Mannheim,

die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.,

3. das Gesuch des Landesausschusses Baden des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes in Karlsruhe um Bewilligung von Geldmitteln zwecks Durchführung von Betriebsrätekursen für die organisierte Arbeiterschaft in Baden durch die Beschlußfassung zu Titel VI § 4 für erledigt klären"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen. Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 4. August 1921 vorm. 9 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Tagesordnung: s. Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Schöpfle. Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

58. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Fichtner, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Helffrich, Herbster, D. Holdermann, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Müller-Karlsruhe, Roesch, Schön, Spang, Spengler, Stork und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Arnold, Schmidt und Sammet, die Ministerialräte Dr. Schmidt, Zimmermann, Dr. Steinbrenner, Dr. Huber, Leers, Dr. Bender und Dr. Bartning, Oberregierungsrat Frischmuth, Finanzrat Dr. Bund, Oberamtmann Dr. Döpfner, die Regierungsräte Dr. von Bayer-Ehrenberg und Dr. von Babo.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen.

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Eingaben einer Anzahl Städte und Gemeinden und die Anträge von Abgeordneten (Druckf. Nr. 79—79g), Einreihung in das endgültige Ortsklassenverzeichnis betr. (Druckf. Nr. 79h), Berichterstatter Abg. Weißmann.

III. Berichte des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über

1. die Vorlage der Landtagskanzlei, den Druck der Beilagen zu den Sitzungsniederschriften betr., Berichterstatter Abg. Dr. Leser;
2. die Abhör der Rechnung über die Kosten der Zweiten Kammer der Landstände für den Landtag 1917/18, Berichterstatter Abg. Dr. Leser;
3. das Verzeichnis der vom Landtag 1917/18 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Beschwerden, Berichterstatter Abg. Roeckel.

IV. Zweite Beratung über

1. den Gesetzentwurf über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Druckf. Nr. 67 und 67a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
2. den Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb — Ertragsteuergesetz — (Druckf. Nr. 65, 65a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter;
3. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Verteilungsgesetz — (Druckf. Nr. 59 und 59a), Berichterstatter Abg. Freudenberg.

*V. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. die in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Okt.) erteilten Administrativkredite (Druck. Nr. 12),
2. den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Druck. Nr. 104), Berichterstatter Abg. Marum.

*VI. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Landwirts G. Schmelcher in Bühl, A. Waldshut, und der Gemeinderäte Jestetten, Waldshut, Berwangen, Lottstetten und Altenburg, den Verkehr mit dem badischen Zollausschlußgebiet betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
2. des Schutzverbandes zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehemaligen Apothekenbesitzer in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl;
3. des deutschen Metallarbeiterverbands, Neckarkanalisation betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
4. des Vorsitzenden der Sektion der Servierfräulein, die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen betr., Berichterstatter Abg. Schloß;
5. des Hausmeisters A. Bürkle in der zahnärztlichen Universitäts-Poliklinik in Freiburg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Krischbach;
6. des Landesverbands der badischen Küfer und Küblerinnungen E. V. wegen Versorgung mit Küferholz durch die badischen Forstämter, Berichterstatter Abg. Niederbühl;
7. des Oberjustizsekretärs J. Rostock in Mannheim um Belassung der ihm s. Zt. zugebilligten Teuerungszulagen für Verheiratete, Berichterstatter Abg. Schell;
8. der Bürgermeisterämter und Pfarrämter der Gemeinden Edingen, Friedrichsfeld, Kirrlach, Neckarhausen, Plankstadt, Seckenheim und Wiesental, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betr., Berichterstatter Abg. Krischbach.

*VII. Mündlicher Bericht des Verkehrsausschusses und Beratung über das Gesuch der Bregtalbahn-Kommission in Furtwangen, die Bregtalbahn betr., Berichterstatter Abg. Schloß.

*VIII. Wahl des Staatspräsidenten.

*IX. Wahl des Landständischen Ausschusses.

*X. Geschäftsbericht.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende eingegangenen Gesuche bekannt:

1. der noch im Ruhestand lebenden 15 älteren Zugmeister Badens um Einstufung in die Gruppe VI der neuen Gehaltsordnung,
2. des Karussellbesitzers K. Benz in Lahr um Entschädigung (3. Eingabe),
3. des badischen Beamtenbundes, die Arbeitszeit betr. (2. Gesuch),
4. des Dr. ing. Gersbach in Karlsruhe, die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.

Die Gesuche Ziffer 1 und 3 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 2 und 4 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Amann und Gen., die Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung durch ein großes seetüchtiges Motorboot auf dem Bodensee-Untersee betr.**, das Wort

Abg. **Amann** (Zentr.):

Seit Jahren kehren auf dem Untersee (sogenannten Gnadensee) zwischen der Insel Reichenau und Allensbach die Unglücksfälle immer wieder. Der Fährverkehr, so wie er jetzt organisiert ist, entspricht nicht mehr dem großen modernen Verkehr, der sich zwischen der Insel Reichenau und Allensbach abwickelt. Es hat am letzten Freitag aufs neue Menschenleben gekostet. Die Bevölkerung erwartet schon lange, daß die Regierung im Benehmen mit dem Kreis und den Gemeinden dafür sorgt, daß eine sichere regelmäßige Verbindung hergestellt wird durch ein großes seetüchtiges Motorboot.

Was gedenkt im Hinblick auf den neuerlichen Unglücksfall und die längst bestehenden Wünsche der Bevölkerung die Regierung zu tun?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Regierungsrat Dr. von **Bayer-Ehrenberg**:

Die Überfahrt zwischen Allensbach und Reichenau wurde früher nur mit Ruderbooten betrieben, was sich als unzulänglich und gefährlich erwiesen hat. Um einen sicheren Verkehr mit Motorbooten zu ermöglichen, werden schon seit dem Jahre 1910 den Unternehmern dieses Überfahrtbetriebs Staatszuschüsse gewährt. Der Betrieb der Motorbootüberfahrt hatte bisher zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben. Wenigstens sind dem Arbeitsministerium keine solche bekannt geworden.

Die verwendeten Motorboote sind vom Standpunkt der Sicherheit des Verkehrs nicht zu beanstanden.

Der beklagenswerte Unfall, der sich vor wenigen Tagen ereignet und zu der vorliegenden Kurzen Anfrage Anlaß gegeben hat, dürfte nach den bisher vorliegenden Nachrichten, nicht auf Mangel der Motorboote, sondern zum größten Teil auf das unbesonnene Verhalten eines Teils der Insassen eines an das Motorboot angehängten Ruderbootes zurückzuführen sein.

Darüber, ob sich die Einstellung eines größeren Motorbootes zur Bewältigung des zeitweise sehr starken Verkehrs wirtschaftlich ermöglichen läßt, werden Verhandlungen im Sinne der Kurzen Anfrage mit dem Kreis und den beteiligten Gemeinden eingeleitet werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 samt einschlägigen Gesuchen erhält im Einverständnis des Hauses zunächst zum Bericht über Hauptabteilung VI, **Justizministerium**, das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Mit dem Justizministerium wird deshalb begonnen, weil es mir in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Haushaltsausschusses von diesem aufgetragen worden ist, der Beratung des IV. Nachtrags einige allgemeine Vorbemerkungen vorauszuschicken, die für sämtliche Hauptabteilungen gelten. Es sind die folgenden:

Das Staatsministerium hat dem Haushaltsausschuß mitgeteilt, daß im Entwurf des IV. Nachtrags neue Stellen zur Verbesserung des Anstellungsverhältnisses oder aus anderen Gründen nicht aufgenommen worden sind, daß ebenso Höherstufungen zur Verbesserung des Anstellungsverhältnisses oder aus anderen Gründen, wenn sie nicht dringlich notwendig waren und sich aus der Besoldungsordnung als Konsequenz ergaben, nicht vorgenommen worden sind. Das Staatsministerium ist der Auffassung gewesen, daß alle diese Neuanforderungen von Stellen, wie ich sie eben genannt habe, nicht bei der zufälligen Gelegenheit eines Nachtrags, sondern in dem Hauptvoranschlag zu erfolgen haben, und daß künftig diese Stellung eingehalten werden soll, daß also neue Stellen lediglich im Hauptvoranschlag angefordert werden, soweit nicht etwa aus ganz besonders vordringlichen Gründen die Anforderung in dem Nachtrag mit Billigung des Landtags notwendig erschiene.

Der Haushaltsausschuß hat, bevor er die einzelnen Hauptabteilungen behandelt hat, über diesen Grundsatz beraten und hat sich einstimmig der Auffassung des Staatsministeriums angeschlossen. Es sind also mit Zustimmung des Haushaltsausschusses — und dazu wird auch die Zustimmung des Hauses begehrt — neue Stellen, die zur Verbesserung des Anstellungsverhältnisses dienen oder aus anderen Gründen, nicht geschaffen und Höherstufungen nicht vorgenommen worden.

Es lagen nun dem Ausschuß eine Reihe von Eingaben vor, welche entweder neue Stellen begehrten oder Höherstufungen wünschten. Alle diese Eingaben sind auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses der Regierung als Material überwiesen worden zur Verwendung bei der Aufstellung des Hauptvoranschlags. Die Interessen der beteiligten Beamten werden dadurch nicht geschädigt werden; denn wie die Regierung mitgeteilt hat, wird bereits im September die Aufstellung des neuen Hauptvoranschlags für den nächsten Haushaltszeitraum in Angriff genommen werden. Ich nenne von solchen Eingaben, die hier in Betracht kommen, diejenige der Ministerialreferenten, diejenigen der Forstleute und diejenigen der Lehramtspraktikanten, und will nur nochmals hervorheben, daß der Haushaltsausschuß einstimmig der Auffassung gewesen ist, daß diese Maßnahme der Regierung zu billigen sei, daß also erst im kommenden Hauptvoranschlag geprüft werden soll, ob und in welchem Umfange neue Stellen angefordert werden sollen.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung wende ich mich nun zur Besprechung des Voranschlages des Justizministeriums. Auch in diesem Ministerium ist entsprechend dem genannten Grundsatz verfahren worden. Neue Stellen zur Verbesserung des Anstellungsverhältnisses oder aus an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deren Gründen sind nicht vorhanden. Soweit aus besonderen nachher noch zu bezeichnenden Gründen neue Stellen auch jetzt schon unabweisbar notwendig gewesen sind, werde ich das sofort mitteilen. Ich will dabei nicht gruppenweise verfahren, sondern die Zusammenstellung wählen, wie sie mir vom Justizministerium seinerzeit übergeben worden ist, die ein Bild über das gibt, was an Neuem in diesem Voranschlag steht.

Es ist an neuen Stellen verlangt in erster Linie eine Senatspräsidentenstelle beim Oberlandesgericht für einen neu zu bildenden Senat. Der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt. Der Senat soll dadurch gebildet werden, daß lediglich ein neuer Präsident geschaffen wird, und ein Gerichtsschreiber hinzukommt, der aber auch nicht neu in den Etat eingestellt wird, sondern aus dem Titel VI, Notariate herübergenommen wird an das Oberlandesgericht. Die richterlichen Mitglieder dieses neuen Senates sollen dadurch gewonnen werden, daß die 4 Mitglieder aus den anderen Senaten in den neuen Senat herübergenommen werden, so daß sich die erforderliche Zahl der Richter ergibt. Die Bildung des neuen Senats erschien dem Ausschuß auf Grund des Geschäftsstands des Oberlandesgerichts, wie er uns mitgeteilt worden ist, unumgänglich notwendig. Ich will daraus lediglich folgendes mitteilen: Im Jahre 1913 hat die Zahl der streitigen Endurteile beim Oberlandesgericht 651 betragen; im Jahre 1920 519. Aber in dem einen Halbjahr 1921 — bis Ende Juni — betrug die Zahl der kontradiktorischen Endurteile 422. Wenn man auch annimmt, daß in dem zweiten Halbjahr vielleicht etwas weniger Urteile fallen werden, weil die Gerichtsferien in das zweite halbe Jahr fallen, so ist doch anzunehmen, daß die Zahl der Endurteile am Oberlandesgericht in diesem Jahre auf nahezu 800 steigen wird. Der Ausschuß ist allgemein der Auffassung gewesen, daß die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts, des höchsten badischen Gerichts frei von Flüchtigkeit sein soll, und daß es den Richtern möglich sein soll, sorgsam alle Urteile zu bearbeiten. Das wird nur dann möglich sein, wenn man den neuen Senat schafft, und dadurch eine Entlastung der Senatspräsidenten, in gewissem Sinne aber auch der Richter herbeiführt. Der Ausschuß ist sich dabei aber auch sehr wohl bewußt gewesen, daß die Maßnahme, einen neuen Senat dadurch zu bilden, daß man einen neuen Senatspräsidenten einführt, die Richter aber aus den anderen Senaten nimmt, lediglich eine Übergangsmaßnahme sein wird. Man kann sich aber deswegen damit einverstanden erklären, weil einmal vorauszusehen ist, daß die Hochflut der Urteile, wenn die Kriegsprozesse einmal erledigt sein werden, abschwellen wird, und so dann, weil ja im nächsten Budget Gelegenheit sein wird, zu prüfen, ob die Maßnahme aufrecht zu erhalten ist.

Weiter ist angefordert eine Landgerichtsdirektorstelle für Karlsruhe. Neu in Karlsruhe soll eine sechste Zivil- und fünfte Strafkammer gebildet werden. Auch hier wieder nur eine neue Direktorstelle, die Räte sollen aus den vorhandenen Zivil- und Strafkammern genommen werden. Angesichts des Geschäftsstandes des Landgerichts Karlsruhe schien auch diese Maßnahme durchaus begründet. An kontradiktorischen Endurteilen in den Zivilkammern Karlsruhe sind folgende gefallen: 1913 736, 1920 1027, und im ersten halben Jahr 1921 705. Durch die anderen Sparten der Geschäfte hindurch ergibt sich die gleiche Vermehrung des Geschäftsstandes. Die neue Zivil- und Strafkammer erschien dem Ausschuß notwendig; die neue Direktorstelle wurde bewilligt.

In Mannheim soll eine neue Landgerichtsdirektorstelle geschaffen werden, indem eine 4. Kammer für Handelssachen gebildet wird. Auch das schien dem Ausschuß angesichts der Geschäftsüberhäufung, die hier vorhanden ist, notwendig. Ebenso soll in Mannheim beim Amtsgericht eine neue Amtsrichterstelle geschaffen werden, um eine 5. Abteilung für Strafsachen bilden zu können. Wenn man erwägt, daß die Zuständigkeit der Schöffengerichte seit 1. April 1921 durch das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 außerordentlich erweitert worden ist, daß aber auch sehr wichtige Strafsachen jetzt vor die Schöffengerichte kommen, kann man diese Maßnahme billigen.

Das sind die ureigentlichen neuen Stellen, die im ganzen Voranschlag sich finden, im ganzen also 4 Stellen. Außerdem aber sind 12 außerplanmäßige Aufseherstellen bei den Landesstrafanstalten in planmäßige Stellen umgewandelt worden.

Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die Erläuterungen, wie sie auf Seite 19 des Voranschlags enthalten sind. Dort ist auch der Grund für diese Maßnahme angegeben:

> „Um die Aufseher nach der gleichen außerplanmäßigen Wartezeit wie die Gendarmen und Schutzleute planmäßig anstellen zu können, ist die Umwandlung von 12 außerplanmäßigen Stellen in planmäßige erforderlich."

Dann sind noch in geringem Umfange planmäßige Stellen der einen Art in solche anderer Art umgewandelt. In Heidelberg ist die Stelle eines Landgerichtsrats in diejenige eines Landgerichtsdirektors umgewandelt. Der Grund liegt darin, daß man erreichen wollte, auch dort eine Kammer für Handelssachen errichten zu können.

Statistisch wurde uns durch das Ministerium nachgewiesen, daß der Geschäftsstand an Handelssachen am Landgericht Heidelberg größer ist, als beispielsweise bei den Landgerichten Offenburg und Konstanz, wo Kammern für Handelssachen bestehen. Auch ich halte es für erwünscht, daß möglichst Vertreter des Handelsstandes zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung herangezogen werden. Auch der Ausschuß hat die Bildung dieser neuen Kammer für Handelssachen und die Umwandlung der Landgerichtsratsstelle in eine Direktorenstelle begrüßt.

Schließlich sind noch 9 Hilfsstaatsanwaltsstellen in Amtsrichterstellen umgewandelt worden. Hier hat nun der Ausschuß eine grundsätzliche Änderung an dem Voranschlag vorgenommen, die ich nachher beim Antrag noch mitteilen werde. Ich bitte Sie, auf Seite 8 des Voranschlags unter § 1 des Titels IV, Staatsanwaltschaft, nachzusehen. Sie werden finden, daß dort „44 Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte, Gruppe X" angefordert sind. Dazu wird nun beantragt, die Worte „und Hilfsstaatsanwälte" zu streichen. Der Grund dafür liegt in folgendem. Während des Krieges, glaube ich, oder doch kurz nachher hat man das Institut der Hilfsstaatsanwälte geschaffen; man ließ sich damals von der Absicht bestimmen, dadurch eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse für die jungen Gerichtsassessoren zu ermöglichen. Nun hat sich in der Folge dann aber ein unerwünschter Zustand herausgebildet. Einmal wurden jetzt die Gerichtsassessoren, wenn sie zur Anstellung kamen, alle miteinander erst Hilfsstaatsanwälte; infolgedessen hatten wir als Hilfsrichter bei den Amtsgerichten nicht mehr die älteren eingearbeiteten Assessoren, sondern lediglich junge Referendare, während die alten erfahrenen Assessoren nun schon als planmäßige Hilfsstaatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft sitzen. Das ist ein Mißstand, dem auf andere Weise, wie ich nachher noch sagen werde, abgeholfen werden soll.

Dann waren auch mit der Amtsbezeichnung Hilfsstaatsanwälte die Herren, die hier in Betracht kommen, nicht zufrie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den. Ich gebe auch zu, daß die Bezeichnung nicht sehr glücklich ist. Die Herren haben gewünscht, daß man sie zweite Staatsanwälte nenne; wenigstens ist dieser Wunsch früher hervorgetreten. Der Landtag hat seine Verwirklichung bei der Beratung des Besoldungsgesetzes abgelehnt — und nach meiner Auffassung mit Recht: denn wenn man aus der Reihe der Amtsbezeichnungen den ersten Staatsanwalt ausräumt, kann man nicht den zweiten Staatsanwalt in die Reihe einführen.

Dagegen hat sich der Ausschuß jetzt auf den Standpunkt gestellt, daß man das Wort „Hilfsstaatsanwalt" in Staatsanwalt umändern, daß man die Herren also — da sie ja tatsächlich Staatsanwälte sind, und die Funktionen von solchen ausüben, schlankweg als Staatsanwälte bezeichnen sollte. Hierin liegt also der Grund, weshalb hier die Worte „und Hilfsstaatsanwälte" gestrichen worden sind.

Nach Mitteilung des Justizministeriums im Ausschuß wird die Regelung so durchgeführt werden, daß die Herren vollgültige Staatsanwälte sind, und als solche jeder eine Abteilung der Staatsanwaltschaft bekommen. Dabei sehe ich allerdings voraus, daß nun wahrscheinlicherweise die älteren Staatsanwälte nicht zufrieden sein werden. Bisher haben sie es als eine besondere Auszeichnung betrachtet, wenn sie in die Laufbahn des Staatsanwaltes hereingekommen sind. Es wird ihnen wahrscheinlich nicht sehr zusagen, wenn jetzt jeder jüngere Assessor, bevor er als Amtsrichter angestellt wird, unmittelbar als Staatsanwalt Anstellung erhält.

Der Ausschuß hat sich jedoch mit dieser Bezeichnung einverstanden erklärt und schlägt sie Ihnen vor. Es wird ja dann wohl durch das Staatsministerium im Wege der Verordnung diejenige Amtsbezeichnung geändert werden können, die in der Besoldungsordnung steht.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß neun der Hilfsstaatsanwaltsstellen in Amtsrichterstellen umgewandelt werden; das Nähere ergibt sich aus den auf Seite 11 enthaltenen Erläuterungen. Aus den Gründen, die ich Ihnen vorhin vorgetragen habe, sind zurzeit an den Amtsgerichten als Hilfsrichter junge Referendare verwendet. Das ist ein Mißstand; aber auch die Landgerichte und das Oberlandesgericht sind eben wegen Geschäftsüberlastung zum großen Teil auf Hilfsrichter angewiesen. Die Zahl der Hilfsrichter ist außerordentlich beschränkt. Denn junge Leute stehen nicht zur Verfügung, und auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen stehen im Wege: nach Reichsgesetz kann am Oberlandesgericht nur ein ständig angestellter Richter als Hilfsrichter beigezogen werden; auch nach badischen Bestimmungen ist es sogar schon bei den Landgerichten nicht möglich, daß Richter, die nicht ständig sind, als Hilfsrichter herangezogen werden. Die Organisation der Richter hat dringend davon abgeraten, daß man von diesem System, das in Baden sich besonders bewährt habe, abgehe, und das Justizministerium will, nachdem es ursprünglich einmal auf einem anderen Standpunkt gestanden war, sich der Auffassung anschließen und davon absehen, Assessoren als Hilfsrichter in die Landgerichte zu berufen. Es schlägt Ihnen also vor, daß man neun Stellen von Hilfsstaatsanwälten in Stellen von Amtsrichtern umwandelt, und daß diese Amtsrichter einen ständigen Dienstsitz bekommen. Sie sollen zum Teil nach Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz angestellt werden.

Diese Umwandlung von Stellen soll dann die Möglichkeit geben, diese oder andere Amtsrichter als Hilfsrichter an den Landgerichten zu verwenden. Dadurch ist bei der Geschäftsüberhäufung dieser Gerichte eine Entlastung herbeizuführen. Es soll auch die Möglichkeit bestehen, sie unter Umständen als Hilfsrichter bei den Amtsgerichten zu verwenden und dafür zu sorgen, daß diese jüngeren Richter im Hinblick auf die gesteigerte Zuständigkeit des Amtsgerichtes in Zivilsachen und auf die ausgedehnte Zuständigkeit des Schöffengerichts in Strafsachen auch am Amtsgericht auf diesen wichtigen Stellen fungieren.

Damit hat sich der Ausschuß ebenfalls einverstanden erklärt.

Eine Stelle eines Hilfsstaatsanwalts soll außerdem in die Stelle eines Gefängnisdirektors umgewandelt werden; darauf habe ich schon bei der Beratung des III. Nachtrags hingewiesen. Die Amtsgefängnisse I, II und III in Karlsruhe sollen unter der Leitung eines Gefängnisdirektors, der in X einzustufen ist, zusammengefaßt werden.

Der Ausschuß hat diese Maßnahme der Regierung gebilligt, aber gewünscht, es solle nicht eine neue große Behörden-Organisation geschaffen werden, sondern es solle die Regierung dann auch, so wie es jetzt in dem Voranschlag vorgesehen ist, mit dieser einen Stelle auskommen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß eine Oberjustizsekretärstelle der Gruppe VIII in eine Verwalterstelle der Gruppe X für die Fürsorgeerziehungsanstalten Flehingen und Sinsheim umgewandelt worden ist, daß neue Stellen für Oberjustizsekretäre aus der Gruppe VII in solche für Kanzlei-Obersekretäre, Gruppe VI und daß außerdem fünfzig Stellen für Oberjustizsekretäre der Gruppe VII in solche für Justizassistenten und Justizsekretäre (die in die Gruppen V und VI eingestuft sind) umgewandelt wurden.

Das sind im wesentlichen die Änderungen, die in dem Voranschlag enthalten sind.

Dem Ausschuß lag noch eine an den Ausschuß gerichtete Zuschrift des Landesvereins der Aufsichtsbeamten badischer Straf- und Erziehungsanstalten nebst Amtsgefängnissen vor. In diesem Schreiben wurde gewünscht, daß bezüglich dieser Beamten das Ziffernverhältnis zwischen Gruppe IV und V in der Weise geändert werde, wie es bei den Polizeibeamten der Fall ist. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß angesichts der Schranken des Sperrgesetzes und angesichts des Umstandes, daß sowohl das Besoldungsgesetz als die Erläuterungen dazu beraten sind, sich eine solche Änderung jetzt nicht ermöglichen lasse. Diese Eingabe wurde jedoch der Regierung als Material überwiesen.

Das sind im wesentlichen alle die Mitteilungen, die ich über den IV. Nachtrag zum Voranschlag des Justizministeriums zu machen hätte. Ich nehme an, daß ich die einzelnen Titel und Positionen nicht durchzusprechen brauche. Ich müßte lediglich das, was Ihnen gedruckt vorliegt, und was Sie gewiß alle miteinander gelesen haben, wiederholen. Es ist nach denjenigen Grundsätzen verfahren worden, die ich Ihnen vorhin allgemein vorgetragen habe.

Ich kann deshalb Namens des Haushaltsausschusses nur empfehlen, den Antrag anzunehmen, welcher lautet:

> „Der Landtag wolle den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag des Justizministeriums genehmigen mit der Änderung, daß es im Titel IV § 1 statt „44 (bisher 54) Staatsanwälte und Hilfsstaatsanwälte, Gruppe X" heißen muß: „44 (bisher 54) Staatsanwälte, Gruppe X".
>
> (Beifall).

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung VI der Reihe nach auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es meldet sich niemand zum Wort.
Die Beratung wird geschlossen.
Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, angenommen.

Hierauf erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung II, **Staatsministerium**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Ich habe die Ehre, Ihnen namens des Haushaltsausschusses zu berichten über den IV. Nachtrag des Staatsvoranschlages, Hauptabteilung II.

Seit der letzten Berichterstattung wurde in der Hauptabteilung II ein Beamter eingespart durch Übernahme in das Arbeitsministerium. Statt einer Ministerialobersekretärstelle in Gruppe X, einer Ministerialsekretärstelle in Gruppe IX und einer Oberverwaltungssekretärstelle in Gruppe VIII erscheinen jetzt drei Ministerialoberrechnungsräte in Gruppe X. Von den zwei hiernach Beförderten rückt der eine als Leiter der Registratur nach den vom Landtag gebildeten Grundsätzen und der Gehaltsordnung automatisch nach X vor, der andere kommt in Gruppe X im Hinblick auf die Wichtigkeit seines Dienstes, aber auch um ihn nicht schlechter zu stellen gegenüber Beamten bei anderen Ministerien in ähnlicher Stellung, die ihn überholt haben oder überholen werden. Ein Ministerialoberverwaltungssekretär geht von Gruppe VIII nach Gruppe IX als Ministerialoberregistrator nach Maßgabe der Besoldungsordnung. Sonst hat sich nichts geändert. Eine zum Wegfall bestimmte Stelle in Gruppe IV wird, sobald die Stelle frei wird, wegfallen.

Ich beantrage namens Ihres Haushaltausschusses die Genehmigung des Voranschlags, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen des Ausgabetitels 1 der Hauptabteilung II auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Sodann erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung I, **Landtag**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich hätte nur ganz kurz zu berichten, daß nach den Grundsätzen, die in der Besoldungsordnung vorgesehen sind, eingestuft sind der Direktor, der Archivar, die Stenographen, der Verwaltungsinspektor usw. Es wird mitgeteilt, daß, um die Stenographen auf die Zahl 6 zu bringen, die Schaffung einer weiteren Stelle in Gruppe X erforderlich ist. Eine außerplanmäßige Stelle kommt in Wegfall. Den Gemeinden sind die aus den im Herbst stattfindenden Landtagswahlen entstehenden Kosten zu ersetzen; sie sind auf 600 000 M. geschätzt. Im Ausschuß ist gegen keine der Positionen eine Einwendung erfolgt. Ich habe Ihnen den Antrag zu unterbreiten, der Landtag wolle den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Hauptabteilung I, genehmigen.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft die einzelnen Paragraphen des Ausgabetitels I der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen..

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Weiterhin erhält zum Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung III, **vorm. Ministerium des Auswärtigen**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich soll Ihnen Bericht erstatten über den IV. Nachtrag zum Voranschlag für die Jahre 1920 und 21, Hauptabteilung III, vormaliges Ministerium des Auswärtigen.

Wie Sie wissen, handelt es sich um ein abgebautes Ministerium, das hier nur noch formell als Hauptabteilung aufgeführt wird, das aber im nächsten Staatsvoranschlag als Unterabteilung des Staatsministeriums erscheinen wird. Besondere Bemerkungen sind nicht zu machen, es handelt sich um die Anwendung des Besoldungsgesetzes auf die Beamten, die hier eben durchgeführt ist. Eine Reihe von Beamten ist bereits, wie Sie auf Seite 3 der Erläuterung finden, auf andere Ministerien übernommen, andere sind ausgeschieden. Eine Bemerkung hierzu erübrigt sich.

Dagegen gab es im Ausschuß zur Gesandtschaft in Berlin eine kurze Erörterung. Das Aufwendungsgeld für den Gesandten hat im Jahre 1920 20 000 M. betragen. Er bekom noch eine zusätzliche Teuerungszulage von 30 000 M. Das erschien zu hoch gegriffen. Die Regierung versuchte nun, das Aufwendungsgeld unseres Gesandten in Einklang zu bringen mit dem, was die Gesandten der übrigen süddeutschen Länder in Berlin auch erhalten. Diese Bezüge sind verschieden in ihrer Höhe bemessen, aber sie halten sich immerhin in einem gewissen Rahmen, so daß die Regierung nun vorschlägt, für das Jahr 1921 ein Aufwendungsgeld von 25 000 M. zu geben. Der Ausschuß war der Auffassung, man sollte das gleiche Aufwendungsgeld gewähren, das Württemberg gibt und hat die Position von 25 000 M. auf 30 000 M., also um 5000 M. erhöht, im übrigen aber an den Zahlen der Gesamtsumme weder in Titel I noch in Titel II eine Änderung vorgenommen.

Der Antrag des Ausschusses geht also dahin, der Landtag wolle den Nachtrag zum Staatsvoranschlag des ehemaligen Ministeriums des Auswärtigen mit der Abänderung genehmigen, daß in Titel II § 1 das Aufwendungsgeld für den Gesandten in Berlin für 1921 von 25 000 M. auf 30 000 M. erhöht wird.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel und Paragraphen der Hauptabteilung III der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung IV, **Finanzministerium**, erhält sodann das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Der vorliegende Nachtrag IV zeigt die Auswirkung der Besoldungsordnung und gibt zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Titel I der Ausgaben, Ministerium, zeigt einen Ministerialoberrechnungsrat mehr. Er ist nötig wegen der andauernden Geschäftsvermehrung infolge des Besoldungsgesetzes und des Pensionsregelungsgesetzes.

Titel II, Domänen und Forsten. I. Zentralverwaltung weist drei höhere Forstbeamte mehr auf, die aus der Bezirksverwaltung übernommen worden sind.

Unterabteilung II, Bezirksdomänenverwaltung. Von hier wird eine Sekretärstelle nach Titel VII, Münzverwaltung, überführt.

Bei Titel IV, Landeshauptkasse, sind 15 Sekretäre mehr angefordert. Der Übergang der Zoll- und Steuerverwaltung an das Reich macht es notwendig, auf 1. April 1921 die Führung der Landesrechnungen den Bezirkssteuer- und Zollkassen abzunehmen und sie der Landeshauptkasse zu übertragen. Es werden danach künftig alle bisher in den Zoll- und Steuerrechnungen, den Amtskassen- und Wasser- und Straßenbaukassenrechnungen gebuchten Einnahmen und Ausgaben bei der Landeshauptkasse verrechnet. Dieser ganz bedeutende Zuwachs an Geschäften hat naturgemäß eine entsprechende Vermehrung des Personals zur unumgänglichen Folge. Die Mehranforderung von 15 Stellen entspricht noch nicht einmal der Hälfte der Zahl der bei den Bezirksstellen des Reichs bisher für die Landesverwaltung Badens mit Buchführung beschäftigt gewesenen Beamten. Für das nächste Rechnungsjahr muß daher mit einer weiteren Stellenvermehrung gerechnet werden. Zur tunlichsten Verringerung des Aufwandes ist in weitmöglichstem Umfang die Verwendung von Beamten aus der Zahl der Assistenten und Sekretäre vorgesehen; Obersekretäre usw. sind nur für die Stellen der Vorstände der Buchhaltereien oder sonstige verantwortungsvollere Posten in Aussicht genommen. Der mit dieser Stellenvermehrung zusammenhängende Mehraufwand wird zum großen Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß sich infolge der geringeren Inanspruchnahme der Bezirks- und Ortsstellen des Reichs die bisher an die Reichskasse für die Besorgung der Buchhaltereigeschäfte zu zahlende Entschädigung ganz erheblich ermäßigt, weiter werden durch die Einstellung von planmäßigen Beamten aushilfsweise eingestellte Hilfskräfte entbehrlich.

Vom Land ist an das Reich für alle Geschäfte, die das Reich für das Land besorgt, Entschädigung zu zahlen, ausgenommen für das Veranlagungsgeschäft. Wie hoch diese Entschädigung ist, steht noch nicht fest. Für die Zukunft ist in Aussicht genommen, die Domänenämter mit den badischen Gefällen zu befassen.

Unter Titel VI der Ausgabe § 15a stehen 178 806 610 M., die sich zusammensetzen aus 176 806 610 M. Gewährleistungssumme, welche den Gemeinden nach §§ 56—57 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit dem Steuerverteilungsgesetz zukommen, und aus 2 000 000 M., die das Land als festen Beitrag an den zugunsten der Gemeinden gebildeten Ausgleichsstock leistet. Die Gewährleistungssumme kann sich erhöhen, wenn wir vom Reich größere Überweisung aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer bekommen.

Bei der Münzverwaltung geht, wie ich schon bei Titel II erwähnte, ein Sekretär aus der Bezirksdomänenverwaltung zu.

Zu den Einnahmen habe ich zu bemerken.

Titel III § 2 Überweisung aus Einkommen- und Körperschaftssteuer des Reiches nach § 56 des Landessteuergesetzes weist gegenüber dem Nachtrag II ein Mehr von 176 039 100 M. auf. Es ist dies die Summe, welche das Land an die Gemeinden abzuführen hat, da das Reich die Gesamtsumme an das Land abführt, das seinerseits wieder Schuldner der Gemeinden ist.

Titel V weist für Ersatz des Reiches an Teuerungszuschlägen 15 621 100 M. auf. Das Reich ersetzt den Ländern den Mehraufwand, der ihnen aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge für ihre Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und deren Hinterbliebene entsteht, soweit diese Erhöhung durch das Reichsgesetz vom 22. Januar 1921 verursacht ist. Für Baden ist dieser Mehraufwand auf 32 438 900 M. berechnet und vom Reich in dieser Höhe vorerst auch anerkannt. Von diesem Betrag ist der Teilbetrag mit 1 196 700 M. abzusetzen, der an die Städteordnungsstädte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 als Ersatz für die an ihre Lehrer gezahlten Teuerungszuschläge vergütet wird. Der Restbetrag mit 31 242 200 M. wird hier in Einnahme gestellt. Für ein Jahr ergibt sich darnach ein Voranschlagssatz von 15 621 100 M. Vom 1. April 1921 an wird der persönliche Aufwand für die Volksschulen nach dem Verteilungsgesetz ganz vom Land getragen; ein weiterer Abzug für die Volksschullehrer in den Städteordnungsstädten kommt deshalb nicht mehr in Frage.

Bei der Amortisationskasse sind keine Mehranforderungen vorgesehen. Die Amortisationskasse verwaltet neben unseren Staatsschulden auch die Eisenbahnschulden. Nachdem der Landtag in der Sitzung vom 10. März 1921 die Übertragung der am 31. März 1920 vorhanden gewesenen fundierten Schulden Badens an das Reich ausschließlich Eisenbahnschulden gemäß § 4 Abs. 2 des Eisenbahnstaatsvertrages beschlossen hat, sind nach § 4 Abs. 5 des Vertrages auch die Kosten der Verwaltung dieser Schulden vom 1. April 1920 an vom Reiche zu tragen. Eine Vereinbarung der Grundsätze, die wegen Feststellung dieser Kosten und der Erstattung derselben durch das Reich für alle Länder mit früherem Eisenbahnbesitz gelten sollen, ist vom Reichsfinanzminister in die Wege geleitet. Nach dem Entwurf dieser Grundsätze, der dem Finanzministerium erst in den allerletzten Tagen zugegangen ist, darf erwartet werden, daß der Anteil des Reiches an dem Verwaltungsaufwand der Staatsschuldenverwaltung erheblich größer sein wird als der bisherige Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse (¾) und daß durch die höheren Ersatzleistungen des Reiches der nach diesem IV. Nachtrag entstehende Mehraufwand an Beamtenbezügen mehr als ausgeglichen wird.

Ich habe sodann noch zu berichten über die Petition des badischen Forstvereins. Dieselbe will

1. selbständige Stellung des Landforstmeisters. Er soll nicht dem Ministerialdirektor unterstellt sein, sondern mit dem Finanzminister direkt verkehren. Sie wünschen ihn in die Gruppe der Einzelgehälter der Besoldungsordnung eingereiht zu sehen.

2. wünscht sie, daß mindestens ein Kollegialrat und zwar der Generalreferent für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen als Ministerialrat nach Gruppe XIII eingereiht wird.

3. daß bei Verteilung der Stellung in die einzelnen Besoldungsgruppen das Sechstel in Gruppe XII ganz aufgefüllt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und 6 Zwölferstellen für die Referenten, 16 für Forstamtsvorstände im Außendienst verwendet werden.

Das Gesuch wurde eingehend erörtert. Das Finanzministerium meint, daß mit der Aufhebung der Forst- und Domänendirektion nie und nimmer die Eingliederung in das Ministerium durchgeführt werden sollte. Die Abteilungen sollten nach wie vor im Range von Zentralmittelstellen bestehen bleiben, nur der Leiter sollte als Referent des Finanzministeriums behandelt werden. Gerade die durch die Aufhebung des Oberschulrats nicht befriedigenden Verhältnisse hätten zur Vorsicht gemahnt. Das Ministerium könne nicht mit einer Unmenge minder wichtiger Dinge belastet werden. Im übrigen sei die Forstabteilung gerade in der Wirtschaftsführung vollkommen frei. Das Ministerium greife nur in seltenen Fällen ein. Der Landforstmeister verkehre auch immer direkt mit dem Minister, und von einer Unterordnung der Forstleute unter die Cameralisten könne gar keine Rede sein.

Zu Punkt 2 meinte der Finanzminister, eine weitere Stelle nach Gruppe XIII zu besetzen, gehe deshalb wohl nicht an, weil das Arbeitsgebiet der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nicht voll beschäftigt sei, wie an Hand des Geschäftsausteilers vom Finanzminister nachgewiesen wurde. Was die Anforderung der Stellen in Besoldungsgruppe XII anlangt, so sei nach den klaren Anordnungen des Reichsfinanzministeriums das dienstliche Bedürfnis allein ausschlaggebend. Das Sechstel sei auch bei verschiedenen anderen Gruppen nicht vollständig aufgefüllt.

Der Ausschuß hält den Wunsch, den Landforstmeister in die Gruppe der Einzelgehälter einzureihen, für berechtigt. Im übrigen hat sich die Mehrheit den Ausführungen des Finanzministers angeschlossen.

Namens des Ausschusses habe ich den Antrag zu stellen,

der Landtag wolle den Nachtrag IV zum Voranschlag des Finanzministeriums unverändert genehmigen, ferner die Petition des badischen Forstvereins der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung IV der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Weiterhin erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

In Titel I, Ministerium, sind 10 Stellen neu zugegangen, und zwar verteilen sie sich auf drei Oberregierungsräte in Gruppe XII, ein Regierungsrat in Gruppe XI, ein Landesfischereiinspektor in Gruppe X, zwei Ministerialoberrechnungsräte in Gruppe X, ein Polizeirat in Gruppe X, ein Ministerialoberrechnungsrat für die Registratur in Gruppe X, und ein solcher für die Expeditur. Das gibt zusammen die 10 neu zugehenden Stellen. — An Abgang haben wir 5 Stellen zu verzeichnen, und zwar einen Ministerialdirektor und vier Regierungsräte in Gruppe X. Es bleibt also ein Zugang von 5 Stellen, und die fünf neu zugehenden Stellen sind vom Etat des Verwaltungshofs hierher übernommen worden. Sie erscheinen unter den Rechnungsbeamten. Bisher waren hier vorgesehen in Gruppe X drei Stellen, in Gruppe IX sechs Stellen, in Gruppe VIII zwei Stellen. Das gibt zusammen 11 Stellen. Künftig sind in Gruppe X fünf Stellen, in Gruppe IX sechs Stellen, in Gruppe VIII fünf Stellen, zusammen 16 Stellen, also ein Mehr von 5, das den vom Verwaltungshof übernommenen fünf Stellen entspricht.

Die neuangeforderten Stellen wie auch die Verschiebungen sind zunächst dem Bedürfnis entsprungen und dann weiterhin Folgen der Auswirkung der Besoldungsordnung.

In Titel Ia erscheint zum ersten Male die Anforderung für die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin selbständig; dies ermöglicht, die Festsetzung der Kosten dieser Vertretung getrennt aufzuführen. Gegen die Maßnahme, wie auch gegen die Dienstzulagen und Aufwendungsgelder, wurde vom Ausschuß nichts erinnert.

Zu den nächsten Titeln II und III, Landeskommissare und Verwaltungsgerichtshof, ist nichts vorzubringen.

Bei Titel IV, Verwaltungshof, erscheint eine Verringerung um 5 Stellen von seither 50 auf 45 Stellen. Es sind die 5 Rechnungsbeamtenstellen, die von hier zum Ministerium des Innern übernommen wurden.

Zu Titel V, Bezirksverwaltung und Polizei, ist zunächst zu erwähnen, daß auf Seite 10, Zeile 13, 14 und 15 von oben die Klammern um das Wort „Verwaltungsinspektoren" und „Verwaltungsobersekretäre" in Wegfall zu kommen haben. Auf Zeile 13 hat es außerdem statt „Verwaltungsinspektor" „Verwaltungsoberinspektor" zu heißen; und zwischen den genannten Worten ist jeweils ein „und" einzufügen. — Zu dem Abschnitt, Bezirksverwaltung und Polizei, liegen 3 Eingaben vor, und zwar eine seitens des Verbands der Obersekretäre, eine vom Verein mittlerer badischer Verwaltungsbeamten und eine vom Badischen Beamtenbund.

Die Eingabe, die von dem Verband der Obersekretäre ausging, ist allgemeinen Charakters. Sie weist darauf hin, daß das Reich sich dem Beschluß des Reichstags, wonach von den anzufordernden Stellen der Obersekretärgruppe zwei Fünftel in Gruppe VII, zwei Fünftel in Gruppe VIII und ein Fünftel in Gruppe IX einzustufen seien, angeschlossen habe und der vom Reichstag angenommene Nachtragsetat demgemäß aufgestellt worden sei. Das Verlangen geht dahin: „Da nach den bestehenden Grundsätzen die Landesbeamten genau so behandelt werden sollen, wie die Reichsbeamten, so dürfte erwartet werden, daß auch in Baden die Fünftelung bei den Obersekretären der Gruppe VII, VIII und IX durchgeführt wird.

Die nächste Eingabe vom Verein der mittleren Verwaltungsbeamten wendet sich gegen die Ziff. 18 der Erläuterung zur Besoldungsordnung. Die Ziffer sagt bekanntlich: „Von der Gesamtzahl der Stellen für Obersekretäre oder ihnen gleichzuachtenden Beamten kommen drei Fünftel der Stellen in Gruppe VII, bis zu zwei Fünftel als Inspektoren in Gruppe VIII. In der Verhältniszahl für die Verwaltungsobersekretäre VII zu VIII = 3 : 2 laufen die Oberrevisoren der Bezirksverwaltungen mit. Doch soll bei der

Unterverteilung auf die Gesamtzahl der Oberrevisoren nur ein Drittel auf Gruppe VII und bis zwei Drittel auf Gruppe VIII entfallen." Das Gesuch wendet sich gegen die genannte Ziffer der Erläuterungen, und es bittet um eine Änderung der Ziff. 18 dahingehend, daß den Verwaltungsobersekretären wie den übrigen mittleren Beamten zwei Fünftel der Stellen in Gruppe VIII zukommen.

Das Gesuch des Beamtenbundes ging zunächst an das Ministerium des Innern; dem Landtag ist Nachricht gegeben. Es bewegt sich so ziemlich in der gleichen Richtung. Es weist darauf hin, daß die Verteilung der Stellen für die Oberverwaltungssekretäre auf die Gruppen VII, VIII, IX in dem für alle Gruppen der sog. mittleren Beamten des Reichs und der Länder stehenden Verhältnisse von 3 : 2 : 1 erfolgen soll und daß aber dadurch der in der Erläuterung vorgesehene Verteilungsschlüssel bezüglich der Amtsrevisoren von 1 : 2 in VII : VIII eine Verschlechterung erfahren solle.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß das Vorbringen der Obersekretäre nicht ganz von der Hand zu weisen sei. Er war allerdings auch der Auffassung, daß der Dienst der Revisoren ein recht wichtiger sei; auf das zweite Examen wurde hingewiesen. Da die Regierung, wie sie im Ausschuß mitteilte, vor hat, die sachliche Ausbildung sowohl der Sekretariats- wie der Revisionsbeamten einheitlich zu regeln, hat der Ausschuß beschlossen, die Gesuche der Regierung zu überweisen, um die geäußerten Wünsche im Auge zu behalten.

Bei Titel V, II — Polizei — erfolgt ein Zugang von 500 weiteren planmäßigen Stellen und zwar von solchen der Polizeiwachtmeister. Bei der Polizei im Einzeldienst gibt es, wie aus der Erläuterung Seite 15 ersichtlich ist, keine außerplanmäßigen Stellen mehr, da der Zugang nur aus der Gruppenpolizei erfolgt, wo die Beamten ihre Probedienstzeit ableisten müssen. Die bereits im Einzeldienst befindlichen außerplanmäßigen Schutzleute wurden durch Abkürzung ihrer Probezeit auf ein Jahr — von seither drei — auf 1. April 1920 oder werden im Laufe des Jahres 1920/21 planmäßig. Die bisherigen 500 außerplanmäßigen Stellen erscheinen daher jetzt als planmäßige in Gruppe IV und V.

Aus der Drucksache 52, Denkschrift des Ministeriums des Innern, über die Organisation der Polizei, die in der 38. Sitzung des Landtags am 11. Mai die Zustimmung des Hauses erfahren hat, ergibt sich, daß der Zugang zu der Einzelpolizei so erfolgt, wie hier angegeben, und daraus ergibt sich in dem Zusammenhang der Grund für die Übertragung dieser Stellen von außerplanmäßigen auf planmäßige Beamte.

Bei dem nächsten Titel VI, Eichwesen, ist unter I und II in bezug auf die Stellenzahl keine Veränderung eingetreten.

Es liegt auch hier ein Gesuch seitens des Vereins technischer Fachbeamten Badens vor, das sich mit der Einreihung der technischen Eichbeamten in die neue Besoldungsordnung befaßt. Das Gesuch weist darauf hin, daß den Beamten früher zugesichert worden sei, die Anfangsstellung in Gruppe VII der Reichsbesoldungsordnung zu finden. Mit Ausnahme der Eichbeamten seien sämtliche Beamten der früheren Tarifabteilung G in Gruppe VII der neuen Besoldungsordnung untergebracht. In Preußen beispielsweise seien die Beamten eingestuft: die Eichmeister in Gruppe VI zu ¾, desgleichen in Gruppe VII ¼, Obereichmeister in Gruppe VII ¾, desgleichen in Gruppe VIII ¼, sowie alle Eichungsinspektoren in Gruppe IX. In einigen anderen Staaten sei die Einreihung in Gruppe VII, VIII und IX bereits erfolgt. Es hätte also den badischen Eichbeamten mindestens die gleiche Einstufung wie in Preußen ermöglicht werden sollen.

Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, dieses Gesuch der Regierung als Material zu überweisen.

Bei dem nächsten Titel, Polizeiliches Arbeitshaus, ist gleichfalls in bezug auf die angeforderte Stellenzahl kein Unterschied gegen den vorhergehenden Voranschlag.

Beim nächsten Titel VIII, Heil- und Pflegeanstalten, ist zu bemerken, daß hier gleichfalls ein Gesuch vorliegt des Vereins der Ärzte der badischen Heilanstalten. Dieser weist darauf hin, die Anstaltsdirektoren empfänden es als ein Unrecht, daß sie trotz ihrer größeren Verantwortung, insbesondere der Leitung eines zahlreichen Personals, mit den stellvertretenden Direktoren in eine und dieselbe Gehaltsklasse eingereiht werden. Sie bitten den Landtag dafür einzutreten, daß von der gesetzlichen Möglichkeit freier Gehaltsfestsetzung grundsätzlich in entsprechender Weise Gebrauch gemacht wird. Wie aus der Erläuterung (Seite 21) zu Titel VIII hervorgeht, hat die Regierung in zwei Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und zwar, wie im Ausschuß erklärt wurde, hinsichtlich der Direktoren in Emmendingen und Wiesloch. Der Ausschuß kommt deshalb zu dem Antrag, das Gesuch als durch die Maßnahmen der Regierung erledigt zu erklären.

Bei dem nächsten Titel IX, Badanstalten, erscheint unter § 1 der Ausgabe ein Direktor an Stelle eines seitherigen Badarztes. Wie die Regierung mitteilt, ist beabsichtigt, einen technischen Leiter zu berufen, und der Ausschuß war mit der Maßnahme der Regierung einverstanden. Es ergibt sich daraus eine Erhöhung der seitherigen Beamtenzahl von 30 auf 31. Im übrigen ist zu dem Kapitel keine Bemerkung zu machen.

Für den nächsten Titel X, Allgemeine Sicherheitspolizei, gilt das gleiche. Bezüglich der Gruppenpolizei erfolgten die persönlichen Anforderungen schon im Nachtrag III.

Die nächsten Titel XI und XII geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Bei Titel XIII, für Bearbeitung der Landesstatistik, liegt ein Gesuch vor vom Dienststellenausschuß des Statistischen Landesamts. Darin wird eine weitere Oberrechnungsratsstelle verlangt, um einem zweiten Beamten bei dem Statistischen Landesamt das Vorrücken nach Gruppe X der Besoldungsordnung zu ermöglichen. Nach Ziffer 30 der Erläuterung zu der Besoldungsordnung und der Berichtigung dazu, sind als Oberrechnungsräte der Zentralbehörden anzusehen die Vorsteher der Rechnungsämter und Revisionen der Zentralmittelstellen, sowie der erste Bürobeamte anderer größerer Zentralbehörden in leitender Stellung. Der Unterschied zwischen den ebengenannten Zentralmittelstellen und den Zentralbehörden liegt darin, daß bei den letzteren nach der berichtigten Ziffer 30 nur 1 Beamter in die Gruppe X einrücken kann, während es bei den Zentralmittelstellen möglich ist, Vorsteher der Rechnungsämter und der Revisionen in die Gruppe X einzureihen.

Der Ausschuß kam deshalb zu dem Antrag, durch die Beschlußfassung das Gesuch des Dienststellenausschusses des Statistischen Landesamts für erledigt zu erklären.

In der Übersicht III Seite 47 des Voranschlags finden wir unter Ziffer 8 von oben in der Spalte 4 einen Verwaltungsoberinspektor in Gruppe IX. Dem Ausschuß ist dargetan worden, daß in dem Schriftwechsel zwischen den einzelnen für die Aufstellung des Voranschlags in Betracht kommenden Stellen sich insofern ein Schreibversehen eingeschlichen hat, als der be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treffende Beamte nicht als Verwaltungsoberinspektor in Gruppe IX, sondern als Oberrechnungsrat in Gruppe X angefordert werden sollte. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, die Berichtigung in der Weise vorzunehmen, daß es auf Seite 47 Zeile 8 von oben in den Spalten 4 und 5 zu heißen hat statt „Verwaltungsoberinspektor Gruppe IX": „Oberrechnungsrat Gruppe X".

Ich komme zu dem Antrag, den Voranschlag des Ministeriums des Innern mit den eben erörterten Änderungen anzunehmen, und die Gesuche, nämlich:

des Vereins mittlerer badischer Verwaltungsbeamten vom 5. Juni 1921,
des Verbands der Obersekretäre vom 9. Juli 1921,
des Badischen Beamtenbundes vom 1. Juli 1921,
des Vereins technischer Eichbeamten Badens vom 11. Juli 1921

der Regierung als Material zu überweisen;

das Gesuch des Vereins der Ärzte der Badischen Heilanstalten vom 18. Juli 1921

durch die Maßnahme der Regierung und

das Gesuch des Dienststellenausschusses des Statistischen Landesamts vom 25. Juli 1921

als durch die Beschlußfassung zum IV. Nachtrag für erledigt zu erklären.

Die allgemeine und die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung V der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Danach erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Stockinger** (Soz.):

Im Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wird beim Ministerium neu angefordert, die Stelle eines Musikinspektors in Gruppe X; bei den Lehrerbildungsanstalten fällt dafür eine Musiklehrerstelle weg. Die Zahl der Beamten hat sich beim Ministerium dadurch um eine erhöht.

Zum römisch-katholischen und evangelischen Kultus ist nichts weiteres zu sagen.

Über das Unterrichtswesen, soweit es die drei Hochschulen des Landes angeht werde ich dann berichten, wenn der Reihenfolge dieses Etats nach die Hochschulen in den Anlagen zur Erledigung zu gelangen haben.

Bei den höheren Lehranstalten gehen zwei Beamte zu; der Zugang ist dadurch bedingt, daß aus dem elsaß-lothringischen Schuldienst zwei Professoren übernommen worden sind. Die Verschiebung, die Sie bei den Professorenstellen finden, ist bedingt durch die Neueinstufung infolge der Besoldungsordnung.

Hier liegt vor die Petition des badischen Philologenvereins, die von der Aufnahme planmäßiger Stellen für die Lehrerschaft der höheren Lehranstalten in den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1920 und 1921 handelt. In der Petition wird gesagt, daß seit der größeren Stellenbewilligung im Februar 1920 neue Stellen in nennenswerter Zahl für die Lehramtspraktikanten nicht mehr geschaffen worden seien. Durch den jährlichen Nachwuchs habe sich die an sich ungünstige Verhältniszahl zwischen den planmäßigen und den nichtplanmäßigen Beamten noch weiter verschlechtert, sodaß Baden jetzt mit die ungünstigsten Anstellungsverhältnisse für Philologen im Deutschen Reiche aufweise. Auch innerhalb der badischen akademisch gebildeten Beamtenschaft liegen die Verhältnisse für die Philologen hinsichtlich der planmäßigen Anstellung außerordentlich ungünstig. Es wird in der Zuschrift gesagt, daß noch heute in Baden Philologen des Prüfungsjahrganges 1912 vorhanden sind, die noch nicht planmäßig angestellt sind, sie, wie der ganze große Prüfungsjahrgang 1913 und die folgenden, warten auf planmäßige Anstellung. Es handelt sich um Beamte, die zum Teil bis 35 Jahre alt geworden sind; viele von ihnen sind Kriegsteilnehmer, in den meisten Fällen auch verheiratet, die bis über 9 Dienstjahre haben und von Jahr zu Jahr auf ihre Anstellung vertröstet werden. Weiter wünscht die Zuschrift an den Landtag, daß das Verhältnis von 7 : 1 für die Philologen hergestellt werde und sie verlangen, daß die ursprünglich vorgesehenen 60 neuen Stellen, die in den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts aufgenommen werden sollten, wieder hergestellt werden, und daß es bei den 8 neuen Stellen nicht sein Bewenden habe.

Der Haushaltsausschuß hat sich eingehend mit der Petition des badischen Philologenvereins befaßt; er ist aber im Hinblick auf die Grundsätze, die bei Beginn der Beratung aufgestellt worden sind, der Meinung gewesen, daß bei aller Anerkennung der Berechtigung der Petition es sich jetzt beim IV. Nachtrag nicht machen ließe, dem Wunsche Rechnung zu tragen, daß aber die Regierung zu ersuchen sei, beim nächsten Hauptvoranschlag auf die in der Petition niedergelegten Wünsche möglichst Rücksicht zu nehmen. Im übrigen hat die Petition das gleiche Schicksal erlitten, wie die anderen auch. Auch sie soll der Regierung als Material zur Kenntnisnahme überwiesen werden mit dem Wunsche, sie möchte bei Neuaufstellung des Hauptvoranschlages, der den kommenden Landtag zu beschäftigen hat, in der Hauptsache die Wünsche berücksichtigen.

Bei den Lehrerbildungsanstalten sind 2 Beamte weniger, statt bisher 83 jetzt 84. Das rührt daher, daß eine Professorenstelle abgeht, die an das Vorseminar Villingen übertragen wird, und die andere geht ab, weil sie an das Ministerium übertragen werden ist.

Zu den Vorseminaren, dem Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelmstift, der Turnlehrerbildungsanstalt sind Bemerkungen nicht zu machen.

Bei den Realanstalten ist die Zahl der Beamten um 12 vermehrt. Es handelt sich um folgende Zugänge: je eine Stelle für die neu zu errichtenden Realschulen Pforzheim und Rastatt; ferner 8 Professorenstellen für die neue Realschule in Rastatt. Eine Zeichenlehrerstelle und eine Musiklehrerstelle sind weiter an der gleichen Anstalt zu besetzen.

Bei den höheren Mädchenschulen beträgt der Zugang 6, ab gehen 2 Beamte, sodaß der Zugang 4 beträgt. Der Zugang ist dadurch begründet, daß 5 Stellen für 5 aus dem elsaß-lothringischen Schuldienst übernommene Hauptlehrerinnen geschaffen werden. Ferner wird eine Stelle an der Hildaschule in Pforzheim errichtet. Diese Stelle ist schon wiederholt abgesetzt worden, die dienstlichen Anforderungen erfordern aber

unbedingt, daß die Besetzung der Stelle nicht mehr länger hinausgeschoben wird. Eine Professorenstelle an der Fichteschule hier geht durch Übertragung an das Staatstechnikum ab, die andere Stelle einer Hauptlehrerin in Baden durch Übertragung an die Volksschule, infolge Aufhebung der Vorschule.

Gewerbliches Unterrichtswesen, Uhrmacherschule und Schnitzereischule Furtwangen: hierzu ist nichts zu erwähnen. Bei den Gewerbeschulen sind 23 Beamte weniger. Der Abgang ist dadurch erklärt, daß 24 Stellen infolge Trennung der mit planmäßigen Handelslehrern besetzten Stellen an Handelsabteilungen und Umwandelung der letzteren in selbständige Handelsschulen, sowie Auflösung der Nebenstelle des Landesgewerbeamtes Furtwangen, in Wegfall kommen. Eine Stelle geht zu. Infolge Aufhebung der Nebenstelle des Landesgewerbeamtes in Furtwangen wird die Vorstandstelle als Gewerbelehrerstelle hierher übernommen.

Zu den gewerblichen Fortbildungsschulen ist keine Bemerkung zu machen.

Bei den Handelsschulen gehen 24 Stellen neu zu, und zwar 23 Stellen, die aus dem Gewerbeschuletat hierher übertragen sind.

Ferner eine Stelle an der Handelsschule in Pforzheim. In den Erläuterungen wird zu dieser Stelle gesagt:

> „Die Neuanforderung ist im Interesse der Aufrechterhaltung bestehender und der Anknüpfung neuer Beziehungen der Pforzheimer Goldindustrie mit den spanisch sprechenden Ländern Südamerikas dringend geboten."

Als Abgeordneter von Pforzheim sei mir hier eine Bemerkung gestattet. Bei der Stadtverwaltung besteht der dringende Wunsch, es möge an der Handelsschule in Pforzheim der Unterricht in der spanischen Sprache durch einen Lehrer erteilt werden, der infolge langjährigen Aufenthaltes im spanisch sprechenden Ausland diese Sprache in Wort wie Schrift vollkommen beherrscht. Die kommerziellen Interessen der Handels- und Industriestadt Pforzheim erfordern das unbedingt; denn die Beziehungen seiner Industrie zu Spanien und den spanisch sprechenden Ländern Südamerikas sind sehr ausgedehnte.

Ich gehe über zum Volksschulwesen. Mit einem Satz will ich zusammenfassen, was zum Volksschulwesen zu sagen ist. Infolge Umwandlung von Stellen für Volksschulhauptlehrer in Stellen für hauptamtliche Fortbildungsschullehrer, vermindert sich die Zahl der Stellen um 26. In Baden ist eine Stelle zugegangen; es handelt sich um die Übernahme von der höheren Mädchenschule daselbst, infolge Übergangs der Vorschule an die Volksschule. Statt bisher 5159 Beamte sind es noch 5134.

Bei den Fortbildungsschulen gehen 51 Beamte neu zu. Die Gründe für diesen Stellenzuwachs sind folgende: Infolge Umwandlung von Stellen für Volksschulhauptlehrer in solche für hauptamtliche Fortbildungsschullehrer in verschiedenen Städten, und infolge weiterer Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes in den Städten Baden, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim, kommen zu den bisher vorgesehenen 8 Stellen 40 neue Stellen. Damit ist der Zugang für 26 und 14 Stellen, insgesamt 40 Stellen, erklärt. Dazu kommen noch 11 Stellen in einer Reihe von Orten, die Sie auf der Seite 45 unten angeführt finden. So ergeben sich insgesamt 51 Stellen, welche zu den vorhandenen 8 hinzutreten, zusammen demnach 59 Stellen.

Schließlich sind noch die Handarbeits- und Haushaltungsschulen, sowie das Handarbeitslehrerinnenseminar zu erwähnen. Beim Haushaltungslehrerinnenseminar gehen 2 Stellen zu; in den Erläuterungen wird dazu bemerkt:

> „Infolge der aus der Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes erwachsenen Aufgaben fällt die Erweiterung des Seminars und somit die Anforderung von 2 Stellen für Fortbildungsschulhauptlehrerinnen nötig".

Zu diesem das Volksschulwesen betreffenden Teil des IV. Nachtrags liegt noch eine Eingabe an den Landtag vor. Sie geht von der Stadtverwaltung Mannheim aus, datiert vom 4. April 1921. Sie betrifft die Ausbezahlung der Teuerungszulagen an die Volksschullehrer der Landeshauptstadt Mannheim. Diese Eingabe hat ihre Erledigung durch die Aufnahme der Summe von 15 621 100 M. gefunden, welche beim Finanzministerium unter Titel V, § 14 des IV. Nachtrags eingestellt ist und den Ersatz des Reiches für den Mehraufwand an Teuerungszuschlägen darstellt. Es heißt in den Erläuterungen (Voranschlag des Finanzministeriums, Seite 23):

> „Das Reich ersetzt den Ländern den Mehraufwand, der ihnen aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge für ihre Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und deren Hinterbliebenen entsteht, soweit diese Erhöhung durch das Reichsgesetz vom 22. Januar 1921 verursacht ist. Für Baden ist dieser Mehraufwand auf 32 438 900 M. berechnet und vom Reich in dieser Höhe vorerst auch anerkannt. Von diesem Betrag ist der Teilbetrag mit 1 196 700 M. abzusetzen, der an die Städteordnungsstädte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 als Ersatz für die an ihre Lehrer gezahlten Teuerungszuschläge vergütet wird."

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß von einem der Zentrumspartei angehörigen Mitglied des Haushaltsausschusses gefordert worden ist, es sollen den Lehrerinnen die Beförderungsstellen in gleichem Verhältnis wie den Lehrern zugänglich gemacht werden; namentlich soll an allen Mädchenschulabteilungen der Volksschule überall dort die Stelle des Oberlehrerstellvertreters mit Lehrerinnen besetzt werden, wo die Leitung der Schulabteilungen nicht in den Händen einer Lehrerin liegt.

Zu den Blinden- und Taubstummenanstalten ist keine Bemerkung zu machen.

Bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen ist eine Änderung nötig. In Titel III § 80 heißt es: „1 (1) Vorstand einer Bezirksbehörde, Gruppe X"; hier müssen noch die Worte „oder Gruppe XI" zugefügt werden, sodaß es jetzt lautet: „1 (1) Vorstand einer Bezirksbehörde Gruppe X oder Gruppe XI." Der Grund liegt darin, daß auf 1. Oktober 1920 ein auf diese Stelle einzustufender Beamter zur Ruhe gesetzt wurde, der nach seinem Dienstalter Anspruch auf Einreihung nach Gruppe XI der Besoldungsordnung hatte.

Zu Titel IV, Wissenschaften und Künste — Generallandesarchiv, Landesbibliothek, Landesmuseum, Landessammlungen für Naturkunde, Landeskunstsammlungen und Landeskunstschule — sind keine Bemerkungen zu machen.

Bei der Kunstgewerbeschule Pforzheim ist die Zahl der Zeichenlehrer um 1 vermehrt worden.

Beim Staatstechnikum ist eine weitere Beamtenstelle geschaffen worden; eine Professorenstelle wird neu angefordert. Weiter ist noch zu bemerken, daß drei Stellen überplanmäßig sind; sie sind mit elsaß-lothringischen Beamten besetzt.

Zu der Landessternwarte, der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, sowie zur Lebensmittelprüfungsstation, ist nichts besonderes zu sagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Landestheater wird ein Amtsgehilfe in Gruppe II von Baden-Baden hierher übernommen, weil dort der Betrieb eine Verminderung erfahren hat, während sich beim Landestheater in Karlsruhe der Betrieb gesteigert hat.

Zu den unter Titel V aufgeführten außerordentlichen Belohnungen und Beihilfen ist nichts zu bemerken. Das gleiche trifft zu bei den Einnahmen.

Der Voranschlag des Katholischen Oberstiftungsrats erfuhr keine Beanstandung.

Im Voranschlag über den persönlichen Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat ist ein weiterer Hilfsarbeiter wegen andauernder erheblicher Geschäftsvermehrung aufgenommen; ein Finanzamtmann in Gruppe X ist neu zugegangen.

Zum Schluß sind noch die Voranschläge der drei Hochschulen zu besprechen, zunächst derjenige der Universität Heidelberg.

Die Zahl der Bibliothekare ist um 1 vermehrt worden; statt bisher 4 Bibliothekare in Gruppe X werden jetzt 2 Oberbibliothekare in Gruppe XI und drei Bibliothekare in Gruppe X angefordert. Die weitere Stelle dient zur Übernahme eines elsässischen Beamten

Dann ist die Stelle eines Musiklehrers geschaffen in Gruppe X. Das ist geschehen, um die planmäßige Anstellung des ehemaligen Hofmusikdirektors zu ermöglichen.

Endlich ist der Fechtlehrer als Fachlehrer in Gruppe VII zur planmäßigen Anstellung gelangt; die Erläuterung teilt mit:

„Der Beamte bezieht wandelbares Einkommen und Gebühren; auf den Gehalt werden wandelbare Gebühren in Anrechnung gebracht."

Nach dem Voranschlag des akademischen Krankenhauses in Heidelberg geht ein Verwaltungsobersekretär in Gruppe VII neu zu; auch hier ist ein elsässischer Beamter mit übernommen worden.

Der Anstaltsoberapotheker in Gruppe XI bezieht für die pharmazeutisch-technische Beratung des Ministeriums des Innern noch einen Nebengehalt von jährlich 1200 M., in Zukunft 2400 M.

Zum Voranschlag der psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg ist nichts zu sagen.

Bei der Universität Freiburg wird die Zahl der Professoren von 60 auf 61 erhöht. Das Extraordinariat für Forstwissenschaft soll in ein Ordinariat umgewandelt werden. Gleichzeitig will man aber, allerdings mit einer Änderung, das Extraordinariat wieder beibehalten; die freiwerdende außerordentliche Professur ist für das Fach der Strahlentherapie bestimmt.

Noch kurz zu erwähnen ist die Eingabe des Universitätsbeamtenvereins Freiburg betr. die Einreihung der handwerksmäßig ausgebildeten Beamten in die Besoldungsordnung. Es wird u. a. in der Eingabe gesagt, daß bei der Neuordnung namentlich ein Teil der technischen Beamten mit handwerksmäßiger Ausbildung gegenüber ungeschulten Kräften, die ihre Fachkenntnisse erst im Beruf erworben haben, schlecht gefahren ist. Von Heizern und Maschinisten wird technische Durchbildung verlangt, ehe sie in den Dienst der Universität eintreten. Sie haben umfangreiche Heiz- und Dampfkesselanlagen zu warten, in Stand zu halten und abzuändern, sind oft genug für wissenschaftliche Sammlungen mitverantwortlich, bauen neue Apparate, bereiten wissenschaftliche Arbeiten und Experimentalvorlesungen vor und ragen in einigen Fällen mit ihren Pflichten in die Verwaltungsgeschäfte hinein. Die Eingabe spricht den Wunsch aus, daß Heizer mit handwerksmäßiger Vorbildung im besonderen Fall nach Gruppe IV gehoben werden, daß technische Beamte, die an Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten und Verantwortlichkeit für Institutsbetrieb teilnehmen, nach V gelangen, und daß solche, die zugleich mit verwaltungstechnischen Arbeiten betraut sind, die Möglichkeit des Aufrückens nach VI erhalten.

Der Haushaltsausschuß hat die Eingabe besprochen und ist zu dem Entschluß gekommen, sie der Regierung als Material bei Aufstellung des neuen Voranschlages zu überweisen.

Bei den Anforderungen für die Augenklinik, Frauenklinik und psychiatrische und Nervenklinik sind keine Bemerkungen zu machen.

Ebenso habe ich auch zu dem Voranschlag der Technischen Hochschule in Karlsruhe im einzelnen nichts zu bemerken.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen vor:

Der Landtag wolle

1. den IV. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts genehmigen mit der Änderung, daß es in Titel III § 80 heißt:

„1 (1) Vorstand einer Bezirksbehörde Gruppe X oder XI."

2. die Gesuche:

a) des badischen Philologenvereins, die Aufnahme planmäßiger Stellen für die Lehrerschaft der Höheren Lehranstalten in den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21 betr.

b) des Universitätsbeamtenvereins Freiburg i. Br., die Einreihung der handwerksmäßig ausgebildeten Beamten in die Besoldungsordnung betr.

der Regierung als Material überweisen,

3. das Gesuch des Bürgermeisteramts der Hauptstadt Mannheim, die Ausbezahlung der Teuerungszulagen an die hiesigen Volksschullehrer betr., durch die Annahme der Position Einnahme-Titel V § 14 der Hauptabteilung IV des IV. Nachtrags, Ersatz des Reichs für den Mehraufwand an Teuerungszuschlägen 15 621 100 M. für erledigt erklären.

Die allgemeine und die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung VII mit den zugehörigen Anlagen der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Hierauf erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung VIII, **Arbeitsministerium**, das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (Z. Dem. P.):

Ich habe Ihnen im Auftrag des Haushaltsausschusses Bericht zu erstatten über den IV. Nachtrag zum Budget des Arbeitsministeriums. Es ist nur wenig zu bemerken.

Zu Titel III § 12, Landesversicherungsanstalt Baden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hier ist ein Oberregierungsrat nach Gruppe XII und ein Regierungsrat nach Gruppe XI angefordert. Im Ausschuß wurde mitgeteilt, daß seitens des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt, dem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten angehören, die Einreihung der beiden beamteten Vorstandsmitglieder nach Gruppe XII beantragt worden sei. Diesem Antrag solle man, wie im Ausschuß von einer Seite verlangt wurde, stattgeben, da ja der entstehende Aufwand den Staat nicht belaste, die Bezüge der Beamten vielmehr von der Landesversicherungsanstalt zu tragen seien. Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß das Reichssperrgesetz auch auf die Beamten der Landesversicherungsanstalt als einer öffentlichen Körperschaft Anwendung finde, und daß die Erläuterungen zur Besoldungsordnung der Einstufung des 2. Vorstandsmitgliedes in Gruppe XII entgegenstehen, weil dieser Beamte noch nicht 8 Jahre planmäßig angestellt sei. Es seien ihm zwar für die Berechnung des Ruhegehalts eine Reihe von Jahren, in denen er außerhalb des Staatsdienstes eine praktische Beschäftigung ausübte, angerechnet worden, aber damit sei nicht gesagt, daß diese Jahre auch als planmäßige Dienstzeit gelten.

Der Ausschuß war einig darin, daß bis zum nächsten Hauptvoranschlag die grundsätzliche Frage über die Bewertung früherer Beschäftigungszeit außerhalb des staatlichen Dienstes für die Einstufung in die Besoldungsordnung näher geprüft und insbesondere über die in der Hinsicht in anderen Ländern bestehenden Übung Erhebungen gemacht werden sollten.

Auf die in Verbindung damit im Ausschuß von zwei Seiten gegebene Anregung, den zwischen dem Staat und der Landesversicherungsanstalt bestehenden Vertrag über die Anstellung der Beamten zu lösen, wurde seitens der Regierung mitgeteilt, daß die Landesversicherungsanstalt auf diesen Vertrag, nachdem ihren Beamten der Charakter von Staatsbeamten zukommt, großen Wert lege, weil sie nur dadurch die Gewißheit habe, jederzeit das erforderliche vorgebildete und zuverlässige Beamtenpersonal zu erhalten.

In Titel VIII § 1 ist angefordert, ein Direktor der Landeswetterwarte, der in der Besoldungsordnung sowohl in Gruppe XI als in Gruppe XII vorgesehen ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß für den erst seit etwa einem Jahr im badischen Dienst stehenden Beamten eine Einstufung nach Gruppe XII vorerst nicht tunlich sei, und es bei der im ersten Nachtrag vorgesehenen Stelle nach XI sein Bewenden behalten müsse.

Zu § 1 lag weiter eine Eingabe des Vereins badischer Geometer vor. Diese Eingabe verlangt bei der Oberdirektion:

> statt 2 Vermessungsräte nach Grupp: XI deren 6, statt 5 Obergeometer nach Gruppe X deren 5, statt 4 Obergeometer nach Gruppe IX deren 0, statt 3 Geometer nach Gruppe IX ebenfalls 3,

im ganzen also dieselbe Stellenzahl, nur nach oben verschoben. Beim Finanzministerium verlangt diese Eingabe in der Abteilung für Domänen und Forsten statt einem Vermessungsrat nach Gruppe XI, einem Obergeometer nach X und einem Obergeometer nach IX, einem Vermessungsrat nach Gruppe XI und zwei Obergeometer nach X.

Die Eingabe richtet sich im wesentlichen gegen die Einstufung eines Teils der Obergeometer bei Zentralbehörden in die Anfangsstellung der Gruppe IX, obwohl die Stellen der Obergeometer bei Zentralbehörden seither Beförderungsstellen gewesen seien, und manche dieser Obergeometer sogar eine zweimalige Beförderung erfahren hätten und deshalb in der Einstufung nach IX eine Zurückversetzung erblicken. Das hängt aber mit der Besoldungsordnung zusammen, die eben in IX sowohl die erstmals zur planmäßigen Anstellung gelangenden Geometer als auch einen Teil der Obergeometer im Bezirksdienst, und zwar nach den Erläuterungen vier Fünftel, und einen Teil der Obergeometer der Zentralbehörden, nämlich drei Sechstel, eingestuft hat. Damit steht der IV. Nachtrag im Einklang.

Der Ausschuß war deshalb nicht in der Lage, der Eingabe eine weitere Folge zu geben, beschloß aber, da diese Einstufung in der Tat nicht befriedigt, die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Soweit ein dienstliches Bedürfnis vorliegt, einen Teil der in X einzustufenden Obergeometer als Vermessungsräte nach X zu bezeichnen, steht das innerhalb des Ermessens der Regierung.

Zu Unterabteilung II des Titels VIII, allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung, lag eine Eingabe der Vereinigung der höheren technischen Staatsbeamten vor, die beantragt, daß für die Hochbauverwaltung mindestens 8 Stellen statt einer in Gruppe XII vorgesehen werden, u. daß bei der Wasser- u. Straßenbauverwaltung die Stellen bei der Zentralmittelstelle bei der Sechstelung nicht mitgezählt werden. Die Beanstandung beruht auf einer Bemerkung in der Erläuterung zum Besoldungsgesetz. Dort ist für die höheren Techniker Gruppe XII eine Bemerkung aufgenommen: „Als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden können nach XII höchstens die Vorstände von je einem Domänenamt, Bezirksbauamt, je einer Wasser- und Straßenbauinspektion, Rheinbauinspektion, Kulturinspektion, ferner der Vorstand der Murgwerkinspektion eingestuft werden. Die Anmerkung ist aber in dem dem Haushaltsausschuß vorgelegten Berichtigungsblatt zu den Erläuterungen gestrichen und tatsächlich sind 8 Stellen bei der Hochbauverwaltung in Gruppe XII eingestuft, und bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung sind es 4 Stellen nach Gruppe XII. Es ist also über die Erläuterung im IV. Nachtrag hinausgegangen worden.

Dagegen beruht die Einbeziehung der Stellen bei der Zentralmittelstelle bei der Sechstelung auf allgemeinen Grundsätzen, und dagegen hat der Haushaltsausschuß eine Einwendung nicht zu erheben vermocht. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß diese Eingabe als erledigt zu erklären sei.

Zu § 25 Straßenbau wurde von einer Seite der Wunsch nach einer Vermehrung der planmäßigen Stellen der Straßen- und Brückenmeister im nächsten Staatsvoranschlag ausgesprochen, damit die den einzelnen Straßenmeistern zugeteilten Straßenstrecken verkleinert und deshalb besser beaufsichtigt werden könnten.

Zu § 51 Katastervermessung lag eine Eingabe des Vereins badischer Vermessungsbeamten vor, die erstens die Verteilung der Vermessungsassistenten, Sekretäre und Obersekretäre nach V, VI und VII zu je einem Drittel verlangt; 2. die Einstellung von 14 weiteren Stellen nach V und VI begehrt, die im ersten Nachtrag eingestellt waren, aber gestrichen wurden.

Das Begehren zu 2. mußte nach der grundsätzlichen Stellungnahme des Ausschusses zu der Frage der Aufnahme neuer Stellen im IV. Nachtrag auf den Hauptvoranschlag für 1922 verwiesen werden. Darüber hat der Herr Vorsitzende des Haushaltsausschusses zu Beginn des Berichtes über diesen IV. Nachtrag schon das Nähere mitgeteilt. Dem Begehren unter 1. trug der Ausschuß insofern Rechnung, als er die in V und VI fallenden Stellen nach dem Verhältnis von 1 : 1 in V und VI einreihte, nämlich 18 in VI und 19 in V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im übrigen beschloß der Ausschuß, auch diese Eingabe der Regierung als Material zu überweisen, da, wie das schon bei der Beratung der Besoldungsordnung geschehen war, darauf hingewiesen und dies auch vom Regierungskommissar bestätigt wurde, daß die Ausbildung der Vermessungsassistenten bei uns eine bessere sei, als z. B. in Preußen, wo, wie von einer Seite geltend gemacht wurde, diese Beamten überdies nicht nach V eingereiht würden.

Der Antrag des Haushaltsausschusses geht dahin: Der Landtag wolle

1. die Anforderung des IV. Nachtrags Hauptabteilung VIII Arbeitsministerium mit folgenden Änderungen genehmigen: a) Titel VIII § 1 Zentralverwaltung ist statt „1 Direktor der Landeswetternarte Gruppe XII" zu setzen „Gruppe IX"; b) Titel VIII. VI Katastervermessung. § 51, ist zu setzen statt 14 Vermessungssekretäre Gruppe VI 18 und statt 23 Vermessungsassistenten Gruppe V 19;
2. die Eingabe des Vereins badischer Geometer vom 27. Juli 1921 und des Vereins badischer Vermessungsbeamter vom 29. Juni 1921 der Regierung als Material überweisen,

und die Eingabe der Vereinigung der höheren technischen Staatsbeamten in Baden als durch die Anforderung im IV. Nachtrag und die dazu gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Die allgemeine und die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Titel, Unterabteilungen und Paragraphen der Hauptabteilung VIII der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Sodann erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung IX. **Oberrechnungskammer**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Habermehl** (D. Natl. Vp.):

Über den Voranschlag der Oberrechnungskammer ist nur wenig zu bemerken.

Zu dem § 1 ist zu erwähnen, daß die Position: „drei Ministerialräte in Gruppe XIII" in zwei Ministerialräte in Gruppe XIII und ein Oberregierungsrat" geändert ist. Es ist dabei ausgesprochen, daß den Beamten, die jetzt diese Stellen innehaben, der Gehalt nach Gruppe XIII, sowie die jetzige Amtsbezeichnung verbleibt. Sonst ist zu diesem Betreff nichts zu bemerken.

Ich stelle den Antrag des Haushaltsausschusses auf Genehmigung des Voranschlags der Oberrechnungskammer.

Die allgemeine Beratung und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft sämtliche Paragraphen des Titels 1 der Hauptabteilung IX der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Schließlich erhält zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung X. **Murgwerk**, das Wort

Berichterstatter Abg. **Habermehl** (D. Natl. Vp.):

Über den Voranschlag des Murgwerks ist ebenso wenig zu berichten, wie über den vorigen Voranschlag. Die Zahl der Beamten ist dieselbe geblieben. Das Murgwerk erscheint in diesem Voranschlag zum letzten Male als ein selbständiges Unternehmen.

Ich kann im Auftrag des Haushaltsausschusses den Antrag auf Genehmigung des Voranschlags stellen.

Die allgemeine und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Der Präsident ruft die Titel und Paragraphen der Hauptabteilung X der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer IV. der Tagesordnung:

1. **Zweite Beratung über den Gesetzentwurf über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes** (Drucks. Nr. 67 a).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel (1—8) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

2. **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb — Ertragsteuergesetz —** (Drucks. Nr. 65 a)

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie sämtliche Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, erhält zu § 48 das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Im Auftrag des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen über ein telegraphisches Gesuch zu berichten, das am 29. Juli seitens der Handelskammer Schopfheim beim Landtag einge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kommen und dem Haushaltsausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen worden ist.

Dieses Telegramm bezieht sich auf die Bestimmung in § 48 Abs. 2 Ziffer 1. Diese Bestimmung lautet:

„Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere: die für ein Gewerbe benützbar gemachten Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen."

Zu dieser Bestimmung ist, als der Ausschuß sich mit der Beratung des Gesetzentwurfs beschäftigte, von keiner Seite ein Abänderungswunsch eingekommen. Es wurde jedoch durch den Herrn Abg. Freudenberg dem Ausschuß von einer Eingabe Kenntnis gegeben, die am 18. Juli 1921 die Kraftübertragungswerke in Rheinfelden an die Handelskammer Schopfheim gerichtet, und die die Schopfheimer Handelskammer dem Herrn Abg. Freudenberg zum weiteren Gebrauch übermittelt hatte.

Der Herr Abg. Freudenberg hat damals dem Ausschuß von dem wesentlichen Inhalt der Eingabe Kenntnis gegeben. Der Ausschuß ist aber zu der Meinung gekommen, daß daraus ein Anlaß, die Bestimmung des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 zu ändern, nicht entnommen werden könne. Es ist nun in der Zwischenzeit am 27. Juli in der Badischen Landeszeitung auch ein Artikel erschienen, der ausgeht von Herrn Dr. R. Haas und Dr. W. Ringwald-Badisch Rheinfelden, das sind, soweit bekannt, zwei Direktoren der Kraftübertragungswerke in Rheinfelden. In diesem Artikel wird im wesentlichen der Inhalt der Eingabe wiederholt, von der ich vorhin gesprochen habe, und die die Rheinkraftwerke bereits an die Handelskammer in Schopfheim gerichtet hatten, und von der der Herr Abg. Freudenberg dem Ausschuß Kenntnis gegeben hatte. Nun ist am 29. Juli, also nachdem in erster Lesung der Entwurf des Gesetzes, die Ertragsteuern betr., hier verhandelt war, folgendes Telegramm von der Handelskammer in Schopfheim an den Landtag eingekommen und dem Ausschuß zur Behandlung überwiesen worden:

„Bedeutende chemische Oberrheinindustrie ist schon heute, wie exakte Untersuchungen bestätigen, wegen Ungunst der Frachtverhältnisse und Höhe des Strompreises vielfach kaum noch konkurrenzfähig gegenüber bedeutender chemischer Industrie Mitteldeutschlands. Abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen wird deshalb beabsichtigte Besteuerung der Wasserkräfte die schon teilweise deutlich erkennbare Abwanderungslust zum größten Schaden der badischen Volkswirtschaft fördern. Billige Strompreise Vorbedingung für Verwirklichung der mit der Wasserkraftnutzun verfolgten Ziele. Wir warnen in letzter Stunde vor Besteuerung der Wasserkräfte. Handelskammer."

Eine Namensunterschrift findet sich unter dem Telegramm nicht, man weiß also nicht, wer dieses Telegramm eigentlich hat abgeben lassen. Der Haushaltsausschuß hat aber auf Grund dieses eingegangenen Telegramms die Frage gleichwohl nochmals geprüft und hat insbesondere auch den vorhin erwähnten Aufsatz in der Badischen Landeszeitung vom 27. Juli nochmals in Erwägung gezogen.

Der Ausschuß ist jedoch zu der Meinung gekommen, daß auch jetzt kein Anlaß gegeben sei, von der Fassung, die der Artikel 48 in Bezug auf die hier in Frage stehende Bestimmung hat, abzuweichen. Der Ausschuß ist nicht in der Lage, zu prüfen, inwieweit die chemische Industrie am Oberrhein in ihrer Konkurrenz beeinflußt und beeinträchtigt ist durch den Preis, den der elektrische Strom am Oberrhein kostet im Vergleich zu den Preisen, die der Strom in anderen Gegenden des Landes, insbesondere in Mitteldeutschland, kostet. Der Ausschuß ist der Meinung, daß nicht durch eine einzelne Bestimmung im Gesetz in der Richtung etwas vorgesorgt werden könne, sondern daß die chemische Industrie am Oberrhein sich eben der allgemeinen Mittel, die in dem Gesetzentwurf gegeben sind, bedienen müsse, um zu einer ihren Verhältnissen angemessenen Stellung zu kommen, insbesondere des sogenannten Härteparagraphen, falls es wirklich Tatsache sein sollte, daß die eine oder andere der hier in Frage kommenden chemischen Fabriken in ihrer Existenz bedroht wäre.

Was sodann die Hinweisung auf die Gefahr einer Abwanderung der Industrie anlangt, so ist der Ausschuß der Meinung, daß diese Drohung, die man ja bei jedem neuen Steuergesetz mehr oder weniger hört, nicht allzu ernsthaft zu nehmen sei. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die chemischen Fabriken, die sich am Oberrhein in der Nähe der großen Wasserkräfte niedergelassen haben, sehr wohl gewußt haben, warum sie sich da oben niederlassen, und nicht sonst wo. Und der Ausschuß ist auch der Meinung, daß die Gefahr, daß die Industrie auswandert und sich irgendwo anders niederläßt, nicht so groß sei. Es ist ja nicht vorauszusehen, wie in anderen Staaten — viele Staaten haben ja noch gar kein Ertragsteuergesetz — die Verhältnisse sich gestalten, und die Herren, die da oben am Oberrhein ihre Fabriken haben, werden sich wohl zu überlegen haben, ob sie sich nicht am Ende dann vom Regen in die Traufe setzen. Jedenfalls ist also, wie gesagt, der Haushaltsausschuß der Meinung, daß dieses Telegramm keinen Anlaß zu neuen Beschlüssen gebe.

Ich darf noch darauf hinweisen: Es wird in diesen Äußerungen der Kraftübertragungswerke Rheinfelden die Behauptung aufgestellt, in anderen Ländern sei eine Steuer auf Wasserkraft nicht in der Weise eingeführt, wie das bei uns nach dem Entwurf der Fall sei. Ich möchte nun darauf hinweisen, daß diese Bestimmung über die Besteuerung der Wasserkraft in dem Ertragsteuergesetzentwurf nicht neu ist, sondern daß die gleiche Bestimmung schon seit dem Jahre 1906 im Vermögensteuergesetz enthalten war. Ich habe hier den sächsischen Entwurf des Gewerbesteuergesetzes, und aus diesem Entwurf ergibt sich, daß in dem sächsischen Gesetzentwurf ganz die gleiche Bestimmung enthalten ist, wie in unserem Entwurf. Es heißt in dem § 9 des sächsischen Entwurfs:

„Insbesondere sind hierher" —
nämlich zum Betriebsvermögen —

„zu rechnen: a) Wasserkräfte, sowie die zu deren Benutzung dienende Wehre und andere Wasserbauten."

Wir haben in dem Haushaltsausschuß gehört, daß auch in anderen Steuergesetzen, die uns nicht vorgelegen sind, oder in den Entwürfen dazu auch die Wasserkraft besteuert werde, neben den Anlagen, die zum Zweck der Ausnützung der Wasserkraft gemacht sind. Das ist auch ganz selbstverständlich. Die Wasserkraft ist nicht etwas, was wertlos ist für die Anlage, sondern man kann eine solche Anlage nur machen, wenn man eine Wasserkraft hat, und die Wasserkraft ist ebenso wesentlich und ebenso notwendig, um einen solchen Betrieb einzurichten, wie die Anlage an und für sich, die etwa in Wehren oder Mauern oder Kanälen usw. besteht. Es ist auch diese Wasserkraft nicht etwa, wie in den Ausführungen da vorgetragen wird, ein öffentliches Gut in dem Sinne, daß jedermann diese Kraft ausnützen könnte, sondern zur Ausnützung dieser Kraft bedarf es einer besonderen Konzession, und dadurch wird diese Wasserkraft eben das spezielle wirtschaftliche Gut der betreffenden Unternehmung und muß deshalb auch entsprechend besteuert werden (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!).

Der Ausschuß ist deshalb zu dem Antrag gekommen, daß das Telegramm der Handelskammer Schopfheim an den Landtag vom 29. Juli, die Besteuerung der Wasserkräfte betr., als durch die zu dem Gesetz über die Besteuerung des Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vermögens und des Gewerbebetriebes gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären sei. Ich bitte das Haus, diesen Antrag anzunehmen (Beifall).

Die Beratung über den Antrag des Haushaltsausschusses wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Zu den übrigen Paragraphen des Entwurfs wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

3. **Zweite Beratung über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz — Verteilungsgesetz —** (Drucks. Nr. 59 a).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie sämtliche Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, erhält zu § 28 das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Ich habe schon beim Bericht der ersten Lesung erwähnt, daß noch eine Eingabe von dem Bürgermeisteramt Gaggenau eingelaufen ist. Sie bezieht sich auf den § 28. Wir haben durch Beschluß des Haushaltsausschusses, dem ja auch der Landtag in erster Lesung zugestimmt hat, festgelegt, daß das Land von dem persönlichen Schulaufwand für Volks- und Fortbildungsschulen den gesamten persönlichen Schulaufwand zu tragen hat gegenüber dem Regierungsentwurf, der bestimmt hatte, daß bei den Gemeinden drei Viertel des persönlichen Schulaufwands vom Land und ein Viertel von der Gemeinde zu tragen sei. Die Regierungsvorlage hatte keine Unterscheidung zwischen dem durch das Schulgesetz und dem nicht durch das Schulgesetz gebotenen persönlichen Schulaufwand gemacht. Ich habe schon in meinem schriftlichen Bericht darauf hingewiesen, daß durch die eingetretene Scheidung zwischen schulgesetzlich gebotenem persönlichen Schulaufwand und freiwilligem Schulaufwand der Gemeinde für diejenigen Gemeinden, die ein besonders hoch entwickeltes Volksschulwesen haben, außerordentliche Lasten entstehen können; sogar Lasten, die größer sein können, als sie die Regierungsvorlage für die Gemeinden vorgesehen hatte.

Wir haben nun in der Gemeinde Gaggenau einen derartigen Fall. Nach dem Schulgesetz entfällt auf 70 Schulkinder eine Lehrkraft. In der Gemeinde Gaggenau unterrichten 18 Lehrer 770 Schulkinder. Das bedeutet, daß eine Lehrkraft auf nahezu 43 Schulkinder entfällt. Die Gemeinde Gaggenau bekommt nach den Bestimmungen des Steuerverteilungsgesetzes den Aufwand für 11 Lehrkräfte durch das Land ersetzt. Sie hat also den gesamten persönlichen Aufwand für 7 Lehrkräfte zu tragen. Die Gemeinde Gaggenau hat neben der Volksschule eine Bürgerschule. Die Bürgerschule gehört organisatorisch zu der Volksschule. In § 28 ist bestimmt, daß von dem persönlichen Schulaufwand für die Bürgerschulen, der über das schulgesetzlich gebotene Maß hinausgeht, die Hälfte vom Land und die Hälfte von den Gemeinden zu tragen sei. Durch diesen Beschluß des Haushaltsausschusses ist dem einen Wunsche der Gemeinde Gaggenau einigermaßen Rechnung getragen. Die Gemeinde Gaggenau wünscht weiter, daß das Schulgesetz dahin abgeändert wird, daß auf 40 Schulkinder eine Lehrkraft entfällt. Wir haben diesen Gedanken im Haushaltsausschuß schon erwogen, als wir grundsätzlich zu dem § 28 Stellung genommen haben; es war damals von einer Seite die Anregung gegeben worden, die Zahl 70 herunterzusetzen. Wir waren jedoch der Ansicht, daß diese Frage nicht in dem Steuerverteilungsgesetz zu regeln sei, sondern diese Regelung dem Schulgesetz vorbehalten werden müsse. Der Haushaltsausschuß hat auch anläßlich der Beratung der Eingabe der Gemeinde Gaggenau an diesem Beschluß keine Änderung vornehmen können, er beantragt, die Eingabe der Gemeinde Gaggenau, soweit sie sich auf eine Minderung der Schülerzahl bezieht, der Regierung als Material für die Vorbereitung der Änderung des Schulgesetzes zu überweisen.

Ich habe weiter zu § 28 zu beantragen, daß in Absatz 1 Ziff. 4 das Wort „soweit" ersetzt werden soll durch das Wort „wenn". Diese Ziffer 4 lautet: „Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwands einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindekasse." Es waren Zweifel darüber entstanden, wenn wir das Wort „soweit" lassen, ob das Wort „soweit" besagen will, daß, wenn beispielsweise das Land die Hälfte des persönlichen Schulaufwands zu tragen hat und die Gemeinde die andere Hälfte, die Hälfte des Schulgelds an das Land abzuliefern sei. Um diese Zweifelsfrage zu beseitigen, hat der Ausschuß beschlossen, das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" zu ersetzen.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich zu beantragen:

In Abs. 1 Ziff. 4 des zur Beratung stehenden Paragraphen das Wort „Soweit" durch das Wort „Wenn" zu ersetzen.

Ferner die Eingabe des Bürgermeisteramts Gaggenau vom 25. Juli 1921 der Regierung als Material für die Neufassung des Schulgesetzes zu überweisen.

Die Beratung über die Anträge des Haushaltsausschusses wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten bei 4 Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig angenommen.

Zu den übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der zu § 28 beschlossenen Änderung bei 2 Stimmenthaltungen im übrigen einstimmig angenommen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte zwischen dem Präsidenten und dem Abg. Marum wird im Einverständnis des Hauses die Sitzung gegen ½12 Uhr unterbrochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einer einstündigen Pause wird die Sitzung wieder eröffnet.

Der Präsident gibt zunächst folgenden Eingang bekannt:

Schreiben des Herrn Finanzministers:

> In der Anlage beehre ich mich, dem Landtag im Auftrage des Gesamtministeriums eine Denkschrift über die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten nebst Anlagen zur gefl. Kenntnisnahme zu überreichen. Die Vorlegung einer Denkschrift an den Landtag ist vom Staatsministerium im Hinblick auf den Antrag Dr. Schofer und Gen. vom 27. Januar 1921 — Drucks. Nr. 32 — beschlossen worden.

Das Schreiben mit der Denkschrift wird gedruckt (Drucks. Nr. 32 a) und verteilt und auf Anregung des Abg. Dr. Glockner im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung im nächsten Landtag überwiesen.

Hierauf wird in der Tagesordnung fortgefahren.

Zu Ziffer III. 1 derselben: Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die **Vorlage der Landtagskanzlei, den Druck der Beilagen zu den Sitzungsniederschriften betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Die Landtagskanzlei hat unter dem 11. April d. J. dem Herrn Landtagspräsidenten ein Schreiben folgenden Inhaltes vorgelegt:

Der am 19. Oktober 1919 mit der Badenia A.-G. abgeschlossene, am 19. November 1919 vom Landtag genehmigte Druckvertrag war nach Artikel 1 des Vertrags mit Ablauf der Sitzungsperiode 1919/20, d. i. am 15. Oktober 1920 abgelaufen, so daß mit Wirkung vom 16. Oktober 1920 ein neuer Druckvertrag für die Arbeiten des Landtags 1920/21 hätte abgeschlossen werden müssen, während für die noch nicht erledigten Arbeiten der vorhergegangenen Sitzungsperiode der alte Druckvertrag weiter bestanden hätte. Die Landtagskanzlei glaubte jedoch, aus folgenden Gründen von der Ausschreibung der Druckarbeiten und dem Abschluß eines anderen Vertrags absehen zu sollen:

Entsprechend der früheren Übung, den Druckvertrag für einen „Landtag" abzuschließen, wurde auch im Jahre 1919 der Druckvertrag für den Landtag, d. i. die Sitzungsperiode 1919/20 abgeschlossen. Während aber früher zwischen den Sitzungen des einen und jenen des anderen Landtags regelmäßig große Pausen waren, folgen sie sich heute nach wenigen Wochen. Es wäre daher kaum möglich, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit alljährlich mit einer etwa neu auftretenden Bewerberin die Verhandlungen soweit zum Abschluß zu bringen, daß ihr bei Beginn der Sitzungen die Druckarbeiten mit Aussicht auf zufriedenstellende Erledigung übertragen werden könnten; die Landtagskanzlei müßte Gefahr laufen, den Landtag nicht mit jener Zuverlässigkeit mit Drucksachen bedienen zu können, wie sie zur Förderung der Landtagsarbeiten unerläßlich ist.

Es würden auch bei alljährlichem Neuabschluß eines Vertrags stets auf Grund zweier verschiedener Verträge und bei einem Wechsel in der Vertragsdruckerei auch mit zwei verschiedenen Druckereigruppen Arbeiten herzustellen sein. Aber auch abgesehen von der Unzweckmäßigkeit und der Unzuträglichkeit eines etwaigen öfteren, jeweils in Jahresfrist wiederkehrenden Wechsels der Vertragsdruckereien dürfte ein alljährliches Ausschreiben der Druckarbeiten mit darauffolgendem Neuabschluß eines Vertrags überflüssig sein. Die Vertragsdruckerei Badenia A.-G. — sie liefert die Arbeiten in Gemeinschaft mit den Druckereien Gutsch, Macklot, Reiff Thiergarten (Badische Presse) und Geck & Cie. (Volksfreund) besorgt die Drucksachen seit dem Landtag 1889/90 in stets zufriedenstellender Weise. Es lag auch nach den Erfahrungen der Landtagskanzlei keinerlei Grund vor, mit Beginn der Sitzungsperiode 1920/21 ein neues Vertragsverhältnis mit der Badenia etwa nicht einzugehen, es erschien vielmehr ausgeschlossen, daß auf Grund eines Ausschreibens etwa ein Vertragsabschluß mit einer anderen Druckerei in Frage komme.

Weiter fiel noch bei der Frage des Abschlusses eines neuen Druckvertrags besonders ins Gewicht, daß bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage — dem ständigen Anwachsen der Löhne und der Papierpreise — von einer stabilen Berechnungsweise garnicht gesprochen werden kann. Die jetzt zu zahlenden Preise bauen sich auf auf den Preisen, die gezahlt wurden, als noch gleichmäßige Verhältnisse im Buchdruckgewerbe bestanden, den sogenannten Friedenspreisen, und auf den ständig steigenden Teuerungszuschlägen, deren richtigen Ansatz sich die Kanzlei jeweils von der Geschäftsstelle des Bezirksvereins Karlsruhe im deutschen Buchdruckereiverein bestätigen ließ.

Daraus dürfte auch, wie schon erwähnt, hervorgehen, daß wohl auch bei einem auf Ausschreiben in den Tagesblättern erfolgten Wettbewerb die langjährige Bewerberin in Gemeinschaft mit mehreren Karlsruher Druckereien wiederum als einzige Bewerberin aufgetreten wäre, da die anderen leistungsfähigen hiesigen Druckereien nur auf der gleichen rechnerischen Grundlage ihr Angebot hätten machen können und wie gesagt bereits als Mitkontrahenten beteiligt sind.

Die Kanzlei glaubte deshalb, die Unterstellung des Einverständnisses des Herrn Präsidenten mit einer stillschweigenden Verlängerung des Vertrags mit der Druckerei Badenia annehmen zu dürfen; sie hat jedoch den Sachverhalt berichtet mit der Bitte,

> die Geltungsdauer des unterm 19. November 1919 vom Landtag genehmigten Vertrags mit der Badenia A.-G. auf die Sitzungsperiode 1920/21 erstrecken zu wollen.

Die Badenia hat bereits vor einiger Zeit ihr Einverständnis mit der Vertragsverlängerung erklärt.

Bei dieser Gelegenheit hat die Landtagskanzlei zugleich die Frage aufgeworfen, ob nicht aus den vorgetragenen Gründen künftighin der Druckvertrag für die vierjährige Landtagsperiode abgeschlossen werden sollte. Im Hinblick darauf, daß seit 32 Jahren der gleichen Druckerei die Arbeiten übertragen waren, dürfte nach Ansicht der Kanzlei auch mit Rücksicht auf etwaige andere Bewerber eine längere Vertragsdauer unbedenklich erscheinen; sollten die Druckleistungen bei längerer Vertragsdauer wider Erwarten zu Beanstandungen Anlaß geben, so bestände nach Artikel 5 und 6 des Druckvertrags die Möglichkeit jederzeitiger Vertragsauflösung. Was diesen letzten Punkt anlangt, so ist der Ausschuß der Meinung gewesen, daß er der Entscheidung des nächsten Landtags vorzubehalten sei. Im übrigen aber hat er sich einstimmig — und es waren im Ausschuß mehrere Sachverständige, die durch ihren Beruf zu einer kompetenten Beurteilung besonders in der Lage waren —

der Auffassung der Landtagskanzlei angeschlossen, und er kommt daher zu dem Antrag:

Der Landtag wolle beschließen,
die Geltungsdauer des am 19. November 1919 vom Landtag genehmigten Vertrags mit der Badenia A.-G. auf die Sitzungsperiode 1920/21 zu erstrecken.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer III,2 der Tagesordnung: Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die **Abhör der Rechnung über die Kosten der Zweiten Kammer der Landstände für den Landtag 1917/1918**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Namens Ihres Geschäftsordnungsausschusses habe ich über die Abhör der Rechnung über die Kosten der Zweiten Kammer des Landtags 1917/18 Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung entspricht dem § 89 unserer Geschäftsordnung, wonach unbeschadet der staatlichen Abhör die vom Direktor des Landtags vorgelegte Rechnung vom Geschäftsordnungsausschuß zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Landtag Bericht zu erstatten ist.

Die Rechnung ist bereits von der Oberrechnungskammer geprüft worden, und es haben sich dort, wie der Bescheid vom 31. Juli v. J. ausspricht, keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Ihr Berichterstatter kann auf Grund seiner eigenen Prüfung dieses günstige Urteil, das noch unserm verehrten früheren Direktor, Herrn Roth, gilt, nur unterschreiben. Der 48. ordentliche Landtag von 1917/18 wurde am 28. November 1917 eröffnet und am 23. August 1918 geschlossen. Die Einnahmen betrugen 343 549,79 M.; sie bestanden in der Hauptsache aus Zuschüssen der Landeshauptkasse mit 341 282,81 M., daneben aus sonstigen Einnahmen zufolge Abschriftsgebühren der Stenographen, Ersatzes für Ferngespräche und dergleichen mit 2266,98 M.

Die Ausgaben stellten sich ebenfalls insgesamt auf 343 549,79 M. Den Hauptposten umfaßt die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten mit 258 630,22 M.; der persönliche Aufwand für das Büro- und Dienstpersonal belief sich auf 19 252,83 M., der gesamte sachliche Büroaufwand auf 60 924,64 M.

Zum Vergleich sei bemerkt, daß auf dem Landtag 1913/14 die Einnahmen insgesamt 318 832 M. und die Ausgaben insgesamt 316 976,69 M. betragen haben.

Namens Ihres Ausschusses habe ich zu beantragen,
der Landtag wolle die Rechnung über die Kosten der Zweiten Kammer des Landtags 1917/18 für unbeanstandet erklären.

Ich habe mich aber noch eines angenehmen Auftrages zu entledigen, den mir der Ausschuß, alter Übung folgend, erteilt hat, und der dahin geht, dem Herrn Direktor Roth, der durch die vorliegende Rechnung einen neuen Beweis für die Güte seiner Geschäftsführung erbracht hat, aufrichtigen Dank zu sagen. Ich darf diesen Dank aber auch ausdehnen auf unseren jetzigen Herrn Direktor und auf das ganze Personal, das im Dienste des Hauses steht, nicht zuletzt auch auf die Herren Stenographen, deren Dienst so anstrengend und verantwortungsvoll ist, und ich darf in diesen Dank wohl auch die Tätigkeit der Presse einschließen, ohne die unsere eigene Arbeit ja nur Stückwerk wäre. Ihnen allen sagt der Ausschuß für ihre Leistungen herzlichen Dank, und ich hoffe, das ganze Haus wird sich dieser Gesinnung des Ausschusses anschließen (Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Der Dank, der insbesondere dem abgegangenen Herrn Direktor Roth ausgesprochen worden ist, schließen wir uns alle sehr gern an, ebenso den übrigen Danksagungen. Ich habe bei früheren Anlässen wiederholt Veranlassung genommen, der Verdienste des Herrn Roth zu gedenken, und ich kann das auch heute nur erneuern. Die Rechnung ist etwas verspätet gekommen, weil eben während der Kriegszeit zu wenig Personal vorhanden war, aber sie ist in Ordnung gefunden worden.

Ich erachte mich auch für ermächtigt, dem Herrn Direktor Roth zur endgültigen Verabschiedung das ausgesprochene Dankesvotum zur Kenntnis zu bringen und ihm namens des Hauses einen gesegneten, ruhigen Lebensabend zu wünschen. (Beifall).

Zu Ziffer III, 3 der Tagesordnung: Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über das **Verzeichnis der vom Landtag 1917/18 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Wünsche und Beschwerden**, erhält das Wort

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Namens des Geschäftsordnungsausschusses habe ich zu berichten über die Erledigung der vom Landtag 1917/18 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Anträge und Entschließungen.

Ein Verzeichnis der Anträge vom Landtag 1917/18 ist nur vom Ministerium des Innern eingegangen. Es enthält 65 Nummern, deren Inhalt sich in der Hauptsache auf die Kriegswirtschaft bezieht und durch die inzwischen eingetretenen Verhältnisse vielfach gegenstandslos geworden oder überholt worden ist. Im Hinblick auf die weit zurückliegende Zeit der Erledigung und die vielfach eingetretene Gegenstandsloswerdung der Sachen hat Ihr Ausschuß beschlossen, von einer Drucklegung der Anträge abzusehen. Die Sache würde nur Kosten verursachen. Man hat von 10 000 bis 15 000 M. gesprochen. Lesen wird die Sachen ja doch kaum jemand, so daß das Geld geradezu hinausgeworfen wäre. Ebenso hat Ihr Ausschuß beschlossen, diese 65 Nummern hier nicht zur Verlesung zu bringen. Das würde eine sehr lange Zeit beanspruchen und weniger Aufmerksamkeit finden als verschiedene andere wichtige und interessante Vorträge dieser Tage. Ich darf aber vielleicht eine kleine Probe geben, damit die Damen und Herren wissen, um was es sich handelt: Körperliche Untersuchung der Kriegsdienstpflichtigen. Preisregelung für Heulieferung. Sommerzeit, amtliches Verkündigungswesen, Abgabe von Kriegs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

material an Landwirte und Gewerbetreibende, Arbeiterschutz, Fernsprechverkehr, örtliche Einschränkung der Fliegerangriffe, Kreisverfassung usw. usw. Ich glaube, man kann die Sachen auf sich beruhen lassen.

Andere Anträge beziehen sich auf Dinge, die inzwischen Gegenstand von Gesetzen, die hier zur Behandlung standen, geworden sind.

Um aber den Interessenten die Möglichkeit zu geben, sich über die Erledigung der Wünsche zu orientieren, schlägt Ihnen der Ausschuß vor, das Verzeichnis der vom Landtag 1917/18 zu Protokoll niedergelegten Anträge und ihrer Erledigung durch das Ministerium des Innern, im Büro des Landtages zur Einsicht niederzulegen. Wer etwas wissen will, kann sich dort informieren.

Aus dem Landtag 1919/20 sind von zwei Ministerien, dem Justizministerium und dem Finanzministerium, bei Ihrem Ausschuß Verzeichnisse eingegangen, vom Ministerium des Innern und dem Kultusministerium ist uns nichts zugegangen.

Das Justizministerium hat einen einzigen Antrag Martzloff u. Gen. behandelt und uns mitgeteilt. Er betrifft die Zuständigkeit der Gemeindegerichte, eingegangen am 30. Juni 1920. Das Staatsministerium wird ersucht, im Reichsrat dafür einzutreten, daß durch Änderung des § 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte von 60 M. auf 120 M. erhöht wird.

Darauf hat die Regierung geantwortet:

„Der Badische Bevollmächtigte zum Reichsrat ist unterm 29. Juli ersucht worden, beim Reichsjustizministerium einen Förmlichen Antrag auf Einbringung eines dem obigen Landtagsbeschlusse entsprechenden Gesetzes zu stellen und seinerzeit im Reichsrat für dessen Annahme einzutreten."

Er hat darauf unterm 18. s. Mts. berichtet:

„Der VII. Ausschuß des Reichsrats hat heute die Drucksache Nr. 334 beraten. Der badische Antrag auf Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Gemeindegerichte auf 200 M. fand einstimmige Annahme."

Wie man in den Zeitungen gelesen hat, ist bereits ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die Zuständigkeitsgrenze sogar auf 300 M. erhöht. Damit ist die Sache als erledigt zu betrachten.

Das Finanzministerium hat uns die Erledigung von 8 Anträgen vorgelegt, über die ich vielleicht ein kurzes Wort sagen darf. Darunter befindet sich einer wegen Vorschußleistungen im Jahre 1919 an sämtliche Arbeiter während des Mai 1919 und wegen einer Ausgleichszulage an die Beamten. Die Beträge sind seinerzeit ausgezahlt worden. Daran ist nichts mehr zu ändern. Ein zweiter und dritter Antrag betrifft die Änderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes, die beim letzten Steuergesetz berücksichtigt worden ist. Ein vierter Resolutionsantrag betrifft die Übernahme von Angehörigen der elsaß-lothringischen Verwaltung in den badischen Staatsdienst. Er ist in den Vollzugsbestimmungen zum Gesetz vom 31. Juli 1919 berücksichtigt worden.

Ein fünfter Antrag betrifft die Verreichlichung der Eisenbahnen, ein sechster wird dadurch erledigt, daß der für 1920 genehmigte Staatsvoranschlag auch für 1921 Geltung haben soll. Am 10. Februar 1921 ist das beschlossen worden.

Es sind dann noch zwei Anträge da, einer vom Kollegen D. Holdermann u. Gen., anläßlich der Besprechung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Röjch u. Gen., die Lebensmittelfrage, hier die Einfuhr von Wein aus der Schweiz betr. Trotz nachdrücklichen Eintretens der Badischen Reichsratsbevollmächtigten ist der Antrag auf vorübergehende Aufhebung des Zolls im kleinen Grenzverkehr in der Vollsitzung des Reichsrats am 17. Sept. 1919 abgelehnt worden. Bei dem derzeitigen Stand unserer Valuta hat die Sache übrigens ihre Bedeutung vollständig verloren.

Der andere Antrag endlich betrifft die Anträge der Abgg. Neck u. Gen., den Wildpark im Hardtwald und die Jagd im Hardtwald betr. Darüber wird berichtet:

„Die Jagd im nördlichen Teil des Hardtwaldes mit 2340 Hektar wurde in drei Losen öffentlich verpachtet, der südliche Teil mit 1303 Hektar wurde in jagdliche Selbstverwaltung genommen. Der Parkzaun wurde öffentlich versteigert."

Ich bin am Ende des Berichtes über die Erledigung dieser Anträge und stelle den Antrag, der Landtag wolle davon Kenntnis nehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die **Eingaben einer Anzahl Städte und Gemeinden und die Anträge von Abgeordneten** (Druckf. Nr. 79 bis 79 g), **Einreihung in das endgültige Ortsklassenverzeichnis betr.** (Druckf. Nr. 79 h), erhält das Wort

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Da ich vorhin beim Aufruf nicht da war, will ich versprechen, mich umso kürzer zu fassen. Gleichwohl ist es notwendig, mit einigen Sätzen auf die große Zahl der Eingaben einzugehen, die an den Landtag gerichtet sind. Haben Sie keine Angst, daß ich die sämtlichen 46 Eingaben und die sämtlichen Anträge von Abgeordneten, welche eingegangen sind, verlesen werde, wir würden dann wohl nicht zu Ende kommen.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Angelegenheit, die besprochen werden soll, schon seit Monaten die badische Beamtenschaft beschäftigt. Nach dem Beschluß des Reichstages über die Fertigstellung des vorläufigen Ortsklassenverzeichnisses, zu welchem — im Reich — 6000 Eingaben bearbeitet und 400 Beamtenabordnungen gehört wurden, liefen bei dem Badischen Landtag bis zum heutigen Tage, sogar bis heute vormittag, eine ganze Anzahl Eingaben über die Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis ein. Die meisten dieser Anträge wurden dem Haushaltsausschuß überwiesen. Sie wurden da von mir vorgetragen und der Inhalt der einzelnen Eingaben zur Kenntnis des Haushaltsausschusses gebracht. Weiter haben einzelne Abgeordnete Anträge gestellt wegen anderweitiger Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis. Wie gesagt, die Eingaben haben den Haushaltsausschuß beschäftigt. Ihre Zahl ist, wie ich schon erwähnte, auf etwa 46 angewachsen. So viel uns mitgeteilt ist, sind auch beim Finanzministerium eine Reihe von Gesuchen eingegangen. Wir müßten auch die Gründe wiederholt vortragen, die für die höhere Einstufung der einzelnen Städte und Gemeinden geltend gemacht wurden.

Es kann nun gesagt werden, daß die Eingaben aus Städten und aus Gemeinden kamen, daß sie bestätigt worden sind von Gemeindeverwaltungen und von Stadtverwaltungen, und daß ihnen in gewissem Sinne dadurch der Charakter einer offiziellen Eingabe gegeben worden ist. Darin wird im we-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sentlichen geltend gemacht: Warum soll ein Ort in Baden in ein höheres Ortsverzeichnis kommen?

1. Baden ist Grenzland. Im Grenzland wirkt das Valutaelend einerseits und die bessere Währung des nahen Auslands anderseits besonders ungünstig und verlangt eine höhere Einstufung.

2. Baden ist ein Bedarfsland. Wir bauen in unserem Gebirge, Schwarzwald, Kaiserstuhl usw., nicht das, was wir brauchen. Wir haben auch keine Kohlen usw. Wir können uns nicht einmal die nötigen Kartoffeln beschaffen, und in den Zeiten der Zwangswirtschaft haben wir konstatieren müssen, daß in Baden von über 60 Kommunalverbänden kaum 12 in der Lage waren, sich selbst die nötigen Lebensmittel zu kaufen.

3. Baden kann sich nicht selbst ernähren; es ist Einfuhrland. Und darauf muß man Rücksicht nehmen bei der Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis. Es fehlt, seitdem Elsaß-Lothringen zu Frankreich gehört, die Einfuhr von Gemüse. Diese Einfuhr ist vollständig abgeschnitten.

4. In der Wohnungsfrage sind wir gleichfalls nicht besonders gut daran. Die Wohnungen in Baden sind auch sehr teuer, weil ein großer Teil derjenigen Elsässer, die geflüchtet sind, sich in Baden niedergelassen haben, und infolgedessen ist natürlich auch die Wohnungsnot eine ziemlich große, vielleicht mit die größte in ganz Deutschland.

5. Es ist weiter geltend gemacht worden: wenn man früher geglaubt hat, die Großstädte wären die eigentlich teuersten Orte, so wird gesagt, daß das nicht mehr in dem Maße der Fall ist; die Verhältnisse hätten sich seit dem Kriege verschoben. Auf dem Lande sei die Teuerung ebenso groß wie in den Städten. Es kommt dazu, daß die Konkurrenz, die in den Städten zu finden sei, im Handel selbst durch die Warenhäuser, durch andere Umstände auf dem Lande nicht so groß sei. Weiter werde gesagt, daß die Lebensmittel infolgedessen gleich teuer seien. Dadurch daß die auf dem Lande wohnenden Beamten gezwungen sind, nach den Großstädten zu fahren, wenn sie etwa Kleidung, Schuhe usw. kaufen wollten, hätten sie durch die Fahrkosten bedeutende Ausgaben. Nach der Richtung habe sich eine Verschiebung geltend gemacht.

6. Es kommt ferner die Frage des Fremdenverkehrs in Betracht. Das scheint mir ein sehr beachtenswerter Gesichtspunkt zu sein. Wir sind jetzt, nachdem die Erholungsuchenden nicht mehr nach der Schweiz können, in der Tat das Zufluchtsland von ganz Norddeutschland. Die badischen Fremdenorte sind, wie man hört, überfüllt mit Fremden. Da ist es nun ganz natürlich, daß, wenn in einem Orte viele Fremde sich befinden, selbstverständlich die Preise gesteigert werden. Die Ortseinheimischen, auch die Beamten, haben davon den Nachteil (Sehr richtig! links), und diese Tatsache an sich muß bei der Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis berücksichtigt werden (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Ich glaube also, darüber wird man nicht hinweggehen können, und man wird diese Umstände bei der Konstatierung der Teuerung in Baden gelten lassen.

Nun ist seitens der Regierung gesagt worden, wir haben unsere Vorschläge in bezug auf Einreihung der badischen Orte nach Teuerungszahlen ausgearbeitet. Es wurden in Baden von etwa 570 Orten Erhebungen über die Teuerungsverhältnisse vorgenommen. Diese Erhebungen erstrecken sich auf 34 sehr wichtige Lebensmittel und zwar für eine fünfköpfige Familie mit einer Zweizimmerwohnung und für einen Monat, ausgenommen davon sind natürlich die Kleidung und die Schuhe. Die Angaben der Gemeinden, wenn sie gemacht und eingereicht wurden, sollten aber im wesentlichen bestätigt werden von den Organisationen der Beamten und der Arbeiter, damit eine Kontrolle geschaffen ist, und damit nicht die Angaben der Gemeindeverwaltungen den Tatsachen nicht entsprechen.

Die Regierung sagt, auf Grund dieser Teuerungszahlen habe sie die Ausarbeitung vorgenommen; das Statistische Landesamt habe die entsprechenden Vorarbeiten geleitet. Von einem Mitglied des Haushaltsausschusses oder mehreren Mitgliedern ist gesagt worden, die Teuerungszahlen seien nicht zuverlässig. Nun darf man ganz ruhig sagen, absolut richtige Zahlen bei der Preiseinschätzung für Lebensmittel gibt es nicht. Und es darf darauf hingewiesen werden, daß ein Ortsklassenverzeichnis ohne entsprechende Zahlen und Zahlenmaterial einfach eine Unmöglichkeit ist. Wir brauchen Zahlen; und infolgedessen, darf man sagen, man sollte die Zahlen nicht für wertlos erklären, wie verschiedentlich vorgetragen wurde.

Nun ist richtig, daß sich der Herr Finanzminister für drei Klassen ausgesprochen hat. Er meinte, es müßte möglich sein, in Berlin ein derartiges Verzeichnis zu schaffen. Das wäre auch im allgemeinen praktischer, als 5 Ortsklassen gelten zu lassen, wie das bisher der Fall ist. Die Einteilung der Ortsklassen wäre eine leichtere. In bezug auf die Vororte gab er zu, daß sie wie die Hauptorte zu behandeln seien. Das wäre der Wunsch, der zum Ausdruck gebracht wurde.

Es finden nun am Dienstag über 14 Tagen, am 23. August, in Berlin mit dem 23. Reichstagsausschuß Verhandlungen statt, zu denen die Vertreter der Länder geladen sind. Die Regierung hält es für angebracht und würde nichts dagegen haben, daß Abgeordnete des Badischen Landtags daran teilnehmen.

Weiterhin ist gesagt worden, daß nur noch 10 Prozent der Beamten in der letzten Ortsklasse E stehen, daß dagegen 90 Prozent der Beamten in den Ortsklassen A—D eingereiht sind.

Es darf weiter gesagt werden, daß das Finanzministerium von vornherein Konferenzen mit den Beamtenorganisationen abgehalten hat, um die entsprechenden Vorschläge entgegenzunehmen. Richtig ist allerdings, das darf gesagt werden, daß die Aufstellung eines zufriedenstellenden Ortsklassenverzeichnisses viel schwieriger ist, als eine neue Besoldungsordnung fertigzustellen. Denn die Dinge liegen nun einmal so, daß jeder Ort und jede Gemeinde glaubt, sie seien die teuersten Orte in Baden oder überhaupt in Deutschland. Da das Richtige zu treffen, das wird man zugeben, ist außerordentlich schwer. Die badische Regierung, vertreten durch das Finanzministerium, schlägt Ihnen nun folgende Einreihung vor:

Ortsklasse A:

Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Mannheim, Pforzheim, St. Blasien, Schwetzingen.

Das sind 9 Orte mehr als dies bisher der Fall war. Diese Vorschläge müssen gemacht werden, und demzufolge kann man diesen Vorschlägen doch die Beachtung nicht versagen.

Ortsklasse B:

Achern, Badenweiler, Bruchsal, Bühl (A. Bühl), Donaueschingen, Durlach, Eberbach, Ettlingen, Furtwangen, Gernsbach, Haltingen, Hornberg, Lahr, Lörrach, Offenburg, Oos, Rastatt, Rohrbach b. Heidelberg, St. Georgen i. Schw. mit Station Sommerau, Seckenheim, Singen a. H., Todtmoos, Triberg, Villingen, Weil-Leopoldshöhe, Weinheim, Wiesloch, Ziegelhausen.

Das sind 20 Orte mehr als bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ortsklasse C:

Allmendshofen, Bad. Rheinfelden, Bonndorf, Breisach, Bretten, Brombach, Brühl, Bühlertol, Bulach, Dinglingen, Dossenheim, Dürrheim, Edingen, Emmendingen, Eppelheim, Eutingen, Fahrnau, Forbach, Friedrichsfeld, Gaggenau, Gausbach, Gengenbach, Grenzach, Großachsen, Haagen, Hagsfeld, Haslach (A. Wolfach), Heddesheim, Hinterzarten, Höchenschwand, Hockenheim, Ilvesheim, Kandern, Ketsch, Kleinlaufenburg, Knielingen mit Maxau, Hollnau, Königsfeld, Ladenburg, Lauda, Leimen, Meßkirch, Mosbach, Müllheim, Neckarelz, Neckargemünd, Neckarhausen (A. Mannheim), Neustadt i. Schw., Niefern, Oberkirch, Oftersheim, Oppenau, Pfullendorf, Plankstadt, Radolfzell, Säckingen, Schluchsee, Schönau i. W., Schopfheim, Schriesheim, St. Georgen b. Freiburg, Steinen, Stockach, Stühlingen, Tauberbischofsheim, Tiengen, Titisee, Todtnau, Tumringen, Überlingen, Waldkirch, Waldshut, Walldorf, Wallstadt, Wehr, Wertheim, Wollmatingen m. Station Reichenau, Zell i. W.

Das sind 47 Orte mehr als bisher.

Ortsklasse D:

Adelsheim, Albbruck-Kiesenbach, Albert-Hauenstein, Altlußheim, Altenburg, Appenweier, Arlen-Rielasingen, Au i. Murgtal, Aue b. Durlach, Bammental, Bernau, Beuggen, Biberach b. Zell a. H., Bilfingen, Blankenloch, Boxberg mit Eisenbahnstation, Böhringen, Bräunlingen, Buchen, Denzlingen, Degern, Durmersheim, Efringen, Eimeldingen, Endingen, Engen, Eppingen, Ersingen, Erzingen, Ettenheim, Forchheim b. Ettlingen, Friesenheim, Garlingen, Gengenbach, Gottmadingen, Graben-Neudorf, Griesbach, Gölzgen, Gutach (A. Waldkirch), Gutach (A. Wolfach), Hasel, Häusern, Hauingen, Hausach, Hausen (A. Schopfheim), Heiligenberg, Heitersheim, Hemsbach, Herbolzheim, Herten, Hilpertsau, Hohensachsen, Höllstein, Hörden, Hüfingen, Jestetten, Immendingen, Ispringen, Kappelrodeck, Kenzingen, Kirchen, Kirchzarten, Königsbach, Kork, Krozingen, Kurpenheim, Langenbrand, Langenbrücken, Laudenbach, Lenzkirch, Leutershausen, Löffingen, Lottstetten, Lützelsachsen, Malsch (A. Ettlingen), Markdorf, Maulburg, Meckesheim, Meersburg, Menzenschwand, Mingolsheim, Mörsch, Muggensturm, Murg, Neckarzimmern, Neuenburg, Neulußheim, Niederbühl, Niederwasser, Nollingen m. Warmbach, Nußloch, Oberachern, Obertsrot, Oberweiler (A. Müllheim), Oflingen-Brennet, Ostringen, Ottenau, Ottenhöfen, Peterstal, Philippsburg, Raitbach, Rappenau, Reilingen, Rheinbischofsheim, Rhina, Riegel, Rippoldsau, Rotenfels, Sandhausen, St. Ilgen, St. Märgen, St. Peter, Scheuern, Schiltach-Lehengericht, Schönau b. Heidelberg, Schonach, Schönwald, Sinsheim, Sinzheim b. Baden, Staufen, Steinbach, Stetten a. k. M., Sulzbach (A. Weinheim), Sulzburg, Tegernau, Teningen, Teutschneureut, Untergrombach, Unterlenzkirch, Unteruhldingen, Vöhrenbach, Walldürn, Weingarten, Weisenbach, Welschneureut, Wiesental m. Waghäusel, Wieslet, Wilferdingen, Wolfach, Wyhlen, Zell a. H.

Das sind 17 Orte mehr als zuvor.

Viele Orte sind nicht genannt, sie sollen aber zur Kenntnis der Öffentlichkeit kommen. Sie sehen an der höheren Einstufung vieler Orte, daß die Eingaben in weitestem Maße berücksichtigt worden sind. Ich habe einen Vergleich vorgenommen zwischen den Vorschlägen des Finanzministeriums u. den Eingaben, die an den Landtag gelangt sind. Es sind fast alle Eingaben in irgend einer Form berücksichtigt und darüber hinaus entsprechende Vorschläge gemacht worden

Nun zu der Auffassung des Haushaltsausschusses! Der Haushaltsausschuß beschloß zunächst, von einer Erörterung der einzelnen Eingaben abzusehen. Diesen Wunsch werden Sie teilen; das werden Sie auch heute berücksichtigen, daß wir hier von einer Erörterung der einzelnen Eingaben und ebenso der Anträge der einzelnen Abgeordneten absehen. Es wurde gesagt, man könne sich in den Punkten auf die Vorschläge des Finanzministeriums verlassen. Im allgemeinen sei der Haushaltsausschuß auch für drei Ortsklassen, aber vorläufig liegen die Dinge doch so, daß man für die nächste Zeit mit 5 Ortsklassen rechnen müsse. Die Reichsregierung halte an diesen 5 Ortsklassen fest, ebenso Preußen. Dort sage man: im Reich würde eine Umwandelung von 5 in 3 Ortsklassen zurzeit eine Mehrausgabe von 1 200 000 000 M. verursachen. Das könne das Reich nicht leisten. Denn es wären nicht nur für die Beamten entsprechende Erhöhungen vorzunehmen, sondern auch für Rentenempfänger, Kriegsbeschädigte usw. Eine Änderung des Besoldungsgesetzes wäre darnach die Folge. Es müssen also die gemachten Vorschläge auf 5 Ortsklassen eingestellt werden. Baden dürfe nicht schlechter gestellt werden, wie die Städte und Gemeinden anderer Staaten, wie Württemberg, Bayern und Preußen.

Zur Entsendung mehrerer Abgeordneten nach Berlin hat der Ausschuß gesagt: Gegen die Entsendung von Landtagsabgeordneten nach Berlin machen sich gewisse Bedenken geltend. Man führte auch staatsrechtliche Gründe ins Feld. Die Staatsregierung bezw. das Finanzministerium sei die eigentliche Vertretung der Wünsche für die Aufstellung des endgültigen Ortsklassenverzeichnisses; und es sei zu befürchten, daß die Abgeordneten in Berlin nicht viel ausrichten würden.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß auch Preußen und Sachsen Abgeordnete zu den am 23. August stattfindenden Beratungen des Reichsrats mit den Vertretungen der Länder entsendet. Wahrscheinlich werden auch andere Länder das tun. Da dürfte Baden nicht zurückbleiben; es könnten dem Landtag dann schwere Vorwürfe gemacht werden, wenn er nicht alles tun und nicht alle Wege gehen würde, um die Wünsche und Eingaben zu berücksichtigen. Nun darf allerdings auch gesagt werden: diejenigen Abgeordneten, welche nach Berlin entsendet werden, bekommen es nicht gerade leicht, denn sie bekommen ihre Prügel so oder so (Heiterkeit). Sie werden es unmöglich allen recht machen können. Man hat u. a. auch gesagt, da müßte natürlich sehr energisch vorgegangen werden, es müßte auf den Tisch geschlagen werden, damit man den nötigen Eindruck macht (Heiterkeit). Aber im allgemeinen darf gesagt werden, daß, wenn sie ihre Wünsche nicht durchsetzen, sie natürlich auch nicht verantwortlich zu machen sind. Gesichert müsse allerdings werden, daß die zu entsendenden Abgeordneten volle Redefreiheit erhielten, damit sie die Möglichkeit, zu reden hätten, damit sie nicht umsonst in Berlin gewesen wären. Bloß zuzuhören, das sei keine angenehme Aufgabe. Es wurde ferner gesagt, es sollten nicht 7 Abgeordnete nach Berlin geschickt werden, sondern es würden 4, von jeder Fraktion einer, genügen, und in einer anderen Sitzung des Haushaltsausschusses ist man sich darüber schlüssig geworden und heute morgen hat man im Vertrauensmännerausschuß nochmals darüber gesprochen, es ist aber eine Änderung nicht erfolgt.

Das Zentrum wird den Herrn Abg. Schneider-Heidelberg entsenden, die Demokraten den Herrn Abg. Ihrig, die Deutschnationalen den Herrn Abg. Mager und die Sozialdemokraten meine Wenigkeit. Man hat dann darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren Abgg. Mager und Schnei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der beide in Heidelberg wohnen und daß es keinen guten Eindruck machen würde, wenn von einer Stadt zwei Abgeordnete hingehen werden. Wir haben dann mit den Herren Vertretern der Deutschnationalen gesprochen, ebenso mit den Herren Vertretern des Zentrums. Sie haben erklärt, sie könnten darin schwerlich eine Änderung vornehmen. Wird eine Änderung noch vorgenommen, dann kann sie noch vollzogen werden, wenn die Betreffenden nach Berlin gehen. Im Augenblick ist eine Änderung mir nicht bekannt gegeben. — Damit glaubte der Haushaltsausschuß alles getan zu haben, um eine richtige Einreihung Badens in das Ortsklassenverzeichnis erreichen zu können.

Es wurde noch von einem andern Redner die Frage der Einreihung der badischen Orte für die Staatsarbeiter und die Staatsangestellten behandelt. Für diese seien die Orte anders eingereiht. In dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis seien 9 Orte niedriger, aber 140 höher eingestuft als die betreffenden Orte für die Beamten. Auch die Arbeiter verlangen 3 Ortsklassen. Der Herr Finanzminister, dem die Frage vorgelegt wurde, entgegnete aber, die Einreihung der Staatsarbeiter müsse geregelt werden bei Neuabschluß der Lohntarife in Berlin, wo die Frage hoffentlich befriedigend gelöst wird.

Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen deshalb vor:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Badische Regierung wird ersucht, beim Reichsrat zu beantragen, die Einreihung der badischen Städte und Gemeinden in das endgültige Ortsklassenverzeichnis nach den Vorschlägen des badischen Finanzministeriums vorzunehmen.

2. Zur Erörterung und Beschlußfassung über die Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis sind 4 Abgeordnete (für jede der 4 Fraktionen je ein Vertreter) nach Berlin zu entsenden.

3. Die eingegangenen Eingaben an den Landtag werden durch die Beschlußfassung unter 1 und 2 für erledigt erklärt (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 79h) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt einen von Mitgliedern aller Parteien unterzeichneten Antrag der Abgg. Wittemann und Gen. folgenden Wortlauts bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten seine Zustimmung erteilen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, in der durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 bewirkten Fassung, erfährt folgende Änderungen:

1. Dem § 3 Absatz 1 und dem § 4 Satz 1 wird beigefügt:
„, wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird".

2. Dem § 6 wird folgender Satz beigefügt:
„Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tage seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7."

Artikel II.

Der in § 1 des in Artikel I angeführten Gesetzes vorgesehene Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 16. Januar 1921 auf 67 vom Hundert erhöht.

An der nach Absatz 1 sich ergebenden Summe kommt je ein Siebtel in Abzug für jede der seit dem 16. Juli 1921 abgehaltenen Sitzungen des Landtags, der der Abgeordnete ferngeblieben ist. Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete an dem Sitzungstag als Mitglied einer Ausschußsitzung oder einer Sitzung seiner Fraktion beigewohnt hat.

Der in § 2 des in Artikel I angeführten Gesetzes festgesetzte Abzug kommt für die seit dem 16. Juli abgehaltenen Sitzungen nicht zur Anwendung.

Artikel III.

Der Teuerungszuschlag nach Artikel I Ziffer 1 zu den im § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 1919 bestimmten Zuschlägen tritt vom 16. Januar 1921 an in Wirksamkeit.

Artikel I Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1921, das Gesetz im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Der Antrag ist mit einer Begründung versehen.

Er ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 106) und wird im Einverständnis des Hauses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die nächste Sitzung wird zur Fortsetzung der noch nicht erledigten Tagesordnung anberaumt auf Donnerstag den 4. August 1921, nachmittags 3 Uhr.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Richter. Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

59. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Albiez, Beyerle, Dr. Bock, Duffner, Fehn, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Gothein, Helffrich, Herbster, D. Holdermann, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Roesch, Schell, Schneider-Freiamt, Schön, Spang, Vielhauer, Vogel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Landforstmeister Gretsch, Ministerialrat Leers und Oberregierungsrat Seeger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

1. Beratung des Antrags der Abgg. Wittemann und Gen. über den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten (Druckf. Nr. 106).

2. Fortsetzung der Tagesordnung der 58. Sitzung, nämlich:

V. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über:

1. die in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite (Druckf. Nr. 12),
2. den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Druckf. Nr. 104), Berichterstatter Abg. Marum,

VI. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche:

1. des Landwirts G. Schmelcher in Bühl (A. Waldshut) und der Gemeinderäte Jestetten, Baltersweil, Berwangen, Lottstetten und Altenburg, den Verkehr mit dem badischen Zollausschlußgebiet betr., Berichterstatter Abg. Arnold,
2. des Schutzverbands zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehemaligen Apothekenbesitzer in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl,
3. des deutschen Metallarbeiterverbands, Neckarkanalisation betr., Berichterstatter Abg. Arnold,
4. der Vorsitzenden der Sektion der Servierfräulein, die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen betr., Berichterstatter Abg. Schloß,
5. des Hausmeisters A. Bürkle in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik in Freiburg um Rechtshilfe betr., Berichterstatter Abg. Krischbach,
6. des Landesverbands der badischen Küfer- und Küblerinnungen E. V., wegen Versorgung mit Küferholz durch die badischen Forstämter betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl,
7. des Oberjustizsekretärs J. Rostock in Mannheim, um Belassung der ihm z. Zt. zugebilligten Teuerungszulagen für Verheiratete betr., Berichterstatter Abg. Schell,
8. der Bürgermeisterämter und Pfarrämter der Gemeinden Edingen, Friedrichsfeld, Kirrlach, Neckarhausen, Plankstadt, Seckenheim und Wiesental, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betr., Berichterstatter Abg. Krischbach.

VII. Mündlicher Bericht des Verkehrsausschusses und Beratung über das Gesuch der Bregtalbahn-Kommission in Furtwangen, die Bregtalbahn betr., Berichterstatter Abg. Schloß.

VIII. Wahl des Staatspräsidenten.

IX. Wahl des Landständischen Ausschusses.

X. Geschäftsbericht.

*3. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Eingabe des badischen Beamtenbundes, die Arbeitszeit betr., Berichterstatter Abg. Weißmann.

*4. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über das Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Verpächter E. V., den Vollzug der Pachtschutzordnung betr., Berichterstatter Abg. Martloff.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr.

Es wird unmittelbar in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer V der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über:

1. **Die in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20** (5. August) **und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21** (20. Oktober) **erteilten Administrativkredite** (Druckf. Nr. 12),

2. **den Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921** (Druckf. Nr. 104), erhält das Wort

*Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Ich muß Sie zunächst um Entschuldigung bitten. Das Gesetz ist heute im Ausschuß erst nach 12 Uhr fertig beraten worden. Es sind infolge der Beschlüsse des Ausschusses eine ganze Reihe von Änderungen an Zahlen notwendig geworden. Infolgedessen muß ich natürlich auch meinen Bericht ändern. In der kurzen Spanne Zeit ist es natürlich nicht möglich gewesen, einen veränderten ausführlicheren Bericht zu erstatten. Ich muß deshalb um Nachsicht bitten.

Ich habe Ihnen zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920/21 (Druck. Nr. 104) und in Verbindung damit über das Verzeichnis der Administrativkredite, die in der Zeit vom 5. August bis zum 20. Oktober 1920 bewilligt worden sind (Druck. Nr. 12).

Zur Einleitung will ich folgendes bemerken: Das letzte ordentliche Finanzgesetz ist am 25. März 1918 und zwar für die Budgetperiode 1918/19 erlassen worden. Es ist also schon sehr lange Zeit her, seitdem wir ein reguläres Finanzgesetz beschlossen haben. Seither sind Nachträge zu diesem Finanzgesetz vom 25. März 1918, und zwar am 6. Juli 1918, am 1. August 1919 und am 30. März 1920 bewilligt worden. Am 31. März 1920 lief die damalige Budgetperiode ab, die bekanntlich um ¼ Jahr verlängert worden ist. Es begann dann der neue Haushaltszeitraum, beginnend mit dem 1. April 1920. Für diesen neuen Haushaltszeitraum hat die Regierung ein Finanzgesetz mit dem Hauptvoranschlag für nicht zur Beratung gekommen. Vielmehr wurden jeweils vorläufige Finanzgesetze erlassen, und zwar am 27. Mai 1920 für die Zeit bis Ende September 1920, am 5. August 1920 für die Zeit bis Ende Dezember 1920, am 22. Dezember 1920 bis auf weiteres, das heißt bis zum Ende des Haushaltszeitraums, Ende März 1921, und endlich am 22. März 1921.

Dieses Gesetz vom 22. März 1921 ist von besonderer Bedeutung. Es enthält zwei hier in Betracht kommende wesentliche Bestimmungen, nämlich den Artikel 2 und den Artikel 3. In dem Artikel 2 ist bestimmt, daß die im Staatsvoranschlag für 1920 einschließlich der Nachträge vorgesehenen Ermächtigungen mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen auch für das Rechnungsjahr 1921 gelten mit der Maßgabe, daß die beiden Jahre zusammen eine Voranschlagsperiode darstellen, und daß dabei die für die zweijährige Voranschlagsperiode bestehenden Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Auf Grund eines Antrags, der von Mitgliedern aller Parteien des Hauses am 5. August 1920 bei der Beratung des damaligen vorläufigen Finanzgesetzes gestellt worden war, war nämlich die Regierung ersucht worden, zu prüfen, ob nicht der Voranschlag, der für den Haushaltszeitraum 1920 aufgestellt war, auch für das Jahr 1921 als maßgebend erachtet werden könne. Das Finanzministerium ist auf Grund dieser Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß man auch für das Jahr 1921 den Voranschlag für 1920 maßgebend sein lassen könne. Der Landtag hat sich diesem Standpunkt angeschlossen und den Artikel 2 des genannten Gesetzes vom 22. März 1921 beschlossen.

Es gilt also für das Jahr 1921 auch der Voranschlag, der für das Jahr 1920 aufgestellt worden war, samt den Nachträgen, und wir haben deshalb für das Jahr 1921 keinen besonderen Hauptvoranschlag mehr, sondern jeweils Nachträge erhalten, und wir haben jetzt wieder, wenigstens für diesen Haushaltszeitraum, eine zweijährige Voranschlagsperiode.

Von weiterer Bedeutung ist der Artikel 3; er enthielt das vorläufige Finanzgesetz, indem er besagte, daß die in dem Staatsvoranschlag 1920 nebst Nachträgen vorgesehenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, soweit sie vom Landtag genehmigt sind, bis zum Erlaß des Finanzgesetzes für 1920/21 einstweilen vollzogen werden können.

Aus diesen Bestimmungen sehen Sie, daß in der Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben eine Kontinuität seit dem letzten ordentlichen Finanzgesetz bis jetzt besteht durch vorläufige Finanzgesetze. Nun soll das endgültige Gesetz zur Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 beschlossen werden, und zwar auf Grund des Hauptvoranschlags 1920 und der inzwischen vom Landtag beschlossenen vier Nachträge.

Damit trete ich sofort in die Einzelbesprechung des Gesetzentwurfs ein.

Der Artikel 1 handelt von den Restkrediten, die aufrecht zu erhalten sind. Die Restkredite sind für das Jahr 1920 — wobei „Jahr" immer „Budgetjahr" bedeutet — durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 bereits aufrecht erhalten. Diese Aufrechterhaltung wird durch den § 1 auf das Jahr 1921 ausgedehnt.

Die Höhe der Restkredite betrug nach dem Entwurf des Finanzgesetzes zum Hauptvoranschlag 44,7 Millionen. Jetzt sollen sie nur mit 25 Millionen aufrecht erhalten werden. Die Minderung rührt daher, daß eine Reihe von Unternehmungen wegen der Überteuerung und aus Sparsamkeitsgründen zurückgestellt sind oder nicht ausgeführt werden.

Der Ausschuß schlägt Ihnen die Bestimmungen zur Genehmigung vor.

Von besonderer Bedeutung ist der Artikel 2. Er enthält die eigentliche Staatsabrechnung. Die Zahlen des Artikels 2 des Gesetzes haben sich aber infolge der Beschlüsse des Haushaltsausschusses, auf die ich nachher noch zu sprechen kommen werde, vollständig geändert. Es wird deshalb vielleicht gut sein, wenn ich die endgültige Abrechnung erst bespreche, wenn ich den Artikel 8 behandelt habe. Ich werde also zum Artikel 2 nachher zurückkehren und komme nun zu den Artikeln 3 und 4.

Diese beide gesetzlichen Bestimmungen sind fast wörtlich aus dem Gesetz vom 5. August 1920 übernommen. Dort bilden sie die Artikel 4 und 5. Sie besagen, daß Überschreitungen des Haushaltsplans, soweit sie nicht im Vollzug gesetzlicher Vorschriften begründet sind, der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums bedürfen; weiter, daß Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung anweisen, sich persönlich der Staatskasse gegenüber haftbar machen, daß Administrativkredite, die im Staatsministerium den Widerspruch des Finanzministeriums gefunden haben, der Zustimmung des landständischen Ausschusses bedürfen, und daß die für die Bauunterhaltung vorgesehenen Kredite dann, wenn der Aufwand in den beiden Jahren 1920 und 1921 zusammen den Betrag von 2000 M. übersteigt, nur mit Genehmigung des Finanzministeriums verwendet werden dürfen. Gegen die Wiederaufnahme dieser Bestimmungen aus dem vorläufigen Finanzgesetz vom 5. August 1920 hat sich im Ausschuß kein Bedenken erhoben. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, daß aus Sparsamkeitsgründen dem Finanzministerium eine gewisse Präponderanz gegenüber den anderen Ministerien gegeben ist, ähnlich den Bestimmungen, die im Reich zugunsten des dortigen Finanzministeriums getroffen worden sind.

Artikel 6 hat lediglich formelle Bedeutung. Er handelt davon, daß der Voranschlag des Murgwerks nach der Beilage, die dem Finanzgesetz anliegt, zu vollziehen ist. Es wird das das letzte Mal sein, daß eine solche Bestimmung über das Murgwerk aufgenommen ist. Infolge des Gesetzes vom 1. Juli 1921 scheidet ja das Murgwerk, das bisher ein abgesonderter Verwaltungszweig war, aus der Staatsrechnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ganz aus. Das Badenwerk ist jetzt eine selbständige Unternehmung, lediglich die Einnahmen in der Form von Dividenden erscheinen noch in dem Budget des Ministeriums des Innern.

Der Artikel 7 bringt Wiederholungen dessen, was bisher auch schon in den vorläufigen Finanzgesetzen gestanden war. Nach § 16 des Besoldungsgesetzes sind die Teuerungszuschläge jeweils im Finanzgesetz festzulegen. Im Artikel 7 werden nun die Teuerungszuschläge aufgeführt, so wie sie während des ganzen Haushaltszeitraums 1920/21 bestanden haben. Sie finden deshalb noch die Teuerungszuschläge so, wie sie mit Wirkung vom 1. April bis 1. Oktober 1920 bestanden, dann so, wie sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 bis zum 1. Januar 1921 gehandhabt wurden, und dann unter Ziffer 3 so, wie sie seit dem 1. Januar 1921 bestehen.

Eine Bemerkung ist hierbei zu machen: Die Teuerungszuschläge betragen heute zwischen 70 und 55 Prözent. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung gewesen, daß entsprechend der Darlegung, die der Herr Finanzminister gemacht hat, und die von verschiedenen Seiten des Hauses draußen und hier gemacht wurden, in der nächsten Zeit leider zu erwarten steht, daß wir vor einer Senkung des Geldwertes und vor einer außerordentlichen Teuerung stehen. Der Ausschuß ist einmütig der Ansicht gewesen, daß rechtzeitig von seiten des Staatsministeriums die Konsequenz daraus gezogen werden soll hinsichtlich der Besoldung der Beamten, und der Ausschuß hat sich der Auffassung nicht verschlossen, daß bei dem nächsten Zusammentritt des Landtags, das heißt also schon im Herbst aller Voraussicht nach eine Neuregelung der Teuerungszuschläge erfolgen muß, und zwar sollte diese Neuregelung in zweierlei Richtungen vor sich gehen: einmal wird zweifellos eine Erhöhung der Teuerungszuschläge eintreten müssen, damit sie der gegenwärtigen Zeit entsprechen und den Beamten das Notwendige geben, sodann aber scheint dem Ausschuß entsprechend der Entschließung, die der Landtag zu § 16 des Besoldungsgesetzes gefaßt hat, notwendig, daß von Reichswegen eine sozialere Ausgestaltung der Teuerungszuschläge erfolgt, und zwar in der Richtung jenes Beschlusses des Landtags. Die Antwort, die auf die Verhandlungen des Finanzministeriums mit der Reichsregierung erfolgt ist, wurde seinerzeit durch Verlesung hier dem Hause zur Kenntnis gebracht. Der Ausschuß ist der Auffassung gewesen, es sei wünschenswert, daß durch die Schranken des Sperrgesetzes Baden nicht gehindert werde, eine sozialere Regelung der Teuerungszuschläge durchzuführen. Man hat sich dabei allerdings nicht verhehlt, daß solange im Reich eine Änderung nicht erfolgt ist, hauptsächlich in bezug auf das Sperrgesetz, eine Besserstellung der Beamten gegenüber den Reichsbeamten auf diesem Gebiete nicht erfolgen kann.

Zu Artikel 7 hätte ich sonst keine Bemerkungen, und damit komme ich nun zu dem Artikel 8, der den Steuerfuß enthält. Die Regierung hatte vorgesehen, daß auf Grund des heute in zweiter Lesung verabschiedeten Gesetzes, des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, von je 100 M. Steuerwert erhoben werden bei Gebäuden und von allen gewerblichen, oder forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen 1 M. Folge dieses Steuerfußes von 1 M. ist dann auf Grund der Relation des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, daß bei einzel geschätzten Grundstücken und bei Bergwerkseigentum ein Steuerfuß von 1,50 M., beim Wald ein solcher von 2 M., bei den klassifizierten Grundstücken und einzel geschätzten Hofgütern ein solcher von 2,50 M. in Ansatz kommt.

Im Ausschuß wurde über diese Bestimmung lange verhandelt. Schließlich aber, nachdem alles Für und Gegen erwogen worden war, ist man im Ausschuß einstimmig dazu gekommen, zu sagen, daß ein Steuerfuß von 90 Pfennig genügen werde, um die Ausgaben zu decken. Man hat also den von der Regierung vorgeschlagenen Steuerfuß von 1 M. um 10 Pfennig herabgesetzt, und der Ausschuß schlägt Ihnen deshalb einstimmig vor, statt 1 M. zu setzen 90 Pfennig. Konsequenter Weise muß es dann heißen statt 1,50 M. 1,35 M., statt 2 M. 1,80 M., statt 2,50 M. 2,25 M.

Pekuniäre Folge dieses Beschlusses des Ausschusses ist, daß die Einnahme aus der Grund- und Gebäudesteuer, die vom Finanzministerium in der Begründung zur Vorlage auf 151,2 Millionen veranschlagt war, nicht soviel erträgt, sondern 15 Millionen rund weniger. Also diese 10 Prozent machen rund 15 Millionen aus. Zu bemerken ist, daß aus Steuern von Liegenschafts- und Betriebsvermögen in diesen beiden Haushaltsjahren bereits bewilligt sind im Hauptvoranschlag und zweiten Nachtrag 13 Millionen, im III. Nachtrag ein Betrag von 35 Millionen. Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 sind diese bisher gezahlten Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen in Höhe von 48 Millionen anzurechnen auf die Steuerschuld aus dem Grund- und Gewerbesteuergesetz. Es bleibt also, da nicht 151, sondern nur rund 136 Millionen aufkommen, und da von diesen 136 Millionen noch die 48 Millionen abgehen, ein Betrag von 88 Millionen Reineinnahme aus diesem Grund- und Gewerbesteuergesetz übrig. Artikel 8 bestimmt noch weiter, daß die übrigen Abgaben mit den bisher geltenden Sätzen in Kraft bleiben.

Artikel 5 handelt davon, daß der Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds, der bisher 15 Millionen betragen hat, auf 30 Millionen festgesetzt wird. Dies war schon in dem vorigen Finanzgesetz zum Hauptvoranschlag vorgesehen, kam aber damals nicht zur Beratung. Angesichts des gesunkenen Geldwerts und angesichts der erhöhten Bedürfnisse scheint dem Ausschuß es richtig, daß man diesen Betrag auf 30 Millionen erhöht.

Artikel 9 besagt nun, daß zur Verstärkung der Betriebsmittel über diesen Betrag von 30 Millionen hinaus die Staatsschuldenverwaltung unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanleihen für Rechnung der Amortisationskasse vorläufig 250 Millionen aufbringen kann und außerdem die Mittel, die zum Vollzug des Voranschlags des Murgwerkes notwendig sind. Diese Mittel können nach Artikel 10 aufgebracht werden durch Schatzanweisungen oder in anderer geeigneter Weise, das heißt im wesentlichen durch Schatzwechsel.

Artikel 11 handelt davon, daß die Staatsschuldenverwaltung ermächtigt ist, aus verfügbaren Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Amortisationskasse — das gilt natürlich nur für die Zeit, solange die Eisenbahnschuldentilgungskasse badisch gewesen ist — „gegen entsprechende Zinsvergütung vorübergehend Vorschüsse zu leisten, die sobald als tunlich zurückzuerstatten sind".

Artikel 12 bestimmt, daß „mit dem Vollzug dieses Gesetzes das Finanzministerium beauftragt wird".

Damit wäre der Bericht über dieses Gesetz mit Ausnahme seines Artikels 2 erstattet: über diesen Paragraphen habe ich nun noch zu berichten. Da nämlich, wie vorhin ausgeführt, der in dem Artikel 8 des Regierungsentwurfs angegebene Steuerfuß um 10 Prozent herabgesetzt wurde, und da infolgedessen das Aufkommen aus Grund- und Gewerbesteuern nicht mehr 151,2 Millionen M., sondern nur noch rund 136 Millionen M. und nach Abrechnung der schon bezahlten Beträge nur noch 88 Millionen M. beträgt, so ergibt sich eine andere Abrechnung, als sie bisher vorgesehen war. Diese liegt bis jetzt noch nicht gedruckt vor; sie lautet folgendermaßen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich 778 238 829 M.;
die ordentlichen Einnahmen betragen jährlich 776 612 165 M.;
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich 1 626 664 M.;
und für beide Jahre 1920 und 1921 zusammen 3 253 328 M.

Während also nach dem Entwurf der Regierung im Ordinarium für die beiden Jahre zusammen noch ein Einnahmeüberschuß in Höhe von 11,8 Millionen Mark vorhanden war, ergibt sich jetzt ein Ausgabeüberschuß von 3,2 Millionen Mark sogar schon im Ordinarium.

Die außerordentlichen Ausgaben für 1920 und 1921 erleiden ebenfalls noch eine Änderung. Ihrer Höhe nach beläuft sich diese Abänderung auf 10 000 M. Sie rührt davon her, daß gestern anläßlich der Beratung des IV. Nachtrags zum Voranschlag des Arbeitsministeriums auf Grund eines Antrages Dr. Glockner, Dr. Schofer und Dr. Leser die Summe, die als Beitrag zur Abhaltung von Betriebsrätekursen gewährt werden soll, von 30 000 auf 40 000 M. erhöht worden ist.

Infolge dieser Änderung beträgt der Fehlbetrag für die Jahre 1920 und 1921 nunmehr insgesamt 152 255 530 M. plus 3 253 328 M. oder 155 508 858 M., eine ganz außergewöhnlich hohe Summe.

Dazu kommen noch hinzu
die Restkredite in Höhe von 25 000 000 M.
und die Administrativkredite in Höhe von 6 865 820 M.,
sodaß ein Fehlbetrag im ganzen von 187 374 678 M.
sich ergibt.

Dieser Fehlbetrag soll nun in folgender Weise seine Deckung finden.

In erster Linie soll zu seiner Deckung ein Betrag von 102,7 Millionen, der in dem umlaufenden Betriebsfonds vorhanden ist, verwendet werden.

Bei dieser Gelegenheit will ich ganz kurze Mitteilungen über diesen umlaufenden Betriebsfonds machen. Ich habe Ihnen vorhin mitgeteilt, daß der „eiserne Bestand" von 15 Millionen auf 30 Millionen erhöht werden soll. Ende 1918 waren nun im umlaufenden Betriebsfonds 46,4 Millionen Mark; das Jahr 1919 hat dem badischen Staat einen Rechnungsüberschuß von 86,2 Millionen Mark gebracht; dieser Betrag wurde in seiner Gesamtheit dem umlaufenden Betriebsfonds zugeführt. Infolgedessen belief dieser sich am 31. März 1920 auf 132,7 Millionen Mark. Alles was nun den auf 30 Millionen festgesetzten eisernen Bestand überschreitet, also 102,7 Millionen M., soll lediglich dazu verwendet werden, den Abmangel, der in den hier in Betracht kommenden beiden Budgetjahren entsteht, zu decken. Nun kann aber natürlich mit dem Betrag von 102,7 Millionen Mark nicht der gesamte Abmangel, der sich auf 187,3 Millionen Mark beläuft, gedeckt werden; dazu sind weitere Deckungsmittel notwendig und zwar wird vorgeschlagen, daß der Rest mit rund 84,7 Millionen Mark durch Einnahmeüberschüsse gedeckt werde, die voraussichtlich im Laufe der beiden Rechnungsjahre erwirtschaftet werden.

Ihr Ausschuß ist sich darüber klar gewesen, daß die Zahl „84,7 Millionen aus Einnahmeüberschüssen" einen außerordentlichen schwankenden Posten darstellt. Seine Einsetzung läßt sich aber doch noch verantworten, weil nach der Schätzung des Rechnungsabschlusses bereits für das erste Jahr, für das Jahr 1920, ein Einnahmeüberschuß von 50 Millionen Mark sich ergeben hat, so daß für das Jahr 1921 nur noch ein Einnahmeüberschuß von 34,7 Millionen Mark in Rechnung gestellt werden muß. Auch diese Zahl ist ja allerdings noch hoch genug gegriffen; wir wollen aber hoffen, daß die Rechnung kein Loch hat, sondern daß es tatsächlich gelingt, den Staatshaushalt, ebenso wie es bisher stets der Fall war, im Gleichgewicht zu erhalten.

Wenn ich nämlich nebenbei eine Bemerkung machen darf, dann ergibt sich aus den Zahlen, die ich eben mitgeteilt habe und insbesondere auch aus der Zahl über die Summe, welche dem umlaufenden Betriebsfonds zugeführt worden ist, daß bisher die Finanzgebarung des badischen Staates eine durchaus solide war; wir wollen wünschen und hoffen, daß sie es auch bleibe.

Auf die vorgetragene Weise soll also der Abmangel in Höhe von 187 374 678 M. gedeckt werden.

Nun habe ich noch eine Zusammenstellung darüber gemacht, welches die Gesamtausgaben des badischen Staates in den beiden Rechnungsjahren 1920 und 1921 sind. Aus den Ziffern, die in der Gesetzesvorlage selbst enthalten sind, und aus der Begründung kann man ein solches Gesamtbild nur dann gewinnen, wenn man die Zahlen zusammennimmt und sie teilweise, das heißt, soweit das Ordinarium in Betracht kommt, verdoppelt. Es ergibt sich dann, daß die Gesamtausgaben betragen:

im Ordinarium	1 556 477 658 M.;
im Extraordinarium	317 115 410 M.;
an Restkrediten ein Betrag von	25 000 000 M.;
an Administrativkrediten ein solcher von	6 865 820 M.
Für das Murgwerk sind im Ordinarium für beide Jahre zusammen angefordert	35 789 260 M.;
im Extraordinarium	169 100 000 M.;
an Restkrediten	38 084 603 M.
Die Eisenbahnschuldentilgungskasse schließlich hat für beide Jahre im Ordinarium eine Ausgabe von	144 215 932 M.

Sie sehen, es handelt sich um Zahlen, die verwirrend sind; das Schlußergebnis aber ist klar: Insgesamt betragen nämlich die für den badischen Staat in den beiden Jahren 1920 und 1921 vorgesehenen Ausgaben 2 292 638 683 M. oder rund 2,3 Milliarden Mark. Das ist beinahe soviel, als vor dem Kriege das Budget des Reiches betragen hat: also eine außerordentlich hohe Summe.

In diesem Zusammenhang und da ich ohnehin ständig von Administrativkrediten gesprochen habe, darf ich ganz kurz auch über die in Drucksache Nr. 12 zusammengestellten Administrativkredite berichten; namens der Berichterstatter, die sonst ressortmäßig in Betracht kämen, bin ich ausdrücklich beauftragt, ganz kurz einen solchen Bericht zu erstatten.

In der landtagslosen Zeit vom 5. August 1920 bis zum 20. Oktober 1920 sind an Administrativkrediten vom Staatsministerium 15 einzelne Positionen im Gesamtbetrage von 6 865 819,44 M. bewilligt worden. Die einzelnen Posten sind schon nahezu vollzählig aus Anlaß der Besprechung des Hauptvoranschlags und der Nachträge dazu besprochen worden. Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen vorzuschlagen, daß sämtliche Administrativkredite, wie sie unter den Ordnungsziffern 1—15 der Drucksache Nr. 12 aufgeführt sind, für unbeanstandet erklärt werden.

Nun noch ein Drittes. Im Anschluß an den Vorschlag über den Steuerfuß, den wir auf Grund des Grund- und Gewerbesteuergesetzes Ihnen zur Bewilligung vorlegen, muß auch der IV. Nachtrag und zwar insofern noch eine Änderung erleiden, als die Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer auf die Staatsrechnung gebracht werden müssen. Es betragen, wie ich vorhin schon gesagt habe, die Resteinnahmen nach Abrechnung der 13 und 35 Millionen, die bereits eingegangen sind, für beide Jahre 88,1 Millionen Mark, und für das eine Jahr, das noch aussteht, 44,05 Millionen Mark. Der Ausschuß schlägt Ihnen deshalb noch eine nachträgliche Änderung des IV. Nachtrages vor, und zwar wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beantragt, daß in Titel III der Einnahmen der Hauptabt. IV, Finanzministerium, des IV. Nachtrags unter I. Direkte Steuern als § 1 eingefügt wird: Steuerverwaltung, Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb 44 050 000 M. mit folgender Erläuterung: „Nach der Begründung zu Artikel 8 des Finanzgesetzes für 1920/21 ist für das Jahr 1921 außer den im Hauptvoranschlag und III. Nachtrag vorgesehenen Steuererträgen mit 13 Millionen und 35 Millionen Mark eine weitere Steuer mit 88,1 Millionen Mark erforderlich. Als Voranschlagssatz ist die Hälfte dieses Betrages mit 44,05 Millionen einzustellen."

Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen — ich wäre am Ende des Berichtes —, vor, das Finanzgesetz mit den Änderungen, die ich vorhin genannt habe, anzunehmen. Ich will die Änderungen nochmals kurz wiederholen. Es ist 1. die Änderung des Artikels 2, als der Folgerung der Änderung des Steuerfußes in Artikel 8. Andere Zahlen sind eingefügt; 2. die Änderung des Artikels 8, daß der Steuerfuß von 1 M. auf 90 Pf. herabgesetzt wird; 3. ebenfalls als Konsequenz dieses Beschlusses zu Artikel 8 eine Änderung in der Beilage. Hier muß eine ganze Reihe von Zahlen geändert werden, weil der Steuerfuß geändert wird und auch, weil die 10 000 M. Erhöhung der Ausgaben für Betriebsrätekurse noch nicht in der Beilage verarbeitet sind.

Der Ausschuß schlägt Ihnen also vor, den genannten Gesetzentwurf mit diesen Abänderungen anzunehmen und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen. Eine Dringlichkeitserklärung ist nicht notwendig, weil das Gesetz als Finanzgesetz von der Volksabstimmung ausgeschlossen ist.

Es sind also 3 Anträge, die ich Ihnen zu stellen habe. Einmal der zum Finanzgesetz, sodann der zum IV. Nachtrag, der die Einstellung der Steuerbeträge in das Budget behandelt, und schließlich der Antrag über die Unbeanstandungserklärung der Administrativkredite. Ich bitte Sie, diese Anträge ebenso einstimmig anzunehmen, wie es im Ausschuß geschehen ist (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident zunächst Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel (1—12) des Gesetzentwurfs über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921, mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Änderungen der Reihe nach auf.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Weiterhin ruft der Präsident die Administrativkredite (Druckf. Nr. 12 C Z. 1—15) der Reihe nach auf.

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Schließlich ruft der Präsident die beantragte Änderung zum IV. Nachtrag auf.

Auch hierzu meldet sich niemand zum Wort.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran wird die **Zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921** vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1 bis 12 des Entwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf wie in I. Lesung, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer I der Tagesordnung: Beratung des **Antrags der Abgg. Wittemann und Gen., über den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten** (Druckf. Nr. 106), erhält zur Begründung das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses, dem der Antrag Druckf. Nr. 106 überwiesen wurde, habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die Beratung, die heute vormittag im Haushaltsausschuß stattfand. Das Gesetz vom 27. November 1919 das jetzt noch in seinen Grundlagen maßgebend ist für die Entschädigung der Landtagsabgeordneten, stand auf dem Standpunkt, daß der Landtag regelmäßig vor dem 1. Juni seine Geschäfte beenden werde. Der damalige Berichterstatter, der Herr Kollege Wittemann, hat bei der Beratung dieses Gesetzes hier im Hause ausgeführt, man rechne damit, daß entsprechend der geringeren Tätigkeit, die dem nunmehr alle Jahre zusammentretenden Landtag in Zukunft obliegen wird, es gelingen werde, den Landtag vor dem 1. Juni zu schließen, und in der Hoffnung, daß diese Möglichkeit recht häufig eintreten wird, hat man auch eine Bestimmung getroffen, daß, wenn der Landtag vor dem 1. Juni schließt, der letzte Teilbetrag eben auf den Tag dieses Endes ausbezahlt werden soll (Abg. Dr. Schofer: Lauter Idealisten!).

Das Gesetz vom 28. Mai 1920, das dann 6 Monate später wieder eine Änderung auf diesem Gebiet brachte, stellte sich auf den Standpunkt, daß infolge der Verlegung des Rechnungsjahres der ordentliche Landtag die Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Juli umfassen solle, und es bestimmte demzufolge, daß das letzte Sechstel der Pauschvergütung am 15. Juli fällig sei. Nun hat aber schon der letzte Landtag bis zum 5. August 1920 gedauert und heute haben wir den 4. August. Ich bin wirklich nicht mehr so optimistisch, wie man es im Jahre 1919 gewesen ist, daß wir in Zukunft wesentlich kürzere Tagungen haben werden (Zuruf).

Diese Regelung, die jetzt für die Entschädigung der Abgeordneten maßgebend ist, hat also mit sich gebracht, daß die letzte Entschädigung am 15. Juli ausbezahlt wurde, und den Abgeordneten für die seit 15. Juli verflossenen 3 Wochen eine Entschädigung nicht mehr zusteht. Die Antragsteller waren der Meinung, daß bei der derzeitigen Teuerung diese Inanspruchnahme der Abgeordneten ohne eine Entschädigung nicht wohl vertretbar sei, und der Antrag hat deswegen eine Entschädigung für diese Zeit in Aussicht genommen.

Diese Entschädigung soll so bemessen werden, daß der Teuerungszuschlag, der nach dem Gesetz vom 28. Mai 1920 gewährt wird, zu dem Pauschbetrag, der schon im Gesetz vom 27. November 1919 vorgesehen war, von 50 Prozent auf 67

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prozent erhöht werden solle, wie das ja auch vom 1. Januar ab für die Teuerungszuschläge zu den Beamtengehältern geschehen ist durch das Gesetz vom 15. Februar 1921. Diese Erhöhung berechnet sich für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten auf 850 M. und für die in Karlsruhe wohnenden auf 476 M., und von diesem Betrag soll, weil er auf sieben Sitzungstage des Landtags entfällt, für jeden Sitzungstag seit dem 16. Juli, an dem ein Abgeordneter den Vollsitzungen fern geblieben ist, ein Siebentel in Abzug gebracht werden. Wenn aber ein Abgeordneter an einem Sitzungstage als Mitglied an einem Ausschuß teilgenommen hat oder einer Sitzung seiner Fraktion beigewohnt hat, so soll der Abzug unterbleiben.

Weiter sieht der Antrag vor, daß für die Teilnahme an den Ausschuß- und Fraktionssitzungen, sowie für die Reisetage, für die nach § 3 des jetzigen Gesetzes ein Zuschlag von 40 M. für die nicht in Karlsruhe Wohnenden, von 20 M. für die in Karlsruhe Wohnenden festgesetzt ist, zu diesem Zuschlag eine Erhöhung von 50 Prozent gewährt werden solle. Die gleiche Erhöhung soll auch gewährt werden zu dem Tagegeld, daß nach § 4 des jetzigen Gesetzes für außerordentliche Tagungen des Landtags in der Zeit vom 16. Juli bis zum 15. Januar — z. B. für unsere Septembertagung — in Betracht kommen wird.

Endlich ist vorgesehen, daß auch den nach dem 15. Juli 1921 neueintretenen Abgeordneten für die Dauer des ordentlichen Landtages, für die sie nach der jetzigen Fassung des Gesetzes eine Entschädigung nicht erhalten würden, das Tagegeld, wie es in § 4 des Gesetzes festgesetzt ist, mit der Erhöhung von der ich eben gesprochen habe, dem Teuerungszuschlag von 50 Prozent gewährt werden soll.

Die Drucksache enthält in der Anlage das Gesetz vom 27. November 1919 mit den Aenderungen, die es durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 und durch das jetzt von Ihnen zu beschließende Gesetz erfahren wird.

Ich darf noch beifügen, daß bei der Erörterung im Haushaltsausschuß, zu § 7 des bestehenden Gesetzes die Frage aufgeworfen wurde, ob das Tagegeld nach § 4 auch gewährt werde für die Zeit, in der wir uns jetzt befinden, d. h. für die Zeit vom 16. Juli 1921 bis zum 4. August 1921, für die Ausschußsitzungen und die Fraktionssitzungen, die zufolge einer Vereinbarung unter den Parteien oder auf Ersuchen des Staatsministeriums anberaumt wurden. Man hat sich im Ausschuß dahin geeinigt, daß diese Bestimmung des § 7 für diesen Landtag überhaupt nicht in Betracht kommt, weil dieses Tagegeld nicht gewährt wird für den ordentlichen Landtag, auf dem das Finanzgesetz festgestellt wird, an dessen Ende wir also heute angekommen sind.

Es ist endlich noch im Ausschuß geprüft worden, ob nicht auch die Bestimmung in § 2 einer Änderung bedürfe mit Rücksicht auf die Erhöhung des Tagegeldes in § 4. Ich habe vorhin erwähnt, daß das Tagegeld für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten mit 50 M. und für die in Karlsruhe wohnenden mit 30 M. bis auf weiteres durch einen Teuerungszuschlag von 50 Prozent erhöht werden soll. Nach § 2 soll nun für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags ferngeblieben ist, von dem nächstfälligen Pauschbetrag ein Abzug gemacht werden, der bei den nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 50 M. und bei den in Karlsruhe wohnenden 30 M. beträgt. Es wurde anerkannt, daß ein gewisser Zusammenhang besteht zwischen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 und der des § 4. Aber der Ausschuß war schließlich der Meinung, daß man von einer Änderung des § 2 absehen könne, da der nächste ordentliche Landtag voraussichtlich doch ein Neuregelung dieser Entschädigung vorzunehmen haben werde.

Namens des Haushaltsausschusses darf ich den Antrag stellen:

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie sie der Initiativantrag enthält, die Zustimmung zu erteilen,
2. das Gesetz im Sinne des § 23 der Verfassung für dringend zu erklären und
3. von der Frist des § 49 abzusehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. I bis III des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran wird die **zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten** (Drucks. Nr. 106) vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Artikel I bis III des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VI,1 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landwirts G. Schmelcher in Bühl** (A. Waldshut) **und der Gemeinderäte Jestetten, Baltersweil, Berwangen, Lottstetten und Altenburg, den Verkehr mit dem badischen Zollausschlußgebiet betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Ich habe Ihnen zu berichten über die Petition des Landwirts Schmelcher in Bühl, und des Gemeinderats von Jestetten, Baltersweil und Berwangen um die Aufhebung des Paßzwanges im kleinen Grenzverkehr.

Der Landwirt G. Schmelcher in Bühl sowie der Gemeinderat von Jestetten wenden sich mit Gesuchen an den Landtag um Aufhebung, mindestens aber Milderung des lästigen Paßzwanges. Es wird darauf hingewiesen, daß jetzt nach Beendigung des Krieges der freie Verkehr mit der nahen Schweiz, auf die sie wirtschaftlich angewiesen seien, wieder hergestellt werden soll. Nicht nur die Arbeiter allein seien auf die Arbeitsgelegenheit in den Fabriken von Schaffhausen und Neuhausen angewiesen, auch die Landwirte seien notgedrungen gezwungen, mit der Schweiz zu verkehren, da das Mutterland mit seiner Kaufgelegenheit verhältnismäßig weit ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fernt sei. Aller Verkehr, sogar der Kirchgang, werde ungebührlich erschwert. Schieber und Schmuggler machten sich aus den hohen Gebührensätzen nichts und könnten durch Maßnahmen finanzieller Art nicht bekämpft werden. Scharfe Grenzvorschriften seitens der deutschen und badischen Regierung würden regelmäßig Gegendruck in der Schweiz auslösen.

Die geplante Erhöhung der Paßgebühr mit Sichtvermerk auf 40 M sei unerträglich für Arbeiter und Landwirte. Für den kleinen Grenzverkehr genüge ein einfacher handlicher Ausweis, da die Zollbeamten des Zollausschlußgebietes alle Einwohner persönlich kennen. Das Bezirksamt Waldshut unterstützt diese Gesuche.

Ihr Ausschuß hat sich in zwei Sitzungen, zuletzt am 23. Juni im Beisein eines Vertreters der Regierung mit der Sache befaßt. Es wird festgestellt, daß mit Erlaß vom 9. Mai 1921 der Paßzwang und Sichtvermerk im Zollausschlußgebiet und im Zollinland aufgehoben ist. Ersetzt ist derselbe durch kleine Ausweise, die vom Bezirksamt Waldshut auszustellen sind und 50 Pfg. Gebühr kosten. Bedingung sei, daß der Inhaber 8 Monate im Gebiet wohne oder sich zu längerem Aufenthalt dort niederlasse. Solche Ausweise ohne Sichtvermerk berechtigen auch zum Verkehr auf der Eisenbahn zwischen Basel und Singen. Dadurch sind die Wünsche der Gesuchsteller, soweit dies heute möglich ist, erfüllt. Der Ausschuß stellt den Antrag, das Gesuch des Landwirts Schmelcher und der Gemeinde Jestetten durch die Verordnung vom 9. Mai als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Die Verhältnisse des Zollausschlußgebietes sind für die Bevölkerung sehr unangenehm und wirtschaftlich außerordentlich beengend. Es sollte seitens der Regierung alles getan werden, um die Beunruhigung der Bevölkerung im Zollausschlußgebiet über die verschiedensten Vorgänge zu beheben. Es sind nicht bloß die Vorschriften wegen des lästigen Paßzwanges. Infolge der unglücklichen Konfiguration unseres Landes ist das Zollausschlußgebiet in allen möglichen Beziehungen gehemmt und gehindert, und die Unzufriedenheit, die dort herrscht, kann nur dadurch gelöst werden, daß eben weitgehendes Entgegenkommen auf allen möglichen Gebieten der Bewohnern dieses Landstriches zuteil wird.

Ich habe die Interessen der Bewohner des Zollausschlußgebietes schon oft von dieser Stelle aus vertreten. Leider ist es nicht gelungen, alle Unzufriedenheiten auszuräumen. Nun kam der Krieg mit all seinen Einschränkungen, seinen Gesetzen usw., wodurch die Unzufriedenheit im Zollausschlußgebiet immer mehr gesteigert wurde. Es ist soweit gekommen, daß ein Teil der Bevölkerung sich mit dem Gedanken trägt, ob er nicht dem Vaterlande den Rücken kehren und sich der Schweiz anschließen soll. Der vernünftige und ruhig denkende Teil der Bevölkerung hält sich, wie anerkannt werden muß, gegenüber diesen Bestrebungen ablehnend. Aber wenn seitens des Landes nichts geschieht, um den berechtigten Wünschen entgegenzukommen, dann wird eben diese Sache immer mehr um sich greifen.

Nun ist das Zollausschlußgebiet sehr schön fruchtbar und außerordentlich aussichtsvoll für die Zukunft. Wir haben allen Grund, dafür zu sorgen, daß hier etwa nicht die zu verurteilende Bewegung weiter um sich frißt und zu Folgen führt, die wir im allgemeinen Interesse und im Interesse der Bevölkerung dort draußen nicht wünschen möchten. Wenn die Bevölkerung spürt, daß man ihre Lage erkennt und nach Möglichkeit fürsorgend eingreift, wird sie das dankbar anerkennen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VI.2 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Schutzverbands zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehemaligen Apothekenbesitzer in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

In der 45. öffentlichen Sitzung am 9. Juni 1920 wurde die Eingabe vom 31. Januar 1920 des Schutzverbandes zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, Gruppe Baden, in welcher sie um die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehemaligen Apothekenbesitzer in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter bitten, behandelt.

Auf diese Eingabe hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. April 1920 an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden geantwortet. Diese einwandfreie Antwort des Ministeriums hatte den Ausschuß veranlaßt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, daß durch die Maßnahme der Regierung das Gesuch als erledigt zu betrachten sei.

Nun hat der Schutzverband zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens, Gruppe Baden, unter dem 21. und 23. Februar 1921 wieder ein Gesuch an den Landtag gerichtet wegen Einreihung der in Elsaß-Lothringen vertriebenen Apotheker in die Reihe der badischen Konzessionsanwärter.

Sie nehmen Stellung gegen die Grundsätze, die die Regierung dem Schutzverband mitgeteilt hat, welche lauten:

1. von den aus Elsaß-Lothringen ausgewiesenen Apothekern können nur Badener berücksichtigt werden;

2. die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Bewerber sind vor der Verleihung auf das sorgfältigste zu prüfen;

3. die Jahre, welche der Bewerber als Besitzer einer nicht reichsländischen Apotheke oder außer Fach zugebracht hat, werden als Wartezeit nicht angerechnet;

4. das in Baden bestehende Aufrückungssystem gilt auch für die Ausgewiesenen.

Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen verlangen die vertriebenen Apotheker, daß bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse derselben darauf Rücksicht genommen werde, daß ihre Existenz vernichtet sei, und zur Errichtung einer neuen Existenz bedeutende Mittel erforderlich seien, über welche aber die Vertriebenen selten verfügten.

Weiter verlangen sie die Anrechnung der außerhalb Elsaß-Lothringens als Apothekenbesitzer und außerhalb des Faches zugebrachten Zeit als Konditionszeit und begründen diese Forderung mit dem Hinweis darauf, daß die Apotheker, welche erst vor kurzer Zeit in Elsaß-Lothringen eine Apotheke erwerben hätten, zu den wirtschaftlich schwächeren Existenzen zu rechnen seien und für die Apotheken auch bedeutend höhere Preise hätten bezahlen müssen, als die Erwerber vor 10 und 20 Jahren.

Eine Ausnahme zugunsten derselben sei auch mit Rücksicht auf deren jahrelanges Zubringen im Operationsgebiet und die dadurch erduldeten Leiden angebracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sodann wird noch die unverzügliche Aufnahme der über 45 Jahre alten Bewerber in die Liste der Konzessionsanwärter verlangt.

Demgegenüber machen die badischen Konzessionsanwärter in ihren Eingaben vom 14. und 23. März 1921 geltend, daß ihre Lage äußerst ungünstig sei; und schon heute 20—25 Dienstjahre bis zur Erlangung einer Konzession nötig seien. Durch Erfüllung der Forderungen der Vertriebenen würde diese Lage erheblich verschlechtert, und zwar um viele Jahre. Die Schadloshaltung der Ausgewiesenen könne, nicht auf Kosten der an sich schon in bedrängter Lage befindlichen badischen Anwärter geschehen, sondern sie müsse vom Reich übernommen werden. Mit der Entschädigungssumme könnten sich die Geschädigten alsdann wieder eine Apotheke erwerben oder sonst eine Existenz gründen.

Die Stellung des badischen Ministeriums des Innern zu der Angelegenheit kommt in dem Schreiben desselben vom 22. April dieses Jahres zum Ausdruck, welches lautet:

„Wir nehmen Bezug auf unsere in der gleichen Frage gemachten, vom Landtag gebilligten Ausführungen im Schreiben vom 15. April 1920 Nummer 26722. Seither wurden zwei Personalkonzessionen an aus den früheren Reichslanden vertriebene Elsaß-Lothringer verliehen, nämlich die Konzession für die Rosenapotheke in Karlsruhe und für die neuerrichtete aussichtsreiche Apotheke in Mannheim.

Gegen die Übertragung der erstgenannten Konzession wurde Beschwerde an das Staatsministerium eingelegt, jedoch von diesem als unbegründet zurückgewiesen."

Die andere Ausführung ist die gleiche Ausführung, wie sie auch hier von dieser Stelle aus im vorigen Jahre gemacht worden ist.

Ihr Ausschuß kommt nach genauer Prüfung der Sachlage und durch wiederholte Mitteilung der Regierung auf den gleichen Standpunkt, wie am 9. Juni 1920, und stellt deshalb den Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Schutzverbandes zur Wahrung der Interessen deutscher Apotheker Elsaß-Lothringens — Gruppe Baden — durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es handelt sich, wenn ich recht unterrichtet bin, hier um 3 Apotheker, die aus Elsaß-Lothringen ausgewiesen sind, und die deswegen, weil sie einmal eine zeitlang nicht im Apothekergewerbe tätig waren, sondern als Lebensmittelchemiker, ich glaube in Fabriken oder anderen Branchen tätig gewesen sind, von der Zulassung ausgeschlossen werden. Infolgedessen ist es ihnen natürlich nicht möglich, hier in Baden eine Konzession zu bekommen. Ich meine, man sollte, da es sich tatsächlich um 3 ältere Apotheker handelt, von dieser Bestimmung absehen.

Man muß sich in die Lage dieser Leute hineindenken. Es ist etwas furchtbar hartes, das ganze Geschäft, wie eine Apotheke sich darstellt, plötzlich aufgeben, das Land verlassen zu müssen und dann ohne irgend eine Beschäftigung, die dem entspricht, was man gelernt hat, dazustehen. Ich glaube, man sollte hier über die Bestimmungen hinweggehen und den 3 Herren eine Möglichkeit schaffen, sich eine Konzession zu erwerben. Einer der Herren hat sich persönlich an mich gewandt, ich glaube, auch an den einen oder anderen der Herren, und ich muß sagen, wenn man die Verhältnisse so auf sich wirken läßt, so kommt man doch zu der Überzeugung, daß hier ein Ausgleich der Härten stattfinden sollte. Ich möchte deshalb der Regierung empfehlen, von diesen Bestimmungen abzugehen. Wenn ich wüßte, daß ich mit einem Antrag Erfolg hätte, so würde ich einen solchen einbringen und vorschlagen, das Gesuch des Verbandes zum Schutze der vertriebenen und ausgewiesenen Apotheker der Regierung insbesondere hinsichtlich der älteren Bewerber zur Kenntnisnahme zu überweisen. Ich glaube, es würde doch der Sache mehr entsprechen, wenn man die Überweisung zur Kenntnisnahme beschließen würde, sodaß doch die einzelnen Fälle noch einmal durchgeprüft, und wenn irgend möglich den Petenten Rechnung getragen würde. Ich will einstweilen diesen Antrag dem Herrn Präsidenten überreichen und sehen, ob ich mit meinem Antrag Gnade vor dem Hause finde. Ich beantrage nicht empfehlende Überweisung, sondern nur Überweisung zur Kenntnisnahme, so daß die Regierung die Möglichkeit hat, jederzeit nach Lage der Dinge den einzelnen Fall zu prüfen und, wo besondere Härten vorliegen, auch der Sachlage Rechnung zu tragen. Ich will nun den Antrag dem Herrn Präsidenten übergeben und bitte das Hohe Haus, diesem Antrag aus Billigkeitsgründen Rechnung tragen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Wenn ihr Ausschuß zu diesem Antrag gekommen ist, und zwar nicht erst jetzt, sondern auch schon im vorigen Jahr, so wurde er zu dieser Stellungnahme deshalb veranlaßt, weil die Konzessionsanwärter sich in einer Eingabe an das Ministerium des Innern sehr beklagt haben, daß sie, wenn die Maßnahme getroffen würde, die der Verband verlangt, sehr alt würden, bis sie sich endlich einmal eine Apotheke erwerben könnten. Sie geben an, daß vor einem Alter von 45 Jahren überhaupt keiner der badischen Konzessionsanwärter in der Lage sei, eine Apotheke erwerben zu können (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Sehr richtig!), und die älteren würden, wenn diese Maßnahme getroffen werden würde, ungefähr 45—55 Jahre alt werden, wie auch die Regierung mitgeteilt hat. Ihr Ausschuß hat besonders auch diesmal wieder in Berücksichtigung gezogen, was ja die Regierung u. a. mitgeteilt hat, daß zwei dieser vertriebenen Elsaß-Lothringer erst vor kurzem berücksichtigt worden sind.

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. bekannt:

> „Das Gesuch des Verbandes zum Schutze der vertriebenen und ausgewiesenen Apotheker, der Regierung, insbesondere hinsichtlich der älteren Bewerber, zur Kenntnisnahme zu überweisen."

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D. Natl. Vp.):

Ich würde dem Antrag Dr. Schofer an sich gewiß recht gerne beistimmen. Aber das, was zuletzt der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ist, wie ich glaube — ich habe auch verschiedene Rücksprachen mit Apothekern gehabt — im höchsten Maße der Berücksichtigung wert. Es ist in der Tat so, daß unsere badischen Landeskinder, die Apotheker sind, in immer dringlicherer Weise darüber klagen, wie lange sie warten müssen, bis sie zu einer Apotheke kommen. Darunter sind Männer, die zwar nicht im Ausland waren, die aber in Baden Dienste getan haben, auch Militärdienste und inzwischen über die Vierzig hinaus gekommen sind, ohne bis jetzt zur geschäftlichen und be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ruflichen Selbständigkeit zu gelangen. Baden zeichnet sich ganz gewiß dadurch aus, daß es die vertriebenen Elsaß-Lothringer, soweit sie in irgend einer Beziehung nach Baden gehören, auf allen Gebieten aufnimmt. Kirche und Staat sind dabei sehr entgegen gekommen. Und in dem Falle würde ich auch ganz gerne meine Zustimmung dazu geben, daß diesen Apothekern gegenüber die im Antrag des Herrn Kollegen Dr. Schofer empfohlene Rücksicht geübt werde, wenn man eine Gewißheit dafür hätte, daß keine Benachteiligung gegenüber anderen stattfindet. Es sind gewiß nur drei, aber bei der Zahl der Apotheker und bei den Verhältnissen im Apothekerberuf, kommen die drei schon in Betracht und könnten die Ursache sein, daß der eine oder andere, der sowieso schon seit Jahren wartet, vielleicht noch einmal jahrelang warten muß. Dieser Sachverhalt scheint mir doch erwägenswert.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Hier gerade, in dem vorliegenden Fall, der wahrscheinlich einen Parteigenossen von mir nicht betrifft — aber das macht gar keinen Unterschied, es sind Gerechtigkeitsgründe, Billigkeitsgründe, die mich bestimmen, für die Sache einzutreten —, gerade in dem Falle handelt es sich um ein badisches Landeskind, und wenn man nun doch einmal die badischen Landeskinder berücksichtigt, wird man solche, die ins Unglück vertrieben worden zu sein, hineingekommen sind, jedenfalls gleichstellen, und nicht minder stellen noch dazu als die, die in der Heimat gewesen sind. Ich kann mir über diese Dinge ein Bild machen deswegen, weil ich ziemlich lange im Quartier bei einer Apothekersfamilie in Altkirch gewesen bin. Ich kannte diese Familie, ich weiß, wie groß die Verluste sind, die durch die Drangabe der Apotheke sie getroffen hat. Natürlich ist lange nicht das ersetzt, was sie in dem Geschäfte drin stecken hatten. In einer Apotheke steckt ungeheuer viel Betriebskapital, das lange nicht wieder ersetzt wird. Wenn nun solch ein Landeskind in dieses Unglück hineingeraten ist, nicht durch seine Schuld, sondern durch die Schuld der Zeitlage, so glaube ich, sollte man in der badischen Heimat für badische Landeskinder das Verständnis haben, daß man, wenn sich helfen läßt, gerne hilft.

Ich habe nicht empfehlende Überweisung beantragt, sondern zur Kenntnisnahme. Ich habe auch nicht gesagt, daß unmittelbar jetzt etwas erfolgen müsse, sondern nur die Meinung vertreten, man solle die Sache noch einmal prüfen und im gegebenen Falle sehen, ob man da und dort — es handelt sich ja nur um drei Herren — bei gegebener Möglichkeit jedenfalls ihrer Lage Rechnung trägt.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich bin durch meine frühere dienstliche Tätigkeit im Ministerium mit dem Gegenstand etwas näher bekannt geworden und kann nur bestätigen, was Herr D. Mayer vorhin ausgeführt hat, daß die badischen Apothekenanwärter eben sehr darauf lauern, frei werdende oder neu konzessionierte Apotheken, die irgendwo neu zugelassen werden, zu erhalten, und daß sie jedes Eindringen eines Außenseiters, mit dem sie nicht mehr gerechnet haben, natürlich aufs tiefste beklagen. Ich habe volles Verständnis für die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer und habe auch durchaus Mitleid mit den vertriebenen Apothekern aus dem Reichsland; aber die Praxis des Ministeriums des Innern ging überhaupt früher dahin, daß an Apotheker, die in der Lage waren, eine eigene Apotheke zu erwerben, überhaupt keine Personalkonzession mehr verliehen wurde, daß die, die einmal eine Realkonzession, ein Realapothekenrecht erworben hatten, aus der Liste der Konzessionsanwärter eben ausgeschieden wurden. Nur eine Ausnahme ist mir aus meiner zehnjährigen Tätigkeit, glaube ich, in der ich mit diesen Sachen befaßt war, erinnerlich. Aber im übrigen verdienen, glaube ich, die Verhältnisse der Apothekergehilfen, die bei uns jahrelang in Apotheken tätig sind, in untergeordneter Stellung, auch eine besondere Berücksichtigung. Dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Schofer, der ja nur auf Kenntnisnahme geht, möchte ich an sich nicht widersprechen; ich möchte aber doch auch der Regierung gegenüber die Interessen der badischen Konzessionsanwärter betonen und die Regierung bitten, bei der Prüfung der Sache, zu der sie veranlaßt wird durch die Überweisung zur Kenntnisnahme, in der Tat, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Herren sorgfältig festzustellen, und wenn sich herausstellt, daß die Herren in der Tat in der Lage wären, nach ihren Vermögensverhältnissen sich wieder ein Realrecht zu erwerben, daß sie sich dann nicht über die Apothekergehilfen, die auf Konzessionsverleihungen warten, hinaussetzt. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Sehr richtig!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Antrag des Ausschusses ist damit erledigt.

Zu Ziffer VI 3 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des deutschen Metallarbeiterverbandes, Neckarkanalisation betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der deutsche Metallarbeiterverband, Bezirksleitung des 9. Bezirks, bittet den badischen Landtag, den geplanten Neckarkanalbau bis Plochingen und später bis Ulm tunlichst zu fördern. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Hebung des industriellen Lebens in Südwestdeutschland sei die baldige Durchführung des Projektes eine Lebensnotwendigkeit geworden.

Das badische Arbeitsministerium verweist in seiner Antwort auf das Gesuch darauf, daß die badische Regierung stets bemüht gewesen sei, die langwierigen Verhandlungen zu beschleunigen. Durch die am 1. Juni 1921 erfolgte Gründung der Aktiengesellschaft zum Ausbau des Neckarkanals sei das Unternehmen gesichert.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag,

das Gesuch des deutschen Metallarbeiterverbandes ist durch die inzwischen erfolgten Beschlüsse der beteiligten Regierungen für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Einverständnis des Hauses wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die **Eingabe des Badischen Beamtenbundes, die Arbeitszeit betr.**

Das Wort erhält

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Soz.):

Gestern und heute hatte der Haushaltsausschuß über zwei Eingaben des badischen Beamtenbundes zu verhandeln. Diese Eingaben beziehen sich auf die Regelung der Dienstzeit im Sommerhalbjahr d. J. Beigegeben sind 2 Eingaben an das badische Finanzministerium, in welchen mitgeteilt wird, daß im Herbst v. J. dem Beamtenbund versprochen worden sei, bei der Neuregelung der Arbeitszeit den Beamtenbund zu hören und die Urabstimmung unter den Beamten abzuwarten. Es ist dann eine Eingabe an den Landtag gerichtet worden, in welcher erklärt wurde, daß man die Urabstimmung ignoriert habe, daß die Staatsregierung die Arbeitszeit der badischen Beamten festgesetzt habe, ohne mit dem Beamtenbund in Fühlung getreten zu sein. Nun hat am 18. d. Mts. im badischen Finanzministerium eine Besprechung stattgefunden zwischen dem Herrn Ministerialrat Dr. Steinbrenner und der Vertretung der Beamten, und in dieser wurde seitens des Herrn Ministerialrats Dr. Steinbrenner dem Vertreter der Beamten und Lehrer erklärt, daß die Staatsregierung an der seitherigen geteilten Arbeitszeit mit zweistündiger Mittagspause grundsätzlich festhalten will. Die Verhandlungen sollten sich lediglich auf den Dienstbeginn beziehen, der mit dem Schulanfang in Einklang gebracht werden soll. Nun ist in der Eingabe gesagt, daß auf Grund des § 3 Abs. 2b der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen und des § 2 Abs. 1 des Teiltarifvertrages für Angestellte bei Regelung der Dienststunden ein Mitbestimmungsrecht den beteiligten Beamten zugebilligt sei. Entgegen diesen Verordnungen habe das Staatsministerium, wie ich es schon sagte, ohne in Verhandlungen mit den Beamten- und Angestelltenvertretungen einzutreten, wie es hier heißt, in diktatorischer Weise die Dienstzeit festgesetzt. Unter diesem Gesichtspunkt lehnte die Vertretung der Beamten-, Lehrer- und Angestelltenschaft eine Verhandlung, die sich lediglich auf den Beginn des Dienstes erstrecken sollte, ab. Darauf hat sich diese Beamtenvertretung an den Landtag gewandt, und der Landtag soll nur entscheiden, wie diese Sache aufzufassen ist. Das war am 8. Juli.

Am 3. August, also gestern erhielt der Haushaltsausschuß eine weitere Eingabe, die zunächst darauf hingeht, daß erstens in vielen staatlichen Dienststellen der Dienst unter stillschweigender Zustimmung der Aufsichtsbehörde statt um 8 Uhr, wie dies von der Regierung zunächst geplant war, um 7 Uhr morgens beginnt und dementsprechend früher endet, und zweitens, daß bei den Reichsbehörden die Dienstzeit auf die Zeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags festgesetzt ist. Dann wird verlangt, daß die Angelegenheit so zu regeln ist, daß der Dienst an den ersten 5 Wochentagen morgens um 7 Uhr beginnt und spätestens um 5 Uhr abends beendet ist, zweitens innerhalb dieses Zeitraumes die Legung der Dienststunden auf Grund des seinerzeitigen Abstimmungsergebnisses und gemäß § 3 Abs. 2b der Bestimmungen über die Errichtung der Dienststellenausschüsse im Benehmen mit den Dienststellenausschüssen erfolgt.

Es ist dann zum Schluß gesagt:

„Wir möchten aber nicht versäumen, auf die große Unruhe hinzuweisen, die heute in der Beamtenschaft über die Verzögerung der endgültigen Regelung herrscht, und die schließlich die Beamten über die Organisation ihrer Führer hinweg zu einer selbständigen Regelung der Arbeitszeit bringen könnte."

Am Schluß wird bemerkt: die Verantwortung hierfür trage nicht die Organisation, sondern sie falle einzig und allein der Volksvertretung und der Regierung zu, die trotz öfteren Ersuchens eine rechtzeitige Erledigung der Frage versäumt hätten.

Hier ist nun zunächst mitzuteilen, daß gestern eine Abordnung des badischen Beamtenbundes im Landtag war, und daß mit dieser je ein Vertreter der Fraktionen verhandelt hat; heute morgen hat hierauf der Haushaltsausschuß sich mit der Angelegenheit beschäftigt und prinzipiell sich dahin ausgesprochen, es erscheine nicht angängig, daß der Landtag darüber entscheide, wie die Dienstzeit der Beamten festzusetzen sei. Es ist gesagt worden, der Landtag könne sich grundsätzlich nicht mit dieser Regelung befassen; sie sei vielmehr Sache der Regierung: diese habe die entsprechenden Anordnungen ergehen zu lassen.

Weiter ist bei dieser Besprechung bemerkt worden, daß es nicht zutreffe, wenn vom Badischen Beamtenbund behauptet werde, mit ihm sei nicht verhandelt worden. Es sei allerdings mit ihm Verhandlung über die Angelegenheit gepflogen worden; schließlich aber habe sich doch die Regierung das Recht vorbehalten müssen, in der Frage der Arbeitszeit selbst zu entscheiden.

Das, was ich mitgeteilt habe, gibt den materiellen Inhalt der Verhandlung wieder; man hat schließlich gesagt, es sei in der Angelegenheit gar nichts weiter zu tun, als die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Anlaß zu einer Besprechung gab dann aber noch der Schlußsatz der Eingabe, die gestern morgen an uns gelangt ist; es handelt sich um die vorhin schon erwähnte Stelle, in welcher von der großen Unruhe gesprochen wird, die entstehen werde, wenn die Arbeitszeit anders geregelt werden sollte. Wenn gefordert wird, die Arbeitszeit vielleicht schon um 7 Uhr beginnen zu lassen, so ist dem entgegenzuhalten, daß im allgemeinen vom 16. September eines jeden Jahres ab die „Winterarbeitszeit" geregelt wird: im allgemeinen erfolgt dabei die Festsetzung des Dienstbeginnes auf 8 Uhr. Es erscheint nicht rätlich, jetzt den Beginn der Arbeitszeit auf 7 Uhr festzusetzen.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, auch wenn jetzt der Dienstbeginn auf 7 Uhr festgesetzt werde, sei damit zu rechnen, daß dieser Zeitpunkt nicht allgemein eingehalten werde. Es wurde als wahrscheinlich angesehen, daß einzelne Beamte diesen Zeitpunkt nicht einhalten, indem sie unter Umständen zu spät kommen. Auch mit Rücksicht darauf erscheine es untunlich, jetzt eine Änderung der Arbeitszeit für Beamte vorzunehmen.

In der vorhin erwähnten Stelle war ja, wie ich Ihnen vorgelesen habe, auch gesagt, wenn Landtag oder Regierung unterließen, eine Regelung der Arbeitszeit vorzunehmen, so sei damit zu rechnen, daß die Beamten selbst ihre Dienstzeit regeln würden. Dazu ist erklärt worden: das sei nun ganz untunlich; die Beamten könnten nicht ihre Dienstzeit selbst regeln, sie hätten sich nach den allgemein getroffenen Anordnungen zu richten. Es sei klar, daß die Dienstzeit in der Weise einzuhalten sei, wie sie seinerzeit von der Regierung angeordnet wurde. Es sei schon die Auffassung an sich, als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ob hier die Beamten ohne ihre Führer und ohne ihre Organisationen vorgehen könnten, als eine ganz irrtümliche zu bezeichnen.

Dann wurde der Ton gerügt, in welchem die Eingabe und besonders ihr Schluß abgefaßt sei. Es wurde gesagt: dieser Ton sei nicht der richtige; so könne eine Körperschaft wie der Badische Beamtenbund nicht mit dem Landtag, der gesetzgebenden Körperschaft, verkehren; er wurde als ganz unangebracht bezeichnet. Mehrere Mitglieder des Haushaltsausschusses haben sich dagegen gewendet und gewünscht, es möge auch öffentlich zum Ausdruck gebracht werden, der hier angeschlagene Ton sei nicht derjenige, der im Verkehr mit Behörden und mit dem Landtag wünschenswert erscheine.

Es ist dann generell beschlossen worden, der Regierung die Eingabe als Material zu überweisen und sie damit für erledigt zu erklären.

Im Auftrag des Haushaltsausschusses habe ich also den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen:
die Eingabe des Badischen Beamtenbundes, die Arbeitszeit betr., der Regierung als Material zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Haushaltsausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VI,4 der Tagesordnung der 58. Sitzung: **Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das Gesuch der Vorsitzenden der Sektion der Servierfräulein in Karlsruhe, die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (Z. Dem. P.):

Unter dem 16. April 1921 hat sich die Vorsitzende der Sektion der Servierfräulein in einem Gesuch an den Landtag gewendet, worin Unterstützung für das Bestreben erbeten wird, die soziale Lage der Gastwirtsgehilfinnen zu heben.

Der Landtag hat sich erst kürzlich, am 14. April d. Js. in der 37. öffentlichen Sitzung mit der Frage der Gastwirtsgehilfinnen beschäftigt. Anlaß dazu gab die Petition, welche die Heidelberger Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, die 28 Vereine mit unterzeichnet hatten, eingereicht hatte, und die damals der Regierung in empfehlendem Sinne als Material überwiesen worden ist. Schon mit Rücksicht darauf kann ich mich nun kurz fassen, um so kürzer, als ja im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 17. Juni ds. Js. eine Verordnung des Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1921 über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften veröffentlicht worden ist. Ich möchte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß diese Verordnung nach eingehender Prüfung des genannten Materials und nach mehrfacher Unterredung mit den zunächst Beteiligten und mit auf diesem Gebiete erfahrenen, sozial geschulten Persönlichkeiten erfolgt ist.

Hervorheben möchte ich besonders den § 5 dieser Verordnung, der es vor allem uns Frauen leicht macht, sich mit dieser Verordnung einverstanden zu erklären. Er beginnt nämlich:

„Die Beschäftigung weiblicher Personen unter 20 Jahren ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts gestattet. Die Erlaubnis soll in der Regel nur für Personen über 18 Jahren und nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung und geordnete Beschäftigung bietet. Vor Erteilung der Erlaubnis ist das zuständige Jugendamt zu hören."

In seinem letzten Absatz wird gesagt:

„Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter sich grober Pflichtverletzungen in Beziehung auf das Dienstverhältnis schuldig gemacht hat, oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Beziehung als ungeeignet zur Beschäftigung weiblicher Personen erkennen lassen."

Man muß auf alle Fälle anerkennen, daß die Verordnung in weitem Maße sittlichen und gesundheitlichen Schädigungen vorbeugend und den Stand hebend wirkt.

Ich verlese nun den Brief der Gesuchstellerin; dabei will ich jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen der vorhin genannten Verordnung hinweisen und dann die Äußerung des badischen Arbeitsministeriums anfügen.

„Wiederholt lese und höre ich, daß an der Berufstätigkeit der weiblichen Gastwirtschaftsgehilfin gerüttelt werden soll. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Bevölkerung, des Arbeitgebers, oder zuletzt der Gastwirtsgehilfin selbst liegt, mit diesem Berufe vielleicht gar zu enden. Heute ist die Frau mehr denn je auf Erwerb angewiesen. Manche verheiratete Frau muß heute den Mann im Existenzkampf unterstützen. Die Ledigen müssen ihren Lebensunterhalt ebenfalls verdienen. Ich erkenne die Lage der Gastwirtsgehilfin zurzeit als eine unsichere und unerfreuliche Lage. Festentlohnte Gehilfinnen sind viel zu minder bezahlt, den heutigen Verhältnissen entsprechend. Gehilfinnen, welche auf Trinkgelder oder auch Prozente angewiesen sind, befinden sich geradezu in einer schwierigen Lage. Das Trinkgeld entwürdigt den Beruf. Das jetzt halbwegs eingeführte Prozentsystem stößt vielfach auf große Schwierigkeiten. Es wird nicht von allen Gästen, auch nicht von allen Wirten anerkannt. Durch Einkalkulierung oder festen Gehalt, geregelte Arbeitszeit könnte abgeholfen werden."

In § 7 der genannten Verordnung, welcher die Lohnfestsetzung regelt, heißt es am Schluß:

„Tariflich vereinbarte Abweichungen von dieser Vorschrift sind zulässig."

Tarifvereinbarungen im Sinne dieser Vorschriften sind nur Vereinbarungen, an denen auf Arbeitnehmerseite eine gewerkschaftliche Organisation beteiligt ist.

Über die Abrechnung zwischen den weiblichen Angestellten und dem Betriebsinhaber ist Nachweis zu führen. Die Bezirksämter sind ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen."

Weiter § 11:

„Einer weiblichen Person, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes die Vorschriften der Gesundheit, der guten Sitte und des Anstandes verletzt, ist durch das Bezirksamt die Beschäftigung in einer Gast- oder Schankwirtschaft zu untersagen.

§ 14: Die Bezirksämter können die §§ 2, 6, 12 Satz 1 dieser Verordnung für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern außer Kraft setzen.

§ 16: Verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Personen und andere Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf Grund dieser Anordnung ergangenen Vorschriften der Bezirksämter werden gemäß dem Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geld-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

strafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft; § 151 der Gewerbeordnung findet entsprechende Anwendung."

Ich fahre im Briefe der Gesuchstellerin fort:

„Elemente" — darauf ist schon in den Paragraphen Bezug genommen —, „welche sich in den Beruf eingeschlichen haben und den Ruf der Gastwirtsgehilfin in den Sumpf ziehen, müssen entfernt werden. Erbringung eines guten Leumundszeugnisses und Nachweises über vorhergehende Tätigkeit würden beitragen, den Ruf der Gastwirtsgehilfin zu heben. Mit der Bitte Gerechtigkeit walten zu lassen zeichnet hochachtend Anna Meier."

Die Antwort des Arbeitsministeriums vom 8. Juni 1921 lautet:

„Wir beehren uns, einen Abdruck der Verordnung vom 30. Mai 1921, die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften, zu übersenden. Die Verordnung mußte auf Grund des Reichsgesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 erlassen werden. Das rückfolgende Gesuch dürfte hierdurch erledigt sein."

Der Antrag Ihres Ausschusses geht dahin, das Gesuch durch die Regierungsvorlage als erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ich habe nicht die Absicht, den Antrag des Ausschusses anzufechten, sondern ich möchte bei diesem Anlaß kurz auf folgendes hinweisen.

Es ist durch das Reichsgesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 bestimmt, daß die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften über die Zulassung, Beschäftigung und Entlohnung weiblicher Personen Vorschriften zu erlassen haben. Auf Grund dieses Reichsgesetzes ist die badische Verordnung vom 30. Mai 1921 vom Arbeitsministerium und vom Ministerium des Innern erlassen worden. Ich habe gegen diese Verordnung nichts einzuwenden, möchte aber darauf hinweisen, daß in dem Reichsgesetz über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften weiter folgende Bestimmung enthalten ist.

„Die Vorschriften sind der Volksvertretung des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn die Volksvertretung es verlangt."

Nun habe ich festgestellt, daß allerdings am 30. Juni d. J. die Verordnung vom 30. Mai durch das Staatsministerium dem Herrn Landtagspräsidenten „zur Kenntnisnahme" übersandt worden ist. Es ist dieses Aktenstück dann zu den Akten des Gesuchsausschusses genommen worden, der zuvor in der Sitzung vom 14. April d. J. über ein Gesuch der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen in Heidelberg, die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften betr., berichtet hatte. Ich meine, es wäre zweckmäßig gewesen, wenn das Staatsministerium bei der Vorlage der Verordnung vom 30. Mai d. J. ausdrücklich darauf Bezug genommen hätte, daß dies in Ausführung der Vorschrift eines Reichsgesetzes geschehe, wonach die Verordnung der Volksvertretung unverzüglich vorzulegen sei und außer Kraft trete, wenn es vom Landtag verlangt würde. So wie die Verordnung vorgelegt wurde, konnte das Präsidium des Landtags nicht wohl wissen, warum die Vorlage erfolgte, und man kann ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß es die Verordnung in den Akten des Gesuchsausschusses verschwinden ließ. Ich meine, es wäre eine Kleinigkeit gewesen, wenn das Staatsministerium auf das Reichsgesetz Bezug genommen hätte, und dann hätte der Präsident die Mitteilung als Regierungsvorlage betrachtet und hätte dafür Sorge getragen, daß die Verordnung vom Landtag in sachliche Behandlung genommen worden wäre.

Ich möchte bitten, daß vom Staatsministerium in etwaigen künftigen Fällen gleicher Art entsprechend meiner Anregung verfahren werde.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Ich will im Interesse des Ansehens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden feststellen, daß es diesem keineswegs entgangen ist, daß das betr. Reichsgesetz vom Januar 1920 die Bestimmung enthält, daß die Verordnung unverzüglich der Volksvertretung vorzulegen ist. Im Ausschuß wurde die Angelegenheit erörtert, und beschlossen zu rügen, daß bis jetzt eine derartige Mitteilung an die Volksvertretung nicht erfolgt sei. Daß auf dem Wege, den der Herr Vorredner eben gezeigt hat, einer, ich möchte fast sagen, formlosen Übersendung die Mitteilung ergangen ist, das war uns im Ausschuß damals nicht bekannt. Der Ausschuß hat sich also mit der Angelegenheit beschäftigt, es ist ihm nicht entgangen, daß etwas Derartiges zu geschehen hat.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte zwischen dem Abg. Dr. Glockner und dem Präsidenten, stellt der Präsident fest, daß am 1. Juli eine Mitteilung des Staatsministeriums dem Hause zugegangen ist, die Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften betr. Die Mitteilung lautet:

> „Wir beehren uns, anbei ein Stück der vom Arbeitsministerium gemeinsam mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen an Gast- und Schankwirtschaften vom 30. Mai 1921, G. u. V. Bl. S. 145, zur gefl. Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden."

Der Mitteilung war ein Exemplar des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 34 beigefügt, in dem sich die betreffende badische Verordnung befindet.

Die Mitteilung wird im Einverständnis des Hauses nachträglich dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Zu Ziffer VI, 5 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Hausmeisters A. Bürkle in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik in Freiburg um Rechtshilfe,** erhält an Stelle des Berichterstatters das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Namens des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden habe ich zu berichten über das Gesuch des Hausmeisters Anton Bürkle in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik in Freiburg um Rechtshilfe.

Am 1. April 1913 trat Bürkle, mit dem Zivilversorgungsschein versehen, bei der zahnärztlichen Universitätpoliklinik in Freiburg als Diener ein. Nach Ablauf von 6 Monaten wurde Bürkle die Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Beamtengesetzes verliehen. Nachdem Bürkle am Krieg teilgenommen eine Reklamation für ihn resultatlos verlief, trat derselbe nach Beendigung des Krieges wieder in seinen früheren Dienst zurück.

Am 1. April 1919 wurde Bürkle vom Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Hausmeister ernannt. Direktor an der Universitätspoliklinik war Herr Professor Herrenknecht und als solcher auch der Vorgesetzte von Bürkle. Der 25jährige Sohn des Herrn Professors namens Willy Herrenknecht studierte die Zahnheilkunde und stand im Dienste seines Vaters. Dieser Sohn Willy bot etwa im Juni 1919 dem Bürkle eine goldene Uhr nebst Kette zum Kaufe an. Bürkle erwarb dieselbe für den Betrag von 220 M. Bürkles Frau veräußerte die Uhr in Stuttgart, was dieselbe dafür erhalten, weiß Bürkle nicht anzugeben. Wie Bürkle in seiner Eingabe schreibt, benötigte der junge Herrenknecht immer Geld, und bot infolgedessen auch eines Tages dem Bürkle ein Stückchen Platin an, mit der Bitte, es zu verkaufen, und ihm das Geld auszuhändigen, welches auch geschehen ist. Den Wert des Platin schätzte der junge Herrenknecht auf 400 M., Erlös 115 M.

In der zahnärztlichen Klinik wurde den Studierenden öfters Geld aus ihren Kleidern entwendet und deshalb gab Professor Herrenknecht dem Hausmeister Bürkle den Auftrag, hier ein besonderes Augenmerk zu haben, um den Täter zu ermitteln. Eines Tages ermittelte der Hausmeister Bürkle den Täter in der Person des Willy Herrenknecht. Dr. Wang, welcher als zuletzt Bestohlener in Betracht kam, meldete die Verfehlungen dem Herrn Professor Herrenknecht. Bürkle gibt an, daß Herr Professor Herrenknecht nach Bekanntwerden der Verfehlungen seines Sohnes, zu ihm gesagt habe: Wenn er, Bürkle, zu dieser Sache nicht ruhig sei, habe er keine gute Stunde mehr, und ob er nicht freiwillig den Dienst verlassen wolle. Professor Herrenknecht bestreitet das erstere und sagt über das letztere folgendes:

Daß ich mit Bürkle seit geraumer Zeit unzufrieden war, beweisen die vielen Klagen der Studenten, die an mich gerichtet wurden, und Bürkle wurde auch deswegen von mir zur Rede gestellt, ferner war Bürkle oft stundenlang in der Klinik nicht aufzufinden, ohne irgend einen Auftrag erhalten zu haben. Ferner sagt Professor Herrenknecht: Als ich von dem Geschäftsverkehr Bürkles mit meinem Sohn und den Verfehlungen meines Sohnes Kenntnis erhalten hatte, stellte ich Bürkle zur Rede und sagte, daß ich mein Vertrauen zu ihm verloren habe, und fragte ihn, ob er freiwillig aus seiner Stelle ausscheiden wolle. Am 13. Februar 1920 nach einem heftigen Auftritt zwischen Professor Herrenknecht und Bürkle wurde letzterem gekündigt auf 1. April, welches auch vom Ministerium bestätigt wurde. Bürkle beantragte gegen sich das Disziplinarverfahren einzuleiten, indem er der Hehlerei verdächtigt würde. Nach eingehender Untersuchung wurde das Verfahren gegen Bürkle eingestellt. Was sagten die von Bürkle angegebenen Zeugen über Bürkle?

Stud. Grünschloß: Hausmeister Bürkle hat sich den Studenten gegenüber nicht so aufgeführt, wie es seiner Stellung und dem allgemeinen Anstand entsprechend gewesen wäre. Ich kann sein Verhalten nur als anmaßend bezeichnen. Dieselbe Wahrnehmung haben mir auch andere Studenten bestätigt.

Student Friedmann: Gegen mich persönlich war Bürkle nicht unangenehm, allerdings gab ich ihm Trinkgeld. Ich hörte mal einen Streit zwischen einem Studenten und Bürkle, bei dem Bürkle sehr frech auftrat. Beliebt war Bürkle infolge seines Auftretens wohl bei niemand.

Helferin Lina Kienzler sagt u. a. folgendes aus: Nach seiner Rückkehr vom Militär ist Bürkle im allgemeinen eifrig seinen dienstlichen Verpflichtungen nachgekommen. Sein Eifer erlahmte gegen Ende des letzten Jahres und in diesem Jahre kann ich auf Grund eigener Beobachtungen und Wahrnehmungen feststellen, daß Bürkle tagsüber oft stundenlang nicht anzutreffen war, und daß er mich ersuchte, für ihn einzutreten, wenn etwas los sei. Es kam dies seit Januar dieses Jahres fast täglich vor.

Nach gründlicher Beratung und unter Hinzuziehung eines Vertreters vom Ministerium des Kultus und Unterrichts zur Ausschußsitzung stellt Ihr Ausschuß gegen eine Stimme an das Hohe Haus den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Ich habe weiter hierzu im Namen Ihres Ausschusses noch zu erklären, daß mit diesem Antrag die 2. und 3. Eingabe des Bürkle und eine 4. Eingabe seiner Frau für erledigt erklärt werden soll.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß die Anträge des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren haben und erklärt sie nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VI,6 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Landesverbandes der badischen Küfer- und Küblerinnungen E. V., wegen Versorgung mit Küferholz durch die badischen Forstämter,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Mit Eingabe vom 11. Mai 1921 an das badische Finanzministerium, an die 4 Handwerkskammern und an die Fraktionen des Landtags, beschwerte sich der Landesverband der badischen Küfer- und Küblerinnungen darüber, daß den Küblern und Küfern nicht Gelegenheit gegeben würde, in ausreichender Menge Küferholz zu einem erschwinglichen Preise zu erlangen. Es werden einige spezielle Fälle in Renchen und Karlsruhe als Beweis dafür angeführt. In Renchen soll ein Großabnehmer den Vorzug erhalten haben und die sich im Auftrage der Innung um das Holz bemühenden Küfermeister Ihli von Achern und Söll in Renchen zurückgesetzt worden sein. Beim Forstamt Karlsruhe-Hardt soll sich ebenfalls die Innung um Küferholz bemüht haben, aber auch hier sei kein Holz zu mäßigem Preis überlassen worden, sondern dieselbe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

soll auf die allgemeine Holzversteigerung verwiesen worden sein.

Auf diese Eingabe erwiderte das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 17. Juni 1921. Es führte darin aus, daß allgemein durch Abhaltung von Kleinversteigerungen unter Ausschaltung von Handel und Industrie, ferner durch Handabgaben, den Bedürfnissen der Handwerker in besonderem Maße Rechnung getragen worden sei. Auch sei die Nachfrage nach Küferholz von seiten der Handwerker eine auffallend geringe gewesen, was wohl auf die umfangreiche Versorgung mit Kriegshilfeholz zu einem ermäßigten Preis und den nachlassenden Bedarf zurückzuführen sei. Auch seien die Küfer wohl aus letzterem Grunde bereit gewesen, nur sehr niedrige Preise anzulegen. Die Anschläge seien überall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgestellt und allgemein unter den Marktpreisen gewesen. Regierung und Landtag hätten es aber abgelehnt, weiterhin Kriegshilfeholz zu ermäßigten Preisen abzugeben.

Auch in Renchen haben nach der Antwort des Finanzministeriums zwei Kleinversteigerungen im März und April stattgefunden, wo für Küferzwecke geeignetes Eichenholz versteigert wurde. Küfermeister Zhlt in Achern bemühte sich allerding um freihändige Abgabe von Holz, aber nur um vier ausgesuchte gute Stämme. Das Forstamt verhandelte aber wegen Handverkaufs einer größeren Holzmenge mit einer Firma Dit.. welche die Menge nur abnehmen wollte, wenn die vier Stämme darunter seien. Deshalb wurde die Handabgabe an Zhlt abgelehnt.

Vom Forstamt Karlsruhe-Hardt sind ebenfalls im gleichen Zeitraum zwei Kleinversteigerungen abgehalten worden, wo Eichenholz verkauft wurde. Das Gesuch der Küblerinnung u Handabgabe wurde abgelehnt, um allen Kaufliebhabern aus dem Kreise des Handwerks Gelegenheit zur Eindeckung zu geben. In den für alle Handwerker unter Ausschluß des Handels und der Industrie abgehaltenen Versteigerungen erhielten die Küfer dann nicht alle gewünschtes Holz, weshalb noch ausgesuchtes Brennholz mit Eichennutzscheitern an sie verkauft wurde.

Dem Ersuchen nach Herrichten von eigentlichem Küferholz konnte das Forstamt deshalb nicht entsprechen, weil die Holzhiebe zurzeit der Eingabe beim Forstamt schon nahezu beendet waren.

Aus diesen Tatsachen sei die volle Rücksichtnahme auf die Handwerker zu ersehen.

In der Angelegenheit habe ich mich als Abgeordneter, weil mir die Beschwerde als Mitglied der Beschwerdekommission des Landtags zur Berichterstattung übergeben wurde, an verschiedene Küfermeister gewandt, aber leider nur von zwei Antwort erhalten.

Von diesen steht der eine auf dem Standpunkt der Regierung, daß nicht einzelnen Meistern billigeres Holz gegeben werden solle, da sie dasselbe zu Preisschleuderei benützten. Im allgemeinen hätten aber die Küfer ihren Bedarf an Eichenholz eindecken können und zwar in der Regel weit unter den Forsttaxen, soweit überhaupt Eichenholz vorhanden sei.

Die andere Antwort lief aus Mannheim ein. Nach derselben soll es beim Forstamt Mannheim überhaupt kein Eichen- und Eschenholz gegeben haben. Somit erscheint der Wunsch der Mannheimer Küfer berechtigt, daß das Forstamt den Bedürfnissen derselben soweit als möglich Rechnung trägt, wie es die anderen Forstämter getan haben.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß nach den Ausführungen des Finanzministeriums, daß eine rechtzeitige Bedarfsanmeldung den in Betracht kommenden Forstämtern eingereicht wird (spätestens September), und daß die Küfer auch wirklich später das Holz zu angemessenen Preisen abzunehmen sich verpflichten, worauf auch Wünsche bezüglich der Länge des Eichenschichtholzes durch eine allgemeine Weisung an die Forstämter verwirklicht würden, die Eingabe als erledigt betrachtet werden kann und stellt deshalb den Antrag:

Der Landtag möge beschließen, die Eingabe als erledigt zu betrachten.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VI,7 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Oberjustizsekretärs J. Rostock in Mannheim um Belassung der ihm seinerzeit zugebilligten Teuerungszulagen für Verheiratete,** erhält an Stelle des Berichterstatters das Wort

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Dem Gesuchsteller wurde z. Zt. die Teuerungsbeihilfe für verheiratete Beamte gewährt, da er seine beiden Eltern vorwiegend zu unterstützen hatte. Eine vom Rechnungsamt des Justizministeriums am 16. April 1920 begonnene und anfangs Juli 1920 beendete Nachprüfung der Doppelschriften der Anweisungen der Gerichte Staatsanwaltschaften und Notariate ergab, daß zahlreiche Verstöße sowohl formaler Art als auch gegen die bestehenden Bestimmungen über die Gewährung der einmaligen Beschaffungszulage und der Teuerungsbezüge unterlaufen sind. Es fielen dadurch etwa 420 Richtigstellungen nötig. Insbesondere wurde von einzelnen Behörden von der Vorschrift über die Gewährung der Teuerungszulage für Verheiratete an ledige Beamte nach Ziffer 19c und d, 20 und 21 der Teuerungszulagebestimmungen in weitest gehender Weise Gebrauch gemacht. Die Nachprüfung der Voraussetzungen hierzu ergab meistens die Unhaltbarkeit der ergangenen Anweisungen und hatte die Ermäßigung der Teuerungsbezüge auf die einfachen Bezüge für ledige Beamte zur Folge. So hatte das Amtsgericht Mannheim fast allen ledigen Beamten und Bediensteten die Verheiratetenbezüge nach Ziffer 19c oder 19d der Teuerungszulagebestimmungen gewährt.

Zu diesen Fällen zählt auch der vorliegende. Oberjustizsekretär J. Rostock in Mannheim erhielt am 16. Juli 1920 die Auflage, die zuviel erhaltenen Beträge in Höhe von zusammen 883.67 M. zurückzubezahlen und es wurde ihm dieser Betrag bei der Auszahlung der rückständigen Gehaltsforderungen in Abzug gebracht.

Der Gesuchsteller legte nun zunächst am 23. Juli 1920 Beschwerde gegen diese Maßnahme beim Justizministerium ein, worin er darauf verweist, daß er seine beiden vermögens- und — abgesehen von einer monatlichen Rente von 41 M. — auch einkommenslosen Eltern zu unterhalten habe. Sein Bruder, der ledig ist und dem Haushalt seiner Eltern angehört, sei bei seinem geringen Arbeitslohn nicht imstande, etwas zum Unterhalt der Eltern beizutragen, daher trage er, Josef Rostock,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechtlich wie tatsächlich die ganze Last der Unterhaltung der Eltern, und man möge ihm deswegen die Teuerungszulage für Verheiratete belassen bezw. von der Rückerhebung absehen.

Eine Antwort auf diese Beschwerde beim Justizministerium erfolgte zunächst nicht, wohl aber erhielt das Amtsgericht Mannheim unter dem 28. Juli 1920 Anweisung, den Erlaß vom 16. Juli 1920 zu vollziehen. Damit war die Beschwerde tatsächlich abgelehnt.

Am 15. Oktober 1920 richtete der Gesuchsteller eine weitere Eingabe an das Justizministerium, worin er die Einbehaltung des Betrages von 883.67 M. für unzulässig erklärt und den Fiskus auf den Rechtsweg verweist.

Unter dem 11. Dezember erteilte das Justizministerium einen ablehnenden Bescheid.

Inzwischen hatte Josef Rostock am 2. Dezember 1920 ein Gesuch an den Badischen Landtag gerichtet, worin er diesen ersucht, eine Antwort des Justizministeriums auf seine Beschwerde vom 23. Juli und seine Eingabe vom 15. Oktober herbeizuführen und diese ihm mitzuteilen.

Diese Antwort war inzwischen erfolgt in dem Sinne, daß das Justizministerium es ablehnte, seinen Beschluß vom 16. Juli 1920 aufzuheben. Die Einbehaltung des überbezahlten Betrages von 883.67 M. sei zu Recht erfolgt und eine Wiederauszahlung komme daher nicht in Frage.

Daraufhin richtete Josef Rostock unter dem 21. Dezember 1920 ein zweites Gesuch an den Landtag und wiederholte darin die Gründe, aus denen ihm nach seiner Ansicht die Gebühren für Verheiratete zustehen, und die Rückzahlung bezw. Einbehaltung der 883 M. zu Unrecht erfolgt sei.

Ihr Ausschuß kam nach Prüfung der Sachlage zur Überzeugung, daß die Beschwerde des Gesuchstellers über die Entscheidung des Justizministeriums unbegründet sei. Die Regierung hat bei der finanziellen Lage unseres Landes die Pflicht, jede nicht durch das geltende Recht oder persönliche Notlage der Einzelnen begründete Ausgabe zu vermeiden und, wenn eine solche infolge unrichtiger Auslegung geltender Bestimmungen geschehen ist, die Rückzahlung zu veranlassen. Es ist festgestellt, daß Josef Rostock einen Bruder hat der eine bezahlte Stelle innehat und im Haushalt seiner Eltern war. Darnach obliegt die Unterhaltung der Eltern nicht dem Gesuchsteller allein, sondern den beiden Brüdern. Daher stand die Gewährung der Teuerungsbezüge in Widerspruch mit den geltenden Bestimmungen und es war die Wiedereinhebung des überbezahlten Betrages gerechtfertigt. Dem Gesuchsteller stand überdies nach der Ablehnung seines Gesuches durch das Justizministerium der Rekurs an das Staatsministerium offen. Diesen Rekurs hat er inzwischen ergriffen, so daß das Gesuch jetzt entbehrt ist. (§ 37 der Badischen Verfassung.) Das Gesuch wurde vom Staatsministerium mit dem 11. Juli 1921 Nr. 13438 abschlägig beschieden. Nach Prüfung der materiellen Verhältnisse kam Ihr Ausschuß zu dem einstimmig gefaßten Beschluß, Übergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VI,8 der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Bürgermeisterämter und Pfarrämter der Gemeinden Edingen, Friedrichsfeld, Kirrlach, Neckarhausen, Plankstadt, Seckenheim und Wiesental, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betr.,** erhält an Stelle des Berichterstatters das Wort

Abg. **Arnold** (Ztr.):

Die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof haben wiederholt das Hohe Haus beschäftigt, so unter anderm am 9. Juni 1920 bei der Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Dr. Schofer und Gen., das Vorkommen schwerer Fälle von Korruption unter staatlichen Beamten und Arbeitern betr. (Druck. Nr. 58). Der Herr Finanzminister Dr. Wirth sagte hier unter anderem folgendes:

„Ein sehr bedauerlicher Fall, bei dem 76 Beamte und 103 Arbeiter in die Untersuchung verwickelt sind, und der jetzt Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, hat sich im Mannheimer Rangierbahnhof ereignet. Es wurde dort eine große Zahl von Wagen beraubt, was nur durch das Zusammenwirken mehrere Bediensteter, die teils als Täter, teils als Hehler in Betracht kommen, möglich war. Viele der Täter sind junge Leute, die bei den mit Einführung des Achtstundentags erforderlich gewordenen zahlreichen Neueinstellungen hinzugekommen sind.

Der Grund, daß die Bediensteten den Versuchungen nicht widerstehen konnten, liegt in der allgemeinen — nicht nur bei der Eisenbahnverwaltung — gesunkenen Moral und dem Mangel an Widerstandskraft, die sich hier auch bei Eisenbahnbediensteten gezeigt hat, obschon sich das Eisenbahnpersonal vor dem Kriege einwandfrei gehalten hat. Die Verhältnisse des Krieges haben leider vielfach eine mildere Auffassung bezüglich der Eigentumsvergehen aufkommen lassen, gegen die mit aller Schärfe durch Aufklärung und strenge Bestrafung angekämpft werden muß. Dem Personal der Eisenbahnverwaltung ist daher am 1. Juli 1919 eröffnet worden, daß von dem Tage an, an dem der Erlaß vom 1. Juli den Arbeitern und Beamten tatsächlich eröffnet worden ist, bei allen Fällen der Eigentumswegnahme unnachsichtlich Entlassung erfolgt und hiernach ist auch von da ab streng verfahren worden."

In der 55. öffentlichen Sitzung des Landtags vom 9. Juni 1920 wurde über das Gesuch einer Anzahl Eisenbahnbeamter und Arbeiter des Mannheimer Rangierbahnhofs beschlossen, „Übergang zur Tagesordnung".

Die oben genannten Bürgermeisterämter, sowie Pfarrämter, richten in ihrer Eingabe die Bitte an den Landtag u. a. folgenden Inhalts: Der Landtag wolle heute nach veränderter Sachlage den im Betreff genannten Verurteilten gegenüber selbst größte Milde walten lassen und dem badischen Justizministerium gleiche Milde empfehlen, so daß auch über das gewährte Maß hinaus die Strafe noch auf Wohlverhalten ganz, in einzelnen Fällen, in anderen zum größeren Teil, gestundet werden kann.

Wie aus den Akten hervorgeht, handelt es sich bei diesen Diebstählen um einfache Diebstähle, um systematisch gewordene Beraubungen von Eisenbahntransporten und um außerordentlich schwere Straftaten. Aus den Zeugenaussagen konnte festgestellt werden, daß selbst nach den Verhaftungen die Diebstähle in einzelnen Fällen weitergeführt wurden.

Zu den schweren Fällen zählt auch jener, wie die Zeugenaussagen ergaben, daß aufgebrochene und beraubte Wagen

neu plombiert und mit dem Vermerk, nicht kontrolliert, weitergeleitet wurden. Die gestohlenen Sachen wurden soweit wie möglich verteilt unter die Beteiligten.

Neben diesen schweren Fällen waren auch eine große Anzahl von kleineren Vergehen zu verzeichnen. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage der damaligen Zeit, sowie der bei vielen Menschen gesunkenen Moral ist vielleicht manches zu verstehen und infolgedessen milder zu beurteilen, als in normalen Zeiten. Diesem hat auch nach Ansicht Ihres Ausschusses das Justizministerium Rechnung getragen, indem dasselbe auf die Eingabe folgendes antwortete:

„Nach mehrwöchentlichen Gerichtsverhandlungen im Juni v. J., waren etwa 179 Beteiligte zu Gefängnisstrafen bis 2¾ Jahren verurteilt worden. Die in Frage kommenden mildernden Umstände waren dabei weitgehend berücksichtigt. Weitgehendstes Entgegenkommen wurde durch Gnadenerlaß ins Auge gefaßt. 116 Bestraften, meist mit Strafen unter 6 Monaten Gefängnis, wurde mit Rücksicht darauf, daß ein erheblicher Teil der Strafe durch die Untersuchungshaft verbüßt war, völliger Strafaufschub auf Wohlverhalten gewährt. Den übrigen (außer etwa 4 sehr schwer Beteiligten) wurde Beurlaubung auf Wohlverhalten nach Verbüßung der Hälfte der Strafe (gute Führung in der Strafhaft vorausgesetzt) zugesagt, wobei ebenfalls schon ein weiteres Entgegenkommen bei etwa eintretender besonders schlimmen Lage in Aussicht genommen wurde. Dementsprechend haben wir auch in letzter Zeit bereits die Entlassung einer größeren Zahl der in Strafhaft befindlichen Verurteilten erhebliche Zeit vor Ablauf der Hälfte der Strafe verfügt, während bezüglich der übrigen Inhaftierter die ausschlaggebenden Erhebungen noch im Gange sind. Diese werden aber voraussichtlich gleichfalls zu einem weitergehenden Gnadenerweise als früher führen."

Nach gründlicher und sorgfältiger Beratung durch Ihren Ausschuß stelle ich in dessen Namen den Antrag:

Das Hohe Haus möge beschließen, die Eingabe der Bürgermeister- sowie Pfarrämter der obengenannten Gemeinden, als durch die Maßnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer VII der Tagesordnung der 58. Sitzung: Mündlicher Bericht des Verkehrsausschusses und Beratung über das **Gesuch der Bregtalbahn-Kommission in Furtwangen, die Bregtalbahn betr.** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Im Auftrag einer großen Anzahl von Vertretern der 14 auf die Bregtalbahn angewiesenen Gemeinden, die sich mit Vertretern der Handelskammern, der Handwerkskammer, Staatsbehörden und sämtlichen Bevölkerungskreisen (Industrie, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Arbeiterschaft) am 30. Oktober vergangenen Jahres in einer öffentlichen Versammlung zusammengefunden hatten, wurde eine Eingabe an das Reichsverkehrsministerium gerichtet, die in einer eingehenden Resolution die Lebenswichtigkeit der Bahn für die Bewohner des Bregtals begründet. Der Vorsitzende der Bregtalbahn-Kommission, Bürgermeister Wild, Vöhrenbach, hat diese Eingabe dem Landtag mit folgendem Begleitschreiben überreicht:

„Im Auftrag einer am 30. Oktober d. J. in Vöhrenbach stattgehabten öffentlichen Versammlung aller beteiligten Kreise des Bregtalgebietes beehren wir uns in der Anlage die Abschrift einer an das Reichsverkehrsministerium gerichteten Eingabe zu übermitteln. Wir haben in derselben unter eingehender Begründung und Darlegung der Sachlage den Antrag auf Übernahme der Bregtalbahn bezw. Leistung eines Betriebszuschusses an dieselbe durch das Reich gestellt.

Gleichzeitig haben wir das badische Finanzministerium von dieser Eingabe unterrichtet und dasselbe gebeten, bei der Reichsregierung unsere Bitte zu unterstützen, eventuell die Frage der Übernahme der Bahn durch das Land Baden bezw. die Leistung eines Zuschusses durch dasselbe zu prüfen. Auch dem deutschen Reichstag haben wir unser Gesuch mit der Bitte um Befürwortung unterbreitet und beehren uns ebenso an den Hohen badischen Landtag die ergebenste Bitte zu richten:

„Der verehrliche Hohe Landtag wolle in Würdigung der in unserer Petition an die Reichsregierung geschilderten Verhältnisse den Antrag auf Übernahme der Bregtalbahn durch das Reich oder das Land Baden bezw., falls dies nicht möglich ist, auf Gewährung eines Betriebszuschusses aus Reichs- oder Landesmitteln befürworten und das badische Finanzministerium zur nachdrücklichsten Wahrung unserer Interessen veranlassen."

Zur besseren Orientierung diene noch ein kurzer Auszug aus der Eingabe selbst:

„Das Bregtalgebiet ist seit dem Jahre 1893 dem allgemeinen Verkehr durch eine von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft (Darmstadt) erbaute und seither betriebene normalspurige Eisenbahn erschlossen. Diese Bahn hat seitdem die dringendsten Verkehrsbedürfnisse befriedigt, wenn auch viele berechtigte Wünsche unerfüllt geblieben sind, und durch besondere Zuschläge zu den Frachtsätzen der Staatsbahn weitgehende Lasten durch die Bevölkerung getragen werden mußten.

Neuerdings haben sich jedoch die Verhältnisse der Bregtalbahn derart zugespitzt, daß die Öffentlichkeit nicht länger ruhig zusehen darf und für baldige Abhilfe Sorge getragen werden muß. Lohnstreitigkeiten zwischen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und deren Personal (Beamte und Arbeiter) haben vor kurzem die Gefahr der Betriebseinstellung infolge eines drohenden Streikes des Personals in greifbare Nähe gerückt, und nur infolge vorläufiger Bewilligung eines Teils der Forderung bleibt der Betrieb für die nächste Zeit aufrecht erhalten. Die Forderung des Personals auf Gleichstellung mit den Reichseisenbahnbeamten ist durch einen Schiedsspruch, welcher am 2. d. M. in Berlin für alle deutschen Nebenbahnen gefällt worden ist, nur zum Teil erfüllt worden. Soviel uns bekannt, erkennt das Personal diesen Schiedsspruch nicht an, so daß auch weiterhin die Gefahr einer Betriebseinstellung bestehen bleibt. Eine beständige Beunruhigung der Geschäftslage im ganzen auf die Bahn angewiesenen Gebiet ist die naturgemäße Folge dieser Verhältnisse.

Außer durch Streik des Personals droht aber auch eine Einstellung des Betriebes seitens der Gesellschaft selbst. Die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft schließt nach ihrem Geschäftsbericht für das Jah. 1 IV 1919/20 mit einer Unterbilanz von 7 482 557 M. 44 Pf. ab. Diesen Geschäftsstand benützt nun die Gesellschaft, um noch höhere Zuschläge zu den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frachtsätzen der Staatsbahn einzuführen. Es ist bei der badischen Regierung, welcher auf Grund der Konzessionsbedingungen ein Genehmigungsrecht zu den Tarifen zusteht, der Antrag auf eine durchschnittliche 1000prozentige Erhöhung seitens der Gesellschaft eingereicht worden. Eine derartige Erhöhung, auf welche wir noch des näheren zurückkommen werden, würde eine unerträgliche Last für die Bewohner des Bregtales mit sich bringen. Die Gesellschaft hat nun in einer öffentlichen Versammlung am 30. Oktober 1920 kategorisch erklären lassen, daß sie den Betrieb unbedingt einstellen wird, falls diese Zuschläge nicht bewilligt werden."

Ferner weist die Eingabe noch darauf hin, daß das Defizit nicht durch die Bregtalbahn, sondern durch die anderen Bahnen der Gesellschaft hervorgerufen wurde.

Es erfolgte dann unter dem 24. Dezember 1920 ein ablehnender Bescheid des Reichsverkehrsministers, wie er in solchen Fällen stets gegeben wurde, daß keinerlei Verpflichtung zur Übernahme oder Unterstützung von Privatbahnen von seiten des Reiches bestehe. Eine solche Fürsorge wird als die Aufgabe der Länder bezeichnet.

Ich bringe Ihnen hier noch das Schreiben des Finanzministeriums zur Kenntnis:

„Die Bregtalbahnkommission geht in der der Petition beigegebenen Denkschrift an den Herrn Reichsverkehrsminister vom 7. November 1920, wie wir durch Erhebungen bei der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft festgestellt haben, teils von unrichtigen Annahmen aus, teils haben sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit geändert. An dem Fehlbetrag der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft von rund 7,67 Millionen Mark im Geschäftsjahr 1919/20 sind nach Bericht der Gesellschaft auch die badischen Linien beteiligt. Die gegenteilige Angabe der Kommission, daß der reine Überschuß der drei badischen Linien im genannten Geschäftsjahr 155 840.80 M. = 3,52 Prozent des Anlagekapitales betragen soll, beruht auf einem Irrtum. Dieser Betrag ist der Rohüberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Davon muß abgerechnet werden, was als Anteil an Gesellschaftskosten, Direktions- und Verwaltungsaufwand, sowie an Reichssteuern noch anteilig zu zahlen ist. Wenn in der Vorkriegszeit die Verzinsung des Anlagekapitales der Bregtalbahn nie die ausreichende und nötige Höhe von 6 Prozent erreicht hat, so ist der Überschuß seit 1914/15 soweit gesunken, daß die letzten 6 Geschäftsjahre im Durchschnitt nur 1,3 Prozent des Anlagekapitales als Gewinn brachten. Im Geschäftsjahr 1919/20 standen aber einem Rohüberschuß von 25 955 M. rund 28 000 M. weitere Ausgaben für Gesellschaftskosten usw. und an Reichssteuern gegenüber, so daß noch ein Fehlbetrag von rund 2000 M. zu beklagen war. Für das Geschäftsjahr 1920/21 ist aber, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, mit einem Defizit von 600 000 Mark zu rechnen.

Damit wird auch die Annahme widerlegt, daß die Essener Straßenbahnen aus den Einnahmen der Bregtalbahn und anderen Bahnen lebensfähig erhalten würden. Zu einer solchen Hilfsbereitschaft würden diese Bahnen mit ihrem wirtschaftlichen Vermögen gegenüber dem großen Unternehmen der Essener Straßenbahn mit 72,9 Kilometer Betriebslänge viel zu schwach sein. Gerade das Gegenteil ist der Fall, denn die Essener Straßenbahnen haben nie einen Zuschuß der anderen Gesellschaftsbahnen bedurft, dagegen mit ihren überschüssigen Einnahmen die Fehlbeträge anderer Bahnen decken müssen. Nur diesem Umstande ist es zu verdanken, wenn die Bregtalbahn von der Einführung von Frachtzuschlägen so lange verschont werden konnte. Nachdem aber die Essener Straßenbahnen zurzeit nicht mehr in der Lage sind, dergleichen Belastungen auf sich nehmen zu können, ist es eine zwingende Notwendigkeit, daß sich die notleidenden Bahnen durch Erhöhung ihrer Tarife selbst helfen müssen, um sich vor dem Zusammenbruch, vor Betriebseinstellungen oder empfindlichen Betriebseinschränkungen zu bewahren. Zur Deckung des oben erwähnten im Geschäftsjahr 1919/20 entstandenen Fehlbetrages von 2000 M. und des im Geschäftsjahr 1920/21 zu erwartenden Defizits von 600 000 M., hatte die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft die in der Petition beanstandete Erhöhung der Frachtzuschläge im Güterverkehr auf

321 Pf. für 100 Kg. in der Eilgutklasse,
161 Pf. für 100 Kg. in den Stückgutklassen,
24 Pf. für 100 Kg. in den Wagenladungsklassen

für 100 Kg. beantragt.

Dieser Antrag ist inzwischen hinfällig geworden, nachdem am 1. April d. J. eine allgemeine Erhöhung der regelrechten Frachten eingetreten ist. Bei der Bregtalbahn gelten nämlich für den Güterverkehr die gleichen Tarife wie bei der Reichsbahn. Den besonderen Bedürfnissen der Bregtalbahn ist durch Zuschläge zu den Frachtsätzen Rechnung getragen. . . .

Von außerordentlich hohen Tarifen auf der Bregtalbahn kann darnach nicht wohl gesprochen werden. Sie sind vielmehr im Vergleich zu den übrigen badischen normalspurigen Privatbahnen als mäßig zu bezeichnen. Denn bei Beurteilung der Frachtzuschläge ist zu berücksichtigen, daß die Bregtalbahn mit wirklichen Entfernungen rechnet, während alle anderen normalspurigen Nebenbahnen neben den Frachtzuschlägen noch Entfernungszuschläge haben, die bei den meisten 100 Prozent der wirklichen Entfernung betragen.

Mit der ungünstigen, die Bevölkerung unverhältnismäßig belastenden Tariflage kann also der Antrag auf Übernahme dieser Nebenbahn auf das Reich oder auf Gewährung eines Zuschusses durch das Reich oder das Land Baden nicht begründet werden.

Die Bregtalbahn gehört auch nicht zu den notleidenden Privatbahnen; sie kann mit in ihrer Höhe nicht zu beanstandeten Tarifen ihren Betrieb aufrechterhalten. Es liegt daher auch kein entsprechender Antrag des Konzessionars auf Übernahme in Reichs- oder Staatsbetrieb vor. Die Bregtalbahn wird von uns als eine Bahn des allgemeinen Verkehrs im Sinne des Artikels 89 der Reichsverfassung betrachtet. Das Reich übt auf seine Kosten die Aufsicht über die Bahn aus, obgleich eine ausdrückliche Anerkennung der Bahn als solche des allgemeinen Verkehrs von seiten des Reichsverkehrsministers noch nicht ausgesprochen ist. Nach wiederholter Erklärung würde das Reich, auch wenn es die Bahn als solche des allgemeinen Verkehrs anerkennt, sie zurzeit doch nicht übernehmen, weil das Reichsverkehrsministerium die Stellung einnimmt, daß der Artikel 89 der Reichsverfassung nur ein Recht, nicht auch eine Pflicht zur Übernahme enthalte. Wie bisher, so werden wir auch künftig dieser Auslegung des Reichsverkehrsministeriums entgegentreten und gemeinschaftlich mit den übrigen Ländern mit allen uns auf Grund des Verreichlichungsvertrages zustehenden Mitteln unserer gegenteiligen Ansicht zum Sieg zu helfen suchen.

Der vorliegende Antrag der Petition hat zurzeit aber keine Aussicht auf Erfüllung, da das Reich, wenn es zur Übernahme von Bahnen des allgemeinen Verkehrs überginge, zunächst die wirklich notleidenden übernehmen müßte, zu denen die Bregtalbahn nach obigen Ausführungen nicht gehört. Eine über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahme oder Unterstützung durch den badischen Staat kann, wie bei anderer Gelegenheit durch Regierung und Landtag ausgesprochen wurde, nicht in Frage kommen."

Die Ansicht Ihres Ausschusses geht dahin, die Eingabe durch die Antwort der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt: Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über das **Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Verpächter E. V., den Vollzug der Pachtschutzordnung betr.**

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marxlofi** (Soz.):

Namens des Verfassungsausschusses habe ich über das Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Verpächter E. V. zu Braunschweig, vom 7. Oktober 1920, eingekommen beim Landtag am 17. Oktober 1920, den Vollzug der Pachtschutzordnung betr., zu berichten.

Nach § 1 Abs. 1b der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 können die Pachteinigungsämter für Grundstücke jeder Größe unter den im Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen bestimmen, daß

> „Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden".

Die Gesuchsteller weisen in ihrer Eingabe darauf hin, daß die Pächter aus dem Betrieb der Grundstücke vielfach höhere Einkünfte beziehen als sie im Augenblick der Verpachtung erwartet werden konnten, ohne daß es den Verpächtern möglich wäre, den in Friedenszeiten festgesetzten Pachtpreis in einer Weise zu steigern, wie es den geänderten Verhältnissen entspreche; sie sind in dieser Beziehung durch langfristige Pachtverträge gebunden. Sie hätten ihre Hoffnung hauptsächlich auf die Pachtschutzordnung des Reiches gesetzt, und in einer Reihe von Fällen hätten auch die Pachteinigungsämter schon auf Antrag des Verpächters diesem für das bei Erlassung des Gesetzes laufende Wirtschaftsjahr 1919/20 eine angemessenere Pachtsumme zugebilligt.

Indem ich nun noch einmal hervorhebe, daß die Eingabe im Oktober 1920 eingelaufen ist, soll diejenige Stelle, welche die Hauptbeschwerde der Gesuchsteller enthält, hier wörtlich wiedergegeben werden:

> „Wie wir jetzt hören, erstreben Pächter nach den gerechten und billigen Entscheidungen der Pachtämter eine Beseitigung der klaren Bestimmung des Gesetzes und suchen durch — vielleicht suggestiv wirken sollende — Anfragen von Parteigenossen in den Parlamenten eine Auslegung des Gesetzes durch die Regierung dahin herbeizuführen, daß der Pachtpreis nicht schon für das bei Erlaß des Gesetzes laufende Wirtschaftsjahr sondern erst vom 1. Oktober 1920 ab geändert werden könne, d. h. die Wirkungen des Gesetzes, das doch dringende Notstände eiligst beseitigen wollte, für drei und einen halben Monat in einer seiner wichtigsten Bestimmungen aufzuheben."

In längeren Ausführungen begründen sie ihre Auffassung, wie die eingangs angeführte Bestimmung auszulegen sei: Ein Pachtjahr könne nur einheitlich vergütet werden; man könne es nicht durch eine mechanische Gleichstellung von Pacht- und Mietvertrag beliebig in Teile zerreißen. Es wäre dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider, wollte man die dem Verpächter am 1. Oktober oder 1. November 1920 zustehende Leistung noch in der alten unangemessenen Höhe bestehen lassen. Das bedeute doch, daß er noch das ganze Jahr bis zum Herbst 1921 in Not gelassen würde; die Beseitigung seiner Not wäre völlig illusorisch.

Außerdem wird noch auf eine im § 2 Abs. 2 enthaltene Bestimmung der Pachtschutzordnung hingewiesen.

Die Bitte der Gesuchsteller geht dahin,

> „bei Anfragen oder Anträgen aus Kreisen der Pächter oder ihrer Beauftragten das Material der Berufsorganisation der Verpächter zugehen zu lassen und eine Stellungnahme durch sie herbeizuführen, sowie bei Zweifeln diese dahin zu klären, daß die Pachtschutzordnung selbstverständlich nicht erst das am 1. Oktober 1920 beginnende Pachtjahr treffen, sondern natürlich schon das bei seinem Inkrafttreten laufende Wirtschaftsjahr notfalls anderweit regeln wird."

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß dem badischen Landtag von Anfragen oder Anträgen dieser Art nichts bekannt geworden ist.

Außerdem erwies das Gesuch sich für unsere badischen Verhältnisse dadurch als überholt, daß am 12. Januar 1921, bald nach Verkündung der Eingabe im Landtag, von dem Ministerium der Justiz und dem des Innern eine Verordnung zur Pachtschutzordnung erlassen worden ist. Besonders aus deren § 2 sind die Grundsätze und Voraussetzungen zu entnehmen, unter denen „nicht mehr gerechtfertigt erscheinende Leistungen anderweit festzusetzen sind." Bei der Prüfung durch den Ausschuß ergab sich, daß die in dem Gesuch aufgeworfenen Fragen durch die erwähnte Verordnung erledigt sind. Diese Verordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. Auf Grund dieser Sachlage ist dann der Ausschuß zu seiner Stellungnahme und zu seinem Antrag gekommen.

Namens des Verfassungsausschusses habe ich zu dem Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Verpächter e. V. Braunschweig, den Vollzug der Pachtschutzordnung, folgenden Antrag zu stellen:

> „Der Landtag wolle beschließen:
>
> Nachdem durch Verordnung vom 12. Januar 1921 in Nr. 3 des badischen Gesetz- und Verordnungsblattes die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 in Baden in Vollzug gesetzt wurde, wolle der Landtag das Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Verpächter als erledigt erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Seubert (Zentr.):

Am 3. März d. J. habe ich mit einer Anzahl meiner Freunde folgende förmliche Anfrage eingebracht, die Sie auf Drucksache Nr. 51 finden:

„Ist es richtig, daß das Reichsfinanzministerium mit dem bayrischen Finanzministerium bei Aufstellung des Personalnachtragsetats für 1920 (Einstufung der früheren bayerischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung) ein für Bayern günstiges Sonderabkommen getroffen hat? Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um den ehemals badischen Eisenbahnbeamten das gleiche Recht zu sichern?"

Ich sehe hier den Herrn Referenten des Finanzministeriums und möchte ihn bitten, mir Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen. Unter meinen Berufskollegen aller Kategorien herrscht eine begreifliche und wohl berechtigte Verbitterung über die schleppende Behandlung, welche diese Angelegenheit bei den Reichsbehörden erfahren hat.

Zur Auskunfterteilung erhält das Wort

Oberregierungsrat Seeger:

Die badische Regierung ist sofort mit den zuständigen Reichsministerien, dem Reichsverkehrsministerium und dem Reichsfinanzministerium, in Verhandlungen eingetreten; trotz alles Drängens ist es leider bis heute nicht möglich gewesen, diese Verhandlungen zu Ende zu führen.

Das badische Finanzministerium hofft aber bis zum Zusammentritt des außerordentlichen Landtages im September die Verhandlungen zum Abschluß gebracht zu haben; außerdem hofft es, das von ihm mit allem Nachdruck erstrebte Ergebnis zu erreichen, daß die Einstufung der ehemals badischen Eisenbahnbeamten nicht ungünstiger erfolge als diejenige der Eisenbahnbeamten anderer Länder. (Abg. Seubert: Danke!).

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer VIII der Tagesordnung der 58. Sitzung: **Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.**

Der Präsident weist auf § 52 der badischen Verfassung hin, welcher bestimmt:

„Die Minister werden aus den zum Landtag wählbaren Staatsbürgern unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtag in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident" führt und seinen Stellvertreter."

Das Amt des seitherigen Staatspräsidenten und seines Stellvertreters, die am 4. September 1920 gewählt wurden, ist danach abgelaufen.

Weiterhin weist der Präsident darauf hin, daß nach § 31 der Geschäftsordnung die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, daß jedoch, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch eine Wahl durch Zuruf möglich ist.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Marum (Soz.):

Im Auftrag der Führer der Parteien, welche zurzeit die Regierungskoalition bilden, schlage ich vor, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen.

Falls das Haus diesem Wunsch sich anschließt, schlage ich ferner vor, zum Staatspräsidenten den bisherigen Staatspräsidenten, Herrn Justizminister Trunk zu ernennen und zu seinem Stellvertreter ebenfalls den bisherigen Inhaber dieses Amtes, den Herrn Minister des Innern Remmele.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Abg. Marum die Wahl durch Zuruf vorzunehmen, von keiner Seite Widerspruch erfahren hat und erklärt ihn für angenommen.

Bei der hierauf erfolgten Wahl wird Justizminister Trunk einstimmig zum Staatspräsidenten und Minister des Innern Remmele einstimmig zum Stellvertreter des Staatspräsidenten gewählt.

Im Anschluß an die Wahl erhalten das Wort

Staatspräsident Trunk:

Ich danke den sehr verehrten Kollegen und Kolleginnen für die wiederholte Wahl und erkläre mich meinerseits bereit, bis auf weiteres das Amt weiter zu führen (Beifall).

Minister des Innern Remmele:

Ich schließe mich den Worten des Herrn Staatspräsidenten an.

Zu Ziffer IX der Tagesordnung der 58. Sitzung: **Wahl des Landständischen Ausschusses** wird auf Antrag des Abg. Wittemann die Wahl ebenfalls durch Zuruf vorgenommen.

Es werden vorgeschlagen:

von der Zentrumsfraktion:

als ordentliche Mitglieder die Abgg. Dr. Schofer, Dr. Zehnter und Wittemann,

als Stellvertreter: die Abgg. Seubert, Straub und Roeckel;

von der sozialdemokratischen Fraktion:

als ordentliche Mitglieder die Abgg. Maier-Heidelberg, Marum und Strobel;

als Stellvertreter die Abgg. Müller-Baden, Dr. Kraus und Markloff.

von der deutschen demokratischen Fraktion:

als ordentliche Mitglieder die Abgg. Dietrich und Dr. Glockner;

als Stellvertreter die Abgg. Ihrig und Odenwald;

von der deutsch-nationalen Volkspartei:

als ordentliches Mitglied der Abg. D. Mayer-Karlsruhe;

als Stellvertreter der Abg. Habermehl.

Der Präsident stellt die einstimmige Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder fest.

Zu Ziffer X der Tagesordnung: **Geschäftsbericht,** ergreift das Wort

Präsident Dr. Kopf:

Wir sind, wie Sie wissen, am 20. Oktober 1920 zur ersten Sitzung zusammen getreten, haben also eine Sitzungsperiode von 9½ Monaten hinter uns.

Stattgefunden haben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Öffentliche Sitzungen	59
Ausschußsitzungen im ganzen	240
und zwar hatte	
der Haushaltsausschuß	137
der Ausschuß für Gesuche und Beschwerden	19
der Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen, der Verkehrsausschuß	1
der Geschäftsordnungsausschuß	3
der Ausschuß für Rechtspflege u. Verwaltung	52
der Verfassungsausschuß	16
der Schulausschuß	7
und der Ausschuß zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer	5

Sitzungen.

Es sind beim Hause eingegangen:

an Gesetzentwürfen der Regierung, provisorischen Gesetzen, Nachträgen zum Staatsvoranschlag, Rechnungsnachweisungen und sonstigen Regierungsvorlagen im ganzen	58,
selbständige Anträge aus der Mitte des Hauses sind gestellt worden	67,
Förmliche Anfragen	20,
Kurze Anfragen	69,
Unerledigt sind geblieben:	
an Regierungsvorlagen	18,
an Anträgen	15,
an Förmlichen Anfragen	5,
und an Kurzen Anfragen	2,
An Gesuchen sind eingegangen nicht weniger als	720.
Davon wurden zugeteilt:	
dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden	207,
dem Ausschuß für den Staatshaushalt	299,
dem Ausschuß für Eisenbahnen und Straßen	22,
dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung	48,
dem Ausschuß für die Verfassung	126,
dem Schulausschuß	18.
Erledigt wurden von diesen Gesuchen:	
und zwar durch empfehlende Überweisung	21,
durch Überweisung zur Kenntnisnahme	21,
durch Übergang zur Tagesordnung	30,
teils zur Kenntnisnahme, teils als erledigt erklärt	2,
teils durch Überweisung zur Kenntnisnahme, teils durch Übergang zur Tagesordnung, teils durch Erledigterklärung	4,
durch Maßnahmen der Regierung oder durch Beschlüsse des Landtags wurden als erledigt erklärt	280.
als nach § 49 der Geschäftsordnung zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet erklärt	6,
nicht enthört und deshalb nicht in Behandlung genommen	4,
zurückgezogen wurden	6,
von Gesuchen sind unerledigt geblieben	346.

Es wird vielleicht einiges Interesse haben, wenn ich hier insbesondere sage, welche Gesetzentwürfe von uns erledigt worden sind.

Aus der Sitzungsperiode 1919/20 haben wir folgende übernommen und in dieser Sitzungsperiode erledigt:

1. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Druckf. Nr. 31),
2. das Branntweinmonopol betr. (Druckf. Nr. 50),
3. Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz (Druckf. Nr. 88),
4. Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte (Druckf. Nr. 112),
5. Änderung des Dienstreise- und Umzugskostengesetzes (Druckf. Nr. 134),
6. die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Druckf. Nr. 135),
7. Abänderung des Gesetzes vom 11. 7. 1918 über die Fürsorgeerziehung (Druckf. Nr. 139).

Das sind im ganzen 7 Gesetzentwürfe, die wir aus dem vorigen Landtag übernommen und erledigt haben.

Aus der laufenden Sitzungsperiode haben wir folgende Gesetzentwürfe erledigt:

1. Änderung des Enteignungsgesetzes (Druckf. Nr. 6),
2. Änderung des Gesetzes vom 15. 4. 19 über den Verkehr mit Grundstücken (Druckf. Nr. 7) — abgelehnt —,
3. Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Druckf. Nr. 15),
4. Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) (Druckf. Nr. 16),
5. Vereinfachtes Enteignungsverfahren (Druckf. Nr. 17),
6. Vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Druckf. Nr. 13),
7. Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger (Druckf. Nr. 25),
8. Abänderung des Gesetzes vom 24. 2. 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. (Druckf. Nr. 27),
9. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. 5. 20 (Druckf. Nr. 33),
10. Vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Druckf. Nr. 33a),
11. Staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen (Druckf. Nr. 47),
12. Änderung des Kostengesetzes v. 24. 9. 08 (Druckf. Nr. 48),
13. Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (das sogenannte Steuerverteilungsgesetz (Druckf Nr. 59),
14. Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Druckf. Nr. 65),
15. Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Druckf. Nr. 67),
16. Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920/21 (Druckf. Nr. 72),
17. Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. 5. 99 in der Fassung des Gesetzes vom 5. 6. 14 (Druckf. Nr. 85),
18. Landeselektrizitätsversorgung (Druckf. Nr. 87),
19. Neckarkanalisierung (Druckf. Nr. 88),
20. Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach (Druckf. Nr. 101),
21. Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920/21.

Das sind also nicht weniger als 28 Gesetze, teilweise Gesetze von großem Umfang.

Alles haben wir allerdings nicht erledigen können. Von unerledigten Sachen darf ich Ihnen vielleicht kurz folgende nennen:

Aus der Sitzungsperiode 1919/20 ist noch unerledigt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Schreiben des Staatsministeriums vom 29. 10. 19, Statistik über die höheren Schulen;

2. Gesetzentwurf über Verbraucherkammern (Drucks. Nr. 37)

3 Mitteilungen des Justizministeriums, Finanzministeriums, Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern über die Art der Erledigung der der Regierung überwiesenen Gesuche,

4. Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 88), über die bekanntlich im Ausschuß beraten ist, über die auch ein Bericht vorliegt, deren Erledigung im Plenum wir aber nicht mehr vornehmen konnten,

5. Gesetzentwurf über die Torfwirtschaft (Drucks. Nr. 111).

6. Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von Baden auf das Reich,

7. Denkschrift über die Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung in Baden.

Von den in der laufenden Sitzungsperiode uns zur Erledigung zugegangenen Mitteilungen oder Anträgen der Regierung sind unerledigt:

1. Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder (Drucks. Nr. 1),
2. Schreiben des Finanzministeriums vom 17. 12. 20, die Prüfung der Staatsrechnungen für das Rechnungsjahr 1919 betr. und zwar:
   a) die Rechnung der Amortisationskasse,
   b) die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
   c) die Rechnung des Domänengrundstocks,
3. Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter (Drucks. Nr. 46),
4. Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 82),
5. Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte (Drucks. Nr. 96),
6. Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Drucks. Nr. 97),
7. Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes betr. die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. 8. 02 (Drucks. Nr. 98),
8. Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 100).

Sie sehen, es sind eine Reihe von Gegenständen, die wir nicht erledigen konnten, und die in den nächsten Landtag übernommen werden. Trotzdem wird man sagen können, es ist eine ganz ungeheure Arbeit, die der jetzt abgelaufene Landtag erledigt hat.

Wenn wir auch nur 59 Plenarsitzungen gehabt haben, so übersteigt die Zahl der Ausschußsitzungen und namentlich jene des Haushaltsausschusses jeden früheren Landtag. Es ist hier eine außerordentliche Arbeit geleistet worden, und man kann sagen: das Schwergewicht der Beratungen ist noch mehr als früher in die Ausschüsse verlegt worden. Es darf heute — und zwar mit Dank für die betreffenden Herren — festgestellt werden, daß eine Reihe von Herren, die teilweise verschiedenen Ausschüssen angehört haben, ganz außerordentliches während dieser 9½ Monate in tagtäglichen Sitzungen geleistet haben.

Damit habe ich meinen Bericht erstattet.

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Es ist eine alte Übung im Hause, daß von Seiten der zweitstärksten Fraktion, wenn der Präsident von der stärksten Fraktion gestellt ist, am Schlusse der Tagung und im Auftrage aller Parteien dem Herrn Präsidenten der Dank für seine Geschäftsführung ausgesprochen wird. Ich darf wohl annehmen, daß ich dazu auch heute von den Mitgliedern des Hauses einen Auftrag habe, und ich entledige mich gerne dieses Auftrags.

Ich weiß als Vorsitzender eines Ausschusses persönlich, daß es nicht leicht ist, eine Körperschaft zu leiten (Heiterkeit), und daß man sehr leicht, auch gegen seinen Willen, zu Zusammenstößen kommt. Wenn das schon in einem Ausschuß von 17 Mitgliedern nicht so einfach ist, ist es natürlich in einer Körperschaft von 107 Abgeordneten noch viel schwerer.

Ich glaube, wir dürfen dem Herrn Präsidenten dafür Dank wissen, daß er immer die Geschäfte des Hauses gefördert hat, sodann aber dafür, daß es ihm gelungen ist, das Schiff des badischen Parlaments durch alle Wogen der Erregungen glatt hindurchzuführen. Es ist ihm dies dadurch gelungen, daß er für alle Mitglieder des Hauses außerordentliches Wohlwollen und Güte gezeigt hat. Ich glaube, wir dürfen ihm deshalb für seine Geschäftsführung Dank sagen und ihm wünschen, daß er die Ferien und die nächste Zeit gut verbringt, und daß er auch im außerordentlichen Landtag, der im Herbst sein wird, mit gewohnter Umsicht die Geschäfte weiterführt. (Beifall des ganzen Hauses).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich danke dem Herrn Kollegen Marum und allen denen, die ihm zugestimmt haben, für die freundlichen Worte der Anerkennung.

Man kann ruhig sagen, es hat in diesem Hause gewiß auch schon Stunden erregter Debatten gegeben. Aber im großen und ganzen darf dem badischen Parlament auch am Schlusse dieser Tagung das Zeugnis ausgestellt werden, daß im allgemeinen mit Sachlichkeit und unter Wahrung der Grundsätze gesunder Kollegialität getagt worden ist. Insofern haben Sie alle mir die Geschäftsführung erleichtert.

Ich erachte mich verpflichtet, den Dank, der mir ausgesprochen worden ist, auch meinerseits auszudehnen auf die Herren Vizepräsidenten und die Herren Sekretäre die mich in der Geschäftsführung unterstützt haben, wie überhaupt auf das ganze Personal, die Beamten und Angestellten unseres Hauses. (Beifall). Ich danke dabei in erster Linie dem Herrn Direktor Hochschild.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß die Hauptarbeit in den Ausschüssen lag. Es geht natürlich nicht an, einzelne Namen zu nennen. Ich kann es aber jetzt wieder sagen, ein Hauptdank gebührt den Mitgliedern der Ausschüsse, besonders des Haushaltsausschusses, und vor allem den Herren, die dort an verantwortlichster und maßgebender Stelle so angestrengt gearbeitet haben. Ich glaube, am Schlusse dieser Tagung dürfen wir uns alle das Zeugnis geben, daß wir redlich bemüht waren, am Wiederaufbau unseres Volks- und Wirtschaftslebens und unserer Gesetzgebung das Möglichste zu tun. Wir sind auch sicherlich einen ganz bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. Es sind große organisatorische Gesetze, die wir gemacht haben, wie sie in dieser Zahl und Ausdehnung kaum einem früheren Landtag vorgelegen haben. Was wir gemacht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben, wird im Lande draußen freilich nicht überall Zufriedenheit auslösen. Namentlich wird die Mehrbelastung, die wir — natürlich sehr ungern — unserem Volke haben auferlegen müssen, und die mit der allgemeinen Geldentwertung zusammenhängt, vielleicht da und dort eine scharfe Beurteilung erfahren. Wir dürfen aber bei dem gesunden Sinn unseres Volkes die Hoffnung hegen, daß es für die schwierigen Zeiten, in die wir gekommen sind, Verständnis haben wird, und daß es — wie wir selbst — seinerseits in dem Bewußtsein, daß wir ein armes Volk geworden sind, und daß wir in schwerer Zeit auch schwere Lasten zusammen tragen müssen, in dieser Gesinnung und Auffassung das hinnehmen wird, was wir, so ungern es auch geschehen ist, haben beschließen müssen.

Im übrigen wollen wir hoffen, daß unsere Arbeiten zum Wohle des Volkes und des Landes gereichen mögen.

Ihnen allen wünsche ich nach dieser langen Tagung die wohlverdiente Ruhe und Erholung und ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß Sie alle, wenn wir Mitte September zu einer außerordentlichen Tagung zusammentreten, neugestärkt zu unseren Beratungen zurückkehren. (Allgemeiner lebhafter Beifall).

Schluß der Sitzung kurz nach 6 Uhr.

Der Präsident:	Die Schriftführer:
Dr. Kopf.	Richter.
	Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

60. Sitzung.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Dr. Gothein, Habermehl, Hamann, Hartmann, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Müller-Baden, Reck, Schön, Spang und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel und Ministerialrat Dr. Bender.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 88 von 1919/20, Nr. 95) samt einschlägigen Gesuchen, Berichterstatter die Abgg. Straub, Geck und Dr. Leser.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Ich begrüße die verehrten Kolleginnen und Kollegen nach der nahezu sechswöchentlichen Pause, die wir seit unseren letzten Sitzungen haben eintreten lassen. Seither hat sich in unserem Lande ein Ereignis abgespielt, durch welches ungeheure Wogen der Aufregung in das deutsche Volk hineingetragen und folgenschwere politische Wirkungen hervorgerufen worden sind.

Ein hervorragender Politiker, Herr Reichstagsabgeordneter und früherer Reichsfinanzminister Erzberger ist am 26. August das Opfer eines politischen Mordes geworden. Sein Begleiter, unser Landsmann, Herr Reichstagsabgeordneter Dietz aus Radolfzell, der offenbar ebenfalls ermordet werden sollte, ist zwar noch mit dem Leben davongekommen, allein er liegt an einer schweren Verletzung darnieder.

Beide Betroffene sind nicht Mitglieder dieses Hohen Hauses gewesen, aber der badische Landtag kann trotzdem an diesem Ereignis nicht achtlos vorübergehen. Das verabscheuungswürdige Verbrechen ist ja in unserem Lande begangen worden, in einem stillen Tal, in das der Getötete sich zur Erholung zurückgezogen hat. Als Badener beklagen wir das ganz besonders. Es ist für uns, ich möchte sagen, ein gewisses Gefühl der Erleichterung gewesen, als wir durch die neuesten Erhebungen wenigstens die Gewißheit erlangt haben, daß es nicht Landesangehörige gewesen sind, die dies Verbrechen begangen haben, sondern Zugereiste.

Mit allen anständigen Menschen sprechen wir die tiefste Entrüstung aus über das verabscheuungswürdige Verbrechen. Unsere innigste Teilnahme gehört den Betroffenen selbst und ihren schwer heimgesuchten Angehörigen. Tief erschüttert beklagen wir die Methode des politischen Mordes, die früher nur bei Völkern, die nach unserer Meinung kulturell tief unter dem deutschen stehen, dann und wann vorgekommen ist und die neuerdings leider Gottes auch bei uns eingeführt werden soll, wie wir das jetzt in wiederholten Fällen erlebt haben. Wir beklagen die abgrundtiefe politische Verwilderung, die bei diesem Anlaß in einem Teil des deutschen Volkes zutage getreten ist, und die unerhörte, früher kaum für möglich gehaltene Aufhebung aller sittlichen Begriffe, die bei diesem Verbrechen zutage getreten ist, namentlich nach den neuesten Nachrichten, wonach es eine ganze Reihe Mitwisser und Gehilfen gewesen sind, die wahrscheinlich an der Sache beteiligt waren. Als Patrioten sehen wir die Wirkung dieses Verbrechens mit Schmerz, wie sie sich sowohl im Inlande als im Auslande gezeigt hat. Im Inlande die Unruhen und die Tumultschäden, die in verschiedenen Städten verübt worden sind, hervorgegangen aus naheliegenden und an sich berechtigten Protesten gegenüber dem zweifellos von der anderen Seite beabsichtigten Angriff auf unsere Reichsverfassung und gewaltsamen Staatsumwälzung.

Im Auslande wirken sich diese Ereignisse leider aus in fortwährendem Sinken unserer Valuta, im Verlust — möchte ich sagen — des letzten Restes von Vertrauen auf unsere wirtschaftliche Lebensfähigkeit. Der Abgrund, vor dem wir stehen, hat in der Tat durch dieses verbrecherische Ereignis eine grelle Beleuchtung erfahren; und für alle diejenigen, die wirklich Vaterlandsliebe besitzen, mögen die Ereignisse der letzten Tage eine letzte, schwere und deutliche Warnung enthalten. Der Riß, der durch das deutsche Volk geht, darf nicht vertieft werden. Jeder Versuch einer gewaltsamen Staatsumwälzung ist gerade im gegenwärtigen Zustand unseres wirtschaftlichen Tiefstandes das schwerste Verbrechen, das gegen das deutsche Volk begangen werden kann.

Die Einsicht, daß nur einmütiges, ruhiges Arbeiten auf der einmal geschaffenen Basis, daß Einigkeit und sachliche Zusammenarbeit allein uns retten kann, sollte sich allmählich in allen Kreisen Bahn brechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In unserem Landtag haben sich die Verhandlungen, wenn auch die Geister manchmal aufeinander geplatzt sind, wenn auch die Nachwirkungen der Ereignisse derartiger politischer Gegensätze natürlich auch unserem Hause nicht fern geblieben sind, immer noch mit einer verhältnismäßigen Sachlichkeit und Ruhe abgespielt. Ich spreche die Hoffnung aus, daß die kurze Tagung, zu der wir zusammengetreten sind, diese Sachlichkeit womöglich noch in vermehrtem Maße erkennen lassen werde, sie jedenfalls nicht vermissen lasse; und daß es uns gelingen möge, in den wenigen Wochen, die diese außerordentliche Tagung uns zusammenhalten wird, die uns übertragenen Arbeiten im Geiste wirklicher Vaterlandsliebe sachlich und einig zu Ende zu führen. Das walte Gott! (Lebhafter Beifall).

Der Präsident gibt hierauf folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. a. des Gemeinderats der Stadt Hockenheim,
b. von in Gerlachsheim befindlichen Behörden und Schulen,
c. des Gemeinderats und geschäftsführenden Ausschusses Sandhausen, Amt Heidelberg,
d. des Gemeinderats Kronau,
e. des Bezirksbeamtenvereins Staufen,

die Ortsklasseneinteilung betr.,

2. der Vereinigung der Sekretariatsvorsteher der Grundbuchämter der Städteordnungsstädte Badens, die Vereinfachung des Verfahrens bei den Gemeindegrundbuchämtern betr.,

3. der Gemeinde Flinsbach A. S. um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Anschaffung einer Glocke,

4. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter Karlsruhe mit Entschließung des Kasseler Bundestags 1921 wegen Gleichstellung der Militäranwärter mit den Beamten aus anderen Herkunftskreisen,

5. des badischen Lehrerbundes, die Neuregelung der Teuerungszulagen für außerplanmäßige Beamte und Beamtinnen (hier Lehrer und Lehrerinnen) betr.,

6. der badischen Zahnärztekammer Karlsruhe, womit sie ihr Gesuch vom 28. April 1921, betr. Aufhebung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920 zurückzieht,

7. der Handelskammer für den Kreis Freiburg i. B., den Übergang der bisher in Baden bestehenden orthopädischen Werkstätten an eine Berliner Gesellschaft m. b. H. betr., als Protest dagegen,

8. der Handwerkskammer Freiburg i. B., Antrag zum Schutze der badischen Chirurgie-Mechaniker und der badischen Orthopädie-Schuhmachermeister betr.,

9. der Vereinigung der Kommunalärzte in leitender Stellung und der Vereinigung Deutscher Schul- und Fürsorgeärzte nebst Entschließung des I. deutschen Gesundheitsfürsorgetags zu Berlin, den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes betr.,

10. des kriegsbeschädigten Wagenrevidenten J. Schobert aus Mannheim um Wiederverwendung bei der Staatseisenbahn,

11. der Vorstände der Ziegenzuchtvereine Bruchsal, Karlsruhe und Offenburg um Unterstützung zur Beschaffung von Kraftfuttermitteln,

12. der Versorgungskranken des Versorgungskrankenhauses Müllheim i. B. wegen Regelung des Taschengeldes der Versorgungskranken,

13. des Gemeinderats und der Baugenossenschaft Welschneureut um Gewährung staatlicher Baudarlehen für die Bauperiode 1920,

14. des Güterarbeiters J. Bahm in Mannheim um Zurücknahme der Kündigung seines Dienstes,

15. des Fahnders H. Stibor in Pforzheim, beim badischen Landespreisamt in Karlsruhe tätig, Bezahlung von 3 Monatsgehältern (Entlassungsgeld) betr.,

16. der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner, Bezirk Unterbaden, für den Eisenbahner H. Joos in Mannheim um Wiederverwendung desselben im Eisenbahndienst,

17. der Frau Katharina Schneider in Pforzheim um Strafnachlaß,

18. des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Badens, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920, die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten, hier die neue Gemeindeordnung betr.,

19. des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Grundstücken betr.,

20. der Mitgliederversammlung des Mietervereins Waldshut, das Grundstückssperrgesetz betr.,

21.a. des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim,
b. des Gemeinderats Meßkirch,
c. des Gemeinderats Oberkirch,
d. des Gemeinderats Triberg,
e. des badischen Städtebunds (Verband der mittleren Städte Badens) Lörrach,
f. des Gemeinderats Zell i. W.,
g. des Gemeinderats Todtnau,
h. des Gemeinderats Radolfzell,
i. des badischen Handwerkskammertags Mannheim,
k. des Bürgermeisteramts Badisch-Rheinfelden,
l. des badischen Gemeindeverbands Karlsruhe,

das Wohnungsabgabegesetz betr.

Auf Antrag des Abg. Dr. Glockner wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 100), welcher in der 50. Sitzung vom 26. Juli 1921 dem Verfassungsausschuß überwiesen wurde, im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 5 und 21, die letzteren auf Antrag des Abg. Dr. Glockner, werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, Ziffer 7 bis 17 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden, Ziffer 18 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung und Ziffer 19 und 20 dem Verfassungsausschuß überwiesen. Ziffer 6 wird zur Kenntnis genommen.

Der Präsident gibt als weitere Eingänge bekannt:

II. Verhinderungsanzeigen der Abgg. Dr. Kraus, Reck, Schön und Duffner wegen anderweitiger Inanspruchnahme.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Mitteilung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, die Förderung des Unterrichts durch Stipendien betr.

Die Mitteilung, welche vom Präsidenten bekannt gegeben wird, lautete:

„Mit Bezug auf den von der Nationalversammlung in ihrer 13. öffentlichen Sitzung vom 21. März 1919 ausgesprochenen Wunsch um Vorlage einer Darlegung über die dem Unterrichtsministerium zur Verfügung stehenden Stipendienmittel unter Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen der Stiftungsurkunden beehren wir uns zu er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klären, daß es in Folge der umfangreichen Geschäfte, die durch die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse und deren Folgen für die Unterrichtsverwaltung in besonderem Maße erwachsen sind, in den zwei vergangenen Jahren nicht möglich war, die verlangte Arbeit zu fertigen, daß dieselbe aber nunmehr in Angriff genommen worden ist."

2. Schreiben des Staatsministeriums mit Abdruck eines Schreibens des Reichsministers der Finanzen, die Bildung der Finanzgerichte betr.

Der Inhalt des Schreibens des Reichsfinanzministers ist im wesentlichen der, daß die Beisitzer, die in Baden zu wählen sind, durch den Landtag gewählt werden sollen. Das Ministerium schreibt:

„Wir beehren uns in der Anlage das Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 5. August 1921 Nr. III P 5844 über die Bildung der Finanzgerichte zur einstweiligen gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden. Wegen der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte durch den badischen Landtag werden wir seinerzeit im Benehmen mit dem Landesfinanzamt weitere Mitteilungen dorthin machen."

3. Mitteilung des Justizministeriums, daß der Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder (Druckf. Nr. 1) zurückgezogen wird, nachdem der Gegenstand inzwischen durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 für das gesamte Reichsgebiet einheitlich geregelt worden ist.

Die Mitteilungen Ziffer 1 bis 3 dienen zur Kenntnis.

4. Mitteilungen der Ministerien des Kultus und Unterrichts, des Innern und des Arbeitsministeriums über die Erledigung während des Landtags 1917/18, der verfassunggebenden Nationalversammlung, des Landtags 1919/20 zu Protokoll niedergelegter Anträge und Entschließungen.

Die Mitteilungen werden im Einverständnis des Hauses dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen.

5. Mitteilungen der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern über die Erledigung während der verfassunggebenden Nationalversammlung, des Landtags 1919 und des Landtags 1919/20 eingegangener Gesuche und Beschwerden.

Die Mitteilungen werden im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

6. Schreiben des Staatsministeriums mit dem Kommissorium an den Minister des Innern zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 20. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betr. die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung, und diesem Gesetzentwurf.

Die Vorlage ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 108) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Verfassungsausschuß überwiesen.

7. Schreiben des Staatsministeriums mit dem Kommissorium an den Finanzminister zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833 und diesem Gesetzentwurf.

Auch diese Vorlage ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 109) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

8. Schreiben des Finanzministeriums in Verfolg der Kurzen Anfrage der Abgg. Dr. Bock und Gen., die Aufgabe der Fernsprechanschlüsse einzelner Stationsämter und Güterabfertigungen betr.

Das Schreiben, welches vom Schriftführer Frhr. von Gleichenstein verlesen wird, lautet:

„Mit Bezug auf die Kurze Anfrage der Herren Abgg. Dr. Bock und Gen. vom 4. März 1921 und auf die Beantwortung derselben in der 31. Sitzung vom 10. März 1921 teilen wir noch ergebenst mit, daß die Eisenbahngeneraldirektion die ursprüngliche Absicht, von den Geschäftsinhabern, die die Postfernsprechanschlüsse der Eisenbahndienststellen regelmäßig in Anspruch nehmen, einen Beitrag zu den Kosten zu erheben und wenig benutzte Anschlüsse im Hinblick auf die ständig wachsenden Kosten aufzuheben, nicht ausführen, sondern das seitherige Verhältnis bestehen lassen wird.

Die bei einer kleineren Anzahl von Anschlüssen seither von Geschäftsinhabern usw. auf Grund früherer Vereinbarungen geleisteten Beiträge zu den Pauschgebühren aufzuheben, liegt nach Mitteilung der Eisenbahngeneraldirektion vorerst kein Grund vor, vielmehr wird diese Maßnahme auch in Zukunft bei Neueinrichtungen an Orten mit weniger wichtigem Verkehr Anwendung finden müssen.

Zu erwähnen ist, daß das neue Postgebührengesetz auch für Ortsgespräche Gebühren vorsieht, und die Eisenbahnverwaltung deshalb genötigt ist, die Gebühr für „Benachrichtigungen durch Fernsprecher" in angemessener Weise zu erhöhen. Diese Frage wird in der nächsten Sitzung der ständigen Tarifkommission zur Erörterung kommen.

Köhler."

9. Schreiben des badischen Staatsministeriums mit dem Kommissorium an den Finanzminister zur Vorlage eines Gesetzentwurfs, Nachtrag zum Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921, und diesem Gesetzentwurf.

Diese Vorlage ist ebenfalls gedruckt (Druckf. Nr. 107) und verteilt und ist bereits dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Das Haus erteilt nachträglich seine Zustimmung.

IV. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

1. Bericht des Abg. Mager über die Berliner Verhandlungen, die Ortsklasseneinteilung betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Förmliche Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung" betr.:

„Durch Verfügung des Reichsministers des Innern ist die „Süddeutsche Zeitung" auf die Dauer von 14 Tagen verboten worden.

Ein bestimmter Anlaß, der einen tragfähigen Grund für diese Maßnahme abgäbe, liegt nicht vor. Auch hat der Reichsminister des Innern gar nicht versucht, einen solchen bestimmten Grund anzugeben.

Ferner ist durch das Verbot der „Süddeutschen Zeitung" der deutschnationalen Volkspartei und ihren Mitgliedern in Baden es unmöglich gemacht, sich jederzeit selbständig und unabhängig über politische Angelegenheiten vor der Öffentlichkeit zu äußern, indem die „Süddeutsche Zeitung" das einzige ausgesprochene deutsch-nationale Organ im diesseitigen Reichsgebiet ist. Somit stellt die Maßnahme eine Knebelung der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit dar und steht im Widerspruch mit der Verfassung.

Endlich steht die bezeichnete Maßnahme auch dadurch mit der Verfassung in Widerspruch, daß sie laut Äußerungen der maßgebenden Persönlichkeiten durchaus einseitig und parteiisch gemeint war.

Welche Schritte hat die badische Regierung getan, um die Reichsregierung auf die Unerträglichkeit und Gefährlichkeit ihrer Maßnahme aufmerksam zu machen?

Welche Schritte hat die badische Regierung getan, um zu verhindern, daß solches und ähnliches nicht wiederholt wird?"

3. Förmliche Anfrage der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot von Regimentsfesten betr.:

„Laut amtlicher Mitteilung hat das „Ministerium" die in Rastatt für die nächste Zeit geplanten Regimentsfeste verboten. Begründet ist das Verbot mit der Besorgnis, diese Feste könnten politisch mißbraucht werden.

Will die Regierung die sehr allgemeine und dazu noch mißverständliche Begründung nicht einleuchtend erläutern?

Sieht sie sich nicht dazu dringend veranlaßt durch die Besorgnis, in den Verdacht zu kommen, sie mache sich zur Handlangerin einseitiger Parteiinteressen?"

4. Förmliche Anfrage der Abgg. Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr.:

„Am 31. v. M. haben in Heidelberg Demonstrationen stattgefunden, die in ihrer Auswirkung Tumultschäden im Gefolge hatten.

Ist die Regierung bereit, Auskunft darüber zu geben, warum nicht durch Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen Machtmittel diesen Exzessen vorgebeugt wurde?"

Die drei Förmlichen Anfragen sind bereits gedruckt (Druckf. Nr. 110, 111 und 112) und verteilt und gehen an die Regierung zur Beantwortung.

Der Präsident gibt im Anschluß daran bekannt, daß sich der Minister des Innern zur Beantwortung der Förmlichen Anfragen bereit erklärt hat.

Die Anfragen werden auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

5. Förmliche Anfrage der Abgg. Wiedemann und Gen., die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Dienstalter als Beamte oder Lehrer betr.:

„Durch die landesherrliche Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betr., ist ermöglicht, daß denjenigen Beamten und Lehrern, welche sich vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Vorbereitung auf ihren öffentlichen Dienst befunden haben, die im Heeresdienst zugebrachte Zeit auf ihr Dienstalter angerechnet wird. Nun hat das Unterrichtsministerium auf Grund des § 6 dieser landesherrlichen Verordnung durch Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betr., angeordnet, daß für diejenigen Schulkandidaten, die infolge des Krieges gezwungen waren, ihre Seminarabgangsprüfung später als unter normalen Verhältnissen abzulegen, die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf den Zeitpunkt festgelegt wird, an dem ihre nicht zum Heeresdienst eingezogenen Altersgenossen unter die Schulkandidaten aufgenommen worden sind. Diese Vergünstigung läßt aber das Unterrichtsministerium in seiner Praxis nur denjenigen Kandidaten zugute kommen, die vor ihrer Einberufung zum Heere ihre Vorbildung zum Lehrerberufe, wenn auch nur für kurze Zeit, im Lehrerseminar begonnen hatten. Dagegen sind diejenigen von der Begünstigung ausgeschlossen, die vor ihrer Einberufung zum Heere auf einer anderen höheren Lehranstalt ihren Studien oblagen und erst nach ihrer Entlassung vom Heere in das Lehrerseminar übertreten konnten. Die davon Betroffenen sind dadurch zum Teil um vier Jahre gegenüber ihren Altersgenossen benachteiligt.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um diese Unbilligkeit zu beseitigen?"

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 113) und verteilt und geht an die Regierung zur Beantwortung.

V. Sonstiges:

1. Einladung des Verbandes deutscher Bücherrevisoren in Leipzig zu den Veranstaltungen anläßlich der Feier seines 25-jährigen Bestehens vom 2.—5. September in Berlin.

Wird verdankt.

2. Schreiben des Vorstandes des badischen Frauenvereins mit 107 Abdrucken des Jahresberichts für 1920.

3. Jahresbericht über die badischen Staatseisenbahnen, Bodensee-Dampfschiffahrt und Kraftwagenlinien für 1919.

4. Schreiben der Stadt- und Universitätsdruckerei in Breslau, im Auftrage des Herrn Dr. Lukaschek, mit 100 Stück des Weißbuches „Zusammenstellung von Protokollen und Berichten über den dritten polnischen Aufstand im oberschlesischen Abstimmungsgebiet" sowie der Note des deutschen Ausschusses für Oberschlesien an die interalliierte Regierungs- und Plebiszitkommission in Oppeln vom 27. Juli 1921.

Diese Drucksachen, für deren Übersendung der Dank ausgesprochen wird, werden in den Fraktionen aufgelegt bezw. verteilt.

Weiterhin gibt der Präsident ein nachträglich eingekommenes Gesuch der Stadt Furtwangen zum Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues mit einem Antrag zur Abänderung bekannt.

Das Gesuch wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung** (Druckf. Nr. 88 vom Landtag 1919/20 und Druckf. Nr. 95 des gegenwärtigen Landtags) **samt einschlägigen Gesuchen.**

Es erhalten das Wort

Berichterstatter Abg. **Straub** (Zentr.):

Im Auftrage Ihres Ausschusses habe ich Ihnen zu berichten über den Entwurf einer badischen Gemeindeordnung und zwar nicht in allen seinen Teilen, sondern nur bezüglich der Abschnitte I, II, VI—IX, und teilweise auch des Abschnitts X, nämlich soweit er besondere Bestimmungen zu den vorangegangenen Abschnitten enthält.

Neben dem Gesetzentwurf habe ich dann gleichzeitig zu berichten über eine Anzahl Gesuche, die zu diesem Gesetzentwurf im Hause eingelaufen sind, und die bei den Beratungen zu dem Gesetzentwurf selbst wieder verwertet wurden.

Ich darf vorweg auf den schriftlichen Bericht Bezug nehmen, einmal wegen seines Umfanges und wegen der Unmöglichkeit, im Rahmen eines mündlichen Berichts dessen ganzen Inhalt vorzutragen, dann auch deswegen, weil der Druckbericht allen Mitgliedern des Hauses vor geraumer Zeit zugegangen ist, und ich der festen Überzeugung bin, daß er wegen seiner Bedeutung für die Zukunft von allen Mitgliedern des Hauses zweifellos einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden ist (Sehr richtig!). Ich beschränke mich deshalb darauf, aus den eingehenden Beratungen nur einige besonders wichtige und bedeutsame Bestimmungen herauszunehmen und hier mündlich vorzutragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einleitend will ich bemerken, daß der Aufbau der Gemeinden dem in Baden bisher vorhanden gewesenen Prinzip weiter entspricht: Es ist vorhanden der Gemeinderat, an dessen Spitze der Bürgermeister, der die Gemeindeverwaltung leitet; es ist vorhanden der Bürgerausschuß als Vertreter der Bürgerschaft, und es sind vorhanden die bisher schon in der Gemeinde tätig gewesenen Beamten, Ratschreiber und Gemeinderechner. Am Prinzip der bisher für Baden geltenden Auffassung über das Gemeindewesen ist also im allgemeinen nichts geändert worden.

Ihr Ausschuß hat sich vor Beratung der Vorlage mit einer Anzahl Vorfragen beschäftigen müssen, weil von deren Erledigung die Ausarbeitung des Entwurfes im ganzen abhing. Die einzelnen Vorfragen sind auf den Druckseiten 6—14 des Druckberichts niedergelegt. Ich kann darauf Bezug nehmen; einzelne dieser allgemeinen Fragen will ich jetzt herausgreifen.

So war unter anderem die Frage aufgeworfen worden, ob man mit der Neuordnung des Gemeindewesens eine gemeinsame Ordnung für Städte und die übrigen Gemeinden vornehmen will oder ob man, wie das seit dem Jahre 1884 in Baden der Fall war, in eine reinliche Trennung einer Gemeindeordnung und einer Städteordnung eintreten will. Ihr Ausschuß hat sich dem Regierungsentwurf angeschlossen, der eine gemeinsame Behandlung der Gemeindewesen der bisherigen Städteordnung und der bisherigen Gemeindeordnung vorschlägt, einmal aus der Erwägung, daß sämtlichen Gemeinden des badischen Landes die gleichen Aufgaben zukommen, und weil sie grundsätzlich die gleiche Stellung im Staate einnehmen, dann aber weil vor allem die historische Entwicklung des Gemeinderechtes in Baden seit seiner Existenz vom Jahre 1807 bis zum Jahre 1884 auf diese gemeinsame Ordnung von Städten der Städteordnung und den übrigen Gemeinden hinzielt.

Auch die Frage der Einteilung der Gemeinden in Städte und sonstige Gemeinden, wie sie in § 3 des Ihnen vorliegenden Entwurfes näher geregelt ist, war Gegenstand einer eingehenden Voraussprache. Es wurde von einer Seite angeregt, in die neue Gemeindeordnung lediglich zwei Arten von Gemeindewesen aufzunehmen, Städte und Landgemeinden. Dieser Vorschlag, der von einer Zentrumsseite vorgetragen wurde, wurde aber von allen übrigen Mitgliedern des Ausschusses als unannehmbar abgelehnt.

Man hat sich dann über die Art der Einteilung unserer Gemeinden in Städte und übrige Gemeinden schlüssig gemacht. Dabei hat sich zunächst die Vorfrage erhoben: Wie weit soll man gehen, wenn es sich darum handelt, einer Gemeinde den Charakter der „Stadt" zuzubilligen oder mit andern Worten: Wie weit soll der Begriff „Stadt" ausgedehnt werden? Zur Beurteilung dieser Frage war eine aus dem Jahre 1910 stammende Statistik über die Einwohnerzahlen vorgelegt worden; diese ließ eine Einwohnerzahl von mindestens 20 000 als die von Natur aus gegebene, richtige und angemessene Grenze für die Einreihung unter den Begriff der „Stadt" erscheinen. Eine solche Mindesteinwohnerzahl hätte aber dazu geführt, daß in unserm badischen Lande lediglich 7 Gemeinden — nämlich Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden, Freiburg, Pforzheim und Konstanz — der Charakter und Stellung einer „Stadt" zugebilligt worden wäre; alle übrigen bisher der Städteordnung unterstehenden Städte wären dann nicht mehr Städte im Sinne des heute Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes geblieben. Mit Rücksicht darauf ist man von der Zahl 20 000 auf die Zahl 15 000 heruntergegangen und hat diese als Mindestzahl für das Vorhandensein des Charakters der Stadt im Sinne des Ihnen vorliegenden Entwurfes aufgenommen. Bezüglich einer Reihe anderer bisher bestehender „Städte", für welche heute selbst diese niedrigere, auf 15 000 festgesetzte Mindesteinwohnerzahl nicht mehr gegeben gewesen wäre, hat man in den Übergangsvorschriften und zwar in § 106a eine besondere Bestimmung dahin getroffen, daß auch künftighin

„Stadtgemeinden, die seither der Städteordnung unterstanden, Städte im Sinne dieses Gesetzes bleiben sollen."

Nun waren aber neben diesen Städten, deren Einwohnerzahl die Mindestgrenze von 15 000 nicht überschreitet, in Baden bisher schon eine ganze Anzahl von Gemeinden vorhanden, denen — teils infolge eines alten Herkommens, wobei als Stichtag der 31. Dezember 1831 maßgebend war, teils auch infolge von Verleihung — das Recht zugebilligt war, sich „Stadt" zu nennen. Es war selbstverständlich, daß für diese Gemeinden mit weniger als 15 000 Einwohnern die Bezeichnung als Stadt nicht beizubehalten war, nachdem man in § 3 Absatz 1 Ziffer d des Entwurfes nun einmal als Voraussetzung für die Bezeichnung Stadt eine Mindesteinwohnerzahl aufgeführt hatte. Deshalb hat der Ausschuß sich dahin geeinigt, solchen bisherigen „Städten" künftig die Bezeichnung „Stadtgemeinden" zuzugestehen, um damit einem alten badischen Herkommen wie auch alten oder aus neuerer Zeit herrührenden und auf Verleihung beruhenden Rechten Geltung zu verschaffen.

Soweit allgemeine Vorfragen in Betracht kommen, möchte ich hier noch die Aussprache darüber erwähnen, ob man in der Gemeindeordnung die Bürgermeistereiverfassung oder die Magistratsverfassung verankern solle. Die Magistratsverfassung schreibt bekanntermaßen zwei getrennte Kollegien vor: den Magistrat und die Gemeindevertretung; die Bürgermeistereiverfassung sieht bei ihrem Beamtenapparat lediglich eine einzige Vertretung der Gemeinde vor. Beide Prinzipien sind der Entwicklung unseres badischen Gemeindewesens fremd gewesen. Daher hat sich der Regierungsentwurf auch nicht an einem dieser beiden Prinzipien gehalten, sondern er ist seine eigenen Wege gegangen, wie sie sich eben aus der badischen Tradition ergaben. Er sieht die Verwaltung der Gemeinde durch den Gemeinderat vor, der für besonders wichtige Aufgaben durch eine größere Anzahl von Vertretern der Wahlberechtigten, die „Gemeinde- oder Stadtverordneten", verstärkt wird. Der Ausschuß hat sich dem Entwurfe der Regierung angeschlossen, weil er von der Auffassung ausging, daß die Stellung, welche dieser Entwurf eingenommen hat, der badischen Überlieferung entspreche, und weil durch eine solche Anlehnung an diese speziell badische geschichtliche Entwicklung am ehesten innerhalb der Gemeinden Ruhe, Ordnung und die zu ihrer Weiterentwicklung gebotene Stetigkeit gewährleistet werden.

Bei der Beratung des Entwurfs im einzelnen ist der Ausschuß zunächst auf eine möglichst einfache Regelung der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und sodann angesichts der zu erwartenden allgemeinen Finanznot auf eine möglichst sparsame Verwaltung der Gemeinden bedacht gewesen.

Von der größten Bedeutung ist insbesondere der Abschnitt I des Gesetzentwurfes, welcher die §§ 1 bis einschließlich 10, die „Allgemeinen Bestimmungen" enthält. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man hier ausspricht, daß nahezu jeder einzelne dieser 10 Paragraphen ein Prinzip enthält, und daß in diesen allgemeinen Bestimmungen Grundsätze und Grundzüge der Gemeindeordnung niedergelegt werden, die sich dann in späteren Abschnitten in mehr oder weniger gleicher Form wiederholen.

So hat zunächst der § 1, und zwar in seinen Absätzen 2 und 3, die Grundrechte und Grundpflichten der Gemeinde festgelegt: eine Festlegung, wie sie bisher noch niemals in der Gemeindeordnung enthalten war. Es ist in den genannten Bestimmungen einmal von den eigenen Aufgaben der Gemeinde und dann von den ihr übertragenen Aufgaben die Rede. Innerlich steht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

damit in Zusammenhang, was in § 2 des Entwurfes vorgeschrieben ist, daß

„jede Gemeinde einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben muß".

Von größter Wichtigkeit ist auch der Satz 2 dieses Paragraphen:

„Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören."

Im Zusammenhang mit dieser soeben angeführten Bestimmung steht weiterhin die in § 105 des Entwurfes enthaltene Vorschrift, nach welcher die in Baden von jeher bestehende Besonderheit der „abgesonderten Gemarkungen" verschwinden soll. Diese keiner Gemeinde unterstehenden abgesonderten Gemarkungen sollen künftig entweder als besondere Gemeinden aufgetan oder einer Nachbargemeinde zugeteilt werden. Bei der Regelung dieser Frage ging der Ausschuß von der Meinung aus, daß die „abgesonderten Gemarkungen" nicht etwa nur mit ihrer eigenen Gemarkung an die Nachbargemeinde übergehen, sondern daß sie vollständig in der neuen Gemeinde aufgehen sollen; man war der Auffassung, daß diese Art der Beseitigung der bisher selbständigen Gemarkungen auch bei jenen abgesonderten Gemarkungen durchgeführt werden solle, die seither mit einer Gemeinde verbunden waren, aber eine besondere Gemarkung besessen haben.

Das Selbstbestimmungsrecht und Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden — in unserm Entwurf durch die §§ 6 ff geregelt — war im badischen Lande Gegenstand langjähriger Kämpfe. Die Grundsätze des Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden haben hier in den neuen Vorschriften eine ganz einschneidende Erweiterung erfahren, mit welcher naturnotwendiger Weise eine Einschränkung der Staatsaufsicht verbunden war.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde macht künftig nur dann ein Gesetz erforderlich, wenn hinsichtlich der Beschlüsse der zu vereinigenden Gemeinden eine Übereinstimmung nicht zu erzielen ist, und wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Damit ist eine Streitfrage, welche in unserem badischen Lande bezüglich der Eingemeindungen lange Jahre hindurch bestand, nunmehr und zwar zugunsten der Selbstbestimmung der Gemeinden entschieden.

Aber auch die bloße Abtrennung einzelner Teile einer Gemeinde und die Zuteilung solcher Teile an eine andere Gemeinde ist, gegen den Widerspruch der Regierung und zwar eben wegen der großen Bedeutung eines solchen Schrittes, in gleicher Weise geregelt worden: Sind in einem solchen Falle die beteiligten Gemeinden nicht einig, dann verlangt es die Grundsätzlichkeit und die Wichtigkeit der Sache, daß nicht etwa lediglich das Ministerium des Innern aus Gründen des öffentlichen Interesses die Angelegenheit regeln könne, sondern daß eben hier der Landtag durch Gesetz bestimmend eingreife.

Auch die Bildung von Zweckverbänden des öffentlichen Rechtes durch verschiedene Gemeinden war bisher der Gemeindeordnung fremd. Sie war nur möglich auf Grund besonderer Gesetze; es sind im schriftlichen Bericht verschiedene Beispiele angeführt. Im vorliegenden Gesetzentwurf, und zwar in § 5, sind nun solche Zweckverbände des öffentlichen Rechtes ganz allgemein für die verschiedensten Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden zugelassen, z. B. für Kleinbahnen, Elektrizitäts-, Wasserversorgung und so fort. Solche Zweckverbände zu gründen ist der Autonomie der Gemeinden überlassen, einen staatlichen Zwang dagegen hat Ihr Ausschuß ausgeschlossen.

Die eigentliche Selbstverwaltung der Gemeinden ist in § 6 festgelegt, dort ist auch die Möglichkeit der Gemeindesatzungen, ihre gesetzliche Voraussetzung sowie die Einwirkung der Staatsaufsicht eingehend geregelt.

Grundsätzlich verschieden dagegen zum bisherigen Gemeinderecht ist in § 7 u. 8 des Entwurfs das künftige Polizeirecht der Gemeinden geregelt. Diese Materie war Gegenstand einer eingehenden Aussprache in Ihrem Ausschuß, wie auch schon der vorgelegte Druckbericht ausweist. Bisher war die Ortspolizei wie z. B. Bau-, Wohnungs-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei usw. ein Recht des Staates und den Gemeinden vom Staat lediglich übertragen. Der Entwurf dagegen baut auf dem Grundsatz auf, daß das Recht der Ortspolizei eine eigene Angelegenheit der Gemeinde ist. Sie ist als ein aus dem Wesen der Gemeinschaft entspringendes Recht anzusehen. Nach eingehender Aussprache hat sich der Ausschuß diesen Standpunkt zu eigen gemacht. So ist also das neue Gemeinderecht gerade umgekehrte Bahnen hinsichtlich der Ortspolizei gegangen als bisher und läßt im § 7 Abs. 3 nur ein Recht auf Rückübertragung einzelner Zweige der Ortspolizei an eine staatliche Verwaltungsstelle zu. Mit der Regierung war der Ausschuß der Meinung, daß heute besonders die Sicherheitspolizei in der Hand des Staates verbleiben müsse.

Zur Frage der Polizei lag ein Gesuch der höheren Verwaltungsbeamten vor, das eingehend beraten und verwertet wurde.

Auch die Kostenfrage spielte in der Aussprache über die Gemeindepolizei eine Rolle. Soweit die Gemeinde selbst die Ortspolizei ausübt, ist die Frage der Kostentragung selbstverständlich, soweit aber der Staat einzelne Zweige der Polizei an sich zieht, war die Frage bestritten. Von einer Seite wurde angeregt, der Staat solle in einem solchen Falle die Kosten insoweit tragen, als er die Verwaltung der Polizei an sich gezogen habe. Dieser Meinung wurde aber von anderer Seite widersprochen, und namentlich von der Regierung, mit der nicht von der Hand zu weisenden Begründung, daß auch in einem solchen Falle der Staat nicht seine eigenen Interessen wahrnehme, sondern in erster Linie gemeindliche Interessen. Eine Einigung, die Kostenfrage in der Gemeindeordnung zu regeln, ist nicht erfolgt. Dagegen hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, für den Fall der teilweisen Verwaltung der Ortspolizei durch Gemeinde und Staat durch ein besonderes Gesetz nach Erledigung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Frage der Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden besonders zu regeln. Als Übergangsvorschrift wurde dann bis zur Erlassung dieses Gesetzes im § 110 Abs. 1 des Entwurfes die Bestimmung aufgenommen, den jetzigen Zustand hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Kostentragung beizubehalten.

Bei der Ortspolizei wurde auch die Frage besprochen, inwieweit der Staat durch Verordnung die Gemeinden polizeilich verpflichten könne. Nach eingehender Besprechung über die Art dieser Verordnung und das Verordnungsrecht des Staates einigte sich der Ausschuß dahin, daß auch durch bloße Rechtsverordnung eine polizeiliche Verpflichtung der Gemeinden herbeigeführt werden kann. Solche Verordnungen sollen aber nur insoweit erlassen werden, als sie im bestehenden badischen Staatsrecht und in der badischen Verfassung ihre Rechtsgrundlage haben.

Scharf umstritten war die Vorschrift des § 8 des Entwurfes. Er hat gegen die Regierungsvorlage eine völlige Umgestaltung erfahren. Ursprünglich nur für die Städte bestimmt, sollte diesen, neben Aufgaben der Landespolizei, auch Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anfangs wurde besonders von demokratischer Seite diese Auffassung grundsätzlich abgelehnt, während sie von anderen Ausschußmitgliedern als gangbar bezeichnet wurde. Im weiteren Verlauf der Beratungen scheiterte die Ausführung an der Kostenfrage, weil sich in der Tat die Finanzlage der Gemeinden erheblich geändert hat, und weil in einer Petition diese kein besonderes Interesse an der Durchführung dieses Gedankens zeigten. Im Ausschuß wurde daher die Anregung dieses Entwurfes aufgegeben und lediglich die Übertragung der Aufgaben der Landespolizei, aber nicht nur auf die Städte, sondern auch auf andere Gemeinden als erwünscht bezeichnet, als logische Folge des Rechtes auf die Ortspolizei. Auch hier war die Kostenfrage wieder Gegenstand der Beratungen. Sie hat im Satz 3 des § 8 eine befriedigende Lösung gefunden.

Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist, wie ich schon kurz erwähnt habe, im Entwurf bedeutend eingeschränkt. Es genügt, Sie hier auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1, 2, 3, 4 hinzuweisen, aus der sich ergibt, daß sich die Staatsaufsicht künftig nur noch um die Erfüllung bestimmter öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen der Gemeinden, aber nicht mehr um die privatrechtlichen Verpflichtungen kümmert. Die übrigen Rechte der Staatsaufsichtsbehörde sind insbesondere in dem § 9 Abs. 3 und 4 des Entwurfes geregelt, ich brauche sie nicht besonders vorzutragen.

Aufsichtsbehörde in politischen Dingen ist das Ministerium des Innern und die Bezirksräte, in den übrigen Fällen, die in § 108 näher bezeichnet sind, der Landeskommissär und das Bezirksamt.

Aus Abschnitt II des Entwurfes, der von den Angehörigen der Gemeinde, ihren Rechten und Pflichten handelt, will ich nur eine bemerkenswerte Vorschrift behandeln, im übrigen auf den Druckbericht verweisen. Ich meine, die Vorschrift des § 16 Abs. 6 und des § 17. Im Ausschuß wurde von einer Seite vorgetragen, daß von der zur Entscheidung berufenen Behörde die Ablehnung eines gemeindlichen Ehrenamtes deswegen, weil der Gewählte die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlages nicht mehr zu teilen vermocht habe, nicht als wichtiger Grund angesehen worden ist, und der Gewählte das Amt habe annehmen müssen. Nach längerer Aussprache wurde ein von sozialdemokratischer Seite hierwegen gestellter Antrag, zu § 16 Abs. 2 des Entwurfes ein besonderes Ablehnungsrecht zu statuieren, zurückgezogen und in § 16 Abs. 6 gegen die Entscheidung des Gemeinderats in einem solchen Fall die Beschwerde an das Ministerium und Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Damit war dem Übelstand abgeholfen.

Das Gegenstück dieses Vorganges wurde zu § 17 des Entwurfes vorgetragen. Es sei vorgekommen, daß ein Gewählter aus der Partei oder der Wählergruppe, auf deren Wahlliste er gewählt worden sei, ausgeschieden sei, trotzdem habe er nicht den Takt und Ernst besessen, sein Mandat niederzulegen. Diesem Mangel sollte durch die Vorschrift des § 17 abgeholfen werden. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß das Gebaren eines derartigen Mannes nicht zu rechtfertigen sei. Die Meinungen gingen lediglich darüber auseinander, ob und wie einem solchen Mangel abzuhelfen sei. Auf der einen Seite wurde hingewiesen auf die §§ 50 und 54 des Entwurfs, wonach der Gewählte auf ein bestimmtes Mandat nicht verpflichtet sei. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß im einzelnen Fall die Lösung der Frage zu praktischen Schwierigkeiten führen könne. Auf der anderen Seite wurde aber mit Recht auf die Ungeheuerlichkeit derartiger Vorgänge hingewiesen, und schließlich waren bei der Aussprache die Gründe politischer Sauberkeit und des politischen Anstandes überwiegend gegenüber den verschiedenen Bedenken. Der Ausschuß beschloß daher in § 17, den Verlust eines gemeindlichen Ehrenamtes eintreten zu lassen, wenn der Gewählte aus der Partei oder der Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet. Leicht wird im Einzelfalle die Entscheidung des in letzter Instanz darüber zu befindenden Verwaltungsgerichtshofes nicht sein. Die Schwierigkeiten werden aber überwunden werden können und müssen.

Ich gehe über zu Abschnitt VI, Gemeindehaushalt.

Die Bestimmungen über den Gemeindehaushalt sind in den heutigen Vorschriften des Entwurfs gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung ganz bedeutend kleiner geworden. Ich darf über das Ergebnis der Beratungen auch hier in erster Linie auf den Ihnen sicherlich sehr bekannten Druckbericht verweisen. Die Vorschriften hierüber sind, nachdem die Aufbringung der Mittel für den Gemeindehaushalt durch Reichs- und Landesgesetzgebung sehr vereinfacht ist, selbstverständlich bedeutend kürzer geworden.

Die Städte, die großen Gemeinden sind heute bedeutend freier gestellt. Die Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörde ist erheblich eingeschränkt worden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gemeinden ist die Vorschrift des § 77, wonach die Voranschläge vor Beginn des Gemeinderechnungsjahres festgestellt werden sollen. Als Übergangsbestimmung hat man in § 110 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen, daß bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen der jetzigen Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung gelten sollen, soweit sie nicht mit dem bisher hierüber erlassenen Landessteuergesetz, dem Badischen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in Widerspruch stehen. Man ist dabei von der Auffassung ausgegangen, daß die bisher erlassenen Gesetze über die Besteuerung nicht einen vollständigen Abschluß bilden; und man hat deswegen, soweit dieser Abschluß bis heute noch nicht erfolgt ist, die Möglichkeit offen lassen wollen, die bisherigen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, soweit sie mit den jetzt bestehenden und künftig noch zu erlassenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen.

Zu Abschnitt VII: „Von dem Bürgergenuß" fand eine sehr rege Aussprache statt. Zunächst wurde die Frage besprochen, ob der Bürgergenuß überhaupt aufrecht erhalten werden soll, oder ob er nicht aufzuheben sei. Gegner des Bürgergenusses brachten vor, er sei eine überlebte Einrichtung, er sei eine Bevorzugung der Einzelnen trotz der im übrigen politischen Gleichstellung aller Gemeindeangehörigen; und im übrigen bringe er eine Unstimmigkeit zwischen den Nutznießern des Bürgergenusses und den übrigen Gemeindeangehörigen. Von Freunden des Bürgergenusses wurde hingewiesen auf die sozial und wirtschaftlich wohltuende Wirkung des Bürgergenusses gerade in der heutigen Zeit und für die kleineren Leute; und es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Bürgergenuß eine Anzahl von Leuten draußen auf dem Lande seßhaft gemacht werde, die sonst in die Stadt ziehen würden.

Ihr Ausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, man solle im Prinzip den Bürgergenuß aufrecht erhalten, man solle ihn aber allmählich abbauen. Diesen Prinzipien ist der Ausschuß bei der Feststellung des Abschnitts VII konsequent geblieben. Es ist zunächst davon auszugehen, daß in Zukunft der Bürgergenuß in seinem Umfange sich nach dem Stand vom 1. Januar 1922 richtet. In § 84 ist die Änderung in der Art der Benutzung, der Größe der Teile schon mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Bürger zugelassen, und in letzter Linie, in § 84 Abs. 4, die Aufhebung oder Änderung des Bürgergenusses mit einfacher Mehrheit durch Gemeinde-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beschluß zugelassen gegen eine bestimmte Geldentschädigung der Genußberechtigten. Die Übertragung der Berechtigung zum Bürgergenuß, sowie die Übertragung der überlassenen Allmendgrundstücke an Dritte ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann die Gemeinde die Grundstücke auf 6 Jahre an sich ziehen. Ich verweise auf den § 88: wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde durch Gemeindebeschluß die Allmendgrundstücke selbst bewirtschaften oder an andere zur Verpachtung weitergeben. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Bürgerholzgabe darf den Berechtigten nur insoweit überlassen werden, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesen dringenden eigenen Bedürfnisses erforderlich ist. Das alles sind gegenüber dem bisherigen Stand des Bürgergenusses schon eine ganze Anzahl höchst einschneidender Maßnahmen zum Abbau desselben, die der Ausschuß in seiner Mehrheit als zeitgemäß erachtet.

Dazu kommt die Bestimmung in § 92 des Entwurfs, wonach künftig nicht mehr, wie bis heute, in Städten, sondern schon in Gemeinden jeder Art von 10 000 Einwohnern an der Bürgergenuß auf den Aussterbeetat gesetzt ist.

Zu Abschnitt VIII, der von den zusammengesetzten Gemeinden handelt, kann ich sehr wenig sagen. Im allgemeinen hat man die bisher in der Gemeindeordnung enthaltene Regelung beibehalten. Ich darf hier darauf hinweisen, daß Gemeinderäte und Gemeindeverordnete der zusammengesetzten Gemeinden künftig nicht mehr von den Einzelorten, sondern von der Gesamtheit der Wahlberechtigten in der Gesamtgemeinde gewählt werden.

Eingangs meines Vortrages habe ich schon erwähnt, daß bis 1. Januar 1925 die abgesonderten Gemarkungen beseitigt, und daß sie entweder den benachbarten Gemeinden zugeteilt oder zu selbständigen Gemeinden gemacht werden sollen. Das Ministerium des Innern hat diese Frist: 1. Januar 1925 deswegen erbeten, und der Ausschuß hat sich deswegen der Auffassung der Regierung angeschlossen, weil es kaum möglich ist, vor Ablauf der Frist bis 1. Januar 1925 die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen Vorarbeiten fertigzustellen, die Gemeinden, die Bezirksräte und Kreisausschüsse zu hören und etwaige verwaltungsgerichtliche Klagen zum Austrag zu bringen.

In Abschnitt X „Besondere Bestimmungen" sind in bunter Reihenfolge eine Anzahl der verschiedensten Bestimmungen aufgeführt. Ich darf auch hier zunächst auf den Druckbericht verweisen. Auch im gemeindlichen Leben wird es nicht mehr so glatt abgehen. Es sind Beschwerden und Klagen gegeben, die bei den einzelnen Vorschriften des Entwurfs jeweils angeführt sind.

Für die Rechtsbehelfe hat man in § 108a hinsichtlich der Frist eine generelle Regelung angeordnet; und, um unnötige, meistens rechthaberische Beschwerden auszuschließen, hat man in § 10 Satz 2 die Frist für die Erhebung einer Beschwerde auf ein Jahr seit Inkrafttreten der Anordnung der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Ganz neu ist eine Vorschrift in § 108 des Entwurfs, wonach bei der Staatsaufsicht unter den in § 108 genannten Voraussetzungen nicht die staatliche Behörde allein, sondern der Landeskommissär mit einem aus 6 Mitgliedern gewählten Beirat bezw. das Bezirksamt mit dem Bezirksrat beschließen soll.

Gegen diese Auffassung der Regierung, dem sich auch der Ausschuß aus allgemein demokratischen Gründen angeschlossen hat, wurden insbesondere seitens der Städte Bedenken geltend gemacht; und es wurde vorgebracht, daß die Wahl dieses Beirats bei den Landeskommissären, soweit sie durch die Kreisversammlung erfolgt, den Intentionen der Städte nicht gerecht wird. Es fand darüber eine eingehende Aussprache statt. Es hat sich aber bei der Aussprache herausgestellt, daß die Meinung, die die Petition des Badischen Städteverbands vertreten hat, in der Praxis nicht durchführbar ist. Der Ausschuß hat sich deswegen entschlossen, die Wahl der Mitglieder dieses Beirats so beizubehalten, wie sie Ihnen heute in § 108 vorgeschlagen wird, nämlich die Wahl im Wege der Vereinbarung durch die Mitglieder der Kreisversammlung des Bezirks des Landeskommissärs jeweils auf 4 Jahre vorzunehmen.

Zum Schluß möchte ich noch sagen, daß der Ihrer Zustimmung vorgelegte Gesetzentwurf am 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten soll.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort allgemeiner Natur. Nicht der tote Buchstabe eines noch so guten Gesetzes bringt es fertig, in einer Gemeinde die nötige Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit und eine gesunde Entwicklung herbeizuführen. (Abg. Stockinger: Sehr wahr!). Die Handhabung des Gesetzes im praktischen Leben vielmehr ist es, die dem Zweck und der Absicht des Gesetzes erst Geltung verschafft und dadurch den toten Buchstaben zum Leben erweckt. Mögen die Gemeinden von dem heute Ihrer Zustimmung vorgelegten Gesetzentwurf, von den darin den Gemeinden, besonders hinsichtlich der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung an die Hand gegebenen großen Rechten allezeit einen klugen, weisen und recht vorsichtigen Gebrauch machen! Dann wird auch mit Gottes Hilfe unseren so stark bedrängten Gemeinden und ihren Angehörigen einstens wieder ein Zeitpunkt des Aufstiegs und der Blüte beschieden sein. (Beifall beim Zentrum).

Berichterstatter Abg. **Geck** (Soz.):

Ich habe über den Abschnitt III, umfassend die §§ 18 bis 69 und über einige Bestimmungen des Abschnitt X zu berichten, also in der Hauptsache über den Abschnitt, der von der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden handelt. Ich glaube, Sie sind damit einverstanden, daß ich, ähnlich wie der Herr Kollege Straub, mich kurz fasse, da der Druckbericht ja sehr ausführlich ist.

Die wichtigste Bestimmung in dem Abschnitt, der § 18, betrifft die Grundzüge der Gemeindeverfassung. Darüber hat in seinen allgemeinen Bemerkungen der Herr Kollege Straub schon Ausführungen gemacht, so daß ich mich da ganz besonders kurz fassen kann, obwohl, wie gesagt, diese Bestimmung sehr wichtig ist. Herr Straub hat ausgeführt, daß im Ausschuß Einmütigkeit darüber herrschte, daß das bisherige System in der Gemeinde beibehalten wird, wonach ein engeres Kollegium, der Gemeinderat besteht und wichtigere Angelegenheiten im Bürgerausschuß verhandelt werden. Wir haben also keine Konzession gemacht, weder an die Magistratsverfassung noch an das Einkollegialsystem. Wir sind im Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß sich das bisherige System, ein spezifisch badisches System, bewährt hat und daß es bei uns volkstümlich geworden ist. Der Bürgerausschuß mit seiner öffentlichen Beratung der wichtigeren Gemeindeangelegenheiten hat sich, wie gesagt, sehr gut eingeführt, und es ist auch nicht der Nachweis erbracht, daß mit einem anderen System als mit dem in Baden bestehenden die Gemeinden besser fahren. Der Ausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, daß an diesem bewährten Zweikollegialsystem — Gemeinderat u. Bürgerausschuß — festgehalten wird.

In § 19 ist die Zahl der Gemeinderäte beschränkt und zwar nach unten mit 6 und nach oben mit 24. Neu ist die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestimmung, wonach auch besoldete Gemeinderäte neben den ehrenamtlich tätigen bestellt werden können. Solche besoldete Gemeinderäte werden dann gewählt werden, wenn der Bürgermeister zu sehr überlastet ist, und wenn nicht gleich zu der Wahl von weiteren stellvertretenden Bürgermeistern geschritten werden soll.

Nach § 20 können solche Personen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein, die in einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen oder als Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind. Werden trotzdem solche Personen gleichzeitig gewählt, so soll nach dem Entwurf das jüngere Mitglied ausscheiden. Der Ausschuß hat beschlossen, daß das nicht der Fall sein soll, sondern, daß das Los entscheiden soll, wer auszuscheiden hat.

Die Bürgermeister sollen nach § 21 auf die Dauer von 9 Jahren, in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern unmittelbar, in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern durch den Bürgerausschuß gewählt werden. Die sozialdemokratischen Mitglieder beantragten, daß die Wahl in allen Gemeinden unmittelbar durch die Wahlberechtigten wie jetzt in Bayern und Württemberg, und anstatt auf 9 Jahre auf 6 Jahre geschehen soll. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Ein demokratisch-sozialdemokratischer Antrag verlangte die unmittelbare Wahl für alle mittleren Gemeinden, also auch solche bis zu 4000 Einwohner auszudehnen. In erster Lesung wurde dieser Antrag angenommen, aber in zweiter Lesung wieder abgelehnt.

In § 23 wird verlangt, daß in den Städten einer der Bürgermeister die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben muß. Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, diese Bestimmung zu streichen. Der Antrag wurde aber abgelehnt.

Hinsichtlich der Regelung des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung macht der Entwurf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäten einerseits und den nicht gewählten Gemeindebeamten andererseits. Im Ausschuß war man der Meinung, daß in allen Gemeinden die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte Anspruch auf einen angemessenen Gehalt haben, im Gegensatz zu dem bisherigen Zustand. Nötigenfalls entscheidet der Schlichtungsausschuß darüber, was im einzelnen Fall als angemessener Gehalt zu betrachten ist. Im Ausschuß war die Frage zunächst strittig, ob in allen, also auch in den kleinen Gemeinden, in denen der Bürgermeister als solcher nicht voll beschäftigt ist, der Bürgermeister Anspruch auf Gehalt haben soll. Man einigte sich dann dahin, daß unter den heutigen Verhältnissen, wo jeder zum Amt Befähigte, also auch der Unvermögende, Bürgermeister werden kann, eine Vergütung gewährt werden soll. Ähnlich ist es mit dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. In den Städten wird das durch Vereinbarung geregelt, in den übrigen Gemeinden durch Anspruch nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Auch bei Nichtwiederwahl besteht Anspruch hierauf. Ein sozialdemokratischer Antrag, daß ein Bürgermeister aus sogenannten wichtigen Gründen, also wenn er zum Beispiel in den Leistungen nicht befriedigt, des Dienstes enthoben werden kann, wird abgelehnt.

Die Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt, in den Städten und großen Gemeinden durch die Gemeindeverordneten, in Mittleren und Kleinen Gemeinden unmittelbar durch die Wahlberechtigten. Entschädigung ist wie im Gesetz vom 13. März 1919 vorgesehen. Es sind von keiner Seite Einwendungen gegen diese Bestimmungen erhoben worden.

Bezüglich der Nachfolgerschaft beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds sind im Ausschuß in erster Lesung schon Bedenken gegen die Bestimmung laut geworden, daß der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber ohne weiteres eintreten soll. Man nimmt in den einzelnen Parteigruppen Rücksicht darauf, daß verschiedene Berufe und neuerdings auch die Frauen in den Gemeindekollegien vertreten sind. In zweiter Lesung wurde auf Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters eine befriedigende Lösung in der Weise gefunden, daß es zulässig ist, daß die zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes zurücktreten. Dieser Vorschlag fand Zustimmung. Die Sache ist also in der Praxis so, daß, wenn aus dem Gemeinderat oder aus der Zahl der Gemeindeverordneten ein Vertreter der Arbeiterschaft, des Handwerks oder der Industrie austritt, nach dieser Bestimmung nicht irgend ein anderer, der zufällig als nächster Bewerber auf der Liste steht, nachrückt, sondern daß wieder ein Angehöriger des betr. Berufes nachrücken kann; jedenfalls eine außerordentlich zweckmäßige Bestimmung.

Bezüglich der Zahl der Gemeindeverordneten hat Ihr Ausschuß mit knapper Mehrheit einem sozialdemokratischen Antrag zugestimmt, wonach die Zahl der Gemeindeverordneten sich nach der Zahl der Gemeinderäte richten soll, und zwar soll die Zahl der Gemeindeverordneten das Dreifache der Zahl der Gemeinderäte, höchstens aber 84 betragen. Bisher wurde bekanntlich die Zahl der Gemeindeverordneten nach verschiedenen Größenklassen verschieden bestimmt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, früher der Zahl der Wahlberechtigten.

Bei der Bestimmung über das Wahlverfahren wurden zunächst nur Bedenken über die gebundenen Listen laut, weil die Wähler keinen Einfluß auf die Reihenfolge der zu Wählenden haben; man hielt aber im Ausschuß dennoch an den gebundenen Listen fest.

Nach § 36 sollen die Gemeindewahlen im November stattfinden, während die Wahlen bekanntlich bisher an eine Zeitvorschrift nicht gebunden waren.

Eine zweckmäßige Bestimmung ist zweifellos die, daß in Zukunft eine eigentliche Wahlhandlung nicht stattfindet, wenn nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste für die Wahl eingereicht wird.

Trotz ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sollen nach Anregung von sozialdemokratischer Seite die Gemeindeverordneten bei Lohn- und Verdienstausfällen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehen, eine Vergütung erhalten. Diese Bestimmung dürfte dazu führen, daß die Bürgerausschußsitzungen nicht, wie es bisher häufig in den Landgemeinden der Fall war, während der Arbeitszeit stattfinden.

Der Ordnung wegen sollen nach den Gemeindewahlen in allen Gemeinden, außer in den Städten, die Wahlakten nachgeprüft werden, auch wenn keine Anfechtung erfolgt ist. Von sozialdemokratischer Seite wird die Bestimmung, wonach der Oberbürgermeister anordnen kann, in welcher Richtung sich die Anträge der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte an den Gemeinderat und die Ausschüsse bewegen sollen, bekämpft. Ein Antrag in diesem Sinn wurde in erster Lesung mit knapper Mehrheit angenommen, in zweiter Lesung wieder abgelehnt, so daß die Fassung des Entwurfes wiederhergestellt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Bürgermeister soll nach § 43 die Befugnis eingeräumt werden, einfachere und weiterhin auch dringende Geschäfte mit eigener Zuständigkeit zu erledigen. Nach § 48 sollen die Verhandlungen des Gemeinderats wie bisher nicht öffentlich sein. Ein sozialdemokratischer Antrag wünscht Öffentlichkeit, weil sonst doch manches entstellt hinausgetragen werden könnte. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, daß Gegenstände von einiger Bedeutung im Bürgerausschuß in aller Öffentlichkeit verhandelt werden. Neu ist die Bestimmung, daß auch ein Gemeindebeamter, zum Beispiel der Leiter eines gemeindlichen Betriebes oder der Gemeinderechner, zum unmittelbaren Vortrag im Gemeinderat zugelassen werden kann. Wenn der Bürgermeister diese Anordnung nicht trifft, kann das auf Verlangen des Gemeinderats geschehen.

Während im Entwurf eine diesbezügliche Bestimmung nicht enthalten war, wurde in der zweiten Lesung auf Antrag eines demokratischen Mitgliedes bestimmt, daß im § 50 Abs. 2 und 3 in wichtigen besonderen Angelegenheiten der Gemeinden, so bei der Beratung über Schulangelegenheiten, bei der Armenpflege, bei gesundheitlichen Fragen dem Gemeinderat die Zuziehung und Mitwirkung sachverständiger Personen ermöglicht werden muß. Von sozialdemokratischer Seite wird diese Bestimmung bekämpft. Es müsse in das Ermessen des Gemeinderates selbst gestellt bleiben, ob er in besonderen Fällen Nichtmitglieder zur Beratung zuziehen will.

Wichtig ist die Bestimmung, daß die Vertretung des Gemeinderats für bestimmte Geschäfte einem Ausschuß, dem sogenannten beschließenden Ausschuß übertragen werden kann. Dadurch werden Bürgermeister und Gemeinderat ganz erheblich in ihrer Verantwortung entlastet. Durch einen Antrag von demokratischer Seite wird die Anregung gegeben, daß die beschließenden Ausschüsse im Verhältnis der im Bürgerausschuß vertretenen Gruppen zusammengesetzt werden sollen. Wo für die in § 50 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet worden sind, nehmen die in § 50 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse mit Stimmberechtigung teil. Auch dieser Antrag wurde von sozialdemokratischer Seite ohne Erfolg bekämpft.

Nach § 52 können beratende Ausschüsse zur Vorberatung wichtiger Gegenstände gebildet werden; es können aber auch beschließende Ausschüsse damit betraut werden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Berufsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften befugt sind, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Es kommen also hier in Betracht die Handwerkskammer, Handelskammer, Landwirtschaftskammer usw.

Im Entwurf sind für das unentschuldigte Fernbleiben der Mitglieder des Bürgerausschusses Geldstrafen vorgesehen gewesen. Im Ausschuß war man der Meinung, daß man an Stelle dieser Geldstrafen die moralischen Strafen der Rüge und des Verlustes des Amtes setzen solle.

Im Entwurf war gleichfalls eine neue Bestimmung vorgesehen, daß bei dreimaliger Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses die Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderats als erteilt gilt. Der Ausschuß schlägt vor, daß dies schon nach zweimaliger Beschlußunfähigkeit der Fall sein soll.

Nach dem Entwurf ist, wie bisher, in den Städten ein Vorstand der Gemeindeverordneten zu wählen. Neu ist die Bestimmung, daß auch in mittleren und größeren Gemeinden, also in Gemeinden von 200—4000 und von über 4000—15000 Einwohnern die Bestellung eines Vorstandes der Gemeindeverordneten angeordnet werden kann. Es ist also in das Ermessen der einzelnen Gemeinden gestellt. Ihr Ausschuß stimmt dem zu.

Das Recht der Antragstellung der Gemeindeverordneten wird durch Annahme verschiedener Anträge in der Weise erweitert, daß schon drei Gemeindeverordnete berechtigt sind, Anträge an den Gemeinderat zu stellen, die von dem letzteren selbstverständlich auch behandelt werden müssen.

Neu ist auch die Bestimmung, wonach ein Ausschuß vorgesehen werden kann für die Erledigung von Geschäften, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet. Dieser Ausschuß vereinigt die Zuständigkeit des Gemeinderates und des Bürgerausschusses.

Zu den Bestimmungen über die Gemeindeversammlung ist nur anzuführen, daß man es aus praktischen Gründen auf Grund der gemachten Erfahrungen nicht für zweckmäßig hielt, die Gemeindeversammlung in Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern einzuführen.

Wichtig ist noch — und das möchte ich zum Schluß bemerken — eine Bestimmung, die in der 2. Lesung von sozialdemokratischer Seite angeregt wurde. Es wurde gewünscht, daß ein § 67a eingefügt werde, der besagt, daß in besonders wichtigen Fällen, zum Beispiel, wenn es sich um die Veräußerung von Gemeindebetrieben wirtschaftlicher Art, wie Gaswerke, Straßenbahnen usw. handelt, eine Volksabstimmung herbeigeführt werden kann, wenn der Bürgerausschuß nicht mit ¾-Mehrheit der Vorlage des Gemeinderats die Zustimmung erteilt hat. Voraussetzung ist, daß ein Drittel der bei der letzten Gemeindewahl Wahlberechtigten diese Volksabstimmung verlangt. Man hat seitens der Befürworter dieses Antrages denselben damit begründet, daß unter Umständen durch den Beschluß des Bürgerausschusses große Unzufriedenheit in der Bevölkerung entsteht, und daß diese Unzufriedenheit beseitigt wird, wenn eine Volksabstimmung in dieser wichtigen Frage entschieden hat. Seitens der Bekämpfer dieses Antrages wurde der Standpunkt vertreten, daß eine derartige Bestimmung nicht nötig sei, da es genüge, wenn der Bürgerausschuß über eine derartige Frage entscheide. Der Ausschuß hat dann mit 9 gegen 6 Stimmen diesen sozialdemokratischen Antrag abgelehnt.

Das wäre das Wesentliche dessen, über was ich zu berichten habe.

Schließlich möchte ich im Auftrage des Ausschusses bitten, daß Sie diesen Bestimmungen Ihre Zustimmung erteilen (Beifall links).

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Auch über die Abschnitte „Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten" und „Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen" liegt Ihnen eine so eingehende Regierungsbegründung und ein so ausführlicher Ausschußbericht vor, daß ich im allgemeinen darauf verweisen darf; außerdem sind die Anträge, die, wie ich erfahre, heute dem Hause zugehen, soweit sie sich auf diese beiden Abschnitte beziehen, gleichfalls bereits im Ausschußbericht behandelt, da sie schon Gegenstand der Ausschußberatungen gewesen sind.

Die Frage, ob ein besonderes Gemeindebeamtenrecht geschaffen werden, oder ob man diesen Gegenstand in der Gemeindeordnung selbst regeln solle, wurde im Ausschuß von der Regierung dahin beantwortet, man möge es bei dem Entwurf mit seinen Vorschriften belassen. Ihr Berichterstatter wies darauf hin, daß es noch recht zweifelhaft sei, ob das Reich diesen Gegenstand reichsgesetzlich regeln werde. Es wäre daher zweckmäßig, die Grundlagen des Gemeindebeamtenrechts in die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeindeordnung aufzunehmen, da sie aufs engste mit den Befugnissen der Gemeindebeamten im Zusammenhang stünden. Ein sozialdemokratisches und ein Zentrumsmitglied schlossen sich dieser Meinung an. Dagegen vertrat ein demokratischer Abgeordneter einen andern Standpunkt. Er wies darauf hin, daß nach Artikel 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften aufstellen könne; es stehe die Bildung besonderer Beamtenkammern in Aussicht, und deshalb wäre es besser, mit einer Regelung des Beamtenrechts für besoldete Gemeindebeamte zuzuwarten. Eine von der Regierung beim Reich eingeholte Auskunft ergab, daß zunächst reichsgesetzliche Vorschriften, die das Gemeindebeamtenrecht betreffen, nicht zu erwarten seien. Der Ausschuß hat sich hiernach dahin geeinigt, die Regelung des Gemeindebeamtenrechts im Entwurfe selbst vorzunehmen.

Ich erinnere daran, daß seit Einbringung des Gesetzentwurfs das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten erlassen worden ist; das Gesetz und die dazu ergangene Vollzugsverordnung sind in der Anlage zum Bericht abgedruckt. Der Ausschuß ist der Meinung, daß zwei Bestimmungen dieses Gesetzes, das am 31. Dezember 1921 außer Kraft tritt, über den genannten Zeitpunkt hinaus in Geltung bleiben sollten: Einmal, der § 2, der die Gemeinden verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Bürgermeistern und Beamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu dem Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren. Sodann § 4, wonach das Gesetz vom 9. Juni 1920 auf die Beamten der Sparkassen, Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände entsprechende Anwendung findet. Die Regierung hat zugesagt, einen derartigen Gesetzentwurf alsbald nach Verabschiedung der Gemeindeordnung vorzulegen.

Ich möchte mich im einzelnen nur zwei Punkten zuwenden, die bei den Ausschußberatungen eine Rolle gespielt haben und diese Rolle vielleicht auch in den Verhandlungen des Plenums spielen werden.

Der eine Punkt betrifft die Bestimmung in § 70 Absatz 1 Satz 3 der Ausschußbeschlüsse zweiter Lesung, wonach durch Gemeindebeschluß mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden können. Diese Bestimmung ist in der zweiten Lesung vom Regierungsvertreter angeregt worden, der zur Sprache brachte, ob die Möglichkeit geschaffen werden solle, in kleineren Gemeinden das Amt des Bürgermeisters und das des Ratschreibers zu vereinigen. In der Aussprache wurde anerkannt, daß dieser Gedanke etwas Bestechendes habe; andererseits wurden auch gewisse Schattenseiten hervorgehoben. Man einigte sich dann auf die eben mitgeteilte Fassung, daß durch Gemeindebeschluß mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden können.

Bei der Schlußredaktion fand nochmals eine längere Aussprache statt, auf die ich an diese Stelle des näheren eingehen möchte. Ein demokratisches Mitglied führte aus, was denn geschehe, wenn der Ratschreiber, der zugleich Bürgermeister sei, krank werde und sterbe; dann kenne sich doch in der Gemeinde kein Mensch mehr aus. Der Regierungsvertreter erklärte, während des Krieges habe man mit der Vereinigung der beiden Ämter gute Erfahrungen gemacht, insbesondere im Eppinger und Sinsheimer Bezirk. Gesetzlich zulässig sei die Vereinigung aber bisher nicht. Es könne eine bessere Verwaltung stattfinden, wenn man imstande sei, einen Mann überwiegend auf dem Rathaus zu beschäftigen. Einer Probe wäre die Sache immerhin wert. Aber eine Grenze müßte gezogen werden, indem man nicht über 500, höchstens 1000 Einwohner gehen sollte. Auch das Justizministerium sei mit der Fassung der zweiten Lesung einverstanden: im Hinblick auf die Eigenschaft der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten ist ja auch das Justizministerium an der Frage interessiert. Von einem Zentrumsabgeordneten wurde betont, es werde ja nur in kleinen Gemeinden ein solcher Versuch gemacht werden. Ein anderer Zentrumsabgeordneter führte dagegen aus, ihm sei es sehr unsympathisch, daß das Amt des Bürgermeisters und des Ratschreibers vereinigt werden solle. Das Amt des Ratschreibers, der Gemeindebeamter sei, solle bestehen bleiben. Wie solle es gehandhabt werden, wenn der Bürgermeister nicht wiedergewählt werde; bleibe er dann Ratschreiber? Er — so führte dieser zweite Zentrumsabgeordnete aus — könnte sich höchstens entschließen, bis zu 200 Einwohnern zu gehen. Von demokratischer Seite wurde eingewendet, es gebe eben keinen Ratschreiber, falls diese Einrichtung getroffen werde. Ein sozialdemokratisches Mitglied erklärte, es lege keinen großen Wert auf die Einrichtung, man könne aber schließlich den Versuch machen. Im Ausschußbericht müsse klargestellt werden, daß die Ratschreiber, wenn sie zugleich Bürgermeister seien, eigentlich nichts anderes seien als Bürgermeister. Ein dritter Zentrumsabgeordneter regte an, ob man nicht das Amt des Gemeinderechners und des Ratschreibers in den kleinen Gemeinden vereinigen könne. Der Regierungsvertreter erwiderte, er würde das für bedenklicher halten. Ein vierter Zentrumsredner wies darauf hin, daß in den meisten Gemeinden Hessens kein Gemeindeschreiber bestehe, ohne daß es zu Mißhelligkeiten führe, ebenso in Württemberg. Da auch das Justizministerium, das, wie erwähnt, wegen des Grundbuchhilfsbeamten interessiert sei, keine Einwendungen erhoben habe, solle man es bei der Fassung zweiter Lesung belassen. Bei Abstimmung wurde ein Zentrumsantrag, dahingehend, den Satz „durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratscheibers dem Bürgermeister übertragen werden" zu streichen, abgelehnt, ebenso mit knapper Mehrheit ein Eventualantrag des gleichen Abgeordneten und ein solcher des Berichterstatters, einen derartigen Gemeindebeschluß nur in kleinen Gemeinden, also in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern, oder nur in Gemeinden bis zu 600 Einwohnern zuzulassen.

Der zweite, wesentlich wichtigere Streitpunkt betrifft die Frage der Auflösung des Bürgerausschusses. Sie finden darüber eine eingehende Darstellung in der Regierungsbegründung wie im Ausschußbericht. In der zweiten Lesung ist ein sozialdemokratischer Antrag auf ersatzlose Beseitigung des Auflösungsrechts des Staatsministeriums mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt und hierauf der demokratische Antrag, wonach auch zufolge Anordnung des Ministeriums des Innern eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses herbeizuführen ist, mit allen gegen eine Stimme angenommen worden.

Als letzter Berichterstatter habe ich die Ehre, Ihnen, zugleich im Auftrag der beiden Herren Mitberichterstatter den Schlußantrag des Ausschusses mitzuteilen. Er geht dahin:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung in der aus der Anlage 2 zum Ausschußbericht ersichtlichen Fassung zustimmen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. das Gesuch des Stadtrechners a. D. Hofmeier in Neustadt im Schwarzwald, die Sicherstellung der Ruhegehaltsbezüge der Gemeindebeamten betreffend, der Regierung empfehlend überweisen;
3. den Antrag der Abgg. Rigel und Genossen — Drucks. Nr. 74 — und die übrigen zu dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung unter 1 für erledigt erklären.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung in der Fassung der Ausschußbeschlüsse zuzustimmen. Sie drücken damit das Siegel unter ein Gesetz, von dem wir gewiß alle wünschen, daß es, gleich seinem Vorgänger, auf lange Jahre die gute rechtliche Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der badischen Gemeinden bilden möge (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt folgende zu dem Gesetzentwurf gestellte Abänderungsanträge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen.,
Die Unterzeichneten beantragen:

1. Zu § 34.

Zu § 34 Abs. 1 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Fürsorglich: Abs. 1 Satz 1 lautet:

Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das vierfache der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch höchstens 84.

2. Zu § 50.

Im Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „sollen" durch das Wort „müssen" ersetzt.

3. Zu § 52.

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Wo für die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.
2. Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Zu § 70.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt; ausgenommen in den Städten wird jedoch der Gemeinderechner durch Gemeindebeschluß ernannt.

5. Zu § 90.

Zu Absatz 2 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt und Absatz 3 gestrichen.

6. Zu § 92.

In Absatz 1 Zeile 1 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt und in Absatz 2 wird in Zeile 1 an Stelle der Worte „In diesen Gemeinden (Absatz 1)" gesetzt „In Städten".

7. Zu §§ 96 und 97.
Die Regierungsvorlage wird wieder hergestellt.

2. Antrag der Abgg. Geck und Gen.,
Die Unterzeichneten beantragen:
1. In § 12 Absatz 1 ist anstatt „6 Monaten" „3 Monaten" zu setzen.
2. In § 13 ist der Absatz 2 zu streichen.
3. Zu § 21 Absatz 1.

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 6 Jahren unmittelbar von den Wahlberechtigten, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses gewählt.

4. Eventual-Antrag zu § 21.

Im Fall der Ablehnung des ersten Antrages zu § 21 Absatz 1 beantragen wir folgende Fassung:

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 4000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

5. Zu § 48 Absatz 1.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder begründete Interessen entgegenstehen.

6. In § 50 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.
7. In § 51 ist der Absatz 3 zu streichen.
8. Zu § 67a.

Für Beschlüsse nach § 64 Absatz 3, Ziffer 1, 2, 3, 17, 19, 22 und für die Veräußerung von Gemeindebetrieben und Gemeindeanstalten ist eine ¾-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muß auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten eine Volksabstimmung herbeigeführt werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.

Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses dem Gemeinderat einzureichen.

9. Zu § 70.

Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell wie folgt zu ändern:
In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein.

und im Absatz 4 sind die Worte zu streichen:

„auf einen den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden".

3. Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen.:

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In § 19 Absatz 4 ist statt „mit staatlicher Genehmigung" zu setzen „mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde".

2. In § 23 Satz 1 ist statt „besitzen" zu setzen „erworben haben".

3. In § 42 Absatz 3 ist hinter „zulässig" folgender Halbsatz einzufügen:

gegen die Entscheidung des Stadtrats ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

4. In § 51 Absatz 4 wird das Wort „solchen" gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. In § 61 Absatz 1 wird hinter „berufen" eingeschaltet:
„(Gemischter beratender Ausschuß)"
und
in § 67 Absatz 1 wird statt „(Gemischter Ausschuß)" gesetzt „(Gemischter beschließender Ausschuß)".

6. In § 63 Absatz 3 ist statt „gemäß Absätze 1 und 2" zu setzen „gemäß den Absätzen 1 und 2".

7. In § 64 Absatz 1 ist als 2. Satz einzuschalten:
„Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß".

8. In § 64 Absatz 3 Ziffer 4 ist das Wort „solchen" zu streichen.

9. In § 64 Absatz 3 Ziffer 14 ist statt „§ 77 Absätze 6 und 7" zu setzen „§ 77 Absätze 5 und 6".

10. In § 70 Absatz 4 ist im Satz 1 vor „Hinterbliebenenversorgung" einzuschalten:
„im Fall des Todes Anspruch auf".

11. In § 70 Absatz 6 ist statt „hauptamtlich" zu setzen „hauptberuflich".

12. In § 105 Absatz 5 ist statt „mit einer Gemeinde" zu setzen „mit anderen Gemeinden".

13. In § 108 Ziffer 1 muß es statt „§ 40 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6" heißen „§ 40 Absatz 3 Satz 2 und 3".

14. In § 111 ist statt der Worte „abgesehen von den in § 110 vorgesehenen Ausnahmen" zu setzen „abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 110 vorgesehenen Ausnahmen".

15. In § 112 ist als Ziffer 3 einzuschalten:
In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde" gestrichen.
Die Ziffern 3—5 werden Ziffern 4—6.

Die Anträge werden gedruckt (Drucks. Nr. 95a bis c) und mit der Einzelberatung verbunden.

Es erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Bei der hohen Bedeutung, welche diesem Gesetzentwurf zukommt, werden Sie es mir wohl nicht als unbescheiden auslegen, wenn ich mir zur Einleitung der Aussprache über diesen Entwurf einige Ausführungen erlaube.

Ich darf darauf hinweisen, daß bereits bei der Beratung des Gesetzes vom 13. März 1919 über die Schaffung eines neuen Gemeindewahlgesetzes zwischen der verfassunggebenden Nationalversammlung und der Regierung volles Einvernehmen darüber bestand, daß mit jenem Gesetz die Reform der Gemeindegesetzgebung in Baden nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, sondern daß dem Landtag die neue Bearbeitung des badischen Gemeinderechts vorgelegt werden solle. Demgemäß beschloß die Regierung bereits unterm 15. April 1919, die Neuordnung des Gemeinderechts in Angriff zu nehmen und mit den Vorarbeiten eine aus Parlamentariern, Gemeindevorständen und Vertretern der Regierung bestehende Kommission zu betrauen.

Diese Kommission, in welcher neben den Beamten des Ministeriums die Herren Abgg. Geck und Schneider-Heidelberg, sowie die Herren Oberbürgermeister Dr. Kutzer und Dr. Walz sowie Herr Bürgermeister Dr. Renner arbeiteten, stellte bis zum Juli 1919 einen ersten Entwurf der neuen Gemeindeordnung fertig. Bei dieser Arbeit konnte insbesondere auch die sicherlich anerkennenswerte Vorarbeit des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Kutzer über ein neues Gemeinderecht gute Dienste leisten. Im Sommer 1919 folgte die zweite Lesung des Entwurfs, bei der auch der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Herr Dr. Glockner, mitzuwirken in der Lage gewesen war. Im Oktober 1919 wurde alsdann der endgültig fertiggestellte Entwurf den interessierten Kreisen und Sachverständigen sowie den beteiligten Dienststellen in weitestem Umfange zur Beratung und Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Die seitens der anderen Ministerien, der Dienststellen der inneren Verwaltung, des Verwaltungsgerichtshofs, des badischen Städteverbands, des Verbands der mittleren Städte Badens, des Verbands der badischen Landgemeinden, des Vereins höherer Verwaltungsbeamten, des Zentralverbandes der Gemeindebeamten und zahlreicher anderer Stellen eingelaufenen Äußerungen boten eine Fülle von Anregungen, die — wie auch die kritischen Bemerkungen der Presse — bei der Bearbeitung des endgültigen Regierungsentwurfs berücksichtigt wurden. Der endgültige Entwurf konnte dann am 11. März 1920 dem Staatsministerium und am 22. März 1920 dem Landtag zugestellt werden. Vom Landtag wurde der Gesetzentwurf am 28. Oktober 1920 durch den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung in Angriff genommen. Nach Beendigung der ersten Lesung anfangs Dezember 1920 wurde den beteiligten Kreisen — und das waren die Gemeinden, Verbände und die Dienststellen — neuerdings Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Auch war die Öffentlichkeit durch Presseberichte über die Beschlüsse des Ausschusses unterrichtet worden.

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung konnte am 7. April 1921 beginnen und wurde mit der Fertigstellung der Berichte Mitte Juli abgeschlossen.

Auch während der Beratung des Gesetzentwurfs liefen zahlreiche Anregungen aus den Kreisen der Beteiligten bei dem Ausschuß, dem Landtag sowie bei der Regierung ein, die soweit als möglich Berücksichtigung fanden. Es darf wohl gegenüber den Bemerkungen, wie sie gelegentlich recht nachdrücklich in der Presse gemacht worden sind, betont werden, daß noch selten ein Gesetzentwurf unter so weitgehender Mitwirkung der Beteiligten und der Öffentlichkeit zustande gekommen ist.

Nicht unterlassen möchte ich bei dieser Gelegenheit, namens der Regierung ein Wort herzlichen Dankes den Männern der praktischen Gemeindeverwaltung — ich habe sie vorhin namentlich aufgeführt — zu widmen, die durch wissenschaftliche Vorarbeiten und durch ihre Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Gesetzentwurfs eine außerordentlich wertvolle und dankenswerte Arbeit geleistet haben. Auch allen übrigen Beteiligten, insbesondere den Herren, die sonst in der Kommission mitzuwirken Gelegenheit hatten, und den übrigen Personen, welche durch Rat oder Kritik das Zustandekommen des Gesetzentwurfs gefördert haben, sei von dieser Stelle aus herzlicher Dank gesagt. Insbesondere gilt diese Anerkennung den Herren Berichterstattern für ihre ziemlich umfangreiche und fleißige Arbeit und nicht zuletzt auch dem Herrn Ministerialrat Dr. Bender vom Ministerium des Innern, der in fleißiger und sachkundiger Arbeit das Gesetzgebungswerk förderte.

Nun muß ich mir erlauben, gerade im Hinblick auf die gestellten Anträge und die allgemeine Beurteilung dieses Entwurfs in der Öffentlichkeit, noch ein paar ganz allgemeine Bemerkungen zu machen, und zwar um deswillen, weil da und dort — wenn auch nicht allzulaut — die Meinung vertreten worden ist, als ob dieses Gesetz, das zu machen wir jetzt bereit sind, nicht in genügendem Maße den Fortschritt, den man heute fordern müßte, darstelle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe mir deswegen vorgenommen, in aller Kürze auf einige wichtige neue Gesichtspunkte dieses Gesetzes hinzuweisen, zunächst einmal auf die Tatsache, daß wir mit diesem Entwurf beabsichtigen, die Vereinfachung der Gemeindegesetzgebung in Baden durchzuführen. Alle Gemeinden sollen gleich behandelt, lediglich nur noch abgestuft werden nach den verschiedenartigen Bedürfnissen der Gemeinden. Diese Stellungnahme des Entwurfs warf bekanntlich auch bereits ihre Schatten voraus unlängst bei der Beratung des Steuerverteilungsgesetzes, als wir durch Abbau der den Städten auferlegten Sonderlasten — ich erinnere an die Schullastenverteilung — bereits Vorarbeit in dieser Hinsicht leisteten.

Wir haben dann eine Vereinfachung des Gemarkungsrechts angestrebt. Nach dem geltenden Recht bestehen im Lande noch 219 abgesonderte Gemarkungen mit einer Gesamtfläche von 170 000 Hektar und einer Einwohnerzahl von 5653. Bezüglich des Bestehens dieser abgesonderten Gemarkungen und der bisherigen rechtlichen Regelung ihrer Verhältnisse darf ich auf die sehr interessante Regierungsbegründung zu § 2 des Gesetzentwurfs hinweisen. Schon bei den der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 vorausgehenden Vorarbeiten wurde die Auffassung vertreten, daß jeder Teil des Landes einem Gemeindebezirk angehören solle, und daß die abgesonderten Gemarkungen demgemäß aufzuheben seien. Dagegen hat der Grundadel, der Großgrundbesitz lebhaft Einspruch erhoben, und es kam infolgedessen nicht dazu. Der heutige Gesetzentwurf zieht nun aus der Betrachtung jener Zeit die Folgerung, indem er in § 105 die Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden anordnet. Damit verschwinden also die Privilegien des Großgrundbesitzes auf diesem Gebiet.

Weitere Änderungen des Gemarkungsrechtes bringt der § 4 des Gesetzentwurfs, der das Gemeinderecht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 bringt. Die Fassung, welche der § 4 des Gesetzentwurfes durch die Ausschußberatung erhalten hat, weicht allerdings wesentlich von der Regierungsvorlage ab. Diese beabsichtigt, dem Ministerium des Innern die Möglichkeit zu geben, aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses ausnahmsweise die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirkes an eine andere Gemeinde auch dann anzuordnen, wenn eine Vereinbarung unter den Gemeinden nicht zustande gekommen ist. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern sollte den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zustehen, dessen Entscheidung dann endgültig sein sollte. Dieser Vorschlag entspricht einem tatsächlichen, bei vielen Gemeinden durch das ganze Land bestehenden und oftmals zum Ausdruck gebrachten Bedürfnis nach einer einfachen ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung möglicher Überwindung unsachlicher Schwierigkeiten, wie sie einer zweckentsprechenden Regelung von Gemeindegrenzfragen häufig entgegenstehen. Seine innere Grundlage hatte der Vorschlag der Regierung in der Auffassung, daß es zu den Befugnissen der obersten Staatsbehörden gehöre, die Grenzen der Gemeindegemarkungen als der untersten Kreise des Staatsgebietes festzusetzen und gegebenenfalls auch gegen den Willen von Beteiligten abzuändern, soweit dies vom Gesichtspunkt der öffentlichen Interessen aus geboten erscheint. Die Regierung befand sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit der auch früher immer vom Staatsministerium vertretenen Ansicht. Sie war insbesondere weiter der Ansicht, daß die Beschwerde an das durch die Volksvertretung bestellte Staatsministerium den Beteiligten einen genügenden Schutz für sachgemäße Anwendung der Bestimmung biete. Dabei sei darauf hingewiesen, daß in Bayern nach dem Gesetz über die Selbstverwaltung vom 2. Mai 1919 und der Vollzugsverordnung hierzu das Staatsministerium des Innern ganz allgemein die Möglichkeit hat, aus dringenden Gründen des öffentlichen Bedürfnisses auch gegen den Willen der Beteiligten Änderungen an den Gemeinden oder abgesonderten Gemarkungen vorzunehmen. Auch Hessen geht in seinen einschlägigen Bestimmungen weiter als der Regierungsentwurf. Die vom Ausschuß hierin vorgenommene Änderung des Gesetzentwurfs bedeutet für die ordnende Tätigkeit der Staatsverwaltung gegenüber den in Nachbarstaaten geltenden Bestimmungen keinen Fortschritt. Bei der Bedeutung dieser Frage wäre — das möchte ich heute hier noch einmal ausdrücklich hervorheben — eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage in § 4 Absatz 1 und 3 zu empfehlen.

Wir haben dann neue Gesichtspunkte in den Entwurf hineingearbeitet hinsichtlich der Erweiterung und Sicherung des Selbstverwaltungsrechts und der Gemeindeautonomie — § 6 — in der Gewährung freier Satzungsrechte an die größeren Gemeinden. Soweit die Gemeindesatzungen nach § 64 Absatz 4 der Staatsgenehmigung nicht bedürfen, geht der Entwurf an die Grenze des Möglichen. Die Beanstandung einer Gemeindesatzung kann in diesen Fällen nur erfolgen, wenn sie gegen ein Gesetz oder gegen Sinn und Absicht eines Reichs- oder Landesgesetzes verstößt. Die Beanstandung ist der Nachprüfung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt.

Auch in zahlreichen Einzelbestimmungen hat der Entwurf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verbessert und sichergestellt. Bei § 7 erfolgte eine grundsätzliche Neuregelung des Rechtes der Ortspolizei, die Anerkennung der Ortspolizei als eines aus dem Wesen der örtlichen Gemeinschaft herauswachsenden eigenen Rechtes der Gemeinde, während bisher die Ortspolizei als von der Staatsverwaltung übertragen angesehen worden war. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs auf diesem Gebiet hat nun aber zu mannigfachen Zweifeln und Mißverständnissen Veranlassung gegeben, obwohl schon die Begründung zum Regierungsentwurf ausführlich sagte, daß in der Gemeindeordnung nur die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der Gemeinden zum Staat auf dem Gebiete der Polizei erfolgen könne und solle, während die Verwirklichung dieser Grundsätze Sache des Polizeirechtes sei, das einer Durchsicht und Anpassung an den Geist dieser Bestimmung zu unterziehen sein werde. Durch Ergänzung des § 110 Absatz 1 hat der Ausschuß des Landtags diesen Sachverhalt weiterhin klar gestellt.

Die Neuregelung der Staatsaufsicht und des staatlichen Genehmigungsrechtes für Beschlüsse der Gemeinde nach §§ 9, 108 und 64 etc. brachte eine Einschränkung des bisherigen Rechtes, eine festere Fassung der Materie und eine Unterstellung der Städte unter die Landeskommissare, im Gegensatz wie bisher unter die Bezirksämter, sowie eine Beteiligung der Bevölkerung an der Ausübung der Staatsaufsicht über die Städte durch Bildung eines Beirates beim Landeskommissar entsprechend dem Bezirksrat beim Bezirksamt.

Das Gemeindewahlrecht bleibt im wesentlichen nach der Regelung von 1919 bestehen. Nur können jetzt auch bei der Nachrückung die auf den Vorschlagslisten zuerst verzeichneten Ersatzleute zurücktreten, ohne ihre Anwartschaft für späterhin zu verlieren.

Das Ausscheiden aus der Partei bringt — das wurde auf Vorschlag der Parteien im Ausschuß neu hineingearbeitet — den Verlust des Gemeindeamtes mit sich. Insbesondere wurde hingewiesen auf die Vorgänge in einzelnen Orten, in Weinheim usw.

Das Festhalten an der Verwaltungsorganisation der Gemeinden, an der Bürgerausschußverfassung — auch ein sehr

umstrittener und oft sehr mißdeutlich aufgenommener Sachverhalt! — hat für uns in der Regierung sowohl, wie glücklicherweise auch im Landtag, keine Veranlassung gegeben, eine Änderung eintreten zu lassen, und zwar um deswillen, weil unsere Gesetzesregelung die Fortsetzung eines Gemeindeverfassungssystems darstellt, das sich eingelebt hat, mit dem wir im allgemeinen Zufriedenheit im gemeindlichen Zusammenleben erzielen konnten, und das man deshalb ohne Not zu beseitigen, keine Veranlassung hat. Die Bürgerausschußverfassung, der Bürgerausschuß als solcher, wird nach wie vor — das können wir uns nicht abstreiten lassen, — nicht als ein zweites, vom Gemeinderat getrenntes Kollegium zu betrachten und anzusehen sein, sondern als Rest der alten Gemeindeversammlung, als die kleine Gemeindeversammlung, die über gewisse Zuständigkeiten im engsten Konnex mit dem Gemeinderat zu beraten hat.

Vorteile, wie sie die Bürgermeistereiverfassung bietet, erzielt der Entwurf durch Stärkung der Stellung der Bürgermeister und durch Ausbau ihrer Befugnisse nach den §§ 41 und 43. Die Bestimmung des § 41 Absatz 1 im Schlußsatz, wonach der Beschluß des Gemeinderats, gegebenenfalls auch der des Bürgerausschusses, den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen ermächtigt, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen, befestigt die Stellung des Gemeindeoberhauptes durchaus. Der § 43 Abs. 1 berechtigt überdies den Bürgermeister, einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen. Der § 43 Abs. 2 gibt ihm das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, in eigener Zuständigkeit zu besorgen.

Ein tüchtiger und energischer Gemeindevorstand hat somit genügend Handhaben, um die meisten Vorteile, die die Bürgermeistereiverfassung bieten würde, mit der im neuen badischen Gesetz vorgeschlagenen Regelung zu vereinigen.

Erwähnt sei auch die Einführung *besoldeter Gemeinderäte*, insbesondere die weitgehende Beiziehung der Einwohnerschaft zu den Gemeindeverwaltungsgeschäften.

Wir haben dann einige Vorschriften über die Bildung von Ausschüssen, beschließenden Ausschüssen usw., auf die näher einzugehen, eine Veranlassung nicht mehr vorliegt.

Eine Neuregelung erfährt schließlich auch die materielle Fürsorge für die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte. Das eigentliche Gemeindebeamtenrecht lehnt sich weitgehend an das staatliche Beamtenrecht mit tunlichster Wahrung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden an. Die materielle Sicherstellung der Gemeindebeamten in Verbindung mit dem Fürsorgegesetz ist gleichfalls angestrebt und soweit als möglich durchgeführt. Die durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinden- und Körperschaftsbeamten durchgeführten Bestimmungen sind nun in die Gemeindeordnung aufgenommen. Fürsorge ist auch getroffen für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden. Die Neuregelung des Disziplinarrechts nach § 73 ist durchgeführt und dabei die Trennung der Gemeindevertreter und Gemeindebeamten, die bisher nicht scharf genug durchgeführt gewesen war; dabei ist weitgehendste Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht beobachtet.

Hinsichtlich der Stellungnahme zum Gemeindehaushalt ist der Entwurf auch in dieser Richtung besonders von dem Bestreben geleitet, den Gemeinden die Freiheit der Verwaltung tunlichst zu erhalten; andererseits aber gebot die Schwierigkeit der finanziellen Lage der Gemeinden, das Aufsichtsrecht des Staates hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Zu wünschen wäre, daß es den Bemühungen der Regierung gelingt, bei den Schwierigkeiten der Auseinandersetzung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiete des Steuerwesens den Gemeinden die wirtschaftliche Selbständigkeit und damit auch die Möglichkeit der praktischen Verwirklichung der Selbstverwaltung soweit als möglich zu erhalten.

Die Frage des *Bürgernutzens* — wir haben das heute von den Herrn Berichterstattern gehört — ist gleichfalls umstritten, aber — wie ich wohl vom Regierungstisch aus sagen darf — in einer Weise gelöst, womit sich alle Beteiligten, Gegner und Freunde des Bürgernutzens, einigermaßen einverstanden erklären können. Es ist vorgesehen, daß die Verteilung von Gemeindeland zu Eigentum unter die Bürger nicht mehr möglich ist, und ebenso grundsätzlich kann eine Ausdehnung des Bürgernutzens nicht mehr durchgeführt werden. Der Entwurf führt auch den Bürgernutzen auf seinen ursprünglichen Charakter als Naturalleistung zurück, indem er in § 88 bestimmt, daß Allmendgrundstücke an andere nicht zur Nutzung überlassen werden können und auch die Veräußerung des Bürgergabholzes an einen dritten verbietet. Diese Regelung, worüber vorhin bereits ausführlich gesprochen worden ist, darf vom Standpunkt der Regierung aus als allgemein befriedigend angesehen werden.

Ich habe dann noch ein Wort über das *Inkrafttreten des Gesetzes* zu sagen. Es ist vorhin von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagen worden, hierfür den 1. Januar 1922 in Aussicht zu nehmen. Wir sind leider nicht in der Lage, dem Vorschlag zu folgen, nachdem es nicht möglich gewesen war, dieses Gesetz einige Wochen, wenn nicht einige Monate früher unter Dach und Fach zu bringen. Ich darf zur Begründung unserer Stellungnahme darauf aufmerksam machen, daß nach Erledigung des Gesetzentwurfes, also nach Erledigung desselben hier im Hohen Hause, das Ministerium auszuarbeiten hat: zunächst die allgemeine Vollzugsverordnung, dann eine Voranschlagsanweisung, eine Rechnungsanweisung, eine Wahlordnung, eine Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse, der Gebührenordnung, alles Arbeiten, die bekanntlich sehr umsichtig durchgeführt, infolgedessen auch im Benehmen mit den Beteiligten durchgeführt werden müssen, was eben Zeit beansprucht. Es ist somit nicht möglich, diesen Termin auf 1. Januar 1922 einzuhalten. Ich würde dem Hohen Hause empfehlen, als solchen den 1. April festzusetzen, was im Hinblick auf die Tatsache, daß der 1. April auch der Stichtag für die Finanzwirtschaft der Gemeinden ist, wie auch für das Land und das Reich, sich nicht besonders schlecht ausnehmen würde.

Ich komme also zum Schlusse meiner Betrachtung, indem ich noch einmal wiederhole die hohe Anerkennung der Regierung für den außerordentlichen Ernst, mit dem die Herren an dieser Arbeit tätig gewesen waren, und ich verknüpfe damit mit den Herrn Berichterstattern den Wunsch, daß dieses Gesetz die Grundlage geben möge dafür, daß in unserem Lande der Aufbau unserer gesellschaftlichen Ordnung gefördert werden kann, und daß das Zusammenleben in den Gemeinden, insbesondere in sozialer und sozialpolitischer Hinsicht, weiterhin jene Förderung erfährt, die notwendig ist, um den sozialen Frieden immer kräftiger zu sichern (Beifall).

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Die Wandlungen unseres Gemeinderechts, von dem 2. Konstitutionsedikt von 1807 an über die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, mit ihren Änderungen und Ergänzungen bis zum Gesetz vom 13. März 1919, sind in dem geschichtlichen Teile des Berichtes dargestellt. In dem folgenden will ich die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auffassung unserer Fraktion zu dem Entwurf darlegen. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, daß das eine oder andere Mitglied meiner Fraktion zu der oder jener Frage eine andere Stellung einnimmt. Zunächst komme ich auf die allgemeinen Bestimmungen zu sprechen.

Wir billigen, daß nur eine einheitliche gesetzgeberische Behandlung für Stadt- und Landgemeinden Platz greift. Unsere Gemeinden haben in großer Zahl eine Entwicklung erfahren, welche die unterschiedliche Behandlung, wie sie durch die Gesetzgebung von 1874 für die damals fortgeschrittensten Gemeinden geschaffen wurde, unangebracht erscheinen läßt. Die Einteilung der Gemeinden nach § 3 und die Unterschiede hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit, sowie die ihm Anschluß hieran in zahlreichen Bestimmungen des Entwurfes durchgeführte besondere Behandlung der einzelnen Gruppen findet unsere Zustimmung. Die seitherige Städteordnung gewährt größere Freiheit der Selbstverwaltung gegen die Übernahme besonderer Lasten, insbesondere der Volksschullasten. Dieser Gedanke ist gemäß den demokratischen Auffassungen unserer Partei grundsätzlich abzulehnen; denn jede Gemeinde hat nach unserer Ansicht Anspruch auf Freiheit der Selbstverwaltung, soweit dies nach ihrer Entwickelung der Gemeinde zuträglich und mit dem Staatsinteresse vereinbar ist. Von finanziellen Mehrleistungen darf die Gewährung freierer Selbstverwaltung nach unserer Ansicht in dem angegebenen Rahmen nicht abhängig gemacht werden. Das verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden kommt in dem Entwurf zur Geltung, und das Recht der Gemeindeautonomie ist in § 6 im teilweisen Gegensatz zum seitherigen Recht anerkannt. Die Regelung der polizeilichen Tätigkeit der Gemeinde, die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben der Landespolizei, sowie die Bestimmungen über die Staatsaufsicht, die bei aller Wahrung der Selbständigkeit nicht ganz entbehrt werden kann, finden unsere Zustimmung.

Das in § 7 Absatz 3 vorgesehene Polizeigesetz, welches die in der neuen Gemeindeordnung getroffene grundsätzliche Regelung zur praktischen Auswirkung bringen soll, wäre seitens der Regierung baldmöglichst vorzulegen — zumal auch die Polizeilastenverteilung einer baldigen Neuregelung bedarf, wie der § 55 des Landessteuergesetzes es fordert.

Begrüßt wird unsererseits, daß in dem Entwurf die Staatsaufsicht auf das notwendige Maß beschränkt wurde. Wir erwarten, daß der Vollzug des Gesetzes dem Geiste desselben gerecht wird, indem einerseits die der Regierung eingeräumten Befugnisse zum Wohl der Gemeinde mit Festigkeit ausgeübt werden, während andererseits die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden sich von Achtung vor der Selbstverwaltung der Gemeinden durchdrungen zeigt.

Die Vorschriften über die Angehörigen der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten, sichern insbesondere das allgemeine, gleiche u. geheime Wahlrecht, sowie das Frauenwahlrecht: damit entsprechen sie unserem Kommunalprogramm. Zur Einführung der Wahl**pflicht** konnte man sich bei diesem Entwurf nicht entschließen: Dies wird zu bill'gen sein, da — wenn man auch die Forderung der Wahlpflicht grundsätzlich als richtig anerkennen mag — deren Durchführung doch zu großen praktischen Schwierigkeiten führt.

Die im Entwurf geforderte Anwesenheitsdauer von 6 Monaten halten wir für durchaus angebracht.

Die zu § 17 neu eingefügte Bestimmung, daß auch derjenige das übertragene Amt verliert, der aus der Partei oder aus der Wählergruppe ausscheidet, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, halten wir für nicht ganz unbedenklich. Es kommen hier die Bestimmungen der §§ 50 Abs. 4 und 54 Abs. 1 in Betracht. Bezüglich der Gemeinderatsmitglieder lauten sie in § 50 Abs. 4:

> „Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein",

und hinsichtlich des Bürgerausschusses ist in § 54 Abs. 1 entsprechend bestimmt:

> „Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der **gesamten** Einwohnerschaft. § 50 Abs. 4 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung."

Diese Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, die Persönlichkeit des einzelnen gewählten Gemeindevertreters bei der Verwaltung frei zur Geltung kommen zu lassen. Es ist nun die Besorgnis nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die neue Bestimmung des § 17 eine Gefahr in sich schließt: sie könnte vielleicht dazu führen, die freie Entschließung der Gemeindevertreter zu lähmen. Sache der Parteien wird es jedoch sein, den Bestimmungen der §§ 50 Abs. 4 und 54 Abs. 1 Rechnung zu tragen: Sobald dies geschieht, dann wird die Vorschrift günstig wirken.

Von der früher manchmal vertretenen Anschauung, daß die Politik nicht auf das Rathaus gehöre, sind wohl alle Parteien abgekommen. Die Zentrumspartei jedenfalls legt größten Wert darauf, daß auch innerhalb der Gemeindeverwaltung von ihren Vertretern die Grundsätze der Partei hochgehalten werden.

Was die im III. Abschnitt behandelte **Vertretung** und **Verwaltung** der **Gemeinden** anbelangt, so halten wir dafür, daß die neu zu schaffende Gemeindeordnung im wesentlichen den seitherigen Zustand beibehalte: Verwaltungsorgan in allen Gemeinden soll der Gemeinderat bleiben, der in gewissen Fällen der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf. Diese Einrichtung hat sich bewährt, und sie ist bei uns nun einmal durchaus volkstümlich geworden. Für unsere Verhältnisse verdient sie entschieden den Vorzug vor der sogenannten Magistratsverfassung und ebenso vor der Bürgermeistereiverfassung.

Auch billigen wir es, daß die Verfassung für alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 200 die gleiche ist, und daß nicht etwa den größeren Gemeinden die Wahl der Verfassung freisteht. Diese Einrichtung gibt doch die Möglichkeit, wünschenswerte Verbesserungen gegen seither eintreten zu lassen, wie dies ja in einer Reihe von Bestimmungen schon geschehen ist. Sie finden eine Reihe solcher Verbesserungen besonders auf Seite 55 der Regierungsbegründung aufgezählt.

Neu und ungewohnt ist die Bestellung der besoldeten Gemeinderäte.

Die Beibehaltung der seitherigen bewährten Bestimmungen über die Amtsdauer der Bürgermeister und nunmehr auch der besoldeten Gemeinderäte, sowie über die Abgrenzung der Gemeinden in dieser Beziehung hinsichtlich der Wahl durch Ausschuß oder unmittelbar durch die Wahlberechtigten selbst, wobei die Einwohnerzahl von 2000 die Grenze bildet, heißen wir gleichfalls gut und zwar sowohl bezüglich der Bürgermeister, als auch soweit die Gemeinderäte in Betracht kommen.

Die Regelung der Bezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte in den §§ 24 ff — insbesondere auch für den Fall der Nichtwiederwahl — findet in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses unsere Zustimmung. Im Für-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sorgegesetz, auf das in § 25 Bezug genommen wird, ist die Regelung durch die Pflichtmitgliedschaft, den freiwilligen Beitritt und die Genehmigung zu letzterem für die kleineren Gemeinden so getroffen, daß nach unserer Auffassung den Verhältnissen Rechnung getragen und insbesondere dort, wo der ehrenamtliche Charakter des Bürgermeisteramtes noch streng betont wird, die Versorgung keine allgemeine ist. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister sind in § 109 Übergangsvorschriften getroffen, die unsere Zustimmung finden.

Was nun die Wahl der Gemeindeverordneten anlangt, so verlangen wir Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezüglich des § 34: also eine feste Zahl der Gemeindeverordneten unter Ablehnung einer Regelung, wobei die Zahl der Gemeindeverordneten von der Zahl der Gemeinderäte abhängig gemacht wird. Die Gründe für unsere Stellungnahme sind kurz folgende.

Der Wahlkörper ist mehr als verdoppelt: damit verträgt es sich schlecht, daß die Zahl der zu Wählenden verringert werden soll. Die Verantwortung innerhalb der Gemeindevertretungen ist zweifellos gestiegen. Die Besetzung der städtischen Kommissionen dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. Es ist auf den Bürgerausschuß hinzuweisen: bei der Beibehaltung unserer Verfassung wäre es für den Gemeinderat — der sich in den meisten Fällen und wohl fast regelmäßig einheitlich entschließen wird — ein Leichtes, eine Mehrheit zu erzielen. Wie heute schon wiederholt erwähnt wurde, stellt der Bürgerausschuß — was ja nach seiner ganzen Entwicklung zutrifft — „die verkürzte Gemeindeversammlung" dar: deshalb soll er nach unserer Auffassung auch eine gewisse Größe haben. Ein besonderer Antrag in dieser Beziehung liegt vor. Daß es hier wie bei den Gemeinderäten im Falle der Erledigung einer Stelle zulässig sein soll, daß die zunächst berufenen Ersatzleute zugunsten eines Ersatzmannes zurücktreten, wie das dann der § 32 Abs. 2 im einzelnen regelt, bedeutet nach unserer Auffassung eine glückliche Neuerung, die geeignet ist, Schattenseiten des Listenwesens auf diesem Gebiete zu beseitigen.

Der Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls an Gemeindeverordnete kann zu der Auffassung führen, daß diese Ersatzleistung sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit schlecht verträgt. Allein da es allen Bevölkerungsschichten ermöglicht sein soll, sich in diesen Stellen zu betätigen, so billigen wir diese Bestimmung. Die Praxis wird sich eben darein finden müssen, die Sitzungen zu einer Zeit abzuhalten, in der wenig oder überhaupt kein derartiger Ausfall entsteht.

Soweit die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in Betracht kommt, gilt ein Gleiches wohl hinsichtlich der Gemeindeverordneten — nicht aber hinsichtlich der Mitglieder dieser Ausschüsse, soweit sie nicht Gemeinderäte oder nicht Gemeindeverordnete sind.

Den Einfluß des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters im Sinne des § 41 Abs. 2 — in der Linie, daß er anordnet, in welcher Richtung sich die Anträge an Gemeinderat und Ausschüsse und deren Vorbereitung bewegen sollen — billigen wir in Rücksicht auf die Erreichung der Einheitlichkeit in der Gemeindepolitik. Es bleibt dabei dem Einzelnen, an den die entsprechende Weisung ergeht, unbenommen, für seine Person im Kollegium eine andere Stellungnahme zu bekunden. Daß, wie der § 48 des Entwurfes es vorsieht „der Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats" — und damit wohl auch in denjenigen des Bürgerausschusses — „auch einem Beamten übertragen werden kann", scheint nach unserer Ansicht dem Bedürfnis zu genügen. Wenn die Kollegien diesen Vortrag für erforderlich halten, hat er wohl zu geschehen. Den Beamten indes ein eigenes selbständiges Recht zu diesem Vortrag einzuräumen, geht unseres Erachtens nicht an, schon im Interesse der Einheitlichkeit der Gemeindepolitik.

Die Einrichtung der beschließenden Ausschüsse nach § 51 neben den beratenden — letztere den seitherigen Kommissionen entsprechend — ist zweckmäßig. Besonders in den Städten dürfte eine Unterstützung und Entlastung des Gemeinderats zu erwarten sein. Die bisher für gewisse Ausschüsse vom Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung von Frauen durfte in dem Entwurf wohl unterbleiben, nachdem die Frauen im Gemeinderecht den Männern vollständig gleichgestellt sind. Aber namens meiner Partei bringe ich zum Ausdruck, daß auch künftig auf die Mitarbeit der Frauen in der Gemeinde in Schul-, Armen- und Wohlfahrtsausschüssen großer Wert gelegt wird.

Zu § 50 Abs. 3 und 52 liegen besondere Anträge von seiten des Zentrums vor. Zu § 50 soll aus der Soll-Vorschrift eine Muß-Vorschrift gemacht werden, da wir es für wünschenswert halten, daß es nicht in das Ermessen der Gemeinden gestellt wird, in wie weit die dort genannten Personen zugezogen werden sollen. Zu § 52 halten wir es für wünschenswert, daß, wie für die beschließenden Ausschüsse, die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen bei den dort genannten Angelegenheiten, Schul- und Armenwesen, kraft Gesetzes Mitglieder auch der beratenden Ausschüsse seien.

Neu ist nach § 51 Abs. 2, daß bei Bildung der Ausschüsse die Gruppen des Bürgerausschusses entsprechend berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht einer Forderung der vom Reichsausschuß unserer Partei aufgestellten Kommunalprogramme. Sache der Parteifreunde in den Gemeindevertretungen ist es nun, die aus dieser Bestimmung sich ergebenden Rechte für sich und die anderen zu wahren.

Bei der Gelegenheit muß ich einer Ente, die hauptsächlich im Unter- und Hinterland verbreitet wird, ein Ende machen. Es wird nämlich dort behauptet, daß die Zentrumsfraktion bei der Beratung der Gemeindeordnung darauf ausgegangen sei, die Lehrer aus der Schulkommission zu entfernen. Ich stelle hier in aller Öffentlichkeit fest, daß wir vom Zentrum von allem Anfang an darauf hinwirkten, daß die Lehrer sowohl wie die Geistlichen Mitglieder der Schulkommission wie seither so auch künftig bleiben sollen. Die Seite, die die unrichtige Nachricht verbreitet hat, möchte ich bitten, hier von meiner Feststellung in aller Öffentlichkeit Notiz zu nehmen.

Was den Bürgerausschuß anbelangt, so bringt § 57 eine wesentliche Neuerung. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluß zugestimmt hat. Die Regierungsvorlage wollte die Mehrheit der Abstimmenden, und etwaige Enthaltungen wären also ohne Einfluß gewesen. Wenn nach Abs. 2 aber infolge Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal eine Angelegenheit unerledigt geblieben ist, so gilt die Zustimmung als erteilt. Das wird den geordneten Fortgang der Gemeindegeschäfte sichern und Schutz gegen etwaige Obstruktionen schaffen.

Die hauptsächlichsten Neuerungen sind: Nach § 60, daß der Gemeindeverordnetenvorstand überall dort möglich ist, wo ein Bürgerausschuß vorhanden ist, und daß ein Berichterstatter aus der Zahl der Gemeindeverordneten ernannt werden kann; nach § 61, daß ein gemischter Ausschuß zur Vorprüfung von Vorlagen und Anträgen eingesetzt werden kann. § 63 regelt die Erweiterung der Rechte der Gemeindeverordneten mit Bezug auf Anfragen und Anträge; § 67 bringt einen weiteren Ausschuß für bestimmte oder sehr dringliche Geschäfte zur Entlastung des Bürgerausschusses. All diese Neuerungen sind geeignet, bisher empfundene Lücken und Mängel zu beseitigen. Die Zusammenstellung der Beschlüsse des Gemeinderats im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 64, die der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, bedeutet gegen den seitherigen Zustand ganz entschieden eine Verbesserung.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten- und Angestellten anlangend, so sind wir damit einverstanden, daß diese Bestimmungen ihre Aufnahme hier finden und nicht in einem etwaigen besonderen Gemeindebeamtengesetz. Da die Erhaltung des Berufsbeamtentums und die Sicherung seiner Stellung zu dem Kommunalprogramm unserer Partei gehört, halten wir es für angemessen, diese bedeutsame Frage zusammen mit der Gemeindeverfassung zu regeln. Wir waren bemüht, im Rahmen des Möglichen die Stellung des berufsmäßigen Gemeindebeamten der der Staatsbeamten anzunähern. Die Unwiderruflichkeit der Anstellung nach 10jähriger Dienstzeit wird durch § 70 gesichert. Auch die noch widerruflich angestellten Beamten werden gegen willkürliche Entlassung geschützt. Die Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung sind in Verbindung mit dem Fürsorgegesetz geregelt. Wenn auf diesem Gebiet, was seitens unserer Partei anerkannt wird, noch berechtigte Wünsche der Gemeindebeamten übrig bleiben, so ist aber das Zentrum bereit, diesen bei der Revision des am 31. Dezember d. J. ablaufenden Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeindebeamten Rechnung zu tragen. Wir erwarten von der Regierung, daß ein diesbezüglicher Gesetzentwurf, der insbesondere auch die Frage der durch die Verhältnisse gebotenen Teuerungszuschläge an die im Ruhestand befindlichen Beamten regelt, rechtzeitig vorgelegt wird. Im übrigen überläßt das Gesetz die Regelung der allgemeinen Rechte der Selbstverwaltung, bestimmt aber, daß die Satzungen die regelmäßige Arbeitszeit und die sonstigen sozialen Erfordernisse regeln müssen. Auch die im § 72 getroffene Regelung der Verhältnisse der Gemeindeangestellten und der Arbeiter begrüßen wir.

Durch § 71 des Gesetzentwurfes werden die durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 eingeführten Schlichtungsausschüsse, die zunächst doch wohl nur als eine Übergangseinrichtung gedacht waren, in die Gemeindeordnung übernommen. Dieser Einrichtung gegenüber nimmt unsere Partei eine abwartende Stellung ein. Wir erkennen an, daß Maßnahmen im Interesse der Gemeindebeamten und auch der Gemeinden notwendig waren, und sind auch der Auffassung, daß die Durchführung dieser Aufgabe nicht wohl der Staatsaufsichtsbehörde übertragen werden konnte. Ob aber die Schlichtungsausschüsse mit ihrem weitgehenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde als dauernde Einrichtung beibehalten werden können, das wird die Erfahrung zeigen, die man mit ihnen macht.

Bezüglich der Anstellung der Beamten und Angestellten, der Übertragung der Geschäfte des Ratschreibers an den Bürgermeister nach § 70 und der Art der Ernennung sind wir einverstanden. Nur hinsichtlich der Ernennung des Gemeinderechners außer in den Städten haben wir einen Antrag eingebracht, daß er wie seither durch Gemeindebeschluß ernannt werden soll.

Das Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen anlangend, so ist mit der Neuschaffung einer Gemeindeordnung eine neue Regelung des im seitherigen Gesetz unvollkommen behandelten Gegenstandes des Dienstrafrechtes geboten gewesen. Die Regelung des Entwurfs hinsichtlich der gewählten Mitglieder des Gemeinderats, ferner die gegenüber den Gemeindebeamten und schließlich die Zwangsmaßnahmen gegenüber den Beamten, die sich überall eng an die Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes anlehnen, und die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe der von den Maßnahmen Betroffenen finden unsere Zustimmung.

Die bisher im § 36 der Gemeindeordnung und § 40 der Städteordnung enthaltene Bestimmung, daß Bürgermeister und gewisse Beamte auch ohne eigentliches nachgewiesenes Verschulden auf Antrag, die Bürgermeister sogar auf bloße Anhörung der Gemeinde, aus dem Dienst entlassen werden konnten, ist in das Gesetz nicht aufgenommen. Die schärfer gefaßten Bestimmungen der §§ 73 und 74 des Entwurfs lassen nach unserer Auffassung eine derartige Bestimmung überflüssig erscheinen.

Die Abberufung des Bürgerausschusses gemäß § 76 durch Volksabstimmung und die in Absatz 2 daselbst vorgesehene Befugnis des Ministeriums des Innern, diese Abstimmung anzuordnen, hat Vorbilder schon in anderen Ländern. Die Erwägungen zu der Regierungsbegründung Seite 55 ff. sind beachtlich. Die Verhältnisse in der Gemeinde können aus den verschiedenen Gründen die Abberufung als rätlich erscheinen lassen. Aber auch die Regierung muß ein gewisses Mitwirkungsrecht besitzen, eine Entschließung der Einwohnerschaft in der Richtung herbeizuführen. Eine Antastung der Selbstverwaltung ist natürlich nicht zu umgehen. Aber nach dem Beschluß des Ausschusses ist der Hauptentscheid doch bei der Einwohnerschaft.

Zu dem Gemeindehaushalt kurz übergehend, wäre zu erwähnen, daß in formeller Beziehung eine Verbesserung darin besteht, daß die Bestimmungen, die sich auf Haushalt und Verwaltung des Vermögens beziehen, die in der jetzigen Gemeindeordnung und Städteordnung sich an verschiedenen Stellen zerstreut vorfanden, und von denen wohl zahlreiche ohne weiteres entbehrt werden können, hier jetzt zusammenhängend gegeben werden. Die Termine für die Aufstellung und die Verabschiedung des Voranschlags sind im Interesse einer geordneten Geschäftsführung durchaus zweckmäßig. Diese werden die seither in vielen Gemeinden übliche sog. voranschlagslose Zeit tunlichst beseitigen. Das Rechnungsprüfungswesen in zwei Arten geordnet, je nach der Größe der Gemeinden, halten wir für angemessen, insbesondere daß die großen Gemeinden und Städte freier gestellt sind und die Prüfung durch selbstbestimmte Ausschüsse vornehmen lassen können.

Die Bestimmungen in §§ 82 und 83 über Grundstock, Wirtschaftsmittel, Rücklagen, Erweiterungsfonds, Zulässigkeit der Verwendung von Anleben, Tilgungsart und -Dauer sind geeignet, Ordnung und Stetigkeit in die Gemeindefinanzen zu bringen. Die Staatsgenehmigung für Anleben bei größeren Summen halten wir für durchaus angebracht, insbesondere auch aus den in der Begründung angegebenen Momenten.

Zu dem Bürgergenuß übergehend, wäre zu bemerken, daß nach dem Entwurf in politischer Beziehung keinerlei Unterschied mehr besteht zwischen den sog. Gemeindebürgern und den übrigen Einwohnern. Das Bürgerrecht hat nur noch den Bürgergenuß zum Inhalt, der in einem Anspruch auf eine Bürgergabe oder im Allmendgenuß oder in beiden bestehen kann. Daß er erhalten bleibt, wird von uns als richtig empfunden. In zahlreichen Gemeinden hat der Bürgergenuß volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Wo es anders ist, kann im Einzelfall geholfen werden; aber eine gewisse Entscheidung ist nach unserer Auffassung durchaus angebracht. Die Selbstverwaltung ist auch hier zu respektieren. Die Auflage auf den Bürgernutzen nach dem jetzigen Recht bleibt nach den besonderen Bestimmungen des Entwurfs zunächst beibehalten. Die Einschränkung des Entwurfs gegenüber dem seitherigen Zustand, insbesondere der Wegfall der Zulässigkeit der Verteilung von Allmendgut zu Eigentum und die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

teilung sonstigen Gemeindeguts billigen wir. Jedenfalls soll der Nutzen über seinen jetzigen Umfang im ganzen nicht ausgedehnt werden, und zwar auch im Interesse der nichtgenußberechtigten Gemeindeeinwohner, die bei Ausschließung der Erweiterung in die Lage kommen können, das übrige Gemeindegut zu bewirtschaften, wie auch im Interesse der Gemeindefinanzen.

Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden. Die vom Ausschuß zu den zwei folgenden Punkten vorgenommenen Änderungen billigen wir nicht. In § 90 Abs. 2 wollen wir die Regierungsvorlage wieder hergestellt wissen, wo von der Beschränkung auf das eigene, dringende Bedürfnis die Rede ist, und ebenso in § 92, wo der Bürgernutzen in Gemeinden über 10 000 Einwohner auf den Aussterbeetat gesetzt werden soll. Zu beiden Punkten liegen besondere Anträge von unserer Seite vor, worin die Wiederherstellung der Regierungsvorlage verlangt wird.

Die aus der Natur des Rechts als persönliches Recht gezogenen Folgerungen in § 88 des Entwurfs sind nach unserer Auffassung durchaus richtig; und da ein Naturalnutzungsrecht vorliegt, kann im Gegensatz zu seither der Fortfall der Verpachtungsbefugnis nicht beanstandet werden.

Was die zusammengesetzten Gemeinden anbelangt, sind die seitherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung hier im wesentlichen übernommen. Die wenigen Änderungen, die der Entwurf bringt, werden von uns gebilligt. Mit der vom Ausschuß zu § 96 vorgenommenen Änderung sind wir indes nicht einverstanden. Wir wünschen im Interesse der kleineren Gemeinden, daß auch hier die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird. Ein besonderer Antrag liegt vor.

Hinsichtlich der abgesonderten Gemarkungen sind wir mit der Regelung, die eine gewisse Folge des § 2 des Entwurfs ist, daß jeder Landesteil einem Gemeindebezirk angehören muß, einverstanden. Die abgesonderten Gemarkungen haben dann auch an den Lasten der betr. Gemeinde mitzutragen. Es ist dies eine Folge der neuen Regelung.

Aus dem Abschnitt X: Besondere Bestimmungen wäre zu erwähnen: die Regelung der Staatsaufsicht. Daß Städte nicht der örtlichen Staatsverwaltungsbehörde unterstellt werden, sondern dem Landeskommissär, erachten wir der Bedeutung der Stadtverwaltungen entsprechend als angebracht. Ebenso halten wir es für richtig, daß als Aufsichtsbehörde nicht das Ministerium des Innern bestimmt wurde, da dieses als Beschwerdeinstanz notwendig ist. Die Einrichtung des Beirats beim Landeskommissär zur Verbescheidung gewisser wichtigerer Fälle und dessen Zusammensetzung und Wahl ist uns nicht besonders sympathisch. Hier gilt das gleiche, was von den Schlichtungsausschüssen gesagt wurde. Ob er als dauernde Einrichtung beizubehalten ist, wird die Erfahrung lehren, die man mit diesem Beirat macht. Daß im übrigen die Bezirksämter und Bezirksräte als Staatsaufsichtsbehörden erscheinen, findet unsere Billigung.

Mit der Annahme des Gesetzes wird das Land Baden als erstes unter den deutschen Ländern die Reform der Gemeindeverfassung und der Gemeindeverwaltung zum Abschluß bringen. Ein gut Teil des Verdienstes hieran gebührt ohne Zweifel dem Ministerium des Innern, das die Inangriffnahme und die Durchführung der gesetzgeberischen Reform alsbald einleitete. Wir sprechen dem Herrn Minister des Innern und seinen Mitarbeitern unsere Anerkennung aus. Dem Dank, der heute bereits den Herren Berichterstattern für ihre ersprießliche und gründliche Arbeit abgestattet wurde, schließen wir uns an.

Unser Wunsch geht dahin, daß die neue Gemeindeordnung unseren Gemeinden zum Segen gereichen möge, daß durch die zu schaffende Gemeindeordnung dazu beigetragen werden möge, daß durch die Arbeit in den Gemeinden der Sinn für die Interessen der Allgemeinheit gefördert, das Verantwortungsgefühl der Bürger für öffentliche Angelegenheiten gestärkt, und damit der Wiederaufbau unseres Vaterlandes um ein bedeutendes Stück vorwärts gebracht werde (Lebhafter Beifall im Zentrum).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung anberaumt auf Donnerstag, den 15. September, nachmittags ½5 Uhr.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Koelblin.
v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

61. Sitzung.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Bernauer, Dr. Bock, Dietrich, Duffner, Dr. Gothein, Habermehl, Hamann, Hartmann, Helffrich, Koelblin, Dr. Kraus, Mast, Neck, Odenwald, Roeckel, Schön, Schöpfle, Spang, Stockinger, Trunk, Vielhauer und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler und die Ministerialräte Dr. Bender und Zimmermann.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge, sodann

I. Fortsetzung der Tagesordnung der 60. Sitzung, nämlich Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (Drucks. Nr. 88 von 1919/20, Nr. 95) samt einschlägigen Gesuchen.

*II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Drucks. Nr. 107). Berichterstatter Abg. Marum.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um ½5 Uhr und gibt folgenden Eingang bekannt:

Schreiben des Ministers des Innern mit dem Kommissorium und einem Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten.

Der Gesetzentwurf wird gedruckt (Drucks. Nr. 114) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zur Vorberatung überwiesen.

Im Einverständnis des Hauses wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921** (Drucks. Nr. 107).

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses berichte ich Ihnen über den Gesetzentwurf Drucks. Nr. 107, Entwurf eines Gesetzes, Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920/21 betr. Der Inhalt des Gesetzes betrifft die Teuerungszulagen der Beamten. Gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes erhalten die Beamten einen veränderlichen Teuerungszuschlag gemäß der allgemeinen Wirtschaftslage. Art und Höhe des Teuerungszuschlages werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt. In dem Finanzgesetz, das wir unter dem 4. August verabschiedet haben, ist in dem Artikel 7 der z. Zt. geltende Teuerungszuschlag bestimmt. Darnach ist in Ziffer 2b vorgesehen, daß Kinderzuschläge je nach den Ortsklassen abgestuft in Höhe von 75 bis 150 Proz. gegeben werden, in Ziffer 2c, daß die außerplanmäßigen Beamten, welche nur 80 Proz. des vollen Ortszuschlages beziehen, als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 v. H. des Ortszuschlages und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag erhalten, und in Ziffer 3, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an die bis dahin in Höhe von 50 v. H. festgesetzten Teuerungszuschläge erhöht werden auf 70 v. H. der Ortsklasse A, 67 in B, 63 in C und 60 v. H. in D. Das ist geltendes Recht.

Nun ist Ihnen bekannt, und ich habe anläßlich des Berichtes über das Finanzgesetz schon darauf hingewiesen, daß die Teuerungszuschläge angesichts der Teuerung, die seitdem wieder eingesetzt hat, nicht mehr genügend sind. In Erwägung dieses Umstandes haben zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen der Beamten und Arbeiter im Reiche Verhandlungen in Berlin Anfangs August stattgefunden, welche erfreulicherweise zu einer Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen geführt haben. Es werden die Teuerungszuschläge und die Kinderzuschläge wesentlich erhöht.

Nun gilt diese Regelung natürlich nur für die Reichsbeamten; es ist aber gar kein Zweifel darüber, daß wir wortwörtlich diese Regelung für unsere badischen Beamten übernehmen müssen. Es hätte sich nur die Frage erhoben: Können oder sollen wir über die Reichsregelung hinausgehen oder können wir oder sollen wir unter der Reichsregelung bleiben. Das erstere ist unmöglich infolge der gesetzlichen Schranken des Reichssperrgesetzes, auf das ich nicht näher zu verweisen brauche; die zweite Möglichkeit, daß wir unter den Sätzen, die für das Reich gelten, bleiben, ist aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit un-

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

möglich. Bleibt uns also lediglich übrig, unsere badischen Bestimmungen an diejenigen anzugleichen, die das Reich hat.

Dabei will ich auch hier nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Richtlinien, welche seinerzeit durch den Beschluß des Hauses zu § 16 des Besoldungsgesetzes der Regierung auf den Weg gegeben worden sind für die Verhandlungen mit dem Reich, leider nicht voll zur Durchführung gebracht werden konnten. Eine Mindestteuerungszulage, wie sie dort vorgesehen ist, konnte in den Verhandlungen leider nicht erreicht werden. Die Verhandlungen haben auch sonst noch einige Schönheitsfehler. Es ist die von den Beamten gewünschte gleichmäßige Teuerungszulage ohne Rücksicht auf die Ortsklassen nicht eingeführt. Immerhin aber ist die Spannung in der Höhe der Teuerungszuschläge nach den verschiedenen Ortsklassen verringert worden, und zwar von bisher 15 Proz. auf jetzt 8 Proz. Es ist weiter eine erhebliche Besserstellung im Reiche — ich werde nachher noch darauf zu sprechen kommen — für die außerplanmäßigen Beamten getroffen worden. Allerdings ist bei den außerplanmäßigen Beamten ein Unterschied gemacht worden zwischen männlichen und weiblichen Beamten. Die weiblichen Beamten bekommen, soweit sie außerplanmäßig sind, eine etwas geringere Teuerungszulage. Man mag darüber streiten, ob das berechtigt ist. Von den verschiedensten Seiten im Ausschuß wurde es als nicht berechtigt erklärt; wir sind aber leider nicht in der Lage, es zu ändern, und wir müssen uns auch hier mit Rücksicht auf das Sperrgesetz den Bestimmungen des Reiches anschließen.

Was nun den Gesetzentwurf selbst betrifft, der Ihnen hier vorliegt, so muß zuerst ein Druckfehler berichtigt werden, der im Artikel 1 vorgekommen ist. In der ersten Zeile heißt es: „Der Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 1921"; das muß nicht heißen 14., sondern 4. August 1921. Ich bitte Sie, diesen Druckfehler zu berichtigen.

Der sachliche Inhalt des ersten Teiles des Artikels 1 besteht darin, daß als Ziffer 4 in dem vorhin genannten Artikel 7 des Finanzgesetzes folgendes eingefügt wird: „Die Teuerungszuschläge zum Grundgehalt und Ortszuschlägen der planmäßigen Beamten betragen in der Ortsklasse A 93 v. H., B 91, C 89, D 87, E 85 v. H." Es ist also der Teuerungszuschlag für die planmäßigen Beamten von 55 bezw. 70 Proz. auf 85 bezw. 93 Proz. erhöht worden. Das ist die Regelung für die planmäßigen Beamten hinsichtlich des Teuerungszuschlages. Was die außerplanmäßigen Beamten angeht, ist, wie ich vorhin angedeutet habe, ein Unterschied gemacht zwischen männlichen und weiblichen außerplanmäßigen Beamten. Wegen der männlichen außerplanmäßigen Beamten ist bestimmt, daß ihre Teuerungszuschläge so berechnet werden, wie wenn sie in der Eingangsstellung, auf die sie aspirieren, sich bereits befänden.

So bekommen also beispielsweise die akademisch vorgebildeten Beamten, die in der Gehaltsgruppe X anfangen, einen Teuerungszuschlag, der so festgesetzt ist, wie wenn sie eine Vergütung bekämen, die dem Anfangsgrundgehalt der Gruppe X entspricht. Das Entsprechende gilt für die früheren „mittleren Beamten": diese bekommen im wesentlichen die Teuerungszuschläge in der Höhe, wie wenn sie den Eingangsgehalt der Gruppe VII bekämen. Die früher sogenannten „unteren" Beamten bekommen einen Teuerungszuschlag, der aus dem Eingangsgehalt derjenigen Gruppe berechnet ist, auf die sie aspirieren; das kann beispielsweise bei den Amtsgehilfen die Gruppe II, bei andern wieder eine andere Gruppe sein — je nach der Grundgruppe, in die sie einrücken. Darin liegt für die männlichen außerplanmäßigen Beamten natürlich eine erhebliche Verbesserung.

Bei den weiblichen außerplanmäßigen Beamten sind wieder zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Zunächst werden von den anderen getrennt diejenigen Beamten behandelt, „die in § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannt sind": In diesem Paragraphen sind die Schreibgehilfinnen genannt. Sie haben eine außerplanmäßige Dienstzeit, welche sich über 8 Jahre erstreckt, während sonst im allgemeinen die Beamten und Beamtinnen nur eine 5jährige außerplanmäßige Dienstzeit zurückzulegen haben. Die Teuerungszuschläge, welche diesen soeben genannten Beamtinnen zugebilligt werden, sind nun in der Weise festgesetzt, daß sie entsprechend derjenigen Anzahl von Jahren steigen, welche die Beamtinnen bereits von dieser 8jährigen außerplanmäßigen Gesamtdienstzeit zurückgelegt haben, und zwar sollen sie Teuerungszuschläge erhalten, die mit 75 vom Hundert beginnen und sich schließlich bis zu 100 vom Hundert erhöhen, je nachdem sie im ersten, in einem weiteren oder im letzten dieser 8 außerplanmäßigen Dienstjahre stehen. Die Regelung im Einzelnen ist in der Ziffer 5a des Art. 1 der Drucks. 107 ausgeführt.

Für die übrigen weiblichen Beamten — also für alle weiblichen Beamten mit Ausnahme der Schreibgehilfinnen, insbesondere aber auch mit Einschluß der außerplanmäßigen Lehrerinnen —, die alle nur eine fünfjährige außerplanmäßige Dienstzeit zurückzulegen haben, ist die Regelung in folgender Weise vorgesehen: Sie sollen Teuerungszuschläge erhalten, die sich zwischen 80 vom Hundert und 100 vom Hundert bewegen und sich im Einzlnen darnach richten, im wievielten Dienstjahr der für sie vorgeschriebenen 5jährigen außerplanmäßigen Dienstzeit sie stehen.

Zu diesem Punkt liegt eine Eingabe des Badischen Lehrerbundes vom 12. September 1921 vor. Ich will den Inhalt dieses Gesuches kurz angeben. Der Lehrerbund will

> „grundsätzlich nicht anerkennenn, daß die durch die Reichsverfassung gewährleistete und im Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 durchgeführte gehaltliche Gleichbehandlung der männlichen und weiblichen Beamten durchbrochen werde".

Insbesondere fordert er,

> „daß im Berufskreise der Volksschullehrer eine gehaltliche Unterscheidung der männlichen und weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte nicht eintritt".

Er begründet darauf diese Forderung. Der Ausschuß war nicht in der Lage, diesem Gesuch zu entsprechen, weil ihm in Rücksicht auf das Sperrgesetz eben nicht die Möglichkeit geboten war, über die Sätze hinauszugehen, wie sie für das Reich Gültigkeit haben. Also selbst dann, wenn der Ausschuß den Willen gehabt hätte, die weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte ihren männlichen Kollegen gleichzustellen, wäre das nicht möglich gewesen; es wurde aber eine Entscheidung in dieser Frage nach der sachlichen Seite hin im Ausschuß überhaupt nicht herbeigeführt. Mit Rücksicht auf diese Sachlage muß Ihnen vorgeschlagen werden, es möge dieses Gesuch des Badischen Lehrerbundes als durch die Annahme des Ausschußantrages zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf, den ich am Schluß meines Berichtes vortragen werden, erledigt erklärt werden.

So viel zu den Teuerungszuschlägen.

Die Kinderzuschläge sollen ebenfalls entsprechend der Reichsregelung erhöht werden, und zwar

> in der Ortsklasse A auf 200 vom Hundert,
> in den Ortsklassen B und C auf 175 vom Hundert,
> in den Ortsklassen D und E auf 150 vom Hundert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das wäre der Inhalt des Artikel 1. Er schließt sich wortwörtlich an die im Reiche getroffene Regelung an. Nun ist allerdings zu bemerken, daß im Reich diese Regelung noch nicht durch Gesetz erfolgt ist. Wie uns aber mitgeteilt worden ist, und wie auch aus der Presse zu ersehen war, hat ihr nicht etwa nur die Reichsregierung, sondern es haben ihr auch die Parteiführer zugestimmt; nach den Mitteilungen, die uns gemacht worden sind, wird im Reiche bereits nach dieser neuen Regelung verfahren, und bei dem nächsten Zusammentritt des Reichstages wird sie Gesetz werden.

Artikel 2 bestimmt lediglich, daß

„mit dem Vollzug dieses Gesetzes das Finanzministerium beauftragt ist".

Nun sind noch zwei allgemeine Bemerkungen zu machen. Die erste geht dahin, daß diese Erhöhung der Teuerungszuschläge ohne weiteres auch einen Ausschlag auf die Vergütung der Pensionäre und Hinterbliebenen übt; hierzu sind die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vergleichen.

Die zweite Bemerkung knüpft an eine Mitteilung an, die das Finanzministerium uns gemacht hat und die dahin geht, daß bisher schon alle Vorbereitungen getroffen sind, um diese neuen Bestimmungen sobald als möglich zur Durchführung zu bringen; nach dieser Mitteilung ist anzunehmen, daß schon anfangs Oktober diese neuen Teuerungszuschläge gewährt werden können. Damit jedoch der Not der Beamten gesteuert werde, hat das Finanzministerium angeordnet, daß die laufenden Beträge, die auf Ende des Monats September fällig sind, bereits ab 19. September ausbezahlt werden; infolge dieser Anordnung kommen also die Beamten einmal schon etwas früher in den Bezug ihres bisherigen Gehaltes, und außerdem erhalten sie anfangs Oktober noch die neuen Teuerungszuschläge. Auf der andern Seite wird durch diese Regelung erreicht, daß die Landeshauptkasse und die übrigen Behörden in die Lage versetzt werden, die Berechnungen, die wegen der neuen Teuerungszuschläge notwendig sind, zu beschleunigen und durchzuführen, ohne daß diese Arbeit durch die regelmäßige Gehaltszahlung beeinflußt und beeinträchtigt wäre.

Nun noch eine weitere Bemerkung über den finanziellen Ausschlag. Dieser ist sehr hoch. Er beträgt insgesamt rund 73,2 Millionen Mark. Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Einzelaufwendungen zusammen: es werden notwendig

für die planmäßigen Beamten	49,7 Mill.,
für die außerplanmäßigen Beamten	11,1 Mill.,
für die Ruhegehaltsempfänger	3,6 Mill.,
für die Hinterbliebenen	5,8 Mill.,
für die nach dem Teiltarif zu entlohnenden Angestellten	3,0 Mill.;

zusammen gibt das, wie schon mitgeteilt, einen Jahresaufwand von 73,2 Millionen Mark. Da jedoch die Teuerungszuschläge nach dem Inhalt des Gesetzes mit Wirkung vom 1. August d. J. ab gewährt werden und also für das laufende Budgetjahr nur für 8 Monate einzustellen sind, ist für dieses laufende Rechnungsjahr lediglich ein Aufwand in Höhe von zwei Dritteln der eben genannten Summe, also von rund 49 Millionen Mark, erforderlich.

Nun wende ich mich der Frage zu: Wie wird dieser Aufwand hereingebracht? Sie wissen, daß das Finanzgesetz, das wir beschlossen haben, im außerordentlichen Etat und in seiner Endabrechnung mit einem erheblichen Fehlbetrag abschließt. Angesichts dieser Finanzlage ist es ohne Inanspruchnahme neuer Geldquellen natürlich für den badischen Staat nicht möglich, die hier in Betracht kommenden Teuerungszuschläge zu zahlen. Bei den Verhandlungen mit dem Reich hat nun das Reichsfinanzministerium im Reichsrat die Erklärung abgegeben, es sei beabsichtigt, den Mehraufwand an Teuerungszuschlägen der Länder auf die Reichskasse zu übernehmen. Ich weise darauf hin, daß schon bisher ein Teil der Teuerungszulagen, die wir unsern Beamten bezahlen, im Reichsbudget enthalten ist, und zwar handelt es sich dabei um all die Teuerungszuschläge, welche 50 vom Hundert überschreiten; also um die Zuschläge der letzten Regelung, welche getroffen worden ist. Auch diesmal will das Reich in gleicher Weise eintreten. Das ist natürlich eine zweifelhafte Regelung, und im Ausschuß wurde auch das Bedenkliche dieser Lösung nicht verkannt: dadurch, daß das Reich einen Teil der an die Beamten zu leistenden Bezüge bezahlt, wird eben doch in gewissem Sinne die Selbständigkeit des Landes Baden, die Hoheit des badischen Staates berührt. Man hat sich aber nicht der Überzeugung verschließen können, daß im gegenwärtigen Augenblick eine andere Regelung nicht möglich ist; dabei war man sich aber klar darüber, daß dieser Zustand nicht etwa auf die Dauer gelten solle, sondern daß vielmehr den einzelnen Ländern vom Reich neue Steuerquellen zugewiesen werden müssen, durch welche es ihnen möglich gemacht wird, die Gehälter ihrer Beamten aus eigener Tasche zu zahlen. Die Regelung der Deckungsfrage in der Weise, daß das Reich einen Teil der Teuerungszuschläge bezahlt, kann also nur eine vorläufige und vorübergehende sein; als eine vorläufige kann sie aber in der Erwartung akzeptiert werden, es werde eine alsbaldige neue Festsetzung in der Weise erfolgen, daß bei der kommenden Steuergesetzgebung den Ländern Steuerquellen zugewiesen werden, mit deren Hilfe sie die Möglichkeit erlangen, ihre Beamten im ausreichenden Maße zu entlohnen.

Das wären die Bemerkungen, die ich zu dem Gesetzentwurf zu machen hätte.

Der Haushaltsausschuß hat den Nachtrag zum Haushaltsgesetz in zwei Sitzungen durchberaten und ist einstimmig zu folgendem Antrag gekommen:

„Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage seine Zustimmung erteilen,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen",

— hier handelt es sich darum, daß die Frist von „mindestens einer Woche" für die Vornahme der zweiten Lesung nicht innegehalten wird —

3. das Gesuch des badischen Lehrerbundes, die Neuregelung der Teuerungszulagen für außerplanmäßige Beamten und Beamtinnen, hier Lehrer und Lehrerinnen betr., durch Beschlußfassung zu diesem Gesetzentwurf für erledigt erklären."

Namens des Haushaltsausschusses bitte ich Sie, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Soz.):

Ich habe noch etwas nachzutragen.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf wurde auch von einer Seite im Ausschuß die Notlage der Geistlichen besprochen. Bekanntlich sind budgetmäßig auf Grund von Verpflichtungen vom badischen Lande Teuerungszuschüsse zu den Teuerungszulagen der Geistlichen gewährt. Man hat im Ausschuß darauf hingewiesen, daß ebenso wie die Beamten in gleicher Weise auch die Geistlichen durch die Steigerung aller Lebensbedürfnisse betroffen werden, daß die Teuerungszulagen, die den Geistlichen bisher gewährt würden, auch nicht mehr zulänglich seien. Von Seiten des Finanzministeriums wurde mitgeteilt, daß die Kirchenbehörden sich deswegen schon mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts in Verbindung gesetzt haben, und daß Verhandlungen darüber zwischen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts und dem Finanzministerium stattgefunden haben und demnächst zu einer Vorlage führen werden in der Richtung, daß die Teuerungsbezüge der Geistlichen für das Rechnungsjahr 1921 vorläufig aufgebessert werden sollen. Die Aufbesserung ist lediglich für das Jahr 1921 vorgesehen und zwar deswegen, weil unterdessen die Kirchenorganisationen in der Lage seien, von sich aus zu prüfen, wie weit sie in Zukunft die Steuerschraube bei ihren Organisationen anziehen können, um von sich aus noch das Nötige zu gewähren. Eine Debatte hat sich daran nicht angeknüpft.

Eine Beschlußfassung war nicht notwendig. Der Ausschuß hat lediglich die Mitteilung zur Kenntnis genommen. Das wäre das, was ich noch sagen wollte.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die II. Lesung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung und Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt hierauf folgenden Eingang bekannt:

Schreiben des Ministers des Innern und des Finanzministers mit dem Kommissorium und dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

Der Gesetzentwurf ist mit einer Begründung versehen.

Die Vorlage wird gedruckt (Druckf. Nr. 115) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen.

Hierauf wird in die ausgegebene Tagesordnung eingetreten: Fortsetzung der Beratung über den **Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung.**

Der Präsident gibt zunächst folgende Abänderungsanträge bekannt:

1. Antrag der Abgg. Mager und Gen.:

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In § 12 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „6 Monaten" „einem Jahr" zu setzen.

2. § 50 Absätze 2 und 3 sind dahin abzuändern:

„Bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Volksschule und der Armenpflege soll je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, in Schulangelegenheiten außerdem der Schularzt, wo ein solcher bestellt ist, und der erste Lehrer, und wo mehrere Volksschulen bestehen, ein Lehrer, wo höhere Schulen bestehen, auch Vertreter dieser, in Armenangelegenheiten der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege auch ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung."

3. In § 70 Absatz 4 sind die Worte „der Leistungsfähigkeit der Gemeinde" zu streichen.

4. In § 92 ist statt der Zahl „10 000" zu setzen „20 000".

2. Antrag der Abgg. Straub und Gen.:

Die Unterzeichneten beantragen:

1. Einzuschalten als § 105a

Anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit den Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Änderungen an Gemeindebezirken über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustandegekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutretenden Gebiet nicht wohnen. § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

2. In § 111 an Stelle „1. Januar" einzusetzen „1. April".

Die Anträge werden gedruckt (Druckf. Nr. 95d und e) und verteilt und sollen mit der Einzelberatung verbunden werden.

Das Wort erhalten

Abg. **Strobel** (Soz.):

Das Verlangen nach einer Reform der alten Gemeindeordnung ist nicht neu, denn das Gemeindeleben in Baden hat sich seit der Einführung wesentlich verändert. Aus den kleinen Gemeinden sind große Städte geworden, die Bedürfnisse der Gemeinden wurden ganz andere, so daß die Grundlage der alten Ordnung vom Jahre 1831 durch die Entwicklung der Gemeinden überholt wurde. Die Gemeinden selbst sind als Vollzugsorgane des Staates die unterste Stelle, welche zuerst fühlen, wenn unpopuläre Gesetze zustandekommen.

Durch die Vielseitigkeit der Gemeindeaufgaben ist aber andererseits eine größere Teilnahme der Bewohner an der Selbstverwaltung gegeben, und das Gemeinderecht als solches hat ja häufig gewechselt. Die Geschichte kennt ein sehr aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gedehntes Selbstverwaltungsrecht, keine Staatsaufsicht für die Gemeinden. Ebenso sehen wir wieder eine Zeitperiode, wo das Selbstverwaltungsrecht fast vollständig beseitigt wurde und die Einführung der Staatsbevormundung erfolgte. Lange Zeit waren die Gemeindeverwaltungen auch lediglich im Besitz der wirklich Begüterten, denn es war durch die Art der Bildung der Gemeindevertretungskörperschaften unmöglich, seitens der Besitzlosen entsprechenden Einfluß zu erlangen. Arbeitervertreter waren in früherer Zeit fast völlig ausgeschlossen; und als auch in unserem Lande die Sozialdemokratie dazu überging, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen, hatte sie heftige Kämpfe zu führen, um ihrer Stärke entsprechend im Bürgerausschuß auch Gemeinderäte zu erhalten. Man hat ihre Stimmenzahl nicht berücksichtigt; und es war ein steter Kampf, der hier um die Gleichberechtigung der Mindestbesteuerten geführt werden mußte. So ist es verständlich, daß die sozialdemokratische Partei, sobald sie in den badischen Landtag einzog, sich für eine Reform der Gemeindeordnung einsetzte.

Die Reformforderungen der Sozialdemokratie bestanden in erster Linie in der Beseitigung des Klassenwahlrechts. Denn das Dreiklassenwahlrecht begünstigte den Besitz und entrechtete die Besitzlosen. Noch im Jahre 1908 kamen auf ein Stadtverordnetenmandat in Mannheim in der ersten Wählerklasse 66 Wahlberechtigte, in der zweiten Wählerklasse 132, in der dritten Wählerklasse 595, was das krasse Unrecht zwischen den Höchstbesteuerten und den Niederstbesteuerten am allerdeutlichsten zeigte. Die Angst vor der Herrschaft der Besitzlosen in der Gemeindeverwaltung bestimmte die bürgerlichen Parteien bis zum Zusammenbruch, an dem Klassenwahlrecht festzuhalten, um so ihnen unangenehme Persönlichkeiten von der Gemeindeverwaltung fernzuhalten. Die staatliche Bevormundung hemmte die Verwaltungstätigkeiten der Gemeinden und schädigte insbesondere die großstädtische Entwicklung. Teilreformen mußten vorgenommen werden, und die letzte dieser Teilreformen erfolgte im Jahre 1910 und zwar ohne Befragung der berufenen Vertreter der Städte, der wirklich erfahrenen Praktiker.

Die Reform erwies sich als ungenügend, und der Ruf nach einer Änderung der alten Ordnung fand tatkräftige Unterstützung durch die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue Gemeindeordnung für Baden seitens des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Kutzer-Mannheim. Er hat die Diskussion von neuem in Fluß gebracht, die sozialdemokratischen Reformforderungen wurden auch allmählich anders bewertet, so daß bereits der Landtag im Jahre 1917 Grundzüge annahm, die in der Richtung gingen, wie es die Sozialdemokratie zum Teil verlangte. Alle ihre Wünsche sind dort nicht erfüllt worden, wie auch das heutige Gesetzeswerk nicht alle Wünsche erfüllt. Die sozialdemokratischen Reformforderungen waren neben der Beseitigung des Klassenwahlrechts, Einführung des Frauenwahlrechts, die direkte Wahl der Bürgermeister auf 6 Jahre, Vereinfachung der Gemeindeverwaltung, Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts und Beschränkung der Staatsaufsicht.

Nach der Revolution wurde ein Teil dieser Forderungen direkt durchgeführt, indem die staatsrechtlichen Grundlagen im Reich sowohl wie in den Ländern und auch in der Gemeinde eine Änderung erfuhren. So ist in dem neuen Gesetzentwurf auch das verwirklicht, was wir zur Beseitigung des Klassenwahlrechts gefordert haben.

Der neue Gesetzentwurf selbst hält fest an dem, was sich bewährt hat. Das ist nach Auffassung des Ausschusses und auch der Mitglieder des Hohen Hauses: der Bürgerausschuß, so daß er beibehalten wird, obwohl starke Strömungen auch im Lande vorhanden sind, nach Einführung der Magistratsverfassung. Beseitigt wurde in der neuen Gemeindeordnung viel Unzeitgemäßes, und man bemüht sich im großen und ganzen den neuen Zeitverhältnissen gerecht zu werden.

Das Gesetz an und für sich ist eine Kompromißarbeit und erfüllt deshalb nach parteipolitischen Grundsätzen gesehen nicht alle Wünsche der einzelnen Parteien. Von sozialdemokratischer Seite früher erhobenen Forderungen können im Gesetzentwurf als erfüllt angesehen werden: die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern, indem heute nur mehr von Gemeindeangehörigen in der Gemeindeordnung gesprochen wird; Beseitigung des Klassenwahlrechts, Einführung des Frauenwahlrechts, dann Ersatz des Verdienstausfalls an Gemeindeverordnete. Das ist eine jener Bestimmungen, die notwendig wurde, um tatsächlich auch den dem Arbeiterstand Angehörenden die Möglichkeit zu geben, ein Gemeindeverordnetenmandat oder ein Gemeinderatsmandat zu übernehmen und ausüben zu können.

Unklar ist, ob die Bestimmung auch auf Ausschußmitglieder, welche keine Gemeindeverordnete sind, ausgedehnt werden kann. Die Auffassung des Ausschusses und auch meiner Fraktion ist die, daß diese Ausschußmitglieder gerade so behandelt werden sollen, als wenn es Gemeindeverordnete wären. Denn ihre Tätigkeit ist die gleiche im Interesse der Gemeinde als die der erwählten Gemeindevertreter.

So weit die Vereinfachung der Gemeindeverwaltung in Betracht kommt, entspricht der Entwurf auch den Anforderungen, die wir an ihn stellen können. Er beseitigt die Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden, indem das Gemeinderecht in einem Gesetz zusammengefaßt wird. Es ist die Möglichkeit gegeben, Zweckverbände zu bilden, damit nahe beieinander liegende Gemeinden gemeinschaftliche Aufgaben erledigen können.

Was aber das Wichtigste ist und für die Vereinfachung der Gemeindeverwaltung von Bedeutung sein wird, sind die sogen. beschließenden Ausschüsse und der Dringlichkeitsausschuß. Die beschließenden Ausschüsse übernehmen einen Teil der Arbeit des Stadtrats und können diese im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse seitens des Stadtrats selbständig erledigen. Damit wird sehr viel Gutes geschaffen. Denn wenn man den bürokratisch umständlichen Apparat, den die Gemeindeverwaltung seither innehalten mußte, um Beschlüssen Gesetzeskraft zu geben, ansieht, ist man auf Grund der Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen, daß es höchste Zeit ist, hier Abhilfe zu schaffen. Ich kenne einen Fall, wo von der Antragstellung bis zur Beschlußfassung die Preise auf das dreifache anstiegen. Bis alle Instanzen durchlaufen sind, angefangen von der Betriebsleitung über das Bürgermeisteramt bis zum Bürgerausschuß, können derartige Preisveränderungen eintreten. So kann natürlich nicht wirtschaftlich gearbeitet werden. Und dieser Unwirtschaftlichkeit, die eine Folge des umständlichen bürokratischen Apparates ist, wird abgeholfen durch die beschließenden Ausschüsse.

Eine noch weitergehende Verbesserung bedeutet der Dringlichkeitsausschuß, dem Arbeiten oder Aufgaben des Bürgerausschusses zur Erledigung übertragen werden können. Auch hier ist ein schnelleres Handeln möglich. Die Beweglichkeit der Gemeindeverwaltung wird viel größer, und das kommt letzten Endes den gesamten Gemeindeeinwohnern zugute, so daß diese Änderungen sehr bedeutende Fortschritte im neuen Gesetz darstellen.

So weit die Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts in Frage kommt, ist ihm dadurch entsprochen, daß den Gemeinden eine Reihe polizeilicher Aufgaben, mehr als früher, übertragen werden können, daß die Gemeinden ferner

an den Aufgaben der Landespolizei beteiligt werden, und daß weiterhin auch das Recht der Zuständigkeit des Bürgerausschusses eine wesentliche Ausdehnung erfahren hat.

Die Staatsaufsicht wurde sehr beschränkt. Man kann sagen, sie kommt fast gar nicht mehr in Betracht gegenüber dem, was seither bestanden hat. Auch daß die Behörden geändert worden sind, die in den Großstädten die Aufsicht ausüben, ist begrüßenswert und wird zweifelsohne den Wünschen, die hier an eine neue Gemeindeordnung gestellt werden müssen, gerecht.

Weitere Fortschritte enthält die neue Gemeindeordnung in der Bestimmung, daß dem, der die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet, auch das ihm übertragene Amt verloren geht. Die Antragsteller haben sich dabei gestützt auf Vorgänge, welche nach der Revolution eingetreten sind, daß Leute politischen Parteien beitraten, um ein Ehrenamt zu bekommen, und dasselbe dann doch nicht im Interesse ihrer Wähler ausübten. Unzuträglichkeiten sind eingetreten, und Konflikte hat es in einer Reihe von Gemeinden gegeben, so daß hier die politische Reinlichkeit es gebietet, Klarheit im Gesetz zu schaffen.

Daß die Gemeindeverordneten daran gemahnt werden, ihre Pflicht zu erfüllen, ist ebenfalls scharf zum Ausdruck gebracht in der neuen Ordnung, und die Aberkennung des Mandats, wenn einer seine Pflichten nicht erfüllt, wird hoffentlich dazu beitragen, daß Lässigkeiten, wie sie mitunter zu beobachten waren, in Zukunft aufhören.

Die Einführung besoldeter Gemeinderäte ist ausgegangen aus Wünschen der Stadt Mannheim, und diese Einrichtung hat sich dort bis heute bewährt. Nun ist ja der Hauptzweck ein anderer mit gewesen, daß die Bürgermeister direkt gewählt werden sollten seitens der Wahlberechtigten. Dem ist leider nicht entsprochen worden. Diese Neuschaffung der besoldeten Gemeinderäte bedeutet einen Schritt vorwärts zur Demokratisierung der Verwaltung, und es werden auch die vom Volke gewählten Vertreter an der Verwaltungsarbeit höheren Anteil nehmen können.

Wir begrüßen die Bestimmung, die einen Anspruch auf ein angemessenes Gehalt an die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte anerkennt, wie die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsregelung.

Der Versuch, der gemacht wird, die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Arbeiter in der Gemeindeordnung festzulegen, ist ebenfalls begrüßenswert, und wenn nicht alle Wünsche der Gemeindebeamten erfüllt werden, so dürften auch manche sich aus der Praxis heraus selbst erledigen lassen. Heute noch wünschen die Gemeindebeamten, vor allem die Ratschreiber, daß man ihnen rein mechanische Ausfertigungen zur Unterzeichnung übertragen möge. Es wird eine Sache der Gemeindeverwaltung sein, hier eine solche Regelung zu treffen. Es ist nicht notwendig, daß vom Bürgermeister selbst jede Antwort auf Gesuche um Ausstellung eines Geburtsscheins, um Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung oder sonst eine rein mechanische Anfrage unterzeichnet wird. Das sind Dinge, die man zweifelsohne auch einem zuverlässigen Beamten anvertrauen kann, und er wird keinen Mißbrauch damit treiben. Etwas anderes ist es, wenn es sich um Beschlüsse des Gemeinderats und des Bürgerausschusses handelt. Dafür trägt letzten Endes der Bürgermeister nach außen die Verantwortung und ihm müssen sie zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Da kann das Unterzeichnungsrecht einem anderen nicht zugestanden werden, weil die Verantwortung jener tragen muß, der für die Durchführung solcher Beschlüsse verantwortlich gemacht werden kann.

Weiter ist zu begrüßen, daß man gegen jene, welche das Gemeinwesen schädigen, Schadensersatzklage stellen kann, wie es in § 66 deutlich ausgedrückt ist. Wir haben also an Fortschritten vieles in der neuen Gemeindeordnung.

Nun ist heute morgen auch noch eine andere Frage besprochen worden, das ist die Übertragung bezw. die Vereinigung des Bürgermeisteramts mit dem Posten eines Ratschreibers. Hier werden zum Teil Bedenken geltend gemacht. Es müßte aber der Versuch, der während der Kriegszeit gemacht worden ist, dazu mahnen, daß man hier nicht allzu ängstlich ist, so daß man dort, wo ein Bedürfnis vorhanden ist und die Gemeindeeinwohner glauben, daß die Übertragung des Bürgermeisteramts auf den vorhandenen Ratschreiber erfolgen sollte, die Versuche fortsetzen sollte, um wirklich praktische Erfahrungen zu sammeln.

Das sind also jene Punkte, die von uns als befriedigend anerkannt werden und die dem entsprechen, was wir von einer neuen Gemeindeordnung verlangen.

Unbefriedigend dagegen sind eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes, die unsere Anträge bessern wollen.

Zunächst schreibt §12 vor, daß für die Ausübung des Wahlrechts eine sechsmonatige Anwesenheit in der Gemeinde Voraussetzung sei. Also die Wohnsitzdauer muß 6 Monate betragen, bevor man an der Gemeindewahl teilnehmen kann. Unserer heutigen Zeit wird diese Bestimmung nicht gerecht, denn heute ist die Entwicklung in Deutschland so, daß in den Städten eine Übervölkerung vorhanden ist, und eine Abwanderung nach den Landgemeinden stattfindet, die anerkennenswert ist, und es sind nicht die schlechtesten, die entsprechend der Notlage in den Großstädten den Mut finden, um sich eine neue Existenz zu schaffen, das Land aufzusuchen und sich dort niederzulassen. Und jene, die den Mut haben, sich auf dem Land wieder aufzurichten, und so dazu beitragen in der Stadt Not und Elend zu lindern, sollen nun 6 Monate warten bis sie in ihrer neuen Gemeinde bei den Gemeindewahlen das Wahlrecht ausüben dürfen. Andere Staaten, wie Württemberg und Hessen, haben eine Beschränkung auf 3 Monate vorgenommen, und wieder andere Staaten in Deutschland haben die Beschränkung überhaupt fallen lassen. Da es uns im Ausschuß nicht möglich war, die 6 Monate vollständig zu beseitigen, haben wir einen Antrag gestellt, daß mindestens eine Kürzung der 6 Monate auf 3 Monate eintreten soll. Ich möchte das Hohe Haus dringend ersuchen, diesem Antrag stattzugeben, da, wie gesagt, die Besten es sind, um die es sich dabei handelt; diese sollten nicht benachteiligt sein durch eine solche Bestimmung wie sie der § 12 vorsieht.

Dem § 13 ist ein neuer Absatz 2 angefügt worden, der in der Regierungsvorlage nicht enthalten war und der bestimmt:

> „Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht."

Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß dieser Absatz in der badischen Gemeindeordnung nichts zu tun hat; denn diese Angelegenheit ist geregelt im Reichswehrgesetz und so, wie sie dort geregelt ist, hat sie eben jeder Staat zu beachten der sich zum Reiche bekennt, wie das Baden stets in anerkennenswerter Weise getan hat, so daß also diese Bestimmung überflüssig ist, denn Reichsrecht bricht Landrecht. Wir brauchen den Satz nicht in der Gemeindeordnung und beantragen deshalb, ihn zu streichen.

Dann haben wir gekämpft um die Einführung der direkten Wahl der Bürgermeister seitens der Wahlberechtigten, sind aber leider im Ausschuß unterlegen. Ein neuer Antrag zu dieser Frage liegt vor, der gleichzeitig neben der direkten Wahl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch die Herabsetzung der Dauer von 9 auf 6 Jahre vorschlägt. Wer die Praxis kennt, der weiß, daß es sehr gut ist, wenn man auch in Baden zur direkten Wahl übergeht. Man hat ungünstige Erfahrungen dort, wo sie eingeführt ist, nicht gemacht, und das Interesse der Einwohner bei der Auswahl des Oberhauptes der Gemeinde wird ein größeres. Wir glauben dadurch eine allgemeine Gesundung der gemeindlichen Verhältnisse herbeizuführen und wünschen deshalb, daß dieser unser Antrag hier im Hause Annahme findet. Ebenso der, die Amtsdauer von 9 auf 6 Jahre herabzusetzen; denn 6 Jahre ist sehr reichlich. Wir ersuchen also auch hier, diesem unserem Antrag zuzustimmen.

Eine unzeitgemäße Bestimmung enthält dann der § 28. Dort wird verlangt, daß in den Städten ein Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder besitzen soll. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Weise vorgebildeten Mitglied des Gemeinderats zu übertragen. Hier ist von den Städten die Rede, und da die Städte im Sinne unserer Ordnung jene sind, die über 15 000 Einwohner aufweisen, so ergibt sich als selbstverständlich, daß ein Gemeinwesen wie Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und andere Großstädte großen Wert darauf legen müssen, einen im Verwaltungsdienst vorgebildeten und auch zum Richteramt letzten Endes Vereigenschafteten zu berufen. Solche Selbstverständlichkeiten sollte man deshalb nicht in einer Zwangsvorschrift, in einer Ordnung vorfinden. Wenn hier irgendwie Aussicht auf Annahme vorhanden wäre, würden wir den Antrag stellen, den § 28 in der vorliegenden Fassung vollständig zu streichen.

Dann kommt die Regelung der Rechte der Bürgermeister. § 41 Abs. 2 bestimmt, daß der Bürgermeister anordnet, in welcher Richtung sich die Anträge der stellvertr. Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte an den Gemeinderat und die Ausschüsse, sowie deren Vorbereitung bewegen sollen. Er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen. Diese Bestimmung ist nicht demokratisch und kann zu Unzuträglichkeiten führen, da man nicht weiß, ob der erste Leiter der Gemeinde alle Vorgänge richtig kennt, um dem eigentlichen Bearbeiter die Richtung vorzuschreiben. Es ist eine Beengung des Rechtes und der Selbständigkeit der hier in Frage kommenden Personen, und man hätte sicher dem Gemeinwesen und dessen Entwicklung keinen Schaden zugefügt, wenn diese Bestimmung herausgeblieben wäre. Denn auch in der Gemeinde selbst wird die Selbständigkeit des Referenten nicht zu Unzuträglichkeiten führen, weil sie letzten Endes eben nur ein Ziel, der Gemeinde und dem Gemeinwohle zu dienen, im Auge behalten müssen. In großen Städten hat sich auch in Differenzfällen die Praxis herausgebildet, daß man vorher Rücksprache führt, und die bürgermeisteramtlichen Referenten verständigen sich über solche Differenzen, so daß hier die Praxis bereits besseres geschaffen hat, als die Ordnung vorsieht.

Weiter ist zu beanstanden, daß die Sitzungen des Gemeinderates nach § 48 nicht öffentlich sein sollen. Wir haben im Ausschuß sehr eingehend darum gekämpft, die Öffentlichkeit herzustellen, haben aber auch das Bedürfnis für geschlossene Beratungen anerkannt und einen Antrag in dieser Beziehung gestellt. Dieser Antrag lautet: die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder begründete Interessen entgegenstehen. Dieser Antrag in der Form angenommen, wird zweifelsohne keinen Nachteil für das Gemeinwesen bringen. Wenn wir schon in einem Zeitalter, wie dem heutigen, leben, das die Freiheit in allen Teilen preist, die demokratische Entwicklung sichern will, dann sollte man auch diese Geheimniskrämerei, die in der Öffentlichkeit vermutet wird mit solchen Bestimmungen, aus dem Wege räumen; denn auch in der Gemeindeverwaltung gibt es Dinge, welche der Gemeinderat zu erledigen hat, die sehr wohl die öffentliche Behandlung vertragen können. Eines darf man nicht vergessen: Derjenige, der es genau nimmt mit seiner Verschwiegenheit und mit dem, was ihm sein Amt aufbürdet, kommt immer unter die Räder, weil andere es sind, die die Geheimhaltung der Beschlüsse doch nicht beachten, im Gegenteil unwahre Berichte in die Öffentlichkeit hinausgehen lassen. Wer praktisch in der Gemeindeverwaltung tätig ist, der weiß, daß er sich sehr häufig gegen solche unberechtigte Angriffe, die über die Verhandlungen des Stadtrates hinausgegangen sind, wehren muß. Deshalb sollte man diese Unannehmlichkeiten zu beseitigen suchen durch Annahme unseres Antrages.

Dann sind in dem § 50 zwei neue Absätze eingefügt worden in der zweiten Lesung, die der Selbstverwaltung der Gemeinden direkt widersprechen. Ich freute mich, heute morgen von dem Herrn Kollegen Schneider-Heidelberg zu hören, daß er ein warmer Anhänger des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden ist und hätte dann auch erwartet, daß er zu demselben Ergebnis bei der Durchprüfung des Entwurfes gekommen wäre bezüglich des § 50 und den Strich dieser beiden Absätze 2 und 3 beantragt hätte; denn was wird hier verlangt? Es heißt in Absatz 2:

> „Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatzung überläßt, der Gemeindesatzung statt."

Das heißt also, der Gemeinderat muß solche Leute eben zuziehen, wenn es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, so daß der Gemeinderat in seiner Entschließungsfreiheit sehr stark beschränkt ist. Der Wunsch und Wille der Wähler geht dahin, auch diese gesonderten Ausschüsse selbst zu bilden. Daß dabei im Schulausschuß auch die Lehrer und die Geistlichen ihre Vertretung bekommen können, daran hege ich gar keinen Zweifel. Denn ich habe in der Praxis die Erfahrung gemacht, daß man überall da, wo man Fachleute haben konnte, sich bereitwilligst entschlossen hat, solche in die zu bildenden Ausschüsse zu wählen: es kommt somit die Praxis schon selbst dem Wunsche entgegen, welcher der Bestimmung zugrunde liegt. Aber nun hier in den § 50 eine zwingende Bestimmung aufzunehmen, das würde nur zu Unzuträglichkeiten und zu neuen Differenzen innerhalb der Gemeindeverwaltung führen.

Ebenso verhält es sich mit dem Absatz 3 des § 50, in welchem etwas ähnliches verlangt wird, nämlich:

> „Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege sollen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesatzung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, beigezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn man hier schon einmal Sonderrechte für einzelne Berufsgruppen schaffen und diesen gesetzlich ein Recht zugestehen wollte, Vertreter in Ausschüsse zu entsenden, dann müßte mindestens beispielsweise auch anerkannt werden, daß Vertreter der Arbeitsnachweise und der Arbeitsämter zu Beratungen solcher Ausschüsse zugezogen werden. Denn die Armenpflege steht meistenteils mit der Lösung des Arbeitslosenproblems in engem Zusammenhang; es wäre also auch bezüglich des von mir genannten Personenkreises ein begründeter Anspruch auf Vertretung vorhanden. Es könnten aber allmählich noch viel andere Ansprüche ähnlicher Art auftauchen, so daß schließlich sich eine Zusammensetzung der Ausschüsse ergeben würde, die nicht im geringsten dem Wunsche und dem Willen der Gemeindewähler entspräche.

Man wird nicht etwa sagen können lediglich in unseren Kreisen seien die beiden von mir soeben besprochenen Absätze „bekrittelt" worden; der Badische Gemeindeverband und ebenso auch der Städtetag haben sich gleichfalls dagegen ausgesprochen. Man kann also kurz sagen: gerade die berufenen Vertreter der Interessenten, also diejenigen, welche nachher diese Bestimmungen durchführen müßten, sind von ihnen nicht befriedigt und wünschen ihren Strich.

Wir haben (in Ziffer 6 unserer auf Drucks. Nr. 95b enthaltenen Anträge) einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Die logische Folge der von mir soeben dargelegten Stellungnahme ist, daß von uns auch jener Antrag abgelehnt wird, der vom Zentrum (in Ziffer 2 der Anträge auf Drucks. Nr. 95a) zu diesen beiden Absätzen gestellt wird und dahin geht, daß aus der Soll-Vorschrift eine Muß-Vorschrift gemacht wird.

Wenn man überall da, wo für die in § 50 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden, unbedingt die vorhin bezeichneten Persönlichkeiten nicht vertreten wissen will, so ergibt sich als eine weitere Folgerung aus unserer Haltung der Antrag, daß der Absatz 3 in § 51 einfach gestrichen werde.

Wir wollen also hier klare Bahn schaffen: wir wollen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nicht angetastet wissen und nicht antasten, sondern wir wollen dasselbe sichern und deshalb möchten wir Sie dringend ersuchen, dem durch unsere Anträge ausgesprochenen Verlangen stattzugeben.

Nun haben wir unter Ziffer 8 der Drucksache Nr. 95 b noch den Antrag gestellt, einen neuen Paragraphen einzufügen. Es ist jener § 67 a, durch welchen wir wichtige Gegenstände der Gemeindeverwaltung, die der Bürgerausschuß zu erledigen hat, falls in diesem nicht die erforderliche Dreiviertel-Majorität erreicht wird, der Volksabstimmung, d. h. der Abstimmung durch die Gemeindewahlberechtigten übertragen wollen. Der Grundgedanke, welcher in unserem Antrage zum Ausdruck gelangt, ist lediglich eine Weiterentwicklung des Volksvorschlagsrechtes und des Rechtes der Verwerfung, wie es in der badischen, aber auch in der Reichsverfassung enthalten ist: nur beim untersten Gliede der Verwaltung, bei der Gemeinde, hatte man es in diesem Entwurf nicht berücksichtigt. Die Gegenstände, die wir der Volksabstimmung unterstellen wollen, sind durchaus wichtiger Natur, so daß das „allgemeine Interesse" gegeben ist; „kleine Fragen", d. h. Fragen von untergeordneter Bedeutung bleiben von dieser Art der Entscheidung ausgeschieden. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß auch dieser unser Antrag hier im Hause eine wohlwollende Aufnahme finden möchte.

Dann haben wir noch (in Ziffer 9) zu § 70 einen Antrag gestellt, nach welchem eine redaktionelle Änderung des zweiten Satzes in Absatz 1 des genannten Paragraphen erfolgen soll. Bei dem Badischen Ratschreibertag wurde es einer lebhaften Kritik unterzogen, daß die Ratschreiber im jetzigen Entwurf nicht mehr in gleicher Weise behandelt werden, wie das früher in der Gemeindeordnung der Fall war, sondern daß bei der Fassung des Gesetzestextes an erster Stelle die Gemeindeschreiber stehen und dann erst in zweiter Linie die Ratschreiber kommen. Wenn dieser Umstand letzten Endes von den Ratschreibern als eine Ehrenkränkung empfunden worden ist, so kann man dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen (Zuruf vom Regierungstisch). Die Ratschreiber fühlen sich zurückgesetzt. Es läßt sich weiter geltend machen: daß, wie es früher war, es gut hätte bleiben können. Außerdem wird es auch nichts kosten, in der gewünschten Richtung wieder den früheren Zustand herzustellen: um so leichter wird also die redaktionelle Änderung, die hier von uns vorgeschlagen ist, angenommen werden können.

Dagegen handelt es sich bei dem (unter der gleichen Ziffer eingebrachten Antrag) zu Absatz 4 um Sätze, die beseitigt werden müssen. Es sind jene Bestimmungen, die den Gemeindebeamten zwar einen Anspruch auf angemessenen Gehalt zuerkennen, daran aber verschiedene Bedingungen knüpfen. Diese Voraussetzungen werden eben in Absatz 4 zusammengefaßt, wo es heißt, daß die Gemeindebeamten Anspruch haben auf einen

> „den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden angemessenen Gehalt".

Alles das, was hier aufgezählt ist, kann ruhig heraus bleiben, denn alles hat praktisch überhaupt keinen Wert. Der Gemeindebeamte muß heute soviel haben, als notwendig ist, um seine Existenz fristen zu können; ist die Gemeinde dazu nicht „leistungsfähig" genug, dann wird sie eben vor die Frage gestellt, ob sie sich überhaupt soviel Gemeindebeamten „leisten kann", wie sie gegenwärtig hat; etwas anderes kann nicht in Frage kommen. Auch die „besonderen" Verhältnisse der Gemeindebeamten werden heute nicht mehr örtlich entschieden, sondern infolge der Einführung der Reichsbesoldungsordnung finden sie ihre Erledigung durch das Reich. Deshalb schlagen wir Ihnen zu diesem Punkte vor, daß wir zwar den Anspruch auf den „angemessenen Gehalt" anerkennen, aber die Voraussetzungen beseitigen, an welche er geknüpft werden soll. Denn wenn man alle diese Bestimmungen in dem Gesetz belassen wollte, dann würde der Schlichtungsausschuß, der eingesetzt ist, um in Streitfällen zu prüfen und entscheiden, bei der Unmenge von Anträgen seine Arbeit überhaupt nicht bewältigen können; denn dann müßte immer erst geprüft werden, ob die „Leistungsfähigkeit" der Gemeinde gegeben ist, ob das Maß der dienstlichen Anforderungen erfüllt sei und anderes mehr! Der Zweck unseres Antrages geht also dahin, unnötige Reibereien und Differenzen zu beseitigen: deshalb möchte ich Sie dringend bitten, ihm Ihre Zustimmung zu erteilen.

Und nun einige Bemerkungen zum Bürgergenuß. In dieser Beziehung ist ja von uns verlangt worden, in der Weise eine klare Situation zu schaffen, daß der Bürgergenuß beseitigt werden soll, und daß das Gemeindeland in den Gemeindebesitz übergeht, daß es von der Gemeinde weiter verpachtet wird, und daß das daraus gewonnene Erträgnis in die Gemeindekasse fließt.

Zu einer solchen Regelung ist die Mehrheit heute noch nicht bereit. Es wird aber die Zeit kommen, in welcher der Bür-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gergenuß als etwas Überlebtes angesehen, und diese Einrichtung überhaupt an der Unzufriedenheit der Genußberechtigten selbst zusammenbrechen wird. Denn was ist heute rechtens? Es ist nicht einmal das ein Recht, was hier geschaffen ist, sondern darin liegt ein Unrecht, denn der größere Teil der Genußberechtigten kommt erst in seinem hohen Alter in den Genuß des ihm zustehenden Rechtes. Wie ich an verschiedenen Beispielen feststellen konnte, ist in Baden kaum ein Viertel der „Genußberechtigten" auch wirklich im Genuß des Bürgernutzens, die übrigen drei Viertel stehen auf der Warteliste und müssen warten, bis sie an die Reihe kommen. Diese sind immer ungehalten und unzufrieden über die Regelung des Bürgergenusses, und Bestrebungen auf Verkleinerung der Teile der Nutzungen, der Verabfolgung von Gelände und dgl. mehr setzen ein, und man sucht eben den Kreis der Genußberechtigten zu erweitern, d. h. daß mindestens drei Viertel oder vier Fünftel sofort in den Genuß dieser Vorteile kommen sollen. Solange das nicht möglich ist, wird die Frage des Bürgergenusses von der öffentlichen Diskussion nicht verschwinden. Und Tatsache ist auch, daß Genußberechtigte das Gelände früher nicht selbst bearbeitet haben, sondern daß sie das Allmendgelände an andere weiter verpachteten. Ebenso ist es eine feststehende Tatsache, daß man noch in Baden Gemeinden hat, wo auf den Häusern das Recht der Nutznießung ruht. Es ist recht bezeichnend, daß der Graf Bodman in Bodman heute das Recht darauf gründet, auf mehreren Häusern auch mehrere Allmendanteile noch zu besitzen. Er gibt sie den bediensteten Angestellten weiter, und so kommt der Bürgernutzen in den Besitz desjenigen, der ihn sozial nicht notwendig hat. Solche Dinge sind uns seit der Erörterung dieser Frage sehr viel gemeldet worden. Es wird, wie gesagt, die Zeit kommen, wo auch über diese Frage anders geurteilt wird als heute.

Was nun das Gesetz vorsieht, bedeutet ohne Zweifel einen großen Fortschritt gegenüber dem seither bestehenden. Und da unsere Wünsche nicht erfüllt worden sind, werden wir den Abschnitt so annehmen, wie er im Gesetzentwurf niedergelegt ist. Es wird auch noch eine andere Möglichkeit kommen, um den Bürgergenuß eben anders zu werten, wenn die Finanznot der Gemeinden größer wird, u. sie gezwungen sind, um ihre Finanznot zu beheben, auf den Bürgernutzen zurückzugreifen. Das sind also all die Dinge, die wir hier zu beanstanden haben.

Und nun sind Anträge gestellt worden seitens des Zentrums. Da ist einer, auf den ich eingehen will, der eine Änderung des § 34 wünscht und dort die Regierungsvorlage wiederhergestellt haben will. Diese Frage ist für uns keine grundsätzliche und prinzipielle, sie ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Unsere Fraktion hat sich im Ausschuß dafür eingesetzt, daß die Zahl der Gemeindeverordneten das dreifache der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen soll, jedoch höchstens 84. Die Regierungsvorlage schlägt vor, daß entsprechend der Einwohnerzahl die Zahl der Gemeindeverordneten festgesetzt werde. Der Zentrumsantrag will das auch. Wir werden also gegen den Antrag keinen Widerstand leisten.

Soweit nun die anderen Anträge des Zentrums in Frage kommen, können wir unsere Zustimmung nicht erteilen, denn einer Erweiterung des Bürgergenusses, wie sie der Entwurf nach den Beratungen des Ausschusses vorsieht, stimmen wir nicht zu. Ebenso werden wir jenen Anträgen der demokratischen Fraktion unsere Zustimmung erteilen, die sich lediglich auf redaktionelle Änderungen beziehen. Nur ein Antrag ist mir beim Lesen aufgestoßen, worüber geredet werden muß. Das ist, daß in § 42 Abs. 3 hinter „zulässig" eingefügt werden soll: „gegen die Entscheidung des Stadtrats ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig." Der Stadtrat hat in diesem Paragraph die Verhängung von Polizeistrafen übertragen bekommen, und diese Polizeistrafen müssen in einer gewissen Grenze gehalten sein, so daß man auf die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof und das Ministerium verzichten könnte, denn es wird in der Sache nur die Verwaltung belastet, im großen und ganzen wird nichts dabei herauskommen. Die Stadtverwaltungen werden ihrerseits Strafen nicht ohne Grund verhängen und werden immer eine gewisse Rücksicht walten lassen, so daß ein unberechtigter Mißbrauch dieser Bestimmungen in den Händen der Gemeindeverwaltung nicht zu befürchten ist.

Zu dem Antrag Straub, der die Einfügung eines § 105a bezweckt, konnte ich mir ein genaues Bild seit Verlesen nicht machen. Ich glaube aber, daß es eine Zweckmäßigkeitsfrage ist, über die eine Einigung möglich sein dürfte.

Dann ist noch gewünscht worden, den Vollzugstermin, die Inkraftsetzung auf 1. April 1922 hinauszuschieben. Wenn es irgend möglich wäre, einen Teil der Bestimmungen schon mit dem 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen, dann sollte dies wenigstens versucht werden, denn soweit die allgemein technischen Fragen in Betracht kommen, wäre es möglich, dem gerecht zu werden. Ich denke, die Auflösungsmöglichkeit des Bürgerausschusses bereits ab 1. Januar 1922 zu ermöglichen.

Wenn wir nun im großen und ganzen das Gesetzeswerk überblicken, so sehen wir, daß gegenüber dem bisher bestandenen wesentliche Verbesserungen zu verzeichnen sind. Alle unsere Wünsche sind in demselben nicht erfüllt. Ich hoffe, daß ein Teil durch Annahme unserer Anträge seine Erfüllung hier im Hohen Hause noch finden wird. Aber all die Fortschritte werden beeinträchtigt durch die Finanznot der Gemeinden und die Beseitigung der Steuerhoheit. Das erschwert die gemeindliche Tätigkeit ungemein. Viele Wünsche, die als berechtigt anerkannt werden müssen, werden so leicht und so schnell nicht erfüllt werden können, und das alles als Folge des verlorenen Krieges. Um so mehr ist darauf zu achten, daß der Geist, in welchem die neue Ordnung durchgeführt und angewandt wird, ein durchaus sozialer ist. Wenn die Gemeindeordnung in dem Geist Anwendung findet, aus dem heraus sie geboren ist, dann bin ich der Überzeugung, wird das neue Gesetz wirklich ein Gesetz sein, das viel Frieden in der Gemeinde schaffen kann und das auch seine Aufgabe, die ihm im § 1 Abs. 2 gestellt ist, wo es heißt: „Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes" erfüllt. Dieses schöne Ziel, das die neue Gemeindeordnung sich gestellt hat, zu erreichen, ist Aufgabe jener, die dieses Gesetz anzuwenden haben. Wird es in dem Geiste durchgeführt und angewandt, wie es geboren ist, dann wird dieses Gesetzeswerk geeignet sein, dem Frieden und der Versöhnung der Volksgemeinschaft und damit dem Wiederaufbau Deutschlands erfolgreiche Dienste zu leisten (Beifall links).

Während vorstehender Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung, wie er von der Regierung vorgelegt worden ist, und wie er mit verhältnismäßig wenig Änderungen die Zustimmung des Ausschusses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gefunden hat, hat im äußeren Ansehen nicht mehr viel gemein mit der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831, die ja — allerdings mit vielfachen Änderungen — heute noch die Grundlage unseres Gemeinderechts bildet. Schon wenn Sie die Disposition der bestehenden Gemeindeordnung mit der Disposition des jetzigen Entwurfs der Gemeindeordnung vergleichen, sehen Sie, daß da nicht allzu viel mehr von dem alten beieinander geblieben ist. Lediglich die zwei Abschnitte, die von den Gemeinden handeln, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind und der frühere Nachtrag „Von den abgesonderten Gemarkungen" kehren als besondere Abschnitte wieder. Im übrigen ist die Disposition grundsätzlich geändert, und, wie man anerkennen muß, zweckmäßiger gestaltet worden. Große Partien, auf die die alte Gemeindeordnung noch großen Wert legte wie die Verteilung des Gemeindeeigentums, des Allmendguts usw., sind mit Recht aus der Gemeindeordnung hinausgeworfen und diese dadurch vereinfacht worden. Es ist auch die Zahl der Paragraphen erheblich reduziert worden; es sind nur noch 113 gegen 194. Auch inhaltlich ist nicht mehr allzu viel von der alten Form in das neue Gesetz übernommen worden, am meisten noch in den beiden Abschnitten, die ich vorhin genannt habe, in den Abschnitten über die zusammengesetzten Gemeinden und die abgesonderten Gemarkungen.

Es ist deshalb zuzugeben, daß eine Zusammenstellung des neuen Textes und des seitherigen Textes, wie sie sonst üblich ist und wie sie auch im Ausschuß von uns gewünscht wurde, hier bei dieser Gestaltung des neuen Gesetzes nicht wohl möglich war, jedenfalls erhebliche Schwierigkeiten bereitet hätte.

Immerhin ist der Unterschied des neuen Entwurfs gegenüber dem bestehenden Recht sehr viel unerheblicher, als der Unterschied der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 gegenüber dem bis dahin maßgebenden Rechtszustand. Die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 bedeutete eine bewußte Abkehr von dem bis dahin geltenden Recht. Der Rechtszustand, wie er bis dahin gegolten hatte, beruhte auf dem zweiten Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807, und auf einem Organisationsreskript vom 26. November 1809; insbesondere das letztere war allzu sehr von dem französischen Geist der Zentralisation und der Staatsomnipotenz beeinflußt. Man lebte damals in den Zeiten des Rheinbundes. Es ist deshalb kein Wunder, daß, wie auf dem Gebiete des Zivilrechts das badische Landrecht nach dem französischen Code Napoléon gestaltet wurde, so auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der französische Einfluß sich übermächtig erwies. Die Ernennung der Ortsvorgesetzten erfolgte durch die Regierung. Die Regierung war dabei allerdings gehalten, Vorschläge der Bürger zu erheben; das nannte man damals das Wahlrecht der Bürger. Die Regierung konnte aus diesen Vorschlägen einen Bürgermeister ernennen; sie war aber nicht genötigt, sich an die Vorschläge zu halten, sondern konnte auch einen anderen bestellen. Die Ortsvorgesetzten wurden auf Lebenszeit ernannt; sie waren aber nach dem Belieben der vorgesetzten Staatsbehörde auch absetzbar; die Ernennung war nur eine widerrufliche. Die Mitglieder des dem Gemeinderat entsprechenden Organs ergänzten sich durch Zuwahl des Gemeinderats. Daß da natürlich mancherlei Mißstände, Nepotismus und derartige Erscheinungen auftreten konnten, liegt zu nahe. Die Gemeinden waren unter der strengen Vormundschaft des Staates; von Selbstverwaltung war damals noch gar keine Rede.

Welche Folgen dieses System der Gemeindeverfassung hatte, möchte ich im einzelnen Ihnen nicht schildern. Ich habe bei dem Nachlesen über diese Dinge in dem Kommentar von Fröhlich wieder die Schilderungen des Verfalls des Gemeindelebens in der damaligen Zeit gelesen. Es ist deswegen schon dem ersten Landtag im Jahre 1819 eine neue Gemeindeordnung vorgelegt worden, die aber nicht erledigt wurde. Dasselbe Schicksal hatte eine neuerliche Vorlage auf dem Landtag 1820, und ein abermaliger Versuch auf dem Landtag 1822 blieb gleichfalls ohne Erfolg. Nur ein provisorisches Gesetz haben diese legislatorischen Vorarbeiten gezeitigt, ein provisorisches Gesetz, dessen Erlassung damals der Landtag von der Regierung begehrte, und das die Ausschüsse in den Gemeinden einführte. Diese Vorläufer unseres Bürgerausschusses sind durch das provisorische Gesetz vom 23. August 1821 erstmals eingeführt worden; und zwar ist damals zum ersten Male in der deutschen Gemeindeverfassung das Klassenwahlrecht eingeführt worden, allerdings in einem anderen Sinne, als es späterhin ausgestaltet wurde, die Bürger wählten nämlich alle gemeinsam, nicht nach Klassen geteilt, diese waren aber in der Wahl beschränkt in der Weise, daß ¼ der Ausschußmitglieder aus den Höchstbesteuerten, ¼ aus den Mittelbesteuerten und ½ aus den Niederstbesteuerten gewählt werden mußte.

Erst im Jahre 1831 ist es dann gelungen, einen Entwurf der Gemeindeordnung in beiden Kammern zur Annahme zu bringen und gleichzeitig mit diesem den Entwurf des Bürgerrechtsgesetzes, der nun im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Recht das Wahlrecht des Bürgermeisters und der Gemeinderäte auf 6 Jahre durch die Bürgerschaft vorsah, der die Bestätigung der Gemeindebeamten nur für den Bürgermeister beibehielt, die Selbständigkeit der Gemeinden anerkannte, die Bevormundung der Gemeinde durch die Staatsaufsicht ersetzte und die Staatsgenehmigung auf gewisse Fälle beschränkte.

Seither hat nun diese Gemeindeordnung vielfache Änderungen erfahren, im ganzen 17, wenn ich recht gezählt habe; ich glaube, nur die Gewerbeordnung kann in der Beziehung einen Vergleich mit unserer Gemeindeordnung aushalten, die Gewerbeordnung hat noch mehr Änderungen erfahren müssen, obwohl sie erst sehr viel später, 40 Jahre später, in Geltung trat.

Was die vorletzte Änderung vom Jahre 1910, von der mein Herr Vorredner eben gesprochen hat, anbelangt, — auf die allerletzte vom Jahre 1919 will ich nachher noch eingehen — hat der Herr Kollege Strobel gemeint, sie sei nicht unter Zuzug der Praktiker erfolgt. Nun glaube ich, irrt der Herr Kollege Strobel da aber doch. Es waren im Jahre 1910 bekanntlich die zwei Oberbürgermeister und ein Bürgermeister der mittleren Städte, die sich auf diesem Gebiete mit regem Eifer betätig haben, gesetzliche Miglieder der ersten Kammer. (Zuruf des Abg. Strobel.) Es waren auch in der zweiten Kammer immer Praktiker, Bürgermeister, Leute aus der Gemeindeverwaltung dabei. Wenn also dort nicht alles das erreicht wurde, was inzwischen erreicht worden ist, so waren es andere Gründe, als die Nichtbeteiligung von Gemeindebeamten.

Ich habe vorhin gesagt, daß der Entwurf sich von dem seitherigen Recht wesentlich unterscheidet. Aber so sehr er sich unterscheidet, und so wenig er der bestehenden Gemeindeordnung ähnlich ist, so ist er doch kein neues Gesetz. Der Herr Kollege Strobel hat schon darauf hingewiesen, daß die bewährten Grundlagen unseres seitherigen Gemeinderechts mit Recht beibehalten worden sind; und da darf ich auf den Hauptpunkt, der mir am wesentlichsten zu sein scheint, gleich ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gehen. Das ist die Verwaltung der Gemeinden durch den Gemeinderat, der zu bestimmten, wichtigen Beschlüssen der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf. Hier ist bei uns schon durch das Gesetz vom Jahre 1831 eine Regelung geschaffen worden, wie sie nach einer Bemerkung in dem Kommentar von Walz in keinem anderen deutschen Staat bestand, daß nämlich der Gemeinderat gleichzeitig dem Bürgerausschuß angehört, und die Gemeinderäte Mitglieder des Bürgerausschusses sind, daß der Vorsitzende des Gemeinderats auch der Vorsitzende des Bürgerausschusses ist, daß der Bürgerausschuß sich also einerseits als ein erweiterter Gemeinderat darstellt, wie er andererseits eine verkleinerte Gemeindeversammlung ist. Das ist, glaube ich, das Geheimnis, weshalb bei uns die Klagen, die man anderwärts in Deutschland so lebhaft hört, sich nicht erhoben haben, und weshalb auch der Herr Kollege Strobel von seinem Standpunkt aus diesen Teil unserer Gemeindeverfassung als einen durchaus bewährten bezeichnet hat, obwohl ihm ja so genau wie mir bekannt ist, daß der Entwurf des neuen Programms seiner Partei in der Beziehung eine andere Stellung einnimmt, die Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung fordert, und damit also, wenn man das nur so oben hin beurteilt, auch der Regelung, wie wir sie haben und wie sie beibehalten werden soll, der Übertragung der Gemeindeverwaltung an Gemeinderat und Bürgerausschuß entgegenstehen würde.

Aber ich glaube, wenn das geltend gemacht würde, so nur deswegen, weil die meisten, die darüber reden, das Wesen unserer Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung eben nicht erfaßt haben (Sehr richtig!). Wir haben keinen Dualismus in der Gemeindeverwaltung. Bekämpft wird in dem Programm und sonst in der kommunalen Literatur — ich habe da ein paar Nummern der „Kommunalen Praxis" vor mir liegen, die gerade in der letzten Zeit sich damit beschäftigt hat — bekämpft wird da immer nur der Dualismus in der Gemeindeverwaltung. Und dieser Dualismus existiert eben bei uns nicht. Er liegt zugrunde dem Magistratssystem. Und deswegen meine ich, muß ich mich verhört haben, wie Herr Kollege Strobel vorhin sagte, das Magistratssystem sei ein Einkammersystem. Das Magistratssystem ist das typische Beispiel des Zweikammersystems, und deswegen wird es ja auch von Ihrer Seite (zu den Sozialdemokraten gewendet) bekämpft, in der „Kommunalen Praxis" beispielsweise von dem Herrn Quark in Frankfurt a. M., damit ist es aber nicht möglich, unser System zu bekämpfen, weil wir eben etwas ganz anderes haben

Auch in Württemberg, wo ja die Verhältnisse sich für den Außenstehenden ähnlich entwickelt haben wie bei uns, war nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1906 in der Tat die Regelung eine andere als bei uns. In Württemberg gab es nach dieser Gemeindeordnung vom Jahre 1906, wie bei uns, einen Gemeinderat und einen Bürgerausschuß; der Bürgerausschuß wählte aber seinen eigenen Vorsitzenden, und der Gemeinderat und der Bürgerausschuß berieten zwar auch zusammen, konnten sich aber absondern und stimmten jedenfalls für sich besonders ab. Da ist also auch derselbe Dualismus in die Erscheinung getreten, wie er dem Magistratssystem zugrunde liegt, und deswegen die Klagen, die dagegen erhoben werden. Und wenn auch hier im Hause in früheren Jahrzehnten ab und zu einmal das Magistratssystem Vertreter gefunden hat, so ist es nur von Leuten vertreten worden, die in das Wesen unserer Gemeindeverwaltung und Gemeindeverfassung und in das Wesen des Magistratssystems nicht hinreichend hineingesehen hatten. Also ich glaube, wir können mit dem, was wir auf diesem Gebiet haben, durchaus zufrieden sein, und ich begrüße es, daß auch von Ihrer Seite (zu den Sozialdemokraten gewendet) in vollem Verständnis für die Natur unserer Gemeindeverfassung keinerlei Anregungen auf Einführung des Magistratssystems oder irgend eine andere Neuregelung unseres Gemeinderechts gemacht worden sind.

Das ganze Problem des Einkammersystems oder des Einkörpersystems, wie es neuerdings genannt wird, spielt für uns überhaupt keine Rolle, weil wir keine zwei selbständigen Gemeindeverwaltungskörper haben; daß im Bürgerausschuß der Kreis der mit der Gemeindeverwaltung betrauten Gemeindebürger erweitert ist, und daß andererseits durch die öffentliche Verhandlung das Interesse der Bürgerschaft geweckt wird, ohne daß daraus, wie aus den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats, ein Schaden für die Gemeinde zu besorgen wäre, das halte ich für die zwei Hauptvorzüge unseres Systems. Der Kutzer'sche Entwurf wollte ein Einkörperschafts- oder Einkammersystem in der Weise herbeiführen, daß der Bürgerausschuß nur fakultativ, nur zu Folge eines Beschlusses der Gemeinde eingeführt werden sollte. Der Bürgerausschuß hätte aber dann auch getagt ohne den Stadtrat. Es wäre also auch bei der Kutzer'schen Regelung dieser Dualismus eingetreten. Der Stadrat sollte nicht zu dem Bürgerausschuß gehören, er sollte nur das Recht haben, Vertreter hineinzuschicken, diese Vertreter sollten aber nicht stimmberechtigt sein. Es wäre also auch mehr oder weniger auf das Magistratssystem hinausgekommen. Wie gesagt, ich kann nur meine Befriedigung darüber ausdrücken, daß wir in der Beziehung an dem guten alten, das sich bei uns in einer neunzigjährigen Praxis bewährt hat, festhalten wollen.

Wichtige andere Punkte, die unser Gemeinderecht betreffen, haben wir ja schon vor 2 Jahren weggenommen durch das Gesetz vom 13. März 1919. Dort ist ja — das ist in den Verhandlungen schon erwähnt worden — das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht mit Verhältniswahl auch für die Gemeinden durchgeführt worden, es ist zufolge der Bestimmung in unserer Verfassung auch die Gleichstellung der Frauen durchgeführt worden, und es ist die Klassenwahl beseitigt worden.

Was das Wahlrecht der Frauen angeht, so ist ja eine Bestimmung, die seither in der Städteordnung bestand, und die über die Zusammensetzung der Kommissionen eine besondere Sicherung für die Frauen enthielt, daß nämlich Frauen der Armenkommission, der Schulkommission, der Kommission für Gesundheitswesen angehören müssen, nicht mehr in dem vorliegenden Entwurf enthalten. Ich glaube aber, daß eine derartige Bestimmung auch füglich entbehrt werden kann. Die Wählerinnen werden schon dafür sorgen, daß sie ihre Vertretung in diesen Kommissionen erhalten.

Ich möchte mich also dahin zusammenfassen, daß die Gemeindeordnung von 1831, die nun neu gegossen, neu bearbeitet worden ist, einem neuen Kleid gleicht. Das alte Kleid, die alte Gemeindeordnung ist den aufstrebenden Gemeinden vielfach zu eng geworden, nicht bloß unmodern, es hat sie tatsächlich in ihrer Arbeit, in ihrer Verwaltung beengt. Die Entwicklung der Zahlen der Einwohner unserer Städte, die ich mir vorhin aus dem Statistischen Jahrbuch noch herausgeschrieben habe, ist nicht ohne Interesse. Mannheim hatte im Jahre 1830 20 584 Einwohner, jetzt 237 000, Karlsruhe 19 872, jetzt 137 000, Freiburg 14 115, jetzt 88 000, Heidelberg 13 450, jetzt 68 000 usw. Es ist also verständlich, daß die gesetzliche Regelung, die den damaligen Verhältnissen wohl entsprochen hat, jetzt zu eng geworden ist, und daß die Gemeinden zum Teil schon in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzten Dezennien da, wo es ging, die Maschen des Gesetzes etwas ausgedehnt, gesprengt haben und — ich erinnere zum Beispiel an die Anstellung der besoldeten Gemeinderäte, die auch unter der jetzigen Gemeindeordnung schon gegangen ist — sich geholfen haben, wie es möglich war.

Das neue Kleid der modernen Fassung, das die Gemeindeordnung nun finden soll, ist auch nach unserer Meinung eine entschiedene Verbesserung. Der Regierungsentwurf brachte schon eine große Anzahl von Verbesserungen, und eine erhebliche Zahl von weiteren Verbesserungen ist dann noch durch die Ausschußberatung hineingekommen. Ich brauche Ihnen nicht alle die Punkte aufzuführen, die wir als Verbesserungen ansehen; ich fürchte, nachdem vor mir schon die Vertreter der beiden größten Parteien des Hauses gesprochen haben, daß ich Sie zu sehr ermüden würde. Nur einige wenige Punkte möchte ich hervorheben.

Daß wir zu einer einheitlichen Gemeindeordnung zurückgekehrt sind und keine besondere Städteordnung mehr haben, wird auch von uns als eine Verbesserung angesehen. Wir haben diese besondere Städteordnung im Kern ja schon seit 1874, veröffentlicht als Städteordnung allerdings erst seit 1884, und die Art, wie nun eine Regelung gefunden wurde, bedeutet eine schätzbare Vereinfachung unseres Gemeinderechts. Auch die Einteilung der Gemeinden in kleine Gemeinden bis 200, mittlere bis 4000, große bis 15 000 und Städte von 15 000 Einwohnern an findet unsere Zustimmung, und die eine Inkongruenz, die geblieben ist bezüglich der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters, wo noch eine Unterscheidung unter den mittleren Gemeinden gemacht worden ist, die vermag das Bild an sich nicht zu trüben.

Als eine Verbesserung betrachten wir weiter die Neuregelung bezügl. der Ortspolizei, die den Wünschen der Städte entspricht. In der Beziehung liegt dem Entwurf eine grundsätzliche Änderung des Standpunkts des Gesetzes zugrunde: während die Ortspolizei seither nach dem Wortlaut des Gesetzes der Gemeinde übertragen war, ist sie jetzt als zu den Angelegenheiten der Gemeinden gehörig bezeichnet. Freilich ist die Folge davon, daß der sachliche und persönliche Aufwand auch Sache der Gemeinde ist, wie auch die Einnahmen dann der Gemeinde zufließen, in der jetzigen Zeit für die Gemeinden nicht eben angenehm. Es ist ja auch von dem Städteverband noch im Mai d. J. an das Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet worden, in der ausgeführt wird, daß die Städte zwar mit der Anerkennung der Ortspolizei als Gemeindeangelegenheit einverstanden seien, daß das ihren Wünschen entspreche, aber nicht mit der Kostenregelung. Die Polizei werde nach Ansicht der Städte von der Gemeinde besser und einheitlicher besorgt, das spreche für diese Regelung, ob allerdings in der Beziehung die Erwartungen sich erfüllen werden, das müssen wir der Zukunft vorbehalten. Man kann da auch zweifelhaft sein. Auch von anderer Seite sind in dieser Beziehung Zweifel geäußert worden; ich glaube auch in der Eingabe des Vereins der höheren Beamten der inneren Verwaltung sind in dieser Beziehung andere Ansichten zutage getreten.

Die Gemeinden führen in der oben erwähnten Eingabe aber dann weiter aus, daß diese polizeilichen Aufgaben nicht aufhören, staatliche zu sein, und deshalb eine Vergütung der Polizeikosten aus der Staatskasse von den Gemeinden beansprucht werden müsse. Dasselbe sei in Preußen beabsichtigt; bei der katastrophalen Veränderung der Finanzverhältnisse der Gemeinden seit 1920 sei diese Frage nicht mehr anders zu regeln, deshalb wird von den Städten der Anspruch auf Ersatz von mindestens vier Fünfteln der persönlichen und sachlichen Ausgaben erhoben, eventuell verlangt, wenigstens eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufzunehmen, daß die Sicherheitspolizei Aufgabe des Staates ist, und deswegen der Staat auch die Kosten dafür zu tragen hat.

Allein diese ganze Frage ist jetzt nicht zu lösen. Der § 110 des Entwurfs verschiebt diese Sache auf eine spätere Regelung, und da wird dann auch die Frage eines Ausgleiches auf dem Gebiete der Polizeilasten, die nach § 55 des Landessteuergesetzes bis zum 1. April 1921 hätte erfolgen sollen, mit dieser Neuordnung des Polizeiwesens mitverbunden werden können.

Was sodann die weiteren Vorzüge des jetzigen Entwurfes angeht, so darf ich da die Möglichkeit der Bildung von Zweckverbänden erwähnen. Seither war ja nach dem Verwaltungsgesetz dieselbe Möglichkeit in der Form der Bezirksverbände gegeben. Es wurde davon auch in gewissem Umfange Gebrauch gemacht; es ist aber die Regelung innerhalb des Rahmens der Gemeindeordnung gewiß die natürlichere und deshalb vorzuziehen.

Eine weitere Verbesserung — ich habe vorhin schon darüber gesprochen — bedeutet die Einführung der besoldeten Gemeinderäte, dann die Ermächtigung des Bürgermeisters zu allen Vollzugshandlungen bezüglich der Gemeindebeschlüsse und zur selbständigen Vornahme dringender Geschäfte und einfacher laufender Geschäfte. Der Herr Kollege Strobel hat bezüglich des ersten Punktes, der Ermächtigung des Bürgermeisters zu allen Vollzugshandlungen bezüglich der Gemeindebeschlüsse, Bedenken geäußert. Er hat gemeint, es könnten sich aus dieser Unterstreichung der Machtvollkommenheit des Oberbürgermeisters Schwierigkeiten mit den anderen Gemeindebeamten ergeben. Ich bin in der Beziehung anderer Meinung. Insofern glaube ich, ist ein berechtigter Kern in dem sogenannten Bürgermeistereisystem. Der Oberbürgermeister muß in der Tat — wie es der Entwurf der vorliegenden Gemeindeordnung auch will — die Führung haben in der Gemeindeverwaltung, und deshalb finden auch die Bestimmungen, die der Herr Kollege Strobel vorhin bemängelt hat, unsere Zustimmung.

Eine wesentliche Verbesserung erblicke ich in der Einrichtung und in der ausführlichen Regelung der beschließenden und beratenden Ausschüsse zur Unterstützung des Gemeinderates, die nun in einem erweiterten Umfange hier vorgesehen sind, und die auch für den Bürgerausschuß als gemischte Ausschüsse, und zwar sowohl als beratende wie als beschließende Ausschüsse, in dem Entwurf in § 61 und § 67 vorgesehen sind. Da nach dem jetzigen Text des Entwurfes an beiden Stellen nur von gemischten Ausschüssen die Rede ist, scheint es sich uns zu empfehlen, hier zu sagen: gemischte beratende und gemischte beschließende Ausschüsse. Einer von unseren Anträgen bewegt sich auch in der Richtung, daß da eine Klarheit darüber geschaffen wird, daß der eine Ausschuß als gemischter beratender und der andere als gemischter beschließender Ausschuß bezeichnet wird.

Weiter haben wir auch die Möglichkeit der Bestellung eines Gemeindeverordnetenvorstandes in den großen und mittleren Gemeinden begrüßt, die seither nur in den Städten obligatorisch war.

Der Entwurf bringt in großem Umfange die Sicherung der verfassungsmäßig verbürgten Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gemeinden, und insofern kann er selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verständlich nur unseren vollen Beifall finden. Die Einschränkung der Staatsaufsicht ist ja auch in einem ziemlichen Umfange vorgesehen. Ganz auf die Staatsaufsicht verzichten, das wird man ja selbstverständlich nicht können. Es ist schon von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, in wie weitem Umfange die Regelung von Einzelheiten der Gemeindesatzung überlassen ist, und wie hierin eine Anerkennung der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Gemeinden zu erblicken ist.

Auch die eingehende Ausgestaltung der Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und über das Dienststrafrecht wird von uns als eine Verbesserung betrachtet.

Die Schlichtungsausschüsse, die der Herr Kollege Schneider-Heidelberg heute früh glaubte als eine „nicht dauernde Einrichtung" bezeichnen zu können, sind ja bereits durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten eingeführt und nunmehr in der gleichen Ausgestaltung wie dort in die neue Gemeindeordnung aufgenommen worden. Es will mir zweifelhaft erscheinen, ob es möglich sein wird, daß man auf diese Schlichtungsausschüsse wieder werde verzichten können; ich glaube im Gegenteil, man wird ihre weitere Ausbildung ins Auge fassen müssen.

Allerdings ist hier ein einzelner Punkt zu besprechen, der nachträglich in einer Eingabe des Städteverbandes zur Sprache gebracht worden ist. Es handelt sich dabei um ein Bedenken, welches daraus abgeleitet wird, daß diese Schlichtungsausschüsse faktisch in der Lage sind, eine Gemeindesatzung über die Besoldung der Gemeindebeamten anzufechten, so daß keine Gewähr dafür geboten sei, daß eine solche Gemeindesatzung unanfechtbar wird. (Auf Zuruf): Die erwähnte Eingabe ist vom 29. Juni 1921; sie war an den Landtag gerichtet; anscheinend ist eine Berichterstattung darüber im Rechtspflegeausschuß nicht erfolgt, ich habe sie wenigstens im Ausschußbericht nicht erwähnt gefunden. Dieses Gesuch geht darauf hinaus, es solle für die Anfechtung von Gemeindesatzungen eine gewisse Frist, und zwar eine solche von drei Monaten festgesetzt, und bestimmt werden, daß nach deren Umlauf eine Gemeindesatzung, ein Gemeindestatut über die Besoldung der Gemeindebeamten nicht mehr vor den Schlichtungsausschüssen solle angefochten werden können. Bei aller Anerkennung des guten Kerns, der dieser Eingabe zugrunde liegt, halte ich eine derartige Regelung, wie sie hier gewünscht wird, doch nicht für möglich. Selbst wenn im einzelnen Fall die Gemeindesatzung, die vor einen Schlichtungsausschuß gebracht wird, „unanfechtbar" wäre, muß dieser eben seine Aufgabe erfüllen, und wenn er bei der Prüfung und Entscheidung des einzelnen Falles finden sollte, daß diese Gemeindesatzung eine Regelung getroffen hat, die nicht haltbar ist, so muß er nach dem Sinn und dem Wortlaut des Gesetzes eben befugt sein, sich auch über diese Gemeindesatzung hinweg zu setzen: mit Rücksicht darauf, glaube ich, kann durch Festsetzung einer solchen Frist, nach deren Umlauf — wie das in dieser Eingabe des Städteverbandes gewünscht ist — die Gemeindesatzung nicht mehr anfechtbar sein soll, nicht geholfen werden. Allerdings ist auch nach meiner Meinung eine Entwicklung abzulehnen, die etwa dahin ginge, daß die Schlichtungsausschüsse sich auch mit allgemeinen Fragen befassen. Sollte ein Schlichtungsausschuß seine Aufgabe darin sehen, die Einstufung der verschiedenen Gemeindebeamten regeln zu wollen, beispielsweise dahin, daß die Straßenbahnschaffner nicht nach Gruppe III, sondern in Gruppe IV kommen, so würde er damit über das Gesetz hinausgehen. Er wird lediglich unter Umständen dem einzelnen Straßenbahnschaffner einen andern Gehalt zubilligen, nicht aber wird er allgemein sagen können, die Straßenbahnschaffner müssen überhaupt nach Gruppe IV und dürfen nicht in Gruppe III eingereiht werden. Das ist, wie ich glaube, ein Punkt, der beachtet werden muß. Praktisch wird es ja auf das gleiche hinauskommen, wenn auch nur Entscheidungen für einzelne Fälle getroffen werden. Hat der Schlichtungsausschuß einmal in einem einzelnen Fall entschieden, die Bezahlung eines Gemeindebeamten sei nicht angemessen, obwohl sie der Gemeindesatzung entspricht, dann wird natürlich auch für andere Fälle die Konsequenz aus dieser Entscheidung nicht abzuweisen sein, und wenn der Landesschlichtungsausschuß eine solche Entscheidung des einzelnen Schlichtungsausschusses bestätigt hat, dann wird das natürlich auch auf das Gemeindestatut von Einfluß sein, und zwar ganz unabhängig davon, ob eine solche Frist von drei Monaten umlaufen ist oder nicht. In dieser Beziehung läßt sich also, wie ich glaube, mit der Zuerkennung einer gewissen Rechtskraft an diese Gemeindebeschlüsse nichts machen, und in dieser Hinsicht kann ich mich also zu meinem Bedauern nicht den Wünschen anschließen, wie sie die Städte in der erwähnten Eingabe vertreten.

Eine besondere Verbesserung erblicke ich weiter dann in der Mitwirkung von Vertretern der Gemeindebeamten beim Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof; nicht etwa deshalb, weil ich der Meinung wäre, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht auch allein imstande wäre, in einem solchen Falle eine richtige Entscheidung zu treffen, sondern deshalb, weil ich glaube, in den Kreisen der in Betracht kommenden Gemeindebeamten wird eine Entscheidung mit viel größerer Ruhe und mit viel größerem Vertrauen aufgenommen werden, wenn sich ihre eigenen Vertreter selbst als Richter an der Entscheidung durch den Disziplinarhof mitbeteiligen konnten.

Auf derselben Linie liegt dann die Einführung des Beirats, der nach § 108 Absatz 1 bei der Staatsaufsichtsbehörde für die Städte eingerichtet wird, und der in Absatz 2 für die dem Bezirksamt unterstehenden Gemeinden im Bezirksrat ein Analogon findet. Dieser Beirat bei der Staatsaufsichtsbehörde ist, wie ich glaube sagen zu dürfen, mein eigenes Kind: ich hatte bei den im Jahre 1919 gepflogenen Verhandlungen über das Verwaltungsgesetz einen Vorschlag in dieser Richtung gemacht, und dieser ist dann im Spätjahr 1919 bei dem Entwurf der Gemeindeordnung auch zur Annahme gelangt. Ich habe damals nur, soweit die Berufung dieses Beirats in Frage kam, einen anderen Weg gehen wollen, als er hier vorgesehen ist. Ich hatte den Vorschlag gemacht, diesen Beirat bei der Staatsaufsichtsbehörde vom Landtag, nicht aber durch die Kreisversammlung wählen zu lassen, und Sie haben ja heute aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört, daß bei den Städten der Gedanke einer Ernennung dieses Beirats durch die Kreisversammlungen nicht durchweg mit Sympathie aufgenommen worden ist; ich glaube, auch der Herr Kollege Schneider-Heidelberg hat heute früh ausgeführt, daß die Städte eine andere Art der Bestellung dieses Beirats gewünscht hätten. Wir haben uns im Ausschuß auch bemüht, eine andere Regelung zu finden; wir haben uns aber schließlich überzeugen müssen, daß es nicht anders zu machen war. Dagegen, daß dieser Beirat vom Landtag bestellt werde, hat insbesondere der Herr Minister des Innern Bedenken erhoben. Sie gingen dahin, daß dieser Beirat eine etwas zu mächtige Stellung erlangen werde, wenn er gewissermaßen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Autorität des Landtages, der Volksvertretung, dieser höchsten Stelle, hinter sich wisse. In gewissem Sinne habe ich diese Bedenken als berechtigt anerkennen müssen; ich glaube übrigens, auch wenn der Beirat von den Kreisversammlungen bestellt ist, wird er sich wohl eine angesehene Position schaffen können. Es kommt dabei ja in Betracht, daß hoffentlich die ganze Frage, wie die Kreise organisiert werden, im nächsten Landtag auch zu einer Erledigung kommen wird. Ich habe vorhin schon das Verwaltungsgesetz erwähnt. Ich kann darauf hinweisen, daß schon im Jahre 1919 im Ministerium des Innern in einem Ausschuß, dem auch ich, angehörte, mehrere Entwürfe eines neuen Verwaltungsgesetzes fertig gestellt wurden. Die Arbeit ist aber dann stecken geblieben. Ich glaube, es ist aber kein Unglück, daß sie stecken geblieben ist, und zwar deswegen, weil nun mit der bevorstehenden Einrichtung des Reichsverwaltungsgerichts auch eine Revision unseres Verwaltungsrechtspflegegesetzes verknüpft sein muß. Die Reichsverfassung setzt ein Reichsverwaltungsgericht voraus, und es liegen auch schon mehrere Entwürfe eines Reichsgesetzes über ein Reichsverwaltungsgericht vor. Je nach der Ausgestaltung, die diese Entwürfe finden, werden auch wir unser Verwaltungsrechtspflegegesetz ändern müssen. Damit wird dann ohnehin das ganze Verwaltungsproblem aufgerollt, und es ist, glaube ich, ganz zweckmäßig, wenn das Verwaltungsgesetz erst im Zusammenhang mit jener weitergehenden Änderung behandelt wird. Deswegen ist es, glaube ich, nicht zu bedauern, daß die Sache mit dem Verwaltungsgesetz einstweilen hinausgeschoben worden ist und es ist deshalb auch zweckmäßig, daß der Passus in § 8 des Entwurfes, wonach den Gemeinden auch Geschäfte der inneren Verwaltung sollten übertragen werden können, einstweilen herausgestrichen worden ist. Man kann in der Beziehung ohnehin Zweifel haben, ob dies zweckmäßig sein wird, und es ist wohl unnötig gewesen, diesen Punkt, der vorläufig nicht praktisch wird, jetzt schon hier zur Entscheidung zu bringen.

Es ist dann schließlich noch eine wesentliche Verbesserung des jetzigen Rechts zu erblicken in der Aufhebung der abgesonderten Gemarkungen, die bis zum 1. Januar 1925 erfolgen soll. Diese Aufhebung hat ja auch für den Staat als Fiskus eine erhebliche Bedeutung. Die abgesonderten Gemarkungen, deren Zahl 219 ist, gehören nämlich nicht nur dem Grundadel, von dem der Herr Minister heute früh gesprochen hat, sondern zu einem nicht unerheblichen Teile dem Domänenärar. Wenn diese jetzt gemeindefreien Grundstücke des Domänenärars einer Gemeinde zugeteilt werden, so werden sie künftig eben auch gemeindesteuerpflichtig. Es ist uns bei den Verhandlungen über das Ertragsteuergesetz auch von dem Vertreter der Forst- und Domänenabteilung mitgeteilt worden, daß die Domänenabteilung sich da schon auf eine Steuerleistung gefaßt mache, wenn ich mich nicht irre, von 2 Millionen, diese Summe wurde, glaube ich, genannt. Das ist die Kehrseite der Medaille für den Staat als Fiskus. Daß die anderen Großgrundbesitzer zu diesen Gemeindelasten beitragen müssen, ist durchaus zu begrüßen, und deshalb muß auch der Staat die Konsequenz daraus ziehen.

Eine weitere Verbesserung ist endlich noch zu verzeichnen bezüglich der Stellung des Bürgerausschusses, des Rechtes zu Anfragen und Anträgen usw.

Kurz, es sind eine Reihe von Verbesserungen hier aufgenommen, Lücken ausgefüllt, und man kann in der Tat aus diesen Änderungen, die das bestehende Recht erfahren hat, merken, daß hier Praktiker in wesentlicher Art mitgewirkt haben. Ich möchte deshalb auch meinerseits den Herren, die an der Ausarbeitung des Entwurfs teilgenommen haben, den Herren Kutzer und Walz und dem Bürgermeister Renner von Rastatt die Anerkennung aussprechen für das, was aus ihrer Arbeit hervorgegangen ist.

Gegenüber den Änderungen, die der Regierungsentwurf selber brachte, sind die Beschlüsse des Rechtspflegeausschusses verhältnismäßig unbedeutend, wenn sie auch bei der großen Zahl der Paragraphen, auch bei der 3. Lesung noch einmal, in großer Zahl nötig gefallen sind, und, wie eine letzte Durchsicht ergeben hat, immer noch da und dort einer Verbesserung Platz lassen.

Von den weiteren Verbesserungen, die in unserem Ausschuß vorgenommen worden sind, möchte ich noch ein paar erwähnen. Zunächst möchte ich eingehen auf die Abtretung eines Teils der Gemeindebezirke ohne eine Vereinbarung durch die Anordnung des Ministeriums des Innern, die im § 4 vorgesehen war. Der Herr Minister ist heute früh schon auf diesen Punkt eingegangen und hat es als empfehlenswert bezeichnet, wenn da die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden könnte. Durch den Antrag Straub-Wittemann, dessen Tragweite, wie mir scheint, der Herr Kollege Strobel vorhin nicht richtig erkannt hat, soll ja diesem Wunsche des Herrn Ministers teilweise Rechnung getragen werden. Ich habe die Bedenken, die ich gegen diese gesetzliche Bestimmung bei der 3. Lesung im Ausschuß erhoben habe, noch nicht überwinden können (Zuruf: Sie sind überwindbar!) Das habe ich noch nicht gesagt, das werden Sie später hören (Heiterkeit). Ich bin der Meinung, daß die verschiedenen Einschränkungen, die in den Antrag aufgenommen sind, die Beschränkung auf die Zeit bis zum 1. Januar 1925, wo die Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen vorgenommen sein soll, ferner die Einschränkung, daß nur unbewohnte Gemeindeteile in Frage kommen sollen, und auch die Einschränkung auf 5 Prozent des Grund- und Gewerbesteuerwertes es zweifelhaft erscheinen lassen, ob es möglich sein wird, hier im Plenum über die Sache überhaupt, selbst wenn man sich dazu geneigt zeigt, zu einer ganz glatten Lösung zu kommen. Es wird wohl nötig sein, daß da noch einmal der Ausschuß zusammentritt oder auch ein Unterausschuß, um eine Fassung zu finden. Es ist ja zuzugeben, daß die zeitliche Beschränkung manches für sich hat, ebenso daß das Ministerium zu derartigen Anordnungen nur für zuständig erklärt werden soll anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit benachbarten Gemeinden, da gerade bei dieser Vereinigung sich sehr leicht Anlaß zu anderen Grenzregulierungen ergeben wird. Das ist sachlich zuzugeben, und deswegen muß man überlegen, wie man der Sache gerecht werden kann. Ich habe ähnliche Vorschläge über unbewohnte Gemarkungsteile im Ausschuß auch schon zur Erörterung gebracht. Es hat sich aber dort keine Fassung finden lassen, die alle Bedenken beseitigt hätte. Wir haben besonders bei einer Gemeinde ganz exzeptionelle Verhältnisse, das ist die Gemeinde Friedrichsfeld. Bei der Beratung des Ertragsteuergesetzes haben wir vom Herrn Minister des Innern gehört, daß die Bestimmungen, wie sie im § 4 Abs. 3 des Regierungsentwurfes stand, auch dort dem Ministerium die Möglichkeit geben könnte, von sich aus eine Regelung zu treffen. Dort steht die Tonwarenfabrik Friedrichsfeld an der Grenze auf der Gemarkung Seckenheim, während die Arbeiter dieser Tonwarenfabrik ihre Wohnung auf der Gemarkung Friedrichsfeld haben. Die Lasten fließen deswegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Gemeinde Friedrichsfeld zu, während die Steuereinnahmen nach Seckenheim gehen. Wir haben, als der Herr Minister das andeutete, das Bedenken bekommen, daß zu einer so einschneidenden Änderung, bei der die Interessen der Gemeinden sorgfältig berücksichtigt werden müssen, nicht das Ministerium des Innern allein oder das Staatsministerium für zuständig erklärt werden solle, sondern daß derartige Änderungen, wo sie wirklich unvermeidlich sind, wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, nur durch Gesetz getroffen werden sollen, dieses Bedenken habe ich auch jetzt noch nicht überwunden. Der Herr Minister hat heute früh gemeint, die Festsetzung der Grenzen der untersten staatlichen Verwaltungsbezirke, also der Gemeinden, sei von jeher als Sache der obersten Staatsverwaltungsbehörde anerkannt worden, und die oberste Staatsverwaltungsbehörde müsse im öffentlichen Interesse auch gegen den Willen der Gemeinden eine Änderung vornehmen können. Ja, das ist wohl sehr berechtigt, aber wo derartige schwerwiegende finanzielle Interessen der Gemeinden in Frage stehen, könnte ich meinerseits das doch ohne weiteres nicht anerkennen, ich glaube, da muß an der gesetzlichen Regelung festgehalten werden. Sehr zahlreich werden diese Fälle auch nicht sein. Ich glaube, daß die Gesetzgebung da nicht allzuviel zu tun hätte. Aber auf die Einzelheiten des § 105a werden wir vielleicht besser nachher zurückkommen, wenn bei der Einzelberatung einer der Herren Antragsteller den Antrag begründet hat. Ich selber habe bis jetzt kaum Zeit gehabt, den Antrag zu lesen, der eben erst verteilt wurde, da ich dem Vortrag des Herrn Vorredners zuhören mußte.

Die Änderungen, die im Ausschuß bezüglich der Beibehaltung der seitherigen Regelung der Verwaltung der Ortspolizei vorgenommen worden sind, habe ich vorhin schon erwähnt. Es ist grundsätzlich zwar die künftige Regelung im § 7 festgelegt, durch den § 110 aber dafür gesorgt, daß der jetzige Zustand vorerst bleibt, bis durch eine gesetzliche Regelung insbesondere auch die Kostenfrage geklärt worden ist.

Verbesserungen, die durch den Ausschuß in den Entwurf hineingekommen sind, sind dann weiter die Bestimmungen über den Verlust eines gemeindlichen Ehrenamtes infolge Ausscheidens aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag die Wahl erfolgte. Ob diese Bestimmung für die Praxis und insbesondere für den Verwaltungsgerichtshof nicht zu einer crux werden wird, das wage ich nicht vollständig zu verneinen. Ich bin da etwas zweifelhaft! An sich ist der Gedanke ja zu begrüßen. Aber man wird unter Umständen je nach der Gestaltung des Falles zu sehr schwierigen Untersuchungen kommen müssen, ob die Partei dieselbe geblieben ist, oder ob sie eine Schwenkung gemacht hat, und der Gewählte dieselbe Stellung beibehalten hat. Das wird für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unter Umständen Schwierigkeiten bieten, die man eben versuchen muß, zu überwinden.

Als eine wesentliche Verbesserung erscheint auch uns dann die Möglichkeit des Verzichts der zunächst berufenen Ersatzmänner zugunsten eines bestimmten Nachfolgers. Ich glaube in der Tat, daß die Fälle, wie sie in Mannheim praktisch geworden sind, die unbedingte Notwendigkeit dieser Bestimmung gezeigt haben, und ich glaube, daß, wie das auch in einer der größeren Tageszeitungen vor einiger Zeit einmal angeregt war, diese Bestimmung auch für das Landtagswahlrecht fruktifiziert werden könnte und sollte. Ich glaube auch dort, insbesondere, wenn eine Frau ausscheidet, und man in der Fraktion auf den Wiedereintritt einer Frau Wert legen muß, könnte eine solche Bestimmung auch von Bedeutung sein. Auch andere Fälle lassen sich denken, wo der Ausscheidende nach seinen besonderen Qualitäten vielleicht besser durch einen der späteren Nachmänner vertreten werden sollte, der als Sachverständiger für irgend einen besonderen Zweig oder als Industrieller eine besondere Bedeutung hätte, u. nicht durch einen Mann, der ganz andere Gebiete beherrscht, ganz andere Interessen vertritt und unter anderen Verhältnissen groß geworden ist. Auch in dieser Richtung könnte sich die Bestimmung als sehr segensreich und schätzbar erweisen. Darüber wird ja im nächsten Landtag einmal, wenn wir bei der Anwendung dieser Bestimmung in den Gemeinden Erfahrungen gesammelt haben, weiter zu reden sein.

Auch die Vergütung des Lohnausfalls an Mitglieder des Bürgerausschusses wird von uns begrüßt. Ich würde aber nicht wünschen, daß in allzu vielen Fällen davon Gebrauch gemacht werden muß. Aber wenn die Bestimmung nur den Sinn und den Erfolg hat, daß die Sitzungen der Gemeindekollegien so angesetzt werden, daß den Mitgliedern des Bürgerausschusses kein Lohnausfall erwächst, dann wird ihr Zweck schon erreicht sein.

Was nun die Aufnahme der Vorschrift über die Beteiligung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte bei der Beratung von Schulangelegenheiten, der Geistlichen, der Lehrer, des Armenarztes bei Armensachen, des in der Gemeinde wohnenden Arztes bei Angelegenheiten der Gesundheitspflege angeht, so sind meine Freunde mit dem Vorschlag, den der Ausschuß angenommen hat, einverstanden; sie würden dem Antrag, der von der Sozialdemokratie gestellt ist, auf Strich dieser drei Bestimmungen — es sind die zwei Absätze in § 50 und ein Absatz in § 51 — nicht zustimmen können. Der Herr Kollege Strobel hat gemeint, diese Bestimmung sei ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden. Nun ist das aber seither geltendes Recht gewesen, und deswegen wird man sich auch damit abfinden können, da es in der Tat eine Regelung bedeutet, die von vernünftigen Gemeinden von selbst eingehalten werden wird, da in Gemeinden, die die Sache richtig beurteilen, auch ohnedies nach dieser Bestimmung verfahren werden würde. Aber ich habe schon im Ausschuß hervorgehoben, ohne die Aufnahme einer solchen Bestimmung bestehen rechtliche Bedenken, ob es möglich sein wird, durch Gemeindesatzung den Gemeinderat zu verstärken. Die Verwaltung der Gemeinde ist gesetzlich dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat kann sich nicht in beliebiger Weise durch Zuziehung von irgend welchen anderen Persönlichkeiten aus der Gemeinde vergrößern, wenn er nicht dazu durch das Gesetz ermächtigt ist. Deswegen glaube ich, ist die Bestimmung, wenn sie auch wie ein Widerspruch gegen die Selbstverwaltung aussieht, in dem Gesetz nicht zu entbehren. Ich habe vor 30 Jahren der Mannheimer Armenkommission, so hieß sie damals, als junger Amtmann angehört. Ich habe da mit den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen, mit Vertretern der Lehrer, mit Ärzten usw. zusammen gesessen, und ich habe aus der Zeit nur sehr gute Erinnerungen an diese Einrichtung. Ich habe auch seither nicht gehört, daß irgend welche Unzuträglichkeiten aus dem bestehenden Recht erwachsen sind. Deswegen glaube ich, sollte man die Bestimmung, wie sie jetzt gefaßt ist, nämlich mit „sollen" — nicht, wie das Zentrum beantragt hat, mit „müssen" — annehmen. Denn das Wort „müssen" paßt da absolut nicht hinein, und zwar deswegen paßt es nicht hinein, weil dann jeder Gemeinderatsbeschluß unmöglich würde, wenn einmal der Geistliche oder der Lehrer, der bei den Schulangelegenheiten zur Gemeinderatssitzung beigezogen werden muß, verhindert wäre (Zuruf des Abg. Schneider-Heidelberg.) Gewiß! Es ist dagegen kein Kraut gewachsen! Das ist der Grund, weshalb seither „sollen" darin stand. Wir haben uns über die Sache in unserer Frak-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tion besprochen (Zuruf aus dem Zentrum: Seither war es darin!). Seither stand „sollen" darin. Bei dem Wort „müssen" würde nach meiner juristischen Überzeugung ein Beschluß, bei dem dieses Mitglied des Gemeinderats gefehlt hat, ungültig sein (Abg. Dr. Schofer: Wenn es freiwillig fehlt, niemals!). Nein! Das gibt juristische Schwierigkeiten, man muß sagen: „sollen" (Mehrfache Zurufe rechts. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen.) Der Herr Kollege Strobel hat uns mitgeteilt, der Städtetag habe sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen. Davon ist uns nichts bekannt geworden (Zuruf des Abg. Strobel). Mir ist nichts bekannt geworden (Abg. Strobel: Doch!). Ich habe keinerlei Mitteilung bekommen.

Es ist uns dann allen eine Eingabe der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene schon im November des vorigen Jahres mitgeteilt worden, die auch in diesen Paragraphen einschlägt, und die deswegen hier im Zusammenhang auch erledigt werden kann, die in allen Städten einen obligatorischen Ausschuß für Gesundheitswesen, ein Gesundheitsamt verlangt, das unter der Leitung eines Arztes als besoldeter Gemeinderat steht. Hier gebe ich nun dem Herrn Kollegen Strobel recht: Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung würde auch für mich einen zu weitgehenden Eingriff in die Selbstverwaltung bedeuten. Deswegen, glaube ich, muß man das der Entschließung der Gemeindebehörden überlassen, und ich glaube, die werden im Laufe der Zeit von selber dazu kommen. Die hygienischen Aufgaben werden ja in dem großen Gemeindewesen von Tag zu Tag größer und umfassender.

Die Zulassung der Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses auch zufolge einer Anordnung des Ministeriums des Innern, nicht bloß, wie schon der Regierungsentwurf wollte, auf Antrag von einem Drittel der Wahlberechtigten, halten wir für eine Verbesserung des Entwurfs. Die Modalität, daß das Ministerium des Innern die Volksabstimmung anordnen kann, ist ja verhältnismäßig einfach. Es wird dann erst nach der Volksabstimmung die Auflösung ausgesprochen. Allerdings wird in der Zwischenzeit der Bürgerausschuß vorläufig außer Funktion gesetzt, und ich glaube, dem kann man wirklich unbesorgt zustimmen. Etwas anderes ist es dagegen mit dem sozialdemokratischen Antrag wegen der Volksabstimmung über alle Bürgerausschußbeschlüsse. Hiergegen bestehen bei uns erhebliche Bedenken. Die Fassung, die vorgeschlagen worden ist, ist ja auch schon im Ausschuß besprochen worden. Aber wir waren der Meinung, daß diese Volksabstimmung nicht zugelassen werden kann, zumal sie ja durch die Auflösung des Bürgerausschusses zufolge Volksabstimmung in gewissem Sinne ersetzt wird. Daß über jeden mehr oder weniger wichtigen Beschluß des Bürgerausschusses eine Volksabstimmung soll herbeigeführt werden können, das zu ermöglichen, halte ich nicht für zweckmäßig. Ich bin zwar überzeugt, es würde sehr selten davon Gebrauch gemacht werden, wie ja auch von der nach der Verfassung möglichen Volksabstimmung im Land in den 2½ Jahren noch nie Gebrauch gemacht worden ist. Aber gleichwohl glaube ich, eine derartige Bestimmung sollte man nicht aufnehmen.

Was sodann die Erleichterung der Aufhebung oder Änderung des Bürgernutzens angeht, so war ich erfreut, daß der Herr Vorredner in der Beziehung sich auf den Standpunkt des Ausschußbeschlusses gestellt hat. Ich glaube in der Tat, daß wir hier ungefähr die richtige Mitte gefunden haben. Es ist nach der Fassung des Ausschusses bestimmt, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr stattfindet. Es ist das genau dieselbe Regelung, wie sie im Jahre 1874 getroffen worden ist bei Einführung der Städteordnung; damals ist die Städteordnung auch eingeführt worden für alle Gemeinden, die mehr als 10 000 Einwohner hatten. Mannheim hatte damals 39 000, Karlsruhe 36 000, Freiburg 24 000, Heidelberg 19 000, Pforzheim 19 000, Baden und Konstanz hatten etwas über 10 000 und damit wurde abgeschlossen. Den kleineren Städten — Bruchsal hatte 9 700, Lahr 7 700, Offenburg 5 700 — wurde nur die Befugnis gegeben, die Städteordnung für sich für anwendbar zu erklären, sie wurden aber nicht kraft Gesetzes unter die Städteordnung gestellt. Nur Rastatt hatte damals schon eine größere Einwohnerzahl, nämlich 11 500; darunter waren aber, wie bekannt, ein paar Regimenter Militär, und die konnten natürlich dabei nicht in Betracht kommen, und deswegen ist Rastatt damals weder kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellt worden, noch hat es sich seither bis auf den heutigen Tag freiwillig der Städteordnung unterstellt. Also ich glaube, die Grenze, die wir da getroffen haben, ist doch die richtige. Wie 1874 die Zahl die richtige Grenze war, so wird auch jetzt der Kompromiß, der im Ausschuß gefunden worden ist, wirklich der richtige sein und verdienen, zur Annahme zu gelangen.

Eine wesentliche Verbesserung endlich, die ich noch in den Beschlüssen des Ausschusses sehe, nämlich die Vereinfachung der Wahl der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten in den zusammengesetzten Gemeinden, ist durch einen Antrag des Zentrums bedroht. Das Zentrum will in der Beziehung die bestehenden Vorschriftn wieder herstellen, die in ihrer Undurchsichtigkeit und Unklarheit glaube ich, so ziemlich das schwierigste, oder eines der schwierigsten Kapitel für jemanden bilden, der die Gemeindeordnung studiert. Ich muß auch jedesmal das Ding erst wieder neu lesen, wenn ich mir klar machen will, wie in den zusammengesetzten Gemeinden die Gemeindevertretung gebildet werden soll, und ich glaube, man sollte diese Regelung wirklich nicht konservieren, sollte es vielmehr, so wie es der Ausschußbeschluß vorsieht, der Gemeindesatzung überlassen, in den Gemeinden, wo für eine Vertretung eines der mehreren Orte unbedingt gesorgt werden muß, das zu tun. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer.) Jetzt sind aber doch noch alle die, die unter dem komplizierten Wahlverfahren gewählt worden sind, im Amt! Die können jetzt die Gemeindesatzung erlassen, dann gibt das Ministerium des Innern die Zustimmung und dann kann sie ohne Genehmigung des Ministeriums nicht wieder aufgehoben werden, denn auch zur Aufhebung dieses Gemeindebeschlusses ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern nötig. Wenn die jetzt im Amt Befindlichen und nach den komplizierten Vorschriften Gewählten das noch machen, dann ist die Sache für eine lange Reihe von Jahren festgelegt. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer.) Ich glaube doch! (Abg. Dr. Schofer: Sie anerkennen doch, daß der Schutz notwendig ist!) Ich sage, in der Gemeindesatzung kann es in wirksamer Weise gemacht werden. (Zuruf des Abg. Wittemann.) Ja nun, aber wo jetzt die Leute so gewählt worden sind, da kann es doch durchgehen. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer.) Ich glaube, die Sache ist wirklich nicht so schlimm.

Wenn ich dann noch auf die sozialdemokratischen Anträge zunächst eingehen darf, so sind wir bezüglich der Abkürzung der Karenzzeit von 6 Monaten auf 3 Monate der Meinung, daß der Ausschußbeschluß den Vorzug verdient. Der Artikel 17 der Reichsverfassung sieht ja sogar vor, daß durch Landesgesetz die Wahlberechtigung in der Gemeinde von einem Aufenthalt bis zu einem Jahr abhängig gemacht wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den kann, und wenn der Ausschuß da ein halbes Jahr genommen hat, so hat er sich, glaube ich, auch in der richtigen Mitte bewegt. Ich habe meinerseits wenigstens dafür durchaus Verständnis, daß man verlangen muß, daß jemand, der in einer Gemeinde mitwirken will, das Wahlrecht und die Wählbarkeit in der Gemeinde haben will, mehr als 3 Monate in der Gemeinde wohnhaft gewesen sein muß, daß er mindestens 6 Monate sich mit den Gemeindeangelegenheiten aus nächster Nähe befaßt haben muß, und nicht schon nach 3 Monaten einen Anspruch auf das Wahlrecht geltend machen kann. (Zuruf des Abg. Wittemann.)

Der § 13 — Wahlrecht der Soldaten — das ist anscheinend ein Schönheitsfehler in Ihren Augen (zu den Sozialdemokraten), der aber, wie der Herr Kollege Strobel ja selbst anerkannt hat, dem bestehenden Wehrgesetz entspricht, also durchaus in Einklang steht mit der reichsgesetzlichen Bestimmung, und ich sehe wirklich nicht ein, warum man nicht, um unsere Gemeindeordnung verständlich zu machen, auch diese Bestimung aufnehmen soll, die sonst unter Umständen übersehen werden könnte, namentlich von einem minder geschäftsgewandten Mann. Deswegen haben wir auch in anderen Fällen solche Bestimmungen, die in einem Reichsgesetz, an irgend einem schwer zugänglichen Ort stehen, in unsere badischen Gesetze herübergenommen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) Wenn das Reichsgesetz geändert oder in einem Reichsgesetz das Gegenteil bestimmt wird, dann geht das Reichsgesetz vor, denn Reichsrecht bricht Landesrecht und dann gilt das Gegenteil, auch ohne daß das in unserer Gemeindeordnung drin steht. (Zurufe von den Sozialdemokraten und vom Zentrum.)

Was dann die direkte Wahl der Bürgermeister in allen Gemeinden angeht, so vermögen wir diesem Antrag der Sozialdemokratie nicht zuzustimmen, ebenso nicht der Abkürzung der Dienstzeit der Bürgermeister auf 6 Jahre.

Der Herr Kollege Strobel hat dann bei dem § 41 — ich habe darüber ja vorhin schon gesprochen — beanstandet, daß der Bürgermeister berechtigt sein soll, jedes Geschäft selbst zu übernehmen, und daß ihm dadurch eine gewisse Omnipotenz eingeräumt werde. Ich brauche darüber nichts mehr zu sagen.

Ein weiterer Antrag der Sozialdemokraten erstrebt die Öffentlichkeit der Gemeinderatsverhandlungen, und der Herr Kollege Strobel meinte, die Geheimniskrämerei müsse man abschaffen. Da bin ich aus praktischen Erwägungen anderer Meinung. Ich halte es beispielsweise für eine Komödie, daß man in der Reichsverfassung die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Reichsrates eingeführt hat. Da wird ja doch nur ein Theater aufgeführt; denn die eigentlichen Verhandlungen gehen selbstverständlich dann in den Ausschüssen vor sich, und im Plenum des Reichsrats wird nach den Berichten, die man jetzt regelmäßig in der Presse liest, nur formell abgestimmt, u. dies ist eine bloße Formsache. Ebenso würde es bei unseren Gemeinderatssitzungen. Je mehr man sich von den beratenden und beschließenden Ausschüssen erwartet, um so weniger Bedeutung wird die ganze Vorschrift über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen haben. Die Gemeinderäte werden dann eben alles in die Kommissionen verweisen, und dann haben Sie das doch nicht erreicht, und es würde dann, wenn eine solche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen würde, im Gemeinderat lediglich ein Theater aufgeführt werden, um dem Gesetze zu genügen. Es würde vorgelesen, was da alles zu beschließen ist, und dann würden die Fraktionsführer ihre Abstimmung mit mehr oder minder schönen Reden begleiten. Also ich verspreche mir wirklich davon gar keinerlei praktische Wirkung. Was ich vorhin schon erwähnt habe, daß die Öffentlichkeit an der Gemeindeverwaltung interessiert werden muß, das geschieht in den Verhandlungen des Bürgerausschusses, deren Öffentlichkeit schon seither in der Gemeindeordnung vorgesehen war. Dort stehen die wichtigen Sachen zur Verhandlung, dort müssen die Gemeindeangehörigen, die Bürger an der Gemeindeverwaltung interessiert werden, und dort können sie Aufschluß erlangen über all das, was in der Gemeindeverwaltung vorgeht.

Der Herr Kollege Strobel hat dann noch einen Antrag begründet, der mich etwas komisch angemutet hat, nämlich in dem § 70 den Ratschreiber wieder vor den Gemeinderechner zu stellen. Dort heißt es jetzt:

> „In jeder Gemeinde muß ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens und ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes vorhanden sein."

Nun ist das eine Empfindlichkeit der Herren Ratschreiber, für die ich wirklich kein Verständnis habe, und der ich als Jurist die Berechtigung abspreche, weil in dem bestehenden Gesetz und zwar in den §§ 30 und 33 der Gemeindeordnung schon jetzt jeweils der Gemeinderechner vor dem Ratschreiber kommt. Das ist also die bestehende traditionelle Hierarchie bei diesen beiden Gemeindebeamten, und deswegen sollten sie sich auch damit zufrieden geben. (Zuruf: alphabetische Reihenfolge). Gemeinderechner fängt mit „G" an.

Der Herr Kollege Strobel hat bei dem Verhältnis mit dem Bürgergenuß — wenn ich auf das noch einmal zurückkommen darf — insbesondere ausgeführt und abgehoben auf die Verhältnisse, wie sie wohl in der Umgebung von Mannheim sich abspielen, wo infolge der Industrialisierung der Dörfer sehr viele Anwärter auf den Bürgernutzen vorhanden sind, und infolgedessen der einzelne erst sehr spät in den Bürgernutzen einrücken kann. Das sind, glaube ich, doch mehr oder weniger Ausnahmen, ich glaube nicht, daß in anderen Teilen des Landes dieselben Verhältnisse vorliegen, im hohen Schwarzwald kann es wohl nicht so sein. Es kann vorkommen in Industriestädten, bei denen ähnliche Bedingungen vorliegen, aber in landwirtschaftlichen Gemeinden glaube ich nicht, daß derartige Zustände bestehen, daß da die Genußberechtigten solange warten müssen, bis sie in den Bürgergenuß eintreten (Zuruf von links: Sie sterben vorher), das glaube ich nicht.

Der Herr Kollege Strobel hat weiter in diesem Zusammenhang über den Bürgernutzen gesprochen, der mit bestimmten Häusern verbunden ist, er hat dabei auf den Grafen Bodman exemplifiziert und diesen Zustand als unhaltbar bezeichnet. Herr Kollege Strobel, da bin ich als Jurist zu einer etwas größeren Anerkennung des bestehenden Rechtszustandes erzogen, als daß ich da Ihrem Urteil zustimmen könnte (Heiterkeit). Es handelt sich eben hier um Rechtsansprüche, die dinglicher Natur sind, die auf bestimmten Häusern haften, und über die man eben als Jurist nicht zur Tagesordnung übergehen kann, auch wenn der Eigentümer eines dieser Häuser oder mehrerer Häuser der Graf Bodman ist, so kann der Jurist darüber nicht zur Tagesordnung übergehen. Das sind Privatrechte, gewiß, deswegen können wir nichts daran finden (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: aber ändern kann man es! — Zuruf vom Zentrum: Nein, das kann man nicht, Privatrechte können durch Landesgesetz nicht schlechthin beseitigt werden!). Die Reichsverfassung steht diesen Rechten zur Seite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Anträge des Zentrums angeht, so bezieht sich der eine auf den § 34, auf die Zahl der Bürgerausschußmitglieder. Hier ist, glaube ich, von mir selber bei den Ausschußberatungen der Zusammenhang zwischen der Zahl der Bürgerausschußmitglieder und der Zahl der Gemeinderäte hervorgehoben und vorgeschlagen worden, die Zahl der Bürgerausschußmitglieder in ein Verhältnis zu setzen zu der Zahl der Gemeinderäte, weil die Bestimmungen, wie sie nach dem seitherigen Recht gelten, und wie sie hier in dem Entwurf wiederholt waren, Gemeinden von 201—500 Einwohnern 24, usw. mir doch recht unglücklich zu sein schienen. Nun ist aber das, was der Herr Kollege Strobel ja schon gesagt hat, doch wohl nur eine Zweckmäßigkeitsfrage, und darüber wird sich unschwer eine Einigung erreichen lassen.

Was den Antrag angeht bezüglich des § 50, so habe ich hier vorhin schon das nötige gesagt. Den Antrag des Zentrums bezüglich des § 52 halte ich für berechtigt. Ich glaube, was wir hier in dem § 51 für die beschließenden Ausschüsse eingeschoben haben, sollten wir auch in dem § 52 für die beratenden Ausschüsse einschieben, weil sonst die Mitwirkung der Geistlichen, Lehrer, Ärzte usw. unter Umständen auf dem Umwege über den beratenden Ausschuß illusorisch gemacht und ausgeschlossen werden könnte.

Was nun unsere eigenen Anträge angeht, so sind sie ja im wesentlichen redaktionell. Ich darf vielleicht aber doch auf einige davon kurz eingehen. Der § 23 Satz 1 bezieht sich auf etwas, das der Herr Kollege Strobel auch angefochten hat, auf die juristische Vorbildung eines Bürgermeisters, der die Polizei zu verwalten hat. Er meinte, von seinem Standpunkte aus sei das nicht nötig. Da entschuldigt er wohl, wenn ich anderer Meinung bin; aber es ist wohl begreiflich, daß ich als Jurist da anderer Meinung bin. Dagegen ist mir ein anderes Bedenken entgegengebracht worden. Wir haben nämlich im Lande eine Anzahl von Bürgermeistern, die die Richterqualität oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst in Elsaß-Lothringen erworben haben, und wenn die in Städte kämen, sie sind jetzt nicht in Städten im Sinne dieses Gesetzes, ich glaube drei solcher Herren sind in großen Gemeinden der Gemeindeordnung tätig, wenn die einmal in Städte kämen, worauf sie natürlich auch hoffen, würden sie den Erfordernissen des Gesetzes nicht entsprechen. Sie würden die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder nicht besitzen, denn Elsaß-Lothringen ist leider staatsrechtlich kein deutsches Land mehr. Völkisch, ethnographisch ist es ein deutsches Land und wird es ein deutsches Land bleiben, wie es auch in den zwei hundert Jahren, die es unter französischer Herrschaft zugebracht hat, ein deutsches Land blieb. Juristisch betrachtet ist aber, wie ich glaube, das vorgetragene Bedenken begründet; man kann ihm Rechnung tragen, indem man sagt: „die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder erworben haben". Diese Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte haben ihre Befähigung in Elsaß-Lothringen „erworben"; diese Fassung wird also, glaube ich, ohne weiteres möglich sein. Das ist die eine Änderung.

Dann habe ich ja vorhin schon darauf aufmerksam gemacht, daß ich vorschlagen möchte, die zwei gemischten Ausschüsse von einander zu unterscheiden: den einen „Gemischten, beratenden Ausschuß", den anderen „Gemischten, beschließenden Ausschuß" zu nennen. —

Der Herr Kollege Strobel hat vorhin etwas, was wir in den § 42 Abs. 3 einzufügen beantragt haben, nicht richtig verstanden. Er hat gemeint, in diesem Absatz 3 des § 42 sei von Strafverfügungen die Rede. Das ist nicht der Fall; Strafverfügungen sind sogar ausdrücklich ausgenommen. In der genannten Bestimmung heißt es:

> „In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ausnahme der Strafverfügungen binnen vierzehn Tagen die Einsprache an den Stadtrat zulässig."

Was nun gegen diese Einsprache für ein Rechtsmittel zulässig sein soll, das ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Allerdings ist im § 112 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgeschlagen, indem dort gesagt ist:

> „In § 4 Abs. 1 (des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
>
> 1. gegen polizeiliche Verfügung der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen."

Der Klarstellung halber wird es sich aber empfehlen, in den genannten Absatz des § 42 hinter dem Worte „zulässig", wie von uns beantragt, einzuschalten, daß

> „gegen die Entscheidung des Stadtrats die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig ist".

Dann haben wir noch vorgeschlagen, in den Absatz 1 § 64 als zweiten Satz einzuschalten:

> „Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß."

Im § 64 steht nämlich zwar im Eingang, im Absatz 1:

> „Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht."

und in Ziffer 4 von Absatz 3 und in Absatz 4 des gleichen Paragraphen ist dann die Rede von „Gemeindebeschlüssen". Nun ist ja der Begriff „Gemeindebeschlüsse" schon im geltenden Recht eingeführt; es würde aber, wie ich glaube, doch der Klarstellung dienen, wenn hier ausgesprochen würde, daß ein Gemeinderatsbeschluß durch die Zustimmung des Bürgerausschusses „Gemeindebeschluß" wird. Es würde dann nach der Bestimmung in § 68 Abs. 1, wonach in den kleinen Gemeinden die Gemeindeversammlung an die Stelle des Bürgerausschusses tritt, das entsprechende auch gelten für die Beschlüsse in denjenigen Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung in die Tätigkeit tritt. Damit würde die Sache klar gestellt sein.

Meine Fraktion wird der Fassung des Ausschusses mit denjenigen Änderungen ihre Zustimmung erteilen, wie sie sich aus unseren Anträgen und aus den Anträgen der anderen Fraktionen ergeben, zu denen ich unser Einverständnis erklärt habe.

Auch vor hundert Jahren, auch in der Zeit, als man in den Jahren 1819 bis 1831 im Landtag die Neuregelung der Gemeindeverfassung zur Erörterung brachte, war die Lage der Gemeinden keine glänzende. Schon im Eingang meiner Ausführungen habe ich auf eine in dem Kommentar von Fröhlich enthaltene Darstellung hingewiesen, wo auf Grund von offiziellen Aktenstücken, von Regierungserklärungen und Kommissionsberichten mitgeteilt wird, daß die langen Kriegsjahre die Gemeinden mit Schulden überhäuft hatten, deren Maß häufig den Wert des gesamten Gemeindevermögens überstieg. Auch heute leiden unsere Gemeinden, ebenso wie Reich und Land, unter den Folgen eines Krieges, wie er noch nie erlebt worden war. Nach Jahrzehnten eines glänzenden Aufstieges mußten die Gemeinden ihre wichtigsten Steuerquellen dem Reich überlassen, um diesem zu ermöglichen, daß der Versuch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer Erfüllung des Versailler Friedensvertrages sowie einer Aufbringung derjenigen Lasten übernommen werde, die durch dessen Vollzug uns in finanzieller und sonstiger Beziehung auferlegt worden sind — und bezüglich deren immer noch keine wesentliche Erleichterung erfolgt ist: heute sollten ja die Zollschranken fallen, aber nirgends ist die Rede davon! Noch wissen wir nicht, ob dieser Versuch der Erfüllung des Versailler Diktats gelingen kann; daß er aber nur dann gelingen kann, wenn alle Kräfte des Volkes in Gemeinde, Land und Reich zu gemeinsamer Arbeit auf diesem Gebiete gesammelt werden, darin sind wir wohl alle einig. So dient denn auch dieses Gesetz — welches die Gemeindeverwaltung von allerlei Hemmnissen befreien und sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben besser als bisher in Stand setzen will — der Erreichung desjenigen Zieles, das keinen Augenblick außer Acht gelassen werden darf: dem Wiederaufbau unseres deutschen Reiches. Möge es sich dazu tauglich erweisen! (Lebhafter Beifall).

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Ich gebe den Kolleginnen und Kollegen gerne die Versicherung, daß ich bestrebt sein werde, meine Ausführungen abzukürzen, indem ich auf die einzelnen Anträge, die noch eingebracht worden sind, nicht eingehe. Damit ist eine große Ersparnis gewonnen; man kann das ja bei der Spezialdebatte nachholen. Auch werde ich zum Eingang meiner Rede mir es schenken, mit dem Jahr 1807 anzufangen, wie das zum Teil von anderer Seite geschehen ist, außerdem werde ich auf eine programmatische Schlußerklärung verzichten. Ich glaube also in Aussicht stellen zu können, daß ich in spätestens einer halben Stunde fertig sein werde.

Selbstverständlich muß auch von mir eingangs meiner Rede einiges Grundsätzliche gesagt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf verdankt seine Entstehung letzten Endes zwei Tatsachen, die an sich ganz verschieden, doch in ihren Motiven etwas Gemeinsames haben. Diese beiden Tatsachen sind: Einmal der Beschluß der ehemaligen II. und I. Kammer vom Sommer 1918 und die Staatsumwälzung vom November 1918 mit ihren Folgen. Das gemeinsame Motiv aber ist das Streben, die alte Gemeindeordnung und Städteordnung der Zeitströmung entsprechend weiter zu entwickeln.

Wenn ich hier von einem gemeinsamen Motiv spreche, so trifft dies, rein äußerlich genommen, zweifellos zu. Geht man jedoch dem Motiv etwas nach, so erkennt man bald die starke innerliche Verschiedenheit. Der Beweggrund, der jenen Beschluß der früheren Kammern hervorbrachte, ging davon aus, daß durch eine neue Gemeindeordnung das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden ausgebaut würde und schlug deshalb vor, daß sowohl das Wahlrecht zeitgemäß geändert, die Staatsaufsicht mehr beschränkt, daß den Städten und Gemeinden aber auch durch Erweiterung des Gemeindebesteuerungsrechts die Mittel gewährt würden, um den beabsichtigten Ausbau der Selbstverwaltung praktisch möglich und ersprießlich zu machen.

Wenn wir demgegenüber das Motiv zur jetzigen vorliegenden Gemeindeordnung betrachten, so finden wir zwar auch alle jene Bestrebungen, die die Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts der Städte und Gemeinden bezwecken, ja vielfach geht das Streben noch über das, was die früheren Kammern wollten, hinaus, indem es den Gemeinden Aufgaben, die bisher der Staat erfüllte, übertragen will. Wenn man aber das Gegenstück, das heißt die Frage der Gewährung der Mittel betrachtet, so erkennt man sofort, daß dieser Freigebigkeit auf der einen Seite gegenübersteht eine ebenso starke Einschränkung in der Gewährung der Mittel zur Durchführung aller dieser zum Teil neuen Aufgaben.

Daß dem so ist, dafür kann man allerdings nicht unmittelbar diejenigen verantwortlich machen, die diese neue Gemeindeordnung schaffen und schufen, denn die Beschränkung der Mittel hat ihre Ursache in der Reichsfinanzgesetzgebung, die aber ihrerseits wiederum aus dem derzeitig herrschenden System und dem sogenannen Geist der Zeit heraus geboren ist. Dieser, das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden schädigende Geist und System wurde vor kurzem ja auf dem deutschen Städtetag in Stuttgart von mehreren Seiten, z. B. von Oberbürgermeister Lutter-Essen, scharf gegeißelt. Mir selbst fiel angesichts der Freigebigkeit in Selbstverwaltungsrechten auf der einen Seite und der außerordentlichen Einschränkung der Mittel auf der anderen Seite jene Geschichte von dem Vater ein, dessen Sohn absolut die Welt bereisen wollte, und dessen Drängen er dadurch nachkam, daß er sagte: „Bin vollständig damit einverstanden, daß du die Welt bereisest, und hier hast du die 100 M. zu diesem Zweck." So ungefähr möchte man den Gemeinden zwar alle Rechte übertragen, ohne ihnen ausreichende Mittel hierfür zu gewähren. Die tiefste Ursache für diesen Vorgang liegt in dem, was ich eben schon als den Geist der Zeit bezeichnet habe, der in der mangelnden Erkenntnis dessen, was er eigentlich will, nur allzuhäufig Forderungen aufstellt, die in sich unausgeglichen und widerspruchsvoll sind. Das ist auch der eigentliche Grund, weshalb ich und meine politischen Freunde über diese Gesetzesvorlage nicht entzückt sind. Gerade aus der Erkenntnis des widerspruchsvollen Geistes der Zeit heraus, der unter anderem auch nur in dem Mehrheitswillen das Rechte sieht, haben wir uns, die wir nur eine kleine Minderheit darstellen, entschlossen, bei der Abfassung dieses Gesetzes uns in dem Sinne zu beteiligen, daß wir zwar mitberaten und helfen wollten, dieses Gesetz zustande zu bringen, daß wir aber bei dem mangelnden Einfluß auf die Gestaltung für jene, wiederholt erwähnte, widerspruchsvolle Tendenz des Gesetzes die Verantwortung für seine praktische Auswirkung ablehnen.

Was die Frage angeht, daß die neue Gemeindeordnung die bisherige Gemeinde- wie die Städteordnung in einem Gesetz umfaßt, so sind wir der Meinung, daß man hierin theoretisch den richtigen Weg eingeschlagen hat. Ob die Praxis das bestätigen wird, bleibt allerdings abzuwarten. Angesichts der bisherigen Erfahrung, die man mit der Trennung dieser beiden Gebiete gemacht hat, wäre die Lösung dieser Frage in der angegebenen Richtung jedenfalls nicht dringend gewesen. Auch das Zurückgreifen auf den Zustand vor dem Jahre 1884, wo jene Trennung nicht bestand, scheint in seiner Beweiskraft für die jetzige Form nicht durchschlagend.

Was dann die Frage angeht, ob man an Stelle der bisherigen Gewohnheit die anderwärts bereits bestehende Magistratsordnung einführen sollte, so sind wir hier der Ansicht, daß zwar die Magistratsordnung eine straffere Handhabung der Gemeindegeschäfte gewährleistet, und insofern, wenn auch dem Geist unserer Zeit widersprechend, vorzuziehen wäre. Die Tatsache aber, daß in Baden das Bestehen von Gemeinderat und Gemeindeverordneten während einer langen Reihe von Jahren sich eingewöhnt und gewissermaßen ein Stück geistigen Besitzes der Bürgerschaft geworden, hat uns veranlaßt, in richtiger Erkenntnis des Wertes der Tradition uns für die Beibehaltung des jetzigen Systems zu entscheiden.

Was die Frage der Zweckmäßigkeit der Schaffung einer neuen Gemeindeordnung angeht, so brauche ich in Rücksicht auf meine einleitende Ausführung darauf nicht mehr zurückzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von einzelnen besonderen Fragen interessiert uns noch die, ob man ein besonderes Gemeindebeamtenrecht schaffen oder dieses in die neue Gemeindeordnung mit verarbeiten solle. Ich persönlich und meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß die Schaffung eines besonderen Gemeindebeamtenrechts das wünschenswerteste wäre. Diese Frage eignet sich aber unseres Erachtens am besten zu einer Regelung durch Reichsgesetz, die aber allem Anschein nach in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Wir gehen daher mit dem Beschluß des Ausschusses einig, die Regelung des Gemeindebeamtenrechts weitmöglichst in der Gemeindeordnung selbst vorzunehmen.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinden können wir uns mit der gewählten Form, die ja auch der historischen Entwicklung noch einigermaßen Rechnung trägt, einverstanden erklären. Einverstanden erklären können wir uns auch im großen und ganzen mit der Regelung der Bürgerrechtsverhältnisse, soweit sie in diesem Gesetz überhaupt erfolgt. Die in Aussicht genommene besondere Regelung dieser Verhältnisse dürfte sich aber unseres Erachtens nur unter stärkster Berücksichtigung des historisch Gewordenen empfehlen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen möchte ich mich dem Gesetz im besonderen zuwenden. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß es nicht zweckmäßig wäre, alle jene Differenzpunkte, die sich bei der Beratung des Gesetzes im Ausschuß aufgezeigt haben, noch einmal auszugraben und darüber zu debattieren. Wir beschränken uns vielmehr darauf, das wesentliche hervorzuheben und nur das besonders herauszustreichen, in dem sich Meinungsverschiedenheiten über Grundsätzliches herausgestellt haben.

Aus diesen Erwägungen heraus sind wir in der Lage, die unter I § 1 bis 10 enthaltenen „Allgemeinen Bestimmungen" anzuerkennen, wenngleich wir uns vorstellen können, daß z. B. die in § 3 aufgeführte Einteilung der Gemeinden auch in anderer, unserer Ansicht nach zweckentsprechenderer Weise hätte erfolgen können. Auch sind wir nicht Anhänger einer solch lapidaren Ausdrucksweise, wie sie z. B. der § 6 Ziff. 1 aufweist, wo es lautet: „Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst". Es erinnert uns diese Ausdrucksweise nur allzusehr an die der Weimarer Verfassung, wo man z. B. auch den Schutz des persönlichen Eigentums oder der freien Meinungsäußerung in Sätzen von lapidarer Kürze festgelegt hat, während man in der Praxis die lapidaren Sätze fast jeden Tag lügen straft. Genau so ist es mit der Festlegung der Selbstverwaltung der Gemeinden in diesem knappen Satz, wo wir doch alle wissen, wie wenig diese Selbstverwaltung in der Praxis tatsächlich zur Ausführung kommt. Wir betrachten jedoch diese durch ihre lapidare Kürze glänzenden Sätze nur als Schönheitsfehler, als Hyperbel, die ein Ausfluß des Geistes unserer Zeit ist, die es liebt, in programmatischer Kürze Dinge als Tatsachen hinzustellen, die in Wirklichkeit nur Phrasen sind.

Was die Bestimmungen unter II angeht: Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten betr., so sind wir im allgemeinen mit der Fassung dieser Bestimmungen einverstanden. Insbesondere begrüßen wir die im § 11 niedergelegte Bestimmung, wonach die Gemeinde berechtigt ist, die persönlichen Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben in Fällen der Not in Anspruch zu nehmen. Auch begrüßen wir die im § 13 getroffene Bestimmung, wonach das Wahlrecht der Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht. Dagegen können wir uns nicht befreunden mit der Bestimmung des § 12, wonach jeder Deutsche zu den Gemeindewahlen berechtigt ist, der am Wahltage seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde seinen Wohnort hat. Wir halten diese Bestimmung deshalb nicht für gut, weil wir es für ausgeschlossen halten, daß in der kurzen Zeit dieser Anwesenheit ein solcher Gemeindeeinwohner die Interessen der Gemeinde kennen gelernt hat. Wir sehen in dieser Bestimmung eine Benachteiligung der seßhaften Bürgerschaft und zugleich die Gefahr, daß man auf die Gemeindeverhältnisse und die Vertretung der Gemeindeinteressen politische Maximen und Gewohnheiten aufpfropfen will, während nach unserer Meinung die Gemeindevertretung nicht aus Wahlen hervorgehen sollte, für die politische Motive allein ausschlaggebend waren. Wir bedauern in dieser Beziehung die mechanische Übertragung des Wahlrechts zu den Parlamenten auf die Gemeinden. Wir haben deswegen einen Antrag eingebracht zu diesem § 12, wonach die Worte „seit 6 Monaten" zu ändern sind in „seit einem Jahr". Wenn der Herr Kollege Strobel darauf hingewiesen hat, daß sehr viele Staaten 3 Monate eingesetzt haben, so hat er dabei unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es Staaten gibt, die seit längerer Zeit mehr als 6 Monate verlangt haben z. B. ein Jahr, wie Bayern (Abg. Strobel: Haha, Bayern, das ist Ihr Ideal!). Sie haben andere Ideale, wir wollen uns aber darüber nicht streiten. Nach unserer Auffassung sind die Gemeindeinteressen nicht überwiegend aus politischen Gesichtspunkten heraus zu wahren, sondern ausschlaggebend sollen sein die wirtschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten, unter denen die Gemeinde lebt. Diese zu beurteilen und zu wahren, wird nur den am Orte selbst längere Zeit seßhaften Einwohnern möglich sein, nicht aber den einer fluktuierenden Bevölkerungsschicht angehörenden Einwohnern, die erst wenige Monate am Orte ansäßig sind. Wir legen deshalb zu diesem § 12 den besprochenen Antrag vor und hoffen, daß man vielleicht dort (zur Linken gewendet) sich bequemen wird, ihm zuzustimmen.

Zu III, Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, haben wir zu bemerken: die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte können wir im großen und ganzen annehmen. Wir begrüßen es insbesondere, daß man für die Städte die Bestimmung aufrecht erhalten hat, daß einer der Bürgermeister die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen muß. Wir sehen darin eine Gewähr für die Ordnungs- und zweckmäßige Führung der Geschäfte. Auch die Bestimmungen über die Zuruhesetzung und Hinterbliebenenversorgung erkennen wir als zweckentsprechend an. Nur eines will uns in diesen Bestimmungen nicht recht gefallen, daß nämlich nach dem § 30 Ziff. 2 auch den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zugebilligt wird. Uns scheint zwischen den Begriffen „ehrenamtlich und „Entschädigung" ein innerer Widerspruch zu bestehen. Wir fürchten aber auch, daß diese soweit ausgedehnte Entschädigungspflicht, respektive Recht, im allgemeinen eine ungünstige Wirkung haben wird. Wir schätzen das Imponderabile, diesen unwägbaren Wert, der in der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde ohne Aussicht auf materielle Entschädigung liegt, zu hoch ein, um nicht zu fürchten, daß durch Ausschaltung dieses Momentes ein dauernder Schaden für die Gemeinde entstehen könne. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, daß man mit der Einführung der Entschädigungspflicht für alle die Tätigkeiten, die man früher ehrenamtlich versah, einen Schritt zur Bürokratisierung macht. In diesem Sinne haben wir nur den lebhaften Wunsch, daß auch die Bestellung von besol-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deten Gemeinderäten nicht allzu großen Umfang annehmen möge, da sich sonst wieder ein neuer Beruf auftun und große Ausmaße annehmen möchte, nämlich der des besoldeten Gemeinderats, des politischen Gemeinderats, der zweifellos in der Praxis nachteilig wirken müßte, da ja diese Gemeinderate zum großen Teil aus Wahlen hervorgehen, die unter starkem politischem Einfluß erfolgen. Mit solchen politischen Köpfen in der Gemeindeverwaltung ist aber der Gemeinde in den seltensten Fällen gedient, da in ihrem Interesse diese Posten nur mit sachkundigen und entsprechend vorgebildeten Leuten zu besetzen sind. Wir haben eigentlich an dem, was sich jetzt entwickelt, an den Berufspolitikern, schon genug; wir wollen nicht auch noch Berufsgemeinderäte damit schaffen.

Die in § 32 und 38 erstmals getroffene Bestimmung, nach der der Rücktritt eines zur Nachfolge berufenen Ersatzmannes zugunsten eines anderen Ersatzmannes erfolgen kann, ohne daß dieser selbst, wie bisher üblich, dadurch aus der Liste ausscheidet, betrachten wir als einen Versuch, lediglich als einen Versuch, dem ein gesunder Gedanke zugrunde liegt, dessen praktische Bewährung uns aber noch zweifelhaft erscheint, und die wir abwarten wollen.

Was die Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung angeht, so hoffen wir, daß sie in nicht allzu ferner Zeit, wenn erst die finanzielle Auswirkung des neuen Fürsorgegesetzes sich übersehen läßt, grundsätzlich in diesem geregelt werden kann.

Was dann die Zahl der Gemeindeverordneten angeht, so sind wir mit der in § 34 getroffenen Regelung einverstanden wenngleich wir der Meinung sind, daß noch eine stärkere Verkleinerung des Gemeindekollegiums zweckentsprechender wäre.

Die in § 39 enthaltene Bestimmung, daß auch die Gemeindeverordneten ehrenamtlich tätig seien, daß sie aber trotzdem einen Anspruch auf Ersatz von Lohn oder Verdienstausfall haben, scheint uns aus den schon vorher angegebenen Gründen wenig angebracht zu sein. Dieser materialistische Zug, der letzten Endes darauf hinausläuft, daß alle und jede bisher ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit durch eine Bezahlung wieder ausgeglichen werden soll, scheint uns grundsätzlich zu verwerfen zu sein.

Was die Verwaltungsbestimmungen in § 41 ff. angeht, so sind wir grundsätzlich damit einverstanden. Wenn in § 48 das Vortragsrecht der Gemeindebeamten nicht in dem Sinne geregelt ist, wie es von einem Teil der Beamten verlangt wurde, nämlich daß ihnen ein Vortragsrecht aus eigenem Recht zustände, so haben wir hierzu zu bemerken, daß wir im Interesse einer straffen Gemeindeverwaltung die einschränkende Bestimmung, wie sie hier in § 48 getroffen worden ist, für angebracht erachten. Das Recht des Gemeindebeamten, im Interesse der Gemeinde seine Anschauung zur Geltung zu bringen, scheint uns durch diese Bestimmung außerdem schon genügend gewährleistet.

Die im Ausschuß stark umkämpfte Bestimmung über die Zuziehung von Geistlichen, Lehrern und Ärzten bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen und der Armenpflege genügt uns in der jetzt beschlossenen Fassung nicht. Wir stellen vielmehr den Antrag, die Fassung in der ersten Lesung wieder herzustellen. Ich will diesen Antrag nicht mehr vorlesen. Er wird morgen zur Debatte kommen.

Was die in § 64 getroffene Bestimmung über die Kompetenzen des Bürgerausschusses angeht, so betrachten wir den Rahmen, innerhalb dessen die Mitwirkung des Bürgerausschusses erforderlich ist, als ausreichend weit gezogen.

Die im Abschnitt IV geregelten Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und der Gemeindebediensteten umfassen nur das Notwendigste in dieser Beziehung, scheinen aber für den gewollten Zweck ausreichend. Die in § 70 neu geschaffene Möglichkeit der Vereinigung der Ämter eines Bürgermeisters mit dem des Ratschreibers betrachten wir als einen Versuch, von dem wir hoffen wollen, daß er sich in der Praxis — ähnlich wie in der Kriegszeit — auch jetzt im Frieden bewähren möge. Was die in Ziff. 4 des § 70 getroffene Bestimmung angeht, daß auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei der Festsetzung der Gehälter der Gemeindebeamten mitbestimmend sein soll, können wir auch hierbei uns nicht des Gedankens erwehren, daß, so selbstverständlich der Gedanke an sich erscheinen mag, wir hier doch offiziell ein Moment einfügen, das unserer ganzen bisherigen Auffassung nach überflüssig ist. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß bei Bemessung der Gehälter nur die Leistungsfähigkeit der Beamten und außerdem nur noch die örtlichen Lebensbedingungen maßgebend sein dürfen. Das Moment der Leistungsfähigkeit des Anstellenden, d. i. der Gemeinde, ist weder beim Staat noch im Privatdienst als mitausschlaggebend bei der Festsetzung des Gehaltes irgendwie festgelegt worden, und es sollte auch billigerweise bei der Anstellung und bei der Bezahlung der Gemeindebeamten nicht ausschlaggebend mitwirken. Ich denke, diese Sache ist so selbstverständlich, daß sie sich von selbst regeln wird. Ich will auf die Konsequenzen, die bei der Beibehaltung dieser Bestimmung eintreten würden, auch hier nicht eingehen, um Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen. Wir beantragen aber konsequenter Weise, daß deshalb in § 70, Ziff. 4 die Worte „die Leistungsfähigkeit der Gemeinde" als überflüssig gestrichen werden.

Was den Abschnitt VI: Vom Gemeindehaushalt angeht, so sind wir im allgemeinen damit einverstanden und wollen nur hoffen, daß insbesondere die Pflicht des § 77 über die rechtzeitige Vorlage des Voranschlags auch in der Praxis wirklich durchgeführt werden kann.

Was die Bestimmungen in Abschnitt VII: Von dem Bürgergenuß angeht, so hätten wir gewünscht, daß hier die Tradition besser gewahrt geblieben wäre. Wir sehen aber unsererseits keine Aussicht, unserer Auffassung über den Bürgergenuß Geltung zu verschaffen. Wir hätten es grundsätzlich für richtiger gehalten, nicht eine Tendenz einzuschlagen, die letzten Endes auf die Beseitigung des Bürgergenusses ausgeht, sondern darnach zu streben, daß Möglichkeiten geschaffen würden, die die noch nicht zum Bürgergenuß Berechtigten leichter in den Bürgergenuß hätten hineinwachsen lassen. Wir gehen dabei von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß jedes Mittel, das die Seßhaftmachung begünstigt, im allgemeinen Interesse angewandt werden müßte. Es gilt meines Erachtens heute mehr denn je, die Bevölkerung unseres Landes nicht in noch höherem Maße fluktuierend zu machen, sondern alle Mittel anzuwenden, sie seßhaft und bodenständig zu machen. Aus dieser grundsätzlichen Anschauung heraus können wir uns nicht mit dem Abbau der Bürgergenußrechte befreunden, sondern wir müssen umgekehrt die Möglichkeit des leichteren Hineinwachsens in den Bürgergenuß begrüßen. Aus dieser Erwägung heraus müßte eigentlich die Umgestaltung dieses ganzen Abschnitts VII erfolgen, zu der aber unseres Erachtens keine Mehrheit zu erlangen ist.

Wir beschränken uns deshalb konsequenterweise darauf, zu § 92 einen Änderungsantrag dahingehend einzubringen, daß an Stelle der Ziffer 10 000 die Zahl 20 000 gesetzt werden soll. Ich möchte dabei gleich darauf hinweisen, daß wir uns von dem Gedanken leiten lassen, daß in Gemeinden unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 000 Einwohnern dieser Bürgergenuß immer noch persönlich vielfach in der Überzahl, ausgeübt wird, daß dies nur bei größeren Gemeinden, Städten, nicht mehr möglich ist. Dort wird verpachtet oder eine andere Form gewählt; die einzelnen machen nicht mehr persönlich davon Gebrauch. Es fehlt somit eigentlich das Ansehen eines persönlichen Nutzungsrechts. Nur von diesen Erwägungen haben wir uns leiten lassen, und deswegen den Antrag gestellt, an Stelle der Ziffer 10 000 die Zahl 20 000 zu setzen.

Das sind im wesentlichen die Ausstellungen, die wir an diesem Gesetz machen mußten. Ich habe mich nur auf einiges wenige beschränkt. Ich hätte mehr davon anführen können, aber Zweck hat diese ganze Geschichte nicht. Es weiß jeder, welcher Gedankengang uns bei der Abfassung der Gemeindeordnung geleitet hat, daß wir in dieser Beziehung im Gegensatz zu dem stehen, was besonders heute wieder der Herr Kollege Strobel betont hat.

Ich möchte deshalb zum Schluß erklären, daß meine Fraktion unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die Zustimmung zu der Gesetzesvorlage, wie sie im Ausschuß zuletzt gefaßt worden ist, geben wird (Beifall rechts).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Wittemann und Gen., die Unterstützung bedürftiger Gemeinden für ihre Elektrizitätsversorgung betr., bekannt:

„Die Regierung wird ersucht, in den nächsten Staatsvoranschlag angemessene Beträge beim Ministerium des Innern oder beim Arbeitsministerium einzustellen zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden für ihre Elektrizitätsversorgung."

Der Antrag ist mit einer Begründung versehen. Er wird gedruckt (Druckf. Nr. 116) und verteilt und im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Präsident gibt im Anschluß an die in der 60. Sitzung bekannt gegebene Mitteilung des Justizministeriums, daß der Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder (Druckf. Nr. 1) zurückgezogen wird, einen Beschluß des Verfassungsausschusses vom 31. Juli d. J. folgenden Inhalts bekannt:

„Im Hinblick darauf, daß unterm 15. Juli 1921 ein bezügliches Reichsgesetz, das den gleichen Gegenstand behandelt, erlassen worden ist, hält es der Ausschuß für wünschenswert, daß die badische Regierung ihren Entwurf vom 10. August 1920 zurückzieht."

Der Präsident stellt als einstimmige Auffassung des Hauses fest, daß mit der inzwischen erfolgten Zurückziehung des Gesetzentwurfs die zu diesem Gesetzentwurf beim Landtag eingekommenen Gesuche als gegenstandslos bezeichnet werden.

Der Präsident gibt ferner eine Bitte der Amtlichen Berichterstattung bekannt, wonach die Abgeordneten die Manuskripte ihrer Reden nach Durchsicht mit ihrer Namensunterschrift oder einem Handzeichen versehen möchten, um jeweils eine Kontrolle zu haben, daß die Manuskripte den Abgeordneten zugegangen sind.

Im Einverständnis des Hauses wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Freitag, den 16. September 1921, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.
Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

Amtliche Niederschrift.

62. Sitzung.

Karlsruhe, den 16. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Dr. Gothein, Habermehl, Hamann, Hartmann, Helffrich, Herbster, Hoffmann, Hummel, Kiefer, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Neck, Roesch, Schön, Spang, Vierneisel, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler und die Ministerialräte Dr. Bender und Rein.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Fortsetzung der Tagesordnung der 61. Sitzung, nämlich: Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 88 von 1919/20, Nr. 95) samt einschlägigen Gesuchen.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 9 Uhr und gibt folgende eingegangene Gesuche bekannt:

1. des badischen Beamtenbundes, die unverzügliche Wiederaufnahme der Teuerungsaktion zugunsten der Beamtenschaft betr.,
2. des Gemeinderats Neustadt, das Wohnungsabgabegesetz betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. Fortsetzung der Beratung über den **Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung** (Druckf. Nr. 88 von 1919/20, Nr. 95) **samt einschlägigen Gesuchen.**

Der Präsident stellt fest, daß zur allgemeinen Beratung weitere Wortmeldungen nicht vorliegen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird seitens der Berichterstatter verzichtet.

Hierauf wird in die Einzelberatung eingetreten.

Der Präsident ruft Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 95 Anlage 2) der Reihe nach auf.

Zu § 4 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt.

In § 4 Abs. 6 ist beizufügen:

„Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen".

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich habe noch einige Anträge hier formuliert, die dem Herrn Präsidenten übergeben werden sollen, wenn die nötigen Unterschriften dazu vorhanden sind. Davon bezieht sich der eine auf § 4. Ich möchte da vorschlagen, in Absatz 6 beizusetzen: „die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen". Es ist an sich vielleicht nicht nötig, weil in § 108, in Ziff. 1 Abs. 3 gesagt ist:

> „Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen."

Hier heißt es also „soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen". Die Bestimmung ist etwas versteckt. Es ist aus den Kreisen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich empfehlen möchte, hier ebenso ausdrücklich zu beschließen, daß die Klage beim Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist, wie das an einer anderen Stelle, nämlich in § 64, ausdrücklich bestimmt ist. Es besteht da eine gewisse Inkongruenz. In § 64 Absatz 5 am Schluß heißt es ausdrücklich: „Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen". Hier fehlt diese Bestimmung, und um diese Ungleichheit zu reparieren, ist der Antrag gestellt, der irgend eine sachliche Änderung an dem Entwurf nicht zur Folge hat.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner u. Gen. zu § 4 des Entwurfs nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 4 im übrigen eine Beanstandung nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der zu Abs. 6 beschlossenen Änderung für angenommen.

Zu § 12 des Entwurfs ruft der Präsident folgende Abänderungsanträge auf:

1. Antrag der Abgg. Geck und Gen.:

> „In § 12 Abs. 1 ist anstatt „6 Monaten" „3 Monaten" zu setzen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Antrag der Abgg. Mager und Gen.:

„In § 12 Abs. 1 ist an Stelle der Worte „6 Monaten" „einem Jahr" zu setzen.

Das Wort wird von keiner Seite begehrt.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgg. Geck und Gen., sodann der Antrag der Abgg. Mager und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Sodann gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. mit folgendem Wortlaut bekannt:

„In § 12 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnsitz haben."

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Glockner** (D. Dem. P.):

Zu dem § 12 wird vorgeschlagen, dem ersten Satz folgende Fassung zu geben: „Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnort haben." Die Mutter dieses Antrags — so muß ich in dem Fall sagen — ist die Frau Kollegin Blase, die mich — sie ist leider nicht da — gestern darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Fassung, wie sie hier vorgesehen ist: „ist jeder Deutsche berechtigt, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat" außer acht läßt, daß die Frauen jetzt gleichberechtigt sind. Die Fassung „jeder Deutsche, der" kann zu Zweifeln in dieser Hinsicht Anlaß geben, und deswegen habe ich den Plural gewählt: „sind alle Deutschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben". Damit ist dieses Bedenken jedenfalls beseitigt und ich glaube, unsere Frauen haben allen Anspruch darauf, in der Weise auch behandelt zu werden (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich habe mich gewundert, daß kein interfraktioneller Frauenantrag über diese Sache zustande kam (Abg. Stockinger: Sehr gut!), nachdem die Aufmerksamkeit der Damen darauf gerichtet war, aber es war augenscheinlich nicht möglich, obwohl nur 7 Damen im Hause sind, darüber eine Einigkeit herbeizuführen (Große Heiterkeit).

In der Beratung über den Abänderungsantrag erhalten das Wort

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Ich glaube, daß wir doch ziemlich einig in der Sache waren (Heiterkeit). Es gibt hier zwei Auslegungen, eine prinzipielle Auffassung und eine juristische; nach der juristischen Auslegung kann nicht gezweifelt werden, daß auch die Frau unter das Wort „jeder Deutsche" rubriziert werden kann, für die prinzipielle Auslegung bin ich immer noch der Meinung, daß Mann und Frau zweierlei sind (Große Heiterkeit). Entsprechend dem Text der Verfassung würde es auch richtiger heißen: „Alle Deutschen" als „jeder Deutsche", und wenn es auch nur eine formale Angelegenheit ist, so glaube ich doch, daß der Text, den soeben der Herr Abg. Dr. Glockner verlesen hat, weitaus der bessere und der entsprechende ist. (Beifall im Zentrum).

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich würde beantragen, daß man beisetzt: „ohne Unterschied des Geschlechts". (Sehr richtig! beim Zentrum. — Widerspruch bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich glaube, wenn wir den § 12 in der Form ändern, wie es durch den Herrn Abg. Dr. Glockner beantragt ist, dann müssen wir auch am § 14 und an verschiedenen anderen folgenden Paragraphen wieder derartige philologische Änderungen anbringen (Abg. Dr. Glockner: Es sind juristische Änderungen!). Ich bestreite die Notwendigkeit dieser Änderung, weil ja die Reichsverfassung und ebenso die badische Verfassung von vorherein das Frauenwahlrecht auch für die Gemeindewahlen festgelegt haben, und wenn hier gesagt wird „jeder Deutsche" ist wahlberechtigt, so verstehe ich darunter selbstverständlich auch jede Deutsche. Ich halte deshalb den Antrag für überflüssig; aber um der ganzen Sache die Spitze abzubrechen, könnte man ganz kurz sagen: „jeder Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts". Sonst müssen wir den § 14 ebenfalls ändern, wo es im zweiten Absatz heißt: „Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist", also müßte man auch hier sagen: derjenige u. diejenige (Zuruf: Nein, diejenigen). Ferner müßte man sagen statt: seinen Wohnsitz ihren Wohnsitz usw. kurz, wir kommen dadurch in die weiteren Folgerungen hinein. Ich glaube aber, daß es kaum irgend eine Behörde geben wird, die am jetzigen Wortlaut Anstoß nehmen würde und deshalb das Wahlrecht der Frauen beanstanden würde, nachdem es durch die Reichs- und Landesverfassung gewährleistet ist. Reichsrecht bricht aber Landesrecht, und die Verfassung des Landes steht über jedem Sondergesetz.

Minister des Innern **Remmele**:

Ich darf das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß über dieselbe Frage schon debattiert worden ist. Herr Ministerialrat Dr. Bender ist es gewesen, der auf die Fassung des Reichstagswahlgesetzes aufmerksam gemacht hat. Dort ist die Fassung so gewählt, wie sie der Herr Abg. Dr. Glockner vorschlägt. Aber wenn man da ganz durchbildend umändern wollte, da hat der Herr Abg. Dr. Baumgartner recht, dann muß man natürlich alles entsprechend durcharbeiten. Ich kann mich auch noch entsinnen, daß im Ausschuß die Fassung „beiderlei Geschlechts" vorgeschlagen worden war, aber auch das ist gefallen mit der Begründung, die wir eben gehört haben. Ich würde aber glauben, die zwei Wörtchen „beiderlei Geschlechts" würden den Übelstand oder die Beanstandung beheben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Präsident stellt fest, daß ein weiterer Abänderungsantrag nicht gestellt ist.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 12 im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der zu Abs. 1 beschlossenen Änderung für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 13 Abs. 1 erfährt bei Aufruf keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu § 13 Abs. 2 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf:

„In § 13 ist der Abs. 2 zu streichen."

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird § 13 Abs. 2 nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. ist damit abgelehnt.

Zu § 19 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

In § 19 Abs. 4 ist statt „mit staatlicher Genehmigung" zu setzen „mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde."

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 19 im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der zu Abs. 4 beschlossenen Änderung für angenommen.

Zu § 21 Abs. 1 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf:

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 6 Jahren unmittelbar von den Wahlberechtigten, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses gewählt.

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Im Anschluß hieran ruft der Präsident einen Eventualantrag der Abgg. Geck und Gen. auf:

Im Fall der Ablehnung des ersten Antrages zu § 21 Abs. 1 beantragen wir folgende Fassung:

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 4000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt."

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird auch dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Die Gesamtabstimmung über § 21 ergibt die Annahme des Paragraphen in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung.

Zu § 23 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

In § 23 Satz 1 ist statt „besitzen" zu setzen „erworben haben".

(Abg. Strobel: Wir stimmen gegen den ganzen § 23.)

Zur Begründung des Abänderungsantrags erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Über die Bedeutung des Antrages habe ich ja gestern schon einiges gesagt. Es handelt sich darum, daß einige Bürgermeister, die im Lande tätig sind, und die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im elsaß-lothringischen Dienst erhalten haben, durch diese Fassung beunruhigt sind, weil sie die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder, der jetzt deutschen Länder, nicht besitzen. Sie haben sie aber in einem solchen Land erworben.

Das ist der Sinn des Abänderungsantrags.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Sodann wird der ganze § 23 mit der zu Satz 1 beschlossenen Änderung nach Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Zu § 34 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf:

„Zu § 34 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt."

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Ich habe gestern schon die Begründung zu diesem Antrag gegeben, und möchte dazu nur noch ausführen: Nach der Regierungsvorlage ist eine festbestimmte Zahl von Gemeindeverordneten vorgeschlagen; nach dem Ausschußentwurf soll die Zahl der Gemeindeverordneten das dreifache der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch höchstens 84 betragen. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats kann sich bewegen zwischen sechs und 24; infolgedessen wäre es möglich, daß die Zahl der Gemeindevertreter unter Umständen geringer und vielleicht sogar erheblich geringer werde als im Regierungsentwurf vorgesehen ist. Wir glauben, nachdem der Wahlkörper erheblich vergrößert wurde — und in der Tat ist er doch gegen früher mehr als verdoppelt —, werde es sich nicht empfehlen, die Zahl der zu Wählenden zu verringern.

Außerdem glauben wir, es werde Schwierigkeiten bereiten, die Ausschüsse mit gewählten Vertretern der Gemeinde ausreichend zu besetzen. Wir weisen darauf hin, daß die Verantwortung der Gemeindeverordneten fortwährend wächst, und daß es auch im Hinblick darauf sich nicht empfiehlt, die Zahl derjenigen zu verringern, welche diese Verantwortung zu tragen haben. Dann ist geltend zu machen, daß der Gemeinderat — der doch in der Regel oder wenigstens meistens innerhalb der Bürgerausschußsitzung geschlossen für seine Vorlagen eintritt — dort nur noch etwa ein Drittel der Gemeindeverordneten nötig hat, um eine Mehrheit für sich zu erreichen: daß also eine Minderheit der Gemeindeverordneten genügt, um die Mehrheit zu majorisieren.

Endlich ist anzuführen, daß der Bürgerausschuß als die verringerte oder verkleinerte Gemeindeversammlung angesehen wird. Wenn man von dieser Auffassung ausgeht, dann sollte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

er doch auch eine immerhin nennenswerte Anzahl von Gemeindeverordneten erhalten.

Unter Berufung auf diese Gründe bitte ich unserem Antrag zuzustimmen.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich habe seinerzeit bei der Beratung im Ausschuß den Gedanken vertreten — und, wie ich glaube, auch angeregt —, die Zahl der Bürgerausschußmitglieder in ein festes Verhältnis zur Zahl der Gemeinderäte zu setzen: diesem Gedanken ist dann der Haushaltsausschuß auch in einer von einem sozialdemokratischen Mitgliede gegebenen Formulierung beigetreten. Meine Freunde sind der Meinung, daß auch die Regierungsvorlage manches für sich hat, und deswegen werden wir dieser zustimmen: Wir werden also dem Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage, der vom Zentrum gestellt worden ist, beitreten.

Abg. **Geck** (Soz.):

Gegenüber der Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Glockner möchte ich kurz ein Wort für die Ausschußfassung einlegen. Dabei möchte ich darauf hinweisen, daß wir im Ausschuß bestimmt hatten, es solle die Zahl der Gemeinderäte nicht nach Größenklassen bestimmt werden, sondern ihre Festsetzung soll der Gemeindesatzung überlassen bleiben. Es wäre deswegen nur logisch, daß auch die Zahl der Gemeindeverordneten sich automatisch nach der Zahl der Gemeinderäte richte.

Ich glaube, daß die Ausschußfassung sehr viel für sich hat. Ich will nur darauf hinweisen, daß man früher auch in Bayern die Zahl der Gemeindeverordneten nicht nach Größenklassen, sondern gleichfalls unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeinderäte bestimmt hat; auch im Kutterschen Entwurf, der sehr anerkennenswerte Vorschläge enthält, war vorgeschlagen, daß die Zahl der Gemeindeverordneten sich nach derjenigen der Gemeinderäte richten solle.

Ich möchte also bitten, daß man dem Antrag des Ausschusses zustimmt.

Abg. **Mager** (D. Natl. Vp.):

Gestern habe ich bereits ausgeführt, daß wir grundsätzlich dafür sind die Zahl der Bürgerausschußmitglieder nicht allzu groß zu machen, und daß wir mit der Zahl von „höchstens 84" unter der Einschränkung, daß das Dreifache der Gemeinderäte in Betracht käme, durchaus einverstanden sind. Im Ausschuß haben wir uns über diese Frage sehr ausgiebig ausgesprochen. Ich wundere mich deshalb, daß jetzt im letzten Augenblick der Antrag, die weitergehende Regierungsvorlage wiederherzustellen, nochmals aufgenommen wird. Meine Freunde und ich, wir können uns nicht entschließen, vom Ausschußantrag wieder abzugehen.

Auch was die Einwendung betrifft, die Kommissionen würden nicht besetzt werden können, falls man den Ausschußantrag aufrecht erhalte so glauber wir, daß sie nicht stichhaltig ist. Deshalb bleiben wir bei dem Ausschußantrag stehen. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: Da haben wir die Einigkeit — Gegenruf von der Rechten: Das war doch schon manches Mal so!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort zu dem Abänderungsantrag wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Sodann wird der ganze § 34 mit der zu Abs. 1 beschlossenen Änderung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen

Bei Aufruf von § 41 erhält zur Geschäftsordnung das Wort

Abg **Strobel** (Soz.):

Ich beantrage zu Abs. 2 des § 41 getrennte Abstimmung und zwar über den ersten Satz und über den zweiten Satz des Abs. 2 Den zweiten Satz lehnen wir ab.

In der hierauf erfolgten getrennten Abstimmung über § 41 finden Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, welche vom Präsidenten verlesen werden, von keiner Seite Beanstandung und werden für angenommen erklärt.

Satz 2 des Abs. 2 wird nach Verlesung durch den Präsidenten mit Mehrheit angenommen.

Die Absätze 3 und 4 des § 41 werden als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Die hierauf erfolgte Gesamtabstimmung ergibt die Annahme des § 41.

Bei Aufruf von § 42 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt:

In § 42 Abs. 3 Satz 2 ist beizufügen:

> Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Der unter Ziffer 3 der Drucks. Nr. 95 c gestellte Antrag wird dadurch gegenstandslos.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

In den erst heute früh verteilten weiteren Anträgen ist (unter Ziffer 18) eine andere Fassung für den in Ziffer 3 der Drucksache Nr. 95 c formulierten Antrag enthalten: der unter Ziffer 3 von Drucksache Nr. 95 c gestellte Antrag wird dadurch gegenstandslos. Die neue Formulierung lautet:

> „In § 42 Absatz 3 Satz 2 ist beizufügen:
> Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerum des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig."

Von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß Zweifel bestehen können, ob gegen Beschwerdeentscheidungen des Bezirksamts die Klage zulässig ist; übrigens ist auch schon in den Bemerkungen des Verwaltungsgerichtshofes, die, wie ich glaube, bereits im Mai an das Ministerium eingereicht worden sind und auch dem Landtag mitgeteilt wurden, ein Bedenken in dieser Beziehung erhoben worden.

Was die Entscheidung des Stadtrats über die Einsprachen gegen polizeiliche Verfügungen anbelangt, so ist ja in Ziffer 3 von § 112 des Entwurfs vorgesehen, daß in der ersten Ziffer vom § 4 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch noch der Stadtrat genannt werden soll: Damit ist die verwaltungsgerichtliche Klage gegen Beschwerdeentscheidungen des Stadtrats gesichert. Es sollte hier aber wohl auch klar und sicher gestellt werden, daß gegen solche Entscheidungen des Stadtrats auch die Beschwerde an das Ministerium des Innern neben der Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist.

Es handelt sich hier also um nichts neues. Was beantragt wird, dient nur zur Klarstellung dessen, was nach meiner Überzeugung sowohl seitens der Regierung, als auch seitens des Ausschusses schon seither gemeint war.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen., nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 42 im übrigen Beanstandung nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der zu Absatz 3 beschlossenen Abänderung für angenommen.

Zu § 48 Abs. 1 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf:

„Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder begründete Interessen entgegenstehen."

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

§ 48 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 50 ruft der Präsident folgende Abänderungsanträge auf:

1. der Abgg. Geck und Gen., die Absätze 2 und 3 zu streichen.

2. der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen.:

Im Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „sollen" durch das Wort „müssen" ersetzt.

3. der Abgg. Mager und Gen.:

Die Absätze 2 und 3 sind dahin abzuändern:

„Bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Volksschule und der Armenpflege soll je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, in Schulangelegenheiten außerdem der Schularzt, wo ein solcher bestellt ist, und der erste Lehrer, und wo mehrere Volksschulen bestehen, ein Lehrer, wo höhere Schulen bestehen, auch Vertreter dieser, in Armenangelegenheiten der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege auch ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung."

Zur Begründung des Antrags der Abgg. Mager und Gen. erhält das Wort

Abg. **Mager** (D. Natl. Vp.):

Die Begründung, die ich zu unserem Antrag geben könnte, ist allgemein, insbesondere den Mitgliedern des Hauses, soweit sie im Ausschuß waren, bekannt. Es ist der Antrag, der ursprünglich im Ausschuß schon einmal angenommen war und erst später abgeändert wurde. Es ist in der vorliegenden Fassung nur ein kleiner Irrtum unterlaufen, insofern, als die Worte „mit beratender Stimme" stehen geblieben sind. Sie sollen gestrichen werden.

Nun möchte ich noch zur Geschäftsordnung etwas sagen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag vor dem des Zentrums abstimmen zu lassen, damit wir eventuell Gelegenheit haben, wenn unser Antrag fallen sollte, zu dem Antrag des Zentrums bezüglich des „sollen" und „müssen" Stellung zu nehmen.

Zur Begründung der übrigen Abänderungsanträge wird das Wort nicht begehrt.

In der Beratung wird das Wort nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgg. Geck und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Sodann wird der Antrag der Abgg. Mager und Gen., welcher mit der vom Antragsteller vorgetragenen Änderung vom Präsidenten nochmals verlesen wird, ebenfalls abgelehnt.

Vor Abstimmung über den Antrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Ich möchte doch sehr starke Bedenken gegen diesen Antrag aussprechen. Wenn wir das Wort „sollen" durch „müssen" ersetzen, dann wird der Fall eintreten können, daß Sitzungen oder Beschlußfassungen von Kommissionen, an denen die betreffenden Herren nicht teilgenommen haben, beanstandet werden (Sehr richtig!). Das ist eine Auffassung, über die man streiten kann, die aber sehr viel für sich hat. Wir werden da und dort außerordentlich große Schwierigkeiten bekommen, insbesondere dann, wenn die betreffenden Herren einen triftigen Grund dafür vorbringen können, etwa daß sie nicht rechtzeitig eingeladen sind und dergl. Da wird eine Reihe von Konflikten entstehen. Ich möchte dringend ersuchen, es bei der Beschlußfassung zu lassen, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat.

In der wieder eröffneten Beratung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich möchte dieser Auffassung des Herrn Ministers widersprechen. Ich kann es nicht so auslegen, daß, wenn hier vorgeschlagen wird „müssen" beigezogen werden, dann eine Beschlußfassung etwa ungültig wäre, falls der betreffende Geistliche, Lehrer oder Arzt ihr nicht angewohnt hätte aus irgend einem Grund. Es soll nur festgelegt werden, daß die Personen geborene Mitglieder der Kommission sein sollen; genau so wie im Absatz 1 bei der Schulkommission der Lehrer und der Geistliche gesetzliche Mitglieder dieser Kommission sind, so sollen auch bei der Armenkommission die hier genannten Personen gesetzliche Mitglieder sein. Im Worte „sollen" liegt eine zu große Unbestimmtheit. Wir wollen deshalb aus der Soll-Vorschrift eine Muß-Vorschrift machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich habe über den Punkt bereits gestern gesprochen. Ich teile die Auffassung durchaus, die der Herr Minister des Innern eben vertreten hat, und muß diese Auffassung auch festhalten trotz der Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Baumgartner. Ich muß unbedingt die Ansicht vertreten, daß der Zweifel erhoben werden kann, ob Beschlüsse des Gemeinderats überhaupt gültig sind, wenn aus irgend einem Grund eine der hier genannten Personen an der Beschlußfassung nicht hat teilnehmen können. Ich bin überzeugt, daß das der Grund ist, weshalb die seitherige Gemeindeordnung den gleichen Wortlaut „sollen" hat, wie er hier vom Ausschuß vorgeschlagen wird. Sachlich sind wir durchaus mit dem Herrn Kollegen Dr. Baumgartner einverstanden. Ich habe allen Anlaß, das hier zu betonen, weil über unsere Haltung im Ausschuß in der Presse, die jener Seite nahe steht, allerlei widerspruchsvolles und unrichtiges behauptet worden ist, speziell über meine Person. Deswegen will ich das hervorheben, daß wir sachlich der gleichen Meinung sind wie der Herr Kollege Dr. Baumgartner, daß auch die im Absatz 3 genannten Personen gesetzliche Mitglieder dieser Ausschüsse sein sollen, wie sie es seither waren. Weil die seitherige Fassung gar keinen Zweifel darüber hat lassen können, sind wir für die Ausschußfassung. Der Fassung, die dem Antrag Schneider entspräche, stehen die rechtlichen Bedenken entgegen, auf die gestern hingewiesen wurde, und auf die der Herr Minister ebenfalls hingewiesen hat.

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Dem, was der Herr Kollege Dr. Glockner soeben gesagt hat, könnte man beitreten, wenn nicht die Praxis der früheren Jahre in verschiedenen Gemeinden dagegen sprechen würde. Ich kenne verschiedene Gemeinden, in denen das „sollen" so aufgefaßt worden ist, daß der Geistliche niemals oder höchstens alle halbe Jahre einmal eine Einladung zu derartigen Sitzungen bekommen hat (Zuruf des Abg. Dr. Glockner). Gerade diese Erfahrungen haben uns veranlaßt, hier dadurch Klarheit zu schaffen, daß wir das Wort „müssen" wählen. Die weiteren Bedenken des Herrn Ministers und des Herrn Dr. Glockner sind meines Erachtens nicht begründet. Denn durch die Wahl der Worte, die wir hier vorschlagen, „müssen" wird eine Grundlage für Klagen eben nicht gegeben. Man könnte dieselben Bedenken ganz genau in § 50 Abs. 2 und in einer Reihe von anderen Bestimmugen erheben. Auch bezüglich unserer Landtagsbeschlüsse könnte man nach Umständen derartige Bedenken erheben. Das Wort müssen soll die Bedeutung haben, sie sind Mitglieder, sie müssen eingeladen und von der Sitzung benachrichtigt werden. Wenn sie davon aus irgend welchen Gründen keinen Gebrauch machen, dann ist für sie ein Anlaß, nachträglich etwa den Beschluß anzufechten, nicht gegeben. Dieser Meinung sind wir, und wenn das Hohe Haus diese Meinung, die ich zum Ausdruck bringe, als die seine annimmt, haben wir eine authentische Interpretation, die den Boden für Anfechtungen von vornherein entzieht.

Minister des Innern **Remmele**:

Zu dem, was ich vorhin gesagt habe, will ich nichts mehr hinzufügen. Aber auf die Einwendungen, die der Herr Vorredner bezüglich der Vorgänge gemacht hat, die in früherer Zeit liegen, möchte ich folgendes bemerken

1. daß wir jetzt glücklicherweise in einer etwas anderen Zeit leben,
2. daß der Schlußsatz des Absatzes 3: „das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung" die Möglichkeit schafft und den Boden dafür abgibt, daß, wenn eine Gemeindesatzung an diesem Erfordernis vorübergeht, von dem der Herr Vorredner sprach, dann die Regierung eine solche Gemeindesatzung nicht akzeptieren wird. Sie wird ganz selbstverständlich die fragliche Gemeinde darauf aufmerksam machen, daß hier noch eine Lücke ist, die ausgefüllt werden muß. Ich glaube, Mißstände dieser Art können auf diese Weise sehr wohl behoben werden.

Abg. **Strobel** (Soz.):

Ich habe gestern sehr eingehend zu diesen Absätzen Stellung genommen, und von dem, was ich gestern sagte, habe ich nichts zurückzunehmen, sondern es noch zu verschärfen.

Diese beiden Absätze, in dieser Form beschlossen, widersprechen der heutigen Rechtsauffassung, sie widersprechen auch der Verfassung, wonach alle Vorrechte der Geburt usw. beseitigt sind (Sehr richtig! links). In der Gemeindeordnung will man nun für einzelne Leute und Stände ein neues Vorrecht schaffen. Das ist gesetzmäßig eben nicht zu verstehen und wird bei den breiten Massen des Volkes auch nicht die Billigung finden. Wir haben nicht die besten Erfahrungen mit diesen Zwangsvorschriften gemacht, und Sie können versichert sein, daß diese beiden Absätze zu häufigen Konflikten in der Gemeinde Veranlassung geben werden. Sie widersprechen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Man rühmt sich, dasselbe eingeführt zu haben und beschränkt es durch derartige Bestimmungen. Eine Freude werden Sie, wenn Sie diese Sätze stehen lassen, wahrlich nicht erleben. Sie sind eben, wie gesagt, nicht geeignet, das Recht des Wählers in allen Teilen zu respektieren, wozu ein Recht in der heutigen Zeit unsererseits nicht anerkannt werden kann (Beifall links).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich vermag mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Strobel nicht anzuschließen. Ich glaube, man kann nicht davon reden, weil der Herr Kollege Dr. Baumgartner gesagt hat, die hier genannten Persönlichkeiten sollen geborene Mitglieder der Kommission sein (Heiterkeit), daß hier ein Vorrecht der Geburt vorliege (Abg. Strobel des Standes!). Auch das kann man nicht sagen. Das ist kein Standesvorrecht. (Zurufe links: Was denn sonst?). Es ist ein Vorrecht (Zuruf links: ein Standesvorrecht!), eine Befugnis, die nicht mit dem Stand, sondern mit der Stellung im staatlichen Organismus zusammenhängt (Zuruf rechts). Die Standesvorrechte haben wir in der Verfassung abgeschafft. Ich glaube, darin können Sie in der öffentlichen Meinung keine Zustimmung finden. Ich finde auch keinen Widerspruch gegen die Selbstverwaltung darin, wenn man etwas, was an sich, wie der Herr Kollege Strobel gestern selber anerkannt hat, selbstverständlich ist in das Gesetz hineinschreibt, weil es in dem Gesetz seit Jahrzehnten drin stand und seither zu Unzuträglichkeiten nicht geführt hat, wie gestern ebenfalls von mir ausgeführt worden ist, und wie auch er jetzt wieder behauptet hat. Ich glaube, seine Besorgnis, daß dies künftig zu Unzuträglichkeiten führen könne, ist unbegründet.

Ich bin aber auch mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Wittemann nicht einverstanden. Der Herr Kollege Wittemann hatte deduziert, wenn wir das Wort „müssen" hineinsetzen und unsere Meinung hier zum Ausdruck bringen, daß wir mit diesem Ausdruck nicht das verstehen, daß ein Beschluß, bei dem diese Mußvorschrift nicht eingehalten worden ist, ungültig ist, dann müsse diese Interpretation für die Auslegung dieser Mußvorschrift herbeigezogen werden (Abg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wittemann: Nein, das habe ich nicht gesagt!); und dann könne man aus diesem „müssen" im Einzelfall nicht zu einer Anfechtung der Gültigkeit des Beschlusses kommen. So habe ich Ihre Argumentation verstanden (Abg. Wittemann: Wenn er weg bleibt, nachdem er eingeladen ist!). Deswegen, weil hier der Landtag seine Meinung ausspricht, daß die hier genannten Personen geborene Mitglieder dieser Kommission sind, hat der Herr Kollege Wittemann deduziert: braucht man das „müssen" nicht so auszulegen, daß das Fehlen dieser Person zu einer Ungültigkeit des Beschlusses führt (Zuruf rechts: Wenn er eingeladen ist! — Zuruf links: Das ist selbstverständlich, wenn er dazu gehört!). Wenn Sie das „müssen" hineinschreiben, so wird mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß Beschlüsse, bei denen eine Mitwirkung dieser Person nicht stattgefunden hat, eben von dem Zivilrichter oder Verwaltungsrichter für ungültig erklärt werden. Deswegen glaube ich, kann diese Fassung nicht gebilligt werden. Ich kann mich auf das, was vorhin vom Herrn Minister hierzu ausgeführt worden ist, beziehen.

Der Präsident gibt einen weiteren inzwischen eingegangenen Abänderungsantrag der Abgg. Straub und Gen. bekannt:

Antrag zu § 50 Abs. 3:

In Satz 1 statt „sollen" „müssen" und statt „beigezogen" „eingeladen" einzusetzen und eingangs des Absatzes 3 die Worte „Bei der" durch „Zur" zu ersetzen.

Zur Begründung dieses Abänderungsantrages erhält das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Ich möchte zur Begründung unseres Antrages zunächst darauf hinweisen, daß wir, wenigstens ich mit verschiedenen Herren, mit denen ich kurz gesprochen habe, die Auffassung nicht teilen können, die der Herr Minister des Innern eben vorgetragen hat über den Inhalt des Abs. 3. Es ist nicht richtig, und jeder, der im Rechtsleben zu tun hat, wird mir das bestätigen, daß durch den Ausdruck „soll" eine Verpflichtung einer Gemeinde statuiert wird, den Geistlichen zuzuziehen. Es wird vielmehr durch diesen Ausdruck dokumentiert, daß es im Ermessen der Gemeinde steht, den Geistlichen zur Beratung des Armenausschusses zuzuziehen oder nicht. Es ist auch nicht richtig — wenigstens so, wie wir im Rechtsleben eine solche Formulierung auffassen —, daß da die Gemeinde von der Staatsaufsichtsbehörde gezwungen werden kann, in der Gemeindesatzung zu sagen: Der Geistliche muß eingeladen werden. Vielmehr hat gerade nach der Formulierung des Abs. 3 im Ausschußantrag die Gemeinde das freie Ermessen, in der Satzung zu sagen: wir ziehen den Geistlichen zum Armenausschuß zu, oder aber, wir ziehen den Geistlichen grundsätzlich nicht zum Armenausschuß zu. Nun sind wir entgegen der Meinung, die von sozialdemokratischer Seite durch den Herrn Kollegen Strobel vorgetragen worden ist, der Auffassung, daß der Geistliche speziell zu dem Armenausschuß, der im Abs. 3 gemeint ist, gehört. Einmal weil der Geistliche gerade über die breiten Schichten der Bevölkerung und über die Nöte dieser breiten unteren Schichten der Bevölkerung wohl am besten orientiert ist oder mit am besten orientiert ist und daher am ersten in der Lage ist, in dem Armenausschuß Informationen zu geben, ebenso wie natürlich der Lehrer, der ja schon vermöge seines Berufs in der Schule weiß, wie es in den breiten Schichten der Bevölkerung zu Hause aussieht. Wir können es selbstverständlich, wie der Herr Kollege Dr. Glockner schon gesagt hat, nicht als ein Vorrecht der Geburt oder des Standes ansehen, daß der Geistliche da hineingehört, sondern wir müssen das, wie es sonst im Leben in den verschiedensten Gesetzen der Fall ist, eben als ein Recht und als eine Pflicht ansehen, die mit einem gewissen Amt verbunden ist, und wir können daher die Auffassung, die die Sozialdemokratie durch den Herrn Kollegen Strobel eben zutage gefördert hat, nicht teilen. Bemerken möchte ich noch, daß der Geistliche unserer Auffassung nach auch deswegen einen Anspruch darauf hat, gerade im Armenausschuß mitzuwirken, weil die Kirchen, sei es nun die katholische oder die protestantische Kirche, sich auch in charitativer Weise betätigt, und daß ihm schon aus diesem Grund heraus Gelegenheit gegeben werden muß, diese charitative Betätigung der Kirche im Armenausschuß zur praktischen Durchführung zu bringen. Wir haben deswegen, damit ja das Mißverständnis und die Auslegung, die Interpretation, nicht gegeben werden kann, von der der Herr Minister und der Herr Abg. Dr. Glockner befürchten, sie könnte zu Unzuträglichkeiten führen — damit ja diese Auffassung später in der Praxis nicht durchschlagen kann, den Antrag gestellt, den Abs. 3 so zu fassen: „Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege müssen je ein Geistlicher . . . eingeladen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung." Dann ist dem, was wir wünschen, Rechnung getragen. Wir verlangen nur, daß nicht wieder eine Übung in der einen oder anderen Gemeinde in Baden durchbricht, wie es bisher der Fall war, daß man den Geistlichen, auch den Lehrer ignoriert und bei den Einladungen für die Armensitzungen lediglich nach freiem Ermessen verfährt. Wir wollen hier eine klare, bestimmte Ausdrucksweise und eine bestimmte Formulierung im Gesetz niedergelegt haben und wir glauben, die Form, die wir jetzt in dem neuen Antrag gewählt haben, dürfte den berechtigten Interessen entgegenkommen (Beifall beim Zentrum).

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Das was hier zur Beibehaltung dieser Bestimmung gegen meine Ausführungen gesagt wurde, kann mich nicht belehren. Denn ich gehe sogar noch weiter: es widerspricht selbst dem ganzen Geiste der Gemeindeordnung. Lesen Sie einmal den Absatz 2 des § 51 genau durch! Da ist über die Bildung der Ausschüsse ausdrücklich gesagt: „Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden." Also Sie beschränken das dem Bürgerausschuß gegebene Recht, beschränken das Recht der Wählerschaft ganz bedeutend, indem Sie hier einen Zwang festlegen, daß die betreffenden Leute, Lehrer usw., unter allen Umständen beigezogen werden müssen, was die Praxis doch ergeben kann, denn die Geistlichen und Lehrer betätigen sich politisch, so daß sie von ihrer politischen Partei in Vorschlag gebracht werden können. Da soll man nicht eine Zwangsvorschrift in ein Gesetz hineinbringen. Für uns maßgebend ist nicht die Persönlichkeit und das Gewerbe, sondern das Recht der Wählerschaft und das Recht des Wählerwillens ist es, das uns zu unserer Stellungnahme veranlaßt, diesen Wählerwillen nicht in irgend einer Form beeinträchtigen und abschwächen zu lassen durch Festlegung eines Zwanges, daß verschiedene Personen Kraft ihrer Stellung und ihres Amtes beigezogen werden müssen. Das widerspricht unserer Auffassung und dem Rechtsempfinden der breiten Kreise des Volkes. Daß die Juristen darüber zweierlei Meinung haben können, das wundert uns als Laien nicht. Das ist ihr gutes Recht, verschiedene Auslegungen zu finden. Es muß auch solche Leute geben (Große Heiterkeit). Aber, wie gesagt, wir können das nicht begreifen und mit uns das Gros derer, die sich zu unserer Auffassung bekennen, und Sie werden sehen, daß die Warnung, die von uns ausgesprochen worden ist, berechtigt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. **Geck** (Soz.):

Ich muß zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Glockner und insbesondere des Herrn Kollegen Straub einiges sagen. Ich möchte diejenigen, die nicht im Ausschuß gewesen sind, darauf hinweisen, daß weder im Regierungsentwurf noch in der ersten Lesung des Ausschusses eine diesbezügliche Bestimmung getroffen worden ist (Zuruf vom Zentrum: Es wurde ja abgelehnt!). Die Regierung war der Meinung, daß man ohne eine derartige Bestimmung auskommt, und auch in der ersten Lesung waren wir der Meinung, daß man ohne eine solche Bestimmung auskommt. Erst in der zweiten Lesung sind dann diese zwei Absätze hineingekommen. Wenn wir erklären, daß wir gegen diese zwei Absätze sind, dann ist das keine Antipathie gegen die Geistlichkeit oder gegen andere Personen oder Stände, sondern wir sagen, die Gemeinden sollen selbständig darüber entscheiden, ob jene in die Kommission hineinkommen sollen oder nicht. Das ist unser Standpunkt und derselbe Standpunkt, den die Regierung eingenommen hat, indem sie eine derartige Bestimmung im Entwurf nicht vorgesehen hat. Also ich glaube, unser Standpunkt ist durchaus begründet, und ich möchte bitten, daß die beiden Absätze abgelehnt werden.

Abg. **Karl** (D.-Natl. Vp.):

Auch ich möchte dem Herrn Abg. Strobel darin widersprechen, daß er die Teilnahme der Geistlichen, Lehrer, Ärzte usw. an diesen Beratungen gewissermaßen als ein Recht betrachtet, um das man rennt, kämpft und läuft. So ist die Sache doch durchaus nicht. Die Teilnahme an einer solchen Kommission verursacht heute Mühe, Enttäuschung und manchmal auch Ärger gerade genug, so daß man sich eigentlich nicht darum zu reißen braucht. Aber wir sind überzeugt, daß nur auf diese Weise die Vertretung der genannten Korporationen zustande kommt, welche im Interesse der Sache selbst zu wünschen ist. Man sagt ja freilich, es sollten Geistliche, Ärzte und Lehrer auf dem Weg der allgemeinen Wahl ordentliche Mitglieder der genannten Ausschüsse werden. Das wäre ja zu machen. Aber nicht darauf kommt es hier an, daß etwa Berufspolitiker hineinkommen und nun über Dinge mitbeschließen sollen, wie das Armenwesen, das Gesundheitswesen, das Schulwesen, die ihnen vielleicht gänzlich fernliegen; sondern das ist das entscheidende und das, was wir wollen, daß als Mitglieder dieser Kommissionen solche Männer der Kirche und Schule usw. zugezogen werden, welche sich gerade speziell mit diesen Angelegenheiten befaßt haben. Ich gehe hier sogar noch etwas weiter; ich möchte sagen: Es wäre überhaupt zu wünschen, daß nicht nur in der Gemeindeordnung, sondern auch bei staatlichen Verfassungen an Stelle des reinen Politikertums mehr der Rat und die Tätigkeit der Sachverständigen treten würde. Ich glaube, wir kämen dann weiter als so.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es ist von dem Herrn Kollegen Wittemann vorgeschlagen worden, diesen Paragraphen noch einmal dem Ausschuß zu überweisen und dort eine neue Fassung zu finden (Widerspruch). Die Herren hier sind natürlich dagegen, aber wenn für die übrigen, die auf einem anderen Standpunkte stehen, nach einer anderen Fassung gesucht werden soll, so ist wohl dafür die Kommission der richtige Platz. Es wird ja ohnehin der § 105a, zu dem ein Antrag formuliert ist, hier im Plenum nicht ohne weiteres aus dem Handgelenk heraus angenommen werden können. Ich habe gestern ja schon darauf aufmerksam gemacht, daß dort die Fassung doch wohl in einem Unterausschuß besprochen werden muß. Persönlich kann ich die Bedenken, die ich gegen den Antrag Schneider vorhin vorgetragen habe, gegen das Wort „Müssen" in dem abgeänderten Antrag Straub nicht mehr aufrecht erhalten. Dadurch wird die Sache selbstverständlich juristisch nach meiner Auffassung anders, wenn sie nur eingeladen werden müssen. (Zuruf des Abg. Dr. Schofer.) Zur Beschlußfassung müssen sie eingeladen werden. Es können deshalb die Bedenken, die ich vorhin gegen den Antrag Schneider geltend gemacht habe — das gebe ich zu — nicht mehr aufrecht erhalten werden. Das ist richtig.

Der Herr Kollege Strobel hat gemeint, es müsse auch solche Leute geben, die Juristen sind. Es muß freilich solche Leute geben; so lange man Gesetze braucht, wird man sie ohne Juristen nicht machen können. Ich glaube auf den Standpunkt, daß man die Juristen abschaffen möchte, wird sich wohl Ihre Fraktion nicht stellen wollen. Es ist kürzlich — heute früh steht es glaube ich im „Tagblatt" — eine Ausführung über die Volksrichter erschienen, darin wird die Auffassung vertreten, daß die Juristen überhaupt abgeschafft werden können und alles durch Volksrichter entschieden werden soll (Zuruf des Abg. Marum) und ich glaube, sogar ein Justizrat hat im „Vorwärts" einen Aufsatz darüber geschrieben, daß man keine Juristen mehr brauche; aber bis diese Anschauungen durchdringen, hat es noch gute Weile. (Zurufe von den Sozialdemokraten. — Der Präsident bittet, die Zurufe zu unterlassen).

Ich habe den Aufsatz selbst nicht gelesen, bloß das, was im „Tagblatt" steht (Abg. Straub: Der Herr Kollege Strobel muß Volksrichter werden! — Heiterkeit).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Der Herr Kollege Geck hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regierungsvorlage die Sache nicht stand, die jetzt von unserer Seite aus angeschnitten worden ist und ebenso, daß nach der ersten Lesung die Sache nicht in den Entwurf hineingebracht worden ist. Das ist richtig; aber er wird nicht leugnen können, daß von unserer Seite der entsprechende Antrag gestellt worden ist, nur daß er damals keine Mehrheit gefunden hat (Zuruf von den Sozialdemokraten). Infolgedessen ist offenbar in irgend einer Fraktion unterdessen eine Wandlung zum Bessern eingetreten. Ja, das ist sehr vernünftig, wenn diese das gemacht hat. Sie aber (zu den Sozialdemokraten gewendet) wollen jetzt offenbar mit der ganzen Aktion den Gang zum Bessern wieder hindern. Das wird Ihnen aber wahrscheinlich nicht gelingen.

Nun möchte ich folgendes dem Herrn Abg. Strobel sagen; er sprach davon, daß die breite Masse diesen unseren Antrag nicht verstehen würde. Das sind nur bestimmte sozialdemokratische Massen und die noch weiter links stehenden, und die nicht alle wissen, daß damals in einer anderen Materie, die damit fest zusammenhängt, in der Schulfrage, ihr ehemaliger Führer Dr. Dietz im „Volksfreund" ausdrücklich gesagt hat, daß 95% der Bevölkerung Religionsunterricht in der Schule haben wollen, wie wohl unter diesen 95% jedenfalls sehr viele sind, die politisch nicht auf unserem Boden stehen. — Daraus geht hervor, daß mit diesen Ihren parteipolitischen Dingen, mit den Ansichten die Sie hier vertreten, in weitem Umfange auch Leute ihrer politischen Richtung draußen nicht einverstanden sind. Ich will Ihnen auch sagen warum: Es handelt sich, wie der Herr Kollege Karl ganz richtig gesagt hat, nicht um einen Einfluß des Geistlichen, um Standesinteressen oder um Interessen seiner Kirche, sondern um das Interesse der Armen, um den Einfluß des Lehrers, des Arztes und des Geistlichen im Interesse der Armen. Dieses große geistige Kapital an sozialem, medizinischem und charitativem Wissen und Können soll in den Dienst der Armen gestellt wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den. Darum handelt es sich. Und wenn Sie dem Antrag nicht beitreten, so berauben Sie die Armen draußen tatsächlich dieses großen sozialen und charitativen Kapitals (Widerspruch und Lachen bei den Sozialdemokraten). Da mögen Sie lachen, so viel Sie wollen, das ist so. Ich kenne mich auch in diesen Dingen aus, und es ist mancher in den Massen auf Ihrer Seite, der schon die wohltätige Hand der Kirche gespürt hat. Wenn die Not einkehrt in die Familie, dann wissen sie gewöhnlich den Weg zu finden (sehr richtig), und das mit vollem Recht. Und den besten Patron in diesen Kommissionen werden die Armen immer haben an diesen sozialen Persönlichkeiten. Deswegen ist es ein Unrecht an den Armen, wenn hier die Bestimmung hinausgeworfen wird, u. deswegen setzen wir uns dafür ein; denn es entspricht den Grundanschauungen des Christentums, hier für diese Dinge einzutreten. Lange ehe es eine Partei der Sozialdemokratie gegeben hat, hat die Kirche diese große Mission der Armenfürsorge gepflegt. Lesen Sie einmal das große Werk von Rapin··r, da werden Sie ein Bild davon bekommen. Diese soziale Mission ist heute mehr wie je zuvor eine Notwendigkeit. Wir werden noch vor ganz andere Nöte kommen als die heutige Zeit sie kennt, denn wir sind ein verarmtes Volk, und wenn noch 2, 3 Jahre herum sind, dann wird die Armentätigkeit noch einen ganz anderen Umfang annehmen. Es ist eine der allerhöchsten Arbeiten, eine Tätigkeit, die wir unbedingt auch auf kommunalpolitischem Gebiet in Angriff nehmen müssen, für die ausgehungerten Kleinrentner Sorge zu tragen, und wenn wir das machen wollen, so können wir das nach meinem Dafürhalten nicht machen, ohne daß auch die großen sozialen Institutionen der Kirchen, des Lehrerstandes und der Medizin mit in den Dienst gestellt werden. Wenn Sie aber das wollen, so müssen Sie auch die Rechtsgrundlage wollen (sehr richtig), denn ich kann nicht das Ziel wollen und die Mittel dazu ablehnen. Wenn Sie das Ziel wollen, müssen Sie auch die Mittel wollen, müssen Sie auch den Rechtsboden dafür wollen (sehr richtig).

Nun hat es doch auch schon Situationen bei uns in Baden gegeben, wo man die große Bedeutung der Kirche eingesehen hat. Ich habe einmal einer Versammlung hier im Hause angewohnt, in der die Geistlichkeit aller Konfessionen eingeladen war, damit sie sich in den Dienst des Volkes stelle, um Ordnung und Autorität im Lande aufrecht zu erhalten. Wenn die Not an den Mann geht, dann findet man diese Institution wieder. Ich möchte deswegen den Herren der Linken sehr zu bedenken geben, ob sie diese Institutionen zurückstoßen wollen. Ich glaube, sie sind da übel beraten, wenn Sie das tun (Abg. Stockinger: Die Gemeindesatzung kann es machen).

Dann will ich noch auf ein anderes Moment, ein historisches Moment aufmerksam machen. Sie wissen oder vielleicht, wenn Sie es nicht wissen, will ich es Ihnen sagen: Durch das Stiftungsgesetz des Jahres 1869 sind ungeheuere Mittel, die rein kirchlicher Natur waren, auch im Dienste der Armen und Kranken standen, der Kirche abgenommen worden (sehr richtig). Diese Dinge streicht man nicht einfach aus der Geschichte damit aus, daß man sagt, was hinter uns liegt, das liegt hinter uns, und wir werden das nicht anerkennen, und streicht man auch nicht damit aus, daß man sagt, man weiß auch nicht, ob die Rechtstitel alle hieb- und stichfest sind, sondern diese Dinge sind historische Tatsachen, und diese Eigentumsverhältnisse sind so verbrieft, daß, wenn alle Eigentumsverhältnisse so solid sind wie die, dann dürfen wir uns gratulieren. Deshalb bin ich der Meinung, auch mit Rücksicht auf diese historische Vergangenheit dürfte man dafür Sinn und Verständnis haben. Ich mache darauf aufmerksam: wenn drüben die Massen als Zeugen berufen werden, so stehen hier auch andere Massen, die vielleicht trotz alledem die an Zahl Stärkeren sind (Beifall im Zentrum).

Abg. Ihrig (D. Dem. P.):

Ich meine, der Herr Abg. Dr. Schofer hätte die Sache etwas verschoben (Lebhafte Zustimmung links; Rufe: Sogar sehr wesentlich!). Es handelt sich nicht etwa darum, daß wir Gegner einer Betätigung der Herren Geistlichen, Lehrer und Ärzte innerhalb des Armenausschusses wären; und auch aus den Ausführungen der Herren von der Linken habe ich eine derartige Anschauung nicht herausklingen hören. So konnten die bisherigen Äußerungen nicht aufgefaßt, so kann die Angelegenheit nicht aufgezogen werden. Es kommt keineswegs in Frage, daß man die genannten Persönlichkeiten „aus diesen Institutionen zurückstoßen" wollte.

Als objektiv in der Mitte Stehender glaube ich schon die Feststellung machen zu dürfen, daß ein Gedanke der eben gekennzeichneten Art wohl allen im Hause fern liegt. —

Ich persönlich muß sagen, daß ich die Mitwirkung der Geistlichen, Lehrer und Ärzte bei diesen Armenräten außerordentlich notwendig finde (Zuruf von Zentrumsseite: So stimmen Sie doch mit dem Zentrum!); wir haben es auch schon ausgesprochen, daß sie außerordentlich wohltätig und zweckentsprechend gewirkt haben. Nur frage ich mich bei der ganzen Angelegenheit: sind denn nun eigentlich die Gemeinden draußen und ist denn ihre Führung wirklich so einfältig, daß sie sich nicht schon von selbst der Mitwirkung dieser Herren versichern? (Zuruf vom Zentrum). Warum sollten sie denn das eigentlich nicht tun? Soweit ich die Verhältnisse übersehe, greift man ja doch geradezu darnach, Herren zu bekommen, die in der Ausübung der Armenpflege mitwirken. (Zuruf bei der Sozialdemokratie: Bei uns auch!) Ich sehe darum, wie die Geistlichen in voller Zahl darin beschäftigt sind. Ich weiß, daß, soweit die Armenpflege und die prozentuale Beteiligung innerhalb dieses Betätigungsgebietes in Betracht kommt, die Lehrer weit über alle anderen Stände herausragen. Es ist schön und erwünscht, in welchem Maße sie sich beteiligen: Damit ist aber doch auch ausgesprochen, daß sie beigezogen werden.

Nun wird demgegenüber gesagt: Wir haben eben auch einzelne Gemeinden, die nicht in dieser Weise vorgehen, und in denen die genannten Persönlichkeiten nicht beigezogen werden. In diese Verhältnisse will ich nicht herein leuchten; ich will davon absehen, sie zu untersuchen. Auch in dieser Beziehung muß man beide Seiten hören. Vielleicht sind die Zustände in den in Betracht kommenden Gemeinden auch so gelagert, daß man von seiten der betreffenden Gemeinden den in Betracht kommenden Herren, den Lehrern oder Geistlichen, nicht „gewollt" hat; wie die Dinge gelagert sind, können wir nicht untersuchen.

Nur das Eine muß ich zu bedenken geben: Was soll nachher innerhalb der Armenpflege Gutes und Ersprießliches erzielt werden, wenn nun schon einmal von Seiten der Gemeinde zu dem einen oder anderen dieser Herren ein Verhältnis besteht, das als unbehaglich und vielleicht als höchst unerwünscht bezeichnet werden muß? Soll denn nun das Zusammenarbeiten etwa dadurch erleichtert oder gar fruchtbar gemacht werden, daß man zwangsweise Leute, die in einem solchen Verhältnis zueinander stehen, in ein und denselben Ausschuß zusammensetzt? (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten). Mir will scheinen, als ob durch einen in diesen Dingen geübten Zwang der Sache kaum gedient wäre. —

Es kommt noch etwas anderes dazu. Haben wir denn eigentlich das Recht, die Geistlichen zu einer solchen Mitarbeit zu zwingen? (Abg. Dr. Schofer und andere: „Einladen"!) Ja sie sollen „eingeladen" werden: hier sind sie eben dann gesetzliche Mitglieder. Aber ich will das Wort nicht auf die Goldwage und auf die Ausdrucksweise nicht einen so gro-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ßen Wert legen. Ich sage ja, daß die Geistlichen eingeladen werden und mitwirken sollen.

Schließlich ist noch ein Gesichtspunkt zu betonen. Ich weiß nicht, wie die beantragte Bestimmung in der Praxis wirken wird. Nachher wird es also in dem Absatz 3 dieses § 50 heißen, es müsse je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften beigezogen werden. Wie weit geht das nachher bei den zahlreichen Bekenntnissen? Das sind Dinge, die durch die Satzung bestimmt werden müssen. Gerade so gut könnte man aber doch auch auf dem Weg der Satzung überhaupt bestimmen, daß der Geistliche zuzuziehen ist. Daß jetzt die Gefahr nahe liegen würde, es werde durch die Satzung bestimmt werden, daß die Geistlichen nicht herein dürfen, kann ich auch nicht finden (Zuruf vom Zentrum: Also!) —

Wenn ich den ganzen Streit betrachte, so muß ich mich fragen: Was ist an der ganzen Sache geändert, wenn die neue beantragte Bestimmung herausgeworfen wird? Wird man nachher auf die Mitwirkung der Geistlichen und auf die Mitwirkung der Lehrer keinen Wert mehr legen? Ich meine, man hätte ganz gut sich mit dem Gedanken vertraut machen können, die Angelegenheit so zu regeln, daß man, wie es auch früher der Fall war, gesagt hätte, sie „sollen" Mitglieder sein. Wenn Sie aber nachher kommen und sagen, daß sie Mitglieder sein „müssen", so scheint mir, daß damit nicht Befriedigung ausgelöst, sondern wahrscheinlich in manchen Fällen das Gegenteil einer solchen erzielt wird. Ich muß aussprechen, daß die Einfügung des Wortes „müssen" in diese Bestimmung mir nicht gefällt, und daß ich für dieses „Müssen" nicht eintreten möchte. Das wollte ich hier zum Ausdruck bringen (Zuruf des Abg. Stockinger).

Abg. Maier-Heidelberg (Soz.):

Auch ich muß dagegen protestieren, daß der § 50 mit der Landtagswahl in Verbindung gebracht wird (Zuruf und Heiterkeit). In der heutigen Debatte handelt es sich nämlich durchaus nicht um die Frage, die nötige Grundlage für die Landtagswahlen zu gewinnen. (Abg. Wittemann: Sehen Sie doch den Druckbericht an!). Wenn wir den Antrag stellen, die von uns bezeichneten Bestimmungen heraus zu lassen, so wird praktisch das, was in diesen Paragraphen herein soll, durch unseren Antrag gar nicht beeinträchtigt. Praktisch wird es nämlich genau so gehen, wie es bisher gegangen ist: In den Landgemeinden beispielsweise wird gar niemand anders als die genannten Persönlichkeiten in Betracht kommen. Wenn dort die paar Männer, die über eine gewisse Allgemeinbildung verfügen, nicht „dabei sind", wenn Lehrer, Geistliche und Ärzte nicht mitmachen, dann werden sich Leute, die einen Überblick über das Ganze haben, überhaupt nicht finden. Und auch in den Städten wird man die Mitarbeit der Geistlichen, Ärzte und Lehrer genau so begrüßen wie auf dem Lande.

Aber es gibt doch auch Momente, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß eine Bestimmung von der Art der in Rede stehenden nicht als Muß-, ja nicht einmal als Sollvorschrift, sondern daß sie überhaupt nicht in die Gemeindeordnung herein kommt. Die Regelung in diesem Punkte ist dann dem freien Ermessen der Gemeindebürgerschaft zu überlassen. Ich erinnere Sie nur an einen Fall, der sich in den letzten Tagen in Heidelberg abgespielt hat. Denken Sie einmal an den Stadtpfarrer Götz, der wegen seiner Agitation in sämtlichen Zeitungen mit spaltenlangen Inseraten angegriffen worden ist und stellen Sie sich vor, daß dieser Mann Muß-Mitglied eines solchen Ausschusses sei (Zuruf vom Zentrum). Gewiß! Aber stellen Sie sich doch den Fall einmal vor: Der Herr Kollege Ihrig hat ja schon darauf hingewiesen, in welcher Situation sich dann der Ausschuß befindet (Zuruf von Zentrumsseite: Die Gemeinderäte sind ja da!). Die Gemeinderäte können, wenn von einer Konfession nur ein einziger Pfarrer da ist, gar nichts machen: Sie müssen den Mann nehmen — selbst dann, wenn unter Umständen Gründe gegen ihn sprechen. Sie müßten ihn nehmen und, falls er zwangsmäßiges Mitglied ist, ihn sogar in einem Zeitpunkt noch als Mitglied in diesem Ausschuß belassen, in dem schon alle Spatzen von den Dächern pfeifen, daß der Mann aus irgend welchen Gründen aus der Gemeinde weg muß. Fälle dieser Art waren auch schon da; ich will nicht näher darauf eingehen. Er ist dann immer noch Ausschußmitglied, während er sonst den übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht untersteht (Zurufe vom Zentrum: Und der Gemeinderat und der Bürgermeister?). Diese unterstehen den Bestimmungen der Gemeindeordnung. (Redner zu Abg. D. Mayer-Karlsruhe sich wendend.) Ich will nicht deutlicher werden, Herr Kollege: ich könnte nach der Seite hin Beispiele nennen, ich will sie aber nicht aufführen!). (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Bitte!)

Ich sage aber: Es ist ein Unglück für eine Gemeinde und für einen Ausschuß, wenn in einem solchen zwangsweise Leute sitzen, die nach ihrer Qualifikation und nach der Art ihrer Persönlichkeit nicht hineingehören: Das kann aber ausnahmsweise auch einmal bei einem Lehrer, das kann ausnahmsweise auch bei einem Arzt und kann ausnahmsweise auch bei einem Geistlichen der Fall sein. (Zuruf von der rechten Seite des Hauses: Natürlich auch bei anderen.) Natürlich auch bei einem anderen (Heiterkeit). Bei den Angehörigen der von mir soeben genannten Stände wird man in der Regel erwarten können, daß sie intakt sind, sonst würden sie ja die Posten nicht bekleiden, auf denen sie stehen.

Es kommen aber auch andere Fälle vor, und wo es sich um Fälle dieser zuletzt erwähnten Art handelt, da soll man die Leute der Gemeinde nicht aufzwingen, sondern man soll dieser Gemeinde die freie Entscheidung darüber lassen, ob sie die Leute hereinnehmen will.

Die ganze Geschichte des Antrags zeigt uns ja, von welcher Seite die Sache aufgezogen worden ist. Zuerst (zum Zentrum gewendet) haben auch Sie nichts dabei gefunden, daß die beiden Absätze, um die es sich hier handelt, nicht in der Regierungsvorlage enthalten waren (Widerspruch beim Zentrum).

Zuerst nicht, soweit ich informiert bin. Sie haben zuerst im Gefühle Ihrer Kraft gar nichts dabei gefunden, daß die Regierungsvorlage gehandhabt wird. Sie wissen, daß Sie Ihre Geistlichen und Lehrer überall hineinbringen. Die kleinen Deutschnationalen haben Angst gehabt, es könnte ein jetziges Vorrecht ihnen in Zukunft streitig gemacht werden, umsomehr, wenn man bedenkt, daß in der Evangelischen Kirche unter Umständen Sektenbewegungen usw. kommen. Von dem Gesichtspunkte aus haben vielleicht streitbare Politiker in der Evangelischen Kirche geglaubt, sie könnten eines Tages unter die Räder kommen, sie könnten nicht mehr hinein kommen. Und von der Seite her ist die Sache aufgezogen worden. Nachdem man dann den Braten gerochen hat, hat man sich in der großen Zentrumsfraktion gesagt: Hier müssen wir auch dabei sein. So ist die Sache gemacht worden. Jetzt sind wir den Wahlen näher. da braucht man noch weiteres Agitationsmaterial gegen die „gottlose Sozialdemokratie" (Widerspruch im Zentrum). Diese harmlosen Geschichten müssen jetzt noch als Wahlmaterial herbeigezogen werden. Die Rede des Herrn Kollegen Dr. Schofer hat das genau gezeigt, wohin der Wind geht (sehr richtig links). Die Apostrophierung unseres Kollegen Strobel durch Herrn Dr. Schofer hat weit über den § 50 hinausgegriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich möchte dem Herrn Kollegen Dr. Schofer nach der Seite hin jetzt nicht antworten. Ich möchte nur sagen, was Freytag in seinen „Ahnen" den Ritter sagen läßt, wo davon die Rede ist, daß die Rechtstitel nicht genau festgestellt sind. Dort holt der Ritter dem Kloster die Knechte und Ochsen während der Ernte wieder weg, worauf sich der Abt beschwert, daß der Vater des Ritters die Dinge dem Kloster geschenkt habe. Da antwortet der Ritter: „Ja, mir ist mein Vater heute Nacht erschienen im Traum und hat mir geklagt, daß die Messen nicht alle richtig gelesen werden, die das Kloster für die Ochsen versprochen hat" (Heiterkeit. — Abg. Dr. Schofer: Ein sehr billiger Witz, das ist ja ein Roman — Heiterkeit). Es kann auch ein sehr lehrreicher sein.

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Wenn das, was wir zuletzt gehört haben, eine Romanpolitik war, so war das, was wir von seiten des Herrn Dr. Schofer gehört haben, Wahlpolitik. Ich glaube, daß der Herr Kollege Mager mit seinem sage und schreibe einzigen Antrag, den er im Ausschuß gestellt hat, dem Herrn Kollegen Dr. Schofer einen sehr großen Gefallen getan hat, wenn auch unbewußt. Wenn von seiten des Zentrums uns jetzt gesagt wird, wir haben den Antrag schon im Juni gestellt, darüber auch gesprochen, und deswegen ist es kein Wahlmanöver, so kann mir das gar nicht imponieren. Schon im Juni wußten wir, daß wir im Oktober wählen (Zuruf vom Zentrum: Oho! — Zuruf des Abg. Wittemann. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen. — Nochmaliger Zuruf des Abg. Wittemann.) Sie können nachher antworten. Der Herr Kollege Dr. Schofer, der sich zum Wort gemeldet hat, kann ja über uns zu Gericht sitzen. Wir haben schon über viel, viel Wichtigeres abgestimmt, ohne eine derartig lange, ich glaube auch unfruchtbare Debatte. Wir haben noch Wichtigeres in der Gemeindeordnung zu erledigen als die Sache, über die wir uns sachlich überhaupt einig sind. Zu einem verbrieften Recht kann ich mich nicht verstehen, da ich der Ansicht bin, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden in allen ihren Teilen aufrecht erhalten werden muß (Sehr gut! links).

Abg. **Rausch** (Soz.):

Ich möchte nur feststellen, daß der Entwurf im Sommer 1919 erschienen ist, und daß im November 1920 die Ausschußberatungen begonnen haben. In diesen langen, langen Monaten ist das Zentrum nicht dahinter gekommen, daß der § 50 eine „Lücke" hat. Erst in den Ausschußberatungen, nachdem von deutschnationaler Seite die Anregung gegeben worden ist, ist das Zentrum der Meinung geworden, daß im Entwurf nach dieser Richtung hin ein Zusatz erfolgen müsse. Ich wollte das nur feststellen, daß die Angelegenheit nicht so sehr grundsätzlich gewesen sein kann.

Was mich aber zur Wortmeldung besonders veranlaßt hat, war, daß Herr Kollege Dr. Schofer eine Äußerung getan hat, die mich sehr unangenehm berührt hat. Er hat im Laufe der Debatte ausgeführt und uns vorgeworfen, in den Stunden der Not fänden unsere Leute den Weg zur Kirche. Ich glaube, es war bisher nicht Usus, daß man in der Öffentlichkeit irgendeiner Gruppe Vorwürfe nach der Richtung macht (Sehr richtig!), wenn politische Auseinandersetzungen den Gegenstand der Aussprache bilden. Ich hätte vielmehr gewünscht, daß Herr Abg. Dr. Schofer hier, dem Gebote der Toleranz folgend, diesen Vorwurf unterlassen hätte.

Was der Herr Kollege Ihrig vorhin sagte, muß ich unterstreichen. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat mit ausgezeichneter Fertigkeit verstanden, den Gegenstand der Debatte vollständig zu verschieben. Er hat uns so zwischen den Zeilen vorgeworfen, daß die alte Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie, die alte grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Mitarbeit der Geistlichen und Lehrer in den Ausschüssen usw. uns jetzt verleiten würde, diese Stellung einzunehmen. Unsere grundsätzliche Stellung wurde sowohl vom Herrn Kollegen Strobel wie auch anderen Rednern hinreichend dargetan. Es liegt uns ganz fern, die Mitarbeit der Geistlichen, Lehrer und Ärzte in diesen Sonderausschüssen irgendwie zu befehden. Wir erkennen an, daß diese Personen in vielen Fällen manches Gute geschaffen haben. Es steht grundsätzlich der Mitarbeit dieser Kreise nichts im Wege. Sie können nach § 51 ohne weiteres seitens ihrer Partei hineinkommen. Das wird auch geschehen. Der Streit geht hier um Kaisers Bart. Was hier versucht wird, ist Wahlarbeit, weiter nichts. Seiner Zeit, als die Frage im Ausschuß besprochen wurde, brachte 2 oder 3 Tage darauf der „Badische Beobachter" einen ca. 60 Zeilen langen Artikel, der sich mit der Sache befaßt, ich glaube, ich habe ihn sogar bei mir, und der die Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie gegen die Mitarbeit der Geistlichen und der Kirche seinerzeit schon gebührend hervorhob. Man macht also aus all den Dingen das, was man für den Wahlkampf braucht. So liegt der Fall auch heute.

Dann hat der Herr Kollege Wittemann vorhin erklärt, es sei früher vorgekommen, daß Geistliche nicht zugezogen worden wären usw. Das kann ja möglich sein, in dem Fall mag die Person des Geistlichen eine Rolle gespielt haben. Die Geistlichen sind auch nicht lauter Engel (Heiterkeit). Gar manches Exempel spricht dafür, daß vielleicht hinreichender Grund vorhanden war, daß Gemeindeverwaltungen die Mitarbeit der Geistlichen abgelehnt haben. Damit soll nichts verallgemeinert werden.

Ich glaube, sagen zu dürfen, daß § 51 Abs. 1 alle Sicherungen gibt, die Mitarbeit dieser Personen auch zu garantieren. Wir haben keinerlei Anlaß, hier irgendwie eine Konzession zu machen und dem Wahlkampf, der von jener Seite hier propagiert wird, irgend einen Vorschub zu leisten (Beifall links).

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Die Reden, die eben gehalten worden sind, sowohl von den Herren Kollegen Freudenberg und Ihrig, wie auch von den Herren Maier und Rausch, sind die beste Illustration zu der Notwendigkeit des Antrages, wie er von uns gestellt worden ist (Heiterkeit links). Die Herren Ihrig und Maier haben darauf hingewiesen, daß man es der Gemeindesatzung überlassen und damit es in gewissem Sinn ins Belieben der Gemeindeverwaltung stellen soll, ob sie unter Umständen einen Geistlichen, der nach seiner Persönlichkeit vielleicht nicht die Gewähr für die friedliche Beilegung von Differenzen bieten könnte, einladen will oder nicht. Mit andern Worten: Es ist ganz ins Benehmen der Gemeindeverwaltung gestellt, ob sie einen Geistlichen oder Lehrer zu den Kommissionen, also Schul- und Armenangelegenheiten einladen will (Zuruf links: Wenn es in der Gemeindesatzung steht, muß er eingeladen werden). Gewiß, aber es kommt darauf an, ob eine entsprechende Bestimmung überhaupt in die Gemeindesatzung aufgenommen wird. Wer die Gemeindesatzung macht, das ist die Gemeinde. Die Satzung wird allerdings durch das Ministerium des Innern genehmigt. Aber diese Sicherung erscheint uns nicht für alle Zeiten als eine genügende Garantie dafür, daß Lehrer und Geistliche zur Beratung und Beschlußfassung von Angelegenheiten, zu denen sie kraft ihres Amtes und ihrer Erfahrungen (Abg. Maier-Heidelberg: Sie trauen dem Volke wenig zu!) bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gezogen werden sollen, auch tatsächlich stets beigezogen werden. Gerade aus der Rede des Herrn Kollegen Ihrig hat dann sehr deutlich herausgeklungen, daß man es nicht immer einer Gemeindeverwaltung zumuten kann, etwa den oder jenen Geistlichen oder auch Lehrer beizuziehen, wenn ein gespanntes Verhältnis besteht. Unter Gemeinderäten selbst besteht manchmal auch ein gespanntes Verhältnis, und trotzdem muß kraft Gesetzes jeder Gemeinderat zu der Gemeinderatssitzung eingeladen werden. Gerade die Herren von jener Seite (zu den Sozialdemokraten gewendet), soweit sie in der Gemeindeverwaltung stehen, wissen sehr genau, daß in manchen Gemeinden die Gegensätze oft noch viel schärfer sind wie die Gegensätze gegenüber den Geistlichen (Zurufe aus der Mitte: Das sind zwei Paar Stiefel!). Das sind allerdings zwei Paar Stiefel! Der Geistliche würde nicht eingeladen werden, wenn das in das Belieben der Gemeindeverwaltung gestellt würde. Der sozialdemokratische Antrag bezieht sich ja nicht nur auf Absatz 3, sondern auch auf Absatz 2 von § 50 (Abg. Dr. Glockner: Der ist erledigt, der ist abgelehnt!). Der Herr Kollege Strobel hatte darüber gesprochen. Deswegen, habe ich gesagt, muß unter allen Umständen bei der Beratung über Schulangelegenheiten, sowie Armenangelegenheiten der Lehrer, oder der Geistliche, sowie der Arzt beigezogen werden.

Wenn gesagt wird, unsere Anträge seien wahltaktischen Gründen entsprungen, so darf doch wohl darauf hingewiesen werden, daß man im Hinterlande in Lehrerkreisen das Gerücht kolportiert hat — ein Gerücht, das die Lehrerschaft in Aufregung gebracht hat —, das Zentrum wolle den Lehrer bei der Schulkommission und der Ortsschulbehörde ausschließen (Abg. Dr. Schofer: Hört! Hört!). Diese Gerüchte sind im Hinterlande kolportiert worden. Ich will nicht untersuchen, von wem die Gerüchte ausgegangen sind. Man spricht davon, daß der Herr Kollege Dr. Kraus an diesen Gerüchten nicht ganz unschuldig sei (Zurufe links). Jedenfalls hat er in seinen Vorträgen dann nichts dazu beigetragen zur Richigstellung des unwahren Gerüchts. Tatsache ist, daß ich, in meiner Eigenschaft als Abgeordneter vor einer Lehrerkonferenz, bei der Herr Dr. Kraus sprechen sollte — ob er an dem Tage gesprochen hat, weiß ich nicht — durch Eilbrief angefragt worden bin, ob denn tatsächlich das Zentrum, wie es allgemein im Hinterlande heiße, gegen die gesetzliche Mitgliedschaft des Lehrers in der Schulkommission sei. Daraufhin habe ich einen Lehrer telegraphisch ermächtigt, in der geplanten Lehrerversammlung zu erklären, daß gerade das Gegenteil richtig wäre. Das Zentrum ist im Ausschuß dafür eingetreten, daß der Lehrer geborenes — notabene im juristischen Sinne gesprochen — also gesetzliches Mitglied der Schulkommission werden solle. Ich möchte das hier vor der Öffentlichkeit und ausdrücklich feststellen, nicht aus wahltaktischen Gründen.

Es ist vorhin zu uns herüber gesagt worden: „Sie werden schon dafür sorgen, daß der Lehrer, Ihr Lehrer, in die Schulkommission hineinkommt." Ich will und kann nicht untersuchen, wieviele Lehrer zur Zentrumspartei gehören. Es liegt mir dies auch völlig fern. Aber, das weiß man aus allgemeinen Erfahrungen heraus, daß nicht soviel Lehrer auf der Seite des Zentrums stehen wie auf der Seite der übrigen Parteien. Es kommt uns aber hier nicht darauf an, Lehrer, die unserer Partei angehören, in die Schulkommission zu bringen, sondern es liegt uns daran, gesetzlich festzulegen, daß der Lehrer überhaupt, und der Geistliche gesetzliche Mitglieder der Ortsschulbehörde und der Schul- und Armenkommission sein müssen, damit sie kraft ihres Amtes und kraft der in ihrem Amt erworbenen praktischen Erfahrungen bei diesen Arbeiten mitwirken. Der Ausdruck „sollen", wie er vom Ausschuß beschlossen wurde, ist nicht genügend. Darum verlangen wir, daß er durch den Ausdruck „müssen" ersetzt wird, damit hierdurch für die Mitgliedschaft von Lehrer und Geistlichen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Der Herr Kollege Dr. Glockner hat dann ausgeführt, daß seine Bedenken, die er vorhin wegen des Wortes „beigezogen" geäußert hat, nachher fallen gelassen werden können, weil das Wort „beigezogen" durch „eingeladen" ersetzt wird. Damit ist der letzte Rest etwaiger formeller Bedenken aus dem Wege geräumt.

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Ich möchte mich nicht im geringsten auf Wahl- und derartige Politik begeben, sondern auf das eine hinweisen. Man wird doch ein Gebiet, das so unpolitisch gehandhabt werden soll, wie gerade die Armenpflege nicht im geringsten etwa politisieren wollen. Deswegen muß ich den Ausführungen der Herren Kollegen Strobel und Rausch widersprechen, die da meinten, es könnte da auf dem Wege des Absatzes 2 von § 51, wo die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen ihre Leute in die Ausschüsse hineindelegieren können, die Mitwirkung eines Geistlichen auch ermöglicht werden. Es ist im großen und ganzen, glaube ich, auf allen Seiten des Hauses am Ende nicht gerade sonderlich geschätzt, wenn alle Geistliche nun politisieren würden. Es gibt sehr viele, die lehnen es grundsätzlich ab, sich überhaupt in Gemeindepolitik hineinzumischen, unbeschadet ihres persönlichen politischen Glaubens. Wenn nun ein solcher in der Gemeinde völlig unpolitisch dastehender Geistlicher nun auf dem Umweg über irgend eine Bürgerausschußgruppe in die Armenkommission hineinkommen soll, wie ist das möglich? Er ist bei keiner Gruppe dabei (Zuruf). Er ist vollkommen politisch neutral. (Zuruf links). Lassen Sie mich bitte ausreden!

Wenn wir nun aber Wert darauf legen — und es wird allergrößter Wert darauf gelegt —, daß der Geistliche bei diesen Angelegenheiten mitwirkt, so muß eben eine Möglichkeit gegeben sein, daß er auch dann, wenn er in keinerlei im Bürgerausschuß vertretenen Gruppe hineingehört, beigezogen wird. Und das kann am einfachsten auf dem vorgeschlagenen Wege, nämlich durch Einfügen der Worte: „müssen eingeladen werden" erreicht werden. Ich fürchte, daß diese exzeptionellen Fälle von Spannungen hin und her nicht derart zahlreich sind, daß eine allgemeine Regelung mit Rücksicht auf solche Vorkommnisse getroffen werden müsse. Es wäre vielleicht recht gut, wenn derartige Spannungen, wo sie vorhanden sind, durch sachliches Zusammenarbeiten allmählich abgebaut würden.

Ich glaube, es ist vollständig unbedenklich, dieser neuen Fassung „müssen eingeladen werden" zuzustimmen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, daß vielleicht gerade dadurch manches wieder eingedämmt wird, was sonst in irgend welchen Spannungen auf die Spitze getrieben würde.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Daß von mir mit dieser Argumentation operiert wurde, das sei eine Wahlmache von mir — so sagte man, für so unpolitisch hätte ich die Herren denn doch nicht gehalten (Bewegung links). Das sind rein sachliche Gründe, die uns und mich bestimmt haben; und glauben Sie, bei unserer kirchenpolitischen Vergangenheit würden wir hier anders vorgehen können, als wir

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tatsächlich vorgehen? Wir müßten unsere ganze Vergangenheit verleugnen. Ob Wahlen da sind oder keine, dieser Antrag mußte gestellt werden! Wenn der Herr Abg. Mager gleich die erste Gelegenheit, die sich bot, benützt hätte, wäre es auch so gekommen! Daran dürfen Sie gar keinen Zweifel haben! Ich habe, als ich heute das Haus betreten habe, nicht im entferntesten daran gedacht, den Sitzungen bis zum Schluß anzuwohnen; und wenn ich nicht gerade dazu gekommen wäre, hätte ich nicht im entferntesten die Absicht gehabt, dazu zu sprechen. Infolgedessen bleiben Sie doch auf dem Boden dessen, was Wirklichkeit ist!

Dann hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg ein Zitat aus einem Roman von Gustav Freytag gebracht, aus dem Roman: Die Ahnen (Abg. Maier-Heidelberg: Das habe ich nicht als Argumentation gebracht!). Romane sich doch keine Historiographien, keine Geschichte! Es ist Dichtung, weiter garnichts! Infolgedessen kann man damit keine Beweise schaffen und keine Politik treiben. Man könnte gerade auch umgekehrt aus Romanen und Dichtungen ähnliche Dinge hier vorbringen, die Ihnen dort drüben, glaube ich, unangenehm sein würden.

Darüber besteht gar kein Zweifel, daß die Kirche eine große charitative Mission seit einer langen Zeit erfüllt hat. Ich habe Ihnen das Buch von Dr. Rabinger genannt. Lesen Sie es einmal, dann werden Sie einen Begriff davon bekommen. Deswegen soll man mit diesen Romangeschichten wegbleiben und die Geschichte sprechen lassen.

Ebenso kann ich nicht die Argumentation verstehen, daß in Heidelberg ein Geistlicher, glaube ich, nicht so sei, wie die Herren da drüben wünschen. Ich glaube, er gehört nicht meiner Konfession an. Ich kenne ihn nicht, ich kenne auch seine Arbeit nicht. Daß es den einen oder den anderen gibt, — ich will den schlimmsten Fall annehmen, Sie haben recht — oder geben kann, der in einer solchen Kommission nicht freundlich empfangen wird, das gebe ich ohne weiteres zu. Aber sagen Sie einmal: Gibt es nicht hin und wieder einmal Bürgermeister oder Gemeinderäte, von denen das gleiche gilt? Eben hat man mir mitgeteilt, daß an irgend einem Ort zwei Gemeinderäte gezwungen worden sind, den Sitzungen anzuwohnen. Sie sind fern geblieben, weil der Bürgermeister ihnen nicht so gefiel, wie sie dachten. Bestraft sind sie sogar worden. Der Bürgermeister ist heute außer Kurs gesetzt, wie man mir sagt. Sie haben also offenbar recht (Zuruf von den Sozialdemokraten). Darum dürfen Sie aber auch nicht sagen, daß ein Gemeinderat der gewählt ist, den Sitzungen anwohnen muß. Er wird sogar bestraft, wenn er dann bestimmte Qualifikationen nicht hat. Sie können doch nicht ein allgemeines Gesetz aufbauen auf Einzelfälle, die anders liegen, sondern die müssen hier als Ausnahmen behandelt werden, und dazu ist eine Verwaltung da. Wenn ein Geistlicher einmal nicht dem entspricht, was man in diesen Dingen von ihm fordern muß, dann gibt es eine Behörde, und gibt es auch eine Kirchenbehörde. So wie ich die Kirchenbehörde kenne, so weiß ich, daß sie in solchen Fällen sofort eingreifen und nach dem rechten sehen wird. Aber auf diese Einzelheiten können Sie doch nicht eine Gesetzgebung aufbauen.

Dann hat der Herr Kollege Rausch mir vorgeworfen, ich hätte den Armen Vorwürfe gemacht (Abg. Rausch: Nein, der Partei! — Abg. Stockinger: Die armen Sozialdemokraten haben Sie zitiert, Herr Kollege, das war nicht schön! Es kommen noch andere Leute!). Wenn der Herr Kollege Stockinger mich weiter reden läßt, so bin ich bereit; wenn aber nicht, so bin ich auch bereit zu warten. — Ich wollte nur sagen, daß wenn die Tage der Not kommen, man die soziale Wirksamkeit der Kirche anerkennt und sie findet, und daß man deswegen daraus die Schlußfolgerung ziehen soll, auch auf dem Boden der Gesetzgebung (Abg. Stockinger: Sie haben aber nur von uns geredet!). Das andere ist ein Anlaß gewesen! Die Dinge sind öffentlich auf Ihrem Parteitag gesagt und in der Presse publiziert worden. Wenn ich die Dinge dann hier würdige, so können Sie darin doch wahrhaftig keine Kränkung sehen! Ich bin hier doch nicht derjenige, der es gesagt hat, sondern Sie haben es gesagt, und ich glaube in sehr vornehmer und zurückhaltender Form dazu Stellung genommen zu haben. Hätten Sie es bleiben lassen, so hätte ich nichts gesagt (Zurufe von den Sozialdemokraten).

Zweitens hat der Herr Kollege Rausch gesagt, daß ich es an der Toleranz habe mangeln lassen. Das haben Sie doch gesagt! Meine Rede hat die Toleranz gar nicht verletzt. Wenn Sie meine Gesinnung und mein Denken kennen lernen wollen, so fragen Sie einmal den Herrn Kollegen Weißmann, bei dem viele Soldaten gewesen sind, mit denen ich als Seelsorger draußen gestanden bin, wie ich es gehalten habe, und er wird Ihnen sagen, daß ich in meinem charitativen Wirken keinen Unterschied machte vor Partei und vor Konfession. Nicht wahr Herr Kollege Weißmann, so ist es? (Abg. Weißmann: Jawohl!). Nun so habe ich es gehalten, so denke ich, so handle ich auch hier im politischen Leben (Abg. Stockinger: Es war Menschenpflicht!). Der Vorwurf ist also unbegründet.

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

An einer Bemerkung, die der Herr Kollege Maier-Heidelberg gemacht hat, kann ich doch nicht so ohne weiteres vorübergehen. Er hat sich so ausgedrückt, daß er nicht deutlicher werden wolle, er könnte Beispiele bringen. Das klingt sehr schonend und sehr rücksichtnehmend (Zuruf von links: Seien Sie froh!). In Wirklichkeit aber wirkt es ganz anders und ich möchte den Herrn Kollegen Maier doch bitten, statt sich auf eine so allgemeine Aeußerung, die sehr ungünstig ausgedeutet werden kann, zu beschränken, herauszukommen und deutlicher zu werden und Beispiele zu nennen.

Weil er doch den Pfarrer Götz in Heidelberg genannt hat, so will ich ihm dazu — ich bedauere, das Haus mit dieser Sache, die eigentlich gar nicht hierher gehört, aufhalten zu müssen — folgendes sagen. Der Pfarrer Götz hat einen Artikel geschrieben in einem alle 14 Tage erscheinenden und, wie ich vermute, den meisten der Anwesenden nicht einmal dem Namen nach bekannten Blatt oder Zeitschrift. Er hat in diesem Artikel zurückgegriffen und gewissermaßen als Unterlage benutzt ein Buch, das in den letzten Monaten viel behandelt worden ist, aber im Streite steht. Es heißt „Die Weisen aus Zion". Ich hätte auf dieses Buch nicht zurückgegriffen, weil ich es für eine Mystifikation halte. Andere sind anderer Meinung. Wenn sich dagegen israelitische Kreise in Heidelberg gewehrt haben, so war das ihr vollkommenes Recht, und es war auch ihr vollkommenes Recht, sich in der Öffentlichkeit deswegen mit dem Stadtpfarrer Götz in Heidelberg auseinanderzusetzen. Aber nun muß ich folgendes sagen: Wenn dann diese israelitischen Kreise — es sind 4 oder 5 Männer gewesen — zum Schluß ihrer Auseinandersetzungen dem Pfarrer Götz die sittliche Berechtigung, das Evangelium zu predigen — das Evangelium, das diese Männer gar nicht anerkennen, abgesprochen haben, so war das eine Anmaßung. Das geht sie

nichts an, denn der Pfarrer Götz ist der evangelischen Kirchenbehörde unterstellt und seinem Gott und seinem Gewissen und nicht diesen 5 israelitischen Herren (Beifall rechts). Wenn ein Geistlicher beanstandet wird, dann tritt das ein, was der Herr Kollege Dr. Schofer ganz richtig schon angedeutet hat: dann wird eine Disziplinaruntersuchung angestellt, und bei dieser Disziplinaruntersuchung wird sofort das Augenmerk darauf gerichtet, ob die Beanstandung von solchem Belang ist, daß der Geistliche noch weiter seine Amtspflichten versehen kann, oder ob er zunächst einmal für die Dauer der Disziplinaruntersuchung suspendiert werden muß. Also es geht da alles in Ordnung, und es sind lediglich Unterstellungen, als fehle es bei uns in den Kirchen an Recht und Gerechtigkeit und guten und ordentlichen Formen. Alle diese Unterstellungen sind hinfällig.

Weiter muß ich aber auch die Unterstellung zurückweisen, als lägen besondere deutschnationale Parteiabsichten dafür vor, daß wir eine Anregung gegeben haben, die schließlich ihre Formulierung gefunden hat in den Anträgen, die wir, und in dem Antrag, den das Zentrum zu dem § 50 der Gemeindeordnung gestellt hat. Was wirklich diesen Anträgen zugrunde liegt, das hat mein Kollege und Freund Karl in einleuchtender Weise dargelegt, und ich brauche das nicht zu wiederholen. Es ist richtig, daß der Entwurf der Gemeindeordnung schon längst vorliegt, und es mag auch richtig sein, daß über Einzelheiten im Entwurf der Gemeindeordnung lange in der Öffentlichkeit nicht oder nicht bemerkbar gesprochen worden ist. Aber es ist nicht richtig, daß man in den Kreisen, die hier in Betracht kommen, nicht sofort aufmerksam gemacht worden wäre, daß der Entwurf der Gemeindeordnung gegenüber der alten Gemeindeordnung an dem Prinzip, an der Beteiligung der Geistlichen in den Ortsschulräten und in den Armenräten eine Lücke aufweise. Darauf ist man sehr bald aufmerksam geworden, und wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, so ist die Sache, soweit wir und mein Freund Mager in Betracht kommen, folgendermaßen gegangen. Als der Entwurf der Gemeindeordnung, der bekanntlich von der Regierung, nicht nur den Abgeordneten, sondern auch anderen Kreisen, anderen Kollegien und Behörden mitgeteilt wurde, bekannt wurde, bin ich von einem Kollegen, der nicht meiner Partei, auch nicht meiner theologischen Richtung angehört, aufmerksam gemacht worden auf diesen Mangel, den der neue Entwurf habe. Wir haben dann miteinander darüber gesprochen und waren einmütig der Meinung, daß die Geistlichen sich um die Mitwirkung in diesem Ortskollegium nicht gerade sehr reißen werden, bei den Erfahrungen, die man schon gemacht hat. Auch davon und darüber ist das Nötige gesagt worden. Wir sind aber dann einmütig der Meinung gewesen, daß es sich nicht um solche persönliche Stimmungen handle, sondern um eine sachliche Erwägung, und daß es aus den sachlichen Gründen, die auf dieser Seite des Hauses und von uns nun heute oft genug und deutlich genug dargelegt worden sind, nötig sei, daß man die neue Gemeindeordnung durch Herübernahme dessen, was in der alten stand, und vielleicht noch dadurch, daß man das, was in der alten stand, noch deutlicher und bestimmter ausdrücke, zu verbessern suche. So ist es zu unseren Anträgen gekommen, und alles, was gegenteiliges gesagt wird, muß ich aufs bestimmteste zurückweisen.

Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht die Angelegenheit des Herrn Stadtpfarrers Götz berührt worden wäre. Ich erkenne an, daß der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe in maßvoller Weise dazu gesprochen hat. Er hat nur am Schlusse einen Vorwurf gegen die Unterzeichner des offenen Briefes an den Herrn Stadtpfarrer Götz gerichtet, den ich nicht als berechtigt anerkennen kann. Der Herr Stadtpfarrer Götz in Heidelberg hat in einer deutschnationalen Halbmonatsschrift, die glücklicherweise so ziemlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheint, am 15. August d. J. einen Artikel veröffentlicht ... (Abg. Mager: Recht schnodderig). Herr Kollege Mager, wer wird es ertragen, daß die Grachen sich über Aufruhr beschweren (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das muß man lateinisch sagen). Quis tulerit Grachos de seditione querentes (Beifall). In diesem Aufsatz hat Herr Stadtpfarrer Götz geschrieben: „Im Jahre 1897 ward in Basel der erste Zionistenkongreß abgehalten. Wie die „Geheimnisse der Weisen aus Zion" uns enthüllen, hat damals das internationale Judentum die entsetzliche Verschwörung gegen unser Vaterland Punkt für Punkt entworfen, wie sie von 1914 an bis zur Gegenwart sich völlig programmatisch abgewickelt hat."

Auf diese unglaubliche Behauptung hin ist von vier angesehenen Heidelberger Juden der offene Brief an den Herrn Stadtpfarrer Götz gerichtet worden, und es ist in dem Brief nachgewiesen worden, gestützt insbesondere auf das Zeugnis angesehener Historiker der deutschnationalen Richtung, wie beispielsweise des Göttinger Geschichtsprofessors Kahrstedt, daß diese Behauptung aufgestellt ist auf Grund von Fälschungen, die nicht der Herr Stadtpfarrer Götz begangen, die er aber kritiklos sich zu eigen gemacht hat, und dann wird an Herrn Götz die Forderung gerichtet, die Sache nachzuprüfen, und am Schlusse geschrieben: „Entziehen Sie sich dieser Prüfung und haben Sie nicht den Mut zum öffentlichen Bekenntnisse Ihres Unrechts, dann sind Sie in den Augen aller rechtlich Denkenden gerichtet und nicht mehr würdig, ein Diener Ihrer Kirche und ein Verkünder der Religion der Liebe zu sein (Zuruf rechts: Das geht sie gar nichts an), dann sind Sie ein Genosse der Fälscher, der nicht mehr reinen Herzens vor seinen Gott hintreten kann." Inwiefern darin eine Anmaßung liegen soll, das verstehe ich nicht; eine derartige Auffassung steht jedenfalls mit meinen Rechtsbegriffen in Widerspruch. Wenn jemand fahrlässigerweise ein Unrecht begangen hat, dann ist er, sobald es als Unrecht nachgewiesen wird, verpflichtet, zu bekennen, und ich habe doch noch das Vertrauen, daß Herr Stadtpfarrer Götz dazu kommen wird, dieses Unrecht einzusehen (Beifall bei den Demokraten. — (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist eine ganz andere Sache.).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen., zugunsten des Antrags der Abgg. Straub und Gen. zurückgezogen ist.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Straub und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Hierauf wird der ganze § 50 mit der zu Abs. 3 beschlossenen Abänderung nach Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Bei Aufruf von § 51 stellt der Präsident fest, daß die Abs. 1 und 2 Widerspruch nicht erfahren haben und erklärt sie für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 51 Abs. 3 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf, diesen Absatz zu streichen.

Das Wort wird von keiner Seite begehrt.

Bei der Abstimmung wird § 51 Abs. 3 nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. ist damit abgelehnt.

Zu § 51 Abs. 4 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf, das Wort „solchen" zu streichen.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Abänderungsantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die hierauf erfolgte Gesamtabstimmung ergibt die Annahme des § 51 mit der zu Abs. 4 beschlossenen Änderung.

Bei Aufruf von § 52 erfährt Abs. 1 keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft sodann einen Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf:

„1. Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
Wo für die im § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.
2. Absatz 2 wird Absatz 3."

Das Wort wird von keiner Seite begehrt.

Auf Antrag des Abg. Straub wird über diesen Abänderungsantrag namentlich abgestimmt.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Amann, Dr. Baumgartner, Belzer, Dr. Bernauer, Beyerle, Eberhardt, Engelhardt, Fehn, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Glockner, Goerlacher, Hertle, Heurich, D. Holdermann, Karl, Dr. Kopf, Mager, Maier-Kreenheinstetten, Martin, Mast, D. Mayer-Karlsruhe, Müller-Karlsruhe, Niederbühl, Nigel, Rockel, Rudolf, Schäffer, Schell, Schloß, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schöpflin, Seubert, Siebert, Straub, Weißhaupt, Wiedemann, Wittemann, Dr. Zehnter und Ziegelmaier-Oberkirch;

mit nein die Abgg. Arnold, Bechtold, Blase, Fichter, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Geiß, Großhans, Hahn, Häffig, Horter, Ihrig, Kahn, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Maier-Heidelberg, Martloff, Marum, Mellert, Odenwald, Rausch, Regenscheit, Remmele, Richter, Rückert, Stockinger, Stork, Strobel, Weber, Wehner und Weißmann.

Es fehlen und zwar durch anderweitige Inanspruchnahme entschuldigt die Abgg. Duffner, Hummel, Köhler, Dr. Kraus, Neck, Schön, Trunk und Dr. Wirth; unentschuldigt die Abgg. Dr. Bock, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Dr. Gothein, Habermehl, Hamann, Hartmann, Helffrich, Herbster, Hoffmann, Kiefer, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Roesch, Schneider-Freiamt, Spang, Spengler, Vielhauer, Vierneisel, Vogel und Ziegelmaier-Oberkirch.

Der Antrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. ist damit mit 41 gegen 37 Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen § 52 mit der beschlossenen Änderung ergibt die Annahme des Paragraphen.

Zu § 61 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

„In § 61 Abs. 1 wird hinter „berufen" eingeschaltet („Gemischter beratender Ausschuß)."

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen § 61 mit der zu Abs. 1 beschlossenen Änderung ergibt die Annahme des Paragraphen.

Bei Aufruf von § 63 werden die Abs. 1 und 2 vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Zu § 63 Abs. 3 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

„In § 63 Abs. 3 ist statt „gemäß Absätze 1 und 2" zu setzen „gemäß den Absätzen 1 und 2."

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen § 63 mit der zu Abs. 3 beschlossenen Änderung ergibt die Annahme des Paragraphen.

Zu 64 Abs. 1 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

In § 64 Abs. 1 ist als 2. Satz einzuschalten:
„Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß."

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

§ 64 Abs. 2 wird vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Zu § 64 Abs. 3 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner u. Gen. auf, das Wort „solchen" zu streichen.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Der Präsident ruft einen weiteren Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

In § 64 Absatz 3 Ziffer 14 ist statt „§ 77 Absätze 6 und 7" zu setzen „§ 77 Absätze 5 und 6".

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

92*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Im übrigen wird § 64 vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Zu § 67 Abs. 1 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf, statt „(Gemischter Ausschuß)" zu setzen „(Gemischter beschließender Ausschuß)".

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Im übrigen wird § 67 vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft sodann einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf Einfügung eines neuen § 67a auf:

> Für Beschlüsse nach § 64 Absatz 3, Ziffer 1, 2, 3, 17, 19, 22 und für die Veräußerung von Gemeindebetrieben und Gemeindeanstalten ist eine ¾-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muß auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten eine Volksabstimmung herbeigeführt werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
>
> Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juni 1920 über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.
>
> Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses dem Gemeinderat einzureichen.

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Zu § 70 Abs. 1 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. auf:

> Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell wie folgt zu ändern:
>
> In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Kahn** (Soz.):

Auf dem Ratschreibertag, der dieser Tage in Singen stattgefunden hat, ist von den Ratschreibern der Wunsch geäußert worden, es möge hier eine Umstellung vorgenommen werden, so daß ähnlich wie bei der alten Gemeindeordnung, die Ratschreiber an erster Stelle genannt werden. Der Ratschreiber ist derjenige, der zunächst an der Gemeindeverwaltung beteiligt ist, der Rechner kommt erst nachher. Der Ratschreiber war immer an erster Stelle genannt. Ich glaube, daß man dem Wunsche der Ratschreiber Rechnung tragen kann, zumal er in vielen Fällen doch der Beamte ist, der die ganze Verwaltung leitet, namentlich auch, weil in vielen Gemeinden der Ratschreiber, nicht aber der Rechner, hauptamtlich angestellt ist. Aus diesen Gründen ist der Wunsch der Ratschreiber nur berechtigt. Ich bitte um Annahme des Antrags.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Geck und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu § 70 Abs. 2 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Schneider und Gen. auf:

> Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
>
> Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt; ausgenommen in den Städten wird jedoch der Gemeinderechner durch Gemeindebeschluß ernannt.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Zu § 70 Abs. 4 ruft der Präsident folgende Abänderungsanträge auf:

1. Der Abgg. Geck und Gen.:

   Es sind die Worte zu streichen: „Auf einen den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden";

2. der Abgg. Mager und Gen.:

   die Worte „der Leistungsfähigkeit der Gemeinde" zu streichen;

3. der Abgg. Dr. Glockner und Gen.:

   In § 70 Abs. 4 im Satz 1 vor „Hinterbliebenenversorgung" einzuschalten „im Falle des Todes Anspruch auf".

Das Wort wird zu keinem der Abänderungsanträge begehrt.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag der Abgg. Geck und Gen. und sodann der Antrag der Abgg. Mager und Gen., welche vom Präsidenten jeweils nochmals verlesen werden, abgelehnt.

Sodann wird der Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Im Anschluß daran erhält das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Ich möchte das Haus noch auf eine redaktionelle Änderung aufmerksam machen, die sich unter Umständen als notwendig erweist. Die neue Gesetzgebung über die Vergütung der Beamten spricht nicht mehr von Gehalt. Wir haben jetzt die Besoldungsordnung; und es wird seitens der Referenten angeregt, ob es nicht zweckentsprechend sei, hier in § 70 Abs. 4 in Zeile 3 anstatt „angemessenen Gehalt" von einer „angemessenen Besoldung" zu sprechen. Ebenso hätte man in den §§ 24, 70 Abs. 9 und 71 „Gehalte" durch „Besoldung" zu ersetzen. Ich stelle aber diese Anregung anheim. Jedenfalls müßte späterhin doch darauf Rücksicht genommen werden.

Der Präsident gibt im Anschluß hieran einen inzwischen eingekommenen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Baumgartner und Gen. bekannt:

> Der Landtag wolle beschließen, in § 24 Abs. 1 und § 70 Absätze 4 und 9 statt der Worte „Gehalt" zu setzen „Besoldung" und im § 71 Abs. 4 statt „Gehaltsfestsetzung" zu setzen „Besoldungsfestsetzung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort hierzu wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu § 70 Abs. 6 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf, statt „hauptamtlich" zu setzen „hauptberuflich"

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Die übrigen Absätze des § 70 werden vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Bei der hierauf erfolgten Gesamtabstimmung wird § 70 mit den zu den Absätzen 1, 4 6 und 9 beschlossenen Änderungen angenommen.

Bei Aufruf von § 84 erhalten das Wort

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Der Frauenantrag, der sich auf diesen Paragraphen bezog, ist leider im Ausschuß abgelehnt worden. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch hier öffentlich unser Bedauern darüber auszudrücken, daß in den Gemeinden die Frauen wohl das gleiche Wahlrecht haben, daß sie aber bei der Austeilung des Bürgernutzens auch heute noch zurückstehen müssen. Es handelt sich da vielfach um ledige Frauenspersonen in der Gemeinde, die einen eigenen Haushalt haben, die aber vielfach vorgerückten Alters sind und zu den Kleinrentnern gehören. Aus diesen Gründen hätten wir es besonders gewünscht, daß ihnen der Bürgernutzen zuteil geworden wäre. Es hat der Herr Berichterstatter gesagt, daß der Antrag grundsätzlich berechtigt sei, daß er auch der Verfassung entspreche; er ist aber gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. Ich bedauere, daß man hier mit der Begründung, der Bürgernutzen werde so abgebaut, zunächst einmal wieder bei den Frauen die Sparsamkeit hat walten lassen. (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

In unserer Fraktion war in dieser Frage Einmütigkeit nicht zu verzeichnen. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß der Bürgernutzen heutzutage keine moderne Einrichtung mehr ist, mit Ausnahme einer Reihe von Gemeinden, in denen die Bevölkerungszahl stabil geblieben ist und stabil bleibt. Aber in den Gemeinden, in denen die Bevölkerungszahl im Laufe der letzten Jahrzehnte stark zugenommen hat, ist die Frage des Bürgernutzens anders zu behandeln als dort, wo die Begriffe Bürger und Einwohner sich mit einander decken. Solange aber der Bürgernutzen in der jetzigen Form besteht, halte ich es für recht und billig, daß die Frauen auch beim Bürgernutzen genau so behandelt werden, wie sie jetzt auf Grund der Reichs- und Landesverfassung gleichberechtigt gemacht worden sind. (Abg. Fischer-Karlsruhe: Sehr richtig!) Ich werde deshalb für die Gleichberechtigung der Frauen stimmen.

Minister des Innern **Remmele**:

Ich möchte Sie dringend ersuchen, es bei der hier getroffenen Regelung zu belassen. (Sehr richtig!) Gegen die Argumente, die hier vorgetragen worden sind, will ich an und für sich nichts sagen. Aber im praktischen Leben haben wir die letzten Jahre hindurch kämpfen müssen mit dem Umstand, daß das Allmendgelände sehr häufig nur oder fast ausschließlich in der Hand älterer Personen war (Sehr richtig! beim Zentrum), die das Gelände nicht mehr richtig bearbeiten konnten. Erst durch die Kriegsnöte und in den letzten Jahren durch die ungeheuere große Preissteigerung für landwirtschaftliche Produkte ist die Geländeausnützung eine bessere geworden. Die Verhältnisse werden sich aber wieder ändern. Wenn nun schon bisher ein so schwerer Mißstand gefunden worden ist in der ungenügenden Ausnützung des Geländes, dann wird das natürlich noch stärker in die Erscheinung treten, wenn Frauen das Gelände zugeteilt bekommen, die an und für sich nur mit fremden Hilfskräften die Bebauung desselben vornehmen können. Das ist doch ein Gesichtspunkt von so ausschlaggebender Bedeutung, daß man es bei der jetzigen Regelung belassen sollte.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Ich werde für meine Person dem Frauenantrag zustimmen. Nachdem die Frauen in der Verfassung in politischer Beziehung den Männern vollständig gleichgestellt sind, ist nicht einzusehen, warum hier bei dem Bürgergenuß eine Ausnahme bestehen bleiben soll. Es handelt sich lediglich um die Frauen, die einen eigenen Hausstand führen. (Sehr richtig!) Sie müssen die gleiche Umlage bezahlen wie die Männer. Es handelt sich nicht nur um Allmendgrundstücke, sondern, was für die Frauen in den weitaus meisten Fällen viel wichtiger sein wird, um Holzgaben. Der Bürgergenuß im Ganzen soll keine Erweiterung erfahren, nur die wenigen Frauen, die in der einzelnen Gemeinde in Betracht kommen, sollen sich in den Gesamtumfang des Genusses teilen, so daß die einzelnen Gaben in den meisten Fällen nur eine verschwindende Verminderung erfahren werden. Aber das kann nicht in Betracht kommen gegenüber dem Rechtsstandpunkt, daß die Frauen auch hier den Männern gleichzustellen sind.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Rigel und Gen. bekannt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bürgernutzen soll auch den ledigen Frauen zuteil werden, die einen eigenen Haushalt haben.

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Ich darf das Haus darauf aufmerksam machen, daß zurzeit ein Abänderungsentwurf zum Bürgerrechtsgesetz ausgearbeitet wird. In diesem Entwurf wird diese Materie geregelt, und zwar wahrscheinlich geregelt im Sinne des gleichen Rechtes mit den nötigen Vorkehrungen.

Abg. **Rigel** (Zentr.):

Ich bin damit einverstanden, daß bei der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes die ledigen Frauen mit eigenem Hausstand berücksichtigt werden, daß also mein Antrag als Resolution behandelt wird.

Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Zur Empfehlung dieses Antrags oder dieser Resolution will ich nur einen Fall aus meiner Gegend anführen. Es ist eine ältere Frauensperson zu mir gekommen und hat mir erzählt, sie habe schon viele Jahre einem Onkel in der Gemeinde den Haushalt voll und ganz besorgt, der Onkel habe sie auch als Vollerbin eingesetzt. Sie sei in der Gemeinde ansässig, sie gehöre zur Gemeinde. Sie führe den Haushalt ganz wie im bisherigen Umfange weiter, sie bezahle alles, müsse alle Lasten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tragen, bekomme aber keinen Bürgernutzen. Sie könne nicht einsehen, warum sie nichts bekommen soll, während die anderen Anteil am Bürgernutzen bekommen.

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D. Natl. Vp.):

Ich bin gegenteiliger Meinung wie meine Vorredner. Wir haben noch Leute auf dem Land, die 38 und 40 Jahre alt sind und 6 und 8 Kinder haben und heute noch keine nutzungsberechtigten Bürger sind. Es wirbelt schon genug Staub auf, daß die ledigen Männer, die eigenen Hausstand haben, in den Genuß eingewiesen sind, während die Ärmsten unter den Armen weder Holz noch Grundstücke bekommen. Aus diesem Grund möchte ich die Regierung dringend bitten, sehr vorsichtig zu sein mit einer Gesetzesabänderung zur Einweisung lediger Frauen. In allererster Linie müssen wir doch den kinderreichen Familien diese Wohltat zukommen lassen. Übrigens sind die Frauen noch nicht als Bürger eingetragen, es gibt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, z. B. Feuerwehr, Wasserwehr usw., und wenn sie als Bürger eingetragen werden, müssen sie hinter denjenigen anfangen, die 25 Jahre alt sind. Bis sie in den Genuß eintreten, können sie alt und grau werden, wenn sie nicht vorher sterben. Ich möchte also dringend bitten, diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Es kommen sowieso durch die Verhältnisse so viele eingetragene Bürger, die vielleicht schon 25 und 30 Jahre anderwärts waren, nunmehr zurück und treten gleich in den vollen Genuß ein, sodaß die jüngeren Bürger immer weiter und weiter zurückgeschoben werden. Wenn eine Gesetzesabänderung getroffen wird, so möchte ich der Regierung empfehlen, vielleicht einen Paragraphen einzufügen, wonach ein neu zugegangener Genußberechtigter ein oder zwei Jahre warten muß, bis er in den vollen Genuß eingewiesen wird.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich wäre der Meinung, daß diese Materie zu kompliziert ist, als daß wir sie jetzt hier erledigen können. Die Entscheidung fällt doch nicht hier. Wir können es nur auf dem Weg der Resolution machen. Eben werden noch andere Gesichtspunkte hereingetragen. Die Entscheidung fällt bei dem künftigen Gesetz, und ich glaube, da sollten wir nicht durch einen Beschluß, der jetzt plötzlich gefaßt wird, uns die Hände binden; schließlich kommen dann wieder Erwägungen, die nach einer anderen Richtung gehen Da muß alles gut abgewogen werden, deswegen wäre ich der Meinung, sich nicht zu präjudizieren, sondern im Ausschuß alles nach allen Richtungen zu erwägen und einen befriedigenden Zustand herbeizuführen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag der Abgg. Rigel und Gen. zurückgezogen ist.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

§ 84 wird als nicht beanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu § 90 ruft der Präsident Abänderungsanträge der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf, in Absatz 2 die Regierungsvorlage wieder herzustellen und Absatz 3 zu streichen.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung werden die Abänderungsanträge, welche jeweils vom Präsidenten nochmals verlesen werden, abgelehnt.

Bei der Gesamtabstimmung wird § 90 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Zu § 92 ruft der Präsident zunächst einen Abänderungsantrag der Abgg. Mager und Gen. auf, statt der Zahl „10 000" zu setzen „20 000".

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Der Präsident ruft sodann folgende weiteren Abänderungsanträge der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf:

> In Abs. 1 Zeile 1 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt und in Abs. 2 wird in Zeile 1 an Stelle der Worte „in diesen Gemeinden (Absatz 1)" gesetzt „in Städten".

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Ich möchte noch eine Bemerkung dazu machen. Nach unserer Auffassung sind unter den Gemeinden, die hier unter die Bestimmungen des Ausschusses fallen würden, also zwischen 10 und 15 000 Einwohnern, auch solche, in denen der Bürgernutzen sicher wirtschaftliche Bedeutung hat. Dort, wo es notwendig ist, den Bürgernutzen auf den Aussterbeetat zu setzen, aus örtlichen Gründen, kann auf Grund des § 84 des Entwurfes geholfen werden. Es ist ja allerdings zuzugeben, daß das Verfahren, das nach diesem Paragraphen stattfindet, ein etwas umständliches, weitläufiges ist; aber insofern ist dem Regierungsentwurf gegenüber vom Ausschuß eine Vereinfachung geschaffen worden, als nicht mehr eine Mehrheit von ⅔ der Abstimmungsberechtigten gefordert wird, sondern daß die einfache Mehrheit jetzt genügt. Die Genußberechtigten sind aber, wenn auf dem Wege des § 84 die Beseitigung erfolgt, zu entschädigen und nach unserer Auffassung mit Recht.

In der Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. zu § 92 Abs. 1, welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, abgelehnt.

Der Antrag der Abgg. Schneider- Heidelberg und Gen. zu § 92 Abs. 2 wird zurückgezogen.

In der hierauf erfolgten Gesamtabstimmung wird § 92 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bei Aufruf von § 93 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt:

> In § 93 ist folgender Satz beizufügen:
>
> Streitigkeiten über Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Vorschlag beruht auf einer Anregung, die mir von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes gemacht worden ist. Es ist gerade in den letzten Monaten der Fall zur Entscheidung gekommen, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verneint wurde; in einem Fall, wo es sich um Genußrechte handelte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter hafteten, und die deswegen privatrechtliche Angelegenheiten waren.

Für diese Fälle sind seitens des Ausschusses in den §§ 88 und 84 Absatz 2 besondere Bestimmungen vorgesehen worden. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird also an dem Text, der hier im Ausschuß beschlossen worden ist, durch den Zusatz nichts geändert; was hier zugesetzt werden soll, wird lediglich zur Klarstellung dienlich sein, damit Zweifeln, die entstehen können, vorgebeugt werde.

In der Beratung erhalten das Wort

Ministerialrat Dr. **Bender**:

Bei den Ausschußberatungen ist seitens der Regierung darauf hingewiesen worden, daß diejenigen Genußrechte, die unwiderruflich auf einem bestimmten Grundstück haften — gewöhnlich handelt es sich um Gebäude —, privatrechtlicher Natur seien. Mit Bezug auf die in dieser Richtung gemachten Einschränkungen, wie sie an verschiedenen Stellen des Entwurfs, so beispielsweise bei dem § 84 durch den Ausschuß vorgenommen wurden, die dahin gehen, es könnte an solchen Genußrechten seitens der Gemeinde nichts geändert werden, wurde ausgeführt, daß diese Einfügungen unnötig seien.

Gegenüber der Anregung des Herrn Abg. Dr. Glockner muß nun aber darauf hingewiesen werden, daß es vielfach durchaus strittig ist, ob ein Genußrecht auch wirklich unwiderruflich auf einem bestimmten Grundstück hafte, oder ob das nicht der Fall sei. Mit Rücksicht darauf glaube ich, daß es nicht zweckmäßig ist, die Bestimmung in der hier vorgeschlagenen Weise festzulegen. Man könnte das, was durch die Änderung erreicht werden will, ruhig der Rechtsprechung überlassen, und insbesondere sollte man, wie ich glaube, zunächst einmal nicht den Verwaltungsbehörden die Prüfung nach der Richtung aus der Hand nehmen, ob das im einzelnen Fall in Betracht kommende Genußrecht wirklich als ein „unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Grundstücke haftendes" zu betrachten ist.

Nach der Anregung des Herrn Abg. Dr. Glockner könnten ja nun derartige Prozesse vor die Zivilgerichte gebracht werden. Dabei könnte aber doch eine Entscheidung ergehen, die in ihrer Konsequenz von der Verwaltungsbehörde nach der Richtung nicht geteilt wird, insofern als von dieser ein Genußrecht nicht als ein unwiderruflich auf einem Grundstück haftendes anerkannt würde. Im Hinblick darauf wäre es wohl zweckmäßig, eine Bestimmung wie die beantragte nicht aufzunehmen.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem.-P.):

Ich kann meinerseits den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars nicht zustimmen. Ich glaube, es ist nicht richtig, wenn ausgeführt worden ist, daß die Beifügung dieser Bestimmung für die Verwaltungsbehörde insofern eine Schwierigkeit bringe, als dann im einzelnen Falle nicht mehr sie darüber zu bestimmen habe, ob ein öffentlich rechtlicher Bürgernutzen oder ein privatrechtliches Genußrecht in Frage kommt. Gerade ein in den letzten Monaten zur Behandlung gelangter Fall aus Gottersdorf im Amt Buchen, hat die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, von welchen dieser Gedanke ausging, dazu gebracht, diese Anregung zu geben. In diesem Falle war früher schon wiederholt durch Urteil der ordentlichen Gerichte ausgesprochen worden, daß es sich um privatrechtliche Ansprüche handle. Nun ist die Frage von neuem streitig geworden, und dabei ist vom Bezirksrat in erster Instanz ein verwaltungsgerichtliches Urteil ergangen, gegen das die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist. Dieser hat die Klage abgewiesen, weil sie vor dem ordentlichen Gerichte zu erheben war. Es gibt noch eine Reihe von Gemeinden im Lande, bezüglich deren gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die dort bestehenden Genußrechte privatrechtlicher Natur sind; insbesondere werden die Rechte des Grafen Bodman, von denen gestern die Rede war, wie ich glaube, nicht als öffentlich-rechtliche in Betracht kommen können.

Im Hinblick auf solche Fälle würde es meiner Auffassung nach zweckmäßig sein, wenn ein Satz der beantragten Art in der Gemeindeordnung steht. Dadurch würden die Leute von vornherein darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte begründet ist. Weil in den §§ 84 bis 92 ja auch von dem unwiderruflich „auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haftenden" Bürgernutzen die Rede ist, könnte man nämlich aus dem jetzigen Wortlaut des § 93 wirklich schließen, daß eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch für die privatrechtlichen Genußrechte besteht, und das soll durch meinen Antrag vermieden werden.

Ich glaube, damit ist der Klarstellung der Rechtslage gedient, und was hier beantragt ist, das wird für die Bevölkerung, wenn sie dieses Gesetz einmal anzuwenden hat, nur von Vorteil sein: sie wird, wie ich schon erwähnte, darauf aufmerksam gemacht werden, zu prüfen, ob es sich um privatrechtliche Ansprüche, oder ob es sich um den öffentlich rechtlichen „Bürgernutzen" handelt.

Sollte es sich dann etwa einmal ereignen, daß im Falle auseinandergehender Meinungen zunächst sich die Zivilgerichte, nachher aber auch die Verwaltungsgerichte für zuständig zur Entscheidung über ein solches Rechtsverhältnis erklären, dann haben wir den Kompetenzgerichtshof: er ist die Instanz, die dafür zu sorgen hat, daß nicht etwa die Urteile sich widersprechen, welche von ordentlichen Gerichten einerseits und von Verwaltungsgerichten andererseits ergehen.

Also auch nach nochmaliger Prüfung der Bedenken des Herrn Regierungskommissars kann ich diese nicht teilen.

Abg. **Straub** (Zentr.):

Den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Glockner kann ich mich nur anschließen. Ich verstehe zwar, daß die Verwaltungsbehörde ein erhebliches Interesse an der Frage haben kann, ob in diesem besonderen Falle ein dingliches Nutzungsrecht vorliegt oder nicht. Nennen wir das Kind doch bei dem rechten Namen: Daß die Verwaltungsbehörde ein sehr erhebliches Interesse daran haben kann, festzustellen, es liege ein dingliches Recht nicht vor, das verstehe ich. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch die Interessen der Nutzungsberechtigten wahren. Im Hinblick darauf muß man zweifellos zu einer anderen Auffassung gelangen, als daß solche Nutzungsrechte — die eben nach der ganzen Struktur unserer Auffassung von Grund und Boden und des Rechtes am Grund und Boden dingliche Rechte darstellen, die mit dem Grund und Boden verknüpft sind — rein privatrechtlicher Natur seien.

Nach meiner Ansicht hat der Herr Kollege Dr. Glockner vollständig recht, wenn er sagt, daß, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit im einzelnen Falle ein dingliches Nutzungsrecht vorliegt, jeder Staatsbürger ein Anrecht darauf hat, nicht etwa lediglich auf die Verwaltungsgerichte angewiesen zu sein, sondern daß ihm nach den Bestimmungen unserer ganzen Gerichtsverfassung die Möglichkeit gegeben werden muß, die bürgerlichen Gerichte anzurufen. Sollte sich zwischen Verwaltungs- und Zivilgerichten eine Inkongruenz ergeben, so ist ja, wie ganz richtig ausgeführt wurde, der Kompetenzgerichtshof da, der endgültig Abhilfe schaffen kann. Ich für meine Person stehe dem Antrag Dr. Glockner sympathisch gegenüber und werde dafür stimmen (Abg. Dr. Zehnter: Ich auch!).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

§ 93 wird mit der beschlossenen Ergänzung ebenfalls angenommen.

Zu § 96 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Antrag bezweckt den Schutz der kleineren Orte innerhalb der zusammengesetzten Gemeinden. Er verfolgt den Zweck, zu verhüten, daß solche kleineren Gemeinden von den größeren erdrückt werden. Der Herr Abg. Dr. Glockner hat ausgeführt, nach dem jetzigen Recht könnte ja noch die in den einzelnen Orten gewählte Vertretung die in Betracht kommende Satzung erlassen.

Das ist wohl richtig. Nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung wird aber zweifelsohne der Antrag nicht ausbleiben, daß die Satzungen nun der neuen Gemeindeordnung angepaßt werden sollen. Das ist der Unterschied zwischen der seitherigen und der jetzigen Gemeindeverfassung, daß nach der seitherigen zuerst getrennt gewählt, und dann die Satzung erlassen wurde (Zuruf). Gewiß, wenn aber nach der neuen gewählt wird, dann wird zuerst gemeinsam gewählt, und dann die Satzung erlassen, und darin erblicken wir eine Benachteiligung der kleinen Gemeinden und sehen den Vorzug im Interesse des Schutzes der kleinen in der Regierungsvorlage und wünschen dieselbe wiederhergestellt.

In der Beratung erhalten das Wort

Abg Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Schneider-Heidelberg hat mich in meinen gestrigen Ausführungen offenbar mißverstanden. Er deduziert jetzt so, als ob nach Einführung der neuen Gemeindeordnung zunächst in dieser zusammengesetzten Gemeinde die Gemeindekollegien nach der neuen Gemeindeordnung gewählt und dann die Satzung erlassen würde. Die Satzung über all die Sachen die die neue Gemeindeordnung der Gemeindesatzung zuweist, ist aber zu erlassen alsbald nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes. also wenn der Antrag, der von Zentrumsseite gestellt wird, zur Annahme kommt, nach dem 1. April 1922. Und da sind die alten auf Grund des seitherigen Gesetzes gewählten Gemeinderäte und Bürgerausschüsse noch im Amt, und diese sind gewählt nach den seitherigen Bestimmungen. Zu den Satzungen wird dann die Genehmigung des Ministeriums des Innern erteilt, und da kann die Sache so geregelt werden, wie es sich gehört. Die Bestimmungen, die jetzt für diese Wahlen vorgesehen sind, sind äußerst kompliziert, wie Sie zugeben werden, wenn Sie sich einmal die Mühe machen wollten, sie durchzugehen. Ich habe da und dort Anlaß gehabt, sie nachzulesen. Das ist jedesmal, wenn sie praktisch werden, eine nur schwer lösbare Aufgabe, je nach den Verhältnissen einer zusammengesetzten Gemeinde. Ich glaube deswegen, daß der Ausschuß gut beraten war, als er diese Bestimmung hinausgeworfen hat und sie in dem § 96, wie er jetzt vorgeschlagen wird, vereinfachte.

Minister des Innern **Remmele**:

Ich möchte das, was Herr Dr. Glockner zum Schluß gesagt hat, unterstreichen. Schon wenn Sie sich § 98 und 99 ansehen, so müssen auch diese Bestimmungen, wenn § 96 und 97 geändert wird, geändert werden. Die Regierungsvorlage muß dann auch da hergestellt werden.

Abg. **Strobel** (Soz.):

Ich möchte dringend ersuchen, es bei der Ausschußfassung zu belassen. Der Antrag, den der Herr Kollege Schneider gestellt hat, zeugt von einer Schwäche, daß die Gemeindebürger in einer zusammengelegten Gemeinde sich nicht verständigen könnten. Ich meine man muß das der Entwicklung überlassen und der Verständigung, daß auch jeder Ortsteil von einer zusammengelegten Gemeinde in der Gemeindeverwaltung und im Bürgerausschuß und Gemeinderat seine Vertretung bekommt. Das ergibt sich aus den örtlichen Bedürfnissen von selbst. In den großen Städten, wo bis zu 10 Vororte eingemeindet sind, können diese sich sicher nicht beklagen, daß sie keine Vertretung im Bürgerausschuß oder im Gemeinderat und Stadtrat hätten. Das wird bei den kleineren ebenfalls kommen, so daß das Zusammenlegen der Gemeinden als einheitliche gestört werden wird durch besondere Abtrennungen bei den Wahlen, wie es ursprünglich beabsichtigt war. Ich begrüße die neue Fassung des Ausschusses und halte sie für vorteilhaft.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Zu § 97 ruft der Präsident einen weiteren Abänderungsantrag der Abgg. Schneider-Heidelberg und Gen. auf, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird auch dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten abgelehnt.

Zu § 105 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

„In § 105 Abs. 5 ist statt „mit einer Gemeinde" zu setzen „mit anderen Gemeinden".

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Zu § 105 Abs. 5 beantragen meine Freunde, statt „mit einer Gemeinde" zu setzen „mit anderen Gemeinden". Nach der Regierungsvorlage unterlag es keinem Zweifel, daß eine abgesonderte Gemarkung auch an mehrere Gemeinden aufgeteilt werden könne, wenn triftige Gründe dafür vorlägen. Die neue Fassung, die vom Ausschuß beschlossen worden ist, kann aber so verstanden werden, daß die abgesonderte Gemarkung ungeteilt einer einzigen Nachbargemarkung zugeschlagen werden müsse. Nun neigen aber, wie in einer Eingabe des badischen Städtebundes an das Ministerium des Innern treffend ausgeführt wird, die abgesonderten Gemarkungen keineswegs immer wirtschaftlich nur nach einer Gemeinde hin. Insbesondere kommt bei Waldgemarkungen in Betracht, mit welchen Gemeinden ihre einzelnen Distrikte durch ihre Ab- und Zufuhrwege verbunden sind, so daß sie das Wegnetz dieser Gemeinden benutzen müssen, ferner aus welchen Gemeinden ihre Arbeiter kommen und nach welchen Gemeinden ihre Produkte Absatz finden. Wenn nun gar eine Waldgemarkung schon seither kein zusammenhängendes Ganzes bildet, sondern aus ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schiedenen Parzellen besteht, die wieder an die Gebiete verschiedener Gemeinden angrenzen oder sogar in sie eingreifen, so ist es ohne weiteres klar, daß es ein Unding wäre, eine solche Waldgemarkung als ganzes nur einer Gemeinde zuzuteilen. Wir bitten daher, unserem Antrag zuzustimmen.

In der Beratung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Bender**:

Gegen die eben gegebene Anregung besteht bei der Regierung kein Bedenken. In der Regierungsbegründung ist eingehend darauf hingewiesen, daß die Zuteilung von abgesonderten Gemarkungen nach Zweckmäßigkeitsgründen gegebenenfalls auch an mehrere Gemeinden erfolgen soll. Wenn die Regierung auch der Auffassung ist, daß dem auch die Fassung des § 105 Abs. 1 und 5 nicht entgegenstehen würde, so muß doch anerkannt werden, daß die Änderung, die nun vorgeschlagen wird, eine Klarstellung bedeutet und deswegen zweckmäßig ist.

Weitere Wortmeldungen zu § 105 liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

§ 105 wird sodann mit der zu Abs. 5 beschlossenen Änderung als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft einen weiteren Abänderungsantrag der Abgg. Straub und Gen. auf.

Die Unterzeichneten beantragen:

Einzuschalten als § 105a: „Anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Änderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustandegekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen. § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Straub** (Zentr.):

Wir haben in § 4 des Gesetzentwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder aber die Abtrennung von Teilen einer Gemeinde nur dann eines Gesetzes bedarf, wenn die verschiedenen Gemeinden nicht übereinstimmen. Es wäre nun, wenn jetzt bei dem Vollzug des § 105 bisher selbständige, abgesonderte Gemarkungen einer bestimmten Gemeinde zugeteilt, oder wenn diese abgesonderten Gemarkungen etwa zu selbständigen Gemeinden gemacht werden müßten, in den weitaus meisten Fällen ein Gesetz notwendig. Nun haben wir in Baden, wie die Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf dartut, nahezu 100 oder über 100 solcher abgesonderten Gemarkungen im Sinne des § 105 des Entwurfs, und es müßte nach Vollzug des § 105 eine ganze Reihe von Gesetzen gemacht werden. Das wäre meiner Meinung nach eine unnötige Belastung der Gesetzgebungsmaschine, des Landtags. Es würde auch ein Gesetz gemacht werden müssen in Fällen, wo jedermann sich klar ist, so und nicht anders kann der Vollzug des § 105 des Gesetzes durchgeführt werden. Wir wollen deswegen, soweit es sich um den Vollzug des § 105 handelt, mit unserem Antrag einer Neueinfügung eines § 105a der Staatsverwaltungsbehörde, dem Ministerium des Innern, die Möglichkeit geben, bei dem Vollzug des § 105, ohne ein Gesetz zu machen, die Vereinigung abgesonderter Gemarkungen mit Nachbargemeinden oder die Selbständigmachung solcher abgesonderten Gemarkungen zu einer besonderen Gemeinde insofern zu bewirken, als es sich dabei nicht um mehr als 5 vom Hundert ihrer Grund- und Betriebssteuerwerte und soweit es sich nicht um Einwohner handelt, die in diesem abzutrennenden Gebiete wohnen. Wir sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß insbesondere bei abgesonderten Gemarkungen es sich nicht einfach durch eine reine Verwaltungsanordnung machen läßt, diese Einwohner zu verschieben, sondern daß es sich hier um derart bedeutende Rechte von Staatsbürgern handelt, die man lediglich im Wege des Gesetzes beim Vollzug des § 105 neu ordnen soll. Wir dürfen Sie daher bitten, diesem unserem Antrag, den § 105a einzufügen, entgegenzukommen. Sie können es umso mehr tun, als wir ja die Voraussetzungen, unter denen das Ministerium des Innern allein entscheiden kann, auf einen so kleinen Kreis von Fällen beschränkt haben, daß dadurch keine erheblichen Rechte Dritter oder keine erheblichen Staatsinteressen verletzt oder dem Ministerium des Innern allein zur Wahrung übertragen werden.

In der Beratung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die Fassung, wie sie jetzt im Antrag der Herren Abgg. Straub und Gen. in Nr. 95e vorliegt, ist ja gegenüber dem ersten Vorschlag, der mir privatim mitgeteilt wurde, erheblich geändert, so daß die Bedenken, die gegen diese erste Fassung bei mir bestanden, erheblich verringert worden sind. Ganz sind sie noch nicht beseitigt. Es handelt sich im Kern darum, daß das, was wir aus dem § 4 herausgestrichen haben, nun für diese Übergangszeit, für die Zeit der Zuteilung der abgesonderten Gemarkungen zu benachbarten Gemeinden, wieder eingeführt und bestimmt werden soll, daß das Ministerium des Innern auch dann, wenn die Gemeinde es nicht will, eine Anordnung über Zuteilung eines Teils eines Gemeindebezirks treffen soll.

Wenn in dem Antrag gesagt würde, daß dabei etwa eine Gemeinde nicht mehr als 1 oder 2 v. H. ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verlieren darf, so würde ich schließlich sagen, es sind Kleinigkeiten, die sich eine Gemeinde im öffentlichen Interesse gefallen lassen muß. Aber 5 v. H. geht doch schon etwas zu weit. Ursprünglich war es ja noch mehr; es ist da schon eine Reduktion eingetreten. Aber ich glaube, wenn man etwas weniger nimmt, wenn Sie eine kleinere Zahl festsetzen, dann kann man über die Bedenken hinwegkommen, und dann kann man der Sache auch von unserer Seite zustimmen. Im Ganzen habe ich mich gestern darüber ausgesprochen, daß sachlich ja mancherlei Gründe dafür sprechen (Abg. Straub: Nehmen Sie 3 v. H.!) und die sachlichen Gründe für eine solche Regelung sind vorhanden, deswegen glaubte ich, muß man die Bedenken überwinden im Interesse einer zweckmäßigen Gestaltung der Gemeinden. Ich bin der Meinung, daß es zweckmäßig sein wird, wenn wir uns auf 3 v. H. einigen können.

Der Präsident gibt bekannt, daß der Abänderungsantrag der Abgg. Straub und Gen. (Druck. Nr. 95e Ziffer 1), dahin geändert wird, daß an Stelle von „5 vom Hundert" zu setzen ist „3 vom Hundert".

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Ich glaube auch, Sie sollten den Antrag fallen lassen. Es sind 219 abgesonderte Gemarkungen. Wenn da ein paar Dutzend Fälle herauskommen, wo eine Einigung nicht stattfindet, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Landtag ein besonderes Interesse dafür hat, sich ein paar Wochen mit diesen Arbeiten zu beschäftigen, kann es uns von der Regierung vollständig gleichgültig bleiben. Ich will den Gefühlen der Herrschaften nicht zu nahe treten. Aber schließlich ist auch die Zeit des Landtags, wenn wir weiter aufbauen wollen, nicht mehr genügend ausgemessen, als daß er alle diese Arbeiten an sich ziehen könnte. Es war nicht der Wille, uns etwa mehr eigene Macht zuzuschustern, als nach Maßgabe der Verhältnisse erlaubt ist, sondern es war der Wille, dort praktisch zu arbeiten, wo eine absolute Notwendigkeit dafür vorliegt.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Auch mein Widerstand gegen die von der Regierung in dem § 4 vorgeschlagene Regelung beruhte nicht darauf, daß nach meiner Meinung die Regierung sich mehr an Kompetenzen zuteilen wollte, als ihr gehörte. Aber die Bedenken, die uns im Laufe der Verhandlungen über die wirtschaftlichen Schädigungen gekommen sind, die durch solche Abtretungen von Gemeindebezirksteilen für die Gemeinden entstehen können, waren so durchschlagend, daß im Ausschuß schließlich alle der Meinung waren, daß man diese Regelung, wie sie hier vorgeschlagen war, nicht annehmen könne. Der Herr Minister hat gemeint, der Landtag würde auch dann, wenn man 3 v. H. nehme, zu stark durch Gesetze in Anspruch genommen werden, wenn die Regelung durchgeführt werden müsse. Ich glaube, wenn die Sache mal spruchreif ist, so daß das Ministerium selber dem Landtag mit einem Vorschlag kommen kann, wird es dann sehr einfach und rasch erledigt werden können. Aber die Möglichkeit der Mitprüfung, der Beteiligung des Landtags an allen Fällen von größerer Bedeutung, sollte man nicht ausschließen, und deswegen könnte ich in einem weiteren Umfange meine Bedenken kaum zurücktreten lassen.

Abg. **Strobel** (Soz.):

Unsere Fraktion hätte dem Antrag (Drucks. Nr. 95 e) zugestimmt, wie er gelautet hat, mit 5 v. H. usw., weil es sich lediglich um die abgesonderten Gemarkungen handelt (Abg. Dr. Glockner: Nein!), anläßlich deren Vereinigung mit Gemeindebezirken dem Ministerium des Innern eine Befugnis eingeräumt werden soll. Diese Bestimmung schien uns zweckmäßig. Der Fall mit Friedrichsfeld, den der Abg. Dr. Glockner erwähnt hat, fällt nicht darunter; so fasse ich den Antrag nicht auf. Deshalb hätte man nach meinem Ermessen eben hier schon weitergehen dürfen, als neuerdings beantragt wird.

Abg. **Straub** (Zentr.):

Ich ziehe meinen soeben gestellten Antrag, auf 3 vom Hundert zu reduzieren, zurück und bitte, jetzt über meinen ursprünglichen Antrag auf „5 vom Hundert" abzustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Straub und Gen. (Drucks. Nr. 95e Ziffer 1), nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten, angenommen.

Zu § 108 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

> In § 108 Ziffer 1 muß es statt „§ 40 Abs. 3 Satz 2 und Satz 6" heißen „§ 40 Absatz 3 Satz 2 und 3."

Zur Begründung wird das Wort nicht begehrt.

In der Beratung erhalten das Wort

Ministerialrat Dr. **Bender**:

Die Änderung in § 108 Ziffer 1, die vorgeschlagen ist, würde eine sachliche Änderung darstellen. Nach der Regierungsvorlage und dem Antrag des Ausschusses soll der Beirat des Landeskommissärs bezw. der Bezirksrat bei der Wahlprüfung mitwirken in zwei Fällen: 1. wenn die Wahl angefochten ist. Dann soll nicht der Landeskommissär oder das Bezirksamt entscheiden, sondern dann soll das Kollegium entscheiden. 2. soll der Beirat beziehungsweise der Bezirksrat dann mitwirken, wenn zwar keine Wahlanfechtung vorliegt, wenn aber der Landeskommissär oder das Bezirksamt nicht beabsichtigt, die Wahl für gültig zu erklären, sondern wenn es die Wahl für ungültig erklären will. Wird nun in § 108 Ziffer 1 Absatz 2 statt auf § 40 Absatz 3 Satz 6 auf § 40 Absatz 3 Satz 3 verwiesen, so hätte das Kollegium bei der Entscheidung über die Gültigkeit einer Gemeindewahl auch dann mitzuwirken, wenn die Wahl nicht angefochten ist, und auch das Bezirksamt oder der Landeskommissär keinen Grund zur Beanstandung der Wahl findet. Es müßte also dann in jedem Fall, wenn eine Prüfung der Wahl stattfindet, und das hat ja im allgemeinen in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte bei jeder Wahl zu geschehen, und in den Städten, wenn die Staatsaufsichtsbehörde eine Prüfung für erforderlich hält — in jedem Fall das Kollegium über die Gültigkeit der Wahl entscheiden. Das hat man vermeiden wollen, um den Bezirksrat oder Beirat nicht zu sehr zu belasten und auch, um die Bestätigung von Wahlen, die zweifelsfrei gültig sind, nicht zu verzögern, weil bis zur nächsten Sitzung des Beirats oder Bezirksrats damit gewartet werden müßte.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen, die der Herr Regierungskommissar gemacht hat, leuchten mir ein. Ich bin sachlich mit ihm einverstanden. Aber ich bestreite, daß durch die Fassung, wie sie hier besteht, das klar zum Ausdruck gebracht ist, was nach seiner Ausführung zum Ausdruck gebracht werden soll. Man müßte irgendwie in dem § 40 Absatz 3 ausdrücklich sagen, daß, wenn die Gültigkeit einer Wahl bezweifelt wird, eben der Beirat in Anspruch genommen wird. Das wird aber durch die Verweisung auf den Satz 6 nicht klar gestellt; denn in dem Satz 6 ist bestimmt, daß die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden kann. Das ist die materielle Bestimmung, die dieser Absatz hat und das andere, der Konditionalsatz: „Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt" ist nur die Voraussetzung, unter der diese Anfechtung erfolgen kann. Also ich glaube, was nach der Meinung des Regierungskommissars gesagt werden soll — womit ich sachlich einverstanden bin —, wird durch die Bezugnahme auf den Satz 6 nicht klar gestellt. Das müßte in dem Gesetzestext irgendwie klar gestellt werden.

Ministerialrat Dr. **Bender**:

§ 40 Absatz 3 Satz 6 beginnt: „Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, usw.", auf diesen Fall bezieht sich nun § 108 Ziffer 1 Absatz 2, wenn dort auf § 40 Absatz 3 Satz 6 verwiesen wird. Ich glaube, es ist damit — vor allem, wenn hier noch festgestellt wird, wie die Sache gemeint ist, und wenn das dann auch in die Materialien des Gesetzes übergeht — klar gestellt, wie der Sachverhalt gemeint ist. Ich möchte also bitten, daß man von der beabsichtigten Änderung absieht. Vielleicht wird es möglich sein, bis zur zweiten Lesung noch eine deutlichere Fassung zu finden. Unbedingt notwendig dürfte das nicht sein, zumal ja über das Materielle keine Meinungsverschiedenheit besteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Ich ziehe dann für diese Lesung den Antrag zurück und behalte mir vor, zu prüfen, ob man bei der zweiten Lesung irgend etwas anderes zur Klarstellung machen kann.

§ 108 wird hierauf vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Zu § 111 ruft der Präsident folgende Abänderungsanträge auf:

1. Der Abgg. Straub und Gen.: an Stelle „1. Januar" einzusetzen: „1. April".

2. Der Abgg. Dr. Glockner und Gen.:

„In § 111 ist statt der Worte „abgesehen von den in § 110 vorgesehenen Ausnahmen" zu setzen: „abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 110 vorgesehenen Ausnahmen".

Das Wort wird zu keinem dieser Anträge begehrt.

Bei der Abstimmung werden die Anträge, welche vom Präsidenten jeweils nochmals verlesen werden, angenommen.

§ 111 wird mit den beschlossenen Änderungen für angenommen erklärt.

Zu § 112 ruft der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. auf:

„In § 112 ist als Ziffer 3 einzuschalten:

„In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde" gestrichen.

„Die Ziffern 3—5 werden Ziffern 4—6."

Auch hierzu wird das Wort nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

§ 112 wird mit den beschlossenen Änderungen für angenommen erklärt.

Sämtliche übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs werden jeweils nach Aufruf vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Weitere Wortmeldungen zur Einzelberatung liegen nicht vor.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird seitens der Berichterstatter verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf wird der Entwurf einstimmig angenommen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Ich möchte nur vorschlagen, daß bis zur zweiten Lesung in dem Neudruck der Beschlüsse der ersten Lesung auch die Paragraphenfolge richtig durchgeführt wird. Es ist im Ausschuß darüber gesprochen worden, ob man die Paragraphen gleich richtig stellen soll.

In ein paar Stellen sind Paragraphen eingeschoben worden, 24a, 106a, 108a usw., andere sind ausgefallen, z. B. § 97, und so müßte das ganze Gesetz durchkorrigiert werden. Es wäre doch von Wert, wenn wir für die zweite Lesung dann einen richtig gestellten Abdruck des ganzen Gesetzes hätten. Es läßt sich ja vielleicht zusammenstellen, daß man nicht allzuviel Papier braucht. Aber gedruckt muß es ja doch werden. Bei einem so umfassenden Gesetzeswerk ist Vorsicht geboten und ich glaube, man sollte hier — die Bestimmungen der Geschäftsordnung schreiben es ja auch vor — dafür sorgen, daß bis zur zweiten Lesung die Beschlüsse der ersten Lesung gedruckt vorliegen. Ich glaube, man sollte heute einen Beschluß darüber herbeiführen, daß das Büro ermächtigt wird, die Paragraphen in die Reihe zu bringen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Abg. Dr. Glockner Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn für angenommen.

Bei der schließlich im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung über die übrigen Anträge des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nämlich:

Das Gesuch des Stadtrechners a. D. Hofmaier in Neustadt im Schwarzwald, die Sicherstellung der Ruhegehaltsbezüge der Gemeindebeamten betr., der Regierung empfehlend zu überweisen,

den Antrag der Abgg. Rigel und Gen. — Druckf. Nr. 74 — und die übrigen zum Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung zur Gemeindeordnung für erledigt zu erklären,

werden auch diese Anträge, welche vom Präsidenten nochmals verlesen werden, einstimmig angenommen.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Dr. Glockner, Dr. Zehnter und Dr. Schofer beteiligen, wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 22. September, nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Präsident:	Die Schriftführer:
Dr. Kopf.	Richter.
	v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

63. Sitzung.

Karlsruhe, den 22. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dr. Bock, Dietrich, Duffner, Fehn, Hamann, Helffrich, Heurich, Kiefer, Neck, Regenscheit, Roesch, Spang, Strobel, Vierneisel, Vogel und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Generalstaatsanwalt Schlimm, die Oberregierungsräte Dr. Barck und Kohlmeier, Oberst Blankenhorn und die Regierungsräte Engler und Dr. von Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfragen der Abgeordneten

1. D. Mayer-Karlsruhe, das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110),
2. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot von Regimentsfesten betr. (Druckf. Nr. 111),
3. Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr. (Druckf. Nr. 112),

*4. Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der „Breisgauer Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110a).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ¼4 Uhr mit folgender Ansprache:

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Lassen Sie mich, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, mit einigen Worten des furchtbaren Unglücks gedenken, das gestern einen großen Teil der bayerischen und der badischen Pfalz und ihre Bevölkerung heimgesucht hat. Eine furchtbare Explosion hat so grauenhafte Schäden an Leben und Vermögen angerichtet, wie man es überhaupt nicht für möglich gehalten hätte. Wenn auch noch nicht der ganze Umfang des Schadens übersehen werden kann, so scheint jetzt schon festzustehen, daß viele Hunderte von Menschenleben der furchtbaren Katastrophe zum Opfer gefallen, und daß auch grauenhafte Verwüstungen an Eigentum und Fabrikanlagen vorgekommen sind. Wir beklagen es, daß viele Menschenleben hier das Opfer treuer Pflichterfüllung geworden sind. Sie waren ja teils an der Arbeit, teils auf dem Wege zur Arbeit, und sie sind innerhalb weniger Sekunden das schreckliche Opfer eines unerhörten Verhängnisses geworden.

Tief erschüttert sprechen wir den Angehörigen der Getöteten unser herzliches, tief empfundenes Beileid aus. Mögen sie einen gewissen Trost darin finden, daß mit hochanerkennenswerter, allgemeiner Hilfsbereitschaft die ganze Pfalz links und rechts des Rheins sich in den Dienst der Bergungs- und Rettungsarbeiten gestellt hat, und daß ganz Deutschland, ja die ganze gesittete Welt, den Verunglückten, den Getöteten, das Zeugnis ausstellen wird, daß sie in treuer Pflichterfüllung im Dienste harter Arbeit ihr Leben für die Allgemeinheit haben opfern müssen. An uns und am deutschen Volk, auch am Reich und an den Staaten wird es sein, unsere ganze Hilfsbereitschaft, soweit erforderlich, zugunsten der Beschädigten und der Angehörigen der Getöteten ins Feld zu führen. Hoffen wir, daß die Zeit die schwere Heimsuchung, die in unserer sowieso von Zündstoff überfüllten Zeit, abgesehen von den furchtbaren Menschenverlusten, außerordentlich schwere Milliardenschäden über unser deutsches Volk gebracht hat, wieder heilen wird, und daß wir auch diese Katastrophe mit dem Gleichmut, den wir uns leider in unserer dunklen Zeit haben angewöhnen müssen, ertragen werden. Möge Gott uns und der heimgesuchten Bevölkerung behilflich sein, die schweren Schickungen mit Gleichmut und christlicher Ergebung zu tragen. — Ich ersuche Sie, zu Ehren der so schwer Heimgesuchten, zu Ehren insbesondere der auf dem Felde der Arbeit Getöteten, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Alles erhebt sich). — Ich danke Ihnen.

Der Präsident gibt sodann folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des deutschen Werkmeisterverbands, Einreihung der Hafenmeister Mannheims in die badische Besoldungsordnung betr.,
2. des Vereins badischer Lehrerinnen, die Teuerungszuschläge der weiblichen außerplanmäßigen Beamten betr.,
3. des Badischen Beamtenbunds, des Badischen Lehrervereins, und des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, die Gewährung gleicher Teuerungszuschläge an die Beamten usw. der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlichen Körperschaften, wie an die Reichsbeamten betr.,

---

* Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. des Stadtrats Heidelberg, die Arbeitslosenfürsorge betr.,
5. des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung,
der Stadtgemeinde Ettlingen,
des Gemeinderats Pfullendorf,
die Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues,
6. der Kranken des Versorgungskrankenhauses Lahr um sofortige Erhöhung der Rente und der Teuerungszuschläge,
7. des Vereins ausländischer Zahnärzte, die Behandlung der Krankenkassenmitglieder durch ausländische Zahnärzte bezw. im Inland nicht approbierte Heilkundige betr.,
8. des Bundes deutscher Frauenvereine Heidelberg-Mannheim, die Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr.

Die Gesuche Ziffer 1 bis 5 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß, 6 und 7 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden und 8 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen.

II. Verhinderungsanzeige des Abg. Reck wegen Krankheit für die nächsten 14 Tage.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Arbeitsministers mit Kommissorium und dem Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Vorlage wird gedruckt (Druckf. Nr. 117) und verteilt und im Einvernehmen des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

2. Schreiben des Finanzministeriums die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. in Mannheim betr.

Wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

3. Zwei Schreiben des Ministers des Innern bezüglich der Kurzen Anfragen der Abgg. Müller-Schopfheim, Zuckerangebote durch badische Firmen und auch landwirtschaftliche Organisationen betr. und D. Mayer-Karlsruhe, die Freigabe der Süßwasserfisch-Ausfuhr betr.

Die Schreiben, auf deren Verlesung seitens der Anfragenden verzichtet wird, werden auf der Kanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.

IV. Sonstiges:

1. Schreiben des Reichsbundes deutscher Technik E. V. mit 20 Abdrucken „Leitsätze für sparsame Wirtschaft in der öffentlichen Verwaltung".

Die Abdrucke werden in den Fraktionszimmern aufgelegt.

2. Schreiben des Vereins badischer staatlicher Forstunterbeamten mit dem Bericht über die am 26. Juni 1921 in Gengenbach stattgefundene Hauptversammlung des Vereins.

Wird in der Bibliothek zur Einsichtnahme aufgelegt.

V. Eingänge aus der Mitte des Hauses:

Förmliche Anfrage der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der Breisgauer Zeitung betr.

Ist die Regierung in der Lage, über das Verbot der „Breisgauer Zeitung" und dessen Aufhebung Auskunft zu geben.

Die Anfrage wird gedruckt (Druckf. Nr. 110a) und verteilt.

Der Minister des Innern erklärt sich zur sofortigen Beantwortung bereit.

Auf Antrag des Abg. Marum wird diese Förmliche Anfrage nachträglich auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, um im Zusammenhang mit den übrigen auf der Tagesordnung stehenden Förmlichen Anfragen behandelt zu werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Vorschlag des Präsidenten sollen die Förmlichen Anfragen zunächst begründet und dann gemeinsam beantwortet werden.

Es erhält zunächst zur Begründung der **Förmlichen Anfragen der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot des Erscheinens der Süddeutschen Zeitung betr.** (Druckf. Nr. 110) und **das Verbot von Regimentsfesten betr.** (Druckf. Nr. 111), das Wort

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich darf wohl meinen Worten, die sich auf die Tagesordnung beziehen, zunächst eine kleine geschäftsordnungsmäßige Bemerkung vorausschicken. Es ist mir die Meinung entgegengebracht worden, daß angesichts des Druckes, unter dem wir alle stehen durch das furchtbare nicht auszusprechende Unglück, das in Ludwigshafen und Mannheim geschehen ist, und dem soeben unser Herr Präsident in warmen, an die Herzen greifenden Worten Ausdruck gegeben hat, es sich vielleicht nicht recht eignen werde, den Gegenstand oder die Gegenstände zu besprechen, die auf der Tagesordnung stehen, weil das nach Ankündigungen oder Andeutungen in den Zeitungen — die nicht von uns ausgegangen sind — vielleicht dazu passen könnte, wie man zu sagen pflegt, wie die Faust aufs Auge. Ich weiß es nicht, aber es könnte sein. Es ist das gemeint worden. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, dem Herrn Präsidenten diese Meinung mitzuteilen; aber er hat erklärt, angesichts der Geschäftslage des Hauses sei es nicht möglich, eine ganze Nachmittags-Sitzung ausfallen zu lassen, es müßte denn sein, daß ich meine Förmlichen Anfragen im Einverständnis mit meinen Freunden zurückziehe. Das zu tun, sind wir selbstverständlich nicht in der Lage.

Eine zweite Bemerkung möge mir gestattet sein, bezugnehmend auf eine Äußerung, die kürzlich in diesem Hause gefallen ist. Nicht durch die Presse, wie damals gemeint worden ist, hat die Regierung Kenntnis erhalten von diesen drei Förmlichen Anfragen, sondern ich habe dafür Sorge getragen, daß sie alsbald und zwar zuerst, noch bevor die Presse von den Förmlichen Anfragen erfuhr, davon unterrichtet worden ist, durch eine unmittelbare Zuschrift, welcher die Anfragen im Wortlaut angeschlossen waren, und so die Regierung wußte, was zu tun wir beabsichtigen in dem Augenblick, da nach den Ferien der Landtag wieder zusammentreten wird.

Die drei Anfragen liegen Ihnen im Wortlaut vor. Die erste betrifft das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung", die zweite das Verbot von Regimentsfesten und die dritte, die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen.

Diese dritte Anfrage wird mein Freund Mager als ein Abgeordneter aus Heidelberg und darum der Nächstbeteiligte begründen. Die Begründung der beiden anderen Förmlichen Anfragen ist mir zugefallen, und ich glaube, im Einklang mit der geschäftsmäßigen Behandlung, die der Herr Präsident vorgeschlagen und nun auch angeordnet hat, kann ich wohl die Begründung dieser beiden Anfragen zusammennehmen.

Ich glaube aber, und ich möchte das ausdrücklich vorausschicken und betonen, daß zur Begründung — die Verlesung der Anfragen kann ich hier mir und Ihnen wohl ersparen, da sie uns allen gedruckt vorliegen — der Anfragen eigentlich nicht viel zu sagen ist. Was das Wichtige zur Begründung ist, das steht in den Anfragen selber und gibt, wie wir glauben, der Regierung Handhabe genug, um sich zu äußern. Immerhin muß ich einiges hier ausführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich unterlasse es, zu untersuchen, ob der Erlaß vom 29. August in der Tat sich rechtfertigen kann als eine Auswirkung des § 48 der Reichsverfassung. Es ist keineswegs bestritten, daß der Reichspräsident durch den § 48 der Verfassung das Recht hat, unter bestimmten Verhältnissen gewisse Paragraphen der Verfassung, die Volksrechte enthalten und gewährleisten, außer Kraft zu setzen. Was aber weithin bestritten wird, ist dies, daß wirklich in dem Zustand des deutschen Reichs die Voraussetzungen gegeben gewesen seien, um von den weitgehenden, überaus weitgehenden diktatorischen Befugnissen des § 48 Gebrauch zu machen. Ich will das, wie gesagt, nicht untersuchen. Ich will mich damit begnügen, daß wir das verneinen, im übrigen aber von einer weiteren Erörterung dieses Punktes absehen.

Wer den politischen Bewegungen in diesem Sommer aufmerksam gefolgt ist, der konnte wohl beobachten, daß sich gerade auch seitens der Reichsregierung und dann der ihr folgenden Presse die Schroffheit gegenüber der rechtsstehenden Partei oder meinetwegen auch den rechtsstehenden Parteien immer mehr verstärkt hat, und man konnte sich nicht des Eindrucks erwehren, daß man geneigt sei, zu immer schärferer verwaltungsmäßiger Behandlung gegenüber der Rechtspartei, will ich nun sagen, vorzugehen.

Es setzte sich der Eindruck fest bei aufmerksamen Beobachtern der politischen Vorgänge im Sommer, im Juli und August, namentlich auch bei Beobachtung von öffentlichen Reden und Verhandlungen, daß in der Richtung die Reichsregierung eine, wie ich sagte, immer schroffere, härtere, schärfere Haltung einnehmen wolle und offenbar auch darüber nachdenke, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Und ganz gewiß — das werden Sie mir wohl alle zugeben — eine Verordnung wie die vom 29. August fällt einer Regierung nicht über Nacht ein, sondern die Gedankengänge, aus denen sie entsprang, sind zweifelsohne schon längst vorhanden gewesen und schon längst verfolgt worden, vielleicht auch daß man sogar schon unter der Hand zu einer vorläufigen Formulierung dessen, was man beabsichtigte, gekommen war und nur auf den geeigneten Zeitpunkt wartete, um das Geschütz, das geladen und gerichtet ist, nun auch loszulassen.

Benutzt wurde der nicht genug zu verdammende Mord an dem Reichstagsabgeordneten Erzberger und der Mordanfall auf seinen Begleiter, den Reichstagsabgeordneten Dietz. Ich betone — ich glaube aber auch damit genug getan zu haben nach dem allem, was von unserer Seite schon geäußert worden ist —, benutzt wurde diese nicht genug zu verdammende Missetat. — Ich möchte aber ausdrücklich hier hinzufügen, daß wir mit Freuden gelesen haben, was die Zeitungen bezüglich des Reichstagsabgeordneten Dietz berichten konnten, daß er sich auf dem Wege der Besserung und außer Gefahr befindet, und ich möchte hier den Wunsch aussprechen, daß er bald wieder vollständig hergestellt sein möge.

Daß die Regierung aber gerade diesen Anlaß benützt hat, um eine scharfe Wendung gegen uns auf der Rechten einzunehmen und zu scharfen verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu greifen, die eine Einschränkung unserer politischen Bewegungsfreiheit bedeuten, das möchten wir als ein doppeltes Unrecht bezeichnen. Es hat ja auch die Reichsregierung hierbei ein doppeltes Mißgeschick gehabt. Sie hat sich beeilt, zu dem Erlaß vom 29. August einen Kommentar zu geben, und der Kommentar hat niemand außer Kenntnis gelassen, daß dieser Erlaß gegen uns und zwar ausschließlich gegen uns gemeint sei. Sie hat diesen Standpunkt doch nicht lange aufrecht erhalten können. Auf welchem Wege es nun geschehen sein mag, das will ich dahingestellt sein lassen, ob es durch selbständige nähere Überlegung, ob es infolge von Erinnerungen, die an sie von außen her gebracht worden sind, geschehen ist, gleichviel, es hat die Regierung schließlich doch nach wenigen Tagen diesen ihren einseitigen Standpunkt verlassen und betonen müssen, daß dieser Erlaß vom 29. August natürlich allen gelte und auch nach links solle gegebenenfalls angewendet werden. Das war das erste Mißgeschick, von dem die Reichsregierung betroffen worden ist.

Das zweite Mißgeschick besteht in einer Durchkreuzung ihrer Maßnahmen, die sie oder einer der Minister, der Reichsminister des Innern, auf Grund des Erlasses vom 29. August getroffen hatte. Durch die berufenen Stellen ist entschieden worden, daß das Verbot einer Reihe von Zeitungen nicht zu Recht erfolgt sei, und bevor noch die Sperrzeit umgelaufen war, mußte dieses Verbot aufgehoben und mußten diese Zeitungen wieder frei gegeben werden. Man sollte meinen, davon habe nun — wie man zu sagen pflegt — die Regierung — ich denke jetzt bei dem, was ich sagen werde, an unsere badische Regierung — die Nase voll; aber was haben wir in den letzten Tagen erlebt? Ich muß das hier einflechten, es ist vorhin ja schon gesagt worden, daß auch darauf die Sprache kommen werde —, wir haben erlebt, daß die „Breisgauer Zeitung" nun im Umsehen doch wieder verboten worden ist und zwar auf 5 Tage. Warum denn? Wegen eines Artikels, der in der „Breisgauer Zeitung" erschienen war und nichts anderes darstellte, als den Abdruck eines Artikels aus der bekannten in Berlin erscheinenden Zeitung „Der Tag". Im „Tag" war dieser Artikel, der sich, nach einer flüchtigen Durchsicht, die ich ihm zugewendet habe, wesentlich wohl mit der Person des hessischen Staatspräsidenten beschäftigte, am 9. ds. Mts. glaube ich, unbeanstandet erschienen, unbeanstandet unter den Augen der Reichsregierung — der „Tag" ist bekanntlich eine recht fleißig gelesene Zeitung; — ein paar Tage nachher wurde er in der „Breisgauer Zeitung" abgedruckt, und siehe da, wegen dieses Artikels wurde die „Breisgauer Zeitung" verboten. Man frägt sich, wie konnte das geschehen, und man darf es niemand verdenken, wenn man zu dem Ergebnis kommt, daß bei dieser Maßnahme unsere Regierung nicht gerade auf Grund sorgfältiger Prüfung, ruhiger, sachlicher und vorsichtiger Erwägung gehandelt hat, sondern sozusagen mechanisch, automatisch, wie ein Automat wirkt, wenn man auf den Knopf drückt (Heiterkeit links — Zuruf: Klub der Harmlosen!). Diese Vermutung wird sehr nahe gelegt, wenn man eine andere Freiburger Zeitung einer genaueren Durchsicht unterzieht. Mir liegt vor eine Reihe von Nummern der in Freiburg erscheinenden „Volkswacht", und dort wird in sehr herrischem Tone von dem Herrn Minister des Innern verlangt, daß — wie nach meiner Erinnerung es wörtlich heißt — der Breisgauer Zeitung endlich einmal das Lästermaul oder das Schandmaul gestopft werde. Zu gleicher Zeit — es ist diese Forderung deswegen um so bemerkenswerter — wendet sich die „Volkswacht" in einem ähnlichen herrischen Ton an den Reichskanzler und den Reichsminister des Innern, die in der letzten Zeit gelegentlich auch einmal ein kommunistisches Blatt verboten hatten und bedeutet ihnen, daß sie das doch gefälligst bleiben lassen sollen. Diese kommunistischen Blätter seien nicht so gefährlich, wie die Blätter auf der Rechten. Auf diese Weise drückte man auf den Knopf und Sie dürfen es wiederum niemand verdenken, wenn er zu der Meinung kommt, daß unsere Regierung nur zu schnell diesem herrischen Ansinnen der Freiburger „Volkswacht" Folge geleistet hat. Es ist mir erzählt worden und aus dem Munde von Männern, denen ich zutraue, daß sie nur solche Dinge berichten, die sie beobachtet haben, daß der Herr Minister des Innern selber in Freiburg gewesen sei, um einmal zu sehen, was er zu machen habe (Heiterkeit links), und es fällt jedenfalls auf, daß in derselben Stunde, in der der Breisgauer Zeitung die Verfügung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugestellt worden ist, daß sie verboten sei, in derselben Stunde schon die Redaktion der Freiburger Volkswacht das wußte und sich ganz ungeniert der Redaktion der Breisgauer Zeitung gegenüber darüber geäußert hat.

Inzwischen ist das von der badischen Regierung verhängte Verbot der Freiburger Zeitung noch vor Ablauf der Sperrzeit wieder aufgehoben worden und zwar, wie mir mitgeteilt wird, von der Reichsregierung aus. So bedeutet also diese Aktion tatsächlich eine Bloßstellung unserer badischen Regierung, die nicht gerade dazu dient, ihr Ansehen zu erhöhen. Man redet heutzutage so viel davon, daß die Obrigkeit — um dieses verpönte Wort doch einmal zu gebrauchen, — entschuldigen Sie, es liegt mir einigermaßen (Lebhafte Heiterkeit!) —, daß die Obrigkeit der Autorität bedürfe. Ganz gewiß! aber ich glaube, auf etwas hinweisen zu dürfen, was in diesem Hause auch schon und von allen Seiten betont worden ist: Dafür, daß sie Autorität habe, müsse eben die Regierung selber sorgen durch eine einwandfreie Haltung. Autorität läßt sich nicht erzwingen, sie läßt sich aber wohl zerstören, und ich finde, daß Maßnahmen, wie sie in der letzten Zeit von den Regierungen getroffen wurden, nur zu sehr geeignet sind, das Ansehen und die Autorität der Regierung zu zerstören.

Mit einem Wort muß ich aber noch auf die Stellungnahme der badischen Regierung zu den Vorgängen der letzten Zeit zurückkommen. In unserer ersten Förmlichen Anfrage — der größeren von den dreien — finden Sie am Schlusse die zwei Fragen, auf die wir hinaus kommen wollen:

> „Welche Schritte hat die badische Regierung getan, um die Reichsregierung auf die Unzuträglichkeit und Gefährlichkeit ihrer Maßnahme aufmerksam zu machen?"

So heißt die erste Frage. Ich muß zugeben, daß meine Freunde und ich infolge dieser Anfrage dem Verdachte ausgesetzt sind, gegenüber der Regierung etwas vexatorisch vorzugehen, denn die Frage erscheint gegenstandslos. Das hängt mit folgendem Umstand zusammen: Als ich aus meinem Urlaub zurückkam und diese Anfrage entworfen habe, war mir nicht bekannt, daß schon wenige Tage nach dem Erscheinen der von der Reichsregierung ausgegangenen Bekanntmachung auch die badische Regierung mit einer Kundgebung „An das badische Volk" herangetreten war. Entschuldigen Sie gütigst, daß mir dies entgangen ist; aber ich hatte mich außerhalb Badens aufgehalten und offenbar haben die Wellen der badischen inneren Politik nicht bis zu jenen Orte hinübergespült, wo ich war (Zurufe). In den vier Wochen, in denen ich außerhalb Badens und von Karlsruhe weg war, habe ich kaum ein oder zweimal eine „Karlsruher" oder eine badische Zeitung unter die Augen bekommen (Zuruf links: Aber eine bayerische? — Heiterkeit). Wochenlang habe ich weder eine badische noch eine württembergische noch eine bayerische Zeitung gesehen; in den letzten Tagen, in denen ich weg war, habe ich dann allerdings die „München-Augsburger Abendzeitung" regelmäßig (Zuruf links: Aha! — Heiterkeit), sehr fleißig und auch sehr gerne gelesen. (Zuruf links: Auch den „Miesbacher Anzeiger"?) Auch den „Miesbacher Anzeiger" habe ich gelesen (Zuruf des Abg. Kieslich). Wenn es Sie interessiert, kann ich Ihnen auch die zwei verbotenen Nummern mitbringen; sie sind damals — wahrscheinlich dank des Verbotes der Reichsregierung — in München von allen Schichten der Bevölkerung und vermutlich auch von Angehörigen aller Schattierungen der Bevölkerung geradezu rasend gekauft worden und man hat herzlich darüber gelacht — wenn Sie es doch wissen wollen! Das also zwischenhinein.

Damals, als ich diese Anfrage entwarf, wußte ich also noch nicht, daß diese Kundgebung der badischen Regierung erfolgt war; sonst hätte ich wahrlich diese erste Frage nicht aufgeworfen. Denn was stand in dieser Kundgebung unserer Regierung? Dort hat unsere badische Regierung unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 29. August 1921 ausgesprochen:

> „Zum Schutze der Verfassung und der Gesetze hat die Reichsregierung außerordentliche Maßnahmen treffen müssen."

Das sind die Verordnung vom 29. August 1921 und ihre Auswirkung in den Anordnungen und Maßnahmen des Reichsministers des Innern, was gemeint ist, und dann heißt es weiter:

> „die unsere volle Zustimmung finden und die in Baden mit gerechter Strenge angewandt werden sollen".

In einem Augenblick also, in dem die ganze Parteilichkeit der Maßnahmen der Reichsregierung von dieser betont war und am Tage lag (Oho! bei den Sozialdemokraten), hat sich die badische Regierung nicht gescheut, expressis verbis mit aller Deutlichkeit gleichfalls gegen eine immerhin nicht bedeutungslose Anzahl von badischen Bürgern Partei zu nehmen und diesen zu sagen: „Wir werden euch", wie es heißt, „mit aller gerechten Strenge" oder — sagen wir es doch deutlich! — mit aller parteipolitischen Strenge gegenüber treten! — Das ist ein unerhörter Vorgang, wie er in einem Rechts- und Ordnungsstaate nicht möglich sein sollte. (Abg. Marxloff: Ihr seid die reinsten Engel!). — — Es ist unerhört, daß die Regierung so etwas tun konnte. War denn niemand da, der die Männer in der Regierung warnte und ihnen sagte: „Herrschaften, das mag man wohl so wünschen — — aber das macht man nun einmal nicht so!?" War denn niemand da, der veranlaßt hätte, daß erst einmal die angeblichen „Unterlagen" sorgfältig geprüft werden? War es durchaus notwendig, daß auch unsere badische Regierung in alle die vielen Bloßstellungen mithineingezogen werde, welche die Reichsregierung in den letzten Wochen erlebt hat?

Aber die Sache hat noch eine ernstere Seite. Erst kürzlich und auch sonst wiederholt bei Berichten über die Tätigkeit des Landtags hat unser verehrter Herr Präsident darauf hingewiesen, daß es im badischen Landtag zwar manchmal auch recht scharf und spitz zugehe; er hat aber betont, man dürfe jedoch sagen, daß dabei sachlich verfahren werde, und er hat auch nicht bestritten, daß schließlich doch alle, auch die Angehörigen der Opposition, von dem guten Willen erfüllt seien, daß zum Besten des Landes etwas gewirkt und geschafft werde (Sehr gut! bei der Rechten). Für meine Freunde und mich nehme ich dies ganz und ohne jede Beschränkung in Anspruch. Ich betone — — und Sie werden mir zugeben, daß ich ein Recht habe, das zu betonen — —: Außerhalb der Gegensätze, die nun einmal unser deutsches und auch unser badisches Volk bewegen — — leider Gottes, aber jetzt läßt sich das eben nicht mehr ändern — — haben wir, meine Freunde und ich, uns sowohl den Parteien als der Regierung, sagen wir einmal „unbefangen", gegenüber gestellt. —

Solange aber dies hier steht und solange dieses üble Wort von der „vollen Zustimmung" und der angeblich „gerechten Strenge" gilt, solange können wir der Regierung gegenüber diese Unbefangenheit nicht mehr haben (Sehr richtig! bei der Rechten); wir können ihr, solange das hier steht, dasjenige Vertrauen nicht mehr schenken, das man sonst — auch über Gegensätze hinaus — von Mensch zu Mensch sich zu schenken pflegt.

Vielleicht sagt nun die Regierung: „Das ist uns gleich (Sehr richtig! links), wir werden auch ohne euch fertig!" — — und wie ich soeben gehört habe, erwartet man ja sogar, daß die Regierung so sagen werde (Zuruf des Abg. Stockinger). Wer aber in das Wesen und in die Pflichten eines Staates

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und einer Regierung etwas tiefer hineinschaut, der wird sagen müssen, daß es ein unerträglicher Zustand ist, wenn in dieser Weise einem nicht geringen Teil der Bevölkerung ausgesprochenermaßen der Fehdehandschuh hingeworfen, wenn er als Feind erklärt wird, und wenn man ihm in Aussicht stellt, man werde ihn demgemäß behandeln. Ich warne doch davor, solche Maßnahmen und solches Verfahren fortzusetzen. In weiten Kreisen mag es noch ganz gerne beobachtet werden und vielleicht auch Heiterkeit erregen, wenn man uns, dieses kleine Häuflein so behandelt: Täuschen Sie sich jedoch auf keiner Seite des Hauses darüber, daß solches Verfahren und daß solche Maßnahmen ein sehr zweischneidiges Schwert darstellen. Denn die Radikalen und Radikalsten, die letzten Endes dahinter stehen, könnten schließlich einmal dessen überdrüssig werden, sich immer nur an uns paar Männern zu reiben; sie könnten schließlich einmal denken: der Abwechslung halber kann man auch einmal sich ein bißchen weniger und ein bißchen mehr auf die Rechte werfen (Zuruf). Denn zuletzt könnte es genug Leute geben, für die Sie alle miteinander noch auf der „Rechten" stehen und Sie könnten erleben, daß man dieses zweischneidige Schwert schließlich noch nach ganz anderer Seite hin zückt, als nur nach unserer. Ich warne also! ich warne um des Friedens und ich warne um der Zukunft unseres Vaterlandes willen, die doch immer zum bessern sich wenden und fortschreiten soll. Aber das ist schließlich Ihre Sache.

Was aber unsere Sache ist, ist dieses, daß wir protestieren müssen gegen Maßnahmen, die den Begriffen und der Vorstellung eines Ordnungs- und Rechtsstaates ins Gesicht schlagen mit der Faust. (Zuruf links: Siehe Bayern!).

Noch ein kurzes Wort über das Verbot der Regimentsfeiern. Ich möchte da gleich hinzunehmen, daß auf derselben Linie steht das Verbot des Uniformtragens für die Offiziere. Dieses letztere bedeutet einen Eingriff in wohlerworbene Rechte, und all die Versuche, die gemacht worden sind, das Verbot irgendwie zu begründen, sind, wie wohl inzwischen den Urhebern des Verbots auch klar geworden ist, hinfällig.

Was aber das Verbot der Regimentsfeste betrifft, so haben selbst Zeitungen, die doch keineswegs als unsere Zeitungen zu beanspruchen sind oder als deutschnationale, sondern die zu der Regierung und den regierenden Parteien eine durchaus freundliche Haltung einnehmen, dieses Verbot aufs ernsteste und strengste getadelt, nicht nur das Verbot selber, sondern auch die eigentümliche Begründung des Verbots. Diese Begründung, die Mißtrauen erregen muß, die Unruhe stiftend wirken muß, wenn da zweideutig gesagt wird, daß solche Feste politisch mißbraucht werden könnten. Von wem denn? Von denen, die sie feiern, oder denen, die diese Feiern nicht ertragen wollen? Dann soll die letztere Gruppe sich in Ordnung und Ruhe halten.

Nun hat man die Regimentsfeste verboten, den Kameraden, die in Mühe und Leid zusammengestanden sind treu und fest: Ich hatt' einen Kameraden, einen bessern findst du nicht! (Zuruf links: Wenn es nur so gewesen wäre!). Verboten auch bei uns in Baden, wo man gar keinen Grund und Anlaß dafür hatte, daß irgendein Mißbrauch seitens der Teilnehmer dieser Regimentsfeste vorkäme, die nichts anderes bringen sollten, als daß diese Männer, die miteinander das Vaterland geschützt hatten und mit Erfolg geschützt hatten durch soviele Jahre hindurch, sich einmal wieder sehen wollten. Sie wollten die treue Kameradschaft und Freundschaft wieder besiegeln. Sie wollten sich freuen an der Erinnerung dessen, was sie geleistet haben und davon Erhebung haben. Das sind alles Stimmungen und Güter des Gemüts, die man wahrhaft in unserer Zeit pflegen und Gelegenheit dazu geben sollte, daß sie gepflegt werden, anstatt sie mit einer so windigen Begründung zu behindern und verbieten. Ich höre, daß man unter der Hand dann versucht hat, es anders zu machen und die Veranstalter zu bewegen, die Feste zu verschieben. Ich würde dazu nichts sagen, frage mich nur: Warum fallen die besseren Gedanken der Regierung immer erst hinterher ein? wenn der verkehrte und plumpe Schritt vorher getan ist? (Heiterkeit — Zuruf links: Dann gehts so wie Ihnen!). Mangelhaft müssen wir darum diese Begründung nicht nur nennen, sondern in ihrer Undeutlichkeit auch Mißtrauen erregend.

Soviel zur Begründung dieser zwei Förmlichen Anfragen einstweilen. Wenn Sie wollen, wird mir vielleicht noch nachher Gelegenheit gegeben sein oder meinen Freunden, darüber noch einiges zu sagen. Ich gebe anheim. Ich wünsche und hoffe nur, daß die Regierung ihre Stellungnahme und Maßnahmen verbessert und beruhigende Erklärungen abgibt (Beifall rechts).

Hierauf erhält zur Begründung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr.,** das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Sie werden aus den Ausführungen meines Kollegen D. Mayer-Karlsruhe erfahren haben, daß es sich bei diesen Anfragen um Fragen allgemeinpolitischer Natur handelt. Die Förmliche Anfrage, die ich an die Regierung gerichtet habe, ist deshalb erfolgt, weil hier die Frage der staatlichen Macht und staatlichen Autorität unmittelbar in Betracht kommt. Es ist doch merkwürdig, daß der Ausgangspunkt dieser ganzen Sache der Erlaß vom 29. August ist, der sich dagegen richtet, daß auf unserer Seite keine Exzesse gegen die Autorität und staatliche Macht erfolgen möchten, daß dieser Erlaß aber in seiner Auswirkung gerade das Umgekehrte zur Folge gehabt hat.

Nach dem 29. August haben nicht Exzesse von der Rechten aus stattgefunden, oder von Leuten, die zur Rechten gehören, sondern gerade von unsern Antipoden. Und da kommt der Fall von Heidelberg als eklatantes Beispiel in Frage.

Kaum daß dieser Erlaß vom 29. August veröffentlicht war, erschienen in den Zeitungen, die die Ansichten der Linken vertreten, Aufforderungen an die Bevölkerung, die in der Art ihrer Aufmachung alles andere versprachen als Ruhe und Ordnung. Es erschienen schon am 30. August in Heidelberg an Litfaßsäulen, an staatlichen Gebäuden, an der Post und anderen Reichsgebäuden riesengroße rote Plakate, in denen Aufforderungen zu lesen waren, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen, ja, die ganz deutlich auf Gewalt hinwiesen, und zwar auf Gewalt gegen die rechts stehenden Parteien. Es sind ausdrücklich in diesen Plakaten die Deutschnationale Volkspartei und die Deutsche Liberale Partei genannt. Man hat angedroht, daß man, wenn die Regierung nicht einschreite, selbst die Sache in die Hand nehmen würde und gegen diese Säbelrassler, wie man sie betitelt hat und sonstige Leute, vorgehen würde. Aber nicht genug damit. Die Presse der Linksparteien — ich habe zwei Zeitungen der Mehrheitssozialdemokratie hier, die „Volkszeitung" von Heidelberg und den „Volksfreund" von Karlsruhe — lassen es nicht genug damit sein, daß solche Aufforderungen in diesen Plakaten erlassen werden, sondern erlassen Aufforderungen, die an Deutlichkeit ebensowenig übrig lassen wie jenes rote Plakat.

Es heißt hier z. B. in der „Volkszeitung" von Heidelberg in Bezug auf den Mord an Erzberger:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Wir kennen die Täter, mögen sie auch entflohen sein. Wir wissen, daß es jene nationalistischen Kreise sind, die tausendfach zu solchen Schandtaten aufgereizt haben."

Ich wüßte keine Zeitung der Rechten, die zum Mord aufgereizt hat (Hört, hört! Widerspruch links. Zuruf des Abg. Dr. Kraus.) Die Behauptungen, die Sie dort hinwerfen, werden Sie zu vertreten haben. Sie werden dafür nachher den Nachweis nicht erbringen können, daß in irgend einer Form zu einer solchen Schandtat von uns aufgefordert worden wäre. (Abg. Dr. Kraus: Sogar nach dem Mord!) . . . Sie werden nachher Gelegenheit haben, das zu beweisen. Ich werde mir dann erlauben, den Gegenbeweis zu führen. Man hat weiterhin in diesem Aufruf die Rechtsparteien als diejenigen zitiert, die die Freunde der Meuchelmörder sind: Die Deutschnationalen und Deutsche Volkspartei. Man nennt sie, wie es später im selben Artikel heißt:

„In Wirklichkeit eine Bande feiger Meuchelmörder."

Weiterhin heißt es, das Maß sei voll, es müsse Schluß gemacht werden mit diesen Rechtsbolschewisten. Man könne es nur bedauern, daß man im November 1918 die Hauptschuldigen, die Westarp, Tirpitz, Helfferich und Ludendorff, nicht an den Laternenpfahl gehängt habe.

Das bedeutet doch nichts anderes, als was Sie uns vorwerfen, was wir aber nie getan haben: Die Aufforderung zum Mord, zum Meuchelmord. Das ist doch nichts anderes als die Aufforderung: Im November 1918 habt ihr es versäumt, jetzt holt es nach!

Wenn auch nicht so deutlich, so steht das nochmals auf demselben Blatt derselben Zeitung:

„An unsere Genossen im Lande richten wir den Appell zur größeren Energie, zur größeren Aktivität, und wenn es sein muß, in der Abwehr zur größeren Brutalität!"

Das ist etwas, was an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Ich will Ihnen das, was der „Volksfreund" gebracht hat, ersparen. Es ist derselbe „Quatsch" — man kann anders davon kaum sprechen. Es ist ungeheuerlich, daß diejenigen Leute, die diesen Ton in ihren Zeitungen anschlagen, all das gleichzeitig denen, die sich nie einen dergartigen Ton erlaubten (Widerspruch links: Oho! oho!) in die Schuhe schieben (Zuruf links: „Miesbacher Anzeiger!" Offenbach! „Süddeutsche Zeitung"!) Die „Süddeutsche Zeitung" können Sie vom Tage ihrer Existenz an verfolgen. Sie werden nie eine derartige Aufforderung finden!

Ich glaube, man muß diese Dinge berücksichtigen, die sich am 30. August ereignet haben in der Presse und in denen auch am Schluß für den 31. 8., nachmittags 4 Uhr, zur Demonstration in Heidelberg aufgefordert wird. Da mußte sich eine anständige Regierung sagen (starke Unruhe links): da muß ich Vorsorge treffen! Ich sage, eine anständige Regierung. Ich habe nicht gesagt, sie sei unanständig gewesen. Das Urteil behalte ich mir für später vor. (Zuruf links: Was soll das heißen? — Minister des Innern Remmele: Davon bin ich überzeugt!) Nachdem diese Aufforderung in den Zeitungen stand, sage ich, hätte eine anständige Regierung dementsprechende Vorsorge treffen müssen. (Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Mager, Sie haben gesagt: eine „anständige Regierung" hätte das tun müssen! (Abg. Mager: Ich habe das hypothetisch gesagt! Ich will sagen eine ordentliche Regierung! — Zurufe und starke Bewegung links). Darin liegt der Vorwurf, als ob die Regierung nicht anständig gewesen sei! Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung! — (Zuruf links).

Abg. **Mager** (fortfahrend):

Ich behauptete, daß dann eine ordentliche Regierung nach diesen Veröffentlichungen (Zuruf links: Luftschiffhalle! — Schieber haben das Recht!) Herr Abg. Rausch! Ich bin gerne bereit, auch in dieser Sache Auskunft zu geben. Ich glaube, ich werde nicht der Blamierte sein, sondern andere Leute. — (Zurufe links: Abwarten!) Im übrigen habe ich gesagt, man hätte Vorsorge treffen müssen, daß sich in Heidelberg nicht solche Exzesse hätten ereignen dürfen. Das aber, was tatsächlich geschehen ist, läßt darauf schließen, daß man in Heidelberg zum mindesten keine Vorsorge getroffen hat. Wie mir glaubwürdig mitgeteilt worden ist, ist in Heidelberg an diesen Tagen ein großer Teil der Polizei, abgesehen davon, daß der andere Teil nicht auf der Straße zu sehen war, beurlaubt gewesen (Hört, hört! bei den Deutsch-Nationalen). Seit wann, ist Nebensache; sie war nicht da! Ich sage, eine Regierung, die ihre Pflicht getan hätte, hätte ihren Leuten auf eine so große Gefahr hin Dienstbereitschaft befehlen müssen, um jederzeit eingreifen zu können. Dafür hat man nicht gesorgt. Ich will hier jetzt nicht sagen, wen die Verantwortung für ein solches Verhalten trifft, ob die untergebenen Dienststellen oder ob die Zentralstelle hier einen Mangel an Voraussicht kundgetan hat. Das wird uns nachher der Herr Minister sagen. Deswegen ist die Anfrage gestellt.

Kurzum: Am 31. nachmittags waren diese Demonstrationen und Sie haben gehört, daß sich eine Anzahl der Demonstranten dazu hat verleiten lassen, Exzesse in der Form zu begehen, daß man alle diejenigen äußeren Zeichen, die irgendwie auf das frühere Regime hinwiesen — Hoflieferantenschilder oder Straßenschilder der Kronprinzen- und Kaiserstraße — entfernt hat. Alles das war eine Herausforderung für diese Leute, und ein Anlaß, die Schilder herunterzureißen und zu zerschlagen. Sie mußten offenbar vorher schon sehr gut festgestellt haben, wo solche Embleme zu finden waren. Und wo man sie nicht an den Häusern fand, ist man in die Häuser eingedrungen und hat von den Leuten die Herausgabe dieser Embleme verlangt, um sie zu zerstören. In einem Falle, wo man gesagt hat, es sei nichts da, hat man der betreffenden Person, die das behauptet hat, eine heruntergehauen, sie beiseite gedrängt, schließlich in ein Zimmer hineingesperrt, das Haus durchsucht, und nachdem man das Schild gefunden hatte, hat man es herausgetragen und zerschlagen. In einem anderen Falle hat das Dienstmädchen gutwillig die Sache herausgegeben. In sehr vielen anderen Fällen hat man noch Schlimmeres getan; ich will das im Einzelnen nicht aufführen. Ich habe hier ein Schriftstück vor mir liegen, in dem mehrere Dutzende solcher Fälle angeführt sind, die ich nicht einzeln aufzählen will. Es hat keinen Sinn. Man ist ins Rathaus eingedrungen und hat die Beseitigung der Bilder früherer Herrscher verlangt. Was die Stadtverwaltung Heidelberg geantwortet hat, ist bis jetzt noch nicht einwandfrei festgestellt worden. Ich habe versucht, das festzustellen, habe aber kein klares Bild darüber bekommen können. Ich möchte in dieser Sache auch niemand hier angreifen. Man ist also auch dort eingedrungen und hat schließlich versucht, was bei solchen Radauszenen sehr oft vorkommt, die Gefangenen zu befreien. Man ist auf das Amtsgericht losgegangen, ist aber von dieser Absicht abgehalten worden, als am Amtsgericht selbst ein paar Polizisten — ob es grüne oder blaue Polizei war, weiß ich nicht — anwesend waren, die die Leute davon abgeschreckt haben, einen Sturm auf das Amtsgericht zu unternehmen (Abg. Dr. Kraus: Das ist nicht wahr!). Im Verlauf dieser Radauszenen ist dann auch — ich weiß nicht ob noch bei Tag oder bei Nacht, feststellbar ist es nicht, wer es gemacht hat — an dem Denkmal Bismarcks, der doch bei kei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nem Parteiangehörigen und sei er noch so äußerst linksstehend, so verhaßt sein sollte, daß man ihm nach seinem Tode an seinem Standbild einen Schaden antun will, die Nase abgeschlagen worden. Es sieht sehr schön aus, wie er nun so dasteht. Es ist eine Folge derselben Ursache (Abg. Dr. Kraus: Das werden ein paar besoffene Studenten gewesen sein! — Das kommt in Heidelberg sehr oft vor! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Es sind Ferien!).

Das ist eine Summe von Untaten, die hätten vermieden werden können, wenn man rechtzeitig Vorsorge getroffen und Polizei auf die Straße geschickt hätte. Das hat man nicht getan, und ich weiß nicht, warum man es nicht getan hat. Ich kann aber verstehen, warum vielleicht das Ministerium oder der Herr Minister des Innern sich nicht veranlaßt gesehen hat, da besondere Anweisungen zu geben. Ich weiß, daß er auch auf dem bei der Sozialdemokratie vertretenen Standpunkt steht, daß das Erscheinen der Polizei bei solchen Demonstrationen eine Herausforderung der Masse bedeute. Das ist ein Standpunkt der Parteilichkeit, der vielfach vertreten wird. Wenn ich mich nicht täusche, so hat der Herr Minister des Innern hier im Landtag eine ähnliche Äußerung getan. Wenn man natürlich diesen Standpunkt einnimmt, kann von einer Vorsorge in einem solchen Falle keine Rede sein. Dann aber auch muß man sagen: wer auf diesem Standpunkt steht, das Erscheinen der Polizei, als des sichtbarsten Zeichens der staatlichen Autorität, bedeute eine Herausforderung der Masse, daß man damit die staatliche Autorität an sich ableugnen müßte. Denn dann ist die staatliche Autorität, deren sichtbares Zeichen die Polizei ist, ebenfalls an sich eine Herausforderung der Masse. Das ist der innere psychologische Grund für alle die Dinge und für die Stellungnahme, die ein sozialistischer Minister gegenüber solchen Dingen einnimmt. Das ist meiner Ansicht nach der Grundfehler. Insofern möchte ich ausdrücklich wissen, ob in diesem Falle sich der Minister von diesen Motiven hat leiten lassen.

Es ist auch weiterhin — einen Fall hätte ich besonders anführen können — in Hotels außerordentlich übel verfahren worden, indem man dort nach allen möglichen und unmöglichen Dingen gesucht hat. Man hat die Gäste durchsucht; und deshalb sind die Fremden beizeiten abgereist, weil sie glaubten, wenn einer in Heidelberg hergeht und die Räterepublik ausruft, daß dann in Heidelberg eine Woche in dieser Weise gewirtschaftet wird. Die Stadt Heidelberg hat ja schon mehrere solche Erfahrungen mit so interessanten Umzügen gemacht. Ich erinnere an den Versuch der Tannenbergfeier und an deren Störung am Bismarckdenkmal im Frühjahr vorigen Jahres — oder dieses Jahres — da haben auch die Massen sich der Sache angenommen und haben Prügelszenen und alles Mögliche herbeigeführt.

Ich glaube, daß besonders eine Stadt wie Heidelberg, die darauf angewiesen ist, draußen in der Welt einen guten Ruf zu haben, damit eben der Fremde dorthin kommt, in der Außenwelt nicht noch mehr bloßgelegt werden darf als es bisher schon der Fall war. Ich verweise hier auch auf den Doppelmord, der sich in Heidelberg ereignet hat. Umso schlimmer ist es, wenn kurze Zeit darauf schon wieder eine solche Geschichte passiert, die uns diskreditiert.

Ich möchte am Schlusse meiner Ausführungen an den Herrn Minister die Frage stellen: Wer hat es verschuldet, daß diese Vorsorge, dieses rechtzeitige Eingreifen der Polizei, in Heidelberg nicht erfolgt ist; wer hat es zu verantworten, wer ist der schuldige Teil? Haben die untergebenen Stellen nicht richtig gearbeitet, oder ist eine Dienstanweisung womöglich von den oberen Stellen, von der Zentralstelle, gekommen, sodaß derartige Dinge sich ereignen konnten? Das ist in der Hauptsache, was ich wissen möchte. Im übrigen behalte ich mir bezüglich des Materials, das ich noch zur Verfügung habe, vor, das eine oder andere nachher noch vorzutragen (Beifall bei den Deutsch-Nationalen).

Schließlich erhält zur Begründung der **Förmlichen Anfrage der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der Breisgauer Zeitung betr.** (Drucks. Nr. 110a), an Stelle der Anfragenden das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich habe vorläufig zur Begründung dieser Anfrage nichts zu sagen. Ich nehme Bezug auf den schriftlichen Inhalt.

Zur Beantwortung sämtlicher Förmlichen Anfragen erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele:**

Die beiden Herren Vorredner haben bei der Begründung ihrer Förmlichen Anfragen eine wichtige Begebenheit nicht genügend in den Kreis ihrer Betrachtungen gestellt, die Tatsache nämlich, daß die Ursache zu all den Erregungen und auch, wie es der letzte Herr Vorredner gesagt hat, zu den Exzessen in Heidelberg ein politischer Mord gewesen war. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und sie haben zweitens außer Acht gelassen vor allen Dingen jene Tatsachen, daß vor diesem Mord nicht so, wie es der Herr Vorredner gesagt hat, alles ganz harmlos in Deutschland zugegangen war (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), sondern daß seit Wochen und Monaten die Presse, die den Herren Vorrednern nahesteht, einen Ton angeschlagen hat gegen alle Herren in Deutschland, die in Länderregierungen oder in der Reichsregierung arbeiten (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), einen Ton, der zweifelsohne das Milieu und die Luft schaffen mußte, in der sich der politische Mord ausgebären kann (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Wenn der Herr Vorredner, Abg. Mager, von dieser Tatsache nichts wissen will, wenn er sie als nicht richtig hinstellt, so ist das seine Sache. Ich erspare es mir, hier jetzt an Hand von Zeitungsausschnitten Auslassungen von Zeitungen vorzutragen, die ihm nahestehen, die zwar nicht in dürren Worten gesagt haben: der und der gehört erschossen, die aber ihrem ganzen Ton nach fortgesetzt mit Ausdrücken wie Reichsverderber und Schädlinge (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und anderen Ausdrücken, in dieser Richtung gearbeitet haben (Auf Zuruf rechts). Ich erlaube mir Kritik zu üben. (Weitere Zurufe rechts).

Ich will mich nun zunächst zu der zuletzt begründeten Förmlichen Anfrage äußern. Die Demonstration in Heidelberg am 31. August war, wie ich vorhin schon bemerkte, eine Folge der Ermordung Erzbergers. Bei der allgemeinen Annahme, es handle sich um einen politischen Mord, der, von rechts orientierten Kreisen ausgehend, als ein Schlag gegen die Vertreter des republikanischen Gedankens empfunden wurde, war die Erregung der Demonstranten naturgemäß außerordentlich groß. Nach einem Bericht des Bezirksamtes von Heidelberg beteiligten sich an der Demonstration etwa 7000 Personen. Seitens der Leitung des Demonstrationszuges — es waren in dem Falle die Gewerkschaftsführer — war dem Bezirksamt in einer vom Bezirksamt herbeigeführten Unterredung zugesichert worden, es würde seitens der Gewerkschaftsfunktionäre alles getan, um die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Trotz dieser Zusicherung hielt es das Bezirksamt selbstverständlich für erforderlich, die Straßenpolizei sowohl wie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Gruppenpolizei in großer Bereitschaft zu halten. (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten). Die Schutzleute wurden in den Wachen zusammengezogen und in kleinen Gruppen zum Patrouillendienst eingesetzt. Der Demonstrationszug selbst ging anfänglich auch in Ordnung vor sich.

Gegen Ende des vorgesehenen Umzuges — ich zitiere hier wortwörtlich aus dem Bericht des Bezirksamtes — lösten sich einzelne größere Trupps ab und zogen in das Vorstadtrevier. Als ein solcher Trupp dem Gefängnis zu zog, wurde zur Sicherung desselben die Gruppenpolizei angerufen. Den Bemühungen einzelner Gewerkschaftsfunktionäre gelang es schließlich aber, die Demonstrationen hier zu zerstreuen. Während des Umzuges, insbesondere aber nach der offiziellen Beendigung des Umzuges wurden verschiedentlich an Häusern die Hoflieferantenwappen heruntergerissen; Schilder und Wappen, die sich nicht leicht entfernen ließen, wurden abgeschlagen, auch einige Straßenschilder in der Kronprinzen- und Kaiserstraße wurden gewaltsam entfernt. An dem Gebäude der Badischen Post wurden einige Fenster eingeschlagen. Die Polizei hat sich, wie das Bezirksamt mitteilt und wie der Herr Landeskommissar von Mannheim, der eigens zur Feststellung nach Heidelberg gegangen war, bestätigt, redlich bemüht, die Ausschreitungen, soweit sie rechtzeitig davon Kenntnis erhielt, durch entsprechendes Einschreiten zu verhindern. Da dieselbe aber in den meisten Fällen erst nachträglich von diesen Exzessen Kenntnis erhielt, und eine Bewachung der Wappen und Schilder durch die Polizei nicht durchgeführt werden konnte, war es ihr leider nicht möglich, die Störungen vollständig in dem Keim zu ersticken. Gegen die Tumultanten läuft ein Strafverfahren. Die Schäden sind entsprechend dem Tumultschadengesetz wieder gutzumachen.

Abgesehen von dieser formellen Stellungnahme des Ministeriums bedauere ich persönlich die Vorgänge in Heidelberg um deswillen außerordentlich, weil dieselben keinen besonderen Reifegrad zum Ausdruck bringen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Mir ist die Erregung der Arbeitermassen über den politischen Mord durchaus erklärlich. Allein die sozialdemokratisch organisierten Arbeiter, um die sichs ja bei der Veranstaltung in der Hauptsache handelte, sollten bei allen Demonstrationen — das ist meine persönliche Meinung — noch mehr, als es vorgesehen war, Kommunisten und Personen, die organisationsmäßig nicht erfaßt sind, von der Beteiligung an ihren öffentlichen Veranstaltungen fern halten.

Nun hat der Herr Abg. Mager die Frage aufgeworfen, ob denn irgendwie eine Verfügung des Ministeriums an die Polizeibehörden hinausgegangen sei des Inhalts, es solle nichts unternommen werden, also nichts getan werden, die Polizei solle nicht gezeigt werden usw. Ich erkläre: eine solche Verfügung ist selbstverständlich nicht hinausgegangen. Im Gegenteil, der Herr Polizeireferent des Ministeriums hat m. W. die Bezirksämter, wie das immer bei derlei Anlässen geschieht, angewiesen, alle Vorkehrungen zu treffen, und sich mit den Veranstaltern von Umzügen persönlich ins Benehmen zu setzen, um Störungen zu vermeiden.

Diese Anfrage des Herrn Abg. Mager ist nach meinem Dafürhalten aber auch völlig überflüssig. Denn wer die zweieinhalb Jahre in Baden politisch mitgelebt hat, wird dem Minister des Innern Auffassungen nicht unterstellen, wie er es vorhin getan hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und beim Zentrum). Ich stelle hiermit fest, daß in diesem Hohen Hause mehr als einmal Förmliche Anfragen gestellt worden sind, deswegen, weil angeblich der Minister des Innern zu scharf durchgegriffen hat. Ich stelle fest, daß genau so wie in Bayern, bei uns auch kommunistische Veranstaltungen, wenn sie geheim waren und gefährlich erschienen, aufgelöst und die Teilnehmer verhaftet worden sind. Ich darf feststellen und muß leider feststellen, daß bei uns durch das Einschreiten der Polizei es nicht nur Verwundungen, sondern auch Tote gegeben hat: Vorgänge in Mannheim, in Karlsruhe und in Freiburg, die niemals gezeigt haben, daß etwa die Polizei aus irgend welchen Auffassungen zurückgezogen werde, sondern Vorgänge, die beweisen, daß bei uns in Baden genau ebenso wie überall, wo man auf Ordnung sieht und sehen muß, die Polizei ihre Dienste zu leisten hat, wie es die allgemeine Sachlage erfordert.

Nun hat der Herr Abg. Mager mich aufgefordert, noch ausdrücklich zu erklären, daß auch keine gegenteilige Order hinausgegeben worden sei, etwa eine solche, die Polizei einfach zu beurlauben, wegzuschicken. Ich lasse jetzt das Bezirksamt anfragen, ob eine Beurlaubung erfolgt sei. Dem Ministerium des Innern ist eine solche nicht bekannt, aber schon die Annahme der Herren von rechts, daß ausgerechnet in einer solchen Zeit größere Beurlaubungen der Polizei durchgeführt sein sollten, zeigt eben die ganze Geistesverfassung der Herren (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), mit der sie der Regierung gegenüberstehen. (Zuruf des Abg. Mager). Wenn Beurlaubungen — Sie werden das ja nachher hören, ich lasse das feststellen — im August bei der Polizei erfolgt sind, so werden es eben jene Beurlaubungen sein, die bei der ganzen Beamtenschaft während des Sommers durchgeführt werden; aber Beurlaubungen durchzuführen in einer Stadt mit einem so regen Verkehr wie in Heidelberg über das Maß des Möglichen hinaus, das halte ich einfach für unmöglich; wenn es geschehen sein soll, wäre das ein solch sträflicher Leichtsinn, daß natürlich die entsprechende Strafe darauf erfolgen würde (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist ausgeschlossen!). Aber ich halte das für unmöglich. Ich stelle also somit den gestellten Anfragen gegenüber fest, daß in dieser Richtung weder ein Verhalten des Ministeriums noch der Gesamtregierung vorlag, das irgendwie zur Beanstandung Veranlassung geben könnte, und ich lehne den Gedanken ab, daß der Erlaß des Reichspräsidenten diese Exzesse ausgelöst habe. Herr Abg. Mager, diese Exzesse sind ausgelöst durch die außerordentliche Unruhe (Zuruf rechts: Auch durch die Auffassungen der Zeitungen!). Auch die Auffassungen der Zeitungen mögen dazu beigetragen haben, ich will das gar nicht bestreiten. Es wäre vielleicht manchmal besser gewesen, in dem einen oder anderen Falle etwas zurückhaltender zu sein. Das mag zugegeben werden; aber bitte, wenn Sie den Vorwurf erheben, müssen Sie diesen Vorwurf ebenfalls erheben gegen jene Zeitungen, die, wie ich eingangs meiner Ausführungen gesagt habe, die Voraussetzung dafür schufen, daß überhaupt eine solche Erregung in die politische Bevölkerung hineinkommen konnte.

Ich komme nun zu der Anfrage (Drucks. Nr. 111), das Verbot der Regimentsfeste betr. Die Regimentsfeste in Rastatt wurden, wie wir ja bereits wissen, im Hinblick auf die zurzeit bei einem großen Teil der Bevölkerung durch die Ermordung Erzbergers hervorgerufene Erregung verboten. Bei diesem Verbot stützte sich das Ministerium auch auf die bei der 110er Regimentsfeier in Heidelberg gemachten Erfahrungen, wo die Straßenausschmückung mit dem Hoheitsabzeichen des früheren Kaisers durchgeführt wurde, was zu einer hohen Erregung bei einem erheblichen Teil der Heidelberger Bewohner führte, so daß, um einem Tumult vorzubeugen, die Polizeibeamten die Anstoß hervorrufenden Ausschmückungsmerkmale beseitigen mußten.

Wie anderwärts in Deutschland, so wurde auch die Regimentsfeier in Heidelberg zu einer Kundgebung für die Monarchie benützt. Die badische Regierung hat nicht die Absicht, Regimentsfeste für alle Zeiten zu verbieten; lediglich der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sichtspunkt, daß außerordentliche Umstände außerordentliche Maßnahmen erfordern, haben zu dem angefochtenen Verbot Veranlassung gegeben. Sobald wieder politische Ruhe eingekehrt ist und sofern — was ich ausdrücklich unterstreiche — die Veranstalter von Regimentsfesten dafür Sorge tragen, daß derartige Feste im Rahmen des ihnen zugedachten Selbstzwecks abgehalten werden, wird die Regierung diese wieder dulden. Von dem Rechte des Verbotes hat das Ministerium bereits in den jüngsten Tagen gegenüber einer beabsichtigten derartigen Veranstaltung von den Angehörigen des früheren Armierungsbataillons in Ettlingen keinen Gebrauch mehr gemacht. Sie wird also stattfinden. Das Ministerium des Innern hat volles Verständnis dafür, und ich darf hinzufügen, die Gesamtregierung hat großes Verständnis dafür, daß eine große Anzahl von ehemaligen Kriegern ein Zusammentreffen mit ihren Kriegskameraden lebhaft begrüßen. Ein ehemaliger Offizier, der dem Offiziersbunde angehört, schreibt mir über diese Frage in den jüngsten Tagen so interessantes, daß es notwendig ist, das hier zum Besten zu geben, weil es auch gleichzeitig die Auffassung, wie sie bei uns vorhanden ist, wiedergibt:

> „Ich gehörte während des Krieges"
> — so führt der Herr aus, der in Karlsruhe eine achtbare Stellung einnimmt, —
> „dem Fußartillerieregiment 13 und später dem Fußartillerieregiment 24 als Landwehroffizier an. Vor 2 Jahren trat ich dem Offiziersbund dieses Regiments als Mitglied bei, da als Zweck des Bundes der „Kameradschaftliche Zusammenschluß" angegeben wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis, eine Verfolgung politischer Zwecke sei ausgeschlossen. Nun erhielt ich vor einigen Tagen zu einer Regimentsfeier in Ulm eine Einladung. Im ersten Moment große Freude, da ich bei dieser Gelegenheit hoffte, eine Reihe früherer Kameraden, mit denen ich während vier harter Kriegsjahre Freud und Leid teilte, wiederzusehen. Als ich aber auf der Einladung las, es sollten Orden und Ehrenzeichen angelegt werden, — ich selbst habe das E. K. I. Kl. und vier andere Kriegsauszeichnungen — und als ich auf dem Programm weiterhin sah, daß nach der Festrede der Hohenzollernmarsch gespielt wird, stand bei mir fest, daß ich auf ein Wiedersehen mit den Kriegskameraden verzichten müsse, und ich bin überzeugt, daß noch viele meiner Freunde genau so handeln. So lange die Veranstalter dieser Regimentsfeiern noch mit solchen Mätzchen arbeiten, müssen sie sich den Vorwurf gefallen lassen, daß ihre Festlichkeiten zum mindesten nicht zur Stärkung des republikanischen Gedankens beitragen, und daß in weiten Kreisen des Volkes die Meinung verbreitet ist, die Regimentsfeiern würden im Grunde doch nur, wenn auch nur verschleiert, monarchischen Zwecken dienen."

Eine Besorgnis der Regierung, in den Verdacht zu kommen, sie mache sich zur Handlangerin einseitiger Parteiinteressen — wie es in der Förmlichen Anfrage heißt — liegt nicht vor. Die Regierung trifft ihre Entscheidung — die Herren von rechts werden es zwar nicht glauben, aber ich betone es trotzdem — nach Maßgabe der allgemeinen politischen Sachumstände und der festen Überzeugung, daß die große Mehrheit des Volkes ihre Handlungen versteht und billigt. Sich der Annahme hinzugeben, die Regierung könne sich die Anerkennung der Antragsteller erwerben, wäre ein starker Trugschluß und ein Sprengmittel für alle Staatsbürger, die ehrlich zur Republik stehen (Zuruf: Sehr gut!). Ich habe vorhin schon gesagt, daß die Vorkommnisse in Heidelberg mit eine Veranlassung zu dem Verbot waren, und nun hören Sie, was in Heidelberg bei dieser Veranstaltung vorgegangen ist. Ein Teilnehmer an dieser Veranstaltung sagt, daß ein Herr aus Mannheim die Rede gehalten hat, mit einer Fülle von großen Worten, wie: Alte Treue, gefallene Throne, angestammte Fürstenhäuser usw. Dann wurde ganz impulsiv ein Treugelöbnis abgelegt; zum Schluß das Spielen der Nationalhymne. Nach Mitteilung des Obersten a. D. von Stöckel ist dann bekannt gegeben worden, daß die Regimentsvereine jetzt zu einem Verband zusammengeschlossen seien. Der Offiziersbund habe die Führung der Regimentsvereine in der Hand. Also wenn das vor sich geht, dann trägt das in die anderen Teile der Bevölkerung naturgemäß kräftige Erregung, und wir werden, wenn wir in Zukunft derartige Veranstaltungen zulassen, zu verhindern haben, daß Handlungen, die sich gegen die Republik richten, Handlungen, die ihrer ganzen Natur nach Veranlassung geben können, Störungen hervorzurufen, unterbleiben. Wenn das geschieht, glaube ich, daß auch die Festlichkeiten in Rastatt bald wieder abgehalten werden können.

Ich komme nun zur ersten Förmlichen Anfrage und zwar zu der Anfrage betr. den Erlaß des Herrn Reichspräsidenten und das Verbot der „Süddeutschen Zeitung".

Die „Süddeutsche Zeitung" hat als Ausgabeort Stuttgart. Der badischen Regierung ist es aus diesem Grunde nicht möglich, sich das Wohlergehen der genannten Zeitung angelegen sein zu lassen. Redaktion und Verlag der „Süddeutschen Zeitung" haben an die badische Regierung keinen Antrag gestellt, bei der Reichsregierung wegen des Verbotes der genannten Zeitung Einsprache zu erheben. Bei der altbekannten Haltung dieses Blattes gegenüber der badischen Regierung, insbesondere aber gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Regierung liegt die Möglichkeit sehr nahe, daß wenn die Regierung von sich aus etwa gegen das Zeitungsverbot Stellung genommen hätte, es sich die Redaktion dieses Blattes verbeten haben würde. Also der Gefahr, hören zu müssen, daß man von Personen, die man nicht für geeignet hält, ein höheres Staatsamt auszuüben, keinen Schutz gewährleistet haben will, konnte sich der Minister des Innern, so wenig wie die Gesamtregierung aussetzen (Zuruf: Sehr richtig!). Die badische Regierung hat somit keine Veranlassung gehabt, die Reichsregierung auf die angebliche Gefährlichkeit ihrer Maßnahmen aufmerksam zu machen. So viel in formeller Hinsicht.

Aber sie hat auch keine Veranlassung gehabt, nachträglich ihre Stellung zu ändern, wie aus dem Artikel 211 vom 15. September der „Süddeutschen Zeitung" hervorgeht, wo sie eine Verwahrung gegenüber einer Erklärung der Regierung eintreten läßt, indem sie sagt:

> „Daß die „voll und ganz" hinter der Reichsregierung stehende badische Regierung dieses Treiben duldete, muß festgestellt und festgehalten werden. Wenn wir nun sagen würden: Herr Remmele, der immer noch Minister des Innern ist"
> — sie kann es nicht abwarten, bis er verschwindet! (Zuruf links: Die alte Methode!) —
> „hätte eigentlich einschreiten müssen, so wird man uns wieder angröhlen, wir hätten die Autorität einer neuzeitlichen Exzellenz erschüttert, wir seien Feinde der Republik und der Freiheit. Aber wir danken höflichst für diese Freiheit, die uns die Kritik verbietet."

und dann geht es in der Tonart weiter, Herr Abgeordneter Mager, wie Sie es vorhin gemacht haben und jetzt mir zulächeln. Aber der Schluß dieses Artikels zeigt uns, daß die „Süddeutsche Zeitung" gar keinen Wert darauf gelegt hat, bei der badischen Regierung Schutz zu suchen.

> „Die Landtagswahl ist in Sicht! Zentrum und Sozialdemokratie sind in offensichtlicher Verlegenheit nach zugkräftigen Wahlparolen. Wie sehr sie sich durch diesen

Mangel bedrückt fühlen, beweist die rasende Gier, mit der sie sich auf die Erschießung Erzbergers stürzen und der nichtswürdige Verleumdungsfeldzug gegen die Rechte usw." (Abg. Dr. Kraus: Unerhört!).

Ich meine, diese Tatsache, das Verhalten des Organes, um das jetzt die Debatte geht, genügt, um feststellen zu dürfen, daß für die badische Regierung wirklich keine Veranlassung vorlag, etwas Besonderes zu tun.

Nun hat der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe vorhin bei der Begründung dieser förmlichen Anfrage einige Ausführungen gemacht, die es notwendig erscheinen lassen, auf die Sache noch etwas näher einzugehen. Ich muß, was ich eingangs meiner Ausführungen bereits sagte, hervorheben, daß die badische Regierung gar keine andere Möglichkeit hatte, sich gegenüber der Reichsregierung in jenem Zeitpunkt unmittelbar nach der Ermordung Erzbergers anders zu stellen, als es geschah (Sehr richtig! links). Da ich annehme, daß der Herr Staatspräsident nachher über diesen Teil des Verhaltens der Gesamtregierung einiges sagen wird, will ich über diesen Gedanken nichts weiter ausführen. Aber ich darf die Damen und Herren des Hohen Hauses wohl an die nicht uninteressanten Auseinandersetzungen vor wenigen Wochen erinnern, wo es sich um die Fälle der Waffenverschiebungen und der Orgesch in Baden gehandelt hat (Sehr richtig! links). Ich darf Sie daran erinnern, wie damals die Herren Antragsteller, es war insbesondere der Herr Abg. Mager, meine Wenigkeit deswegen angegriffen haben, weil die Leute, die für die Orgeschorganisation in Baden tätig waren, ungerecht, willkürlich behandelt worden seien, und daß das im großen und ganzen recht unbillige Härten seien. Wenn Sie sich an jene Vorgänge erinnern und in der Fortsetzung das politische Leben Deutschlands weiterhin betrachten, so kommen wir zum Schluß, daß die Erregung in Deutschland nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei den Männern, denen das Wohl der Verwaltung anvertraut ist, sich steigern mußte, wenn man sah, wie die Organisation der großen Hetze gegen die Regierung und die Verfassung und alles, was jetzt geschieht, sich in einem Maße ausdehnte, daß man nur noch von einer großen Gewitterschwüle sprechen konnte. Die Herren Tautphäus und andere, die nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes ganz unschuldig gewesen seien, werden wahrscheinlich in den nächsten Tagen oder Wochen nicht nur dessen überführt werden, was sie damals kosten, sondern auch dessen überführt werden, daß sie ihr unsauberes Handwerk weiter fortsetzten (Hört, hört! links). „Der Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewußt", können wir auch von uns sagen.

Als die Akten beschlagnahmt wurden von den Helfershelfern der Mörder, da hat man ein Lastauto voll Akten beschlagnahmt von Herren und Organisationen, von einem „Geheimbund, und dabei festgestellt, daß diese Geheimbünde bis zu der jüngsten Zeit fortgedauert haben und daß organisationsmäßig gearbeitet worden ist (Hört, hört! links). Wenn man das gefühlsmäßig miterlebt hat, worunter ich das Volk, die Volksschichten im allgemeinen meine, besonders aber, wenn man berufsmäßig Woche um Woche durch Meldungen, bald fester verdichtet, bald weniger verdichtet, zu der Überzeugung kommen mußte: in Deutschland geht etwas vor, was der Republik unerträglich werden kann und werden muß, dann muß man die ungeheure Erregung verstehen, aus der heraus nun die Explosion in Deutschland losbrach.

Wie groß die Organisation der Herren ehemaligen Offiziere und anderer sein muß, geht auch aus einer anderen Tatsache hervor, die nun doch einmal nicht mehr verschwiegen werden darf; die Presse hat schon darauf hingewiesen. Die badischen Kriminalbeamten gehen nach München und stellen im Paßbureau fest, ob der Mörder Schulz in München wohnhaft sei. Die Feststellung wird durchgeführt. Die badischen Beamten fahren nachts zurück nach Ulm, es fahren die Gerichtsbeamten von Offenburg hinüber nach Ulm und treffen in der Nacht in Ulm und dann auch in München ein, am 9. d. M. Am Abend dieses 9. hat einer der Offiziere der Kompagnon der Mörder, diesen Schulz mit einem Auto abgeholt (Hört, hört! links). Ich habe kein Recht und keine Möglichkeit, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Leute, welche in der Geheimorganisation arbeiten, auch bei den Behörden tätig sind. Dieses Recht steht mir nicht zu, weil ich keinen Beweis dafür habe. Aber es ist doch eine furchtbare Sache, wenn derartige Feststellungen gemacht werden müssen, wenn wir vor Monaten in Baden der Geheimorganisation schon auf die Spur kommen, sie gesetzmäßig aber nicht richtig gefaßt werden kann aus allerlei Gründen, auf die ich in diesem Augenblick nicht eingehen kann, und nachher stellt sich bei einer politischen Ermordung das ganze entsetzliche Material heraus, an dem seit Monaten, ich darf sagen, seit Jahren in Deutschland gearbeitet wird. Meine Herren von der Rechten! Sie haben keinen Anlaß, sich aufs hohe Roß zu setzen, wenn ich auch kein Recht habe, Ihnen den politischen Mord an Erzberger an die Schuhe zu hängen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Sehr gütig, sehr gütig!). Herr Abgeordneter D. Mayer, das ist ebenso gütig, wie wenn vorhin einer Ihrer Fraktionskollegen von der „anständigen" Regierung gesprochen hat (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das ist ein großer Unterschied!). Nein, das ist kein großer Unterschied, Sie sehen nur die Herren, die Ihnen nahestehen, als anständig an; alles andere aber, was Sie nicht in Ihren Rahmen hineinbringen können, ist für Sie nicht anständig.

Nun hat der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe bei seinen Ausführungen über das Verbot der Zeitung in Freiburg Bezug genommen auf den herrischen Ton, mit dem die „Volkswacht" in Freiburg den Minister des Innern gezwungen habe, die „Breisgauer Zeitung" zu verbieten. Ehe ich auf dieses Kapitel eingehe, es ist das die Beantwortung der Anfrage, die von drei Parteien gestellt ist, möchte ich vorausschickend noch eine Feststellung machen. In der förmlichen Anfrage der deutschnationalen Fraktion heißt der dritte Satz:

> „Ferner ist durch das Verbot der „Süddeutschen Zeitung" der Deutsch-Nationalen Volkspartei und ihren Mitgliedern in Baden es unmöglich gemacht, sich jederzeit selbständig und unabhängig über politische Angelegenheiten vor der Öffentlichkeit zu äußern, indem die „Süddeutsche Zeitung" das einzige ausgesprochen deutschnationale Organ im diesseitigen Reichsgebiet ist. Somit stellt die Maßnahme eine Knebelung der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit dar und steht im Widerspruch mit der Verfassung."

So steht wörtlich in der förmlichen Anfrage. Die Deutschnationale Partei in Freiburg hat gegen das Verbot „ihres Organes" in Freiburg Protest eingelegt und der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hat heute gleichfalls diese Zeitung als eine „seiner Partei nahe stehende" angesprochen. Da stimmt etwas nicht (Zuruf von deutschnationaler Seite). In diesem dritten Absatz ist geschrieben worden, die deutschnationale Partei habe kein Organ mehr (Abg. Mager: Das eine ist eine Lokalzeitung, das andere ist eine Landeszeitung! — Gegenzuruf von sozialdemokratischer Seite: Nein, das andere ist eine württembergische Zeitung und ist eine große Zeitung! — Erneuter Zuruf von der Rechten: Sie hat einen badischen Teil!). Hier haben Sie gesagt, Sie hätten keine Möglichkeit mehr, Ihre Meinung zu äußern, weil sie keine Zeitung mehr zur Verfügung haben (Zuruf von der Rechten). Herr Abg. Mager, lassen Sie mich jetzt reden, ich stelle fest, was ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und wie es sich verhält. — Ich stelle also fest, daß dasjenige, was in diesem Absatz 3 der Förmlichen Anfrage auf Drucksache Nr. 110 gesagt worden ist, im Hinblick auf das Verhalten, das weiterhin betätigt worden ist, nicht stimmen kann.

Nun ist das Verbot der „Breisgauer Zeitung" nicht etwa unter dem Druck der „Volkswacht" ergangen. Der Minister des Innern ist am letzten Samstag in Begleitung des Herrn Ministerialrat Leers und des Polizeiobersten Blankenhorn über Freiburg nach Löffingen gefahren, um dort die Sicherheitspolizei, die bei Brandaufräumungsarbeiten beschäftigt war, zurückzuholen, also eine kleine Veranstaltung zu treffen, wie sie in einem solchen Falle und bei einer solchen Gelegenheit üblich und am Platze ist.

Auf der Rückreise ist der Minister in Begleitung dieser beiden Herren in die Polizeikaserne in Freiburg gefahren und hat dort eine anderthalb Stunden dauernde Besprechung mit Vertrauensleuten der Sicherheitspolizei gehabt — immer in Begleitung dieser beiden Herren und, wenn Sie wollen, als deren Gefangener. Ich habe sonst mit keinem Menschen in Freiburg gesprochen, Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe; wenn ich es getan hätte, dann würde ich es Ihnen ebenso ruhig sagen, wie ich Ihnen das andere sage. Aber Sie sehen, wie auf Grund des Geschwätzes, das droben in Freiburg verbreitet und auf Grund der ganzen Musik, die um die Sache herum gemacht wird, eben Märchen erzählt werden, auf die man nicht hereinfallen sollte.

Das Verbot gründete sich zunächst auf das allgemeine Verhalten des Blattes, dann aber auf einen Vorgang, bezüglich dessen ich die Ausführungen des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe doch noch etwas ergänzen will.

Der hessische Ministerpräsident — ein über 70 Jahre alter Herr — hatte in irgend einem Orte seines Landes eine Versammlung abgehalten und bei dieser Ausführungen gemacht, wegen deren ihm dann die Parteifreunde des Abg. D. Mayer-Karlsruhe im hessischen Landtag zur Rede stellen wollten. Er lehnte es ab, in der Kammer darauf einzugehen, und mit Bezug darauf wurde dann in einem in der „Breisgauer Zeitung" abgedruckten Artikel des „Tag"s, der „hochsatirisch" sein und klingen sollte, zum Schlusse gesagt:

> „Was geb ich uff mei dumm Geschwätz", sagte Anschel Rothschild und so sagt auch Herr Ulrich. Was gibt der Großherzog Ulrich auf das dumme Geschwätz des Genossen Ulrich! Er hat damals „in a Pickwickian sense" gesprochen", — der Artikel ist überschrieben „Im Sinne der Pickwickier" — „also gilt das weiter nichts. Es soll freilich Leute geben, welche meinen, Deutschland sei kein Zirkus und ein Minister kein Hanswurst" (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten). „Aber diese Leute müssen blind, taub und überhaupt aller ihrer Sinne bar und ledig sein, sonst könnten sie unmöglich derartig abenteuerliche Meinungen hegen."

Das war eine öffentliche Herunterreißung und Verunglimpfung des höchsten Staatsbeamten eines Nachbarstaates; ich persönlich habe im Benehmen mit meinen Herren im Ministerium den Standpunkt vertreten, hier liege eine Ursache zum Verbot vor (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!) und dies ist ja dann auf fünf Tage ausgesprochen worden. Gegen das Verbot wurde nun Einsprache erhoben. Aufgehoben wurde es aber nicht von der Reichsregierung oder von dem Reichsminister, sondern von einer Kommission des Reichsrates, welche die Beschwerden gegen solche Verbote zu behandeln hatte. Die Kommission setzte sich aus Vertretern der verschiedenen Gliedstaaten zusammen, wobei Baden nicht vertreten war; weiter gehören ihr im wesentlichen Beamte an, die eben die einzelnen Gliedstaaten stellten. In einem an uns gelangten Telegramm wird nun gesagt, das Verbot sei deswegen wieder aufgehoben worden, weil der Artikel bereits unbeanstandet in einer Berliner Zeitung, im „Tag" gestanden habe; es wird weiter, insbesondere in der Schrift der Freiburger Beschwerdeführer, betont, diese Kommission habe die Praxis angenommen, in dem Sinne zu entscheiden, daß, falls ein Artikel bereits in einer Zeitung erschienen sei, ohne daß ein Verbot erfolgt wäre, dann auch kein Verbot ausgesprochen werden könnte, wenn eine Zeitung ihn nachdruckt (Zuruf des Abg. Dr. Kraus). Außerdem wird in der Entscheidung gesagt, es handle sich bei jenem Artikel im „Tag" um eine „hochsatirische Arbeit", die man nicht als eine Beleidigung ansehen könne (Abg. Dr. Kraus: Man kann auch so sagen!). Wir haben seitens des Ministeriums des Innern der Regierung vorgeschlagen, bei der Reichsregierung darauf hinzuweisen. Eine Rekursmöglichkeit haben wir nicht; wir haben uns selbstverständlich zunächst der Entscheidung gefügt. —

Das ist eine Darstellung des Vorganges, wie er sich abgespielt hat. Ich möchte bemerken, daß die Verwilderung der Presse gerade nach der Richtung hin, die ich jetzt gekennzeichnet habe, allgemach wieder aufhören muß, sofern in Deutschland die ja auch von der rechten Seite des Hauses immer wieder geforderte Ruhe und Ordnung endlich wieder einkehren soll (Sehr richtig!).

Nun sagt der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe, der Erlaß der Reichsregierung, auf welchen das Verbot sich stützte, sei von der badischen Regierung voll und ganz unterstützt worden, und zwar sagte er wörtlich, die badische Regierung „habe sich mit ihrer Unterstützung der Handlung der Reichsregierung mit parteipolitischer Strenge gegen die Deutschnationale Partei gewandt"; im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bezeichnete er das als „unerhört". Was dazu zu bemerken ist, habe ich im Verlaufe meiner Ausführungen schon gesagt. Jedenfalls ist, wie ich das bezüglich des Falles Heidelberg bereits gegenüber dem Herrn Abg. Mager hervorgehoben habe, ebensowenig der badischen Regierung, wie der Reichsregierung der Vorwurf zu machen, daß sie einseitig nur gegen die Deutschnationale Volkspartei vorgegangen wäre — oder ich muß mich richtig ausdrücken: daß sie einseitig nur gegen jene Leute in Deutschland vorgegangen wäre, die von rechts her der Regierung oder der Verfassung der Republik Schwierigkeiten machen. Es haben im Gegenteil sowohl die Reichsregierung als die Länderregierungen all die Monate hindurch, die wir durchlebt haben, immer recht kräftig gesagt bekommen, daß sie doch eigentlich nur auf den Kampf gegen die Kommunisten eingestellt seien — daß jedoch von rechts her unternommen werden dürfe, was man dort immer unternehmen wolle: das zeigten die Waffenverschiebungen, das zeigten eine Reihe anderer Vorgänge innerhalb Deutschlands. „Niemand kümmert sich darum" — und daraus resultieren bekanntlich die schweren allgemeinen Vorwürfe wegen der Unzulänglichkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte (Heiterkeit).

Also, die Auffassung, daß wir einseitig gegen eine bestimmte Richtung vorzugehen geneigt wären, ist falsch, und insbesondere kann man nicht davon sprechen, daß wir den Herren von der Rechten den Fehdehandschuh hingeworfen hätten. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: die Herren selbst sind es, — nicht Sie, die sechs oder sieben Mann im Badischen Landtag, aber die Drahtzieher, die hinter ihrer Bewegung stecken und die die Bewegung weiter treiben wollen — die der Republik und der Staatsordnung von heute den Fehdehandschuh hingeworfen haben. Angesichts des politischen Mordes, wie er an Erzberger begangen wurde und angesichts anderer Vorgänge muß dieser Fehdehandschuh aufgenommen und dieser Kampf ausgefochten werden, wenn nicht Deutschland in einen Bürgerkrieg verfallen und die deutsche Republik aufs schwerste geschädigt und diskreditiert werden soll (Sehr richtig!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das glaubte ich ausführen zu sollen. Zum Schluß darf ich nun wohl noch eine Bemerkung machen. Von Heidelberg ist Nachricht eingetroffen: Am 12. August waren 15 Polizeibeamte, am 28. August 19 und am 31. August 16 Polizeibeamte beurlaubt (Zuruf des Abg. Mager: Blaue Polizei?). Blaue Polizei (Zuruf von verschiedenen Seiten: Warens nicht vielleicht grüne? — Heiterkeit. — Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Vielleicht waren es weiße!).

Ich stelle fest: Von 144 Beamten waren an diesen drei Tagen 15, 19 und 16 blaue Polizisten beurlaubt. Wahrlich, bei einem Stand von 144 Mann kann man nicht davon sprechen, daß untere Verwaltungsorgane in Heidelberg die Polizeibeamten ausdrücklich fortgeschickt haben, damit das Herunterholen der Wappenschilder ungehindert vor sich gehen konnte. Herr Abg. Mager, wie stellen Sie sich die Dinge bei den Verwaltungsorganen vor?

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Ich glaube für das Ministerium des Innern sowohl, wie für die gesamte badische Regierung sagen zu dürfen, daß sie in diesen 2½ Jahren immer bestrebt gewesen ist, nach Maßgabe von Recht und Gerechtigkeit zu handeln.

Herr Kollege D. Mayer, ehe man das Regimentsverbot ausgesprochen hat, hat man mit den Herren darüber verhandelt, sie sollten die Feste verlegen. Das ist also nicht nachträglich geschehen. Man hat alles getan, um in Ruhe über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Wenn es damals geschehen mußte durch Handlungen, die nicht den Beifall aller finden konnten, dann deswegen, weil man versuchen mußte, so oder so das Land und Volk auch fernerhin in Ruhe über die schwierige Zeit hinüberzubringen (Beifall links).

Staatspräsident **Trunk**:

Nur einige wenige Worte, und zwar hauptsächlich mit Bezug auf die badische Haltung zu den Verordnungen des Reichspräsidenten vom 29./30. August d. J. Als sie erlassen und zu unserer Kenntnis gekommen waren, war es allerdings zunächst unsere Sorge, auch unsererseits zu prüfen, ob die Reichsverordnungen rechtsgültig erlassen worden seien. Ich kann sagen, es bedurfte nicht viel des Prüfens, um zu dem Schluß zu kommen: Der Reichspräsident ist an sich berechtigt, diese Verordnungen auf Grund des Art. 48 R.V. zu erlassen. Er hat nach unserer Auffassung auch ausreichenden Anlaß gehabt, diese Verordnungen auf Grund des Art. 48 Absatz 2 der Reichsverfassung ergehen zu lassen.

Mit Bezug auf die Frage, ob die Reichsverordnung vom 29. August 1921 als rechtsgültig anzusehen sei, darf ich auch verweisen auf Auslassungen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Schott in Stuttgart, des Vertreters der „Süddeutschen Zeitung" vor dem Ausschuß der Reichsverordnung und zwar auf Auslassungen von ihm in der „Süddeutschen Zeitung". Er selbst stellt fest, daß an der Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht zu zweifeln wäre (Hört, hört! links). Im übrigen war natürlich auch unsererseits eine Prüfung daraufhin anzustellen, ob auch die Voraussetzungen des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung gegeben waren. Ich habe schon gesagt: Wir konnten ohne weiteres der Auffassung sein, daß auch nach unserer Meinung aller Anlaß gegeben war, die Verordnung auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zu erlassen.

Voraussetzung im Absatz 2 des genannten Artikels ist, daß der Reichspräsident die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reiche als erheblich gestört oder gefährdet ansieht. Wer die letzten Wochen mit den fürchterlichen Schüssen vom Vormittag des 26. August miterlebt hat, wer sie auch bei uns in Baden miterlebt hat und wer nicht etwa außerhalb der badischen Grenzen sein konnte (Heiterkeit), der wird Verständnis dafür finden können, daß in den Tagen nach dem 26. August die Ordnung und Sicherheit im Deutschen Reiche auf das alleräußerste gefährdet gewesen ist (Sehr gut! links). Man brauchte nicht im Detail zu wissen, daß allerdings im Frühjahr schon erhebliche kommunistische Störungen im Deutschen Reiche vorgekommen sind, Kämpfe, die den Bestand des Reiches und die Existenz des Volkes in Frage gestellt haben; man brauchte nicht zu wissen, daß allerdings diese kommunistischen Treibereien mit dem Mißerfolg vom Frühjahr 1921 nicht aufgehört haben, man brauchte auch damals noch nicht zu wissen im Detail, daß so wie links auch rechts gerade so stark, wenn nicht noch stärkere und gefährlichere bolschewistische Agitationen vorhanden sind (Sehr gut! links. — Abg. Mager: Das ist nicht wahr!) Das ist wahr! (Widerspruch rechts. Glocke des Präsidenten). Das weiß ich als Justizminister auf Grund dessen, was die Kriminalpolizei gefahndet hat (Zurufe rechts. Abg. Mager: Sie nennen die Rechte Bolschewisten. Das ist eine Unverschämtheit! — Glocke des Präsidenten. — Abg. Mager: Ich bin kein Bolschewist, das hat der Staatspräsident nicht zu sagen! — Zurufe links: Staatsverräter, Vaterlandsverräter sind Sie! — Schieber! — Allgemeiner Lärm).

Präsident Dr **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg Mager, ich muß, wenn Sie ..... (Abg. Mager: Wenn ich von „unanständig" gesprochen habe, wurde ich gerügt, aber wenn der Staatspräsident ..... Großer Lärm). Herr Abg. Mager, ich warne Sie. Und wenn Sie dem zweiten Ordnungsrufe nicht stattgeben, muß ich andere Maßregeln ergreifen (Zustimmung links und Rufe: Raus mit dem Kerl. — Abg. Mager: Ich stelle fest, daß der Staatspräsident nicht gerügt wird, wenn er uns Bolschewisten nennt — Widerspruch links. — Abg. Mager: Er hat uns Bolschewisten genannt! — Rufe links: Raus mit dem Kerl! — Allgemeiner großer Lärm).

Darüber, ob der Herr Staatspräsident jemanden verletzt hat oder nicht, habe ich zu entscheiden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß er eine allgemeine Bemerkung gemacht hat, die nicht an die Herren im Hause gerichtet ist. Deswegen war auch kein Anlaß, den Herrn Staatspräsidenten zur Ordnung zu rufen (Beifall vom Zentrum bis zu den Sozialdemokraten).

Staatspräsident **Trunk** (fortfahrend):

Ich darf wiederholen, daß ich von linksbolschewistischen Treibereien gesprochen habe und daß ich gesagt habe, daß solche auch auf der rechten Seite vorhanden sind (Zustimmung links). Auf der rechten Seite habe ich gesagt, ich habe weder von der Deutschnationalen Partei gesprochen, noch irgendwie auf sie Bezug genommen, auch habe ich keine Bemerkung gemacht, die die Deutschnationale Partei auf sich beziehen könnte. Wenn die Deutschnationale Partei das doch tut, ist das nicht meine Schuld. Sie wird sich doch nicht für all das ausgeben wollen, was in alleweg auf der rechten Seite getan wird und getan worden ist. Ich habe insbesondere von dem Herrn Abg. Mager nicht nur nichts gesagt, ich habe noch nicht einmal an ihn gedacht (Große Heiterkeit — Beifall und Händeklatschen auf der Galerie)

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich muß feststellen, daß die Galerie sich ruhig zu verhalten hat. Ich müßte sie sonst räumen und schließen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatspräsident **Trunk** (fortfahrend):

Die angeführten Erwägungen haben wir angestellt, und auf Grund dieser Erwägungen und der Kenntnis der ganzen wirtschaftlichen und politischen Lage, auch der ungeheuren außenpolitischen Gefahren, in denen unser Land und Volk steht, hat die badische Regierung allerdings den Schluß gezogen, daß nichts anderes übrig bleibe, als gerade in dieser Stunde der Gefahr voll und ganz zur Reichsregierung zu stehen. (Beifall). Was in dem „Aufruf" steht, der vorhin genannt worden ist, das ist noch spezifiziert und erläutert worden in einem Briefe meinerseits, den ich an den Herrn Reichstagsabgeordneten Schöpflin als Führer einer Deputation am 30. bezw. 31. August gerichtet habe. Dieses mein „voll und ganz" in diesem Schreiben ist auch aus dem Satz herausgerissen, und es ist dann auf alle möglichen Arten kommentiert und angewendet worden. (Zuruf links: Demagogie!) Richtig ist das nicht gewesen. Richtig wäre es gewesen wenn man den ganzen Satz wiedergegeben hätte. (Sehr gut links!) Ich will den Satz wiedergeben, und ich will in diesem Haus fragen, ob jemand da ist, der gegen das „voll und ganz" in dem Zusammenhang, in welchem es in dem Satz gebraucht wurde, Einspruch erheben möchte. Der Satz lautet:

> „Die badische Regierung steht deshalb" — das „deshalb" will ich auch erklären — „auch voll und ganz auf der Seite der Reichsregierung in ihrer Arbeit zur Erhaltung der Verfassung und zum Wiederaufbau des Reichs, auch im Verhältnis zum Auslande."

Es wird dann fortgefahren:

> „die badische Regierung steht zur Reichsregierung in ihrem Abwehrkampfe um die bestehende Verfassung und gegenüber den Störungen und Störungsversuchen gegen ihre Arbeit."

Dann habe ich gesagt:

Die Badische Regierung steht auf dem Boden, daß die Reichsverordnung Reichsrecht sei, das in Baden angewendet würde. In dem Schreiben ist im Absatz vorher gesagt:

> „Gelingt nicht die Rettung von Volk, Wirtschaft und Staat auf dem Boden der neuen republikanisch-demokratischen Reichs- und Landesverfassung, auf welcher Grundlage die überaus bedeutende Mit- und Wiederaufbauarbeit vonseiten der gesamten Arbeiterschaft seit der Staatsumwälzung geleistet worden ist und weiter geleistet werden will, dann wird Rettung und Wiederaufbau überhaupt nicht möglich sein. Jedenfalls im Kampf um die Änderung der heutigen Staatsform, im Kampf um die Wiedereinführung der Monarchie, würde Deutschland als Reich und in seinen Ländern, und es würde auch wirtschaftlich sowie völkisch durchaus zugrundegehen, und zwar das auch infolge der Stellungnahme des Auslandes."

> Das war die Unterlage des vorhergehenden Absatzes für das „deshalb"; und das „deshalb" hat seine Ausführung dahin gefunden, daß wir aus den Gründen zur Reichsregierung stehen (Beifall links), insbesondere in Stunden der Not. (Lebhafte Zurufe: Sehr gut!).

Das badische Staatsministerium ist auch mit Bezug auf die Stunde eigentlich stolz darauf, daß es alter und guter Tradition gemäß derart auf die Seite der Reichsregierung, auf die Seite des Reichs getreten ist. Ich glaube, es verantworten zu können, wenn in unserem Verhalten nicht ausdrücklich die Anführung geschehen ist, daß wir allerdings vonseiten der Reichsregierung gewünscht hätten, daß vor dem Erlaß der Reichspräsidentenverordnungen rasch noch mit den Ländern ins Benehmen getreten worden wäre. Die Erwägung hat uns auch beseelt, und, ohne daß wir es laut in die Lande hinausgerufen haben, glaube ich, heute Ihren Glauben dafür finden zu können, daß wir unsererseits das Geeignete tun, um auch das durchaus freundschaftlich bei den verantwortlichen Stellen der Reichsregierung zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, wenn wir weiter in der Stunde der Not nicht gesagt haben, wir hätten zu der Reichsverordnung vom 29. August 1921 mit Bezug auf den Instanzenweg und mit Bezug auf die Zuständigkeitsfragen-Regelung doch auch das und jenes zu bemerken, so glauben Sie mir: Wir werden sachlich uns auch in der Hinsicht von niemand übertreffen lassen. Und wenn man in anderen Ländern sehr warm und sehr stark für die Hochhaltung der Polizeihoheit und der Selbständigkeit des Landes eintritt, glauben Sie mir: auch die badische Staatsregierung will in der Wahrung der Polizei- und Justizhoheit sowie der gesamten Selbständigkeit des Landes in allen möglichen Richtungen und im besonderen hinsichtlich des Vollzugs der Gesetzgebung sich zurzeit und fernerhin von niemand übertreffen lassen. Ich will das ausdrücklich feststellen, damit auch in der Hinsicht durchaus keine falschen Meinungen entstehen können. Wir wollen Badener sein, und wir wollen Badener bleiben, durchaus auch im Verhältnis zum Reich! (Lebhafter Beifall im Zentrum).

Dann noch ein Wort! Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat in seinen Ausführungen darauf Bezug genommen, als ob das „voll und ganz" etwa die Bedeutung gehabt hätte, daß wir in der Anwendung der Reichsverordnung Parteilichkeit wollten, daß wir sie decken wollten. Ich kann hier bestätigen, die Reichsregierung hat nach unserer festen Meinung und Überzeugung keine parteiliche und auch keine einseitige Anwendung gewollt. Denn ich kann hier vor dem Hause bezeugen: gleichzeitig, als von der Reichsregierung, vom Reichsministerium des Innern, der Text der Reichspräsidentenverordnungen v. 29. u. 30. Aug. 1921 mit den Ausführungsbestimmungen amtlich zu uns gekommen ist, ist auch vom Reichsminister des Innern ein allgemeines Rundschreiben mitgekommen, daß die Verordnungen gleichmäßig nach allen Seiten hin wie nach rechts so selbstverständlich auch nach links anzuwenden seien. (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!). Dazu ist unser „voll und ganz" auch ausgesprochen worden. (Lebhafter Beifall im Hause).

In der Besprechung der Förmlichen Anfragen, in welche mit Zustimmung des Hauses eingetreten wird, erhalten das Wort

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Die politische Aussprache, die eben begonnen worden ist, hat wohl in ihrer tiefsten Tiefe das Problem der Freiheit.

Die Freiheit ist ein hohes und erhabenes Gut; aber sie ist kein absolutes Gut! Auch die Freiheit hat zu dienen der Einzelperson und vor allem der Gesamtheit; sie hat zu dienen, das darf sie nie vergessen. Ebenso hat sie ihre Grenzen an Gottes ewigem Gesetz, ihre Grenzen an den Rechten und berechtigten Interessen der Allgemeinheit, an den wohlerworbenen und wohlbegründeten Interessen jedes Nebenmenschen (Sehr richtig! im Zentrum). Es hat infolgedessen jedermann aber nicht eine absolute Freiheit, sondern eine begrenzte und beschränkte. Denn sonst könnte nur der eine oder andere Freiheit haben, nicht aber jeder. Je höher dieses Gut steht, umso mehr muß darauf Gewicht gelegt werden, daß zum Schutze dieses Gutes des Nebenmenschen die gezogenen Grenzen von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

jedem respektiert werden (Beifall im Zentrum). Sobald diese Grenzen überschritten werden, dann hört die Freiheit auf, ein Gut zu sein, und sie wird letzten Endes zur Narren- und Verbrecherfreiheit (Sehr gut! im Zentrum).

Auch die Freiheit der Geschäftsordnung in diesem Hause macht von diesem Gesetze keine Ausnahme. Sie ist eine große (Sehr richtig! beim Zentrum und links), und ist deswegen, glaube ich, so gestaltet, daß man, ohne seine persönlichen Interessen irgendwie beengt zu fühlen, mit ihr vollkommen auskommen kann (Sehr richtig! beim Zentrum). Aber auch in diesem Hause ist die Freiheit keine unbeschränkte. Denn wie jemand hier die Grenzen, die die Geschäftsordnung zieht, überschreitet, kommt die Beeinträchtigung der übrigen oder des ganzen Hauses (Sehr richtig! beim Zentrum). Da wir aber nicht eine beliebige Körperschaft sind, sondern an der Spitze des gesamten Landes stehen, müssen wir mit der Respektierung dieser Grenzen der Freiheit und damit der Rechte der anderen und der Pflichten des guten Beispiels dem ganzen Lande vorangehen (Sehr richtig! beim Zentrum). Es wäre mir deswegen außerordentlich lieb gewesen, wenn die Szene von vorhin nicht vorgekommen wäre (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Ich wohne diesem Hause nun 16 Jahre an. Wir haben manche heftige, schwere Debatten hier durchgefochten. Ich erinnere Sie an die Zeiten, wo noch ein Obkircher, ein Dr. Frank, ein Kolb, ein Fieser und andere hier saßen. Wenn da politische Debatten ausgefochten worden sind, dann ist es meistens ziemlich scharf hergegangen. Aber eines hat man immer respektiert: die Autorität des Herrn Präsidenten u. der Geschäftsordnung (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten. Zuruf rechts). Ich habe ja gegen keinen Menschen etwas gesagt! (Heiterkeit.) — Auch der erstklassigste Abgeordnete und auch der ergraute Führer der Partei hat, wenn der Präsident seine Klingel anrührte, Halt gemacht und, wenn er seinen Ordnungsruf bezog, ihn bezogen. Von dieser guten alten Sitte wollen wir in der neuen Zeit nicht abgehen (Sehr richtig! Sehr gut! beim Zentrum), und zwar glaube ich: je kleiner eine Partei ist, umso mehr Wert muß sie darauf legen, daß diese Sitten hoch gehalten werden (Sehr richtig! beim Zentrum). Es hat der Vorgänger, der vor mir einstens an diesem Platze gesprochen hat, der Herr Geistliche Rat Wacker als Abgeordneter immer gesagt: Die Geschäftsordnung steht nicht zuletzt im Dienste der Minoritäten (Sehr gut! beim Zentrum). Wenn sie aber im Dienste der Minoritäten stehen soll, dann muß sie von der Minorität auch respektiert werden (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Ich wäre deswegen der Meinung, daß dieser Vorgang von vorhin eine Lehre ist nach jeder Seite hin (Beifall beim Zentrum).

Nun will ich die mehr untergeordneten Dinge zuerst besprechen. Der Schwerpunkt der politischen Aussprache liegt wohl in dem Verbot der „Süddeutschen Zeitung", und deswegen werde ich bei diesem Teil der politischen Aussprache jedenfalls etwas länger verweilen müssen als bei den beiden anderen Gegenständen.

Ich beginne zunächst mit den Vorgängen in Heidelberg. Ich will gar keinen Zweifel darüber lassen: Ausschreitungen sind Ausschreitungen, und Ungesetzlichkeiten sind Ungesetzlichkeiten und werden von uns restlos verurteilt (Sehr richtig! beim Zentrum), jawohl, restlos verurteilt, und es wäre auch gut, wenn jederzeit gesagt werden könnte, daß keine Presse auch nur im entferntesten Anlaß zum Vorwurf gegeben hätte, sie sei mitschuld an den Ausschreitungen. Ich will nicht sagen, daß sie gegeben habe, ich habe die Presse nicht gelesen, sondern ich sage nur, es ist wünschenswert, daß kein Teil der Presse mit Grund bezichtigt werden könnte, sie habe durch ihre Sprache Anlaß zu Ausschreitungen gegeben.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Regierung bei diesem Anlaß auf der Höhe gewesen sei oder nicht, ob sie ihre Pflicht getan habe oder nicht. Ich habe die intimeren Kenntnisse nicht von den Vorgängen noch von dem, was die Regierung getan hat: ich bin auf das angewiesen, was heute von seiten der Herren Interpellanten und was von seiten des Herrn Ministers des Innern vorgetragen worden ist. Nach dem, was aber der Herr Minister des Innern vorgetragen hat, muß man, glaube ich, sagen: es kann mit Grund der Regierung ein Vorwurf nicht gemacht werden (Sehr gut! Sehr richtig! beim Zentrum). Das glaube ich sagen zu können. Ich bin aber nicht Jurist genug, um alle diese Dinge, die Gesetze, die Verordnungen so zu kennen, um mir hier ein Urteil zusichern zu können, von dem ich sagen kann, es ist nach allen Seiten hin einwandfrei und durchgebildet. Aber so, wie ich die Sache auffasse, war die Haltung der Regierung vollständig korrekt. Daß von der Polizei nicht alles verhindert werden konnte, das weiß man bei solchen Vorgängen. Ich glaube, wer das Auftreten des Ministers des Innern bei den Unruhen hier in Karlsruhe — es war, glaube ich im Frühjahr — verfolgen konnte — und ich habe ein gut Teil persönlich verfolgt, denn es hätte nicht viel gefehlt, daß ich selber eines abbekommen hätte (Heiterkeit) — der muß sagen, daß unser Minister des Innern, wenn solche kritische Momente kommen, ob von rechts oder von links, mit der gleichen Schärfe eingreift (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten).

Nun ein Wort zu dem Verbot der Regimentsfeste. Ich kann mir sehr lebhaft vorstellen, daß es von ehemaligen gedienten Soldaten, namentlich von Kriegsteilnehmern, bitter empfunden wird, wenn man in ihre Freiheit, zusammenzukommen eingreift. Das kann wohl jedermann verstehen, daß diejenigen, die durch 4 Jahre miteinander Tag für Tag Not und Tod ins Auge gesehen haben, die Stunde wieder begrüßen, wo sie einander die biedere Rechte schütteln und einander ihre Erlebnisse erzählen können; deswegen ist auch meinerseits ein Wunsch, daß die Stunde möglichst rasch kommt, wo man den alten gedienten Soldaten wieder die Möglichkeit schaffen kann, zusammenzukommen und meinetwegen auch ihre Regimentsfeste zu feiern. Wenn es mir irgend möglich gemacht wird, und man einmal eine Einladung dazu bekommt (Abg. Dr. Baumgartner: Wird kaum möglich sein!), — bis jetzt habe ich ab und zu Einladungen bekommen, und ich bedauere nur lebhaft, daß es mir nicht möglich war, hingehen zu können — aber wenn mir die Möglichkeit geboten wird, so werde ich, wenn ich es irgend kann, dabei sein. Nur möchte ich dann von der Voraussetzung aus gehen dürfen — und einstweilen glaube ich, daß man das trotz allem darf — möchte ich von der Voraussetzung aus gehen dürfen, daß bei solchen Zusammenkünften der politische Standpunkt des einen und des anderen daheim bleibt (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Er ist selbst im Kriege und im Felde nicht immer daheim geblieben (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten). Aber ich möchte im Interesse der Kameradschaftlichkeit und des letzten Zieles bei solchen Zusammenkünften wünschen, daß dann nur der kameradschaftliche Geist und auch der Gedanke an Volk und Vaterland ihre Pflege finden. Wenn man gegenwärtig etwas vorsichtig ist, so glaube ich, daß das nicht ganz ohne Grund geschieht. Ich weiß, daß im alten Regiment schon bestimmte Veranstaltungen sehr leicht in den Dienst bestimmter parteipolitischer Interessen gestellt worden sind (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Der Herr Geistliche Rat Wacker

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sollte einmal, es war im Jahre 1898, von seiner Behörde gemaßregelt werden — so war es hier geplant und an einer bestimmten Stelle sehr rege gewünscht —, weil er Kritik an solchen Erscheinungen geübt hatte. Ich will näheres auch hierüber nicht sagen. Ich glaube das, was der Herr Minister vorgetragen hat; daß auch Bestrebungen jetzt wieder da und dort zu verzeichnen sind, die nach der Richtung liegen, läßt es geraten erscheinen, die Bitte an alle die es angeht, auszusprechen, derartige politische Tendenzen auszuschalten und es keinem Kameraden, weder Offizier noch Soldaten unmöglich zu machen, an solchen Veranstaltungen mit freudigem Herzen teil zu nehmen. Wenn dieser Standpunkt überall eingenommen wird, bin ich überzeugt, daß auch die Regierung sofort ihr Verbot aufheben wird. Ich möchte dringend wünschen, daß die Stunde und der Tag, wo das geschieht, sehr bald kommen möge. Ich muß auch anerkennen, daß diejenigen, die die Verantwortung für das Ganze tragen, auch Rücksicht auf das allgemeine Wohl nehmen müssen, daß die Dinge eben für den, der die Verantwortung trägt, auch eine Rolle spielen.

Nun will ich mich nach diesen Bemerkungen dem zuwenden, was die Hauptsache unserer Aussprache sein wird, das ist das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung". In dieser Frage möchte ich drei Punkte behandeln:

1. Punkt: Warum wurde diese Förmliche Anfrage wegen des Verbotes des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung" eingebracht? Es scheint mir, daß diese Frage auch einiges Interesse von uns in Anspruch nehmen darf.

Zu einem 2. Punkt werde ich die Frage zu beantworten suchen: liegt Grund zu dem Vorgehen der Regierung vor? Wie wohl die Regierung nicht die unserige ist, sondern die eines anderen Landes, will ich diese Frage trotzdem hier untersuchen; denn die Interpellanten haben unsere Regierung gefragt.

Endlich 3. Punkt. Es dürfte gut sein auch ein Wort über die weittragende politische Bedeutung, die dieser Interpellation zugrunde liegt, zu sagen, also die Frage der politischen Bedeutung zu untersuchen.

Ich wende mich also der ersten Frage zu. Diese erste Frage lautet: Warum wurde die Interpellation eingebracht? Die Interpellanten sagen, sie hätten diese Interpellation eingebracht aus Freiheitsgründen, um gegen die „Knebelung der Pressefreiheit" Stellung zu nehmen. Mir ist außerordentlich auffällig, daß die Herren der Deutschnationalen Partei hier auf einmal als Beschützer der Pressefreiheit und als Beschützer der freien Meinungsäußerung auftreten (Zuruf: Sehr gut!).

Drüben in Bayern besteht der Belagerungszustand, also an sich eine sehr enge Beschränkung der Meinungsäußerung und der Pressetätigkeit. Man wird nicht fehl gehen, wenn man letzten Endes die tiefsten Ursachen davon nicht bei der bayerischen Volkspartei, sondern weiter rechts sucht, und trotz dieses großen Verlangens nach Freiheit der Meinungsäußerung und Pressefreiheit bleibt dieser Zustand bestehen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich meine, wenn dieses Verlangen nach Freiheit so furchtbar groß wäre, dann hätte man Gelegenheit gehabt, es dort drüben in Anwendung zu bringen. Meines Wissens sitzen auch in dieser Sammelpartei zum guten Teil die Männer und die Politiker, die beim Jesuitengesetz seiner Zeit sehr scharf ins Zeug gegangen sind (Sehr gut! links). Das Jesuitengesetz war keineswegs ein Instrument großer freier Meinungsäußerung und freier Pressetätigkeit, sondern das war ein ganz anderes Instrument. Ich glaube, wer derartige Sachen in der Vergangenheit hat, der muß in diesen Dingen etwas vorsichtiger sein. Ich weiß auch nicht, wieviel von denen, die in den Jahren 1911 und 1912 — damals wird es gewesen sein —, dabei waren, als einem Jesuitenpater in Pforzheim deswegen (Zuruf: Cohaus!), weil er im Verdacht stand, etwas über Religion zu sagen, zum voraus die Versammlung verboten worden ist. Wir auf dieser Seite des Hauses haben sehr viel Sinn für freie Meinungsäußerungen und für freie Pressetätigkeit, nur sind wir der Meinung, was dem einen recht ist, ist dem anderen billig (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten).

Nun, wie steht es denn mit dieser Sache der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit in deutschen Landen. Ich habe dieser Tage einen Aufsatz von dem bekannten Journalisten Adam Röder vor mir gehabt, der in Nummer 25 seiner „Süddeutschen conservativen Correspondenz" auch seine Meinung über diesen Punkt sagte. Er schreibt: „Kein Staat hat seinem Gegner so viel Agitations-, Schimpf- und Verleumdungsfreiheit gestattet, wie die gegenwärtige deutsche Republik" (Zuruf: Sehr richtig!). Ich glaube, das Urteil wird richtig sein, und zwar diese Freiheit ist gestattet nach allen Seiten hin, auch nach der linken (Zuruf: Auch dem Zentrum! — Heiterkeit). Wenn man die kommunistische Presse liest, dann muß man sich doch manchmal wundern, wie noch eine Regierung solche Dinge passieren lassen kann, die gar keinen Zweifel darüber lassen, daß auf der linken Seite wohl der ausgiebigste Gebrauch von dieser Freiheit gemacht worden ist (Zuruf: Weiter da drüben, wo jetzt niemand sitzt).

Nun, welches ist nun der wahre Grund für die Einbringung dieser Interpellation? Ich glaube, man wird nicht irre gehen, wenn man in dem Artikel „Badische Gedanken" in Nummer 211 vom 15. September 1921 in der „Badischen Rundschau", der Beilage der „Süddeutschen Zeitung", wenn man hier den wahren Grund sucht und findet. Der Herr Minister des Innern hat vorhin nur den kleineren Teil des letzten Passus vorgelesen, ich habe bedauert, daß er ihn nicht ganz mitgeteilt hat (Abg. Stockinger: Das war gerade seine Anständigkeit). Deswegen will ich jetzt den ganzen Passus verlesen, weil er für den Politiker in Baden von ganz besonderer Bedeutung ist. Hier heißt es: „Die Landtagswahl ist in Sicht. Zentrum und Sozialdemokratie sind in offensichtlicher Verlegenheit nach zugkräftigen Wahlparolen. Wie sehr sie sich durch diesen Mangel gedrückt fühlen, beweist die rasende Gier, mit der sie sich auf die Erschießung Erzbergers stürzten" (Zuruf: Erschießung ist gut gesagt!), „und der nichtswürdige Verleumdungsfeldzug gegen die Rechte. Der Sozialdemokratie bleibt nichts übrig, als die infamste Schürung des Klassenhasses und dem Zentrum die Konfessionshetze, von der es aber seine lieben Juden aus taktischen Gründen ausnimmt. Ein ärmliches elendes Material!" Nun kommt die Pointe: „Wir haben unsere Wahlparolen. Herr Wirth war so liebenswürdig, uns zu den vielen anderen auch noch eine besonders gediegene zu liefern, und da die badische Regierung ihm „voll und ganz" nachläuft, erfordert es der Anstand, daß wir auch ihr für diese Aufmerksamkeit freundlichen Dank sagen."

Das ist sehr stolz, das ist sehr zuversichtlich. Nun wollen wir einmal diese Wahlparolen, in deren Dienst die Interpellation steht, hernehmen.

Es ist also hier gesagt, daß das Zentrum als Wahlparole „die konfessionelle Hetze" nehme. Es wird hier gesagt, daß das Zentrum und die Sozialdemokratie einen „nichtswürdigen Verleumdungsfeldzug gegen die Rechte" führten. Es gut

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

allerdings einen Verleumdungsfeldzug; ich habe nur nötig, Ihnen die Namen Fehrenbach und Dr. Wirth zu nennen, denen ich jetzt, wie ich glaube, auch den Namen unseres Präsidenten Dr. Kopf hinzufügen darf; noch verschiedene andere wären namhaft zu machen, namentlich der verewigte Erzberger, weiterhin auch Trimborn: dann weiß man, was „Verleumdungsfeldzug" heißt. Wenn dieser Feldzug noch länger fortgeführt wird, dann steht zu befürchten, daß dem einen Opfer bald andere folgen werden (Sehr richtig! bei Sozialdemokratie und Zentrum).

Dann wird uns vorgeworfen, das Zentrum stelle die Konfessionshetze in den Dienst der Wahl. Meine Damen und Herren! Sie sind seit Jahr und Tag Zeugen der Tätigkeit, welche die Zentrumspartei in Ihrer Mitte übt; haben Sie je von dieser Seite ein Wort der Konfessionshetze gehört? Nie, gar nie! Dagegen werden Sie mir bestätigen, daß jedesmal, wenn wir Gelegenheit hatten, ein Wort für die Aufbesserung der Geistlichkeit einzulegen, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nicht etwa nur derjenigen Geistlichen gedacht worden ist, die uns nahe stehen, sondern auch derer, die der andern Seite angehören. So ist es erst vor ein paar Tagen gewesen: da hatten wir Anlaß, droben im Haushaltsausschuß die Teuerungszulagen der Beamten zu besprechen und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Bei dieser Gelegenheit hielt ich mich für verpflichtet, auch über die notleidende Geistlichkeit einiges zu sagen — und damals habe ich ausdrücklich der Geistlichkeit der einen wie derjenigen der andern Konfession gedacht. Ist es nicht so? (Zustimmungsäußerungen, auch links). Ich glaube, das ist doch keine konfessionelle Hetze und zeigt auch nicht einen Geist der konfessionellen Hetze, sondern das zeigt einen Geist des Friedens und des Willens zur Verständigung (Sehr richtig!). Soeben werde ich durch einen Zuruf an ein anderes Beispiel erinnert. Es ist noch gar nicht so lange her, daß es sich darum handelte, ob dem orthodoxen Teil der evangelischen Bevölkerung an der Heidelberger theologischen Fakultät ein Lehrstuhl eingeräumt werden sollte — bei jenem Anlaß habe ich mich für verpflichtet erachtet, dieser Minorität zu ihrem Recht zu verhelfen, so daß selbst die „Kreuzzeitung" damals mein Eintreten anerkannt hat. Das spricht nicht für die Vorwürfe von der konfessionellen Hetze, sondern es zeugt vom Willen zur Verständigung und zum Frieden (Sehr gut!). Wenn Sie aber wirklich etwas von konfessioneller Hetze finden wollen, dann lade ich Sie ein, doch einmal die „Süddeutsche Zeitung" vom 31. Mai 1921 mit dem Bericht über die Pforzheimer Fronleichnamsprozession nachzulesen. In diesem Fronleichnamsartikel wird „den Tausenden von Andersgläubigen die Neugierde" vorgeargt, mit der sie der Prozession zuschauten.

Und wenn Sie weiter etwas von dieser Art kennen lernen wollen, dann bitte ich Sie, abermals die „Süddeutsche Zeitung" vorzunehmen; in dieser — ich will nur ein einziges Beispiel aus der neuesten Zeit herausgreifen — und zwar in der Nummer vom 19. September 1921, im zweiten Blatt auf Spalte 3 finden Sie folgendes:

> „Wir bemerken endlich mit Besorgnis inmitten Deutschlands den wachsenden Einfluß und die lockenden Reize der römischen Weltkirche, die in Pracht und Macht, als Herrin der Massen, als gepriesener Hort von Einheit und Unveränderlichkeit, als Pflegestätte vielbegehrter Mystik allein berufen scheint, die kranke Zeit zu heilen."

Dann kommt ein Gedankenstrich und darnach geht es weiter:

> „Im Mutterlande der Reformation hat sich evangelisches Christentum wohl nie in bedrohlicherer Lage befunden."

Was hier gesagt wird, ist vorsichtig ausgedrückt — aber vom Geiste konfessionellen Friedens ist es nicht diktiert (Sehr wahr!). Nehmen Sie den „Reich-Gottes-Bote" — ein Blättchen, das, wenn ich nicht irre, in der Heimat des Herrn Abg. Schöpfle erscheint —: in dessen Nummer vom 11. September 1921 steht ein Artikel über den Mord am Kniebis: in diesem ist eine „gerade Linie vom Papst über Erzberger zu den Revolutionären" gezogen (Lachen beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Das einfache schlichte Volk kann das nicht anders deuten als — es offenbar auch gemeint ist. Diese Äußerung schließt eine schwere Versündigung am konfessionellen Frieden in sich. Wenn Sie noch mehr wollen, dann brauchen Sie ja nur den „Reichsboten" zu lesen; dort bekommen Sie jede Woche eine gute Partie von diesem „Frieden" in Gänsefüßchen serviert. Angesichts dieser Dinge ist es wohl begreiflich, wenn gelegentlich vielleicht auch einmal jemand auf unserer Seite eine Bemerkung macht, von der man sagen kann, sie hätte füglich auch unterbleiben können. In den letzten Tagen habe ich einen vom 11. September stammenden Artikel der Münchener „Allgemeinen Zeitung" gelesen; dort ist gesagt, zwei Dinge hätten Erzberger besonders verhaßt gemacht: sein Katholizismus und seine Steuerreform. Darnach heißt es wörtlich weiter:

> „Erzberger wäre um 50 Proz. weniger verhaßt gewesen, wenn er nicht katholisch war (Hört, hört! im Zentrum). Erzberger war natürlich der Römling, der Geschäftsträger von Carl und Zita von Österreich, der geheime Mann der Tat, Mandatar der Jesuiten, der Spezialist für die Einführung der Weltherrschaft des Papstes."

Derjenige, der das geschrieben hat, ist kein Zentrumsmann, sondern jemand anders. Nach allem, was ich wohl vermuten kann, ist er kein Katholik, sondern jemand, der in einem andern Lager steht: es handelt sich hier also nicht etwa um ein Urteil, das von uns kommt. Ich will mir das Urteil auch nicht ohne weiteres zu eigen machen; aber es zeigt doch, daß man auch in jenem andern Lager diese Dinge anders einschätzt als die „Süddeutsche Zeitung".

Und nun noch ein Wort:

Die Konfessionshetze des Zentrums lasse den lieben Juden aus bestimmten Gründen in Ruhe! so sagt die „Süddeutsche Zeitung". Ich glaube, auch in diesem Sätzchen liegt nichts vom konfessionellen Frieden, sondern daraus spricht nur konfessionelle Leidenschaft. Weil das Zentrum sich nicht verleiten läßt, den Boden von Recht und Gerechtigkeit zu verlassen, sucht man auf den Kopf des Zentrums die Folgen des Judenhasses zu laden und zu häufen. Das scheint mir mit das Schlimmste der ganzen konfessionellen Verhetzung zu sein (Sehr gut! bei Zentrum und Sozialdemokratie).

Deswegen glaube ich, wenn man mit der konfessionellen Hetze aufräumen will, dann sollte man den Besen zur Hand nehmen und zuerst einmal vor der Türe der „Süddeutschen Zeitung" und ihrer Umgebung gründlich aufräumen; jedenfalls würde erst dann die Frage zu behandeln sein, ob man auch vor anderen Türen zu kehren hat (Sehr richtig! — Zuruf von der Rechten: Vor der sozialdemokratischen!). Ich stehe in der Frage des Zusammenlebens der Konfessionen auf dem Standpunkt meiner Partei: Je schlimmer die Zeit, je schwerer die Not des Volkes, um so notwendiger ist es, hier über bestimmte trennende Dinge hinwegzusehen und hinwegzukommen, Hand in Hand an der Rettung unseres Vaterlandes und am Aufbau zu arbeiten.

Und nun ein Wort zu meiner zweiten Frage! Das ist: Lag ein Grund zu dem Vorgehen der Regierung gegen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Süddeutsche Zeitung" vor? Die Interpellation verneint diese Frage. Sie sagt, ein bestimmter Anlaß, der einen tragfähigen Grund abgebe, liegt nicht vor. Ich finde diese Behauptung mehr als kühn, und sie scheint mir zu spekulieren auf die rasche und flüchtige Art des heutigen politischen Gedächtnisses (Sehr richtig!). Wer die „Süddeutsche Zeitung" Tag für Tag zu lesen gezwungen ist, wird wesentlich anders urteilen. Ich möchte diese generelle Frage in zwei Unterfragen zerlegen:

1. Welches ist die Atmosphäre, aus der heraus dieser Radikalismus auf der rechten Seite geschaffen wird?
2. Wie beteiligt sich die „Süddeutsche Zeitung" an diesem Radikalismus?

Sie hat in ihrem Artikel, den ich vorhin zitiert habe, von einem Verleumdungsfeldzug gegen die Rechte gesprochen. Nun habe ich hier aus der allerneuesten Zeit ein Beispiel, wie es krässer nicht gefunden werden könnte, was an Verhetzung und Verleumdung ausgesprochen werden kann. Vor mir habe ich die „Renchtalzeitung" vom 21. September. Dort steht eine Erklärung, unterzeichnet „Der Vorsitzende Trautwein, Justizobersekretär", im Namen des Badischen Beamtenbundes, Bezirksverein Oberkirch. Danach hat am Sonntag, den 18. September der Landbund eine Versammlung in Oberkirch abgehalten und der Versammlungsleiter, Herr Major a. D. Fröhlich, Gutsbesitzer vom Rohrbacherhof, Amt Offenburg, folgende Äußerungen getan, die hier wörtlich wiedergegeben werden sollen. Er sagt:

> „Wer bezahlt denn die Tagediebe und Faulenzer, die Beamten, doch nur wir, die Steuerzahler? Bauern, Landwirte, laßt sie doch allesamt verhungern, schließt Euch gegen sie ab, gebt ihnen nichts mehr zu fressen und laßt sie fühlen, daß sie von Euch abhängig sind.
>
> Kommt man hinten auf das Finanzamt, da sitzen sie zu hunderten, der eine sitzt da und faulenzt und sieht dem anderen zu, wie er Mucken fängt, und so ist es allgemein und überall im Staatsbetrieb" (Heiterkeit).

Ich glaube, wenn man ein Musterbeispiel von Verhetzung finden will, dann hier! (Abg. Dr. Kraus: Herr Hertle, kennen Sie den?). Ich bedauere tief, daß eine solche Sprache in unserer badischen Heimat geführt werden kann (Sehr richtig!). Wo sollen wir hinkommen, wenn in der friedlichen Landbevölkerung dieser Geist Platz greift? Man sollte meinen, Männer, die über eine bestimmte Bildung verfügen und von dem Staat Pension beziehen und die aus Familien stammen, in denen der Vater selber Beamter war, sollten eine andere Sprache führen (Sehr richtig!). Wenn dieser Radikalismus um sich greift und wenn er die Herrschaft in deutschen Landen bekommt, dann wehe, wehe dem deutschen Volk!

Nun noch die eine und die andere Kostprobe aus der Atmosphäre dieses Rechtsradikalismus. Die „Deutschnationale Volksstimme" aus Nürnberg-München brachte unter dem 31. August einen Artikel, bezogen auf den Tod Erzbergers. Sie sagt: „Dem Ende dieses gewissenlosen Abenteurers ein Wort des Bedauerns zu schenken, wäre niedrigste Heuchelei" (Hört, hört!). „Sein Maß war gerüttelt voll, und ein Wunder ist es nur, daß heute erst die Kugel den Weg zu seinem Leben fand" (Pfuirufe links. — Zuruf: Deutschnational! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Nein! — Abg. Stockinger: Schütteln Sie doch die Lumpen nicht von sich ab!). Ich mache die Herren von der Deutschnationalen Fraktion nicht verantwortlich, sondern will nur sagen: Das ist die Atmosphäre! Ich habe mit keinem Wort gesagt, daß die Herren, die hier sind, dafür verantwortlich gemacht werden. Das steht aber in den Zeitungen, und wenn das hinauskommt ins Volk, mit welcher Gesinnung muß das Volk, das auf diese Presse angewiesen ist, erfüllt werden? (Sehr richtig! — Zuruf). Ich erinnere an jenes berühmte Gedicht, das auch Adam Röder in seiner Korrespondenz als Spezimen gibt. Ich darf es auch hier vorlesen:

> „Du tapfrer Held, du schoßt den Gareis nieder,
> Du brachtest allen uns Befreiung wieder
> Von einem saubern Sozihund.
> Welch Licht in unsrer Trauerstund!
>
> Laßt uns froh und munter sein.
> Schlagt dem Wirth den Schädel ein.
> Lustig, lustig, Trallerallala,
> Bald ist Wilhelm wieder da! (Heiterkeit.)
>
> Wenn einst der Kaiser kommen wird,
> Schlagen wir zum Krüppel Wirth.
> Knallen die Gewehre tack, tack, tack,
> Aufs schwarze und aufs rote Pack.
>
> Haut immer feste auf den Wirth!
> Haut seinen Schädel, daß es klirrt!
> Knallt ab den Walter Rathenau,
> Die gottverfluchte Judensau! (Große Heiterkeit).

(Zuruf links: Dieser Geist! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten). Ich muß es Adam Röder überlassen, zu sagen, wo es gestanden hat (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Der Herr Reichskanzler Wirth hatte es schon vorher zitiert). Wie man im Ausland diese Atmosphäre beurteilt, das ist sehr interessant. Ich habe dieser Tage die „Neue Züricher Zeitung" zur Hand genommen. In Nr. 1267 vom 4. September heißt es: „Die Mörderstimmung sei vom Rechtsradikalismus erzeugt worden." Das Blatt weist auf das Wort des Chefredakteurs der „Deutschen Tageszeitung" hin. Dieser Mann nannte Erzberger den „Geßler", der in Helfferich seinen Tell gefunden habe. „In so manchen Versammlungen", sagt die Zeitung, „sei der Ruf erschollen, „man solle den Erzberger umbringen". „Bei der zügellosen Hetze von reaktionären Blättern niedersten Niveaus war es klar, daß Irregeleitete zu mörderischen Taten hingerissen werden konnten. Ein Schuß würde dann die Spannung entladen." Diese Atmosphäre — sie ließe sich noch durch eine ganze Menge von Spezifikationen charakterisieren, diese wenigen mögen aber genügen — hat es auf dem Gewissen, daß das Blut oben auf dem Knebis geflossen ist (Zuruf: Sehr richtig!), und nicht nur dieses Blut geflossen ist, sondern die entsetzlichen Folgen im In- und Auslande eingetreten sind (Sehr richtig!).

Nun, von dieser Atmosphäre zu dem, was sich die verbotene Zeitung, der die Interpellation gilt, in der Richtung selber geleistet hat! Ich will zunächst nur das behandeln, was von ihr badischen Politikern gewidmet worden ist. Ich beginne mit dem ehemaligen Reichskanzler Fehrenbach. Diesem ist in Nr. 215 vom 20. Sept. 1921 ein Artikel gewidmet, in dem von ihm gesagt worden ist: „ein Diplomat war er nie, also konnte er als Diplomat auch nichts leisten." — „Als Parteiredner, als Parteitaktiker ist Fehrenbach ein Nummer, als Diplomat ist er eine Null". Am Schluß ist ihm noch folgendes gesagt: „Ein guter Mensch, ein seelenguter, aber als Politiker ein schwankendes Rohr" und: „Ziehe hin in Frieden, mein Sohn, Deine Unfähigkeit wird gemildert durch einen guten Willen!" (Zuruf links: Wie salbungsvoll!). In einem anderen Blatte vom 31. Oktober 1920 in einer andern Nummer steht über seine Rede, die er im Reichstag gehalten hat: „Die Klagelieder Jeremiä lassen sich selbst von einem so guten Gesangvereinsleiter, wie es Herr Fehrenbach ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht erhebend vortragen, das geben wir von vornherein zu.' „Gesangvereinsleiter" den obersten Beamten des Reichs zu nennen, hat lediglich den Zweck, um ihn vor dem ganzen Volke herunterzureißen (Lebhaftes: Sehr richtig!). Dann geht es weiter: „Außerdem taktiert er nicht frei, sondern spricht vom Blatt. Unsere Lage ist die, sagt er: wir sind militärisch zerbrochen, politisch stillgelegt und ringen wirtschaftlich um das nackte Leben. Das ist also — aus berufenem Munde — das Fazit unserer zweijährigen demokratisch-republikanischen Herrlichkeit, die uns die Freiheit, Brot und sonstige ungeahnte Herrlichkeiten bringen sollte, die von Fehrenbach selbst noch in Weimar mit Fanfaren begrüßt worden ist, und die uns in Wirklichkeit statt der genannten drei Dinge beschert hat: Ohnmacht, Not und einen stillgelegten Kanzler."

Also, all das Elend, das wir haben, wird im Handumdrehen der Verfassung von Weimar und der neuen Regierung, der Regierung seit der Revolution, aufs Gewissen geladen. Im Handumdrehen! Ja, sind denn die Herren wirklich der Meinung, daß all das Elend, das wir heute erleiden, nicht von früher herkommt, nicht von früher herkommt, vom verlorenen Krieg und auch von der Umwälzung, die ihm gefolgt ist? (Lebhaftes: Sehr richtig!) und mit ihm in Zusammenhang steht? Will man diese Schuld, den Männern, die sich aufopfern, aufs Gewissen laden, während man diejenigen, die schuld sind am Kriege und schuld daran sind, daß wir im Jahre 1917 nicht Schluß gemacht haben (Lebhaftes: Sehr richtig!) frei ausgehen läßt? (Lebhaftes: Sehr richtig!). Das lehnen wir ab! Das ist eine Geschichtsfälschung in der schlimmsten Form, die wir verabscheuen müssen (Zurufe: Sehr richtig!) — so behandelt man den Reichskanzler Fehrenbach. Er war einstens Mitglied dieses Hohen Hauses, und die älteren unter uns kennen ihn noch; und sie werden mit mir einer Meinung sein, wenn ich sage: er ist ein Mann von ganz hervorragenden Kenntnissen! (Sehr richtig! im Zentrum). Er ist ein Patriot vom Scheitel bis zum Schuh! (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!). Diesen Mann so hundsgemein zu behandeln, kann nur empören. Ich frage: Warum macht man dies? Nicht um die Person Fehrenbachs zu treffen, sondern um die Sache zu treffen, die er zu vertreten hat und vertrat (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!).

Nach Fehrenbach natürlich Dr. Wirth! Diese Persönlichkeit wird einige Nummern schärfer angegriffen werden! (Zuruf links: Der bewirtet sie nicht gut genug!). In derselben Nummer und in demselben Artikel der „Süddeutschen Zeitung", den ich eben zitiert habe, steht von dem Finanzminister Dr. Wirth folgendes: „Als bei seiner Rede über das „Milliardenelend", als bei seiner Erwähnung der Steuersabotage „Erzberger" gerufen wird, rügt er das als unritterlich. Zu den Ritterpflichten gehört es, die verfolgte Unschuld zu schützen. Ob das der Butenhäuser Mathias ist, das zu entscheiden, steht den Gerichten zu, nicht aber dem Oberlehrer Dr. Wirth, dem „Geschöpf" Erzbergers" (Lebhafte Zurufe: Hört, hört!). „Oberlehrer Wirth"! Der Herr ist aus armen, einfachen und schlichten Verhältnissen gekommen; er hat sich mit redlicher Mühe emporgearbeitet. Er hat seine reichen Talente ausgenützt und in den Dienst des Vaterlandes gestellt. Um nun den Mann herunterzureißen, wird er als Oberlehrer tituliert. Übrigens ein Kompliment an diejenigen, die aus armen, schlichten Verhältnissen hervorgegangen sind. Wenn ein armer Teufel hochkommt und etwas zu leisten in der Lage ist, wird er von oben herunter mit der hochnäsigsten Geringschätzung als Oberlehrer tituliert (Lebhaftes: Sehr richtig! — Abg. Dr. Kraus: Gestern heißt es: Mathematikprofessor in Freiburg!).

Nun Dr. Wirth als Geschöpf Erzbergers! Erstens ist das eine Geschichtslüge, eine der vielen, die wir zu konstatieren haben; zweitens hat sie einen ganz bestimmten Zweck: man will den ganzen Haß, den man auf Erzberger aufgehäuft hat, nun auf Dr. Wirth hinüberleiten (Zurufe: Sehr richtig!). Das ist der Zweck der Übung (Zurufe: Sehr richtig!). Da soll es uns wundern, wenn eines Tages dem Schicksal Erzbergers auch das Schicksal Wirths folgen soll? (Lebhaftes: Sehr richtig!). Ich kann nur sagen: Wer so Journalistik treibt, der versündigt sich an den Gesetzen der Wahrheit, Gerechtigkeit und der Liebe (Sehr richtig! im Zentrum).

Nun darf ich Sie noch an jenen famosen Artikel erinnern, den ein badischer Oberamtsrichter dem Reichskanzler Dr. Wirth gewidmet hat. Man sollte es nicht für menschenmöglich halten, daß ein juristisch gebildeter Mann, ein Mann, der im öffentlichen Amte steht, der Oberamtsrichter ist, also richterliche Funktionen auszuüben hat, folgendes, sogar mit Namensunterschrift zu veröffentlichen in der Lage ist. Ich will nur einen einzigen Passus aus dem Artikel verlesen und zwar den, der auch im Deutschen Reichstag eine Würdigung gefunden hat. Es heißt da: „So aber hat man bei vielen, die so große Worte wie das Reich und seine Einheit im Munde führen" — es ist ein Zitat von Dr. Wirth — „das peinliche Gefühl, als versuchten sie, das Reich nur darum zusammenzuhalten, um ihre fetten Pfründen und schönen Posten, die sie ohne Verdienst und Würdigkeit als Nutznießer der Revolution besitzen, nicht verlieren zu müssen (Hört! hört!), als wäre es ihnen beim Anziehen der Steuerschraube und bei ihren Diensten als Büttel der Feinde nur darum zu tun, zunächst den eigenen Bedarf zu sichern und eigene Wünsche zu befriedigen". (Abg. Dr. Kraus: Das ist unglaublich! — Zuruf links: Der Mann ist noch im Amt!). Dieser Artikel steht in der „Süddeutschen Zeitung". Ich habe mich s. Zt. veranlaßt gefühlt, durch offene Briefe den kühnen Mann in die Schranken zu weisen, die er von selber hätte respektieren sollen (Zuruf links: Nennen Sie seinen Namen! — Abg. Stockinger: Es ist der Herr Weeber). Das Gemeinste, was man einem Beamten in so hoher Stellung vorwerfen kann, das ist hier vorgeworfen (Sehr richtig! beim Zentrum).

Daß auch der gegenwärtige Herr Präsident nicht sicher ist vor den Herrschaften, das ist leider Gottes eine Tatsache. Ich habe hier die „Süddeutsche Zeitung" vom Freitag, den 16. September. Bei der Eröffnung dieses außerordentlichen Landtags hat bekanntlich unser gegenwärtiger verehrter Herr Präsident ein paar Worte, wie sie wohl durch die Situation geboten schienen, dem Ereignis am Kniebis vom 26. August gewidmet. Das hat offenbar der „Süddeutschen Zeitung" nicht gefallen. Sie sagt: „Alle Patrioten sehen, wie Dr. Kopf, die Wirkung dieses Verbrechens im Inlande mit tiefstem Schmerze, können aber die Linksparteien und das Zentrum nicht von der Alleinschuld an dieser Vergiftung des politischen Lebens, an den entstandenen und vielleicht noch kommenden Unruhen freisprechen" (Unerhört! bei den Sozialdemokraten). Also das Zentrum und die Linksparteien haben die „Alleinschuld", daß Erzberger da droben sein Blut vergossen hat! Das wagt man zu sagen ein paar Tage nach der Mordtat, wo noch nicht einmal die Untersuchung fertig ist, aber hinreichend feststeht, wo die Atmosphäre war, wo die Luft geatmet wurde, die zum Morde führte. Das wagt man heute schon zu sagen! Es ist unerhört, daß man so etwas zu schreiben in der Lage ist. Ich glaube, das richtige wäre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewesen, man hätte geschwiegen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wir lehnen es ab und erheben hier feierlich Protest dagegen, daß man uns die Mordtat vom Kniebis und was darauf folgt, aufladen will (Sehr richtig! beim Zentrum. — Ruf von den Sozialdemokraten: Fripolität sondergleichen!). Und nun, nachdem das uns und den Linksparteien gewidmet ist, wird der Herr Präsident hergenommen, weil er in diesem Rechtsbolschewismus und der Mordtat auf dem Kniebis einen Angriff, zweifellos, wie er sagte, einen Angriff auf den gegenwärtigen Rechtszustand sah, wird er genannt, wird er zusammengeworfen — ich zitiere wieder wörtlich mit dem „findigsten Patent-Demagogen" (Hört, hört! beim Zentrum). Wer unseren Herrn Präsidenten Dr. Kopf kennt, wird an ihm selbst, wenn er den einen oder anderen Fehler entdeckt hat, sicher den Fehler der Demagogie noch nie entdeckt haben (Sehr richtig! bei Zentrum). Wenn es einen fadengeraden, gerechten, wahrheitsliebenden Menschen gibt, so ist es sicher unser Präsident Dr. Kopf (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und wenn er wirklich einen Fehler hat, so könnte er höchstens darin bestehen, daß er in diesen Dingen manchmal über das gewöhnliche der Gewissenhaftigkeit hinausgeht. Aber weil jetzt das Ding, das er beim Namen genannt, einmal da drüben nicht in den Kram paßt, muß auch der Präsident des badischen Landtags unter die „findigsten Patent-Demagogen" eingereiht werden (Zuruf von den Sozialdemokraten: Wer schreibt denn das in der „Süddeutschen Zeitung"?). Das interessiert mich nicht, interessiert mich gar nicht! Es ist mir sogar lieb, wenn ich die Feder und den Autor nicht kenne (Heiterkeit). So nimmt man die badischen Politiker her! Das ist die Abwandlung und die Würdigung, die man ihnen zuteil werden läßt!

Nun auch ein Wort über die Nichtbadischen. Vor mir liegt wiederum die „Süddeutsche Zeitung", und zwar vom Freitag, den 5. August 1921. Sie wissen: unser 1. Führer, Trimborn, gewiß ein edler vornehmer Mensch, ein Mann, der in der Not des Vaterlandes trotz seiner alten Tage sich in den Dienst des Vaterlandes gestellt und seine Kräfte voll dem Vaterland zur Verfügung gestellt hat; mitten in den wirren Zeiten des Jahres 1918, als es gegen Schluß ging, wurde er in die Regierung des Prinzen Max berufen. Infolgedessen bekam er den Titel Staatssekretär, und dieser Titel stand auch in den Nachrufen, die ihm bei seinem Tod gewidmet sind, und das erregt den Zorn und den Neid der „Süddeutschen Zeitung" und sie rügt, daß diese Männer von damals noch den Titel Staatssekretär führen. Und nun, damit nicht Herr Trimborn allein ist, werden auch die anderen hergenommen. Aber daß man selbst am offenen Grab mit seinem Haß und Geifer nicht ein Ende und ein Halt macht, das ist das betrübende. Sonst war es christliche Sitte und eine Forderung des Anstandes daß am offenen Grabe der Haß schweigt und das Kreuz regiert (Sehr richtig! beim Zentrum). Damit aber Herr Trimborn nicht allein ist, wird dem ganzen Kollegium der Staatssekretäre von damals folgendes gewidmet:

> „Diesen Staatssekretären der Max-Regierung haftet insgesamt der Makel an, daß sie in schwerster Stunde zur Rettung des Vaterlandes mitberufen, nicht den geringsten Versuch mannhaften Eingreifens gemacht, sondern einfach die Kapitulation vollzogen haben".

Es gab eine Zeit, wo ein mannhaftes Eingreifen am Platz gewesen wäre, wo es aber nicht gekommen ist, wo es leicht war und wo es Pflicht war. Aber in den Tagen des September und Oktober 1918, da war anderes Wetter, und warum hat man dann erst diese Männer gerufen und nicht vorher. Da war man gut genug. Und nun ihre Würdigung:

> „An der Wiege jeder Republik, die in der Folge gediehen ist, stand die Heldenhaftigkeit — zu unserer Beschämung müssen wir Deutschen den Trimborn und Gen. Gambetta gegenüberstellen —"

und nun passen Sie auf:

> „an der Wiege der neudeutschen Republik kauerte die Schmach, kein Wunder, daß das Kind die politische Syphilis hat".

(Rufe beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten: Pfui Teufel! — Unerhört! — Abg. Dr. Kraus: Und das lesen die Herren! — Abg. Stockinger: Die verlangen dann Anstand! — Glocke des Präsidenten). Sie sind entsetzt über diese Sprache (Ruf bei den Sozialdemokraten: Sprache von gebildeten Leuten! — Lachen rechts). Es gibt auch ein Verlegenheitslachen! (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Mir ist bei diesem Passus nicht ums Lachen, sondern mir ists ums Weinen. Das ist der Nachruf am Grabe Trimborns. Das ist die Sprache der Dirnen und der Zuhälter (Sehr richtig! bei Zentrum und bei den Sozialdemokraten), und die Sprache der Dirnen und Zuhälter (Zuruf rechts) will ich mir nicht aneignen. Es will mir aber scheinen, man ärgert sich über die Legitimität dieses Kindes. Die Verfassung von Weimar ist ein legitimes Gesetz, so legitim, wie jede andere Verfassung (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten) und sie als ein syphilitisches Kind zu bezeichnen ist etwas Unerhörtes (Sehr richtig!) und ist eine Schmach, die man dem deutschen Volke antut (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Wenn man am Grabe eines Trimborn solch eine Sprache führt, dann ist es sehr begreiflich, wenn man einen Erzberger noch miserabler behandelt. Man nannte Erzberger einen Lumpen, einen Reichsverderber, einen Schädling des deutschen Volkes, einen Spaltpilz, einen Giftpilz, noch am offenen Grabe einen Giftpilz! (Pfui Teufel! beim Zentrum).

Ich habe vorhin gesagt: Am Grabe schweigt der Haß, regiert das Kreuz. Wir haben im Felde draußen oft feindliche Soldaten zu beerdigen gehabt, wir haben sie mit allen Ehren beerdigt, wie unsere deutschen Kameraden. Auch die deutschen Offiziere haben ihnen die letzte Ehre gegeben, weil wir das als Ritterlichkeit und als Kameradschaftspflege angesehen haben und ich glaube, es ist keiner der schlechtesten Züge des deutschen Offizierskorps und der deutschen Soldaten, daß sie diese Pflicht frei und ungezwungen erfüllt haben. Ich meine, man sollte auch im politischen Kampf am Grabe den Haß schweigen lassen und das Gebot des Kreuzes respektieren. Wenn wir das nicht machen, so eilen wir mit Schnellzugsgeschwindigkeit dem Untergang entgegen. Was hat man dem armen Erzberger alles, alles angetan! Ich habe im früheren Leben nie zu seinen persönlichen Freunden gehört; ich war einer von denen, die ab und zu einmal dieses oder jenes, was er getan hat, kritisierten. Aber in dem Augenblick, wo er ein gehetztes Wild war, in dem Augenblick hielt ich es für meine Pflicht, für den Mann einzutreten, so lange und so weit es mir möglich war (Zurufe: Ja, ja, gehetztes Wild!). Nun hat man eines Tages auch in diesem Hohen Hause eine Schrift herumgezeigt, in der er mit orientalischem Typus dargestellt war. Warum hat man ihn als Orientalen, als Israeliten dargestellt? Um den ganzen Judenhaß auch auf ihn zu laden (Zuruf: Ist auch gelungen). Warum hat man

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seinen Namen Erzberger in Herzberger umgewandelt? Es ist das eines von diesen vielen Beispielen, wie man Unrecht auf Unrecht auf ihn gehäuft hat. Man hat ihn der Kapitalverschiebung angeklagt, ohne daß man auch nur in der Lage war, den Nachweis zu führen, er habe einen Pfennig ins Ausland verschoben. Aber jetzt, da die Züricher Bank zusammengebrochen ist — ich weiß nicht, welche es ist, die zusammengebrochen ist —, da sollen verschiedene Namen in die Öffentlichkeit gekommen sein, die schon ziemlich frühzeitig für die Sicherung ihrer Kapitalien gesorgt haben. Ich will keine Namen nennen, es werden verschiedene Namen genannt von hohen Herren (Zuruf: Adelige sogar!). Ich sage das nur, man hat Monate und Jahre hindurch ihn dieses Vergehens beschuldigt und dadurch Unrecht auf Unrecht auf diesen Mann gehäuft. Man hat ihn der Steuerhinterziehung bezichtigt, und Jahre hindurch ist die Untersuchung geführt worden, und jetzt steht fest, daß trotz der Untersuchung auf Jahre hindurch in seinen Steuerakten nichts nachgewiesen ist (Hört, hört!). Der Mann hat Jahre hindurch Unrecht gelitten, bitteres Unrecht, und die, welche es ihm zugefügt haben, haben nicht einmal so viel Sinn für Recht und Gerechtigkeit, daß sie heute auch nur ein Wort des Bedauerns sagen (Zuruf: Sehr richtig!). Dieser Prozeß ist Jahre hindurch gegangen; es ist kein Ruhmesblatt der Verwaltungen, die es angeht, daß sie nicht früher fertig geworden sind. Man kann sich des Verdachtes nicht erwehren, daß man ein Interesse daran hatte, den Mann noch länger durch die Gosse zu schleifen (Zuruf: Sehr richtig!). Man hat ihn angeklagt des Meineids, und als die Untersuchung fertig war, mußte man das Verfahren einstellen, aber der Ehre des Mannes war ein schwerer Schlag hinzugefügt. Wie oft ist in den Zeitungen gestanden: Ein Meineidiger, unter dem Verdacht des Meineides. Man hat ferner Briefe des Kardinals Hartmann an einen Münchener Prälaten erfunden, um dem Erzberger auch von kirchlicher Seite aus angeblich etwas am Zeug zu flicken, und als man der Sache nachgegangen ist, war es ein Schwindel (Hört, hört!).

Nun, dieser verwilderte Kampf hat am Grabe Erzbergers kein Ende gefunden; so hat man mir heute wiederum eine Zeitung vorgelegt, in der mitgeteilt ist, daß die Frau des Verewigten immer noch Briefe gemeinster Art bekommt (Zurufe: Hört, hört! — Pfui Teufel!) Man solle auf den Sarg ihres Gemahles spucken (Zurufe: Pfui!) und noch Schlimmeres und Gemeineres (Zurufe: Pfui Teufel!). Ich weiß nicht, ob die Menschen den Sinn für das, was man Recht und Gerechtigkeit, was man Anstand nennen kann, ich weiß nicht, ob sie das nicht alles verloren haben, wenn man solche Dinge schreiben und anonym einer armen Frau schicken kann. Ich habe die Frau Erzberger zweimal begrüßt und ihr mein Beileid ausgesprochen. Ich stand voll Bewunderung vor dieser Heldin, ich staunte über die Stärke, mit der sie das Furchtbare getragen hat; aber ich glaube, das Furchtbarste muß doch das sein, daß der Haß am Grabe des Gemordeten noch kein Ende findet, und die arme Frau noch weiter verfolgt. Wer das macht — ich folge da der Zeitung, die mir gegeben worden ist —, für den paßt das Wort Schopenhauers: Der Mensch ist im Grunde ein wildes, ein entsetzliches Tier.

Und nun, was soll man dann noch dazu sagen, wenn dieselbe „Süddeutsche Zeitung", nachdem der Mord begangen war, am 19. September kühlen Herzens schreiben kann: „Gerade die früheren Anschläge auf Erzberger beweisen zur Genüge, wie sich gegen diesen Mann seit langem ein solches Maß von Erbitterung angesammelt hatte, daß er sich selbst keinen Tag mehr seines Lebens sicher fühlte." Da hat man noch den Mut, am offenen Grabe zu sagen, daß die Atmosphäre, die erzeugt worden ist, unbedingt zum Morde führen mußte (Abg. Stockinger: Und nachher heuchelt man Bedauern!). Ich weiß nicht, wo bleibt denn da noch das, was man Anstand, was man Christentum heißt? Wo bleibt denn da das christliche Sittengesetz! Wenn das so weiter gehen soll, dann kann man dem deutschen Volke nur ein böses, böses Horoskop stellen.

Worauf zielt denn der ganze Kampf hinaus? Ist denn der Kampf lediglich den Personen, die ich Ihnen genannt habe, gewidmet, oder geht er höher? Ich glaube, man wird sehr irren, wenn man annehmen würde, es gilt nur den Personen; es gilt hinter den Personen der Sache (Zuruf: Sehr richtig!) und da hat der Herr Präsident Dr. Kopf sehr richtig gesagt: es galt der Staatsordnung, die wir geschaffen haben (Zurufe: Sehr richtig!). Das ist nicht nur unsere Meinung, das ist auch die Meinung, die man im Auslande hat, die neue „Züricher Zeitung", die ich wiederum vor mir habe, in Nummer 1267, die sagt das klipp und klar. Sie schreibt: „Da die antidemokratischen, antirepublikanischen, alldeutschen Reaktionäre gegen ihn gehetzt hatten, so waren die Schüsse, die Erzberger dahinrafften, auch gegen die Republik und Demokratie, gegen Regierung und Regierungsparteien gezielt." So faßt mans im Ausland auf, und so fassen auch wir es auf (Zustimmung im Zentrum und links). Die ganze Geschichte geht darauf hinaus, unsere Führer zu treffen und in den Führern die Sache (Zustimmung links). Die „Süddeutsche Zeitung" hat am 2. März dieses Jahres geschrieben in Nr. 51: „Wir dürfen in vollem Umfang sagen: „Unsere Partei ist die verfassungstreueste von allen" (Heiterkeit. — Unglaublich! links). Aber in der Nr. 74 vom 30. März, vier Wochen später kommt ein Bericht vom Deutschnationalen Parteitag in Bayern, und da hat der Vorsitzende, Professor Dr. Hilpert gesprochen und gesagt: „Heute gilt auch nicht das Papier von Weimar und Berlin, heute gilt das Notrecht des Volkes. Dieses Notrecht äußert sich nicht in Paragraphen, sondern in Tatsachen"; und die „Süddeutsche Zeitung" bemerkt hinter diesem „Eigenen Bericht" einen stürmischen Beifall. Also die Verfassung, die geschaffen worden ist, auf durchaus gesetzlichem Wege, meines Wissens haben die Herren von der äußersten Rechten wie von der äußersten Linken mitgearbeitet, diese Verfassung wird von dieser Seite als ein Papier behandelt, und gegen dieses „Papier", das also nichts bedeutet, wird das Notrecht des Volkes gestellt, und man solle vorgehen mit Tatsachen. Ich weiß nicht, ob die Schüsse am Kniebis da droben nicht auch Tatsachen sind (Sehr gut! links). In einem anderen Artikel, der Herr Adam Röder hat in seiner „Süddeutschen konservativen Korrespondenz" extra darauf aufmerksam gemacht, wurde aufgerufen, es war ein Wahlartikel: „Auf in den Kampf, die Gasschwaden liegen hinter den Stellungen, jetzt Aug in Aug mit Handgranate und Seitengewehr!" Das ist sehr kriegerisch. Ich will aber sofort sagen, ich nehme an, daß das nur bildlich im Wahlkampf gesprochen worden ist. Aber Adam Röder macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei der hochgradigen Spannung, die in der Sache erzeugt worden ist, einer auch einmal die Sache statt bildlich wirklich auffassen kann.

Ich will noch an etwas anderes erinnern. Im Juni d. J. kam nach dem „Regensburger Anzeiger" Oberst von Xylander zu den Führern der Ordnungsparteien in München und sagte, von Kahr sei zu schwach und zu schlapp, wenn es nötig sei, müsse die Diktatur ausgerufen werden, er empfehle dazu Escherich oder seine eigene Person (Zuruf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

links: Also Bolschewisten von rechts!). Wer diese Dinge kennt, muß sagen: Diejenigen, die mit unserem Herrn Präsidenten hinter den Schüssen vom Knieb's und der Atmosphäre, die sie auf dem Gewissen hat, etwas mehr sehen als die eine Tat, als den Mord an der einzelnen Person, sind überzeugt, es gilt der Verfassung, es gilt der Staatsordnung. Das ist die Erklärung der Sache.

Und nun zur dritten Frage, die ich noch kurz behandeln werde, die politische Bedeutung der ganzen Sache. Was will man denn eigentlich? Zunächst, um zum großen Ziele zu kommen, gilt es unserer Partei; wenn man diese auseinander rennen, wenn man den Zentrumsturm spalten könnte, dann wäre dieses Bollwerk der Mitte weg, und dann könnte ein Teil des Zentrums nach rechts abrücken, so hofft man, und der andere Teil kann dann gucken, wo er unterkommt auf der linken Seite, und dann könnte die Auseinandersetzung zwischen rechts und links erfolgen. Aber wohin kommen wir dann, wenn das so käme? (Zuruf links: Zum Bürgerkrieg!). Wenn Sie mich nun fragen, ob ich glaube, daß diese Möglichkeit besteht, daß zu erwarten ist, daß Sie meine Partei auseinanderreißen und damit Ihr Ziel erreichen, so will ich Ihnen sagen: Das wird Ihnen nicht gelingen! (Rufe: Sehr gut! — Lebhafte Zustimmung im Zentrum). Sie werden eines damit fertig bringen, daß da und dort ein Stück Verputz hinunterfällt, meinetwegen auch da und dort ein Steinchen oder ein Spähnchen (Große Heiterkeit). Wir gönnen aber den Herrschaften so ein Spähnchen, Sie werden Ihr Heil mit ihnen erleben, genau wie wir es erlebt haben (Heiterkeit).

Aber dieser Kampf und diese Bekämpfung, wie wir sie durchzumachen haben, wird noch eine Folge haben, nämlich daß wir enger und inniger zueinander stehen. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum).

Die Erscheinung mit den national-katholischen Tendenzen, nationalen oder richtiger nationalistischen, das ist eine alte Geschichte; wer sich in der Vergangenheit auskennt, weiß, daß die Dinge immer von Zeit zu Zeit wieder einmal kommen. Windthorst hat in ähnlich kritischer Zeit gesagt: Das Zentrum wird nur dann zerfallen, wenn es von seinen Freunden verlassen wird, wenn man auf seinen Grabstein schreiben kann: Von meinen Feinden nie besiegt, von meinen Freunden aber verlassen. Da hat ihm aus der Gürzenichversammlung entgegengeschallt, bei diesem Wort: „Niemals, niemals, niemals!" Und heute ist des deutschen Volkes Heil und Rettung viel mehr auf dem Zentrum aufgebaut als damals, und darum wird aus unseren Reihen heraus das Niemals, Niemals, Niemals! von tausend Kehlen gerufen werden. Daran werden Mittelstandspartei und Landbund nichts zu ändern vermögen (Zustimmung im Zentrum). Wenn es aber doch gelänge, ich will einmal annehmen, die Frage wäre mit Ja zu beantworten, wohin kämen wir dann? Dann wäre die Mitte, auf die gegenwärtig die Ordnung aufgebaut ist, verloren, und dann stünde die äußerste Rechte ebenso radikal wie die äußerste Linke einander gegenüber, und die Folge davon wäre nach menschlichem Ermessen die blutige Auseinandersetzung in Mitten des deutschen Volkes. Das Bruderblut würde von der Erde um Rache zum Himmel schreien und unser deutsches Vaterland wäre ein verwüstetes Heimatland. Man kann nur wünschen und zu Gottes Vorsehung beten, daß das nicht kommt. Die Männer, die um mich sind, sind gewillt und waren jederzeit gewillt, hier sich einzusetzen. Es hat dieser Tage die „Süddeutsche Zeitung" die Bemerkung gemacht, wir hätten im Jahre 1918 zuerst drüben angefragt in den Kreisen, die den Deutsch-Nationalen heute wohl gleich kommen oder nahe stehen, wegen eines gemeinsamen Vorgehens zum Schutze der Kirche und der Religion und eine Zusage erhalten (Zuruf aus dem Zentrum: Ich hab's umgekehrt gehört!), man hätte dann später wieder angefragt, und da hätte man bei uns gesagt, man habe sich jetzt anders besonnen. Ich weiß davon nichts, in Ihrer Zeitung, der „Süddeutschen" steht es aber. Ich will hier und vor dem ganzen Lande sagen, daß ich davon nichts weiß. Wenn man etwas davon weiß, soll man es ruhig sagen. Aber ich weiß Folgendes, daß in jenen kritischen Tagen eines Tages zwei Herren sich bei mir einfanden und zwar in der Adlerstraße Nr. 42 und mich baten Auskunft zu geben, ob wir vom Zentrum bereit seien, Namen aus Ihren Reihen auf unsere Liste zu nehmen. Ich habe das mit meinen Parteifreunden besprochen und ihnen den Bescheid gegeben, daß wir es für richtiger hielten, getrennt zu marschieren, aus dem einfachem Grunde, weil ich glaubte, auf dem Wege mehr bürgerliche Wählerstimmen zu vereinen, als wenn wir gemeinsam vorgingen. Die Gründe brauche ich Ihnen heute hier nicht auseinandersetzen, ich glaube, sie sind jedem Kundigen ohne weiteres klar. Das ist der eine Vorgang (Abg. D. Mayer: Die Namen würden mich interessieren!) Der eine ist der verstorbene Hofmann, der andere ist Adam Röder. (Ah so! rechts.) Ja, Hofmann hat zu Ihnen gehört und Adam Röder hat damals auch zu Ihnen gehört. Adam Röder schreibt in seinem Buch, daß damals, als die Deutsch-Nationalen vergessen hatten, die monarchistische Gesinnung in den Aufruf aufzunehmen, er für die Aufnahme gesorgt hat. Er scheint also damals bei Ihnen gewesen zu sein (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Wir wollen das Kapitel Adam Röder nicht aufrollen!).

Nun ist mir weiter gesagt worden, daß ein Mitglied des Hauses, das bei uns ist, sich damals an einen unserer Parteiführer gewendet habe, um ähnliche Sondierungen vorzunehmen (Hört! hört! im Zentrum). Ich wollte nur, nachdem die Sache in der Öffentlichkeit, in der „Süddeutschen Zeitung", wieder besprochen worden ist, die Gelegenheit benützen, die Sache so darzustellen, wie ich sie kenne. (Zuruf aus dem Zentrum: Du wollen sie jetzt keine Namen wissen! — Zuruf des Abg. Mager. — Zuruf aus dem Zentrum: Ihnen würde er keine Antwort geben! — Abg. Mager: Immer diese ekelhaften Bemerkungen!). Ich glaube sagen zu können, das Wort „ekelhafte Bemerkungen" hat bisher zu dem parlamentarischen Lexikon dieses Hauses nicht gehört.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Wenn der Herr Abg. Mager diese Bemerkung gemacht hat, ich habe sie nicht gehört, so rufe ich ihn zur Ordnung. Es ist das in der Tat eine beleidigende Äußerung (Abg. Dr. Kraus: Das ist jetzt heute das dritte mal!).

Abg. Dr. **Schofer** (fortfahrend):

Nun, die Zeiten sind furchtbar ernst, und man kann nur nach allen Seiten hin den Ruf ergehen lassen, die Leidenschaft zu mäßigen, und denen, die an der Arbeit sind, geordnete Zustände zu schaffen, ihre Arbeit nicht zu erschweren. Jeder, der auf diesen Boden tritt, soll uns willkommen sein, komme er von rechts oder komme er von links. Ich nehme hier in diesem Punkte niemanden aus, auch die Herren der deutsch-nationalen Partei nicht. Es wäre nur zu wünschen, daß Sie in Ihrer Presse dafür sorgten, daß die Gesetze, die hier respektiert werden müssen, auch tatsächlich respektiert werden (Sehr richtig! im Zentrum). Ich habe dieser Tage in der „Kölnischen Zeitung" einen Aufsatz gelesen von dem Sieger vom Skagerak, dem berühmten Admiral Scheer. Ich darf Ihnen ein paar Sätze vorlesen, die seinen Standpunkt markieren.

„Das Vaterland", — so sagt er —, „muß jetzt über alles stehen. Innere Umwälzungen können wir jetzt nicht ertragen. Ob vielen die heutige Staatsform gefällt oder nicht, spielt daneben keine Rolle. Die Gefühlswerte, die in jedem Volke stecken und ihm den idealen Schwung verleihen, müssen zwingenden Realitäten gegenüber, vor denen wir jetzt stehen, umgestellt werden. Wenn den meisten Deutschen vor dem Kriege dieser Gefühlswert sich in den Worten „Kaiser und Reich" darstellte, so müssen wir jetzt zugeben, daß der Kaiser fort, das Reich aber geblieben ist. So bleibt uns von der Vergangenheit jetzt nur übrig, mit Treue, Anhänglichkeit und festem Willen dem Vaterlande zu helfen, nicht aber auf den Umsturz unseres Staatswesens hinzuarbeiten, und damit auch das letzte, was uns noch geblieben ist, das Reich, zu zerschlagen, denn nur aus seiner Gesundung können sich Verhältnisse entwickeln, die alle Bürger unseres Vaterlandes in gleicher Weise befriedigen."

Das ist ein Standpunkt, der von einem hohen Militär eingenommen wird, dem man die patriotische Gesinnung nicht absprechen kann. Es ist der Standpunkt, den ich am 17. November 1918 da drüben im Friedrichshof bereits eingenommen habe, indem ich dort sagte: Ich möchte nicht bei denen sein, die das zu verantworten haben, was die letzten Monate über uns gekommen ist. Ich war damit der erste, der hier in aller Öffentlichkeit Stellung genommen hat zur Revolution im Sinne der Ablehnung und der Verurteilung. Ich habe dort aber auch hinzugefügt: „Wenn es nicht anders geht und die alte Ordnung nicht mehr zu retten ist, dann tritt der Satz in seine Rechte: suprema lex salus rei publicae! Das höchste Gesetz ist das Wohl des Volkes, das Wohl des Staates, der Gemeinschaft. Ich habe damals mit spannenden Ohren gelauscht, ob auf diese Stellungnahme, die angesichts der Maschinengewehre vorn am Rathaus vielleicht nicht so ganz ohne Gefahr war — und es war dies auch die Stellung des Herrn Staatspräsidenten Trunk, der zugleich mit mir gesprochen hat —, wir haben unsere Ohren aufgetan und gehorcht, ob von irgend einer Seite ein Echo kommt. Es ist kein Echo gekommen. Da kein Echo kam, so zogen wir daraus die Folgerung: Es ist nichts mehr zu machen, die alte Ordnung zu retten! Der Kaiser ist fort. Infolgedessen ist nichts mehr zu machen; es tritt der Satz in sein Recht: salus rei publicae suprema lex! Heute heißt es: Jetzt ist der Kaiser nicht mehr da, aber das Reich, das Vaterland, rettet Volk und Vaterland! Dafür haben wir uns einzusetzen. Pro populo et patria! Das war unsere Devise. Und da wir der Überzeugung waren, ohne sittliche Erneuerung unseres Volkes ist die Sache nicht zu machen, haben wir uns eingesetzt für die sittlichen Kräfte des Volkes.

Und wiederum sage ich: Wer hier mithelfen will, der soll uns willkommen sein, ob von rechts oder links, von beiden Seiten, wir werden ihm die Bruderhand reichen, um zum großen Werk gemeinsam zu arbeiten, Volk und Vaterland zu retten. Wir hoffen auf diese Rettung. Die Schrift sagt: Sanabiles sunt populi, „die Völker sind rettbar". Und so hoffe ich, daß unser deutsches Volk wieder zu besseren und glücklicheren Zuständen kommt. Gott gebe es und Gott gebe es bald! (Beifall im Zentrum).

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung erhält sodann das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Es sind soeben zwei Fernschreiben bei mir eingegangen. Das eine ist vom Herrn Reichskanzler Dr. Wirth im Namen der Reichsregierung und hat mit Bezug auf das gestern vorgekommene schwere Unglück in der bayrischen und badischen Pfalz folgenden Wortlaut:

„Der badischen Regierung spreche ich meine herzliche Teilnahme aus zu dem furchtbaren Unglück, das durch die Oppauer Katastrophe auch viele Badener getroffen hat. Zur Linderung der Not werden 10 Millionen M. zur Verfügung gestellt. An den bayrischen Ministerpräsidenten habe ich deshalb folgendes telegraphiert: Zur Linderung der Not der durch das Oppauer Unglück Betroffenen werden von der Reichsregierung 10 Millionen Mark bei Reichsrat und Reichstag angefordert werden. Die Reichsregierung ist bereit, der bayrischen Staatsregierung sofort im voraus die Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Gelder wird der bayrischen Staatsregierung im Benehmen mit der badischen Regierung überlassen. Namens der Reichsregierung darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Betrag die Hilfsaktion wesentlich fördern möge" (Beifall).

Weiter ist von der russischen Kolonie in Baden-Baden folgendes Fernschreiben eingetroffen:

„Aus Anlaß der fürchterlichen Katastrophe in Ludwigshafen, welche so zahlreiche badische Staatsangehörige betroffen hat, beehre ich mich im Namen der russischen Kolonie in Baden, Sie ergebenst zu bitten, den Ausdruck unserer innigsten Teilnahme und aufrichtigsten Beileids gütigst in Empfang nehmen zu wollen" (Beifall von allen Seiten).

In Fortsetzung der Besprechung erhalten das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Zu den Dingen, welche wir heute zu besprechen haben, hat der Herr Abg. Dr. Schofer so reiches Material vorgebracht, daß es mir erspart bleiben kann, im einzelnen auf diese Dinge einzugehen. Deshalb habe ich mir vorgenommen, von einem andern Gesichtspunkt her die Angelegenheit zu betrachten und die Fragen zu erörtern, um die es sich heute hier handelt.

Da stößt einem von vorneherein eines auf, nämlich die Frage: Handelt es sich denn bei unserer heutigen Debatte in Wirklichkeit darum, daß die „Süddeutsche Zeitung" verboten worden, daß das eine oder andere Regimentsfest verboten worden ist und daß in Heidelberg ein paar Hoflieferantenschilder heruntergeschlagen worden sind? Ist wirklich dies das Thema, mit dem wir uns beschäftigen müssen — oder handelt es sich um ganz andere Dinge?

Ausgegangen wurde in der Tat von diesen konkreten Tatbeständen; ganz offenbar aber war der Wille der Interpellation von vorneherein ein ganz anderer. Man muß nämlich den Zeitpunkt, in welchem diese Interpellation eingebracht worden ist, mit demjenigen vergleichen, in dem sie verhandelt wird; dann wird man sehr wohl eine Erklärung dafür finden, warum der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe die Dinge so verhältnismäßig ruhig behandelt hat. Eingebracht wurde diese förmliche Anfrage damals, als die Deutschnationalen noch glaubten, mit dem Märchen hausieren gehen zu können, Erzberger sei von „russisch-jüdischen Bolschewisten" oder sonst irgend welchen Linksradikalen ermordet worden (Zuruf), in den Zeitungen hat man das ja

lesen können; besprochen aber wird diese Interpellation, nachdem der Faden verhältnismäßig klar gelegt ist, der von den Mördern Erzbergers zu gewissen Organisationen führt, deren Anhänger der Deutschnationalen Partei sehr nahe stehen (Hört, hört! links. — Zuruf von der Rechten). Ich habe nicht gesagt — und will auch nicht sagen —, daß die Fäden zu der Deutschnationalen Partei führen; aber sie führen zu gewissen Organisationen, deren Anhänger (zur Rechten gewendet) Ihnen nahestehen (Zuruf des Abg. Mayer — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Nun ja — „semper aliquid haeret!" — Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Sprechen Sie deutsch! — Gegenzurufe von der Rechten; Unruhe; Glocke des Präsidenten). Ich habe deutlich gesagt, was ich gemeint habe.

(Zur Rechten gewendet): Wenn man diese Interpellation betrachtet, so regen Sie sich deswegen auf, weil durch die Verordnungen der Reichsregierung und durch das Verhalten der badischen Regierung „die Pressefreiheit" eingeschränkt worden sei. In ihrer ganzen Presse innerhalb des ganzen deutschen Reiches geben sich die Deutschnationalen als die Schützer der Pressefreiheit, überhaupt als die Schützer der Freiheit aus; sie wehren sich dagegen, daß der Reichspräsident im Reich einen gewissen beschränkten Belagerungszustand eingeführt hat.

Ich will hier offen sagen: Wenn Sie hier auftreten und sich darüber beschweren, daß der Belagerungszustand erklärt worden sei und daß diese Ausnahmeverordnung ergangen sei, und wenn Sie dann sagen, dadurch sei ihr Gewissen beschwert und ihre Sehnsucht nach Freiheit beeinträchtigt, so glaube ich Ihnen das nicht, und wenn Sie es zehnmal sagen (Sehr richtig!). Wenn das draußen in der deutschnationalen Presse steht, so bezeichne ich diese Äußerung als eine ganz gewissenlose Heuchelei (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe).

Wie steht es denn damit? Was haben denn die Herren dort drüben bisher getan, wenn in Deutschland der Belagerungszustand erklärt wurde, und wenn solche Ausnahmeverordnungen erlassen worden sind? Leider ist ja diese Verordnung vom 29. August 1921 nicht die erste, die auf Grund des § 48 der Reichsverfassung ergeht, sondern in Bayern besteht ja, und eben auf Grund dieses § 48 der Reichsverfassung, seit dem März 1920, also seit jetzt anderthalb Jahren, ein Ausnahmezustand. In Mitteldeutschland, in Ostpreußen und anderen Ländern des deutschen Reiches ist dieser Ausnahmezustand schon häufig verkündet worden, und er mußte leider häufig verkündet werden, weil Übergriffe, die von der äußersten Linken her erfolgt sind, dazu Anlaß gaben (zur Rechten): haben Sie sich jeweils in jenen Fällen auch zu Schützern der Pressefreiheit dieser kommunistischen Zeitungen aufgeworfen? Ist Ihr Gewissen auch belastet worden, wenn sozialdemokratische, unabhängige oder kommunistische Zeitungen beschlagnahmt oder verboten worden sind? — Niemals haben Sie aus einem solchen Anlaß sich aufgeregt: deswegen wird man Ihnen auch nicht glauben, wenn Sie jetzt sagen, daß Sie berechtigt seien, als Schützer der Pressefreiheit aufzutreten, und daß Ihre Erregung von der Beeinträchtigung dieser Freiheit herrühre (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe).

Natürlich, das würde ich Ihnen nicht übelnehmen, wenn Sie sagten, Sie wehren sich gegen die Verordnungen deshalb, weil Sie dadurch betroffen werden; kein Mensch wird Ihnen das übel nehmen. Übelgenommen wird Ihnen bloß, daß Sie die unglaubliche Behauptung vorbringen, Sie wehrten sich dagegen, „weil Sie „das Gut der Pressefreiheit schützen wollen". Das glaubt Ihnen kein ehrlicher Mensch (Zuruf der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Karl).

Bei der Prüfung dieser Reichsverordnungen erheben sich nun zwei Fragen. Vor allem weiteren will ich von vorneherein eine Erklärung abgeben; ich glaube, daß ich dabei auch im Namen meiner Freunde sprechen kann: Wir bedauern es, daß diese Verordnungen erlassen werden mußten; wir bedauern das deswegen, weil wir ganz einerlei, um welche Partei es sich handelt, es für außerordentlich unerwünscht halten, wenn ein solcher „Belagerungszustand" angeordnet werden und eine solche Beschränkung der Freiheit erfolgen muß. Wir bedauern, daß eine solche Verordnung erlassen werden mußte; aber wir erkennen an, daß sie in der gegebenen Situation notwendig war. Der Herr Abg. Dr. Schofer hat Ihnen die Zuchtlosigkeit der Presse geschildert, die dazu geführt hat, diejenige Atmosphäre zu erzeugen, aus welcher heraus der politische Mord geboren worden ist. Wie kam es denn nun, daß die Presse vorher und nachher so zuchtlos geworden ist? Wie kam es denn, daß eben durch diese Presse jene ganz ungeheuerlichen und unglaublichen Schmähungen und Verleumdungen ausgestoßen, daß jene Verächtlichmachungen begangen worden sind, wie sie nach meiner Auffassung durch dasjenige, was auf der linken Seite geschrieben und gefehlt worden ist, nicht überboten werden können?

Zwei Gründe sind nach meiner Anschauung dafür geltend zu machen; diese sind gleichzeitig außerordentlich bezeichnend für die Gestaltung unseres politischen Lebens überhaupt. Unmittelbar nach der Revolution im November 1918 ist die deutschnationale Presse — ich will sagen: die rechtsradikale Presse sehr zahm gewesen. Ich erinnere Sie daran, daß die „Kreuzzeitung" ihre Devise entfernt hat; ich erinnere Sie daran, daß der Herr Wulle, der jetzt als Abgeordneter dem Deutschen Reichstag angehört, sich damals für die schwarz-rot-goldene Fahne begeistert hat; ich könnte noch an anderes erinnern. So zahm waren alle diese Herren damals, zu einer Zeit, als sie sich offenbar mit der Angst trugen! Nachher aber haben sie gemerkt, daß die Revolution sehr ruhig und unblutig verlaufen war; sie haben gemerkt, daß in der neuen Republik tatsächlich Demokratie herrsche; sie haben gemerkt, daß die führenden Männer der Republik im allgemeinen glaubten, gegenüber solchen Anpöbelungen und Verleumdungen Verachtung zeigen zu können; nachdem sie also gemerkt hatten, daß man glaubte, aus Gerechtigkeitsgefühl heraus, Zeitungen ihrer Sorte gegenüber nicht vorgehen zu sollen, da haben diese rechtsradikalen Kreise Mut bekommen, der Kamm ist ihnen geschwollen. Offenbar in der Spekulation darauf, daß man vor lauter Demokratie ihnen alles werde durchgehen lassen, haben sie sich immer weiter vorgewagt und sich zu immer größeren — ich will mich einmal so ausdrücken —, zu immer größeren „Freiheiten" den Mut genommen. Ich möchte Ihnen aber sagen — und auch hier glaube ich im Namen meiner Freunde sprechen zu können —: Demokratie und Freiheit haben, wie vorhin schon der Herr Kollege Dr. Schofer gesagt hat, ihre Grenzen; Langmut gegenüber solchen Angriffen auf die Republik sowie die Erklärung, daß man der Demokratie wegen alles hingehen lassen müsse, wären sträflicher Leichtsinn (Lebhafte Zustimmung).

Wir sind nicht so weit, daß wir vor lauter Demokratie alle Aufforderungen zur Gewalt gegen die Republik, gegen die Demokratie durchgehen lassen, und wir sind auch nicht so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einfältig, daß wir vor lauter Demokratie uns von Ihnen so das Fell über die Ohren ziehen lassen (Sehr gut!). Seien Sie deshalb nicht des Glaubens, daß die Langmut, die bisher von den Vertretern der republikanischen Staatsauffassung gegenüber denen, die noch Anhänger der Monarchie sind, gezeigt worden ist, auf die Dauer sei. Seien Sie vielmehr des Glaubens, daß die Demokratie unter Umständen auch in der Lage ist, scharf durchzugreifen, und daß es eine Dummheit wäre, wenn wir uns all das gefallen lassen würden (Sehr richtig!). Das ist der eine Grund, daß die Leute sich so weit gewagt haben.

Der andere liegt auf juristischem Gebiet. Ich bin überzeugt, wenn die Herren in der ganzen deutschen Presse — ich will nicht die badische nennen, nicht einmal die süddeutsche, ich will nur an die norddeutsche denken —, wenn die Herren in der norddeutschen Presse nicht gewußt hätten, daß sie, wenn sie überhaupt einmal vor den Richter zitiert würden, wegen der Vergehen in der Presse gleichgesinnte Richter finden würden, die mit Milde urteilen oder gar freisprechen, dann hätten sie es auch nicht gewagt (Sehr richtig! links). Ich bin überzeugt, und jeder Jurist wird mir Recht geben, der die Artikel und Blütenlese prüft, die der Herr Kollege Dr. Schofer vorhin mitgeteilt hat, daß darin eine ganze Anzahl Vergehen des gemeinen Strafgesetzbuches enthalten sind. Ich erinnere an die Aufreizung zum Klassenhaß, an die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, Vergehen, die nach § 130 und 131 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Wo hat sich der Staatsanwalt gefunden, der deswegen gegen die deutschnationale Presse vorgegangen wäre, und wo hat sich der Richter gefunden, in Norddeutschland natürlich, der die deutschnationalen Zeitungsredakteure verurteilt hätte. Und man möge nur an eines denken! Der deutschnationale Redakteur Lebius, der in seiner Zeitung schwarz auf weiß aufgefordert hat, Leute wie Erzberger, v. Gerlach, Einstein und andere zu ermorden, zu erschießen, bekommt dafür vom Gericht sage und schreibe eine Geldstrafe von 1000 M. (Hört, hört!), während der Staatsanwalt 500 M. Buße deshalb beantragt hat! Soll man sich wundern, daß bei Leuten, die schwachen Willens sind, bei Leuten, die durch den Krieg und all die Erlebnisse aus dem seelischen Geleise gekommen sind, wenn sie derartige Dinge lesen, die Begriffe verwirrt werden, und daß dann derartige Leute politische Mordtaten begehen? Das ist nicht zu verwundern, und es ist ganz recht, daß aus dem Milieu dieser Zeitungsschreiberei heraus der Untergrund geschaffen worden ist, auf dem die politischen Mörder gearbeitet haben.

Und wenn von einer Organisation des politischen Mordes gesprochen wird, so ist offenbar nach dem, was der Herr Staatspräsident ausgeführt hat, nicht fehlgesprochen, sondern man kann ruhig sagen, daß nicht die beiden Leute allein auf eigene Faust gehandelt haben, sondern daß sie Mithelfer, Mitwisser und Veranlasser gehabt haben. Es gibt außer einer kriminalistischen Anstiftung auch eine moralische Anstiftung, eine moralische Brunnenvergiftung, die die Atmosphäre schafft, in der die Leute ihre Taten begangen haben.

Und nun möchte ich in diesem Zusammenhang einige Worte über den politischen Mord überhaupt sagen. Wenn man die Zeitungen der deutschnationalen Parteirichtung liest, kann man ganz erbauliche Dinge darüber finden. Auf der einen Seite wird behauptet, und zwar allen Ernstes, daß die beiden jungen Leute mit Tell zu vergleichen seien. Eine solche Geschmacklosigkeit richtet sich von selbst. Aber der Name und die Geschichte Tells wird noch aus einem anderen Grunde vorgetragen, nämlich zum Beweis dafür, daß der politische Mord an und für sich nichts Ehrenrühriges sei, sondern daß es möglich sei, daß in der Geschichte derjenige, der einen politischen Mord begangen habe, als Held des Vaterlandes fortlebe. Es wird insbesondere außer Tell auch der Sozialist Friedrich Adler zitiert, der während des Krieges den österreichischen Ministerpräsidenten Stürgkh erschossen hat. Nun, die Kreise, die das anführen, tun das, um darzutun, daß der politische Mord doch nicht etwas absolut zu Verabscheuendes sei, sondern daß er zu erklären sei.

Lassen sich nun die beiden Mörder Schulz und Tillessen mit derartigen Persönlichkeiten vergleichen, oder welcher Unterschied besteht zwischen den politischen Mördern, die ich eben genannt habe und jenen?

In der Tat, es ist richtig, Wilhelm Tell lebt in der Geschichte als Held fort, und auch die Tat des Friedrich Adler in Wien, wenn ich sie auch verabscheue, ist zu erklären. Welcher Unterschied besteht aber? Mir scheint, zwei ganz hervorragende Unterschiede bestehen, die dort übersehen werden, oder — nein, ich will nur sagen: übersehen werden.

Nämlich die folgenden:

Wilhelm Tell hat den Geßler erschossen, aber unmittelbar nach der Tat läßt ihn Schiller vortreten, und Tell ruft dann: „Du kennst den Schützen, suche keinen andern!" Er hat die Verantwortung für die Tat übernommen und ist offen eingestanden für das, was er damals getan hat (Zuruf: Persönliche Notwehr!). Auch Friedrich Adler hat nicht aus dem Hinterhalt gehandelt. Als er den österreichischen Ministerpräsidenten erschossen hat, ist er offen vorgetreten und er hat beim Schwurgericht seine Schuld zugegeben und Sühne verlangt. Das aber ist verhältnismäßig nur ein geringer Unterschied.

Der Hauptunterschied scheint mir im folgenden zu liegen: Erinnern Sie sich an die Worte, die Schiller Werner Stauffacher in der Rütliszene sprechen läßt und die die psychologische Erklärung für die Tat Wilhelm Tells geben:

„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Mutes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne, selbst
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder."

Das ist der Zustand, wo ein gedrücktes Volk und dessen Vertreter sich gegen die Macht des Tyrannen nicht anders helfen konnten, und ähnlich war es während des Krieges in Wien mit der Gewaltherrschaft der Bürokratie und der an der Macht befindlichen Clique gegenüber dem Volk, wo die Unterdrückung des Volkes und die Zensur und die Gewaltmaßnahmen während des Krieges keine Möglichkeit des öffentlichen Einflusses zuließen. Das ist der Grund, daß eben dort Gewaltmaßnahmen angewandt worden sind. Aber daß in der demokratischen Gegenwart die deutschnationale Partei die gedrückte sein soll, oder vielmehr daß die Mörder und ihre Anhänger die Gedrückten seien, die sich in Notwehr befunden haben gegenüber Erzberger und sich deshalb nicht anders retten konnten, als durch einen politischen Mord, das würde nicht einmal der Herr Abg. Mager zu behaupten wagen (Große Heiterkeit. — Zuruf: Der behauptet viel!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das ist der Standpunkt, den wir gegenüber dem politischen Mord einnehmen. Aber ich will dabei eines hinzufügen. Ich verabscheue den politischen Mord, aus welchen Beweggründen heraus er begangen werde. Ich glaube, unser Land und die Welt wird erst dann glücklich werden, wenn politischer Mord, einzelner Mord oder Mord im Kriege, aufhören wird (Sehr richtig!). Erst dann wird die Glückszeit für die Menschheit anbrechen können (Sehr richtig! links), wenn wir zu einem Zustand der Gewaltlosigkeit auf allen Seiten, bei allen Völkern kommen werden (Abg. Karl: Und der Klassenkampf?). Das verstehen Sie nicht (Abg. Dr. Kraus: Der hat noch keinen Mord gezeitigt. — Zuruf rechts. — Abg. Dr. Kraus: Namen nennen! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten). Vorher werden wir zu einem Glückszustand für die Menschheit nicht kommen.

Nun soviel zu diesem Punkte! Damit hätte ich die allgemeine, politische Situation gekennzeichnet, die den Untergrund, den Hintergrund für die Lage gibt. Ich könnte nun mit wenigen Bemerkungen zu dem übergehen, was zu den Förmlichen Anfragen selbst zu sagen ist. Auch da möchte ich wenig einzelnes besprechen und mehr allgemeine Bemerkungen machen; und zwar möchte ich ganz kurz zuerst zu der Förmlichen Anfrage wegen Heidelberg kommen und folgendes sagen:

Wir billigen die Antwort, die der Herr Minister auf die Förmliche Anfrage des Herrn Abg. Mager gegeben hat, und ich will auch nicht unterlassen, namens meiner Partei zu erklären, daß wir es durchaus mißbilligen und bedauern, daß irregeleitete Menschen die Demonstration in Heidelberg mißbraucht und Gewalttaten begangen haben, wie sie uns geschildert worden sind. Ich habe aber die Überzeugung, daß hierbei in der Presse und auch heute ganz außerordentlich übertrieben worden ist (Sehr richtig! links). Nach den Informationen, die ich bekommen habe, liegen die Dinge nicht so schlimm. Aber dieses Abschlagen der Hoflieferantenschilder und Straßenschilder gibt mir doch Veranlassung, etwas allgemeines, nämlich folgendes zu bemerken: Wer ehrlicher Republikaner ist, der muß diese Demonstrationen und diese Gewalttätigkeiten bedauern; der muß sich aber darüber freuen, daß endlich einmal diese Hoflieferantenschilder weggekommen sind. Ich möchte sagen, die Leute, die ihr Hoflieferantenschild noch dort gelassen haben, sind gewiß nicht alles Deutschnationale. Davon bin ich überzeugt! Sondern sehr viele von ihnen werden sie entweder der Reklame wegen oder aber aus Gedankenlosigkeit dort gelassen haben (Sehr richtig! links).

Aber diese Gedankenlosigkeit muß aufhören. Ich bin der Überzeugung, es genügt nicht, daß einer in seinem innersten Herzen Republikaner ist; es genügt nicht, daß wir in unserer Verfassung stehen haben: „Wir haben eine Republik!" Wir müssen auch die Fassade der Republik darnach einrichten (Sehr richtig! links); wir müssen auch nach außen hin zeigen, daß wir Republikaner sind, und nach außen die Republik vertreten und stützen. Deshalb würde ich es wünschen, daß alles eingesetzt wird, um diese Hoheitszeichen der Monarchie zu beseitigen, um dadurch zu dokumentieren, daß wir Republikaner sind. Deshalb würde ich es als erwünscht halten, wenn diese in unsere heutige Zeit nicht mehr passenden Straßenschilder der Kaiser-, Kronprinzenstraße, und wie sie alle heißen, endlich verschwinden würden (Sehr richtig! links. — Zuruf rechts: Das sind Erinnerungen an vergangene schönere Zeiten, und die drücken die Hoffnung aus auf kommende schönere Zeiten!). Daß Sie (zu den Deutschnationalen gewendet) diese Straßenschilder beibehalten wollen, finde ich begreiflich (Zuruf der Deutschnationalen). — Soviel zu den Demonstrationen in Heidelberg.

Nun ein Wort zu den Regimentsfesten! Auch hier billigen wir den Standpunkt, den der Herr Minister eingenommen hat. Wir sind der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Zeit diese Regimentsfeste mit Recht untersagt worden sind, nachdem die Veranstalter nicht so vernünftig waren, sie von sich aus zu verschieben, wie es in Württemberg geschehen ist. Wir sind der Auffassung, daß diese Regimentsfeste auf die Dauer nicht unterbleiben sollen. Wie gefährlich diese Regimentsfeste in der gegenwärtigen Zeit waren, haben ja die Dinge gezeigt. Es ist sehr bezeichnend, daß die Teilnehmer an diesen Festen sehr häufig mit dem besten Willen, lediglich um die Kameradschaft zu pflegen, hingegangen sind, daß aber ganz bewußt von einer Zentralleitung aus durch das ganze Deutsche Reich diese Regimentsfeste von politischen Drahtziehern benutzt worden sind, um damit Geschäfte zu machen (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!), um damit nach einem gewissen Programm für die Monarchie Agitation zu treiben (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!).

Ich erinnere an den Frontkämpfertag, der in Berlin stattgefunden hat, und zu dem man zuerst die Kriegervereine benützen wollte. Die haben sich nicht mißbrauchen lassen. Der alte Hindenburg hat sich auch nicht mißbrauchen lassen und ist weggeblieben; nur der Prinz Eitel Friedrich ist als Vertreter der Frontkämpfer dort gewesen! (Heiterkeit links. — Abg. Hertle: Wo waren denn Sie?). Das will ich Ihnen sagen: Ich war bei derselben Truppengattung, bei der der Herr Abg. Mager gewesen ist! (Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Mager. — Glocke des Präsidenten). Auch der Herr Kollege Fischer ist in meiner Nähe gewesen! (Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Fischer). Also ich sagte: Dieser Frontkämpfertag ist ebenso wie die anderen Regimentsfeste von bestimmten politischen Drahtziehern mißbraucht worden, um monarchische Propaganda zu machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich etwas sehr Ernstes sagen, und ich hoffe, daß das nicht nur in diesem Hause, sondern auch außerhalb verstanden wird. In Freiburg hat ein Regimentstag des Artillerieregiments 76 stattgefunden. An diesem Regimentstag hat der frühere Großherzog von Baden teilgenommen, obwohl er zu dem Artillerieregiment 76, dem er nie angehörte, keine weiteren Beziehungen unterhielt. Es ist nun sein gutes Recht, an solchen Tagungen teilzunehmen, und wir werden es ihm natürlicherweise nicht wehren. Auch dieses Regimentsfest ist zu monarchistischer Propaganda benützt worden! Wir haben bisher gegenüber dem früheren Großherzog von Baden, wie jeder bezeugen wird, eine sehr ruhige Haltung eingenommen. Wir haben ihn nicht angegriffen; wir haben auch im allgemeinen gar keinen Grund dazu gehabt, ihn anzugreifen. Er hat, so lange er regierender Großherzog war, sich nicht mit Politik beschäftigt. Aber ich möchte folgendes sagen: es ist ein sehr gefährlicher Boden, auf den sich der frühere Großherzog von Baden begibt, wenn er sich dazu verleiten läßt, jetzt monarchistische Propaganda in Baden durch seine Anwesenheit zu unterstützen (Sehr richtig! links). Ich glaube, er schadet sich selbst am allermeisten, wenn er sich — vielleicht gegen seinen Willen und ohne daß er es merkt — von monarchistischen Offizieren als Reklamepuppe benutzen läßt. Denn etwas anderes ist es nicht gewesen. Sich selbst schadet er am allermeisten. Ich möchte bei der Gelegenheit hier erklären: wir sprechen die Hoffnung aus, daß er in diesen Dingen vorsichtig ist, daß wir keine Veranlassung haben, uns etwa gegen den früheren Großherzog von Baden politisch wenden zu müssen (Sehr richtig!). Wir wünschen das nicht, aber wir fürchten es auch nicht. Ich möchte das nur nach allen Seiten hin gesagt haben. — Soviel zu den drei Interpellationen, die von seiten der Deutschnationalen an die Regierung gerichtet worden sind!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun haben die drei Koalitionsparteien eine förmliche Anfrage an den Herrn Minister gerichtet, um ihm Gelegenheit zu geben, sich über das ergangene Verbot der „Breisgauer Zeitung" auszusprechen. Auch das, was der Herr Minister hier gesagt hat, findet meine Billigung. Es ist ganz eigenartig: die Deutschnationalen wehren sich dagegen, daß diese Verordnung des Reichspräsidenten erlassen worden ist. Wenn man den Wortlaut des § 1 dieser Verordnung liest, wird man eigentlich sagen müssen, daß jemand, der anständige Politik treibt, sich nicht dagegen wehren darf. Was ist denn dort verboten? Verboten sind: periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Änderung oder Beseitigung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reiches oder eines seiner Länder auffordert. Warum wehren Sie (zu den Deutschnationalen gewendet) sich dagegen? Sie erklären ja immer, daß Sie nicht zur gewaltsamen Änderung der Verfassung auffordern wollen. Wenn Sie das nicht wollen, und Ihre Presse das auch nicht will, so werden Sie von diesem Verbot in gar keiner Weise betroffen. Es scheint aber, Sie haben die Befürchtung, daß Sie doch schon gegen dieses Verbot verstoßen haben; und es scheint, Sie haben die Befürchtung, daß Ihre Presse noch dagegen verstoßen wird. Deshalb wehren Sie sich. Daß die „Breisgauer Zeitung", nachdem dieses Verbot erlassen worden ist, verboten worden ist, weil sie verfassungsmäßige Organe des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich gemacht hat, kann ich durchaus für verständlich finden, wenn man hört, in welcher rohen und gewöhnlichen gossenartigen Weise sie den hessischen Staatspräsidenten verächtlich gemacht hat. Das ist nicht die Sprache eines Blattes, das anständig sein will. Wenn man auf der einen Seite bedenkt, daß der hessische Staatspräsident Ulrich seit 40 Jahren schon im politischen Kampf in Deutschland steht, und auf der anderen Seite bedenkt, daß der Redakteur der „Breisgauer Zeitung" — es ist einer von den Orgeschelden — vor 3 Monaten in den badischen, in den deutschen Staatsverband aufgenommen wurde, während er bisher noch Russe gewesen ist (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten), dann muß man es als eine ganz unglaubliche Frechheit bezeichnen, wenn ein solcher Mensch über den Staatspräsidenten eines deutschen Landes etwas derartiges schreibt. Das richtet sich von selbst. Ich habe die Überzeugung: Wenn dieser Beschwerdeausschuß in Berlin anders zusammengesetzt wäre, dann hätten wir wahrscheinlich eine andere Entscheidung von dort bekommen, und wir hätten auch dann eine andere Entscheidung bekommen, wenn man die Verhältnisse tatsächlich gekannt hätte, wenn man gewußt hätte, daß es bei uns in Süddeutschland im allgemeinen nicht üblich ist, den Kampf in der Weise zu führen, wie er in der Berliner Presse und insbesondere in der norddeutschen Provinzpresse deutschnationaler Art geführt wird.

Nun was ist aber die Nutzanwendung aus dieser Debatte, und warum wird sie geführt? Nach meiner Auffassung ist es notwendig, daß heute folgendes erklärt wird. Der Mord an Erzberger, die Verordnung des Reichspräsidenten, die Demonstration vom 31. August, alles das, was sich seitdem ereignet hat, hat wie ein Blitzstrahl unsere ganze politische Situation beleuchtet. Jetzt heißt es im Deutschen Reich Farbe zu bekennen! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Jetzt müssen sich die Geister scheiden! Jetzt muß bekannt werden, wer auf seiten der Republik steht! Jetzt muß bekannt werden, wer verfassungsmäßig leben und arbeiten will im Deutschen Reich, und jetzt muß bekannt werden von all denen, die gewillt sind, mit Gewalt gegen die Verfassung, gegen die Einrichtungen des Staates vorzugehen!

Wir sind bereit — ebenso, wie es der Herr Abg. Dr. Schofer für seine Partei erklärt hat, — mit allen zusammen zu arbeiten, die wirklich guten Willens sind — um dieses Wort einmal zu gebrauchen, die guten Willens sind, mitzuarbeiten, und die sich ehrlich auf den Boden der Republik stellen. Ich erinnere Sie an die Entschließung, die unser Parteitag vor wenigen Tagen in Görlitz gefaßt hat. Wir sind bereit, auch mit den bürgerlichen Parteien, die sich ehrlich auf den Boden der Republik stellen, zusammenzuarbeiten. Aber eines will ich dabei von vornherein sagen an die Adresse einer Partei, die nicht im Hause ist: Mit irgend welchen geschraubten und gewählten Redensarten vom Boden der Tatsachen wird man nicht durchkommen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das gilt auch für badische Verhältnisse. Wir verlangen entsprechend dem, was nach unserer Auffassung mit Recht in Görlitz beschlossen worden ist, daß man ehrlich sich auf den Boden unserer Verfassung und Republik stellt, und daß man nicht nach außen hin, um Wähler zu gewinnen, das monarchische Schild noch aufrecht erhält, sondern daß man ehrlich sagt, was man will. Dann sind wir auch bereit, wenn die anderen Voraussetzungen, die wir aufgestellt haben, gegeben sind, gemeinsam mit allen zusammenzuarbeiten, die guten Willens sind.

Aber eines ist vor allem notwendig: Schutz der Republik! So sehr ich unseren sozialistischen Zielen nachstrebe, ich bin überzeugt: in der gegenwärtigen Zeit ist es leider noch nicht möglich, die sozialistische Gesellschaftsordnung einzurichten, und wir sind auch so ehrlich, das draußen zu sagen. Aber eines ist möglich, und das wollen wir machen: die Voraussetzungen für die Arbeit an der sozialistischen Gesellschaft können geschaffen werden dadurch, daß wir den demokratischen Staat einrichten (Abg. Kieslich: Sehr richtig!). Und das wollen wir tun, und da können wir nach unserer Auffassung die Mitwirkung und Mitarbeit jeder ehrlichen bürgerlichen Partei brauchen, die auf dem Boden der Demokratie und des demokratischen Staates steht, und die Republik und die Voraussetzungen anerkennt, von denen ich vorhin gesprochen habe. Aber es muß jetzt einmal Ernst gemacht werden mit der Demokratie, und die sogenannte Demokratisierung darf kein leeres Schlagwort sein. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit vor eineinhalb Jahren hier im Hause Forderungen namens meiner Partei unmittelbar nach dem Kapp-Putsch aufgestellt, die heute noch so aktuell sind, daß ich sie lediglich wiederholen will:

Wir verlangen Schutz der Republik, mit mitleidsloser Schärfe wider alle gegenrevolutionären und monarchistischen Bestrebungen, wo sie sich zeigen mögen. Daß wir damals diese Forderung aufgestellt haben unmittelbar nach dem Kapp-Putsch, hat sein gutes Recht gehabt. Und glauben Sie mir: wenn man damals entsprechend dieser Forderung mitleidslose Schärfe gezeigt hätte gegenüber den Verbrechern des Kapp-Putsches, dann wären die Schüsse auf dem Kniebis vielleicht nicht gefallen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), wenn man rechtzeitig eingegriffen hätte und nicht allzu große Langmut auf seiten aller Republikaner gezeigt hätte, dann wären die Frechheiten derer, die solche Taten begehen, vielleicht nicht so weit gediehen. Aber nehmen wir uns heute eine Lehre! Heute muß es heißen mitleidslose Schärfe gegen alle gegenrevolutionäre und monarchistische Umtriebe!

Wir verlangen weiter und verlangen es heute noch: Demokratisierung der Verwaltung, insbesondere Säuberung des Reichsheeres und aller politischen Beamtungen von den Elementen, die nicht offen und ehrlich auf dem Boden der Republik und der Verfassung stehen. Wir verlangen von keinem Beamten ein Opfer seiner Überzeugung, aber das müssen wir verlangen, daß die, die in politischen Beamtungen sind, und daß in der Reichswehr und der Polizei, die insbeson-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dere die Schutztruppe der Republik ist, daß dort insbesondere nur Leute sind, die ehrlich auf dem Boden der Republik stehen, und bei denen es nicht so geht wie es einem beim Kapp-Putsch gehen konnte. Glücklicherweise ist es uns ja damals in Baden nicht schlecht gegangen, als wir mit hohen Offizieren zusammenkamen und nicht wußten: sollen wir jetzt die verhaften oder werden die uns verhaften? (Heiterkeit.) Eine solche Situation darf nicht eintreten, daß man Mißtrauen haben muß gegenüber Beamten im Staat, denen der Schutz des Staates und der Republik anvertraut ist, und es darf auch hier keine Rücksicht genommmen werden. Jede Rücksichtträgerei, jedes Mitleid und jede Rücksicht etwa auf entstehende Kosten bei Pensionierungen wäre verfehlt. Hier muß rücksichtslos durchgegriffen werden, und ich freue mich, zu hören und aus den Zeitungen zu entnehmen, daß unsere badische Polizei in dieser Beziehung sauber ist, und ich hoffe, daß man gegen die Leute, die in der schamlosen Weise sich geäußert haben, wenn ihre Äußerungen sich als wahr herausstellen, entsprechend vorgehen wird.

Wir müssen aber als drittes verlangen, und das scheint mir das allerwichtigste zu sein: Erziehung der Jugend in allen Schulen und Universitäten im Geiste der Republik, der Demokratie, der Verfassung (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich will nicht viel zitieren, aber es ist doch notwendig, Ihnen da an einem oder zwei Zitaten zu zeigen, wie manche Universitätslehrer über die heutige Republik sprechen, zu sprechen wagen. Ich habe hier zwei Artikel des Herrn von Below, Professor in Freiburg. Der eine ist aus der „Süddeutschen Zeitung" vom 2. Juni. Dort stellt er folgende Behauptung auf:

> „Ein Erzberger nahestehender Politiker erzählte mir von der furchtbaren Korruption, die in den Monaten unmittelbar nach der Revolution in den Kreisen der damaligen Mächtigen, die im Namen des „Volkes" regierten, Platz griff, von der Verwendung öffentlicher Gelder für Partei und Privatzwecke, von dem Schlemmen und Prassen bei den neuen „Beamten", von der sinnlosen Vergebung der wichtigsten Ämter."

Wenn das der Herr Below hier in der „Süddeutschen Zeitung" behauptet, so bin ich überzeugt, daß er für diese Behauptung keine Beweise hat (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), sondern daß das nicht nur objektiv unwahr ist. Er hat aber in diesem Artikel folgendermaßen fortgefahren:

> „Allmählich wurden die Verhältnisse im deutschen Vaterlande „besser" — in Gänsefüßchen —. War es indessen eine wirkliche Besserung? Tatsächlich war es nur eine „planmäßige Ordnung der Korruption."

und er behauptet weiter — es war das unmittelbar nach der Bildung der Reichsregierung Wirth —:

> „Jetzt aber sind wir durch die Bildung des neuen Reichsministeriums wieder ein starkes Stück zurückgeworfen" — nachdem vorher durch die deutschvolksparteilichen Minister Scholtz und insbesondere Raumer die Korruption beseitigt worden war — „wir sind wieder ein starkes Stück zurückgeworfen, wieder recht in die Korruption der „parlamentarischen Regierung" hinein."

Und am Schluß heißt es von der Jagd um die persönliche Versorgung:

> „Diese Jagd um die persönliche Versorgung, bei der die sachlichen Gesichtspunkte schweigen müssen, wollen nun unsere politischen Gegner nicht Korruption nennen, weil es sich dabei um etwas handle, was dem Geiste der jetzigen Verfassung entspreche. Gut, einigen wir uns dahin, die Sache amtliche Korruption zu nennen; aber dabei bleibt es, daß die Neubildung des Reichsministeriums uns vor die Gefahr der Wiederherstellung der amtlichen Korruption stellt."

Das behauptet ein badischer Staatsbeamter öffentlich über die Reichsregierung (Zuruf links: Unerhört!). Natürlich geschieht dem Mann gar nichts. Das ist selbstverständlich erlaubt. Aber in diesem Geiste, von diesem Professor der Geschichte wird unsere Jugend erzogen, von dem Manne werden unsere späteren Mittelschullehrer herangebildet. (Zuruf links: Fortjagen!), die sollen, nachdem sie in dieser Weise vorgebildet sind, unsere Kinder später unterrichten! Am 15. September ausgerechnet schreibt der Herr Professor von Below im „Tag":

> „Nach den Grundsätzen und unter Mitwirkung der Deutschnationalen ist das heutige bayerische Ministerium gebildet worden" — damit meint er das Ministerium „Kahr" und er schreibt nun am 15. September, nachdem die Entdeckungen in München schon gemacht waren: „In Bayern herrscht, soweit nicht die Reichsregierung eingreift, Ordnung und Freiheit" (Heiterkeit links). Nun gehts weiter: „Nach den Grundsätzen und Wünschen der links stehenden Parteien ist das Reichsministerium gebildet worden. Im Reiche herrscht, soweit die Gewalt der Reichsregierung reicht, Unordnung und Gewaltsamkeit."

Das behauptet ein Professor der Geschichte! Ein Mann, der so etwas tut, der ist gerichtet. Und wenn Sie sich nun vorstellen, daß auf der Universität die Studenten von solchen Leuten erzogen werden, wenn Sie sich vorstellen, daß heute noch an den Mittel- und Volksschulen viele Lehrer und Lehrerinnen Monarchisten sind und glauben, ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie die Kinder im monarchistischen Geiste erziehen, wenn Sie sich vorstellen, daß heute noch in den Schulen den Kindern die Republik verekelt wird, und in welcher Weise monarchistische Einrichtungen gepriesen werden, müssen wir sagen, daß wir eigentlich alle miteinander Esel sind, daß wir uns das gefallen lassen (Zuruf links: Sehr richtig!).

Die Langmut muß einmal aufhören, und hier wäre jede Geduld und jedes Nachgeben sträflich, und wir würden der Lächerlichkeit vor der Geschichte verfallen, wenn wir uns gefallen lassen, daß in dieser Weise die Einrichtungen der Republik herabgezerrt und in den Kot gezogen werden. Wir werden aber nur dann Besserung schaffen können, und nur dann werden wir die politische Atmosphäre entgiften können, nur dann werden wir dafür sorgen können, daß die Republik Bestand hat, wenn wir alle soweit wir die Mehrheit bilden, dafür sorgen, daß das kommende Geschlecht nicht im Geiste der Gewalt, sondern im Geiste der Gewaltlosigkeit, nicht im Geiste der Machtpolitik, sondern im Geiste des Rechtes, nicht im Geiste der Monarchie und Wilhelms des II., sondern im Geiste der neuen Republik erzogen wird (Lebhafter Beifall).

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem Präsidenten die Abgg. Dr. Glockner, Schön und Dr. Schofer beteiligen, erhalten in Fortsetzung der Besprechung das Wort

Abg. **Schön** (D. Dem. P.):

Man hätte allerdings erwarten sollen, daß nach dem furchtbaren, dem nationalen Unglück, nach dem Unglück, das insbesondere auch unsere badische Landwirtschaft in Oppau getroffen hat, die Erörterung über die drei Anfragen der deutschnationalen Partei dadurch zurückgestellt werden könnte, daß sich die Herren entschließen, ihre Interpellation zurückzuziehen. (Zuruf rechts: das ist zu viel verlangt). Man muß gegenüber

dem Mitleid das Herr Kollege D. Mayer hier öffentlich erklärt, doch das Gefühl haben, daß es nicht tiefer geht, als das Bemühen, vor dem 30. Oktober auf Grund der drei Anfragen politische Erfolge zu haben. (Sehr richtig!). Ob allerdings diese Erfolge überall hoch eingeschätzt werden, das scheint mir nach dem, was bis jetzt produziert worden ist, einigermaßen fraglich.

Mit Recht ist von den zwei Rednern im Namen der großen Parteien des Hauses ausgeführt worden, daß es sich nicht um die Gegenstände handelt, die hier gefragt sind, sondern, daß hinter den drei Förmlichen Anfragen viel tiefer liegende staatspolitische Fragen sich verbergen. Wir befinden uns im Grunde genommen in unseren ganzen Aussprachen, mitten in der Erörterung über die Zweckmäßigkeit der heutigen Staatsform und ihr Recht sich zu behaupten. Und da muß man das Gefühl haben, daß die Demokratie sich in der Defensive befindet. Was im alten Staat als selbstverständlich galt, soll sich die junge Republik erst erstreiten.

Die Kritik hat eingesetzt an der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten und hat sich geheftet an alle auf diese Verordnungen vom 29. und 30. August 1921 gestützten Maßnahmen. Sieben gescheite Leute, wozu auch heute Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe kam, haben von je die Gesetzmäßigkeit der Verordnung geleugnet, und selbst angeblich wohlwollende Gegner des neuen Staates haben die Zweckmäßigkeit der beiden genannten Verordnungen in Frage gestellt. Ich frage Sie: Handelt es sich für uns um die peinlichen Unterscheidungen eines Juristen, tastet denn die Reichsregierung in der Tat in den Verordnungen, die ergangen sind, die Rechte der Länder und des einzelnen Staatsbürgers an, oder ist nicht die Entstehung der Verordnungen vielmehr ein Beweis dafür, daß beide nur der Abwehr galten, daß sie eine Notwehr sind gegen eine immer unverhüllter auftretende Gegnerschaft des jungen Freistaates? Der Verordnung erklärter Zweck war der Schutz der Republik. Sie wurde erst erlassen, als die Schüsse in Griesbach hinter all die Geschehnisse des letzten Jahres Ausrufezeichen und Gedankenstriche setzten. Die Reichsregierung mußte handeln, handeln aus dem Gebot des Augenblickes, sollte nicht in der deutschen Welt der Verdacht entstehen, daß die Leitung selber den Kurs nicht mehr wisse und die Sturmzeichen nicht zu deuten verstehe. Wir haben uns darum hinter die Verordnung gestellt, und wir haben Erörterungen über die Zweckmäßigkeit, die andere Länder gestellt haben, zurückgestellt, da sie wie eine Verneinung des Rechts der Reichsregierung in diesem Augenblick ausgesehen hätte.

Die Kritik heftete sich an das Verbot der „Süddeutschen Zeitung". Der „Süddeutschen Zeitung" ist nach unserem Empfinden kein Unrecht geschehen (Zuruf: Sehr richtig!). Eher zuviel Ehre! Wir halten es da mit dem Prinzip des Preußenkönigs, der gegenüber solchen Gazetten gemeint hat: niedriger hängen! (Zuruf rechts: Mitr Wilh). Wir geben zu, daß das Verbot der Regimentsfeiern bei all denjenigen, denen es ernst ist mit dem Geiste der Kameradschaft, zunächst verstimmend gewirkt hat; aber die Verantwortung dafür, daß Regimentsfeste bei uns in Baden verboten werden mußten, trifft die Kreise die es nicht haben unterlassen können, solche Anlässe zu mißbrauchen. (Zuruf rechts: Wo sind denn die Kreise?) Sie sind mißbraucht worden. Ich bin kein Wiederkäuer, Herr Abg. Fischer, ich brauche dem, was hier von zwei Seiten des Hauses bereits an Sachlichem vorgetragen worden ist, in dieser vorgeschrittenen Stunde nicht noch Belege hinzufügen. Wir wünschen, daß der Geist der Kameradschaft gepflegt wird, daß er in unserem armen und gedemütigtem Volke gepflegt wird, damit es sich über die nächsten Jahre mit diesem Geiste hinüber rette, und wir warnen die politischen Drahtzieher, daß sie die Regimentsfeste systematisch organisieren, um sie planmäßig für ihre Zwecke zu mißbrauchen. Eine Mahnung allerdings, haben wir auch gegenüber unsern auf der Linken stehenden Mitarbeitern im parlamentarischen Leben: daß genau so energisch, wie das heute durch Ihren Innenminister Remmele geschehen ist, auch Ihre Presse offenbare Gewalttaten abschüttle, die mit der im Staate unerläßlichen Ordnung nicht vereinbar sind. Geschieht das, dann werden wir bei ihren Demonstrationen nicht mehr Unruhe innerhalb der bürgerlichen Kreise zu verzeichnen haben. Gerne erinnern wir uns an die Entschiedenheit, mit der Sie in Zeiten politischer Hochspannung Ihre Angehörigen erfolgreich zur Mäßigung gemahnt und darauf hingewiesen haben, daß die Mäßigung im Interesse des Ansehens unserer jungen sozialen und demokratischen Republik notwendig ist.

Auch an unsere Kreise, an diejenigen Kreise, die hinter uns stehen, richten wir eine Mahnung. Es ist diejenige, die auch schon der letzte Herr Vorredner ins Land hinaus gerufen hat: die Mahnung zum entschiedenen Eintreten für unsere republikanische Staatsverfassung.

Den schwankenden Kreisen innerhalb des Bürgertums, die mit dazu beigetragen haben, daß sich so frech jene Opposition von rechts her breit macht, gilt Goethes Mahnung:

„Denn der Mensch, der zur schwankenden Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Übel und breitet es weiter und weiter;
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich".

Für die Interpellanten aber habe ich zum Schlusse nur eine Frage; es ist eine Gegenfrage gegenüber den von ihnen gestellten drei Förmlichen Anfragen:

Halten Sie, meine Herren, es wirklich dem Volksganzen dienlich, daß im jetzigen Zeitpunkt innerhalb des deutschen Volkes die Diskussion über die Regierungsform fortgesetzt wird? (Sehr richtig! von Zentrumsseite —, Beifall bei den Demokraten).

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat 1. Vizepräsident Maier den Vorsitz übernommen.

Abg. **Karl** (D. Natl. Vp.):

Ich sehe mich veranlaßt, zunächst auf einige Äußerungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer zurückzukommen.

Der Herr Abg. Dr. Schofer hat zu beweisen versucht, durch uns sei u. a. auch der religiös-kirchliche Gegensatz wieder aufgeweckt worden. Er hat dazu wohl einige Zitate beigebracht; aber diese sind recht weit hergeholt, ja aus allen Ecken zusammengekehrt. Man muß sich nur die Vergangenheit der zwei religiösen Gemeinschaften, wie sie von ihren beiderseitigen Anhängern vertreten werden, vergegenwärtigen; muß sich den historisch begründeten Gegensatz vor Augen halten, der die eine dieser Kirche von der andern losgespalten hat. Sobald wir aber an all das denken, was ihnen die Geschichte an Kämpfen schon gebracht hat, so muß man sich nur darüber wundern, daß in unserer aufgeregten Zeit nicht mehr an Polemik und gegenseitiger Bekämpfung zu beobachten ist, als wir zu hören bekommen. Dessen, daß es nicht mehr ist, bin ich froh. Darum meine ich, man hätte überhaupt am besten von diesem alten Streit hier gar nicht gesprochen.

Der Herr Abg. Dr. Schofer hat überhaupt von sehr vielen Dingen geredet. Auf alle einzugehen, ist also unmöglich. Er hat z. B. auch über die politische Bedeutung Fehrenbachs, Dr. Wirths, Trimborns und anderer Größen der neuen Zeit gesprochen: darüber würden wir uns heute und morgen und vielleicht in Jahren noch nicht einigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einem hat er allerdings geschwiegen. Er hat zwar nachzuweisen versucht, daß die Mordtat von Griesbach auf die „Atmosphäre" zurückzuführen sei, welche unsere deutschnationale Presse schaffe; aber er hat vergessen, auch an das Attentat Kullmanns auf Bismarck zu erinnern. (Lachen beim Zentrum und links). (Zum Zentrum gewendet): Sehen Sie, meine Herren! Damals aber wurde genau so behauptet und aus Zitaten Ihrer Presse nachgewiesen, gar nichts anderes als die Atmosphäre, welche diese Presse geschaffen hätte, habe den Mordanfall Kullmanns veranlaßt. Gerade in Zeiten, wie die damaligen es waren, in den Zeiten des rasenden Kulturkampfes, aber auch in solchen wie die heutige ist, gibt es härteste Kämpfe; und wo solcher Kampf ist, da fliegen Späne. Überall gibt es extreme Menschen und Fanatiker, welche zur „Tat" greifen. Wir haben schon oft genug beteuert, daß wir das nicht wollen und daß wir solche Mordtaten mit politischem Hintergrund verabscheuen. (Zurufe links: Nachher, aber nicht vorher! — Abg. Dr. Kraus: Noch nicht einmal nachher!).

Auch über die politische Bedeutung von Herrn Adam Röder wollen wir lieber nicht weiter verhandeln. Solche Leute sollte man allmählich aus dem Spiel lassen. Wenn Sie fortwährend den von uns abtrünnigen Herrn Adam Röder als konservativen Kronzeugen gegen uns anführen, dann hat das soviel Sinn, wie wenn wir die Altkatholiken als Kronzeugen gegen Sie auftreten lassen wollten. Wer von einer Partei weggegangen ist, gehört nun einmal nicht mehr dazu und sollte auch nicht mehr als Kronzeuge für die Partei angeführt werden; was er sagt, das sollte nicht mehr gelten als Äußerung von ihrer Seite. Wo käme man denn sonst bei Ihnen mit Spahn hin? (Abg. Straub: Das können Sie halten, wie Sie wollen!). Aber es wird ja jetzt von Ihnen schon auf das „Spähnchen" hingewiesen. (Lachen beim Zentrum).

Nun aber zur Hauptsache! Die Maßnahmen, welche der Reichspräsident ergriffen hat — — und welche nach der authentischen Erklärung eines hohen Beamten speziell gegen uns geschaffen sind und gegen uns gelten sollen, — — finden eine deutliche Parallele in der Vergangenheit. Nachdem heute schon einmal ein Vergleich mit Schillers sagenhaftem Tell angestellt worden ist, wird es wohl auch erlaubt sein, auf Ereignisse hinzuweisen, die vor hundert Jahren wirklich geschehen sind. Ich habe das schon außerhalb dieses Hauses in einer badischen Zeitung getan und möchte es, da es sehr lehrreich ist, hier wiederholen. Ich möchte nämlich auf die folgenreiche Ermordung des russischen Staatsrats von Kotzebue durch den Studenten Sand hinweisen, die im Frühjahr 1819 erfolgte. Auch damals hat die vermeintlich bedrohte staatliche Autorität, nämlich der fürstliche und bürokratische Absolutismus, vertreten durch seine Organe, die Minister auf diese Mordtat hin ein ganzes System der politischen Verfolgung inauguriert, das System jener berühmten Demagogenverfolgungen, welche heute noch den Abscheu aller freigesinnten Politiker erregen. Damals haben sich im Gegensatz zu den heutigen, die alten Herren zu ihrem Einschreiten allerdings Zeit genommen; sie haben sich die Sache monatelang gründlich überlegt; sie berieten vom Frühjahr bis zum Herbst, bis sie die berühmten Karlsbader Beschlüsse erließen, und bis die Demagogenverfolgung begann. Aber von dort an wurde jede Kritik an der absolutistischen Regierungsform als Verbrechen erklärt, es wurden Männer mit höchsten Verdiensten wie Arndt, Jahn und andere, besonders aber die Burschenschafter, durch diese Verfolgung in brutalster Weise betroffen. Es handelte sich nicht nur darum, etwaige Hitzköpfe unschädlich zu machen; man denkt mit Schmerzen an das furchtbare Schicksal des Dichters Fritz Reuter, an die jahrzehntelange Maßregelung und Verfolgung der Studentenschaft, der Burschenschafter und der Universitäten überhaupt; und nun wird heute wieder ganz Ähnliches unternommen. Sogar das Turnen wurde damals mit dem schwersten politischen Argwohn belegt, ja auch die deutsch-völkischen Sittlichkeitsbestrebungen für politisch gefährlich erklärt. Es war höchst gewagt, das schwarz-rot-goldene Band zu tragen — heute ist es ebenso gefährlich, das schwarz-weiß-rote Band zu zeigen. Es wurde verboten, vaterländische Lieder von Ernst Moritz Arndt zu singen. Und heute?

Es fragt sich nun: Warum hat man Männer wie Arndt und Jahn, (später wurde sogar ein Schleiermacher politisch beargwöhnt), geplagt und bedroht? Hat man wirklich gefürchtet, daß Männer wie Arndt und Jahn, die Monarchisten bis auf die Knochen waren, Thron und Altar umstürzen wollten? Was war es, das man von ihnen gefürchtet hat? Es bleibt schließlich nichts anderes übrig als die Annahme, der nationale Eifer, der aus allen diesen Patrioten herausgesprochen hat, der nationale Geist sei den Herren als gefährlich erschienen. (Zuruf links: Damals waren sie schwarz-rot-gold!). Jawohl, und heute wären sie alle deutsch-national! (Heiterkeit). Der Geist, der aus ihnen gesprochen hat, war der Geist der Sehnsucht nach einem einigen großen Deutschland, aber auch das Gefühl der nationalen Schmach und Zerrissenheit. (Zuruf links: Und wer hat sie verfolgt?). Nun haben damals die absoluten Herrscher und ihre Minister (Zuruf links: Die Junker!) es in der Hand gehabt, und es wäre ihnen ein Leichtes gewesen, diesen aufkommenden nationalen Geist zu leiten und sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Das haben sie aber nicht getan; sie haben sich brutal gegen diese Bestrebungen gewendet und die Folge war, daß diese mächtigen nationalen Regungen in Opposition getreten sind gegen den Absolutismus und gegen seine Minister. Es war nämlich die Politik vieler damaligen Herrscher eine durchaus dynastische, egoistische. Von heute aus gesehen, wo wir keine Herrscher mehr haben dagegen Parteiführer an Stelle der Fürsten und die Parteien anstelle der Länder und Stämme, von heute aus gesehen, würde man sagen: Sie trieben damals eine durchaus egoistische Parteipolitik und kümmerten sich um das große Vaterland und seine Zukunft nichts. Deshalb haben sich die nationalen Bestrebungen, die in der Jugend und besonders in den Reihen der Frontkämpfer der Freiheitskriege lebten, allerdings innerlich gegen diese Regierungen gestellt. Aber Gespenster waren es doch, lächerliche Gespenster haben die Herren Regierenden damals gesehen, wenn sie meinten, diese Männer wollten ihre Throne stürzen. Allerdings, wenn man mit Gespenstern kämpft, richtet man zuweilen den größten Schaden an Fleisch und Blut an. Ich begreife ja: wenn man nun einmal an der Macht ist, so möchte man an der Macht bleiben; sie hat etwas sehr verlockendes, zumal, wenn die Herren erst allerneuestens an die Macht gekommen sind (Zuruf links: Und die, die sie verloren haben?!). Aber es war ein ganz verkehrtes Mittel, daß man den nationalen Geist an die Wand drücken wollte. Das hat sich gerächt. Und wie geht es heute? Anscheinend nach dem hundertjährigen Kalender. Es läuft alles ganz ähnlich wie damals, nur sind die Rollen vertauscht. Auch die jetzige Verfolgungsaktion gegen unsere Blätter und die patriotischen Bestrebungen, Versammlungen und Kundgebungen geht von einer Mordtat aus, die wir bedauern.

Es wird genau wie vor hundert Jahren die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit unterdrückt. Es wird sogar die Kritik, die die Opposition an der Regierung übt, gewissermaßen als Staatsverbrechen betrachtet. Man hat die Regimentsfeiern verboten, so wie man vor hundert Jahren die studentischen Feiern verboten hat; man will nicht mehr leiden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß bei patriotischen Aufzügen jemand die Achselklappen vom alten Regiment, oder gar noch Orden trägt; oder daß alte militärische Märsche gespielt werden, oder daß Reden gehalten werden, die nationalen Auftrieb haben. Man verfolgt und bedroht, und besonders tut das der absolute Herr unsrer Tage, die Masse, jeden harmlosen Bierzipfel, möchte ich fast sagen, wenn er die Farben schwarz-weiß-rot zeigt.

Das geht doch wohl entschieden etwas weit. Wenn man im deutschen Vaterland nur mit Lebensgefahr noch das Lied singen kann: „Deutschland, Deutschland über alles", oder gar „Die Wacht am Rhein", ja dann überkommt einen eine unendliche Trauer und Wehmut über solches Sinken des nationalen Ehrgefühls; und man empfindet tiefen Schmerz über diese nationale Schmach, die uns vor den Völkern des Auslands, besonders auch vor unseren Feinden mit Recht verächtlich zu machen droht. Denn unsre Feinde feiern jetzt Tag um Tag patriotische Feste, Regimentsfeste, Napoleonsfeste. Die Franzosen genieren sich gar nicht, auch den Monarchen Napoleon zu feiern; sie feiern ihre nationale große Vergangenheit, daß es nur so rauscht und klingt. Wenn aber bei uns einer singt „Deutschland, Deutschland über alles", dann heißt es: Die Arbeiterfaust wird dirs schon noch austreiben! Ja, wollen Sie wirklich so ängstlich sein — ich will nicht mehr sagen, daß Sie fürchten, von einer Regimentsfeier oder einem Lied werde Unglück und Gefahr ausgehen für die Republik? Oder wenn ein Held wie Lettow-Vorbeck und andere, von denen die Nachwelt erzählen und vielleicht die Sage noch singen wird, wenn man schon lange nichts mehr weiß von unseren heutigen politischen Größen, wenn solch ein Held einen Vortrag halten will über seine Erlebnisse und man den Vortrag kurzweg verbietet oder den Redner nicht vor dem Pöbel schützt, der auf ihn einstürzen will: wo sollen wir da hinkommen? Wenn wir die glänzenden, nationalen Erinnerungen, die doch dem Volke, wenn die Zeit ein wenig zwischen die Dinge und uns getreten ist, sicherlich wieder zum Bewußtsein kommen werden, heute künstlich unterdrücken wollen?

Wie weit man hiermit gediehen ist, das habe ich an einem interessanten Beispiel gesehen. Es ist mir da zufällig eine Zeitung auf der Eisenbahn in die Hand gefallen; sie steht offenbar sehr weit links; sie erscheint in Berlin, die „Freie Presse" offenbar von sehr übler politischer Couleur! Da stand ein Artikel zu lesen über den Professor Brunner, der bekanntlich die Unsittlichkeit, die Pornographie in Wort und Schrift bekämpft (Zuruf links: Es ist nicht wahr, es ist ein unpolitisches Schweineblatt!). Es schimpft in allen Tönen auf die Deutschnationalen, folglich steht es links (Heiterkeit). In diesem Blatte nun heißt es über Professor Brunner, es solle ja niemand glauben, daß er seinen Kampf gegen die Unsittlichkeit aus Überzeugung oder prinzipiellen Gründen führe, sondern seine Tätigkeit sei gar nichts weiter als verkappte Reaktion, genau so wie man das Turnen vor 100 Jahren oder die Sittlichkeitsbestrebungen nationaler Studentenverbindungen oder des Tugendbundes als Demagogie und Umsturzversuch betrachtete. Sie sagen freilich: die Leute, die sich da zu Regimentsfesten versammeln, mögen vielleicht ganz harmlos sein; aber hinter ihnen stehe eine geheime Organisation, die diese Dinge in ein bestimmtes Fahrwasser zu leiten sucht. (Abg. Marum: Sehr richtig!). Vielleicht steht gar so etwas, wie die Orgesch dahinter? (Zuruf links: Lesen Sie die Reden in Freiburg!). Der Herr Minister Remmele hat aber seinerzeit, als er hier über die Orgesch sprach, diese lächerlich zu machen gesucht. Er hat dort gestanden, es täten ihm die Leute leid, die für solche Dinge ihr Geld hergäben. Jetzt, heute ist die Orgesch auf einmal wieder so hochgefährlich? Ich glaube aber, daß eine geheime Organisation hinter diesen Regimentsversammlungen gar nicht stehen kann. Wer sind denn die Leute, die da zusammenkommen? Wenn z. B. in Freiburg eine solche Regimentsvereinigung stattfindet, werden doch bei weitem die meisten der Besucher Zentrumsleute sein; es werden auch Demokraten dabei sein — allerdings nicht viele, denn es gibt deren nicht mehr viele (Heiterkeit); ja, es sind sogar Sozialdemokraten dabei. Ich habe mit einem solchen Manne, einem sozialdemokratischen Arbeiter, gesprochen, und der hat sich erregt geäußert: diese Regimentsfeier lasse ich mir nicht rauben, da mag kommen, wer will! Ich glaube, Sie kämpfen auch unnötig stark gegen Gespenster, schlagen aber in diesem Kampfe wertvolle Dinge entzwei. Ich begreife ja Ihren Kampf! Sie sind zur Macht gelangt, Sie fühlen sich äußerst wohl in dieser Macht (Lebhafter Widerspruch links und in der Mitte), Sie möchten in dieser Macht bleiben; Sie kämpfen also gegen jeden, der irgendwie auch nur anscheinend Ihre Macht bedroht. Aber ich glaube, Sie werden Ihrer Machtstellung keinen guten Dienst leisten, wenn Sie sich feindselig gegenüber den nationalen Bestrebungen stellen. Auch hier wäre es für Sie viel besser, und wäre für unser deutsches Volk und Vaterland segensreicher, wenn unsere Regierung diese nationalen Bestrebungen unterstützte, die nun einmal gottlob lebendig sind, und die sich mit elementarer Gewalt, darauf können Sie zählen, verstärken werden, (Abg. Dr. Kraus: Die gezüchtet werden!) und wenn unsere Regierung diese großen und wichtigen geistigen Kraftquellen zusammenfaßte (Zuruf links) und ihnen damit Einheit und Wucht gäbe. Das ist allerdings nur ein frommer Wunsch! Unsere jetzige Regierung hat nicht Lust zu solchen Dingen. Aber so machen Sie jetzt nur Märtyrer, genau wie die Demagogenverfolgungen vor 100 Jahren Märtyrer gemacht haben. Der Erfolg war der: Die große nationale Bewegung ist erst recht durchgebrochen, aber im Gegensatz zu den Regierungen. Auch die, die jetzt im Werden ist, wird sich durchsetzen, wenn nicht mit Ihnen, so gegen Sie; Sie werden es spüren (Zuruf links: Abwarten!).

Nun noch ein Wort zum Heidelberger Bildersturm! Es ist erfreulich, daß die Gewalt auch seitens der Sozialdemokratie verurteilt worden ist. Allerdings hat der Redner der Sozialdemokratie den Heidelbergern heute dennoch den Rat gegeben, sie möchten doch lieber alle Erinnerungen beiseite schaffen, welche den strammen Republikaner etwa beleidigen könnten. Ich weiß nicht, ob Sie (zu den Sozialdemokraten gewendet) da recht konsequent sind. Sie denken nur an die paar fürstlichen Wappen oder an die bescheidenen Schilder der Hoflieferanten, Hofschuhmacher, Hofschneider. Alles das möchten Sie beseitigen. Es gibt aber doch auch Hofräte und Geheime Hofräte und Geheimeräte — das sind ja alles noch großherzogliche Hofräte; denen werden Sie aber hoffentlich doch wohl aus ihrer Visitenkarte den „Hofrat" nicht ausradieren wollen? Alles Anstößige also können Sie nicht entfernen. Ich hoffe wenigstens, es gelingt Ihnen nicht (Zurufe links). Der gesunde und vernünftige Sinn der Bevölkerung läßt sich das nicht bieten. Ich möchte Sie aber auch hier an manches aus der Vergangenheit erinnern, das gleichfalls vor etwas mehr als 100 Jahren sich zugetragen hat. Auch damals sind Fürsten abgesetzt worden. Die kleinen weltlichen Fürsten wurden mediatisiert, die geistlichen Fürsten säkularisiert. Wenn man jemand das Seine wegnimmt, weiß man immer ein lateinisches Wort zu finden, welches die Sache etwas verdeckt. Aber trotzdem: wenn heute noch irgendwo ein Wappen oder der Name einer Straße oder gar ein Brautstüble oder Abtsstüble an die alte geistliche Kloster- und Fürstenherrlichkeit erinnert, so geniert sich auch ein Sozialdemokrat nicht, da hin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einzugehen und einen Schoppen zu trinken, obwohl vielleicht gar ein Bild des einst regierenden Bischofs oder Abtes an der Wand hängt. (Unruhe im Hause). Lassen wir doch solche Erinnerungen am Leben, die den Zusammenhang mit der Vergangenheit aufrecht erhalten (Zuruf links). Das gibt Anschauungsunterricht auch für unsere Jugend. Ebenso ist es auch mit den Residenzen der mediatisierten Fürsten. Ich habe mich immer gefreut, wenn ich eine solche einstige kleine Residenz durchwanderte, und fände es unbegreiflich, wenn das Banausentum und der Vandalismus die Erinnerungen an die früheren Herren zerstören wollte. Sie sagen freilich: diese alten Herren sind uns heute nicht mehr gefährlich; aber die erst neulich abgesetzten Fürsten könnten uns doch eines Tages noch einmal bedenklich werden! Es scheint also, Sie fühlen sich des Besitzes Ihrer Macht doch nicht so ganz sicher, und sie fürchten für diese Macht, nicht nur von großen geräuschvollen Regimentsfesten, sondern auch von diesen stillen harmlosen Wappen und Emblemen verschwundener Herrlichkeit! Haben Sie also wirklich vor diesen Dingen Angst? Nun, wenn Sie Angst haben, es könnte am Ende doch einmal mit der Republik wieder schief gehen (Zurufe links), so sollten Sie bei der Entfernung der kunstreichen Wappen unserer früheren Fürsten, zumal an öffentlichen Gebäuden, erst recht vorsichtig sein. Denn wenn diese Wappen und Inschriften später vielleicht doch einmal wiederhergestellt werden müßten, so würde das sehr viel Geld kosten. Und wir sollten auch für die Zukunft weise vorausparen (Heiterkeit im ganzen Hause! — Zuruf links: Sie haben vor jedem roten Lappen Angst gehabt!). Lassen wir es also mit solchen Ausartungen der Zerstörungslust des souveränen Volkes, der Masse, in Zukunft nicht mehr soweit kommen wie in Heidelberg. Insbesondere jeder, der dazu Pflicht, Gelegenheit und Autorität hat, belehre das Volk dahin, daß es in Zukunft solchen kunstfeindlichen Banausismus und Vandalismus aufgebe (Beifall bei den Deutschnationalen).

Abg. Dr. **Kraus** (Soz.):

Ich will nur einige ganz kurze Bemerkungen über die Vorgänge in Heidelberg machen. Leider erlaubt es mir mein Gesundheitszustand momentan nicht, auf all das, was der Herr Abg. Mager angeführt hat, so einzugehen, wie ich es gewünscht hätte.

Es sind Angriffe gegen die Haltung der Heidelberger „Volkszeitung" gefallen. Darauf will ich als Leiter derselben antworten. Ebenso gegen die Demonstranten in Heidelberg selbst; bekanntlich hat ja die Presse diese sog. Exzesse auch dazu mißbraucht, Anklage gegen die Redner bei der Veranstaltung und gegen die Arrangeure derselben zu erheben. Ich bin von den Gewerkschaften und der gesamten Heidelberger Arbeiterschaft beauftragt worden, heute in kurzen Erklärungen diese Dinge richtig zu stellen.

Vergessen Sie das eine nicht, daß die Demonstration in Heidelberg genau wie überall im Deutschen Reich ihren Ausgangspunkt von dem Mord an Erzberger genommen hat; daß gerade in Heidelberg die Wellen der Erregung hoch gingen, das hängt damit zusammen, daß vielleicht in keiner anderen Stadt — einige Vorkommnisse in Freiburg ausgenommen — sich gerade die Arbeiterschaft, vor allem auch der Teil, der fest auf dem Boden der Demokratie und der Republik steht, in den letzten Monaten derart viel von der Reaktion, von den Alldeutschen, Antisemiten an Hetze gegen die Vertreter des neuen Systems gefallen lassen mußte, wie in Heidelberg. Jeder Arbeiter Heidelbergs mußte täglich, wenn er am Bismarcksplatz vorbeiging, ostentativ diese wüsten antisemitischen Hetzblätter lesen und sehen, wie die Menge herumstand, wie mit blauer und roter Farbe diese Angriffe auf Erzberger, auf Rathenau und Dr. Wirth eingerahmt waren, mußte in Heidelberg alle diese nationalistischen Feiern mit an- und zusehen, wie Studenten nachts noch auf die unflätigste Weise in den Straßen gegen die heutigen Verhältnisse Kundgebungen veranstaltet haben.

Die Heidelberger Arbeiterschaft hat unter dem Zwange ihrer Führer bis jetzt nichts dagegen unternommen. Es ist nicht wahr, Herr Abg. Mager, daß irgend jemand von uns in Heidelberg etwa zu Gewalttaten gegen rechts aufgefordert hat (Abg. Mager: Engelhardt!). Gerade weil Sie Engelhardt nennen, warten Sie, was ich zu sagen habe! Es würde mir leid tun, wenn Sie jetzt wieder durch Ihren Zwischenruf das Haus länger aufhalten würden. Zunächst kam die Weisung von den Verbänden politischer und gewerkschaftlicher Art in Berlin, eine Kundgebung für Erzberger zu veranstalten. Ich habe damals als Hauptreferent in der Stadthalle Heidelberg gesprochen, und wenn Sie die Rede nachlesen wollen, wie sie damals in der „Volkszeitung", wo am ausführlichsten darüber berichtet war, stand, und wenn Sie sich das von Leuten bezeugen lassen wollen, die in der Versammlung waren, die nicht uns angehören, sondern rechts von uns stehen, werden Sie wohl überall die Überzeugung gewinnen, daß eigentlich ein Sozialdemokrat keine Veranlassung gehabt hätte, einerseits derart warm für Erzberger und das, was er politisch geleistet hat, einzutreten, und auf der anderen Seite derart vor jedem Terror und jedem Ausschlage des Pendels nach links hin zu warnen. Ich habe erklärt — es waren in der Stadthalle über 4000 Menschen — und draußen hat Genosse Stock-Heidelberg, der Arbeitersekretär, dasselbe den Tausenden erklärt, die vor der Stadthalle standen, daß Erzberger zwar keiner der unsrigen war, daß er uns auch kein irgendbeliebiger war, sondern daß er einer der prononciertesten Repräsentanten der Politik ist, die mit der Friedensresolution des Reichstages im Jahre 1917 eingesetzt hat, und daß die Hetze aller Reaktionäre, Alldeutschen, der Leutnants a. D., der Monokelträger, die den heutigen Staat bloß deshalb hassen, weil sie in ihm nicht mehr die soziale Position haben, die sie früher gehabt haben, und vor allem der Schieber und Kriegs- und Revolutionsgewinnler sich auf Erzberger konzentriert hat, weil er mit der Steuergesetzgebung den Anfang gemacht hat, den Besitz zu belasten (Zurufe: Sehr richtig!). Ich habe die Resolution vorgetragen und begründet, die in ganz Deutschland angenommen wurde, habe aber mit keinem Wort davon gesprochen, daß wir nun Gleiches mit Gleichem vergelten wollen. Im Gegenteil: Ich habe im Verlaufe meiner Rede gesagt: Wenn man sieht, wie heute die Herrschaften von rechts die Freiheit, die ihnen die Demokratie gegeben hat, mißbrauchen, so dauert es einen eigentlich, daß die Arbeiterschaft am 9. November 1918 an diesen Herrschaften nicht so gehandelt hat, wie das französische Bürgertum damals am Adel gehandelt hat, als es in Frankreich die Republik einführte (Zuruf des Abg. Karl). Herr Pfarrer Karl! Das ist keine Aufforderung zum Mord. Ich habe hinzugesetzt: Aber Genossen, das braucht uns nicht zu dauern; denn die Arbeiterschaft hat damit bewiesen, daß sie anständiger ist und mehr Humanität besitzt, als die, die in Frankreich damals die Republik des Bürgertums eingeführt haben (Abg. Karl: Den ersten Satz versteht man, den zweiten nicht!). Wenn man so klug ist, wie Sie immer sein wollen, Herr Abg. Karl, und logisch sein will, verbindet man beide Sätze miteinander. Dann werden Sie finden, enthalten sie keine Aufforderung zu Gewalttaten (Abg. Karl: Es verstehts nicht jeder!).

Dann hat der Gewerkschaftssekretär Engelhardt, der die Versammlung leitete, die einmütig verlief, und die von

einer Stimmung getragen war, besonders auf die Hetze reaktionärer Blätter in Heidelberg Bezug genommen und hat dann erklärt, daß diese Hetze in den letzten Wochen gerade in Heidelberg gegen alles, was von Sozialdemokratie, sozialdemokr. Ministern, Staatsräten usw. auch in Baden handelt, derart war — ich erinnere an die „Bad. Post"; man hätte diese Zeitung heute genau so zitieren können, wie der Herr Kollege Dr. Schofer die „Süddeutsche Zeitung" zitiert hat —, daß die Arbeiterschaft sich dies auf die Dauer nicht gefallen läßt. Und er hat erklärt, wir würden uns gar nicht wundern, wenn weitere Schüsse fallen würden auch gegen andere wie Erzberger, hat dann die Presse gewarnt, hat aber in den Saal hineingerufen: „Genossen! Wir sind gewerkschaftlich und politisch disziplinierte Arbeiter. Wir sind keine Banditen. Wahren Sie Disziplin auch bei der Demonstration! Sie wird dann viel mehr Eindruck auf die machen, denen sie gelten soll, als wenn Ausschreitungen vorkommen sollten." Wir, also sowohl die, die geredet haben, wie die Veranstalter, lehnen das ab, was der Herr Kollege Mager gesagt hat, und lehnen die Verantwortung für Dinge ab, die nachher gekommen sind.

Nun aber komme ich zu den Dingen selbst, den sog. Exzessen, den Ausschreitungen! Ich weiß nicht, ob man den Herrn Kollegen Mager gesehen hat. Ich habe ihn weder in der Stadthalle, noch auf der Straße beim Demonstrationszug gesehen, was ich hiermit konstatieren will (Zuruf des Abg. Mager). Weiter waren keine Anhänger der Rechten, weder Studenten, noch ehemalige Offiziere, noch die Monokelträger, denen man sonst in Heidelberg jeden Tag massenweise begegnen kann, zu sehen. Keiner hat es gewagt, mit einzugreifen, daß die Ordnung aufrecht erhalten werde, die man jetzt vom Minister des Innern mit Hilfe der Polizei gefordert hat. Es ist natürlich genau gewesen wie am 9. November 1918, wo unsere Regimentskommandeure in Freiburg auch nicht auf den Karlsplatz gegangen sind und ein paar beherzte Männer genommen und erklärt haben: „Was wollt Ihr?" Vielleicht wäre es gelungen, einige tausend Soldaten zurückzutreiben. Nein im Gegenteil! Winselnd sind sie zum Soldatenrat auf das Bureau gekommen und haben ihn gebeten, er möchte Wachen vor ihre Zimmer stellen, damit sie ihres Lebens sicher sind. Sie haben erklärt: Wir stehen auf dem Boden des Bestehenden und sind bereit zur Zusammenarbeit. Unsere Überzeugung war schon längst die, daß das alte System nicht mehr zu halten war (Mehrfache Zurufe: Hört, hört!). Ich bin leider, weil ich keinen Sekretär hatte, nicht dazu gekommen, Memoiren zu schreiben, sonst hätte ich noch andere Dinge veröffentlichen können von Leuten, die nun heute derartige Anklagen aufstellen.

Es sind nämlich in Wirklichkeit gar keine Exzesse und Ausschreitungen in der Form gewesen, wie man sie draußen im Lande erfahren hat. Ich erhebe hier vor der Volksvertretung des Landes Anklage gegen die Presse in Heidelberg, die es fertig gebracht hat, die Dinge, die dort vorgekommen sind, in das Licht zu rücken, in das sie gekommen sind. Das wäre vor allem das „Heidelberger Tagblatt", das am nächsten Tage von der Versammlung, die die Hauptsache war, von unseren Reden und unserer Resolution fast keine Notiz genommen, sondern den Hauptteil des Blattes auf den Schildersturm, auf den Gefängnissturm usw. verwendet hat. Weiter hat das „Heidelberger Tagblatt" die Unverschämtheit besessen, am nächsten Tage, ohne die Dinge näher zu prüfen, eine Notiz folgenden Inhalts zu bringen: „Wie wir hören, hat die Stadtverwaltung Heidelberg gegen den Veranstalter der Demonstration, Herrn Gewerkschaftsführer Engelhardt, Strafantrag gestellt." Ich habe sofort beim Gewerkschaftskartell angefragt, es wußte nichts davon. Der Genosse Engelhardt wußte auch nichts davon. Ich habe dann bei der Stadtverwaltung angefragt, und die wußte auch nichts davon. Es hat das „Heidelberger Tagblatt", lediglich um seine antisozialistische und arbeiterfeindliche Gesinnung zu demonstrieren, einfach eine Nachricht aus der Luft gegriffen. Und was folgte dann? Ein bürgerliches Korrespondenzbureau in Karlsruhe hat die Notiz übernommen und zwei Tage darauf war in allen Berliner Blättern zu lesen: „Schwere Ausschreitungen in Heidelberg, Verhaftungen von Gewerkschaftssekretären" (Hört, hört!). Dabei ist sowohl die Verhaftung verlogen wie die schweren Ausschreitungen (Zuruf des Abg. Hertle). Das soll eine demokratische Zeitung sein? Aber alle Demokraten in Heidelberg glauben selbst nicht daran. Die „Badische Post" hat wohlweislich nichts geschrieben, weil sie durch die Vorkommnisse so gewarnt war, daß sie sich bis heute noch in einem gewissen Zustand der Erstarrtheit gegenüber der Arbeiterschaft befindet und sich bis heute noch nicht erlaubt hat, ihre wahre Meinung über die Vorgänge in der Zeitung auszudrücken. Vielleicht hat es in der Sache ganz gut gewirkt, daß die Scheiben dort kaput gegangen sind, wenn man auch nicht dazu aufgefordert hatte. Es gibt Dinge die man politisch und psychologisch beurteilen muß und nicht immer nur juristisch. Zunächst ist die Demonstration in und vor der Stadthalle glatt verlaufen, auch der Demonstrationszug. Das „Heidelberger Tagblatt" hat 15 000 Leute geschätzt, wir dagegen 7000 bis 8000. Immerhin waren es Massen, die schwer zu dirigieren waren, hauptsächlich bei den engen Verhältnissen der Stadt Heidelberg, wo man nicht durch eine große, übersichtliche Straße durchziehen kann, sondern der eine Zug in der Straße, der andere in jener und ein dritter in einer Seitengasse steckt. Da haben plötzlich einige den Versuch gemacht — ich erkläre hier offen und ehrlich, auch wenn meine Fraktion erklärt hat, daß sie selbstverständlich als solche das genau so bedauert, wie wenn Ausschreitungen sonst wo vorkommen —: es waren nicht nur Kommunisten, sondern es waren Leute aller Schattierungen dabei, die den Anfang gemacht haben, Hoflieferantenschilder herabzunehmen. Sie haben sie herabgenommen und, wo dies nicht ohne weiteres gegangen ist, haben sie zum Teil auch, nicht Kunstgegenstände, aber doch wertvolle Objekte etwas zerstört. Das war alles. Ich begreife, daß man auf Grund des Tumultschädengesetzes die Leute, wenn man sie findet, haftbar macht. Aber betrachten wir die Dinge einmal politisch, wozu ich Ihnen vorhin schon die Unterlage gegeben habe. Die Veranstalter der Demonstration — das erkläre ich hier, und es findet die Zustimmung aller, die die Demonstration mitgemacht haben — waren froh, daß es damit abgegangen ist. Denn man kann die Arbeiterschaft Deutschlands nicht wiederholt umsonst auffordern, für die Republik und Demokratie einzustehen. Sie sind einmal beim Kapp-Putsch aufgerufen worden, sie sind nach systematischer Hetze und Demagogie von rechts jetzt wieder zu ihrem Schutze aufgerufen worden. Und dabei muß es Ihnen wenigstens psychologisch — nicht juristisch, aber psychologisch — begreiflich sein, daß weite Kreise eine derartige Wut gegen dieses fortgesetzte Provozieren der Republik ergriffen hatte, daß der Wunsch verständlich war, Hand anzulegen und einmal ein paar Geschäftsleuten zu zeigen, daß man nicht ungestraft jahrelang diese Embleme zur Schau stellen darf. An sich sind es ja Kinkerlitzchen; das weiß ich auch als Politiker. Aber die Kinkerlitzchen werden zu einer ernsten Sache dadurch, daß man weiß, daß von vielen, die diese Embleme zur Schau tragen, sie bewußt zur Schau gebracht werden, um zu zeigen: Mir kann die Republik — und das übrige können Sie sich denken! Das hat die Erregung hervorgerufen.

Wenn Sie gemeint haben, daß die Demonstranten dann vor das Gefängnis gegangen sind und Gefangene befreien wollten, so kann ich zur Beruhigung sagen: Es handelte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich um eine ganz bestimmte Gruppe außerhalb des Demonstrationszuges unter Führung von Kommunisten, und nicht Maschinengewehre und die Sicherheitspolizei haben sie abgeschreckt, sondern unser Gewerkschaftssekretär Stock in Heidelberg, der unserer Partei angehört, hat sich vor einen hingestellt und hat ihm, als er nicht ohne weiteres nachgab, einen derartig kräftigen Rippenstoß versetzt, daß die übrigen davon abgelassen haben, ihre wahnsinnige Idee weiterhin zu verfolgen, und hat ihm erklärt: „Glauben Sie denn, daß hier drin politische Gefangene sind, und wie wollen Sie denn, wenn Sie ins Gefängnis hineingehen, ohne weiteres, ohne Akten beurteilen, wer politischer Gefangener ist?" Und als dann die anderen Parteigenossen und auch andere hinzukamen, haben diese paar Leute von ihrem Vorhaben abgelassen. Wie Sie sehen, können Sie also weder den Veranstaltern der Demonstration, noch der „Volkszeitung", noch dem Demonstrationszug diese versuchte Gefangenenbefreiung an die Rockschöße hängen.

Dann ist allerdings richtig, Herr Abg. Mager — und ich weiß vielleicht mehr von diesen Kleinigkeiten, als Sie erfahren haben —, daß am Abend, als um ½8 Uhr der Demonstrationszug aufgelöst war, noch stundenlang in der Stadt Lausbuben herumgegangen sind und sich derartige Dinge erlaubt haben, wie Sie erzählt haben. Die einen sollen in den Europäischen Hof eingedrungen sein und dort ein paar Gäste durcheinander gemacht haben. Ein paar haben dann auch Fensterscheiben der „Badischen Post" eingeworfen. Da will ich wieder folgendes sagen: Als nachmittags der Demonstrationszug durch die Stadt ging, da wollten auch ein paar an die „Badische Post" heran. Da haben wieder unsere Führer des Demonstrationszuges die Leute davon abgebracht. Und abends sind dann noch ein paar ohne Ordner und ohne Führer herangegangen und haben die Fensterscheiben eingeworfen. Ich kann Ihnen sagen: Man kann das als Jurist verurteilen und bedauern; daß die Leute haftbar dafür gemacht werden müssen, ist selbstverständlich. Die „Badische Post" ist lange genug gewarnt worden, und wenn Blätter so unanständig sind und derartig schreiben, wie die „Badische Post" und das „Heidelberger Tagblatt" beim letzten Gewerkschaftsfest in Heidelberg geschrieben haben, wo sie Arbeiterfrauen deshalb, weil sie an freien Nachmittagen Karussell gefahren sind, als Dirnen bezeichnet haben, die sich dort amüsieren (Pfuirufe links) und dann dazu geschrieben haben: „Auf diesen „Dirnen" — in Anführungszeichen! — ruht Deutschlands Zukunft!" dann überlasse ich es dem Urteil des Hauses, ob es dafür Verständnis hat. Daß es dann auch Leute gab, bei denen es nicht beim theoretischen Protest blieb, sondern die gemeint haben, wenn man nicht einmal mit der Faust zeige, daß noch eine Macht da ist, dann gehe es nicht — Sie wissen, wie ich dazu denke. Aber so, wie Sie (zum Abg. Mager gewendet) die Dinge dargestellt haben, stehen sie nicht, und von den Ausschreitungen und Exzessen, von denen gesprochen wird, weiß in Heidelberg selbst unter den Geschäftsleuten, denen die Schilder entfernt worden sind, kein Mensch etwas. Es sind sogar welche zu mir gekommen und haben erklärt: „Eigentlich hätte man sie vorher abmachen können". Die Leute sind von selbst so klug gewesen, das nachher einzusehen. Und ich kenne Geschäftsleute, denen die Schilder abgemacht worden sind und die niemals daran denken, die Leute zu suchen, die sie entfernt haben, sondern das sind lediglich die, die die Gelegenheit benutzen wollen und sagen: politisch können wir der Gesellschaft doch nicht beikommen, jetzt wollen wir sie wenigstens dafür haftbar machen, daß sie die Gemeinheit begehen, alte monarchische Ehrenzeichen von den Schildern abzunehmen. Dabei will ich gar nicht auf die allgemeine Frage eingehen, wie man früher Hoflieferant geworden ist, und was für ein Ehrenmal es für die Geschäftsleute gewesen sein mag, die heute noch diese Firmenschilder zur Schau tragen.

Dann haben Sie behauptet, Herr Abg. Mager, es seien an den Plakatsäulen rote Plakate angeklebt gewesen, die hätten offen zu Gewalttaten gegen diejenigen, die hinter dem Erzberger-Mord stehen, aufgefordert. Schade, daß Sie keines zitiert haben; denn wenn Sie es dem Hause vorgelesen hätten, hätte wohl niemand, der nicht zu Ihrer Partei gehört, aus dem Text das entnommen, was Sie behauptet haben. Auf dem Plakat stand nämlich groß zu lesen von oben und unten: „Angestellte, Beamte und Arbeiter? Die Republik ist in Gefahr! Meuchelmörder, Gesindel und so weiter! — ich weiß es im Augenblick nicht auswendig — haben durch die Schüsse am Kniebis gezeigt, daß sie gewillt sind, jetzt auch offensiv vorzugehen. Wir rufen Euch auf, in der Stunde der Gefahr — und dann kam in der Mitte mit großen Buchstaben: „für Demokratie und Republik zu demonstrieren" und zu zeigen, daß eine Macht da ist, an der diese Machenschaften der Rechten abprallen werden. Wenn nun Herr Abg. Mager das auslegt als Aufforderung zur gleichen Mord- und Gewalttat an der Rechten, dann scheint er eben mit seinen Gehirnzellen in politische Gedankengänge eingewöhnt zu sein, bei denen man überhaupt nur mit Gewalt Politik treiben konnte. Wir haben aber darüber keine Minute die Herrschaften von Rechts im Unklaren gelassen: Wenn das System fortgeht, wenn auch die nächsten Wochen und Monate, wie es jetzt die „Süddeutsche Zeitung" systematisch seit dem Tode Erzbergers macht, Dr. Wirth und andere Leute der Regierung genau so bekämpft werden, so daß schließlich neue Mordtaten folgen werden, dann wird es mit dem Aufruf der Massen zur Demonstration für Republik und Demokratie nicht mehr getan sein, sondern dann kann einmal der Moment politischer Notwehr kommen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und dann haben Sie (zur Rechten gewendet) den Bürgerkrieg provoziert! Wir Sozialdemokraten haben immer erklärt, daß wir die Diktatur und Gewalt ablehnen, daß wir aber unsere Taktik nach der Taktik des Gegners richten. Kämpft der Gegner mit geistigen Waffen, dann kämpfen auch wir mit geistigen Waffen. Kommt aber der Moment, wo der Gegner glaubt, mit Gewalt, mit Maschinengewehr und Handgranaten seine Politik verfechten zu können, dann haben wir auch noch eine Macht hinter uns, und dann beschweren Sie sich nicht darüber, wenn Blut fließt und das eine oder andere passiert, wofür wir die Verantwortung heute schon ablehnen (Zuruf rechts: Wir auch!). Dazu sagt man am besten nichts (Lachen rechts). Das kennzeichnet den, der den Zwischenruf gemacht hat, am allerbesten.

Und dann noch eines. Sie haben noch ein paar Sätze aus dem Zusammenhang eines Artikels der „Volkszeitung" herausverlesen, die man natürlich so deuten kann, wie Sie sie gedeutet haben. Aber, Herr Kollege Mager, was hat das für einen Sinn, wenn Sie heute wochenlang nach der psychischen Situation des Tages nach dem Erzberger-Mord hierherkommen und dem Landtag ein paar Sätze eines Leitartikels einer sozialdemokratischen Zeitung vorlesen! Wenn Sie die Dinge gerecht behandeln wollen, dann müssen Sie sich hineindenken in die Situation, die unsere Kreise erfaßt hatte, als der Mord an Erzberger bekannt wurde. Und können Sie es dann einer Zeitung verdenken, wenn sie in der ersten Erregung Sätze schreibt — die nicht zum Mord auffordern, vielmehr, wenn Sie den ganzen Artikel vorgelesen hätten, steht sogar direkt darin, daß wir die Mordpolitik ablehnen — die in einer Erregung geschrieben sind, wo vielleicht auch einmal Worte gewählt werden, die, wenn Sie sie heute noch ein paar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wochen hier in aller Ruhe der Verhandlungen vorlesen, allerdings von mir, der sie selber geschrieben hat, heute nicht mehr so geschrieben werden würden. Aber der Redakteur, der nach einer solchen Nachricht morgens die Stimmung der Masse zum Ausdruck bringen will, hat nicht 5 und 6 Stunden Zeit zu überlegen: Wie würde ich jetzt schreiben, wenn ich diese Zeilen in einigen Wochen vor dem Landtag verantworten sollte! Aber jedenfalls so, wie Sie das aus dem Zusammenhang heraus getan haben, konnten die Sätze nicht gedeutet werden.

Wenigstens die Tatsache, daß auf keinen Leser unserer Zeitung in Heidelberg der Artikel so gewirkt hat, zeigt es schon, daß wir nicht an den sog. Ausschreitungen schuld sind, daß überhaupt kein Mensch in Heidelberg daran gedacht hat, an einem Vertreter der Rechtsbolschewisten sich zu vergehen, und kein Mensch während der Demonstration daran gedacht hat, irgend jemand ans Leben zu gehen, oder gleiches mit gleichem zu vergelten. Sie sehen also, daß weder die roten Plakate — Sie scheinen heute noch dieselbe Angst vor allem, was rot ist, zu haben, wie früher — noch die Zeitung aufhetzerisch gewirkt haben. Uns können sie die Dinge nicht an die Rockschöße hängen. Wenn auch in Heidelberg manches vorgekommen ist, wovon auch wir gewünscht hätten, daß es nicht vorgekommen wäre, so war die Erregung der Stunde die Schuld derer, die die Arbeiterschaft nicht nur im allgemeinen in diese Situation gebracht haben, sondern speziell in Heidelberg die Republik und die Demokratie aufs Korn genommen und mit Antisemitismus, Hakenkreuzen und reaktionären Studentenkorps systematisch angegriffen haben. Sie sollen sich an die Brust schlagen, wenn das vorgekommen ist, und sollen sich nicht wundern, wenn die Dinge so weiter gehen, wenn noch ganz anderes vorkommen sollte.

Im Verlauf vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Freitag, den 23. September, vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung ½9 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
v. Gleichenstein.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

64. Sitzung.

Karlsruhe, den 23. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Fehn, Freudenberg, Hamann, Helffrich, Herbster, Heurich, Horter, Kiefer, Dr. Kraus, Maier-Heidelberg, Reck, Regenscheit, Roesch, Spang, Strobel, Vierneisel, Vogel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Generalstaatsanwalt Schlimm und Oberregierungsrat Dr. Barck.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Besprechung der Förmlichen Anfragen der Abgeordneten

a) D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110),

b) D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot von Regimentsfesten betr. (Druckf. Nr. 111),

c) Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr. (Druckf. Nr. 112),

d) Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der „Breisgauer Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110 a).

*2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Druckf. Nr. 96 und 96 a), Berichterstatter Abg. Straub.

*3. Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung (Druckf. Nr. 108 und 108 a), Berichterstatter Abg. Wittemann.

*4. Zweite Beratung des Gesetzentwurfes einer badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 95—95 g), Berichterstatter: Abg. Straub, Geck, Dr. Leser.

**5. Beratung eines Antrags des Staatsministeriums auf Bewilligung eines Kredits bis zur Höhe von 1 Million Mark zur Linderung der durch das Oppauer Explosionsunglück verursachten Menschen- und Sachschäden.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.
** Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen ½10 Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort:

Staatspräsident **Trunk**:

Auf Grund eines Beschlusses des Staatsministeriums habe ich an das Haus folgende Ersuchen zu stellen:

Vorbehaltlich der Vorlage eines gedruckten Antrages ersucht das Staatsministerium den Landtag, ihm einen Kredit bis zur Höhe von 1 Million Mark zur Linderung der durch das Oppauer Explosionsunglück verursachten Menschen- und Sachschäden zur Verfügung zu stellen (Beifall), und das Staatsministerium ersucht den Herrn Präsidenten des Landtags, diesen Antrag des Staatsministeriums in beschleunigte Behandlung zu geben.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort:

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich bin der Meinung, daß die geschäftsordnungsmäßige Behandlung gegeben ist. Ich glaube, wir sollten diesen Antrag noch in dieser Sitzung erledigen, und bin der Meinung, daß einer Ausschußberatung dieser Antrag nicht bedarf. Meine Fraktion wäre in der Lage, diesem Antrag ohne weiteres ihre Zustimmung zu geben. (Sehr richtig! beim Zentrum). Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Parlaments, daß immer dann, wenn irgendwo ein großes Unglück einen Teil unserer Bevölkerung betroffen hat, der Landtag sofort bereit war, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln helfend einzugreifen. Und so wollen wir denn alle einmütig hier, so scharf sonst die Gegensätze sind, uns auf dem Boden der werktätigen Liebe und Hilfe gegenüber den Unglücklichen in Mannheim bereit finden, dem Antrag, den das Staatsministerium gestellt hat, eben so einmütig hier beizutreten. (Beifall im Zentrum).

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Ich kann namens meiner Fraktion erklären, daß wir ebenfalls damit einverstanden sind, daß sofort diesem Antrag des Staatsministeriums die Zustimmung hier im Hause erteilt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird. Ich glaube, nachdem gestern in Worten der Unglücklichen gedacht worden ist, wollen wir heute die praktische Tat folgen lassen. (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Auch namens meiner Freunde kann ich mich sowohl in formeller Hinsicht wie sachlich durchaus dem anschließen, was von den beiden Herren Vorrednern ausgeführt worden ist. Auch wir sind der Meinung, daß hier gilt: Wer schnell gibt, gibt doppelt. Wir alle sind uns bewußt, daß durch diese finanzielle Aufwendung nur zum geringen Teil dem Unglück und seinen Folgen wirklich Abhilfe geschaffen werden kann. Was wir tun können, bewegt sich ja nur auf dem finanziellen Gebiet, aber auch daraus möge die von dem Unglück betroffene Bevölkerung die Teilnahme des Landtags erkennen. (Beifall bei den Demokraten).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wir stimmen dem Antrag des Staatsministeriums vollständig zu und sind damit einverstanden, daß er in beschleunigte Behandlung genommen wird. Wie viel oder wie wenig mit der ausgesetzten Summe geholfen werden kann, das steht dahin. Noch läßt sich ja im allgemeinen der ganze furchtbare Schaden nicht überschauen; aber soviel läßt sich schon ersehen, daß die Betroffenen merken können, daß sie nicht allein und ratlos stehen, sondern daß hinter ihnen das Land und das Volk steht, um zu helfen und zu tun, was möglich ist, um sie wieder aufzurichten (Beifall rechts).

Bei der hierauf im Einverständnis des ganzen Hauses erfolgten unmittelbaren Abstimmung wird der Antrag des Staatsministeriums, welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

In Fortsetzung der Besprechung der **Förmlichen Anfragen**

1. **der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot des Erscheinens der „Südd. Zeitung" betr.** (Druckf. Nr. 110),
2. **der Abgg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot von Regimentsfesten betr.,** (Druckf. Nr. 111),
3. **der Abgg. Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr.** (Druckf. Nr. 112),
4. **der Abgg. Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der „Breisgauer Zeitung" betr.** (Druckf. Nr. 110a)

erhalten das Wort

Abg. **Fischer**-Meißenheim (D.-Natl. Vp.):

Ich möchte nur einige kurze Worte über die Regimentsfeste sagen. Wenn der Herr Minister die Erklärung abgeben könnte oder wollte, daß das Verbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird, so würde eine weitere Debatte zwar unnötig sein. Weshalb man aber dieses Verbot aufrecht erhält, ist mir als altem Soldaten, der während des Krieges noch mit ergrauten Haaren Soldat war, wenn auch meist im Inland, — war ich doch einigemale nahe dabei, wo es geschossen hat —, unverständlich. Wer aber schon im Frieden nicht bloß auf der Schreibstube gesessen ist, wie manche Herren, die über Regimentsfeste urteilen, und die während des Krieges dieses Vergnügen hatten, wie Abg. Marum, der weiß nicht, was Kameradschaft eigentlich bedeutet, und wie schwer die Kameradschaft verletzt wird, wenn man den Leuten verbietet, zusammenzukommen. Es ist über diesen Krieg mancher bei 4, 5 und noch mehr Regimentern tätig gewesen, er ist z. B. durch Verwundung in andere Regimenter versetzt worden, und vielleicht hatte er bei der ersten Verwundung einen Kameraden bei einem Regiment, das jetzt sein Fest feiert. Er weiß nicht mehr, woher er war, er war aber sein Lebensretter, und in dieser Hoffnung geht er auf die Regimentsfeste. Weshalb wollt Ihr diese Regimentsfeste verbieten? Ich habe von keinem meiner Herren Vorredner, weder von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer, noch von Herrn Abg. Marum gehört, daß Ausschreitungen vorgekommen waren; auch der Herr Minister konnte keine solche nennen, nur einen Brief des Offiziers, den dieser an ihn gerichtet hat, der es nicht verstehen konnte, daß er seine Orden- und Ehrenzeichen anhängen soll, hat der Herr Minister verlesen.

Ich kenne verschiedene, die Orden und Ehrenzeichen bekommen haben, ob sie die Auszeichnungen verdient haben, das ist eine andere Frage. Ob nicht vielleicht das ein Grund ist, daß einer nicht vor sein Regiment hintreten will, wenn er die Orden unverdient besitzt und ohne Orden möchte er vielleicht doch nicht kommen, und unverdient will er sie nicht zur Schau tragen? Ich bin in der glücklichen Lage, mitzuteilen, daß sogar verschiedene Herren der Detag-Mannheim noch mit dem E. K. geschmückt wurden. Ja, wie die es verdient haben, ist mir ein Rätsel.

Wenn dieser Antrag auf Aufhebung des Verbots auch von uns gestellt ist, so muß man doch keine so große Furcht haben. Wir sind von über 100 Mitgliedern dieses Hauses bloß sieben, und wenn dieser Prozentsatz Deutschnationale zu einem Regimentsfest kommen würden, warum soll man deshalb die andern davon abhalten? Sie können uns ja erdrücken oder an die Wand drücken, wie es uns hier auch vielmals passiert. Ich hatte in meinen ersten 15 Monaten meines Kriegsdienstes einen Kameraden — wir haben zusammen in einem Zimmer gewohnt — es war der Unteroffizier Jakob Schmidt von Schriesheim. Er war vor dem Krieg bei der Firma Lanz in Mannheim und war kein Deutschnationaler, aber ich muß sagen: ich hatt' einen Kameraden, einen bessern findst du nicht. Leider ist dieser Edle gefallen. Aber wenn er noch am Leben wäre und wir ein Regimentsfest feiern würden, glaube ich nicht, daß wir zusammen kommen würden, um Demonstrationen zu machen, sondern um uns kameradschaftlich wieder einmal die Hand zu drücken.

Wie ich vorhin schon betont habe, ist weder von der Ministerbank noch von dem Herrn Kollegen Dr. Schofer noch von dem Herrn Abg. Marum auch nur der geringste Beweis erbracht worden, daß Ungehörigkeiten vorgekommen wären. Nur der Herr Kollege Schön hat von Ausschreitungen gesprochen. Es ist mir dies eigentlich unverständlich. Der Herr Kollege Schön möchte doch diese Ausschreitungen feststellen und möchte sie zur Kenntnis bringen, damit man weiß, woher diese Ausschreitungen gekommen sind, und von welchen Personen sie gemacht wurden.

In Württemberg wurde der gleiche Antrag, die Regimentsfeste zu verbieten, an die Regierung auch gestellt. Die württembergische Regierung hat erwidert, so lange uns keine Ausschreitungen bei den Regimentsfesten bekannt sind, werden wir diese Regimentsfeste nicht verbieten. Ich muß sagen: Hut ab vor einer Regierung, die in dieser Weise vorgeht.

Wenn wir unser Gedenkblatt betrachten, das unseren heimkehrenden Kriegern von den jetzt zum Teil noch in der Regierung sitzenden Herren überreicht worden ist, da heißt es:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„An die badischen Soldaten!

Euch badischen Soldaten, die ihr jetzt in das Vaterland zurückgekehrt, unseren Gruß und Dank!

Mit Euch gedenken wir in tiefer Wehmut der in heldenmütiger Aufopferung für das Vaterland gefallenen Kameraden. In dankbarem Mitgefühl grüßen wir ihre Hinterbliebenen. Nicht besiegt und geschlagen kommt ihr zurück; gegen eine Welt von Feinden habt ihr die Heimat verteidigt. Nie hat eine Armee Größeres geleistet. Nicht Ihr habt die harten Waffenstillstandsbedingungen verschuldet. Das Reich wurde das Opfer des alten Systems; eine falsche Politik und der maßlose Übermut des Militarismus haben das Unglück verursacht.

Ihr Soldaten aber habt durch Eure Tapferkeit die Heimat vor dem schlimmsten, vor den Verwüstungen des Krieges bewahrt. Späte Jahrhunderte werden von Eurem Ruhme sprechen. Soldaten! Ihr werdet jetzt Bürger in einem freien Staat. Eure Arbeit im Frieden sei gesegnet! Der Fleiß und die Tüchtigkeit des badischen Volkes, dessen bester Teil ihr seid, verbürgen uns eine gute Zukunft.

Karlsruhe, den 16. November 1918.

Die badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:

gez. Brümmer, Dietrich, Dr. Ludwig Haas, Geiß, Marxloff, Marum, L. Rückert, Stockinger, Schwarz, Trunk, Dr. Wirth."

Vergleichen wir den Text dieses Gedenkblattes mit dem Verbot der Regimentsfeste (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Mit dem es gar nichts zu tun hat!), dann fragen wir uns: Wo ist dieser „Dank des Vaterlandes" geblieben? Ich glaube, den besten Dank könnten wir (Zuruf des Abg. Stockinger: Welche Begriffsverwirrung!). Herr Kollege Stockinger, Sie können ja den Kopf schütteln, aber (Abg. Stockinger: Das ist doch mein Kopf, den kann ich schütteln so oft ich will! — Heiterkeit), gewiß, Sie können ja den Kopf schütteln! Aber Sie schütteln ihn vielleicht deshalb, weil Sie selbst Ihren Namen unter diesen Aufruf gesetzt haben (Abg. Stockinger: Das würde ich heut noch zweimal tun!) und weil Sie jetzt sehen, in welcher Weise diese Zusagen an die Heimkehrenden sich verwirklichen. Wenn Sie Ihrer Verwunderung darüber Ausdruck geben wollten, daß nicht gehalten wird, was versprochen, dann bin auch ich mit Ihrem Kopfschütteln einverstanden.

Ich will davon absehen, weiter über diesen Punkt zu sprechen. An die Regierung aber möchte ich die dringende Bitte richten, dieses Verbot so schnell wie möglich aufzuheben. Sollte je Ursache vorhanden sein, anzunehmen, daß von den zu solchen Regimentsfesten zusammentretenden Kameraden (Zuruf links: Es gibt doch keine Regimenter mehr!) — dann braucht man auch keine Feste verbieten — der Regierung gegenüber eine drohende Haltung eingenommen werde, dann ist die Regierung ja in der Lage, augenblicklich einzuschreiten und diese Regimentsfeste sofort wieder zu verbieten.

Nur ganz wenige Worte habe ich noch zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer zu sagen. Er hat gestern den Landbund genannt, obwohl dieser eigentlich weder mit den Regimentsfeiern noch mit der „Süddeutschen Zeitung" oder mit den Demonstrationen in Heidelberg zusammenhängt. Herr Kollege Dr. Schofer, ich möchte Ihnen bloß verraten, daß ich im Landbund der erste war, der gegen eigene von diesem aufzustellende Listen aufgetreten ist: diejenigen seiner Angehörigen, die eigene Listen verlangten, gehörten (zum Zentrum gewendet) Ihrer Partei an (Abg. Seubert: Das sind Streber). Ja, was an dieser Sache stimmt oder zutrifft, Herr Kollege, das will ich dahingestellt sein lassen. In allererster Linie aber machen diejenigen Minister, von denen gestern einer glaubte, den Zwischenruf machen zu müssen „Es war der Herr Abg. Fischer-Meißenheim", das Feld frei für diese Unzufriedenheit. Ich habe schon manches Bittgesuch abgesandt; nicht nur für Deutschnationale, so viel deutschnationale Sünder haben wir überhaupt nicht, als ich schon Bittgesuche fortgeschickt habe; aber ich gehe von der Auffassung aus: Sobald einmal einer Abgeordneter ist, hat er ebenso gut Vertreter der sozialdemokratischen Interessen als der deutschnationalen zu sein, ebenso wenn einer Bürgermeister ist, er Bürgermeister der ganzen Gemeinde ist, und wenn es sich um einen Lumpen handelt, dann mache ich kein Bittgesuch für ihn. Es sind aber vielfach anständige Leute durch diese harten Verordnungen und Strafen sehr schwer betroffen worden, sie fühlen sich im Innersten verletzt, die Bitten um Gnade aber wurden wenig berücksichtigt — und daher diese Trennung von Stadt und Land!

Ich will nichts weiter zu dieser Sache bemerken. Möge es aber kommen, wie es wolle, so wollen wir doch immer nur das eine hoffen und wünschen: daß wir in unserem Musterlande Baden auch in Zukunft Ruhe, Ordnung und Frieden behalten (Beifallsrufe von der Rechten).

Abg. **Straub** (Zentr.):

Eingangs seiner gestrigen Ausführungen hat der Sprecher der Anfragesteller anerkannt, daß die Ermächtigung des Reichspräsidenten im Falle besonderer Verhältnisse besondere Verordnungen ergehen zu lassen durch § 48 Absatz 2 der Reichsverfassung begründet ist. Er hat lediglich erklärt, es sei die Voraussetzung zum Erlaß jener allgemeinen Verordnung vom 29. August 1921 nicht gegeben gewesen, und er hat seine Behauptung damit begründet, daß er sagte: zunächst einmal sei diese Verordnung nur nach der deutschnationalen Seite hin gerichtet gewesen — damit will ich mich noch besonders befassen — und sodann sei das Vorgehen der Regierung und die Verordnung nicht auf sachliche und objektive, sondern auf andere Gründe zurückzuführen. Er hat auseinander gesetzt, schon etwa seit dem Frühjahr 1921 zeige sich die Regierung geneigt, immer schroffer gegen die Rechtsparteien vorzugehen, immer schärfere Maßnahmen gegen sie zu ergreifen; der Mord am Kniebis habe lediglich den äußeren Anlaß dazu abgegeben, die Verordnung vom 29. August d. J. zu erlassen.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat nun seine Förmliche Anfrage eingehend begründet. Trotz deren Länge habe ich aber einen Beweis für die von ihm aufgestellte Behauptung vermißt; er hat diese Behauptung — die nichts mehr und nichts weniger besagen soll, als daß in unserem öffentlichen Leben Unsachlichkeit und Einseitigkeit sich geltend mache — nicht beweisen können. Er hat sich darauf beschränkt, darzutun, daß seine Partei in keiner Weise Veranlassung dazu gegeben habe, jene Verordnung in die Welt zu setzen.

In dieser Beziehung bin ich nun aber anderer Meinung und ebenso wie ich sind es eine Reihe von Leuten, die im öffentlichen Leben stehen. In keiner Weise können wir uns demjenigen anschließen, was gestern von deutschnationaler Seite gesagt wurde, als mein verehrter Fraktionschef ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schlossen hatte. Da wurde ihm nämlich von Seiten der deutschnationalen Fraktion erklärt, man „hätte mehr erwartet", damit sollte gesagt werden, man hätte mehr Beweismaterial erwartet, welches die Haltung der Reichsregierung und ihre Berechtigung zum Erlaß jener Verordnung rechtfertige. Ich bin der Meinung, daß das, was gestern von Herrn Abg. Dr. Schofer an Material produziert worden ist, ausreichend genügt. Ich bin aber weiterhin der Meinung, daß diese von jener Seite gefallene Äußerung nichts weiteres als ein Schuldbekenntnis darstellt, durch welches ausgesprochen wird, daß man auf jener Seite annahm, man hätte mehr verdient; es wird durch dieses Schuldbekenntnis ausgesprochen, daß man auf jener Seite erwartete, es könne noch mehr gegen sie produziert werden und hätte noch mehr produziert werden können.

Diesem Mangel kann ich abhelfen.

Es ist ja richtig: von Seiten der offiziellen Parteileitung sind, wenigstens soweit mir bekannt, Erklärungen, welche die Existenz unseres neuen Reiches bedrohen oder antasten und welche die Qualifikation der führenden Männer im neuen Reiche bestreiten, nicht abgegeben worden. Aber nicht diese Tatsache allein kann ausschlaggebend sein, sondern man muß das ganze politische Milieu in Betracht ziehen, in welches sich die deutschnationale Volkspartei im Laufe des letzten Jahres hineingearbeitet hat. Wenn man insbesondere betrachtet, was in Versammlungen und in der Presse produziert wird, dann kann man jenen Geist erkennen, der aus der ganzen politischen Richtung heraus atmet und der die Intentionen dieser politischen Partei zeigt. Da darf ich auf eine Tatsache hindeuten: Wiederholt hat man in der deutschnationalen Presse nach der politischen, nach der religiösen wie nach der persönlichen Seite gegenüber den anderen politischen Parteien und gegenüber den politischen Gegnern Äußerungen, also persönliche Äußerungen, lesen können, die nicht darauf schließen lassen, daß man auf jener Seite davon ausgegangen ist, in Ruhe und Ordnung an den Wiederaufbau des Reiches heranzugehen. Vor mir liegt die „Süddeutsche Zeitung" Nr. 160 vom 8. Juli d. J. In einem Leitartikel, überschrieben „Kennzeichnungen der gegenwärtigen Parlamentsherrschaft" werden unter anderm folgende Sätze geprägt — sie schließen sich an eine Stelle an, in welcher vom früheren Reichstag die Rede ist, der „ohne Tagegelder seiner Aufgabe waltete" —:

> „Er gab auch damals zu Klagen Anlaß wegen seiner politischen Haltung, aber er stand in seiner damaligen Zusammensetzung doch turmhoch über dem Parlament der Republik. Die Einführung von Tagegeldern hat tatsächlich in keiner Weise die Erwartungen erfüllt, daß dann um so leichter auch aus den unvermöglicheren Volksschichten tüchtige Männer ehrlichen Strebens in den Reichstag gelangen würden. Es ist allerdings die Revolution und das Haufenwahlrecht hinzugekommen, und diese beiden haben vollends Leute ohne Erziehung und Lebensart, ohne Wissen und Bildung, ohne geistige Form, ohne feineres Empfinden, ohne Denkkraft und höheres Streben dem Reichstag in Menge zugeführt (Hört, hört! bei Zentrum und Sozialdemokratie). Für diese Leute ist der Reichstag nichts als eine Versorgung mit arbeitslosem Einkommen und eine angenehme Gelegenheit politischer Wühlerei geworden" (Hört, hört!).

Wenn ich recht unterrichtet bin, sitzen im Deutschen Reichstag auch Leute jener rechtsgerichteten politischen Richtung. Ich würde es als Armutszeugnis empfinden, wenn ich durch einen solch allgemein gehaltenen Zeitungsartikel Leute meiner eigenen politischen Partei, die im Reichstag sitzen, ein derartiges Zeugnis ausstellen würde, wie es in der verlesenen Stelle enthalten ist (Abg. Dr. Leser: Die sind ausgeschlossen!). Ich bin aber auch der Meinung, daß es im politischen Leben schon Vorfälle gegeben hat, die uns zeigten, daß Leute, denen diese Charaktermängel hier angedichtet werden, nicht allein auf unserer Seite, sondern auch auf jener Seite sitzen.

Es ist dieses politische Getriebe gegen andere Parteien, die die Existenz des heutigen Staates und seinen Wiederaufbau fördern wollen, auch nach einer anderen Richtung von jener Seite getätigt worden. Vor mir liegt das „Wahlhandbuch für Jedermann von Dr. Fritz Stefan Neumann". Das Begleitschreiben zu jenem Wahlhandbuch lautet: „Es schildert vom deutschnationalen Standpunkt aus die einzelnen Parteien und politischen Richtungen auf Grund ihrer Programme und Veröffentlichungen. Wertvoll sind auch die Charakteristiken der bedeutendsten deutschen Staatsmänner und Zeitungen, sowie Aufklärungen über das Erfurter Programm, einzelne Rätegesetze und dergleichen. Das Wahlhandbuch kann den Rechtsparteien bei entsprechender Verwendung im kommenden Wahlkampf — es war im Jahre 1920, also vor der Reichstagswahl — „wesentliche Dienste leisten" (Zuruf links: Wie heißt es?). „Wahlhandbuch für Jedermann von Dr. Fritz Stefan Neumann". Ich will es gern zur Einsicht zur Verfügung stellen . Es war auch in den Buchhandlungen aufgelegt.

Ich will nur meine Partei herausgreifen und überlasse es den anderen Parteien, sich das Nötige daraus zu entnehmen. Ich will für meine Partei nur zwei Sachen herausgreifen, das eine jetzt und das andere später. Da heißt es vom Zentrum:

> „„Christliche Volkspartei", in der Nationalversammlung 90 Mandate stark, ist seit der Revolution der Name des alten Zentrums, das trotz seiner Umtaufe von seinen überliefert-undeutschen Grundsätzen nicht um Haaresbreite abgewichen ist; d. h. es huldigt gestern der Monarchie, heute der Republik, um nur seine altramontanen Sonderinteressen zu fördern (Herrschaft der katholischen Kirche über den Staat bezw. im Staat). Das heißt also — so heißt es weiter —, das Zentrum ist stets bereit, den nationalen Staat zu schädigen, wenn es der römisch-katholischen Kirche dafür um so besser geht.""

Dann heißt es weiter:

> „Das war unter der Monarchie, die zu verraten das Zentrum sich gleichwohl keinen Augenblick besann."

Nun geht es in diesem Tempo weiter, und zum Schlusse heißt es:

> „Darum, wenn eine Partei unserem Volke eine persönlich so wenig geachtete, in ihrer Vergangenheit kaum rühmliche, im Weltkriege als Abgeordneter und Minister plötzlich zu höchstem Wohlstande gelangte, von allen Sachkennern als blutiger Dilettant abgewiesene, vor Gericht stark kompromittierte Gestalt als Führer aufzuweisen wagt, dann verfolgt sie auch heute noch oder heute erst recht alle anderen als nationale Ziele, und der deutsche Wähler, erst recht der deutsche Katholik, handelt wider Ehre und Gewissen, wenn er für das Zentrum stimmt."

Ich lehne es ab, auf ein derartiges politisches Machwerk in der Weise zu antworten, wie es sich von rechtswegen gehören würde. Ich muß aber insbesondere betonen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wir vom Zentrum es als eine der ungeheuerlichsten Verleumdungen ansehen, wenn von uns behauptet wird, wir seien nicht national und wir würden das Deutschtum verleugnen lediglich aus religiösen Gründen, und wir würden lediglich ultra montes handeln und würden lediglich die Interessen, die uns ultra montes zugehen, im politischen Leben vertreten. Derjenige Herr, der das geschrieben hat, was ich eben verlesen habe, ist entweder ein ganz großer Ignorant, oder er ist einer der größten Verleumder, die im politischen Leben vorgekommen sind (Zustimmung im Zentrum). Wenn Sie die Geschichte des deutschen Zentrums verfolgen, wenn Sie insbesondere die Vorgänge von 1888 im Deutschen Reichstag verfolgen, so wird Ihnen das genügende Material geben, um bei ehrlichem Willen zu sagen: Das, was hier steht, ist eine krasse Unwahrheit.

Wir haben aber auch andere Beweise. Es liegt hier vor mir die „Kölnische Volkszeitung" vom 19. Februar 1921. In dieser Nummer ist ein Artikel der deutsch-nationalen sächsischen Landeszeitung vom 13. Februar Nr. 7 abgedruckt. In diesem Artikel, er handelt von der Reichsregierung, steht:

> „Warum hat die Reichsregierung nach dem Pariser Diktat nicht sofort abgedankt? Aus Zwang und Not? Gibt es einen Menschen, der sich aus Zwang und Not die Hände abschlagen ließe, um Angreifer nicht mehr abwehren zu können? Das internationale Judentum und das internationale Jesuitentum, die goldene und die schwarze Internationale sind es, die ein Interesse an der dauernden Schwächung des deutschen Volkes haben."

Und dann heißt es von uns:

> „die andere" — nämlich das Zentrum und die Katholiken —, „die andere, weil ein politisch entrechtetes, wirtschaftlich zermürbtes Volk auch seelisch widerstandslos wird und den schwarzen Seelenräubern als Beute in den Schoß fällt" (Oh! Oh! im Zentrum).

So wird von jener Seite, der Rechten, nicht allein gegen uns, sondern auch gegen die übrigen Parteien im Deutschen Reichstag gehetzt, die willens sind, sich dem neuen Reiche anzugliedern und es in die Höhe zu bringen.

Ich will Sie mit derartigen Artikeln nicht mehr belästigen, es liegen mir weitere vor. Ich will Sie nur auf eines noch hinweisen. In der „Süddeutschen Zeitung", Badische Rundschau, vom 27. August 1921, Nr. 202, sind zwei größere Artikel enthalten, in der genannt sind die Herren Marum, Rückert, Stockinger, Remmele, Marxloff, Köhler und Wirth, mit der Überschrift: „Wo waren sie am 9. November?" Und mit der anderen Überschrift: „Wo waren wir am 9. November?" Dort ist auseinandergesetzt, daß „Wir", die Deutschnationalen, die Offiziere und Studenten am 9. November in den Schützengräben gewesen sind, während die anderen zu Hause waren (Zuruf links: Ei, ei!). Ich will weiter nicht auf diese Art und Weise, politische Geschäfte zu machen, eingehen, ich möchte nur sagen: Wir verwahren uns dagegen, daß man auf diese Weise eine Politik treibt, die nicht sachlich und nicht dazu angetan ist, Ruhe und Ordnung zu bringen, die vor allem nicht dazu angetan ist, eine politische Atmosphäre zu schaffen, in der diese beiden Momente, Ruhe und Ordnung, gedeihen und vorwärts kommen können. Es sind insbesondere einzelne Personen, von jener Seite, nicht erst seit wenigen Wochen, sondern systematisch schon seit Jahr und Tag verfolgt worden. Es hat Ihnen gestern schon mein Fraktionschef Dr. Schofer auseinandergesetzt, in welcher Weise unser verehrter ermordeter Fraktionsführer Erzberger von jener Seite abzuschlachten versucht worden ist. Ich darf Sie hinweisen auf eine Reihe von Artikeln, die mir vorliegen, speziell aus der „Süddeutschen Zeitung". Ich bringe neue Artikel, nicht solche, die gestern mein Fraktionsführer Dr. Schofer genannt hat. Hier wird ausgeführt in einem Artikel vom 31. Mai 1921, einem Artikel, der von der Erfüllung des Londoner Ultimatums handelt:

> „Die um Erzberger haben die Schuld, die ablehnende Einheitsfront im deutschen Reich zunichte gemacht zu haben, weil sie in einem verkauften und verzweifelten deutschen Volke am leichtesten ihren Seelenfang treiben zu können glauben."

Es ist also dieselbe Tonart, die ich Ihnen vorhin aus dem deutschnationalen sächsischen Blatt vorgelesen habe. Ich will Sie hinweisen, daß auf der Tagung des Alldeutschen Verbandes nach einem Berichte der „Süddeutschen Zeitung" vom 26./27. September 1920 ausgeführt worden ist:

> „Undeutsch ist auch die schwarze Internationale, wie sie sich im Erzbergerschen Geiste offenbart. Das hat nichts zu tun mit Kulturkampf oder katholischer Glaubenslehre. Erzberger war und ist und bleibt der Totengräber des Deutschen Reiches, ihn und seinen Geist müssen wir bekämpfen."

In einem Artikel des gleichen Blattes über die Eröffnung dieses Verbandstages wird ausgeführt:

> „Drei Kräfte zerfressen uns bei Tag und Nacht; das Gift der roten, goldenen und schwarzen Internationale: Die rote will die utopistische Weltverbrüderung, die goldene die Alleinherrschaft des Judentums, die schwarze ihren Genossen „Erzberger" zum regierenden Herrgott."

Weiter heißt es — und das ist ganz bezeichnend für die Art und Weise, wie man den politischen Kampf auffaßt —:

> „Heiliger Haß ist unsere Aufgabe, denn wer nicht glühend hassen kann, der kann nicht ehrlich lieben."

Ich darf nun zurückkommen auf die Vorgänge, die sich in diesem Sommer abgespielt haben, auf die Meineids- und Steuerhinterziehungsprozesse Erzbergers. Da will ich Sie nur mit wenigen Überschriften belästigen.

Vor mir liegt die „Süddeutsche Zeitung" vom 13. Juli d. J. Nr. 154, mit einem Artikel, überschrieben: „Erzbergers Reinigungsaktion". Dort ist mitgeteilt, daß die Einstellung des Verfahrens gegen Erzberger wegen Meineids erfolgt sei und dann die klassische Bemerkung hinzugefügt:

> „Die Niederschlagung des Meineidsverfahrens ist bekanntlich nur erfolgt, weil in den sieben angegebenen Fällen der Beweis eines „wissentlichen" Falscheides nicht zu erbringen sei. Daß Erzberger unter seinem Eide die Unwahrheit gesagt habe, wird also gar nicht bestritten."

Hier wird, statt dem Volke die Wahrheit zu sagen, daß es mit der Beschuldigung des Meineids nichts gewesen ist, daß man unter falschen Voraussetzungen eine Anzeige gegen einen Mann macht, den man schon seit Jahren verfolgt; hier werden also, statt daß man der Wahrheit die Ehre gibt, zu der Einstellung des Verfahrens neue Verdächtigungen gegen diesen Mann in die Welt gesetzt.

Ebenso liegt mir vor die „Badische Rundschau" der „Süddeutschen Zeitung" vom 23. Juli Nr. 173. Dort heißt es unter der Überschrift:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Was ist wichtiger: Die Zukunft unseres deutschen Vaterlandes oder die Zukunft des Herrn Math. Erzberger von Buttenhausen?":

„Der Fall scheint aber auch allmählich psychologisch interessant zu werden. Mir drängten sich schon mit Gewalt die Gedanken auf: Leidet der Mann nicht an Größenwahn?" Und zum Schluß heißt es: „Das Verhalten Erzbergers, seine Ausbeutung der Leiberschen Erklärung usw. in dem angeführten Artikel ist fürwahr auch ein zum Himmel stinkender Skandal!"

Dann ein Artikel unter der Überschrift „Erzberger redivivus", in dem der Reichsregierung wieder die Verdächtigungen untergeschoben sind, als habe sie die Einstellung des Verfahrens gegen Erzberger absichtlich auf einen bestimmten Termin verlegt, nämlich den Zeitpunkt des Zusammentritts des Reichsausschusses der Zentrumspartei in Berlin. Ich will Ihnen den Inhalt nicht weiter vortragen. Ich bin gern bereit, den Artikel zur Lektüre zur Verfügung zu stellen.

Am 17. August bringt die Badische Rundschau der „Süddeutschen Zeitung" in ihrer Nr. 194 einen Artikel, überschrieben: „Erzberger im Land". Darin wird ausgeführt, Erzberger habe sich der badischen Zentrumsfraktion für die Landtagswahlen zur Verfügung gestellt, und man sei sehr gespannt, wie sich vor allem die Aussprache Erzberger-Fehrenbach gestalten werde. Meine Herren von der Rechten, ich hätte gewünscht, daß bei der großen Leichenfeier in Oppenau am 28. August d. J. einer Ihrer Herren anwesend gewesen wäre. Sie wären zweifelsohne überzeugt worden, wie schnell die großen Fragezeichen, die Sie hier in diesem Artikel „Erzberger im Land" hineingelegt haben, beiseite gelegt worden wären. Der frühere Reichskanzler Fehrenbach hat in jener großen Rede auseinandergesetzt: Erzberger war einer der größten deutschen Patrioten der Neuzeit. Sie glauben das nicht (auf einen Zuruf von rechts). Sie wissen ja nicht, was ich von Ihnen in der Richtung glaube. (Heiterkeit. — Abg. D. Mayer: Das ist mir wurscht!). Mir auch. Nun hat der Herr Fehrenbach, den Sie als Kronzeugen angerufen haben, über Herrn Erzberger ausgeführt: Erzberger war der lauterste Charakter, den man sich denken kann (Zuruf von rechts). Diese Überzeugung haben wir, Sie haben eine andere. Diese Überzeugung können Sie uns nicht mit Redensarten nehmen, und wenn Sie sie in der größtmöglichst vollendetsten Weise in das Land hinausrufen. Beweise haben Sie bisher noch nicht erbracht.

Und nun noch eine Stimme nach der Ermordung Erzbergers! Es ist die „Süddeutsche Zeitung" vom Montag, den 29. August dieses Jahres, Nr. 204. Hier wird in einem Leitartikel „Erzbergers Ausgang" von der „Süddeutschen Zeitung" folgendes ausgeführt:

„Handelt es sich um einen politischen Anschlag, so reiht er sich möglicherweise an jene Taten der wilden Justiz, die große Gefahren für das öffentliche Leben in sich bergen, die sich aber immer einstellen in Zeiten und unter Umständen, wo eine natürliche Selbstreinigung des öffentlichen Lebens nicht möglich ist . . . In einem geordneten Staatswesen werden gemeinschädliche oder unsaubere Politiker — damit ist Erzberger gemeint — früher oder später ausgesiebt, sie wirtschaften ab. In dem Deutschland der Revolution, des Haufenwahlrechts und der Parteiklüngel, ist dies nicht möglich."

Und weiter:

„Eisner, Liebknecht, Erzberger — ja wohl, man täte Erzberger kein Unrecht, ihn in diese Reihe zu stellen."

Weiter:

„Die Nutznießung der Revolution hat er betrieben wie keiner, und an den erst recht verhängnisvollen Aus- und Nachwirkungen der Revolution war er an erster Stelle beteiligt. Er hat der politischen Unbeholfenheit und Unfähigkeit der Revolution seine Gerissenheit und seine hemdärmelige Schnellfertigkeit geliehen."

Zum Schluß des Artikels heißt es:

„Und schließlich haben auch Giftpilze eine gewisse Schönheit. Erzbergers Gefährlichkeit hatte eine komische Kehrseite. „Kladderadatsch und Simplizissimus" werden vielleicht noch aufrichtiger an seiner Bahre trauern, als die vielen Zentrumsleute, denen er zu unverdienten gutbezahlten Ämtern und Stellungen verholfen hat." (Zuruf: Unverschämtheit!).

Sie haben dem eben Ausdruck gegeben, was ich sonst getan hätte. Ich freue mich, daß es im politischen Leben heute noch gang und gäbe ist, derlei Ungezogenheiten (Zwischenruf) in die Öffentlichkeit hinaus zu bringen. Ich meine, wenn jener Artikel in der „Süddeutschen Zeitung" von jenen Leuten ohne Bildung, ohne Kenntnisse und ohne politisches und moralisches Fühlen spricht, dann kommt man der Wahrheit näher, wenn man die Leute hier sucht.

Aber dann auch noch andere Artikel. Ich darf nur auf eine Äußerung, der Ihrem (zur Rechten) Parteisekretär Strack nachgesagt wird, verweisen, der nach der Ermordung Erzbergers sagte, der Mord an Erzberger sei insofern moralisch unanfechtbar, als man jeden, der einem Staatswesen schade, aus dem Wege schaffen dürfe. (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Wer ist das?). Der Geschäftsführer der Deutschnationalen Volkspartei. (Abg. D. Mayer: Wo?). Sie müssen ihn doch besser kennen als ich. Lesen Sie doch in Ihrem Handbuch nach. Ich habe darüber einen Zeitungsausschnitt bei mir, der auch im „Badischen Beobachter" abgedruckt worden ist.

So geht es in der „Süddeutschen Zeitung" weiter, auch nach dem Tode Erzbergers. Auch am 29. August noch spricht sie in demselben Genre über meinen Parteifreund Erzberger. Ich kann nur dem beipflichten, was unser Parteichef gestern erklärt hat: Sonst war es in der Welt, ob sie christlich gedacht hat oder nicht christlich, gang und gäbe, daß in dem Augenblick, wo ein politischer Gegner die Augen geschlossen hat, man den Haß und die Verleumdung ablegte und wenigstens ruhig war. Diesen Standpunkt hat aber das führende Organ der badischen Deutschnationalen sich noch nicht zu eigen machen können. Ich finde es geradezu grauenhaft und unerhört, um mit dem Herrn Kollegen D. Mayer zu sprechen, wenn man bei derlei Material, das vorgelegt worden ist, noch die Stirn hat zu behaupten: Wir von der Deutschnationalen Partei haben keine Veranlassung gegeben und haben auch nicht die Atmosphäre geschaffen, in der dieser Mord und im Anschluß daran, die Verordnung des Reichspräsidenten möglich war. Damit möchte ich meine allgemeinen Ausführungen schließen. (Abg. D. Mayer: Wie heißt der Mann, wo wohnt er?). Ich will Ihnen das nachher sagen. Ich habe keine Veranlassung, Ihre Geschäftsführer ausfindig zu machen! (Heiterkeit. — Abg. D. Mayer: Es ist wahrscheinlich gar keiner). Das ist eine faule Ausrede.

Nun möchte ich auf einzelne Sachen zurückkommen, die der Herr Kollege Karl gestern vorgetragen hat. Er hat erklärt, auch durch Zwischenruf auf die Ausführungen unseres Fraktionschefs Dr. Schofer, daß derjenige, der aus der Partei ausgeschieden ist, nichts mehr gilt, daß man auf derlei Äuße-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rungen kein Gewicht mehr legen darf. Ich möchte aber eines sagen: Es hat sich damals um den Herrn Röder gehandelt, und Sie haben den Herrn Röder von Ihren Parteischößen abschütteln wollen. Ich kann Ihnen aber erklären: Soweit ich informiert bin, ist Herr Röder damals bei den Nationalwahlen an 4. Stelle Ihrer Kandidatenliste gestanden. (Sehr richtig! links. — Zuruf rechts: Und Spahn?)

Ich will Ihnen nur das sagen: Er ist das geworden, was Sie über ihn ausgesagt haben. Er scheidet aus und hat für uns nichts mehr zu sagen. Und wie die Kandidatur Spahns früher zustande gekommen ist, darüber fragen Sie Ihren werten Parteifreund Spahn heute! (Zuruf rechts). Das glaube ich, aber ich halte auf ein sauberes politisches Brusttuch. (Abg. D. Mayer: Spahn war Zentrumsmann). Und was ist mit Röder! bitte? (Heiterkeit). Er stand an 4. Stelle Ihrer Kandidatenliste. (Abg. D. Mayer: Sogar auf meine Veranlassung!). Warum schütteln Sie den Mann ab? (Abg. D. Mayer: Weil er sich selber abgeschüttelt hat). Dafür kann ich Ihnen auch die Erklärung geben. (Unruhe. Glocke des Präsidenten). Lesen Sie die Korrespondenz von Röder und Sie werden sehen, wer Sie sind. (Heiterkeit).

Herr Kollege Karl hat weiter ausgeführt, Sie wehren sich dagegen, daß heute der nationale Geist an die Wand gedrückt und erwürgt wird. Wir sind uns dessen nicht bewußt, daß wir vom Zentrum das tun, wir müssen es auch energisch zurückweisen, eine derartige Unterstellung gegen uns sich auswirken zu lassen. Wir waren und sind national, und ich meine, wenn man die Zeit vom November 1918 bis heute durchsieht, kann man uns vom Zentrum das Zeugnis nicht verweigern, daß wir in sehr selbstloser Weise nationale Politik getrieben haben. Wenn Sie aber uns von heute in einen Gegensatz gestellt haben zu der Zeit vor 100 Jahren, wo der nationale große Zug durch das Volk gegangen ist, und wenn ich Ihnen nun weiter sage, was Sie auch gar nicht in Abrede stellen, daß Ihnen die Wiederherstellung der Monarchie oberstes Prinzip ist, dann frage ich Sie: Wo war vor hundert Jahren das Nationalgefühl der deutschen Monarchen? Denken Sie an die Napoleonische Zeit. Dort hat sich das Nationalgefühl der deutschen Monarchen nicht in alleweg gezeigt, sondern sie sind sehr vielfach vor Napoleon auf dem Bauche gelegen. (Sehr gut!).

Herr Kollege Karl hat weiter ausgeführt, wir würden uns wohl fühlen in der Macht und möchten die nicht aus der Hand geben. Das wäre der Grund, weshalb wir uns dagegen wehren, die Mitarbeit speziell der rechten Parteien anzunehmen. Ich bin entgegengesetzter Meinung. Mein Fraktionschef Dr. Schofer hat Ihnen gestern auseinandergesetzt, daß wir bereit sind, die Mitarbeit aller politischen Parteien entgegenzunehmen, daß wir mit jedem, der es gut meint mit unserem neuen Reiche, mit jedem, der in Ruhe und Ordnung an dem Wiederaufbau des Vaterlandes sich beteiligen will, mitzuarbeiten gesonnen sind. Aber das kann ich sagen: Soweit gehen wir niemals mehr, daß wir als politische Partei die Arbeit leisten und daß andere im Karren auf dem Bock sitzen. So lassen wir uns niemals mehr degradieren. Ich finde es ganz unbegreiflich, wenn Herr Kollege Karl gestern mit tränendem Auge diese Dienste seiner Partei zur Mitarbeit am Deutschen Reiche angeboten hat. (Abg. D. Mayer: Was? Wo denn? — Heiterkeit). Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Karl sich auf dem Bock besonders ausnehmen würde; ich will das dahingestellt sein lassen. (Abg. D. Mayer: Auf dem Bock reitet man nicht). Ich habe mich eben der Waffe bedient, deren sich der Herr Kollege Mayer bedient hat: Dort wird auf dem Bock geritten! Wenn ich bessere Witze machen könnte, hätte ich sie mir von Ihnen nicht abgeguckt; Ihre sind mir zu bedenklich. (Zuruf rechts).

Wenn man diese Vorgänge, die man in der deutschnationalen Presse und aus den deutschnationalen Versammlungen, die man ja verschiedentlich in ihren Berichten, in den Blättern liest, zusammensucht, kann man sagen: Nicht aus der Regierung heraus ist mit Gewalt vorgegangen worden, um die deutschnationale Politik zu hemmen, sondern aus den Reihen der Deutschnationalen Partei heraus ist die Atmosphäre gegeben worden, die einmal zum Brechen kommen mußte, die aber die Regierung zwingen mußte, im Interesse der Erhaltung des Reiches einzuschreiten und um dem gemeingefährlichen Treiben, wie ihm seit Wochen und Monaten von jener Seite Vorschub geleistet worden ist, ein Ende zu machen. (Beifall im Zentrum).

Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

Der Herr Kollege Dr. Kraus, der zu meinem Bedauern durch seinen Gesundheitszustand verhindert ist, heute hier zu sein, hat gestern Abend eine Rede gehalten, die wie mir scheint, die Linie der übrigen Reden der Koalitionsparteien nicht völlig gewahrt hat. Ich will gewiß die Bedeutung der Heidelberger Exzesse vom 31. August dieses Jahres nicht überschätzen, aber ich meine, sie sind weit davon entfernt, ein Ruhmesblatt in der Geschichte Heidelbergs zu sein, und es war deswegen die Verurteilung, die sie gestern im Hause gefunden haben, wohl am Platze. Und wenn die Heidelberger Presse ihrem Bedauern über diese Exzesse Ausdruck gegeben hat, so ist das ihr gutes Recht gewesen. Ich will im allgemeinen auf die Einzelheiten nicht eingehen, da die Vorgänge ja noch Gegenstand amtlicher Erhebungen sind. Ich will nur gegenüber der Behauptung des Herrn Mager, daß die Haltung der Stadtverwaltung gegenüber den Demonstranten nicht aufgeklärt worden sei, darauf hinweisen, daß in den Heidelberger Blättern vom 3. September das städtische Nachrichtenamt eine Mitteilung über die Vorgänge auf dem Rathaus veröffentlicht hat. Darin heißt es:

> „Die Abordnung der Demonstranten stellte an die Stadtverwaltung das Verlangen auf Entfernung aller Bilder im Rathaus, die in der heutigen Zeit Anstoß erregen können. Von dem Oberbürgermeister wurde der Abordnung erklärt, daß im Rathause solche Bilder nicht mehr aufgehängt seien und das Verlangen deshalb gegenstandslos sei."

Wenn ich also auch auf Einzelheiten nicht weiter eingehen möchte, so will ich doch betonen, daß jedenfalls die Vorwürfe gegen die Heidelberger nichtsozialdemokratische Presse, die der Herr Kollege Dr. Kraus aus diesem Anlaß erhoben hat, fehl am Ort gewesen sind. Die demokratische Grundstimmung des „Heidelberger Tageblatt" zu bezweifeln, liegt kein Anlaß vor Der Herr Kollege Dr. Kraus hat gemeint, das Heidelberger Tageblatt habe einmal die Arbeiterfrauen, die im Sommer am Heidelberger Gewerkschaftsfest teilgenommen haben, als Dirnen bezeichnet. Das Wort „Dirne" ist nach der ausdrücklichen Erklärung der Schriftleitung nicht im üblen Sinn gemeint gewesen. Es wäre besser nicht gebraucht worden, da es mißverständlich gewesen ist. Aber nachdem die Schriftleitung den Sinn des Wortes aufgeklärt hatte, wäre es richtiger gewesen, wenn der Herr Abg. Dr. Kraus auf diese Angelegenheit hier nicht zurückgekommen wäre.

Ich bin gewiß kein Freund der „Badischen Post". Aber die Beschädigungen, die am Gebäude der „Badischen Post" aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlaß der Exzesse am 31. August d. J. vorgekommen sind, habe ich bedauert und habe ich mißbilligt. Das ist nicht ein Kampf mit geistigen Waffen, wie er allein gegenüber Zeitungen anderer Richtung angebracht ist.

Erfreulich ist es, daß wir in der Lage sind, die Erklärungen zu billigen, die der Herr Minister des Innern zu den Heidelberger Vorgängen hier abgegeben hat. Der Herr Minister des Innern hat uns insbesondere erklären können, daß die von Herrn Mager wiedergegebenen Gerüchte, es seien damals übermäßige Beurlaubungen von Polizeiorganen erfolgt, natürlich nichts anderes gewesen sind, als Phantasieprodukte. Es wäre gewiß ein idealer Zustand, wenn es der Polizei immer gelänge, vorbeugend zu wirken. Aber dieser ideale Zustand würde selbst unter Herrn Mager als Polizeiminister schwerlich erreicht werden (Heiterkeit. — Abg. Mager: Käme auf den Versuch an, Herr Kollege!).

Ich will mich noch mit einigen Worten an den Herrn Abg. Karl wenden. Der Herr Abg. Karl hat gemeint, es gäbe nicht mehr viel Demokraten. Nun, Herr Abg. Karl, wir wollen das in Ruhe abwarten. Der 30. Oktober wird ja darüber entscheiden (Abg. Karl: Sehr richtig!).

Der Herr Abg. Karl hat weiter geschichtliche Erinnerungen vorgetragen. Ich kann aber nicht finden — der Herr Kollege Straub ist ja schon kurz darauf eingegangen —, daß Herr Karl mit diesen geschichtlichen Erinnerungen Glück gehabt hat. Ich kann ihm vielmehr von meinem Standpunkt aus nur dankbar dafür sein, daß er hier an die Zeit vor 100 Jahren erinnert hat, eine ganz andere Zeit, nach den siegreichen Freiheitskriegen. Da hat die politische Richtung, auf der sich die Partei des Herrn Abg. Karl aufbaut, die freiheitlichen und nationalen Regungen in unserem Volk systematisch unterdrückt (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Oder will der Herr Abg. Karl etwa die Männer, die vor 100 Jahren für Deutschlands Freiheit und für Deutschlands Einheit gekämpft haben, für sich reklamieren! (Abg. Karl: Ja!). Nein, nein! Das waren Männer, die wir deutsche Demokraten mit Stolz als unsere Vorgänger in Anspruch nehmen: Arndt, Uhland, die Göttinger Sieben und wie sie alle heißen (Abg. Karl: Uhland war deutschnational, Jawohl!). O, Herr Abg. Karl, Sie haben ja vom Geiste Uhlands keinen Hauch verspürt! (Abg. Karl: Bei Ihnen wäre er nicht!). Er wäre bei uns! (Abg. D. Maier-Karlsruhe: Wenn heut' sein Geist herniederstiege!).

Der Herr Abg. Karl hat davon gesprochen, daß die Demokratie feindselig sei gegen nationale Bestrebungen. Keine Behauptung kann falscher sein als diese (Sehr richtig! bei den Demokraten). Der wahre nationale Gedanke, den man nicht mit der nationalistischen Phrase verwechseln darf, ist in Deutschland nie so klar zum Ausdruck gekommen, als in Verbindung mit der Demokratie. Und während unsere Vorgänger für ihr Festhalten an diesem nationalen Gedanken gelitten haben, hat die politische Richtung der Konservativen, haben Ihre Vorgänger (nach rechts gewendet) für den nationalen Gedanken nie viel übrig gehabt. Muß ich Sie daran erinnern, was ein kluger Beobachter wie der frühere Reichskanzler, Fürst Clodwig Hohenlohe noch fast 30 Jahre nach der Reichsgründung von 1871, am 15. Dezember 1898, über die preußischen Exzellenzen in sein Tagebuch notiert hat: „Alle diese Herren pfeifen auf das Reich und würden es lieber heute als morgen aufgeben" (Hört! hört! bei den Demokraten und den Sozialdemokraten). Mit vollem Recht hat mein politischer Freund, der Herr Abgeordnete Dr. Külz, jüngst im Reichstag ausgesprochen, daß Deutschland die schwersten Niederbrüche nie überwunden hat ohne die Demokratie, aber daß es sie hat überwinden müssen im schwersten Kampfe mit Ihren politischen Vorgängern (nach rechts), mit den Konservativen, und mit der Monarchie. Den Niederbruch des konservativen Preußens von 1806 zumal haben nicht die Konservativen überwunden, sondern überwunden hat ihn die demokratische Opferkraft unseres Volkes, und wir hegen die heiße Hoffnung, daß diese demokratische Opferkraft auch den Niederbruch des alten deutschen Systems von 1918 überwinden wird (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Gestatten Sie mir wenige Sätze zu den Vorgängen in Heidelberg am 31. August d. J.! Ich war nicht Augenzeuge dieser Vorgänge, ich war an dem Tag in Heidelberg nicht anwesend, ich bin deshalb angewiesen auf die Meldungen der Lokalblätter und auf die Mitteilung von Augenzeugen. Bezüglich zweier Redner bei der großen Demonstration gehen die Auffassungen nicht auseinander; von ihnen wird nicht behauptet, daß ihre Ausführungen aufreizend gewesen seien. Aber bezüglich eines Dritten, der Name ist gestern genannt worden, wurde in einem Teil der Presse gesagt, daß seine Ausführungen so aufgefaßt werden konnten, als ob sie Aufforderungen zu Ausschreitungen enthielten. Ein anderer Teil der Presse, der ihm nahestehende, bestreitet dies, und nach neuerlichen Meldungen ist auf Antrag der „Badischen Post", der früheren „Heidelberger Zeitung" gegen den betreffenden Herrn ein Verfahren anhängig gemacht worden — ich weiß nicht ob ein Zivilverfahren oder ein Strafverfahren — wegen der aus Anlaß der Ausschreitungen dort erfolgten Beschädigungen. Dieses Verfahren wird zweifellos Klarheit in die Situation bringen. Nach dem Schluß der offiziellen Demonstration sollen sich dann einige Gruppen von Demonstranten in verschiedene Stadtteile begeben haben — ob unabhängig voneinander, und von der Demonstration, ist mir nicht bekannt — und Hoflieferantenschilder und Embleme entfernt haben, und bei der Gelegenheit soll auch noch starker sonstiger Sachschaden angerichtet worden sein. In weiten Kreisen der Heidelberger Bevölkerung, insbesondere auch in den Kreisen, die voll und ganz auf dem Boden der heutigen Staatsform stehen, wird bedauert, daß diese Ausschreitungen völlig unbehelligt von der Staatsgewalt, von der Polizei vor sich gehen konnten.

Es wird insbesondere bedauert im Interesse des Ansehens der Staatsautorität. Es ist mir bekannt, daß Geschäftsinhaber, die befürchteten, daß auch sie unter den Beschädigungen leiden könnten, auf der Polizeistation um Schutz für ihre Geschäfte nachsuchten, daß aber die dort anwesenden Polizeibeamten es ablehnten, Folge zu leisten. Es ist begreiflich, und die Stellungnahme der wenigen in der Polizeistation anwesenden Polizeibeamten war nach meinem Dafürhalten auch ganz vernünftig, denn die wenigen Leute wären ja nicht in der Lage gewesen, einer großen und erregten Menge mit Erfolg entgegenzutreten; aber eine entsprechend starke Abteilung der Gruppenpolizei wäre doch in der Lage gewesen, der Staatsautorität hier Geltung zu verschaffen. Die Auffassung, daß die Polizei Weisung gehabt habe, nicht einzugreifen, oder daß gar Beurlaubungen über das normale Maß hinaus an den kritischen Tagen erfolgt seien, um nicht in der Lage zu sein, einschreiten zu können, diese Auffassung habe ich in Heidelberg nirgends vertreten hören. Ich habe sie gestern hier zum ersten Mal gehört.

Was die Angriffe auf das Heidelberger Amtsgefängnis betrifft, so wäre auszuführen, daß das Gefängnis in dem Augenblick des Angriffes keinen polizeilichen Schutz hatte; aber nach-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem mehrere Männer — es sollen in der Hauptsache bei den Umzügen überhaupt nur jüngere Leute beiderlei Geschlechtes beteiligt gewesen sein — als mehrere junge Männer bereits die Mauer erstiegen hatten, schickte sich das Aufsichtspersonal an, zur Verteidigung überzugehen, und die Mauer wurde alsbald wieder verlassen. Es ist richtig, — so wird mir wenigstens von absolut zuverlässiger Seite mitgeteilt, daß ein im Verhältnis zu den Demonstranten älterer Mann sich außerordentlich bemüht hat, die Ruhe wieder herzustellen, und wenn der Herr Abg. Dr. Kraus gestern mitteilte, es sei dies der Herr Arbeitersekretär Stock in Heidelberg gewesen, so wird dies zutreffen, denn die Personalbeschreibung, die mir von den Herren gegeben wurde, paßt auf den Herrn Stock. Erst nach dem Vorgang, nachdem die Menge sich wieder vorzogen hatte, erhielt dann das Amtsgefängnis auf Wunsch des Gefängnisinspektors einen polizeilichen Schutz für den Abend und die Nacht. Dieser polizeiliche Schutz hat aber keine Gelegenheit und keine Veranlassung mehr gehabt, einzugreifen, denn es kam in der betreffenden Nacht nichts mehr vor.

Diese wenigen Feststellungen wollte ich in Bezug auf die Vorgänge in Heidelberg hier machen.

Minister des Innern **Remmele**:

Nach den Darlegungen der beiden Herren Vorredner und des Herrn Abg. Dr. Kraus vom gestrigen Tage über die Vorkommnisse in Heidelberg muß ich mir erlauben, noch einmal in aller Kürze auf die Frage einzugehen, ob hier irgendwie seitens des Ministeriums oder der inneren Verwaltungsorgane etwas versäumt worden ist. Ich darf doch allseits bitten, die Dinge nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit aufzunehmen. Wenn Sie in den letzten Tagen aus den Zeitungsnachrichten gesehen haben, daß in Wien z. B. von der Bevölkerung ein Sturm auf die Börse und auf Bankgebäude ausgeführt worden ist, aus einer psychologischen Wirkung einer Zeitlage heraus, in Wien, wo man sonst gewohnt ist, mit großen Mitteln der Polizei tätig zu sein, und daß es dort nicht möglich war, diesen Sturm von vornherein zu verhindern, dann muß man auch Verständnis haben für eine Situation, wie sie auch bei uns gelegentlich einmal eintritt. In München, von dem man immer hört, daß dort jetzt große Ordnung, polizeiliche Ordnung vorherrsche, auf die sich die Herren von der Rechten immer berufen, haben wir in den letzten zwei Tagen gehört, daß eine bestimmte Parteirichtung, der die Präsidentenwahl oder das Abtreten des bisherigen Ministerpräsidenten von Bayern unangenehm war, es darauf angelegt hat, in der Stadt das Gerücht bevorstehender Unruhen zu verbreiten. Es wurden von Automobilen herunter in der Stadt Flugblätter aufrührerischen Inhaltes verbreitet, ohne Druckangabe, ohne Verlegerangabe und die Polizei in München konnte in keinem Falle auch ihrerseits zugreifen. Erst nachträglich, nachdem die Tat vollzogen worden war, ist es gelungen, den einen oder anderen Verbreiter festzunehmen. So geschieht es selbstverständlich immer dann, wenn die Polizei überraschter Weise vor solche Aufgaben gestellt wird.

Ich glaube ohne Übertreibung sagen zu dürfen, daß hinsichtlich des polizeilichen Schutzes, und vor allen Dingen hinsichtlich der Abwehr von Übergriffen durch die Polizei, Baden hinter allen anderen Ländern in Deutschland nicht zurücksteht. Jedenfalls haben wir uns grundsätzlich vom ersten Tag unserer Tätigkeit an darauf eingestellt, mit den stärksten Mitteln des Staates Gesetzwidrigkeiten zu verhindern. Ich habe das vorgestern und habe das früher schon des öfteren ausgeführt und brauche das nicht zu wiederholen.

Nun hat der Herr Abg. Mager — auf den Fall muß ich noch einmal eingehen, weil ich ihn gestern versäumte — in dem Zusammenhang auch auf die Ermordungsfälle im Heidelberger Wald hingewiesen. Ich will darauf eingehen, weil ich den Gedanken, auch nur den beiläufigen Gedanken nicht aufkommen lassen darf, als ob man für diese Ermordungsfälle den staatlichen Schutz irgendwie verantwortlich machen könnte (Abg. Mager: Das habe ich nicht gesagt!). Sie haben es nicht gesagt, aber ich will die Gelegenheit benützen zu folgender Erklärung in dieser Sache: Diese Vorkommnisse in Heidelberg sowohl, wie auch am Oberrhein und im Schwarzwald, sind niemand unangenehmer, wie der badischen Regierung, und wir haben, um ihnen zu begegnen, soweit es in unserer Kraft liegt, seit Wochen jetzt neben den Patrouillenstreifen der Gendarmerie in abgelegenen Gebieten unseres Landes Leittene Patrouillenstreifen. Die Gruppen- und Sicherheitspolizei hat alles getan, was man irgendwie gegen das Plünderungsunwesen und gegen Anschläge solcher Art tun kann. Ich glaube, auch da kann irgend ein Vorwurf gegen uns nicht erhoben werden.

Ausdrücklich möchte ich nochmals das eine hervorheben: genau so, wie gegenüber jenen Exzessen und Vorkommnissen, von denen wir gestern hörten, stehe ich selbstverständlich gegenüber diesem Falle auf dem Standpunkt, daß eine Regierung sich aufgeben würde, sobald, wenn es sich einmal um den Einsatz von Polizei handelt, für sie derjenige Gedanke maßgebend wäre, von dem der Herr Abg. Mager gesprochen hat: nämlich der Gedanke, aus politischen Erwägungen ganz allgemeiner Art die Polizei so lange zurückzuhalten, als es geht. Selbstverständlich müssen wir auch da ab und zu geben. Es ist kein Geheimnis, daß auch schon die Regierung der alten Zeit, so die Regierung von Bodman, jeweils bei Arbeits- und Lohnkämpfen, wenn es einmal zu Aufläufen, zu Tumulten, zu Streitigkeiten mit Arbeitswilligen kam, sich immer genau überlegte, ehe sie die Verstärkung der Polizei anordnete oder gar, wie das auch damals oft gefordert worden ist, Militär einsetzte. Diese Haltung nahm sie aus dem einfachen Grunde ein, weil man mit dem Einsatz von Verstärkung selbstverständlich immer zuwartet, bis wirklich derjenige Fall gegeben ist, durch welchen die Einsetzung stärkeren Aufgebots sich auch öffentlich rechtfertigen läßt. Es würde heißen, Öl ins Feuer zu gießen, — und hinterher würde nur die Regierung, und obendrein mit einem Schein von Berechtigung! für die entstehenden Blutopfer und Verluste verantwortlich gemacht.

Darüber hinaus ist es aber selbstverständlich, daß dort, wo der äußere Anlaß wirklich gegeben ist, zugegriffen und durchgegriffen werden muß. Beweise dafür, daß in Heidelberg dieser Fall vorlag, sind aber, wie ich glaube, wahrhaft nicht in ausreichendem Maße erbracht worden.

Mit Bezug auf die Zeitungsverbote hat gestern der Herr Abg. Karl ausgesprochen, durch unser Vorgehen oder durch das Vorgehen der Reichsregierung werde der „nationale Geist erdrückt“; er glaubte ein Sinken des nationalen Ehrgefühls feststellen zu können, weil es heute möglich sei, Regimentsfeiern zu verbieten. Vorhin schon hat der Herr Abg. Dr. Lefer mit Recht darauf hingewiesen, man müsse den nationalen Geist und das nationale Ehrgefühl nur richtig zu würdigen wissen, dann könne man nicht zu einer derartigen Feststellung kommen, wie Herr Abg. Karl sie ausgesprochen hat. Es gibt viele Menschen, die schon früher sich als die allein richtigen Patrioten bezeichnet haben und die ganze Schichten unserer Nation einfach als „vaterlandslos und vaterlandsfeindlich“ erklärten — — und das alles lediglich deshalb, weil von diesen Schichten die „nationale“ Phrase nicht nachgesprochen worden ist. Ähnlich scheint es mir auch heute noch zu sein, wenn in diesem Zusammenhange wegen des Verbots der Regimentsfeiern von einem Sinken des Nationalehrgefühls gesprochen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird. Dem Zusammenhang dieser Äußerung nach müßte ein solches bei uns gegeben sein. Ich weise diese Unterstellung um deswillen weit zurück, weil alles das, was in den letzten zwei Jahren die Koalitionsparteien und die von ihnen gestellten Minister getan haben, nichts anderes gewesen ist, als nationale Arbeit (Sehr richtig! beim Zentrum) und weil die Abwehr, die jetzt einsetzt, sich darauf richten muß, jede Störung dieser nationalen Arbeit fern zu halten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Gestern schon habe ich gesagt, daß wir genau so wie die württembergische Regierung grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, daß Regimentsfeiern nicht verboten werden dürften. Das aber, was heute früh der Herr Abg. Fischer-Meißenheim dazu gesagt hat, ging völlig an dem Punkt vorbei, um den es sich dabei eigentlich handelt. Die ganze Angelegenheit dreht sich doch nicht um die Regimentsfeiern an und für sich, sondern um die Tatsache, daß einzelne Personen die Regimentsfeiern zu Zwecken benutzt haben, die öffentlich Anstoß erregen mußten. (Lebhafte Zustimmung. Redner zur Rechten): Nun sagen Sie, solche Tatsachen seien nicht vorgetragen und nicht bekannt geworden. Wenn Sie das nicht wissen und kennen, was Anlaß gab, so kann ich Ihnen nicht helfen. Ich will es aber auch hier nicht weiter ausführen. Ich glaube, die breite Öffentlichkeit ist genügend darüber unterrichtet.

Wenn die württembergische Regierung seinerzeit in der Lage war, ihre Erklärung in eine andere Form zu kleiden, als die badische Regierung, so liegt das in dem Zeitunterschied begründet. Wäre die badische Regierung auch 14 Tage später, nach der Ermordung Erzbergers, gefragt worden, dann hätte sie genau in demselben Sinne handeln können, wie die württembergische Regierung (Zuruf des Abg. Hertle), weil schon wieder eine andere politische Luft herrschte als in derjenigen Zeit, in welcher die badische Regierung vor diese Entscheidung gestellt worden war. (Abg. Fischer-Meißenheim: Dann heben Sie doch das Verbot auf!). Herr Abg. Fischer, den Zeitpunkt der Aufhebung bestimmt die badische Regierung — und den Gefallen, daß Sie ihn diktieren, tun wir Ihnen natürlich nicht (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), das ist ganz selbstverständlich.

Nun hat gestern der Herr Abg. Karl auch noch wiederholt von den Leuten gesprochen, die zur Macht gekommen seien und sich in dieser Macht wohl fühlten; in einem etwas spöttischen Sinn hat er davon geredet, daß wir diese Macht nicht zu handhaben verständen. (Abg. Karl: Das habe ich nicht gesagt!). Das letztere habe ich gesagt (Zuruf des Abg. Karl), und wenn ich Ihren Ausführungen die eben ausgesprochene Deutung gebe, so ist sie die richtige, der Sinn Ihrer Ausführung war ein solcher. (Widerspruch des Abg. Karl). Herr Abg. Karl, wir haben uns bei unsern Handlungen noch niemals von einem falsch verstandenen Machtgefühl oder von einem Machtkitzel leiten lassen, und es hat innerhalb der deutschen Geschichte keine Zeit gegeben, in welcher die Freiheit des Bürgers in gleichem Maße gewährleistet war, wie in der heutigen! Sie haben von der Zeit vor hundert Jahren gesprochen; Ihre Ausführungen wurden vorhin schon widerlegt; ich persönlich habe in diesem Zusammenhang gar nicht nötig, so weit zurückzugreifen: ich brauche nur auf die Zeit vor dem Kriege und auf dasjenige hinzuweisen, was sich damals in Deutschland abgespielt hat. Ich brauche auch nicht auf politische Verfolgungen hinzuweisen, es genügt, die wirtschaftlichen Verfolgungen in Erinnerung zu rufen, die Hunderte und Tausende deutscher Arbeiter deshalb auf sich nehmen mußten, weil sie sich organisiert, weil sie sich irgend einer gewerkschaftlichen Organisation angeschlossen hatten und dafür eingetreten waren, daß ihre soziale Lage verbessert werde. Sie wurden von Fabrik zu Fabrik, von Ort zu Ort verfolgt, sie wurden auf die schwarze Liste gesetzt; niemals aber habe ich davon gehört, daß die Deutschnationale (oder die damals ihr entsprechende) Partei, gegen eine solche Unterdrückung der Handlungsfreiheit von Staatsbürgern irgend etwas unternommen hätte. In diesem Punkte können Sie, meine Herren von der rechten Seite des Hauses, wie ich glaube, der neuen Zeit und den heutigen staatlichen Einrichtungen und Verhältnissen nichts unterstellen: denn es läßt sich nichts namhaft machen, was auch nur einen Schein von Berechtigung dafür bieten könnte, zu dem Vorwurf, es herrsche in Deutschland Willkür und Unterdrückung. Besonders wenn man vergleicht, was früher in Deutschland möglich war und vor sich gegangen ist, dann steht es heute gut. (Zur Rechten gewendet): Sie haben gestern in Zwischenrufen vom Klassengegensatz und Klassenkämpfen gesprochen. Diese sind aber doch nicht erst in der neuen Zeit geschaffen worden, sondern wir dürfen ruhig sagen, daß wir mit den bürgerlichen Parteien, die auf dem Boden der Reichsverfassung stehen, zusammen arbeiten, und daß allein schon die Möglichkeit und dann die Art dieser Zusammenarbeit Ihnen zeigt, wie mit Erfolg an der Ausgleichung von Klassengegensätzen gearbeitet worden ist. Damit ist natürlich noch nicht ausgesprochen, daß diese Klassengegensätze mit ihrem wirtschaftlichen Untergrunde völlig beseitigt werden können.

Das ist, was ich gegenüber den Ausführungen der Herren von rechts vorzutragen habe. —

Nun hat gestern der Herr Abg. Marum die Frage angeschnitten, es sollte dafür gesorgt werden, daß die Polizei, insbesondere die Sicherheitspolizei, von politisch unzuverlässigen Elementen freigehalten werde. Was diesen Punkt anbelangt so glaube ich sagen zu dürfen: Was in Baden an Regierungshandlungen auf diesem Gebiete vorliegt, berechtigt zu der Auffassung, daß geschehen ist, was notwendig und was nötig war. In diesem Zusammenhang aber möchte ich etwas zurückgeben, indem ich sage: Die fortgesetzten Angriffe, die in der Presse gegen die Sicherheitspolizei und insbesondere auch gegen deren Führer gerichtet werden, tragen nicht dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Polizei so zu stärken, wie das notwendig ist. So wurde mir gestern ein Zeitungsbericht vorgelegt, dem ich entnehme, daß ein Arbeiterführer von Heidelberg in einer Versammlung ganz kühn die Behauptung aufgestellt hat, der Major der Heidelberger Sicherheitspolizei sei Mitglied der Orgesch. Darüber wird ein großer Artikel geschrieben; mit diesem wird die Arbeiterbevölkerung beunruhigt; dabei ist aber an der ganzen Sache kein einziges Wort wahr (hört, hört!) — — und wenn jetzt hintennach die Berichtigung erscheint, dann wird sie nicht imstande sein, den Schaden wieder auszugleichen, der durch den beunruhigenden Artikel angerichtet worden ist. Will man also dafür sorgen, daß die Polizei ein wirklich gutes und zur Verteidigung der Republik brauchbares Instrument sein und immer mehr zu einem solchen ausgebaut werden soll, dann sollte man sich, wie ich glaube, auf der andern Seite auch hüten, die Angriffe ungeprüft hinauszugeben. Denn der Schaden, der angerichtet wird, ist ungeheuer und kann in wochenlanger Arbeit nicht aus der Welt geschafft werden. —

Das glaubte ich auf Grund der Diskussion und zur Beantwortung der darin aufgeworfenen Fragen noch ausführen zu sollen. Im übrigen darf ich zum Schluß wohl insbesondere den Herren Anfragestellern sagen: Wie schon einmal vor weni-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gen Monaten und Wochen bei ähnlichen Gelegenheiten festgestellt werden konnte, daß diese gegen die Koalitionsparteien und gegen die Regierung geführten Angriffe nur dazu beitragen, vor dem Lande die Festigkeit der Koalition zu dokumentieren, so hat auch der gestrige Tag wieder einen Beitrag zum Nachweis ihrer Geschlossenheit geliefert. (Sehr richtig!). In diesem Sinn kann, wie ich glaube, die Regierung und können insbesondere die Ressortminister, die angegriffen waren, mit dem Ausgang der Besprechung durchaus zufrieden sein. (Lebhafter Beifall).

Staatspräsident **Trunk**:

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Gestern habe ich nur knapp davon gesprochen — eigentlich habe ich es überhaupt nur angedeutet —, daß die über den Mord an Erzberger geführte Untersuchung zur Feststellung umfangreicher und schwer bedrohlicher rechtsbolschewistischer Treibereien geführt hat. Es handelt sich um Treibereien, die von ganz rechts ausgehen und vollkommen ähnlicher Art sind, wie wir sie leider Gottes seit zwei und drei Jahren von ganz links zu beklagen haben und wie sie seither vielfach als „linksbolschewistisch" charakterisiert worden sind. Ich habe mich aber, aus Ihnen leicht verständlichen Gründen, im übrigen mit Bezug auf das bisherige Untersuchungsergebnis in der Strafverfolgung gegen die Mörder Erzbergers total zurückgehalten. Ich hätte es auch heute getan, wenn mir nicht heute vormittag ein Zeitungsausschnitt in die Hand gegeben worden wäre, der mich förmlich zwingt, nun etwas weiteres festzustellen. Ich habe in der Hand einen Ausschnitt aus dem „Süddeutschen Volksblatt" Nr. 150 vom 21. September d. J., also von vorgestern. Das Süddeutsche Volksblatt erscheint in Bretten, und ich glaube, daß es im Hause hier kaum einen Zweifel geben kann, welcher politischen Richtung und Färbung dieses Süddeutsche Volksblatt in Bretten ist (Zuruf links: Schmitt! — Zuruf links: Sie haben doch angeblich nur ein Blatt, die Süddeutsche Zeitung!). In diesem Süddeutschen Volksblatt ist ein Artikel, überschrieben: Die Mörder Erzbergers. Da ist nun gesagt:

„Am Montag abend verbreitete ein Telegraphenbüro folgende Meldung über die Mörder Erzbergers."

— Meldungen von Telegraphenbüros und in Zeitungen verschiedener Art sind allerhand ergangen, zutreffende und vielfach nicht zutreffende. Sie werden es verstehen, wenn die Justizverwaltung und der Generalstaatsanwalt oder die Staatsanwaltschaft nicht überall Richtigstellungen eintreten lassen. Sie haben vielmehr Anlaß dazu, lieber den Schwindel auch über Deutschland hingehen zu lassen, als etwa durch Richtigstellung den Untersuchungszweck und die Strafverfolgung zu gefährden (Sehr richtig! im Zentrum). Sie werden auch in Zukunft so handeln, wenn es etwa wieder geschehen sollte, daß ein Journalist, wie in Oppenau hingeht und die „Hirschwirtin" anlügt, er hätte von einem maßgebenden Herrn der untersuchungführenden Behörde die Erlaubnis, daß sie ihm alles mitteile, was an jenem Montag nach der Beerdigung Erzbergers im „Hirschen" entdeckt worden ist. Die Bekanntgabe des Journalisten kommt objektiv der Begünstigung der Mörder gleich (Sehr richtig! und Hört! hört! auf mehreren Seiten des Hauses). Und es ist überaus bedauerlich, daß eine Münchener Zeitung — und sie hat die Bezeichnung „Münchener Zeitung" — in den letzten Tagen in außerordentlich umfangreicher, deutlicher Form intimes Material der badischen Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt gegeben hat (Hört! hört auf mehreren Seiten des Hauses — Abg. **Mager**: Wie kommt die dazu?). Das wird die bayrische Regierung auf Ersuchen der badischen Regierung zu untersuchen haben (Zuruf von seiten der Deutschnationalen: Aber Sie wollen es uns nicht zuschieben?) Ihnen? Nein, so habe ich es auch wahrlich nicht ausgedrückt. Ich meine, die Herren dürfen sich doch auch nicht bei allem, was man sagt, getroffen fühlen (Heiterkeit — Zuruf rechts: Es kommt dies eben im Zusammenhang mit dem Vorigen!). Bitte, es kommt im Zusammenhang mit dem Artikel des Süddeutschen Volksblattes. **Die badische Regierung ist angerufen, dazu zu sprechen.** — Also in dem Artikel wird gesagt:

„Die bisherigen Ermittlungen über die Personen der Mörder Erzbergers wie aller im Zusammenhang damit Verhafteten haben, wie wir feststellen können, zweifelfrei ergeben" — und nun fett gedruckt — „weder Tillessen noch Schulz gehören der Deutschnationalen Volkspartei an oder haben mit ihr in Beziehung gestanden."

— Darüber hat die Untersuchung bisher noch nichts ergeben, es steht bisher weder negativ noch positiv fest, ob die beiden Mörder der Deutschnationalen Volkspartei angehören. Erster Zweck der Untersuchung ist auch nicht gewesen, das festzustellen (Sehr richtig! im Zentrum). Ich will dazu später noch etwas sagen. —

„Von sämtlichen seither in München unter dem Verdacht der Begünstigung oder doch der Mitwisserschaft an der Mordtat Verhafteten gehört niemand zur Deutschnationalen Volkspartei."

— Die Untersuchung hat m. W. bisher weder negativ noch positiv ergeben, ob etwa die Verhafteten der Deutschnationalen Volkspartei angehören. Es wird weiter gefahren, und zwar im Text der Süddeutschen Volkszeitung, über die politischen und konfessionellen Verhältnisse des einen der beiden Mörder:

„Über den Tillessen aus Köln-Lindental ist festgestellt worden: 1. **Die Familie Tillessen ist streng katholisch**; 2. **die Familie Tillessen gehört dem Zentrum an.**"

(Zuruf aus dem Zentrum: Aha! Jetzt haben wir es!). Ich kann dazu sagen: Und über den Mörder **Schulz** steht fest, daß er evangelisch ist, daß er noch nach der Mordtat an seine Mutter geschrieben hat, seine Schwester solle deutschnational wählen (Mehrfache Rufe: Hört! hört — Zuruf aus dem Zentrum: Jetzt habt Ihr es!).

In dem Artikel ist noch ausgeführt:

„Ihr Herren in Karlsruhe und Berlin, bis jetzt habt Ihr die Deutschnationalen unter Ausnahmegesetze gestellt und habt nationale Bestrebungen ganz allgemeiner Art zu unterdrücken versucht."

(Zuruf links: Ja, Ja!).

Und im zweitletzten und letzten Absatz heißt es:

„Es ist festgestellt, daß die beiden Mörder und ihre mutmaßlichen Helfershelfer nicht nur nicht der Deutschnationalen Volkspartei angehören oder mit ihr in Beziehung gestanden haben, sondern, daß der eine der beiden Mörder Zentrumskreisen entstammt. Wenn die, die bisher von einer deutschnationalen Mörderzentrale phantasiert haben, versuchen sollten, die neue Tatsache auch nur zu verschweigen"

— diejenigen, welche diese „neuen Tatsachen" zu verschweigen hätten, sind die Justizverwaltung, der Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter —

„dann müßten sie es sich ruhig gefallen lassen, wenn deutschnationale Blätter den Spieß umkehren und schrei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ben würden, Erzberger sei von Leuten aus seinen eigenen katholischen Zentrumskreisen ermordet worden."

(Hört! hört rechts). „Deshalb nochmals", — schließt der Artikel —, „Mut zur Wahrheit (Abg. Dr. Schofer: Jawohl!) und nicht nur im Reich, auch in Baden wenn es auch auf die Wahlen zugeht." (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig! Mut zur Wahrheit!).

Sehr verehrte Kollegen und Kolleginnen! Ich habe noch nie den Mut zur Wahrheit gescheut, auch nicht seit dem 9. November 1918. (Sehr richtig! rechts). Ich habe am 9. November 1918 und dem Tag vorher zusammen mit dem Kollegen Dr. Ludwig Haas nachts in jenen Stunden auch den Mut zur Tat nicht gescheut, als niemand außer dem früheren Herrn Minister v. Bodman nach dem Karlsruher Schloß geeilt ist, als damals die dringende Bedrohung des Großherzogs und der großherzoglichen Familie vorlag, in der Stunde, als die großherzogliche Familie aus Karlsruhe Hals über Kopf in größten Ängsten weggegangen ist (Hört! hört! im Zentrum). Damals habe ich die Hoffnung gehabt, daß die Hunderte von Offizieren, die in Karlsruhe seit Jahr und Tag in Garnison gestanden haben, an jenem Tag und die Nacht zuvor, als es bedrohlich geworden war für das Schloß und die Insassen des Schlosses, um den Großherzog, die alte Großherzogin Luise und die ganze Familie eine freiwillige Leibgarde gestellt hätten (Vielfache Zurufe: Sehr richtig! — Zuruf: In Berlin auch!). Aber, das war nicht der Fall. Ich mußte damals nachts 10 Uhr die aus dem Lande hier zusammengezogenen Soldatenräte, die Herren Brümmer und Weeser anflehen, daß sie revolutionäre Wachen zusammenzogen, damit Hilfe gebracht werden konnte (Hört! hört!). Und Herr Dr. Ludwig Haas — ein „Jude!" Ich betone das, ich werde Ihnen nachher eine Erklärung dafür geben — eben er ist an der Spitze der Wache vom Ministerium des Innern, mit dem Sommerüberzieherchen angetan und den Stock in der Hand, mit den 40 Leuten und an ihrer Spitze vorausgeeilt, um möglichst rasch dem Großherzog zur Hilfe zu kommen (Hört! hört). Es muß das gesagt werden, weil nachgerade so getan wird, als ob gewisse Leute das nationale, vaterländische und anständige Denken, Fühlen und Tun für sich in Erbpacht hätten (Sehr gut!).

Und nun der „Mut zur Wahrheit"! Ich tue es ungern, aber ich habe mein Gewissen auch erforscht, und nach meiner und des Generalstaatsanwalts Auffassung kann das, was ich sage, dem Untersuchungszwecke nicht schaden, sonst hätte ich trotzdem geschwiegen aus Pflichtgefühl, trotzdem man mir den Mut zur Wahrheit im Süddeutschen Volksblatt abgesprochen hätte. Aber es ist mir erlaubt, den Mut zur Wahrheit zu haben. Sie sollen wissen, welchen Kreisen die Mörder Erzbergers angehören, von welchem Geiste sie sind! Ich will die Statuten bekannt geben, denn wir haben sie, die Statuten der geheimen Organisation (Große Erregung — Hört, hört!). Im hier wesentlichen Auszug lauten sie:

„Die Ziele unserer Partei ergeben sich aus der Lage.

a) geistig: Weiteste Pflege und Verbreitung des nationalen Gedankens, Bekämpfung alles Anti- und Internationalen, des Judentums, der Sozialdemokratie und der linksradikalen Parteien, Bekämpfung der antinationalen Weimarer Verfassung (Hört! hört) mit Wort und Schrift (Hört! hört!), Aufklärung weiter Kreise über diese Verfassung, Propagierung einer für Deutschland allein möglichen Verfassung auf föderalistischer Grundlage;

b) materiell: Sammlung von entschlossenen nationalen Männern zu dem Zwecke, die vollständige Revolutionierung Deutschlands zu verhindern, bei großen inneren Unruhen deren vollständige Niederwerfung zu erzwingen und durch Einsetzen einer nationalen Regierung die Wiederkehr der heutigen Verhältnisse unmöglich zu machen (Hört! hört. — Zuruf: Reichskanzler!), die durch den Versailler Vertrag angestrebte Entmannung und Entwaffnung unmöglich zu machen und dem Volke seine Wehrmacht und die Bewaffnung, soweit wie möglich, zu erhalten."

Das sind die Zwecke der Organisation. Sie charakterisiert sich weiter in ihren Bestimmungen sehr treffend und unzweifelhaft wie folgt:

„Die Organisation ist eine Geheimorganisation (Hört, hört!). Sie verpflichtet die Mitglieder, untereinander ein Schutz- und Trutzbündnis zu schließen, wodurch jeder Angehörige der Organisation der weitgehendsten Hilfe aller anderen Mitglieder sicher sein kann (Hört, hört! — Zuruf: Darum kriegt man sie nicht!). Die Mitglieder verpflichten sich, ein Machtfaktor zu sein, um geschlossen als starke Einheit dazustehen, wenn die Not, die Ehre unseres deutschen Vaterlandes und die Erreichung unserer Ziele es erfordert (Zuruf: Aha!). Jeder verpflichtet sich zu unbedingtem Gehorsam gegenüber der Leitung der Organisation und deren Organen (Zuruf: Aha!).

Juden, überhaupt jeder Fremdrassige, ist von der Aufnahme in die Organisation ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch den Tod, b) durch Ausweisung infolge unehrenhafter Handlungen, c) bei Ungehorsam gegen Vorgesetzte (Aha! — Heiterkeit), d) durch freiwilligen Austritt."

Und nun darf ich Ihnen dieses b, c und d nochmals ins Gedächtnis einhämmern: Ausscheidung infolge unehrenhafter Handlungen, bei Ungehorsam gegen Vorgesetzte, durch freiwilligen Austritt. Und nun sagt die nächste Bestimmung:

„Verräter verfallen der Feme (Hört, hört!). Das gilt auch für die nach b—d ausgeschiedenen Mitglieder (Hört, hört!)."

Auch die, die freiwillig ausgetreten sind, verfallen der Feme !!! (Zuruf: Mittelalter).

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich deutscher Abstammung bin (Heiterkeit). Ich verpflichte mich ehrenwörtlich durch Handschlag, mich den Satzungen zu unterwerfen und nach ihnen zu handeln. Ich gelobe dem Leiter der Organisation, meinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten und über alle Angelegenheiten der Organisation das strengste Stillschweigen zu bewahren, auch nach etwaigem Austritt!"

Das ist das Hauptsächlichste der Statuten. Einer Abteilung dieser Organisation, einer als Stabsleitung zu bezeichnenden Abteilung, haben leitend angehört die beiden Mörder Schulz und Tillessen (Hört, hört!), außerdem Killinger und Müller (Hört, hört!). Killinger und Müller sitzen in badischer Untersuchungshaft (Bravo!). Die Untersuchung ist neben anderem gegen sie im Gange wegen Verfehlung nach § 139 des Reichsstrafgesetzbuches und wegen Begünstigung (§ 257 R.St.G.B.). Killinger ist derjenige, der den Mörder Schulz, welcher am 9. September nochmals nach München gekommen war, abends mit seinem Gepäck in seiner Wohnung abholte und weggebracht hat (Hört, hört!). Müller ist nach einer anderen Richtung besonders noch belastet. Näheres darüber will ich noch nicht sagen.

So sieht die Organisation aus, und es ist nicht die einzige! (Hört, hört!) die als Geheimorganisation zur Aufdeckung gekommen ist bezw. zur Aufdeckung kommen wird. Die bayrische Regierung wird, so dürfen wir hoffen, das ihrige dazu tun, um auch ihrerseits all die Verschwörungsherde zu entdecken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und zur Bestrafung zu ziehen, die bei ihr im Lande und im Gerichtsstand des Zusammenhangs von Offenburg aus nicht zu behandeln sind. M. E. ist ernst zu nehmen, was Dr. Heim auf dem Tuttenhausener Bauerntag gesagt hat, daß sie selbst diesen Auswärtigen, die nach Bayern hereingekommen seien, ohne selbst Bayern zu sein, den Kampf bis aufs Messer ansagen. Darüber darf kein Zweifel sein: Wenn je einmal und wenn irgendwo mit dem Wort „national" Mißbrauch getrieben worden ist, dann geschieht es hier in einer solchen und anderen Organisation (Sehr richtig!). Was jetzt Deutschland im Reich und in den Ländern notwendig hat, das ist nicht solcher Kampf gegen deutsche Mitbrüder, mögen sie Juden oder Nichtjuden sein (Sehr richtig!), mögen sie von jeher in Deutschland gewesen sein oder nicht, mögen sie als international von jenen Leuten angesehen werden oder nicht — denn ich bin mir klar darüber: von denen werde ich auch als international denkend angesehen eben deshalb, weil ich katholisch und Zentrumsmann bin (Sehr richtig! im Zentrum). Es ist nicht mißzuverstehen: „Bekämpfung alles Anti- und Internationalen" (Sehr richtig! im Zentrum). Statt des „International" könnte auch ein anderes Wort gebraucht werden, das man in der Vergangenheit uns vielfach angeworfen hat (Abg. Marxloff: Das internationale Kapital bekämpfen sie nicht!).

Ich bin der Auffassung, solcher Kampf, wie ihn die Geheimbündler ansetzen, ist nicht nur an sich nicht erlaubt, er ist insbesondere jetzt dem deutschen Vaterlande und dem badischen Volke nicht förderlich (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!). Wir haben uns gestern schon darüber ausgesprochen: nicht förderlich ist jetzt Kampf, gar solcher, der zu jeder Tat entschlossen macht, um die Verfassungsverhältnisse zu ändern! Hätten die Männer Mut, so hätten sie ihn bezeugen können, bevor die Staatsumwälzung im November 1918 perfekt geworden war (Lebhaftes Sehr richtig!). Es ist an sich bedauerlich, daß wir genötigt sind, derartigen Dingen entgegenzutreten. Sie alle werden mit mir einig sein, wir Deutsche, die wir den Zusammenbruch des Krieges, den Zusammenbruch unserer Wirtschaft im Kriege, und seit Beendigung des Krieges erlebt haben, wir Deutsche, die wir die Not im Lande und im Reich in so außerordentlicher Form Tag für Tag sehen, hätten doch tatsächlich notwendig, wirklich heimatlich, völkisch und vaterländisch zu denken und uns alle dazu zusammenzuschließen (Sehr richtig! im Zentrum), zu einer Tat alle zusammenzufassen, wirklich alle, die guten Willens sind, abzustoßen, das, was linksbolschewistisch auftritt, gerade so abzustoßen jedoch auch, was rechtsbolschewistisch auftritt (Lebhaftes: Sehr richtig!).

Ich beschuldige nicht nur meinerseits die Deutschnationalen nicht, und ich habe auch nicht irgendwie das Bestreben, daß die Untersuchungsbehörde ihr Augenmerk besonders darauf richten möchte, ob die Mörder Erzbergers der Deutschnationalen Partei zugehören oder nicht (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Aber wir haben das Interesse!). Sie haben das Interesse, zu beweisen, daß sie ihr nicht zugehören. Wenn dieser Beweis in der Strafverfolgung und in der Untersuchung erbracht wird, wünsche ich Ihnen meinerseits Glück dazu (Bewegung im ganzen Haus. — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Brauchen wir nicht!). Ich habe nie gesagt und habe es nie gedacht, daß die deutschnationale Partei ihrerseits die Mörder erzogen, instruiert oder ausgesandt hätte (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Sehr freundlich!). Ich darf es doch wohl konstatieren, denn hier in dem Artikel des „Süddeutschen Volksblatts" ist direkt ausgesprochen, als ob wir — die verantwortlichen Regierungsleute in Karlsruhe — derartiges behaupten würden; und wir werden aufgefordert, der Wahrheit die Ehre zu geben, eben auf Grund der neuen Tatsachen. Ich habe meinerseits sogar die Hoffnung, daß die deutschnationale Partei mit uns zu rein positiver Arbeit zusammentritt. Denn ich bin der Auffassung, seit dem November 1918 bis heute und für die nächste absehbare Zukunft kann es sich nicht darum handeln, Parteiarbeit leisten zu wollen im Lande oder im Reich (Lebhaftes Sehr gut!). Vaterlandsarbeit ist zu leisten, und dazu müssen alle Parteien einmütig und entschlossen zusammenstehen (Sehr richtig! im Zentrum), alle Parteien, die wirklich den Namen Partei verdienen. Denn die ganz links und ganz rechts, die ich gestern und vorhin als bolschewistisch charakterisiert habe, sehe ich als Parteien nicht an.

Wenn ich das sage, so beklage ich insbesondere, daß wir zu solchen Auseinandersetzungen zusammentreten müssen auf Grund der Umstände seit über vier Wochen, hervorgerufen durch den Meuchelmord an Erzberger, an dem Manne, der allerdings das Opfer auf sich genommen hat, nach dem militärischen Zusammenbruch an Stelle von Generälen hinüberzugehen zu den unerbittlichen, siegreichen Feinden (Zurufe: Sehr richtig!), um den Waffenstillstand zu holen, damit unsere Truppen wenigstens noch in die Heimat zurückkommen konnten (Zurufe: Sehr richtig! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Das war ganz anders!). Das war nicht anders; und selbst, wenn es ein Hindenburg heute anders haben möchte, ist es doch nicht anders (Lebhaftes: Sehr richtig! — Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Hindenburg hat sich dazu in einer sehr bemerkenswerten Weise geäußert. (Zuruf links: Prinz Max schweigt!). Herr Kollege D. Mayer, es scheint, daß Sie das während Ihrer Abwesenheit aus Baden nicht gelesen haben!

Nachdem wir alle das erlebt haben, sollten wir tatsächlich durch den Mord an Erzberger in unserer Lage innenpolitisch und außenpolitisch gelernt haben. Denn überlegen Sie innenpolitisch die ungeheuere Teuerung, die Zeit vor dem Winter, die gewaltige Arbeitslosigkeit und die Gefahr, daß unter Umständen unser Wirtschaftsleben vor einer Katastrophe steht. Wenn Sie das alles überlegen, so müssen Sie mit mir einig sein, in der Zeit hätte schon deshalb der Schuß auf Erzberger nicht fallen dürfen (Sehr richtig! im Zentrum). Wer es auch tat, er ist ein elender, dummer Kerl gewesen; und er hat sicher sein Vaterland nicht lieb. Wenn er von „national" spricht, dann mißbraucht er eben unsagbar die Bedeutung, die wahre Bedeutung des Begriffs „national" und „vaterländisch" (Sehr richtig! im Zentrum). Ich bin der Auffassung, auch außenpolitisch genommen hätte das nicht eintreten dürfen. Wir hätten es nötiger gehabt, die Frage der Sanktionen zu erörtern (Lebhaftes: Sehr richtig!), die Frage der Besetzung zu erörtern; wir hätten notwendig gehabt, die oberschlesische Frage zu erörtern (Zurufe: Sehr richtig!); wir hätten notwendig gehabt unsere außenpolitischen Beziehungen im allgemeinen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu diskutieren (Sehr richtig!). Das wäre notwendiger und fruchtbarer gewesen (Sehr richtig!).

Ich denke noch an etwas anderes! Vorgestern ist ein gewaltiges Unglück in der bayrischen und badischen Pfalz eingetreten. Arbeiter zu Hunderten sind zu Tod und schweren Verstümmelungen gekommen. Arbeiterfamilien zu Hunderten sind ins Elend gekommen. Nicht nur Arbeiterfamilien; es werden auch Ingenieure und andere Angestellte dabei sein. Ich möchte sie zusammenfassen: Wirtschafts- und Arbeitspioniere zu Hunderten sind in Tod und Elend gegangen. Es ist erhebend, daß gegenüber diesem ungeheuerlichen Unglück in der ganzen Pfalz unten sofort nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Unglück ein Zusammenstehen zu einer Hilfsaktion eingetreten ist, die einzigartig ist. Aber ich bin auch der Auffassung, es ist doch wirklich tragisch, daß wir im Badischen Landtage gestern und heute zu diesen Auseinandersetzungen zusammen sein müssen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), um uns eigentlich darüber zu streiten, ob ein Großteil unseres Volkes als vaterländisch gesinnt, als national, als zum besten des Vaterlandes handelnd und denkend anzusehen ist. Ich meine, wir müssen doch mit diesem Streit nachgerade aufhören, wir müssen zusammenstehen zu einiger Tat gegenüber dem Gesamtelend des ganzen Volkes. Was uns theoretisch, nach unseren Parteiprogrammen, trennt, das kann ausgetragen werden ohne solche Hetze, wie sie gegen Erzberger betrieben worden ist (Sehr richtig! beim Zentrum), das kann ausgetragen werden in edlem geistigem Kampfe unter Achtung der Persönlichkeit (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Und das darf die Deutschnationale Partei, das darf sie nicht nur, das kann sie nicht von sich abweisen: Ihr hervorragender Führer Helfferich, er hat den Großkampf angesetzt gegen die Person Erzbergers (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten) und mit ungeheueren Mitteln seit Jahr und Tag betrieben, um den Mann persönlich in der Öffentlichkeit zu vernichten (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Und Sie dürfen uns nicht schelten, wenn im Anschluß daran dann mißliches für Sie geredet und geschrieben wird, wenn nach Helfferich, der die Person Erzbergers derartig in der Öffentlichkeit vernichtet hat, dann der Mörder hinzutritt, um Erzberger auch das Leben zu nehmen (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten).

Ich habe das, was ich als rechtsbolschewistisch erklärte, und im unmittelbaren Zusammenhang dazu kritisierend bemerkte, ungerne gesagt. Ich habe mich seit 3 Jahren immer bestrebt, ausgleichend und durch den Ausgleich unter den verschiedenen Parteien fördernd zu wirken, und ich habe nur ein Bestreben gehabt: zu helfen, meinerseits im Dienste des Vaterlandes mitzuhelfen. Es ist gestern gesagt worden: als ob es uns sehr wohl wäre in der Regierung und beim regieren und als ob wir gar deshalb, weil die Macht so wohltut und das In-der-Macht-sein solches Wohlbefinden schafft, nicht aus der Macht möchten. Ich kann Ihnen sagen: ich segne die Stunde, wo ich das nicht mehr zu tun und zu verantworten habe, was ich seit 3 Jahren tue, und ich wäre — wenn ich an meine Interessen denken wollte — froh gewesen, wenn ich an dem fraglichen Samstag und Sonntag des November 1918 nicht gerufen worden wäre. Mich hat nicht danach gelüstet, Minister zu werden. Seien Sie dessen überzeugt! Ich war in Stellung und Beruf und in Verdienst, daß mich der „Minister" nach keiner Richtung reizen konnte. Und ich kann Ihnen auch sagen: ich täte meiner Familie einen großen Gefallen, wenn ich möglichst rasch zu meinem Beruf zurückkehrte. Von der Gesundheit gar nicht zu reden, denn die Gesundheit kommt bei den Mitgliedern der Regierung in den Zeiten ja an sich überhaupt nicht in Anschlag (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Was heißt Gesundheit, wo man gewärtig sein muß, ernstlich gewärtig sein muß, entweder von ganz links oder von ganz rechts an irgend einer Straßenecke Tags oder Nachts umgeschossen zu werden (Abg. Dr. Schofer: Sehr richtig! — Rufe von den Sozialdemokraten: Meuchlings! Meuchelmörder! — Widerspruch des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe, ich habe von einem Hakenkreuzler ein ähnliches Gedenken in der gleichen Woche erhalten, in der Erzberger gefallen ist (Abg. D. Mayer-Karlruhe: Ich auch schon! Ach!). Bitte, keine Aufregung darüber! Aber gesagt darf es auch werden. Denn der politischen Morde erster ist bei Erzberger auch nicht begangen worden (Sehr richtig! beim Zentrum. — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Stürgk ist vorher gegangen! — Lachen bei den Sozialdemokraten).

Man sagt so oft mit Bezug auf die jetzige Regierung und auch auf den Landtag, als ob deren Arbeit eigentlich nichtsnutzig und nichtsfördernd gewesen wäre, und man sucht nach Vergleichen mit früher, von ehedem. Dazu darf ich folgendes sagen: ich habe nichts davon gemerkt, daß die frühere badische Regierung sich wehrend in Szene gesetzt hätte in den Tagen des November 1918, um im Amte zu bleiben angesichts des Zusammenbruchs (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es ist doch offensichtlich und in die Augen springend, daß das, was die badische Regierung und was auch die Reichsregierung und alle Regierungen im Deutschen Reiche seit dem November 1918 zu tun haben, zunächst Aufräumungsarbeit ist, undankbare, teilweise auch — gestatten Sie mir, daß ich es in Ausführungszeichen sage! — „Schmutzige Aufräumungsarbeit nach einem ungeheueren Unglück" (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Und da die Arbeit in solchen Lagen zu messen mit der Arbeit, die in friedlichen Zeiten, umflossen von Wohlstand, zu vollbringen war, wo jetzt oft in Tagen zu entscheiden ist, wozu früher Monate und Jahre zur Verfügung standen — und dazu in Armut und in Zwangslagen — ein derartiger Vergleich ist ganz offenbar unzulässig. Ich glaube, bona fide können solche Vergleiche eigentlich nicht angestellt werden (Sehr gut! beim Zentrum), und es ist eine recht eigenartige Sache, wenn zum Beispiel der Herr General von Kraft-Dellmensingen in Bayern anfangs September nach der Ermordung Erzbergers bei einer Sedanfeier in München hingestanden ist und in Vergleich gezogen hat den „Oberlehrer Wirth" mit Bismarck. Bismarck hat seinen Bau geschaffen nach siegreichen Kriegen, er hat keine Aufräumungsarbeit nach einem derartigen kriegerischen und wirtschaftlichen sowie finanziellen Gesamtzusammenbruch zu leisten gehabt (Sehr richtig! beim Zentrum und bei den Sozialdemokraten). Das ist der Unterschied und, wie ich glauben möchte, ein in die Augen springender Unterschied (Sehr richtig! beim Zentrum). Und ob Bismarck bei seinem Bau statisch richtig gerechnet und ob er etwa seinen Bau innen gut ausgestattet hat, das wird heute vielfach fragend und untersuchend diskutiert (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Am jetzigen Reichskanzler ist unseres Erachtens zu ehren — und das erwägen wir auch bei unserer Stellungnahme gegenüber der Reichsregierung —, daß er uneigennützig mit Bezug auf materiellen Vorteil, ohne Rücksicht auf Gesundheit und Leben, mit seiner ganzen gewaltigen Energie und Schaffenskraft nimmermüde auftritt, um den Versuch zu machen, durchzukommen (Sehr richtig! beim Zentrum). Und auf diesem Boden steht auch die badische Regierung: nimmermüde, keinen Anwurf, keine Gefahr und keine Arbeit scheuend, wollen auch wir zusammenstehen, durchzukommen für die Heimat, für die badische Heimat, und für das deutsche Vaterland, die wir lieben, wie jeder sie nur irgend lieben kann (Beifall), heiß, wie heißer niemand sie zu lieben in der Lage ist (Lebhafter Beifall vom Zentrum bis zu den Sozialdemokraten).

Abg. **Weißmann** (Soz.):

Wir stehen alle unter dem tiefen Eindruck der Rede des Herrn Staatspräsidenten und unter dem Eindruck der Enthüllungen, die er gemacht hat über diejenigen, die direkt oder indirekt an dem Erzberger-Mord beteiligt sind. Wenn der

Herr Staatspräsident in seiner Rede u. a. bedauert hat, daß wir jetzt einen halben Tag für diese Debatte opfern müssen, so sagen wir, wir bedauern diese Zeit nicht Wir sagen, sie war notwendig, sie war ein Gebot der Stunde, weil sie ergeben hat, daß die in der Bevölkerung herrschenden Anschauungen geklärt werden müssen, weil die Öffentlichkeit zu erfahren hat, in welcher Weise die Gegensätze auszutragen sind. Ich bin nicht der Meinung, daß es möglich wäre, hier eine einheitliche Auffassung zutage treten zu lassen. Ich bin der Ansicht, das sind politische Gegensätze, und diese politischen Gegensätze müssen ausgetragen werden, und deswegen haben wir auch die Zeit seit gestern und heute nach meiner Auffassung ganz fruchtbar angewendet.

Aber gestatten Sie zunächst, daß ich, den Worten des Herrn Staatspräsidenten folgend, in ein paar Sätzen darauf hinweise, daß in Oppau die größte Anzahl der Verunglückten, die größte Anzahl der Dahingerafften, der von der Explosion Getroffenen Arbeiter sind, Arbeiter in dem Kampfe ums Dasein, Arbeiter in dem Kampfe um die Existenz, die durch die verhängnisvollste Katastrophe, die wir seit Jahren in Deutschland gehabt haben, zu Tode gekommen sind. Wirtschaftliche Zeiterscheinungen im Kampfe um die Ausbeutung der Natur, sind es letzten Endes gewesen, die das grauenhafte Unglück in Oppau herbeigeführt haben. Diesen Arbeitern bringen wir und allen, die dabei zugrunde gegangen sind, Ingenieuren und Angestellten, und der Bevölkerung das herzlichste, das aufrichtigste Mitleid entgegen!

Und nun gestatten Sie, daß ich meine Ausführungen nicht von dem Gesichtspunkte aus mache, daß ich vielleicht als Pressemensch mein Teil noch dazu beitrage, zu den verschiedenen Stimmen der „Süddeutschen Zeitung" und anderer deutschnationaler Organe, sondern daß ich nachzuweisen mich bestreben werde, diejenige Behandlung der Presse gegeneinander zu stellen, wie sie im neuen Staate geschieht, und wie sie im alten Staate geschehen ist. Ich darf mich berufen auf persönliche Erfahrung, auf eine Erfahrung von 20 Jahren, und wenn man dann sagen wird, die neue Regierung sei gegenüber der deutschnationalen Bewegung, sei gegenüber der deutschnationalen Presse von dem Gedanken der Unterdrückung beseelt, so sagen wir: es ist ein Kinderspiel gegenüber demjenigen, was die alte Regierung u. das alte System gegenüber der früheren Opposition angewendet haben (Zurufe: Sehr richtig)!

Gestatten Sie aber, zunächst auf die Schwere der Enthüllungen des Herrn Staatspräsidenten hinzuweisen: Der Herr Staatspräsident hat von der Geheimorganisation Mitteilung gemacht, die in einer Weise ausgebaut ist, daß man nicht übertreibt, wenn man sagt: solange das Deutsche Reich besteht — mehr als 50 Jahre — solange es politische Organisationen gibt, ist noch niemals eine derartige Organisation gegründet worden. In der schwersten Zeit des sozialistischen Kampfes, in den achtziger und neunziger Jahren ist es den unterdrückten und verfolgten Parteien niemals eingefallen, derartige Programmpunkte aufzustellen, wie wir sie eben aus dem Munde des Herrn Staatspräsidenten gehört haben.

Da ist zunächst der Kampf angesagt der Weimarer Verfassung. Wir von der linken Seite des Hauses hier, wir sagen: Wer der Weimarer Verfassung den Kampf ansagt, gegen den kämpfen wir auf Leben und Tod; denn die Weimarer Verfassung ist das Gewand der Republik, die Weimarer Verfassung ist der Urboden der Republik, auf dem wir stehen, und wer gegen die Weimarer Verfassung arbeitet, der wird in uns seinen schärfsten Gegner finden.

Aber diese Herren begnügen sich nicht damit, gegen die Weimarer Verfassung zu arbeiten, sondern die Herren sind bestrebt, uns in die schwierigsten Konflikte mit der Entente zu bringen; denn in diesen geheimen Satzungen wird auch gesagt, die alte Wehrmacht sei zu erhalten. Durch den Versailler Friedensvertrag und durch die Bestimmungen der Entente sind wir daran verhindert, unsere Wehrmacht selbst zu bestimmen, und wer sich dagegen auflehnt, und wer dagegen die alte Wehrmacht wieder beischaffen will, der bringt uns in die größte Gefahr, die wir über uns bringen können. Sie sehen also von dem Standpunkte aus, daß in diesen Statuten das Deutsche Reich unterminiert wird, daß das Deutsche Reich systematisch in einer Weise bekämpft wird, daß man sagen muß, die schlimmsten Folgen entstünden daraus.

Aber aus diesen Geheimorganisationen da wird auch noch herausgelesen, daß gestürzt werden soll die gegenwärtige Regierung. Der Wunsch nach Einsetzung einer „Nationalen Regierung" bedeutet gar nichts anderes, als den Sturz der gegenwärtigen Regierung, und diejenigen, die das Ziel verfolgen, sie treiben Hochverrat, Hochverrat mit den Interessen des Staates und sie gehören dementsprechend auch behandelt.

Ich glaube also, daß die Geheimorganisation all den Verhältnissen entgegenarbeitet, die wir in Deutschland zu ändern, zu bessern suchen wollen. Wir werden sehen, wenn in den nächsten Tagen die Presse sich mit der Geheimorganisation beschäftigt, von welcher Presse diese Organisation gestützt wird. Da werden wir sehen, ob die deutschnationale Presse es für gut finden wird, diese Organisation abzuschütteln, und wir werden sehen, ob man da Konsequenz genug hat, diese Organisation als das anzuerkennen, was sie ist: als Unterminirerin und Störerin der deutschen Republik.

Es heißt in dieser Organisation auch: Verräter verfallen der Feme. Ich möchte in diesem Punkte darauf hinweisen, daß vorhin der Herr Abg. D. Mayer, als der Herr Staatspräsident auf die Attentate im Deutschen Reiche hinwies, daß vorhin der deutschnationale Herr Abg. D. Mayer sagte, der österreichische Ministerpräsident Stürgkh sei zuerst erschossen worden. Schon gestern ist von dem Herrn Abg. Marum gesagt worden: gewiß der österreichische Ministerpräsident Stürgkh ist von einem Sozialdemokraten erschossen worden. Aber zwischen dem Sozialdemokraten Friedrich Adler und den beiden eventuellen Mördern Erzbergers, Schulz und Tillessen, besteht ein großer Gegensatz: Dr. Friedrich Adler hat sich sofort nach dem Morde an dem österreichischen Ministerpräsidenten der Polizei und den Behörden gestellt; er hat sein Leben eingesetzt, er hat gewußt, daß es ebentuell seinen Kopf kosten könnte, und da wollen wir fragen: was tun diese Schulz und Tillessen, nachdem sie ihren Mord vollbracht haben? Wir sagen von der Seite des Hauses: Wenn ich einen politischen Mord begehe, muß ich die Konsequenzen tragen und muß ebenfalls meinen Kopf hergeben, und wenn diese Leute sich als politische Mörder aufspielen wollten, so, sagen wir, mußten sie die Konsequenz haben, sich zu stellen und zu sagen, jawohl, den Erzberger haben wir aus diesen oder jenen Gründen umgebracht. Da sie das nicht tun, zeigt dies, in wie wenig geeignetem Maße diese Leute sich als politische Märtyrer aufspielen können.

Die Herren haben auch noch erklärt in ihrer Geheimorganisation, sie sind Gegner der Sozialdemokratie. Das verwundert uns gar nicht; denn, wenn sie nicht Gegner der Sozialdemokratie wären, dann würden sie anders vorgehen. Wir sagen: Gerade die Sozialdemokratie ist es, die derartigen Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heimorganisationen auf die Spur geht, die alles daran setzt, ihre Tätigkeit zu unterbinden, und wie vorhin schon bemerkt, wird unsere Partei alles einsetzen, damit Organisationen dieser und ähnlicher Art dahin kommen, wo sie machtlos werden.

Das wäre im wesentlichen meinerseits über die Geheimorganisation zu sagen, und nun möchte ich bemerken, daß ich das Wort noch zu einem anderen Zweck genommen habe: es soll doch auch einmal die Bekämpfung der Deutschnationalen Partei und ihrer Presse von einer anderen Seite als von der Deutschnationalen selbst besprochen und es soll die Frage behandelt werden, ob diese Bekämpfung in Wirklichkeit so zu beurteilen ist, wie das von jener Seite des Hauses aus geschieht.

Der Herr Staatspräsident hat bereits gesagt, daß die Deutschnationalen sich beklagen, sie seien unter ein „Ausnahmegesetz" gestellt. Worin äußern sich denn die Wirkungen dieses angeblichen „Ausnahmegesetzes„? Bis jetzt sind kaum zehn Preßorgane dieser Partei verboten und keinem einzigen der deutschnationalen Redakteure ist auch nur ein Haar gekrümmt worden (Sehr gut!). Ich muß Ihnen gestehen: Als gestern der Abg. Dr. Schofer die verschiedenen Zitate aus der deutschnationalen und der ihr verwandten Presse vorgelesen hat, da bin ich etwas neidisch geworden (Zuruf: Na, na!); ich habe mir gesagt: wie gut geht es doch trotz des Tones ihrer Kritik diesen Redakteuren — — und wie schlecht ist es uns sozialdemokratischen Redakteuren gegangen (Heiterkeit). Es sind ja in diesen beiden Tagen schon verschiedentlich geschichtliche Parallelen gezogen worden; auch in Beziehung auf die Behandlung der Presse darf man einen Vergleich anregen, indem man fragt: Was hat in dieser Beziehung das alte System getan — — und wie wenig ist unter dem neuen System den Herren geschehen? Man kann sogar noch bestimmter fragen: Ist unter dem neuen System den Herren überhaupt etwas geschehen? Ich erinnere an die Zeit, als in den siebziger Jahren Attentate, dasjenige von Hoedel und das von Nobiling auf Kaiser Wilhelm I. begangen worden waren; da war es das gesamte Bürgertum, und da war es Fürst Bismarck und waren es die Regierungen, die der Sozialdemokratie den schwersten Kampf angekündigt haben.

Damals hat Bismarck von Friedrichsruh aus nach Berlin telegraphiert: „Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie!". Und Bismarck ist nicht etwa bei der Ankündigung stehen geblieben, er ist zur Tat übergegangen. (Zuruf des Abg. Kieslich: Zwölf Jahre lang!). Diese Tat, Herr Abg. Mager, hat anders ausgesehen, als etwa das, was die republikanische Regierung gegen Sie und Ihre Partei unternehmen wollte (Sehr richtig!). Wenn die „Süddeutsche Zeitung" und die „Breisgauer Zeitung" auf ein paar Tage verboten worden ist, so ist das ein Pappenstiel gegenüber dem, was früher die sozialdemokratische Presse hat über sich ergehen lassen müssen.

In jenen siebziger Jahren bestanden in ganz Deutschland 42 sozialdemokratische Blätter; an diesen waren 400 Arbeiter beschäftigt. Was hat man nun damals getan? hat man diese Blätter auch auf etwa acht oder vierzehn Tage oder vielleicht auf einen Monat verboten? — — O nein, man hat diese Blätter überhaupt verboten, man hat zwölf Jahre diese Blätter überhaupt nicht mehr erscheinen lassen (Sehr richtig!), und diese 400 Arbeiter sind brotlos geworden. Das war nur der eine Teil der Bekämpfungsmaßnahmen. Der andere Teil bestand darin, daß man an demselben Tage 67 Berliner Familien ausgewiesen, sie von Stadt zu Stadt durch das ganze Land gehetzt, daß man die Familienväter arbeitslos gemacht und den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen überliefert hat (Sehr richtig!).

Das war damals eine andere Luft als jetzt: das war die Luft unter der alten Regierung. Das war das System unbedingter Gewalt. Man hat geglaubt, mit dieser Gewalt könne man die großen Staatsprobleme lösen (Abg. Kieslich: Rund 2000 Jahre Gefängnis sind damals über die Anhänger der Sozialdemokraten verhängt worden). Soeben sagt einer meiner Parteifreunde, die Vertreter des alten Systems hätten fast 2000 Jahre Gefängnis verhängt. Zeigen Sie uns doch den deutschnationalen Redakteur, der wegen seiner Angriffe auf die heutige Staatsform hinter Schloß und Riegel gekommen wäre.

Und nun vergleichen Sie damit das alte System: In den Jahren 1878 bis 1890 hat die Sozialdemokratische Partei über sich weit über tausend Jahre Gefängnis und Zuchthaus ergehen lassen müssen, weil sie in Opposition zu der alten Regierung stand. Daraus werden Sie erkennen, wie man früher mit einer Oppositionspartei umgesprungen ist. (Zuruf von sozialdemokratischer Seite: Da war eben der Herr Mager noch nicht da!). Im Sommer 1879 waren bereits 217 Vereine und nicht weniger als 400 Druckschriften verboten. Die Sozialdemokraten hatten überhaupt kein Organ mehr; sie mußten sich im Ausland ein Organ schaffen ‚den „Sozialdemokraten", und dieses wurde unter großen Mühen und Beschwerden, auch von der badischen Seite her, über den Bodensee herein gebracht, damit die Arbeiter wenigstens eine „Postsendung" sozialdemokratischen Inhalts lesen konnten.

Wenn Sie, meine Herren da drüben, das mitmachen müßten, was die deutsche Sozialdemokratie unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes mitgemacht hat, wobei der einzelne Existenz und Leben einsetzen mußte, dann würde vielleicht dem einen oder andern von Ihnen seine Oppositionslust vergehen.

Wenn darauf hingewiesen wurde, man habe ja das Recht der freien Meinungsäußerung, so würde dem gegenüber nur daran erinnert, daß in jedem Falle, in welchem innerhalb Deutschlands der „Sozialdemokrat" aufgefunden wurde, Strafen von 2 bis 6 Monaten, unter Umständen von einem Jahr Gefängnis ausgesprochen wurden. Wenn man an die ungeheuerlichen Angriffe denkt, wie sie von deutschnationalen Politikern auf die Republik geführt worden sind, so wird man zu der Frage gedrängt, die ich vorhin schon aufgeworfen habe: Wo ist der deutschnationale Politiker, der wegen seiner Opposition hinter Schloß und Riegel gekommen wäre?

Und waren es etwa nur die Sozialdemokraten, welche in dieser Weise bekämpft wurden? Schon der Herr Staatspräsident hat indirekt von der Bekämpfung anderer „Reichsfeinde" gesprochen. Es war (auf das Zentrum zeigend) auch diese Partei dort drüben, die man als Reichsfeinde hingestellt hat; es waren nicht etwa nur Sozialdemokraten — wegen dieser hätte man sich ja nicht besonders aufgeregt —, es waren auch Anhänger der Zentrumspartei, die ihrer Auffassung und ihrer religiösen Anschauung wegen „ins Loch spazierten", ins Gefängnis gehen mußten: preußische Bischöfe wurden eingesperrt; in Baden sind katholische Priester verurteilt worden und ins Gefängnis gegangen; der Zentrumsredakteur Majunke und andere, die auch zugleich Abgeordnete waren, haben genau so, wie wir Sozialdemokraten unter dem Gewaltsystem eines Bismarck zu leiden gehabt.

Vorhin schon hat der Herr Staatspräsident darauf hingewiesen, daß Bismarck auf einen siegreichen Krieg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zurückblicken konnte, als er „sein" Reich aufbaute; wenn wir die heutigen Verhältnisse in Betracht ziehen, dürfen wir sagen: Bismarck hat es zehnmal leichter gehabt als die gegenwärtigen „Machthaber", wie ihre Gegner sie gern bezeichnen, nämlich als die gegenwärtigen Inhaber der Staatsgewalt.

Ich glaube also sagen zu dürfen, daß alle diese Vorwürfe, die man gegen uns richtet, unangebracht sind; eben deshalb, weil sie so oberflächlich sind, geben sie uns das Recht, da, wo sie auftauchen, sie aufs entschiedenste und schärfste zu bekämpfen (Sehr richtig!).

Wenigstens mit einigen Sätzen will ich aber noch darauf aufmerksam machen, daß es auch nach dem Fall des Sozialistengesetzes immer noch Richter gegeben hat, welche die Sozialdemokratie wegen der in ihrer Presse dargelegten Anschauungen verfolgt haben. In der Zeit seiner Regierung hat ja der Kaiser Wilhelm II. sehr viele Reden gehalten Sie alle wissen das; vielleicht waren diese Reden mit Schuld an dem Unglück des deutschen Volkes. Von diesen vielen Reden will ich nur eine herausgreifen deren wichtigste Stelle lautet: Es gibt in Deutschland eine „Rotte von Menschen", die „nicht wert sind, den Namen Deutscher zu tragen".

Unter dieser „Rotte von Menschen" war niemand anders gemeint als die deutsche Sozialdemokratie. Im gleichen Augenblick, in welchem Kaiser Wilhelm II. den Ausspruch tat, ist eine Anweisung an sämtliche preußischen Staatsanwälte hinausgegangen, die sozialdemokratische Presse auf Majestätsbeleidigungen hin zu durchforschen und zu verfolgen. Ich selbst habe die darauf folgende Zeit, nämlich die Jahre von 1895 bis 1900, als Redakteur mitgemacht und kann Ihnen heute gestehen, daß wir einem jeden unserer Kollegen in der Redaktion eingeschärft haben: „Herr Kollege, Sie können schreiben was Sie wollen, nur eines schreiben Sie mir bitte nicht, wenn ich für den Inhalt der Zeitung verantwortlich sein soll; schreiben sie mir keine Majestätsbeleidigungen! (Heiterkeit). Diese Klagen und Verfolgungen wegen Majestätsbeleidigung haben in solchem Maße grassiert, daß von den sozialdemokratischen Organen, deren Zahl inzwischen auf 62 angewachsen war, nicht weniger als 48 Anklagen wegen Majestätsbeleidigung bekommen haben (Hört! hört!). Und ein einziger Redakteur, der jetzige Arbeitersekretär Güldenberg in Hamburg hat eine 36fache Anklage wegen Majestätsbeleidigung erhalten. Der Mann hat dafür anderthalb Jahre Gefängnis bekommen.

Die Vorwärtsredakteure, die unter Anklage gestellt wurden, haben jeder 9 Monate oder 12 Monate Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung erhalten. Die gesamten Redakteure der sozialdemokratischen Presse haben von 1895 bis 1900 nicht weniger als 29 Jahre Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung verbüßen müssen. Ich glaube, wenn man historische Erinnerungen auffrischt, wenn man einmal nachweist, inwieweit damals das alte System gegen uns gehandhabt worden ist, dann verblaßt Ihre Anklage gegen die heutige Regierung.

Ich darf Ihnen vielleicht ein Beispiel aus meinen persönlichen Erlebnissen sagen. Ich habe einmal von einem Orden geschrieben, vom Apfelsinenorden, daß der Fettfleck auf dem Rathaus in Halle angekommen sei. Ich gebe heute unumwunden zu, daß es nicht geschmackvoll war, von einem Orden als von einem Fettfleck zu sprechen; aber der Ausdruck Fettfleck hat immer im Volke bestanden. Und was ist aus mir geworden? Der Staatsanwalt hat mir gesagt:

„Angeklagter, diesen Orden hat der deutsche Kaiser gestiftet, und weil der deutsche Kaiser ihn gestiftet hat, deshalb haben Sie eine Majestätsbeleidigung begangen. Ich beantrage gegen Sie 6 Monate Gefängnis."

Ich habe nicht 6, wohl aber drei Monate bekommen für den Orden, den andere erhalten haben. Das ist ein Schulbeispiel, aus dem heraus Sie sich nicht wundern werden, wenn wir Ihrer Opposition wenig Bedeutung beimessen, wenn wir sagen, daß sie nicht berechtigt ist. Die Staatsanwaltschaften aber haben gelernt, sie haben sich gesagt: Mit Gefängnisstrafen bekommt man die Kerle doch nicht tot, das muß man anders machen; und von da an haben sie Geldstrafen über Geldstrafen gegen die sozialdemokratischen Redakteure beantragt. Da waren wir schön heraus, denn wir brauchten sie nicht zu bezahlen, das mußte der Verlag tun, und wir brauchten auch nicht mehr zu brummen. Aber eines dürfen wir sagen, daß Dutzende der sozialdemokratischen Blätter fast an den Rand des Abgrundes gekommen sind, weil die Gerichte 600, 1200, ja 2000 und 3000 Mark Geldstrafe über die sozialdemokratischen Redakteure verhängt haben. Das war die Leidenszeit unserer Partei. Und wenn wir Opposition gemacht haben, haben wir eine andere Berechtigung dazu gehabt, als Sie sie vorgetragen haben.

Aber ich will zur neuen Zeit eilen, zu der Zeit, die uns allen noch bekannt ist, und von der Presse während des Krieges reden. Wenn jetzt das eine oder andere Organ verboten wird, so sagen wir, daß ist gar nichts gegenüber dem, was die oppositionelle Presse im Kriege zu leiden hatte. Ich habe vor zwei Monaten in der Freiburger „Volkswacht" anläßlich des 10jährigen Bestehens dieses sozialdemokratischen Blattes eine kurze Erinnerung geschrieben und ich darf sie mit der Genehmigung des Herrn Präsidenten — es sind nur einige kurze Sätze — vorlesen. Ich habe geschrieben: „Der härteste Schlag, der uns von 1914 bis 1918 getroffen hat, war aber die Zensur.. Man kann es sich heute kaum vorstellen, daß fast jeden Tag ein oder zwei Befehle von dem stellvertretenden Generalkommando in Karlsruhe, vom preußischen Kriegsministerium oder von der örtlichen Zentralstelle Freiburg eintrafen, das nicht zu bringen und jenes nicht nachzudrucken, über das zu schweigen und was sonst die Aufgaben eines Redakteurs in der Kriegszeit waren. Es kam vor, daß die Karlsruher Abendzeitungen eine wichtige Kriegsnachricht enthielten. Wollte ich sie nachdrucken, dann kam sicher in der Nacht ein Telegramm, daß die betreffende Notiz totzuschweigen sei. Im allgemeinen konnten auch Zeitungen, wie die „Frankfurter Zeitung" Meldungen veröffentlichen, die man uns einfach verboten hat. Beschwerten wir uns in Freiburg, so sagte man uns: Wir sind an der Grenze des Kriegsschauplatzes, wir müssen uns derartige Beschränkungen gefallen lassen.

Als der U-Bootkrieg erklärt wurde, als wir von der sozialdemokratischen Presse darauf aufmerksam machten „Das ist der Untergang des deutschen Volkes", da hat man in den ersten Tagen des Februar 1917 uns Redakteure in der Nacht herausgeholt und hat uns ein Telegramm übermittelt, in dem stand zu lesen: Von der morgigen Nummer ab ist der U-Bootkrieg eine militärische Angelegenheit und darf nicht mehr kritisiert werden. Sie sehen, wie damals die Pressefreiheit mit Füßen getreten wurde, und wie die Meinungsfreiheit in jeder Weise ausgeschaltet worden ist. Und dann darf ich daran erinnern, diejenigen, die älter sind in diesem Hause, werden es noch wissen, es ist in Baden so schlimm geworden, daß man hier im Landtag Beschwerde geführt hat gegen diese Behandlung der Presse in Baden. Es war der Abgeordnete Koch,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der gesagt hat: In Baden wird die Presse viel schlechter behandelt als in Württemberg. Und der frühere Staatsminister v. Bodman hat erklärt, er gebe zu, daß die Presse in einer außerordentlich schwierigen Lage sich befinde.

Es ist soweit gekommen, daß die Mannheimer „Volksstimme" ihre Feldpost nicht mehr ins Feld schicken durfte auf Verbot des stellvertretenden Generalkommandos in Karlsruhe. Diese Feldpost war sehr zahlreich, es waren nicht Hunderte, sondern Tausende von Beziehern, und man kann daraus schließen, wie man vor wirtschaftlichen Schädigungen der betreffenden Zeitung nicht zurückgeschreckt ist.

Das sind die Tatsachen. Und wenn Sie damit die Pressefreiheit seit dem November 1918 vergleichen, wenn Sie vergleichen, was die deutschnationale Presse schreiben darf, dann haben Sie nicht die geringste Veranlassung, gegen die badische Republik Anklage zu erheben. Von der Seite da drüben und deren Presse erfolgen bekanntlich die wüstesten und unschönsten Angriffe auf den jetzigen Reichspräsidenten Ebert. Da wird vom „Schnapsler Ebert", vom „Sattlergesellen Fritz Ebert" gesprochen. Für den deutschen Kaiser mußte die oppositionelle Presse Jahre von Gefängnisstrafen verbüßen; der Reichspräsident erhebt nur ganz selten Anklage. Aber, das darf man sagen, wenn wir auch nur im entferntesten das gegen den Kaiser geschrieben hätten, was heute die deutschnationale und die ihr verwandte Presse gegen Ebert schreibt, ich glaube, wir wären dann lebenslang aus dem Loche nicht mehr herausgekommen (Sehr richtig! links).

Und wenn man dann sich darüber beschwert, daß die „Breisgauer Zeitung" verboten worden ist, so sagen wir von dieser Seite — ich will mir sonst gar kein Urteil über die politische Bedeutung des Blattes anmaßen —: Es gibt selten ein politisches Blatt in Baden, das eine derartige Methamorphose durchgemacht hat.

Die „Breisgauer Zeitung" war erst nationalliberal, dann während des Krieges vaterlandsparteilich, und war damals derartig kriegsverlängerungssüchtig, daß sie bei den Soldaten der „Soldatentrost" genannt wurde. Als die Republik kam, hat auch sie ihr Stündlein schlagen hören und war demokratisch; aber nur vier Wochen lang, dann hat sie gesehen, daß es auch anders herum geht, und ist deutschnational geworden; und heute darf man sagen, daß sie in mancher Beziehung der „Süddeutschen Zeitung" nicht mehr fern steht, und daß keine Berechtigung vorhanden ist, zu sagen: Wir haben in Baden nur ein einziges Blatt, das die deutschnationalen Interessen vertritt.

Damit komme ich zum Schluß. Ich glaube Ihnen gezeigt zu haben, wie Ihre Opposition einzuschätzen ist, daß es notwendig ist, ihr zu begegnen. Und nun will ich den Herren da drüben auch noch den Grund sagen, warum die Debatten jedesmal einen so ungeheuer stürmischen Verlauf nehmen, wenn wir uns mit ihnen beschäftigen.

Wir machen Sie und Ihre Gesinnungsverwandten verantwortlich, daß wir heute diese elenden Zustände in Deutschland haben (Sehr richtig! links). Wir sagen: Die alte Regierung ist daran schuld, daß wir den Krieg verloren haben. Die alte Regierung war zum Teil mit Ihnen gesinnungsverwandt, ergo sind Sie mit verantwortlich, daß das heutige Elend über uns gekommen ist. Und wenn Sie politisch anders beraten wären, dann würden Sie sich einreihen in die Garde der Republik, würden mit uns kämpfen für andere bessere Verhältnisse. So lange Sie Ihre deutschnationale Opposition fortsetzen, so lange werden Sie uns zu schärfsten Gegnern haben. Und wenn es gelingen kann, daß Sie am 30. Oktober vielleicht neue Anhänger gewinnen, dann seien Sie überzeugt, kommt auch für diejenigen, die Ihnen jetzt noch nachlaufen, die Zeit, wo sie einsehen, daß das verfehlt war. Denn das möchte ich Ihnen sagen:

Die jetzigen schlimmen Verhältnisse hätte ein Kaiserreich niemals gebessert. Ein Kaisertum, eine Monarchie wäre unter den jetzigen Verhältnissen viel schlimmer daran, als es die Demokratie, die Republik ist, die alle Volkskräfte mobil machen kann. Von dem Gesichtspunkte aus sollte man die Debatte betrachten. Wir müssen uns sagen: Ganz allgemein stimmen wir dem zu, was der Herr Minister des Innern bereits angedeutet hat. Wir sind mit dem Verlauf der Beratungen und der Verhandlungen zufrieden. Wir haben gezeigt, wo die eigentliche Gefahr liegt, wie der Herr Staatspräsident sein übriges getan hat, indem er uns die Statuten der Geheimorganisation mitgeteilt hat. Gegenüber solchen Gefahren werden wir gerüstet sein. Wir treten ein für den Fortbestand der Republik, für die Weiterentwicklung dieser Republik zu einem freiheitlichen Staats-wesen, für die soziale Republik, keine Geldsackrepublik, für Freiheit, Gerechtigkeit und das Wohlergehen des badischen Volkes (Beifall links).

Während vorstehender Ausführungen hat 11. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Der 11. Vizepräsident gibt einen im Anschluß an die Förmlichen Anfragen gestellten Antrag der Abgg. Dr. Schofer, Dr. Glockner und Marxhoff bekannt:

„Der Landtag spricht der Regierung für ihre Tätigkeit zur Rettung der rechtmäßig bestehenden Verfassung und Aufdeckung der staatsfeindlichen Geheimbünde seine volle Anerkennung aus.

Er erwartet, daß das ganze Volk hinter die Regierung tritt, um Ruhe, Recht und Ordnung zu verteidigen."

In Fortsetzung der Besprechung der Förmlichen Anfragen erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Ausgangspunkt der Verhandlungen, die wir gestern und heute gepflogen haben, die Regimentsfeste, die verboten worden sind, das Verbot der „Süddeutschen Zeitung", die Vorfälle in Heidelberg, und das Verhalten der Polizei dabei, das Verbot der „Breisgauer Zeitung", alles das ist in den Hintergrund getreten durch die Enthüllungen, die der Herr Staatspräsident in seiner Eigenschaft als Justizminister zu geben in der Lage war (Sehr richtig!). Diese Enthüllungen werden in ganz Deutschland Aufsehen erregen, und überall da, wo die Einsicht und der Überblick über diese Fäden noch nicht so klar war, werden sie einschlagen und den Gegenstand der Erörterung der nächsten Wochen bilden.

Was hier über die Geheimorganisationen gesagt worden ist, deren Satzungen, wie ich annehme, in den Wohnungen der beiden Mörder gefunden wurden, ist von einer solchen Tragweite, daß es nicht ernst genug genommen werden kann. Diese hochverräterische Geheimorganisation — so darf man sie wohl ohne weiteres nennen — die den Sturz der Weimarer Verfassung vorbereiten will, die ihre Mitglieder zu unbedingtem Gehorsam gegen die Oberen verpflichtet, die die ausscheidenden Mitglieder der Feme unterwirft, mutet wirklich, wie das Wort Feme, mittelalterlich an und paßt eigentlich nicht in unsere Zeit. Ich hätte es auch bis zur Stunde, wo diese Statuten aus den Akten des Justizministeriums vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gelesen worden sind, nicht für möglich gehalten, daß derartige Organisationen heute noch bestehen.

In der Abwehr gegen diejenigen, die der Weimarer Verfassung den Kampf angesagt haben, sind meine Freunde und ich einig mit den Herren links und rechts von uns. Wir stehen in geschlossener Phalanx zusammen mit den übrigen Koalitionsparteien, wenn es sich darum handelt, für die Weimarer Verfassung einzutreten (Beifall). Ich glaube aber, wir haben auch keinen Grund zu ernstlichen Besorgnissen, daß Bestrebungen, wie sie aus diesen Satzungen hervorgeleeten sind, in unserer Bevölkerung irgend einen Anklang finden, der auch nur entfernt die Möglichkeit einer erfolgreichen Durchführung als wahrscheinlich erscheinen ließe. Zumal nach dem Beschluß des Parteitages der Sozialdemokratie in Görlitz ist doch anzunehmen, daß ein Zusammengehen der Sozialdemokraten mit dem Zentrum und der deutschdemokratischen Partei und der zunächst weiter rechts stehenden Partei, die sich nun auch entschieden auf den Boden der Weimarer Verfassung zu stellen gesonnen zu sein scheint, für die nächsten Monate zu erwarten ist. Es sind also nur kleine Kreise ganz links und ganz rechts, die den Kampf gegen die Weimarer Verfassung aufzunehmen entschlossen zu sein scheinen, und derer wird das deutsche Volk Herr werden (Sehr richtig!).

Wie beim Wiederaufbau der Unglücksstätte in Oppau, wo alle Parteien in diesem Saal und wohl in ganz Deutschland einig sind zur Hilfe und zur Mitwirkung, so sollte das deutsche Volk aber doch auch beim Wiederaufbau unseres Landes, seiner wirtschaftlichen Sanierung, der Hebung der Valuta und damit der Besserung der Notlage aller Arbeitenden, aller auf ihren Arbeitsverdienst Angewiesenen und damit der weiten Kreise des Volkes zusammenwirken und in Einigkeit zusammenstehen, um aus dieser schweren Notlage, in der sich das deutsche Volk befindet, herauszukommen. Ich möchte die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch die Herren auf der Rechten, die diese Debatte hervorgerufen haben, aus diesen Verhandlungen einen Anlaß zu innerer Einkehr entnehmen (Lachen rechts. — Abg. Dr. Baumgartner: Lasciate ogni speranza!).

Der Antrag, der vom Herrn Kollegen Dr. Schofer ausgegangen ist und meine Unterschrift und die eines Vertreters der Sozialdemokratie gefunden hat, ist vom Herrn Präsidenten eben verlesen worden. Ich habe der Anregung, die vom Herrn Kollegen Dr. Schofer ausgegangen ist, gern stattgegeben. Ich glaube in der Tat, wir haben allen Anlaß, unserer Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß es den badischen Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter, gelungen ist, diese Fäden aufzudecken. Daß diese Fäden nicht eher aus der Hand gelegt werden, als bis das letzte herausgeholt ist, was an dem Faden hängt, das dürfen wir, glaube ich, sowohl von dem Herrn Justizminister wie von seinen Beamten mit vollem Vertrauen erwarten (Zustimmung). Deswegen wurde in dem Antrag mit Recht der Regierung Dank und Anerkennung ausgesprochen. Und wenn dies als das Ergebnis dieser zweitägigen Interpellationsverhandlungen zu konstatieren ist, dann wird man wohl sagen dürfen, daß der Schuß, der gegen die Regierung und die Koalitionsparteien gerichtet war, hinten hinausgegangen ist (Sehr gut!).

Auf diese Worte darf ich mich in der vorgerückten Stunde beschränken (Beifall).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich glaube, es wäre draußen im Lande nicht zu verstehen, wenn zu den überwältigenden Meldungen, die wir eben vom Regierungstisch bekommen haben, nicht auch unsererseits ein Wort gesagt würde. In der langen Zeit, in der ich hier im Parlamente bin, habe ich nie eine Situation mitgemacht, von diesem Eindruck und mit einer solchen erschütternden, überwältigenden Nachricht, wie wir sie heute hier bekommen haben (Sehr richtig! im Zentrum). Man kann jetzt das Wort des Reichskanzlers Dr. Wirth verstehen: „Das Vaterland ist in Gefahr!" Man muß der Regierung, speziell der badischen Regierung und ihren Organen — und ich glaube da nicht irre zu gehen, wenn ich die Staatsanwaltschaft nenne — volle Anerkennung aussprechen, für die Arbeit, die sie geleistet haben: Nicht nur um einen Mord zu sühnen, im Dienste von Recht und Gerechtigkeit, von Gesetz und Ordnung, sondern im Dienste des gesamten Vaterlandes (Sehr richtig!).

Wenn man sich die Frage stellt: wohin würden wir kommen, wenn diese geheimen Organisationen weiter ausgebaut und in der Arbeit um ihr Ziel zu einem Erfolge kommen würden? Das ist der Anfang des blutigen Bürgerkrieges (Sehr richtig! links). Dieser blutige Bürgerkrieg würde nicht nur der einen oder anderen Seite zum Verhängnis werden, sondern dem gesamten deutschen Volk (Sehr richtig!), auch denjenigen, die vielleicht noch da und dort mit diesem Feuerchen spielen. Wir wollen uns doch darüber klar sein, wenn das deutsche Volk in dieses Verhängnis hineingejagt würde, so würde das ungleich schwerer auf allen lasten und ungleich größere Folgen mit sich bringen als der vierjährige Krieg und die Revolution, die ihm gefolgt ist. Wenn wir das Unglück verhüten wollen, dann kann es nur das eine geben, dafür Sorge zu tragen, daß Machinationen zum Schaye der geschaffenen Ordnung — seien sie von rechts oder von links, da habe ich nie einen Unterschied gemacht — ein Ziel gesetzt und ihr verderbliches Treiben gehindert wird und zwar mit den Mitteln des Staates, die uns zur Verfügung stehen.

Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen; sie wirken für sich geradezu mit überwältigender Gewalt auf einen ein. Ich bin überzeugt, daß sie in ganz Deutschland eine gewaltige Bewegung hervorrufen werden. Ich glaube aber auch, daß sie ein gutes haben wird, und daß ein gutes Zeichen darin zu erwarten ist, daß manche, die geglaubt haben, da und dort eigene Wege gehen oder eigene Standesinteressen verfolgen zu können, nun sehen, daß Höheres auf dem Spiele steht als eigene Standes- oder sonstige persönliche Interessen (Sehr richtig!), daß es gilt, das Fundament, das Gebäude, die Ordnung, den Staat, die Gesellschaft zu retten. Infolgedessen verspreche ich mir davon, daß man bei der äußersten Rechten wie äußersten Linken, wo man sich vielleicht bis jetzt von verkehrten Idealen hat leiten lassen, die Augen aufmacht und erkennt, wohin die Wege führen, und erwarte deswegen, daß zur Parole zur Rettung von Volk und Vaterland noch manch einer sich einfindet, der bis jetzt bei Seite gestanden hat. Wenn das das Gute wäre, dann, glaube ich, wird der Satz zutreffen, daß das Böse gewollt war, aber das Gute doch erreicht ist.

Wenn aber diese Veröffentlichung nur das Signal wäre, vielleicht erst recht die Bahnen, die hier zum Sturze der Verfassung und der gegebenen legitimen Ordnung betreten worden sind, von neuem zu betreten, dann würde das sehr bedauerlich sein und wäre ein Verhängnis für unser deutsches Vaterland. Möge der liebe Gott uns davor bewahren, und möge es unserer badischen und unserer deutschen Heimat beschieden sein, auf dem Boden der geschaffenen Ordnung wieder Ruhe, wie es in dem Antrag heißt, Recht und Gerechtigkeit und Ordnung zu schaffen.

Ich möchte noch ein Wort der Ermahnung sagen. Ich habe mit großer Sorge dieser Debatte entgegengesehen, und ich sage mir: was wir brauchen, das ist nicht die Verschärfung der Gegensätze, sondern die Abmilderung. Ich habe deswegen auch in der ersten Veröffentlichung nach dem Morde auf dem Knie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bis nicht zu Demonstrationsversammlungen aufgefordert; es lag mir fern! Allein die politische Lage ließ das leider Gottes nicht durchführen. Wenn es geschehen ist, so geschah es, um wieder Ruhe und Ordnung herbeizuführen. Ich möchte die Bitte an alle Seiten dieses Hauses richten, doch überall dahin zu wirken, daß die Maßlosigkeiten aufhören, und daß wir über alle trennenden Gegensätze hinweg den Blick auf die Staatsnotwendigkeiten richten, wie sie sich aus der Gegenwart ergeben, auf die Rettung von Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, den Fundamenten eines gedeihlichen Staatswesens (Lebhafter Beifall beim Zentrum und links).

Während obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

Abg. **Marxloff** (Soz.):

Ich möchte nur einige kurze Bemerkungen machen, weshalb ich meine Unterschrift unter den Antrag gesetzt habe, der von einer Anregung des Herrn Abg. Dr. Schofer ausging.

Er hat bereits schon, so wie auch der Herr Kollege Dr. Glockner, in einigen Ausführungen auf die außerordentliche Gefahr hingewiesen, in der sich das deutsche Volk befindet. Die Enthüllungen, die vorhin vom Herrn Staatspräsidenten über die Aufdeckung der geheimen Organisationen in Bayern gegeben wurden, haben blitzartig die politische Situation beleuchtet. Geradezu wie Kolbenschläge haben die Ausführungen meiner Ansicht nach gewirkt und haben gezeigt, welch eine abgrundtiefe, politische Verwilderung der Begriffe über Anstand, Gesittung und Moral in gewisse Kreise unseres deutschen Volkes eingerissen ist, in Kreise, die so gern das Wort „national" im Munde führen und die, wie mit Recht im Laufe der Diskussion schon gesagt wurde, glauben, die Nationalität in Erbpacht genommen zu haben.

Wir sprechen der Regierung und ihren Organen vollste Anerkennung und Dank dafür aus, daß es gelungen ist, in Verfolgung der Spur der Mörder die Fäden aufzudecken, die zu diesen hochverräterischen, verbrecherischen Organisationen hinführten, bis jetzt war es in der neuen Geschichte unseres deutschen Volkes noch nicht möglich, derartige Feststellungen im politischen Kampfe zu machen. Selbst wenn man ganz nach links herüberschaute, sind derartige Feststellungen noch nicht gemacht worden. Es zeigt sich aber hier, daß gewisse Kreise sich unter keinen Umständen mit den heute gegebenen gesetzlichen Verhältnissen aussöhnen wollen, sondern unter allen Umständen die alten Zustände, den alten Staat und die alte „Herrlichkeit" — in Gänsefüßchen — wie sie früher war, wieder hergestellt wissen möchten, Kreise, denen vielleicht, um mit anderen Worten zu reden, die Felle davongeschwommen sind, die glauben, daß nur so, wie es früher war, es möglich wäre, unser Volk zum Glück und zum Wohlstand führen zu können. Wir sind der Auffassung, daß das Illusionen sind, die in den tatsächlichen Verhältnissen keine Begründung finden. Nachdem infolge des militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs Deutschlands durch die Weimarer Verfassung eine Neuordnung geschaffen wurde, und nachdem weite Kreise der sozialistischen Arbeiterschaft und auch des Bürgertums im Interesse des Wiederaufbaues unserer Wirtschaft, unserer politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zusammengestanden sind, um an Stelle des alten, neues, besseres zu schaffen, so muß es, glaube ich, unser aller Aufgabe sein, dafür einzustehen, dafür zu kämpfen, daß die Grundlagen, die man sich in der Weimarer Verfassung geschaffen, erhalten bleiben. Wir sind der Überzeugung, daß es nur auf diesen Grundlagen möglich ist, das deutsche Volk aus der Erniedrigung und auch aus dem Elend, aus der Not wieder emporführen zu können. Wer diese Grundlagen angreift und sie gewaltsam beseitigen will, wie wir es hier bedauerlicherweise durch die Feststellungen dieser Organisationen hören mußten, der greift natürlich auch uns an und der wird uns in diesen Fällen gerüstet finden, der wird die gesamte Arbeiterschaft, das gesamte Proletariat einig finden mit allen denen, die guten Willens sind, diese Grundlage zu erhalten, damit eine friedlichere Entwicklung des deutschen Volkes in der gesamten Weltpolitik und Weltwirtschaft ermöglicht wird.

In diesem Sinn treten wir auf den Boden des Antrags. Wir unterstützen die Regierung in allen ihren Maßnahmen, wir halten sie für durchaus richtig und wir möchten nur wünschen, daß es möglich sein wird, restlos alle die Fäden aufzudecken, die vielleicht noch nicht aufgedeckt sind, um uns eine vollständige Enthüllung zu ermöglichen, die vielleicht jetzt noch im dunkeln liegen. Wir haben meines Erachtens alle Veranlassung, in der jetzigen Zeit, wo wir schwierigen Verhältnissen entgegengehen, angesichts der Teuerung, angesichts der Tatsache, daß wir vielleicht mit einer größeren Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, und der sonstigen wirtschaftlichen Nöte, in denen sich das Volk und das Reich befindet, zusammenzustehen, zusammenzuwirken, um das Deutsche Reich nach innen zu erhalten, aber auch nach außen. Und deshalb möchten wir wünschen, daß es möglich ist, auf diesem Boden der gegebenen Tatsachen weiterzuarbeiten und weiter zu bauen zum Segen und zum Wohle des gesamten deutschen Volkes (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Besprechung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhalten

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Wenn ich mich frage, was das für eine Bedeutung hat, daß den Fragestellern noch ein Schlußwort zugebilligt wird, so kann natürlich nur das gemeint sein, daß der oder die Fragesteller ihre Meinung von ihrem Standpunkt aus darüber abgeben, was sie von der Beantwortung ihrer Fragen durch die Regierung halten, und damit im Zusammenhang sich natürlich auch auseinandersetzen mit denjenigen, die sich in der Verhandlung zur Sache oder zu den Fragen geäußert haben. Ich kann deswegen vielleicht nicht ganz kurz werden, aber ich will mich wenigstens, was die Herren Debatter betrifft, auf die Sterne erster Größen beschränken. Ich schicke aber drei allgemeine Bemerkungen voraus.

Es ist in dieser Verhandlung immer wieder und von allen Seiten die Rede gewesen von der Gluthitze, in der wir uns befinden, von der Temperatur der Aufgeregtheit und der Aufgereiztheit, die vorhanden sei und so ähnlich. Und irgendwie, immer über den Mord an Erzberger hinüber, hat man auf allen Seiten mehr oder weniger deutlich sich bemüht, uns dafür verantwortlich zu machen. Da will ich Ihnen doch eine kleine Geschichte erzählen. In den Tagen, als die hirnverbrannte und gewissenswidrige Tat am Kniebis geschehen ist, habe ich mich in einer ländlichen Gegend, in einem kleinen Städtchen aufgehalten, das in dem Wahlkreise Erzbergers liegt und bewohnt ist von einer Bevölkerung, die, man kann vielleicht sagen, zu fünf Siebentel gewiß auch Erzberger gewählt hat. Ich bin viel unter den Leuten herumgekommen, man hat Gelegenheit gehabt in der Kleinbahn, auf der Straße, auf dem Markt, im Wirtshaus usw., ihnen näher zu kommen, Gespräche mit ihnen anzuknüpfen oder auf ihre Gespräche zu lauschen. Es ist selbstverständlich, daß überall die Untat mißbilligt, ernst und entschieden verurteilt worden ist. Aber eine Aufregung in dem Sinn, wie gestern davon geredet worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, ein Kochen der Volksseele, wie wir es jetzt angeblich über dieser Tat erleben, konnte man nur in dem Maße, und auch nur anfänglich, beobachten, als gewisse Zeitungen dazu unmittelbar gehetzt haben, und ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Zeitungen des Zentrums und der Sozialdemokratie und der Demokratie es gewesen sind (Abg. Kieslich: Das ist eine Unverschämtheit! — Weitere Zurufe von links). Die haben gekocht, und darum kochte die Volksseele (Zuruf des Abg. Kieslich).

Eine weitere Bemerkung muß ich vorausschicken. Es war durch die Zeitungen — nicht durch unsere — angekündigt, daß diese Debatte eine politische und zwar eine politische in höherem Stil und eine recht ausgedehnte sein werde. Das mußte sie nicht sein, das brauchte sie nicht zu werden, aber sie ist dazu gemacht worden. Und gerade dadurch, daß man diese Debatte dazu gemacht hat, und daß sie von Ihrer Seite dazu gemacht und so bezeichnet worden ist, haben Sie an den Tag gebracht, daß es sich in der Tat bei der Verordnung vom 29. August um nichts anderes handelt als darum, mit verwaltungsmäßigen Mitteln womöglich parteipolitische Ziele zu erreichen (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten).

Dabei hat man auf allen Seiten versäumt, ein Moment in die Wagschale zu werfen, das vom allergrößten Gewicht ist, innerpolitisch und außerpolitisch, nämlich die fortdauernde, und so vielen nun eben doch ans Herz greifende, ununterbrochene, immer mehr sich steigernde Verunglimpfung alles dessen, was einmal — und es ist noch nicht lange her — groß, edel schön und gut gewesen ist und geachtet gerade auch im Ausland. Es ist gestern wiederholt gesagt worden, daß man doch am Grabe alle Feindschaft und allen Haß möge schweigen, ruhen lassen. So lassen Sie doch einmal am Grabe des alten Deutschen Reiches ihren Haß und ihre Feindschaft schweigen und gönnen Sie den wenigen, denen das Herz wehe tut, daß sie an diesem Grabe noch etwas trauern. Das alte Deutschland ist tot, das alte Deutschland wird nicht mehr auferstehen, und das alte Deutschland wird auch niemand mehr auferwecken. Ein neues Deutschland wollen wir. Es mag sein, daß wir es uns ganz anders vorstellen, als Sie es sich vorstellen; ob wir damit Recht haben oder Sie, das wird die Geschichte einmal entscheiden. Aber lassen Sie am Grabe des alten Deutschlands den Haß und die Feindschaft einmal ruhen, und Sie werden dazu beitragen, daß in der Tat auch mehr Ruhe und Frieden im deutschen Volke eintritt.

Und drittens haben Sie sich in allen drei Parteien einmütig den Kopf darüber zerbrochen, was wir wohl für Gründe gehabt haben möchten, unsere Anfragen vorzubringen, und Sie sind da auf allerlei Fündlein gekommen. Wir haben die Gründe gehabt, die wir angegeben haben, das sind die Tatsachen, die aus unseren Anfragen sprechen. Bleiben Sie doch einfach bei diesen Tatsachen und geben Sie sich nicht besondere Mühe, unseren Kopf bei sich zu zerbrechen. In der Tat sind wir in dem Falle — das sage ich ganz ernsthaft — die Verteidiger der Freiheit in mannigfacher Hinsicht. In der Tat sind wir das, und das ist auch ganz naturgemäß, denn wir sind in der Opposition, und es ist alle Zeit (Zuruf links: Aha!), verleugnen Sie doch nicht Ihre Vergangenheit — die Sache der Opposition gewesen, gegenüber der Regierung die Freiheit zu verteidigen. Jetzt sind die Rollen vertauscht. Sie müssen da hinter der Regierung herlaufen, müssen natürlich die Regierung verteidigen. (Zuruf des Abg. Kieslich).

Und nun wende ich mich zunächst zu dem Herrn Kollegen Dr. Schofer. Herr Kollege Dr. Schofer hat in seiner Rede teils theoretisch, teils praktisch über allerlei Dinge geredet, über den Begriff der Freiheit, über Bayern, über die Jesuiten. Ich wüßte insonderheit bezüglich des letzten Punktes nicht, was gerade uns das angeht. Das müßte er, wie auch den Kulturkampf, der heute morgen von einer anderen Seite erwähnt worden ist, mit denen ausmachen, die unter den heutigen politischen Verhältnissen die Erben der früheren Kulturkämpfer sind (Zuruf links: Das sind doch Sie! von Adam Röder). Das ist nicht richtig; Sie beweisen durch diesen Zwischenruf Ihre vollständige Unkenntnis. Herr Dr. Schofer hat weiter geredet von Adam Röder, der schon lange nicht mehr zu uns gehört, vom Landbund u. dergl. mehr. Ich glaube, es hat weiter keinen Wert, darauf einzugehen, und über diese Dinge kann man darum ruhig hinweggehen. Aber ich glaube, einen Irrtum bei dem Herrn Kollegen Dr. Schofer zerstreuen zu müssen, einen Irrtum, dessen Vorhandensein ich, wie ich meine, mit Grund schöpfe daraus, daß er die Veranlassung oder die Erklärung dafür, daß wir unsere Anfragen gestellt haben, in einem Artikel der „Badischen Rundschau", der „Süddeutschen Zeitung" findet. Da möchte ich ihm ein für allemal sagen: Wenn ich in die „Badische Rundschau" schreibe oder in die „Süddeutsche Zeitung", dann steht mein Name darunter oder ein solches Zeichen, daß ich ohne weiteres zu erkennen bin, und wenn diese Zeichen nicht darunter stehen, können Sie sicher sein, daß ich den Artikel weder geschrieben noch veranlaßt habe. Wenn sich aber der Herr Kollege Dr. Schofer immer wieder innerlich bei der Lektüre der „Süddeutschen Zeitung" so empört, dann gebe ich ihm den Rat, es mit der „Süddeutschen Zeitung" so zu machen, wie ich es mit dem „Beobachter" mache, ich lese ihn nicht (Heiterkeit). Aber eins möchte ich doch sagen: Es ist gestern sehr viel die Rede gewesen von der konfessionellen Hetze. Indem sie mißbilligt wurde als abscheulich — ich stimme damit überein — meinte man uns warnen zu müssen, ja man meinte, die Hetze uns zuschieben und die schwere Anklage der konfessionellen Verhetzung gegen uns erheben zu können. Da muß ich doch daran erinnern (zum Zentrum gewendet), daß es in einer großen Protestversammlung, die aus Besuchern Ihres Bekenntnisses zusammengesetzt war, gewesen ist, daß dort ein Mann gesagt hat, daß die Urheber des Mordes an Erzberger und die Mörder zu suchen seien in den Kreisen des evangelischen Bundes. Er hat es also gewagt, das den Evangelischen an die Rockschöße zu hängen. Das ist natürlich keine Hetze. Das Zentrum weiß natürlich nichts weder von konfessioneller noch sonstiger Hetze, niemals im Laufe der Jahrzehnte, ganz gewiß nicht, „dies Kind — kein Engel ist so rein!" Auch hier möchte ich das Wort wiederholen, daß am Grabe die Feindschaft und der Haß aufhören sollen. Jawohl, wissen Sie, wo ich zuerst dieses Wort gelesen habe? Das war in einer kleinen Tiroler Zeitung, die nicht deutschnational ist, und dort war an dieses Wort, daß am Grabe der Haß aufhören soll, erinnert worden mit Bezug auf das offene Grab in Biberach und die Rede, die dort der Reichskanzler Dr. Wirth gehalten hat. Sie werden mich verstehen.

Und noch etwas wegen der konfessionellen Verhetzung. Ich finde hier in den „Historisch-politischen Blättern" eine Bemerkung — ich finde sogar eine ganze Menge solcher instruktiven und interessanten Äußerungen — ich will aber hier keine Vorlesung halten aus den „Historisch-politischen Blättern" (Zuruf: Welcher Jahrgang?). München 1921, 5. Heft, 168. Band, Seite 293, sondern mich auf eine kurze Mitteilung beschränken. Da ist hingewiesen auf die widerlichen Beschimpfungen, denen die Katholiken in der Zentrumspresse ausgesetzt sind, die sich der deutschnationalen Partei angeschlossen haben, und daß diese Beschimpfungen auch vor katholischen Priestern nicht Halt machen. Und ein anderes. Der Herr Kollege Dr. Schofer hat nach dem Vorgang eines höher Stehenden jenes Gedicht zitiert, das mit dem häßlichen Wort „Von Rathenau, der Judensau" schließt, und er hat ohne weiteres, auch nach dem

Vorgang jenes höher Gestellten, dieses Gedicht uns wieder zugeschoben. Dieses Gedicht ist bekanntlich, wenn ich mich recht erinnere, im Juni oder Juli in dem sozialdemokratischen Schramberger Blatt erschienen (Abg. Weißmann: Stimmt ja gar nicht, ist eine Täuschung!). Der Einsender hat erklärt, daß er dieses Gedicht drei hakatistischen Jünglingen abgelauscht habe, die es gesungen hätten.

Ich erkläre aber jetzt ganz entschieden, daß dieses Gedicht für gar nichts anderes als für ein literarischer Wechselbalg gehalten werden kann und daß ich annehmen muß, es liege hier eine Unterschiebung vor, also eine Erscheinung, wie sie sich in der Literatur gar nicht so selten findet; den Einsender aber oder diejenigen, welche die Sache gemacht haben, möchte ich hiermit öffentlich auffordern, sich zu demaskieren (Beifallrufe bei der Rechten). Ja, es muß der Geschichtsfälschung ein Ende gemacht werden, über die gestern in mancherlei Zusammenhängen und auch gerade mit Fingerdeuten auf uns geredet worden ist.

Auch zu den Vorgängen des Jahres 1917, zu den vielerörterten „Friedensmöglichkeiten", muß ich mich darum wenden, will ich mich aber auf eine Bemerkung beschränken. Auch der Herr Kollege Dr. Schofer wird sich klar darüber sein, daß zum Friedenschließen eben zunächst einmal zwei gehören, die beide miteinander Frieden zu schließen geneigt sind. Ferner wird es auch ihm nicht ganz unbekannt sein, welche Rolle innerhalb dieser Vorgänge der verstorbene Abgeordnete Erzberger gespielt hat (Lachen beim Zentrum).

Was aber den Herrn Reichskanzler Dr. Wirth anbelangt, der ja nun von allen Seiten mehr oder weniger wieder in die Höhe gehoben und dem insonderheit aus der Mitte des Zentrums ein Loblied gesungen worden ist, so möchte ich mit Bezug auf ihn gegenüber Herrn Abg. Dr. Schofer das bekannte Wort anwenden: „Zurück — du rettest den Freund nicht mehr!" (Rufe beim Zentrum: Oh! Da täuschen Sie sich!). Ob die Amtszeit des Herrn Reichskanzlers Dr. Wirth nun etwas früher oder etwas später abläuft, das ändert an der Tatsache nichts: der „blaue Brief" ist schon geschrieben, und die Herren vom Zentrum mögen sich darüber einmal bei ihren Bundesbrüdern in der Demokratie und in der Sozialdemokratie erkundigen (Lachen und Zurufe beim Zentrum und den Sozialdemokraten; Ruf von sozialdemokratischer Seite: Woher weiß der Herr Abg. D. Mayer denn das?).

Im ganzen genommen, Herr Kollege Dr. Schofer, muß ich ja allerdings eines sagen: Ich weiß es anfangs schon, daß, wenn Sie aufstehen und sich gegen uns wenden, dann eben wir diejenigen sind, die Unrecht haben — und Sie derjenige, der Recht hat! Wozu denn dann überhaupt noch gestern und heute und sonst die langen Reden? so möchte man fragen. Aber es war eben doch wirklich die Hauptprobe auf den Wahlkampf (Zuruf vom Zentrum), in den man jetzt hinaus geht: Wir wissen also wenigstens, was Sie dort sagen werden und haben bei dieser Gelegenheit das Stichwort erfahren.

Etwas Gutes hatten die Reden dann außerdem noch. Sie haben eine vortreffliche Reklame für die „Süddeutsche Zeitung" gemacht (Heiterkeit, Lachen bei den Sozialdemokraten, Zurufe).

Weil aber, was ich gar nicht bestreiten will, aus all den Reden schließlich auch immer wieder so etwas wie ein Wort des Entgegenkommens herausgeklungen ist, so will auch ich sagen: Wenn der Herr Abg. Dr. Schofer davon geredet hat, daß sittliche Erneuerung vor allem unserem Volke notwendig sei, so möchte ich ihm nur wünschen, er wäre auf unserem Reichsparteitag in München anwesend gewesen; dort ist diese Forderung einer innerlichen, geistigen und sittlichen Erneuerung, die unserm deutschen Volke not tut, in der nachdrücklichsten, wärmsten und ergreifendsten Weise durch alle Reden, auch durch diejenigen über wirtschaftliche Fragen, hindurchgeklungen, und es sind alle, alle, gleichviel welcher Partei, aufgefordert worden, dabei mitzuhelfen.

Einige Worte zu dem, was der Herr Kollege Marum gesagt hat. Der Herr Kollege Dr. Schofer hatte aus Zeitungen eine Unmasse von Ausschnitten zu unserer Blosstellung zusammengetragen: Bei den nachher erfolgten Ausführungen des Herrn Abg. Marum habe ich mich doch etwas darüber gewundert, daß er diese Zeitungsausschnitte des Herrn Abg. Dr. Schofer sozusagen unbesehen übernommen hat. Gerade ihm müßte es doch aus seinem Berufe her klar sein, daß man Beweismittel, die vorgelegt werden, zunächst einmal auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen hat. Allerdings wäre es wohl eine sehr große und mißliche — und wohl auch eine überflüssige und unfruchtbare — Aufgabe, alle diese angeblichen Beweismittel, wie der Herr Abg. Dr. Schofer sie vorgetragen hat, auf ihre Beweiskraft hin zu prüfen; nach dem bloßen Anhören schon haben sie auf uns keinen großen Eindruck gemacht (Zuruf von Zentrumsseite: Wollen Sie behaupten, daß die Zeitungen das nicht geschrieben hatten, was vorgelesen worden ist?). Sie wissen so gut wie ich, daß die Zeitungen sehr viel schreiben und drucken können. Das muß man erst prüfen, was es für einen Grund hat, in welchem Zusammenhang es steht. Das ist natürlich alles hier nur auf den Augenblick berechnet, wenn man so die Zeitungsausschnitte in Haufen unter die Menge wirft (Zurufe vom Zentrum: Bei Ihrer Anfrage hat man wohl nicht nach dem Grund zu fragen? — Gegenzurufe von der Rechten).

Dann (zu Abg. Marum gewendet) haben Sie ein Märchen von der Ermordung Erzbergers vorgetragen; es hat allerdings so romantisch geklungen, als ob es aus „Tausend und eine Nacht" stamme. Ich wundere mich, Herr Kollege Marum, daß Sie sich diesen Bären haben aufbinden lassen (Zurufe von den Sozialdemokraten). Die Sache hat aber eine Seite, die ernsthaft ist: Sie werfen uns Heuchelei vor. Sie, ausgerechnet Sie wollen uns das vorwerfen, indem Sie von der „Zuchtlosigkeit" unserer Presse reden und ausführen, zu dieser passe es schlecht, daß wir nun das Recht der Pressefreiheit vertreten wollten. Sehen Sie sich doch erst einmal in Ihrer Partei und in Ihrer eigenen Presse um: Unterrichten Sie sich über die Tonart, die dort angeschlagen wird; lesen Sie die Reden nach, achten Sie auf die Ausdrücke, die gerade vor kurzem auf dem Görlitzer Parteitage beliebt worden sind. Sie wollen wegen jenes Mordes auf uns deuten und bei uns eine „Mörderzentrale" suchen? (Zuruf links: Sie ist schon gefunden!). Und das sagen Sie, die Sie in Ihrem Kalender immer wieder die Morde an gekrönten Häuptern ausgezeichnet haben? Sie, gerade Sie, wollen von „Heuchelei" reden (Zuruf links: Sie sind die Heuchler!).

Der Herr Abg. Marum hat gestern sehr viel Dialektik aufgewendet, um uns eine Auslegung und Deutung der Tat Wilhelm Tells und der Tat Friedrich Adlers zu geben — das Letztere war überflüssig, Herr Abg. Marum, denn das, was ausgeführt wurde, war schon vor geraumer Zeit in der „Frankfurter Zeitung" zu lesen — und dann kommen Sie nachher und meinen, uns der Heuchelei bezichtigen zu können.

Bei dieser Gelegenheit will ich einen Irrtum zerstreuen, der auch gestern wieder vorgebracht worden ist; es handelt sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dabei um die Entfernung des Kopfes der „Kreuzzeitung", welche am 9. oder 10. November 1918 vorgenommen wurde. Es wird wohl der 10. gewesen sein. Das sei — so wurde auch gestern wieder gesagt — aus Angst geschehen. Diese Behauptung ist urkundlich nicht richtig, sondern der Sachverhalt ist folgender: Die Setzer der Druckerei dieser Zeitung sind vor die Redakteure und vor die Herausgeber hingetreten und haben erklärt, falls der Kopf nicht entfernt werde, würden sie das Blatt nicht mehr setzen. Gerade weil sich die Redaktion in jenen Tagen nicht mundtot machen lassen wollte, mußte sie wohl oder übel auf das Begehren der Setzer eingehen. Bekanntlich ist, sobald wieder etwas mehr Ordnung eingekehrt war, der Kopf wieder hergestellt worden.

Weiterhin nagle ich nur noch schnell fest, daß die von Ihnen, Herr Kollege Marum, gehaltene Rede von Anfang bis zu Ende erfüllt war von Drohungen, die schon nicht mehr einer deutschen Republik entsprachen, sondern mehr an den Ton des russischen Sowjetregiments heranklangen (Lachen bei den Sozialdemokraten. Zuruf: „Wer fürcht' sich vor dem schwarzen Mann?"), und daß Sie sich sogar nicht einmal scheuten, die deutsche Rechtsprechung anzutasten und Zweifel auszusprechen, ob sie zuverlässig sei. — Sofern Sie aber nach Freiburg hin eine Drohung oder zwei gerichtet haben, wäre es besser gewesen, Sie hätten das unterlassen; denn dazu liegt kein Grund vor. Nachdem Sie aber dabei eine ganz bestimmte Drohung ausgesprochen haben, will ich Ihnen folgendes sagen: Über deren Wirkung im badischen Volke werden Sie erstaunt sein; denn das badische Volk ist der Meinung, daß dem ehemaligen Großherzog Friedrich schon genug geschehen sei und daß ihm nicht noch mehr geschehen dürfe (Zuruf links: Hören Sie nur einmal hinaus!).

Man könnte überhaupt die Frage aufwerfen, warum die Forderung, sich „ehrlich und fest auf den Boden der Republik zu stellen", gerade von Ihnen erhoben wird, Herr Abg. Marum, der Sie selber gar nicht wissen, ob Sie nicht über kurz oder lang statt zur deutschen Republik sich zur russischen Rätediktatur bekennen müssen (Lachen bei den Sozialdemokraten; Zuruf: Phantasieprodukte!).

Auch den Kapp-Putsch hätten Sie besser nicht erwähnt. Denn nun muß ich Ihnen aus dem Buch Ihres Genossen Noske jene Äußerung in Erinnerung rufen, daß der Kapp-Putsch hätte vollständig vermieden werden können, wenn die damalige Regierung die Brigade Ehrhardt nicht aufgelöst und, setzen wir hinzu, nicht so schlecht behandelt hätte (Zuruf links: Das würde Euch so passen!).

Ich hätte noch ein Wort zu sagen zu dem, was der Herr Abgeordnete Schön dargelegt hat. Ich bedauere aber, mich darauf nicht einlassen zu können. Er hat seine Rede damit begonnen, daß er etwa folgendermaßen sagte: Das Mitleid mit den in Ludwigshafen und Mannheim Betroffenen gehe bei mir offenbar nicht so tief, um das Bedürfnis einer politischen Losung und einen Agitationsstoff für den Augenblick auszuschalten. Ich muß mir versagen, mich mit einem Gegner, der seine Rede so einleitet, auseinanderzusetzen (Mehrfache Zurufe).

Zu den Erklärungen der Regierung nun noch kurz einige Worte. Bei dem Urteil, das wir über die Erklärung der Regierung abgeben, können wir nur das sagen, was nun einmal unser Eindruck ist, und der ist nicht der Ihrige. Ich kann nur sagen, daß wir die Erklärungen der Regierung als schwach empfunden haben, und das wundert uns auch nicht von einer Regierung wie der badischen, die sich nun eben einmal streng als die der Reichsregierung nachgeordnete fühlt und sich bescheidet, sich demgemäß zu betätigen, nämlich im Nachgang einer Regierung, bei der in der letzten Zeit an den Tag gekommen ist, daß ihre Maßnahmen aufgebaut sind auf Ammenmärchen und Schauergeschichten.

Den Herrn Staatspräsidenten möchte ich aber in allem Ernst bitten, daß er sich des Ausdrucks „Rechtsbolschewisten" von jetzt an enthält. Er möge das gewissen Zeitungen überlassen, meinetwegen auch Volksversammlungen. Aber ich meine, in den Mund eines Staatspräsidenten paßt das nicht. Bolschewismus und Deutschnational sind so radikale Gegensätze, daß man sie auch nicht mit einem Wortspiel oder einer gewaltsamen Wortverklammerung zusammenbringen kann.

Ich möchte hinzufügen, daß das, was der Herr Staatspräsident eben gesagt hat, nicht die Äußerungen eines Staatsoberhauptes waren, sondern eines Parteiagitators. So redet kein Staatsoberhaupt, sondern ein Parteiagitator. Das ist nicht wünschenswert. Er hat, zweierlei möchte ich besonders herausgreifen, wieder einmal zurückgegriffen auf die Offiziere, die in den Umsturztagen nicht vorhanden gewesen seien, wo sie doch den Großherzog hätten schützen können. Es wird ihm bekannt sein, daß den Offizieren von höherer Stelle aufs strengste jedes Eingreifen verboten war (Zurufe links: Das ist gar nicht wahr! Nein! nein! Falsch! — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen).

Es wird dem Herrn Staatspräsidenten so gut bekannt sein, als es uns allen bekannt ist, auch denen, die wieder etwa zwischen hineinrufen, es sei nicht wahr, daß damals die Kommandogewalt in die Hände der Zivilgewalt übergegangen war. Es wäre also denen, die damals als Inhaber der Zivilgewalt auch Inhaber der Kommandogewalt waren, ein Leichtes gewesen, die Offiziere zusammenzurufen. Warum haben sie das nicht getan? Und was soll das Pathos, mit dem das vorgetragen wurde? Ich vermute, daß ich nicht der einzige bin, den dieses Pathos abgestoßen hat.

Dann hat ferner der Herr Staatspräsident mit Pathos und Aufwand einer großen Stimme Paragraphen einer Satzung vorgelesen, durch die er das Vorhandensein eines Geheimbundes festgestellt haben will. Man ist etwas vorsichtig geworden gegenüber Feststellungen der Regierung. Ich denke da zunächst freilich nicht gerade an die badische Regierung, sondern an die des Reiches, aber unsere befindet sich ja im Nachgang jener. Man muß, wie wir in den letzten Wochen genugsam erfahren haben, recht sorgsam nachprüfen, was wirklich an diesen Dingen sei. Wenn ich recht verstanden habe, konnten das, wie ich vermute, die Satzungen des Schutz- und Trutzbundes sein, dessen Satzungen ich nicht kenne, von denen ich aber nach dem Hören-Sagen etwas weiß. Dieser Schutz- und Trutzbund ist allerdings eine ziemlich geheimnisvolle Erscheinung, aber keineswegs eine geheime Verbindung, sondern man weiß, daß er da und dort vorhanden ist, man weiß auch, wer dazu gehört. Ich kann nur feststellen: Jene Satzungen und dieser Bund sind nicht wir Deutschnationale (Widerspruch links. Abg. Marum: Aber eine Filiale!). Bitte, ich kann warten. Wenn ein deutschnationaler Politiker sich mit dem Schutz- und Trutzbund, der keineswegs ein Geheimbund ist, einmal befaßt hat, so hat er es in dem Sinne getan, daß er den Leuten sagte: Bitte, versetzt Euch nicht in die Romantik der Gründung der Freimaurerloge und des Tugendbundes, sondern bleibt bei der nüchternen Wirklichkeit. Daß in dieser Satzung neben solchem, was man als kindlich erklären muß, auch recht Gutes steht, wer möchte das bestreiten? (Sehr richtig! rechts). Es brauchte dieses Stimmenaufwandes nicht, oder vielmehr es brauchte dieses Stimmenaufwandes, um aus dieser Sache ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

solches Wesen zu machen. Ich kann nur sagen, lassen Sie einen Tag oder zwei herumgehen, und es wird heißen: Die Enthüllungen waren ein Bluff und die Enthüllungen sind lächerlich. (Zum Regierungstisch gewendet): Wir wollen einmal abwarten, Herr Minister. Wie die Dinge verlaufen sind bei den letzten Ministerenthüllungen, so haben diejenigen Recht behalten, die sagten: Nur ruhig Blut und nichts übereilen und alles nachprüfen, und die Täuschung war bei denjenigen, die sich über alles aufregten. Bitte, widersprechen Sie mir.

Der Herr Minister des Innern hat gemeint, wir hätten bei alledem den Mord an Erzberger nicht genügend in die Wagschale gelegt und nicht genügend erwogen, daß unsere Presse sich in scharfen Äußerungen ergangen habe. Das Notwendige habe ich eigentlich darüber schon gesagt.

Ich möchte nur dem Herrn Minister und denjenigen, deren Beifall er gefunden hat, ein Wort zurufen, das neulich Herr Kollege Dr. Schofer gebraucht hat, man solle seine Vergangenheit nicht verleugnen. Verleugnen doch auch Sie nicht Ihre Vergangenheit, indem Sie sich jeden Augenblick darüber aufregen, wenn Sie einmal ein Wort der Kritik, vielleicht auch der scharfen Kritik hören. Das ist eben einmal unsere Meinung, daß die ganze innere und äußere und die Wirtschaftspolitik, die jetzt von der Regierung gemacht wird, nach unserer ehrlichen Überzeugung, wir haben das schon öfters des Breiten ausgesprochen, eine verfehlte und nur dem Unglück Deutschlands dienende ist. Wir sind der Meinung, daß Sie hier auf falschem Wege sind, und wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Deutschland von diesem Wege zurückzubringen. Wir bedauern, daß uns das noch nicht gelungen ist, aber den Schulmeister brauchen Sie deswegen uns gegenüber noch nicht zu spielen, sondern sich einfach in die gegebene Tatsache zu finden, daß wir von Gottes und Rechts wegen die Pflicht haben, Kritik zu üben (Zuruf des Ministers des Innern Remmele). Verleugnen Sie nur Ihre Vergangenheit nicht und billigen Sie uns zu, was Sie früher für sich in Anspruch genommen haben. Darum, wenn der Herr Minister gestern von unserer Geistesverfassung gesprochen hat, möchte ich ihn fragen, ob er sich nicht lieber mit einer anderen Geistesverfassung beschäftigen will. Und wenn er sagt, andere süddeutsche Regierungen hätten bis jetzt keinen Protest gegen die Sperre erhoben, und die badische Regierung hätte keinen Anlaß gehabt, auf die Verfehlung der Reichsregierung aufmerksam zu machen, so klingt das fast, als ob sie das gerne getan hätte. Je nun, es war ihre Sache, das zu tun, und unsere Sache war es, den Weg der Förmlichen Anfrage einzuschlagen. Überzeugt, daß der Herr Minister auf unsere Einsprache sich nach Berlin gewandt hätte, sind wir damals allerdings nicht gewesen und sind es auch heute nicht, nach den Erklärungen, die er bezüglich der Sperre der „Breisgauer Zeitung" gemacht hat, wo er bedauert hat, daß bei der entscheidenden Entschließung in jenem Ausschuß Baden nicht vertreten war, da die Sache sonst anders gelaufen wäre, nämlich die Aufhebung vorzeitig nicht erfolgt wäre.

Ich muß auf die Antwort, die wir von Regierungsseite aus bekommen haben, noch etwas eingehen. Ich habe vorhin gesagt, daß wir sie als schwach empfinden. Ich muß hinzufügen: Diese Antwort ist auch vom Kern der Sache vielfach bedeutend abgeschweift. Was gehen uns Deutschnationale Tillessen und Schulz an? Wir haben gehört, daß die Staatsanwaltschaft noch nicht festgestellt hat, ob sie uns etwas angehen oder nicht. Wir hoffen, die Staatsanwaltschaft findet auch einmal Zeit und Muse, das festzustellen. Im übrigen will ich nach einem bestimmten Grundsatz in ein schwebendes Verfahren nicht eingreifen. Wir haben festgestellt, daß uns Tillessen und Schulz nichts angehen. Das genügt uns und sollte vor der Hand auch Ihnen genügen! (Widerspruch). Sie haben es sich auch verbeten, daß man Ihnen Leute an die Rockschöße hängt, von denen und deren Taten Sie nichts wissen wollen. Also: Was dem einen recht ist, das ist dem andern billig. Ich habe übrigens bei dieser Gelegenheit Veranlassung — ich danke dem Herrn Minister des Innern, daß er sie mir gegeben hat — der „Breisgauer Zeitung" gegenüber eine Ehrenerklärung abzugeben. Es ist richtig: Es entspricht nicht dem Verhältnis zwischen der „Breisgauer Zeitung" und uns, wenn ich die „Süddeutsche Zeitung" als das einzige ausgesprochen deutschnationale Organ in diesem Teil des Reiches bezeichnet habe. Ich habe in der Tat feststellen können, daß die „Breisgauer Zeitung" nach ihrem eigenen Willen uns ebenso nahe stehen will und so freundlich gesinnt sein wie die „Süddeutsche Zeitung", mit dem einen Unterschied, daß die „Breisgauer Zeitung" ein Lokal- und Bezirksblatt, wenn auch im großen Stil ist (Abg. Wittemann: So sind beide Zeitungen par nobile fratrum!). Ach, Herr Kollege Wittemann, das sagen Sie wie manches andere auch (Heiterkeit. Zuruf: Evangelisches Kirchenblättle!).

Eines stelle ich gern fest: Der Herr Minister des Innern hat allerdings nicht mehr gewagt, uns den Mord an Erzberger anzuhängen (Minister des Innern Remmele: Habe ich das jemals getan?). Es wäre wünschenswert gewesen und gerade seine Aufgabe als die Aufgabe des Ministers des Innern, es wäre notwendig gewesen zur Beruhigung der politischen Unruhe und des Mißtrauens und der Besorgnis in der Bevölkerung, ausdrücklich das Gegenteil zu erklären (Heiterkeit). Das wäre die Aufgabe eines Innenministers (Widerspruch). Wenn er es nicht tun will, kann er es auch lassen. Ich meine, in der Hinsicht hat sich einer Ihrer Ministerkollegen doch etwas zeit- und sachgemäßer kürzlich ausgedrückt. Nun, ich will schließen (Zuruf: Gott sei Dank!). Ich sehe aus diesem Seufzer der Erleichterung, daß Ihnen offenbar das, was ich Ihnen gesagt habe, mehr oder weniger unangenehm ist (Große Heiterkeit links. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Ich hatte zum Schluß der Begründung, die ich gestern vorgetragen habe, einen Wunsch ausgesprochen. Dieser Wunsch, das kann ich wohl sagen, ist nicht erfüllt worden. Ich bedauere das. Aber was Sie nun auch sagen mögen, und wie gestern und heute die Worte auch gesetzt worden sind, ein Ruhmesblatt in der Geschichte deutscher Regierungskunst sind die letzten Wochen nicht gewesen. Ich möchte aber mit einer politischen Bemerkung schließen:

Die Gefahr, die dem deutschen Volke und Reiche droht — man mag wohl von allen möglichen Gefahren reden, die uns auf allen Seiten umgeben — aber die eigentliche Gefahr, weil innerlich uns im Herzen treffend, droht aus dem Osten, und durch diejenigen, die östlich infiziert sind. Eine Regierung, die die Zeichen der Zeit versteht, wüßte keine größere und heiligere Aufgabe als davor zu warnen, Einflüsse, Strömungen und Anregungen, die daher kommen, zurückzudämmen und beiseite zu schlagen. Ich bedauere sagen zu müssen, daß wir diese Regierung, die die Zeichen der Zeit recht versteht, nicht haben. Die Gefahr für Deutschland steht nur im Osten und kommt von Osten. Wir ermahnen die Regierung, dorthin ihr Auge zu richten und nicht auf der rechten Seite nach Gespenstern zu jagen und auf Schauergeschichten über uns zu hören (Beifall rechts).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Nach den Ausführungen meines Fraktionskollegen D. Mayer werde ich mich kurz fassen können. Sie wissen, daß ich in dieser Beziehung ein liebenswürdiger Kollege bin und Sie nicht allzulange in Anspruch nehme. Ich habe das schon öfter bewiesen. Ich werde sehr kurz zu dem, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, zu dem Heidelberger Fall Stellung nehmen.

Er hat ausdrücklich erklärt, daß er, resp. der Ministerialrat, Anweisung nach Heidelberg an die unterstellten Behörden gegeben habe, daß Vorkehrungen zu treffen seien. Das ist eine allgemeine Anweisung. Ich will nicht sagen, daß sie nicht sehr weitgehend wäre, ich will mich sogar zufrieden geben und dem Herrn Minister erklären: Es mag genügen, was er damit getan hat. Aber damit ist leider die Sache nicht erledigt. Wenn er solche Vorkehrungen tatsächlich anbefohlen hat, trotzdem aber diese Ereignisse in Heidelberg stattgefunden haben — der Herr Kollege Schneider hat sie ja auch etwas illustriert —, so muß eben ein Versagen der unteren Behörden stattgefunden haben, und darüber hat mir der Herr Minister bisher keine Aufklärung gegeben, und er kann wohl auch nicht gut erklären, daß die Untergebenen dort tatsächlich richtig gehandelt haben. Ich verweise nochmals auf das, was uns, wie dem Herrn Kollegen Schneider hinterbracht worden ist, daß auf telephonischen Anruf bei der Polizeistation glattweg erklärt worden ist, man könne nicht helfen. Hier in dieser Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg stehen genügend derartige Dinge — ich habe aber schon gestern gesagt, daß ich Sie mit dem Verlesen nicht langweilen will. Ich hoffe aber, daß in Verfolgung dieser Anzeige bei der Heidelberger Staatsanwaltschaft das Nähere wird festgestellt werden können. Ich erwarte auch, daß bei dieser Gelegenheit über diese einzelnen Sachen, wie den telephonischen Anruf und die Verweigerung der Hilfe, Klarheit geschaffen wird.

Es wird letzten Endes trotz der Erklärung des Herrn Ministers dabei bleiben, daß die unteren Organe nicht funktioniert haben, wie sie sollen. Und wenn ich daran denke, was der Herr Minister gesagt hat, die Polizei sei auf ihren Stationen gewesen und habe kleinere Patrouillen auf die Straßen geschickt, so muß ich aus dieser Äußerung, die er machte, schon entnehmen, daß man die Sache doch zum mindesten nicht richtig angefaßt hat. Bei solchen Demonstrationen, Herr Minister, kann man nicht mit einer Patrouille von 2 bis 3 Mann etwas machen, sondern dort muß man in weit größerer Stärke auftreten, sonst hat man selbstverständlich keine Autorität und keine Macht gegenüber den Demonstranten.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Minister noch eine Kleinigkeit sagen.

Er hat gerügt, daß hauptsächlich von unserer Partei aus bei den Regimentsfesten die schwarz-weiß-roten Farben getragen würden, daß diese überall erschienen seien und man gewissermaßen damit Propaganda gemacht habe. In diesem Zusammenhang möchte ich dann doch auf das verweisen, was die „Frankfurter Zeitung" über den Görlitzer Parteitag der sozialdemokratischen Partei schreibt: „Am Bahnhof grüßt Schwarz-rot-gold, an dem Tagungsgebäude, der Neuen Festhalle, wehen rote Fahnen." Und Rot ist doch auch nicht die Farbe der Republik! Soll das nicht auch eine Demonstration gegen die heutige Republik sein? Ich lasse die Frage unbeantwortet! Die angeführte Tatsache ist aber zum mindesten eine Illustration zu dem, was gestern der Herr Kollege Marum gesagt hat. Er hat da in klaren deutlichen Worten — das war mir recht angenehm, und ich bin ihm dafür dankbar — ausgesprochen, das Ziel seiner Partei sei die Errichtung der sozialistischen Gesellschaft, und dieser jetzige demokratische Staat, den Sie in Deutschland errichtet haben, sei Ihnen (zu den Sozialdemokraten gewendet) nur das Sprungbrett, von dem aus man die sozialistische Gesellschaft weiter errichten wolle.

Sie alle aber, die Sie an der Bereitung dieses Sprungbrettes mitarbeiten, beglückwünsche ich zu der Tätigkeit, die Sie dabei ausüben!

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich habe zunächst eine persönliche Bemerkung zu machen. Der Herr Abg. Mager hat die Gewohnheit wie andere, von Kollegen zu sprechen, und hat mich als Kollegen Marum angeredet. Er hat offenbar noch nicht bemerkt, daß ich eben und auch sonst wie andere von dem Herrn Abgeordneten Mager spreche. Ich möchte erklären, daß ich keinen Wert darauf lege, von ihm als Kollegen angeredet zu werden, sondern es lieber höre, wenn er von dem Herrn Abg. Marum spricht (Abg. Fischer-Meißenheim: Wir werden es uns für die Zukunft merken). Das gilt nicht für Ihre Partei, sondern für den Abg. Mager (Abg. Fischer-Meißenheim: Also!).

Weiter hat der Kollege D. Mayer-Karlsruhe im Schlußwort davon gesprochen, daß ich verwandlungsfähig sei; und er hat gemeint, daß ich wohl noch sehr leicht demnächst beim Sowjet landen werde. Ich weiß nicht, was in meiner 20-jährigen politischen Tätigkeit ihm das Recht gibt, eine derartige Behauptung aufzustellen. Beweisen kann er sie nicht, denn bisher habe ich mich politisch nicht gewandelt. Im übrigen ist es keine Schande, etwa seine politischen Anschauungen auf Grund besserer Erkenntnis zu ändern (Zurufe: Sehr richtig!). Nur diejenigen, die im Irrtum verharren, das sind die Narren; die durch Irrtum zur Wahrheit reifen, das sind die Weisen.

Wenn man übrigens von politischer Verwandlungsfähigkeit sprechen will, so möge der Herr Abg. D. Mayer einmal seine Freunde anschauen (Heiterkeit). Wenn der Herr Abg. Habermehl oder der Herr D. Mayer selbst etwa von diesem Landtag genug gehabt hätten und aus diesem Landtag ausgeschieden wären, so wäre auf Grund der Liste der Deutschnationalen Partei als Nachfolger des Herrn D. Mayer-Karlsruhe der Herr Adam Röder in unseren Badischen Landtag eingerückt (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Damals noch!). Denn unmittelbar nach dem Herrn Abg. Habermehl stand er auf der Liste. Jetzt zählt er nach einer Mitteilung nicht mehr zu Ihnen. Aber betrachten Sie sich die anderen! Herr Kollege Fischer-Meißenheim, Sie erinnern sich der Zeit, wo Sie einst demokratischer Vertrauensmann gewesen sind (Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Wild sind Sie immer gewesen! (Heiterkeit). Herr Kollege Karl! Sie waren auch bei den Nationalliberalen! Und der Herr Abg. Schöpfle ist 14 Tage, bevor er zum ersten Male in den Landtag gewählt worden ist, noch nationalliberal gewesen (Zuruf aus den Reihen der Deutschnationalen: Wir sind eben im Irrtum nicht verharrt!). Der Reichstagsabgeordnete Düringer war nur deswegen Ihrer Partei beigetreten, wie er damals erklärte, weil es keine nationalliberale Partei in Baden mehr gegeben hat. Ich mache ihm deshalb keinen Vorwurf! Sie sehen aber daraus, wie man seine Gesinnung und seine politischen Anschauungen wechseln kann. Jedoch ist das nicht geeignet, irgendwie einen Vorwurf zu begründen. Und der Herr Abg. D. Mayer hätte zuerst in seiner eigenen Fraktion Ordnung schaffen müssen und die Leute, die nach seiner Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fassung minderwertig, weil wandlungsfähig sind, beseitigen sollen (Zuruf rechts: Wir sind bei der Wahrheit geblieben!).

Nun hat der Herr Abg. D. Mayer eben in seinem Schlußwort noch eine Bemerkung darüber gemacht, daß auf dem Parteitag in Görlitz rote Fahnen gehißt worden seien und hat es unrecht gefunden, daß wir uns deswegen aufregen, wenn jetzt bei solchen Regimentsfesten schwarz-weiß-rote Fahnen gezeigt werden. Er verkennt ganz offenbar den Unterschied, um den es sich handelt. Wir haben nie bestritten, daß die rote Fahne ein Symbol und ein Zeichen der sozialistischen Bewegung ist. Wir scheuen uns nicht, diese Fahne offen zu zeigen. Wir haben aber niemals den Anspruch darauf erhoben, durch diese Fahne die Fahne der Republik ersetzen zu wollen. Dagegen Sie wollen die schwarz-weiß-rote Fahne nicht als Ihre Parteifarben gelten lassen, sondern Sie wollen haben, daß sie noch, wie zu Zeiten des alten Deutschen Reichs, als Reichsfahne gelte. Und Sie verwechseln heute, glaube ich, Ihre Parteifarben mit den Farben des Reichs. Und das scheint mir der Unterschied zu sein!

Der Herr Abg. D. Mayer hat sich darüber beschwert, daß ich der Deutschnationalen Presse Heuchelei vorgeworfen habe. Ich kann von diesem Vorwurf nichts zurücknehmen, und ich finde seine Beschwerde in gar keiner Weise begründet. Nicht wegen der Tonart der Presse habe ich ihr Heuchelei vorgeworfen, ich weiß, es wird intra muros et extra, in allen Zeitungen gesündigt. Was ich als Heuchelei empfunden habe und empfinde, ist das, wenn Ihre Presse sich hinstellt und sich als die Hüterin der Pressefreiheit aufspielt, und wenn Ihre Presse sich darüber beklagt, wenn die Pressefreiheit beschränkt wird, und wenn sie heute aus diesem Grunde gegen die Verbote des Reichspräsidenten protestiert. Das ist eine Heuchelei! Denn Sie haben sich bisher nicht im allermindesten gegen die Beschränkung der Pressefreiheit gewehrt. Beispiele zu zitieren, habe ich nicht notwendig; sie sind allzu bekannt. Der Herr Abg. Fischer-Meißenheim nickt mir zu! Er wird das in Erinnerung an seine Demokratenzeit bestätigen müssen (Heiterkeit. — Zuruf des Abg. Fischer).

Die Behauptung des Herrn D. Mayer, daß Zeitungen keine Beweismittel seien, ist eine neue. Auf jeden Fall wird er nicht bestreiten können, daß die Zeitungsnotizen und der Zeitungsinhalt richtig ist, den der Herr Kollege Dr. Schofer und ich gestern vorgelesen haben. Auf die nähere Erklärung kommt es nicht an, sondern darauf, ob es in den Zeitungen dieser Richtung gestanden ist. Nun ist das Wesentliche folgendes, und zwar möchte ich das kurz in zwei Bemerkungen sagen.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat erklärt, „Schulz und Tillessen gehen uns nichts an!" Es ist selbstverständlich, daß die offizielle Leitung der Deutschnationalen Partei, und die ehrlichen Parteimitglieder von derartigen Umtrieben, wie sie der Herr Staatspräsident mitgeteilt hat, nichts wissen. Selbstverständlich wissen auch die Landtags- und Reichstagsabgeordneten dieser Partei nichts davon, im allgemeinen! Man mag vielleicht einige Reichstagsabgeordnete, die mit dem deutsch-völkischen Schutz- und Trutzbund eng verwandt sind, ausnehmen; ich weiß es nicht! Aber es ist selbstverständlich sehr leicht, die Leute heute in die Wüste zu schicken, nachdem sie vorher in Ihrer Organisation Liebkind gewesen sind. Es ist nicht richtig, daß der Schutz- und Trutzbund und alle diese Organisationen etwa ganz abseits von der Deutschnationalen Partei gewesen sind. Sie sind sehr beliebtes Kind gewesen. Und die Richtung des Herrn Reichstagsabgeordneten Wulle, wie sie das „Deutsche Tageblatt" und die ganze deutsch-völkische Bewegung dartut, ist eine solche Bewegung, die immer mehr Einfluß auf die Gestaltung der Politik der Deutschnationalen Partei gewonnen hat (Zurufe: Sehr richtig!). Sie (zu den Deutschnationalen gewendet) erinnern sich an ihren vorhergehenden Parteitag in Hannover; Sie erinnern sich daran, welche Palastrevolution in Ihrer Partei entstanden ist, als Herr Wulle auf den Tisch pochte und verlangte, daß seiner Richtung genügend Mandate für den Reichstag gewährt würden.

Das ist durch alle Zeitungen unwiderrufen gegangen. Sie können diese deutsch-völkische Bewegung, diesen Schutz- und Trutzbund, und alle diese Organisationen nicht abschütteln. Selbstverständlich haben Sie den Mord nicht gewollt, das behauptet auch niemand! Aber was behauptet worden ist, trifft zu. Wir wollen abwarten, ob nicht noch herauskommt, daß die ganze Gesellschaft, die dieses Komplott gebildet hat, Organisationen angehört hat, die ineinander verfilzt waren, und die sich als Hilfsorganisationen für Ihre Partei betrachtet haben, und deren Mitarbeit von Ihrer Partei gern angenommen worden ist.

Nun noch eine allgemeine politische Bemerkung! In etwas dunklen Redensarten hat Herr Kollege D Mayer davon gesprochen, daß der blaue Brief für den Herrn Reichskanzler Dr. Wirth bereits geschrieben sei. Ob es kürzer oder länger dauere, bis er überreicht werde, wisse er nicht; er sei aber bereits geschrieben; das Zentrum könne sich bei den Demokraten und bei uns erkundigen! Der Rede Sinn war etwas dunkel! Aber klar ist die Erklärung, die gegenüber solchen Gerüchten auf unserem Parteitag der Vorsitzende unserer Partei abgegeben hat.

Gestern hat unser Parteifreund Hermann Müller auf dem Parteitag auch gegenüber derartigen und ähnlichen Erklärungen folgendes gesagt: „Die gesamte Berliner Presse spricht heute von einer Umbildung der Regierung, das außenpolitisch so wertvolle Erfüllungskabinett Wirth soll fallen, der Reichskanzlerposten soll an uns übergehen. Ich erkläre alle diese Behauptungen Wort für Wort für unwahr. Wir haben uns auch auf dem Parteitag keineswegs auf eine Umbildung der Regierung festgelegt. Die bürgerliche Presse möchte ich auffordern, statt ihre Spalten mit solchen Märchen zu füllen, sich darüber zu besinnen, wie der Besitz zu den Lasten des Reichs herangezogen werden kann." Ich glaube, auch im Namen meiner Freunde sagen zu dürfen, so, wie ich die Verhältnisse in Berlin beurteilen kann, daß gar keine Veranlassung dazu gegeben ist, von unserer Seite aus gegen das Kabinett Wirth und gegen die Person des Reichskanzlers Sturm zu laufen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Ich bin vielmehr der Überzeugung und glaube im Sinne meiner Parteifreunde zu sprechen, wenn ich sage: Der Herr Reichskanzler gehört nicht zu uns, er ist kein Sozialdemokrat. Er ist von sozialem Sinn erfüllt; das erkennen wir an. Wir wissen aber, er ist ein Zentrumsmann und steht in vielem auf anderem Boden als die Sozialdemokratie. Aber wir Sozialdemokraten wissen alle miteinander: er ist ein ehrlicher Demokrat und Republikaner (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Deshalb insbesondere hat unsere gesamte sozialdemokratische Partei außerordentliches Vertrauen zu der Person des gegenwärtigen Reichskanzlers, und es besteht gar keine Veranlassung, gegen die Person des Herrn Reichskanzlers Sturm zu laufen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Auf diese wenigen Bemerkungen möchte ich mich beschränken (Beifall links).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Unter der Voraussetzung, daß die anderen Mitunterzeichner mir das Schlußwort anvertrauen, will ich davon Gebrauch ma-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

chen. Ich habe mir vorhin, als ich mich zur Geschäftsordnung meldete, auch die Frage überlegt, ob es möglich sein wird, im Rahmen des Schlußwortes auf das zu antworten, was der Herr „Abg. D. Mayer" oder der „Herr Kollege D. Mayer" gesagt hat. Sonst hat man diese Gelegenheit des Schlußwortes zur Antwort auf die Regierung oder zur Antwort an die ersten Sterne nicht verwendet, sondern man hat auf gleichem Boden stehend, geantwortet in der Debatte. Nachdem es aber der Herr Kollege D. Mayer vorgezogen hat, seine Gedanken, die er der Regierung sowohl wie den ersten Sternen zu widmen hat, ins Schlußwort zu verlegen, bleibt nichts anderes übrig, als, wenn man die Debatte nicht noch einmal eröffnen will — und einen dahingehenden Antrag möchte ich nicht stellen — auch im Schlußwort das eine oder das andere zu sagen, wovon man überzeugt ist, daß es sonst geschäftsordnungsmäßig dort nicht gesprochen werden könnte.

Der Herr Kollege D. Mayer hat gemeint, er wolle nur den ersten Sternen, den Sternen erster Größe antworten. Das wäre, da er mich zuerst behandelt hat, ja für mich außerordentlich schmeichelhaft. Ich weiß aber dann nicht, wie ich diese Liebenswürdigkeit beantworten soll; denn ich bin in der Astronomie nicht so erfahren wie er. Ich könnte höchstens an Kometen denken, und das sind Irrsterne, und auf die wollte ich doch wahrhaftig nicht exemplifizieren, wenn ich die Liebenswürdigkeit zurückgebe. Wenn ich aber die politischen Ausführungen, die er gemacht hat, in Erwägung ziehe, dann würde ja dieses Bild gar nicht schlecht passen (Heiterkeit), denn ich halte tatsächlich die Erwägungen, die er angestellt hat, nach der politischen Richtung für irrige.

Nun zu den Sachen selber, die er ausgeführt hat.

Auch ich muß meinerseits sagen, daß ich es ablehne, bezichtigt zu werden, ich hätte die Mordtat vom Kniebis den Deutschnationalen, besonders auch den Herren Kollegen, die da drüben sitzen, an die Rockschöße hängen wollen. Ich glaube, wer gestern meinen Ausführungen gefolgt ist, der wird das nicht daraus haben entnehmen können (Sehr richtig! beim Zentrum). Das will ich aber ausdrücklich bemerken: Ich habe nur gesagt: die Atmosphäre, aus der die ganze Mentalität des Mordes hervorgegangen ist, wurde von bestimmten Organen — und da habe ich nicht einmal die „Süddeutsche Zeitung" an die erste Stelle gesetzt, sondern habe verschiedene andere zitiert und zwar mit Vorbedacht — sie wurde erzeugt durch das, was von der Presse bestimmter Richtung geschaffen worden ist. Das wird man wahrhaftig nicht in Abrede stellen können (Sehr richtig! beim Zentrum). Aber es hat offenbar diese Anklage, wir hätten die Untat an ihre Rockschöße gehängt, einem Bedürfnis entsprochen.

Dann sind ein paar allgemeine Bemerkungen an unsere Adresse gerichtet worden. Es wurde die Zentrumspresse, die sozialdemokratische und demokratische Presse bezichtigt, daß diese politische Spannung, die jetzt da sei, durch ihre scharfe Haltung herbeigeführt worden sei. Ich gebe zu, daß auch in unseren Zeitungen eine sehr scharfe Sprache geführt wurde. Aber ich habe es hier schon einmal gesagt: fast durch die Bank in Abwehr von sehr nichtsnutzigen Angriffen auf uns (Sehr richtig! beim Zentrum). Wenn man — um dieses gleich hier vorweg zu nehmen — uns vorwirft, wir würden den Wahlkampf führen mit der konfessionellen Hetze, so ist das eine Lüge (Sehr richtig! beim Zentrum). Das ist der Grund, warum ich gestern über dieses Kapitel gesprochen habe.

Nun hat ja der Herr Kollege D. Mayer eine Redewendung beanstandet, die von einem Redner, der übrigens programmatisch nicht einmal vorgesehen war (Sehr richtig! beim Zentrum) in der Festhalle draußen gelegentlich der Protestversammlung anläßlich des Todes von Erzberger gebraucht wurde. Ich habe gestern schon gesagt: Wenn ich die Rede dort zu halten gehabt hätte, hätte ich das Wort nicht gebraucht. Aber wenn man verschiedene Presseäußerungen vor den Augen hat, so kann ich verstehen, daß einem Redner in der Hitze des Gefechts auch einmal so ein Wort herausrutscht. Das ist das einzige, was gesagt werden kann. Wenn aber dann der Herr Kollege D. Mayer an all dem vorübergeht, was ich Herr Kollege D. Mayer angeführt habe, auch aus der von ihm als Beweis angeführt habe, auch aus der von ihm als Beweis angeführten „Süddeutschen Zeitung", aus dem so beliebten „Süddeutschen Zeitung", aus dem „Reichsgottesboten", aus dem „Reichsboten" ohne „Reichsgottesboten", aus dem „Reichsboten" ohne auch nur ein Wort der Ablehnung zu sagen, so ist mir das auch nur ein Wort der Ablehnung zu sagen, so ist mir das außerordentlich auffällig (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich außerordentlich auffällig (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, wie wir auf dieser habe keinen Zweifel darüber gelassen, wie wir auf dieser Seite nicht nur über das Zusammenleben der Konfessionen Seite nicht nur über das Zusammenleben der Konfessionen denken, sondern auch handeln, und ich habe dafür Tatsachen denken, sondern auch handeln, und ich habe dafür Tatsachen angeführt, an denen ist er ebenfalls achtlos vorübergegangen angeführt, an denen ist er ebenfalls achtlos vorübergegangen (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich stelle das fest. Und ich (Sehr richtig! beim Zentrum). Ich stelle das fest. Und ich stelle weiter fest, daß der Vorwurf, wir würden den lieben stelle weiter fest, daß der Vorwurf, wir würden den lieben Juden in der Konfessionshetze schonen, selbst eine konfessionelle Juden in der Konfessionshetze schonen, selbst eine konfessionelle Hetze ist. Er ist auch daran achtlos vorübergegangen. Hetze ist. Er ist auch daran achtlos vorübergegangen.

Er hat dann gemeint, er würde den „Badischen Beobachter" Er hat dann gemeint, er würde den „Badischen Beobachter" nicht lesen, und ich solle es mit der „Süddeutschen Zeitung" nicht lesen, und ich solle es mit der „Süddeutschen Zeitung" gerade so machen. In dem Augenblick, wo die „Süddeutsche gerade so machen. In dem Augenblick, wo die „Süddeutsche Zeitung" die Manier und die Haltung des „Badischen Beobachters" annimmt und die Grenzen respektiert, die er respektiert, Zeitung" die Manier und die Haltung des „Badischen Beobachters" annimmt und die Grenzen respektiert, die er respektiert, liegt für mich ein Anlaß, die „Süddeutsche Zeitung" zu lesen, liegt für mich ein Anlaß, die „Süddeutsche Zeitung" zu lesen, nicht mehr in dem Umfange vor, wie eben jetzt (Sehr gut! beim nicht mehr in dem Umfange vor, wie eben jetzt (Sehr gut! beim Zentrum). Solange aber die „Süddeutsche Zeitung" in der Zentrum). Solange aber die „Süddeutsche Zeitung" in der maßlosen Weise auf Kosten der Wahrheit über unsere Partei maßlosen Weise auf Kosten der Wahrheit über unsere Partei herfährt, werde ich mir gestatten, sie nicht nur zu lesen, sondern herfährt, werde ich mir gestatten, sie nicht nur zu lesen, sondern auch das, was ich zu den Artikeln denke, gelegentlich zu auch das, was ich zu den Artikeln denke, gelegentlich zu sagen (Sehr gut! — Beifall beim Zentrum). sagen (Sehr gut! — Beifall beim Zentrum).

Und nun hat er es unangenehm empfunden, daß die politische Debatte angekündigt worden ist. Es geschah ohne mein Zutun, ohne meinen Willen. Wenn das geschah in der Presse, ist das eine Gepflogenheit, die auch früher schon zu verzeichnen war. Ich erinnere mich sehr wohl, daß bei Tagungen im Jahre 1905/06, wo die scharfen Auseinandersetzungen waren, die Tribüne jeweils gefüllt war, weil in der Presse stand, heute kommt die Interpellation oder die und die Materie daran, und es findet jedenfalls eine lebhafte politische Aussprache statt. Ich glaube, das ist eine Sache, für die man Verständnis haben kann. Parteipolitische Ziele sollen wir damit erstrebt haben. Ich glaube, es wäre sehr einfach gewesen, wenn die parteipolitischen Ziele nicht in die Debatte gezogen werden sollten, man hätte die Interpellation nicht eingebracht; wenn sie aber da ist, dann war für jeden politisch Denkenden es selbstverständlich, daß in dieser Debatte, daß bei diesem Anlaß eine politische Aussprache stattfinden muß. Ich habe das nicht anders angenommen auf Grund der Erfahrungen der vielen Jahre, die ich hier gesammelt habe, und ich glaube, auf keiner Seite des Hauses hat man eine andere Auffassung. Übrigens hat im Seniorenkonvent gar kein Zweifel darüber bestanden, daß es eine politische Aussprache gibt.

Und nun habe ich gesagt, man hätte bei Erzberger am Grabe Halt machen sollen mit dem Haß. Anstatt ein Wort auch der Mißbilligung zu sagen, was hier geschehen ist, wird nun darauf hingewiesen, daß am Grabe des Deutschen Reiches auch der Haß nicht schweigt. Man wird mir nirgends nachsagen können, daß ich irgendwo die Pietät gegen das, was hinter uns liegt — auch dann, wenn mir manches nicht gefallen hat — verletzt hätte. Ich habe in einer Zeit, wo es nicht leicht war, für die Ehre der Offiziere und die Ehre der Vertreter der alten Staatsgewalt mich eingesetzt, wo andere Leute auf der Tribüne des öffentlichen Lebens noch nicht zu sehen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dann hat Herr Kollege D. Mayer weiter gemeint, in der Begründung der Dinge, die ich zu sagen hätte, da hätte ich allerlei Fündlein gemacht. Die Fündlein habe ich gemacht in der Presse der deutschnationalen Partei. Ich habe Nummer und Tage und Datum regelmäßig genannt, so daß Sie die Möglichkeit der Nachprüfung hatten. Ich habe auch gesagt, wo jenes Gedicht von mir hergenommen ist. Ich habe gesagt, es kommt aus der „Süddeutschen konservativen Korrespondenz". Adam Röder, der bekannte Journalist, hat es seinen Lesern dargeboten. Und wenn ein Mann von dieser journalistischen Bedeutung so etwas in seine Korrespondenz aufnimmt, dann ist für jeden Politiker die Gewähr gegeben, daß es seine Richtigkeit hat.

Bei der hierauf im Einverständnis des ganzen Hauses erfolgten unmittelbaren Abstimmung über den im Anschluß an die Besprechung der Förmlichen Anfragen gestellten Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen.:

> Der Landtag spricht der Regierung für ihre Tätigkeit zur Rettung der rechtmäßig bestehenden Verfassung und Aufdeckung der staatsfeindlichen Geheimbünde seine volle Anerkennung aus.
>
> Er erwartet, daß das ganze Volk hinter die Regierung tritt, um Ruhe, Recht und Ordnung zu verteidigen.

wird dieser Antrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Staatspräsident **Trunk**:

Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen gegenüber dem Herrn Kollegen D. Mayer-Karlsruhe, und ich bedauere, daß er sofort nach Beendigung seiner Rede aus dem Hause weggegangen ist (Sehr richtig!). Ich bin der Auffassung, daß wer redet, und wer so redet, wie er in seinem Schlußwort, die Pflicht hätte, da zu bleiben (Zurufe: Sehr richtig!). Aber ich will trotzdem, wenn Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe auch nicht da ist, diese persönliche Bemerkung machen, zu der ich mich berechtigt fühle, und ich will sagen: Ich habe mir meinerseits noch nie angemaßt, über physisch-persönliche Eigentümlichkeiten des Herrn Kollegen D. Mayer mich auszulassen hier im Hause. Ich will das auch jetzt nicht tun, natürlich, weil ich das nicht für vornehm ansehen würde (Zurufe: Sehr richtig!). Ich will ihm aber doch meinerseits bedeuten, daß ich glauben möchte, hier im Hause mit dem Umfange meiner Stimme zu sprechen, wie mir Stimme und Umfang vom lieben Gott — allerdings offenbar ohne besondere Erlaubnis des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe — als Teil meiner physischen, persönlichen Eigenart verliehen ist (Zuruf: Sehr gut!), und daß ich in dem Verhältnis zum lieben Gott den Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe nicht brauche, dafür danke ich dem lieben Gott (Zurufe: Sehr gut!).

Hierauf wird nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich neben dem Präsidenten die Abgg. Wittemann, Dr. Schofer und Dr. Glockner beteiligen, mit Zustimmung der Mehrheit des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Freitag, den 23. September 1921, nachmittags ¼4 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach ½2 Uhr.

Der Präsident:	**Die Schriftführer:**
Dr. Kopf.	Richter.
Der II. Vizepräsident:	Koelblin.
Ihrig.	

Amtliche Niederschrift.

65. Sitzung.

Karlsruhe, den 23. September 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Fehn, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fleig, Freudenberg, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Großhans, Habermehl, Hamann, Häffig, Helffrich, Hertle, Heurich, Horter, Hummel, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Kopf, Dr. Kraus, Kurz, Maier-Heidelberg, Martzloff, Marum, D. Mayer-Karlsruhe, Mellert, Müller-Schopfheim, Neck, Niederbühl, Rausch, Regenscheit, Richter, Roesch, Rückert, Schell, Schneider-Freiamt, Schön, Schöpfle, Spang, Spengler, Stockinger, Strobel, Vierneisel, Vogel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Finanzminister Köhler und Ministerialrat Dr. Bender.

Unter dem Vorsitz des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betr. die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung (Druckf. Nr. 108 und 108 a), Berichterstatter Abg. Wittemann.

II. Vizepräsident **Ihrig** eröffnet die Sitzung nach 3 Uhr.

Im Einverständnis des Hauses werden die Abgg. Ziegelmaier-Oberkirch und Wehner als Ersatzschriftführer bestellt, da die Schriftführer nicht anwesend sind.

Der II. Vizepräsident gibt sodann folgenden Eingang bekannt:

Werbeblatt des Main-Donau-Stromverbands Gründungsausschuß „Rhein-Main-Donau", in 50 Abdrucken.

Die Abdrucke werden in den Fraktionszimmern aufgelegt.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Mündlicher Bericht des Verfassungsausschusses und Beratung über den Entwurf eines **Gesetzes über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betr. die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung** (Druckf. Nr. 108 und 108 a).

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, das die Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betr. die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung bezweckt.

Das Landtagswahlgesetz vom 29. Juli 1920 soll nach der Gesetzesvorlage, die Ihr Ausschuß zu beraten hatte, in zwei Bestimmungen abgeändert werden: die eine Bestimmung knüpft an den § 1 des kurz „Landtagswahlgesetz" genannten Gesetzes an. Dieser § 1 bestimmt, daß bis auf weiteres für die Landtagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Abs. 2, Satz 2 und 39 etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. 627 ff.) und die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (RGBl. 713 ff.) gelten. Es nimmt also dieser § 1 des Wahlgesetzes Bezug auf datierte Bestimmungen, auf ein datiertes Reichswahlgesetz und auf eine datierte Reichswahlordnung. Nun ist die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920, auf die in dem Landtagswahlgesetz Bezug genommen ist, in der Folgezeit mehrfach, um die noch gemachten Erfahrungen zu verbessern, abgeändert und frisch redigiert worden. Es war seinerzeit die Absicht des badischen Gesetzgebers, für die Landtagswahl zunächst, solange nicht die badische Verfassung der Reichsverfassung gemäß abgeändert, und solange nicht vom Reich aus die Wahlordnung endgültig festgelegt ist, sich an die Vorschriften im Reiche anzuschließen. Nachdem die Vorschriften im Reiche geändert worden sind, erscheint es geboten, unser badisches Landtagswahlgesetz den geänderten Vorschriften im Reiche anzupassen. Der Zweck der Anpassung ist ja der: Man will dafür sorgen, daß keine Disparität zwischen dem Landtagswahlverfahren und dem Reichstagswahlverfahren bestehe, damit eben die Bevölkerung nur mit einem Verfahren zu rechnen hat und nicht durch widersprechende Vorschriften für Reich und für Land schließlich in eine Unklarheit versetzt wird. Dadurch, daß der badische Gesetzgeber seinerzeit nun das Reichswahlgesetz mit Datum und Stelle im Reichsgesetzblatt und ebenfalls die Wahlordnung mit Datum und Stelle im Reichsgesetzblatt zitiert hat, kann sich das badische Landtagswahlgesetz nicht ohne weiteres an das Verfahren im Reiche anschließen. Man erreicht nun diesen Zweck am kürzesten dadurch, daß man einfach die zitierten Daten der Gesetze und die zitierten Stellen des Reichsgesetzblattes wegläßt. Dadurch ist dann ohne weiteres selbstverständlich, daß wenn in der Zukunft etwa das Reichswahlgesetz oder das Reichswahlverfahren wieder geändert werden sollte, gewissermaßen automatisch ohne weiteres eben für das badische Wahlgesetz dieselben Vorschriften auch gelten werden, und es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird durch die vorgeschlagene Weglassung erreicht, daß für die demnächst, am 30. Oktober d. J. vorzunehmende Landtagswahl das im Reiche geänderte Verfahren gleichfalls maßgebend ist. So sieht denn der § 1 der Gesetzesvorlage vor, daß bei der Erwähnung der Reichswahlordnung, die ja in § 1 unseres Landtagswahlgesetzes zitiert ist, die Worte:

„vom 1. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 718 ff.)"

gestrichen werden sollen.

Ihr Ausschuß hat es für angemessen erachtet, nicht bloß in diesem auf die Reichswahl o r d n u n g bezüglichen Zitat das Datum wegzustreichen, sondern aus den angegebenen Gründen auch schon kurz vorher — — also dort, wo, wieder in § 1, das Reichswahl g e s e t z selbst zitiert ist — — hinter „Reichswahlgesetzes" die Worte:

„vom 27. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 627 ff.)"

zu entfernen.

Es schlägt Ihnen der Ausschuß also einstimmig vor, den § 1 unter I etwas anders zu fassen als er in der Regierungsvorlage enthalten ist; er soll jetzt lauten:

„§ 1.

§ 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1920 über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443 — erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres gelten für die Landtagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Absatz 2 Satz 2 und § 39 etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichswahlordnung."

Nach der Gesetzesvorlage soll nun die zweite Änderung am § 4 d e s L a n d t a g s w a h l g e s e t z e s vorgenommen werden, und zwar soll sie sich auf den ersten Satz von dessen Absatz 1 beziehen. Dieser besagt in seinem jetzigen Wortlaute:

„Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben, e i n s c h l i e ß l i c h d e r S o l d a t e n."

Nun hat aber das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921 bestimmt:

„Für die Soldaten ruht das Recht zu wählen oder zur Teilnahme an den Abstimmungen im Reiche, i n d e n L ä n d e r n oder in den Gemeinden."

Im Hinblick auf diesen Satz des Reichswehrgesetzes ist also die in § 4 unseres badischen Landtags-Wahlgesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher auch die Soldaten wahlberechtigt wären, nicht mehr aufrecht zu erhalten; sie muß deshalb gestrichen werden. Der § 2 der Gesetzesvorlage bezweckt denn auch den Strich dieser Worte:

„einschließlich der Soldaten."

Dieser § 4 hat jedoch noch einen zweiten Satz, welcher folgendermaßen lautet:

„Beamte und Arbeiter in b a d i s c h e n S t a a t s b e t r i e b e n, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen."

Infolge der Verreichlichung unserer Eisenbahnen, infolge des Übergangs der Zoll- und Steuerverwaltung auf das Reich, sind nun die allermeisten Beamten und Arbeiter, die von früher her in badischen Staatsbetrieben waren, Beamte und Arbeiter des Reiches geworden. Nach dem Wortlaute des § 4, wie er dermalen noch besteht, könnten also verhältnismäßig nur ganz wenige Beamte und Arbeiter, die außerhalb Badens wohnen, bei der Landtagswahl ihr Wahlrecht ausüben: denn b a d i s c h e Staatsbetriebe außerhalb der badischen Grenzen werden jetzt fast so gut wie keine mehr vorhanden sein.

Ihr Ausschuß hat es nun für eine Unbilligkeit erachtet, daß die vielen Badener, die als Beamte oder Arbeiter des Reiches außerhalb der badischen Grenze in Reichsbetrieben tätig sind, nicht sollten wählen dürfen; auf einen von mir ausgegangenen Vorschlag hin ist dann beschlossen worden, innerhalb der Wortgruppe: „in badischen Staatsbetrieben" nunmehr das Wort „badischen" zu streichen, damit diesen Beamten und Arbeitern, die in Reichsbetrieben außerhalb Badens tätig sind, ihr Wahlrecht erhalten werde.

Allerdings wird der Strich dieses Wortes „badischen" für einige Zeit insofern zu einer gewissen Unstimmigkeit führen, als dadurch vielleicht für verschiedene Badener ein Doppelwahlrecht begründet sein wird; es wird sich um solche Badener handeln, die innerhalb anderer deutscher Länder in Betrieben außerhalb Badens tätig sind, aber in der Nähe der badischen Grenze wohnen. Nach der Reichsverfassung haben diese Badener, die in anderen deutschen Ländern wohnen, zunächst einmal in diesen Ländern das Wahlrecht; wenn wir hier, wie vorgeschlagen, das Wort „badischen" streichen, dann behalten sie das Wahlrecht in jenen Ländern, dürfen aber überdies noch in ihrem Heimatlande Baden wählen. Es hat also ein Badener, der beispielsweise in Würzburg wohnt, dann ein Wahlrecht sowohl in Bayern wie in Baden. Der Beamte eines Staatsbetriebes, der in Frankfurt wohnt, ist also in Preußen wie in Baden wahlberechtigt. Es werden aber hier nicht so sehr viel Beamte und Arbeiter dieser Art in Frage kommen. Die meisten, die in Betracht kommen, wohnen außerhalb Badens im Reichsausland; namentlich um sie handelt es sich, ihnen soll das Wahlrecht erhalten bleiben. Da muß man diese — doch im kleineren Umfange auftretende — Unstimmigkeit bezüglich des Doppelwahlrechtes eben so lange in Kauf nehmen, als nicht endgültig in der badischen Verfassung, auf der diese Bestimmungen beruhen, die einschlägigen Vorschriften geändert sind.

So habe ich Ihnen denn vorzuschlagen: Es solle nicht bloß, wie schon in der Regierungsvorlage vorgesehen, der Strich der Worte „einschließlich der Soldaten" erfolgen, sondern es solle überdies im zweiten Satz des Absatz 1 von § 4 das Wort „badischen" gestrichen werden. Auf einstimmigen Beschluß ihres Ausschusses habe ich Ihnen als § 2 also vorzuschlagen:

„§ 4 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben. Beamte und Arbeiter in S t a a t s b e t r i e b e n, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen."

Schließlich wird dann durch die Regierungsvorlage auch noch vorgeschlagen, an d e m G e s e t z e v o m 28. M ä r z 1919, b e t r e f f e n d d i e V o l k s a b s t i m m u n g ü b e r d i e

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung eine Änderung vorzunehmen.

§ 2 des eben genannten Gesetzes bestimmt in seinem Absatz 1:

> „Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum 15. Oktober 1921 einschließlich."

Als man seinerzeit diese gesetzliche Bestimmung schuf, glaubte man, daß es möglich sein werde, noch vor dem 15. Oktober 1921 die Neuwahlen zum badischen Landtag vorzunehmen. Infolge der verschiedensten Umstände und aus praktischen Gründen wird das nun nicht möglich sein; Sie finden diese Gründe in der Vorlage der Regierung angegeben. Unsere Verfassung steht nun auf dem Standpunkte, daß die eigentliche Souveränität und Staatsgewalt beim Volke bezw. bei der vom Volke gewählten Volksvertretung liege, daß die Mitglieder der Regierung gewissermaßen nur die Vollzugsorgane der Volksvertretung sind. Nach der Bestimmung der Verfassung tritt ein neuer Landtag erst „am zehnten Tage nach dem Wahltage zusammen"; das wäre also, da die Wahlen am 30. Oktober 1921 stattfinden, der 9. November 1921. Wenn nun aber die jetzt noch laufende Landtagsperiode am 15. Oktober d. J. zu Ende geht und das Mandat des zur Zeit noch tagenden Landtags erlischt, der Zusammentritt des neuen Landtags aber, wie eben dargelegt, erst am 9. November 1921 stattfindet, so werden wir vom 15. Oktober bis zum 9. November überhaupt keinen „Landtag" haben; es ist also eine Leere, und diese muß unbedingt ausgefüllt werden, wenn man dem Sinn und Geist unserer Verfassung gerecht werden will.

Für den Reichstag bestehen ja ähnliche Bestimmungen wie für unseren Landtag. Allein bei ihm zeigt sich eine solche Leere deswegen nicht, weil in der Reichsverfassung ausdrücklich eine Bestimmung vorgesehen ist, welche bezweckt, eben gewissermaßen die Permanenz der Volksvertretung auch für solche Zeiten aufrecht zu erhalten, innerhalb deren das Mandat der Reichstagsabgeordneten erloschen ist. Diese Bestimmung ist im Art. 35 (als dessen Absatz 2) enthalten und lautet dort:

> Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß.

Mag also der Reichstag aufgelöst werden oder mag sein Mandat auf sonstige Weise erloschen sein: im Reiche ist immer ein „ständiger Ausschuß" vorhanden, der auch innerhalb der reichstagslosen Zeit die Aufsicht des deutschen Volkes über die deutsche Regierung fortsetzt.

Will man etwas ähnliches nun auch in Baden erreichen, ohne zu einer Verfassungsänderung mit all ihren Schwierigkeiten schreiten zu müssen, so bleibt jetzt nur eines übrig, wenn man dem Sinn und Geist unserer Verfassung und einem Grundgedanken, wie er übrigens auch in andere Verfassungen aufgenommen ist, gerecht werden will. Auch wenn ganz sicher ist, daß dieser Landtag nicht zusammentreten und nicht tagen wird, muß eben doch das Mandat des jetzigen Landtags ausgedehnt werden, bis der neue Landtag zusammentritt. Die Regierungsvorlage wollte die Geltung des Landtags nur bis zum Wahltage, also nur bis zum 30. Oktober 1921 ausdehnen; auf Antrag des Herrn Abg. Dr. Leser ist nun aber von Ihrem Ausschuß beschlossen worden, in Abänderung der Regierungsvorlage diese Ausdehnung bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober neu zu wählenden Landtags zu erstrecken. Einstimmig ist auch dieser Beschluß in Ihrem Ausschuß gefaßt worden, und ich habe die Ehre, zu beantragen, den Absatz 1 des § 2 des mehrfach genannten Gesetzes vom 28. März 1919 in dem Wortlaut anzunehmen:

> Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober 1921 neu zu wählenden Landtags.

Man hätte Bedenken erheben können, ob hier eine Veränderung vorgenommmen wird, die verfassungsmäßigen Vorschriften unterliegt. Aber da das Gesetz über die Volksabstimmung nur ein einfaches Gesetz ist, so ist es möglich, dieses einfache Gesetz wieder durch ein einfaches Gesetz zu ändern.

Ich habe Ihnen dann noch den Antrag zu stellen, den § 4 der Regierungsvorlage: „Dieses Gesetz tritt alsbald in Kraft" unverändert anzunehmen. Es handelt sich um ein Wahlgesetz, und die Wahlen stehen unmittelbar vor der Türe. Die Wähler sollen wissen, wie gewählt wird, nach welchem Wahlverfahren die Wahl vor sich geht. Aus diesem Grunde wird die Sache heute nachmittag schon verhandelt, und so beantrage ich, auch den § 4 in der Form der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Weiter habe ich noch den Antrag zu stellen, das Gesetz für dringend zu erklären. Der Zweck des Gesetzes und die nahe bevorstehende Wahl sprechen ohne weiteres für die Dringlichkeit. Sodann bitte ich Sie, auch dem zuzustimmen, daß von der Frist des § 49 der Verfassung, daß zwischen der ersten und zweiten Lesung der gesetzliche Zwischenraum eingehalten werden soll, abgesehen werden möge (Beifall im Zentrum).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. V.):

Ich will nur eine Anfrage an den Herrn Kollegen Wittemann richten. Hat man sich im Ausschuß auch über den Begriff „Staatsbetrieb" ausgesprochen, gewissermaßen eine authentische Interpretation dieses Wortes gegeben, daß nicht nachher etwa Unstimmigkeiten auftreten? Ich habe dem Ausschuß nicht angehört, ich weiß nicht, ob er sich darüber ausgesprochen hat.

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Ich möchte auf die Anfrage des Herrn Abg. Mager erwidern, daß über die Bedeutung des Wortes „Staatsbetrieb" wohl kein Zweifel sein kann. Es sind die Betriebe, die unmittelbar im Dienste des badischen Staates oder Reiches tätig sind. Der Zweck der Bestimmung ist folgender: Die Leute in badischen Staatsbetrieben haben ohne weiteres das Wahlrecht, denen aber, die in Reichsbetrieben sind, soll, soweit sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, das Wahlrecht erhalten werden (Abg. Mager: Würden wir da nicht besser sagen: „In Reichs- und Staatsbetrieben"? — Zurufe: Nein, nein!).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 4 des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr. 108a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses (Ziffer I und II der Druckf. Nr. 108a) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Abg. Wittemann wird sofort die II. Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Worte.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der II. Vizepräsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1—4 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, erhält zu § 2 das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D.Dem. P.):

Zu dem Bedenken, das der Herr Kollege Mager vorhin ausgesprochen hat wegen der Auslegung des Worts „Staatsbetriebe", möchte ich noch aufmerksam machen, daß in § 11 des Reichswahlgesetzes derselbe Wortlaut gebraucht ist, und dort selbstverständlich kein Zweifel darüber bestehen kann, daß es sich sowohl um Betriebe des Reiches als um Betriebe der einzelnen Länder handelt. Damit keine Unklarheit entsteht, wollte ich auf diese Analogie des Reichswahlgesetzes hinweisen. Es sind also, wie Herr Kollege Wittemann vorhin schon gesagt hat, hier die Arbeiter der Reichs- und Staatsbetriebe gemeint.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf (Druckf. Nr. 108a) einstimmig angenommen.

Der II. Vizepräsident gibt bekannt, daß sich der Präsident wegen anderweitiger Inanspruchnahme entschuldigen läßt.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Dienstag, den 4. Oktober, nachmittags 3 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Ziegelmaier-Oberkirch.
Wehner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

66. Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Freudenberg, Frhr. von Gleichenstein, Herbster, Hertle, Heurich, Müller-Schopfheim, Reck, Regenscheit, Roesch, Spang, Trunk, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Ministerialdirektor Dr. Bernauer, die Ministerialräte Dr. Bender und Dr. Steinbrenner und die Oberregierungsräte Götz und Dr. von Bayer-Ehrenberg.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Druck. Nr. 96 und 96a), Berichterstatter Abg. Straub.

*2. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs einer badischen Gemeindeordnung (Druck. Nr. 95 und 95g), Berichterstatter Abg. Straub, Geck, Dr. Leser.

3. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über:

*a) den Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Druck. Nr. 100 und 100a), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

*b) den Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Druck. Nr. 82 und 82a), Berichterstatter Abg. Hahn;

c) den Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Druck. Nr. 115 und 115a), Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

*4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten (Druck. Nr. 114), Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

*5. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Druck. Nr. 97), Berichterstatter Abg. Wittemann.

*6. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über:

a) den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. und die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Druck. Nr. 32 und 32a), Berichterstatter Abg. Ihrig;

b) den Vertrag zwischen dem Badischen Staat und der Stadtgemeinde Mannheim, die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. betr., Berichterstatter Abg. Freudenberg;

c) den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Druck. Nr. 117), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. a) des badischen Städtebundes,
   b) des Gemeinderats Villingen,
   c) des badischen Städteverbandes,
   d) des Gemeinderats Säckingen,

das Wohnungsabgabegesetz betr.,

2. des Landesverbands Baden des Bundes deutscher Militäranwärter, das Beförderungsdienstalter der Militäranwärter in den neuen Anstellungsgrundsätzen betr.,

3. der Handelskammer für den Kreis Freiburg i. B., den Übergang der bisher in Baden bestehenden orthopädischen Werkstätten an eine Berliner Gesellschaft m. b. H. betr., zweite Eingabe,

4. der Handwerkskammer Freiburg, Antrag zum Schutze der badischen Chirurgie-Mechaniker und der badischen Orthopädie-Schuhmachermeister,

5. des J. Stehle in Karlsruhe um Erteilung von Druckaufträgen durch die Gemeindeverwaltungen,

6. des früheren Weichenwärters J. Blumenschein in Seckenheim um Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst,

7. des Aufsehers K. Zimmer in Eberbach a. N. um Nachlaß der gegen ihn ergangenen Disziplinarstrafe und Löschung derselben in seinen Personalakten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. des Verbandes badischer Dentisten, Zurückziehung des Gesuches um Ablehnung der Eingabe der Zahnärztekammer, die Aufhebung der staatlichen Dentistenprüfung betr.

Die Gesuche Ziffer 1 und 2 werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß und Ziffer 3 bis 7 dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen. Ziffer 8 dient zur Kenntnis.

II. Verhinderungsanzeige des Abg. Freiherr von Gleichenstein.

Dient zur Kenntnis.

III. Regierungsmitteilungen:

1. Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts folgenden Inhalts:

„Dem badischen Landtag übersenden wir unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 2. August 1921, betr. Lernmittelfreiheit an den Volks- und Fortbildungsschulen, Abschrift des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 16. August 1921 III 2608 sowie unserer Bekanntmachung vom 19. August 1921 Nr. c 40192."

Der Erlaß bezw. die Bekanntmachung, welche vom Schriftführer, Abg. Richter, verlesen werden, lauten:

„Der in dem nebenbezeichneten Schreiben zum Ausdruck gebrachten Ansicht, daß die Vorschrift des Artikels 145 Satz 3 der Reichsverfassung, nach welcher die Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, kein unmittelbar zwingendes geltendes Recht darstellt, sondern daß es besonderer Maßnahmen bedarf, um diese Vorschrift zur Durchführung zu bringen, kann ich beitreten. Dagegen bin ich nach wie vor der in meinem Schreiben vom 6. Januar 1921 — III 7824 — vertretenen Meinung, daß die Einführung der Lernmittelfreiheit in erster Linie Sache der Länder und Gemeinden ist, da sie Schulverwaltungsbehörden und Schullastenträger sind. Den Wünschen der Länder und Gemeinden, daß das Reich sich an den Kosten der Durchführung dieser Bestimmung der Reichsverfassung beteiligt, kann im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen mit Rücksicht auf die ungünstige, durch die Annahme des Ultimatums ganz erheblich verschärfte und aufs äußerste gespannte Finanzlage des Reiches nicht entsprochen werden. Sollten die Länder und Gemeinden aus demselben Grunde nicht bereit und in der Lage sein, ihrerseits die Kosten allein zu tragen, so wird diese Vorschrift der Reichsverfassung vorläufig leider nicht verwirklicht werden können."

„Karlsruhe, den 19. August 1921.

Die Vorschrift des Art. 145 der Reichsverfassung, welche die Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volks- und Fortbildungsschulen allgemein für alle Schulen vorschreibt, ist für Baden noch nicht in Vollzug gesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung der Lernmittel für solche Anstalten besteht sonach nur, insoweit sie in § 19 Abs. 7 der badischen Verfassung vorgeschrieben ist. Durch diese Bestimmung ist gegenüber den seitherigen Vorschriften in § 6 des Schulgesetzes eine Erweiterung insofern eingetreten, als der Anspruch auf unentgeltliche Beschaffung der Lernmittel nicht auf unbemittelte Kinder beschränkt, sondern auf „minderbemittelte" ausgedehnt ist. Wir machen die Lehrer und die Ortsschulbehörden hierauf aufmerksam und veranlassen sie, der neugeschaffenen Rechtslage bei den Anträgen auf unentgeltliche Beschaffung von Lernmitteln sowie bei Beurteilung und Verbescheidung solcher Gesuche in entgegenkomender Weise Rechnung zu tragen."

Dient zur Kenntnis.

2. Schreiben des Staatspräsidenten, den Besuch des Rastatter Schlosses und der Favorite betr.

Dient zur Kenntnis.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Abfahrt von Karlsruhe bereits mit dem Zug 12,28 Uhr erfolgen und daher die Sitzung um 11 Uhr abgebrochen werden soll.

Das Haus ist einverstanden.

3. Schreiben des Ministers des Innern mit Kommissorium und Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise betr.

Der Gesetzentwurf ist bereits gedruckt (Druckf. Nr. 118) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

4. Schreiben des Finanzministers mit dem Entwurf des V. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921.

Wird gedruckt (Druckf. Nr. 10 III) und verteilt und im Einverständnis des Hauses ebenfalls dem Haushaltsausschuß überwiesen.

5. Schreiben des Arbeitsministeriums, den Übergang der Wasserstraßen auf das Reich betr.

Das Schreiben wird auf der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt.

IV. Sonstiges:

1. Schreiben des Bürgermeisteramtes Karlsruhe, den Besuch der Städtischen Konzertveranstaltungen durch die Abgeordneten betr.

Der Inhalt des Schreibens geht dahin, daß der Stadtrat beschlossen hat, den Abgeordneten des Badischen Landtags, die seither schon die Vergünstigung freien Eintrittes in den Stadtgarten genossen, auch den Besuch des Gartens bei städtischen Konzertveranstaltungen unter Verzicht auf die Erhebung von Konzertgeld zu gestatten. Als Ausweis dient die den Abgeordneten behändigte Stadtgartenfreikarte. Die Karte gilt ferner zum freien Besuch der städtischen Konzerte in der Festhalle an den Nachmittagen der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, die als Fortsetzung der Stadtgartenkonzerte während des Winterhalbjahres zu betrachten sind.

Für diese Vergünstigung wird der Dank des Hauses ausgesprochen.

2. Beileidsbezeugung des Landesverbands Danzig der deutschnationalen Volkspartei an dem Explosionsunglück Oppau.

Auch hierfür wird der Dank des Hauses ausgesprochen.

3. Einladung des Verbandes der Holzindustrie zur Besichtigung der badischen Möbelschau, die in der städtischen Ausstellungshalle in Karlsruhe bis 6. Oktober geöffnet ist, mit 25 Dauerkarten.

Wird verdankt. Die Karten werden in der Kanzlei aufgelegt.

Der Präsident gibt hierauf noch folgende inzwischen eingelaufene Gesuche bekannt:

1. des Verbandes badischer Obst- und Weinbaubeamten, die Einreihung in die neue Besoldungsordnung betr.,

2. der Hauspfleger der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch um Eingruppierung in Gruppe V,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. des badischen Lehrervereins, die wirtschaftliche Not der Gehaltsempfänger betr.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Präsident weist darauf hin, daß die zuletzt eingegangenen Gesuche kaum noch im laufenden Landtag erledigt werden können.

Den Gesuchstellern wird anheimgegeben, ihre Gesuche im nächsten Landtag zu wiederholen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Wittemann, die Unterstützung armer Gemeinden bei ihrer Elektrizitätsversorgung betr.**, das Wort

Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Die Förmliche Anfrage Wittemann und Gen. wegen Einstellung von Mitteln in den nächsten Staatshaushalt zur Unterstützung armer Gemeinden bei ihrer Elektrizitätsversorgung kann infolge der Geschäftslage des Landtages und dessen bevorstehenden Schluß nicht mehr erledigt werden. Gedenkt die Regierung Mittel für den genannten Zweck in das nächste Budget einzustellen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Oberregierungsrat Dr. **von Bayer-Ehrenberg**:

Im Auftrage des Herrn Arbeitsministers erlaube ich mir, folgendes zu erwidern:

Das Arbeitsministerium hat erst vor kurzem von sich aus die Prüfung der Frage eingeleitet, wie den minder leistungsfähigen Gemeinden zur Elektrizitätsversorgung verholfen werden könne. Die Prüfung wird sich auf die Frage erstrecken, ob neben sonstigen Mitteln zur Erreichung dieses Zieles auch die Gewährung von Staatszuschüssen in Frage kommen kann. Die Prüfung wird mit aller Beschleunigung durchgeführt werden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921** (Drucks. Nr. 96 und 96a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Straub** (Zentr.):

Auf Grund eines Reichsgesetzes vom 11. März 1921 ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 3000 M. erhöht worden, ferner ist die Ermächtigung gegeben worden, richterliche Geschäfte gewisser Art auf die Gerichtsschreibereibeamten zu übertragen, als dritte Möglichkeit die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte von bisher 60 Mark auf 300 M. eintreten zu lassen. Auf Grund dieses Reichsgesetzes ist der heute zur Beratung stehende Gesetzentwurf vorgelegt worden. Der Gesetzentwurf gliedert sich in zwei Teile, wie auch schon die Struktur des Gesetzentwurfes Ihnen beweist, in einen Art. I, der die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte betrifft, und in einen Art. II, der die Ermächtigung des Justizministeriums verlangt, zur Übertragung gewisser richterlicher Geschäfte auf die Gerichtsschreibereibeamten.

Ich will mich zunächst zu dem Artikel I des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes wenden, der sich mit den Gemeindegerichten beschäftigt; Gemeindegerichte bestehen bisher nur in Baden und Württemberg, in Baden auf Grund des § 115 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Bis zum Jahre 1886 war die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Baden für Stadt- und für Landgemeinden nicht einheitlich geregelt. Seit dem Jahre 1886 ist die badische Gesetzgebung andere Bahnen gegangen; sie hat die einheitliche Regelung angenommen, während vorher 30 M. für die Gemeinden und 60 M. für die Städte zur Kompetenz der Gemeindegerichte gehört haben.

Was die Tätigkeit und den Erfolg der Gemeindegerichte anlangt, darf ich auf den vor einer Reihe von Jahren in Karlsruhe stattgehabten deutschen Juristentag verweisen, auf dem die Zuverlässigkeit und das ersprießliche Wirken der Gemeindegerichte anerkannt wurde.

Der Umfang der gemeindegerichtlichen Tätigkeit war in Baden nach der uns zugegangenen Statistik ein recht erheblicher. Aus der Statistik darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

An Mahnverfahren wurden erledigt:

im Jahre	
1912	31 000
1913	31 600
1914	21 000
1915	13 100.

Seit dieser Zeit ist eine Statistik über die Tätigkeit der Gemeindegerichte in Mahnsachen nicht mehr herausgegeben worden. An bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden von den Gemeindegerichten abgewandelt:

im Jahre	
1912	19 000
1913	18 000
1914	16 000
1915	8 900.

Gegen diese Entscheidungen der Gemeindegerichte sind Berufungen auf dem ordentlichen Rechtsweg an die Amtsgerichte zulässig, und es wurden Berufungen eingelegt:

im Jahre	
1912	2067
1913	1943
1914	1700
1915	900.

Sie sehen daraus, daß von allen durch die Gemeindegerichte abgewandelten Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen nur in 10 Prozent der Fälle Berufung eingelegt wurde, während 90 Prozent der abgewandelten Fälle rechtskräftig geworden sind. Interessant ist auch der Erfolg dieser Berufungen nach der Statistik. Von den Berufungen im Jahre 1912 mit 2067 sind 499 Entscheidungen der Gemeindegerichte bestätigt, 410 abgeändert und rund 1100 nicht zur Erledigung gekommen vor dem Amtsgericht, sondern in irgend einer Weise außergerichtlich erledigt worden. Im Jahre 1913 sind von 1943 Berufungen 515 aufrecht erhalten, 356 abgeändert und 1072 außergerichtlich erledigt worden.

Auch daraus ersieht man, daß im allgemeinen die von den Gemeindegerichten erlassenen Urteile zur Zufriedenheit der Parteien ausgefallen sind; der Prozentsatz der abgeänderten gemeindegerichtlichen Entscheidungen ist ein relativ sehr geringer. Überhaupt ergibt sich aus der Statistik, daß man in Baden mit der Rechtsprechung der Gemeindegerichte zufrieden sein kann.

Soviel soll als allgemeine Bemerkung vorausgeschickt sein.

Nun gehe ich über zu Artikel I § 1 des Gesetzentwurfs. Hier ist vorgesehen, die Zuständigkeit der Gemeindegerichte

von bisher 60 M. auf den zulässigen Maximalbetrag von 300 M. zu erhöhen. Bei der Aussprache trat eine Verschiedenheit der Meinungen und zwar zunächst einmal nach der Richtung hervor, ob man wieder die frühere badische Auffassung der Gemeindegerichte aufnehmen solle, nach welcher eine Differenzierung der Zuständigkeit einzutreten habe. Eine Meinung, die sich nach der Seite hin aussprach, man solle zu der früher in Baden bestehenden gesetzlichen Regelung im Sinne einer Differenzierung zwischen Stadt und Land zurückkehren, wurde von den übrigen Ausschußmitgliedern als nicht gangbar und nicht annehmbar abgelehnt.

Im übrigen hat die Meinungsverschiedenheit sich auf die Frage bezogen, ob Entscheidungen der Gemeindegerichte bis zum Betrag von dreihundert Mark zulässig sein sollen. Hinsichtlich dieser Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze sind die Meinungen nach zwei Richtungen gegangen.

Eine der Auffassungen hat sich dahin ausgesprochen, der Betrag von dreihundert Mark sei durchaus nicht zu hoch; man könne den Gemeindegerichten ruhig eine bis zu dieser Grenze reichende Zuständigkeit übertragen. Zunächst hat man vorgetragen, daß die seit einigen Jahren eingetretene Geldentwertung einen Betrag von dreihundert Mark gegenüber der früher als Höchstgrenze geltenden Summe von sechzig Mark als nicht zu hoch erscheinen lasse. Insbesondere aber hat man auf die vorhin schon erwähnte ersprießliche Tätigkeit der Gemeindegerichte hingewiesen und ausgeführt, daß man gerade mit Rücksicht auf diese unbesorgt auf den Betrag von dreihundert Mark hinaufgehen könne. Weiterhin hat man geltend gemacht, vermöge seiner Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse in der Gemeinde und vermöge seiner eigenen persönlichen Stellung sei der Bürgermeister in der Lage, weniger als Richter und mehr als Schiedsmann gegenüber den Parteien tätig zu sein — in diesem Sinne solle er ja auch wirken — und auf diese Weise werde es gelingen, eine erhebliche Anzahl von Prozessen zu vermeiden, welche andernfalls die ordentlichen Gerichte beschäftigt hätten. Die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze werde also dazu führen, daß innerhalb der Gemeinde leichter, eher Ruhe und Ordnung herbeigeführt und außerdem eine minder teuere Rechtssprechung für die Gemeindeangehörigen gewährleistet werde.

Ferner wurde von einer Seite der Standpunkt eingenommen, im Interesse der Kostenersparnis solle, ähnlich wie bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten, auch in diesem gemeindegerichtlichen Verfahren, die Möglichkeit der anwaltschaftlichen Vertretung ausgeschlossen werden.

Zuletzt wurde auch — namentlich von solchen Mitgliedern des Ausschusses, welche selbst innerhalb der Gemeinde und Gemeindeverwaltung tätig sind — vorgetragen, daß die Gemeinden selber Wert darauf legen, bis zum Streitwert von dreihundert Mark die Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

Diesen Stimmen für eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze, welche die soeben zu Ihrer Kenntnis gebrachten Argumente vortrugen, traten andere gegenüber; zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Hinaufsetzung der Zuständigkeitsgrenze wurde folgendes geltend gemacht:

Ein erheblicher Teil der Bürgermeister sei überhaupt nicht in der Lage, gemeindegerichtliche Prozesse durchzuführen; seitens dieser Bürgermeister geschehe es auch gar nicht gerne: sie suchten sich, wenn irgend möglich, der Notwendigkeit zu entziehen, eine Entscheidung zu fällen.

Insbesondere aber wurde von einer Zentrumsseite vorgetragen, daß gerade in den Städten — in denen ja die Mehrzahl der gemeindegerichtlichen Prozesse zur Erledigung komme — aus verschiedenen Gründen überhaupt nicht die Voraussetzungen dafür vorlägen, bis zum Betrag von dreihundert Mark hinaufzugehen: einer dieser Gründe sei, daß in der Stadt die engeren persönlichen Beziehungen zwischen dem Bürgermeister einerseits und den Parteien andererseits, wie sie als Voraussetzung für ein ersprießliches Wirken des Gemeindegerichts genannt wurden, nicht gegeben seien.

Dann aber — so wurde ausgeführt — müsse darauf hingewiesen werden, daß das Prozessieren vor dem Gemeindegericht für die Parteien teuerer zu stehen komme, als vor den ordentlichen Gerichten: denn während bei diesen letztgenannten Gerichten der unterliegende Teil auch für die anwaltschaftliche Vertretung des obsiegenden Teiles die Kosten zu übernehmen habe, werde ja im Falle der Erledigung eines Rechtsstreites vor dem Gemeindegerichte jene Abwälzung der Anwaltskosten ausgeschlossen sein.

Überdies bestehe für die Städte auch gar keine Notwendigkeit, eine solche Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf dreihundert Mark vorzunehmen, weil ja die Parteien am Platze selbst die ordentlichen Gerichte, also zunächst das Amtsgericht hätten, so daß für sie ein Verfahren vor dem Gemeindegericht lediglich eine nutzlose Vergeudung von Zeit darstellen würde.

Bei der Abstimmung ergab sich, daß die Mehrheit des Ausschusses die Hinaufsetzung der Zuständigkeitsgrenze auf dreihundert Mark für angebracht und angemessen erachtete. —

Was nun die Kostenfrage anlangt, die in § 2 von Artikel 1 des Gesetzentwurfs geregelt ist, so muß ich zunächst darauf hinweisen, daß der Regierungsentwurf einen Schreibfehler enthält. Im Absatz 1 derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche gemäß § 2 von Artikel 1 des Entwurfs als § 134 neu in das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 aufgenommen werden soll, wird eine Skala aufgeführt, und in dieser ist nun, soweit der Regierungsentwurf in Frage kommt, unter anderem einmal von einer Wertklasse von „sechzig Mark bis hundert Mark" und darnach von einer solchen „von hundert Mark bis zweihundert Mark" die Rede. Hier sind offenbar die Grenzen „sechzig Mark bis hundertzwanzig Mark" und „hundertzwanzig Mark bis zweihundert Mark" einzusetzen, wie sie auch im allgemeinen deutschen Gerichtskostengesetz enthalten sind. Gemäß der neuen Bestimmung, wie sie nach dem Ihnen vorliegenden Entwurf an die Stelle von § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 zu treten hat, sollen auch seitens der Gemeindegerichte die gleichen Gebührenbeträge angesetzt werden, wie seitens der ordentlichen Gerichte.

Diesen § 134 nun hat der Ausschuß nach Form und Inhalt geändert.

Zunächst wurde von einer Zentrumsseite das Bedenken geäußert, bei der Form, wie nach dem Regierungsentwurf die Einleitung in seinen Absatz 1 gefaßt sei, könnten Zweifel darüber entstehen, ob die nachher aufgeführten Gebühren nur einmal — nämlich für Verhandlungen und für die Entscheidung zusammen — oder ob sie zweimal, nämlich je für die Verhandlung und für die Entscheidung erhoben werden sollen. Selbstverständlich sei man — so wurde erklärt — der Auffassung, daß die Gebühr nur ein einziges mal zur Erhebung gelangen soll; es müsse aber auch durch eine entsprechende Abänderung dieser einleitenden Worte zweifelsfrei dokumentiert werden, daß die Gebühr nur ein einziges Mal erhoben werden soll. Mit Rücksicht darauf wird Ihnen von Ihrem Ausschuß vorgeschlagen, die Einleitung des Absatzes 1 dieses neu in das badische Kostengesetz aufzunehmenden § 134 in der Weise zu fassen, daß es heißt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Für die streitige Verhandlung und eine etwa ergehende Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten wird nur eine Gebühr erhoben."

Was nun die Bestimmungen über die einzusetzenden Gebühren selbst anbetrifft, so hat man auch hier in einigen Beziehungen den Entwurf der Regierung abgeändert. Dieser spricht einmal (in Absatz 2) von der „Hälfte" und dann (in Absatz 4) von dem „Viertel" einer Gebühr. Zunächst einmal hat man in dem seitens des Ausschusses vorgelegten Entwurf die Ausdrucksweise dem neuen badischen Kostengesetz angeglichen; dieses spricht nicht von einer „Hälfte" und nicht von einem „Viertel" von Gebühren, sondern von „Zehnteilen: man hat deswegen an Stelle von „die Hälfte" und „einem Viertel" verschieden abgestufte „Zehnteile" in den Entwurf eingesetzt.

Die hier in den § 134 aufgenommenen Gebühren scheinen zunächst höher zu sein als jene, die im badischen Kostengesetz enthalten sind. Die Regierungsbegründung hat für diese Erscheinung eine Aufklärung gegeben, indem sie darauf hinwies, daß die zur Einsetzung gelangenden Gebühren in nächster Zeit zweifellos erhöht werden, weil die bisherigen Sätze den heutigen Geldverhältnissen nicht mehr entsprechen. Es wurde darauf hingewiesen, im Reich sei schon ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht und es sei nicht daran zu zweifeln, daß dieser Entwurf Gesetz werde.

Indem er sich diese Begründung zu eigen machte, hat sich der Ausschuß im allgemeinen auf den Standpunkt gestellt, den der Gesetzentwurf mit der Regierungsbegründung Ihnen zur Annahme vorschlägt. Denn jener Entwurf ist inzwischen Gesetz geworden.

Bei der Aussprache über die Höhe der Gebühren wurde vorgetragen, es sei die Mindestgebühr von 3 Mark zu hoch; es würde dadurch die gemeindegerichtliche Prozeßführung wesentlich erschwert werden. Auf der anderen Seite wurde aber und namentlich von ländlichen Vertretern geltend gemacht, daß dieser Betrag von 3 M. nicht zu hoch sei, weil er kaum mehr ausreiche, um die Ausgaben für Papier und Druckkosten zu decken; die Gemeinden selber würden sich auch nicht weigern, diesen Mindestbetrag von 3 M. zu erheben. Der von Zentrumsseite gestellte Antrag, die Mindestgebühr von 3 M. auf 2 M. zu ermäßigen, wurde daher mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und so ist als Mindestgebühr die im Regierungsentwurf Ziffer 7 — auch in dem Ihnen vorgelegten Ausschußantrag Ziffer 7 — vorgesehene Gebühr von 3 M. mit Stimmengleichheit aufrecht erhalten worden.

Im allgemeinen wird zu Ziffer 8 des § 134 weiter bemerkt, — das ist der Sinn jener Bestimmung —, daß Zuschläge zu den in den vorausgegangenen Abschnitten erwähnten Grundgebühren, wie sie bei den ordentlichen Gerichten in Höhe von gewöhnlich 100 Prozent erhoben werden, von den Gemeindegerichten nicht erhoben werden sollen.

Über die Zurücknahme einer Klage oder eines Antrags vor der Verhandlung hat der Gesetzentwurf nichts bestimmt, weil die Regierung der Auffassung war, es solle die Zurücknahme der Klage oder eines Antrags kostenfrei bleiben. Dieser Meinung hat sich Ihr Ausschuß nicht angeschlossen, sondern hat auch für diese beiden Handlungen eine Gebühr in Anregung gebracht, wie ja auch der Ihnen vorliegende Antrag in Ziffer 6 beweist.

Eine Hauptfrage zu § 134 wie überhaupt zu Artikel I des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes war weiter die Frage der Zulassung der Anwälte zu den gemeindegerichtlichen Prozessen. Die Anwälte sind jetzt schon zu den gemeindegerichtlichen Prozessen auf Grund des badischen Einführungsgesetzes selbstverständlich zugelassen; es ist lediglich die Kostenersatzpflicht durch den unterliegenden Teil abgelehnt. Nun entstand bei dem heute vorliegenden Gesetzentwurf die Frage, ob infolge der Erhöhung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit von 60 auf 300 M. die Zulassung der Anwälte beibehalten und vor allen Dingen die Ersatzpflicht des unterliegenden Teils eingeführt werden soll und damit auch der Ersatz der Reisekosten und der Gebühren der Rechtsanwälte. Im Ausschuß hat eine eingehende Aussprache darüber stattgefunden. Ihr Ergebnis bestand darin, daß ein Ersatz der Reisekosten und Gebühren der Anwälte in diesem Verfahren, das mehr ein Schiedsverfahren sein soll und in dem möglichst wenige Kosten entstehen sollen, nicht einzutreten habe. Von einer Seite und zwar von sozialdemokratischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten die Anwälte überhaupt nicht zugelassen werden; es wäre zu erwägen, ob man nicht aus gleichen Gründen wie bei jenen Gerichten auch hier die Zulassung der Anwälte ausschließen solle. Dieser Auffassung hat sich der Ausschuß, wie gesagt, nicht angeschlossen.

Das wäre, was ich im allgemeinen zu Artikel 1, der Frage der Zuständigkeit der Gemeindegerichte, vorzutragen hätte.

Ich gehe über zu Artikel II des Ihnen vorgelegten Gesetzentwurfes. Im Artikel II soll das Justizministerium allgemein ermächtigt werden, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beauftragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind. Bekanntermaßen hat bereits das Reichsgesetz die Ermächtigung gegeben, mit gewissen richterlichen Handlungen, die auf Grund Reichsgesetzes dem Richter übertragen sind, die Gerichtsschreiber zu beauftragen. Von diesem Recht hat Preußen in analoger Anwendung des Reichsgesetzes Gebrauch gemacht und die Bestimmung auch auf die Handlungen ausgedehnt, die der Richter kraft Landesrecht vorzunehmen hat. Das badische Justizministerium hat aber die Meinung vertreten, daß es doch recht zweifelhaft wäre, ob man auf Grund eines Reichsgesetzes, das lediglich die Ermächtigung gibt, richterliche Handlungen, die auf Grund Reichsgesetzes vorzunehmen sind, auf die Gerichtsschreiber übertragen, ohne weiteres Gesetz die Ermächtigung geben könne, auch solche Geschäfte, die nach Landesrecht dem Richter obliegen, dem Gerichtsschreiber zu übertragen. Der Ausschuß hat sich der Meinung angeschlossen und hat seine Auffassung ausgesprochen, daß es mindestens ein sicherer und zuverlässigerer Weg wäre, dem Justizministerium eine landesgesetzliche Ermächtigung dazu zu geben. Welche Geschäfte im allgemeinen unter diese Bestimmung fallen sollen, darüber hat die Regierung Ihnen auf Seite 6 und 9 der Begründung eine eingehende Erklärung gegeben. Ich nehme an, daß der Gesetzentwurf mit der Begründung von den Mitgliedern des Hohen Hauses einer eingehenden Durchsicht unterzogen worden ist, und daß ich auf die einzelnen Fälle, die hier insbesondere auf Seite 6 der Begründung angeführt sind, nicht zurückzukommen brauche. Ich sage, welche Fälle die Regierung den Gerichtsschreibern übertragen will, das ergibt sich aus der Regierungsbegründung. Im allgemeinen war der Ausschuß der Meinung, daß, nachdem kraft Reichsgesetzes gewisse Geschäfte des Richters auf den Gerichtsschreiber übertragen werden können, man auch nicht an dem Recht zweifeln könne, nunmehr auch auf Grund Landesgesetzes gewisse kraft Landesrecht dem Richter obliegende Geschäfte auf den Gerichtsschreiber zu übertragen, namentlich

wo es sich um Fälle handelt, die sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beziehen.

Von Zentrumsseite wurde aber, nachdem man im allgemeinen sich der Auffassung des Artikels 11 angeschlossen hatte, auch hingewiesen auf ein Gesuch der städtischen Grundbuchsekretäre, das dem Haushaltsausschuß und von dort einem Unterausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben worden ist. In diesem Gesuch wird von den städtischen Grundbuchsekretären darauf hingewiesen, daß man in ähnlicher Weise auch die Zuständigkeit der Grundbuchsekretäre in etwa erweitern solle, daß man sie eine Anzahl von einfacheren Geschäften, die bisher der Grundbuchbeamte vornehme, auf eigene Verantwortung hin vornehmen lasse. Nachdem dieses Gesuch von einer Zentrumsseite einer eingehenden Begründung und Befürwortung unterzogen worden ist, war der Ausschuß der Meinung, das Justizministerium solle nochmals in eine Prüfung des Gesuches eintreten und dem Gesuch soweit irgend möglich entgegenkommen.

Gegenüber dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf hat aber Ihr Ausschuß eine neue Bestimmung aufgenommen in Artikel II § 4 des Gesetzentwurfes in der Fassung, wie er Ihnen vom Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt wird, daß die von dem Justizministerium getroffenen Anordnungen zur Ermächtigung dem Landtag alsbald vorzulegen sind. Bei der Annahme dieser Bestimmung ist der Ausschuß von der Meinung ausgegangen, daß es in einem parlamentarisch regierten Staate nicht ausreiche, einem Ministerium eine derartige Ermächtigung zu geben, sondern daß der Landtag als verfassungsmäßiges Gesetzgebungsorgan verlangen könne und müsse, daß die Ausnahmen, die die Regierung auf Grund eines solchen Ermächtigungsgesetzes treffe, dem Landtag wieder zur Kenntnis und eventuellen Abänderung vorzulegen sind. Deswegen empfiehlt der Ausschuß, den vorgeschlagenen § 4 in den Artikel II hineinzusetzen.

Mit dem Gesetzentwurf ist dem Ausschuß zugleich aber auch zugegangen ein Gesuch des Vorstandes der Badischen Anwaltskammer zu dem Gesetzentwurf. In dieser Petition spricht sich der Vorstand der Badischen Anwaltskammer — ich kann mir die Begründung im einzelnen ersparen, sie ist im allgemeinen auch auf diese Punkte, die ich eingangs schon erwähnt habe, eingestellt — dahin aus, jedenfalls einer Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte nicht zustimmen zu wollen. Nachdem Ihr Ausschuß mit Mehrheit im Art. 1 § 1 des vorgelegten Gesetzentwurfes sich für die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte auf 300 M. ausgesprochen hat, ist auch damit dieses Gesuch des Vorstandes der Badischen Anwaltskammer erledigt.

Im Auftrage Ihres Ausschusses habe ich daher folgende Anträge zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu erteilen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu bezeichnen und von der Frist des § 49 der badischen Verfassung abzusehen,
3. das Gesuch des Vorstandes der Badischen Anwaltskammer durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 96a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Gesetzentwurf angenommen. Ziffer 2 und 3 der Anträge des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung, über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird mit Zustimmung des Hauses unmittelbar die zweite Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Artikel und Paragraphen des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 96a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Lesung angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird hierauf Ziffer 3c der Tagesordnung vorweggenommen: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung** (Druckf. Nr. 115, 115a).

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Der Reichstag hat am 21. Dezember 1920 das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung beschlossen, das sog. Besoldungssperrgesetz, das Sie in der Anlage zu der Regierungsvorlage abgedruckt finden. Bei Vorlage dieses Gesetzentwurfs an den Reichsrat hat die Reichsregierung betont, daß es nicht zu ertragen sei, wenn durch günstigere Besoldungsregelungen in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften neuerdings weitergehende Besoldungsansprüche der Reichsbeamten geweckt würden. Die Gemeinden seien in der Besoldung ihrer Beamten zum Teil noch bedeutend weiter gegangen als die Länder. Sie reihten ihre Beamten zum großen Teil um eine, nicht selten um zwei oder mehr Stufen günstiger in die Besoldungsgruppen ein, als es beim Reich geschehen sei. Daneben gewährten sie ihren Beamten vielfach noch weitere Vorteile, z. B. durch günstigere Regelung des Besoldungsdienstalters, Bewilligung des Vorrückens in die nächste Gruppe nach einer Reihe von Dienstjahren, Gewährung freier Nebenbezüge und dergleichen. Die Finanzlage des Reiches verbiete eine so weitgehende Erhöhung der Beamtenbesoldung. Um neue Milliardenausgaben für das Reich zu vermeiden, könne auch die durch die Entschließung des Reichstags vom 2. August 1920 verlangte Angleichung der Reichsbesoldungsordnung an die Besoldungsordnungen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Länder nur vorgenommen werden, soweit es mit dem einheitlichen Aufbau der Besoldungsordnung zu vereinbaren sei. Soweit aber die Angleichung der Reichsbesoldungsordnung an die Landesbesoldungsordnungen nicht als möglich erscheine, müßten umgekehrt die Landesbesoldungsordnungen auf den Stand der neu gefaßten Reichsbesoldungsordnung gebracht werden, wenn ein weitergehendes gegenseitiges Hinaufschrauben der Besoldungsordnungen des Reiches und der Länder vermieden werden solle. Diese Erwägungen müßten dazu führen, daß auch die Besoldungen der Gemeindebeamten und der Beamten der sonstigen öffentlichen Körperschaften denen der Reichsbeamten soweit als möglich angepaßt würden. Wollte man den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften gestatten, ihre Beamten besser zu besolden als das Reich und die Länder, dann würde die Zufriedenheit der Reichs- und Landesbeamten dadurch immer wieder gefährdet werden. Die Tatsache, daß die Gemeinden früher Beamte in gleich zu bewertenden Stellen besser bezahlt hätten als das Reich und die Länder, sei zuzugeben; die Aufrechterhaltung jenes Zustandes erscheine aber bei der allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter, die mittlerweile erfolgt sei, nicht mehr als gerechtfertigt. Soweit freilich besondere Verhältnisse vorliegen, werde ihnen die Anerkennung nicht zu versagen sein.

Die Frage, was eine gleich zu bewertende Stelle ist, ist nach der Begründung des Reichsgesetzes in erster Linie unter entsprechender Berücksichtigung der Art, der Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit des Amts, aber auch unter Beachtung der geforderten Vorbildung, Ausbildung und beruflichen Fortbildung der Beamten zu entscheiden. Diese Gesichtspunkte seien sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Allgemeingültige Grundsätze könnten hierfür nicht aufgestellt werden. Es werde vorkommen, daß eine gleich zu bewertende Stelle im Reich überhaupt nicht vorhanden sei. So werde z. B. bei der Bewertung von Leitern besonders großer gewerblicher Unternehmungen, wie sie die Städte in ihren Straßenbahnen, in ihren Gas- und Elektrizitätswerken usw. haben, vielleicht aber auch von Bürgermeistern der größten Städte auf vergleichbare Reichsbeamte nicht Bezug genommen werden können.

Darüber, daß ein Reichsgesetz, das die einheitliche Durchführung dieser Grundsätze im ganzen Reich bezweckt, erheblich in das Selbstbestimmungsrecht der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften eingreift, war sich die Reichsregierung im Klaren. Sie war jedoch der Ansicht, daß solche Bedenken zurücktreten müßten, da die außergewöhnliche Notlage des deutschen Volkes außergewöhnliche Maßnahmen gebieterisch fordere, und da der vorgeschlagene Weg geradezu als eines der letzten Mittel angesehen werden müsse, um den finanziellen Zusammenbruch zahlreicher öffentlicher Gemeinwesen zu vermeiden. Die verfassungsmäßige Grundlage für das Reichsbesoldungssperrgesetz ist in Art. 10 Ziff. 3 der Reichsverfassung begründet, wonach das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften aufstellen kann.

Bei Annahme des Reichsbesoldungssperrgesetzes hat der Reichstag eine Entschließung gefaßt, die die Reichsregierung ersucht, auf die Länder einzuwirken, daß sie Bestimmungen erlassen, wonach die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet werden, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten und Lehrer so zu regeln, daß sie grundsätzlich mit den Länderbesoldungsordnungen übereinstimmt. Es sollte aber auch nach der Ansicht des Reichs der Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Länder und Gemeinden seiner Geltungsdauer nach möglichst beschränkt werden. Deshalb ist vorgesehen, daß das Reichsbesoldungssperrgesetz mit dem 1. April 1923 außer Kraft tritt. Im übrigen ist das genannte Reichsgesetz am 24. Dezember 1920 verkündet worden und auf den gleichen Zeitpunkt mit Rückwirkung auf den 1. April 1920 mit seinen auf die Besoldung der Landes-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten bezüglichen Vorschriften in Kraft getreten. Die Bestimmung des § 13, welche das Gesetz sinngemäß auch für Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge der Landes-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten gelten läßt, ist gemäß § 14 des Gesetzes durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. März 1921 gleichfalls mit Rückwirkung auf den 1. April 1920 in Kraft gesetzt worden. Nach § 3 des Reichsbesoldungssperrgesetzes haben die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes geltenden, nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer innerhalb dreier Monate nach der Verkündung des Gesetzes gemäß dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1920 ab neu zu regeln, soweit jene Vorschriften günstiger sind, als nach diesem Gesetze zulässig ist. Aus besonderen Gründen ist im einzelnen Falle dem Reichsrat oder der von ihm bestimmten Behörde das Recht gegeben, diese dreimonatliche Frist bis zur Dauer von 6 Monaten zu verlängern. Da die genannte Verordnung des Reichsfinanzministers vom 1. März 1921 am 9. März veröffentlicht worden ist, so würde an sich die erwähnte dreimonatliche Frist am 9. Juni 1921 abgelaufen gewesen sein. Es wurde aber den Landesregierungen seitens des Reichsrats die Ermächtigung erteilt, die am 9. Juni ablaufende Frist um 3 Monate zu verlängern.

Soweit die Verhältnisse der Staatsbeamten in Frage kommen, hat Baden durch das am 16. August d. J. verkündete Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 vom 22. März 1921 und 29. Juli 1921 der Bestimmung des erwähnten Reichsgesetzes bereits entsprochen. Zu regeln blieb noch die Durchführung des Reichsbesoldungssperrgesetzes hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten. Von den in dieser Richtung in Betracht kommenden Fragen bedurfte gesetzlicher Regelung die Errichtung des Landesschiedsgerichts. Es kann nämlich nach § 9 Abs. 3 des Reichsbesoldungssperrgesetzes, falls der Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft eine Genehmigung versagt oder eine Vorschrift abgeändert wird, die Gemeinde oder Körperschaft über die Frage, ob und inwieweit die von ihr erlassenen Vorschriften nach dem Reichsgesetz zulässig sind, die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts anrufen. Im übrigen hätte vielleicht eine staatsministerielle Verordnung ausgereicht; da aber doch ein Landesgesetz zu erlassen ist, so ist auch die Ordnung der Zuständigkeitsfragen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Ihr Ausschuß hat die Systematik des Gesetzentwurfs abgeändert, ihn aber in sachlicher Beziehung im wesentlichen unverändert einstimmig angenommen. Nach § 1 wird für das Land Baden gemäß § 9 Abs. 3 des Reichsbesoldungssperrgesetzes ein Landesschiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs und der Ersatzrichter ernannt. Von den übrigen Beisitzern werden je zwei vom Ministerium des Innern und von der beteiligten Gemeinde oder Körperschaft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde oder Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhören der Beamtenorganisation. Ernennt eine Gemeinde oder Körperschaft binnen einer Frist von wenigstens 4 Wochen nach Aufforderung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beachtung der genannten Bestimmungen ernannt. Das Landesschiedsgericht kann binnen 4 Wochen nach der Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Der Antrag ist beim Landesschiedsgericht einzureichen. Wird vom Ministerium des Innern der Abänderung, die eine Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hin getroffen hat, die Genehmigung mit der Begründung versagt, daß die abgeänderte Vorschrift eine günstigere Regelung vorsehe, als nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts zulässig ist, so kann die Gemeinde oder Körperschaft binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern die Entscheidung des Landesschiedsgerichts darüber anrufen, ob die von ihr getroffene Abänderung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts entspricht. Alle diese Bestimmungen sind den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Reichsschiedsgericht angepaßt, so wie dies § 9 Abs. 4 Satz 2 des Reichsgesetzes vorsieht. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht werden durch das Ministerium erlassen. Soweit das Landesschiedsgericht für zuständig erklärt ist, findet eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt. Zuständige Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes sind das Ministerium der Finanzen und, soweit die Besoldungsverhältnisse von Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in Frage kommen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, falls der Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berührt wird, auch im Benehmen mit diesem.

Ihr Ausschuß hat den Standpunkt der Regierung geteilt, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter in die Selbstverwaltung eingreifen wollte, als es unbedingt erforderlich erscheine. Der Ausschuß billigte es in dieser Richtung insbesondere, daß in Baden vollständige Besoldungsordnungen für Gemeindebeamte, wie in Württemberg und neuestens auch in Sachsen, von Landeswegen nicht aufgestellt worden sind. Bekanntlich hat ja auch Baden sich grundsätzlich gegen das Reichsbesoldungssperrgesetz gewendet. Anerkannt wurde auch im Ausschuß, daß doch in den Gemeinden die Verhältnisse vielfach ganz anders liegen als im Reich oder Land, und daß zumal die Aufrückungsmöglichkeiten in den Gemeinden viel geringer sind. Auch wurde hervorgehoben, daß es den Gemeinden schwer falle, Ersatz aus den Reihen der staatlichen Beamten zu finden, und daß es daher unter Umständen erforderlich erscheine, die Gemeindebeamten besser zu behandeln. Eine Meinungsverschiedenheit ergab sich im Ausschuß lediglich über den § 7 des Gesetzentwurfs. Hier hat die Regierung vorgeschlagen, daß die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Körperschaften ihren Beamten und Lehrern nicht Amtsbezeichnungen beilegen dürfen, die Staatsbeamten einer höheren Besoldungsgruppe zukommen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das badische Ausführungsgesetz zum Reichsbesoldungssperrgesetz ist durch eine Vorschrift des Reichsgesetzes an sich nicht geboten. Es erschien jedoch der Regierung zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit eine solche Bestimmung vorzusehen, um zu verhüten, daß Gemeinden oder Körperschaften etwa zu weitgehenden Wünschen ihrer Beamten entsprechen, wie es auch nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses bereits da und dort vorgekommen ist. Solche höhere Amtsbezeichnungen wären geeignet, bei den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten auch Ansprüche auf höhere Bezüge zu wecken. Von einer Minderheit des Ausschusses wurde beabredet, daß das Bedürfnis für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung so groß sei, um die Mißstimmung, die sie bei den Gemeindebeamten auslösen werde, in Kauf zu nehmen. Auch die Verbände der badischen Gemeinden und Gemeindebeamten hatten sich gegen diese Vorschrift ausgesprochen, da ein Anlaß dazu nicht vorliege. Die Mehrheit des Ausschusses aber trat der Auffassung der Regierung bei, und es wurde daher die Bestimmung des § 7 gegen eine Stimme bei 2 Enthaltungen angenommen. Diese Vorschrift soll eine dauernde bleiben, im übrigen soll das Gesetz, das alsbald in Kraft treten soll, zugleich mit dem Reichsbesoldungssperrgesetz außer Kraft treten. Die letztere Fassung wurde vom Ausschuß in Abänderung der Regierungsvorlage gewählt, um der Notwendigkeit einer Verlängerung des Landesausführungsgesetzes für den Fall vorzubeugen, daß das Reichsbesoldungssperrgesetz über den 1. April 1923 hinaus in Geltung bleiben sollte. Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen sollen von dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, erforderlichenfalls auch im Benehmen mit anderen Ministerien, deren Geschäftskreis berührt wird, erlassen werden.

Namens des Ausschusses bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zuzustimmen, ihn für dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 für die zweite Beratung abzusehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat im Ausschuß ausgeführt, die Anwendung des Gesetzes werde eine wohlwollende sein und auf die ganz besonderen Verhältnisse der Gemeinden weitgehend Rücksicht nehmen müssen. Das ist auch die Auffassung des Ausschusses gewesen, und wir wollen hoffen, daß diese Erklärungen zu einer gewissen Beruhigung der Gemeinden und der Gemeindebeamten beitragen werden (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs (§§ 1—9) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses vorgenommenen gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses (Drucks. Nr. 115a), welche vom Präsidenten nochmals verlesen werden, angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird mit Zustimmung des Hauses unmittelbar die zweite Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes (Drucks. Nr. 115a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Lesung angenommen.

Hierauf wird mit Zustimmung des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Mittwoch, den 5. Oktober 1921, vormittags 10 Uhr anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 11 Uhr.

Der Präsident: Dr. Kopf.

Die Schriftführer: Richter. Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

67. Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Frhr. v. Gleichenstein, Herbster, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Reck, Regenscheit, Roesch, Schöpfle, Spang, Vielhauer und Wiedemann.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Finanzminister Köhler, sowie die Ministerialräte Dr. Bender, Dr. Steinbrenner, Dr. Rühe und Dr. Huber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Tagesordnung der 66. Sitzung vom 4. Oktober (mit Ausnahme von Ziffer 3: Gesetzentwürfe über Wohnungsabgabe und über Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues):

nämlich

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs einer badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 95 bis 95 k), Berichterstatter Abg. Straub, Geck, Dr. Leser.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten (Druckf. Nr. 114 und 114a), Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

3. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Druckf. Nr. 97, 97 a und 97 b), Berichterstatter Abg. Wittemann.

*4. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über:

a) den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., und die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Druckf. Nr. 32, 32a und 32b), Berichterstatter Abg. Ihrig;

b) den Vertrag zwischen dem Badischen Staat und der Stadtgemeinde Mannheim, die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. betr., Berichterstatter Abg. Freudenberg;

c) den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Druckf. Nr. 117), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

II. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

*1. den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise (Druckf. Nr. 118 und 118 a), Berichterstatter Abg. Freudenberg;

2. den V. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 und zwar

Hauptabteilung IV: Finanzministerium, Berichterstatter Abg. Seubert;

Hauptabteilung V: Ministerium des Innern, Berichterstatter Abg. Dr. Schofer;

Hauptabteilung VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts, Berichterstatter Abg. Arnold;

*3. die Ortsklasseneinteilung, Berichterstatter Abg. Weißmann;

*4. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr. (Druckf. Nr. 38), Berichterstatter Abg. Seubert;

III. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über

1. den Gesetzentwurf über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Druckf. Nr. 109 und 109a), Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

*2. die Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften, Berichterstatter Abg. Dr. Leser;

IV. Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902 (Druckf. Nr. 98), Berichterstatter Abg. Roeckel;

*V. Beratung des Berichtes des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. (Druckf. Nr 46 und 46 a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter;

*VI. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Nachweisungen des Kultusministeriums, des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums über in den Landtagen 1917/18, 1919 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegte Anträge, Wünsche und Entschließungen, Berichterstatter Abg. Roeckel;

* Kam nicht mehr zur Verhandlung.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

*VII. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Druckf. Nr. 51).

*VIII. Beratung des Antrages der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr. (Druckf. Nr. 90).

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 10 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Gemeinderats St. Blasien, das Wohnungsabgabegesetz betr.,

2. des Bezirksvereins Mannheim des Vereins mittlerer Verwaltungsbeamten, den Vollzug des Besoldungsgesetzes betr.,

3. der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Landesgruppe Baden, die Gewährung eines Zuschusses für die bedürftigen Kriegsgefangenen in Baden im Sinne der Reichsregierung.

Das Gesuch Ziffer 1 ist bereits dem Haushaltsausschuß überwiesen; Ziffer 2 und 3 werden dem Haushaltsausschuß überwiesen. Das Haus ist damit einverstanden.

II. Eingang aus der Mitte des Hauses:

Antrag der Abgg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr.:

Der Landtag wolle beschließen,

daß denjenigen Landwirten, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, insbesondere auch denjenigen, welche in Feudenheim ansässig sind und in der Gemarkung Ilvesheim gelegenes Gelände einbüßen, auf Verlangen Ersatzgelände, welches in staatlichem Eigentum ist, in demselben Maße gewährt wird, in welchem sie Gelände abgeben müssen."

Der Antrag wird gedruckt (Druckf. Nr. 119) und verteilt und soll, wenn möglich, noch auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden. Das Haus ist damit einverstanden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ziffer 1 derselben: **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs einer badischen Gemeindeordnung** (Druckf. Nr. 95 bis 95 k).

Seitens der Berichterstatter wird auf das Wort verzichtet.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Minister des Innern **Remmele**:

Im Anschluß an die bei der ersten Lesung der Gemeindeordnung hier gepflogene Beratung ist in einem Teil der Presse draußen — allerdings derjenigen Presse, deren Parteiauffassung hier in diesem Hohen Hause nicht vertreten ist — der immerhin schwere Vorwurf erhoben worden, mit der Schaffung dieses Gesetzes sei nicht den berechtigten Anforderungen entsprochen worden, die man zur Zeit an ein Gesetzgebungswerk stellen könne.

Ohne auf die Angriffe näher einzugehen, will ich gegenüber dieser Auffassung doch zunächst eines hervorheben. Bei Schaffung der neuen Gemeindeordnung ist man nicht von der Absicht ausgegangen, das „Alte" in der früheren Gemeindeordnung, das sich als gut erwiesen hatte, grundsätzlich unter allen Umständen zu beseitigen und durch Neues zu ersetzen, sondern ganz selbstverständlicherweise lag uns daran, dasjenige, was sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte als gut bewährt hatte, festzuhalten und darauf in einem Sinne weiter zu bauen, daß das Ganze Merkmal und Züge trage, welche unserer heutigen allgemeinen Auffassung entsprechen.

Wenn insbesondere in den erwähnten Presseäußerungen darauf hingewiesen wird, andere Länder hätten die einschlägige Gesetzgebung entschiedener und „weiter vorwärts getrieben", so trifft dieser Hinweis nach unserer ernstlichen Prüfung und bestimmten Auffassung nicht zu; wir glauben fest, daß die neue Gemeindeordnung Badens den Vergleich mit derjenigen eines jeden anderen Landes aushalten kann (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten und Demokraten).

Der Geist der neuen Gemeindeordnung kommt in ihrem § 1 zum Ausdruck, in welchem es heißt:

„Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts." Auch schon das Gemeinderecht des Zweiten Konstitutionsedikts behandelte die Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts; indem aber der eben zitierte Satz an die Spitze des ganzen Gesetzes gestellt wird, bringen wir zum Ausdruck, daß der neue demokratische Staat grundsätzlich die Selbstverwaltung der Gemeinden zu achten hat. Die Republik will, wie dies bereits in ihrer Verfassung zum Ausdruck gebracht ist, über den Rahmen des bisherigen Rechtes hinaus die Selbstverwaltung der Gemeinden achten. Dies noch einmal scharf hervorzuheben, erblicke ich als erforderlich, weil hie und da die Meinung laut geworden ist, der neue Staat sei der neuen Selbstverwaltung weniger günstig als der alte. Die schwere Not des Reiches geht natürlich an den Zellen des Staates, also an den Ländern und an den Gemeinden nicht spurlos vorüber; wie die Länder mußten auch die Gemeinden ihre Finanzhoheit, ihre Steuerhoheit preisgeben.

Der Herr Abg. Mager hat uns bei seinen Generalausführungen in der ersten Lesung hervorgehoben, daß zwischen dieser Tatsache und der aus ihr folgenden Behinderung der Gemeinden auf manchen Gebieten durch die Knappheit der Mittel und dem Geist des neuen Gesetzes ein Widerspruch hervorleuchte. Nach seiner Meinung sei der Landtag des alten Staates auch bereit gewesen, das Wahlrecht zeitgemäß zu ändern und die Staatsaufsicht zu beschränken; durch Erweiterung des Gemeindebesteuerungsrechtes aber habe der alte Staat die Mittel gewähren wollen, um den Ausbau der Selbstverwaltung praktisch möglich und ersprießlich zu machen. Die neue Gemeindeordnung, so führte er weiter aus, gehe zwar hinsichtlich des Selbstverwaltungsrechtes vielfach über das früher beabsichtigte Maß hinaus, dieser Freigebigkeit stehe auf der anderen Seite aber eine ebenso starke Einschränkung in der Gewährung der Mittel gegenüber. Herr Abg. Mager hat nun zwar anerkannt, daß man dafür allerdings nicht diejenigen verantwortlich machen könne, die den Entwurf der neuen Gemeindeordnung geschaffen haben, ein Zugeständnis, das ich hiermit feststellen möchte. Die Beschränkung der Mittel habe ihre Ursache in der Reichsfinanzgesetzgebung, so führte er aus, die aber ihrerseits aus dem derzeit herrschenden System und dem sogenannten Geist der Zeit heraus geboren sei. Dieser

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden schädigende Geist sei vor kurzem in Stuttgart auf dem deutschen Städtetag scharf gegeißelt worden.

Herr Abg. Mager hat dann schließlich den Staat und sein Verhalten gegenüber den Gemeinden mit dem Vater verglichen, der seinem Sohn, der die Welt bereisen will, entgegenkommt mit den Worten: „Ich bin vollständig einverstanden, daß Du die Welt bereisest; hier hast du 100 M. für diesen Zweck." Mit dieser Kritik hat der Herr Abg. Mager Vorbehalte gemacht gegenüber der neuen Gemeindeordnung und die Folgen ihrer politischen Auswirkung abgelehnt, und er hat es getan, indem er ausdrücklich hervorhob, in diesem Teil seiner Rede in vollem Einverständnis mit seiner Fraktion zu sprechen.

Dieser Erklärung der deutsch-nationalen Fraktion muß ich namens der Regierung entgegentreten. Nicht das derzeit herrschende System und der Geist der Zeit ist die Ursache der Beschränkung der Steuerhoheit der Gemeinden, sondern die Not der Zeit ist geboren aus dem furchtbaren Zusammenbruch heraus (Lebhafte Zustimmung.) Soll das Reich gerettet werden, so ist das nur möglich unter Zusammenfassung aller Finanzkräfte und nur dadurch, daß die Interessen der Länder und Gemeinden zunächst einmal etwas zurückgestellt werden gegenüber den hohen Interessen des Reiches. (Sehr richtig! im Zentrum). Ich glaube, auf dieses Kapitel nicht weiter eingehen zu sollen. Wenn aber, wie gesagt, hervorgehoben wird, das System als solches, unsere verfassungsmäßige Gesetzgebung, wie wir sie heute haben, und der Geist der Zeit seien verantwortlich zu machen für die ungeheueren Opfer, die die Gemeinden jetzt tragen müssen, so muß diese Auffassung, wie ich bereits gesagt habe, von uns als nicht richtig bezeichnet werden. Der Krieg, in den wir hineinkamen, ist nicht verursacht von einem Zeitgeist der Bevölkerung, sondern wenn wir jetzt die Erinnerungen von Bismarck, 3. Band, lesen, wird uns so ziemlich klar, was wir lange Zeit bis in die neueste Zeit, bis zum Zusammenbruch eigentlich nicht wußten, und wir haben in dem jetzigen Zeitgeist und den jetzigen Zeitverhältnissen die Ursache des Zusammenbruchs und damit auch die Ursache der ungeheuren Auswirkung des Zusammenbruchs nicht zu suchen (Sehr richtig! im Zentrum und links). Die badische Regierung und, ich bin überzeugt davon, auch die Reichsregierung empfinden die schweren Opfer, die auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft den Gemeinden nicht erspart bleiben konnten, selbst auf das schmerzlichste. Wir wissen, daß wenn die Gemeinden des Reichs und damit auch die Gemeinden der Länder als unterste Zellen der Verwaltung nicht gesund und leistungsfähig am Leben erhalten werden können, und wenn es nicht möglich gemacht werden kann, ihre hohen sozialen, gemeindlichen Aufgaben zu lösen, daß dann der Staat sowohl, wie das Reich schwer tun werden, den Wiederaufbau der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Reiches in seiner politischen Gestaltung durchzuführen; denn die Gemeinden stellen, das ist unsere ehrliche und feste Überzeugung, die Grundstützen und Grundmauern des gesamten Staats- und Verfassungslebens dar. Von diesem Gesichtspunkt aus war die badische Regierung in den zwei letzten Jahren bestrebt, soweit es irgendwie vertretbar gewesen, die finanziellen Interessen der Gemeinden zu wahren und wir haben gerade aus diesen Gründen in dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung die Idee der Selbstverwaltung so scharf wie möglich herausgemeißelt. Gewiß, die Herren Bürgermeister und Oberbürgermeister haben bei den Vorberatungen uns gesagt: „Was nützt uns das, wenn wir auf der einen Seite jetzt die Möglichkeit haben, uns frei zu entfalten und frei zu betätigen, wenn uns aber andererseits die Mittel fortgenommen sind?" Der Satz kann nicht ohne weiteres befriedigend beantwortet werden. Aber darüber haben wir den Herren der Gemeindeverwaltung und der breiten Öffentlichkeit gar keinen Zweifel gelassen, daß es unser Bestreben sein muß, auch in der jetzigen schweren Zeit, in der das Reich alle Steuern, die große Steuermittel darstellen, an sich heranzieht, darüber hinaus den Gemeinden zu geben, was zum Leben absolut notwendig ist. Allerdings wird man da und dort in den großen Städten auf manchem Gebiet gemeindlicher Betätigung nicht mehr so aus dem Vollen schöpfen dürfen wie in der Vergangenheit, man wird in den Gemeinden genau so wie in den Ländern und im Reiche hauszuhalten suchen müssen auf Gebieten, wo es sich als erträglich herausstellt. Auf dem Gebiete kulturpolitischer Aufgaben aber und auf dem Gebiete sozialer Leistungen der Gemeinden muß, dieser Meinung sind wir, das Geld geschaffen werden und zu schaffen sein, weil, wenn das nicht möglich wäre, das den Anfang eines neuen noch fürchterlicheren Zusammenbruches darstellen würde. Wir in der Regierung haben das beruhigende Gefühl, daß die Gemeindevertreter, die Bürgermeister und Oberbürgermeister, in diesem Punkte mit uns durchaus einer Auffassung sind. Die Herren haben draußen in ihren Verbandsversammlungen nach dieser Richtung der Regierung gegenüber durchaus ihr Vertrauen ausgesprochen, und wir können uns infolgedessen heute durch die ablehnende Auffassung des Herrn Abg. Mager die Freude an dem neuen Gesetz nicht nehmen lassen.

Allerdings, wenn jetzt das neue Gesetz in den nächsten Monaten in Wirksamkeit treten wird in Zeitverhältnissen, die einen sehr starken Druck auf die freie Entfaltung der Selbstverwaltung ausüben werden, wird es uns ein großes Anliegen sein müssen, dafür zu sorgen, daß das neue Gesetz nicht nur dem Buchstaben nach in Wirksamkeit tritt, sondern auch daß der Geist, aus dem das neue Gesetz entstanden, in dem es verfochten worden ist, mit in die Wirksamkeit hinübergeleitet wird. Das ehrliche Bestreben hierfür ist vorhanden, und wir sind überzeugt davon, daß, wenn der Konnex des Vertrauens zwischen Parlament, Regierung und Gemeindeverwaltungen sich weiterhin so bessert, wie sich das in der jüngsten Vergangenheit besonders gezeigt hat, daß es möglich sein dürfte, das neue Gesetz seinem Geiste nach, so wie es gewollt sein wollte, auch zur praktischen Durchführung zu bringen.

In diesem Sinne, glaubte ich, auf diese zwei grundsätzlichen Auffassungen, die von links und von rechts uns entgegengehalten worden sind, hier noch einmal kurz antworten zu müssen.

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Die Ausführungen des Herrn Ministers, die wir eben gehört haben, haben eine eigentümliche und überraschende Wendung genommen. Er ist ausgegangen davon, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß er zurückgegriffen hat auf eine Kritik, die an dem Gesetz geübt worden ist von seiten einer Partei, die in diesem Hause nicht vertreten ist, bis wir auf einmal hörten, daß in der größten Breite seine Ausführungen sich tatsächlich mit uns und mit unserem Standpunkte beschäftigten. Diese Äußerungen des Herrn Ministers sind von grundsätzlicher Art gewesen. Ich will offen sagen, sie nötigen uns dazu, daß wir uns damit auseinandersetzen. Sie nötigen uns dazu, in derselben Breite und Deutlichkeit wie er, auch unseren Standpunkt festzustellen. Ich gebe anheim, ob das hier geschehen soll, und sehe dann einer Verhandlung entgegen, die vielleicht noch eine größere Ausdehnung gewinnen wird als neulich die Verhandlung über das Verbot der Zeitungen, die wir gepflogen haben (Lachen links). Wir selber haben selbstverständlich das Bedürfnis der Auseinandersetzung, sind aber für

unseren Teil der Meinung, daß es nicht nötig und zweckmäßig ist, sie in diesem engen Raum zu pflegen. Das sind die Gegenstände, über die wir uns mit den Wählern unterhalten, über die wir Aufklärung in das Volk zu bringen versuchen, soweit uns das nicht unmöglich gemacht wird durch gewisse terroristische Erscheinungen, von denen ich aber hoffe, daß sie durch das Eingreifen des Herrn Ministers künftig ausgeschaltet sind. Ich gebe also anheim und will nur sagen, daß unsere Auffassung nach wie vor eine gegensätzliche ist zu dem, was wir eben aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben (Beifall rechts).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr. 95 g) der Reihe nach auf.

Zu § 4 Abs. 1 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt, in Zeile 4 statt „Vereinigung" zu setzen „Änderung".

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Antrag beruht auf der Änderung, welche der § 4 des Regierungsentwurfs zuletzt noch im Rechtspflegeausschuß erfahren hat. Nachdem in dem ersten Halbsatz die Worte „oder die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks" eingeschaltet worden sind, entspricht das Wort „Vereinigung" nicht mehr dem jetzigen Wortlaut des ersten Halbsatzes und muß daher durch das Wort „Änderung" ersetzt werden. Das ist der Sinn des Antrages, der von der Regierung angeregt worden ist und die Zustimmung aller Fraktionen erhalten hat.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. wird nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen

Der Präsident stellt fest, daß § 4 im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn mit der zu Abs. 1 beschlossenen Änderung für angenommen.

Bei Aufruf von § 12 Abs. 1 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Abs. 1 des § 12 lehnt meine Fraktion ab.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 12 Abs. 1, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 12 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 13 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Absatz 2 findet unsere Zustimmung ebenfalls nicht.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 13, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Bei Aufruf von § 23 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

§ 23 in dieser Fassung wird von meiner Fraktion abgelehnt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 23, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Zu § 35 Abs. 2 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt, statt „staatlicher Genehmigung" zu setzen „Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde".

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Antrag hängt damit zusammen, daß wir bei der ersten Lesung in § 19 Abs. 4 die Worte „staatliche Genehmigung" ersetzt haben durch „Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde". Es blieb damals unbeachtet, daß hier derselbe Wortlaut vorliegt. Es muß also auch hier die Fassung in Einklang gebracht werden mit der des § 19 Abs. 4.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen., welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

Im übrigen wird § 35 vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 42 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Im Absatz 2 des § 42 lehnen wir den letzten Absatz ab, soweit es heißt:

> „Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie deren Vorbereitung bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen."

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 42 Abs. 2 letzter Satz auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 42 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 51 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Zu § 51 lehnen wir die Absätze 2 und 3 ab.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung werden die Absätze 2 und 3 des § 51, auf deren nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 51 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 52 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

In § 52 lehnen wir den Absatz 3 ab.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 52 Abs. 3, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 52 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 53 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

In § 53 lehnen wir den Abs. 2 ab.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 53 Abs. 2, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 53 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 65 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt, den Eingang des Abs. 3 folgendermaßen zu fassen:

„Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist stets erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:"

Seitens der Antragsteller wird das Wort nicht begehrt.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß § 65 im übrigen Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn mit der beschlossenen Änderung für angenommen.

Bei Aufruf von Abschnitt IV, Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten — § 71 — erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D.Dem.P.):

Ich habe Ihnen hier zunächst über zwei Eingaben zu berichten, die nach Abschluß der Ausschußberatungen vorgelegt worden sind und daher erst zwischen der ersten und zweiten Plenarberatung den Ausschuß beschäftigen konnten.

Der Badische Städteverband hat in einer Eingabe vom 29. Juli d. J. vorgeschlagen, es solle die Anfechtung einer Gemeindesatzung nur innerhalb einer gewissen Frist, nämlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten, zulässig sein, und es solle bestimmt werden, daß nach Umlauf dieser Frist eine Gemeindesatzung über Besoldung der Gemeindebeamten nicht mehr vor den Schlichtungsausschüssen solle angefochten werden können. Der Herr Kollege Dr. Glockner hat bereits in der 61. Sitzung ausgeführt, daß der Schlichtungsausschuß im einzelnen Falle seine Aufgabe erfüllen muß, und daß, wenn er bei der Prüfung und Entscheidung des Einzelfalles finden sollte, daß die Gemeindesatzung eine nicht haltbare Regelung getroffen hat, er nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes befugt ist, sich über diese Gemeindesatzung hinwegzusetzen. Mit der Festsetzung einer Frist, nach deren Umlauf die Gemeindesatzung nicht mehr anfechtbar sein soll, kann also nicht vorgegangen werden. Der Ausschuß beantragt daher, die Eingabe als durch die gefaßten Beschlüsse zur Gemeindeordnung für erledigt zu erklären.

Weiter hat der Zentralverband der Gemeindebeamten Badens in einer Eingabe an das Ministerium des Innern vom 8. September d. J., die er abschriftlich dem Landtag mitgeteilt hat, darauf hingewiesen, daß sich die Fälle mehren, in welchen anläßlich der Durchführung des Schlichtungsverfahrens in den Landgemeinden die Gemeinderäte das Dienstverhältnis von Gemeindebeamten gekündigt haben. Wir haben in der Tat im Ausschuß feststellen müssen, daß einzelne Gemeinden versuchen, das Recht der Gemeindebeamten, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, dadurch illusorisch zu machen, daß sie den Beamten, falls sie sich an den Schlichtungsausschuß wenden, oder weil sie sich an den Schlichtungsausschuß gewendet haben, kündigen. Es liegen hierzu eine Reihe von Akten vor. Ich möchte Ihnen nur zur Kenntnis bringen die Beschlußfassung einer Gemeinde — ich will so rücksichtsvoll sein, ihren Namen nicht zu nennen — (Zuruf links!) aus dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim vom 10. Februar d. J. Da ist in der Gemeinderatssitzung beschlossen worden:

„Auf die Verfügung des Bezirksamts Tauberbischofsheim vom 27. Januar 1921, die Besoldung der Gemeindebeamten betr., werden die Gehalte der Gemeindebeamten bestimmt wie folgt:

Bürgermeistergehalt jährlich	4000 M.,
Ratschreibergehalt jährlich	4000 M.,
Gemeinderechnergehalt jährlich	2400 M.,
Polizeidienergehalt jährlich	2400 M.,
Waldhutergehalt jährlich	1400 M.,
Wald- und Feldhütergehalt jährlich	1400 M.,
Feldhütergehalt jährlich	600 M.,
Farrenwärtergehalt jährlich	2200 M.,
Waisenratsgehalt jährlich	200 M.

Dann ist der Zusatz gemacht:

„Sind die Betreffenden damit nicht zufrieden, so wird der Dienst gekündigt."

Also auch der Dienst des Bürgermeisters (Zurufe: Hört! hört!) wird durch einen Gemeinderatsbeschluß in der betreffenden Gemeinde gekündigt, falls der Bürgermeister mit der Gehaltsfestsetzung nicht zufrieden ist! Vielleicht sorgt das Ministerium des Innern dafür, daß der betreffende Gemeinderat über die Grundlagen des badischen Gemeinderechts besser unterrichtet wird. Das Ministerium des Innern hat schon bisher versucht, einem derartigen Mißbrauch entgegenzutreten. Die rechtlichen Unterlagen hierfür sind jedoch nicht zweifelsfrei, so daß eine ausdrückliche Bestimmung, daß aus solchem Anlaß nicht gekündigt werden darf, angezeigt erscheint.

Ihr Ausschuß hat daher einstimmig beschlossen, zu dem § 72 Ihnen einen Absatz 6 folgenden Wortlauts vorzuschlagen:

„Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetzlich zulässig ist, nicht deshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht oder der Schlichtungsausschuß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitfall die Schlichtungsausschüsse."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich bitte Sie, diesem Ausschußbeschluß ebenso einstimmig Ihre Zustimmung geben zu wollen.

Mit Erlaubnis der Herrn Präsidenten darf ich vielleicht als Abgeordneter noch ein paar Worte zu dem § 71 sagen. Wir, die Koalitionsparteien, haben den Antrag gestellt, in § 71 Abs. 6 die Worte „hauptberuflich beschäftigter" zu streichen. Der § 71 Abs. 6 lautet jetzt in Satz 2: „Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als hauptberuflich beschäftigter Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden."

Wir beantragen den Strich der Worte „hauptberuflich beschäftigter", damit auch die in der Gemeinde nicht hauptberuflich beschäftigten Beamten den Schutz des § 71 Abs. 6 der Gemeindeordnung genießen, indem auch gegenüber einem widerruflich angestellten Beamten, der fünf Dienstjahre als Beamter der Gemeinde zurückgelegt hat, das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann.

Ich darf bitten, auch diesem Antrag zuzustimmen.

Bei Aufruf von § 71 Absatz 4 erhält das Wort

Abg. **Strobel** (Soz.):

Ich habe zu § 71 Absatz 4 zu bemerken, daß wir die Worte „den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende" ablehnen, so daß der Satz lediglich heißt: Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine angemessene Besoldung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird § 71 Absatz 4, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Bei Aufruf von § 71 Absatz 6 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt, die Worte „hauptberuflich beschäftigter" zu streichen.

Die Beratung über den bereits begründeten Antrag wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Die Gesamtabstimmung ergibt die Annahme des § 71 mit der zu Abs. 6 beschlossenen Änderung.

Bei Aufruf von § 72, gibt der Präsident einen Abänderungsantrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Drucks. Nr. 95 h) mit folgendem Wortlaut bekannt:

Der Landtag wolle beschließen,

in § 72 folgenden Absatz 6 aufzunehmen:

„Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetzlich zulässig ist, nicht deshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht, oder der Schlichtungsausschuß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitfall die Schlichtungsausschüsse."

Die Beratung über den bereits begründeten Antrag wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 72 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten mit der beschlossenen Änderung für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 85 Absatz 2 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt, die Worte „insofern nicht die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften" zu streichen.

Zur Begründung wird das Wort nicht begehrt.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 85 wird als im übrigen unbeanstandet vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 89 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner u. Gen. bekannt, den letzten Satz zu streichen.

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Ich möchte doch zu diesem Antrag, der zusammenhängt mit dem Antrag, dem das Haus eben zugestimmt hat, in Verbindung mit dem Antrag, der zu § 94 gestellt ist, noch ein paar Worte sagen, die für die Anwendung des Gesetzes vielleicht später dienlich sein können.

Es ist schon bei der ersten Lesung zur Begründung des Antrags, der von mir und einer Anzahl anderer Herren zu dem § 94 gestellt war, darauf aufmerksam gemacht worden, daß der dritte Satz, der damals auf unseren Antrag in den § 94 eingeschaltet wurde: „Streitigkeiten über Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden", lediglich klar stellen soll, daß im Gegensatz zu den Genußrechten, die widerruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, die dem öffentlichen Recht angehören und durch Beschluß der Berechtigten auch geändert werden können, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haftenden privatrechtlichen Genußrechte nicht unter diesen ganzen Abschnitt fallen.

Es war nach den Beschlüssen der ersten Lesung in diesem Abschnitt vom Bürgergenuß in zwei Paragraphen, in dem § 85 und 89 ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen, daß die Paragraphen nicht auf die Genußrechte Anwendung finden, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, und dadurch wäre — worauf die Regierung aufmerksam gemacht hat — der Zweifel möglich, daß die anderen Paragraphen 91, 92 usw. unter Umständen auch auf die Genußrechte Anwendung finden sollen, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um diesen möglichen Zweifel zu beseitigen, wird nun in dem neuen Antrag, der zu § 94 gestellt ist, vorgeschlagen, dasjenige, was von den Genußrechten, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, zu sagen ist, für sich allein in einen besonderen Absatz zu fassen und dort zu sagen, daß die Bestimmungen dieses ganzen Abschnitts von § 85 bis § 94 Abs. 1 keine Anwendung auf die Genußrechte finden, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, und daß Streitigkeiten über solche Genußrechte von den ordentlichen Gerichten entschieden werden.

Es soll also in § 89 der letzte Satz, der sich mit den unmittelbar auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haftenden Genußrechten befaßt, ebenso gestrichen werden, wie es vorhin in dem § 85 der Fall war. Materiell wird nichts geändert, wenn in dem § 94 dieser neue Absatz nach dem gleichen Antrage eingeschaltet wird.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

§ 89 wird als im übrigen unbeanstandet mit der beschlossenen Änderung vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 94 gibt der Präsident einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. folgenden Wortlauts bekannt:

In § 94 wird der letzte Satz zum Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„Auf Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genußrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Die Beratung über den bereits begründeten Antrag wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 94 wird als im übrigen unbeanstandet mit der beschlossenen Änderung vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Bei Aufruf von § 110 gibt der Präsident folgenden Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. bekannt:

In § 110 Ziffer 1 Absatz 1 in Zeile 2/3 statt „§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6" zu setzen:

„§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, im letzteren Fall sofern die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner des."

Zur Begründung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Der Antrag nimmt auf Auseinandersetzungen Bezug, die bei der ersten Lesung der Gemeindeordnung zwischen dem Herrn Regierungskommissär und mir gepflogen wurden. In dieser ersten Lesung war von mir und einigen anderen Herren beantragt worden, an dieser Stelle in dem damaligen § 108 anstatt

„§ 40 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6"

zu sagen.

„§ 40 Absatz 3 Satz 2 und 3."

Dagegen hat der Herr Regierungskommissär ausgeführt, daß der bei der Staatsaufsichtsbehörde bestehende Beirat nicht bei jeder Prüfung einer Wahl, sondern lediglich dann mitzuwirken habe, wenn die Wahl beanstandet werden, wenn sie für ungültig erklärt werden soll. Von der Ungültigkeitserklärung ist nun allerdings in dem sechsten Satz des dritten Absatzes von § 40 die Rede — jedoch nur in einem Konditionalsatz; eigentlich besagt dieser letzte Satz etwas anderes, nämlich daß, falls die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt wird, die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden kann.

Die jetzt vorgeschlagene Fassung ist vielleicht ein bischen schwer verständlich; wenn man sich aber in die Sache hineingedacht hat, wird man anerkennen, daß sie jedenfalls genau dasjenige sagt, was — nach den Ausführungen, die der Herr Regierungsvertreter bei der ersten Lesung gemacht hat — diese ganze Bestimmung besagen soll. Den Antragstellern erschien nach der nochmaligen Beratung im Rechtspflegeausschuß die jetzt vorgelegte Fassung als eine klarere, und deswegen möchte ich Ihnen vorschlagen, diesen Satz in der Fassung des Antrags auf Druckf. Nr. 951 anzunehmen. Er hat dann die Bedeutung, daß nur dann, wenn die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig erklären will, der Beirat mitzuwirken hat. Will sie die Wahl für gültig erklären, so kommt der Beirat nicht in Frage. Mit anderen Worten: Wenn sich bei der Prüfung der Wahlakten durch die Staatsaufsichtsbehörde eine solche Angelegenheit von Anfang an als ganz unbedenklich und glatt erweist, dann kommt eine Mitwirkung des Beirats überhaupt nicht in Betracht. Meint dagegen die Staatsaufsichtsbehörde, die Wahl müsse für ungültig erklärt werden, so muß sie die Angelegenheit dem Beirat vorlegen, wobei selbstverständlich der Beirat ebensowohl in der Lage ist, sich der Auffassung der Staatsaufsichtsbehörde, also des in § 110 genannten Beamten, anzuschließen, als auch eine andere Auffassung zur Geltung zu bringen. Damit, daß der Beirat zur Mitwirkung berufen wird, ist natürlich noch nicht gesagt, daß schließlich auf Ungültigkeitserklärung erkannt werden müsse. Also nur dann, wenn die Staatsaufsichtsbehörde glaubt, daß eine Wahl für ungültig erklärt werden soll, soll sie genötigt sein, den Beirat beizuziehen. Das ist der Sinn des Antrags.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen., auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

§ 110 wird als im übrigen unbeanstandet mit der beschlossenen Änderung vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu sämtlichen übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie werden nach ihrem jeweiligen Aufruf vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung über die Anträge des Ausschusses, welche vom Präsidenten nochmals verlesen werden, wird der Gesetzentwurf angenommen und die Gesuche

1. des badischen Städteverbands, die Gemeindeordnung betr. — Gesuchsverzeichnis Nr. 589 —,
2. des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920, die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten, hier die neue Gemeindeordnung betr. — Gesuchsverzeichnis Nr. 617

durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung für erledigt erklärt.

Reichskanzler Dr. Wirth betritt den Sitzungssaal und begibt sich auf seinen Abgeordnetenplatz. — Bewegung — Glocke des Präsidenten.

Präsident Dr. **Kopf**:

Soeben sehe ich, daß in diesem Augenblick der Herr Reichskanzler Dr. Wirth den Saal betreten hat (Beifallsrufe). Ich begrüße ihn namens des Hauses und gebe unserer Freude darüber Ausdruck, daß die schweren Aufgaben, die er als Reichskanzler auf sich genommen hat, ihm noch Zeit gelassen haben, hier dem badischen Landtag — dessen Abgeordneter er ja zur Zeit noch ist — einen Besuch abzustatten und an unserer Sitzung teilzunehmen (Beifall). Er hat zunächst als Mitglied der provisorischen Regierung und dann nach seiner durch die Nationalversammlung erfolgten Wahl zum Finanzminister, als solcher, weiterhin aber auch als Abgeordneter in unserem Hause sehr erfolgreich mitgearbeitet. Er ist bis zur Stunde Abgeordneter geblieben; inzwischen aber ist er zu einer höheren Aufgabe berufen worden und infolgedessen genötigt gewesen, in der letzten Zeit unseren Sitzungen fern zu bleiben. Um so höher wissen wir es zu schätzen, daß er — nachdem er nur auf ganz wenige Tage den Weg in seine Heimat gefunden hat — trotzdem noch Zeit und Interesse genug auch für den badischen Landtag übrig behalten hat, um diesen Besuch hier bei uns abzustatten. Ich wünsche und hoffe, daß die große, schwierige Aufgabe, die ihm in der heutigen Zeit als Reichskanzler gestellt ist, und die in der Hauptsache doch darin besteht, das Deutsche Reich über den schweren Zusammenbruch hinwegzuführen, das deutsche Volk wieder zu erträglicher Höhe hinaufzuführen, und es namentlich vor einer wirtschaftlichen Katastrophe zu bewahren, daß ihm diese Aufgabe gelingen möge. Er darf überzeugt sein, daß die badische Volksvertretung, die ihn bis jetzt mit Stolz zu ihren Mitgliedern gerechnet hat, seine Arbeit mit größter Aufmerksamkeit verfolgt und ihm die herzlichsten und besten Wünsche mit auf den Weg gibt (Lebhafter Beifall).

Zu Ziffer 12 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten** (Drucks. Nr. 114 und 114a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Leser** (D.-Dem. P.):

Es ist vielleicht nicht unnötig, wenn ich eingangs meines Berichts darauf aufmerksam mache, daß das Gesetz über die Besoldung der Körperschaftsbeamten ein Gesetz im Sinne des § 48 Absatz 3 der Verfassung ist, daß also die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtages zu einer gültigen Beschlußfassung über dieses Gesetz erforderlich ist, weil nach dem § 20 Absatz 2 der Verfassung eine Beschränkung in den Rechten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise oder eine Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften beschlossen werden kann.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten sind die Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände verpflichtet worden, ihren Beamten, die Gemeinden außerdem auch den Bürgermeistern, eine angemessene Besoldung zu gewähren. Auch ist durch dieses Gesetz eine besondere Verpflichtung für die Gemeinden und die genannten Körperschaften eingeführt worden, zu den Ruhegehältern und den sonstigen Versorgungsbezügen der Bürgermeister und Beamten und ihrer Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu gewähren.

Soweit die Verpflichtung der Gemeinden in Frage kommt, ihren Bürgermeistern und Beamten eine angemessene Besoldung zu gewähren, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1920 in die neue Gemeindeordnung übernommen worden. Die Verpflichtung zur Gewährung angemessener Teuerungszulagen zu den Versorgungsbezügen ist jedoch in die neue Gemeindeordnung nicht aufgenommen worden, da es sich hierbei um eine Übergangsmaßnahme handelt. Auch das neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte hat diesen Beamten nur in begrenztem Umfang Teuerungszuschläge zu den Versorgungsbezügen gewährt. Soweit die Fürsorgekasse oder ein sonstwie Verpflichteter nicht in der Lage ist, den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten und ihren Hinterbliebenen bis zur angemessenen Höhe Teuerungszulagen zu gewähren, muß daher auch weiterhin auf den früheren Arbeitgeber zurückgegriffen werden.

Das Gesetz vom 9. Juni 1920 setzt sich selbst ein Ende mit dem 31. Dezember 1921. Mit diesem Zeitpunkt würde also für sämtliche in diesem Gesetz den Körperschaften auferlegte Verpflichtungen die gesetzliche Grundlage in Wegfall kommen und ebenso auch für die Verpfichtung der Gemeinden zur Gewährung von Teuerungszulagen zu den Versorgungsbezügen ihrer Bürgermeister, Beamten und deren Hinterbliebenen. Da ferner die soeben verabschiedete neue Gemeindeordnung erst am 1. April 1922 in Kraft tritt, würde auch für die Verpflichtung der Gemeinden zur angemessenen Besoldung ihrer Bürgermeister und Beamten in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1922 eine ausdrückliche gesetzliche Unterlage fehlen. Nun kann aber auf die durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 getroffenen Bestimmungen und auf die Einrichtung der durch dieses Gesetz geschaffenen Schlichtungsausschüsse nicht verzichtet werden, und es ist hiernach geboten, die gesamten Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1920 bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung zu verlängern und hinsichtlich desjenigen Teiles des Gesetzes, der nicht in die neue Gemeindeordnung übernommen wurde, auch für die Folgezeit eine Regelung zu treffen.

Der Gesetzentwurf trägt in seinem Aufbau dem Umstand Rechnung, daß seine Bestimmungen nunmehr in der Hauptsache zugunsten von Körperschaftsbeamten gelten. Das gelangt auch in der Änderung der Überschrift, „Gesetz über die Besoldung der Körperschaftsbeamten", zum Ausdruck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 1 des Gesetzentwurfs, wie ihn der Ausschuß Ihnen vorschlägt, sind die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, die Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände verpflichtet, ihren Beamten eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen entsprechende Besoldung zu gewähren, deren Höhe, wenn eine Einigung nicht erfolgt, durch die zuständigen Schlichtungsausschüsse endgültig festgesetzt wird. Die Bestimmung, daß auch auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Rücksicht zu nehmen sei, ist im Ausschuß mit 9 gegen 6 Stimmen zugefügt worden. Der Regierungsentwurf war der Auffassung, angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Körperschaften werde es fernerhin genügen, wenn lediglich auf die dienstlichen Anforderungen und die örtlichen Lebensbedingungen abgehoben werde. Von der Mehrheit des Ausschusses wurde die Richtigkeit dieser Annahme, insbesondere im Hinblick auf die Lage gewisser Gemeindesparkassen, bestritten und außerdem darauf hingewiesen, daß es erforderlich erscheine, die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes mit der einschlägigen Vorschrift der Gemeindeordnung in Einklang zu bringen.

Wer als Beamter zu gelten hat, das wird im Zweifelsfalle durch Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden bestimmt.

Soweit Festsetzung der Besoldung durch den Schlichtungsausschuß erfolgt, hat diese aus Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag zu bestehen. Das im Regierungsentwurf enthaltene Wort „gegebenenfalls" wurde zur Beseitigung von Zweifeln gestrichen.

Nach § 2 sind die in § 1 genannten Körperschaften verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Beamten oder deren Hinterbliebenen wie auch den Hinterbliebenen von Beamten, die durch Ableben aus dem Dienst scheiden, zu den Versorgungsgebührnissen angemessene Teuerungszulagen zu gewähren, soweit die Versorgungsbezüge einschließlich der etwa von anderer Seite zu zahlenden Teuerungszulagen zur angemessenen Versorgung nicht ausreichen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden hinsichtlich ihrer Beamten, Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte und deren Hinterbliebenen. Die Verpflichtung ruht, soweit die Körperschaft oder die Gemeinde nachweist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten eine Zulage nicht erforderlich machen. Ein Antrag auf Streichung dieser letztgenannten Bestimmung wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Bisher bestand der Anspruch auf Teuerungszulage nur im Falle der Bedürftigkeit; jetzt soll er ohne Rücksicht hierauf grundsätzlich bestehen. Um jedoch zu verhüten, daß die aus sozialen Gründen eingeführte Zulage von den Gemeinden und Körperschaften seitens solcher Versorgungsberechtigten gefordert wird, die nach ihren sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht darauf angewiesen sind, sollen die Gemeinden und Körperschaften befugt sein, derartige Ansprüche insoweit abzulehnen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Versorgungsberechtigten die Zulage ohne weiteres als nicht erforderlich erscheinen lassen. Die Mehrheit des Ausschusses hielt die auf diese Weise eingeführte Umkehrung der Beweislast für ein glückliches Kompromiß zwischen den Interessen der Gemeinden und Körperschaften und denen der Beamten.

Nach § 3 gelten als Schlichtungsausschüsse im Sinne des vorliegenden Gesetzes die auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebildeten Schlichtungsausschüsse. Soweit Streitigkeiten zwischen Körperschaften und ihren Beamten in Frage kommen, sollen Vertreter der Körperschaften und Körperschaftsbeamten mitwirken. Die Regierungsvorlage hatte in dieser Hinsicht eine Mußvorschrift vorgesehen; Ihr Ausschuß hat mit 10 gegen 5 Stimmen eine bloße Sollvorschrift beschlossen, um die Schwierigkeiten in der Besetzung der Schlichtungsausschüsse nicht zu groß werden zu lassen.

Das Gesetz soll mit dem 1. April 1922 in Kraft treten. Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juli 1920 wird, wie erwähnt, bis zum 31. März 1922 verlängert. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt. Die zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920 erlassene Verordnung vom 4. September 1920 wird im wesentlichen auch die Grundlage der künftigen Regelung bilden können. Gegen die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung, wonach erst nach Ablauf eines Jahres von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Schlichtungsausschusses veränderter Verhältnisse wegen neuerdings die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen werden kann, sind allerdings im Ausschuß gewichtige Bedenken erhoben worden; in der Zeit der Geldentwertung und der ständig wachsenden Teuerung wird sich eine solche Vorschrift in der Tat nicht aufrecht erhalten lassen.

Die Schlußbestimmung im Ausschuß ergab die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung. Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten, das Gesetz für dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären und für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen (Beifall).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Rausch und Gen. mit folgendem Wortlaut bekannt:

1. Den § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen,
2. Im § 2 den Absatz 3 zu streichen.

Es erhält, zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags das Wort

Abg. **Rausch** (Soz.):

Wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, ist die Vorlage im Ausschuß bei der Schlußabstimmung einstimmig angenommen worden. Wir sind mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden. Was uns veranlaßt hat, 2 Abänderungsanträge zu stellen, ist, daß im Ausschuß die Regierungsvorlage verschlechtert worden ist. Die Regierung hatte in ihrer ursprünglichen Vorlage ausgesprochen, daß eine angemessene Besoldung den Beamten werden sollte, wenn eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende Voraussetzung vorläge. Über die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen usw. war nichts enthalten. Der Ausschuß war aber in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die Bestimmung konform gehen müsse mit § 71 Ziff. 4 der Gemeindeordnung:

> „Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung."

Wir haben bei den Beratungen des Ausschusses über die Gemeindeordnung und heute morgen bei der Schlußabstimmung bei den einzelnen Paragraphen uns gegen diese Bestimmung gewandt, weil wir der Meinung sind, daß mit dieser Klausel rückständigen Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit geboten wird, eine anständige Besoldung der Gemeindebeamten usw. zu sabotieren. Wir fürchten, daß mit dieser Bestimmung die Schlichtungsausschüsse und der Landesschlichtungs-

ausschuß, der an und für sich schon über ein Übermaß an Arbeit zu klagen hat — der Herr Kollege Schön hat im Ausschuß erzählt, wie groß die Arbeit dort geworden sei — wir fürchten, daß mit dieser Bestimmung eine große Anzahl neuer Streitigkeiten entstehen werden, die den Schlichtungsausschüssen eine Riesenlast von Arbeit zuschieben. Wir lehnen die Bestimmung betr. „der Leistungsfähigkeit der Körperschaften" ab und bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

Was den zweiten Antrag angeht, im § 2 den Absatz 3 zu streichen, der besagt, daß die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bedürftigkeit des Betreffenden gebunden sein soll — daß die Gemeinde oder Körperschaft nachweisen muß, daß der Beamte Zulage nicht nötig hat infolge seiner wirtschaftlichen Lage —, so hat doch die ganze Gesetzgebung der Neuzeit, soweit sie Fürsorgegesetzgebung ist, die Tendenz, die Gleichstellung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten mit den Staatsbeamten herbeizuführen. Das war das Leitmotiv bei der Schaffung des Fürsorgegesetzes, das war auch das Leitmotiv bei der Schaffung der Gemeindeordnung. Hier weicht man von diesen Grundsätzen ab und will Zulagen nur gewähren, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Wir können dem nicht zustimmen. Wir sind der Auffassung, daß die Versorgungsberechtigung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten analog mit der der Staatsbeamten gehen muß. Wir lehnen, da dies nicht der Fall ist, diese Bestimmung ab.

Wir glauben, daß diese Bestimmung eine Quelle von Streitigkeiten bilden wird, die den Schlichtungsausschüssen und dem Landesschlichtungsausschuß sehr unangenehm wird. Ich bitte Sie, unseren Anträgen zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr 114) mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Drucks. Nr. 114a) der Reihe nach auf.

Zu § 1 ruft der Präsident den Abänderungsantrag der Abgg. Rausch und Gen., auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag, welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, abgelehnt.

§ 1 wird sodann in der Fassung des Ausschußantrags, der einen weiteren Widerspruch nicht erfahren hat, vom Präsidenten für angenommen erklärt.

§ 2 Abs. 1 u. 2 werden vom Präsidenten ebenfalls als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Zu Absatz 3 ruft der Präsident den Abänderungsantrag der Abgg. Rausch und Gen. auf Strich dieses Absatzes auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird § 2 Abs. 3, welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

Der Abänderungsantrag ist damit abgelehnt.

§ 2 Abs. 4 wird vom Präsidenten als unbeanstandet für angenommen erklärt.

Die §§ 3 bis 5 erfahren bei Aufruf keinen Widerspruch und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Ich habe eingangs meines Berichts darauf hingewiesen, daß nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses das Gesetz als ein Verfassungsgesetz im Sinne des § 48 Abs. 3 der Verfassung anzusehen ist, und zwar aus dem Grunde, weil es den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen über die derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus Pflichten auferlegt und nach § 20 Abs. 2 der Verfassung eine Auferlegung von Pflichten gegenüber den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften beschlossen werden kann. Ich muß weiter darauf aufmerksam machen, daß nach § 70 unserer Geschäftsordnung die Schlußabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Verfassungsgesetzes im Sinne des § 48 Abs. 3 der Verfassung namentlich zu erfolgen hat.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 81 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Beyerle, Blase, Dr. Bock, Duffner, Eberhardt, Engelhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Geiß Dr. Glockner, Goerlacher, Habermehl, Hahn, Hamann, Hartmann, Häffig, Helffrich, Hertle, Heurich, Hoffmann, D. Holdermann, Horter, Ihrig, Karl, Kiefer, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kopf, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Mager, Maier-Heidelberg, Martin, Martzloff, Marum, Mast, D. Mayer-Karlsruhe, Mayer-Kreenheinstetten, Mellert, Müller-Baden, Niederbühl, Odenwald, Rausch, Remmele, Richter, Rigel, Roeckel, Schell, Schloß, Schneider-Freiamt, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schön, Seubert, Siebert, Spengler, Stockinger, Stork, Straub, Strobel, Trunk, Vierneisel, Vogel, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Dr. Wirth, Wittemann, Dr. Zehnter und Ziegelmaier-Oberkirch.

Die übrigen Abgeordneten fehlen, und zwar entschuldigt der Abg. Frhr. von Gleichenstein, unentschuldigt die Abgg. Belzer, Dr. Bernauer, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Dr. Gothein, Großhans, Herbster, Hummel, Kahn, Koelblin, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Müller-Karlsruhe, Neck, Regenscheit, Noesch, Rückert, Rudolf, Schäffer, Schöpfle, Spang, Vielhauer, Weber, Wiedemann und Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Weiterhin wird Ziffer II der Anträge des Ausschusses, das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen (Drucks. Nr. 114a), über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten ebenfalls angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die 2. Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die §§ 1 bis 5 des Gesetzentwurfs (Druck. Nr. 114) mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Druck. Nr. 114a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Lesung mit 82 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Beyerle, Blase, Dr. Bock, Duffner, Eberhardt, Engelhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Geiß, Dr. Glockner, Goerlacher, Habermehl, Hahn, Hamann, Hartmann, Helffrich, Hertle Heurich, Hoffmann, D. Holdermann, Horter, Hummel, Ihrig, Kahn, Karl, Kiefer, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kopf, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Mager, Maier-Heidelberg, Martin, Martloff, Marum, Mast, D. Mayer-Karlsruhe, Mayer-Kreenheinstetten, Mellert, Müller-Baden, Niederbühl, Odenwald, Rausch, Remmele, Richter, Rigel, Roeckel, Schell, Schloß, Schneider-Freiamt, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schön, Seubert, Siebert, Spengler, Stockinger, Stork, Straub, Strobel, Trunk, Viereteel, Vogel, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Dr. Wirth, Wittemann, Dr. Zehnter und Ziegelmaier-Oberkirch.

Die übrigen Abgeordneten fehlen, und zwar entschuldigt der Abg. Frhr. von Gleichenstein, unentschuldigt die Abgg. Belzer, Dr. Bernauer, Dietrich, Fischer-Meißenheim, Dr. Gothein, Großhans, Häffig, Herbster, Koelblin, Dr. Kraus, Müller-Schopfheim, Müller-Karlsruhe, Reck, Regenscheit, Roesch, Rückert, Rudolf, Schäffer, Schöpfle, Spang, Vielhauer, Weber, Wiedemann und Ziegelmeyer-Langenbrücken.

Zu Ziffer 18 der Tagesordnung, Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit** (Druck. Nr. 97, 97a und 97b), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Wittemann** (Zentr.):

Im Auftrag Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes, über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.

In Preußen ist durch ein Gesetz vom 23. November 1920 seinerzeit bestimmt worden, daß für die Beamten, die nicht im Kriegsdienst gestanden sind, die Kriegszeit in erhöhtem Maße angerechnet werden soll. Ich habe damals nach dem Erscheinen des preußischen Gesetzes mit meinen Freunden Straub und Seubert die Kurze Anfrage an die Regierung gerichtet, ob ihr bekannt sei, daß die verfassunggebende preußische Landesversammlung dieses Gesetz beschlossen hat, und ob die badische Regierung auch für Baden eine entsprechende gesetzliche Regelung der Anrechnung der Kriegsdienstzeit für die nicht im Kriegsdienst gewesenen Heimatbeamten dem Landtag vorzuschlagen gedenke. Es hat darauf die Regierung erwidert, daß sie die Gesetzgebung im Reiche abwarten wolle, und daß, wenn im Reich die Sache erledigt sei, sie für Baden dann auch einen Gesetzentwurf vorlegen werde. Nun ist durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1921 Bestimmung ergangen, über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit für Nichtkriegsteilnehmer, und im Anschluß an das Reichsgesetz hat die badische Regierung nunmehr den Gesetzentwurf, in dem die Anrechnung dieser Dienstzeit geregelt ist, Ihnen vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf schließt sich durchaus an das Reichsgesetz an. Die Gründe, die zur Vorlage des Gesetzentwurfes führten, sind kurz die:

Man würde es als eine Unbilligkeit erachten müssen, wenn den Beamten, die als Kriegsteilnehmer eingezogen worden sind, die ganze Kriegszeit doppelt angerechnet werden müßte, während gegenüber den Beamten, die zu Hause geblieben sind, eine Anrechnung nicht erfolgt. Da der Krieg sehr lang gedauert hat, würde dadurch hinsichtlich der Anrechnung von ruhegehaltsfähiger Dienstzeit unter den Kriegsteilnehmern und den Nichtkriegsteilnehmern eine sehr beträchtliche Ungleichheit erwachsen: dieser Unbilligkeit soll durch die Vorlage vorgebeugt werden.

Sodann verkennt die Begründung der Regierungsvorlage nicht, daß auch die im Heimatdienste beschäftigt gewesenen Beamten ein gewisses Maß von Gefährdung auf sich nehmen und eine Schädigung ihrer Gesundheit ertragen mußten, weil sie einmal jahrelang in der Ernährungsmöglichkeit stark beschränkt waren und dabei unter diesen ungünstigen Verhältnissen außer denjenigen Dienstgeschäften, die sie für sich selbst zu erledigen hatten, auch noch in erheblichem Maße die Geschäfte derer mit übernehmen mußten, die eingezogen waren; diese gesteigerte Arbeitsleistung während so langer Zeit erheischt irgendwie einen billigen Ausgleich.

Weiterhin weist die Regierungsvorlage darauf hin, daß auch die in der Heimat gebliebenen Beamten und Angestellten vielfach einer Gefährdung von Leben und Gesundheit ausgesetzt waren; man kann dabei, abgesehen von der gesundheitlichen Gefährdung in Gestalt von Unterernährung und durch übergroße Arbeitsleistung auch noch die Auswirkungen des Krieges geltend machen: man denke nur an Bombenüberfälle und ähnliches. Es wurde auch ausgeführt, daß es den Beamten in der Heimat vielfach schlechter erging, als denen, die außerhalb des eigentlichen Operationsgebietes verwendet waren, daß die in der Etappe beschäftigten Kriegsteilnehmer ein gesicherteres und bequemeres Leben führen konnten, als die in der Heimat zurückgebliebenen.

Ihr Ausschuß hat auch darauf hingewiesen, daß viele Beamte sich freiwillig fürs Feld gemeldet haben und daß sie die Dienstzeit angerechnet bekämen, wenn eben die vorgesetzten Behörden sie nicht zurückgehalten hätten — und zwar deswegen, weil sie zu Haus notwendig waren, um die Dienstgeschäfte der Heimat zu erledigen. Mit Rücksicht auf diese Gründe ist dann die Vorlage gekommen.

In ihrem § 1 will sie

„bei der Berechnung des Ruhegehaltes nach den §§ 35 und folgenden des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung"

zu der innerhalb der eigentlichen Kriegszeit vom 1. Aug. 1914 bis zum 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit,

sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, die Hälfte hinzurechnen.

Man zieht dabei nur die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 in Betracht; das geschieht deshalb, weil mit jenem Zeitpunkt die Gründe, die dafür sprachen, daß man eine erhöhte Anrechnung der Dienstzeit vornimmt, in der Hauptsache eben wieder ausgeräumt waren.

Eine Beschäftigung von mindestens 6 Monaten will man deshalb verlangen, weil sowohl im einschlägigen Reichsgesetz wie auch in den Gesetzen anderer Länder, in denen die gleiche Materie geregelt ist, stets eine Mindestkarenzzeit von 6 Monaten vorgesehen ist. Kleine Beträge anzurechnen, hätte schon aus rechnerischen, aber auch aus sonstigen Gründen, wie Unbedeutendheit des nutzbaren Erfolgs für die Betroffenen, gar keinen Sinn.

Nach dem § 1 soll aber die Dienstzeit nicht überall da angerechnet werden, wo nach dem bestehenden badischen Beamtengesetz eine Anrechnung bei der Ruhegehaltsberechnung möglich wäre; es soll nur diejenige Zeit eine vermehrte Anrechnung erfahren, die unmittelbar wirklich im Staatsdienste zugebracht ist. Deswegen sieht der zweite Absatz des § 1 in seiner Ziffer 1 bestimmte Ausnahmen vor. Es soll diejenige Zeit nicht im Sinne dieses Gesetzes angerechnet werden, die jemand

„in einstweiligem Ruhestand verbracht hat",

Das ist selbstverständlich; in der Zeit, in der er während des Krieges dem Staate nicht besondere Dienste leistete, entfällt der Grund, ihm diese Zeit noch besonders anzurechnen.

Das Gleiche gilt auch von den anderen Fällen, die vorgesehen sind. Es soll nämlich gleichfalls nicht in Betracht kommen diejenige Zeit, die jemand

„als Rechtsanwalt, Arzt, Tierarzt oder außerhalb des Landes als Notar tätig war"

oder während deren er

„eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben, herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war".

Denn auch in diesen beiden zuletzt angeführten Fällen hat der Beamte eben tatsächlich während der Kriegszeit dem Staate keine Dienste geleistet — und damit entfällt der Grund für eine besondere Anrechnung.

In Ziffer 2 des zweiten Absatzes, in § 1 wird dann vorgesehen, daß auch diejenige Dienstzeit nicht in der vorher bezeichneten Weise angerechnet werden soll,

„die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer bereits den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat".

Dadurch soll doppelte Anrechnung vermieden werden. Wenn jemand während eines der Kriegsjahre auch nur kurze Zeit im Kriegsdienste tätig war und nach deren Ablauf, also etwa bereits nach 3 oder 4 Monaten, in den Heimatdienst zurückgetreten ist, dann zählt ihm ohnehin schon das ganze Jahr doppelt: ihm neben diesem, ihm bereits doppelt zählenden Jahre auch noch diejenige Zeit, die er im gleichen Jahre im Dienste zu Haus und nicht mehr als Kriegsteilnehmer zugebracht hat, weiter doppelt zu rechnen, wäre nicht angängig.

In der Ziffer 2 dieses zweiten Absatzes hat dann die Regierungsvorlage in einem Nachsatz auch Vorkehr getroffen, daß diejenige Dienstzeit nicht angerechnet werden soll, die ohnehin schon anderweitig

„nach den geltenden Vorschriften doppelt angerechnet wird".

Wir haben beispielsweise im Kolonialbeamtengesetz die Bestimmung, daß unabhängig von Kriegsdienst usw. diejenige Zeit doppelt angerechnet wird, die „in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern" verbracht worden ist. Daß man neben dieser Zeit auch noch etwa Kriegszeit doppelt anrechnet, würde gleichfalls zu ungerechtfertigter Erhöhung und zu Unbilligkeiten führen, die ausgeschlossen werden müssen.

Absatz 3 des § 1 bestimmt dann

„Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt."

Da die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918, die berechnet wird, in Monaten und Tagen ausgedrückt werden muß, so könnte bei den Berechnungen, die hier nötig werden, leicht ein halber Tag herauskommen. Schon aus rechnerischen Gründen verbietet es sich, solch minimale Beträge zu berücksichtigen, bei denen auch für den, zu dessen Gunsten sie angesetzt würden, rein nichts herauskäme.

So hat denn Ihr Ausschuß dem § 1, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, zugestimmt; er hat aber eine kleine Änderung vorgenommen, welche Sie aus der Drucksache Nr. 97 a ersehen. Er hat aus den zwei Ziffern des zweiten Absatzes drei Ziffern gemacht. Er hat dies getan im Anschlusse an das Reichsgesetz, welches seinerzeit auch in dem in Betracht kommenden Absatz drei Ziffern vorsieht. Man will eben auch äußerlich das badische Gesetz durchaus gleichmäßig mit dem Reichsgesetz gestalten, auf das es sich ja stützt u. dem es sich anschließt. Wenn man, wie vorgeschlagen, den bisherigen zweiten Absatz der Ziffer 2 selbständig als dritte Ziffer rechnet, dann sind auch Bedenken, die sich etwa bei der Auslegung ergeben könnten, von vornherein behoben.

Nun haben drei in diesem Hohen Hause vertretene Fraktionen einen gemeinsamen Antrag gestellt, der dahin geht, daß eine ähnliche Anrechnung der Kriegsdienstzeit auch auf den Ruhegehalt der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und der Gemeindebeamten im Sinne des § 71 der Gemeindeordnung, die wir vorhin angenommen haben, stattfinde — und zwar entsprechend dem § 1 Absatz 1 dieser Regierungsvorlage, über die ich Ihnen eben berichtet habe. Es erscheint durchaus billig und angemessen, daß man auch die Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und Gemeindebeamten der Vorteile einer gesetzlichen Regelung teilhaftig werden lasse, wie sie in der Drucksache Nr. 97 vorgesehen ist, sicherlich wird das auch dem einen oder andern Gemeindebeamten zum Vorteil gereichen.

Im großen und ganzen wird ja das, was der Gesetzentwurf den Beamten bringt, nicht übermäßig viel sein. Denn wenn die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 anderthalbfach angerechnet wird, so ergibt sich eine Steigerung der Ruhegehaltsbezüge um 8⅓ Prozent. Immerhin handelt es sich dabei um eine Steigerung, die von solchen, welche bezüglich des Ruhegehaltes noch nicht die vollen 75 Prozent einschließlich der Vermehrungen erreicht haben — und besonders in der heutigen Zeit, wo man gerade in Beamtenkreisen auf jeden Pfennig schauen muß — eben doch begrüßt werden wird. Ich habe deshalb namens der Herren Abgg. Dr. Glockner, Dr. Leser, Wittemann und Strobel Ihnen einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen. Der Herr Präsident ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stattet sicherlich, daß ich ihn gleich jetzt mit vortrage. Er geht dahin, daß als § 2 in die Regierungsvorlage eingeschaltet werde:

„Auf die Berechnung des Ruhegehalts der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und der Gemeindebeamten (§ 71 der neuen Gemeindeordnung) findet § 1 Absatz 1 entsprechende Anwendung."

Infolge dieser Einschaltung ergibt sich dann die Notwendigkeit, den § 2 der Regierungsvorlage als § 3 zu bezeichnen. Nach diesem Antrage soll deswegen auch der bisherige § 2 die Überschrift „§ 3" erhalten. Dieser § 3 bestimmt dann, daß „dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft tritt" Er bestimmt in seinem zweiten Satz, daß Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 nicht stattfinden sollen. Die Bestimmung rechtfertigt sich aus rechtlichen und sonstigen Gründen. Wenn man die Zeit vor dem 1. April 1920 rückwärts berechnen müßte bei den Ruhegehaltsneuberechnungen, die sowieso erforderlich sind, so käme ein besonders hoher Betrag nicht heraus, die rechnerischen Geschäfte würden aber sehr erheblich vermehrt werden. So empfiehlt es sich, die Beschränkung auf die Zeit vom 1. April 1920 an in das Gesetz aufzunehmen. Auch in den Gesetzen der übrigen Länder und des Reiches findet sich eine gleiche Bestimmung. Ich beantrage namens des Ausschusses, auch den § 2, nunmehr § 3, im Wortlaut der Regierungsvorlage anzunehmen.

Der Gesamteffekt der ganzen Gesetzesvorlage wird von der Regierung selbst als ein nicht besonders erheblicher bezeichnet, so daß wohl auch nach dieser Richtung Bedenken besonderer Art im Hohen Hause nicht erhoben werden können.

Man hat bei der Beratung sich darüber ausgelassen, ob es gerade besonders geboten sei, eine derartige Gesetzesvorlage zu machen, und ob nicht die Beamten die Sache hätten hinnehmen sollen als etwas, was höhere Gewalt und die Umstände der Zeit gebracht haben. Man hat aber einstimmig zugestimmt aus der Erwägung, daß das Reich es getan hat, und daß die anderen Länder es getan haben, und daß da Baden nicht zurückstehen kann. So habe ich die Ehre, den von Ihrem Ausschuß einstimmig angenommenen Antrag zu stellen: Sie wollen dem Gesetzentwurf mit den Abänderungen, die ich Ihnen vorgetragen habe, zustimmen. Außerdem soll ich Ihnen vorschlagen, den Gesetzentwurf als dringend zu erklären im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung, und Sie bitten, von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie § 1 (Drucks. Nr. 97) mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen (Drucks. Nr. 97 a), weiterhin den gemäß dem Antrag der Abgg. Dr. Glockner und Gen. neu einzuschaltenden § 2 (Drucks. Nr. 97 b) und schließlich § 3 des Gesetzentwurfs in der Fassung von § 2 der Regierungsvorlage (Drucks. Nr. 97) der Reihe nach aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die 2. Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie § 1 bis 3 des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Drucks. Nr. 97, 97 a und 97 b) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Lesung angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird hierauf übergegangen zu Ziffer II 2 der Tagesordnung: Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über den V. **Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921** und zwar, Hauptabteilung V, **Ministerium des Innern.**

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Es sind nur wenige Positionen, die hier erscheinen und zwar unter § 12: Hilfsaktion für die Brandgeschädigten in Löffingen 176 000 M. Das Hohe Haus weiß ja, daß in der Stadt Löffingen ein großes Brandunglück die Bevölkerung heimgesucht hat. Wie die Hilfe des Staates verwendet werden soll, ist in den Erläuterungen angegeben. Daß eine solche Hilfe notwendig war, bedarf keiner Begründung.

§ 13 hat eine Position wiederum aus Anlaß eines sehr großen Unglücks, nämlich des Explosionsunglücks in der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Oppau. Diese Million ist hier im Hause bereits beschlossen und erscheint deswegen nur formaliter hier im Staatsvoranschlag, V. Nachtrag. Wir haben das, was zu diesem Unglück zu sagen war, hier auch schon ausgesprochen und zwar von seiten aller Fraktionen, so daß sich eine nähere Begründung wohl erübrigt.

In Titel XII § 12 sind 500 000 M. angefordert und zwar als Staatsbeihilfe zur Linderung der in verschiedenen Landesteilen Badens entstandenen Hagelschäden. Diese Position hat eine kleine Vorgeschichte. Das Hohe Haus weiß, daß verschiedene Landesteile im Laufe des Jahres durch Hagelschläge heimgesucht worden sind, so das Freiamt, das Kinzigtal, auch weite Teile des badischen Frankenlandes. Diese Heimsuchung hat dann noch Veranlassung gegeben, daß von verschiedenen Kollegen im Hause es sind das die Herren Fehn, Schell und Schneider-Freiamt, Anträge gestellt worden sind, die im Haushaltsausschuß und auch hier im Hohen Hause beraten worden sind. Der Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, die Erhebung über die Hagelschäden in den verschiedenen Landesteilen zum Abschluß zu bringen und dem Befunde entsprechende Staatsmittel bis zum Betrag von 500 000 M. zur Beihilfe bereit zu halten. Dieser Antrag wurde seinerzeit in der 51. Sitzung angenommen, und dementsprechend erscheint nun auch hier eine Position von 500 000 M. Der Haushaltsausschuß hat mich aber beauftragt, hier ausdrücklich zu betonen, daß man aus dieser Bewilligung im Lande draußen nicht den Schluß ziehen darf, daß auch in Zukunft bei ähnlichen Unglücksfällen man mit so reichen Mitteln wird zu Hilfe kommen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Haushaltsausschuß ist vielmehr einmütig der Meinung, daß der richtige Weg der der Versicherung sei und daß man die Bevölkerung auffordert und ermahnt, von der Möglichkeit, sich gegen solche Unfälle zu versichern, ausgiebig Gebrauch zu machen, so daß die allgemeinen Staatsmittel für Linderung derartiger Heimsuchungen nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dem Umfang, in Anspruch genommen werden müssen.

Die allgemeine und die Einzelberatung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses auf unveränderte Genehmigung der Hauptabteilung V des V. Nachtrags nach Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Hierauf erhält das Wort zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung IV, **Finanzministerium:**

Abg. **Seubert** (Zentr.):

In Hauptabteilung IV, Finanzministerium, B. Außerordentlicher Etat wird unter Titel VIII § 5 ein einmaliger Zuschuß an die Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten in Höhe von 40 000 M. angefordert. Von der Existenz dieser Kasse war verschiedenen Mitgliedern nichts bekannt. Nach einer Regierungserklärung besteht diese Krankenkasse seit 1. Januar 1919. Sie gewährt ihren Mitgliedern ¾ der ihnen erwachsenden Kosten für Arzt, Arznei usw., und die Hälfte der Kosten für Verpflegung im Krankenhaus, im letzteren Falle jedoch nicht mehr als 3,50 M. täglich. Der Betrag, der an ein Mitglied innerhalb eines Kalenderjahres geleistet wird, darf für ledige Mitglieder die Summe von 120 M., für verheiratete die Summe von 240 M. nicht übersteigen. Der Jahresbeitrag für ledige Mitglieder beträgt 18 M., für verheiratete 36 M.

Das erste Rechnungsjahr der Kasse schloß mit einem ungedeckten Aufwand von 13 000 M. ab. Die Kasse hat sich an die Regierung gewendet mit dem Ersuchen, diesen Betrag zu decken. Mit Rücksicht jedoch auf die Verhandlungen, die damals mit der Reichsregierung wegen der Gründung von Beamtenkrankenzuschußkassen gepflogen wurden, wurde der Kasse erwidert, daß man zunächst das Ergebnis der Verhandlungen abwarten müsse, bevor man dem Gesuch näher treten könne. Die Verhandlungen haben aber bis heute zu keinem Ergebnis geführt.

Das zweite Rechnungsjahr der Kasse schloß ab mit einem Defizit von 49 000 M. Zur Deckung dieses Defizits bat die Kasse das Finanzministerium um die Gewährung eines Gründungszuschusses von 50 000 M., ferner um die Gewährung eines Darlehens von 50 000 M. und endlich um laufende Zuwendung aus Strafgeldern usw.

Das Defizit führt die Kasse darauf zurück, daß der Beitritt zu ihr ein freiwilliger sei. Die Folge davon ist, daß nur Beamte mit großen Familien und zahlreichen Krankheitsfällen der Kasse beitreten, während die ledigen Beamten und die Beamten mit kleineren Familien, deren Beitritt versicherungstechnisch das gegenüber den großen Familen übernommene Risiko decken müßte, sich von der Kasse fernhalten. Die Kasse hat eine Änderung ihrer Satzungen in Aussicht genommen. Sie will weiter durch eine rege Werbetätigkeit die Zahl ihrer Mitglieder erhöhen. Die Regierung glaubt, die Krankenkasse nicht im Stich lassen zu sollen. Man hat berücksichtigt, daß die Beamten zwar für den Fall der Krankheit im Gegensatz zu den Arbeitern und Angestellten im Weiterbezug des Gehalts belassen werden, aber andererseits die vollen Kosten der Krankenbehandlung aus ihrer Tasche bezahlen müssen, soweit nicht im Fall einer ernstlichen Erkrankung der Staat durch Gewährung von Beihilfen einspringt. Man hat daher geglaubt, die Einrichtung der Kasse geldlich unterstützen zu sollen. Das Staatsministerium hat demgemäß beschlossen, der Kasse für die Jahre 1920 und 1921 je einen Zuschuß von 20 000 M. zu gewähren.

Gegen diese Position wurden von allen Parteien der Konsequenzen wegen Bedenken geäußert. Es könne jeder Berufsstand eine Krankenkasse gründen und vom Staat dann Zuschüsse verlangen. Eine sozialdemokratische Anregung, die Beamten an die Ortskrankenkassen anzuschließen, wurde der technischen Unmöglichkeit wegen abgelehnt.

Die Krankenkasse müßte auf eine andere Grundlage gestellt, insbesondere ihre Beiträge bedeutend erhöht werden. Im Reiche wird nach Mitteilung des Arbeitsministers erwogen, ob eine entsprechende Beamtenkrankenzuschußkasse gegründet werden soll.

Der Ausschuß kam schließlich doch zur Genehmigung dieser Position, insbesondere deswegen auch, weil ja diese Position lediglich wieder den Beihilfefonds entlaste. So habe ich namens des Ausschusses den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle den Voranschlag des Finanzministeriums, Hauptabteilung IV, B Außerordentlicher Etat, unverändert genehmigen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses auf unveränderte Genehmigung der Hauptabteilung IV, Ausgabe-Titel VIII B, § 5 nach Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses über Hauptabteilung VII, **Ministerium des Kultus und Unterrichts,** erhält schließlich das Wort

Abg. **Arnold** (Soz.):

Es sind 2 Positionen, die hier im V. Nachtrag angefordert werden. Zunächst sind im Ordentlichen Etat unter Titel 11 § 1: Dotation des Erzbistums, Beitrag zu den Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei 17 992 M. angefordert. Sie sehen auf der 3. Seite des V. Nachtrags, daß es sich um Teuerungszuschläge handelt, die sich ergeben, weil die Beamten der Erzbischöflichen Kanzlei der Besoldungsordnung unterliegen und auch diese erhöhte Besoldung zu beanspruchen haben.

Im Außerordentlichen Etat sind zur Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Geistlichen aller Bekenntnisse: 4 876 200 M. eingestellt. Diese angeforderte Summe reduziert sich auf 4 555 000 M. Im Ausschuß wurde von einer Seite bei Beratung dieser Position die Frage gestellt, weil bei den Altkatholiken 369 000 M. angefordert waren, wieviel altkatholische Geistliche in Frage kommen, und des weiteren wurde ersucht, daß von seiten des Kultusministeriums Aufschluß gegeben werde über die Gesamtzahl der in Frage kommenden Geistlichen aller Konfessionen. Diese Aufklärung ist uns gegeben worden, und zwar sind bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Römisch-katholischen Kirche:

756 Domprälendare und Pfarrer,
93 Pfarrkuraten, Pfarrverweser, Kaplanei- und Beneﬁziumsverweser,
261 Vikare,
35 Ruhegehaltsempfänger.

Evangelischen Kirche:

408 Pfarrer,
107 unständige Geistliche,
53 zuruhegesetzte Geistliche.
Dazu kommen 130 versorgungsberechtigte Witwen und 875 Kinder.

Altkatholischen Kirche:

14 Pfarrer,
1 Vikar,
3 zuruhegesetzte Pfarrer.
Dazu kommen 3 versorgungsberechtigte Witwen und 12 Kinder.

Israelitischen Kirchengemeinschaft:

15 Rabbiner, darunter 10, für die Teuerungszulagen beantragt sind. Die übrigen 5 haben Grundgehälter über 15 000 Mark.

Freireligiösen Religionsgemeinschaft:

2 Prediger, darunter einen (Sexauer) mit Staatsdienereigenschaft,
1 Predigerin,
1 zuruhegesetzter Prediger.

Bei diesem Anlaß hat sich herausgestellt, daß von seiten des Kultusministeriums ein Irrtum unterlaufen war bei der Berechnung. Es war entsprechend den früheren Zuschüssen, weil bei der katholischen und evangelischen Kirche die Beträge, die angefordert waren, den dreifachen Betrag ausmachten, dasselbe zugrundegelegt worden für die altkatholische Kirche, israelitische und freireligiöse Gemeinde. Weil aber dort bei den erstgenannten Kirchengemeinschaften auf Grund der Besteuerung, des eigenen Steuerrechts, schon Teuerungszulagen gewährt waren, wurde nicht ihr voller Teuerungszuschlag vom Staate getragen, sondern nur bei den letztgenannten Religionsgemeinschaften. Es ist dieser Betrag reduziert worden, und zwar macht er bei der altkatholischen Kirche nicht mehr 369 000 M., sondern 60 000, bei der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht 33 700, sondern 30 000 M., und bei der freireligiösen Gemeinde nicht 16 500 M., sondern 8000 Mark.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag:

„Der Landtag wolle den V. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterichts mit folgenden Abänderungen genehmigen:

Katholische Kirche (wie im V. Nachtrag)	9 400 000 M.
Evangelische Kirche (wie im V. Nachtrag)	2 057 000 M.
Altkatholische Kirche statt 369 000	60 000 M.
Israel. Gemeinde statt 33 700	30 000 M.
Freirelig. Gemeinde statt 16 500	8 000 M.
Summa	4 555 000 M.

Bemerken will ich dazu, daß dieser Antrag vom Ausschuß angenommen worden ist mit den Stimmenthaltungen meiner Partei.

Die allgemeine Beratung und zugleich die Einzelberatung wird eröffnet.

Es erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Die Stimmenthaltung meiner Partei bezieht sich nur auf Hauptabteilung VII, Titel 11, B Außerordentlicher Etat, § 1, nicht auf den Ordentlichen Etat. Im Ordentlichen Etat steht: Beitrag zu den Kosten der erzbischöflichen Kanzlei. Das beruht auf einer gesetzlichen, vertraglichen Verpflichtung. Dort werden wir zustimmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Positionen entsprechend den Anträgen des Haushaltsausschusses nach jeweiliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Zu Ziffer IIII der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833** (Drucks. Nr. 109 und 109 a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Gesetzentwurf besteht aus 3 Artikeln und bezweckt eine Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

In Art. 1 sieht der Entwurf eine Änderung des Absatzes 2 des § 6 des genannten Gesetzes vor. Auf Seite 3 der Regierungsbegründung ist die abzuändernde Gesetzesstelle abgedruckt. Eine Vergleichung zeigt, daß die beabsichtigte Änderung teils formeller, teils materieller Natur ist. Die seitherige Vorschrift ist auch in mehrfacher Beziehung veraltet.

Es ist auf Seite 3/4 der Begründung darüber ausgeführt:

„1. Die Abgabe, die hier von solchen Gemeinden und Körperschaften erhoben wird, die ihre Waldungen nicht durch eigene, sondern durch staatliche Forstbeamte bewirtschaften lassen, ist in Wirklichkeit nur ein (teilweiser) Ersatz für die Kosten dieser Bewirtschaftung. Sie ist daher richtig als Beitrag und nicht als Steuer zu bezeichnen."

Ihr Wesen als Beitrag ergibt sich dann noch weiter aus den auf Seite 4 oben angeführten Gründen.

2. „Der § 6 Abs. 2 des Forstgesetzes in der bisherigen Fassung regelt auch die Frage der Bewirtschaftung durch „standes- oder grundherrliche Förster". Fälle, in denen die Beförsterung von Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen durch standes- oder grundherrliche Forstbeamte besorgt wird, kommen aber seit der durch § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1849 (Regierungsblatt Seite 187) eingeführten Organisationsänderung im Forstwesen nicht mehr in Betracht."

Damals wurden wegen der Verwaltung der Forstpolizei und der Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in vorher standes- und grundherrlichen Forstbezirken 10 neue Bezirksforsteien in Baden eingerichtet.

3. Die bisher in § 6, Abs. 2 neben der Beförsterungssteuer vorgesehenen „taxordnungsmäßigen Diäten" werden — wie auf Seite 4 Ziff. 3 der Regierungsbegrün-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dung mitgeteilt wird — von den Gemeinden und Körperschaften längst nicht mehr einzeln erhoben; soweit vielmehr der Staatskasse durch auswärtige Dienstgeschäfte der Forstbeamten Kosten erwachsen, werden sie bei der Bemessung der Beförsterungsabgabe berücksichtigt."

Mit Bezug auf die Ausführung hier, daß die „taxordnungsmäßigen Diäten" von den Gemeinden und Körperschaften längst nicht mehr erhoben, vielmehr die der Staatskasse durch auswärtige Dienstgeschäfte der Forstbeamten erwachsenden Kosten bei der Bemessung der Beförsterungsabgabe berücksichtigt werden, stellte der Berichterstatter im Ausschuß die Anfrage an die Regierung, warum entgegen der gesetzlichen Vorschrift diese Diäten usw. nicht mehr einzeln erhoben werden, und ob durch die gleichmäßige Bemessung der Beförsterungsabgabe nicht eine ungleiche Belastung der Gemeinden eintrete, daß insbesondere die Gemeinden, die wenig Tagegelder verursachen, genau so belastet würden, wie die mit starker Inanspruchnahme der staatlichen Forstbeamten. Die Regierungserklärung auf diese Anfrage, zunächst zu dem ersten Teil, lautet dahin:

„Der in § 6 der bisherigen Fassung des Forstgesetzes vorgesehene Diätenersatz ist durch Art. 9 des Finanzgesetzes für die Jahre 1850 und 1851, Regierungsblatt Seite 47, beseitigt worden. Der erwähnte Art. 9 spricht dies nicht ausdrücklich aus; er behandelt vielmehr nur die Erhöhung der Beförsterungssteuer von 6 auf 11 Kreuzer für je 100 Gulden Waldsteuerkapital. Aus der Begründung zum Budget des Finanzministeriums Tit. IV (Steuerverwaltung) ergibt sich aber, daß die Erhöhung der Beförsterungssteuer um 5 Kreuzer an die Stelle des bisher von den Waldbesitzern der Staatskasse zu ersetzenden Diätenaufwandes von 15 661 Gulden treten sollte; vergl. Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1850, 3. Beilageheft, Seite 58.

Mit der am 1. Januar 1908 beginnenden Budgetperiode ist dann weiter auch der Ersatz der von den Gemeinden und Körperschaften rückerhobenen Kosten der Forsteinrichtung, nämlich der Gebühren für die Taxatoren und ihre Gehilfen, weggefallen. Auch diese Änderung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift; es wurde vielmehr im Finanzgesetz für das Jahr 1908/09 zum Ausgleich hierfür die Beförsterungssteuer mittelbar dadurch erhöht, daß trotz der mit der Neueinschätzung der Waldungen verbundenen Steigerung des Waldsteuerwertes die Beförsterungssteuer in der bisherigen Höhe weiter erhoben wurde."

Zu vergleichen ist die Begründung zum Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betr. Drucks. Nr. 1 des Landtags 1907/08. Die hier gegebene Entwicklung wurde vom Berichterstatter nachgeprüft und für richtig befunden.

Zu dem zweiten Teil der vorhin erwähnten Anfrage im Ausschuß erklärte die Regierung,

„es wäre zutreffend, daß der dem Staat entstehende Aufwand für die Beförsterung je nach den örtlichen Verhältnissen ein sehr unterschiedlicher ist. Die Bewirtschaftung nahe beim Sitz des Forstamtes gelegener hochwertiger Waldungen wird einen geringeren Aufwand erfordern, wie die Bewirtschaftung fern liegenden, geringwertigen Waldbesitzes. Diesen Unterschieden wird allerdings durch die gleichmäßige Bemessung der Beförsterungssteuer nicht Rechnung getragen; im Gegenteil, der hochwertige Waldbesitz trägt einen größeren Teil des Beförsterungsaufwandes, da ja der Beitrag nach dem Steuerwert bemessen wird. Hierin liegt aber insofern ein gerechter Ausgleich, als damit Gemeinden und Körperschaften mit geringwertigem Waldbesitz, die ohnehin weniger leistungsfähig sind, entlastet, und Gemeinden und Körperschaften mit besonders hochwertigem Waldbesitz entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit etwas stärker zur Kostentragung beigezogen werden. Man muß dabei immer berücksichtigen, daß der Staat ja ohnehin nur einen Bruchteil der ihm erwachsenden Verwaltungskosten erstattet erhält."

Der Ausschuß erklärte sich mit dieser Auffassung der Regierung einverstanden. Der Beitrag wird im Gegensatz zu seither im Staatsvoranschlag und nicht mehr im Finanzgesetz bestimmt werden. Die Grundlage soll auch fernerhin der für die Grundsteuer ermittelte Steuerwert der bewirtschafteten Waldungen bilden. Von der Zugrundelegung des Flächenmaßes ist aus der zu Artikel 1 gegebenen Begründung abzusehen. Der Beitrag ist zuletzt nach Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 (G. u. VBl. S. 550) mit Wirkung vom 1. April 1920 an auf 50 Pf. von je 100 M. Waldsteuerwert festgesetzt worden, und nach Artikel 8 des Gesetzes vom 4. August 1921 Seite 257 des Gesetzes- und Verordnungsblattes blieb diese Abgaben in Kraft für das Rechnungsjahr 1921/22.

Der Artikel 2 verlangt eine Änderung des Satzes 2 von Abs. 2 des § 90 b des Forstgesetzes. Hier handelt es sich um den Privatwaldbesitzer. Des besseren Verständnisses wegen will ich den Paragraphen in seinem Wortlaut zur Kenntnis bringen. Er lautet: „Wird ein Waldbesitzer wegen unerlaubter Ausstockung oder Abholzung oder wegen ordnungswidriger Behandlung seines Waldes oder eines Teiles desselben oder wegen Unterlassung der ihm aufgetragenen Kulturen unter Beförsterung gestellt, so ist zugleich die Dauer dieser Maßregel, welche nicht weniger als 10 Jahre betragen darf, in Erkenntnisse auszusprechen.

Für den betreffenden Wald gelten mit den in der Natur der Sache liegenden Abweichungen die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften. Satz 2, der also durch Artikel 2 des Entwurfes eine Änderung erfahren soll, lautete seither: „Der Waldbesitzer hat insbesondere diese Zusatzsteuer (§ 6) wie dieselben" — also die Gemeinden und Körperschaften — „zu bezahlen".

Im übrigen gilt zu Artikel 2 das zu Artikel 1 Ausgeführte.

Im Artikel 3 wird der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt und ferner ausgesprochen, daß die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften das Finanzministerium erläßt.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Der Landtag wolle

I. Dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen.

II. Von der Frist des § 49 der Verfassung für die 2. Beratung absehen.

Zu bemerken ist noch, daß es sich hier um ein Gesetz über eine Abgabe im Sinne des § 23 letzter Absatz der Verfassung handelt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses (Drucks. Nr. 109 a), welche vom Präsidenten nochmals verlesen werden, einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die 2. Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 109) auch in 2. Lesung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902** (Drucks. Nr. 98), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Roeckel** (Zentr.):

Die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder ist geregelt durch Gesetz vom 11. August 1902. Dieses Gesetz hat 19 Paragraphen, von welchen 2 Paragraphen geändert werden sollen, jene 2, die von der Bestreitung der Kosten handeln, also auch von den jetzigen Teuerungsverhältnissen berührt werden. Der eine, § 8, handelt von der Art und Weise, wie die für die Anstaltspflege in den staatlichen Anstalten zu entrichtende Vergütung festgesetzt wird, der andere — § 15 — handelt von der Höhe der Beträge, welche die Privatanstalten sollen erheben dürfen.

In § 8 Abs. 1 ist bestimmt, daß durch das Unterrichtsministerium die Vergütung immer für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag festgesetzt wird und zwar für alle Anstalten gleichhoch nach dem 10jährigen Durchschnitt der Zahlung für einen Zögling.

Diese Festsetzung auf Grund einer 10jährigen Durchschnittsberechnung war möglich bei stabilen Wirtschaftsverhältnissen. Bei den heutigen sprunghaften Preissteigerungen aber ist sie nicht mehr angemessen, sie soll alljährlich festgesetzt werden auf Grund der Aufwendungen des unmittelbar vorausgegangenen Jahres.

In der Begründung gibt die Regierung ein Bild, wie sich die Ausgaben für Verköstigung, Instandhaltung von Kleidern und Leibwäsche, Bettwäsche und Weißzeug, Haus- und Kücheneinrichtung gesteigert haben.

Letztmals wurde dieser Beitrag für die Zeit vom 1. Mai 1913 bis 1. Mai 1923 auf einen Jahresbetrag von 255 Mark festgesetzt.

Dieser Beitrag ist unzureichend. Der Durchschnitt belief sich schon von 1913/19 im Tag auf 1,10 M., im Jahre 330 M. (302 Tage bei 63 Tagen Ferien), für 1919 allein 2,03 M. — 612,31 M. pro Jahr.

Wenn gar die Aufwendungen auch für bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und innere Einrichtung der Gebäude, für die allgemeinen Verwaltungskosten und die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge mitberücksichtigt worden wären, wie es jetzt vorgeschlagen wird, dann wäre der Aufwand schon 1919 auf 960 M. und bei Einbeziehung der Aufwendungen für das Lehrpersonal auf 1495 M. für jeden Zögling gekommen.

Für 1920 ist der Betrag noch nicht festgestellt; er wird aber sicherlich eine nochmalige nicht unerhebliche Steigerung bringen.

Bei solchen Verhältnissen läßt sich eine richtige Anpassung nur dann erreichen, wenn die Verpflegungssätze alljährlich auf Grund der Aufwendungen des unmittelbar vorausgegangenen Jahres festgesetzt werden. Daher werden die Änderungen am § 8 vorgeschlagen, wie sie Ihnen im Entwurf vorliegen. Ihr Ausschuß hat sich mit diesen Änderungen einstimmig einverstanden erklärt und ersucht Sie, ein gleiches zu tun. Es soll somit der Artikel I lauten:

„Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag" durch: „alljährlich",

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen" durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen";

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von zehn Jahren" zu streichen; statt „bleibt" ist zu setzen „bleiben".

Der in Artikel II abgeänderte § 15 handelt von den Privatanstalten für solche Kinder, die an anderen Gebrechen leiden, als der § 1 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., im Auge hat. Der eben erwähnte Paragraph redet nämlich bloß von Seh- und Hörmängeln der Kinder. Der § 15 des Gesetzes nimmt sich auch der schwachsinnigen, der epileptischen und krüppelhaften Kinder an und bestimmt, daß die Staatsbehörde ermächtigt ist, private Anstalten als geeigneten Ersatz für die fehlenden staatlichen Anstalten anzuerkennen und zwar unter der Voraussetzung, daß sie sich mit ihren Forderungen an die zur Zahlung Verpflichteten auf gleicher Höhe wie die staatlichen (Taubstummen- und Blinden-) Anstalten halten. Solche Anstalten sind die St. Josefsanstalt in Herten, die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach, die Anstalt für Epileptische in Kork; dazu kommen noch die zwei Krüppelheime: eines in Heidelberg und eines in Freiburg.

Die Bedingung für die Anerkennung als „geeigneter" Ersatz, die darin lag, daß diese Privatanstalten nur Leistungen in der Höhe der staatlichen Anstalten fordern durften, wurde für sie eine schwere Belastung: sie mußten zu viel durch Mildtätigkeit aufbringen. Bei der immer mehr zunehmenden Zahl der Zöglinge entstand für sie die Gefahr eines Zusammenbruchs. Infolgedessen mußte der Staat sich entschließen, Zuschüsse zu leisten. Er gab Zuschuß in folgender Höhe:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von 1908/09 an jährlich 100 Mark für jeden Zögling, und zwar aller Anstalten.

1912/13 finden wir je nach der Anstalt verschiedene Beträge: für Herten und Mosbach je 150 M., für Kork und für das Krüppelheim in Heidelberg 200 M.

1914/15 sind folgende Beträge genannt: für Herten 145 Mark, für Mosbach 175 M., für Heidelberg 200 M., für Kork 215 M. Dazu treten 1915 noch je 40 Mark Teuerungszulage für jeden Zögling jeder Anstalt.

1916/17 wurden die gleichen Beträge bezahlt, für das neue Krüppelheim in Freiburg wie für dasjenige in Heidelberg außerdem noch 240 M.

1918/19 wurden zu diesen Beträgen weitere Teuerungszuschläge von nochmals 80 M. gewährt, so daß Herten 265, Mosbach 295, Heidelberg 320, Freiburg gleichfalls 320, und Kork 335 Mark bekamen.

Für 1920/21 sind folgende Zahlen angegeben: Herten 900 Mark, Mosbach gleichfalls 900 M., Kork 1351 M., Freiburg 1375 M., zusammen 500 000 M. einschließlich eines festen Jahreszuschusses: 80 000 M. Staatszuschuß und 44 000 M. für die Anstaltslehrer von Heidelberg.

Die Zahl der Zöglinge beträgt in Herten 215, in Mosbach 65, in Kork 32, in Heidelberg 60 und in Freiburg 20.

Weil nun einerseits die Anstalten den steigenden Aufwand nicht aufbringen können, und weil andererseits der Staat mit seinen Zuschüssen nicht so wie bisher fortfahren kann, sollen die in erster Reihe Beitragspflichtigen, die Angehörigen und die Gemeinden der Kinder, stärker herangezogen werden. Die Regierung schlägt darum vor, für die Privatanstalten eine gesonderte Festsetzung des Verpflegungsbeitrages zu treffen; sie soll erfolgen auf Grund der für einen Zögling tatsächlich zu machenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für bauliche Unterhaltung, Beleuchtung, innere Einrichtung und allgemeine Verwaltungskosten der Anstalt. Dabei wird die eine Einschränkung gemacht, daß dieser von den Angehörigen und Gemeinden zu fordernde Beitrag nicht höher werden darf, als das Doppelte des Betrages, der für die Unterbringung eines Zöglings in den staatlichen Anstalten gefordert wird. Die Unterhaltspflicht für nicht vollsinnige Kinder ist folgendermaßen geregelt:

Zuerst zahlt das Kind, vorausgesetzt, daß es Vermögen hat, von diesem seinem Vermögen; darnach zahlen die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen, in dritter Linie dann die Gemeinde und der Kreis. Von dem, was Gemeinde und Kreis zusammen zu zahlen haben, übernimmt darauf der Staat ein Drittel. Im Jahre 1920 wurde für 76 unter insgesamt 392 Zöglingen alles privatim bezahlt, für 68 ein Teil privatim, für 248 dieser Zöglinge wurde alles von Gemeinde und Kreis geleistet. Das Drittel, welches der Staat zu zahlen hatte, betrug 37 400 Mark.

Dieser Betrag wird sich auf jährlich 170 000 M. erhöhen, dafür aber wird sich der jetzige außerordentliche Zuschuß von 500 000 M. erheblich ermäßigen, da besondere Bewilligungen lediglich nur noch für Kork und Freiburg und auch für diese nur innerhalb bescheidener Grenzen nötig werden.

Daß die Angehörigen mehr leisten können, beweist die Tatsache, daß bei den für 1922 erfolgten Neuanmeldungen in die staatlichen Anstalten sich nahezu sieben Zehntel der Eltern bereit erklärt haben, die Kosten ganz zu tragen — und zwar handelt es sich dabei hauptsächlich um Leute, die der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehören; in den Städten werden die öffentlich-rechtlichen Verbände mehr in Anspruch genommen. Daraus darf man doch wohl mit Recht schließen, daß es sich auch bei der Aufnahme in die nichtstaatlichen Anstalten ebenso verhalten werde. Die Gemeinden und Kreise werden darum durch eine Erhöhung der Beiträge wohl kaum eine merkliche Mehrbelastung erfahren; jedenfalls müssen sie kaum mehr zahlen, als sie bei privater Unterbringung aufzuwenden hätten.

Wenn das Gesetz bezüglich des § 15 Absatz 2 nicht geändert würde, dann blieben dem Staat erhebliche Lasten, die jedoch nun von den zunächst Beteiligten und Verpflichteten ohne Beeinträchtigung ihres eigenen Unterhalts und weiterhin auch von den öffentlichen Verbänden leicht getragen werden können.

Bei der Beratung dieses § 15 wurden in Ihrem Ausschuß einige Wünsche vorgebracht.

Von sozialdemokratischer Seite wurde ein Wunsch verschiedener an solchen Anstalten tätiger Lehrer übermittelt, der dahin ging, daß die Reisekosten für Begleitung der Kinder in die Ferien und aus den Ferien vom Staat, beziehungsweise von den Anstalten getragen werden möchten. Für die Lehrer — so wurde ausgeführt — sei es mißlich oder peinlich, diese Kosten von den Eltern der Kinder erheben zu müssen. Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Lehrer doch meistens gleichfalls in die Ferien reisen; es werde sich also schon in irgend einer Weise einteilen lassen, daß die Kosten unbedeutend werden. Wo das nicht möglich sei, solle allerdings der Staat oder die Anstalt die Kosten tragen. Wo man könne, müsse man eben sparen, sonst würden — zumal bei den heutigen Tarifen — die Kosten zu hoch.

Eine Änderung des § 7 des Gesetzes sei nicht nötig; dagegen solle der § 31 der Vollzugsverordnung vom 9. 6. 04 von der Regierung zurückgenommen werden. Der Berichterstatter hat denn auch den Auftrag erhalten, diesen Wunsch des Ausschusses hier zum Ausdruck und der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Von demokratischer Seite wurden Bedenken wegen der Berücksichtigung der baulichen Unterhaltung erhoben; diese soll ja, wie vorgetragen, jetzt einbezogen werden. Eine solche Einbeziehung könnte — so wurde vorgetragen — recht hohe Kosten verursachen, und dies zumal in jetziger Zeit, wo so manche Reparatur von den Kriegsjahren her nachgeholt werden müsse. Es wurde daran erinnert, daß es schon erhebliche Kosten bereite, wenn beispielsweise nur das Umdecken eines Daches vorgenommen werden müsse, und es wurde gesagt: bei einer Regelung, wobei die bauliche Unterhaltung miteingezogen sei, müßten die jetzt in der Anstalt befindlichen Kinder auch dasjenige tragen, was eigentlich frühere hätten tragen sollen und wovon auch die Nachfolgenden einen Vorteil haben, insofern auch sie den Schutz dieses Daches genießen; die jetzt in der Anstalt untergebrachten Kinder müßten also dabei zu hoch belastet werden.

Die Regierung erklärt, es sei nicht an Unterhaltungsarbeiten größeren Umfangs wie an das erwähnte Dachumdecken usw., sondern nur an kleinere Unterhaltungsarbeiten gedacht. Es sei einer zu großen Belastung dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß die Bestimmung hineingenommen worden ist, daß über den doppelten Betrag der staatlichen Forderung nicht hinausgegangen werden dürfe. Der Betrag sei also jetzt höchstens 1200 M. — 600 M. seien für die staatlichen Anstalten festgesetzt —, 2 mal 600 M. = 1200 M. dürften also höchstens genommen werden. Es sei also eine Obergrenze festgesetzt und keine zu große Belastung der Zahlungspflichtigen zu befürchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verschiedene andere Anregungen wurden zurückgestellt und der Berichterstatter beauftragt, den Wunsch auszusprechen, daß mit der Schulgesetzgebung auch das ganze Fürsorge- und Erziehungswesen neu geregelt werde. Dort können diese Wünsche wieder aufs neue vorgebracht und eventuell berücksichtigt werden.

Es ist im Druck noch eine kleine Änderung zu konstatieren; im § 15c, Seite 3, heißt es: „die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge" wird eingerechnet. Dann wird unmittelbar fortgefahren: „Der Betrag darf aber das Zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen". Dieser Satz muß als eigener Absatz separat gedruckt werden, weil sonst die Gefahr bestünde, daß er nur auf das, was unter c steht, bezogen würde, und dadurch ein Mißverständnis entstände. Diese kleine Änderung im Druck hat der Ausschuß vorgenommen.

Beim Artikel III ist Ihr Ausschuß einstimmig der Ansicht — es wurde ein entsprechender Antrag schriftlich gestellt —, daß die Wirksamkeit der Gesetzesänderungen nicht über das laufende Jahr zurückgreifen solle, daß also der Artikel III heißen soll: „Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit". Der Regierung ist diese Änderung recht, sogar erwünscht, weil ihr dadurch langwierige Zurückrechnungen erspart bleiben. Daher habe ich Ihnen die Annahme des von allen Parteien im Ausschuß angenommenen Antrags zu empfehlen.

Ehe ich zum Schlusse komme, will ich Veranlassung nehmen, allen Personen irgend welchen Standes, seien es Ordenspersonen oder weltliche Pfleger und Lehrer, die an diesen Anstalten wirken und für diese Kinder tätig sind, öffentlich zu danken. Wenn der Herr Abgeordnete Stockinger seinerzeit gesagt hat, daß die Besichtigung des Krüppelheims in Heidelberg in uns den Eindruck einer Stätte des Entsetzens und Leidens hinterlassen hat, kann man sich schon einen Begriff machen, was die zu leisten und mitzumachen haben, welche Nächstenliebe die beseelen muß, die die schönsten Jahre und die Kräfte ihres Lebens dem Dienste dieser Kinder opfern. Ihnen allen darf ich im Namen dieses Hauses innigen Dank aussprechen und die Hoffnung, daß sie auch in Zukunft fortfahren mögen, mit der gleichen Pflichttreue wie bisher ihre Dienste auszuüben.

Ich komme zum Schluß und beantrage namens des Schulausschusses:

1. dem von der Regierung dem Landtag vorgelegten Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902, eingereicht beim Landtag am 4. Juli 1921, die Zustimmung zu geben mit den zwei kleinen Änderungen, von denen ich gesprochen habe, daß der letzte Satz der Ziffer c des § 15 als eigener Absatz gedruckt werde und daß der Beginn der Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes auf 1. April 1921 festgesetzt werde;
2. in Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses und die Kürze der Zeit von einem schriftlichen Bericht abzusehen;
3. die Erledigung des Entwurfs nach § 23 der Verfassung als dringlich zu bezeichnen, und
4. von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen (Beifall im Zentrum).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel I bis III des Gesetzentwurfs mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Hierauf wird im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Mittwoch, den 5. Oktober, nachmittags 4 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Richter.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

68. Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Eberhardt, Fichtner, Fischer-Weißenheim, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gothein, Großhans, Hamann, Hartmann, Herbster, D. Holdermann, Koelblin, Köhler, Dr. Kraus, Mast, Mellert, Müller-Schopfheim, Reck, Niederbühl, Odenwald, Regenscheit, Rigel, Roesch, Schneider-Freiamt, Dr. Schofer, Schön, Spang, Stockinger, Trunk, Vogel, Dr. Wirth und Wittemann.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, die Ministerialräte Dr. Bender, Steinbrenner und Dr. Mühe, Oberregierungsrat Seeger und Gewerberat Dr. Waffenschmidt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 67. Sitzung nämlich

I. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über:

*a) den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen., und die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Druckf. Nr. 32a und 32b), Berichterstatter Abg. Jhrig;

b) den Vertrag zwischen dem Badischen Staat und der Stadtgemeinde Mannheim, die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. betr., Berichterstatter Abg. Freudenberg;

*c) den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Druckf. Nr. 117), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über

1. den Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise (Druckf. Nr. 118 und 118a), Berichterstatter Abg. Freudenberg;

*2. die Ortsklasseneinteilung, Berichterstatter Abg. Weißmann;

3. den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr. (Druckf. Nr. 38), Berichterstatter Abg. Seubert;

III. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften, Berichterstatter Abg. Dr. Leser;

IV. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs über Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902 (Druckf. Nr. 98);

*V. Beratung des Berichtes des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. (Druckf. Nr. 46 und 46a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter;

VI. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die Nachweisungen des Kultusministeriums, des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums über in den Landtagen 1917/18, 1919 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegte Anträge, Wünsche und Entschließungen, Berichterstatter Abg. Roeckel;

*VII. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Druckf. Nr. 51).

*VIII. Beratung des Antrages der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr. (Druckf. Nr. 99);

IX. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über die Gesuche:

1. des Polizeiwachtmeisters Schollmeier in Heidelberg, Wiedergewährung des Kinderzuschlags für seine Tochter Susanna Schollmeier betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;

2. der Altpensionäre der Chorsänger des früheren Großh. Hoftheaters in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Ruhegehälter, Berichterstatter Abg. Jhrig;

3. des Badischen Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen, die Einreihung der zuruhegesetzten und verstorbenen Beamten in den Gruppen der Besoldungsordnung betr., Berichterstatter Abg. Jhrig.

X. Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche

1. des Landesverbands Baden der Deutschen Volkspartei, die neue Besetzung der Selbstverwaltungskörper betr., Berichterstatter Abg. Geck;

2. der Badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, die Errichtung von Gesundheitsämtern betr., Berichterstatter Abg. Geck.

XI. Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des Kenzinger Obstbauvereins u. a., die Umwandlung der Ackerbauschule Hochburg in einen staatlichen Betrieb betr., Berichterstatter Abg. Albiez;

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. des F. Mackemull in Mörsch, um Verbesserung seiner Lage, Berichterstatter Abg. Arnold;
3. der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner und Kriegshinterbliebenen in Basel, die Anwendung des Sperrgesetzes vom 15. April 1919 betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
4. der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr., Berichterstatter Abg. Schell;
5. des Wilhelm Ketterer in Wagensteig, um Entschädigung für Viehverlust, Berichterstatter Abg. Albiez;
6. des Dr. jur. Froning in Säckingen, Jagdverpachtung an Ausländer betr., Berichterstatter Abg. Fleig.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 4 Uhr.

Es wird sogleich in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer III derselben: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die **Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften,** erhält das Wort

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Die deutsche Nationalversammlung hat ein Gesetz vom 15. Januar 1920 über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften beschlossen, dessen einziger Paragraph folgenden Wortlaut hat:

> „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen. Die Vorschriften sind der Volksvertretung des betreffenden Landes unverzüglich vorzulegen und treten außer Kraft, wenn es die Volksvertretung verlangt.
>
> Wer den nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft."

In Ausführung dieses Reichsgesetzes hat das badische Arbeitsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern eine Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften vom 30. Mai 1921 erlassen, die dem Landtag vorzulegen war, weil das Reichsgesetz das vorschreibt mit dem Hinzufügen, daß die Vorschriften außer Kraft zu treten hätten, wenn es von der Volksvertretung des betreffenden Landes verlangt würde.

Die hauptsächlichsten Vorschriften dieser Verordnung sind folgende — ich beschränke mich bei der Geschäftslage des Hauses auf die Mitteilung der wesentlichsten Bestimmungen:

Die Beschäftigung weiblicher Personen in einer Gast- oder Schankwirtschaft kann durch das Bezirksamt untersagt werden, wenn dadurch die Interessen der Gesundheit, der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung oder des Anstandes gefährdet werden.

Sie ist zu untersagen:

1. wenn die Person des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters keine hinreichende Gewähr für einen genügenden Schutz der sittlichen und gesundheitlichen Interessen der im Betrieb beschäftigten weiblichen Personen bietet,
2. wenn die Räumlichkeiten der Gast- und Schankwirtschaft für eine sittlich oder gesundheitlich ungefährdete Beschäftigung und zutreffendenfalls Unterbringung weiblicher Personen nicht geeignet sind,
3. wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Beschäftigung weiblicher Personen hauptsächlich erfolgen soll, um Gäste anzulocken und zu übermäßigem Verbrauch, insbesondere geistiger Getränke, anzureizen.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unter 20 Jahren ist nur mit Erlaubnis des Bezirksamts gestattet. Die Erlaubnis soll in der Regel nur für Personen über 18 Jahren und nur dann erteilt werden, wenn der Betrieb eine Gewähr für sachgemäße Ausbildung und geordnete Beschäftigung bietet. Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter sich grober Pflichtverletzungen in Beziehung auf das Dienstverhältnis schuldig gemacht hat, oder wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in sittlicher Beziehung als ungeeignet zur Beschäftigung weiblicher Personen erkennen lassen.

Die Beschäftigung weiblicher Personen ist nur gegen ausreichenden, festen Barlohn oder auf Grund einer Vereinbarung zulässig, die den Beschäftigten dem Wirt gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine ausreichende Mindesteinnahme gibt. Tariflich vereinbarte Lohnregelungen gelten als ausreichend. Beteiligung am Gewinn ist unzulässig.

In Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung müssen in der Regel die Räume, in denen Speise- und Schankwirtschaftsbetrieb stattfindet, übersichtlich und von der Straße unmittelbar oder leicht zugänglich sein. Einrichtungen, durch die Räume oder Plätze versteckt oder irgendwie dem freien Ein- oder Ausblick entzogen werden, sind verboten. Wenn die Gast- und Schankwirtschaft in mehreren Räumen betrieben wird, muß jeder dieser Räume für das Aufsichtspersonal ohne weiteres zugänglich sein.

Auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung darf durch öffentliche Ankündigungen oder durch Zeichen an den Wirtshäusern nicht hingewiesen werden.

Die Wirte sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Betrieb beschäftigten weiblichen Personen kein anstößiges, auffälliges oder unziemliches Verhalten den Gästen gegenüber an den Tag legen.

Die Bezirksämter können außerdem für bestimmte Betriebe verschärfte Bestimmungen erlassen.

Einer weiblichen Person, gegen die Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes die Vorschriften der Gesundheit, der guten Sitte und des Anstandes verletzt, ist durch das Bezirksamt die Beschäftigung in einer Schank- oder Gastwirtschaft zu untersagen.

Die Aufsicht über Gast- und Schankwirtschaften, die weibliche Personen beschäftigen, obliegt unbeschadet der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten den Bezirksämtern. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Schlafräume der genannten weiblichen Personen, sofern sie innerhalb der Räumlichkeiten der Gast- und Schankwirtschaft untergebracht sind.

Ihr Ausschuß hat diese Verordnung geprüft und ist zu dem einstimmigen Antrage gekommen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Landtag wolle die vom Arbeitsministerium und vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung, die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften betreffend, vom 30. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145 ff.) für unbeanstandet erklären.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Zu Ziffer 113 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr.** (Drucks. Nr. 38), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Unter dem 2. Februar 1921 hat der Herr Abg. Dr. Zehnter mit seiner Fraktion den Antrag gestellt, den wir in Drucksache Nr. 38 finden:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß bei Übergabe der elterlichen Betriebe an Kinder nicht der momentane Verkaufswert, sondern ein Wert zur Steuerberechnung angesetzt wird, bei dem der Weiterbetrieb möglich ist, und daß insbesondere bei ungeteiltem Gutsübergang an ein Kind der Vorteil, welcher in dem kindlichen Anschlag des Gutes liegt, von der Schenkungssteuer frei bleibt.

Das badische Finanzministerium hat sich alsbald, als der Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. bekannt geworden ist, mit dem für die Veranlagung der Reichserbschaftssteuer zuständigen Landesfinanzamt in Verbindung gesetzt. Das Landesfinanzamt hat zu dem Antrag etwa folgendes bemerkt: Die Vermögensübergabe zwischen Eltern und Kindern sei regelmäßig eine vorweggenommene Erbfolge. Nachdem das Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 auch die Abkömmlinge in den Kreis der erbschaftssteuerpflichtigen Personen einbezogen habe, mußte der Gesetzgeber billiger Weise auch den Erwerb der Kinder aus Vermögensübergabe mit einer Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer belasten. Der erste Teil des Antrags wendet sich dagegen, daß nicht der augenblickliche Verkaufswert der Steuerberechnung zugrundegelegt werden dürfte. Dem ist entgegenzuhalten, daß nach § 152 der Reichsabgabenordnung grundsätzlich bei der Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert zugrundezulegen ist, und zwar ein objektiver Ertragswert, wie er sich bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten, fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig erzielen läßt. Die der Landwirtschaft dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden dabei nicht besonders bewertet, sondern bei Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen. Die Finanzämter sind ausdrücklich angewiesen, hiernach zu verfahren; und zwar ist ihnen nahegelegt worden, wenn irgend möglich, eine gütliche Einigung mit den Beteiligten zu erstreben, da man die durch den Krieg herbeigeführte Geldentwertung nicht mehr als „gewöhnliche Verhältnisse" bezeichnen könne. Wenn also ein Finanzamt ohne weiteres den augenblicklichen Verkaufswert zugrundegelegt habe, so sei das in irrtümlicher Anwendung des Gesetzes geschehen. Es seien aber dem Landesfinanzamt nur in ganz verschwindend wenigen Fällen Klagen über eine zu hohe Bewertung der Grundstücke zugegangen.

Was den zweiten Teil des Antrags, die Zugrundelegung des kindlichen Anschlags anlangt, so könne hier nur im Wege einer Gesetzesänderung geholfen werden. Dafür bestehe aber wohl schon deshalb wenig Aussicht, weil die Vermögensübergabe unter Lebenden ohnehin steuerlich begünstigt sei. Der Erwerber habe nach § 63 ff des Erbschaftssteuergesetzes Anspruch darauf, daß ihm die Zahlung der Steuer in höchstens 10 Jahresbeträgen oder höchstens 20jährigen Tilgungsraten gestattet werde. Auch müßte er, wenn er das Vermögen durch Übergabe unter Lebenden erhalte, im Gegensatz zum Erwerb durch Erbfolge keine Nachlaßsteuer bezahlen. Die Steuersätze für den Erwerb seien zudem für Kinder sehr mäßig. So betrage beispielsweise bei einer Vermögensübergabe beider Elternteile die Steuer aus einem Reinerwerb (Leibgeding, Wohnungsrecht und dergl.)

von 50 000 M. nur	1400 M.,
bei einem solchen von 100 000 M. etwa	3300 M.,
bei einem solchen von 200 000 M. nur etwa	8500 M.

Die Berücksichtigung des kindlichen Anschlags sei auch deshalb bedenklich, weil sie der Steuerumgehung Tür und Tor öffne. So habe, wenn ein Kind vorhanden sei, der Übernehmer in der Bewertung völlig freie Hand. Da wo mehrere Kinder vorhanden seien, sei eine Steuerumgehung zu befürchten, wenn die Kinder untereinander einig seien.

Namens der Antragsteller wurde an der bisherigen Anwendung des Gesetzes besonders bemängelt, daß vielfach nicht nach dem Ertrags-, sondern nach dem Verkaufswert geschätzt und daß auch häufig nochmals die Fahrnisse besonders dazu geschätzt werden. Komme bei der hohen Steuer noch ein Unglück im Stall oder sonst in der Familie dazu, so komme ein junger Bauer nie aus den Schulden heraus.

Der kindliche Anschlag mit einem Zehntel des Schätzungswertes sei im Landrecht begründet gewesen. Die Institution der ungeteilten Gutsübergabe habe den Zweck, einen leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten. Das Grundstückssperrgesetz sei gegen die Parzellierung der Güter gemacht worden, und die Siedlungspolitik ziele ebenfalls dahin.

Seitens der Sozialdemokraten und eines Teils der Demokraten wurde der Antrag rundweg abgelehnt, weil die Verhältnisse sich von Grund aus geändert hätten, und die Landwirtschaft durchaus leistungsfähig sei. Es wurde sodann auch festgestellt, daß die Erleichterungen bezüglich des Einzugs der Steuer vielfach nicht bekannt sind; ein demokratischer Antrag — Freudenberg — die Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen auch bei der Veranlagung zur Erbschaftssteuer bezw. Schenkungssteuer auf die gesetzlichen Erleichterungen hingewiesen werden, wurde eingebracht. Ein Mitglied der demokratischen Fraktion war für den zweiten Teil des Antrags zu haben gewesen. Das Mitglied der deutsch-nationalen Fraktion hatte vor seinem Weggang geäußert, daß es gegen den Antrag stimmen werde. Schließlich wurde der Antrag Freudenberg, über den zuerst abgestimmt wurde, mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit war der Meinung, daß mit diesem Antrag etwas Selbstverständliches gefordert werde. Der Antrag Dr. Zehnter und Gen. (Drucks. Nr. 38) wurde mit 10 gegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6 Zentrumsstimmen abgelehnt. So muß ich als Berichterstatter Ihnen den Antrag stellen:

„Der Landtag wolle den Antrag Dr. Zehnter und Gen. (Drucks. Nr. 38) ablehnen."

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.):

Wir haben den Antrag, über den der Herr Berichterstatter eben Bericht erstattet hat, seinerzeit eingebracht und zwar schon am 2. Februar, also schon vor mehr als 8 Monaten auf Grund von Erfahrungen, die uns aus verschiedenen Teilen des Landes mitgeteilt worden sind.

Aus diesen Erfahrungen hat sich insbesondere zweierlei ergeben: einmal nämlich, daß es Steuerkommissäre gibt, die bei Gutsübergaben eine falsche Methode bei der Schätzung angewendet haben.

Der § 47 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 bestimmte nämlich:

„Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benützung entspricht, wird der Ertragswert zugrundegelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten, fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen."

Gegen diese fundamentale Bestimmung des Erbschaftssteuergesetzes haben jedenfalls diejenigen Steuerkommissäre, aus deren Bezirken uns Beschwerden zugekommen sind, verstoßen. Sie haben die Schätzung nicht so vorgenommen, wie es hier vorgeschrieben ist. Sie haben nicht den Ertrag festgestellt, der herauskommt, wenn man das Gut mit bezahlten, fremden Kräften bewirtschaftet; und sie haben den Ertragswert nicht so bestimmt, wie er für eine längere Dauer von Jahren nachhaltig erzielt werden kann; sondern sie haben einfach eine schematische Berechnung gemacht, die in vollständigem Widerspruch mit dieser Bestimmung des § 47 des Erbschaftssteuergesetzes steht.

Mir ist z. B. eine Schätzung mitgeteilt worden, wo Liegenschaften, Grundstücke und Gebäulichkeiten, insgesamt mit 96 000 Mark in der Steuer lagen: Der Steuerkommissär hat aber folgende Rechnung aufgemacht: Grundstücke 300 000 M. Das ist schon mehr als dreimal so viel, wie der Steueranschlag einschließlich der Gebäude. Dann hat er aber angesetzt für die Gebäude nochmals 100 000 M., für Fahrnisse noch einmal 100 000 M. und hat so in der Geschwindigkeit den Wert des Gutes ausgerechnet auf 600 000 M. und eine Schenkungssteuer von 22 000 M. zuwege gebracht, die der Übernehmer hätte bezahlen müssen.

Das steht direkt im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes, und das war einer der Fälle, durch welche wir bestimmt worden sind, den Antrag einzubringen, damit diese unrichtige Schätzungsmethode nicht auch fernerhin Anwendung findet.

Das zweite, was uns zu dem Antrag Veranlassung gegeben hat, war die ganze Schätzung überhaupt in Fällen, wo es sich um die ungeteilte Gutsübergabe handelt. Seit Jahrhunderten ist es — nicht bloß im Lande Baden, sondern auch in anderen deutschen Landesteilen — gesetzliche Bestimmung, oder auf der Sitte beruhendes Herkommen, daß gewisse Güter ungeteilt übergehen, daß sie also im Falle der Erbteilung beim Vorhandensein mehrerer Erben nur an einen Erben kommen, oder, wenn sie zu Lebzeiten der Eigentümer übergeben werden, nur an ein Kind übergeben werden können. Diese Regel ist überall, entweder kraft Gesetzes oder kraft Sitte in Geltung, wo es sich um größere bäuerliche Güter handelt, und wo es sich hauptsächlich um Getreidebau, oder um Wald- und Weidewirtschaft handelt. Denn in solchen Verhältnissen kann nur in größeren Besitzungen mit Nutzen gewirtschaftet werden; und wenn man da im Falle einer Erbteilung oder einer Gutsübergabe den landwirtschaftlichen Besitz verteilen würde, dann würden immer erhebliche wirtschaftliche Werte zerstört werden. Dann würde der eine zwar unter Umständen ein großes Haus, eine große Scheuer, einen großen Stall haben, aber er hätte keinen entsprechenden landwirtschaftlichen Grundstücksbesitz. Der andere hätte zwar Grundstücke, nicht aber die notwendigen Ökonomiegebäude und keine Wohnung. Deswegen ist in allen solchen Fällen der sogenannte ungeteilte Gutsübergang kraft Gesetzes oder kraft Sitte Übung.

Der Herr Berichterstatter hat nun, wenn ich ihn recht verstanden habe, schon darauf hingewiesen, daß bei solchen ungeteilten Gutsübergängen, um demjenigen Kinde, das das Gut übernimmt, die Fortexistenz zu ermöglichen, zu allen Zeiten es üblich gewesen sei, daß das Kind das Gut um einen sogenanten kindlichen Anschlag bekommt, das heißt zu einem Anschlag, der unter dem wahren Verkaufswert bleibt.

Schon das badische Edikt über die Vorteilsgerechtigkeit vom Jahre 1808 bestimmt, daß der Anerbe, der das Recht hat, das Gut allein zu übernehmen, verlangen kann, daß ihm das Gut um einen Wert übergeben wird, der mindestens ein Zehntel unter dem wahren Wert bleibt. Das badische Landrecht, das am 1. Januar 1810 in Kraft getreten ist und das Edikt von 1808 teilweise abgeändert hat, bestimmte, daß der Vorteil, der dem übernehmenden Erben gewährt werden muß, mindestens ein Zehntel, in rauhen Berggegenden ein Achtel betragen muß und durch Elternverordnung bis auf ein Viertel erhöht werden kann.

Das Gesetz über die geschlossenen Hofgüter vom Jahre 1899 hinwiederum packt die Sache von einer andern Seite an. Es sagt nämlich, die Miterben müssen sich im Falle einer ungeteilten Gutsübernahme gefallen lassen, daß ihre Erbportion bis zu einem Viertel vermindert wird, damit dem Gutsübernehmer mindestens ein Fünftel des Gutes frei von Lasten bleibt.

Also in allen diesen Bestimmungen kommt immer derselbe Grundsatz zum Ausdruck. — Nun gilt die Bestimmung vom Jahre 1899 gesetzlich allerdings nur für die sogenannten geschlossenen Hofgüter; aber in den anderen Gegenden, wo ungeteilter Gutsübergang üblich ist, ist auch der kindliche Anschlag kraft Sitte üblich.

Nun nehmen die Steuerkommissäre, wenigstens in den Bezirken, aus denen Beschwerden an uns gekommen sind — nicht bloß darauf keine Rücksicht, daß hier ein Anerbenrecht kraft Gesetzes oder kraft Sitte und ein Anspruch auf einen kindlichen Anschlag besteht, sondern sie schätzen auch die Liegenschaften in einer Weise ein, daß, selbst wenn man nicht auf diesen kindlichen Anschlag abhebt, die Schätzungen weit über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

holt sind. Ich habe einen Fall vor mir gehabt, wo der Steuerkommissär bei benachbarten Finanzämtern in Bayern und in Württemberg sich erkundigt hat, und da hat sich herausgestellt, daß in Bayern ein Hektar Liegenschaft zu 1600 M. veranschlagt wurde; in Württemberg zu 6000 M., während der badische Steuerkommissär Schätzungen herausbrachte, die weit über alles dort hinausgingen. Das sind so horrende Schätzungen, daß wenn darnach die Schenkungssteuer berechnet wird, es dem Übernehmer kaum mehr möglich ist, in gedeihlicher Weise vorwärts zu kommen.

Man muß doch bedenken, daß der Mann nicht etwa das Gut geschenkt bekommt, sondern daß er es bezahlen muß. Entweder muß er das Gut an den Übergeber bezahlen, oder der Übergeber bestimmt gleichzeitig den Erbteil seiner anderen Kinder, dann muß er den Kaufpreis, der vereinbart wird, als Gleichstellungsgeld an seine Geschwister bezahlen. Regelmäßig werden auch noch sehr starke Leibgedinge ausbedungen, die der Übernehmer zu leisten hat, und außerdem ist es üblich, daß der Übernehmer auch noch Wohnungsberechtigungen zulassen muß für die ledigen Geschwister usw.

Wenn man das alles in Betracht zieht und so gewaltige Schätzungen angewendet werden, ist es nicht möglich, daß ein solcher Anfänger bestehen kann. Selbst wenn man zugeben will, daß die Bestimmung über den kindlichen Kaufpreis als eine landesrechtliche Bestimmung nicht aufkommen kann gegenüber den einheitlichen Bestimmungen des Reiches über die Erbschaftssteuer, so muß man doch diese vernünftig anwenden, und man darf einen Gesichtspunkt nicht außer Acht lassen, auf dem die Gesetzgebung seit Jahrhunderten beruht, indem sie die Bestimmung getroffen hat, daß im Falle der Gutsübergabe, dem Übernehmer ein gewisser Vorteil gewährt werden muß. Es ist doch eine merkwürdige Sache, daß die Miterben sich kraft Gesetzes gefallen lassen müssen, daß ihre Erbportion bis auf ein Viertel des gesetzlichen Betrags reduziert wird, damit man den Übernehmer in die Lage bringt, daß er bestehen, das Gut halten kann, wenn dann auf der anderen Seite sofort der Steuerkommissär kommt und sagt: holla, da ist etwas geschenkt worden, heraus mit der Steuer! wenn dann durch solche horrende Schätzungen dem Übernehmer das, was ihm seine Miterben im Interesse der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz geschenkt haben, im Wege der Schenkungssteuer wieder abgenommen wird. So kann man die Sache meines Erachtens nicht handhaben.

Nun gibt es ja verschiedene Leute, auch hier im badischen Landtag, die der Meinung sind, auf den Landwirt könne man gar nicht genug Steuern häufen (Hört, hört!. — Zuruf aus den Reihen der D. Dem. Fraktion). Ja, Herr Kollege Dr. Leser, ich werde es Ihnen gleich nachweisen. Die Leute haben vor allem einmal die Vorstellung, daß der Landwirt gar keine Einkommensteuer bezahle. Sie sagen: Es ist schwer festzustellen, wieviel Einkommen er wirklich hat; deswegen bezahle er immer zu wenig. Es kann aber auch umgekehrt sein. (Zuruf: oho! bei den Sozialdemokraten). Nicht der Bauer bestimmt, wieviel er als Einkommen zu versteuern hat, sondern der Steuerkommissär und der Schätzungsrat bestimmen die Summe.

Überdies hat uns vor einigen Tagen der Herr Finanzminister im Haushaltsausschuß mitgeteilt, er habe auf Dienstreisen mehrere Finanzämter im Oberland besucht und zu seiner Freude feststellen können, daß die Landwirtschaft sehr bedeutende Einkommen deklariert habe, daß Einkommensdeklarationen in Höhe von 40 000 und mehr Mark gar nicht vereinzelt vorkommen. (Abg. Marum: Und keiner von den Bauern hat Widerspruch erhoben!). Ich führe das nur an, um Ihnen zu zeigen, daß die Vorstellung, die Bauern bezahlten keine Einkommensteuer, falsch ist. Freilich hat keiner der Landwirte in einem solchen Fall Widerspruch erhoben, einfach deshalb, weil er seine Steuern ehrlich bezahlen will. Wenn er vor dem Krieg nicht auch 40 000 M. fatiert hat, so hatte das seinen Grund darin, weil er bei den niedrigen Preisen, wie sie damals galten, eben keine 40 000 M. eingenommen hat. Er hat sie nicht eingenommen und deshalb nicht deklariert; wenn er sie jetzt aber deklariert und versteuert, dann tut er nur, was seine Pflicht ist: denn jetzt hat er eben wirklich ein höheres Einkommen.

Also diese traditionelle und, wie ich sie nennen möchte, eingerostete Vorstellung ist nicht richtig. Ich will Ihnen aber nun weiter anführen, was der Bauer heute sonst noch an Steuern zu tragen hat. Außer der Einkommensteuer, muß er eine Umsatzsteuer bezahlen; sie beträgt 1½ Prozent von allem, was er umsetzt. Es steht sogar schon wieder in den Zeitungen — so habe ich gestern es in der „Frankfurter Zeitung" gelesen —, daß nach einem Projekt des Finanzministeriums die Umsatzsteuer auf 3 Prozent erhöht werden soll. Bei den Preisen, wie die hier in Betracht kommenden Artikel sie heutzutage haben, ergeben sich da große Summen und eine hohe Belastung für die Bauern.

Nun zahlt aber der Landwirt auch von seinem Grundbesitz Grundsteuer. Und während er bisher von dem Schätzungswert der klassifizierten Grundstücke 80 oder 75 Prozent versteuerte, muß er jetzt nach der neuen Steuergesetzgebung 250 Prozent versteuern. Das macht allein schon — wenn man von 80 Prozent ausgeht — 3¹/₈ mal soviel als bisher. Im Jahre 1918 war ferner der Steuerfuß noch 11 Pf., im Jahre 1919 13 Pf. und jetzt ist er auf 90 Pf., also ungefähr auf das Siebenfache des im Jahre 1919 geltenden Steuerfußes gestiegen. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Steuer von einem Steuerwert von 250 Prozent des Schätzungswerts entrichtet werden muß und daß der Zinsfuß rund sieben Mal so hoch ist, als im Jahre 1919, so ergibt sich, daß die Grundsteuer vom klassifizierten Gelände jetzt 21⁷/₈ mal so hoch ist, als bisher.

Dazu kommt, daß die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse bisher nur innerhalb solcher Beschränkungen der Steuer unterstellt waren, daß selbst ein mittlerer Landwirt in der Regel noch frei blieb, während nach den neuen Bestimmungen nun auch solche Landwirte nicht selten mit ihren Fahrnissen noch unter die Steuer fallen werden.

Überdies hat früher jeder, der Schulden hatte, diese bis zur Hälfte seines aktiven Vermögens abziehen dürfen, während diese Vergünstigung jetzt weggefallen ist.

So kann es, ohne daß die Verhältnisse tatsächlich sich geändert haben, vorkommen, daß ein Mann vielleicht 50 mal so viel Staatssteuer bezahlt, als er im Jahre 1919 hat bezahlen müssen.

Nun aber noch die Gebäude! Die Gebäude gehen mit dem gleichen Steuerwerten in die neue Gesetzgebung über, mit denen sie unter der alten versteuert waren. Aber statt eines Steuerfußes von 13 Pf. haben wir jetzt auch bei den Gebäuden eine Besteuerung von 90 Pf. für 100 M., das macht also auch wieder siebenmal soviel aus, als der Landwirt bisher von seinen Gebäuden bezahlt hat.

Nun haben wir in den letzten Tagen im Haushaltsausschuß ein Gesetz über die Wohnungsabgabe beraten. In diesem ist bestimmt, daß der Gebäudeeigentümer ½ Prozent von dem Steuerwert an den Staat und ½ Prozent an die Gemeinde zu leisten hat. Das macht für hundert Mark Steuerkapital abermals eine Mark (Abg. Marum: Das trifft doch nicht

nur den Bauer!). In dem Wohnungsabgabegesetz ist bestimmt, daß der Eigentümer des Gebäudes die Abgabe auf die Mieter abschieben dürfe. Aber der Abgabe werden auch die Betriebsgebäude, Scheunen und Ställe unterworfen. Scheunen und Ställe kann man nicht vermieten: die Abgabe, die darauf lastet, hat also der Bauer selbst zu bezahlen. Zudem steht aber auch schon wieder in der Zeitung, daß diese Wohnungsabgabe demnächst erhöht werden soll; statt eines halben Prozents vom Mietwerte der Gebäude soll in Zukunft 1 Prozent für den Staat und ebenso 1 Prozent für die Gemeinde erhoben werden. Das gibt wieder eine außerordentliche starke Belastung.

Was aber an Erhöhung der Steuer in bezug auf Grundvermögen, in bezug auf die Gebäulichkeiten und das Betriebsvermögen für den Staat eingetreten ist, das trifft auch bei der Gemeinde zu.

Außerdem müssen die Gebäude jetzt eine 10- oder 12fache Gebäudebrandversicherung tragen, was ebenfalls eine gewaltige Belastung bringt.

Sodann ist auch die Vermehrung der Beiträge für die Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung in Betracht zu ziehen, die auf dem Lande nicht vom Arbeiter getragen, sondern auf den Arbeitgeber abgeschoben werden.

Wenn Sie das, was ich genannt habe, alles zusammen rechnen, so kommen Sie auf eine geradezu kolossale Vermehrung der öffentlichen Lasten. Es ist eine vollständig falsche Vorstellung, wenn man meint, der Bauer bezahle nichts. Im Gegenteil, es zahlt kein Mensch mehr, als der Bauer.

Ich bin nun der Meinung, die Herren, die sich gar nicht genug tun können darin, möglichst viele Steuern auf die landwirtschaftliche Produktion zu legen, schneiden sich in das eigene Fleisch; sie verhöhnen sich selbst und merken gar nicht, daß sie sich verhöhnen, denn sie wollen niedere Preise für die Verbraucher. Steuern sind aber Produktionskosten, und der Produzent wird die Produktionskosten solange auf den Kaufpreis für das Produkt und damit auf den Verbraucher abwälzen, als das möglich ist, (Lachen links. — Stürmische Unterbrechung. — Mehrfache Zurufe: Damit schlagen Sie sich selber! — Damit haben Sie das ganz Richtige gesagt! — Sie bewegen sich fortwährend in Widersprüchen), wodurch eben die Preise verteuert werden, wovon sie doch das Gegenteil wollen. Wenn es aber zu dick mit der Belastung kommt, dann wird der Landwirt schließlich sagen: „Ich danke für Obst und Südfrüchte, ich ziehe mich von dem 14- oder 16stündigen Arbeitstag, den nur ich allein habe, ebenfalls zurück; es fällt mir gar nicht ein, 14 bis 16 Stunden zu arbeiten, nur damit ich die Steuern bezahlen kann. Ich mache es wie die Herren in der Stadt und arbeite auch nur 8 Stunden." Dann wird es aber zu einem extensiven landwirtschaftlichen Betriebe und dazu kommen, daß im Inland weniger Lebensmittel produziert werden, als jetzt, daß wir das, was uns fehlt, aus dem Ausland einführen müssen. Und da die Preise im Ausland sehr viel teurer sind als im Inland, werden die Preise für Lebensmittel noch viel mehr gesteigert werden, als es jetzt leider Gottes schon der Fall ist. Sie schneiden sich also selber ins Fleisch und widersprechen sich selbst und arbeiten gegen die Interessen der Käufer, die Sie doch schützen wollen. Das müßten Sie selbst erkennen, wenn Sie einmal über die Sache nachdenken wollten.

Deshalb kann ich dem Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, nicht zustimmen, und ich nehme den Antrag, wie wir ihn eingebracht haben, hiermit wieder auf und bitte den Herrn Präsidenten, zuerst über den ursprünglichen Antrag, wie er von mir wieder aufgenommen ist, abstimmen zu lassen, und bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich möchte von der Wahlagitation wieder zu dem Antrag zurückkehren (Oh! Oh! im Zentrum. — Andauernde Zurufe aus dem Zentrum. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe). Die Reden, die jetzt um diese Sachen gehalten werden, und vor allem die letzte Rede, die wir gehört haben vom Herrn Präsidenten Dr. Zehnter, geht weit über die Bedeutung des Antrags selber hinaus (Zurufe im Zentrum: Nein, nein!). Man kann sie nur verstehen in ihrer Ausführlichkeit und in ihrer Form, wie sie gehalten worden ist, wenn man weiß, daß am 30. Oktober Wahl ist (Abg. Straub: Haben Sie den Herrn Präsidenten Dr. Zehnter je einmal auf Wahlagitation gesehen? — Heiterkeit im Zentrum). Das ist es ja gerade, was ich an dem Herrn Präsidenten Dr. Zehnter mit Ihnen bewundere, daß er sich die ganze Wahlagitation schenkt. Er braucht nur seine jetzige Rede in tausenden von Exemplaren drucken zu lassen, dann hat er seine ganze Wahlagitation erledigt (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es könnte ihm nur passieren, daß er dann bei der Wahl selber auf die richtige, nämlich auf die Landbundliste gesetzt und von der Zentrumsliste abgesetzt würde (Zurufe im Zentrum: O je! Faule Witze!). Auf die Steuerschmerzen, die uns Herr Dr. Zehnter vorgetragen hat, können wir im einzelnen nicht eingehen (Abg. Dr. Zehnter: Sie wissen warum!), weil wir das Material jetzt nicht so zur Hand haben, um auf alles antworten zu können. Aber eines möchte ich ihm doch entgegenhalten. Es sind uns im Bericht über das Wohnabgabegesetz von der Regierung Ziffern mitgeteilt worden, aus denen wir die Ehrlichkeit der Steuerangaben ermessen können. Da sehen wir, daß die Feuerversicherungswerte nach dem Stand von 1914 im Amtsbezirk Bonndorf 46 Millionen betragen, die Steuerwerte aber im Jahre 1919 17 Millionen Mark, im Amtsbezirk Engen die Feuerversicherungswerte 54 Millionen Mark, die Steuerwerte 23 Millionen Mark, im Amtsbezirk Meßkirch die Feuerversicherungswerte 36 Millionen Mark, die Steuerwerte 17 Millionen Mark, im Amtsbezirk Tauberbischofsheim, in dem Kreise also, der dem Herrn Präsidenten Dr. Zehnter ziemlich nahe steht, ist der Feuerversicherungsanschlag 60 Millionen Mark und der Steuerwert 27 Millionen Mark. Dabei ist zu beachten, daß im Feuerversicherungsanschlag weder der Hausgarten noch die Hofreite inbegriffen ist, auch nicht die Fundamente, während im Steuerwert alle diese Dinge enthalten sind, der Steuerwert also um mindestens 25 Prozent höher sein müßte (Abg. Dr. Zehnter: Den Steuerwert haben doch die Schätzungskommissionen gemacht!). Herr Präsident Dr. Zehnter, die Schätzungsräte da hinten sind ja Zentrumsleute, das sind keine Sozialdemokraten, die sind dafür nicht verantwortlich zu machen. In den Städten sehen wir, daß es anders aussieht. In Mannheim-Stadt steht einem Feuerversicherungsanschlag von 568 Millionen Mark ein Steuerwert von 824 Millionen Mark gegenüber, in Karlsruhe-Stadt dem Feuerversicherungsanschlag von 354 Millionen Mark ein Steuerwert von 478 Millionen Mark, in Freiburg-Stadt dem Feuerversicherungsanschlag von 260 Millionen ein Steuerwert von 351 Millionen usw. Sie sehen, in den Städten kommt man den Dingen einigermaßen gerecht entgegen, auf dem Lande aber ist es gerade umgekehrt, da ist der Steuerwert um 50 Prozent und noch mehr niedriger als der Feuerversicherungsanschlag. Dabei stammt der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert aus dem Jahre 1919, der Feuerversicherungsanschlag aus dem Jahre 1914. So sieht ungefähr die Steuerfreundlichkeit der Landwirtschaft aus, wie überhaupt aller derer, die eben nicht wie die Beamten und Arbeiter auf Heller und Pfennig ausgerechnet bekommen können, was sie zu zahlen haben, und denen die Steuer nicht abgezogen werden kann, wo eben eine Verschleierung möglich ist (Abg. Duffner: Sie könnten wir brauchen, Herr Kollege Maier!). Herr Kollege, Sie können sagen, was Sie wollen, wir vertreten in diesen Steuerfragen den einzig ehrlichen Standpunkt. Fragen Sie Ihren Reichskanzler Dr. Wirth, dann werden Sie hören auf welche Seite der Steuerpolitiker sich stellen muß, wenn das Reich nicht zugrunde gehen soll (Abg. Seubert: In Baden ist es anders!). Das wissen wir wohl, daß wir jetzt Landtagswahlen haben.

Wir haben in der Ausschußsitzung zu der Sache materiell Stellung genommen, und da hat sich herausgestellt, daß uns zwei Fälle genannt worden sind von den vielen angeblich falschen Veranlagungen zur Schenkungssteuer. Ein Fall von Oberharmersbach und ein Fall vom Taubergrund. In dem Fall von Oberharmersbach hat es sich um einen „armen Teufel" gedreht, der 34 000 M. Schenkungssteuer zahlen soll, und im Fall von Tauberbischofsheim hat es sich um einen Landwirt gehandelt, bei dem der Steuerwert vor dem Krieg bereits 96 000 M. betragen hat. Wenn wir an Hand der vorhin von mir bemerkten Tabelle die Sache vergleichen, wird also vielleicht ein richtiger Wert von etwa 120 000 M. bei dem Gut vorhanden gewesen sein vor dem Krieg. Uns ist vom Herrn Präsidenten Dr. Zehnter im Ausschuß mitgeteilt worden, daß der Wert dieses Anwesens, das vor dem Krieg schon mit 96 000 M. unter Steuer gelegen hat, jetzt auf 300 000 M. festgesetzt worden sei, für die Fahrrisse noch 100 000 M und für das Gebäude auch 100 000 M., im ganzen also 500 000 M. Davon hätten, glaube ich, 22 000 Mark Schenkungssteuer bezahlt werden sollen. Es ist weiter vom Herrn Präsidenten Dr. Zehnter mitgeteilt worden, daß Rekurs gegen diese Steuerveranlagung eingelegt worden ist (Abg. Dr. Zehnter: Es ist verhandelt worden!). Oder es ist vorher verhandelt worden, und daß der Satz auf 8000 M. ermäßigt worden ist auf dem Wege der Verhandlungen, daß also von etwa 500 000 M. Steuerwert bei diesem Übergang 8000 M. haben bezahlt werden müssen (Zuruf des Abg. Dr. Zehnter). Wenn man annimmt, daß es vor dem Krieg 96 000 Mark Steuerwert waren, so wird man bei den gesteigerten Preisen für die landwirtschaftlichen Produkte wohl den fünffachen Steuerwert annehmen dürfen (Abg. Dr. Zehnter: Wollen Sie es um 500 000 M. haben?). Jawohl! (Heiterkeit). Sobald ich Geld habe, kaufe ich es (Abg. Dr. Zehnter: Dann kriegen Sie es. — Heiterkeit). Aber, Herr Präsident, Sie werden vergeblich im badischen Lande jemanden suchen, der ernsthaft glaubt, daß es nicht noch viel ärmere Menschen gibt im Lande, die ganz anders prozentual mit Steuern belastet sind, als wie mit diesen 8000 Märklein, die von einem solchen Objekt gezahlt werden sollen. Sie haben uns vorhin aufgezählt alle die ungeheure Belastung, die auf der Landwirtschaft ruhe. Das stimmt allerdings nicht ganz mit dem Flugblatt des Zentrums im Hinterland, in dem es heißt, daß es dem Wirken des Herrn Präsidenten Dr. Zehnter vor allem zu verdanken sei, daß die Landwirtschaft von so und so vielen Steuerlasten entbunden worden sei. Sie hätten da nach der Aufzählung, die Sie heute gemacht haben, nicht mit genügender Energie im Landtag gearbeitet, weil er dem Landwirte noch zu große Steuersorgen aufgeladen hätte (Abg. Dr. Zehnter: Das können Sie den Bauern sagen!). Das wird in Ihrem Flugblatt gesagt, schon vor Wochen ist das gesagt worden. Es wird natürlich die Aufstellung, die Sie heute gemacht haben, wiederum hinten verbreitet werden (Zuruf: Selbstverständlich!), und es wird damit dann versucht werden, daß die Landwirte Ihre (zum Zentrum gewendet) Liste wählen sollen mit der Gedankenverbindung beim Landwirt: Wenn wir die Partei wählen, dann brauchen wir in Zukunft nicht viel Steuern zu bezahlen, während wir bei den anderen Parteien von Steuern erdrückt werden (Lebhafter Widerspruch im Zentrum).

Nun ist aber auch der Antrag Dr. Zehnter nicht konsequent vom Standpunkt des Antragstellers selber. Beim Sperrgesetz haben wir immer wieder und wieder darauf hingewiesen, daß wir verhüten wollten, die landwirtschaftlichen Grundstücke im Preise zu steigern, um dadurch die Produktionsverteuerung nicht noch mehr zu steigern. Hier hören wir auf einmal vom Herrn Präsidenten Dr. Zehnter jetzt die Klage, daß bei einem solchen Übergang von den Eltern auf das Kind in steuerlicher Hinsicht nachgegeben werden müsse, sonst würde der betreffende Übernehmer des Gutes es nicht mehr prästieren können. Man müsse ihm steuerlich entgegenkommen (Abg. Dr. Zehnter: Vernünftig handeln!). Dann hätten Sie (zum Zentrum gewendet) beim Sperrgesetz mit uns stimmen müssen, um dafür zu sorgen, daß die kleinen Landwirte, die nicht einen solchen Hof erben und übernehmen können, sondern die halbmorgenweise und viertelmorgenweise ihr Grundstück zusammenkaufen müssen, in den ersten Jahren ihrer Existenz und ihres landwirtschaftlichen Betriebs nicht übermäßig ausgewuchert werden. Das wäre konsequent gewesen und nicht, hier für die paar großen Hofgüter sich einsetzen wollen (Widerspruch im Zentrum. — Zuruf: Sie reden daneben hinaus! — Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen). Was uns aber veranlaßt hat, gegen den Antrag Dr. Zehnter zu stimmen, waren hauptsächlich die Ausführungen des Vertreters des Finanzministeriums. Ich will aus den Gründen, die im Ausschuß vom Finanzministerium mitgeteilt worden sind, im Interesse der Landwirte nicht darauf bestehen, daß vom Finanzministerium das ganze Schreiben verlesen wird. Ich will darauf nicht bestehen (Zuruf: Es ist ja geschehen! — Zuruf des Abg. Seubert). Mit den Bemerkungen selbstverständlich, die im Ausschuß gemacht worden sind. Ich lasse mich auch von Ihnen nicht provozieren, Herr Kollege Seubert, damit es nachher nicht heißt: Der sozialdemokratische Redner hat den Landwirten eins auswischen wollen. Sie (zum Abg. Seubert gewendet) verstehen aber sehr wohl, was ich meine, was in dem Ausschuß gesagt worden ist. Die Gründe, die dort angeführt worden sind, sind für uns maßgebend gewesen, daß wir dem Antrag nicht zustimmen konnten. Es ist erklärt worden — was man davon sagen kann, will ich wiederholen —: Das Finanzministerium habe in der loyalsten Weise, oder vielmehr das Landesfinanzamt habe in der loyalsten Weise die Finanzämter draußen angewiesen, bei der Veranlagung darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht alle Produktenpreise Normalpreise seien. Mehr will ich nicht sagen. Diese Erklärung, daß man in der loyalsten Weise diese Dinge durchführen wolle, war für uns maßgebend, den Antrag abzulehnen. Wir sehen wirklich nicht ein, daß wir jetzt im gegenwärtigen Stadium der Finanznot der Länder, der Gemeinden und des Reiches den Finanzbehörden bei der Eintreibung der gesetzlich vorgeschriebenen Steuern in den Arm fallen sollen (Sehr richtig! links). Auf das kommt doch in letzter Instanz der Antrag Dr. Zehnter hinaus (Widerspruch im Zentrum), daß man jetzt, nachdem einmal zugegriffen werden soll, dort hineingegriffen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden soll, wo wirklich noch Geld sitzt, wo noch Vermögen vorhanden ist, sofort mit einem Antrag kommt, um den Finanzbeamten in den Arm zu fallen, wenn sie ihres Amtes von Gesetzes wegen walten sollen (Zurufe: Sehr gut und Beifall links).

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg, der glaubt, unser Antrag sei einem Agitationsbedürfnis entsprungen, muß noch einmal festgestellt werden, daß dieser Antrag schon im Monat Februar eingebracht worden ist, und daß er nicht einem Agitationsbedürfnis entsprungen ist, sondern entsprungen ist den Klagen, die uns unterbreitet wurden, da tatsächlich bei denen Härten vorhanden sind, die heute einen elterlichen Betrieb übernommen haben. Sie werden derart belastet, daß einem Anfänger das ganze Unternehmen außerordentlich hart und schwer gemacht wird.

Wenn der Herr Kollege Maier gemeint hat, die Rede des Herrn Kollegen Dr. Zehnter genüge im Hinterland, um den Bauern zu sagen, was sie zu tun hätten, so bin ich der Meinung, daß die Rede, die der Herr Kollege Maier-Heidelberg gehalten hat unbedingt auch veröffentlicht gehört. Dann wüßten unsere Bauern erst recht, was sie am Wahltag zu tun, was sie für einen Wahlzettel abzugeben, und von welcher Partei sie in Zukunft Unterstützung zu erhoffen haben. (Starke Bewegung links). Wenn in dem Flugblatt gesagt ist, was vorhin der Herr Kollege Maier gesagt hat, daß es dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter gelungen ist, den Steuerfuß etwas herunterzusetzen oder für die Landwirtschaft Vorteile zu sichern, so glaube ich, müssen wir anerkennen, daß er jedenfalls nicht aus Agitationsbedürfnis gearbeitet hat, sondern daß hier auch die Erkennung der Lage der Landwirtschaft dafür mitbestimmend war, warum er hier für die Landwirtschaft eingetreten ist. Ich bin nach wie vor der Meinung und habe schon damals bei der Beratung des Ertragsteuergesetzes gesagt, daß es notwendig sein wird, daß die Relation hauptsächlich in unserem Ertragsteuergesetz schon im nächsten Landtag abzuändern sei, weil sie eine einseitige Belastung der Landwirtschaft bedeutet.

Dann hat der Herr Kollege Maier hinausgerufen: Da sieht man die Steuerehrlichkeit der Bauern! Da soll mir ein Mensch sagen, der der Einschätzung in einer Sitzung des Schätzungsrats beigewohnt hat, was der einzelne Bauer machen kann (Zuruf aus dem Zentrum: Gar nichts!). Der Schätzungsrat ist zusammengesetzt aus den verschiedensten Berufskreisen. Es ist immer wieder der Steuerkommissär da, und es ist nicht so leicht, dann irgend wie etwas gegen den Steuerkommissär zu machen. Der einzelne Bauer hat gar keinen Einfluß auf die Höhe der Einschätzung; und deshalb muß mit aller Entschiedenheit der Vorwurf wegen der Steuerunehrlichkeit der Landwirte in dieser Beziehung zurückgewiesen werden.

Der Herr Kollege Maier hat dann darauf hingewiesen, wie ungleich der Steuerwert gegenüber dem Feuerversicherungswert ist. Nun, Herr Kollege Maier! Wenn man im Schätzungsrat ist, schätzt man nicht zur Feuerversicherung; man hat die Unterlagen, was der Bau gekostet hat. Zur Steuer muß man Rücksicht nehmen auf die Ertragsfähigkeit des Steuerobjekts. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem landwirtschaftlichen Gebäude, einer reinen Futter- oder Getreidescheuer, die vielleicht im ganzen Jahre zwei Monate benutzt wird, und einem Geschäftshaus, das am schönsten Platze in einem Verkehrsort steht. Darauf wird hauptsächlich Rücksicht genommen. Sie können in einer kleinen Amtsstadt den Unterschied finden zwischen Gebäuden von 20 000 M. Bauwert, die reinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, diese werden vielleicht für 12 000 oder 14 000 M. eingeschätzt; während ein Geschäftshaus, das zu bauen 15 000 M. gekostet hat, vielleicht für 25 000 oder 30 000 M. zur Steuer eingeschätzt wird. Man muß immerwährend auch den Ertrag berücksichtigen. Aus dem Grunde kommt der Unterschied zwischen dem Feuerversicherungsbetrag und zwischen dem Steuerbetrag, der uns von seiten des Ministeriums hier gegeben worden ist.

Aber es hat sich wieder bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Maier gezeigt, daß das Einkommen und das Vermögen der Landwirtschaft weit überschätzt wird, und daß die steuerlichen Leistungen von seiten der Landwirtschaft in Ihren Kreisen, Herr Kollege Maier, immerwährend unterschätzt werden. Es ist notwendig, daß es bei jeder Gelegenheit auseinandergesetzt wird, wie es der Herr Präsident Dr. Zehnter getan hat.

Es sprachen auch noch andere Momente für unseren Antrag, den wir eingebracht haben. Es sind mir Klagen unterbreitet worden in Fällen, wo jemand das Heimatanwesen übernimmt, ob Sohn oder Tochter, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im Gewerbe. Auch dort sind derartige Schenkungssteuerbeträge in Höhe von 18 000 und 22 000 M. wieder nachgefordert worden. Man muß doch bedenken, daß derjenige, der die Heimat übernimmt, sonst große Verpflichtungen übernimmt, die nirgends geschrieben stehen, und die hauptsächlich darin bestehen, daß er meistens die Eltern und auch meist die Geschwister bei sich haben muß. Wenn nun irgend einem der Geschwister, das in der Stadt wohnt, ein Unglück passiert oder es ihm schlecht geht, dann kommt es zu dem heim, der die Heimat übernommen hat, und zu keinem anderen. (Zuruf rechts). Aus dem Grunde muß man hier Rücksicht nehmen. Denn in der Regel hat dasjenige, das die Heimat bekommt, von Kindheit an immerwährend ohne irgend welche Entlohnung von morgens früh bis abends spät gearbeitet; und ihm ist alles daran gelegen, den Betrieb weiterzuführen und zu erhalten. Mancher Betrieb wäre vielleicht früher bei den schlechten Zeiten in der Landwirtschaft schon unter den Hammer gekommen, wenn nicht brave, fleißige und sparsame Kinder vorhanden gewesen wären; und denen ist es mit Recht zu gönnen, daß sie die Heimat zu einem solchen Preise übernehmen, daß ihre Zukunft gesichert ist. Wenn ein derartiger Übernehmer von vornherein schon so mit Schenkungssteuer überlastet wird — er hat vielleicht ein schlechtes Jahr durch Hagelschlag oder durch Seuche oder durch Dürre wie heuer —, so ist ein derartiger Betriebsunternehmer von vornherein zum Ruin verurteilt; oder der Übernehmer ist dazu verurteilt, zeitlebens umsonst für Verzinsung der Schulden zu arbeiten; er wird nie auf einen grünen Zweig kommen. Aus diesem Grunde sollte man Rücksicht nehmen, um derartige Betriebe aufrecht erhalten zu können, einmal in steuerlicher Beziehung, und dann hauptsächlich, soweit es sich auf landwirtschaftliche Betriebe bezieht, sollte man darauf Rücksicht nehmen, größere landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, um das zu erreichen, was wir erreichen wollen und erreichen müssen, um die Produktion bei uns in Deutschland so zu steigern, damit wir in Zukunft nicht mehr auf das Ausland angewiesen sind. Wenn Sie aber einen Betrieb von vornherein so überlasten, dann ist er nicht mehr leistungsfähig. Er kann sich nicht mehr Betriebsmittel anschaffen, wie es für ihn notwendig wäre; er kann seine Produktion nicht steigern; er wird nach der anderen Seite hin außerordentlich zurückgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, für den Antrag Dr. Zehnter zu stimmen (Beifall im Zentrum).

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Auf die Gefahr, Landbund- und Zentrumsagitatoren neues Material für die Wahlagitation zu geben, halte ich es für notwendig, daß auch von unserer Seite zu dem neueingebrachten Antrag des Herrn Kollegen Dr. Zehnter Stellung genommen wird.

Wir haben im Haushaltsausschuß über diesen Antrag ausführlich gesprochen und festgestellt, daß der Antrag in seinem ersten Teile gar nichts anderes will als das, was durch die Reichssteuergesetzgebung vorgeschrieben ist (Zuruf des Abg. Dr. Zehnter). Herr Kollege Dr. Zehnter! Manches Gesetz wird in der Praxis anders durchgeführt, als es im Gesetz steht. Aber es gibt dann einen Berufungs- oder Klageweg. Der Berufungs- oder Klageweg ist, wie von den Vertretern des Finanzministeriums ausgeführt worden ist, in einem Falle, den Sie angeführt haben, angetreten und mit Erfolg betreten worden. Ich sehe mit dem besten Willen nicht ein, warum man eine Bestimmung, die im Reichsgesetz ganz deutlich steht, durch einen Antrag hier im Landtag erneut der Reichsregierung unterbreiten will. Ich glaube, daß die Reichsregierung, insbesondere das Reichsfinanzministerium und der Herr Reichsfinanzminister genug zu tun haben, um sich mit unnützen Anfragen aus dem Lande beschäftigen zu können. Ich glaube, daß wir, wenn wir wirklich einmal einen Grund zur Klage, zur berechtigten Klage und zum berechtigten Vorgehen in Berlin haben, uns durch unnütze Anträge in Berlin nur schaden. Denn dann wird man auch wichtige Anträge von uns einfach auf die Seite legen (Sehr richtig! bei den Demokraten).

Zu dem zweiten Teile des Antrags ist von unserem Fraktionsvorsitzenden im Haushaltsausschuß ausgeführt worden, daß wir an sich diesem Antrag sympathischer gegenüberstehen. Die Antragsteller sind gebeten worden, wenn sie trotz des Widerspruchs des Finanzministeriums diesen Teil ihres Antrags verfolgen wollen, einen abgeänderten Antrag einzubringen.

Immer wieder muß ich betonen, daß der Finanzminister zu Ihren Parteifreunden gehört und nicht zu den unseren (Abg. Dr. Zehnter: Ich habe das nie bestritten! — Heiterkeit links). Ich glaube das! Bei den ganzen Verhandlungen und bei der Stellungnahme, die Sie im Haushaltsausschuß eingenommen haben, konnte man allerdings manchmal zu dem Eindruck kommen, daß keine absolute Übereinstimmung zwischen Ihren Ansichten und denen des Herrn Finanzministers Köhler besteht (Abg. Dr. Zehnter: Ich habe niemals den Intellektverzicht geleistet!). Ich verlange selbstverständlich nicht, daß Sie diesen Verzicht leisten; ich glaube, daß der maßgebendste Vertreter der Finanzpolitik Ihrer Fraktion immerhin der Finanzminister ist und nicht ein einzelner Abgeordneter (Zuruf des Abg. Straub). Nun hat der Herr Kollege Weißhaupt gesagt, der Antrag verfolge keine Wahlpolitik. Herr Kollege Weißhaupt, ich habe schon im Ausschuß ausgeführt, daß man im Februar schon gewußt hat, daß die Wahlen kommen. Ich erinnere Sie an ein Wort des Herrn Dr. Wirth, der sagte, man müsse eine Politik auf weite Sicht treiben. Ich habe in den letzten drei bis vier Jahren hier im Hause den Eindruck gewonnen, daß Ihre Partei eine Wahlpolitik auf weite Sicht getrieben hat (Abg. Staut: Das ist zu bedauern, daß Sie eine andere treiben).

Herr Kollege Straub, ich weiß nicht, ob es zu bedauern ist, daß man keine Wahlpolitik treibt (Zwischenrufe vom Zentrum). Sie haben eben gesagt, es ist zu bedauern, daß ich keine Wahlpolitik auf weite Sicht treibe. Ich weise es zurück, überhaupt Wahlpolitik zu treiben.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Zehnter den Antrag, der an sich sachlich widerlegt war, dazu benutzt, um eine ganze Litanei von Steuerschmerzen vorzutragen. Seine Rede und auch die des Herrn Kollegen Weißhaupt kann keinen anderen Zweck haben, als Wahlpolitik im Hinterland und im Oberland zu treiben.

Nun hat der Herr Kollege Dr. Zehnter all die Steuern aufgezählt, die die Landwirtschaft zu tragen hat. Es wird von uns nicht bestritten, daß die Landwirtschaft viele Steuern zu bezahlen hat. Sie hat die verschiedensten Steuern zu bezahlen; aber ich glaube, daß dasselbe auch für alle anderen Berufsschichten des Volkes gilt, und es geht nicht an, daß man einen Berufskreis herausnehmen will, wenn alle zu bezahlen haben.

Weiter hat der Herr Kollege Dr. Zehnter ausgeführt, daß die Landwirtschaft unter diesen Steuern erdrückt werde, und er hat insbesondere die Herren links von mir darauf hingewiesen, daß sie (Zurufe: Rechts!) eigentlich rechts von uns, ja, daß sie eine kurzsichtige Politik treiben, weil ja jede steuerliche Belastung der Landwirtschaft konsumverteuernd wirkt. Herr Kollege Dr. Zehnter, das ist selbstverständlich. Ich kann mir nicht denken, daß die Herren der Sozialdemokratie so kurzsichtig sind, daß sie nicht einsehen, daß jede Steuer, ob sie Ertragsteuer oder Umsatzsteuer heißt, im letzten Ende konsumverteuernd wirkt, und ich kann mich nur dem Zwischenruf anschließen, der Ihnen gemacht worden ist, daß Sie, indem Sie darauf eingegangen sind, sich im letzten Teile Ihrer Ausführungen selbst widersprochen haben (Abg. Dr. Zehnter: Wieso?). Indem Sie anfangs gesagt haben, die Landwirte werden durch die Steuern erdrückt und dann zum Schluß, die Steuern werden abgewälzt (Zurufe links: Sehr richtig!). Derjenige, der erdrückt wird, kann natürlich nicht mehr Steuern abwälzen. Ich möchte also wirklich dringend bitten, daß wir uns in den zwei Tagen vor dem Auseinandergehen des Landtags befleißigen, eine sachliche Politik zu treiben. Wir haben noch eine Reihe von Gesetzen zu erledigen, die sachlich wichtig sind. Wir haben keine Zeit, uns über diesen Antrag hier stundenlang zu unterhalten. Ich halte es nicht für nötig, daß die Zentrumsblätter der verschiedenen Landesteile mit Artikeln versehen werden durch Reden, die hier stenographisch aufgenommen werden, um draußen verbreitet zu werden. Ich glaube, daß wir diese .... (Abg. Straub: Was Sie da sagen, ist ein starkes Stück!). Es steht Ihnen ja zu, mir zu erwidern (Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet, Zwischenrufe zu unterlassen.)

Ich weiß mich mit der Mehrheit des badischen Volkes einig, daß es das Volk auf die Dauer nicht erträgt, daß hier im Landtag, überhaupt in den Parlamenten, Parteipolitik getrieben wird, sondern es will, daß wir hier sachliche Landespolitik treiben, damit die Geschäfte des Landes und des Reiches gefördert werden (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Hertle** (D. Natl.-Vp.):

Ich habe keine Lust, mich in den Streit zwischen dem Zentrum und der linken Seite des Hause einzumischen. Ich kann hier nur erklären, daß ich dem zustimmen kann, was von Seiten des Herrn Präsidenten Dr. Zehnter und von dem Herrn Kollegen Weißhaupt ausgeführt worden ist. Auf einen Punkt möchte ich besonders hinweisen, der heute hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

noch nicht erwähnt worden ist: Wenn ein Bauer eine Übergabe an seinen Sohn vornimmt, möchte ich doch darauf hinweisen, daß gerade die Kinder des Bauern es gewesen sind, die jahrzehntelang mitgearbeitet haben, um dieses Vermögen zu erwerben; und zum Danke dafür, daß sie diese Arbeit geleistet haben, will man das, was sie eigentlich selbst verdient haben, versteuern (Zuruf des Abg. Maier-Heidelberg). Ich meine, es wäre nur ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn man den Antrag des Ausschusses ablehnt und für den Antrag Dr. Zehnter stimmt.

Meine Freunde und ich werden für den Antrag Dr. Zehnter eintreten.

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich hätte mich zu dem vorliegenden Antrag nicht zum Worte gemeldet, weil ich der Überzeugung bin, daß von fachmännischer Seite genügend zur Begründung des Antrages vorgetragen worden ist; aber nachdem der Herr Kollege Freudenberg geglaubt hat, hier Vorwürfe gegen meine Partei erheben zu sollen, muß ich doch für meine Fraktion zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen.

Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß der Herr Finanzminister Köhler der Zentrumspartei angehöre. Ich bin nun der Meinung, daß die Zugehörigkeit eines Ministers zu einer Partei in einem parlamentarischen Staat dem betreffenden Minister nicht das Recht gibt, Parteipolitik in dem Sinne zu treiben, daß er lediglich seinen Parteistandpunkt in der Regierung oder gar im Landtag vertritt. Er hat vielmehr im Landtag bei den Gesetzesvorlagen den Standpunkt der Gesamtregierung zu vertreten (Zuruf: Sehr richtig!), und ich bin der Meinung, daß der Herr Finanzminister das bei den Steuervorlagen sehr ausgiebig getan hat. Wenn er etwa das Ertragsteuergesetz lediglich als Zentrumsmann hätte machen müssen, dann — glaube ich — wäre die Vorlage vielleicht anders ausgefallen (Zuruf: Hört, hört!). Vielleicht wäre dann auch die Begründung seitens der Regierung anders ausgefallen, so aber ist das, was dort vorgetragen ist, das Ergebnis der Kompromißvorgänge in der Regierung gewesen. Man wird also jedenfalls die Tatsache, daß der Finanzminister der Zentrumspartei angehört, nicht gegen unsere Stellung bei den Steuergesetzen geltend machen dürfen. Das aber hat wahrscheinlich nicht so ganz ohne Hinblick auf die kommenden Wahlen der Herr Kollege Freudenberg getan.

Er hat dann gemeint, und das ist das, was uns vor allem kränken muß, daß er seit seinem Eintritt in den Landtag die Wahrnehmung gemacht habe, daß die Zentrumsfraktion Wahlpolitik auf lange Sicht treibe. Ich muß schon sagen, ich hätte mir nicht getraut, als junger Parlamentarier einen derartigen Vorwurf gegen eine große Partei zu erheben, namentlich nicht gegen eine Partei, die für sich wohl in Anspruch nehmen darf, daß sie seit dem Zusammenbruch unseres Staates, seit der Revolution, sachliche Politik im eminentesten Sinne des Wortes getrieben hat (Zustimmung beim Zentrum). Ich glaube, es muß auch von der anderen Seite des Hauses anerkannt werden müssen, daß die Zentrumspolitik positiv aufbauende und damit auch „sachliche" Landes- und Staatspolitik gewesen ist (Sehr richtig!).

Am Schluß hat dann der Herr Kollege Freudenberg die Aufforderung an uns richten zu müssen geglaubt, im Hinblick darauf, daß wir noch so sehr wichtige Gesetze zu erledigen hätten, sollten wir doch nicht gerade damit die Zeit totschlagen, daß wir hier unsachliche, „wahlagitatorische" Politik treiben. Ich habe bereits gesagt: Wir nehmen für uns das Recht in Anspruch zu erklären, daß die Politik, die wir hier im Landtag getätigt haben, eine durchaus sachliche gewesen ist. (Sehr richtig! Sehr gut!). Wenn wir lediglich wahlagitatorischen Zwecken dienende Politik hätten treiben wollen, dann hätten wir bei einer ganzen Reihe von Gesetzen eine ganz andere Stellung einnehmen müssen (Sehr richtig!). Ich will nur an eines erinnern. Sie wissen, daß es sowohl auf der Linken wie hier auf unserer Seite nicht leicht war, einen Weg zu finden, auf welchem dann das Ertragsteuer- und das Verteilungsgesetz unter Dach und Fach gebracht werden konnten — von beiden Seiten mußte nachgegeben werden — dabei war es für uns auf dieser Seite des Hauses, besonders aber für den, wie wir ihn einmal kurz bezeichnen wollen, agrarischen Flügel, sachlich ein Opfer, wenn auch nicht des Intellekts, aber eben doch ein Opfer, dem Ergebnis zuzustimmen, das wir dann nachher nach langen Kompromißverhandlungen im Ausschuß herausgebracht haben. Hätten wir lediglich wahlagitatorischen Zwecken nachgehen wollen, dann hätten wir das ganze Gesetz zum Scheitern bringen müssen (Sehr richtig!): das wäre dann eine „unsachliche" — aber es wäre auch eine unverantwortliche Politik gewesen! Wir haben aber geglaubt, vor dem ganzen Lande die Verantwortung nicht auf uns nehmen zu können, ein solches für die Lebensinteressen des Staates notwendiges Gesetz scheitern zu lassen.

Gerade aus diesen Gründen und im Hinblick auf das, was das Zentrum in der Vergangenheit getan hat, glaube ich, namens meiner Fraktion, aufs schärfste den Vorwurf zurückweisen zu müssen, als ob wir unsachliche Politik getrieben hätten und trieben und als ob wir auch mit diesem Antrag solche Zwecke verfolgen wollten (Beifall im Zentrum).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich werde nur wenige Worte erwidern, nachdem die Herren, die vor mir gesprochen haben, zum großen Teil die Ausführungen widerlegt haben, welche vom Herrn Abg. Freudenberg und vom Herrn Abg. Maier-Heidelberg vorgebracht worden sind.

Gegenüber dem Vorwurf, daß wir Parteipolitik trieben, möchte ich aus einer 9jährigen parlamentarischen Vergangenheit heraus feststellen, daß weder meine Fraktion noch ich persönlich jemals im Landtag Wahlpolitik getrieben haben. Ich habe mich immer sachlich verhalten (Sehr richtig!) und habe mich auch niemals gescheut, eine Politik zu machen, die gegen das Ministerium war — auch wenn der betreffende Ressortminister meiner Partei angehörte.

Gerade weil von „taktischer Politik" oder von „Taktik" gesprochen worden ist, möchte ich an das, was der Abg. Dr. Baumgartner in bezug auf das Ertragsteuergesetz gesagt hat, eine Bemerkung anknüpfen. In den letzten Worten, die ich in der Beratung des genannten Gesetzes sprach, habe ich gesagt: Nach meiner Meinung sei dies Gesetz ein Sprung ins Dunkle und niemand könne wissen, wie dieses gesetzgeberische Vorgehen ausfallen werde; gleichwohl aber habe ich damals meine Fraktionsgenossen und das ganze Haus aufgefordert, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen, weil nur dann, wenn man das Gesetz einmal mache und praktisch an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wende, die Probe darauf gemacht werden könne, ob es überhaupt haltbar sei und so ausfalle, wie man hoffe, daß es ausfallen solle.

Sodann möchte ich noch eines bemerken. Der Herr Abg. Freudenberg ist ein junger Abgeordneter; ich kenne ihn verhältnismäßig sehr kurze Zeit, aus den Ausschußsitzungen erst seit einem Jahr oder nicht einmal ganz seit einem Jahr. Aber ich habe doch an ihm schon eine merkwürdige Entdeckung gemacht: er lebt in seiner politischen Weisheit von der Auffindung von Widersprüchen, von Inkonsequenzen (Heiterkeit). Ich habe ihm das schon einmal im Ausschuß vorgehalten; heute muß ich es ihm wieder vorhalten. So unüberlegt bin ich nicht, mich in derartige Widersprüche zu verwickeln, daß jeder Anfänger sie mit Fausthandschuhen gleich greifen kann (Heiterkeit); ich überlege mir derartige Ausführungen schon etwas besser. Auch im vorliegenden Falle habe ich mich nicht in Widersprüche verwickelt. Ich habe folgendes gesagt: Es sei inkonsequent von den Herren drüben und von denen, die eine ähnliche Stellung einnehmen, wenn sie sich gar nicht genug darin tun können, die Landwirtschaft mit Steuern zu belasten; denn die Landwirtschaft werde die Steuern abwälzen (Zuruf von sozialdemokratischer Seite), „solange sie dazu imstande sei", und das verteuere die Lebensmittel; wenn sie dazu aber nicht mehr imstande sei, dann werde sie für Obst und Südfrüchte danken; der Landwirt werde erklären: „Es fällt mir gar nicht ein, 14 oder 16 Stunden zu arbeiten, nur um recht viel Steuern zahlen zu können; ich werde mich gleichfalls auf den 8stündigen Arbeitstag zurückziehen, auf den die Herren sich schon zurückgezogen haben!" und das schmälere die Produktion und das Angebot und verteuere wiederum die Lebensmittel.

Ich möchte wissen, wo in diesem Gedankengang der Widerspruch liegen soll. Ich rufe alle Herren, die hier im Hause sind und die doch auch zu denken vermögen, zur Äußerung dafür auf, daß darin kein Widerspruch enthalten ist.

Weiterhin hat Herr Abg. Freudenberg auch gemeint, „wegen eines einzelnen Falles" bringe man keine Förmliche Anfrage ein oder stelle man nicht im Landtag einen Antrag. Ja es hat sich aber nicht um einen einzelnen Fall gehandelt (Zuruf von der linken Seite des Hauses: Zwei Fälle!). Zwei Fälle sind angeführt worden: der eine aus dem Hinterland, der andere aus dem Mittelland — und in der Fraktion hat der Abg. Weißhaupt eine ganze Reihe von Fällen aus dem Oberland vorgetragen. Nun war es immer gebräuchlich, daß, sobald man eine Reihe von Fällen hatte, in denen Gesetze nicht richtig angewendet waren, man die Angelegenheit hier im Landtag zur Sprache brachte. Denn den Leuten, welche durch die Anwendung des Gesetzes betroffen sind, kann man nicht zumuten, sich wegen ihrer Beschwerden fortwährend mit der Steuerbehörde herumzuschlagen. Außerdem haben die in Betracht kommende Leute ja alle gar nicht gewußt, wo denn eigentlich die Fehler stecken; diese Fehler sind erst dadurch aufgedeckt worden, daß die Betroffenen sich an uns gewendet und daß wir die Sache geprüft haben. Also auch in dieser Richtung sind die Ausführungen, welche der Herr Abg. Freudenberg vorbrachte, durchaus unstichhaltig. Ich kann also nur auf das, was ich zur Begründung unseres Antrages vorgebracht habe, nochmals hinweisen und Sie wiederholt bitten, diesen anzunehmen (Beifall rechts und im Zentrum).

Das Schlußwort für den Ausschuß erhält

Berichterstatter Abg. **Seubert** (Zentr.):

Ich will nur eine Feststellung machen.

(Zur sozialdemokratischen Fraktion gewendet): Der Herr Abg. Maier-Heidelberg hat gemeint: mitbestimmend für Sie bei Ablehnung des Antrages seien diejenigen Ausführungen gewesen, welche die Regierung im Ausschuß zu dem Antrag gemacht hat. Er erweckt daher den Anschein, als seien noch besondere Mitteilungen gemacht worden.

Ich stelle fest, daß ich genau das, was im Ausschuß auf seiten der Regierung vorgebracht worden ist, hier vorgetragen habe und daß absolut sonst nichts weiter vorgebracht werden kann.

Ich rufe dafür auch die Regierung zum Zeugen auf. (Der Regierungsvertreter nickt zustimmend.)

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Es erscheint mir doch als eine parlamentarische Situation, die unerträglich ist, daß — nachdem die Sache sich so politisch ausgewachsen hat — die Regierung nicht einmal Stellung zu der Frage nimmt, die uns beschäftigt. Ich meine, wir sollten doch die Abstimmung aussetzen und eine Äußerung des verantwortlichen Ministers über den Antrag herbeiführen.

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Ministerialrat Dr. **Mühe**:

Bezüglich der Erklärungen, welche die Regierung im Ausschuß gegeben hat, darf ich hier feststellen: Es waren das Ausführungen, die das Landesfinanzamt — also die Reichsbehörde — auf unsern Antrag gemacht hat.

Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Zehnter möchte ich noch einiges bemerken. Ich habe inzwischen kurzerhand beim Landesfinanzamt Erkundigungen eingezogen, ob es denn richtig sei, daß in erheblichem Umfang in Fällen der genannten Art nach dem gemeinen Wert veranlagt werde.

Darauf ist mir gesagt worden: ja, das sei richtig — das beruhe aber nicht auf einer irrigen Anwendung des Gesetzes (Zurufe, unter anderm von Abg. Dr. Zehnter). Gewiß, die Reichsabgabenordnung bestimmt, daß in solchen Fällen grundsätzlich der Ertragswert zugrunde zu legen ist; aber eben der § 152 der Reichsabgabenordnung enthält am Schluß auch eine Bestimmung, wonach auf Antrag des Pflichtigen statt des Ertragswertes der gemeine Wert zugrunde gelegt werden kann. Und nun sagt das Landesfinanzamt: in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde von den Pflichtigen ein dahingehender Antrag gestellt (Hört, hört! auf der linken Seite des Hauses) — und zwar deshalb, weil der Pflichtige denke, daß er so besser fahre, als wenn die Steuer nach dem Ertragswert festgestellt wird. (Hört, hört! links).

Ich wollte das nur zur Aufklärung sagen.

In wieder eröffneter Beratung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nach dem, was soeben der Herr Regierungskommissär gesagt hat, scheint mir um so weniger ein Anlaß gegeben zu sein, dem zuzustimmen, was der Antrag Dr. Zehnter in seiner ersten Hälfte enthält. Der Herr Kollege Freudenberg hat ja schon bei seinen Ausführungen über unsere Stellungnahme in der Ausschußberatung mitgeteilt, daß wir der ersten Hälfte dieses Antrags nicht zustimmen können, nachdem er auch vom Finanzministerium als ein Antrag bezeichnet worden ist, der etwas wolle, was bereits im Gesetz steht. (Abg. Dr. Zehnter: Wir wollen doch die richtige Anwendung!). Und eben jetzt hören Sie von dem Herrn Regierungsvertreter, daß in denjenigen Fällen, in denen der Ertragswert nicht zugrunde gelegt worden ist, dies auf einen beson-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ren Antrag der Steuerpflichtigen hin geschah. Nun haben die Steuerpflichtigen selbstverständlich kein Recht, sich zu beschweren, wenn nicht, wie es im Gesetz in erster Linie vorgeschrieben ist, der Ertragswert zugrunde gelegt war, sondern auf ihren besonderen Antrag ein anderer Steuerwert. Der Grund, weshalb wir im Ausschuß dem Antrag nicht zugestimmt haben, lag also zunächst darin, weil der erste Teil

> „daß bei Übergabe der elterlichen Betriebe an Kinder nicht der momentane Verkaufswert, sondern ein Wert zur Steuerberechnung angesetzt wird, bei dem der Weiterbetrieb möglich ist,"

(Unruhe, Glocke des Präsidenten) derart ist, daß man mit ihm nicht an die Reichsregierung herantreten kann: denn das, was hier gewünscht wird, steht eben im Gesetz.

Dagegen hätte ich, wenn für den Gedanken, der im zweiten Teil des Antrags enthalten ist — daß man bei ungeteiltem Gutsübergang an ein Kind den Vorteil, der in dem kindlichen Anschlag des Gutes liegt, besonders berücksichtigt, wenn ein Weg gefunden worden wäre, dem meinerseits zugestimmt. Das habe ich schon im Ausschuß erklärt. (Abg. Seubert: Ich habe es auch festgestellt!)

Welche Stellung die Regierung zu dem vorliegenden Antrag einnimmt, hat uns der Herr Regierungskommissär eben nicht gesagt. Im Ausschuß hat er sich ablehnend verhalten, und ich nehme an, daß die Regierung auch jetzt noch dieselbe Auffassung hat. Gegenüber dem zweiten Teil des Antrags, daß gesetzliche Maßnahmen bei der Reichsregierung erbeten werden — es handelt sich nicht um Landesgesetze, die erlassen werden sollen, sondern um ein Reichsgesetz — gegen diesen zweiten Teil des Antrags hatte der Herr Regierungskommissär im Ausschuß auch sachliche Bedenken. Das Institut des Anerbenrechts ist ja nicht etwas spezifisch Badisches, nicht einmal etwas spezifisch Süddeutsches, es kommt auch in Norddeutschland vor, und es ist möglich, daß man bei Erlaß des Erbschaftssteuergesetzes sich darüber Gedanken gemacht hat, ob man das besonders berücksichtigen kann oder nicht. Ich glaube also, der Antrag kann aus den sachlichen Gründen, die die Regierung vorgetragen hat, keine Annahme finden.

Dann aber noch ein paar Bemerkungen im allgemeinen. Es ist vor 14 Tagen schon gelegentlich im Ältestenausschuß davon die Rede gewesen, daß dieser Antrag zu denjenigen Sachen gehöre, die unbedingt noch behandelt werden müssen. Ich war mit einigen andern Mitgliedern des Ältestenausschusses erstaunt darüber; ich habe in meiner Harmlosigkeit nicht gedacht, daß diesem Antrag von irgend einer Seite die Bedeutung beigelegt werden könne (Abg. Marum: Ich habe das damals schon richtig eingeschätzt!) — Ich glaube ja! — (Große Heiterkeit links), die ihm jetzt beigelegt worden ist, was mich auch veranlaßt hat, jetzt das Wort zu ergreifen. Aber ich meine doch, die Geschäftslage des Hauses hätte den Herrn Kollegen Dr. Zehnter abhalten sollen, zur Begründung dieses Antrags, der doch nur eine Spezialität, einen ganz kleinen Ausschnitt aus der ganzen Steuergesetzgebung im Auge hat, die Rede zu halten, die er uns hier gehalten hat, und die er uns im Haushaltsausschuß bei Beratung des Ertragsteuergesetzes nicht nur einmal, sondern ein halbes Dutzend mal gehalten hat. (Abg. Seubert: Er hat Euch doch nicht überzeugt!) Nein. Ich glaube, wenn wir am vorletzten Tage vor dem Schluß des Landtags auf diese doch nur untergeordnete Frage soviel Zeit verwenden müssen, so ist es dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter zuzuschreiben, der wirklich aus Gründen, die mit dem Antrag Seubert nicht im Zusammenhang stehen können, sich genötigt gesehen hat, noch einmal in einer Art Generalabrechnung seinen Gefühlen, die er für die Landwirtschaft hegt, Ausdruck zu geben. Ich glaube, das war nicht nötig. Und wenn die Rede des Herrn Kollegen Dr. Zehnter so charakterisiert worden ist, wie es von zwei Seiten geschehen ist, so war das, glaube ich, recht. (Beifall bei den Demokraten).

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich weiß nicht, wer im Ältestenausschuß darauf gedrängt hat, daß dieser Antrag noch behandelt wird. Ich meinerseits habe jedenfalls nicht darauf gedrängt. Ich vermute, daß die Herren dort drüben (nach links gewendet) darauf gedrängt haben. (Abg. Dr. Glockner: Nein! nein!). Vielleicht haben auch meine Herren darauf gedrängt. (Abg. Dr. Glockner: Ja!). Gut. Aber der Antrag ist am 2. Februar eingekommen. Hätten sie ihn am 2. März behandelt, dann wäre die Sache 7 oder 8 Monate vor der Wahl erledigt worden, und man könnte nicht behaupten, daß der Antrag Wahltendenzen verfolge. Ich habe wahrhaftig nicht davon gesprochen.

Sodann eine Bemerkung gegenüber den Herren, die mich auf § 152 der Reichsabgabeordnung aufmerksam gemacht haben, auf denjenigen Paragraphen, der bestimmt, daß der, dessen Grundstücke nach dem Ertragswert besteuert werden sollen, auch beantragen kann, daß der Verkehrswert zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmung ist mir wohl bekannt. Nichts aber ist mir bekannt davon, daß der Mann, dessen Beschwerde mir bekannt geworden ist, beantragt haben soll, daß sein Gut nach dem Verkehrswert geschätzt werden soll. Dieser Mann hat von der Reichsabgabenordnung keine Kenntnis, nicht einmal von ihrer Existenz, noch viel weniger von ihrem Inhalt. Er hat eine Schätzung eingereicht, die der Steuerkommissär verlangt hat. Die Schätzung ist auf 72 000 M. gegangen. Der Steuerkommissär hat ihm dann eine Rechnung unter Zugrundelegung von 500 000 M. geschickt. Das war kein Antrag, daß nach dem Verkehrswert geschätzt werden soll. Der § 152 AO trifft also in diesem Falle nicht zu, wahrscheinlich auch nicht in den anderen Fällen, die uns Anlaß gegeben haben, den Antrag zu stellen.

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Zehnter nötigen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich weiß nicht, ob es notwendig war, daß er mir hier den Mangel an Alter vorhält und daß er mir sagt, daß meine Verhandlungstaktik in der Feststellung von Widersprüchen bestehe. Ich glaube, ich kann mich im vorliegenden Falle auf einen großen Teil der Herren Kollegen berufen, die in den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Zehnter den Widerspruch gleich mir festgestellt haben; also nicht nur von dem jüngsten Abgeordneten, sondern auch von Abgeordneten, die eine ebensolange parlamentarische Erfahrung haben, wie viele Mitglieder der Zentrumsfraktion (Abg. Dr. Zehnter: Ich habe mich gar nicht auf meine lange parlamentarische Tätigkeit berufen, sondern darauf, daß ich keine Parteipolitik getrieben habe!). Ich habe nur davon gesprochen, daß Sie mir die Art meiner Verhandlung vorgeworfen haben. Ich glaube, ich kann verhandeln, wie ich es für gut finde, Sie verhandeln auch, wie Sie es für gut finden. Herr Kollege Dr. Glockner hat Ihnen gesagt, daß Sie uns im Ausschuß mindestens zehnmal genau die Rede gehalten haben, die Sie uns heute hier gehalten haben (Abg. Dr. Zehnter: Nein, er hat nur gesagt ein halbes Dutzend mal! — Stürmische Heiterkeit). Ich gebe gerne zu, daß der Herr Abgeordnete Dr. Glockner nur gesagt hat, daß Herr Dr. Zehnter uns die Rede sechsmal gehalten hat. Nun glaube ich aber doch, daß es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

notwendig ist, daß die Regierung ganz klar dazu Stellung nimmt, ob der Antrag Dr. Zehnter für sie annehmbar oder nicht annehmbar ist.

Ministerialrat Dr. **Mühe**:

Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Zehnter nur ganz kurz bemerken, daß es der Regierung natürlich nicht bekannt ist, ob in dem Einzelfall, der hier ja nicht einmal mit dem Betreff genannt worden ist, ein förmlicher Antrag dahin gestellt worden ist, daß der Verkehrswert zu Grunde gelegt werden solle. Soweit ich die Verhältnisse kenne und ich spreche da aus eigener Erfahrung als Steuerbeamter, wird bei uns in Baden gewöhnlich so verfahren, daß der Notar, der die Vermögensübergabe beurkundet, gleich einen derartigen Antrag in die Urkunde aufnimmt. Die Notare sind über die steuerlichen Bestimmungen genau unterrichtet.

Was dann die Stellung des Finanzministeriums zu dem Antrag anlangt, so möchte ich nur bemerken, daß es sich hier um eine Reichssteuersache handelt (Zuruf: „Die Regierung wird ersucht"). Das Finanzministerium steht nach wie vor auf dem Standpunkt, den es auch im Ausschuß vertreten hat, daß für den ersten Teil des Antrages wohl keine zwingende Notwendigkeit besteht; denn das Landesfinanzamt hat erklärt, daß die Veranlagungsbeamten angewiesen worden sind, nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Was den zweiten Teil des Antrages anlangt, so ist das Finanzministerium hier der Ansicht, daß im Augenblick bei der großen Finanznot des Reiches sehr wenig Aussicht besteht, daß das Erbschaftssteuergesetz geändert wird. Eine Abhilfe könnte nur auf dem Wege einer Änderung des Reichsgesetzes erfolgen, und da ist wenig Aussicht vorhanden, daß auf einen badischen Antrag das Reichsfinanzministerium diese Sache aufgreift.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich glaube, nach Lage der Sache ist es, trotz den Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs notwendig, den Herrn Finanzminister selber zu hören (Sehr richtig!). Wir sind vom Anfang an im Ausschuß und auch jetzt wieder der Ansicht gewesen, daß der Antrag, wenigstens in seinem ersten Teil, offene Türen einrennt, und daß auch im zweiten etwas gewünscht wird, was nach menschlichem Ermessen von der Reichsverwaltung nicht erfüllt wird und nicht erfüllt werden kann. Denn, wenn eine Änderung in Aussicht steht, so ist es eine schärfere Heranziehung der Erbschaften zur Steuer, aber keine Erleichterung (Abg. Dr. Zehnter: Das wollen Sie ja!). Jawohl, das steht in Aussicht; und angesichts dieser Situation auf steuerpolitischem Gebiet wissen Sie so gut wie wir, daß Ihr Antrag hier zwar keine offenen Türen einrennt, aber daß er an einer unüberwindlichen Mauer scheitern wird und scheitern muß.

Wenn Sie angesichts dieser Situation nicht darauf verzichten, dem Beschluß des Ausschusses beizutreten und jetzt den Antrag erneut wieder aufgegriffen haben, denselben auch nicht zurückziehen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als den Herrn Finanzminister selbst über seine Stellungnahme zu hören. Dann mag er dem Landtag selber noch einmal sagen, wie er über die Sache denkt. Wenn Sie dann noch den Mut haben oder es Ihnen Vergnügen macht, auch entgegen der Auffassung des Herrn Finanzministers für den Antrag zu stimmen, so können Sie das nachher tun.

Wir aber wollen jetzt von authentischer Seite wissen, ob das, was Sie nach unserer Meinung aus agitatorischen Gründen verlangen, vom Standpunkt der Finanzverwaltung aus sachlich irgend welche Berechtigung hat (Sehr gut! links).

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Freudenberg, Horter und Hahn bekannt:

„Wir beantragen, die Abstimmung über den Antrag Dr. Zehnter auszusetzen, um dem Finanzminister die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen."

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise** (Drucks. Nr. 118 und 118a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Freudenberg** (D.Dem. P.):

Der Haushaltsausschuß hat sich heute vormittag mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise befaßt.

Im Steuerverteilungsgesetz ist im § 8 den Kreisen das eigene Steuerrecht auf Grund- und Gewerbebetriebe eingeräumt worden, und zwar können die Kreise für alle Vermögenswerte gleichmäßig 20 Pf. für je 100 M. Steuerwert erheben. Wird der Betrag von 10 Pf. für je 100 M. Steuerwert überschritten, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer des Kreises erfolgt gemäß § 59 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes durch die Gemeinden. Nun war die Regierung der Ansicht, daß die Veranlagung nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz so rasch durchgeführt werden könne, daß die Kreise schon ihre Steuern für das Jahr 1921 auf Grund dieser neuen Steuergesetzgebung erheben könnten. Es stellt sich aber nunmehr heraus, daß die Veranlagung und die Durchführung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sich wahrscheinlich bis zum Schlusse des laufenden Budgetjahres verzögert. Die Kreise erklären, daß sie nicht in der Lage sind, bis dahin ihre Ausgaben durch Kredite zu decken, sondern daß ihnen dasselbe Recht eingeräumt werden müsse, wie es den Gemeinden und dem Land durch das Gesetz vom 23. Mai 1921 eingeräumt worden ist. In diesem Gesetz ist bestimmt, daß die Gemeinden wie das Land à conto der kommenden Grund- und Gewerbesteuer einstweilen auf Grund der Fatierungen nach dem alten Vermögenssteuergesetz ihre Umlagen bezw. die Landessteuern erheben können. Zuviel gezahlte Umlagen und Landessteuern sollen verrechnet werden; zuviel gezahlte Beträge sollen den Steuerzahlern erstattet werden.

An das Gesetz vom 23. Mai, das die vorläufige Steuererhebung für Land und Gemeinden regelt, schließt sich nun der vorliegende Gesetzentwurf an. Er besagt, daß die Kreise wie das Land und die Gemeinden bis zur Durchführung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes einstweilen befugt sein sollen, 10, bezw. 20 Pf. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, auf je 100 M. Liegenschafts- und Betriebsvermögen zu erheben.

Im Ausschuß fand der Gesetzentwurf einmütige Zustimmung. Es wurde jedoch darüber gesprochen, daß die Durchführung dieses Gesetzes technisch Schwierigkeiten machen könne, weil schon eine ganze Reihe von Gemeinden die vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

läufigen Umlagen für das Jahr 1921 erhoben haben, und weil nunmehr neue Kreissteuerzettel ausgegeben werden müßten. Also eine außerordentliche Belastung für die Gemeinde- und Stadtkasse! Aus diesem Grunde hat es der Haushaltsausschuß für ratsam gehalten, hinter den § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs einen § 4 einzufügen folgenden Inhalts:

„Die Gemeinden sind berechtigt, von der Erhebung der vorläufigen Kreissteuer (§ 1) abzusehen oder diese zu verschieben, soweit sie dem Kreis die diesem aus der vorläufigen Steuer zustehenden Beträge aus Gemeindemitteln vorschüßlich leisten."

Wir wollten den Gemeinden, falls sie die Mehrarbeit auf ihre Stadtkassen und Gemeindekassen vermeiden wollen, die Möglichkeit geben, einstweilen die Kreissteuern vorschüßlich den Kreisen zu leisten. Selbstverständlich ist dieser Vorschuß den Gemeinden in dem Augenblick zurückzuerstatten, in dem sich ohne technische Mehrarbeit die Erhebung der Kreissteuer von den Gemeinden ermöglichen läßt.

Ein Ausschußmitglied hat ausgeführt, daß der Kreis Freiburg bei der Feststellung seines Bedarfs ermittelt hat, daß er mit dem Höchstsatz, der im Steuerverteilungsgesetz vorgesehen ist, nicht auskommen kann. Es wurde demgegenüber von anderer Seite im Ausschuß betont, daß das wohl möglich sei, wenn man die rechnerischen Veranlagungsgrundlagen des Jahres 1919 zugrundelegt, daß aber bei der endgültigen Veranlagung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sich mit aller Wahrscheinlichkeit die Veranlagungswerte außerordentlich erhöhen werden, so daß dann die Kreise mit dem im Steuerverteilungsgesetz vorgesehenen Satz von maximal 20 Pfg. auskommen können. Das Jahr 1921 ist eben für die Kreise wie auch für die Gemeinden und das Land ein Übergangsjahr; wir wollen hoffen, daß sich die Kreissteuerverhältnisse in dem Rechnungsjahr 1922 dann endgültig ordnen. Vom 1. April 1922 kommt für die Kreise die 15prozentige Einnahme aus der Vergnügungssteuer der Gemeinden hinzu. Außerdem wird bis dahin dann die Veranlagungsarbeit nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz durchgeführt sein.

Ich habe namens des Haushaltsausschusses den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 118) seine Zustimmung erteilen und zu folgenden Änderungen seine Zustimmung geben:

Nämlich, daß hinter den § 3 des Gesetzentwurfs als § 4 eingefügt wird:

„Die Gemeinden sind berechtigt, von der Erhebung der vorläufigen Kreissteuer (§ 1) abzusehen oder diese zu verschieben, soweit sie dem Kreis die diesem aus der vorläufigen Steuer zustehenden Beträge aus Gemeindemitteln vorschüßlich leisten",

ferner den bisherigen § 4 zu dem § 5 zu machen und schließlich von der Frist des § 40 der Verfassung abzusehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 5 des Entwurfs in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung (Drucks. Nr. 118, 118a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses (Drucks. Nr. 118a) nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar die 2. Beratung des Gesetzentwurfs vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 5 des Gesetzentwurfs (Drucks. Nr. 118, 118a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Beratung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer Ib der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Vertrag zwischen dem badischen Staat und der Stadtgemeinde Mannheim, die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A. G. betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Freudenberg (D. Dem. P.):

Am 22. Dezember hat der Landtag seine Zustimmung zu einer Überweisung von 5 Millionen an den Kreis Karlsruhe erteilt, damit der Weiterbetrieb der badischen Lokaleisenbahnen ermöglicht werde. Es wurde damals hier im Hause ausgeführt, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, die Frage der Nebenbahnen einheitlich zu behandeln. Dem wurde aber von der Regierung entgegengehalten, daß die Frage so außerordentlich schwierig und in den einzelnen Fällen so verschieden gelagert sei, daß eine gleichmäßige Behandlung nicht angängig gewesen wäre.

Seit dieser Zeit, ja schon früher, gehen die Verhandlungen zwischen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft und dem badischen Staat, bezw. zwischen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft und der Stadt Mannheim und zwischen dieser und dem Lande Baden. Aus der langen Dauer der Verhandlungen ersehen Sie, wie schwierig sie gewesen sind. Der Herr Finanzminister hat im Haushaltsausschuß wiederholt darauf hingewiesen.

Die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft betreibt die Nebenbahn Mannheim—Weinheim—Heidelberg und noch einige andere Linien, außerdem ein Elektrizitätswerk. Die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft hat getrennte Verrechnung für ihr Elektrizitätswerk und ihren Nebenbahnbetrieb geführt. Sie hat nachgewiesen, daß sie seit Jahren mit Defizit in ihrem Bahnbetrieb gearbeitet hat, das Defizit konnte bislang durch die Überschüsse, die das Elektrizitätswerk gebracht hat, ausgeglichen werden. Ich darf noch hinzufügen, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes an der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft der Stadt Mannheim gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun soll die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft A. G. geteilt werden, indem das Elektrizitätswerk gesondert unter einer anderen Firma betrieben werden soll. Die Stadt Mannheim hat sich bereit erklärt, die Nebenbahnen, wobei die Straßenbahnen, die zum Teil auch noch von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft betrieben worden sind, ausscheiden, mit einem Betrag von 18,7 Millionen Mark zu übernehmen. Sie hat sich weiter verpflichtet, falls der badische Staat ihr einen einmaligen Zuschuß von 4,5 Millionen Mark gewährt, die Nebenbahnlinie Mannheim—Weinheim—Heidelberg auf ihre Rechnung zu betreiben, ohne weitere Zuschüsse von dem Land zu fordern. Es soll eine eigene Betriebsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 200 Millionen Mark gebildet werden. Von dieser Betriebsgesellschaft übernimmt die Stadt Mannheim 80 Prozent der Anteile, den Rest der Anteile übernehmen die Städte Heidelberg und Weinheim.

Ehe die Verhandlungen mit der Stadt Mannheim, die schweren Herzens nur an die Übernahme der Nebenbahnbetriebe gegangen ist, geführt worden sind, sind Verhandlungen mit den Kreisen Mannheim und Heidelberg aufgenommen worden, ob die beteiligten Kreise diesen Bahnbetrieb so, wie der Kreis Karlsruhe die badischen Lokaleisenbahnen übernommen hat, übernehmen würden. Diese Verhandlungen haben zu einem Ergebnis nicht geführt. Es wurde auch mit dem Nachbarland Hessen, da ja die Nebenbahnlinie Mannheim—Weinheim zum Teil durch hessisches Gebiet führt, verhandelt, ob Hessen nicht einen Teil dieses verlorenen Zuschusses von 4,5 Millionen Mark zu übernehmen bereit sei. Hessen hat erklärt, daß es grundsätzlich nicht in der Lage und nicht willens sei, die Nebenbahnbetriebe durch Landesmittel zu subventionieren. Es schweben zurzeit noch Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und der hessischen Gemeinde Viernheim darüber, ob die Gemeinde Viernheim bereit ist, ihrerseits einen Zuschuß zu gewähren.

In dem Ausschuß wurde von einer Seite betont, daß das Geschäft, das die Stadt Mannheim abgeschlossen hat, falls ihr dieser Zuschuß von 4,5 Millionen gewährt werde, ein günstiges sei; denn erstens habe die Stadt Mannheim die Mehrheit an dem nunmehr entschuldeten Kraftwerk der ehemaligen Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft, und zweitens wäre doch auch zu erwarten, daß die Nebenbahnen eines Tages wieder eine Rente abwerfen. Demgegenüber wurde im Ausschuß von anderer Seite von Herren aus Mannheim betont — was ich schon ausgeführt habe —, daß der Bürgerausschuß Mannheim und die Stadtverwaltung nur schweren Herzens sich dazu entschlossen haben, den Betrieb zu übernehmen.

Ich darf nunmehr in die Einzelerörterung des Vertragsentwurfs eintreten. Der Vertragsentwurf ist dem Hohen Hause mitgeteilt.

Der § 1 besagt, daß die Stadt Mannheim die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft soweit die Bahnanlagen in Frage kommen, erwirbt, und daß der Kauf durch einen besonderen Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Mannheim und der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft zu tätigen sei.

In § 2 ist festgestellt, daß der badische Staat der Stadt Mannheim 4,5 Millionen Mark in Raten zur Verfügung stellt, als einmaligen verlorenen Zuschuß.

In § 3 übernimmt die Stadt Mannheim die Betriebsverpflichtung; sie bildet, wie ich schon ausgeführt habe, eine besondere Eisenbahnbetriebsgesellschaft.

Im § 4 ist vorgesehen, daß, falls die Stadt Mannheim die Nebenbahnen an einen Dritten veräußert oder an den badischen Staat zurückerstattet, daß dann die jetzt zu bewilligenden 4½ Millionen Mark an den badischen Staat zurückgezahlt werden sollen. In dem Falle, daß der Verkauf an einen Dritten erfolgt — also nicht an den badischen Staat — sollen die 4½ Millionen Mark jedoch nur zurückerstattet werden, falls zu dem Zeitpunkt des Überganges die Stadt Mannheim die 4½ Millionen Mark nicht ganz oder teilweise zur Deckung von Betriebsverlusten aufgewendet hat. Nur der Restbetrag soll dann dem badischen Staat zurückerstattet werden.

Hier hat sich nun eine Streitfrage zwischen der Stadt Mannheim und dem badischen Staat darüber ergeben, was als Betriebsaufwand zu rechnen sei. Die Stadt Mannheim vertritt die Ansicht, daß zu dem Betriebsaufwand hinzuzuzählen sei die Verzinsung des Anlagekapitals, während der badische Staat der Ansicht ist, daß der Zinsaufwand nicht als Betriebsaufwand zu rechnen sei. In dem Vertragsentwurf, wie er Ihnen vorliegt, ist der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Verzinsung des Anlagekapitals als Betriebsaufwand nicht anzusprechen sei, also im Sinne der Ansicht des Finanzministeriums bezw. des badischen Gesamtministeriums.

Eine andere Frage, die bis zum letzten Augenblick noch nicht geklärt war, war die, daß die Stadt Mannheim den Antrag gestellt hat, daß der badische Staat von dem Rückkaufsrecht, das ihm auf Grund der Konzessionsurkunde im Jahre 1934 zusteht, keinen Gebrauch machen soll, daß er ein für alle mal auf das Rückkaufsrecht verzichten soll. Darauf glaubte sich das Finanzministerium — und der Haushaltsausschuß hat sich dieser Anschauung angeschlossen — nicht einlassen zu können; es hat aber, um der Stadt Mannheim entgegenzukommen, sich bereit erklärt, den Rückkaufszeitpunkt vom Jahre 1934 auf das Jahr 1944 zu verlängern. Dieses Entgegenkommen des badischen Staates gegenüber der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft soll anläßlich der Überschreibung der Konzessionsurkunde von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft auf die Stadt Mannheim in die Konzessionsurkunde aufgenommen werden.

In dem § 5 ist vorgesehen, daß der badische Staat das Recht hat, ein Aufsichtsratsmitglied in die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft zu delegieren.

Der § 6 behandelt die Überreichung der Genehmigungsurkunde, und in dem § 7 ist schließlich gesagt, daß das zwischen dem badischen Staat und der Stadt Mannheim getroffene Abkommen in dem Augenblick in Kraft treten soll, in welchem der Vertrag zwischen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft und der Stadt Mannheim getätigt sei. Nun hat die Stadt Mannheim in einer ihrer letzten Bürgerausschußsitzungen dem Vertrag zugestimmt: falls also das Hohe Haus zu der Entscheidung gelangt, der Stadt Mannheim diesen einmaligen verlorenen Zuschuß in Höhe von 4½ Mill. zu bewilligen, dann besteht Gewähr dafür, daß der Betrieb der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft gesichert ist.

Gegenstand der Erörterung im Haushaltsausschuß waren dann noch zwei Eingaben, die an Abgeordnete, bezw. an das Finanzministerium gegangen sind. Eine der Eingaben geht von den Gebrüdern Leferenz aus, welche Inhaber der Porphyrwerke in Dossenheim sind, wo ja auch der badische Staat Porphyrwerke betreibt. Es ist eine alte Klage dieser Porphyrwerke, daß die auf der Nebenstrecke erhobenen Frachtsätze wesentlich höher sind als diejenigen, die seitens der Staatsbahn zur Erhebung gelangen; weil aber die Fracht einen außerordentlich hohen Prozentsatz im Gestehungspreis des Porphyrs ausmacht, ist der Absatzradius des in diesen Brüchen gewonnenen Porphyrs gegenüber dem anderer Werke beschränkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Haushaltungsausschuß glaubte jedoch den von den Gebrüdern Leferenz ausgegangenen Wünschen nicht stattgeben zu können, weil dadurch die Stadt Mannheim über die Maßen belastet worden wäre. Die aus den Porphyrfrachten sich ergebenden Mehreinnahmen betragen zwischen 200 000 und 300 000 Mark; es erschien uns nicht angängig, in diesem letzten Verhandlungsstadium die Bedingung, wie das Gesuch sie wünschte, zu stellen. Der Gedanke war auch schon im Laufe der Verhandlungen gegenüber der Stadt Mannheim ausgesprochen, aber von dieser abgelehnt worden. Würde man die erwähnte Bedingung stellen, so ist zu befürchten, daß der ganze Vertrag nicht zustande kommt. Es ist auch nicht wohl möglich, einerseits einen einmaligen Zuschuß von 4½ Millionen Mark zu geben, auf der andern Seite aber unter den heutigen Währungsverhältnissen diese Betriebsgesellschaft mit einem laufenden Mehraufwand von 200 000 bis 300 000 M. zu belasten.

Eine andere „Erinnerung" war von der Reichseisenbahngewerkschaft an den Berichterstatter gerichtet worden. Die Beamten und Arbeiter der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft führen Klage darüber, daß ihre Besoldungsverhältnisse ganz anders geregelt seien als diejenigen der Beamten und Arbeiter des Staatseisenbahnen. Der Haushaltsausschuß hielt sich nicht für befugt, in dieser Angelegenheit eine Entscheidung zu treffen, oder der Stadt Mannheim eine Auflage zu machen; er ist aber der Überzeugung, daß die neue Betriebsgesellschaft solche Wege gehen werde, daß die Angestellten und Arbeiter mit der neuen Betriebsform zufrieden sein können.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle dem vom Finanzministerium mit der Stadt Mannheim abgeschlossenen Vertrag über den Übergang der Bahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. (O. E. G.) auf die Stadt Mannheim seine Zustimmung erteilen."

Die Beratung wird eröffnet.

Auf eine Verlesung der einzelnen Paragraphen des Vertrags wird verzichtet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

Zu Ziffer VI der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über die **Nachweisungen des Kultusministeriums, des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums über in den Landtagen 1917/18, 1919 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Anträge, Wünsche und Entschließungen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Roeckel** (Zentr.):

In der am 1. August ds. Js. abgehaltenen Sitzung habe ich namens des Ausschusses für Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei über das Verzeichnis der vom Landtag 1917/18 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegten Wünsche, Anträge und Entschließungen Bericht erstattet. Damals habe ich gesagt, daß das Ministerium des Innern und das Kultusministerium bezüglich des Landtages 1919 und 1920 nichts vorgelegt haben. Die beiden genannten Ministerien haben die fehlenden Verzeichnisse inzwischen nachgeliefert. Ebenso hat das Arbeitsministerium über die Erledigung innerhalb seines Arbeitsgebietes Auskunft erteilt. Es handet sich im ganzen um 10 Nachweisungen aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, um 24 Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und um 11 Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Wie schon bei der vorhin erwähnten Gelegenheit gesagt wurde, wurden früher diese Nachweisungen gedruckt und im Hause verteilt. In Rücksicht auf die Höhe der Druckkosten, die in der jetzigen Zeit entstehen würden, andererseits auch in Rücksicht darauf, daß angenommen werden darf, es werde jedes Interesse für bereits erledigte Angelegenheiten mangeln, hat Ihr Ausschuß beschlossen, ebenso wie damals, auch bezüglich dieser Nachweisungen davon abzusehen, daß er Drucklegung beantrage.

Auch von einer Verlesung im Hohen Hause darf ich wohl mit Rücksicht auf den zu fürchtenden „fortlaufenden" Beifall (Heiterkeit) absehen, zumal bei der jetzigen Geschäftslage des Hauses. Das Verzeichnis der Nachweisungen soll im Büro aufgelegt werden, so daß es von jedem Abgeordneten eingesehen werden kann; wer Interesse an der Angelegenheit hat, mag das Verzeichnis dort einsehen, wer solches nicht hat, mag davon absehen.

Der Beschluß des Ausschusses lautet also:

Der Ausschuß für Geschäftsordnung hat an den Nachweisungen der Ministerien des Kultus und Unterrichts, des Innern und der öffentlichen Arbeiten nichts zu beanstanden. Er bringt dieselben zur Kenntnis des Landtags durch Auflegung im Büro des Landtags.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Zu Ziffer IX, 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Gesuch des Polizeiwachtmeisters J. Schollmeier in Heidelberg um Wiedergewährung des Kinderzuschlags für seine Tochter Susanna Schollmeier,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Der Gesuchsteller hat aus seiner geschiedenen Ehe eine am 21. Juli 1904 geborene Tochter. Durch gerichtliches Urteil und später durch Berufungsurteil des Landgerichts Heidelberg vom 22. Oktober 1919 wurde er zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 50 M. bis zum 21. Lebensjahr dieser Tochter verurteilt. Das Mädchen befindet sich seit 1. März 1920 in Stellung in der Schweiz. Sie hat dort nach den Angaben des Gesuchs monatlich 40 Fr. Lohn neben Kost und Wohnung.

Auf 1. März 1920 wurde der Kinderzuschlag für die Tochter zurückgezogen. Der Gesuchsteller hat daraufhin geklagt mit dem Antrag, das Urteil vom 22. Oktober 1919 aufzuheben. Die Klage wurde am 4. August 1920 abgewiesen. Das Urteil ist

anscheinend rechtskräftig. Der Gesuchsteller muß also den Unterhaltsbeitrag von 50 Mark weiterbezahlen. Daraufhin hat der Gesuchsteller um Wiederbewilligung der Kinderzulage nachgesucht und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zurückziehung, also vom 1. März 1920 an. Das Gesuch wurde vom Ministerium des Innern am 7. Januar 1921 abgelehnt. Das Staatsministerium hat am 16. April 1921 ebenso entschieden.

Nunmehr wendet sich der Petent Schollmeier an den Landtag mit dem Gesuch, daß ihm die Kinderzulage für die bezeichnete Tochter, da er auf Grund des genannten Urteils die Rente von 50 Mark an die Tochter weiter zahlen müsse, mit Wirkung vom 1. März 1920 an wieder gewährt werde.

Das Ministerium des Innern hat zu der Angelegenheit erklärt:

„Dem Schollmeier wurde die Bewilligung des Kinderzuschlages für seine in der Schweiz befindliche Tochter Susanna im Einverständnis mit dem Staatsministerium versagt, weil der Barlohn der Tochter von monatlich 40 frs. und der Wert der freien Station zusammen bei Zugrundelegung entsprechender deutscher Verhältnisse, die in § 15 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes gezogene Grenze erheblich übersteigen, und weil es hierbei ohne Belang ist, ob das eigene Einkommen der Tochter zur Bestreitung ihres Unterhalts völlig ausreicht oder ob, wie das Landgericht Heidelberg in seinem Urteil vom 18. August 1920 in vorliegendem Falle entschieden hat, ein Zuschuß des Vaters nötig fällt. Denn dem Staate kann nicht wohl zugemutet werden, dem Beamten den ganzen Aufwand für seine Kinder zu ersetzen, sonst müßten noch viele andere Beamte, deren Kinder ein zwar geringes, für den Unterhalt nicht völlig ausreichendes, aber immerhin die im Besoldungsgesetz vorgesehene Obergrenze übersteigendes eigenes Einkommen beziehen, für den Kinderzuschlag in Betracht kommen."

§ 15 Absatz 1 und 2 des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 und 29. Juli 1921 bestimmen:

„Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 Mark.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M. um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags, mit Einschluß des Teuerungszuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M. übersteigt."

Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt nach dem Gesetz vom 15. September 1921 in der hier in Betracht kommenden Ortsklasse B 175 Prozent; der Kinderzuschlag beläuft sich demnach auf 165 M. im Monat oder 1980 M. im Jahr. Das Bareinkommen der Tochter beträgt wenigstens 4800 M.; hieran die vorerwähnte Summe von 1500 M. in Abzug gebracht, verbleiben 3300 M. Dieser Betrag ist selbstverständlich höher als der Betrag der Kinderzulage mit 1980 M. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man dem Betrag des Kinderzuschlags von 1980 M. die Summe von 1500 M. hinzurechnet, so daß sich 3400 M. ergeben. Falls das Einkommen des Kindes diesen Betrag übersteigt, kann nach der angegebenen Gesetzesbestimmung der Kinderzuschlag nicht bewilligt werden. Das Einkommen der Tochter ist im Gesuch selbst auf 40 Frs. im Monat neben freier Station angegeben. Dies gibt unter Berücksichtigung der deutschen Währungsverhältnisse ein erheblich höheres Jahreseinkommen, als es für die Bewilligung des Kinderzuschlags nur betragen dürfte.

Auch im übrigen teilt der Ausschuß die Auffassung des Ministeriums und er kommt deshalb zu dem Antrag:

Der Landtag wolle über das Gesuch des Polizeiwachtmeisters Johann Schollmeier zur Tagesordnung übergehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer IX. 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Gesuch der Altpensionäre der Chorsänger des früheren Großh. Hoftheaters in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Ruhegehälter** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Ihrig (D. Dem. P.):

Die Altpensionäre der Chorsänger des früheren Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe haben eine Eingabe an den Landtag gerichtet, die zur weiteren Behandlung an den Haushaltsausschuß überwiesen worden ist. In ihrer Eingabe führen sie aus, daß die meisten der Pensionäre durch die andauernde Unterernährung körperlich so geschwächt seien, daß sie infolge Alters und Entkräftung einem Nebenverdienst nicht mehr nachgehen können. Unverschuldet in Not geraten durch ihre Bezüge, die sie zu den Ärmsten der Armen mache, bitten die Verzweifelten, ihre Pension, und wenn dies nicht angeht, die Teuerungszulagen zu erhöhen, wie dies bei anderen Pensionären auch geschehe, und so zu erhöhen, daß sie bescheiden ihr Leben fristen können. Sie bitten den Landtag zu berücksichtigen, daß es bei der derzeitigen Teuerung unmöglich sei, aus den jetzigen Bezügen den Lebensunterhalt sowie Kleidung, Schuhe, Licht, Miete, Heizung usw. zu beschaffen, und sie geben dann an, wie hoch die Bezüge im allgemeinen sind. Sie sagen, es beziehe ein Pensionär einschließlich erhöhter Teuerungszulage vom vorigen Jahre — am 1. Januar 1921 sei die Erhöhung erfolgt — jährlich 3000 M. nach 46jähriger Dienstzeit, 2850 M. nach 42jähriger Dienstzeit, 1931 M. nach 24jähriger Dienstzeit, 1608 M. nach 22jähriger Dienstzeit, 1270 Mark nach 20jähriger Dienstzeit. Natürlich gehen davon noch die Steuern ab. Nach 20jähriger Dienstzeit werde also eine monatliche Pension von 106 M. gewährt. Nach Abzug der Miete usw. verbleibe ein so geringer Betrag, daß es natürlich unmöglich sei, damit zu leben; weil eben die Pensionen noch aus tiefster Friedenszeit berechnet seien, könnten sie natürlich den heutigen Lebensbedürfnissen nicht mehr entsprechen. Als sie in den Verband des ehemaligen Großherzoglichen Hoftheaters aufgenommen wurden, seien sie auf Grund der Pensionsstatuten verpflichtet worden, der Pensionsanstalt beizutreten. Der Großherzog habe sich damals verpflichtet, die Pensionsgehälter selbst dann voll und ganz zu bezahlen, wenn die Pensionskasse hierzu nicht ausreichen sollte. Nachdem der Staat die Zivilliste des Großherzogs übernommen habe und dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hoftheater der Titel Landestheater gegeben wäre, sei dasselbe gesetzlich auch verpflichtet, die Altpensionäre zu übernehmen bezw. dieselben so zu stellen, daß sie lebensfähig seien. Sie meinen: Habe der Staat die Aktiva übernommen, so müsse er auch die Passiva übernehmen.

Sie weisen hin auf die Sitzung des Badischen Landtags vom 1. März 1921 und die Worte, die der damalige Berichterstatter bei der Regelung der Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, Abg. Ihrig, gesprochen habe, daß die Pensionäre und Witwen nicht so ungeduldig werden möchten, wenn sich die Auszahlung etwas verzögere. Bei ihnen habe diese Auszahlung bis heute noch nicht stattgefunden und sie hätten also nichts bekommen, obwohl die Altpensionäre der Theater in Mannheim und Stuttgart eine den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Regelung erfahren hätten. Sie hätten ihre ganze Kraft damals dem Großherzoglichen Hoftheater bezw. dem Staat hingegeben und glaubten nun, keine Fehlbitte zu tun, wenn sie von uns wünschen, daß sie in ihren Bezügen den Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten gleichgestellt würden, damit ihrer Notlage und dem großen Elend unter ihnen gesteuert würde.

Die Regierung hat sich zu dieser Eingabe in folgender Weise geäußert:

„Die in der Petition angeführten Beträge bedürfen der Richtigstellung dahin, daß das als Beispiel angeführte Mitglied mit 42jähriger Dienstzeit nicht 2830, sondern 3015 M., das Mitglied mit 22 Dienstjahren nicht 1608 sondern 1728 M., und das Mitglied mit 20jähriger Dienstzeit nicht 1270, sondern 1348 M. jährlich bezieht.

Es ist bereits anläßlich der in diesem Frühjahr im Haushaltsausschuß und Plenum des Landtages stattgehabten Aussprachen über die Notlage der Altpensionäre des Landestheaters regierungsseitig darauf hingewiesen worden, daß die Bezüge, wie sie den versorgungsberechtigten Mitgliedern der Theaterpensionsanstalt gewährt werden, das Existenzminimum nur unter der Voraussetzung zu bieten geeignet sind, daß der Empfänger in der Lage ist, sich noch Nebenverdienst zu verschaffen. Auf diese Ergänzungsmöglichkeit war von vornherein die ganze Einrichtung der Theaterpensionsanstalt zugeschnitten. Sie ist als Zuschußkasse gegründet und in der Folge durch Bundesratsbeschluß als Ersatzkasse gegenüber der Invalidenversicherung nach R.V.O. und A.Vers.Ges. für Angestellte anerkannt worden.

Übereinstimmend war die Versorgungsregelung an den anderen Bühnen gleichen Ranges. Auf diese Leistungen dürfte man sich im Theaterversorgungswesen umso eher beschränken, als den Pensionsanstalten neben vollbeschäftigten Bühnenmitgliedern auch von jeher solche angehört haben, deren Arbeitskraft nur zum Teil durch den Dienst am Theater in Anspruch genommen wurde. Das trifft ganz besonders zu auf die früheren Chormitglieder.

Die ungeahnte Geldentwertung hat die von der Pensionsanstalt zu gewährenden Bezüge, die unter Hinzurechnung des in Rechnung zu stellenden Nebenverdienstes als Grundlage für die Sicherung einer bescheidenen Existenz gelten konnten, in ihrer Bedeutung sehr herabgedrückt. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder der Theaterpensionsanstalt auf Erhöhung ihrer Bezüge kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Sie bleiben mit ihren Ansprüchen rechtlich lediglich auf die satzungsmäßigen Leistungen der Theaterpensionsanstalt beschränkt. Diese satzungsmäßigen Leistungen werden ihnen voll und ganz gewährt. Da die Mittel der Theaterpensionsanstalt zur Gewährung schon dieser Bezüge nicht ausreichten, wurde das Defizit auf das Theaterbudget übernommen. Es betrug in den letzten Jahren jeweils zwischen 60- und 70 000 Mark. Damit erledigen sich alle Ausführungen in der Petition, die sich auf die Übernahme des Landestheaters aus der Hofverwaltung in die staatliche Verwaltung beziehen.

Über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus werden aber gutsweise aus Mitteln des Theaterbudgets den Versorgungsberechtigten Teuerungszulagen nach Dienstalter und Bedürftigkeit gewährt. Der weitere Aufwand hierfür betrug im letzten Rechnungsjahr 90 000 M. Für die in der Petition angeführten, am Eingang dieses Schreibens berichtigten Beträge ergibt sich folgendes Verhältnis zwischen satzungsmäßigem Bezug und Teuerungszulage:

3005 M.,	davon	satzungsmäßig	1575 M.,	Teuerungszulage	1490 M.
3015 „	„	„	1700 „	„	1315 „
1931 „	„	„	1101 „	„	830 „
1728 „	„	„	1008 „	„	720 „
1348 „	„	„	658 „	„	690 „

Die Teuerungszulagen sind jeweils so bemessen, daß unter Hinzurechnung derselben die Gesamtbezüge stets höher sind als die entsprechenden Bezüge aus der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung. Selbst nach der jüngsten Erhöhung dieser Reichssätze betragen die Bezüge der Altpensionäre des Landestheaters das Doppelte jener Sätze. Die Gesamtbezüge sind auch höher als diejenigen, die an die Altpensionäre des Württembergischen Landestheaters nach der neuen Stuttgarter Versorgungsregelung für das Landestheaterpersonal entrichtet werden. Die entgegenstehende Annahme der Petition ist irrig. Richtig ist dagegen, daß die Altpensionärbezüge in Mannheim wesentlich höher sind, da daselbst seit jeher auf das gesamte Theaterpersonal das Gemeindebeamtenstatut Anwendung findet, einer der zahlreichen Fälle, in denen Kommunalbeamte und -Angestellte aus nicht in der Natur der Dienstleistungen begründeten Umständen besser gestellt sind als Staatsangestellte.

Eine Besserstellung der Altpensionäre des Landestheaters wird regelmäßig parallel der Entwicklung der Geldentwertung nach den bezeichneten Grundsätzen vorgenommen, um die Versorgungsberechtigten vor unmittelbarer Not zu schützen. Beizubehalten wird dabei sein das System der Abstufung nach dem Dienstalter und nach der Bedürftigkeit. Besonders die Außerachtlassung des letzteren Umstandes würde angesichts der ganz verschieden gelagerten Einkommensverhältnisse der einzelnen Versorgungsberechtigten zu großer Ungerechtigkeit führen."

Soweit die Stellungnahme der Regierung.

Ihr Ausschuß hat sich bei der Beratung dieser Frage wohlwollend gegenüber den Petenten verhalten zu sollen geglaubt. Es wurde allgemein der Standpunkt vertreten, daß diese Leute sich wirklich in einer großen Notlage befinden, und daß hier eine weitergehende Hilfe erfolgen müsse. Es sei ja wohl nicht angängig, wurde gesagt, sie genau so wie die Staatsbeamten zu behandeln, schon aus dem Grunde, weil es schwer sei, sie mit irgendeiner Gehaltsstufe zu vergleichen, das hindere freilich nicht, daß man ihnen eine auskömmliche Versorgung zukommen lassen könne und solle.

Es wird ferner zu berücksichtigen sein, ob sie früher als ganz beschäftigt oder nur teilweise beschäftigt zu betrachten sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn es sich um die Abstufung der einzelnen Kategorien handelt. Es wurde dann von vielen Seiten der Anschauung Ausdruck gegeben, die Regierung solle rasch hier geben, und sie solle geben, indem sie die Aufbesserung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt gibt. Als solcher wurde der 1. April genannt. Sie solle von dort ab die Zulage berechnen, damit diesen Leuten auch einmal eine kleine Summe im voraus in die Hand gegeben wird, vielleicht zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse für den Winter, was ja wohl für sie sehr erwünscht sein muß.

In diesem Sinne kam Ihr Ausschuß dazu, Ihnen zu empfehlen:

„Der Landtag wolle die Petition in empfehlendem Sinne der Regierung überweisen."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer IX, 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Gesuch des Badischen Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen, die Einreihung der zuruhegesetzten und verstorbenen Beamten in den Gruppen der Besoldungsordnung betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Es handelt sich bei diesem Punkte der Tagesordnung eigentlich um 3 Schriftstücke, die an das Haus gelangt sind, von denen jedoch zwei nur an den Haushaltsausschuß gerichtet waren und deswegen einer Beratung hier nicht bedürfen, die aber im Haushaltsausschuß eine ebenso eingehende Erörterung gefunden haben wie das 3. Schriftstück.

Es handelt sich zunächst um eine Resolution, die dem Haushaltsausschuß vorgelegt worden ist vom „Ortsverein Freiburg i. Br. der zuruhegesetzten Beamten und der Hinterbliebenen", unterzeichnet von Herrn Bopp, Hofrat und Kreisschulrat a. D. Die Resolution will ich Ihnen zur Kenntnis bringen:

„Nach einer Bekanntmachung im Bad. Staatsanzeiger — „Karlsruher Zeitung" vom 27. April d. J. Nr. 97 — dürfen nach den vom Reich erlassenen und auch für die Länder maßgebenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz die vor dem 1. April 1920 zuruhegesetzten oder im Dienst verstorbenen Beamten, für die in der Besoldungsordnung Amtsstellen der gleichen Gattung unter verschiedenen Besoldungsgruppen vorgesehen sind, zunächst nur in die untere Gruppe — Eingangsgruppe — eingestuft werden. Diese Bestimmung steht in schroffstem Widerspruch zu dem Inhalt des Pensionsergänzungsgesetzes, nach dem Alt- und Neupensionäre vollständig gleichmäßig behandelt werden sollen, und fordert deshalb unseren schärfsten Widerspruch heraus. Wir sind der festen Überzeugung, daß der Grundgedanke eines Gesetzes, das wie das vorliegende im Reichstag bezw. Bad. Landtag einstimmig angenommen und von der Tagespresse durchaus zustimmend beurteilt worden ist, durch keine Ausführungsbestimungen und durch kein Sperrgesetz vereitelt bezw. ins Gegenteil verwandelt werden darf.

Zugleich möchten wir der Badischen Regierung und dem Bad. Landtag für ihre Stellungnahme in dieser Angelegenheit unseren tiefgefühltesten Dank aussprechen in der sicheren Erwartung, daß die beiden genannten Faktoren — Regierung und Landtag — auf ihrem jetzigen Standpunkt beharren und denselben auch dem Reichsfinanzministerium gegenüber nachdrücklichst vertreten, damit das drohende Unrecht von den badischen Ruhestandsbeamten und ihren Hinterbliebenen ferngehalten werde."

Es kam sodann eine Zuschrift vom 17. Mai 1921 an den Haushaltsausschuß, mit welcher uns der „Badische Landesverein zuruhegesetzter Beamten und der Hinterbliebenen" eine Eingabe in der gleichen Angelegenheit vorlegt. Im wesentlichen erscheint ihr Inhalt im 3. Schriftstück wieder, und ich kann so die Berichterstattung darüber etwas vereinfachen. Es wird darauf hingewiesen:

„Eine große Anzahl der Ruhestandsbeamten aller Kategorien befand sich unter der Herrschaft des früheren badischen Gehaltstarifs in gehobenen Stellen; an die Inhaber dieser sog. Spitzenstellen wurden höhere Anforderungen gestellt und von ihnen größere Leistungen verlangt; diese Stellen waren auch erst nach längerer erprobter Dienstzeit zu erreichen. Nun sollen alle diese Ruhestandsbeamten in die Eingangsgruppen eingereiht werden, in der jetzt die jungen aktiven Beamten ihre erste planmäßige Anstellung finden."

Dagegen wehrt sich diese Zuschrift und sie sagt:

„Da durch das Pensionsergänzungsgesetz die Alt- und Neupensionäre und Hinterbliebenen völlig gleichgestellt werden sollen, wird es von den Betroffenen als ein schweres Unrecht empfunden, daß jetzt die von der Volksvertretung (Reichstag) gewollte Gleichstellung durch das sog. Sperrgesetz und noch durch Ausführungsbestimmungen teilweise wieder hintangehalten werden will."

Eine weitere Zuschrift des gleichen badischen Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen vom 17. Juni 1921 geht dann an den Landtag selbst. Es wird darin geschrieben:

„In dem Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 ist der Grundsatz, daß zwischen den Alt- und Neuruhegehaltsempfängern und den Alt- und Neuhinterbliebenen kein Unterschied mehr gemacht werden soll, gesetzlich festgelegt. Nach der neuen Besoldungsordnung sind gewisse Beamtenklassen in mehrere Besoldungsgruppen eingestuft worden, in die die Beamten in der Regel nach dem Dienstalter aufrücken. Gleichwohl sollen nach den vom Reich erlassenen und auch für die Länder maßgebenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz die vor dem 1. April 1920 zuruhegesetzten und verstorbenen Beamten — diese bezüglich ihrer Hinterbliebenen — an den gehobenen Stellen — Aufrückungsstellen — nicht teilnehmen, sie sollen vielmehr ohne Ausnahme in die untere Gruppe — Eingangsgruppe — eingereiht werden. Eine große Anzahl der Ruhestandsbeamten befand sich unter der Herrschaft des früheren bad. Gehaltstarifs in gehobenen Stellen; an die Inhaber dieser sog. Spitzenstellen wurden höhere Anforderungen gestellt und von ihnen höhere Leistungen verlangt. Nun sollen diese Ruhestandsbeamten ohne alle Rücksichtnahme auf ihr Dienstalter und ihre früheren Leistungen und Verdienste in die Eingangsgruppe eingereiht werden, in der jetzt die jüngeren aktiven Beamten ihre erste planmäßige Anstellung finden. Über diese Geringschätzung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und mit erheblicher Einbuße verbundene Zurücksetzung herrscht allerorts im Lande tiefe Beunruhigung und Mißstimmung unter den Ruhestandsbeamten, die sich bewußt sind, in langjähriger treuer Arbeit ihre Pflicht ebenso gut erfüllt zu haben, wie sie die jetzigen aktiven Beamten erfüllen. Daß die vom Reichstag gewollte Gleichstellung der Alt- und Neuruhegehaltsempfänger nunmehr hinterher durch Vollzugsbestimmungen teilweise wieder aufgehoben werden will, wird allgemein als ein schweres Unrecht von den Betroffenen empfunden.

Wenn auch die Einreihung der alten zuruhegesetzten Beamten in die neuen Aufrückungsstellen der Besoldungsordnung einigen Schwierigkeiten begegnen mag, so läßt sich bei gutem Willen doch ein gangbarer Weg finden. Es dürfte allen gerechten Anforderungen entsprochen werden, wenn bei der Einreihung nach folgenden Grundsätzen verfahren würde:

Wenn in der Besoldungsordnung zwei oder mehrere Aufrückungsgruppen bestehen, sollen die Beamten, die vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, und deren Ruhegehalte- oder Hinterbliebenenbezüge jetzt nach der niedersten Eingangsstufe berechnet sind, Ruhegehalte nach der nächst höheren oder höchsten Aufrückungsgruppe erhalten, wenn die bei der Zuruhesetzung oder dem Ableben erreichte Dienstzeit (Besoldungsdienstalter) eine Höhe erreicht hat, die das Dienstalter des letzten (Dienstjüngsten) in die höhere Stufe eingereihten aktiven Beamten nach dem Stand vom 1. April 1920 aufweist."

Die Eingabe, die in ihrem Wortlaut an den Reichstag gerichtet ist und hier zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird, stellt dann weiterhin an den Reichstag die dringende Bitte, auf einer uneingeschränkten Durchführung der von ihr seinerzeit beschlossenen Gleichstellung der Alt- und Neuruhegehaltsempfänger zu bestehen, und den Reichsfinanzminister bittet sie, in den endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz bezüglich der Einstufung der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Beamten nach ihrem Vorschlag Bestimmung zu treffen.

Seitens des Finanzministeriums wurde im Haushaltsausschuß zu den Eingaben erklärt, daß die Regierung sich nach wie vor mit dem Landtag darin eins wisse, daß der Wunsch der Altrentner und Hinterbliebenen, bei gewissem Dienstalter auch nach den Aufrückungsstellen behandelt zu werden, ein wohl berechtigter sei. Die Regierung habe aber ihren Standpunkt und den des Landtags auch der Reichsregierung mitgeteilt, und ihren Vertreter im Reichsrat dahin instruiert.

In ihrer Zuschrift an die Reichsregierung vom 15. April ds. Js. habe sie bestimmte Vorschläge gemacht, wie nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren die höhere Einstufung stattfinden solle; sie habe aber auf dieses Schreiben gar keine Antwort erhalten, obwohl in demselben besonders auch auf die Zwangspensionäre hingewiesen worden sei, die sonst noch über den 1. April 1920 hinaus im Dienst geblieben wären.

Im Reichsrat habe unser Standpunkt nur bei Hessen und Sachsen Unterstützung gefunden, während Preußen und Bayern besonders schroffe Gegner seien. Das Besoldungssperrgesetz binde uns heute noch und verhindere, daß wir selbständig vorgehen können.

Noch in allerletzter Zeit hat sich unsere Regierung an Hessen und Sachsen gewandt, um zu sehen, ob nicht durch ein nochmaliges gemeinsames Vorgehen im Reichsrat doch noch etwas zu erzielen sei. Der Herr Regierungsvertreter war der Meinung, es ließe sich vielleicht noch am ehesten etwas erreichen zugunsten der Zwangspensionäre, die ja zum Teil in den Ruhestand getreten sind, weil man ihnen von seiten ihrer vorgesetzten Behörde die Hoffnung geweckt hatte, daß sie dann so behandelt werden sollten, wie wenn sie erst nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten wären. Ferner wurde dann darüber gesprochen, ob nicht bei gewissen früher schon hervorgehobenen wichtigeren Stellen — was bei einzelnen Kategorien vielleicht geltend gemacht werden könne — eine günstigere Auslegung der jetzigen Bestimmungen erzielt werden könne. Es wurde von der Regierung darauf abgehoben, sie sei bei der Einstufung in wohlwollendster und weitgehendster Weise den Wünschen entgegengekommen, soweit eben nicht das Sperrgesetz dies verhindert habe.

Die Beratung ergab die volle Einmütigkeit des Ausschusses; sämtliche Redner wünschten, daß die Regierung in ihrem ernstlichen Bemühen fortfahren möge, um eine gerechte Einstufung aller der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten oder gestorbenen Beamten zu erzielen. Außer den eigentlichen Zwangspensionären müßten insbesondere auch diejenigen im Auge behalten werden, die sich schon vorher, nachdem die Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 bekannt geworden war, hatten zuruhesetzen lassen, und gerade wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, daß man diesen Beamten eben seinerzeit die Hoffnung gemacht habe, daß man sie mit den späteren Pensionären gleich behandeln wolle, und dem müsse man nun Rechnung tragen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß man bei der Post seinerzeit die älteren Herren erst nach dem 1. April 1920 pensioniert habe, so daß sie nun besser gestellt seien; natürlich besser als unsere Altpensionäre. Es wurde ferner auf verschiedene Kategorien hingewiesen, bei welchen sich vielleicht heute schon eine höhere Einstufung ermöglichen lasse.

Ich glaube, nun kurz dem Hohen Hause zum Schlusse an dem einen oder anderen Beispiel noch zeigen zu sollen, wie hart diese Einstufung, wie wir sie nach dem Sperrgesetz vornehmen mußten, wirkt:

Wenn zwei gleichalterige Beamte — sagen wir zwei gleichalterige Hauptlehrer beispielsweise — in den Ruhestand getreten sind, der eine nach dem 1. April 1920, der andere am 1. März 1920, so ist bei dem später Zuruhegesetzten anzunehmen — wenn es ein älterer Lehrer war, daß er nach Gruppe IX nun seine Pension berechnet bekomme. Derjenige, der am 1. März — 4 Wochen vorher — vielleicht zuruhegesetzt worden war, konnte aber nur nach der Eingangsstufe, nach der Gruppe VII, behandelt werden, während der gleichalterige, der einige Wochen später zuruhegesetzt werden konnte, weil er vielleicht dann erst das 65. Lebensjahr erreicht hat, nun um 2 Gehaltsgruppen höher seine Bezüge erhält. Genau so verhält es sich auch bei den akademisch gebildeten Lehrern, bei den Professoren unserer Mittelschulen, wo eben auch die sämtlichen älteren Herren als Altpensionäre in die Gehaltsgruppe X eingereiht sind, während die, die nach dem 1. April 1920 pensioniert wurden und in einem höheren Alter waren, fast ausschließlich nach XII berechnet werden, denn ihre Einstufung findet statt in den Gruppen X, XI und XII; da die Altpensionäre nur nach der Eingangsstufe eingestuft werden können, mußte die Einstufung dieser älteren Herren nach Gruppe X erfolgen. So ist es natürlich auch bei den anderen Beamten in der allgemeinen Staatsverwaltung. Es dürften diese beiden Beispiele schon genügen, um zu zeigen, daß sich hier etwas Unhaltbares findet, das uns veranlassen muß, dahin zu wirken, daß dieser unmögliche Zustand seine Abänderung erfährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die heutigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse machen sich hier bei den Pensionären und den Witwen insbesondere stark fühlbar, was ja natürlich ist, denn es bekommen die Pensionäre nur ¾ ihres Gehaltes, und die Teuerungsbezüge sind ihnen gegenüber den aktiven Beamten auf die Hälfte gekürzt. Damit können sie natürlich nur sehr schwer leben; es muß dahin gewirkt werden, daß eine bessere Versorgung aller Pensionäre, wie auch der Hinterbliebenen, stattfindet, daß aber zunächst eine gerechte Einstufung der vor dem 1. April 1920 Zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten eintritt.

Der Antrag des Haushaltsausschusses geht dahin, der Landtag wolle die vorliegende Eingabe des „Badischen Landesverbandes der Ruhestandsbeamten" der Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Haushaltsausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer X, 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des Landesverbands Baden der deutschen Volkspartei, die neue Besetzung der Selbstverwaltungskörper betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Geck (Soz.):

Der Landesverband Baden der deutschen Volkspartei hat ein Gesuch an den Landtag gerichtet, nach welchem die Gemeindewahlen, die Bezirks- und Kreiswahlen (die Wahlen zur Kreisversammlung) gleichzeitig mit den Landtagswahlen stattfinden sollen.

Er begründet diese Forderung damit, daß die deutsche Volkspartei in Baden hinsichtlich ihrer Vertretung in der Gemeinde, also in den Bürgerausschüssen, jetzt benachteiligt sei, weil sie bis zu der im Jahre 1922 stattfindenden Neuwahl für die Bürgerausschüsse keine ihrer Stärke entsprechende Vertretung innerhalb der Gemeindeverwaltung habe.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat sich mit dieser Eingabe beschäftigt und ist zu der Meinung gelangt, daß man dem Gesuch nicht Rechnung tragen könne. Was den Zeitpunkt für die Gemeindewahlen anlangt, so ist die Bestimmung darüber gesetzlich in der Gemeindeordnung festgelegt, und außerdem ist die Bestimmung über den Zeitpunkt der Landtagswahlen gesetzlich in der Verfassung festgelegt. Es liegt keine Veranlassung vor, diese gesetzlichen Bestimmungen jetzt zu ändern.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beantragt:

Der Landtag wolle beschließen,

über die Eingabe der Deutschen Volkspartei, Landesverband Baden, den Erlaß von Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften über das gleichzeitige Stattfinden der Landtags- und Gemeindewahlen, zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer X, 2 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch der Badischen Gesellschaft für Soziale Hygiene, die Errichtung von Gesundheitsämtern betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Geck (Soz.):

Die Badische Gesellschaft für Soziale Hygiene hat schon früher, schon am 22. November 1920, anläßlich der Ausschußberatung der Gemeindeordnung in der vorigen Sitzungsperiode, eine Eingabe an den Landtag gerichtet. Sie sprach darin den Wunsch aus, es solle in der Gemeindeordnung eine Mußvorschrift aufgenommen werden, durch welche den „Städten" im Sinne jenes Gesetzes die Errichtung von Gesundheitsämtern auferlegt werde. Schon damals glaubte der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung diesem Wunsche nicht Rechnung tragen zu sollen; eine derartige Bestimmung ist in die Gemeindeordnung nicht hineingekommen.

Nunmehr hat die Gesellschaft für Soziale Hygiene sich erneut mit einem Gesuch an den Landtag gewandt. Sie beruft sich darauf, daß inzwischen, im Juni 1921, ein Kongreß (der erste Deutsche Gesundheitsfürsorgetag) stattgefunden habe, durch welchen folgende Resolution angenommen wurde:

> Der Erste Deutsche Gesundheitsfürsorgetag richtet an Reichstag und Länder die Forderung, baldmöglichst für die Einführung von Gesundheitsämtern und für die Einbringung eines Gesundheitsfürsorgegesetzes Sorge zu tragen.

Die Gesuchsteller sind der Meinung, daß durch den Reichstag und überhaupt im Reich diese Frage in absehbarer Zeit nicht erledigt werden kann und sie bitten deshalb erneut, daß durch Landesgesetz — also zunächst durch den Landtag, an den sie sich wenden — etwas in dieser Richtung geschehen möge.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß durch die in den §§ 51 und 52 unserer neuen Gemeindeordnung getroffenen Bestimmungen eigentlich den hier vorgetragenen Wünschen im weitgehenden Maße Rechnung getragen worden ist. Übrigens steht der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung auf dem Standpunkt, daß es den Gemeinden, also auch den „Städten", überlassen bleiben muß, ob sie Gesundheitsämter einrichten wollen oder nicht. Er empfiehlt ihnen deswegen folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen,

die Eingabe der Badischen Gesellschaft für Soziale Hygiene vom 18. Juni 1921 als durch die Beschlüsse zur Gemeindeordnung für erledigt zu betrachten.

Ich bitte um Annahme dieses Antrags.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 1 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die **Gesuche des Bezirksobstbauvereins Kenzingen, des Obstbauvereins im Bezirk Süd-Staufen in Heitersheim, des Badischen Landes-Obstbauvereins e. V. Zweigverein Bodensee-Untersee, die Umwandlung der Ackerbauschule Hochburg in einen staatlichen Betrieb betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Die genannten Obstbauvereine haben an den Landtag gleichlautende Gesuche eingereicht, welche in der Richtung gehen: nach Ablauf der Pachtzeit bezüglich der Ackerbauschule Hochburg möge die Regierung dortselbst eine staatliche Obstbaumzuchtschule errichten.

In der Regierungsantwort wird gesagt, daß die Regierung gewillt ist, die Ackerbauschule Hochburg in eine staatliche Lehranstalt für Landwirtschaft mit allen in Betracht kommenden Fächern, auch desjenigen der Obstbaumzucht, umzuwandeln. Der Ausschuß kam zu der Ansicht, daß die Gesuche durch die von der Regierung in Aussicht genommene Neuorganisation als erledigt betrachtet werden können.

Der Ausschuß kam denn auch einstimmig zu dem Beschluß, dem Hohen Hause vorzuschlagen,

die genannten Gesuche als durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu betrachten.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 2 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Invaliden F. Mackemull in Mörsch um Verbesserung seiner Lage** erhält das Wort an Stelle des Berichterstatters Abg. Blase

Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Gesuchsteller ist Kriegsinvalide; er hat den Feldzug 1870/71 mitgemacht. Infolge einer schweren Verwundung hat er den linken Arm verloren. Mit seiner Invalidenrente war Mackemull nur kurze Zeit zufrieden. Seit dem Jahre 1883 versuchte er durch eine Reihe von Eingaben, zunächst an Behörden, eine Erhöhung seiner Rente herbeizuführen, obwohl er stets den ihm gesetzlich zustehenden Betrag erhalten hatte.

Aus einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 26. März 1914 geht folgendes hervor:

Schon im Jahre 1898 hatte sich die zweite badische Kammer mit einer Eingabe des Gesuchstellers zu beschäftigen. In der 69. öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 1898 wurde das Gesuch durch Übergang zur Tagesordnung erledigt. Auch über 4 weitere Gesuche wurde bis zum Jahre 1914 in gleichem Sinne Beschluß gefaßt. Mackemull wurde nach seiner Verwundung als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt und erhielt nach dem Versorgungsgesetz vom 27. Juni 1871 eine Invalidenpension von 45 M. monatlich. Diese Pension erhöhte sich im Jahre 1874 auf 54 M. später auf 57 M. Kraft gesetzlicher Bestimmung erfolgte im Jahre 1901 weitere Erhöhung der Pension sowie der Kriegs- und Verstümmelungszulagen, und so kam auch Mackemull in den Besitz höherer Bezüge. Seine Rente wurde von 57 M. auf 87 M. erhöht.

Aus allen Eingaben geht hervor, daß der Gesuchsteller sich in gehässiger Art gegen Staats- und Gemeindebeamte wendet; ganz besonders macht er in unberechtigter Weise den Bürgermeister Kastner von Mörsch für alles verantwortlich. Seine Eingaben wurden von der Militärbehörde jahrelang mit großer Langmut gewissenhaft geprüft; auch sein Gesundheitszustand wurde untersucht. Es konnte niemals eine Änderung festgestellt werden, welche die gesetzliche Möglichkeit zu einer Erhöhung seiner Pension hätte ergeben können. Mackemull hatte immer den Wunsch, die Pension 1. Klasse zu erhalten; dies war jedoch nicht möglich, da er fremde Wartung und Pflege nicht nötig hat.

Über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers ist folgendes zu bemerken:

Mackemull besitzt mit seiner Ehefrau ein kleines Haus; fünf erwachsene Kinder sind verheiratet und können die Eltern nicht unterstützen. Vom Ministerium des Innern wurde das Bezirksamt Ettlingen veranlaßt, für notwendige Unterstützung zu sorgen. Unterm 28. August 1920 hat Mackemull durch den Verwaltungshof aus dem Georgen-Elisabethenfonds in Baden eine Beihilfe von 80 M. erhalten. Auch der Bezirksinvalidenverein Ettlingen hat ab und zu Unterstützungen geleistet. Ferner wurde der Armenrat Mörsch veranlaßt, dem Gesuchsteller, falls nötig, nebst seinem gesetzlichen Rentenbetrag eine laufende Unterstützung zu gewähren. Laut Zuschrift des Bezirksamts Ettlingen vom 6. Juni 1921 bezieht Mackemull vom Armenrat Mörsch eine solche Unterstützung in Höhe von 15 M. monatlich. Seine Rente beträgt jetzt 240 M. monatlich. Weiteres Einkommen hat die Ehefrau durch einen kleinen Eierhandel.

Nach eingehender Prüfung der vorgetragenen Tatsachen stellt ihr Ausschuß den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 3 der Tagesordnung: Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner und Kriegshinterbliebenen E. V. Basel, die Anwendung des Sperrgesetzes vom 15. April 1919 betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr):

Die Gesuchstellerin trug vor: Im Frühjahr 1920 habe sie auf Gemarkung Lippburg ein Waldgrundstück erworben. Durch die Aufbereitung des Waldes sei es ihr möglich gewesen, einen Teil ihrer Mitglieder mit Brennholz zu versorgen.

Ein zweiter Kaufvertrag der Gesuchstellerin mit einem Dritten über den Erwerb eines Waldgrundstücks auf Gemarkung Nürnberg, Amt Schopfheim, habe auf Grund des badischen Sperrgesetzes den Grundbucheintrag nicht erhalten. Das Ministerium des Innern habe dies der Gesuchstellerin am 17. September 1920 eröffnet. Das Gesuch geht dahin:

„Indem unser Grundstückerwerb für einen gemeinnützlichen Zweck dient für uns Auslandsdeutsche und dadurch die Armenverbände in der Heimat entlastet werden, bitten wir den Landtag, die gleichen Bedingungen für unsere Vereinigung festzusetzen, wie es in der Heimat für gemeinnützige Zwecke auch behandelt wird, und das Sperrgesetz für unsere Vereinigung in beschränktem Maße aufzuheben."

Das Ministerium des Innern erklärte am 25. Juni 1921:

„Wir geben die Petition der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner und Kriegshinterbliebenen in Basel vom 18. Januar 1921 nebst 2 Anlagen anbei zurück; sie ist durch die Aufhebung des Grundstückssperrgesetzes gegenstandslos geworden. Der Vorsitzende der Vereinigung hat uns gegenüber jedoch schon vorher erklärt, daß er auf die Weiterverfolgung des Grundstückskaufs keinen Wert lege, da es der Vereinigung weniger auf den Erwerb eines Grundstücks, als auf den Bezug von Brennholz aus Deutschland ankomme. Wir haben hierwegen Verhandlungen geführt und das weitere veranlaßt. Wir erachten die Angelegenheit hierdurch als erledigt."

Der Ausschuß gelangte zu der gleichen Auffassung; er beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:
das Gesuch wird durch die Regierungserklärung als erledigt erklärt.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 4 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schell** (Zentr.):

Das soeben aufgerufene Gesuch ist bei der Beratung in diesem Hohen Hause an den Ausschuß nochmals zurückverwiesen worden. Ihr Ausschuß kam bei nochmaliger Prüfung zu einer Modifikation eines früheren Beschlusses in der Richtung, daß es der Regierung anheimgegeben wird, das Verbot von solchen Wettspielen für die Zeit des ersten Tages von Ostern und Pfingsten nachmittags 3 Uhr aufzuheben, dagegen für Weihnachten und für die Gemeinden, in welchen die evangelische Kirchen Pfarrechte hat, am Charfreitag und in den Gemeinden, in welchen die katholische Kirche Pfarrrechte hat, am Fronleichnamsfeste bestehen zu lassen.

Ihr Ausschuß ließ sich zu dieser Abänderung seines früheren Beschlusses bestimmen, vor allem durch die Tatsache, daß die Veranstaltung von Wettspielen zwischen Vereinigungen verschiedener Orte und Länder bei verschiedenen Arten des Sports wesentlich zur Förderung der durch den Sport erstrebten Ziele beiträgt, und daß zu diesen Wettspielen sich besonders diejenigen Tage eignen, bei welchen zwei Feiertage oder Sonn- und Feiertage aufeinander folgen. Aus diesem Grund beantragt Ihr Ausschuß die Freigabe des 1. Tages von Ostern und Pfingsten von Nachmittags 3 Uhr an.

Dieser Grund trifft aber nicht zu für das Weihnachtsfest, weil an diesem Tage größere Veranstaltungen nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise stattfinden könnten, so daß das Verbot keine fühlbare Verhinderung des Sports bedeutet.

Ebenso trifft der Grund nicht zu für den Charfreitag und das Fronleichnamsfest, weil ja diese beiden Tage in die Woche fallen und ihnen niemals ein Sonn- oder Feiertag unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt.

Aus diesen Gründen kam Ihr Ausschuß zu dem einstimmig gefaßten Beschluß, Ihnen vorzuschlagen:

1. der Regierung das Gesuch zur Kenntnisnahme in dem Sinn zu überweisen, das Verbot von Sportwettspielen für die ersten Tage von Ostern und Pfingsten von Nachmittags 3 Uhr an aufzuheben, es aber für die übrigen Tage, nämlich Weihnachten, Charfreitag für Gemeinden mit Pfarrechten für die evangelische Kirche und Fronleichnamsfest für Gemeinden mit Pfarrechten für die katholische Kirche aufrecht zu erhalten,

2. damit auch die einschlägigen Gesuche des Süddeutschen Fußball-Verbandes E. V., Sitz Karlsruhe, Gesuchverz. Nr. 444, des deutschen Fußball-Bundes, Gesuchverz. 454 und des deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, Gesuchverz. Nr. 473 für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 5 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Wilhelm Ketterer in Wagensteig um Entschädigung für Viehverlust**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Dem Gesuchsteller Wilhelm Ketterer in Wagensteig ist in der Nacht vom 21. auf 22. Oktober 1920 seine einzige Kuh umgestanden, anscheinend an Milzbrand. Die Untersuchung durch den Bezirkstierarzt ergab Verdacht auf Rauchbrand, da dies aber eine Krankheit ist, die im Bezirk Freiburg noch nie vorkam, veranlaßte der Bezirkstierarzt eine genaue Feststellung der Krankheit durch das tierhygienische Institut in Freiburg. Das Ergebnis war, daß weder Milzbrand noch Rauchbrand vorlag, sondern eine häufig und überall vorkommende Wundinfektionskrankheit, genannt **maligues Ödem**.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dieser Krankheit liegt aber keine gesetzliche Verpflichtung vor, aus der Staatskasse Entschädigung zu leisten. Der Gesuchsteller, der in ärmlichen Verhältnissen lebt, im Krieg schwer verwundet und als kränklicher Mann aus dem Heeresdienst entlassen wurde, hat nunmehr als land- und forstwirtschaftlicher Taglöhner im Berghäusle, Gemeinde Breitnau sich niedergelassen, wo er kaum in der Lage ist, sich und seine Familie, Frau und ein Kind zu ernähren.

Er kömmt nun mit der Bitte an den Landtag, man möchte ihm guttatsweise eine Beihilfe gewähren, damit er seinen Schaden, der sich auf 8000 Mark erstreckt, etwas lindern könne. Erwähnt muß noch werden, daß es ihm unmöglich war, eine Kuh gegen Unfall zu versichern, weil in der Gemeinde weder ein staatlicher noch privater Viehversicherungsverein war. Die umgestandene Kuh hatte einen Wert von 7500 Mark; das Fleisch konnte nicht verwertet werden, sondern kam in die Verbandsabdeckerei, wo ihm 70 Prozent vom Wert der Haut im Betrage von 525 Mark vergütet wurde, so daß ihm nach seinen Verhältnissen ein großer Verlust entstanden ist.

Seine ersten Bemühungen beim Ministerium des Innern, eine Entschädigung bezw. Beihilfe zu erhalten, wurden von letzterem abgewiesen mit der Begründung, daß keine Mittel hierfür da seien. Nun wäre in Anbetracht der Notlage, in der sich der Gesuchsteller befindet, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, aus den 100 000 Mark, die im II. Nachtrag unter Titel V § 6 des außerordentlichen Etats des Ministeriums des Innern genehmigt wurden, zur Verwendung bei Tierverlusten durch Maul- und Klauenseuche, für den Fall, daß sie für den genannten Zweck nicht aufgebraucht würden, guttatsweise eine Beihilfe zu geben, oder aber, wenn dies nicht möglich wäre, von den Erübrigungen der Fleischversorgungsstelle, von den im III. Nachtrag des Voranschlags dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellten Geldern, eine Unterstützung zu gewähren.

Es wurde deshalb vom Ausschuß der einmütige Beschluß gefaßt, der Regierung das Gesuch empfehlend im vorerwähnten Sinne zu einer Nachprüfung zu überweisen, wenn irgend möglich, guttatsweise eine Beihilfe zu gewähren.

Wir schlagen deshalb dem Hohen Hause vor, dem Antrag des Ausschusses beizutreten.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Zu Ziffer XI, 6 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des** Dr. jur. **Froning in Säckingen, Jagdverpachtung an Ausländer betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fleig** (Soz.):

Der Gesuchsteller Dr. jur. Froning in Säckingen wendet sich unterm 3. Juni 1921 in einem Schreiben an den Badischen Landtag, in welchem er gegen die Verpachtung badischer Gemeindejagden an Ausländer Stellung nimmt und im Interesse der deutschen Jäger bittet, der Badische Landtag möge dahin wirken, daß der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1921 Nr. 36507 zurückgenommen werde.

Sein Protest richtet sich hauptsächlich gegen diesen Erlaß, weil er der Auffassung ist, daß dadurch der Erlaß vom 26. September 1919 praktisch aufgehoben werde.

Der Erlaß vom 26. September 1919 besagt folgendes: Die Verpachtung von Gemeindejagden an Ausländer, die im Inland keinen Wohnsitz haben, ist in Zukunft nicht mehr zulässig. Durch den Vollzug dieses Erlasses sind eine Reihe von Gemeinden geschädigt worden, insbesondere diejenigen Gemeinden, die seit Jahren auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gewohnt und genötigt waren, ihre Jagden an Schweizer zu verpachten.

Durch diese Vorkommnisse und durch die wiederholten Eingaben und Vorstellungen der interessierten Gemeinden bei der Regierung und beim Landtag um Milderung dieses Erlasses, sowie des Beschlusses des Landtages vom 9. Juni 1920 durch die Annahme des Antrages der Abgg. Fischer-Lahr und Gen. (Druckf. Nr. 14) sah sich das Ministerium des Innern veranlaßt, im weiteren Verfolg des Erlasses vom 26. Sept. 1919 durch Erlaß vom 6. Mai 1921 an die Bezirksämter folgendes zu verfügen:

Ausübung der Jagd durch Ausländer betr.

Der Vollzug unseres nebenbezeichneten Erlasses hat in einer Reihe von Fällen zu Schädigungen von Gemeinden geführt, die seit Jahren gewohnt waren, ihre Jagden an Schweizer zu verpachten. Unter grundsätzlicher Wahrung des darin getroffenen Verbots sind wir deshalb geneigt, im Einzelfall auf Antrag von Gemeinden gegenüber Ausländern Nachsicht vom Erfordernis des inländischen Wohnsitzes bei Gesuchen um Ausstellung von Jagdpässen dann in Aussicht zu stellen, wenn als Steigerer einer Gemeindejagd Persönlichkeiten auftreten, die schon bisher die in Frage kommende Gemeindejagd gepachtet hatten.

Wir würden hierbei jedoch voraussetzen, daß eine solche Gemeinde als Versteigerungsbedingung eine Vorschrift im Sinn unseres Erlasses vom 7. August 1920 Nr. 63 289, betr. die Verpachtung der Gemeindejagden, vorsieht.

ses . . .

Dieser letztgenannte Erlaß vom 7. August 1921 weist darauf hin, da es nicht zu beanstanden ist, wenn die Gemeinden bei der Verpachtung der Gemeindejagden in die Versteigerungsbedingungen die Vorschrift aufnehmen, daß alle im Ausland wohnenden Bieter, auch wenn sie Reichsdeutsche sind, den Jagdpachtzins in ausländischer Währung zu bezahlen haben (1 M. = 1,25 fr.).

Wie aus dem Inhalt des Erlasses vom 6. Mai 1921 Nr. 36 507 zu entnehmen ist, hat sich die Regierung vorbehalten, im Einzelfalle auf Antrag der Gemeinde Nachsicht vom Erfordernis des inländischen Wohnsitzes bei Gesuchen von Ausländern um Ausstellung eines Jagdpasses zu erteilen, und nicht etwa die Anordnung des Erlasses vom 26. Sept. 1919 aufgehoben.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn nach nochmaliger Verlesung für angenommen.

Hierauf wird übergegangen zu Ziffer IV der Tagesordnung: Zweite Lesung des **Gesetzentwurfs über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1920** (Drucks. Nr. 98).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Art. I bis III des Gesetzentwurfs mit den in der ersten Beratung beschlossenen Änderungen der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Hierauf wird nach einer Bemerkung des Abg. Dr. Blockner zur Geschäftsordnung im Einverständnis des Hauses die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag, den 6. Oktober 1921, vormittags ½ 9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Schöpfle.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

69. Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Belzer, Dietrich, Duffner, Eberhardt, Frhr. v. Gleichenstein, Herbster, Mast, Müller-Schopfheim, Neck, Regenscheit, Roesch, Schneider-Freiamt, Spang und Trunk.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Dr. Fuchs, die Ministerialräte Dr. Steinbrenner, Dr. Mühe, Dr. Hirsch und Dr. Imhoff und die Oberregierungsräte Dr. v. Bayer-Ehrenberg und Seeger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des II. Vizepräsidenten Ihrig.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

a) den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Drucks. Nr. 117), Berichterstatter Abg. Dr. Gothein;

b) den Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. und die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Drucks. Nr. 32a und 32b), Berichterstatter Abg. Ihrig.

II. Fortsetzung der Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr. (Drucks. Nr. 38), Berichterstatter Abg. Seubert.

*III Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Ortsklasseneinteilung, Berichterstatter Abg. Weißmann.

*IV. Beratung des Berichts des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. (Drucks. Nr. 46 und 46a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

*V. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Drucks. Nr. 51).

*VI. Beratung des Antrags der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr. (Drucks. Nr. 90).

*VII. Berichte und Beratung über die noch nicht verhandelten Gesuche, nämlich:

a) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Stadtgemeinde Heidelberg, die Arbeitslosenfürsorge betr., Berichterstatter Abg. Arnold;

b) Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Gesuche

1. des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr., Berichterstatter Abg. Ihrig;
2. der Studierenden des Staatstechnikums, Reorganisation desselben betr., Berichterstatter Abg. Dr. Bock;

c) Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche

1. des Stadtverordneten J. Homm in Offenburg wegen Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes, Berichterstatter Abg. Strobel;
2. des Bundes deutscher Frauenvereine, Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
3. des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
4. des Vorstands des deutschen Anwaltvereins zu Leipzig über Gesetzgebung betreffend Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung, Berichterstatter Abg. Straub;

d) Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des J. Walk alt u. a. in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
2. des Müllers W. Busch in Neufrach um Begnadigung, Berichterstatter Abg. Albiez;
3. des J. Schappeler und J. Stickel in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
4. des Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter und Anrechnung von Dienstjahren, Berichterstatter Abg. Schell;
5. des früheren Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schloß;
6. der J. Kahrmann Wwe. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude, Berichterstatter Abg. Arnold;
7. des Postboten J. Deichelkohrer in Mannheim die Beschaffungszulage 1919 betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
8. des K. Bösch in Burkheim bei Breisach wegen seiner zu Unrecht erfolgten Entlassung als Grenzangestellter, Berichterstatter Abg. Arnold;

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen auf Gemarkung St. Ilgen, Gegengesuch des Gemeinderats Sandhausen um Verteilung des Erträgnisses der domänenärarischen Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen, Berichterstatter Ab. Arnold;
10. der badischen Privatbahnen und des badischen Städteverbands wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren, Berichterstatter Abg. Arnold;
11. des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld um Wiederanstellung im Eisenbahndienst, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
12. des Zolleinnehmers J. Kraft, zurzeit in Bottrop i. W., um Wiederverwendung im badischen Staatsdienst, Berichterstatter Abg. Fleig;
13. des J. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen, Berichterstatter Abg. Fleig;
14. mehrerer verheirateter Unterlehrerinnen in Mannheim wegen Entlassung aus dem Schuldienst, Berichterstatter Abg. Rigel;
15. des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
16. des Rechnungsrats F. Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr., Berichterstatter Abg. Mast;
17. des Friseurs F. Peter in Sandweier, Amt Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl;
18. des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Schloß.

VIII. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
a) den Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 100 und 100a), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;
*b) den Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 82 und 82a), Berichterstatter Abg. Hahn.

*IX. Beratung des Antrags der Abgg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr. (Druckf. Nr. 119).

*X. Wahl des Landständischen Ausschusses.

Vor dem Präsidententisch ist eine Blumenspende aufgestellt.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung gegen 9 Uhr mit folgender Ansprache:

Beim Eintritt in den Saal bin ich durch diese Blumenspende überrascht worden. Ich habe sie wohl, wie mir mitgeteilt wurde, auf die liebenswürdige Aufmerksamkeit der übrigen Mitglieder des Präsidiums zurückzuführen. Ich erblicke darin ein Symbol der Befriedigung darüber, daß wir heute, so Gott will, in den letzten Sitzungstag einer außerordentlich langen Landtagstagung eingetreten sind, und daß wir in der Tat mit Genugtuung auf die vom Landtag geleistete Arbeit zurückblicken können.

Als „Nationalversammlung" im Januar 1919 gewählt, hat dieser Landtag zunächst die Verfassung geschaffen. Er ist nachher durch Volksabstimmung als ordentlicher Landtag anerkannt worden und hat mit ganz kurzen Unterbrechungen seit Februar 1919 eigentlich ununterbrochen getagt. Die Anzahl der Gesetze, die wir geschaffen haben, ist außerordentlich groß. Deswegen ist es durchaus verständlich, wenn wir heute am Abschluß der Tagung mit einer gewissen Befriedigung und Freude auf diese 2½ Jahre und das in dieser Zeit Geleistete zurückblicken.

Ich danke den Herren, die diese Blumenspende veranstaltet haben, und ich kann Ihnen nur versichern, daß ich dieselbe zeit meines Lebens als eine angenehme Erinnerung an meine Tätigkeit hier auf diesem Platze im Gedächtnis bewahren werde. — Im übrigen wollen wir hoffen, daß der heutige Tag es uns ermöglichen wird, die Arbeiten zu Ende zu führen. (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!). Dies wird bei der großen Tagesordnung nur dann möglich sein, wenn sich die Damen und Herren recht allgemein große Beschränkung im Reden auferlegen werden. Hoffen wir also, daß wir zu Ende kommen. (Beifall im ganzen Hause).

Der Präsident gibt sodann folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Bezirksvorstands der organisierten mittleren Verwaltungsbeamten des Kreises Baden zur Besoldungsordnung;
2. des zuruhegesetzten Wagenmeisters A. Schell in Mannheim um Wiederverwendung im Eisenbahndienst.

Die Gesuche werden im Einverständnis des Hauses nach der Geschäftslage nicht mehr in Behandlung genommen.

Den Gesuchstellern wird anheimgegeben, ihre Gesuche im nächsten Landtag zu wiederholen.

II. Regierungsmitteilung:

Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

„Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst betr.

Dem Herr Präsidenten des Landtags beehre ich mich, auf die mir übersandte Förmliche Anfrage der Abgg. Wiedemann und Gen. obigen Betreffs (Druckf. 113) ergebenst zu erwidern, daß die Anfrage insofern gegenstandslos geworden ist, als durch die Staatsministerialverordnung vom 26. Juli 1921 im Verfolg der Reichsbesoldungsvorschriften vom 21. März 1921 die Möglichkeit geschaffen worden ist, mit Rückwirkung vom 1. April 1920 die Kriegsdienstzeit ganz oder zum Teil auch bei solchen Volksschulkandidaten auf das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen, welche sich erst nach Beendigung des Kriegsdienstes zum Eintritt in ein Lehrerseminar gemeldet haben.

Darnach ist auch sofort die Rückdatierung der Kandidatenscheine derjenigen Lehrer, welche infolge ihrer Kriegsdienstzeit ihre Vorbereitung auf den Lehrerberuf unterbrechen mußten, in Angriff genommen worden."

Der Präsident stellt im Einverständnis mit den Anfragestellern fest, daß die Förmliche Anfrage durch die schriftliche Beantwortung als erledigt anzusehen ist.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer I, a derselben: **Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr.** (Druckf. Nr. 117) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Gothein** (D. Dem. P.):

Ich werde mich gemäß der Mahnung des Herrn Präsidenten möglichster Kürze befleißigen. Wir haben den wichtigsten Teil

* Kam nicht mehr zur Behandlung

der Frage der Übertragung der Wasserstraßen auf das Reich erst kürzlich eingehend behandelt, nämlich bei dem Neckarvertrag. Mit dem jetzigen Staatsvertrag vollzieht sich die vollständige Übertragung der Wasserstraßen auf das Reich, wie sie durch die Reichsverfassung von vornherein vorgesehen war. Es war die Aufgabe für die Staatsregierung, die Einzelheiten dieser Übertragung festzustellen, und das hat zu recht langen Verhandlungen Anlaß gegeben; denn die Verhältnisse bei den Wasserstraßen liegen — wie die Denkschrift ausdrücklich hervorgehoben hat — doch beträchtlich komplizierter wie bei den Eisenbahnen, die ein einheitliches Netz bilden, was ja bekanntlich bei den Wasserstraßen nicht der Fall ist. Der Staatsvertrag selber hat nachher ihrem Ausschuß zur Prüfung vorgelegen.

Wir hatten schon früher die Regierung ermächtigt, auf der Grundlage eines Vertragsentwurfes, den wir festgesetzt hatten, mit dem Reiche zu verhandeln. Wie das ja ganz selbstverständlich ist, war dieser Entwurf eben nur ein Ausgangspunkt für uns, und der endgültige Vertrag ist nun in vielen Punkten anders ausgefallen, als der Entwurf, jedoch nicht zu unserem Schaden. Ich will nur auf einige wenige, auf die wichtigsten Änderungen hier aufmerksam machen.

Es versteht sich von selbst, daß jetzt der Rhein, soweit er überhaupt als Großschiffahrtsstraße benutzt wird, das heißt von Basel an, auf das Reich übergeht, während unser Entwurf, den damaligen Verhältnissen entsprechend, den Übergang erst von Straßburg an ins Auge faßte; dagegen ist auch diesmal, wie wir es wollten, durchaus unser Eigentum am Oberrhein von Basel bis Konstanz vorgesehen. Wenn einst auch diese Strecke des Rheines schiffbar gemacht wird, geht sie ebenfalls auf das Reich über; aber diese Wasserstraße — wir werden sehen, wie wichtig sie ist — bleibt doch zunächst im Besitze Badens. Dann hatten wir den recht praktischen Vorschlag gemacht, daß sich dieses Eigentum des Reiches an dem für den Strombau nötigen Gelände soweit erstreckt, als die Uferlinie geht, und wir waren bereit, einen entsprechenden Landstreifen ohne weiteres an das Reich abzutreten. In dem Vertrag hat man eine etwas künstliche, ich möchte fast sagen — der Ausschuß war der gleichen Ansicht — eine überkünstliche Formulierung gewählt. Es ist das natürlich praktisch von geringer Bedeutung; dagegen ist praktisch von großer Wichtigkeit, daß das Vorland des Rheines jedenfalls in unserem Besitze bleibt, denn dieses ist wegen der Weidepflanzungen und auch anderer Anlagen von beträchtlichem Wert.

Sodann hat den Ausschuß bei seinen Verhandlungen die Frage der Entschädigung am meisten beschäftigt, und es ist ohne weiteres zuzugeben — wie das bei solchen Geschäften regelmäßig geschieht —, daß wir da etwas mehr vorgeschlagen haben, als wir erlangt haben. Ich komme darauf nachher zurück. Aber man kann nur sagen, daß die Regelung, wie sie jetzt hier in dem Staatsvertrag vorliegt, durchaus der Billigkeit entspricht, und es muß eben für alle Ströme eine gleichmäßige Regelung sein. Ein schlechtes Geschäft machen aber auch wir hierbei keineswegs.

Alsdann der wichtigste Punkt: die Überlassung der Wasserkräfte. Ich gehe darauf nachher des Näheren ein. Es hat dabei die größten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen auch im Ausschuß gegeben, aber sie sind in einer für uns sehr glücklichen Weise schließlich doch gelöst worden, so, daß wir die unbedingte Verfügung über die Wasserkräfte am Oberrhein von Konstanz bis Basel behalten.

Dieser ganze Vertrag, wie er Ihnen nun jetzt zur Billigung vorliegt, ist ein Vertrag, den Baden einzeln mit dem Reich abschließt, in gleichlautender Weise, wie er natürlich auch den anderen Ländern vorgelegt ist; aber wie Sie aus den Unterschriften ersehen, ist er jederzeit als ein besonderer Vertrag, den wir mit dem Reiche abschließen, anzusehen. Auch haben bisher noch keineswegs alle Länder mit dem Reich den Vertrag gleichmäßig abgeschlossen; einige, nämlich Preußen, Bremen, Hamburg haben ihren besonderen Verhältnissen entsprechend noch Zusatzverträge, die Einzelheiten regeln, abgeschlossen. Baden hat das nicht getan. Im Ausschuß sind Ansichten von juristischer Seite laut geworden, daß auch für uns ein solcher Zusatzvertrag wünschenswert gewesen wäre; aber es ist von dem Herrn Vertreter des Arbeitsministeriums darauf hingewiesen worden, daß das keineswegs notwendig ist, und daß schon bei dem Neckarvertrag alle diejenigen Bürgschaften, die für uns wünschenswert sind und zur Beratung gestanden haben, erfüllt worden sind. Wir haben also eigentlich einen derartigen Zusatzvertrag von vornherein, das ist eben der Neckarvertrag, der die schwierigste Materie bereits geregelt hat; dagegen wird wohl für die Zukunft für die Ausführung gerade seiner Bestimmungen noch eine Reihe von Vereinbarungen notwendig sein, und deswegen schlägt Ihnen der Ausschuß und mit ihm die Staatsregierung den § 2 des Gesetzentwurfes, wie er ihnen hier vorliegt, vor, welcher dahin geht, daß vorbehaltlich des Budgetrechts des Landtags das Staatsministerium ermächtigt wird, einzelne nähere Vereinbarungen über die einzelnen Wasserstraßen des Landes mit der Reichsregierung und den beteiligten Ländern auf der Grundlage dieses Gesetzes abzuschließen. Es versteht sich das eigentlich fast von selber, denn selbstverständlich konnten bisher die Einzelheiten nicht besonders behandelt werden. Die Staatsregierung hat jedoch — sie hat mir erst gestern davon Mitteilung gemacht — es doch für wünschenswert gehalten, einige dieser Vereinbarungen und besonderen Verträge, die auf der Grundlage der Ermächtigung des § 2 noch abgeschlossen werden sollen, schon jetzt dem Landtag mitzuteilen. Sie haben, soweit sie wichtig, auch tatsächlich Ihrem Ausschuß bereits vorgelegen, und das Wichtigste, der endgültige Vertrag über den Neckar hat auch bereits zu Ihrer Kenntnisnahme im Büro aufgelegen, wenn er auch als Drucksache noch nicht verteilt werden konnte. Also unter diesen § 2, unter diese Ermächtigung, fallen in Zukunft vor allem die Verträge zwischen dem Reich, Württemberg, Baden, Hessen über die Ausführung der Neckar—Donauwasserstraße vom 1. Juni 1921.

Ich mache nun in diesem Vertrag, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, auf den § 11 aufmerksam. In diesem wird die Rückbürgschaft des Reichs und Württembergs für die Bürgschaft, die wir für die Obligationen der Neckaraktiengesellschaft übernehmen, genau geregelt. Es konnten nach dem früheren Wortlaut Zweifel darüber auftreten, ob es sich hier um eine solidarische Gesamtbürgschaft handelt oder nicht. In diesen Ausführungsbestimmungen des § 11 ist ausdrücklich bestimmt, daß das Reich und Württemberg diese Rückbürgschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung übernehmen. Praktisch ist die Sache nicht von Bedeutung, denn das Reich und Württemberg hat eben die Rückbürgschaft für unsere Bürgschaft übernommen.

Alsdann gehört unter die Vereinbarung, für welche wir die Ermächtigung erteilen, der Abänderungsvertrag zu diesem Vertrag vom 21. Juni 1921; nachher, wie sich von selber versteht, das Schlußprotokoll zu den bereits genannten Verträgen; dann weiterhin der Entwurf eines Vertrages zwischen dem Deutschen Reich, Württemberg, Baden und Hessen, sowie der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart über die Bürgschaft der Teilschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen dieser Gesellschaft.

In gleicher Weise gehört dazu der Entwurf eines Vertrags zwischen denselben Vertragsschließenden über die Verwaltung der Neckar-Aktiengesellschaft zur Beschränkung der Aufnahme von Anleihen auf den Betrag von 600 Millionen Mark, endlich der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Ländern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Württemberg, Baden und Hessen über die Bürgschaft der Teilschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart.

Das sind also alles Punkte, bei denen es sich, wie schon erwähnt, um nichts anderes handelt, als um Ausführungsbestimmungen zu dem von uns bereits gebilligten Neckarvertrage.

Nunmehr gehe ich zu einer ganz kurzen Besprechung der wichtigsten Punkte dieses Staatsvertrages selbst über.

Wie Sie auf Seite 19 der Drucksache, die sich in Ihren Händen befindet, in der Begründung festgestellt sehen, handelt es sich dabei zunächst um die Bestimmung der Abgrenzung des Rheines, so wie er auf das Reich übergeht. Vorhin schon habe ich angeführt, daß der Rhein von Basel ab in Betracht kommt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil auf dem Oberrhein die Schiffahrt zu unbedeutend ist, als daß dieser Teil des Rheines unter die Zentralkommission fallen könnte.

Es ist das, wie ich nochmals betonen möchte, für uns von großem Vorteil: der Bodensee steht naturgemäß unter den gleichen Bedingungen; infolgedessen haben wir allein über diese Strecke zu verfügen. Es handelt sich dabei um die Grenze gegen die Schweiz. Damit ist dem Lande Baden eine große und schwere Verpflichtung auferlegt; bei der Verwaltung dieser Stromstrecke werden wir uns jedenfalls auch bewußt bleiben müssen, daß wir recht eigentlich Mandatare des Reiches sind und das uns übertragene Mandat im allgemeinen Interesse durchzuführen haben.

Da wir die dort in Betracht kommenden Elektrizitätskräfte besitzen und ausbauen, so tun wir das natürlich auch schon im voraus, ohne daß die Zentralkommission und das Reich nötig hätten, sich damit zu befassen.

Das wichtigste ist die Schiffbarmachung des Rheines selber auf dieser Strecke. Ist sie dann einmal schiffbar gemacht, so wird sie selbstverständlich den gleichen Bedingungen unterliegen wie der übrige Strom.

Kleinigkeiten möchte ich bei meinem Vortrage übergehen. Von einer gewissen Wichtigkeit ist aber der § 4. Auch darüber ist das Notwendige schon gesagt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß dieser § 4 nicht eben besonders geschickt gefaßt worden sei. Die Art und Weise, in welcher hier abgegrenzt ist, was nun in Zukunft dem Reiche gehöre, und wo die Grenze gezogen werden soll, erschien uns reichlich unbestimmt zu sein. Wir hätten es vorgezogen, den klaren und richtigen Grundsatz zur Geltung gebracht zu sehen, „was innerhalb der Uferlinie sich befindet". Die ganze Angelegenheit ist aber von geringer Bedeutung und es ist wie schon gesagt, für uns vorteilhaft, daß wir das Vorland und damit doch wichtige Pflanzungen uneingeschränkt in unserm Eigentum behalten.

Von viel größerer sachlicher Wichtigkeit ist § 3, welchen Sie denn auch auf Seite 4 der Drucksache Nr. 117 in der Regierungsbegründung eingehend erläutert finden. Bei diesem § 3 des Staatsvertrags, welcher die Frage der Wasserkräfte regelt und lange Vorverhandlungen notwendig machte, haben wohl beide Teile nachgegeben. Es haben ja auch auf Grundlage einer möglichen Auslegung der Reichsverfassung die Einzelstaaten wohl kaum ein Anrecht auf Entschädigung für die Wasserkräfte, die sie übertragen; die Reichsregierung wollte das auch ausdrücklichst anerkannt wissen. Wir waren umgekehrter Ansicht. Nun ist eine Bestimmung darüber aus dem Staatsvertrage allerdings weggelassen worden; aber der Reichsfinanzminister hat ausdrücklich erklärt, daß er seine Zustimmung doch tatsächlich nur unter der auf S. 4 von Drucksache Nr. 117 angegebenen Bedingung gebe.

Für uns kommt diese Frage wenig in Betracht, insofern eben uns die Wasserkräfte des Oberrheins überlassen sind und in jeglichem Fall überlassen bleiben; denn durch diesen Staatsvertrag wird ja bestimmt, daß Werke, die bereits gebaut oder im Bau begriffen sind, jederzeit dem Lande gehören, welches sie errichtet hat. Da wir nun diese Werke eben auch zu Zwecken der Schiffbarmachung ausbauen, bleiben die in Betracht kommenden Wasserkräfte ungeteilt in unserem Besitz, wie sich auch sonst die Dinge entwickeln mögen.

Außerdem wird weiterhin bestimmt, daß private Werke, die auf Konzessionen der Länder beruhen, alsdann, wenn die Konzessionsdauer abgelaufen ist, nach dem Zurückfallen nicht dem Reiche, sondern dem Lande gehören. Im übrigen ist, wie das schon bei Abschluß des Neckarvertrages gewünscht wurde, eben durch diesen Vertrag die Angelegenheit so geregelt worden, daß uns, nachdem wir die Neckarwasserkräfte zum Zwecke des Ausbaus der Neckarkanalisierung dem Reiche überlassen haben, uns dafür die völlige und dauernde Verfügung über die Rheinwasserkräfte geblieben ist. Auch die Ansicht Jares Ausschusses ging dahin, daß wir mit dieser Art und Weise der Regelung durchaus zufrieden sein können.

Ich wende mich nun der Entschädigungsfrage zu, sie stellt den letzten wichtigen Punkt dar, den ich hier vorzutragen hätte. Zunächst muß hier hervorgehoben werden, daß eine Entschädigungspflicht für die verschiedenen Aufwendungen, welche die Länder gemacht haben, um die Schiffahrtsstraße herzustellen, anerkannt ist, und zwar werden, um eine Grundlage zu gewinnen, die Gesamtaufwendungen der Länder, wie sie im Laufe eines Jahrhunderts gemacht worden sind, zusammengerechnet. Für uns ist diese Berechnungsart deshalb besonders interessant, weil diese Aufwendungen wirklich gerade von demjenigen Momente an zur Anrechnung gelangen, in welchem das Tullasche Projekt, jenes große bahnbrechende Projekt für den gesamten Wasserbau in Angriff genommen wurde. Natürlich ist eine solche Veranschlagung nur eine ziemlich allgemeine; vorläufig hat man die Gesamtaufwendungen Badens für die auf Grund des Vertrages an das Reich übergehenden Gegenstände auf ungefähr 50 Millionen Mark festgestellt. Nach dem Wortlaut des Vertrages sollen von dieser Gesamtsumme 30% als Entschädigung angesetzt werden. Tatsächlich haben nun aber die Hansastädte Vorzugsrechte zugestanden erhalten. Es wird anerkannt werden müssen, daß dieses Vorrecht ihnen zugestanden werden mußte: denn die ungeheueren Freihafenanlagen, wie diese Städte sie hergestellt haben, sind selbstverständlich im allgemeinsten Interesse des Reiches gelegen, und mit Rücksicht auf diese Anlagen haben die Hansastädte einen Voranspruch auf reichlichere Entschädigung, was auch allgemein anerkannt war. Infolge dieser bevorzugten Stellung der Hansastädte wird aber auch unsere Entschädigung sich nicht etwa auf 30%, sondern nur auf ungefähr 22% des aufgewendeten Kapitals belaufen. Dafür wird an Baden eine Rente bezahlt werden, welche sich auf ungefähr 440 000 M. jährlich belaufen wird. Naturgemäß fallen alle Aufwendungen, wie sie bisher Baden für seine Wasserstraßen aus der Staatskasse zu leisten hatte, nach dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich weg.

Selbstverständlich sind die vom Reich zu übernehmenden Wasserbauten kostspielig; die Aufwendungen werden aus den allgemeinen Reichsmitteln gedeckt, welche durch die Steuern aufgebracht werden. Nun stellt uns die Denkschrift eine Rechnung auf, wie hoch sich etwa die Summe belaufe, welche die Gesamtheit der badischen Steuerzahler zu diesen Wasserbauten beizutragen hätte, und es wird die durch die badische Steuer aufgebrachte Summe zur Leistung anderer Länder in Vergleich gesetzt. Der Verteilungsmodus, wie wir ihn vorgeschlagen hatten, war für uns etwas günstiger. Natürlich kann man auch so rechnen, daß man feststellt, was von den Gesamtaufwendungen auf den einzelnen Steuerzahler entfällt; allein, wenn ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meine Ansicht aussprechen soll, so würde ich sagen: man kann es — aber man soll es eigentlich nicht tun! Denn hier handelt es sich um eine der allgemeinen Reichsaufgaben; man kommt ins Endlose, wenn man sich genau auf Heller und Pfennig ausrechnen will, was der Steuerzahler in dem einen oder der in dem andern Lande zu dem Gesamtaufwande des Reiches beiträgt. Jedenfalls bekommen wir für diejenigen Aufwendungen, wie sie Baden im Laufe eines Jahrhunderts sehr sorgfältig gemacht hat, eine ganz stattliche Rente heraus.

Alles übrige ist entweder nach dem von Ihnen gebilligten Entwurfe vollzogen worden, oder aber es handelt sich um kleinere Dinge von untergeordneter Bedeutung, die eben auf Grund der Ermächtigung geordnet werden, die wir nach § 2 des Gesetzes über den Staatsvertrag dem Staatsministerium erteilen.

So können wir schließlich diesen Vertrag doch als ein wahres Symbol für unsere Tätigkeit überhaupt ansehen. Wir sehen, daß hier zwischen dem Reiche und dem Lande Baden Aufgaben und Vorteile in einer durchaus richtigen Weise verteilt werden sind: nicht nur wird jedem dasjenige gegeben, was ihm gebührt, sondern er erhält auch dasjenige an Aufgaben zugewiesen, was er am besten durchzuführen im Stande ist.

Wir können hier mit Befriedigung auf den Abschluß dieses großen Werkes sehen. Ich betone es, Baden hat durch den Besitz des Oberrheins und seiner wertvollen Wasserkräfte auch große Verpflichtungen übernommen gegenüber dem Reiche und gegenüber den Nachbarstaaten. Wir werden uns bewußt bleiben, daß wir diese in einem hohen patriotischen Sinne zu erfüllen haben. Für den zukünftigen Landtag wird die Regelung unserer Elektrizitätswirtschaft und der Ausbau der Wasserkräfte des Oberrheins eine der dankbarsten Aufgaben sein, die unser Landtag mit den besten Wünschen dem nächsten Landtag überläßt.

Ich stelle also jetzt im Namen des Ausschusses den Antrag, das Gesetz über den Abschluß des Staatsvertrages, wie es Ihnen in seinen drei Paragraphen vorliegt, zu genehmigen, und damit im ersten Paragraphen den Abschluß des Vertrages zu genehmigen, und im zweiten Paragraphen dem Staatsministerium die Ermächtigung zu geben, vorbehaltlich unseres Budgetrechtes weitere Vereinbarungen zu treffen. Ich stelle zu gleicher Zeit den Antrag, daß dieser Gesetzentwurf als dringlich erklärt wird (Beifall.)

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1—3) des Gesetzentwurfs und die Überschriften des Staatsvertrags sowie das Verzeichnis der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen der Reihe nach auf. Auf die Verlesung der einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags wird verzichtet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Der Präsident verweist auf die Regierungsbegründung zu § 2 (Drucks. Nr. 117 S. 6), wonach die Annahme des genannten Paragraphen der für Verfassungsänderungen in § 48 Abs. 3 der Verfassung vorgesehenen Mehrheit bedarf, und schlägt vor, die Abstimmung auszusetzen, bis die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Hauses anwesend ist.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Baumgarter** (Zentr.):

Ich glaube nicht, daß für die Abstimmung die sogenannte verfassungsändernde Mehrheit erforderlich ist. Ich halte den ganzen Gesetzentwurf lediglich für eine logische Folgerung aus der Reichsverfassung. Wir sind geradezu gezwungen, eine derartige Vorlage zu machen und haben keine andere Wahl, als ein solches Gesetz anzunehmen. Einfache Mehrheit würde also genügen.

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Wenn man die Ausführungen in der Begründung Seite 6 liest, so ist es vielleicht doch nicht so ganz unbedenklich zu sagen, daß die Ausführungen, die die Regierung da gemacht hat, unzutreffend sind. Die Verfassung bestimmt in § 29 Absatz 3, daß alle Staatsverträge der Gesetzesform bedürfen, und hier soll im § 2 die Regierung, das Staatsministerium, ermächtigt werden, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Haushaltsplan oder durch besonderes Gesetz, nähere Vereinbarungen über die einzelnen Wasserstraßen des Landes mit der Reichsregierung und den Regierungen der beteiligten Länder zu treffen. Hier soll also insofern von der Verfassung abgewichen werden, als das Staatsministerium ermächtigt wird, Staatsverträge in einer andern Form als in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Gesetzesform abzuschließen. Ich glaube, es wird zweckmäßiger sein, wenn wir dem Vorschlag des Herrn Präsidenten stattgeben und die Abstimmung noch aussetzen, bis sich das Haus mehr gefüllt hat.

Im Einverständnis des Hauses wird die Abstimmung über den Gesetzentwurf ausgesetzt, bis drei Viertel der Mitglieder des Landtags anwesend sind.

Zu Ziffer I, b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. und die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr.** (Drucks. Nr. 32, 32a und b), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Die Frage der Zwangspensionierung hat seit dem 2. Mai 1919 in den Reihen der älteren Beamten viel Staub aufgewirbelt und viel Unzufriedenheit erregt. Das Haus hat bisher zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen; das soll heute geschehen. Namens des Haushaltsausschusses soll ich Ihnen mündlichen Bericht erstatten über den Antrag Dr. Schofer, Dr. Glockner und Gen. vom 27. Januar 1921, den Sie in Drucksache Nr. 32 vor sich haben, sowie über die Denkschrift dazu, die das badische Finanzministerium im Auftrag des Gesamtministeriums über die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten dem Landtag überreicht hat, Drucksache Nr. 32a.

Der Antrag Dr. Schofer und Gen. hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, von der weiteren Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919, wonach die Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahr regelmäßig in den Ruhestand versetzt wurden, Abstand zu nehmen und in Hinkunft einen Beamten, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur dann in den Ruhestand zu versetzen,

a) wenn der Beamte selbst es beantragt oder
b) wenn er wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dem Dienste nicht mehr gewachsen ist."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemein möchte ich über die Zuruhesetzung der badischen Beamten folgendes bemerken: Nach dem § 28 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, also des früher in Geltung befindlichen Beamtengesetzes, konnte ein etatmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden war. Die Dienstunfähigkeit konnte ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten war.

Die Überschreitung des 65. Lebensjahres genügte also für sich allein nicht, um einen Beamten gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzen zu können. Die Folge davon war, daß unter der Wirksamkeit des Gesetzes von 1888 eine nicht unerhebliche Zahl von Beamten bis über das 70. Lebensjahr hinaus und in einzelnen Fällen selbst bis zum 80. Lebensjahr im Amt blieben. Es war also eine gewisse Überalterung der Beamtenschaft zu verzeichnen, welche die Regierung und den Landtag veranlaßten, bei der Schaffung des jetzt geltenden Beamtengesetzes vom 12. August 1908 eine Änderung der hier in Betracht kommenden Bestimmung herbeizuführen.

Nach dem § 29 Ziffer 1 des heute geltenden Gesetzes „kann" ein planmäßig angestellter Beamter, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden; die Zustimmung des Beamten oder die Voraussetzung seiner Dienstunfähigkeit ist dazu nicht erforderlich. Nur bezüglich der richterlichen Beamten ist eine Ausnahme gemacht; ihre Zuruhesetzung gegen ihren Willen kann nach den §§ 117/119 des Beamtengesetzes nur dann erfolgen, wenn eine herbeigeführte Entscheidung des Oberlandesgerichts sich dahin ausspricht, daß eine Zuruhesetzung des betr. Richters im Interesse der Rechtspflege geboten sei.

In den Jahren 1909/1914 machte die badische Regierung von der Ermächtigung des § 29 Ziffer 1 mit Zurückhaltung Gebrauch, ohne sie also in allen Fällen zur sofortigen Anwendung zu bringen. In den Kriegsjahren war man genötigt, völlig davon abzusehen, ja man veranlaßte in zahlreichen Fällen bereits im Ruhestand lebende Beamte, sich wieder zur Verfügung zu stellen. Als nach dem Ende des Krieges die einberufenen Beamten vom Heer zurückkamen, konnten die Lücken wieder ausgefüllt werden.

Im Frühjahr 1919 wurden die älteren Beamten recht unliebsam überrascht durch eine Entschließung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1919, welche anordnete, daß in Zukunft jeder Beamte, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, — sofern er nicht zu den richterlichen Beamten gehört — alsbald zur Ruhe zu setzen sei; Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung des Staatsministriums; sie sollen nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, das ist nur dann, wenn — volle Dienstfähigkeit vorausgesetzt — erhebliche dienstliche Gründe der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.

Hier im Landtag kam diese Angelegenheit erstmals vor über 2 Jahren zur Sprache durch eine Kurze Anfrage des Herrn Abg. Marxhoff, die der damalige Finanzminister Herr Dr. Wirth dahin beantwortete, daß die Regierung an ihrem in der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 eingenommenen Standpunkt festhalte. Der Landtag hat also damals davon Kenntnis erhalten, aber selbst keine Stellung dazu genommen, wozu er ja nach der Geschäftsordnung bei einer Kurzen Anfrage auch gar nicht in der Lage gewesen wäre.

Das Vorgehen der Regierung erschien den davon betroffenen älteren Beamten als eine außerordentliche und unverdiente Härte, und zahlreiche Zuschriften und Abhandlungen in der politischen und Fachpresse zeugten von der tiefgehenden Unzufriedenheit. Auch im Haushaltsausschuß wurde diese Frage wiederholt angeschnitten bei der Beratung des Staatsvoranschlages und der Nachträge. So wurde im März 1920 von der Regierung auf Verlangen des Ausschusses ein Verzeichnis derjenigen Beamten vorgelegt, bei welchen durch Entschließung des Staatsministeriums von der zwangsweisen Zuruhesetzung vorläufig abgesehen worden war.

Um eine eingehende Erörterung dieser Sache und eine Stellungnahme des Landtags herbeizuführen, brachten die Abgg. Dr. Schofer, Dr. Glöckner u. Gen. am 27. Januar d. J. den vorliegenden Antrag ein, der dann dem Haushaltsausschuß zur Beratung zugewiesen wurde. Die Behandlung mußte vom Ausschuß zunächst zurückgestellt werden, da die Regierung eine Denkschrift zu dieser Angelegenheit in Aussicht stellte. Diese Denkschrift — es ist dies die Drucksache Nr. 32a — wurde uns unterm 4. August d. J. übergeben und konnte also erst nach den Sommerferien zur Behandlung gelangen.

In dieser Denkschrift rechtfertigt die Regierung ihr Vorgehen im einzelnen, und sie gibt uns die Gründe an, die sie dazu bewogen haben.

Die wichtigsten Punkte seien hier kurz mitgeteilt. Zur Begründung ihres Vorgehens führt die Regierung an:

„Das staatliche Interesse erfordert auf allen Gebieten der Staatsverwaltung, besonders auch zur Bewältigung der infolge des Krieges und der politischen Umwälzung herantretenden zahlreichen neuen Aufgaben, einen hochstehenden, seinen Aufgaben voll gewachsenen Beamtenstand. Die Bestrebungen der Staatsverwaltung auf Gewinnung eines so beschaffenen Beamtenstandes werden durch eine Verbesserung der Angestelltenverhältnisse unterstützt. Diese Verbesserung läßt sich einerseits durch die Beschränkung in der Aufnahme von Beamtenanwärtern auf die dem wirklichen Bedarf entsprechende Zahl, andererseits durch die Förderung des Abganges älterer, nicht mehr voll leistungsfähiger Beamten erreichen. Die erstere Maßnahme, der sogenannte numerus clausus, ist bereits durch die Vorschrift in § 4 Absatz 2 des neuen Besoldungsgesetzes eingeführt. Die letztere Maßnahme besteht in der bereits erwähnten Anordnung des Staatsministeriums über die zwangsweise Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten. Sie erscheint — abgesehen von der damit erreichten Verbesserung der Anstellungsverhältnisse — auch deshalb wohlbegründet, weil die Ausgestaltung der Staatseinrichtungen auf der durch die Reichs- und Landesverfassung geschaffenen neuen Grundlage an die Arbeitsfähigkeit und Gestaltungskraft der Beamten Anforderungen stellt, denen viele ältere Beamte nicht mehr gewachsen sein werden."

Die Regierung gibt sodann in der Denkschrift Nachricht, wie groß die Zahl der zwangsweise zur Ruhe gesetzten Beamten ist. Es sind in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 1. April 1920 wegen Erreichung der Altersgrenze zusammen 985 Beamte einschließlich Volksschullehrer zur Ruhe gesetzt worden. Dabei sind aber auch einberechnet die Beamten der früheren badischen Zoll- und Steuerverwaltung, der Eisenbahnverwaltung und der früheren Hofverwaltung. Dazu kommen noch vom 1. April 1920 bis zum März 1921 weitere 98 Beamte, darunter 12 richterliche Beamte. Den über 65 Jahre alten richterlichen Beamten ist mit Ausnahme eines einzigen, bei dem die Voraussetzungen der Staatsministerialentschließung für seine fernere Belassung im aktiven Dienst gegeben waren, nahegelegt worden, um ihre Zuruhesetzung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nachzusuchen. Sie sind dieser Aufforderung auch alle bis auf einen nachgekommen. Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Versetzung dieses einen Richters in den Ruhestand gegen seinen Willen mußte, weil die Voraussetzungen des § 117 des Beamtengesetzes nicht vorliegen, abgesehen werden.

Die Regierung weist darauf hin, daß unter diesen Beamten natürlich eine Anzahl ist, die — abgesehen von der Altersgrenze — infolge eingetretener Dienstunfähigkeit ohnehin hätten zur Ruhe gesetzt werden müssen. Die Zahl dieser Beamten läßt sich ohne weiteres nicht gleich feststellen. Ausnahmen von der zwangsweisen Zuruhesetzung sind mit Genehmigung des Staatsministeriums im ganzen in 23 Fällen zugelassen worden, teils für eine bestimmte Zeitdauer, teils für unbestimmte Zeit. Im Bereich der Unterrichtsverwaltung ist in 34 Fällen die Zuruhesetzung statt auf Frühjahr 1920 aus Gründen schultechnischer Art erst auf Schuljahresschluß (Herbst 1920) vollzogen worden. Es handelte sich dabei um Direktoren und Lehrer an höheren Lehranstalten usw. In weiteren 35 Fällen hat dann das Ministerium des Kultus und Unterrichts die Zuruhesetzung im Hinblick auf den im Landtag eingebrachten Antrag Dr. Schofer und Gen. vorerst zurückgestellt.

Ein Teil der zwangsweise zuruhegesetzten Beamten ist nach der Zuruhesetzung noch weiter im Dienst verwendet worden, sei es zur Weiterversehung ihrer bisherigen Stelle bis zum Eintreffen des Dienstnachfolgers, sei es zur Stellvertretung und Dienstaushilfe bei einer bisherigen oder auch einer anderen Verwaltungsstelle. In dieser Weise sind dann 188 Ruhestandsbeamte weiter- oder wiederverwendet worden. Davon sind 98 wieder wegen Mangel an Beschäftigung oder aus anderen Gründen ausgeschieden. Soviel im allgemeinen!

Nun zu der Stellungnahme der Regierung zu dem vorliegenden Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. Dazu bemerkt die Regierung: Mit der Zuruhesetzung ist eine Minderung des Diensteinkommens um mindestens ¼ der Bezüge an Gehalt und Ortszuschlag und um die Hälfte des Teuerungszuschlags verbunden. Der Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag dazu bleibt zwar unverändert. Doch fällt das für die über 65 Jahre alten Beamten insofern weniger ins Gewicht als diese Beamten in der Regel keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr besitzen. Die Regierung gibt dann zu, daß es erstens keinem Zweifel unterliege, daß diese Einbuße an Diensteinkommen bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die ja sehr ungünstig sind, von vielen Beamten hart empfunden werde. Sie gibt dann zweitens zu, daß aus der zwangsweisen Zuruhesetzung unter Umständen auch für die Staatsverwaltung Schwierigkeiten entstehen können, namentlich in der Beschaffung des Personalersatzes bei solchen Behörden, die bei der Art ihrer Dienstgeschäfte gut eingearbeiteter und erfahrener Hilfskräfte bedürfen, während der vorhandene Bestand an solchen ungenügend ist, weil er mit der in den letzten zwei Jahren eingetretenen außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Beamtenbedarfs nicht Schritt gehalten hat. 3. kommt zu diesen Schwierigkeiten noch die im Lande herrschende Wohnungsnot, die es oft unmöglich macht, über die Beamten im Wege der Versetzung so zu beschließen, wie es im dienstlichen Interesse geboten wäre.

Trotzdem glaubt die Regierung, an ihrer Anordnung vom 2. Mai 1919 grundsätzlich festhalten zu sollen. Sie geht dabei auch von der Erwägung aus, daß jene Anordnung nicht etwa als der Ausfluß einer vorübergehenden Erscheinung, sondern als ein in der Natur der Sache begründetes, dauerndes Bedürfnis angesehen werden müsse. Im Interesse der Leistungsfähigkeit des Staates, sagt sie, sei es unbedingt geboten: 1. einer ungesunden Überalterung der Beamtenschaft entgegenzuwirken, 2. Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für die Beamtenanwärter und Beamten zu schaffen, 3. dem Beamtenkörper durch Verjüngung frische Kräfte zuzuführen. Der Krieg und seine Folgen habe die Zuruhesetzung in hohem Maße dringlich gemacht. Das staatliche Interesse erfordere einen voll leistungsfähigen Beamtenkörper. Die zahlreichen und mannigfaltigen, zum Teil auch völlig neuen Aufgaben, die während des Kriegs an die Beamten herangetreten sind, und die sich infolge der Veränderung der Verhältnisse, insbesondere in der Umgestaltung des Staatswesens und der so notwendigen Umstellung in den Friedenszustand, in die Friedenswirtschaft, in steigendem Maße ergeben, erfordern eine solche Arbeitskraft, Aufnahme- und Anpassungsfähigkeit und stellen so hohe Anforderungen an die geistige Regsamkeit, an eine sich stets gleich bleibende Aufmerksamkeit und an ein ungeschwächtes Gedächtnis, wie sie von bejahrten Beamten in der Regel nicht mehr erwartet werden könne. Die Staatsregierung müsse daher Gewicht darauf legen, daß die infolge ihres Alters in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigten Beamten den im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte befindlichen Anwärtern und Beamten Platz machen, um ihnen das Einrücken in die Eingangs- und Beförderungsgruppe, ihren Fähigkeiten entsprechend, zu ermöglichen.

Ich habe letzteres im Wortlaut angegeben. Härten für die älteren Beamten seien, wie schon gesagt, zweifellos vorhanden. — Auch müsse dankbar anerkannt werden, daß die älteren Beamten in treuer Pflichterfüllung dem Staate gegenüber in schwerer Zeit ihre Pflicht und Schuldigkeit getan hätten. Aber diese Dankbarkeit müsse sich in mindestens gleichem Maße auch auf die jüngeren Beamten und Beamtenanwärter erstrecken, die wegen der älteren Beamten heute nicht in das Beamtenverhältnis hineinkommen oder nicht befördert werden könnten.

Die Regierung sagt dann: Wenn man die Gründe ernstlich gegenüberstelle, die für und gegen die Zwangszuruhesetzung sprechen, so müsse man zu folgendem Ergebnis kommen: daß nämlich die Gründe für die Zwangszuruhesetzung stärker sind als die Gegengründe, und daß es im Interesse des Staates und im Interesse der Beamtenschaft liege, die im Mai 1919 eingeführte Zwangszuruhesetzung auch weiterhin beizubehalten. Dann sei auch die Möglichkeit geschaffen, die bejahrten Beamten nach objektiven, für alle Beamten gleichmäßigen Merkmalen aus dem Staatsdienste ausscheiden zu lassen, lediglich mit der einzigen Ausnahme, daß im Interesse des Dienstes einzelne Beamte über die Altersgrenze hinaus noch einige Jahre länger im Dienste behalten werden könnten.

Die Regierung führt dann an, daß auch im Schrifttum die Einführung einer Altersgrenze vertreten worden sei und von zahlreichen Beamtenvertretungskörpern gefordert wird. Sie sei auch in Art. 104 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung für die Richter ausdrücklich vorgesehen, und deshalb auch zweifellos nach Ansicht der Regierung für die übrigen Beamten zulässig. Allerdings könne eine Altersgrenze für Richter nur im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt werden.

Die Regierung gibt dann einen Überblick über die einschlägigen Verhältnisse in anderen Ländern. Zur zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten ist man in Preußen und Hamburg durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften gekommen; Sie finden diese Vorschriften als Anlage 1 und 2 der Denkschrift. Sachsen hat im Verwaltungswege angeordnet, daß von der gesetzlichen Befugnis zur zwangsweisen Zuruhesetzung in weitestem Umfang Gebrauch zu machen sei. In Hessen hat der Fi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nanzausschuß des Landtags bei der Beratung über die Besoldungsvorlage eine Entschließung zum Ruhegehaltsgesetz jetzt angenommen, die Regierung zu ersuchen, bis spätestens 1. April 1922 dem Landtag eine Vorlage über die Zwangszuruhesetzung der Beamten und Lehrer vorzulegen. Dagegen haben sich andere Länder wie Bayern, Württemberg, Thüringen anders verhalten. Sie haben von der ihnen zustehenden gleichen Befugnis bisher keinen oder nur selten Gebrauch gemacht.

Die Reichsregierung hat bisher an dem Standpunkt festgehalten, eine Altersgrenze für Reichsbeamte nicht einzuführen, da die bestehenden Gesetzesbestimmungen nach ihrer Auffassung ausreichen, um den Forderungen gerecht zu werden, die an die Geeignetheit der Beamten zu stellen sind. Die Regierung weist darauf hin, das Reichskabinett habe sich im Hinblick auf das preußische Vorgehen entschlossen, in der nächsten Zeit in eine Nachprüfung seines bisherigen Standpunkts einzutreten und hat über das Ergebnis weitere Mitteilungen in Aussicht gestellt. Es wird dann darauf hingewiesen, daß es natürlich bei einem Vorgehen des Reiches nicht gut angehe, die Landesbeamten anders zu behandeln als die im gleichen Lande beschäftigten Reichsbeamten.

Die Regierung wirft dann einen Blick auf die Stellungnahme der Beamtenorganisation zu dieser Frage. Der Badische Beamtenbund hat eindringlich befürwortet, es solle die Durchführung und Aufrechterhaltung der Zwangspensionierung, weil sie unentbehrlich sei, nicht aufgehalten werden. Der Beamtenbund weist auf die Verschlechterung der ohnedies nicht günstigen Aufrückungs- und Beförderungsmöglichkeiten der aktiven Beamtenschaft hin; er verkennt aber dabei keineswegs die finanzielle Bedrängnis, in die der Beamte durch die Zuruhesetzung unter der gegenwärtig außerordentlichen Teuerung geraten sei, glaubt aber, daß hier durch eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes von 75 v. H. auf 90 v. H. eine Ausgleichung oder wenigstens eine Besserstellung geschaffen werden könne. Für eine Beibehaltung der jetzigen Behandlungsweise hat auch der Verein höherer Beamten der inneren Verwaltung und der Forstverein votiert. Sie wollen auch die Aufrechterhaltung der Zuruhesetzung mit dem 65. Lebensjahr; ebenso auch der Badische Lehrerbund, der ja auch eine Zuschrift in der Richtung an den Haushaltsausschuß hat gelangen lassen, die dort mit behandelt worden ist.

Die Regierung führt dann zum Schluß an: Nach den obigen Darlegungen vermöge sie dem Antrag der Abgg. Dr. Schofer u. Gen. um so weniger beizutreten, als dieser Antrag darauf hinausgehe, nicht nur die Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 außer Kurs zu setzen, sondern überhaupt die Möglichkeit zu beseitigen, einen noch dienstfähigen Beamten wegen Erreichung der Altersgrenze gegen seinen Willen zur Ruhe zu setzen. Damit würde die im Jahre 1908 aus guten Gründen beschlossene Änderung des früheren § 28 Ziffer 1 des B.G. wieder rückgängig gemacht und der Zustand wieder hergestellt, wie er nach dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 bestanden hat. Ein solcher Schritt könne nicht empfohlen werden; es sei dagegen beabsichtigt, die Grundsätze in dem preußischen Gesetz vom 15. Dezember 1920 betr. Einführung einer Altersgrenze — die wir in Anlage 1 der Druckf. Nr. 32a haben — künftig auch in Baden anzuwenden.

Im Haushaltsausschuß wurden der Antrag wie auch die Denkschrift einer eingehenden Beratung unterzogen. Das Staatsministerium war durch sämtliche Minister vertreten.

Von einem der Antragsteller wurde ausgeführt, daß die gesetzliche Berechtigung des Staatsministeriums zu seinem Vorgehen nicht bestritten werden könne; die zu Tag getretene Mißstimmung in den Kreisen der Beamten lasse es jedoch notwendig erscheinen, daß diese Sache hier einmal besprochen werde, das sei der Zweck des Antrages. Leute, die noch vollauf rüstig seien, sollten schon mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen noch im Dienst belassen werden.

Von anderer Seite wurde dem beigepflichtet und noch besonders betont, wer seine Stelle nicht mehr ausfülle, solle entfernt werden; wer aber nach objektivem Urteil noch im Vollbesitz seiner Arbeitskraft sei, solle weiter verwendet werden. Die Gleichmacherei sei von übel. Die Eingaben der Verbände bewiesen nur, daß in denselben eben nur mehr jüngere als ältere Beamten seien. „Geh weg, daß ich mich setzen kann!" Es würden eben zu viel Anwärter genommen, die dann vorwärts drängten. Nur Preußen sei ähnlich vorgegangen wie Baden; die anderen Länder und insbesondere die süddeutschen Staaten hätten das nicht nachgemacht. Zahlreiche Beamten müßten als Pensionäre wieder in den Dienst genommen werden, weil man sie vorläufig nicht hätte ersetzen können. Überall heiße es: Arbeiten, Arbeiten! Hier aber schicke man arbeitsfähige Leute weg. Wenn ein Beamter dem Staat 40 Jahre treu gedient habe, solle man ihn nicht verärgert in die Wüste der Pensionierung schicken. Der Regierung soll das bisherige Recht verbleiben; der Landtag solle aber als seine Meinung aussprechen, von der Regierung sollten die noch durchaus brauchbaren Beamten auch über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst belassen werden, wenn sie nicht selbst ihre Zuruhesetzung wünschen.

Ein weiterer Redner hält die Art, wie nach der Staatsministerialentschließung Ausnahmen gemacht werden können, für bedenklich. Ihre bisherige Handhabung sei wenig rücksichtsvoll gewesen, wodurch seine Bedenken noch verstärkt worden seien; solche Dinge seien eben immer mehr oder weniger mit der jetzigen Regelung verbunden. Er fordert Ausnützung aller Kräfte, im volkswirtschaftlichen Interesse. Allerdings sollten Beamte nach dem 65. Lebensjahr nicht mehr, wie das früher vorgekommen ist, befördert und nicht mehr versetzt werden. Es sei offenbar ein Konsens, daß man Beamte zur Ruhe setze und dann sofort wieder hole zu notwendigen Arbeiten, weil man einen gleichwertigen Ersatz nicht habe. Nachdem die nichtplanmäßigen Beamten die gleichen Bezüge hätten, wie die planmäßigen, sei eine besondere Notlage derselben nicht mehr anzuerkennen. Das Reich werde kaum dem preußischen Beispiel folgen. Artikel 129 der Reichsverfassung garantiere auch die „wohlerworbenen Rechte" der älteren Beamten.

Von einem Gegner des Antrags Dr. Schofer wird darauf hingewiesen, daß wohl auch die älteren Beamten nicht von altruistischen Gründen ausgingen, sondern doch auch im Hinblick auf die Bezahlung. Um die Willkür zu vermeiden, habe man das jetzige Verfahren eingeführt, das durchaus der gesetzlichen Befugnis entspreche. Es gehe nicht an, im Gesetz zu sagen: „Du darfst", im Antrag dagegen: „Du darfst nicht". Bei einem kleinen Lande wie Baden, wo man fast alle Beamten persönlich kenne, sei es sehr bedenklich, Ausnahmen zuzulassen, weil hier immer die Gefahr bestehe, daß persönliche Rücksichten auf die sachlichen Entscheidungen Einfluß ausüben. Wenn der Antrag Dr. Schofer durchgeführt würde, wäre das auch ein Unrecht gegen die bisherigen Zwangspensionäre.

Von anderer Seite wurde ebenfalls dem Bedenken Ausdruck gegeben, daß persönliche Rücksichten oft das Urteil bestimmen möchten, Ausnahmen bei Hochschulprofessoren möchten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wohl notwendig sein, im übrigen aber möge man nach der jetzigen Norm verfahren. Es sei kein wünschenswerter Zustand, daß Beamte sich noch in untergeordneter Stellung befinden, während ihre Altersgenossen in Technik und Industrie bereits längst in führende Stellen aufgerückt sind; dadurch werde eine sehr unerwünschte Abwanderung tüchtiger Kräfte befördert. Es sei eine gesetzliche Regelung, ähnlich wie in Preußen, herbeizuführen.

Seitens der Regierung wurde auf das entschiedenste betont, es müsse bei der Zuruhesetzung der Beamten gleiches Recht für alle herrschen. Es könne vom Staat nur nach feststehenden Normen vorgegangen werden, weil die Regierung sonst immer dem Vorwurf der Parteilichkeit ausgesetzt sei.

Es sei doch Tatsache, daß in einem gewissen Alter die für manchen Posten unerläßliche Spannkraft in der Regel nicht mehr vorhanden sei. Wenn einzelne Zuruhesetzungen besonders bemängelt worden seien, so müsse dem entgegengehalten werden, daß Außenstehende kaum den richtigen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse haben könnten. Nicht jeder, der sich für unersetzbar halte, sei das in Wirklichkeit. Es sei auch kein erwünschter Zustand, wenn einzelne Beamte sich in ihr Spezialgebiet nicht wollten hineinschauen lassen; es gehöre mit zu den Pflichten eines Beamten, auch seinerseits mit dafür zu sorgen, daß jemand vorhanden sei, der im Falle seiner Verhinderung durch Krankheit oder seines Ausscheidens sein Amt übernehmen könnte.

Wenn pensionierte Beamte noch eine Zeit lang weiter beschäftigt worden seien, so sei das in den meisten Fällen auf den ausdrücklichen Wunsch derselben geschehen. Wenn der Landtag hierin anderer Auffassung sei als die Regierung, so könne dem ja Rechnung getragen werden; als Nonsens ließe sich das aber nicht bezeichnen; es spiele da oft auch die derzeitige Wohnungsnot mit eine Rolle, da der Pensionär in der Regel nur schwer eine Wohnung finde, wenn er seine Dienstwohnung verlasse. Vor einer Zulassung weiterer Ausnahmen sei zu warnen, weil sonst im Einzelfall leicht politische Motive gesucht würden und wohl auch solche Einflüsse sich geltend machen möchten. Werde der Antrag Dr. Schofer angenommen, so sei zu erwarten, daß jeder Pensionär im Ministerium oder bei Abgeordneten erscheine und Protest erhebe; man solle es daher bei der jetzigen Regelung belassen, die gleiches Recht für alle schaffe. Dagegen sei die Regierung mit dem Landtag und den Beamten darin einig, daß eine bessere Versorgung der Pensionäre herbeigeführt werden müsse, und sie sei auch bereit, in diesem Sinne auf die Reichsregierung einzuwirken.

Einer der Mitunterzeichner des Antrags Dr. Schofer erklärt, daß er nach Kenntnisnahme der Denkschrift und nach den Aufklärungen bei der jetzigen Beratung nicht mehr an seinem früheren Standpunkt festhalten könne. Wenn die Zuruhesetzung allgemein nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolge, so habe aber die Bestimmung in § 30 des Beamtengesetzes, nach welcher Beamte nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres ihre Zuruhesetzung verlangen könnten, keinen Sinn mehr: es erscheine aus verschiedenen Gründen wünschenswert, daß bei einer Änderung des Beamtengesetzes bestimmt werde, daß ein Beamter schon nach zurückgelegtem 60. Lebensjahr seine Zuruhesetzung beantragen könne, falls seine persönlichen Verhältnisse ihm das als wünschenswert erscheinen lassen. Eine Sonderbehandlung der Richter bezüglich des Zeitpunkts der Pensionierung erscheine nicht angezeigt; das habe wohl auch nicht im Sinne der Gesetzgeber gelegen, als s. Zt. die besonderen Vorschriften für die richterlichen Beamten geschaffen worden seien.

Dieser letzteren Auffassung gegenüber wurde von anderer Seite bemerkt, der Richter habe nur zu richten, nur die Gesetze anzuwenden, brauche aber keine Initiative zu entfalten; seine im Laufe der Jahre gewonnene große Erfahrung komme ihm bei der Anwendung der Gesetze sehr zu statten. Von verschiedenen Seiten wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die derzeitige Versorgung der Pensionäre und der Hinterbliebenen ganz allgemein eine ungenügende sei; daß der Teuerungszuschlag nur zur Hälfte gewährt werde, sei unhaltbar, und ebenso sei zu erwägen, ob bei der Zuruhesetzung nicht ein höherer Prozentsatz vom Grundgehalt zu gewähren sei, daß also über die heutigen 75 Prozent hinausgegangen werden solle. Allerdings steht dem zur Zeit das Reichssperrgesetz im Wege, und es müßte also dort der Hebel angesetzt werden. Die ungenügende Versorgung sei ein Hauptgrund, warum vielen Beamten das Scheiden aus dem Amte so schwer falle.

Ein Pensionär erhielt früher als Ruhegehalt einen Betrag, welcher ungefähr dem Gehalt eines Beamten seiner Gruppe entsprach, der in der Mitte der dreißiger Jahre stand; heute erhält er meistens weniger als den Anfangsgehalt seiner Gruppe. So erhält — um ein Beispiel zu geben — ein Pensionär in der Ortsgruppe A bei seiner Zuruhesetzung nach Gehaltsgruppe VII insgesamt 14 652 Mark, während der jüngste männliche Beamte aus Gruppe VII, auch der außerplanmäßige, ein Einkommen von 17 756 Mark hat. Dieser Unsinn — denn so muß man es wohl nennen — kommt daher, daß der Pensionär eben nach den bisher geltenden Bestimmungen nur die Hälfte des Teuerungszuschlages erhält. In dieser Lage sind alle Altruhestandsbeamten, die nach der Eingangsstufe behandelt worden sind. Man wird daher ihrer Unzufriedenheit volles Verständnis entgegenbringen müssen, wie das ja unsererseits bei der gestrigen Beratung des Gesuchs des Landesvereins der Ruhestandsbeamten geschehen ist.

Mehrfach wurde bei der Beratung darauf hingewiesen, daß es kein wünschenswerter Zustand sei, wenn bei der Zuruhesetzung in jedem Lande nach anderen Grundsätzen verfahren werde; es sollte vielmehr möglichst rasch eine reichsgesetzliche Regelung erstrebt werden.

Um einen gewissen Widerspruch zwischen dem Antrag Dr. Schofer und Gen. und dem § 29 des Beamtengesetzes auszuschalten, verlangte ein Abänderungsantrag Dr. Zehnter — und damit komme ich zu den Abänderungsanträgen —, die Lit. b des Antrags Dr. Schofer so zu fassen, daß ein Beamter auch nach Zurücklegung des 65. Lebensjahres gegen seinen Willen nur dann zu pensionieren sei,

„wenn dazu genügende dienstliche Gründe vorliegen".

Ein Abänderungsantrag Dr. Glockner schlägt aus dem gleichen Grunde dafür die Fassung vor:

„b., wenn im Einzelfall dienstliche Gründe die Zuruhesetzung dieses Beamten erforderlich erscheinen lassen."

Ein Antrag Seubert-Dr. Baumgartner bezweckt die einheitliche Regelung in Reich und Länder; er lautet:

„Der Antrag Dr. Schofer (Drucksache Nr. 32) wird in dem Sinne der Regierung überwiesen, daß sie bei der Reichsregierung dahin wirkt, daß die Altersgrenze für die Zuruhesetzung der Reichs- und Landesbeamten einheitlich festgesetzt wird."

Ein Antrag Marum nimmt diesen letzteren Gedanken in gewissem Sinne auf, wendet sich aber gegen die übrigen Anträge; er lautet:

„1. Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch für die Reichsbeamten eine dem § 29 des badischen Beamtengesetzes entsprechende Regelung geschaffen wird.
2. Die Denkschrift des Staatsministeriums über die zwangsweise Zuruhesetzung der Beamten, die über 65 Jahre alt sind (Drucksache Nr. 32a) wird zur Kenntnis genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. (Druckf. Nr. 32) wird durch diese Beschlußfassung für erledigt erklärt."

Durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses wurde der Antrag Marum zunächst zur Abstimmung gebracht und über seine drei Teile getrennt abgestimmt.

Ziffer 1 desselben wurde mit 16 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommmen;

Ziffer 2 mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen;

Ziffer 3 mit 10 gegen 6 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Mit der Annahme des Antrags Marum wurden die übrigen Anträge für erledigt erklärt.

Namens des Haushaltsausschusses habe ich also den Antrag zu stellen, der Landtag wolle den vorhin Ihnen mitgeteilten Antrag Marum, den Sie als Drucksache Nr. 32b vor sich liegen haben, durch Annahme zum Beschluß des Hauses erheben; ich habe wohl nicht nötig, den Antrag nochmals zu verlesen.

In einem Wort muß ich zum Schluß noch auf eine andere Angelegenheit eingehen.

Der Schlußsatz der Denkschrift lautet:

> „Es ist beabsichtigt, die Grundsätze, die im preußischen Gesetz vom 15. Dezember 1920, betr. Einführung einer Altersgrenze — Anlage Nr. 1 — enthalten sind, künftig auch in Baden anzuwenden."

Nun habe ich in der letzten Zeit eine Reihe von Zuschriften bekommen, welche durch Pressemitteilungen veranlaßt worden sind, die sich mit einer Entscheidung des preußischen Kammergerichtes beschäftigen. Zunächst kam eine Notiz des Wolffbüros in Betracht, die jedoch sehr kurz gehalten war. Eine etwas umfangreichere Notiz aus einer anderen Quelle lautet:

> „Die auf Grund des Gesetzes über die Zwangspensionierung in den Ruhestand versetzten preußischen Richter haben wegen dieser Maßnahme sämtlich gegen den preußischen Fiskus Klage auf Zahlung der Differenz zwischen ihrem ursprünglichen Gehalt und ihrem Ruhegehalt erhoben. Der erste dieser Prozesse wurde im Juni d. J. vor dem Landgericht I durchgeführt und endete mit der Verurteilung des Fiskus zur Zahlung dieser Differenz. Gegen diese Entscheidung des Landgerichtes hatte der Fiskus Berufung beim Kammergericht eingelegt. Dieses hat jedoch die Berufung des preußischen Fiskus zurückgewiesen.
>
> Wie die „Berliner Börsenzeitung" meldet, beabsichtigt der Fiskus zur endgültigen Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit jetzt das Reichsgericht anzurufen."

Auch diese Frage wurde im Ausschuß wiederholt gestreift, ob nicht, besonders bezüglich der älteren Beamten, gesagt werden könne, daß die Reichsverfassung ihnen Rechte auf diesem Gebiet gewährleistet. Es könnte ja die Frage aufgeworfen werden, ob das nicht wenigstens auf die Beamten zutreffe, die nach dem alten Gesetz, dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und früher angestellt worden sind. Da wir aber die Begründung zu diesen oben verlesenen Ausführungen nicht kennen, ist es wohl heute nicht möglich, auf diese Angelegenheit näher einzugehen. Ich habe es nur als eine Pflicht des Berichterstatters betrachtet, Ihnen auch davon Kenntnis zu geben.

Im übrigen bitte ich also um Annahme des vom Haushaltsausschuß gestellten und auf Drucksache Nr. 32b enthaltenen Antrages.

Die Beratung wird eröffnet.

Der Präsident gibt einen Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter, Straub und Dr. Glockner folgenden Wortlauts bekannt:

> „Der Landtag wolle anstatt der von dem Ausschuß auf der Druckf. Nr. 32b unter Ziffer 1, 2 und 3 gestellten Anträge beschließen:
>
> Der Landtag ersucht die Regierung, die Zuruhesetzung eines Beamten auf Grund des § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 gegen seinen Willen nur dann herbeizuführen, wenn dazu genügende dienstliche Gründe vorliegen."

Es erhält das Wort, zugleich zur Begründung des eingebrachten Abänderungsantrags

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.):

Der § 29 des Badischen Beamtengesetzes vom Jahre 1908 bestimmt in seiner Ziffer 1, daß ein etatmäßiger Beamter in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er

„entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat",

oder, wie es unter Ziffer 2 heißt,

> „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist."

Darnach hat die Regierung zwei Möglichkeiten, einen Beamten zur Ruhe zu setzen: einmal, wenn er das 65. Lebensjahr überschritten hat — dann bedarf es keiner weiteren Begründung für die Zuruhesetzung —; sie kann die Zuruhesetzung aber auch schon früher aussprechen, wenn der Beamte nicht mehr über die geistigen und körperlichen Kräfte verfügt, die notwendig sind, um seinen Dienst zu versehen.

Nun kann man zugeben, das ist ja eingewendet worden gegen den Antrag der Herren Abgg. Dr. Schofer und Gen., der auch von mir unterzeichnet wurde, daß dieser Antrag insofern nicht ganz glücklich gefaßt ist, als es den Anschein haben kann, als ob wir den § 29 Absatz 1 des Beamtengesetzes umkehren wollten, als ob wir die Befugnis, Beamte auch ohne Angabe von Gründen zur Ruhe zu setzen, der Regierung nehmen wollten. Das ist aber nicht der Fall, das ist nicht der wirkliche und wahre Sinn des Antrags auf Drucksache Nr. 32. Ich habe daher schon im Haushaltsausschuß und jetzt neuerdings hier im Plenum eine Formulierung eingereicht, die auch unterzeichnet ist von den Herren Kollegen Straub und Dr. Glockner, die den Sinn so ausdrücken will, wie er wirklich gemeint ist. Nach dem Abänderungsantrag, den ich formuliert habe, wollen wir nämlich die Befugnis der Regierung, nach § 29 Absatz 1 einen Beamten zur Ruhe zu setzen, an und für sich nicht beschränken.

Wir sind nur der Meinung, daß es nicht gerechtfertigt und nicht zu billigen sei, wenn man nun aus dieser Befugnis, die der § 29 Absatz 1 der Regierung gibt, eine Mußvorschrift macht nach dem Beschluß, den das Staatsministerium am 2. Mai 1919 gefaßt hat dahingehend, daß jeder Beamte, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, pensioniert werden muß, ohne Rücksicht auf seine Arbeitsfähigkeit und ohne Rücksicht auf den geistigen und körperlichen Zustand des Beamten, falls nicht im einzelnen Falle das Staatsministerium eine Ausnahme beschließt. Diese rein mechanische Pensionierungsform können wir nicht für berechtigt ansehen, wir sind nicht der Meinung, daß man in der Weise schablonenmäßig vorgehen kann, da eben die Menschen verschieden sind, verschieden in ihrer Leistungsfähigkeit, verschieden in ihrer Ausdauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Gründe, die im Haushaltsausschuß im einzelnen dagegen geltend gemacht worden sind, daß die Beamten mit 65 Jahren ohne weiteres alle zur Ruhe gesetzt werden müssen, sind von dem Herrn Berichterstatter so ausführlich und zutreffend vorgetragen worden, daß ich es nicht für notwendig halte, nochmals auf alle diese Gründe hier einzugehen. Ich will mich darauf beschränken, nur das Wesentliche zu wiederholen.

Es ist im Ausschuß geltend gemacht worden, und ich weise auch jetzt darauf hin, daß doch seit dem großen Zusammenbruch alles immer den Ruf erhoben hat: „Arbeiten! arbeiten! Nur durch Arbeit können wir uns aus dem Elend, in das wir gekommen sind, wieder empor arbeiten!" Nun sollen aber hier Beamte, die unter Umständen durchaus arbeitsfähig sind, die auch arbeitswillig sind und die vermöge ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer in den langen Jahren erworbenen Kenntnisse auch sehr gut arbeiten können, einfach zwangsweise pensioniert und mit ihren Arbeitskräften brach gelegt werden. Das halten wir nicht für richtig und nicht für angängig. Die Umgebung, in der diese Leute leben, kann es meist auch gar nicht verstehen, daß ein Beamter, wenn er dienstlich noch kräftig und leistungsfähig ist, nutzlos herumlaufen soll, ohne seine Arbeitskräfte zu verwenden. Daß es aber wirklich viele Beamte gibt, die auch nach dem 65. Lebensjahr noch arbeitsfähig sind, das ist aus dem Verhalten der Regierung selber abzuleiten. Denn sie hat ziemlich viele von den Beamten, die zwangsweise zur Ruhe gesetzt worden waren, hinterher wieder verwendet, ja sogar manche Beamte mit einem nicht ganz kleinen Funktionsgehalt noch in derselben Stelle belassen, zum Teil sogar deswegen in derselben Stelle belassen, weil sie gar keinen Beamten hatte, den sie als Nachfolger hat stellen können. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Beamter zum Nachfolger eines zwangsweise Pensionierten ernannt wurde, und nach einigen Monaten hat er erklärt, er fühle sich außerstande, dieses Amt zu verwalten, und dann hat man wieder zurückgreifen müssen auf den Mann, den man einige Monate vorher pensioniert hatte.

Es ist auch hervorgehoben worden, und auch das will ich hier wieder geltend machen, daß diese Zuruhesetzung in pekuniärer Beziehung gerade für Beamte keine Kleinigkeit ist. Er verliert ein Viertel seines Gehalts und die Hälfte seiner Teuerungszulage, und er kann unter Umständen in eine Lage versetzt werden, daß er am Ende seines Lebens Hunger leiden muß. Das scheint uns kein wünschenswerter Zustand zu sein. Es scheint uns auch nicht wünschenswert zu sein, daß die Beamten, die 40, unter Umständen 45 Jahre dem Staate treu und redlich gedient haben, als verärgerte Leute in die Welt geschickt werden und die Zahl der Unzufriedenen, der Krittler und Bruttler vermehren (Heiterkeit rechts). Wir haben genug Unzufriedene im Staat, und es ist nicht notwendig, diese Zahl noch zu vermehren (Abg. Dr. Schofer: Es gibt noch andere! — Abg. Marum: Ein bißchen lauter, wir wollen auch etwas hören!). Also sind Sie auch unter die Bruttler gegangen! (Heiterkeit). Ich darf darauf hinweisen, daß die Pensionierung der Beamten, wie sie auf Grund der Staatsministerialentschließung vom 9. Mai 1919 geübt wird, dem Staat auch recht beträchtliche Kosten verursacht. Wir wissen, daß nahezu tausend Leute infolge dieses Beschlusses vom 2. Mai 1919 pensioniert worden sind. Da aber überall gepredigt wird, daß gespart werden soll, glaube ich, ist es angezeigt, daß man auch in dieser Beziehung dem Staat keine unnötigen Kosten macht.

Die Regierung hat in ihrer Denkschrift darauf hingewiesen, daß die Beamtenorganisationen, der badische Beamtenbund, der Verein höherer Beamten der inneren Verwaltung, der Forstverein und der badische Lehrerbund, beantragen, die zwangsweise Zuruhesetzung der Beamten über 65 Jahre durchzuführen. Das ist verständlich, aber das beweist meines Erachtens nichts für die Berechtigung und Güte der Sache; das beweist nur, daß die Zahl der jüngeren Beamten, die aufwärts streben und vorwärts kommen wollen, größer ist, als die Zahl der älteren Beamten, die noch gern eine zeitlang im Dienste arbeiten möchten. Es beweist nur, daß die Herren, die sich für die Pensionierung ausgesprochen haben, dem Grundsatz huldigen: Geh du weg, damit ich mich hinsetze. Das ist jedenfalls nicht altruistisch und beweist nichts dafür, daß die Sache richtig ist.

Die Regierung weist hin auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wenn sie eine gewisse Auswahl treffen sollte, wenn sie einen Unterschied machen solle zwischen den Beamten, die sie noch im Dienst lassen will, weil sie die für körperlich und geistig genügend ausgerüstet ansieht, und den Beamten, die sie zwangsweise zuruhesetzen will. Ich gebe zu, daß das eine gewisse Schwierigkeit ist, die der Regierung unter Umständen unangenehm sein kann. Aber diese Schwierigkeiten tauchen auch sonst im Beamtenwesen auf. Wenn die Regierung, wenn ein Ressortminister vor der Frage steht, ob er diesen oder jenen Beamten versetzen will oder ob er diesen oder jenen Beamten befördern soll, so kann er auch in eine ähnliche Schwierigkeit kommen wie in dem Fall der Pensionierung. Diese Schwierigkeit muß gelöst werden. Die Regierung erklärt ja selbst, daß sie ausnahmsweise einmal einen Beamten auch über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienste lassen will und muß da auch eine Entscheidung nach pflichthaftem Ermessen treffen.

Die Regierung hat auch hingewiesen auf die anderweitige Gesetzgebung. Es ist aber nur eine Gesetzgebung vorhanden, die eigentlich durchgreifend ist. Das ist die preußische Gesetzgebung. Außerdem hat Hamburg noch einen Senatsbeschluß erlassen, der sich aber nicht auf Richter bezieht. Was aber gerade die preußische Gesetzgebung anbelangt, so haben wir doch neuerdings erfahren, daß sie von der Rechtsprechung nicht anerkannt worden ist. Es liegt, wie der Herr Berichterstatter bereits vortrug, ein Urteil des Landgerichts Berlin I vor, das erklärt, daß das preußische Gesetz gegen die Reichsverfassung verstoße, gegen den § 129 (Zuruf: Das ist ein preußisches Urteil!). Warten Sie nur einmal ab. Ich will Ihnen gleich sagen, wie das auch in Baden anwendbar sein kann. Dann hat das Landgericht Potsdam ebenfalls ein Urteil erlassen im gleichen Sinn. Gegen das erstere Urteil des Landgerichts Berlin I hat die preußische Regierung Berufung an das Kammergericht in Berlin eingelegt. Dieses hat aber das Urteil erster Instanz bestätigt. Es liegt also die Tatsache vor, daß in derselben Sache bereits zwei gleichlautende Entscheidungen ergangen sind. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß das Reichsgericht in Leipzig ebenso entscheidet. Die Möglichkeit besteht, daß das Reichsgericht anders urteilt. Aber die Tatsache, daß 2 Instanzen mit zusammen 8 Richtern sich in gleichem Sinne ausgesprochen haben, ist doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Reichsgericht sich ihrer Auffassung anschließen wird.

Nun hat der Herr Kollege Marum mir zugerufen, das sei ein preußisches Urteil. Das ist richtig. Aber ich bin der Meinung, wenn dieses Urteil bestätigt wird vom Reichsgericht, dann sind wir ganz in derselben Lage wie die preußischen Richter. § 4 des Beamtengesetzes sagt,

> „die etatmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von 5 Jahren von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt",

und der letzte Absatz des § 4 sagt:

„Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienst entlassen werden."

Und der § 28 in der Ausgabe des Beamtengesetzes vom Jahre 1888 sagt:

„Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er 1. entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist, oder wenn er 2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist."

Also nach den Bedingungen, unter denen jemand in den badischen Staatsdienst vor dem Gesetz vom Jahre 1908 angestellt worden ist, kann er nicht schon wegen zurückgelegten 65. Lebensjahrs zur Ruhe gesetzt werden, sondern es muß dazu kommen, daß er durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist. Das ist sein durch den Anstellungsvertrag erworbenes Recht. Und wenn das also richtig ist, was das Kammergericht angenommen hat, daß das Recht, sich im Dienst zu halten, ein wohlerworbenes Recht im Sinne des § 129 der Reichsverfassung ist, dann wüßte ich nicht, warum nicht dieselbe Rechtsanwendung auch auf badische Beamte angewendet werden könnte, die vor dem Jahre 1908 angestellt wurden, wo das Alter allein noch kein Grund zur Zuruhesetzung war. Ich meine, die Regierung sollte doch vorsichtig sein und sollte jetzt nicht vorgehen in der Weise, wie sie es durch die Entschließung vom 2. Mai 1919 festgelegt hat, so lange die Rechtsunsicherheit besteht, die sie unter Umständen in große Verlegenheit bringen kann.

Sodann ist es doch auch ein merkwürdiger Zustand, der vermieden werden sollte, daß die Reichsgesetzgebung eine zwangsweise Zuruhesetzung nicht kennt, während man in Baden zwangsweise vorgeht. Die meisten Beamten in Baden sind jetzt Reichsbeamte, nicht badische Staatsbeamte, es wäre ein unbefriedigender Zustand, wenn die badischen Beamten schlechter behandelt würden, als die Reichsbeamten.

Nun ist von seiten der Regierung darauf hingewiesen worden, man müsse (Unruhe, Glocke des Präsidenten) einer Überalterung der Beamtenschaft vorbeugen. Ich kenne die Verhältnisse der übrigen Branchen des badischen Staates nicht genügend, aber was den Richterstand anbelangt, so muß ich feststellen und kann das feststellen, daß in früheren Jahrzehnten kein Zustand bestanden hat, wo das Richterpersonal so verhältnismäßig jung war wie jetzt. Es gibt im ganzen badischen Lande zwei einzige Richter, die vor dem Jahre 1856 geboren sind, die also älter sind als 65 Jahre. Alle anderen haben dieses Alter noch nicht überschritten. Da wird niemand behaupten können, daß dieser Dienstzweig in seinem Beamtentum überaltert sei. Wir haben ja im vorigen Jahr gerade erst durch ein Gesetz bestimmt, daß die Rechtspraktikanten, die bisher erst nach zweijähriger Tätigkeit befähigt waren, als Richter selbständig zu fungieren, jetzt schon nach 1¼jähriger Tätigkeit dazu befähigt sein sollen. Und man hat das gemacht mit der Begründung, daß keine Leute vorhanden seien, die man verwenden könne. (Abg. Dr. Leser: Es wird wieder anders werden!). Sorgen Sie nicht vorzeitig für ungelegte Eier, Herr Dr. Leser! — Heiterkeit rechts. — Abg. Dr. Schofer: Die gelegten sind besser!). Ich weise ferner darauf hin, daß im vorigen Jahre das Justizministerium ausdrücklich mit der Begründung das Assessorenexamen früher abhielt, weil es an Leuten fehle. Also in dieser Branche ist jedenfalls eine Überalterung und ein Überfluß an Anwärtern nicht vorhanden. Wie es in anderen Branchen ist, kann ich nicht genügend beurteilen. Nachdem wir den § 4 im neuen Besoldungsgesetz gemacht haben, wonach jedes Ministerium die Zahl der erforderlichen Anwärter bestimmt und darüber hinaus keine Anwärter mehr zuläßt, wird jedenfalls in Zukunft auch in anderen Branchen, wenn ein Überfluß vorhanden sein sollte, die Zahl der Anwärter auf ein solches Maß beschränkt, wie es im Interesse der Anstellungs- und Avancierungsmöglichkeiten geboten ist.

Was speziell das Forstfach betrifft, so ist das nach Anschauung vieler Leute ein angenehmes Fach, weil es in die freie Natur führt und nicht zu einem ständigen Bürogeschäft zwingt. Es ist auch an und für sich ein gesundes Fach. Deswegen ist es von jeher überfüllt gewesen im Vergleich zu den wenigen Stellen, die man hat, um die Leute zu befördern. Hier ist es also begreiflich, daß die Herren unten schieben, daß die Oberen weggehen. Das war schon vor 40 und mehr Jahren so, als ich selbst noch Rechtspraktikant und Referendär war.

Sodann ist darauf hingewiesen worden (Starke Unruhe im Hause. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet dringend um Ruhe), daß man einer gewissen Anpassungsfähigkeit bedürfe. Gewiß, die Anpassungsfähigkeit ist notwendig, aber doch in sehr verschiedenem Maße, und da braucht man nicht alles über den gleichen Kamm zu scheren.

Ich habe gesagt — damit will ich schließen —: Man kann zugeben, daß der Entwurf in der Fassung, in der er ursprünglich eingereicht worden ist, den Anschein erwecken kann, als ob wir die Bestimmung in § 29 des Beamtengesetzes ändern wollten, als ob wir der Regierung die Befugnis absprechen wollten, Beamte nach eingetretenem 65. Lebensjahr ohne Angabe eines Grundes zur Ruhe zu setzen. Deswegen haben wir jetzt eine Formulierung eingereicht, aus der hervorgeht, daß wir nur haben wollen, daß nicht schablonenmäßig vorgegangen wird.

Ich bin der Meinung, daß der Antrag, den wir jetzt eingereicht haben, alle befriedigen kann, daß er dem Ministerium die nötigen Befugnisse läßt, daß er aber auch die Unzuträglichkeiten beseitigt, die dadurch hervorgetreten sind, daß man ohne Unterscheidung nach eingetretenem 65. Lebensjahr pensioniert hat. Ich möchte das Haus bitten, den gestellten Antrag anzunehmen (Beifall im Zentrum).

In der Beratung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Der Herr Kollege Dr. Zehnter hat gestern eine Rede zugunsten der Landwirtschaft und heute eine Wahlrede zugunsten der Beamten gehalten (Zuruf des Abg. Dr. Zehnter). Ich habe Sie ruhig angehört, Herr Dr. Zehnter. Jetzt nehmen Sie sich zusammen und sind Sie eine Viertelstunde in der Lage, meine Rede anzuhören. Ich werde allerdings nicht so lange reden wie Sie; ich erwarte aber, daß Sie jetzt einmal ruhig sind! (Hört! hört im Zentrum. — Heiterkeits links). Wenn er es nicht merkt, muß man es selber sagen.

Nun bin ich aber der Auffassung: ich glaube, Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, hier die Interessen und Ansichten der Beamtenschaft zu vertreten. Es ist von dem Berichterstatter schon mitgeteilt worden, daß die Beamtenschaft insgesamt — nämlich der Badische Beamtenbund sowohl, wie der Badische Lehrerbund und wie einzelne Organisationen der Beamten — sich auf den Standpunkt der Denkschrift der Regierung gestellt haben. Sie wollen alle haben, daß das bisherige System beibehalten wird, wonach die Beamten, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, in der Regel zur Ruhe gesetzt werden. Es sind nur einige wenige Beamte, die an der Grenze sind, und die haben wollen, daß man mit diesem System bricht. Das verstehe ich, und ich gebe zu: ebenso wie nach meiner Auffassung egoistische Gründe bei den Beamten maßgebend sind, die jetzt das System geändert haben wollen, ebenso ist bei der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

samtbeamtenschaft und bei den jüngeren Beamten Egoismus mit der Grund, daß sie sagen oder wenigstens zum großen Teil sagen, die alten Herren müssen mit 65 Jahren pensioniert werden. Wie steht es nun? Liegt diese Maßregel, wie sie vom Staatsministerium beschlossen und wie sie uns durch die Denkschrift zur Kenntnis gebracht worden ist, im Interesse der Beamten oder nicht?

Ich möchte von vornherein eines sagen: diese Maßregel ist vom Staatsministerium im Mai 1919 eingeführt und seitdem ist darnach verfahren worden. Auf eine kurze Anfrage des Herrn Abg. Martzloff hat der damalige Finanzminister, der jetzige Reichskanzler Dr. Wirth, dem Landtag im Sommer 1919 ausführlich Auskunft über diesen staatsministeriellen Beschluß gegeben, und kein Mensch im Landtag, weder der Herr Abg. Dr. Zehnter noch ein anderer Unterzeichner dieses Antrags, hat diese Antwort des Herrn Finanzministers zum Anlaß genommen, irgendwie einen Antrag daran anzuhängen (Zuruf rechts).

Zwei Jahre lang ist nach dieser Maßregel mit Kenntnis und stillschweigender Billigung des Landtags verfahren worden (Zurufe: Sehr richtig!), ohne daß jemand Anstoß daran genommen hätte. Etwa 500 oder 700 Zuruhesetzungen sind erfolgt. Solange die Zuruhesetzungen unten und bei den sog. mittleren Beamten erfolgt sind, hat sich kein Teufel darum gekümmert (Sehr richtig! links). Erst wie bei den oberen Beamten ein paar Zuruhesetzungen erfolgt sind, ist man gesprungen und hat eine Aktion (Zurufe: Sehr richtig!) ins Leben rufen wollen im Interesse der oberen, mittleren und unteren Beamten (Dr. Leser: Sehr richtig!).

Ich erkläre, daß es das allergrößte Unrecht wäre gegenüber denen, die mit Kenntnis des Landtags zuruhegesetzt worden sind, wenn man bezüglich der oberen Beamten, die da in Betracht kommen, wegen einiger früherer Geheimeräte, die zuruhegesetzt wurden, das System ändern wollte (Mehrfache Zurufe: Sehr richtig!). Jetzt bleibt es dabei!

Wie lagen die Dinge früher? Ich gelte zwar bei den Beamten als ein roter Revolutionär. Ich will aber doch zur Kenntnis bringen, was die damalige Großherzogliche Regierung im Jahre 1908 dem damaligen Landtag und der Zweiten Kammer zur Frage der Altersgrenze in dem damaligen § 28, jetzigen § 29 des Beamtengesetzes, vorgeschlagen hat. Es ist so schlagend, daß es auch heute wortwörtlich gilt. Dort heißt es: „Im Geschäftsbereich sämtlicher Ministerien ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Beamte, sei es, um im Fortbezug des Diensteinkommens zu bleiben, sei es, weil sie sich in einer Selbsttäuschung über ihre körperlichen und geistigen Kräfte befinden, über den Zeitpunkt hinaus im Dienste verbleiben, bis zu dem sie die Fähigkeit besitzen, die Pflichten ihres Amtes in vollem Umfang zu erfüllen." (Hört, hört! bei den Sozialdemokraten). Das ist nämlich die Sache. Es wird Ihnen keiner von denen, die nach ihrer Auffassung zu Unrecht zur Ruhe gesetzt sind, sagen: „er wäre nicht mehr in der Lage gewesen, seine Pflichten zu erfüllen", sondern sehr viele von diesen Herren erklären natürlich: „Ich wäre in der Lage gewesen, meine Pflichten zu erfüllen", trotzdem sie objektiv dazu nicht mehr in der Lage gewesen wären. Die Herren befinden sich sehr oft in einer Selbsttäuschung darüber, sie täuschen sich und andere darüber, ob sie noch in der Lage wären, nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Pflichten als Beamte zu erfüllen.

Wir wollen uns darüber klar sein: Wenn einer 65 Jahre alt ist und 40 Jahre dem Staate gedient und noch die letzten aufopfernden Jahre mitgemacht hat, dann wird er im allgemeinen die körperliche und geistige Beweglichkeit nicht mehr haben, die notwendig ist, um heute noch erfolgreich dienen zu können (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); im allgemeinen von einzelnen Ausnahmen abgesehen. Herr Präsident Dr. Zehnter zeigt uns eine solche Ausnahme. Wir bewundern alle miteinander an ihm trotz seiner hohen Jahre seine geistige Beweglichkeit und Frische und haben die Überzeugung, wenn der Herr Abg. Dr. Zehnter etwa zu den Beamten gehörte, die zur Ruhe gesetzt werden könnten, dann würde wahrscheinlich das Staatsministerium auch bei ihm sagen: „Sie machen eine Ausnahme, Sie werden nicht zur Ruhe gesetzt."

Aber im allgemeinen sind die Leute mit über 65 Jahren derart abgearbeitet und ausgenützt und ausgepreßt, daß sie sich in einer Selbsttäuschung befinden, wenn sie glauben, sie seien noch in der Lage, den Dienst zu erfüllen.

Nun hat das Staatsministerium sich auf den Standpunkt gestellt: alle, die über 65 Jahre alt sind, sollen zur Ruhe gesetzt werden, von einzelnen ganz wirklichen Ausnahmen abgesehen. Ich bin der Überzeugung, diese Regelung ist notwendig, wenn man nicht in den Verdacht kommen will, ungerecht zu sein und eine Günstlingswirtschaft zu treiben (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Wohin kommen wir denn, wenn wir bei jedem einzelnen Beamten das sogenannte dienstliche Interesse, das jetzt der Herr Kollege Dr. Zehnter einführen will, maßgebend sein lassen? Dann prüft der Dienstvorstand draußen im Bezirk bei den mittleren und unteren Beamten, ob das dienstliche Interesse noch erfordert, daß diese mittleren und unteren Beamten im Amt bleiben. Soll sich der mittlere und untere Beamte damit zufrieden geben, daß sein Dienstvorstand, der ihm etwa nicht sehr wohlgesinnt sein mag, sagt: das dienstliche Interesse erfordert nicht mehr, daß Du im Dienste bleibst, Du wirst also zur Ruhe gesetzt. Bei den oberen Beamten muß natürlich die Zentralstelle prüfen! Das geht nicht! Oder soll denn in jedem einzelnen Fall das Staatsministerium an Hand der ganzen Akten prüfen: ist es da wirklich notwendig und nötig, den Mann zur Ruhe zu setzen? Da scheint es mir im Interesse der Gerechtigkeit einzig möglich, daß man durchfährt und bei allen Beamten gleich verfährt und sagt: wer 65 Jahre alt ist, wird zur Ruhe gesetzt, von ganz wenig Einzelfällen und Einzelausnahmen abgesehen, über die das Staatsministerium befinden wird. Wenn man nicht gerade erreichen will, daß das Staatsministerium in die Gefahr kommt, draußen so angesehen zu werden, als ob es nach Günstlingsinteressen urteile, dann muß man dem Staatsministerium diese Möglichkeit lassen. Was soll denn das heißen, Herr Abg. Dr. Zehnter, wenn Sie sagen: „Gegen seinen Willen darf ein Beamter nur zur Ruhe gesetzt werden, wenn dienstliche Gründe vorliegen?" Ja, glauben Sie denn, daß die Verfügung der Beamtenschaft beispielsweise, um die zu erreichen das Staatsministerium bisher die allgemeine Zuruhesetzung vorgenommen hat, kein dienstlicher Grund ist? Das scheint mir ein eminenter, im Interesse der Allgemeinheit liegender dienstlicher Grund zu sein (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten).

Aber ich will Ihnen noch etwas anderes sagen, nämlich das folgende: Das Ministerium würde mich dauern, das nicht für eine Pensionierung irgend einen dienstlichen Grund finden würde, wenn es tatsächlich jemand pensionieren will. Dienstliche Gründe sind bekanntlich billig wie Brombeeren, und die findet man für alles (Zuruf vom Zentrum: Die sind heute auch teuer!). Ja, was sie früher gekostet haben (Heiterkeit). Das ist ein schlechter Beamter, der nicht für irgend eine Entscheidung einen dienstlichen Grund findet. Damit kann man alles begründen. Sie erreichen also gar nichts. Und wenn das Staatsministerium etwa durch diesen Antrag gefesselt werden soll, so kann es genau so verfahren, wie es bisher verfahren ist; denn in allen Fällen wird sich ein dienstlicher Grund finden. Sie werden dann nur in jedem Einzelfall dem Staatsministerium das Odium der Entscheidung aufbürden,

und das halte ich nicht für wünschenswert. Und jetzt sagt das Staatsministerium, ich bin gezwungen, und lediglich aus ganz wichtigen Gründen kann ich eine Ausnahme machen (Zuruf vom Zentrum). Das ist etwas ganz anderes, als wenn man die negative Fassung wählt.

Nun sind noch die Urteile genannt worden, die von dem Potsdamer und Berliner Landgericht in dieser Sache ergangen sind, und die auch das Kammergericht gefällt hat. Herr Abg. Dr. Zehnter, ich meine, Sie sollten auch als geschulter Jurist wissen, daß man auf irgendwelche Zeitungsnotiz über ein solches Urteil nichts geben kann (Zuruf des Abg. Dr. Zehnter). Ich habe das Urteil noch nicht gelesen. Das Urteil des Kammergerichts kann in seiner Begründung auf jeden Fall noch nicht vorliegen; das Urteil des Kammergerichts haben Sie sicher noch nicht gelesen. Nun, wie hat denn das Gericht geurteilt? Es hat von vornherein gesagt: diese Entscheidung bezieht sich nicht auf alle Beamte, sondern nur auf Richter und zwar preußische Richter, und hinsichtlich dieser Richter hat es gesagt: die sind auf Lebenszeit angestellt, und nach dem Artikel 129 der Reichsverfassung sind die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich, deshalb kann durch das preußische Landesgesetz nicht die Zuruhesetzung herbeigeführt werden, sondern nur für diejenigen Richter, die nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in den Dienst getreten sind. Das Landgericht hat aber offenbar nicht gewußt, oder nicht beachtet, daß es auch einen Artikel 104 der Reichsverfassung gibt, der vor dem Artikel 129 steht und in dem es gerade bezüglich der Richter heißt: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten." In dieser Bestimmung der Reichsverfassung ist also gerade die Grundlage gegeben dafür, daß auch die Richter in den Ruhestand gehen (Zuruf vom Zentrum: in Zukunft!), und es ist die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die wohlerworbenen Rechte der Beamten hinsichtlich der Zuruhesetzung unverletzlich sind. Selbstverständlich sind sie nicht über den Rahmen der Reichsverfassung hinaus unverletzlich, sondern nur in dem Rahmen dieser Gesetzgebung. Aber bei uns in Baden hinsichtlich der Beamten im allgemeinen besteht gar kein Zweifel, daß wir auf Grund des § 29 des Beamtengesetzes jetzt in der Lage sind, die Zuruhesetzung durchzuführen, und ich glaube, der nichtrichterliche Beamte, der jetzt etwa nach seiner Zwangspensionierung den Staat auf Bezahlung seines Gehaltes verklagen würde, würde selbst am Oberlandesgericht unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Zehnter mit seiner Klage abgewiesen werden. Die Überzeugung habe ich. (Zuruf vom Zentrum).

Ich bin der Ansicht, man sollte diese Entscheidung des Staatsministeriums aufrecht erhalten, man sollte den Antrag des Ausschusses annehmen und den Antrag Dr. Zehnter ablehnen.

Ich möchte noch auf folgendes aufmerksam machen. Jetzt ist es nach der gesetzlichen Bestimung so, daß die Grundlage in dem § 29 des Beamtengesetzes gegeben ist und daß das Staatsministerium das Ermessen hat, zu verfahren, wie es von ihm für recht und für notwendig gehalten wird, nach den jetzigen Bedürfnissen. Wenn Sie jetzt den Antrag Dr. Zehnter auch in der abgeänderten Form annehmen, daß das Staatsministerium einen Beamten gegen seinen Willen nur dann zur Ruhe setzen darf, wenn dienstliche Gründe vorliegen, dann legen Sie dem Staatsministerium Fesseln an, dann müssen Sie das in den § 29 hineinschreiben. Aber nicht geht es an, im Gesetz zwar zu sagen: das Staatsministerium kann jederzeit nach Erreichung des 65. Lebensjahres einen Beamten zur Ruhe setzen, jedoch beschließt der Landtag: „Du darfst aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, sondern du mußt jedesmal erst prüfen, ob dienstliche Interessen vorliegen." Das würde Fesseln für das Staatsministerium bedeuten, die nach meiner Auffassung nicht gut erträglich wären. Wenn Sie das wollen, auch wenn Sie wollen, daß das Staatsministerium nur bei Vorliegen dienstlicher Gründe, die es prüfen muß, zur Ruhe setzen kann, dann, bitte, schreiben Sie das in das Beamtengesetz hinein, beantragen Sie Änderung des § 29! Aber Sie haben sich wohlweislich gehütet, eine solche Änderung zu beantragen. Und ich würde es auch nicht für richtig halten; denn tatsächlich kann man es vernünftigerweise nur so machen, wie es gesetzlich geregelt ist.

Ich bin also der Auffassung: Das Interesse der Beamten allgemein verlangt, daß das Staatsministerium so verfährt, und entsprechend den Interessen des Staates muß so verfahren werden, wie bisher verfahren worden ist. Es liegt auch im Interesse des Staates, und der Staat hat keine unnützen Ausgaben zu machen. Wir wollen einmal offen sagen: Die Leute, die über 65. Jahre alt sind, sind auch geistig nicht mehr so beweglich, daß sie umlernen können und im allgemeinen auf dem Boden der neuen Verhältnisse stehen. Wir wollen haben, daß die Beamtenschaft verjüngt wird, und das ist auf dem einzig möglichen Wege dadurch zu erreichen, daß man eben für die jüngere Beamtenschaft bessere Aufstiegsmöglichkeiten schafft.

Ich bitte deshalb, den Antrag Dr. Zehnter abzulehnen und den Antrag des Haushaltsausschusses anzunehmen. (Beifall).

D. Mayer-Karlsruhe (D. Nat. Vp.):

Nur einige wenige Worte. Ich will absichtlich, um keine weitere Aussprache herbeizuführen, von den letzten Ausführungen meines Herrn Vorredners absehen. Ich glaube, folgendes noch sagen zu können:

Es ist doch so, daß man auf allen Seiten oder — ich will mich etwas einschränken — auf fast allen Seiten der Empfindung begegnet, daß der Standpunkt, zu dem die Regierung in ihrer Denkschrift gekommen ist, keine reine Befriedigung auslöst. Der Widerstand, den die Beamten gegen ihre Zwangszuruhesetzung eröffnen, ist recht wohl begreiflich. Es wird eben empfunden wie eine Strafe, wenn ein Beamter nun 40 Jahre dem Staat gedient hat — so lange wird seine Dienstzeit im allgemeinen durchschnittlich bemessen —, wenn er nun sich in den Ruhestand begeben soll und dabei eine materielle Minderung, eine Minderung seiner Lebensverhältnisse und seines Einkommens erfährt, die, wie wir vorhin gehört haben, recht beträchtlich ist. Es wirkt das in besonders hohem Maße auf die sogenannte Teuerungszulage, die schon längst keine vorübergehende Teuerungszulage oder etwas besonderes ist, sondern ein notwendiger Bestandteil des ohnehin nicht ganz genügenden Gehaltes. Hier glaube ich allerdings auch, daß seitens der Beamtenschaft selber ein Ausweg gezeigt worden ist, indem die Gehaltsregulierung eine andere werden müßte.

Es ist zuzugeben, daß sich bis zu einem gewissen Grade der Staat in einer Zwickmühle befunden hat, aus der er durch das Gesetz über die Zwangspensionierung hoffte herauszukommen. Einerseits wollen die jüngeren Beamten aufsteigen, sie wollen nicht allzulange in nachgeordneten Stellen bleiben, so daß sie gewissermaßen überständig werden, andererseits aber ist das natürlich unmöglich, wenn oben Plätze nicht frei werden. Aber ob durch die Zwangszuruhesetzung nun wirklich der Erfolg erreicht wird, daß die jüngeren Beamten leichter aufsteigen? Beim ersten Mal, wenn eine solche Maßnahme durchgeführt wird, wird man es schon spüren, wie es ein bißchen vorwärts geht; wenn aber die Dinge dann im Lauf sind, wird man er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

leben, daß sie bald wieder versanden und die alten Schritte eingeschlagen werden, und man würde bald erleben, daß es heißt, das 65. Lebensjahr genügt schon nicht mehr, man muß wiederum um ein paar Jahre heruntergehen. Wenn auf die Dauer durch eine solche Maßnahme ein Staat einen Erfolg erreichen wollte bezüglich des Aufsteigens seiner Beamten, müßte er eine viel furchtbarere Musterung halten, als sie selbst das erste Mal geschehen ist, und das ist doch keineswegs wünschenswert. Es scheint mir auch ein gewisser Widerspruch darin zu bestehen, daß man in der Gegenwart einerseits die Zahl der Beamten so gewaltig vermehrt hat — das sehen wir alle vor Augen — und zugleich vermehrt man auch die Zahl der Pensionäre.

Um zum Schluß zu kommen, möchte ich den Standpunkt meiner Freunde hier mitteilen. Wir hätten dem Antrag des Ausschusses zugestimmt, aber der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Zehnter scheint uns der bessere, und wir werden in erster Linie dem Antrag Dr. Zehnter zustimmen.

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich möchte nur ein paar Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Abg. Marum machen. Der Herr Abg. Marum hat zunächst hervorgehoben und gesagt, der Antrag, den wir heute gestellt hätten, sei nur dazu da, um Wahlzwecke, Wahlagitation zu verfolgen, Wahlgeschäfte zu machen; er hat aber doch selbst hervorgehoben, daß die Mehrheit der Beamten gegen den Antrag ist, und ich glaube nicht, daß man auf diese Weise Wahlagitation treiben kann mit Erfolg, daß man etwas tut, was die Leute im großen Ganzen nicht wollen. (Zurufe: Sehr richtig!). Also das ist es jedenfalls nicht.

Sodann hat der Herr Abg. Marum gesagt: solange die unteren und mittleren Beamten pensioniert worden seien, habe sich kein Mensch geregt; jetzt erst, wo die oberen und höheren Beamten an die Reihe kämen, jetzt trete auf einmal eine Bewegung hervor, die sich gegen die Staatsministerialentschließung richte. Ich habe bisher nicht gewußt, daß das Staatsministerium bei den unteren und mittleren Beamten angefangen hat (Sehr richtig!). Ich bin darüber sehr überrascht. Ich habe gemeint, es habe bei allen gleichmäßig gehandelt, die das 65. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben. Ich bin deshalb sehr erstaunt, daß das Staatsministerium zuerst bei den mittleren und unteren Beamten angefangen hat (Abg. Marum: Das habe ich doch nicht behauptet. — Zurufe: Doch), es ist aber auch nicht richtig, was der Herr Abg. Marum gesagt hat. Ich kenne wenigstens eine ganze Reihe von oberen und höheren Beamten, die auch zuruhegesetzt worden sind. Also das ist jedenfalls auch nichts, was in dieser Richtung der Herr Abg. Marum geltend gemacht hat.

Sodann hat er uns, um die Berechtigung der Staatsministerialentschließung nachzuweisen, die Motive der Regierung zu dem Gesetz vom Jahre 1908 vorgelesen. Ja, aber seit dem Jahre 1908 hat dieses Gesetz doch bestanden, und es ist nicht so gehandhabt worden, wie es jetzt nach der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai gehandhabt wird. Also es muß jedenfalls in der Intention der Motive des Gesetzes von 1908 gelegen haben, das Gesetz so zu handhaben, wie es seither bis zur Staatsministerialentschließung gehandhabt worden ist.

Sodann hat der Herr Abg. Marum gesagt, die unteren Beamten seien vollständig abhängig von dem Gutachten ihres Dienstvorstandes (Zuruf: Das ist nicht wahr), es sei in der Regel das Gutachten des Dienstvorstandes, das bei der Pensionierung oder Nichtpensionierung mitspreche. Sehr häufig ist der Dienstvorstand gar nicht in der Lage, unmittelbar zu der Frage Stellung zu nehmen. Es sind überall Personalakten bei den Ministerien vorhanden, und es ist überall eine vorgesetzte Behörde da, die beurteilen kann, was der Mann leistet, und was der Mann geleistet hat.

Sodann hat der Herr Abg. Marum auf den Artikel 104 der Reichsverfassung hingewiesen. Ja, der Art. 104 läßt allerdings eine gewisse Landesgesetzgebung zu; es ist aber bereits durch einen Zwischenruf bemerkt worden, diese Gesetzgebung kann keine Rückwirkung haben. Wer unter gewissen Bedingungen in den Staatsdienst eingetreten ist, dem sind durch Art. 129 der Reichsverfassung seine Rechte garantiert.

Es ist auch nicht richtig, was der Herr Abg. Marum gesagt hat: wenn wir das wollten, was wir mit unserem Antrag wollen, dann müßte man das Gesetz ändern. Das Gesetz gibt eine Ermessungsbefugnis, und man kann sehr wohl, auch ohne das Gesetz zu ändern, den Wunsch aussprechen, daß dieses Ermessen, das durch das Gesetz gegeben ist, in einer gewissen verständigen Weise und nicht in einer so schroffen Weise gehandhabt wird, wie das tatsächlich bezüglich des § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes seit der Staatsministerialentschließung geschehen ist.

Ich glaube daher, daß der Herr Abg. Marum die Gründe für unseren Antrag durchaus nicht entkräftet hat.

Finanzminister **Köhler**:

Ich handle wohl in Ihrem Einverständnis, wenn ich bei der tatsächlichen Geschäftslage und dem Wunsche des Hauses, heute oder morgen wenigstens zu Ende zu kommen (Zurufe: Heute, heute!) mich kurz fasse.

Der Herr Berichterstatter hat in derart ausführlicher Weise all das wiedergegeben, was im Ausschuß für und gegen die Maßnahme der Regierung ausgeführt worden ist, daß die jetzige Erörterung eigentlich nicht mehr viel Neues hat hinzutragen können. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die ganze Maßnahme der Regierung keine reine Befriedigung hervorgerufen habe. Ich gebe das zu, aber diese Feststellung muß sich in allererster Linie gegen die Fassung der Bestimmungen des § 29 des Beamtengesetzes richten. Dieser Paragraph gibt der Regierung nun einmal das Recht, zu pensionieren: Sie hat nichts weiter getan, als von einem ihr absolut zustehenden Recht Gebrauch gemacht, wenn sie die Pensionierungen auch vollzogen hat.

Wenn nun in dem Antrage der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. davon die Rede ist, daß künftig nur zuruhegesetzt werden dürfte, falls „dazu genügende dienstliche Gründe vorliegen", so muß ich sagen: das ist eine derartig dehnbare, eine dermaßen kautschukartige Bestimmung, daß jeder, der sich in unserm Staatsbetriebe und in unserer Staatsverwaltung auskennt, mich verstehen wird, wenn ich wirklich darum bitte, von der Annahme dieses Antrages abzusehen. (Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig! sehr gut!). Es ist so, wie bereits ausgeführt worden ist: dann würde die Sache aber auch vollständig in das subjektive Ermessen gestellt werden (Sehr richtig! links). Im Falle der Annahme dieses Antrages müßte jeweils ein Gutachten darüber eingeholt werden, ob bezüglich des in Betracht kommenden Beamten mehr die Beibehaltung oder die Pensionierung dem „dienstlichen Interesse" entspreche. Ein solches Verfahren würde aber, obgleich die Antragsteller das bestimmt nicht wünschen, eben doch darauf hinauskommen, daß schließlich das Gros der Beamten, insbesondere der unteren und mittleren Besoldungsgruppen, in dem in § 29 des Beamtengesetzes genannten Alter der Pensionierungsvorschrift verfallen würde. Ich kann mir beispielsweise eine ganze Reihe von Beamten der unteren Besoldungsgruppen denken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei denen es im einzelnen Falle doch etwas schwer werden würde, „genügende dienstliche Gründe" gegen die Pensionierung anzuführen. Wenn ich also bitte, von der Annahme dieses Antrages abzusehen dann geschieht das gerade im Interesse der Gerechtigkeit und der gleichmäßigen Behandlung. (Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!). Übrigens: es ist nun eben einmal nicht anders, im Haushaltsausschuß sind eigentlich nur Beschwerden höherer Beamten vorgetragen worden (Hört, hört!); das läßt sich einfach nicht wegstreiten! (Zurufe). Ich wäre froh, wenn es anders gewesen wäre.

Und wenn nun als Voraussetzung für die Zuruhesetzung „genügende dienstliche Gründe" gegeben sein sollen, dann werden sich eben bei dem heutigen parlamentarischen System alle möglichen Einflüsse geltend zu machen suchen, um mehr oder weniger „dienstliche" Gründe herauszuarbeiten. Ich glaube deshalb, es entspricht wirklich der Sachlage und dem Gebote der Gerechtigkeit, wenn man davon absieht, eine derartig dehnbare Bestimmung zu treffen, deren Ausführung sich immer doch nur auf ganz subjektive Wahrnehmungen und Urteile aufbauen müßte.

Ich gehe aber vollständig mit denjenigen Herren einig, welche der Meinung Ausdruck gegeben haben, es müsse auf einem anderen Wege geholfen werden.

Dieser Weg wird darin bestehen, daß wir eine bessere Versorgung unserer Ruhegehaltsempfänger anstreben (Zustimmungsäußerungen von mehreren Seiten; Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!). Wir müssen dafür sorgen, daß sie nicht nur 50 Prozent des Teuerungszuschlages, sondern den ihnen auch sonst zustehenden Prozentsatz erhalten. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Altpensionäre nicht in die Eingangsstellungen eingestuft werden, sondern man muß ihnen auch noch die Möglichkeit geben, in eine Beförderungsstelle einzurücken (Abg. Dr. Kraus: Dann haben Sie auch nichts gegen die Pensionierung!).

Der Herr Abg. Dr. Zehnter hat von „Bruttlern und Krittlern" gesprochen (Zuruf aus den Reihen der D. Dem. Fraktion: „Ihre Zahl sei schon groß genug!"). Wenn er dabei jedoch gemeint hat, die Jungen sagten: „Geh weg, damit ich mich hinsetzen kann!", so darf ich dem gegenüber doch wohl auch sagen, daß die andern, die Älteren, den Jüngeren erklären: „Geh du weg, damit ich sitzen bleiben kann (Lebhafte Zustimmung links; Abg. Dr. Leser: Sehr richtig! — Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!).

Zu all dem Vorgetragenen kommt noch ein weiteres hinzu. Wie überhaupt das Urteil über die Dienstfähigkeit, so ist vor allem die eigene Auffassung über das noch vorhandene Maß an Dienstfähigkeit etwas außerordentlich subjektives. Wir haben — ich darf das hier wohl beiläufig erwähnen — uns gerade nach dieser Richtung hin über mehrere auch im Haushaltausschuß erwähnte Fälle unterrichtet; wir haben dabei feststellen müssen, daß, was die Dienstfähigkeit anbelangt, die eigene Auffassung mancher Herren in diametralem Gegensatz zur Auffassung der Dienstbehörde stand.

Nun noch ein Wort zur Frage der „Überalterung". Der Herr Abg. Dr. Zehnter hat in einem launigen Zurufe von den „ungelegten Eiern" gesprochen. Die Eier sind aber bereits gelegt (Heiterkeit): es wird nämlich gerade eben eine Referendarprüfung abgehalten, an der sich 68 Herren beteiligen. Diese Herren stehen also im ersten juristischen Examen; sie werden aber, weil Kriegsteilnehmer, zum großen Teil vordatiert werden. Wir werden also sehr rasch wieder eine Überfüllung haben. Angesichts dieser Sachlage ist es doch auch vom Standpunkte der Sparsamkeit aus zu erwägen, ob es richtig ist, wenn Beamte von der Art der hier in Betracht kommenden — Beamte, die doch eigentlich in den Staatsdienst aufgenommen werden, um später zur selbständigen Leitung von Dienststellen aufzurücken! — bis in ihr 50. Lebensjahr hinein in relativ untergeordneten Stellungen festgehalten werden müssen, so daß sie erst dann auf selbständige Posten gestellt werden können, wenn ihre beste Zeit schon vorüber ist, wenn Lebens- und Spannkraft schon wieder im Abnehmen sind.

Auf das mehrerwähnte Kammergerichtsurteil einzugehen, möchte ich mir im gegenwärtigen Augenblick wirklich erlassen. Denn das, was ich bisher aus den Zeitungen über dieses Urteil gelesen habe, ist — auch wenn man noch das dazu nimmt, was hier ausgeführt wurde — doch eigentlich nicht ausreichend, um darauf die Änderung einer Maßnahme der badischen Regierung aufbauen zu können. Ich glaube, wir sollten doch erst einmal abwarten, was eigentlich dieses Kammergerichtsurteil besagt, und welche Gruppe von Beamten es im Auge gehabt hat. Nach den Ausführungen, welche die Herren hier gemacht haben, bezieht sich dieses Kammergerichtsurteil nur auf die Richter, nicht auf die übrigen Beamten.

Die Staatsregierung ist — und ich bin ermächtigt, das zu erklären — nicht in der Lage, dem Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. zuzustimmen und sie möchte dringend bitten, daß der Ausschußantrag angenommen werde (Beifall links).

Abg. Dr. **Leser** (D. Dem. P.):

Nach der Rede des Herrn Finanzministers wird das Schicksal des Antrags Dr. Zehnter und Gen. jedenfalls besiegelt sein; ich kann mich daher auf eine ganz kurze Erklärung beschränken.

Der größte Teil meiner Freunde wird für den Ausschußantrag stimmen und wird den Antrag Dr. Zehnter und Gen. auch in der neuen Fassung ablehnen. Die Gründe, die dafür bestimmend sind, sind von den Herren Vorrednern, die sich im gleichen Sinne geäußert haben, bereits ausgeführt worden; ich brauche sie nicht zu wiederholen.

Es wird, wie das soeben zu meiner Freude auch der Herr Finanzminister betont hat, notwendig sein, die Versorgungsverhältnisse der in den Ruhestand versetzten Beamten zu verbessern — und zwar nicht nur in dem Sinne, wie es soeben der Herr Finanzminister ausgeführt hat, sondern auch insoweit, als eine allgemeine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes überhaupt, seine Hinaufsetzung von 75 Prozent auf etwa 90 Prozent stattfinden sollte. In dieser Beziehung stimme ich durchaus mit den Forderungen überein, die der Badische Beamtenbund erhoben hat.

Die Beförderungsverhältnisse der badischen Beamten mögen in den letzten Jahren besser geworden sein — aber glänzend sind sie auch heute noch nicht. In leitende Stellung gelangen unsere badischen Beamten vielfach erst in einem Zeitpunkt, in welchem diejenigen ihrer Altersgenossen, die sich der Technik oder der Industrie zugewendet hatten, schon längst Stellungen dieser Art innehaben. Für diese Beamten gilt aber doch wohl auch das Faustwort:

„Ich bin zu alt, um nur zu spielen,
Zu jung, um ohne Wunsch zu sein."

Wenn ich die Forderung ausspreche: wir müssen dafür wirken, daß die Beförderungsverhältnisse unserer Beamten günstiger werden, so geschieht das im wohlverstandenen Interesse des Staates. Auf diese Weise wird für die Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit innerhalb unserer Beamtenschaft und besonders auch für die Gewinnung eines tüchtigen Nachwuchses gesorgt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Herr Kollege Dr. Zehnter hat vorhin gemeint, ich hätte mich um „ungelegte Eier" gekümmert. Der Herr Finanzminister ist bereits so gütig gewesen, das zu sagen, was ich erwidern wollte: Diese Eier sind längst gelegt. Die 68 Herren, die sich zurzeit in der Referendarprüfung befinden, werden sich dafür bedanken, mit ungelegten Eiern verglichen zu werden.

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Ich will mit einer Äußerung auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners beginnen. Ich glaube, dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter ist es nicht im Traum eingefallen, die Herren, die gegenwärtig in der Prüfung stehen, mit ungelegten Eiern zu vergleichen. Hier liegt eine Auslegekunst oder eine Unterlegekunst vor (Zuruf des Abg. Dr. Leser), die eine bestimmte Tendenz hat (Sehr richtig! — Zurufe des Abg. Dr. Leser und des Abg. Stockinger) und diese Tendenz weise ich zurück! (Abg. Dr. Leser: Das ist ein Witz wie jeder andere auch!). Das war ein schlechter Witz, das war ein Kalauer! Wenn ich hier auch von einem Ei reden wollte, dann müßte ich sagen: das ist ein „faules Ei" gewesen (Abg. Stockinger: Das war auch ein Witz! — Zuruf des Abg. Dr. Leser. — Gegenzurufe von Zentrumsseite. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe). Damit soll das Kapitel schlechter Witze abgeschlossen sein.

Und nun zum Gegenstand selber. Der Herr Abg. Marum hat gemeint, es sei doch auffallend, daß man nicht schon im Jahre 1919 auf die tatsächlichen Verhältnisse aufmerksam geworden sei, und daß man nicht schon in jenem Zeitpunkt hier im Landtag die Rekriminationen vorgebracht habe. Der Umstand, daß das nicht geschehen ist, findet seine Erklärung darin, daß die Bedenken und die Klagen über die Zwangspensionierung erst später laut geworden und erst später an uns gebracht worden sind. Das ist der Grund (Widerspruch links), das ist der wirkliche Grund und nicht irgend etwas anderes!

Namentlich ist es unrichtig, wenn man die Sache mit den Wahlen zusammen bringt. Ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Zehnter eine Wahlrede hätte halten wollen, hätte er sie wesentlich anders halten müssen (Abg. Marum: Das hat er gestern getan!). So! Wenn er das getan hat, nehme ich an, daß es eine glänzende Wahlrede war, und ich nehme namentlich an, daß sie bei dem Herrn Abg. Fischer-Meißenheim etwas genützt hat (Heiterkeit). Nämlich da, wo es gegolten hat, die Landwirtschaft zu vertreten, da haben wir „schwarz angestrichenen Sozialdemokraten" es besorgen müssen (Zuruf des Abg. Fischer-Meißenheim). Ich habe auch schon gefehlt, gerade gestern habe ich gefehlt, aber ich war im Ausschuß dabei (Abg. Fischer-Meißenheim: Das ist nicht jedem beschieden!). Sie müssen dafür sorgen, in Ihrer Fraktion, daß Sie auch in den Ausschuß kommen (Abg. Fischer-Meißenheim: Warten Sie nur, wenn wir wieder kommen, sind wir mehr, dann kommen wir auch in den Ausschuß! — Heiterkeit). Die Hoffnung ist groß; ob die Zahl der gelegten Eier der der ungelegten entspricht, wird die Zeit lehren (Abg. Fischer-Meißenheim: In drei Wochen wissen wir es! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Die Herren sind heute wieder einig, gestern war es nicht so!).

Das im Jahre 1908 beschlossene Gesetz bestimmt in § 29, daß ein Beamter zur Ruhe gesetzt werden kann, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, auch wenn er vollauf gesund ist. Für dieses Gesetz habe ich seinerzeit gestimmt und auch der Herr Abgeordnete Dr. Zehnter hat dafür gestimmt. Die Begründung, die seinerzeit für das Gesetz und diese Bestimmungen gegeben worden ist, ist vorhin vom Herrn Kollegen Marum vorgelesen worden, auch sie ist damals akzeptiert worden. Wenn wir diesen Standpunkt verlassen wollen, dann kenne ich keinen anderen Weg, als den der Gesetzesänderung. Diese Überzeugung habe ich jetzt, und deswegen ist der Antrag des Herrn Dr. Zehnter nach meinem Dafürhalten nichts anderes als eine tatsächliche Gesetzesänderung. Wenn die Sache gewollt wird, sollte sie auch in der richtigen Form gemacht werden.

Dann ein Zweites, was mir Bedenken erregt, ist folgendes: Mein juristisches Gewissen ist zwar nicht so scharf ausgebildet wie bei den Herren Juristen, es fehlt mir an der formalen juristischen Vorbildung. Aber ich komme über folgendes nicht hinweg. Wenn vor dem Jahre 1908 Anstellungen auf Grund des alten Rechtes erfolgten, dann weiß ich nicht, ob man über dieses alte Recht tatsächlich hinwegkommen kann, und deswegen ist mir bezüglich derjenigen Beamten, die vor dem Jahre 1908 angestellt worden sind, die Frage nicht klar; es schiene mir deshalb nötig, daß genau durchgeprüft wird, inwieweit hier überhaupt eine Möglichkeit besteht, vorgehen zu können. Es liegt nun wohl eine Zeitungsnotiz vor über eine Entscheidung des preußischen Kammergerichts, aber es liegen noch keine Entscheidungsgründe vor. Mir wollte es als richtig erscheinen, und der Landtag täte am Ende gut daran, diese Materie heute nicht zu erledigen, sondern abzuwarten, wie die Sache tatsächlich wird (Abg. Marum: Die Entscheidung betrifft doch nur die Richter!). Ich habe den Eindruck, daß die Meinungen sich sehr entgegenstehen, ich habe besonders sehr bedauert, daß der Herr Abgeordnete Marum über dieses kritische Moment mit einem salto mortale hinweggegangen ist. Ich bin bescheiden genug, mich nicht als juristische Kapazität aufzuspielen, aber ich möchte eine definitive Erklärung haben, damit der Landtag nicht in die Situation kommt, etwas zu beschließen, was von den Gerichten nicht als rechtsbeständig erklärt wird. Deshalb halte ich die Sache nicht für spruchreif und meine, man könnte sie ruhen lassen, bis die Entscheidungsgründe vorliegen und man richtig orientiert ist.

Ich bin weiter der Meinung, man sollte von einer unabhängigen juristischen Autorität ein Gutachten einholen. Jedenfalls hat die Aussprache im Ausschuß und hier mir nach der juristischen Seite hin eine Klarheit nicht zu bieten vermocht. Ich bin daher nicht in der Lage, mich für das eine oder das andere zu entscheiden, und werde mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, wenn die Entscheidung nicht auf die Zeit verschoben wird, wo vollständige Klarheit herrscht. Das ist mein Standpunkt. Ich werde also, wenn nachher abgestimmt wird, obwohl ich seinerzeit den Antrag, um dem Bedürfnis entgegenzukommen, unterzeichnet habe, mich der Stimme enthalten. Ich bin nicht der Vater der Formulierung, wie Ihnen begreiflich erscheinen wird, ich habe aber seinerzeit gesagt, die Sache muß geklärt werden. Infolge dieser Erwägungen werde ich mich, wenn der Anregung, die ich gegeben habe, nicht Folge gegeben werden sollte, der Stimme enthalten.

Ministerialrat Dr. **Schmidt**:

Die von dem Herrn Vorredner aufgeworfene Rechtsfrage kann meines Dafürhaltens nur hinsichtlich der richterlichen, nicht auch hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten zu Zweifeln Anlaß geben. Auch die angeführten Urteile preußischer Gerichte beziehen sich, soweit ich unterrichtet bin, nur auf richterliche Beamte. Nach den Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes werden die Richter auf Lebenszeit angestellt und können wider ihren Willen nur kraft richter-

licher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, in den Ruhestand versetzt werden. Ob mit diesen Vorschriften die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für die Zuruhesetzung der Richter zu vereinbaren ist, ist von der Landesgesetzgebung schon vor Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung bejaht worden. So hat ein elsaß-lothringisches Landesgesetz von 1899 bestimmt, daß ein Richter nach Ablauf des Monats, in welchem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt. Die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes ist in der gerichtlichen Praxis nie angezweifelt worden. Dagegen ist in der Rechtstheorie die Meinung vertreten worden, die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für die Zuruhesetzung der Richter stände im Widerspruch mit den Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Nicht um ein novum in die Gesetzgebung einzuführen, sondern um gegenüber den in der Rechtstheorie hervorgetretenen Zweifeln einen klaren Rechtsboden zu schaffen, hat nun meines Erachtens die neue Reichsverfassung in Artikel 104 bestimmt, daß die Gesetzgebung — und zwar die Reichsgesetzgebung für die Richter des Reichsgerichts, die Landesgesetzgebung für die Richter der Landesgerichte — Altersgrenzen festsetzen kann, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten. Den Schluß, zu dem der Herr Abgeordnete Marum in seinen Rechtsausführungen gekommen ist, daß hiernach diese Bestimmung in Artikel 104 der Reichsverfassung jener in Artikel 129 über die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte der Beamten vorzugehen hat, erachte ich deshalb auch meinerseits für zutreffend.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen.:

„Der Landtag ersucht die Regierung, die Zuruhesetzung eines Beamten auf Grund des § 29 Absatz 1 des Beamtengesetzes vom 12. August 1908 gegen seinen Willen nur dann herbeizuführen, wenn dazu genügende dienstliche Gründe vorliegen",

welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, mit 23 gegen 50 Stimmen, bei 4 Stimmenthaltungen, abgelehnt.

Auf Antrag des Abg. Dr. Zehnter wird hierauf über die Anträge des Ausschusses (Drucks. Nr. 32b) ziffernweise abgestimmt.

Die Anträge, auf deren nochmalige Verlesung verzichtet wird, werden angenommen.

Hierauf wird die zu Beginn der Sitzung ausgesetzte Abstimmung über den Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Drucks. Nr. 117) vorgenommen.

Die Anträge des Haushaltsausschusses:

„Der Landtag wolle dem Gesetzesentwurf seine Zustimmung erteilen, denselben nach § 23 Abs. 3 der Verfassung als dringend erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen",

über welche im Einverständnis des Hauses gemeinsam abgestimmt wird, werden nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten in namentlicher Abstimmung mit 88 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Dr. Bernauer, Beyerle, Blase, Dr. Bock, Engelhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Geiß, Dr. Glockner, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Habermehl, Hahn, Hamann, Hartmann, Häffig, Helffrich, Hertle, Heurich, Hoffmann, D. Holdermann, Horter, Ihrig, Kahn, Karl, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kopf, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Mager, Maier-Heidelberg, Martin, Martzloff, Marum, D. Mayer-Karlsruhe, Mayer-Kreenheinstetten, Mellert, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Niederbühl, Odenwald, Rausch, Remmele, Richter, Rigel, Roeckel, Rudolf, Schäffer, Schell, Schloß, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schöpfle, Siebert, Spengler, Stockinger, Stork, Straub, Strobel, Vierneisel, Vogel, Weber, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Wiedemann, Dr. Wirth, Wittemann, Dr. Zehnter, Ziegelmaier-Oberkirch und Ziegelmayer-Langenbrücken.

Es fehlen, und zwar entschuldigt die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Hummel und Trunk, unentschuldigt die Abgg. Belzer, Dietrich, Duffner, Eberhardt, Herbster, Mast, Müller-Schapfheim, Reck, Regenscheit, Roesch, Rückert, Schneider-Freiamt, Schön, Seubert, Spang und Vielhauer.

In unmittelbarem Anschluß hieran wird in die zweite Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen (1—8) des Gesetzentwurfs und den Staatsvertrag mit den einzelnen Titeln der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf in Zweiter Lesung mit 86 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit ja die Abgg. Albiez, Amann, Arnold, Dr. Baumgartner, Bechtold, Dr. Bernauer, Beyerle, Blase, Dr. Bock, Engelhardt, Fehn, Fichtner, Fischer-Meißenheim, Fischer-Karlsruhe, Fleig, Freudenberg, Geck, Geiß, Dr. Glockner, Goerlacher, Dr. Gothein, Großhans, Habermehl, Hahn, Hamann, Hartmann, Häffig, Helffrich, Hertle, Heurich, Hoffmann, Horter, Ihrig, Kahn, Kiefer, Kieslich, Koelblin, Dr. Koenigsberger, Köhler, Dr. Kopf, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Dr. Leser, Mager, Maier-Heidelberg, Martin, Martzloff, Marum, D. Mayer-Karlsruhe, Mayer-Kreenheinstetten, Mellert, Müller-Baden, Müller-Karlsruhe, Niederbühl, Odenwald, Rausch, Remmele, Richter, Rigel, Roeckel, Rückert, Rudolf, Schäffer, Schell, Schloß, Schneider-Heidelberg, Dr. Schofer, Schöpfle, Siebert, Spengler, Stockinger, Stork, Straub, Strobel, Vierneisel,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vogel, Weber, Wehner, Weißhaupt, Weißmann, Wiedemann, Dr. Wirth, Dr. Zehnter, Ziegelmaier-Oberkirch und Ziegelmayer-Langenbrücken.

Es fehlen, und zwar entschuldigt die Abgg. Frhr. von Gleichenstein, Hummel und Trunk, unentschuldigt die Abgg. Belzer, Dietrich, Duffner, Eberhardt, Herbster, D. Holdermann, Karl, Mast, Müller-Schopfheim, Reck, Regenscheit, Roesch, Schneider-Freiamt, Schön, Seubert, Spang, Vielhauer und Willemann.

Auf Anregung des Abg. Maier-Heidelberg wird übergegangen zu Ziffer II der Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung des **Antrags der Abgg.** Dr. **Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr.** (Druckf. Nr. 38).

Es erhalten das Wort

Finanzminister **Köhler**:

Es ist mir mitgeteilt worden, daß eine Erklärung des Finanzministers zu der Frage gewünscht wird, die gestern hier zur Erörterung gestanden ist.

Ich möchte diese Erklärung hiermit abgeben, dabei aber gleichzeitig eines vorausschicken: Ich halte es nicht ganz für unnötig, zu erklären, daß ich nicht als Zentrumsabgeordneter sondern als Mitglied des Gesamtministeriums spreche. — Ich habe folgendes auszuführen:

Der erste Teil des Antrags der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. geht seinem Sinne nach dahin, die Landesregierung solle bei der Reichsregierung für die Abstellung einer irrtümlichen Gesetzeshandhabung sorgen. Hierzu habe ich zu bemerken, daß das Finanzministerium unmittelbar, nachdem ihm der Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. zugegangen war, beim Landesfinanzamt als der zuständigen Reichsbehörde angefragt hat, ob tatsächlich in irrtümlicher Anwendung des Gesetzes bei der steuerlichen Veranlagung von Vermögensübergaben an Kinder der Verkaufswert statt des Ertragswerts zugrunde gelegt werde, und ob tatsächlich mit einer gewissen Härte vorgegangen werde. Das Landesfinanzamt, als Reichsbehörde, hat beide Fragen entschieden verneint. Bei dieser Sachlage und angesichts des Umstandes, daß der Finanzminister zurzeit gleichzeitig auch Präsident des Landesfinanzamts ist und daher für ihn jederzeit die Möglichkeit besteht, die richtige Anwendung der Steuergesetze zu kontrollieren und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen, scheint dem Finanzministerium zunächst kein Anlaß vorzuliegen, den ersten Teil des Antrags bei der Reichsregierung in Berlin weiter zu verfolgen. Einer bezüglichen Anweisung an die nachgeordneten Steuerbehörden steht nichts im Wege, insbesondere auch nach der Richtung, daß sie die Steuerpflichtigen auf die zu ihren Gunsten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen.

Bei Beschwerden über die Anwendung des Gesetzes im einzelnen wird es aber notwendig sein, jeden einzelnen Fall dem Finanzministerium oder dem Landesfinanzamt so zweifelsfrei mitzuteilen, daß die Möglichkeit einer eingehenden Nachprüfung jederzeit gegeben ist.

Der zweite Teil des Antrags wünscht, daß bei ungeteiltem Gutsübergang an ein Kind bei der Veranlagung zur Schenkungssteuer der kindliche Anschlag berücksichtigt werde. Das könnte natürlich nur geschehen, wenn die Reichsfinanzbehörde sich dabei auf eine besondere gesetzliche Vorschrift stützen könnte. Da eine solche nicht vorhanden ist, geht der Antrag seinem Sinne nach dahin, die Regierung solle beim Reichsfinanzministerium eine entsprechende Änderung des neuen Reichserbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1919 anregen. Die Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern des hiesigen Landesfinanzamts hat gegen eine solche Steuerbefreiung mit dem Hinweis Stellung genommen, daß es wohl nicht angehe, den Steuerveranlagungsbeamten mit einem vom Steuerpflichtigen bestimmten Steueranschlag zu binden; das ist ein Gesichtspunkt, der zweifellos beachtenswert ist. Ob das Reichsfinanzministerium angesichts der großen Notlage der Reichsfinanzen deshalb auf die Einführung einer solchen Steuerermäßigung eingehen wird, scheint sehr zweifelhaft. Das Finanzministerium ist deshalb der Ansicht, daß eine Anregung im Sinne des Antrags wohl kaum Aussicht auf Erfolg haben würde, insbesondere deshalb, weil die Veranlagungsbehörden auch jetzt schon im Verwaltungsweg angewiesen werden können, bei Fällen der besprochenen Art nicht mit so großer Schärfe vorzugehen, sondern eine billige, den beiderseitigen wohlverstandenen Interessen Rechnung tragende Einigung zu erstreben (Beifall).

Während obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident Ihrig den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Nachdem der Herr Finanzminister in der heutigen Erklärung kundgetan hat, daß er in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesfinanzamts willens sei, auf eine dem Gesetz entsprechende Handhabung der Schätzungen hinzuwirken, und nachdem er weiter erklärt hat, was den zweiten Punkt unseres Antrags angeht, daß er auch dahin wirken wolle, daß eine angemessene, verständige Einschätzung stattfinde, ist im wesentlichen unseren Wünschen entsprochen.

Ich stelle daher, indem ich den früheren Antrag zurückziehe, den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. auf Druckf. Nr. 38 als durch die heutige Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären."

(Abg. Marum: Begräbnis erster Klasse! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Zehnter: Wir haben unseren Zweck erreicht!)

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Wir begrüßen den letzten Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Zehnter, wonach er seinen ursprünglichen Antrag als durch die Regierungserklärung erledigt betrachtet.

Aber ich stelle hier jetzt nochmals fest, daß das, was der Herr Finanzminister uns heute gesagt hat, vom Finanzministerium aus bereits in der Ausschußsitzung mit aller Deutlichkeit betont worden ist (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und daß wir unsere gestrige Stellung deshalb nicht zu revidieren haben. Wir haben gestern bereits darauf hingewiesen, daß nach den Erklärungen des Finanzministeriums der Antrag teilweise offene Türen einrenne, teilweise keinerlei Aussicht auf Erfüllung haben könne und deshalb unzweckmäßig erscheinen müsse. Diese Tatsache muß heute noch einmal festgestellt werden, damit nicht im Land draußen der Eindruck entstehen kann, als ob man gestern lediglich so lange über den Antrag debattiert habe, weil die Wahlen vor der Türe stehen (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Wir erklären uns mit den Mitteilungen des Herrn Finanzministers einverstanden, die sich ganz mit der Ansicht decken, die von den Regierungsvertretern im Haushaltsausschuß dar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gelegt worden ist, und der auch wir im Haushaltsausschuß uns angeschlossen haben.

Ich möchte nun noch eine persönliche Bemerkung machen. Ich habe gestern gesagt, daß in der Debatte der Herr Kollege Dr. Zehnter mir meine Jugend vorgehalten hat. Ich lese nunmehr in der Zeitung, daß es Herr Kollege Dr. Baumgartner war, der mir meine junge parlamentarische Tätigkeit vorhielt. Ich stelle fest, daß der Herr Kollege Dr. Baumgartner nach mir Mitglied dieses Hauses geworden ist (Heiterkeit links).

Der II. Vizepräsident Ihrig gibt einen Abänderungsantrag des Abg. Dr. Zehnter mit folgendem Wortlaut bekannt:

„Der Landtag wolle beschließen, den Antrag der Herren Abgg. Zehnter und Gen. (Drucks. Nr. 38) als durch die heutige Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären."

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird jeweils verzichtet.

(Abg. Maier-Heidelberg: Es wäre nun die Frage, ob der Ausschußantrag oder der neu eingebrachte Antrag, der im übrigen zur Diskussion steht, zunächst zur Abstimmung kommen soll — Abg. Stockinger: Der Ausschußantrag!).

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Meines Erachtens ist zunächst über meinen Antrag abzustimmen, weil das eigentlich ein motivierter Übergang zur Tagesordnung ist.

II. Vizepräsident **Ihrig**:

Das scheint mir auch der Fall zu sein, ich bin derselben Auffassung, und möchte daher den Antrag des Herrn Abg. Dr. Zehnter zunächst zur Abstimmung bringen.

Zur Geschäftsordnung erhalten weiterhin das Wort

Abg. **Maier-Heidelberg** (Soz.):

Es ist wohl richtig, daß geschäftsordnungsmäßig der Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen wäre. Aber in diesem Falle scheint mir, daß der Ausschußantrag weitergeht als der Antrag des Abg. Dr. Zehnter (Sehr richtig! links). Denn der neue Antrag Dr. Zehnter will den alten als durch die Regierungserklärung erledigt erklären. Der Ausschuß hat aber beantragt, den Antrag Dr. Zehnter abzulehnen.

Ich glaube, es ist geschäftsordnungsmäßig richtig, wenn der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung kommt.

Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Ich glaube, die Begründung des Herrn Abg. Maier-Heidelberg ist nicht zutreffend. Was er gesagt hat, wäre zutreffend, wenn es sich um verschiedene materielle Anträge handelte, wenn es sich aber um einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung handelt, so schließt die Annahme dieses Antrags jede weitere Diskussion über das materielle der Sache aus, und deswegen muß nach parlamentarischem Gebrauch über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zuerst abgestimmt werden (Zuruf von den Sozialdemokraten: Es ist kein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung!). Doch es ist ein motivierter Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Baumgartner** (Zentr.):

Ich bin vorhin hinausgerufen worden und habe leider die Rede des Herrn Kollegen Freudenberg nicht gehört. Es wird mir aber gesagt, er habe festgestellt, daß ich nach ihm in das Parlament eingetreten bin. Das ist eine tatsächliche Feststellung, an der ich durchaus nichts kritisiere. Er hat das geglaubt feststellen zu sollen, weil ich ihm in meiner Rede die parlamentarische Jugend vorgeworfen hätte. Wenn er das Stenogramm meiner gestrigen Rede liest — ich habe es auch noch nicht nachlesen können —, so wird er feststellen können, daß ich ausdrücklich gesagt habe, ich würde als junger Parlamentarier mich gehütet haben, einer großen Partei vorzuwerfen, daß „sie nur Wahlpolitik auf lange Sicht" treibe. Ich rufe das ganze Hohe Haus zum Zeugen dafür an, daß ich so mich ausgedrückt habe. Ich glaube, das ist das Gegenteil von dem, was er herausgelesen hat, daß ich ihm seine parlamentarische Jugend vorwerfe. Im Gegenteil, ich habe mich als jungen Parlamentarier, trotzdem das Haar anfängt grau zu werden, hingestellt und habe gesagt, ich würde mich gehütet haben, einer anderen großen Partei einen so schweren Vorwurf zu machen, wie er es uns gegenüber getan hat.

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Baumgartner zwingen mich zu einer Erwiderung. Er hat gesagt, daß er eben nicht hier im Haus war und meine Rede nicht gehört hätte. Ich habe mich lediglich auf die Zeitungsnotiz berufen. Nach ihr hat er mir meine Jugend vorgehalten; meine Jugend lasse ich mir nicht vorhalten! (Abg. Dr. Baumgartner: Ich freue mich ja, daß wir beide noch jung sind!).

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst der Abänderungsantrag des Abg. Dr. Zehnter, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Haushaltsausschusses:

Der Landtag wolle den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr., ablehnen, nach nochmaliger Verlesung durch den II. Vizepräsidenten angenommen.

Präsident Dr. Kopf übernimmt den Vorsitz wieder.

Zu Ziffer VIIIa der Tagesordnung: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den **Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues** (Drucks. Nr. 100 und 100a) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Dieser Entwurf befindet sich als Drucksache Nr. 100 in Ihren Händen. Der Ausschuß hat beschlossen, bei der Wichtigkeit der Sache, die jeden von uns berührt, abweichend von der Übung, die sonst eingehalten wird, Ihnen einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten. Dieser schriftliche Bericht liegt Ihnen in der Drucksache Nr. 100a vor, und weil dieser schriftliche Bericht Ihnen vorliegt, werde ich, wie ich glaube, in Ihrem Einverständnis handeln, wenn ich mich verhältnismäßig kurz fasse, trotz der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wichtigkeit des Gegenstandes, auf den ich eben schon hingewiesen habe.

Über die Gründe, die zur Erlassung des Reichsgesetzes führten, zu dessen Ausführung das uns vorliegende Gesetz dienen soll, brauche ich Ihnen nichts zu sagen. Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind uns hier im Hause in wiederholten Erörterungen vorgetragen worden. Die Zahlen über die in Baden erstellten Wohnungen vom Jahre 1914 ab sind in dem Bericht mitgeteilt. Sie sehen dort, daß der Wohnungsbau im Land während des Krieges aus Ursachen, die bekannt sind, und die ich hier nicht zu wiederholen brauche, einen erheblichen Rückgang, fast einen Stillstand erfahren hat. Sie finden dann in dem Bericht weiter erwähnt, was vom Reich und vom Land zur Abstellung dieser Wohnungsnot geschehen ist, in welcher Form, mit welchen Mitteln Reich, Länder und Gemeinden hier eingetreten sind. Sie finden dann auch einiges über die Entstehungsgeschichte des jetzigen Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921, zu dessen Ausführung das vorliegende Landesgesetz dient. Ich kann darauf verweisen; ich darf annehmen, daß Ihnen das alles gegenwärtig ist. Nur eines möchte ich dem Bericht beifügen, was erst in den letzten Tagen sich ereignet hat, eine Notiz über eine Sitzung des Reichstagsausschusses für Wohnungswesen, die ich in den Zeitungen gefunden habe, nach der der Reichstagsausschuß für Wohnungswesen sich mit einem Antrag beschäftigt hat, der das Reichsgesetz vom 26. Juni d. J. in verschiedenen wesentlichen Punkten abändern will. Der genannte Ausschuß des Reichstags ist auch schließlich zu einem Antrag gekommen, der auf eine Abänderung dieses Reichsgesetzes und dahin geht, daß ungefähr das doppelte an Wohnungsabgabe erhoben werden soll, was nach dem Gesetz vom 26. Juni zur Erhebung zu gelangen hat. Im übrigen glaube ich — das ist auch in dem Bericht ausgeführt —, sollten wir in eine Erörterung der Grundlagen und der Ausgestaltung dieses Reichsgesetzes nicht eintreten; nachdem das Reichsgesetz nun einmal in dieser Form festliegt, ist es für uns zwingendes Recht, Reichsrecht geht vor Landesrecht, und jede Kritik unsererseits wäre fehl am Ort. Wir haben, glaube ich, namentlich bei der gegenwärtigen Geschäftslage, nicht mehr die Möglichkeit, auf die grundlegenden Fragen in so ausgedehnter Weise einzugehen, wie es ihre Wichtigkeit verlangen würde, und ich glaube mich deswegen auf das Reichsgesetz nicht näher einlassen zu sollen. Die Grundlage und die Begründung, auf der das Gesetz aufgebaut ist, seine Ausgestaltung, von der das Gesetz ausgeht, ist in dem Druckbericht auf Seite 4 und 5 enthalten, und ich darf Sie bitten, das nachzulesen, soweit es Ihnen nicht jetzt schon zu Gesicht gekommen ist.

Bei der Beratung des Ausführungsgesetzes im Ausschuß haben wir uns in der Generaldiskussion drei Fragen zunächst vorgelegt. Die erste war die, in welcher Weise wir das Reichsgesetz in Baden durchführen wollen. In der Anlage 2 zu dem schriftlichen Bericht, der in der Drucksache 100a enthalten ist, ist das Reichsgesetz abgedruckt, und Sie sehen dort, daß nach § 9 des Reichsgesetzes die oberste Landesbehörde die Möglichkeit hat, an die Stelle der Abgabe von dem Nutzungswert die Abgabe aufzubauen auf dem Steuerwert, und deswegen war die erste Frage, die wir uns vorgelegt haben, ob hier von dieser Ermächtigung des Gesetzes Gebrauch gemacht werden soll, oder ob nach der grundsätzlichen Anordnung des Reichsgesetzes die Abgabe auch bei uns von dem Nutzungswert, von dem Mietwert der Gebäude erhoben werden soll. Der Ausschuß ist aus den Gründen, die im Bericht näher dargelegt sind, zu der Meinung gekommen, daß der Vorschlag der Regierung den Vorzug verdiene, weil wir, wenn wir den Nutzungswert, den Mietwert, zugrunde legen würden, wie das Reichsgesetz es als die Regel voraussetzt, dann zunächst besondere Mietkataster aufstellen müßten, in denen jeder Nutzungsberechtigte einzeln verzeichnet ist. Solche Mietkataster stehen uns aber z. Zt. nicht zur Verfügung. Es stehen uns in den Feuerversicherungsbüchern zwar Nachweisungen, Kataster über sämtliche Gebäude des Landes und über deren Eigentümer zur Verfügung, und ebenso stehen uns in den Steuerkatastern, den Gebäudesteuerkatastern Nachweisungen zur Verfügung über den Steuerwert sämtlicher Gebäude und über deren Eigentümer. Wir können also die Eigentümer der Gebäude entweder nach dem Feuerversicherungswert oder nach dem Steuerwert beziehen zu dieser Wohnungsabgabe, die das Reichsgesetz vorschreibt; wir können aber nicht ohne weiteres die Mieter direkt erfassen, weil wir keine Mieterkataster haben.

Bei der Entscheidung darüber, ob man den Feuerversicherungswert zugrunde legen soll oder den Steuerwert, war der Ausschuß nun ebenfalls der gleichen Meinung wie die Regierung, daß die Zugrundelegung des Steuerwerts den Vorzug verdiene, weil der Steuerwert auch Momente berücksichtige, die im Feuerversicherungswert nicht berücksichtigt werden können, namentlich die Gunst der Lage, wodurch der Nutzungswert eines Gebäudes natürlich sehr erheblich gesteigert wird. Ein Gebäude z. B. in der Südstadt von Karlsruhe ist selbstverständlich aus diesem Grunde weniger wert, wie ein Gebäude an der Kaiserstraße, der Hauptgeschäftsstraße, und deswegen verdient nach der Meinung des Ausschusses der Vorschlag der Regierung, den Steuerwert zugrunde zu legen, den Vorzug.

Über das merkwürdige Verhältnis zwischen den Feuerversicherungswerten und den Steuerwerten in den einzelnen Teilen des Landes hat der Herr Kollege Maier-Heidelberg gestern schon aus dem gedruckten Bericht über die Wohnungsabgabe hier einige Mitteilungen gemacht. Die bezüglichen Angaben stehen auf Seite 6. Es ist gestern vorgetragen worden, daß in den großen Städten die Steuerwerte die Feuerversicherungswerte erheblich übertreffen. In Mannheim betragen die Feuerversicherungswerte 568 Millionen, allerdings nach dem Stand vom 1. Juli 1914, und die Steuerwerte 824 Millionen nach dem Stand vom Jahre 1919, und in 4 ländlichen Amtsbezirken, die in dem Bericht angeführt sind: Bonndorf, Engen, Meßkirch, Tauberbischofsheim, betragen die Steuerwerte weniger als 50 Prozent der Feuerversicherungswerte. In anderen Bezirken bestehen ebenfalls solche Unterschiede, aber nicht so große; ich habe nur diese 4 Bezirke herausgeschrieben, in denen der Unterschied mehr wie 50 Prozent beträgt.

Zu dieser Frage, zu der Frage der Zugrundelegung des Steuerwerts oder des Feuerversicherungswerts hat sich der Verband Badischer Grund- und Hausbesitzervereine in einer Vorstellung an den badischen Landtag gewendet; er führt aus, daß die Erhebung der Abgabe vom Hausbesitzer mit dem Vorbehalt des Rückgriffs auf den Mieter, wie es das Reichsgesetz vorsieht, den Interessen der Hausbesitzer deswegen nicht entspreche, weil hierdurch die Reibungsfläche zwischen Vermieter und Mieter vergrößert und das Verhältnis zwischen beiden Teilen in unerträglichem Maße verschlechtert würde.

Der Ausschuß hält dieses Bedenken an sich nicht für so ganz unbeachtlich. An sich muß das Streben darauf gerichtet sein, ein Mietkataster zu erhalten, und deswegen hat auch die Regierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf in Aussicht gestellt, daß auch sie für die Zukunft die Aufstellung von Mietkatastern und die Erhebung der Wohnungsabgabe unmittelbar von Nutzungsberechtigten im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auge behalten werde. Dieser Meinung ist auch der Ausschuß beigetreten. Er hält das für das richtige und ein erstrebenswertes Ziel, und deswegen hält er die Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereins ihrem Grundgedanken nach für berechtigt. Aber gleichwohl ist man im jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen, Ihnen vorzuschlagen, nun an die Stelle des Steuerwertes die Wohnungsabgabe bei uns auf den Nutzungswert, den Mietwert, aufzubauen, weil eben dann das Wohnungsabgabegesetz nicht, wie der Gesetzentwurf vorschlägt, schon am 1. Oktober d. J. in Kraft treten könnte. Das ist aber nötig, weil das Reichsgesetz vorschreibt, daß die Wohnungsabgabe für das Rechnungsjahr 1921 und ff. erhoben werden soll, und wir würden uns dann von der reichsgesetzlichen Vorschrift doch zu weit entfernen, wenn wir die Feststellung von Mietkatastern abwarten wollten, die die ohnehin vielgeplagten Steuerbehörden kaum in sehr rascher Zeit aufstellen könnten.

Der zweite Punkt, über den wir uns im Ausschuß unterhalten haben, betrifft die Höhe der Wohnungsabgabe. Das Reichsgesetz sieht vor, daß die Wohnungsabgabe 5 v. H. vom Mietwert beträgt für das Land, und daß die Gemeinden außerdem Zuschläge von 5 v. H. des Nutzungswertes zu erheben haben. Das Reichsgesetz schreibt weiter vor, daß, wenn die Wohnungsabgabe in einem Lande nach Anordnung der obersten Landesbehörde — wie das nach dem Reichsgesetz zulässig wäre, während unsere Regierung uns eine gesetzliche Regelung vorschlägt, was übrigens vom Ausschuß durchaus gebilligt und als richtig bezeichnet worden ist wegen der tief einschneidenden Bedeutung, die dieser Bestimmung zukommt — vom Steuerwert erhoben wird, dann auf den Kopf der Bevölkerung vom Land und von den Gemeinden je 0,25 Mark an das Reich abgeliefert werden muß. Im übrigen schreibt es nur vor, daß die Steuer, die an die Stelle der Wohnungsabgabe tritt, annähernd denselben Betrag liefern muß. Es war also eine ungefähre Berechnung aufzumachen und die Frage zu beantworten: welcher Betrag wird sich ungefähr aus einer Wohnungsabgabe von fünf vom Hundert des Nutzungswertes (Mietwertes) ergeben, und ungefähr der errechnete Betrag müßte dann durch die Steuer aufgebracht werden. Die zu dem Gesetz gegebene Regierungsbegründung enthält nun darüber zahlenmäßige Nachweisungen. Sie ist zu dem rechnungsmäßigen Ergebnis gelangt: Soll das Anlehen in Höhe von 210 Millionen Mark, das in einer anderen uns gleich nachher beschäftigenden Vorlage dem Landtag vorgeschlagen wird, verzinst und in 20 Jahren getilgt werden, dann müsse eine Wohnungsabgabe von 0,3972 Prozent vom Steuerwert erhoben werden. Statt dieser 0,3972 Prozent oder rund 0,4 Prozent des Steuerwertes schlägt die Regierung jedoch vor, 0,5 Prozent Wohnungsabgabe für das Land und ebenso 0,5 Prozent für die Gemeinde zu erheben. Dadurch wird jährlich eine etwas größere Summe aufkommen, als sie zur Amortisation und Verzinsung des erwähnten Anlehens notwendig wäre, und es wären zwei Möglichkeiten gegeben: entweder das Anlehen schon auf einen früheren Zeitpunkt zu tilgen — oder aber ein höheres Anlehen als 210 Millionen Mark aufzunehmen.

Der Ausschuß hat sich mit dem Vorschlage der Regierung, eine Wohnungsabgabe in Höhe von 0,5 Prozent für das Land und von 0,5 Prozent für die Gemeinde zu erheben, einverstanden erklärt. Er kam zu dieser Stellungnahme hauptsächlich auf Grund der Nachweisungen, die über die Aufwendungen gegeben wurden, welche die Gemeinden schon seither freiwillig auf diesem Gebiete gemacht haben, und die nun, wie es das Reichsgesetz vorschreibt, gleichfalls aus dieser Wohnungsabgabe verzinst und getilgt werden sollen, insoweit sie nach dem 1. Oktober 1920 vorgenommen worden sind.

Auf Grund genauer Berechnungen, über welche Sie das Nähere auf den Seiten 8 bis 11 des Ausschußberichtes finden, ist man in eingehenden Besprechungen innerhalb des Haushaltsausschusses zu der Meinung gelangt, daß auch in dieser eben erwähnten Beziehung, nämlich hinsichtlich der Höhe der Abgabe, dem Regierungsvorschlag zuzustimmen sei.

Auch der Verband der Hausbesitzer hat in der Eingabe, die ich vorhin erwähnt habe, die Meinung vertreten, die Erhebung einer Abgabe, welche höher sei als unbedingt notwendig, verdiene deshalb den Vorzug, weil die Ausgaben, die die Gemeinden gemacht haben, eben jetzt schon eine solche Höhe erreicht hätten.

Über die Aufwendungen der einzelnen Gemeinden sind in dem Bericht auf den Seiten 12 bis 14 nähere Angaben enthalten; ich darf auf diese verweisen. Sie ersehen daraus, daß verschiedene von unseren großen Städten jetzt schon Beträge aufgewendet haben, die höher sind als die Summe, welche sie vermittelst einer Wohnungsabgabe von 0,5 Prozent für die Gemeinde verzinsen und tilgen können: Einzelne Städte werden deshalb genötigt sein, sofort über den Satz von 0,5 Prozent für die Gemeinde hinauszugehen und höhere Wohnungsabgaben zu erheben; andere werden ihnen im nächsten Jahre folgen müssen, sobald sie weitere Kapitalien für Zwecke der Wohnungsfürsorge aufwenden wollen.

Schwieriger als diese beiden Punkte, die zunächst zu entscheiden waren, erscheint mir der dritte Punkt, der nunmehr zu besprechen sein wird. In einem andern Sinne ist er zwar vielleicht der weniger wichtige; denn, wenn auch der Hausbesitzerverein sich gegen die Erhebung der Abgabe vom Hauseigentümer ausgesprochen hat, so wurde doch immerhin die Höhe der Abgabe von ihm ausdrücklich anerkannt, und sonst hat sich gegen die Regelung, welche die beiden ersten Punkte in dem Entwurf gefunden haben, niemand gewendet: Gegen die Regelung des dritten Punktes jedoch, gegen die Art und Weise, wie die ganze Wohnungsabgabe organisiert werden soll, sind eine ganze Reihe von Einwendungen und Vorstellungen erhoben worden, und es ist etwas auffallend, daß gerade aus den Kreisen der Städteverwaltungen, und zwar hauptsächlich aus den Kreisen der mittleren Städte, so zahlreiche Eingaben an uns gekommen sind. Der Grund liegt im folgenden: Der Gesetzentwurf nimmt auf eine Bestimmung des Reichsgesetzes Bezug, wonach die Verpflichtung zur Erhebung der Gemeindezuschläge Gemeindeverbänden übertragen werden kann, und schlägt vor, für die Zwecke der Erhebung der Wohnungsabgabe und zur Förderung des Wohnungsbaues, also der Verwendung dieser Mittel, „Wohnungsverbände" zu bilden. Davon sollen die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern ausgenommen werden, die anderen Städte aber sollen mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks zu einem Wohnungsverband zusammengefaßt werden.

Gegen diese Bildung der Bezirkswohnungsverbände sind nun vom Badischen Städtebund, in dem die mittleren Städte Badens zusammengefaßt sind, und von einer Anzahl dieser Städte, nämlich außer den auf S. 15 des Berichts genannten 9 Gemeinden, noch die Städte Ettlingen, Pfullendorf, Säckingen, St. Blasien und Villingen, ausnahmsweis heftige Vorstellungen erhoben worden. In der vorgesehenen Maßnahme wird ein Widerspruch mit der Verfassung gefunden, es wird die den Gemeinden verfassungsmäßig garantierte Selbstverwaltung als gefährdet angesehen, und es wird der Landtag als Hüter des Rechtes der Gemeinden angerufen, ihre Selbstverwaltung zu schützen und dem Gesetze in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Form, wie es hier vorgesehen ist, die Zustimmung zu versagen.

Der Ausschuß hat sich mit den Eingaben des Städtebundes eingehend beschäftigt, ebenso mit den Eingaben der 14 Gemeinden, welche die Zustimmung zu der Vorstellung des Städtebundes vom 10. August d. J. aussprechen. Der Städtebund hat in der Eingabe vom 10. August und dann in einer weiteren in den letzten Tagen eingekommenen vom 30. September die Bitte vorgetragen: es möge von der Regelung, wie der Entwurf sie beabsichtigt, nämlich von der Bildung der Bezirkswohnungsverbände, abgesehen und das ganze Land zu einem Gemeindeverband zusammengefaßt werden; es möge die Erhebung der Zuschläge zur Wohnungsabgabe für alle Gemeinden des Landes gleichmäßig gestaltet, dabei aber bestimmt werden, daß die Zuschläge, die durch die Gemeinden erhoben werden, diesen insoweit verbleiben, als sie nach gesetzlicher Vorschrift zu Baudarlehen verwendet werden. Weiter wird vorgeschlagen, daß bei der Verwaltung der an das Land fließenden Wohnungsabgabe die Selbstverwaltungsverbände beteiligt werden sollen.

Diesen Einwendungen hat sich der Ausschuß nicht anzuschließen vermocht, und zwar im wesentlichen deswegen nicht, weil er der Meinung war, daß die Trennung der größeren Gemeinden — also entweder aller mittleren Stadtgemeinden oder doch der Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern — von den Wohnungsverbänden einerseits diese selbst, andererseits aber auch die Gemeinden von 4000 Einwohnern oder die mittleren Städte ebenfalls für den hier in Frage stehenden Zweck leistungsunfähig machen müsse. Der Ausschuß ging von der Auffassung aus, es sei im Interesse dieser Städte und Gemeinden gelegen, sie mit den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks zu einem Wohnungsverband zusammenzuschließen. Er gelangte zu der Anschauung, daß alle die heftigen und beinahe leidenschaftlichen Ausführungen, wie sie uns aus diesen wiederholten Eingaben entgegentraten, wirklich nicht begründet sind, da es sich nicht um Angriffe gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, sondern vielmehr darum handelt, das Reichsgesetz, so wie es uns jetzt eben einmal vorliegt, in der nach unseren Verhältnissen zweckmäßigsten Art und Weise durchzuführen: das Reichsgesetz wird aber nach der Auffassung des Ausschusses bei uns dann zweckmäßig ausgeführt, wenn es auf die Bezirksorganisation aufgebaut wird. Daß aber der Bezirksbeamte — durch dessen Hände ja ohnehin auch bei der Förderung des Wohnungsbaus, die einzelnen Baugesuche gehen — auch bei der Verteilung der Baudarlehen mitbeteiligt werde, das schien dem Ausschuß im Interesse eines richtigen und sachgemäßen Funktionierens des Gesetzes das Richtigste und das Wichtigste.

Ein Verband, der sich auf das ganze Land bezieht, der sämtliche Gemeinden des Landes umfaßt, wie ihn der Städtebund vorschlägt, müßte natürlich wieder in Unterabteilungen gegliedert werden, und man würde zu nichts anderem kommen, als die Amtsbezirke wieder als unterste Glieder zu nehmen. Von einer Stelle des Landes ist, so klein unser Land an und für sich ist, die Förderung des Wohnungswesens nicht in zweckmäßiger Weise durchzuführen. Der Ausschuß hat also geglaubt, auf diese Bedenken nicht Rücksicht nehmen zu können, so gewichtig die Stellen sind, von denen sie herrühren, und so sehr man sonst bereit war, auf diese Städte Rücksicht zu nehmen. Der Gedanke, die Kreise als Selbstverwaltungsverbände zu benutzen, hat weder bei der Regierung noch im Ausschuß Anklang gefunden. Auch der Vorsitzende eines Kreisausschusses, der Ihrem Ausschuß als Mitglied angehörte, hat sich zwar zunächst auf den Standpunkt gestellt, daß man sich der Bitte der mittleren Gemeinden nach Bildung eines Landesverbandes für die Verwaltung der Wohnungsabgabe anschließen könne, er hat aber von vornherein anerkannt, daß die Übertragung dieser Aufgabe an die Kreise sich nach unseren Verhältnissen nicht empfehle, weil die Kreise in ihrer Organisation nicht dafür eingerichtet seien. Auch hier würde die Arbeit doppelt geleistet werden müssen, beim Kreis und im Amtsbezirk, genau so wie es wäre, wenn das ganze Land einen Landeswohnungsverband bilden würde. Der enge organisatorische Zusammenhang der Wohnungsfürsorge mit der Baupolizei, die beim Bezirksamt ist, muß nach Meinung des Ausschusses dafür maßgebend sein, daß der Vorschlag der Regierung angenommen wird, diese Bezirkswohnungsverbände zu bilden. Das liegt, wie ich wiederholen will, einerseits im Interesse der Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und ebenso im Interesse der Wohnungsverbände, die, wenn sie nur die kleinen Landgemeinden umfassen würden, selbstverständlich eine ersprießliche Tätigkeit nicht zu entfalten vermöchten, von der man eine Förderung der Wohnungsbautätigkeit erwarten könnte.

Wenn ich dann auf das Gesetz im einzelnen eingehen darf, so ist in dem § 1 die grundsätzliche Bestimmung enthalten, daß als Wohnungsabgabe im Sinne des mehrerwähnten Reichsgesetzes von den bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, für das Land eine jährliche Abgabe von ½ v. H. des Steuerwerts erhoben wird.

Die Absätze 2 und 3, die von dem Ausschuß neu eingefügt wurden, sollen klarstellen, daß die Befreiung von der Wohnungsabgabe, wie sie der § 3 des Reichsgesetzes vorsieht, nicht gilt für Dienstwohnungen in Gebäuden des Reiches, der Länder, der Gemeinden und sonstigen in § 3 des Reichsgesetzes bezeichneten Gebäuden. Es konnten darüber nach der Fassung des badischen Gesetzentwurfes Zweifel bestehen, die auszuräumen nötig erschien, und deswegen ist der § 1 Absatz 2 vom Ausschuß vorgeschlagen worden.

In Absatz 3 ist sodann vorgeschlagen, zu bestimmen, daß der Steuerwert zugrunde gelegt wird, mit dem das Grundstück zur Vermögenssteuer nach dem Stande vom 1. April 1914 veranlagt war oder worden wäre, wenn es vermögenssteuerpflichtig gewesen wäre. Das hängt damit zusammen, daß das Reichsgesetz selber vorschlägt, daß bei der Erhebung der Abgabe vom Nutzungswert der Stand vom 1. Juli 1914 zugrunde zu legen ist, die oberste Landesbehörde aber einen anderen Stichtag innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Der § 2, der aus den Absätzen 2 und 3 des § 1 des Regierungsentwurfes gebildet wurde, schreibt vor, daß der Eigentümer des Grundstücks zur Zahlung verpflichtet ist, daß er aber von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des abgabepflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen kann, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten abgabepflichtigen Grundstücks steht.

Abgabepflichtige Grundstücke, das will ich noch nachholen, sind diejenigen Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Auch diese Bestimmung beruht auf dem Reichsgesetz und auf der Erwägung, daß vor dem 1. Juli 1918 Gebäude aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt wurden, und daß auch die Teuerung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Höhe erreicht hatte, wie seither, daß sie daher anders zu behandeln sind, daß aber vom Jahr 1918 an die Teuerung eingesetzt hat und ebenso die Unterstützung der Gebäude durch Baukostenzuschüsse, so daß deswegen diese Grenze gerechtfertigt ist.

Der Ausschuß schlägt Ihnen zu dem § 2 einen Zusatz vor, der darüber Bestimmung treffen soll, daß, wenn zwischen dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen Streit über die Ersatzpflicht besteht, auf Antrag eines der Beteiligten das Mieteinigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht entscheidet, und daß auf Antrag des Ersatzberechtigten, wenn der Ersatzpflichtige den Ersatz verweigert, der vom Mieteinigungsamt oder Amtsgericht festgesetzte Ersatzbetrag nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden kann.

Weiter ist zum Schutz des Eigentümers, der den Ersatzanspruch nicht durchzuführen vermöchte gegenüber dem Vermieter, beigefügt, daß, wenn der Ersatzanspruch nachweisbar ganz oder teilweise nicht beibringlich ist, der Ersatzberechtigte insoweit den Rückersatz der von ihm entrichteten Abgabe verlangen kann.

In dem § 3 des Entwurfs, wie er vom Ausschuß umgestaltet worden ist — es ist das der § 2 der Regierungsvorlage — ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die Wohnungsabgabe nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu veranlagen und zu erheben, um klarzustellen, daß, obwohl man darüber zweifelhaft sein kann, ob die Wohnungsabgabe eine Gemeindeabgabe ist, weil sie zur einen Hälfte für das Land erhoben wird und zur anderen Hälfte dem Wohnungsverband zufließt, wenigstens in den Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern, die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften hier maßgebend sein sollen.

Der § 4 entspricht dem § 3 des Regierungsentwurfs mit einer redaktionellen Änderung.

Die Paragraphen 5 bis 9 waren in dem Regierungsentwurf nicht enthalten, sie sind auf Veranlassung des Ausschusses von der Regierung nachträglich formuliert worden. Die Regierung hatte beabsichtigt, die Bestimmungen über die Organisation der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses des Wohnungsverbandes durch eine Verordnung des Staatsministeriums näher zu regeln. Dem Ausschuß schien es aber notwendig, wenigstens die allgemeinen Grundsätze für die Organisation dieser Wohnungsverbände in das Gesetz selber aufzunehmen. Es enthalten nun die §§ 5 ff. die wesentlichen Bestimmungen darüber. Die Verwaltung des Wohnungsverbandes soll durch eine Bezirksversammlung und einen Bezirksausschuß erfolgen. Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Das Stimmengewicht der Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl. Keine Gemeinde darf jedoch mehr als $^2/_5$ sämtlicher Stimmen haben, um zu vermeiden, daß eine größere Gemeinde die kleineren etwa majorisiert. Der Bezirksausschuß wird von der Bezirksversammlung gewählt. Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern müssen jedenfalls im Bezirksausschuß vertreten sein. Der Ausschuß war der Meinung, daß durch die letztere Bestimmung den begründeten Wünschen der Städte unter 10 000 Einwohnern Rechnung getragen werden sollte und in wirksamer Weise Rechnung getragen werden kann. Denn wenn in dem Bezirksausschuß, dem etwa 5—7 Personen angehören, und dessen Vorsitzender der Bezirksverwaltungsbeamte sein soll, die Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern ihre Vertretung haben, so ist dafür gesorgt, daß sie da, wo insbesondere über die Baudarlehen entschieden werden soll, auch ihr volles Gewicht in die Wagschale werfen können. Es wird dadurch eine, wie ich glaube, ausreichende Gewähr dafür gegeben, daß sie nicht etwa im Wohnungsverband ins Hintertreffen geraten. Das ist ja der Untergrund der Eingaben dieser Gemeinden, daß ihre Rechte durch das Zusammenwerfen in einem Wohnungsverband mit den Landgemeinden des Bezirks vielleicht benachteiligt werden könnten.

Die Aufgabe der Bezirksversammlung und die Zuständigkeit des Bezirksausschusses ist im § 6 geregelt.

Nach § 7 ist der Bezirksverwaltungsbeamte in der Bezirksversammlung und im Bezirksausschuß der Vorsitzende. In der Bezirksversammlung hat er allerdings nur den Vorsitz, ohne Stimmrecht, weil im § 5 bestimmt ist, daß die Bezirksversammlung aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden besteht, und das Stimmgewicht sich nach der Einwohnerzahl richtet. Der Bezirksverwaltungsbeamte wird sich also in dieser Bezirksversammlung in einer ähnlichen Rolle befinden wie beispielsweise der Reichsminister des Innern in dem Reichsratsausschuß, der über Beschwerden gegen die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung zu entscheiden hat, nach der Verordnung des Reichspräsidenten, die kürzlich erlassen worden ist, wo der Reichsminister des Innern den Vorsitz ohne Stimmrecht führt.

Weitere Einzelheiten über die Organisation sollen nach § 8 der Verordnung überlassen bleiben.

Der § 9 sieht dann vor, daß ein freiwilliger Zusammenschluß einer verbandsfreien Gemeinde und eines Bezirkswohnungsverbandes mit Staatsgenehmigung zulässig sein soll. Es wurde im Ausschuß ausgeführt, daß an sich zweckmäßigerweise auch manche der Städte, die 10 000 Einwohner und mehr haben, mit den umliegenden Landgemeinden des Bezirks zu einem Wohnungsverband zusammengeschlossen würden. Da aber die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern andererseits wohl meist auch in der Lage sein werden, allein eine sachgemäße Wohnungspolitik zu betreiben, so hat man davon abgesehen, sie zwangsweise in diese Bezirkswohnungsverbände einzuschließen, und überläßt es ihrem freien Willen, ob sie sich mit den Gemeinden ihres Bezirks zu einem Bezirkswohnungsverband zusammenschließen wollen.

Der Zusammenschluß zweier Amtsbezirke zu einem gemeinsamen Bezirkswohnungsverband ist nicht vorgesehen, obwohl in der Begründung des Gesetzes auch davon die Rede war. Man ist aber bei näherer Überlegung zu der Meinung gekommen, daß, weil der Bezirkswohnungsverband mit dem Bezirksamt, bei dem die Baupolizei liegt, zusammenfallen muß, es nicht tunlich ist, zwei Amtsbezirke zu einem Bezirkswohnungsverband zu vereinigen.

§ 10 des Vorschlags des Ausschusses, der dem § 4 des Regierungsentwurfes entspricht, sieht vor, daß die Gemeinden ebenso wie das Land für sich Pflichtzuschläge in Höhe von ½ Prozent des Steuerwertes zu erheben haben. Es wird also im ganzen normal für das Land 0,5 Prozent, für die Gemeinden 0,5, also 1 Prozent des Steuerwertes an Wohnungsabgabe erhoben, soweit nicht die Gemeinden, wie es § 10 Abs. 2 bestimmt, eine Erhöhung der Zuschläge mit Zustimmung des Staatsministeriums beschließen.

Was nun diese Erhöhung der Zuschläge mit Zustimmung des Staatsministeriums angeht, so ist es nach dem Entwurf zulässig, daß auch eine einem Bezirkswohnungsverband angehörige Gemeinde für sich die Zuschläge erhöht. Aus diesen freiwilligen Zuschlägen kann dann die Gemeinde Aufwendungen bestreiten, die unter Umständen vor dem 1. Oktober 1920 gemacht worden sind. Daß die freiwilligen Zuschläge, die eine Gemeinde erhebt, die zu einem Bezirkswohnungsverband gehört, nicht für den Bezirkswohnungsverband in Anspruch genommen werden können, ist selbstverständlich, denn sonst würde sich natürlich keine Gemeinde zu einem solchen Beschluß bewegen lassen, wenn sie damit rechnen müßte, daß der Bezirkswohnungsverband unter Umständen für eine andere Gemeinde auf diesen erhöhten Zuschlag greifen könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 5 des Regierungsentwurfes — § 11 in der Fassung des Ausschusses — wird wie vorhin schon erwähnt, die Wohnungsabgabe vom 1. Oktober 1921 an erhoben. Sie ist zur Hälfte am ersten April und am 1. Oktober jedes Kalenderjahres fällig, erstmals am 1. April 1922.

Der § 6 des Regierungsentwurfs wollte die Frage, ob für Aufwendungen, die eine Verbandsgemeinde seither schon gemacht hat, für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten, die Erträge der Wohnungsabgabe verwendet werden können, der näheren Regelung durch die Verordnung des Staatsministeriums vorbehalten. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß auch diese materielle Bestimmung zweckmäßigerweise in dem Gesetz selber festgelegt werden solle. Es bestimmt nun der § 12 des Entwurfes in der Fassung des Ausschusses, daß der Verband einer solchen Gemeinde für Aufwendungen, die nach dem 1. Oktober 1920 gemacht worden sind, insoweit Ersatz zu leisten hat, als eine Deckung durch die Einkünfte der Wohnungsabgabe aus dieser Gemeinde möglich ist, daß aber eine weitergehende Ersatzleistung dem Ermessen des Verbandes überlassen bleibe.

Der § 13 bestimmt dann endlich, daß die verbandsfreien Gemeinden, also die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, und die Wohnungsverbände bis zum 1. Oktober 1925 den Betrag aufwenden sollen, den sie voraussichtlich mit den Pflichtzuschlägen verzinsen und tilgen können. Es war in der Petition der mittleren Städte der Wunsch ausgedrückt, hier einen früheren Termin zu bestimmten. Es wird aber nach der Meinung des Ausschusses nicht überall möglich sein, die Beträge schon zu einem früheren Termin zu verwenden, und deswegen glaubte man, dem Regierungsentwurf hier zustimmen zu sollen. In der Mehrzahl der Gemeinden, insbesondere den größeren, wird der Betrag, der durch die jetzt beschlossene Wohnungsabgabe verzinst und getilgt werden kann, wahrscheinlich sehr bald nicht mehr ausreichen. Die Summe, die durch die jetzt beschlossene oder jetzt zu beschließende Wohnungsabgabe gedeckt, verzinst und getilgt werden kann, wird voraussichtlich sehr bald sich als unzureichend erweisen, und es werden neue Anleihen aufzunehmen sein, und eine Abänderung dieses Gesetzes, eine Erhöhung der Wohnungsabgabe, wird nötig sein.

Der § 8 weicht in der Fassung, die er als § 14 in dem Ausschußbeschluß bekommen hat, von den Vorschlägen im Regierungsentwurf ab. Dort sollte die Zuständigkeitsfrage bei Streitigkeiten auch durch Verordnung geregelt werden. Der Ausschuß hielt aber eine gesetzliche Regelung für notwendig, weil die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 48) durch Verordnung nur in den Fällen bestimmt werden kann, wo durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt ist. Im übrigen muß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch Gesetz bestimmt werden. Deswegen hat der Ausschuß Ihnen das vorgeschlagen, was als § 14 in der Drucksache Nr. 100 a bestimmt ist. Bei der nachträglichen Beratung, die im Ausschuß vorgenommen wurde, ist dann noch ein anderer Zweifel beseitigt worden, der bezüglich der Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe bestand. Ich habe vorhin schon ausgeführt, daß man zweifelhaft sein kann, ob die Wohnungsabgabe, die in der Form von Pflichtzuschlägen für die Gemeinde erhoben wird, eine Gemeindeabgabe ist, soweit nämlich der Wohnungsverband diese Beträge bekommt. Bezüglich der anderen Hälfte, bezüglich des Teils der Wohnungsabgabe, den die Gemeinden für das Land erheben müssen, ist, glaube ich, gar kein Zweifel möglich, daß das keine Abgaben für Gemeindezwecke, keine Gemeindeabgaben sind. Deswegen ist der Zweifel hervorgetreten, ob das richtig ist, was der Ausschuß in dem Bericht zu § 2, Absatz 2 niedergelegt hat, daß zu den für die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften auch der § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gehört, und daß somit die Verwaltungsgerichte über die dem Einzelnen gegenüber der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe zu entscheiden haben. Diese Zweifel haben den Ausschuß bewogen, und das ist in der Drucksache Nr. 100 c unter Ziffer 2 aufgenommen, Ihnen vorzuschlagen, dem § 14 des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung den Absatz 2 beizufügen: „Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht."

Als § 15 (8 a) ist dann im Ausschuß ein besonderer Härteparagraph eingeführt worden und zwar nach dem Vorbild des württembergischen Gesetzes vom 8. August d. J., nach welchem im einzelnen Falle zur Beseitigung besonderer Härten die Abgabe ermäßigt oder erlassen werden kann. Das Nähere solle der Vollzugsverordnung überlassen bleiben.

Die §§ 16 und 17 des Entwurfs entsprechen den früheren §§ 9 und 10.

Es ist dann noch über einige Eingaben Bericht zu erstatten, die an den Ausschuß gekommen sind. Über die Eingabe des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine habe ich bereits das Nötige gesagt, ebenso über die Eingabe des Badischen Städtebundes, und doch muß ich hier nachher auf einige Punkte zurückkommen.

Der badische Gemeindeverband, das ist die Organisation der Landgemeinden im Gegensatz zu dem Städtebund, der die mittleren Städte umfaßt, stellt sich in einer an den Landtag gerichteten Eingabe auf den Standpunkt, daß die von den mittleren Städten angeregte Vereinigung aller Gemeinden des Landes zu einem Landeswohnungsverband abzulehnen sei, daß vielmehr die Bildung von Wohnungsverbänden, von Bezirkswohnungsverbänden erfolgen solle, wobei er allerdings der Meinung Ausdruck gibt, daß mittlere Städte über 4000 Einwohner aus dem Verbande ausgeschieden werden sollten, um sie nicht in ihren Rechten zu schmälern. Nach der Meinung des Ausschusses würden aber diese Landgemeinden sich mit diesem Begehren ins eigene Fleisch schneiden. Aus den Gründen, die ich vorhin dargelegt habe, hat der Ausschuß dieser Auffassung nicht zuzustimmen vermocht und hat Ihnen die Ausscheidung dieser mittleren Städte nicht vorschlagen können.

Es ist dann noch die nachträgliche Eingabe des Badischen Städtebundes vom 30. September da, in der beantragt wird, die Einwohnergrenze der Städte, die einen selbständigen Bezirk für die Erhebung und Verrechnung der Wohnungsabgabe bilden können, von 10 000 auf 3000 Einwohner in der Weise herabzusetzen, daß diesen Städten die freie Entschließung darüber vorbehalten bleibt, ob sie sich den Verbänden anschließen wollen oder nicht. Diesem Petitum konnte der Ausschuß aus den Gründen, die ich ausgeführt habe, sich nicht anschließen. Ebensowenig konnte der Ausschuß sich für die weitere Bitte erwärmen, daß die in den selbständigen Stadtgemeinden für den Staat zu erhebenden Teilbeträge der Wohnungsabgabe diesen unmittelbar zu Wohnungsbauzwecken verbleiben sollen. Denn das ist ja gerade der Zweck der für den Staat erhobenen Wohnungsabgabe, daß aus diesen Mitteln eine Ausgleichung herbeigeführt werden kann zwischen den Gemeinden, wo eine besondere Wohnungsnot besteht und denen, die nicht in dieser Lage sind. Wenn auch jetzt die Städte über 10 000 Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wohner alle in der Lage sein werden, daß sie eine Wohnungsnot zu bekämpfen haben, so ist keineswegs gesagt, daß das auch auf die Dauer so sein wird, und daß nicht in der Beziehung Änderungen hervortreten können. Es wurde im Ausschuß insbesondere darauf hingewiesen, daß durch die Aufschließung neuer Industriegebiete, durch die Ausnützung unserer Kraftwerke usw. die Wohnungsnot an einem Platz, der keine Stadt mit über 10 000 Einwohnern ist, eine sehr viel drückendere werden könnte, als in den Städten mit über 10 000 Einwohnern, und daß deswegen die Mittel, die aus diesen Städten stammen, unter Umständen auch an einem solchen Platz verwendet werden müßten.

Ein weiteres Petitum in dieser Eingabe des Badischen Städtebundes geht dahin, daß die in den Wohnungsverbänden vereinigten Gemeinden das Recht haben sollen, den Abgabesatz erforderlichenfalls auch ohne Zustimmung des zuständigen Verbands zu erhöhen. Dem trägt der Entwurf Rechnung; in der Beziehung ist der Entwurf den Wünschen entgegengekommen. Im übrigen wird noch gebeten, daß die seit 1. Oktober 1920 für Wohnungsbauten verwendeten Beträge beim Eintritt der Gemeinden in die Verbände übernommen werden. Da stellt sich der Ausschuß auf den Standpunkt, daß das geschehen soll, soweit diese Beträge aus den von diesen Gemeinden zu erhebenden Einkünften gedeckt werden sollten.

Es ist dann weiter noch in einer Eingabe des Städteverbandes derselbe Wunsch, der auch hier vertreten war, an das Haus gerichtet, daß die für das Land zu erhebende Abgabe von 0,5 Prozent den Städten, die sie in vollem Betrag verwenden wollen, zukomme; evtl. wenn dem nicht ganz entsprochen werden kann, wird verlangt, daß die Landesabgabe all den Städten voll überlassen wird, die zur Überschreitung des Gemeindepflichtzuschlags gezwungen sind. Der Ausschuß hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß man als Regel wird annehmen können, daß den Gemeinden, die einem Wohnungsverband angehören und die die Pflichtzuschläge überschreiten müssen, selbstverständlich auch die Pflichtzuschläge von dem Wohnungsverband ganz zugewiesen werden, daß andererseits aber ein Anspruch darauf nicht anerkannt gemacht werden kann, daß die Landesabgabe allen den Städten voll überlassen wird, die zur Überschreitung des Gemeindepflichtzuschlages gezwungen sind. Die Erwägungen, die ich Ihnen vorhin ausgeführt habe, waren in der Beziehung maßgebend.

Eine Eingabe des Vereins der badischen höheren Beamten der inneren Verwaltung wendet sich gegen die Stellung des Städtebunds, der Vereinigung der mittleren Städte, und bekämpft die Stellungnahme dieses Verbands. Ich brauche im einzelnen nicht darauf einzugehen; das nähere ist im Bericht mitgeteilt.

Es liegen dann noch die Eingaben der 14 mittleren Städte und Gemeinden vor, nämlich Ettlingen, Furtwangen, Meßkirch, Neustadt, Rollingen—Bad. Rheinfelden, Oberkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Säckingen, St. Blasien, Triberg, Todtnau, Villingen, Zell i. W., darunter auch kleinere Städte, zum Beispiel St. Blasien mit 1690 Einwohnern, die sich der Eingabe des Städtebunds anschließen, und zum Teil noch weiter gehen, die die Freistellung auch der kleineren Stadtgemeinden — St. Blasien mit 1690, Pfullendorf mit 2800 Einwohnern — von dem Wohnungsverband begehren. Aus den Gründen, die ich vorhin ausgeführt habe, konnte der Ausschuß sich dem nicht anschließen.

Es liegt dann weiter noch vor eine Eingabe des Gemeinderats Gaggenau, der auf die eigentümlichen Verhältnisse hinweist, die zwischen den Gemeinden Gaggenau und Ottenau bestehen, wo die Industrieunternehmungen zum größeren Teil in Ottenau versteuert werden, während die Wohnungen der Angestellten und Arbeiter dieser Betriebe, die Wohnungslasten in der benachbarten Gemeinde Gaggenau sind. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß diesem Gesuch bei diesem Anlaß nicht Rechnung getragen werden kann, daß vielmehr das Kommunalabgabegesetz abgewartet werden muß, das nach einer Ankündigung des Ministers des Innern ohnehin bevorsteht, und wo derartige Verhältnisse, wie sie hier zwischen Gaggenau und Ottenau bestehe" — die aber nicht vereinzelt im Lande sind, die beispielsweise zwischen Seckenheim und Friedrichsfeld in der gleichen Weise vorkommen — eine billige Regelung finden müssen.

Es ist dann endlich noch von dem Kleinrentnerbund Karlsruhe eine Eingabe an den Berichterstatter gekommen, die an das Finanzministerium gerichtet war und abschriftlich dem Berichterstatter mitgeteilt wurde. Dieser Kleinrentnerbund bittet, daß die Kleinrentner, bei denen die Voraussetzungen des § 44 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, nicht nur nachträglich die Erstattung der Abgabe verlangen können, wie in § 10 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 bestimmt ist, sondern daß sie überhaupt nicht in Anspruch genommen werden sollen, weil diese Erstattung, wie sich bei der Erstattung der Kapitalertragsteuer zeige, sehr schwierig durchzuführen sei. Deswegen würden es diese Kleinrentner als eine Härte empfinden, wenn sie die Abgabe bezahlen müssen und sie dann erst wieder zurückfordern können, und es wäre eine Ersparung einer Härte, wenn sie von vornherein von der Abgabe befreit werden könnten. Der Ausschuß ist aber der Meinung gewesen, daß nach dieser reichsgesetzlichen Bestimmung und nach der Ordnung, die die Wohnungsabgabe bei uns finden soll, indem sie nicht als eine Abgabe vom Mietwert, vom Nutzungswert, sondern als eine Abgabe vom Steuerwert erhoben werden muß, diesem Gesuch nicht stattgegeben werden kann.

Es ist dann endlich aus der Petition des badischen Städtebunds vom 10. August 1919 noch zu erwähnen, daß der Städtebund die Meinung vertritt, es handle sich um ein Verfassungsgesetz, weil hier in die Selbstverwaltung der Gemeinden und Kreise eingegriffen werde, und nach der Bestimmung in § 20 Absatz 2 der badischen Verfassung das nur durch ein Verfassungsgesetz mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden könne. Der Ausschuß hat sich diesem Standpunkt nicht anzuschließen vermocht. Er hat die Meinung vertreten, daß, nachdem in dem Reichsgesetz vorgesehen ist, daß die Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden können, und nachdem nach einer Verordnung des Bundesrats vom Jahre 1918 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 überdies eine gesetzliche Grundlage besteht zur Bildung von Wohnungsverbänden, daß da ein an die Formen des § 20 Abs. 2 der badischen Verfassung geknüpftes Landes-Verfassungsgesetz nicht in Frage steht, und daß diese Ausführungen nicht zutreffend seien. Der Ausschuß hat deswegen beschlossen, sich dieser Auffassung nicht anzuschließen und über diese Bitte hinwegzugehen.

Soweit in dieser Eingabe die Bitte vorgetragen wird, daß dem Staatsministerium nicht, wie es der Regierungsentwurf wollte, in einer Reihe von Beziehungen die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen übertragen werden solle, ist dem durch den Beschluß des Ausschusses in einer Reihe von Punkten Rechnung getragen worden.

Ich habe Ihnen dann noch zu berichten über eine Bitte des Badischen Handwerkstags, der in einer Eingabe vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. September sich an den Landtag wendet, und die Gelegenheit glaubt benützen zu sollen, hier eine Regelung der Arbeitsvergebung, des Verdingungswesens zu verlangen. Er meint, weil das Reichsgesetz in § 1 Absatz 3 vorschreibe, daß mit Hilfe der Wohnungsabgabe Wohnungsbauten nur gefördert werden dürfen, wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich rechtlichen Stelle unterstehen, daß nun in diesem badischen Ausführungsgesetz, oder doch in der Vollzugsverordnung, auf die es hinweist, eine Regelung des Verdingungswesens dahin getroffen werden könne, daß die Verdingung, die Vergebung von Handwerkerarbeiten zu einem angemessenen Preis erfolge, und daß dieser angemessene Preis durch paritätische Ausschüsse bestimmt werden soll, daß eine Beschwerde an ein Landesschiedsgericht vorgesehen und Fristen für die Abnahme der einzelnen Bauarbeiten, für die Abschlagszahlungen usw. festgesetzt werden sollen.

Der Ausschuß aber war der Meinung, daß diese Regelung in das vorwürfige Gesetz nicht einbezogen werden könne. Es ist aber im Ausschuß von dem Berichterstatter beantragt worden, dem Landtag eine Entschließung vorzuschlagen, die den Inhalt haben sollte, der auf Seite 28 des Berichts verzeichnet ist und den ich mir daher vorzulesen ersparen kann. Demgegenüber wurde von einem Mitglied der Zentrumspartei der Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Badischen Handwerkstages vom 3. September 1921 der Regierung zur Erwägung bei der Neuordnung des Submissionswesens zu überweisen, und dieser Antrag, der durch einen Mehrheitsbeschluß zunächst zur Abstimmung kam, fand mit 7 gegen 5 Stimmen im Ausschuß Annahme, womit der Antrag des Berichterstatters erledigt war. Es wird, wie auf der Drucksache 100d, die Ihnen vorliegt, ersichtlich ist, der Antrag, den der Berichterstatter im Ausschuß stellte, von anderer Seite hier im Hause wieder aufgenommen werden, und es wird dann der Begründer dieses Antrags näher darauf eingehen, so daß ich mir weitere Ausführungen ersparen kann.

Ich darf deshalb namens des Ausschusses den Antrag, der durch die Drucksache 100c etwas geändert ist, Ihnen vorlesen:

1. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der in Anlage 1 enthaltenen Fassung, die nach der Drucksache 100c in § 14 geändert ist, die Zustimmung erteilen;
2. er wolle weiter die Eingabe des Badischen Handwerkstags vom 3. September 1921 der Regierung zur Erwägung bei der Neuordnung des Submissionswesens überweisen;
3. er wolle die übrigen im Ausschußbericht erwähnten und die in meinem mündlichen Bericht erwähnten, nachträglich eingekommenen Eingaben als durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf erledigt erklären und
4. von der Frist des § 49 für die Vornahme der zweiten Lesung absehen."

Da das Gesetz ein Steuergesetz ist, kommt ein Beschluß, das Gesetz für dringend zu erklären, nicht in Frage. (Beifall.)

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues mit folgendem Wortlaut bekannt:

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen

1. In den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen zu bestimmen, daß die Vergebung von Handwerkerarbeiten, deren Kosten ganz oder in erheblichem Umfange aus staatlichen Mitteln bestritten werden, zu einem angemessenen Preise zu erfolgen hat; dieser Preis wird festgesetzt unter Zuziehung von Vertretern der berufsständischen wie der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks;
2. In diesen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen Fristen festzusetzen für die Abnahme der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen, die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Begleichung der Restsummen."

Der Antrag ist als Druck. Nr. 100 d gedruckt und verteilt. Gleichzeitig stellt der Präsident fest, daß ein ähnlich lautender Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen. (Druck. Nr. 100 b) zugunsten des oben bekannt gegebenen zurückgezogen ist.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Im Einverständnis des Hauses wird zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 6. Oktober 1921, nachmittags 4 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der II. Vizepräsident:
Ihrig.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

70. Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Dietrich, Duffner, Frh. v. Gleichenstein, Hartmann, Herbster, Kiefer, Mast, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Neck, Rausch, Regenscheit, Roesch, Rückert, Schneider-Freiamt, Schöpfle, Spang, Weber, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, die Ministerialdirektoren Dr. Fuchs und Dr. Bernauer, die Ministerialräte Dr. Bender, Dr. Steinbrenner, Dr. Mühe, Dr. Hirsch und Dr. Imhoff und Regierungsrat Dr. v. Nicolai.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf und des I. Vizepräsidenten Maier.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 69. Sitzung, nämlich:

*III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Ortsklasseneinteilung, Berichterstatter Abg. Weißmann.

IV. Beratung des Berichts des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. (Druckf. Nr. 46 und 46a), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

*V. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Druck. Nr. 51).

* VI. Beratung des Antrags der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr. (Druckf. Nr. 99).

*VII. Berichte und Beratung über die noch nicht verhandelten Gesuche, nämlich:

a) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Stadtgemeinde Heidelberg, die Arbeitslosenfürsorge betr., Berichterstatter Abg. Arnold;

b) Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Gesuche
   1. des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr., Berichterstatter Abg. Ihrig;
   2. der Studierenden des Staatstechnikums in Karlsruhe Reorganisation desselben betr., Berichterstatter Abg. Dr. Bock;

c) Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche
   1. des Stadtverordneten J. Homm in Offenburg wegen Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes, Berichterstatter Abg. Strobel;
   2. des Bundes deutscher Frauenvereine, Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
   3. des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
   4. des Vorstands des deutschen Anwaltsvereins zu Leipzig über Gesetzgebung betreffend Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung, Berichterstatter Abg. Straub;

d) Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche
   1. des J. Walk alt u. a. in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
   2. des Müllers W. Busch in Neufrach um Begnadigung, Berichterstatter Abg. Albiez;
   3. des J. Schappeler und J. Stickel in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
   4. des Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter und Anrechnung von Dienstjahren, Berichterstatter Abg. Schell;
   5. des früheren Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schloß;
   6. der J. Kahrmann Wwe. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude, Berichterstatter Abg. Arnold;
   7. des Postboten J. Deichelbohrer in Mannheim, die Beschaffungszulage 1919 betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
   8. des K. Bösch in Burkheim bei Breisach wegen seiner zu Unrecht erfolgten Entlassung als Grenzangestellter, Berichterstatter Abg. Arnold;

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen auf Gemarkung St. Ilgen, Gegengesuch des Gemeinderats Sandhausen um Verteilung des Erträgnisses der domänenärarischen Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen, Berichterstatter Abg. Arnold;
10. der badischen Privatbahnen und des badischen Städteverbands wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren, Berichterstatter Abg. Arnold;
11. des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld um Wiederanstellung im Eisenbahndienst, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
12. des Zolleinnehmers J. Kraft, zurzeit in Bottrop i. W., um Wiederverwendung im badischen Staatsdienst, Berichterstatter Abg. Fleig;
13. des J. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen, Berichterstatter Abg. Fleig;
14. mehrerer verheirateter Unterlehrerinnen in Mannheim wegen Entlassung aus dem Schuldienst, Berichterstatter Abg. Rigel;
15. des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
16. des Rechnungsrats F. Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr., Berichterstatter Abg. Mast;
17. des Friseurs F. Peter in Sandweier, Amt Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl;
18. des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Schloß.

VIII. a) Beratung über den Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 100, 100 a, 100 c und 100 d), Berichterstatter Abg. Dr. Glockner;

b) Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Drucks. Nr. 82 und 82 a), Berichterstatter Abg. Hahn.

*IX. Beratung des Antrags der Abg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren durch in staatlichen Eigentum stehendes Gelände betr. (Drucks. Nr. 119).

*X. Wahl des Landständischen Ausschusses.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach 4 Uhr.

Es wird unmittelbar in die Tagesordnung eingetreten. Ziffer VIII derselben: **Beratung über den Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues** (Drucks. Nr. 100, 100 a, 100 c und 100 d).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

---

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Das Wort erhält

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Ich will der gespannten Geschäftslage gerne Rücksicht tragen; aber ich glaube doch, eine Reihe von Bedenken, die in weiteren Kreisen gegen das vorliegende Gesetz bestehen, hier zum Ausdruck bringen zu sollen.

Ich glaube, man wird sagen dürfen, daß es nicht leicht ist, sich mit diesem Gesetz zu befreunden. Es ist ein Ausführungsgesetz zu einem Reichsgesetz, und wir gehen hier nach gebundener Marschroute. Es ist uns vorgeschrieben, daß wir Abgaben erheben, diese Abgaben verwalten und sie verwenden und dazu eine Organisation treffen. Ob wir ohne den Zwang des Reichsgesetzes zu einem solchen Gesetze gekommen wären, die Frage darf man wohl aufwerfen. Dazu kommt, daß man seit einiger Zeit dazu übergegangen ist, aus öffentlichen Mitteln das Bauen zu fördern. Die Mittel, die dafür aufzuwenden sind, müssen freilich aufgebracht werden, und soweit sie schon verwendet sind, müssen sie gedeckt werden. Insofern kann man zu dem Schluß kommen, daß nun eben nichts anderes übrig bleibt, daß man den Weg gehen muß, den wir gegangen sind und daß es nichts hilft, ob man nun lieber ja oder nein sagt, es muß eben der Weg gegangen werden. Ich kann mich nicht bei diesem Schluß beruhigen und ich weiß, daß weithin nicht nur viele diesem Gesetz noch blind gegenüberstehen — ihr Erwachen wird dann eine um so größere Enttäuschung sein —, sondern viele haben auch ihre großen Bedenken und meinen, daß sie an geeigneter Stelle ausgesprochen werden sollten.

Die Belastung, die dieses Gesetz bringt, wird eine sehr große sein für die Stadt sowohl wie für das Land. In der Stadt wird die Belastung, die der Mann, der eine Wohnung hat, erfährt — das heißt, wir alle miteinander, denn natürlich werden die Hausbesitzer die Abgabe anteilmäßig auf alle Bewohner des Hauses abwälzen, dazu haben sie das Recht, das ist im Gesetz ja ausgesprochen — eine wesentliche Verteuerung der Wohnungen bedeuten. Eine Wohnungsluxussteuer brauchen wir schon gar nicht mehr. Es wird bald jedem so etwas von der Empfindung kommen, daß das Wohnen für den Mitteleuropäer des 20. Jahrhunderts wie ein Luxus ist, während man sonst der Meinung war, daß man es eher als eine Art Naturrecht einschätzen sollte (Zuruf links: Im Gegenteil! — Mehrfache Zurufe links. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um Ruhe). Es gibt jetzt schon Leute in der Stadt, die würden sich sehr gerne nach einer billigeren Wohnung umsehen, wenn sie nur in der Lage wären, eine solche zu finden. Die ländliche Bevölkerung wird die Lasten dieses Gesetzes nicht minder verspüren, als es bei der städtischen Bevölkerung der Fall ist. Vielleicht wird sie finden, daß auf sie noch größere Lasten abgewälzt werden. Denn hier werden ja die Ställe und Scheunen zu der Wohnungsabgabe auch mit herangezogen, die Ställe und Scheunen, die sich vielfach mit den Wohnungen der Landleute unter einem Dach befinden und gegenüber den Wohnräumen, die die Landleute benützen, im Gebäudeareal wohl immer den größeren Teil darstellen. So wird hier der Landmann zum zweitenmal zu einer Betriebsbesteuerung herangezogen, nachdem die erste Betriebsbesteuerung in dem fälschlich so genannten Ertragsteuergesetz ja schon stattgefunden hat (Zurufe links).

Nun ist gestern und auch heute an dieser Stelle die Rede davon gewesen, wie verschieden die Gebäude, hier in der Stadt, dort auf dem Land, eingeschätzt würden bezüglich ihrer Veranlagung zur Feuerversicherung. Der Unterschied ist der, daß die Gebäudewerte der Gebäude in der Stadt eine viel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

größere Summe darstellen, als die Feuerversicherungswerte, während auf dem Land das ganz anders aussieht, gerade umgekehrt, und zwar, wie ich doch hier zum Ausdruck bringen will, mit sehr gutem Grund (Zuruf links). Die Gebäude in der Stadt sind nicht nur durchgängig wohl besser gebaut, sondern überhaupt wertvoller, insonderheit wertvoller, was die Ausnützung betrifft. Die Gebäude werden vermietet, sie werden zum Teil benutzt zu Büros und zu Läden. Vor allem aber — und das möchte ich nachdrücklichst betonen — ist die Feuersgefahr in den Städten viel geringer und ist die Abwehr der Feuersgefahr in den Städten viel leichter möglich. Es läßt sich in der Stadt im allgemeinen ein Haus, wenn ein Brand entdeckt wird, noch retten, so daß etwa nur der Dachstuhl oder selbst nur ein Teil des Dachstuhls in Flammen aufgeht. Wenn aber einmal ein Hof auf dem Schwarzwald oder sonst ein einsam gelegener Hof Feuer fängt, dann muß man ihn im großen und ganzen immer gleich aufgeben. Und wenn in einem Dorf ein Brand ausbricht, dann werden nicht nur Nachbargebäude, sondern, wie wir es in der letzten Zeit ja mehrfach erlebt haben, leicht ganze große Teile des Dorfes mit in die Vernichtung hereingezogen. Deswegen ist es kein Wunder, daß die Feuerversicherung von den Gebäuden auf dem Land auch höhere Prämien fordert.

Anders steht es mit einem anderen Unterschied. Für die Wohnbauten wird für den Quadratmeter Wohnfläche ein Zuschuß bis zu 300 Mark geleistet, für die Ställe nur bis zu 115 M. Es werden aber diese Betriebsbauten in gleichem Maße wie die anderen für die Wohnabgabe herbeigezogen.

Ein anderes Bedenken erhebt sich bei der Frage, ob durch die Einrichtung, die das Gesetz trifft, der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Wer möchte nicht, daß der Wohnungsmangel, unter dem wir leiden, behoben wird! Wir alle möchten das. Aber ich muß der Meinung, die weitverbreitet ist, wohl Ausdruck geben, daß man vielleicht nur zu bald mit diesem Gesetz an der Grenze des Möglichen stehen wird, ohne damit ein befriedigendes Ergebnis erreicht zu haben. Und ich meine, der Herr Berichterstatter in seinem ganz objektiv, sozusagen historisch gehaltenen Bericht hat doch auch nicht umhin können, auf diese Aussicht hinzuweisen. Aber dazu wird zu sagen sein, daß man die Abgabe doch nicht ins Unendliche steigern kann, und darum werden wir eines Tages erleben, vielleicht nur zu bald, daß die Wohnungsverbände sich mattgesetzt sehen. Es wird heißen, wie so manchmal: Viel Rauch, aber wenig Feuer! Man kann ja gewiß das Gesetz unter dem Gesichtspunkt ansehen, daß in ihm die Gesinnung zum Ausdruck kommen soll: Einer für alle und alle für einen! Und gewiß, wenn das deutsche Volk wieder heraufkommen soll auf die Höhe, dann muß wenigstens ein Teil, ein namhafter Teil der Kraft dazu aus dieser Gesinnung herauskommen. Aber wir wissen, und jedermann kann das sehen, daß diese Gesinnung sich recht entfalten kann nur bei einem reinen freien Willen. Wir aber haben es hier bei dieser ganzen Einrichtung und bei diesem Gesetz mit einem Rest von Zwangswirtschaft zu tun, und es fragt sich, ob es nicht besser wäre und besser gewesen wäre, man hätte statt dessen schon vorher die freie Tätigkeit auch auf dem Gebiete des Bauens entfaltet und mit allen Mitteln unterstützt.

In allerletzter Zeit, aber als es schon zu spät war, ist mir noch die Meinung geäußert worden, es wäre vielleicht besser, wenn sämtliche Abgaben vom Staate eingezogen und auch vom Staate verwaltet und verwendet würden. Dieser Wunsch entspringt der Rücksicht auf gewisse menschliche Eigentümlichkeiten. Es ist nun einmal so, daß man lieber unter die Autorität des Staates sich stellt und auch sonst sich vom Staat abhängig macht, als daß man vom Nachbar oder der Nachbargemeinde sich irgendwie in die eigenen Angelegenheiten hineinschauen läßt. In der Hinsicht ist nun wohl nichts mehr zu ändern; aber wir haben heute morgen gehört, daß das Gesetz ja doch in kurzer Zeit schon eine Durchsicht erfahren wird, und dann kann man auch auf die Organisation, die in dem Gesetz vorgesehen ist, zurückgehen und kann prüfen, ob sie sich bewährt hat.

Alles in allem: Ich kann mich mit diesem Gesetz nicht befreunden und bin in der eigentümlichen Lage, eben den Schluß daraus zu ziehen, daß es ein Ausführungsgesetz ist, wie ich vorhin sagte. Wir gehen in einer gebundenen Marschroute, wo es vielleicht gar nicht so sehr darauf ankommt, welche Stellung zu dem Gesetz der Einzelne hier einnimmt.

Ich möchte aber hier eine andere Sache noch kurz berühren, von der auch im Haushaltsausschuß die Rede gewesen ist. Es heißt, daß die Siedlungsgesellschaft Badische Pfalz mit weitgehenden Befugnissen auf dem Gebiete des Wohnungswesens ausgestattet werden soll. Ich möchte bitten, daß die Regierung in der Hinsicht keine Entschließung trifft, ohne sich vorher mit der Volksvertretung ins Benehmen gesetzt zu haben.

Endlich sind im Haushaltsausschuß ja die Wünsche vorgetragen worden, die die Handwerker haben bezüglich des Verdingungswesens. Der Vertreter der Regierung hat sich diesen Wünschen gegenüber zuerst ziemlich ablehnend geäußert, dann aber doch eine Reihe von Gedanken entwickelt, die immerhin die Aussicht eröffnen, daß sich eine Befriedigung, eine gerechte Befriedigung der Wünsche der Handwerker wird herbeiführen lassen. Wir selber stehen auf der Seite dieser Wünsche der Handwerker und werden daher dem Antrag, der Ihnen in der Drucks. 100d vorliegt, zustimmen.

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Ich habe den Auftrag, den Antrag Nr. 100d, der gestellt worden ist, zu begründen. Der Herr Präsident hat ja heute morgen diesen Antrag zur Verlesung gebracht. Ich glaube aber, daß es doch notwendig ist, nach der Mittagspause, die wir gemacht haben, denselben Ihnen in Erinnerung zu bringen. Er lautet:

„Der Landtag wolle die Regierung ersuchen:

1. In den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen zu bestimmen, daß die Vergebung von Handwerkerarbeiten, deren Kosten ganz oder in erheblichem Umfange aus staatlichen Mitteln bestritten werden, zu einem angemessenen Preise zu erfolgen hat; dieser Preis wird festgesetzt unter Zuziehung von Vertretern der berufsständischen wie der öffentlichrechtlichen Organisationen des Handwerks;
2. In diesen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen Fristen festzusetzen für die Abnahme der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen, die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Begleichung der Restsummen."

Nun muß man sich fragen: was will die Eingabe des badischen Handwerkertages? Der Handwerkertag, das heißt die Forderung desselben im Namen des badischen Handwerks will einmal, daß wenn das neue Verdingungswesen eingerichtet wird, man darauf bedacht sein soll, daß bei Vergebung von Handwerkerarbeiten, mögen sie in Form der Siedlungsbauten oder mögen sie in Form der Staatsbauten sein, wo der Staat einen erheblichen Teil davon bezahlt, diese Arbeiten zu einem angemessenen Preis vergeben werden. Diese Forderung — darüber kann man sich ja im allgemeinen klar sein und muß sich im klaren sein — ist gewiß eine berechtigte Forderung. Ich möchte nur vorausschicken, daß selbstverständlich ein neues Verdin-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gungswesen schon längst in Sicht ist, und daß das Reich beabsichtigt, wie wir kürzlich in Hannover auch beschlossen haben, bei dem Reichsverband für das deutsche Handwerk daß eine neue Verdingungsordnung für das ganze deutsche Reich geschaffen werden soll. Ich stehe ja persönlich auf dem Standpunkt, daß das Verdingungswesen für das Reich in seinen Grundzügen für uns vielleicht maßgebend sein kann, daß aber vieles von diesem, was dann darin steht, wahrscheinlich nicht für unsere süddeutschen Verhältnisse paßt, aber wir müssen uns sagen, daß wir uns voraussichtlich auch diesem neuen Reichsverdingungsgesetz anpassen müssen.

Was den „angemessenen Preis" betrifft, so hat es damit auch seine große Bedeutung. Man war früher anderer Auffassung, und der Herr Stadtrat Barber in Mannheim hat seinerzeit das mittlere Preisverfahren bekannt gegeben. Wir konnten aber damals keinen richtigen Weg finden, um ihm die richtige Grundlage geben zu können, und im Jahre 1912 wurde in einer großen Versammlung, welche der Landesverband der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen veranstaltete, das Submissionswesen behandelt und der Antrag damals schon gestellt, daß die Arbeiten nach einem angemessenen Preis vergeben werden sollen. Ich habe auch im Jahre 1914 hier in diesem Hohen Hause über die ganze Angelegenheit gesprochen und Sie werden vielleicht, wenn Sie nachsehen, auch finden, daß ich bereits jedes Jahr beim Haushaltsbudget, wenn der Gegenstand „Gewerbe" in Frage kam, dies wieder in Erinnerung gebracht habe, und bis heute haben wir selbstverständlich nicht das, was wir eigentlich wünschen. Der Handwerkerstand möchte haben, daß bei Festsetzung eines angemessenen Preises dieser Preis aus einer paritätisch zusammengesetzten Kommission bestimmt wird, insofern bestimmt wird, daß er mitzuarbeiten hat und mitzusprechen hat und nicht als Dekorationsstück betrachtet wird. Ich stehe auf dem Standpunkt, trotzdem ich weiß, daß der Herr Referent im Finanzministerium, der das Submissionswesen unter sich hat, Herr Ministerialrat Dr. Hirsch sich die allergrößte Mühe schon gegeben hat — schon seit dem Jahre 1914 ist an einer Änderung des Verdingungswesens gearbeitet worden, aber der Krieg hat ja selbstverständlich hier einen Schnitt durchgemacht —, daß aus diesem Grunde bis zur Revolutionszeit nicht viel an dem Verdingungswesen gearbeitet worden ist. Es konnte auch nicht viel daran gearbeitet werden; aber das Handwerk verlangt jetzt endlich einmal, diese Bestimmungen festzulegen, und dem neuen Verdingungswesen in einer Form wenigstens vorerst einmal einen Abschluß zu geben, damit man auch sieht, daß der gute Wille der Regierung vorhanden ist, daß die neue Form des Verdingungswesens nämlich die Bestimmung enthält, daß eine paritätisch zusammengestellte Kommission bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuarbeiten hat.

Ich habe im Jahre 1898 die Ehre gehabt, an den Submissionsbedingungen mitzuarbeiten, und stand auf dem Standpunkt, daß etwas gutes geschaffen worden ist, und dies muß besonders betont werden, weil man von anderer Seite dies auch immer gehört hat, aber auch gehört hat, daß sie von den Behörden nicht eingehalten worden sind. Wir waren immer der Meinung, wenn die unteren Behörden es verstehen würden, das zu erfüllen, was in den Bestimmungen von 1901 steht, unser Handwerkerstand befriedigt wäre. Dem ist aber nicht so. Das ersehen Sie auch aus dem Antrag Absatz 2. Ich möchte darauf aufmerksam machen, ich möchte mir keinen Vorwurf hier im Hause holen durch den Herrn Referenten des Finanzministeriums, der sagen könnte: „Alles, was Ihr in Absatz 2 vorschlagt, ist schon da." Es ist auch in der Tat schon da, aber, ich möchte die Eingabe zur Hand nehmen vom badischen Handwerkskammertag, der verlangt und der bestimmter angibt, wann die Arbeit abgenommen werden soll, wie Zahlung erfolgen soll, und wann die Schlußabrechnung erfolgen muß. Der große Übelstand ist heute noch, darüber wollen wir uns klar sein und wollen kein Blatt vor den Mund nehmen und wollen sagen: Die unteren Behörden und die mittleren Behörden verstehen es nicht, wie notwendig es ist, daß, wenn die Arbeit geleistet ist, sie auch bezahlt wird. Erst heute früh habe ich einen Brief bekommen, ich werde ihn dieser Tage dem Arbeitsministerium zusenden, wonach 65 Prozent der Forderung bis heute noch nicht ausbezahlt seien, nachdem die Arbeit fertig ist. Diese Klagen kommen sehr oft an den Landesverband, alle paar Tage kann man eine solche Beschwerde lesen. Ich möchte dringend bitten, ich weiß, daß es mit der Änderung des Verdingungswesens noch nicht so rasch geht, als es der Handwerkerstand vielleicht denkt, der meint, es könnte schon geregelt sein. Ich habe gestern schon Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn Referenten zu sprechen und ihn gebeten, er möchte sagen, woran die Schuld liegt. Ich kann der Regierung nicht allein die Schuld geben, ich muß auch unserem Handwerkerstand eine kleine Schuld beimessen. Aber es kommt auch an auf die Gestaltung des Verdingungswesens. Wir haben die beste Gelegenheit gehabt, im Monat August 1920 in Freiburg darüber Auskunft zu bekommen von zwei ganz hervorragenden Herren, die in diesem Fache Autoritäten sind. Es waren zwei Vertreter der Regierung, ein Vertreter der Reichsregierung und ein Vertreter der badischen Regierung. Sie haben miteinander gekämpft und sich gegenseitig bekämpft, und das Resultat war selbstverständlich, daß man herausgehört hat, daß beide Herren einsehen, daß es so nicht weitergehen kann. Ich möchte Ihnen nur einen Satz vorlesen — oder es sind eigentlich zwei, ich darf nicht sagen „einen", wenn ich zwei vorlesen will — diese zeigen, daß der gute Wille vorhanden ist, und daß man eine Ebene finden kann, auf der man ein gutes Verdingungswesen aufbauen kann. Es heißt da: „Man soll das Verdingungswesen auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses zwischen allen beteiligten Körperschaften aufbauen. Als Form und Kern dieses Vertrauensverhältnisses wäre eine dauernde Arbeitsgemeinschaft vorzusehen, in der sich Vertreter aller am Verdingungswesen beteiligten Körperschaften auf dem Fuße vollständiger Gleichberechtigung gegenüberstehen." Es geht durchaus nicht an, daß der eine Teil den Preis bestimmt und der andere Teil ihn einfach annimmt. Das ist außerordentlich gefährlich.

Wenn man auf diesem Grundgedanken den Neubau des Verdingungswesens aufstellt, habe ich die feste Überzeugung, daß der badische Handwerkerstand auch seine Befriedigung darin findet. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß die Regierung diesen Antrag, wenn sie ihn übermittelt bekommt, nicht nur wohlwollend prüft, sondern sich vorstellt, daß dieser Antrag doch von einer Seite kommt, wo ein volles Verständnis in dieser Angelegenheit vorhanden ist, und daß man dem Wunsche des Handwerks in Beziehung auf das Verdingungswesen endlich auch einmal Rechnung trägt (Beifall bei den Demokraten).

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Die Organisationen der Handwerker sind noch nicht oft mit Bitten und Beschwerden an uns herangetreten, das werden die Kollegen, die dem Landtag schon lange angehören, recht gern bestätigen. Wenn sie nun einmal mit einem Anliegen kommen, glaube ich erwarten zu dürfen, daß sie die Aufmerksamkeit des Hauses, auch wenn die Zeit noch so drängt, einige Minuten in Anspruch nehmen dürfen.

Was wollen die Handwerker von uns? Sie finden das in einer Eingabe, die gefertigt ist vom badischen Handwerkstag,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer ist der badische Handwerkstag? Er ist die Vertretung der vier Handwerkskammern, des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, der Landesfachverbände und der Einkaufsgenossenschaften. Dieser Handwerkskammertag wendet sich an uns mit der Bitte, in das Gesetz Punkte hineinzuarbeiten, die er hier festgelegt hat. Wenn es nicht möglich sein sollte, diese Punkte im Ausführungsgesetz selbst zu verankern, dann möchten sie, so meint der Handwerkstag, in die Bestimmungen der Vollzugsverordnung des Staatsministeriums, die § 8 des Gesetzes vorsieht, festgelegt werden. Über die Form, wie diese Wünsche untergebracht werden sollen, läßt sich ja sprechen.

Punkt 1 will für die Bauarbeiten angemessene Preise. Was heißt „angemessene Preise"? Angemessene Preise sind doch Preise, die errechnet werden aus den Materialpreisen, den Arbeitslöhnen, den Geschäftsunkosten und einem entsprechenden Gewinnanteil. Ich glaube, damit könnte jeder in diesem Hause einverstanden sein. Also Preise, die nicht zu niedrig, aber auch nicht zu hoch sein sollen.

Der Punkt 2 wünscht Festsetzung des angemessenen Preises in paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen. Auch darüber läßt sich reden. Auf jeden Fall werden die Handwerksmeister darauf bestehen müssen, daß diese Preise nicht mehr einseitig von den Baubehörden festgesetzt werden, sondern unbedingt im Einvernehmen mit den Bauhandwerkern. Schon längst besteht die Praxis, wenn Tariflöhne festgesetzt werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zusammensetzen und die Tarife gemeinsam beraten. Wir wollen nichts anderes, als was den Arbeitnehmern schon längst zugestanden wird.

Der Punkt 3 besagt, bei Nichtanerkennung dieser Preise solle eine oberste Instanz angerufen werden können mit dem Sitz in Karlsruhe, oder wo es immer sein mag, aber jedenfalls soll, wenn keine Einigung erzielt wird, ein Schiedsgericht entscheiden.

Was die Punkte 5, 6 und 7 anlangt, so ist jeder derselben selbstverständlich. Was wollen die Handwerksmeister? Sie wollen eine entsprechende Abzahlung, sie wollen ferner, wenn die Arbeit fertig ist, in kurzer Frist eine Abnahme der Arbeit und Abrechnung, und zum Schlusse die Bezahlung nach einem bestimmten Termin, nach 3 Monaten. Das Verlangte ist nur recht und billig. Ich brauche zu den drei letzten Punkten nicht viel zu sagen, als das eine, daß ich von einer Staatsbehörde für Kasernen in Villingen, die im Jahre 1913 gebaut worden sind, bis vor Wochen noch keine endgültige Abrechnung hatte (Mehrfaches Hört! Hört!). Trotz aller Reklamationen war es so lange nicht möglich, Abrechnung und Zahlung zu erhalten. Da werden Sie diese Forderungen unter Punkt 5, 6 und 7 verständlich finden (Zuruf: Das war unter dem alten System!). Wie diese Forderungen des Handwerkstages zur Geltung gebracht werden, ist Nebensache; unter allen Umständen erwarten wir aber, daß sie in Betracht gezogen werden bei Vergebung von Arbeiten des Staates sowie von Arbeiten, bei denen der Staat erhebliche Mittel zuschießt. Der badische Handwerkstag war der Meinung, daß seine Forderungen im Gesetz selbst oder in § 8 in die Verordnung des Staatsministeriums hineinverarbeitet werden sollen. Auch ich war ursprünglich der Meinung, man könne die Forderungen in das Gesetz selbst hineinarbeiten oder in § 8 unterbringen. Ich habe mich aber eines anderen belehren lassen und bin jetzt mit dem Antrag, wie er gedruckt vorliegt, vollständig einverstanden. Es war mir leider nicht möglich, der Kommissionssitzung anzuwohnen, weil ich an einer Sitzung in Berlin teilnehmen mußte. Ich bin überzeugt, wenn ich in der Kommissionssitzung anwesend gewesen wäre, hätte die Sache einen anderen Weg genommen (Zurufe: Hört! Hört!). Der Vertreter der Regierung hat in der Kommission Mitteilung gemacht, daß alles, was der Handwerkstag verlange, bereits erfüllt oder zum Teil überholt sei. Der Herr Regierungsvertreter war der Auffassung, daß, wenn diesen Forderungen Geltung verschafft würde, seine Arbeit durchkreuzt würde. Aus dem Grunde hat sich meine Fraktion nicht zu dem Antrag Dr. Glockner verstehen können, sondern dem anderen Antrag ihre Zustimmung gegeben (Zuruf rechts: Sehr wahr!). Ich habe die Sache am anderen Tage sofort aufgegriffen und habe den Antrag, wie er vom Herrn Präsidenten Dr. Glockner formuliert war, unterzeichnet. Ich habe aber, nachdem der Antrag gedruckt vor mir lag, gesehen, daß ein Hauptpunkt fehlt, auf den die Handwerker besonderen Nachdruck legen, daß nicht nur bei den Arbeiten, die der Staat vergibt, diese Bestimmungen Anwendung finden, sondern auch bei solchen, wo der Staat einen erheblichen Beitrag leistet, also auch bei Arbeitsvergebungen seitens der Gemeinden. Dieser Punkt war außerordentlich wichtig. Ich habe einen Abänderungsantrag eingebracht und mit der Regierung verhandelt, und wir haben uns auf den neuen Antrag, wie er hier auf Drucksache Nr. 100 d gedruckt vorliegt, geeinigt. Ich möchte Sie bitten, daß Sie dem Antrag unbedingt Ihre Zustimmung geben.

Wenn ich mich der frohen Hoffnung auch nicht hingeben kann, daß, wenn dieser Antrag, wie ich wohl annehmen darf, Ihre Zustimmung und auch bei der Regierung Beachtung findet, nun alle die Wünsche, die der Handwerker hegt, in Erfüllung gehen, wenn ich ferner auch nicht glaube, daß die Streitigkeiten, wie sie sich bei Vergebung von Arbeiten oft abspielen, aufhören, und wenn ich auch der Meinung bin, daß die Regierung außerordentliche Schwierigkeiten haben wird, so bin ich doch der Überzeugung, daß manche Klage im Handwerkerstand verstummen wird und manche Forderungen der Handwerker ihrem Ziele bedeutend näher gerückt werden. Die Zeiten müssen vorüber sein, wo der Baubeamte sich als Pascha gegenüber dem Handwerker aufspielt. Er muß mit ihm an einem Tisch sitzen, sich mit ihm beraten und sich die Erfahrungen der Handwerker zunutze machen. Das müssen wir verlangen und darauf werden wir bestehen. Ich kann Ihnen aus meiner Praxis erzählen, daß nicht selten Baubeamte ihre Unkenntnis damit zu verdecken suchten, daß sie sich als Pascha gegenüber den Bauhandwerkern aufspielten.

Wir haben in Absatz 2 des Antrags Termine festgelegt, wir lassen selbstverständlich mit uns darüber reden. Wenn eine Abrechnung in drei Monaten aus stichhaltigen Gründen nicht erfolgen kann, haben wir soviel Einsicht. Aber darauf müssen wir bestehen, daß dann Verzugszinsen bezahlt werden. Wir müssen darauf bestehen, daß die Forderungen, die wir in Punkt 2 untergebracht haben, unbedingt in Erfüllung gehen. Wir wollen nicht weiter zusehen, daß einer ein Haus baut, jahrelang darin wohnt auf Kosten der Handwerksmeister, indem er die Handwerker nicht bezahlt und so die Zinsen schindet (Abg. Dr. Schofer: Das ist ja eine Verletzung des Sittengesetzes!) Wir wissen ja, daß dieser unser Antrag auf die private Bautätigkeit weiter keinen Einfluß hat und wir im Landtag keinen Einfluß darauf ausüben können. Aber wir erwarten und hoffen, daß dieser unser Beschluß auch einen Eindruck macht draußen auf die Unternehmer und Privatarchitekten, so daß auch bei ihnen unsere Forderungen Berücksichtigung finden zum Segen des Handwerks (Beifall im Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Die Regelung des Verdingungswesens ist Sache des Finanzministeriums. Der Vertreter des Finanzministeriums ist gestern mit den Herren zusammengesessen und hat mit ihnen einen Antrag ausgearbeitet in einer Form, daß ich sagen muß, daß auch wir da hätten zugezogen werden sollen. Es handelt sich dabei, wie aus den Ausführungen des Herrn Abg. Goerlacher hervorgeht, nicht nur um die Regelung des Verdingungswesens für die Bauten, die der Staat ausführt, sondern, wie jetzt deutlich wird, auch für die Bauten, zu denen der Staat Zuschuß leistet, z. B. aus Mitteln der Wohnungsabgabe. Dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit wenden. Stellen wir uns vor, wir geben zu einem Wohnungsbau einen Zuschuß von 25—35 000 Mark, die übrigen 65 000 Mark, falls wir 35 000 Mark geben, müssen von Gemeinde, Genossenschaft oder Privaten aufgebracht werden. Wir geben immer nur einen bestimmten Zuschuß und überlassen dann die Bauherren ihrem Schicksal, wir überlassen es ihnen dann zu prüfen, wie sie auskommen, wie sie den Rest der Baukosten, der ihnen letzten Endes am Halse bleibt, aufbringen. Nun stellen Sie sich vor, nun kommen wir und sagen zu den Berechnungen, die von einer Kommission angestellt worden sind: Die Preise sind nicht angemessen, sondern Ihr müßt 5000, 6000, 8000 Mark mehr ausgeben." Dann werden die Gemeindevertreter uns sagen: „Bitte, dann auch mehr Zuschuß aus der Staatskasse!" Oder die Baugenossenschaft wird sagen: „Wenn das an uns hängen bleibt, müssen wir eben den Zins für 5000 bis 8000 Mark — wenn es nur 5000 Mark sind, so sind das zu 8 Prozent 400 Mark — auf die Miete schlagen." Wir greifen also da demjenigen, der letzten Endes für das finanzielle Ergebnis verantwortlich ist, vor, obwohl wir ihm nur einen bestimmten Zuschuß geben.

Ich könnte verstehen, daß wir so vorgehen, wenn ein Grund dazu vorläge, aber darüber muß ein offenes Wort gesprochen werden. Die Baugenossenschaften und Gemeinden haben einen Kampf zu führen gehabt wegen den Überforderungen, die sich oft in allerschärfster Weise gezeigt haben. Nur ein paar Beispiele. Wir haben in Freiburg Zimmerarbeiten zu vergeben gehabt. Es kam ein Angebot der Zimmermeister, das war zu hoch. Da haben wir einen Vertrag mit einem Zimmermeister gemacht, der hat uns die Arbeiten an zwanzig Häusern, nur die Arbeiten, die Holzlieferung haben wir selber besorgt, um 45 000 Mark billiger gemacht. Der Mann hat mir nachher erklärt, er habe noch so viel verdient, daß jetzt seine Existenz als Zimmermeister gesichert sei (Zurufe: Hört, hört!). Hier sind kürzlich Schreinerarbeiten in der Englerstraße vergeben worden, die hat ein Freiburger Schreinermeister übernommen, von dem ich weiß, daß er nach dem Tarif bezahlt, und der namhafte Zuschläge für die Anschläger geben muß, das weiß jeder, der Monteure auswärts arbeiten hat. Sein Angebot war 40 000 M. unter dem Angebot der Karlsruher Schreiner und das ist ein Mann, der rechnen kann, weil er viel auswärts arbeitet. Gegen diese Organisationsangebote hat man sich bisher zu wehren gehabt. Ich gebe dem Herrn Abg. Goerlacher recht, es darf nicht dahin kommen, daß der Preis einer Arbeit diktiert wird von der Behörde, aber auch nicht dahin, daß die Handwerkerorganisationen den Preis diktieren (Sehr richtig!). Wir sind deshalb in Freiburg im Stadtrat mit Zustimmung der Bauunternehmer dahin gekommen zu sagen: „Wir müssen wieder einmal ein paar Submissionen nach freiestem System durchführen." Es ist eigentümlich, daß Leute, die so sehr gegen die Zwangswirtschaft sind, hier wieder eine Art Zwangswirtschaft wollen. Und es ist schon so, daß jeder an dem Punkte, wo es ihm paßt, so ein klein bißchen Zwangswirtschaft haben möchte, aber im übrigen die Freiheit. Aber so kann es nicht gehen!

Nun wird gesagt: Angemessene Preise! Das klingt sehr nett, Herr Abg. Goerlacher, aber ich getraue mir einen sehr hohen Preis auszusetzen für denjenigen, der mir bei den heutigen Verhältnissen sagt, was ein angemessener Preis für eine Arbeit ist. Wir haben im letzten Jahr in Freiburg in drei Losen Maurer- und Zementarbeiten vergeben. Einer davon hatte tadellose Arbeit geliefert, sowohl nach der Schönheitsseite hin, wie auch nach der Qualität, dabei hat er noch Geld verdient. Die beiden anderen haben schlecht gearbeitet und nichts verdient. Ja, soll man die angemessenen Preise so setzen, daß auch diese Leute noch etwas verdienen, sollen die angemessenen Preise so sein, daß jeder, der glaubt, dazu berufen zu sein, ein Geschäft zu treiben, auch existieren kann? Ich meine: Angemessen ist ein Preis, bei dem ein tüchtiger Handwerker noch etwas verdienen kann.

Ich habe doch auch schon lange mit den Submissionen zu tun gehabt und habe noch keine Behörde kennen gelernt weder im Staat noch in der Gemeinde, die nicht wünscht, daß diejenigen, die da arbeiten, auch etwas verdienen. Es gibt keine Baubehörde — ich kenne wenigstens keine in Staat und Gemeinde — die etwa auf dem Standpunkt steht, daß der billigste unbedingt die Arbeit haben muß, sondern, wie es in unseren Submissionsbedingungen heißt, daß das in jeder Beziehung beste Angebot in Frage kommt, d. h. eben ein Mann, der seine Leute richtig bezahlt, seine Lieferanten bezahlt, eine ordentliche Arbeit liefert und einen annehmbaren Gewinn erzielt. Wenn er nichts verdient, dann sucht er durch Betrug, durch allerlei unlautere Manipulationen zu Verdienst zu kommen, und leider war es im Baugewerbe weitgehend so, daß einzelne Submittenten schon damit gerechnet haben, man könne die Zementmischungen auch etwas schwächer als vorgeschrieben nehmen, ebenso das Holz usw. All diese Betrügereien waren oft schon bei Submissionsangeboten in Rechnung gestellt. Das wünscht natürlich keine Behörde, auch keine Baubehörde. Die Behörden wären deshalb gerne bereit, mitzuarbeiten, um einen Weg zu finden. Ich sage aber: Es gibt keinen Weg, Herr Abg. Goerlacher. Was ist schon alles mit der Regelung des Submissionswesens operiert worden! Es hat immer wieder den Fehler; es kann halt nur einer den Auftrag bekommen, und dann schimpft der andere, der ihn nicht bekommt. So war es auch beim Mittelpreisverfahren, und mit Recht! Wenn der Unternehmer, der nachweist, daß er eine gute Arbeit liefert, billiger ist wie ein anderer, so frage ich: Hat eine Gemeinde oder ein Genossenschaftsvorstand nun das Recht, den auszuschließen von der Arbeit, weil er billiger ist wie ein anderer? Darauf kann es doch nicht hinausgehen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Satz, in dem es heißt:

> „von Handwerkerarbeiten, deren Kosten ganz oder in erheblichem Umfange aus staatlichen Mitteln bestritten werden"

zu streichen; denn wir können nicht in die Arbeitsvergebung der Gemeinden, der Baugenossenschaften und der Privaten — und das ist eine sehr beträchtliche Zahl — eingreifen, weil sie für das Endergebnis des Kostenaufwandes die Verantwortung tragen und damit auskommen müssen. Von diesem Standpunkte aus können wir dem Antrage nicht zustimmen. Im übrigen sind wir auch von unserer Seite aus bereit, daran mitzuarbeiten, wenn es geht, Normalpreise oder sonst etwas auszurechnen, wir haben vielleicht ein ausgezeichnetes Material hierfür.

Nun hat der Herr Abg. Niederbühl noch Bezug auf den zweiten Teil des Antrages genommen und gesagt, er werde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

uns einen Brief zugehen lassen, aus dem hervorgehe, daß verschiedene Handwerksmeister 65 Prozent ihrer Forderungen noch nicht erhalten haben. Wenn das irgendwo der Fall ist, dann sind wir wirklich nicht schuld. Wenn wir einen Baubescheid erteilen, überweisen wir sofort dem Bezirksamt 90 Prozent derjenigen Summe, die wir als Baukostenzuschuß geben, und ermächtigen das Bezirksamt, den Gemeinden oder Baugenossenschaften ein Drittel der Summe sofort auszuzahlen, schon vor Baubeginn und die anderen zwei Drittel, wenn das Haus auf Sockelhöhe fertiggestellt ist. Dann haben sie also das Geld, das sie von uns zu bekommen haben (Abg. Maier-Heidelberg: Es ist aber oft schon vorher fertig!). Das ist Sache der Bauherren, wenn er schon baut, bevor er uns um Genehmigung nachsucht. Das sind aber Einzelfälle. Bis zur Endabrechnung bleiben 10 Prozent stehen von dem, was wir geben, das sind von der gesamten Bausumme aber nur 3—4 Prozent. Wir können also nicht schuld daran sein, wenn die Handwerker noch 65 Prozent ihrer Forderungen ausstehen haben. Da fehlt es an dem Bauherrn, sei es nun eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder Private, aber nicht an uns!

Nun sind allerdings eine Anzahl von Abrechnungen im Rückstand. Das hängt aber damit zusammen, daß im Jahre 1919 fast jeden Monat das System der Baukostenzuschüsse geändert wurde. Diese Gelder wurden zum größten Teil erst 1920 verbaut. Dann kamen bei den fortgesetzt steigenden Preisen die Gesuche um Nachschüsse, dann hat das Reich wieder einmal etwas bewilligt, dann kam von Fall zu Fall mal dies, mal das, und so sind die Abrechnungen ungeheuer erschwert worden. Das möchte ich feststellen.

Im übrigen wird von uns, wie auch auf den Konferenzen der Herren Bürgermeister der mittleren und größeren Städte wie auch der Landbürgermeister anerkannt ist, die Sache prompt erledigt. Wir sind sicher nicht schuld, wenn irgendwo derartige Rückstände sind. Wir sind aber bereit — das will ich erklären Herr Abg. Niederbühl —, soweit es sich um die Bauherren handelt, auf die wir Einfluß haben, nachzuprüfen, wo es fehlt, und wenn irgendwo nachzuhelfen ist, dafür zu sorgen, daß die Lieferantenarbeit möglichst rasch bezahlt wird. Das erkenne ich als vollkommen berechtigt an. Denn bei den heutigen Verhältnissen kann der Handwerker nicht in dem Umfang Kredit gewähren wie früher: erstens, weil auch ihm von anderer Seite kein Kredit gewährt wird, und zweitens, weil es sich um andere Summen handelt als früher (Beifall).

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich habe nur eine Erklärung abzugeben zu der Rede des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe. Wir haben gewünscht, daß zu dem Gesetz selber nicht geredet werden soll. Die größeren Parteien haben sich diesem Wunsche auch angeschlossen (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Davon habe ich nichts gewußt!). Diesen Wunsch haben wir auch dem Herrn Präsidenten gegenüber geäußert, weil wir auch der Auffassung sind, daß das schwierige Wohnungsproblem einmal in der nächsten Zeit ganz gründlich durchgesprochen werden muß. Daß das jetzt im gegenwärtigen Stadium der Geschäftslage nicht mehr möglich ist, ist klar. Sowohl der Herr Kollege Heurich, der, glaube ich vom Zentrum als Redner bestimmt war, wie auch unser Redner waren sich darüber klar, daß sie, wenn sie das ganze Problem aufrollen wollten, wahrscheinlich sehr lange Ausführungen machen müßten. Aus dem Grund wollen wir auf die Ausführungen des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe nicht näher eingehen.

Eine Bemerkung ist aber notwendig heute schon, daß sie gesagt wird. Von seiten der Deutschnationalen ist in der Ausschußberatung nach keiner Seite hin irgend etwas bemängelt worden (Sehr richtig!), und heute kommt man nun im Plenum und trägt eine ganze Reihe von Reklamationen vor gegen das Gesetz, bringt es aber nicht einmal fertig, zu erklären, wie man eigentlich zum Gesetz steht, sondern muß anscheinend noch bis zur Abstimmung warten, bis die Erleuchtung kommt, und versteht es auf dem Wege, wiederum nach außen den Anschein zu erwecken, weiß Gott was für ein feiner Gralshüter man sei. In Wirklichkeit, konstatiere ich noch einmal, daß die Fraktion des Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe gar nicht den Versuch unternommen hat, im Ausschuß irgendwelche Verbesserungen des Gesetzes vorzunehmen (Sehr richtig! links).

Abg. **Spengler** (Zentr.):

Die Stellungnahme unseres Ausschusses hat draußen in Handwerkerkreisen einen allgemeinen Unwillen hervorgerufen (Zuruf bei den Demokraten: Der Mehrheit!). Deshalb freue ich mich, daß wir hier jetzt den Antrag verhandeln dürfen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß er den allgemeinen Beifall und die Zustimmung des Hauses findet. Ich will mich dem Herrn Arbeitsminister gegenüber nicht in den Verdacht setzen, daß ich dafür eintrete, daß Überforderungen im Handwerk unterstützt würden und Übervorteilungen und Verhältnisse eintreten, die das Bauen noch mehr erschweren. Denn ich betrachte dieses Gebiet nicht als Handwerker allein, sondern auch als Gemeindevorsteher, als Bauherr, und ich möchte beide Teile leben lassen.

Ich möchte ganz kurz sagen, daß die Kommission, die wir hier erhoffen, nach meiner Meinung segensreich wirken wird, daß wir einen Ausgleich erzielen und daß diese Kommission recht notwendig ist. Das führe ich Ihnen mit einem Worte vor Augen, indem ich auf die große Preisbewegung der Rohstoffe hinweise. Ich habe Fühlung mit den Handwerkern draußen und erst dieser Tage festgestellt, daß beispielsweise Röhrenlieferungen gesperrt waren, weil eine Preiserhöhung im Anzug ist. Das sind so ungesunde Verhältnisse, sodaß es recht notwendig erscheint, hier eine paritätische Kommission mitbestimmend zu ernennen. Nur dies wünschen wir! Wir sehen ein, daß wir durch den Widerstand der Regierung einen Ausschuß als feststehende Körperschaft nicht erreichen, weil die Regierung sich — ich will einmal sagen — keine Nebenregierung setzen will; aber daß wir, aus den verschiedenen Parteien zusammengesetzt, die beratende Kommission erreichen, in welcher der Bautechniker und der bauausführende Handwerker die angemessenen Preise festsetzen! Von dieser beratenden Kommission verspreche ich mir Vorteile. Ich möchte bitten, dem Antrag zuzustimmen, daß diese Kommission eingeführt wird.

Ein Wort zu den Wünschen der früheren Bezahlung! Ich nehme nicht an, daß die oberen Beamten an einer Verzögerung schuld sind. Ich kann aber Handwerksmeister hier von Karlsruhe nennen, die heute noch vom Heuberg droben von der Vorkriegszeit Geld zugute haben, indem sie zu einer Abrechnung nicht kommen können. Das ist allerdings Reichssache und nicht Sache des badischen Staates. Aber es wirft doch ein Licht auf die Behandlung des Handwerks, wie sie schon zutage getreten ist. Ich muß die Regierung eindringlich bitten, die in Vorbereitung befindliche Regelung der Arbeitsvergebung an das Handwerk, baldmöglichst durchführen zu wollen. Die Regierung wolle ernst machen bei dieser Frage und eine Einrichtung treffen, die eine Verständigung zwischen Baubehörde und Handwerkern gewährleistet, und somit die leidige Submissionsfrage ihrer Lösung doch wenigstens einen Schritt näher bringt (Beifall im Zentrum).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Horter (Soz.):

Nach der Geschäftslage des Hauses und der Vereinbarung der Parteien soll ja über das Gesetz selbst nicht geredet werden. Ich möchte deshalb hier lediglich einen Wunsch aussprechen, der dahin geht: wenn für das nächste Jahr die Geldfrage erwogen wird, wenn die Vorbereitungen zum Bauen, die Vergebung der Arbeiten erfolgen, soll man darauf Bedacht nehmen, daß die Arbeiten über das ganze Jahr verteilt werden, damit nicht der Zustand eintritt, den wir in diesem Jahr zu verzeichnen hatten. In den ersten Monaten des Jahres, bis in den Mai hinein, sind Tausende und Abertausende von Bauarbeitern und zwar nicht nur ungelernte, sondern auch gelernte, arbeitslos gewesen. Dann ging es an die Vergebung der Arbeiten, und dann hieß es: die Arbeit muß aber in ganz kurzer Frist fertiggestellt werden. Da konnte man nicht genug Arbeitskräfte bekommen. Dann gab es eine Zeit, in der wir wieder arbeitslose Bauarbeiter zu verzeichnen hatten. Im letzten Teil des Jahres wird nun an allen Ecken und Enden gebaut; und jetzt fehlt es sehr stark an gelernten Arbeitskräften; es fehlt an Zimmerern, Maurern und Gipsern. Dieser Zustand würde nicht eingetreten sein, wenn von vornherein nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeindebehörden darauf Bedacht genommen hätten, die Arbeiten über das ganze Jahr in richtiger Weise zu verteilen. Ich spreche also nochmals den Wunsch aus, daß bei der Vorbereitung für das nächste Jahr auf die Verteilung der Arbeiten Rücksicht genommen wird.

Nun zu dem Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen.! Er will, daß bei der Bearbeitung der Submissionsbedingungen ein angemessener Preis für das Handwerk festgesetzt werden solle. Diese Aufgabe zu erfüllen dürfte keiner Behörde, auch keiner Kommission, möglich sein. Einmal leben wir jetzt ja nicht in einer normalen Zeit, sondern die Preise für die Materialien, Löhne schwanken fortgesetzt, so daß es nicht möglich ist, für eine bestimmte Zeit einen festen Preis festzusetzen, weil ein solcher Preis vielleicht in 14 Tagen oder 4 Wochen überholt sein würde. Darum wird es nicht möglich sein, eine Einigung über einen angemessenen Preis zu erzielen.

Der Versuch ist hier in der Stadt Karlsruhe gemacht worden. In diesem Frühjahr ist von der Stadtbehörde zusammen mit den Handwerkerorganisationen, den Arbeiterorganisationen und sonstigen Interessenten eine Kommission eingesetzt worden, die einen angemessenen Preis für die zu vergebenden Bauarbeiten festsetzen sollte. Die Kommission hat auch zusammengesessen und hat einen Preis bestimmt, von dem die Handwerksmeister erklärt haben: das, was hier als Preis festgesetzt ist, ist das Äußerste, für das wir die Arbeiten noch ausführen können! Nun hat schon bei der Festsetzung dieses Preises die gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft, die wir in Karlsruhe haben, festgestellt, daß dieser als „äußerst" bezeichnete Preis doch noch viel zu hoch festgesetzt sei, daß die Stadt dabei noch geschädigt werde! Die Handwerksmeister erklärten, unter den Preis könnten sie unter keinen Umständen heruntergehen! Es sind die Arbeiten in Rüppurr vergeben worden. Wenn ich mich recht erinnere, waren es 120 Wohnunge... Die gemeinnützige Bauarbeitergenossenschaft bekam davon zur Ausführung 8. Sie vereinbarte, ein Drittel ihres Gewinnes zurückzuzahlen. Sie hat für diese 8 Wohnungen über 10 000 Mark zurückzahlen können (Zurufe: Hört! Hört!). Damit war der Beweis erbracht, daß der festgesetzte Preis ein viel zu hoher war, und die Stadt trotzdem übervorteilt worden war. — Dann war weiter interessant, daß wenige Wochen später vom Staat und zwar von der Eisenbahngeneraldirektion ein Bau vergeben wurde. Trotzdem bei der Festsetzung des Preises die Handwerksmeister erklärt haben, das sei das Äußerste, für das sie arbeiten können, haben sie in ihrer Offerte für den Staatsbau 15 Prozent unter dem von der Stadt festgesetzten Preis offeriert; wahrscheinlich nicht, um dem Staat ein Geschenk zu machen; jedenfalls ist auch dabei noch Geld verdient worden. Sie sehen, wie schwer es ist, einen angemessenen Preis bestimmen zu können.

Ich möchte noch auf einen anderen Umstand hinweisen. Bei der Festsetzung des Preises spielt vor allen Dingen die Unkostenquote eine große Rolle. Nun gibt es Unternehmer, die geben ihre Unkosten auf 10 oder 15 Prozent an, ein anderer auf 20 und 25 Prozent und ein Dritter auf 30, 40 und 50 Prozent; und sie erklären, sonst könnten sie die Arbeiten nicht ausführen. Wer will nun festsetzen, welches die richtige Unkostenquote ist, welches in diesem Falle ein angemessener Preis ist. Jeder Arbeitgeber wird nachzuweisen versuchen, daß er richtig gerechnet hat. In welche Lage kommt die Behörde, die Arbeiten vergeben soll? Wie soll sie den angemessenen Preis festsetzen? Aus den angeführten Gründen wird es also nicht möglich sein, daß man zu einem Ergebnis kommen kann, und daher wird meine Fraktion den ersten Teil dieses Antrags ablehnen.

Dann haben auch die Herren Antragsteller in dem ersten Teil ihres Antrags folgenden Passus aufgenommen: „Dieser Preis wird festgesetzt unter Zuziehung von Vertretern der Berufsstände wie der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks". Nun wissen wir aber, daß in Arbeitgeberorganisationen, in Verbänden sowohl wie in Innungen und Zwangsinnungen, lange nicht alle Handwerksmeister Mitglied sind. Ein Drittel, mitunter die Hälfte und mehr stehen außerhalb dieser Organisationen. Diese außerhalb der Organisationen stehenden Handwerksmeister würden Sie nun nach diesem Teil Ihres Antrags bei der Festsetzung des angemessenen Preises vollständig ausschalten. Das wäre ein Unrecht gegen diesen Teil der Handwerksmeister. Aber neben diesen außerhalb der Organisation stehenden Handwerksmeistern haben wir ja heute auf der ganzen Linie auch die gemeinnützigen Bauarbeiterbetriebe; die würden dann ebenfalls ausgeschaltet sein, trotzdem sie den Nachweis geliefert haben, daß sie regulierend auf die Preise einwirken können und schließlich auch in der Lage wären, den angemessenen Preis zu ermitteln.

Das sind die Bedenken, die wir gegen den Antrag haben, und deshalb werden wir gegen den ersten Teil des Antrags stimmen.

Den zweiten Teil des Antrags halten wir für berechtigt und werden infolgedessen auch dafür stimmen. Es ist tatsächlich so, wie bereits von den Herren Kollegen Niederbühl und Goerlacher hier ausgeführt worden ist, daß es mit den Abrechnungen oft monatelang, ein halbes Jahr lang und noch länger dauert, bis die Restgelder ausbezahlt werden. Es ist wiederholt gesagt worden: besonders die Baugenossenschaften oder die Stadtbehörden machen das deshalb, um länger in dem Zinsgenuß für die Gelder bleiben zu können. – Man glaubt natürlich, damit etwas ersparen zu können; sie zwingen aber dadurch, daß der Handwerksmeister monatelang auf sein Geld warten muß, denselben dazu, daß er Darlehen aufnehmen muß, die er aber nicht, wie die Baugenossenschaften oder die Behörden mit nur 4 Prozent zu verzinsen hat, sondern nach den heutigen Sätzen mit 10, 11, 12 Prozent verzinsen muß, und für die er oft auch noch Provision zu bezahlen hat. Der Handwerksmeister kann das natürlich nicht aus seiner Tasche bezahlen, das muß wieder einkalkuliert werden, und deshalb sparen die Baugenossenschaften und Behörden nichts, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie so lange mit der Ausbezahlung der Restbeträge warten. Hier liegt tatsächlich ein Mißstand vor, und daher trifft dieser zweite Teil des Antrags das richtige. Wir werden deshalb für diesen Teil stimmen.

Ich stelle zugleich den Antrag, daß bei der Abstimmung getrennt abgestimmt wird, damit wir die Möglichkeit haben, den ersten Teil abzulehnen und für den zweiten Teil zu stimmen (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Bierneisel** (Zentr.):

Die Frage, die wir hier erörtern, ist von den verschiedensten Seiten aus beleuchtet worden. Zustimmung hat allgemein die Auffassung gefunden, daß es notwendig erscheint, daß dem Handwerk angemessene Preise bewilligt werden, und daß ihm auch eventuell eine Mitwirkung bei der Preisfestsetzung geboten wird. Nur darüber, in welcher Form diese Mitwirkung bei dem Handwerk stattfinden soll, sind verschiedene Meinungen zum Ausdruck gebracht worden, und ich glaube selbst, daß das außerordentlich schwierig sein wird, und zwar deswegen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen an und für sich schon sehr verschieden liegen, und weil auch die Zeitverhältnisse immer Änderungen, weitgehende Änderungen in den Materialpreisen bringen, so daß wir wahrscheinlich für die nächste Zukunft nicht dazu kommen können, mit einer einzigen Kommission derartige Unternehmungen durchführen zu können. Es dürfte wohl notwendig sein, wenn Bauarbeiten vergeben werden, daß vor der Vergebung oder eventuell bei der Vergebung die einzelnen Handwerkerorganisationen darüber gefragt werden, wie es kommt, daß der Unterschied in der Preisgestaltung sich ergeben hat. Denn meines Wissens besteht auch das Paschatum wenigstens nicht mehr in dem Umfang, wie es hier zum Ausdruck gebracht worden ist, auf Seiten der Behörden (Sehr richtig! am Regierungstisch), sowohl der Staatsbehörde als namentlich der Gemeindebehörde. Ich kann mich wenigstens erinnern aus den Bauarbeiten, die wir in der Gemeinde vergeben haben, daß wir immer zunächst bei demjenigen Baubeamten, der die Sache auszuführen hat, uns darüber verlässigt haben, daß er sich über die Preisbildung orientiert hat. Und das macht der Beamte immer. Denn er will doch, wenn er seinen Voranschlag aufstellt, der Gemeinde oder auch dem Staat Sätze anbieten, von denen er annimmt, daß der Bau auch damit zur Ausführung gebracht werden kann. Er will also gewissermaßen seine Sachverständigenkenntnis und seine Eigenschaft als Sachverständiger hier zum Ausdruck bringen. Wenn nun weitgehende Unterschiede kommen, so sind die fraglichen Behörden darauf angewiesen — und sie haben es in den meisten Fällen auch gemacht — mit den Bausachverständigen in Verbindung zu treten, sich darüber Aufklärung geben zu lassen, warum eine weitgehende Differenz zwischen dem Angebot und zwischen dem Voranschlag besteht. Und dieser Ausgleich wird meines Erachtens nur dann gut ausgeführt werden, wenn draußen im Bezirk selbst nähere Vereinbarungen, nähere Verbindungen miteinander bestehen.

Was den zweiten Teil anbelangt, daß angemessene Abschlagszahlungen gemacht werden sollen, so sind wir darüber wohl alle einig, daß das in der heutigen Zeit gemacht werden muß, wo ja dem Bauhandwerk sowieso weitgehende Kosten entstehen bei den hohen Materialpreisen. Wenn von ihm möglichst rasche Bezahlung verlangt wird, so muß es auch die Mittel in die Hand bekommen, daß es seinen Zahlungen nachkommen kann.

Da ich das Wort habe, möchte ich noch auf einen anderen Punkt zurückkommen, der mit dem Gesetz selbst in Verbindung steht. Wir haben gehört, daß eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach über das Gesetz selbst nicht heute im Plenum hier gesprochen werden soll. Ich will diese Auffassung auch nicht durchbrechen, sondern ich will nur auf einen Punkt hinweisen, der meine engere Heimat betrifft. Es ist gestern schon bei der Beratung eines anderen Gegenstandes zum Ausdruck gebracht worden, daß es scheine, als ob der Taubergrund in der Steuerzahlung etwas lässig sei, daß er nicht gewillt sei, Steuern zu bezahlen. Es sind die Zahlen angeführt worden, die hier in dem Berichte niedergelegt sind. Und auch heute morgen bei dem Berichte des Herrn Berichterstatters hat so etwas herausgeklungen, wie ein leiser Vorwurf, daß jetzt auch bei der Wohnungsabgabe die ländlichen Bezirke und namentlich der Taubergrund nicht zu den eifrigsten Bezahlern gehöre, deswegen, weil die Feuerversicherungsanschläge jenes Bezirkes weit höher sind als die Steuerwerte und dadurch die Baukostenzuschüsse nicht so groß werden würden. Wenn Sie aber diese Zahlen, wie sie hier die Statistik gibt auf Seite 6, näher betrachten, so werden Sie zu dem Ergebnis kommen, das ich mir errechnet habe. Es ist ganz richtig, daß in den Städten die Feuerversicherungswerte niedriger sind, als die Steuerwerte, und daß umgekehrt auf dem Land die Feuerversicherungswerte höher sind als die Steuerwerte. Aber das Hinterland steht hier nicht zurück gegenüber dem badischen Oberland. Es sind hier die Zahlen angeführt aus den Amtsbezirken Bonndorf, Engen und Meßkirch und nebenbei aus dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim. Bei der prozentualen Vergleichung ergibt sich aber, daß der Amtsbezirk Tauberbischofsheim verhältnismäßig einen viel höheren Steuersatz hat, als die anderen Bezirke. In Bonndorf beträgt der Steuerwert nur 38 Prozent des Feuerversicherungsanschlags, in Engen 42, in Meßkirch nur 31, in Tauberbischofsheim aber 45 Prozent. Also gehört das Hinterland immer noch zu den Teilen, die ihren angemessenen Beitrag entrichten, und ich darf hier aussprechen, daß jedenfalls der Amtsbezirk Tauberbischofsheim gewillt ist, seinen Verpflichtungen bezüglich der Wohnungsabgabe nach Möglichkeit nachzukommen (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Hoffmann** (D. Dem. P.):

Trotzdem ich die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses selten in Anspruch genommen habe, trug ich tatsächlich Bedenken, nach den Ausführungen des Herrn Arbeitsministers mich zum Wort zu melden. Inzwischen aber habe ich mich überzeugt, daß eine ganze Serie von Vorrednern da waren und nach den Ausführungen des Herrn Kollegen **Bierneisel** glaube ich immerhin berechtigt zu sein, auch über diese Frage einige Worte zu verlieren.

Nun war ich der Meinung, man könne die Frage so, wie wir sie gestern glaubten regeln zu sollen, erledigen. Ich war mir aber bewußt, daß unter Umständen durch den Einspruch des Arbeitsministeriums Schwierigkeiten entstünden, und es ist Tatsache geworden. Gestatten Sie mir, nachdem die Debatte sich doch einmal entwickelt hat und wir ein kurzes Ende nicht absehen, einige Bemerkungen zu machen, die nicht aus Interessentenkreisen, möchte ich sagen, herauskommen, sondern die ihren Beleg darin finden, daß andere sich aus beruflichen Gründen mit der Frage beschäftigt haben, und ich möchte Ihnen kurz darlegen, wie man dort die Frage auffaßt. Da möchte mir der Herr **Präsident** gestatten, daß ich einige Zitate aus einem Werk des Herrn Baurat Hoffacker, der ja hier tätig war, und jetzt im Reichsdienst

sich befindet, anführe. Vorausschicken möchte ich, daß wir hier mit der ganzen Frage, wenn wir sie in extenso behandeln wollen, natürlich den ganzen Vormittag oder einen ganzen Tag zu ringen müßten. Ich möchte mich aber damit begnügen, daß ich sage, die Zeit, in der man öffentliche Arbeiten im Verdingungswege vergibt, datiert ungefähr von der Zeit ab, in der der freie Handel aufgekommen ist. Es war die sogenannte „liberale Ära". Erst Mitte des vorigen Jahrhunderts kam man dazu, die Arbeiten öffentlich zu vergeben, und der Handwerker- und Gewerbeverein Stuttgart hat im Jahre 1850 einen direkten Antrag an die Regierung gestellt, alle öffentlichen Arbeiten im Wege des Ausschreibens zu vergeben, weil dadurch jedem Gelegenheit gegeben wäre, sich an den öffentlichen Arbeiten zu beteiligen. Das war an sich ganz gerechtfertigt, denn man nahm an, daß dadurch die Gewähr gegeben sei, daß die vergebende Behörde vor Übervorteilung geschützt werde. Aber nach einigen Jahren zeigte sich schon der Pferdefuß der Arbeitsvergebung im Wege der öffentlichen Ausschreibung. Ich will darauf nicht näher eingehen; ich möchte das nur hervorgehoben haben. Nun hören Sie die Wissenschaftler über die Dinge, und da sagt Herr Hoffacker einleitend, daß bei der öffentlichen Vergebung die Überforderung der Behörden hintangehalten sei, daß aber zugleich die Bevorzugung einzelner Unternehmer seitens der Beamten ein Ende findet.

Seite 146 in seinem Werk kommt er auf die Vorschläge für eine Besserung. Als das Heilmittel bezeichnet er das Zusammenwirken von Verwaltung und Gewerbe. Nur durch gemeinsame Arbeit beider Teile können sich gegensätzliche Auffassungen ausgleichen und ein gemeinsames Ziel gefunden werden.

Dann Seite 149 heißt es

> „Die beiderseitigen Vertreter müssen sich natürlich durchaus gleichberechtigt gegenüber stehen. Dies kann nur auf dem Boden einer eigens gebildeten öffentlich-rechtlichen Korporation geschehen" usw. usw.

Er schlägt dann Reichs- und Landes-Verdingungsämter vor.

Das möchte ich zitiert haben aus der Erkenntnis eines Wissenschaftlers heraus, der jahrelang im Dienste des Staates und des Reiches stand. Es sind also nicht Anschauungen, die aus dem Gewerbestand allein herauskommen; aber wenn derartige Anschauungen aus der Literatur erschienen sind, so wird man sie doch sicher als Belege der Bestrebungen ansehen können, die die badische Handwerkskammer und der Verband badischer Handwerker- und Gewerbevereine vor den Landtag gebracht hat. Also legitimiert sind diese Korporationen, die mit der Eingabe an uns herangetreten sind, ganz sicher.

Nun sagte sich das Handwerk, wer die Verhältnisse im Verdingungssystem kennt — und die kennen wir, auch ohne daß wir die Hoffackersche Schrift gelesen haben — muß sagen, für uns sind zwei ganz andere Merkmale maßgebend. Wir haben erlebt, daß — ich will einmal sagen — nach der Zeit des Obrigkeitsstaats in der neuen Ära die Regierung mit ihren Beamten zusammensitzt, um über Lohnfragen und Existenzbedingungen zu beraten. Da kann ich es dem Handwerk nicht verdenken, wenn es sich sagt, nachdem die Angelegenheiten der Beamten im gegenseitigen Benehmen erledigt werden, nachdem der geringste Arbeiter durch den Minimaltarif die Gewähr hat, daß niemand ihn beschäftigen kann, ohne ihm diesen Minimallohn zu bezahlen, selbst wenn erhebliche Unterangebote vorhanden wären: jetzt wird es endlich Zeit, daß auch das Handwerk an die Reihe kommt, um auch seine Existenzbedingungen einigermaßen zu regeln. Und da haben nicht nur die Handwerker, sondern hervorragende Praktiker und Wissenschaftler, die sich mit der Volkswirtschaft befassen, gesagt, das einzige Mittel, um dem Handwerk zu helfen, ist die Errechnung eines angemessenen Preises. Ich gehe nicht auf das ein, was in der Vergangenheit liegt, auf all die verschiedenen Vorschläge, die man gemacht hat. Ich weiß auch ganz genau, daß die Versuche, die jetzt von der Regierung und vom Reich gemacht werden, untauglich sein werden. Ich weiß aber, daß sie als Mittel angesehen werden, die Verhältnisse im Handwerk zu verbessern, um schließlich doch dahin zu gelangen, daß für das Handwerk etwas geschaffen wird, was ihm von Nutzen ist.

Nun hat der Herr Kollege Horlacher — ich möchte das hier einschieben — bemängelt, daß man die Arbeiterorganisationen bei der Regelung dieser Angelegenheit nicht heranziehen wolle. Es sollen auch die Handwerkergenossenschaften nach unserer Meinung herangezogen werden. Wir waren der Meinung, daß das gar keine Beanstandung finden könne, und der Herr Ministerialrat Dr. Hirsch hat seine Zustimmung uns gegenüber ausgesprochen.

Nun zur praktischen Lösung der Frage, nachdem ich diese Einleitung gemacht habe. Der Herr Arbeitsminister, der auf diesem Gebiete eigene Erfahrungen hat, wie jedenfalls wenige in diesem Hause, hat bei seinen Ausführungen nicht das herangezogen, was er als Praktiker im Leben hat erfahren müssen, sondern er hat sich als Verwaltungsbeamter präsentiert, der genötigt ist, mit den Mitteln des Staates Haus zu halten und notgedrungen wieder darauf zurückkommen muß, mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die ihm in seiner Verwaltung zur Verfügung stehen, auf die Billigkeit zu sehen. Ich könnte Ihnen eine ganze Menge Daten aus dem wissenschaftlichen Werk zitieren, die belegen, daß dieser Weg der Billigkeit nicht der Weg der Billigkeit für den Staat ist.

Er geht davon aus, daß auf dem Wege der Sparsamkeit jeder Pfennig gewogen werden müsse, und ich gehe davon aus — und das wird von niemand bestritten werden können —, daß der Staat durch die ganzen Jahrzehnte, in denen das öffentliche Verdingungswesen die Regel war, nur minimale Leistungen bekommen hat, und hier das Werk spricht sich darüber aus, daß die Waren- und Wertkunde der Materialien bei der Beamtenschaft außerordentlich gering war, und daraus kann ich der Beamtenschaft gar keinen Vorwurf machen. In der Zeit vor dem Kriege sind Preisveränderungen nur sehr selten vorgekommen, vielleicht einmal eine Lohnerhöhung um 5 Pfennig in der Stunde, und das war etwas außerordentliches. Dadurch konnte ein Submissionsergebnis nicht beeinträchtigt werden. Dort hatte es der Beamte leicht. Wenn er gleichartige Dinge zu vergeben hatte, so fiel es ihm allerdings auf, wenn einer einmal aus der Rolle herausfiel; dann hat er sich den Mann persönlich angesehen und hat gesagt: „Das kann ich nicht verantworten, den schalten wir aus", und damit war die Sache erledigt. Aber darüber sind wir auch einig, daß weder der Unternehmer noch die vergebende Behörde jemals einen Maßstab an die Preiswertigkeit des Materials angelegt hat. Das war früher nicht üblich, aber darüber sind wir hinaus gekommen.

Jetzt muß ich auf die Ausführungen des Herrn Arbeitsministers zu sprechen kommen, daß, wenn man billig gebaut haben will, man den Weg der öffentlichen Verdingung gehen muß, ohne Rücksicht auf den angemessenen Preis. Ich bin der Meinung, daß das Begehren, das wir auf Veranlassung des organisierten Gewerbes an den Landtag stellen, nicht gegen das öffentliche Verdingungswesen spricht, sondern ich bin sogar der Meinung, daß das ganz gut beibehalten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden kann. Früher war der Beamte, die Behörde, ein Spielball in der Hand anderer — jetzt sind wir der Meinung, daß eben eine Regel hineinkommen muß, und diese besteht im angemessenen Preis. Die Behörde kann zu jeder Sache ein öffentliches Ausschreiben machen, aber die Beamten sollen verpflichtet werden, unter Beizug von Vertretern der Unternehmer einen angemessenen Preis herauszurechnen, um zu sehen, ob bei dieser öffentlichen Arbeitsvergebung Angebote da sind, die unter die Selbstkosten gehen. Darum hat sich in der Vergangenheit niemand gekümmert. Wenn dieser Wunsch des Handwerks nicht erfüllt wird, kommt das Begehren wieder, und dann haben wir unterlassen, eine soziale Arbeit zu leisten, die wir auf verschiedenen anderen Gebieten geleistet haben. Der Handwerker muß davor geschützt sein, daß öffentliche Arbeiten zu einem Preis vergeben werden, die die Selbstkosten nicht eindringen. Und der bessere Handwerker hat die Meinung, daß jede vergebende Behörde die Aufgabe, die Pflicht hat, die Arbeiten nicht zu einem Mindestpreis zu vergeben und Minimalleistungen zu verlangen, sondern daß sie ein Vorbild zu geben und Höchstleistungen, mustergültige Arbeit zu verlangen hat. Das war bis jetzt nicht immer der Fall, das kann auch nicht bestritten werden. Wir Handwerker, die seit Jahren und Jahrzehnten diese Dinge beobachtet haben, wir wissen doch, ich kann es an Dutzenden von Fällen authentisch nachweisen, daß beinahe bei jeder Gelegenheit die Behörden die Leidtragenden waren. Ich habe im Haushaltsausschuß einen Vergleich gebraucht und möchte ihn hier wiederholen. Es gibt doch gewisse Gesellschaftskreise, die nicht in einen Konfektionsladen laufen und sich da einen Anzug in Friedenszeiten für 25 bis 40 Mark gekauft haben, aus der sicheren Erkenntnis heraus, daß dieser Anzug ihnen nicht genügen würde und verhältnismäßig teuer wäre. Ich wenigstens habe die Praxis verfolgt, das Beste zu kaufen, weil das das Billigste ist. Bei den Handwerkern hat man bei jeder Gelegenheit beobachtet, daß die Behörden das Geringste bekommen. Der Unternehmer schützt sich, er ist vorsichtig, er wird bei der billigsten Arbeit noch angemessenen Verdienst suchen, und die Behörde hat sich doch noch überzahlt, sie wäre aber in der Lage gewesen, einen höheren Preis auszugeben für eine bessere Arbeit. Ich muß mich mit diesen Ausführungen begnügen, ich kann nicht auf alles Einzelne eingehen.

Nun ist es richtig, daß mit den öffentlichen Geldern vorsichtig gewirtschaftet werden muß. Wir waren der Meinung, daß heute der ganze Tag ohne jede Debatte hingehen könne. Wir waren der Meinung, daß das Arbeitsministerium diese Schwierigkeit, die es zu schlucken gibt, schlucken würde mit Rücksicht darauf, weil es uns darum zu tun war, dem badischen Handwerk endlich zu zeigen, daß die badische Volksvertretung und die Regierung willens seien, dem alten unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, und wir würden gar nicht in einzelne Details eingegangen sein, weil es nicht Aufgabe des Landtags und nicht Aufgabe der Regierung sein kann, hier etwa Bestimmungen aufzustellen, die ins Detail gehen, denn dazu sind wir nicht fähig. Wir wären darüber leicht hinweggekommen, wenn im Arbeitsministerium der Kompetenzkonflikt nicht entstanden wäre. Ich möchte das Arbeitsministerium bitten — es muß mit den öffentlichen Geldern wirtschaften —, daß es darauf dringt, daß die kommende Vorschrift streng eingehalten wird. Wenn die Behörde niemals einen anderen Nachteil erlebt, als daß der angemessene Preis etwa um ein, zwei oder drei Prozent zu hoch sein könnte, dann ist unsere badische Verwaltung gut daran. Ich habe im Haushaltsausschuß auch ein Beispiel vorgeführt, das in das Arbeitsministerium hineinführt. Es werden Wohnungsbauten und Siedlungsbauten erstellt werden. Da ist mir als Vorsitzendem einer Siedlungsgesellschaft, die auch in der Umgegend baut, der Fall begegnet, daß es gewissen Kreisen bei der ohnmächtigen Dorfverwaltung gelungen ist, einen Vertrag über Baulieferungen abzuschließen, die weder mit dem angemessenen Preis noch dem niedersten Angebot irgend etwas zu tun haben. Sie haben gute Vetterleswirtschaft getrieben und den Unternehmern Preise bewilligt, die weit über das hinausgehen, wie es andere Bauleute haben tun wollen und tun können. Geschützt ist man gegen derartige Umgehungen also nicht, außer durch den angemessenen Preis. Der angemessene Preis ist das, was die Handwerkerschaft bedarf und beruhigen kann. Und zur Erreichung braucht man die Mitwirkung der Handwerker. Denn mit demselben Mißtrauen, mit dem die Handwerker einem von den Behörden festgesetzten Preis gegenüberstehen, mit demselben Mißtrauen stehen die Behörden den Angeboten der Handwerker gegenüber. Die Behörde hat freilich unliebsame Erfahrungen gemacht, wie ich nicht bestreite, die ich verurteile, und denen ich mit allen Mitteln entgegentrete. Dies hat dazu geführt, das Mißtrauen der Behörden zu stärken. Wenn wir aber alles überlegen, kommen wir immer wieder darauf zurück, daß wir die Behörde nicht dem Zufall aussetzen können, daß sie einem Angebot gegenübersteht und schließlich aus Sparsamkeitsrücksichten oder aus Unkenntnis einem Angebote den Zuschlag erteilt, das mit dem richtigen, angemessenen Preis in gar keiner Weise etwas zu tun hat.

Es wurde früher, damit komme ich zum Ende, von seiten der Handwerker vielfach nicht kalkuliert, auch nicht von seiten der Behörde. Hier muß endlich Wandel eintreten. Wenn man einen angemessenen Preis festlegt, wird die Behörde einen Maßstab in der Hand haben, und die Handwerker werden dazu erzogen werden, Angebote abzugeben, die der Sachlage entsprechen, sie werden sich daran gewöhnen, zu kalkulieren. Es war doch bisher so, daß tüchtige Handwerker sich an Verdingungsarbeiten überhaupt nicht beteiligt haben; sie sind achtlos daran vorbeigegangen und haben ihre Glossen darüber gemacht. So kam es, daß ein ganz beschränkter Kreis von Handwerkern die öffentlichen Arbeiten übernahm, Handwerker, die man im gewöhnlichen Leben als Pfuscher bezeichnet hat, die ihr Dasein gefristet und es dahin gebracht haben, daß, wenn sie gestorben sind, Null von Null aufging. Wir sind der Meinung, daß dem Handwerkerstand jetzt, nachdem die Forderungen vieler Berufsstände erfüllt sind, endlich dieser bescheidene Wunsch in Erfüllung gehen sollte. Wir möchten die künftige Regelung dem Reiche überlassen. Wir möchten wünschen, daß das Reich den Ländern einen Spielraum läßt, und die Länder Bewegungsfreiheit haben. Wir möchten uns in Details gar nicht einmischen, das kann nicht Aufgabe des Landtags sein, aber wir möchten daran erinnern, daß das Handwerk endlich entsprechend allen anderen Ständen eine Berufsvertretung zur Förderung seiner Angelegenheiten finden muß, wie der Herr Kollege Horter das gestreift hat. Die Handwerker wollen mitwirken bei der Preisfestsetzung, sie wollen gleichberechtigt sein, sie wollen nicht das Objekt sein, sondern sie wollen selber mitwirken. Wenn Sie dieser Forderung zustimmen, werden Sie in allen Kreisen der Handwerker eine Beruhigung auslösen, die Sie keinen Pfennig kostet, die dazu beitragen wird, daß die Behörden endlich diejenige Arbeit geleistet bekommen, die sie wünschen, in den meisten Fällen aber nicht bekommen haben (Beifall bei den Demokraten).

Während vorstehender Ausführungen hat 1. Vizepräsident Maier den Vorsitz übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialrat Dr. **Imhoff**:

Der Herr Abgeordnete D. Mayer-Karlsruhe hat in seinen Ausführungen dargelegt, daß es sich hier um ein Vollzugsgesetz zum Reichsgesetz handelt und daß im Reichsgesetz die Richtlinien festgesetzt sind. Er ist trotzdem auf die Grundlagen des Reichsgesetzes eingegangen und hat gesagt, daß die Grundlagen, die hier gegeben seien, nicht richtig wären. Er hat weiter die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beanstandet und ferner gesagt, daß die Belastung, die für die Mieter entstehen würde, zu groß sei. Ich möchte deshalb, obwohl die Richtlinien ja in dem Reichsgesetz festgesetzt sind, und wir hier an diese Richtlinien gebunden sind, trotzdem kurz auf die Grundlagen des Gesetzes eingehen.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten D. Mayer-Karlsruhe gehen wohl dahin, daß die freie Wirtschaft auch auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens eingeführt werden soll. Überlegen wir uns, welche Folgen das haben würde. Wir würden zunächst eine außerordentliche Steigerung der Mieten in allen Wohnungen haben. Die Baupreise sind während des Kriegs und vor allem in der Nachkriegszeit beständig stark gestiegen, sie stehen jetzt auf dem 11-, 12- und teilweise 15fachen der Vorkriegszeit. Nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen würden bei freier Mietfestsetzung die Mieten diesen Baupreisen folgen, sie würden natürlich nicht auf einen Schlag folgen, aber sie würden langsam hinaufgehen, und das Hinaufgehen würde durch die Spannung, die zwischen Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage besteht, außerordentlich gesteigert werden. Wir würden einen ständigen Kampf zwischen Hausbesitzer und Mieter bekommen, der erst dann ein Ende finden würde, wenn die Mieten annähernd so hoch sind, um Neubauten rentierlich zu gestalten, also vielleicht auf dem 10- bis 15fachen. Es würde die Steigerung der Mieten ständige Lohnkämpfe im Gefolge haben, die Löhne könnten nicht zur Ruhe kommen. Über die Höhe der drohenden Steigerung wird man sich klar, wenn man überlegt, daß, wenn ein Arbeiter im Frieden vielleicht 400 Mark für seine Wohnung bezahlt hat, er künftig 4000 M. zahlen müßte oder beim 15fachen 6000 Mark. Andererseits würden die Hausbesitzer ihre Renten außerordentlich steigern können und einen unverdienten Wertzuwachs erhalten.

Was wäre dann erreicht. Wenn alle diese Kämpfe zurückgelegt und die Mieten auf diese Höhe gesteigert wären, würde dann tatsächlich gebaut werden? Dann würde immer noch wenigstens für den, der darauf angewiesen ist, aus dem Bau eine Rente herauszuziehen, die Unsicherheit bestehen, ob er auch für die Zukunft diese Rente haben wird. Nehmen wir an, es baut einer ein Haus. Ich nehme jemand, der eine Rente haben will, der also nicht vermögend ist und die Zuschüsse aus seinem Vermögen verloren in das Haus stecken kann, sondern ich denke vor allem an die Bauunternehmer, die auf ein wirtschaftliches Bauen angewiesen sind. Bei der auch dann noch bestehenden Unsicherheit würde, glaube ich, kein Bauunternehmer das Wagnis auf sich nehmen, ein Haus zu erstellen. Diese Erfahrungen sind in anderen Staaten ebenso gemacht worden, z. B. in Nordamerika und England. Auch dort bestand nach dem Kriege eine große Wohnungsnot, aber das Bauen wollte nicht in Gang kommen, weil die Baukosten im Verhältnis zur Rente viel zu hoch waren und man nicht wußte, ob für die Zukunft eine Rente sichergestellt sei. Es war jüngst in München eine Tagung, an der Bauunternehmer und die Hypothekenbanken beteiligt waren. In dieser Tagung sollte eine Resolution angenommen werden für freie Wirtschaft auf dem Gebiete des Bau- und Wohnungswesens. In der Debatte wurde aber die Sache erörtert und an die Bauunternehmer die Frage gestellt: „Wenn die Mieten so hoch geschraubt sind, baut Ihr dann?" Es wurde gesagt: „Nein, das Risiko können wir auch dann nicht übernehmen."

Die Bauten müssen ferner durch Hypotheken finanziert werden, und es genügt nicht, daß 60 Prozent des Friedenswertes beliehen werden, sondern es müssen 50 oder 60 Prozent des gesamten Bauwertes beliehen werden. Es wurde von den Hypothekengläubigern erklärt: „Nein, dieses Risiko können wir nicht übernehmen, denn wenn die Mieten sinken, haben wir keine genügende Sicherheit mehr. Wenn die Baupreise wieder heruntergehen auf das achtfache, wird niemand mehr eine höhere Miete bezahlen als dem Achtfachen entspricht." Wir müssen deshalb, glaube ich, damit rechnen, daß wir noch auf eine Reihe von Jahren hinaus Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bezahlen müssen.

Wir stehen mit diesen Zuschüssen nicht vereinzelt da; England z. B. hat ebenfalls erhebliche Zuschüsse zur Belebung der Neubautätigkeit bezahlt, und zwar hat England die Zuschüsse zunächst in Form von Rentenzuschüssen bezahlt. Das Verfahren bewährte sich nicht, und England ging dann auch auf unser Verfahren über. England gab zunächst 130 bis 160 Pfund für das Haus und nachher 230 bis 260, das sind nach der jetzigen Währung 60- bis 120 000 Mark pro Haus. Die Häuser sind dort allerdings weiträumiger gedacht, als sie bei uns sind.

Nach dem Kriege hat man zunächst Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln gegeben. Es stellte sich aber bald heraus, daß das bei der allgemeinen Finanzlage nicht möglich ist. Es mußte eine besondere neue Deckung gefunden werden; es muß die Wohnungswirtschaft aus sich selbst heraus finanziert werden, und dazu sollen die Mehrwerte, die infolge der Geldentwertung in den alten, im Frieden erbauten Häusern vorhanden sind, benützt werden. Diese Mehrwerte beim Hausbesitzer zu erfassen, ist nicht möglich, weil der Hausbesitzer infolge der Zwangswirtschaft diesen Mehrwert für sich nicht ausnützen kann. Es ist deshalb notwendig, diesen Mehrwert bei dem Mieter selbst zu erfassen in Form der Abgabe, wie das Reichsgesetz es vorgeschlagen hat.

Nun besteht die Frage: Liegt hierin eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Hauseigentümer? Ich glaube, daß diese Frage mit Recht verneint werden kann. Denn wer im Frieden ein Haus baute, der lieh sich die Kapitalien in der Regel bis zu 80 Prozent in Gold. Heute bezahlt er diese Werte zurück, aber in Papier. Es wäre wohl ungerecht, wenn man dem Hauseigentümer diesen Mehrwert infolge der Geldentwertung allein zuwachsen lassen wollte.

Vom Herrn Abgeordneten D. Mayer-Karlsruhe ist hingewiesen worden, daß der Mieter durch die Wohnabgabe ungerecht belastet würde. Ja, wenn wir die freie Wirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens hätten, dann müßte der Mieter sich auf eine Mietsteigerung auf das acht- und zehnfache, vielleicht noch mehr als das, gefaßt machen, das wäre eine ganz andere Belastung als 10 Prozent der Miete, wie sie hier das Reichsgesetz vorsieht.

Vom Herrn Abg. D. Mayer-Karlsruhe wurde weiter gesagt, es wäre unbillig, daß auf dem Lande die Ställe und Scheunen belastet würden. Wir hatten nun eine Erhebung in einer Anzahl Gemeinden gemacht, die auch Herr Abg. Dr. Glockner in seinem Bericht erwähnt hat, und hatten uns hieraus berechnet, wie hoch der Durchschnittswert einer Dreizimmerwohnung von normaler Größe in verschiedenen Städten ist. Es ergab sich, daß in Städten über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10 000 Einwohnern der Durchschnittswert der Dreizimmerwohnung ohne Stallung 6860 M. ist, in Gemeinden von 4—10 000 Einwohnern 6420 M., also nahezu ebenso hoch, in Landgemeinden 3890 M., immer berechnet auf Steuerwert. Sie sehen also auch hierin, daß der Steuerwert einer Wohnung auf dem Lande erheblich kleiner ist, etwas über die Hälfte, wie der in der Stadt. Auf dem Lande stellt sich eine Wohnung mit Stallung auf 6370 M. Die Dreizimmerwohnung ohne Stallung in der Stadt wird hiernach etwa in demselben Umfang zur Steuer herangezogen wie eine Dreizimmerwohnung mit Stallung und Scheune auf dem Lande. Es ist also unrichtig, daß die Landwirtschaft durch die Heranziehung der Scheuer und Stallung im Durchschnitt mehr belastet werden, als die Inhaber entsprechender Wohnungen in der Stadt, und zwar deshalb, weil auf dem Lande die Einschätzungen zur Steuer erheblich niedriger sind.

Es hat Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe weiter beanstandet, es sei ungerecht, daß man für die Ställe nur einen Zuschuß von 155 M. für den Quadratmeter bekäme und für die Wohnung 330 M. und mehr für den Quadratmeter. Das ist doch ganz selbstverständlich, denn der Quadratmeter Bodenfläche in einem Wohnhaus verursacht doch ganz andere Kosten als ein Quadratmeter Bodenfläche in einem Stalle. Daher kommt dieser Unterschied.

Herr Abg. Spengler beanstandete nochmals die Verzögerung bei der Ausbezahlung der Gelder vom Bauherrn an die Handwerker. Ja, dafür haben wir eigentlich die Verantwortung nicht. Wir gewähren an die Bauherren die Darlehen und müssen dafür Sorge tragen, daß sie rechtzeitig das Geld bekommen, um bezahlen zu können. Aber wenn der Bauherr ein säumiger Zahler ist, kann doch das Arbeitsministerium nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Der Herr Minister hat vorhin dargelegt, daß wir sehr frühzeitig Vorschüsse auf die Baudarlehen gewähren.

Herr Abg. Horter hat dann gewünscht, daß die Arbeiten mehr auf das ganze Jahr verteilt würden. Auch wir haben diesen Wunsch und haben außerordentlich bedauert, daß es bisher nicht möglich war, weil wir namentlich, so lange wir das Geld vom Reiche bekamen, wir es schubweise bekamen und auch immer zu spät. Es war eigentlich so, daß wir in der Hauptarbeitszeit, wo hätte gebaut werden sollen, das Geld erst bekamen und daß es verteilt werden konnte im Herbst, wo die Bauzeit eingestellt wurde. Daher kam es denn auch, daß mit dem Bauen sehr oft gedrängt wurde und im selben Baujahr die Arbeiter einmal erwerbslos waren und daß man das andere Mal nicht genügend Arbeiter bekommen konnte. Wir haben durch die heutige Gesetzesvorlage hierin eine erhebliche Besserung. Wir haben jetzt bereits die Mittel für das nächste Jahr bereitgestellt, um dadurch eine planmäßige Finanzierung der Neubauten im nächsten Jahr durchzuführen.

Ganz kurz möchte ich noch erwähnen, wie die anderen Staaten in den Hauptpunkten vorgehen. Es handelt sich um die drei Hauptfragen, die Herr Abg. Dr. Glockner seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat.

Zunächst: Wie erhebt man die Abgabe, in Form der Mietsteuer oder der Gebäudesteuer?

Hier beabsichtigt Preußen — der Entwurf ist noch nicht fertig — Zuschläge zur Gebäudesteuer zu erheben. Bayern hat die Erhebung nach der Haussteuer in Aussicht genommen. Württemberg erhebt Zuschläge zur Gebäudesteuer, Hessen Zuschläge zur Brandversicherungssteuer. Also alle gehen einen ähnlichen Weg, wie wir ihn vorgesehen haben, und zwar auch aus den gleichen Erwägungen. Es dauert zu lange, bis das Mietkataster aufgestellt ist. Aber die Erhebung beim Mieter unter Aufstellung eines Mietkatasters darf nicht aus dem Auge gelassen werden und wir werden bei einer späteren Änderung des Gesetzes wohl darauf zurückkommen müssen.

Nun die Höhe des Abgabesatzes: Württemberg erhebt 1 Prozent von dem Gebäudesteuerwert für das Land allein und außerdem 0,3 Prozent für die Gemeinden. Sachsen erhebt nicht 10 Prozent von der Miete, sondern 15 Prozent, also mehr als wir.

Dann die 3. Frage: Die Gründung der Gemeindeverbände.

Hier hat Preußen nach seinem Entwurf vorgesehen, die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge für Gutsbezirke, Gemeinden und nicht kreisfreie Städte an die Kreise zu übertragen. Das sind Selbstverwaltungskörper, die Preußen bereits hat; deren Größe entspricht ungefähr unseren Bezirken, vielleicht sind sie etwas größer. Über die Mittel verfügt dort ein Ausschuß, der aus im Wohnungs- und Siedlungswesen besonders Sachverständigen zusammengesetzt ist und in dem der Landrat den Vorsitz hat; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Württemberg sieht Übertragung an Amtskörperschaften vor, ähnlich wie wir.

Sachsen hat einen Landeswohnungsverband gebildet, aber nicht einen solchen, wie ihn die mittleren Städte bei uns vorgesehen haben, sondern einen, bei dem von der Zentrale aus auf Land und Gemeinden die Mittel einheitlich verteilt werden.

Bayern will die Erhebung und Verwendung an die Bezirke übertragen. Das sind auch Selbstverwaltungskörper im Umfang unserer Bezirke.

In Hessen sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Es ist dort beabsichtigt, eine Übertragung an die Kreise, was also auch unseren Bezirken entspricht.

Was nun die Größe der Städte anlangt, die in den Verband einbezogen werden sollen, so hat die Regierung als Grenze 10 000 Einwohner vorgeschlagen. In Preußen umfassen die Kreise auch Städte, die mehr als 10 000 Einwohner haben. Es wird dort aber den Städten über 10 000 Einwohnern das Recht gegeben, die Pflichtzuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden. Also auch Preußen hat die Grenze von 10 000 Einwohnern.

Sachsen geht noch weiter. Es läßt vom Landesgemeindeverband nur die Städte über 30 000 Einwohner frei.

Wenn wir das Gesetz im ganzen überblicken, so ist zweifellos, daß die Durchführung nicht ohne Schwierigkeiten ist. Das Gesetz wird auch eine fühlbare Belastung für alle Volkskreise bringen. Aber die Belastung ist unabwendbar und immer noch kleiner, als die Belastung der Mieter bei freier Wirtschaft wäre. Das Land stellt jetzt erstmals große Mittel zur Verfügung und für einen längeren Zeitraum. Es wird möglich sein, durch diese großen Mittel die Wohnungsnot erheblich zu lindern. Aber darüber darf man sich nicht im Unklaren sein: Eine völlige Behebung der Wohnungsnot ist auch damit noch nicht möglich. Wie ja schon angedeutet wurde, sind bereits beim Reich Verhandlungen im Gange wegen eines Ausbaues des Wohnungsabgabegesetzes, und dieser Ausbau wird sich in der Hauptsache auf die Höhe des Abgabesatzes richten.

Während obiger Ausführungen hat Präsident Dr. Kopf den Vorsitz wieder übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Meine Fraktion war der Ansicht, daß bei dem Wohnungsabgabegesetz selbst die Wohnungsfrage mit ihren vielseitigen Begleiterscheinungen aufgerollt werden müßte, und daß die Eingriffe durch dieses Gesetz in die allgemeine Volkswirtschaft, die eine Belastung nicht nur einer Schicht, sondern fast des ganzen Volkes bedeuten, Gegenstand einer Beratung hätten sein sollen.

Der Herr Präsident hat ziemlich stürmisch verlangt, daß man die Debatte nicht ausdehnen solle, er wünschte, daß nur zu den Anträgen geredet werden solle. Das hat bei uns Verständnis erregt; und wir haben diesem Wunsche Rechnung getragen. Wir müssen aber jetzt feststellen, daß — wie schon manchmal hier im Hohen Hause bei sozialen Fragen oder bei wichtigen Angelegenheiten — zu den eigentlichen Hauptpunkten, zu den tieferen Ursachen der Gesetze und den Gründen, denen es entsprungen ist, nicht geredet worden ist (Lebhaftes Sehr richtig!), sondern daß die nebensächlichen Fragen, die großen „Kleinigkeitsfragen" die Hauptrolle spielten und in einer Breite verhandelt wurden, daß wir damit draußen kein Verständnis finden (Zurufe: Sehr richtig!). Ich weiß nicht, ob ich mit dieser Feststellung den alten Parlamentariern gegenüber nicht zu weit gegangen bin (Zurufe: Nein!).

Es ist wirklich ein peinliches Gefühl, wenn man die Wohnungsfrage in ihrer gesamten Tragweite kennt, die eine Lebensfrage des deutschen Volkes und Staates heute ist, und von diesem Standpunkt auch erörtert werden sollte, und man bringt dann die Debatte über die angemessenen Preise für die Handwerkerarbeiten. Ich bin wirklich in der ganzen Debatte nicht klug geworden, in den ganzen Forderungen, die heute die Handwerkervertreter aufgestellt haben. Wir sind gewitzigt doch durch die Verhandlungen mit den Herren Handwerksvertretern. Wir wissen und kennen die Nöte des Handwerks; wir wissen auch, daß sie nicht so groß sind, wie sie hingestellt werden (Zurufe: Sehr richtig!). Man sollte die Kirche im Dorf lassen. Die Handwerker haben ihre Nöte, wie jeder andere Stand. Ich bin der letzte, der nicht in weitgehendstem Sinne den Handwerkerwünschen Rechnung trägt; das liegt im Interesse des Handwerkerstandes wie des Arbeiterstandes.

Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat sich die Sache leicht gemacht in seiner Rede. Nicht für und nicht gegen das Gesetz. Das ist kein Standpunkt. Ich habe mich der Mühe unterzogen, die Behandlung der Gesetze im ganzen Reich in den verschiedensten Landtagen anzusehen; und ich habe gefunden, daß die Sprache, die seine, D. Mayers Parteikollegen in Württemberg und in Sachsen geführt haben, mit seiner heutigen Rede nicht verglichen werden kann (Sehr richtig! links). Dort haben diese Herren die Wohnungsnot, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Beseitigung restlos erläutert und haben sich auf den Standpunkt gestellt, die Mittel müssen aufgebracht werden. — Heute hören wir vom Herrn D. Mayer-Karlsruhe, das Gesetz mache tiefe Eingriffe, es belastet unser Volk zu sehr, wir können diesem Gesetz nicht zustimmen; aber das Gesetz brauchte auch nicht zu kommen. Wie wollen Sie die Wohnungsfrage lösen? Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Steigerung und Belastung und auch die Lohnerhöhung, die durch die Annahme des Gesetzes erwachsen werden, volkswirtschaftlich und volkspolitisch gerechtfertigt werden können, und sie müssen gerechtfertigt werden.

Wir wollen nun heute davon absehen, den Beschluß zu durchbrechen, und wollen uns dem Antrag des Herrn Maier-Heidelberg anschließen, daß im neuen Landtag die Wohnungsfrage mit aller Gründlichkeit behandelt werden muß. Es ist nicht nur eine Wohnungsfrage, es ist auch eine Bodenfrage, es ist eine Hypothekenfrage, und es ist noch vieles andere damit verbunden. Der Herr Regierungsvertreter hat eben ein wahres Wort gesprochen: Mit dieser Wohnungsabgabe lösen wir die Wohnungsfrage noch nicht. Er hat recht. Wir brauchen 65 Milliarden im Reiche und mehrere Milliarden in Baden hierzu. Die bekommen wir durch das Abgabegesetz, und wenn es verdoppelt wird, nicht herein. Die Wohnungsfrage muß gelöst werden, wenn das deutsche Volk und wenn die deutschen Familien gesunden sollen; und deshalb schließen wir uns dem Antrag des Herrn Kollegen Maier-Heidelberg an. Im neuen Landtag werden wir dafür sorgen, daß die Wohnungsfrage in jeder Beziehung mit aller Gründlichkeit behandelt wird, wie es das Interesse des Volkes heute, besonders des Arbeiterstandes, erfordert (Beifall).

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich will nur kurz die Auffassung widerlegen, als hätte ich davon gesprochen, wie es der Kollege Hoffmann gemeint hat, daß man den Billigsten die Arbeit übertragen solle. Diesen Standpunkt habe ich noch nie eingenommen. Ich habe 18 Jahre lang als Zimmergeselle im Baufach gearbeitet und weiß, was mitunter für eine Arbeit von dem Billigsten geleistet worden ist. Ich trete deshalb nicht dafür ein, daß man den Billigsten die Arbeit übertragen solle. Ich habe ausgeführt: wenn einer ein billigeres Angebot macht und die Gemeindeverwaltung oder Baugenossenschaft hat die Überzeugung, daß er eine gute Arbeit liefert, so sehe ich nicht ein, mit welcher Berechtigung man diesen Mann zurückweisen soll.

Man kann in Zeiten des Auftragsmangels — den Standpunkt habe ich auch vertreten — eine gewisse Verteilung unter den Unternehmern vornehmen. So lange wir die heutige Wirtschaftsweise haben, müssen wir die freie Konkurrenz wenigstens bis zu einem gewissen Grade wirken lassen. Sonst schleichen sich in das Unternehmertum Leute ein, die nicht die Fähigkeit dazu haben, sich mit gesunden Mitteln durchzusetzen, sondern die auf Kosten der Allgemeinheit ein Geschäft betreiben wollen.

Der Präsident gibt einen Antrag der Abgg. Kieslich, Richter, Martzloff und Freudenberg auf Schluß der Debatte bekannt.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident stellt fest, daß sich die Abgg. Arnold, Martzloff, Heurich, Goerlacher und Niederbühl noch zum Wort gemeldet hatten.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Wir haben in jedem Landtag über alle möglichen Arbeiterfragen debattiert und uns über das Gewerbeaufsichtsamt, über Polizei und andere Dinge oft 4 bis 5 Sitzungstage unterhalten. Nun soll die Debatte über das Handwerk geschlossen werden. Es ist mir leid, wenn sie infolge der Geschäftslage nicht weitergeführt werden kann. In jedem früheren Landtag habe ich tagelang und mit großem Interesse Ihre Wünsche angehört. Ich muß deshalb gegen den Schlußantrag Protest erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Nat. Vp.):

Dem Herrn Regierungsvertreter muß ich erwidern, daß er mir eine Reihe von Werturteilen zugeschrieben hat, die ich teils nicht gefällt habe, teils nicht in der Beziehung, in die er sie gesetzt hat.

Ich bitte mir zu gestatten, daß ich im Rahmen einer persönlichen Bemerkung einiges auf die Vorhalte erwidere, die der Herr Kollege Maier-Heidelberg mir glaubte machen zu müssen. Von der Abmachung, von der er geredet hat, daß über die Materie des Gesetzes nicht gesprochen werden solle, war mir nichts bekannt. Er kann überzeugt sein, ich hätte sonst nicht einen großen Teil der gestrigen Nacht daran gesetzt, um mich gründlich in die Materie hineinzudenken und zu versuchen, ob ich nicht dazu eine Stellung finde.

Wenn mir mitgeteilt worden wäre, daß diese Absicht besteht, hätte ich, ich komme darauf noch zurück, vielleicht ein Bedenken dagegen gehabt. Doch hätte ich mich nach meiner Gewohnheit nicht widersetzt, sondern hätte mich in dem Punkte mit Rücksicht auf die Geschäftslage der Mehrheit ohne weiteres angeschlossen. Ich glaube, ich darf für mich in Anspruch nehmen, daß ich dafür angesehen werde, daß ich das getan hätte.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. D. Mayer! Das geht über den Rahmen einer persönlichen Bemerkung hinaus. Sie können bezüglich Ihrer Rede etwas richtigstellen, dann etwas richtigstellen, wenn Sie mißverstanden worden sind, aber keine Rede mehr halten. Ich will hören, was Sie weiter zu sagen haben.

Abg. D. **Mayer** (fortfahrend):

Ich weiß doch nicht! Abg. Maier-Heidelberg hat von den Verhandlungen im Ausschuß geredet, und ich möchte da etwas richtigstellen. In den Verhandlungen des Ausschusses ist von vornherein betont worden, daß wir einer Zwangslage gegenüberstehen; und an diesem Standpunkt habe ich durch die ganzen Verhandlungen hindurch festgehalten. Ich hätte daran nichts ändern können. Das wird Herr Kollege Maier zugeben.

Und endlich hat er behauptet, ich hätte keine deutliche Erklärung abgegeben. Ich habe aber, wie ich denke, gesagt: „Befreunden können wir uns mit dem Gesetz nicht." Weil er es aber wissen will, will ich ihm sagen: Uns liegt auch daran, zum Ausdruck zu bringen, daß wir die Behebung der Wohnungsnot mit allen Kräften wünschen, und wenn wir auch dem Gesetz mit Achselzucken gegenüberstehen und uns mit ihm nicht befreunden können, so werden wir uns doch ihm gegenüber nicht ablehnend verhalten (Zurufe links).

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Seitens des Berichterstatters wird auf das Schlußwort verzichtet.

Das Schlußwort zum Antrag der Abgg. Niederbühl und Gen. erhält

Abg. **Niederbühl** (D. Dem. P.):

Es wäre ja schließlich gar nicht nötig gewesen, nochmals das Wort zu ergreifen, weil schon verschiedene Vertreter des Handwerks heute hier ausführlich berichtet haben. Ich kann nur sagen, daß ich mich den Ausführungen, die mein Freund Hoffmann gemacht hat, voll und ganz auch anschließen kann.

Wenn ich das Wort nochmals genommen habe, so geschah es, weil der Herr Arbeitsminister gesagt hat, er hätte sich mit allem einverstanden erklärt, nur nicht mit dem angemessenen Preis (Arbeitsminister Dr. Engler: Nein, mit dem Satz, daß er sich auch auf die bezieht, wo wir nur einen Zuschuß geben!). Also im allgemeinen hat scheints der Herr Arbeitsminister gegen den angemessenen Preis nichts einzuwenden. Ich arbeite nun schon 30 Jahre in dem Verdingungswesen und habe alles mit erfahren, von A bis Z mitgemacht und habe mir ebenfalls die größte Mühe gegeben, um einmal klarzulegen, ob der angemessene Preis das bestimmt, was für den Handwerker notwendig ist, ohne Schaden zu bringen. Am Regierungstisch sitzt der Referent, Herr Dr. Hirsch, er war immer mit meiner Auffassung einverstanden, auch damit, daß der angemessene Preis, den er ja selbst erst kürzlich erprobt hat, doch gemacht werden kann. Nach den Ausführungen des Herrn Arbeitsministers könnte man der Auffassung sein, daß auf der linken Seite dem Antrag nicht zugestimmt wird, und ich möchte dringend bitten, die Bedenken gegen den angemessenen Preis auf die Seite zu stellen. Ich bin gerne erbötig, in der allernächsten Zeit einmal beim Herrn Arbeitsminister vorzusprechen, um in dieser Angelegenheit darzutun, daß der angemessene Preis in sich keine Gefahr birgt.

Nun habe ich nicht gesagt, daß das Arbeitsministerium schuld sei an dem, was der Brief, den ich heute morgen erhalten habe, bedingt, sondern wir wollen nur das Arbeitsministerium anrufen, damit es hier Abhilfe schafft. Wir wissen schon den Weg, besonders ich, den man zu gehen hat, wenn eine solche Klage laut wird, um Abhilfe zu schaffen.

Nun hat Herr Kollege Horter gesagt, er könne sich für den angemessenen Preis nicht erwärmen, weil man den angemessenen Preis auf eine längere Zeit machen muß. Der angemessene Preis kann bei jeder Arbeit wieder festgelegt werden, es geht nicht auf längere Zeit; denn wenn die Arbeitslöhne während dieser Zeit steigen, könnten solche nicht mitkalkuliert werden und solche müssen mitkalkuliert werden.

Nun ist beanstandet worden, daß das Handwerk in seiner Gesamtheit nicht ganz organisiert sei. Das ist so zu verstehen, daß es noch viele Handwerksmeister gibt, die keiner Organisation angehören. Ich darf Ihnen verraten, daß wir erst am letzten Samstag in Hannover fertig geworden sind mit der Beratung des Entwurfes eines Rahmengesetzes für das Handwerk und Gewerbe im ganzen Deutschen Reich und hier ist die Pflichtorganisation vorgesehen, also beschlossen, daß für die Zukunft jeder Handwerker der Organisation seines Berufs beitreten muß. Damit ist doch das ausgesprochen, daß jeder Handwerker dann auch ein Wort mitsprechen kann in seiner Innung oder in seinem Fachverein oder in der Genossenschaft. Er hat auch das Recht, mitzusprechen bei der Beratung über das Verdingungswesen.

Und nun kann ich wohl sagen: Ich stehe keinen Augenblick davon ab, es zu sagen, daß, wenn der angemessene Preis bei der Regierung keinen Anklang finden sollte, das Handwerk nicht ruhen und rasten wird, bis der angemessene Preis seine volle Geltung erhält, und ich nehme an, daß wir auch ein Wort mitzusprechen haben bei der Aufstellung der neuen Verdingungsordnung, und dort wird das Handwerk auch wieder seinen Standpunkt so vertreten, wie er hier zum Ausdruck gekommen ist, daß der angemessene Preis zeitgemäß ist und daß darin keine Gefahr besteht, daß etwa eine Gemeinde oder sonst eine Korporation durch den angemessenen Preis benachteiligt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Herr Kollege Heurich hat auch mit großem Pathos, darf ich wohl sagen, von dem angemessenen Preis gesprochen, als ob wir nicht wüßten, was ein angemessener Preis ist. Ich möchte Ihnen eine Lektüre geben, Herr Kollege, die Sie auf der Fahrt von Karlsruhe nach Freiburg studieren könnten; dann hätten Sie ganz genaue Kenntnis davon, was der angemessene Preis bedeutet. Ich freue mich, daß der Antrag, den die demokratische Partei im Ausschuß eingebracht hat, eigentlich guten Anklang gefunden hat, und ich möchte heute, am Schluß der Tagung des Landtags, dringend bitten: Beweisen Sie auch, daß Sie volles Verständnis haben für die Forderung des Handwerks! Schon seit dem Jahre 1913 kämpfe ich hier in diesem Hohen Hause immer dafür, daß das Verdingungswesen in andere Bahnen geleitet wird. Und nun möchte ich Sie dringend bitten, einstimmig den Antrag anzunehmen (Beifall bei den Demokraten).

Die Einzelberatung über den Gesetzentwurf wird eröffnet.

Der Präsident ruft Überschrift und Einleitung, sowie sämtliche Paragraphen des Gesetzentwurfs (§§ 1—17) in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung (Druckf. Nr. 100a Anlage 1 und 100c Ziffer 2) der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung über die Anträge des Haushaltsausschusses, Druckf. Nr. 100a Ziffer 1, 3 und 4, sowie Druckf. Nr. 100c Ziffer 1 und 2, die dahin gehen:

dem Gesetzentwurf zuzustimmen,

sämtliche zu dem Gesetzentwurf eingekommenen, im Ausschußbericht erwähnten Eingaben — mit Ausnahme der Eingabe des badischen Handwerkstags vom 3. September 1921 — sowie die nachträglich zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Eingaben, als durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf, erledigt zu erklären,

von der Frist des § 49 der Verfassung für die Vornahme der zweiten Lesung abzusehen,

werden die Anträge nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Bei Aufruf des Antrags der Abgg. Niederbühl und Gen. (Druckf. Nr. 100d) erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Ich möchte die Herren Antragsteller bitten, die Worte, deren Kosten „ganz oder in erheblichem Umfange" zu streichen. Bedenken Sie, Sie verlangen von uns, daß wir in jede Submission einer Gemeinde oder Baugenossenschaft eingreifen, bei denen wir einen Baukostenzuschuß geben. Das ist doch ein Ding der Unmöglichkeit, das läßt sich doch eine Gemeinde gar nicht gefallen. Ich möchte bitten, diese Worte zu streichen, dann ist der Antrag unbedenklich.

In der wiedereröffneten Beratung wird das Wort nicht begehrt.

Die Beratung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird zunächst Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Niederbühl und Gen. (Druckf. Nr. 100d):

> „Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, in den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen zu bestimmen, daß die Vergebung von Handwerkerarbeiten, deren Kosten ganz oder in erheblichem Umfange aus staatlichen Mitteln bestritten werden, zu einem angemessenen Preise zu erfolgen hat; dieser Preis wird festgesetzt unter Zuziehung von Vertretern der berufsständischen wie der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks",

welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, angenommen.

Sodann wird Ziffer 2 des Antrags der Abgg. Niederbühl und Gen.:

> „Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, in diesen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen Fristen festzusetzen für die Abnahme der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen, die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Begleichung der Restsummen",

welcher vom Präsidenten nochmals verlesen wird, einstimmig angenommen.

Der Präsident stellt mit Zustimmung des Hauses fest, daß Ziffer 2 der Anträge des Ausschusses (Druckf. 100a) durch die Annahme des Antrags der Abgg. Niederbühl und Gen. erledigt ist.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Der Herr Kollege Niederbühl hat vorhin gesagt, daß der „demokratische Antrag" nunmehr angenommen werden solle. Ich möchte feststellen, daß es der Antrag Niederbühl, Goerlacher usw. ist (Widerspruch bei den Demokraten).

Abg. Dr. **Glockner** (D.Dem. P.):

Ich möchte doch konstatieren, daß ich als Berichterstatter den Antrag im Ausschuß eingebracht habe, und daß deshalb der Herr Kollege Niederbühl mit Recht von einem „demokratischen Antrag" gesprochen hat. Was nachher geschehen ist, ist nebensächlich.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Geschäftsordnungsmäßig möchte ich ordnungshalber auch noch bemerken, daß unter dem Antrag auch der Name eines der unsern steht (Heiterkeit).

Im Einverständnis des Hauses wird hierauf die zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucksache Nr. 100a und 100c) vorgenommen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die einzelnen Paragraphen (1 bis 17) des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VIIIb der Tagesordnung der 69. Sitzung: **Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues** (Druck. Nr. 82 und 82a) erhält das Wort

Abg. **Hahn** (Soz.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich über Druck. 82. „Entwurf eines Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues" zu berichten und im Anschlusse daran über den Antrag in Druck. Nr. 82a.

Durch den vorliegenden Entwurf, der die finanzielle Auswirkung dessen ist, worüber Ihnen heute früh Herr Kollege Dr. Glockner in so ausführlicher Weise berichtet hat an Hand des gedruckten Berichts des Haushaltsausschusses in Nr. 100a, muß eine Pflicht erfüllt werden, die das Reich den Ländern auferlegte. Das vom Reich beschlossene Gesetz, betr. die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt S. 175), das dem badischen Arbeitsministerium die Unterlagen zur Bearbeitung der Druckvorlage Nr. 82 gegeben hat, wurde mit Zustimmung des Reichsrats im Reichsgesetzblatt Nr. 19 d. J. verkündet.

Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Die Länder sind verpflichtet zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden." In welcher Weise die Berechnung zustande gekommen ist, daß auf den Kopf der Bevölkerung 30 M. verwendet werden sollen oder verwendet werden müssen, das ist mir nicht recht erklärlich, und es konnte auch dem Ausschuß keine genaue Auskunft darüber gegeben werden. Man muß also annehmen, daß diese Berechnung — nach welcher in den beiden Rechnungsjahren auf den Kopf der Bevölkerung 30 M. zu verwenden seien — eine ziemliche willkürliche gewesen ist.

Mit dieser Zahl ist aber von vorneherein das Mindestmaß dessen gesetzlich festgelegt, was die Länder zur Behebung der Wohnungsnot unter allen Umständen aufwenden müssen: bei einer Wohnungsbevölkerung von 2 195 580 wären also für Baden mindestens 65 867 400 M. oder nach oben abgerundet 70 Millionen Mark aufzubringen.

Berücksichtigt man nun, daß in Baden im Jahre 1920 etwa 25 000 bis 30 000 Wohnungen fehlten und daß sich diese Ziffer im Jahre 1921 noch ganz beträchtlich erhöht hat, so muß man ohne weiteres zu dem Schlusse kommen, daß unter Zugrundelegung der Preise, wie sie sich im Baugewerbe heute eben einmal gebildet haben, mit einem Betrag von 70 Millionen Mark überhaupt so gut wie nichts hätte erreicht werden können. Darüber war sich auch das Arbeitsministerium bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes, der Ihnen heute auf Druck. Nr. 82 zur Beratung vorliegt, durchaus klar; auch dieses Ministerium ging von der Auffassung aus, daß der im Reichsgesetz vorgesehene Mindestbetrag nicht einmal annähernd ausreichen werde, um auch nur die allerdringlichsten, auf dem Wohnungsmarkt in Baden bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen. Dabei ist noch ganz davon abgesehen, daß auch die in der Vorlage angeforderten 210 Millionen Mark noch nicht einmal im entferntesten das große im Lande Baden herrschende Wohnungselend und all die andern Mißstände, die damit zusammenhängen, zu beseitigen im Stande sein werden. Daß das Ministerium die von mir soeben vorgetragene Auffassung teilt, geht aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf hervor, in welcher (und zwar auf Seite 3 von Druck. Nr. 82) wörtlich ausgeführt wird:

> „Diese Wohnabgabe, die nach dem dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu erheben sein wird, würde jedoch voraussichtlich die Aufwendung eines 70 Millionen ganz wesentlich übersteigenden Betrages ermöglichen. Die ungeheure Wohnungsnot in Baden, die zu erwartende Steigerung der Arbeitslosigkeit und die hohen bisher von den Gemeinden gemachten Aufwendungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot verlangen gebieterisch, daß auch der Staat für diese Zwecke wesentlich höhere Beträge aufwendet, als in dem Reichsgesetz als Mindestgrenze vorgeschrieben ist. Es wird demgemäß die Bewilligung eines Kredits in Höhe von insgesamt 210 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbaues durch Mittel des Landes vorgeschlagen."

Hieraus ist doch ganz deutlich zu entnehmen, auch das Arbeitsministerium sei zu dem Schluß gekommen, daß die 210 Millionen Mark unter Umständen nur sehr unzulänglich seien und knapp ausreichen werden. Wir haben nur nötig, die große Zahl der fehlenden Wohnungen, die ich vorhin schon anführte, uns zu vergegenwärtigen und den Preis für eine Wohnung, die jetzt erstellt wird, in Rechnung zu nehmen, dann wird man zu dem Ergebnis gelangen: Nicht bloß 210 Millionen, sondern ungefähr das Zehnfache, also etwa zweieinhalb bis drei Milliarden Mark, wären notwendig, wollte man das im Lande Baden bestehende Bedürfnis nach Wohnungen befriedigen.

Mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses kann ich auf Einzelheiten nicht eingehen. Nur diese Bemerkung wollte ich unbedingt nebenbei einfügen. Wie meine eigene, so ging auch die einmütig geteilte Auffassung ihres Ausschusses dahin, daß ganz energisch zugegriffen werden muß, wenn das Wohnungselend bei der Wurzel gefaßt werden soll. Geschieht das nicht, dann erhebt sich eine große Gefahr. Sie wird durch alle die Mißstände hervorgerufen, welche sich unmittelbar aus dem Wohnungselend ergeben; vor allem durch das Zusammenpferchen vieler Menschen männlichen und weiblichen Geschlechts der verschiedensten Altersklassen in wenigen und in engen Räumen. In gesundheitlicher, infolge dessen auch in geistiger und sittlicher Beziehung werden sich dann Zustände ergeben, die gewiß niemand von uns für erwünscht hält. Über dieses Kapitel ist im Ausschuß auch eingehend gesprochen worden. Insbesondere waren es die Vertreter der größeren Städte, die darauf hinweisen konnten, daß tatsächlich solche Verhältnisse bestehen, wie ich sie Ihnen eben geschildert habe.

Ich will nicht näher auf diese Dinge eingehen und mich beschränken, kurz darauf hinzuweisen, daß beispielsweise in Mannheim, veranlaßt durch das dortige Wohnungselend, Verhältnisse herrschen, wie sie nicht weiterhin bestehen können und nicht weiterhin bestehen dürfen, wenn wir vermeiden wollen, daß in den von mir bezeichneten Beziehungen Zustände eintreten, die einfach unerträglich sind und die einer Hebung des Volkes in gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht die schwersten Hemmnisse in den Weg legen würden. Gerade von Mannheimer Vertretern sind im Ausschuß Fälle vorgetragen worden, in denen 8, 9, 10 und noch mehr Personen in zwei und drei engen Räumen zusammengepfercht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind. In einer Reihe dieser Fälle befinden sich unter den Bewohnern, welche diese wenigen Räume miteinander zu teilen haben, sogar Kranke: auf diesem Gebiete sehr rasch einzugreifen, ist Pflicht nicht nur der Gemeinde, sondern unter allen Umständen auch des Staates.

Im Ausschuß ging deshalb einstimmig die Anschauung dahin, daß Mittel, die für solche Zwecke verwendet werden, wie sie hier in Rede stehen, zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die am allerzweckmäßigsten angelegt sind; es werden dadurch mehrere Vorteile zugleich erreicht: auf der einen Seite kommt man bei der Verwendung dieser Mittel soweit, Wohnungen zu schaffen, wie sie als Voraussetzung für eine Gesundung unseres Volkes notwendig sind; auf der andern Seite wird, und zwar zunächst für die verschiedensten Gruppen innerhalb des Bauhandwerks, Arbeitsgelegenheit geschaffen. Indem wir dem Bauhandwerk und den übrigen Gewerben diese Arbeitsgelegenheit bieten, entlasten wir die Gemeinden: diese sind dann nicht mehr gezwungen, so erhebliche Summen für Arbeitslosenunterstützung aufzuwenden, wie sie das gegenwärtig bedauerlicherweise tun müssen.

Man darf die Wirkungen nach diesen beiden Seiten hin nicht unterschätzen; man wird sie überhaupt nicht hoch genug einschätzen können. Ein Beitrag zur Gesundung unseres Volkes in den vorhin gekennzeichneten Richtungen wird jederzeit gut angelegt sein; hier aber kommt noch dazu, daß bei der beabsichtigten Verwertung dieser Mittel Hunderte von Arbeitslosen von der Straße wegkommen. Man muß bedenken, wie viele dieser Arbeitslosen, wie wir beispielsweise in Mannheim und Heidelberg sie haben, gerne arbeiten möchten, wenn sie nur Arbeit bekämen; insbesondere handelt es sich dabei gerade um Angehörige des Bauhandwerks. Es würde also auch für diese Leute selbst, — abgesehen davon, daß Staat und Gemeinde ihre Arbeitslosenunterstützung sparen könnten — der Vorteil erlangt werden, daß sie in geregelte Arbeits- und Erwerbsverhältnisse und dann damit auch wieder in ein geordnetes Familienleben hineinkommen. Auch das ist unerläßlich; denn wir dürfen uns doch keiner Täuschung darüber hingeben, daß viele dieser Leute heute gezwungenermaßen arbeitslos sind und die Unterstützung eben in Anspruch nehmen müssen, ob sie wollen oder nicht, nur um mit ihrer Familie nicht Hungers sterben zu müssen. Diese Erwägungen dürfen den Satz bestätigen, den ich vorhin ausgesprochen habe, Mittel, die wir in der hier beabsichtigten Weise verwenden, sind auf die allerzweckmäßigste Art angelegt.

Deshalb ist denn auch die angeforderte Summe von 210 Millionen Mark, die im Wege des Staatskredits flüssig gemacht werden soll, nur als eine erste Rate anzusehen. Weitere — und zwar viel höhere — Summen werden angefordert werden müssen, wenn überhaupt in Baden auf dem Gebiete der Förderung des Wohnungsbaus Nennenswertes geleistet werden soll. Die Regierung und der zukünftige Landtag werden sich — wie das heute ja auch schon in gewissem Sinne zum Ausdruck gekommen ist — den auf dem Gebiete des Wohnungswesens in Baden auftretenden erweiterten Forderungen gegenüber nicht ablehnend verhalten können. Denn es müssen möglichst schnell möglichst viele Wohnungen erstellt werden; sonst, wie gesagt, steuern wir Verhältnissen entgegen, die unerträglich sind.

In der Begründung der Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 82, auf Seite 4 ist dazu folgendes ausgeführt:

> „Der außerordentliche Umfang der Wohnungsnot und die drohende Zunahme der Arbeitslosigkeit verlangen dringend, daß mit der Bewilligung des obigen Kredits nicht zugewartet wird, bis die Fragen über die Erhebung der Wohnabgabe im einzelnen geregelt sind. Die bereits vorgerückte Jahreszeit macht es vielmehr nötig, daß die Bautätigkeit sofort" — meine Herren, es ist jetzt schon fast zu spät — „und zwar in möglichst großem Umfang in Gang gesetzt wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Landtag in der 38. Sitzung vom 11 Mai für die Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues den Teilbetrag von 52 Millionen Mark vorausbewilligt, die dem Lande aus Reichsmitteln für die Dauer eines Jahres unverzinslich zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung dieses Betrages und zur Beschaffung der weiter erforderlichen Mittel sollte der ganze Kredit mit 210 Millionen Mark mit tunlichster Beschleunigung genehmigt werden. Auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die Bewilligung der Mittel nicht im Staatsvoranschlage, sondern in einem besonderen Gesetz zu beantragen."

Sie sehen auch hieraus, daß die Regierung, insbesondere das Arbeitsministerium der Ansicht ist, daß hier rasch zugegriffen werden muß, wenn überhaupt in Bezug auf die Beseitigung des Wohnungselendes in irgend einer Form etwas getan werden soll.

Zum Gesetz selbst möchte ich Folgendes bemerken: Der Entwurf umfaßt 6 Paragraphen.

In § 1 ist festgestellt:

> „Zur Bestreitung des nach dem Reichsgesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 175) vom Lande Baden aufzubringenden außerordentlichen Aufwandes wird ein Kredit von 210 Millionen Mark bewilligt. Über diesen Kredit verfügt das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium."

In § 2 wird festgestellt:

> „Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen."

In § 3:

> „Die nach § 2 im Wege des Staatskredits aufzubringenden Mittel sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen. Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) entsprechend Anwendung."

Der § 4 sagt:

> „Über die Verwendung des in § 1 bewilligten Kredits, die in der Rechnung der Amortisationskasse nachgewiesen wird, ist dem Landtag jedes Jahr ein besonderer Nachweis zu liefern."

In § 5 ist über die Tilgung gesprochen und es heißt:

> „Über die Tilgung der nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schuld wird im Anschluß an die in § 3 des Reichsgesetzes vom 12. Februar 1921 vorgesehenen Maßnahmen durch ein besonderes Gesetz weitere Anordnung getroffen werden."

Der § 6 führt an:

> „Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium beauftragt."

Ihr Ausschuß hat in mehreren Sitzungen zu dem Entwurf des Arbeitsminsteriums bezw. des Finanzministeriums Stel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lung genommen, hat eingehend darüber verhandelt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen, das Sie in der Druckvorlage Nr. 82a finden. Dort heißt es:

„Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

Der Landtag wolle

1. Dem genannten Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen seine Zustimmung erteilen:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom heutigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . . .) zu tilgen."

Der § 3 bleibt in seinem ersten Satz bestehen, dagegen erhält der zweite Satz des § 3 folgende Fassung:

„Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 10 des Gesetzes vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) entsprechend Anwendung."

Der § 4 bleibt in der Fassung der Regierungsvorlage, dagegen wird der § 5 gestrichen, und der § 6, der den Vollzug des Gesetzes betrifft, wird § 5.

2. beantragt Ihr Ausschuß das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen."

Damit bin ich am Schlusse meines Berichtes und ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag Ihres Ausschusses einstimmig zuzustimmen. (Beifall links.)

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen der Gesetzentwurfs (§§ 1 bis 6) mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen (Druckf. Nr. 82a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses (Druckf. Nr. 82a), welche vom Präsidenten nochmals verlesen werden, einstimmig angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses wird unmittelbar in die zweite Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs (§§ 1 bis 5 Druckf. Nr. 82 in Verbindung mit 82a) der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IV der Tagesordnung der 69. Sitzung: Beratung des Berichts des Verfassungsausschusses über den **Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.** (Druckf. Nr. 46 und 46a), erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.):

Im Lande Baden haben von alter Zeit her Stammgüter bestanden. Das VI. Konstitutionsedikt vom Jahre 1808 hat aber bestimmt, daß das Recht, ein Stammgut zu haben, fortan ein Vorrecht des Adels sein solle, so daß also von da an nichtadelige Personen keine Stammgüter errichten konnten. Dagegen hat die Badische Verfassung vom 21. März 1919 in § 9 bestimmt:

„Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt und der Religion werden nicht anerkannt."

Und in Übereinstimmung damit hat dann der § 66 der Badischen Verfassung verfügt:

„Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich."

Ehe noch dieses Ausführungsgesetz zu dem § 66 der Badischen Verfassung erlassen worden ist, ist sodann die Reichsverfassung vom 11. August 1919 erschienen, deren Art. 155 unter der Kapitelüberschrift „Das Wirtschaftsleben" in Absatz 2 bestimmt:

„Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen."

Erst mit Schreiben vom 1. Februar 1921 hat darauf das Justizministerium dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der Badischen Verfassung vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist vom Landtag dem Verfassungsausschuß überwiesen worden, und der Verfassungsausschuß hat mich zum Berichterstatter für das Gesetz bestimmt. Zur Verhandlung im Ausschuß ist aber dieser Gesetzentwurf bis jetzt nicht gekommen, weil die Mitglieder des Ausschusses mit anderweitigen großen Aufgaben so in Anspruch genommen waren, daß sie nicht mehr zur Beratung dieses Gesetzes kommen können.

Der Gesetzentwurf, den das Justizministerium dem Landtag vorgelegt hat, ordnet die Auseinandersetzung zwischen dem Stammgut und dem Stammgutanwärter so, daß die Anwärter bis zu einem gewissen Grade Abfindungen in Geld bekommen sollen. Dagegen soll eine Nachfolge der Anwärter in das Stammgut nicht mehr zugelassen sein.

Gegen die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß die Anwärter lediglich mit einer Geldabfindung entschädigt werden sollen, haben sich nun sowohl die Standesherren als auch die Grundherren in Baden mit Entschiedenheit gewendet. Der Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, geht nach seiner Begründung davon aus, daß eine andere Möglichkeit, als die,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Anwärter mit Geld zu entschädigen, nicht mehr möglich sei, nachdem der § 66 der Verfassung erklärt hat: die Stammgüter sind aufgehoben! Die Standes- und Grundherren aber sagen, die Auffassung des Entwurfs sei unrichtig; der § 66 schließe nicht die Möglichkeit aus, auch noch eine Auseinandersetzung zwischen den Anwärtern und dem Stammgut in der Weise herbeizuführen, daß man noch eine oder zwei Sukzessionen in das Stammgut zulasse. Außerdem führen aber die Standes- und Grundherren aus: Dadurch, daß nun in der Zwischenzeit der § 155 der Reichsverfassung erschienen, sei die Landesgesetzgebung auch gar nicht mehr in der Lage, die Sondersukzession auszuschließen. Es ergebe sich aus dem Zweck des Art. 155 der Reichsverfassung der Wille des Gesetzgebers, daß zwar die Gebundenheit des Stammguts an die Familie, also die Unveräußerlichkeit des Stammguts, aufgehoben werden solle, weil diese Gebundenheit im Widerspruch mit dem Zwecke des Art. 155 stehen würde, daß dagegen die Sondererbfolge fortbestehen solle. Nun sei zwar der § 66 der Badischen Verfassung schon im März 1919 erschienen, die Reichsverfassung dagegen datiere erst vom 11. August 1919, sie sei also später; aber dadurch, daß das Ausführungsgesetz nicht vor dem Erscheinen der Reichsverfassung ergangen sei, sei nun jetzt auch die badische Landesgesetzgebung bei der Ausführung des § 66 der Badischen Verfassung an den Art. 155 der Reichsverfassung in dem Sinne gebunden, daß zwar die Unveräußerlichkeit der Stammgüter aufgehoben sei, daß dagegen, so lange das Stammgut bei der Familie ist, es der agnatischen Sukzession unterworfen bleibe.

Der Herr Justizminister hat nun kürzlich bei dem Verfassungsausschuß angefragt, ob voraussichtlich noch in diesem Landtag der Gesetzentwurf zum § 66 der Verfassung zur Verhandlung kommen könne, und hat für den Fall, daß die Verhandlung in diesem Landtag nicht mehr stattfinden könne, den Wunsch ausgesprochen, eine Meinungsäußerung des Verfassungsausschusses darüber zu bekommen, wie der § 66 der Badischen Verfassung auszulegen sei: ob nach Meinung des Ausschusses im Hinblick auf den Wortlaut des § 66 der Verfassung eine Sukzession der Anwärter in das Stammgut noch zulässig sei, oder ob man darauf beschränkt sei, nur in Geld zu entschädigen; und weiterhin, welche Meinung der Ausschuß hinsichtlich der Ausführungen der Grund- und Standesherren in bezug auf die Unzulässigkeit der Beseitigung der Sukzession angesichts des Art. 155 der Reichsverfassung habe.

Der Verfassungsausschuß trat darauf am 16. September in eine Besprechung der Sache ein und war der Meinung, daß eine Behandlung des Gesetzentwurfs in dem gegenwärtigen Landtag mit Rücksicht auf den Stand der Geschäfte und den nahe bevorstehenden Schluß des Landtags nicht mehr möglich sei, daß aber dem nichts entgegenstehe, daß der Verfassungsausschuß seine Anschauungen darüber ausspreche, wie der § 66 der Badischen Verfassung auszulegen sei. Der Herr Justizminister hat dabei noch betont, eine solche Auslegung durch den jetzigen Verfassungsausschuß würde ihm deshalb erwünscht sein, weil ja der Verfassungsausschuß seinerzeit auch die Badische Verfassung beraten habe, und weil insbesondere die jetzige Fassung des § 66 von dem Verfassungsausschuß selbst herrührt, so daß dieser am besten in der Lage sei, sagen zu können, wie er den § 66 in seinen verschiedenen Bestimmungen gemeint hat. Der Verfassungsausschuß war also der Meinung, daß der Ausschuß in eine Beratung darüber eintreten solle, wie der § 66 auszulegen sei. Der Herr Vorsitzende des Ausschusses gab darauf mir als dem Berichterstatter sofort das Wort, um mich darüber auszusprechen, wie ich meine, daß der § 66 auszulegen sei.

Nun handelt es sich, wie ich bereits hervorgehoben habe, um zwei Fragen: nämlich einmal darum, ob dadurch, daß es in dem § 66 heißt: „das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter ist aufgehoben", die Möglichkeit ausgeschlossen ist, noch einem oder zwei Sukzessoren das Recht der Nachfolge in das Stammgut zu geben. Ich bin der Meinung, und das habe ich im Ausschuß ausgeführt, daß durch die Bestimmung des § 66 zwar das Institut des Stammgutsrechts, das objektive Stammgutrecht, beseitigt und aufgehoben ist, daß aber mit der Beseitigung des Instituts des Stammgutrechts noch nicht die erworbenen subjektiven Rechte der Stammgutbeteiligten beseitigt sind, daß vielmehr in bezug auf diese subjektiven Rechte eine Auseinandersetzung noch stattfinden muß, und daß diese Auseinandersetzung, wie der § 66 ausdrücklich sagt, einem näheren Gesetz vorbehalten ist. Ich habe mich sodann im Ausschuß weiter dahin ausgesprochen, daß m. E. in dem näheren Gesetz sowohl eine Abfindung der Anwärter in Geld beschlossen werden könne, als auch eine Abfindung in der Weise, daß der nächste Sukzessor oder zwei Sukzessoren unter Umständen noch im Stammgutsbesitz nachfolgen können. Das war also der eine Punkt, daß in dieser Richtung die badische Gesetzgebung noch vollständige Freiheit hat.

Ich bin aber auf der anderen Seite der Meinung und habe sie im Ausschuß ausgesprochen, daß wir auch durch den in der Zwischenzeit erschienenen Artikel 155 Abs. 2 der Reichsverfassung keineswegs etwa gezwungen sind, noch eine Sukzession zuzulassen, sondern daß die badische Gesetzgebung ebenso das Recht habe, eine Sondersukzession in das Stammgut zu versagen und nur Geldentschädigung anzuordnen, wie sie das Recht hat, noch eine Sukzession zuzulassen. Ich habe das aus der Entstehungsgeschichte des Art. 155 der Reichsverfassung hergeleitet.

Das Ergebnis meiner Ausführungen in bezug auf die beiden Punkte war also, daß ich gesagt habe, die badische Gesetzgebung hat vollständig freie Hand, das eine zu tun oder das andere zu tun, was ihr das beste zu sein scheint; sie kann entweder noch eine Sukzession zulassen, oder sie kann in Geld entschädigen.

Ich habe dann noch eine dritte Frage aufgeworfen, nämlich die, wie denn die Verhältnisse sich in der Zeit gestalten, seit das Institut des Stammguts aufgehoben ist, bis zu der Zeit, wo durch das Ausführungsgesetz zum § 66 die Rechte der Stammgutbeteiligten auseinandergesetzt sind. Da besteht ein Schwebezustand, und da kann man unter Umständen verschiedener Meinung sein, wie die Sachen in der Zwischenzeit liegen. Ich habe mich in dem Ausschuß dahin ausgesprochen, daß bei dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen man die Frage, wie dieser Schwebezustand zu behandeln sei, nur beantworten könne aus der Lage der Sache und der Natur der Dinge und habe ausgeführt, daß m. E. der letzte Stammherr, der das Stammgut zur Zeit des Inkrafttretens der Badischen Verfassung innehatte, nach wie vor so lange Eigentümer des Stammguts bleibt, bis das Ausführungsgesetz die Auseinandersetzung regelt; daß er in der Zwischenzeit das Gut genießen kann wie zuvor, daß er aber auch die Pflichten erfüllen muß, die noch von der Stammgutszeit her auf dem Besitze ruhen, und daß er in bezug auf die Veräußerung des Gutes oder von Teilen desselben, an die Genehmigung des Staatsministeriums gebunden ist, wie es der §§ 66 der Badischen Verfassung ausspricht. Ich habe dann weiter gesagt: Wenn aber der letzte Stammhalter stirbt, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

inzwischen schon gestorben ist, so kann man nach meiner Meinung die Sache nur so auffassen, daß dann, da das Institut des Stammguts nicht mehr besteht, das Stammgutseigentum auf diejenigen Erben übergeht, die im Augenblick des Todes des letzten Stammherrn dessen Allodialerben wären, vorbehaltlich der demnächstigen Auseinandersetzung in dem Ausführungsgesetz zu § 66, und daß diese Allodialerben die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie der letzte Stammgutsherr.

Das waren im wesentlichen die Darlegungen, die ich im Ausschuß am 16. September gemacht habe. Das Nähere finden Sie in dem gedruckten Bericht, der in der Drucks. Nr. 46a enthalten ist.

Nachdem ich im Ausschuß diese meine Meinung vorgebracht hatte, hat sodann der Vorsitzende die Diskussion eröffnet; und es haben da Vertreter aller Parteien erklärt, daß sie sich meiner Auffassung anschließen, vorbehaltlich der Stellungnahme zu den einzelnen materiellen Fragen bei der späteren Beratung des Gesetzentwurfs, also vorbehaltlich der Frage, ob in Geld oder durch Sukzession entschädigt werden, wieviel die Geldentschädigung betragen, wieviele Anwärter etwa noch nachfolgen sollen usw. Der Ausschuß hat also meinen Äußerungen mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß das einzelne Mitglied des Ausschusses sich zu der einzelnen Frage später noch seine Stellung vorbehält.

Es sind in der Regierungsvorlage, die uns mitgeteilt worden ist, einige gesetzliche Bestimmungen abgedruckt, wie die Stammgutsauseinandersetzungsangelegenheit in einigen anderen Staaten, in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen usw., geregelt ist. Es ist aber bei der Aufstellung des Berichts am 30. September im Ausschuß der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Regierung, bevor sie dem nächsten Landtag etwa eine neue Vorlage über den Gegenstand macht, sich nochmals an die benachbarten Staaten wende und dort genaue Erkundigung darüber einziehe, wie in den Nachbarstaaten die Auseinandersetzung nunmehr geregelt ist, damit eine gewisse gleichmäßige Behandlung der Sache allenfalls stattfinden kann, da die Stammgüter der Standesherren zum Teil auch der Grundherren in verschiedenen Staaten liegen.

Bei der Beratung am 16. September ist sodann von seiten eines Mitglieds, das zu den Ausführungen des Berichterstatters seine Zustimmung aussprach, mitgeteilt worden, daß der Herr Geh. Rat Endemann, Professor an der Universität Heidelberg, auf Ersuchen der Standes- und Grundherren ein Gutachten über die Frage ausgearbeitet habe, ob im Hinblick auf den Wortlaut des § 66 der Verfassung die badische Gesetzgebung noch berechtigt ist, auch eine Sukzession zuzulassen. Er hat erklärt, daß dieses Gutachten des Herrn Geh. Rat Endemann zu dem gleichen Resultat in bezug auf die Zulässigkeit der Sukzession gekommen sei, wie ich in meiner Darstellung. Das Gutachten ist an dem gleichen Tag (16. September), an dem ich meine Ausführungen im Ausschuß machte, an die Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Ich habe es aber damals vor der Berichterstattung nicht mehr lesen können; ich habe das aber nachher getan und kann meinerseits jetzt feststellen, daß Herr Geh. Rat Endemann zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist wie ich.

Die Beschlüsse des Ausschusses sind nach Abschluß der Beratung dahin zusammengefaßt worden, daß der Verfassungsausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle

1. den vorstehenden Ausführungen des Berichterstatters über die Auslegung des § 66 der Verfassung seine Zustimmung erteilen;
2. die Regierung ersuchen, sich auf Grund der im Bericht enthaltenen Auslegung des § 66 der Verfassung vor Vorlage eines neuen Ausführungsgesetzes zu § 66 mit den Regierungen der Nachbarstaaten nochmals ins Benehmen zu setzen."

Mir liegt ob, das Haus zu bitten, diesem Antrag des Verfassungsausschusses seine Zustimmung zu erteilen (Lebhafter Beifall).

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses (Drucks. Nr. 46a), auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, angenommen.

Hierauf erhält im Einverständnis des Hauses zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Schloß und Gen., die Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr.**, das Wort

Abg. **Schloß** (D.Dem. P.):

Ist die Regierung bereit, darüber Auskunft zu geben, welche Stellung Baden im Reichsrat in der Frage der Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen eingenommen hat?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Justizminister **Trunk**:

Über die Frage einer Zulassung der Frauen zur ehrenamtlichen Betätigung als Richter sind schon Vorerwägungen im Gang gewesen beim Reichsjustizministerium im Sommer 1919, und schon damals ist die badische Justizverwaltung in der Lage gewesen, auch ihrerseits Erhebungen und Feststellungen anzustellen bei den Gerichten, bei den Staatsanwaltschaften, bei der Anwaltskammer und bei den Rechtsfakultäten der beiden Landesuniversitäten, wie sie sich ihrerseits zu der Frage stellen, und die Justizverwaltung ist auch in der Lage gewesen, damals schon ihrerseits Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme badischerseits zu der Frage, ob die Frauen zum Dienste der Schöffen u. Geschworenen zuzulassen sind, ist bereits damals dahin erfolgt, daß die Frauen für die Tätigkeit von Geschworenen, Schöffen und Beisitzern bei Kaufmanns- und Gewerbegerichten in Betracht zu ziehen seien. Es ist aber dabei von uns betont worden, daß gesetzlich festgelegt werden müsse, daß die Frauen zu den bezeichneten Gerichten, also zum Dienst der Schöffen und Geschworenen, außerdem als Beisitzer zur ehrenamtlichen richterlichen Tätigkeit bei Kaufmanns- und Gewerbegerichten, nur in beschränkter Anzahl, zur Hälfte, zugezogen werden dürfen.

Diesen Standpunkt hat die badische Regierung auch fernerhin eingehalten, sie hat ihn vertreten bei einer Vorbesprechung, die im März d. J. im Reichsjustizministerium stattgefunden hat, und sie hat ihn zuletzt auch im Reichsrat vertreten. Zu diesem Standpunkt hat sie auch mehrfach Zustimmung von anderen Ländern im Reichsrat erhalten. Bei der letzten Stellungnahme im Reichsrat ist allerdings die Reichsregierung davon ausgegangen, daß die Zulassung der Frauen zum Dienst der Schöffen und Geschworenen stattfinden solle, ohne Beschränkung, also durchaus vorbehaltslos. Dazu hat Baden sich nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verstehen können, sondern Baden hat nach wie vor den Standpunkt vertreten: die Zulassung soll erfolgen, es soll aber Beschränkung auf die Hälfte der Beisitzer, der Schöffen oder Geschworenen stattfinden. Es ist schon erwogen worden, die Zulassung der Frauen zum Dienste der Schöffen und Geschworenen so zu regeln, daß die Zulassung stattfinde bei Aburteilung von weiblichen Angeklagten und bei der Aburteilung von Jugendlichen. Wir haben uns für eine derartige Regelung nicht erwärmen können und zwar schon deshalb nicht, weil u. E. eine sehr wesentliche Geschäftserschwerung bei den Gerichten eintreten müßte.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Auf der Tagesordnung steht auch ein Antrag als Ziffer IX, der von den Deutsch-Nationalen gestellt ist wegen des Geländes am Neckar. Ich bin der Auffassung, daß dieser Antrag im Plenum jetzt nicht beraten werden kann, sondern daß er in einem Ausschuß vorbesprochen werden muß. Ich möchte deshalb anheimgeben, ob nicht der Antrag im kommenden Landtag gestellt werden will (Abg. Hertle: Ich glaube, daß der Antrag kurz zu behandeln ist und keiner großen Ausführungen bedarf). Das glaube ich Ihnen, Herr Abg. Hertle; aber wir können doch keine Stellung dazu nehmen, ohne daß wir die Regierung gehört und ohne daß wir in einem Ausschuß darüber gesprochen haben.

Präsident Dr. **Kopf**:

Es ist gestern der Antrag ohne Widerspruch auf die Tagesordnung gekommen. Wenn das Haus der Meinung ist, daß er nicht spruchreif ist, dann soll es ihn eben „zurzeit" ablehnen; dann ist man bald fertig. Man kann auch etwas zurzeit ablehnen.

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich möchte nicht sagen, daß wir den Antrag zurzeit ablehnen sollen. Wir wollen uns nicht in den Geruch bringen, als ob wir etwa die Landwirte, die dort in Betracht kommen, schädigen wollen. Ich weiß gar nicht, welche Stellung meine Fraktion zu dem Antrag einnehmen wird. Ich kann die Tragweite des Antrags im Augenblick nicht übersehen. Auf jeden Fall bin ich der Auffassung: im Ausschuß kann der Antrag besprochen werden und muß er besprochen werden, ehe er überhaupt im Plenum behandelt wird.

Der Präsident stellt fest, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig ist.

Es wird sodann die nächste Sitzung zur Fortsetzung der laufenden Tagesordnung auf Freitag, den 7. Oktober, vormittags ½9 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung ½8 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Der 1. Vizepräsident:
Maier.

Die Schriftführer:
Richter.
Koelblin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Niederschrift.

71. Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1921.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgg. Beyerle, Dietrich, Duffner, Frhr. v. Gleichenstein, Hamann, Hartmann, Herbster, Kahn, Kiefer, Kieslich, Mast, Müller-Schopfheim, Reck, Regenscheit, Roesch, Rückert, Schneider-Freiamt, Schöpfle, Spang, Stork, Vogel, Weißhaupt und Dr. Wirth.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Trunk, Minister des Innern Remmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, Ministerialrat Dr. Steinbrenner und Oberregierungsrat Seeger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kopf.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Tagesordnung der 69. Sitzung, nämlich:

III. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Ortsklasseneinteilung, Berichterstatter Abg. Weißmann.

V. Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Drucks. Nr. 51).

VI. Beratung des Antrags der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches betr. (Drucks. Nr. 99).

VII. Berichte und Beratung über die noch nicht verhandelten Gesuche, nämlich:

a) Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Stadtgemeinde Heidelberg, die Arbeitslosenfürsorge betr., Berichterstatter Abg. Arnold;

b) Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über die Gesuche

1. des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr., Bericherstatter Abg. Ihrig;
2. der Studierenden des Staatstechnikums in Karlsruhe, Reorganisation desselben betr., Bericherstatter Abg. Dr. Bock;

c) Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche

1. des Stadtverordneten J. Homm in Offenburg wegen Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes, Berichterstatter Abg. Strobel;
2. des Bundes deutscher Frauenvereine, Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
3. des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr., Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg;
4. des Vorstandes des deutschen Anwaltsvereins zu Leipzig über Gesetzgebung betreffend Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung, Berichterstatter Abg. Straub;

d) Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche

1. des J. Walk alt u. a. in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
2. des Müllers W. Busch in Neufrach um Begnadigung, Berichterstatter Abg. Albiez;
3. des J. Schappeler und J. Stickel in Neufrach um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Albiez;
4. des Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter und Anrechnung von Dienstjahren, Berichterstatter Abg. Schell;
5. des früheren Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe, Berichterstatter Abg. Schloß;
6. der J. Kahrmann Wwe. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude, Berichterstatter Abg. Arnold;
7. des Postboten J. Deichelbohrer in Mannheim, die Beschaffungszulage 1919 betr., Berichterstatter Abg. Arnold;
8. des K. Bösch in Burkheim bei Breisach wegen seiner zu Unrecht erfolgten Entlassung als Grenzangestellter, Berichterstatter Abg. Arnold;
9. der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen auf Gemarkung St. Ilgen, Gegengesuch des Gemeinderats Sandhausen um Verteilung des Erträgnisses der domänenärarischen Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen, Berichterstatter Abg. Arnold;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. der badischen Privatbahnen und des badischen Städteverbands wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren, Berichterstatter Abg. Arnold;
11. des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld um Wiederanstellung im Eisenbahndienst, Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken;
12. des Zollehmers J. Kraft, zurzeit in Bottrop i. W., um Wiederverwendung im badischen Staatsdienst, Berichterstatter Abg. Fleig;
13. des J. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen, Berichterstatter Abg. Fleig;
14. mehrerer verheirateter Unterlehrerinnen in Mannheim wegen Entlassung aus dem Schuldienst, Berichterstatter Abg. Rigel;
15. des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts, Berichterstatter Abg. Schöpfle;
16. des Rechnungsrats F. Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr., Berichterstatter Abg. Mast;
17. des Friseurs F. Peter in Sandweier, Amt Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr., Berichterstatter Abg. Niederbühl;
18. des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung, Berichterstatter Abg. Schloß.

*IX. Beratung des Antrags der Abg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr. (Drucks. Nr. 119).

X. Wahl des Landständischen Ausschusses.

Präsident Dr. **Kopf** eröffnet die Sitzung nach ½9 Uhr.

Es wird sogleich in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer III der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über di: **Ortsklasseneinteilung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Soz.):

Die Geschäftslage des Hauses bedingt es, daß man sich in dem Bericht möglichst kurz faßt. Auf der anderen Seite ist die Angelegenheit, über welche ich zu berichten habe, Gegenstand großer Erörterungen in den Reihen der Beamtenschaft. Sie haben gelesen, daß in diesen Tagen der Badische Beamtenbund beim Herrn Staatspräsidenten vorstellig geworden ist wegen Einreihung von Karlsruhe in Ortsklasse A. Sie haben die Beschlüsse der Karlsruher Postbeamten gelesen, und man darf wohl sagen: wenn wir die Angelegenheit, die wir heute zu erörtern haben, hier besprechen, dann wird es sicherlich nicht die letzte Aussprache sein, die wir über das Ortsklassenverzeichnis vorzunehmen haben. Ich habe Ihnen aber zwei Berichte zu erstatten, und zwar zunächst den Bericht, den die Kommission gegeben hat, die wegen der Angelegenheit nach Berlin entsandt worden ist — die Herren Ihrig, Schneider-Heidelberg, Mager und meine Wenigkeit — und dann ist noch Bericht zu erstatten, über einen besonderen Bericht des Herrn Abg. Mager, den dieser an das Präsidium des Landtags gelangen ließ.

Ich darf zunächst damit beginnen, daß ich sage: schon bei der letzten Berichterstattung am 4. August d. J. habe ich hier hervorgehoben, daß es notwendig sein wird, daß die Abgeordneten, die nach Berlin gehen, in Berlin auch zu Wort kommen. Es ist nun festzustellen und auch vom Haushaltsausschuß festgestellt worden, daß dankenswerterweise zwar das badische Staatsministerium sich in Berlin bemüht hat, daß die Kommission dort auch zu Wort kommt, daß ebenso auch der badische Herr Finanzminister ein besonderes Telegramm nach Berlin gerichtet hat, in welchem er die Kommission ersuchte, auszuharren, daß aber auch eine unklare Sachlage in Berlin bei unserer Ankunft gegeben war. Nachdem wir in Berlin waren, war es aber notwendig, endgültige Klarheit herbeizuführen. Wir haben dann, zunächst ich persönlich am Dienstag, den 23. August, als ich zufällig den Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts allein traf, ihn gesprochen, wie es eigentlich stünde, daß wir bei den Beratungen über die Einreihung das Wort bekommen könnten. Die Antwort des Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts lautete dahin, daß er uns das Wort nicht geben könne, daß er es auch den preußischen Abgeordneten nicht gegeben habe, er könne hier keine Ausnahme machen. Ich habe das den Kommissionsmitgliedern mitgeteilt. Wir haben beschlossen, zunächst durch Vermittlung der Herren des Badischen Finanzministeriums eine Unterredung mit dem Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts zustande zu bringen. Diese fand dann am nächsten Morgen statt und hatte das Ergebnis, daß der Präsident des reichsstatistischen Amts keine Zusage machen konnte. Wir sagten uns aber; jetzt sind wir in Berlin, jetzt ist es selbstverständlich, daß wir alles versuchen, um auch zu Wort zu kommen.

Wir haben uns dann, da zufällig zwei Mitglieder mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung kamen, an den Herrn Reichskanzler gewandt. Der Herr Reichskanzler hat uns an das Reichsfinanzministerium gewiesen. Wir haben dann das Reichsfinanzministerium aufgesucht, und zwar am Mittwoch, und haben diesem unser Anliegen vorgetragen. Das Reichsfinanzministerium hat erklärt, daß es sich mit dem Präsidenten des reichsstatistischen Amts in Verbindung setzen wolle, daß wir zu Wort kommen sollen, soweit das mit den Intentionen des Präsidenten des reichsstatistischen Amts sich vereinbaren ließe. Das war am Mittwoch, den 24. August. Das Reichsfinanzministerium hat uns eine endgültige Antwort nicht gegeben.

Wir haben uns aber dann an den Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts gewandt und es wurde uns zugesagt, zwar nicht in der Debatte zum Wort zu kommen, in welchem die Beamtenvertreter des Badischen Beamtenbundes ihre verschiedenen Mitteilungen über den Stand in Baden zur Sprache brachten, sondern in einer besonderen Aussprache. Die Konferenz, die in Berlin stattgefunden hat, bestand aus dem Präsidenten des reichsstatistischen Amts, sowie einer Anzahl Vertreter des Reichsfinanzministeriums, und in diesem Gremium haben dann die Vertreter ihre Wünsche vorgetragen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß auch ein Stenograph zugezogen war, daß selbstverständlich jede dort getane Äußerung, und daß jede vorgetragene Beleuchtung der Verhältnisse

---

* Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Badens zur Kenntnis des Reichsfinanzministeriums gekommen ist und auch bleibt, und daß dann die entsprechende Einreihung vorgenommen worden ist.

So begann dann am 25. August Abends die Verhandlung, nachdem vorher Bayern und Württemberg dort die Klagen der Beamten zur Kenntnis gebracht haben. In dieser Verhandlung der Beamten wurden die Verhältnisse Badens ausführlich geschildert. Ich kann mich darauf beschränken, zu sagen, daß man sehr häufig bei den vorgetragenen Klagen gesehen hat, daß auch in Baden das Beamtenelend groß ist. Ein großer Teil der badischen Beamtenschaft hofft aus diesem Beamtenelend herauszukommen durch die Änderung der Ortsklasseneinteilung.

Endlich am Freitag, den 26. August, abends, kamen wir allein zur Besprechung mit dem Präsidenten des reichsstatistischen Amts und mit dem Vertreter des Reichsfinanzministeriums. Wir haben dann das älteste Mitglied unserer Kommission, den II. Vizepräsidenten des Landtags, den Abg. Ihrig beauftragt, unser Wortführer zu sein, und der Herr Kollege Schneider und meine Wenigkeit haben dann schließlich gleichfalls an der Debatte teil genommen. Wir haben geschildert die kulturelle Lage Badens, wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß es ein Unterschied ist, ob man in Baden die Ortsklassen ändert, bei dem hohen Stand unserer badischen Kultur, unserer Schule, unserer Kunst und Wissenschaft, unserer ganzen Entwicklung, die wir in Baden gehabt haben und haben, oder in einem anderen deutschen Lande.

Ein anderer Redner, meine Wenigkeit, hat die Grenzlage vor allem erörtert, die in Baden durchaus zu den Teuerungsverhältnissen beiträgt, auch den Fremdenverkehr, der ein sehr großer ist, und hat aus diesem Umstand gefolgert, daß eben in Baden die Ortsklasseneinteilung unbedingt eine andere sein müsse.

Der Herr Kollege Schneider hat den Stand der Landwirtschaft hervorgehoben, indem er darlegte, in welch hohem Maße Baden Bedarfsland sei, daß dem zufolge hier auch nicht genügend gebaut werde, was natürlich auf diesen Stand einwirke.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß wir nach unserer Auffassung alle Momente herangezogen haben, die für Baden sprechen könnten. Wir haben darauf hingewiesen, daß Baden sehr weit ab von den Verkehrszentren liegt, daß Baden, wenn es von Mannheim bis nach Lörrach etwas transportiert, viel Fracht zu bezahlen hat, daß die Gütertarife außerordentlich hoch sind, daß wir sehr weit entfernt sind vom Rheinland, Hamburg usw., von all den großen Handelszentren, und wir haben ferner hervorgehoben, — und das ist ein sehr wesentlicher Punkt — daß es im Süden Deutschlands nicht billiger ist als im Norden; denn in der Tat hat man in Berlin und in anderen Städten Norddeutschlands die Auffassung, daß im Süden billiger zu leben sei.

Diese Legende, wenn ich sie so nennen darf, haben wir zerstört und haben gesagt: ob es überhaupt einmal im Süden billiger gewesen ist, als im Norden, lassen wir dahingestellt; aber die Kriegsentwicklung hat dazu geführt, daß zweifellos der Süden nicht billiger ist, sondern unter Umständen teurer. Wir haben auch darauf hingewiesen, wie der Fremdenverkehr in der letzten Zeit sich bei uns entwickelt hat, daß in den letzten zwei Jahren die Holländer und Schweizer unseren Schwarzwald so außerordentlich besucht haben, daß namentlich der Zufluß der Schweizer so stark war während der Zeit der Sommermonate, daß die Schweizer Presse öffentlich davor gewarnt hat, das Geld nach Deutschland zu tragen.

Wir haben abgehoben auf Elsaß-Lothringen, das uns verloren gegangen ist, das uns früher Milch, Gemüse und anderes lieferte, und daß infolgedessen auch unsere Wohnungsnot vergrößert worden ist. Alle diese Dinge haben wir ins Feld geführt, und man darf sagen, daß vielleicht doch diese Darlegungen Baden der Kommission etwas näher gebracht haben.

Man hat uns dann seitens des Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts die Zusicherung gegeben, daß das Land Baden sehr loyal behandelt werden soll, auch nach der Richtung hin, daß nicht etwa ein Preuße — wenn man ihn überhaupt so bezeichnen kann — die Behandlung der Ortsklasseneinteilung vornimmt, sondern daß die badischen Verhältnisse geprüft werden von einem Hessen und einem Elsaß-Lothringer, und er glaube, das wäre für uns Badener gewiß Grund genug, zu glauben, daß der badischen Teuerungsangelegenheit mit aller Objektivität gegenüber getreten würde. Man hat uns dann noch gefragt, wie es mit dem Rebgelände stünde, weil in Baden bekanntlich noch sehr viel Wein gebaut würde. Wir haben natürlich gesagt, daß in Baden dieses Rebgelände vorhanden ist, da eben eine andere Bebauungsart des Bodens nicht möglich ist, und daß es gewiß auch sehr schön ist, wenn man in Baden Wein hat, daß aber der Wein doch kein Nahrungsmittel sei, und daß dieser Umstand demzufolge nicht eingeschätzt werden kann als etwas für Baden günstiges, sondern im gewissen Sinne für Baden ungünstiges und verteuerndes.

Es ist uns dann gesagt worden, man begreife vollauf die besonderen Verhältnisse in Baden, und wenn man nur eine Ortsklasseneinteilung für Baden herzustellen hätte, so wäre die Angelegenheit nicht so schwierig. Man hat uns weiter gesagt, sehen Sie auf Oldenburg, Westpreußen, auf Rheinland, und da soll nun eine Übereinstimmung erzielt werden mit den badischen Orten, mit den badischen Verhältnissen. Wir haben dann darauf erwidert, daß wir früher schon vorgeschlagen haben, daß auch die Beamtenvertretungen zum Teil vorgeschlagen haben, daß die Orte mit unter 10 000 Einwohnern von den betreffenden Landesteilen selbst eingereiht würden, dadurch wäre eine größere Klarheit gegeben über das, was vielleicht die Verhältnisse des Landes bedingen.

Das waren die wesentlichsten Ausführungen der Kommission in Berlin, es war am Freitag, den 26., wie ich sagte, und dann begannen in der nächsten Woche darauf die ganzen Einreihungsverhandlungen. Bei diesen Einreihungsverhandlungen durften wir nicht zugegen sein. Wir sind wieder abgereist, und die Vertreter der badischen Regierung haben dann diese Arbeit mit den Vertretern des reichsstatistischen Amts und des Reichsfinanzministeriums allein vorgenommen. Das wurde hauptsächlich der Kommission vorgetragen, und in der Kommission erklärte dann der Herr Vertreter des Badischen Finanzministeriums, Herr Ministerialrat Zimmermann, daß er bei den Einreihungsverhandlungen doch hätte feststellen können, daß die Ausführungen der badischen Abgeordneten nicht ohne Eindruck geblieben seien; sie (die Vertreter der badischen Regierung) hätten es bei ihren Einreihungsarbeiten viel leichter gehabt, weil die Abgeordneten vorher dagewesen seien; sie hätten den Eindruck, der hinterlassen worden sei, auch ausgenützt. Das ist ja auch zweifellos anzunehmen. Ich hebe das um deswillen hervor, weil ich nachher bei der Berichterstattung über die zweite Petition auf die Frage eingehen muß, inwiefern etwa diese Unterredung mit dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts von Nutzen war oder inwiefern sie als überflüssig zu bezeichnen ist.

Der Herr Vertreter des badischen Finanzministeriums hat dann auch noch mitgeteilt, es sei diesem Umstande, nämlich der erwähnten Unterredung, natürlich im Verein mit den seitens der badischen Beamtenvertreter vorgetragenen Klagen, zu verdanken, daß in dem vorläufigen von der badischen Regierung vorgeschlagenen Ortsverzeichnis 160 Orte vorgesehen waren, die von E nach D kommen sollten, daß es aber jetzt gelungen ist, 418 Gemeinden zu heben. Diese 418 badi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schen Gemeinden machen 26 Prozent aus; im Notgesetz, das bekanntlich erlassen worden ist und nur bis zu demjenigen Zeitpunkt Geltung haben soll, in welchem ein neues Gesetz in Kraft tritt, waren von Baden nur 10 Prozent gehoben worden. Im Hinblick auf diese Tatsache darf immerhin gesagt werden, daß 16 Prozent gewonnen worden sind; daß also zweifellos nach der Richtung hin die Arbeit der Beamtenvertreter und diejenige der Landtagsabgeordneten nicht umsonst war.

Im Ausschuß wurde auch noch darauf hingewiesen, daß das, worüber ich zu berichten habe, selbstverständlich nicht die letzte Tätigkeit sein kann. Inzwischen hat man durch die verschiedenen Beamtenvertretungen zu der Angelegenheit Stellung genommen, dann wurde das Finanzministerium ersucht, doch ja in diesem Sinne weiter zu arbeiten. Es solle bei der jetzt folgenden Herstellung des Ortsklassenverzeichnisses durch die Reichsregierung, nämlich durch das Statistische Reichsamt und dann bei der Beratung im Dreiundzwanziger Ausschuß alle Mittel anwenden, um ein für Baden brauchbares und günstiges Ergebnis zu erreichen.

Allerdings wurde uns gesagt, daß gerade zum Beispiel bezüglich der Einreihung der Stadt Karlsruhe die Vertreter des Finanzministeriums es nicht leicht haben. Man hat ihnen entgegengehalten: es sei allerdings richtig, daß Karlsruhe nur in der Ortsklasse B sei; aber in derselben Ortsklasse seien noch andere große Städte Deutschlands, wie Kiel, Stettin, Magdeburg, Halle, Hannover, Breslau usw. Bezüglich der Stadt Stuttgart — die, als gleichfalls im Süden liegend, in diesem Zusammenhang angeführt wurde — sei es noch nicht entschieden, in welcher Weise sie eingereiht werden soll.

Es wurde erklärt, man könne also zurzeit überhaupt noch nicht sagen, ob dieses in Berlin hergestellte „vorläufige" Ortsklassenverzeichnis irgend wie Gesetzeskraft erlangen werde; es handle sich in der Tat nur um eine vorläufige Arbeit und diese würde noch den Vertretern der Spitzenorganisationen vorgelegt werden.

Die badische Regierung, vertreten auch durch den Herrn Finanzminister, erklärte, sie werde selbstverständlich auf dieser Bahn weiter schreiten; es sei sogar erwünscht, wenn der Landtag nach dieser Richtung hin weitere Beschlüsse fasse. Sie verkenne aber auch die Schwierigkeiten nicht, die vorliegen. Jedenfalls ging auch aus dieser Besprechung hervor, was ich schon das letzte Mal sagte: In den jetzt folgenden Monaten werden wir zu der Erkenntnis gebracht werden, daß die Herstellung eines Ortsklassenverzeichnisses sehr viel schwieriger ist, als die Schaffung einer Besoldungsordnung, ja selbst als die Schaffung von zwei Besoldungsordnungen.

Nach all dem Vorgetragenen trat man in die Diskussion ein. In dieser wurden seitens der Vertreter der einzelnen Parteien zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung die nach Berlin entsandten Abgeordneten in gutem, günstigem Sinn gewirkt hätten. Von einer Seite wurde noch besonders hervorgehoben, daß die gleiche Auffassung bei allen Parteien herrsche; der Landtag müsse jedoch eine energische Sprache führen, denn sonst wäre die Staatsautorität gefährdet.

Im Ausschuß hat man noch ausdrücklich darauf abgehoben, die Verhältnisse lägen eben so, daß man bezüglich des Ortsklassenverzeichnisses nicht allzu viel Macht habe; daß der Landtag nur immer wieder das Gesuch vorlegen könne, Baden doch seinen Verhältnissen entsprechend zu berücksichtigen. Es ist ja klar, daß Regierung und Landtag tun werden, was irgendwie zu tun ist. Es hat ein Antrag Annahme gefunden, den ich jetzt nur dem Sinn nach, später auch dem Wortlaute nach wiedergeben werde. Es wurde ausgesprochen:

Man habe zwar von dem Bericht Notiz genommen, ersuche jedoch die Regierung, die von ihr vorgeschlagene Einstufung badischer Städte und Gemeinden in höhere Ortsklassen mit allem Nachdruck zu vertreten.

Das war das, was zunächst mit dem Bericht der nach Berlin entsandten Kommission im Ausschuß zusammenhing.

Außerdem war noch eine andere Angelegenheit in die Debatte zu ziehen und zu erledigen. Anlaß, daß sie besprochen werden mußte, war durch einen Bericht gegeben, welchen ein Mitglied der Deputation, der Herr Abg. Mager, erstattet hatte. Ich rufe in Ihr Gedächtnis zurück, was ich schon eingangs meiner Ausführungen vorgetragen habe: daß zu der Verhandlung in Berlin nicht nur etwa die drei Abgeordneten entsandt waren, die dann später mit dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts verhandelt haben, sondern vier. Unter diesen vier befand sich auch der Herr Abg. Mager.

Der Herr Abg. Mager hat nun, wie schon gesagt, an das Präsidium des Landtags einen Sonderbericht erstattet, und in diesem Bericht hat er unter anderm kurz erklärt, er bedauere, daß „der Zweck der Reise verfehlt worden sei"; eingangs seines Berichtes hat er auch auf Erlasse des Finanzministeriums und des Staatsministeriums hingewiesen; außerdem hat er geltend gemacht, daß wir eine endgültige Klärung der Frage nicht vorgefunden hätten. Auch darauf weist er in seinen Ausführungen hin, daß er schon am 22. August 1921 — als die Beamten zusammentraten, um die Vorschläge zu besprechen — den Vorschlag gemacht habe, Baden solle als E-Klasse überhaupt verschwinden; man solle nicht fünf Ortsklassen, sondern überhaupt nur drei solcher Klassen vorsehen. Hier wäre natürlich einzuschalten, daß das Bestreben, von fünf Ortsklassen auf nur drei zu kommen, immer vorhanden war; schon bei meinen letzten Ausführungen habe ich das auseinandergesetzt. Ich mußte aber damals auch zufügen, daß die Reichsregierung auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen werde, und daß auch andere Parteien diese Forderung nicht teilen.

Dann wird in dem Berichte des Herrn Abg. Mager noch gesagt daß „der Herr Abg. Weißmann ohne vorherige Absprache mit den übrigen Abgeordneten mit dem Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamtes eine Besprechung hatte." Ganz kurz muß ich an dieser Stelle zu meiner Verteidigung folgendes einschalten. Ich habe diese Besprechung geführt, um eine Klärung der Sachlage zu erreichen. Die Kollegen waren zufällig noch nicht in dem betreffenden Zimmer und ehe die Vorbesprechung begann, hatte Präsident Delbrück, der schon anwesend war, eine kurze freie Minute. Diese freie Minute habe ich benützt, um Klärung zu schaffen. Heute noch muß ich sagen: ich kann es mir nicht als Vorwurf anrechnen lassen, daß ich das tat; denn nur dadurch, daß ich etwas zu dem Herrn Präsidenten bemerkte, ist überhaupt eine Klärung der Angelegenheit möglich gewesen.

Das ist aber gewiß auch nicht die Hauptsache. Es kommt darauf an, ob die Besprechung herbeigeführt worden ist. Sie haben soeben gehört, daß diese Besprechung möglich war.

Der Herr Abg. Mager weist dann darauf hin, in der Aussprache, die sich nunmehr angeschlossen habe, sei er immer auf dem Standpunkt gestanden, wir müßten „zu Worte kommen". Er erklärte dann, daß er am 24. beziehungsweise am 25. August nachmittags, eben um diese Klärung herbeizuführen, mit dem Herrn Präsidenten Delbrück gesprochen habe. Darauf heißt es, daß nach Lage der Sache — nachdem ihm der Präsident des Statistischen Reichsamts erklärt habe, nur die Wünsche unserer Kommission anhören, aber eine andere Zusage nicht geben zu können und nachdem er eine positive Erklärung abzugeben sich nicht veranlaßt sah, sei diese Erklärung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Präsidenten des Statistischen Reichsamts für ihn, den Herrn Abg. Mager, völlig unbefriedigend.

„Sie falle unter den Begriff dessen, was der Haushaltsausschuß als eines Abgeordneten unwürdig bezeichnet habe" (Hört, hört!).

Dann fährt Herr Abg. Mager fort:

„Ich erklärte deshalb, daß nach Lage der Sache für mich keine andere Konsequenz übrig bleibe, als abzureisen, um dem Staat nicht weitere unnötige Kosten zu verursachen." (Zuruf beim Zentrum: Das ist aber sehr gut!).

Der Herr Abg. Mager führt dann noch aus, er habe übrigens dann noch zugewartet und den Herrn Kollegen Schneider-Heidelberg gefragt, wie die Antwort des Herrn Reichskanzlers ausgefallen sei, der Herr Kollege Schneider wollte in unserem Sinne mit dem Herrn Reichskanzler Rücksprache nehmen; da aber der Herr Reichskanzler nicht im Sinn unserer Wünsche eingegriffen habe, hätte er, der Herr Abg. Mager, seine Mission in Berlin als erfüllt erachtet. Nachdem er die von ihm erwartete Zusicherung nicht erhalten habe, hätte er seine Konsequenz gezogen — und sei abgereist (Zuruf beim Zentrum: Ach!).

Das waren die „Tatsachen", die in dem Bericht zur Geltung gebracht worden sind.

Zunächst sei bemerkt, daß wir, die anderen Mitglieder der nach Berlin entsandten Kommission, von diesem Berichte nichts gewußt haben. Selbstverständlich hätten wir sonst ebenfalls einen Bericht an den Landtag gegeben.

An die vom Haushaltsausschuß nach Berlin entsandte Kommission hatte der Herr Abg. Mager eine ganz kurze Meldung gerichtet, in welcher er sagte:

„Den sehr geehrten Herren Kollegen teile ich hierdurch mit, daß ich heute abend 8.32 oder 8.45 Uhr abreise. Ich führe diesen Entschluß aus, nachdem ich heute mittag ½5 Uhr Herrn Präsidenten Delbrück gesprochen habe, wobei er mir erklärte, daß er in der zugesagten engeren Besprechung auch nur unsere Wünsche entgegennehmen könne, Irgend welche Zusicherungen, d. h. also auf dem Wege der Verhandlung könne er auch da nicht machen.

Sonach muß ich die Ihnen gestern angekündigte Konsequenz ziehen und abreisen."

Der Herr Abg. Mager ist dann abgereist — und zwar fast zu derselben Stunde, da in Berlin die Verhandlungen mit den Beamtenvertretern begannen (Hört, hört! im Zentrum).

Die Angelegenheit wurde nun im Haushaltsausschuß zur Sprache gebracht. In der Sitzung des Haushaltsausschusses hat der Herr Abg. Mager, nachdem der Berichterstatter fertig war, erklärt, er bedaure nur, daß er nicht gleich abgereist sei: nach seiner Auffassung sei es eines Abgeordneten unwürdig gewesen, in dieser Situation zu verharren. Weiter hat er dann ausgeführt, nach seiner Auffassung habe bei der Unterredung der Abgeordneten-Deputation sogar „eine Gefahr für die Beamten" bestanden (Hört, hört! beim Zentrum). Die Gefahr sei darin zu erblicken, daß die Beamten zu dem Glauben gelangen konnten, in dieser Besprechung der Abgeordneten mit dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts würden etwa Dinge besprochen, welche die Beamten nicht hören könnten; einen Vorteil habe er in der Unterredung nicht sehen und aus ihr nicht entnehmen können.

Außerdem hat der Herr Abg. Mager aber auch gesagt, daß er geschäftlich wieder aus Berlin fortgemußt habe.

Darauf wurde von einem Mitglied der Kommission bemerkt, diese verwahre sich durchaus dagegen, daß man ihr etwa unterstelle, sie hätte in der Besprechung mit dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts irgendwie Äußerungen getan, welche für die Beamten zum Nachteil ausschlagen könnten. Man werde das — so wurde hervorgehoben — auch ohne weiteres glauben, denn wir, die Mitglieder der Kommission, seien ja zu keinem anderen Zweck als im Interesse der Beamten nach Berlin gegangen; es konnte darauf hingewiesen werden, daß wir vom ersten bis zum letzten Augenblick mit den Vertretern der Beamtenorganisationen verhandelt und mit ihnen unsere Vorschläge ausgearbeitet haben. Es ist also zweifellos eine falsche Auffassung, wenn man glaubt, die erwähnte Unterredung hätte eine Gefahr in sich geschlossen. Jedenfalls haben Sie auch aus den Darlegungen, die ich Ihnen gegeben habe, bereits entnommen, daß unsere Unterredung mit dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts nicht nutzlos und fruchtlos gewesen ist.

Bei der Besprechung über diese Angelegenheit wurde aber auch ausgeführt, hätte der Herr Abg. Mager gleich gesagt, daß er aus geschäftlichen Ursachen nicht länger in Berlin bleiben könne, so würden das die anderen Kommissionsmitglieder begriffen haben (Sehr richtig!); sie hätten sich gesagt: Der Herr Abg. Mager ist Geschäftsmann und es ist selbstverständlich, daß er außerordentlich sparsam mit seiner Zeit rechnen muß! — Eine solche Auffassung, die also, wie gesagt, wohl verstanden worden wäre, hat aber der Herr Abg. Mager in Berlin nicht kundgegeben, sondern erst hier im Haushaltsausschuß hat er sie geltend gemacht.

Weiter wurde nun vorgetragen, man bedauere lebhaft, daß der Herr Abg. Mager gerade in einem Zeitpunkt von den Verhandlungen mit den Beamten weggegangen sei, in dem es sehr notwendig gewesen wäre, daß seine Anwesenheit zu konstatiren war.

Es handelt sich um den Abend des 24. August: an diesem Abend haben wir mit den Beamten die endgültigen Vorschläge zu Papier gebracht, wie deren Einreihung vor sich gehen könne. Das geschah in den Stunden von etwa 7 Uhr abends bis ¾11 Uhr. Während dieser Zeit sei nun aber der Herr Abg. Mager ins Stadion gegangen und habe sich an dem gerade damals in Berlin stattfindenden Frontkämpfertag beteiligt (Bewegung. — Zuruf: Ist das wahr? — Abg. Mager: Ich werde es nachher schon sagen!). Es wurde noch vorgetragen, der Herr Abg. Mager habe am nächsten Tage erklärt, natürlich sei es richtig, daß er dort gewesen sei; er habe sich sogar gefreut, daß er neben dem Generalfeldmarschall von Ludendorff gestanden habe (Lachen links). Diese Äußerung wurde in der Kommission mitgeteilt; im Anschluß an diese Mitteilung wurde gesagt, man hätte gewünscht, daß der Herr Abg. Mager an diesem Abend bei den Beamten geblieben wäre.

Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß ein Mitglied der Kommission, nämlich der Herr Abg. Schneider-Heidelberg noch zu Haus geblieben ist — wir andern zwei mußten um ¾11 Uhr weg, weil wir noch nicht Abendbrot gegessen hatten —, um die Vorschläge der Beamten durchzuarbeiten, damit sie am nächsten Tag der Kommission des Statistischen Reichsamts vorgelegt werden konnten.

Wir können also sagen, daß wir den Herrn Abg. Mager in jeder Situation der Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht haben wie die Sachlage richtig zu beurteilen sei; wir haben ihm gesagt: „Herr Abg. Mager, wir dürfen nicht etwa nur gewissermaßen nach Berlin gekommen sein, um es unter Protest wieder zu verlassen, sondern wir sollen positive Arbeit leisten, und wenn wir auch nicht in dem Maße zu Wort gekommen sind, wie wir es wünschten, hätten wir doch sehr wenig im Interesse der badischen Beamtenschaft gehandelt, wenn wir nicht gesucht hätten, alles herauszuholen, was unter den gegebenen Umständen möglich war" (Sehr richtig!).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir haben auch der Kommission der Beamten diese unsere Auffassung zur Kenntnis gebracht, und von ihrer Seite erfolgte die Erklärung: So, wie diese drei Abgeordneten sich verhielten, haben sie recht gehandelt; denn — so wurde von seiten der Beamten gesagt — man dürfe bei derartigen Angelegenheiten nichts unversucht lassen, dasjenige durchzusetzen, was man eben bekommen kann.

Bei der Besprechung dieser Angelegenheit im Haushaltsausschuß haben sich denn auch alle Mitglieder, welche zu der Sache das Wort genommen haben, in dem Sinne geäußert, daß sie das Verhalten des Herrn Abg. Mager nicht billigten. — Herr Abg. Mager erklärte dann etwa um 7 Uhr, daß er den Schluß der Verhandlungen des Haushaltsausschusses nicht abwarten könne und von Karlsruhe abreisen müsse. — Unter den Rednern, die nach seinem Weggang aus der Ausschußsitzung gesprochen haben, befand sich auch der Vertreter der Deutschnationalen Partei. Er wollte seinen Fraktionskollegen nicht verurteilen, aber auch er hat erklärt, er sei nicht der Ansicht, daß der Herr Abg. Mager hätte abreisen sollen. Alle anderen Redner haben das Verhalten des Herrn Abg. Mager ebenfalls verurteilt. So haben wir uns denn weiter dahin ausgesprochen: die Interessen der Beamten seien vorangegangen, mithin sei zu billigen, was seitens der Deputation geschehen sei; es sei sehr viel wichtiger gewesen, in Berlin die Interessen der Beamtenschaft wahrzunehmen, als dort zum Frontkämpfertag ins Stadion zu gehen (Sehr richtig!).

Auf die (in dem Bericht des Herrn Abg. Mager enthaltene) Äußerung, der Herr Abg. Mager habe dem Staat Geld sparen wollen, wurde bemerkt, das sei eine Ausrede, die nicht zu billigen sei (Zuruf); wir, die Kommissionsmitglieder, haben uns bis Samstag in Berlin aufgehalten und seien — so wurde ausgeführt — also nur noch zwei Tage länger als der Herr Abg. Mager dort gewesen. Nachdem man schon einmal fünf Tage dort war und Kosten verursacht hatte, hätten diese weiteren zwei Tage mit ihrer Belastung für den Staatssäckel oder für die Finanzen des badischen Staates auch nicht mehr als ausschlaggebend in Betracht kommen können. Es wurde die Auffassung ausgesprochen, unter diesen Gesichtspunkten sei es geboten gewesen, daß wir dort geblieben sind und die Aufgabe in der Weise zu Ende geführt haben, wie es geschehen ist.

Weiter wurde dann noch gesagt, daß, so wie sich die Sache abgewickelt habe, der Bericht des Herrn Abg. Mager unnötig gewesen sei. Ein Mitglied des Ausschusses hat gemeint, der Bericht wäre so überflüssig gewesen, „wie ein Kropf".

Sie ersehen daraus, daß diese Angelegenheit im Haushaltsausschuß ausgiebig verhandelt wurde (Zuruf des Abg. Dr. Schofer. — Heiterkeit) und daß die Momente, die ich hier vorgetragen habe, dort zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe Ihnen ja schon berichten müssen, daß kein Redner das Verhalten des Herrn Abg. Mager in Schutz genommen hat. Ich mußte diese Angelegenheit auch um deswillen hier besprechen, weil sie die Öffentlichkeit beschäftigt hat. Bei der Aussprache wurde darauf hingewiesen, man werde wahrscheinlich nicht darum herum kommen, die Angelegenheit in der Weise zu behandeln, daß die Öffentlichkeit auch von dieser Aussprache und diesen Ausführungen Notiz nimmt.

Damit wurde dann im Haushaltsausschuß die Behandlung dieser Angelegenheit abgeschlossen. Es wurde noch hervorgehoben, daß einzelne Städte, die da genannt und vorgeschlagen worden sind, doch unbedingt in Berlin berücksichtigt werden sollten. Darauf hat der Haushaltsausschuß seine Resolution gefaßt.

Damit ist die Behandlung dieser Frage des Ortsklassenverzeichnisses durch den Haushaltsausschuß erledigt und ich gestatte mir nun noch den Antrag des Haushaltsausschusses zur Kenntnis zu bringen.

Der Haushaltsausschuß beantragt:

Der Landtag wolle von dem Bericht über die Tätigkeit der zur Erörterung der Ortsklasseneinreihung nach Berlin entsandten Mitglieder des Landtags Kenntnis nehmen und die Regierung ersuchen, die von ihr vorgeschlagene Einstufung badischer Städte und Gemeinden in höhere Ortsklassen mit allem Nachdruck, wie seither, weiter zu vertreten. (Beifall.)

Die Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Zuerst etwas Formelles! Sie haben gehört, daß man im Haushaltsausschuß geurteilt hat, mein Bericht sei so überflüssig wie ein Kropf gewesen. Ich kann mich darüber nicht weiter aufhalten, muß aber auch trotz dieser abfälligen Äußerung sagen, daß er durchaus nicht überflüssig war.

Ich habe vom Landtag das Mandat gehabt, nach Berlin zu gehen zu einem gewissen Zweck und habe es selbstverständlich für richtig erachtet, daß, wenn die Mission erfüllt sei, ich dem Landtag einen Bericht schuldig sei. Wenn der Landtag der Ansicht war, daß dieser nicht schriftlich, sondern mündlich erfolgen sollte, so kann darüber vielleicht eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Ich habe geglaubt, nachdem ich zurück war, sofort dem Herrn Präsidenten davon, von meiner Rückkehr, Mitteilung machen zu müssen und ebenso über das, was ich in Berlin auftragsgemäß ausgerichtet habe. Es wäre richtiger gewesen, wenn auch die anderen drei Herren Mitglieder einen derartigen schriftlichen Bericht gegeben hätten — ich hatte das auch angenommen. — Es wäre dann wenigstens festgestellt worden, daß zwischen meinen sachlichen Darstellungen und denen der übrigen Herren wahrscheinlich keine Differenz vorhanden ist, bis auf die zwei letzten Tage, die die Herren dort allein waren. Das wäre schon sehr viel wert gewesen.

Nun sind es drei Gründe gewesen, die mich veranlaßt haben, heute zu der Sache Stellung zu nehmen. Ich hätte es am liebsten nicht getan (Zuruf links: Das glauben wir! — Heiterkeit). Ich glaube auch über die Presseangriffe weggehen zu können. Sie wissen, wie die Presseäußerungen sind, wie sie entstehen, wie sie meist tendenziös gehalten sind (Zurufe von beiden Seiten. — Große Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Ich habe heute morgen ein prächtiges Beispiel aus dem „Tauber- und Frankenboten" für eine derartige tendenziöse Darstellung gehabt. Es wird da in aller Länge und Breite mitgeteilt, daß der Antrag Dr. Zehnter über die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder von unserem Mitglied in der Kommission in der Form abgelehnt worden sei, daß es sich entfernt habe, den Sozialdemokraten aber gesagt habe, es würde dagegen stimmen. Es wird weiter berichtet, daß im Plenum verhandelt worden sei, und da wird dann glatt unterschlagen, das nenne ich eine tendenziöse Darstellung, wie sie immer von der feindlichen Presse ausgeht, daß der Abg. Hertle hier gesagt hat, die Deutschnationalen stimmen für den Antrag Dr. Zehnter (Zustimmung rechts). So ähnlich wird es immer gemacht. Deswegen stehe ich auf dem allgemeinen Standpunkt, daß ich auf das, was die feindliche Presse bringt, sehr wenig gebe, daß es mir schnuppe ist. Ich werde mich über die Angriffe der Presse hinwegsetzen können. Ich wäre auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schließlich über das hinweggegangen, was Herr Abg. Weißmann gebracht hat. Aber es ist noch ein dritter Grund, der mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen.

Wir haben in den letzten Tagen hier im Hause erfahren, daß die drei Koalitionsparteien in ganz merkwürdige Gegensätze geraten sind. Man hat eigentlich nicht mehr gewußt, daß sie Koalitions- und Regierungsparteien sind, und die Deutschnationalen saßen gewissermaßen als der tertius gaudens bei diesem merkwürdigen Schauspiel daneben. Es wäre schade für das Ausland (Abg. Rausch: Ja, Ausland!) dort draußen im Lande, wollte ich sagen — man kann sich doch auch einmal versprechen — wenn man dort diesen traurigen Eindruck behalten hätte. Ich glaube, Sie haben alle Veranlassung, heute morgen diesen schlechten Eindruck wieder gutzumachen. Sie können jetzt wieder auf einen deutschnationalen Abgeordneten losschlagen. Ich will Ihnen gerne das Opfer bringen (Widerspruch des Abg. Dr. Leser). Also gehen Sie wieder zusammen, und die Apotheose ist fertig.

Das waren die drei Gründe.

Nun muß ich zur Sache sagen: Nachdem der Herr Abg. Weißmann ziemlich in extenso das vorgetragen hat, was die übrigen drei Herren in Berlin getan haben, erachte ich es für notwendig, daß auch ich das vortrage, was ich berichtet habe. Es ist nicht alles so, wie es der Herr Abg. Weißmann gebracht hat. Er hat verschiedenes angeführt, aber nicht das, was wesentlich ist. So muß ich auch, trotz der Geschäftslage des Hauses, Sie noch in Anspruch nehmen und Ihnen meinen Bericht in extenso bringen.

Es sind vor allem drei Tatsachen festzustellen:

1. In der 58. Sitzung des badischen Landtages vom 4. August 1921 hat der Landtag auf Vorschlag des Haushaltsausschusses — Berichterstatter war Abg. Weißmann — beschlossen:

> „Zur Erörterung und Beschlußfassung über die Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis sind 4 Abgeordnete, für jede der vier Fraktionen je ein Vertreter, nach Berlin zu entsenden."

2. Unterm 5. August 1921 erging ein Erlaß des badischen Staatsministeriums Nr. 17190 an die badischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, in dem diese den Auftrag erhielten, bei den zutreffenden Berliner Stellen dahin vorstellig zu werden, daß die Mitglieder des badischen Landtags in Berlin bei den Besprechungen mit der Beamtenschaft über das endgültige Ortsklassenverzeichnis sich beteiligen dürften. Es war dem ausdrücklich hinzugefügt, daß der Haushaltsausschuß es für Abgeordnete für unwürdig halte, sich nur zuhörend an den Beratungen beteiligen zu dürfen.

3. Nach unserer Ankunft in Berlin wurde uns weiterhin von einem Telegramm des badischen Finanzministers durch einen der Herren Regierungsvertreter Kenntnis gegeben, worin die 4 Abgeordneten aufgefordert wurden, bei den Verhandlungen bis zum Schluß, insbesondere bei den Verhandlungen über die Einstufung selbst, auszuharren.

Diese drei Tatsachen enthalten nach meiner Auffassung die Anweisung, nach der wir vier Abgeordnete zu handeln hatten. Schon bei der programmäßig festgesetzten Sitzung am Montag, den 22. August, nachmittags 5 Uhr, in der badischen Gesandtschaft in Berlin, an der Regierungsvertreter, die vier Abgeordneten und die Vertreter der Organisationen teilnahmen, stellten sich Unstimmigkeiten ein. Einmal war man sich durchaus unklar, wie man taktisch vorgehen sollte, zum andern herrschte noch völlige Unklarheit darüber, in welcher Art und Form die bevorstehenden Verhandlungen sich abspielen sollten. Ich persönlich stellte den Antrag, taktisch in der Weise vorzugehen, daß wir: Regierungsvertreter, Landtagsabgeordnete und Organisationsvertreter, geschlossen für die Einführung eines Ortsklassenverzeichnisses mit drei Klassen eintreten sollten. Würde dieser Antrag nicht durchdringen, so solle man auf der Basis der fünf Ortsklassen verhandeln, wobei anzustreben sei, daß die Ortsklasse E für die badischen Verhältnisse möglichst ausgeschaltet werde. Dadurch würde taktisch ein Vorwärtstreiben in der Einstufung der übrigen Orte nach oben erleichtert. Wie bereits bemerkt, wurde aber ein Beschluß über das taktische Vorgehen bei den Verhandlungen nicht gefaßt, man war sich nur darüber einig, daß möglichst viel für die badischen Orte herausgeholt werden müsse, zu welchem Zweck ein in unserem Sinne detailliertes neues Ortsklassenverzeichnis angefertigt werden solle.

Nach diesen Vorverhandlungen ging man am Dienstag vormittag zur Sitzung im statistischen Reichsamt, wobei sich sehr bald herausstellte, daß von eigentlichen Verhandlungen nicht die Rede sei, sondern nur von einem Anhören von Wünschen. Eine Unterredung, die an diesem Tage der Herr Abg. Weißmann, ohne vorherige Absprache mit den übrigen Abgeordneten, mit dem Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamtes Delbrück hatte, bestätigte nur die Tatsache, daß die Verhandlungen in der am Vormittag geübten Form des Anhörens von Wünschen stattfinden sollten. Auch die Unterredung, die der Herr Abg. Schneider-Heidelberg beim Mittagsmahl mit dem Herrn Reichskanzler hatte, brachte keine in unserem Sinne günstige Entscheidung, da sich der Herr Reichskanzler zuvor orientieren mußte.

Am Mittwoch, den 24., vormittags, fand dann eine Unterredung zwischen dem Herrn Präsidenten des reichsstatistischen Amts und den badischen Regierungsvertretern und Abgeordneten statt. In dieser Besprechung lehnte der Herr Präsident ab, uns in Gegenwart der Vertreter der Organisationen anzuhören, vom Verhandeln war überhaupt keine Rede mehr. Er erklärte sich aber bereit, uns Abgeordnete zu einer noch zu vereinbarenden Stunde zum Vortrag unserer Wünsche zu empfangen. Unsere Teilnahme an den Einstufungsarbeiten selbst lehnte er ebenfalls rundweg ab. In der an diese Unterredung mit dem Präsidenten sich anschließenden Beratung unter uns Abgeordneten und Regierungsvertretern vertrat ich den Standpunkt, daß die eingangs erwähnten drei Voraussetzungen, die uns hierhergeführt, in keiner Weise zuträfen. Das einzig Positive, das bisher erreicht sei, nämlich daß der Präsident des reichsstatistischen Amts sich bereit erklärt habe, in der bereits erwähnten Form unsere Wünsche anzuhören, sei für mich völlig unbefriedigend und falle unter den Begriff dessen, was der Haushaltsausschuß als eines Abgeordneten unwürdig bezeichnet habe. Ich erklärte deshalb, daß nach Lage der Sache für mich keine andere Konsequenz übrig bleibe, als abzureisen, um dem Staat nicht weitere unnötige Kosten zu verursachen. Nach Rücksprache mit den Herren Kollegen erklärte ich mich bereit, damit zuzuwarten, bis Herr Kollege Schneider, der für den Mittag zum Essen beim Reichskanzler geladen war, mit dem Herrn Reichskanzler in unserem Sinne Rücksprache genommen habe. Dieses Zusammentreffen des Herrn Kollegen Schneider mit dem Reichskanzler fand aber an diesem Tage leider nicht statt. Dagegen hatten wir um ¾4 Uhr nachmittags im Reichsfinanzministerium eine Besprechung mit Herrn Hofrat Walter, dem persönlichen Adjutanten des Herrn Reichskanzlers, die jedoch keine Entscheidung bringen konnte. Herr Hofrat Walter sagte uns nur zu, bei dem Herrn Reichskanzler auf die Beantwortung zweier Fragen hinzuwirken, nämlich: 1. Ob

wir in Gegenwart der Organisationsvertreter gehört würden, und 2. an den Einstufungsverhandlungen selbst teilnehmen dürften. Die Entscheidung wollte uns Herr Hofrat Walter, sobald sie gefallen, mitteilen. Sie traf aber bis zum Donnerstag mittag nicht ein. An diesem Donnerstag mittag war aber der Herr Kollege Schneider beim Reichskanzler zu Tisch. Als Resultat seiner Unterredung mit dem Reichskanzler teilte er uns dann mit, daß der Herr Reichskanzler in dieser Angelegenheit keine Stellung nehmen könne.

Um nichts zu unterlassen, ging ich darauf vor Beginn der Sitzung im reichsstatistischen Amt, nachmittags ½5 Uhr zu dem Herrn Präsidenten Delbrück, um von ihm eine Erklärung darüber zu erhalten, wie er sich die Unterredung mit uns vier Abgeordneten denke. Er erklärte mir ausdrücklich, daß er nur unsere Wünsche anhören könne, daß er aber keinerlei Zusicherungen machen, noch sich irgendwie binden könne, worauf ich dem Herrn Präsidenten erklärte, daß ich meine weitere Anwesenheit unter diesen Umständen nicht mehr für erforderlich halte und daher abreisen werde. Von diesem Entschluß gab ich den bereits anwesenden Organisationsvertretern sowie Herrn Geheimrat Lange mündlich Kenntnis. Ebenso gab ich nach meiner Rückkehr unserem Reichsratsvertreter, Herrn Dr. Wengler, mündlich von diesem Entschluß Kenntnis, während ich meinen Kollegen schriftlich hinterließ, daß ich meinen ihnen bekannten Entschluß nunmehr ausführen und abends 8 Uhr 32 Min. abfahren würde, was in der Folge dann auch geschah.

Diesen Bericht muß ich noch dahin interpretieren, daß ich ausdrücklich betonen muß, daß diese drei eingangs erwähnten Punkte nach wie vor für mein Verhalten in Berlin maßgebend waren. Und da steht doch einwandfrei fest, daß der Landtag wie der Haushaltsausschuß verlangt hatte, daß wir verhandeln, daß wir erörtern und einen Beschluß fassen sollten (Abg. Dr. Leser: Vom Beschlußfassen war gar keine Rede). Es heißt ausdrücklich hier in dem, was der Landtag beschlossen hat: „Erörterung und Beschlußfassung". Das habe ich wörtlich aus dem Protokoll. Außerdem lautet das Telegramm des Herrn Finanzministers dahin, daß wir aushalten sollten bis zu Ende der Einstufungsverhandlungen (Hört, hört!). Das sind drei Tatsachen, über die man nicht so ohne weiteres weggehen kann.

Was ist nun tatsächlich von diesen Voraussetzungen übrig geblieben? Man ist weder in Erörterungen eingetreten noch hat man Beschlüsse gefaßt, man hat uns nur angehört, und zwar — darüber darf man auch nicht so ohne weiteres hinweggehen — man hat uns nicht angehört in Gegenwart der Organisations- und Beamtenvertreter, sondern man hat uns gesagt, daß man uns vier Abgeordnete und Regierungsvertreter allein empfangen wolle (Zuruf: Das genügt doch!). Nein, das genügt eben nicht und besonders nicht, wenn man die Anweisung, die wir gehabt haben, in den drei Punkten berücksichtigt. Ich habe damals sofort darauf aufmerksam gemacht und kann auch heute noch nicht um die Sache herumkommen, daß das Verhandeln und Anhören von Wünschen seitens der Abgeordneten in Anwesenheit der Beamtenvertreter und der Spitzenorganisationen eine Gefahr in sich birgt, und habe mit Beamtenvertretern darüber gesprochen und auch entsprechende Äußerungen gehört. Diese Äußerungen werden sich dann verschärfen und werden deutlicher werden, so daß es auch die übrigen Herren verstehen werden, wenn erst einmal die definitive Entscheidung von Berlin bezüglich der Ortsklasseneinteilung eingetroffen sein wird.

Ich stelle also fest: Von diesen drei Punkten ist nichts übrig geblieben. Es ist uns sogar nicht einmal das Anhören unserer Wünsche in Gegenwart der Beamtenvertreter genehmigt worden, sondern uns nur gestattet worden, in ganz kleinem Kreise unsere Wünsche vorzutragen. Und auch in diesem kleinen Kreis hat der Herr Präsident Delbrück sich ausdrücklich geweigert, bindende Zusicherungen irgendwelcher Art einzugehen.

Ich muß weiter darauf abheben, daß man sich in der Sitzung, die am Montag nachmittag mit den Regierungsvertretern, uns vier Abgeordneten und den Beamten- und Organisationsspitzenvertretern stattfand, außerordentlich unklar war, wie die Sache vor sich gehen sollte. Man wußte eigentlich nicht, wie man die Sache anzufassen habe. Es war auch durchaus keine Klarheit darüber vorhanden, wie überhaupt die Verhandlungen in Berlin vor sich gehen sollten. Erst allmählich kam es heraus, daß es wahrscheinlich zu Verhandlungen nicht kommen würde. Ich muß hier doch einmal fragen: Hat man tatsächlich bei der badischen Regierung nicht die Möglichkeit gehabt, bevor man die Abgeordneten nach Berlin schickte, sich über die Art des Vorgehens zu vergewissern? Es steht jedenfalls fest, daß, bevor wir badischen Abgeordneten nach Berlin kamen, der Präsident des Statistischen Reichsamts mit einer ganzen Reihe von Vertretern von preußischen Provinzen und deutschen Ländern schon in der Form, wie er nachher mit uns verhandelte, bezw. unsere Wünsche anhörte, verhandelt hat. Ich bin sicher, wenn man seitens der badischen Regierung sich vergewissert hätte, wie die Dinge dort behandelt werden, und hätte das dem Landtag bezw. dem Haushaltsausschuß rechtzeitig vorgetragen, daß er dann nicht zu dem Entschluß gekommen wäre, Abgeordnete nach Berlin zu schicken. Das ist meine Überzeugung.

Es ist also hier die erste Sünde begangen worden, daß die badische Regierung nicht für Klarheit in diesen Dingen gesorgt hat, während sie sich sehr wohl hätte darüber Klarheit verschaffen können (Zuruf: Warum haben Sie das nicht im Haushaltsausschuß vorher gesagt?). Ich bin nicht Mitglied des Haushaltsausschusses, sondern habe das erst in der Plenarsitzung erfahren, daß vier Abgeordnete hingehen sollten. Und wenn Sie sich bei meinen Fraktionskollegen erkundigen, so werden Sie erfahren, daß ich mit dem größten Widerstreben diesen Auftrag angenommen habe, und daß ich von vornherein gesagt habe: Die Sache ist so unklar, ich weiß nicht, was ich dort tun soll. Da hieß es, es müsse von jeder Partei einer hingehen, und so habe ich das Opfer gebracht. Kollege Karl hat es ausdrücklich abgelehnt, weil er nicht wisse, was dort sein solle. Wir mußten aber jemand hinschicken, sonst hätte man selbstverständlich von Ihrer Seite, von seiten der Koalitionsparteien, von vornherein mit Steinen nach den Deutschnationalen geworfen und hätte gesagt: Die bemühen sich noch nicht einmal darum, in Berlin etwas für die Beamten zu tun. Ich muß aber noch einmal feststellen: Hier ist die erste Sünde begangen worden, daß man nicht gewußt hatte, was eigentlich die Vertreter in Berlin ausrichten könnten. Umso merkwürdiger, daß nachher auf einmal diese Mitteilung kam, in der — ich kann nicht anders sagen — der unglückliche Ausdruck stand, daß man es für Abgeordnete für unwürdig halte, wenn diese oder jene Situation eintrete. Ich habe nur deswegen diesen Ausdruck in meinem Bericht gebraucht und habe gesagt, daß ich die Situation als etwas Unwürdiges für einen Abgeordneten empfunden habe. Daß die andern das nicht gefunden haben, dazu kann ich nichts. Ich persönlich habe die Auffassung, man geht nicht nach Ber-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lin, um auf Herrn Delbrück und seine Beisitzer, den Herrn von X. und den Assessor Nathan und wie sie alle heißen, einen guten Eindruck zu machen. Da wäre es schon richtiger gewesen, die Reichsregierung hätte jemand nach Baden geschickt und die Sache dargelegt, statt daß man dutzendweise nach Berlin fährt, um bei den Herren einen guten Eindruck zu machen.

Ich muß noch auf einen weiteren Punkt ausdrücklich aufmerksam machen. Ich habe, wie ich vorhin schon mitgeteilt habe, Mittwoch vormittag in dem Augenblick, wo uns durch die Erklärung des Herrn Präsidenten Delbrück zuerst klar wurde, daß er nur unsere Wünsche anhören würde, und gar keine Rede davon sein könne, daß wir bei den Einstufungsverhandlungen selbst mitwirken könnten, — ich muß ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich nach dieser Sitzung bei dem Präsidenten Delbrück den drei Herren Kollegen und den Regierungsvertretern kategorisch erklärt habe, daß für mich hiermit in der Sache Schluß sei, daß ich nicht mehr mitmachen könne, denn zu einem solchen Zweck bliebe ich nicht in Berlin. Und da setzte nun eine andere Tätigkeit ein von seiten der Herren Kollegen: Sie haben mich gebeten, das nicht zu tun, nicht abzureisen, diese Konsequenz nicht zu ziehen, weil man den Herrn Reichskanzler als unseren badischen Landsmann in der Sache angehen wolle, und man hoffe, er würde für uns in günstiger Weise intervenieren. Ich habe natürlich immer unter dem Eindruck gestanden: wenn der Herr Reichskanzler — was ja nicht ausgeschlossen war, ich kannte ja seine Stellung dazu nicht — nachher für uns interveniert, so daß wir mindestens in Gegenwart der Beamtenvertreter sprechen, oder sogar an den Verhandlungen im weiteren Sinn teilnehmen könnten, daß dann mein Bleiben unbedingt notwendig wäre und ich meinen Auftrag noch erfüllen könne. Ich habe mich deswegen von den Herren Kollegen dazu bestimmen lassen, von diesem Entschluß, den ich am Mittwoch vormittag — ich bitte das ja zu beachten! — ihnen ausdrücklich erklärt habe, Abstand zu nehmen, weil ich mir von der Intervention beim Herrn Reichskanzler versprechen durfte, daß etwas zu unseren Gunsten in dem besprochenen Sinne geschehen könne. Leider ist nun am Mittwoch mittag, wo der Herr Abg. Schneider bei dem Herrn Reichskanzler zu Tisch sein sollte, aus diesem Zusammenkommen mit dem Herrn Reichskanzler nichts geworden. Die Umstände tun ja nichts zur Sache. Jedenfalls am Mittwoch konnte er nicht bei ihm speisen, es kam erst am Donnerstag dazu (Zuruf vom Zentrum). Ich sage ja, die Gründe haben damit nichts zu tun. (Weitere Zurufe vom Zentrum). Nein, darauf kommt es ja nicht an! Machen Sie doch nicht solche Bemerkungen! Das hat ja gar keinen Sinn! (Zurufe beim Zentrum: Doch!). Am Donnerstag mittag ist dann Herr Kollege Schneider-Heidelberg wirklich mit dem Herrn Reichskanzler zusammen gewesen und hat die Sache zur Sprache gebracht. Wir andern haben auch noch etwas getan, wir sind beim Reichsfinanzministerium gewesen und haben mit dem Herrn Hofrat Walter verhandelt und haben in dieser Verhandlung zwei Punkte als zu beantwortend festgestellt, und diese zwei Punkte habe ich vorhin schon einmal genannt und ich muß wiederholen: es solle Herr Hofrat Walter feststellen, ob wir erstens in Gegenwart der Organisationsvertreter gehört würden, und zweitens, ob wir an den Einstufungsverhandlungen selbst teilnehmen dürften. Also in dieser Zeit waren zweifellos auch noch meine übrigen Herren Kollegen der Ansicht, daß diese beiden Punkte erfüllt werden müßten, wenn wir hier zweckentsprechend wirken sollten. Am Mittwoch also! Nun, am Donnerstag mittag kommt Herr Abg. Schneider-Heidelberg zurück und sagt: der Reichskanzler kann in der Sache keine Stellung nehmen. Warum? Das brauchen wir auch nicht zu erörtern. Persönlich gebe ich Ihnen glatt zu, ich finde es sehr verständlich, daß der Herr Reichskanzler diesen Standpunkt eingenommen hat; er müßte sich ja gegenüber den anderen bloßstellen. Das konnte ich aber vorher nicht wissen; ich konnte nicht wissen, wie weit der Herr Reichskanzler schließlich in solchen Dingen gehen wollte. Am Mittag hat uns Herr Abg. Schneider-Heidelberg das mitgeteilt und da bin ich dazu gekommen und habe gesagt: jetzt muß ich das tun, was ich gestern vormittag schon gesagt habe, ich kann nicht weiter daran teilnehmen (Abg. Schneider-Heidelberg: Das haben Sie nicht gesagt!). Ich glaube doch, Herr Kollege Schneider! (Abg. Schneider-Heidelberg: Nein!). Und dann soll ich gesagt haben, ich würde nachmittags abfahren. Ich habe noch gar nicht gewußt, wann ein Zug geht, ob um 5 Uhr oder wann ich sonst fahren könnte. Ich habe aber zu den anderen Herren gesagt: Nun, dann hat die Sache eben ein Ende, da ist nichts zu machen, dann geht man (Zuruf: Nein!).

Und nun möchte ich etwas dazu sagen, daß man mir vorwirft, ich hätte an den Verhandlungen am Mittwoch abend nicht teilgenommen, ich sei im Stadion gewesen. Ja, ich war eine ganze Stunde im Stadion, ich bin um 7 Uhr — oder ½8 Uhr wird es gewesen sein — schon wieder zurückgekommen. Ich habe z. B. von dem Parademarsch, oder was es gewesen ist, gar nichts gesehen; ich bin am Mittwoch dort gewesen und habe auch neben Herrn Ludendorff gestanden, und gesehen hat mich dabei ein Demokrat, das stimmt auch. Es sind sogar Sozialdemokraten dagewesen (Abg. Dr. Leser: Die sind nicht zu den Ortsklasseneinreihungsverhandlungen nach Berlin geschickt gewesen! — Heiterkeit). Doch, es waren auch welche von denen dabei (Zuruf des Abg. Schneider-Heidelberg. — Abg. Weißmann: Ich war nicht da!).

Ich möchte nun folgendes sagen: am Montag mittag ist beschlossen worden, daß wir uns über eine neue Art der Ortsklasseneinteilung schlüssig machen wollten, und es sind die Beamtenvertreter und die Spitzenorganisationsvertreter damit beauftragt worden, diese neue Zusammenstellung vorzubereiten. Am Mittwoch spätnachmittag war diese Besprechung darüber, wie man sich schlüssig machen sollte, und am Donnerstag vormittag in der Sitzung, an der ich teilgenommen habe, ist diese Sache fertig gemacht worden, und erst am Nachmittag war sie so weit, daß man sie übergeben konnte. Ich muß nun wiederholt betonen, daß meine ganze Handlungsweise seit dem Mittwoch vormittag von der Tatsache bestimmt war, daß ich nach dem, was Herr Delbrück gesagt hatte, entschlossen war, nicht weiter mitzumachen, da ich es für zwecklos hielt, in dieser Weise zu verhandeln. Zweitens wiederhole ich, daß ich nur deshalb noch vom Mittwoch vormittag an in Berlin geblieben bin, weil man glaubte, der Herr Reichskanzler werde intervenieren und man sich davon etwas versprochen hat. Ich würde gar nicht anstehen, zu sagen: wenn ich gewußt hätte, daß eine solche Auslegung des Besuchs des Stadions kommen würde, dann hätte ich von diesem Mittwoch vormittag an überhaupt nicht mehr an den Verhandlungen teilgenommen, sondern lediglich abgewartet, was der Herr Reichskanzler tut, und dann hätte ich meinen Entschluß ausgeführt. Das wäre konsequent gewesen. Ich habe nun, da ich in demselben Lokal wohnte, am Donnerstag vormittag noch der Sitzung angewohnt und habe, soweit es anging, mitgeraten und mitgetatet.

Nun aber zum Effekt der ganzen Geschichte! Die drei Kollegen haben, wie eben der Herr Abg. Weißmann gesagt hat, von Berlin mitgebracht einmal die Zusicherung des Herrn Delbrück, daß er Baden sehr loyal behandeln würde. Eine ganz schöne Sache! Ich möchte einmal einen Herrn Delbrück

sehen, der sagt: Ich werde Baden illoyal behandeln. Das ist doch selbstverständlich nur das, was man eine Redensart nennt! Und wenn man sagt: wir werden, damit es objektiv wird, einen Hessen und Elsaß-Lothringer bestellen, so ist das auch ganz schön, auch ein kleiner Trost für diejenigen, denen er gilt!

Weiter aber hat dann der Herr Abg. Weißmann gesagt, man habe feststellen können, und das habe ihm der Regierungsvertreter gesagt, daß nur durch das Einwirken der drei Abgeordneten und durch den guten Eindruck, den sie bei dieser Unterhandlung auf den Herrn Delbrück, den Herrn Schmiedeberg und Nathan usw. gemacht haben — daß nur deshalb die Verhandlungen ihnen später so erleichtert worden sind. Wenn Sie das auf Ihr Konto allein buchen, den Scheinerfolg, wie es jetzt dargestellt wird . . . (Abg. Weißmann: Die Beamtenvertreter haben es selbst gesagt!), dann haben Sie es heute noch deutlich ausgedrückt und im Haushaltsausschuß erst recht nicht! Herr Kollege Weißmann, ich habe Ihnen ausdrücklich im Haushaltsausschuß gesagt: Sie machen hier eine Rechnung auf, die gefährlich werden kann (Zuruf des Abg. Schneider-Heidelberg). Man darf sich so etwas nicht zugute schreiben, es hat eine Spitze gegen den andern und gegen die Beamtenvertreter der Spitzenorganisationen. Im übrigen aber kann sich für diesen guten Eindruck — verzeihen Sie, wenn ich ein krasses Wort gebrauche — kein Beamter etwas kaufen! So viel steht fest, daß Sie effektiv von Berlin zurückgekommen sind mit leeren Händen (Zuruf: Und Sie?). Gar keine Frage: Sie haben gar nichts mitgebracht! Und ich habe genau so viel mitgebracht wie Sie! (Heiterkeit). Ich bin auch mit leeren Händen zurückgekommen (Zuruf des Abg. Weißmann). Diese Rechnung mit den 26 Prozent, die Sie uns vormachen, diese Rechnung werden Sie erst einmal nachprüfen, wenn die effektive Festsetzung des Ortsklassenverzeichnisses in Berlin erfolgt ist! Wenn Sie nicht nur einen so guten Eindruck gemacht hätten, sondern vor allen Dingen etwas nach Hause gebracht hätten und nicht mit leeren Händen gekommen wären, dann wäre doch wohl das, was zwischendurch sich in Baden in den verschiedenen Protestversammlungen ereignet hat, nicht notwendig gewesen. Und daß hier in Karlsruhe die Post- und Eisenbahnbeamten sogar so weit gehen, zu sagen: wir werden die Sache so weit treiben, daß wir schließlich in den Streik eintreten, wenn Karlsruhe nicht in Ortsklasse A kommt — das wäre doch alles nicht notwendig gewesen und wäre nicht gekommen, wenn wir in Berlin so hätten verhandeln können, wie wir ursprünglich, Landtag und Haushaltsausschuß und wir alle geglaubt haben. Wir haben aber das tatsächlich nicht gekonnt. Ich habe die Konsequenz in der Form gezogen, wie es Ihnen jetzt bekannt ist. Sie haben eine andere gezogen und Sie sind im Effekt mit genau so leeren Händen nach Hause gekommen wie ich (Zuruf: keine Spur!). Sonst hätten Sie in diesen Versammlungen auftreten und hätten den Eisenbahn- und Postbeamten sagen können: das ist nicht so, das und das haben wir in Berlin erreicht, beruhigen Sie sich, Ihren Wünschen wird Gerechtigkeit widerfahren! Das haben Sie aber nicht tun können, aus dem einfachen Grund, weil Sie effektiv nichts zurückgebracht haben. Und jetzt soll man doch nicht um eine solche Geschichte so viel drum rum gehen, wie die Katze um den heißen Brei! Nennen Sie das Kind beim rechten Namen: wir sind unter falschen Voraussetzungen nach Berlin gegangen, wir haben dort nachher unsere Stellung genommen, ich so und Sie so, und zum Schluß ist eine Null herausgekommen aus der Geschichte.

Das muß festgestellt werden, und da hilft alles Frisieren und alles guten Eindruck machen gar nichts. An dem Effekt wird dadurch nichts geändert.

Nun überlasse ich es Ihnen ruhig; machen Sie daraus noch mehr Propaganda, Sie haben ja scheints so herzlich wenig Agitationsstoff, daß Sie die Geschichte vom Stadion ausschlachten müssen. Es macht mir Spaß, wenn Sie es tun, ich habe nichts dagegen; aber ich sage Ihnen, nicht nur das, was die Beamten Ihnen gesagt haben, wird allgemein in den Beamtenkreisen geteilt, sondern ich habe auch ganz andere Äußerungen gehört, und ich habe unmittelbar, nachdem in Berlin die Vertreter der einzelnen Spitzenorganisationen ihre Erklärungen abgegeben hatten, gesagt: Meine Herren, ich mache die Komödie in Berlin nicht mehr mit, denn hier wird man „gemacht" — wie man das kaufmännisch nennt — da mache ich nicht mehr mit, und da haben die Leute mir dann gesagt, ich hätte recht. Sie scheinen also zweierlei sagen zu können. Bei Ihnen haben sie wieder anders gesagt, vielleicht haben sie es aus einer plötzlichen Stimmung heraus getan, das will ich nicht untersuchen; aber jedenfalls in dem Augenblick, wo die Herren — 5 oder 6 — vor dem Sitzungslokal gewartet haben, haben sie mir das gesagt. Sie hätten mich höchstens noch bestärken können in meinem Entschluß, was aber gar nicht notwendig war. Ich wäre ohnehin gegangen.

Ich will noch einmal feststellen: was Sie von Berlin mitgebracht haben, ist Null, bedeutet gar nichts, und die Frisierkünste, die Sie jetzt aufmachen, bedeuten gar nichts. Jetzt sind sie zu dreien wieder über den Deutschnationalen hergefallen und können damit Propaganda machen, was für ein Kerl der sei, der sich nicht um die Beamten annehme, und was Sie jetzt dagegen für Mordskerle wären, was Sie von Berlin alles mitgebracht haben (Zuruf: Was machen denn Sie daraus? — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Daraus machen wir ein Flugblatt!).

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß noch eine große Tagesordnung zu erledigen ist und bittet deshalb die folgenden Redner, sich in ihren Ausführungen auf das Notwendigste zu beschränken.

Weiterhin erhalten das Wort

Finanzminister Köhler:

Ich halte es für notwendig, im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen ein Wort zu sagen. Ich beabsichtige nicht, auf die Ausführungen des Herrn Abg. Mager im einzelnen einzugehen. Ich habe Verständnis dafür, daß er das Bedürfnis hat, die Blöße zu bedecken, die er sich gegeben hat. (Sehr richtig!). Ich muß es aber ablehnen, und zwar laut ablehnen, daß die badische Staatsregierung als die erste Sünderin hier hingestellt wird (Sehr richtig!). Der Herr Abg. Mager hat nur von der ersten Sünde gesprochen; die Aufzählung der weiteren Sünden und Sünder hat er sich geschenkt (Zwischenruf des Abg. Mager). Die Regierung hat sich mit dem Landtag und dem Haushaltsausschuß sehr genau und eingehend über die Dinge unterhalten, und als der Landtag auseinander ging, da waren Regierung und Landtag der Auffassung, daß aus der Art der Verhandlungen, wie sie in Berlin gepflogen werden, etwas herauskomme. Und es ist etwas herausgekommen (Sehr richtig!). Wer das Gegenteil behauptet, der weiß nicht, was erreicht worden ist (Sehr richtig!). Die andere Eventualität unterdrücke ich!

Der Herr Abg. Mager aber könnte wissen aus den Beratungen im Haushaltsausschuß, daß dort der Regierungsvertreter ausgeführt hat, daß umfangreiche Höherstufungen vorgenommen worden sind (Sehr richtig!) als Ergebnis der Verhandlungen, die die Beamtenvertretungen und die Abgeordneten in Berlin gepflogen haben. Ich muß deshalb gleich von vornherein dagegen protestieren, daß gesagt wird, die Ausführungen der Beamtenvertretungen und der Abgeordnetendeputation sei nichts gewesen, es sei Null herausgekommen. Mag sein, daß der Herr Abg. Mager mit einer „Null" nach

Hause gegangen ist — die Beamtenvertreter und die drei Abgeordneten sind nicht mit einer Null nach Hause gegangen.

Wenn wir die Dinge jetzt in der Öffentlichkeit nicht behandeln, so ist das ganz selbstverständlich, denn die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; aber in der allernächsten Zeit wird die Vorlage an den Reichsrat gehen, und dann wird ja für jeden Gelegenheit sein, an Hand der früheren Feststellungen und dem, was jetzt geschehen ist, sich darüber zu verlässigen, was an Höherstufungen vorgenommen worden ist. Es ist nicht etwa lediglich deshalb den Abgeordneten und Beamtenvertretern gesagt worden, sie hätten eine vorzügliche Arbeit geleistet, um ihnen ein Kompliment zu machen, oder um sie mit einem gewissen Stolze zu erfüllen, sondern weil die Regierungsvertretung, die Herren Geheimrat Lange und Ministerialrat Zimmermann dies bei den Verhandlungen, die sich an die Aussprache mit den Abgeordneten angeschlossen haben, haben feststellen können. Wenn der Herr Berichterstatter aus dem Bericht des Herrn Abg. Mager ausgeführt hat — ich habe diesen Bericht nicht gelesen — der Herr Abg. Mager sei der Meinung, er habe insbesondere darauf hingewiesen, daß drei Ortsklassen das richtige sei, so muß ich zu meinem großen Bedauern dem Herrn Abg. Mager diesen Lorbeer wegnehmen; der Gedanke, nur drei Ortsklassen zu schaffen, kam aus dem badischen Finanzministerium. Vor mehreren Monaten schon, im Monat Mai bereits, habe ich diesen Vorschlag im Landtag und beim Reichsfinanzministerium vertreten und ich fand die Zustimmung des gesamten Landtags. (Sehr richtig! — Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe). Gewiß, der Gedanke mag viel älter sein, es ist möglich, daß er vor 50 Jahren schon erörtert worden ist. Aber Tatsache ist, daß der Vorschlag, nur drei Ortsklassen einzuführen, in Baden vor Monaten schon vom Finanzminister aufgegriffen worden ist, und ich möchte deshalb den Herrn Abg. Weißmann bitten nach dieser Richtung hin in seinem Bericht eine Korrektur eintreten zu lassen. (Zuruf des Abg. Weißmann).

Die badische Staatsregierung hat sich schon seit Monaten bemüht, eine Einstufung für die badischen Orte zu erreichen, die der wirklichen Sachlage entspricht. Es ist uns in großem Umfange gelungen, insbesondere aus den Klassen E und D umfangreiche Hebungen zu erreichen. Was jetzt in der Hauptsache noch zur Diskussion steht, das sind Höherstufungen aus der Gruppe C nach B und von B nach A. In dieser Angelegenheit habe ich soeben eine Anordnung unterschrieben, die dahin geht, daß unser Gesandter in Berlin sich sofort persönlich mit dem Statistischen Reichsamt und mit dem Reichsfinanzministerium ins Benehmen setzen soll, um diesen berechtigten Wünschen zum Durchbruch zu verhelfen und die Gefahren, die in ihrer Nichterfüllung liegen, bei diesen beiden Stellen darzulegen. Ich habe weiter Vorsorge getroffen, daß bei den Verhandlungen im Reichsrat das Land Baden eine Vertretung von höchster Sachverständigkeit erhält und zugelassen wird, daß die Herren Ministerialrat Zimmermann und Geheimerat Lange, unsere Spezialisten auf diesem Gebiete, an den Reichsverhandlungen teilnehmen dürfen. Ich selbst werde mich selbstverständlich an den Verhandlungen beteiligen, selbst, wenn die Verhandlungen in die Wahlzeit fallen.

Ich halte die Frage der Ortsklasseneinteilung für eine außerordentlich wichtige und weittragende, möchte aber gerade deshalb unsere Beamtenschaft dringend bitten, sich nicht zu unüberlegten Schritten hinreißen zu lassen, denn derartige Schritte erreichen nur das Gegenteil von dem, was sie bezwekken. Unsere Beamtenschaft denkt doch wohl nicht im Ernste daran, daß durch irgend einen lokalen Proteststreik die Lösung in Berlin beeinflußt wird. Wir haben mit unserer badischen Beamtenschaft seit Jahren in einem wirklichen Vertrauensverhältnis zusammengearbeitet. Ich würde es deshalb außerordentlich bedauern, wenn dieses Verhältnis des Vertrauens jetzt gerade wegen der Einteilung der Stadt Karlsruhe einen Bruch erleiden würde. Ich hielte das für besonders bedauerlich, gerade hingesehen auf unsere Beamtenschaft, denn es würde außerordentlich viel böses Blut erregt und außerordentlich viel Mißstimmung hervorgerufen werden. Ich bin kein Freund der starken Worte, habe aber Verständnis dafür, wenn sie da und dort gebraucht werden, und habe deshalb das, was vor kurzem hier in einer Resolution zum Ausdruck gebracht worden ist, wirklich nicht wörtlich genommen. Denn ich hoffe immer noch, daß unsere Beamtenschaft, insbesondere im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen, ruhig Blut bewahrt und das Vertrauen zur Regierung, daß diese alles tun wird, was in ihrer Kraft steht, auch nicht aufgibt. (Beifall).

Abg. Dr. **Schofer** (Zentr.):

Über die Ortsklasseneinteilung selber werden wir heute nicht debattieren; ich enthalte mich deswegen auch jeder Bemerkung nach dieser Richtung, um ja das Wettrennen zwischen der einen und der anderen Stadt nicht heraufzubeschwören, sondern wir haben es lediglich nach meinem Dafürhalten zu tun mit dem Bericht der Kommission, erstattet von dem Herrn Kollegen Weißmann und mit dem, was wir eben von seiten des Herrn Abg. Mager gehört haben. Ich habe mir fest vorgenommen, möglichst leidenschaftslos zu sprechen; wenn er nicht schon vorhanden wäre, es bedürfte eines derartigen Vorsatzes nach den massiven Angriffen, die von dem Herrn Abg. Mager auch an unsere Adresse hier gerichtet worden sind. Wenn nun geantwortet wird, und er zum Voraus schon sagt: jetzt werden sie alle über mich herfallen, setzt er schon voraus, daß wir ihm so antworten sollten, wie er uns behandelt hat. Ich folge ihm aber in der Art und Weise der Behandlung nicht, sondern werde ruhig und sachlich die Dinge behandeln, die er besprochen hat.

Zunächst nun ein Wort zu dem „Fall Mager" selber, denn ein „Fall Mager" ist es (Abg. Rausch: Der zweite Fall Mager). Ich habe es nur mit dem einen Fall Mager hinsichtlich seiner Betätigung, hinsichtlich der Ausführung des Auftrages, den er vom Landtag empfangen hat, hier zu tun. Nun hat er über diese seine Tätigkeit einen eigenen Bericht an den Herrn Präsidenten erstattet.

Ich kann mich keinesfalls erinnern, daß in der Vergangenheit bei ähnlichen Unternehmungen oder Aufträgen ein einzelnes Mitglied unabhängig von den anderen einen Separatbericht eingereicht hätte (Sehr richtig!). Ich kann mich sehr wohl erinnern, daß Separatvota mit Begründung vorgelegt wurden: dabei handelt es sich um Fälle, in denen man über den gemeinsamen Bericht nicht einig war. Das ist aber das gute Recht des Abgeordneten, daß — falls man über einen gemeinsamen Bericht nicht einig wird — das einzelne Mitglied einer solchen Kommission, das abweichender Meinung ist, diese auch zur Geltung bringt. An sich aber ist es etwas außergewöhnliches, daß — ohne daß man sich über den gemeinsamen Bericht verständigt hat — ein einzelnes Mitglied lediglich von sich aus einen Separatbericht erstattet. Die Herren, die seinerzeit als Mitglieder der Kommission zur Besichtigung der staatlichen Anstalten in unserm Auftrag hinausgegangen sind, haben ihren Bericht gemeinsam gemacht; eine andere Kommission, die mit der Besichtigung der Eisenbahnwerkstätten beauftragt war, hat es ähnlich gehalten. Das ist auch das Verfahren, das nach meinem Dafürhalten durch den — ich will nicht sagen durch den Buchstaben, aber doch durch den Geist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Geschäftsordnung und außerdem durch das hier im Hause geltende Herkommen festgelegt ist. Es wäre wünschenswert, daß die nach dieser Richtung hin üblichen Gepflogenheiten auch beachtet werden. Denn wenn einmal eine Abweichung in einem einzelnen Fall inauguriert wird, so berechtigt das zu weiteren Abweichungen; dann aber kann ein geordnetes Geschäftsleben und ein geordnetes Geschäftsgebaren bei uns nicht mehr bestehen. Deshalb bin ich der Meinung, dieser Separatbericht wäre füglich besser unterblieben (Sehr richtig! im Zentrum).

Wenn die in diesem Bericht niedergelegte Meinung innerhalb der nach Berlin entsandten Kommission nicht geltend gemacht werden konnte, so war einmal im Haushaltsausschuß und war weiterhin hier im Plenum Gelegenheit zu ihrer Geltendmachung geboten.

So viel nach der formellen Seite der Sache. Nun zu einem zweiten Punkte. Bei diesem handelt es sich um die Frage nach der Aufgabe, die den Herren gestellt worden ist. Die Frage richtet sich nach zwei Seiten.

Es ist aus der Fraktion je ein Mitglied in diese Kommission gesandt worden, um jede Fraktion zur Geltung kommen zu lassen. Auch bei der Fraktion, welche die kleinste ist, das heißt auch bei der Fraktion, die in der Opposition steht, hat man keine Ausnahme gemacht. Das war nach meinem Dafürhalten ein Vorgehen der Loyalität und der Gerechtigkeit. Gerade von dieser Fraktion mußte nach meinem Empfinden dem Gesamthause Verständnis für das Lohale und Gerechte dieses Verfahrens entgegengebracht werden — und dieses Verständnis müßte doch eigentlich die Konsequenz haben, daß man gerade von seiten dieser zuletzt erwähnten Fraktion sich in die Gesamtkommission oder Gesamtdeputation einfüge.

Dieser Punkt hat aber, wie gesagt, noch eine zweite Seite. Der Auftrag war nicht etwa ein Auftrag der Fraktion, sondern er war ein solcher des Landtags; mit Rücksicht darauf mußte man erwarten, daß er auch restlos durchgeführt werde (Zustimmungsäußerungen von beiden Seiten des Hauses). Es ist bei dieser Art des Auftrags nicht in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gestellt gewesen, ob es so oder so handeln wolle, sondern nach meinem Dafürhalten mußte der Auftrag, der hier übernommen worden ist, auch ausgeführt werden (Lebhafte Zustimmung. — Abg. Dr. Kraus: Sehr gut!).

Das ist hier nicht geschehen Daß es nicht geschah, ist umso bedauerlicher, als die Regierung keinen Zweifel darüber ließ, wie sie die Sache ansah; sie hat der Deputation ein Telegramm geschickt, doch auszuhalten: ein Zeichen dafür, daß sie den größten Wert darauf legte, es solle von der Kommission bis zum Schluß jede Möglichkeit ausgenützt werden, die Rechte der badischen Beamtenschaft und der dahinter stehenden Orte und Städte wahrzunehmen. Ich glaube, dieser Auffassung wird man nicht widersprechen können.

Der Herr Abg. Mager glaubte, sich dieser Aufgabe entziehen zu sollen. Das muß er mit seinem eigenen Gewissen und mit seiner Pflichtauffassung abmachen. Die Geschäftsordnung kennt für einen solchen Fall kein Mittel: wenn ein Mitglied sich der Kommissionsberatung, der Plenarberatung oder sonst einem Auftrag entziehen will, dann entzieht es sich eben — eine geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit des Zwanges besteht nicht! Infolgedessen kann man nur allgemein über die Sache sprechen, wie man darüber denkt.

Nun hat der Herr Abg. Mager geglaubt, er würde um so leichter davon kommen, wenn er der Deputation nachsage, sie sei „mit leeren Händen" heimgekommen. Das ändert an der Sache nichts (Sehr richtig!). Es wird im politischen Leben und auch sonst, etwa im Geschäftsleben, manche Aktion gemacht werden müssen, von der man vorher sagen muß „es kommt nichts dabei heraus", trotzdem muß sie unternommen werden. Wer nur da in Aktion treten will, wo er Erfolg hat, ist nach meinem Dafürhalten auf einem falschen Weg der Pflichterfüllung (Lebhafte Zurufe: Sehr richtig!). Tatsächlich haben wir aber vom Herrn Finanzminister gehört, daß namhafte Erfolge herausgeholt worden sind. Übrigens ist es meines Wissens auch im Haushaltsausschuß vorgetragen worden (Sehr richtig!). Nachdem im Haushaltsausschuß von einem der Herren Regierungsvertreter — ich glaube es ist der Herr Ministerialrat Zimmermann gewesen — gleichfalls ausgeführt wurde, daß solche Erfolge erzielt worden sind, wundere ich mich, daß der Herr Abg. Mager noch den Mut findet, hier aufzutreten und zu sagen, die übrigen Herren seien „mit leeren Händen" gekommen. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich sage, dieses Manöver dient einer ganz bestimmten Tendenz (Sehr richtig! bei der sozialdemokratischen Fraktion) — sie steht aber nicht im Dienst der Beamtenschaft und auch nicht im Dienste der Aufgaben des Landes und Landtags, sondern lediglich im Dienste des Wunsches, seinen Schritt erklärlich erscheinen zu lassen und zu verhindern, daß diesem Schritt diejenige Wichtigkeit beigemessen werde, die er tatsächlich hatte. Darin liegt doch der Zweck des Vorgehens, wenn der Herr Abg. Mager so sehr betont, es sei die Deputation und seien die Kollegen aus Berlin „mit leeren Händen" heimgekommen.

Nun ist mir ein anderes Moment sehr aufgefallen: Daß Herr Abg. Mager so rasch die Regierung, speziell natürlich den Herrn Finanzminister, zum Sündenbock für alles gemacht hat. Es wird Ihnen, Herr Abg. Mager, nicht gelingen, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß das Staatsministerium der Träger Ihrer Sünde sei. (Zuruf: Sehr richtig! — Ruf aus dem Zentrum: Das war aber der Zweck — Abg. Mager: Seiner Sünde) nein, Ihrer Sünde (Abg Mager: Nun ja, „seiner" Sünde, habe ich gesagt! Meine habe ich selbst übernommen!) Nein, Sie haben sie nicht übernommen, sondern Sie haben sie auf den Herrn Minister hinüber zu schieben gesucht: und das ist das außerordentlich Auffallende.

Soviel zu dieser Sache. —

Neben dem „Fall" Mager sind nun von mir die Angriffe des Herrn Mager zu würdigen, die politischer Natur sind. Aber auch hier betone ich: Ich stehe wiederum in der Abwehr. Was ich jetzt behandle, das sind die Angriffe, die der Herr Abg. Mager an uns — an alle übrigen Parteien und speziell an uns hier im Zentum — gerichtet hat. Wenn ich also hier antworte, so mag er sich nicht etwa beklagen, daß ich über ihn „herfalle", sondern ich wehre mich gegen jemand, der über uns hergefallen ist (Sehr richtig! beim Zentrum).

Nun zunächst ein Wort über die „Unterschlagung" des „Tauber- und Frankenboten". Ich habe die Nummer des Blattes vor mir liegen. Es ist richtig, Herr Abg. Mager, was Sie gesagt haben, daß in einem Bericht der Herr Abg. Hertle mit seinen Ausführungen nicht verzeichnet ist. Nun werden mir aber in dieser Beziehung weitere Mitteilungen gemacht. Ich kann sie selber nicht nachprüfen, ich bin auf die Angaben angewiesen, glaube aber, daß diejenigen, welche mir diese Angaben machten, in der Lage sind, richtig zu sehen und infolgedessen auch richtige Mitteilungen zu machen. Nach diesen Mitteilungen scheint festgestellt zu sein, daß in jenem Bericht des „Tauber- und Franken-Boten" nicht ein Bericht des Zentrums oder einer Zentrumskorrespondenz vorliegt, sondern der Bericht einer Telegraphenkorrespondenz, die neutral, mindestens nicht in unsern Händen ist. Sie hat den „Tauber- und Franken-Boten" mit diesem Bericht bedient. Er nimmt diese Telegraphenkorrespondenz, wie es scheint, deswegen, weil er von dieser Seite etwas rascher bedient wird. Da er morgens in der Frühe erscheint, er aber den Bericht über die Landtagssitzungen noch bringen will, begnügt er sich mit die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sen kürzeren Mitteilungen; diese aber sind offenbar deswegen nicht ganz vollständig, weil die Zeit gedrängt hat, sie abzuschließen, damit das Telephonat noch der Zeitung zugehen kann. Das habe ich schon wiederholt feststellen müssen, daß, wenn es gegen Schluß geht, derartige Korrespondenzen, nur um ihren für die Zeitung bestimmten Bericht noch abschließen zu können, rasch Schluß machen und dabei verschiedenes unter den Tisch fallen lassen. Niemals habe ich angenommen, daß derartiges in böser Absicht geschehen sei, sondern meine Auffassung ging immer dahin, hier liegen technische Schwierigkeiten vor; was seitens der Korrespondenz geschieht, das erfolgt im Interesse einer schnelleren Berichterstattung, also sicher ohne Nebenabsicht. Ich habe sofort Schritte getan, daß festgestellt werde, ob über diese Sitzung von Seiten der Korrespondenz der Zentrumspartei ein eigener Bericht erschienen ist, und daß nachgesehen werde, was von Seiten der Zentrumskorrespondenz aufgenommen worden ist; ich bin aber jetzt nicht in der Lage, eine Mitteilung über diese Untersuchung machen zu können, da der „Badische Beobachter" eben erst erscheint.

Eine Absicht der „Unterschlagung" aber (zu Abg. Mager gewendet), wie Sie sie voraussetzen, lehne ich ab — und ich muß sie so lange ablehnen, bis Sie den Beweis erbringen, daß eine solche Absicht vorlag (Sehr gut! beim Zentrum — bei den Deutschnationalen: Na, na, abwarten! — Gegenzuruf des Abg. Straub).

Wenn man sich von Ihrer Seite über „Unterschlagungen" und über „falsche Darstellungen" beklagen will, dann gehen Sie doch einmal hinaus und sehen, wie gegenwärtig Ihre Freunde draußen agitieren! (Sehr richtig; beim Zentrum.) Ich will Ihnen nur ein Beispiel sagen: Eben ist ein württembergischer Abgeordneter, der auch mein Kleid trägt im Lande erschienen und hat, wie man mir sagt, die Enzykliken Leos XIII. in ausgiebiger Weise ausgenützt; die Enzykliken Pius X. jedoch hat er nicht ebenso beachtet. Das scheint mir auch nicht besonders objektiv zu sein. (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Handelt es sich hier um den Modernisteneid? — Abg. Karl: Das gehört auch nicht zur Politik!). Das hat leider schon sehr zur Politik gehört, Herr Abg. Karl. Wenn Sie früher hier gewesen wären, dann hätten Sie Zeuge sein können, wie gerade über diesen Antimodernisteneid die schärfsten Debatten geführt worden sind; dann wüßten Sie, wie selbst Herren in hohen Stellen, lediglich deswegen, weil sie den Eid — der durch den Papst vorgeschrieben war — geleistet haben, nicht zu gewissen Staatsstellen zugelassen worden sind (Sehr richtig! beim Zentrum). Wenn Sie wüßten, wie seinerzeit hier am Regierungstisch der Herr Kultusminister Böhm gesessen und wie er eine lange Rede über den Antimodernisteneid gehalten hat, wenn Ihnen bekannt wäre, wie hier von unserer Seite seine Auffassungen bekämpft worden sind, dann würden Sie nicht sagen, daß das „mit Politik" nichts zu tun habe. Ich bin der Meinung; wenn Sie mit einem solchen Herrn an die Wähler herantreten, und wenn er mit den Enzykliken des Papstes kommt, daß er sie selber auch in den primitivsten Glaubensfragen beobachten muß (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Er hat doch die Modernistensache nicht aufgerollt!). Das ist sehr gut! (Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Jawohl, sehr gut!) Ich bin immer gespannt auf das Verhalten auf der anderen Seite. (Lebhafte Zurufe von seiten der Deutschnationalen und des Zentrums; Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Ich werde dem Herrn Fürst zu erwägen geben, ob er den Modernisteneid nicht aufrollen will).

Ich weise weiter auf die Behandlung hin, welche das Zentrum von Seiten des Bundes der Landwirte erfährt. (Zur Rechten gewendet.) Sie selbst sind Zeuge wie wir immer für die Landwirtschaft eingetreten sind. Nun müssen wir uns draußen von Ihren Herren Agitatoren sagen lassen: das sei das „alte Zentrum" gewesen — das neue dagegen, das habe die Landwirtschaft vergessen und habe nichts für sie getan.

Soeben wird mir zu der Angelegenheit des „Tauber- und Franken-Boten" zu der „Unterschlagung" mitgeteilt daß die Zentrumskorrespondenz ausdrücklich den Herrn Abg. Hertle erwähnt. In der Freitagsnummer vom 7. Oktober des „Beobachters" steht im zweiten Blatt: Abg. Hertle — und dahinter in Klammer: „deutschnational" — stimmt dem Antrag Dr. Zehnter zu (Abg. Straub: Also!) Wenn die unabhängige Telegraphenkorrespondenz eine Unterlassung begeht, dann geben Sie doch die richtige Adresse an: dann müssen Sie sich aber auch an diese Adresse wenden (Abg. Hertle: Meine Freunde und ich haben dem Antrag Dr. Zehnter zugestimmt. — Abg. Dr. Baumgartner und Straub: Das steht ja da! — Abg. Hertle: Aber daß ich dafür eingetreten bin!). Also, Herr Hertle, jetzt will ich es Ihnen noch einmal sagen: Dieser Bericht, den Sie beanstanden, stammt nicht von unserer Seite, nicht aus der Zentrumskorrespondenz, sondern er rührt von einem unabhängigen Korrespondenzbureau her. (Rufe von sozialdemokratischer Seite: Das versteht er nicht!). Da aber der „Tauber- und Franken-Bote" nicht allwissend und nicht allgegenwärtig ist, konnte er nicht wissen, daß der Bericht, um den es sich hier handelt, unvollständig ist: deswegen können Sie diese Vorwürfe, wie sie zuerst der Herr Abg. Mager erhoben hat, nicht aufrecht erhalten, wenn Sie objektiv und gerecht sein wollen.

Nun, wir kennen ja die Dinge; es ist noch nicht lange her, daß man unsere Partei „schwarz angestrichene Sozialdemokraten" geschimpft hat (Heiterkeit); das ist wahrhaftig keine Empfehlung (Abg. Martzloff: Beste Empfehlung). So wie die, von denen diese Äußerung ausging, es meinten, lag sicher keine Empfehlung darin, sondern sie wollten uns damit beschimpfen (Abg. Stockinger: Das wollten die — aber es ist nicht so schlimm!) Das haben wir zu beurteilen.

Damit hat man auch richtig gezeigt, was davon zu halten ist, wenn der Herr Abg. Mager auf die Gegensätze zwischen hier und drüben, zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, hingewiesen hat. Hier im Landtag wird immer davon angefangen, daß Gegensätze da sind, daß wir sie zum Ausdruck bringen — wenn sie aber hinauskommen, dann werden wir als „schwarzangestrichene" Sozialdemokraten denunziert. Das ist zweierlei Opposition und entspricht nicht dem Gesetze, das uns gebietet, gerecht und der objektiven Wahrheit entsprechend darzustellen.

Nun meint der Herr Abg. Mager, wir hätten zu wenig Agitationsstoff und müßten uns damit behelfen, wegen seines Berichtes auf ihn loszuschlagen. Hätte er doch seinen Bericht unterlassen: dann wäre dieser „Agitationsstoff" nicht da! (Sehr richtig!). Hätte er nicht Angriffe gegen uns gerichtet, dann hätten wir ihm diese Vorwürfe nicht gewidmet! Hätte er die Angriffe unterlassen, so wäre meinerseits die Antwort nicht erfolgt (Beifall).

Abg. Ihrig (D. Dem. P.):

Der Herr Abg. Mager hat es als eines Abgeordneten „unwürdig" empfunden, noch länger in Berlin bei den Beratungen des Ortsklassentarifs zu bleiben. Darüber läßt sich nun vielleicht verschiedener Meinung sein. Nachdem er das aber auch in seiner Zuschrift an den Landtag zum Ausdruck brachte, hat dieses Wort „unwürdig" eine Spitze gegen die anderen Mitglieder der nach Berlin entsandten Kommission bekommen, die es nicht „unwürdig" gefunden haben, dem Auftrag des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landtags nachzukommen. Wir können aber nicht zugeben, daß in diesen Dingen der Herr Abg. Mager das feinere Gefühl in Anspruch nehmen darf: wollte er sich dieses feinere Gefühl zuschreiben, so wäre er den Beweis dafür bis jetzt schuldig geblieben.

Der Herr Abg. Mager hat uns für sein Verhalten drei Gründe vorgetragen. Er hat drei Bedingungen genannt, an die unser Auftreten in Berlin geknüpft gewesen seien und an die wir hinsichtlich unseres Verhaltens gebunden gewesen seien. Diese drei Gründe sind nur Mager'sche Gründe; sie geben nicht etwa die Weisung des Landtags wieder. Das geht am besten aus einem Schriftstück hervor, in dem niedergelegt ist, was uns als Aufgabe zugewiesen war. Dieses Schriftstück, das ich vor mir habe, ist die Abschrift eines Schreibens des badischen Staatsministeriums an das Reichsfinanzministerium; hierin wird dem Reichsfinanzminister mitgeteilt:

„Der Haushaltsausschuß des badischen Landtags hielt es ebenfalls für wünschenswert, daß Mitglieder des badischen Landtags in Berlin bei den Besprechungen mit der Beamtenschaft über das endgültige Ortsklassenverzeichnis beim Drei- und zwanziger-Ausschuß des Reichstags für Beamtenangelegenheiten sich beteiligen. Der Haushaltsausschuß hält es aber für Abgeordnete für unwürdig, sich nur zuhörend an den Beratungen beteiligen zu dürfen, zumal damit der Zweck der Aufklärung der badischen Verhältnisse gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werde. Der Haushaltsausschuß wünscht, daß die badische Regierung, Ministerialabteilung in Berlin, dementsprechend alsbald Schritte tue, daß die badischen Abgeordneten zur Aufklärung der Berliner Stellen wie zu ihrer eigenen Information das Wort bekommen."

Und nun muß ich sagen: Wir haben zur Mitteilung über unsere Anschauung für die badischen Verhältnisse und auch zu unserer eigenen Information das Wort bekommen. Wir waren ursprünglich der Meinung, wir könnten zum Wort zugelassen werden, während die Beamten dort ihre Wünsche vorgetragen haben. Es ist schon wiederholt bemerkt worden, daß das nicht angängig war, weil bisher anders verfahren worden war und wir als verständige Leute uns schließlich doch sagen mußten: Wenn den Preußen das Wort nicht erteilt wird, kann eben der Präsident den badischen Abgeordneten das Wort auch nicht erteilen. Aber man hat uns dann gesagt, wir sollten uns am Schluß dieser Aussprache der badischen Beamten mit der Reichsregierung, mit den Herren vom reichsstatistischen Amt und den anwesenden Herren vom Reichsfinanzministerium zusammensetzen zu einer besonderen Aussprache. Die hat stattgefunden. Wir sind 2½ Stunden zusammen gewesen und haben die Fragen zwar nicht im Detail, aber im allgemeinen erörtert. Wir haben die badischen Verhältnisse in ausgiebiger Weise besprochen, haben Einwendungen der anderen Seite widerlegen können, haben manches, was vielleicht nicht genügend seitens der Beamten erörtert war, noch einmal unterstreichen können und haben dort — die beiden Herren Regierungsvertreter, Herr Ministerialrat Zimmermann und Herr Geheimrat Lange waren zugegen — nach bestem Wissen und Gewissen unsere Arbeit getan, so daß die beiden Herren beim Hinausgehen gesagt haben: „Da hätten sie nun mit durch unsere und der Beamten Wirksamkeit einen guten Boden jetzt, auf dem sie weiterarbeiten könnten."

Nun hatten wir allerdings, nachdem uns eine gleichzeitige Aussprache mit den Beamten nicht zugebilligt war, gewünscht, daß wir auch nachher an den Verhandlungen über die Einstufung der Beamten hätten teilnehmen dürfen. Wir hätten jene Teilnahme sogar für wichtiger gehalten. Aber auch das ist uns nicht zugebilligt worden, obwohl wir uns ja dazu an das Reichsfinanzministerium als an die Rekursinstanz gewandt hatten.

Nun hat der Herr Abg. Mager darauf hingewiesen, wie er sich für die 3 Ortsklassen eingesetzt habe bei der ersten Besprechung schon, die wir mit den Beamten gemeinsam hatten. Der Herr Abg. Mager ist eben nicht Mitglied des Haushaltsausschusses, sonst wüßte er, was wir im Haushaltsausschuß schon längst seitens der Regierung zur Kenntnis gebracht bekamen, daß sie mit 3 Ortsklassen nicht nur auskomme, sondern daß auch schon die Frage erwogen worden ist, ob man nicht in absehbarer Zeit überhaupt dazu übergehen müsse, die Ortsklassen samt und sonders in der jetzigen Form wegfallen zu lassen und sich nach dem früheren Muster auf ein Wohnungsgeld wieder zu beschränken. All die Dinge sind schon lang und breit von uns im Ausschuß erörtert worden, und es war für mich etwas überraschend, als der Abg. Mager dann in der gemeinsamen Vorbesprechung, die am Montag stattfand, die Sache so aufgezogen hat, als ob das nun ein neuer Gedanke von ihm wäre, während in den Beamtenorganisationen und hier im Haushaltsausschuß die Sache schon längst und wiederholt besprochen worden war und ein Stadium erreicht hatte, von dem man sonst zu sagen pflegt, daß die Spatzen es von den Dächern pfiffen. Da hat der Abg. Mager wirklich nichts neues gebracht.

Es ist dann von ihm darauf hingewiesen worden, wir hätten diese Aussprache eben in Anwesenheit der Beamten führen sollen. Ja, wir waren mit den Beamten sozusagen im ständigen Zusammenarbeiten. Wir haben Wert darauf gelegt, daß wir in der badischen Gesandtschaft in den Zimmern rechts und links von den badischen Beamten untergebracht wurden, was selbstverständlich schon mitgewirkt hat, daß wir in ständiger Fühlungnahme mit den Beamten waren und uns an ihren Beratungen beteiligt haben. Ich muß auch sagen, daß wir auch Wert darauf gelegt haben, daß wir vier Abgeordnete gemeinsam vorgehen, weil wir geglaubt hatten, daß dadurch ein stärkerer Eindruck erzielt werden kann, als wenn wir an verschiedenen Strängen ziehen. Ich hätte geglaubt, daß Herr Abg. Mager, als ein Mitglied dieser Kommission, die dahin geschickt ist, wenn er auch in der einen oder anderen Frage anderer Meinung ist, sich eben der Mehrheit unterordnet und mitarbeitet, wie man das auch sonst in einer Kommission macht, wo eben nicht der eine über die anderen drei verfügen kann, sondern wo es Regel ist, daß man sich einfügt.

Nun hat der Herr Abg. Mager gemeint, wir wollten über die Deutschnationalen herfallen. Ach nein, Herr Abg. Mager, aber Sie haben mit Ihrem Bericht den Eindruck erwecken wollen, statt daß Sie nachher mit der Kommission den Bericht feststellen und dem Haushaltsausschuß und dem Landtag vorlegen, als ob Sie etwas Besonderes für die Beamten getan hätten, während Sie in Wirklichkeit davon gesprungen sind, als die badischen Verhältnisse zur Beratung kamen. Am Donnerstag nachmittag in der Zeit, als die badischen Verhältnisse zur Beratung kamen, im reichsstatistischen Amt, in der Zeit sind sie von Berlin abgereist (Zuruf des Abg. Mager). Wenn Sie von Sonntag bis Donnerstag gewartet haben, dann hätten Sie wohl auch noch den Donnerstag und Freitag daran geben können. Da kann man uns wirklich keinen Vorwurf machen, wir müssen ihn zurückweisen. Und Herr Abg. Mager, daß Sie sich dessen bewußt waren, daß die Sache nicht ganz hasenrein war, ist ja hervorgegangen aus dem, daß Sie, ohne uns ein Wort davon zu sagen, davongegangen sind, und aus einer Äußerung, die Sie einem der Herren Beamten gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über getan haben, und auf die der Herr Kollege Schneider doch aufmerksam gemacht hat, der auch Zuhörer war, als ich es erfuhr, nämlich der Äußerung: Wenn wir nichts machen würden gegen Sie, würden Sie auch nichts machen. Ja, wir haben keine Ursache, damit hinter dem Berg zu halten, was Sie über die Sache gedacht haben.

Wir haben zu dritt unsere Aufgabe durchzuführen versucht und haben nachher von den Herren Regierungsvertretern gehört, daß auf der Grundlage, die durch unser und der Beamten Vorgehen geschaffen worden ist, immerhin ein gewisser Erfolg zu erzielen war. Ich stehe unter dem Eindruck, daß Sie mit der Tatsache, daß Sie sich nun als politisch Verfolgter aufspielen wollen, Ausflüchte machen wollen, um um die Sache herumzukommen, die mir gar nicht zu Ihren Gunsten zu stehen scheint.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Bei der Geschäftslage des Hauses will ich mich mit Bezug auf die vorliegende Angelegenheit sehr kurz fassen. Die Herren Vorredner der Kommission, die Abgg. Weißmann und Ihrig, haben darauf hingewiesen, in welcher Richtung unsere Aussprache mit dem Herrn Präsidenten des Reichsstatistischen Amtes und den von ihm zugezogenen Regierungsvertretern sich bewegt hat. Es war die Rede davon, daß wir in allgemeinen großen Zügen die badischen Verhältnisse dargelegt hätten. Dem wäre noch nachzutragen, daß wir uns auch in Detail zu bewegen die Gelegenheit hatten, besonders mit Bezug auf die Verhältnisse unserer größeren Städte und vor allem auf die Verhältnisse einer Stadt, die dem Herrn Abg. Mager und mir sehr nahe steht. Gerade bezüglich Heidelberg habe ich längere Ausführungen in der Aussprache gemacht, insbesondere auf die Kongresse, die Kliniken, den Fremdenverkehr, der sich in der Stadt abspielt, hingewiesen und dergl. Dies also lediglich zur Vervollständigung der Ausführungen der Herren Vorredner.

Der Hergang in Berlin war, kurz geschildert, der folgende.

Wir kamen Sonntag abend dort an und kamen am Montag mit den Regierungsvertretern zu einer Aussprache zusammen. Es wurde uns der ungefähre Verlauf der Berliner Verhandlungen geschildert und dabei eröffnet, daß bei diesem voraussichtlichen Verlauf unsere Anwesenheit wohl die ganze Woche notwendig sein würde. Bei der Gelegenheit hat der Herr Abg. Mager sofort erklärt, so lange könne er nicht in Berlin bleiben, er müsse bis Freitag wieder zu Hause sein. Die Herren Mitglieder der Kommission werden sich ganz genau hieran erinnern. Von Herrn Abg. Weißmann wurde uns mitgeteilt, daß er vom Herrn Präsidenten Delbrück die Nachricht erhalten habe, so wie wir ursprünglich der Meinung waren, daß wir zusammen mit den Beamtenvertretern unsere Ausführungen dort machen würden, daß die Einstufung wenigstens in unserer Anwesenheit vorbereitet werden würde, daß so unser Anhören nicht stattfinden würde. Wir haben dann mit den Regierungsvertretern und dem Herrn Präsidenten Delbrück zusammen darüber verhandelt, wie er sich den Verlauf innerhalb der ihm gegebenen Zuständigkeit denke. Die Ausführungen des Herrn Delbrück sind hier bereits mitgeteilt worden. Wir vier Abgeordnete und die zwei Regierungsvertreter hatten dann unter uns eine Unterredung, und bei der Gelegenheit kam schon die Auffassung zum Durchbruch, daß es für unseren Auftrag höchstwahrscheinlich viel förderlicher wäre, wenn die Angelegenheit den Verlauf nehme, den der Herr Präsident Delbrück vorschlage, als wenn wir, wie wir ursprünglich glaubten, mit den Beamtenvertretern zusammen unsere Ausführungen machen sollten. Denn wir sagten uns, nachdem die Beamtenvertreter des längeren und breiteren über die einzelnen Landesteile und Orte gesprochen hätten, würde es wenig Eindruck machen, wenn dann da und dort einer von uns noch etwas hinzufüge oder das bereits Gesagte wiederhole.

Der Herr Abg. Mager hatte jetzt schon erklärt, er sei Vertreter der Opposition, wir die Vertreter der Koalitionsparteien, wir möchten also in der Angelegenheit handeln (Zuruf: Oho!). Wir haben ihn darauf hingewiesen, daß es in dem Fall doch keine Koalition und keine Opposition geben könne, sondern daß wir vier Abgeordnete vom Landtag den Auftrag hätten, die Interessen der badischen Beamten und aller derer, die an der Ortsklasseneinteilung interessiert wären, in Berlin zu vertreten.

Was die vom Herrn Abg. Mager behauptete Unklarheit schon in der ersten Besprechung mit den Vertretern der Beamtenorganisationen anlangt, so muß ich ihm allerdings Recht geben, aber die Unklarheit war voll und ganz auf seiner Seite. Er hat dort den bereits hier wiederholt erörterten Vorschlag gemacht, die Beamtenorganisationen möchten sich auf den Boden stellen, für Baden könne es nur drei Ortsklassen geben. Ich selbst habe ihm entgegengehalten, daß ein derartiges Vorgehen von mir für durchaus verfehlt gehalten werde. Es bestehe ein Gesetz mit 5 Ortsklassen, und wir badischen Vertreter könnten dieses nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen. Insofern war allerdings eine weitgehende Unklarheit über die von uns vorzunehmende Arbeit vorhanden.

Im weiteren ist der Verlauf so ziemlich zutreffend geschildert worden. Am Nachmittag des kritischen Donnerstag hat Herr Abg. Mager, ohne ein Wort mit uns — wir waren dort in nebeneinander liegenden Zimmern untergebracht — zu sprechen, Berlin verlassen. Ich kann mitteilen, daß an dem Freitag Abend, an dem Herr Abg. Mager, wie er in Berlin am Montag schon in Aussicht stellte, daß er zu Hause sein müsse, in Heidelberg eine Versammlung stattfand, in der ein Herr Mumm sprach, die Herr Mager präsidierte (Zuruf: Darum hat er daheim sein müssen?). Bei den Ausführungen Magers, die der Herr Kollege Ihrig eben schon zurückgewiesen hat, als hätten wir uns in eine für Abgeordnete unwürdige Lage versetzen lassen, fiel mir unwillkürlich ein Artikel der Süddeutschen Zeitung ein, den kürzlich schon mein Parteifreund Straub hier zitiert hat. Es ist da darauf hingewiesen, welche Wirkungen das Haufenwahlrecht mit Bezug auf die Qualität der Abgeordneten habe. Es werden da die Charaktereigenschaften der Abgeordneten im einzelnen aufgezählt; es wird ihnen Pflichtvergessenheit und alles mögliche andere angedichtet, und das alles trifft auf uns drei zu! (Heiterkeit. — Beifall im Zentrum).

Abg. **Rausch** (Soz.):

Auf die sachliche Seite der Materie einzugehen, ist nicht mehr notwendig, nachdem von allen Seiten die Erfolge und Mißerfolge ausführlich behandelt worden sind. Ich möchte zur Rede des Herrn Abg. Mager und zu seiner Verteidigung nur sagen, daß ich selten eine solche Herumrederei um den Kern der Sache gehört habe, als er es fertig gebracht hat. Das war der förmliche Eiertanz, um aus dieser unglückseligen Situation herauszukommen. Diese Meinung habe ich von seiner Verteidigungsrede.

Was mich veranlaßt hat zur Wortmeldung ist eigentlich mehr eine Bemerkung über die Person des Herrn Abg. Mager im allgemeinen. Ich möchte sagen, daß der Herr Abg. Mager nachgerade eine Berühmtheit im badischen Lande geworden ist. Diese drückt sich natürlich nicht nach der angenehmen Seite des öffentlichen Lebens aus, wie wir das bisher schon in zwei Fällen zu erleben Gelegenheit hatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich habe den Eindruck — ich bin noch nicht sehr lange Mitglied des Hauses, habe aber lange Jahre in öffentlichen Körperschaften, in der Gemeindeverwaltung usw., mitgearbeitet — und kann sagen, daß mir selten bis jetzt noch ein Vertreter einer anderen Partei so aufgestoßen ist, wie der Herr Abg. Mager, der es in ausgezeichnet provozierender Weise versteht, eine Körperschaft, die mit ihm noch tagt, herauszufordern.

Wenn vorhin gesagt wurde, daß die Koalition hier im Hause in den letzten Tagen wieder bedenklich gewackelt hätte, und daß es jetzt nur des gemeinsamen Zusammengehens bedurft hätte, um die Deutschnationalen zu vermöbeln, so trifft das nicht zu. Wenn die Deutschnationalen vielleicht mehr als im Rahmen ihrer „Verdienste" liegt, will ich einmal sagen, in diesem Hause schon vermöbelt worden sind, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, so haben sie es zum guten Teil der Person des Herrn Abg. Mager zu verdanken (Zuruf rechts: Oho!), denn er hat es wie kein anderer verstanden, seine Reden in arroganter, provozierender Weise vorzutragen.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Rausch, die Äußerung ist unparlamentarisch, ich bitte, sie zurückzunehmen.

Abg. **Rausch** (Soz.):

Dann werde ich den Ausdruck zurücknehmen.

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Eine solche persönliche Behandlungsweise hat etwas verletzendes und ich möchte doch bitten, damit jetzt möglichst Schluß zu machen. (Zuruf des Abg. D. Mayer-Karlsruhe. — Gegenrufe bei den Sozialdemokraten).

Abg. **Rausch** (fortfahrend):

Herr Kollege D. Mayer, entsinnen Sie sich an die Debatte, die Herr Abg. Mager neulich mit dem Herrn Präsidenten des Hauses gehabt hat! (Zuruf rechts). Es wurde öffentlich festgestellt durch Herrn Abg. Dr. Schofer, daß schon lange Jahre hindurch das Haus eine solche wilde Szene noch nicht erlebt hat. Da gehört schon allerhand dazu, daß man sich auf einen förmlichen Disput mit dem Herrn Präsidenten einläßt und auf die Mahnung des Herrn Präsidenten und auch auf die Klingel überhaupt nicht mehr reagiert (Zuruf rechts: Was habt denn Ihr schon gemacht? — Zurufe von den Sozialdemokraten). Ich wollte nur sagen, daß die Deutschnationalen sich zum guten Teil bei dem Herrn Abg. Mager bedanken können, wenn mitunter sehr grobes Geschütz aufgefahren worden ist.

Herr Abg. Mager hat dann vorhin in seiner Rede von der „feindlichen Presse" gesprochen, und er hat auch einmal dabei das „Ausland" genannt. Ich nehme an, daß er damit das badische Land gemeint hat und mit der „feindlichen Presse" die gegnerische Presse. Aber wenn man die Ausdrücke aus dem Munde des Herrn Abg. Mager hört, klingen sie nicht so harmlos wie aus dem Munde eines anderen Abgeordneten. Denn die Vergangenheit des Herrn Abg. Mager deutet doch nach einer gewissen Richtung, und daraus kann man schließen, daß diese landläufigen Ausdrücke bei ihm etwas schwerer zu werten sind als bei einem anderen Sterblichen.

Ich will mich auf die anderen Dinge nicht einlassen. Es wird in der nächsten Zeit hoffentlich auch etwas Licht in die dunkle Affäre von Dinglingen hineinkommen.

Ich möchte im Anschluß daran an Herrn Abg. Mager noch eine kleine Anfrage richten. Er hat erklärt — d. h., er hat nicht bestritten, daß ihm das hohe Glück widerfahren sei, beim Frontkämpfertag im Stadion in Berlin neben dem Feldmarschall Ludendorff gestanden zu haben (Abg. Mager: General!). Also General! — Wir beneiden ihn um dieses Glück nicht. Aber ich möchte an ihn die folgende Anfrage richten. Im Hinterland wird kolportiert (Abg. Hertle: Da wird viel kolportiert!). — Da kolportieren ja Sie! Sie kolportieren dort, nicht wir! — Es wird also im Hinterland kolportiert, daß der Herr Abg. Mager auf der Rückreise von Berlin, wo er das Glück gehabt hat, neben Ludendorff zu stehen, noch ein weiteres Glück erlebt habe und zwar in Würzburg, indem er Gelegenheit gehabt habe, dort an einer Orgesch-Tagung teilzunehmen (Abg. Mager: Ich bin über Frankfurt gefahren!) Ob das wahr ist oder nicht, weiß ich nicht (Abg. Mager: Nein, ich bin über Frankfurt gefahren! Ich war gar nicht in Würzburg! — Abg. D. Mayer-Karlsruhe: Kolportage!). Es wird aber behauptet, daß auf der Rückreise Herr Abg. Mager auch noch etwas andere Seide gesponnen habe (Widerspruch des Abg. Mager). Ich behaupte das nicht, ich gebe nur wieder, was da gesagt wird.

Das ist, was an die Adresse des Herrn Abg. Mager zu sagen war. Im übrigen ist sachlich zu bemerken, daß die Kommission durchaus richtig und im Interesse der Beamten in Berlin verfahren ist, daß die Beamtenorganisationen das durchweg anerkannt haben, und daß dies vorhin vom Herrn Finanzminister bestätigt worden ist. Die Kommission hätte meiner Auffassung nach, wenn sie das getan hätte, was der Herr Abg. Mager getan hat, ihre Arbeit verkannt und hätte sich der Pflichtvergessenheit schuldig gemacht (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.):

Nachdem der Herr Führer der größten Fraktion hier sich geäußert hat, kann sich der Führer der kleinsten, gewiß einer kleinen Fraktion, einige Bemerkungen doch nicht versagen.

Dabei will ich auf den „Tauber- und Frankenboten" nur soweit zurückkommen daß ich nach Mitteilungen, die mir eben gemacht worden sind, bemerke, daß jener beanstandete Artikel doch eben Redaktionsarbeit zu sein scheint oder jedenfalls bei ihm Redaktionsarbeit beteiligt ist. Im übrigen behalte ich bei dem, was ich jetzt sage, im Auge, daß die Koalition der drei großen Parteien nicht nur eine Koalition für die Regierung, sondern — ich scheue auf die vergangenen 2½ Jahre zurück, wie sich die Dinge entwickelt haben — eine Koalition gegen uns ist (Widerspruch). Wenn ich einmal Zeit habe, so werde ich eine Geschichte des badischen Landtags der letzten 2½ Jahre schreiben, und ich glaube, den erforderlichen Humor zu haben, den man dabei besitzen muß. Ich habe das kürzlich übrigens schon einmal festgestellt. Ich werde darum von Auseinandersetzungen mit den verehrten Herrn Vorrednern absehen. Bei ihnen — und ich muß zu meinem Bedauern den Herrn Abg. Dr. Schofer ganz besonders nennen — bei ihnen sind wir von vornherein verurteilt (Abg. Dr. Schofer: O nein!). und es hat gar keinen Wert, sich deswegen noch besonders zu bemühen.

Ich gehe von der Tatsache aus, daß die Erklärung des Präsidenten Delbrück dem Abg. Mager unbefriedigend erschienen ist, und zwar in dem Maße unbefriedigend, daß er daraus die schärfsten Folgen gezogen hat. Ich gebe zu, daß man verschiedener Meinung darüber sein kann, ob man diese

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Folgen ziehen soll. Daß aber die Erklärung des Präsidenten Delbrück unbefriedigend war, das scheint doch allgemeines Zugeständnis zu sein. Wenigstens habe ich so den Bericht des Abg. Weißmann verstanden. Also darüber hat Übereinstimmung bestanden. Nur darüber nicht, was man daraus für Folgen ziehen solle.

Nun hat zur Begründung seines Verhaltens, wenn auch nur nebenher, der Abg. Mager auch darauf hingewiesen, daß er geschäftliche Veranlassungen dazu gehabt habe, seinen Aufenthalt in Berlin abzukürzen und seine Abreise zu beschleunigen. Man kann, ich gebe zu, der Meinung sein, daß es von dem Abg. Mager vielleicht klüger gewesen wäre, er hätte das nicht gesagt. Man muß auch manches bei sich behalten können (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Aber es war offen und ehrlich gesagt. Ich bin aber der Meinung nicht, die der Herr Abg. Weißmann in seinem Bericht zum Ausdruck gebracht hat. Er hat nämlich gemeint, wenn der Abg. Mager von vornherein auf seine geschäftlichen Veranlassungen hingewiesen hätte, so hätte man sein Verhalten verstanden oder doch eher verstanden. Ich bin, wie gesagt, dieser Meinung nicht. Die Privatgeschäfte dürfen dem Landtagsmandat niemals vorangehen, und ich kann mich nur darüber wundern, daß der Herr Abg. Weißmann diese Auffassung zu haben scheint, als dürften Privatgeschäfte dem Landtagsmandat vorangehen (Abg. Dr. Schofer: Im Gegenteil!). Der Fall liegt anders. Der Abg. Mager war zu der Überzeugung gekommen, daß seine Anwesenheit in Berlin keinen Wert mehr habe, daß es verlorene Zeit und Kraft sei, wenn er noch länger in Berlin bleibe, und er hat sich so seinen Kollegen gegenüber geäußert. Nun war allerdings der Augenblick gekommen, da er sich besinnen durfte auf seine Privatgeschäfte und da er sich fragen durfte, ob er nun, da ihm Zeit und Kraft in Berlin doch verloren sei, nicht besser täte, auf dem schnellsten Wege wieder nach Hause zurückzukehren. Ich gebe zu, daß man verschiedener Meinung darüber sein kann, ob der Abg. Mager klug getan hat, als einziger das Berliner Auditorium zu verlassen. Er wird dafür seine Gründe gehabt haben. Ich habe aus seiner Rechtfertigung gefunden, daß es genügend Gründe gewesen sind. Nachdem er aber diesen Schritt getan hatte, tat er das einzig Richtige und auch das Notwendige und erstattete einen persönlichen Bericht. Das muß ich bemerken mit besonderer Betonung gegenüber den Äußerungen des Herrn Abg. Dr. Schofer, wie ich auch weiter betone, daß die weitgehende Anpassung an andere, die der Herr Abg. Dr. Schofer von uns verlangt hat, unmöglich in Betracht kommen kann. Wir passen uns soweit an, als die Pflicht und der Anstand — worüber wir genügend unterrichtet sind — es uns gebieten, und ich behaupte hier, daß wir in der Hinsicht uns niemals auch nur des geringsten Versäumnisses schuldig gemacht haben. Im übrigen sind wir dafür nur unserem Gewissen verantwortlich und unseren Wählern.

Es wäre nun doch zu untersuchen, wie der Herr Präsident Delbrück den Weggang des Herrn Abg. Mager aufgenommen hat. Ich gebe anheim, den Herrn Präsidenten Delbrück hierüber zu einer Äußerung zu veranlassen. Mir ist es gleichgültig. Ich für meinen Teil habe hier namens meiner Freunde nur zu erklären, wie wir Stellung nehmen zu der eben hier verhandelten Angelegenheit, und da will ich möglichst zurückhaltend mich ausdrücken und sagen, daß wir den Teil des Ausschußberichtes, der sich mit dem Abg. Mager beschäftigt, nicht anerkennen können und mit ihm nicht einverstanden sind (Zuruf links: Das glaube ich! — Weitere Zurufe links: Jetzt wollen wir aber einmal Schluß machen!)

Abg. Dr. Baumgartner (Zentr.):

Es scheint mir trotz der Geschäftslage des Hauses doch nötig zu sein, noch einige kurze Ausführungen zu machen. Der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe hat erklärt, daß der Artikel im „Tauber- und Frankenbote" Redaktionsarbeit wäre. Ich nehme an, daß er vielleicht noch nicht ganz den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Schofer gefolgt ist, sonst hätte er daraus entnehmen können, daß der Bericht, der im „Tauber- und Frankenbote" vom 6. Oktober steht, nur zurückgeführt werden kann auf das Telephonat, nicht auf den schriftlichen Bericht, den die Telegraphenunion nachher in der Nacht übermittelt hat. Er hat noch gar nicht in der Zeitung abgedruckt sein können. Sie sehen also, daß es nicht, wie der Herr Kollege Mager gemeint hat, eine Unterschlagung ist seitens der Zentrumspresse im Hinterland, wenn die Erklärung des Herrn Kollegen Hertle noch nicht erwähnt ist, sondern daß es lediglich zurückzuführen ist auf das abgekürzte Telephongespräch der Telegraphenunion. Ich nehme an, daß er nun Anlaß nimmt, diesen Ausdruck der „Unterschlagung" — er weiß wahrscheinlich, was man darunter sonst versteht — (Heiterkeit) zurückzunehmen.

Nun hat der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe gemeint, die Regierungskoalition in Baden sei gegründet worden gegen die deutschnationale Partei. Ich glaube, er überschätzt dabei die Bedeutung der Oppositionstätigkeit seiner Partei, wenn er glaubt, daß die Koalition lediglich zu dem Zweck gebildet worden sei. Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, daß eine Regierungspolitik im Reich und im Lande Baden nur getrieben werden kann auf der Basis, wie die Koalitionsparteien sie gebildet haben. So viel nur zu dieser Sache.

Dann hat der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe — ich bedauere, daß er nicht mehr da ist (Abg. Dr. Leser: Das ist die Übung), weiterhin gemeint, daß, wenn jemand von der deutschnationalen Partei spreche, so sei er von vornherein bei den Koalitionsparteien verurteilt. Wenn der Herr Kollege D. Mayer-Karlsruhe da wäre, würde ich ihn persönlich anreden, ob er sich voll und ganz dessen bewußt ist, was in diesem Vorwurf gelegen ist. Er unterstellt dabei den Koalitionsparteien — ich spreche hier besonders für meine Partei, ich habe nicht das Recht, auch für die anderen Parteien zu sprechen — daß bei uns ein angeborener Mangel an Objektivität vorhanden wäre, als ob wir gar nicht in der Lage wären, das, was von der deutschnationalen Partei vorgetragen wird, objektiv zu prüfen und zu beurteilen (Abg Straub: Höhere Intelligenz!). Gegen einen derartigen Vorwurf muß ich mich namens meiner Partei ganz entschieden wende 1

Nun noch eines. Wir stehen hier in der Debatte über eine Beamtenforderung bezüglich der Ortsklasseneinreihung. Ich darf vielleicht aber bei der Gelegenheit doch an den Herrn Kollegen Fischer-Meißenheim, der leider auch wieder nicht da ist, die Bitte richten (Abg. Hertle: Es sind doch noch viele nicht da!). Ich bedauere, daß ich mich jetzt gerade an ihn wenden muß, ich sage also, daß er vielleicht Gelegenheit nimmt, in einer der nächsten Nummern im Hauptorgan des Landbunds im „Landwirt" zu erklären, daß die Steuern, die wir bei dem Ertragsteuergesetz bewilligen mußten, nicht etwa nur dazu da sind, um die Beamtengehalte und Teuerungszulagen zu bezahlen. Er hat dort in Nr. 37 vom 18. September in einem Artikel, der mit seinem vollen Namen bezeichnet ist, angeführt, daß diese Ertragsteuer eine Sondersteuer für Baden sei, und daß damit keine Eisenbahnbauten ausgeführt werden, sondern sie zur Bezahlung der „Beamtenschulden" notwendig wären, so sagt er wörtlich. Er

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hat daran die Kritik geknüpft, daß wir zuviel Beamte hätten, daß man da überhaupt abbauen müsse usw. Deswegen habe er und die übrigen Mitglieder seiner Fraktion das Gesetz abgelehnt (Abg. Dr. Leser: Das ist die Beamtenfreundlichkeit der deutschnationalen Landtagsabgeordneten — Abg. Freudenberg: und Reichstagsabgeordneten). Ich meine, wenn dieser Artikel etwa in Freiburg, in der „Breisgauer Zeitung" erscheinen würde, würde man vielleicht erleben, daß dieser Artikel bei denjenigen Beamten, die zu seiner Partei gehören, ein ganz ähnliches Kopfschütteln erregen würde, wie damals die Äußerungen des Herrn Kollegen Fischer-Meißenheim, die er hier im Landtag getan hat, wo er gesagt hat, daß die Beamten sich noch drei Dienstmädchen halten könnten. Es wird mir eben zugerufen: „es handle sich um den Landbund und nicht um die Deutschnationale Partei". Einstweilen ist der Herr Abg. Fischer-Meißenheim Deutschnationaler Abgeordneter und schreibt in das Organ des Landbundes (Heiterkeit).

Ich möchte doch bitten, daß man eine derartig verhetzende, politische Tätigkeit, bei der man einen Stand gegen den andern ausspielt, ein für allemal unterläßt (Sehr richtig!). Sie trägt wahrhaftig nicht dazu bei, die an und für sich tiefe Kluft zwischen Stadt und Land zu überbrücken.

Nun noch eine Bemerkung zu der Sache selbst, die wir eben behandeln. Namens meiner Partei möchte auch ich der Kommission für ihre ersprießliche in Berlin geübte Tätigkeit Anerkennung und Dank aussprechen. Ebenso danken wir auch vor allem unserem Finanzministerium für seine energische Haltung. Wenn bis jetzt nicht alles das erreicht worden ist, so liegt das an den Verhältnissen.

Aber namens meiner Partei möchte auch ich es aussprechen und als dringende Bitte an die Regierung richten, sie möge mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß man in Berlin das nötige Verständnis dafür gewinnt, wie wir in Baden eben nicht bloß einzelne teuere Orte haben, sondern daß, vermöge des Valutaelendes, unter dem vor allem wir hier zu leiden haben, Baden eine ganze Teuerungszone ist. Wenn man von Seiten des Landtags sich mit dem nötigen Nachdruck hinter die Forderungen der Beamtenschaft stellt, dann wird das, wie ich glaube, in Berlin schon den erforderlichen Eindruck machen.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Zur Sache selbst nichts mehr! Lediglich zur Abkürzung habe ich mir vorgenommen einzugehen auf die Anfrage des Herrn Abg. Rausch, ob ich in Würzburg gewesen sei. Da muß ich ihm antworten, daß ich nicht dort gewesen bin, sondern ich bin abends 8.32 Uhr ab Berlin mit dem Zug über Frankfurt weggefahren, und bin morgens in Heidelberg angekommen. In Würzburg bin ich also gar nicht gewesen (Zurufe von sozialdemokratischer Seite unter anderm des Abg. Rausch). Wie? ich verstehe nicht, was Sie sagen (Die Zurufe werden wiederholt). Vielleicht sagen Sie mir privatim, was Sie zu wissen wünschen. Jedenfalls kann ich sagen: ich war nicht dort; soviel Glauben werden Sie mir wohl schenken. — Lediglich diese Feststellung wollte ich machen.

Und nun komme ich zu dem Ausdruck „Unterschlagung", den ich bezüglich des „Tauber- und Frankenboten" gebraucht habe. Ich habe mir vorhin den „Tauber- und Frankenboten geben lassen und sehe daraus, daß die Mitteilung, die Meldung aus Karlsruhe, mit einem Sternchen versehen ist. Ich weiß nun nicht, wer der Korrespondent dieser Zeitung ist, der seine Berichte mit dem achteckigen Sternchen zeichnet, wie es bei diesem Bericht sich befindet; ich kann auch nicht sagen, ob er irgendwie mit der Zentrumspartei in Zusammenhang steht. (Redner wendet sich zum Zentrum:) Von dort aus wird behauptet, daß dies nicht der Fall sei, daß es hier sich vielmehr um eine neutrale Korrespondenz handle; ich behalte mir vor, Feststellungen in dieser Beziehung zu machen und zu sagen, wie es sich wirklich verhielt, wie es kam.

Im übrigen aber mögen Sie, meine Herren, mir doch glauben: die Leute dahinten im Hinterland, die den „Tauber- und Frankenboten" lesen, die wissen wirklich nicht, ob die Meldung, die ihnen vorgesetzt wird, aus einer „neutralen", ob sie aus einer Zentrums- oder ob sie aus einer sonstigen Quelle stammt. Sie haben eo ipso angenommen, daß sie aus einer Zentrumsquelle stamme — und da haben sie sie mit gutem Glauben hingenommen (Zuruf des Abg. Dr. Schofer: „Unterschlagung" haben Sie gesagt!). Ich komme gleich darauf, Herr Dr. Schofer; hören Sie nur, was ich sage.

Die Leute fassen es so auf: In diesem Berichte steht darin, daß die deutschnationale Seite nur im Ausschuß in indirekter Art, durch Vermittlung der Sozialdemokratie eine Äußerung oder Erklärung abgegeben habe, wonach sie dagegen stimmen werde, und überdies ist das nur eine persönliche Äußerung des Herrn Abg. Habermehl gewesen, die für seine Partei, so wie der Fall einmal lag, nicht verpflichtend war.

Im übrigen ist tatsächlich das, was ich Unterschlagung genannt habe — und zwar deshalb Unterschlagung genannt habe, weil ich annehmen mußte, es handle sich um eine Zentrumsäußerung — (Unterbrechung durch Zurufe von Zentrumsseite, Redner darauf:) ich kann doch nicht annehmen, daß in Zentrumsblättern nur „neutrale" Meldungen stehen, so wenig wie ich von der „Süddeutschen Zeitung" etwa für uns annehme, daß sie nur „neutrale" Meldungen hat (Zuruf von Zentrumsseite: Es ist Ihnen gesagt worden!). Das ist nachher gesagt worden! Deshalb kann ich sagen und muß ich sagen: ich kann es wohl nicht mehr in juristischem Sinne als „Unterschlagung" betrachten, ich kann wohl nicht mehr in juristischem Sinne von „Unterschlagung" reden. Weil aber der Begriff „Sünde" Ihnen Herr Dr. Schofer vielleicht geläufiger ist als juristische Begriffe, kann ich wohl sagen, daß es hier sich um eine Unterlassungssünde in ungehörig grober Form handelt. Mindestens das wird man aufrecht erhalten können (Widerspruch von seiten des Zentrums; Abg. Dr. Schofer: Nein, das können Sie nicht aufrecht erhalten!).

Nun ist noch die Frage aufzuwerfen, ob der „Tauber- und Frankenbote" sich in einer seiner nächsten Nummern dazu herbeilassen wird, in einem Artikel zu erklären, daß der betreffende Bericht irreführend sei, und daß in der Tat die deutschnationale Fraktion geschlossen für den Antrag Dr. Zehnter gestimmt hat (Zurufe). Ich muß wünschen, daß das auch im Hinterland und durch den „Tauber- und Frankenboten" bekannt wird. (Zum Zentrum:) Sie haben die Macht dazu, die Korrektur herbeizuführen! (Auf einen Zuruf des Abg. Dr. Schofer:) Dann sind wir einig, dann ist diese Frage erledigt!

Dann kommt noch ein anderes, was gegen den Herrn Abg. Fischer-Meißenheim gerichtet war. Ich bedauere, daß er nicht anwesend ist; ich bin aber soweit über die Angelegenheit unterrichtet, daß ich weiß, daß dieser Artikel im „Landwirt" lediglich ein Antwort-Artikel auf eine frühere Presseäußerung war, welche vom Kollegen Spang stammte. Ich weiß auch, daß dieser Angriff des Herrn Spang durchaus nicht sehr „vornehm" gehalten war, will ich einmal sagen. Wenn man den Herrn Spang kennt, dann wird man verstehen, was ich meine, wenn ich sage: daß er eben auch in den „ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sprechenden" Ton verfallen ist (Zurufe von Zentrumsseite: Aber man muß bei der Wahrheit bleiben!). Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus (Lebhafte Zurufe aus den Reihen des Zentrums und links — Unruhe — Glocke des Präsidenten — Der Präsident bittet um Ruhe — Abg. Dr. Baumgartner: „Lediglich" wegen der Beamtengehälter seien die Steuern nötig! Das wurde vorgeworfen.). Ich glaube, der Herr Abg. Fischer hat nicht gesagt, daß lediglich wegen der Beamtengehälter diese vielen Steuern notwendig seien, sondern die Ausdrücke in diesen Artikeln gingen dahin, daß man soviel Steuern notwendig habe, weil man ein ungeheures Beamtenheer habe; auf unserer Seite sei man der Ansicht, daß dieses Beamenheer abgebaut werden müsse. Mit dieser Ansicht stehen wir nicht vereinzelt da; sie wird auch vom Herrn Reichskanzler Dr. Wirth und von andern Vertretern anderer Richtungen geteilt; der Herr Reichskanzler Dr. Wirth hat einen „Sparkommissar" eingesetzt, der in dieser Richtung arbeiten sollte (Abg. Dr. Baumgartner: Es handelt sich doch um die badischen Beamtengehälter!). Es ist in Baden genau so wie im Reich. Das hat der Herr Abg. Fischer gemeint; er hatte die allgemeine Tendenz im Auge, daß abgebaut werden müsse. Wenn er im Ton entsprechend scharf war, so ist das eben darauf zurückzuführen, daß es aus dem Wald immer so zurückschallt, wie man in ihn hineinruft, und wie es der Abg. Spang getan hat.

Das ist es, was ich sagen wollte. Im übrigen möchte ich heute Ihre Zeit nicht mehr beanspruchen. Ich will auf die übrigen Angriffe nicht mehr eingehen: sie tun mir nicht weh (Beifall auf der Rechten).

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Weißmann** (Soz.):

Ich würde davon abgesehen haben, noch einmal das Wort zu ergreifen, wenn nicht auf den Bericht selbst einige Angriffe erfolgt wären. Außerdem hat der Herr Vertreter der Regierung, der Herr Finanzminister mich gebeten, eine Richtigstellung dahin zu geben, es sei schon in Baden darüber gesprochen worden, daß wir nicht fünf, sondern nur drei Ortsklassen brauchen. Das ist richtig; ich bemerke ausdrücklich, daß ich diese Tatsache bereits im Haushaltsausschuß vorgetragen habe. Weiter bemerke ich, daß ich in Berlin, als der Herr Abg. Mager den Vorschlag hinsichtlich der Zahl der Ortsklassen gemacht hat, ihm gleich darauf erwidert habe, die Anregungen wegen der drei Ortsklassen sei gegenstandslos, weil die Reichsregierung bei der Zahl von fünf Ortsklassen verbleibe.

Es ist davon gesprochen worden, die Regierung hätte dafür sorgen sollen, daß wir in Berlin „gehört" werden. In dieser Beziehung muß ich ergänzend zu dem, was ich bereits vorgetragen habe, hinzufügen, daß das badische Staatsministerium, obwohl es doch in gewissem Sinn dazu nicht verpflichtet war, in Berlin interveniert hat, damit wir das Wort bekommen. Am 4. August haben wir hier den Beschluß gefaßt, eine Kommission nach Berlin zu entsenden; das Schreiben des Staatsministeriums ist vom 15. August datiert; es ist also in der Angelegenheit seitens des Staatsministeriums geschehen, was nur geschehen konnte.

Dann sei noch darauf hingewiesen, daß der badische Landtag auch um deswillen annehmen darf, seine Schuldigkeit getan zu haben, weil neben Preußen und Sachsen, neben dem preußischen und sächsischen, der badische Landtag der einzige war, welcher eine Vertretung nach Berlin entsandt hat. Der badischen Regierung darf es zum Verdienst angerechnet werden, daß im Haushaltsausschuß auch das Finanzministerium den Vorschlag gemacht und den Gedanken vertreten hat: Entsenden Preußen und Sachsen Vertreter, dann muß auch Baden welche entsenden! —

Nun hat der Herr Abg. Mager noch darauf abgehoben, unsere Besprechung mit dem Vertreter des Reichsfinanzministeriums und Herrn Delbrück, dem Präsidenten des statistischen Reichsamts, hätte unter Umständen eine Spitze gegen die Beamtenvertreter haben können. Der Herr Abg. Mager scheint nicht richtig zugehört zu haben. Ich habe in meinem Berichte ausdrücklich gesagt, daß unsere Besprechungen mit den Vertretern des Reichsfinanzministeriums und den Vertretern des Statistischen Reichsamts „und ebenso die Ausführungen der Beamtenvertreter" den Eindruck hervorgehoben haben, von denen der Herr Ministerialrat Zimmermann gesprochen hat. Es wäre sehr vermessen, wenn wir sagen wollten, es sei das lediglich den Ausführungen der Landtagskommission zu gute zu schreiben.

Ferner fragte dann der Herr Abg. Mager noch, was wir denn eigentlich „mitgebracht" hätten. Zur Antwort dürfen wir daran erinnern, daß wir 26% an gehobenen Orten mitgebracht haben; vorher, im Notgesetz, waren nur 10% vorgesehen.

Dann hat der Herr Abg. Mager noch die Frage vorgelegt, was denn wohl der Herr Präsident des Statistischen Reichsamts Herr Delbrück, zu seinem Weggang gesagt habe. Darauf können wir hier erklären: Die drei übrigen Abgeordneten haben es nicht einmal für notwendig erachtet, dem Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamts die Abwesenheit des Herrn Mager mitzuteilen (Abg. Schneider-Heidelberg: Sehr richtig.) So haben wir die Angelegenheit behandelt; ich glaube, wir haben sie richtig behandelt. Ich darf noch feststellen, daß selbst der Herr Abg. D. Mayer-Karlsruhe hier erklärt hat, man könne verschiedener Meinung darüber sein, ob es notwendig war, daß der Herr Abg. Mager von Berlin abgereist ist. Mit dieser Feststellung — also derjenigen eines Kollegen aus der eigenen Fraktion des Herrn Abg. Mager — scheint die beste Begründung für die fernere Anwesenheit und das Verbleiben der Landtags-Deputation in Berlin gegeben zu sein.

Im übrigen gestatten Sie mir zum Schluß der Auffassung Ausdruck zu geben: Diesmal ist leider der Sonderbericht des Herrn Abg. Mager Anlaß geworden, daß wir nur in geringerem Maße dazu gekommen sind, die ungeheuer wichtige Frage der Ortsklasseneinteilung zu besprechen; ich möchte aber ausdrücklich sagen, daß es notwendig sein wird, auch künftig diese Angelegenheit im Auge zu behalten. Denn von ihr hängt das Schicksal von 16 000 badischen Beamten ab. Die Interessen dieser badischen Beamten zu wahren muß natürlich auch fernerhin die Aufgabe des badischen Landtages sein (Lebhafter Beifall).

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses:

> „Der Landtag wolle von dem Bericht über die Tätigkeit der zur Erörterung der Ortsklasseneinteilung nach Berlin entsandten Mitglieder des Landtages Kenntnis nehmen und die Regierung ersuchen, die von ihr vorgeschlagene Einstufung badischer Städte und Gemeinden in höhere Ortsklassen mit allem Nachdruck wie seither weiter zu vertreten"

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer V der Tagesordnung der 69. Sitzung: Begründung und Beantwortung der

Förmlichen Anfrage der Abgg. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Druckf. Nr. 51) erhält zur Begründung das Wort

Abg. **Seubert** (Zentr.):

Am 3. März d. J. habe ich mit meinen Freunden eine Förmliche Anfrage, die Sie auf Drucksache Nr. 51 verzeichnet finden, eingebracht. Sie lautet:

„Ist es richtig, daß das Reichsfinanzministerium mit dem bayerischen Finanzministerium bei Aufstellung des Personalnachtragsetats für 1920 (Einstufung der früheren bayerischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung) ein für Bayern günstiges Sonderabkommen getroffen hat? Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um den ehemals badischen Beamten das gleiche Recht zu sichern?"

Als seiner Zeit der Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahn an das Reich abgeschlossen werden sollte, konnte es der größte Teil der badischen Beamten und — es darf auch gesagt werden — die Eisenbahngeneraldirektion selbst kaum abwarten, bis die definitive Überleitung an das Reich vor sich gehe. Seit fast einem Jahr ist die Eisenbahngeneraldirektion und die Beamtenschaft die Fessel des badischen Finanzministeriums los, aber schon manchmal wären seither sowohl Eisenbahngeneraldirektion wie Beamtenschaft froh gewesen, wenn das Finanzministerium als Blitzableiter auch noch mitzureden gehabt hätte. Die Beamtenschaft ist zum großen Teil verbittert, weil das Reichsverkehrsministerium sehr viele Wünsche nicht berücksichtigt und zum großen Teil die badischen Beamten schlechter behandelt hat als die von Bayern und Württemberg und anderen Ländern. Das badische Finanzministerium hat wiederholt zugunsten der Beamtenschaft Schritte unternommen, allein die Art, wie die Reichsregierung die Angelegenheit behandelt hat, darf als Skandal bezeichnet werden.

Zunächst lehnte sie alle Forderungen schroff ab. Im April verflossenen Jahres bequemte sie sich zu Verhandlungen, die jedoch zu keinem Ergebnis führten. Trotz vieler Bemühungen gelang es erst am 3. Juni, eine Aussprache mit dem Reichsverkehrsministerium durchzusetzen. Inzwischen war jedoch der Nachtragshaushalt 1921 im Reichsrat und Reichstag verabschiedet worden. Da die badischen Streitpunkte noch nicht erledigt waren, stimmte der badische Reichsratsbevollmächtigte, Ministerialdirektor **Kempff** dem Nachtragshaushalt nur unter dem Vorbehalt zu und erst dann, als die Reichseisenbahnverwaltung durch den Staatssekretär **Stieler** ausdrücklich zum Nachtrag 1920 erklären ließ, daß den Rechten der Länder in keiner Weise präjudiziert werden sollte. In der Vorlage hätten die Anträge und Wünsche derjenigen Länder Berücksichtigung gefunden, hinsichtlich derer die Eisenbahnverwaltung bereits eine Einigung eingegangen habe. Noch nicht erfüllte Anträge und Wünsche würden, wenn es zu einer Einigung über sie komme, im Etat 1921 Berücksichtigung finden und zwar, soweit es sich um Ansprüche auf Grund des Staatsvertrags handle, mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab.

Was geschah nun am 3. Juni? Bei Vorbesprechung erklärte man, man denke nicht daran, noch etwas zu tun, die Erklärung im Reichsrat hätte nur den Zweck gehabt, zu beruhigen. Wenn Baden noch nicht zufrieden sei, solle es den Staatsgerichtshof anrufen.

Wenn das richtig ist, was ich hierüber gelesen habe, so muß gegen diese Art der Verhandlung energisch protestiert werden. Sie entbehrt der Ehrlichkeit und berechtigt zum größten Mißtrauen gegen das Reichsverkehrsministerium.

Ich hebe nun einige Charakteristika hervor.

Es ist ein Unrecht, die **Stationsaufseher** nach Gruppe V einzureihen. Die ihnen gleichzuachtenden Beamten sind in Württemberg und Bayern nach VI eingestuft. In Baden können die 185 Stationsaufseher nur ein Fünftel = 27 Stellen im Verzahnungswege erhalten.

Die handwerksmäßig vorgebildeten Beamten, **Werkführer**, Wagenmeister, Maschinisten usw. beginnen in Gruppe IV und sollten nach der Bedeutung ihrer Verwendung unbedingt in V beginnen.

Ganz schlecht haben die **Zugmeister** abgeschnitten, indem sie nur nach V eingestuft wurden und kaum eine Möglichkeit haben, im Verzahnungswege nach VI zu kommen. Besonders hart empfinden das die älteren, zum Teil schon zuruhegesetzten Zugmeister. Wir haben früher zu diesem Stand nur Leute mit Vorbildung — Französisch war Pflichtfach — genommen. Aktuare, Post- und Eisenbahnbeamte mit Mittelschulbildung sind Zugmeister geworden, weil sie früher zur Anstellung kommen konnten. Im alten Gehaltstarif rückten sie nach H 3 vor. Heute hat man sie nach Gruppe V eingereiht, wo Beamte — mit Recht — sind, die früher aus Gehaltsklasse K nicht herauskamen. Ich halte es für eine Ehrensache der badischen Regierung, dafür zu sorgen, daß dieses Unrecht gut gemacht und daß ein größerer Prozentsatz nach VI eingestuft wird, daß insbesondere auch die zuruhegesetzten Zugmeister ihre Einstufung nach VI erhalten.

Die Lokomotivführer haben endlich erreicht, daß sie nach Gruppe VI kommen. Eine größere Möglichkeit, nach Gruppe VII vorzurücken, muß geschaffen werden. Bei Aufstellung des Etats 1921 sind die badischen **Lokomotivbeamten** sehr benachteiligt worden, indem die etatmäßigen Stellen nach der Zahl der Lokomotiven verteilt worden sind und Baden so keine weiteren etatmäßigen Stellen erhalten hat. Dabei sind unsere Lokomotiven sehr viel mehr ausgenutzt, 2- bis 3fach besetzt, während sie in Preußen nur einfach besetzt sind. Bei Verteilung der etatmäßigen Stellen muß unbedingt das Dienstalter maßgebend sein, und es ist eine schreiende Imparität, wenn in Preußen Lokomotivführer nur 30—35 Jahre, in Baden dagegen 40—42 Jahre alt werden, bis sie Lokomotivführer werden. Es müßte unbedingt eine Anzahl von etatmäßigen Lokomotivführerstellen geschaffen werden, um die badischen Reservelokomotivführer ihren Kollegen in anderen Ländern gleichzustellen.

Die **Eisenbahnassistenten** sind nach Gruppe V eingestuft, aber bei Berechnung des Besoldungsdienstalters läßt man sie in IV anfangen und nimmt ihnen dadurch wieder einen Teil ihrer zu Recht erfolgten Einstufung. Wie bei anderen Beamtengruppen mußten durch die nachträglich verschlechterte Berechnung des Besoldungsdienstalters Rückzahlungen erfolgen; mit Recht verwahren sich die Betroffenen dagegen.

Die **Eisenbahnassistentinnen**, die bei uns in G 4 und 5 des alten Gehaltstarifs eingestuft, also mittlere Beamte mit 7klassiger Mittelschulbildung waren, sind jetzt nach V eingestuft. 44 kommen im Verzahnungswege nach Gruppe VI, müssen aber nochmals eine Prüfung machen. Das ist nach meiner Überzeugung gegen den Sinn des Staatsvertrages. Die Prüfung müßte unbedingt erlassen werden. Die Damen hätten restlos nach Gruppe VI übernommen werden müssen, wie ja auch die Eisenbahnassistenten restlos nach VI kamen.

Ganz schlecht abgeschnitten haben auch die mittleren **nichttechnischen Eisenbahnbeamten**. Verlangt wurden von Baden 462 Stellen in Gruppe IX und 1239 Stellen in Gruppe VIII. Genehmigt wurden 391 Stellen für die Gruppe IX, 994 Stellen für die Gruppe VIII und 963 Stellen für die Gruppe VII. Bezüglich der Gruppe IX erklärte sich die Eisenbahngeneraldirektion und die P.V. mit 391 Stellen einverstanden, wenn die 22 Ingenieure, 10 D. 1. o. Betriebs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

inspektoren und die 37 als Amtmänner eingestuften Inspektoren nicht auf die Zahl 391 angerechnet würden. Der Herr Finanzminister hatte damals wohl den Eindruck, daß man vom Reichsverkehrsministerium entgegenkomme. Die Anrechnung hat nachher dennoch stattgefunden.

Entgegen der Ansicht der badischen Vertretung wurden später nur konzediert: Gruppe VIII nur 1130, Gruppe IX 341, Gruppe X 52 Stellen. Davon kommen für mittlere Beamte nur 2 Stellen in Frage, die anderen sind bereits durch die eben genannten Ingenieure und Amtmänner aufgebraucht.

Für die Dienstvorstände von Stationsämtern II und die Abteilungsleiter fiel die Einstufung am schlimmsten aus. Während Württemberg und Bayern in ihren Nachträgen seiner Zeit den diesen gleichzuachtenden Beamten die Bezüge über 4500 M. gegeben haben und infolgedessen die betreffenden Beamten ohne weiteres bei der Einstufung nach Gruppe IX gekommen sind, ist dies in Baden versäumt worden. Ich habe bei der Beratung des VII. Nachtrags der Budgetperiode 1918/19 im Haushaltsausschuß den Antrag gestellt, daß die Bemerkung auf Seite 35 unten: F 1 Gehalt plus 200 M. nichtpensionsfähige Dienstzulagen erhalten: b) 30 Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und Güterämtern, die mit nach D 1 o angestellten Vorständen besetzt sind, geändert werde in „b) die Vorstände von Stationsämtern II und die Abteilungsleiter von Stations- und Güterämtern".

Dieser Antrag wurde in dem Ausschuß einstimmig angenommen, nachdem der stellvertretende Abteilungsdirektor, Oberregierungsrat Rektanus, seine Berechtigung durchaus anerkannt hatte. Der Generaldirektor äußerte noch Bedenken wegen des Vergleichs mit Preußen und wollte die Beamtenorganisationen noch hören. In der folgenden Sitzung erklärte der Herr Generaldirektor, der Antrag ginge zu weit, auch nach Ansicht der Beamtenvertretung. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die 300 M. handle, sondern um die Wertung der Stelle beim Übergang an das Reich. Ich befürchte, daß bei Ablehnung meines Antrags die Dienstvorstände nicht der Verantwortung und Bedeutung ihres Dienstes entsprechend eingestuft werden. Heute sind sie wie ein großer Teil ihrer Untergebenen nach Gruppe VIII eingestuft, während die ihnen gleichzuachtenden Beamten in andern Ländern restlos alle nach Gruppe IX hinüber gekommen sind. Was ich also damals befürchtete, ist in der Tat eingetreten, und diese Dienstvorstände sind heute sehr verbittert und haben dies wiederholt in Resolutionen zum Ausdruck gebracht. Wir haben Beamte, die schon vor 30 Jahren nach ihrem Dienstalter in Gruppe VIII eingestuft worden sind und heute sitzen sie noch in VIII und kommen auch wahrscheinlich zum größten Teil nicht mehr heraus. Hätte man damals meinem Antrag, der mit allen Stimmen gegen die Zentrumsstimmen abgelehnt worden ist, zugestimmt, so bräuchte ich heute diese Klage hier nicht vorzutragen. Die Herren, die damals dagegen gestimmt haben, können allerdings für sich in Anspruch nehmen, daß seitens der Regierung erklärt worden ist, daß die Beamten, die vielleicht jetzt nicht so gehoben werden, wie die in den Nachbarländern, beim Übergang an das Reich nicht verkürzt werden dürfen. Ich habe aber den Preußen von vornherein nicht getraut und habe deswegen diesen Antrag gestellt. Ich habe leider recht behalten. Die badische Abwicklungsstelle hat anfangs März 1920 einen weiteren Nachtrag beantragt. Die badische Regierung hat damals erklärt, daß sie aus technischen Gründen es ablehnen müsse und weil auch das Reich versichert hat, daß die Beamten der Länder, die keine Nachträge mehr vorlegen, nicht benachteiligt werden dürfen. Es muß daher von der Regierung verlangt werden, daß sie mit allem Nachdruck dafür sorgt, daß die Reichsregierung ihr Wort einlöst. Würden die vor dem 31. März von der badischen Regierung zu zweiten Beamten Beförderten, wie sie es mit Recht verlangen, zu Regierungsräten ernannt werden, so könnten dann in die freiwerdenden Stellen 50 Leute weiter einrücken. Es ist unglaublich, daß hier gerade das Reichsverkehrsministerium unterscheidet zwischen höheren Beamten, die aus der mittleren Karriere hervorgegangen sind, und solchen, die aus der Praktikantenlaufbahn hervorgegangen oder die Vollakademiker sind. Bei der Reichsfinanzverwaltung ist es meines Wissens so, daß die damals beförderten Beamten ohne weiteres als Regierungsräte nach Gruppe X angestellt worden sind. Bei der Eisenbahnverwaltung wird aber ein anderer Titel gewählt, sie heißen nicht Regierungsrat, sondern Eisenbahnamtmann, und gegen diese durchaus unparitätische Behandlung in den einzelnen Verwaltungen muß man ganz entschieden protestieren. Es liegt auch ein entsprechendes Gesuch an das Staatsministerium vor, und ich möchte den Herrn Finanzminister als Beamtenminister bitten, daß er dafür sorgt, daß die Leute zu Regierungsräten ernannt werden. Wenn dann hier diese Stellen frei werden, dann ist doch mindestens wieder etwas für die mittleren Beamten erreicht.

Mit allen Mitteln muß aber verlangt werden daß die badischen Beamten den preußischen, den bayerischen und den württembergischen gleichgestellt werden, in bezug auf Einstufung und Berechnung des Besoldungsdienstalters der Gruppe VIII. Denn in Preußen — und ähnlich ist es auch in Württemberg und Bayern — ist von den nichttechnischen Beamten bereits der Jahrgang 1911 nach Gruppe VIII vorgerückt. In Baden ist nur der Anfang vom Jahre 1906 nach Gruppe VIII befördert. Bei den technischen Beamten ist in Preußen bereits der Prüfungsjahrgang 1914 nach Gruppe VIII gekommen. In Baden sind wir glücklich jetzt beim Jahrgang 1907. In Kehl ist ein aus dem Elsaß übernommener Beamter nach Gruppe IX eingestuft; sein Vorgesetzter in Gruppe VIII (Hört! hört!). Baden erfreut sich allem Anschein nach der besonderen Liebe des Herrn Reichsverkehrsministers (Zuruf von den Sozialdemokraten). Ja, ich möchte es in Gänsefüßchen verstanden haben. Mit allen anderen Ländern, in Wüttemberg, Bayern, Sachsen usw. ist die Einstufung unter Dach und Fach. Nur mit Baden geht es nicht vorwärts. Woran das liegt, kann ich mir absolut nicht denken. Der Herr Reichsverkehrsminister hat zwar kürzlich wieder einmal einen Erlaß herausgegeben, worin er sagt, daß alles nur im Einvernehmen und in engster Fühlungnahme mit der badischen Regierung erledigt werden soll. Seine Dezernenten kümmern sich aber um diesen Erlaß absolut nicht: „Wir haben nach Baden überhaupt nichts zu fragen, die Eisenbahnen, die Finanzen usw. sind an das Reich übergegangen, und im übrigen können sie uns gewogen bleiben". Die Dezernenten kümmern sich um diesen Erlaß, der vielleicht ein Entschuldigungserlaß sein soll für die wenig schöne Art, wie der Übergang von Baden an das Reich vollzogen worden ist, wie gesagt, absolut nicht und lehnen unsere berechtigten Forderungen einfach ab. Reichsfreundlicher macht diese Art die badischen Eisenbahnbeamten nicht.

Hier darf ich vielleicht auch einmal darauf hinweisen, daß wir von Baden aus einen Ministerialrat zur Prüfung und Behandlung der Eisenbahnbeamten- und Verkehrsfragen dem badischen Gesandten in Berlin beigegeben haben. Ich höre aber, daß der in den allerseltensten Fällen mit diesen Fragen beschäftigt wird. Wenn bei der Gesandtschaft in Berlin einmal darauf hingewirkt würde, daß dieser hochbefähigte Herr Ministerialrat Dr. Wengler seine Kräfte auch entsprechend benützen könnte gegenüber Berlin, so bin ich der festen Überzeugung, daß manches anders werden würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auffallend ist auch, daß der Reichsverkehrsminister Bayern und Württemberg alles zugestanden hat. Nur Baden, das seinerzeit beim Übergang im Vertrauen auf das gegebene Wort in der Beförderung seiner Beamten sehr zurückhaltend war, zeigt man kein Entgegenkommen. Was heute erreicht ist, verdanken wir, wie ich von den Organisationen höre, allein dem badischen Finanzminister Köhler und auch dem Reichsfinanzminister Dr. Wirth. Diese beiden Herren haben sich für die badischen Beamten in wirklich anerkennenswerter Weise in Berlin eingesetzt. Die Bahnen sollten verreichlicht und nicht verpreußt werden! (Sehr richtig! beim Zentrum). Heute sind wir aber so weit, daß die preußischen Dezernenten, auch im Reichsverkehrsministerium, die Dezernenten sind (Hört!). Also wir können ruhig sagen, daß wir doch verpreußt sind. Wir sind verpreußt, soweit unsere Verhältnisse besser gewesen sind, und wir sind badisch geblieben, soweit unsere Verhältnisse schlechter waren. Es wäre interessant, die Erfüllung des Staatsvertrags über den Übergang der Bahnen an das Reich und auch einmal den Staatsvertrag wegen Übergang der Kraftwagenlinien an das Reich einer näheren Erörterung zu unterziehen. Ich will das heute aber nicht tun, da ich dem Herrn Präsidenten versprochen habe, in 10 Minuten fertig zu sein (Präsident Dr. Kopf: Sie haben schon länger gebraucht!). Ist es schon länger gewesen? Die 10 Minuten waren auch nicht wörtlich zu nehmen, Herr Präsident! (Heiterkeit).

Ich habe hier nur einige Wünsche vorgetragen, die mir durch die Presse erreichbar waren. Von den Organisationen konnte ich — mit Ausnahme von den Lokomotivbeamten — kein Material bekommen, obwohl ich mich wiederholt darum bemüht habe. Die Organisationen haben aber, soviel ich weiß, der Generaldirektion einen Wunschzettel vorgelegt, und ich möchte selbst auch wünschen, daß diesen Forderungen bei Aufstellung des nächsten Etats Rechnung getragen wird. Hierzu möchte ich noch besonders unterstreichen, daß der Außendienst seiner Bedeutung, seiner Verantwortung und seiner Schwierigkeiten wegen besser gewertet wird. Auf die hochtönenden Titel legt die Beamtenschaft keinen Wert.

Wir sollten, wie ich vorhin gesagt habe, nicht preußische, sondern Reichsbeamte werden, und es entspricht einem Akt der Gerechtigkeit, daß unsere badische Eigenart im Reich mindestens für die Übergangszeit berücksichtigt wird, und ich möchte den Herrn Finanzminister bitten, alles zu tun, damit das endlich erreicht wird, auf was die badischen Beamten von Gottes- und Rechtswegen Anspruch haben (Beifall im Zentrum).

Zur Beantwortung erhält das Wort

Finanzminister **Köhler:**

Es ist richtig, daß der badischen Regierung bekannt geworden ist, daß das Reichsverkehrsministerium mit anderen früheren Eisenbahnländern auf Grund des Staatsvertrags, Abkommen getroffen hat, die nach unserer Auffassung den Beamten günstigere Einstufungs- und Beförderungsverhältnisse garantierten, als sie Baden gegenüber durchgeführt worden sind. Wir haben uns deshalb sofort nach Kenntnisnahme der Ungleichheiten an das Reichsverkehrsministerium gewendet und haben unsere Beschwerden in dem Umfange, wie sie der Herr Abg. Seubert hier ausführlich vorgetragen hat, dort mit dem Ersuchen um Abhilfe im Sinne gleichmäßiger Behandlung zur Sprache gebracht.

Wir stehen nun seit mehreren Monaten in angestrengten Verhandlungen mit dem Reichsverkehrs- und dem Reichsfinanzministerium. Es sind Fragen der Einstufung und Fragen der Berechnung des Besoldungsdienstalters. In der Einstufungsfrage sind einige Beschwerden erhoben worden. Zu anderen Beschwerden auf diesem Gebiet, wozu auch zum Teil die gehören, die der Herr Abg. Seubert genannt hat, hat uns das Reichsverkehrsministerium erklärt, es müsse zunächst noch Erhebungen bei den anderen Ländern machen. Diese Erhebungen sind nun, wie ich höre, in der letzten Zeit — sie sind ziemlich langsam vorangegangen — zum Abschluß gekommen, und wir hatten bereits wieder eine neue Sitzung, um zu der jetzigen Sachlage Stellung zu nehmen. In der Frage des Besoldungsdienstalters sind uns teilweise Zusagen gemacht worden, zum anderen Teil stehen die Schlußverhandlungen noch aus.

Der Herr Abg. Seubert hat in einer Wendung darauf hingewiesen, daß sehr viel Energie zu diesen Verhandlungen erforderlich ist. Das ist zutreffend. Aber ich glaube, ich kann für die in Betracht kommenden badischen Stellen wohl in Anspruch nehmen, daß wir diese Energie immer aufgebracht haben. Wir selbst bedauern es am allermeisten, daß die Verhandlungen so außerordentlich langsam vorangehen. Wir haben dem Reichsverkehrsministerium in Aussicht gestellt, wenn eine Einigung über die Einstufung und Berechnung des Besoldungsdienstalters nicht erfolgt, mit den Streitfragen an den Staatsgerichtshof zu gehen. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn wir von Baden allein diesen Weg betreten müßten; aber ich wüßte keinen anderen Ausweg, um unseren früheren badischen Beamten zum Recht zu verhelfen. Unser ganzes Vorgehen ist bis jetzt im Benehmen mit den Organisationen erfolgt und ich beabsichtige, diese Praxis auch künftighin einzuhalten. Die Organisationen haben Vertrauen zur badischen Regierung, und sie haben das auch mehrfach zum Ausdruck gebracht. Ich werde auch künftig alles tun, um dieses Vertrauen unserer früheren badischen Eisenbahnbeamten zu rechtfertigen.

Der Herr Abg. Seubert hat dann von einer „Verpreußung" der Eisenbahnen gesprochen. Ich glaube, das kann man nicht sagen. Es ist selbstverständlich von vornherein vorauszusehen gewesen, daß der Staat, der weitaus die umfangreichste Eisenbahnverwaltung hatte, natürlich auch im neuen Reichsverkehrsministerium ein entsprechendes Gewicht und eine entsprechende Bedeutung haben werde. Wir fühlen auch recht oft bei dem Vorbringen unserer Anträge in Berlin, daß das Land Baden in Gottes Namen eben nur der 30. Teil des Reiches ist. Es ist deshalb manchmal auch recht schwer, seine Wünsche zum Durchbruch zu bringen, auch wenn man mit aller Energie und mit allem Nachdruck auftritt.

Der Herr Abg. Seubert hat dann Andeutungen, die ich allerdings nicht recht verstanden habe, gemacht, hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit des Reichsratsbevollmächtigten Ministerialrats Dr. Wengler. Wir in der badischen Regierung sind mit dieser Tätigkeit außerordentlich zufrieden, und es ist die Auffassung aller Ressorts, daß wir in dem Herrn Ministerialrat Dr Wengler eine ganz außerordentlich tüchtige Kraft für die Vertretung unserer Interessen gewonnen haben. Er vertritt alle Eisenbahnerfragen (Abg. Seubert: Aber nur die, die ihm zur Bearbeitung zugeteilt werden). Das mag früher der Fall gewesen sein. Jetzt ist ein Dienstauftrag aufgestellt der dem Herrn Ministerialrat Dr. Wengler die notwendige Selbständigkeit zugesteht.

Ich bedaure, daß ich hier mit der Auskunft vor das Hohe Haus treten mußte, daß die auch mir dringlich erscheinenden Dinge noch im Fluß sind; ich hätte viel lieber gesagt, es sei alles abgeschlossen. Aber ich hoffe, daß ein befriedigender Abschluß gelingen wird, und auch die wenig gute Meinung, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Herr Abg. Seubert offenbar von manchen Verhältnissen im Reichsverkehrsministerium hat, sich dann nach Abschluß der Verhandlungen zu einer besseren Auffassung wendet. Ich bin überzeugt, daß er nicht schwer belehrbar sein wird. Daß er mit einem gewissen Unmut über Art und Gang der Verhandlungen hier gesprochen hat, nehme ich ihm nicht sonderlich übel; auch wir im Finanzministerium sind hin und wieder auch etwas aufgeregt geworden über das langsame Vorwärtsgehen der Verhandlungen; aber ich habe jetzt doch den Eindruck, daß es im Laufe der nächsten Woche gelingen wird, über den größten Teil der Fragen sicher zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Wenn diese Art der Lösung nicht eintritt, dann werden wir uns eben an den Staatsgerichtshof wenden.

Der Präsident schlägt vor, mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses von einer Besprechung der Förmlichen Anfrage abzusehen.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Müller-Karlsruhe (Zentr.):

Ich hätte gern noch einige Worte gesprochen und würde mich natürlich auch der möglichsten Kürze befleißigen.

Präsident Dr. Kopf: Ja, Herr Abg. Müller, wenn einer spricht, dann sprechen gleich mehrere.

Der Präsident stellt fest, daß ein Antrag in die Besprechung einzutreten, von Seiten des Hauses nicht gestellt ist, und erklärt diesen Punkt der Tagesordnung für erledigt.

Zu Ziffer VI der Tagesordnung der 69. Sitzung: Beratung des Antrags der **Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrages mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches betr.** (Druckf. Nr. 99), erhält zur Begründung das Wort

Abg. Horter (Soz.):

Der Antrag liegt Ihnen gedruckt unter der Nummer 99 vor. Dem Antrag ist auch eine längere Begründung beigegeben, die bereits sagt, was mit diesem Antrag gewollt ist. Ich kann deshalb mit meiner mündlichen Begründung sehr kurz sein.

Der Antrag will, daß das badische Staatsministerium sich mit aller Entschiedenheit dafür einsetzt, daß die in dem Staatsvertrag, der über die Übergabe der badischen Eisenbahn an das Reich abgeschlossen wurde, vom Reich übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Invaliden, Witwen und Waisen, eingehalten werden. Im April d. J. ist den Invaliden, den Witwen und Waisen die Eröffnung gemacht worden, daß das Reichsverkehrsministerium weitere Beihilfen für die badischen Invaliden nicht zahlen wird. Es ist aber bekannt geworden, daß in Württemberg viel höhere Zulagen bezahlt worden sind, als wie das in Baden der Fall war, und daß diese Zulagen auch weiter bezahlt werden.

Wir wissen wohl, daß auch das Reich finanziell sich in Nöten befindet, daß die Reichseisenbahnen leider mit Defizit wirtschaften müssen, und wir verstehen daher auch, wenn gespart werden soll und muß. Wir sind aber auch der Meinung, daß mit diesem Sparen nicht bei den Ärmsten der Armen, bei den Invaliden, Witwen und Waisen angefangen werden darf. Wir wollen uns die Lage der Invaliden doch hier in ganz wenigen Worten vergegenwärtigen. Die Renten werden nach der Lohnhöhe ausbezahlt. Nach meiner Kenntnis haben wir in Baden 15 verschiedene Lohnklassen, und es ist mir mitgeteilt worden, daß die Rente nach der höchsten Lohnklasse etwa jährlich 1800 Mark beträgt. Dazu werden, wie für die übrigen Invaliden des Reiches Zulagen bezahlt, die monatlich etwa 70 M. betragen. Das ergibt für die Invaliden, die die höchste Rente erhalten, eine Gesamtjahreseinnahme von 2640 M. Vergegenwärtigen wir uns demgegenüber das Existenzminimum, wie es im August d. J. errechnet worden ist. Es betrug pro Woche für den Mann 165 M., für ein Ehepaar ohne Kinder 251 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern 339 M. Das macht im Jahre für einen Mann 8600 M., für ein Ehepaar ohne Kinder 13 100 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern 17 700 M. Vergleichen Sie damit die Rente, wie sie im höchsten Falle an einen Invaliden oder dessen Angehörigen oder Hinterbliebenen bezahlt werden können. Ich sagte, daß die zulässige Höchstgrenze im Jahre 2640 Mark beträgt. Wenn nun das Existenzminimum im Jahre 17 700 M. beträgt, dann stellt sich für die Invaliden im Jahre ein Fehlbetrag von 15 060 M. heraus. Das zeigt, wie notwendig es ist, daß das Reich an diese Invaliden, an die Witwen und Waisen weitere Beihilfen zahlen muß, wenn diese Personenkreise nicht Hungers sterben sollen.

Nach dem abgeschlossenen Staatsvertrag ist das Reich verpflichtet, solche Beihilfen zu zahlen. Ich möchte eben deshalb den § 40 des Staatsvertrags in die Erinnerung zurückrufen. Er hat folgenden Wortlaut: „Das Reich übernimmt die Wohlfahrtseinrichtungen der Länder, und führt sie auf Grund der Gesetze und Bestimmungen, unter Wahrung der Rechte der Beamten und Angestellten und Arbeiter weiter. Es tritt als Rechtsnachfolger der Betriebskrankenkassen, Arbeiterpensionskasse, an die Stelle der Länder. Das Reich übernimmt die Verpflichtungen der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind, und an Hinterbliebene von Arbeitern. Sollte das Reich die Bezüge seiner vor dem 1. April 1920 ausgeschiedenen invaliden Arbeiter oder der Hinterbliebenen von Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt verstorben sind, aufbessern, so wird es die Mittel bereit stellen, die erforderlich sind, damit den in den Ländern am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Berechtigten bei gleichen Voraussetzungen in demselben Ausmaß Zulagen gewährt werden können.

Das Reich wird an invalide Angestellte und Arbeiter sowie an Hinterbliebene von Angestellten und Arbeitern nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren."

Aus diesen Bestimmungen des § 40 geht ja mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Reichsregierung verpflichtet ist, Beihilfen an die Invaliden, Witwen und Waisen in den Ländern zu zahlen. Der Antrag wünscht, wie ich schon sagte, unser badisches Staatsministerium solle sich mit aller Entschiedenheit beim Reich dafür einsetzen, daß tatsächlich diese Zulagen und Beihilfen weiter bezahlt werden. Wir bitten daher die Parteien, daß sie unseren Antrag einstimmig annehmen. Weiter bitten wir die Regierung, sie möge sich mit allem Nachdruck um die Verwirklichung des in unserem Antrag niedergelegten Wunsches bemühen, damit unsere Invaliden, Witwen und Waisen, nicht Hungers sterben müssen (Lebhafter Beifall).

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Oberregierungsrat Seeger:

Dem Finanzministerium sind die Verhältnisse, welche dem Antrag Horter zugrunde liegen, bekannt. Alsbald nach dem Bekanntwerden dieser Verhältnisse hat das Finanzministerium Veranlassung genommen, beim Herrn Reichsverkehrsminister vorstellig zu werden.

Ich darf kurz noch einmal die Tatsachen selbst in Erinnerung bringen, die hier in Betracht kommen. Es handelt sich zunächst um die eine Tatsache, daß am 1. April 1920, also im Zeitpunkt des Übergangs der Eisenbahnen auf das Reich, in Württemberg eine Verordnung bestanden hat, auf Grund deren den Invaliden besondere Teuerungszulagen bewilligt worden waren: Auf Grund dieser Verordnung wurden diese Teuerungsbezüge den Invaliden dann auch nach dem 1. April 1920 weiter bezahlt.

Tatsache ist ferner, daß in Baden eine Verordnung gleicher Art nicht bestanden hatte, daß aber die Eisenbahngeneraldirektion und zwar nach Weisung der Zweigstelle Baden des Reichsverkehrsministeriums etwa die gleichen Bezüge wie in Württemberg von Vierteljahr zu Vierteljahr besonders bewilligt hat und daß beim Aufhören der Zweigstelle am 1. Januar ds J. diese noch eigens die Eisenbahngeneraldirektion beauftragte, beim Herrn Reichsverkehrsminister den Antrag zu stellen, es möchten diese vierteljährlichen Beihilfen auch weiterhin gewährt werden.

Auf unsere Vorstellung hin hat der Herr Reichsverkehrsminister geantwortet, daß für ihn allerdings der Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs maßgebend sei. Aus diesem ergebe sich aber nach der Ziffer 2 des § 40, in welchem die rechtlichen Beziehungen geregelt sind, lediglich, daß nur für Württemberg ein Rechtsanspruch bestehe, weil nur Württemberg die Bewilligung dieser Bezüge durch eine Verordnung festgelegt hatte. Für Baden jedoch könne nur in Betracht kommen, was vor dem 1. April 1920 maßgebend gewesen sei. Da aber eine badische Verordnung nicht bestanden habe, müsse er auf Grund des Staatsvertrages es ablehnen, irgendwelche Zusagen zu machen (Abg. Seubert: Das ist eine Wortklauberei!).

Der Herr Verkehrsminister hat aber auf unsere Vorstellung hin zugegeben, daß allerdings materiell ein Anlaß vorliege, in diesem Falle einzugreifen; vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichsfinanzministers hat er in Aussicht gestellt, daß er in den Haushaltsplan für 1922 einen Betrag einstellen werde, aus welchem er den invaliden Arbeitern und deren Hinterbliebenen derjenigen Länder, welche nicht so gut gestellt seien wie die württembergischen, bestimmte Bezüge anweisen werde (Abg. Marum: Bis dahin sind die Leute verhungert!). Wir sind allerdings auch der Auffassung, die aus dem Zuruf des Herrn Abg. Marum hervorgeht, daß bis zu jenem Zeitpunkt die Leute verhungert sein könnten. Wir werden deshalb nicht ruhen, bis wir mit Hilfe beschleunigter Verhandlungen erreichen, daß den badischen invaliden Eisenbahnarbeitern gleichfalls dasjenige zugestanden wird, was sie zur Fristung ihres Lebens notwendig haben und was wir in Baden auf Grund des Staatsvertrages als uns zukommend betrachten (Lebhafter Beifall. — Zuruf: Das ist wieder echt preußisch).

Abg. Müller-Karlsruhe (Zentr.):

Diese „Ärmsten der Armen" — mit diesem Wort hat der Herr Kollege Horter die Situation ganz richtig gekennzeichnet — bedürfen dringend notwendig der Unterstützung des Landtags. Wir bedauern, daß wir in so vorgerückter Stunde und bei der jetzigen Geschäftslage des Hauses noch einmal Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen. Hier liegt ein Fall vor, in welchem das Wort nicht zutraf, welches Freiherr von Berlepsch, der Vorsitzende der Gesellschaft für soziale Reform, einmal sprach und welches dahin ging: „Anderen Ständen außer dem Arbeiterstand gehe es auch schlecht, auch sie könnten soziale Reformen brauchen. Sie müssen aber bedenken: Die Angehörigen des Handwerkerstandes, die Angehörigen des Kaufmannstandes, die Angehörigen des Beamtenstandes können immer noch tiefer sinken, sie können schließlich bis zum Lohnarbeiter heruntersinken, der Lohnarbeiter kann aber nicht mehr tiefer sinken, außer daß er der Armenpflege anheimfällt". Diese invalid gewordenen Eisenbahnarbeiter und ihre Hinterbliebenen aber können nicht einmal der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, sie gehen sogar dieser Möglichkeit verlustig. Denn, wenn sie zur öffentlichen Armenpflege kommen, dann sagt man ihnen: „Ihr seid ja bei der Eisenbahnverwaltung gewesen, wendet Euch an diese — wir können Euch nichts geben!" — So kommen denn diese Leute, diese alten Rentner und Witwen, zum Kassenvorstand und erklären: Wir sind am Verhungern. — Wir alle sind überzeugt von der grausamen Wahrheit der hier vorgetragenen Tatsache: Diese Leute gehen buchstäblich zugrunde. Man bedenke: Es handelt sich um alte Leute, die jahrzehntelang Beiträge an die Kasse bezahlt haben — und überdies haben sie zu außerordentlich niedrigen Löhnen gearbeitet. Bis zur ersten Lohnordnung, die im Jahre 1904 eingeführt wurde, erhielten die Arbeiter nicht über 2,40 M. Tagelohn, häufig sogar nur 1,80 M. Bei einer solchen Entlohnung konnten sie doch wirklich keine Kapitalien ansammeln: Von diesen Bezügen mußten sie zunächst ihre Familie ernähren und ihre Kinder erziehen. Aus dem Eisenbahnbetriebsverein machte also der Staat in den letzten Jahren vor dem Krieg jeweils 33 Millionen Überschuß.

Nun kam der Krieg. Seit Ausbruch des Krieges ist bei diesen Leuten natürlich alles aufgezehrt! Nicht nur an Nahrungsmitteln fehlt es jetzt, auch in wirtschaftlicher Beziehung überhaupt und in ihrer Hauswirtschaft sind sie so heruntergekommen, daß mancher keinen Bettüberzug, kein Leintuch, kein Schuhwerk mehr besitzt. Nicht einmal betteln können sie mehr gehen: Sie haben nichts mehr, ihre Blöße zu bedecken, sie sind nicht imstande, etwas anzuschaffen.

Wir haben gehört, daß das Existenzminimum eines Ehepaares auf 13 100 M. beziffert wird. Diese Leute jedoch, soweit sie vor dem 1. Januar 1912 invalid geworden sind, erhalten im günstigsten Falle jährlich eine Rente von 554 und im ungünstigsten Falle eine solche von 60 M.; sogar in der höchsten Lohnklasse erhalten sie unter Voraussetzung des ungünstigsten Falles nur 168 Mark. Aus meiner Praxis kenne ich Leute, die nicht einmal so viel bekommen, als nötig ist, um die Miete für eine Einzimmerwohnung bezahlen zu können. Von was die Leute leben, ist mir ein Rätsel (Zuruf links: Mir auch!); ich weiß es nicht. Ohne Übertreibung wird man angesichts solcher Zahlen sagen können: Die Leute müssen zugrunde gehen. Man muß in Betracht ziehen: Es sind Leute, die jahrzehntelang bis zu fünfzig Jahren, im Eisenbahnbetrieb gearbeitet und dem Staat ihre ganze körperliche Kraft zur Verfügung gestellt haben — und das alles nicht in achtstündiger, sondern in zwölfstündiger Arbeitszeit, bei intensiver Arbeit, bei schlechtester Bezahlung und schlechter Ernährung. Und nun stellen Sie sich vor: Es kommt die Teuerung; der Geldwert sinkt in dem Maße, wie es Ihnen allen bekannt ist und bei diesen Verhältnissen haben die Leute nichts dazu bekommen. Der günstigste Fall ist jetzt so gelagert, daß aus der Abteilung B eine Rente von 1800 M. bezahlt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Würdigung dieser Lage haben wir uns energisch gewehrt, wir haben uns dafür eingesetzt, daß, nachdem an Arbeiter und Beamte Teuerungszulagen gegeben wurden, auch diesen Rentnern etwas gegeben werden solle. Nach langen Bemühungen ist etwas zustande gekommen und vom 1. Januar 1920 ab wurden vierteljährlich auch diesen Rentnern Teuerungszulagen gegeben. Ich verstehe deshab noch immer nicht, warum nicht auch diese Anspruch haben auf die Teuerungszulagen. Es besteht eine formale Verordnung darüber nicht, aber nach der Seite hin ein Beschluß des Haushaltsausschusses. Deshalb ist es für uns nicht verständlich. Wir haben uns für die Leute gewehrt deshalb, weil wir der Ansicht sind, daß Geld vorhanden ist. Es sind 20 Millionen angesammelt von den Leuten aus ihren Beiträgen, um ihnen in der schlimmsten Not helfen zu können. Diese 20 Millionen dürfen nicht nur nicht angegriffen werden, sondern es müssen weitere Millionen zugelegt werden. Die Abteilung B hat im Jahre 1920 z. B. eine Mehreinnahme von 4 604 014.53 M. Das kann man nicht anders denn als Blutgeld bezeichnen, wenn man diese Leute zugrunde gehen läßt, die mitgesammelt haben.

Nun haben wir uns energisch um diese Leute gewehrt, daß sie Teuerungszulagen aus diesen Mitteln bekämen, mit Wirkung vom 1. Oktober. Nach langen Bemühungen ist es uns auch gelungen, daß die Teuerungszulagen gewährt und Nachzahlungen geleistet wurden, bis zum 1. April 1921. Dann ist das Reichsverkehrsministerium dahinter gekommen, hat mit einem Federstrich diese Teuerungszulagen beseitigt und verboten, daß solche ausgezahlt werden dürfen. Der Ausschuß der Arbeiterpensionskasse hat Anfang Juni beschlossen, daß eine neue Rententafel aufgestellt werden soll, daß höhere Renten bezahlt werden sollen, daß eine weitere Lohnklasse eingeführt werden soll, natürlich mit erhöhten Beiträgen, und daß die Rente dementsprechend erhöht werden soll, daß aber keine Rente an Witwen mehr ausbezahlt werden soll unter 600 M., d. i. 50 M. im Monat! Der Reichsverkehrsminister kommt und streicht den Beschluß und sagt, die Renten dürfen nicht ausgezahlt werden. Die Rentner hungern weiter! Es müsse zuerst ein versicherungsmathematisches Gutachten erhoben werden. Der Mathematiker sagt aber, daß dazu 2 Jahre notwendig seien, um das Gutachten ausarbeiten zu können (Zuruf: Da sind die Leute längst verhungert und brauchen nichts mehr!). Bis das ausgearbeitet ist, tritt der Beharrungszustand ein, und der tritt nach der mathematischen Formel dann ein, wenn alle Rentner gestorben sind. Wir können uns nicht damit zufrieden geben, daß das Reichsverkehrsministerium unsere Leute in der Weise behandelt, daß von Berlin aus unsere Leute auf Hungerkost gesetzt werden. Ich bin der Ansicht, daß auch der Landtag ein Interesse daran hat, daß diese alten Arbeiter u. ihre Hinterbliebenen, die ihr Leben lang fleißig gearbeitet u. gedarbt haben, nunmehr in ihrem Alter ihr Auskommen haben und nicht — ich möchte fast sagen — vor vollen Töpfen geradezu zugrunde gehen und verhungern. Ich bin der Ansicht, daß der Landtag sich dafür einsetzen müßte.

Es besteht aber noch eine neue Gefahr, an der wir nicht achtlos vorübergehen können. Es besteht im Reichsverkehrsministerium die Absicht, die verschiedenen Arbeiterpensionskassen der verschiedenen Direktionsbezirke zusammenzulegen, zu vereinheitlichen. So müssen wir denn fragen: Wo kommt das Geld hin, wo kommen die 20 Millionen hin? (Zuruf: Nach Berlin!). Die werden nicht nur für diejenigen verwendet, von denen sie gesammelt sind. Das ist deshalb zu bedauern: Unsere höchste Zusatzrente in Abt. B beträgt 1800 M., die höchste der preußischen Kassen 1540 M. Das bedeutet also bei der Vereinheitlichung für uns keine Verbesserung, sondern im Gegenteil eine Verschlechterung.

Wir können es uns nicht gefallen lassen, wir müssen da die badische Regierung beauftragen oder ersuchen, mit allem Nachdruck dafür einzutreten. Ich weiß ja, die badische Regierung genießt das Vertrauen der Arbeiter und Beamten hinsichtlich des Eintretens für bessere Verhältnisse und ich denke, daß sie auch da nicht vergebens bauen auf ein entschiedenes Eintreten der badischen Regierung. Ich weiß wohl, daß sie entschieden kämpft für die Interessen. Ich bin dann aber der Ansicht, wenn auch der Landtag, die Volksvertretung, ihr an die Seite tritt und Stellung dazu nimmt, daß dann die Wirkung vollständiger sein wird.

Ich bin der Ansicht: Gerade in dieser Hinsicht sollte der badische Landtag Stellung nehmen, daß das ganze versicherungsmathematische Gutachten entweder nicht notwendig ist, daß die ganze Grundformel einmal geändert wird, oder aber, daß sie in der Weise ausgearbeitet und erstattet wird, und daß die Nachzahlung so erfolgt, daß es den Leuten auch möglich ist, über diesen Winter leben zu können. Ein Teil dieser Rentenempfänger bekommen jetzt, wie gesagt, 15 M. monatlich und können überdies nichts mehr verdienen. Sie können davon kaum ½ Zentner Kohlen, geschweige denn Kartoffel, kaufen. Wovon sollen sie leben, wovon sich kleiden? Wie wohnen? Das öffentliche Armenhaus steht ihnen nicht zur Verfügung! Es steht ihnen nichts anderes vor Augen, als der nackte Hungertod.

Deshalb möchte ich das Hohe Haus ersuchen, nach der Seite hin den Altrentnern gerecht zu werden und für ihre Interessen noch einmal einzutreten. (Beifall).

Abg. **Freudenberg** (D. Dem. P.):

Wir unterstützen selbstverständlich den Antrag Hortier. Wir sind uns auch klar darüber, daß die soziale Gesetzgebung durch die entsetzliche Geldentwertung heute eigentlich keine soziale Gesetzgebung mehr ist. Die Not, die über die Altersinvaliden, seien sie nun im öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnis gestanden, gekommen ist, ist eine außerordentliche. Es scheint uns Aufgabe der Parlamente zu sein, daß auch hier die Worte endlich in Taten umgesetzt werden.

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Nur ein paar Worte. Dem, was der Herr Kollege Müller-Karlsruhe eben gesagt hat, habe ich nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur wünschen, daß, wenn man in Berlin die Interessen der Leute vertritt, man sich nicht darauf beschränkt, das, was der Herr Kollege Müller-Karlsruhe eben in so dramatischer Form gesagt hat, bloß vorzutragen, sondern, daß man diese Klagen noch in viel drastischerer Form vorbringt und vertritt. Unsere Fraktion unterstützt alles das, was von ihm vorgetragen ist.

Finanzminister **Köhler**:

Es wird mir eine ganz besondere Aufgabe sein, nach dieser Kundgebung des Landtages mit aller Schärfe und nicht bloß dem Reichsverkehrsministerium gegenüber Ihren Wunsch zu vertreten. Die Notlage ist eine furchtbare. Ich kenne die Verhältnisse aus eigener Anschauung, denn mein verstorbener Vater war selbst Eisenbahnarbeiter. Ich weiß, unter welch schlechten Löhnen die Leute ein Menschenalter lang haben arbeiten müssen. Ich weiß, wie unendlich traurig das Los der Witwen ist und derjenigen Arbeiter, die invalid geworden sind. Und wenn ich vorhin das Verhalten des Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verkehrsministeriums einigermaßen zu decken versucht habe gegenüber dem, was der Herr Abg. Seubert ausgeführt hat, im vorliegenden Falle gestehe ich offen, ist mir das Verhalten des Reichsverkehrsministeriums etwas unverständlich (Sehr richtig!). Auf den Ausfall des mathematischen Gutachtens können die Witwen und Arbeiter nicht warten, bis dorthin sind sie längst verhungert. Bei uns steht das Ergebnis des Gutachtens schon längst fest: Sie können mit den paar Knöpfen nicht auskommen. Ich werde alles veranlassen, in den nächsten Tagen schon, damit die Möglichkeit gegeben ist, den Witwen und Arbeitern baldigst helfen zu können (Beifall).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort für die Antragsteller erhält

Abg. **Marum** (Soz.):

Es ist erfreulich, daß der Landtag sich einstimmig auf den Boden dieses Antrages gestellt hat, und ich hoffe, daß die Erklärung, die der Herr Finanzminister abgegeben hat, in Berlin Erfolg hat. Ich hoffe, daß es gelingt, in Verhandlungen mit dem Reichsverkehrsministerium durchzusetzen, daß diese armen Leute endlich einmal ihr Recht bekommen. Es ist eigentlich ein Skandal — anders kann man nicht sagen — wie diese Rentner behandelt werden (Sehr richtig!). Wenn wir gewußt hätten, daß das Reichsverkehrsministerium den Staatsvertrag in dieser rabulistischen Weise auslegt, dann hätten wir ihn wahrscheinlich anders abgeschlossen. Wir haben uns aber beim Abschluß des Staatsvertrages darauf verlassen, daß man unter gleichen Leuten und in anständiger Weise den Vertrag auslegt. Es heißt in Ziffer 2 des § 40 nämlich:

> „Das Reich übernimmt die Verpflichtung der Länder aus der Bewilligung von Teuerungszulagen an invalide Arbeiter."

Ob nun diese durch eine Verordnung ausgesprochen ist oder dadurch bekundet worden ist, daß fortlaufend die gesetzgebende Versammlung, also der badische Landtag, die Teuerungsbezüge bewilligt ist ganz einerlei, und ehrlicherweise kann man es nicht anders auslegen, als daß man sagt: Der badische Staat und demgemäß als Rechtsnachfolger das Deutsche Reich ist nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich verpflichtet, diese Zulagen zu gewähren, die es in den anderen Staaten gewährt. Aber abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung, ich glaube, wenn einer von uns Beamter des Verkehrsministeriums wäre, könnte er nicht schlafen, wenn er sieht, welche Bezüge die Beamten im Verkehrsministerium haben, und welche Bettelpfennige die Arbeiter bekommen (Lebhafter Beifall). Ich meine, der Anstand verlangt von jedem, der damit zu tun hat, bis hinauf zum Verkehrsminister, dafür zu sorgen, daß da eine Änderung eintritt. Ich hoffe, daß der Antrag nicht nur hier sondern auch in Berlin Erfolg hat und die Leute endlich zu ihrem Recht kommen (Beifall).

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Horter und Gen. (Drucks. Nr. 51), auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Zu Ziffer VIIa der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das **Gesuch des Stadtrats der Kreishauptstadt Heidelberg, Arbeitslosenfürsorge betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Stadtrat von Heidelberg weist in seiner am 9. September d. J. an den Landtag gerichteten Eingabe darauf hin, daß etwa ein Viertel sämtlicher Erwerbslosen in Baden auf das Gebiet der Stadt Heidelberg entfallen, eine Erscheinung, die in wesentlichen Ursachen auf den unglücklichen Ausgang des Krieges zurückgeführt wird. Aus Gründen der Menschlichkeit und auch aus Erwägungen politischer Natur, wurde ein umfassender Dienst von Notstandsarbeiten eingerichtet, der eine ungeheure finanzielle Belastung der Stadt zur Folge hatte. Von Seiten des Arbeitsministeriums wurden zwar Zuschüsse gewährt, die jedoch als unzureichend bezeichnet werden.

Der Stadtrat fordert aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit eine weitgehende staatliche Unterstützung.

In dem Gesuch wird dann ausgeführt:

Erhält die Stadt Heidelberg keine ganz ausgiebige Unterstützung, durch deren Leistungen die Opfer, welche die Gemeinde für ihre Notstandsarbeiten zu entrichten hat, auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden, so wird sie sich zu ihrem Bedauern genötigt sehen, die Notstandsarbeiten ganz einzustellen, unbekümmert um die Folgen, die sich daraus ergeben können.

Die Stadt Heidelberg bedarf einer besonderen, finanziellen Berücksichtigung auch für die Vergangenheit. Die ungedeckten Aufwendungen, die der Stadt von Ende 1918 bis 1. September 1921 auf dem Gebiete der produktiven Erwerbslosenfürsorge erwuchsen, belaufen sich auf insgesamt 15 Millionen M. Rechnet man dazu die gewaltigen Lasten, die Heidelberg zum Zweck der Linderung der Wohnungsnot in letzter Zeit übernommen hat, die sich im ganzen auf 62 Millionen Mark belaufen, und berücksichtigt man, daß die Stadtgemeinde bei Anwendung ihres Besteuerungsrechtes auf ein Liegenschafts- und Gewerbesteuerkapital von nur 399 Millionen angewiesen ist, so wird es keiner weiteren Ausführungen bedürfen, um die Behauptung aufstellen zu können, daß die Übernahme auch der in der Vergangenheit erwachsenen Last auf die Gemeinde, wenn nicht das gesamte Leben der Stadt schwere Schädigungen erfahren soll, ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Die Bitte des Heidelberger Stadtrats geht schließlich dahin, der Landtag möge dafür eintreten, daß die auf der Stadt ruhende besondere, schwere Last, die im wesentlichen als eine allgemeine Kriegsfolge anzusehen ist, und deren Beseitigung, wie dies bei anderen Erscheinungen gleicher Art von Reich und von den Ländern in die Hand genommen werden sollte, eventuell im Benehmen mit der Reichsverwaltung durch eine besondere, finanzielle Maßnahme des Landes, die über die Grenze der bisherigen Behandlungsart hinausgeht, der Stadt wieder abgenommen oder doch auf dasjenige Maß beschränkt werde, das sich ergibt, wenn die Fürsorgelast für die Arbeitslosen gleichmäßig auf das ganze Land nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden verteilt werden würde.

Das Gesuch wurde im Haushaltsausschuß eingehend erörtert. Dabei wurde die Fürsorgetätigkeit der Stadt Heidelberg für ihre Arbeitslosen und die daraus erwachsene schwere, finanzielle Belastung allgemein anerkannt und eine ausgiebige staatliche Unterstützung für gerechtfertigt erachtet.

Ihr Ausschuß kam daher zu dem Antrag, das Gesuch der Stadt Heidelberg der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erhält das Wort

Arbeitsminister Dr. **Engler**:

Zu der Petition von Heidelberg will ich nur bemerken, daß wir bemüht sein werden, vom Reich und vielleicht auch vom künftigen Landtag Mittel zu erhalten, um der außerordentlich notleidenden Stadtgemeinde zu helfen. In Heidelberg liegen die Verhältnisse ganz besonders schwierig.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, b. 1 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über das **Gesuch des Verbands der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschulen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Mit Eingabe vom 6. Mai 1920 verlangt der Verband der mittleren Städte Badens durch seinen geschäftsführenden Ausschuß die „völlige Trennung der Volksschule von der Gemeinde". In der Begründung nimmt die Eingabe Bezug auf eine am 19. Februar 1912 an das frühere Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gerichtete Eingabe, in der erklärt wurde, daß der Verband eine weitere gedeihliche Beteiligung der Gemeinden am Volksschulwesen infolge der zur Ausführung des Schulgesetzes ergangenen Verordnungen nicht mehr für möglich halte, und die Bitte vorgetragen wurde, es möchte einer weiteren Gesetzesänderung nähergetreten werden, nach der die Volksschule in ihrem gesetzlichen Mindestumfange völlig vom Staate übernommen werden sollte.

Die damals geführten Verhandlungen wurden zunächst wegen des Krieges unterbrochen, später aber wieder aufgenommen und führten zu der Zusage des damaligen Unterrichtsministers Hübsch, daß den Gemeinden der geforderte Einblick in die Unterrichtsleistungen der Schule in einer geeigneten Weise, speziell durch Gewährung des Rechts zum Einblick in die schriftlichen Arbeiten, gewährt werden solle.

Die neuere Gesetzgebung (zu vgl. § 19 Abs. 5 der badischen Verfassung) habe die öffentliche Volksschule und nichtstaatliche Anstalten in einer Weise einander gegenübergestellt, die keinen Zweifel daran lasse, daß der Staat die Volksschule als eine Staatsanstalt erklären wolle. Es sei demnach klar — so führt die Eingabe weiter aus —, daß die Volksschule, abgesehen von den der Gemeinde gesetzlich noch obliegenden Lasten, fortan als reine Staatsschule zu betrachten sein wird. Einer solchen gegenüber hätten die Gemeinden keinen Einfluß mehr und daher nur noch das eine Interesse, mit möglichst geringem Aufwande durchzukommen und damit sei endgültig der Zeitpunkt gekommen, in dem eine völlige Trennung der Schule von der Gemeinde geboten erscheine. Es sei gegenwärtig auch die günstigste Gelegenheit dazu geboten, durch die nach dem Landessteuergesetz den Ländern und Gemeinden zustehenden Überweisungen aus der Einkommensteuer. Die entsprechenden Beträge aus der Überweisung solle der Staat einfach behalten und die Schulaufwendungen unmittelbar bestreiten. Bei der Auseinandersetzung über die Überweisungen des Reiches an die Gemeinden, sei die Überweisung an diese um den Betrag zu kürzen, den sie seither für Schulzwecke durchschnittlich aufzuwenden hatten, wobei freiwillige Leistungen außer Betracht bleiben müßten und es den betreffenden Gemeinden freistehen müsse, ob sie diese weiterhin gewähren wollen.

Zum Schluß weist die Eingabe darauf hin, daß bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes die mittleren Städte einer etwaigen Absicht, eine künftige Erhöhung des Schulaufwandes auf die Gemeinde abzubürden, „den entschiedensten aktiven und passiven Widerstand entgegensetzen werden".

In einer zweiten Eingabe vom 31. August 1920 wird auf die Begründung der obigen ersten Eingabe verwiesen und neuerdings das Verlangen der restlosen Durchführung der Verstaatlichung der Volksschule, auch hinsichtlich der Tragung des Aufwandes gestellt. Es wird ausgeführt, daß das Ministerium des Innern, dem eine Abschrift der an das Ministerium des Kultus und Unterrichts gerichteten Eingabe zugegangen sei, den Standpunkt der mittleren Städte geteilt habe. Das aufgetretene Gerücht, daß der Staat beabsichtige, die durch die neue Besoldungsordnung notwendig gewordene Erhöhung der Schullasten zu einem erheblichen Teil auf die Gemeinden abzuwälzen, gebe dem Verband Veranlassung, dagegen den entschiedensten Protest einzulegen.

Der etwaigen Ansicht, die Pflicht der Gemeinden, am Schulaufwande in einer gewissen Proportion teilzunehmen, sei im bestehenden Schulgesetze grundsätzlich in der Weise gegeben, daß es keine „Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus" bedeute, wenn die in § 72 des Schulgesetzes festgesetzten Geldbeträge dem erhöhten Aufwande des Staates angepaßt würden, und daß demnach solche Anpassung durch einfaches Gesetz erfolgen könne, wird entgegengetreten, und für jede Änderung nach oben die Beobachtung des § 20 Abs. 2 der badischen Verfassung, insbesondere Volksabstimmung gefordert.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat am 5. November 1920 zu den Eingaben mit folgenden Schreiben an den Vorsitzenden des Schulausschusses Stellung genommen:

Im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 143 Abs. 1 der Reichsverfassung, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Schulen Reich, Länder und Gemeinden zusammenzuwirken haben erscheint es uns untunlich, daß der Staat die Volksschule völlig übernimmt. Auch der Haushaltsausschuß des badischen Landtags, welcher eine Erhöhung der nach § 72 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 von den Gemeinden an den Staat zu leistenden Jahresbeiträge für erforderlich bezeichnete, teilt offensichtlich diese Anschauung. Wir werden in der nächsten Zeit mit dem Finanzministerium und den Gemeinden wegen Neuregelung des Anteils der letzteren am Schulaufwand in Verhandlungen treten.

Die Stellung des Ausschusses war nach Inkrafttreten des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 klar gegeben. In § 28 dieses Gesetzes sind die Grundsätze für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde festgelegt und dementsprechend stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Die beiden Eingaben des „Verbands mittlerer Städte Badens" vom 6. Mai 1920 und vom 31. August 1920 sind durch die Beschlußfassung über das Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921 für erledigt zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, b, 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Schulausschusses und Beratung über das **Gesuch der Studierenden des Staatstechnikums in Karlsruhe, Reorganisation desselben betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Bock** (D. Dem. P.):

Die Gesuchsteller fordern in dem ersten Teil ihrer an den Landtag gerichteten Eingabe neue Berufsbezeichnungen für die Absolventen des Staatstechnikums. Die Bezeichnung „Werkmeister" scheint ihnen mit Rücksicht auf ihre Vorbildung und spätere Berufstätigkeit als veraltet und überholt. Sie verlangen deshalb für die Absolventen der Hochbauabteilung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Baumeister", für die Absolventen der Tiefbau-, Maschinenbau- und elektrotechnischen Abteilung die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Ingenieur".

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat zu dieser Titelfrage folgende Stellung genommen:

„Zur Änderung der Berufsbezeichnung der staatlich geprüften Absolventen der Anstalt sind wir nicht zuständig. Was die Bezeichnung „Staatliche geprüfter Baumeister" anlangt, so hat hierwegen das Ministerium des Innern, dessen Zuständigkeit im Hinblick auf § 133 Absatz 2, 148 Ziffer 9c der Gewerbeordnung durch die Frage berührt wird, die sonst beteiligten Ministerien (Arbeits-, Finanz- Unterrichtsministerium) und Stellen zu einer Besprechung eingeladen, die auf 30. Juni d. J. anberaumt war, von einladendem Ministerium aber verschoben werden mußte.

Wegen des gesetzlichen Schutzes der Berufsbezeichnung Ingenieur von reichswegen unter genauer Festlegung der Voraussetzungen, die zur Führung der Bezeichnung berechtigen sollen, schweben Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium, in deren Verlauf bereits mehrere Besprechungen mit den Regierungsvertretern einzelner Länder und den Vertretern der Spitzenorganisationen der technischen Berufsverbände stattgefunden haben. Ein einseitiges Vorgehen eines Landes kann mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen nicht mehr in Frage kommen."

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen auf Grund der vorgetragenen Regierungserklärung vor, diesen Teil der Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Der zweite Teil der Eingabe befaßt sich mit einer von den Gesuchstellern erstrebten Reorganisation des Staatstechnikums. Und zwar sind es 9 Punkte, auf die von den Gesuchstellern abgehoben wird.

1. Wird verlangt, das Eintrittsalter auf 18 Jahre festzusetzen.

Gegen die Bewilligung dieser Forderung äußert die Regierung vor allem soziale Bedenken. Es sollte die Möglichkeit geboten bleiben, die Ausbildung vor Wegfall der beamtenrechtlichen Kinderzulagen abzuschließen. Bei weiterem Hinausrücken des Mindestalters um 2 Jahre bliebe außerdem nach Zurücklegung der Volksschule und der praktischen Lehrzeit eine Zeitspanne, während der unter Umständen eine nutzbringende Art der Ausbildung nicht stattfinden kann.

2. Verlangen die Gesuchsteller eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen.

Auch hiergegen werden von der Regierung die unter 1. genannten Bedenken vorgetragen und weiterhin hervorgehoben, daß eine erhebliche Unterbindung sozialer Aufstiegsmöglichkeiten und der Möglichkeit des Fortkommens für praktisch hervorragend begabte junge Leute die Folge einer Verschärfung der bisherigen Aufnahmebedingungen sein werde, die überdies nach einem Gutachten der Anstaltsdirektion durchaus zureichend seien.

3. Fordern Gesuchsteller eine Vorprüfung nach dem 4. Semester.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts will dieser Anregung stattgeben und hat bereits das Erforderliche veranlaßt.

4. Sollen die bisher erteilten Zeugnisse umgewandelt werden in Zeugnisse ohne Noten — sogenannte allgemeine Zeugnisse —, die den Besuch des Semesters bescheinigen. Aus diesem Grunde sollen künftig auch die Klassenbücher wegfallen.

Das Ministerium hält diese Forderung in Übereinstimmung mit der Direktion der Anstalt für durchaus unbegründet. Insbesondere muß — wird ausgeführt —, solange Schulzwang besteht, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs irgendwie nachgewiesen werden. Mit Recht weist die Direktion darauf hin, daß sie nicht in der Lage sei, einen Ersatz für die Klassenbücher mit deren Führung dieser Zweck verfolgt wird, in Vorschlag zu bringen.

5. Wird die Bildung eines Schulbeirats angestrebt, in dem das Lehrerkollegium, die Industrie, die Absolventen der Anstalt, sowie die Studierenden mit Sitz und Stimme vertreter sind.

Das Ministerium weist darauf hin, daß dieser Forderung durch Verordnung vom 22. Juni d. J. die technischen Beiräte bei den technischen Abteilungen des Staatstechnikums beir. in ausreichendem Maße entsprochen ist.

6. Bitten die Gesuchsteller, die Anerkennung des Staatstechnikums als gleichwertig mit den höheren Maschinenbauschulen in Preußen in Bälde herbeizuführen, um eine wirtschaftliche Gleichberechtigung mit den Absolventen dieser Anstalten zu erreichen.

Die Regierung erklärt hierzu, daß dieser Punkt eine Frage betreffe, die im wesentlichen Vorgänge des freien Wirtschaftslebens, insbesondere die Anstellungspraxis der Privatfirmen berührten. Durch die Änderung der Bezeichnung „Baugewerkeschule" in „Staatstechnikum", sowie durch Änderung der irreführenden Bezeichnung „staatlich geprüfter Werkmeister", werde eine Hauptursache der Beschwerde in Wegfall kommen.

Der Ausschuß ist bei dieser Frage der Ansicht, daß die Regierung nichts versäumen dürfe, das Staatstechnikum auf seiner bekannten Höhe zu halten, bezw. in den Abteilungen, in denen es seiner Entwicklung entsprechend etwa noch nicht auf der wünschenswerten Höhe stehen sollte, es auf diese zu bringen. Die Regierung möge zu diesem Zwecke vom kommenden Landtage die nötigen Mittel zum Ausbau der Maschinentechnischen Abteilung anfordern.

Unter Ziffer 7 und 8 fordern die Gesuchsteller eine Gleichberechtigung mit den Verwaltungsbeamten und anderen Beamten, die im Besitze des Einjährigen-Scheins sind, in Gehalts- und Anstellungsfragen.

Die Regierung hält diese Forderungen für zu allgemein, um sie zum Gegenstand besonderer Maßnahmen zu machen.

9. Endlich erachten es die Gesuchsteller als erforderlich, daß beim Ministerium des Kultus und Unterrichts die Stelle eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Spezialreferenten für die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fragen geschaffen werde.

Nach Ansicht der Regierung besteht kein Anlaß, auf diese Forderung einzugehen, weil die das Staatstechnikum betreffenden Fragen, die im Ministerium zu behandeln und zu entscheiden sind, in der Hauptsache rechtlicher Natur sind, bezw. Anstaltsverfassung und Budget betreffen, während in allen Fragen des eigentlichen Unterrichtsbetriebes der Anstalt in weitgehendem Maße das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt ist

Der Ausschuß hat sich mit den Anregungen der Gesuchsteller eingehend beschäftigt und sich im wesentlichen den Ausführungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts angeschlossen.

Er schlägt Ihnen vor, bezüglich des zweiten Teils der Eingabe, die sich mit der Reorganisation des Staatstechnikums befaßt.

die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 9 durch die Antwort des Ministeriums als erledigt zu erklären,

zu Punkt 6 zu beschließen, die Regierung möge zum Ausbau der Maschinenbautechnischen Abteilung beim nächsten Landtag die nötigen Mittel anfordern.

Bei Punkt 7 und 8 ist der Ausschuß der Ansicht, daß sie im allgemeinen durch die Besoldungsordnung als erledigt anzusehen sind.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest daß die Anträge des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren haben, und erklärt sie für angenommen.

Zu Ziffer VII, c, 1 der Tagesordnung der 60. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des Stadtverordneten J. Homm in Offenburg wegen Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Strobel (Soz.):

Das Gesuch des Herrn Stadtverordneten Homm lautet:

Laut Gesetz vom 24. August 1920 und Verfügung in der „Karlsruher Zeitung" vom 13. November 1920 erhalten Brandbeschädigte, deren Anwesen nach dem 1. Januar 1920 abgebrannt ist, eine Entschädigung bis zu dem 11fachen Betrag nach dem Stand der Baukosten vom 1. August 1914.

Es wird sicher anerkannt, daß diesen oben genannten Brandbeschädigten durch diese Verfügung die Möglichkeit gegeben ist, ihr Anwesen wieder neu zu erstellen. Um so schlimmer sind alle daran, welche vor dem 1. Januar 1920 in das Unglück gekommen sind. Diese erhalten nur ein erhöhtes Versicherungsgeld bis zu 100 Prozent. Jeder Baukostenzuschuß wird für Brandbeschädigte vom Arbeitsministerium abgelehnt. Leider haben von diesem ablehnenden Standpunkt des Arbeitsministeriums viele Brandbeschädigte erst dann erfahren, als es zu spät war, d. h. als der Neubau schon begonnen, oder vollendet war. Es ist ganz natürlich, daß jeder Beschädigte das Bestreben hatte, so bald als möglich wieder ein Heim zu bekommen und so ist es auch erklärlich, daß mit dem Bau begonnen wurde, ohne den Bescheid von Karlsruhe abzuwarten. Alle diejenigen, welche ein allzu großes Vertrauen auf den Baukostenzuschuß hatten, sind dann bitter enttäuscht worden und stehen jetzt vor dem Ruin. Nicht allein der Bauherr ist ruiniert, sondern auch zum großen Teil die Bauhandwerker, welche in der guten Meinung, die Sache wird bezahlt, Material und Arbeit geliefert haben. Alle diese mußten früher oder später erfahren, von Karlsruhe ist kein Geld zu bekommen und der Bauherr ist nicht in der Lage, seine Schulden zu bezahlen.

Ein Beispiel: Ein Haus mit Ökonomiegebäude war eingeschätzt für die Brandkasse zu 5000 M. Da das Anwesen vor dem 1. Januar 1920 abgebrannt ist, so konnte der Brandbeschädigte nur 100 Prozent Zuschlag, also im ganzen 10 000 M. erhalten. Mit der größten Sparsamkeit läßt sich aber ein derartiges Anwesen nicht mehr unter 80 000 M. erstellen. Es soll nun auch angenommen werden, daß der Bauherr durch den erhöhten Wert des Gebäudes nochmals 10 000 M. zulegen muß, so daß 20 000 M. aufgebracht wären, so bliebe immer noch eine ungedeckte Schuld von 60 000 M. Nur ganz reiche Leute oder Kriegsgewinnler sind in der glücklichen Lage, eine solche Schuld zu begleichen.

Es sei auch gestattet, auf die Gegensätze des Gesetzes vom 24. August 1920 hinzuweisen. Angenommen, es ist ein Gebäude während des Krieges abgebrannt, so war es ganz ausgeschlossen, dasselbe sofort wieder zu erstellen, weil erstens, sämtliches Baumaterial vom Militär beschlagnahmt war und weil zweitens keine Handwerker da waren. Unmittelbar nach dem Krieg und im ganzen Jahre 1919 war kein Baumaterial zu bekommen, weil die Werke keine Kohlen hatten. Es dürfte daraus zu ersehen sein, daß es in allen Fällen nicht möglich war, vor Ende 1919 oder Anfang 1920 zu bauen, auch wenn das Haus schon 1916 abgebrannt ist. Es wird deshalb als eine Härte empfunden, daß nur Brandfälle nach dem 1. Januar 1920 den vollen Zuschuß erhalten sollen, während alle früher Beschädigten und die zuständigen Handwerker ruiniert sein sollen.

An hochverehrte Volksvertretung ergeht deshalb die dringende Bitte, daß das Gesetz derart geändert wird, daß es lautet: „Alle während und nach dem Krieg abgebrannte Anwesen werden, abgesehen von einer Erhöhung des Ertragswertes, bis zum vollen Betrage der Herstellungskosten finanziert. Die Baupläne müssen vor Baubeginn geprüft und genehmigt werden. Die Gebäulichkeiten dürfen so erstellt werden, daß sie der ursprünglichen Anlage entsprechen. Auf keinen Fall soll durch die Neuanlage der Brandbeschädigte in der Ausübung seines Erwerbes gekürzt oder gestört sein".

Mit Schreiben vom 13. Mai 1921 an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt hat das Ministerium des Innern genehmigt:

Wir genehmigen hiermit:

1. daß die Gebäudeversicherungsanstalt den in den Jahren 1914 bis einschließlich 1919 durch Brand, Explosion oder Blitzschlag zu Schaden gekommenen Gebäudeeigentümern, die ihre zerstörten oder beschädigten Anwesen erst nach dem 1. Januar 1920 wiederaufbauen oder herstellen, eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze leistet:

Die zu gewährende Entschädigung besteht:

a) in der zu leistenden gesetzlichen Entschädigung,

b) dem Zuschlag von 100 Prozent der Brandentschädigungssumme,

c) einer guttatsweisen Beihilfe der Gebäudeversicherungsanstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die drei erwähnten Vergütungen dürfen 80 v. H. derjenigen Summe nicht übersteigen, die den Brandbeschädigten durch die Gebäudeversicherungsanstalt zu entrichten sein würde, wenn die Gebäude nach dem 1. Januar 1920 zerstört oder beschädigt worden wären also 80 Prozent der nach Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. August 1920 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Ges. u. V. O. Bl. S. 453) zu berechnenden Vergütung.

Gesetzliche Entschädigung und freiwillige Beihilfe dürfen in keinem Falle höher sein, als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brand;

2. daß die zur Gewährung der freiwilligen Beihilfe (b Ziffer 1 Buchstabe c) erforderlichen Mittel durch entsprechende Zuschläge zu den Umlagen in den Jahren 1921, 1922 und 1923 aufgebracht werden. Sollten diese Zuschläge in dem gedachten Zeitraum wider Erwarten zur pünktlichen Erfüllung der zu leistenden Vergütungen nicht ausreichen, so stehen der Aufnahme einer vorübergehenden Anleihe gemäß § 61 Absatz 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes diesseits keine Bedenken entgegen.

Ihr Ausschuß stellt den Antrag:

Dr Landtag wolle beschließen:

Das Gesuch des Stadtverordneten Johann Homm in Offenburg wegen Anderung des Gebäudeversicherungsgesetzes durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, c, 2 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des Bundes Deutscher Frauenvereine, Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.):

Ich darf erinnern an die Beantwortung der Kurzen Anfrage der Frau Abg. Schloß, die gestern abend erfolgte.

Der Bund Deutscher Frauenvereine hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, den Regierungsentwurf über Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen anzunehmen. Der Reichsrat hat bekanntlich eine ablehnende Stellung eingenommen. Nunmehr hat sich der Bund, wie erwähnt, an den Reichtag gewendet und unserem Hause eine Abschrift der Eingabe mitgeteilt.

Der Beschluß des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag wolle beschließen:

die Zuschrift des Bundes deutscher Frauenvereine vom 21. September 1921 samt Anlage wird der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, c, 3 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg (Zentr.):

Der deutsche Offizierbund wünscht verschiedene Änderungen des Kostengesetzes, zunächst, daß die Gebühren bei Vormundschaften nicht nach dem höchsten Stand des Vermögens während der Vormundschaft, sondern nach dem durchschnittlichen Stand des Vermögens berechnet werden, ferner, daß die Grenze von 30 000 M. bei der Vermögenshöhe beseitigt wird; dies mit Bezug auf die Erhöhung der Gebühren um 100 Prozent bei Werten über 30 000 M. Das letztere beantragt er nur hinsichtlich der Kriegshinterbliebenen.

Außerdem wünscht der Bund noch, daß in das bürgerliche Recht eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Staat für Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Vormünder haften soll.

In Übereinstimmung mit der Regierung hat der Ausschuß beschlossen, das Gesuch, soweit es sich auf die Abänderung des Kostengesetzes bezieht, der Regierung als Material zu überweisen.

Bezüglich des weiteren Punktes, der eigentlich nur eine gelegentliche Bemerkung ist, war der Ausschuß der gleichen Auffassung wie die Regierung, daß es sich nicht empfehle, eine derartige Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen.

Ich habe daher namens Ihres Ausschusses folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen:

das Gesuch wird der Regierung als Material zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, c, 4 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das **Gesuch des Vorstands des deutschen Anwaltvereins zu Leipzig über Gesetzgebung, betr. Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.):

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins zu Leipzig reichte an den Landtag einen Abdruck von Richtlinien für die Gesetzgebung betr. Gerichtsverfassung und Zivilprozeß, ein, mit der Bitte, von dem Inhalt dieser Richtlinien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und ihrer Begründung Kenntnis zu nehmen und die Darlegungen bei der Weiterbearbeitung der Fragen der Reform der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses berücksichtigen zu wollen.

Ihr Ausschuß glaubte, in eine materielle Prüfung der Richtlinien jetzt am Ende der Landtagsperiode nicht mehr eintreten zu sollen, zumal es sich um eine Materie handelt, welche die Reichsgesetzgebung betrifft.

Namens des Ausschusses habe ich Ihnen vorzuschlagen:

Der Landtag wolle beschließen,

das Gesuch des Vorstandes des deutschen Anwaltvereins für die Gesetzgebung, betr. Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung, der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 1 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des J. Walk u. a. in Neufrach um Rechtshilfe**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

1. Josef Walk, alt, 2. August Bergmann, 3. Hermann Fitz, 4. Josef Walk jung, sämtliche aus Neufrach, wurden von der Strafkammer des Landgerichts Konstanz am 11. Mai 1920 zu je 6 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Aufruhrs. Die Gesuchsteller haben Gnadengesuche an das Justizministerium sowie an das Staatsministerium eingereicht, welche in beiden Instanzen abgewiesen wurden. Nun haben dieselben am 15. Februar 1921 ein erneutes Gesuch an den Landtag eingereicht. In der Regierungsantwort auf dieses Gesuch wird gesagt, daß man gewillt sei, die Strafe bis auf ein Drittel auf Wohlverhalten zu stunden nach Verbüßung des Drittels der Gefängnisstrafe.

Der Tatbestand ist der gleiche wie bei den beiden anderen Gesuchen aus Neufrach.

Ich bin der Auffassung, daß nach dem Verhalten der Beamten bei der Mühlenkontrolle in Neufrach, was zwar in dem Urteil berücksichtigt ist, es am Platze wäre, statt der Freiheitsstrafe eine erträgliche für ihre Verhältnisse nicht zu schwer wirkende Geldstrafe treten zu lassen für den Rest der Freiheitsstrafe. Auch hier trat der Ausschuß einmütig dieser Auffassung bei, so daß ich Namens des Ausschusses dem Hohen Hause vorschlage, das Gesuch des Josef Walk alt und Genossen der Regierung im bestimmten Sinne empfehlend dahin zu überweisen, daß an Stelle des Drittels der Gefängnisstrafe eine erträgliche, nicht zu hart wirkende Geldstrafe zu setzen wäre.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Müllers W. Busch in Neufrach um Begnadigung** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Müller Wilhelm Busch ist durch Urteil der Strafkammer Konstanz wegen Aufruhrs zu 7 Monaten Gefängnis, abzüglich 3 Wochen Untersuchungshaft, verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat derselbe durch seinen Rechtsanwalt Dr. Wang ein Gnadengesuch am 15. Juli 1920 um Strafaufschub auf Wohlverhalten an das Justizministerium eingereicht, das abschläglich verbeschieden wurde. Am 10. September 1920 wurde ein weiteres Gnadengesuch an das Staatsministerium eingereicht, das ebenfalls abgewiesen wurde.

Nun hat Busch unterm 1. Februar 1921 ein erneutes Gnadengesuch an den badischen Landtag eingereicht, das unserm Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen wurde.

Über den Hergang des Vergehens will ich hier absehen zu berichten, weil noch zwei weitere Gesuche in der gleichen Sache von andern Gesuchstellern vorliegen. In der Regierungsantwort vom 21. März 1921 wird gesagt, daß nunmehr dem Müller Wilhelm Busch seine Strafe auf Wohlverhalten gestundet wird.

Ich komme deshalb zu der Auffassung, daß das Gesuch durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu betrachten sei. Der Ausschuß trat einstimmig dieser Auffassung bei, weshalb ich dem Hohen Hause vorschlage:

„Das Gesuch des Müllers Wilhelm Busch durch die Maßnahmen der Regierung als erledigt zu erklären."

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 3 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Johann Schappeler und Josef Stickel aus Neufrach um Rechtshilfe**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Albiez** (Zentr.):

Landwirt Johann Schappeler und Bäckermeister Josef Stickel aus Neufrach wurden von der Strafkammer Konstanz am 11. Mai 1920 wegen Aufruhrs zu je 7 und 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Es handelt sich um Beschlagnahme von Mehl und Kleie in der Mühle des Wilhelm Busch in Neufrach, das aus Anlaß einer Mühlenkontrolle ohne Mahlschein vorgefunden wurde. Dies sollte auf Anordnung des Mühlenkontrolleurs Tessendorf nach Salem verbracht werden. Das suchten die Leute zu verhindern, weshalb Sie unter Anklage gestellt und zu vorerwähnten Strafen verurteilt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun haben die Gesuchsteller ein Gnadengesuch an das Justizministerium und nachträglich ein weiteres an das Staatsministerium eingereicht, wobei sie nicht den gewünschten Erfolg hatten, so daß sie nunmehr unterm 12. Februar 1921 ein weiteres an den Landtag einreichten.

In der Regierungsantwort wird nun zugegeben, daß man bereit sei, nach Verbüßung von einem Drittel der Freiheitsstrafe den Rest auf Wohlverhalten zu stunden.

Am 28. Juli d. J. wurde über die Eingabe im Ausschuß für Gesuche und Beschwerden verhandelt und man kam zu dem einstimmigen Beschluß, man möchte das Gesuch der Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, ob es nicht angängig sei, den zu verbüßenden Teil der Freiheitsstrafe in eine angemessene Geldstrafe, die nicht über ihre Vermögensverhältnisse hinausgeht, umzuwandeln.

Namens des Ausschusses schlage ich deshalb dem Hohen Hause vor: „Das Gesuch der Regierung im oben erwähnten Sinne empfehlend zu überweisen."

Die Beratung wird eroffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärte ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 4 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter und Anrechnung von Dienstjahren,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schell (Zentr.):

Karl Reinhard, geboren am 12. Oktober 1884, also jetzt 37 Jahre alt, trat am 23. September 1902 als Inzipient bei der Justizverwaltung ein und machte am 4. November 1905 die Prüfung als Justizaktuar. Am 21. April 1910 schied er freiwillig aus dem Justizdienst aus, um eine Privatstellung anzutreten. Am 6. Januar 1914 richtete er ein Gesuch an die Regierung um Wiederaufnahme in den Justizdienst. Dieses Gesuch wurde abgelehnt, da seit Spätjahr 1913 die Annahme von Anwärtern gesperrt war. Der Gesuchsteller bemühte sich dann, wieder eine Privatstellung zu erlangen, aber vergebens. Inzwischen brach der Krieg aus, und da die Einberufung zum Heer für Reinhard in Aussicht stand, so gab es erst recht keine Möglichkeit mehr für ihn, eine Privatstellung zu erhalten. Auf eine Eingabe hin wurde ihm am 6. Oktober 1914 eine Schreibgehilfenstelle an der Universitätsklinik in Heidelberg übertragen. Am 10. Februar 1915 wurde er einberufen und war bis 12. Dezember 1918 in Feindesland. Am 30. Dezember 1918 wurde er an der psychiatrischen Klinik in Heidelberg angestellt, wobei ihm eröffnet wurde, daß es sich nur um eine vorübergehende Anstellung handle.

Unter dem 5. und nochmals unter dem 26. Januar 1919 wiederholte er sein Gesuch um Aufnahme in den Justizdienst. Dem Gesuch wurde entsprochen, und am 15. April 1919 wurde Reinhard als Bürogehilfe zunächst vertragsmäßig angestellt. Einem weiteren Gesuch um Zulassung zur Gerichtsschreiberprüfung vom 4. November 1919 wurde stattgegeben, allein die im Spätjahr 1920 stattgefundene Prüfung hatte das gewünschte Resultat nicht.

Der Beginn seiner außerplanmäßigen Dienstzeit wurde auf 26. Februar 1916 angesetzt, indem dem Datum seines Dienstantrittes, 27. Februar 1906 die Zeit der Unterbrechnung vom 17. April 1909 bis zum Wiedereintritt am 15. April 1919 gleich 9 Jahre 364 Tage zugeschlagen wurde. Dies ergibt den 26. Februar 1916.

Am 9. November 1920 reichte er ein weiteres Gesuch ein, man möge ihn als Justizaktuar behandeln, also als Anwärter auf Gruppe VII, und ihn nochmals zur Prüfung zuzulassen. Da er früher Justizaktuar gewesen sei, sei er als solcher auch wieder aufgenommen worden, deshalb solle man ihm auch die Zeit von Heidelberg auf seine Dienstzeit anrechnen. Das Justizministerium lehnte das Gesuch ab am 18. Januar 1920 mit einer Begründung, gegen die Ihr Ausschuß vom Standpunkt des Beamtenrechtes keine Einwendung machen kann.

Ein weiteres Gesuch vom 10. Januar 1921 um Anrechnung der Heidelberger Zeit und um Zulassung zur Gerichtsschreiberprüfung bei gleichzeitiger Qualifikation als Anwärter für den mittleren Justizdienst wurde vom Justizministerium unter wesentlich gleicher Begründung ebenfalls abschlägig beschieden.

Deshalb wandte sich Reinhard am 10. April und mit einem zweiten Gesuch vom 6. Mai 1921 an den Landtag mit der Bitte, der Landtag wolle die Regierung veranlassen,

1. Reinhard als Anwärter für den mittleren Justizdienst anzunehmen und ihn nochmals zur Gerichtsschreiberprüfung zuzulassen, und

2. ihm die Heidelberger Zeit auf sein Dienstalter anzurechnen.

Ihr Ausschuß kam zu dem einstimmigen Beschluß:

> Ihnen für den ersten Teil empfehlende Überweisung und bezüglich des zweiten Teils Übergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 5 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des früheren Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Schloß (D. Dem. P.):

Der Gesuchsteller, der am 29. September 1880 in Karlsruhe geborene frühere Oberjustizsekretär Kuno Götz in Triberg, wurde nach 21jähriger, wie auch das Justizministerium anerkennt, guter Dienstführung durch Erkenntnis des Justizministeriums vom 18. Dezember 1920 wegen schwerer Verletzung der ihm als Beamten obliegenden Pflichten aus dem Staatsdienst entfernt. Ein Rekurs beim Staatsministerium wurde durch dessen Entscheidung vom 21. Mai 1921 verworfen. Götz wendet sich an den Landtag mit zwei Gesuchen um Nachprüfung, dessen letztes im wesentlichen nur das frühere unterstreicht und nochmals den Standpunkt vertritt, daß er im guten Glauben gehandelt und nichts Unehrenhaftes beabsichtigt, zumal er ja für den erbetenen einjährigen Urlaub auf Gehalt verzichtet habe. Ein Gesuch der badischen mittleren Beam-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten unterstützt die Eingabe des Herrn Götz, wenn es auch anerkennt, daß dieser eine Strafe, aber nicht in diesem Ausmaße verdient habe. Es bemängelt vor allem auch, daß das Verfahren nach den beamtenrechtlichen Disziplinarbestimmungen durchgeführt wurde, die von der Beamtenschaft schon oft als ihr nachteilig angegriffen worden seien, weil sie dem Beschuldigten nicht gestatten, der Zeugenvernehmung anzuwohnen.

Ich möchte noch bemerken, daß mir persönliche Erhebungen in Triberg gezeigt haben, daß die ziemlich einhellige Ansicht in Beamten- und Geschäftskreisen dahin geht, daß Götz durch die Entlassung aus dem Staatsdienst zu hart betroffen werde. Götz wurde am 27. März 1917 zum Justizsekretär in Triberg ernannt; sein Führungszeugnis war gut, doch wurde auf die durch den Krieg verursachte Nervenschwäche hingewiesen, die sich in der Folge immer mehr steigerte und durch seine übergroße Reizbarkeit im Januar 1920 zu Unstimmigkeiten mit Herrn Amtsrichter Ernst führten. Am 20. Februar suchte Götz unter Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses um ein Jahr Urlaub nach, wobei er auf Gehalt verzichtete. Durch diesen Verzicht stutzig gemacht, kam es zu Erhebungen, die darlegten, daß Götz eine Reihe von Geschäften betätigte, die zum Teil noch vor dem Urlaubsgesuch liegen. Das Justizministerium war geneigt, jene auszuschalten, die Götz für seinen durch den Krieg als deutscher Wehrmann in der Schweiz ansässigen Schwiegervater Jörrens, Mitinhaber der Firma Herbster und Jörrens in Lörrach-Stetten, zur Hebung seiner wirtschaftlichen Stellung getätigt hat. Doch blieben noch eine Reihe zu beanstandender Handlungen, die am 18. Dezember 1920 zu seiner Entlassung führten. Da sich das Disziplinarerkenntnis lediglich auf 2 Punkte stützt, kann sich ihr Ausschuß auf deren Wiederholung beschränken und nur noch bemerken, daß in Triberg stark übertriebene Gerüchte über die Gewinne des Götz in Umlauf waren, die dann auf ihr richtiges Maß zurückgeführt wurden, und wozu noch kommt, daß der Gesuchsteller auch diese nicht erhalten hat.

Ich wiederhole die Auffassung des Justizministeriums, Götz hat in zwei Richtungen gegen seine Beamtenpflicht verstoßen: 1. hat er ohne Erlaubnis Beschäftigung ausgeführt, mit der Belohnung verbunden war, was gegen § 12, Abs. 2, Ziffer 2 des Beamtengesetzes verstößt, 2. durch seine Versuche, in ein Vertragsverhältnis mit Heinrichs zu kommen und durch seine Geschäfte und Geschäftsversuche ein Verhalten betätigt, das ihm die Achtung und das Vertrauen, das sein Beruf erfordert, entziehen mußten, § 8 Abs. 1 des Beamtengesetzes.

Der der Ausschußsitzung am 21. September beiwohnende Regierungsvertreter, Herr Ministerialrat Dr. Bernauer, vertrat die im Schreiben vom 15. September 1921 festgelegten Grundsätze bezw. Anschauungen des Justizministeriums, deren Endurteil ich hiermit verlese:

a. Eine sachliche Änderung des Disziplinarerkenntnisses erscheint nicht begründet.

b. Es ist Sache des Gesuchstellers um seine Wiederverwendung nachzusuchen, falls er im freien Berufsleben nicht unterkommt, oder die Unterlagen für die Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes darzulegen, falls er beim Übergang in einen andern Beruf nicht sein Auskommen findet.

Nach eingehender Prüfung und Besprechung schlägt Ihnen der Ausschuß vor:

> Das Gesuch der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, falls Herr Götz ein Gesuch um Wiederanstellung an die Regierung richtet dieses einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 6 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der J. Kahrmann We. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Die Josef Kahrmann Witwe in Friedrichsfeld wendet sich zum zweiten Mal mit der Bitte um eine Entschädigung an den badischen Landtag. Das erste Gesuch wurde in der Sitzung vom 22. April 1920 vom Landtag durch Übergang zur Tagesordnung verbeschieden. Den Gesuchen liegt folgender Tatbestand zugrunde. Die Witwe Kahrmann betreibt in Friedrichsfeld in ihrem eigenen Hause eine Gastwirtschaft. Das Grundstück liegt jenseits der Bahnlinie Friedrichsfeld—Weinheim am Anfang der Fabrikstraße und einem früheren schienengleichen Übergang der genannten Bahnlinie in der Verlängerung der Bismarckstraße. Durch die Erstellung einer Überführung wurde der schienengleiche Übergang beseitigt, gleichzeitig aber auch der Fußgängerverkehr von zirka 900 Arbeitern einer Friedrichsfelder Fabrik von der Nähe des Anwesens der Witwe Kahrmann um 165 Meter wegverlegt. Die Petentin erklärt, durch diesen Umstand sei ihre Wirtschaft isoliert und um mindestens 40 000 Mark entwertet. Ihre Vermögenslage sei außerordentlich zerrüttet und sie bitte deshalb um eine Entschädigung.

Das Ministerium der Finanzen lehnt einen Entschädigungsanspruch ab, da die vorgenommene Straßenabänderung nicht unmittelbar das Grundstück der Witwe Kahrmann berühre. Nach dem badischen Landesprivatrecht müsse eine Straßenänderung ein Grundstück direkt anschneiden, wenn daraus Ersatzansprüche abgeleitet werden sollen. Eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen zu gewähren, geht auch nicht an, da das zu Berufungen führen würde.

Ihr Ausschuß hat sich nach Prüfung der Sachlage den Gründen des Finanzministeriums angeschlossen und stellt den Antrag

> auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 7 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Postboten J. Deichelbohrer in Mannheim, die Beschaffungszulage 1919 betr.,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Postbote Johann Deichelbohrer bittet den badischen Landtag in vorliegendem Gesuch um Gewährung der Beschaffungszulage 1919. Deichelbohrer war vom 7. Februar 1919 bis 3. September 1919 bei der Volkswehr in Mannheim in Dienst. An 2. September war er durch Postkarte zum Postamt Mannheim bestellt, bei dem er sich um eine Stelle beworben hatte. Deichelbohrer erhielt dort seine Diensteinweisung, wurde vereidigt und auf 3. September zum Dienstantritt bestellt. Beim Dienststellenvorsteher wurde ihm aber gesagt, daß er gleich den 1. Tag frei habe, weil sein Partner Nachtdienst hatte und am 3. September frei habe, mit diesem habe er ablösungsweise Dienst zu machen, er könne also erst am 4. September beginnen. Auf Grund des Dienstantritts am 4. September verweigert die Reichspostverwaltung dem Deichelbohrer die Beschaffungszulage für 1919, da der Stichtag für Reichsbeamte der 3. September gewesen sei. Für badische Beamte war der Stichtag der 1. November 1919. Deichelbohrer würde also, trotzdem er vom 7. Februar ab in Staats- und Reichsdienst beschäftigt war, keine Beschaffungszulage erhalten. In einer Zuschrift der Oberpostdirektion Karlsruhe vom 5. März 1921 an das badische Finanzministerium erklärt diese Amtsstelle ausdrücklich, die Posthilfskräfte werden in der Regel am Tage der erstmaligen Beschäftigung verpflichtet. Die ausnahmsweise frühere Verpflichtung des Deichelbohrer bedeute nur eine formlose Bindung für das einzugehende Arbeitsverhältnis. Diesen Argumenten konnte sich Ihr Ausschuß nicht anschließen. Die Oberpostdirektion mußte sich doch sagen, daß das Konstruieren eines Ausnahmefalles gerade für den Stichtag, 3. September keine Berechtigung habe. Wenn weiterhin gesagt wird, daß Deichelbohrer am 3. September noch Dienst bei der Volkswehr gemacht habe und dort auch bezahlt worden sei, so beweist dies, daß der Petent den ehrlichen Willen hat zu arbeiten und nicht unnötigerweise einen Tagelohn verlustig gehen wollte. Ihm deshalb die ganze Beschaffungszulage zu entziehen, findet Ihr Ausschuß als eine Härte, die in nichts begründet ist. Gemäß Verordnung vom 5. Dezember 1919 kann in derartigen Fällen die Hälfte der Beschaffungszulage gewährt werden. Ihr Ausschuß kann nach Prüfung der Sachlage zur Überzeugung, daß das Gesuch des Johann Deichelbohrer berechtigt ist und ersucht das Finanzministerium bei der Oberpostdirektion Karlsruhe bezw. dem Reichspostministerium dahin zu wirken, daß Deichelbohrer gemäß Verfügung vom 5. Dezember 1919 die Hälfte der Beschaffungszulage nachträglich ausbezahlt wird. In diesem Sinne stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

> Das Gesuch des Johann Deichelbohrer der Regierung empfehlen zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 8 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des K. Bösch in Burkheim bei Breisach wegen seiner zu Unrecht erfolgten Entlassung als Grenzangestellter,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Der Grenzangestellte Karl Bösch in Burkheim bei Breisach beschwert sich mit Eingabe vom 7. März 1921 beim badischen Landtag über angeblich zu Unrecht erfolgte Entlassung. Bösch trat am 2. Januar 1920 als Zollangestellter ein. Er machte zuerst Dienst beim Grenzdienst in Rheinfelden, von da wurde er nach Burkheim bei Breisach versetzt. Der Gesuchsteller behauptet, sein direkter Vorgesetzter, Zollinspektor Bächle in Breisach, habe ihn beim Erteilen einer Rüge zweimal mit dem Tode bedroht. Er beschwerte sich daraufhin in Freiburg am 18. Februar 1921 bei Herrn Regierungsrat Dr. Maier über seinen Vorgesetzten. Weiter bat er um Urlaub, bis die Angelegenheit mit Zollinspektor Bächle erledigt sei. Regierungsrat Dr. Maier wies Bösch an, sofort zurückzufahren und sich zum Dienst zu melden. Diesen Befehl befolgte Bösch nicht und trat auch weiterhin nicht zum Dienst an. Hierauf erfolgte am 5. März seine Entlassung. Bösch bittet schließlich den Landtag, ihm Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Das Ministerium der Finanzen teilt in seinem Antwortschreiben vom 13. Juli 1921 mit, daß der Beschwerdeführer schon in Rheinfelden wegen schlechter Dienstführung einen Verweis erhalten habe und aus den gleichen Gründen versetzt werden mußte. Dort sei ihm schon mitgeteilt worden, daß im Wiederholungsfalle Entlassung erfolge. Auch in Burkheim blieb sein Verhalten tadelnswert. So sei Bösch im November 1920 krank gemeldet gewesen, habe keinen Dienst gemacht und habe trotzdem an einem Kriegervereinsfeste teilgenommen. Am 18. Februar 1921 sei er ohne Urlaub nach Freiburg gefahren, um sich zu beschweren und sei trotz direktem Befehl seines höheren Vorgesetzten nicht mehr zum Dienst zurückgekehrt. Sein außerdienstliches Verhalten sei derart schlecht gewesen, daß selbst seine Dienstkameraden seine Entlassung im Interesse des Ansehens der Beamtenschaft für nötig hielten.

Zur Frage der Bedrohung durch Zollinspektor Bächle sagt das Finanzministerium: Zollinspektor Bächle rügte Bösch wegen schlechter Instandhaltung der Dienstkleidung. Bösch erklärte einem Dienstkollegen gegenüber, wenn er aufgelegt gewesen sei, dann hätte er etwas anderes erwidert und dem Zollassistent Bischof hätte Bächle das nicht sagen dürfen. Dieser hätte ihn unter den Arm genommen. Zollinspektor Bächle stellte Bösch daraufhin zur Rede und sagte dabei: „Ich will Sie nicht im Zweifel lassen, wenn einer gegen mich tätlich würde und die Hand gegen mich erheben sollte, so würde ich mir kein Gewissen daraus machen, von meiner Waffe Gebrauch zu machen und ihn eventuell über den Haufen schießen. Diese Drohung konnte nur für den Fall des Angriffs gelten und war kein Grund zur Dienstverweigerung.

Das Landesfinanzamt könne die Entlassung nicht zurücknehmen.

Ihr Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an und stellt den Antrag:

> Über die Beschwerde des Karl Bösch in Burkheim wird zur Tagesordnung übergegangen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 9 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über das **Gesuch der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen auf Gemarkung St. Ilgen, Gegengesuch des Gemeinderats Sandhausen um Verteilung des Erträgnisses der domänenärarischen Probsterwaldwiesen, Gemarkung St. Ilgen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Unterm 6. Oktober 1920 und dem 27. Dezember 1920 wandte sich die Gemeinde St. Ilgen an den badischen Landtag um Zuweisung von 86 Losen der Probsterwaldwiesen auf Gemarkung St. Ilgen an die Gemeinde.

Die Gemeinde Sandhausen reichte am 21. Januar 1921 eine Gegeneingabe ein. Nach persönlichen Besprechungen mit beiden Gemeinderäten einigten sich diese auf einen Verteilungsschlüssel 60/40 und machten eine gemeinschaftliche Eingabe an den badischen Landtag unterm 19. April 1921, in der sie um dauernde Verpachtung der genannten Wiesen an die Gemeinden nach obigem Verteilungsschlüssel bitten. Die Gesuchsteller weisen darauf hin, daß der Zustand der Propsterwaldwiesen in Bezug auf Düngung und Bewässerung ein unhaltbarer und gänzlich unrentabler geworden sei. Eine durchgreifende Besserung könne nur eintreten, wenn mit Stalldünger und vor allem mit Jauche gedüngt werde. Dieses sei nur dem Einzelpächter aber nicht der Domänenverwaltung möglich. Auch seien die vielen Kleintierhalter interessiert, das nötige Rauhfutter sich zu beschaffen, wenn diese Art der Verpachtung gewählt würde. Durch eine Steigerung des quantitativen und qualitativen Erträgnisses der Wiesen durch obengenannte Düngungsart könnte die Futternot in den beiden Gemeinden einigermaßen behoben werden. Die beiden gesuchstellenden Gemeinden bitten den badischen Landtag die Propsterwaldwiesen in angegebenen Verhältnis auf längere Zeit und zu angemessenem Preis an die beiden Gemeinden zur Selbstbewirtschaftung oder Unterverpachtung abzugeben.

Das Finanzministerium wendet sich gegen diese Ansicht und weist darauf hin, daß die badische Domänenverwaltung das mögliche getan habe um die Wiesen in gutem Zustand zu erhalten.

Die Probsterwaldwiesen seien nach dem kunstvollen System der Rückentwässerung in den Jahren 1844—46 ausgebaut worden. Die Bewässerung geschieht von der Leimbach aus. Die ganzen Wiesen seien von einem Netz von Be- und Entwässerungsgräben durchzogen. Dieses Netz bedinge aber auch, daß die Wiesen nicht das ganze Jahr hindurch befahren werden, sondern nur bei trockener Witterung, wie dies zur Zeit der Heu- und Ohmdernte gewöhnlich der Fall sei.

Weiterhin haben die Wiesen nur einen Zufahrtsweg. Bei parzellierter Verpachtung müßten eine große Anzahl von Wegen längs der Hauptzüge entstehen. Die Gräben würden durch die schweren Jauchefuhrwerke zerstört oder es müßten Abzugsrinnen in Zementröhren unter diesen Wegen hindurchgeführt werden. Diese Zementröhre würden nach Schätzung der Domänenverwaltung ohne Anfuhr und Verlegung 20—25 000 M. kosten. Es sei auch falsch zu glauben, daß eine andere Düngungsart bessere Resultate erziele. Bei der kleinbäuerlichen Art der Betriebe in den beiden Gemeinden würde nach wie vor der Stalldünger für die Ackerwirtschaft gebraucht werden. Daß während des Krieges weniger Kunstdünger auf die Wiesen gekommen sei, liege an der Beschlagnahme der Kalisalze. Im Herbst 1918 sei dagegen eine reichliche Mineraldüngung mit einen Kostenaufwand von 18 112,40 M. erfolgt.

Ebenso falsch sei es, daß auf die gewünschte Art der Verpachtung eine Beruhigung in der Bevölkerung bezw. bei den Kleintierhaltern eintreten würde. Im Gegenteil bei jährlicher Versteigerung des Erträgnisses sei es gerade diesen sowie hinzukommenden Anfängern (Jungbürgern) möglich, ein Graslos zu steigern, während eine Verpachtung auf eine Reihe von Jahren hinaus unabänderliche Verhältnisse schaffen würde.

Aus diesen Gründen könne sich die Domänenverwaltung nicht für eine Verpachtung im Sinne der Gesuchsteller aussprechen.

Ihr Ausschuß konnte sich diesen von der Domänenverwaltung angeführten Gründen nicht verschließen. Er schlägt vor, daß die Domänenverwaltung jetzt, wo wieder Mineralsalze zu haben sind, periodisch eine gute Düngung durchführen soll, weiterhin bei Versteigerung des Graserträgnisses wie im letzten Jahr getrennt nach den beiden Gemeinden zu verfahren, auswärtige Bieter vor allem Händler davon auszuschließen, und den bedürftigen Kleintierhaltern und Kleinbauern Rechnung zu tragen.

In diesem bestimmten Sinne stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

> Das Gesuch der Gemeinden Sandhausen und St. Ilgen der Regierung in empfehlendem Sinne zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 10 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch der badischen Privatbahnen und des badischen Städteverbandes wegen Aufhebung der Verkehrssteuer und Erhöhung der Postbeförderungsgebühren,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Arnold** (Soz.):

Obengenannte Eisenbahngesellschaften und der Städteverband wenden sich mit Gesuchen an den badischen Landtag um Aufhebung der Verkehrssteuer und, soweit sie die Verpflichtung der Postbeförderung zu übernehmen haben, der Erhöhung der Beförderungsgebühren.

Zur ersten Frage weisen die Gesuchsteller daraufhin, daß die Verkehrssteuer nach dem Gesetz wohl der die Beförderung Veranlassende zu tragen habe. Dies geschehe auch bei den Reichseisenbahnen, wo der Betrag der Verkehrssteuer gleich auf den Fahrkarten aufgedruckt sei. Die Privatbahnen, Nebenbahnen und städtischen, sind aber nicht in der Lage, dasselbe zu tun. Eine Fahrpreiserhöhung finde seine Beschränkung im Publikum. Vor allem seien die Arbeiter, Beamten und kleine Geschäftsleute, nicht in der Lage, die durch die Teuerung und die Geldentwertung notwendig gewordenen Tariferhöhungen zu bezahlen. Alle diese Bahnen müssen mit der Abwanderung rechnen. Zurzeit müssen gewaltige Zuschüsse geleistet werden, für die Mittel nicht flüssig gemacht werden können. Eine Erleichterung würde die Stundung oder der Erlaß der Verkehrssteuer bieten. Die städtische Straßenbahn Mannheim-Ludwigshafen hat z. B. für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 2 114 000 M. Verkehrssteuer zu entrichten. Die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft 500 000 M., Karlsruhe 900 000 M., die Lahrer Eisenbahngesellschaft 650 000 M. Der Erlaß dieser Zahlungspflicht würde den genannten Bahnen die Aufrechterhaltung des Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

triebs erleichtern und ihnen die Möglichkeit schaffen, die so notwendigen Reparaturen und die Unterhaltung der Strecken auszuführen.

Weiterhin sei es unumgänglich notwendig, daß die Postbeförderungsgebühren erhöht würden. Die Gebühren für die Postbeförderung auf den Nebenbahnen richten sich noch nach dem Postgesetz vom Jahre 1875 und sind dementsprechend minimal; 2 Pfennig pro Kilometer. Bis jetzt sei trotz wiederholten Ansuchens noch keine Änderung eingetreten.

Die Gesuchsteller bitten den Landtag, einer Entschließung zuzustimmen, nach der die Reichsregierung ersucht wird, möglichst bald:

a) die Verkehrsabgabe aufzuheben,

b) die Entschädigung für die Beförderung der Post angemessen zu erhöhen.

Das badische Finanzministerium weist zunächst daraufhin, daß die badische Regierung wiederholt in Berlin im Sinne der Petenten tätig war. Sowohl für Erhöhung der Postbeförderungsgebühren, wie auch für Erlaß oder Stundung der Verkehrssteuern sei dieselbe eingetreten. Leider immer ohne Erfolg. Auch jetzt wieder sei das Finanzministerium bereit, beim badischen Staatsministerium Antrag zu stellen, daß der Standpunkt der badischen Regierung im Steuerausschuß des Reiches bei der Eingabe des Vereins Deutscher Straßenbahnen nachdrücklichst dargelegt werde.

Eine wesentliche Unterstützung könne dieser Standpunkt der badischen Regierung durch den Landtag, durch Annahme eines dementsprechenden Beschlusses erfahren, auch wenn schon zweimal eine Ablehnung durch den Herrn Reichsfinanzminister erfolgt ist.

Ihr Ausschuß stellt daher den Antrag:

> Das Gesuch des badischen Städteverbandes und der Badischen Privatbahnen wird dem Sinne der Gesuchsteller entsprechend der Regierung empfehlend überwiesen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 11 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld, um Wiederanstellung im Eisenbahndienst,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Ziegelmeyer-Langenbrücken (Zentr.):

Der Petent trägt vor:

In der Strafsache gegen Friedrich Engelhard, Rangierer in Plankstadt und Genossen, wegen Diebstahls und Hehlerei, ausgeführt im Rangierbahnhof Mannheim, wurde der Gesuchsteller zu einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen verurteilt, obwohl er, wie er vorträgt, an diesen Vorgängen nicht beteiligt war. Auf Grund dieses Urteils wurde er seines Dienstes enthoben und entlassen.

Da Kuhn glaubt, unschuldig verurteilt zu sein, richtete er an die Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe eine Eingabe, mit der Bitte, um Wiederverwendung im Dienste, worauf ihm unterm 15. November 1920 folgende Antwort zuging:

„Sobald alle Gerichtsurteile eingegangen sind, werden wir unsere dienstpolizeiliche Entschließung nachprüfen und dann sämtliche Wideraufnahmegesuche dem Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Baden, zur Entscheidung vorlegen.

Ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Sie einzuleiten ist nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich, im übrigen ist auch der Tatbestand durch die Gerichtsverhandlung ausreichend klargestellt. Die Feststellungen des Gerichtsurteils sind für unsere dienstpolizeiliche Entschließung maßgebend."

Mit Entschließung der Strafkammer Mannheim IV vom 22. November 1920 wurde Kuhn die Strafe auf Wohlverhalten bis 1. Januar 1921 erlassen.

Das Finanzministerium erklärt zu dem Gesuch des Weichenwärters Kuhn von Friedrichsfeld etwa folgendes:

„Weichenwärter Kuhn wurde durch Urteil der Strafkammer IV des Landgerichts Mannheim vom 29. Juni 1920 wegen Hehlerei, weil er eine Flasche Wein, von dem er wußte, daß sie von einem Diebstahl herrührte, an sich genommen hatte, zu einer Gefängnisstrafe von 3 Wochen verurteilt.

Den Angaben des Kuhn, er habe nicht gewußt, daß der von ihm angenommene Wein gestohlen war, konnte kein Glauben geschenkt werden, da ausweislich der Urteilsgründe Kuhn selbst zugegeben hat, daß er bei den Weintrinkereien auf Stellwerk 35 mehrfach beteiligt war.

Ganz zweifellos war jedem, der an den auf Stellwerk 35 abgehaltenen Weintrinkereien beteiligt war, die Herkunft des genossenen Weines bekannt; es liegt auch nicht der geringste Anlaß vor, anzunehmen, daß gerade Kuhn die Kenntnis der Herkunft des Weines unbekannt geblieben sein sollte. Daß auch Kuhn sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig gemacht hätte, wenn der Wein aus einem rinnenden Faß hergerührt hätte, wie er darzustellen versuchte, mußte ihm bekannt sein.

Dem Umstand, daß ihm von der Justizbehörde Strafaufschub auf Wohlverhalten gewährt wurde, kann für die dienstpolizeiliche Behandlung des Falles keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen werden, da für die Justizbehörde andere Gesichtspunkte maßgebend sind wie für die Eisenbahnverwaltung bei Prüfung der Gesuche um Wiederanstellung.

Im letzteren Fall muß in erster Linie berücksichtigt werden, daß die bei den Diebstählen im Rangierbahnhof Mannheim beteiligten Eisenbahnbediensteten sich eines schweren Vertrauensbruchs schuldig gemacht und sich dadurch gegen das Treuverhältnis, in dem sie zur Eisenbahnverwaltung standen, vergangen haben.

Es wird hierwegen auf die von der badischen Regierung in den Sitzungen des badischen Landtags vom 2. März und 9. Juni 1920 abgegebenen Erklärungen hingewiesen, die seinerzeit vom Landtag einmütig gebilligt wurden.

Den Gesuchen des Kuhn, um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst, konnte die Eisenbahn-Generaldirektion daher keine Folge geben.

Indessen ist die Generaldirektion zurzeit mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob und wieweit von den Eisenbahnbediensteten, welche in die in den Jahren 1919 und 1920 auf dem neuen Rangierbahnhof Mannheim erfolgten Diebstähle verwickelt sind, wieder zur Einstellung gelangen sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Hinblick auf die von der Reichsdisziplinarkammer in Karlsruhe gegen die in die Diebstähle verwickelten Beamten anhängigen Disziplinarverfahren, mußte die beabsichtigte Prüfung bislang ausgesetzt werden, da eine unterschiedslose Behandlung von Beamten und Arbeitern sonst nicht gewährleistet war.

In diesem Zusammenhang wird auch das Gesuch des früheren Weichenwärters Michael Kuhn in Friedrichsfeld, einer Nachprüfung unterzogen werden."

Ihr Ausschuß hat das Gesuch des früheren Weichenwärters Michael Kuhn von Friedrichsfeld einer eingehenden Beratung unterzogen und kommt zu dem einstimmigen Beschluß:

Der Landtag wolle beschließen,

das Gesuch des früheren Weichenwärters Michael Kuhn von Friedrichsfeld, um Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst, durch die Antwort der Regierung für erledigt zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 12 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Zolleinnehmers J. Kraft, zurzeit in Bottrop i. W., um Wiederverwendung im badischen Staatsdienst,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fleig** (Soz.):

Der am 27. August 1862 geborene Zolleinnehmer a. D. Kraft, trat im Jahre 1886 als Privatlageraufseher in den Dienst der badischen Zollverwaltung, nachdem er schon vorher mit Unterbrechungen bei der Güterverwaltung Waldshut als Arbeiter beschäftigt war.

Auf 1. Oktober 1887 wurde er als Grenzaufseher planmäßig angestellt. Im Jahre 1894 mußte er wegen eines Kropfleidens, das ihn für den Grenzaufsichtsdienst nicht mehr geeignet erschienen ließ, zuruhegesetzt werden. Er wurde jedoch zunächst als Hilfsaufseher, später als Steuereinnehmergehilfe und zuletzt als Steuereinnehmer weiterverwendet und in dieser Eigenschaft auf 1. April 1899 zum zweitenmal planmäßig angestellt. Wegen seines alten Leidens, das ihm nach seinen eigenen Angaben die weitere Versehung einer planmäßigen Stelle unmöglich machte, mußte er auf 1. Mai 1919 auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden. Seine aus der Reichskasse fließenden Ruhestandsbezüge betragen vom 1. April d. J. ab jährlich 10 606 M.

Nach seiner Zuruhesetzung wurde Kraft bei dem Landesfinanzamt wiederholt vorstellig, daß er in der Eigenschaft als Hallenaufseher oder dergleichen wieder verwendet werde. Diesen Gesuchen konnte seitens des Landesfinanzamtes nicht entsprochen werden, da sich keine Gelegenheit zu einer geeigneten Verwendung bot.

Auch die Eisenbahnverwaltung hat die Verwendung des Kraft abgelehnt.

Der Petent steht im 59. Lebensjahr. Das zu seiner frühzeitigen Pensionierung führende Halsleiden (Struma), das im Jahre 1919 durch eine Operation beseitigt werden mußte, will er sich durch die erlittenen Strapazen im Grenzaufseherdienste zugezogen haben.

Wegen des allgemeinen Wohnungsmangels, sowie des unzureichenden Ruhegehalts, war er genötigt mit seiner Frau bei seiner verheirateten Tochter in Bottrop i. W. Unterkunft und Aufnahme zu suchen.

Inzwischen erkrankte seine Frau an schwerer Nesselsucht, infolge von Überempfindlichkeit des Nervensystems, und sie war genötigt, in einem Krankenhaus Heilung zu suchen. Auf Grund eines dem Gesuche angefügten ärztlichen Zeugnisses ist es dringend notwendig, die Frau aus ihrer seitherigen Umgebung herauszubringen. Die persönlichen und familiären Sorgen sind die Beweggründe, die den Gesuchsteller veranlassen, mit seiner Bitte um Wiederverwendung im Staatsdienst an den badischen Landtag heranzutreten.

Seine militärische sowie dienstliche Führung war auf Grund seiner Personalakten eine gute.

Ihr Ausschuß stellt nach einstimmigem Beschluß den Antrag:

vorliegendes Gesuch der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, den Gesuchsteller auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse im Staatsdienste wieder zu verwenden.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 13 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des J. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Fleig** (Soz.):

Der Gesuchsteller Josef Brückel in Breisach bittet den badischen Landtag um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen.

Derselbe ist am 26. November 1897 in Breisach geboren, woselbst er 8 Jahre die Elementarschule besuchte. Nach seiner Schulentlassung erlernte er das Gärtnerhandwerk in Gebweiler. Infolge des Weltkrieges mußte er seine Lehrstelle verlassen, da Gebweiler im Bereiche des Operationsgebietes war. Am 15. Februar 1916 trat er beim Inf.-Reg. 114 in den Heeresdienst und wurde am 18. Dezember 1918 daselbst entlassen.

Nach Rückkehr in seine Heimat trat er bei der Volkswehr bis zum 15. Februar 1919, vom 15. Februar 1919 bis 5. März 1919 beim freiwilligen Bataillon Freiburg, vom 5. März 1919 bis 19. November 1919 beim Grenzschutz Oberost in Dienste, woselbst er wegen Erkrankung zur Behandlung in das Garnisonslazarett Karlsruhe verwiesen wurde.

Nach seiner Genesung wurde er am 1. März 1920 als Kriegsdienstbeschädigt entlassen.

Auf Grund dessen wurde ihm auf Ansuchen der Anstellungsschein ausgestellt. Seine Bemühungen um Anstellung bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Post, Zoll und Eisenbahn blieben erfolglos. Die Verhältnisse seiner Mutter erfordern seine Unterstützung insofern, da sein Vater im Jahre 1917 den Tod auf dem Felde der Ehre gefunden hat.

Das vorliegende Gesuch ist durch das Ministerium der Finanzen der Eisenbahngeneraldirektion zur Stellungnahme zugeleitet worden. Aus der erhaltenen Antwort ist zu entnehmen, daß seitens der Eisenbahngeneraldirektion auf das Gesuch des Josef Brückel um Übertragung einer Unterbeamtenstelle alsbald die erforderlichen Vorerhebungen eingeleitet wurden.

Auf ein inzwischen eingelaufenes weiteres Gesuch vom 23. Februar 1921 erhielt er Vorbescheid, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Annahme von Anwärtern auf Beamtenstellen auf Grund des Erlasses des Reichsfinanzministeriums vom 10. Mai 1920 I. B. 4437 K. H. z. Zt. gesperrt ist, und daß er infolgedessen vorerst nur vorgemerkt werden kann.

Nachdem er die Vorprüfung bestanden hatte und das bahnärztliche Gutachten zu seinen Gunsten ausgefallen war, wurde er unterm 13. März 1921 für eine Bahnsteigschaffnerstelle vorgemerkt. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, daß er sich wegen Einstellung als Stationsarbeiter in Freiburg oder Breisach an den zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis wenden müsse.

Eine Aussicht auf baldige Einberufung auf Grund seiner Vormerkung besteht z. Zt. nicht; wenn der eingangs erwähnte Sperrerlaß aufgehoben wird, müssen, soweit überhaupt Stellen frei werden, die ihm in der Vormerkliste vorangehenden Bewerber zunächst berücksichtigt werden.

Bezüglich seiner Einstellung als Stationsarbeiter in Freiburg oder Breisach ist zu bemerken, daß die Reichseisenbahnverwaltung auf Grund des zwischen ihr und den Eisenbahner-Organisationen abgeschlossenen Tarifvertrags verpflichtet ist, neueinzustellende Arbeiter bei den zuständigen, örtlichen Arbeitsnachweisen anzufordern.

Es ist Sache des zuständigen Arbeitsnachweises, Brückel bei etwaigen Anforderungen seitens einer der beiden Eisenbahndienststellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Ihr Ausschuß stellt zum vorliegenden Gesuch den Antrag: dieselbe der Regierung zur Kenntnisnahme, zur weiteren Beförderung und Berücksichtigung an das Reichsverkehrsministerium, zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 14 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch mehrerer verheirateter Unterlehrerinnen in Mannheim wegen Entlassung aus dem Schuldienst,** erhält das Wort an Stelle der Berichterstatterin Abg. Rigel

Abg. **Siebert** (Zentr.):

Am 23. Januar 1920 und am 25. Januar 1921 gingen dem Landtag zwei Beschwerden verheirateter Lehrerinnen zu, die auf 1. Januar 1920 bezw. 1. Februar 1920 entlassen wurden. Sie bitten um eine grundsätzliche Entscheidung und Rückgängigmachung ihrer Entlassung. Es handelt sich um Lehrerinnen, die wegen ihrer Verehelichung in den Jahren 1906, 1907, 1910, 1911 und 1914 auf Ansuchen ihres Dienstes enthoben wurden. Während des Krieges suchten sie um Wiederverwendung im Schuldienste nach. Diesem Ansuchen wurde gerne entsprochen, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie nur für die Dauer des Krieges aushilfsweise zur Verwendung kommen könnten.

Mit Verordnung vom 13. November 1918 wurden die aushilfsweise beschäftigten Lehrerinnen ihrer Stellen wieder enthoben. Die Dienstentlassung wurde aber mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse erst mit Januar, bezw. Februar 1920 bewirkt. Der Grund dieser Verordnung lag in den Verhältnissen nach dem Kriege. Es mußten aus dem Felde heimkehrenden stellenlosen Lehrern Unterhaltszuschüsse gewährt werden, während etwa 400 Schulamtskandidaten auf Anstellung warteten.

Ihr Ausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß er eine weitergehende Entscheidung über die Anstellung verheirateter Lehrerinnen, als sie der Verfassungsausschuß getroffen habe, die in der Verordnung vom 20. Juni 1919 festgelegt sei, nicht herbeiführen könne. Eine prinzipielle Regelung der Anstellung verheirateter Lehrerinnen könne erst bei der Neuordnung des Schulgesetzes und Beamtengesetzes getroffen werden. Es sei aber nicht angängig, die Regierung zur dauernden Wiederanstellung der im Kriege aushilfsweise verwendeten, verheirateten Lehrerinnen zu veranlassen. Ihr Ausschuß beantragt daher mit allen gegen 1 Stimme

„über die beiden Gesuche zur Tagesordnung überzugehen".

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII d, 15 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts,** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Schöpfle das Wort

Abg. **Horter** (Soz.):

In seiner Eingabe vom 9. Juli 1920 beschwert sich der Privatdozent Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akademischen Freiheit und seines persönlichen Äußerungsrechts und bittet den Landtag, mit aller Entschiedenheit gegen den Terror einer jüdischen Minorität eintreten zu wollen. Die Zeit erlaubt es nicht, auf alle Einzelheiten des sehr umfangreichen Materials einzugehen. Es ist dies nach meiner Ansicht auch nicht nötig, da der Fall Ruge den Herren Kollegen zur Genüge bekannt ist durch die verschiedenen Rundschreiben und Zuschriften, die in dieser Sache jedem der Herren unterbreitet wurden. Der Tatbestand ist kurz folgender:

Am 22. November 1919 fand auf dem Ludwigsplatz in Heidelberg eine große Versammlung statt, die sich gegen das „Jüdische Tribunal Kohn, Katzenstein, Sinsheimer, Gothein," wandte. Ruge ergriff hier das Wort. Seine Ausführungen

sind durch Preßberichte und durch Flugblätter allerseits bekannt geworden. Schon am 28. November, also 6 Tage nach dieser Versammlung ging eine Beschwerdeschrift der „Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr antisemitischer Angriffe" an das Ministerium des Kultus und Unterrichts. Sie enthielt Anklagen gegen Ruge, er reize zum Klassenhaß auf, er bringe Beunruhigung in die jüdischen Kreise, es wurde dem Unterrichtsministerium nahegelegt, Ruge von der Universität zu entfernen. Diese Eingabe wurde am 1. Dezember durch eine besondere Eingabe des „Oberrats der Israeliten" Karlsruhe ergänzt und unterstützt. Diese Eingaben der jüdischen Körperschaften sind durch Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 4. Dezember 1919 der Anlaß zu einem gegen Dr. Ruge eingeleiteten Disziplinarverfahren gewesen, das mit der Entziehung der Lehrberechtigung am 19. Juni 1920 endigte. Bei der Ausschußberatung, bei welcher auch ein Vertreter der Regierung zugegen war, wurde die Sache eingehend behandelt. Der Vertreter der Regierung wies darauf hin, daß man im Ministerium schon seit Jahren mit der Tätigkeit Ruges nicht mehr zufrieden gewesen sei, wenn auch ihm für seine Tätigkeit bei der Gründung des philosophischen Seminars in Heidelberg eine Sonderbelohnung von 400 M. f. Zt. zugebilligt worden sei. Ruge war in diesem Seminar von 1905 bis 1920 Assistent, und es glaubte der Berichterstatter in Ihrem Ausschuß den Antrag stellen zu sollen, die Beschwerde des Dr. A. Ruge der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen daß Ruge an dem von ihm mitbegründeten philosophischen Seminar als Assistent wieder angestellt und ihm das Jahresgehalt für 1920 und 1921 nachbezahlt werde, damit ihm die Möglichkeit genommen ist, als Märtyrer im Deutschen Reich herumzureisen und Vorträge zu halten über seine Existenzvernichtung. Dieser Antrag wurde zurückgenommen, weil der Herr Regierungsvertreter es für unmöglich erklärte, daß Ruge je wieder neben den von ihm beleidigten Kollegen arbeiten könne. Daraufhin kam der Ausschuß zu dem einstimmigen Beschluß,

über sämtliche Eingaben des Bittstellers sowie der Eingabe des Gaus Baden des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 16 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Rechnungsrats F. Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr.**, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Mast (Zentr.):

Der Gesuchsteller gibt zunächst eine Schilderung der mangelhaften Wohnungsverhältnisse im allgemeinen, dann im besonderen derjenigen in Karlsruhe und Freiburg. Ferner beklagt er die wenig entgegenkommende Behandlung der ausgewiesenen Elsaß-Lothringer in der alten Heimat Baden.

Sachlich führt Petent aus: Wohngelegenheiten ließen sich schaffen:

1. durch die Erstellung von Neubauten und
2. durch Anlage von Siedlungen,
3. durch Einrichtung von Notwohnungen in bereits vorhandenen, geeigneten Gebäulichkeiten, endlich
4. durch Erfassung überschießenden und sofort verfügbaren Raumes in fiskalischen und Privatgebäuden.

Es gehe nicht an, die Ermittlung und Erfassung vorhandenen Wohnraumes bloß den Wohnungsämtern zu überlassen. Es müsse diesen von allen Seiten die Wege geebnet werden, wenn sie erfolgreich wirken sollen.

Alte Militärgebäude sollten zu Wohnungszwecken verwendet werden, auch die Nebengebäude, sog. Fachbauten, dann auch Wirtschaften und Gasthäuser ohne nennenswerte Frequenz.

Ganz besonders dringend sei die wohnliche Unterbringung aller heute noch unstet lebenden Flüchtlinge und abgeschobenen Personen aus den abgetretenen Landesteilen.

Bezüglich dieser sei festzustellen, daß Aufsichtsbehörden an den diese Frage regelnden gesetzlichen Bestimmungen vorbeigingen und nicht im Sinne des Gesetzgebers und seinen Absichten gemäß gehandelt haben.

Schließlich wünscht der Petent noch eine Zentralstelle für die wohnliche Unterbringung abgewanderter Personen.

Zu den hier vorgetragenen Klagen, Wünschen und Forderungen liegt folgende Erklärung des Herrn Arbeitsministers vor:

„Zu der wieder angeschlossenen Petition des Bundes der Reichseisenbahnbeamten und Pensionäre in Karlsruhe und des Rechnungsrats Kirchhoff, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Badische Arbeitsministerium hat nach Möglichkeit dafür Sorge getragen, daß die zahlreichen, nach badischen Gemeinden geflüchteten elsaß-lothringischen Vertriebenen in angemessener Weise untergebracht werden. Da die Gesamtzahl der aus dem Auslande und aus den abgetretenen ehemaligen deutschen Gebieten nach Baden geflüchteten Deutschen über 40 000 Personen beträgt, ist jedoch die einwandfreie Unterbringung sämtlicher Flüchtlinge bei der sonstigen im ganzen Lande herrschenden außerordentlichen Wohnungsnot auf große Schwierigkeiten gestoßen. Als Reichsstelle, welche die Verteilung der vertriebenen Elsaß-Lothringer auf die einzelnen Gemeinden besorgt, ist die Reichszentrale für vertriebene Elsaß-Lothringer in Freiburg eingerichtet.

Zur Behebung der allgemeinen im Lande bestehenden Wohnungsnot hat das Arbeitsministerium zunächst die möglichst restlose Erfassung des vorhandenen Wohnraums zur Unterbringung Wohnungsloser, energisch betrieben. Mit an erster Stelle in Deutschland wurde durch die badische Verordnung vom 30. Dezember 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 15) die Beschlagnahme benutzter Wohnungen ermöglicht und durch die Verordnung vom 18. Juni 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367) die Rationierung der Wohnräume eingeführt. Durch die Verordnung vom 2. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 432) wurden diese Maßnahmen verstärkt und die Erfassung des vorhandenen Wohnraums auch in den Gemeinden, wo bisher eine Wohnungsnot nicht bestand, ermöglicht. Das Arbeitsministerium hat durch eine Reihe von Erlassen und Einzelverfügungen darauf hingewirkt, daß diese Vorschriften im ganzen Lande möglichst durchgreifend ausgeführt wurden. In weitem Maße ist dabei auch auf die vorhandenen Kasernen zurückgegriffen worden. Die in Frage kommenden Maßnahmen sind auch den vertriebenen Elsaß-Lothringern weitgehend zugute gekommen.

Es ist völlig klar, daß diese Erfassung des vorhandenen Wohnraums nur ein Notbehelf ist, und daß die vorhandene Wohnungsnot nur durch ausreichende Erstellung von Neubauten behoben werden kann. Wegen der außer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ordentlich gestiegenen Baukosten ist z. Zt. eine Erstellung von neuen Wohngebäuden im allgemeinen nur durch Zuschußleistung seitens des Staates und der Gemeinden möglich. Hierzu wurde im Hauptvoranschlag 1920, Hauptabteilung VIII (Voranschlag des Arbeitsministeriums) in Titel VII, B (außerordentlicher Etat) § 1 rund 17 Millionen Mark zur Gewährung von Baudarlehen über die vom Reich auferlegten Verpflichtungen hinaus vorgesehen. Die später vom Arbeitsministerium gewünschte Bereitstellung weiterer Mittel mußte wegen der Finanzlage des Landes leider zurückgestellt werden (vgl. die Erläuterungen im 2. Nachtrag zum Voranschlag Titel VII außerordentlicher Etat § 1). Durch eine demnächst dem Landtag zugehende Regierungsvorlage werden 210 Millionen Mark zur Genehmigung von Baudarlehen angefordert werden.

Für die Herrichtung (Beschaffung) von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden für reichsdeutsche Flüchtlinge, hat das Reich dem Lande Baden 2 243 440 M. überwiesen unter der Bedingung, daß das Land und die Gemeinden gleichfalls Zuschüsse leisten. Demgemäß wurden als Anteil des badischen Staats an den Kosten für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge 1 682 500 M. bereitgestellt, wovon 500 000 M. in dem 2. Nachtrag zum Voranschlag in Titel VII B § 4 angefordert wurden, während der Rest mangels weiterer Bewilligung aus dem oben erwähnten Kredit von 17 Millionen M. entnommen werden muß. Die badischen Gemeinden bringen für den gedachten Zweck gleichfalls 1 682 500 Mark auf.

Die Bereitstellung eines weiteren namhaften Betrages für den gleichen Zweck ist seitens des Reichs dem Arbeitsministerium in Aussicht gestellt worden. Das Arbeitsministerium hat sich beim Reichsministerium des Innern nachdrücklich dafür verwendet, daß dem Lande Baden im Hinblick auf die große Zahl der nach Baden geflüchteten Deutschen außerdem noch besondere erhebliche Mittel zur Errichtung von Dauerwohnungen überwiesen werden. Wir bemerken dazu, daß bisher in Baden besondere Baudarlehensmittel für Erstellung neuer Wohnungen für Elsaß-Lothringer oder sonstige Flüchtlinge nicht vorhanden waren. Die Gesuche der Elsaß-Lothringer wegen Errichtung von Neubauten werden ebenso behandelt wie alle anderen. Das Reich hat dagegen erhebliche Sonderzuschüsse für Siedelungen von Elsaß-Lothringern durch Vermittlung der Zentralsiedelungsgesellschaft „Neue Heimat" in Berlin geleistet. Das Arbeitsministerium hat sich wiederholt und mit gutem Erfolge bemüht, daß für Siedelungen an Elsaß-Lothringer solche besonderen Zuschüsse geleistet werden.

Was die in der Petition angeführten Einzelbeanstandungen betrifft, so ist hierzu nachstehendes zu bemerken:

Wegen der Gefangenenbaracken in Karlsruhe hat das Bürgermeisteramt Karlsruhe unterm 21. Januar 1921 dem Bezirksamt Karlsruhe nachstehendes berichtet:

„„Zwecks Unterbringung der elsaß-lothringischen Vertriebenen, ließ sich die Stadtgemeinde Karlsruhe vom Reichsvermögensamt im Frühjahr 1919 die Baracken des ehemaligen Offiziergefangenenlagers in der Ettlingerstraße überweisen und errichtete durch Einbau von Zwischenwänden mit einem Aufwand von 85 000 M. darin eine vierräumige, 21 dreiräumige und 36 zweiräumige Notwohnungen.

Die Baracken sind aus Holz erstellt und die Wände mit doppelter Bretterverschalung, sowie Dachpappenisolierung versehen. Nach den gemachten Beobachtungen ist es jedoch übertrieben, in Baracken dieser Konstruktion erstellte Wohnungen als menschenunwürdigen Aufenthalt zu bezeichnen, zumal von seiten der Mieter nach Angabe der elsaß-lothringischen Vertriebenenfürsorge keinerlei Klagen laut wurden. Vielmehr bezeugten bei Rundgängen durch das Lager die Mieter selbst, daß die Notwohnungen stets gut zu heizen und warm zu halten waren.

Hinsichtlich der Zuweisung der Notwohnungen an die einzelnen Flüchtlingsfamilien hat das städtische Wohnungsamt tunlichst die Zahl der Familienmitglieder berücksichtigt. Außerdem ist das Wohnungsamt dauernd bemüht, irgend welchen anderweitig verfügbaren Wohnraum zu erfassen, um den Wünschen der Insassen der Baracken nach massivgebauten Wohnungen sobald als irgend möglich Rechnung tragen zu können.""

Die Behauptungen der Petition wegen dieser Baracken sind hiernach und nach den eigenen Wahrnehmungen des Arbeitsministeriums durchaus übertrieben. So lange die Wohnungsknappheit herrscht läßt es sich eben nicht vermeiden, daß auch Baracken als Notwohnungen verwendet werden.

Hinsichtlich der Beschwerde, daß eine ganze Anzahl ehemaliger Reichseisenbahner in Freiburg ohne Wohnung sei, ist es nach einem erhobenen Bericht des Wohnungsamts Freiburg zutreffend, daß eine ganze Anzahl ehemaliger Reichseisenbahner als Wohnungssuchende in Freiburg vorgemerkt ist. Das Wohnungsamt Freiburg hat hierzu ferner bemerkt:

„Was die Aufnahme der elsaß-lothringischen Reichseisenbahner als Wohnungssuchende in die Dringlichkeitsliste betrifft, so ist auf unsere Veranlassung hin bei der Bahn eine Prüfungskommission, bestehend aus Eisenbahnern, gebildet worden, denen die Anträge um Aufnahme in die Dringlichkeitsliste zur Stellungnahme zugehen. Den Vorschlägen dieser Prüfungskommission sind wir in weitgehender Weise entgegengekommen.

Wir bemerken jedoch, daß in letzter Zeit speziell den Vorschlägen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste I nicht mehr voll entsprochen werden kann, da sonst eine Benachteiligung der übrigen dringlichen Wohnungssucher eintreten würde.

Auch wäre immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Bahnbehörde dahin wirken muß, daß die bahneigenen Gebäude für Wohnungen ihrer Angestellten und Arbeiter in weitestgehender Weise ausgebaut und verwendet werden.""

Das Wohnungsamt Freiburg hat weiter erklärt, es erachte es selbstverständlich als seine Pflicht, in allen diesbezüglichen Fällen nach der Vorschrift des § 19 der Verordnung des Arbeitsministeriums über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 2. August 1920, wonach Flüchtlinge als Wohnungssuchende bevorzugt zu behandeln sind, zu verfahren.

Hierzu hat das Bezirksamt Freiburg berichtet, es habe keine Beobachtungen gemacht, die mit dieser letzteren Erklärung nicht in Einklang zu bringen wären. Auch habe es eigene Wahrnehmungen in der Richtung der in der Petition erwähnten Beschwerde nicht gemacht.

Die alsbaldige Unterbringung der sämtlichen ehemaligen elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten in völlig geeigneten Wohnungen scheitert daran, daß solche Wohnungen in der erforderlichen Zahl zurzeit nicht vorhanden sind.

Falls frühere elsaß-lothringische Eisenbahnbeamte wegen ihrer Unterbringung besondere Klagen und Beschwerden vorzubringen hätten, ist das Arbeitsministerium natürlich bereit, die einzelnen Fälle nach Kenntnis einer Nachprüfung zu unterziehen.

Was die in der Petition erwähnten früheren Munitionsmagazine im Gewann Killisfeld betrifft, so hat nach einem Bericht des Bezirksamts Durlach die Gemeinde Aue beschlossen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Gebäude im Gewann Killisfeld, soweit sie anläßlich der Besichtigung durch das Bezirksbauamt Karlsruhe für geeignet befunden wurden, für Wohnzwecke als Kleinwohnhaussiedlung nutzbar zu machen. Es sollen angeblich 30 Kleinwohnungen daselbst entstehen. Die Baupläne seien in Arbeit und bald zu erwarten. Die zur Verwendung als Wohnungen nicht geeigneten Gebäude ließe der Gemeinderat Aue abtragen.

Von der Vorlage von Akten glaube ich nach vorstehenden Ausführungen absehen zu können.

Auf Grund dieser Regierungserklärung stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

Hohes Haus wolle das Gesuch des Rechnungsrats a. D. Kirchhoff, durch die Maßnahmen der Regierung für erledigt erklären.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d. 17 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Friseurs F. Peter in Sandweier, Amt Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr.,** erhält an Stelle des Berichterstatters Abg. Niederbühl das Wort

Abg. **Fehn** (D. Dem. P.):

Mit Gesuch vom 10. Mai d. J. richtete der Friseur Franz Peter in Sandweier, A. Baden, an den Landtag die Bitte, zu beschließen, daß in Ortschaften unter 5000 Einwohnern die Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe auf mindestens 3 Stunden erlaubt wird. Begründet wird diese Eingabe damit, daß die ländliche Bevölkerung an Wochentagen, besonders im Sommer, bis in die Nacht hinein bei der Arbeit sei und deshalb keine Zeit habe, zum Friseur zu gehen, dies vielmehr auf den Sonntag verschiebe.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausübung des Friseurgewerbes an Sonntagen auf dem Lande zur Befriedigung eines besonders hervortretenden Bedürfnisses der Bevölkerung erforderlich ist, deshalb kann ihm auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung eine beschränkte Sonntagsarbeit gewährt werden. Die preußische Ausführungsanweisung zu diesem Paragraph sieht auch eine dreistündige Sonntagsarbeit ohne Minderung der Wochenarbeitszeit vor.

In Baden ist die Arbeitszeit im Friseurgewerbe durch einen Tarifvertrag geregelt, nach welchem Gehilfen und Lehrlinge an Wochentagen 9½, Samstags 10½ Stunden täglich beschäftigt werden können, während dagegen jede Sonntagsarbeit für den zur Vertragspartei gehörenden Meister selbst verboten ist. Nur unter der letzteren Bedingung des Verbotes jeglicher Sonntagsarbeit wurde die längere Arbeitszeit an Wochentagen genehmigt. Außerdem haben die meisten Bezirksräte nach Mitteilung des Arbeitsministeriums vom 6. Juli die durch den Tarifvertrag gegenstandslos gewordenen Ausnahmebewilligungen gemäß § 105 e Gewerbeordnung aufgehoben. Ebenso ist in mehreren Städten durch Ortsstatut die Betriebsruhe im Friseurgewerbe an Sonntagen gemäß § 41 b Gewerbeordnung festgelegt.

Soweit ein solches Ortsstatut nicht besteht, sind Meister, welche nicht zur Vertragspartei gehören, bezüglich der eigenen Leistung von Sonntagsarbeit frei, die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen dagegen ist auch ihnen verboten.

Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse dürfte am besten durch Abänderung des geltenden Tarifvertrags möglich sein, indem auf dem Lande die Arbeitszeit an Wochentagen verkürzt und dafür eine beschränkte Sonntagsarbeit gestattet würde. Eine solche Änderung könnte von der Regierung den Vertragsparteien empfohlen werden.

Ihr Ausschuß kommt zu dem einstimmigen Antrag,

die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat, und erklärt ihn für angenommen.

Zu Ziffer VII, d, 18 der Tagesordnung der 69. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über das **Gesuch des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung,** erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Schloß** (D. Dem. P.):

Der Kriegsinvalide Johannes Ebner erhebt in einem Gesuch vom 10. Mai 1921 Beschwerde gegen die Art, wie sein früheres Gesuch in der 37. Sitzung am 14. April 1921 behandelt wurde, und sucht nochmals festzustellen, daß ihm durch Hauptversorgungsamt und Hauptfürsorgestelle, sowie durch den Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen (Gauleitung Baden) durch Verkennung seines leidenden Zustandes Unrecht geschehen ist.

Es erübrigt sich wohl, nochmals in voller Breite auf den Fall Ebner einzugehen, zumal inzwischen der Rekurs in seiner Versorgungssache gegen den Reichsfiskus verworfen wurde. Das Reichsversorgungsgericht stützte sich dabei auf ein eingehendes Obergutachten der psychiatrischen Klinik Heidelberg, das auf Rentenkampfhysterie abhebt, und betont, daß die Plattfuß- und Krampfaderbeschwerden des Ebner in keinem ursächlichen Zusammenhang mit seinem Kriegsdienst stehen, ebenso, daß diese Leiden keine in Zahlen ausdrückbare Erwerbsbeschränkung darstellen.

Das Reichsversorgungsgericht gibt bekannt:

Das Reichsversorgungsgericht hat dahingestellt sein lassen, inwieweit die Leiden des Klägers als Dienstbeschädigungen anzusehen und als solche bereits anerkannt sind. Denn nach den ärztlichen Gutachten muß angenommen werden, daß die zurzeit bestehenden Leiden den Kläger nicht um wenigstens 10 vom Hundert in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen. Insbesondere hat das Obergutachten der psychiatrischen Klinik überzeugend dargetan, daß eine körperliche Störung des Nervensystems nicht in Betracht kommt, es sich bei Ebner vielmehr nur um eine ausgesprochene Rentenkampfhysterie handelt, die auf Arbeitsunlust und böswilligem Querulieren beruht. Das Obergutachten bestätigt in jeder Hinsicht das angefochtene auf den früheren ärztlichen Gutachten beruhende Urteil des Militärversorgungsgerichts. Der Senat hat daher keine Veranlassung, eine andere Entscheidung zu treffen, und mußte den Rekurs als unbegründet zurückweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag Ihres Ausschusses lautet nach Einsichtnahme des ihr durch das Badische Staatsministerium überwiesenen Materials auf Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Präsident stellt fest, daß der Antrag des Ausschusses Widerspruch nicht erfahren hat und erklärt ihn für angenommen.

Bei Aufruf von Ziffer IX der Tagesordnung der 69. Sitzung: Beratung des Antrages der Abgg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr. (Drucks. Nr. 119), erhalten zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Ich stelle den Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Der Antrag kann ohne Vorberatung in einem Ausschuß hier nicht behandelt werden. Wir haben einen Teil des Gegenstandes, mit dem der Antrag sich befaßt, im Haushaltsausschuß schon einmal behandelt. Es liegen außerdem noch einige Gesuche vor, die an verschiedene Abgeordnete aus dem Ilvesheimer Gebiet gekommen sind. Es ist nicht möglich, heute eine endgültige Entschließung zu fassen. Wir wollen auf jeden Fall aber auch nicht haben, daß der Antrag als zur Zeit nicht prüfbar abgelehnt wird. Wir sind deshalb der Meinung, daß er von der Tagesordnung abzusetzen ist. Im kommenden Landtag wird sich Gelegenheit geben, alsbald wieder über den Antrag zu sprechen.

Abg. **Ihrig** (D. Dem. P.):

Ich schließe mich dem an, da tatsächlich im Haushaltsausschuß im Laufe des Sommers von mir diese Frage angeschnitten worden ist. Es haben damals mehrere Herren dazu gesprochen. Ich erinnere daran, daß der Herr Abg. Arnold sich lebhaft um die Interessenten bemüht hat. Es hat damals der Herr Arbeitsminister dazu gesprochen und der Herr Ministerialdirektor. Die Sache ist dahin klar gelegt worden, daß zur Zeit noch Erhebungen bei den Bezirksämtern stattfinden, und daß die Erledigung nicht so rasch gehen könnte, weil eben gegenseitig die Interessen auszugleichen sind. Der eine will Gelände haben und die anderen, die Gutspächter sind, wollen der Domäne gegenüber nicht darauf verzichten. Und so sind eben Schwierigkeiten da, die nicht von heute auf morgen erledigt werden können. Ich muß mich deshalb dem Antrag des Herrn Abg. Marum anschließen, daß die Sache später dann zu einem geeigneten Zeitpunkt eingehende Erledigung dort findet.

Abg. **Hertle** (D.-Natl. Vp.):

Gegenüber den Ausführungen, die die beiden Herren Vorredner gemacht haben, muß ich doch feststellen, daß es schon oft in diesem Hause Übung gewesen ist, daß Anträge, die ein oder zwei Tage vorher gestellt worden sind, zur Beratung im Plenum gekommen sind, ohne daß man sie vorher an irgend einen Ausschuß verwiesen hat. Wenn aber das Material im Laufe dieses Sommers bereits in irgend einem Ausschuß behandelt worden ist, so ist das mir begreiflich. Ich muß aber auch betonen, daß unser Antrag von solch eminenter Bedeutung ist, daß ich mich damit einverstanden erklären kann, daß er irgend einem Ausschuß überwiesen wird. Ich möchte aber die Bitte daran knüpfen, daß die Regierung dann vielleicht diesen Antrag jetzt schon in Erwägung zieht, und daß dieser Antrag so rasch wie möglich im kommenden Landtag zur Verhandlung kommt.

Abg. **Schneider**-Heidelberg (Zentr.):

Ich kann für meine Fraktion erklären, daß wir uns den Ausführungen der Herren Vorredner in dieser Angelegenheit anschließen. Vor allem ist es nicht üblich, daß den Ausschußberatungen durch Entschließungen des Plenums vorgegriffen wird. Die Angelegenheit ist aber auch so schwierig, daß sie unbedingt einer vorherigen Ausschußberatung bedarf. Ich schließe mich daher dem Antrag der beiden Herren Vorredner an.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Marum, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, angenommen.

Zu Ziffer X der Tagesordnung der 69. Sitzung: **Wahl des Landständischen Ausschusses** werden vorgeschlagen:

von der Zentrumsfraktion:
als ordentliche Mitglieder die Abgg. Dr. Baumgartner, Dr. Zehnter und Wittemann,
als Stellvertreter: die Abgg. Seubert, Straub und Roeckel;

von der sozialdemokratischen Fraktion:
als ordentliche Mitglieder die Abgg. Maier-Heidelberg, Marum und Strobel,
als Stellvertreter die Abgg. Müller-Baden, Dr. Kraus und Martzloff;

von der deutschen demokratischen Fraktion:
als ordentliche Mitglieder die Abgg. Dietrich und Dr. Glockner,
als Stellvertreter die Abgg. Ihrig und Odenwald;

von der deutsch-nationalen Volkspartei:
als ordentliches Mitglied der Abg. D. Mayer-Karlsruhe,
als Stellvertreter der Abg. Karl.

Der Präsident stellt die einstimmige Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder fest.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort

Abg. **Mager** (D.-Natl. Vp.):

Wie ich aus dem Stenogramm der 67. Sitzung ersehen habe, hat in meiner Abwesenheit der Herr Abg. Marum sich hier dahin geäußert, respektive sich an mich gewandt, daß ich künftighin ihn nicht mehr als „Kollege" bezeichnen möchte. Ich erkläre mich mit diesem Wunsche einverstanden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß das auf Gegenseitigkeit beruht und gewahrt wird. Wenn ich diesen Ausdruck dem Herrn — nicht Kollegen — Marum gegenüber gebraucht habe, so geschah es deswegen, weil es hier im Hause ein seit langem eingeführter Gebrauch ist, sich mit „Herr Kollege" anzureden. Wenn der Herr Abg. Marum aber gemeint hat, das Wort „Kollege" sei hier in dem Sinne gemeint, wie man es sonst im Verkehr gebraucht, das heißt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß darin Gefühlswerte zum Ausdruck kämen, dann hätte ich selbstverständlich mich schon früher enthalten, den Herrn Abg. Marum als Kollegen anzureden.

Im übrigen hat der Herr Abg. Marum noch eine Äußerung getan in der 63. Sitzung (Zwischenruf: Was gehört denn das noch daher!). Hier steht ausdrücklich darin, daß der Herr Abg. Marum gesagt hat, er sei bei derselben Truppengattung gewesen wie ich. Ich habe einen Zwischenruf gemacht. In dem Stenogramm steht allerdings — merkwürdigerweise — der Zwischenruf selbst nicht darin (Zwischenruf: Schluß der Sitzung!). Das ist der Schluß der Sitzung, es steht nichts mehr auf der Tagesordnung und daher ist eine persönliche Bemerkung am Ort!

Ich sage also, dieser Zwischenruf steht nicht im Stenogramm (Zurufe. — Unruhe. — Glocke des Präsidenten).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Ich bitte, wer eine persönliche Bemerkung machen darf und wer nicht, das hat der Präsident zu entscheiden, ich bitte also, den Herrn Abg. Mager sprechen zu lassen, bitte ihn aber, daß er dabei bleibt.

Abg. **Mager** (fortfahrend):

Ich stelle ja nur fest, Herr Präsident, daß mein Zwischenruf nicht aufgenommen ist im Stenogramm. Es steht nur darin „Zwischenruf des Abg. Mager", aber nicht, was ich gerufen habe. Infolgedessen geht diese Ente des Herrn Abg. Marum, die er in die Welt gesetzt hat, weiter in die Welt hinaus und wird unwidersprochen bleiben, wenn ich sie nicht richtig stellte.

Tatsache ist folgendes, Herr Abg. Marum: Daß ich als Einjähriger 8½ Monate gedient habe, daß ich untauglich geworden bin und alsdann entlassen wurde nach zweimaliger Operation, daß ich bei Ausbruch des Krieges aber sofort mich gemeldet habe und am 3. August wieder eingetreten bin, dann von einem Regiment zum anderen gejagt worden bin, sobald man meinen Paß erhielt.

Am 26. August bin ich bereits im Feuer gelegen, worin Sie wahrscheinlich nicht gelegen haben.

Später hat man dann herausgefunden, daß man mich wenigstens bei der Kraftfahrertruppe brauchen könnte. Darauf ist man verfallen, weil ich in meinem eigenen persönlichen Betrieb in Metz mehrere Kraftfahrzeuge verwandte.

Dann bin ich endlich Landwehroffizier geworden, nach 2½ Jahren Dienstzeit im Mannschaftsstand.

Wenn Sie über meine Tätigkeit, die Sie herabgesetzt haben, etwas Näheres wissen wollen, dann können Sie einen Ihrer Kollegen zu mir schicken — Sie selbst würde ich in meinem Zimmer nicht empfangen, da ich keine gesellschaftlichen Beziehungen mit Ihnen pflegen will —; dieser kann dann sehen, in welch anerkennender Weise die 223. Infanteriedivision über den Leutnant Mager schreibt.

Inzwischen habe ich mich auch erkundigt, bei welcher Waffengattung Sie waren. Ich habe feststellen können, daß Sie beim Train waren, und Ihre Kriegsleistung bestand darin, daß Sie den Turmberg von Durlach siegreich gehalten haben (Nach anhaltender Bewegung erregte Zwischenrufe von sozialdemokratischer Seite: Das ging zu weit! Das ist keine persönliche Bemerkung mehr! Das war sein Abschied).

Präsident Dr. **Kopf**:

Ich bitte mir die Feststellung zu überlassen, wann der Rahmen der persönlichen Bemerkungen überschritten ist. (Zu Abg. Mager gewandt): Im übrigen bitte ich aber doch, Herr Abg. Mager — (Abg. Mager: Ich bin fertig. — Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das war der richtige Abschied!).

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält weiter das Wort

Abg. **Maier**-Heidelberg (Soz.):

Ich möchte konstatieren, daß wir es unter unserer Würde halten, auf die Beschimpfungen unseres Kollegen Marum Antwort zu geben. (Zuruf von der Rechten: Das war keine Beschimpfung!).

Präsident Dr. **Kopf** (unterbrechend):

Herr Abg. Maier, eine Beschimpfung habe ich nicht wahrgenommen (Abg. Stockinger: Das ist Auffassung!). Ich bitte den Ausdruck zu modifizieren. Ich möchte nicht mit meiner letzten Anordnung eine Rüge erteilen. Es geht nach meiner Auffassung aber zu weit, was Sie gesagt haben.

Abg. **Maier**-Heidelberg (fortfahrend):

Ich möchte die Geschäftsführung des Herrn Präsidenten nicht kritisieren. So weit ich verstanden habe, hat aber der Herr Abg. Mager gesagt: Er wünsche nicht, daß unser Kollege Marum zu ihm ins Haus komme (Zurufe von Rechts: Er würde ihn nicht empfangen!). Es könne ein anderer Mann von uns hinkommen und könne bei ihm in seiner Wohnung Erkundigungen einziehen; den Kollegen Marum könne er nicht empfangen.

Präsident Dr. **Kopf**:

Das geht zweifellos zu weit und ist beleidigend; diese Äußerung des Abg. Mager wird von mir zur Ordnung gerufen. Ich war mit der Ordnung meiner Papiere beschäftigt und habe das wirklich überhört (Abg. Dr. Kraus: Er scheidet mit einem Ordnungsruf!).

Zur Erstattung eines Geschäftsberichts ergreift hierauf das Wort

Präsident Dr. **Kopf**:

Wir haben ja nicht lange getagt: Wir tagen erst seit dem 15. September, ich will mich auch bezüglich des Geschäftsberichts auf diese kurze Zeit beschränken, während deren wir jetzt beisammen waren. Ein ausführlicher Geschäftsbericht ist ja von mir gegeben worden, als wir am 4. August auseinander gingen.

Ich darf aber immerhin feststellen, daß wir in dieser kurzen Zeit, innerhalb deren wir tagten, und in den 12 Plenarsitzungen, die wir gehabt haben, ein ungewöhnlich großes Pensum erledigt haben; es sind eine große Anzahl von Gesetzen, teilweise von tiefeinschneidendster Bedeutung darunter. Um auch vor dem Lande festzustellen, was in dieser kurzen Zeitspanne geleistet worden ist, will ich Ihnen kurz mitteilen, was wir alles erledigt haben.

Ich nehme zunächst die Regierungsvorlagen:

1. Hier ist zuerst auszuführen der Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (Druckf. Nr. 96),

2. dann der Gesetzentwurf über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung (Druckf. Nr. 108).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich nenne die weiteren Vorlagen:

3. Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Druckf. Nr. 96),

4. Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 100),

5. Gesetzentwurf über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Druckf. Nr. 82),

6. Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Druckf. Nr. 115),

7. Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten (Druckf. Nr. 114),

8. Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Druckf. Nr. 97),

9. Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. (Druckf. Nr. 117),

10. Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise (Druckf. Nr. 118),

11. Gesetzentwurf über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Druckf. Nr. 109),

12. Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902 (Druckf. Nr. 98),

13. Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. (Druckf. Nr. 46).

Genauer gesagt: Den letztgenannten Gesetzentwurf haben wir nicht erledigt, sondern wir haben nur eine Auslegungsfrage geregelt.

Weiter haben wir erledigt

14 den Vertrag zwischen dem badischen Staat und der Stadtgemeinde Mannheim, die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft A.-G. betr.,

15. den V. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921,

16. die Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- und Schankwirtschaften,

17. die Nachweisungen des Kultusministeriums, des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums über in den Landtagen 1917/18, 1919 und 1919/20 zu Protokoll niedergelegte Anträge, Wünsche und Entschließungen,

18. die Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Druckf. Nr. 32a).

Das sind also im ganzen 18 Nummern, und darunter nicht weniger als 12 Gesetzentwürfe.

An Anträgen haben wir behandelt:

1. Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. (Druckf. Nr. 32),

2. Antrag der Abgg. Weißmann und Gen., Ortsklasseneinteilung betr. (Druckf. Nr. 79 bis 79h),

3. Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen., die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr. (Druckf. Nr. 38),

4. Antrag der Abgg. Horter und Gen., den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr. (Druckf. Nr. 99),

Förmliche Anfragen. An Förmlichen Anfragen sind erledigt worden diejenigen der Abgeordneten

1. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot des Erscheinens der „Süddeutschen Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110),

2. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Verbot von Regimentsfesten betr. (Druckf. Nr. 111),

3. Mager und Gen., die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr. (Druckf. Nr. 112),

4. Maier-Heidelberg und Gen., das Verbot der „Breisgauer Zeitung" betr. (Druckf. Nr. 110a),

5. Seubert und Gen., die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr. (Druckf. Nr. 51).

Sie sehen, es ist eine außerordentlich große Zahl von Arbeiten, die wir in dieser kurzen Zeitspanne erledigt haben. Eigentlich haben wir ja, wie ich schon gestern Gelegenheit hatte zu bemerken, seit der Wahl der Nationalversammlung, von ganz winzigen Unterbrechungen abgesehen, perpetuierlich getagt. Wir waren in der Lage festzustellen, daß eigentlich eine ununterbrochene Arbeit für das Land geleistet worden ist. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß wir im Landtag des Jahres 1919 im ganzen 43 Plenarsitzungen gehalten haben, im Landtag 1919/20 63, im Landtag 1920/21 59 und jetzt in dieser kurzen Nachsession 12, insgesamt 177 Sitzungen.

Diese alle haben der Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes gedient. Ich will mich darüber jetzt nicht weiter verbreiten; es läge zwar nahe, daß der Präsident des Landtags das tut: Ich will aber davon absehen, weil der Herr Staatspräsident sich vorgenommen hat, hier einen ausführlichen Rückblick über unsere Arbeit der letzten drei Jahre zu geben und weil ich ihm darin nicht vorgreifen will. Um nach der Richtung hin vollständig zu sein, will ich nur noch feststellen, daß von den wichtigeren Sachen unerledigt geblieben sind:

An Gesetzentwürfen:

1. derjenige die Verbraucherkammer betr. (Druckf. Nr. 37 des Landtags 1919/20),

2. der über die Torfwirtschaft (Druckf. Nr. 111 des Landtags 1919/20),

Von den Anträgen sind hier folgende aufzuführen:

1. Antrag Dr. Bernauer und Gen., Änderung der Verfassung vom 21. März 1919 betr. (Druckf. Nr. 70 des Landtags 1919/20),

2. Antrag Dr. Schofer und Gen., die Vereinfachung der Landesregierung betr. (Druckf. Nr. 62a des Landtags 1919/20),

3. Antrag Dr. Glockner und Gen., das Verwaltungsgesetz betr. (Druckf. Nr. 14),

4. Antrag des Rechtspflegeausschusses, betr. die Denkschrift bezw. den Nachtrag zur Denkschrift der Justizverwaltung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom Jahre 1912,

5. Antrag Marum und Gen., den Verkehr mit Grundstücken betr. (Druckf. Nr. 7e).

Ich will noch bekanntgeben, daß der Verfassungsausschuß sich mit dem letztgenannten Antrag, den Verkehr mit Grundstücken betr., noch beschäftigt hat. Es ist mir mitgeteilt worden, ich möge es bekannt geben — und ich komme dem Wunsche gern nach —, daß der Verfassungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt hat:

> „Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich bei der nochmaligen Vorbesprechung des Initiativantrages der Abgg. Marum und Gen., den Verkehr mit Grundstücken betr. (Druckf. Nr. 7e) ergaben, sowie in Rücksicht darauf, daß auch der Vorschlag einer Beschränkung des Gesetzes auf ein Vorkaufsrecht rechtlichen Bedenken und technischen

Schwierigkeiten begegnet, ferner im Hinblick auf die Geschäftslage des Hauses und die Dauer des zu Ende gehenden Landtags beschließt der Ausschuß, in eine materielle Beratung des Antrags Marum und Gen., den Verkehr mit Grundstücken betr., nicht mehr einzutreten.

Die Antragsteller behalten sich vor, nötigenfalls einen Antrag im gleichen Sinne im neuen Landtag wieder einzubringen."

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

6. Antrag der Abgg. Hertle und Gen., Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr. (Drucks. Nr. 119).

Im Anschluß hieran erhält das Wort

Abg. **Marum** (Soz.):

Die Führer sämtlicher Parteien dieses Hauses haben mich beauftragt, dem Herrn Präsidenten am Schluß unserer Tagung wie üblich den Dank des Hauses auszusprechen. Ich komme dem Auftrag nach, nachdem ich bereits im August nach Abschluß des dortigen Landtags mich dem gleichen Auftrag unterzogen habe. Ich glaube, daß wir am heutigen Tage Anlaß haben, dem Herrn Präsidenten ein besonderes Wort des Dankes zu widmen, ja nicht bloß ein Wort des Dankes, sondern auch im gewissen Sinne ein Wort des Abschieds.

Wir haben alle davon gelesen, daß der Herr Präsident am Schluß des Landtags aus unseren Reihen ausscheidet. Er hat es abgelehnt, als Bewerber um ein Abgeordnetenmandat im kommenden Landtag aufzutreten. Wir sehen also den Herrn Präsidenten heute zum letzten Mal amtieren. Ein Blumenstrauß ist bereits gestern, in der Erwartung, daß gestern Schluß sein würde, von seiten des Bureaus als eine kleine Gabe zum Zeichen des Dankes dem Herrn Präsidenten auf den Tisch gestellt worden. Aber von seiten der Abgeordneten des Hauses ist heute Veranlassung, dem Herrn Präsidenten ganz besonderen Dank zu sagen für das, was er dem Hause und was er dem badischen Volke während seiner Tätigkeit als Präsident des badischen Landtags geleistet hat, und ich glaube, diesen Dank noch weiter ausdehnen zu sollen nicht nur auf das, was der Herr Präsident als Präsident dem Volke geleistet hat, sondern auch auf das, was er als Abgeordneter und überhaupt im öffentlichen Leben des badischen Landes gearbeitet hat.

Der Herr Kollege Dr. Kopf ist im Jahre 1895 zum ersten Mal in den badischen Landtag eingezogen. Wenn man die Verhältnisse betrachtet, die damals im badischen Landtag bestanden haben, so wird man sagen müssen, daß der Herr Präsident, wenn er heute auf die Jahre seitdem zurückblickt, auf ein Leben voller Arbeit, voller Mühe, aber auch auf ein Leben zurückblicken kann, von dem er sich sagen muß, er hat einen Teil der Ziele, denen er nachgestrebt hat, erreicht. Damals im Jahre 1895 war die Partei, der der Herr Präsident angehört, schärfste Oppositionspartei; heute ist der Herr Präsident Mitglied der größten Fraktion des Hauses und Präsident des badischen Landtages. Er ist eingetreten in den badischen Landtag als Kämpfer, und er hat diesen Kampf, den er sich vorgenommen hatte, lange und immer ehrlich geführt (Beifall im Zentrum). Wenn er heute als Präsident nicht mehr so sehr wie früher in die Lage gekommen ist, seinen speziellen Abgeordnetenpflichten nachzukommen, wenn er heute, ich möchte sagen, in einer gewissen Abgeklärtheit der Jahre über uns thront und die Aufsicht über uns geführt hat, so wollen wir uns doch alle erinnern, daß er früher ein eifriger Kämpe gewesen ist.

Aber noch etwas anderes müssen wir dabei bedenken. Ich glaube, die Entwicklung des Herrn Präsidenten muß uns mit einer gewissen Wehmut erfüllen. Denn auch wir Jungen sehen in dem, was der Herr Präsident während der langen Jahre erlebt hat, ein Spiegelbild unserer eigenen Zukunft. Wir alle sind gewissermaßen als Stürmer und Dränger in den badischen Landtag, in die politische Arena eingetreten. Ich wünsche mir und ich wünsche uns allen, daß wir in dem Alter des Herrn Präsidenten die Frische des Geistes, die Abgeklärtheit des Urteils, die Milde, Reinheit und Lauterkeit der Gesinnung besitzen, die ihn von jeher ausgezeichnet hat und die wir alle heute noch an ihm bewundern (Beifall im Zentrum).

Wenn der Herr Präsident heute seinen Stuhl verläßt und in den verdienten parlamentarischen Ruhestand eintritt, so wünschen wir ihm alles otium cum dignitate. Wir wünschen ihm alle, daß er seinen ferneren Lebensweg frei von der parlamentarischen Anstrengung, in Ruhe seinem Beruf u. seiner Familie lebend, aber auch cum dignitate, mit der Würde, die ihm verliehen ist, verleben möge. Das seien die Abschiedsworte, die ich Ihnen, Herr Präsident, namens des Hauses widme (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Und nun noch ein Wort einem anderen Präsidenten. Auch der Herr Kollege Ihrig, der Vizepräsident des Hauses ist, und seit 1903 dem Hause angehört, scheidet jetzt aus; auch er ist kraft eigenen Willens nicht mehr auf der Kandidatenliste. Ich glaube die Worte des Dankes, die ich an den Herrn Präsidenten gerichtet habe, darf ich auch dem Herrn Vizepräsidenten Ihrig widmen, der die Geschäfte immer mit sonnigem Humor geführt hat und uns immer wie der Herr Präsident ein lieber Kollege und gütiger Präsident gewesen ist (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses).

Präsident Dr. **Kopf**:

Sehr verehrte Damen und Herren!

Ich bin tief gerührt durch die mich hoch ehrenden Worte des Herrn Kollegen Marum. Ich danke ihm von ganzem Herzen für diese Worte der Anerkennung, die er mir gewidmet hat.

Ich bin im Jahre 1895, wie er richtig bemerkt hat, als junger Rechtsanwalt hier in dieses Haus eingetreten. Ich habe, das kann ich vielleicht heute sagen, weil es da und dort interessieren wird, in den ersten Sitzungen als Jugendsekretär fungiert neben unserem früheren Herrn Staatspräsident Geiß, neben dem inzwischen verstorbenen Abgeordneten Heimburger und neben dem früheren Abgeordneten Venedey. Wir vier waren Jugendsekretäre, Herr Geiß und ich waren seither mit kurzen Unterbrechungen ununterbrochen da, fast ebenso lange auch die beiden anderen Herren. Ich gehöre, wie Sie aus den seither verflossenen 26 Jahren entnehmen, zu den dienstältesten Mitgliedern dieses Hauses. Außer dem Ehrenamt des Präsidenten, mit dem Sie mich im Jahre 1918 ausgezeichnet haben, habe ich noch eine Reihe anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten auszuüben. Ich bin Vorsitzender des Kreisausschusses in Freiburg, und seit langen Jahren Obmann des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten daselbst. Daneben habe ich die materielle Grundlage meines Daseins, meine Rechtsanwaltspraxis auszuüben. Das alles brachte mir in den letzten Jahren eine Belastung, die es mir während des verflossenen Landtags mehrfach zum Bewußtsein gebracht hat, daß ich in meinen Jahren, ich stehe im 65. Lebensjahr, mich wenigstens teilweise entlasten muß. So bin ich zu dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entschluß gekommen, mich für die Zukunft dem parlamentarischen Leben zu entziehen. Ich kann Sie versichern, der Entschluß ist mir nicht leicht geworden. Als ich im Jahre 1895 hier eintrat, habe ich damals, ich kann sagen, nach schwerem Drängen meiner Parteigenossen mit Bangigkeit im Hinblick auf mein Geschäft unter dem Gesichtspunkt des Opfers für die Allgemeinheit das Mandat übernommen. Aber im Laufe der Jahre ist mir der Dienst am Volke, den ich hier ausübte, eine liebe Gewohnheit geworden. Daraus müssen Sie es erklärlich finden, wenn mir der Abschied nicht gerade leicht fällt. Aber die verstandesmäßigen Erwägungen haben schließlich trotzdem den Ausschlag geben müssen.

Wenn ich heute mit innerer Bewegung von Ihnen Abschied nehme, so ist dies in erster Linie zurückzuführen auf die mich heute beherrschende Erinnerung daran, daß ich eine große Anzahl der interessantesten Erlebnisse in diesem Hause gehabt habe. Es ist eine stattliche Reihe tüchtiger, teilweise hervorragender Männer aus allen Parteilagern, mit denen ich hier zusammenzuarbeiten die Ehre und die Freude hatte. Viele waren mir glänzende Vorbilder in der Arbeit, im Dienst am Volke. Mit nicht wenigen war ich in inniger Freundschaft verbunden. Eine Reihe davon deckt schon längst der Grabeshügel.

An harten Kämpfen hat es in der langen Zeit meiner Landtagstätigkeit nicht gefehlt, und der Herr Kollege Marum hat mit Recht bemerkt, daß ich deremst als Kämpfer in den Reihen der Opposition hier eingetreten bin, und vermöge meines Temperaments in den vordersten Reihen mitgefochten habe. Es waren wichtige grundsätzliche Fragen, um die wir gekämpft haben. Ich darf Sie erinnern, an die langen Kämpfe um die Erringung des direkten Wahlrechts, um die Milderung und Beseitigung der Klasseneinteilung bei den Gemeindewahlen, um verschiedene Novellen zur Gemeindeordnung, dann aber vor allem religiöse politische Fragen. Wir vom Zentrum hatten da eine Reihe von Fragen anzuschneiden und auszufechten, die glücklicherweise heute im demokratischen Staat zu unserer Befriedigung gelöst sind. Ich darf mir aber, wenn ich auf diese Kämpfe zurückblicke, mit gutem Gewissen das Zeugnis ausstellen, daß ich bei aller sachlichen Schärfe der Sprache stets bestrebt war, nicht persönlich verletzend zu werden denn den persönlichen Kampf habe ich jederzeit verabscheut.

Durch das Vertrauen des Landtages habe ich mehrere Jahre als Vorsitzender des Haushaltsausschusses, der früheren Budgetkommission, gewaltet, und am 1. oder 2. Februar 1918 hat mich das Haus, der frühere Landtag, zum Präsidenten gewählt, und die Nationalversammlung, sowie der abgelaufene Landtag, haben diese Wahl jeweils wiederholt.

Ich kann Ihnen versichern, es wird alle Zeit zu meinen stolzesten Erinnerungen gehören, daß ich anläßlich des Jubiläums der früheren badischen Verfassung, die sich für jene Zeit recht wohl sehen lassen konnte, die Ehre hatte, die II. Kammer zu vertreten, ebenso wie es mir immer eine liebe und erhebende Erinnerung sein wird, daß ich während der nun zu Ende gehenden, ich möchte fast sagen, konstituierenden Landtagsperiode, in der die Grundlagen einer neuen Zeit auf gesetzgeberischem Gebiete geschaffen wurden, an der Spitze des badischen Landtages auf dem Präsidentenstuhle gesessen habe. Sie dürfen deshalb überzeugt sein, daß ich auch in Zukunft — das verspreche ich Ihnen — den Arbeiten des badischen Landtags meine volle Aufmerksamkeit zuwenden werde. Ich bin mir bewußt, daß ich es in meiner Amtsführung als Präsident selbstverständlich nicht allen in allen Lagen habe recht machen können. Das liegt in der Natur der Sache und der Unzulänglichkeit aller menschlichen Kräfte. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß mich jederzeit das Bestreben geleitet hat, in peinlichster Weise Objektivität und Gerechtigkeit walten zu lassen (Beifall). Und daß mir das bis zu einem gewissen Grade gelungen ist, entnehme ich namentlich aus der Tatsache, daß mir aus den Reihen meiner eigenen Fraktion mehrfach der Vorwurf gemacht worden ist, ich sei strenger gegen die eigenen Leute, als gegen die anderen (Sehr richtig! im Zentrum — Heiterkeit).

Ich danke Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, für das Vertrauen, das Sie mir in so reichem Maße entgegengebracht haben. Ich bitte Sie, mir ein gutes Andenken zu bewahren (Beifall). Ich selbst werde meine Tätigkeit in Ihrer Mitte bis an mein Lebensende als eine unvergeßliche Auszeichnung betrachten. Auch kann ich Ihnen versprechen, daß ich auch nach meinem Ausscheiden aus dem Landtage, solange mir die Kraft dazu noch beschieden sein wird, mich keineswegs ganz von der Arbeit für die Allgemeinheit zurückziehe, vielmehr in den anderen öffentlichen Ämtern, die mir noch zu versehen die Möglichkeit gegeben ist, zu meinem Teil mitarbeiten werde an der Wiederaufrichtung unseres Volks- und Staatslebens (Lebhafter Beifall). Wir sind ja durch den Krieg und im Gefolge des Krieges durch die Revolution elend zusammengebrochen und sehen schwere Schäden auch in unserem Volksleben, nicht bloß in unserem staatlichen und wirtschaftlichen Leben.

Die Volksvertretung hat zwar in den letzten 3 Jahren ihre großen Aufgaben nach besten Kräften erfüllt. Es bleibt aber noch viel zu tun übrig und alle, die vaterländisch fühlen, müssen mitarbeiten am Werke der sittlichen, politischen und wirtschaftlichen Erneuerung. Die Volksvertretung aber soll hierbei überall Lehrerin sein und der badische Landtag kann auf eine große Tradition in der Hinsicht zurückblicken. Ich bin fest überzeugt und gebe dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, daß es ihm auch in Zukunft gelingen wird, seines Führeramtes mit vollem Erfolge zu walten. Mit diesem Wunsche möchte ich mich von Ihnen verabschieden (Lebhafter allgemeiner Beifall).

II. Vizepräsident Ihrig:

Der Herr Kollege Marum war so liebenswürdig, im Auftrag des Hauses auch meines Scheidens aus dem Parlament mit freundlichen Worten zu gedenken. Ich sage ihm und Ihnen allen, verehrte Damen und Herren, dafür herzlichen Dank. Ich werde Ihre fernere Arbeit mit Aufmerksamkeit und Teilnahme verfolgen und wünsche unserem guten und schönen Heimatlande auch fernerhin weitergehenden Aufstieg, wie er ja von uns allen in den letzten 3 Jahren angebahnt worden ist, und der wohl auch zur Höhe besserer Tage führen wird. (Beifall).

Hierauf erhält das Wort

Staatspräsident Trunk:

Sie haben auch die Arbeiten dieser außerordentlichen Tagung abgeschlossen und mit dem bevorstehenden Schluß dieser Sitzung scheiden Sie von hier als die Vertretung des badischen Volkes im verfassunggebenden badischen Landtag und als der erste Landtag der neuen Verfassungsverhältnisse.

Die Parteien treten am 30. Oktober d. J. erstmals seit der Staatsumbildung vor die Wählerschaft des badischen Landes zur Neuwahl eines Landtages.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor diesem Ihrem Weggang aus außerordentlicher und außerordentlich-bedeutsamer Tätigkeit und Leistung, und bevor das badische Volk das ihm zukommende Werturteil abgibt, scheint uns ein sachlicher Überblick über das wesentlichste aus Staatsverwaltung und Landtagsarbeit geboten.

Ich bitte daher noch um Geduld und Aufmerksamkeit für folgende Ausführungen.

Nach der schon am 5. Januar 1919 erfolgten Wahl des verfassunggebenden badischen Landtags, in Ihrer Sitzung vom 15. Januar 1919, hat Herr Kollege Geiß als Präsident der vorläufigen Volksregierung bei der Begrüßung an Sie in erster Reihe den Dank an die Männer und Jünglinge unserer Heimat, die für uns in so langem Ausharren während des Weltkrieges gelitten und gestritten haben, Ausdruck gegeben, und er hat insbesondere ehrend gedacht der im Kriege in der Verteidigung des Vaterlandes Gebliebenen und ihrer Hinterbliebenen sowie der Kriegsinvaliden. Dank und Ehrung ihnen gegenüber zu wiederholen, ist auch heute beim Abschluß der Arbeiten des Landtages, der die Fortsetzung des verfassunggebenden Landtages ist, vor allem auch uns selbst ehrende Pflicht. Unauslöschlicher Dank soll für die Gegenwart und die ganze Zukunft ihnen gesichert bleiben und an der notwendigen und möglichen helfenden Tat darf es nie und nirgends fehlen. Vorweg als Abtragung von Dankesschuld möge die Arbeit im Lande und für das Reich während der ganzen Zeit und in allen Teilen Ihrer mit der heutigen Sitzung zum Abschluß kommenden fast dreijährigen Tätigkeit erscheinen, die umfassende Arbeit, welche Landtag und Regierung auf dem Gebiete der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere auch durch Bereitstellung gewaltiger Mittel für die öffentliche Wohlfahrt geleistet haben.

Als erste in deutschen Landen hat die badische vorläufige Volksregierung zur Wahl eines verfassunggebenden Landtags aufgerufen und Sie haben zuerst unter den übrigen größeren deutschen Ländern eine neue Verfassung geschaffen; sie ist vom badischen Volke in besonderer Volksabstimmung am 13. April 1919 bestätigt worden. Zur Angleichung der badischen Verfassung an die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 haben Sie gründliche Vorarbeit geleistet, die abschließende Gestaltung der Angleichung wird Aufgabe des neuen Landtags sein.

Guter Überlieferung getreu und in gewissenhafter Ausführung des bereits am 10. November 1918 bei Bildung der vorläufigen Volksregierung ausgesprochenen Gelöbnisses, daß Baden auch für die Zukunft ein Bestandteil des deutschen Reiches bilden solle, sind wir ohne Schwanken unentwegt zum Reiche gestanden.

Als am 23. Juni 1919 in Weimar, unabwendbar infolge der gegebenen Umstände, die Entscheidung gefallen war, das Friedensdiktat von Versailles zu unterzeichnen, sind Sie in Ihrer Sitzung vom 24. Juni 1919 einmütig mit uns hinter die Reichsregierung getreten, um einmütig entschlossen, gemeinsam mit der Reichsregierung an der Lösung der durch die Annahme des Friedensdiktats gestellten Aufgaben zu arbeiten.

Am 12. Mai d. J. haben die drei großen Fraktionen dieses Hauses den Willen zur Rettung persönlicher und wirtschaftlicher sowie staatlicher Existenz bekundet, indem Sie, der Auffassung der Regierung beitretend, der von der Reichsregierung vollzogenen Annahme des Londoner Ultimatums zustimmten und damit sich einverstanden erklärten, daß die Erfüllung der ungeheuerlichen Forderungen des Ultimatums im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit und innerhalb des Menschenmöglichen versucht werden soll. Wolle Gott fügen, daß sich auch die bis dahin uns feindlichen Völker und ihre Regierungen von der gewaltigen Größe des vom deutschen Volke bekundeten Friedens- und Opferwillens und von den inzwischen vollzogenen tatsächlichen Leistungen überzeugen. Möge der Zeitpunkt nicht ferne sein, zu welchem dem deutschen Volke durch die Entscheidung über Oberschlesien und hinsichtlich der künftigen Durchführung der Ultimatumsforderungen einsichtsvolle und gerechte Behandlung zuteil wird, in wohlverstandenem ureigensten Interesse der übrigen Völker Europas und der Welt überhaupt.

Um die deutschen Länder zum Reich fest und dauerhaft zusammenzuschließen, um die deutsche Wirtschaft möglichst leistungsfähig zu gestalten und damit überhaupt das deutsche Volk angesichts der Umstände wieder lebensfähig zu machen, wurde der Verreichlichung des Steuerwesens, dem Übergang der Eisenbahnen und Wasserstraßen auf das Reich zugestimmt; jedoch auch fernerhin soll übertriebenen, der Eigenart des Landes nicht genügend Rechnung tragenden Zentralisationsbestrebungen entgegengetreten und im Verhältnis zum Reich auf verständnisvolle Berücksichtigung der badischen Landesinteressen bestanden werden. Auf Grund badischer Volks- und Kultureigenart gewordene und gewahrte staatliche Selbständigkeit soll gehütet und gepflegt werden, so daß sie auch fernerhin zu ihrem Teil unter voller und freudiger Anteilnahme der badischen Bevölkerung und diese mit den ihr eigentümlichen Fähigkeiten in edlen Stammeswettstreit mit den benachbarten süddeutschen Ländern auch fernerhin beitrage an der Gestaltung einer besonders hohen deutschen Kultur.

Weil ein Beweis politischer Reife, deshalb darf Betonung erfahren, wie Volk und Regierung in der rückliegenden außerordentlichen und in jeder Hinsicht schweren Zeit den in der Kundmachung der vorläufigen Volksregierung am 22. November 1918 erklärten Schutz für Freiheit, Ehre, Eigentum und Leben von Großherzog Friedrich II. und seiner Familie gewährt haben. Es ist besonders hinzuweisen auf das von Ihnen schon am 25. März 1919 geschaffene Gesetz über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an den Domänenvermögen.

Auf dem Gebiete der Kultusverwaltung machte sich mit der vorschreitenden Geldentwertung in steigender Dringlichkeit das Bedürfnis nach einer den Kirchen zu leistenden staatlichen Hilfe geltend. In der Erkenntnis der hohen kulturellen Bedeutung des kirchlichen Wirkens hat der Landtag erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt und damit die dringend gebotene Erhöhung der Bezüge der Geistlichen ermöglicht.

Das Orts- und Landeskirchensteuergesetz wurde mit den neuen Bestimmungen der badischen Verfassung in Einklang gebracht.

Das weit entwickelte Schulwesen unseres Landes bedurfte in allen seinen Zweigen besonderer Fürsorge. Es galt, unsere Schulen trotz der finanziellen Notlage auf der Höhe zu halten, die für die Erhaltung unseres Kulturstandes und die Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse unerläßliche Voraussetzung ist. Neben den bedeutenden Aufwendungen im ordentlichen Etat des Staatshaushalts wurden außerordentliche Mittel insbesondere auch für dringliche Bauten der Hochschulen und für einen Gymnasiumsneubau in Lahr bewilligt. Die Jugendpflege wurde durch Beschaf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fung von Turn- und Spielplätzen durch Abhaltung von Kursen für Lehrer und Lehrerinnen an der Turnlehrerbildungsanstalt und durch Einführung von Wanderturnkursen gefördert.

Der Ausbau des Unterrichtswesens für Gewerbe und Handel wurde nach Möglichkeit gefördert.

Das Gesetz über die Erziehung und den Unterricht nichtvollsinniger Kinder wurde noch in diesen Tagen einer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Änderung unterzogen.

Organisatorische Änderungen im Bereiche der Bildungsstätten für Kunst und Kunstgewerbe, die Neuordnungen der öffentlichen Sammlungen und die Übernahme des früheren Hoftheaters erforderten die Aufmerksamkeit und Fürsorge des Landtags. Die Ungunst der Zeit machte sich auch auf diesen bedeutsamen Gebieten hemmend geltend; es ist erfreulich, daß gleichwohl befriedigende Ergebnisse erzielt werden konnten.

Es kann hervorgehoben werden, daß auch durch die Wirren der politischen und wirtschaftlichen Erscheinungen und Umbildungen hindurch in bemerkenswertem Maße reine Sachlichkeit und große Arbeitsfreudigkeit in allen Teilen der Rechtspflege zur Erhaltung, Neuordnung und wiedergefundenen Festigung des Staates wesentlich beigetragen und den Rechtsbedürfnissen auch des Volkes in hohem Maße Rechnung getragen Sicherheit und Vertrauen geschaffen haben.

Die Geschäfte der Gerichte, und zwar gleichermaßen der Zivil- und Strafgerichte, sowie die Geschäfte der Staatsanwaltschaften haben seit der Beendigung des Krieges und unter seinen Folgen allerdings ständig zugenommen. Die Staatsanwaltschaften und vielfach auch die Gerichte sind in einem Umfang belastet, der erheblich über das hinausgeht, was von ihnen vor dem Krieg zu leisten war. So ist um ein Beispiel zu geben, von 1913 bis 1920 bei den Amtsgerichten die Zahl der Strafbefehle von 11 860 auf 63 849, die Zahl der Rechtspolizeisachen von 58 529 auf 79 248 gestiegen.

Die zur Entlastung der Gerichte getroffenen Maßnahmen der Reichsgesetzgebung, insbesondere die im Reichsgesetz vom 11. März 1921 vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit zwischen Land- und Amtsgerichten haben sich nicht als ausreichend erwiesen; vielmehr mußte, um der Überlastung wirksam abzuhelfen, zu organisatorischen Maßnahmen durch Einrichtung weiterer Senate und Kammern bei den Kollegialgerichten gegriffen werden. Besonders bemerkbar machte sich der hohe Stand der Kriminalität, insbesondere die Zunahme der schweren Verbrechen in Stadt und Land, bei den Geschäften der Staatsanwaltschaften. Die Zahl der von Staatsanwälten zu verfolgenden Strafsachen ist von 1913 bis 1920 von 26 103 auf 97 329 gestiegen. Die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Kriminalpolizei mußte deshalb erheblich vermehrt werden. In Lörrach wurde zur wirksameren Bekämpfung des Schieber- und Schmuggelunwesens an der Grenze eine staatsanwaltschaftliche Zweigstelle errichtet. Die Zunahme der Strafsachen äußerte ihre Wirkung auch in der Inanspruchnahme der Justizbehörden durch Bearbeitung von Gnadengesuchen. Die Zahl der beim Justizministerium eingekommenen Gnadengesuche hat von 1913 bis 1920 von 4127 auf 15 608 zugenommen. Bei der Handhabung der Begnadigungsbefugnis mußte dem verderblichen Einfluß der Kriegserlebnisse und der großen Notlage weiter Bevölkerungskreise Rechnung getragen werden, wobei manchmal der mit der Strafe verfolgte Zweck der Abschreckung oder Besserung hinter die Rücksichten auf die durch Entziehung des Ernährers unschuldig getroffenen Angehörigen und auf Schonung und Förderung jeder produktiven Arbeit zurückzustellen war. Unter Vorwegnahme der bevorstehenden Reform des Strafrechts ist von bedingtem Strafaufschub und Strafurlaub — und wie gesagt werden kann, mit gutem Gesamterfolg — reichlich Gebrauch gemacht worden. Die Grundsätze des bevorstehenden Gesetzes über die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen gegenüber den Freiheitsstrafen fanden schon bisher in der Begnadigungsinstanz Berücksichtigung.

Die Steigerung der Kriminalität brachte eine außerordentliche Überfüllung der Gefängnisse mit sich. Dieser Raumnot, sowie der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen wurde durch Schaffung von sechs Gefangenenkolonien abgeholfen, in denen ohne Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten der freien Arbeiter, die Gefangenen mit landwirtschaftlichen und Landeskulturarbeiten, Wegebauten und Brennstoffgewinnung beschäftigt werden. Die mit den Kolonien gemachten Erfahrungen sind günstig.

Mit dem 1. Juli 1919 ging die Aufsicht über die Fürsorgeerziehung vom Ministerium des Innern auf das Justizministerium über. Auf diesem Gebiete haben die Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der als Kriegsfolge zu betrachtenden Verwahrlosung von Jugendlichen die Pflichten und Aufgaben der Allgemeinheit in bisher nicht gekannten Umfang erweitert. Ein besonderes Merkmal der Neuzeit ist die Zunahme der Zahl an Psychopathen unter der Jugend sowohl wie unter den Erwachsenen. Erfahrungen, die seit dem Umsturz gemacht wurden, lehren, daß Psychopathen bei Erregung von Unruhen stets im großen Maße beteiligt waren. Wer hier heilend eingreifen will, muß bei der Jugend einsetzen. Die Regierung hat sich deshalb entschlossen, die Fürsorgeerziehung mehr als bisher auf den Boden psychiatrischer Erkenntnis und Erfahrung zu stellen. Hieraus ergab sich die Unterstellung sämtlicher Fürsorgezöglinge unter ständige ärztliche Aufsicht. Bei der Erziehungsanstalt in Flehingen soll eine Beobachtungsabteilung eingerichtet und die Erziehungsanstalt Sinsheim zu einem Heilerziehungsheim für schulentlassene männliche Psychopathen ausgestaltet werden. Die Regierung wird fortdauernd bemüht sein, für die weiblichen und volksschulpflichtigen psychopathischen Fürsorgezöglinge Anstalten einzurichten. Die Durchführung dieser Gedanken macht es notwendig, die Leitung der Anstalten einem auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Fürsorgeerziehung erfahrenen Fachmann von anerkannter Bedeutung — und zwar als Direktor der Erziehungsanstalt Flehingen — zu übertragen, dem ein entsprechender Einfluß auch auf die weitere Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung im ganzen Lande eingeräumt wird. Die Anstellung eines solchen Fachmannes wird allerdemnächst bewirkt werden können. Schon in Rücksicht auf die dem Staate durch die ernste Finanzlage gezogenen Grenzen muß dankbar anerkannt werden, daß ein Teil der Jugendfürsorge nach wie vor von privaten wohltätigen Verbänden erfüllt wird, die vom Staat finanzielle Unterstützung erhalten. Vom Badischen Landesverein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der infolge der veränderten Wirtschafts- und Lebensverhältnisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, hat der Staat die in ihrem Fortbestand gefährdet gewesenen Anstalten in Sinsheim, Hüfingen und Weingarten übernommen, von denen Sinsheim nur in staatlicher Regie betrieben wird, die Anstalt Hüfingen dem Caritasverband und diejenige in Weingarten dem Badischen Landesverband für innere Mission unter Gewährung entsprechender Betriebszuschüsse überlassen ist.

Die Staatsumwälzung machte, wenn auch die Verwaltungsorganisation im ganzen unverändert blieb, doch Änderungen des Verwaltungsgesetzes in kleinerem Um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fange erforderlich, so die Wahl der Bezirksräte an Stelle ihrer Ernennung, Neuregelung der Zusammensetzung der Kreisversammlung, Zuteilung zahlreicher Gemeinden zu anderen Amtsbezirken nach Maßgabe der geänderten Verkehrsverhältnisse.

Nach Abbau der Volkswehren wurde eine umfassende Neuorganisation der gesamten staatlichen Polizei in die Wege geleitet unter Neuschaffung der Gruppenpolizei, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der von der Reichswehr entblößten 50 Kilometer-Zone von erhöhter Bedeutung ist.

Die Entwaffnung der Zivilbevölkerung wurde entsprechend den Anordnungen des Reiches durchgeführt.

Im Grenzverkehr wurden in der Nachkriegszeit die Beziehungen mit der Schweiz wieder aufgenommen und im Benehmen mit ihr durch neue Bestimmungen geregelt.

Auf dem Gebiete der Medizinalpolizei wurden, um die Heranbildung eines kenntnisreichen und auch nach seinen Charaktereigenschaften geeigneten Pflegepersonals zu sichern, durch Verordnung Prüfungen von Krankenpflegepersonal eingeführt. Ähnliche Vorschriften ergingen für die Ausbildung des Pflegepersonals in den Irrenanstalten. Für die Dentisten wurde eine staatliche Prüfung eingeführt. Zur Bekämpfung der Volkskrankheiten (Lungentuberkulose, Geschlechtskrankheiten) wurden erhebliche Mittel den Landesverbänden zur Verfügung gestellt, die sich die Bekämpfung dieser Krankheiten zur Aufgabe gemacht haben. Ebenso konnten Beihilfen den charitativen Anstalten mit Krankenhausbetrieben und an die privaten Anstalten zur Unterbringung und Pflege von Epileptikern und Idioten in Herten, Kork und Mosbach überwiesen werden, welche Anstalten unter der allgemeinen Teuerung schwer zu leiden haben.

Der Fürsorge an von Haus und Hof durch den Krieg und seine Folgen vertriebenen hilfsbedürftigen Auslandsdeutsche wurden nennenswerte Mittel zugewendet.

Die Zwangswirtschaft war unter dem Druck der Blockade im Verlauf des Krieges nach und nach auf alle wichtigeren Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt worden. Nach dem Kriege konnte sie nicht sofort entbehrt werden, da sich nach dem Waffenstillstand zunächst die Blockade wesentlich verschärft hatte und nach Abschluß des Friedensvertrages sowie nach Wegfall der Blockade die Einfuhr der notwendigen Auslandswaren wegen der Entwertung unserer Mark nur in eschränktem Umfang möglich war. Baden war in einer besondes schwierigen Lage, da es fast für alle wichtigen Lebensmittel Bedarfsland ist. Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Bekämpfung des Wucher- und Schiebertums nachdem Baden Grenzland geworden war. Eine wesentliche Änderung konnte erst das Frühjahr 1920 bringen. Der Abbau der Zwangswirtschaft wurde nunmehr im Hinblick auf die verstärkte Möglichkeit einer Einfuhr von Auslandswaren mit Nachdruck betrieben. Gestützt auf den Beschluß des Landtages vom 29. Juli 1920 wurde von einer weiteren Durchführung der Zwangswirtschaft für Kartoffeln, Ölfrüchte, Schlachtvieh und Fleisch, Roh- und Speisefette, Tabak sowie Flachs und Hanf, deren völlige Freigabe durch das Reich später erfolgte, abgesehen. In Verbindung mit dem Abbau der Zwangswirtschaft wurden im Februar 1921 mehrere badische Versorgungsstellen in der badischen Landesversorgungsstelle vereinigt. Die bisher von der Wucherabteilung des Landespreisamtes wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr wieder ausschließlich von den Staatsanwaltschaften erfüllt. Geblieben ist im wesentlichen nur noch eine gewisse Bewirtschaftung des Getreides und der Milch soweit sie im Interesse der Minderbemittelten sowie der Kranken und Kinder noch notwendig erscheint.

Auch die während des Krieges geschaffene Brennholzbewirtschaftung konnte bereits wieder aufgehoben werden, während auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Kohlen die Aufgaben der inneren Verwaltung noch nicht beendet sind.

Die während des Krieges von den Gemeinden für die Einfuhr von Milch und von Zuchtgenossenschaften und von Einzelpersonen für die Einfuhr von Vieh eingegangenen Schulden gegenüber schweizerischen Gläubigern haben zufolge der nach Beendigung des Krieges einsetzenden Markentwertung eine solche Höhe erreicht, daß ihre Abtragung im Wege des Ankaufs von ausländischen Zahlungsmitteln den Schuldnern nicht mehr möglich war. Die Regierung hat sich fortgesetzt in nachdrücklicher Weise bemüht, die Lage der Schuldner zu bessern. Was insbesondere die oberbadischen Gemeinden, die durch Milchschulden gegenüber der Schweiz verpflichtet sind, anbelangt, ist in Verhandlungen mit den schweizerischen Gläubigern auf Grund des deutsch-schweizerischen Abkommens vom Dezember 1920 erreicht worden, daß von einer überstürzten Beitreibung abgesehen wird. Für die Zahlung der rückständigen Zinsen hat die Regierung Sorge getragen. Auch den Viehschuldnern wurde soweit möglich durch Ausfuhrbewilligung geholfen. Das Entgegenkommen der schweizerischen Gläubiger sowohl den Gemeinden wie den Viehschuldnern gegenüber muß ausdrücklich mit Dank hervorgehoben werden. Die hinsichtlich der Milchschulden getroffenen Vereinbarungen, sowie die wegen der Valutaschulden aus der Einfuhr von Milch und Vieh in der letzten Zeit mit den Reichsbehörden eingeleiteten Verhandlungen lassen auch weiterhin eine befriedigende Regelung der Angelegenheit erhoffen.

Auf dem Gebiet des Gemeinderechts wurde, nachdem durch das Gesetz vom 13. März 1919 die Anpassung des Gemeindeverfassungsrechts an die neuen Verhältnisse in den wichtigsten Punkten bereits durchgeführt worden war u. eine Erneuerung sämtlicher Gemeindekollegien auf Grund des neuen Wahlrechts stattgefunden hatte, dem Landtag bereits im Frühjahr 1920 der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorgelegt, die nun Ihre einstimmige Zustimmung gefunden hat. Es darf erwartet werden, daß dieses grundlegende, freiheitlich ausgestaltete Gemeindegesetz, durch das vielen längst gehegten Wünschen der Gemeinden entsprochen wird, die Grundlage freudiger Beteiligung des Volkes in den Gemeinden wird und dadurch zur Gesunderhaltung dieser und der übergeordneten Verbände beiträgt.

Im Rahmen der Gemeindeordnung fand auch das Recht der Gemeindebeamten erstmals in Baden eingehende gesetzliche Regelung, insbesondere ihre dienstliche und materielle Stellung. Ergänzt werden die Bestimmungen der Gemeindeordnung in dieser Richtung durch die Gesetze über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten. Zur Durchführung der vom Reich vorgeschriebenen Anpassung der Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten an die reichsrechtlichen Sätze dient das Vollzugsgesetz zum Reichsgesetz über die einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung. Die Durchführung dieser Bestimmungen erfolgte unter tunlichster Berücksichtigung des den Gemeinden grundsätzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechts und ihrer besonderen Bedürfnisse. Durch das mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretene neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte wurde der Kreis der Beamten und Angestellten, welche de Wohltat der Fürsorgekasse teilhaftig werden, erheblich erweitert und die Bezüge aus der Kasse, soweit dies im Rahmen einer Versicherungsanstalt möglich war, erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anpassung des Finanzrechts der Gemeinden und Kreise an die immer noch in ständigem Fluß befindliche Reichssteuergesetzgebung machte eine größere Zahl von Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens durch die Gemeinden und Kreise, wurde für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 vorläufig geregelt und schließlich in dem Grund- und Gewerbesteuergesetz und dem Vollzugsgesetz zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) eine neue Grundlage für die Regelung der Finanzen der Gemeinden und Kreise geschaffen. Die beiden letztgenannten Gesetze dürften in der Fassung, welche sie durch den Landtag gefunden haben, geeignet sein, die schweren Nachteile, welche die Reichsfinanzreform den Gemeinden durch die Wegnahme der Steuerhoheit gebracht hat, im Rahmen des Möglichen auszugleichen. Durch Vertretung der besonderen Interessen der Gemeinden und Kreise bei Bearbeitung der reichsgesetzlichen Steuergesetze war und ist die Regierung bemüht, darauf hinzuwirken, daß diese Gesetze auf die Bedürfnisse der Gemeinden billige Rücksicht nehmen.

Die Entwicklung der öffentlichen Sparkassen erforderte unter den abnormen Wirtschaftsverhältnissen der Nachkriegszeit besondere Beachtung. Ihr Zusammenschluß in der Girozentrale und deren Entwicklung wurden gefördert.

In der Landwirtschaft handelte es sich vor allem darum, die durch den Krieg und seinen unglücklichen Ausgang verminderte Produktion so rasch als möglich auf den früheren Stand zu bringen. Zu diesem Zweck wurde der Berufsberatung der Landwirte besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Dem sich in erfreulicher Weise fühlbar machenden erhöhten Bedürfnis der Landwirte nach Fachschulbildung ist durch Errichtung von 8 neuen landwirtschaftlichen Winterschulen und durch die Übernahme der Ackerbauschule Hochburg in Staatsbetrieb Rechnung getragen worden.

Der Hebung des Weinbaues dient die Einrichtung des Weinbauinstituts Freiburg und staatlicher Musterweinberge. Die Verbesserung der Kellerwirtschaft unserer Winzer wurde gleichfalls angestrebt. Das landwirtschaftliche Versuchs- und Kontrollwesen ist weiter ausgebaut und die so wichtige Milchwirtschaft zu fördern versucht worden.

Systematische Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten bildet ein wesentliches Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Maßnahmen zum Aufbau des staatlichen Pflanzenschutzdienstes sind eingeleitet.

Die wachsende Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hat die Regierung richtig erkannt u. war daher bestrebt, die Arbeit der landwirtschaftlichen Verbände in jeder Weise zu unterstützen. Dabei ließ sich die Regierung die Versorgung der Landwirte mit Rohstoffen, hauptsächlich mit künstlichen Düngemitteln, besonders angelegen sein. Durch fortgesetzte Verhandlungen mit den die Verteilung der Rohstoffe besorgenden Reichsstellen wurde eine möglichst günstige Zuteilung an die badische Landwirtschaft angestrebt. Auch um die Verbilligung der Frachttarife hat sich die Regierung bemüht und den landwirtschaftlichen Verbänden die Einlagerung der Kunstdünger durch Geldzuschüsse zu erleichtern versucht.

Die Folgen schädlicher Ereignisse, wie Hagelschlag und Trockenheit, welche die Existenzbedingungen der betroffenen Landwirte bedrohten, wurden durch namhafte Geldbeihilfen gemildert, der staatliche Hagelversicherungsfonds wieder aufgefüllt.

Zum Wiederaufbau und zur Förderung der durch den Krieg in ihrem Bestand schwer geschädigten landwirtschaftlichen Tierzucht ist alsbald nach Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung der Viehbestände ein Grundplan aufgestellt und dessen Durchführung unter Bereitstellung außerordentlicher Mittel in die Wege geleitet worden. Die getroffenen Maßnahmen tragen vor allem auch dem Erfordernis einer Steigerung der Milcherzeugung im Lande besonders Rechnung.

Eine Anpassung des Landwirtschaftskammergesetzes an die neue Zeit, besonders hinsichtlich der Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer und des Wahlrechts ist erfolgt.

Die durch die Geldentwertung hervorgerufene Veränderung auf allen landwirtschaftlichen Gebieten führte zum Erlaß der Pachtschuhordnung vom 12. Januar 1921.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1921, die Feuerversicherung während der Kriegszeit betreffend, wurden in Fortsetzung der Gesetzgebung während des Krieges die Zuschläge für die Brandentschädigungssumme neu festgesetzt. Um den Gebäudeeigentümern die Möglichkeit voller Schadensdeckung zu gewähren, ist außerdem die sogenannte Kriegsversicherung zugelassen worden. Durch Gesetz vom 4. August 1920 über die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes wurde an Stelle der Kriegsversicherung eine allgemeine Neufestsetzung der Neubaukosten und Versicherungssummen angeordnet. In dem gleichen Gesetz wurde für die seit 1. Januar 1920 eingetretenen Schadensfälle die Gewährung der Zuschläge mit dem Ziele geregelt, daß die Brandbeschädigten angesichts der gesteigerten Baupreise ihre Gebäude aus der Entschädigungssumme wieder herstellen können. Auch für die Brandfälle, die vor dem 1. Januar 1920 eingetreten sind, wurde durch Verwaltungsmaßnahmen die Gewährung ausreichender Entschädigungen sichergestellt.

Um das zum größten Teil auf den freiwilligen Feuerwehren beruhende Feuerlöschwesen zu fördern, wurden Ehrenzeichen für die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wieder eingeführt.

Im Juni 1921 wurden die Beamten und Angestellten, die schon seither für die Vertretung der Interessen des badischen Gewerbes in Berlin tätig waren, zu der wirtschaftlichen Vertretung der badischen Regierung in Berlin zusammengeschlossen. Diese Vertretung, die ihre Geschäftsräume in dem Gesandtschaftsgebäude erhalten hat, hat die besonders wichtige Aufgabe, die berechtigten Interessen des badischen Erwerbslebens allgemein wie auch die einzelner Erwerbszweige und Betriebe auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten, insbesondere auch in Fragen der Beteiligung am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete und der Handelsflotte sowie der Ein- und Ausfuhr in Berlin zur Geltung zu bringen.

Mit Eintritt des Friedenszustandes wurden die Ausbildungskurse für Meister und Gesellen des Handwerks beim Landesgewerbeamt im vollen Umfang wieder aufgenommen.

In nicht unerheblichem Maße wurden die Behörden der inneren Verwaltung in Anspruch genommen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung der wirtschaftlichen Leistungen auf Grund des Friedensvertrages.

Das immer fortschreitende Sinken des Geldwertes machte die Änderung verschiedener Gebührensätze erforderlich.

Schwierige Aufgaben stellte der unglückliche Ausgang des Krieges, die Blockade und die Lasten des Versailler Vertrags der Regierung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In erster Linie galt es, den völlig in Unordnung geratenen Arbeitsmarkt zu regeln, Arbeitsgelegenheit zu schaffen und die vorhandene gerecht zu verteilen. Für die öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise wurde im Landesarbeitsamt eine ausgleichende Zentrale geschaffen. Während im Jahre 1918 von 25 Arbeitsämtern rund 90 000 Arbeitsstellen vermittelt wurden, brachten im Jahre 1920 29 Arbeitsämter rund 190 000 Arbeitsuchende in Stellung. Zur Zeit sind neben 30 Arbeitsämtern 28 Bezirksarbeitsnachweise über das ganze Land tätig. Mit Hilfe der Reichsverordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten gelang es, die Kriegsteilnehmer größtenteils wieder in ihre alten Stellen unterzubringen und Entlassungen durch vorübergehende Streckung der Arbeit zu vermeiden. Die Handhabung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen führte nicht nur viele ehemalige Landarbeiter der so dringend nötigen landwirtschaftlichen Beschäftigung wieder zu, sondern half auch vielen arbeitslosen gewerblichen Arbeitern zur Wiederverwendung in der Industrie. Die strenge Durchführung des achtstündigen Arbeitstags, eines der wesentlichen sozialpolitischen Fortschritte der letzten Jahre, hatte auch als Mittel zur Verhütung von Arbeitslosigkeit günstige Folgen. Überstürzte und unüberlegte Betriebsschließungen wurden verhindert. Die große Zahl der Ende 1918 demobilisierten Kriegsteilnehmer ließ ein Arbeitslosenheer entstehen, dessen Stärke in Baden im Januar 1919 27 558 betrug. In großem Umfang wurden aus Mitteln des Reichs, des Landes und der Gemeinden Notstandsarbeiten organisiert, welche auch jetzt noch beinahe unverändert fortgeführt werden. Das Land wird dafür bis zum Schlusse des laufenden Rechnungsjahrs etwa 20 Millionen Mark aufgewendet haben, womit durchschnittlich 4000 Erwerbslose beschäftigt werden konnten. Daneben sind zur Unterstützung der bedürftigen Erwerbslosen, denen Arbeit nicht zugewiesen werden kann, große Mittel aufgewendet worden, deren Höhe sich für den Anteil des Landes bis zum Ende des Rechnungsjahrs auf rund 30 Millionen Mark belaufen wird. Die ergriffenen Maßnahmen im Verein mit der Entwicklung unserer Wirtschaft ließen dann auch die Zahl der Erwerbslosen mit einigen Schwankungen stetig zurückgehen; wir sind heute mit rund 1676 unterstützten Erwerbslosen auf dem niedrigsten Stand seit dem Ende des Kriegs angelangt (Beifall).

Zu diesem verhältnismäßig günstigen Ergebnis haben vor allem die auf die Erhaltung des Wirtschaftsfriedens gerichteten Maßnahmen viel beigetragen. Den Hauptanteil haben die aus dem Hilfsdienstgesetz herrührenden Schlichtungsausschüsse gehabt, denen durch das Betriebsrätegesetz auch die Streitigkeiten über Einstellung und Entlassung von Arbeitern zugewiesen wurden. Das Betriebsrätegesetz selbst hat für das friedliche Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern überwiegend günstig gewirkt. In schwierigen Arbeitsstreitigkeiten wurde häufig das Eingreifen des Arbeitsministeriums oder des Gewerbeaufsichtsamts verlangt oder angeboten. So ist das Land von Arbeitskämpfen zwar nicht frei aber ungeachtet der außerordentlich schwierigen Zeitumstände wenigstens vor schweren Erschütterungen seines Arbeitslebens bewahrt geblieben.

In ihrer Mitarbeit an der reichsgesetzlichen Versicherung der Arbeiter und Angestellten bemühte sich die Regierung, die Versicherungsgrenze dem gesunkenen Geldwerte entsprechend zu erhöhen und ihm die Renten anzupassen, aber zugleich die Beiträge so zu erhöhen, daß eine dauernde Leistungsfähigkeit der Kasseneinrichtungen gewährleistet wird.

Die Kriegswohlfahrtspflege konnte neuerdings stark abgebaut werden, nachdem sie noch in den Jahren 1919 und 1920 erhebliche Aufwendungen verursacht hatte. Besondere Aufgaben erwuchsen dem Lande durch die Versorgung der zahlreichen deutschen Wehrleute aus der Schweiz.

Eine Pflicht zur Unterstützung liegt gegenüber den Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen vor, für welche in der Hauptsache zwar das Reich eingetreten ist. Die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aber obliegt, wenn auch unter vorwiegender geldlicher Beteiligung des Reichs, den Behörden des Landes, welche sich in die Hauptfürsorgestelle und die bei den Bezirksämtern und einzelnen Städten bestehenden Fürsorgestellen gliedern. Unter reger Mitwirkung der Kriegsopfer selbst wird Mustergültiges geleistet für die Ausbildung der Waisen, die Umschulung Kriegsbeschädigter und Genesung Erkrankter; für lungenkranke Kriegsbeschädigte ist das Rohrbacher Krankenhaus mit 60 Betten bestimmt; ein weiteres Erholungsheim ist in Aussicht genommen.

Infolge der Geldentwertung ist eine neue Klasse Bedürftiger, der sogenannten Kleinrentner entstanden. Wenn auch die Fürsorge für sie, wie schon bisher die Sorge für Verarmte, zunächst eine Aufgabe der Gemeinden ist, so kann sie ihnen bei ihrer finanziellen Lage und dem Umfang der Not der Kleinrentner nicht ausschließlich angesonnen werden; es ist daher erstmalig in dem Voranschlag für 1921 ein Betrag von vorerst 500 000 M. vorgesehen, der bald wird erhöht werden müssen. Daraus sollen durch Vermittlung der Gemeinden den bedrängten Kleinrentnern Zuschüsse zu ihrem Einkommen bewilligt werden.

Der durch den Krieg und die Blockade stark gefährdete Gesundheitszustand der Jugend zwang zu energischen Maßnahmen. Der für 1919 bewilligte Kredit von 100 000 Mark zur Aussendung von Kindern nach der Schweiz stieg im Jahre 1920 auf 1 Million und im Jahre 1921 auf 1 500 000 Mark. Diese Mittel fließen größtenteils den Kinder aussendenden Gemeinden und charitativen Landesverbänden als Zuschüsse zu, zum kleineren Teil dem großen Erholungsheim auf dem früheren Truppenübungsplatz Heuberg, wo im Jahre 1920 schon 5000 badische Kinder Aufnahme fanden. Insgesamt sind im Jahre 1920 14 000 Kinder in Erholungsfürsorge gegeben worden, eine Fürsorge in demselben Umfang wird auch in den kommenden Jahren geboten sein. Erhebliche staatliche Mittel wurden für Kinder- und Säuglingsfürsorge, besonders zur Unterstützung schwer um ihr Bestehen ringender Anstalten, aufgewendet.

Zur Vertiefung der Fürsorge für die nahezu 1100 Blinden wurde ein Landesblindenpfleger angestellt.

Der Opfer der Trunksucht nehmen sich der badische Landesverband gegen den Alkoholismus mit seinen zahlreichen Trinkerfürsorgestellen und seinem Erholungsheim für Trinker an; diese Fürsorge durch Zuwendung von Geldmitteln namentlich aus den aus dem Branntweinmonopol dem Land zugewiesenen Beträgen nach Kräften zu fördern, hat die Regierung als notwendig anerkannt.

Zu der Durchführung der sozialen Aufgaben in Staat, Kreisen und Gemeinden ist die Heranziehung von pflegerisch- und sozial ausgebildeten weiblichen Personen von größter Bedeutung. Diesem Zweck dienen die Verordnungen über die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen.

Die Regierung betrachtete es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben, der seit dem letzten Kriegsjahr in steigendem Maße

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich geltend machenden Wohnungsnot zu steuern, einmal durch scharfe Erfassung und Ausnützung des bestehenden Wohnraumes, sodann aber hauptsächlich durch Förderung des Baues neuer Wohnungen. Nachdem verschiedene badische Verordnungen die Möglichkeit der Beschlagnahme von Teilen benützter Wohnungen die Rationierung des Wohnraumes und eine Regelung der Mietzinsberechnung gebracht hatten, erfolgte eine zusammenfassende Regelung der Maßnahmen gegen Wohnungsmangel auf Grund des inzwischen ergangenen Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 durch die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 2. August 1920.

Der Förderung der Neubautätigkeit stellten sich ungeheure Schwierigkeiten entgegen. Das fast gänzliche Fehlen von Kohlen und sonstigen Brennstoffen verursachte einen drückenden Mangel an Baustoffen. Der damit verbundenen Gefahr unerträglicher Preissteigerung mußte durch den weiteren Ausbau der schon während des Krieges eingeführten Baustoffbewirtschaftung begegnet werden.

Erst nachdem sich die Kohlenbelieferung einigermaßen gebessert hatte, unter staatlicher Beteiligung die Badische Baustoffbeschaffung G. m. b. H. in Karlsruhe ins Leben gerufen und die Herstellung und Lieferung von Ziegelei-Erzeugnissen in genügendem Maße sicher gestellt war, konnte die Zwangsbewirtschaftung in Baustoffen abgebaut werden. Das Haupthindernis für eine umfassende Neubautätigkeit lag indessen und liegt noch heute in der in schwächerem Maße schon während des Krieges, sodann aber nach Kriegsende in ungeahnter Schärfe eingetretenen Überteuerung der Erstellungskosten. So mußte auf Grund der noch vom früheren Bundesrat erlassenen Bestimmungen die bekannte Baukostenzuschußpolitik einsetzen, die durch Aufwendung öffentlicher Mittel des Reichs, des Landes und der Gemeinden die Bautätigkeit mehr und mehr — wenn auch leider nicht in dem zu einer tatsächlichen Behebung des Wohnungsmangels erforderlichen Umfange — in Gang brachte. Die Regierung hat es sich mit Erfolg besonders angelegen sein lassen, sich beim Reich für die Zuweisung reichlicher Mittel, für das infolge seiner Lage als Grenzland durch den Zustrom von Flüchtlingen usw. schwer belastete Land Baden fortgesetzt mit allem Nachdruck einzusetzen. An Baukostenzuschuß und Baudarlehensmitteln hat das Land Baden insgesamt aufgebracht:

im Jahre 1919	25 288 500 M. und
im Jahre 1920	9 028 920 M.

Für das laufende und kommende Jahr wird nach dem nunmehr von Ihnen verabschiedeten Gesetz ein Betrag von 210 Millionen Mark aufgebracht werden; die Verzinsung und Tilgung dieses Betrages soll durch die ebenfalls beschlossene Wohnungsabgabe erfolgen. Besondere Mittel wurden außerdem zur Erstellung von Beamtenwohnungen für Flüchtlinge bereit gestellt. Nach der amtlichen Statistik sind im Jahre 1919 = 1712, im Jahre 1920 = 4636 und im Jahre 1921 bis Ende August 2919 Wohnungen neu entstanden. Die jetzt bewilligten Mittel werden die Erstellung von Neubauten in lediglich größerem Umfange als bisher ermöglichen, aber zu einer völligen Behebung der Wohnungsnot nicht ausreichen.

Neben der Förderung des Wohnungsbaues durch unmittelbare Zuschüsse liefen Maßnahmen her, die eine Erleichterung der technischen Ausführung und damit eine Verbilligung des Bauens bezweckten. Ersatzbaustoffe und Bauweisen wurden geprüft und bekannt gegeben; durch Sammlung der besten Lösungen von Kleinwohnungsbauten und Veröffentlichung wurde zur Verbesserung und Verbilligung des Wohnungsbaues beigetragen.

Zur Anregung der privaten Bautätigkeit wurde angeordnet, daß Neubauten, die nach dem 1. Januar 1920 baupolizeilich genehmigt werden, den Wohnungsmangelvorschriften und der Verordnung über die Mietzinsfestsetzung nicht unterliegen sollen. Ferner haben wesentliche Steuererleichterungen und die Übernahme der Staatsbürgschaft für zweite Hypotheken in dieser Hinsicht fördernd gewirkt. Dem Baugenossenschaftswesen widmet die Regierung fortgesetzt größte Aufmerksamkeit.

Die zum Teil hochgespannten Erwartungen auf eine größere Siedlungstätigkeit im Lande konnten und können nicht erfüllt werden, da zu umfangreichen Neusiedelungen verhältnismäßig wenig Neuland zur Verfügung steht. Durch gesetzgeberische Maßnahmen, die Errichtung eines Landessiedelungsausschusses, sowie durch Geländeaufteilungen und Waldausstockungen wurden Siedelungen nach Möglichkeit gefördert und auf diese Weise auch der Landhunger in einzelnen Gemeinden zu befriedigen versucht.

Bedeutungsvoller aber bleibt die Verbesserung jener Landflächen, welche unter völliger Versumpfung oder mangelhaftem Wasserabzug leiden. Durch das Gesetz vom 31. Juli 1919, betreffend die Durchführung von Kulturverbesserungen sollte ein Druck auf die Eigentümer von verbesserungsbedürftigem Gelände zur Bildung von Wassergenossenschaften ausgeübt werden. Außerdem wurden namhaftere Staatsbeihilfen, als schon seit Jahren üblich, für Unternehmen zur Kulturverbesserung gewährt; an solchen sind seit Kriegsende rund 2 Millionen Mark gegeben oder zugesagt. Außerdem sind die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge dafür nutzbar gemacht worden. Auf diese Weise sind bis jetzt Kulturarbeiten geleistet oder begonnen, welche sich auf rund 6200 Hektar erstrecken. Daneben haben sich 87 Feldbereinigungen auf eine Fläche von 3800 Hektar ausgedehnt.

Nachdem durch den Artikel 97 der Reichsverfassung bestimmt war, daß die Wasserstraßen der Länder in das Eigentum und die Verwaltung des Reiches übergehen, ergab sich für die Regierung die Aufgabe, wenigstens die wertvollen Wasserkräfte an den schiffbaren Gewässern für das Land zu erhalten. Dies gelang nach dem vom Landtag soeben genehmigten Staatsvertrag hinsichtlich der wertvollsten und bedeutendsten Wasserkräfte am Oberrhein. An der zur Neckarkanalisierung gebildeten Neckaraktiengesellschaft glaubte sich das Land beteiligen zu sollen. Die Arbeiten sind zwischen Heidelberg und Mannheim seit 1920 im Gang. Verhandlungen über die Kanalisierung des Mains sind noch nicht zum völligen Abschluß gelangt.

In seinen Wasserkräften ist unserem Lande ein Ausgleich für die ihm fehlenden Kohlen verliehen. Ihre Nutzbarmachung ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten. Zahlreiche kleine und mittlere Anlagen sind geplant und im Bau. An dem Ausbau der Großwasserkräfte sollte sich nach fast einmütiger Auffassung der früheren Volksvertretung der Staat selbst ausgiebig beteiligen. Aus diesem Grund ist das Großkraftwerk an der oberen Murg vom Staat selbst erstellt worden; es konnte 1918/19 in Betrieb genommen werden und beherrscht seitdem die öffentliche Elektrizitätsversorgung Mittel- und Unterbadens. Das Unternehmen hat alle darauf gesetzten Erwartungen erfüllt. Um den Ausbau der Oberrheinwerke zu fördern, wurde der schon vor dem Krieg ausgeschriebene internationale Wettbewerb im Jahr 1920 zum Abschluß gebracht mit dem Erfolg, daß der Ausbau des Rheins zwischen Basel und Bodensee zur Kraftgewinnung und als Schiffahrtsstraße technisch gelöst worden ist. Seitdem sind die Verhandlungen wegen der Ausführung mehrerer großer

Rheinkraftwerke zwischen Baden und der Schweiz aufgenommen. Die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie wurde sofort nach dem Krieg mit Nachdruck aufgenommen, wurde sofort nach dem Krieg mit Nachdruck aufgenommen, das begonnene mittelbadische Netz fertiggestellt und die noch unversorgten großen Gebiete des Seekreises und des Kreises Mosbach begonnen. Sie sind heute schon großenteils mit den Leitungen versehen, so daß nur noch verhältnismäßig wenige Gemeinden des Landes der Vorteile der Elektrizität als Licht- und Kraftquelle entbehren. Noch aber harren große Aufgaben der Landeselektrizitätsversorgung; es gilt, unabhängiger von der Kohle zu werden und den Ausgleich unter den Energiequellen herbeizuführen sowie neue Kraftwerke zu errichten, um der herrschenden Kraftnot zu steuern und dem Wirtschaftsleben des Landes neue Impulse zu geben. Um die hierzu erforderlichen bedeutenden Geldmittel günstig zu beschaffen, erschien es notwendig, die bisher als ein Teil der staatlichen Verwaltung bestehende Landeselektrizitätsversorgung auf eine privatwirtschaftliche Grundlage zu stellen. Sie wurde im Juli d. J. in eine Aktiengesellschaft (Badenwerk) umgewandelt, deren Aktien in ausschließlichem Besitz des Staates sind. Diesem Unternehmen sind schon jetzt 400 Millionen Mark an Obligationen zur Verfügung gestellt (Hört, hört!), ein Beweis für das Vertrauen, welches ihm mit Recht entgegengebracht wird (Beifall).

Die ungünstige Lage des Staatshaushalts zwang zu starken Einschränkungen der Aufwendungen für die Landstraßen. Immerhin sind für Neubau und Verbesserungen von Kreisstraßen und Gemeindewegen seit Kriegsende rund 1 700 000 Mark bewilligt worden.

In derselben Zeit erhielten 6 Gemeinden zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen 565 000 Mark an Unterstützung.

Die großen Aufwendungen für die in den Jahren 1918/20 den Beamten gewährten, mehrmals erhöhten Teuerungsbezüge machten eine entsprechende Erhöhung der Steuereinnahmen erforderlich, die durch die Gesetze vom 7. März 1919, die Steuererhebung für das Jahr 1919 betr., und vom 20. Juni 1919, Erhebung eines außerordentlichen Steuerzuschlags für 1919 betr., beschlossen worden sind.

Durch das Reichsgesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 die Steuerhoheit auf den meisten Gebieten auf das Reich übergegangen. Die badische Zoll- und Steuerdirektion hörte mit diesem Tage auf zu bestehen, die Bezirks- und Ortsstellen wurden dem aus der Zoll- und Steuerdirektion hervorgegangenen neuen Landesfinanzamt Karlsruhe unterstellt. Um die Vermögensbesteuerung, soweit sie dem Lande nach dem Übergang der Finanzverwaltung an das Reich verblieben ist, fortsetzen zu können, war das Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens notwendig. Im Zusammenhang damit steht das Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Vermögens- und Einkommensteuer.

Die fortschreitende Geldentwertung und die dadurch bewirkte Erhöhung der Ausgaben auf allen Gebieten und insbesondere die dadurch verursachten erhöhten Ausgaben für die Beamtenbesoldung machten die Schaffung weiterer Einnahmen nötig; zu diesem Zwecke wurde die Wandergewerbesteuer durch Gesetz vom 22. Dezember 1920 und die Steuer vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen durch Gesetz vom 28. Mai 1921 erhöht.

Im Vollzug des vom Reich beschlossenen Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 wurde für Baden das Ausführungsgesetz dazu (Steuerverteilungsgesetz) vom 4. August 1921 und das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz) vom 4. August 1921 erlassen, das dem Staate die erforderlichen Einnahmen zur Deckung des großen Teils des im Staatshaushalt vorhandenen Fehlbetrags verschaffte.

Auf dem Gebiete der Beamtenfürsorge sind hervorzuheben: Das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, das in Angleichung an das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 erlassen worden ist und die Neufassung des badischen Besoldungsgesetzes vom 22. März/29. Juli 1921, das nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommen ist. Die Gesetze vom 5. August 1920, 22. Dezember 1920, 15. Februar 1921 und 15. September 1921 regeln der fortschreitenden Teuerung entsprechend die Höhe der im Besoldungsgesetz vorgesehenen Teuerungszuschläge für die Beamten. Das dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 entsprechende badische Gesetz vom 2. März 1921 über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen brachte diesen die notwendig gewordene Aufbesserung ihrer Bezüge.

Die in dem Staatsvoranschlag für 1920 sowie in dem 1. bis IV. Nachtrag dazu enthaltenen Ausgaben und Einnahmen sind in dem Gesetz vom 4. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für 1920 und 1921 zusammengefaßt. Trotzdem in diesen Voranschlägen eine weitere Erhöhung der Steuereinnahme aus dem Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb von 45 Millionen auf 186 Millionen Mark vorgesehen ist, ergibt sich noch ein Fehlbetrag von 187,4 Millionen Mark, zu dessen Deckung zunächst nur der auf 31. März 1920 vorhandene Betriebsfonds in Höhe von 102,7 Millionen Mark zur Verfügung steht; der Restbetrag mit 84,7 Millionen Mark muß aus den von den Rechnungsjahren 1920/21 zu erwartenden Überschüssen gedeckt werden; zum Teil wird er auch ausgeglichen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben, die sich im Jahre 1921 gegenüber den Voranschlagsätzen ergeben.

Auf 1. April 1920 hat das Reich die Badischen Staatseisenbahnen übernommen. Der hierüber abgeschlossene Staatsvertrag wurde vom badischen Landtag durch das Gesetz vom 21. April 1920 genehmigt. Für den Verkauf der badischen Staatseisenbahnen hat das Reich nach der vorläufigen Berechnung an Baden zu zahlen:

a) für die bad. Eisenbahnstrecken rund	1 503 000 000 M.
b) für den badischen Anteil an der Main-Neckarbahn rund	39 000 000 M.
zusammen:	1 542 000 000 M.

In Anrechnung auf diese Abfindungssumme hat das Reich von Baden übernommen:

a) die fundierten badischen Eisenbahnschulden mit rund	665 800 000 M.
b) die schwebenden Schulden der Amortisationskasse mit	123 800 000 M.
c) jene der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit	292 800 000 M.
zusammen:	1 082 400 000 M.

Zunächst zahlt das Reich an Baden eine Rente, die vorläufig auf den Betrag von jährlich rund 44 000 000 M. festgesetzt worden ist und die in vierteljährlichen Beträgen von rund 11 000 000 M. vergütet wird.

Die schwebenden Schulden Badens, die am 1. April 1920 insgesamt 416 000 000 M. betragen haben und in diesem Betrag dem Reiche in Anrechnung auf die Abfindung für die übernommenen badischen Staatseisenbahnen überlassen worden sind, sind seither wieder auf rund 102 000 000 M. angewachsen. Die Aufnahme dieses Schuldbetrags ist erforderlich geworden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

um die Geldbedürfnisse der Landeshauptkasse für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung zu befriedigen. Diese Schulden werden zum Teil durch noch ausstehende Überweisungen von seiten des Reichs gedeckt werden, zum Teil aus den Einnahmen, die sich erst aus dem Vollzug des Grund- und Gewerbesteuergesetzes ergeben.

Mit dem Gesetze vom 31. Juli 1919 wurde das Erforderliche wegen der Übernahme der durch die politischen Umwälzungen aus ihren bisherigen Stellen ausgeschiedenen Hofbeamten in den badischen Staatsdienst geordnet, ebenso wie auch die Übernahme ehemaliger Reichs- und Militärbeamten sowie von Angehörigen der Elsaß-Lothringischen Landesverwaltung.

Das Gesetz über die Verlegung des Rechnungsjahres vom 12. Dezember 1919 brachte mit Wirkung vom 1. April 1920 eine durch die Verhältnisse weiter erforderlich gewordene Ausgleichung mit den Verfahren beim Reiche.

Bei der Badischen Bank, der Privatnotenbank des Landes, die von jeher in einem engen Vertrauensverhältnis zum badischen Staate steht, hat sich der Staat durch Aktienbesitz weitgehenden Einfluß gesichert. Ebenso ist es gelungen, die staatliche Beteiligung bei den führenden Schiffahrtsgesellschaften des Landes, der Badischen Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport und der Rheinschiffahrt, Aktiengesellschaft, vormals Fendel, weiter auszubauen und zu festigen. Bei allen vorerwähnten Unternehmen ist der Staat im Aufsichtsrat vertreten.

Ich bin am Schlusse.

Es war eine etwas reichliche und für Sie etwas ermüdende Darlegung angesichts der späten Stunde, in der sie vorgetragen werden mußte; aber ich darf wohl sagen: es dürfte nicht unzweckmäßig gewesen sein, diese Darstellung gegeben zu haben; sie sagt außerordentlich viel, denn sie spricht von der außerordentlichen Arbeit, die der Landtag geleistet hat, zunächst als verfassungsgebender Landtag und seither, und sie spricht von alle dem, was von der Regierung zusammen mit dem Landtag zu leisten gewesen ist in den letzten beinahe 3 Jahren, da es gegolten hat, aufzuräumen, wieder aufzubauen, auszubauen und umzubauen im Staat, und ich darf wohl zum Schlusse sagen: So, wie hier dargelegt, so schaut in Wahrheit die seit dem 9. November 1918 nach dem Kriegszusammenbruch inmitten ungeheuerlicher Kriegstrümmer, unter Wirren, Stürmen und Wehen verschiedenster Art im Lande Baden getätigte Regierungs- und Parlamentsarbeit aus. Ich will schließen mit folgendem:

Gebe Gott fürderhin Segen dem Lande und dem Volke. Es lebe das Recht, die in Menschenliebe wurzelnde Tat, grund dessen die Freiheit.

Es lebe Baden, es lebe das Reich! (Lebhafter allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Kopf:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich weiß mich Ihrer aller Zustimmung sicher, wenn ich der Regierung und vorab dem Herrn Staatspräsidenten unseren herzlichen Dank ausspreche für diesen durchaus zeitgemäßen Rückblick, für diesen ausführlichen und überzeugenden Rechenschaftsbericht. Ich glaube, das lange Verzeichnis alles dessen, was in den letzten Jahren geschehen ist, hat den Beweis erbracht, daß die auf demokratischer Grundlage aufgebaute, vom Landtag eingesetzte Regierung den an sie herangetretenen Aufgaben gerecht geworden ist, daß der neue demokratische Staat die Kraft besessen hat, tätig, energisch, umsichtig und das Wohl des Volkes auf allen Gebieten fördernd einzugreifen, und daß auch Erfolge offensichtlicher Art der Regierung beschieden gewesen sind. Ich spreche deshalb in Ihrer aller Namen den Mitgliedern der Staatsregierung unseren herzlichen Dank aus für ihre bisherige Tätigkeit und kann sie auch unseres fortgesetzten Vertrauens für die Zukunft versichern (Zustimmung).

Der neue Landtag wird ja natürlich die Regierung neu zu wählen haben. Ich zweifle aber nicht daran, daß er in erster Linie sein Augenmerk werfen wird auf die bewährten Herren, die bis jetzt schon die Geschäfte geleitet haben.

Und nun noch ein kleines Schlußwort. Sie gehen jetzt hinaus in Ihre Heimat und zu Ihren bürgerlichen Berufen, und ich wünsche, daß Sie dort Erholung finden nach den schweren Arbeiten der letzten Tage und Wochen. Möge Ihnen allen das Bewußtsein, an so vielen wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten mitgewirkt zu haben, zur Befriedigung gereichen. Manche von uns werden ja nicht zurückkehren, aber ich bin überzeugt, daß die Erinnerung an ihre Mitarbeit an den parlamentarischen Arbeiten der letzten Jahre und an die freundschaftliche Gesinnung, die sie hier gefunden haben, ihr künftiges Dasein verschönern wird. Das wünsche ich allen, die nicht wiederkehren werden. Jenen aber, die sich der Wiederwahl unterziehen, und die wieder einziehen in diesen Saal und jenen, die als neue Mitglieder in dieses Haus eintreten werden, wünsche ich, daß es ihnen gelingen möge, alle Zeit nach der guten Tradition der badischen Volksvertretung erfolgreich zu arbeiten am Wohle unseres Landes und unseres Volkes!

Trotz Not und Bedrängnis der Zeit geben wir die Hoffnung nicht auf, daß das deutsche Volk und sein Reich und seine Länder sich in Fortschritt und Freiheit allmählich wieder erheben werden zur alten Geltung und zu altem Wohlstand. Das walte Gott! (Beifall).

Damit schließe ich diese Tagung.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Der Präsident:
Dr. Kopf.

Die Schriftführer:
Koelblin.
Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ich der
enten
us zeit-
zeugen-
zeichnis
hat den
aufge-
heran-
demo-
nsichtig
einzu-
Regie-
Ihrer
nseren
kann
ukunft

eu zu
erster
erren,

hin-
, und
veren
allen
rbei-
anche
eugt,
schen
Ge-
ver-
hren
ben,
als
ich,
adi-
am

ung
ün-
ben
alte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in jeder braune Decke / i. H. MB
+ Goldschnitt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1919/21,3
RepB W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1919/21,3, Rep.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium

zu den

Verhandlungen

des

Badischen Landtags

I. Landtagsperiode
(15. Januar 1919 bis 8. Novbr. 1921)

3. Sitzungsperiode
(16. Oktober 1920 bis 8. Novbr. 1921)

1920/21

vom Landtag selbst amtlich herausgegeben.

A. Personalien (S. III – XI), B. Sachregister (S. 1—90), C. Sprechregister (S. 1—16).

Heft 530

zu den Protokollheften 530 a u. b sowie Beilagenheft 531
der Drucksachen-Sammlung des Badischen Landtags.

Badenia AG für Verlag und Druckerei, Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 1000, 1.1919/21. III. 1920/21 Rep. LS I BW

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

A. Personalien.

Vorstand.

Präsident: Abg. Dr. Kopf,
I. Vizepräsident: Abg. Maier-Heidelberg,
II. Vizepräsident: Abg. Ihrig,
Schriftführer: Abg. Frhr. v. Gleichenstein, Koelblin, Richter, Schöpfle.

Vertrauensmänner.

Dr. Glockner, Koelblin, Dr. Kopf, Maier-Heidelberg, Marzloff, Marum, D. Mayer-Karlsruhe, Dr. Schofer, Wittemann.

Stellvertreter: Duffner, Goerlacher, Habermehl, Horter, Ihrig, Rausch, Weißhaupt, Weißmann.

Landständischer Ausschuß.

Mitglieder: Präsident Dr. Kopf, Abg. Dr. Baumgartner, Dietrich, Dr. Glockner, Maier-Heidelberg, Marum, D. Mayer-Karlsruhe, Strobel, Wittemann, Dr. Zehnter.

Stellvertreter: Abg. Seubert, Ihrig, Odenwald, Müller-Baden, Dr. Kraus, Karl, Marzloff, Roeckel, Straub.

Direktor.

Max Hochschild.

Fraktionen.

1. **Deutsche Demokratische Partei.**

Dr. Bock, Dietrich, Fehn, Freudenberg, Dr. **Glockner** (Vorsitzender), Dr. Gothein, Herbster, Hoffmann, D. Holdermann, Hummel, Ihrig, Koelblin (stellv. Vorsitzender), Dr. Leser, Neck, Niederbühl, Odenwald, Frau Platenius, Rudolf, Saenger (nach dessen Ableben am 17. Juli 1921 Mayer-Kreenheinstetten), Schäffer, Frau Schloß, Schneider-Freiamt, Schön, Stork, Vielhauer, Vogel.

2. **Deutschnationale Volkspartei.**

Fischer-Meißenheim, Habermehl (stellv. Vorsitzender), Hertle, Karl, Mager, D. **Mayer-Karlsruhe** (Vorsitzender), Schöpfle.

3. **Sozialdemokratische Partei.**

Arnold, Bechtold, Frau Blase, Fichtner, Frau Fischer-Karlsruhe, Fleig, Geck, Geiß, Großhans, Hahn, Hamann, Häffig, Horter, Kahn, Kieslich, Dr. Koenigsberger, Dr. Kraus, Krischbach, Kurz, Maier-Heidelberg (stellv. Vorsitzender), Martzloff, **Marum** (Vorsitzender), Mellert, Müller-Schopfheim, Müller-Baden, Rausch, Frau Regenscheit, Remmele, Richter, Roesch, Rückert, Stockinger, Strobel, Weber, Wehner, Weißmann.

4. **Zentrumspartei.**

Albiez, Amann, Dr. Baumgartner, Belzer, Dr. Bernauer, Frau Beyerle, Duffner, Eberhardt, Engelhardt, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Hartmann, Helffrich, Heurich, Kiefer, Köhler, Dr. Kopf, Martin, Mast, Müller-Karlsruhe, Frau Rigel, Roeckel, Schell, Schneider-Heidelberg, Dr. **Schofer** (Vorsitzender), Seubert, Frau Siebert, Spang, Spengler, Straub, Trunk, Vierneisel, Weißhaupt, Wiedemann, Dr. Wirth, Wittemann (stellv. Vorsitzender), Dr. Zehnter, Ziegelmaier-Oberkirch, Ziegelmeyer-Langenbrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausschüsse

für

1. Staatshaushalt (Haushaltsausschuß)	2. Gesuche und Beschwerden	3. Eisenbahnen und Straßen (Verkehrsausschuß)
1. Freudenberg	1. Albiez	1. Bechtold
2. Dr. Glockner	2. Arnold	2. Belzer
3. Goerlacher	3. Blase	3. **Duffner**
4. Habermehl	4. Fehn *	4. Engelhardt
5. Hahn	5. Fleig	5. Fichtner
6. Ihrig	6. **Horter**	6. Fleig
7. Kieslich	7. Krischbach	7. v. Gleichenstein
8. Maier-Heidelberg	8. Kurz	8. Häffig
9. **Marum**	9. Mast	9. Herbster
10. Neck	10. Niederbühl	10. Hertle
11. Dr. Schofer	11. Rigel	11. Hoffmann
12. Seubert *	12. Rudolf	12. Kölblin
13. Stockinger	13. Schell	13. Martin
14. Weißhaupt	14. Schloß	14. Mellert
15. Weißmann	15. Schneider-Heidelberg	15. Müller-Karlsruhe
16. Wittemann	16. Schöpfle	16. Odenwald
17. Dr. Zehnter	17. Ziegelmeyer-Langenbrücken	17. Wehner *

4. Geschäftsordnung, Kanzlei und Bücherei (Geschäftsordnungsausschuß)	5. Rechtspflege und Verwaltung	6. Verfassung
1. Belzer	1. Geck	1. Amann
2. Geck	2. Kahn	2. Dr. Baumgartner
3. Großhans	3. Dr. Leser *	3. Beyerle
4. Karl	4. Mager	4. Fischer-Karlsruhe
5. **Kölblin**	5. Rausch	5. Dr. **Glockner**
6. Mast	6. Richter	6. Dr. Gothein
7. Müller-Baden	7. Schneider-Heidelberg	7. Hamann
8. Röckel *	8. Schön	8. Hoffmann
9. Roesch	9. Stork	9. D. Holdermann
10. Schäffer	10. Straub	10. Dr. Leser
11. Schneider-Freiamt	11. Strobel	11 Maier-Heidelberg
12. Dr. Schofer	12. Vielhauer	12. Martzloff *
13. Wehner	13. Vierneisel	13. Marum
14. Wittemann.	14. Weber	14. D. Mayer-Karlsruhe
	15. Wiedemann	15. Dr. Schofer
	16. Dr. **Zehnter**	16. Straub
	17. Ziegelmaier-Oberkirch	17. Strobel
		18. Weißhaupt
		19. Weißmann
		20. Wittemann
		21. Dr. Zehnter.

Fette Schrift: Vorsitzender; Antiqua (Lateinschrift): Stellv. Vorsitzender; * Schriftführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausschüsse

für

7. Schulausschuß	8. Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer	9. Ernährungsbeirat
1. Dr. **Bernauer**	1. Geck	1. Fischer-Karlsruhe
2. Blase	2. Häffig	2. Hertle
3. Dr. Bock	3. Dr. Leser *	3. Kurz
4. Dr. Gothein	4. Mager	4. Neck
5. Hartmann	5. Märum	5. Rausch
6. D. Holdermann *	6. Schön	6. Schön
7. Ihrig	7. **Seubert**	7. Siebert
8. Karl	8. Straub	8. Weißhaupt
9. Dr. Königsberger	9. Ziegelmeyer-Langenbrücken	9. Ziegelmaier-Oberkirch
10. Dr. Kraus		
11. Martin		
12. Martzloff		
13. Rigel		
14. Röckel		
15. Strobel		
16. Wehner		
17. Wiedemann		

Fette Schrift: Vorsitzender; Antiqua (Lateinschrift): Stellv. Vorsitzender; * Schriftführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder des Badischen Landtags.

(Gewählt für die I. Landtagsperiode 15 Januar 1919 bis 8. November 1921).

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
1.	Albiez Karl	Müller und Landwirt	Wehr, A. Schopfheim	II	Zentr.
2.	Amann Albert	Maschinist	Konstanz	I	Zentr.
3.	Arnold Maximilian	Steinarbeiter und Stadtverordneter	Mannheim	IV	Sozialdem.
4.	Baumgartner Dr. Eugen	Ministerialrat	Karlsruhe	II	Zentr.
5.	Bechtold Friedrich	Landwirt und Gemeinderat	Edingen, A. Schwetzingen	IV	Sozialdem.
6.	Belzer Franz	Arbeitersekretär und Bürgermeister	Malsch, A. Ettlingen	III	Zentr.
7.	Bernauer Dr. Ernst	Ministerialdirektor	Karlsruhe	III	Zentr.
8.	Beyerle Maria	Hauptlehrerin	Konstanz	I	Zentr.
9.	Blase Therese	Kupferschmieds-Ehefrau, Armenfürsorgerin	Mannheim	IV	Sozialdem.
9a.	Bock Dr. Wilhelm *)	prakt. Arzt	Müllheim	II	D. Dem. P.
10.	Dietrich Hermann	Minister a. D. und Reichstagsabgeordn.	Karlsruhe	III	D. Dem. P.
11.	Duffner Josef	Gutsbesitzer	Furtwangen, A. Triberg	II	Zentr.
12.	Eberhardt Richard	Metallarbeiter	Mannheim-Sandhofen	IV	Zentr.
13.	Engelhardt Josef	Bürgermeister und Landwirt	Nußbach, A. Oberkirch	II	Zentr.
14.	Fehn Georg	Pfarrer	Unterschüpf, A. Boxberg	IV	D. Dem. P.
15.	Fichtner Karl	Schlosser und Gemeinderat	Weinheim	IV	Sozialdem.
16.	Fischer Karl	Bürgermeister, Landwirt und Reichstagsabg.	Meißenheim, A. Lahr	II	D. Natl. Vp
17.	Fischer Kunigunde	Stadträtin	Karlsruhe	III	Sozialdem.
18.	Fleig Otto	Eisenbahnbetriebsarbeiter	Villingen	I	Sozialdem.
19.	Freudenberg Richard	Fabrikant u. Stadtrat	Weinheim	IV	D. Dem. P.
20.	Geck Eugen	Zeitungsverleger und Stadtrat	Karlsruhe	III	Sozialdem.
21.	Geiß Anton	Staatspräsident a. D.	Mannheim	IV	Sozialdem.
22.	Gleichenstein Alfred Frhr. v.	Gutsbesitzer	Oberrotweil, A. Breisach	II	Zentr.

*) Ersatz für die Abg. Platenius (siehe O.-Z. 67). Eingetreten am 20. Oktober 1920.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
23.	Glockner Dr. Karl	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	Karlsruhe	III	D. Dem. P.
24.	Goerlacher Jos. Ignaz	Schlossermeister	Villingen	I	Zentr.
25.	Gothein Dr. Eberhard	Geh. Rat und Univ.-Professor	Heidelberg	IV	D. Dem. P.
26.	Großhans Karl	Schriftsetzer	Konstanz	I	Sozialdem.
27.	Habermehl Gustav	Bijouteriefabrikant	Pforzheim	III	D. Natl. Vp.
28	Hahn Karl	Parteisekretär und Stadtverordneter	Mannheim	IV	Sozialdem.
29.	Hamann Bruno	Geschäftsf. d. Metallarb.-Verb. u. Stadtrat	Pforzheim	III	Sozialdem.
30.	Hartmann Gustav	Gewerkschaftssekretär	Heidelberg	III	Zentr.
31.	Häffig August	Landwirt und Gemeinderat	Bahlingen, A. Emmendingen	II	Sozialdem.
32.	Helffrich Christian	Prokurist	Mannheim	IV	Zentr.
33.	Herbster Eduard	Kaufmann, Brauereibesitzer und Landwirt	Schopfheim	II	D. Dem. P.
34.	Hertle Georg	Bürgermeister und Landwirt	Sachsenflur, A. Boxberg	IV	D. Natl. Vp.
35.	Heurich Fridolin	Gewerkschaftssekretär	Freiburg	II	Zentr.
36.	Hoffmann Karl	Malermeister	Bruchsal	III	D. Dem. P.
37.	Holdermann D. Friedr.	Dekan	Rötteln, A. Lörrach	II	D. Dem. P.
38.	Horter Richard	Bezirksleiter des Bauarbeiterverbandes	Karlsruhe	III	Sozialdem.
39.	Hummel Hermann	Minister des Kultus und Unterrichts	Karlsruhe	I	D. Dem. P.
40.	Ihrig Wilhelm	2. Vizepräsident des Landtags und Schulinspektor	Mannheim	IV	D. Dem. P.
41.	Kahn Jakob	Parteisekretär	Singen a. H.	IV	Sozialdem.
42.	Karl Wilhelm	Pfarrer	Bötzingen, A. Freiburg	IV	D. Natl. Vp.
43.	Kiefer Erhard	Kaufmann	Säckingen	I	Zentr.
44.	Kieslich Adolf	Gewerkschaftssekretär	Lörrach	II	Sozialdem.
45.	Köhler Heinrich	Finanzminister	Karlsruhe	III	Zentr.
46.	Koelblin Hermann	Buchdruckereibesitzer und Stadtrat	Baden-Baden	III	D. Dem. P.
47.	Koenigsberger Dr. Joh.	Universitätsprofessor	Freiburg	II	Sozialdem.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
48.	Kopf Dr. Ferdinand	Präsident d. Landtags, Rechtsanwalt und Obmann des Stadtverordnetenvorstandes	Freiburg	II	Zentr.
49.	Kraus Dr. Emil	Chefredakteur	Heidelberg	II	Sozialdem.
50.	Krischbach Hubert	Schneidermeister und Stadtverordneter	Bruchsal	III	Sozialdem.
51.	Kurz Heinrich	Landwirt und Gemeinderat	Grötzingen, A. Durlach	III	Sozialdem.
52.	Leser Dr. Guido	Amtsrichter	Heidelberg	IV	D. Dem. P.
53.	Mager Lothar	Kaufmann	Heidelberg	IV	D. Natl. Vp.
54.	Maier Emil	1. Vizepräsident des Landtags u. Stadtrat	Heidelberg	IV	Sozialdem.
55.	Martin Josef	Bürgermeister und Landwirt	Bietingen, A. Meßkirch	I	Zentr.
56.	Martzloff Philipp	Arbeitersekretär	Freiburg	II	Sozialdem.
57.	Marum Ludwig	Staatsrat und Rechtsanwalt	Karlsruhe	III	Sozialdem.
58.	Mast Karl	Betriebsleiter und Stadtver.-Vorstand	Freiburg	II	Zentr.
59.	Mayer D. Th. Friedrich	Geh. Oberkirchenrat	Karlsruhe	III	D. Natl. Vp.
59a.	Mayer Wilhelm *)	Forstwart	Kreenheinstetten, A. Meßkirch	I	D. Dem. P.
60.	Mellert Dionys	Mechaniker	Rastatt	IV	Sozialdem.
61.	Müller Adolf	Geschäftsführer	Schopfheim	II	Sozialdem.
62.	Müller Paul	Schreinermeister und Stadtrat	Baden-Lichtental	III	Sozialdem.
63.	Müller Wilhelm	Vorsitzender d. Eisenbahnerverbandes und Stadtverordneter	Karlsruhe	III	Zentr.
64.	Neck Ludwig	Bürgermeister und Landwirt	Eggenstein, A. Karlsruhe	III	D. Dem. P.
65.	Niederbühl Adolf	Gewerberat u. Präsident des Verbandes der Gewerbe- und Handw.-Vereinigungen	Rastatt	II	D. Dem. P.
66.	Odenwald Andreas	Fabrikant	Pforzheim	III	D. Dem. P.
67.	Platenius Helene **)	Kriegsgerichtsrats-Wwe.	Freiburg	II	D. Dem. P.
68.	Rausch Karl	Regierungsrat	Karlsruhe	IV	Sozialdem.

*) Ersatz für den † Abg. Saenger (siehe O.-Z. 77). Eingetreten am 30. Juli 1921.
**) Ausgeschieden am 20. Oktober 1920 (Ersatz siehe O.-Z. 9a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
69.	Regenscheit Sofie	Fabrikarb.-Ehefrau	Singen, A. Konstanz	I	Sozialdem.
70.	Remmele Adam	Minister des Innern	Karlsruhe	IV	Sozialdem.
71.	Richter Gustav	Verwalter des Arbeitsamts	Lahr	II	Sozialdem.
72.	Rigel Maria	Hauptlehrerin	Mannheim	IV	Zentr.
73.	Roeckel Wilhelm	Stadtpfarrer	Bühl	III	Zentr.
74.	Roesch Ernst Friedrich	Schriftsetzer	Lörrach-Stetten	II	Sozialdem.
75.	Rückert Leopold	Arbeitsminister a. D.	Karlsruhe	III	Sozialdem.
76.	Rudolf Wilhelm	Bürgermeister und Landwirt	Dundenheim, A. Lahr	II	D. Dem. P.
77.	Saenger Friedrich *)	Oekonomierat, Bürgermeister, Präs. d. bad. Landw. Genossensch.-Verb., stellv. Vorsitzend. der Landw.-Kammer	Diersheim, A. Kehl	I	D. Dem. P.
78.	Schäffer Frz. Heinr.	Landwirt	Heddesheim, A. Weinheim	IV	D. Dem. P.
79.	Schell Alois Joh.	Pfarrer	Gerichtstetten, A. Buchen	IV	Zentr.
80.	Schloß Marie	Fabrikanten-Wwe.	Königsfeld, Schw.	I	D. Dem. P.
81.	Schneider Christian	Bürgermeister und Hofbauer	Freiamt-Mußbach, A. Emmendingen	II	D. Dem. P.
82.	Schneider Gustav	Rechnungsinspektor	Heidelberg	IV	Zentr.
83.	Schofer Dr. Josef	Geistl. Rat und Diözesanpräses	Freiburg	II	Zentr.
84.	Schön Friedrich	Staatsrat u. Direktor d. bad. landw. Gen.-Verbandes	Karlsruhe	I	D. Dem. P.
85.	Schöpfle Karl	Bürgermeister	Langensteinbach, A. Durlach	III	D. Natl. Vp.
86.	Seubert Rudolf	Oberstationskontr.	Kippenheim, A. Ettenheim	II	Zentr.
87.	Siebert Klara	Geh. Reg.-Rats-Ehefrau, Vorsitzende des Kath. Frauenbundes	Karlsruhe	III	Zentr.
88.	Spang Alfred	Bezirksturarzt	Krozingen, A. Staufen	I	Zentr.
89.	Spengler Aug.	Bürgermeister	Külsheim, A. Wertheim	IV	Zentr.
90.	Stockinger Friedrich	Bürgermeister	Pforzheim	III	Sozialdem.
91.	Stork Albert	Bürgermeister und Landwirt	Schallstadt, A. Freiburg	II	D. Dem. P.
92.	Straub August	Oberamtsrichter	Wolfach	III	Zentr.

*) † am 17. Juli 1921 (Ersatz siehe O.-Z. 59 a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlkreis	Fraktion
93.	Strobel Georg	Parteisekretär und Stadtrat	Mannheim	IV	Sozialdem.
94.	Trunk Gustav	Justizminister und Staatspräsident	Karlsruhe	III	Zentr.
95.	Vielhauer Otto	Ökonomierat	Rastatt	II	D. Dem. P.
96.	Vierneisel Joh. Gust.	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Lauda, A. Tauberbischofsheim	IV	Zentr.
97.	Vogel Karl	Messerschmiedmeister und Stadtrat	Mannheim	IV	D. Dem. P.
98.	Weber Friedrich	Kaufmann und Gemeinderat	Durlach	III	Sozialdem.
99.	Wehner Karl	Schlosser u. Kreisabg.	Mannheim	IV	Sozialdem.
100.	Weißhaupt Josef	Staatsrat, Bierbrauereibesitzer u. Präsident d. Bad. Bauernvereins	Pfullendorf	I	Zentr.
101.	Weißmann Anton	Regierungsrat	Karlsruhe	I	Sozialdem.
102.	Wiedemann Anton	Schulinspektor und Stadtv.-Vorstand	Bruchsal	III	Zentr.
103.	Wirth Dr. Josef	Reichskanzler	Berlin	II	Zentr.
104.	Wittemann Josef	Ministerialrat	Karlsruhe	I	Zentr.
105.	Zehnter Dr. Joh. Anton	Oberlandesgerichtspräsident	Karlsruhe	IV	Zentr.
106.	Ziegelmaier Anton	Krankenkassenverw.	Oberkirch	II	Zentr.
107.	Ziegelmeyer Josef	Bürgermeister und Landwirt	Langenbrücken, A. Bruchsal	III	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Sach-Register

Sitzungsperiode 1920/21

Vorbemerkung. Zum Zweck rascher Feststellung darüber, ob ein bestimmter Gegenstand in der Sitzungsperiode 1920/21 überhaupt behandelt wurde und unter welchem Schlagwort er nachgewiesen ist, findet sich am Schlusse dieses Sachregisters eine nach Stoffgruppen gegliederte Übersicht der verwendeten Schlagworte.

Abkürzungen: Adm.-Kred. = Administrativ-Kredit(e); verh. = verhandelt; verk. = verkündet; Sitzg = Sitzung; Drucks. = Drucksache; besp. = besprochen.

Abfindungsbrennereien

besp. bei „Branntwein" (Drucks. 71).

Abgeordnete

s. „Landtagsabgeordnete".

Abgesonderte Gemarkungen

s. „Gemeindeordnung" unter II.

Ablehnungsrecht

s. „Gemeindeordnung" unter II.

Abtreibung.

D. Holdermann 12. Sitzung 501; Frau Siebert 508; Dr. Glockner 521, 558/9; Straub 548.

Achern.

Realanstalt. Gesuch:

Bericht des Schulausschusses, 55. Sitzung 2568 f, über die Resolution dieses Ausschusses; Minister Dr. Hummel 2631. Annahme der Resolution 2634/5.

Achtstundentag

s. „Arbeitszeit".

Adelsheim.

Amtsgericht: Förmliche Anfrage Rausch wegen dienstlicher Verfehlungen von Beamten: Drucks. 77

in 43. Sitzung 2016 von der Tagesordnung abgesetzt; blieb unerledigt.

Administrativkredite.

Verzeichnis der vom 5. August bis 20. Oktober 1920 erteilten Administrativkredite nebst Begründung: Drucks. 12.

Bericht Marum 59. Sitzung 2764; Unbeanstandeterklärung 2765.

Aus sonstigen Verhandlungen:

Beanstandung eines Adm.-Kred. 5. Sitzung 171/2.

Agrarwesen

s. „Landwirtschaft".

Akadem. Assistenten

s. „Hochschulen" unter II.

Akadem. geb. Beamte

s. „Beamte (Einzelausf.)".

Akademisch gebildete Landwirte, Reichsbund e. V.

Sein Gesuch, die Wahlberechtigung zur Landwirtschaftskammer betr.: 4. Sitzung 135

Drucks. 45 S. 311, 321 (V 1d), 45a (4), 45b (3), 45c Sp. II. — 30. Sitzg 1311, 1318, 1321, 1331, 1335, 1360, 1365; Erl.-Erklärung: 1394.

Akkordarbeit.

Badische Torfgewinnung: 33. Sitzung 1423; 1436; 1440; 1468; 1476; 1480; 1484. Vergl. auch 37. Sitzung 1655 und 1681.

Aktiengesellschaften.

Kritik ihres Verhaltens: Dr. Schofer 11. Sitzung 452.

Albbruck—Titisee—St. Blasien.

s. „St. Blasien usw.".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Albtalbahn.

Vertrags-Entwurf zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bleag:
4. Sitzung 136.
Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschluß eines Vertrags mit dem Kreis Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen.
I. und II. Lesung 5. Sitzung 190/9. (Zugleich Erledigterklärung des Gesuchs der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten.)

Allmendgut.

Bespr. anläßl. Reichssiedelungsgesetz durch Abg. Duffner, Maier-Heidelberg, Schön, D. Mayer-Karlsruhe und Arb.-Minister Dr. Engler (Bewirtschaftung der A., Produktionssteigerung u. A., Gem.-Ordnung u. A.-Fragen, Verpachtung? Obstzucht): 27. u. 28. Sitzung 1174, 1195/96, 1204/5, 1209, 1218, 1219, 1222, 1238, 2819, 2834, 2841, 2860, 2861.

Altersversicherung für Arbeiter

bespr. bei „Reichsversicherungsordnung" (Antr. Fischer).

Amerikanerrebe

s. „Weinbau".

Amortisationskasse.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Tit. IX sowie Anlage 1.
II. Nachtrag 1920 auf Bericht Seubert, 20. Sitzung 889, unverändert angenommen: 23. Sitzung 1066.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert unverändert angenommen: 58. Sitzung 2724, 2725.
(Aus der Beratung: Frage der Ablieferung an die allgemeine Staatskassenverwaltung: Mager 22. Sitzung 1009, Straub 23. Sitzung 1033/4, Finanzminister Köhler 1048/9.)
Rechnung der Amortisationskasse 1919:
Vergl. die Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1919 und 1920. (Heft 533 der Drucksachensammlung des Badischen Landtags.)

Amtliches Verkündigungswesen.

9. Sitzung 320.

Amtsbezeichnungen

s. „Höhere Lehranstalten".

Amtsgerichte.

Voranschlag des Justizministeriums Ausgabe Tit. V
II. Nachtrag 1920 unverändert genehmigt; aus der Beratung: Frage der Zuständigkeitserweiterung 7. Sitzung 230, 238.
III. Nachtrag 1920/21: 54. Sitzung 2511/12.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Marum unverändert angenommen: 58. Sitzung 2721.

Angestellte des Staats

s. auch „Gehaltsempfänger" (Gesuch).
Besoldungsneuregelung:
40. Sitzg 1814 (Kurze Anfr.), 48. Sitzg 2127.

Angestellte, weibl.

s. „Gast- und Schankwirtschaften".

Ankenbuck.

Gesuch des Gemeinderats Dürrheim wegen Umwandlung der Arbeiterkolonie in Ankenbuck in eine Strafgefangenenkolonie, verkündet 35. Sitzung 1564,
blieb unerledigt.

Anlehen

s. „Staatsschulden".

Anschlag, kindlicher.

68. Sitzung 3134 ff., 69. Sitzung 3217.

Anträge, Wünsche, Beschwerden.

Verzeichnisse der vom Landtag zu Protokoll niedergelegten Anträge, Wünsche, Beschwerden und Entschließungen:
Erledigungsnachweise bezügl. der Session 1919/20, zum Teil auch bezügl. 1917/18 und 1919:
58. Sitzung 2746/8 und 68. Sitzung 3159/60.

Anwärter

s. „Beamte".

Anzeigensteuer.

Gesuch des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger um alsbaldige Beseitigung,
verhandelt 41. Sitzung 1903/12 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Apostolischer Stuhl, Liebesgaben ausl.

9. Sitzung 328; 452/3; 506.

Apotheker.

Gesuche für vertriebene Apotheker,
verhandelt 59. Sitzung 2770/74 (in bestimmtem Sinn zur Kenntnisnahme überwiesen).

Arbeiter.

(S. auch „Akkordarbeit", „Arbeitszeit", „Ehrenzeichen f. Arb. usw.", „Erwerbslosenfürsorge", „Gewerkschaften", „Gewerbeaufsicht", „Gewerbl. Unterr.-Wesen", „Industrie", „Tarif-Verträge".)
Arb. des Staats s. „Staatsarb."
Würdigung der deutschen Arbeiter, 57. Sitz. (Bildungs-

hunger u. -fähigkeit, hoher Stand ihrer Leistungen): Heurich 2675, Arnold 2678, Arb.-Min. Dr. Engler 2681, Ziegelmaier 2695, Habermehl 2704. Internationale Solidarit.: Heurich 57. Sitz. 2672, Arnold 2676. Kapital u. Arbeiter: Finanzminister Köhler, 2. Sitz. 43. Rechtspflege: Zuziehung als Geschworene. 7. Sitz. 230, 238, 247, 248, 249, 253. Steuerfragen, Lohnsteuer: Rückert 51. Sitz. 2323, Weißhaupt 52. Sitz. 2353, Fin.-Min. Köhler 2356, Rückert 2359. Unternehmer, ihre Stellung zum A.: Hamann 37. Sitz. 1670.

Arbeiter des Staats

in Staatsbetrieben außerh. Badens
s. „Wahl".

Arbeiterfahrkarten

s. „Eisenbahnen (Tarife)".

Arbeiterinnen.

A. in der Wohlfahrtspflege: Dr. Glockner 57. Sitz. 2661, Richter 2683.

Arbeiterinvaliden

s. „Eisenbahnarbeiter" (Druckf. 99) u. „Inval. Arbeiter".

Arbeiterkolonie

s. „Ankenbuck".

Arbeiterrentner,

fällt unt. Antr. Fischer-Karlsruhe, 39. Sitz. 1764 ff.

Arbeitsämter

s. „Arbeitsnachweis".

Arbeitsbeschaffung.

Förmliche Anfrage Arnold, die Stillegung des „Alten Werkes" der Firma Benz und der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim betr.: Druckf. 76
beantwortet und besprochen 43. Sitzung 1995/2016; ein anschließend gestellter Antrag Arnold (— Wortlaut 2005, Begründung 1996/9, Beratung 2005 ff. —) einstimmig angenommen: 2016.
Vgl. auch „Wirtschaftl. Vertretung Badens usw.".

Arbeitshaus, polizeiliches.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausgabe Tit. VII und Einnahme Tit. III.
II. Nachtrag 1920: nach Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 323 unverändert angenommen.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2728/29.

Arbeitsinvaliden

s. „Invalide Arbeiter" und „Eisenbahnarbeiter" (Druckf. 99).

Arbeitslosigkeit.

S. a. „Arbeitsmarkt".
Beschäftigung des Baugewerbes. Vgl. auch die — unerledigt gebliebene — förmliche Anfrage Mellert, die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden betr.: Druckf. 63.

Arbeitsmarkt

(S. die Schlagw.: „Arbeitsbeschaffung", „Arbeitslosigkeit", „Arbeitsnachweis", „Erwerbslosenfürsorge", „Berufsberatung", „Wirtschaftl. Vertretung 2c.")

Arbeitsministerium.

(S. auch die Verweisungen vor „Sozialpolitik".)
Der Voranschlag des Arbeits-Ministeriums bildet Haupt-Abt. VIII des Staatsvoranschlags.
II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner (vgl. Bemerkungen des Präsidenten Sp. 1264) mit Änderungen nach dem Antrag des Haushaltsausschusses. Druckf. 10e angenommen 29. Sitzung 1264/77; Verzeichnis der Vorwegbewilligungen in Druckf. 10e enthalten. Beratung 5. Sitzg 171/80, 25. Sitzg 1082/3.
III. Nachtrag 1920/21: Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2658/71, Allg. Beratung 2671/81, Einzelberatung 2681/2710. Mit den Änderungen gemäß Ausschuß-Antrag (2710) angenommen: 2710.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner mit den Änderungen gemäß Ausschuß-Antrag, 58. Sitzung 2737, angenommen: 2734/37.
Anträge (Resolutionen), Wünsche und Beschwerden aus dem Geschäftsbereich d. Arb.-Min.: über ihre Erledigung s. u. „Anträge etc.".
Leitung des Ministeriums:
Minister: Rückert 7. Sitzung 215/6, Remmele 15. Sitz. 610, Dr. Engler 18. Sitz. 769/70, 19. Sitz. 874.
Einzelne Ausführungen.
Innenministerium, Geschäftsabgrenzung gegenüber diesem (Hygiene): Dr. Glockner 13. Sitz. 519, Min. d. Inn. Remmele 537.
Haltung zur Vereinigungsfreiheit. 40. Sitzung: Ziegelmaier-Oberkirch 1839; Arb.-Min. Dr. Engler bes. 1841/2, 1857/8; Hamann 1852; Habermehl 1855/6; Strobel 1858.
Wirtschaftsministerium 57. Sitzg 2676.

Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung.

S. a. „Arbeitsmarkt".
Voranschlag des Arbeitsministeriums Ausg.-Tit. VI §§ 1—8.
II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner (vgl. Bemerkungen des Präsidenten Sp. 1264) unverändert genehmigt; Titel VI B § 1 vorwegbewilligt 5. Sitzung 171/7 (Erwerbslosenfürsorge).
III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2660/61 und Beratung unverändert angenommen: 2684.
IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.
Einzelne Ausführungen.
Zentralisation oder Dezentralisation: Arb.-Min. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Engler 2679, Richter 2683; Staatszuschuß, Bezirkskonferenzen, Ausbildungskurse 2681/2; Arb.-Nachw.-Gesetz 2673; Verband bad. Arb.-Nachw. 2660.

Arbeitsrecht

s. „Betriebsräte", „Tarifverträge".

Arbeitszeit.

Achtstundentag.

Antrag Niederbühl, die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit betr.: Druckf. 19.

Begründung und Beratung 36/37. Sitzung 1636/77. Der Antrag wird zugunsten eines Antrags Dr. Zehnter (handschriftlich vorliegend, Wortlaut 1677) zurückgezogen und dieser nach Beratung in namentlicher Abstimmung abgelehnt: 1677/88.

3 Gesuche des bad. Beamtenbundes.

verhandelt 59. Sitzung 2775/77 („als Material" zur Kenntnisnahme überwiesen).

Aus sonstigen Verhandlungen:

Achtstundentag in der Landwirtschaft anwendbar? 11. Sitz. 434, 485; 13. Sitz. 528; 57. Sitz. 2674/5. Bergarbeiter: Strobel 11. Sitzung 432.

Armenwesen.

Staatszuschuß an verschiedene (Grenz-)Kreise im Hinblick auf die Übernahme landarmer deutscher Reichsangehöriger aus der Schweiz, angefordert unter: Ministerium des Innern, Ausgabe-Titel V A § 13.

II. Nachtrag 1920: 9. Sitzung 320. — Genehmigt.

Gesuch des Kreisausschusses Lörrach, Staatsdotation für den Landarmenaufwand,

blieb unerledigt.

Gemeindeverwaltung:

s. „Gemeindeordnung II (dort „Schul- und Armenangelegenheiten")".

Steuergesetzgebung und Armenwesen 52. Sitzg 2382/3.

Ärzte

in der Gemeindeverwaltung:

s. „Gemeindeordnung II (dort „Schul- und Armenangelegenheiten")".

Asal Joh. Muggenbrunn.

Gesuch (Anstellung)

verhandelt 26. Sitzung 1148/9 (für erledigt erklärt).

Assistenten akadem.

s. „Akadem. Assistenten".

Astronomische Forschung.

Landessternwarte.

Voranschlag: Titel IV § 11 von Haupt-Abt. VII des Staatsvoranschlags.

II. Nachtrag 1920 ohne Erörterung genehmigt (Sp. 868).

Aue, Amt Durlach.

Gesetzentwurf über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach betr: Druckf. 101.

Antrag des Rechtspfl.-Ausschusses dazu: Druckf. 101a (enthält Abänderung des Entwurfs). — I. und II. Lesung 53. Sitzung 2419/25. (Entwurf in Ausschußfassung angenommen.)

Aufforstung

s. „Forsten".

Aufwandsentschädigung der Landtagsabg.

s. „Landtagsabgeordnete".

Ausfuhr.

Bühler Tal: Antrag Roeckel, die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 fm Nutzholz nach der Schweiz betr.: Druckf. 29; vgl. Spalte 510.

Begründung gegeben 12. Sitzung 475 f. durch Roeckel; in der Beratung D. Holdermann 500, Minister des Innern Remmele 503; dem Haushaltausschuß überwiesen 605; blieb unerledigt.

Antrag Duffner, Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr.: Druckf. 102.

Begründet und nach Beratung zurückgezogen, 54. Sitzung 2498/2501.

Ausländer.

Die Zahl der sich in Baden aufhaltenden Ausländer:

Kurze Anfrage D. Mayer: 4. Sitzung 149.

Die Niederlassung von außerdeutschen und fremdstämmischen Einwanderern in den Städten Badens:

Kurze Anfrage D. Mayer: 50. Sitzung 2241.

Ausländische Liebesgaben.

(Voranschl. d. Ministeriums d. Innern, Ausg.-Tit. XIV B.)

II. Nachtr. 1920, 9. Sitz. ff., Dr. Schofer 328, 452; Karl 350; Siebert 506; Goerlacher 569.

Auslandsdeutsche.

Staatszuschuß an verschiedene (Grenz-)Kreise im Hinblick auf die Übernahme landarmer deutscher Reichsangehöriger aus der Schweiz, angefordert

unter: Ministerium des Innern, Ausgabe Titel V A § 13.

II. Nachtrag 1920: 9. Sitzung 320. — Position genehmigt.

Ausnahmegerichte

s. „Gerichte".

Ausnahmezustand

s. „Reichsverfassung".

Ausschüsse.

S. auch „Landständ. A." u. „Vertrauensmänner 2c.".

Des Landtags:

Ständige: Wahl u. Konstituierung 1. Sitz. 7/8, 3. Sitz. 128. Übersicht über die Besetzung in Teil A dieses Bandes („Personalien").
Besondere: Wahl u. Konstituierung 1. Sitz. 7/8, 3. Sitz. 128. Schulausschuß, Tätigkeit: 56. Sitz. 2591/2, 2626.
Landwirtsch.-Kammer, Ausch. z. Nachprüfung ihres Geschäftsgebarens: Bildung 1. Sitzg 9; Bericht über Tätigkeit 49. Sitzg 2199 f. Zusammensetzung Teil A Seite V.
Ernährungsbeirat Zusammensetzung Teil A des Repert. Seite V.
Staatsvereinfachungsausschuß: Vgl. 1, Sitzg 9 Mitte; 4. Sitzg 137 (IV 3); 34. Sitzg 1454 (III 1).
Ausschuß Verhandlungen: Vgl. Bem. Rigel 56. Sitzg 2609 über Festlegung v. Ausführungen.
Ausschuß-Bericht: Vgl. Bem. 25. Sitzg 1096. — Bei fristlos angeschlossener II. Lesung: 26. Sitzg 1111.
Bemängelung eines Berichts Sp. 1403/4.
Ausschuß-Antrag: Besteht im Fall erfolgter Ausch.-Beratung der Urantrag neben dem Ausch.-Antr. fort? Präs. Dr. Kopf 13. Sitzg 514.
Ausschuß- u. Plenar-Arbeit, Fall ihrer Kollision: 3. Sitzg 78/81.

In Gemeinden

s. unter „Gemeindeordnung II und III".

Außenhandelsstelle

s. „Handel".

Außerplanmäßige Beamte

s. „Besoldung (IV)", „Justizbeamte, mittl." (Kurze Anfrage).

Auswärtige Angelegenheiten.

Ministerium des Auswärtigen, vormaliges, Haupt-Abt. III des Staatsvoranschlags.

II. Nachtrag 1920 verhandelt 7. Sitzung 227/8 (und einstimmig unverändert genehmigt. — Verkehrskommissariate, Gesandtschaft Berlin).
Vergl. auch Angaben im Bericht Druckf. 10a.
III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert 50. Sitzung 2259/60 unverändert genehmigt (Verkehrskommissariate).
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Ihrig mit der Änderung gemäß Ausschuß-Antrag (58. Sitzung 2722) angenommen: 2722.

Auswärtige Politik.

Erklärungen zum Ultimatum Mai 1921: 39. Sitz. 1747 ff.
Nachrichtenwesen: 41. Sitzung 1910/11.

Bacher K. in Forst.

Gesuch um Rechtshilfe, verkündet 27. Sitzung 1166, (gemäß § 49 G.O. zur Behandlung ungeeignet).

Badanstalten.

Min. d. Inn. Ausg.-Tit. IX, Einn.-Tit. IV. — Baden-Baden und Badenweiler, Dürrheim.

II. Nachtr. 1920: 9. Sitzg. ff.: 324, 356, 359, 445, 488, 555, 576/7. (Unverändert genehmigt.)
III. Nachtrag 1920/21 nach Einzelberatung (54. Sitzung 2478/87) unverändert angenommen: 2487.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2728/29.

Adm.-Kredit für Dürrheim.

Druckf. 12 OZ. 1; 59. Sitzg 2764, = 65.

Badeärzte.

Besoldungsregelung 34. Sitzg. 1496.

Baden (Republik).

Reich und Baden: Frage des Zentralismus, des Föderalismus 2c.; Wahrung badischer Interessen.

Eisenbahnverreichlichung.

Weiteres unter „Einzelne Ausführungen".

Antrag Horter auf Gewährung von Beihilfen an inval. Arbeiter 2c. der früher bad. Eisenbahnen. (Druckf. 99):

71. Sitzg. 3329 f.

Förml. Anfrage Seubert über die Einstufung der früher bad. Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung (Druckf. 51):

71. Sitzg. 3323 f.

Förml. Anfrage Seubert über Expreßgutverkehr Druckf. 20):

blieb unerledigt.

Wasserstraßen.

Entwurf des Verreichlichungsvertrages:

Druckf. 117 Seite 1065 (zu § 3) u. Seite 19 der Anlage.

Neckarkanal:

Druckf. 88 Seite 781, 784, 785; 47. Sitzg 2113, 69. Sitzg 3187.

Einzelne Ausführungen: Erörterungen über die Aufhebung der Zweigstelle Karlsruhe des Reichsverkehrsministeriums in 20. u. 21. Sitzg: Berichterst. Seubert 889, 1051, 1052; Dr. Schofer 908; Finanzminister Köhler 949/51; Duffner 963; Dr. Glockner 1062.
Ortsklasseneinteilung: Weißmann 58. Sitzg 2752, 71. Sitzg 3288.
Finanzwirtschaft u. Steuerwesen, Zentralisationstendenzen: Rückert 51. Sitzg 2312/3, dazu Dr. Baumgartner 2323, Weißhaupt 2347, D. Mayer 2337 f.; mehrfach gestreift 20./23. Sitzg (Sp. 892, 901, 908/9, 931, 943, 1047).
Besold.-Gesetz: Frage, ob Reichssperrgesetz zu beachten Sp. 1485, 1512.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baden-Baden

s. „Badanstalten" und „Glücksspiele" (Gesuche).

Badenweiler.

s. unter „Badanstalten".

Badenwerk

s. unter „Elektrizität".

Bad. Lokaleisenbahnen A.G.

Entwurf eines Vertrages zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung der Bahnen der Bad. Lokaleisenbahnen A.G.: verkündet 4. Sitzung 136 Eingänge III 3.

Antrag des Haushaltsausschusses, enthaltend einen Gesetzentwurf über die Ermächtigung des bad. Finanzministeriums zum Abschluß eines Vertrags mit dem Kreis Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen: Druckf. 24,

und Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses dazu: Druckf. 24a.
I. und II. Lesung 5. Sitzung 190/9 (der Entwurf unverändert einstimmig angenommen).

Gesuch der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter und Anwärter, die Bad. Lokaleisenbahnen

vgl. Druckf. 24a Ziff. 5.

Badische Bank

s. „Bank, Bad.".

Badischer Frauenverein

s. „Frauenverein".

Badisch-Rheinfelden,

Eingemeindungsfrage:
s. „Rollingen".

Badisch-Rheinfelden—Binzen.

Förmliche Anfrage D. Holdermann, Einrichtung der Kraftwagenlinie Badisch-Rheinfelden—Lörrach—Binzen betr.: Druckf. 93,

blieb unerledigt.

Bahm J., Güterarbeiter in Mannheim.

Gesuch (Anstellung) verkündet 60. Sitzg 2808,

blieb unerledigt.

Bank, Badische.

Frage ihrer Erhaltung, Adm.-Kredit,
Druckf. 12 OZ. 4; 59. Sitzg 2764, 2765.

Baubund, Bad.

Möbel-Abt.: Hoffmann 14. Sitzg. 579/80.

Baugewerbe.

Arbeitszeit: 36. Sitzg. 1636, 1640/1, 1659, 1660, 1662.
S. auch „Staatstechnikum" (Gesuch).

Bauinspektoren der Reichseisenbahnverwaltung.

Gesuch einer Anzahl früherer bad. Bauinspektoren der Reichseisenbahnverwaltung, die Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung betr., verkündet 42. Sitzung 1918,

blieb unerledigt.

Baustoffbeschaffungsgesellschaft.

Vom Geschäftsbetrieb der Gemeinnützigen Baustoffbeschaffungsgesellschaft m. b. H.:

Kurze Anfrage Freudenberg, 4. Sitzung 143.

Bau- und Wohnungswesen.

(— S. auch „Baustoffbeschaffungsgesellschaft", „Grundstücksverkehr", „Landeswirtschaftsamt", „Siedelungswesen", „Wohnungsnot"; „Wohnungsabgabe"; „Wohnungszwangswirtschaft"; „Zwangswirtschaft (Einzelpunkte 2c.)".)

Voranschlag:

Arbeitsministerium Ausgabe Titel VII.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1272/3, ohne Einzelberatung angenommen: 1277.
III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner (57. Sitzung 2666/67) unverändert genehmigt: 2710.
IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Außerordentliche Ausgaben f. d. Grundstock zur Deckung der dem Staate aus dem Bürgschaftssicherungsgesetz erwachsenden Verbindlichkeiten:

III. Nachtrag 1920/21 Finanzministerium Titel VIII B § 3 angenommen: 50. Sitzung 2261.

Gesetzgebung:

Gesetzentwurf über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen: Druckf. 47.

Antrag des Haushaltsausschusses (auf Annahme ohne Änderung) 34. Sitzung 1542. — I. und II. Lesung 1541/3 (einstimmige Annahme des Entwurfs).

Gesetzentwurf über Deckung des ao. Staatsbedarfs für Förderung des Wohnungsbaues: Drucksache 82.

Antrag des Haushaltsausschusses Druckf. 82a (mit Änderungsvorschlägen). — I. und II. Lesung 70. Sitzung 3269/74 (Ausschußfassung einstimmig angenommen).

Sonstiges:

Ein Antrag des Staatsministeriums bezügl. des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses.
38. Sitzg. 1719/21 (angenommen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorausgenehmigung von Baukrediten (Hochschulbauten, Beamtenwohnungen usw.)
38. Sitzg. 1718/9.
Vergl. 20. Sitzg 898.

Bayern.

Kurze Anfrage Rückert über Erweiterungen der Zuständigkeitsgrenze für die bayerische Zweigstelle des (Reichs-)Verkehrsministeriums:
50. Sitzg. 2243.
Karlsruher Zeitung s. d.

Beamte.

(Unter selbständigem Schlagwort: „Badeärzte", „Besoldungswesen", „Bezirksärzte", „Bezirkstierärzte", „Dienstreise- und Umzugskosten", „Eisenbahnarbeiter", „Eisenbahnbeamte", „Finanzbeamte", „Gehaltsempfänger", „Gerichtsvollzieher", „Handwerksmäßig ausg. Beamte", „Justizbeamte", „Kriegsdienstzeit", „Militäranwärter", „Ortsklassenverzeichnis", „Polizei", „Reichsbeamte", „Reichsbesoldungsordnung", „Ruhegehalte", „Staatsangestellte", „Staatsarbeiter", „Techniker", „Teuerungszulagen", „Verwaltungsbeamte".)
Akademisch gebildete Beamte, ein Gesuch
in 34. Sitzg. mitbehandelt, für erledigt erkl. 1537.
Amtsbezeichnungen.
Kurze Anfrage D. Mayer-K.:
7. Sitzg. 221/2.
Angestellte des Staates
s. „Angestellte 2c.".
Außerplanmäßige
(Kurze Anfragen s. „Justizbeamte (mittl.)".)
Beamtenanwärter.
Unterhaltszuschüsse (Wartegelder) an Beamte im Vorbereitungsdienst; angef. beim Unterrichts-Min.
II. Nachtrag 1920, Ausgabe Titel V § 4, S. 66/7; angenommen 19. Sitzung 872. Anträge sämtlicher Parteien auf Ermächtigung des Unterrichts-Ministeriums zur Verausgabung vor Erlassung des Finanzgesetzes (26. Sitzung 1156/7) auf Bericht Marum angenommen: 1157.
Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst (bes. Referendare):
II. Nachtrag 1920 Justiz-Ministerium Ausgabe Titel X § 4, S. 30/1. — Gem. Antrag des Haushaltsausschusses auf Bericht Marum, 25. Sitzung 1083/4, vor Erlassung des Finanzgesetzes für 1920 zur Verfügung des Justiz-Ministeriums gestellt; genehmigt: 25. Sitzung 1084.
Gemeindebeamte
s. „Gemeindeb." und „Gemeinde- und Körpersch.-B.".
Körperschaftsbeamte s. d.
Krankenkasse.
Einmaliger Zuschuß an die Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, angefordert im
V. Nachtrag 1920/21 vom Finanz-Ministerium unter Ausgabe Titel VIII B § 5, auf Bericht Seubert angenommen 67. Sitzung 3115/6.
Personalakten.
Personalakten, geheime Aufzeichnungen, Versetzungsakten: 2 Kurze Anfragen (Dr. Leser und Dr. Königsberger.)
55. Sitzg. 2523.
Wahlrecht der Beamten in Staatsbetrieben außerhalb Badens
s. „Wahl".
Zuruhesetzung
s. unter „Ruhegehalte 2c.".
Einzelne Ausführungen.
Ausführungen von Minister Köhler bei Vorlage des Staatshaushalts 2. Sitzg. 38/40.
Landbund über die Beamten 63. Sitzg. 2969.

Beamtenwohnungen.

s. „Bau- und Wohnungswesen".

Bedürftige Gemeinden

s. „Elektrizität".

Beförsterungssteuer

s. „Forstgesetz".

Begabte, ihre Förderung.

Außerordentliche Ausgaben zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler.
II. Nachtrag 1920, Unterrichts-Ministerium, Titel III B § 30, S. 44/5, besprochen von D. Holdermann, 17. Sitzung 748, Unterrichtsminister Hummel 756. — Genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21, Unterrichts-Ministerium, Titel III B § 30, S. 56.
Ohne Besprechung genehmigt.
S. auch bei „Besold.-Wesen II (Einzelne Ausf.)".

Below, von

erwähnt 63. Sitzg. 2989/90.

Benz K., Karussellbesitzer in Lahr.

Gesuch um Entschädigung, verkündet 58. Sitzung 2715,
blieb unerledigt.

Bergbau und Bergwesen.

Bergbau.
Anforderungen unter dem Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel III, Einnahme Titel II.
II. Nachtrag 1920, verh. 20. Sitzung 885, 23. Sitzung 1057, 1064 (unveränderte Annahme 1066). Einzelpunkte: Kohlenbergwerk Diersburg-Berghaupten, Ölschiefer, Erdöl, Braunkohle, Bleierzgänge.
III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert (50. Sitzung 2260) unverändert angenommen: 2266 (einschließlich einer Position zur Stärkung des Erneuerungsfonds).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2725.

Verwaltung des Bergwesens. Arbeitsministerium, Ausgabe Titel XI.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner ohne Einzelberatung unverändert angenommen: 29. Sitzung 1277.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Bergdoll (Eberbach):

11. Sitzg. 430, 438, 446.

Bergmann A., in Neufrach, Amt Überlingen.

Rechtshilfe-Gesuch,

verhandelt 71. Sitzung 3345/6 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Berlin, Bad. Gesandtschaft,

bei „Ausw. Angelegenh." (I. Nachtr.).

Berufsberatung.

57. Sitzg. 2661, 2682.

Berufssoldaten.

Wahlrecht s. unter „Wahl".
S. auch „Militäranwärter".

Beschwerden des Landtags an die Regierung

s. unter „Anträge".

Besoldungswesen.

(S. auch „Ortsklassenverzeichnis", „Reichsbesoldungsordnung", „Ruhegehalte", „Techniker", „Teuerungszulagen". —
Besoldung der Körperschaftsbeamten s. „Körperschaftsbeamte", der Gemeindebeamten s. „Gemeinde-B." und „Gem. und Körpersch.-B.")

I. Vorlagen.

a) Besoldungsgesetz:

A. Entwurf eines Gesetzes über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz): Druckf. 16.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Annahme ohne Änderung): Druckf. 16a. — I. Lesung 4. Sitzung 159; II. Lesung 5. Sitzung 170. In beiden Lesungen einstimmige Annahme in Regierungsfassung (die Frist für die Nachprüfung gemäß § 33 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 wird bis 21. März 1921 verlängert).

B. Antrag des Staatsministeriums, die Einreihung der Beamten der Staatspolizei und Gendarmerie in die Besoldungsordnung betr. (auf vorwegnehmende Beratung und Beschlußfassung hinsichtlich der Beamten der Staatspolizei und der Gendarmerie): Wortlaut 12. Sitzung 466.

Wortlaut des vom Haushaltausschuß dazu gestellten Antrags (auf Genehmigung) Sp. 469.

Mündlicher Ausschußbericht Seubert 12. Sitzung 466/9, Beratung mit Voranschlagsberatung verbunden; Abstimmung 577 (unverändert angenommen).

C. Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920: Druckf. 33.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (mit Neufassung verschiedener Bestimmungen): Druckf. 33a; Berichterstatter Marum und Dr. Leser; Abänderungsantrag des Haushaltsausschusses zu seinem vorgenannten Antrag: Druckf. 33b.

Entschließungsantrag aus dem Hause: Antrag der Führer aller Fraktionen, betr. die Rückerstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse: Druckf. 33c.

I. und II. Lesung 34. Sitzung 1484/1537. Beschluß: Annahme des Entwurfs in der Ausschußfassung nach Abänderungen im Sinne von Druckf. 33b; ferner Annahme der Entschließung auf Druckf. 33a und des Antrags Druckf 33c.

Einzelnes s. unter II.

Zu der Entschließung des Landtags zu § 16 des Besoldungsgesetzes in der Sitzung vom 22. März 1921 zu vergleichen:

Mitteilung des Finanzministeriums mit Schreiben des Reichsfinanzministers, 48. Sitzg 2123/4.

D. Vorlage wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920: Druckf. 33 d (Umarbeitung des Gesetzes vom 21. März 1921 unter Berücksichtigung einzelner Punkte des vom Reichsfinanzminister erhobenen Einspruchs).

Antrag des Haushaltsausschusses (auf Annahme nach Änderung): Druckf. 33 e.

I. und II. Lesung 53. Sitzung 2405/19.
Beschluß: In beiden Lesungen einstimmige Annahme des Entwurfs in Ausschuß-Fassung.

Einzelnes s. unter II.

E. „Sperrgesetz." Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung: Druckf. 115. (Soll die Durchführung des Besoldungssperrgesetzes hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten regeln: Landesschiedsgericht).

Antrag des Haushaltsausschusses zu obiger Vorlage (enthaltend eine Neufassung): Druckf. 115 a.

I. und II. Lesung 66. Sitzung 3080/5. Beschluß: Annahme des Entwurfs in der Ausschußfassung.

Einzelnes s. unter II.

F. Gesuche:

s. Assistenten akadem.", „Mil.-Anwärter", vergl. auch Sp. 1500 oben, 1507 unten; Abstimmung Sp. 1537.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Andere als die hier erwähnten Gesuche wurden in den Verhandlungen nicht besprochen.

b) Sonstige Vorlagen:

Antrag des Haushaltsausschusses auf Vorauszahlung der Bezüge an Beamte, Ruhegeh.-Empfänger und Hinterbliebene:

Angenommen 3. Sitzg. 102/3.

Außerplanmäßige Beamte, Kurze Anfragen Großhans:

2. Sitzg 26, 33. Sitzg 1415.

Vorschüsse:

Kurze Anfrage D. Mayer 40. Sitzg 1814.

II. Einzelne Ausführungen.

Mehrfach besprochene Punkte aus den Verhandlungen der 34. Sitzg (1484 f.), 53. Sitzg (2405 f.) und 66. Sitzg (3080 f.).

Beamtenschaft, Würdigung, Wirtschaftliche Lage; „Existenzminimum" des Beamten. — Sp. 1511, 1519/20, 1485.

Reichssperrgesetz, Einfluß auf die badische Besoldungsregelung: bes. 34. und 66. Sitzg. —

Begabte, Aufstiegsmöglichkeiten, Widerstände. — Sp. 1509, 1516/7, 1522, 1535.

Amtsbezeichnungen, Titelwesen, Titelsucht. — s. d. u. Sp. 1496, 1515/6, 1525/6, 1534/5.

Dienstreise- und Umzugskosten 53. Sitzg. —

Dienstzeit, außerplanmäßige, ihre Berechnung. — Sp. 1493.

Dienstzulagen, Begriff, Beschränkungen. Sp. 1487.

Bestimmungen über Dienstwohnungen (bes. bei Lehrern); Kinderzuschläge, Teuerungszuschläge. — Sp. 1487/8.

Außerplanmäßige Beamte; Referendare. — Sp. 1488, 1493, 1496/7, 1499; s. auch Entschließung Drucks. 33 c.

Einzelne Arten von Beamten:

Akademische Assistenten. Sp. 1492.

Badeärzte von Baden und Badenweiler. s. d.

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung (Hochschulprofessoren, Lehrer an Meisterstätten für bildende Kunst, Heil- und Pflegeanstaltsdirektoren, Bibliotheksdirektoren, Direktor der Landessternwarte). Sp. 1491/2, 1506.

Bezirksärzte und Bezirkstierärzte. s. d.

Gerichtsvollzieher. s. d.

Lehrer: Funktionszulagen; besonders besprochene Fragen der Oberlehrer; Wahl oder Ernennung. Änderungen des Schulgesetzes; Zulagen vonseiten der Städte; Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen; Lehrerwohnungen; Überstunden. 34. und 53. Sitzung. Sp. 1519, 1522/3, 1510, 1528, 830, 1487, 1495/6.

Polizei und Gendarmerie: Gruppenpolizei, Gendarmerie, Schutzmannschaft (s. auch Sp. 469). s. d.

Frauen, Gleichstellung mit dem Mann, weibliche verheiratete Beamte, ihre Orts- und Kinderzuschläge. — Sp. 1492, 1518, 1524, 1535.

Erläuterungen (Bericht Dr. Leser 34. Sitzg.). — Sp. 1525, 1500/7, 1531.

Pensionsregelungsgesetz (53. Sitzg). —

Reichsschiedsgericht: Reallehrer, Gewerbe- und Handelslehrer; Direktoren der Gewerbe- und Handelsschulen, Musiklehrer, Leiter großer Volksschulen. — bes. Sp. 2412, 2417/18.

Landesschiedsgericht 66. Sitzg. —

Betriebe, elterliche

s. „Erbschaftssteuer".

Betriebsräte.

Gemeinsam behandelt:

Außerordentliche Ausgaben für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen: III. Nachtrag 1920/21 Arbeitsministerium Ausgabe-Titel VI B § 4.

Ausschußantrag auf Erhöhung der Position von 15 000 ℳ auf 30 000 ℳ: 2666. — Abänderungsantrag Dr. Glockner auf Erhöhung auf 40 000 ℳ unter Änderung der Erläuterung 2681. Begründung 2684/85, Schlußwort 2709.

Abänderungsantrag Habermehl auf Streichung der Position 2698.

Mit der Nachtragsposition verbunden:

1. Antrag Ziegelmaier-Oberkirch, die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.: Drucks. 56.
2. Drei Gesuche von Arbeitgeberseite (Bund bad. Arbeitgeber-Verbände, Handwerkskammer Karlsruhe, Bad. Handelstag) dazu;
3. Gesuch des Landesausschusses Baden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Karlsruhe um Bewilligung von Geldmitteln zwecks Durchführung von Betriebsrätekursen für die organisierte Arbeiterschaft in Baden.

Ausschußantrag zu 1—3 (auf Erledigt-Erklärung): 57. Sitzung 2666.

Mündlicher Bericht Dr. Glockner zur Position und zu 1—3: 2662/66.

Besprechung der Frage in der allgem. Beratung des III. Nachtrags des Arbeitsministeriums: 2675, 2678, 2678/79 und in Einzelberatung: 2684/2709.

Beschluß: Antrag Dr. Glockner (Erhöhung auf 40 000 ℳ) angenommen (Antrag Habermehl damit erledigt): 2709; Antrag Ziegelmaier-Oberkirch und die Gesuche 2 a, b und c durch die Beschlußfassung zu Titel VI B § 4 als erledigt erklärt: 2711.

Behandelte Fragen:

Wer soll die (mit staatlichen Mitteln zu fördernden) Kurse veranstalten? (Regierung, Hochschulen, Volkshochschulen, Unternehmer, Gewerkschaften, Arbeiterbildungsvereine): Berichterstatter Dr. Glockner 2664/65; Heurich 2675, Maier-Heidelberg 2693, Ziegelmaier-Oberkirch 2696; Dr. Kraus 2699/2700 (Gewerkschaften in Verbindung mit Dozenten und volkswirtschaftlichen Seminaren); Arbeitsminister Dr. Engler 2701 (Personenfrage!).

Zulassung von Arbeitgebern zu den Kursen: Dr. Glockner 2685, 2709; Odenwald 2698/99.

Urteile über die bisherigen Veranstaltungen: Handelshochschule Mannheim: Berichterstatter Dr. Glockner 2663, 2665. — Gewerkschaftskurse, Badische Volkshochschulkurse, Arbeiterakademie Frankfurt a. M., Universität Münster: Dr. Kraus 2699/2700. — Über die Vielheit der Arten von Kursen; Vielgestaltigkeit des Schülermaterials und Mannigfaltigkeit der Unterrichtsfragen: Dr. Kraus 2699, Arbeitsminister Dr. Engler 2701. — Zu den Gewerkschaftskursen: Horter 2707.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus sonstigen Verhandlungen über Betr.-Räte:
Stellg. zu Reg.-Maßnahmen März 1921: Remmele 35. Sitz. 1560.
Gewerbeschule und Schulung der Betr.-Räte: Wehner 19. Sitzg 854.
Vereinigungsfreiheit: Ist sie im Betr.-R.-Ges. genügend geschützt? bes. Dr. Leser 40. Sitzg. 1842 ff.; Arb.-Min. Dr. Engler 1857; Strobel 1859.
Erfahrungen (Auswüchse, Uebergriffe, Verfolgung politischer Zwecke?) Habermehl 2686/87, 2705; Maier-Heidelberg 2690, 2692; Ziegelmaier-Oberkirch 2697; Dr. Schofer 2703/04; Habermehl 2706; Horter 2708.

Betriebs- und Liegenschaftsvermögen

s. unter „Kreise", unter „Liegensch.- und Betr.-Vermögen" und unter „Ertragsteuer".

Betriebswerkstätte Freiburg

s. „Eisenbahnarbeiter".

Bettmaringen, Amt Bonndorf,

s. „Jagd (Reichsausländer ꝛc.".

Be- und Entwässerungsanlagen

s. „Landeskultur".

Bezirksärzte, — Bezirkstierärzte.

Besoldungsregelung: 34. Sitzg. 1490.

Bezirksgeometer

s. „Vermessungswesen".

Bezirksrat

s. „Gemeindeordnung II".

Bezirksverwaltung (der inneren Verwaltung) **und Polizei.**

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausgabe Titel V und Einnahme Titel I.
II. Nachtrag 1920. — Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 320 f; Einzelpunkte der Beratung s. besonders unter „Amtl. Verkündigungswesen", „Einwohnerwehr", „Volkswehr", „Maul- und Klauenseuche", „Feuerlöschwesen", „Viehseuchen", „Staatspolizei (graue)"; Voranschlag unverändert genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Schneider-Heidelberg, 50. Sitzung 2271/74 und Einzelberatung 54. Sitzung 2472/76 unverändert genehmigt: 2476.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert mit den Änderungen gem. Ausschuß-Antrag, 58. Sitzung 2726 angenommen: 2726, 2729.
Bezirksamt Karlsruhe Sp. 320.

Bezirkswirtschaftsräte.

Deren Bildung: Kurze Anfrage Dr. Kraus:
22. Sitzung 975.

Außerordentliche Ausgabe im
III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern, Titel XI B § 6: für Vorbereitung zur Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten. Nach Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung 2267/68, unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2487.
Ihre Gründung: Weißmann 9. Sitzg. 350, Minister d. Inn. Remmele 362.

Bibliothekwesen.

Gesuch des Gewerkschaftskartells Mannheim um Gewährung einer Ehrengabe an den Bibliothekar der öffentlichen Schloßbibliothek in Mannheim
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) blieb unerledigt.

Bienenzucht.

12. Sitzg. 492, 26. Sitzg. 1116, 1118.

Bierkarte.

Gesuch um Einführung einer Bier- oder Brotkarte,
verkündet 4. Sitzung 135, verhandelt 37. Sitzung 1704/5 (in bestimmtem Sinn zur Kenntnisnahme überwiesen).

Binzen

s. „Badisch-Rheinfelden".

Birmele A. in Bischoffingen (Amt Breisach).

Gesuch,
verk. 2. Sitzung 16 (gemäß § 49 GO. zur Behandlung ungeeignet).

Bleag

s. „Bad. Lokaleisenbahnen A. G.".

Blindenfürsorge.

Blindenanstalt Ilvesheim (Voranschl.).
19. Sitzg 860/1.

Beitrag für den Landesverein badischer Blinder:
angef. II. Nachtrag 1920. Ministerium des Innern, Ausgabe Titel XIV B § 3; genehmigt: 14. Sitzung 597. Besprochen durch Berichterstatter Dr. Glockner, 29. Sitzung 1269; vgl. Bem. „Bei Titel V usw." auf Sp. 1267 (Blindenzählung).
III. Nachtrag 1920/21, Arbeits-Ministerium, Ausgabe Titel V § 7a und b, S. 62/63: Ausgaben zur Ausbildung Späterblindeter und für sachliche Amtsunkosten für den Landesblindenpfleger: Auf Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2658/59 unverändert angenommen: 2681.

Gesuche um Verlegung der badischen Blindenanstalt Ilvesheim
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20 und verkündet 2. Sitzung 15) blieben unerledigt.

Blumenschein J., Weichenwärter in Seckenh im.

Gesuch (Anstellung)
verkündet 66. Sitzung 3070 (blieb unerledigt).

Bock, Dr. Wilhelm, Abg.:
Eintritt 1. Sitzg. 11/12, 2. Sitzg. 50.

Bodenpolitik.
S. auch „Allmenden" und „Siedelungswesen".
Domänengrundstücke. Antrag Martzloff auf Aufstellung und Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung solcher Grundstücke: Druckf. 131 von 1919/20.
Bericht d. Verfassungsausschusses 27. Sitzung 1179/84 (zu beachten die Erweiterung des Ausschußantrags 1184). In der Beratung verbunden mit Druckf. 68 von 1919/20: Sp. 1185/1256. Antrag einstimmig für erledigt erklärt (vergl. Ziff. IV des Ausschußantrags 1257)
Antrag sämtl. Parteien, Durchführung der Grundsätze für Verpachtung der landwirtschaftlichen Domänengüter auch bei den von Gemeinden, kirchlichen und Stiftungsverwaltungen, Standes- und Grundherren und sonstigen größeren Grundbesitzern getätigten Pachtverträgen und Erledigungserklärung des Antrags Martzloff (Nr. 131) durch die Regierung betr.
Bekannt gegeben: 27. Sitzung 1184. — Einstimmig angenommen: 28. Sitzung 1257.
Bodenreformer, Bund deutscher — Gesuch zum Grundstückssperrgesetz.
42. Sitzg 1921, = 27, = 29.

Bodensee.
Motorbootverbindung auf dem Bodensee-Untersee: Kurze Anfrage Amann:
58. Sitzung 2715.

Bohn A., Landwirt in Gamshurst, Amt Achern.
Unterstützungs-Gesuch,
verk. 42. Sitzung 1919, blieb unerledigt.

Bonndorf.
Kraftverkehr s. „Tiengen-Bonndorf".

Bösch Karl, in Burgheim.
Gesuch um Rechtshilfe,
3351/2 (Übergang zur Tagesordnung).

Boxberg.
Landw. Winterschule, Hertle 12. Sitzg. 483, Arnold 541, Fehn 556.

Branntwein.
Kurze Anfragen D. Mayer wegen Verbrennung von Marmelade und von Zuckerrüben.
4. Sitzg. 143 und 7. Sitzg. 220.
Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol (Druckf. 50 der Sitzungsperiode 1919/20);
I. Beratung 2. Sitzung 49/50, II. Beratung 3. Sitzung 104 (unverändert angenommen).
Förmliche Anfrage Seubert, die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr.: Druckf. Nr. 71,
begründet, beantwortet und besprochen 40. Sitzung 1822/66.
Einzelne Ausführungen.
Besonders Topinambur besprochen: Roeckel 11. Sitzg. 474, Min. Remmele 483, Engelhardt 13. Sitzg. 525/6.

Bregtalbahn.
Gesuch der Bregtalbahnkommission in Furtwangen,
59. Sitzg 2787/91 (für erledigt erklärt).

Breisgauer Zeitung.
Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg, das Verbot der Breisgauer Zeitung betr.: Druckf. 110a.
Auf mündliche Begründung verzichtet; Beantwortung 63. Sitzung 2956/8; in der Besprechung mit verwandten Gegenständen verbunden, vergl. besonders D. Mayer-Karlsruhe 2942/3, 3051, Marum 2987, Weißmann 3039, Remmele, Innenminister, 2956/7, Dr. Kraus 2997/8.

Breitnau.
Gesuch des Bürgermeisteramts Breitnau um Unterstützung einer Beschwerde wegen Enteignung
3. Sitzg 108 (für erledigt erklärt).

Breitner, Julius, Abg.
Nachruf, 50. Sitzg. 2234.

Brennspiritus, seine Bewirtschaftung.
Antrag Albiez: Druckf. 44;
begründet, beraten und einstimmig angenommen 26. Sitzung 1111/20.

Brennstoffbewirtschaftung.
Allgemeines.
Aeußerung des Ministers des Innern zu den Anträgen des Landtags über Abbau der Zwangswirtschaft
7. Sitzg. 216/7.
Landesbrennholzstelle, Aufhebung.
3 Anträge: I. Fischer-Meißenheim Druckf. 8, II. Weißhaupt Druckf. 8a, III. Hertle Druckf. 8b.
Begründung bezw. Bericht: Zu I: Dr. Schofer, 9. Sitzung 326; zu II: Weißhaupt 332/4; zu III: Hertle 329/32.
Beratung gemeinsam und mit der Verhandlung über Ministerium des Innern II. Nachtrag verbunden.
Antrag Dr. Schofer auf Ausschußverweisung, begründet 354/5, angenommen 356.
Antrag des Haushaltsausschusses zu den vorgenannten Anträgen: Druckf. 8 c.
Mündl. Bericht Dr. Zehnter, 10. Sitzung 394f; Mitbehandlung der Anträge.
Vergl. Bemerkungen von Präsident Dr. Kopf, 13. Sitzung 514.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schlußworte: Zu II: Weißhaupt 14. Sitzung 600, zu III: Hertle 529, zu IV: Dr. Zehnter 603.
Abstimmung über die Anträge: 14. Sitzung 604/5.

Denkschrift einer Wirteorganisation
s. Sp. 1920 (III OZ. 1).

Besteuerung.
Die infolge öffentlicher Bewirtschaftung von den Gemeindeverwaltungen zu zahlende Umsatzsteuer: Kurze Anfrage Häffig: 23. Sitzung 1064.

Bretten.

Realanstalt:
55. Sitzg. 2570, 56. Sitzg. 2634/5.

Broteinfuhr.

Brot- und Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz: 2 Kurze Anfragen Kieslich: 22. Sitzung 974, 30. Sitzung 1295.

Bruchsal.

Entwässerungsarbeiten:
22. Sitzg. 985.

Brückel J. in Breisach.

Gesuch (Anstellung),
71. Sitzg 3358/9 (zur Kenntnisnahme überwiesen).

Buchbinder.

Gesuche von Organisationen, die Buchbindereiarbeiten für die staatlichen Bibliotheken betr.,
verk. 10. Sitzung 374, 12. Sitzung 465, 35. Sitzung 1564; verk. 45. Sitzung 2069/71 (teils Tagesordnung, teils zur Kenntnisnahme überwiesen, teils für erledigt erklärt).

Buchdruckerfachklassen.

Gesuch um Einrichtung.
Verhandelt 55./56. Sitzg: Bericht des Schulausschusses Roeckel 2571/2; in der Beratung Großhans 2622/3; Abstimmung über Ausschußantrag 2635 (Erledigterklärung.)

Buchen.

Realanstalt:
55. Sitzg. 2570, 56. Sitzg. 2634/5.
Volksschule.
16. Sitzg. 711/3, 17. Sitzg. 719/24, 736, 18. Sitzg. 780, 789/98, 805, 813/14, 823/24, 827, 829.

Budgetperiode

s. „Etatwesen I 1".

Bühl.

Lokalwünsche: Roeckel 12.Sitzg. 469 f., 485; Min. Remmele 481, 484.

Bühlertalbahn.

5. Sitzg. 191, 2. und 3. Abs.

Bundesstaat.

Einschlägiges s. unter „Reich und Länder" und „Baden".

Bund für deutsche Familie und Volkskraft

s. Druckf. 30 und „Geschlechtskrankheiten".

Bürgerausschuß.

s. „Gemeindeordnung III".

Bürgergenuß.

Anträge zur Gemeindeordnung
s. unter „Gemeindeordnung II und III".

Bürgerl. Gesetzbuch

s. „Ehe, Ehescheidung".

Bürgermeister.

Anträge und Ausführungen zur Gemeindeordnung
s. unter „Gemeindeordnung II und III" und „Gemeinde- und Körpersch.-Beamte".
Gesuche, betr. Ruhegehalte der Bürgermeister,
verkündet 48. Sitzung 2122 (blieben unerledigt).

Bürgerschulen.

Persönl. Schulaufwand: 52. Sitzg. 2385, 2391/92, 58. Sitzg. 2742. — Beibehaltung? Ausbaufrage: Dr. Baumgartner 2391/2, Karl 2599.

Bürgschaftssicherungsgesetz

s. „Bau- und Wohnungswesen".

Bürkle, A., Hausmeister in Freiburg.

6 Beschwerden gegen Kündigung,
verkündet 25. Sitzung 1079, 35. Sitzung 1564, 40. Sitzung 1811, 42. Sitzung 1919, 48. Sitzung 2122, 50. Sitzung 2238, verhandelt 59. Sitzung 2780 (Übergang zur Tagesordnung, bezw. Erledigterklärung).

Busch, Franz, Zollaufseherswitwe in Mannheim.

Gesuch um Erhöhung ihres Unterstützungsgehalts
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 3. Sitzung 106 (empfehlend überwiesen).

Busch, W., Müller in Neufrach.

Gesuch um Begnadigung,
verkündet 16. Sitzung 663, verhandelt 71. Sitzung 3340 (für erledigt erklärt).

Caritasverband, b a d.

Betätigung in der Fürsorge-Erziehung 5. Sitzg. 185, 7. Sitzg. 270/1, 8. Sitzg. 280, 295.

Chirurgie-Mechaniker.

G e s u c h e um Schutz der badischen Chirurgie-Mechaniker und der badischen Orthopädie-Schuhmachermeister,

verk. 60. Sitzung 2807, 66. Sitzung 3070 (blieben unerledigt); s. auch „Orthopädische Werkstätten".

Chor- und Ballettpersonal.

G e s u c h e

s. „Theater".

Clauß, Offenburg,

s. „Vereinigungsfreiheit".

Dammeister.

Einstufung: 53. Sitzg. 2418.

Deichelbohrer J., Postbote in Mannheim.

G e s u c h desselben, die Beschaffungszulage 1919,

verkündet 7. Sitzung 214, verhandelt 71. Sitzung 3350/1 (empfehlend überwiesen).

Demokratie, d e m o k r a t i s c h e S t a a t s a u f f a s s u n g.

„Demokratie in der Defensive": Dr. Schofer 63. Sitzg. 2962, Marum 2982, Schön 2991.
Staatsverwaltung, ihre Demokratisierung: Marum 63. Sitzg. 2988.
Wirtschaftsdem. als Entwicklungsziel: Horter Sp. 2708.

Demonstrationen,

siehe „Heidelberg".

Dentisten.

2 G e s u c h e

a) der Badischen Zahnärztekammer um Aufhebung der Dentistenprüfung,

verkündet 38. Sitzung 1715, zurückgezogen am 8. 9. 1921;

b) des Verbandes badischer Dentisten um Ablehnung der obigen Eingabe,

verkündet 43. Sitzung 1979, zurückgezogen am 22. 9. 1921.

Deutsche demokr. Partei.

N a t i o n a l e Gesinnung: Karl 63. Sitzg. 2995/6; Dr. Leser 3019.
V e r f a s s u n g, Bekenntnis dazu Dr. Glockner 64. Sitzg. 3041; Schön 63. Sitzg. 2992.
Z w a n g s w i r t s c h a f t, parteipolitische Auseinandersetzung über Stellung dazu: 54. Sitzg 2491/7.

Deutsche liberale Volkspartei.

S o z i a l d e m o k r a t i e. Verhältnis zwischen ihr und D. Vp.; Mager 63. Sitzg. 2946/7.
L a n d w i r t s c h. - K a m m e r g e s e t z u. D. Dem. P.: Sp. 1102 f.
S. auch „Wahlen" (Gesuch).

Deutschnationale Volkspartei.

Auseinandersetzung mit den Parteien der Regierungskoalition anläßl. einer Aussprache über die politische Lage August u. September 1921: 63. u. 64. Sitzg 2942 ff.

Besprochene Einzelpunkte: B r e i s g a u e r Z e i t u n g (s. d.); Erzberger (s. d.); D e u t s c h v ö l k i s c h e Bewegung (ihr Einfluß innerhalb der D.Natl.Vp. 3050, 3055/6); G e h e i m o r g a n i s a t i o n München, Frage eines Zusammenhangs (3027, 3032, 3050/1, 3055); K a t h o l i k e n innerhalb der D.Natl.Vp. (2966, 3058; 3046); M o n a r c h. B e s t r e b u n g e n (2997, 2986, 3017, 3049); P r e s s e der Partei („Breisg. Zeitung" 2956/7, 3052, 3059, 53. Sitzg 2440; „Südd. Volksblatt" 3025; „Volksstimme" 2969/70; Haltung der d.natl. Presse 2940/6, 2950, 2958, 2969/70, 2981, 3011 ff, 3048, 3051, 3055); „R e c h t s b o l s c h e w i s m u s" (2960, 3029, 3031; 3050); R e g i e r u n g u. D.Natl.Vp. (2911, 2941, 2944, 2958, 2960); R e i c h s r e g i e r u n g u. D.Natl.Vp. (2993, 3011); R e p u b l i k, Stellung zu ihr (2987, 3039/40, 3017); S o z i a l d e m o k r a t i e u. D.Natl.Vp. (2946 f, 2966 ff); T ä t i g k e i t der Partei (2944, 2996, 3044 f, 3048 f, 3051; 2955, 2957, 2960, 2966/7, 2982, 2987, 2989; 3002, 3004; 2991, 3008; 3011/17; 3026/7, 3031/2, 3043, 3055, 3057/9); V ö l k i s c h e Bewegung s. hier ob. „Deutschvölkische V."; W a h l a g i t a t i o n (3012/16); Z e n t r u m, Stellung zu ihm, Pressepolemik (2966 ff, 3057; 2980; 3048, 3055).

Deutschvölkische Bewegung

s. D. Natl. Vp.".

Diakonissenanstalten

s. „Gemeinnützige Anstalten".

Diätengesetz

s. „Landtagsabgeordnete".

Dienstpersonal

s. „Hausangestellte".

Dienstreise- und Umzugskosten.

Einschlägig auch „Besoldung I D".
G e s e t z e n t w u r f über Abänderung des Dienstreise- und Umzugskostengesetzes, Druckf. 134 der Sitzungsperiode 1919/20;

in I. und II. Lesung einstimmig angenommen: 2. Sitzung 45, 3. Sitzung 103.

Disch X., Vorderbauer in Yach, Amt Waldkirch.

G e s u c h wegen Rückkaufs einer Waldparzelle von der Domäne,

verk. 10. Sitzung 374 (blieb unerledigt).

Döhling A., Schlosser in Lauda.

G e s u c h

verk. 2. Sitzung 16 (blieb unerledigt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Domänen.

S. auch „Forsten".
Anforderungen enthalten im
Voranschlag des Finanzministeriums. Ausgabe Titel II, Einnahme Titel I: „Domänen u. Forsten".
II. Nachtrag 1920 verh. 20. Sitzg f. Sp. 882, 896, 937, 943, 967/70, 1003/4, 1045, 1054, 1056/7, 1063, (unveränderte Annahme 1066).
III. Nachtrag 50. Sitzung 2260 (unverändert angenommen).
IV. Nachtrag 58. Sitzung 2723 (unverändert angenommen).
Rechnung für 1919 zur Prüfung vorgelegt, 5. Sitzg. 200.
Vergl. die Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1919 und 1920 etc. (Heft 533 der Drucksachensammlung des Bad. Landtags).
Domänengrundstücke, Antrag Martzloff auf Aufstellung und Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung solcher Grundstücke: Druckf. 131 von 1919/20.
Bericht des Verfassungsausschusses 27. Sitzung 1179/84 (zu beachten die Erweiterung des Ausschußantrags 1184). In der Beratung verbunden mit Druckf. 68 von 1919/20: Sp. 1185/1256. Antrag einstimmig für erledigt erklärt (vergl. Ziff. IV des Ausschußantrags 1257).
Siedlungswesen anläßlich Angelegenheit Randoll, Abgabe von staatseigenem Gelände in Pacht:
Bericht Vielhauer, 36. Sitzung 1608 unten, 1609.

Donaueschinger Ried.

22. Sitzg. 984.

Dotationen

s. „Erzbistum", „Geistliche" (Dotationsgesetz).

Düngemittel, Dünger.

Ausgabe Tit. XII B § 6 des Voranschlags des Ministeriums des Innern: „Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichem Dünger."
II. Nachtrag 1920 nach Beratung 9. Sitzung und folgende unverändert genehmigt (Weißhaupt 341, Dr. Zehnter 398, Minister Remmele 364, 443/4, Spang 408, Martin 410/11, Häffig 425, Dr. Schofer 452, Dr. Gothein 456/7, Kurz 460, v. Gleichenstein 491, Engelhardt 523/24.
Steigerung der Düngemittelerzeugung: 50. Sitzung 2262.

Durlach.

(S. auch „Aue". — Rebveredlungsanstalt bespr. bei „Weinbau" (II. Nachtr.).)
Handelsschulwunsch.
19. Sitzg. 855.

Durlach, Rebveredelungsanstalt

besprochen bei „Weinbau (II. Nachtr.)".

Dürrheim.

Solbad
s. unter „Badanstalten".
Gesuch des E. Grießhaber und Gegengesuch,
siehe „Grundstücksverkehr".

Eberbach.

Fall Bergdoll, Kurze Anfr. Freudenberg:
11. Sitzung 438, 446, 453.

Ebert F. in Mannheim.

Gesuch
verk. 29. Sitzung 1286 (gemäß § 49 G. O. zur Behandlung ungeeignet).

Ebner J., Kriegsbeschädigter in Karlsruhe.

Gesuch um Unterstützung,
37. und 71. Sitzg 1707 und 3366 („Tagesordnung").

Eder, Abg.

Nachruf 50. Sitzg. 2234/5.

Edingen.

Religionsunterricht (Weigerung durch Lehrer); 17. Sitzg. 754, 757.

Ehe, Ehescheidung.

7. Sitzg. 252/3.

Ehrenzeichen für Arbeiter und Arbeiterinnen.

Ausg. im III. Nachtrag 1920/21, Arbeitsministerium Tit. XIII § 5.
Nach Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2670, gemäß Ausschußantrag unter Abänderung des Wortes „Ehrenzeichen" in „Anerkennungszeichen" und Ablehnung eines Antrags Wehner (2710) auf Streichung der Position, gen.: 2710.

Eichwesen.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel II.
II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer: 9. Sitzung 323; Einzelberatung 14. Sitzung 571/2 (unverändert genehmigt).
III. Nachtrag 1920/21 unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2476.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 55. Sitzung 2727, 2729.

Eigenstaatlichkeit

s. „Reich und Länder".

Eigentum.

„Soziale Hypothek", Dr. Schofer 42. Sitzg. 1952; Dr. Kraus 1954, 1956; Marum 1970.

Eigenverbrauch der Landwirte

s. „Umsatzsteuer".

Einfuhr.

Getreide, Mehl, Tabak und Luxusartikel 10. Sitzg. 404, 408; 11. Sitzg. 429, 432, 444; 51. Sitzg. 2315; 52. Sitzg. 2345, 2364. S. auch „Vieheinfuhr".

Eingemeindungen

s. „Gemeindeordnung unter II (Vereinigung)" und „IV Nr. 17".

Einheitsstaat.

Einschlägiges s. unter „Reich und Länder" und „Baden".

Einigungsämter

s. „Pacht 2c.".

Einkommensteuer des Reichs.

Kurze Anfrage Großhans die Ueberweisung aus der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden betr.;

Aus Verhandlungen:
33. Sitzg. 1414/5.

Ausland, Wirkung, Verteilung der Eink.-St.: 20.—23. Sitzg. 892/6, 929, 945, 981/82, 986, 1011, 1047.

Einwanderer

s. „Ausländer".

Einwohnerwehr.

Über ihre Kosten siehe im Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausgabe Titel V B § 4 und Einnahme Titel I B § 2.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer: 9. Sitzung 321; Weißmann 350; Position unverändert genehmigt.

Rechtslage, Entwaffnung: Min. Remmele 53. Sitzg 2442/3.

Einzelhandel

s. „Wandergewerbe".

Eisenbahnarbeiter.

Antrag Horter wegen des Vollzugs des Bahnverreichlichungsvertrags von 1920 (Durchführung von dessen § 40), Druckf. 99,

begründet, beraten und einstimmig angenommen 71. Sitzung 3329/35.

Gesuch verschiedener Bürgermeisterämter und Pfarrämter, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betreffend,

verkündet 25. Sitzung 1079; verhandelt 59. Sitzung 2786/87 (für erledigt erklärt).

Gesuch ehemaliger Handwerker der Betriebswerkstätte Freiburg um Erhöhung ihrer Rentenbezüge,

verk. 49. Sitzung 2177 (blieb unerledigt).

Eisenbahnbeamte.

(S. auch „Bauinspektoren der Reichseisenb.-Verw.")

Frühere badische.

Förmliche Anfrage Seubert, die Einstufung dieser Beamten in die Reichsbesoldungsordnung betreffend: Druckf. 51,

begründet und beantwortet 71. Sitzung 3323/9.

Nebenbahnbeamte

s. „Bad. Lokaleisenb.-A.-G." (Gesuch) und „Oberrhein. Elektr.-Gesellsch." (Gesuch).

Eisenbahnen.

(S. auch „Bad. Lokaleisenb.-A.-G.", „Eisenb.-Arbeiter", „Eisenb.-Beamte", „Eisenb.-Verreichlichung", „Eisenb.-Schuldentilgungs-Kasse", „Expreßgutverkehr", „Reichseisenbahnen". — Nebenbahnen, besprochen bei „Bad. Lokaleisenbahn-Akt.-Ges. und „Oberrhein. Elektr. Gesellschaft".)

Arbeiterfahrkarten.

2 Kurze Anfragen (Weißmann und Großhans),

39. Sitzg. 1757 und 44. Sitzg. 2049.

Güterabfertigung, Kurze Anfrage Dr. Bock:

31. Sitzg. 1346.

Sonntagsfahrkarten.

Kurze Anfragen Weißmann, Großhans und Marxloff.

39. Sitzg. 1757 und 44. Sitzg. 2049.

Lagerplätze

s. „Mieten 2c.".

Einzelne Ausführungen.

Kraftwagenverkehr (Frage der Uebernahme): 9. Sitzg. 329, 11. Sitzg. 444.
Reich. Eisenbahnrente 2. Sitzg. 41.
Abbau am Personal: Marxloff 21. Sitzg. 931/2.

Eisenbahnen, Verreichlichung.

s. a. „Staatsschulden".

Staatsvertrag, seine Auslegung und Durchführung: Antrag Horter, Druckf. 99.

((Gewährung von Beihilfen an invalide Arbeiter und an Hinterbliebene, Berufung auf § 40 des Staatsvertrags.) Verhandelt und einstimmig angenommen 71. Sitzung 3329/35.

Antrag des Staatsministeriums auf Änderung der Entschließung des Landtags zum Staatsvertrag Druckf. 58. — Antrag des Haushaltsausschusses, Druckf. 58a.

(Es handelt sich um die Übertragung der fundierten Schulden Badens auf das Reich.) Bericht (Seubert), Beratung u. Annahme des Ausschußantrags 31. Sitzung 1380/2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurze Anfrage Rückert, die Vergrößerung der Zuständigkeitsgrenze der bayerischen Zweigstelle des (Reichs-) Verkehrsministeriums betr.:

50. Sitzung 2243.

Einzelne Ausführungen.

Zentralismus. Reichsbahnzweigstelle in Baden, ihre Aufhebung: Seubert 20. Sitzg. 889, 1051, 1052, Dr. Schofer 908, Min. Köhler 949/50, Duffner 963, Dr. Glockner 1052.

Eisenbahnschuld, fundierte,

s. „Staatsschulden".

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Haupt-Abteilung XI.

II. Nachtrag 1920 nach Bericht Dr. Zehnter, 29. Sitzung 1282/6, unverändert angenommen: 1286. (Über fundierte und schwebende Schuld siehe „Eisenbahn-Verreichlichung".)

Rechnung für 1919.

Vergl. die Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1919 und 1920 etc. (Heft 533 der Drucksachensammlung des Bad. Landtags).

Elektrizität.

(Voranschlagsforderung s. „Murgwerk"; s. auch „Wasserkräfte".)

Badenwerk.

Gesetz-Entwurf über die Landeselektrizitäts-Versorgung, Drucks. 87.

Ausschuß-Antrag, Drucks. 87a, ersetzt in Ziff. I die Regierungsvorlage durch:

A) Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks und

B) Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung.

Abänderungsantrag Schell (zu B § 2: „Werk Baden" statt „Badenwerk"), 46. Sitzung 2100. — I. Beratung 2087/2101. II. Beratung 2101/02. — Beschluß: Gesetzentwurf A und B unverändert gegen 6 Stimmen angenommen, Ziff. IV des Ausschußantrags einstimmig angenommen.

Geschichtliches über Murgwerk, Leistungsfähigkeit, Anlagen für Weiterverteilung des Stroms, Kostenaufwand 2087/9. — Pläne für die nächste Zukunft: Errichtung weiterer Werke am Oberrhein, Ausbau der Schwörstadter Stufe, Talsperre im Gebiet des Schluchsees, Ausnützung der Wasserkräfte des Neckars (Großdampfwerk in Mannheim), 2. Ausbau des Murgwerks 2089/91. — Denkbare Wege zur Kostendeckung: Steuern, Anleihe (schwebende Anleihe, konsolidierte A., ev. unter Verpfändung von Teilen des Staatsvermögens), Gründung einer Aktiengesellschaft 2091/95. Letzterer Weg im Gesetzentwurf gewählt unter Verkauf des Murgwerks an die Aktiengesellschaft und Übernahme der Staatsbürgschaft für aufzunehmende Darlehen bis zu 500 000 *RM* (nach Regierungs-Vorlage 300 000 *RM*): 2093/97: Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft 2097. Zum Entwurf des Gesellschaftsvertrags 2097/8.

Beamtenstellen des Badenwerks.

Gesuch des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter

verk. 50. Sitzung, 2238, blieb unerledigt.

Versorgung des Landes mit Elektrizität.

Bedürftige Gemeinden: Antrag Wittemann auf deren Unterstützung bei Elektrizitätsversorgung: Drucks. 116,

blieb unerledigt.

Kurze Anfrage Wittemann in gleichem Betreff:

66. Sitzung 3073.

Gemeinsam behandelt 2 Anfragen:

I. Förmliche Anfrage Fehn, gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden, Drucks. 3.

II. Förmliche Anfrage Weißhaupt, die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken: Drucks. 3a.

Begründungen, Regierungsantworten und gemeinsame Besprechung 2. Sitzung 50/67 und 3. Sitzung 75/101.

Förmliche Anfrage Weißhaupt, Einführung der elektrischen Energie im Seekreis: Drucks. 3b,

begründet, beantwortet und besprochen 39. Sitzung 1775/94.

(Installateurverband, Motorenfrage, 10prozentige Abgabe, Kraftwerke, „Wucher unter staatlicher Aufsicht" u. a.).

Kraftquellen, ihre Feststellung:

Antrag Duffner auf Anlage eines Wasserkatasters (Drucks. 3):

57. Sitzg. 2669; für erledigt erklärt 2710.

Einzelnes:

Messung: Schell und Min. Remmele 14. Sitzg. 571/3.

Elsässer.

Ansiedelung von Elsässer Flüchtlingen besprochen bei Antrag Fischer 35. Sitzg. 1566 ff.
S. auch „Apotheker (Gesuch)".

Elterliche Betriebe.

s. „Erbschaftssteuer".

Elternrechte

s. „Religion 2c. III".

Elzach.

17. Sitzg. 753, 760/1. (Fall Groß.)

Emeritierung von Hochschulprofessoren

s. „Hochschulen B I (Dozenten)".

Endingen, Gemeinde, A. Emmendingen.

Rebbesitzer, Unterstützungs-Gesuch

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 26. Sitzung 1151/7 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Engelhardt, Emil,

Mitglied der ehem. 1. Kammer, Nachruf. 50. Sitzg. 2237.

Engler Wilh., Dr., Arbeitsminister.

Wahl 18. Sitzg. 770, 19. Sitzg. 874, 21. Sitzg. 942.

Enteignung.

Gesetzentwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes: Druckf. 6.

Gedruckter Bericht (Dr. Gothein) des Verfassungs-Ausschusses und dessen Anträge zu obigem Entwurf (Abänderungsvorschlag und Entschließung) auf Drucksache 6a.

I. und II. Lesung 39. Sitzung 1758/64. (Ausschuß-Fassung sowie Entschließung einstimmig angenommen.)

Mit Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs wurde ein hiezu vorliegendes

Gesuch des Waldbesitzerverbands

für erledigt erklärt; Betreff auf Spalte 215.

Gesetzentwurf, das vereinfachte Enteignungsverfahren betr.: Druckf. Nr. 17.

Antrag des Verfassungsausschusses: Druckf. Nr. 17a.
I. Beratung 4. Sitzung 157/59.
II. Beratung 5. Sitzung 170.
(Der nach einem Antrag Dr. Glockner u. Gen. abgeänderte Entwurf angenommen: Druckf. 17b.)

Entführungen.

Kurze Anfrage D. Mayer:

7. Sitzg 222.

Entlastung der Gerichte

s. „Gemeindegerichte".

Entschädigung der Abgeordneten

s. „Landtagsabgeordnete".

Entwaffnung.

9. Sitzg 351, 360; 53. Sitzg 2442/3.

Erbschaftssteuer.

Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder: Antrag Dr. Zehnter, Druckf. 38;

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Ablehnung), 68. Sitzung 3135. — Verhandelt 3133/54 und 69. Sitzung 3217/20 (Ausschußantrag angenommen).

Einzelpunkte der Erörterung:

Soll bei Erbschafts- und Schenkungssteuer der Verkaufs- oder der Ertragswert zugrunde gelegt werden? Ungeteilte Gutsübergabe (z. B. „geschlossene Hofgüter"): kindl. Anschlag; Steuerbelastung der Landwirtschaft; Preissteigerung in Bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke und Produktionssteigerung; „Steuerehrlichkeit"; Steuer- und Feuerversicherungs-Wert; Leibgedinge.

Erledigungsnachweise

s. unter „Anträge" 2c.

Ernährung.

Gesuch des Verbraucherbunds, Sitz Wiesbaden, um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Nahrungsmittel wie Kartoffel usw.

(verk. 1. Sitzung 5), verh. 26. Sitzung 1151 (Übergang zur Tagesordnung.

Gesuch um Einführung einer Bier- oder Brotkarte,

verkündet 4. Sitzung 135, verhandelt 37. Sitzung 1704/5 (in bestimmtem Sinn zur Kenntnisnahme überwiesen).

Einzelne Ausführungen.

Finanzminister Köhler im Finanzexposé 2. Sitzg. 42, Hässig 10. Sitzg. 424, Dr. Schofer 449 f.

Ernährungsbeirat

s. „Ausschüsse".

Erster Mai

s. „Ruhetage".

Ertragsteuergesetz.

S. auch „Liegenschafts- und Betriebsvermögen".

Gesetzentwurf über die Steuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb („Ertragsteuergesetz"): Druckf. 65.

Bericht des Haushaltsausschusses dazu, Druckf. 65a;
I. Lesung 51. Sitzung 2295/2338 und 52. Sitzung 2343/80.

II. Lesung 58. Sitzung 2738/41. — Allgemeine Beratung ohne Wortmeldung. — Einzelberatung (zu § 48) 2738/41. — Beschluß: Gesetzentwurf in Ausschuß-Fassung (Anlage zu Druckf. 65a) in I. Lesung mit allen gegen 3, in II. Lesung mit allen gegen 4 Stimmen angenommen: 52. Sitzung 2380/81 und 58. Sitzung 2741.

Wegen Bezeichnung des Gesetzes s. Druckf. 65a Sp. 19 und 52. Sitzg 2380.

Erwerbslosenfürsorge.

s. „Arbeitsmarkt".

Arbeitsministerium Titel VI, Außerordentliche Ausgaben Titel VI B: Beihilfen zum Aufwand.

II. Nachtrag 1920. Vorwegbewilligung 5. Sitzung 171 f.

III. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner 2019/23 vorausbewilligt; zugleich Entschließung des Haushaltsausschusses, 2021 unten.

III. Nachtrag 1920/21 Arbeitsministerium. Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2662 und Beratung 2679, 2683 unverändert genehmigt: 2684.

Teilweise Vorwegbewilligung der Anforderung im III. Nachtrag: 43. Sitzung 2017; vergl. die Entschließung in Druckf. 84.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Adm.-Kredit.

Druckf. 12 OZ. 15; 59. Sitzg 2764. = 65.

Gesuch des Stadtrats Heidelberg

71. Sitzg 3335/7 (empfehlend überwiesen).

Aus Verhandlungen. Produktive Fürsorge (Gemeinde, Wohnungsbau, Meliorationen) 21. und 22. Sitzg. 931, 984/5, 1013, Holzabfuhrwege 50. Sitzg. 2260; Durchführung 57. Sitzg. 2673, 2679, 2683; Neckarkanal 47. Sitzg. 2111, 2112; kommunist. Vorschlag auf Erhöhung des Satzes 22. Sitzg. 1023; Gewerkschaften und Erwerbslosen-Fürsorge 2284. — Torfgewinnung 33. Sitzg. 1440, 1462, 1463, 1468, 1472, 1477, 1484.

Arbeitslosenversicherung 57. Sitzg 2683/4.

Erzberger.

Ermordung (26. 8. 1921): Anspr. v. Präs. Dr. Kopf 60. Sitzg 2805.

Aeußerungen in der politischen Aussprache 63. und 64. Sitzg.

Politische Atmosphäre zur Zeit des Mordes; Schuldfrage: Mager 2947/7; Min. Remmele 2950 f., 2955; Dr. Schofer 2969 f., 3057; D. Mayer (Karlsruhe) 2972, 3048, 3051/2; Marum 2981; 3026, 3055; Dr. Kraus 3002; Karl 2993. — Feststellung bezüglich der bad. D.-Nat. Kreise: Staatspräs. Trunk 3029/30; Dr. Schofer 3057.

Urteile über Charakter und Tätigkeit Erzbergers: Dr. Kraus 2993; Verlesungen 2966 f., 3012 f.; Staatspräsident Trunk 3030; D. Mayer-Karlsruhe 3047; Weißmann 22. Sitzg. 987; Großhans 22. Sitzg. 1018; 26. Sitzg. 1127/8.

Erzbistum, Dotation des —.

Voranschlag des Unterrichtsministeriums Hauptabteilung VII, Ausgabe Titel II A § 1.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 612/3, unverändert angenommen: 19. Sitzung 834 (kleine textliche Änderung zu § 1c).

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2734.

V. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Arnold, 67. Sitzung 3116/7, angenommen (vergl. Bemerkung Marum).

Erziehung, religiöse,

s. „Religion 2c." I/III.

Erziehungsbeihilfen

s. „Begabte".

Erziehung und Unterricht

s. „Schule".

Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder.

Anforderung für die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten beim Unterrichtsministerium Titel III A, V, §§ 69/71.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger in der 15. Sitzung, unverändert angenommen: 19. Sitzung 861.

Gesetzentwurf über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1920: Druckf. 98.

I. Lesung 67. Sitzung 3121/6.

II. Lesung 68. Sitzung 3177/8. (Entwurf mit kleinen Änderungen nach Ausschußvorschlag angenommen.)

Escherich

s. „Orgesch".

Etatwesen.

I. Eingänge und ihre Erledigung.

1. Voranschlagsperiode, ihre Dauer: Antrag Dr. Schofer, die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr.: Druckf. 43.

   Begründung durch Dr. Schofer 20. Sitzung 904/5; in der Aussprache Martzloff 934, Mager 1008, Dr. Glockner und Finanzminister Köhler 23. Sitzung 1066; Antrag einstimmig angenommen 1066. Vergl. auch Ausführungen von Finanzminister Köhler 2. Sitzung 36.

2. Administrativkredite: Verzeichnis der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite: Druckf. 12.

   Bericht Marum 59. Sitzung 2764; Unbeanstandeterklärung 2765.

   Beanstandung eines Adm.-Kred. 5. Sitzung 171/2.

3. Prüfung der Staatsrechnungen: Schreiben des Finanzministers vom 17. Dezember 1920 Nr. 1915, die Prüfung der Staatsrechnungen für das Rechnungsjahr 1919

   und zwar der Rechnung

   a) der Amortisationskasse,
   b) der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
   c) des Domänengrundstocks

   Durch den Landständischen Ausschuß erledigt.

4. Finanzgesetze und Voranschläge (Nachträge, Vorausbewilligungen usw.).

   a) II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920: Druckf. 10.

      Anträge des Haushaltsausschusses dazu auf Druckf. 10 a—c.

      Erklärung von Finanzminister Köhler bei Vorlage des Nachtrags 2. Sitzung 32/44; Beratung des Nachtrags in 7./23. Sitzung, 25. u. 29. Sitzung: 224/1066, 1082, 1264;

   b) Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts: Druckf. 13.

      (Bestimmungen über Geltungsdauer des vorl. Finanzgesetzes für 1920 (vom 5. 8. 20), über Teuerungsbezüge u. Beförsterungssteuer.) I. und II. Lesung, 5. Sitzung 167/9 (unverändert angenommen);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

c) (Weiterer) Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts: Druckf. 13a;

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Genehmigung): Druckf. 13b I. und II. Lesung 24. Sitzung 1074/6 (einstimmige Annahme). (Betr. Teuerungszuschläge.)

d) Gesetzentwurf über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921: Druckf. 13c.

Antrag des Haushaltsausschusses hierzu: Druckf. sache 13d. — I. und II. Lesung 34. Sitzung 1538/40 (einstimmige Annahme).

e) Entwurf zum III. Nachtrag des Staatsvoranschlags für die Rechnungsjahre 1920 und 1921: Druckf. 10 I.

Anträge des Haushaltsausschusses dazu auf Druckf. 10 Ia—10 Ie. Erklärung des Finanzministers Köhler bei Vorlage des Nachtrags 48. Sitzung 2128/33. Erledigung des Nachtrags in der 50./57. Sitzung.

Erledigung: Hauptabteilung III (Vorm. Ministerium des Auswärtigen) 50. Sitzung 2259/60.

Hauptabteilung IV (Finanzministerium) 50. Sitzung 2260/66.

Hauptabteilung V (Ministerium des Innern) behandelt 50. Sitzung 2266 ff, 53. Sitzung 2425 ff, 54. Sitzung 2472 ff.

Hauptabteilung VI (Justizministerium) 54. Sitzung 2510/12.

Hauptabteilung VII (Unterrichtsministerium) 54. Sitzung 2512/18, 55. Sitzung 2524 ff, 56. Sitzung 2589/2654.

Hauptabteilung VIII (Arbeitsministerium) 57. Sitzung 2658 ff.

Über Vorausbewilligungen aus dem III. Nachtrag vergl. hier unten k).

f) Entwurf des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921: Druckf. 10 II.

Erledigung: 58. Sitzung 2716/38 (jeweils nach Bericht über die einzelnen Hauptabteilungen. Annahme mit Änderungen bei den Hauptabteilungen III/VII; vgl. Sp. 2764/5).

g) Gesetzentwurf über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921: Druckf. 104. — Antrag des Haushaltsausschusses dazu: Druckf. 104a.

Erledigung: I. und II. Lesung, 59. Sitzung 2758/66 (Annahme in Ausschußfassung).

h) Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetz über die Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1920 und 1921: Druckf. 107. (Betrifft die Teuerungszulagen der Staatsbeamten.)

Erledigung: I. und II. Lesung, 61. Sitzung 2845/51 (Entwurf unverändert einstimmig angenommen).

i) Entwurf des V. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921: Druckf. 10 III.

Erledigung: 67. Sitzung 3114/8 (Annahme bezgl. der einzelnen Hauptabteilungen, beim Unterrichtsministerium mit Abänderung).

k) Vorausgenehmigungen:

1. Anträge des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Anforderungen
   a) für Hochschulbauten (Heidelberg, Karlsruhe) und für den Gymnasiumsneubau in Lahr;
   b) für Beamtenwohnungen (Karlsruhe, Englerstr.).
   Ausschußanträge auf Genehmigung nach Bericht Stockinger bezw. Seubert einstimmig angenommen 38. Sitzung 1718/9.

2. Anträge des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtrags 1920 (Kredite für Bauten, für Soz. Kriegsbeschädigten- ꝛc. -Fürsorge, für Erwerbslosenfürsorge ꝛc.).
   Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Genehmigung und auf Annahme einer Entschließung über Notstandsarbeiten): Druckf. 84.
   Verhandlung und einstimmige Annahme des Ausschußantrags 43. Sitzung 2016/24.

3. Antrag des Staatsministeriums über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Mill. Mk. für die Gewährung von Baudarlehen für 1921.
   Antrag des Haushaltsausschusses (auf Vorwegbewilligung der 52 Mill. Mk.) auf Bericht Dr. Glockner und Beratung angenommen: 38. Sitzung 1719/22.

Hierher noch zu vergleichen:

l) Entwurf eines Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues: Druckf. 82.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Genehmigung mit verschiedenen Änderungen): Druckf. 82a.

I. und II. Lesung: 70. Sitzung 3269/74 (Annahme des Entwurfs in Ausch.-Fassung).

Etzel J. in Mannheim.

Gesuch um Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für 1919,

45. Sitzung 2076/7.

(Übergang zur Tagesordnung).

Eutingen bei Pforzheim.

Gesuch um Verpachtung oder Verkauf eines Teils der Hagenschießsiedelung als landwirtschaftliches Anbaugelände,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Evangelischer Oberkirchenrat.

Staatsbeitrag: Unterrichtsministerium Hpt. Abt. VII, Ausgabe Titel II §§ 10/11.

II. Nachtrag 1920 (s. a. Anl. 2 bei Nachtr., S. 78/81 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 612/3, unverändert angenommen: 19. Sitzung 835. (Stimmenthaltung der Sozialdemokratie!)

Staatsbeitrag Unterrichtsministerium Titel II § 11 beim

IV. Nachtrag 1920/21 (persönl. Aufwand) auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2733, 2734.

Grundbesitz des Ev. OKR., Verpachtung: 27. Sitzung 1210.

Expreßgutverkehr.

Förmliche Anfrage Seubert, den Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921 betr., Druckf. 20, blieb unerledigt.

Eyachtal.

Gesuch um Errichtung einer Wasserkraftanlage (25. Sitzung 1079) blieb unerledigt.

Fachschulen.

Siehe dazu Antrag Dr. Zehnter Druckf. 39 bei „Religion, religiöse Erziehung 2c. (in Gewerbe- 2c. -schulen)".

Einzelne Ausführungen:

Charakter: Nicht mehr Lehr-, sondern Erziehungsschule: Roeckel 55. Sitzg. 2548 Abs. 2, 2549/50, 2553 Abs. 2, 2554 oben; Dr. Schofer 2576 Abs. 1, D. Holdermann 2582 Abs. 3 und 4, 2583, Dr. Kraus 56. Sitzg. 2595 Mitte, 2596 Mitte, Karl 2600 Abs. 3.

Zulassung der Frauen: Fischer-Karlsruhe 18. Sitzg. 821. Schwierigkeiten von Unternehmerseite: Dr. Kraus 56 Sitzg. 2595 unten /96.

Familie, Bund für Deutsche Familie und Volkskraft.

Sein Antrag und seine Denkschrift:

Druckf. 30, 30 a; 38. Sitzg. 1733, 1742 und 1743.

Erwähnungen: 13. Sitzg 521, 548, 558.

Familiengüter.

Kurze Anfrage Dr. Glockner.
2. Sitzg. 19/20.

Fasching, Fastnacht.

Gesuch der badischen Gesellschaft für soziale Hygiene, das Verbot öffentlicher Faschingsvergnügungen und sonstiger Veranstaltungen im Jahr 1921 betr.,

verhandelt 43. Sitzg 2029
(teils erledigt erklärt, teils Übergang zur Tagesordnung).

Aus sonstigen Verhandlungen:

Fastnachtfeier, Frage des Verbots: 12. Sitzg. 471 f., 48 497, 504; 13. Sitzg. 531/2, 551, 569.

Fehn, Abg.

Angriffe wegen seines Berichts über Heil- und Pfleg anstalten, 13. Sitzg. 545, 565.

Fehrenbach

erwähnt 63. Sitzg 2970, 2992. 64. Sitzg 3015.

Feiertage

s. „Sonntagsruhe"; s. „Ruhetage"; s. „Spiel und Sport".

Fernsprechanschlüsse

s. unter „Eisenbahnen" (Güterabfertigung).

Festtage.

s. „Feiertage".

Feudenheim

s. „Neckarkanalisation" (Druckf. 119).

Feuerlöschwesen.

Haftpflichtversicherung u. Auszeichnungen: 14. Sitzg 568.

Feuerstein (Hockenheim).

18. Sitzg 803, 804.

Fideikommisse des vormal. Großh. Hauses

Kurze Anfrage Dr. Glockner.
2. Sitzg 19.

Film.

Kommunalisierung:

Gesuch

verkündet 10. Sitzung 374, blieb unerledigt.

Aus Verhandlungen:

Zensur: Roeckel 8. Sitzg 272, Frau Siebert 281, 12. Sitzg 507; Min.Rat Leers 13. Sitzg 540.

Finanzausgleich

s. „Steuerverteilungsgesetz".

Finanzbeamte, außerplanmäßige.

Kurze Anfrage: Großhans wegen Besoldung.
2. Sitzg 26/28.

Finanzgesetz(e)

s. unter „Etatwesen".

Finanzlage, Finanzpolitik.

Des Reiches:

„Absage an die Finanzwirtschaft des Reichs": D. Mayer-Karlsruhe 51. Sitzg 2337, 2338. Abs. 2, Weißhaupt 2347.

Badens:

Ausführungen beim II. Nachtrag 20./23. Sitzg Sp. 880 ff. (bes. 902. 913, 942, 1007, 1033, 1040, 1048). Beim Ertragsteuerges.: 51. Sitzg 2312.

Besoldungsgesetz u. Finanzl.: 34. Sitzg 1497, 1508.

Finanzminister, badischer, als Präsident des Landesfinanzamts.

Abzug seiner besonderen Aufwendungen als Präsident des Landesfinanzamts an seinen in die Staatskasse fließenden Bezügen als solcher:

Einnahme Titel V, Erläuterung zu § 11.
III. Nachtrag 1920/21: besprochen 50. Sitzung 2261.
II. Nachtrag ohne Besprechung genehmigt.

Finanzverwaltung.

(S. auch „Finanzlage 2c.", „Finanzminister und Landesfinanzamt", „Kassenverwaltung", „Landeshauptkasse".)

Voranschlag:

Haupt-Abt. IV des Staatsvoranschlags.

II. Nachtrag 1920: Antrag des Haushaltsausschusses dazu auf Druck. 10d (auf unveränderte Annahme); Plenarverhandlung 20./23. Sitzung 880/1066 (unverändert angenommen).

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Seubert und Erörterung unverändert angenommen: 50. Sitzung 2260/66.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert unverändert angenommen: 58. Sitzung 2723/25.

V. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert unverändert genehmigt: 67. Sitzung 3115/6.

Verreichlichung:

Denkschrift über die Verhandlungen des Bad. Finanzministeriums mit der Reichsregierung wegen der Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung in Baden: Druck. 130 von 1919/20

(Beilagenheft 529) in die Sitzungsperiode 1920/21 übernommen (blieb unerledigt).

Nebenbahnen: Vertrag u. Gesetzentwurf:

4. Sitzg Eingänge 136 III 3; 5. Sitzg 190/9.

Aufgabenkreis:

s. „Landwirtschaft" (Druck. 57).

Anträge, Wünsche, Beschwerden: Erledigungsnachweis

s. „Anträge".

Fischerei.

Gesuch, staatliche Taxe für Fischerkarten betr.,

verhandelt 26. Sitzung 1157/8 (Übergang zur Tagesordnung).

Süßwasserfische, Ausfuhr: Kurze Anfrage D. Mayer

63. Sitzg 2939.

Fischzucht- und Fischteichanlagen.

Voranschlag des Finanzministeriums.
Ausgabe Titel II § 13.

II. Nachtrag 1920: Marzloff 21. Sitzung 937, Ministerialrat Ullrich 23. Sitzung 1053.
S. auch Min. d. Inn. Ausg. Tit. V § 19.

Flachs.

Antrag Albiez, Bewirtschaftung von Flachs (Brennspiritus und Zucker) betr.: Druck. 44.

angenommen: 26. Sitzung 1111/20.

Flehingen, Erziehungsanstalt.

Außerordentl. Ausgaben für Instandsetzung und Erweiterung der Anstalt Flehingen. Voranschlag des Justizministeriums, Ausgabe Titel VIII B.

II. Nachtrag 1920 s. „Fürsorgeerziehung".
III. Nachtrag 1920/21 angenommen: 54. Sitzung 2511.

Einzelne Ausführungen:

Leiter der Anstalt, Disziplinarverfahren:

7. Sitzg 246; 248/9; 266/7; 285; 287/8; 290/2; 293; 296; 296/7; zur Auswahl des neuen Leiters 285, 290/1, 293, 296.

Fleischversorgungsstelle, badische.

Außerordentliche Ausgaben im III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern, Ausgabe Titel XIV B § 7 S. 24/27:

Verwendung der Erübrigungen der badischen Fleischversorgungsstelle: 4 200 000 Mk. (hauptsächlich zum Wiederaufbau der Viehzucht; vgl. Ziff. 1—9 des Dispositivs. Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung 2270/71. — Antrag Maier-Heidelberg, von den 4 200 000 Mk. für Zwecke der Kinderfürsorge 2 000 000 Mk. zu entnehmen: 2276; begr. 2276/77; besprochen in der allgemeinen Beratung zum III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern 2277/90; auf Antrag Dr. Glockner an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen: 2290. Nach Bericht Dr. Schofer und Einzelberatung des Dispositivs über die 4,2 Millionen gemäß des Ausschußantrags (2504 unter Ziff. I—III) geändert: 2503/06.

Flieger(personen)schäden.

Antrag Siebert, die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr.: Druck. 70.

37. Sitzung 1771/5.

Flinsbach, Gemeinde.

Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages zur Anschaffung einer Glocke,

verkündet 60. Sitzung 2807 (blieb unerledigt).

Flüchtlinge.

Außerordentliche Ausgaben für Anteil Badens an den Kosten für Wohnungsbeschaffung für reichsdeutsche Flüchtlinge:

II. Nachtrag 1920, Arbeitsministerium Titel VII B § 4, nach Bericht Dr. Glockner, 25. Sitzung 1082/3, unverändert genehmigt: 1083. (Erläuterungen auf Seite 19 des II. Nachtrags 1920.)

Flüchtlinge, elsässische.

S. auch „Apotheker".

Föderalismus.

Einschlägiges unter „Reich und Länder" und „Baden".

Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung:

14. Sitzg 579.

Forstbeamte.

Gesuch des Badischen Forstvereins, die Besoldungsordnung betr.,

58. Sitzung: 2724/5 (zur Kenntnisnahme überwiesen).

Forsten.

(Siehe auch: „Forstbeamte", „Forstgesetz", „Laubstreu".)

Die Anforderungen sind enthalten in Titel II des Voranschlags des Finanzministeriums: siehe „Domänen und Forsten".

Gemeinde- u. Körperschaftswaldungen: Beförsterungssteuer 5. Sitzg 168.
Wald-Siedelung: s. Enteignung (Druckf. 6).
Waldaufforstung 21. Sitzg 937. —
Reichsnotopfer 21. Sitzg 968.

Forstgesetz.

Gesetzentwurf über Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Druckf. 109,

Antrag des Rechtspflegeausschusses (auf Annahme ohne Änderung) Druckf. 109a. — I. und II. Lesung 67. Sitzung 3118/21 (unverändert einstimmig angenommen; Änderung der Bestimmungen über Beförsterungssteuer).

s. auch „Etatwesen I 4 b".

Fortbildungsschulen.

Unterrichtsministerium Titel III A, IV c, §§ 61/3.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 860; besprochen 617, 634, 669, 672, 706, 731, 751, 776, 779, 784 f., 802, 808, 814, 821, 827 f.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2731, 2734.
III. Nachtrag 1920/21: Titel III B II S. 56/57. Beratung 55. Sitzung 2547 ff, 56. Sitzung 2591/2635, unveränderte Genehmigung: 2635.

Schulgeld- u. Lernmittelbefreiung wie bei „Volksschule".

Fortbildungsschulgesetz.

1. Antrag Dr. Schofer, die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr.: Druckf. 64.

(Der Antrag will volle Durchführung des Gesetzes frühestens 1925.)

2. Gesuch der Kreiskonferenz Bruchsal-Karlsruhe-Rastatt-Baden des Katholischen Lehrervereins,
3. Gesuch des badischen Gemeindeverbands, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr.

Antrag des Schulausschusses zu 1, 2 und 3: Druckf. 64a S. 505. — Mündlicher Ausschußbericht zu 1: 55. Sitzung 2559/63, zu 2 und 3: 2561. — Beschluß: Antrag Dr. Schofer abgelehnt und dadurch die beiden Gesuche als erledigt erklärt: 56. Sitzung 2629/30.

Behandelte Fragen: Finanzielle und technische Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes (Beschaffung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und des Lehrermaterials). — Erhebungen über die Durchführbarkeit. — Vorbereitungen zur Durchführung in einzelnen Gemeinden, Zurückhaltung in anderen. — Fortbildung der Volksschule durch das Fortbildungsschulgesetz. — Der neue Fortbildungsschulunterricht als Ersatz für militärische Erziehung. — Gesetzesvorlage nach den Neuwahlen.

Religionsunterricht u. Herabsetzung des „Unterscheidungsalters": D. Haldermann 55. Sitzg 2584 oben.
Vergl. auch Sp. 617.

Fortbildungsschullehrer.

Besoldungsregelung 34. Sitzung 1519, 53. Sitzung 2418.

Frankenschulden

s. unter „Währung".

Französisches Konsulat Karlsruhe.

7. Sitzg 228.

Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Unterrichtsministerium Titel III A, IVd, §§ 64/68.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 860.

S. Sp. 706/7, 860, 872/3 (Verstaatlichung des vom Bad. Frauenverein betriebenen Lehrerinnenseminars).

s. „Handarbeitsunterricht".

Frauenfrage.

Erwerbsleben.

Antrag Blase, die Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr.: Druckf. 49,

begründet, beraten und angenommen: 37. Sitzung 1688/90.

Verordnung über die Beschäftigung weibl. Personen in Gast- und Schankwirtschaften (v. 30. V. 1921) für unbeanstandet erklärt.

Gemeindeordnung.
Bürgergenuß
s. unter „Gemeindeordnung II".
Wahlrecht der Frau in der Gemeinde
s. „Gemeindeordnung II" (unter „Gemeindewahlen") u. III (unter „Frauen").

Rechtspflege.
Kurze Anfrage Schloß wegen Zulassung der Frauen zum Amt der Geschworenen und Schöffen:
70. Sitzung 3278.
Gesuch des Bundes deutscher Frauenvereine Heidelberg und Mannheim, die Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen,
verhandelt 71. Sitzung 3343/4 (zur Kenntnisnahme überwiesen).
S. auch unten (Einz. Ausf.)

Einzelne Ausführungen.
Rechtspflege: Zuziehung der Frau: Wittemann 7. Sitzg 239, Dr. Leser 247, Min. Trunk 253.
Vormünderin 8. Sitzg 280.
Besoldung, Gleichberechtigung: 34. Sitzg 1492, 1518, 1524, 1535.
Frage der unehelichen Mutterschaft bespr. von Martzloff, Schell, Min.Rat Dr. Schwoerer, D. Mayer-Karlsruhe, Rigel, Schloß, Fischer-Karlsruhe, Rausch, Min. Hummel, Dr. Baumgartner 55. Sitzg 2528 ff.
Verheiratete Lehrerinnen 16. Sitzg 709, 18. Sitzg 821.
S. auch „Ehe, Ehescheidung".

Frauenverein, Badischer.
Außerordentl. Beitrag im II. u. III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern. Ausgabe Titel XV B:
Nach Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2271 unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2509.
Haushaltungslehrerinnenseminar, Verstaatlichung: 19. Sitzung 872, 873, 16. Sitzung 707.

Freiamt Mußbach
s. „Hagelschäden".

Freiburg.
Klinisches Krankenhaus: Antrag Dr. Kopf auf Erhöhung des Zuschusses für seinen Betrieb, Drucks. 41 und Voranschlagsanforderungen II. u. III. Nachtrag:
Drucks. 10 I d; 54. Sitzg 2514/5, 2544/6 (Ausschußantrag angenommen). 15. Sitzg 618/9, 19. Sitzg 835, 861/5.

Freiburg, Kreis.
Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:
Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern Titel V § 13:
II. Nachtrag 1920 9. Sitzung 321 (genehmigt).

Freie Liebe.
Frage der unehel. Mutterschaft bespr.: „Frauenfrage".

Freireligiöse Landesgemeinde.
Kurze Anfrage Wehner
2. Sitzg 25; 56. Sitzg 2621.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Denkschrift über Vereinfachung der Justizverwaltung,
verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Frey V., Jagdpächter in Eichberg.
Gesuch wegen Verpachtung der Gemeindejagden Bühl, Riedern und Eichberg,
verhandelt 43. Sitzung 2032/35 (Übergang zur Tagesordnung).

Friedensvertrag von Versailles,
Ausführung etc.
Reparationen und Entwaffnung, Ansprache von Präs. Dr. Kopf 16. Sitzg 661/2.
Londoner Konferenz abgebrochen, Sanktionen: Ansprachen von Staatspräs. Trunk und Landtagspräs. Dr. Kopf 29. Sitzg 1261/4.
Ultimatum vom Mai 1921: 39. Sitzg 1747 f.
Urteil über die Unterzeichnung: D. Mayer-Karlsruhe 39. Sitzg 1752, Dr. Glockner 1752, Maier-Heidelberg 1753.
Kriegsschäden, Zahlungsplan: Staatspräs. Trunk 39. Sitzg 1747/51.
S. auch „Entwaffnung".

Friedrich,
früherer Großherzog von Baden, erwähnt: 63. Sitzg 2986, 64. Sitzg 3049, 3050 — 9. Nov. 1918: 3027.

Friseurgewerbe
s. „Sonntagsruhe" (Gesuch C).

Fritz H. in Neufrach (A. Überlingen).
Gesuch um Rechtshilfe,
verhandelt 71. Sitzg 3345/6 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Fröhlich,
Major (Landbund) erw. 63. Sitzg 2969.

Froning, Dr. jur. in Säckingen.
Gesuch wegen Jagdverpachtung an Ausländer,
68. Sitzung 3175/77 (Übergang zur Tagesordnung).

Fundierte Eisenbahnschuld
s. „Staatsschulden".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fürsorgeerziehung.

Voranschlag des Justizministeriums Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II.

II. Nachtrag 1920, vorwegbewilligt 5. Sitzung: Bericht Marum 181/9; (nachträgl.) Beratung 7. und 8. Sitzung: 237 (Präsident Kopf); 232; 241; 244/6; 248/9; 252/3; 254/7; 266/73; 273/6; 276/8; 278/81; 282/3; 283/4; 284/9; 290/6; 296 unten /97a (unverändert genehmigt).

Behandelte Fragen: Familien- oder Anstaltserziehung; besondere Anstalt für psychopatrische Zöglinge (Sinzheim), Durchgangsanstalt; Schwarzacher Hof; Fall Zimmermann; religiöse Erziehung; Caritas-Verband und andere Fürsorgevereine, Aufsichtsdienst.

Vergl. noch Entschließung auf Druckf. 10b 3, angenommen Sp. 315.

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2511.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2721.

Denkschrift des Justizministeriums über die Übernahme der Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten, Sinsheim a. E. durch den Staat.

Druckf. 138 von 1919/20. Bericht des Haushaltsausschusses und Ausschußantrag 5. Sitzung 181/89; wegen Beratung siehe Bemerkung Roeckel 189; Beschlußfassung 189; zum Abschluß der Verträge vergl. Regierungsmitteilung 3 der 7. Sitzung 216 und Roeckel 8. Sitzung 267 f.

Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 11. Juli 1918, die Fürsorgeerziehung betr.: Druckf. 139 von 1919/20,

3. Sitzg 105, 127 (Ausch.-Fassung angenommen).

Fürsorgegesetz

s. „Gemeinde- und Körperschaftsbeamte".

Fürsorge, soziale,

s. „Soziale Fürsorge".

Fürstenberg, Standesherrschaft.

27. Sitzg 1193/4, 1206; 28. Sitzg 1223, 1226.

Futtermittel.

Vergl. auch Antrag des Haushaltsausschusses, betr. Änderung des Dispositivs zu Titel XIV B § 7 des III. Nachtrags 1920/21, Ministerium des Innern: 54. Sitzung 2504 Ziff. II.

(Ermächtigung der Regierung zur Verwendung von bis zu 1 Million); Antrag genehmigt 2506.

Antrag Duffner, Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr.: Druckf. 102.

Begründet und nach Beratung zurückgezogen: 54. Sitzung 2498/2501.

Gärtnereigewerbe.

Arbeitszeit-Regelung: Niederbühl 36. Sitzg 1636; Spengler 1640/1; Richter 1644/5; Arb.Min. Dr. Engler 1646; D. Holdermann 1676/7; Habermehl 1682.

Gäßler J. W., Eheleute, in Mahlberg.

Gesuch um Rechtshilfe,

(verhandelt 41. Sitzung 1883 (Übergang zur Tagesordnung).

Gast- und Schankwirtschaften,

Gesuche, die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften betr.,

37. Sitzung 1705/7 (zur Kenntnisnahme überwiesen).
59. Sitzung 2777/80 (für erledigt erklärt).

Verordnung über die Beschäftigung weibl. Personen.

68. Sitzg 3131/3 (Unbeanstandet).

Gebäudeversicherung.

Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes wegen Steigerung der Baukosten: Kurze Anfrage Niederbühl:

35. Sitzung 1563.

Gesuch um gesetzliche Regelung des Brandschadenersatzes für das Jahr 1919

(derart, daß die Wiederaufbaukosten gedeckt werden können), verkündet 33. Sitzung 1412 (blieb unerledigt).

Gesuch wegen Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes,

verhandelt 71. Sitzung 3341 (für erledigt erklärt).

Gebäudeversich.-Anstalt, Kurze Anfrage D. Mayer wegen der Bezüge ihrer Beamten:

Einzelne Ausführungen.

Beamte der Geb.-Vers.-Anst., Gehaltswünsche: 12. Sitzung 469. — Neubaukosten, ihre Neufestsetzung: 13. Sitzung 521, 558; 540/1.

Gefangenenkolonie

s. „Strafanstalten".

Gehaltsempfänger.

Gesuch des Badischen Lehrervereins in Heidelberg, die wirtschaftliche Not der Gehaltsempfänger,

verkündet 66. Sitzung 3073 (blieb unerledigt).

Geheimakten

s. „Beamte" („Personalakten").

Geheimorganisationen.

S. auch „Orgesch".

Geheimorganisation München C.

Allgem. Charakterisierung, Statuten, Entdeckung: Min. Remmele 63. Sitzg 2955, Staatspräs. Trunk 3027 ff, Dr. Schofer 64. Sitzg 3041/3, Dr. Glockner 3040/1, Weißmann 3032/5, D. Mayer-Karlsruhe 3050/1. — Deutschnat. Volkspartei, zur Frage eines Zusammenhanges: D. Mayer 64. Sitzg 3048, 3050, Marum 3055.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geistliche.

Besoldung.

Teuerungszulagen, Außerord. Ausgabe (Tit. II B beim Unterrichtsministerium).

III. Nachtrag 54. Sitzg 2512 (unverändert genehmigt), V. Nachtrag 67. Sitzg 3116/7 (nach Ausschußantrag abgeändert und genehmigt).

Schul- und Armenangelegenheiten.

„Zuziehung" oder „Einladung" von Geistlichen, Lehrern, Armenärzten, Polizeiverwaltern und Ärzten zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schule und Armenpflege in der Gemeinde? „Soll"- oder „Muß"-Vorschrift?

Einschlägige Anträge s. „Gemeindeordnung" unter II („Schul- und Armenangelegenheiten").

Vergl. noch Bem. D. Mayer 16. Sitzung 666.

Einzelne Ausführungen:

Einkommen, steuerl. Behandlung: Dr Schofer 15. Sitzg 625/6, Dr. Gothein 640, Min. Hummel 16. Sitzg 694, Roeckel 23. Sitzg 1064.

Sozialdemokratische Lehrer u. kath. Geistliche im Fall der Religionsunterrichtsweigerung: Stockinger 17. Sitzg 752/4, Min. Hummel 757/8, Roeckel 770/1, Weißmann 18. Sitzg 787 f, Seubert 828.

Geld, Währungsfragen, Kreditwesen 2c.

(Siehe „Münzverwaltung", „Rheinische Hypothekenbank", Währung".)

Gelehrte, Förderung.

s. „Wissenschaften".

Gemeindearbeiter.

Fürsorgegesetz, Frage ihrer Einbeziehung: 48. Sitzg 2136 Abs. 4, 2168 Abs. 2, 2171 oben, 2195.

Gemeindebeamte.

(S. auch „Bürgermeister", „Gemeinderechner", „Polizeiverwalter", „Ratschreiber", außerdem „Gemeinde- und Körperschaftsbeamte [Fürsorgegesetz]"; vgl. noch „Armenarzt", „Schularzt".)

Krankenkasse der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten: Einmaliger Zuschuß angefordert im

V. Nachtrag 1920/21 vom Finanzministerium, Ausgaben Titel VIII B § 5. Anforderung auf Bericht Seubert angenommen: 67. Sitzung 3115/6.

Gemeindeordnung:

S. unter Gemeindeordnung II u. III (dort „Gemeindebeamte").

Gemeindebesteuerung.

Neuregelung: Dr. Glockner u. Minister Remmele 13. Sitzg 519 u. 536 f.

Gemeindegerichte.

Zuständigkeitserweiterung:

Im Art. I des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921: Druckf. 96;

Antrag des Rechtspflegeausschusses dazu: Druckf. 96a. I. und II. Lesung 66. Sitzung 3073/9 (Entwurf unverändert angenommen).

Erledigungsnachweise über einschlägige Anträge

17. Sitzung 718. 58. Sitzung 2747.

Einzelne Ausführungen.

Zuständigkeitserweiterung: 7. Sitzg 230, 236, 238, 239/40; 250.

Gemeindegrundbuchämter

s. „Grundbuchwesen".

Gemeinden.

(S. auch die mit „Gemeinde" zusammengesetzten Schlagw.; s. auch „Bürgergenuß 2c."; über bedürftige Gem. s. „Elektrizität".)

Finanzwirtschaft der Gemeinden u. die Steuergesetzgebung: Mager 22. Sitzg 1005, Weißhaupt 52. Sitzg 1352.

Landhunger u. standesherrl. Waldbesitz: 28. Sitzg 1252/3, 27. Sitzg 1169/70, 1227/8, 1242/3, 1170.

Liegenschafts- u. Betriebsvermögen: Fragen der Besteuerung (Höchstgrenze der Umlage, Ausgleichstock, Rückwirkung der Steuergesetzgebung usw.) 39. Sitzg Sp. 1794 f., 40. Sitzg 1814 f.

Polizei s. d.

Schulbeiträge, Neufestsetzung: Finanzmin. Köhler 2. Sitzg 34. S. a. „Bürgerschulen".

Selbstverwaltung: Dr. Baumgartner 52. Sitzg 2388, Freudenberg 2395/6.

Wirtschaftliche Unternehmungen 13. Sitzg; Straub 550/1; Min. Remmele 560.

Gemeindeordnung.

I. Überblick über die einschlägigen **Eingänge** und ihre **geschäftliche Behandlung.**

Entwurf einer badischen Gemeindeordnung: Druckf. 88 der Sitzungsperiode 1919/20.

Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über diesen Gesetzentwurf, erstattet von den Abg. Straub, Geck und Dr. Leser: Druckf. 95 der Sitzungsperiode 1920/21; der Ausschußantrag findet sich auf S. 170 dieses Berichts (laufende Seitenzahl [am Fuß]) 885;

Abänderungsanträge aus dem Hause, gestellt zur I. Lesung, auf den Druckf. 95a—f.

I. Lesung 60./62. Sitzung 2812/2934.
Berichte und allgemeine Beratung 2812/88,
Einzelberatung 2889/2934.

Fassung des Entwurfs nach den Beschlüssen erster Lesung: Druckf. 95g.

Abänderungsanträge zur II. Lesung:

a) Abänderungsantrag des Rechtspfl.-Ausschusses (zu § 72): Druckf. 95h.
Näheres unter II. „Gemeindebeamte (Kündigung)".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) Abänderungsanträge aus dem Hause:
Dr. Glockner u. Gen. (Angehörige aller Fraktionen): Druckf. 95i u. 95k.
II. Lesung 67. Sitzung 3091/3103.
Beschluß: Annahme des Entwurfs in der Fassung nach den Beschlüssen I. Lesung mit Abänderungen im Sinne der Anträge auf Druckf. 95h—k.
Bem.: Gesuche siehe unter IV.

II. Abänderungsanträge zum Entwurf der Gemeindeordnung, nach Gegenständen geordnet.

Vorbemerkung: Wo nichts anderes bemerkt, handelt es im Folgenden sich um Anträge, die zur Beratung der in Druckf. 95 enthaltenen Ausschußfassung des Entwurfs, also zur ersten Lesung gestellt waren.

Abgesonderte Gemarkungen.

Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 105 Abs. 5: Druckf. 95c Ziff. 12.
Behandelt Sp. 2928/9 (angenommen).
Abänderungsantrag Straub u. Gen. auf Einschaltung eines § 105a in die Ausschußfassung des Entwurfs (Vereinigung in bestimmtem Fall durch das Ministerium des Innern).
Behandelt Sp. 2862, 2872, 2921/31 (angenommen).

Armenarzt s. hier „Schul- und Armenangelegenheiten".

Armenpflege s. hier „Schul- und Armenangelegenheiten".

Ärzte s. hier „Schul- und Armenangelegenheiten".

Ausschüsse, beschließende.

Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 51 Abs. 4: Druckf. 95c Ziff. 4.
Behandelt Sp. 2917 (angenommen).

Ausschüsse, gemischte beratende.

Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 61 Abs. 1: Druckf. 95c Ziff. 5 (erster Teil).
Behandelt Sp. 2868, 2879, 2918 (angenommen).

Ausschüsse, gemischte beschließende.

Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 67 Abs. 1: Druckf. 95c Ziff. 5 (zweiter Teil).
Behandelt Sp. 2868, 2979, 2919 (angenommen).

Beirat beim Landeskommissär.

s. hier II „Landeskommissär".

Bezirksrat.

Klage gegen seine Entscheidungen s. hier unter „Verwaltungsgerichtshof" den Antrag Dr. Glockner zu § 4 Abs. 3.

Bürgergenuß.

s. auch „Bürgerrecht".
Bürgerholz: Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 90 Ziff. 2: Druckf. 95a Ziff. 5.
Behandelt Sp. 2840/1, 2861, 2875/8 (2886), 2923 (abgelehnt).
Frauen, ledige: Abänderungsantrag Rigel u. Gen. zu § 84: Verkündung und Wortlaut 62. Sitzung 2922.
Beratung Sp. 2921/23. (Der Antrag wird zurückgezogen.
„Unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Häuser usw. ruhende" Ansprüche an die Gemeinde:
Zuständigkeit: Welchen Gerichten untersteht die Entscheidung von Streitigkeiten über solche Genußrechte? Zusatzantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 93 bezw. § 94: Druckf. 95c Ziff. 19.
Behandelt Sp. 2860/1, 2878, 2924/7 (angenommen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 85 Abs. 2 der Beschlüsse I. Lesung: Druckf. 95k Ziff. 1.
Behandelt 67. Sitzung Sp. 3100 (angenommen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 89 der (in Druckf. 95g) enthaltenen Beschlüsse I. Lesung: Druckf. 95k Ziff. 2.
Behandelt 67. Sitzung 3100/1 (angenommen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 94 der in Druckf. 95g) enthaltenen Beschlüsse I. Lesung: Druckf. 95k Ziff. 3.
Behandelt 67. Sitzung 3101 (angenommen).

Bürgermeister.

Amtsdauer und Art der Wahl.
Zwei Abänderungsanträge (Primär- und Eventualantrag) Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 21: Druckf. 95b Ziff. 3 und Ziff. 4.
Beide Anträge behandelt Sp. 2855, 2856/7, 2877, 2885, 2893. (Sowohl Primär- wie Eventualantrag abgelehnt.)
Vorbildung.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 23 Satz 1: Druckf. 95c Ziff. 2.
Behandelt Sp. 2857, 2879, 2884, 2894 (angenommen).
Vergl. die Abstimung IIer Lesung (zu § 23) auf Sp. 3096.
Rechtsstellung, Zuständigkeit, Aufgaben.
Satz 2 von Absatz 2 des § 41 der (in Drucksache 95 enthaltenen) Ausschußfassung des Entwurfs in I. Lesung auf Antrag Strobel in getrennter Abstimmung erledigt: angenommen 62. Sitzung 2896.

Bürgerrecht bei Städten.

Einkauf, Antritt.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 92: Druckf. 95a Ziff. 6.
Behandelt Sp. 2840/1, 2861, 2878, 2886, 2924. (Der auf § 92 Abs. 1 bezügliche Teil des Antrags wird abgelehnt, der Antrag zu § 92 Abs. 2 wird zurückgezogen.)

Frau s. hier „Gemeindewahlen und „Bürgergenuß".

Gemeindeanstalten, Gemeindebetriebe.

Beschluß des Gemeinderats über ihre Veräußerung.
Abänderungsantrag Geck u. Gen. auf Einfügung eines § 67a: Druckf. 95b Ziff. 8.
Behandelt Sp. 2859, 2875, 2919 (abgelehnt).

Geistliche s. hier „Schul- und Armenangelegenheiten".

Gemeindebeamte.

Besoldungswesen.
Antrag Dr. Baumgartner zu § 24 Abs. 1, § 70 Abs. 4 und 9, § 71 Abs. 4.
Verkündung und Wortlaut Sp. 2990; 2921 angenommen.
3 Abänderungsanträge zu § 70 Abs. 4:
I. Antrag Geck u. Gen.: Druckf. 95b Ziff. 9, zweiter Teil,
II. Antrag Dr. Glockner u. Gen.: Druckf. 95c, Ziff. 10,
III. Antrag Mager u. Gen.: Druckf. 95d. Ziff. 3.
Behandlung und Erledigung:
Bei Antrag I: Sp. 2860, 2878, 2919/20 (angenommen);
Bei Antrag II: Sp. 2990 (angenommen).
Bei Antrag III: Sp. 2886, 2920 (abgelehnt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergl. noch II. Lesung zu § 71 Abs. 4 der Beschlüsse in Druckf. 95g: 67. Sitzung 3099.

Ernennung.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 70 Abs. 2: Druckf. 95a Ziff. 4.
Behandelt Sp. 2839, 2858/9, 2920 (abgelehnt).

Kündigung wegen Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den Beamten zulässig?
Ausschuß (-zusatz-) antrag zu § 72 der Beschlüsse I. Lesung: Druckf. 95h.
67. Sitzung 3097/9 und 3099/3100 — (angenommen).
Vergl. auch 14. Sitzung 567, 611, 49. Sitzung 2196.

Widerruflich Angestellte.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 70 Abs. 6: Druckf. 95c Ziff. 11.
Sp. 2921 (angenommen).

Widerruflich Beschäftigte.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 71 Abs. 6 der Beschlüsse I. Lesung (Druckf. 95g enthalten): Druckf. 95i Ziff. 4.
67. Sitzung 3099 — (angenommen).

Gemeindebeschluß.

3 Anträge Dr. Glockner u. Gen. zu § 64: Druckf. 95c Ziff. 7 und 8.
Behandelt Sp. 2880, 2918 — (angenommen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 65 der Beschlüsse I. Lesung (enthalten in Druckf. 95g): Druckf. 95i Ziff. 3.
67. Sitzung 3097 (einstimmig angenommen).
Antrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 64 Abs. 3 Ziff. 14: Druckf. 95c Ziff. 9 (redakt.).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 65 der Beschlüsse I. Lesung: Druckf. 95i 3.
Behandelt 67. Sitzung 3097 — (angenommen).

Gemeindebezirke.

Änderung durch das Ministerium des Innern: Abänderungsantrag Straub u. Gen. auf Einfügung eines § 105a nach den Beschlüssen des Ausschusses: Druckf. 95e Ziff. 1.
Behandelt Sp. 2862, 2872, 2921/31 (angenommen).

Gemeinden.

Streitigkeiten bei Änderungen im Bestand von Gemeinden siehe Druckf. 95c Ziff. 16 unter „Verwaltungsgerichtshof".

Gemeinderat.

Öffentlichkeit seiner Sitzungen.
Abänderungsantrag Geck u. Gen. zu § 48 des Entwurfs in der Ausschußfassung: Druckf. 95b Ziff. 5.
Behandelt Sp. 2857/8, 2877/8, 2897 (abgelehnt).

Gemeinderäte, besoldete.

Amtsdauer und Wahl.
Abänderungsanträge (Primär- und Eventualantrag) Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 21: Druckf. 95b Ziff. 3 und Ziff. 4.
Behandelt Sp. 2855, 2856/7, 2877, 2885, 2893 (sowohl Primär- wie Eventualantrag abgelehnt).

Gemeinderäte.

Wahl in zusammengesetzten Orten.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 96 und 97: Druckf. 95a Ziff. 7.
Behandelt Sp. 2841, 2871, 2927/8 (abgelehnt). (Antrag mit Bezug auf § 96 wie auf § 97 abgelehnt.)

Gemeinderechner.

Nennung im Gesetzestext.
Redaktioneller Antrag Geck u. Gen. zu § 70: Druckf. 95b Ziff. 9 erster Teil.
Behandelt Sp. 2860, 2878, 2919/20 (angenommen).
Ernennung des Gemeinderechners.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu b 70: Druckf. 95a Ziff. 4.
Behandelt Sp. 2839, 2861, 2878, 2923 (abgelehnt).

Gemeindeverordnete.

Zahl der Gemeindeverordneten: Soll sie unveränderlich sein?
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 34: Druckf. 95a Ziff. 1.
Behandelt Sp. 2837, 2861, 2879, 2885, 2896.
Wahl der Gemeindeverordneten in zusammengesetzten Orten.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 96 und 97: Druckf. 95a Ziff. 7.
Behandelt Sp. 2841, 2871, 2927/28. (Antrag sowohl mit Bezug auf § 96 wie auf § 97 abgelehnt.)

Gemeindewahlen.

Wahlberechtigung. (Dauer des Wohnens in der Gemeinde. „Karenzzeit".)
2 Abänderungsanträge zu § 12 Abs. 1: 1. Druckf. 95b Ziff. 1 (Antrag Geck u. Gen.); 2. Druckf. 95d Ziff. 1 (Antrag Mager u. Gen.).
Antrag Geck behandelt Sp. 2856, 2876/7, 2884, 2891 (abgelehnt).
Antrag Mager behandelt Sp. 2884, 2890/1 (abgelehnt).
Vergl. auch 67. Sitzung 3095 II. Lesung zu § 12 Abs. 1 der Beschlüsse erster Lesung.
Wahlberechtigung der Frau.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 12 Abs. 1: Druckf. 95c I Ziff. 17.
Behandelt Sp. 2891/2 (angenommen).
Wahlberechtigung von Soldaten.
Abänderungsantrag Geck u. Gen. zu § 13: Druckf. 95b Ziff. 2.
Behandelt Sp. 2856, 2877, 2893 (abgelehnt).
Vergl. 3095/96. (II. Lesung zu § 13 der Beschlüsse erster Lesung).
Entscheidung über die Gültigkeit von Gemeindewahlen.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 108 Abs. 1: Druckf. 95c Ziff. 13.
Behandelt Sp. 2931/33 (zurückgezogen).
Klage gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden wegen der Stimmberechtigung.
Zusatzantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 112: Druckf. 95c Ziff. 15 (redakt.).
Behandelt Sp. 2933 (angenommen).

Inkrafttreten der Gemeindeordnung.

2 Abänderungsanträge zu § 111.
1. Antrag Dr. Glockner u. Gen. auf Druckf. 95c Ziff. 14,
62. Sitzung 2933 (angenommen);
2. Antrag Straub u. Gen. auf Druckf. 95e Ziff. 2,
62. Sitzung 2862, 2933 (angenommen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landeskommissär, Beirat beim —.
Frage seiner Mitwirkung.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 108: Druckf. 95c Ziff. 13.
Behandelt Sp. 2931/33 (zurückgezogen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 110 Ziff. 1 Abs. 1 der Beschlüsse erster Lesung: Druckf. 95i Ziff. 5.
Behandelt 67. Sitzung 3101/2 (angenommen).

Lehrer s. hier "Schul- und Armenangelegenheiten".

Polizeiliche Verfügungen.
Rechtsmittel dagegen: vergleiche Antrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 42 der Ausschußfassung des Entwurfs: Druckf. 95c Ziff. 18 unter „Stadtrat".
Behandelt Sp. 2896/7 (angenommen).

Polizeiverwalter s. hier „Schul- und Armenangelegenheiten".

Ratschreiber.
Redaktioneller Antrag Geck u. Gen. zu § 70 Abs. 1: Druckf. 95b Ziff. 9 erster Teil.
Behandelt Sp. 2860, 2878, 2919/20 (angenommen).

Rechner s. hier „Gemeinderechner".

Schlichtungsausschuß.
Kündigung wegen seiner Anrufung zulässig?
Ausschuß(zusatz)antrag zu § 72 der Beschlüsse erster Lesung: Druckf. 95h.
67. Sitzung 3097/99 und 3099/3100 (angenommen).
Bericht Dr. Leser, 67. Sitzung 3098/99.
Verkündung des Antrags, Beratung und Beschlußfassung 3099/3100 (angenommen).

Schul- und Armenangelegenheiten.
„Zuziehung" oder „Einladung" von Geistlichen, Lehrern, Armenärzten, Polizeiverwaltern und Ärzten zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schule und Armenpflege in der Gemeinde? „Soll"- oder „Muß"-Vorschrift?
Einschlägig:
4 Abänderungsanträge zu § 50 Abs. 2 und 3 der (in Druckf. 95 enthaltenen) Ausschußfassung des Entwurfs:
I. Antrag Schneider-Heidelberg u. Gen.: Druckf. 95a Ziff. 2 („sollen" statt „müssen").
Begründet und beraten Sp. 2838, 2858/9, 2879, 2885, 2897/2916; zurückgezogen zugunsten des dazu gestellten hier unter II aufgeführten Abänderungsantrags.
II. Straub u. Gen. (Wortlaut und Verkündung Sp. 2901); Druckf. 95i Ziff. 1 und 2.
(Beibehaltung; „müssen" statt „sollen"; „eingeladen" statt „beigezogen".)
Begründet und mitberaten Sp. 2901/16: angenommen.
Vergl. noch II. Lesung zu §§ 51/53 der Beschlüsse I. Lesung 3096/7 und 3097.
III. Antrag Geck u. Gen.: Druckf. 95b Ziff. 6 (auf Streichung der einschlägigen Bestimmungen).
Behandelt 2858/9, 2874/5, 2885, 2897/8 (abgelehnt); vergl. noch die Debatte 2898/2916.
Vergl. außerdem die Erklärung Strobel zu §§ 51/53 der Beschlüsse I. Lesung 67. Sitzung 3096.
IV. Antrag Mager u. Gen. (auf Beibehaltung der Bestimmungen unter Neufassung): Druckf. 95d Ziff. 2.
Behandelt: 2897/8 (abgelehnt).
Ferner Anträge zu den §§ 51 und 52.
V. ein Antrag zu § 51 der Ausschußfassung des Entwurfs:
Antrag Geck u. Gen.: Druckf. 95b Ziff. 7.
Behandelt 2858/9, 2874/5, 2885: Abstimmung 2917 (Antrag abgelehnt).
Vergl. noch Erklärung Strobel zu § 52 der Beschlüsse I. Lesung 67, Sitzung 3097.
VI. ein Antrag zu § 52 der Ausschußfassung des Entwurfs, nämlich
Antrag Schneider-Heidelberg u. Gen.: Druckf. 95a Ziff. 3.
Druckf. 95a Ziff. 3 in namentlicher Abstimmung angenommen Sp. 2917/8.
Vergl. noch die Erklärung Strobel zu § 53 der Beschlüsse I. Lesung 67. Sitzung 3097.

Soldaten,
ihre Wahlberechtigung s. hier unter „Gemeindewahlen".

Staatsaufsicht.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 19 Abs. 4: Druckf. 95c Ziff. 1 (redakt.).
Behandelt Sp. 2893 (angenommen).
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 108: Druckf. 95c Ziff. 13.
Behandelt Sp. 2931/33 (zurückgezogen).

Städte, Bürgerrecht.
(Einkauf, Antritt):
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 92: Druckf. 95a Ziff. 6.
Behandelt Sp. 2840/1, 2861, 2878, 2886, 2924. (Der auf § 92 Abs. 1 bezügliche Teil des Antrags wird abgelehnt, der Antrag zu § 92 Abs. 2 wird zurückgezogen.)

Stadtrat.
Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 42: Druckf. 95c Ziff. 18.
Behandelt Sp. 2896/7 (angenommen).

Vereinigung von Gemeinden.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 105 Abs. 5: Druckf. 95c Ziff. 12.
Behandelt Sp. 2928/9 (angenommen).
Abänderungsantrag Straub u. Gen. auf Einschaltung eines § 105a: Druckf. 95c Ziff. 1, zu § 105a.
Behandelt Sp. 2862, 2872, 2921/31 (angenommen).

Verwaltungsgerichtshof.
S. auch hier die Antr. unter „Bürgergenuß" („Unwiderruflich 2c.", Zuständigkeit).
Klage bei Streitigkeiten wegen Änderung im Bestand von Gemeinden oder Gemeindebezirken.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 4: Druckf. 95c I Ziff. 16.
Behandelt Sp. 2889/90 (angenommen).
Klage in den Fällen des § 43 der Gemeindeordnung zulässig?
Antrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 42 Abs. 3: Druckf. 95c I Ziff. 18.
Behandelt Sp. 2879 (gegen Ausführungen auf Spalte 2862), 2880, 2896, 2897 (angenommen).
Zuständigkeit, Änderungen nach § 115 der Gemeindeordnung.
Abänderungsantrag Dr. Glockner u. Gen. zu § 112: Druckf. 95c Ziff. 15.
Behandelt 62. Sitzung 2933 (angenommen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Volksabstimmung
über Beschlüsse des Gemeinderats:
Abänderungsantrag Geck u. Gen. auf Hinzufügung eines weiteren Paragraphen (§ 67a): Druckf. 95b Ziffer 8.
Behandelt Sp. 2859, 2875, 2919 (abgelehnt).

Wahl.
Siehe hier unter „Gemeinderäte", „Gemeindewahlen".

Zusammengesetzte Gemeinden.
Gemeinsame Verwaltung, Wahl der Gemeindeverordneten und Gemeinderäte.
Abänderungsantrag Schneider-Heidelberg u. Gen. zu § 96 und zu § 97 des Regierungsentwurfs: Druckf. 95a Ziff. 7.
Behandelt Sp. 2841, 2871, 2927/8 (abgelehnt).

III. Aus den Beratungen; Ausführungen und Bemerkungen zu Einzelpunkten.

Abgesonderte Gemarkungen 2819, 2831, 2841, 2862, 2871, 2872 Mitte (s. auch II).

Ablehnungsrecht bei Wahlen zu Gemeindeämtern 2817/18.

Abtrennung von Gemeindeteilen 2815, 2871, 2872.

Antragstellung, Recht des Bürgerausschusses 2871, — von Berufskörperschaften 2823.

Ausschüsse, beratende 2823; — beschließende 2823, 2838, 2854, 2868 (siehe auch II); gemischt beratende 2838, 2868 (siehe auch II); siehe auch „Dringlichkeitsausschuß".

Beamte siehe „Gemeindebeamte".

Beratender Ausschuß unter „Ausschüsse".

Beschließender Ausschuß unter „Ausschüsse".

Besoldete Gemeinderäte siehe hier „Gemeinderäte, besoldete".

Besoldung siehe unter „Gemeindebeamte".

Bürgerausschuß: Mitgliederzahl 2837, 2879; — Recht zur Antragstellung usw. 2871, 2885; — unmittelbarer Vortrag von Beamten 2837/38, 2885; — Geldstrafen für Fehlen 2823; — Beschlußunfähigkeit 2823; — Auflösung 2826, 2862, 2875; — Abstimmung ihrer Gültigkeit 2838, 2862.

Bürgergenuß 2818/19, 2834, 2840/41, 2860/1, 2861, 2875/6, 2878, 2886 (siehe auch II); — Frauenantrag, Rigel 2921/3.

Bürgermeister: Amtsdauer 2821, 2831, 2836, 2856/7, 2877; — Bürgermeister- und Ratschreiberposten zu vereinigen 2825, 2856, 2886; — Bürgermeister, stellvertretender, gebunden an Weisungen des Bürgermeisters in Bezug auf Antragstellung 2822, 2837; — Dienstenthebung 2821; — Dringende Geschäfte 2823; — Entlassung, Sonderfall 2840; — Ermächtigung zu Vollzugshandlungen 2868, 2877; — Gehaltsregelung 2821, 2836/37, 2855, 2884; — Hinterbliebenenversorgung 2821, 2884; — Rechtsstellung und Aufgaben 2822/3 (siehe auch „Zuständigkeit") 2868 Mitte, 2877; — Ruhegehalt 2821, 2836/7, 2884; — Übertragung ratschreiberlicher Geschäfte an den Bürgermeister 2821, 2825/6, 2839, 2886 oben; — Vorbildung 2821, 2857, 2879, 2884, 2893/4; — Wahl 2821, 2853, 2856/7, 2877, 2884; — Zuständigkeit 2821, 2823, 2833, 2837, 2855, 2857, 2868, 2877, 2896 (siehe auch II).

Dringlichkeitsausschuß 2824, 2838, 2854.

Ehrenämter. Wegen Verlustes siehe besonders auch „Parteien und Parteipolitik". Ablehnung eines Ehrenamtes 2817/18; — Entschädigung 2884 (siehe auch „Aufwandsentschädigung", „Ablehnungsrecht").

Eingemeindung siehe unter „Bezirke der Gemeinden", „abgesondere Gemeinden", „Abtrennung".

Frauen, ihr Wahlrecht 2822, 2835, 2838, 2853, 2866; — ihre Mitarbeit 2822; — „Frauenantrag" Rigel wegen Bürgergenuß 2921/23.

Friedrichsfeld 2872.

Gebundene Listen unter „Wahlverfahren".

Geistliche, ihre Zuziehung bei Behandlung von Schul- und Armenangelegenheiten s. unter II.

Gemeindebeamte: Allgemeines 2825, 2839, 2884; — Beamtenkammern und Beamtenrecht 2825; — Beamtenrecht; ist es in- oder außerhalb der Gemeindeordnung zu regeln? 2824, 2839, 2869, 2883, 2886; — Entlassung Sonderfall 2840; — Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung 2821, 2825, 2855, 2860, 2885, 2886; — Rechtsverhältnisse 2869, 2886. — Vortrag im Gemeinderat unmittelbar 2823, 2837/38, 2885. Siehe auch „Bürgermeister", „Ratschreiber", „Rechner", „Angestellte".

Gemeindebeschluß 2880 (siehe auch II).

Gemeindebezirk siehe „Bezirke der Gemeinden".

Gemeinden, über ihre Vereinigung siehe „Vereinigung", „abgesonderte Gemeinden", „Abtrennung".

Gemeindepolitik siehe auch „Parteien und Parteipolitik". Parteigrundsätze sind zu vertreten 2836, 2838, siehe auch „Imperativmandat".

Gemeinderat. Unmittelbarer Vortrag von Gemeindebeamten 2823, 2837/38; — Öffentlichkeit der Sitzungen 2823, 2857/58, 2877/8 (siehe auch II).

Gemeinderäte: Amtsdauer 2821/2; — Aufwandsentschädigung 2821/2; — Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderäte 2884; — Gehalt 2821 Mitte; — Gemeinderäte, besoldete, Amtsdauer 2836; — Gemeindesatzung siehe hier unter „Satzungen"; — Hinterbliebene und Ruhegehalt 2821; — Mannheim, Anregung aus 2855; — Nachfolgeschaft 2822 (Sonderfall unter „Ersatzleute"); — Rechtsstellung 2837; — Rücksicht auf Beruf 2822; — Sachverständige bei Verhandlungen 2823; — Verwandtschaft 2821; — Vorbildung 2857; — Vorschriften für zusammengesetzte Gemeinden 2876; — Wahl 2819, 2821/2; — Zahl 2820/1; — (siehe auch II).

Gemeindeverordnete, Aufwandsentschädigung 2822; — Vorstand 2823/4, 2838 unten, 2868; — Antragsrecht 2824; — Wahlvorschriften 2822; — Zahl 2823, 2825, 2837, 2861; — Aberkennung des Mandats 2855 (Sonderfall unter „Ersatzleute"); — Gemeindebetriebe, ihre Veräußerung 2824 (siehe auch II).

Handelskammern, Antragsrecht an den Gemeinderat 2823.

Handwerkskammern, Recht des Antrags an den Gemeinderat 2823.

Imperativmandat 2817 unten, 2835/36.

Inkrafttreten der Gemeindeordnung 2834, 2862 (siehe auch II).

Karenzzeit siehe „Aufenthaltsdauer" unter „Wahl".

Landeskommissär 2817, 2832; siehe auch „Staatsaufsicht" (siehe auch II).

Landwirtschaftskammer, Recht der Antragstellung an den Gemeinderat 2823.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Listen, gebundene, siehe hier unter „Wahl".

Mandatsniederlegung: Sonderfall siehe hier unter „Partei und Parteipolitik".

Moral, politische, siehe hier unter „Parteien und Parteipolitik".

Örtliche Polizei siehe hier unter „Polizei".

Parteien und Parteipolitik: Parteiwesen im beschließenden Ausschuß 2823; — Soll Ausscheiden aus der Wählergruppe Mandatsverlust zur Folge haben? 2817/18, 2835/36, 2855, 2873, 2884, (nicht politische, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte!) 2885.

Politik, siehe „Parteien und Parteipolitik".

Politische Moral, siehe hier „Parteien und Parteipolitik".

Polizei als Gemeindeangelegenheit zu behandeln 2816, 2832, 2835 Mitte, 2867/8; — Kostenfrage 2816, 2867/8, 2873. Vergl. noch 13. Sitzung 515, 556/7; 532, 560.

Polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters, Rechtsmittel dagegen 2880 (siehe auch II).

Polizeiverwalter (im Sinn der Gemeindeordnung): über seine Zuziehung bei der Arbeit bestimmter Ausschüsse siehe den Antrag unter „Geistliche".

Ratschreiber: Reihenfolge in der Nennung gegenüber den Rechnern, Antrag 2860, 2878; — Zuständigkeitserweiterung der Ratschreiber 2855; — Ratschreiber- und Rechnerposten zu vereinigen? 2826; — Ratschreibergeschäfte an den Bürgermeister zu übertragen? 2825/26, 2839, 2856 (siehe auch II).

Rechner: Ernennung oder Wahl? Antrag 2839; — Rechner- und Ratschreibergeschäfte zu vereinigen? 2826; — Reihenfolge der Nennung im Gesetz, Antrag 2860, 2878; — Rechtlicher Charakter der Gemeinde 2814.

Rechtsmittel gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde siehe unter „Staatsaufsicht".

Schulangelegenheiten, Zuziehung von Sachverständigen 2823.

Schulärzte 2823, 2838, 2858/59, 2874, 2879.

Selbstbestimmung und Selbstverwaltung 2815, 2816, 2832, 2833, 2835, 2853, 2868, 2881/82, 2883; — insbesondere Selbstbestimmung und Besetzung des Schulausschusses 2858/59, 2875.

Soldaten siehe hier unter „Wahl".

Staatsaufsicht 2815, 2817, 2818; 2819/20 (Rechtsmittel gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde); 2819 (erweiterte Staatsaufsicht); 2832, 2833/34, 2835, 2841, 2853, 2855, 2869; 2870/71 (Bestellung durch den Landtag); siehe auch II.

Stadtgemeinden, Begriffsabgrenzung 2813, 2814.

Stellv. Bürgermeister siehe „Bürgermeister, stellv.".

Unbewohnte Gemarkungsteile behandelt bei „Abtrennung".

Vereinigung mehrerer Gemeinden 2815 (siehe auch II).

Verlust eines gemeindlichen Ehrenamtes im Falle des Ausscheidens aus einer Partei, siehe hier unter „Parteien und Parteipolitik".

Wahl. Aufenthaltsdauer (Karenzzeit) 2835, 2856, 2866/67, 2876, 2884; — Soldaten 2856, 2877, 2883; — Bürgermeister: direkte Wahl? 2821, 2856/57, 2877; — Dreiklassenwahl siehe hier Klassenwahlrecht; — Gemeinderäte 2821/22; — Gebundene Listen 2822; — Beirat usw. Wahl seiner Mitglieder 2820; — Ersatzleute 2832; — Wahlpflicht 2835; — Frauenwahlrecht siehe hier unter „Frau"; — Wahlakten: Nachprüfung unter allen Umständen 2822.

Zusammengesetzte Gemeinden 2841, 2876; — Wahl der Gemeinderäte usw. 2819; über die Wahlen darin, siehe hier „Gemeinderäte", „Gemeindeverordnete" und „Wahlen".

IV. Gesuche.

Gemäß Abs. 2 und 3 des Schlußantrags (Druckf. 95 Seite 885) wurden die zu dem Entwurf eingelaufenen Gesuche (abgesehen von dem hier unter 9 angeführten) mit Annahme des Gesetzentwurfs als erledigt erklärt.

Zahlen in Klammer verweisen auf die Spalte, wo das Gesuch verkündet, Zahlen nach der Klammer auf die Stellen, wo es besprochen wird. Die Angaben aus Druckf. 95 enthalten nur die laufende (am Fuß der Seite angegebene) Seitenziffer.

1. Bürgermeister, Verein bad. (2122).
2. Gemeindebeamte, Verband der bad. (135) Druckf. 95 S. 834, 843, 857; Zentralverband der (17, 2122, 2808) Druckf. 95 S. 841, 851, 857, 881; vergl. Bericht Dr. Leser 67. Sitzung 3098 und Abstimmung 3103.
3. Gemeindebürgervereine, Landesverband der, zum § 92 des Entwurfs (718).
4. Gemeinderechner, Verband (1287) Druckf. 95 S. 842, 843, 851, 857, 861, 862, 863, siehe auch hier „Hofmeier".
5. Gemeindeverband, Druckf. 95 S. 841, 847, 848, 856.
6. Gemeindeverordnete siehe hier „Mannheim".
7. Gesundheitspflege, Bad. Gesellschaft für soziale Hygiene (17, 2238) Druckf. 95 S. 845.
8. Heidelberg siehe hier 13.
9. Hofmeier, Stadtrechner a. D., in Neustadt im Schwarzwald, Gesuch wegen Sicherstellung der Bezüge der Gemeindebeamten a. D. (17) Druckf. 95 S. 885 empfehlend überwiesen.
10. Höhere Beamte der inneren Verwaltung: Druckf. 95 S. 814/5, 819.
11. Hygiene siehe oben „Gesundheitspflege".
12. Innere Verwaltung siehe hier 10.
13. Lehrerverein, Bad. in Heidelberg (1919).
14. Mannheim, Gesuch wegen Vergütung der Gemeindeverordneten (2086).
15. Militäranwärter, Landesverband bad., Druckf. 95 S. 884/5.
16. Mittlere Städte siehe „Städte mittlere".
17. Rollingen, Druckf. 95 S. 874, 875/6.
18. Rechner siehe hier 4.
19. Ruhestandsbeamte siehe hier 9.
20. Soziale Hygiene siehe hier 7.
21. Städte mittlere, Gesuch des Verbandes mittlerer Städte (1715).
22. Städteverband (1919 2471) Druckf. 95 S. 810, 819/20, 833, 834, 835, 840, 841, 843, 847, 851, 879; vergl. Bericht Dr. Leser 67. Sitzung 3097 und Abstimmung 3103.
23. Technische Vereine, Karlsruhe, Druckf. 95, S. 833.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinderat, Gemeinderäte

s. unter „Gemeindeordnung II u. III (unter II auch „Gemeinderäte, besoldete").

Gemeinderechner.

S. unt. „Gemeindeordnung II (dort „Gemeinderechner") und III (dort „Rechner").

Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

(S. die Verweisungen bei „Gemeindebeamte".)

Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz Druckf. 112 von 1919/20 in Heft 529.

Rechtspflegeausschuß: Bericht in Druckf. 86 von 1920/21. Ausschußantrag S. 746/47. — Gesetzentwurf behandelt in 48., 49. und 50. Sitzung. — I. Lesung: 48. Sitzung 2133/72 und 49. Sitzung 2177/99.

Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf:

1. Antrag Ziegelmaier-Oberkirch zu § 2 Abs. 1 Buchstabe c (will Versicherung der Bürgermeister aller Amtsstädte): Druckf. 86a S. 769.

2. Antrag Rausch zu § 18 (16) Abs. 1 (will als Obergrenze des Einkommensanschlags 20 000 ℳ): Druckf. 86a S. 769.

3. Antrag Rausch zu § 85 (81) Abs. 1 Buchstabe b (will Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit bis zu 15 Jahren): Druckf. 86a S. 769.

4. Antrag Berichterstatter Ziegelmaier-Oberkirch zur Fußnote des VIII. Abschnitts (redaktionelle Änderung): 2198.

(31) Abstimmung über die Abänderungsanträge: 1—4 angenommen und zwar 1 und 3 einstimmig: 2197/99. (Vergl. zu 1—3 Minister des Innern Remmele II. Lesung 50. Sitzung 2245 unten, 2246 (Stellung des Staatsministeriums).

Abstimmung über die Ausschußanträge (2199): Gesetzentwurf in Ausschußfassung mit den durch Annahme der Anträge 1—4 bedingten Änderungen einstimmig angenommen (Ziff. 1 der Ausschußanträge). Ebenso die Entschließung (betr. Obergrenze des Einkommensanschlags) unter IV. Druckf. 86 S. 746 1. Sp. (Ziff. 2 des Ausschußantrags). Ausschußantrag Ziff. 6 (von der Frist des § 49 abzusehen) auf Antrag Rausch (2197 oben) einstimmig abgelehnt.

II. Lesung: 50. Sitzung 2244 ff.

Abänderungsantrag Rausch zu § 18 (auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage): 2244, begründet 2246, beraten 2244/48, einstimmig angenommen 2248.

Antrag Ziegelmaier-Oberkirch auf Annahme einer Entschließung (Rückwirkung auf 1. Januar 1921 im Falle einer Erhöhung der Einkommensgrenze des § 18 Abs. 1): 2248, beraten 2248/49, angenommen 2249.

Abstimmung über den Gesetzentwurf: Gesetzentwurf in der Fassung der I. Lesung, aber unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu § 18, einstimmig angenommen: 2249.

Gesuche:

Durch die zum Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse wurden als erledigt erklärt (2199): die Gesuche, die sich im Ausschußbericht Druckf. 86 auf dessen Sp. 75/76 [laufende Seitenzahl: 746] zusammengestellt finden.

Druckfehlerberichtigung:

Dem Verzeichnis der Gesuche in Druckf. 86, Beil.-Band 531, ist noch beizufügen als Ziffer 17: Zentralverband der Gemeindebeamten Badens (Ges.-Verzchs. Nr. 453).

Gesuch um Gewährung von Teuerungszulagen an Mitglieder der Gemeindebeamtenfürsorgekasse

(verkündet 1. Sitzung 5) blieb unerledigt.

Aus Bericht und Beratung über das Fürsorgegesetz.

Altpensionäre, ihre Notlage: 2184/85. — „Angestellte", Mitgliedschaft: 2136. — Angestelltenversicherung, Verhältnis zu ihr: 2181. — „Anwartschaft", ihre Erhaltung durch „Anerkennung: 2147, 2159. — Außerbadische Dienstzeit, Anrechnung: 2142. Begriff „Bedienstete" ersetzt durch „Angestellte": 2136. — Bedürftigkeit: Bedürftigkeitsrente: 2141/42. Gemeindlicher Zuschuß bei Bedürftigkeit: 2154, 2160. — Bürgermeister: Bürgermeister der Amtsstädte unter 3000 Einwohnern: 2178, 2182/83, 2189, 2191. Bürgermeister der Amtsstädte über 3000 Einwohner: 2137. Bürgermeister der „großen Gemeinden": 2137. — Deckungsverfahren: 2146, 2150, 2167/68, 2188. — Doppelversicherung: 2150. — Einkommensanschlag: Grundlage für seine Berechnung: 2143. — Obergrenze: 2144 (auch Vergleich mit Württemberg und Hessen), 2157/58, 2169, 2172 (Minister Remmele), 2183/84, 2188, 2189, 2191, 2191/93 (Minister Remmele; auch Vergleich mit Württemberg und Hessen), 2244/46 (Minister Remmele), 2246/48. — Tragung der Mehrlasten aus der Erhöhung des Einkommens (Übergangsbestimmung): 2154/55. — Einkommensminderung. Ruhegehalt bei Einkommensminderung: 2142/43. — Eintrittsgeld: 2148 Abs. 2, 2159. — Enkelrente: 2145. — Erhöhungsgeld: 2148 Abs. 2, 2159. — Freiw. Mitgliedschaft: 2157, 2158 (Wartezeit). — Freiw. Weiterversicherung: 2141 (Wartezeit), 2159. — Frage der Freizügigkeit: 2147 Abs. 1, 2184. — Gemeindearbeiter: Frage ihrer Einbeziehung: 2136 Abs. 4, 2168 Abs. 2, 2171 oben, 2198 (Minister Remmele). — Gemeindeordnung und Ges.-E., ihre gegenseitige Ergänzung: 2167 oben . — Gemeinderäte, besoldete: 2137 oben. — Heilverfahren: 2142, 2148 (Kostentragung), 2158, 2164/65, 2179, 2187. — Hinterbliebenenversorgung im allgemeinen: 2145, 2157. — Invalidenversicherung, Verhältnis zu ihr: 2150/51, 2159, 2180. — Krankenkassenangestellte: 2138/40 (Befürworter und Gegner ihrer Versicherungspflicht), 2157 oben, 2163/64. — Leistungen der Fürsorgekasse „sehr erheblich": 2179. — Mißverhältnis zwischen den sozialen Ansprüchen und der Leistungsfähigkeit der Kasse?: 2185/86. — Loewy, Dr., Univ.-Professor in Freiburg: Sein versicherungstechnisches Gutachten zum Gesetzentwurf: 2136, 2139, 2141, 2148, 2149, 2154 oben, 2162, 2165 oben, 2167 unten, 2172 Abs. 2, 2183, 2186, 2244/45. — Mitgliederbeiträge, Nachzahlung von solchen (Übergangsbestimmung): 2154. — Mitgliederkreis. Enttäuschung über seine Beschränkung: 2179, 2182 unten. — Mitgliederstand der Fürsorgekasse am 1. Juli 1920: 2134. — Pflichtmitgliedschaft: 2136/40, 2156/57. — Ratschreiber, seitherige Vorzugsstellung beseitigt: 2137. — Reichssperrgesetz und Wartezeitbestimmung: 2140/41. — Risiko: Je mehr Mitglieder, desto höheres Risiko?: 2171 Abs. 2, 2172 Abs. 3. — Ruhegehalt. Höhe des Ruhegehalts: 2134, 2142. — Anfangsruhegehalt 2142. Ruhegehalt bei Einkommensminderung: 2142/43. Wartezeit (Reichssperrgesetz): 2140/41. Erlöschen des Ruhegehaltsbezugs: 2144/45. — Rückforderung von Beiträgen: 2147/48. — Rückversicherung der Gemeinden und Körperschaften: 2151/52, 2159. — Rückwirkung des Gesetzes: 2180. — Selbstverwaltung der Fürsorgekasse siehe hier unter „Verwaltungssystem". — Sozialpolitische Bedeutung des Gesetzes: 2133. — Staatliche Fürsorge. Frage der Angleichung an sie: 2145 unten, 2169/70 (auch Zahlenangaben über unterschiedliche Versorgung gegenüber dem Staat), 2184, 2186. — Städte mit über 15 000 Einwohnern; ihre Nichterfassung: 2168. — Sterbegeld: 2145, 2158. — Sterbequartal: 2158. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teuerungszulagen. Ihre Höhe seit 1917: 2134. — Teuerungszulagen im Gesetzentwurf: 2143. Frage der automatischen Angleichung der Teuerungszulagen an die staatlichen Sätze: 2143, 2158. — Verantwortung für Beschlüsse der Fürsorgekasse: 2136. — Verbandsumlage: 2149/50, 2159. — Versicherungsmathematische Unterlagen, Gebundenheit an sie: 2162. — Verwaltungssystem der Fürsorgekasse, Frage der vollen Selbstverwaltung: 2135/36, 2152, 2159/60, 2165/67 (Eintreten der I. Kammer für Selbstverwaltung: 2165/66), 2181/82, 2186, 2194/95 (Minister Remmele). — Verwaltungskosten, ihre Träger: 2135/36 — Verwaltungsrat. Wahlkörper für die Vertreter: 2153. — Verwaltungshof. Seine Schreiben vom 16. Juni 1921 (2155) und 16. Juli 1921 (2244), den voraussichtlichen Abgang von Versicherten betr. Widerspruch zwischen beiden Schreiben?: 2247, 2248 (Minister Remmele). — Vorausbeiträge der Gemeinden: 2146, 2148/49, 2159, 2180. — Vorgesetzliche Dienstzeit, Maß der Anrechnung: 2154 Abs. 2, 2169 unten /70, 2184, 2189, 2191. — Weibliche Mitglieder: 2137 oben. — Witwenabfindung bei Wiederverheiratung: 2145. — Witwenrente: 2145. Witwerrente: 2145, 2157. — Zusatzversicherung (seitens der Städte): 2170 unten, 2182, 2249 Mitte.

Antrag Ziegelmaier-Oberkirch, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.: Druckf. 42.

Anlage 2 zu Druckf. 86 S. 768. — Vergl. Bericht Ziegelmaier-Oberkirch zum Fürsorge-Gesetzentwurf 48. Sitzung 2153 unten. — Gemäß Ausschußantrag (Druckf. 86 S. 746 unten Ziff. 4) durch die zum Fürsorge-Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse als erledigt erklärt: 49. Sitzung 2199

Gemeindeverordnete.

s. unter „Gemeindeordnung II und III".

Gemeindewahlen.

Anträge zur Gemeindeordnung

s. „Gemeindeordnung" unter II „Gdewahlen") und unter III („Wahl").

Gesuch (um gleichzeitige Ansetzung mit den Landtagswahlen):

68. Sitzung 3169 für erledigt erklärt.

Gemeindewege.

behandelt bei „Straßenbau".

Gemeinnützige Anstalten.

Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XV.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 9. Sitzung 329, 14. Sitzung 597.
(besonders besprochen die Diakonissenanstalten), Titel unverändert genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2271 und Einzelberatung 54. Sitzung 2506/09 unverändert genehmigt: 2509.

Gendarmerie.

S. die Verweisungen bei „Polizei".

Gesuch der badischen Gendarmerievereine um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmen

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 3. Sitzung 108/09 (für erledigt erklärt).

Gesuch wegen Ausstattung der Gendarmeriedienstzimmer,

45. Sitzung 2080/81 (empfehlend überwiesen).

Besoldungsordnung. Antrag auf Vorwegeinreihung:

12. Sitzg 466; 577. — Vergl. noch Marum 34. Sitzg 1518/9, Dr. Glockner 1521. Vgl. auch 1510.

Gesuch des Bad. Gendarmerievereins

mitbehandelt 34. Sitzg 1884/1537 (für erled. erkl.).

Geologische Landesaufnahme.

Arbeitsministerium Ausgabe Titel X und Einnahme Titel IV.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner unverändert angenommen: 29. Sitzung 1277.

III. Nachtrag 1920/21, enthaltend drei außerordentliche Ausgaben: für Umzug und Ergänzung der inneren Einrichtung der geologischen Landesanstalt und für Herausgabe einer geologisch-agronomischen Bodenkarte Badens (I. Teilforderung): § 1—3 S. 72/75 (zu § 3 vgl. Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2669/70), unverändert genehmigt: 2709.

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Geometer.

2 Gesuche in Besoldungsfragen,

58. Sitzung 2735 (zur Kenntnisnahme überwiesen).
S. auch „Vermessungswesen".

Gerichte.

Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (RGBl. S. 229 ff): Druckf. 96.

Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung in Druckf. 96a. — I. und II. Lesung, 66. Sitzung 3073/9.
Entlastung: 7. Sitzg 230, 236, 238, 244, 250.
Ausnahmegerichte und Arbeiter: Strobel 53. Sitzg 2431 unten, Dr. Leser 2448.

Gerichtsschreibereibeamte.

Zuständigkeitserweiterung
In Artikel II des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921: Druckf. 96.

Antrag des Rechtspflegeausschusses dazu: Druckf. 96a. — I. und II. Lesung 66. Sitzung 3073/9 (Entwurf unverändert angenommen).

Gerichtsverfassung.

Gesuch des Vorstands des Deutschen Anwaltsvereins zu Leipzig mit einem Abdruck von Richtlinien für die Gesetzgebung, betr. Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung,

71. Sitzung 3344/5 (zur Kenntnisnahme überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gerichtsvollzieher.

Besoldungsregelung: 34. Sitzg 1490.

Gerlach, v.

erw. 63. Sitzg 2983.

Gernsbach.

Realanstalt: 55. Sitzg 2568 f.; 56. Sitzg 2634/5

Gersbach, Dr. ing. in Karlsruhe.

Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte,

verk. 58. Sitzung 2715 (blieb unerledigt).

Gerstenbau.

S. auch „Bier- ꝛc. -Karte".

Förderung.

Außerordentliche Ausgabe im III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern, Ausgabe Titel XIV B § 3,

Buchstabe d der Erläuterungen S. 25: für Förderung des (Brau-)Gerstenanbaues 20 000 ℳ.

Bericht Dr. Schofer, 50 Sitzung 2270. — Antrag Maier-Heidelberg auf Streichung der 20 000 ℳ und Verwendung des Betrags zur Förderung des Brotgetreidebaues: 2276; begründet 2276; besprochen in der allgemeinen Beratung zum III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern 2277/90; auf Antrag Dr. Glockner an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen: 2290. Nach Bericht Dr. Schofer und Einzelberatung der Antrag Maier abgelehnt, die Nachtrags-Position genehmigt: 54. Sitzung 2502/03.

Gerstner-Flath L. in Vogelbach (Kandern).

Drei Gesuche um Gewährung einer Unfallentschädigung

26. Sitzung 1158/60 (für erledigt erklärt).

Gesandtschaft Berlin.

Voranschlag des auswärtigen Ministeriums, Ausgabe Titel II, Einnahme Titel II.

II. Nachtrag für 1920, verh. 7. Sitzung 228 (unverändert angenommen).

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Ihrig mit der Änderung gemäß Ausschußantrag 58. Sitzung 2722 angenommen.

Geschäftsordnung.

Ausschüsse s. d.

Anträge: Besteht im Fall einer Ausschußberatung der Urantrag neben dem Ausschußantrag fort? Präs. Dr. Kopf 13. Sitzg 514.

Gesetze.

Zur Frist des § 49 Verf. für die II. Lesung:

Druckf. 72a Ziff. 2; Antr. Dr. Glockner 39. Sitzg 1800; 1802/3, 1803, 1806.

„Ausschußbericht" bei fristlos angeschlossener II. Lesung 26. Sitzg 1111.

Fassung erster Lesung zusammenhängend vorzulegen: Dr. Glockner 61. Sitzg 2934.

Gesuche.

Behandlung trotz mangelnder Enthör.

41. Sitzg 1878 oben.

Ordnungsbestimmungen:

Zulässigkeit von Ausdrücken u. Wendungen: Sp. 2286/7 („dumm"); Sp. 817/8, 829/32 („Kneipenton"); Sp. 3368/9, 3370 (ein Abg. nicht „Kollege"); Sp. 2650 (übler „Fechterstreich"); Sp. 314 („Anmaßung"); Sp. 663/4 („Verleumdung").

Redefreiheit: Grenzen: Dr. Schofer 63. Sitzg 2962.

Minoritäten und Geschäftsordnung 63. Sitzg 2963.

Geschlechtskrankheiten.

Antrag Dr. Schofer, den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.: Drucksache 30.

Begründung als durch Ausführungen auf Spalte 507 gegeben betrachtet.) Ausführungen in der allgem. Beratung zum Ministerium des Innern, II. Nachtr.: D. Holdermann 12. Sitzung 501; Siebert 507; Min.-Rat Leers 13. Sitzung 539; Straub 547; Dr. Glockner 558.

Über die geschäftliche Behandlung des Antrags vergl. 13. Sitzung 555 unten und 14. Sitzung 605 (Ausschußverweisung).

Antrag des Rechtspflegeausschusses dazu auf Druckf. 30a (mit Abänderung gegenüber dem Urantrag).

Plenarverhandlung: 38. Sitzung 1733/44; Annahme der Ausschuß-Fassung.

Aufklärung s. „Jugendliche".

Geschworene.

s. „Frauenfrage" (Rechtspfl., 2 Einträge).

Gesellschaft für soziale Hygiene

siehe „Gesundheitsämter".

Gesuche und Beschwerden.

Eingänge:

Verzeichnis der gem. § 49 der Geschäftsordnung ohne Bericht an den Landtag zu den Akten genommenen Eingaben:

Druckf. 105.

Erledigungsnachweise sämtlicher Ministerien für rückliegende Sessionen,

aus der Sitzungsperiode 1919/20 übernommen, blieben unerledigt.

Reichsbehörden. Hinsichtl. der Gesuche aus ihrem Geschäftskreis: geschäftsordnungsmäßiger Antrag des Gesuchsausschusses

34. Sitzg 1455 angenommen.

Erörterung (Gesuch Schwarz) 26. Sitzg 1137 f.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Reichseisenbahn. Gesuche von früheren bad. Beamten über die Art ihrer Behandlung: Schneider Heidelberg 26. Sitzg 1138, 1139/40, 1141, 1145; Dr. Glockner 1139, 1143/44; Arnold 1141; D. Mayer-Karlsruhe 1143, Min.Rat Dr. Wengler 26. Sitzg 1140/1; Horter 1144.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gesundheitsämter.

Errichtung.

Gesuche der Gesellschaft f. soz. Hygiene,
behandelt 61. Sitzg 2875 u. 68. Sitzg 3170/1 (erl. erkl.).

Gesundheitspflege.

(S. auch „Apotheker", „Badanstalten", „Dentisten", „Geschlechtskrankheiten", „Gesundheitsämter", „Heil- und Pflegeanstalten", „Impfung", „Spiel und Sport", „Zahnärzte". — S. a. Tuberkulose.)

„Soziale Hygiene" bei Arbeitsministerium Titel V.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1267/72, ohne Einzelberatung angenommen: 1277. — (Dabei besonders die Verwendung der beim Ministerium des Innern, Ausg. Titel XIV B § 3 für das Arbeitsministerium bewilligten 1,2 Millionen Mark besprochen.)

III. Nachtrag 1920/21 Arbeitsministerium Ausgabe Titel V A § 12 S. 64/65: Ausg. für Sozialhygienische Fortbildung (Abhaltung von Kursen)). Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2659 unverändert angenommen: 2681.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterungen unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

„Familie u. Volkskraft, Bund für —" 13. Sitzg: Dr. Glockner 521, 558; Straub 548.
Druckf. 30, 30 a; 38. Sitzg 1733, 1742, 1743.
Hygiene: Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Ministerien: Dr. Glockner 13. Sitzg 519, Straub 537.
Naturheillehre, grundsätzl. Ausführungen im Bericht: Schell 45. Sitzg 2067/9.

Getreide

s. „Zwangswirtschaft (Einzelpunkte)".

Gewerbe.

(S. „Arbeiter", „Akkordarbeit", „Arbeitszeit", „Buchdruckerfachklassen", „Forschungsinstitut f. rat. Betrieb", „Gärtnereigewerbe", „Gewerkschaften", „Gewerbe-Aufsicht", „Gew.-Unterricht", „Handwerk", „Industrie", Landesgewerbeamt", „Tarifverträge", „Verdingungswesen".)

Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XI, Einnahme Titel VI.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzg 325; in der allgemeinen Beratung des Ministeriums des Innern besprochen; Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung; „Handwerk" (Frage des Baubunds); „Technische Nothilfe"; Einzelberatung 14. Sitzg 578/80 (Meisterkurse); Titel unverändert angenommen.

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2267/68 unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2487.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen 58. Sitzung 2729.

Gewerbeaufsicht.

Arbeitsministerium Ausgabe Titel IV.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1267, ohne Einzelberatung angenommen: 1277.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Arbeiterkontrolleure: Heurich 57. Sitzg 2674.
Zuständigkeit (bes. inbezug auf Strafen): Dr. Glockner 13. Sitzg 515; Min. d. Inn. Remmele 532.

Gewerbebetrieb

s. „Ertragsteuer".

Gewerbelehrer.

Ausbildung der badischen Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule Karlsruhe: 2 Kurze Anfragen Niederbühl.

15. Sitzung 611, 17. Sitzung 719.

Einzelnes.

Ausbildung (akad.): Stockinger 15. Sitzg 612, 617, Niederbühl 719, Wehner 19. Sitzg 854.
Besoldungsgesetz, Einstufung 34. Sitzg 1511; 1519; 1524; 1533, 53. Sitzg 2412, 2417, 2418.
Teuerungsbeihilfen 34. Sitzg 1456.
S. auch bei „Gewerbl. Unterrichtswesen" (II. Nachtr.).

Gewerbeschuldirektoren.

Einstufung: 53. Sitzg 2412, 2417.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

(S. auch „Buchdruckerfachklassen", „Gewerbelehrer", „Gewerbeschuldirektoren". — S. auch „Religion 2c. II".)

Unterrichtsministerium Titel III A (Unterabt. III) §§ 23—42; außerdem Anforderungen im ao. Etat.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 860.

Besprochene Fragen: Verlegung der Unterrichtszeit; Ausbildung der Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule s. „Gewerbelehrer".

Weitere Einzelpunkte s. unten.

III. Nachtrag 1920/21 Titel III B § 31b/32 (Furtwangen). Unveränderte Genehmigung 56. Sitzung 2635.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2731, 2734.

Antrag Kiefer, den Ausbau der Webereifachschule in Säckingen betr., Druckf. 69,
blieb unerledigt.

Einzelne Punkte aus Verhandlungen:

Betriebsräteschulung: Wehner 853/54.
Handelsabteilung zu verselbständigen? Weber 855, Min. Hummel 856, Dr. Glockner 858.
Religionsunterricht: D. Mayer 673, Roeckel 776, Wehner 853, 854, Dr. Schofer 858.
Mädchenkurse: Rigel 708.

Gewerkschaften.

Auseinandersetzung über das Verhältnis zu freien und christlichen Gewerkschaften; zum Vorwurf des Terrorismus; zur Frage der Neutralität der freien Ge-

werkschaften u. zur Frage der Stellung zur Religion. Bes. 40. Sitzg 1836 f.; 1845 f.; 1847, 1849, 1854, 1861, 1866; 1840 f., 1846, 1848.
Märzunruhen 1921: Stellung zur kommunistischen Bewegung und zu den Regierungsmaßnahmen 1560/1.
Arbeitszeit. Stellung der christl. Gewerkschaften zum Achtstundentag: Habermehl 37. Sitzg 1679, 1687, Heurich 1686.
Betriebsrätekurse: Dr. Kraus 57. Sitzg 2699 Mitte.
S. übrigens „Betriebsräte".

Glücksspiele.

Gesuch des Evangelischen Frauenverbands für Innere Mission und Gegengesuch des Sportklubs Baden-Baden, die Spielbank daselbst betr.
26. Sitzg 1149/50 (Erledigt-Erklärung u. „Tagesordn.").

Goldschmidt, Fridolin, fr. Abg.

Nachruf 50. Sitzg 2236.

Götz Kuno, Oberjustizsekretär in Triberg.
Gesuch um Rechtshilfe,
verk. 43. Sitzung 1979.
Unterstützungsgesuch des Vereins badischer mittlerer Justizbeamten,
verk. 50. Sitzung 2238, Verhandlung 71. Sitzung 3348/50 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen bezw. als erledigt zu betrachten).

Grafenhausen

s. „Tiengen-Bonndorf".

Grenzverkehr, kleiner.

Siehe auch „Währung".
Kurze Anfrage: D. Holdermann
7. Sitzg 259/60; 33. Sitzg 1413 (Reg.-Mitteilung).
20. Sitzung 879.
vgl. noch 2. Sitzg 18, 4. Sitzg 140/2.
Kurze Anfrage Kieslich:
22. Sitzg 974, 30. Sitzg 1295.
Gesuch des Gemeinderats Jestetten, Erhöhung der Paßgebühren betr.,
verh. 59. Sitzung 2768/70 (für erledigt erklärt).

Grießhaber E., Landwirt in Bad Dürrheim.
Gesuch
s. „Grundstücksverkehr VI".

Groß.

Fall (Elzach) 17. Sitzg 753, 760/1.
Studierender der Un. Heidelberg 15. Sitzg 655, 700.

Großhans, Abg.

Polemik zwischen Abg. Großhans u. Abg. Ziegelmaier-Oberkirch (Die Artikel im „Volkswillen" über Religion): 40. Sitzg 1862, 1864 (vergl. auch Bemerkung Strauß 1866); 13. Sitzg 545, 22. Sitzg 1028 u. 1029, 23. Sitzg 1050.

Großherzogl. Haus, ehemaliges

s. „Fideikommisse".

Grünbachgruppenwasserversorgung.

57. Sitzg 2669.

Grundbuchwesen.

Im Voranschlag des Justizministeriums enthalten unter Titel VII.
II. Nachtrag 1920 verhandelt 7. und 8. Sitzung: 231, 240/1. Titel VII unverändert genehmigt.
6 Gesuche der Sekretäre der Gemeindegrundbuchämter der Städteordnungsstädte mit Vorschlägen zur Vereinfachung des Verfahrens bei den Grundbuchämtern
3 davon aus der Sitzungsperiode 1919/20 übernommen, die übrigen verkündet: 1. Sitzung 6, 35. Sitzung 1564, 60. Sitzung 2807, blieben unerledigt.
Zur geschäftlichen Behandlung dieser Eingabe vergl 4. Sitzg 147/9.
Einzelne Ausführungen:
(Grundstückssperrgesetz u. Grundbuchwesen: Bericht Marum 7. Sitzung 231, Wittemann 240.

Grundherren

siehe „Stammgüter 2c.".

Grundstücksverkehr (Sperrgesetz).
I.
Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken: Druckf. Nr. 7;
Antrag des Verfassungsausschusses dazu (mit Abänderung des Entwurfs) auf Druckf. 7a, wird ergänzt durch Antrag Dr. Glockner u. Gen. (vergl. Spalte 155). I. Lesung 4. Sitzung 152, II. Lesung 5. Sitzung 169. (Entwurf in der nach Antrag Dr. Glockner u. Gen. abgeänderten Ausschußfassung Druckf. 7b angenommen). Vergl. auch die Bemerkungen 7. Sitzg 231, 240.
II.
Gesetzentwurf über Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 usw. auf Druckf. 7.
Antrag zum mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Dr. Bernauer) dazu: Druckf. 7c. Behandlung im Plenum: I. Lesung 38. Sitzung 1730, II. Lesung 38. Sitzung 1733. (Beschluß: Annahme des Gesetzentwurfs in Ausschußfassung.)
III.
Gesetzentwurf (Betreff wie oben): Druckf. 7.
Abändernder Antrag des Verfassungsausschusses vorgelegt in Anlage VI von Druckf. 7d.
Behandlung im Plenum: I. Lesung 42. Sitzung 1921 (Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung abgelehnt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Gesuche mit Entschließungen und Kundgebungen, die nach Ablehnung des Sperrgesetzes eingingen (und mit Ausnahme des zuletzt genannten Gesuches dessen Wiedereinbringung zum Gegenstand haben):

Der Mietervereinigung Mannheim; dazu Anschlußgesuche aus Mannheim: des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Ortskartell Mannheim), des Bezirkslehrervereins und der Gartenheim-Baugenossenschaft der Angestellten und Beamten, des Mietervereins Offenburg, der Handelskammern Freiburg und Heidelberg, des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine in Manheim, des Mietervereins Waldshut; des Einheitsverbandes der Siedler in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Siedlungswesen E. V. in Dresden (s. Siedlungswesen").

Diese Gesuche blieben unerledigt.

V.

Antrag Marum, enthaltend einen Gesetzentwurf über den Verkehr mit Grundstücken

Druckf. 7c (blieb unerledigt).

VI.

Die Anwendung des Grundstückssperrgesetzes, Kurze Anfrage Schöpfle, 24. Sitzung 1072.

Gesuch des E. Grießhaber in Dürrheim und Gegengesuch des Bürgermeisteramts daselbst,

verkündet 33. Sitzung 1412, beide zurückgezogen 38. Sitzung 1716.

Gesuch der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner und Kriegshinterbliebener,

verhandelt 68. Sitzung 3172/3 (für erledigt erklärt).

Grund- und Gewerbesteuergesetz

s. „Ertragsteuergesetz".

Gruppenpolizei.

Über Benennung s. Sp. 1493.
S. auch die Verweisungen bei „Polizei".

Ministerium des Innern Ausgabe Titel V B § 3 außerordentliche Ausgabe: Kosten der kasernierten Ordnungspolizei (Nachforderung) und Einnahme Titel IB § 1, außerordentliche Einnahmen: Ersatz des Reichs an den Kosten für die k. O. (Bes. Voranschlag in der Anl. zur Hauptabt. V Tit. V B S. 34 ff.)

III. Nachtrag 1920/21.
Bericht Schneider-Heidelberg, 50. Sitzung 2271/74.
Würdigung

53. Sitzg 2447.

Güterzertrümmerung

s. „Grundstücksverkehr".

Gutfleisch O., Oberverwaltungssekretär in Mannheim.

Gesuch (Wiederverwendung)

verkündet 25. Sitzung 1079, verhandelt 41. Sitzung 1903 (für erledigt erklärt).

Hafenmeister.

Gesuch wegen Einreihung der Hafenmeister in Mannheim in die Besoldungsordnung,

verkündet 63. Sitzung 2938 (blieb unerledigt).

Hafer.

Über Einkaufspreis für Hafer: Kurze Anfrage Martin u. Kurze Anfrage Fischer-Karlsruhe:

7. Sitzung 219.
Zwangswirtschaft: 9. u. 10. Sitzg 331, 343/4, 411, 408, 443.

Haftpflichtversicherung der Feuerwehr.

14. Sitzg 568.

Hagelschäden.

Staatsbeihilfe zur Linderung angefordert im

V. Nachtrag 1920/21 vom Ministerium des Innern, Ausgabe Titel XII B § 12; auf Bericht Dr. Schofer 67. Sitzung 3114/5 genehmigt.

3 Anträge, in der Behandlung verbunden:

1. Schneider-Freiamt, die Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte der Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden betr.: Druckf. 94.
2. Fehn, das Unwetter im badischen Hinterland am 5. 6. 21 betr., Druckf. 81.
3. Schell, wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr., Druckf. 83.

1—3 an den Haushaltsausschuß verwiesen, Berichterstatter Wittemann. — Ausschußantrag (auch zu einem im Ausschuß gestellten Antrag Seubert, betr. Elztalgemeinden, vergl. 54. Sitzung 2490) 2490 unten.

Nach Bericht und Beratung Ausschußantrag einstimmig angenommen: 2487/98. (Vgl. dazu auch Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2267 oben.)

Einzelne Punkte aus der Erörterung: Verspätete Feststellung von Schäden durch die Versicherungsanstalt; Unterstützung nur noch bei Versicherung! Unterstützung nicht an die Gemeinden, sondern an die Betroffenen: Arnold 2494/5. In höherem Umfange versichern: Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung, 2267 oben, Weißmann 2474/5. Arnold 2494.

Hagelversicherungsfond.

Staatszuschuß, Ministerium des Innern, Titel XII A § 53.

III. Nachtrag 1920/21.
54. Sitzung 2487 ff.

Hagenschieß.

Antrag Dr. Schofer, das Hagenschießunternehmen betreffend:

Druckf. 2; blieb unerledigt.

Gesuch aus Eutingen um Verpachtung oder Ver-

kauf eines Teils der Hagenschießsiedlung als landwirtschaftliches Anbaugelände,
verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).
erwähnt bei Gesuch Randoll,
36. Sitzung 1609/11.
Schuldverschreibungen, ihr Rückkauf:
50. Sitzung 2261.
Vergl. auch 27. Sitzung 1169, 1200, 1223, 1214.

Halter G., Hauptlehrerswitwe in Leimen.
Gesuch (Unterstützungsgehalt),
44. Sitzung 2059/61 (in bestimmtem Sinne empfehlend überwiesen).

Handarbeitslehrerinnen,
Ausbildung: 16. Sitzg 707, 19. Sitzg 872, 873; Einstufung in die Besoldungsordnung 53. Sitzg 2418.
Dienstzeitberechnung: 16. Sitzg 707/8.

Handarbeitsunterricht.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2731/32, 2734.
s. „Frauenarbeits- u. Haushaltungsschulen".

Handel.
(Unter selbständigem Schlagw.: „Ausfuhr", „Einfuhr", „Wandergewerbe"; siehe auch die Zusammensetzungen mit „Handel".)
Außenhandelsstelle. Im Voranschlag Min. d. Inn. Ausg.Tit. XIV B. II. Nachtrag 1920.
9. Sitzg 327; 14. Sitzg 595/7; unverändert genehmigt.
Einzelhandel
s. „Wandergewerbe".

Handelsabteilungen
s. „Gewerbl. Unterrichtswesen (Einzelne Punkte 2c.)".

Handelsgewerbe, Sonntagsruhe
s. „Sonntagsruhe" (Gesuch a und b).

Handelshochschule, Mannheim.
15. Sitzg 654, 16. Sitzg 702, 17. Sitzg 727.

Handelskammern
s. unter „Gemeindeordnung III".

Handelslehrer.
Besoldungsregelung: 34. Sitzg 1511, 1519, 1524, 1533; Erläuterungen 1505, Anrufung des Reichsschiedsgerichts 53. Sitzg 2412, 2417, 2417/18.

Handelsschuldirektoren.
Anforderungen beim Unterr.-Min. Tit. III § 64 f.
Einstufung, Anrufung des Reichsschiedsgerichts: 53. Sitzg 2412, 2417.

Handelsschulen.
Unterrichtsministerium Titel III A, §§ 35/41.
II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 858, 860.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2731, 2734.
Einzelpunkte aus Verhandlungen:
Religionsunterricht: D. Mayer-Karlsruhe 16. Sitzung 673.
S. auch „Religion etc. II".

Handloser
s. „Ruhegehalte 2c.".

Handwerk.
Antrag Niederbühl, die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr.: Druckf. 19.
Begründung und Beratung 36./37. Sitzung 1636/77. Der Antrag wird zugunsten eines Antrags Dr. Zehnter (handschriftlich vorliegend, Wortlaut 1677) zurückgezogen und dieser nach Beratung in namentlicher Abstimmung abgelehnt: 1677/88.
Einzelne Ausführungen.
Betriebsführung, rationelle, Forschungsinstitut: 14. Sitzg 579.
Baubund, Konkurrenz? Hoffmann 14. Sitzg 579/80.
Meisterkurse, Goerlacher u. Min. Remmele 14. Sitzg 578.

Handwerker, Meisterkurse
s. „Gewerbe" (II. Nachtr.).

Handwerkskammer
s. unter „Gemeindeordnung III".

Handwerksmäßig ausgebildete Beamte.
Gesuch des Universitätsbeamtenvereins Freiburg, die Einreihung der handwerksmäßig ausgebildeten Beamten in die Besoldungsordnung betr.,
58. Sitzung 2733 und 2734 (als Material überwiesen).
Besold. u. Handw. Beamte
34. Sitzg 1510.

Hardheim,
Schulverhältnisse: 15. Sitzg 649; 16. Sitzg 699/701; 17. Sitzg 741/2.

Hardtwald.
Erledigungsnachweis über die Antr. Neck vom Landtag 1919/20: 58. Sitzg 2748.

Hartheim
s. „Meßkirch".

Hauptfürsorgestelle
s. „Kriegsbeschädigten- 2c. Fürsorge".

Hausangestellte.

Kurze Anfrage D. Holdermann wegen Abwanderung.
4. Sitzg 142.

Hausbesitz.

Einschätzung: Dr. Zehnter 51. Sitzg 2310; Rückert 2317.

Steuerfragen — Auswirkung der Besteuerung von Liegenschafts- und Betriebsvermögen nach dem Gesetzentwurf Druckf 72 — 39. Sitzg 1794, 40. Sitzg 1814.

Grundstückssperrgesetz. Zusammenhänge mit Grundstückspreisen u. mit Mieten: 42. Sitzg, u. a. 1931, 1935, 1941, 1944, 1952/3, 1960, 1963. Vergl. auch Druckf. 7d Seite 61/2.

Hausen i. T.

s. „Meßkirch".

Haushaltungsschulen

s. „Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen".

Hausierhandel

s. „Wandergewerbe".

Heer.

Siehe „Militäranwärter", „Militärversorgungsgerichte"; s. auch „Reichsheeresverwaltung".
S. auch „Krieg".

Heeresgut.

Kurze Anfrage Mager:
2. Sitzg 29/30.

Verwendung des dem badischen Staat aus dem Erlös des entbehrlichen Heeresguts zufließenden Gewinnanteils im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XIV B § 3 und Einnahme Titel IX B § 1.
Anforderungen jeweils unter Voranschlag des Min. d. Inn. Ausg. Titel XIV B § 3 u. Einn. Titel IX § 1.
II. Nachtrag 1920. Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 327; Position unverändert angenommen.
III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern Titel XIV B § 3, S. 24/25. Nach Einzelberatung und Ablehnung des Antrags Maier-Heidelberg zu Buchstabe d der Erläuterungen (Näheres darüber unter „Gerstenanbau, Förderung") genehmigt: 54. Sitzung 2503.

Hefner J., vormaliger Verwaltungssekretär in Karlsruhe.

Gesuch um Strafnachlaß,
verhandelt 41. Sitzung 1880/1 (Übergang zur Tagesordnung).

Heidelberg.

Förmliche Anfrage Mager, die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr.: Druckf. 112.
Begründet und beantwortet 63. Sitzung 2946/52; in der Besprechung von 3 verbundenen Anfragen darauf bezüglich besonders folgende Stellen: Dr. Schofer 2963/4, Marum 2985, Karl 2996/7, Dr. Kraus 2997 ff.

Schloß: Maßnahmen zu dessen Erhaltung: Kurze Anfrage Dr. Leser:
2. Sitzung 25.

Neckarkanal, Linienführung: Vgl. auch „Neckarkanal (Druckf. 23)".

Die Einreihung der Stadt Heidelberg im Ortsklassenverzeichnis: Kurze Anfrage Dr. Kraus,
44. Sitzung 2044.

Erwerbslosenfürsorge: Maier-Heidelberg u. Min. Rückert 5. Sitzg 174/77.

Heidelberg, Kreis.

Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:
Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern, Titel V § 13,
II. Nachtrag 1920, 9. Sitzung 321.

Heil- und Pflegeanstalten.

Ausgaben Titel VIII und Einnahmen Titel IV des Voranschlags für das Ministerium des Innern.
II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 323; in der allgemeinen Beratung Sp. 445; Einzelberatung 14. Sitzung 573/6; Titel unverändert genehmigt; ebenso Ziff. 3 des Ausschußantrags (Druckf. 10a) angenommen 604.
III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung 2267, und Einzelberatung, 54. Sitzung 2476/78, unverändert genehmigt: 2478 und 2509.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2728/29.

Gesuche der Patienten und Patientinnen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten betr.:
54. Sitzung 2476/78.

Die einzelnen Anstalten siehe unter den betreffenden Ortsnamen.

Heinstetten

s. „Meßkirch".

Helfferich, früh. Vizekanzler,

erw. 21. Sitzg 934, 52. Sitzg 2364, 56. Sitzg 2600 oben.

Herm A., Polizeidiener in Wölchingen.

Gesuch um Beihilfe,
3. Sitzung 110 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Herr A. in Fautenbach.

Gesuch um Valutabeihilfe,
verhandelt 41. Sitzung 1899 (empfehlend überwiesen).

Herrischried

s. „Rheintal — Herrischried".

Hertle.

14. Sitzg 592, 594/5, 606.

Heuberg.

Die Schaffung eines Hofgutes auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Heuberg: Kurze Anfrage Großhans:
9. Sitzung 318.
Förmliche Anfrage Martin, die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr.: Druckf. 26.
Begründet, beantwortet und besprochen 36. Sitzung 1614/36.

Hinterbliebene.

Einschlägiges bei „Ruhegehaltsempfänger ꝛc.".

Hinterbliebenenfürsorge für Arbeiter

bespr. bei „Reichsversicherungsordnung".

Hinterzarten

s. „Torf".

Hochbauwesen.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel V.
II. Nachtrag 1920, verhandelt 23. Sitzung 1060 (unverändert angenommen).
III. Nachtrag 1920/21: 43. Sitzung 2017 (Druckf. 84), 50. Sitzung 2260 (unverändert angenommen).
IV. Nachtrag 1920/21, unverändert angenommen: 58. Sitzung 2725.

Hochburg.

Ackerbauschule, Min. d. Inn. Ausg.Tit. XII §§ 12—15 u. Einn.Tit. VII § 1.
II. Nachtrag 1920: 9.—13. Sitzg 325, 423, 542. Unverändert genehmigt. Vergl. auch 27. Sitzg 1181/2.
III. Nachtrag 1920/21 50. Sitzg 2268/70. (Über Tit. XIV B § 7 Ziff. 4 vergl. 2504 u. Abstimmung 2506.
Gesuche bezügl. der Ackerbauschule:
68. Sitzung 3171 (für erledigt erklärt).

Hochschulen.

S. a. „Handelshochschule". S. a. „Schule".

A.

Voranschlags-Erledigung.

Unterrichtsministerium, Haupt-Abt. VII, Titel III A, §§ 1—7 und B §§ 1 ff.
II. Nachtrag 1920: Druckf. c. — Bericht 15. Sitzung 613/5, 618 f.; Beratung 625, 630 f., 652/4, 666 f., 696/9, 702/3, 739/41, 748/9, 762/4, 771/2, 774/5, 778, 803. 812/3, 817, 861/5.
III. Nachtrag 1920/21, Unterrichtsministerium, Titel III B I S. 50/55. Bericht Stockinger 54. Sitzung 2513/15, Beratung 55. Sitzung 2528/47, unveränderte Genehmigung: 55. Sitzung 2547.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2733/34.

Außerordentl. Anforderungen — II. Nachtr. S. 38 f., III. Nachtr. S. 50 f.; vgl. Druckf. 10 c, 10 I d — u. Adm.-Kredit, Druckf. 12,
nach Erwähnung im Bericht — 15. Sitzg 618 f, 54. Sitzg 2513 f, 2544 f, 2528, 2547, 59. Sitzg 2764 — jeweils ohne weitere Besprechung angenommen.

Eingehender besprochen die Anforderung f. d. Klin. Krankenhaus Freiburg:
s. „Freiburg".

Parteipolitik und Studentenschaft, Förmliche Anfrage Dr. Schofer wegen des Verbots eines Fackelzugs der Karlsruher Studentenschaft: Druckf. 28,
verhandelt 10. Sitzung 375/94; besonders Dr. Kraus, 10. Sitzung 380 f.

B.

Einzelpunkte aus Verhandlungen.

(Wo nichts anderes bemerkt, entstammen die Spaltenzahlen der 15. bis 19. Sitzung.)

I. Allgemeines.

Assistenten 613, 641, 703; 34. Sitzg 1492.
Bauten, Einschränkung, Min. Remmele 54. Sitzg 2482; Min. Köhler 2486.
Bibliotheken 696/7; 34. Sitzg 1491 (Direktorengehalte).
Disziplinargerichtsbarkeit 763/4.
Dozenten 763/4; 34. Sitzg 1491 (Gehaltsfestsetzung, Emeritierung).
Dozenten als Examinatoren bei der zweiten juristischen Prüfung 247.
Groß, Fall s. d.
Hilfsrichter, siehe hier „Landgerichte".
Institute, Sparmaßnahmen 630.
Kollegiengelder (Ausländer) 667/8, 702/3, 727, 740/1.
Laboratorien, siehe „Wissenschaften" (Anträge auf Förderung usw.)
Landgerichte, Hochschulprofessoren als Hilfsrichter, 7. Sitzg 230/1, 240.
Lehrfreiheit 802 ff., 812, 817.
Mensa 613/4, 630/1, 739/40, 698, 643, 750.
Mensuren 740.
Naturrecht: Dr. Schofer 57. Sitzg 2704.
Pädagogische Fakultät 845/6.
Philologiestudium 685.
Politische Schulung 771/2.
Privatdozenten 613, 640/1, 703.
Professoren, Gehaltsfestsetzung, Emeritierung 34. Sitzg. 1491.

Republik 812/3, siehe auch hier „Lehrfreiheit".
Richter, siehe hier „Landgerichte".
Sparmaßnahmen zugunsten der Wissenschafts-Förderung 630, 642, 696/7.
Stiftungen 748, 771.
Studenten, im Beruf stehende („Werkstudenten", Kurze Anfrage Dr. Koenigsberger) 44. Sitzg 2048; Wirtsch. Lage der Studenten 630/1, 643, 697/8, 749.

II. Einzelne Hochschulen.

1. Universität Freiburg.

Medizinische Poliklinik 835/7.
Religionswissenschaftliche Kurse 706.
Forstabteilung 883/4.

2. Universität Heidelberg.

Akademisches Krankenhaus 54. Sitzg 2513/14.
Groß Fall 655, 756, 765/6, 766, 809.

3. Technische Hochschule Karlsruhe.

Gewerbelehrer, zwei Kurze Anfragen wegen ihrer Ausbildung 15. Sitzg 611; 17. Sitzg 719; Bericht 617.
Ingenieurabteilung 38. Sitzg 1718.

Hochwasserschäden.

Staatsbeitrag an Kreise, Gemeinden, Körperschaften und Private zu den Wiederherstellungskosten: Voranschlag beim Arbeitsministerium, Ausgabe Titel VIII B § 47.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Schofer, 29. Sitzung 1276, angenommen.

Wiederinstandsetzungsarbeiten: Anforderung unter Arbeitsministerium, Titel VIII B § 25e.

III. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 43. Sitzung 2023 gemäß Antrag des Haushaltsausschusses (vergl. Druckf. 84) vorausbewilligt 2024.

Hofbedienstete, ehemalige.

Gesuch des Vereins ehemaliger Hofbediensteter, die Besetzung der Hausmeisterstelle im Karlsruher Schloß betr.,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Hofmeier.

Gesuch s. „Gemeindeordnung IV Nr. 9".

Hofgüter.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel II § 13 „Grundstücke".

II. Nachtrag 1920: Zahl der Hofgüter in Baden: Martzloff 21. Sitzung 937, Ministerialrat Ullrich 23. Sitzung 1052.

Hoftheater, ehemaliges,

s. „Theater (Chorsänger)".

Höhere Lehranstalten.

S. auch „Bürgerschulen". — Die einzelnen Schularten unter dem jeweiligen Schlagwort. — Lokale Wünsche unter den in Betracht kommenden Ortsnamen.
s. auch „Schule".

Voranschlag:

Unterrichtsministerium, Titel III A §§ 8—22.

II. Nachtrag 1920 behandelt in 15.—19. Sitzg: 615, 616, 633, 638/9, 668, 672, 679, 680, 681, 683, 684/5, 685, 687, 688, 708, 727/8, 746, 748/9, 772/5, 802/3, 837 f.

Hauptfragen: Zensuren, Lernmittelbeschaffung; Gabelung der Oberstufe; Überfüllung, Warnung vor allzustarkem Andrang; doppeltes Abitur; Schuljahrsbeginn; Dienststellenausschüsse; Elternbeiräte; sexuelle Aufklärung.

III. Nachtrag 1920/21: Titel III B II. S. 56/57. Beratung: 55. Sitzung 2547 ff., 56. Sitzung 2591/2635, unverändert genehmigt: 2635.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 2729/31, 2734.

Lehrkräfte.

Gesuch des badischen Philologenvereins, Aufnahme planmäßiger Stellen für die Lehrerschaft der höheren Lehranstalten in den IV. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920/21:

Bekanntgegeben 50. Sitzung 2237, mitbehandelt bei Beratung des IV. Nachtrags 1920/21 des Unterrichtsministeriums, 58. Sitzung 2729/34 („als Material" zur Kenntnisnahme überwiesen).

Kurze Anfrage D. Mayer wegen Amtsbezeichnung

Beantw., 7. Sitzg 221/2.

Schuljahrsbeginn:

Kurze Anfrage D. Mayer:

3. Sitzung 101.

Gesuch aus Heidelberg:

32. Sitzung 1404/6.

S. auch unter „Einzelpunkte".

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Religionsunterricht: 55. Sitzg 2552 Abs. 3.

Schüler, ihre Beteiligung an der Schulverwaltung (Selbstverwaltung) Stockinger 15. Sitzg 615/6; Dr. Schofer 635/6; Min. Hummel 686/8; Schell 17. Sitzg 745.

Schuljahrsbeginn 15. Sitzg 651/2; 16. Sitzg 668, 679, 676, 679/80, 682/3, 685; 17. Sitzg 727/8, 750 f., 759; 18. Sitzg 773/4.

Staatsbürgerliche Erziehung: 63. Sitzg 2990.

Holz

s. „Brennstoffbewirtschaftung".

Holzabfuhrwege.

Voranschlag beim Finanzministerium, Ausgabe Titel II A § 25.

III. Nachtrag 1920/21: 50. Sitzung 2260, genehmigt 2266.

Holzleiter K., Ehefrau in Karlsruhe.

Gesuch,

verkündet 35. Sitzung 1564 (blieb unerledigt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höring, Gustav, Abg.

Nachruf 50. Sitzg 2236.

Hornberg.

Realanstalt. Zum Gesuch um Ausgestaltung:
Bericht des Schul-Ausschusses 55. Sitzg 2568 f. über die Resolution dieses Ausschusses; Minister Dr. Hummel 2631. Annahme der Resolution 2634/5.

Hotzenwaldbahn

s. „Rheintal — Herrischried".

Huber X., Witwe in Obersasbach.

Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe zur Zahlung einer Valutaschuld:
verkündet 44. Sitzung 2043 (blieb unerledigt).

Hüfingen

s. „Fürsorgeerziehung" (Denkschr.).

Hygiene, soziale,

s. „Gesundheitsämter" und „Gesundheitspflege".

Jagd.

Voranschlag.
Staatsjagden
20. Sitzg 883.

Reichsausländer als Jagdpächter.
Gesuch des Gemeinderats Bettmaringen,
verkündet 23. Sitzung 1067, verhandelt 43. Sitzung 2029/31 (für erledigt erklärt).

Gesuch des badischen Bundes deutscher Jäger,
verkündet 50. Sitzung 2238 (blieb unerledigt).

Gesuch der badischen, württembergischen und hohenzollernschen Jägervereinigung,
verkündet 51. Sitzung 2294 (blieb unerledigt).

Gesuch des V. Frey s. unter „Frey".

Gesuch des Dr. Froning in Säckingen s. „Froning".

Gesuch des Bundes deutscher Jäger,
verkündet 44. Sitzung, s. „Verwaltungsgebührengesetz" (dort Ziff. 3).

Jagdpässe.
Jagdpaßtaxe, 50. Sitzg 2256/7.

Jestetten.

Bahnwunsch s. „Waldshut—Jestetten".

Ihrig, Abg., II. Vizepräs. des Landtags.
Wahl 1. Sitzg 7. Würdigung 71. Sitzg 3374, = 76.

Ihrig G., ehemaliger Weichenwärter in Friedrichsfeld.

Gesuch um Wiederverwendung im badischen Eisenbahndienst,
37. Sitzg 1703/4 (Übergang zur Tagesordnung).

Illenau.

Heil- und Pflegeanstalt.
Außerordentliche Ausgabe zur Erstellung von Wohnungen für das Wartepersonal:
III. Nachtrag 1920/1921, Ministerium des Innern, Titel VIII B § 4: Nach Einzelberatung unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2476/78.

Ilvesheim

s. „Neckarkanalisation" (Druckf. 119).
Blindenanstalt 860/1.

Impfung.

Bekämpfung der I., Gesuch,
verkündet 10. Sitzung 375 (blieb unerledigt).

Industrie.

Ansiedlung.
Förmliche Anfrage Mellert, die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden betr.: Druckf. 63,
blieb unerledigt.

Einzelne Ausführungen aus Verhandlungen:

Arbeitsrecht, Neuregelung des Verhältnisses von Unternehmer und Arbeiter: Hamann, 37. Sitzg 1670. — Ihr Aufschwung und die Arbeiterschaft (Qualitätsarbeit): Maier-Heidelberg 57. Sitzg 2690. — Industrie und Geldentwertung: Rückert 51. Sitzung 2319. — Steuerpolitik gegenüber der Industrie: Großhans 22. Sitzg 1021. — Konkurrenzfähigkeit und Arbeitszeit: Niederbühl 36. Sitzg 1639; Habermehl 1680.

Industrie, badische.

Verdingungswesen: Goerlacher 56. Sitzg 2652; Unterrichtsminister Hummel 2652. — Stellung zum Betriebsrätegedanken: Habermehl, 57. Sitzg 2686,2689, 2705; Maier-Heidelberg 2690.

Innere Mission, Landesverein.

Betätigung in der Fürsorgeerziehung, 5. Sitzg 185.

Innere Verwaltung.

(S. auch „Gemeinden", „Gemeinde- und Körperschaftsbeamte", „Kreise", „Landeskommissäre", „Selbstverwaltung", „Verwaltungsbeamte", „Verw.-Gebührengesetz", „Verw.-Gerichtsbarkeit", „Verw.- Gesetz", „Verw.-Hof".)

Ministerium des Innern:
Hauptabteilung V des Staatsvoranschlags.

II. Nachtrag 1920: Antrag des Haushaltsausausschusses (Druckf. Nr. 10a), Plenarverhandlung 9. bis

14. Sitzung 319—606; Voranschlag sowie Ausschußantrag Ziff. 2 ff. unverändert angenommen; vergl. Abstimmung 604.

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Dr. Schofer und Schneider-Heidelberg 50. Sitzung 2266/74 und Beratung 50. Sitzung 2274 ff., 53. Sitzung 2425 ff., 54. Sitzung 2472 ff. mit Erganzung gemaß Ausschußantrag (2510 unten) angenommen: 2510. (Vergl. auch die Anderung des Dispositivs zu Titel XIV B § 7: Sp. 2504).

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg mit der Anderung gemäß Ausschußantrag (58. Sitzung 2726 zu Titel V, 2728/9 zu Übersicht III S. 47 des Voranschlags) angenommen: 2725/29.

V. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Schofer unverandert genehmigt 67. Sitzung 3114/5.

Anträge (Resolutionen), Wünsche und Beschwerden aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.

S. „Anträge usw.".

Antrag Dr. Glockner auf Vorlage eines neuen Verwaltungsgesetzes (nach angedeuteten Richtlinien): Druckf. 14,

blieb unerledigt.

Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe, unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.: Druckf. 92.

Begründet 53. Sitzung 2432/35, beantwortet 2437/41. Besprochen, verbunden mit Förmlicher Anfrage Maier-Heidelberg, die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr. (Druckf. 90): 2448/61, Schlußwort 2464/66.

Einzelne Ausführungen:

Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber dem Arbeitsministerium (Hygiene): Dr. Glockner 13. Sitzg 519, 557; Minister des Innern Remmele 537.

Invalide Arbeiter.

Notlage:

Gesuch des Zentralverbands der Invaliden und Witwen Deutschlands,

verkündet 42. Sitzung 1918 (blieb unerledigt).

S. auch „Eisenb.-Arbeiter" (Druckf. 99).

Invalidenversicherung.

(S. übrigens „Soziale Versicherung".)

Gesuch aus Nordrach-Kolonie und Friedrichsheim,

verhandelt 37. Sitzg 1693/1701 (teils für erledigt erklärt, teils als Material überwiesen).

Joos H., ehemaliger Eisenbahner in Mannheim.

Gesuch um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,

verkündet 60. Sitzung 2808 (blieb unerledigt).

Irrenfürsorge.

(S. auch „Heil- und Pflegeanstalt.")

Wärterschule: Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzg 328.

Israeliten.

Zentrum. Israeliten dessen Schützlinge? Dr. Schofer, 63. Sitzg 2966, 64. Sitzg 3058; Erzberger erwähnt 2974/5.

Jugendämter, J-heime, J-gerichte

s. „Jugendwohlfahrt".

Jugendliche.

(S. auch Jugendwohlfahrt 2c.")

Religion, „Moralischer Niederbruch"; „religiöse Not": 15. Sitzg 636/7, 55. Sitzg f.; 2550, 2574, 2612, 2624.

Einflüsse: Krieg, Nietzsche Sp. 816/7, 822, 824.

Aufklärung 19. Sitzg 840 f.

Jugendwohlfahrt, J-gerichtsbarkeit.

Unterrichtsministerium Titel III A, VII § 79.

III. Nachtrag 1920/21 S. 50/51 nach Bericht Stockinger 54. Sitzung 2512/13 und Einzelberatung 55. Sitzung 2524/28 gem. Ausschußantrags (2512) — Druckf. 10 Id Ziff. 1 — von 25 000 ℳ auf 50 000 ℳ erhöht: 55. Sitzung 2528.

Bespr. Fragen: Jugendausflüge, Jugendlehrerkurs.

Außerordentliche Ausgaben zur Förderung der Jugendpflege.

II. Nachtrag 1920

Unterrichtsministerium Titel III B II § 30a, S. 44/5. Antrag sämtlicher Parteien auf Ermächtigung des Unterrichtsministeriums zur Verausgabung vor Erlassung des Finanzgesetzes (26. Sitzung 1156/7) auf Bericht Marum angenommen: 1157.

Jugendwohlfahrtsgesetz.

Gesuch der Vereinigung der Kommunalärzte in leitender Stellung und der Vereinigung deutscher Schul- und Fürsorgeärzte nebst Entschließung des I. deutschen Gesundheitsfürsorgetags zu Berlin zum Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes,

verkündet 60. Sitzung 2807, blieb unerledigt.

Jugendämter, Jugendheime, Jugendgerichte.

Dr. Leser 7. Sitzg 246 (Strafregister); Roeckel 272/3; Siebert 281; O.-Reg.-Rat Dr. Umhauer 289, 8. Sitzg 273.

Justizbeamte.

(S. auch Verweisungen bei „Justizverwaltung".)

Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst: 7. Sitzg 235, 242/243, 244.

Einstufungsfrage: D. Mayer 7. Sitzg 254.

Justizbeamte, mittlere.

Ausbildung, fachliche: Gesuch

verkündet 7. Sitzung 214 (blieb unerledigt).

Inzipienten, Gesuch um Unterhaltszuschüsse,

verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

2 Kurze Anfragen Großhans über die außerplanm. Justiz-Beamten:

2. Sitzung 26 u. 33. Sitzung 1415.

Justizverwaltung.

(S. auch „Justizbeamte" und die Verweisungen bei „Rechtspflege".)

Voranschlag des Justizministeriums 1920 unter Hauptabteilung VI.

II. Nachtrag 1920: 7. Sitzung 229 — 8. Sitzung 315.

Vorwegbewilligungen: II. Nachtrag 1920 Bauaufwand (Titel VII A § 4, VII B §§ 3 und 4), 5. Sitzung 180/1.

III. Nachtrag 1920/21, nach Bericht Marum unverändert einstimmig genehmigt: 54. Sitzung 2510/12.

IV. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum mit der Änderung gem. Ausschußantrag (58. Sitzung 2720) genehmigt: 2721.

Nachweisung über die Erledigung der vom Landtag 1919 überwiesenen Wünsche und Resolutionen.

58. Sitzg 2746/8 „Kenntnis genommen").

Adm.-Kredite (Freiburg)

Drucks. 12; 59. Sitzg 2764.

Kahrmann J., Witwe in Friedrichsfeld.

Gesuch um Entschädigung,

71. Sitzung 3350 (Übergang zur Tagesordnung).

Kaiser F., Botenmeister in Pforzheim.

Gesuch um Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung;

verkündet 43. Sitzung 1979, mitbehandelt bei Beratung des IV. Nachtrags (Finanzministerium), 58. Sitzung 2723/25 (für erledigt zu betrachten).

Kaltenbach H. in Gütenbach.

Gesuch (Anstellung),

verkündet 39. Sitzung 1806 (blieb unerledigt).

Kaltbronn

s. „Torf".

Kanalprojekte

s. „Landwirtschaft (Wasserstr.)".

Kappes IV F., Bahnarbeiter a. D. in Eberbach.

Gesuch (Zulage),

verkündet 57. Sitzung 2657 (blieb unerledigt).

Karlsruhe.

Beamtenwohnungen: 38. Sitzg 1718/9.

Karlsruhe, Kreis.

Nebenbahnen: Bleag, Staatsvertrag. 5. Sitzg 190 f.

Karlsruher Zeitung.

Die Karlsruher Zeitung als Regierungsorgan:

Kurze Anfrage D. Mayer-Karlsruhe: 44. Sitzung 2048.

Kassenverwaltung allgemeine.

(S. auch „Landeshauptkasse".)

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel VIII, Einnahme Titel V.

II. Nachtrag 1920 verh. 23. Sitzung 1062 (unverändert angenommen).

III. Nachtrag 50. Sitzung 2261 (unverändert angenommen).

IV. Nachtrag 58. Sitzung 2725 (unverändert angenommen).

V. Nachtrag § 5: 67. Sitzung 3115 (unverändert angenommen).

Katastervermessung

s. „Vermessungswesen".

Katholiken in der D. Natl. Vp.

s. bei „D. Natl. Vp." u. bei „Zentrum" (dort: „Kons. Fragen").

Kath. Oberstiftungsrat.

Staatsbeitrag: Unterrichtsministerium Hauptabteilung VII, Ausgabe Titel II § 2.

II. Nachtrag 1920 (s. a. Anl. 1 b. Nachtrag S. 74/7) auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 612, unverändert angenommen: 19. Sitzung 835.

IV. Nachtrag 1920/21 (persönl. Aufwand) unverändert angenommen: 58. Sitzung 2734.

Katzenberger, Pforzheim.

9. Sitzg 351, 360/1, 370.

Kaufmännische Fachschulen

s. „Religion, relig. Erz. 2c. II".

Kehl a. Rh.

Die Einreihung von Kehl im Ortsklassenverzeichnis:

Kurze Anfrage Rückert:

43. Sitzung 1984.

Das staatsschädliche Verhalten eines Staatsbeamten in Kehl a. Rh.: Kurze Anfrage D. Mayer:

50. Sitzung 2242.

Ketterer W. in Wagensteig.

Gesuch um Entschädigung für Viehverlust betr.,

verkündet 35. Sitzung 1564, verhandelt 68. Sitzung 3174/5 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Kieslich, Abg.

7. Sitzg 314; 40. Sitzg 1861.

Kinder, nicht vollsinnige,

s. „Erziehung und Unterricht nicht vollsinn. K.".

Kinder uneheliche

s. „Frauenfrage" (Einzelne Ausführungen).

Kinder- und Säuglingsfürsorge.

(S. auch „Tuberkulose".)

Anforderung im Voranschlag des Ministeriums des Innern,

und zwar II. Nachtrag 1920, Ausgabe Titel XIV B § 3 nach Genehmigung für „Kinder- u. Säuglings-Fürsorge" verwendet: Bericht Dr. Glockner 29. Sitzung 1267/72.

Nach der beschlossenen Änderung des Dispositivs zu Ausgabe Titel XIV B § 7 der Hauptabteilung V des III. Nachtrags 1920/21 ist die Regierung ermächtigt, von den Überschüssen aus der Fleischversorgung des Feldheeres bis zu 1 Million für die Kinderfürsorge zu verwenden: 54. Sitzung 2504 I (über den Gang der Beratung vgl. „Fleischversorgungsstelle, Bad.").

Anforderung im Voranschlag des Arbeitsministeriums,

Ausgabe Titel V A § 9—12 S. 64/65 und zwar § 9: Zuschuß an den Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, § 10: Zuschuß zum Betrieb des Kinderkrankenhauses Karlsruhe, § 11: Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, § 12: Sozialhygienische Fortbildung (Kurse).

Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2659 unverändert angenommen: 2681.

III. Nachtrag 1920/21 Arbeitsministerium Ausgabe Titel V B § 1: Beitrag für die Kinder- und Säuglingsfürsorge (Nachforderung). Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2659/60 unverändert angenommen.

Kurze Anfrage Großhans über Heuberg:

9. Sitzg 318.

Förmliche Anfrage Martin, die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr.: Druckf. Nr. 26.

Begründet, beantwortet, besprochen 36. Sitzung 1614/36. (U. a. die Frage besprochen: Wie ist die Milchversorgung des Kinderheims zu gewährleisten?)

Gesuch der Frau Fr. Fritzsching in München, Kindermißhandlung betr.,

26. Sitzung 1132/4 (in bestimmtem Sinn zur Kenntnisnahme überwiesen).

(Aus dem Bericht: Schaffung eines eigenen Kinderschutzparagraphen. Weckung des Verantwortlichkeitsgefühls; Anzeigepflicht bei Kindermißhandlungen!)

Einzelne Ausführungen:

Zuständigkeitsfrage: Dr. Glockner 13. Sitzg 557; Minister des Innern Remmele 537. — Übersicht über die Anforderungen im StaatsV. u. Nachträgen: 50. Sitzg 2270.

Kindl. Anschlag.

Sp. 3134, 3217.

Kinematograph

s. „Film".

Kirche, Kultus, Religion.

(Unter selbständigem Schlagw.: „Erzbistum", „Ev. Oberkirchenrat", „Freirelig. Landesgemeinde", „Geistliche", „Israeliten", „Kath. Oberstiftungsrat", „Kultus", „Orden, relig.", „Religion, relig. Erziehung 2c."; „Kirchl. Denkmäler", „Kirchen und Pfarreien.")

Kirchen-Austritte: 55. Sitzg 2552, 2553, 2584, oben, 2614. — Fürsorge-Erziehung: 7. Sitzg 256, 270; 11. Sitzg 452. — Kirche und Staat: Dr. Schofer 15. Sitzg 626; Minister Hummel 694; D. Holdermann 17. Sitzg 747; Dr. Glockner 897; Martzloff 21. Sitzg 937/8, Duffner 962/3; Weißmann 994; Dietrich 985; Heurich 1016 f. — Schule, Trennung von Kirche: 55. Sitzg 2557 letzter Absatz; Rigel 56. Sitzg 2610 unten.

Kirchen und Pfarreien, Bauaufwand.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausg. Tit. II A § 40 b.

III. Nachtrag 1920/21: 50. Sitzung 2260.

Kirchliche Denkmäler.

Staatsvoranschlag.

Unterrichtsministerium Titel IV A § 6.

II. Nachtrag 1920: Dr. Schofer 15. Sitzung 623, Unterrichtsminister Hummel 16. Sitzung 693; Nachtragsforderung genehmigt.

Außerordentliche Ausgaben zur Förderung der Erhaltung kirchlicher und frühgeschichtlicher Denkmäler sowie von Gemälden und Skulpturen (Nachforderung):

III. Nachtrag 1920/21:
Unterrichtsministerium Titel IV B § 1.

Nach Bericht Stockinger 54. Sitzung 2515 unverändert genehmigt: 56. Sitzung 2651.

Kirsner, Julius, Abg.

Nachruf 50. Sitzg 2235.

Klassenjustiz

s. unter „Rechtspflege".

Kleinbrenner

s. Branntwein 2c.".

Kleinrentnerfürsorge.

(S. auch Rentner.)

Ausg. für Beihilfen für die Kleinrentnerfürsorge: Arbeitsministerium Ausgabe Titel VI A § 10.

III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2661 unverändert genehmigt: 2687.
Vgl. noch Rückert 51. Sitzung 2319.

Kleinwohnungsbau

s. „Bau- und Wohnungswesen".

Klisch J., Arbeiter in Heidelberg.

Gesuch um Rechtshilfe:
verkündet 48. Sitzung, 2122 (blieb unerledigt).

Koalitionsfreiheit, K-recht, K-zwang
s. „Vereinigungsfreiheit".

Koalitionsparteien
s. „Staatsministerium II".

Köhler, H., Abg. Fin.-Min.
s. „Finanzminister 2c.".

Kohlenversorgung.

Landeskohlenstelle: Voranschlag des Innenministeriums Ausgabe Titel XIV A § 9 und Einnahme Titel IX A § 2.
II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 326. Position unverändert genehmigt.

Köhler M., früher Schutzmann in Eberbach.

Gesuch um Wiederverwendung im Staatspolizeidienst
3. Sitzung 109 (Übergang zur Tagesordnung).

Kommunalverbände.

Gesuch des Vereins höherer badischer Beamter der inneren Staatsverwaltung um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter
3. Sitzung 111/12 (für erledigt erklärt).

Kommunistische Partei.

Karlsruhe, Vorgänge vom Jan. 1921: Min. Remmele 10. Sitzg 379, 384; Staatspräsident Trunk 389, 391. — März 1921: 35. Sitzg 1552 ff. (zugleich besprochen die „Deutsche komm. Arbeiterpartei", „Bund der Komm.", „Karlsr. Studentengruppe", „Aktionsausschuß").
Groß (komm. Studierender) s. „Groß".

Konfessionelle Fragen
s. bei „Zentrum" u. „D. Natl. Vp. („Katholiken")".

Konrad M., Witwe in Walldorf.

Gesuch um Unterstützung,
verkündet 42. Sitzung 1919 (blieb unerledigt).

Konstanz Stadt.

Heil- und Pflegeanstalt.
Gesuch wegen des Gottesdienstes,
54. Sitzg 2477.

Sonstiges.
Münster: 50. Sitzg 2260.

Konstanz, Kreis.

Landarme Deutsche, ihre Unterstützung.
Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern Titel V § 13.
II. Nachtrag 1920: 9. Sitzung 321.

Kopf, Dr., Abg., Präsident des Bad. Landtags.

Rechtfertigung seiner Amtsführung 14. Sitzg 576; 16. Sitzg 663; 18. Sitzg 829; 50. Sitzg 2287; Würdigung seiner Präsidententätigkeit 71. Sitzg 3373; Wahl 1. Sitzg 7.

Körperschaftsbeamte.

Gesetzentwurf über die Besoldung der Körperschaftsbeamten: Druckf. 114.
Antrag des Rechtspflegeausschusses dazu (mit Abänderungen), Druckf. 114a, I. u. II. Lesung 67. Sitzung 3103/9 (die Ausschußfassung in namentlicher Abstimmung angenommen).

Fürsorgegesetz s. unter „Gemeinde- und Körperschaftsbeamte".

Kostenwesen.

Gesetzentwurf über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908: Druckf. 48.
Antrag des Rechtspflegeausschusses dazu (auf Zustimmung) auf Druckf. 48a. — I. Lesung 37. Sitzung 1691/3, II. Lesung 1701 (Annahme des Entwurfs).

Gesuch des deutschen Offizierbundes, das badische Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Änderung vom 21. Mai 1920 betr.,
verkündet 43. Sitzung 1979, verhandelt 71. Sitzung 3344 (zur Kenntnisnahme überwiesen).
(Betrifft Vormundschaftssachen, besonders bezüglich der Kriegshinterbliebenen; Haftung des Staates für Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung der Vormünder).

Kraft J., Zolleinnehmer in Bottrop i. W.

2 Gesuche um Wiederverwendung im Staatsdienst
verkündet 40. Sitzung 1811 und 42. Sitzung 1919, verhandelt 71. Sitzung 3357/58 (in bestimmtem Sinn zur Kenntnisnahme überwiesen).

Kraftwagenverkehr.

(S. auch „Landstraßen" (III. Nachtr.). — Die einzelnen Linien unter den jeweiligen Ortsnamen.)

Der Übergang des staatlichen Kraftwagenbetriebs auf das Reich: Kurze Anfragen D. Holdermann und Spengler:
7. Sitzung 257.

Gesuch des Verbands der Kraftverkehrsgesellschaften Deutschlands (Postausschuß), Zusammenfassung von Personen- und Güterkraftverkehr in eine Hand,
verk. 2. Sitzung 16 (blieb unerledigt).

Sonstiges:

Verbot für Sonntage, 41. Sitzg 1890, 1892, 1893, 1895. — Frage der Übernahme von Autolinien auf die Reichspost: 9. Sitzg 327, 11. Sitzg 444.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Krankenkassen.

(S. übrigens „Soziale Versicherung".)

Gesuch um Neuregelung der Besoldungsverhältnisse.

32. Sitzg 1395/7, für erledigt erklärt.

Gesuch wegen Behandlung von Krankenk.-Mitgliedern durch Auslands- (im Ausl. approbierte)-Zahnärzte.

Zurückgezogen 22. Oktober 1921.

Krebser G., Landwirt in Windenreute.

Gesuch wegen Pachtung domänenärarischen Geländes

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 45. Sitzung 2073/4 (in bestimmtem Sinne empfehlend überwiesen).

Kreenheinstetten

s. „Meßkirch".

Kreise (Kreis-Verbände).

Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahre 1921 durch die Kreise: Druckf. 118;

Antrag des Haushaltsausschusses dazu auf Druckf. 118a. I. und II. Lesung 68. Sitzung 3154/6 (Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses, Druckf. 118a, einstimmig angenommen).

Gesetzentwurf, die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920

Druckf. 135 der Sitzungsperiode 1919/20), I. Beratung 2. Sitzung 44/45, II. Beratung 3. Sitzung 103; Annahme mit Änderung gemäß Antrags des Haushaltsausschusses). — Über einen Berichtigungsantrag Dr. Glockner vergl. noch 2. Sitzung 48, letzter Absatz.

Kreisordnung.

Revision. Gesuch,

verkündet 7. Sitzung 215 (blieb unerledigt).

Kreisschulämter.

Unterrichtsministerium, Titel III A, IVa, §§ 43/8 und Titel III B, § 26.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, 17. Sitzung 762, unverändert angenommen: 19. Sitzung 860.

Kreisstraßen

behandelt bei „Straßenbau".

Kreisstraßenwarte.

Gesuch, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung der Kreisstraßen- und Wegwärter Badens betr.,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Gesuch des Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe, um Zurückstellung ihres früheren Gesuchs, die Gleichstellung der Kreisstraßenwarte mit den Landstraßenwarten betr.,

verkündet 7. Sitzung 214 (blieb unerledigt).

Krieg.

(S. auch „Fliegerschäden", „Flüchtlinge", Friedensvertrag ꝛc.", „Heer", „Kriegsbeschädigten- ꝛc. -Fürsorge", „Kriegsgefangene"; „Heeresgut".)

Weltkrieg.

Zur Frage der Kriegsverlängerung und der Friedensmöglichkeiten: Maier (Heidelberg), D. Mayer (Karlsruhe) und Dr. Schofer 39. Sitzg 1753 f, 1756, 63. Sitzg 2971, 64. Sitzg 3047.

Dolchstoßfrage s. „Opitz, Univ.-Prof."; Machtpolitik Ludendorffs Sp. 754, 799, 816.

Kriegsanleihe

s. „Staatsschulden".

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge.

Voranschlag.

Arbeitsministerium Ausg. Tit. II (Hauptfürsorgestelle) und Einn. Tit. II.

II. Nachtrag: 29. Sitzg 1267 (unverändert angenommen).

III. Nachtrag: 43. Sitzg 2018 (unverändert angenommen).

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Antrag Blase, die Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr.: Druckf. 49.

Begründet, beraten und angenommen: 37. Sitzung 1688/90.

2 Gesuche der Versorgungskranken des Versorgungskrankenhauses Müllheim i. B. wegen Regelung des Taschengeldes,

verkündet 50. Sitzung 2238 und 60. Sitzung 2807 (blieben unerledigt).

Gesuch der Kranken des Versorgungskrankenhauses Lahr,

verkündet 63. Sitzung 2939 (blieb unerledigt).

S. auch „Kostenwesen" (Gesuch).

Kriegsdienstzeit.

Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Kriegs 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit: Druckf. 97.

Antrag des Haushaltsausschusses (mit Abänderungsvorschlägen): Druckf. 97a.

Zusatzantrag Dr. Glockner (mit Bezug auf die Gemeindebeamten): Druckf. 97b.

I. und II. Lesung 67. Sitzung 3109/14. (Annahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

der nach dem Antrag Dr. Glockner erweiterten Ausschußfassung.)

Förmliche Anfrage Wiedemann über die Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Dienstalter von Beamten oder Lehrern: Druckf. 113,

schriftl. Antwort 69. Sitzung 3184.

Gesuch des Badischen Beamtenbundes in gleichem Betreff,

verkündet 38. Sitzung 1714 (blieb unerledigt).

Kurze Anfrage Wittemann in gleichem Betreff:

21. Sitzung 921.

Kriegsgefangene.

Gesuch um Gewährung eines Zuschusses für die bedürftigen Kriegsgefangenen in Baden im Sinne der Reichsregierung,

verkündet 67. Sitzung 3091 (blieb unerledigt).

Kriegswohlfahrtspflege.

Außerordentliche Ausgaben für Beihilfen zu den Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für Kriegswohlfahrtspflege: Arbeitsministerium, Titel VI B § 2.

II. Nachtrag 1920 unverändert genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2662 unverändert genehmigt 2684.

Kriminalpolizeibeamte.

S. auch „Polizei".

Gesuch wegen dienstlicher Verhältnisse.

3. Sitzg 113/27, Überweisung an den Haushaltsausschuß.

Krüppelfürsorge.

Anforderungen im Voranschlag des Arbeitsministeriums, Ausgabe Titel V § 8.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1268/9; Position genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21: Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2659; Position genehmigt.

Adm.-Kredit für Rohrbach.

Druckf. 12; 59. Sitzung 2764, -65.

L-Krüppelheim Rohrbach, Einlieferung, gesetzl. Zwang; 15. Sitzg 620, 643; 17. Sitzg. 747/8; Frauen in der Leitung, 16. Sitzg 709; 18. Sitzg 776/7.

Küfergewerbe.

Gesuch wegen Versorgung mit Küferholz durch die badischen Forstämter,

2782/84 (für erledigt erklärt).

Kuhn M., ehemaliger Weichenwärter in Friedrichsfeld.

Gesuch um Wiederanstellung im Eisenbahndienst,

71. Sitzung 3355/7 (für erledigt erklärt).

Kulturunternehmungen

s. „Landeskultur".

Kultus.

S. auch „Kirche 2c."

Unterrichtsministerium, Ausg. Titel II.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 612/13,
unverändert angenommen: 19. Sitzung 835. Einschlägige Stellen aus der Beratung: Dr. Schofer 625/7; D. Mayer-Karlsruhe 666; Einzelberatung 834/5

III. Nachtrag 1920/21: Nach Bericht Stockinger 54. Sitzung 2512 ohne Erörterung unverändert genehmigt: 55. Sitzung 2524.

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2734.

Kundenmühlen.

Die Schließung der sogenannten Kundenmühlen: Kurze Anfrage D. Mayer:

4. Sitzung 138.

Kunst, staatliche Pflege.

(Siehe „Kunst, bildende", „Theater", „Musiklehrer, -schulen", „Majolikamanufaktur".)

Kunst, bildende.

Anforderungen enthalten unter Titel IV des Voranschlags des Unterrichtsministeriums.

II. Nachtrag 1920: Bericht Stockinger 15. Sitzung 619; Beratung in der allgemeinen Aussprache (15./18. Sitzung Sp. 622/828) und in der Einzelaussprache 865/72); angenommen (wegen Titel IV § 14 vergl. Sp. 880).

619, 639, 665, 736, 777, 818, 823, 865 f. (Landeskunstsammlungen).

III. Nachtrag 1920 nach Bericht Stockinger 54. Sitzung 2515/6 und Einzelberatung 56. Sitzung 2635/54 unverändert angenommen: 2654.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen 58. Sitzung 2732, 2734.

Kunsthalle in Karlsruhe.

Voranschlag unter Titel IV § 5 von Haupt-Abt. VII des Staatsvoranschlags.

Unterrichtsministerium, Titel IV A § 5a.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 619, unverändert angenommen: 19. Sitzung 868, s. Sp. 619, 639, 777, 823, 865.

Außerordentliche Ausgabe (Neuordnungsarbeiten). III. Nachtrag 1920/21. Unterrichtsministerium Titel IV B § 7.

S. 58/59. Nach Bericht Stockinger, 54. Sitzung 2515/16 und Beratung 56. Sitzung 2635/50 unverändert genehmigt: 2651.

Druckfehlerberichtigung: Auf Spalte 2643 Zeile 22 von oben ist statt „Kunstwerks" zu lesen: „(in das Gebiet des) Kunsthandwerks".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den Verkäufen und Erwerbungen.
a) Gesuch der Organisation bildender Künstler
b) Eingabe einer Anzahl Mitglieder der Organisation bildender Künstler Badens, Verwahrung gegen den Mißbrauch ihrer Namen auf der der Eingabe a angeschlossenen Versammlungsanwesenheitsliste:
a) verbunden mit Beratung über den III. Nachtrag 1920/21, Ausg. Titel IV A § 5, Landeskunstsammlungen (56. Sitzung 2635 ff.) und gemäß Antrag des Haushaltsausschusses, Berichterstatter Stockinger (54. Sitzung 2515/16), durch die Mitteilungen der Regierung als erledigt erklärt: 2654. (In der Beratung: Marum 2640, Dr. Schofer 2644, Unterrichtsminister Hummel 2644/45.)
c) Kurze Anfrage D. Mayer bezügl. dieser Gesuche,
beantwortet 50. Sitzung 2240.

Kunz, Hauptlehrer, Föhrental.
17. Sitzg 753, 757, 759.

Ladenburg.
S. „Schriesheim". — S. „Neckarkanal" (Druckf. 23).

Lagerplätze an Bahnhöfen
s. „Mieten 2c.".

Lahr.
Gymnasiumsneubau.
II. Nachtr.: 15. Sitzg 619; 19. Sitzg 865. Vorwegbewilligung auf den III. Nachtr.: 38. Sitzg 1718/9.
Die Milchbelieferung der Stadt Lahr: Kurze Anfrage Richter:
43. Sitzung 1983.
Exerzierplatz s. „Siedelungswesen".

Landarmenaufwand
s. „Armenwesen".

Landbund.
Beamtenpolitik; Major Fröhlich: Dr. Schofer, 63. Sitzg 2969; D. Mayer-Karlsruhe 64. Sitzg 3046 oben.
Programm; Landbund als politische Partei; Entstehungsursache: Fischer-Meißenheim 64. Sitzg 3009/10.

Länder.
Reich, Verhältnisse zwischen ihm und den Ländern
s. „Reich und Länder".

Landesbrennholzstelle
s. „Brennstoffbewirtschaftung".

Landeselektrizitätsversorgung
s. „Elektrizität".

Landesfinanzamt
s. „Finanzminister bad. 2c.".

Landesgewerbeamt.
Ministerium des Innern, Titel XI.
II. Nachtrag auf Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 325, und Einzelberatung 14. Sitzung 578/80 unverändert angenommen.
IV. Nachtrag ohne Erörterung unverändert genehmigt; vergl. 58. Sitzung 2728/9.

Landeshauptkasse.
Voranschlag des Finanzministeriums, Ausg. Titel IV.
II. Nachtrag 1920 verhandelt 23. Sitzung 1060 unverändert angenommen).
IV. Nachtrag: 58. Sitzung 2723 (unverändert angenommen).
Geschäftszuwachs (Führung der Landesrechnungen): 58. Sitzung 2723.

Landeskohlenstelle
s. unter „Kohlenversorgung".

Landeskommissäre.
Im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausg. Titel II.
II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer (Besetzung in Mannheim) 9. Sitzung 320; Titel unverändert angenommen.
IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2729.
Mannheimer Posten, Besetzung
8. Sitzg 311, 9. Sitzg 320.

Landeskultur.
Außerordentliche Ausgaben für Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen:
Arbeitsministerium, Titel VIII B III § 42.
II. Nachtrag 1920: Gemäß Antrag des Haushaltsausschusses (Berichterstatter Dr. Glockner; Druckf. 10e) von 1 200 000 ℳ auf 1 500 000 ℳ erhöht: 29. Sitzung 1275, 1277.
III. Nachtrag 1920/21: Nach Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2668 und Besprechung in allgemeiner Beratung unverändert genehmigt: 2710.
Vergl. auch die Entschließung Druckf. 84.
Einzelne Ausführungen:
Meliorationen: 22. Sitzg 990; 27. u. 28. Sitzg 1196/7, 1202, 1208, 1215/6, 1232/4, 1249/50, 1254; 50. Sitzg 2262/5; 57. Sitzg 2668/9, 2677.
s. auch „Torfgelände".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landeskunstsammlungen.

Unterrichtsministerium Titel IV A § 5.

II. Nachtrag 1920, auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 619, unverändert angenommen: 19. Sitzung 868, s. Sp. 619, 639, 777, 823, 865.

III. Nachtrag 1920/21. Nach Beratung 56. Sitzung 2635/50 unverändert genehmigt: 2651.

Landeskunstschule einschl. Meisterstätten für bildende Kunst.

Unterrichtsministerium Titel IV A §§ 7/8.

II. Nachtrag 1920 unverändert angenommen: 19. Sitzung 868.

Landesmuseum.

Unterrichtsministerium Titel IV A § 3.

III. Nachtrag 1920/21 nach Beratung 56. Sitzung 2635/50 unverändert genehmigt: 2651.

Landespreisamt.

Gesuch von Angestellten einzelner Zweigstellen, Entlassungsgelder der Angestellten des Landespreisamts betr.,

verkündet 55. Sitzung 2523 (blieb unerledigt).

Landesschiedsgericht

s. „Besoldungswesen I E.".

Landessternwarte

s. „Astron. Forschung".

Landessteuergesetz.

S. auch „Steuerverteilungsgesetz".

Voranschlag des Finanzministeriums: Einnahme Titel III § 2 (Garantiesumme gemäß § 56 L.St.G.).

II. Nachtrag 1920: Dr. Glockner, 20. Sitzung 892 und 894.

Garantiesumme, ihre Überweisung: Kurze Anfrage Großhans.

33. Sitzg 1414.

Landesuniversitäten

s. „Hochschulen".

Landeswetterwarte

s. „Meteorologie 2c.".

Landeswirtschaftsamt.

III. Nachtrag 1920/21: Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2667 (Abbau des Landwirtschaftsamts) unverändert genehmigt 2710.

Adm.-Kredit.

Drucks. 12; 59. Sitzg 2764, 65.

Landgerichte.

Voranschlag Justizministerium, Titel III.

II. Nachtrag 1920: Bericht Marum, 7. Sitzung 230/1; Justizminister Trunk 236; Wittemann 238/40. — Voranschlag nach Änderung gemäß Drucks. 106 genehmigt.

Siehe bes. noch „Gemeindegerichte".

IV. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum unverändert angenommen: 58. Sitzung 2721.

Landstraßenunterhaltung.

Außerordentliche Ausgabe Arb.-Min. Tit. VIII B § 23.

II. Nachtrag 1920: 29. Sitzung 1273.

III. Nachtrag 1920/21: Auf Bericht Dr. Glockner, 57. Sitzung 2667/68 (Mitteilung über Personal- und sachlichen Aufwand; Heranziehung der Luxusautos) unverändert genehmigt: 2710.

Landständ. Ausschuß.

Wahl 59. Sitzung 2954.

Landtag.

(Unter selbst. Schlagw.: „Anträge" (Erled.-Nachw.), „Ausschüsse", „Geschäftsordnung", „Gesuche und Beschwerden", „Landtagsabgeordnete", „Wahlen"; s. a. „Anträge, Wünsche, Beschwerden". — S. noch „Landst. Ausch.; „Vertrauensmänner" 2c.).

Haupt-Abt. I des Staatsvoranschlags.

II. Nachtrag 1920 verhandelt 7. Sitzung 223 (Korrektur der „Stenogramme"; Sitzungsordnung). (Nachtrag unverändert einstimmig genehmigt.)

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Weißmann unverändert angenommen: 58. Sitzung 2722.

Landtagskosten.

Rechnung über die Kosten der Zweiten Kammer der Landstände für den Landtag 1917/18

für unbeanstandet erklärt. 58. Sitzg 2745/6.

Druck der Beilagen zu den Sitzungsniederschriften.

58. Sitzg 2743/5.

Vorstand: Präsidenten- u. Schriftführerwahlen. 1. Sitzg 7.

Ausschüsse s. d.

Gewaltenteilung nicht verwischen: 27. Sitzg 1190.

Geschäftsübersichten Sp. 2794 f. u. Sp. 3370 f.

Landtagsabgeordnete.

Gesetzentwurf, Entschädigung der Landtagsabgeordneten betr.: Drucks. 106.

Antrag des Haushaltsausschusses geht auf unveränderte Genehmigung. I. und II. Lesung 59. Sitzung 2766/8.

Landtagswahlgesetz.

s. „Wahlen".

Landwirte, akademisch gebildete.

Siehe „Akademisch gebildete Landwirte".

Landwirtschaft.

(Siehe auch „Ausfuhr", Bienenzucht", „Düngemittel", „Futtermittel", „Gerstenbau", „Grundstücksverkehr (Sperrgesetz)",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Hochburg", „Landeskultur", „Landw.-Kammer", „Landw.-Lehrer", „Laubstreu", „Milchversorgung", „Obstbau", „Produktionssteigerung", „Tabak", „Viehzucht", „Zwangswirtschaft"; siehe noch „Landw. Arbeiter", „Landw. Haushaltungsschulen", „Landw. Winterschulen"; „Siedelungswesen"; „Umsatzsteuer".)

Voranschlag: Min. d. Inn. Ausg.-Tit. XII u. Einnahme-Titel VII.

II. Nachtrag 1920. Bericht 9. Sitzg 325; Beratung 9. bis 14. Sitzg 338, 340/41, 343/5, 347, 349, 364, 403/6, 423/5, 427 9, 431, 433/5, 442/4, 449, 456, 458/460, 474/5, 477, 483/8, 491/95, 504, 523/25, 541/44, 550, 580/83. Einzelberatung 14. Sitzg 580

III. Nachtr. 1920/21: Bericht 50 Sitzg 2268; Einzelberatung 54 Sitzg 2487/2502

IV. Nachtrag 1920/21: 58. Sitzg 2729.

Antrag D. Mayer-Karlsruhe, die Errichtung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft beim Finanzministerium: Druckf. 57,

blieb unerledigt.

Ausführungen dazu (D. Mayer-Karlsruhe, Finanzminister Köhler, Dietrich, Maier-Heidelberg, Weißhaupt) 50. Sitzung 2261/6.

Hagenschieß, dessen Nutzung:

Berichterstatter Vielhauer, 36. Sitzung 1610.

Wasserstraßen. Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Ausführung der geplanten Kanalprojekte: Kurze Anfrage Vielhauer:

2. Sitzung 31.

S. auch „Neckarkanalisation".

Einzelne Ausführungen:

Arbeitszeit, Achtstundentag: Strobel 11. Sitzg 434; s. a. „Landwirtschaftliche Arbeiter".

Genossenschaftliche Gestaltung: Häffig 11. Sitzg 426/7; Karl 13. Sitzg 528.

Schulung der Landwirte: Ziegelmeyer-Langenbrücken 11. Sitzg 428.

Sozialisierung: Ziegelmeyer-Langenbrücken 11. Sitzg 427; Dr. Schofer 447/8; Hertle 12. Sitzg 486; Karl 13. Sitzg 528; Straub 550.

Landwirtschaftliche Arbeiter.

9. Sitzg 398; 11. Sitzg 420; 433/4; 460; 13. Sitzg 529.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen.

14. Sitzg 580/1.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

11. Sitzg 423, 483.

Landwirtschaftskammer.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausg. Titel XII A § 1.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 325; Beratung Sp. 402, 407, 441, 461, 462, 543, 555, 580, 599.

Ergänzungs-Nachtrag zum III. Nachtrag 1920/21: Anforderung zur Erhöhung des Staatszuschusses unter Haupt-Abt. V des Staatsvoranschlags Tit. XII A § 1.

Nach Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung 2268, genehmigt: 54. Sitzung 2487 und 2510.

Gesetzentwurf, das Landwirtschaftskammergesetz betr.:

Druckf. 31 vom Landtag 1919/20, Beilagenheft 529 vom Landtag 1920/21 S. 99. Bericht des Rechtspflegeausschusses mit Antrag, Druckf. 45 vom Landtag 1920/21 Beilagenheft 531 S. 291. Ergänzungsbericht Druckf. 45c S. 333.

Antrag D. Mayer, Wortlaut 1296 und 1319, abgelehnt 1394. Abänderungsanträge: Straub, Wortlaut 1318, abgelehnt 1380; Bierneisel, Wortlaut 1371, abgelehnt 1380; Geck, Wortlaut 1356, angenommen 1380; Dr. Zehnter und Vielhauer, Druckf. 45a und b Beilagenheft 531 S. 331/332.

Zur geschäftlichen Behandlung des Entwurfs vergl. 25. Sitzung 1101/6.

Vergl. auch Sp. 529/30, 532.

I. Lesung 30./31. Sitzung 1297/1380.

II. Lesung 32. Sitzung 1394/95 (zugleich Abstimmung über die Resolution D. Mayer).

Annahme in Ausschußfassung mit Änderung in § 2 Abs. 5, 32. Sitzung 1395.

Bericht des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer, Berichterstatter Dr. Leser: Druckf. 91.

Antrag des Ausschusses S. 799. Behandelt in der 49. Sitzung 2199 ff. Beschluß: Ausschußantrag bei 1 Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen. — Besprochen die Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer (Einzelfälle) und das Verhalten einzelner Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer. Wahl der Vertrauensleute des alten Besitzes in den Landesfiedlungsausschuß: 27. Sitzung 1177.

Bitte um Gehör für den Direktor der L.-K.

49. Sitzg 2201, 2205, 2210/11, 2215.

Aus den Verhandlungen. Staatsbeitrag.

Vielhauer 402, 461; Spang 407; Min. d. Innern Remmele 441, 462, 555; Straub 550; Bierneisel 580; Hertle 599.

s. auch „Gemeindeordnung III".

Landwirtschaftslehrer.

9. Sitzg 325.

Langenelz.

14./15. Sitzg 567, 611.

Lanz, Mannheim.

s. „Arbeitsbeschaffung".

Laubstreu.

Förmliche Anfrage Fischer-Meißenheim, die

Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr.: Druckf. 37.

Begründet und beantwortet 41. Sitzung 1871/75; über die (zukünftige) Behandlungsweise eine Erörterung zur Geschäftsordnung 1875/6. (Ist die Praxis der Kriegsjahre hinsichtlich Streuabgabe aufrecht zu erhalten? Neuprüfung der Grenze für Abgabe, vergleiche besonders 1874/5; Ersatzmittel; Handelsgewächsanbau und Holzerlös: können sie die finanziellen Mittel liefern?)

Sonstige Ausführungen:
20. Sitzg 884, 1054/7.

Lebensmittelprüfungsstation.

Unterrichtsministerium Titel IV A § 13.
II. Nachtrag 1920: unverändert angenommen: 19. Sitzung 868.

Lehrerbildung.

Unterr.-Min. Ausg.-Tit. III § 11 f.
II. Nachtr. 1920: 15. Sitzg 650 (617), 16. Sitzg 684/5, 690 f., 17. Sitzg 746, 750, 18. Sitzg 772, 782/3, 809/12; 19. Sitzg 845/6. — Genehmigt.

Lehrer und Lehrerinnen.

(S. auch „Lehrerbildung", „Religion ꝛc. I" u. „Geistl. (Einz. Ausf.)". Besoldungswesen I D".)

I.

Gemeindeverwaltung: über Mitwirkung der L.
s. „Gemeindeordnung" unter II („Schul- u. Armenangelegenheiten").

Kriegsdienstzeit, ihre Anrechnung auf das Dienstalter als Beamter oder Lehrer: Förmliche Anfrage Wiedemann, Druckf. 113;
schriftliche Antwort 69. Sitzung 3184.

Kurze Anfrage Wittemann in gleichem Betreff:
21. Sitzung 921.

Gesuch des Badischen Beamtenbundes in gleichem Betreff,
verkündet 38. Sitzung 1714 (blieb unerledigt).

Gesuch des Beamtenkartells Jestetten des Zollausschlußgebiets um Ausgleichszulage für Beamte und Lehrer,
verkündet 48. Sitzung 2122 (blieb unerledigt).

Wirtschaftl. Lage
s. a. „Gehaltsempfänger" (Gesuch).

Lehrerinnen, verheiratete, in Mannheim.
2 Beschwerden über Entlassung:
71. Sitzung 3359/60 (Übergang zur Tagesordnung).

Antrag des Unterrichts-Ministeriums, die Auszahlung der Teuerungszulagen betr.:
34. Sitzg 1455 f.

II.

Beförderungsstellen für Lehrerinnen: 58. Sitzg 2732.

Besoldungsgesetz, Änderungen des Schulgesetzes: 34. Sitzg 1492, 1494, 1510/11, 1519, 1522/3, 1530.

Versetzungen: 16. Sitzg 677, 699/700.

Würdigung: 16. Sitzg 672, 18. Sitzg 786/7.

Zwangspensionierung: 17. Sitzg 732 (s. auch unter „Ruhegehalte usw.").

Wohnungen, Dienstwohnungen:
34. Sitzg 1495, 18. Sitzg 780/1.

Verheiratete Lehrerin, ihre Stellung: 16. Sitzg 709, 18. Sitzg 821.

Anstellungsverhältnisse: 17. Sitzg 762.

Rechtspflege: Geschworenen- u. Schöffen-Amt: 7. Sitzg 247, 248, 249; 253.

Oberlehrer (Wahl, Ernennung, Funktionärstellen): 34. Sitzg 1510, 1519, 1522.

Leibesübungen

s. „Spiel u. Sport".

Leppert B., Bürodiener a. D. in Überlingen.

Gesuch um Rechtshilfe,
verkündet 24. Sitzung 1070 (gemäß § 49 GO. zur Beratung ungeeignet).

Lernmittelbefreiung

s. „Volksschule".

Leutenäcker Mathilde in Pforzheim.

Gesuch um Begnadigung,
41. Sitzung 1882 (Übergang zur Tagesordnung).

Lichtspieltheater (Kommunalisierung)

s. „Film".

Liegenschafts- und Betriebsvermögen.

Ertragssteuergesetz s. d.

Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921: Druckf. Nr. 72.

Antrag des Haushaltsausschusses (mit Abänderungsvorschlägen) auf Druckf. 72a. Dazu 2 Abänderungsanträge Dr. Glockner, Wortlaut 39. Sitzung 1800. — I. Lesung 1794/1805: Annahme des Ausschußantrags unter Ablehnung der Anträge Dr. Glockner. — Abgeänderter, für die II. Lesung vorgelegter Antrag des Haushaltsausschusses auf Druckf. 72b. — II. Lesung 40. Sitzung 1814/7 (Einst. Annahme der Anträge, Druckf. 72b).

Gesetzentwurf über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise: Druckf. 118;

Antrag des Haushaltsausschusses dazu: Druckf. 118a (mit Abänderungen). — I. und II. Lesung 68. Sitzung 3154/6 (Gesetzentwurf in Ausschußfassung einstimmig angenommen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Löffingen.

Unterstützung für die Brandgeschädigten angefordert im

V. Nachtrag 1920/21 beim Ministerium des Innern, Ausgabe Titel V B § 12, auf Bericht Dr. Schofer angenommen: 67. Sitzung 3114, 3115.

Antrag Duffner, den Brand am 28. 7. 1921 betreffend, Druckf. 103,

begründet, beraten, angenommen 54. Sitzung 2472/6.

Lohn.

Landwirtschaftliche Arbeiter: 11. Sitzg 433 ff.; 13. Sitzg 529.
Weibliche Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaften: 68. Sitzg 3131/3.

Lohnsteuer.

22. Sitzg 1011/12.

Lörrach.

Kreishypothekenbank.

Gesuch dieser Bank, die Frankenschulden betr.,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).
S. auch unten (Einz.-Ausf.).

Realschule.

Gesuch des Gemeinderats Lörrach, Erweiterung der städtischen Realschule betr.,

55./56. Sitzg 2568 f.; 2579/80, 2617/8, 2625, 2627. Ausschuß-Antrag angenommen 2630. Vergl. noch 2631 ff.

Verkehrswünsche

s. „Badisch Rheinfelden" und „Rheinfelden-Binzen".

Einzelne Ausführungen:

Kreishypothekenbank: D. Holdermann 12. Sitzg 499; Min. d. Inn. Remmele 502; Dr. Glockner 13. Sitzg 520; geschäftsordnungsmäßiger Antrag D. Holdermann 553, angenommen 14. Sitzg 605.

Lörrach, Kreis.

Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:

Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern Titel V § 13

II. Nachtrag 1920 9. Sitzung 321.

Lungenschwindsucht, L-tuberk.

s. „Tuberkulose".

Mackemull F., Invalide in Mörsch.

Gesuch um Verbesserung seiner Lage,

Sp. 3171/2 (Übergang zur Tagesordnung).

Mädchenschulen, Höhere

bespr. bei „Höhere Lehranst.".

Mager, Abg.

Als Mitglied der Delegation i. S. der Ortsklasseneinteilung: 71. Sitzg 3287 ff.

Auseinandersetzung mit Abg. Marum: 64. Sitzg 3054, 3057, 71. Sitzg 3368.

Mahlscheinverfahren

bespr. bei „Zwangswirtschaft" (Druckf. 21).

Mai, Erster

s. „Ruhetage".

Maier F., Landwirt in Brenden.

Gesuch um Erhöhung der Brandentschädigung,

2074/76 (für erledigt erklärt).

Main

s. „Wasserstraßen".

Majolikamanufaktur in Karlsruhe.

Kurze Anfrage Dr. Kraus:

21. Sitzg 922/924.

Mannheim, Kreis.

Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:

Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern Titel V § 13,

II. Nachtrag 1920: 9. Sitzung 321.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Kartoffelversorgung: 11. Sitzg 434; 12. Sitzg 484, 594; 509; 594.
Beamtenwohnungen: 38. Sitzg 1718/9.
S. auch „Landeskommissäre".

Markert N. in Oberbalbach.

Gesuch um Gewährung einer Unterstützung

verkündet 42. Sitzung 1919 (blieb unerledigt).

Marxloff, Abg.

22. Sitzg 992/4, 1017.

Marum, Abg., Staatsrat.

Auseinandersetzung mit Abg. Mager: 64. Sitzg 3054, 3057, 71. Sitzg 3368.

Maschinisten.

Einstufung, Anrufung des Reichsschiedsgerichts:

53. Sitzg 2418.

Maul- und Klauenseuche.

Voranschlagsberatung (Min. d. Inn. Ausg.-Tit. V §§ 20/21 u. Tit. V B):

II. Nachtrag 9. Sitzg 321, 323, 338/9, 13. Sitzg 524, 14. Sitzg 581.

Antrag Hertle, Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den wegen Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Tiere betr.: Druckf. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Ausschuß für G. und B. überwiesen; Berichterstatter Albiez. — Der auf die Notschlachtungen wegen Maul- und Klauenseuche bezügl. Ausschußantrag (s. dessen Wortlaut 40. Sitzung 1817 unten) nach Beratung einstimmig angenommen: 1817/21.

Mayer B., Landwirt in Bettmaringen.

Gesuch um Erwirkung eines weiteren Baubeitrags,
45. Sitzg 2077/79 (für erledigt erklärt).

Mayer-Kreenheinstetten.

Abg., Eintritt in den Landtag: 50. Sitzg 2241.

Meckesheim-Neckarelz.

Verbesserung der Bahnverhältnisse, Gesuch,
verkündet 7. Sitzung 214 (nach Ausschußäußerung für erledigt anzusehen).

Mehleinfuhr

siehe „Broteinfuhr" und „Währung"

Meisterkurse

s. „Gewerbe" (II. Nachtr.).

Meliorationen

s. „Landeskultur".

Mentzingen, Frhr. von

2. Sitzg 24.

Merklinger J. in Karlsruhe.

Gesuch,
verkündet 2. Sitzung 15, verhandelt 41. Sitzung 1881/2 (Übergang zur Tagesordnung).

Meßkirch.

Kraftwagenliniengesuche (Rohrdorf, Kreenheinstetten, Schwenningen, Hartheim, Bezirksgemeinden links der Donau),
verkündet 4. Sitzg 135, 14. Sitzg 565/6, 17. Sitzg 718, blieben unerledigt.

Meßkirch, Amtsbezirk.

Elektrizitätsversorgung: 2. Sitzg 60 f., 3. Sitzg 75/6, 77/8, 82 ff.

Meßkirch-Leitishofen.

Landstraße,
Vorwegbewilligung: 5. Sitzg 178.

Meteorologie und Hydrographie.

Landeswetterwarte. Arbeitsministerium.
Ausg.-Tit. VIII A § 60.
II. Nachtrag Vorwegbewilligung: 5. Sitzg 177/78.

Mieter, Mietpreise.

Gesuche, die sich auf die Wiedereinbringung des Grundstücksperrgesetzes beziehen, finden sich zusammengestellt bei „Grundstücksverkehr".

Antrag Weißhaupt, die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr.: Druckf. 75.
Begründet, beraten und einstimmig angenommen: 43. Sitzg 1985/95.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Grundstückssperrgesetz. Zusammenhang mit Mieten: 42. Sitzg 1935, 1941, 1944, 1952/3, 1960, 1963.

Steuergesetzgebung. Auswirkungen auf die Miete: 39. Sitzg 1794 f., 40. Sitzg 1814.

Mietervereine, zum Grundstückssperrgesetz: Druckf. 7 d S. 62/3; 42. Sitzg 1931/2; 1955/6; 1960; 1962.

Milch, Milchversorgung 2c.

(S. auch „Währung".)
Milchlieferung im Bezirk Lahr: Kurze Anfrage Richter:
3. Sitzung 74.

Gesuch des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaften Badens, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr.,
verhandelt 41. Sitzung 1886 (als Material überwiesen).
Äußerung des Min. d. Inn.: 7. Sitzg 216/7.

Militäranwärter.

(S. auch „Reichsheeresverwaltung".)
Besoldungsverhältnisse: Kurze Anfrage Großhans.
Beantwortet 2. Sitzg 26/8.

Gleichstellung der Militäranwärter mit den Beamten aus anderen Herkunftskreisen,

Gesuch,
verkündet 60. Sitzung 2807 (blieb unerledigt).

Gesuch, das Beförderungsdienstalter der Militäranwärter in den neuen Anstellungsgrundsätzen betr.,
verkündet 66. Sitzung 3070 (blieb unerledigt).

Gesuch um Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern im Besoldungsgesetz,
verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

Gesuch um Gewährung von Tagegeldern bei getrennter Haushaltführung und Erstattung der Umzugskosten für Militäranwärter:
mit behandelt bei Beratung des Besoldungsgesetzes (Druckf. 33d) 53. Sitzg 2405/19 (durch Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt).

Einzelnes aus Verhandlungen:

Besoldungsregelung: 34. Sitzg 1486, 1510, 1530.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militärversorgungsgerichte.

Errichtung. Anforderung:
Arbeitsministerium Titel III § 5:

II. Nachtrag 1920: Berichterstatter Dr. Glockner, 29. Sitzung 1267.

Minderbemittelte Schüler

s. „Begabte".

Missionen.

Bespr. in 40. Sitzg: 1846; 1848, 1851; 1862.

Mittl. Justizbeamte

s. „Justizbeamte, mittl.".

Mitzel J., Landwirt in Baden-Oberbeuern.

Gesuch (Schadenersatz),
45. Sitzg 2079/80 (empfehlend überwiesen).

Monarchistische Bestrebungen:

Deutschnationale, Adam Röder, Wahlaufruf 1918: Dr. Schofer 63. Sitzg 2978; Karl 2997; Straub 64. Sitzg 3017; Marum 2986; D. Mayer-Karlsruhe 3049.
S. a. Weißmann 3033 f.

Frontkämpfertag, Regimentsfeste: Marum 2983 f (bes. 2985, = 88, = 90), Min. Remmele 2953

Monatsfahrkarten

s. „Eisenbahnen" (dort: „Arb.-Fahrk.").

Moral.

„Sozialisierung der Geister": Dr. Schofer 11. Sitzg 447; Dr. Gothein 453.

Moral, politische, s. „Parteien, Parteipolitik".

Jugendliche s. d.

Mosbach, Stadt.

Winterschulwünsche: 13. Sitzg 556.

Mosbach, Kreis.

Elektrizitätsversorgung: 2. Sitzg 50 ff.

Mosbach-Mudau.

Die Einstellung des Zuges (Nebenbahn Mosbach—Mudau) 5.07 Uhr nachmittags,

Beschwerde,
verkündet 38. Sitzung 1715. Blieb unerledigt (weil nach Einreichung infolge Maßnahmen der Reichsregierung gegenstandslos geworden).

Mühlen, Müllerbewegung

s. „Zwangswirtsch. (Einzelpunkte rc.)".

Müller Gebhard, Landwirt in Schlatt a. R.

Gesuch um Strafnachlaß
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 26. Sitzung 1146 (Übergang zur Tagesordnung).

Müller F., Schaffner in Walldürn.

Gesuch um Wiederverwendung im Eisenbahndienst, verkündet 29. Sitzung 1286 (blieb unerledigt).

Müller, Valentin, Abg.

Nachruf: 50. Sitzg 2235.

Müller, Dr., Direktor der Landwirtschaftskammer:

49. Sitzg 2201, 2205, 2210/11, 2215.

Münch Karl, Kriegsinvalide in Karlsruhe.

Gesuch um Strafaufschub
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), behandelt gemäß § 37 der Verfassung, da nicht enthört.

Münzverwaltung.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 23. Sitzung 1062 (unverändert angenommen).

III. Nachtrag 1920/21 50. Sitzung 2260 (unverändert angenommen).

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert unverändert angenommen: 58. Sitzung 2724, 2725.

Murgwerk.

S. auch „Elektrizität".
Hauptabteilung X.

II. Nachtrag 1920 nach Bericht Habermehl, 29. Sitzung 1277/82, unverändert angenommen: 1282. (Aus dem Bericht: Elektrizitätsversorgung Mittelbadens, der Kreise Heidelberg und Mosbach, sowie von Mannheim. Projekt einer Hochspannungsleitung Laufenburg-Lörrach, Strompreis, günstiges Urteil über das Murgwerk, Stromerzeugung.)

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Habermehl unverändert angenommen: 58. Sitzung 2738.

Musiklehrer.

Einstufung: 53. Sitzg 2412, 2417, 2417/18.

Musikschulen.

Voranschlag beim Unterrichtsministerium Titel III A, IIIc, § 27.

II. Nachtrag 1920 unverändert angenommen: 19. Sitzung 853.

Musterreb- und Versuchsanlagen.

14. Sitzg 583. S. übrigens „Weinbau".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mutterschaft, uneheliche

s. „Frauenfrage" (Einzelne Ausführungen).

Naturalkompetenzen.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel II § 40a.

II. Nachtrag 1920 nach Bericht Seubert, 20. Sitzung 884/5, unverändert angenommen: 23. Sitzung 1066.

Hauptpunkt: Aufhebung der bestehenden Aversierungsverträge mit Wirkung vom 1. Januar 1919.

In der allgemeinen Aussprache: Dr. Glockner 20. Sitzung 897, Dr. Schofer 900/1, Martzloff 21. Sitzung 937/8.

Naturfreunde.

Gesuch um Unterstützung seiner Bestrebungen,

32. Sitzung 1401/4 (für erledigt erklärt). (Die Naturfreunde-Bewegung gewürdigt; Maß der Staatshilfe.)

Naturheillehre, -Verfahren.

Gesuche verschiedener Naturheilvereine,

verkündet 7. Sitzung 214, 8. Sitzung 265, 9. Sitzung 317, 11. Sitzung 417, 20. Sitzung 877; zusammengestellt Sp. 2067 unten, um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre und Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten, nach grundsätzlichen Ausführungen im Bericht Schell gemäß Antrag des Gesuchsausschusses als Material zur Kenntnisnahme überwiesen: 45. Sitzung 2067/9.

Nebenbahnen.

Wirtsch. Lage, Gesundungsvorschläge: grundsätzliche Erörterungen bei „Bad. Lokaleisenbahnen A.-G.".

S. auch „Oberrhein. Elektr.-Ges.".

Neckarkanal.

S. auch „Wasserstraßen".

Gesetzentwurf über Neckar-Kanalisierung: Drucks. 88.

Antrag des Haushaltsausschusses: Drucks. 88a. — I. Beratung 2109/19. — II. Beratung 2120. — Beschluß: Gesetzentwurf mit den Änderungen gemäß Ausschußantrag einstimmig angenommen. Desgleichen eine Entschließung (betr. Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Neckar-A.-G., Ziff. 3 des Ausschußantrags).

Aus dem Bericht: Überwiegendes Interesse Württembergs (hinsichtlich Schiffahrt wie Elektrizitätsbeschaffung) 2110/11. — Neckarkanalisation als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit („produktive" Arbeitslosenfürsorge) und zur Beschäftigung der Industrie 2111/12. — Finanzierung durch Gründung der Neckar-A.-G. als gemischtwirtschaftliche Betriebsform 2112, 2118. — Frage des Risikos aus der Beteiligung Badens durch Aktien- und Bürgschaftsübernahme 2112, 2113/15. — Zur Rechtslage bezüglich der bad. Neckarwasserkräfte 2113. Organisation der Neckar-A.-G.: Aufsichtsrat, seine Zusammensetzung (Interesse auch der Gemeinden, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Arbeiterschaft an gebührender Vertretung im Aufsichtsrat) 2115/17. Dazu Arbeitsminister Dr. Engler 2119. Bildung von Ausschüssen, besonders für Geschäftsführung und Bauwesen 2117. Stärkung der Rechte der Generalversammlung 2117. Neben den Organen der Gesellschaft Neckarbauinspektion und Reichsbauamt als staatliche Behörden: Zweiteilung der Verwaltung 2117. — Finanzierung durch Gründung einer A.-G. erwähnt: 46. Sitzung 2093. — Verwaltung 2117/18.

Antrag Hertle auf Entschädigung der Landwirte, die bei Durchführung der Neckar-Kanalisation Gelände verlieren, durch Gelände aus staatlichem Eigentum: Drucks. 119,

blieb unerledigt.

Förmliche Anfrage Dr. Gothein, die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg: Drucks. 23,

zurückgezogen: 29. Sitzung 1286.

Metallarbeiterverband, Deutscher, Stuttgart: Gesuch mit Entschließung (beschleunigte Inangriffnahme unter Hinweis auf Arbeitslosigkeit und Wahrung der Arbeitnehmer-Interessen gefordert),

verkündet 40. Sitzung, für erledigt erklärt: 59. Sitzung 2774.

Neckarelz

s. „Meckesheim".

Neckarschiffer.

Valutaschulden: 4. Sitzg 145/6; 12. Sitzg 500; Entschädigungen für Kriegsschäden: 57. Sitzg 2669.

Nees E., Witwe in Idstein i. T.

Gesuch um Unterstützung

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 26. Sitzung 1136/37 (Übergang zur Tagesordnung).

Nicht vollsinnige Kinder

s. „Erziehung und Unterricht 2c.".

Nietzsche

s. „Jugendliche".

Nigg Bernhard, Kriegsteilnehmer in Durlach.

Zwei Gesuche um Beihilfe

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 3. Sitzung 110/11 (Übergang zur Tagesordnung).

Nollingen.

Grundsätzliche Erörterungen s. „Gemeindeordnung unter IV Ziff. 17.

Nollingen-Bad. Rheinfelden, A. Säckingen.

Eingemeindung von Warmbach, Gesuche,

verkündet 24. Sitzung und 32. Sitzung (blieben unerledigt, weil Erledigung nach § 20 Abs. 3 der Verfassung möglich).

Notariatswesen.

Anforderungen im Voranschlag des Justizministeriums enthalten unter Titel VI.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 7. und 8. Sitzung 231, 240/1, 244 Abs. 2 (unverändert genehmigt).

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert genehmigt: 58. Sitzung 2721.

Gesuch des Vorstands der badischen Anwaltskammer wegen Ernennung von Rechtsanwälten zu Urkunden-Notaren,

verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Arbeitsministerium, Ausgabe Titel VIII (siehe auch Einnahme Titel III).

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1273/6, mit Änderungen gemäß Ausschußantrag (Druckf. 10c S. 142) ohne Einzelberatung angenommen: 1277.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Dr. Glockner mit den Änderungen gemäß Ausschußantrag (58. Sitzung 2737) angenommen: 2737.

Gesuch der Vereinigung der höheren technischen Staatsbeamten, Vereinfachung der Staatsverwaltung, hier Eingliederung der Oberdirektion in das Arbeitsministerium betr.,

unerledigt.

Obereigentum, staatliches.

Bericht des Gesuchsausschusses (Berichterstatter Abg. Horter) über das Gesuch der Kolonisten und Pächter in den Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach und Biberach, Beseitigung des Obereigentums im Bereich des Forstamts Herrenwies: Druckf. 124 der Sitzungsperiode 1919/20,

verhandelt 32. Sitzung 1400/1 (in bestimmtem Sinne empfehlend überwiesen).

Oberhauser Bruch.

28. Sitzg 1234.

Oberkirchenrat, Evangel.

s. „Evangelischer Oberkirchenrat".

Oberlandesgericht.

Voranschlag Ministerium der Justiz, Titel II.

II. Nachtrag 1920: 7. Sitzung 229 ff. (unverändert genehmigt).

IV. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum unverändert angenommen: 58. Sitzung 2721.

Oberlehrer.

S. „Lehrer II".

Oberrechnungskammer,

Haupt-Abt. IX des Staatsvoranschlags.

IV. Nachtrag 1920/21: 58. Sitzg 2737.

Oberrheinische Elektrizitätsgesellschaft.

Ihre Nebenbahnbetriebe, Staatsvertrag.

68. Sitzg 3156/9 (Zustimmung).

Mit obiger Beschlußfassung wurde als erledigt erklärt je ein Gesuch

a) der Gebr. Leferenz, Inh. der Porphyrwerke Dossenheim (um Ermäßigung der Frachtsätze auf der Nebenbahn),

b) der Beamten u. Arbeiter der OEG. u. der Reichseisengewerkschaft (wegen der Besoldungsverhältnisse).

Oberschlesien, Abstimmung:

33. Sitzg 1409/11; 39. Sitzg 1750, 1752.

Obersekretäre.

Gesuch in Besoldungsfragen,

verkündet 48. Sitzung, durch Beschlußfassung zum IV. Nachtrag 1920/21 für erledigt erklärt 58. Sitzung 2735.

Oberversicherungsämter.

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2737.

Obstbau.

Hochburg: 13. Sitzg 544.

Obstbaubeamte.

Besoldungsordnung.

Gesuch wegen Einreihung,

verkündet 66. Sitzung 3072 (blieb unerledigt).

Oeser

s. „Bibliothekwesen" (Gesuch).

Offenburg, Kreis.

Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:

Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern, Titel V § 13.

II. Nachtrag 1920, 9. Sitzung 321.

Offiziere (des alten Heeres),

Besprr. 63. u. 64. Sitzg: 2945- = 53, = 55, 3013, = 27, = 50, = 58; Offiz-Bund erwähnt 2963, = 64.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Opitz M., Präparator in Heidelberg.

Gesuch um Rechtshilfe,
1877/8 (Übergang zur Tagesordnung).

Opitz, Univ.-Prof., Freiburg:

15. Sitzg 653, 17. Sitzg 754, 18. Sitzg 813.

Oppau.

Explosionsunglück: Beileidsansprache von Präsident Dr. Kopf,
63. Sitzg 2937/8.

Zur Linderung der Personen- und Sachschäden
V. Nachtrag 1920/1, Ministerium des Innern Ausgabe Titel V B § 13, auf Bericht Dr. Schofer angenommen: 67. Sitzung 3114, 3115.

Vorweggenehmigung:
64. Sitzg 3006/7.

Orden, religiöse.

Ordensangehörige in der Fürsorgeerziehung: 8. Sitzg 271.

Orgesch (Organisation Escherich).

Zwei darauf bezügliche Anfragen in der Behandlung verbunden:

1. Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg, die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr.: Druckf. 90.
2. Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe, unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.: Druckf. 92.

Behandelt in 53. Sitzung 2426/66.

Angaben aus der 53. Sitzung über Orgesch:

Rechtsfrage: Erlaubte oder gesetzwidrige Organisation?: Strobel 2430, D. Mayer-Karlsruhe 2433 Abs. 3; Minister Remmele 2442/43 (Rechtslage bis 1921), 2447, 2457/58; Mager 2454/55, 2461; Justizminister Trunk 2461.

Orgesch erwähnt in der polit. Aussp. 63. Sitzg 2955, 2995/6. S. auch „Geheimorg.".

Orthopädische Werkstätten.

Proteste gegen den Übergang der bisher in Baden bestehenden orthopädischen Werkstätten an eine Berliner Gesellschaft m. b. H. betr.,
verkündet 60. Sitzung 2807, 66. Sitzung 3170 (blieben unerledigt).
Siehe auch „Chirurgie-Mechaniker".

Ortsklassenverzeichnis.

Anträge um anderweitige Einreihung im Ortsklassenverzeichnis,
ausgehend von den Abg. Weißmann, Weber, Stockinger, Großhans, Kahn, Koelblin, Mellert und Wiedemann: Druckf. 79/79g.

Eine Zusammenstellung der Gemeinden und Körperschaften, die um Änderung des Ortsklassenverzeichnisses eingekommen waren, siehe nachstehend bei „Gesuche".

Antrag des Haushaltsausschusses zu den Anträgen und Eingaben: Druckf. 79h.

Auf mündlichen Ausschußbericht Weißmann Annahme des Ausschußantrags: 58. Sitzung 2748/53.
Mit der vorstehend angegebenen Beschlußfassung wurden (vergl. Druckf. 79h Ziff. 3)

Gesuche

für erledigt erklärt, die aus folgenden Gemeinden eingekommen waren (die in Klammer beigesetzte Zahl bezeichnet diejenige Spalte, wo sich der ausführliche Betreff des Gesuches mit Angabe über die petitionierende Körperschaft usw. findet):

Achern (213), Bretten (1564), Bruchsal (2657), Bühl (2120) und (61. Sitzung 1919/20 Sp. 3030), Denzlingen (2085), Dossenheim (877 und 2238), Durlach (374 und 1918), Gerlachsheim (2807), Gernsbach (2238), Gölshausen (2238), Hemsbach (2523), Hockenheim (2807), Hornberg (2043), Immendingen (2066), Kappelrodeck (2238), Kehl (2238, 2523, 1979, 877, 1287), Ketsch (60. Sitzung 1919/20 Sp. 2987) (5, 2122, 2748, Kirchheim (213), Kronau (2807), Langenbrücken (1814), Mosbach (2238), Neckarelz (2235), Nußloch (1811), Odenheim (1414), Öhningen (2238), Pforzheim (1079, 1918), Radolfzell (1811, 2066, 2121), Rastatt (2043), Rohrbach (1453, 2238), St. Blasien (2085), St. Ilgen (1918, 2293), Sandhausen (2121, 2807), Schriesheim (718), Staufen (2807), Steinen (717), Stühlingen (134), Todtmoos (1979), Wöhrenbach (2471), Waldkirch (2238), Weinheim (213), Wiesloch (2121).

Außerdem wurden vom Beamtenbund und von dessen Bezirksorganisationen 3 Gesuche vorgelegt; die ausführlichen Angaben siehe 1979, 2043, 2523.

Berliner Verhandlungen, Tätigkeitsbericht des Vierer-Ausschusses für die Ortsklassen-Einteilung (vergl. Druckf. 79h Ziff. 2):

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses (Weißmann); Beratung („Fall Mager"); Annahme des Ausschußantrags: 71. Sitzung 3287/3322.

Oschwald J., Eichmeister in Freiburg.

Gesuch wegen planmäßiger Anstellung,
verkündet 35. Sitzung 1564 (blieb unerledigt).

Ostern (Schuljahrsbeginn)

s. „Höh. Lehranst.".

Ottoschwanden

s. „Hagelschäden".

Pacht.

Domänengrundstücke, Antrag Martzloff auf Aufstellung und Anwendung von Grundsätzen bei Neu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verpachtung solcher Grundstücke: Druckf. 131 von 1919/20.

Bericht des Verfassungsausschusses 27. Sitzung 1179/84 (zu beachten die Erweiterung des Ausschußantrags 1184). In der Beratung verbunden mit dem Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz; Beratung Spalte 1185/1256. Antrag einstimmig für erledigt erklärt (vergl. Ziff. IV des Ausschußantrags 1257). Vergl. besonders 1178, 1179/84, 1194, 1219, 1225, 1243, 1245/6, 1252.

Antrag Saenger, Errichtung von Pachteinigungsämtern für das Gebiet des Landes Baden: Druckf. 4;

vgl. 2. Sitzung 67 und

Kurze Anfrage Spengler in gleichem Betreff

2. Sitzung 30.

Gesuch des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Pächter in Braunschweig, den Vollzug der Pachtschutzordnung betr.,

Sp. 2791/2 (für erledigt erklärt).

Pachtsätze bei Grundbesitz von Kirchen, Körperschaften und Stiftungen 27. Sitzg 1178, 1187, 1198, 1210.

Parteien, Parteipolitik.

(S. auch „D. Demokr. Partei", D. Lib.Volkspartei", „Deutschnat. Volkspartei", Kommunist. Partei", „Landbund", „Soz.-dem. Partei", „Zentrum", „Polit. Lage", „Presse, „Preßfreiheit".)

„Moral, pol." Soll Ausscheiden aus einer Wählergruppe Mandatsverlust zur Folge haben? 60. u. 61. Sitzg 2817/18, 2835/36, 2855, 2873, 2884, 2885.

Regierung, bad. s. „Staatsmin., II".

Paßwesen.

Die Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz und umgekehrt: Kurze Anfrage Großhans:

30. Sitzung 1295.

Gesuch der Gemeinde Jestetten wegen Erhöhung der Paßgebühren,

Sp. 2758/70 (Erledigterklärung).

Pensionsregelungsgesetz

s. „Ruhegehalte 2c.".

Personalakten

s. „Beamte".

Petry Ph. in Mannheim.

Gesuch um Rechtshilfe,

verkündet 2. Sitzung 16 (blieb unerledigt).

Pfarrer

s. „Geistliche".

Pfeiffle, Georg, Abg.

Nachruf: 50. Sitzg 2236.

Pferdezucht.

Anforderungen im Voranschlag des Ministeriums des Innern unter Ausgabe Titel XII A § 23/28 und Einnahme Titel VII A § 4.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 325; Weißhaupt 340; Bielhauer 10. Sitzung 405; Spang 403; Einzelberatung 14. Sitzung 581/3: die Positionen unverändert angenommen.

III. Nachtrag 1920/21. Ministerium des Innern Titel XII A § 28. Nach Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2268 unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2502.

Totalisator, Besteuerung zugunsten der Pferdezucht.

50. Sitzung 2268.

Pforzheim.

Typhusepidemie,

Gesuch um Staatsbeitrag,

verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

Heil- u. Pflegeanstalt: Kurze Anfrage Rausch wegen Auflösung (Verhältnisse des Personals),

beantwortet 48. Sitzg 2126/7.

Platenius, Frau, Abg.

Mandatsniederlegung

1. Sitzung 11.

Politik

s. „Parteien, Parteipolitik".

Politische Lage.

Im Anfang 1921. Ausführungen bei Verhandlung der Förml. Anfrage Dr. Schofer: 9. Sitzg 375/94.

Im August u. September 1921. Ausführungen bei Verhandlung v. Förml. Anfragen: 63 u. 64. Sitzg 2940 ff. Über die politische Hochspannung um die Zeit des Erzbergermordes bes.: Min. Remmele 2950, 2952, 2955; Dr. Schofer 2969/70, 2975/6, 3057; Marum 2983; Karl 2993; D. Mayer-Karlsruhe 3044/5.

Einzelne in der Erörterung behandelte Punkte: Breisgauer Zeitung; Demokratie, Demokratische Staatsauffassung; deutsche-demokratische Partei; Deutsche liberale Volkspartei; Deutschnationale Volkspartei; Erzberger; Geheimorganisation München; Heidelberg (Demonstrationen); Koalitionsparteien (s. „Staatsministerium"); monarchistische Bestrebungen; Presse (Haltung im politischen Kampf); Regierung badische (unter „Staatsministerium"); Reichsregierung; Republik; Revolution; Sozialdemokr. Partei; Süddeutsche Zeitung; Verfassung; Wirth; Zentrum.

Politische Moral

s. „Parteien, Parteipolitik".

Politische Organisationen

s. "Geheimorganisationen 2c.".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Polizei.

Wegen der amtl. Bezeichnungsweise s. Sp. 1493.

(S. auch „Arbeitshaus polizeil.", „Gendarmerie", „Gruppenpolizei", Kriminalpol.-Beamte", „Sicherheitspolizei", „Staatspolizei".)

Voranschlag:

Budgetanforderungen, enthalten unter „Bezirksverwaltung und Polizei" (Ausgabe Titel V und Einnahme Titel I vom Voranschlag des Ministeriums des Innern) s. d.

Organisation der Polizei:

Denkschrift des Ministeriums des Innern, Druckf Nr. 52.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Zustimmung), Druckf. 52a. — Mündl. Bericht, Beratung, einstimmige Annahme des Ausschußantrags. 38. Sitzung 1722/30.

Polizeischule.

Voranschlag unter Ministerium des Innern. Ausgabe Titel V B § 3 und Einnahme Titel B § 1 im

III. Nachtrag 1920/21 (S. S. 16/17, 28/29, 34/45, Bericht Schneider-Heidelberg 50. Sitzung 2271 (Position angenommen).

S. a. unten.

S. auch „Sicherheitspolizei, Allg."

Besoldung.

Besoldungsordnung. Antrag auf Vorwegeinreihung:

12. Sitzg 466; 577. — Vergl. noch Marum: 34. Sitzg 1518/9, Dr. Glockner 1521.

Gemeindepolizei:

s. „Gemeindeordnung II („Pol. Verfügungen" u. „Pol.-Verwalter") u. III („Polizei").

Einzelne Ausführungen:

Übertragung an die Gemeinden: Dr. Glockner 13. Sitzg 515, 556/7; Min. d. Inn. Remmele 532 f., 560. Gemeindeordnung: 63. Sitzg bes. 2816, 2832, 2835, 2867/8, 2873.

Polizeischule in Karlsruhe: 38. Sitzg 1726; Kosten 1729.

Polizeiliches Arbeitshaus

s. „Arbeitshaus 2c.".

Poppenhausen.

Kirche: 15. Sitzg 619, 623, 624; 16. Sitzg 693.

Post.

Fernsprechanlage.

Ausbau des Fernsprechnetzes für die staatlichen Anschlüsse: Außerordentliche Ausgaben angef. beim Finanzministerium Ausgabe Titel VIII B § 1.

II. Nachtrag 1920 unverändert angenommen: 23. Sitzung 1063.

Postbeförderungsgebühren.

2 Gesuche der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft um Erhöhung der Postbeförderungsgebühren,

71. Sitzung 3354 (empfehlend überwiesen).

Einzelne Ausführungen.

Gebühren. Telephongebühren: 23. Sitzg 1063; Scheckverkehr, Gebühren 1061/2.
Kraftwagenverkehr: 9. Sitzg 329, 11. Sitzg 444.
Personalabbau: 21. Sitzg 931/2.

Preisbildung, Preispolitik.

Landespreisamt

im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XIV A § 1, B § 1, Einnahme Titel IX A § 1

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer, 9. Sitzung 326; in der allgemeinen Beratung zum Ministerium des Innern verschiedene Einzelpunkte besprochen, siehe nachstehend, Position unverändert angenommen.

S. auch das Gesuch unt. „Landespreisamt".

Einzelne Ausführungen:

Angaben aus der 9. bis 13. und 42./3. Sitzg.

Brot: 345; 365; 395; 403. — Düngemittel: 443. — Fleisch: 366; 434. — Freie Wirtschaft: 434. — Hafer: 219/20; 443. — Kartoffel: 484. — Landwirtschaft: 397; 436; 458. — Lohn und Preis: 365; 454. — Mietpreise: 1932; 1933; 1941; 1930; 1963; 1964. — Milch: 435; 485. — Nahrungsmittel im allgemeinen: 455; 527. — Preise im Unterland (Wertheim): 1994, 1995. — Tabak: 483. — Zuckerpreise: 1113/9.

Presse,

ihre Haltung im politischen Kampf („Verwilderung, Zuchtlosigkeit, aufreizende Tätigkeit"): 63. Sitzg 2950 Mtt., 2952 Mtt. 2958, 2963/4, 2978 unten, 2982, 2992 oben, 2995, 3001, 3002; 64. Sitzg 3018, 3025 ff., 3034, 3055, 3057.

S. auch bei „D. Natl. Vp.".

Preßfreiheit.

Erörterungen bei der förml. Anfrage D. Mayer, Verbot der Süddeutschen Zeitung: 63. Sitzg 2940 ff. und der förml. Anfrage Maier-Heidelberg, Verbot der Breisgauer Zeitung 2956 ff.

Privatgeometer

s. „Vermessungswesen".

Produktionssteigerung:

9. Sitzg ff: Weißhaupt 342; Min. d. Inn. Remmele 364; Vielhauer 402; Martin 410/11; Strobel 431; Dr. Gothein 456; von Gleichenstein 491; D. Holdermann 496; Siebert 504/5; Engelhardt 523, 525; Karl 528; Arnold 543.

Prostitution.

Kasernierung: 9. Sitzg ff., 354, 510; 501; 539; 570/1.
Reglementierung: 38. Sitzg 1733 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prüfungsstation für Lebensmittel

s. „Lebensmittelprüfungsstation".

Quäker.

Liebesgaben: 9. Sitzg 328, 11. Sitzg 452, 12. Sitzg 506, 13. Sitzg 530, 14. Sitzg 569; 15. Sitzg 613/4; 17. Sitzg 750; 29. Sitzg 1270.

Quarantäne

s. „Vieheinfuhr".

Randoll, Werner u. Friedrich, Siedler auf Hagenschieß.

Gesuch um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtguts,

1606/11 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Rappenau:

20. Sitzg 887.

Rastatt.

Realschule: Antrag Mellert auf Errichtung, Drucks. 18, und

Gesuch aus Rastatt.

Bericht des Schulausschusses (Wiedemann), Beratung und Annahme des Ausschußantrags: 19. Sitzung 847/51.

Bürgerschule: ihre Umwandlung in eine Realschule, Kurze Anfrage Wittemann und Niederbühl:

2. Sitzung 21.

Realschule: 17. Sitzg 751, 19. Sitzg 851.

Rätegedanke:

57. Sitzg 2685, 2686.

Rathenau.

Reichsaußenminister. Presseäußerungen, Schmähgedicht usw., erwähnt 63. Sitzg 2950, 2970; 64. Sitzg 3047.

Ratschreiber.

Anträge zur Gemeindeordnung:
S. unter „Gemeindeordnung II u. III".

Realanstalten.

Ausbau von R.: Anträge u. Gesuche: 55. Sitzg 2565 ff. u. 56. Sitzg. Beschl.: 56. Sitzg 2630 ff. (Die einzelnen Anstalten zu finden unter den betr. Ortsnamen.)

Reallehrer.

Einstufung, Anrufung des Reichsschiedsgerichts: 2412, 2418.

Rebbau 2c.

s. „Weinbau".

Rebschädlinge

s. „Weinbau".

Rechtsbolschewismus

s. bei „Deutschnat. Vp.".

Rechtspflege, allgemeine Ausgaben.

(Siehe auch „Justizverwaltung" sowie „Freiwill. Gerichtsbarkeit", „Gemeindegerichte", „Gerichtsschreiber", „Gerichtsverfassung", „Justizbeamte"; s. a. „Innere Verwaltg" [Drucks. 92].)

Ausgabe Titel VII des Voranschlags des Justizministeriums.

II. Nachtrag 1920: verhandelt 7. u. 8. Sitzung 232 (Bericht). Bauaufwand, B § 4, vorwegbewilligt 5. Sitzg 180f, desgleichen Titel VII B §§ 3/4; Ermächtigung zur Verfügung über die Mittel aus Titel VII B § 2: 25. Sitzung 1083/4. — Übrigens Titel VII unverändert genehmigt.

Zum Vorwurf der „Klassenjustiz": 240; 244; 248; 251; 254.

Innenminister: Eingriffe in die R. vorgeworfen:

s. „Orgesch".

Referendare

s. „Beamte (Beamtenanw.)".

Regierung, bad.

s. „Staatsministerium".

Regimentsfeste.

Deren Verbot: Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe: Drucks. 111.

Begründet und beantwortet 63. Sitzung 2945/46 und 2952/4, 2959; in der Besprechung von 3 verbundenen Anfragen besonders darauf bezüglich: Dr. Schofer 2964, Marum 2986, Schön 2991, Karl 2992, Fischer-Meißenheim 3007/9, Staatspräsident Trunk 3023, D. Mayer-Karlsruhe 3049.

Reich, deutsches.

(Frage des Zentralismus, des Föderalismus 2c. s. unter „Reich und Länder"; s. auch die Zusammensetzungen mit „Reich" sowie „Oberschlesien", „Republik", „Südwestdeutschland"; Verreichlichungsfragen unter „Eisenb., Verreichlichung", „Wasserstraßen u. Finanzverwaltung".)

Gründung. Zum Gedenktag: Dr. Kopf 6. Sitzg 205 ff.

Reichsbeamte.

Krankenkasse, Budgetanforderung siehe bei „Gemeindebeamte".

Reichsbesoldungsordnung.

Förmliche Anfrage Seubert, die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr.: Drucks. 51.

Begründung und Beantwortung: 71. Sitzung 3323/9.

Gesuch früherer badischer Bauinspektoren wegen Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung,

verkündet 42. Sitzung 1918 (blieb unerledigt).

Reichseinkommensteuer

s. „Einkommensteuer".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reichseisenbahnen.

Staatsvertrag, seine Auslegung und Durchführung:
Kurze Anfrage Rückert, die Vergrößerung der Zuständigkeitsgrenze der bayerischen Zweigstelle des Verkehrsministeriums betr.:
50. Sitzung 2243.
Antrag Horter auf Vollzug von § 40 des Vereichlichungsvertrages: Druckf. 99;
71. Sitzung 3329.

Reichsfarben.

Minister Remmele 63. Sitzg 2952; Mager 64. Sitzg 3053; Marum 3055.

Reichsfinanzverwaltung.

Denkschr. f. „Finanzverw.".

Reichsgetreidestelle

f. „Zwangswirtsch. (Einzelpunkte 2c.)."

Reichsheeresverwaltung.

Gesuch des Bezirksvereins des Verbands der unteren Zivilbeamten der Reichsheeresverwaltung in Karlsruhe, Fürsorge betr.
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) blieb unerledigt.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

f. Gesuch unter „Jugendwohlfahrt 2c.".

Reichsnotopfer (Waldungen heranzuziehen):

21. Sitzg 968.

Reichsregierung.

Deutschnationale Volkspartei, ihr Verhältnis gegenüber der Reichsregierung: D. Mayer-Karlsruhe 63. Sitzg 2941, 2944, 3049/50; Minister Remmele 2958; Straub 64. Sitzg 3018.
Tätigkeit. Zum Vorwurf zu weitgehender parteipolitischer Beeinflussung: D. Mayer-Karlsruhe 63. Sitzg 2942, 2944, 2945, 2949; Min. Remmele 2953; Marum 2984; Straub 3010; Staatspräs. Trunk 3030.

Reichssiedelungsgesetz

f. unter „Siedelungswesen".

Reichsverfassung.

Ausnahmezustand (Art. 48 RVerf., Erlaß der Reichsregierung vom 29. August 1921), Kritik, Würdigung: Mayer 63. Sitzg 2941/2, 2945; Staatspräs. Trunk 2959/62; Min. Remmele 2954; Marum 2981.
Stellung der Parteien zur RVerf.: Dr. Schofer 63. Sitzg 2976 f.; Marum 2987, 2990; Weißmann 3039/40, Martzloff 3043/4; Dr. Glockner 3041.

Reichsvermögensverwaltung.

Förmliche Anfrage Mellert, die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden betr., Druckf. 63;
blieb unerledigt.

Reichsversicherungsordnung.

S. übrigens „Sozialversicherung".
Antrag Fischer-Karlsruhe, die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr.: Druckf. 60.
Abänderner Antrag des Ausschusses für Rechtspflege usw. dazu: Druckf. 60a.
Verhandelt 39. Sitzg 1764/71 (Annahme des Antrags in Ausschußfassung).

Reich und Länder.

S. auch „Baden („Reich u. Baden")".
Bayern: Sonderstellung in Eisenbahnfragen?
Kurze Anfrage Rückert.
50. Sitzg 2243.

Reinhard K., Bürogehilfe beim Notariat Heidelberg.

Gesuche,
verhandelt 71. Sitzung 3347 (teils empfehlend überwiesen, teils Übergang zur Tagesordnung).

Reinhardt, Richard,
(Mitglied der fr. I. Kammer), Nachruf 50. Sitzg 2236/7.

Religion, religiöse Erziehung und Religionsunterricht.

I.

Schulgesetz vom 7. Juli 1910:

Antrag Dr. Schofer auf Abänderung von dessen § 34 (Lehrerversetzung im Fall der Niederlegung des Religionsunterrichts): Druckf. 40.
Antrag des Schulausschusses dazu (auf Ablehnung von Druckf. 40 und Annahme je eines Antrags Dr. Kraus und D. Holdermann) auf Druckf. 40a.
Mündl. Ausschußbericht (Kraus) 55. Sitzung 2555. Abänderungsantrag Dr. Schofer zum Ausschußantrag verkündet 2555; vgl. dazu 2585. Urantrag erneut eingebracht 2559; Begründung durch Dr. Schofer 2576/9.
Antrag mitberaten 55./56. Sitzung; einschlägige Stellen: D. Holdermann 2581, Dr. Kraus 2596/8, Karl 2601, Unterichtsminister Dr. Hummel 2604/7, Rigel 2608, 2626/7, Ihrig 2615/6, Großhans 2620/1, Roeckel 2623/4, Abstimmung 2628 (Antrag Dr. Schofer abgelehnt, die Anträge Dr. Kraus und Holdermann angenommen).

Elzach f. d.
Kunz f. d.
Hardheim (Schulverb.) f. d.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Fachschulen.

a) Antrag Dr. Zehnter, die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr.: Druckf. 39.

b) Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekans Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch und Endingen, den Religionsunterricht in den gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen betr.

Ausschußantrag zu a): Druckf. 39a:
Ziffer 1: Ablehnung des Antrags Dr. Zehnter,
Ziffer 2: Zustimmung zu einem Antrag Dr. Holdermann,
Ziffer 3: Zustimmung zu einem Antrag Dr. Gothein.
Abänderungsantrag Dr. Schofer zum Antrag D. Holdermann: 55. Sitzung 2555 (begründet 2575, Absatz 3).
Antrag Dr. Schofer (Wiederaufnahme des Antrags Dr. Zehnter Druckf. 39) und dadurch bedingte Neufassung des Abänderungsantrags Dr. Schofer (Eventualantrag): 2584/85 (Begründung bereits gegeben 2574/76).
Ausschußantrag zu b: Druckf. 39a S. 286 (Ziff. 4; Erledigterklärung).
Mündlicher Ausschußbericht: 55. Sitzung 2554/55.
Abänderungsantrag Dr. Schofer auf empfehlende Überweisung des Gesuchs: 2585.
Beschluß zu a: Antrag Dr. Schofer (= Antrag Dr. Zehnter, Druckf. 39) und Eventualantrag Dr. Schofer abgelehnt (damit Ausschußantrag Ziff. 1 erledigt) Ausschußantrag Ziff. 2 (Antrag D. Holdermann) angenommen, Ziff. 3 (Antrag Dr. Gothein) abgelehnt: 56. Sitzung 2627/28.
Beschluß zu b: Das Gesuch gemäß Ausschußantrag Ziff. 4 durch die Regierungserklärung als erledigt erklärt: 2628.

Aus Bericht und Beratung:

Stellung der Regierung und der Parteien im Jahre 1918: 2547/49. — Zeitpunkt der Einführung: Abwarten des Reichsgesetzes (organische Reform der Fachschulen) oder Regelung durch Verordnung?: 2551 Abs. 1 und 3, 2553 oben, Dr. Schofer 2575 Abs. 2, D. Holdermann 2582 Abs. 2 und 3, Abs. 4 2583, 2584 Abs. 2, Unterrichtsminister Hummel 2603 Abs. 2. — Einführung des Unterrichts eine Konsequenz aus der badischen Schulgesetzgebung, besonders aus dem Fortbildungsschulgesetz? Folgen mangelnder Einheitlichkeit: 2549/5, Dr. Schofer 2575 unten, D. Holdermann 2584 Abs. 1, Unterrichtsminister Hummel 2603 Mitte, Ihrig 2614 Abs. 2. — Fakultativer oder pflichtmäßiger Unterricht? Zwang?: Berichterstatter Roeckel 55. Sitzung 2552 Abs. 2 und 4, Dr. Schofer 2575 unten/76, D. Holdermann 2583 Abs. 3 und 4, 2584, Dr. Kraus 56. Sitzung 2595 Abs. 2, Karl 2600 Mitte, Ihrig 2614 Abs. 2, 2615 Abs. 1, Großhans 2621 unten/22 („Übersättigung"). — Reichsverfassung. Art. 149 Abs. 1 (Religionsunterricht), Auslegung des Begriffs „Schule" (Fachschulen eingeschlossen?): Berichterstatter Roeckel 55. Sitzung 2549, 2551 unten, 2552 unten/53, D. Holdermann 2582 Abs. 2, Unterrichtsminister Hummel 56. Sitzung 2603 Abs. 1. — Technische Schwierigkeiten und Bedenken (Aufbau der Schule, Lehrplan, Lehrkräfte): Dr. Kraus 2556 Abs. 3, D. Holdermann 2582 Abs. 3, Unterrichtsminister Hummel 2603 Abs. 2, Ihrig 2614 Abs. 1. — Methode des Religionsunterrichts (kein schulmäßiger Unterricht, kein Abhören von Katechismusfragen): im Bericht 2553 Abs. 3, D. Holdermann 2583 Abs. 2, Dr. Kraus 56. Sitzung 2595 Abs. 2, Roeckel 2624 unten. — Erfahrungen in Württemberg und Köln: 2552 Abs. 3, 2553 Abs. 2, 2615 Abs. 2. — Bad. Diaspora: Karl 56. Sitzung 2602 oben. — Christenlehre: Ausbau der Christenlehre: Ihrig 53. Sitzung 2613. — Bedeutung des Religionsunterrichts. Mittelpunkt des Schulunterrichts: Rigel 56. Sitzung 2610 unten/2611. — Erhabenheit der dargebotenen Gedanken und Begriffe: Rigel 56. Sitzung 2612 Abs. 2. — Biblische Geschichte und Kirchenlieder. Gewissenszwang für Lehrer?: Karl 56. Sitzung 2601 Abs. 3. — Tendenz zur Ersetzung des pflichtmäßigen Religionsunterrichts durch fakultativen?: Dr. Schofer 55. Sitzung 2575 unten/76. — Möglichkeit von (religiösem) Gesinnungsunterricht in profanen Fächern: Dr. Schofer 55. Sitzung 2577/78, Großhans 56. Sitzung 2620 Abs. 1. — Religionsunterricht und Simultanschule: Berichterstatter Roeckel 55. Sitzung 2553 oben. — Hauptfrage: Wie?, nicht: wie lange?: Ihrig 56. Sitzung 2615 Abs. 1. — Trennung von der Schule: im Bericht 55. Sitzung letzter Absatz, Rigel 56. Sitzung 2610 unten.
Vgl. a. D. Mayer 16. Sitzg 673.

III.

Gesetzentwurf, die religiöse Erziehung der Kinder betr.

kurze Anfrage Wehner:
2. Sitzung 24.

Gesetzentwurf über die religiöse Erziehung der Kinder: Druckf. 1;

über die Zurückziehung des Entwurfs vergl. 60. Sitzung 2809 und 61. Sitzung 2888.
Zu dem Gesetzentwurf waren Gesuche eingekommen (vergl. Sp. 2888); Angaben über die Gesuchsteller finden sich auf folgenden Spalten: 16, 74, 135, 166, 200, 215, 375, 417, 663, 833, 834, 1070, 1080.

Gesuch des Landesausschusses des Katholischen Frauenbundes, des Landesverbands evangelischer Frauenvereine und der weiblichen Abgeordneten der Zentrumsfraktion des Badischen Landtags, Ergänzung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) — durch Zurückziehung des Gesetzentwurfs als gegenstandslos erklärt: 61. Sitzung 2888.

IV.

Einzelne Ausführungen und Bemerkungen.

Zur Frage der religiösen Erziehung überhaupt: Dr. Kraus 15. Sitzg 649/50; D. Mayer-Karlsruhe 669; Stockinger 17. Sitzg 755; Strobel 18. Sitzg 801/2; Dr. Schofer 824/6; Hummel 17. Sitzg 757/8; Schell 742; Karl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

814; Roeckel 55. Sitzg 2551; Dr. Kraus 2557, Dr. Schofer 2578; Holdermann 828, 2583; Baumgartner 34. Sitzg 1511 (gegen Entchristlichungsversuch bei der Schule). Unterscheidungsalter: D. Holdermann, Karl und Ihrig 2583, 2600, 2614. — Kriminalität u. relig. Unterweisung Großhans und Straub 22. Sitzg 1027/8 u. 1037.

Zur Frage der konfessionellen und der Simultanschule: Ihrig 17. Sitzg 730/1; Schell 742/4; D. Holdermann 752; Min. Hummel 756; Roeckel 55. Sitzg 2553, 2557; Dr. Schofer 55. Sitzg 2578; Dr. Kraus 2597, 2598; Rigel 56. Sitzg 2609.

Erziehungsanstalten, Strafanstalten: Seelsorge an diesen; 8. Sitzg 279, 287, 292, 294.

Remmele, Abg. u. Minister des Innern.

Zum Vorwurf parteipolitischer Einstellung gegenüber der Presse: D. Mayer-Karlsruhe 63. Sitzg 2942; Min. Remmele 2957. — Als Polizeiminister: Mager 63. Sitzg 2947/8; Remmele 64. Sitzg 2951/2. — Deutschnationale Presse u. R. 53. Sitzg 2439/41, 2464/5. — Würdigung als Ressortminister: Strobel 11. Sitzg 430, Dr. Schofer 446/7, Dr. Gothein 453; Min. Remmele 597/8.

Staatspräs., stellvertr.: Wahl 59. Sitzg 2793/4.

Renchkorrektion.

22. Sitzg 984; 57. Sitzg 2669.

Renchtalbahn.

Gesuch wegen der Weiterführung,
verkündet 40. Sitzung 1811 (blieb unerledigt).

Rennwettsteuer.

10. Sitzg ff.: Vielhauer 405; Min. Remmele 442; Dr. Schofer 451.

Rentner.

(Anforderung im Staatsvoranschlag s. „Kleinrentnerfürsorge".)
Kleinrentner 11. Sitzg 454.

Republik.

(S. auch „Verfassung, bad." und „Reichsverfassung".)

Schutz der Republik: Schön 63. Sitzg 2991, 2992; Karl 2993; Bedrohung durch Geheimorganisation: Min. Remmele 2955, 2958; Marum 2987/9, 2990; zur Ergänzung s. „Reichsverfassung".

Revolution.

Weißmann 8. Sitzg 298; Karl 303; Dr. Schofer 304.

Rhein

s. „Wasserstraßen".

Rheinbauten

s. Gesuch unter „Wasserbau".

Rheinfelden, Badisch

s. „Rollingen".

Rheinfelden-Binzen, Kraftwagenlinie.

Gesuch,
verkündet 50. Sitzung 2238 (blieb unerledigt).

Rhein. Hypothekenbank.

Ertragsteuer, Sonderbehandlung: 51. Sitzg 2306.

Rheinregulierung Sondernheim—Straßburg.

Voranschlag des Arbeitsministeriums, Ausgabe Titel VIII B.
Anforderung im II. Nachtrag 1920 vorwegbewilligt 5. Sitzung 179/80.

Rheinschiffahrtsbehörden.

Arbeitsministerium, Ausgabe Titel IX.
II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner ohne Einzelberatung unverändert angenommen: 29. Sitzung 1277.

Rheintal—Herrischried.

Bahnbau-Gesuch
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) nach Ausschußäußerung für erledigt anzusehen.

Richter.

Besoldungsverhältnisse. 7. Sitzg 229; 34. Sitzg 1511.

Rieg Wilhelm, Pfarrer a. D. in Karlsruhe.

Gesuch um Gewährung einer Teuerungszulage
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) verhandelt 45. Sitzung 2071/2 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Rindviehversicherung

im Voranschl. d. Min. d. Inn. Ausg.-Tit. XII A §§ 29/34, II. Nachtrag 1920:

9. Sitzg 322, 339, 423, 444, 407, 429; 13. Sitzg 543. Titel unverändert genehmigt.

Rindviehzucht.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern unter Ausgabe Titel XII A §§ 23/27 und Einnahme Titel VII.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 325, Weißhaupt 340, Spang und Vielhauer 10. Sitzung 406, Roeckel 12. Sitzung 476/7 Häffig 11. Sitzung 422/3, Ziegelmayer-Langenbrücken 429, Engelhardt 524, Einzelberatung 14. Sitzung 581/3.

Futtermittel s. d.

Prämiierungswesen veraltet: Maier-Heidelberg 50. Sitzg 2277; Weißhaupt 2280/81.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ritter K., Bezirksbauinspektor a. D. in Karlsruhe.

3 Gesuche um Titelverleihung,
verkündet 2. Sitzung 16, verhandelt 41. Sitzung 1912/14 (Übergang zur Tagesordnung).

Röck F., Kriegsinvalide in Konstanz.

Gesuch (Rechtshilfe)
verkündet 51. Sitzung 2294 (blieb unerledigt).

Rödel, Ministerialrat.

16. Sitzg 711 ff.

Rohrdorf
s. „Meßkirch".

Rohtabak
s. „Tabak".

Rosenfeldt A., Kanzleidiätar in Mosbach.

Gesuch (Gehalt)
verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

Rostock J., Oberjustizsekretär in Mannheim.

2 Gesuche (Teuerungszulage) für Verheiratete,
59. Sitzung 2784/85 (Übergang zur Tagesordnung).

Roth, früh. Direktor beim Landtag.

58. Sitzg 2746.

Rothaus, Staatsbrauerei.

20. Sitzg 883; 22. Sitzg 1003, 1045.

Rückert, Abg. z. Bad. Landtag u. Arb.-Min.

Amtsniederlegung 7. Sitzg 215/6.
Beurteilung: Weißmann 9. Sitzg 349/50, D. Mayer-Karlsruhe 351.

Rüdt, Dr. Aug., Abg.

Nachruf 50. Sitzg 2235.

Ruge Dr. Arnold, Privatdozent an der Universität Heidelberg.

2 Beschwerden.
übernommen v. 1919/20; 71. Sitzg 3360/1,
(Übergang zur Tagesordnung).

Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

Voranschlagsanforderung.

Tit. X von Haupt-Abt. „Finanz-Ministerium" —:
II. u. III. Nachtr. unverändert genehmigt 20. Sitzg 887, 23. Sitzg 1066 und 50. Sitzg 2261.

Vorauszahlung der Bezüge.
3. Sitzg 102/3.

Einschläg. Gesetzgebung.

Gesetzentwurf über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen: Druckf. 133 von 1919/20,
wurde mit Vorlage eines Entwurfs gleichen Betreffs — Druckf. 25 von 1920/21 — zurückgezogen.

Gesetzentwurf über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen: Druckf. 25.

Anträge des Haushaltsausschusses auf Druckf. 25a und 25b.
I. Lesung: 25. Sitzung 1084/1101.
II. Lesung: 26. Sitzung 1111.
Beschlußfassung: Gesetzentwurf in I. und II. Lesung mit den Änderungen gemäß Ausschußantrag (Druckf. 25a und b) einstimmig angenommen: 25. Sitzung 1101 und 26. Sitzung 1111.

Gesetzentwurf über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit: Druckf. 97.

Antrag des Haushaltsausschusses (mit Änderungsvorschlägen): Druckf. 97a,
Zusatzantrag Dr. Glockner (bezüglich der Gemeindebeamten): Druckf. 97b.
I. und II. Lesung: 67. Sitzung 3109/14 (Annahme der nach dem Zusatzantrag Dr. Glockner erweiterten Ausschußfassung).

Zwangspensionierung.

1. Antrag Dr. Schofer (auf Unterlassung des weiteren Vollzugs der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919): Druckf. 32.

Berührt in der 25. Sitzung: Dr. Zehnter 1092, Dr. Glockner 1095, Weißmann 1097, Ministerialdirektor Sammet 1100.

2. Denkschrift des Finanzministeriums über die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten: Druckf. 32a.
Über Ausschußverweisung vergl. 58. Sitzung 2743.

3. Antrag des Haushaltsausschusses zu den oben unter 1. und 2. aufgeführten Eingängen: Druckf. 32b.

4. Abänderungsantrag zu 3., gestellt von Dr. Zehnter u. Gen.: Sp. 3200.

Plenarverhandlung 69. Sitzung 3190/3215 (Ausschußantrag siehe oben 3), unter Ablehnung von 4. angenommen.

S. auch „Lehrer II".

Antrag Horter wegen Vollzugs des Bahnvereichlichungsvertrags von 1920 (Durchführung von dessen § 40, besonders bezüglich der „Verpflichtungen hinsichtlich Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalid gewordene Arbeiter usw."): Druckf. 99,
begründet, beraten und einstimmig angenommen: 71. Sitzung 3329/35.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesuch des Oberlehrers a. D. E. Handloser in Öflingen, Amt Säckingen, wegen Auslegung und Anwendung des § 29 Ziff.1 des Beamtengesetzes,
verhandelt 45. Sitzung 2072/3 (für erledigt erklärt).

Besoldungsordnung, Einreihung der Ruhest.-Beamten und der Hinterbliebenen.

Gesuche verschiedener Organisationen,
z. T. 53. Sitzg 2419 erledigt erkl., z. T. 68. Sitzg 3165/9 empfehlend überwiesen.

Gesuch um eine besondere Wirtschaftsbeihilfe für die Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen der besetzten Westgebiete betr.,
verkündet 44. Sitzung 2043 (blieb unerledigt).
Dazu ein Unterstützungsgesuch des Landesvereins zurruhegesetzter Beamten ꝛc. ꝛc. wegen Einreihung, 68. Sitzung empfehlend überwiesen.

Gesuch des Bad. Beamtenbundes, das Pensionsergänzungsgesetz betr.,
verkündet 46. Sitzung 2085 (blieb unerledigt).

Die Zuruhesetzung der Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahr: Kurze Anfrage D. Mayer:
30. Sitzung 1294.

Einschlägig auch Nachtrag zum Finanzgesetz für die Jahre 1920 und 1921: Druckſ. 107;
I. und II. Lesung 61. Sitzung 2845/51 (Entwurf unverändert einstimmig angenommen).

Kriegsdienstzeit

Die Anrechnung der Kriegszeit — 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 —, die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Staatsbeamten und des Volksschullehrerpersonals: Kurze Anfrage Wittemann:
21. Sitzung 921.

Ruhetage, gesetzliche (1. Mai).
Holdermann 12. Sitzg 497; ſ. übrigens „Sonntagsruhe".

Rupp J., Pächter, Hohenharterhof, Amt Wiesloch.
Gesuch,
verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Säckingen.

Antrag Kiefer, den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betreffend: Druckſ. 68.
Bericht des Schulausschusses (Wiedemann) 55. Sitzung 2567; Ausschußantrag 2570; vergl. Erörterung über die vom Schulausschuß vorgeschlagene Resolution 2631i (besonders Minister Hummel); Abstimmung über die Resolution und Erledigterklärung über Druckſ. 68: 2634/5.

Antrag Kiefer, den Ausbau der Webereifachschule in Säckingen betr.: Druckſ. 69,
blieb unerledigt.

Frankenschulden, Gesuch,
verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Saenger, Friedr., Abg.,
mehrfach erwähnt 49. Sitzg 2218 ff.
Nachrufe 50. Sitzg 2241 ff.

Salinen.

Anforderungen unter dem Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel III, Einnahme Titel II.
II. Nachtrag 1920: 20. Sitzung 886, 1004, 23. Sitzung 1057, 1064 (unveränderte Annahme 1066).
III. Nachtrag: 50. Sitzung 2260 (unverändert angenommen).

Sand H. in Grötzingen.
Gesuch um Bauzuschuß,
Sp. 2055/56 (für erledigt erklärt).

St. Blasien,
Bahnwunsch ſ. „Titisee ꝛc.".

St. Blasien—Titisee—Albbruck.
Gesuch des Bürgermeisteramts St. Blasien wegen Instandhaltung dieser Landstraße,
verkündet 43. Sitzung 1981 (blieb unerledigt).

St. Blasien—Todtmoos—Wehr
ſ. „Wehr ꝛc.".

St. Ilgen.
3 Gesuche (Wiesenpacht),
Anschlußgesuch des Gemeinderats Sandhausen,
71. Sitzung 3353/54 (empfehlend überwiesen).

Sauter J. in Freiburg, Direktor a. D. der Spar- und Waisenkasse Waldshut.
Gesuch um Teuerungszulage,
verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Schäfer W., Zigarrenarbeiter in Hockenheim.
Gesuch um Rechtshilfe,
verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Schaier, August, Abg.
Nachruf 50. Sitzg 2235/6.

Schappeler J. in Neufrach, Amt Überlingen.
Gesuch um Rechtshilfe,
3346/47 (in bestimmtem Sinne empfehlend überwiesen).

Schell A., Wagenmeister in Mannheim.
Gesuch (Wiederverwendung),
verkündet 69. Sitzung 3184 (blieb unerledigt); vergl. Sp. 3184 Mitte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schenkel, Schlosser in Durlach

Gesuch um Rechtshilfe

44. Sitzung 2061/62 (für erledigt erklärt).

Schenkungssteuer.

Steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder, Zugrundelegung des kindlichen Anschlags bei ungeteilter Gutsübergabe: Antrag Dr. Zehnter: Druckf. 38.

Näheres siehe unter „Erbschaftssteuer".

Schiffahrt

f. „Neckarkanal", „Rheinregulierung", „Rheinschiffahrtsbehörden", „Wasserstraßen".

Schlageten, A. St. Blasien.

Gesuch der Gemeinde um staatliche Mittel zur Ausbesserung der Hochwasserschäden,

verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Schlichtungsausschüsse.

Landesschiedsgericht

f. „Besold.-Wesen I E".

Gemeindeordnung.

Antrag dazu (Kann wegen Anrufung des Schl.-A. gekündigt werden?) f. „Gemeindeordnung" II „Schlichtungsausschuß".

Schlösser.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel II § 16.

II. Nachtrag 1920/21. Auskunft über ihre Verwendung: Martzloff 21. Sitzg 937, Ullrich 23. Sitzg 1053.

Schmidt J., Kaminfegergehilfe in Boxberg.

Gesuch,

verkündet 4. Sitzung 135, verhandelt 41. Sitzung 1914/15 (Übergang zur Tagesordnung).

Schneider Katharina in Pforzheim.

Gesuch um Strafnachlaß,

verkündet 60. Sitzung 2808 (blieb unerledigt).

Schneider L., Witwe in Karlsruhe.

Gesuch (Rechtshilfe),

verkündet 2. Sitzung 15 (blieb, da gegenstandslos geworden, unerledigt).

Schnitzereischule Furtwangen.

19. Sitzg 852 (II. Nachtr.).

Schobert J., Wagenrevident in Mannheim.

Gesuch um Wiederverwendung bei der Staatseisenbahn,

verkündet 60. Sitzung 2806 (blieb unerledigt).

Schöffen.

f. „Frauenfrage" (Rechtspfl.) [2 Einträge].

Schöffengerichte.

Auswahl der Schöffen; Zuständigkeitserweiterung: 7. Sitzg 230, 239, 248, 249, 253.

Schollmaier J., Polizeiwachtmeister in Heidelberg.

Gesuch um Wiedergewährung der Kinderbeihilfe,

68. Sitzg 3160/2 (zur Tagesordnung).

Schöner A., Kunstmaler in Berchtesgaden.

Gesuch um Rechtshilfe,

verkündet 17. Sitzung 718 (gemäß § 49 der Geschäftsordnung zur Behandlung ungeeignet).

Schopfheim, Realschule.

Antrag Herbster auf ihren Ausbau: Druckf. 50.

Antrag des Schulausschusses dazu (auf Annahme in geänderter Fassung) 55. Sitzung 2568. — Antrag verhandelt in 55. und 56. Sitzung (Bericht Wiedemann 2568/91, Minister Dr. Hummel 2607, D. Holdermann 2579, Herbster 2617/8, Roeckel 2623, Wittemann 2627). Abstimmung 2630 (Antrag in Ausschußfassung angenommen); damit

Vergl. übrigens Sp. 2569/70; Debatte zur Resolution und Abstimmung darüber 2631/5.

Schramm J. G., Taglöhner in Spechbach, A. Heidelberg.

Gesuch um Gewährung einer Unfallrente,

2054/55 (Übergang zur Tagesordnung).

Schreiner K., Amtsdiener a. D. in Pforzheim.

Gesuch betreffend Kinderzulage für Beamte,

verkündet 40. Sitzung 1811 (durch Haushaltsausschuß als erledigt bezeichnet.)

Schriesheim.

Errichtung einer Kraftwagenlinie Schriesheim—Ladenburg aus Reichsmitteln,

Gesuch,

verkündet 4. Sitzung 135 (blieb unerledigt).

Schuldendienst.

S. auch „Staatsschulden".

Finanzministerium, Ausgabe Titel IX.

II. Nachtrag 1920 (Berichterstatter Seubert 20. Sitzung 880/9) unverändert angenommen: 23. Sitzung 1063.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Schuld, fundierte,
s. „Staatsschulden".

Schule.
(S. auch „Berufsberatung", „Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder", „Lehrerbildung", „Lehrer und Lehrerinnen", „Unterrichtsverwaltung" (dort Angaben über Voranschlag); die einzelnen Schularten unter dem jeweiligen Schlagwort.)
S. die Verweisungen im Text.

Unterrichtswesen: Im Voranschlag des Unterrichtsministeriums Ausgabe Titel III und Einnahme Titel I.

II. Nachtrag 1920: Antrag des Haushaltsausschusses dazu auf Druck. 10c. Plenarverhandlung 15./19. Sitzung 613/873. Gesamtabstimmung 20. Sitzung 880 (Nachtrag mit Abänderungen im Sinn des Ausschußantrags angenommen).

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Stockinger 54. Sitzung 2512/18 und Einzelberatung 55 Sitzung 2524 ff., 56. Sitzung 2591/2635 angenommen 2635. Änderung gegenüber dem Nachtragsentwurf zu ersehen aus Druck. 10 Id, laufende Seite [am Fuß] 145.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger mit der Änderung gemäß Ausschußantrag 58. Sitzung 2734 angenommen: 2729/34.

V. Nachtrag: 67. Sitzung 3116/8; nach Ausschußantrag angenommen.

Begabte s. d.

Kirche und Schule
s. unter „Kirche 2c.".

Religion und Schule:
S. „Religion 2c. I/IV."

Schulgeldbefreiung
s. „Volksschule".

Schulgesetz, Änderungen
s. „Lehrer II" und „Religion 2c.".

Schuljahrsbeginn:
S. „Höhere Lehranstalten".

Schullasten, Gemeindebeiträge
20. Sitzg ff. 891, 925, 978.

Selbstverwaltung in der Schule:
S. „Höh. Lehranst. („Einzelpunkte 2c.: Schüler 2c.")".

Staatsbürgerl. Erziehung:
S. „Höh. Lehranst. („Einzelpunkte 2c.")".

Schulen, höhere,
s. „Höhere Lehranstalten".

Schülerzahl
s. bei „Volksschulen".

Schulgeldbefreiung
s. bei „Volksschule".

Schulgesetz.
Änderungen s. „Lehrer II (Besoldung)" und „Religion 2c. I".

Schuljahrsbeginn
s. „Höhere Lehranstalten".

Schullasten
s. „Schule".

Schultheiß, Professor.
5. Sitzg 178.

Schutter II A. in Kehl.
Gesuch um Rechtshilfe,
verkündet 9. Sitzung 317 (blieb unerledigt).

Schutz der Verfassung
s. „Republik".

Schwär Paul in Freiburg.
3 Gesuche um Rechtshilfe
41. Sitzung 1878/80 (Übergang zur Tagesordnung).

Schwarz E., früher Bremser in Freiburg.
Gesuch um Gewährung einer Teuerungszulage
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 26. Sitzung 1137/46 (in bestimmtem Sinn empfehlend überwiesen).

Schwarz M., frühere Kassendienerin beim Domänenamt Mannheim.
2 Gesuche um Unterstützung
26. Sitzung 1135 (erledigt erklärt).

Schwarzacherhof.
Die Meuterei in der Fürsorgeerziehungsanstalt Schwarzacherhof: Kurze Anfrage Rausch:
4. Sitzung 146.
Erörterung:
7. Sitzg 256, 282; 274/6, 279; 282, 284, 287, 292, 295.

Schweiz.
S. „Armenwesen", „Auslandsdeutsche", „Währung".

Schweizer Jagdpächter
s. „Jagd" (Reichsausl.).

Schwenningen
s. „Meßkirch".

Schwetzingen.
Beamtenwohnungen: 38. Sitzg 1718/9.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schwurgerichte.

Frauen als Geschworene: Kurze Anfrage Schloß,

Auswahl der Geschworenen: 7. Sitzg 230, 238, 247 ff., 253. 70. Sitzg 3278.

S. auch „Frauenfrage" („Rechtspfl.", 2 Einträge).

Seeberger Max, Kanzleiassistent a. D. in Karlsruhe.

Gesuch um Wiederanstellung im Staatsdienst,
verhandelt 26. Sitzung 1134/5 (Übergang zur Tagesordnung).

Seegmüller Barbara in Karlsruhe.

Gesuch um Rechtshilfe,
verkündet 5. Sitzung 166 (blieb, da gegenstandslos geworden, unerledigt).

Seekreis.

Förmliche Anfrage Weißhaupt, die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betr.: Druckf. 3b.
Begründet, beantwortet, besprochen 39. Sitzung 1775/94.

Selbstversorger

s. „Umsatzsteuer" und „Zwangswirtschaft (Druckf. 21)".

Selbstverwaltung.

Ausbau: Dr. Glockner 13. Sitzg 517; Min. d. Innern Remmele 533; Straub 549; D. Mayer-Karlsruhe 9. Sitzg 352. — S. im Schulleben s. „Höh. Lehranst.".
S. auch „Gemeindeordnung" unter „III".

Seidel F., elsässischer Flüchtling in Kehl.

Gesuch (Wohnungsverhältnisse),
verkündet 42. Sitzung 1919 (blieb unerledigt).

Seuchenbekämpfung

s. „Vieheinfuhr" (Kurze Anfrage).

Sicherheitspolizei, allgemeine.

S. wegen Benennung Sp. 1493.
(S. auch die Verweisungen bei „Polizei".)

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel X und Einnahme Titel V.

II. Nachtrag 1920 verhandelt 9.—14. Sitzung: Dr. Schofer (Bericht) 325; Weißmann 350; D. Mayer-Karlsruhe 354 und Minister Remmele 361 (Sterbekasse); Strobel und Minister Remmele (Oberkommando der Sicherheitspolizei) 430 und 439; die Titel zugleich mit dem Antrag auf Vorweggenehmigung einer Höherstufung der Staatspolizei und der Gendarmerie angenommen, vergl. 577.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2728/9.

Gesetzentwurf über ihre Errichtung: Druckf. 92 von 1919/20; zurückgezogen 2. Sitzung 17.

Gesuch entlassener Mitglieder um Bewilligung von drei Monatslöhnen,
verhandelt 4. Sitzung 161/2 (empfehlend).

Einzelpunkte:

Besoldungsgesetz 34. Sitzg 1493.

Sicherheitswehr.

11. Sitzg 430.

Siedelungs- und Landbank.

III. Nachtrag 1920/21 Außerordentlicher Kredit zur vorschüßlichen Erwerbung ihrer Schuldverschreibungen: Voranschlag des Finanzministeriums, Titel VIII B § 2; dazu Einnahme Titel V B § 1
Vergl. Sp. 2261. — Angenommen 2266.

Siedelungswesen.

(S. auch „Grundstücksverkehr (Sperrgesetz)", „Hagenschieß", „Siedlungs- und Landbank".)
S. auch „Bodenpolitik" u. „Wohnungsnot".

Kosten der Siedelungsausschüsse.

III. Nachtrag 1920/21: Arbeitsministerium, Ausgabe Titel VII A § 10 S. 66/67. Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2666 unverändert genehmigt 2710.

Reichssiedelungsgesetz: Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedelungsgesetz vom 11. August 1919: Druckf. 68 von 1919/20.

Dazu Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses (Dr. Gothein) zu diesem Entwurf: Druckf. 11 der laufenden Sitzungsperiode.

Abänderungsanträge dazu aus dem Hause:

1. Dr. Zehnter (Wortlaut Sp. 1231) zu § 6;

2. Duffner (Wortlaut Sp. 1185) zu § 6.

I. Lesung 27. Sitzung 1166/28. Sitzung 1257.

II. Lesung 32. Sitzung 1395. (Ausschußfassung, nach den 2 Anträgen aus dem Hause abgeändert, einstimmig angenommen.)

Vgl. Geschäftsordnungsdebatte 4. Sitzung 150 f.

Waldsiedelung.

Gesetzentwurf über die Änderung des Enteignungsgesetzes: Druckf. 6.

Gedruckter Bericht (Berichterstatter Dr. Gothein) des Verfassungsausschusses und dessen Anträge zu obigem Entwurf (Abänderungsvorschlag und Entschließung) auf Druckf. 6a.

I. und II. Lesung 39. Sitzung 1758/64 (Ausschußfassung sowie Entschließung einstimmig angenommen).

Antrag Fischer-Meißenheim, die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zweck landwirtschaftlicher Bebauung betr.: Druckf. 55.

Gedruckter Antrag des Verfassungsausschusses zum obigen Antrag: Druckf. 55a (mit Zusatzvorschlag).

Abänderungsantrag Richter: Sp. 1588, 1597, 1600, 1601.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mündlicher Ausschußbericht, Beratung und Beschlußfassung 35. Sitzung 1566/1602. (Nach Ablehnung des Antrags Richter der Ausschußantrag angenommen.)

Domänengrundstücke: Antrag Martzloff auf Aufstellung und Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung solcher Grundstücke: Druckf. 131 von 1919/20.

Bericht des Verfassungsausschusses 27. Sitzung 1179/84. (Zu beachten die Erweiterung des Ausschußantrags 1184.) In der Beratung verbunden mit Druckf. 68 von 1919/20; Sp. 1185/1256. Antrag einstimmig für erledigt erklärt (vergl. Ziff. IV des Ausschußantrags 1257.)

Siedelung landw. Arbeiter 28. Sitzg 1221.
Baden als Siedelungsland: Dr. Zehnter 1191/2, Dr. Baumgartner 35. Sitzg 1598.

Sinsheim

s. „Fürsorgeerziehung".

Sittlich verwahrloste und gefährdete Kinder, Verein zur Rettung —.

Außerordentliche Ausgabe: Zuschuß an den Verein III. Nachtrag 1920/21: Justizministerium, Titel VIII B § 10,

angenommen 54. Sitzung 2511.

Soldaten.

Wahlberechtigung:

1. Gemeindeordnung II (dort „Gemeindewahlen") und III (dort „Wahl"),
2. s. unter „Wahlen" (Druckf. 108).

Solm F., Schwerkriegsbeschädigter in Karlsruhe.

Gesuch (Arbeit)

verkündet 42. Sitzung 1918 (blieb unerledigt).

Sonntagsfahrkarten

s. „Eisenbahnen (Tarife)".

Sonntagsruhe.

Sportliche Wettspiele, ihr Verbot für die höchsten Feiertage: Antrag Dr. Schofer: Druckf. 31,

begründet 13. Sitzung 552. Einschlägige Äußerungen aus der allgemeinen Beratung zum Ministerium des Innern, II. Nachtrag: D. Holdermann 12. Sitzung 497; Minister des Innern Remmele 503, 553/4; Ministerialrat Leers 538; Straub 551f; Dr. Glockner 559. Antrag Dr. Schofer angenommen Sp. 605.

Gesuche in gleichem Betreff:

a) 32. Sitzung 1398/1400 (Erledigterklärung),
b) 41. Sitzung 1887/98 (Zurückverweisung an den Ausschuß) und 62. Sitzung 3173/4 (Kenntnisnahme bezw. Erledigterklärung),
c) 71. Sitzung 3365/6 („Material"),
d) verkündet 38. Sitzung 1715 — blieb unerledigt.

Vergl. auch Schell 17. Sitzg 739.

Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

(S. auch „Soziale Fürsorge".)

Ausgabe für Ausbildung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen:

III. Nachtrag 1920/21: Arbeitsministerium, Ausgabe Titel VI A § 9 S. 64/65. Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2661 und Beratung (2683) unverändert angenommen: 2684.

Adm.-Kredit für Ausbildung von Arbeiterinnen.

Druckf. 12, O.Z. 13; 59. Sitzg 2764, -65.

Sozialdemokratische Partei.

Deutschnat. Volkspartei, Stellung zu ihr: Sp. 2946 f., 2966 f.

Landwirtschaftsförderung: 11. Sitzg Strobel u. Dr. Schofer 431 u. 450.
Stellung zu Religion und Kirche: Weißmann 18. Sitzg 787 ff. (Volkskirchenbund), Karl 814/5 Großhans 22. Sitzg 1026 f., Straub 1036 f.; 40. Sitzg Ziegelmaier (Oberk.) 1840 Arb.-Min. Dr. Engler 1841, 1842; Horter 1846; Eberhardt 1848; Hamann 1850; Heurich 1855; Dr. Schofer 55. Sitzg 2576; Großhans 56. Sitzg 2621.

Sozialdemokratische Lehrer und Religions-Unterricht: Stockinger 17. Sitzg 752/4; dazu Unterrichtsminister Hummel 757/8; Dr. Kraus 56. Sitzg 2597; Rigel 2609/11; Habermehl 57. Sitzg 2688, 2705; Ziegelmaier-Oberkirch 2697, 2708.

Republik, Bekenntnis zu ihr; Schutz der Republik: Marum 63. Sitzg 2987/9, 2990.

Tätigkeit, zum Vorwurf der Aufforderung zum Mord: Mager 63. Sitzg 2946/7; Dr. Kraus 3002/4.

Zentrum. Zusammenarbeit in Frage gestellt? Maier-Heidelberg 42. Sitzg 1937/9; Dr. Schofer 1951.

Soziale Fürsorge, Sozialpolitik i. Allg.

(S. auch: „Arbeitsbeschaffung", „Arbeitslosigkeit", „Arbeitsministerium", „Arbeitsnachweis 2c.", „Armenwesen", „Berufsberatung", „Blindenfürsorge", „Caritasverband", „Erwerbslosenfürsorge", „Frauenfrage", „Frauenverein", „Gemeinnützige Anstalten", „Gewerbeaufsicht", „Innere Mission", „Jugendwohlfahrt 2c.", „Kinder- und Säuglingsfürsorge", „Kleinrentner", „Kriegsbeschädigte 2c.", „Kriegswohlfahrtspflege", „Krüppelfürsorge", „Rentner", „Sonntagsruhe", „Sozialbeamtinnen und „Wohlfahrtspflegerinnen", „Sozialversicherung".)

Soziale Hygiene s. „Gesundheitspflege".

Sonstige soziale Fürsorge. Arbeitsministerium, Ausgabe Titel VI.

II. Nachtrag 1920 nach Bericht Dr. Glockner 29. Sitzung 1264/77 unverändert angenommen: 1277.

Soziale Hygiene.

S. „Gesundheitsämter" und „Gesundheitspflege".

Sozialisierung.

Torfgewinnung (zugl. allgemeine Ausführungen) in 33. Sitzung: Straub 1432, 1483; Arnold 1443; Weißhaupt 1468/9; Maier (Heidelberg) 1469/71.

Kali: 11. Sitzg 461.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landwirtschaft: 11. Sitzg 427, 447/8; 12. Sitzg 486; 13. Sitzg 528; 550.
Standesherrschaften, ihre Sozial. Sp. 1169, 1197/8, 1220, 1227, 1229; vergl. auch 1173, 1186.

Sozialrentner.
39. Sitzg 1764 (Antrag Fischer).

Sozialversicherung.
Siehe „Invalidenversicherung", „Krankenkassen", „Reichsversicherungsordnung".
Arbeiter: Altersversorgung 39. Sitzg 1769.

Spang, Abg.
Mehrfach erwähnt 49. Sitzg 2202 f.

Sperrgesetz
s. „Besoldungswesen I E", s. „Grundstücksverkehr".

Spielbank
s. „Glücksspiele".

Spiel und Sport.
s. „Sonntagsruhe".

Spiritus, Bewirtschaftung.
Antrag Albiez: Druckf. 44.
Begründet, beraten und einstimmig angenommen: 26. Sitzung 1111/20.

Sport
s. „Spiel und Sport".

Staatsangestellte.
Den Verzicht auf die Erstattung der gewährten Vorschüsse auch für die Angestellten des badischen Staates: Kurze Anfrage D. Mayer:
40. Sitzung 1814, 48. Sitzung 2127.

Staatsanwaltschaft.
Voranschlag des Justizministeriums, Titel IV.
II. Nachtrag 1920: 7. Sitzung 231 (Bericht). — Unverändert genehmigt.
IV. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum mit Änderung gemäß Ausschußantrag (58. Sitzung 2720) angenommen: 2721.
Förmliche Anfrage D. Mayer, unzulässige Eingriffe des Ministers des Innern in die Rechtspflege betr.: Druckf. 92;
Näheres s. unter „Orgesch".

Staatsarbeiter.
S. auch „Inval. Arb.".
Invalid gewordene Arbeiter.
Einschlägig Antrag Horter wegen des Vollzugs des Bahnverreichlichungsvertrags von 1920 (Durchführung von dessen § 40), Druckf. 99,
71. Sitzung 3329/35.
Staatsarbeiter in Staatsbetrieben außerhalb Badens
s. unter „Wahl" (Druckf. 108).

Staatsaufsicht.
Anträge
s. „Gemeindeordnung II und III".

Staatsbeamte
s. „Beamte", „Besoldung".

Staatsbürgerl. Erziehung
s. „Höh. Lehranstalten" u. „Volksschule (Einzelpunkte 2c.)".

Staatshaushalt
s. „Etatwesen 4".

Staatsministerium.
(S. auch: „Baden, Republik", „Staatsvereinfachung", „Karlsruher Zeitung".)

I.
Voranschlag.
Hauptabteilung II des Staatsvoranschlags.
II. Nachtrag 1920 verhandelt 7. Sitzung 224/7 (und einstimmig unverändert angenommen. — „Regierungskraftwagen"; Wappen, neu, badisches, von Ehehalt).
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Goerlacher unverändert angenommen: 58. Sitzung 2721.

II.
Einzelfragen aus Verhandlungen:
Bad. Regierung.
Koalitionsparteien.
Verhalten; Geschlossenheit: Min. Remmele 53. Sitzg 2443; Strobel 2462 f.; in der 63. u. 64. Sitzg: Karl 2993; Min. Remmele 3022, 3025; Straub 3017; Staatspräsident Trunk 3031/2; Weißmann 3040; Dr. Glockner 3041.
Vertrauen.
Antrag Marum, Marzloff u. Strobel 9. Sitzg 387/93 (angenommen).
Antrag der Koalitionsparteien Sp. 3040, gestellt in Zusammenhang mit der Verhandlung 63./64. Sitzg 2940/3068.
Parteipolitik: Zum Vorwurf einseitig parteipolitischer Einstellung („Handlangerin einseitiger Parteiinteressen"): Druckf. 111; D. Mayer-Karlsruhe 63. Sitzg 2942, 2944, 2945, 2949; Minister d. Innern Remmele 2953.
Opposition: S. „D. Natl. Vp. (Regierung)".

Staatspolizei.
S. auch „Polizei".
Antrag auf Vorweggenehmigung der Einstufung dieser Beamten in der Besoldungsordnung.
12. Sitzg 466/9; 14. Sitzg 571 (Höherstufungsantrag angenommen 577).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatspräsident

s. „Remmele", s. „Trunk".

Staatsschulden.

S. auch „Schuldendienst".

Vom Staatsministerium vorgelegter Abänderungsantrag zu der Entschließung des Landtags zum Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs: Druckf. 58.

Antrag des Haushaltsausschusses Druckf. 58a (betrifft die Übertragung der fundierten Schulden Badens auf das Reich). — Bericht (Seubert), Beratung und Annahme des Ausschußantrags: 31. Sitzung 1380/2.

Entwurf eines Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues: Druckf. 82.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu (auf Genehmigung mit verschiedenen Änderungen): Druckf. 82a. I. und II. Lesung 70. Sitzung 3269/74 (Annahme der Ausschußfassung).

Einzelnes: Kriegsanleihe, Konversion? 21. Sitzg 927.

Staatstechnikum Karlsruhe.

Voranschlag des Unterrichtsministeriums Titel IV A § 10.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 619, unverändert angenommen: 19. Sitzung 868. (Bespr. Fragen: Umwandlung von 8 Reallehrerstellen in Professorenstellen angeregt.)

Gesuch von Studierenden, die Reorganisation des Staatstechnikums betr.,

71. Sitzung 3339/41 (teils erledigt erklärt, teils empfehlende Überweisung).

Staatsvereinfachung.

Antrag Dr. Glockner auf Vorlage eines neuen Verwaltungsgesetzes: Druckf. 62a von 1919/20
blieb unerledigt.

Antrag Dr. Schofer auf Vereinfachung: Druckf. 62a von 1919/20
blieb unerledigt. Vergl. 1. Sitzg 9 Mitte.

Einzelausführungen aus Verhandlungen:

D. Mayer-Karlsruhe 9. Sitzg 352; Dr. Glockner 13. Sitzg 517; Min. d. Inn. Remmele 537; Straub 549; Dietrich 22. Sitz 976/7; Mager 1001, 1006; Weißmann 991/2; Finanzminister Köhler 23. Sitzg 945, 1043.

Gesuch des Vereins mittl. Justizbeamten (von 1919/20) blieb unerledigt.

S. auch Gesuch unter „Oberdirektion 2c.".

S. auch Gesuch unter „Verwaltungsbeamte".

S. auch Denkschrift unter „Freiwillige Gerichtsbarkeit".

Staatsvoranschlag

s. unter „Etatwesen 4".

Staat und Kirche

s. unter „Kirche 2c.".

Städte.

Industrieansiedlung.

Vgl. die — unerledigt gebliebene — Förmliche Anfrage Mellert wegen Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden: Druckf. 63.

Stammgüter.

Aufhebung.

Kurze Anfrage Dr. Glockner
2. Sitzung 19/20.

Kurze Anfrage Marum (Grundherren)
2. Sitzung, 17, 23.

Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.: Druckf. 46.

Druckf. 46 a. — 70. Sitzung 3274/8 (Zustimmung zu den Ausf. des Berichts und Gutachtenerhebung beschlossen).

Gesuche zum Gesetzentwurf

des Vereins bad. Grundherren und Stammgutsbesitzer,
der deutschen Standesherren Badens,
des Bad. Beamtenbunds (um Sicherung der Ansprüche von standesherrl. Beamten),
der Rhein. Hypothekenbank
blieben unerledigt.

Standesherrschaften.

Kirchliche Lasten 15. Sitzg 612.

Siedlungswesen 27. u. 28. Sitzg: 1173, 1197/8, 1220, 1224/5, 1252.

Sonderrechte, Aufhebung, s. „Stammgüter".

Sozialisierung standesh. Besitzes s. „Sozialisierung".

Statistik.

Statistisches Landesamt.

Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XIII, Einnahme Titel VIII:

II. Nachtrag 1920: Im Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 325, Titel unverändert angenommen.
III. Nachtrag 1920/21: Ministerium des Innern Titel XIII B § 1 S. 22/23 außerordentliche Ausgaben für die Bearbeitung der Volkszählung vom 8. VIII. 19., II. Teilbetrag unverändert genehmigt 54. Sitzung 2502.
IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2728, 2729.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staudt H., landw. Arbeiter in Oberlauchringen, Amt Waldshut.

Gesuch (Rente)
41. Sitzung 1883/4 (für erledigt erklärt).

Staufen.

Gesuch der Stadtgemeinde Staufen um Errichtung einer Finanzamtszweigstelle,
verhandelt 44. Sitzung 2056/57 (für erledigt erklärt).

Stehle J. in Karlsruhe.

Gesuch (Auftragsvergebung)
verkündet 66. Sitzung 3070 (blieb unerledigt).

Steiler R. in Großrinderfeld.

Gesuch (Jagd im Domänenwald)
44. Sitzung 2057 (Übergang zur Tagesordnung).

Steinbrüche, staatliche.

Arbeitsministerium Ausgabe Titel VIII, § 32, und Einnahme Titel III, § 5.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1273, angenommen: 1277.

Steinsalz, behandelt bei „Salinen".

Sternwarte

s. „Astronom. Forschung".

Steuerverteilungsgesetz.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz), Druckf. 59.

Ausschußbericht und Antrag Druckf. 59a; Gesetzentwurf in Ausschußfassung Anlage 1 Druckf. 59a.

I. Lesung 52. Sitzung 2381; Abänderungsantrag Freudenberg zu § 28 Abs. 1 Ziff. 4 (2397) für die I. Lesung zurückgezogen.

Beschluß: Gesetzentwurf in Ausschußfassung bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen 2398.

II. Lesung 58. Sitzung 2741; Abänderungsantrag Freudenberg zu § 28 Abs. 1 Ziff. 4: begründet und bei 4 Stimmenthaltungen, im übrigen einstimmig angenommen 2742.

Beschluß: Gesetzentwurf in Ausschußfassung mit der durch den Ausschußantrag bedingten Änderung angenommen 2742.

Aus der Erörterung:

Armenlasten 2382; Betriebs-Besteuerungsrecht (Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, Betriebssteuer, Vergnügungssteuer) 2385, 2388, 2393, 2395; Bürgerschulen (persönlicher Schulaufwand 2385, 2391, 2742; Klassifizierte Grundstücke (Steuerfuß bei Gemeindesteuer) 2388; Kreise, ihre Finanzierung (Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, Anteil an der Vergnügungssteuer) 2386, 2388, 2394; Lastenausgleichsstock (Dotierung und Verwaltung) 2386, 2395; Polizeilasten 2382; Rechtsweg (Zuständigkeit in letzter Instanz) 2387; Reichsüberweisungen (Mindestgarantie für die Rechnungsjahre 1920/22) 2381; Verteilungsschlüssel 2382 und 2394; Schullastenverteilung (persönlicher und sachlicher Schulaufwand, schulpolitische und finanzielle Gesichtspunkte) 2383, 2389, 2395, 2741; Schulpfründen (Verwendung ihrer Erträgnisse) 2392; Vergnügungssteuer 2386.

Steuerverwaltung.

Voranschlag des Finanzministeriums, Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 23. Sitzung 1060, 1064 (unverändert angenommen).

Bes. Überweisungen aus Reichssteuern in allgemeiner Aussprache besprochen: Dr. Glockner 20. Sitzung 892/6.

III. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Seubert (50. Sitzung 2260, 2261) unverändert angenommen: 2266.

IV. Nachtrag 1920/21, 58. Sitzung 2723, 2725 (unverändert angenommen).

Steuerwesen.

(Siehe auch: „Anzeigensteuer", „Branntwein(monopol)", „Einkommensteuer", „Erbschaftssteuer", „Ertragst.-Ges.", „Gemeindebesteuerung", „Landessteuergesetz", „Liegenschafts- und Betriebsvermögen", „Rennwettsteuer", „Steuerverteilungsgesetz", „Steuerverwaltung", „Umsatzsteuer", „Verkehrssteuer", „Wandergewerbe", „Wohnungsabgabe".)

Steuerkapitalien. Vergl. Förmliche Anfrage Mellert über die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden: Druckf. 63,
blieb unerledigt.

Gesuch des Deutschen Gewerkschaftsbundes wegen Steuererlaß,
verkündet 15. Sitzg 610, blieb unerledigt.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Beamte: Min. Köhler 52. Sitzg 2356; Dr. Schofer 2371.

Besitz: Min. Köhler 52. Sitzg 2358.

Direkte Steuern: Min. Köhler 21. Sitzg 955, 23. Sitzg 1047; Weißmann 22. Sitzg 987.

Gemeindebesteuerung, Neuregelung 13. Sitzg: Dr. Glockner 519; Min. d. Inn. Remmele 536 f.

Indirekte Steuern 926, 991, 1047.

Steuerausschüsse: Seubert 20. Sitzg 882; D. Mayer 914; Martzloff 21. Sitzg 927/8; Duffner 21. Sitzg 963/4; Fin.-Min. Köhler 953.

Steuererklärungen: Kurze Anfr. Duffner 2. Sitzg 20.

Steuergesetzgebung: 21.—26. Sitzg 929, 956, 980 f, 986, 987, 989/91, 1020/1, 1046, 1128, 1130.

Steuerhinterziehung: 2. Sitzg 37 (Steuereid); 21. Sitzg f.: 955/6, 981, 984, 988 f., 1019/20, 1047; 52. Sitzg 2356, 2365/6, 2371/2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerkommissäre: 20. Sitzg f.: 882, 898, 953, 964.

Steuernachlaß an Hagelgeschädigte s. „Hagelschäden Antr. Schell)".

Veranlagung: 26. Sitzg. 1129/30, unterschiedliche Behandlung Badens gegenüber anderen Gliedstaaten, 52. Sitzg 2363; Kompliziertheit 2365, 2369, 2371. — Sonderbehandlung in Bezug auf Erbschafts- und Schenkungssteuer s. „Erbschaftssteuer".

Veranlagungsbeamte. Klagen über schroffes Vorgehen 52. Sitzg 2344/5, 2349, 2356, 2361/2, 2363, 2365/6, 2368, 2371.

Verbrauch, steuerliche Heranziehung: 52. Sitzg 2358.

Wucher, steuerliche Erfassung 21. Sitzg 928/9, 957.

Stibor H. in Pforzheim.

Gesuch
(Entlassungsgeld), verk. 60. Sitzung 2808 (blieb unerledigt).

Stickel J. in Neufrach, Amt Überlingen.

Gesuch um Rechtshilfe,
71. Sitzung 3346/7 (in bestimmtem Sinne empfehlend überwiesen).

Stillegung von Betrieben — Druck. 76 —, behandelt unter „Arbeitsbeschaffung".

Stoll A., Schuhmacher in Norsingen.

Gesuch um Rechtshilfe,
32. Sitzung 1397/8 (in bestimmtem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen).

Storck, Dr., Direktor der Kunsthalle.
56. Sitzg 2636, 2640, 2641, 2642, 2649/50.

Strafanstalten.

(Strafgefangenenkolonie s. „Ankenbuk".)

Voranschlag des Justizministeriums, Ausgabe Titel IX und Einnahme Titel III.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 7. und 8. Sitzung: 232/5 (Bericht), 236, 241/2, 292, 294/5, 296; Einzelberatung 297/315.
(Nachtrag, nebst Entschließung in Druck. 10 b 3, angenommen.)

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Marum unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2511.

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2720.

Adm.-Kredit für Gefangenenkolonien 2c.:
Druck. 12, O.Z. 7/91: 59. Sitzg 2764, -65.

Strafrecht, Strafverfahren.

Strafbefehlsverfahren: 7. Sitzg 231, 248.
Strafregister, Auskunft daraus über Jugendliche, 7. u. 8. Sitzung: 246, 289.

Straßenbau.

Arbeitsmin. Tit. VIII u. Einn.-Tit. II.

II. Nachtrag 1920: 29. Sitzg 1273 (unverändert genehmigt).
III. Nachtrag 1920/21: 57. Sitzg 2667/8, 2677, 2710.
IV. Nachtrag 1920/21: 58. Sitzg 2736.

Straßenmeister.

Einstufung im Besoldungstarif: 53. Sitzg 2418.

Straub, Abg.
7. Sitzg 314.

Studenten, Studierende

s. „Hochschulen B I" (dort: „Studenten").
Beschwerde über St.-Verbindungen,
41. Sitzung 1898/99 (für erledigt erklärt).

Süddeutsche Zeitung.

Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe wegen des Verbots ihres Erscheinens: Druck. 110.

Begründung und Beantwortung: 63. Sitzung 2940/5 und 2954/8, 2958/62. In der Besprechung mit verwandten Gegenständen verbunden.

Südwestdeutschland.

Württemberg, Vereinigung: Min. d. Inn. Remmele 13. Sitzg 535; Straub 549/50; Duffner 54. Sitzg 2499.

Sunthausen.

Hilfsaktion 50. Sitzg 2267.

Tabak.

Die Einfuhr von Rohtabaken aus dem Ausland: Kurze Anfrage Vielhauer:
38. Sitzung 1717.

Einfuhr: Vielhauer 10. Sitzg 404; Ziegelmeyer-Langenbrücken 429 f.; Strobel 432.

Tanzbelustigungen.

Gesuch des Landesverbandes der Saal- und Konzertlokalinhaber
verkündet 51. Sitzung 2294 (blieb unerledigt).

Tarifverträge.

Arbeitszeit im Tarifvertrag: 36. Sitzg 1637 (2 Stellen); 1645/6.1647, 1661,1666.

Tauberbischofsheim.

Sebastianuskapelle. 15. Sitzg 619, 623, 16. Sitzg 693.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Taubergrund.

Gesuch um Hilfeleistung für die hagelbeschädigten Taubergründer Winzer,

verkündet 48. Sitzung 2122 (blieb unerledigt).

Techniker.

Wirtsch. Lage:

Gesuch,

verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Verwendung im Staatsdienst:

Gesuch des Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine,

44. Sitzg 2051/2.

Besoldungsordnung, Einstufung:

58. Sitzg 2736, 2737 (erledigt erklärt).

Gemeinde-Verwaltung:

Verwendung, Gesuch,

S. „Gemeindeordnung IV Nr. 23".

Technische Nothilfe.

11. Sitzg 430, 440.

Technische Hochschule

s. „Hochschulen".

Teuerungszulagen.

Gesetzentwurf: Vorläufiges Finanzgesetz

5. Sitzung 167.

Gesetzentwurf: Nachtrag zum Finanzgesetz für die Jahre 1920 und 1921: Druckf. 107.

I. und II. Lesung 61. Sitzung 2845/61 (Entwurf unverändert einstimmig angenommen).

Antrag des Unterrichtsministeriums wegen Auszahlung:

34. Sitzg 1455/7 (Ausschußantr. angenommen).

Gesuch für die Erhöhung von Teuerungszuschlägen der Beamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden betr.,

verkündet 24. Sitzung 1070 (blieb unerledigt).

Gesuch des Bürgermeisteramts Mannheim, Auszahlung der Teuerungszulagen an die dortigen Volksschullehrer betr.,

verkündet 38. Sitzung 1714, mitbehandelt beim IV. Nachtrag 1920/21 (Unterrichtsministerium), 58. Sitzung 2732. Durch Annahme der Position Einnahme Titel V § 14 für erledigt erklärt 2734.

Gesuch des Badischen Lehrerbundes, die Neuregelung der Teuerungszulage für außerplanmäßige Beamte und Beamtinnen (hier Lehrer und Lehrerinnen) betr.,

verkündet 60. Sitzung 2807, mitbehandelt beim Nachtrags-Finanzgesetz 1920/21 (Druckf. 107), 61. Sitzung 2845/51 (durch Beschlußfassung zu diesem Gesetzentwurf für erledigt erklärt).

Gesuch (um neue Teuerungsaktion)

verkündet 62. Sitzung 2889 (blieb unerledigt).

Gesuch (Angleichung ans Reich)

verkündet 63. Sitzung 2938 (blieb unerledigt).

Gesuch wegen der Teuerungszuschläge der weiblichen außerplanmäßigen Beamten betr.,

verkündet 63. Sitzung 2938 (blieb unerledigt).

Justizbeamte, außerplanm.:

Kurze Anfr. Großhans 33. Sitzg 1415.

Teutschneureut.

Siedelungsabsichten. 35. Sitzg 1566 ff.

Theater.

Landestheater: Unterrichtsministerium, Titel IV A § 14, Einnahme Titel II § 2.

II. Nachtrag 1920: 15.—17. Sitzung 621/2, 664, 693, 777, 784, 820, 868, 870, 880.

Gesuch, Pension und Teuerungszulagen betr.,

verkündet 2. Sitzung 15 (blieb unerledigt).

Gesuch, die Einschränkung des Betriebs des Landestheaters in Karlsruhe betr.,

verkündet 3. Sitzung 74 (blieb unerledigt).

2 Gesuche wegen Chor- und Ballettpersonal,

a) verkündet 1. Sitzg 4, blieb unerledigt,
b) empfehlend überwiesen 68. Sitzg 3162/5.

Nationaltheater Mannheim: Unterrichtsministerium, Titel IV A § 15.

II. Nachtrag 1920 17. Sitzung 725/7.
IV. Nachtrag 1920/21 (Personalforderungen) genehmigt 58. Sitzung 2733.

Tiefbauunternehmer.

Kurze Anfrage Großhans

2. Sitzg 29.

Tiengen—Bonndorf.

Gesuch (Kraftverkehr)

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), (nach Äußerung des Verkehrsausschusses als erledigt zu betrachten).

Tierärzte.

Bezirkstierärzte. Besoldungsverhältnisse 34. Sitzg 1490.

Tilleſſen.

63. Sitzg 2980/1, -83, 64. Sitzg 3026, -51, -55.

Titisee—St. Blasien.

Gesuch der Handelskammer Schopfheim, Fortsetzung des Bahnbaus Titisee—St. Blasien nach dem südlichen Rheintal

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), blieb unerledigt.

Titisee—St. Blasien—Albbruck.

Gesuch wegen Instandhaltung dieser Landstraße, verkündet 43. Sitzung 1981 (blieb unerledigt).

Todtmoos.

Kraftwagenverbindung s. „Wehr ꝛc.".

Torf.

Gesetzgebung:

Gesetzentwurf über die Torfwirtschaft: Drucks. 111

von 1919/20 (Heft 529); war der Beschlußfassung der Sitzungsperiode 1920/21 vorbehalten; blieb unerledigt.

Torfgewinnungsgesellschaft.

Antrag des Ministeriums der Finanzen auf Bewilligung eines Darlehens von 2½ Millionen Mark an die Badische Torfgewinnung G. m. b. H.: Drucksache 61.

Antrag des Haushaltsausschusses dazu: Drucks. 61a. — Förmliche Anfrage Straub, die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn betr.: Drucks. 9.

Gemeinsame Behandlung 33./34. Sitzg 1416/84.

Torfgelände.

Voranschlag des Finanzministeriums II. Nachtrag 1920, Ausgabe Titel II § 13 „Grundstücke".

Auskunft über die Lage von Torfgelände in Baden: Martzloff 21. Sitzung 937, Ministerialrat Ullrich 23. Sitzung 1052.

S. auch „Landeskultur", „Siedelungswesen".

Trabinger H., Kaminfegermeisterswitwe in Karlsruhe. Renten-Gesuch,

verkündet 24. Sitzung 1070 (blieb unerledigt).

Triberg.

Realanstalt, Gesuch. 55. Sitzg 2568 f, 56. Sitzg 2634/5.

Trunk, Staatspräsident.

Tätigkeit in den Tagen der Revolution: Dr. Schofer 63. Sitzg 2979; Trunk 64. Sitzg 3027. — Zum Vorwurf agitatorischer Tätigkeit 64. Sitzg 3050, 3060.

Wahl zum Staatspräs. 59. Sitzg 2793/4.

Tuberkulose.

Bekämpfung:

Förmliche Anfrage Hartmann, die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Lungentuberkulose unter den Kindern: Drucks. 73.

Begründet und beantwortet 54. Sitzung 2506/9.

Denkschrift des Dr. med. Toepliß in Mannheim

41. Sitzung 1884/86 (empfehlende Überweisung in bestimmtem Sinn).

Turnlehrerbildungsanstalt.

Voranschlag des Unterrichtsministeriums, Titel III A, IIb (4); §§ 17 und 18.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger 15. Sitzung 616 (unten) unverändert angenommen: 19. Sitzung 846.

Übergabe elterlicher Betriebe

siehe „Erbschaftssteuer".

Übergangswirtschaft.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausgabe Titel XIV und Einnahme Titel IX.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 326/9; Einzelfragen mehrfach in der allgemeinen Beratung besprochen: 9.—14. Sitzung.

Einzelberatung 14. Sitzung 583/5; die Titel unverändert genehmigt.

Vergl. noch Sp. 589/97 sowie die Schlagwörter „Brennholzbewirtschaftung", „Zwangswirtschaft".

III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern Ausgabe Titel XIV B und Einnahme Titel IX B. Nach Bericht Dr. Schofer 50. Sitzung 2270/71 und Einzelberatung mit Änderung des Dispositivs zu § 7 gemäß Ausschußantrag (54. Sitzung 2504) genehmigt: 2506 und (Einnahme) 2510.

Annahme einer Entschließung, vgl. Haush.-Ausch.-Antrag (Spalte 329) Ziff. 4.

Überlingen.

Realschule: Gesuch um Erweiterung:

Bericht Wiedemann 55. Sitzg 2567/8; Abstimmung 2631 (empfehlend).

Uhrmacherschule Furtwangen.

Ausgabe Titel III A, IIIa, §§ 23/4.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 853.

Umsatzsteuer.

Antrag Hertle, die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren betr.: Drucks. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wortlaut des vom Gesuchsausschuß dazu gestellten Antrags Sp. 1817 unten. Bericht, Beratung und Beschlußfassung: 40. Sitzung 1817/22.

Antrag Weißhaupt wegen der Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer (Normalsätze für die einzelnen Bezirke!): Druckf. 34.

Begründung und Beratung des Antrags: 26. Sitzung 1120/32 (unverändert angenommen).

Antrag Dr. Schofer, der Beizug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr.: Druckf. 62,

begründet, beraten und einstimmig angenommen: 36. Sitzung 1611.

Kurze Anfrage Häffig, die infolge der öffentlichen Bewirtschaftung des Brennholzes von den Gemeindeverwaltungen zu zahlende Umsatzsteuer betr., 23. Sitzung 1064/5.

Unabhängige sozialdemokratische Partei.

Märzunruhen 1921: 35. Sitzg 1552, 1560 f. (bes. auch Stellung zur Komm. Partei).

Uneheliche Mutterschaft

s. „Frauenfrage" (Einzelp.).

Unitarismus.

S. unter „Reich u. Länder" u. „Baden".

Universitäten

s. „Hochschulen".

Unruhen, innere

s. „Heidelberg (Demonstrationen)".

März-Unruhen 1921: 35. Sitzg 1555 f.

Unterbiederbach.

Schulvorkommnis 17. Sitzg 761/2.
S. übrigens „Elzach (Fall)".

Unterhaltszuschüsse

s. „Beamte (Beamtenanwärter)".

Unternehmer.

Stellung zum Betriebsräte-Gesetz: Hamann 37. Sitzg 1670; Arb.-Min. Dr. Engler 40. Sitzg 1875.

Arbeiter, Verhältnis zu ihm: Finanz-Minister Köhler 2. Sitzg 43.

Unterricht u. Erziehung

S. „Schule", „Volksschule", „Höh. Lehranst.", „Hochschulen".

Unterrichtsverwaltung.

Voranschlag bei „Schule".

Über Einzelnes siehe folgende Schlagworte:

„Begabte", „Bürgerschulen", „Emeritierung", „Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder", „Fachschulen", „Fortbildungsschule", „Fortbildungsschulgesetz", „Fortbildungsschullehrer", „Frauenarbeits- u. Haushaltungsschulen", „Gewerbelehrer", „Gewerbl. Unterrichtswesen", „Gewerbeschuldirektoren", „Handarbeitslehrerinnen", „Handarbeitsunterricht", „Handelslehrer", „Handelsschuldirektoren", „Handelsschulen", „Handelshochschulen", „Höhere Lehranstalten", „Kreisschulämter", „Lehrerbildung", „Lehrer und Lehrerinnen", „Musiklehrer", „Musikschulen", „Realanstalten", „Schnitzereischule Furtwangen", „Schule", „Schulgeld- und Lernmittelbefreiung", „Schuljahrsbeginn", „Schülerzahl", Staatstechnikum Karlsruhe", „Turnlehrerbildungsanstalt", „Uhrmacherschule Furtwangen", „Volksschuldirektoren", „Volksschule", „Volksschulkandidaten", „Webereifachschule", „Werkstudenten", „Zeichenlehrer".

Urkunden-Notare

s. „Notariatswesen".

Valuta

s. „Währung".

Verbraucherkammer.

Gesetzentwurf, die Verbraucherkammer betr.: Druckf. 37 von 1919/20,

blieb unerledigt.

Verdingungswesen.

Gesuch (Vergebung von Dacheindeckungsarbeiten) übernommen aus 1919/20 (blieb unerledigt).

blieb unerledigt.

Aus Verhandlungen:

Bad. Handwerk (Berücksichtigung!): Goerlacher u. Minister Hummel 56. Sitzg 2652.

Vereinigungsfreiheit.

Förmliche Anfrage Ziegelmaier-Oberkirch, die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg betr.: Druckf. 66.

Bereiterklärung 39. Sitzung 1747. Begründet, beraten und besprochen 40. Sitzung 1836/66.

Verfassung, badische.

(S. auch „Republik" und „Reichsverfassung".)

Gesetzentwurf über Änderung der Verfassung, enthalten in einem Antrag Dr. Bernauer: Drucksache 70 von 1919/20

blieb unerledigt.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Parteien, ihre Stellung und ihr Verhältnis gegenüber der Verfassung: Deutsche demokratische Partei 64 Sitzg 3041, 63. Sitzg 2992. — Deutschnationale Volkspartei 63. Sitzg 2976, 2977. — Sozialdemokratie 63. Sitzg 2985 f., 64. Sitzg 3033.

Wasserstraßen: Verreichlichungsvertrag verf.-ändernd? 69. Sitzg 3190.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verheiratete Lehrerinnen

s. „Lehrer II".

Verkehrskommissariate

s. „Ausw. Angelegenh.".

Verkehrssteuer.

Aufhebung:

Gesuche:

a) der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft,

b) des Bad. Städteverbands,

71. Sitzung 3354/5 (empfehlend).

Verkehrswesen.

Siehe: „Eisenbahnen", „Post", „Kraftwagenverkehr", „Straßen(-bau)", „Wasserstraßen".

Verlandungen des Rheins

s. „Wasserbau".

Vermessungswesen.

Unter „Katastervermessung" beim Arbeitsministerium, Titel VIII A VI, §§ 51—59.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Dr. Glockner, 29. Sitzung 1273/5, ohne Einzelberatung angenommen: 1277. (Dabei besonders erwähnt: Aufgaben und Stand der Katastervermessung, wirtschaftliche Nutzbarmachung des Vermessungswesens, Ausbildung der badischen Geometer.)

2 Gesuche von Privatgeometern,

verkündet 42. Sitzung 1918, 46. Sitzung 2085 (blieben unerledigt).

S. auch Gesuche unter „Geometer".

Verreichlichung

s. „Eisenbahnen-Verreichlichung", „Reich und Länder", „Finanzverwaltung".

Versammlungsfreiheit.

Einschlägig „Regimentsfeste".

Versicherungswesen.

(Siehe: „Gebäudeversicherung", „Hagelversicherungsfonds", „Rindviehversicherung", „Krankenkassen", „Invalidenversicherung", „Reichsversicherungsordnung".)

Verteilungsgesetz

s. „Steuerverteilungsgesetz".

Vertrauensmänner, Ausschuß der —.

S. Teil A (Personalien) und 1. Sitzg 9.

Vertrauensvotum.

S. „Staatsministerium II".

Verwaltungsbeamte.

Gesuch des Vereins badischer höherer Beamter der inneren Staatsverwaltung, mit Anträgen, die Vereinfachung der Staatsverwaltung betr.,

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), blieb unerledigt.

Gesuch der gleichen Gesuchsteller, das Verwaltungsgesetz betr.:

verkündet 25. Sitzung 1079, 34. Sitzung 1454.

Inzipienten. Gesuch um Unterhaltszuschüsse,

verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

Gesuch, den Vollzug des Besoldungsgesetzes betr.,

verkündet 67. Sitzung 3091 (blieb unerledigt).

Gesuch zur Besoldungsordnung,

verkündet 69. Sitzung 3184 (blieb unerledigt; vergl. Bemerkung auf Sp. 3184 Mitte).

Aus Verhandlungen:

Amtsbezeichnungen (Sekretäre, Amtmann, Oberamtmann) 13. Sitzg 518, 557, 536, 560.

Verwaltungsgebührengesetz.

Gesetzentwurf über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes: Druckf. 67.

Rechtspflegeausschuß-Antrag (mit Änderungen Druckf. 67a. — I. Lesung: 50. Sitzung. Mündlicher Bericht 2249/58. II. Lesung: 58. Sitzung 2738. Beschluß: Gesetzentwurf in Ausschußfassung einstimmig angenommen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gesetzgebung:

Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren: Druckf. 27.

Antrag des Rechtspflegeausschusses zu dem Entwurf auf Druckf. 27a. — I. und II. Lesung: 24. Sitzung 1072/4 (Entwurf unverändert einstimmig angenommen).

Verwaltungsgerichtshof:

Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel III.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 320 (unverändert einstimmig angenommen).

IV. Nachtrag 1920/21 unverändert angenommen: 58. Sitzung 2726, 2729.

Zur Frage der Ersatzrichter: 24. Sitzung 1073.

Zuständigkeit s. „Gemde-Ordnung II („Verwaltungsgerichtshof")".

Bezirksrat s. d.

Verwaltungsgesetz.

Antrag Dr. Glockner auf Vorlage eines neuen Verwaltungsgesetzes (nach kurz angegebenen Richtlinien): Druckf. 14,

Gesuch des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung, das Verwaltungsgesetz betr.,

blieben unerledigt.

Vgl. auch: D. Mayer-Karlsruhe 9. Sitzg 352; Dr. Glockner 517. S. a. „Staatsvereinfachung".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwaltungshof.

Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel IV.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 9. Sitzung 320 (unverändert einstimmig angenommen).

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2726, 2729.

Vieheinfuhr.

Aufhebung der Quarantäne für außerhalb Badens aufgekauftes Vieh: Kurze Anfrage Vierneisel: 44. Sitzung 2050.

Viehzucht.

(Unter selbst. Schlagw.: „Bezirkstierärzte", „Maul- und Klauenseuche", „Rindviehzucht", „Pferdezucht", „Tierärzte", „Ziegenzucht".)

Zum Wiederaufbau der Viehzucht waren im III. Nachtrag 1920/21, Ministerium des Innern, Ausgabe Titel XIV B § 7 vorgesehen 4,2 Millionen (Ziff. 1—9 des Dispositivs zu § 7, S. 24/27); vergl. aber die Änderung des Dispositivs nach dem Antrag des Haushaltsausschusses: 54. Sitzung 2504 unten.

Pferdezucht s. d.

Seuchenverhütung s. „Vieheinfuhr".

Vielhauer, Abg.

54. Sitzg 2491 f.

Völkische Bewegung

s. „Deutschnat. Vp.".

Volksabstimmung.

In Gemeinden s. „Gemeindeordnung" unter II u. III.

Volkskraft.

Bund für deutsche Familie und Volkskraft s. Drucks. 30 u. 38. Sitzg 1733/44.

Volksschulen.

(Angaben allgemeiner Art bei „Schule". — S. auch „Begabte", „Bürgerschulen", „Erziehung u. Unterr. nicht vollsinniger Kinder", „Fortbildungsschule", „Fortbildungsschulgesetz", „Fortbildungsschullehrer", „Frauenarb.- und Haushaltungsschulen", „Handarb.-Lehrerinnen" u. „Handarb.-Unterricht", „Lehrer", „Lehrerbildung", „Religion 2c."; Unterrichtsverwaltung, Voranschlag bei „Schule".)

Voranschlag:

Voranschlag des Unterrichtsministeriums, Titel III A §§ 43/68.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 617, unverändert angenommen: 19. Sitzung 860. Die bespr. Gegenstände s. unten bei „Einzelpunkte 2c." (ab „Kolleg. Schulverwaltung").

III. Nachtrag 1920/21, Titel III. B II S. 56/57. Beratung 55. Sitzung 2547 ff., 56. Sitzung 2591/2635, unverändert genehmigt: 2635.

IV. Nachtrag 1920/21 auf Bericht Stockinger unverändert angenommen: 58. Sitzung 2731, 2734.

Verstaatlichung:

Gesuch des Verbandes der mittleren Städte Badens, die Verstaatlichung der Volksschule betr.

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), zweites Gesuch verkündet 1. Sitzung 6, verhandelt 71. Sitzung 3337/39 (für erledigt erklärt).

Religionsunterricht:

„Religion 2c. I u. II".

Schülerzahl:

Kurze Anfrage Großhans wegen Klassenstärke (Schülerzahl): 30. Sitzung 1293.

Schulgeld 2c.:

Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens: Antrag Strobel, Drucks. 78.

Drucks. 78a. — 55. Sitzg 2563/4, 2580, 56. Sitzg 2593/4, 2607, 2617, 2635 (Annahme in der Fassung des Schulausschusses).

Schulausschuß in der Gemeinde

bespr. bei Gemeindeordnung: s. d. unter II („Schul- und Armenangelegenheiten").

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Gemeindebeiträge: Finanzminister Köhler 2. Sitz 34.

Oberlehrer, Frage der Wahl: Dr. Baumgartner 34. Sitzg 1510; Dr. Glockner 1523.

Kollegiale Schulverwaltung, „Oberlehrerpolitik"? 15. Sitzg 647/8; 16. Sitzg 685 f., 709, 17. Sitzg 734 f., 755; 19. Sitzg 873.

Lesebuchfrage: 16. Sitzg 670 f., 690, 712, 728; 18. Sitzg 785, 815, 822; 19. Sitzg 857.

Mädchenabteilungen (Leitung durch Lehrerinnen): 16. Sitzg 709.

Mannheimer Schulsystem: 16. Sitzg 669.

Musikunterricht: 18. Sitzg 819.

Privatschulen u. Vorschulen: 16. Sitzg 678/9; 18. Sitzg 784.

Reichsschulgesetzgebung: 15. Sitzg 638, 646; 17. Sitzg 752.

Staatsbürgerliche Erziehung: 17. Sitzg 751/2, 759; 18. Sitzg 784, 815/6.

Volksschuldirektoren.

Direktoren der großen Volksschulen: Einstufung 53. Sitzg 2412, 2417, 2417/18.

Volksschulkandidaten.

Dienstzeitberechnung s. unter „Lehrer I".

Volkswehr.

9. Sitzg 321.

„Volkswille" (Zeitung in Singen).

Angriff auf Abg. Fehn: 13. Sitzg 545, 565.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Voranschlag

s. „Etatwesen I 1 und I 4".

Vorausgenehmigungen

s. „Etatswesen 4 k".

Vormundschaftssachen

s. unt. „Kostenwesen" (Gesuch).

Waffenfunde.

Zwei in der Behandlung verbundene Anfragen:

1. Förmliche Anfrage Maier-Heidelberg, die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr.: Drucks. 90.
2. Förmliche Anfrage D. Mayer-Karlsruhe, unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.: Drucks. 92:

53. Sitzg 2426/64.

Waffen- und Munitionsfabriken.

Gesuch von früheren Angestellten

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 44. Sitzung 2052/3 (übergang zur Tagesordnung).

Wahlen.

Gesetzentwurf über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung: Drucks. 108.

Antrag des Verfassungsausschusses dazu (mit Änderungsvorschlägen) Drucks. 108a (Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen des Reichs; Soldaten; Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben außerhalb Badens; Mandatsverlängerung des jetzigen Landtags).

I. und II. Lesung: 65. Sitzung 3061/8 (einstimmige Annahme der Ausschußfassung).

Gesuch der Deutschen Volkspartei, Landesgruppe Baden (um Zusammenlegung der Kreis-, Bezirks- und Gemeindewahlen mit denjenigen zum Landtag):

68. Sitzung 3169/70.

Gemeindewahlen

s. unter „Gemeindeordnung" II (dort „Gemeindewahlen") u. III (dort „Wahlen").

Soldaten

s. „Gemeindeordnung" unter II (dort „Gemeindewahlen") u. III (dort „Wahl").

Einzelnes:

Ablehnungsrecht bei Wahl zu Gemeindeämtern: Sp. 2817/18.

Mandatsverlust im Fall des Ausscheidens aus einer Wählergruppe: 60. u. 61. Sitzg 2817/18, 2835/36, 2855, 2873, 2884, 2885.

S. auch „D. Natl. Vp." u. „Zentrum" (dort jeweils „Wahl ꝛc.").

Währung.

Antrag Roeckel, die Geldwirtschaft, hier die Erlaubnis zur Ausfuhr von Nutzholz nach der Schweiz betr.: Drucks. 29.

Begründung 12. Sitzung 476/80 durch Roeckel gegeben, vergl. 510; mitberaten beim Voranschlag des Ministeriums des Innern 9.—14. Sitzung 520—605 (Ausführungen dazu siehe nachstehend); Antrag Holdermann auf Ausschußverweisung 555, angenommen 605; Antrag Drucks. 29 dieb unerledigt.

Kurze Anfrage D. Holdermann u. Gen. über die deutsche Geldwirtschaft an der Schweizergrenze.

Auf Antwort vorläufig verzichtet 2. Sitzung 18. — Beantwortung 4. Sitzung 140/2. Vergl. noch Sp. 138 („Sonstiges" V 2).

Kurze Anfrage D. Holdermann u. Gen., den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr betr.:

7. Sitzung 222, 259; 20. Sitzung 879/80.

Die Brot- und Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz: 2 Kurze Anfragen Kieslich):

22. Sitzung 974, 30. Sitzung 1295.

Milchschulden oberbadischer Städte an die Schweiz: vergl. § 6 von Ausgabe Titel XIV B des Voranschlags des Ministeriums des Innern.

II. Nachtrag 1920: Bericht Dr. Schofer 9. Sitzung 328; in der allgemeinen Beratung Roeckel 12. Sitzung 476; D. Holdermann 12. Sitzung 499; Minister des Innern Remmele 502; Dr. Groener 13. Sitzung 520.

Gesuch des Gemeinderats Säckingen, den Bezug von Schweizermilch bezw. Deckung der Frankenschulden betr.,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Gesuch des A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Bezug von Schweizervieh betr.,

verkündet 7. Sitzung 214, verhandelt 41. Sitzung 1899 (empfehlend überwiesen).

Denkschrift Zedligk, Vorschlag „zur Verminderung des Notenumlaufs und zur Preissenkung",

37. Sitzung 1702/3 (übergang zur Tagesordnung).

Gesuch des Beamtenkartells Jestetten des Zollausschlußgebiets um Ausgleichszulage für Beamte und Lehrer,

verkündet 48. Sitzung 2122 (blieb unerledigt).

Die holländischen Valutaschulden der bad. Neckarschiffer: Kurze Anfrage Dr. Leser:

4. Sitzung 145.

Güterspekulation

s. „Grundstücksverkehr" (Drucks. 7).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Wald.
S. „Forsten".

Waldbesitzerverband.
Gesuch
s. „Enteignung".

Waldkirch.
Gesuch einer Elternversammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der Höheren Bürgerschule betr.,
19. Sitzung 848/51 (für erledigt erklärt).

Waldshut.
Realprogymnasium. Antrag Spang auf Ausbau zur Vollanstalt: Druckf. 54.
Der Schulausschuß beantragt Ablehnung des Antrags Spang; Abänderungsantrag Wittemann, Sp. 2585, will dessen Annahme in geänderter Fassung. — Verhandelt in 55./56. Sitzung (Bericht Wiedemann 2556/7; Minister Dr. Hummel 2607; Großhans 2622; Wittemann 2625, 2627). Abstimmung 2630 und (nach Antragsänderung) 2634; vergl. Geschäftsordnungs-Erörterung und Abstimmung über die Resolution des Schulausschusses 2631/5.

Waldshut—Jestetten.
Bahnbau: Gesuch
(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20) nach Äußerung des Verkehrsausschusses als erledigt zu betrachten.

Waldshut, Kreis.
Landarme Deutsche, ihre Unterstützung:
Staatszuschuß aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern, Titel V § 13.
II. Nachtrag 1920, 9. Sitzung 321.

Walk J., Neufrach (Amt Überlingen) u. a.
Gesuch um Rechtshilfe,
71. Sitzg 3345 (empfehlend).

Wandergewerbe.
Gesetzentwurf über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs: Druckf. 15.
I. Lesung 4. Sitzung 159/61. — II. Lesung 5. Sitzung 170/1 (Entwurf einstimmig unverändert angenommen).
Gesuch der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, die Bekämpfung des Hausierhandels betr.,
43. Sitzung 2024/9 (für erledigt erklärt).
Gesuch einer lokalen gewerblichen Organisation (Schirmhandel und Schirmreparaturen durch das Wandergewerbe),
verkündet 35. Sitzung 1564 (blieb unerledigt).
Wandergewerbeschein, Gebühren:
43. Sitzung 2025.

Wappen, bad.
s. „Staatsministerium".

Warenaufkauf
siehe „Grenzverkehr, kleiner".

Warmbach
s. „Nollingen".

Warthmann K. in Gemmingen.
Gesuch,
45. Sitzung 2081/2 (Übergang zur Tagesordnung).

Wasser bei Emmendingen.
Gesuch (Wehr auf Gemarkung Wasser),
verhandelt 44. Sitzung 2053/4 (für erledigt erklärt).

Wasserbau.
(S. auch „Hochwasserschäden", „Wasserkräfte", „Wasserstraßen".)
Voranschlag:
Arbeitsmin. Ausg.-Tit. VIII A (vgl. bes. §§ 34/43) und im ao. Etat; Einn.-Tit. III.
II. Nachtrag 1920: 29. Sitzg 1273/6, mit Änderung nach Druckf. 10 c genehmigt.
III. Nachtrag 1920/21: 57. Sitzg 2668/9; 2710 (Abstimmung).
IV. Nachtrag 1920/21: 58. Sitzg 2737 (Änderung nach Druckf. 10 II).
Wasserkataster: Antrag Duffner auf Anlage eines solchen (Druckf. 53):
57. Sitzg 2669; Abstimmung 2710 (für erledigt erklärt).
Gesuch der Gemeinden des Rheintals um Aufhebung des Gesetzes vom 23. Mai 1856, das Eigentum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen des Rheins längs der französischen Grenze betr.,
verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).
Einzelpunkte aus Verhandlungen:
Weingarten. Meliorationsarbeiten: 28. Sitzg 1249, 1254.
Weschnitzniederung, Entwässerung: 57. Sitzg 2669.

Wasserkräfte.
Wasserkraftkataster:
Antrag Duffner auf Schaffung eines solchen: Druckf. 53.
Auf Bericht Dr. Glockner 57. Sitzung 2669 gemäß Ausschußantrag (2670) durch die Beschlußfassung zum III. Nachtrag 1920/21, Arbeitsministerium, Titel VIII B § 50 als erledigt erklärt: 2710/11.
Enach-Wasserkraftanlage:
Gesuch,
verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).
Oberrhein-Wasserkräfte:
Gesuch aus Schopfheim,
verkündet 25. Sitzung 1079 (blieb unerledigt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wasserkataster

s. unter „Wasserkräfte".

Wasserstraßen.

(Unter selbständigem Schlagwort: „Neckarkanal", „Rheinregulierung Sondernheim-Straßburg", „Rheinschiffahrtsbehörden", „Wasserbau", „Wasserkräfte".)

Verreichlichung.

Entwurf Badens zu einem Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von Baden auf das Reich: Druckſ. 127

von 1919/20 (Beilagenheft 529) nach Landtagsbeschluß übernommen.

Gesetzentwurf über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr.: Druckſ. 117

von 1920/21. I. Lesung 69. Sitzung 3184/90; namentliche Abstimmung 3215/6. II. Lesung 3216/7 (Entwurf unverändert angenommen).

Landwirtschaft: Interessenwahrung bei Ausführung von Kanalprojekten, Kurze Anfrage: Vielhauer.

2. Sitzg 31/2.

Weber, Roman in Fautenbach.

Gesuch (Staatshilfe bei Valutaschwierigkeiten)

1899/1903 (empfehlend überwiesen).

Webereifachschule.

Antrag Kiefer, den Ausbau der Webereifachschule in Säckingen betr.,

Druckſ. 69 (blieb unerledigt).

Wehr—Todtmoos—St. Blasien, Autoverbindung.

Gesuch,

verkündet 2. Sitzung 16 (blieb unerledigt).

Weibl. Angestellte

s. „Gast- und Schankwirtschaften".

Weinbau.

Im Voranschlag des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XII A §§ 39—48, § 49/50 und Einnahme Titel VII A § 3.

II. Nachtrag 1920, verhandelt 9.—14. Sitzung, 341, 583 und die nachst. genannten Ausf.

Weinbauinstitut Titel XII A (§§ 39—43): Vielhauer 406; Häffig 424; Ziegelmeyer Langenbrücken 429; Dr. Bock 486 (u. a. Amtsbezeichnung des Vorstandes); von Gleichenstein 492; Cronberger 494 (Chemikerstelle); Engelhardt 524.

III. Nachtrag 1920/21: Ministerium des Innern, Einnahme Titel VII A § 3, genehmigt: 54. Sitzung 2509/10.

Ausgabe Titel XII A § 43 unverändert genehmigt.

IV. Nachtrag 1920/21 ohne Besprechung genehmigt.

Außerordentliche Ausgaben für Förderung des Rebbaues:

III. Nachtrag 1920/21: Ministerium des Innern Titel XII B § 3 S. 22/23, nach Einzelberatung unverändert genehmigt: 54. Sitzung 2501/02.

S. auch „Taubergrund".

Amerikanerrebe.

Antrag Belzer, die Aufhebung des Verbots der Anpflanzung,

Druckſ. Nr. 80 (blieb unerledigt).

Vorläufige Begründung 54. Sitzung 2509/10.

Weinbaubeamte.

Gesuch des Verbands badischer Obst- und Weinbaubeamten, die Einreihung in die neue Besoldungsordnung betr.,

verkündet 66. Sitzung 3072 (blieb unerledigt).

Weingarten

s. „Fürsorgeerziehung".

Welschneureut.

Gesuch um Gewährung staatlicher Baudarlehen für die Bauperiode 1920,

verkündet 60. Sitzung 2807 (blieb unerledigt).

Weltkrieg

s. „Krieg".

Werkstudenten

s. „Hochsch. B I („Stud.")".

Westermann Heinrich, Landwirt u. Gen. in Bischweier.

Gesuch

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 3. Sitzung 107/8 (teils Übergang zur Tagesordnung, teils für erledigt erklärt).

Wettspiele, sportliche

s. „Spiel und Sport".

Wick D. in Luttingen.

Gesuch um Auszahlung der vollen Brandentschädigungssumme,

verkündet 48. Sitzung 2122 (blieb unerledigt).

Wiedemann J. in Müllheim.

Gesuch um Unterstützung:

verkündet 48. Sitzung 2122 (blieb unerledigt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wiederaufbau.

Allg. Leitgedanken: 53. Sitzg ff.: Strobel 2432, D. Holdermann 2579, Dr. Schofer 2579, Heurich 2671.

Sittlicher Wiederaufbau: Dr. Schofer 63. Sitzg 2963, 2979; D. Mayer-Karlsruhe 3047/8; Dr. Glockner 3041.

Wiesloch.

Heil- und Pflegeanstalt.

Gesuch des Pächters J. Rupp, Hohenharterhof,

verkündet 1. Sitzung 5 (blieb unerledigt).

Gesuch der Hauspfleger um Einreihung in Gruppe V der Besoldungsordnung,

verkündet 66. Sitzung 3072 (blieb unerledigt).

Realschule.

Gesuche um ihre Erweiterung,

mitbehandelt beim Unterr.-Etat 55./56. Sitzung. 2565 f: Bericht (Wiedemann) des Schulausschusses 2567, Abstimmung über dessen Antrag 2631 (unter bestimmter Voraussetzung empfehlende Überweisung).

Wirth, Dr., Josef, Reichskanzler.

In der politischen Aussprache September 1921 mehrfach besprochen: Dr. Schofer über Wirths Aufruf: „Das Vaterland in Gefahr": 64. Sitzg 3042; Dr. Wirth und die Sozialdemokratie: D. Mayer-Karlsruhe 3047; Marum 3056 — Deutschnationale Stimmen (Süddeutsche Zeitung) über Dr. Wirth 63. Sitzg 2966, 2971, 2972, 3013; Großhans 26. Sitzg 1128.

Wirtschaft.

(Siehe: „Arbeiter", „Arbeitszeit", „Bezirkswirtschaftsräte", „Forschungsinstitut für rationelle Betriebsweise", „Gewerkschaften", „Hausbesitz", „Preisbildung 2c.", „Rätegedanke", „Sozialisierung", „Übergangswirtschaft", „Unternehmen", „Wirtschaftliche Lage 2c.", „Wirtschaftliche Vertretung", „Zwangswirtschaft".)

Wirtschaftliche Lage, Wirtschaftspolitik.

Aktiengesellschaften: Dr. Schofer 11. Sitzg 452.

Arbeiterschaft u. Unternehmertum: Finanzminister Köhler 2. Sitzg 43; Hamann 37. Sitzg 1670; Arb.Min. Dr. Engler 40. Sitzg 1875.

Arbeitszeitregelung: Antrag Niederbühl (Druckf. 19): 36./37. Sitzg 1637 ff.

Kaufkraft: Strobel 11. Sitzg 437.

Allg. Notlage: Dr. Schofer 11. Sitzg 449; Frau Siebert 12. Sitzg. 505.

Unsicherheit der Wirtschaftslage: Heurich 57. Sitzg 2671.

Wirtschaftsdemokratie als Entwicklungsziel: Horter 57. Sitzg 2708.

Wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin.

Voranschlag des Ministeriums des Innern Ausgabe Titel Ia.

III. Nachtrag 1920/21 nach Bericht Dr. Schofer, 50. Sitzung 2266/67 und Beratung 53. Sitzung 2425/66 unverändert genehmigt: 2466.

IV. Nachtrag 1920/21: Ministerium des Innern, Titel Ia auf Bericht Schneider-Heidelberg unverändert angenommen: 58. Sitzung 2726, 2729.

Wissenschaften.

S. auch „Hochschulen" (dort bes. B I „Sparmaßnahmen").

Anforderungen enthalten unter Unterrichtsministerium, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel II.

II. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger, 15. Sitzung 619/22, unverändert angenommen: 19. Sitzung 872.

III. Nachtrag 1920/21: Bericht Stockinger, 54. Sitzung 2515; Nachtr. genehmigt.

IV. Nachtrag 1920 auf Bericht Stockinger ohne Erörterung unverändert angenommen: 58. Sitzung 2732, 2734.

Außerordentliche Ausgabe zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen (Nachforderung):

III. Nachtrag 1920/21 Unterrichtsministerium, Titel IV B § 4, S. 58/59. Auf Bericht Stockinger, 54. Sitzung 2515, unverändert genehmigt: 56. Sitzung 2651.

Anträge auf Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen:

Antrag Dr. Schofer auf Unterstützung der Drucklegung fachwissenschaftlicher Werke: Druckf. 35;

wegen der Erledigung vergl. Bericht Stockinger 54 Sitzung 2515.

Antrag Dr. Gothein auf Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute, und zur Förderung junger Gelehrter an diesen: Druckf. 36;

mitbehandelt beim Unterrichtsetat; Dr. Gothein (Begründung) 641; Unterrichtsminister Dr. Hummel 696; einstimmige Annahme: 20. Sitzung 880.

Witwenversicherung.

besprochen bei „Reichsversicherungsordnung" (Antr. Fischer-Karlsruhe).

Wohlfahrtspflege

s. „Soziale Fürsorge 2c.".

Wohlfahrtspflegerinnen

s. unter „Sozialbeamtinnen".

Wohnungsabgabe.

Gesetzentwurf zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues: Druckf. 100.

Gedruckter Bericht des Haushaltsausschusses dazu und (auf dessen Sp. 29, laufende Seite 1017) Ausschußanträge (mit Neufassung des Entwurfs) Druckf. 100a, ergänzt durch 100c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abänderungsantrag Niederbühl zum Ausschußantrag: Druckf. 100b, ersetzt durch 100d.

I. und II. Lesung: 69./70. Sitzung 3220/69.

(Entwurf in Ausschußfassung sowie eine Entschließung mit dem Wortlaut von Druckf. 100d angenommen.)

Vergl. auch Dietrich und Weißmann 22. Sitzg 985, 990.

Gesuch des Bundes deutscher Bodenreformer, zur Wohnungsfürsorge und -abgabe.

26. Sitzung 1160/2 (zur Kenntnisnahme überwiesen).

Wohnungsbau

s. „Bau- und Wohnungswesen".

Wohnungsnot.

Förml. Anfrage Mellert, die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsverwaltung an die Gemeinden betr.: Druckf. 63,

34. Sitzung 1544 (blieb unerledigt).

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot: Kurze Anfrage Duffner:

2. Sitzung 30.

Gesuche zur Wohnungsfrage:

37. Sitzg 1701 (Material), 71. Sitzg 3361/5 (erledigt erklärt), 26. Sitzg 1160/2 (Kenntnisnahme).

Wohnungszwangswirtschaft

s. „Zwangswirtsch. (Einzelpunkte ꝛc.)".

Wolf Ludwig, Posthelfer in Karlsruhe-Mühlburg.

Gesuch (Anstellung).

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20, verhandelt 26. Sitzung 1147/8 (Übergang zur Tagesordnung).

Wollmatingen.

Gesuch der Gemeinde um Errichtung einer Haltestelle daselbst,

verkündet 2. Sitzung 17 (blieb unerledigt).

Wörner (Lautenbach).

Gesuch

zurückgezogen: 20. Sitzg 919.

Wucher.

Wucherpreise für Haferpräparate: Kurze Anfrage Fischer:

7. Sitzung 219.

S. auch „Steuerwesen (Einzelpunkte ꝛc.)".

Wurth Otto, Zigarrenfabrikant in Ichenheim.

Gesuch

(übernommen aus der Sitzungsperiode 1919/20), verhandelt 41. Sitzung 1880 (Übergang zur Tagesordnung).

Württemberg.

Neckarkanal s. d.

Vereinigung mit Baden: 13. Sitzg 549/50.

S. auch „Südwestdeutschland".

Zahnärzte,

ausländische (im Inland nicht approbierte): Gesuch um Zulassung zur Kassenpraxis:

(verkündet 46. Sitzg 208) zurückgezogen 63. Sitzg 2939.

S. auch „Dentisten".

Zeichenlehrer.

Einstufung, Anrufung des Reichsschiedsgerichts: 53. Sitzg 2412, 2417, 2417/18.

Zentralismus.

Einschlägiges unter „Reich u. Länder" u. „Baden (Reich ꝛc.)".

Zentrum.

Anläßlich einer Aussprache über die politische Lage parteipolitische Auseinandersetzungen insbesondere mit der Deutschnationalen Volkspartei (die Zahlen entstammen der 63. u. 64. Sitzg).

Besprochene Einzelpunkte:

S. auch „DNatlVp. (dort „Zentrum") u. „Presse".

Deutschnationale Volkspartei. Vorgehen der deutschnationalen Presse, hauptsächlich der „Südd. Zeitung", gegen Zentrum und Sozialdemokratie: Dr. Schofer 2966/7, 2969/77; 3057; Straub 3012/16; D. Maier-Karlsruhe 3048. Verständigungsbereitschaft des Zentrums: Dr. Schofer 63. Sitzg 2968; 64. Sitzg 3042/3; Straub 3017; Staatspräsident Trunk 3030. — Einheitlichkeit. Dr. Schofer 2977. — Erzberger s. d. — Konfessionelle Fragen. Zum Vorwurf der „konf. Hetze des Zentrums": Dr. Schofer 2966 ff; D. Maier-Karlsruhe 3046/7; Karl 2992/3; Straub 3012 ff; Dr. Schofer 3047/8, 2948, 3058. — Machtgelüste vorgeworfen: Karl 2996; Straub 3017; Staatspräs. Trunk 3032. — Presse. Zentrumspresse, ist sie für die politische Hochspannung vom Sommer u. Herbst 1921 verantwortlich? Dr. Schofer 64. Sitzg 3055; s. a. „Erzberger" u. „Pol. Lage". — Programm. Sittliche Erneuerung, sittlicher Wiederaufbau! Dr. Schofer 3042/3; D. Maier-Karlsruhe 3047 unten. — Tätigkeit. Staatspräsident Trunk 3027; Dr. Schofer 2979. — Wahl. Verlesung 2974/5; Dr. Schofer 2966 ff; Staatspräsident Trunk 3027 (Verlesung); Dr. Schofer 3057; D. Maier-Karlsruhe 3047.

Minoritäten u. Zentrum 2963.

Ausführungen aus sonstigen Verhandlungen:

Sozialdemokratie: Zusammenarbeit: Maier-Heidelberg 1935/9; Dr. Schofer 1951/2.

Sozialpolitik der Zentrumspartei: Dr. Kraus 42. Sitzg 1954 f., Dr. Baumgartner 1959, Dr. Schofer 50. Sitzg 2285.

Wahlagitation in Steuerfragen vorgeworfen: Sp. 3140 f., 3220. S. a. oben („Bespr. Einzelp.").

Verständigungsarbeit, innere: Dr. Schofer 11. Sitzg 452.

Zwangswirtschaft für Getreide, Stellung, parteipol. Auseinandersetzung: 54. Sitzg 2491/7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziegenzucht.

Gesuche um Unterstützung zur Beschaffung von Kraftfuttermitteln,
verkündet 60. Sitzung 2807 (blieben unerledigt).

Zimmer K., Aufseher in Eberbach.

Gesuch,
verkündet 66. Sitzung 3070 (blieb unerledigt).

Zimmermann J., Oberrevisor in Karlsruhe,

seine Beschwerde wegen gesetzwidriger Zuruhesetzung und Behandlung,
verkündet 2. Sitzung 15 (nach Form und Inhalt ungeeignet).

Zimmermann, Flehingen,
7. Sitzg 246, 248, 266, 296.

Zivilprozeßordnung
s. unter „Gerichtsverfassung".

Zollausschlußgebiet.

Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol: Druckf. 50 von 1919/20.
Antrag des Haushaltausschusses auf unveränderte Annahme in I. wie II. Lesung einstimmig angenommen: 2. Sitzung 49/50 und 3. Sitzung 104. (Inhalt: das Branntweinmonopolgesetz soll auch im (badischen) Zollausschlußgebiet in Wirksamkeit gesetzt werden.)

Gesuch um Aufhebung des Paßzwanges für die Bewohner des Zollausschlußgebiets an der Schweizer Grenze,

Gesuch von Beamten um Sonderregelung,
20. Sitzg 898/9.
59. Sitzg 2768/70 (für erledigt erklärt).
Ausfuhrkontingentierung: 33. Sitzg 1413. — Branntweinmonopol: 2. Sitzg 49.

Zollwesen.

Kurze Anfrage Großhans wegen Zollkontrolle auf der Strecke Basel—Konstanz:
30. Sitzg 1295.

Zucker.

Zwangsbewirtschaftung.
Antrag Albiez: Druckf. 44,
begründet, beraten und einstimmig angenommen: 26. Sitzung 1111/20.

Förmliche Anfrage Odenwald, die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr., Druckf. 89, begründet und beantragt 49. Sitzung 2222/6.

Die Zuteilung von Einmachzucker: Kurze Anfrage Blase:
43. Sitzung 1982.

Zuckerrüben.
Schnapsbrennerei: 7. Sitzg 220/1.

Zugmeister.

Gesuch zur neuen Gehaltsordnung,
verkündet 58. Sitzung 2715 (blieb unerledigt).

Zulagen, Zuschläge
s. „Teuerungszulagen".

Zuruhesetzung
s. „Ruhegehalte 2c.".

Zusammengesetzte Gemeinden.
S. „Gemeindeordnung" unter II u. III.

Zuständigkeitsfragen.
S. „Amtsgerichte" (II. Nachtr.).

Zwangspensionierung
s. unter „Ruhegehalte 2c.".

Zwangswirtschaft.
(S. auch „Brennstoffbewirtschaftung", „Milchversorgung".)

Antrag Hertle auf restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Ende des Wirtschaftsjahrs 1921/22: Druckf. 22.

Zusatzantrag Vielhauer zu obigem Antrag,
verkündet 9. Sitzung 354.
Beide Anträge verhandelt in der 9. Sitzung.
In der Beratung:
Begründung Hertle 330/1; Minister Remmele 363, 365; Weißhaupt 342/4; Dr. Schofer 354/5.
Verweisung an den Haushaltsausschuß; dessen Bericht (Dr. Zehnter) 10. Sitzung 394/8.
Antrag des Haushaltsausschusses: Druckf. 22a, mitverhandelt 10.—14. Sitzung.
In der Beratung:
Vielhauer 402; Spang 407/8; Martin 409/10; Viereisel 418/22; Häffig 424/5; Ziegelmeyer-Langenbrücken 428/9; Strobel 431; Minister des Innern Remmele 444; Gothein 454/5; Holdermann 495/6; Seubert 544; Schlußwort Hertle 598/9; Schlußwort Zehnter 603, 604.
Abstimmung 604 (Ablehnung des Antrags Hertle).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesuch des Landesverbands der Milchhändlergenossenschaften Badens wegen Abbau:

41. Sitzung 1886 (als Material überwiesen).

Kurze Anfrage Stork, die Androhung von Gewaltmaßnahmen durch den Kommunalverbandsvorsitzenden von Freiburg-Land, die Nichterfüllung der Getreideablieferungspflicht betr.:

2. Sitzung 22.

Antrag Albiez auf Aufhebung der Rationierung für Selbstversorger in Brotgetreide: Druckf. 21.

Behandlung: Begründet 9. Sitzung 334/7; erwidert von Weißhaupt 342/3 Mitte, Weißmann 349 und Minister des Innern Remmele 365/8; auf Antrag Dr. Schofer (begründet 354/5) nach Geschäftsordnungserörterung an Haushaltausschuß verwiesen. — Dessen Bericht erstattet von Dr. Zehnter 10. Sitzung 394/8 Mitte; sein Antrag 398. In der Beratung (wobei noch zu vergleichen die Geschäftsordnungsbemerkung Präsident Kopf 13. Sitzung 514 und 14. Sitzung 598) bes. Spang 407/8, Martin 409f, Bierneisel 418/22, Ziegelmeyer-Langenbrücken 428/9, Minister Remmele 444, Dr. Gothein 454, Kurz 458/60, Engelhard 525, Schlußwort Albiez 601/3 und Dr. Zehnter 603, 604.

Abstimmung. 604 unten: Antrag angenommen; vergl. auch die drei letzten Absätze von 604.

Förmliche Anfrage Odenwald, die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr., Druckf. 89,

begründet und beantwortet 49. Sitzung 2222/6.

Einzelpunkte aus Verhandlungen:

Äußerung des Innenministers verk. 7. Sitzg 216 (blieb unerledigt). — Benzin und Benzol 9. Sitzg 327. — Bier- und Brotkarte s. hier „Gerste". — Brennspiritus s. d. — Fleisch s. d. — Gerste im Gesuch um Einführung einer Bier- und Brotkarte 37. Sitzg 1704. — Getreide, Landesgetreidestelle 9. Sitzg 327. Kundenmühlen 4. Sitzg 138. Mühlen, Mahlscheine, Müllerbewegung usw. 336, 342, 367, 429, 444, Reichsgetreidestelle 330, 349, 407/8, 411/12, 419, 443. — Landwirtschaft 11. Sitzg. 454. — Tabak 38. Sitzg 1717. — Vieh und Fleisch 9. Sitzg 346 f., 366. — Wohnungswesen 51. Sitzg 2318, 2331, 52. Sitzg 2553/4. — Zucker s. d.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die im Sachregister verwendeten

Schlagworte.

Nachstehende Übersicht soll die rasche Feststellung darüber unterstützen, ob ein bestimmter Gegenstand in der Sitzungsperiode 1920/21 behandelt und unter welchem Schlagwort er nachgewiesen ist. Deshalb sind auch solche Schlagworte aufgenommen, die lediglich Ausgangspunkte für Verweisungen sind (sofern es sich nicht um bloße Synonyme handelt). Persönl. und geogr. Eigennamen sind nicht berücksichtigt. Schlagworte sind die zwischen „ " gesetzten Wörter.

Der **Plan**, nach welchem die Schlagworte hier unten angeordnet sind, ergibt sich leicht an Hand der durch den Druck hervorgehobenen Worte.

Verfassung und Gesetzgebung
von Reich und Land

Schlagworte für Gegenstände aus dem Bereich des Staatsrechts i. e. S. und der einschlägigen Politik unter 1—4.

1. Deutsches Reich.

„Reich, deutsches", „Reichsverfassung", „Republik", „Schutz der Republik".
„Reichsfarben".
„Reich und Länder" (dort Angaben zur Frage des Föderalismus, des Zentralismus, des Einheitsstaates 2c. Soweit bei diesen Fragen Baden in Betracht kommt, siehe „Baden").
Verreichlichungsfragen unter „Eisenbahn, Verreichlichung", „Wasserstraßen", „Finanzverwaltung".
(Gebietsfragen:) „Oberschlesien", „Südwestdeutschland".
Reichsbeamte hier unter 24 a.
(Grundrechte der Reichsverfassung:) „Elternrechte", „Eigentum", „Enteignung", „Preßfreiheit", „Vereinigungsfreiheit".

2. Baden.

„Baden, Republik", „Verfassung, bad.", „Revolution".
Verhältnis zum Reich unter „Baden, Republik".
„Landtag", „Landtagsabgeordnete" (Aufwandsentschädigungsgesetz), „Ausschüsse", „Geschäftsordnung", „Erledigungsnachweise bei „Anträge 2c." und bei „Gesuche 2c.", „Wahlen", — Parteien siehe unter 3.
Regierung (im Sinne von: Leitung der Gesamtpolitik, §§ 2, 8, 52, Bad. Verf.) bei „Staatsministerium", bes. unter II; Staatsanzeiger: „Karlsruher Zeitung".
„Arbeitsministerium", Finanzverwaltung", „Innere Verwaltung", „Justizverwaltung", „Kultus", „Unterrichtsverwaltung".
„Rechnungshof".
„Staatsvereinfachung".
Großh. Haus, ehemaliges (seine Fideikommisse 2c.).
„Stammgüter" („Familiengüter", „Standesherrschaften", „Fideikommisse").
Landesbeamte s. unter 4.
Landeswappen: „Wappen, bad."

3. Parteiwesen.

„Demokratie", „Demokratische Staatsauffassung", „Monarchische Bestrebungen", „Moral politische", „Parteien, Parteipolitik", „Politische Lage", „Politische Organisationen", „Rätegedanke".
Die einzelnen Parteien: „Deutschdemokratische Partei", „Deutschliberale Volkspartei", „Deutschnationale Volkspartei", „Kommunistische Partei", „Landbund", „Sozialdemokratische Partei", „Unabhängige sozialdemokratische Partei", „Zentrum".
„Deutschvölkische Bewegung".
Presse-Wesen s. hier unter 17.

4. Beamte.

„Akademisch gebildete Beamte", „Anwärter", „Amtsbezeichnungen", „Angestellte des Staats", „Arbeiter des Staats" (gesetzl. Regelung ihrer Wahlberechtigung), „Außerplanmäßige Beamte", „Beamte", „Beamte in Staatsbetrieben außerhalb Badens" (Wahlrecht), „Beamtenwohnungen", „Besoldungswesen", „Dienstreise- und Umzugskosten", „Eisenbahnbeamte", „Emeritierung", „Gehaltsempfänger", „Geheimakten", „Hafenmeister", „Invalide Arbeiter", „Handwerksmäßig ausgebildete Beamte", „Hinterbliebene", „Hinterbliebenenversorgung", „Hofbedienstete, ehemalige", „Kreisstraßenwarte", „Kriegsdienstzeit", „Maschinisten", „Militäranwärter", „Mittlere Justizbeamte", „Obersekretäre", „Ortsklassenverzeichnis", „Pensionsregelungsgesetz", „Personalakten", „Reallehrer", „Ruhegehalte", „Staatsangestellte", „Staatsarbeiter", „Straßenmeister", „Techniker", „Teuerungszulagen", „Tierärzte", „Unterhaltszuschüsse", „Verheiratete Lehrerinnen", „Verwaltungsbeamte", „Weinbaubeamte", „Zwangspensionierung".
(Wegen Reichs(-eisenb.-)beamten hier unter 24 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtspflege

Gegenstände der Rechtspflege und der Justizverwaltungspolitik unter 5.

5. **Rechtspflege.**

Voranschlag bei „Justizverwaltung" und „Rechtspflege".
Allgemeines (Gerichtsverfassung):
„Gerichtsschreibereibeamte", „Gerichtsvollzieher" „Justizbeamte", „Amtsgerichte", „Ausnahmegerichte", „Entlastung der Gerichte", „Gemeindegerichte" (beides behandelt bei „Gerichte"), „Gerichtsverfassung", „Landgerichte", „Oberlandesgericht", „Staatsanwaltschaft", „Zuständigkeitsfragen".
Zivilrecht und -prozeß: „Ehe, Ehescheidung"; „Zivilprozeßordnung". — „Pacht". — „Obereigentum".
Strafrecht und -prozeß: „Abtreibung", „Arbeiterkolonie", „Schöffengerichte", „Schwurgerichte", „Strafanstalten", „Strafrecht", „Wucher".
Freiw. Gerichtsbarkeit: „Freiwillige Gerichtsbarkeit", „Gemeindegrundbuchämter", Grundbuchwesen", „Notariatswesen", „Urkundennotare", „Vormundschaftssachen" (Kosten).

Verwaltung

Schlagworte für Gegenstände aus Verwaltungs-Recht und -Politik unter 6—32.

(Innere Verwaltung)

Allgemeines (bes. Organisatorisches).

6. **Bad. staatl. Innenverwaltung.**

(Innenministerium unter:) „Innere Verwaltung" (i. e. S. „Bezirksverwaltung", „Landeskommissäre", Staatsverein = fachung", „Verwaltungsbeamte", „Verwaltungsgebührengesetz", „Verwaltungsgerichtsbarkeit", „Verwaltungsgesetz", „Verwaltungshof".
„Amtl. Verkündigungswesen".

7. **Selbstverwaltung.**

Allgemein: „Selbstverwaltung".
Gemeinden: „Abgesonderte Gemarkungen", „Bedürftige Gemeinden", ihre Elektrizitätsversorgung", „Bezirksrat", „Bürgerausschuß", „Bürgergenuß", „Bürgermeister", „Eingemeindungen", „Fürsorgegesetz 2c. (bei Gemeinde- und Körperschaftsbeamte)", „Gemeindearbeiter", „Gemeindebeamte", „Gemeindebesteuerung", „Gemeindegerichte", „Gemeinden", „Gemeindeordnung", „Gemeinderat, Gemeinderäte", „Gemeinderechner", („Gemeinde- und Körperschaftsbeamte"), „Gemeindeverordnete", „Gemeindewahlen", „Ratschreiber", „Staatsaufsicht", „Städte", „Wahlen", „Zusammengesetzte Gemeinden".
Kreise: „Kreise" (Rechnungsjahr, Besteuerung); „Kreisordnung".
Körperschaften: „Körperschaftsbeamte".

8. **Enteignung.**

„Enteignungsgesetz".

9. **Verwaltungsrechtspflege.**

„Verwaltungsgerichtsbarkeit".

— **Polizei** s. 16 f.

Einzelne Richtungen der Verw.

Sittl.-geistiges Leben.

10. **Kirche, Kultus, Religion, religiöse Erziehung.**

„Dotationen" unter „Erzbistum" und unter „Geistliche", „Elternrechte", „Evangelischer Oberkirchenrat", Fest- und Feiertage bei „Sonntagsruhe", „Freireligiöse Landesgemeinde", „Israeliten", „Katholischer Oberstiftungsrat", „Kirche", „Kirchen und Pfarreien" (Voranschlag), „Kultus" (Voranschlag), „Missionen", „Orden religiöse", „Religion, religiöse Erziehung", „Sonntagsruhe.
„Katholiken", „Konfessionelle Fragen".

11. **Erziehung und Unterricht.**

a) Schule, Allgemeines.

„Berufsberatung", „Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder", „Lehrerbildung", „Lehrer und Lehrerinnen", „Schule", „Schullasten", „Unterrichtsverwaltung" (Angaben über Voranschlag).
„Fürsorgeerziehung".

b) Volksschule.

„Fortbildungsschule", „Fortbildungsschulgesetz", „Fortbildungsschullehrer", „Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen", „Handarbeitslehrerinnen", „Handarbeitsunterricht", „Kreisschulämter", „Schülerzahl", „Schulgeld- und Lernmittelbefreiung", „Schuljahrsbeginn", „Volksschuldirektoren", „Volksschule", „Volksschulkandidaten".

c) Höhere Lehranstalten.

„Begabte", „Bürgerschulen", „Höhere Lehranstalten", „Realanstalten", „Schuljahrsbeginn" (Ostern), „Turnlehrerbildungsanstalt".

d) Fachschulen.

„Fachschulen", „Gewerbliches Unterrichtswesen", „Gewerbelehrer", „Gewerbeschuldirektoren", „Handelslehrer", Handelsschuldirektoren", „Handelsschulen", „Musiklehrer", „Musikschulen", „Schnitzereischule Furtwangen", „Uhrmacherschule Furtwangen", „Webereifachschule", „Zeichenlehrer".

e) Staatstechnikum Karlsruhe.

„Staatstechnikum Karlsruhe".

f) Hochschulen.

„Begabte", „Emeritierung", „Handelshochschule", „Werkstudenten".

12. **Wissenschaften.**

„Astron. Forschung", „Bibliothekwesen", „Geologische Landesaufnahme", „Hochschulen", „Landesmuseum", „Landeswetterwarte", „Statistik", „Wissenschaften".

13. **Kunst.**

„Kunst", „Kunst, bildende", „Kirchliche Denkmäler", Landeskunstsammlungen", „Landeskunstschule", „Landesmuseum", „Majolikamanufaktur", Musikschulen", „Theater", „Film".

— **Presse** hier unter 17.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Physisches Leben:

14. Gesundheitswesen.

„Bund für deutsche Familie und Volkskraft", „Impfung", „Leibesübungen", „Naturheillehre", „Soziale Hygiene, Gesellschaft für", „Tuberkulose".
„Apotheker", „Ärzte", „Badeärzte", „Bezirksärzte", „Dentisten", „Gesundheitsämter", „Zahnärzte", „Lebensmittelprüfungsstation".
„Badanstalten", „Dürrheim (Solbad)", „Baden-Baden", „Badenweiler", „Dürrheim".
„Irrenfürsorge", „Heil- und Pflegeanstalten", „Illenau", „Wärterschule".
„Geschlechtskrankheiten", „Prostitution", „Tuberkulose".

15. Bau-, Wohnungs- und Siedelungswesen, Bodenrecht, Feuerschutz.

„Allmend", „Baustoffbeschaffungsgesellschaft", „Bau- und Wohnungswesen", „Beamtenwohnungen", „Bodenpolitik", (Bürgschaftssicherungsgesetz bei „Kleinwohnungen"), „Enteignung", „Grundstückssperrgesetz", „Güterzertrümmerung", „Kleinwohnungsbau", „Landeswirtschaftsamt", „Siedlungswesen", „Reichssiedlungsgesetz", „Siedlungs- und Landbank", „Wohnungsbau", „Wohnungsnot", „Hagenschieß", „Feuerlöschwesen", „Zwangswirtschaft (im Wohnungswesen)".

16. Polizei.

„Arbeitshaus, polizeiliches", „Bezirksverwaltung und Polizei", „Gendarmerie", „Grenzverkehr", „Gruppenpolizei", „Kriminalpolizeibeamte", „Polizei", „Sicherheitspolizei", „Staatspolizei".
„Entführungen"; „Fasching"; „Glückspiele"; „Prostitution"; „Tanzbelustigungen"; „Feuerlöschwesen".

17. Pressewesen.

„Presse", „Preßfreiheit"; „Breisgauer Zeitung", „Süddeutsche Zeitung".

18. Paß- und Fremdenwesen ꝛc.

„Einwanderer", „Paßwesen".

18 a. Innere Unruhen.

„Unruhen, innere".

— **Armenwesen** hier unter 25.

Wirtschaftsleben:

19. Wirtschaft im allgemeinen.

(Zur Ergänzung s. hier 31.)
(Voranschlag:) „Wirtschaftliche Vertretung Badens in Berlin".
Allgemeinste Begriffe: „Lohn", „Mieter, Mietpreise", „Preisbildung, Preispolitik", „Produktionssteigerung", „Sozialisierung", „Unternehmer", „Verbraucherkammer", „Vereinigungsfreiheit", „Wiederaufbau", „Wirtschaftliche Lage", „Wirtschaftspolitik".
Wirtschaftliche Elementarkräfte: „Badenwerk", „Elektrizität", „Kohlenversorgung", „Landesbrennholzstelle", „Wasserbau".
Wirtschaftsverfassung: „Bezirkswirtschaftsräte", „Sozialisierung", „Vereinigungsfreiheit".
Hauswirtschaft: „Hausangestellte".
Übergangswirtschaft: „Brennstoffbewirtschaftung", „Flachs", „Kohlenversorgung", „Landespreisamt", „Mahlscheinverfahren", „Produktionssteigerung", „Reichsgetreidestelle", „Selbstversorger", „Spiritus", „Techn. Nothilfe", „Wohnungszwangswirtschaft", „Wucher", „Übergangswirtschaft", „Zwangswirtschaft".
Sonstiges: „Aktiengesellschaften", „Hausangestellte", „Technische Nothilfe". S. noch „Arbeiter", „Gewerbe".

20. Urproduktion.

a) Landwirtschaft und Mittel zu ihrer Förderung.

„Akademisch gebildete Landwirte", „Allmendgut", „Be- und Entwässerungsanlagen", „Bienenzucht", „Bodenpolitik", „Düngemittel, Dünger", „Einfuhr", „Einigungsämter", „Ernährung", „Fleischversorgungsstelle", „Futtermittel", „Gerstenbau", „Getreide„, „Grundstücksverkehr, Grundstückssperrgesetz", „Güterzertrümmerung", „Hafer", „Hagelschaden", „Hochburg" (Ackerbauschule), „Kulturunternehmungen", „Landeskultur", „Landwirtschaft", „Landwirtschaftliche Arbeiter", „Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen", „Landwirtschaftliche Winterschulen", „Landwirtschaftskammer", „Landwirtschaftslehrer", „Laubstreu", „Milch, Milchversorgung", „Obstbau", „Obstbaubeamte", „Pacht", „Siedlungswesen", „Tabak", „Übergangswirtschaft", „Wasserbau", „Zuckerrüben".

b) Zwangswirtschaft.

„Bierkarte", „Broteinfuhr", „Gerstenbau", „Getreide", „Hafer", „Kommunalverbände", „Zucker", „Zwangswirtschaft".

c) Weinbau.

„Amerikanerrebe", „Musterreb- und Versuchsanlagen", „Rebschädlinge", „Weinbau".

d) Viehzucht.

Rindviehzucht: „Maul- und Klauenseuche", „Milch, Milchversorgung", „Rindviehzucht", „Seuchenbekämpfung (Quarantäne bei:) „Vieheinfuhr"; „Viehzucht".
Pferdezucht s. d.
Ziegenzucht s. d.

e) Forsten.

„Beförsterungssteuer", „Forstbeamte", „Forsten", „Forstgesetz", „Holzausfuhr", „Landesbrennholzstelle".

f) Jagd.

g) Fischerei.

„Fischerei", „Fischzucht- und Fischteichanlagen".

h) Bergbau und Salinen.

„Bergbau und Bergwesen", „Salinen".

21. Gewerbe. S. auch „Arbeiterfrage ꝛc.".

Allgemeinstes: „Forschungsinstitut", „Gewerbe", „Gewerbeaufsicht", „Handwerk", „Handwerker" (Meisterkurse für solche), „Industrie", „Industrie, badische", „Landesgewerbeamt", „Technische Nothilfe", „Verdingungswesen".
Einzelne Gewerbe: „Buchbinderarbeiten" (ihre Vergebung durch staatliche Stellen), „Friseurgewerbe" (Sonntagsruhe), „Gärtnereigewerbe" (Arbeitszeit), „Gast- und Schankwirtschaften" (weibliche Angestellte), „Tiefbauunternehmer".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

22. Arbeiterfrage, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht.

„Akkordarbeit", „Arbeiter", „Arbeiterinnen", „Arbeiterschutz", „Gewerbeaufsicht", „Arbeitsbeschaffung", „Arbeitslosigkeit", „Arbeitsnachweis", „Arbeitszeit" (Achtstundentag), „Baugewerbe", „Betriebsräte", „Betriebsabbruch und -Stillegung" behandelt unter „Arbeitsbeschaffung", „Ehrenzeichen für Arbeiter ꝛc.", „Erwerbslosenfürsorge", „Gewerkschaften" (Koalitionszwang behandelt bei „Vereinigungsfreiheit"), „Lohn", „Frauenarbeit", „Gast- und Schankwirtschaften", „Sozialversicherung", „Tarifverträge", „Unternehmer", „Vereinigungsfreiheit".
Soziale Fragen noch unter 26/29.

23. Handel.

„Außenhandelsstelle", „Ausfuhr", „Einfuhr", „Einzelhandel", „Handel".

24. Verkehr.

a) Eisenbahnen.

Allgemeines: „Arbeiterfahrkarten", „Expreßgutverkehr", „Eisenbahnverreichlichung", „Eisenbahnschuldentilgungskasse", „Fernsprechanschlüsse der Stationsämter" (und Güterabfertigung), „Fundierte Eisenbahnschuld", „Lagerplätze", „Monatsfahrkarten", „Reichseisenbahnen", „Sonntagsfahrkarten".
Arbeiter und Beamte: „Bauinspektoren der Reichsbahn", Betriebswerkstätte Freiburg s. „Eisenbahnarbeiter", „Eisenbahnbeamte".
Nebenbahnen: Grundsätzliche Erörterungen bei „Bad. Lokaleisenbahn A.-G.", „Oberrheinische Elektrizitätsgesellschaft". — Nebenbahnbeamte bei Bad. Lokaleisenbahn A.-G. (Gesuch) und bei Oberrheinische Elektrizitätsgesellschaft (Gesuch).

b) Kraftverkehr: „Kraftwagenverkehr".

c) Straßenwesen.

„Gemeindewege", „Kreisstraßen", „Landstraßen" s. unter „Straßenbau".

d) Postwesen.

„Post".

e) Schiffahrt und Wasserstraßen.

„Neckarkanal", „Rheinregulierung", „Rheinschiffahrtsbehörden", „Wasserstraßen".

Sozial-Politik und verwandte Gebiete:

Zu Arbeiterfragen vergl. 22.

25. Armenwesen.

„Armenrat", „Armenwesen", „Landarmenaufwand".

26. Sozialpolitik.

„Arbeitsministerium", „Berufsberatung", „Blindenfürsorge", „Caritasverband", (Diakonissenanstalten unter „Gemeinnützige Anstalten"), „Frauenverein", „Fürsorgeerziehung", „Gemeinnützige Anstalten", „Gewerbeaufsicht", „Innere Mission", „Kinder- und Säuglingsfürsorge", „Kleinrentnerfürsorge", „Kriegsbeschädigten- und -Hinterbliebenenfürsorge", „Kriegswohlfahrtspflege", „Krüppelfürsorge", „Sonntagsruhe", „Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen", „Soziale Hygiene", „Sozialversicherung", „Unternehmer".

27. Mittelstandsfragen.

„Gehaltsempfänger", „Handwerk" und „Handwerker", „Husbesitz", „Mieten, Mieter", „Techniker" (wirtsch. Lage).

28. Jugend.

„Jugendwohlfahrt", „Jugendpflege", „Jugendfürsorge", „Jugendämter", „Jugendheime", „Jugendgerichte", „Jugendliche", „Fürsorgeerziehung", „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz".

29. Frauenfrage.

„Frauenfragen" (Frau im Erwerbsleben, Bürgergenuß, Wahlrecht der Frau nach der Gemeindeordnung, Rechtspflege und Frau, Frau in der Besoldungsordnung, Frage der unehelichen Mutterschaft, Frage der freien Liebe ꝛc.).

Münz-, Maß-, Gewichtswesen:

30. Eichwesen.

„Eichwesen".

31. Geld, Währungsfragen, Kredit, Banken, Sparkassen.

„Bad. Bank", „Münzverwaltung", „Neckarschiffer" (dabei besprochen die holländ. Valutaschulden), „Währung" (darunter bespr. Einfuhrfragen: Lebensmittel-, Milch-, Vieheinfuhr); s. noch „Grenzverkehr" (Warenaufkauf).
„Rheinische Hypothekenbank" (u. Steuerfragen).

Versicherungswesen:

32. Versicherungswesen.

a) Sozialversicherung.

Altersversicherung für Arbeiter besprochen bei „Reichsversicherungsordnung", „Invalidenversicherung", „Krankenkassen", „Oberversicherungsämter", „Reichsversicherungsordnung", „Witwenrenten" (besprochen bei „Reichsversicherungsordnung").

b) Sonstige Versicherung.

„Gebäudeversicherung", „Haftpflichtversicherung der Feuerwehr", „Hagelversicherungsfond", „Rindviehversicherung".

(Finanzverwaltung.)

33. Finanz-, Steuer- und Zollwesen.

„Administrativkredite", „Amortisationskasse", „Domänen", „Forsten" (direkt nach Laubstreu), „Eisenbahnschuldentilgungskasse", „Etatwesen", „Finanzbeamte", „Finanzgesetz", „Finanzlage und Finanzpolitik", „Finanzminister als Präsident des Landesfinanzamts", „Finanzverwaltung", „Fundierte Eisenbahnschuld", „Hochbauwesen", „Kassenverwaltung", „Landeshauptkasse", „Reichsfinanzverwaltung", „Rothaus Staatsbrauerei", „Schuldendienst", „Schlösser", „Staatsschulden", „Staatsvoranschlag", „Vorausgenehmigungen".
Voranschlag: „Steuerverwaltung".
Finanzausgleich: „Steuerverteilungsgesetz".
Einzelne Steuerarten: „Anzeigensteuer"; Branntweinbesteuerung: „Abfindungsbrennereien", „Kleinbrenner"; Branntweinmonopol behandelt unter „Branntwein";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Erbschafts-“ und „Schenkungssteuer“ (kindlicher Anschlag bei Übergabe elterlicher Betriebe); Einkommensteuer (des Reichs); „Grund- u. Gewerbesteuergef.“, „Liegenschafts- u. Betriebsvermögen“; „Lohnsteuer“, „Rennwettsteuer“, „Umsatzsteuer“ (Eigenverbrauch der Landwirte, Notschlachtungen); „Wandergewerbesteuer“, „Wohnungsabgabe“.
„Ertragssteuergesetz“ ursprüngl. Bezeichnung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes; vgl. Register-Seite 17 Sp. II.
„Zollausschußgebiet“, „Zollwesen“.

(Heeres- und Versorgungswesen.)

34. Heerwesen, Krieg, Frieden, Militärversorgungswesen.

„Berufssoldaten“, „Einwohnerwehr“, „Entwaffnung“, „Fliegerschäden“, „Flüchtlinge, elsässische“, „Friedensvertrag von Versailles“, „Heer“, „Heeresgut“, „Krieg“, „Kriegsgefangene“, „Kriegshinterbliebene“, „Militäranwärter“, „Militärversorgungsgerichte“, „Reichsheeresverwaltung“, „Sicherheitswehr“, „Soldaten“ (ihre Wahlberechtigung), „Volkswehr“, „Waffenfunde“, „Weltkrieg“ s. Krieg, „Wiederaufbau“.

(Auswärtige Verwaltung.)

35. Auswärtige Angelegenheiten, Auswärtige Politik.

„Auswärtige Angelegenheiten“, „Auswärtige Politik“, „Französisches Konsulat“, „Gesandtschaft Berlin“, „Verkehrskommissariate“ s. „Ausw. Angelegenheiten“.

Sonstige Schlagworte

36. insbesondere für zeitgeschichtl. Ereignisse und Erscheinungen.

„Entwaffnung“, „Erzberger“, „Friedensvertrag“, „Geheimorganisationen“, „Krieg“, „Orgesch“, „Regimentsfeste“, „Unruhen, innere“; „Waffenfunde“.
„Apostol. Stuhl“, „Ausländer“, „Ausländ. Liebesgaben“, „Moral“, „Wucher“ (in Lebensmitteln).
„Politische Lage“.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichtigungen.

Seite 2 Spalte II als Zeile 5 einfügen: S. noch „Staatsangestellte"; beim Schlagwort „Anträge usw." als Zeile 21 von unten beizusetzen: S. noch unter „Geschäftsordnung".

Seite 3 Spalte II Zeile 13 von oben statt „Sozialpolitik" zu setzen: „Soziale Fürsorge 2c."

Seite 21 Spalte I Zeile 18 von oben ist zu streichen.

Seite 21 Spalte I ist nach Zeile 14 von oben einzufügen: Voranschlag des Finanzministeriums, Einnahme Titel V, Erläuterungen zu § 11. II. Nachtrag 1920/21: 20. Sitzg 889.

Seite 33 Spalte II Zeile 4 von unten: vor dem Wort „über" ist ein Doppelpunkt einzufügen.

Seite 33 Spalte II Zeile 1 bis 3 oben sind zu streichen und als drittletzte bis letzte Zeile unten der Spalte anzufügen.

Seite 47 Spalte II ist Zeile 13 von unten zu streichen.

Seite 67 Spalte I (bei „Schule") in Zeile 6/7 von oben die Klammerbemerkung — „(dort Angaben über Voranschlag)" — zu streichen.

Seite 76 Spalte I ist vor die 7. Zeile von unten das Schlagwort „Unterrichtsministerium (Ministerium des Kultus und Unterrichts, Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags)" mit folgenden Angaben einzufügen:

II. Nachtr.: Druckf. 10 c; 15./19. Sitzg 613/873; 20. Sitzg 880.
III. Nachtr.: Druckf. 10 d; 54. Sitzg 2512/18; 55. Sitzg 2524 ff.; 56. Sitzg 2591/2654.
IV. Nachtr.: 58. Sitzg 2729/34.
V. Nachtr.: 67. Sitzg 3116/18.

S. noch „Unterr.-verwaltung", „Kultus", „Kunst 2c.", „Wissenschaften".

Seite 87 Spalte I ist (unter „Bad. staatl. Innenverwaltung") nach der 27. Zeile von oben einzufügen:

gebraucht; s. besonders noch: „Arbeitsministerium" und Unterrichtsministerium"). „Bezirksrat",

Seite 87 Spalte I (unter Ziffer 7) Zeile 18 von unten ist das Wort „Bezirksrat", Zeile 14 von unten das Wort „Gemeindegerichte" zu streichen.

Seite 87 Spalte I Zeile 2 von unten (bei „Verw.-Rechtspflege") einzufügen: „Bezirksrat".

Seite 87 Spalte II nach Zeile 12 einzufügen: Zur Ergänzung s. Ziffer 28.

Seite 88 Spalte I: In Zeile 11 von unten einzufügen: „Eigentum"; in Zeile 3 von unten einzufügen: „Betriebsräte (ihre Schulung)".

Seite 89 Spalte II (unter Ziffer 33) Zeile 14 von unten ist die Klammerbemerkung „(direkt nach Laubstreu)", Zeile 5 von unten das Wort „Voranschlag" zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Sprech-Register.

(Nach Rednernamen alphabetisch geordnet.)

Erklärung der Abkürzungen:

Antr. = Antrag;
BErst. = Berichterstatter;
G. = Gesuch;
GesE. = Gesetzentwurf;
GeschO. = Geschäftsordnung;
F. Anfr. = Förmliche Anfrage;
K. Anfr. = Kurze Anfrage;
Nachtr. = Nachtrag;
Pers. Bem. = Persönliche Bemerkung.
T.O. = Tagesordnung.

Albietz Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20):** BErst. z. G. d. Landwirte H. Westermann u. a. in Bischweier um Strafnachlaß und Aufhebung der Zwangswirtschaft 107. BErst. z. G. d. Bürgermeisteramts Breitnau, die Enteignung von Pferden betr. 108. BErst. z. G. d. bad. Gendarmerievereins um Aufhebung der militärischen Eigenschaft der Gendarmerie 108. **9. Sitzg (20. I. 21):** Antr. betr. die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide 334. **14. Sitzg (28. I. 21):** Desgl. 601, 602. **26. Sitzg (2. III. 21):** Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker 1112, 1119. Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1130. **36. Sitzg (13. IV. 21):** F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachtgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensvwltg 1627. **37. Sitzg (14. IV. 21):** Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1673. BErst z. G. d. Deutschen Bauarbeiterverbands Hamburg, die Bekämpfung der Wohnungsnot u. Beschaffung produktiver Arbeit 1701. **40. Sitzg (23. V. 21):** BErst. z. Antr. betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezügl. des Erlöses aus den an Maul- u. Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren 1817, 1821. F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz 1834. **41. Sitzg (24. V. 21):** BErst. z. G. d. Landesverbands der Milchhändlergenossenschaft Badens, Sitz Karlsruhe, den Abbau der Zwangswirtschaft, hier die Bewirtschaftung der Milch betr. 1886. BErst. z. Beschwerde des J. Müller von Heidelberg, die Ausschreitungen einiger Heidelberger Studentenverbindungen betr. 1898. BErst. z. G. d. A. Herr in Fautenbach, Valutaschuld durch Viehbezug aus der Schweiz betr. 1899. BErst. z. G. d. R. Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr. 1899. **44. Sitzg (27. VI. 21):** K. Anfr. über Aufhebung der Quarantäne für außerhalb Badens aufgekauftes Vieh 2050. BErst. z. G. d. Elz-Wässerungsgenossenschaft Teningen, die Neuerstellung des Wehrs auf Gemarkung Wasser bei Emmendingen betr. 2054. **68. Sitzg (5. X. 21):** BErst. z. G. versch. Obstbauvereine, die Umwandlung der Ackerbauschule Hochburg in einen staatl. Betrieb betr. 3171. BErst. z. G. d. Wilh. Ketterer in Wagensteig um Entschädigung für Viehverlust 3174. **71. Sitzg (7. X. 21):** BErst. z. G. d. J. Walk u. a. in Neufrach um Rechtshilfe 3345. BErst. z. G. d. Müllers W. Busch in Neufrach um Begnadigung 3346. BErst. z. G. d. Joh. Schappeler u. Josef Stickel aus Neufrach um Rechtshilfe 3346.

Amann Abg. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 576. **19. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 856. **28. Sitzg (3. III. 21):** AusfGes. z. Reichssiedlungsges. 1224. **39. Sitzg (12. V. 21):** F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1782. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** K. Anfr. über die Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung durch ein großes seetüchtiges Motorboot auf dem Bodensee-Untersee 2715.

Arnold Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20):** BErst. z. G. d. ehemal. Schutzmanns Max Köhler in Eberbach um Wiederverwendung im Staatspolizeidienst 109. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 1920 Min. d. Inn. 592. **19. Sitzg (4. II. 21):** desgl. UnterrMin. 859. **26. Sitzg (2. III. 21):** BErst. z. G. d. M. Seeberger aus Pforzheim um Wiederanstellung im Staatsdienst 1134. BErst. z. G. d. E. Schwarz, Bremser a. D. in Freiburg, um Gewährung einer Teuerungszulage 1141. BErst. z. G. d. L. Wolf, Postaushelfer in Karlsruhe, um Annahme als Postbote b. Postamt I 1147. BErst. z. G. d. J. Asal in Muggenbrunn um Anstellung als Zoll-, Betriebs- od. Finanzassistent 1148. BErst. z. G. des Angelfischereivereins Mannheim-Sandhofen, die staatliche Taxe für Fischerkarten 1157. **28. Sitzg (3. III. 21):** AusfGes. z. Reichssiedlungsges. 1253. **32. Sitzg (10. III. 21):** BErst. z. G. des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen 1401. **33. Sitzg (21. III. 21):** Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1438. **36. Sitzg (13. IV. 21):** F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung 1628. **41. Sitzg (24. V. 21):** BErst. z. G. des Oberverwltgssekr. Otto Gutfleisch um Wiederverwendung im inneren Verwaltungsdienst 1903. BErst. z. G. des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr. 1904. **43. Sitzg (20. VI. 21):** K. Anfr. über die Einreihung der Stadtgemeinde Kehl a. Rh. im Ortsklassenverzeichnis 1984. F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 1996, 2014. **44. Sitzg (27. VI. 21):** G. des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine E. V., die stärkere Heranziehung der Techniker in leitende Stellungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands betr. 2051. BErst. z. G. des Taglöhners J. G. Schramm in Spechbach, A. Heidelberg, um Gewährung einer Unfallrente 2054. **45. Sitzg (28. VI. 21):**

BErst. z. G. des Gendarmerie-Oberwachtmeisters Herz in Eberbach, die Ausstattung der Gendarmerie-Dienstzimmer betr. 2080. BErst. z. G. des K. Warthmann in Gemmingen um Ersatz seines Lohnausfalles für die Zeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft 2081. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: Anträge betr.: 1. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21, 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21, 3. wirtschaftl. Erleichterungen f. Hagelbeschädigte 2493. III. Nachtr. Min. d. Inn 2503. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2675. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: BErst. z. G. betr. den Verkehr mit dem bad. Zollausschlußgebiet 2768. BErst. z. G. betr. Neckarkanalisation 2774. BErst. z. G. des Hausmeisters A. Bürkle in der zahnärztlichen Universitätspoliklinik in Freiburg um Rechtshilfe 2781. BErst. z. G. der Bürgermeisterämter u. Pfarrämter versch. Gemeinden, die Diebstähle im Mannheimer Rangierbahnhof und ihre Bestrafung betr. 2786. **67. Sitzg (5. X. 21)**: V. Nachtr. UnterrMin. 3116. **68. Sitzg (5. X. 21)**: G. des Invaliden F. Mackemull in Forchheim um Verbesserung seiner Lage 3171. **71. Sitzg (7. X. 21)**: BErst. z. G. d. Stadtrats Heidelberg, Arbeitslosenfürsorge betr. 3336. BErst. z. G. der J. Kahrmann Wwe. in Friedrichsfeld um Entschädigung für ihre Wirtschaftsgebäude 3350. BErst. z. G. des Postboten J. Deichelbohrer in Mannheim, die Beschaffungszulage 1919 betr. 3351. BErst. z. G. des K. Bösch in Burkheim bei Breisach wegen seiner zu Unrecht erfolgten Entlassung als Grenzangestellter 3352. BErst. z. G. der Gemeinde St. Ilgen um pachtweise Überlassung von 70 Losen Probsterwaldwiesen usw. 3353. BErst. z. G. der bad. Privatbahnen u. a. wegen Aufhebung der Verkehrssteuer u. Erhöhung d. Postbeförderungsgebühren 3354.

Arnold, MinDir. **13. Sitzg (27. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 540.

Arnsperger, OberRegRat. **38. Sitzg (11. V. 21)**: K. Anfr. über die Einfuhr v. Rohtabaken aus dem Ausland 1717. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: K. Anfr. über die Zuteilung von Einmachzucker 1982. K. Anfr. über die Milchbelieferung der Stadt Lahr 1983.

Baumgartner Dr., Abg. u. MinRat. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über die Abgabe von Steuererklärungen 20. **17. Sitzg (3. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 759. **32. Sitzg (10. III. 21)**: Abstimmung über das Landwirtschaftskammergesetz. 1394. G. des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen 1403. **34. Sitzg (22. III. 21)**: Besoldungsgesetz u. Besoldungsordnung 1507. BErst. z. GesE., die staatl. Verbürgung von Hypotheken zur Förderung d. Baues v. Kleinwohnungen 1541. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung 1598. **36. Sitzg (13. IV. 21)**: F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwltg 1632. **42. Sitzg (13. VI. 21)**: GesE. über die Anderung des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 15. 4. 19 1958, 1971. **51. Sitzg (28. VII. 21)**: Ertragssteuergesetz 2323. **52. Sitzg (29. VII. 21)**: Desgl. 2373. Verteilungsgesetz 2387. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: Besoldungsgesetz. 2417. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2542. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2892, 2898, 2910. **63. Sitzg (5. X. 21)**: Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3147. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Zur GeschO. (Abstimmung) 3190; pers. Bem. 3220. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Ortsklasseneinteilung 3318.

von Bayer-Ehrenberg Dr., OberRegRat. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: K. Anfr. über die Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung durch ein großes seetüchtiges Motorboot auf dem Bodensee-Untersee 2715. **66. Sitzg (4. X. 21)**: K. Anfr. über die Unterstützung armer Gemeinden bei ihrer Elektrizitätsversorgung 3073.

Belzer Abg. **38. Sitzg (11. V. 21)**: Antr. des StaatsMin. über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Millionen Mark für die Gewährung v. Baudarlehen f. 21 1721. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. 2509.

Bender Dr., MinRat. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn 567. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: K. Anfr. über die Niederlassung von außerdeutschen u. fremdstämmigen Einwanderung in den Städten Badens 2242. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2925, 2929, 2932.

Bernauer Dr., Abg. u. MinDir. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: BErst. z. Ges. v. 15. April 19 über den Verkehr mit Grundstücken 152, 155. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: BErst. z. desgl. 2. Lesung 169. **33. Sitzg (21. III. 21)**: K. Anfr. über die Besoldung d. außerplanmäßigen Beamten 1415. **38. Sitzg (11. V. 21)**: BErst. z. GesE. über die Anderung des Ges. v. 15. 4. 19 über den Verkehr mit Grundstücken 1730. **42. Sitzg (13. VI. 21)**: BErst. z. GesE. über die Anderung des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 15. 4. 19 nebst einschlägigen Gesuchen 1921.

Blase Abg. **26. Sitzg (2. III. 21)**: BErst. z. G. der Frau E. Nees Wwe. in Idstein i. T. um Unterstützung 1136. BErst. z. G. des evang. Frauenverbandes für Innere Mission in Neuershausen u. des Gegengesuchs des Sportklubs Baden-Baden, die Spielbank in Baden-Baden. 1149/50. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: K. Anfr. über die Zuteilung von Einmachzucker 1982.

Bock Dr., **Abg. 8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung 296. **12. Sitzg (27. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 486. **19. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 836, 840, 841. **31. Sitzg (10 III. 21)**: K. Anfr., Aufgabe der Fernsprechanschlüsse einzelner Stationsämter und Güterabfertigungen 1346. **71. Sitzg (7. X. 21)**: BErst. z. Ges. über die Reorganisation des Staatstechnikums 3339.

Bund Dr., FinRat. **33. Sitzg (21. III. 21)**: K. Anfr. über die Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden 1414.

Cronberger, OberRegRat. **12. Sitzg (27. I. 21)**: II. Nachtrag 20 Min. d. Inn. 494.

Dietrich Abg. **22. Sitzg (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 975. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: III. Nachtr. 20/21 FinMin. 2264.

Duffner Abg. **21. Sitzg (9. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 960. **28. Sitzg (3. III. 21)**: AusfGes. zum Reichssiedlungsgesetz 1214. **31. Sitzg (10. III. 21)**: GesEntw., Anderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1377. Antr., Aufstellung eines Wasserkatasters 1383. **39. Sitzg (12. V. 21)**: Stellungnahme zur Regierungserklärung, betreffend die an die Entente zu zahlende Entschädigungssumme 1755. Enteignungsgesetz 1760. **40. Sitzg (23. V. 21)**: Z. GeschO. (Zurückverweisung des Antrags Hertle u. Gen.) 1819. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: G. d. B. Frey in Eichberg, die Verpachtung der Gemeindejagden Bühl, Riedern u. Eichberg betr. 2034. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. u. Antr. betr. den Brand in Löffingen am 28. 7. 21 2472; Antr. betr. Ausfuhrverbot für Heu u. andere Futtermittel aus Baden 2498, 2501.

Eberhardt Abg. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Versetzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1846.

Engelhardt Abg. **13. Sitzg (27. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 523. **23. Sitzg (10. II. 21)**: Desgl. FinMin. 1057. **31. Sitzg (10. III. 21)**: GesEntw., Anderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1355. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfrage über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz. 1828. **43. Sitzg 20. VI. 21)**: G. der Landeszentrale des bad. Einzelhandels in Karlsruhe, Auswüchse des Hausierhandels betr. 2027.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Engler Dr., ArbMin. 21. Sitzg (9. II. 21): Dank für die Begrüßung 942. 28. Sitzg (3. III. 21): AusfGes. z. Reichssiedlungsges. 1219, 1240. 33. Sitzg (21. III. 21): F. Anfr. über d. Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1432. 34. Sitzg (22. III. 21): Desgl. sowie Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. 1478. 35. Sitzg (13. IV. 21): Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes b. Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung 1593, 1600. 36. Sitzg (13. IV. 21): F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung 1620, 1633. Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit 1646. 37. Sitzg (14. IV. 21): Antr. betr. Regelung der Arbeitszeit 1683. Antr. betr. die Anstellung von Frauen an den bad. amtl. Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene 1690. 38. Sitzg (11. V. 21): Antr. des StaatsMin. über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Mill. Mk. für die Gewährung von Baudarlehen für 1921 1721. 39. Sitzg (12. V. 21): F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1778. 40. Sitzg (23. V. 21): F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1840, 1857. 42. Sitzg (13. VI. 21): GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsges. vom 15. 4. 19 1961. 47. Sitzg (1. VII. 21): GesE. über die Neckarkanalisierung 2119. 57. Sitzg (3. VIII. 21): III. Nachtr. ArbMin. 2678, 2701. 70. Sitzg (6. X. 21): GesE. zur Ausführung des Reichsges. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3247. Wohnungsabgabeges. 3264, 3267. 71. Sitzg (7. X. 21): G. d. Stadtrats Heidelberg, Arbeitslosenfürsorge betr. 3337.

Faber, Forstamtmann. 14. Sitzg. (28. I. 21): II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 587.

Fehn Abg. 2. Sitzg (2. XII. 20): F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden 50. 3. Sitzg (3. XII. 20): 91, 97. 13. Sitzg (27. I. 21): II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 556. 26. Sitzg (2. III. 21): Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus u. Zucker 1116. 28 Sitzg (3. III. 21): Ausf.Ges. z. Reichssiedlungsges. 1226. 39. Sitzg (12. V. 21): F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1791. 43. Sitzg (20. VI. 21): Antr. betr. die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1994. 44. Sitzg (27. VI. 21): BErst. z. G. d. Stadtgemeinde Staufen, die Errichtung einer Finanzamtszweigstelle daselbst betr. 2056. BErst. z. G. d. Zentralverbandes der Invaliden u. Witwen Deutschlands, Ortsgruppe Karlsruhe, Fahrpreisermäßigung zu ihrer am 29. Mai 1921 in Karlsruhe tagenden Gaukonferenz für auswärtige Delegierte betr. 2058. 45. Sitzg (28. VI. 21): BErst. z. G. d. Pfarrers a. D. W. Rieg in Karlsruhe um Gewährung einer entsprechenden Teuerungszulage 2071. BErst. z. G. d. Landwirts G. Krebser in Windreute wegen Pachtung domänenärarischen Geländes 2073. 62. Sitzg (16. IX. 21): Gemeindeordnung 2912. 71. Sitzg (7. X. 21): BErst. z. G. d. Friseurs F. Peter in Sandweier, A. Baden, die Sonntagsruhe im Friseurgewerbe betr. 3365.

Fehsenmeier Abg. 44. Sitzg (27. VI. 21): K. Anfr. über Aufhebung der Quarantäne für außerhalb Badens aufgekauftes Vieh 2050.

Fischer-Karlsruhe Abg. 7. Sitzg (19. I. 21): K. Anfr. über Wucherpreise für Haferpräparate 219. 14. Sitzg (28. I. 21): II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 576. 18. Sitzg (4. II. 21): Desgl. UnterrMin. 820. 19. Sitzg (4. II. 21): Desgl. 870. 26. Sitzg (2. III. 21): Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker 1117. 39. Sitzg (12. V. 21): Antrag betr. die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung 1768. 55. Sitzg (2. VIII. 21): III. Nachtr. UnterrMin. 2538.

Fischer-Meißenheim Abg. 3. Sitzg (3. XII. 20): Pers. Bem. 127, 128. 35. Sitzg (13. IV. 21): Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1578, 1596. 40. Sitzg (23. V. 21): Antr. betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezügl. des Erlöses aus den an Maul- u. Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren 1818, 1821. F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolges. 1832. 41. Sitzg (24. V. 21): F. Anfr. über die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städt. Verwaltungen 1871, 1875. 52. Sitzg (29. VII. 21): Ertragsteuerges. 2343, 2364. 62. Sitzg (16. IX. 21): Gemeindeordnung 2923. 64. Sitzg (23. IX. 21): F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 3007.

Fleig Abg. 43. Sitzg (20. VI. 21): BErst. z. G. d. B. Frey in Eichberg, die Verpachtung der Gemeindejagden Bühl, Riedern u. Eichberg betr. 2032. 44. Sitzg (27. VI. 21): BErst. z. G. d. Jagdpächters u. Landwirts Rich. Steiler in Groß-Rinderfeld um Versteigerung der Jagd im Domänenwald Hachtal 2057. 68. Sitzg (5. X. 21): BErst. z. G. d. Dr. jur. Froning in Säckingen, Jagdverpachtung an Ausländer betr. 3175. 71. Sitzg (7. X. 21): BErst. z. G. d. Zolleinnehmers J. Kraft, z. Zt. in Boltrop i. W., um Wiederverwendung im bad. Staatsdienst 3357. BErst. z. G. d. Z. Brückel in Breisach um Übertragung einer Stelle im Unterbeamtendienst bei den Reichseisenbahnen 3358.

Föhrenbach, MinRat. 20. Sitzg (8. II. 21): K. Anfr. über den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr 879.

Freudenberg Abg. 4. Sitzg (21. XII. 20): K. Anfr. über d. Geschäftsbetrieb d. gemein. Baustoffbeschaffungsgesellschaft m. b. H. 143. BErst. z. GesE. über die Besteuerung d. Wandergewerbebetriebs 159. 5. Sitzg (22. XII. 20): BErst. z. Vertrag zwischen dem Lande Baden und dem Kreis Karlsruhe über die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der bad. Lokaleisenbahn A.-G. u. G. der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamter u. Antwärter zu dem Vertrag 190. 11. Sitzg (26. I. 21): K. Anfr. über die Vorgänge in Eberbach 438. 14. Sitzg (28. I. 21): II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 595. 39. Sitzg (12. V. 21): BErst. z. GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 u. 1921 1794. 40. Sitzg (23. V. 21): Desgl. 2. Lesung 1814. 51. Sitzg (28. VII. 21): Ertragssteuerges. 2330. 52. Sitzg (29. VII. 21): Desgl. 2366. BErst. z. Verteilungsges. 2381, 2395, 2397. 58. Sitzg (4. VIII. 21): Verteilungsges. 2741. 62. Sitzg (16. IX. 21): Gemeindeordnung 2909. 68. Sitzg (5. X. 21): Antr. betr. die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3145, 3152. BErst. z. GesE. betr. die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise 3154. BErst. z. Vertrag betr. die Nebenbahnen der Oberrheinischen Eisen-Ges. A.-G. 3156. 69. Sitzg (6. X. 21): Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3218; pers. Bem. 3220. 71. Sitzg (7. X. 21): Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs 3334.

Fuchs Dr., MinDir. 9. Sitzg (20. I. 21): K. Anfr. über die Schaffung eines Hofgutes auf dem ehem. Truppenübungsplatz Heuberg 318. 34. Sitzg (22. III. 21): Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. und F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1458. 43. Sitzg (20. VI. 21): F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 2011; Antr. des Staatsministeriums auf Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtr. zum StaatsV für 20 2023.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geck Abg. **5. Sitzg (22. XII. 20):** Vertrag mit der Albtalbahngef. 198. **30. Sitzg (9. III. 21):** Gef.Entw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1319. **31. Sitzg (10. III. 21):** Gef.Entw., Änderung d. Landwirtschaftskammergesetzes 1369, 1377, 1379. **41. Sitzg (24. V. 21):** G. d. Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung d. verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung d. Anzeigen betr. 1905. **60. Sitzg (15. IX. 21):** Gemeindeordnung 2820. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Desgl. 2895, 2903. **68. Sitzg (5. X. 21):** G. d. Landesverbands Baden der D. Vpt., die neue Besetzung der Selbstverwaltungskörper betr. 3169. VErst. z. G. d. Bad. Gesellschaft für soz. Hygiene, die Errichtung von Gesundheitsämtern betr. 3170.

Geiling Dr., RegRat. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Umwandlung der Bürgerschule der Stadt Rastatt in eine Realschule 22. **7. Sitzg (19. I. 21):** K. Anfr. über Änderung der Amtsbezeichnung „Professor" in „Studienrat" 222.

v. Gleichenstein Abg. **12. Sitzg (27. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 491. — **26. Sitzg (2. III. 21):** G. des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung 1154.

Glockner Dr. Abg., Präs. des VerwGerichtshofs. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Aufhebung der Sonderrechte der bestehenden Familien- und Stammgüter mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großh. Hauses u. des Hausvermögens der standesherrl. Familien 19. **3. Sitzg (3. XII. 20):** Zur GeschO. (Stellungnahme zur Bem. des Abg. Marum wegen Abhaltung der Mitglieder des HaushAussch.) 79, 80. G. d. Vereins höherer bad. Beamter der inneren Staatsvwltg um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter 112. G. d. Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 120. **4. Sitzg (21. XII. 20):** Zur GeschO. (Siedelungsgef.) 151. **5. Sitzg (22. XII. 20):** GesE. über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts 169; Besoldungsgef., 2. Lesung 170; GesE. über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs, 2. Lesung 170; II. Nachtr. 20 171, 177, 178, 179. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20, Fürsorgeerziehung 295, 311, 314. **9. Sitzg (20. I. 21):** Zur GeschO. (geschäftl. Behandlung von Beratungsgegenständen) 355. **10. Sitzg (25. I. 21):** F. Anfr. über das Verbot des Fackelzugs der Karlsr. Studentenschaft am 18. Jan. 21 393. **13. Sitzg (27. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min d. Inn. 515, 556. **14. Sitzg (28. I. 21):** Desgl. 575, 597. **19. Sitzg (4. II. 21):** II. Nachtr. 1920. ArbMin. 858, 871. **20. Sitzg (8. II. 21):** Desgl. FinMin. Desgl. 890. **22. Sitzg (10. II. 21):** K. Anfr. über die Frage der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte 975. **23. Sitzg (10. II. 21):** II. Nachtr. 20 FinMin. 1040; Pers. Bem. 1052; Antr. betr. die Ausdehnung der Geltungsdauer des StaatsV. 20 auf das Rechnungsjahr 21 1066. **25. Sitzg (1. III. 21):** VErst. zum II. Nachtr. (ArbeitsMin.) 1082. **(25. Sitzg (1. III. 21):** Ges.Entw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1092. **26. Sitzg (2. III. 21):** G. des E. Schwarz, Bremser a. D., in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage 1138, 1141, 1143, 1145. **29. Sitzg (8. III. 21):** VErst. z. II. Nachtr. des Voranschlags des Arbeitsministeriums 1264. **33. Sitzg (21. III. 21):** VErst. zur Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1416. **34. Sitzg (22. III. 21):** Besoldungsgef. u. Besoldungsordnung 1520; pers. Bem. 1537; VErst. z. Finanzgef. 1538. **36. Sitzg (13. IV. 21):** F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwltg 1630. **38. Sitzg (11. V. 21):** VErst. z. Antr. des Staatsministeriums über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Mill. Mk. für die Gewährung von Baudarlehen für 21 1720. **39. Sitzg (12. V. 21):** Stellungnahme zur Regierungserklärung betr. der an die Entente zu zahlenden Entschädigungssumme 1752; Enteignungsgef. 1763; GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 20 u. 21 1801, 1805; zur GeschO. (Beschlußunfähigkeit) 1806. **40. Sitzg (23. V. 21):** Zur GeschO. (Zurückverweisung des Antr. Hertle u. Gen.) 1819. **41. Sitzg (24. V. 21):** G. d. Handelskammer f. d. Kreise Heidelbg u. Mosbach, das Verbot sportl. Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 1896. **42. Sitzg (13. VII. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsgef. v. 15. 4. 19 1941, 1968, 1971. **43. Sitzg (20. VI. 21):** VErst. z. Antr. des Staatsministeriums aus Vorausgenehmigung von Teilen des kommenden III. Nachtr. z. StaatsV. 20 2017, 2024. **50. Sitzg (26. VII. 21):** Zur GeschO. (Zurückverweisung von Antr.) 2290. **52. Sitzg (29. VII. 21):** Ertragsteuergef. 2379; Verteilungsgef. 2397. **54. Sitzg (11. VIII. 21):** III. Nachtr. Min. d. Inn. 2478, 2485. **56. Sitzg (2. VIII. 21):** Abstimmung über den Antr. betr. die Realschule in Waldshut 2632. **57. Sitzg (3. VIII. 21):** VErst. z. III. Nachtr. ArbMin. 2658, 2684, 2709, 2710. **58. Sitz (4. VIII. 21):** IV. Nachtr. ArbMin. 2734. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** VErst. z. GesE. über die Entschädigung der Landtagsabg. 2766; Ges. betr. die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehem. Apothekenbesitzer in die Reihe der bad. Konzessionsanwärter 2773. **61. Sitzg (15. IX. 21):** Gemeindeordg 2862. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Desgl. 2890, 2891, 2894, 2895, 2896, 2899, 2900, 2903, 2924, 2925, 2927, 2930, 2931, 2932, 2933; z. GeschO. (Paragraphenfolge) 2934. **64. Sitzg (23. IX. 21):** Zur GeschO. (Kredit für Oppau) 3007; F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelbg 3040. **65. Sitzg (23. IX. 21):** Ausführungen über den Begriff „Staatsbetrieb" 3067. **67. Sitzg (5. X. 21):** Gemeindeordnung, 2. Lesung 3095, 3096, 3100, 3101. **68. Sitzg (5. X. 21):** Zur GeschO. (Aussetzung d. Abstimm.) 3150; Antr. betr. steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterl. Betriebe an die Kinder 3150. **69. Sitzg (6. X. 21):** Zur GeschO. (Abstimmung) 3190; VErst. z. GesE. zur Ausführung des Reichsgef. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3220. **70. Sitzg (6. X. 21):** Pers.Bem. 3268.

Goerlacher Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20):** F. Anfr. über: gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden u. die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 82. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 567, 578. **23. Sitzg (10. II. 21):** Desgl. FinMin. 1057. **42. Sitzg (13. VI. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsgef. v. 15. 4. 19 1952. **43. Sitzg (20. VI. 21):** Antr. betr. d. Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1988. **56 Sitzg (2. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin. Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Antr. u. G-en 2612, 2651, 2653. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** IV. Nachtr. StaatsMin. 2721. **70. Sitzg (6. X. 21):** GesE. zur Ausführung des Reichsgef. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung d. Wohnungsbaues 3244. **70. Sitzg (6. X. 21):** Pers. Bem. 3264, 3268.

Gothein Dr., Abg., Geh. Rat. **4. Sitzg (21. XII. 20):** Zur GeschO. (Siedelungsgef.) 150. **11. Sitzg (26. I. 21):** K. Anfr. über die Vorgänge in Eberbach u. II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 453. **15. Sitzg (1. II. 21):** II. Nachtr. 20 UnterrMin. 637. **17. Sitzg (3. II. 21):** Desgl. 762. **39. Sitzg (12. V. 21):** VErst. z. GesE. über die Änderung des Enteignungsgef. 1758. **27. Sitzg (3. III. 21):** VErst. über das Ausf.Gef. zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 1167, 1184, 1255. **31. Sitzg (10. III. 21):** Antr., Aufstellung eines Wasserkatasters 1386. **47. Sitzg (1. VII. 21):** VErst. zum GesE. über die Neckarkanalisierung 2109. **69. Sitzg (6. X. 21):** VErst. z. GesE. über den Staatsvertrag, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich betr. 3184.

Gretsch, Landforstmeister. **23. Sitzg (10. II. 21.):** II. Nachtr. 20 FinMin. 1055, 1063. **41. Sitzg (24. V. 21):** F. Anfr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- u. städt. Verwaltungen 1872, 1876.

Großhans Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über die Notlage der außerplanmäßigen Beamten der Justiz- u. Finanzbehörden 26; K. Anfr. über die wirtschaftl. Lage der Tiefbauunternehmer von Staatsaufträgen 29. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden u. die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 86. **22. Sitzg (10. II. 21)**: K. Anfr. über die Brot- u. Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz 974; II. Nachtr. FinMin. 1018. **23. Sitzg (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 1059, 1062. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1127. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Erhöhung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen der Volksschulen 1293. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel — Konstanz und umgekehrt 1295. **33. Sitzg (21 III. 21)**: K. Anfrage über die Besoldung der außerplanmäßigen Beamten 1415. **36. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. den Bezug u. die Berechnung des Eigenverbrauchs d. Landwirte usw. z. Umsatzsteuer 1613; F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwltg 1621. **39. Sitzg (12. V. 21)**: F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1787. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1864, 1866. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über die Einführung von Sonntagsfahrkarten zu ermäßigten Preisen 2049. **45. Sitzg (28. VI. 21)**: G. d. K. Warthmann in Gemmingen um Ersatz seines Lohnausfalles für die Zeit unschuldig erlittener Untersuchungshaft 2082. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2524. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: Desgl. Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Antr. u. G-en 2618.

Habermehl Abg. **9. Sitzg (20. I. 21)**: Zur GeschO. (geschäftl. Behandlung von Beratungsgegenständen) 355. **29. Sitzg (8. III. 21)**: BErst. zum II. Nachtrag des Voranschlags des Murgwerks 1277. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Antrag betreffend die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1677; pers. Bem. 1687. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1855. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: K. Anfr. über das staatsschädliche Verhalten eines Beamten in Kehl 2242. **52. Sitzg (29. VII. 21)**: Ertragsteuergesetz 2375. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2685, 2704. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: IV. Nachtr. ORechnK. 2737, 2738.

Hahn Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: BErst. z. GesE. über das Branntweinmonopol 49. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 (Fürsorgeerziehung) 273. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1124. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2652. **70. Sitzg (6. X. 21)**: BErst. z. GesE. betr. die Deckung des außerordentl. Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues 3269.

Hamann Abg. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1669; pers. Bem. 1687. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1849, 1866.

Hartmann Abg. **19. Sitzg (4. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 860. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: F. Anfr. über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unt. den Kindern 2506.

Hässig Abg. **11. Sitzg (26. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 422. **23. Sitzg (10. II. 21)**: K. Anfr. über die infolge der öffentl. Bewirtschaftung des Brennholzes von den Gemeindeverwaltungen zu zahlende Umsatzsteuer 1064. **26. Sitzg (2. III. 21)**: G. des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung 1155. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1598. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz 1830.

Helmle, Obering. **39. Sitzg (12. V. 21)**: F. Anfr. über die Einführung der elktr. Energie im Seekreis 1780.

Herbster Abg. **56. Sitzg (2. VIII 21)**: III. Nachtr. UnterrMin., hier: Realschule in Schopfheim 2617.

Herrmann, OberregRat., **39. Sitzg (12. V. 21)**: K. Anfr. über die Preiserhöhung der sogen. Arbeiterfahrkarten u. die Einführung der Sonntagsfahrkarten 1757. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über Ermäßigung für den gesamten Sonntagseisenbahnverkehr in Baden u. über die Einführung von Sonntagsfahrkarten zu ermäßigtem Preise 2050.

Hertle Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden u. die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 76; pers. Bem. 128. **9. Sitzg (20. I. 21)**: II. Nachtr. 20 330, 331. **12. Sitzg (27. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 483. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. 583, 594; Antr. betr., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft 598; Antr. betr. Aufhebung der Landesbrennholzstelle 599. **19. Sitzg (4. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 870; z. GeschO. Beschlußfähigkeit) 870; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 871, 872. **23. Sitzg. (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 1056. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1122. **30. Sitzg (9. III. 21)**: Ges.Entw., Änderung d. Landwirtschaftskammergesetz 1319. **38. Sitzg (11. V. 21)**: Antrag des Staatsministeriums über die Inanspruchnahme des von der Reichsregierung angebotenen Vorschusses von 52 Millionen Mark für die Gewährung Baudarlehen für 21 1722. **39. Sitzg 12. V. 21)**: GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 20 u. 21 1805. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: III. Nachtr. 20/21 Min. d. Inn. 2283. **68. Sitzg (5. X. 21)**: Antrag betr die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterl. Betriebe an die Kinder 3146; zur GschO. (Absetzg v. d. TO.) 3367.

Heurich Abg. **22. Sitzg (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 1010. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1657; pers. Bem. 1686. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1852. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft Firma Lanz in Mannheim 2009. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2671. **70. Sitzg (6. X. 21)**: Wohnungsabgabegesetz 3263.

Hoffmann Abg. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 579, 580. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1127. **34. Sitzg (22. III. 21)**: Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Badische Torfgewinnung G. m. b. H. und F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn 1474. **70. Sitzg (6. X. 21)**: Wohnungsabgabegesetz 3254.

Holdermann D. Abg. **4. Sitzg (21. XII. 21)**: K. Anfr. über die deutsche Geldwirtschaft an der Schweizer Grenze 140; desgl. über die Abwanderung des weibl. Dienstpersonals nach der Schweiz 142. **7. Sitzg (19. I. 21)**: Zur GeschO. (Verzögerung in der Beantwortung kurzer An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fragen) 222; K. Anfr. über den Übergang des staatl. Kraftwagenbetriebs auf das Reich 257; K. Anfr. über den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr 259. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 284. **12. Sitzg (27. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 495. **17. Sitzg (3. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 747. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Pers. Bem. 828. **20. Sitzg (8. II. 21)**: K. Anfr. über den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr 879. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1675. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: Ges. u. Antr. zum III. Nachtr. UnterrMin., Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen 2579.

Horter Abg. **26. Sitzg (2. III. 21)**: G. des E. Schwarz, Bremser a. D., in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage 1144, 1145. **32. Sitzg (10. III. 21)**: BErst. z. G. d. Pächter u. Kolonisten aus d. Tälern der Raumünzach, Schwarzenbach, Hundsbach u. Biberach, das staatl. Obereigentum an Gebäuden, Äckern u. Wiesen betr. 1400. **40. Sitzg (23. V. 21)**: Z. GeschO. (Zurückverweisung des Antr. Hertle u. Gen.) 1819; F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1845. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: G. der Landeszentrale des bad. Einzelhandels in Karlsruhe, Auswüchse des Hausierhandels betr. 2027. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: G. von 32 Pensionären d. Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erwirkung einer Teuerungszulage vonseiten der Firma oder staatl. Beihilfe 2053. BErst. z. G. des H. Sand in Grötzingen um Bauzuschüsse 2055. **45. Sitzg (28. VI. 21)**: G. des Landwirts B. Mayer in Bettmaringen um Erwirkung eines weiteren Baubeitrags 2077. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2707. **70. Sitzg (6. X. 21)**: Wohnungsabgabeges. 3251. **71. Sitzg (7. X. 21)**: **Antr. betr.** den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reiches 3329. BErst. z. G. des Privatdozenten Dr. A. Ruge in Heidelberg wegen Vergewaltigung der akadem. Freiheit und seines persönl. Äußerungsrechts 3360.

Huber, Min.Rat. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Erhöhung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen der Volksschule 1294.

Hummel, Abg. u. Min. d. Kultus u. Unterrichts. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: K. Anfr. über den Beginn des neuen Schuljahres an den Höheren Schulen 101. **16. Sitzg (2. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 674, 712. **17. Sitzg (3. II. 21)**: K. Anfr. über die akadem. Ausbildung der Gewerbelehrer 719; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 724, 756. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 796, 804, 808, 827. **19. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 836, 838, 844, 846; Antr. betr. die Realschule in Rastatt 851; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 853, 856, 859, 860, 873. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2541, 2545. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: Degl. Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Anträgen u. Gesuchen 2602, 2631, 2633; Landeskunsthalle 2644; pers. Bem. 2650; III. Nachtr. UnterrMin. 2652.

Ihrig, Abg. u. II. Vizepräs. **7. Sitzg (19. I. 21)**: BErst. z. II. Nachtr. 20 225, 227. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 582. **17. Sitzg (3. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 724. **19. Sitzg (4. II. 21)**: Degl. 859. **21. Sitzg (9. II. 21)**: Begrüßung d. ArbMin. Dr. Engler 942. **25. Sitzg (1. III. 21)**: BErst. z. GesEntw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1084, 1100. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung 1600. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: Besoldungsges. 2411. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin., Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Anträgen u. Gesuchen 2613, 2653. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: IV. Nachtr. Ausw. Min. 2722. **62. Sitzg (16 IX. 21)**: Gemeindeordnung 2906. **68. Sitzg (5. X. 21)**: BErst. z. G. der Altpensionäre der Chorsänger des früheren Großh. Hoftheaters in Karlsruhe um Erhöhung ihrer Ruhegehälter 3162. BErst. z. G. des bad. Landesvereins zuruhegesetzter Beamten u. Hinterbliebenen, die Einreihung der zuruhegesetzten u. verstorbenen Beamten in den Gruppen d. Besoldungsordnung betr. 3165. **69. Sitzg (6. X. 21)**: BErst. z. Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3190. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Ortsklasseneinteilung 3310; BErst. z. G. betr. die Verstaatlichung der Volksschulen 3337; zur GeschO. (Absetzung v. d. TO.) 3367; Abschieds- und Dankeswort 3376.

Imhoff, MinRat. **70. Sitzg (6. X. 21)**: Wohnungsabgabe gesetz 3259.

Kahn Abg. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2919.

Karl Abg. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 303. **13. Sitzg (27. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 527. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 814; pers. Bem. 830. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker 1118. **28. Sitzg (3. III. 21)**: AusfGes. zum Reichssiedlungsgesetz 1241. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. 2483. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: BErst. z. Antr. betr. Schulgeld- u. Lernmittelbefreiung an den Volks- u. Fortbildungsschulen Badens 2563. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin., Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Anträgen u. Gesuchen 2598. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2903. **63. Sitzg (22. IX. 21)**: F. Anfr. über Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 2992.

Kiefer Abg. **37. Sitzg (14. IV 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit 1667.

Kieslich Abg. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 309, 313, 314

Köhler, Abg. u. FinMin. **2. Sitzg (2. XII 20)**: K. Anfr. über die Abgabe von Steuererklärungen 20; K. Anfr. über Maßnahmen zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses 26; K. Anfr. über die Notlage der außerplanmäßigen Beamten der Justiz- und Finanzbehörden 27; K. Anfr. über die wirtschaftl. Lage der Tiefbauunternehmer von Staatsaufträgen 29; II. Nachtr. 20 32. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: Vertrag mit der Albtalbahngef. 197. **7. Sitzg (19. I. 21)**: K. Anfr. über den Warenaufkauf im kleinen Grenzverkehr 259. **16. Sitzg (2. II. 21)**: Vorlage des GesE. über die Änderung des Besoldungsges. vom 21. Mai 1920 714. **21. Sitzg (9. II. 21)**: K. Anfr., die Anrechnung der Kriegszeit bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Staatsbeamten und des Volksschullehrerpersonals 921. K. Anfrage über die Karlsruher Majolikamanufaktur 923; II. Nachtr. 20 FinMin. 942. **23. Sitzg (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 1042, 1062, 1066; Antr. betr. die Ausdehnung der Geltungsdauer des StaatsV. für 20 auf das Rechnungsjahr 21 1066. **34. Sitzg (22. III. 21)**: Besoldungsges. u. Besoldungsordnung 1531. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolges. 1824. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über die Einreihung der Stadt Heidelberg im Ortsklassenverzeichnis 2044. **48. Sitzg (12. VII. 21)**: Vorlage des III. Nachtr. 20/21 2128. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: III. Nachtr. 20 21 FinMin. 2263. **52. Sitzg (29. VII. 21)**: Ertragssteuergesetz 2354. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. 2486. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3210; Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3217. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Ortsklasseneinteilung 3304; F. Anfr. über die Einstufung der früheren bad. Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3327. 71. Sitzg (7. X. 21): Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs 3334.

Koelblin Abg. 1. Sitzg (20. X. 20): Mandatsniederlegung der Abg. Platenius 11. 9. Sitzg (20. I. 21): II. Nachtr. 20 356. 18. Sitzg (4. II. 21): Pers. Bem. 830. 41. Sitzg (24. V. 21): G. des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindlichen Sonderbesteuerung der Anzeigen betr. 1907.

Königsberger Dr. Abg. 44. Sitzg. (27. VI. 21): K. Anfrage über die Bestreitung des Lebensunterhalts immatrikulierter Studenten durch Arbeitsleistung 2049.

Kopf Dr. Präsident. 1. Sitzg (20. X. 20): Eröffnungsansprache, Rückblick auf die Grundsteinlegung zum Ständehaus am 16. Okt. 20 1; Übersicht über die zu erledigenden Aufgaben 3; Mitteilung u. geschäftl. Behandlung der Eingänge 4; Mandatsniederlegung der Abg. Frau Platenius 6; Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten u. der Sekretäre 7; Bildung der ständigen und besonderen Ausschüsse 7/8 sowie des Ernährungsbeirats 9. 2. Sitzg (2. XII. 20): Zurückziehung der K. Anfr. Dr. Glodner über die Geltungsdauer des Sperrgesetz. 20; Begrüßung des Abg. Dr. Bock 50. 3. Sitzg (3. XII. 20): Zur GeschO. (Erwiderung auf eine Bemerkung des Abg. Marum) 78, 80. 4. Sitzg (21. XII. 20): Z. GeschO. (Bem. des Abg. Dr. Schofer) 151. 6. Sitzg (18. I. 21): Ansprache z. Gedächtnis der vor 50 Jahren erfolgten Errichtung des Deutschen Reiches 205. 7. Sitzg (19. I. 21): Aussprache über Fürsorgeerziehung 237. 8. Sitzg (19. I. 21): Mahnung zur Ruhe 303; Ordnungsruf gegenüber dem Abg. Kieslich 314. 13. Sitzg (27. I. 21): Geschäftl. Behandlung von Anträgen 514. 14. Sitzg (28. I. 21): Rechtfertigung der Geschäftsleitung 576. 16. Sitzg (2. II. 21): Stellungnahme zu der Erklärung der Reichsregierung gegenüber der Entente, bezügl. der Reparationen und der Entwaffnung 661; Rechtfertigung gegenüber einer Kritik des Abg. Marum 663; Ordnungsruf gegenüber dem Abg. Dr. Schofer 664. 18. Sitzg (4. II. 21): Mahnung zur Kürze 797; Mahnung zur Mäßigung gegenüber dem Abg. Karl 818; Ordnungsrufe gegenüber dem Abg. Strobel 829; Stellungnahme zu einer Kritik des Abg. Maier-Heidelbg 829. 19. Sitzg (4. II. 21): Klinische Krankenhäuser in Freiburg 861. 29. Sitzg (8. III. 21): Verwahrung des Landtags gegenüber dem Londoner Beschluß der Entente 1263. 33. Sitzg (21. III. 21): Abstimmung in Oberschlesien 1411. 35. Sitzg (13. IV. 21): Stellungnahme zur Regierungserklärung betr. die kommunistischen Unruhen v. 29. März 1921 1532. 39. Sitzg (12. V. 21): Ordnungsruf gegenüber dem Abg. Mager 1753; Zusammenfassung der Aussprachen über die Regierungserklärung betr. der an die Entente zu zahlenden Entschädigungssumme 1756. 40. Sitzg (23. V. 21): Zurückverweisung des Antr. Hertle u. Gen. 1819, 1820. 49. Sitzg (18. VII. 21): Mahnung zur Mäßigung 2211. 50. Sitzg (26. VII. 21): Nachruf für den Abg. Sänger 2229; desgl. für die seit der letzten Landtagsperiode verstorbenen Abgeordneten 2234; Verteidigung der Geschäftsführung gegenüber dem Abg. Maier-Heidelbg 2287. 54. Sitzg (1. VIII. 21): Mahnung zur Kürze 2495; Ordnungsbem. gegenüber dem Abg. Marum 2497. 55. Sitzg (2. VIII. 21): Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg 2544. 56. Sitzg (2. VIII. 21): Abstimmung über den Antr. betr. die Realschule in Waldshut 2633; Ordnungsruf gegenüber dem Abg. D. Mayer 2650. 58. Sitzg (4. VIII. 21): Dank an Direktor Roth 2746. 59. Sitzg (4. VIII. 21): Übersicht über die Tätigkeit des Landtags 2794; Dank für die ihm gewidmete Anerkennung 2798. 60. Sitzg (15. IX. 21): Betrachtung über den Erzbergermord und die dadurch geschaffene Lage 2805. 63. Sitzg (22. IX. 21): Teilnahmsbezeugung am Oppauer Unglück 2937; Ordnungsruf gegenüber dem Abg. Mager 2947; desgl. 2970; Mahnung zur Ruhe an die Galerie 2960; desgl. 2978. 67. Sitzg (5. X. 21): Begrüßung des Reichskanzlers 3103. 69. Sitzg (6. X. 21): Danksagung für Blumenspende 3183. 70. Sitzg (6. X. 21): Einwendung gegen eine pers. Bem. des Abg. D. Mayer-Karlsr. 3265; geschäftl. Behandlung des Antr. wegen des Geländes am Neckar 3280. 71. Sitzg (7. X. 21): Aufforderung des Abg. Rausch zur Zurücknahme einer Äußerung 3317. Erwiderung auf Zwischenrufe 3369, 3370; Erstattung des Geschäftsberichts 3370; Abschieds- und Dankeswort 3374; Dank an Regierung u Staatspräsid.; Schlußwort 3392.

Kraus Dr. Abg. 10. Sitzg (25. I. 21): F. Anfr. über das Verbot des Fackelzuges der Karlsruher Studentenschaft am 18. Jan. 21 380. 15. Sitzg (1. II. 21): II. Nachtr. 20 UnterrMin. 644; pers. Bem. 713. 17. Sitzg (3. II. 21): Pers. Bem. 765. 18. Sitzg (4. II. 21): II. Nachtr. 20 UnterrMin. 809. 41. Sitzg (24. V. 21): G. des Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindl. Sonderbesteuerung der Anzeigen betr. 1909. 42. Sitzg (13. VI. 21): GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsges. v. 15. 4. 19 1954. 44. Sitzg (27. VI. 21): K. Anfr. über die Einreihung der Stadt Heidelberg im Ortsklassenverzeichnis 2044. 55. Sitzg (2. VIII. 21): BErst. z. Antr. betr. Änderung des § 34 des bad. Schulges. v. 7. 7. 10 2555. 56. Sitzg (2. VIII. 21): III. Nachtr., Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Anträgen u. Gesuchen 2591, 2626. 57. Sitzg (3. VIII. 21): III. Nachtr. ArbMin. 2699. 63. Sitzg (22. VIII. 21): F. Anfr., betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 2997.

Krautinger Dr., RegRat. 44. Sitzg (27. VI. 21): K. Anfrage über die Bestreitung des Lebensunterhalts immatrikulierter Studenten durch Arbeitsleistung 2049.

Krems Dr., Staatsrat. 3. Sitzg (3. XII. 20): F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden und die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken 75.

Krischbach Abg. 37. Sitzg (14. IV. 21): BErst. z. G. des ehem. Weichenwärters G. Ihrig in Friedrichsfeld um Wiederverwendung im Eisenbahndienst 1703. 41. Sitzg (24. V. 21): BErst. z. G. des vormaligen Verwaltungssekretärs J. Hefner in Karlsruhe um Strafnachlaß 1880. BErst. z. G. des J. Schmidt, Kaminfegergehilfe in Boxberg, wegen fortgesetzter Übergehung bei Besetzung von Kehrbezirken 1914. 43. Sitzg (20. VI. 21): BErst. z. G. der bad. Gesellschaft für soziale Hygiene, das Faschingsverbot betr. 2029.

Kurz Abg. 11. Sitzg (26. I. 21): II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 457. 26. Sitzg (2. III. 21): G. des G. Müller, Landwirt in Schlatt a. R., um Strafnachlaß 1146. 31. Sitzg (10. III. 21): GesEntw., Änderung d. Landwirtschaftskammerges. 1356. 32. Sitzg (10. III. 21): B.Erst. z. G. d. Schuhmachers A. Stoll in Norsingen um Rechtshilfe 1397. 40. Sitzg (23. V. 21): Antr. betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezügl. des Erlöses aus den an Maul- u. Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren 1820. 41. Sitzg (24. V. 21): G. des J. Merklinger in Karlsruhe um Strafaufschub für seine Frau 1881. 44. Sitzg (27. VI. 21): BErst. z. G. von 32 Pensionären der Deutschen Waffen- u. Munitionsfabriken in Karlsruhe um Erwirkung einer Teuerungszulage vonseiten der Firma oder staatl. Beihilfe 2052. BErst. z. G. des Schlossers L. Schenkel in Durlach um Rechtshilfe 2061.

Leers, MinRat. 3. Sitzg (3. XII. 20): G. d. Vereins höherer bad. Beamten der inneren Staatsverwaltung um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter 112; G. des Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 123. 4. Sitzg (21. XII. 20): K. Anfr. über die Abwanderung des weibl. Dienstpersonals nach der Schweiz 142; K. Anfr. über die Zahl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der sich in Baden aufhaltenden Ausländer 149. **7. Sitzg (19. I. 21)**: K. Anfr. über Angriffe auf jüngere Personen zum Zwecke der Entführung 222. **13. Sitzg (27. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 538. **35. Sitzg (18. IV. 21)**: K. Anfr. über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes infolge Steigerung der Baukosten 1563.

Leser Dr. Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über Maßnahmen zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses 25. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: G. d. Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 117, 122. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: K. Anfr. über die holländ. Valutaschulden der bad. Neckarschiffer 146. **7. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 244 **19. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 868; zur GeschO. (Anzweiflung der Beschlußfähigkeit) 870. **34. Sitzg (22. III. 21)**: BErst. z. Besoldungsordnung 1499. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1842. **49. Sitzg (13. VII. 21)**: BErst. z. Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2199. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: Erlöschen des Mandats des Abg. Sänger u. dessen Nachfolgeschaft 2241. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: BErst. z. Besoldungsordnung 2410; F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2448. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: Antr. betr.: 1. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21; 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21; 3. wirtschaftl. Erleichterungen für Hagelbeschädigte 2496. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: K. Anfr. über die Führung von geheimen Akten u. Aufzeichnungen bei den Staatsbehörden 2523. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: BErst. z. III. Nachtr. UnterrMin. 2641. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: BErst. z. Druckvertrag 2743. BErst. z. Abhör d. Kammer-Rechnung 1917/18 2745. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: G. betr. die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen 2779. **60. Sitzg (15. IX. 21)**: BErst. z. Gemeindeordnung 2824. **62. Sitzg. (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2915, 2928. **64. Sitzg (23. IX. 21)**: F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 3018. **66. Sitzg (4. X. 21)**: BErst. z. GesE. betr die Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung 3080. **67. Sitzg (5. X. 21)**: Gemeindeordnung. 2. Lesung 3097. BErst. z. GesE. betr. die Besoldung der Körperschaftsbeamten 3103; zur GeschO. (Abstimmung) 3108. **68. Sitzg (5. X 21)**: BErst. z. Verordnung über die Beschäftigung weibl. Personen in Gast- u. Schankwirtschaften 3131. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des FinMin., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3212.

Mager Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über die Verwertung von in Baden lagernden Heeresgütern, bes. von ärztl. Instrumenten usw. 29. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: Ges. v. 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken 156. **7. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20: 226. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 571. **22. Sitzg (10. II. 21)**: Desgl. FinMin. 997. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1654. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: Antr. betr. die Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1995; F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 2005. **49. Sitzg (13. VII. 21)**: Fürsorgeges. für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2185; Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2212. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: K. Anfr. über die Niederlassung von außerdeutschen u. fremdstämmigen Einwanderern in den Städten Badens 2242; Fürsorgeges. f. Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2247. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: GesE. über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 2421, 2424; F. Anfr. über die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Ministeriums d. Innern in die Rechtspflege 2454, 2460. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: G. betr. Regelung des Taschengeldes d. Lazarettinsassen in Müllheim (Baden) 2478. **61. Sitzg (15. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2881. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Desgleichen 2895, 2897. **63. Sitzg (22. IX. 21)**: F. Anfr. über die am 31. 8. 21 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen 2946. **64. Sitzg (23. IX. 21)**: F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen vom 31. 8. 21 in Heidelberg 3053. **65. Sitzg (23. IX. 21)**: Anfrage wegen des Begriffs „Staatsbetrieb" 3066. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Ortsklasseneinteilung 3296, 3319; Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs 3334; pers. Bem. 3368.

Maier-Heidelberg Abg. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: Zur GeschO. (Siedelungsges.) 150, 151. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: II. Nachtr. 20 174. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgleichen Min. d. Inn. 574, 589, 594; pers. Bem. 606. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Pers. Bem. 829, 831. **27. Sitzg (3. III. 21)**: Antr., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung v. Domänengrundstücken 1194. **28. Sitzg (3. III. 21)**: AusfGes. z. Reichssiedlungsges. 1248. **34. Sitzg (22. III. 21)**: Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. und F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kalibrunn 1469. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung 1586. **39. Sitzg (12. V. 21)**: Stellungnahme zur Regierungserklärung betr. der an die Entente zu zahlenden Entschädigungssumme 1753; Enteignungsges. 1762 **42. Sitzg (13. VI. 21)**: GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsges. v. 15. 4. 19 1937. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: Antr. betr. die Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1990. **49. Sitzg (13. VII. 21)**: Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2219. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: III. Nachtr. 20/21 FinMin. 2264; desgl. Min. d. Inn. 2276, 2282. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2690. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2907, 2921. **68. Sitzg (5. X. 21)**: Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3140, 3153. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Desgl. 3218; zur GeschO. (Abstimmung) 3219. **70. Sitzg (6. X. 21)**: GesE. zur Ausführung des Reichsges. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3249; pers. Bem. 3268. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Pers. Bem. 3370.

Maier, OberRegRat. **15. Sitzg (1. II. 21)**: K. Anfr. über die Verlegung der Ausbildung der bad. Gewerbelehrer an die Techn. Hochschule in Karlsruhe 612.

Martin Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden u. die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 83. **7. Sitzg (19. I. 21)**: K. Anfr. über den Einkaufspreis von Hafer 219. **10. Sitzg (25. I. 21)**: II. Nachtr. 20: 409. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 581. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1126. **30. Sitzg (9. III. 21)**: GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammerges. 1324. **36. Sitzg (18. IV. 21)**: F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltg 1614, 1635. **39. Sitzg (12. V. 21)**: F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1793.

Martzloff Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über die bad. Grundherren 23. **7. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20: 250. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 585, 592. **21. Sitzg (9. II. 21)**: Desgl. FinMin. 924. **33. Sitzg (21. III. 21)**: K. Anfr. über die Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer an die Gemeinden 1414. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über Ermäßigung für den gesamten Sonntagseisenbahnverkehr in Baden 2049. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: Antr. betr. Ausfuhrverbot für Heu u. andere Futtermittel aus Baden 2500. **55. Sitzg (2. VIII.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21): 111. Nachtr. UnterrMin. 2528, 2531, 2546. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: BErst. z. Ges. betr. den Vollzug der Pachtschutzordnung 2791. **64. Sitzg (23. IX. 21)**: Zur GeschO. (Kredit für Oppau) 3003,; F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 3043.

Marum, Abg. u. Staatsrat. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: Zur GeschO. (Entschuldigung d. Mitglieder d. HaushAusschs.) 78, 79; Antr. betr. die Vorauszahlung der Bezüge an Beamte, Ruhegehaltsempfänger u. Hinterbliebene 102; G. d. Arbeitsausschusses der Krimina.beamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 119, 126. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: BErst. z. Besoldungsges. 159. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: BErst. z. GesE. über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts 167; II. Nachtr. 20 180; Denkschrift des JustMin. über die Übernahme der Erziehungsanstalten in Hüfingen, Weingarten u. Sinsheim a. E. durch den Staat, Verträge zwischen dem bad. Landesfiskus u. 1. dem Verein sittlich verwahrloster Kinder, 2. dem Caritasverband der Erzdiözese Freiburg, 3. dem bad. Landesverein für innere Mission, über die Übernahme dieser Anstalten 182. **7. Sitzg (19. I. 21)**: BErst. z. II. Nachtr. 20 229; **10. Sitzg (25. I. 21)**: Antr. betr. das Verbot des Fackelzugs der Karlsr. Studentenschaft am 18. Jan. 21 387, 394. **16. Sitzg (2. II. 21)**: Zur GeschO. (Kritik an der Geschäftsführung des Präs.) 633. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Zur GeschO. (Wahl des ArbMin. Dr. Engler) 770. **24. Sitzg (15. II. 21)**: BErst. z. GesEntw. über vorläufige Regelung des Staatshaushalts 1074. **25. Sitzg (1. III. 21)**: BErst. zum II. Nachtr. (Justizmin.) 1083. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antrag, Gewährung von Beihilfen zur Jugendpflege sowie Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst 1157. **34. Sitzg (22. III. 21)**: BErst. z. GesE. über die Änderung des Besoldungsges. v. 21. 5. 20 nebst einschlägigen Gesuchen 1484; Besoldungsordnung 1512. **42. Sitzg (13. VI. 21)**: GesE. über die Abänderung des Grundstücksverkehrsges. v. 15. 4. 19 1969. **46. Sitzg (1. VII. 21)**: BErst. z. GeE. über die Landeselektrizitätsversorgung 2087, 2099, 2100. **49. Sitzg (18. VII. 21)**: Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2212. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: BErst. z. Besoldungsges. 2405, 2414; F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2451. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: Zur GeschO. (kritische Bem.) 2497; BErst. z. III. Nachtr. JustMin. 2511. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2638. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: IV. Nachtr. JustMin. 2716. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: BErst. z. Administrativkrediten u. Finanzges. 2759; zur GeschO. (Wahl des Staatspräs.) 2793; Dank an den Präs. 2798. **61. Sitzg (15. IX. 21)**: BErst. z. Nachtr. zum Finanzges. 2845, 2851. **63. Sitzg (22. IX. 21)**: F. Anfr. über das Verbot der „Breisg. Ztg." 2950; desgl. über das Verbot des Erscheinens der „Südd. Ztg.", das Verbot von Regimentsfesten, sowie die Demonstrationen in Heidelberg am 31. 8. 21 2980. **64. Sitzg (23. IX. 21)**: Desgl. 3054. **67. Sitzg (5. X. 21)**: V. Nachtr. UnterrMin. 3118. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des FinMin., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3204. **70. Sitzg (6. X. 21)**: Zur GeschO. (geschäftl. Behandlung des Antr. wegen des Geländes am Neckar) 3279, 3280. **71. Sitzg (7. X. 21)**: Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenb. in das Eigentum des Reichs 3335; zur GeschO. (Absetzung von der TO.) 3367; Dankes- u. Abschiedswort an den Präs. u. den Vizepräs. Ihrig 3373.

Mast Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: BErst z. G. d. Vereins bad. höherer Beamten der inneren Staatsvwltg um Gewährung einer Vergütung für die Geschäftsleitung der Kommunalverbände an die Amtsvorstände oder deren Stellvertreter 111. BErst. z. G. des Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 113. **39. Sitzg (12. V. 21)**: GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 u. 1921 1800. **41. Sitzg (24. V. 21)**: G. d. Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsruhe, Beseitigung der verkehrsfeindl. Sonderbesteuerung der Anzeigen betr. 1906. **71. Sitzg (7. X. 21)**: BErst. z. G. d. RechnRats F. Kirchhoff in Karlsruhe, die Wohnungsfrage in Baden betr. 3361.

Mayer D.-Karlsruhe Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20)** K. Anfr. über die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei 20. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: Zur GeschO. (Stellungnahme zu den Bem. der Abgg. Marum, G.ockner u. Wittemann) 79; K. Anfr. über den Beginn des neuen Schuljahres an den höheren Schulen 101; G. d. Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 120. **4. Sitzg (21. Dez. 20)**: K. Anfr. über die Schließung der sog. Kundenmühlen 138; K. Anfr. über die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Marmelade zur Schnapsbrennerei 143; K. Anfr. über die Zahl der sich in Baden aufhaltenden Ausländer 149; z. GeschO. (Siedelungsges.) 151, 152. **7. Sitzg (19. I. 21)**: K. Anfr. über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei 220; K. Anfr. über Änderung der Amtsbezeichnung „Professor" in „Studienrat" 221. K. Anfr. über Angriffe auf jüngere Personen zum Zwecke der Entführung 222; II. Nachtr. 1920, 253. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 282, 284. **9. Sitzg (20. I. 21)**: II. Nachtr. 20 351. **10. Sitzg (25. I. 21)**: F. Anfr. über das Verbot des Fackelzugs der Karlsr. Studentenschaft am 18. Jan. 21 383. **12. Sitzg (27. I. 21)**: Pers. Bem. 510. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 593. **16. Sitzg (2. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 664. **19. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 839, 843, 845, 869, 872. **20. Sitzg (8. II. 21)**: Desgl. FinMin. 911. **25. Sitzg (1. III. 21)**: GesEntw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1098. **26. Sitzg (2. III. 21)**: G. des E. Schwarz, Bremser a. D. in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage 1143. **27. Sitzg (3. III. 21)**: Antr., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken 1207. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Zuruhesetzg. d. Beamten m. erreicht. 65. Lebensjahr 1294. **33. Sitzg (21. III. 21)**: Gewährg. ein. Darlehens aus Mitteln d. Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über d. Torfgewinnungsgesellsch. in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1445. **34. Sitzg (22. III. 21)**: Besoldungsges. u. Bes.-Ordg. 1526. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes b. Hugsweier zwecks landwirtschaftl. Bebauung 1588. **36. Sitzg (13. IV. 21)**: F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensvwltg 1629. **38. Sitzg (11. V. 21)**: GesE. über die Änderung des Ges. v. 15. 4. 19 über den Verkehr mit Grundstücken 1732; Antr. betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1743. **39. Sitzg (12. V. 21)**: Stellungnahme zur Regierungserklärung betr. der an die Entente zu zahlenden Entschädigungssumme 1751; Enteignungsges. 1762. **40. Sitzg (23. V. 21)**: K. Anfr. über die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des bad. Staates 1814. **41. Sitzg (24. V. 21)**: G. d. Handelskammer für die Kreise Heidelbg u. Mosbach, das Verbot sportl. Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 1893; G. d. Vereins südwestdeutscher Zeitungsverleger Karlsr., Beseitigung der verkehrsfeindl. Sonderbesteuerung der Anzeigen betr. 1909. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über die „Karlsr. Ztg." als Regierungsorgan 2047. **46. Sitzg (1. VII. 21)**: GesE. über die Landeselektrizitätsversorgung 2099, 2100; pers. Bem. 2103, 2104. **48. Sitzg (12. VII. 21)**: K. Anfr. über die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des bad. Staates 2128. **50. Sitzg**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(26. VII. 21): III. Nachtr. 1920/21 FinMin. 2261. 51. Sitzg (28. VII. 21): Ertragssteuergef. 2337. 52. Sitzg (29. VII. 21): Desgl. 2368; pers. Bem. 2380; Verteilungsgef. 2396. 53. Sitzg (29. VII. 21): Besoldungsgef. 2414; F. Anfr. über unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2432, 2404. 55. Sitzg (2. VIII. 21): III. Nachtr. UnterrMin. 2531, 2534; pers. Bem. 2544. 56. Sitzg (2. VIII. 21): Pers. Bem. 2626; Tit. IV A. 2635, 2643; pers. Bem. 2650. 59. Sitzg (4. VIII. 21): G. betr. die Einreihung der aus Elsaß-Lothr. vertriebenen ehem. Apothekenbesitzer in die Reihe der bad. Konzessionsanwärter 2772. 62. Sitzg (16. IX. 21): Gemeindeordnung 2914. 63. Sitzg (22 IX. 21): F. Anfr. über das Verbot des Erscheinens der „Südd. Ztg." u. das Verbot von Regimentsfesten 2940. 64. Sitzg. (23. IX. 21): Zur GeschO. (Kredit für Oppau) 3007; F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg." usw. (s. o.) 3044. 67. Sitzg (5. X. 21): Gemeindeordnung, 2. Lesung 3094. 69. Sitzg (6. X. 21): Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des FinMin., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3208. 70. Sitzg (6. X. 21): GesE. zur Ausführung des Reichsgef. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3240; pers. Bem. 3265. 71. Sitzg (7. X. 21): Ortsklasseneinteilung 3316.

Mellert Abg. 19. Sitzg (4. II. 21): Bürgerschule Rastatt 849, 851.

Mühe Dr., MinRat. 23. Sitzg (10. II. 21): K. Anfr. über die infolge der öffentl. Bewirtschaftung des Brennholzes von den Gemeindebewilgen zu zahlenden Umsatzsteuer 1065. 26. Sitzg (2. III. 21): Antr., Veranlagung der Selbstversorger z. Umsatzsteuer 1123. 68. Sitzg (5. X. 21): Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterl. Betriebe an die Kinder 3150, 3153.

Müller-Baden Abg. 37. Sitzg (14. IV. 21): Antr. betr. die besondere Berücksichtigung des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1674. 54. Sitzg (1. VIII. 21): III. Nachtr. Min d. Inn. 2482.

Müller-Karlsruhe Abg. 14. Sitzg (28. I. 21): II. Nachtrag 20 Min. d. Inn. 573. 23. Sitzg (10. II. 21): Desgl. FinMin. 1058. 71. Sitzg (7. X. 21): Zur GeschO. (Einstufung der bad. Eisenbahnbeamten) 3329; Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenb. in das Eigentum des Reichs 3331.

Naumann, Oberbergrat. 23. Sitzg (10. II. 21): II. Nachtr. 20 FinMin. 1057, 1060.

Neck Abg. 2. Sitzg (2. XII. 20): BErst. z. GesE. über die Verlegung d. Rechnungsjahres d. Kreisverbände u. deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 44. 23. Sitzg (10. II. 21): II. Nachtr. 20 FinMin. 1056. 26. Sitzg (2. III. 21): Antrag, Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1123. 40. Sitzg (23. V. 21): Antrag betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren 1818. 50. Sitzg (26. VII. 21): III. Nachtrag 20/21 Min. d. Inn. 2281. 52. Sitzg (29. VII. 21): Ertragsteuergef. 2361.

Niederbühl Abg. 2. Sitzg (2. XII. 20): K. Anfr. über die Umwandlung der Bürgerschule der Stadt Rastatt in eine Realschule 21. 15. Sitzg (1. II. 21): K. Anfr. über die Verlegung der Ausbildung der bad. Gewerbelehrer an die Tech. Hochschule in Karlsr. 611. 17. Sitzg (3. II. 21): K. Anfr. über die akadem. Ausbildung der Gewerbelehrer 719 19. Sitzg (4. II. 21): Antr. betr. die Realschule in Rastatt 850; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 852. 26. Sitzg (2. III. 21): BErst. z. G. d. L. Gerstner-Flath i. Vogelbach um Gewährung einer Unfallentschädigung 1158. 35. Sitzg (13. IV. 21): K. Anfr. über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgef. infolge Steigerung der Baukosten 1563. 36. Sitzg (13. IV. 21): Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1636. 37. Sitzg (14. IV. 21): Desgl. 1685. 59. Sitzg (4. VIII. 21): BErst. z. G. betr. die Einreihung der aus Elsaß-Lothr. vertriebenen ehem. Apothekenbesitzer in die Reihe der bad. Konzessionsanwärter 2770, 2772; G. d. Landesverbandes der bad. Küfer- u. Küblerinnungen E. V. wegen Versorgung mit Küferholz durch die bad. Forstämter 2782. 70. Sitzg (6. X. 21): GesE. zur Ausführung des Reichsgef. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3242, 3265.

Odenwald Abg. 9. Sitzg (20. I. 21): Pers. Bem. 570. 33. Sitzg (21. III. 21): Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1443. 43. Sitzg (20. VI. 21): Antr. betr. die Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1992. 49. Sitzg (13. VII. 21): F. Anfr. über die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker 2222. 57. Sitzg (3. VIII. 21): III. Nachtr. ArbMin. 2698.

Paul Dr., MinRat, jetzt Präs. der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaus. 4. Sitzg (21. XII. 20): K. Anfr. über die deutsche Geldwirtschaft an der Schweizer Grenze 141; K. Anfr. über die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Marmelade zur Schnapsbrennerei 143; K. Anfr. über die holländ. Valutaschulden der bad. Neckarschiffer 146. 7. Sitzg (19. I. 21): K. Anfr. über den Einkaufspreis von Hafer 219; K. Anfr. über Wucherpreise für Haferpräparate 220; K. Anfr. über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei 221. 14. Sitzg (28. I. 21): II. Nachtrag 20 Min. d. Inn. 577, 595.

Pfisterer, Reg-Rat. 2. Sitzg (2. XII. 20): K. Anfr. über die Ergreifung von Maßregeln gegen die Verwendung von Zuckerrüben zur Schnapsbrennerei 21; K. Anfr. über die Androhung von Gewaltmaßnahmen durch den Kommunalverbandsvorsitzenden von Freiburg-Land bei Nichterfüllung der Getreideablieferungspflicht 22; K. Anfrage über die Verwertung von in Baden lagernden Heeresgütern, bes. von ärztl. Instrumenten usw. 29. 3. Sitzg (3. XII. 20): K. Anfr. über den Rückgang der Milchlieferung im Bezirk Lahr, hier die Verfütterung der Milch an die Schweine 75. 22. Sitzg (10. II. 21): K. Anfr. über die Brot- u. Mehleinfuhr sowie den Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz 974.

Rausch, Abg. u. RegRat. 3. Sitzg (3. XII. 20): BErst. z. GesE. über die Abänderung des Ges. vom 11. Juli 18. die Fürsorgeerziehung betr. 104. 4. Sitzg (21. XII. 20): K. Anfr. über die Meuterei in der Fürsorgeerziehungsanst. Schwarzacherhof 146. 37. Sitzg (14. IV. 21): BErst. z. G. des Patientenausschusses der Heilstätten Nordrach-Kolonie u. Friedrichsheim, das Invalidenversicherungsgesetz betr. 1693. 38. Sitzg (11. V. 21): Antr. betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1733. 39. Sitzg (12. V. 21): BErst. z. Antr. betr. die bessere Ausgestaltung der ReichsversicherungsO. 1764. 43. Sitzg (20. VI. 21): F. Anfr. über dienstl. Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim 2016. 48. Sitzg (12. VII. 21): K. Anfr. über die Auflösung der Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim 2126; GesE. das Fürsorgegef. für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte betr. 2161. 49. Sitzg (18. VII. 21): Desgl. 2197, 2198. 50. Sitzg (26. VII. 21): Fürsorgegef. f. Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2246, 2249. 54. Sitzg (1. VIII. 21): Zur GeschO. (Verzicht auf Besprechung) 2509. 55. Sitzg (2. VIII. 21): III. Nachtr. UnterrMin. 2540. 62. Sitzg (16. IX. 21): Gemeindeordg. 2909. 67. Sitzg (5. X. 21): GesE. betr. die Besoldung der Körperschaftsbeamten 3106. 71. Sitzg (7. X. 21): Ortsklasseneinteilung 3314.

Rein, MinRat. 48. Sitzg (12. VII. 21): K. Anfr. über die Auflösung der Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim 2126.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Remmele, Abg. u. Min. d. Inn. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: K. Anfr. über die Schließung der sog. Kundenmühlen 139 **9. Sitzg (20. I. 21)**: Zur GeschO. (geschäftl. Behandlung der Beratungsgegenstände 355; II. Nachtr. 20 359. **10. Sitzg (25. I. 21)**: F. Anfr. über das Verbot des Fackelzuges der Karlsr. Studentenschaft am 18. Jan. 21 377, 391. **11. Sitzg (26. I. 21)**: K. Anfr. über die Vorgänge in Eberbach u. II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 438; pers. Bem. Vielhauer 462. **12. Sitzg (27. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 481, 502. **13. Sitzg (27. I. 21)**: Desgl. 531, 553, 559. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. 572, 578, 583, 593, 596, 597. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., betr. Bewirtschaftg. von Flachs, Brennspiritus u. Zucker 1119. **31. Sitzg (10. III. 21)**: GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1365. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Erkl. über d. kommunistischen Putsche v. 29. März 21 1549. **39. Sitzg (12. V. 21)**: GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 u. 1921 1803. **44. Sitzg (27. VI. 21)**: K. Anfr. über die „Karlsr. Ztg." als Regierungsorgan 2048. **48. Sitzg (12. VII. 21)**: GesE. das Fürsorgeg. für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte betr. 2172. **49. Sitzg (18. VII. 21)**: Fürsorgegeſ. für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2191; Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2213; F. Anfr. über die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker 2224. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: K. Anfr. über das staatsschädl. Verhalten eines Beamten in Kehl 2242; Fürsorgegeſ. für Gemeinde- u Körperschaftsbeamte 2244, 2248; III. Nachtrag 1920/21 Min. d. Inn. 2274. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2439, 2457. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. u. Antr. betr. den Brand in Löffingen am 28. 7. 21 2473, 2475. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: III. Nachtr. Min. d. Inn. 2481, 2487; Antr. betr. Ausfuhrverbot für Heu u. andere Futtermittel aus Baden 2499; III. Nachtr. Min. d. Inn. 2505; F. Anfr. über die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern 2508. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: Dank für die Wahl zum stellv. Staatspräsidenten 2794. **60. Sitzg (15. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2829. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Desgl. 2892, 2898, 2899, 2920, 2921, 2922, 2927, 2930. **63. Sitzg (22. IX. 21)**: F. Anfr. über 1. das Verbot des Erscheinens der „Südd. Ztg." u. das Verbot von Regimentsfesten, 2. die am 31. 8. 21 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen, 3. das Verbot der „Breisg. Ztg." 2950. **64. Sitzg (23. IX. 21)**: Desgl. 3021. **67. Sitzg (5. X. 21)**: Gemeindeordg. 2. Lesung 3091.

Richter Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: K. Anfr. über den Rückgang der Milchlieferung im Bezirk Lahr, hier die Verfütterung der Milch an die Schweine 75; pers. Bem. 127, 128. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Brot- u. Mehleinfuhr sowie d. Geldverkehr im klein. Grenzverkehr m. d. Schweiz 1295. **35. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1579, 1597, 1600. **36. Sitzg (13. IV. 21)**: Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1642. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: Desgl. 1682. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: K. Anfr. über die Milchbelieferung der Stadt Lahr 1983. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2681.

Rigel Abg. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 570. **16. Sitzg (2. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 704. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 804; pers. Bem. 829. **25. Sitzg (1. III. 21)**: GesEntw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1096. **26. Sitzg (2. III. 21)**: BErst. z. G. der Frau E. Schwarz in Mannheim um Unterstützung 1135. **32. Sitzg (10. III. 21)**: BErst. z. Entschließung einer Versammlung der Elternschaft der Mittelschulen Heidelbergs, den Schulbeginn an Ostern betr. 1404. **37. Sitzg (14. IV. 21)**: BErst. z. G. d. Vereins für Gesundheitspflege u. Naturheilkunde Pforzheim e. V., die Einführung einer Bier- oder Brotkarte betr. 1704. **41. Sitzg (24. V. 21)**: BErst. z. G. d. P. Schwär in Freiburg um Rechtshilfe 1878. **45. Sitzg (28. VI. 21)**: G. d. Oberlehrer. E. Handloser in Oeflingen, A. Säckingen, um Auslegung des § 29[1] des Beamtengeſ. 2072. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: III. Nachtr. UnterrMin. 2532. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: Desgl. Abtlg Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen nebst den einschlägigen Antr. u. G-en 2608; pers. Bem. 2626. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordg 2921, 2922.

Ritzmann Dr. ing., OberRegRat. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 1999.

Roeckel Abg. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: Zur GeschO. (Aussprache über die Fürsorgeerziehung) 189. **8. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 266. **12. Sitzg 27. I. 21)**: Antr. betr. die Einreihung der Beamten der Staatspolizei u. Gendarmerie in die Besoldungsordg. II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 469. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 585. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. UnterrMin. 770. **19. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 845. **23. Sitzg (10. II. 21)**: Desgl. FinMin. 1061, 1063, 1064, 1065. **41. Sitzg (24. V. 21)**: G. d. R. Weber in Fautenbach, Staatsbeihilfe zur Deckung einer Valutaschuld infolge Vieheinkaufs in der Schweiz betr. 1901. **55. Sitzg (2. VIII. 21)**: BErst. z. Antr. betr. die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- u. sonstigen Fachschulen, sowie G. u. Entschließung betr. den Religionsunterricht in den gewerbl. u. kaufm. Fachschulen 2547. BErst. z. G. betr. die Anstellung von Fachlehrern an den Gewerbeschulen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg 2571. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: Antr. betr. die Erteilung von Religionsunterr. 2623. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: BErst. z. Verzeichnis der vom Ldtg 17/18 u. 19/20 zu Protokoll niedergelegten Wünsche u. Beschwerden 2746. **62. Sitzg (16. VIII. 21)**: Gemeindeordg 2922. **67. Sitzg (5. X. 21)**: BErst. z. GesE. betr. die Erziehung u. den Unterricht nicht vollsinniger Kinder 3121. **68. Sitzg (5. X. 21)**: BErst. z. Nachweisungen des KultusMin., des Min. d. Inn. u. des ArbMin. über in den Landtagen 17/18, 19 u. 19/20 zu Protokoll niedergelegten Antr., Wünsche u. Entschließungen 3159.

Rödel, MinRat. **17. Sitzg (3. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 719. **18. Sitzg (4. II. 21)**: Desgl. 792.

Rückert, Abg. u. ArbMin. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: K. Anfr. über die Errichtung von Pachteinigungsämtern 30; K. Anfr. über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot 31; K. Anfr. über die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft bei der Ausführung der geplanten Kanalprojekte 31; F. Anfr. über gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden 57; F. Anfr. über die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 64, 81, 85, 96. **4. Sitzg (21. XII. 20)**: K. Anfr. über den Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Baustoffbeschaffungsgesellsch. m. b. H. 144. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: II. Nachtr. 20 176. **39. Sitzg (12. V. 21)**: GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 20 u. 21 1803. **51. Sitzg (28. VII. 20)**: Ertragssteuergeſ. 2311, 2358. **52. Sitzg (29. VII. 21)**: Verteilungsgeſ. 2393.

Rudolf Abg. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 581.

Sammet, MinDirektor. **25. Sitzg (1. III. 21)**: GesEntw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1098.

Schell Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: BErst. z. G. des Polizeidieners A. Herm in Wölchingen um Beihilfe zum Aufbau seiner abgebrannten Scheuer 110. **14. Sitzg (28. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 567, 571, 573. **15. Sitzg (1. II. 21)**: Pers. Bem. 611. **17. Sitzg (3. II. 21)**: II. Nachtrag 20 UnterrMin. 736; Pers. Bem. 766. **26. Sitzg (2. III. 21)**: Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker 1116. **28. Sitzg (3. III. 21)**:

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz 1251. **32. Sitzg (10. III. 21):** Gesuch des Zentralverbandes der Angestellten, Sitz Berlin, um geeignete Maßnahmen zur zeitgemäßen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bei den Krankenkassen 1395. **37. Sitzg (14. IV. 21):** BErst. z. G. d. Eisenbahnobersekretärs E. Zedlick in Breslau, die Einziehung von Papiergeld betr. 1762. **41. Sitzg (24. V. 21):** BErst. z. G. d. Dr. F. Toeplitz, Kinderarzt in Mannheim, mit Denkschrift, die Ausrottung der Tuberkulose als Volksseuche u. die dringend notwendige Tuberkulosegesetzgebung betr. 1884; BErst. z. G. d. Handelskammer für die Kreise Heidelberg u. Mosbach, das Verbot sportl. Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 1887. **45. Sitzg (28. VI. 21):** BErst. z. G. d. Naturheilvereins Ettlingen um Errichtung von Lehrstühlen für Naturheillehre u. das Naturheilverfahren an den Landesuniversitäten 2067. BErst. z. G. d. Ortskartells für das selbständige Handwerk u. Gewerbe e. V., die Buchbindereiarbeiten für die staatl. Bibliotheken betr. 2069. **46. Sitzg (1. VII. 21):** GesE. über die Landeselektrizitätsversorgung 2100. **49. Sitzg (18. VII. 21):** Fürsorgegesetz für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2196. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin. 2527, 2529, 2537. **68. Sitzg (5. X. 21):** BErst. z. G. d. Handelskammer für die Kreise Heidelberg u. Mosbach, das Verbot sportl. Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 3173. **71. Sitzg (7. X. 21):** BErst. z. G. d. Bürogehilfen K. Reinhard beim Notariat Heidelberg um Aufnahme als mittlerer Beamter u. Anrechnung von Dienstjahren 3347.

Schloß Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20):** BErst. z. G. d. Witwe des Zollaufsehers F. Busch in Mannheim um Erhöhung des Unterstützungsgehalts 106. BErst. z. G. d. B. Nigg in Durlach um Beihilfe zur Ausbildung als Schauspieler 111. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 580. **18. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 778. **26. Sitzg (2. III. 21):** BErst. z. G. der Frau Dr. Fritzsching in München, Kindermißhandlung 1132. **32. Sitzg (10. III. 21):** BErst. z. G. des Deutschnatl. Handlungsgehilfenverbandes, Ortsgr. Radolfzell, u. des Verbands der weibl. Handels- u. Büroangestellten, Ortsgr. Singen a. H., die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr. 1399; G. d. Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen 1403. **37. Sitzg (14. IV. 21):** Antr. betr. die Anstellung von Frauen an den bad. amtl. Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene 1688; BErst. z. G. d. Rechtsschutzstelle für Frauen u. Mädchen, Heidelberg, die Beschäftigung weibl. Angestellten in Gast- u. Schankwirtschaften betr. 1705; BErst. z. G. d. Kriegsbeschädigten J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung 1707. **39. Sitzg (12. V. 21):** Antr. betr. die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordg 1770; Antr. betr. die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet 1773. **44. Sitzg (27. VI. 21):** BErst. z. G. der Hauptlehrerswitwe G. Halter in Leimen um Unterstützungsgehalt 2059. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin. 2534. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** BErst. z. G. betr. die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen 2777; BErst. z. G. die Bregtalbahn betr. 2787. **70. Sitzg (6. X. 21):** K. Anfr. über die Zulassung der Frauen z. Amt der Schöffen u. Geschworenen 3278. **71. Sitzg (7. X. 21):** BErst. z. G. des früheren Oberjustizsekretärs K. Götz in Triberg um Rechtshilfe 3348; G. des Kriegsinvaliden J. Ebner in Karlsruhe um Unterstützung 3366.

Schmidt Dr., MinRat. **69. Sitzg (6. X. 21):** Antr. Dr. Schofer u. Gen. u. Denkschrift des Finanzministeriums, die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3214.

Schneider-Freiamt Abg. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** Antr. betr. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21 2492.

Schneider-Heidelberg Abg. **26. Sitzg (2. III 21):** BErst. z. G. des Bremsers a. D. E. Schwarz in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage 1137, 1139, 1142. BErst. z. G. d. Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung 1151; BErst. z. G. des Bundes deutscher Bodenreformer, die Erhebung einer Abgabe zur Förderung d. Wohnungsbaues 1160; **28. Sitzg (3. III. 21):** AusfGes. z. Reichssiedlunggef. 1241. **37. Sitzg (14. IV. 21):** BErst. z. GesE. über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. Sept. 1908 1691. **38. Sitzg (11. V. 21):** BErst. z. Denkschrift des Min. d. Inn. über die Organisation der Polizei Badens 1722. **40. Sitzg (23. V. 21):** Zur GeschO (Zurückverweisung des Antr. Hertle u. Gen.) 1819. **41. Sitzg (24. V. 21):** BErst. z. G. des Präparators M. Opitz in Heidelberg um Rechtshilfe 1877. **48. Sitzg (12. VII. 21):** GesE., das Fürsorgegesetz für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte betr. 2156. **50. Sitzg (26. VII. 21):** Verwaltungsgebührengesetz 2250; III. Nachtr. 20/21 Min. d. Inn. 2271. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** IV. Nachtr. Min. d. Inn. 2725. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** G. betr. die Berufstätigkeit der Gastwirtsgehilfinnen 2780. **60. Sitzg (15. IX. 21):** Gemeindeordnung 2834. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Desgl. 2894, 2922, 2924, 2927. **64. Sitzg (23. IX. 21):** F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Preisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 3020. **67. Sitzg (5. X. 21):** BErst. z. GesE. betr. Änderung des Forstgef. 3118. **68. Sitzg (5. X. 21):** BErst. z. G. des Polizeiwachtmeisters J. Schollmeier in Heidelberg um Wiedergewährung des Kinderzuschlags für seine Tochter Susanna 3160; BErst. z. G. der Vereinigung deutscher entlassener Wehrmänner u. Kriegshinterbliebenen E. V. Basel, die Anwendung des Sperrgesetzes vom 15. 4. 19 betr. 3173. **71. Sitzg (7. X. 21):** Ortsklasseneinteilung 3313; BErst. z. G. des Bundes deutscher Frauenvereine, Stellungnahme des Reichsrats zur Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen und Geschworenen betr. 3343; BErst. z. G. des deutschen Offiziersbundes, das bad. Kostengef. v. 24. 9. 1908 in der Änderung v 21. 5. 1920 betr. 3344; zur GeschO. (Absetzung v. d. TO.) 3368.

Schofer Dr. Abg. **3. Sitzg (3. XII. 20):** G. des Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstlichen Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 121, 126. **4. Sitzg (21. XII. 20):** Zur GeschO. (K. Anfr. u. Siedelungsgef.) 150, 151; BErst. z. G. d. Wehrmänner d. Abt. 3 d. Bad. Sicherheitspolizei Karlsruhe-Gottesaue um Bewilligung v. 3 Monatslöhnen 161. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 290, 304, 308, 314. **9. Sitzg (20. I. 21):** BErst. z. II. Nachtr. 20 320; zur GeschO. (Aussetzung von Beratungsgegenständen) 354. **10. Sitzg (25. I. 21):** F. Anfr. über das Verbot des Fackelzug. d. Karlsruher Studentenschaft a. 18. Jan. 1921 375. 385. **11. Sitzg (26. I. 21):** K. Anfr. über die Vorgänge in Eberbach u. II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 446. **12. Sitzg (27. I. 21):** Behandlung der Beamten der Gebäudeversicherungsanstalt im Budget 469. **15. Sitzg (1. II. 21):** II. Nachtr. 20 UnterrMin. 622. **16. Sitzg (2. II. 21):** Zur GeschO. (Zwischenruf gegenüber dem Abg. Dr. Kraus) 664. **18. Sitzg (4. II. 21):** Zur GeschO. (Behandlung des Antr. Dr. Schofer u. Gen.) 797; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 823; pers. Bem. 830. **19. Sitzg (4. II. 21):** UnterrMin. 837, 843; Antr. betr. die Realschule in Rastatt 850; II. Nachtr. 20 UnterrMin. 858, 868. **20. Sitzg (8. II. 21):** II. Nachtr. 20 FinMin. 899. **22. Sitzg (10. II. 21):** Pers. Bem. 1030. **26. Sitzg (2. III. 21):** G. des Gemeinderats Endingen um Unterstützung der durch Hagelschaden schwer geschädigten Rebbesitzer der Endinger Gemarkung 1155. **41. Sitzg (24. V. 21):** Gesuch der Handelskammer für die Kreise Heidelberg u. Mosbach, das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 1891, 1897. **42. Sitzg (13. VI. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsgef. v. 15. 4. 19 1949. **46. Sitzg (1. VII. 21):** Pers. Bem. 2103. **50. Sitzg (26. VII. 21):** BErst. z. III. Nachtr. 20/21 Min. d. Inn. 2236, 2285. **52. Sitzg (29. VII. 21):** Ertragsteuergef. 2371, 2378. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** III. Nachtr. Min. d. Inn. 2484, 2502, 2504. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** Gesuche u. Anträge zum III. Nachtr. UnterrMin., Abt. Höhere Lehranstalten, Volksschulen, Fortbildungsschulen 2572. **56. Sitzg (2. VIII.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21): Abstimmung über den Antr. betr. die Realschule in Waldshut 2632; zur GeschO. (Abstimmung) 2635; III. Nachtr. UnterrMin. 2643; pers. Bem. 2650. **57. Sitzg (3. VIII. 21):** III. Nachtr. ArbMin. 2702. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** G. betr. die Einreihung der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen ehemal. Apothekenbesitzer in die Reihe der bad. Konzessionsanwärter 2771, 2773. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Gemeindeordnung 2904, 2912; zur GeschO. 2923. **63. Sitzg (22. IX. 21):** F. Anfr. über 1. das Verbot des Erscheinens der „Südd. Ztg." u. das Verbot von Regimentsfesten; 2. die am 31. 8. 21 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen; 3. das Verbot der „Breisg. Ztg." 2962. **64. Sitzg (23. IX. 21):** Zur GeschO. (Kredit für Oppau) 3006; F. Anfr. über Verbot der „Südd. Ztg." usw. (s. o.) 3041, 3056. **67. Sitzg (5. X. 21):** VErst. zum V. Nachtr. 20 u. 21 Min. d. Inn. 3114. **69. Sitzg (6. X. 21):** Antr. Dr. Schofer u. Gen. u Denkschrift des FinMin., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3213. **71. Sitzg (7. X. 21):** Ortsklasseneinteilung 3306.

Schön Abg. **27. Sitzg (3. III. 21):** Antr., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken 1203. **31. Sitzg (10. III. 21):** GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1348. **43. Sitzg (20. VI. 21):** Antrag betreffend die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen 1988. **49. Sitzg (13. VII. 21):** Fürsorgegesetz für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2177; Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2215. **50. Sitzg (26. VII. 21):** Nachruf auf den verstorbenen Abg. Saenger 2231; Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte 2246. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** III. Nachtr. Min. d. Inn. u. Antr. betr. den Brand in Löffingen am 28. 7. 21 2475. **63. Sitzg (22. IX. 21):** F. Anfr. über Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 2990.

Schöpfle, Bürgermeister. **3. Sitzg (3. VII. 20):** F. Anfr. über gleichmäßige Regelung d. Elektrizitätsversorgung für ganz Baden und die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken 95. **5. Sitzg (22. XII. 20):** Vertrag mit der Albtalbahngesellschaft 197. **24. Sitzg (15. II. 21):** K. Anfr., das Gütersperrgesetz betr. 1072. **26. Sitzg (2. III. 21):** VErst. z. G. des Verbraucherbundes Wiesbaden um Ergreifung von Maßregeln gegen die Ausfuhr und Verschiebung der wichtigsten Nahrungsmittel wie Kartoffel usw. 1151. **40. Sitzg (23. V. 21):** Persönliche Bemerkung 1820. **41. Sitzg (24. V. 21):** VErst. z. G. des Pers. Bem. 1820. **41. Sitzg (24. V. 21):** VErst. z. G. des O. Wurth in Ichenheim, Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe 1880; VErst. z. G. des P. Leutenäcker in Pforzheim um Begnadigung 1882; VErst. z. G. des W. Gäßler, Landwirt u. Gemeinderat in Mahlberg um Rechtshilfe 1883; VErst. z. G. des Bezirksbauinspektors a. D. K. Ritter in Karlsruhe, Titelverleihung usw. betr. 1912. **42. Sitzg (13. VI. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsges. v. 15. 4. 19 1946. **43. Sitzg (20. VI. 21):** VErst. z. G. der Landeszentrale des bad. Einzelhandels in Karlsruhe, Auswüchse des Hausierhandels betr. 2024; VErst. z. G. der Gemeinde Bettmaringen, A. Bonndorf, die Ausübung der Jagd durch Ausländer betr. 2030. **45. Sitzg (28. VI. 21):** VErst. z. G. des Landwirts F. Maier in Brenden um Erhöhung der Brandentschädigung 2074.

Schwarz, RegRat. **24. Sitzg (15. II. 21):** K. Anfr., das Gütersperrgesetz betr. 1072.

Schwoerer Dr., MinRat. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin. 2530, 2546.

Seeger, OberRegRat. **7. Sitzg (19. XII. 20):** K. Anfrage über den Übergang des staatl. Kraftwagenbetriebs auf das Reich 258. **31. Sitzg (10. III. 21):** K. Anfr., Aufgabe d. Fernsprechanschlüsse einzelner Stationsämter u. Güterabfertigungen 1347. **43. Sitzg (20. VI. 21):** Antr. betr. die Mietpreise f. bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf d. bad. Bahnhöfen 1987. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** F. Anfr. über die Einstufung der Eisenbahnbeamten in die Reichsbes.-Ordnung 2793. **71. Sitzg (7. X. 21):** Antr. betr. den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs 3331.

Seubert Abg. **12. Sitzg (27. I. 21):** Antr. betr. die Einreihung der Beamten der Staatspolizei u. Gendarmerie in die Besoldungsordnung 466. **13. Sitzg (27. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 544. **18. Sitzg (4. II. 21):** Pers. Bem. 823. **20. Sitzg (8. II. 21):** VErst. z. II. Nachtr. 20 FinMin. 880. **23. Sitzg (10. II. 21):** Desgl. 1050; pers. Bem. 1052; II. Nachtr. 20 FinMin. 1056. **28. Sitzg (3. III. 21):** AusfGes. z. Reichssiedlungsgesetz 1250, 1255. **31. Sitzg. (10. III. 21):** Gesetzentwurf, Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1381. **38. Sitzg (11. V. 21):** VErst. zum Antrag des StaatsMin. auf Vorausgenehmigung von 3 Millionen Mark zum Bau von Wohnungen in der Englerstraße in Karlsruhe 1719; GesE. über die Änderung des Ges. v. 15. 4. 19 über den Verkehr mit Grundstücken 1782. **40. Sitzg (23. V. 21):** F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolges. 1822, 1835. **41. Sitzg (24. V. 21):** F. Anfr. über die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- u. städt. Verwaltungen 1875. **50. Sitzg (26. VII. 21):** VErst. z. III. Nachtr. 20/21 Ausw. Min. 2259; desgl. FinMin. 2260. **52. Sitzg (29. VII. 21):** Ertragsteuerges. 2363. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** G. betr. die Verpflegungskosten der Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten 2476; G. betr. den Gottesdienst in der Heil- u. Pflegeanstalt bei Konstanz 2478; Anträge betr. 1. das Unwetter in den Gemeinden Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21; 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21; 3. wirtschaftl. Erleichterungen für Hagelbeschädigte 2491, 2495. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** IV. Nachtr. FinMin. 2723. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** Zur GeschO. (Erledigung einer F. Anfr.) 2793. **67. Sitzg (5. X. 21):** V. Nachtr. FinMin. 3115. **68. Sitzg (5. X. 21):** VErst. z. Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3133, 3149. **71. Sitzg (7. X. 21):** F. Anfr. über die Einstufung der früheren bad. Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung 3323.

Siebert Abg. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 278. **12. Sitzg (27. I. 21):** Desgl. Min. d. Inn. 504. **19. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 866. **26. Sitzg (2. III. 21):** G. der Frau Dr. Fritzsching in München, Kindermißhandlung 1134; Antrag, Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1132. **36. Sitzg (13. IV. 21):** F. Anfr. über die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung 1625. **39. Sitzg (12. V. 21):** Antr. betr. die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet 1771. **50. Sitzg (26. VII. 21):** III. Nachtr. 20/21 Min. d. Inn. 2283. **56. Sitzg (2. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin. 2640. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Gemeindeordnung 2891. **71. Sitzg (7. X. 21):** VErst. z. G. mehrerer verheirateter Unterlehrerinnen in Mannheim wegen Entlassung aus dem Schuldienst 3359.

Spang Abg. **10. Sitzg (25. I. 21):** II. Nachtr. 20 406. **14. Sitzg (28. I. 21):** Desgl. 582. **26. Sitzg (2. III. 21):** Antr., betr. Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus u. Zucker 1115. **31. Sitzg (10. III. 21):** GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1364.

Specht, RegRat. **35. Sitzg (13. IV. 21):** Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung 1572.

Spengler Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Errichtung von Pachteinigungsämtern 30. **7. Sitzg (19. I. 21):** K. Anfr. über den staatl. Kraftwagenbetrieb 258. **13. Sitzg (27. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 555. **14. Sitzg (28. I. 21):** Desgl. 579. **23. Sitzg (10. II. 21):**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Desgl. FinMin. 1054, 1060. **36. Sitzg (13. IV. 21):** Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1640. **43. Sitzg (20. VI. 21):** Antr. betr. die Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1993. **70. Sitzg (6. X. 21):** GesE. zur Ausführung des Reichsges. über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues 3250.

Stehberger, RegRat. **22. Sitzg (10. II. 21):** K. Anfr. über die Frage der Bildung der Bezirkswirtschaftsräte 975.

Steinbrenner Dr., MinRat. **30. Sitzg (9. III. 21):** K. Anfr., Brot- und Mehleinfuhr sowie Geldverkehr im kleinen Grenzverkehr mit der Schweiz 1296; K. Anfrage, Paß- und Zollkontrolle auf der Eisenbahnstrecke Basel—Konstanz u. umgekehrt 1295. **36. Sitzg (18. IV. 21):** Antr. betr. den Bezug u. die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer 1613. **40. Sitzg (23. V. 21):** K. Anfr. über die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des bad Staates 1814. **48. Sitzg (12. VII. 21):** K. Anfr. über die Erstreckung des Verzichts auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge an die Staatsbeamten gewährten Vorschüsse auch auf die Angestelltenschaft des bad. Staates 2128. **50. Sitzg (26. VII. 21):** K. Anfr. über die Vergrößerung der Zuständigkeitsgrenze der bayer. Zweigstelle des VerkehrsMin. 2243.

Stocker Dr., OberRegRat. **19. Sitzg (4. II. 21):** II. Nachtrag 20 UnterrMin. 860.

Stockinger Abg. **15. Sitzg (1. II. 21):** BErst z. II. Nachtrag 20 UnterrMin. 612. **17. Sitzg (3. II. 21):** Desgl. 752. **19. Sitzg (4. II. 21):** BErst desgl. 834, 842, 865; z. GeschO. (Erinnerung an die Einzelberatung) 868, II. Nachtr. 20 UnterrMin. 871, 872. **34. Sitzg (22. III. 21):** BErst. z. Antr. d. Min. d. Kult. u. Unterr., die Auszahlung der Teuerungszulagen betr. 1455. **38. Sitzg (11. V. 21):** BErst. z. Antr. des StaatsMin. auf Vorausgenehmigung von 1 950 000 Mk. zur Fortführung der Bauten an der medizinischen Klinik in Heidelberg, der Techn. Hochschule in Karlsruhe u. dem Gymnasiumsbau in Lahr 1718. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** III. Nachtr. UnterrMin 2512. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** IV. Nachtr. UnterrMin. 2729.

Stork Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Androhung von Gewaltmaßnahmen durch den Kommunalverbandsvorsitzenden von Freiburg-Land bei Nichterfüllung der Getreideablieferungspflicht 22. **40. Sitzg (23. V. 21):** F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolges. 1826.

Straub Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Umwandlung der Bürgerschule der Stadt Rastatt in eine Realschule 21. **3. Sitzg (3. XII. 20):** G. d. Arbeitsausschusses der Kriminalbeamten Badens, die dienstl. Verhältnisse der Kriminalpolizeibeamten Badens betr. 118. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 312. **13. Sitzg (27. I. 21):** Desgl. Min. d. Inn. 547. **18. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 789. **23. Sitzg (10. II. 21):** Desgl. 1033, 1038. **30. Sitzg (9. III. 21):** GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1332; **31. Sitzg (10. III. 21):** Gesetzentwurf, Änderung des Landwirtschaftskammerges. 1360. **33. Sitzg (21. III. 21):** F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellsch. in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1429. **34. Sitzg (22. III. 21):** Desgl. 1483. **40. Sitzg (23. V. 21):** Pers. Bem. 1866. **42. Sitzg (13. VI. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsges. v. 15. 4. 19 1930. **49. Sitzg (18. VII. 21):** Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer 2202, 2217. **60. Sitzg (15. IX. 21):** BErst. z. Gemeindeordg 2812. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Desgl. 2901, 2926, 2929, 2931. **64. Sitzg (23. IX. 21):** F. Anfr. betr. Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen v. 31. 8. 21 in Heidelberg 3010. **66. Sitzg (4. X. 21):** BErst. z. GesE. betr. die Entlastung der Gerichte 3073. **71. Sitzg (7. X. 21):** BErst. z. G. d. Vorstands des Deutschen Anwaltvereins zu Leipzig über Gesetzgebung, betr. Gerichtsverfassung u. Zivilprozeßordg 3344.

Strobel Abg. **11. Sitzg (26. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 430; pers. Bem. 509. **18. Sitzg (4. II. 21):** Zur GeschO. (Behandlung des Antr. Dr. Schofer u. Gen. 797; II. Nachtr. 20 798; pers. Bem. 829. **19. Sitzg (4. II. 21):** Pers. Bem. 834, II. Nachtr. 20 UnterrMin. 835, 846. **40. Sitzg (23. V. 21):** F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1858. **50. Sitzg (26. VII. 21):** III. Nachtr. 20/21 Min. d. Inn. 2284. **53. Sitzg (29. VII. 21):** Desgl. sowie F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden 2426, 2462. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** K. Anfr. über die Vereinigung der Personalakten u. die Anlegung von geheimen Sp.-zu- u. Versetzungsakten oder sonstigen Aufzeichnungen 2523; BErst. z. Antr. betr. Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulges.; G. d. Kreiskonferenz Bruchsal, Rastatt, Karlsruhe, Baden, des kath. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr.; G. d. bad. Gemeindeverb. Karlsruhe, das Ges. über die allgem. Fortbildungsschule betr. 2559. **56. Sitzg (2. VIII. 21):** Pers. Bem. 2650. **61. Sitzg (15 IX. 21):** Gemeindeordg 2852. **62. Sitzg (16. IX. 21):** Desgl. 2896, 2900, 2902, 2928, 2931. **67. Sitzg (5. X. 21):** Gemeindeordg, 2. Lesung 3095, 3096, 3097, 3099. **71. Sitzg (7. X. 21):** BErst. z. G. d. Stadtverordneten J. Homm in Offenburg wegen Änderung des Gebäudeversicherungsges. 3341.

Trunk Abg., Staatspräs. u. JustMin. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Aufhebung der Sonderrechte der bestehenden Familien- u. Stammgüter mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großh. Hauses u. des Hausvermögens der standesherrl. Familien 20; K. Anfr. über die bad. Grundherren 23; K. Anfr. über die relig. Erziehung der Kinder 25. **7. Sitzg (19. I. 21):** Vorlage der Entwürfe des neuen Staatswappens u. des großen Staatssiegels 226; Benützung der beiden Regierungskraftwagen 226; II. Nachtr. 20 236, 248. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 276, 298, 299, 308, 310, 314. **10. Sitzg (25. I. 21):** F. Anfr. über das Verbot des Fackelzuges der Karlsr. Studentenschaft am 18. Jan. 1921 388. **29. Sitzg (8. III. 21):** Erklärung der Staatsregierung wegen des Abbruchs der Londoner Konferenz bezüglich Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen 1261. **33. Sitzg (21. III. 21):** Abstimmung in Oberschlesien 1409. **39. Sitzg (12. V. 21):** Festsetzung der Wiedergutmachungssumme durch die Entente, Mahnung zur Geschlossenheit 1747. **46. Sitzg (1. VII. 21):** GesE. über die Landeselektrizitätsversorgung 2102. **53. Sitzg (29. VII. 21):** F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2435, 2458, 2461. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** Dank für die Wahl zum Staatspräs. 2794. **63. Sitzg (22. IX. 21):** F. Anfr. über 1. das Verbot des Erscheinens der „Südd. Ztg." u. das Verbot von Regimentsfesten, 2. die am 31. 8. 21 stattgehabten Demonstrationen, 3. das Verbot der „Breisg. Ztg." 2959; Fernschreiben des Reichskanzlers u. der russischen Kolonie in Baden-B., das Oppauer Unglück betr. 2980. **64. Sitzg (23. IX. 21):** Kredit für Oppau 3006; F. Anfr. über das Verbot der „Südd. Ztg." usw. (s. o.) 3025; pers. Bem. 3060. **70. Sitzg (6. X. 21):** K. Anfr. über die Zulassung der Frauen zum Amt der Schöffen u. Geschworenen 3278. **71. Sitzg (7. X. 21):** Überblick über das Wesentlichste aus Staatsverwltg u. Landtagsarbeit 3376.

Ullrich, MinRat. **23. Sitzg (10. II. 21):** II. Nachtr. 20 FinMin. 1052. **35. Sitzg (13. IV. 21):** Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1596.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umhauer Dr., OberRegRat. **4. Sitzg (21. XII. 20):** K. Anfrage über die Meuterei in der Fürsorgeerziehungsanstalt Schwarzacherhof 146. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 284.

Vielhauer Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft bei der Ausführung der geplanten Kanalprojekte 31. **10. Sitzg (25. I. 21):** II. Nachtr. 20 402. **11. Sitzg (26. I. 21):** Pers. Bem. 461. **27. Sitzg (3. III. 21):** Antr., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken 1179. **28. Sitzg (3. III. 21):** AusfGes. zum Reichssiedlungsgesetz 1234. **30. Sitzg (9. III. 21):** Gesetzentwurf, Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1326, 1332, 1373. **35. Sitzg (13. IV. 21):** Berichterstatter z. Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes b. Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1566, 1590, 1601. **36. Sitzg (13. IV. 21):** VErst. z. G. d. beiden Hagenschießsiedler Werner u. Friedr. Randoll um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes 1606. **38. Sitzg (11. V. 21):** K. Anfr. über die Einfuhr von Rohtabaken aus dem Ausland 1716. **54. Sitzg (1. VIII 21):** Antr. betr.: 1. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21, 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21, 3. wirtschaftl. Erleichterungen für Hagelbeschädigte 2492, 2497; III. Nachtr. Min. d. Inn. 2502.

Vierneisel Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot 30. **11. Sitzg (26. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 418. **14. Sitzg (28. I. 21):** Desgl. 580. **26. Sitzg (2. III. 21):** Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1122. **31. Sitzg (10. III. 21):** GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes 1371. **40. Sitzg (23. V. 21):** F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz 1835. **49. Sitzg (18. VII. 21):** Fürsorgegesetz für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte 2189. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** VErst. z. G. d. Oberjustizsekretärs J. Rostock in Mannheim um Belassung der ihm z. Zt. zugebilligten Teuerungszulagen für Verheiratete 2784. **70. Sitzg (6. X. 21):** Wohnungsabgabegesetz 3253.

Vogel Abg. **43. Sitzg (20. VI. 21):** F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 2003, 2013.

Weber Abg. **19. Sitzg (4. II. 21):** II. Nachtr. 20 UnterrMin. 855. **53. Sitzg (29. VII. 21):** GesE. über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 2422.

Wehner Abg. **2. Sitzg (2. XII. 20):** K. Anfr. über die religiöse Erziehung der Kinder 25. **8. Sitzg (19. I. 21):** II. Nachtr. 20 — Fürsorgeerziehung — 283. **19. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 853. **37. Sitzg (14. IV. 21):** Antr. betr. die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit 1662. **43. Sitzg (20. VI. 21):** F. Anfr. über die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz u. der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim 2010. **56. Sitzg (2. VIII. 21):** Abstimmung über den Antr. betr. die Realschule in Waldshut 2633.

Weißhaupt, Abg. u. Staatsrat. **2. Sitzg (2. XII. 20):** F. Anfr. über die Elektrizitätsversorgung in den oberbad. Bezirken 60. **9. Sitzg (20. I. 21):** Antr. betr. die Brennholzbewirtschaftung 332; II. Nachtr. 20 337. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 583; Antr. betr. die Brennholzbewirtschaftung 600. **26. Sitzg (2. III. 21):** Antr., Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer 1120, 1130. **28. Sitzg (3. III. 21):** Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz 1244. **34. Sitz. (22. III. 21):** Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die Bad. Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über d. Torfgewinnungsgesellsch. in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1462. **35. Sitzg (13. IV. 21):** Antr. betr. die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landw. Bebauung 1583. **36. Sitzg (13. IV. 21):** G. der beiden Hagenschießsiedler Werner u. Friedr. Randoll um Belassung auf dem Hagenschieß als Siedler oder Überweisung eines domäneneigenen Pachtgutes 1610; Antr. betr. den Beizug u. die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer 1611, 1614. **39. Sitzg (12. V 21):** F. Anfr. über die Einführung der elektr. Energie im Seekreis 1775; GesE. über die Besteuerung des Liegenschafts- u. Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 20 u. 21 1804. **40. Sitzg (23. V. 21):** Antr. betr. die Umsatzsteuerfreiheit bezügl. des Erlöses aus den an Maul- u. Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren 1818; F. Anfr. über die Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz 1829. **42. Sitzg (13. VI. 21):** GesE. über die Änderung des Grundstücksverkehrsgesetz v. 15. 4. 19 1966. **43. Sitzg (20. VI. 21):** Antr. betr. die Mietpreise für bebaute u. unbebaute Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen 1985. **50. Sitzg (26. VII. 21):** III. Nachtr. 20/21 FinMin. 2265; desgl. Min. d. Inn. 2277. **52. Sitzg (29. VII. 21):** Ertragssteuergesetz 2346. **68. Sitzg (5. X. 21):** Antr. betr. die steuerl. Veranlagung bei Übergabe elterl. Betriebe an die Kinder 3143.

Weißmann Abg. **7. Sitzg (19. I. 21):** VErst. z. II. Nachtr. 20 223. **8. Sitzg (19. I. 21):** Desgl. 297, 305. **9. Sitzg (20. I. 21):** K. Anfr. über die Schaffung eines Hofgutes auf dem ehem. Truppenübungsplatz Heuberg 318; II. Nachtr. 20 347; zur GeschOrdg (geschäftl. Behandlung von Beratungsgegenständen) 355. **14. Sitzg (28. I. 21):** II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 583. **18. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. UnterrMin. 783 **19. Sitzg (4. II. 21):** Desgl. 858, 859 865. **21. Sitzg (9. II. 21):** K. Anfr. über die Karlsr. Majolikamanufaktur 922. **22. Sitzg (10. II. 21):** II. Nachtrag 20 FinMin. 986. **25. Sitzg (1. III. 21):** GesEntw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1097. **32. Sitzg (10. III. 21):** Gesuch des Touristenvereins „Die Naturfreunde", Gau Baden, um tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen 1402. **39. Sitzung (12. V. 21):** K. Anfr. über die Preiserhöhung der sogen. Arbeiterfahrkarten u. die Einführung der Sonntagsfahrkarten 1757; Antr. betr. die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet 1774. **41. Sitzg (24. V. 21):** G. d. Handelskammer für die Kreise Heidelberg u. Mosbach, das Verbot sportl. Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr. 1889, 1894, 1898. **50. Sitzg (26. VII. 21):** K. Anfr. über die Vergrößerung der Zuständigkeitsgrenze der bayer. Zweigstelle des VerkehrsMin. 2243 **54. Sitzg (1. VIII. 21):** III. Nachtr. Min. d. Inn. u. Antr. betr. den Brand in Löffingen am 28. 7. 21 2474. **58. Sitzg (4. VIII. 21):** VErst über Landtagsetat (IV. Nachtr.) 2721; zu Eingaben betr. Einreihung in das endgültige Ortsklassenverzeichnis 2748. **59. Sitzg (4. VIII. 21):** VErst. z. Eingabe des bad. Beamtenbundes, die Arbeitszeit betr. 2775. **64. Sitzg (23. IX. 21):** F. Anfr. über Verbot der „Südd. Ztg.", der „Breisg. Ztg.", der Regimentsfeste; Demonstrationen vom 31. 8. 21 in Heidelberg 3032. **71. Sitzg (7. X. 21):** VErst. z. Ortsklasseneinteilung 3287, 3321.

Wengler, MinRat. **26. Sitzg (2. III. 21):** Gesuch des E. Schwarz, Bremser a. D. in Freiburg um Gewährung einer Teuerungszulage 1140, 1144.

Wiedemann Abg. **18. Sitzg (4. II. 21):** II. Nachtr. 20 UnterrMin. 780. **19. Sitzg (4. II. 21):** Desgl.; sowie Antr. betr. die Realschule in Rastatt 847; G. einer Elternsammlung in Waldkirch, die Verschleppung des Unterrichtsbeginns an der Höheren Bürgerschule daselbst 848. **53. Sitzg (29. VII. 21):** VErst. z. GesE. über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach 2419, 2425. **54. Sitzg (1. VIII. 21):** Anträge betr. 1. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21; 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21; 3. wirtschaftl. Erleichterungen für Hagelbeschädigte 2495. **55. Sitzg (2. VIII. 21):** VErst. z. 3 Anträgen u. 7 Gesuchen betr. den Ausbau von Realanstalten 2565, 2632.

Wittemann, Abg. u. MinRat. **2. Sitzg (2. XII. 20)**: BErst. z. GesE. über die Änderung des Dienstreisen- u. Umzugskostengef. 46. **3. Sitzg (3. XII. 20)**: Zur GeschO. (Stellungnahme zu den Bemerkungen der Abg. Marum u. Dr. Glockner) 79, 80. **4. Sitzg (21. XII 20)**: BErst. z. GesE. über das vereinfachte Enteignungsverfahren 157. **5. Sitzg (22. XII. 20)**: BErst. z. desgl. 2. Lesung 170. **6. Sitzg (18. I. 21)**: Z. GeschO. (Antr. auf Abbrechen der Sitzg) 210. **7. Sitzg (19. I. 21)**: II. Nachtr. 20 237. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. Min. d. Inn. 575, 576. **21. Sitzg (9. II. 21)**: K. Anfr. über die Anrechnung der Kriegszeit bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Staatsbeamten u. des Volksschullehrerpersonals 921. **23. Sitzg (10. II. 21)**: II. Nachtr. 20 FinMin. 1062. **30. Sitzg (9. III. 21)**: BErst. z. GesEntw., Änderung des Landwirtschaftskammergef. 1297. **31. Sitzg (10. III. 21)**: GesE., Änderung d. Landwirtschaftskammergef. 1378, 1379. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: G. der Gemeinde Bettmaringen, A. Bonndorf, die Ausübung der Jagd durch Ausländer betr. 2031. **53. Sitzg (29. VII. 21)**: BErst. z. GesE. über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln 2403; F. Anfr. über die Waffenfunde u. die Geheimorganisation Escherich in Baden, sowie unzulässige Eingriffe des Min. d. Inn. in die Rechtspflege 2450. **54. Sitzg (1. VIII. 21)**: BErst. z. Antr. betr. 1. das Unwetter in Freiamt u. Ottoschwanden am 30. 6. 21; 2. das Unwetter im bad. Hinterland am 5. 6. 21; 3. wirtschaftl. Erleichterungen f. Hagelbeschädigte 2488. **56. Sitzg (2. VIII. 21)**: Antr. betr. das Realgymnasium in Waldshut 2625, 2632, 2634; pers. Bem. 2627. **59. Sitzg (4. VIII. 21)**: G. betr. den Verkehr mit dem bad. Zollausschlußgebiet 2769. **62. Sitzg (16. IX. 21)**: Gemeindeordnung 2892, 2899. **65. Sitzg (23. IX. 21)**: BErst. z. GesE. betr. Änderung des Landtagswahlgef. sowie des Ges. betr. die Volksabstimmung über die Verfassung v. 21. 3. 19 und die Fortdauer der Nationalverf. 3061, 3066. **66. Sitzg (4. X. 21)**: K. Anfr. über die Unterstützung armer Gemeinden bei ihrer Elektrizitätsversorgung 3073. **67. Sitzg (5. X. 21)**: BErst. z. GesE. betr. eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 14/18 zurückgelegten Dienstzeit 3109.

Zehnter Dr. Abg., Präs. des Oberlandesgerichts. **4. Sitzg (21. XII. 20**: Eingabe der Sekretäre der Gemeindegrundbuchämter vom 27. Nov. 19 147; Ges. v. 15. April 19 über den Verkehr mit Grundstücken 156. **10. Sitzg (25. I. 21)**: Anträge, die Zwangswirtschaft u. die Brennholzstelle betr. 394. **14. Sitzg (28. I. 21)**: Desgl. 603, 604. **33. Sitzg (21. III. 21)**: Gewährung eines Darlehens aus Mitteln der Amortisationskasse an die bad. Torfgewinnung G. m. b. H. u. F. Anfr. über die Torfgewinnungsgesellsch. in Hinterzarten u. Kaltbrunn 1435. **24. Sitzg (15. II. 21)**: BErst. z. Ges.Entw. über die Abänderung des Ges. v. 24. II. 80 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren 1072. **25. Sitzg (1. III. 21)**: Ges.Entw. über Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen 1092. **27. Sitzg (3. III. 21)**: Antr., die Anwendung von Grundsätzen bei Neuverpachtung von Domänengrundstücken 1185. **28. Sitzg (3. III. 21)**: Ausf.Ges. z. Reichssiedlungsgesetz 1231. **29. Sitzg (8. III. 21)**: BErst. zum Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse, II. Nachtrag 1282. **41. Sitzg (24. V. 21)**: F. Anfr. über die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtischen Verwaltungen 1876. **51. Sitzg (28. VII. 21)**: BErst. zum Ertragsteuergesetz 2295. **58. Sitzg (4. VIII. 21)**: Desgl. 2738. **68. Sitzg (5. X. 21)**: Antr. betr. die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3135, 3148, 3152. **69. Sitzg (6. X. 21)**: Antr. Dr. Schofer u. Gen. sowie Denkschrift des FinMin., die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten betr. 3200, 3209; Antr. betr. die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder 3218, 3219. **70. Sitzg (6. X. 21)**: BErst. z. GesE. zur Ausführung des § 66 der bad. Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw. 3274.

Ziegelmaier-Oberkirch Abg. **19. Sitzg (4. II. 21)**: II. Nachtr. 20 UnterrMin. 835, 840. **40. Sitzg (23. V. 21)**: F. Anfr. über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch den Betriebsrat der Firma W. Clauß in Offenburg 1836, 1860. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: G. der Landeszentrale des bad. Einzelhandels in Karlsruhe, Auswüchse des Hausierhandels betr. 2028. **48. Sitzg (12. VII. 21)**: BErst. z. GesE., das Fürsorgegef. für Gemeinde- u. Körperschaftsbeamte betr. samt einschlägigen Gesuchen 2133. **49. Sitzg (18. VII. 21)**: Desgl. 2197, 2198. **50. Sitzg (26. VII. 21)**: Desgl. 2247, 2248, 2249. **57. Sitzg (3. VIII. 21)**: III. Nachtr. ArbMin. 2693, 2708.

Ziegelmeyer-Langenbrücken Abg. **11. Sitzg (26. I. 21)**: II. Nachtr. 20 Min. d. Inn. 427. **28. Sitzg (3. III. 21)**: Ausf.Ges. z Reichssiedlungsgesetz 1232. **41. Sitzg (24. V. 21)**: G. des Arbeiters H. Staudt in Oberlauchringen, A. Waldshut, um Unterstützung in seinem Militärrentenverfahren 1883. **45. Sitzg (28. VI. 21)**: BErst. z. G. des J. Etzel in Mannheim, die Auszahlung der Beschaffungsbeihilfe für das Jahr 19 betr. 2076; BErst. z. G. des Landwirts J. Mitzel in Baden-Oberbeuren um Abhilfe infolge von Maul- u. Klauenseuche erlittenen Schadens 2079. **71. Sitzg (7. X. 21)**: BErst. z. G. des Weichenwärters M. Kuhn in Friedrichsfeld um Wiederanstellung im Eisenbahndienst 3355.

Zimmermann, MinRat. **30. Sitzg (9. III. 21)**: K. Anfr., Zuruhesetzung der Beamten mit erreichtem 65. Lebensjahre 1294. **43. Sitzg (20. VI. 21)**: K. Anfr. über die Einreichung der Stadtgemeinde Kehl a. Rh. im Ortsklassenverzeichnis 1984

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

O
8
1919/21,3
Beil B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1919/21, 3, Beil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

des

Badischen Landtags

I. Landtagsperiode

(15. Januar 1919 bis 8. November 1921)

3. Sitzungsperiode

(16. Oktober 1920 bis 8. November 1921)

vom Landtag selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft (in 2 Bänden) und einem Beilagenheft.

Beilagenheft

enthaltend

die Beilagen Nr. 1—119.*)

Heft 531

der Drucksachen-Sammlung der früheren II. Ständekammer, jetzt des Badischen Landtags.

---

*) Der Staatsvoranschlag samt Nachträgen, die Rechnungsnachweisungen und die Vergl. Darstellung bilden die besonderen Hefte 526/28 der Drucksachensammlung.

Karlsruhe
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia"
1921.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I

QB 1000, 1. 1919/21, III. Sitzungsber. 1920/21 Beil.

LSIBW

24044711

L

Inhalt

des

Beilagenheftes.

		Drucksache Nr.	Seite des Heftes
1.	Gesetzentwurf über **die religiöse Erziehung der Kinder**	1	1
2.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **das Hagenschieß-Unternehmen** betr.	2	14
3.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Fehn** u. Gen., **gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden** betr.	3	14
4.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken** betr.	3 a	15
5.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis** betr.	3 b	15
6.	**Antrag** der Abg. **Saenger** u. Gen., **die Errichtung von Pachteinigungsämtern für das Gebiet des Landes Baden** betr.	4	16
7.	**Antrag** der Abg. **Hertle** u. Gen., **die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren** betr.	5	16
8.	Gesetzentwurf über **die Änderung des Enteignungsgesetzes**	6	17
9.	Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Dr. Gothein) dazu	6 a	20
10.	Gesetzentwurf **über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken**	7	23
11.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Dr. Bernauer) dazu	7 a	26
12.	Gesetzentwurf wie oben (10) (nach den Beschlüssen des Landtags in erster Beratung)	7 b	27
13.	Antrag (weiterer) zu dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Dr. Bernauer) zu dem genannten (10) Gesetzentwurf	7 c	27
14.	Bericht des Verfassungsausschusses (Abg Dr. Bernauer) zu dem gleichen Gesetzentwurf	7 d	28
15.	**Antrag (Gesetzentwurf)** der Abg. **Marum** u. Gen., **den Verkehr mit Grundstücken betr.**	7 e	88
16.	**Antrag** der Abg **Fischer-Meißenheim** u. Gen., **die Aufhebung der Landesbrennholzstelle** betr.	8	91
17.	**Antrag** der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **die Brennholzbewirtschaftung** betr.	8 a	91
18.	**Antrag** der Abg. **Hertle** u. Gen. im gleichen Betreff wie oben (16)	8 b	92
19.	Antrag zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Dr. Zehnter) über die vorstehenden (16—18) Anträge	8 c	92
20.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Straub** u. Gen., **die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbrunn** betr.	9	93
21.	**Entwurf eines II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920**	10	93
22.	Berichte und Anträge zu den mündlichen Berichten des Haushaltsausschusses dazu und zwar:		
	des Abg. Seubert zu Haupt-Abt. IV: Finanzministerium	10 d	141
	„ „ Dr. Schofer „ „ „ V: Ministerium des Innern	10 a	94
	„ „ Marum „ „ „ VI: Justizministerium	10 b	127
	„ „ Stockinger „ „ „ VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts	10 c	127
	„ „ Dr. Glockner „ „ „ VIII: Arbeitsministerium	10 e	142
23.	**Entwurf eines III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921**	10 I	143
24.	Anträge zu den mündlichen Berichten des Haushaltsausschusses dazu und zwar:		
	des Abg. Seubert zu Haupt-Abt. III: vormaliges Ministerium des Auswärtigen und		
	„ „ „ IV: Finanzministerium	10 I a	143
	„ „ Dr. Schofer und Schneider-Heidelberg „ „ „ V: Ministerium des Innern	10 I b	144
	„ „ Marum „ „ „ VI: Justizministerium	10 I c	144
	„ „ Stockinger „ „ „ VII: Ministerium des Kultus und Unterrichts	10 I d	145
	„ „ Dr. Glockner „ „ „ VIII: Arbeitsministerium	10 I e	145
25.	**Entwurf eines IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921**	10 II	146

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Drucksache Nr.	Seite des Heftes
26.	**Entwurf eines V. Nachtrags** zu dem genannten (25) Staatsvoranschlag	10 III	146
27.	**Bericht des Verfassungsausschusses** (Abg. Dr. Gothein) zu dem **Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919**	11	147
28.	**Verzeichnis der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite**	12	160
29.	**Gesetzentwurf** über **die vorläufige Regelung des Staatshaushalts**	13	166
30.	**Gesetzentwurf** (weiterer) **im gleichen Betreff**	13 a	168
31.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Marum) dazu	13 b	169
32.	**Gesetzentwurf** über **die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921**	13 c	170
33.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Dr. Glockner) dazu	13 d	172
34.	**Antrag** der Abg. Dr. **Glockner** u. Gen., **das Verwaltungsgesetz** betr.	14	173
35.	**Gesetzentwurf** über **die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes**	15	176
36.	**Gesetzentwurf** über **das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz)**	16	179
37.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Marum) dazu	16 a	180
38.	**Gesetzentwurf** über **das vereinfachte Enteignungsverfahren**	17	181
39.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Wittemann) dazu	17 a	182
40.	Gesetzentwurf im gleichen Betreff (nach den Beschlüssen des Landtags in erster Beratung)	17 b	182
41.	**Antrag** der Abg. **Mellert** u. Gen., **die Realschule in Rastatt** betr.	18	183
42.	**Antrag** der Abg. **Niederbühl** u. Gen., **die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit** betr.	19	183
43.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Seubert** u. Gen., **den Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921** betr.	20	184
44.	**Antrag** der Abg. **Albiez** u. Gen., **die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide** betr.	21	184
45.	**Antrag** der Abg. **Hertle** u. Gen., **die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22** betr.	22	185
46.	Antrag zum mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Dr. Zehnter) dazu (44 und 45)	22 a	185
47.	**Förmliche Anfrage** der Abg. Dr. **Gothein** u. Gen., **die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg** betr.	23	186
48.	**Antrag** (Gesetzentwurf) des Haushaltsausschusses, **die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen** betr.	24	187
49.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Freudenberg) dazu	24 a	188
50.	**Gesetzentwurf** über **die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen**	25	189
51.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Ihrig) dazu	25 a	198
52.	Antrag des Haushaltsausschusses dazu	25 b	199
53.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Martin** u. Gen., **die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung** betr.	26	199
54.	**Gesetzentwurf** über **die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren**	27	200
55.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Dr. Zehnter) dazu	27 a	201
56.	**Förmliche Anfrage** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **das Verbot des Fackelzuges der Karlsruher Studentenschaft am 18. Januar 1921** betr.	28	202
57.	**Antrag** der Abg. **Roeckel** u. Gen., **die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz** betr.	29	202
58.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** betr.	30	203
59.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Rausch) dazu	30 a	203
60.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen** betr.	31	204
61.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **die Zuruhesetzung der Beamten** betr.	32	204
62.	**Denkschrift** des **Finanzministeriums** über die Frage der **zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten.**	32 a	205
63.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Ihrig) dazu (61 und 62)	32 b	212
64.	**Gesetzentwurf** über **die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920**	33	213
65.	Antrag des Haushaltsausschusses (Abg. Marum u. Dr. Leser) dazu	33 a	251

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Drucksache Nr.	Seite des Heftes
66.	Abänderungsantrag des Haushaltsausschusses (Abg. Marum u. Dr. Leser) zu vorgenanntem Antrag	33 b	274
67.	Antrag der Abg. Marum u. Gen. dazu (64)	33 c	274
68.	**Regierungsvorlage wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920**	33 d	275
69.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Marum u. Dr. Leser) dazu	33 e	283
70.	**Antrag** der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **die Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer** betr.	34	283
71.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke** betr.	35	284
72.	**Antrag** der Abg. Dr. **Gothein** u. Gen., **die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten an denselben** betr.	36	284
73.	**Förmliche Anfrage** der Abg. Fischer-Meißenheim u. Gen., **die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen** betr.	37	285
74.	**Antrag** der Abg. Dr. **Zehnter** und Gen., **die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder** betr.	38	285
75.	**Antrag** der Abg. Dr. **Zehnter** u. Gen., **die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen** betr.	39	286
76.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Schulausschusses (Abg. Roeckel) dazu	39 a	286
77.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910** betr.	40	287
78.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Schulausschusses (Abg. Dr. Kraus) dazu	40 a	288
79.	**Antrag** der Abg. Dr. **Kopf** u. Gen., **Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg** betr.	41	288
80.	**Antrag** der Abg. **Ziegelmaier-Oberkirch** u. Gen., **die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte** betr.	42	289
81.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921** betr.	43	290
82.	**Antrag** der Abg. **Albiez** u. Gen., **die Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker** betr.	44	290
83.	**Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung** (Abg. Wittemann) **über den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**	45	291
84.	Antrag der Abg. Dr. Zehnter u. Gen. dazu	45 a	331
85.	Antrag der Abg. Vielhauer u. Gen. dazu	45 b	332
86.	Ergänzungsbericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Wittemann) dazu	45 c	333
87.	**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.**	46	337
88.	Vorläufiger Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Dr. Zehnter) dazu	46 a	359
89.	**Gesetzentwurf** über **die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen**	47	365
90.	**Gesetzentwurf** über **die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908**	48	366
91.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Schneider-Heidelberg) dazu	48 a	367
92.	**Antrag** der Abg. **Bläse** u. Gen., **die Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene** betr.	49	367
93.	**Antrag** der Abg. **Herbster** u. Gen., **die Realschule in Schopfheim** betr.	50	368
94.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Seubert** u. Gen., **die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung** betr.	51	368
95.	**Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei in Baden**	52	369
96.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Schneider-Heidelberg) dazu	52 a	411
97.	**Antrag** der Abg. **Duffner** u. Gen., **die Aufstellung eines Wasserkatasters** betr.	53	411
98.	**Antrag** der Abg. **Spang** u. Gen., **das Realprogymnasium in Waldshut** betr.	54	412
99.	**Antrag** der Abg. **Fischer-Meißenheim** u. Gen., **die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung** betr.	55	412
100.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Vielhauer) dazu	55 a	413
101.	**Antrag** der Abg. **Ziegelmaier-Oberkirch** u. Gen., **die Abhaltung von Betriebsrätekursen** betr.	56	413
102.	**Antrag** der Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** u. Gen., **die Errichtung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft beim Finanzministerium** betr.	57	414

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Druckſache Nr.	Seite des Heftes
103.	**Vertretungsauftrag für einen Abänderungsantrag zu der Entſchließung des Landtags zum Staatsvertrag mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseiſenbahnen in das Eigentum des Reichs**	58	414
104.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Seubert) dazu	58 a	414
105.	**Entwurf eines Ausführungsgeſetzes zum Landesſteuergeſetz (Verteilungsgeſetz)**	59	415
106.	Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Freudenberg) dazu	59 a	458
107.	Antrag des Haushaltsausſchuſſes dazu	59 b	500
108.	**Antrag** der Abg. **Fiſcher-Karlsruhe** u. Gen., **die beſſere Ausgeſtaltung der Reichsverſicherungsordnung** betr.	60	501
109.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausſchuſſes für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Rauſch) dazu	60 a	502
110.	**Antrag des Miniſteriums der Finanzen auf Bewilligung eines Darlehens von 2½ Millionen Mark an die Badiſche Torfgewinnung G. m. b. H.**	61	503
111.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Dr. Glockner) dazu	61 a	503
112.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **den Bezug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte uſw. zur Umſatzſteuer** betr.	62	504
113.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Mellert** u. Gen., **die Abgabe von Gebäuden und Grundſtücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden** betr.	63	504
114.	**Antrag** der Abg. Dr. **Schofer** u. Gen., **die Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsſchulgeſetzes** betr.	64	505
115.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Schulausſchuſſes (Abg. Strobel) dazu	64 a	506
116	**Geſetzentwurf** über **die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragſteuergeſetz)**	65	507
117.	Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Dr. Zehnter) dazu	65 a	599
118.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Ziegelmaier-Oberkirch** u. Gen., **die Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Claus in Offenburg** betr.	66	677
119.	**Geſetzentwurf** über **die Änderung des Verwaltungsgebührengeſetzes**	67	678
120.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausſchuſſes für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Schneider-Heidelberg) dazu	67 a	684
121.	**Antrag** der Abg. **Kieſer** u. Gen., **den Ausbau des Realprogymnaſiums in Säckingen in eine Vollanſtalt** betr.	68	686
122.	**Antrag** der Abg. **Kieſer** u. Gen, **den Ausbau der Webereifachſchule in Säckingen** betr.	69	686
123.	**Antrag** der Abg. **Siebert** u. Gen., **die Feſtſtellung der Fliegerſchäden im Reichsgebiet** betr.	70	687
124.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Seubert** u. Gen., **die Intereſſenſchädigung der badiſchen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgeſetz** betr.	71	687
125.	**Geſetzentwurf** über **die Beſteuerung des Liegenſchafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921**	72	688
126.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Freudenberg) dazu	72 a	691
127.	Abgeänderter Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausſchuſſes (Abg. Freudenberg) dazu zur 2. Beratung	72 b	692
128.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Hartmann** u. Gen., **die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr ſich ausbreitende Lungentuberkuloſe unter den Kindern** betr.	73	693
129.	**Antrag** der Abg. **Rigel** u. Gen., **die neue Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgeſetz, hier das Recht auf Bezug des Bürgernutzens durch ledige Frauensperſonen mit eigenem Hausſtand** betr.	74	693
130.	**Antrag** der Abg. **Weißhaupt** u. Gen., **die Mietpreiſe für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badiſchen Bahnhöfen** betr.	75	694
131.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Arnold** u. Gen., **die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz und der Luftſchiffwerft der Firma Lanz in Mannheim** betr.	76	694
132.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Rauſch** u. Gen., **dienſtliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim** betr.	77	695
133.	**Antrag** der Abg. **Strobel** u. Gen., **Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsſchulen Badens** betr.	78	695
134.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Schulausſchuſſes (Abg. Karl) dazu	78 a	696
135.	**Anträge, die Einreihung im Ortsklaſſenverzeichnis betr.:**		
	Abg. Weißmann u. Gen. für Karlsruhe	79	696
	„ Weber u. Gen. für Durlach	79 a	697
	„ Stockinger u. Gen. für Pforzheim	79 b	697

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Drucksache Nr.	Seite des Heftes
	Abg. Großhans u. Gen. für Wollmatingen, Anstalt und Station Reichenau	79 c	698
	„ Kahn u. Gen. für Schwetzingen	79 d	698
	„ Koelblin u. Gen. für Baden-Baden	79 e	699
	„ Mellert u. Gen. für Rastatt	79 f	699
	„ Wiedemann u. Gen. für Bruchsal	79 g	700
136.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Weißmann) dazu	79 h	700
137.	**Antrag** der Abg. **Belzer** u. Gen., **die Aufhebung des Verbots der Anpflanzung der Amerikanerrebe** betr.	80	701
138.	**Antrag** der Abg. **Fehn** u. Gen., **das Unwetter im badischen Hinterland vom 5. Juni 1921** betr.	81	701
139.	**Gesetzentwurf** über **die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues**	82	702
140.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Hahn) dazu	82 a	704
141.	**Antrag** der Abg. **Schell** u. Gen., **wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte** betr.	83	704
142.	**Antrag** zu dem **mündlichen Bericht** des **Haushaltsausschusses** (Abg. Dr. Glockner) über die **Vorwegbewilligung einiger in den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und 1921 einzustellenden Anforderungen**	84	705
143.	**Gesetzentwurf** über die **Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914**	85	706
144.	**Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung** (Abg. Ziegelmaier-Oberkirch) über den **Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte** betr.	86	709
145.	Anträge der Abg. Ziegelmaier-Oberkirch u. Gen., und Rausch u. Gen., dazu	86 a	769
146.	**Gesetzentwurf** über die **Landeselektrizitätsversorgung**	87	770
147.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Marum) dazu	87 a	777
148.	**Gesetzentwurf** über die **Neckarkanalisierung**	88	779
149.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Dr. Gothein) dazu	88 a	785
150.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Odenwald** u. Gen., **die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker** betr.	89	786
151.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Maier-Heidelberg** u. Gen., **die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden** betr.	90	786
152.	**Bericht des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer** (Abg. Dr. Leser)	91	787
153.	**Förmliche Anfrage** der Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** u. Gen., **unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege** betr.	92	799
154.	**Förmliche Anfrage** der Abg. D. **Holdermann** u. Gen., **die Einrichtung der Kraftwagenlinie Bad. Rheinfelden—Lörrach—Binzen** betr.	93	800
155.	**Antrag** der Abg. **Schneider-Freiamt** u. Gen., **die Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte der Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden** betr.	94	800
156.	**Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung** (Abg. Straub, Geck, Dr. Leser) über den **Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung**	95	801
157.	Anträge der Abg. Schneider-Heidelberg u. Gen. und anderer zu dem genannten Gesetzentwurf	95 a—l	928—932
158.	Gesetzentwurf im gleichen Betreff (nach den Beschlüssen des Landtags in erster Lesung)	95 g	933
159.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Dr. Leser) zur II. Beratung des genannten Gesetzentwurfs	95 h	973
160.	Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen. dazu	95 i	973
161.	Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen. zu Abschnitt VII des Gesetzentwurfs: Von dem Bürgergenuß	95 k	974
162.	**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921**	96	975
163.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Straub) dazu	96 a	980
164.	**Gesetzentwurf** über eine **erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914—18 zurückgelegten Dienstzeit**	97	984
165.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Wittemann) dazu	97 a	987
166.	Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen. dazu	97 b	987
167.	**Gesetzentwurf** über die **Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902**	98	988
168.	**Antrag** der Abg. **Horter** u. Gen., **den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs** betr.	99	992

		Drucksache Nr.	Seite des Heftes
169.	**Gesetzentwurf** zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur **Förderung des Wohnungsbaues**	100	993
170.	Bericht des Haushaltsausschusses dazu	100 a	1003
171.	Antrag der Abg. Niederbühl u. Gen. dazu	100 b	1023
172.	Weiterer Antrag des Haushaltsausschusses dazu	100 c	1024
173.	Antrag der Abg. Niederbühl u. Gen. dazu	100 d	1024
174.	**Gesetzentwurf** über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach	101	1025
175.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Wiedemann) dazu	101 a	1032
176.	**Antrag** der Abg. **Duffner** u. Gen., **Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden** betr.	102	1032
177.	**Antrag** der Abg. **Duffner** u. Gen., **den Brand in Löffingen am 28. Juli 1921** betr.	103	1033
178.	**Gesetzentwurf** über **die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921**	104	1033
179.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Marum) dazu	104 a	1034
180.	**Verzeichnis der gemäß § 49 der Gesch.-Ord. ohne Bericht an den Landtag zu den Akten genommenen Eingaben**	105	1036
181.	**Antrag (Gesetzentwurf)** der Abg. **Wittemann** u. Gen., **die Entschädigung der Landtagsabgeordneten** betr.	106	1037
182.	**Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921**	107	1041
183.	**Gesetzentwurf** über **Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betr. die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung**	108	1043
184.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses (Abg. Wittemann) dazu	108 a	1046
185.	**Gesetzentwurf** über **die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833**	109	1047
186.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Schneider-Heidelberg) dazu	109 a	1049
187.	**Förmliche Anfrage** der Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** u. Gen., **das Verbot des Erscheinens der Südd. Zeitung** betr.	110	1050
188.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Maier-Heidelberg** u. Gen., **das Verbot der Breisgauer Zeitung** betr.	110 a	1050
189.	**Förmliche Anfrage** der Abg. D. **Mayer-Karlsruhe** u. Gen., **das Verbot von Regimentsfesten** betr.	111	1050
190.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Mager** u. Gen., **die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen** betr.	112	1051
191.	**Förmliche Anfrage** der Abg. **Wiedemann** u. Gen., **die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Dienstalter als Beamte oder Lehrer** betr.	113	1051
192.	**Gesetzentwurf** über die **Besoldung der Körperschaftsbeamten**	114	1052
193.	Antrag zum mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Abg. Dr. Leser) dazu	114 a	1055
194.	**Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung**	115	1055
195.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Dr. Leser) dazu	115 a	1063
196.	**Antrag** der Abg. **Wittemann** u. Gen., **die Unterstützung bedürftiger Gemeinden für ihre Elektrizitätsversorgung** betr.	116	1064
197.	**Gesetzentwurf** über den **Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich**	117	1065
198.	**Gesetzentwurf** über **die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise**	118	1069
199.	Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses (Abg. Freudenberg) dazu	118 a	1072
200.	**Antrag** der Abg. **Hertle** u. Gen., **Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände** betr.	119	1072

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

	Drucksache Nr.	Seite des Heftes
Adelsheim, Amtsgericht, dienstliche Verfehlungen durch Beamte, Förml. Anfrage	77	695
Administrativkredite, Verzeichnis	12	160
Amerikaner-Rebe, Aufhebung des Verbots der Anpflanzung, Antr.	80	701
Arbeitszeit, Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks, Antr.	19	183
Aue, Gemeinde, Vereinigung mit Durlach, Ges.-Entw.	101, a	1025—1032
Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, Änderung des Ges., Ges.-Entw.	85	706
Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz, Antr.	29	202
Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden, Antr.	102	1032
Beamte, Zurruhesetzung, Antr. und Denkschrift	32, a, b	204—212
Beamtenbesoldung, Entw. eines Landesges. zur Sicherung einer einheitlichen Regelung	115, a	1055—1063
Benz, Firma in Mannheim, Stilleg ng des „alten Werks", Förml. Anfr.	76	694
Besoldungsgesetz, Ges.-Entw.	16, a	179—180
— Ges.-Entw. über die Änderung	33, a—c	213—283
Betriebsrätekurse, Abhaltung, Antr.	56	413
Branntweinmonopolgesetz, Interessenschädigung der bad. Kleinbrenner, Förml. Anfr.	71	687
Breisgauer Zeitung, Verbot, Förml. Anfr.	110, a	1050
Brennholzbewirtschaftung (Aufhebung der Landesbrennholzstelle), Antr.	8, a, b, c	91—92
Brennspiritus, Flachs und Zucker, Bewirtschaftung, Antr.	44	290
Brotgetreide, Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger, Antr.	21	184
Bürgernutzen, Recht auf Bezug durch ledige Frauenspersonen, Antr.	74	693
Claus W., Firma in Offenburg, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat, Förml. Anfr.	66	677
Demonstrationen in Heidelberg am 31. 8. 1921, Förml. Anfr.	112	1051
Dienstalter als Beamte oder Lehrer, Anrechnung von Kriegsdienst, Förml. Anfr.	113	1051
Dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim, Förml. Anfr.	77	695
Dienstzeit, erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten, Ges.-Entw.	97, a, b	984—987
Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke, Antr.	35	284
Eingaben, Verzeichnis gemäß § 49 GeschO.	105	1036
Eisenbahnbeamte, frühere badische, Einstufung in die Reichsbesoldungsordnung, Förml. Anfr.	51	368
Elektrische Energie, Einführung im Seekreis, Förml. Anfr.	3 b	15
Elektrizitätsversorgung, gleichmäßige Regelung für ganz Baden, Förml. Anfr.	3	14
— in den oberbadischen Bezirken, Förml. Anfr.	3 a	15
— Unterstützung bedürftiger Gemeinden, Antr.	116	1064
Enteignungsgesetz, Änderung, Ges.-Entw. und Bericht	6, a	17, 20
Enteignungsverfahren, vereinfachtes, Ges.-Entw.	17, a, b	181—182
Entschädigung der Landtagsabg., Antr.	106	1037
Ertragsteuergesetz, Ges.-Entw.	65, a	597—599
Erziehung und Unterricht nicht vollsinniger Kinder, Änderung des Gesetzes vom 11. 8. 1902, Ges.Entw.	98	988
Escherich, Geheimorganisation und die Waffenfunde in Baden, Förml. Anfr.	90	786
Expreßgutverkehr ab 1. 1. 1921, Förml. Anfr.	20	184
Feiertage, höchste, Verbot sportlicher Wettspiele, Antr.	31	204
Flachs, Brennspiritus und Zucker, Bewirtschaftung, Antr.	44	290
Fliegerschäden im Reichsgebiet, Feststellung, Antr.	70	687
Forstgesetz vom 15. 11. 1833, Änderung, Ges.-Entw.	109, a	1047—1049
Fortbildungsschulen, Schulgeld- und Lernmittelbefreiung, Antr.	78, a	695—696
Fortbildungsschulgesetz, Änderung des § 35, Antr.	64, a	505—506
Frauen, Anstellung bei den amtl. Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene, Antr.	49	367
Frauenspersonen (ledige) mit eigenem Hausstand, Bürgernutzen, Antr.	74	693
Freiamt, Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte, Antr.	94	800

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite des Heftes
Freiburg, Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses, Antr.	41	288
Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Ausschußbericht zu dem Ges.-Entw.	86, a	709—769
Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene, Anstellung von Frauen	49	367
Futtermittel, Ausfuhrverbot aus Baden, Antr.	102	1032
Gebäude und Grundstücke, Abgabe durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden, Förml. Anfr.	63	504
Gemeindeordnung, Ges.-Entw.	95, a—k	801—974
Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Fürsorge, Antr.	42	289
— Fürsorgegesetz, Ausschußbericht	86, a	709—769
Gerichte, Ausführung des Reichsges. vom 11. 3. 1921 zur Entlastung. Ges.-Entw.	96, a	975—980
Geschlechtskrankheiten, Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung, Antr.	30, a	203
Grundstücke, Änderung des Ges vom 15. 4. 1919 über den Verkehr, Ges.-Entw.	7, a—c	23—88
Grundvermögen und Gewerbebetrieb, Steuern (Ertragsteuergesetz), Ges.-Entw.	65, a	507—599
Hagelbeschädigte, wirtschaftliche Erleichterungen, Antr.	83	704
— Landwirte in Freiamt und Ottoschwanden, Lieferung von Saatgut, Antr.	94	800
Hagenschießunternehmen, Antr.	2	14
Handwerk, Berücksichtigung der bes Verhältnisse bei der reichsgesetzl. Regelung der Arbeitszeit, Antr.	19	183
Heidelberg, Demonstrationen am 31. 8. 1921, Förml. Anfr.	112	1051
Heu und andere Futtermittel, Ausfuhrverbot aus Baden, Antr.	102	1032
Heuberg (Truppenübungsplatz), Einrichtung eines großen Pachthofgutes durch die Reichsvermögensverwaltung, Förml. Anfr.	26	199
Hinterbliebene, Ergänzung und Regelung der Bezüge, Ges.-Entw.	25, a, b	189—199
Hinterland (bad.), Unwetter am 5. 6. 1921, Antr.	81	701
Kinder, Maßnahmen gegen die Lungentuberkulose, Förml. Anfr.	73	693
Kleinbrenner, Interessenschädigung durch das neue Branntweinmonopolgesetz, Förml. Anfr.	71	687
Kleinwohnungen, Ges.-Entw. über die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues	47	365
Klinisches Krankenhaus in Freiburg, Zuschuß zum Betrieb, Antr.	41	288
Körperschaftsbeamte, Besoldung, Ges.-Entw.	114, a	1052—1055
— Fürsorge, Antr.	42	289
— Fürsorgegesetz, Ausschußbericht	86, a	709—769
Kostengesetz vom 24. 9. 1908, Änderung, Ges.-Entw.	48, a	366—367
Kraftwagenlinie Bad. Rheinfelden—Lörrach—Binzen, Förml. Anfr.	93	800
Kriegsdienst, Anrechnung auf das Dienstalter	113	1051
Ladenburg, Linienführung des Neckarkanals, Förml. Anfr.	23	186
Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen, Mietpreise, Antr.	75	694
Lahrer Exerzierplatz bei Hugsweier, Verpachtung zum Zwecke landwirtschaftl. Bebauung, Antr.	55, a	412—413
Landesbrennholzstelle, Aufhebung (Brennholzbewirtschaftung), Antr.	8, a, b, c	91—92
Landeselektrizitätsversorgung, Ges.-Entw.	87, a	770—777
Landessteuergesetz, Entw. eines Ausf.-Ges. (Verteilungsgesetz)	59, a, b	415—500
Landtagsabgeordnete, Entschädigung, Antr.	106	1037
Landtagswahlgesetz vom 29. 7. 1920, Änderung, Ges.-Entw.	108, a	1043—1046
Landwirte, Beizug und Berechnung des Eigenverbrauchs zur Umsatzsteuer, Antr.	62	504
— Entschädigung für Geländeverlust bei der Durchführung der Neckarkanalisation, Antr.	119	1072
— hagelbeschädigte in Freiamt und Ottoschwanden, Lieferung von Saatgut, Antr.	94	800
Landwirtschaft, Errichtung einer Ministerialabteilung beim Finanzministerium, Antr.	57	414
Landwirtschaftskammer, Nachprüfung des Geschäftsgebarens, Ausschußbericht	91	787
Landwirtschaftskammergesetz, Entw. über die Änderung, Ausschußbericht	45, a, b, c	291—333
Lanz, Firma in Mannheim, Stillegung der Luftschiffwerft, Förml. Anfr.	76	694
Laubstreuabgabe, Verweigerung durch Domänen- und städtische Verwaltungen, Förml. Anfr.	37	285
Lernmittelbefreiung, Antr.	78, a	695—696
Liegenschafts- und Betriebsvermögen, Ges.-Entw. über die Besteuerung in den Rechnungsjahren 1920 und 1921	72, a, b	688—692
— Ges.-Entw. über die Besteuerung im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise	118, a	1069—1072
Löffingen, Brand am 28. 7. 1921, Antr.	103	1033
Lungentuberkulose, Maßnahmen gegen die L. unter den Kindern, Förml. Anfr.	73	693
Meliorationen, Entschließung, Antr. des Haushaltsausschusses	84	705
Mietpreise für Lagerplätze auf den bad. Bahnhöfen, Antr.	75	694
Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Errichtung, Antr.	57	414

	Drucksache Nr.	Seite des Heftes
Nebenbahnen, Vertrag mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung, Antr. des Haushaltsausschusses	24, a	187—188
Neckarkanal, Linienführung über Ladenburg, Förml. Anfr.	23	186
Neckarkanalisation, Entschädigung der Landwirte für Geländeverlust, Antr.	119	1072
Neckarkanalisierung, Ges.-Entw.	88, a	779—785
Nutzholz, Ausfuhr nach der Schweiz, Antr.	29	202
Ortsklassenverzeichnis, Anträge auf Einreihung von: Baden-Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Reichenau (Anstalt und Station), Schwetzingen und Wollmatingen	79, a—h	696—700
Ottoschwanden, Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte, Antr.	94	800
Pachteinigungsämter, Errichtung für Baden, Antr.	4	16
Pfarrer, Änderung des Ges. über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln, Ges.-Entw.	85	706
Polizei, Denkschrift des Min. des Innern über die Organisation	52, a	369—411
Rastatt, Realschule, Antr.	18	183
Rechtspflege, unzulässige Eingriffe des Min. des Innern, Förml. Anfr.	92	799
Regimentsfeste, Verbot, Förml. Anfr.	111	1050
Reichsbesoldungsordnung, Einstufung der früheren bad. Eisenbahnbeamten, Förml. Anfr.	51	368
Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919, Bericht d. Verf.-A. z. Entw. d. bad. Ausführungsges.	11	147
Reichsvermögensverwaltung, Abgabe von Gebäuden und Grundstücken an die Gemeinden, Förml. Anfr.	63	504
— Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg, Förml. Anfr.	26	199
Reichsversicherungsordnung, bessere Ausgestaltung, Antr.	60, a	501—502
Religionsunterricht, Erteilung in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen, Antr.	39, a	286
Religiöse Erziehung der Kinder, Ges.-Entw.	1	1
Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene, Ergänzung und Regelung der Bezüge, Ges.-Entw.	25, a, b	189—199
Saatgut, Lieferung an die hagelbeschädigten Landwirte der Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden, Antr.	94	800
Säckingen, Realprogymnasium, Antr.	68	686
— Webereifachschule, Antr.	69	686
Schopfheim, Realschule, Antr.	50	368
Schulgeldbefreiung, Antr.	78, a	695—696
Schulgesetz vom 7. 7. 1910, Änderung des § 34, Antr.	40, a	287—288
Selbstversorger, Veranlagung zur Umsatzsteuer, Antr.	34	283
Staatshaushalt für 1920, vorläufige Regelung, Ges.-Entw.	13, a, b	166—169
— für 1920 und 1921, vorläufige Regelung, Ges.-Entw.	13 c, d	170—172
— für 1920 und 1921, Regelung, Ges.-Entw.	104, a, 107	1033—1034 u. 1041
Staatsvertrag über den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, Ges.-Entw.	117	1065
— über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs:		
Abänderungsantrag	58, a	414
Vollzug, Antr.	99	992
Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920:		
Ausdehnung der Geltungsdauer auf das Rechnungsjahr 1921, Antr.	43	290
Entwurf zum II. Nachtrag	10, a—e	93—142
— für die Rechnungsjahre 1920 und 1921:		
Vorwegbewilligung einiger in den III. Nachtrag einzustellenden Anforderungen, Antr. des Haushaltsausschusses	84	705
Entwurf zum III. Nachtrag	101, a—e	143—145
Entwurf zum IV. Nachtrag	101 II	146
Entwurf zum V. Nachtrag	101 III	146
Stammgüter, Ausführung des § 66 der bad. Verfassung über Aufhebung usw., Ges.-Entw.	46, a	337—359
Steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder, Antr.	38	285
Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, Ges.-Entw.	65, a	507—599
Verteilungsgesetz	59, a, b	415—500
Studentenschaft (Karlsruher), Verbot des Fackelzugs am 18. 1. 21, Förml. Anfr.	28	202
Süddeutsche Zeitung, Verbot, Förml. Anfr.	110	1050
Torfgewinnung (bad.) G. m. b. H., Antrag auf Bewilligung eines Darlehens von 2½ Mill. Mark	61, a	503
Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn, Förml. Anfr.	9	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite des Heftes
Umsatzsteuer, Beizug und Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw., Antr.	62	504
— Freiheit bezügl. des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren, Antr.	5	16
— Veranlagung der Selbstversorger, Antr.	34	283
Unwetter im bad. Hinterland am 5. Juni 1921, Antr.	81	701
Verfassungsmäßige Rechte (Vereinigungsfreiheit), Verletzung durch den Betriebsrat der Firma W. Claus in Offenburg, Förml. Anfr.	66	677
Verwaltungsgebührengesetz, Ges.-Entw. über die Änderung	67, a	678—684
Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren, Ges.-Entw. über die Abänderung des Ges. vom 24. 2. 1880	27, a	200—201
Verwaltungsgesetz, Antr.	14	173
Verzeichnis der Eingaben gemäß § 49 Geschäftsordnung	105	1036
Volks- und Fortbildungsschulen, Schulgeld- und Lernmittelbefreiung, Antr.	78, a	695—696
Waffenfunde in Baden, Förml. Anfr.	90	786
Waldshut, Realprogymnasium, Antr.	54	412
Wandergewerbebetrieb, Besteuerung, Ges.-Entw.	15	176
Wasserkataster, Aufstellung, Antr.	53	411
Wasserstraßen, Staatsvertrag betr. den Übergang von den Ländern auf das Reich, Ges.-Entw.	117	1065
Wettspiele, sportliche, Verbot an den höchsten Feiertagen, Antr.	31	204
Wissenschaftliche (hochwissenschaftliche) und wichtige Werke, Unterstützung der Drucklegung, Antr.	35	284
Wissenschaftliche Laboratorien und Institute, Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung und zur Förderung junger Gelehrten, Antr.	36	284
Wohnungsbau, Förderung:		
Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe, Ges.-Entw.	100, a—d	993—1024
Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs, Ges.-Entw.	82, a	702—704
Zucker, Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung:		
Antrag	44	290
Förml. Anfr.	89	786
Zuruhesetzung der Beamten, Antr. und Denkschrift	32, a, b	204—212
Zwangswirtschaft, restlose Aufhebung mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22, Antr.	22, a	185

№ 1.

Beilage zur Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20. Oktober 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Justizminister Trunk, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die religiöse Erziehung der Kinder

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Staatsanwalt Dr. Umhauer bestellt.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
und Minister der Justiz
Trunk.

Entwurf eines Gesetzes

über die

religiöse Erziehung der Kinder.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In welcher Religion ein eheliches oder den ehelichen Kindern gleichstehendes Kind zu erziehen ist, bestimmen die Eltern gemeinsam in formloser Einigung. Sie können die Art der Erziehung aber auch durch förmlichen Vertrag (Erziehungsvertrag) festlegen.

Haben die Eltern weder einen Erziehungsvertrag geschlossen, noch sich sonst geeinigt, so wird angenommen, daß das Kind in der Religion zu erziehen ist, zu der sich der Vater zur Zeit der Eheschließung bekannt hat; im Falle der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt nach §§ 1749 und 1757 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt die Erziehung in der seitherigen Weise als vereinbart. Nachträgliches Zustandekommen einer anderweitigen Einigung oder eines Erziehungsvertrags beseitigt diese Annahme.

§ 2.

Einigung und Erziehungsvertrag können vor oder nach der Eheschließung, der Legitimation oder der Annahme an Kindesstatt geschlossen, auch jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

§ 3.

Auf die Einhaltung der Einigung und des Erziehungsvertrags können nur die Eltern und derjenige dringen, dem anstelle eines Elternteils die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

§ 4.

Der Erziehungsvertrag muß von einem Amtsgericht oder Notar beurkundet werden.

Die Eltern können, auch ohne den Erziehungsvertrag ausdrücklich zu ändern oder aufzuheben, ihre Kinder in einer anderen als der vereinbarten Religion erziehen oder erziehen lassen.

§ 5.

Nach dem Tode eines Elternteils bestimmt der Überlebende die Art der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die durch Erziehungsvertrag vereinbarte Erziehung darf er aber nur ändern, wenn der Erziehungsvertrag, eine letztwillige Verfügung oder das Vormundschaftsgericht ihn dazu ermächtigen.

Das Vormundschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung die nächsten Verwandten des Kindes zu hören; es darf die Ermächtigung nur erteilen, wenn die Änderung im Interesse des Kindes liegt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verstorbene der Änderung zugestimmt hätte.

Entsprechendes gilt, wenn ein Elternteil für tot erklärt ist.

§ 6.

Bei unehelichen Kindern bestimmt die Mutter, bei angenommenen Kindern der Annehmende, bei Findelkindern der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, in welcher Religion das Kind zu erziehen ist.

Trifft die Mutter oder der Annehmende keine Bestimmung, so ist das uneheliche Kind in der Religion der Mutter, der Angenommene in der seitherigen Weise zu erziehen.

§ 7.

Wer geschäftsunfähig ist, kann die Art der Erziehung nicht, wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bestimmen. Für den Geschäftsunfähigen handelt im Falle der §§ 1 bis 4 sein gesetzlicher Vertreter, im Falle der §§ 5 und 6 der gesetzliche Vertreter des Kindes. Beide bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die religionsmündige Mutter (vergl. § 10) gilt als volljährig im Sinne dieser Vorschrift.

Solange einem Elternteil die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, kann er über die Erziehung dieses Kindes keine Bestimmung treffen. Sein Bestimmungsrecht geht auf den gesetzlichen Vertreter des Kindes über, der es aber, wenn er Vormund oder Pfleger ist, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ausüben darf.

Auf das Verfahren des Vormundschaftsgerichts finden die Vorschriften des § 5 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 8.

Außer den Fällen der §§ 6 und 7 können Vormund oder Pfleger über die Art der Erziehung eines Kindes keine Bestimmung treffen.

§ 9.

Die Eltern sind einander verpflichtet, die Erklärungen abzugeben, die zur Erziehung des Kindes in der vereinbarten oder als vereinbart anzusehenden Religion erforderlich sind.

Soweit diese Pflicht reicht, kann das Vormundschaftsgericht die Erklärung des einen Elternteils auf Antrag des andern ersetzen. Sind Erklärungen der Eltern einer öffentlichen Behörde gegenüber abzugeben, so kann sie die Erklärung des einen Elternteils als ausreichend ansehen, wenn er nachweist, daß der andere ihm gegenüber zur Mitwirkung bei der Abgabe dieser Erklärung verpflichtet ist.

Gleiches gilt für den nach § 7 anstelle eines Elternteils Handelnden.

§ 10.

Wer über 16 Jahre alt ist, kann seine Religion selbst bestimmen.

Während der Dauer einer Fürsorgeerziehung ruht dieses Recht. Derjenige, dem die Sorge für die Person des Fürsorgezöglings zusteht, bestimmt seine religiöse Erziehung.

§ 11.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Erziehung der Kinder in einer Weltanschauung im Sinne des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung entsprechende Anwendung.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend (Regierungsblatt Seite 380), aufgehoben.

Besucht ein Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wissen der Eltern in einer öffentlichen Schule den Religionsunterricht, so gilt in Abweichung von § 1 Absatz 2 die Erziehung des Kindes in der entsprechenden Religion als vereinbart.

§ 13.

Erziehungsverträge, die vor oder bei der Eheschließung oder binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einem badischen Amtsgericht oder Notar geschlossen werden, sind gebührenfrei.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im allgemeinen.

I. Die Frage, wie sich der Staat zur religiösen Erziehung der Kinder, namentlich der aus gemischten Ehen stammenden, zu stellen habe, beschäftigt die staatliche Gesetzgebung schon seit beinahe 300 Jahren. Kurz nach dem westfälischen Frieden hatten sich die katholischen und evangelischen Reichsstände in dem „gutachtlichen Schluß" vom 14./24. September 1650 dahin geeinigt, daß über die Religion der Kinder aus gemischter Ehe zunächst ein elterlicher Ehevertrag, in Ermangelung eines solchen aber die Verfügung des Vaters als des Oberhauptes der Familie entscheiden solle. Diese Vereinbarung der Reichsstände war zwar kein bindendes Gesetz. Gleichwohl stellte sie das geschriebene Reichsrecht dar und wurde in Streitfällen auch vom Reichshofrat gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt. Aber schon im 18. Jahrhundert berief man sich auf eine abweichend davon gebildete „Reichsobservanz", die den Grundsatz konfessioneller Teilung der Kinder nach dem Geschlechte aufstellte. So ist es erklärlich, daß schon in der älteren Reichszeit eine nicht geringe Verschiedenheit des partikulären Rechts, bald mit Anschluß an das geschriebene Reichsrecht, bald auf der Grundlage des behaupteten Gewohnheitsrechtes, bald abweichend von beiden sich entwickelte. Die Reichsgesetzgebung hat nie mehr in den Gang der Entwickelung bestimmend eingegriffen, und die Verschiedenheit der landesrechtlichen Regelung wurde umso größer, je weiter man sich zeitlich von dem erwähnten „gutachtlichen Schluß" der Reichsstände entfernte. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war der Rechtszustand in Deutschland hinsichtlich der Regelung der religiösen Erziehung der Kinder außerordentlich bunt geworden Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zu § 1508 amtl. Ausgabe Bd. IV S. 757) beschreiben ihn so:

„Die Landesgesetze befolgen in dieser Beziehung die abweichendsten Grundsätze. Teils stellen sie feste, sowohl den Vater als die Mutter absolut bindende Normen auf, teils geben sie dem Vater ein mehr oder weniger ausgedehntes Bestimmungsrecht, teils erklären sie Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung für zulässig und gestatten eine Abweichung von der gesetzlichen Regel nur durch einen solchen Vertrag. Nach dem Tode des Vaters ist regelmäßig die Mutter, auch nach solchen Rechten, welche prinzipiell zunächst dem Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen, nicht berechtigt, kraft des ihr zustehenden Erziehungsrechtes eine Änderung in der religiösen Erziehung eintreten zu lassen. Vielfach leiden aber die landesgesetzlichen Bestimmungen an Unklarheit und Unvollständigkeit, an Unvollständigkeit insofern, als sie größtenteils nur die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen regeln und selbst innerhalb dieser Begrenzung zum Teil nur den Fall ins Auge fassen, wenn die Ehegatten bestimmten, in dem Gesetz näher bezeichneten Konfessionen angehören."

Im Hinblick auf diese Verschiedenheiten und Lücken des geltenden Rechtes, im Hinblick auf die Übelstände, welche sich in denjenigen Rechtsgebieten ergeben, in welchen es an besonderen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder überhaupt fehlt, im Hinblick schließlich darauf, daß bei der zunehmenden Industrialisierung großer Länderstrecken des Reichs die Bevölkerung außerordentlich stark wechselte und daher an einem und demselben Orte hinsichtlich der nach dem Rechte der Nationalität zu beurteilenden Frage der religiösen Kindererziehung die verschiedensten Grundsätze anzuwenden waren, lag es nahe, im Bürgerlichen Gesetzbuch die ganze Frage für das Reich einheitlich zu regeln. Um so mehr, als mit gutem Grund gesagt werden kann, die Bestimmung der Religion der Kinder sei ein Ausfluß des Rechtes der elterlichen Gewalt und gehöre als solche zur Materie des Familienrechtes. Trotzdem konnte man sich nicht dazu entschließen, die Frage reichsrechtlich zu regeln. Man erwog, „daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorwiegend öffentlichen Rechten, namentlich dem interkonfessionellen Kirchenstaatsrechte, angehören und daß dieselben vorwiegend von diesem Standpunkt aus die religiöse Erziehung der Kinder geregelt, namentlich das Recht des erziehungsberechtigten Elternteils, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, in verschiedener Weise bald mehr, bald weniger, beschränkt haben". (Motive zum BGB. aa. O.) Der Hauptgrund, weshalb man sich nicht an die reichsrechtliche Regelung der Materie heranwagte, war aber offenbar der, daß man befürchtete, uferlose politische Debatten hervorzurufen

und dadurch das Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt zu gefährden. So begnügte man sich damit, als Artikel 134 des EG. BGB. die Bestimmung aufzunehmen: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder."

II. Demzufolge blieb in Baden auch weiterhin das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend (Regierungsblatt 1860 S. 380), in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Nach § 1 bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Religion der Mutter. Die Mutter darf nach § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 34 der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899 (GVBl. S. 521) die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder nur mit Genehmigung des Amtsgerichts ändern, sofern das Recht der Erziehung auf sie übergegangen ist, und das Amtsgericht muß vor seiner Entscheidung das Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters erheben. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung des Amtsgerichts und nach Einholung eines Gutachtens der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters erfolgen (§ 4). Die Religionsmündigkeit ist an die Vollendung des 16. Lebensjahres geknüpft (§ 5). Erziehungsverträge sind als gültig nur insofern anerkannt, als sie vor der Verkündung des Gesetzes geschlossen wurden. Dagegen erklärt die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf im übrigen Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder ganz allgemein für unzulässig, indem sie unterstellt, „daß der Glaube kein Gegenstand des bürgerlichen Vertrags sein kann", und weiter ausführt, daß es „durchaus der nunmehr zuständigen Bekenntnisfreiheit widerstreitet, durch eine vorausbindende Norm, welche unter der Garantie eines staatspolizeilichen Vollzugs steht, die konfessionelle Erziehung der Kinder für die Zukunft festzustellen, zumal dadurch die Bestätigung einer später etwa geänderten Überzeugung der Eltern selbst nicht verhindert werden kann".

III. Die erste Anregung zu einer Änderung dieses Gesetzes ist in einer an den Landtag gerichteten Petition des Rechtsschutzverbandes für Frauen vom 28. November 1917 gegeben worden. Der genannte Verband richtete an die gesetzgebenden Körperschaften aller Bundesstaaten die Bitte, durch Streichung entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder den allgemeinen Erziehungsgrundsatz des BGB. herzustellen, wonach der Elternteil zu entscheiden habe, welchem nach den Bestimmungen des BGB. das Erziehungsrecht überhaupt zustehe. Der Zweck, den die Petenten zu erreichen strebten, war neben einer einheitlichen Regelung der gesamten Materie für ganz Deutschland hauptsächlich der, nach dem Tode des Vaters der Mutter das Recht zur Änderung der Religion ihrer Kinder zu erwirken. Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 5. Juni 1918 mit dieser Petition eingehend befaßt und im Anschluß an den Antrag der Petitionskommission beschlossen, die Petition der Regierung als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß bei einer gesetzlichen Regelung im Reich keine Verschlechterung der derzeit in Baden bestehenden Freiheit eintreten dürfe und daß die Regierung sich im Bundesrat in dieser Richtung betätige (vgl. Drucksache Nr. 47 a, Beil. zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 5. Juni 1918).

Ein Antrag der weiblichen Abgeordneten des Landtags vom 13. Juni 1919 (Drucksache Nr. 37, Beil. zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1919) wünscht, daß der § 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgehoben und damit die Mutter ermächtigt werde, nach dem Tode des Vaters die religiöse Erziehung der Kinder unbeschränkt zu ändern. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß durch § 9 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 die Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz zum Grundsatz erhoben worden sei, und daß nach § 19 Absatz 3 der Verfassung kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden dürfe. Gegen diese beiden Bestimmungen verstoße der § 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, indem er die Mutter schlechter stelle als den Vater und die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters nicht lediglich in die Hand des Erziehungsberechtigten lege, sondern vorschreibe, daß ein ganzer Kreis von Per-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonen mitzureden und die Behörden sogar die letzte Entscheidung zu treffen haben.

Schließlich hat der Landesausschuß des katholischen Frauenbundes Baden und der Landesverband der evangelischen Frauenvereine in Gemeinschaft mit den weiblichen Abgeordneten der Zentrumsfraktion sich an den Landtag mit der Bitte gewandt, das Gesetz vom 9. Oktober 1860 durch einen Zusatz zu § 1 wie folgt zu ergänzen:

> „Die Erklärung, daß der Besuch des Religionsunterrichts durch ein Kind der religiösen Überzeugung der Erziehungsberechtigten widerspreche, kann während der Dauer der Ehe nur von Vater und Mutter gemeinsam abgegeben werden."

In der Begründung wird auf die Unbilligkeit hingewiesen, die darin liege, daß zwar der unverheirateten Mutter das Recht der Religionsbestimmung unbeschränkt zustehe, daß aber die eheliche Mutter während der Dauer der Ehe von der Entscheidung über die Religion der Kinder gänzlich ausgeschlossen sei, daß insbesondere eine Abmeldung des Kindes aus dem Religionsunterricht nach § 19 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ohne ihre Einwilligung, ja sogar ohne ihr Wissen, erfolgen könne. Die Zurücksetzung der Frau gegenüber dem Manne in dieser Hinsicht stehe in Widerspruch mit § 9 der Verfassung und sei unvereinbar mit der Gleichstellung der Geschlechter auf politischem und staatsbürgerlichem Gebiet. Auch § 18 Absatz 1 der Verfassung sei insofern verletzt, als zwar die religiöse Überzeugung des Mannes berücksichtigt sei, die der Frau aber unter Umständen gleichzeitig in der schwersten Weise gekränkt werden könne.

IV. Die Berechtigung dieser Wünsche ist nicht zu bestreiten. Inzwischen hat auch die Reichsverfassung in Artikel 109 Absatz 2 ausgesprochen, daß Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten haben. Wenn dieser Grundsatz sich auch zunächst nur auf staatsbürgerliche Rechte und Pflichten bezieht, so muß er doch aus Gründen der Folgerichtigkeit und Billigkeit auch zur Erweiterung der Frauenrechte auf bürgerlichrechtlichem Gebiete führen. Ob die Reichsgesetzgebung mit einer entsprechenden Änderung des BGB. bereits vorgegangen ist oder nicht, kann für die landesrechtlich geregelten Materien nicht ausschlaggebend sein.

Es muß also anerkannt werden, daß es nicht mehr angeht, nach dem Tode des Ehemannes der Frau wesentlich geringere Rechte zu geben, als dem Manne nach dem Tode der Frau. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung, wenn während der Ehe dem Manne ausschließlich das Recht zugesprochen wird, die Religion der Kinder zu bestimmen. Die Übertragung des in Artikel 109 Absatz 2 der Reichsverfassung festgelegten Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf das Gebiet der religiösen Erziehung macht eine grundsätzliche Änderung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 notwendig. Bevor die Regierung jedoch zur Ausarbeitung eines neuen Landesgesetzes über die religiöse Erziehung der Kinder schritt, wurde erwogen, daß diese Frage am zweckmäßigsten für das ganze Reich einheitlich durch Reichsgesetz geregelt werden sollte. Nach Artikel 149 Absatz 2 der Reichsverfassung ist die Teilnahme eines Kindes an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Angesichts dieser Vorschrift liegt es nahe, zu fordern, daß die Reichsgesetzgebung auch Bestimmung darüber treffe, wer als erziehungsberechtigt im Sinne der erwähnten Verfassungsvorschrift anzusehen sei. Dies wäre um so erwünschter, als bei der stark fluktuierenden Bevölkerung namentlich in den Großstädten in großer Anzahl Angehörige anderer Staaten vertreten sind, die nach ihrem Heimatsrechte beurteilt werden müssen, daß also bei landesgesetzlicher Regelung der religiösen Erziehung für die nach der Reichsverfassung abzugebende Erklärung die verschiedenartigsten Gesetze maßgebend wären. Auch abgesehen hiervon wäre, wie schon früher angedeutet, eine einheitliche Regelung dieser wichtigen Materie für das Reich außerordentlich erwünscht, zumal es sich nicht um eine Frage handelt, die nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ebensogut so oder anders geregelt werden könnte, sondern um eine Frage, welche wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für Familie, Kirche und Staat eine Lösung nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen erfordert. Die von der amtlichen Begründung zum Entwurf eines BGB. gegen die reichsgesetzliche Regelung ins Feld geführten Rechtsgründe (siehe oben I Absatz 2) halten einer kritischen Betrachtung nicht Stand (vgl. Kahl, die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, 1895, S. 27, und Gierke, Entwurf 1889, S. 142). Wenn auch das interkonfessionelle Kirchenstaatsrecht bei der Regelung der Materie eine gewisse Rolle spielt, so ist die religiöse Erziehung der Kinder doch nur ein Teil der Kinder-

des Familienrechtes, für das nach Artikel 7 Ziffer 1 der Reichsverfassung die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches begründet ist.

Allein die Hoffnung, bei dieser Gelegenheit eine reichsrechtliche Regelung zu erhalten, hat getrogen. Der Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern Schulz hat in der 101. Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Oktober 1919 (Protokoll Seite 31 199) auf die Anfrage Nr. 397 der Abgeordneten Frau Pfülf und Gen. vom 8. Oktober 1919 keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Ausführung des Artikels 149 Abs. 2 der Reichsverfassung durch Bestimmung des Erziehungsberechtigten der Landesgesetzgebung überlassen bleiben sollte. Die gleiche Erklärung hat der Herr Reichsminister des Innern auf eine Anfrage der badischen Regierung in seinem Schreiben vom 3. 2. 1920 abgegeben. Die Regierung glaubte darum nicht mehr zögern zu dürfen mit der Vorlage eines den Grundsätzen der neuen Reichs- und Landesverfassung entsprechenden Gesetzentwurfs über die religiöse Erziehung der Kinder.

V. Die Regelung kann an sich erfolgen nach dem Grundsatz des freien Bestimmungsrechtes oder der gesetzlichen Zuweisung.

Sollen Vater und Mutter mit gleichen Rechten ausgestattet werden, so wäre bei gemischten Ehen eine gesetzliche Zuweisung nur in der Weise denkbar, daß ein Teil der Kinder der Religion des Vaters, der andere Teil der Religion der Mutter folgen würde.

Eine solche Regelung würde aber einen unerträglichen Zwiespalt in die Familie hineintragen und außerdem zur Folge haben, daß die Änderung der Religion der Kinder entsprechend einer Änderung in der religiösen Überzeugung der Eltern ausgeschlossen wäre. Es würde also eine Verschlechterung der nach dem bisherigen Recht in Baden bestehenden Freiheit eintreten und damit dem Beschluß der Zweiten Kammer des Landtags vom 2. Juli 1918 zuwidergehandelt. Soll aber die Materie nach dem Grundsatz des freien Bestimmungsrechtes geregelt und gleichzeitig der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden, so erübrigt nur, einen Vertrag der Eltern als Grundlage der religiösen Erziehung der Kinder vorzusehen.

Gegen die Zulässigkeit eines solchen Erziehungsvertrages werden aber in Schrifttum und Gesetzgebung erhebliche Bedenken geäußert. Unter den Landesgesetzen Deutschlands (vgl. v. Bonin, die Bestimmungen über das Bekenntnis der Kinder, 1916, S. 18 ff.) haben sich gegen die Zulässigkeit vertragsmäßiger Regelung ausgesprochen: Preußen (allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 2, § 77), Hannover (§ 2 der Verordnung vom 31. Juli 1826), Kurhessen (§ 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1848), Nassau (Edikt vom 22./26. März 1908), Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 6 des Gesetzes vom 10. April 1895), Braunschweig (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1902) und Schwarzburg-Sondershausen (Artikel 51 § 5 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 18. Juli 1899). Dagegen ist ein Erziehungsvertrag zur Grundlage der religiösen Erziehung der Kinder gemacht von Schleswig (§ 3 der Verfügung der österreichisch-preußischen provisorischen Regierung vom 23. April 1864), vom Hinterland-Kreis und dem ehemals großh. hessischen Teil des Kreises Frankenberg, des Main-Kreises und des Stadtkreises Frankfurt am Main (Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 1826), von der Stadt Frankfurt a. M. (Artikel 4 der Verordnung vom 5. September 1811), von Bayern (§ 12 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1918, Abschnitt 2, Kapitel 3), von Württemberg (Religionsedikt vom 15. Oktober 1806), Sachsen (§ 6 des Gesetzes vom 1. November 1836), Mecklenburg-Schwerin (Verordnung vom 30. März 1821), Lippe-Detmold (Artikel 7 des Edikts vom 9. März 1854) und Waldeck-Pyrmont (§ 1 der Verordnung vom 28. März 1827). Auch Österreich läßt in Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 einen Erziehungsvertrag zu, und das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 unterwirft in Artikel 277 die religiöse Erziehung des Kindes einer Verfügung der Eltern und erklärt einen Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, für ungültig. Im Schrifttum wird von Vielen die Auffassung vertreten, daß Verträge über die Konfession der Kinder unsittlich und deshalb unzulässig und wirkungslos seien. Meist wird diese Annahme damit gerechtfertigt, daß es unsittlich sei, sich in seiner religiösen Überzeugung ein für allemal zu binden (Richter, Kirchenrecht, 5. Aufl., S. 506, 652; Drache, religiöse Erziehung S. 22 ff., 27 ff.; Schling, religiöse Erziehung S. 19, 52; von Scheuerl, Staatsgesetzgebung u. s. f. S. 9). Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das Reichsgericht in seinen Entscheidungen Band 10 S. 116, Bd. 17 S. 129 und Bd. 21 S. 160. In dem erstgenannten Urteil (vom 22. April 1882) heißt es wörtlich:

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Das Erziehungsrecht der Eltern schließt eine sittliche Pflicht in sich, über deren Ausübung nicht in rechtlich bindender Weise im voraus paktiert werden kann; zwar nicht der Abschluß eines solchen Vertrags, wohl aber seine Durchführung mittels Rechtszwangs würde gegen die guten Sitten verstoßen." Andere, vor allem Schmidt (die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche S. 66 ff., 505 ff.), unterscheiden zwischen der Zulässigkeit und der Rechtsgültigkeit solcher Verträge. Die erstere wird von ihnen bejaht, die letztere verneint, weil solche Verträge „der Rechtsordnung und der in Deutschland anerkannten Gewissensfreiheit widerstreiten" (S. 70). Wieder andere (so Kahl, die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe S. 9) erblicken die Unsittlichkeit eines Erziehungsvertrages in der darin liegenden bewußten Verletzung einer kirchlichen Rechtspflicht durch einen der Vertragsschließenden. Wenn der Staat einerseits in § 82 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und in § 1588 BGB. die kirchlichen Rechtspflichten feierlich anerkenne, so könne er nicht anläßlich der Regelung des Bekenntnisses der Kinder die Erfüllung dieser kirchlichen Pflichten vertragsmäßig ausschließen lassen.

Ungeachtet dieser Bedenken stellt sich der vorliegende Entwurf auf den Standpunkt vertragsmäßiger Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder, ohne zwischen den Kindern aus gemischter und ungemischter Ehe zu unterscheiden. Er geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Nicht der Glaube bildet den Gegenstand eines solchen Vertrags, wie die amtliche Begründung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 annimmt, auch nicht die religiöse Überzeugung der Eltern; es handelt sich vielmehr allein um die vertragliche Ausgleichung zweier konkurrierenden Erziehungsrechte.

Natürlich ist es nicht angängig, einen Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt ausschließlich darin besteht, daß sich zwei Personen gegenseitig verpflichten, eine ihnen einem Dritten gegenüber obliegende Rechtspflicht nicht zu erfüllen, mit Wirksamkeit auszustatten. Aber es handelt sich hier nicht um einen Vertrag über Nichterfüllung von Pflichten, sondern um einen solchen über die Nichtausübung von Erziehungsrechten. Daß diese Erziehungsrechte mit kirchlichen Pflichten im Zusammenhang stehen, macht sie nicht zu Pflichten, und den Vertrag über ihre Ausübung in seinem wesentlichen Inhalt nicht zu einem Vertrag über die Nichterfüllung von Pflichten der Vertragsschließenden ihrer Kirche gegenüber.

Die Regierung hat dem Evangel. Oberkirchenrat, dem Erzbischöfl. Ordinariat, dem altkatholischen Bischof und dem Oberrat der Israeliten Gelegenheit gegeben, zu den Grundsätzen des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Der Oberrat der Israeliten konnte zu einem Beschlusse nicht kommen. Das Erzbischöfl. Ordinariat und der altkatholische Bischof stimmten grundsätzlich zu; der Ev. Oberkirchenrat dagegen erklärte sich entschieden gegen eine Vereinbarung als Grundlage der religiösen Erziehung der Kinder, weil er die Einmischung Dritter befürchtet, die den wahren Willen der Ehegatten nicht zur Auswirkung gelangen lassen würde. Manche Religionsgesellschaft und ihre Vertreter würden wohl die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung dazu benützen, auf den ihnen zugänglichen Eheteil mit den schärfsten Zwangsmaßregeln einzuwirken, bis ihre Zwecke erreicht wären. Bei der Verschiedenheit der Lehre und Verfassung der Religionsgesellschaften werde diese Einwirkung von verschiedener Stärke sein, so daß nicht gesagt werden könne, daß der schließlich Nachgebende oder Unterliegende auch in seinem Gewissen weniger empfindlich und schätzenswert sei. Jede Religionsgesellschaft werde aber wenigstens gezwungen sein, Angriffe abzuwehren. Das bedeute den Kampf in und um die Ehe. Der eheliche Friede werde in vielen Ehen gefährdet sein, und nicht nur der eheliche Friede, sondern auch der Friede und die Eintracht unter den Bekenntnissen. Aus diesen Gründen ist der Evangel. Oberkirchenrat gegen die vorgeschlagene Regelung auf der Grundlage einer Einigung und eines Erziehungsvertrags und zieht den Fortbestand des seitherigen Zustandes mit einem einseitigen Bestimmungsrecht des Mannes vor, bei dem für die Einmischung Dritter nicht in ähnlicher Weise Raum sei.

Die Regierung glaubt diesen Bedenken keine ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu dürfen. Zunächst scheiden für sie kirchenpolitische Rücksichten gänzlich aus. Sie hat die verfassungsrechtlich festgelegten Grundsätze der Bestimmungs- und Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung der Geschlechter auf die Materie der religiösen Kindererziehung anzuwenden, ohne daß die Möglichkeit eines Nutzens dieser Regelung für die eine oder andere Konfession eine Rolle zu spielen hätte. Es kann darum dahingestellt bleiben,

ob und in welchem Grade der Einfluß der Religionsgesellschaften auf ihre Angehörigen verschieden ist. Die Staatsregierung hat sich nur darum zu kümmern, daß nicht durch ihre Maßnahmen etwa der Friede und die Eintracht unter den Bekenntnissen gestört wird. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des Evangel. Oberkirchenrats sind aber nach Ansicht der Regierung nicht schlüssig. Für die Einmischung Dritter wäre nur dann kein Raum, wenn das Gesetz unabänderlich bestimmen würde, die Kinder folgen der Religion des Vaters oder der Mutter. Das ist aber gar nicht der Grundsatz des seitherigen badischen Rechtes, das vielmehr den Vater die Religion bestimmen läßt. Es hieße die menschliche Natur verkennen und an Tatsachen blind vorübergehen, wollte man glauben, der Vater habe bisher diese Bestimmung allein aus sich heraus, ohne Einvernehmen mit der Mutter getroffen — auch der Ev. Oberkirchenrat erkannte dies an anderer Stelle seiner Äußerung ausdrücklich an — und die Mutter und die Vertreter ihres Bekenntnisses hätten keinen Einfluß auf die väterliche Entschließung gesucht. Daß diese Einflußnahme feindseliger werden und den Frieden in der Ehe und die Eintracht unter den Bekenntnissen mehr gefährden würde, wenn aus diesem für die Regel bisher schon vorhandenen tatsächlichen Einvernehmen ein rechtliches wird, das ist nicht zu befürchten.

Es ist nicht zu bestreiten, daß durch die Bindung an einen Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder die durch Artikel 135 der Reichsverfassung garantierte Gewissensfreiheit eines Elternteils eine Beeinträchtigung erfahren kann. Allein wenn das Reich einerseits Mischehen zuläßt — und auch sie stehen unter dem Schutz der Reichsverfassung (Artikel 136 Absatz 2) — und andererseits die Gleichheit von Mann und Frau in Artikel 109 der Reichsverfassung als Grundrecht anerkennt, so hat es selbst die Grundlage für einen Konflikt geschaffen, der ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit des einen oder anderen Teils nicht zu lösen ist. Die Landesgesetzgebung, der die Lösung dieses Konfliktes zukommt, hat also nicht mehr die Aufgabe, die Gewissensfreiheit beider Elternteile zu achten, sondern nur zu bestimmen, wessen Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen sei. Gerechtigkeit und Logik erfordern aber, daß derjenige Elternteil zurückstehe, der selbst zu erkennen gegeben hat, daß er durch die Erziehung seiner Kinder in fremder Konfession in seinem Gewissen sich minder belastet fühle als der andere. Diese Feststellung gewinnt man am

besten aus dem Nachgeben eines Teiles beim Vertragsschluß.

VI. Der Entwurf stellt sich demgemäß auf den Standpunkt, daß die Eltern gemeinsam bestimmen, in welcher Religion ein eheliches oder dem ehelichen gleichstehendes Kind zu erziehen sei.

Um der elterlichen Entschließung die denkbar größte Freiheit zu lassen, geht der Entwurf von dem Grundsatze aus, daß die Religion der Kinder durch eine formlose Einigung der Eltern bestimmt wird und daß diese Einigung vor oder nach der Eheschließung getroffen, auch jederzeit in der gleichen Weise abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Nach dem Tode eines Elternteils soll der überlebende, gleichgültig ob Mann oder Frau, unbeschränkt die Religion der Kinder bestimmen oder ändern können. Nach dem Tode beider Elternteile ist eine Änderung ausgeschlossen.

Den Eltern soll es aber auch freistehen, die gemeinschaftlich getroffene Bestimmung durch einen förmlichen, von einem Amtsgericht oder Notar zu beurkundenden Erziehungsvertrag festzulegen, um sich dadurch einerseits für Streitfälle ein unbedingt zuverlässiges Beweismittel zu sichern und um andererseits die beliebige Abänderung der vertraglichen Bestimmung nach dem Tode eines Elternteils einzuschränken. Hat nämlich ein Elternteil durch Abschluß eines förmlichen Erziehungsvertrags sein besonderes Interesse daran bekundet, daß seine Kinder einer bestimmten Religion zugeführt werden, so soll der überlebende, gleichgültig ob Mann oder Frau, von der getroffenen Bestimmung nur dann abgehen können, wenn ihm dies durch den Erziehungsvertrag selbst, durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen oder durch das Vormundschaftsgericht erlaubt wird. Dagegen sollen die Eltern durch den Abschluß eines förmlichen Erziehungsvertrags nicht gehindert sein, zu Lebzeiten eine vom Vertrag abweichende Auffassung aufgrund freier Willenseinigung zu betätigen. Es soll ihnen nämlich unbenommen sein, selbst wenn sie einen förmlichen Erziehungsvertrag geschlossen haben, aufgrund formloser Einigung ihre Kinder in einer anderen als der vereinbarten Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen, auch ohne den Erziehungsvertrag ausdrücklich aufzuheben oder zu ändern.

Es ist dies eine Konsequenz des Grundsatzes, daß Dritte — z. B. die Verwandten und die Kirche — aus einem Erziehungsvertrag ebensowenig Rechte herleiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können wie aus einer Einigung, und bedürfte eigentlich angesichts der Bestimmung in § 3 keiner besonderen Hervorhebung im Gesetz. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wurde aber in § 4 Abs. 2 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Es wurde erwogen, ob man einer den Erziehungsvertrag abgeänderten Einigung etwa nur die Wirkung des Ruhens des Erziehungsvertrags geben sollte, die nur solange wirken würde, als die Eltern einig sind, und den Erziehungsvertrag wieder aufleben ließe, wenn ein Elternteil seine Zustimmung zurückzöge. Von der Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde aber abgesehen, weil sie den Grundsatz gemeinsamer Religionsbestimmung ohne besonders triftigen Grund durchbrechen und den Familienfrieden gefährden würde.

Fehlt es an einer Einigung oder an einem Erziehungsvertrag, so wird angenommen, daß das Kind in der Religion zu erziehen ist, zu der sich der Vater zur Zeit der Eheschließung bekannt hat.

Bei unehelichen Kindern soll die Mutter, bei angenommenen Kindern, wenn der Annahmevertrag nichts anderes bestimmt, der Annehmende, bei Findelkindern der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bestimmen können, in welcher Religion das Kind zu erziehen ist. Fehlt es an solcher Bestimmung, so ist das uneheliche Kind in der Religion der Mutter, der Angenommene in der seitherigen Weise zu erziehen. Die letzterwähnte Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß ein Religionswechsel nach Möglichkeit vermieden werden soll; lassen die besonderen Umstände aber einen Religionswechsel als angezeigt erscheinen, dann kann der Annehmende die erforderliche Bestimmung treffen. Nach dem Tode der unehelichen Mutter oder des Annehmenden ist ein Religionswechsel ausgeschlossen.

Wie bisher soll das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres religionsmündig werden. Eine Herabsetzung dieser Altersgrenze empfiehlt sich nicht, weil dem Kind nach der Schulentlassung Gelegenheit geboten werden muß, die als theoretischen Besitzstand erworbene religiöse Erkenntnis erst einigermaßen in der Schule der Erfahrung sich bewähren zu lassen, ehe sie sich im Rechte des Religionswechsels oder des Austritts betätigen darf. Solche Entschlüsse müssen um der eigenen Gewissensfreiheit der Kinder willen ausreifen können. Die Gewissensfreiheit wäre nicht genügend geschützt, würde man dem Kind einen selbständigen Religionswechsel in einem Alter gestatten, in dem es noch allzusehr und meist kritiklos fremder Beeinflussung unterliegt. Dagegen ist eine Hinaufsetzung des Religionsmündigkeitsalters über das 16. Jahr hinaus schon deshalb nicht angezeigt, weil mit Vollendung des 16. Lebensjahres die Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts eintritt.

Im Hinblick darauf, daß die Reichsverfassung in Art. 146 Abs. 2 und ihr folgend auch das im Entwurf vorliegende Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Weltanschauung der Religion gleichstellt, müssen auch die für die Bestimmung der Religion der Kinder vorgesehenen Vorschriften des Landesgesetzes in allen Fällen die Weltanschauung mitumfassen (§ 10 des Entwurfs).

Besonderes.

Zu § 1.

Wegen der Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit einer Einigung bezw. eines Erziehungsvertrags wird auf die allgemeinen Ausführungen unter V Bezug genommen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Einigung und Erziehungsvertrag vgl. daselbst Ziffer VI.

Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. Kinder aus nichtiger Ehe, sofern nicht beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war (§ 1699 BGB.);

2. durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierte Kinder (§§ 1719, 1723, 1736 BGB.);

3. Kinder, welche von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder von dem Ehegatten eines Elternteils bezw. des Annehmenden nachträglich an Kindesstatt angenommen werden (§§ 1749, 1757 Abs. 2 BGB.).

Bezüglich der letzterwähnten Kinder wurde erwogen, ob durch eine ausdrückliche Vorschrift das Recht der Adoptiveltern zur Religionsbestimmung für den Fall auszuschließen sei, daß der Annahmevertrag eine Religionsbestimmung enthalte, oder ob die Religionsänderung von der Zustimmung der leiblichen Eltern abhängig zu machen sei. Von der Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde aber abgesehen, weil die Erziehung in einer der religiösen Überzeugung der Adoptiveltern nicht entsprechenden Weise schwere Mißstände zeitigen würde, die nur dann in Kauf genommen werden dürften, wenn die Rücksichtnahme auf die leiblichen Eltern dies gebieterisch fordern würde. Wer aber sein Kind von einem andern an Kindesstatt

annehmen läßt, verdient diese dem Erfolg der Kindeserziehung gefährliche Rücksichtnahme nicht. Damit ist aber einer etwa in den Annahmevertrag aufgenommenen Religionsbestimmung nur die absolute quasidingliche Wirkung versagt. Ihre obligatorische Wirksamkeit ist nach BGB. zu beurteilen und bleibt hier dahingestellt.

Für den Fall, daß die Eltern weder einen Erziehungsvertrag geschlossen, noch sich sonst geeinigt haben, muß das Gesetz für die Bestimmung der Religion der Kinder Fürsorge treffen. Es hat die Wahl zwischen gesetzlicher Zuweisung und zwischen der Fiktion oder der Vermutung einer Einigung. Der Entwurf lehnt die gesetzliche Zuweisung des Kindes an eine bestimmte Religion oder Weltanschauung ab, weil sie mit dem Grundsatz der freien Bestimmung bezw. Einigung der Erziehungsberechtigten, von dem der Entwurf im übrigen ausgeht, in Widerspruch stünde. Auch die Fiktion einer Vereinbarung kommt nicht in Betracht, weil sie einen Gegenbeweis ausschließen und der Willensfreiheit Zwang antun würde. Der Entwurf stellt deshalb nur eine Vermutung auf, die durch Gegenbeweis entkräftet und durch nachträgliches Zustandekommen einer Einigung oder eines Erziehungsvertrags beseitigt werden kann, nämlich die Vermutung, daß der Wille der Eltern dahin gehe, das Kind in der Religion zu erziehen, zu der sich der Vater zur Zeit der Eheschließung bekannt hat. Der Ausdruck „bekennen" soll nicht etwa eine besondere, dem Grundsatz des Artikels 136 Abs. 3 der Reichsverfassung widersprechende Verpflichtung des Vaters zur Offenbarung seiner religiösen Überzeugung begründen. „Bekennen" heißt vielmehr im Sinne des Entwurfs nicht mehr als „zugehören".

Bei der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt wird vermutet, daß die religiöse Erziehung des Kindes in der seitherigen Weise vereinbart sei. Der Unterschied zwischen dieser Regelung und der bei ehelicher Geburt des Kindes ist dadurch bedingt, daß ein Wechsel in der religiösen Erziehung möglichst vermieden werden soll.

Zu § 2.

Die Aufhebung und Änderung der Einigung kann gleichfalls formlos, die des Erziehungsvertrags nur in der für den Vertrag selbst vorgesehenen Form erfolgen. Wegen des Einflusses einer dem Inhalt des Erziehungsvertrags widersprechenden Einigung auf die Wirksamkeit vgl. § 3 Abs. 2.

Zu § 3.

Dieser Paragraph enthält die wichtige Bestimmung, daß Einigung und Erziehungsvertrag keinem Dritten irgendwelche Rechte gewähren. Nur die Eltern sind gegenseitig gebunden und nur sie und der etwaige sonstige Inhaber des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes (Vormund oder Pfleger) können auf Einhaltung der Vereinbarung dringen, indem sie das Vormundschaftsgericht um eine Entscheidung nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs oder nach § 1666 und 1837 BGB. angehen.

Zu § 4.

Es ist erwogen worden, ob der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung auch diejenige durch einen Geistlichen und einen Standesbeamten gleichgestellt werden sollte. Von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung wurde aber abgesehen, weil sie die Einheitlichkeit des staatlichen Beurkundungsrechts stören und die genannten Amtspersonen mit Geschäften belasten würde, die wegen ihres Inhalts (beim Standesbeamten) bezw. wegen der mangelnden Zuständigkeit des Staats zur Auftragserteilung (beim Geistlichen) ihnen füglich nicht übertragen werden dürfen. Dem Geistlichen insbesondere darf diese staatliche Beurkundungstätigkeit deshalb nicht zugemutet werden, weil er dem Inhalt des zu beurkundenden Vertrags nicht uninteressiert gegenübersteht und darum stets dem Vorwurf ausgesetzt wäre, er habe in einer dem Gebot der Objektivität des beurkundenden Beamten widersprechenden Weise auf die Vertragsschließenden eingewirkt.

Wegen der Gründe, die zur Aufnahme der Bestimmung des Absatzes 2 geführt haben, vgl. die allgemeinen Ausführungen Ziffer VI Absatz 4.

Zu § 5.

Nach dem Tode eines Elternteils soll der Überlebende die in formloser Einigung getroffene oder nach § 1 Abs. 2 vermutete Bestimmung frei ändern können.

Ist jedoch die vereinbarte Erziehung durch förmlichen Vertrag festgelegt, so kann der Überlebende von dieser Bestimmung nur dann abgehen, wenn ihm dies durch den Erziehungsvertrag selbst, durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen oder durch das Vormundschaftsgericht erlaubt wird. Daß das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung die nächsten Verwandten des Kindes zu hören hat, entspricht der für sonstige wichtige Entscheidungen gegebenen Vor-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schrift in § 1847 BGB. Das Vormundschaftsgericht hat bei dieser Anhörung und bei sonstigen Ermittelungen die Feststellung im Auge zu behalten, ob die Religionsänderung im Interesse des Kindes liegt und ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Verstorbene der Änderung zugestimmt hätte.

Zu § 6.

Nach § 1705 BGB. hat das uneheliche Kind nur im Verhältnis zur Mutter, nicht aber auch im Verhältnis zu seinem Erzeuger, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die Folge hiervon ist, daß auch nur die Mutter das Recht haben kann, die Religion des unehelichen Kindes zu bestimmen. In gleicher Weise kommt auch bei angenommenen Kindern, sofern nicht der bereits in § 1 berücksichtigte Fall der gemeinschaftlichen Annahme an Kindesstatt, der Annahme des Kindes eines Ehegatten durch den andern und der nachträglichen Annahme des von einem Ehegatten angenommenen Kindes durch den andern vorliegt (§§ 1749, 1757 BGB.), nur der Annehmende, dem gegenüber das Kind nach § 1757 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, für die Bestimmung der Religion des Kindes in Betracht. Bei Findelkindern, d. h. bei Kindern, deren Eltern unbekannt sind, kann nur der Vormund als Erziehungsberechtigter die Entscheidung treffen. Er bedarf jedoch im Gegensatz zu dem kraft Elternrechts Erziehungsberechtigten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Wegen der Bedeutung einer die religiöse Erziehung betreffenden Bestimmung des Annahmevertrags sind die Ausführungen zu § 1 Abs. 1 zu vergleichen.

Trifft die Mutter oder der Annehmende keine Bestimmung, so bedarf es einer gesetzlichen Zuweisung des Kindes an eine bestimmte Religion. Der Entwurf wählt bei der Annahme an Kindesstatt aus den schon zu § 1 Absatz 3 erörterten Gründen die seitherige Erziehungsweise, bei unehelichen Kindern aber die Religion der Mutter und zwar im Gegensatz zu § 1 Absatz 3 die jeweilige Religion der Mutter. Es ist das Natürlichste, daß die Mutter ihr Kind ihrer eigenen Überzeugung entsprechend erzieht, auch wenn diese Überzeugung sich geändert haben sollte. Würde wie in § 1 Absatz 3 vom Gesetz die Religion vorgesehen, zu der sich die Muter in einem bestimmten Zeitpunkt, etwa in dem der Geburt, bekennt, so würden im Falle eines Religionswechsels der Mutter Schwierigkeiten in das Erziehungswerk getragen, die anders als im Falle des § 1 Absatz 3 nicht durch die Rücksichtnahme auf die Überzeugung eines anderen Erziehungsberechtigten begründet wären.

Zu § 7.

Die für die Persönlichkeit und das Leben der Kinder so überaus wichtige Bestimmung der religiösen Erziehung darf nur dem Elternteil anvertraut werden, der geschäftsfähig und im Vollbesitz des Rechts der Fürsorge für die Person des Kindes ist. Demgemäß darf, wer geschäftsunfähig ist, die Art der Erziehung überhaupt nicht, wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bestimmen. Das Gesetz könnte nun in solchen Fällen eine Änderung der Religionsbestimmung überhaupt ausschließen. Hierdurch würde aber unter Umständen der religiösen Überzeugung und der Gewissensfreiheit des andern Elternteils ungerechtfertigter Zwang angetan. Es ist deshalb notwendig, gesetzlich für einen Ersatz des Ausfallenden Vorsorge zu treffen. Der Entwurf schlägt vor, daß für den Geschäftsunfähigen im Falle der §§ 1 bis 4 sein gesetzlicher Vertreter, im Falle der §§ 5 und 6 der gesetzliche Vertreter des Kindes handeln solle. Der Unterschied in der Behandlung beider Fälle ist dadurch bedingt, daß im Falle der §§ 1 bis 4 ein Vertrag geschlossen, also durch den Vertreter die Interessen des nicht oder nicht voll Geschäftsfähigen zu wahren sind, während im Falle der §§ 5 und 6 allein die Interessen des Kindes in Frage kommen. Da die Beziehungen der beiden genannten Vertreter zum Kinde entfernter sein werden als die des weggefallenen Elternteils, also nicht die gleiche Gewähr für die Wahrung der Kindesinteressen besteht, wird ihre Entscheidung in allen Fällen an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geknüpft.

Liegt der Grund, weshalb die Mutter nicht voll geschäftsfähig ist, nur in ihrer Minderjährigkeit, so soll sie hinsichtlich der Bestimmung der Religion ihres Kindes die gleichen Rechte haben wie bezüglich der Bestimmung ihrer eigenen Religion (vgl. § 10). Sie wird also, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, als volljährig angesehen. Einen Unterschied zwischen der ehelichen und der unehelichen Mutter zu machen, geht nicht an. Für den Vater ist eine derartige Bestimmung nicht zu treffen, da Männer erst mit Eintritt der Volljährigkeit ehemündig werden und uneheliche Väter über ihre Kinder kein Bestimmungsrecht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nur der Elternteil darf die Religion des Kindes bestimmen, der im vollen Besitz der Sorge für die Person seines Kindes steht. Wer die elterliche Gewalt nach § 1680 BGB. verwirkt hat, wem die Sorge für die Person eines Kindes aufgrund des § 1666 BGB. entzogen ist, wessen elterliche Gewalt nach den §§ 1676 und 1677 BGB. ruht, darf über die Erziehung dieses Kindes keine Bestimmung treffen. An seiner Stelle soll der gesetzliche Vertreter des Kindes handeln; das kann in den Fällen der §§ 1666, 1676, 1677, 1684 und 1685 BGB. die Mutter allein sein, es kann aber auch ein Vormund oder Pfleger des Kindes in Frage kommen. In letzterem Falle ist aus den oben erwähnten Gründen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Die Ehescheidung hat auf das Bestimmungsrecht keinen Einfluß.

Diese Vorschriften sollen sowohl für die Fälle des § 1 als auch für diejenigen der §§ 5 und 6 des Entwurfs gelten, was einerseits durch die allgemeine Fassung, andererseits durch die Einreihung hinter den § 6 zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 8.

Sind beide Elternteile oder im Falle des § 5 die uneheliche Mutter bezw. der Annehmende gestorben, so verlangt die Rücksichtnahme auf den Willen der Verstorbenen, daß eine Änderung der Religionsbestimmung ausgeschlossen sei. Nach § 1801 BGB. kann die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels dem Vormund vom Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. Hierdurch ist genügend Vorsorge dafür getroffen, daß der elternlose Mündel nicht in Verhältnisse gebracht wird, die seiner Erziehung in der von den Erziehungsberechtigten bestimmten Religion schaden. Sollten sich in einem Einzelfall aus der Verschiedenheit der Religion des Kindes und seines Vormundes oder seiner Pflegeeltern Schwierigkeiten ergeben, so sind diese nicht durch Änderung der Religion des Kindes, sondern durch einen Wechsel in der Person des mit der Fürsorge für seine religiöse Erziehung Betrauten zu beseitigen.

Aus Rechtsgründen ist im Falle des Todes beider Eltern bezw. der unehelichen Mutter im Falle der Annahme an Kindesstatt der Tod des Annehmenden und die Auflösung des Annahmevertrags gleichzustellen. Denn in beiden Fällen ist die durch den Annahmevertrag begründete elterliche Gewalt aufgehoben und die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern lebt nicht wieder auf.

Zu § 9.

Nach Artikel 149 Absatz 2 der Reichsverfassung (vgl. auch § 19 Abs. 3 der badischen Verfassung) ist die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Nach § 6 der Verordnung des vormaligen badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910 (GVBl. S. 458 ff.) haben Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, solange nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist. Diese Erklärung muß nach B Ziffer 2 der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 20. Juni 1919 (bad. Schulverordnungsblatt S. 141 ff.) schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an höheren Lehranstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat, dem nach § 30 oder 31 des Schulgesetzes bestellten Rektor oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Nach Artikel 19 des badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (GVBl. S. 778 ff.) muß die Erklärung des Austritts aus einer Kirche, um bürgerliche Wirkung zu haben, für Personen unter 16 Jahren vor der Bezirksverwaltungsbehörde von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Nachdem der vorliegende Entwurf sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß bei ehelichen Kindern grundsätzlich die Eltern gemeinsam die Religion zu bestimmen haben, müssen auch die Eltern gemeinsam die erwähnten Erklärungen abgeben. Das Gesetz muß darum Vorsorge treffen für den Fall, daß ein Elternteil zwar bei der Bestimmung der Religion, nicht aber bei der Abgabe der vorgeschriebenen Erklärungen mitwirkt. Deshalb verpflichtet der Entwurf die Eltern gegenseitig zu Mitwirkung bei der Abgabe dieser Erklärungen; damit nicht im Falle der Weigerung oder des Unvermögens ein Elternteil gegen den andern den Weg der Klage beschreiten und Urteil erwirken muß, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, daß, soweit die erwähnte Pflicht reicht, die Erklärung des einen Elternteils auf Antrag des andern durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Sind Erklärungen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eltern einer öffentlichen Behörde gegenüber abzugeben (und das sind die im Eingang der Begründung zu § 9 erwähnten Fälle), so kann die Behörde anstelle des Vormundschaftsgerichts mit der Prüfung betraut und demgemäß ermächtigt werden, die Erklärung des einen Elternteils als ausreichend anzusehen, wenn er nachweist, daß der andere ihm gegenüber zur Mitwirkung bei der Abgabe dieser Erklärung verpflichtet ist. Dieser Nachweis kann durch Vorlage des Erziehungsvertrags oder einer über die Einigung etwa aufgenommenen Privatniederschrift, er kann auch durch Zeugen oder dadurch geführt werden, daß bewiesen wird, das Kind besuche in einer öffentlichen Schule den Religionsunterricht mit Wissen und ohne Widerspruch des andern Teils.

Zu § 10.

Die Religionsmündigkeit tritt mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein. Auch wer in Fürsorgeerziehung steht, hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht erworben, seine Religion selbst zu bestimmen. Da aber erfahrungsgemäß eine nicht auf religiös-sittlicher Grundlage ruhende Fürsorgeerziehung wenig Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Fürsorgezögling gezwungen werden, solange er in Fürsorgeerziehung steht, den Religionsunterricht zu besuchen, den derjenige bestimmt, dem die Sorge für seine Person zusteht (vgl. Dorner und Seng, bad. Landesprivatrecht S. 661 Anm. 10 und S. 665, sowie Dr. Max Keller, religiöse Kindererziehung nach badischem Recht S. 31 Abs. 3 und S. 39 Abs. 4).

Zu § 11.

Die Gleichstellung der Weltanschauung mit der Religion ist durch die Bestimmung des Art 146 Abs. 2 der Reichsverfassung bedingt.

Zu § 12.

Die Übergangsbestimmung soll dem bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden tatsächlichen Zustand die Wirkung einer Einigung (nicht etwa eines förmlichen Erziehungsvertrags) beilegen. Gleiche Wirkung kommt der vor einem Geistlichen abgeschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zu, gleichgültig ob diese Vereinbarung vor oder nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes abgeschlossen wird. Die einseitige Verpflichtung eines Verlobten in einem sogenannten Revers ist dagegen nicht bindend.

Zu § 13.

Damit auch die Minderbemittelten ohne wirtschaftliche Bedenken förmliche Erziehungsverträge abschließen und damit ihrer Religionsbestimmung über den Tod hinaus Wirksamkeit geben können, sieht das Gesetz Gebührenfreiheit vor für Erziehungsverträge, die vor oder bei der Eheschließung oder binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden. Ein genügender Anlaß dazu, auch später abgeschlossene Erziehungsverträge oder Abänderungen für gebührenfrei zu erklären, besteht nicht. Die Gebühr bemißt sich nach § 101 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (GBBl. S. 539 ff.).

№ 2.

Beilage zur Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20. Oktober 1920.

Antrag.

Das Hagenschieß-Unternehmen betr.

Im Hinblick auf das große Interesse, welches die Frage des Hagenschießunternehmens in den weitesten Kreisen der Bevölkerung in Anspruch nimmt, beantragen die Unterzeichneten, der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung um Vorlage eines Berichts zu ersuchen, worin Auskunft darüber gegeben wird, ob und welche Verfehlungen und Mißgriffe bei der Ausführung dieses Unternehmens vorgekommen sind.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Dr. Schofer. Albiez. Amann. Dr. Baumgartner. Belzer. Dr. Bernauer. Beyerle. Duffner. Eberhardt. Engelhardt. v. Gleichenstein. Goerlacher. Hartmann. Helffrich. Heurich. Kiefer. Dr. Kopf. Martin. Mast. Müller-Karlsruhe. Rigel. Roeckel. Schell. Schneider-Heidelberg. Seubert. Siebert. Spang. Spengler. Straub. Vierneisel. Weißhaupt. Wiedemann. Wittemann. Dr. Zehnter. Ziegelmaier-Oberkirch. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 3.

Beilage zur Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20. Oktober 1920.

Förmliche Anfrage.

Gleichmäßige Regelung der Elektrizitätsversorgung für ganz Baden betr.

In den Gemeinden des Hinterlandes wird zZt. ein Gemeindezuschuß zur Elektrizitätsversorgung angefordert von 100 Mark auf den Kopf der Einwohner. Beim Übergang der Elektrizitätsversorgung vom Kreis Mosbach auf den Staat wurde eine gleiche Behandlung wie in Mittelbaden zugesichert. Ist die Regierung bereit, die Elektrizitätsversorgung in ganz Baden gleichmäßig zu regeln und daher namentlich auch den Gemeinden entgegenzukommen, denen eine frühere Versorgung mit Elektrizität dadurch unmöglich gemacht wurde, daß der Staat ihre vielfach schon vor langen Jahren eingereichten Anträge auf lokale Versorgung abgelehnt hat?

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Fehn. Koelblin. Dr Leser. Rudolf. Sänger. Schäffer. Schneider-Freiamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 3a.

Beilage zur Niederschrift über die 1. Sitzung vom 20. Oktober 1920.

Förmliche Anfrage.

Die Elektrizitätsversorgung in den oberbadischen Bezirken betr.

Ist die Regierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß in den oberbadischen Bezirken, in denen zZt. die Elektrizität eingeführt wird, nicht wie vorgesehen nur Kraft-Motoren mit höchstens $1^1/_2$ PS. aufgestellt werden dürfen, sondern, wo es nötig ist, solche bis zu 5 PS.?

Karlsruhe, den 20. Oktober 1920.

Weißhaupt. Amann. Beyerle. Goerlacher. Martin.

№ 3b.

Beilage zur Niederschrift über die 26. Sitzung vom 2. März 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Einführung der elektrischen Energie im Seekreis betreffend.

Ist dem Arbeitsministerium bekannt, daß in den Bezirken des Seekreises, wo zZt. die Leitungen und Hausinstallationen für die Einführung der elektrischen Energie gemacht werden, Mißstimmung unter der Bevölkerung vorhanden ist nach der Richtung, daß sie glaubt, die Interessen der Stromabnehmer seien dem Installateurverband gegenüber nicht genügend gewahrt?

Ist das Arbeitsministerium bereit, baldmöglichst die Kostenvoranschäge und Verträge, insbesondere der Hausinstallationen, nachprüfen zu lassen und dem Landtag alsbald von dem Ergebnis Mitteilung zu machen?

Karlsruhe, den 2. März 1921.

Weißhaupt. Albiez. Amann. Duffner. Engelhardt. v. Gleichenstein. Goerlacher. Martin. Dr. Schofer. Spang. Spengler. Straub. Dr. Zehnter. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Antrag.

Die Errichtung von Pachteinigungsämtern für das Gebiet des Landes Baden betr.

Der Landtag wolle beschließen,

das Arbeitsministerium zu ersuchen, in Anwendung der Ermächtigung durch die Reichs-Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (RGBl. 1193) alsbald Pachteinigungsämter für das Gebiet des Landes Baden zu errichten.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1920.

Saenger. Dr. Bock. Fehn. Freudenberg. Herbster. Hoffmann. Koelblin. Dr. Leser. Neck. Odenwald. Rudolf. Schäffer. Schloß. Schneider-Freiamt. Vielhauer.

№ 5.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Antrag.

Die Umsatzsteuerfreiheit bezüglich des Erlöses aus den an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten oder an den Feindbund abgelieferten Tieren betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Erlös von dem an Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Vieh sowie der Erlös der an den Feindbund abgelieferten Tiere, einschließlich der Pferde, umsatzsteuerfrei sind.

Karlsruhe, den 4. November 1920.

Hertle. Habermehl. Mager. D. Mayer. Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Arbeitsminister Rückert und den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Enteignungsgesetzes

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragte zur Vertretung dieser Vorlage werden die Ministerialräte Dr. Imhoff und Rein sowie Landforstmeister Gretsch bestellt.

Karlsruhe, den 23. November 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Arbeitsminister
Rückert.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Änderung des Enteignungsgesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

1. In das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 625) ist in § 1 nach Absatz 1 folgender neuer Absatz einzuschalten:

> Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- und Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann; die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates sowie zugunsten von Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden oder gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen.

2. Der bisherige Absatz 2 des § 1 des Enteignungsgesetzes wird Absatz 3.

3. Das Arbeitsministerium, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen werden mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Begründung.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Landtagsdrucksache 1920 Nr. 68) enthält in § 1 Absatz 2 folgende Bestimmungen:

> „Die Enteignung von forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz zu Siedlungszwecken ist ohne Rücksicht auf die Größe zulässig."

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ist eingehend dargelegt, warum die Regierung glaubte, die Heranziehung des Waldes zur Gewinnung von Siedlungsland nicht entbehren zu können (Drucksache Nr. 68 Seite 13—15).

Bei den Verhandlungen im Verfassungsausschuß waren alle Parteien darüber einig, daß eine Ausstockung von Wäldern unter den heutigen Verhältnissen zur Gewinnung von landwirtschaftlichem Gelände notwendig sei; gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen

Bestimmung bezieht sich auch auf Waldgrundstücke. siedlungsgesetz wurden jedoch juristische Bedenken erhoben. Das Reichssiedlungsgesetz befasse sich nur mit landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz; ein Landesausführungsgesetz müsse sich die gleiche Beschränkung auferlegen und dürfe keine Bestimmung über die Enteignung von forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz enthalten. Eine solche Bestimmung müsse vielmehr durch Abänderung des Enteignungsgesetzes getroffen werden.

Nach § 1 des badischen Enteignungsgesetzes ist schon bisher die Enteignung forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zulässig, sofern die Enteignung für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen erfolgen soll. Zur Anlage neuer Siedlungen, neuer Ortsteile oder von selbständigen Höfen wäre diese Befugnis deshalb im allgemeinen ausreichend. Zweifel und Schwierigkeiten würden allerdings leicht bei der Durchführung entstehen, wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob gerade die betreffenden Grundstücke für die entsprechende Ausführung des Unternehmens notwendig seien und deshalb die Voraussetzungen des § 3 des Enteignungsgesetzes vorliegen, oder ob nicht gerade so gut andere Grundstücke in Anspruch genommen werden könnten. Nicht ausreichend wären aber die bestehenden Bestimmungen, wenn es sich nur um die Gewinnung von Land zur Vergrößerung von Klein- oder Zwergbetrieben oder zur Bereitstellung von Acker-, Wiesen- und Gartenland für Nichtlandwirte, zum Beispiel Industriearbeiter, Beamte und Angestellte, handelt, um ihnen die Gewinnung des für ihren Hausbedarf nötigen Gemüses und Obstes zu ermöglichen.

Nach § 3 des Reichsgesetzes zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1968) können Grundstücke zur Gewinnung von Bau- und Gartenland für Klein- und Mittelwohnungen enteignet werden, wenn sonstige geeignete Grundstücke in passender Lage und zu angemessenen Preisen nicht zur Verfügung stehen, und diese Bestimmung in das Ausführungsgesetz zum Reichs- Die in § 24 gegebene Möglichkeit der Enteignung von Grundstücken zur Beschaffung von Pachtland für Landarbeiter bezieht sich nur auf landwirtschaftlichen Grundbesitz, und nach § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1371) kann Wald wohl nicht in Anspruch genommen werden, da es sich nur um ein Pachtverhältnis handelt. Für die Inanspruchnahme von Wald zur Gewinnung von Acker-, Wiesen- und Gartenland bedarf es daher einer besonderen gesetzlichen Grundlage, die durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 2 zu § 1 des Enteignungsgesetzes gewonnen werden soll.

Die Enteignung soll sich auf forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz beziehen, gleichgültig, ob es sich um geschlossene Waldungen oder nur um Parzellenbesitz handelt. Ohne Belang ist auch die Größe des Grundbesitzes des Waldeigentümers. Die Enteignung darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- und Gartenland erfolgen, wenn dadurch eine Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann. Diese Voraussetzung wird bei Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutztes Gelände in der Regel vorliegen, wenn der Boden sich seiner Beschaffenheit nach für eine solche Nutzung überhaupt eignet.

Die Enteignung soll zugunsten des Staats sowie zugunsten von Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden oder gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen, nicht aber zugunsten von Privatpersonen. Nicht notwendig aber ist, daß die Grundstücke vom Staat und den übrigen Körperschaften auch genutzt werden. In der Regel wird eine Weitervergebung an Privatpersonen zu Pacht oder zu Eigentum erfolgen. Durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Enteignungsverfügung ist Vorsorge zu treffen, daß das Land nur unter Bedingungen weiter gegeben werden darf, die eine ordnungsmäßige, nachhaltige Bewirtschaftung dauernd gewährleisten oder Geländespekulation ausschließen, und zwar in Pacht oder Erbbaurecht oder zu Eigentum mit dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für den Staat und seine Nachberechtigten (vergl. § 4 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz).

Von den Befugnissen des Gesetzes soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine gütliche Einigung erfolglos geblieben ist. Es ist zu hoffen, daß in den meisten Fällen der Zweck des Gesetzes lediglich durch sein Bestehen erreicht wird, ohne daß der vorgesehene Zwang angewendet werden muß. In welchem Umfang eine Anwendung des Gesetzes in Frage kommen wird, läßt sich jetzt noch nicht voraussehen.

In den ersten Kriegsjahren wurde in nennenswertem Umfang Wald zur Gewinnung von Siedlungsland nicht ausgestockt; seit 1918 fanden aber, wie sich aus dem nachstehenden Verzeichnis ergibt, umfassende Ausstockungen besonders in den Staatswaldungen statt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der zum Zwecke der Umwandlung in landwirtschaftliches Gelände in den Jahren 1918, 1919 und 1920 in Baden ausgestockten Waldflächen.

Lfd. Nr.	Gegend	1918	1919	1920	im ganzen ha
1.	Bodenseegegend	4,04	9,63	8,99	22,66
2.	Donaugegend	0,59	21,74	13,05	35,38
3.	Schwarzwald	44,82	50,33	47,52	143,55
4.	Obere Rheinebene	64,41	237,31	378,97	682,08
5.	Untere Rheinebene	65,21	383,51	390,43	843,25
6.	Bauland	15,40	38,36	44,25	98,01
7.	Odenwald	10,87	36,53	39,38	87,38
	im ganzen	205,34	777,41	923,19	1912,31

Von der Gesamtfläche entfallen auf die

Waldungen des Staats	1 195,04 ha
Gemeinden und Körperschaften	605,78 ha
Standes- und Grundherren	28,93 ha
sonstige Private	76,19 ha
auf Starkstromleitungsaufhiebe	6,37 ha
zusammen	1 912,31 ha.

Die Standes- und Grundherren haben sich bisher im allgemeinen zu den Ausstockungen von Wald ablehnend verhalten, obwohl ihr Wald nicht nur auf absolutem Waldboden steht und an manchen Stellen, namentlich bei aufgeforsteten Höfen, eine Umwandlung des Waldes in landwirtschaftliche Nutzfläche zweckmäßig wäre.

Eine Ausstockung von Wäldern wird in der Hauptsache in der Rheinebene in Frage kommen zur Abgabe an dichtbevölkerte und landarme Gemeinden der Nachbarschaft. Im Schwarzwald und Odenwald werden solche Ausstockungen in erheblich geringerem Umfange zulässig und möglich sein, etwa bei besonders landarmen Gemeinden, die innerhalb großer Waldungen liegen, oder wenn ein früher aufgeforsteter Hof wieder neu erstehen soll, oder wenn es sich um in die Feldmark eingestreute Waldparzellen handelt, die früher selbst Felder waren und in ungünstigen Zeiten aufgeforstet wurden.

Neue größere Siedelungen auf Waldboden werden wenig in Frage kommen, solange die Kosten für die Erstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Beschaffung des nötigen landwirtschaftlichen Inventars so außerordentlich hohe sind. Bei Vornahme von Ausstockungen wird mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen werden müssen. Es wird stets sorgfältig zu prüfen sein, ob die Nachfrage nach Acker-, Wiesen- und Gartenland einem dauernden Bedürfnis entspricht und eine nachhaltige Bewirtschaftung des zu gewinnenden Landes auf die Dauer gewährleistet ist.

Die Ausstockungen von Waldungen sind nicht nur eine Erscheinung unserer Zeit, die Grenzen von Wald und Feld waren innerhalb größerer Zeitabschnitte immer dem Wechsel unterworfen. Die Grenze ist nicht immer nur durch die Bodenbeschaffenheit bestimmt, sondern auch bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit, das Vorhandensein von Verkehrswegen und Absatzmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. In der heutigen Zeit ist der Bedarf nach diesen Erzeugnissen außerordentlich groß. Deutschland ist nicht mehr in der Lage, die fehlenden Mengen Lebensmittel aus dem Auslande einzuführen. Man muß versuchen, den größtmöglichen Teil im Inlande selbst zu erzeugen. Der Wald muß deshalb heute, wenn auch in beschränktem Umfange, der landwirtschaftlichen Nutzfläche weichen.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 11. Mai 1921.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Enteignungsgesetzes (Druckf. Nr. 6).

Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

Dem Verfassungsausschuß lag der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Enteignungsgesetzes vor, der eine Ausdehnung des Enteignungsrechts auf Waldbesitz zum Zweck der Siedlung enthält. In der Begründung desselben wird darauf hingewiesen, daß eine Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz nötig sei, nachdem in diesem selbst, um nicht in Widerspruch mit dem Reichsgesetz zu geraten, der Wald von der Enteignung zu Siedlungszwecken ausgeschlossen worden ist. Demungeachtet sind bei der Beratung jenes Gesetzes alle Parteien darüber einig gewesen, daß gerade in Baden Siedlung auf Waldland vielfach angezeigt sei. Es hat auch diese Überzeugung in einer eigenen Entschließung Ausdruck gefunden, in der der Landtag die Regierung ersucht, „Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden kann" (Drucksache Nr. 11 S. 22).

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird ausgeführt (S. 3), daß zwar das badische Enteignungsgesetz auch jetzt genüge, um die Enteignung forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes zu bewirken, jedoch nur, wenn sie für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen erfolgen soll (§ 1 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes). Auch der Ausschuß war der Meinung, daß zwar allenfalls die Anlage völlig neuer Siedlungen, also selbständiger Höfe oder Ortschaften, unter das bestehende Enteignungsgesetz falle, daß aber die „Anliegersiedlung", d. h. die Gewinnung von Land zur Vergrößerung von Klein- oder Zwergbetrieben, und die Beschaffung von Acker- und Gartenland für Nichtlandwirte nicht dahinbezogen werden könne. Nachdem man aber mit der Anlage einer Großsiedlung auf Waldboden üble Erfahrungen gemacht, komme überhaupt im wesentlichen nur die Anlieger- und Kleinsiedlung auf solchem in Frage. Der Ausschuß nahm mit Befriedigung von den Zahlen, die die Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 6 S. 5) anführt, insoweit Kenntnis, als, wie auch die Mitteilungen der Forstbehörde im einzelnen zeigten, der Staat in den Jahren 1918 bis 1920 reichlich für diese Bedürfnisse gesorgt hat, indem er 1195,04 Hektar aus seinen Waldungen hierfür zu Gebote gestellt hat. Ihnen stehen nur 605,78 Hektar bei den Gemeinden, nur 28,93 Hektar bei Standes- und Grundherren, 76,19 Hektar bei anderen Privaten gegenüber. Wenn auch anerkannt werden muß, daß der standes- und grundherrliche Waldbesitz überwiegend im Schwarzwald und Odenwald gelegen und für Siedlungen weniger geeignet sei als der überwiegend in der Rheinebene gelegene Staatswald, liege hier doch ein Mißverhältnis vor, das eine Enteignung an geeigneten Stellen angezeigt erscheinen lasse. Es wurde darauf hingewiesen, daß schon bei der Beratung der Verfassung von allen Seiten zugegeben worden sei, daß die Enteignungsbefugnis zu Gunsten sozialwichtiger, gemeinnütziger und nicht nur öffentlicher Unternehmungen auszudehnen und an leichte Bedingungen zu knüpfen sei, wie dies auch im Siedlungsgesetze geschehen sei. Im übrigen war der Ausschuß mit der Regierung der Ansicht, daß in den meisten Fällen der Zweck des Gesetzes schon durch sein Bestehen erreicht werden würde und eine gütliche Einigung ohne Zwang stattfinden werde.

Dem Ausschuß lag ferner eine Eingabe des Badischen Waldbesitzerverbandes vor, die zwar im Grundsatz sich ebenfalls auf den Standpunkt stellt, daß in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich die Ueberführung von Wald in landwirtschaftliches Gelände volkswirtschaftlich von Vorteil sein könne, zugleich aber betont, daß volkswirtschaftlich der Wert der forstlichen Produktion doch nicht ohne weiteres hinter der landwirtschaftlichen zurückstehe. Sie wünscht deshalb eine schärfere Formulierung

der Voraussetzung für die Enteignung von Wald zum Zweck der Umwandlung in landwirtschaftliches Gelände. Indem sie gegen die Absicht polemisiert, daß die Rodung überall dort einzutreten habe, wo sich der Boden seiner Beschaffenheit nach überhaupt zur landwirtschaftlichen Benützung eigne, warnt sie davor, zu sehr auf eine Fortdauer der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu rechnen, und wünscht, daß die Enteignung nur stattfinde, wenn eine dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit zu erwarten sei. Sie verlangt außerdem, daß verfrühte Hiebe, die nur einen volkswirtschaftlichen Verlust bedeuten würden, nicht stattfinden sollen, und erwartet endlich, daß nicht nur dem Staat das Wiederkaufsrecht von den Privaten, an die das enteignete Land weitergegeben worden ist, zugebilligt werde, sondern auch dem ehemaligen Eigentümer für den Fall, daß das Grundstück dem Zweck, zu dem es enteignet wurde, entfremdet wird.

Der Ausschuß trat in eine eingehende Beratung sowohl des Gesetzentwurfes wie der Eingabe des Badischen Waldbesitzerverbandes ein. Allseitig wurde anerkannt, daß die Rodung von jungen Waldbeständen eine Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte bedeute. Es wurde demgemäß einstimmig eine Entschließung angenommen, die dahin lautet:

„Der Landtag wolle die Erwartung aussprechen, daß die Enteignung nicht stattfindet in Bezug auf junge Waldbestände, durch deren Rodung große volkswirtschaftliche Werte zerstört würden."

Nicht die gleiche Übereinstimmung herrschte darüber, ob die Enteignung davon ausdrücklich abhängig gemacht werden solle, daß eine „erhebliche dauernde" Steigerung der Ertragsfähigkeit durch die Rodung erzielt werde. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß dieser Zusatz, nachdem jene Entschließung vorliege, überflüssig sei und daß zu leicht der von der Enteignung Bedrohte an diesem Punkte einsetzen und die dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit bestreiten werde. Auch der Regierungsvertreter schloß sich dieser Ansicht an und äußerte auch Bedenken, daß man keinen sicheren Maßstab für die „dauernde Ertragssteigerung" habe, indem dieselbe ebensowohl auf 10 Jahre wie auf 100 Jahre, welche ja die Waldwertrechnung zu Grunde legt, beziehen könne. Von der anderen Seite wurde betont, daß dieser Zusatz doch nur eine nähere Erläuterung enthalte, die zur Beruhigung und Klarstellung wünschenswert sei. Die Entscheidung stehe ja überdies immer dem Staatsministerium zu und die Gerichte kämen dabei nicht in Betracht. Bei der Abstimmung wird die Einschaltung des Wortes „erhebliche" in Zeile 3 des Entwurfs mit 9 gegen 7 Stimmen, die des Wortes „dauernde" mit 9 gegen 6 bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Besonders eingehend wurde die Frage des Rückkaufsrechtes des enteigneten Vorbesitzers geprüft. Von einer Seite wurde das Bedenken erhoben, ob ein Wiederkaufsrecht nicht mit dem Begriff der Enteignung, die ein endgültiges Verhältnis herstelle, überhaupt in Widerspruch stehe. Jedoch wurde demgegenüber ausgeführt, daß der Staat nur aus Gründen des öffentlichen Nutzens enteigne, und daß, wenn das Unternehmen aufgegeben werde, auch die Enteignung rückgängig gemacht werden könne. Demgemäß sehe auch bereits § 59 des Enteignungsgesetzes den Rückfall ausdrücklich vor; nur sei die in demselben gesetzte Frist von 3 Jahren für den Zweck der landwirtschaftlichen Siedlung viel zu knapp. Auch sei ein solches Rückkaufsrecht schon durch das Siedlungsgesetz dem ursprünglichen Eigentümer zugebilligt. Der vorliegende Entwurf aber sei nur als eine Ergänzung des Siedlungsgesetzes anzusehen. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird unter allgemeiner Zustimmung besonders von einem Redner betont, daß das Rückkaufsrecht des ursprünglichen Eigentümers aus waldwirtschaftlichen Gründen erforderlich sein könne; denn wenn die Ackeransiedlung nicht ihr Ziel erreiche, dürften nicht ebenso schädliche wie unschöne Löcher im Wald bleiben, sondern es müsse der geschlossene Waldbesitz wieder hergestellt werden. Als selbstverständlich sei hierbei vorauszusetzen, daß ein Rückkaufsrecht des enteigneten Vorbesitzers nur in Frage kommen kann, wenn der Zweck der Siedlung überhaupt verfehlt ist und aufgegeben werden muß. Deshalb muß, wie auch vonseiten der Regierungsvertreter mit Nachdruck betont wurde, solange dies nicht der Fall ist, das Rückkaufsrecht zunächst dem Staat oder der gemeinnützigen Unternehmung, als welche Siedlungsgesellschaften, denen das Recht vom Staat übertragen ist, zu verstehen sind, zustehen. Mit dem Rückkaufsrecht steht das Vorkaufsrecht des Vorbesitzers im Falle der Veräußerung durch den Erwerber in enger Beziehung. Es soll gemäß den Bestimmungen der §§ 1094 ff. BGB. geordnet werden.

Diesen Erwägungen entsprechend wird dem Gesetzentwurf als neue Bestimmung hinzugefügt:

„Dem früheren Eigentümer steht gegenüber dem Erwerber ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 20

und 21 des Reichssiedlungsgesetzes zu, wenn das erworbene Grundstück nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren von der Enteignung an in landwirtschaftliche Benützung genommen oder innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an der landwirtschaftlichen Benützung wieder entzogen worden ist.

Im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an steht dem früheren Eigentümer ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1094 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu."

Endlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in § 1 Zeile 10 und 11 eine Unklarheit vorhanden ist, indem dort die Enteignungsbefugnis nur „zugunsten des Staates **sowie** zugunsten von Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden **oder** gemeinnützigen Unternehmungen" eingeräumt ist. Hier handle es sich aber offenbar nicht um eine Kumulation, sondern um eine alternative Aufzählung, sodaß die Fassung lauten müsse: „Die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates **oder** zugunsten von Gemeinden **oder** von Kreis- oder Bezirksverbänden **oder** von gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen." Demgemäß wird auch beschlossen.

Die getroffenen Veränderungen machen eine redaktionelle Verschiebung notwendig. Es soll daher die beschlossene Abänderung des Enteignungsgesetzes als § 1 a in das Enteignungsgesetz eingeschaltet werden. Daher ist Ziffer 2 der Regierungsvorlage zu streichen, sodaß Ziffer 3 derselben jetzt Ziffer 2 wird.

Der Ausschuß gelangt hiernach zu folgenden Anträgen:

Der Landtag wolle

I. den Gesetzentwurf in folgender Fassung annehmen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

1. In das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 625) ist **nach** § 1 folgender neuer **Paragraph** einzuschalten:

§ 1 a.

Forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz darf zur Schaffung von Acker-, Wiesen- oder Gartenland auch dann enteignet werden, wenn dadurch eine erhebliche dauernde Steigerung der Ertragsfähigkeit erzielt werden kann; die Enteignung darf jedoch nur zugunsten des Staates oder zugunsten von Gemeinden **oder von** Kreis- oder Bezirksverbänden oder **von** gemeinnützigen Unternehmungen erfolgen.

Dem früheren Eigentümer steht gegenüber dem Erwerber ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 20 und 21 des Reichssiedlungsgesetzes zu, wenn das erworbene Grundstück nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren von der Enteignung an in landwirtschaftliche Benützung genommen oder innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an der landwirtschaftlichen Benützung wieder entzogen worden ist.

Im Fall einer Veräußerung durch den Erwerber innerhalb der nächsten dreißig Jahre von der Enteignung an steht dem früheren Eigentümer ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1094 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

2. Das Ministerium des Innern, das Arbeitsministerium und das Ministerium der Finanzen werden mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

II. die Eingabe des Badischen Waldbesitzerverbandes vom 22. Dezember 1920 durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklären;

III. folgende Entschließung annehmen:

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Enteignung nicht stattfindet in Bezug auf junge Waldbestände, durch deren Rodung große volkswirtschaftliche Werte zerstört werden;

IV. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Dr. Gothein.

Arnold. Dr. Baumgartner. Dr. Bernauer. Beyerle. Fischer-Karlsruhe. Hamann. D. Holdermann. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Martzloff. D. Mayer-Karlsruhe. Straub. Strobel. Vielhauer. Weißmann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele und den Arbeitsminister Rückert, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragte zur Vertretung dieser Vorlage werden Amtmann Schwarz beim Ministerium des Innern und Regierungsrat Schoch beim Arbeitsministerium bestellt.

Karlsruhe, den 23. November 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Der Arbeitsminister
Rückert.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), bleibt auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Geltung.

Artikel II.

Das Gesetz wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so bedarf die Veräußerung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bezirksamts. Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, bei Zwangsversteigerungen die Erteilung des Zuschlags, darf erst erfolgen, wenn das Bezirksamt die Genehmigung erteilt hat.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Das Bezirksamt ist berechtigt, den Veräußerer und den Erwerber verantwortlich zu vernehmen und über die Richtigkeit solcher Angaben, die der Annahme einer Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen entgegenstehen, eidesstattliche Versicherung zu fordern.

3. § 5 Ziffer b erhält folgende Fassung:

b. der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung nach § 4 entzieht oder die auf Grund dieser Bestimmung geforderte eidesstattliche Versicherung nicht abgibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es findet auch keine Anwendung auf Eigentumsübergänge, bei denen der badische Staat oder das Reich oder als Erwerber badische Gemeinden beteiligt sind.

In Absatz 2 letzte Zeile ist zwischen den Worten „benachbarten" und „Gemarkung" das Wort „badischen" einzufügen.

5. In § 7 Absatz 1 ist statt „hat" das Wort „soll" zu setzen; das zweitletzte Wort „zu" ist zu streichen.

Die Absätze 2 und 3 des § 7 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Binnen einer Frist von 6 Wochen von Einkunft der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vollstreckungsgerichts hat das Bezirksamt den Beteiligten zu eröffnen, ob von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, das Enteignungsrecht ausgeübt oder die Veräußerung genehmigt wird.

Wird die Besichtigung des Grundstücks verhindert (§ 2 Absatz 3), so läuft diese Frist erst von dem Tage ab, an dem das Hindernis wegfällt; im Falle des § 5 Buchstabe c beginnt der Lauf der Frist mit Ablauf des Tages, an dem das Bezirksamt glaubhafte Mitteilung von der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung des Vertrags erhält.

6. An Stelle des § 12 tritt folgende Bestimmung:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten noch nicht erledigten Fälle.

Begründung.

Zu Artikel I.

Die Aufrechterhaltung des Grundstückssperrgesetzes über den zunächst in Aussicht genommenen Zeitpunkt, den 31. Dezember 1920, hinaus erweist sich als notwendig, da die Gründe, die zu seiner Entstehung geführt haben, auch jetzt noch fortbestehen. Zu den bei seiner Erlassung hauptsächlich erkennbaren Gefahren der Überteuerung, der Spekulation, der Güterzertrümmerung, des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Nicht-Landwirte ist allmählich eine neue Gefahr, nämlich die der Überfremdung des

Bodens durch Käufe seitens des Auslandes getreten. In Ausnützung des Tiefstandes unserer Valuta sind Ausländer oder im Ausland wohnende Deutsche oft in der Lage, übertrieben hohe Preise für Grundstücke zu zahlen. In solchen Fällen hat das Gesetz eine Handhabe geboten, um die Veräußerung von Grundstücken zu verhindern.

Das Grundstückssperrgesetz sollte daher vorerst weiter bestehen bleiben; den Zeitpunkt für sein Außerkrafttreten festzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da die Verhältnisse noch durchaus unübersichtlich sind und es sich bisher gezeigt hat, daß die Aussicht auf ein Außerkrafttreten zu einem bestimmten Zeitpunkt die Versuchung einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen durch anderweitige Abreden wesentlich gefördert hat. Überdies steht eine umfassende Regelung der Frage durch reichsrechtliche Bestimmungen bevor; es wäre unangebracht, für den Fall, daß diese erst im kommenden Jahr zustande kommt, eine Zwischenzeit gänzlicher Veräußerungsfreiheit eintreten zu lassen.

Zugleich wird bei diesem Anlaß die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes, die sich als verbesserungsbedürftig erwiesen haben, in Vorschlag gebracht.

Zu Artikel II.

1. Die vorgeschlagene neue Fassung des § 1 des Gesetzes soll klarstellen, daß die Veräußerung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bezirksamts bedarf (Artikel 119 Ziffer 1 EG. BGB.).

2. Die Ersetzung des Wortes „Verpflichteten" durch das Wort „Veräußerer" bedeutet nur die Berichtigung eines s. Zt. unterlaufenen Redaktionsversehens.

Die sachliche Änderung des § 4 erscheint erforderlich, weil bei der Anwendung des Gesetzes sich vielfach der begründete Verdacht erhoben hat, daß die Parteien wahrheitswidrig in dem Vertrag einen geringeren Preis beurkunden lassen, um auf diese Weise eine Überteuerung zu verschleiern und die Genehmigung zur Rechtsänderung, die sonst nicht erfolgt wäre, herbeizuführen. Hierauf wurde namentlich seitens der Notariate und der Finanzbehörden hingewiesen. So berichtet der Steuerkommissär in Mannheim unter 6. März 1920, es sei eine äußerst auffallende Erscheinung, daß seit der Wirksamkeit des Sperrgesetzes die in das Grundbuch eingetragenen Kaufpreise durchgehend mit den Steuerwerten nahezu übereinstimmen, während es doch als ausgeschlossen betrachtet werden müsse, daß heute jemand seine landwirtschaftlich

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nutzten Grundstücke oder gar sein Gebäude zu einem Preis verkauft, der dem Preise vom Jahre 1914 entspricht. Auf diese Weise würden nicht nur das Sperrgesetz, sondern auch die Steuergesetze umgangen. Auch liegt die Vermutung nahe, daß die Parteien wahrheitswidrig einen höheren Preis beurkunden lassen, um den Vorkaufsberechtigten von der Ausübung des Vorkaufsrechts abzuhalten.

Weiterhin ist es aber nicht nur erforderlich, die Wahrheit der Vertragsbeurkundung zu erforschen, sondern es gibt auch noch vielfach andere Tatsachen, die dem Bezirksamt bekannt sein sollten, um wirksam nachprüfen zu können, ob eine Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen im Einzelfall vorliegt. Es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß es sehr von Bedeutung sein kann zu wissen, ob der Käufer Selbstkäufer oder nur der Strohmann eines Nichtlandwirtes, eines Kriegsgewinnlers oder ausländischen Geldgebers ist.

Die „verantwortliche" Vernehmung, wie sie § 4 des Gesetzes vorsieht, ist ein wenig brauchbares Mittel zur Erforschung der Wahrheit.

Um den Gesetzumgehungen soweit wie möglich zu begegnen, erscheint es geboten, dem Bezirksamt die Befugnis einzuräumen, von den Parteien die eidesstattliche Bestätigung ihrer Angaben zu fordern. Die einzelnen Fälle zu bezeichnen, in denen die eidesstattliche Versicherung gefordert werden darf, erscheint wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle und der Tatsachen, die gemeinwirtschaftliche Interessen zu gefährden geeignet sind, nicht durchführbar. Das Verfahren bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 464 §§ 9 folgende).

Das Ministerium des Innern wird die Bezirksämter anweisen, nur in wichtigen Fällen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

3. Daß unter dem Wort „Staat" in § 6 Absatz 1 der badische Staat zu verstehen ist, entspricht der bisherigen Auffassung. Die Beifügung des Wortes „badischen" soll dies klarstellen. Dem Reich die Genehmigungsfreiheit zuzuerkennen, erscheint angebracht. In § 6 des Gesetzes ist bisher vorgeschrieben, daß auch die Grundstücksrechtsgeschäfte der Gemeinden genehmigungsfrei sind; es hat sich aber die bedauerliche Tatsache ergeben, daß die Gemeinden häufig ihre wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen den gemeinwirtschaftlichen Interessen voranstellen. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Gemeinden bei Verkäufen zu hohe Grundstückspreise gefordert und so zur Preissteigerung beigetragen haben. Auch liegt die Versuchung nahe, daß sich eine Gemeinde auf Grund des Grundstückssperrgesetzes das Vorkaufsrecht an einem Grundstück übertragen läßt und dieses dann mit Gewinn wieder an Private weiter veräußert.

Die Ausnahmebestimmung, daß Grundstücksrechtsgeschäfte der Gemeinden genehmigungsfrei sind, sollte daher mindestens dahin eingeschränkt werden, daß sie sich künftig nur noch auf Erwerbungen bezieht. Von dem Vorschlag einer völligen Aufhebung der bisherigen Genehmigungsfreiheit glaubte die Regierung mit Rücksicht auf die frühere Stellungnahme der verfassunggebenden Nationalversammlung absehen zu müssen.

Aus den gleichen Gründen wurde von dem Vorschlag Abstand genommen, den Absatz 2 des § 6 zu streichen, obwohl diese Ausnahmebestimmung, die den kleinen Grundstücksverkehr von Landwirt zu Landwirt frei läßt, vielfach mit der Begründung angefochten wird, daß vornehmlich Landwirte es seien, die übermäßige Preise für landwirtschaftliche Grundstücke zahlten und somit die Bodenüberteuerung begünstigten, und daß diese Ausnahme dem Gesetz zu einem wesentlichen Teil seine Wirkung nehme.

Die Einfügung des Wortes „badischen" dient lediglich zur Klarstellung; es entspricht dies im übrigen auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

4. In § 7 Abs. 1 des Gesetzes ist vorgeschrieben, daß das Bezirksamt über die Frage, ob der Veräußerung gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, geeignete Sachverständige, in zweifelhaften Fällen insbesondere auch die Gemeindebehörde zu hören hat. Vielfach liegt der Fall aber so einfach, daß das Bezirksamt ohne vorherige Anhörung von Sachverständigen auf Grund eigener Sachkenntnis oder lediglich auf Grund der Äußerung des Bürgermeisteramts entscheiden kann. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in der Unterlassung der Anhörung von Sachverständigen die Verletzung einer wesentlichen Gesetzesvorschrift erblickt hat, die eine Aufhebung der bezirksamtlichen Entschließung zur Folge hat, erscheint es angebracht, aus dieser zwingenden Vorschrift eine Sollvorschrift zu machen.

Besonders abänderungsbedürftig hat sich der Absatz 2 des § 7 erwiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Monatsfrist des § 7 Absatz 2 des Gesetzes häufig zu kurz ist; wiederholt kam es vor, daß die bezirksamtliche Verbescheidung des Genehmigungs-

antrags und die Ausübung des Vorkaufsrechts infolge langwieriger und schwieriger Erhebungen innerhalb der Monatsfrist nicht erfolgen konnte, ohne daß man dem Bezirksamt den Vorwurf der Säumnis hätte machen können. Nachdem es zunächst zweifelhaft war, welche Bedeutung der Versäumnis der Monatsfrist beizumessen ist, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in verschiedenen Urteilen auf den Standpunkt gestellt, daß die Monatsfrist eine Ausschlußfrist und nach Versäumnis der Frist kein Raum mehr für die Versagung der Genehmigung der Rechtsänderung oder für die Ausübung des Vorkaufsrechts und des Enteignungsrechts sei. Es ist daher dringend erwünscht, die Frist auf mindestens 6 Wochen festzusetzen.

Daß im Falle des § 5 Buchstabe c die Frist erst beginnen kann, wenn das Bezirksamt von der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung des Vertrags glaubhafte Mitteilung erhalten hat, bedarf keiner weiteren Begründung; es erscheint zweckmäßig, dies im Gesetz besonders hervorzuheben.

5. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, dem abgeänderten Gesetz die noch nicht erledigten Fälle zu unterwerfen. Insbesondere würden die neuen Bestimmungen über die Fristen für die schwebenden Fälle zu gelten haben. Andernfalls müßte bestimmt werden, welches Stadium (die Beurkundung des Geschäfts, die Vorlage an das Bezirksamt usw.) des Falles für die Unterstellung unter die neuen Bestimmungen maßgebend sein soll. Jede solche Unterscheidung würde die Behandlung der Fälle bei den beteiligten Behörden erheblich erschweren.

Von weiteren grundsätzlichen Abänderungen des Gesetzes sollte mit Rücksicht darauf abgesehen werden, daß es vermutlich nicht mehr lange in Geltung sein wird, da eine reichsrechtliche Regelung bevorsteht. Insbesondere soll die Befugnis zur Erhebung der Klage beim Verwaltungsgerichtshof (§ 9 des Gesetzes) nicht angetastet werden, obwohl sich mancherlei Bedenken hiergegen erheben lassen. Es muß in dieser Beziehung namentlich darauf hingewiesen werden, daß die Frage, ob der Rechtsänderung gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, vorwiegend aus wirtschaftspolitischen Erwägungen zu beantworten ist, also eine Ermessensfrage darstellt, die sich zur Überprüfung durch ein Gericht weniger eignet. Dazu kommt, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren wesentlich längere Zeit beansprucht als das vor dem Ministerium als Rekursinstanz durchgeführte Beschwerdeverfahren.

№ 7 a.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag

zu dem

mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken

(Drucksache Nr. 7).

Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.

Der Landtag wolle

1. a. nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Mai 1921.“,

b. dieses Gesetz als dringend im Sinne des § 25 Abs. 3 der Verfassung erklären,

c. von der Frist des § 49 Satz 1 der Verfassung absehen;

2. die Regierung ersuchen, über die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Erhebungen bei den damit befaßten Behörden der inneren, Justiz- und Steuerverwaltung, den Gemeindebehörden, der Landwirtschaftskammer und den größeren landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen, den Handels- und Handwerkskammern, den Haus- und Grundstücksbesitzervereinigungen sowie den Mietervereinen zu machen und das Ergebnis der Erhebungen dem Landtag vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1920.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Dr. Bernauer.

Amann. Fischer-Karlsruhe. Dr. Gothein. Häffig. Hamann. Hoffmann. Ihrig. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Martzloff. D. Mayer-Karlsruhe. Rausch. Dr. Schofer. Siebert. Straub. Weißmann. Wittemann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7 b.

Beilage zur Niederschrift über die 5. Sitzung vom 22. Dezember 1920.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken.

(Nach den Beschlüssen des Landtags in erster Beratung vom 21. Dezember 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Mai 1921."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

№ 7 c.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 11. Mai 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken

(Drucksache Nr. 7).

Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.

Der Landtag wolle

a) dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 549), erhält folgende Fassung:

„Seine Geltung erlischt mit dem 15. Juni 1921."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1921 in Kraft.

---

b) dieses Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären;

c) von der Frist des § 49 Absatz 1 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Dr. Bernauer.

Amann. Arnold. Dr. Baumgartner. Beyerle. Duffner. Fischer-Karlsruhe. Häßig. Hamann. Hoffmann. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Martzloff. Schöpfle. Straub. Weißmann. Dr. Zehnter.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

zu

dem Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken (Drucksache Nr. 7).

Berichterstatter Abg. Dr. Bernauer.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1) dem anliegenden Gesetzentwurf in der aus Anlage VI ersichtlichen Form zustimmen;
2) dieses Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären;
3) von der Frist des § 49 Satz 1 der Verfassung absehen;
4) die Eingaben des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz e. V. in Berlin vom 7. Juni 1920 und des Bundes Deutscher Bodenreformer (Landesverband Baden) vom 29. November 1920 für erledigt erklären;
5) der als Anlage VII angehefteten Entschließung zustimmen.

Zu diesem Antrag wird bemerkt:

A. Geschichtliches.

Das am 15. April 1919 erlassene Gesetz, betreffend den Verkehr mit Grundstücken, im folgenden Grundstückssperrgesetz genannt, hatte sich in § 12 Absatz 2 Geltung nur bis zum 31. Dezember 1920 beigelegt. Vor Ablauf dieser Frist legte die Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, durch den einzelne Bestimmungen des Gesetzes abgeändert werden, dieses aber ohne zeitliche Begrenzung in Geltung bleiben sollte (Drucksache Nr. 7, Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920). Anlage I.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1920 wurde die Geltungsdauer des Grundstückssperrgesetzes zunächst bis mit dem 15. Mai 1921 verlängert, und durch das Gesetz vom 11. Mai 1921 wurde als Endtermin der 15. Juni 1921 festgesetzt.

Durch eine vom Landtag am 22. Dezember 1920 gefaßte Entschließung war die Regierung ersucht worden, über die bei Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen Erhebungen bei den damit befaßten Behörden der innern, Justiz- und Steuerverwaltung, den Gemeindebehörden, der Landwirtschaftskammer und den größeren landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen, den Handels- und Handwerkskammern, den Haus- und Grundbesitzervereinigungen, sowie den Mietervereinen zu machen und das Ergebnis der Erhebungen dem Landtag vorzulegen.

Die Ergebnisse dieser Feststellungen sind in den beiden Anlagen II und III niedergelegt, auf welche verwiesen wird. II

Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz e. V. in Berlin hat in einer an den Landtag gerichteten Eingabe vom 7. Juni 1920 die Aufhebung des Gesetzes mit der Begründung verlangt, es stehe im Widerspruch

a) mit Artikel 111 der Reichsverfassung, der jedem Deutschen das Recht gewähre, sich an beliebigen Orten des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben, und Einschränkungen nur auf dem Wege eines Reichsgesetzes zulasse,

b) mit Artikel 152 der Reichsverfassung, der Eingriffe in die Vertragsfreiheit des wirtschaftlichen Verkehrs nicht zulasse,

c) mit Artikel 153 der Reichsverfassung, der eine Enteignung nur zum Wohl der Gesamtheit gestatte. Auf Grund des Artikel 13 Absatz 1 der Reichsverfassung hätte das badische Gesetz als in unlösbarem Widerspruch mit der Reichsverfassung stehend alsbald nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung aufgehoben werden sollen. Die Aufhebung sei auch aus dem Grunde geboten, weil die Reichsregierung sich mit den Vorbereitungen zu einer reichsrechtlichen Regelung der Frage des Grundstücksverkehrs beschäftige (Artikel 10 Ziffer 4 der Reichsverfassung), und weil das badische Gesetz die Ansiedlung, insbesondere die freie Ansiedlung, aufs äußerste erschwere, ja sogar verhindere, indem

es dem berechtigten und notwendigen Besitzwechsel den Weg verlege.

Demgegenüber hat eine Entschließung des Landesverbandes Baden des Bundes Deutscher Bodenreformer vom 29. November 1920 gefordert, daß an dem Grundgedanken des Grundstückssperrgesetzes bis zur schleunigen Schaffung eines bodenreformerischen Bodenrechts festgehalten, jedoch die Fassung nach den gemachten Erfahrungen derart umgestaltet werde, daß Umgehungen, die den Zweck des Gesetzes vereiteln, erschwert und mit empfindlichen Strafen belegt werden.

Landesgesetze, in denen die Grundgedanken des Grundstückssperrgesetzes wiederkehren, sind nach dem badischen Vorbilde erlassen worden am 22. Mai 1920 in Württemberg hinsichtlich der Grundstücke im Gebiet der Neckarkanalzone (Württembergisches Regierungsblatt 1920 Seite 298 ff.) und am 20. November 1920 in Sachsen (Gesetzblatt Seite 464 ff.).

Auch im Reiche ging man von neuem an die Regelung des Grundstücksverkehrs heran, nachdem bereits durch eine Verordnung des Bundesrats vom 15. März 1918 (Reichsgesetzblatt 1918 Seite 123 ff.) zur Wirksamkeit der Auflassung eines Grundstücks unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung der zuständigen Behörde für erforderlich erklärt worden war. Am 16. April 1920 legte der Reichswirtschaftsminister dem Reichsrat den Entwurf zu einer Verordnung, betreffend Regelung des Grundstücksverkehrs, vor (Drucksachen des Reichsrats, Tagung 1920, Nr. 110). Das Wesentliche dieses Entwurfs besteht darin, daß den Gemeinden ein Vorkaufsrecht beim Verkaufe von städtischen und ländlichen Grundstücken, soweit ein solches nicht schon nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 gegeben ist, eingeräumt wird, und zwar dann, wenn eine Gefährdung des deutschen volkswirtschaftlichen Interesses zu befürchten ist. Die Begründung des Entwurfs führt aus:

„Die zunehmende Entwertung des deutschen Geldes hat zu einer für die deutsche Volkswirtschaft unerwünschten und gefährlichen Entwickelung im städtischen und ländlichen Grundstücksverkehr geführt. In steigendem Maße werden vor allem in den letzten Monaten Grundstücke von solchen Personen angekauft, die aus dem Erwerbe des Grundeigentums lediglich eine auf den gegenwärtig schlechten Stand unserer Währung gegründete Spekulation zu machen gedenken, und die keine Gewähr für eine im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegende Benützung des deutschen Grund und Bodens geben.

Vielfach geschieht die Veräußerung des Grund und Bodens auch zu dem Zwecke, Kapitalflucht ins Ausland vorzunehmen. Diese Mißstände machen es erforderlich, eine Regelung des Verkehrs in Grundstücken vorzunehmen, welche Sicherheit dafür schafft, daß ein dem deutschen volkswirtschaftlichen Interesse nicht entsprechender Erwerb wichtiger Grundstücke nach Möglichkeit vermieden und durch Grundstücksverschiebungen beabsichtigte Kapitalflucht verhindert wird."

Der Entwurf des Reichswirtschaftsministers sah außerdem eine Abänderung des § 3 Ziffer 2 der obengenannten Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 vor, um, wie es in der Begründung weiter heißt,

„die in erster Linie im Interesse der deutschen Ernährungspolitik erlassene Bekanntmachung vom 15. März 1918 zu ergänzen."

Zu dieser Reichsratsvorlage stellte Preußen am 2. März 1921 (Drucksachen des Reichsrats, Tagung 1921, Nr. 61) einen Abänderungsantrag in Form eines Entwurfs zu einer Landordnung. Hiernach sollte das Vorkaufsrecht zugunsten der in den §§ 4 und 14 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 genannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen und Landlieferungsverbände wesentlich eingehender ausgestaltet werden, insbesondere auch in der Richtung, daß die Übernahme entweder zum Vertragspreis oder zu einem angemessenen Preis erfolgen konnte.

Dem Reichstag ist der Entwurf vom 16. April 1920 nicht vorgelegt worden; dies hängt offenbar damit zusammen, daß der Reichsarbeitsminister am 22. April 1921 an die Landesregierungen einen unverbindlichen Referentenentwurf zur Begutachtung gegeben hat, der die Grundlage zu einem an die Stelle der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 tretenden Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken bilden soll. In einer dem Entwurf beigegebenen Denkschrift wird die Notwendigkeit des Ausbaues der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 damit begründet, daß der Ausgang des Kriegs und die ihm folgende Zerrüttung des Wirtschaftslebens, insbesondere die Geldentwertung, auf dem Gebiete des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken Zustände geschaffen haben, die diesen Ausbau erfordern; dabei ist wiederholt auf die Bestimmungen des badischen Grundstückssperrgesetzes hingewiesen.

Bis wann das Reich die in Aussicht genommene Regelung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken erhalten wird, läßt sich jetzt noch nicht beurteilen, da bis jetzt lediglich der obengenannte unverbindliche Referentenentwurf vorliegt. Ob die Regelung im Reich auch auf die städtischen Grundstücke ausgedehnt wird, kann jetzt aus dem gleichen Grund noch nicht gesagt werden.

Bis dahin könnte aber, falls das Grundstückssperrgesetz mit dem 15. Juni 1921 ohne Ersatz außer Kraft treten sollte, die Bundesrats-Verordnung vom 15. März 1918 — die durch die badische Vollzugs-Verordnung vom 16. April 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 109) nur bezüglich der §§ 6 und 7 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 für Baden in Kraft gesetzt ist — auch in seinem übrigen Teil durch die Landeszentralbehörde in Kraft gesetzt und dabei auch die Grundstücksgröße abweichend von § 1 der Verordnung vom 15. März 1918 bestimmt werden (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung). Die beiden Verordnungen sind als Anlage IV abgedruckt. Anlage IV.

B. Ergebnis der Beratung über den Regierungsentwurf.

Der Standpunkt der Parteien gegenüber der Regierungsvorlage, die — abgesehen von der Beseitigung des Endtermins der Geltungsdauer des Sperrgesetzes — im wesentlichen nur formelle Änderungen vorschlug, wich weit voneinander ab.

Von Zentrumsseite erklärte sich ein Teil damit einverstanden, den Endtermin des Gesetzes zu beseitigen, wenn einzelne Mängel, die sich bei seiner Anwendung gezeigt hätten, verbessert würden.

Die Mehrheit dieser Partei erklärte sich aber gegen jede Verlängerung der Regelung des Grundstücksverkehrs. Als Grund hiefür wurde angegeben:

Eine Regelung des Grundstücksverkehrs sei gar nicht notwendig. Anders als bei Waren, die zum Zwecke der Spekulation von einem nach dem andern Orte verschoben werden könnten, sei eine wilde Spekulation mit Grundstücken schon dadurch ausgeschlossen, daß man sie nicht hin und her schieben könne, sondern sie nehmen müsse, wo sie liegen. Die Hoffnungen, die man an das Gesetz geknüpft habe, seien gar nicht erfüllt worden. Die Mietpreise der Hausgrundstücke seien in Baden trotz des Gesetzes geradeso gestiegen, wie in den Nachbarländern, die eines solchen Gesetzes bisher entbehrt hätten. Die Preise der Lebensmittel seien in Baden

nicht niedriger als in den Nachbarländern. Das Gesetz habe also weder bezüglich der ländlichen noch der städtischen Grundstücke die gute Wirkung gehabt, die man von ihm erwartet habe. Dagegen seien umgekehrt Wirkungen eingetreten, die man tief beklagen müsse. Nicht nur, daß das Grundbuch infolge der Unterlassung der Eintragungen vielfach mit dem wahren Sachverhalt in Widerspruch stehe, habe im Grundstücksverkehr eine große Unmoral Platz gegriffen, da alle am Grundstücksverkehr beteiligten Personen auf Mittel und Wege sännen, um das Gesetz zu umgehen. Das Gesetz könne außerdem nach der Lage des Einzelfalles ungerechtfertigte Härten mit sich bringen, wenn Grundstücksbesitzer, die zur Veräußerung ihres Grundbesitzes gezwungen seien, durch Versagung der Genehmigung an der Veräußerung gehindert würden. Die Interessen des Staates würden vielfach aufs schwerste dadurch geschädigt, daß die Vertragsparteien wahrheitswidrig einen zu niedrigen Kaufpreis angäben, um die Versagung der Genehmigung zu verhindern, und daß hiedurch dem Staat an Gebühren und Verkehrsabgaben große Beträge widerrechtlich vorenthalten würden. Oft werde das Gesetz auch dadurch umgangen, daß die Vertragsparteien einen zu hohen Preis angäben, um die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verhindern; das als Gegengewicht vorgesehene Enteignungsrecht biete keinen genügenden Schutz gegen diese Umgehungsmöglichkeit, da der Staat und die Gemeinden nicht die notwendigen Geldmittel zur Erwerbung der Grundstücke besäßen. Das Gesetz werde ferner dadurch umgangen, daß der Erwerber, der die Versagung der Genehmigung befürchte, einen Strohmann vorschiebe, bei dem diese Befürchtung nicht zutreffe, oder daß statt eines Verkaufs die Form der Bestellung eines Nießbrauchs mit Generalvollmacht unter Einräumung von Hypothekenrechten gewählt werde.

Der Wunsch, ausländisches Kapital vom Erwerb des deutschen Grundes und Bodens abzuhalten, verdiene keine Berücksichtigung, da es für die deutsche Volkswirtschaft kein Vorteil sei, wenn das ausländische Kapital ferngehalten werde.

Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei dagegen treten uneingeschränkt dafür ein, daß das Sperrgesetz als eine dauernde Einrichtung mit den in dem Entwurf der Regierung vorgesehenen Änderungen beibehalten werden solle.

Das Gesetz habe, obwohl es vielfach mangelhaft angewendet worden sei, doch gut gewirkt, da ohne dessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestehen eine weitgehende Überfremdung des deutschen Grundbesitzes eingetreten sein würde und die Mietpreise und die Lebensmittelpreise noch höher gestiegen wären, als dies tatsächlich der Fall ist.

Die obenerwähnte Unmoral bestehe nicht nur auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs, sondern auch auf dem Gebiete der Steuergesetze. Die Umgehungsmöglichkeiten müsse man durch gesetzliche Bestimmungen verhindern; in dieser Beziehung sei die im Regierungsentwurf vorgesehene Bestimmung zu § 4 zu begrüßen, daß das Bezirksamt berechtigt sein solle, von dem Veräußerer und dem Erwerber eidesstattliche Versicherungen über die Richtigkeit ihrer Angaben zu verlangen; außerdem aber müsse die Regierung dafür Sorge tragen, daß bei den Bezirksämtern eine einheitliche Durchführung des Gesetzes eintrete, und daß die Notare bei der Beurkundung von Verträgen im Grundstücksverkehr das Gesetz nicht „sabotieren", sondern dazu beitragen, den Grundgedanken desselben in die Tat umzusetzen.

Das Gesetz müsse nicht nur aufrechterhalten, sondern verschärft werden, indem die Ausnahmevorschrift des § 6 Absatz 2 beseitigt werde, da es an jedem rechtlichen Grund für diese Ausnahme fehle.

Der Vertreter der deutsch-demokratischen Partei erklärte in deren Namen:

Er stehe dem Grundgedanken des Gesetzes wohlwollend gegenüber, obwohl die wirtschaftlichen Erfolge, die man davon erhofft habe, nicht in dem erwarteten Maße eingetreten seien. Man könne aber das Experiment, das Gesetz durch Ablauf seiner Geltungsdauer sein natürliches Ende finden zu lassen, nicht machen; denn im Hinblick auf die Pläne der Reichsregierung müsse damit gerechnet werden, daß die reichsgesetzliche Regelung des Grundstücksverkehrs weiter als bisher werde ausgebaut werden, und es wäre ein unerträglicher Zustand, wenn in Baden der bisher unter strenger Kontrolle stehende Grundstücksverkehr vorübergehend von allen landesrechtlichen Fesseln befreit würde, um dann von neuem einer reichsgesetzlichen Regelung unterworfen zu werden; die schlimmen wirtschaftlichen Folgen eines solchen Schrittes seien unabsehbar.

Das Gesetz, dessen Grundgedanken auch heute noch zu billigen seien, müsse lediglich seiner Mängel entkleidet werden.

Der zunächst in Betracht kommende Mangel sei dessen zeitliche Beschränkung. Ein Notar habe in einen Grundstückskaufvertrag die Bestimmung aufgenommen, daß, falls die Genehmigung zur Veräußerung versagt werde, der Vertrag die Parteien dennoch binde, und die Eintragung dann nach Ablauf des Sperrgesetzes erfolge. Bei unbeschränkter Dauer des Gesetzes würden derartige Umgehungsversuche wohl von vornherein unterbleiben.

Das Wesentliche des Gesetzes — Vorkaufsrecht und Enteignungsrecht — sei in der Weise hervorzuheben, daß die Versagung der Genehmigung wegfalle, wenn weder das Vorkaufsrecht ausgeübt, noch von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werde; denn das Genehmigungsverfahren verfolge nach der Entwicklung des Verkehrs nur noch den Zweck, die Ausübung jener beiden Rechte zu ermöglichen.

Der Hauptmangel des Gesetzes liege aber in der Bestimmung des dritten Absatzes des § 1. Im Gesetze fehle es an einer Umschreibung des Begriffs „gemeinwirtschaftliche Interessen", und es sei deshalb für den Verwaltungsgerichtshof, der lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden habe, eine sehr schwer lösbare Aufgabe, die Frage zu beantworten, ob eine Verletzung solcher gemeinwirtschaftlichen Interessen vorliege. Die bei Erlassung des Sperrgesetzes beschlossene Resolution darüber, in welchen Fällen eine solche Verletzung als vorliegend anzunehmen sei, möge damals den tatsächlichen Verhältnissen gerecht geworden sein; sie treffe aber unter keinen Umständen in ihrem letzten Satze heute mehr zu, da auch unverhältnismäßige Überschreitungen der Schätzungswerte aus der Zeit vor dem 1. August 1914 mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert je nach der Lage des Einzelfalles als gerechtfertigt angesehen werden könnten.

In diesem Zusammenhange wurde eine Statistik über die Ergebnisse der beim Verwaltungsgerichtshof in der Zeit vom 15. April 1919 bis zum 1. Mai 1921 anhängig gemachten 373 Klagen vorgetragen:

Klageabweisung erfolgte in	38 Fällen,
der Klage wurde stattgegeben in	65 Fällen,
zurückgezogen wurde die Klage in	179 Fällen,
beruhen blieben	9 Fälle,
unerledigt waren	82 Fälle.

An Stelle des dritten Absatzes des § 1 seien die Fälle einzeln aufzuzählen, in denen die Genehmigung versagt werden müsse. Durch eine solche Bestimmung könnten die Bedenken gegen das Gesetz beseitigt werden.

Der Vertreter der deutschnationalen Partei erklärte, er könne sich mit dem Gesetz nicht befreunden, wenn er auch eine erfreuliche Wirkung — die Verhinderung der

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Überfremdung des deutschen Bodens — begrüße; seine Partei könne daher einer zeitlich unbeschränkten Fortdauer des Gesetzes nicht zustimmen.

Auf Grund dieser Beratungen beschloß der Ausschuß, einen Unterausschuß einzusetzen, der die Regierungsvorlage den geäußerten Wünschen entsprechend umarbeiten solle. In diesem Unterausschuß waren alle Fraktionen des Landtags mit Ausnahme der Deutschnationalen vertreten; das Mitglied der letztgenannten Fraktion verzichtete auf die Beteiligung an den Beratungen des Unterausschusses.

Der Unterausschuß hat nicht bloß die ihm aufgetragene Umarbeitung vorgenommen; sondern er hat
Anlage V. den als Anlage V angeschlossenen, selbständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der an die Stelle des bisherigen Grundstückssperrgesetzes ein neues Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken setzt und dadurch die Regierungsvorlage zur Abänderung des bisherigen Gesetzes entbehrlich macht.

Dieser neue Entwurf, der sich in seinem Aufbau an das bisherige Gesetz anschließt und die gewünschten Änderungen hineinverarbeitet hat, ist den weiteren Beratungen des Ausschusses zugrundegelegt worden.

C. Ergebnis der Beratungen über den Entwurf des Unterausschusses des Verfassungsausschusses (Anlage V).

Zu § 1.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung hielt der Ausschuß nicht für notwendig.

Dagegen hielt er es für geboten, die Worte am Schluß des Abs. 1 „sie genehmigt hat" zu ersetzen durch die Worte „die Genehmigung zur Eintragung erteilt hat, oder wenn eine Eröffnung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes innerhalb der Frist von sechs Wochen an die Beteiligten nicht erfolgt und dem Grundbuchamt oder Gewährgericht nicht mitgeteilt worden ist".

Eine sachliche Änderung liegt hierin nur insofern, als zugunsten der Beteiligten festgelegt wird, daß das Bezirksamt innerhalb der Frist von 6 Wochen sich darüber entscheiden muß, ob die Genehmigung versagt, oder das Vorkaufsrecht ausgeübt, oder von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden soll, widrigenfalls die Eintragung erfolgen darf.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuß war einig in der Auffassung, daß Absatz 2 auch Anwendung findet, wenn die Übereignung eines Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Einf.-G. zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 24. März 1897).

Die Umstellung der Worte bedeutet keine sachliche Abänderung.

Zu Absatz 3:

Diese Bestimmung entspricht, nachdem Absatz 3 des bisherigen Gesetzes gestrichen und durch den § 1 a des Entwurfs ersetzt worden ist, dem bisherigen Absatz 4.

Der Ausschuß hielt es nicht für angemessen, für den Fall des Tausches von Grundstücken, die in den Bezirken verschiedener Bezirksämter liegen, besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit zu treffen; er war vielmehr der Ansicht, daß in einem solchen Fall jedes Bezirksamt für die in seinem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig sei, und daß zur Vermeidung von sich widersprechenden Entscheidungen die mehreren in Frage kommenden Bezirksämter sich vor der Entscheidung miteinander ins Benehmen setzen sollen.

Zu § 1 a.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Absatzes 3 des bisherigen § 1. Sie stellt eine wesentliche Abänderung des bisherigen Rechtszustandes dar, wonach die Genehmigung nur zu erteilen war, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstanden. Die neue Bestimmung zählt die Fälle einzeln auf, in denen die in § 1 Absatz 1 genannte Genehmigung versagt werden darf. In allen andern Fällen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß durch diese Neufassung die Schwierigkeiten beseitigt werden, die der Rechtsprechung bisher entgegenstanden, und daß es auch den Verwaltungsbehörden möglich sein wird, auf Grund dieser Einzelaufzählung die bei der Anwendung des bisherigen Absatzes 3 des § 1 hervorgetretenen Mängel zu vermeiden.

Ein von demokratischer Seite gestellter Antrag, bezüglich städtischer Grundstücke eine weitere Einschränkung dahin zu machen, daß das Genehmigungsverfahren nur zum Zwecke der Ausübung des Vorkaufsrechts oder des Enteignungsrechts stattfinden solle, daß also die Genehmigung im übrigen nur versagt werden

dürfe, wenn von dem Vorkaufsrecht oder dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werde, gegen den von sozialdemokratischer Seite Widerspruch erhoben wurde, wurde schließlich nicht weiter verfolgt.

Gegenüber einem sozialdemokratischen Antrag, den Eingang des § 1 a dahin zu fassen:

„Die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) soll nur versagt werden",

wurde eingewendet, diese Fassung wäre unklar. Der Antrag wurde dann nicht weiter verfolgt. Nach der Ansicht des Ausschusses bedeuten die Worte „darf nur versagt werden" nicht, daß in allen aufgezählten Fällen die Genehmigung versagt werden muß; es kann vielmehr möglich sein, daß zB. ein Arbeiter, der bisher keine Landwirtschaft betrieben hat, oder ein Beamter oder ein Kleinrentner die Genehmigung zum Erwerb eines Grundstückes trotz der Bestimmung des § 1 a Buchstabe b Ziffer 2 erhält, sofern die allgemeinen Verhältnisse diesen Erwerb rechtfertigen.

Was nun die einzelnen Fälle angeht, in denen die Genehmigung versagt werden darf, so sind sie unterschieden in solche, die bei allen Grundstücken, mögen sie dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienen oder anderen Zwecken gewidmet sein, zutreffen können (die beiden Fälle unter a), und in solche, die nur Grundstücke, die zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind, betreffen (die vier Fälle unter b).

Der Ausschuß hat die beiden Fälle, die im Entwurf des Unterausschusses unter a als Ziffer 1 und 2 aufgezählt sind, durch Anfügung der Worte „oder erheblich dahinter zurückbleibt" in eine Ziffer zusammengezogen und hat Ziffer 4 als entbehrlich nicht in seinen Entwurf übernommen.

Die Bestimmungen unter a Ziffer 1 und 2 des Entwurfs des Ausschusses sind dem § 7 Ziffer 5 und 3 des oben erwähnten Referentenentwurfs nachgebildet; der Strich des Wortes „alsbald" in Ziffer 2 soll zum Ausdruck bringen, daß ein Grund zur Versagung der Genehmigung auch dann vorliegen kann, wenn der Erwerber das Grundstück zwar nicht unverzüglich nach dem Erwerb weiter veräußern will, es aber auch nicht zum Zwecke der eigenen Bewirtschaftung während längerer Zeit erwirbt.

Der Ausschuß war im übrigen der Auffassung, daß die Vorschrift des § 1 a Buchstabe a Ziffer 2 insbesondere gegenüber solchen Personen angewendet werden müsse, die sich als Valutaspekulanten darstellen.

Die Bestimmungen unter b Ziffer 1 bis 4 sind mit lediglich formellen Änderungen dem § 3 Ziffer 1 bis 4 der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 entnommen. § 9 dieser Verordnung gibt die Möglichkeit, weitergehende landesrechtliche Bestimmungen zu treffen.

Die Bestimmungen, die in § 1 a des Entwurfs enthalten sind, hätten an sich nach dem Vorgang des bisherigen Grundstückssperrgesetzes in § 1 aufgenommen werden können; die Übersichtlichkeit der Vorschrift hätte aber dann notgelitten; daher wurde ein selbständiger Paragraph eingeschoben, der, um die Übereinstimmung der Paragraphenzahlen zwischen den nachfolgenden Vorschriften des alten Gesetzes und denen des Entwurfs zu wahren, als 1 a bezeichnet worden ist.

Durch die Worte „das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß" sollen für die Frage, ob die Genehmigung wegen der Höhe der Gegenleistung zu versagen sei oder nicht, weder die Preise aus der Zeit vor dem Krieg noch die unter der Herrschaft des Grundstückssperrgesetzes üblich gewordenen Preise schlechthin, sondern die Preise als maßgebend bezeichnet werden, die sich im freien Verkehr, zB. bei Käufen unter Landwirten derselben Gemarkung oder bei Verkäufen von Standesherren (§ 66 Satz 4 der Verfassung), gebildet hatten. In diesem Zusammenhang wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß für Verkäufe der letzteren Art, wie bei der Beratung des Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz im Jahre 1920 der Arbeitsminister mitgeteilt hatte, bei landwirtschaftlichen Grundstücken ein Preis ermittelt worden sei, der um 70 bis 100 v. H., vereinzelt auch bis 150 v. H. teuerer war als in Friedenszeiten (Bericht des Verfassungsausschusses zum Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz — Drucksache Nr. 11 des Landtags 1920/21 Seite 18). Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß in der Begründung zum Entwurf des Ertragssteuergesetzes auf Seite 46 ff. ganz andere Preissteigerungen aufgeführt werden, und daß von den Finanzämtern bei der Feststellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ganz andere Werte angewendet worden sind. Von einem Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß zur Beurteilung der nach § 1 a Buchstabe a Ziffer 1 vertretbaren Kaufpreise bei Grundstücken mit Gebäuden auf die nach der badischen Verordnung vom 15. Juli 1919, den Schutz der Mieter betr. (GVBl. 417), und dem künftigen Reichsmietengesetz zulässigen Mieten entsprechend Rücksicht zu nehmen sei, da der bezahlte

Kaufpreis in einem angemessenen Verhältnis zur künftigen Rente stehen müsse. Der Ausschuß war schließlich der Meinung, daß bei der Auslegung dieser Bestimmung in § 1 a Buchstabe a Ziff. 1 alle diese Gesichtspunkte mit zu verwerten seien.

Der am 15. April 1919 zu dem alten Grundstückssperrgesetz beschlossenen Resolution kommt mit dem Wegfall der Versagung wegen Entgegenstehens gemeinwirtschaftlicher Interessen eine weitere Bedeutung nicht mehr zu.

Zu § 2.

Ein Mitglied beantragte, diesen Paragraphen zu streichen. Der Antragsteller führte aus:

Der Gesetzentwurf bestimme — abgesehen von dem in § 5 statuierten Enteignungsrecht — zweierlei, nämlich:

1) er unterwerfe in § 1 den Verkehr mit Grundstücken einer behördlichen Kontrolle und zähle in § 1 a die Gründe auf, aus welchen die Behörde die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks versagen könne;

2) er räume bei allen Grundstücksveräußerungen, die nach § 1 der behördlichen Kontrolle unterliegen, dem Staate ein gesetzliches, allen andern Vorkaufsrechten vorgehendes Vorkaufsrecht ein, gleichgültig, ob einer der Gründe vorliegt, aus denen die Genehmigung der Veräußerung versagt werden kann, oder nicht.

Die Befugnis zu beiden Bestimmungen leite der Entwurf aus Artikel 119 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch her, welcher der Landesgesetzgebung gestattet, die Veräußerung eines Grundstücks zu beschränken. Nicht zu beanstanden sei die unter Nr. 1 oben aufgeführte Bestimmung. Hier handle es sich wirklich um Vorschriften, durch welche die Veräußerung von Grundstücken beschränkt werde. Mehr sei auch nicht notwendig, um die Allgemeinheit gegen schädliche Veräußerungen zu schützen, und an mehr habe der Art. 119, wie sich aus seinem ganzen Inhalt in den Ziffern 1, 2 und 3 ergebe, nicht gedacht. Versage die Behörde die Genehmigung, so könne der Eigentumsübergang nicht stattfinden; es bleibe alles wie bisher; der schädliche Verkauf, den das Gesetz durch die Kontrolle aus Gründen des öffentlichen Wohls verhindern wolle, sei vereitelt, der Zweck der Kontrolle erreicht.

Dagegen handle es sich bei dem in § 2 in Aussicht genommenen Vorkaufsrecht nicht mehr um eine Beschränkung der Veräußerung eines Grundstücks, sondern vielmehr um die Schaffung eines positiven Rechts für den Staat, das Grundstück an sich zu ziehen. Das Vorkaufsrecht, welches hier begründet werden solle, sei in Wahrheit nichts anderes als eine Enteignung unter Umgehung der verfassungsmäßigen Schutzgarantien für das Eigentum. Nach Artikel 153 der Reichsverfassung sei das Eigentum gewährleistet. Eine Enteignung könne nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden, über deren Höhe im Streitfall die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten. Hier, nach § 2, solle aber der Staat berechtigt sein, das Eigentum an einem Grundstück an sich zu ziehen, ohne daß festgestellt sei, daß dies zum Wohle der Allgemeinheit notwendig, ja ohne daß auch nur festgestellt sei, daß auch nur einer der Gründe vorliege, aus welchen nach § 1 a die Genehmigung der Veräußerung versagt werden könne. Lediglich die Tatsache, daß der Eigentümer sein Grundstück verkauft habe, solle den Staat und eventuell die Gemeinde berechtigen, die Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen und das Grundstück an sich zu bringen, und zwar an sich zu bringen, ohne daß dem bisherigen Eigentümer eine angemessene Entschädigung gesichert sei. Denn es komme nicht selten vor, daß zB. ein kinderloser Eigentümer in späterem Alter sein Besitztum an einen Verwandten oder sonst eine Person, die ihm bisher in seinem Geschäft Hilfe geleistet hat, aus Erkenntlichkeit unter dem wirklichen Wert verkaufe, um einen Preis, um den er an ihm nicht so nahestehende Personen nicht verkauft haben würde. Dann werde ihm durch Ausübung des Vorkaufsrechtes sein ganzer Plan, mittels dessen er sich vielleicht auch eine Altersversorgung habe sichern wollen, vereitelt. Nach den bisherigen Erfahrungen auf Grund des alten Gesetzes sei von dem Vorkaufsrecht des öfteren aus fiskalischen Gründen Gebrauch gemacht worden, weil der Staat oder die Gemeinde geglaubt hätten, durch Ausübung des Vorkaufsrechts ein billiges Grundstück zu bekommen, und ohne daß die Voraussetzungen für die Enteignung nach dem Enteignungsgesetz vorgelegen hätten.

Der § 2 gehe aber nicht bloß in der Richtung über die Ermächtigung des Art. 119 hinaus, daß er dem Staat willkürlich unter Verletzung der Reichsverfassung und der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eigentum und Vertragsrecht ein Vorkaufsrecht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einräume, sondern auch dadurch, daß das Vorkaufsrecht des Staates allen andern Vorkaufsrechten vorgehe, auch solchen, die vorher in gesetzmäßiger Weise durch Vertrag begründet worden sind.

Das alles sei nicht mehr Beschränkung der Veräußerung eines Grundstücks, wozu Artikel 119 ermächtige, sondern Schaffung einer positiven Rechtsgestaltung entgegen dem Reichsrecht, wozu der genannte Artikel keine Ermächtigung gibt. Deshalb beantrage er, den § 2 zu streichen.

Von anderer Seite wurde dieser Auffassung entgegengetreten und ausgeführt:

Das Vorkaufsrecht sei etwas anderes als das in § 5 geregelte Enteignungsrecht. Es handle sich im Falle des § 2 nicht um eine Enteignung, sondern nur um eine nach Artikel 119 zulässige Beschränkung der Veräußerung. Der Veräußerer wolle ja veräußern, und er dürfe auch veräußern; nur könne er seinen Vertragsgegner nicht beliebig auswählen, sondern müsse sich — wenn er veräußern wolle — den Staat oder die in § 2 Absatz 2 genannten Rechtspersönlichkeiten als Vertragsgegner gefallen lassen. Wenn zugegeben werde, daß die in § 1 geregelte Genehmigung eine reichsrechtliche Grundlage in Artikel 119 habe, so müsse auch die Möglichkeit zugegeben werden, daß die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werde, und als eine solche lasse sich das Vorkaufsrecht auffassen. Irrig sei die Meinung, daß der Veräußerer keine angemessene Entschädigung bekomme; denn er erhalte vom Vorkaufsberechtigten genau dasjenige, was er von seinem Vertragsgegner als Gegenleistung verlangt, also selbst als angemessen gehalten habe. Daß das Grundstückssperrgesetz in Artikel 119 eine ausreichende Grundlage habe, sei vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Urteil vom 6. Juli 1920 (badische Rechtspraxis 1920 Seite 111) anerkannt worden.

Bei der Abstimmung wurde der erste Absatz des § 2 mit allen gegen 4 Stimmen in der Fassung des Entwurfs des Unterausschusses angenommen. Ein Antrag, an Stelle der Worte „der die Rechtsänderung begründende Vorgang" zu ersetzen durch „Verpflichtung zur Eigentumsübertragung" wurde nicht weiter verfolgt. Es bestanden nämlich im Ausschuß Zweifel darüber, ob das Vorkaufsrecht schon nach Beurkundung des schuldrechtlichen Vertrags oder erst nach der Auflassung ausgeübt werden kann. Die jetzige Fassung schließt die Ausübung des Vorkaufsrechts schon vor der Auflassung nicht aus.

Mit allen gegen 5 Stimmen wurden die Absätze 2 und 3 angenommen, nachdem in Absatz 2 die Worte „Kreis- oder Bezirksverbände" ersetzt waren durch „Gemeindeverbände, Kreise".

Einigkeit bestand im Ausschuß darüber, daß das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann, wenn das Veräußerungsgeschäft nichtig ist. In einem solchen Fall kann lediglich von dem Enteignungsrecht des § 5 Gebrauch gemacht wedren.

Im Hinblick auf Mißstände, die sich bei der Anwendung des Vorkaufsrechts gezeigt haben, wurde die als Anlage VII beigefügte Entschließung zur Annahme empfohlen. Sie wurde mit allen gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen, nachdem der Minister des Innern und der Arbeitsminister sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt hatten. Anlage VII

Übereinstimmung herrschte im Ausschuß darüber, daß das Vorkaufsrecht nur von dem zuständigen Ministerium ausgeübt und weiter übertragen werden kann.

Zu § 3.

Der neueingefügte Absatz 2 soll lediglich etwaige Zweifel daran beseitigen, daß — soweit der Entwurf nichts anderes bestimmt — für das Vorkaufsrecht die Bestimmungen der §§ 1094 bis 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung zu finden haben.

Zu § 4.

Ein bei Erlassung des Grundstückssperrgesetzes unterlaufener Fehler soll jetzt richtig gestellt werden, indem an Stelle des Wortes „Verpflichteter" gesetzt wird „Veräußerer".

Die Einführung einer eidesstattlichen Versicherung wurde abgelehnt.

Zu § 5.

Die Worte „der Vorkaufsberechtigten" am Eingang des ersten Satzes entsprechen der Sachlage nicht vollständig. Wie oben zu § 2 ausgeführt wurde, kann ein Vorkaufsrecht gegenüber einem nichtigen Vertrag nicht ausgeübt werden; man kann in einem solchen Fall also auch nicht von einem Vorkaufsberechtigten sprechen. Jene beiden Worte sollen daher durch die Worte „des Staates" ersetzt werden. Durch einen neu eingefügten zweiten Absatz ist aber die Möglichkeit geschaffen, die Befugnis zur Enteignung an die in § 2 Absatz 2 genannten Rechtspersönlichkeiten zu übertragen. Die

wünschenswerte Übereinstimmung hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts und des Enteignungsrechts wird dadurch hergestellt.

Die in Absatz 1 Buchstabe c eingefügte Bestimmung, daß die Enteignung auch dann zugelassen sei, wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) erteilt werde, soll die durch Setzung dieser Bedingung öfters wiederkehrende Umgehungsklausel wirkungslos machen.

In Absatz 1 Buchstabe d wurden die Worte „gemeinwirtschaftlicher Interessen" ersetzt durch „öffentlicher Zwecke".

Die in dem bisherigen Absatz 2 (jetzt Absatz 3) vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich nicht empfiehlt, in dem jetzt ohne zeitliche Begrenzung vorgeschlagenen Gesetz auf ein nur für eine bestimte Zeit erlassenes Gesetz Bezug zu nehmen.

Der Antrag auf Enteignung kann von einer unter Absatz 2 fallenden Rechtspersönlichkeit gestellt werden, der die Enteignungsbefugnis vom zuständigen Ministerium übertragen ist; er ist beim Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, zu stellen (§§ 16 und 18 des Enteignungs-Gesetzes). Durch die Beifügung des Wortes „sinngemäß" vor „Anwendung" soll insbesondere auch die Anwendung des § 17 des Enteignungs-Gesetzes, der hier nicht Platz greifen kann, ausgeschlossen werden.

Zu § 6.

Neu eingeschaltet ist in Satz 1 die Bestimmung, daß das Gesetz keine Anwendung findet „für Auseinandersetzungen unter Erben".

In Satz 2 ist die Ausnahmevorschrift auf den badischen Staat beschränkt, dagegen auf das Reich ausgedehnt worden, und es soll bestimmt werden, daß „badische Gemeinden als Erwerber" den Vorschriften des Gesetzes ebenfalls nicht unterliegen. Der Kreis der Ausnahmen ist hiedurch genau festgelegt.

Die Ausnahmevorschrift des Absatz 2, wo hinter „von einem Landwirt" die Worte „oder seiner Erbengemeinschaft" und hinter „benachbart" das Wort „badisch" eingeschaltet worden sind, hat eine lange Erörterung verursacht. Zunächst wurde beantragt, das Wort „badisch" an letzterer Stelle wieder zu streichen. Dieser Antrag wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt. Sodann wurde beantragt, an Stelle von „1 ha" zu setzen „36 ar", um auch jüngeren Landwirten

die Möglichkeit zu verschaffen, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb anzufangen.

Von anderer Seite wurde diesem Antrag entgegengetreten.

Die Abstimmung ergäb Ablehnung desselben mit 10 gegen 8 Stimmen.

Ein von deutschnationaler Seite gestellter Antrag, die Schlußworte „derselben oder einer benachbarten badischen Gemeinde" zu streichen, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zu § 7.

Die Neufassung des Absatzes 1 soll den Bezirksämtern größere Bewegungsfreiheit geben, um zu verhindern, daß künftighin der Verwaltungsgerichtshof Versagungsverfügungen aufheben muß, weil die Anhörung von Sachverständigen unterblieben ist. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen das Bezirksamt auch ohne Anhörung von Sachverständigen entscheiden kann.

Absatz 2 enthält hinsichtlich der Frist eine wesentliche Änderung. Die Verlängerung auf sechs Wochen soll dem Bezirksamt ermöglichen, vor Ablauf der Frist die erforderlichen Erhebungen zu machen und die Entscheidung zu treffen, ob die Veräußerung genehmigt, von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht, oder das Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Wird innerhalb der Frist erklärt, daß von dem Vorkaufsrecht oder dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht wird, so ist zum Schutze des Veräußerers erforderlich, daß eine weitere Frist festgesetzt wird, innerhalb welcher die Erklärung im Sinne des § 505 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben oder der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gestellt werden muß. Eine Frist von zwei Wochen vom Tage der Eröffnung ab erscheint ausreichend, um die Erklärung nach § 505 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzugeben oder den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens vorzubereiten und zu stellen. Läuft diese Frist von 2 Wochen unbenützt ab, so gilt die Eröffnung des Bezirksamts als zurückgenommen. Eine etwa zugleich mit dieser Erklärung ausgesprochene Versagung der Genehmigung nach § 1 a wird durch diese Zurücknahme nicht berührt.

In Absatz 3 ist durch eine geänderte Fassung klargestellt, welche der beiden in Absatz 2 genannten Fristen in dem in Absatz 3 genannten Fall in Lauf gesetzt wird.

Zu § 8.

Diese Bestimmung entspricht dem § 8 des bisherigen Gesetzes; die im ersten Absatz des Entwurfs des Unter-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausschusses eingefügten Worte „aus sonstigen Gründen" bedeuten keine sachliche Änderung und sind daher im Entwurf des Ausschusses wieder gestrichen worden, nachdem auch die Vorschrift des § 1 a Buchstabe a Ziffer 4 des Entwurfs des Unterausschusses wieder gestrichen worden ist.

Zu §§ 9 und 10.

Diese Vorschriften entsprechen den bisherigen Bestimmungen; sie sind nicht beanstandet worden.

Zu § 11.

Da das bisherige Gesetz mit dem 15. Juni 1921 abläuft, so soll das neue Gesetz im unmittelbaren Anschluß daran mit dem 16. Juni 1921 in Kraft treten. Im Hinblick darauf, daß nach der obengenannten Statistik des Verwaltungsgerichtshofs eine große Anzahl von Fällen bei diesem Gerichtshof anhängig ist, und daß auch bei den Bezirksämtern viele Verfahren laufen, sind Übergangsvorschriften notwendig. Auszuscheiden sind nur diejenigen Fälle, in denen vor dem 16. Juni 1921 nach dem bisherigen Gesetz die bezirksamtliche Genehmigung zur Veräußerung bereits erteilt oder rechtskräftig versagt worden, oder die in § 7 Absatz 2 jenes Gesetzes festgelegte Monatsfrist unbenützt geblieben ist; denn diese nach dem bisherigen Gesetz endgültig erledigten Fälle bedürfen keiner nochmaligen Prüfung.

In allen übrigen Fällen soll die Entscheidung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes erfolgen. Das versteht sich von selbst von denjenigen Fällen, in denen das Bezirksamt noch gar keine Entscheidung getroffen hat; diese Entscheidung kann nur nach den Vorschriften des neuen Gesetzes erfolgen. Aber auch in denjenigen Fällen, die durch eine noch nicht rechtskräftige Versagung für die Verwaltungsbehörden erledigt sind, die aber noch im Wege der Klage an den Verwaltungsgerichtshof oder im Wege des Rekurses an das Ministerium gebracht werden können, empfiehlt es sich, eine Nachprüfung durch die Verwaltungsbehörden in der Richtung vornehmen zu lassen, ob die getroffene Entscheidung auch auf Grund der Bestimmungen des neuen Gesetzes gerechtfertigt ist; Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs und der Ministerialrekursbehörde können nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf Grund des alten Gesetzes nicht mehr erlassen werden. In allen diesen Fällen muß die die Versagung aussprechende Verfügung des Bezirksamts beseitigt werden, um der nochmaligen Prüfung Raum zu schaffen; dies geschieht nach dem Entwurf in der Weise, daß sie mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als zurückgenommen gilt.

Daß in den Fällen, in denen verwaltungsgerichtliche Klage erhoben war, die Zurücknahme der Verfügung die Folge hat, daß die Staatskasse die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen hat, folgt aus § 13 Absatz 1 Verw.-Rechtspfl.-Ges. und § 91 Absatz 1 und § 93 der Zivilprozeßordnung.

In allen Fällen, in denen das Bezirksamt die erstmalige oder die erneute Prüfung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes vorzunehmen hat, beginnt der Lauf der Frist des § 7 Absatz 2 Satz 1 des neuen Gesetzes mit dessen Inkrafttreten.

Der Gesetzentwurf bedarf zur wirksamen Annahme der für Verfassungsänderungen nach §§ 14 u. 48 der badischen Verfassung vorgeschriebenen Mehrheit, da in § 5 Bestimmungen über Enteignung enthalten sind.

Die Eingaben des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz und des Bundes Deutscher Bodenreformer sind mit der Annahme des Entwurfes als erledigt anzusehen.

Bei der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung mit 15 Stimmen gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen worden.

Karlsruhe, den 8. Juni 1921.

Der Vorsitzende:	Der Berichterstatter:
Dr. Glockner.	Dr. Bernauer.

Amann, Dr. Baumgartner, Beyerle, Duffner, Fischer-Karlsruhe, Dr. Gothein, Hamann, Hoffmann, D. Holdermann, Dr. Leser, Maier-Heidelberg, Martzloff, Mayer-Karlsruhe, Seubert, Straub, Strobel, Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über

Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken

nach der Regierungsvorlage, Drucksache Nr. 7.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), bleibt auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Geltung.

Artikel II.

Das Gesetz wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so bedarf die Veräußerung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bezirksamts. Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, bei Zwangsversteigerungen die Erteilung des Zuschlags, darf erst erfolgen, wenn das Bezirksamt die Genehmigung erteilt hat.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Das Bezirksamt ist berechtigt, den Veräußerer und den Erwerber verantwortlich zu vernehmen und über die Richtigkeit solcher Angaben, die der Annahme einer Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen entgegenstehen, eidesstattliche Versicherung zu fordern.

3. § 5 Ziffer b erhält folgende Fassung:

b. der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung nach § 4 entzieht oder die auf Grund dieser Bestimmung geforderte eidesstattliche Versicherung nicht abgibt.

4. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es findet auch keine Anwendung auf Eigentumsübergänge, bei denen der badische Staat oder das Reich oder als Erwerber badische Gemeinden beteiligt sind.

In Absatz 2 letzte Zeile ist zwischen den Worten „benachbarten" und „Gemarkung" das Wort „badischen" einzufügen.

5. In § 7 Absatz 1 ist statt „hat" das Wort „soll" zu setzen; das zweitletzte Wort „zu" ist zu streichen.

Die Absätze 2 und 3 des § 7 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Binnen einer Frist von 6 Wochen von Einkunft der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vollstreckungsgerichts hat das Bezirksamt den Beteiligten zu eröffnen, ob von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht, das Enteignungsrecht ausgeübt oder die Veräußerung genehmigt wird.

Wird die Besichtigung des Grundstücks verhindert (§ 2 Absatz 3), so läuft diese Frist erst von dem Tage ab, an dem das Hindernis wegfällt; im Falle des § 5 Buchstabe c beginnt der Lauf der Frist mit Ablauf des Tages, an dem das Bezirksamt glaubhafte Mitteilung von der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung des Vertrags erhält.

6. An Stelle des § 12 tritt folgende Bestimmung:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten noch nicht erledigten Fälle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Mitteilungen des Ministeriums des Innern
über das
Ergebnis der Feststellungen
über die bei Anwendung des Grundstückssperrgesetzes vom 15. April 1919 gemachten Erfahrungen.

Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern und des Arbeitsministeriums.

Bei den Erhebungen, die das Ministerium des Innern und das Arbeitsministerium auf die Entschließung des badischen Landtags vom 22. Dezember 1920 haben vornehmen lassen, hatten die eingeforderten Äußerungen der beteiligten Kreise sich besonders darüber auszusprechen,

ob es durch das Grundstückssperrgesetz gelungen ist, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist,

ob das Gesetz der Überfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt hat,

ob es etwa den Güterumsatz behindert hat,

welche Schwächen und Mängel dem Gesetz bei der Anwendung abgesehen von denjenigen anhaften, die durch die Schranken der reichsgesetzlichen Regelung (Artikel 119 EG. BGB.) bedingt sind,

mit welchen Wirkungen bei Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai 1921 gerechnet werden müßte.

Mit wenig Ausnahmen sind die erbetenen Berichte eingegangen.

So sehr im einzelnen — entsprechend der wirtschaftspolitischen Natur des Gesetzes — die Äußerungen der Interessentenkreisen auseinandergehen, weisen sie insofern eine bemerkenswerte Übereinstimmung auf, als im Seekreis, dem übrigen badischen Oberland und im Südteil des Schwarzwaldes die Wirkungen des Gesetzes wesentlich günstiger beurteilt werden als in Mittelbaden oder etwa im Unterland. Die Urteile im badischen Frankenland und im Odenwaldgebiet zeigen wiederum eine gewisse Annäherung an die Auffassung in Südbaden.

Diese Scheidung tritt in begrenztem Umfang auch in die Erscheinung bei den Berichten der Verwaltungsbehörden, die im übrigen trotz einer gewissen Abweichung in der Beurteilung der Wirkung des Gesetzes fast übereinstimmend es als höchst bedenklich bezeichnet haben, wenn etwa das Gesetz als Ganzes auf 15. Mai lfd. Js. außer Wirksamkeit treten sollte.

Wir lassen im einzelnen die Äußerungen der beteiligten Behörden und Interessentenkreise folgen:

Landeskommissare und Bezirksämter.

In der Auffassung der Herren Landeskommissare herrscht beim Abweichen im einzelnen Übereinstimmung darüber, daß eine Aufhebung des Gesetzes auf den gedachten Zeitpunkt verfrüht wäre.

Von einer Seite wird hierzu ausgeführt:

„Es geht mit dem Gesetz wie mit so vielen Übergangsgesetzen: Jedermann erkennt ihre großen Mängel, niemand schätzt sie und doch können sie nicht entbehrt werden. So unzulänglich und deshalb gefährlich solche Gesetze sind, ihr Vorhandensein ist doch nicht wertlos. So sehr ich die Mängel des Sperrgesetzes erkenne, die ich vor allem in der obligatorischen Bindung durch zweideutige Verträge und der dadurch bedingten Herabsetzung der Moral sehe, so halte ich doch eine Aufhebung für gefährlich. Mit dieser wird ein wilder Güterhandel und eine Grundstücksspekulationswut einsetzen, die wahrscheinlich noch größere Schädigungen der öffentlichen Wirtschaft zur Folge haben werden als die vorhin erwähnten Nachteile. Ich bin darüber nicht abschließend unterrichtet, welche Erfahrungen man in Ländern gemacht hat,

die kein Sperrgesetz erlassen haben. Nur in Württemberg und Bayern weiß ich, daß die Grundstückspreise ganz ungeheuerliche, gerade deshalb auch hier die Steuerhinterziehungen an der Tagesordnung sind. Die Grundlage unserer heimatlichen Wirtschaft bildet Grund und Boden; diese Grundlage sollte so wenig wie möglich Erschütterungen ausgesetzt sein."

Von einem anderen der genannten Beamten ist zu den Verhältnissen auf dem Gebäudemarkt ausgeführt worden:

„Von den Gegnern des Gesetzes wird mit einem gewissen Recht darauf hingewiesen, daß auch in den Ländern, in denen ähnliche Vorschriften wie das badische Sperrgesetz bestehen, die Gebäudepreise nicht sehr erheblich gesteigert worden sind. Dies hängt damit zusammen, daß die Beschränkung der Mieten den Käufer veranlaßt, die Rentabilität des Gebäudes zu berechnen und hierfür nur einen Kaufpreis anzulegen, der ihm noch eine verhältnismäßig angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals gewährleistet. Allerdings spricht bei der Preisbemessung noch der Gesichtspunkt mit, daß die Käufer mit einem Fortfall der bestehenden Beschränkungen in der Höhe der Mieten rechnen und daß dieser Grund sie veranlaßt, höhere Preise zu bezahlen, als sie durch die jetzige Rentabilität gerechtfertigt sind. Eine geringere Rolle spielt die Höhe der Verzinsung des Kaufpreises allerdings in den Fällen, in denen der Käufer das Haus infolge der Wohnungsschwierigkeiten selbst beziehen will; in solchen Fällen werden bekanntlich besonders hohe Preise bezahlt. Wenn das Gesetz nicht bestanden hätte, so würden die Preise für Gebäude im allgemeinen wohl höher sein; sehr erheblich wäre der Unterschied wohl nicht, außer in den Fällen, in denen besondere Umstände wie Wohnungsnot oder Unterbringung von Kriegsgewinn den Käufer zur Bewilligung außergewöhnlicher Preise veranlassen."

Die Berichte der Bezirksämter, die in den meisten Fällen im Benehmen mit dem Bezirksrat verfaßt sind, sprechen sich mit wenig Ausnahmen dahin aus, daß eine im Interesse der Gemeinwirtschaft erwünschte Beeinflussung der Preisbildung stattgefunden hat, daß der Überfremdung und Güterspekulation entgegengewirkt worden ist, ohne daß der Güterumsatz behindert wurde, und weisen bei Eingehen auf Mängel des Gesetzes meist auf diejenigen hin, denen durch den vorgelegten Abänderungsentwurf innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken begegnet werden will, und warnen fast durchweg vor Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai lfd. Js. Die Bezirksämter des oberen Rheintals und der angrenzenden Gebiete haben übereinstimmend auf die günstige Wirkung hingewiesen, die das Gesetz gegen übermäßige Ausnützung unserer schlechten Währung seitens der Schweiz gehabt hat.

Ein Bezirksamt führt hierzu folgendes aus:

„Die Gefahr der Überfremdung des Grund und Bodens war hier an der Grenze bei dem schlechten Stand der Valuta besonders groß. Es wirkte aber die alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgende Versagung der Genehmigung gegenüber Ausländern derart abschreckend, daß späterhin nur noch vereinzelt Ausländer darauf abhoben. Allerdings wurde verschiedentlich versucht, das Gesetz durch vorgeschobene Inländer zu umgehen; es waren dies aber Ausnahmefälle."

In den Berichten von Bezirksämtern der gleichen Landesgegend finden sich folgende Einzelurteile:

„Schwierigkeiten der Übergangszeit dürfen nicht dem Gesetz als solchem zur Last gelegt werden; u. E. ist die Dauer der Geltung des Gesetzes noch zu kurz, als daß es überall mit seinen günstigen Wirkungen durchdringen konnte. Nach unserer Ansicht ist es durch das Gesetz gelungen, die Preise nach der Richtung zu beeinflussen, daß eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist. Allerdings gelangte der Bezirksrat zu der Überzeugung, daß bei der Prüfung der Schätzungswerte der zunehmenden Geldentwertung Rechnung getragen werden müsse. Von besonderer Bedeutung erwies sich das Vorkaufsrecht der Gemeinden. Es gab die Handhabe, auf die Gemeinden einzuwirken, in günstiger Weise ihren eigenen Grundbesitz zu vermehren. Außerdem aber verhinderte das Vorkaufsrecht der Gemeinden, daß die Beteiligten unwahre, zu niedere Preise in den Kaufvertrag aufnahmen, die sich damit sonst der Gefahr des Eintretens der Gemeinde in den Kauf ausgesetzt hätten. Es wäre erwünscht, dieses Vorkaufsrecht der Gemeinden noch weiter auszugestalten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Günstigere Wirkung hat das Gesetz beim Wald gezeigt. Hier hätte zweifellos das Großkapital um jeden Preis gekauft; lediglich die geringe Aussicht auf Genehmigung und die Wahrscheinlichkeit, gar noch dazu mitzuhelfen, daß der Wald gar in Gemeindebesitz kommt und damit den Spinnenfüßen kapitalistischer Habgier endgültig entzogen wird, hielt davon ab. Da wartete man klüger, bis das unangenehme Gesetz wieder verschwindet. Bauern, die weniger gerissen sind als diese Herrschaften, haben wohl gelegentlich auch jetzt Waldstücke verkauft und diese sind dann, wenn sie sich zur Erwerbung der Gemarkungsgemeinde eigneten, regelmäßig in den Gemeindebesitz übergegangen. Da und dort wurde versucht, die Gemeinden von der Ausübung des Vorkaufsrechts dadurch abzuhalten, daß man einen Teil des Holzbestandes — z. B. die Fichten des betreffenden Waldstückes — gesondert und erst dann den Boden mit dem nachwachsenden Buchenbestand verkaufte. Auch diesem Verfahren gegenüber ist die Behörde machtlos; denn es handelt sich nicht um einen Kahlhieb, der genehmigungspflichtig ist. Natürlich ist ein Waldstück, in dem ein so starkes Ausholzen vorgenommen wird, zunächst nahezu wertlos und nur ein Wechsel auf die Zukunft. Einsichtige Gemeinden haben trotzdem auch auf solche Stücke gegriffen. Wir betrachten es als Hauptmangel des Gesetzes, daß nicht alle Verkäufe genehmigungspflichtig sind."

„Auch darf füglich behauptet werden, daß manch schöner Schwarzwaldhof in die Hände von Kriegsgewinnlern oder Ausländern, besonders auch Schweizern, geraten wäre, wenn dieses Gesetz nicht bestanden hätte."

„Die Aufhebung des Gesetzes auf 15. Mai hätte nach unserer Auffassung den Übergang zahlreicher, insbesondere landwirtschaftlicher Grundstücke in schweizerischen Besitz zum Ergebnis. Als weitere Folgeerscheinung wäre eine starke Preissteigerung aller Grundstücke zu erwarten. Ein einfaches Einfamilienhaus erfordert heute einen Bauaufwand von mindestens 75 000 Mark. Die Preise, die jetzt für eine Wohnung beim Ankauf angelegt zu werden pflegen, erreichen diese Summe bei weitem nicht. Fällt das Sperrgesetz, so werden bemittelte Wohnungssuchende kleine bäuerliche Anwesen zum Selbst- oder Alleinbewohnen sich erwerben und dadurch den Preis erheblich in die Höhe treiben. Außerdem besteht die Gefahr, daß etwa notgedrungen miterworbene, bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von Unkundigen umgetrieben oder an Nachbarn verkauft oder verpachtet werden, sodaß Bauerngüter als solche verschwinden. Wir halten deshalb das Weiterbestehen des Sperrgesetzes für ländliche Anwesen auch dann für geboten, wenn die Entwicklung in den Städten die Aufhebung des Gesetzes für städtische Grundstücke tunlich erscheinen lassen wollte. Indes hat auch, soweit wir beurteilen können, das Sperrgesetz für städtische Verhältnisse, d. h. für Miethäuser, große Bedeutung. Wir glauben nicht, daß die Mieterschutzverordnung auf die Dauer ein unverhältnismäßig starkes Anwachsen der Mietpreise wird verhindern können, wenn für die Häuser hohe, zunächst als Kapitalanlage gedachte Erwerbspreise bezahlt werden, da der Eigentümer naturgemäß mit der Zeit auf angemessene Verzinsung seines Kapitals hinarbeiten muß."

Ein Bezirksamt des Seekreises berichtet folgende Einzelerfahrungen:

„Es ist durchaus richtig, daß das Gesetz die Steuerhinterziehung und allgemeine Gewissenlosigkeit noch befördert hat. Selbstverständlich kommen nur die wenigsten solcher Fälle zur amtlichen Kenntnis. Indes haben wir doch mehrere erfaßt. In einem war der beurkundete Preis 9000 Mark, der wirklich bezahlte 18 000 Mark; wir erfuhren dies, da ein Beteiligter sich als geistesschwach erwies, ein Pfleger bestellt wurde und dieser nun mit der Wahrheit herausrückte. Zwei Fälle kamen ans Licht, weil die Betreffenden unvorsichtigerweise die Preise gar zu nieder gestellt hatten, sodaß die Gemeinden das Vorkaufsrecht erwarben. Um nicht schwer geschädigt zu werden, gaben die Verkäufer die wahren Beträge an und erwirkten, daß die Gemeinden vom Vorkaufsrecht absahen, um eben diese ihre Angehörigen nicht zu ruinieren. Aufs entschiedenste treten wir jeder Ausdehnung des Großbesitzes, dem Bauernlegen und noch schärfer dem Erwerb durch Städter, namentlich durch Kriegs- und Umsturzgewinnler, entgegen, die den Landbesitz durch Verwalter oder Pächter betreiben, nicht um Höchstleistungen zu erzielen, sondern um sich in der Großstadt gut zu verpflegen, bei Unruhen ein Tuskulum zu haben und zu spekulieren. Schlimme Erfahrungen haben wir mit Baugelände machen müssen. Die Käufer, die weitaus überwiegend aus Nord-

deutschland stammen, haben beim Grunderwerb einen Hausbau bestimmt in Aussicht gestellt, dann nichts getan, sich aber, erlaubt oder unerlaubt, festgesetzt, womöglich noch Angehörige nachgezogen, die Wohnräume, mit denen sie anfangs zufrieden zu sein geschworen hatten, eigenmächtig und durch stete Behelligung der Wohnungsnotstellen ausgedehnt und die erworbenen Grundstücke wieder verhandelt. Unter der Zurückhaltung und Geduld unserer Bevölkerung verbirgt sich daher ein Unwille, der ebenso berechtigt als sogar allgemein politisch nicht außer acht zu lassen ist. Wenn wir diesen „Baulustigen" nicht nach den erwähnten gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten beikommen konnten, so haben wir versucht, ihnen die Maske abzureißen durch Festlegen von Vertragsstrafen und Sicherheiten zu Gunsten der Bauverpflichtung, die sie gegenüber den Gemeinden übernehmen mußten, widrigenfalls wir die Genehmigung zum Erwerb versagten. Dies machte viel Mühe: manches dürfte damit aber immerhin erreicht worden sein. All diesen Bestrebungen stehen äußerst hemmend die bekannten Umgehungsverträge im Wege. Aber auch dies darf ja nicht überschätzt werden, sodaß man deswegen das Gesetz für unnütz hielte. Der vorgemerkte und mannigfach verstärkte Anspruch auf Eigentumsübertragung samt Nießbrauch ist eben doch nicht das Eigentum. Die meisten Umgehungsverträge sind auf Ableben des Sperrgesetzes geschlossen; hierin liegt ihre Berechtigung. Trotzdem fühlen die Besitzer sich dabei nicht wohl; erst kürzlich ist ein solcher bei uns vorstellig geworden um Prüfung, ob die in dem Vertrag vorgesehene Übereignung nicht jetzt schon von uns genehmigt werden könne. Daher erblicken wir den Hauptmangel des Gesetzes in seiner Befristung. Die Mißstände, die es bekämpfen soll, besonders betreffend Landwirtschaft, bestehen schon lange Jahre, selbst Jahrzehnte vor dem Krieg und wir brauchen wohl nicht näher auszuführen, daß ihre Kernfrage, die gesunde Verteilung des Grundeigentums, in der ganzen Wirtschafts- und politischen Geschichte allzeit von größter und mitentscheidender Bedeutung gewesen ist. Das Sperrgesetz macht nun keine gewagten Experimente, aber bei rechter Handhabung und Ausgestaltung im Laufe der Erfahrungen könnte und sollte es dauernd, soweit menschenmöglich, sehr wohl die Mißstände, wie Güterschlächterei, Latifundienbildung, Rückbildung der Landwirtschaft, englische Besitzverhältnisse in Stadt und Land hintanhalten und, was gerade bei uns gut ist, das Grundeigentum in weiten Arbeiterschichten, Mittel- und Kleinbauern usw. erhalten. Wir sehen also keinen Grund ein, warum das Gesetz nicht unbefristete Geltung erhalten soll."

Von anderen Ämtern, deren Bezirke südlich von Offenburg gelegen sind, wird noch im einzelnen ausgeführt:

„Es liegt ohne Zweifel eine Unrichtigkeit darin, daß die Verkäufe von Nichtlandwirten an Landwirte der Genehmigung unterliegen, daß also diese Nicht-Landwirte, die sehr oft nur in der bittersten Not, da ihr sonstiges Einkommen zum Lebensunterhalt nicht mehr ausreicht, ihre von den Eltern ererbten Grundstücke verkaufen müssen, die Genehmigung einzuholen genötigt sind, daß also diese Verkäufe der Überprüfung unterliegen, während die Preistreiberei von den Landwirten selbst ausgeht und bei diesen nicht verhindert werden kann."

„Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Pachtpreise werden von einem hohen Erwerbspreise nicht so unmittelbar beeinflußt, wie die Mieten eines Gebäudes. Die Gefahr einer Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Pachtpreise durch hohe Grundstückspreise ist also nicht in dem Maße vorhanden, wie die Gefahr der Steigerung der Mieten durch hohe Gebäudepreise. Später, bei einem allgemeinen Preisabbau, werden die jetzt bezahlten Grundstückspreise den Abbau der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse kaum hindern; der Landwirt wird dann vielleicht eine volle Verzinsung des jetzt aufgewandten Kapitals nicht mehr erzielen, eine im allgemeinen Wirtschaftsleben bedeutsame Erschütterung wird das nicht zur Folge haben, in der Hauptsache deshalb, weil nachgewiesenermaßen fast alle in der letzten Zeit erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke bar bezahlt wurden. Bei den Häusergrundstücken besteht freilich eine sehr große Gefahr, daß hohe Kaufpreise unmittelbar durch starke Steigerung der Mieten ausgeglichen werden. Die Versuche dazu zeigen sich beinahe bei jedem Hauskauf."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Das Gesetz weist hauptsächlich den Mangel auf, daß es reine Zweckmäßigkeitsfragen, die nach örtlichen Gesichtspunkten behandelt werden sollten, der gerichtlichen Beurteilung unterwirft (Verwaltungsgerichtshof). Was z. B. im hohen Schwarzwald eine große Überteuerung darstellt, fällt in Mittelbaden nicht ins Gewicht. Es ist aber kaum etwas anderes zu erwarten, als daß die gerichtliche Zentrale durch ihre Judikatur schließlich allgemeine Regeln und Fragen aufstellt, die nur im einzelnen Bezirk richtig beantwortet werden können. Von der Aufhebung des Gesetzes auf 15. Mai 1921 erwarten wir bei Andauern der allgemeinen Lage die schwersten Schädigungen unserer Volkswirtschaft, deren Verhinderung das Gesetz zur Aufgabe hatte. Es besteht nicht der geringste Zweifel darüber, daß eine Unmenge Kaufverträge mit Entwurf bereits bestehen, deren Vollzug den Grund und Boden überfremden und ins Ungemessene verteuern wird. Schon der gesetzte Termin wird genügen, um die Ämter bis zu ihm vor Arbeit mit zu beanstandenden Verträgen zu bewahren. Bereits seit Ende November 1920 warten wir auf Verträge über besonders für die Gemeinden wichtige Objekte, die zwischen den Parteien ohne notarielle Beurkundung so gut wie möglich abgeschlossen sind. Auch bei . . . . . ist eine Verzögerung der Mitte 1919 zugesagten Verkaufsabschlüsse festzustellen in einem Maße, daß der Verdacht gerechtfertigt ist, man wolle das Ende des Sperrgesetzes abwarten, um in der Preisfrage freie Hand zu haben."

„Ohne die Bremse des Sperrgesetzes hätte in der Zeit der allgemeinen Teuerung wohl mancher Grund- und Hausbesitzer sich durch die gebotenen hohen Preise dazu verleiten lassen, seinen Grundbesitz leichtfertig abzustoßen, und es wären noch mehr landwirtschaftliche Anwesen an Nicht-Landwirte gekommen zum Schaden der Volkswirtschaft."

Ein Bezirksamt Mittelbadens schreibt in seinen Ausführungen:

„Wenn das Gesetz aufrecht erhalten werden soll, müßte die seiner Zeit vom Landtag gefaßte Entschließung zu seiner Handhabung widerrufen und den Bezirksämtern ein weiterer Spielraum bei Anwendung des Gesetzes belassen werden, so daß sie in der Lage wären, nach und nach die allgemeine Geldentwertung auch auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs zu berücksichtigen. Eine gewisse Beschränkung der Preistreibereien auf dem Gebiete des Grundstücksverkehrs werden ja immer noch die Vorschriften über die Festsetzung der Miete- und Pachtpreise mit sich bringen, so daß mit einer Steigerung ins Uferlose nicht gerechnet werden muß. Eine unzweifelhaft gute Wirkung in dieser Richtung hat übrigens der § 2 des Gesetzes gehabt, der es den Gemeinden in mehreren Fällen ermöglichte, ohne umständliches Enteignungsverfahren in den Besitz für sie wichtiger Grundstücke zu kommen und zwar oft zu einem Kaufpreis, der hinter dem tatsächlichen, aber nicht im Vertrag angegebenen Kaufpreis wesentlich zurückblieb. Die Möglichkeit schon allein, daß die Gemeinde oder der Staat von § 2 des Gesetzes im Einzelfall Gebrauch mache, hat zweifellos in vielen Fällen behindert, daß im Kaufvertrag der richtige Preis nicht angegeben wurde. An dieser Bestimmung sollte also bei einer Verlängerung des Gesetzes festgehalten werden."

Von Ämtern des Odenwaldes und des badischen Frankenlandes sind folgende Äußerungen bemerkenswert:

„Das Gesetz hat sich in unserem rein landwirtschaftlichen Bezirk nach unseren Erfahrungen und auch nach Ansicht maßgebender und urteilsfähiger Persönlichkeiten aus landwirtschaftlichen Kreisen durchaus bewährt. Der Bezirksrat hat sich ebenfalls im Sinne des Berichtes ausgesprochen."

„Wir haben Erfahrungen, die für die Aufhebung oder Verlängerung des Gesetzes von Bedeutung sein könnten, nicht gemacht. Das Gesetz hat für unseren fast rein landwirtschaftlichen Bezirk kaum Bedeutung, da sich der Grundstücksverkehr auf vereinzelte Veräußerungen oder Versteigerungen kleiner Grundstücke an Ortseinwohner oder Bewohner einer Nachbargemeinde beschränkte. Der Preis wird fast ausnahmslos bar bezahlt. Hypothekenbelastungen finden nur ganz vereinzelt statt, und deshalb ist trotz der derzeitigen Grundstückspreise im Bezirk bei Eintritt eines allgemeinen Preisabbaues eine schwere Erschütterung des Grundstücks- und Hypothekenmarktes nicht zu befürchten."

„Völlig verschwunden waren — und dies ist ohne Zweifel ein Hauptvorzug des Sperrgesetzes — der gewerbsmäßige Güterhandel und die Güterspekulation, die bei freiem Güterverkehr gerade unter den

gegenwärtigen Verhältnissen wohl schrankenlos eingesetzt hätte und bei Freigabe des Güterverkehrs einsetzen würden. Wir konnten nicht die Wahrnehmung machen, daß das Publikum das Gesetz als lästigen, verkehrshemmenden Zwang hätte empfinden müssen. Im Interesse der Erhaltung geregelter und gesunder Verhältnisse und einer gewissen Stetigkeit im Grundstücksverkehr, besonders aber zur Hintanhaltung eines wilden Güterhandels, der Preistreiberei und ungesunder Spekulationen, dürfte sich die Aufhebung des Gesetzes vor Wiederkehr eines ruhigeren, geordneten Wirtschaftslebens keineswegs empfehlen."

„Den Güterumsatz hat das Gesetz wohl behindert: die Güterhändler waren gehindert. Mancher Landwirt hätte, verlockt durch die hohen Preise, durch Vermittlung der Güterhändler verkauft, namentlich an Leute, die ihren derzeitigen Beruf mit dem eines Landwirts vertauschen wollten. Der Güterumsatz ist im Bezirk jedoch nicht zurückgegangen. Die Landwirte wollen ihr Geld sicher anlegen. Wenn allerdings die Güterhändler mit ihrer Überredungskunst, ihren Kunstgriffen und Rücksichtslosigkeiten freie Hand hätten, so würde sich die Sache vielleicht anders gestalten. Wie jetzt von den Hausierern mit Staatsbankerott, Wertlosmachung des Papiergeldes, die Landwirte zum Ankauf von Waren gebracht werden, würden die Güterhändler auch Gründe finden und die Stimmung der Landwirte beeinflussen. Wenn das Gesetz aufgehoben wird, müßte ein scharfes Gesetz gegen den Güterhandel rechtzeitig erlassen werden. Es könnte sonst ähnlich gehen wie mit den plötzlichen Aufhebungen der Zwangswirtschaft mit Vieh und Fleisch: Versprechungen des Handels, nachher rücksichtslose Ausbeutung der Freiheit."

Im Gegensatz hierzu führen zwei Ämter dieser Landesgegend aus:

„Daß die Durchführung des Gesetzes schwierig ist, niemals einheitlich sein kann und sein wird, und daß es zuletzt dem Verwaltungsbeamten keine Beliebtheit bringen kann, ist sicher. Wenn das Gesetz deshalb nicht lediglich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Maß von über 5 Hektar und auf den Ankauf durch Nicht-Deutsche beschränkt wird, sollte es baldtunlichst aufgehoben werden."

„Das Sperrgesetz sollte auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von Landwirten oder kleinen Gewerbetreibenden usw. zur landwirtschaftlichen Nutzung erworben werden, keine Anwendung finden, sondern sich lediglich auf den Grundstücksverkehr mit Ausländern und nicht in der Gemeinde wohnhaften Käufern, soweit diese Nicht-Landwirte sind, und auf Spekulation beschränken."

In Berichten von Ämtern des Unterlandes mit überwiegend städtischer Bevölkerung wird ausgeführt:

„Die Aufhebung des Sperrgesetzes würde namentlich auf dem Häuser- und dem Bauplatzmarkt ein erhebliches Hinaufschnellen der Preise allgemein zur Folge haben, während auf dem Markt der landwirtschaftlichen Grundstücke diese Erscheinung ebenfalls, aber in weniger scharfen Zügen, sich ausprägen würde. Die Aufhebung des Gesetzes, bevor eine nachhaltige Festigung der deutschen Währung eingetreten ist, würde eine wilde Grundstücksspekulation namentlich an städtischen Bau- und Hausgrundstücken mit allen ihren wirtschaftlichen Schädigungen zur Folge haben."

„Eine entsprechende Wirkung muß dem Gesetz versagt bleiben, da der schuldrechtliche Kaufvertrag trotz seiner Versagung bestehen bleibt, und nur das Vorkaufsrecht dem Käufer die tatsächliche Stellung, wie ein Eigentümer über das Grundstück zu verfügen, entzieht. In den meisten Kaufverträgen haben die Parteien schon für den Fall der Versagung Vereinbarungen getroffen, die dem Käufer eine tatsächliche, dem Eigentümer gleiche Stellung durch Bestellung des Nießbrauches und Erteilung einer unbeschränkten Vollmacht nach Eintrag einer Grundschuld sichern."

Gemeindebehörden.

I.

Der badische Städteverband hat in seiner Äußerung in der Hauptsache ausgeführt:

„Der Vorstand des badischen Städteverbandes schließt sich im einzelnen, insbesondere wegen der notwendigen Verbesserung des Gesetzes, den in dem ausführlichen Bericht des Grundbuchamtes Mannheim vom 26. Januar 1921 gemachten Darlegungen an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bericht liegt dort vor.

Er ist hiernach der Meinung, daß das Gesetz in Kraft bleiben muß, aber mit wesentlichen Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geht allerdings die Auffassung dahin, daß nur durch eine reichsgesetzliche Regelung gründliche Abhilfe geschaffen werden kann."

Die wesentlichen Ausführungen des Grundbuchamtes Mannheim vom 26. Januar 1921, auf den die Äußerung des badischen Städteverbandes Bezug nimmt, lauten dahin:

„In der sächsischen Volkskammer ist am 20. Oktober vorigen Jahres über das badische Gesetz vom 15. April 1919 folgendes Urteil ausgesprochen worden:

„Das badische Gesetz läßt Tür und Tor offen für die Umgehung.

Wird die Genehmigung versagt, so lassen die Parteien die schon zum voraus bewilligten Ersatzeintragungen im Grundbuch vollziehen. Es hat dazu beigetragen, daß Treu und Glauben im Grundstücksverkehr mehr und mehr untergraben werden.

Um die Genehmigung zu erschleichen, geben die Parteien den Kaufpreis im Kaufvertrag zu niedrig an, die Anzahlung, die der Käufer leistet, wird ganz oder teilweise verschwiegen. Der Käufer übernimmt Fahrnisgegenstände zu einem außerordentlich hohen Kaufpreis, dagegen wird dann der Preis für das Grundstück herabgesetzt. In den meisten Fällen wird das mitverkaufte Inventar übermäßig hoch gewertet. Durch diese Schiebungen entgehen der Staats- und Stadtkasse Tausende von Mark an Grunderwerb- und Zuwachssteuer, Notariatsgebühren und Grundbuchkosten.

In seiner jetzigen Gestalt kann das badische Sperrgesetz nicht verlängert werden."

Diese Worte sind einer Zuschrift vom 10. August v. J. entnommen, in welcher ich mich auf Anfrage des Vorstandes des statistischen Amtes der Stadt Dresden über die Wirkungen des badischen Sperrgesetzes ausgesprochen habe. Die Zuschrift war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, ich halte aber jeden Satz aufrecht aufgrund der Erfahrungen, die ich in der Praxis mit diesem Gesetz gemacht habe. Darüber habe ich wiederholt in verschiedenen Berichten mich geäußert.

Im Hinblick auf die schon in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des Sperrgesetzes in den Kaufverträgen für den Fall der Nichtgenehmigung vorgesehenen Ersatzeintragungen erklärte ich in der Darstellung vom 30. Juli 1919, daß das Gesetz bei solcher Anwendung seinen Zweck, einer Überteuerung der Grundstücke einen Riegel vorzuschieben, schwerlich erreichen wird.

In dem Bericht vom 27. September 1919 habe ich festgestellt, daß in den weitaus meisten Fällen ohne Rücksicht auf das Sperrgesetz im Anschluß an den Kaufvertrag sofort die Auflassung beurkundet und Eintragungsantrag gestellt wird; der Käufer leistet die Anzahlung; auch wenn das Bezirksamt die Genehmigung versagt, bleibt der Kaufvertrag bestehen; für den Fall der Versagung werden im Vertrag schon zum voraus zur Sicherung des Käufers die Eintragung der Auflassungsvormerkung, des Nießbrauches sowie der Grundschulden für Verkäufer und Käufer bewilligt. Wird die Genehmigung versagt, so bedarf es nur eines formlosen Antrags, um den grundbuchmäßigen Vollzug dieser Ersatzeintragungen herbeizuführen.

In dem Bericht vom 26. November 1919 habe ich ausgeführt:

„Das badische Gesetz beschränkt sich darauf, das Grundbuch zu sperren; im übrigen aber läßt es den Beteiligten den Weg offen, ohne die grundbuchmäßige Übertragung des Eigentums einem anderen alle Rechte einzuräumen, die es ihm ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Ein solches Gesetz kann seinen Zweck, den ungesunden Grundstücksverkehr zu verhindern und den Grundstücksverkehr wieder in geordnete Bahnen zu leiten, nicht erfüllen; im Gegenteil, es führt den Grundstücksverkehr noch mehr auf Abwege. Bei einigen Notariaten ist es jetzt zur Regel geworden, am Schlusse des Kaufvertrags für den Fall der Nichtgenehmigung der „Rechtsänderung" Abmachungen zu treffen, welche für den Verkäufer die Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung seiner Kaufsgeldforderung, für den Käufer die Bestellung einer solchen zur Sicherung der von ihm an den Verkäufer geleisteten Anzahlung, die Eintragung einer Auflassungsvormerkung und die Bestellung des Nießbrauches mit der Erteilung einer Generalvollmacht zur beliebigen Verfügung über das Grundstück vorsehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steht man auf dem Standpunkt, daß ein Sperrgesetz überhaupt erforderlich ist, so muß die Verweigerung der amtlichen Genehmigung das Veräußerungsgeschäft vollständig zu Fall bringen, das Geschäft muß im ganzen Umfang nichtig sein, weil es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Es darf in notariellen Kaufverträgen nicht zum voraus bestimmt werden:

Der Kaufvertrag bleibt auch dann wirksam, wenn die Genehmigung des Bezirksamts versagt wird. In diesem Fall werden die Beteiligten die üblichen Ersatzbestimmungen vereinbaren.

Bei solcher Anwendung kann das Gesetz keine große Wirkung auf dem Grundstücksmarkt ausüben; es ist ein Schlag ins Wasser.

Ich habe weiter ausgeführt, daß die Parteien den Kaufpreis dem Steuer- und Schätzungswert anzupassen wissen; in der Sachverständigen-Kommission beim Bezirksamt wurde bemerkt, daß die Parteien an einzelne Sachverständige herangetreten seien, um zu erfahren, welchen Kaufpreis man im Kaufvertrag „angeben" soll, um die Genehmigung zu erlangen; in anderen Fällen waren die Kaufpreisangaben so schön frisiert, daß sie noch unter dem Wertanschlag standen.

Die weitere Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt im letzten Jahr hat gezeigt, daß dem Sperrgesetz eine besondere Wirkung auf die Preisbildung und auf die Verhinderung der Festlegung allzuhoher Verkehrswerte im Grund und Boden im allgemeinen nicht zugeschrieben werden kann; in einzelnen Fällen hat das Gesetz wohl die Handhabe gegeben, die Eintragung des Käufers wegen der ungebührlichen Überteuerung des verkauften Grundstücks im Grundbuch zu verhindern; aber der Kaufvertrag mit dem hohen Kaufpreis bleibt trotzdem in Kraft; die Anzahlung ist geleistet; das Grundstück mit einer entsprechenden Mehrbelastung behaftet.

Der Grundstücksverkehr ist in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen; das Sperrgesetz hat den Grundstücksumsatz nicht behindert und die Spekulation nicht gehemmt; innerhalb Jahresfrist sind Grundstücke zum 2. und 3. Male mit jeweils steigendem Kaufpreis verkauft worden; in diesen Fällen hat das Bezirksamt vielfach die Genehmigung versagt, wenn nicht von den Parteien besondere Gründe für die baldige Weiterveräußerung vorgebracht worden sind; aber trotz Ablehnung der Genehmigung besteht auch hier der Kaufvertrag weiter und der Käufer schaltet wie ein Eigentümer im Hause.

Eine reichsrechtliche Regelung würde entschieden den Vorzug verdienen; schon um jede Rechtsunsicherheit durch die Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Landesgesetzes oder einzelner Bestimmungen zu beseitigen, sollte zum mindesten eine reichsgesetzliche Unterlage geschaffen werden. Ich habe oben manche Verschärfungen vorgeschlagen, die eine solche reichsrechtliche Grundlage zur Voraussetzung haben werden. Schon die Frage, ob der obligatorische Veräußerungsvertrag in seiner Wirksamkeit durch Landesgesetz von der Genehmigung abhängig gemacht werden kann, oder ob eine solche Bestimmung einen Eingriff in die reichsrechtliche Vertragsfreiheit darstellt, ist bestritten.

Wird das badische Gesetz auf den 15. Mai ds. Js. außer Kraft gesetzt, dann werden zunächst alle Veräußerungen, bei denen bis jetzt die Genehmigung versagt worden ist, und diejenigen, für welche die Parteien die Genehmigung im Anschluß an den obligatorischen Vertrag des hohen Preises wegen gar nicht beantragt haben, zum grundbuchmäßigen Vollzug des Eigentumswechsels gebracht werden. An Stelle der zahlreichen Nießbraucheintragungen wird dann die Eigentümereintragung treten; das Grundbuch wird damit dem tatsächlichen Stand der Besitzverhältnisse entsprechen. Es ist aber auch zu erwarten, daß die Grundstücksspekulation noch lebhafter wird, die Preise noch mehr gesteigert werden; in vielen Händen sind große Kapitalien, die im Grundbesitz angelegt werden sollen, und die Beteiligten werden die sperrgesetzfreie Zeit möglichst ausnutzen, da sie sich sagen müssen, daß am Ende doch noch ein reichsgesetzliches Sperrgesetz kommt."

II.

Der Verband mittlerer Städte Badens hat seiner Auffassung dahin Ausdruck gegeben:

„Der Verband der mittleren Städte Badens ist der Auffassung, daß das Gesetz im allgemeinen insofern günstig gewirkt hat, als einer Überfremdung des Grund und Bodens vorgebeugt weredn konnte und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Preise für Grundstücke immerhin auf einem erträglichen Stand gehalten wurden. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Umgehungen des Gesetzes, namentlich durch Angabe zu niedriger Verkaufspreise, zur Regel geworden sind und die Moral auch auf diesem Gebiet schwer gelitten hat. Daß auf diese Weise dem Lande und den Gemeinden erhebliche Steuerbeträge verloren gegangen sind und weiter verloren gehen, liegt auf der Hand. Trotzdem hält der Verband der mittleren Städte die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung für notwendig, da sonst eine ungeheuere weitere Steigerung der Grundstückspreise mit Sicherheit zu erwarten wäre.

Im Hinblick auf die Zweifel, die über die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Landesgesetzes bestehen, sollte mit allen Mitteln angestrebt werden, eine Regelung durch Reichsgesetz zu erreichen. Nur so kann wirklich nachhaltige Abhilfe geschaffen werden. Diese Regelung erscheint auch aus dem weiteren Grunde geboten, weil sonst Benachteiligungen der Länder, die eine Regelung getroffen haben, gegenüber andern Ländern nicht ausgeschlossen sind. Der Grundstücksverkehr wird sich naturgemäß da in erster Linie entfalten, wo ihm keine Fesseln angelegt sind.

Zu Bedenken geben bei dem bestehenden Landesgesetz die Bestimmungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts Anlaß. Die Praxis hat gezeigt, daß das Vorkaufsrecht der Gemeinden nur mit großen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Da müßte bei der Änderung des Gesetzes eingesetzt werden.

Die Frist, innerhalb der das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, ist nicht ausreichend. Sie sollte auf etwa 6 Wochen verlängert werden. Dabei ist zu entscheiden, ob innerhalb dieser Frist auch die Anhörung des Bürgerausschusses notwendig ist oder die Beschlußfassung des Gemeinderats genügt."

III.

Der badische Gemeindeverband hat sich dahin ausgesprochen:

„Die Frage, ob die Häuser- und Güterpreise durch das Grundstückssperrgesetz beeinflußt worden sind, ist für städtische Grundstücke zu bejahen. Vom geschäftlich gewiegteren Teil des Publikums wird allerdings infolge der verschiedenen Möglichkeiten zur Erschleichung und Umgehung der bezirksamtlichen Genehmigung das Grundstückssperrgesetz seit langem kaum mehr als ein ernstliches Hindernis gegen zu hohe Preisbildung auf dem Grundstücksmarkte angesehen. Das Publikum macht jetzt allgemein mehr und mehr von den Möglichkeiten zur Umgehung des Sperrgesetzes Gebrauch, wodurch dessen Einfluß immer geringer wird.

Die Vorschrift in § 5 Absatz 2 des Gesetzes, die den Übergang von land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken mit nicht mehr als 1 Hektar vom Genehmigungszwang befreit, hat sich auf dem Lande bewährt, obgleich in Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz diese Ausnahmevorschrift nur wenig Spielraum für die Anwendung des § 1 des Gesetzes läßt, zumal durch die zeitliche Verteilung der Kaufgeschäfte leicht sich auch größere Flächen unter dem Schutze dieser Ausnahmebestimmung erwerben lassen. Dem Kleingrundstücksverkehr darf aber in ländlichen Gegenden nicht entgegengearbeitet werden, im Interesse einer intensiven Bewirtschaftung und Produktion, die heute mehr als je notwendig ist.

Trotz aller dieser Einschränkungen möchten wir die Frage, ob durch das Sperrgesetz die Festlegung allzugroßer Werte in Grund und Boden verhindert worden ist und ob es der Überfremdung des Grund und Bodens wie der Güterspekulation entgegengewirkt hat, bejahen. Auch der städtische Güterumsatz wurde ohne Zweifel durch das Gesetz behindert.

Die in der letzten Zeit auf dem Grundstücksmarkt eingetretene Ruhe ist weniger eine Folge des Sperrgesetzes, als der augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Es will sich aus bekannten Gründen niemand mehr zum Verkauf entschließen. Fielen diese Gründe indessen weg, so würde sich wohl bald ergeben, daß das Sperrgesetz mit seinem Inhalt, nachdem die Praxis sich verschiedene Umgehungsmöglichkeiten geschaffen hat, unzureichend ist, um die dem Gesetze zu Grunde liegenden gesunden Gedanken nachhaltig zur Geltung zu bringen.

Ein anscheinend oft angewendetes Mittel zur Erschleichung der bezirksamtlichen Genehmigung ist die Angabe eines niederen Kaufpreises oder eine dem richtigen Wertverhältnis nicht entsprechende Bewertung des Grundstückes und der mitverkauften Fahrnisse. Die Furcht vor hohen Steuerstrafen könnte hier wohl allein abschreckend wirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Hauptmangel des Gesetzes erblicken wir darin, daß es nur das — dingliche — Veräußerungsgeschäft dem Genehmigungszwang unterwirft. Solange nicht auch der obligatorische Kaufvertrag zur Wirksamkeit der Genehmigung bedarf, wird jedes Sperrgesetz nur ein Stückwerk sein. Den Beteiligten ist in vielen Fällen vollkommen damit gedient, vorläufig die vertragliche Bindung zum Verkauf und zum Kauf herbeigeführt zu haben. Durch Erteilung unwiderruflicher und uneingeschränkter Verfügungs- und Verwaltungsvollmacht durch den Verkäufer, Eintragung einer Auflassungsvormerkung, Besitz- und Genußverschaffung mittelst Einräumung des Nießbrauchs und Sicherung des Käufers für seine geleistete Kaufpreiszahlung und seine künftigen Aufwendungen in der Form der Grundschuld, ist wirtschaftlich für die Beteiligten dasselbe erreicht, wie durch den im Grundbuch eingetragenen Kauf. Auch die Begründung eines Erbbaurechtes müßte unter Genehmigungszwang gestellt werden. Durch die Einschränkung des Erbbaurechts wird in allen Fällen, in denen es sich um bebaute oder zu bebauende Grundstücke handelt, das auf Verkauf und Kauf des Grundstücks gehende Ziel der Beteiligten ohne Kaufvertrag und Auflassung wirtschaftlich und rechtlich fast vollkommen erreicht. Die Beteiligten werden umsomehr geneigt sein, sich in der Form der Begründung eines Erbbaurechtes zu helfen, als sie dadurch auch die Grunderwerbsteuer sparen können.

Trotz der aus den angeführten Gründen beschränkten praktischen Bedeutung des Sperrgesetzes kann nicht verkannt werden, daß sein Vorhandensein immer noch einen gewissen Einfluß auf die Gestaltung der Güterpreise ausübt. Mit dem Fortfall dieses Gesetzes würde die letzte, wenn auch nicht mehr lückenlose Schranke gegen eine ungehemmte Preissteigerung auf dem Grundstücksmarkt in Wegfall kommen. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die aus verschiedenen Gründen gerade den Häuser- und Güterpreisen zukommt, halten wir den Fortbestand und den Ausbau des Gesetzes im Interesse der Allgemeinheit gelegen. Nur davor muß gewarnt werden, in der künstlichen Niederhaltung der Preise des Grund und Bodens zu weit zu gehen, da sonst leicht das Gegenteil des vom Gesetz erstrebten Zwecks eintreten könnte.

Der Grundstücksverkehr unter Landwirten der gleichen Gemarkung, soweit es sich um Grundstücksflächen unter 1 Hektar handelt, sollte, wie schon oben erwähnt, nicht behindert werden, dagegen halten wir es für angezeigt, wenn eine Erschwerung hinsichtlich des Eigentumswechsels zwischen Landwirten verschiedener Gemarkungen vorgesehen wird."

Badische Landwirtschaft.

I.

Die Badische Landwirtschaftskammer nimmt folgende Stellung ein:

„Wir glauben nicht, daß das Sperrgesetz tatsächlich die Güterpreise nach der Richtung einer Verhinderung allzu hoher Verkehrswerte im Grund und Boden beeinflußt hat.

Wie wir schon in unserm Schreiben vom 6. Oktober ausgeführt haben, hat das Gesetz wohl die Wirkung gehabt, daß vor dem Grundbuchbeamten niedrigere Preise angegeben wurden; in Wirklichkeit wurden aber wohl höhere Kaufpreise als protokolliert bezahlt.

Ob das Gesetz eine Überfremdung des Grund und Bodens verhindert hat, können wir nicht beurteilen; auf keinen Fall hat es nach unserer Wahrnehmung den Güterumsatz etwa vermindert. Der Mangel und die Schwäche des Gesetzes ist unseres Erachtens in der Hauptsache ein innerer: die Nichtberücksichtigung der derzeitigen Moral und der hierdurch bedingten derzeitigen tatsächlichen Verhältnisse.

Wir glauben deshalb nicht, daß die Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai 1921 wesentliche Wirkungen auf dem Gütermarkt haben wird; dagegen kann sie leicht bewirken, daß in Zukunft vor dem Grundbuchbeamten mehr und mehr wieder die tatsächlichen Kaufpreise protokolliert werden, weil ja durch die Aufhebung des Sperrgesetzes ein wichtiger Grund für die falsche Deklaration weggefallen sein wird.

Wenn auch durch das Sperrgesetz in einzelnen Fällen verhindert worden ist, daß unerwünschte Personen in den Besitz von landwirtschaftlichen Grundstücken und Anwesen gekommen sind, so muß doch andererseits sehr hervorgehoben werden, daß im allgemeinen das Sperrgesetz einen großen Eingriff in das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden darstellt, worunter vor allem die landwirtschaftliche Bevölkerung stark zu leiden hat. Diese Verfügungsbeschränkung wird in vielen Fällen als einseitige, wirtschaftlich schädigende Last empfunden."

II.

Der Verband badischer landwirtschaftlicher Genossenschaften führt folgendes aus:

„Da das Grundstückssperrgesetz mit einer gleichzeitigen starken Entwertung der Inlandsmark zusammentraf, ist seine Wirkung schwer zu beurteilen. Es hat u. E. die Preise für Grundstücke nicht in bedeutendem Maße in gesunden Bahnen halten können. Infolge der Geldentwertung und infolge der weiteren Tatsache, daß Einzelne sich große Vermögen in Kriegs- und Nachkriegszeit erwerben konnten, wurden für landwirtschaftliche Grundstücke immer höhere Preise bezahlt, allmählich derart hoch, daß an eine Rente nicht mehr gedacht werden kann. Die Nachfrage war infolge des Bestrebens auch nichtlandwirtschaftlicher Kreise, Vermögen in Grund und Boden anzulegen, so riesig groß, daß Phantasiepreise bezahlt wurden. Da aber die hohen Preise allgemein waren, so haben die Bezirksämter nur die ganz übertriebenen Fälle herausgreifen und den Grundstücksübergang verhindern können. Indes hatte aber das Gesetz insofern eine gute Wirkung, als Nicht-Landwirte ausgeschieden werden durften.

Den Güterumsatz hat es nicht gehindert.

Es gibt eine Reihe von Rechtsformen, die vom Gesetz nicht erfaßt werden und eigentumsähnliche Zustände schaffen.

Der Güterspekulation seitens Unberufener wäre bei Aufhebung Tür und Tor geöffnet, was die Preise noch mehr steigern und die Grundstücke in den Besitz von Kriegsgewinnlern, die ihre Gelder sicher anlegen wollen, bringen würde; das liegt nicht im Interesse unseres Berufsstandes. Trotzdem halten wir es gesetzgeberisch für bedenklich, daß eines der kleinsten Länder des Reichs bei Bestehen des bürgerlichen Gesetzbuches derart weitgehende Beschränkungen wie das Grundstückssperrgesetz allein trifft."

III.

Der Badische Landwirtschaftliche Verein hat ausgeführt:

„Der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins hält eine Verlängerung des Grundstückssperrgesetzes vom 15. April 1919 über den vom Landtag festgesetzten Termin — 15. Mai 1921 — nicht für erforderlich, da uns von guten Wirkungen des Gesetzes nicht viel bekannt geworden ist, dasselbe vielmehr dazu beigetragen hat, die wirklich gezahlten Kaufpreise für landwirtschaftliche Anwesen vor dem Grundbuchbeamten zu verheimlichen und niedrigere Preise anzugeben, als wirklich gezahlt wurden.

Ob durch das Gesetz der Verkauf von Grundstücken an Fremde in der Tat verhindert wurde, wissen wir nicht, wir zweifeln aber an diesem Erfolg. Da das Gesetz auch eine wesentliche Beschränkung des Güterverkaufs im Gefolge hatte, welche von den Landwirten unangenehm empfunden wurde, und jeder Zwang heutzutage bitter empfunden wird, so glauben wir auch aus diesem Grunde uns gegen eine Verlängerung des genannten Gesetzes aussprechen zu müssen."

IV.

Der Badische Bauernverein hat uns mitgeteilt, daß er in der Beurteilung des Gesetzes der Stellung beitritt, die die Badische Landwirtschaftskammer in ihrer oben wiedergegebenen Äußerung eingenommen hat.

Bemerkenswert ist jedoch in diesem Zusammenhang eine Eingabe, die die Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Bauernvereins Überlingen, sowie der Bezirksvorstand und die Vorstände der im Überlinger Bezirk zusammengefaßten Bauernvereine am 8. Februar 1921 an den Präsidenten des Badischen Bauernvereins mit folgendem Wortlaut gerichtet haben:

„Im Landtag und in Regierungskreisen beschäftigt man sich anscheinend mit dem Gedanken, das zum Schutze besonders der kleinen und mittleren Landwirte gegen den spekulativen und unreellen Güterhandel bestehende Sperrgesetz nächstens zum Fall zu bringen.

Was dies für uns, aber auch für die ganze Volkswirtschaft bedeuten würde, was der Fall dieses Gesetzes für Folgen nach sich ziehen würde, werden Sie, Herr Staatsrat, mit Ihrem weitschauenden Blick heute schon einsehen. Wie manches Grundstück in unserer Gegend fiel schon der Spekulation zum Opfer, wurde zum Teil gar nicht mehr bewirtschaftet und dadurch der Allgemeinheit, der Volksernährung, entzogen. Der betreffende Landwirt, in der Meinung, ein gutes Geschäft gemacht zu haben, konnte sich einen Ersatz nicht mehr beschaffen, weil die Preise gerade durch diese gefährliche Spekulation sprungweise in schwindelhafte Höhe getrieben wurden.

Heute schon sind in unserer Gegend wieder solche Spekulanten bemüht, für Grundstücke, die sie während der Zeit des Sperrgesetzes erworben, ihnen aber die gemeinderätliche, bezirksamtliche, zum Teil sogar ministerielle Genehmigung versagt wurde, während aber der Kaufvertrag heute noch besteht, nach dem Fall des Sperrgesetzes sofort den Eintrag ins Grundbuch zu erwirken, und diele Möglichkeit sollte u. E. unter allen Umständen vermieden werden; eine einmal versagte Genehmigung durch Gemeinderat, Bezirksamt und Ministerium soll versagt bleiben."

V.

Der Badische Landbund hat in einer Sitzung seines Landesausschusses folgende Entschließung getroffen:

„An günstigen Wirkungen wird dem Gesetz nachgerühmt, daß es zweifellos der Überfremdung des Grund und Bodens entgegengewirkt habe, und daß die Güterspekulation ohne das Gesetz wahrscheinlich einen noch größeren Umfang angenommen hätte.

Diesen günstigen Wirkungen stehen aber schwerwiegende und tiefgehende Schäden gegenüber, die durch das Gesetz veranlaßt wurden. Der Grundstücksverkehr ist vielfach zu einer Quelle des Betrugs zum finanziellen Schaden des Staates und zu dem ungleich viel größeren Schaden der privaten und öffentlichen Moral geworden.

Der Landesausschuß des Badischen Landbundes neigt infolgedessen der Auffassung zu, daß sobald als möglich auf das Gesetz verzichtet werden sollte. Da aber der bei uns übliche Grundstücksverkehr von Landwirt zu Landwirt durch das Gesetz nicht berührt wird, glaubt der Badische Landbund, auf die Stellung eines besonderen Antrages verzichten zu sollen."

Handelskammern.

Da die Auffassungen der Handelskammern über die Brauchbarkeit des Grundstückssperrgesetzes teilweise auseinandergehen, glauben wir ein klares Bild über die Stellung der badischen Handelskammern nur dadurch geben zu können, daß wir die Äußerung der einzelnen Handelskammern hiermit wiedergeben.

I. Handelskammer für den Kreis Konstanz:

„Die Frage, ob es durch das Gesetz gelungen ist, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist, kann für unseren Kammerbezirk im allgemeinen bejaht werden. Allerdings hat das Gesetz nicht in dem erwarteten Maße der Überteuerung des Grundes und des Bodens entgegengewirkt. In vielen Fällen wurde das Gesetz umgangen durch Verträge, die dem polizeilichen Genehmigungsverfahren und dem Verkaufsrecht des Sperrgesetzes nicht unterliegen.

Bei solchen Umgehungsverträgen wurden Preise bezahlt, die weit über das hinausgehen, was nach dem Sinn des Sperrgesetzes als zulässig erachtet wird, und die die im Grundbuch angegebenen Preise erheblich überschreiten. Die Festlegung der Verkehrswerte ist also nur eine scheinbare. Ob das Gesetz der Überfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt und ob es den Güterumsatz behindert hat, muß verneint werden. Der Umsatz war gerade hier an der Landesgrenze äußerst rege und nachweislich beeinflußt von Valutagewinnlern. Die Güterspekulation ist keineswegs unterbunden worden, wenn auch eine hemmungslose Spekulation nicht eintreten konnte. Ob ausländische Spekulanten durch das Gesetz tatsächlich ferngehalten werden, müssen wir bezweifeln, da auch diese Bestimmungen durch Vorschieben von Mittelpersonen leicht umgangen werden können.

Die Schwächen und Mängel des Gesetzes bei seiner Anwendung liegen vor allem in der Möglichkeit der leichten Umgehung der Bestimmungen. Auf der einen Seite greift das Gesetz außerordentlich stark in die Vertragsfreiheit ein und benachteiligt alle diejenigen, die den geraden Weg des Gesetzes gehen, während auf der anderen Seite alle diejenigen, die sich durch das Gesetz nicht abschrecken lassen, die Vorschriften leicht und meist straflos übertreten konnten.

Die Aufhebung des Gesetzes auf 15. Mai 1921 erscheint uns trotz der vielen Mängel des Gesetzes verfrüht. Auf jeden Fall müssen die Behörden auf den Grundstücksverkehr nach wie vor ein scharfes Augenmerk haben. Zweifellos werden durch die Aufhebung des Gesetzes die Umgehungsverträge wegfallen und das Grundbuch wird wieder die wahren Eigentumsverhältnisse angeben. Die Grund- und Hausbesitzer haben natürlich ein Interesse daran, daß durch den Wegfall des Gesetzes die Grundstücke den wahren Verkehrswert erlangen, während die Mietervereinigungen die Beibehaltung des Gesetzes wünschen, weil dadurch ein erhebliches Steigen der derzeitigen Mietpreise verhindert wird. Eine Aufhebung des Gesetzes wird ein Heraufgehen der Grundstückspreise und eine Mietsteigerung sehr wahrscheinlich im Gefolge haben.

Wir sind der Ansicht, daß das Gesetz noch bis zu der kommenden reichsgesetzlichen Regelung beibehalten werden soll."

II. Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut in Schopfheim:

„Nach den in unserem Bezirk gemachten Erfahrungen hat das Gesetz vom 15. April 1919 im allgemeinen eine Preissteigerung für Grundstücke und damit eine Festlegung allzuhoher Verkehrswerte nicht verhindern können. Dies wäre nur möglich gewesen, wenn das Gesetz die Durchführung gewisser Richtlinien bezüglich der Güterpreise angeordnet hätte; es fehlen dem Gesetze die absoluten Voraussetzungen für die Möglichkeit einer allgemeinen Beschränkung der allgemeinen Preisentwicklung nach unten. Tatsächlich ist auch die verschiedenartigste Praxis in der Anwendung des Gesetzes geübt worden. In sachlicher Hinsicht muß bemerkt werden, daß jede künstliche Niederhaltung der Preise für irgend einen Gegenstand etwas ungesundes, weil regelwidriges ist und sich daher auf die Dauer nicht halten kann. Die Preise für alle Gegenstände haben sich, dem Werte des Geldes folgend, erhöht; dies für die Grundstücke zu unterbinden, ist nicht nur undurchführbar, sondern auch unzweckmäßig. Tatsächlich hat die da und dort erfolgte Unterdrückung der normalen Preisbildung der Güterspekulation erneuten Anreiz gegeben; der Umstand, daß sie sich nicht betätigen durfte, führte zu versteckten Abmachungen und damit zur Förderung der Unmoral. Hierin liegt der hauptsächlichste Mangel des Gesetzes. Erwähnt soll noch werden, daß das Gesetz eine Gelegenheit zur Betätigung von Gunst oder Mißgunst und damit zur Auswirkung politischer Leidenschaften geschaffen hat. Allerdings ist anzuerkennen, daß das Gesetz von den besten Absichten getragen ist und daß es namentlich zur Fernhaltung der Überfremdung des Grund und Bodens beigetragen hat. Letzteres sollte auch in Zukunft durch behördliche Maßnahmen angestrebt werden. Das Grundstückssperrgesetz vom 15. April 1919 scheint uns aber wegen der bereits erwähnten unerwünschten Nebenwirkungen hierfür nicht geeignet zu sein. Zudem besteht die Überfremdungsgefahr auch in sämtlichen anderen Ländern des Reichs, so daß entsprechende Maßnahmen seitens des Reichs angebracht erscheinen dürften."

III. Handelskammer für den Kreis Freiburg:

„Wenn wir auch nicht im wesentlichen Umfang über Erfahrungen bezüglich der Wirkung des Sperrgesetzes verfügen, so benützen wir doch gerne die Gelegenheit, uns hierzu grundsätzlich zu äußern. Das Gesetz und dessen Verlängerung ist ein Ausfluß der von der Kriegsnotwendigkeit diktierten Zwangsbewirtschaftung und Reglementierung unseres ganzen Wirtschaftslebens. Seine Aufrechterhaltung auch heute noch stellt eine beispiellos harte Vergewaltigung der selbstverständlichen Verfügungsberechtigung über das Privateigentum dar. Nachdem die meisten Schranken der unglückseligen Zwangsbewirtschaftung gefallen sind, bedeutet jede Verlängerung eines ohne den leisesten Schatten von Recht aufrecht erhaltenen Gesetzes eine durch den Staat selbst begangene Rechtsverletzung und eine Untergrabung seiner Autorität. Wie die fortwährende, durch die staatliche Notenpresse geförderte Geldentwertung und die ertötenden Steuergrundsätze den schaffenden Staatsbürger notwendigerweise dazu zwingen, durch entsprechende Mehr-

forderungen für seine Leistungen sich ein Existenzminimum zu beschaffen, und wie diese lebensnotwendige Handlungsweise auch vor Überschreitungen der unter dem Einfluß sozialistischer, eigentumsfeindlicher Höchstpreisdiktatur gesetzlich festgesetzten Preise auf die Dauer nicht zurückhalten konnte, wird auch bei den Grundstücksverkäufen eine Umgehung gesetzlicher Bestimmungen nicht verhindert werden können. Die Regierung wird trotz aller Maßnahmen nicht in der Lage sein, die sich gewaltsam durchsetzenden wirtschaftlichen Naturgesetze in ihrem Drang nach Freiheit und ihrem Verlangen nach Recht zu behindern. Stellt sie sich dem trotz dessen in den Weg, so muß ihr Ansehen leiden, weil sie nicht in der Lage ist, ihr Verlangen auch durchzusetzen. Wenn die Preisbildung materieller Werte dem freien Markt überlassen ist für die wichtigsten Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens, für die Lebensmittel, kann auch für den Wohnungs- und Grundstücksbedarf die Zwangswirtschaft nicht mehr aufrecht gehalten werden. Es ist ja doch — wie immer wieder übersehen wird — letzten Endes jede Preissteigerung nur eine Anpassung an das durch den staatlichen Notendruck fortwährend an Zahlungskraft verlierende Papiergeld. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, daß diese verminderte Kaufkraft des Geldes sich für den Grundstücksbesitzer genau so fühlbar macht wie für den Arbeiter, und daß er die Bewertung seines Grundstückes dem anpassen muß. Nicht unsere Papiermark ist heute mehr ein brauchbarer Wertmaßstab, sondern nur noch reelle Güter in ihrer gegenseitigen Relation. Wenn man aber andere materielle Gegenstände mit den Grundstücken in eine Wertbeziehung bringt, so wird man sehen, welch ungeheures Unrecht und welche unglaubliche Schädigung dem Grundstücksbesitzer dank einer verkehrten Wirtschaftspolitik des Staates zugefügt worden ist. Demgemäß läßt sich die Frage, ob es dem Gesetz gelungen ist, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist, nur sehr bedingt mit einem zweifelnden „ja" beantworten.

Von „allzuhohem" Verkehrswert zu sprechen angesichts der bald 15fachen Entwertung der Papiermark und dem nur in Höhe von 20 Prozent gestatteten Verkaufszuschlag zum Friedenswert, erscheint nicht mehr angängig.

Daß das Gesetz der Überfremdung des Grund und Bodens stark entgegengewirkt habe, kann man wohl kaum sagen, da gerade die auf lächerlich niederer gesetzlicher Wertfestlegung beruhenden Grundstücks- und Häuserpreise ausländisches Kapital anziehen mußten und vielfach auch ins Land hereingezogen haben. Bessere Geschenke konnten dem Auslandskapital gar nicht entgegengebracht werden.

Der Güterumsatz wurde in erheblichem Umfang nicht behindert, da bei uns vor allem durch die aus dem Elsaß und Norddeutschland zuströmenden Personenkreise eine lebhafte Kauftätigkeit einsetzte. Vor allem war die gewaltsame Niederhaltung der Grundstücke und Häuserpreise eine willkommene Gelegenheit für Schieber und andere auf billige Art zu Vermögen gelangende Elemente, sich eine reale Vermögensanlage zu beschaffen. Es kann daher die befremdliche Tatsache festgestellt werden, daß die Regierungsmaßnahme gerade den Parasiten unseres erkrankten Wirtschaftskörpers Vorschub geleistet und ihnen die günstige Realisierung ihrer Gewinne gesichert hat zum Nachteil derer, die in jahrelanger harter Arbeit sich vor dem Krieg ihr sauer verdientes Vermögen in Grundbesitz angelegt haben.

Eine nennenswerte Spekulation dürfte wohl nicht eingesetzt haben, was aber mehr auf die hohen Umsatzsteuern, die rechtswidrig nieder gehaltenen Mieten und die unerschwinglich hohen Unterhaltungskosten der Gebäude, als auf das Sperrgesetz zurückzuführen ist.

Abgesehen von den bereits erwähnten Mängeln und Schwächen des Gesetzes sind natürlich bei genauer Verfolgung der Wirkung noch viele zu erwähnen; wir denken nur an die Unterbindung der Möglichkeit, neue Wohnungen zu schaffen, doch dürfte das unsererseits zu weit führen.

Über die Wirkungen bei Aufhebung des Gesetzes lassen sich begreiflicherweise nur Vermutungen aufstellen.

Eine Aufwärtsbewegung der Häuser und Grundstückspreise wird sich wohl kaum vermeiden lassen, wie auch mehr Auslandskapital in solchen Werten angelegt werden wird. Ob es unter allen Umständen zweckmäßig erscheint, das letztere zu verhindern möchten wir schon deshalb bezweifeln, weil dadurch das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausland an unserem Bestand selbst interessiert wird. Eine Höherbewertung der Häuser und Grundstücke aber ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, weil eben der tatsächliche Wert in gar keiner Weise den jetzigen erlaubten Papiermarkhöchstpreisen entspricht. Und wenn daraus als weitere Folge sich eine Mietpreissteigerung ergibt, so ist dies nur ein Schritt auf dem Weg, die durch die Geldentwertung für die Eigentümer geschaffenen Millionen- und Milliardenverluste mit dem heute oft wirtschaftlich stärkeren Mieter zu teilen. Das hätte sich auch bei einer Sozialisierung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden unter den gleichen Verhältnissen nicht umgehen lassen, die das Wohnungselend noch mehr verstärken würde. Zum mindesten sollte man sich endlich auf den selbstverständlichen Rechtsstandpunkt stellen, daß die heutige Papiermark keine Goldmark ist und daß auch der Grundstücksbesitzer wie alle anderen Volksschichten sich dementsprechend verhalten darf. Damit brauchen die Höchstmietenverordnungen noch keineswegs völlig aufgehoben werden, denn es ist klar, daß die Sünden der vergangenen Jahre nicht in einigen Monaten gutgemacht werden können. Aber grundsätzlich sollte das begangene Unrecht wenigstens zugegeben und dessen Wiedergutmachung auf wirtschaftlich bessere Zeiten in Aussicht gestellt werden."

Soweit die Äußerung der Handelskammer Freiburg darauf abhebt, daß ein Verkaufszuschlag von nur 20 v. H. gestattet sei, geht sie hierbei in tatsächlicher Hinsicht von unrichtigen Voraussetzungen aus.

IV. Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr:

„Das Grundstückssperrgesetz vermochte im allgemeinen eine Steigerung der Häuser- und Grundstückspreise nicht zu verhindern. Was insbesondere den Verkehr mit Grundstücken in unserem Kammerbezirk betrifft, so wurde festgestellt, daß das Sperrgesetz eine teilweise enorme übermäßige Steigerung der Güterpreise nicht verhüten konnte. Das Gesetz dürfte in vielen Fällen dadurch umgangen worden sein, daß die Vertragsparteien nicht den tatsächlichen Verkaufspreis, sondern einen niedrigeren Preis protokollieren ließen. Diese unerwünschte und demoralisierende Wirkung spricht mit Deutlichkeit für die Aufhebung des Gesetzes."

V. Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden:

„Die gestellten Fragen können erschöpfend und zuverlässig nur von denjenigen Behörden beantwortet werden, die mit der Regelung des Grundstücksverkehrs betraut und daher im Besitz von Zahlenmaterial sind. Wir konnten nur feststellen, daß das Grundstückssperrgesetz im allgemeinen eine Steigerung der Preise für Liegenschaften nicht zu verhindern vermochte; wenn in einzelnen Fällen bei Grundstücksveräußerungen die Preissteigerung nach außen hin nicht in Erscheinung getreten sein sollte, so dürfte der Grund hierfür in dem Bestreben der Vertragsparteien, die tatsächlichen Kaufpreise zu verschweigen und nicht protokollieren zu lassen, zu suchen und zu finden gewesen sein. Diese unerwünschte Wirkung des Gesetzes, hervorgerufen durch die nicht genügende Berücksichtigung der Entwertung unseres Geldes, spricht natürlich keineswegs für seine weitere Beibehaltung. Sollte das Gesetz aufgehoben werden, so wird sich die bisher gewaltsam gehemmte natürliche Entwicklung auch auf dem Grundstücksmarkt durchsetzen und eine Preisbildung hervorrufen, die einigermaßen im richtigen Verhältnis zum heutigen Wert der Mark steht."

VI. Die Handelskammer für den Amstbezirk Pforzheim hat erklärt, daß sie eigene Erfahrungen auf dem Grundstücksmarkt und im Grundstücksverkehr nicht erworben habe.

VII. Handelskammer für den Kreis Mannheim:

„Das Gesetz hat einen äußerlichen Erfolg gehabt. Scheinbar sind die Verkehrswerte nicht erheblich gestiegen; doch ist dem Ministerium bekannt, daß dies in Wirklichkeit ganz anders ist. Die Verkehrswerte befinden sich auf dem Wege der Angleichung an den veränderten Geldwert. Dies zu unterbinden, ist dem Gesetz nicht gelungen. Durch Parteivereinbarung suchte man zu erreichen, daß trotz Verweigerung der bezirksamtlichen Genehmigung der Kauf seine Gültigkeit habe. Um all den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wird diese Genehmigung gar nicht beantragt. Wenn auch ohne diese eine Eintragung ins Grundbuch nicht erfolgen kann, so wird der obligatorische Vertrag in seiner Gültigkeit dadurch nicht berührt. Es dürfte hieraus aber klar sein, daß das Gesetz bei diesen Umgehungsmöglichkeiten die von ihm geforderte Wirkung nicht in vollem Maße haben kann. Der Fachausschuß, dem wir diese Umfrage zur Be-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gutachtung unterbreitet haben, vertrat sogar den Standpunkt, daß es unzulässig sei, in die Privatrechtssphäre gewisser Bevölkerungsschichten in dieser Weise einzugreifen. Während alle anderen Kreise ihr Einkommen und ihren Besitz trotz gleichbleibenden Realwertes nominell dem augenblicklichen Stande des Geldwertes angeglichen haben, der durch die dauernd zunehmende Inflation weiter sinken wird, verbietet man dies einer ganz bestimmten Bevölkerungsgruppe. Bedenke man doch, daß das Geld hier nur seine volkswirtschaftliche Funktion als Wertmesser ausübt. Die Verkleinerung dieses Wertmessers wird immer eine Vergrößerung des zu messenden Besitzes zur Folge haben. Aus dieser rein objektiven Betrachtung ist dieses Ausnahmegesetz nicht zu verstehen. Der Fachausschuß legte aber ausdrücklich dar, daß der Staat sich in seinem eigenen Finanzinteresse dadurch am meisten schädige. Nicht allein, daß die Verkehrssteuern nicht entrichtet und die Vermögenssteuern nur für Goldmarkbesitz bezahlt werden, so wird auch keine Heranziehung dieser Kapitalien im richtigen Maße zum Reichsnotopfer und zu den Abgaben vom Vermögenszuwachs erfolgen. Schon dieses Staatsfinanzinteresse sollte für die Beseitigung dieser Sonderbehandlung einzelner Staatsbürger maßgebend sein. Daß das Reich um all diese Abgaben geschädigt wurde, darf man dem Gesetz zuschreiben, das eine Angleichung der Güterwerte in vollem Maße verhindert hat.

Die Überfremdungsgefahr ist eine Valutafrage. Solange der Ausländer günstig kaufen kann infolge des augenblicklichen Geldstandes, wird er es tun. Er wird umso eher dazu geneigt sein, wenn infolge gesetzlicher Regelung der Inländer nicht den Preis fordern darf, der dem Markwert entsprechen würde. Könnte der deutsche Grundbesitzer sein Wertobjekt dem Preisstand angleichen, wäre er in der Lage, die letzte Friedenseinschätzung zu verzwölffachen, so hätte er dem Ausländer das Geschäft verdorben und dieser würde die Kapitalinvestierung unterlassen. Dies kann aber, solange das Sperrgesetz besteht, nicht geschehen. Der Ausländer wird sich festsetzen trotz gesetzlicher Vorschriften. Alle möglichen Gründe werden für sein Deutschtum angeführt, und geht es nicht auf diese Weise, so findet sich schon ein guter Deutscher, der sich für eine Vergütung unter Abschluß eines Vertrags mit dem Fremden ins Grundbuch eintragen läßt. Jegliche Gegenwirkung des Gesetzes gegen die Überfremdung abzusprechen, ginge zu weit. Doch ist die von ihm geforderte durchgreifende Wirkung nicht zu erwarten. Dazu müßten seine Voraussetzungen bedeutend weiter gefaßt werden, als es jetzt geschieht.

Das Gesetz hat in der Frage der Güterspekulation eine bedauerliche Wirkung gehabt. Nicht allein die ungesunde und unmoralische Spekulation wurde getroffen, sondern auch die reguläre. Doch ist hervorzuheben, daß die Wirkung auf letztere größer war wie auf die erstere. Der rechtschaffene Güterspekulant kennt die Gesetze und weiß die Konsequenzen, die eine Umgehung zur Folge hat. Er ließ sich abschrecken und gab seine Hand nicht zu verderblichem Spiele her. Der wilde Vermittler bekümmert sich jedoch um keine gesetzliche Regelung, sondern nur um seine Vermittlergebühren. Und gerade diese Fälle, an denen die Verwaltung ein Exempel hätte statuieren sollen, sind unbeanstandet genehmigt worden. Doch abgesehen davon, eine Hochkonjunktur wäre in der Spekulation auch ohne Gesetz nicht eingetreten, da die hohen Umsatzsteuern und die wirtschaftswidrig niedrig gehaltenen Mieten, die hohen Unterhaltungskosten der Gebäude, hemmend genug gewirkt hätten.

Die Behinderung des Güterumsatzes ist nicht besonders stark gewesen. Der Liegenschaftsverkehr war während des letzten halben Jahres hoch. In Mannheim wurden Häuser verkauft: August 1920: 78, September: 73, Oktober: 74, November: 79, Dezember: 77, zusammen in 5 Monaten 381 zum Werte von 30,7 Millionen Mark. Diese Tatsache ist auch ganz selbstverständlich. Wenn der Verkäufer für sein Wertobjekt nicht den richtigen Preis verlangen darf, so wird es eine willkommene Gelegenheit sein für Leute mit überflüssigem Gelde, dieses hier anzulegen. Selbst wenn sie den 4fachen Friedenswert zahlen, so kommen sie nicht allein auf ihre Kosten, sie machen ein gutes Geschäft. Es ist bedauerlich, daß der Gesetzgeber durch diese Maßnahmen gerade die Leute unterstützt, die, gelinde ausgedrückt, in der Kriegs- und Revolutionszeit als Parasiten unseres Wirtschaftslebens galten, und daß er ihnen die Realisierung ihrer leicht erworbenen Vermögen erleichtert auf Kosten der Bevölkerungskreise, die in langen Friedensjahren durch harte Arbeit sich ein Kapital zusammengespart und wirtschaftlich nutzbringend, nicht zum geringen Teile zum Wohl der Allgemeinheit angelegt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Darstellung des Standpunktes unseres Fachausschusses haben wir schon auf die leichte Umgehungsmöglichkeit des Gesetzes hingewiesen. Trotzdem es zu weit in die Vertragsfreiheit eingreift, erreicht es nicht die Zwecke, die es selbst erzielen sollte, und die bei der jetzigen Sachlage etwa noch erzielt werden müßten (Überfremdung). Hierfür müßte eine geeignete Handhabe geschaffen werden, um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können. Ferner muß hervorgehoben werden, daß infolge der einseitigen Wirkungen des Gesetzes viele Wiederverkäufe veranlaßt wurden. Die Ungleichmäßigkeit der Anwendung bei den einzelnen Bezirksämtern ist zu bemängeln.

Die Wirkungen bei Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai 1921 hängen wesentlich davon ab, ob bis dahin die in Aussicht genommene reichsgesetzliche Regelung erfolgt ist. Ist diese noch nicht in Kraft getreten, so wird die Aufhebung des Gesetzes kaum wesentlichere Wirkungen als ein Inkrafttreten haben. Die Grundstückspreise werden äußerlich erkennbar in die Höhe gehen. Daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse infolge dieser Wertbewegung im Preise steigen sollten, ist nicht anzunehmen; denn durch das Gesetz wurden sie auch nicht auf ein erträgliches Maß zurückgeführt.

Was das Emporschnellen der Häuserpreise anbelangt, so ist hierzu zu bemerken: Eine kurze Zeitspanne mögen wohl noch überflüssige Gelder in Immobilien angelegt werden ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die Rente. Auf die Dauer wird das jedoch nicht gehen, und die Erfahrungen, die die Hausbesitzer gemacht haben, sind nicht so verlockend, daß große Kapitalien noch in Häusern angelegt werden. Aus diesem Grunde wären besondere Wirkungen bei der Aufhebung des Gesetzes nicht zu erwarten."

VIII. Die Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach hat die Äußerungen zweier nach ihrer Ansicht im Verkehr mit Grundstücken erfahrenen Sachkenner mit dem Anfügen vorgelegt, daß diese Äußerungen für Heidelberg das Richtige treffen.

Es wird darin folgendes ausgeführt:

„Im allgemeinen ist es durch Anwendung des Gesetzes gelungen, die Häuser und Grundstückspreise niedriger zu halten, als sie sich ohne dieses Gesetz gestellt haben würden.

Von Überfremdung des Grund und Bodens ist hier in Heidelberg wenig oder fast gar nichts zu bemerken; es sind nur wenige Fälle zu verzeichnen, in welchen Grundstücke in den Besitz von Ausländern oder zugezogenen Nichtbadenern übergegangen sind, wozu hauptsächlich der Umstand beigetragen hat, daß das Gesetz den Güterumsatz ganz wesentlich behinderte.

Das Gesetz wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht überall gleichmäßig gehandhabt. Wahrscheinlich sollte es ursprünglich nur dazu dienen, den Preis für landwirtschaftliches Gelände niedrig zu halten, um eine noch größere Preistreiberei für landwirtschaftliche Produkte zu verhindern, und in diesem Sinne wird es auch in der Hauptsache in andern Städten gehandhabt.

Nur hier in Heidelberg hat man von Anfang an sofort alle Grundstücke (landwirtschaftliche und Baugrundstücke) sowie Miethäuser und Villen nach dem Gesetz behandelt.

Zu empfehlen wäre, daß das Gesetz nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf den Verkehr mit landwirtschaftlichem Baugelände (also unbebaute Grundstücke) beschränkt würde."

„Das Sperrgesetz ist nach meinen Erfahrungen mißlungen. Es hilft dazu, die an und für sich gesunkene Moral des Volkes noch weiter zu erniedrigen. — Die eigenartigsten Blüten werden bei den Schätzungen der Gemeinden und bei Liegenschaftsverkäufen von Gemeinden gezeitigt. Die Schätzer müssen zwei Seelen in einer Brust haben. Das ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn dies feststeht, dann sollte man darnach streben, solchen Zwang und solche Gesetze schleunigst abzuschaffen. Es geschieht dies zum Vorteile des Staates und der Gemeinden und zum Vorteile der Moral des Volkes.

Wird das Gesetz aufgehoben, dann regulieren sich auftretende Mängel unter den heutigen Verhältnissen von selbst."

Badisches Handwerk.

Der badische Handwerkskammertag hat uns das nachstehend wiedergegebene Gutachten der Handwerkskammer Konstanz mit dem Anfügen vorgelegt, daß er sich diesem Gutachten vollinhaltlich anschließe, und dabei noch bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Wir müssen noch besonders hervorheben, daß das Gesetz, wie die meisten seitherigen Zwangsgesetze, eine Untergrabung der Käufer- und Verkäufermoral herbeigeführt hat. Wir würden es darum für bedenklich halten, wenn, wie schon von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden ist, eine Änderung des Gesetzes in der Weise herbeigeführt würde, daß zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes eidesstattliche Versicherungen gefordert würden. Auch die Änderung des Gesetzes, daß nicht erst die Eintragung ins Grundbuch, sondern schon der obligatorische Vertrag genehmigungspflichtig sein soll, würde unseres Erachtens keine Gewähr gegen die Umgehung des Gesetzes bieten.

Als großer Mangel wurde ferner empfunden, daß das Sperrgesetz keine Anwendung auf den Grundstücksverkehr der Gemeinden findet. Falls das Gesetz nicht aufgehoben wird, so sollte dieses Ausnahmerecht sowohl für den An- wie für den Verkauf unter allen Umständen beseitigt werden."

Das Gutachten lautet:

„Das Sperrgesetz hat keineswegs die Bedeutung gehabt, die ihm zugemessen wurde. In fast allen bekannt gewordenen Fällen der Ablehnung des Verkaufs sind die Verträge trotzdem durch entsprechende Zusätze von den Kontrahenten aufrecht erhalten worden, allerdings ohne Eintragung in das Grundbuch. Auch die Überfremdung von Grund und Boden konnte durch das Gesetz nicht hintangehalten werden, da Ausländer ja Hypotheken eintragen lassen konnten; wenn es über kurz oder lang zu einem Zusammenbruch kommen sollte, sind die Ausländer also trotzdem Eigentümer unserer Grundstücke und Gebäude.

Das Gesetz hat zweifellos zusammen mit den übrigen Mietschutzverordnungen eine Wiederbelebung der privaten Bautätigkeit mitverhindert und dadurch zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit beigetragen und zugleich die Erstellung von Wohnungen durch das Privatkapital unmöglich gemacht. Dadurch wurde die erschreckende Not des Wohnungsmangels, statt behoben zu werden, nur erheblich vergrößert. Das Gesetz hat aber noch eine andere soziale Härte zur Folge gehabt. Es gab viele kleine Rentner und Pensionäre, welche den Ertrag ihrer Häuser recht nötig hatten, um leben zu können. Da die Mieten durch die Zwangsverordnungen niedrig gehalten werden mußten, obwohl alle anderen Artikel um das 15- bis 100fache gestiegen sind, konnten viele Hausbesitzer der großen Ausgaben für die Wiederherstellungs- und Ausbesserungsarbeiten wegen ihr Eigentum nicht mehr halten. Sie waren zum Verkauf gezwungen.

Da es ihnen nicht möglich gewesen war, ihre Objekte mit einigen tausend Mark Nutzen abzustoßen, weil eben die Genehmigung des Verkaufs versagt wurde, waren diese Leute direkt gezwungen, noch länger ersparte Groschen zuzusetzen. Der vollständige Ruin wurde in letzter Stunde meist dadurch verhindert, daß wie bereits erwähnt, das Grundstückssperrgesetz umgangen wurde.

Die Aufhebung des Gesetzes wird also keinerlei üble Auswirkungen haben, wenn nicht ein verhältnismäßig kleines Steigen der Preise als Übel betrachtet würde, dessen Ausgleich durch ein Mietzinssteuergesetz von selbst kommen wird. Die Beseitigung könnte aber die gute Wirkung haben, daß Freude am Hausbesitz wieder einkehren und die Unternehmungslust auf dem Gebiete des Baumarktes wieder geweckt werden kann. Die freie Wirtschaft geht von dem seit Jahrhunderten anerkannten Gesichtspunkte aus, daß der Nutznießer auch für die Kosten der ihm überlassenen Nutzungswerte aufzukommen, oder dafür eine angemessene Rente zu bezahlen hat.

Die Handwerkskammer Konstanz spricht sich daher auf Grund dieser Erwägung für die Aufhebung des Grundstückssperrgesetzes vom 15. April 1919 aus."

Die Ausführungen der einzelnen Handwerkskammern des Landes haben sich in ähnlicher Richtung bewegt wie die Zuschrift des sie umfassenden Handwerkskammertags.

Kreditanstalten.

I.

In der Äußerung des badischen Sparkassenverbandes finden sich folgende Ausführungen:

„Weil das Gesetz ausreichende Vorsorge nicht getroffen hat, seine Umgehungen zu verhüten, hat es den ihm zugedachten Zweck, eine Festsetzung allzuhoher Verkehrswerte im Grund und Boden zu verhindern, nicht erreicht. Während es sich im weiteren hauptsächlich gegen Mißstände im städtischen Grundstücks-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handel und gegen die hier in die Erscheinung tretende Überteuerung wendet, läßt es die oft genug unberechtigten Preisüberforderungen für landwirtschaftliche Grundstücke geschehen, die in ihrer Auswirkung eine gleich schädliche Verteuerung notwendigster Bedürfnisse erzeugen.

Das Gesetz hat der Überfremdung des Grundeigentums nicht genügend entgegenzuwirken vermocht, insbesondere, nachdem der badische Verwaltungsgerichtshof eine die Vertragsgenehmigung versagende Verfügung eines Bezirksamtes aus dem Grunde aufgehoben hat, weil im Gesetz der Verkauf an Ausländer nicht verboten ist. Es hat aber auch der Güterspekulation nicht entgegengewirkt, denn noch zu keiner Zeit war, wie gerade bei städtischen Sparkassen feststellbar, ein so reger Verkauf von mit ihren Hypotheken belasteten Grundstücken zu konstatieren, wie etwa in den letzten ein bis zwei Jahren. Daraus ergibt sich allerdings auch, daß es den Güterumsatz nicht behindert hat.

Eine der Lücken des Gesetzes ist sein Mangel an ausreichenden Vorschriften zur Verhütung seiner zahlreichen Umgehungen. Reich, Staat und Gemeinden kommen durch die letzteren um sehr erhebliche Summen an Wertzuwachs- und Grundwechselsteuern und an Gebühren. Es darf das Gesetz in seiner heutigen Ausgestaltung wohl als unzulänglich bezeichnet werden; seine Wirkungen waren zum Teil nicht wünschenswert. Die angestrebten Zwecke können nach der Auffassung des Verbandsvorstandes nur erzielt werden durch eine reichsgesetzliche Regelung mit Strafbestimmungen, die dem badischen Gesetz vollkommen fehlen.

Eine Aufhebung des Gesetzes würde die Wirkung haben müssen, daß Treu und Glauben in den Kaufverträgen wiederkehren und wirklich gezahlte Preise in diesen genannt werden. Die Käufer als neue Eigentümer würden im eigenen Interesse darauf dringen, daß die tatsächlichen Kaufsummen vertragsmäßig in die Erscheinung treten, schon wegen ihrer eigenen Zuwachssteuerpflicht im Falle der Weiterveräußerung."

II.

Die Rheinische Hypothekenbank führt folgendes aus:

„Da wir als reines Beleihungsinstitut uns weder direkt noch indirekt mit dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken befassen und nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften auch nicht befassen dürfen, sind wir wohl gewissermaßen als neutrale Instanz berufen, die Dinge objektiv zu betrachten.

Allerdings hat unsere Eigenschaft lediglich als Beleihungsinstitut auch zur Folge, daß wir die Wirkungen des Sperrgesetzes im allgemeinen nicht aus direkter eigener Anschauung verfolgen konnten, sondern daß wir nur mittelbar einen Einblick in die durch das Gesetz geschaffenen Verhältnisse gewinnen konnten.

Der Zweck, den das Gesetz erfüllen sollte, ist in der erstgestellten Frage zum Ausdruck gebracht, welche dahin geht, ob es gelungen ist, durch das Gesetz die Preisbildung dahin zu beeinflussen, daß eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist.

Hier wäre zunächst die Frage aufzuwerfen, ob denn dieser Zweck, so löblich er an sich ist, auch wirklich wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. In dieser Hinsicht ist zu bemerken: Wir haben uns mit der Tatsache abzufinden, daß die Geldentwertung nun einmal eingetreten ist und nicht aus der Welt zu schaffen ist. Ist es nun auf die Dauer überhaupt möglich, ein einzelnes Wirtschaftsgebiet, nämlich den Grundstücksmarkt, künstlich von den Folgen der Geldentwertung auszuschließen? Nach den Erfahrungen, die man auf dem Gebiet der Lebensmittelbewirtschaftung mit den Höchstpreisen gemacht hat, ist die Frage unbedingt zu verneinen. Die wirtschaftlichen Gesetze haben sich bisher noch immer stärker erwiesen als behördliche Verordnungen, die mit Zwangsmaßnahmen der natürlichen Entwicklung in den Arm fallen wollen. Es heißt die Grenze der staatlichen Macht verkennen, wenn man glaubt, mit staatlichen Machtmitteln gegen eine unausbleibliche Entwicklung ankämpfen zu können. Eine Steigerung der (städtischen und ländlichen) Grundstückspreise ist freilich höchst unerwünscht, weil sie — wie das Steigen der Lebensmittelpreise — neue Lohnkämpfe und neue Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen weiter Volkskreise im Gefolge haben muß. Diese Folgen werden indessen wohl oder übel — genau wie bisher bei Preissteigerungen auf dem Lebensmittelmarkt — in Kauf genommen werden müssen. Die staatliche Macht wird sich dabei darauf zu beschränken haben, Auswüchsen entgegenzutreten und die unvermeidliche Entwicklung, soweit wie möglich, in

einem geordneten Fahrwasser zu halten, wobei u. a. schon die allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften über Wucher, unsittliche Rechtsgeschäfte usw. häufig eine Handhabe bieten werden. Dies wird namentlich auch hinsichtlich der Mietpreise gelten müssen, deren künstliche Niedrighaltung auf die Dauer ebenfalls nicht durchführbar sein wird.

Nach alledem sind wir der Ansicht, daß die an sich sehr gut gemeinte Niedrighaltung der Grundstückspreise sich bei nüchterner Betrachtung der Dinge als wirtschaftlich verfehlt erweist; sie wird vor allem — genau wie die unnatürlichen Höchstpreise der Lebensmittel — produktionshemmend wirken, indem sie einen regulären privaten Wohnungsbau, ohne den wir nach den bisherigen Erfahrungen schlechterdings nicht auskommen können, notwendig unterbinden muß. Auf Produktionsförderung kommt es aber vor allem an. Lieber teuere Lebensmittel als gar keine und lieber teuere Wohnungen als gar keine!

Eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Frage ist natürlich die, inwieweit eine infolge der Geldentwertung eintretende Preissteigerung der Grundstücke dem Grundstückseigentümer verbleiben oder (durch Abgaben usw.) der Allgemeinheit zugeführt werden soll. (Beispielsweise hat der Grundstückseigentümer, soweit das Grundstück mit Hypotheken belastet ist, die in Papiermark zurückgezahlt werden können, jedenfalls keinen Anspruch auf die Steigerung des normalen Grundstückspreises, die auf den Hypothekenbetrag entfällt.)

Man mag im übrigen zu der grundsätzlichen Frage nach der Berechtigung des Gesetzeszweckes stehen, wie man will, jedenfalls dürfte die Praxis gezeigt haben, daß der beabsichtigte Erfolg, wenn überhaupt, nur in geringem Grade eingetreten ist. Die offiziellen Preise, die uns als Hypothekengläubigerin bei Grundstücksverkäufen von den badischen Grundbuchämtern mitgeteilt werden, sind zwar im allgemeinen gegenüber den Vorkriegszeiten nicht wesentlich erhöht (sonst wäre ja auch der Verkauf nicht genehmigt worden); vielfach konnten wir die Wahrnehmung machen, daß außerhalb Badens die Preissteigerung im allgemeinen wesentlich höher war. Besonders gilt dies vom Saargebiet, wo die Preissteigerung häufig dem Maße der Geldentwertung nahezu konform war. Allein man muß allem Anschein nach annehmen, daß in zahlreichen Fällen die offiziell uns mitgeteilten Verkaufspreise in Baden dem wirklichen Verkaufspreis nicht entsprochen haben. Diese Dinge sind ja notorisch, sie sind in den Landtagsverhandlungen und in Presseerörterungen ausführlich zur Sprache gebracht worden. Dabei wurde insbesondere auch mit Recht darauf abgehoben, daß eine derartige Schädigung der öffentlichen Moral zu den schwersten Bedenken Veranlassung geben muß. Durch eidesstattliche Versicherungen, wie sie die Novelle zum Sperrgesetz vorsah, kann dem Übel nicht abgeholfen werden. So bitter es ist, wird man sich ruhig eingestehen müssen, daß die Folge einer solchen Bestimmung lediglich zahlreiche falsche eidesstattliche Versicherungen wären. Der Verkehr ist auch erfahrungsgemäß so gewiegt, daß er immer wieder — vielleicht auch vollständig legale — Mittel und Wege finden wird, sich von den Fesseln eines wirtschaftlich verfehlten Gesetzes frei zu machen.

Die zweite Frage geht dahin, ob das Gesetz der Überfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt hat. Nach unseren Beobachtungen sind nun die förmlichen Eigentumsübergänge an Ausländer in Baden bei weitem nicht so zahlreich wie anderwärts, namentlich im besetzten Gebiet, in Frankfurt, Berlin, Hamburg usw. Es sind uns jedoch Fälle bekannt geworden, in denen die verweigerte Genehmigung zum Verkauf an Ausländer auf verschiedenen Wegen umgangen wurde, durch welche der gleiche wirtschaftliche Effekt wie beim Verkauf erzielt wurde (z. B. Verkauf der Anteile der Grundstücks-G. m. b. H. statt des Grundstücks selbst, ferner Eintragung des Nießbrauchs und ähnlicher Rechte).

Ob die Güterspekulation (gemeint sind wohl landwirtschaftliche Güter) durch das Gesetz unterbunden ist, entzieht sich unserer Beurteilung; soweit spekulative Absichten bestanden, wurden gewiß Mittel und Wege gefunden, um dieselben trotz des Gesetzes zu verwirklichen. Die Frage nach den Schwächen und Mängeln des Gesetzes dürfte durch unsere allgemeinen Ausführungen beantwortet sein, worin wir dargelegt haben, daß wir das Gesetz überhaupt für verfehlt halten.

Die Aufhebung des Gesetzes würde u. E. keine wesentlichen wirtschaftlichen Folgen haben. Die Besorgnis, daß infolge der Aufhebung des Gesetzes die Wohnungsmieten in die Höhe schnellen würden, erscheint unbegründet; für die Entwicklung der Mietpreise kommen in erster Reihe die Vorschriften für die Mietpreis-

bildung in Betracht. Eine Steigerung der Lebensmittelpreise infolge des Wegfalls der Beschränkungen für den landwirtschaftlichen Grundbesitz ist ebenfalls nicht zu besorgen. Bei unseren landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen ist mit einem starken Besitzwechsel überhaupt nicht zu rechnen; einzelne zu hohen Preisen vorgenommene Veräußerungen wären jedenfalls nicht in der Lage, auf die Preisgestaltung der Lebensmittel entscheidend einzuwirken, zumal diese ohnehin die Tendenz haben, sich mehr und mehr den Weltmarktpreisen anzupassen, eine Entwicklung, die ja jedenfalls nicht zu vermeiden sein wird.

Die Aufhebung des Gesetzes wäre vielmehr als Wegfall einer zwecklosen Maßnahme zu begrüßen, die den Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegebehörden eine Menge unfruchtbarer Arbeit bereitete und die, ohne irgend welchen Nutzen zu stiften, gleich anderen Vorschriften geeignet war, die öffentliche Moral in bedenklicher Weise zu untergraben."

III.

Die Landesversicherungsanstalt Baden hat uns mitgeteilt, daß sie nicht über genügend Erfahrungen verfüge, um ein maßgebliches Urteil abgehen zu können.

Badische Architekten.

Der Landesbezirk Baden des Bundes deutscher Architekten hat uns folgende Aeußerung zugehen lassen:

„Das Grundstücksperrgesetz vom 15. April 1919 hat in seiner gegenwärtigen Fassung den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Zwar ist es durch das Gesetz in vielen Fällen, im Anfang wenigstens, gelungen, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung hin zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzuhoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert wurde, doch hat das Publikum sehr rasch die Wege gefunden, die es ihm ermöglichten, das Gesetz zu umgehen und damit den beabsichtigten Zweck zu vereiteln.

Das Gesetz hat, wie uns von den Ortsgruppen gemeldet wird, in manchen Fällen der Überfremdung des Grund und Bodens, wie auch der Güterspekulation zweifellos entgegengewirkt und würde deswegen von der Architektenschaft ungern entbehrt, zumal es dabei den Güterumsatz nicht wesentlich behindert hat.

Das Gesetz müßte, wenn es beibehalten werden soll, in der Weise verbessert werden, daß die Umgehung desselben nach Möglichkeit behindert wird und daß es ausgeschlossen ist, im Kaufvertrag für den Fall der Nichtgenehmigung desselben für den Käufer den Nießbrauch zu vereinbaren. In der jetzigen Form ist das Gesetz in der Praxis tatsächlich wirkungslos und es wird die Aufhebung desselben auf den 15. Mai 1921 auf den Grundstücksmarkt keinerlei spürbare Wirkungen ausüben."

Beamte, Angestellte und Arbeiter.

I.

Der badische Beamtenbund hat nach Umfrage bei seinen Bezirksverbänden folgende Stellung eingenommen:

„Die Antworten der Bezirksverbände scheinen im allgemeinen auf ziemlich gleichmäßige Wirkungen des Gesetzes hinzuweisen.

Die Bildung hoher und höchster Verkehrswerte in Grund und Boden ist nach Meinung der meisten sich äußernden Bezirksverbände nicht verhindert worden; denn, was als Kaufpreis der Behörde gegenüber angegeben werde, habe in den wenigsten Fällen als tatsächlich bezahlte Preise zu gelten, da in der Regel zu dem angezeigten Kaufpreis noch ein entsprechendes Handgeld zugeschlagen werde. Der Ueberfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation hat das Grundstückssperrgesetz nach Ansicht fast aller Bezirksverbände mit Erfolg entgegengewirkt; den Güterumsatz habe es aber trotz allem nicht beeinträchtigt.

Zahlreiche Bezirksverbände glauben, daß das Gesetz zu viele Wege, es zu umgehen, offen lasse und sich dadurch selbst um an sich gute Wirkungen bringe. Eine Unvollkommenheit wird besonders darin gesehen, daß nur die Uebereignung der Grundstücke genehmigungspflichtig ist, daß der Verkauf von landwirtschaft-

lichen Grundstücken bis zur Größe von 1 Hektar von Landwirt zu Landwirt frei ist von Genehmigung, wodurch der Bemessung und Auswirkung der Preise keine Grenzen gesetzt sind.

Die Urteile über die Wirkung einer allenfallsigen Aufhebung des Gesetzes gehen stark auseinander. Der eine Teil der Bezirksverbände befürchtet keinerlei Nachteile für den Grundstücksverkehr; höchstenfalls könnte ein Anziehen der Grund- und Bodenpreise die Folge sein. Für den anderen Teil würde die Aufhebung des Gesetzes eine starke Verteuerung von Grund und Boden, ein Aufflammen wildester Spekulation und schlimmsten Grundstücksschieberwesens nach sich ziehen. Zur Verhütung dieser schlimmen Wirkungen empfehlen einige Bezirksverbände, daß sich Staat und Gemeinde auf jeden Fall das Vorkaufsrecht vorbehalten."

II.

Der Zentralverband der Gemeindebeamten Badens hat bei einzelnen seiner Mitglieder eine Umfrage angestellt und uns vier Aeußerungen vorgelegt. Drei hiervon entstammen Persönlichkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und können daher in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Die restliche Zuschrift führt aus:

„Das Grundstückssperrgesetz hat in seiner gegenwärtigen Fassung nicht vermocht, die Häuser- und Güterpreise auf der Höhe des Jahres 1914 zu halten.

Immerhin konnte eine wilde Grundstücksspekulation, die ohne das Sperrgesetz sicher eingetreten wäre, vermieden werden. Der Ankauf von Liegenschaften an auswärtige Interessenten lediglich zum Zwecke einer sicheren Kapitalanlage konnte nahezu ganz vermieden werden.

Der Ueberfremdung des Grund und Bodens hat das Gesetz daher in großem Maße entgegengewirkt.

Als ein großer Mangel muß es empfunden werden, daß es dem Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung nicht gelingt, den spekulativen Grundstückswechsel vollständig auszuschließen. Die zu erwartende künftige gesetzliche Regelung muß unbedingt auch Vorsorge treffen, daß Scheinkäufe (Nießbrauch, Generalvollmacht usw.) ohne die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde nicht in das Grundbuch eingetragen werden können.

Durch die Scheinkäufe verlieren Staat und Gemeinde zurzeit ihre gesetzlichen Ansprüche auf Steuern und Abgaben bei Grundstückswechsel.

Die Aufhebung des Gesetzes hätte die Wirkung, daß sämtliche bis jetzt abgeschlossenen Scheinkäufe sozusagen über Nacht gesetzlich sanktioniert werden. Außerdem wäre eine Bodenspekulation, wie sie die Welt noch nicht schlimmer gesehen hätte, sehr zu befürchten. Kriegsgewinnler und sonstige Schmarotzer unseres Wirtschaftslebens würden die Gelegenheit benützen, den festen Grund und Boden an sich zu reißen. Die Landwirtschaft wäre dem Untergang unrettbar verfallen. Das Familienrecht des BGB., das jedem Kind seinen gesetzlichen Anteil an Vermögen sichert, würde dafür sorgen, daß ererbter Besitz zur Versteigerung kommt. Es wäre einem Bauernsohn, der viel Gleichstellungsgeld zu bezahlen hat, einfach unmöglich, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Landwirtschaft, die heute zwar mehr Geld verdient als früher, kann aber mit den Schiebern und Konsorten keinesfalls konkurrieren. Der Ackerboden, der Jahrhunderte lang auch in den trübsten Zeiten den Bauern erhalten blieb, würde in fremde Hände kommen. Der Bauer wäre in kurzer Zeit unrettbar der Lohnsklave des profitgierigen Kapitals.

Sollte trotzdem die Aufhebung des Sperrgesetzes beschlossen werden, so wäre es dringend notwendig, daß die in fremde Hände übergegangenen Liegenschaften zum Uebergangspreis zur Steuer und Gemeindeumlage herangezogen werden. Die hierdurch aufgebrachten Mittel könnten dazu benützt werden, die durch die Aufhebung herbeigeführten Schäden, wenn auch nur in geringem Maße, zu lindern."

III.

Der Ortsausschuß Karlsruhe des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat folgende Stellung eingenommen:

„Wenn es nach unserer Ansicht durch das sogenannte Sperrgesetz auch nicht gelungen ist, alle wilden Spekulationen und Höhertreibung der Verkehrswerte in Grund und Boden zu verhindern, sind wir doch der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ansicht, daß das Sperrgesetz seine wohltätigen Wirkungen in dieser Hinsicht unbestritten ausgeübt hat. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die Bezirksämter und Gemeindebehörden die gesetzlichen Handhaben streng zur Durchführung brachten. Inwieweit das Gesetz der Ueberfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt hat, entzieht sich im allgemeinen unserer Kenntnis. Wenn das Gesetz wirklich sozial wohltätig wirken soll, dürften u. E. überhaupt keine Verkäufe von Grundstücken zugelassen werden, welche sich über 10 % des letzten amtlichen Schätzungswertes bewegen. Dies ist notwendig, um die sich gerade neuerdings wieder bis ins unermeßliche steigernden Mietpreise der Wohnungen in einigermaßen erträglichen Grenzen zu halten. Bei einer Aufhebung des Gesetzes etwa am 15. Mai 1921 befürchten wir die allerschlimmsten Folgen in der Preisbildung der Grundstückswerte und dementsprechend eine wilde Preiserhöhung der Mieten.

Wir beantragen deshalb Verlängerung des Sperrgesetzes auf unbegrenzte Dauer, bis eine Gesundung der Wohnungsfrage durch Neubauten sowie eine reichsgesetzliche Regelung der Mietfestsetzung eingetreten ist."

IV.

Vom Deutschen Bauarbeiterverband, Bezirk Karlsruhe, ist vorgetragen worden:

„Die Meinung des Bezirksausschusses ging einstimmig dahin: Die Grundstückssperrmaßnahmen sind aufrecht zu erhalten, zu verlängern und wenn möglich zu verschärfen.

Aus den einzelnen Vereinsbezirken ist uns berichtet, z. B. aus den Grenzbezirken, daß Schweizer, deutsche Fabrikanten und andere Kriegsgewinnler Grundstücke in großer Zahl aufzukaufen versuchten. Auch von Karlsruhe und anderen Städten sind solche Kaufs- und Verkaufsversuche gemeldet worden. Wäre seitens der Behörden hierzu die Genehmigung erteilt worden, so wären zweifellos Ausländer in den Besitz vieler deutscher Grundstücke gekommen. Der Ankauf von Grundstücken durch Fabrikanten und Kriegsgewinnler hätte einmal die Preise erheblich in die Höhe getrieben und anderseits sicher die Wohnungsnot vergrößert. Diesen Mißständen konnte nur durch das Sperrgesetz entgegengewirkt werden.

Der Wohnungsmangel konnte bisher nicht beseitigt werden und da die Aufhebung des Sperrgesetzes den Wohnungsmangel erhöhen, die Preise für Grundstücke und damit auch für Wohnungsmieten unerträglich steigern würde, so kämen wir zu dem Schluß: Das Sperrgesetz darf nicht aufgehoben, es muß im Gegenteil verlängert und womöglich noch verschärft werden."

Grund- und Hausbesitz.

Der Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine hat folgendermaßen Stellung genommen:

„Durch das badische Sperrgesetz vom 15. April 1919 sollte in erster Linie eine ungesunde Entwicklung in der Preisbildung für Grundstücke — bebaute und landwirtschaftlich benützte — verhindert werden, um die Preise für die Wohnungen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Die Gesetzgebung ging also von der Auffassung aus, daß diese Preise damals nicht angemessen waren. Wir müssen allerdings sehr bezweifeln, daß eine solche Beurteilung der Sachlage auf gründliche Sachkenntnis und eingehende Erhebungen gestützt war. So verschieden die Ansichten über diese Dinge auch sein mögen, über eines herrscht wohl Uebereinstimmung: die Preise sowohl für Wohnungen als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in der Zwischenzeit nicht zurückgegangen, sie sind im Gegenteil weiter gestiegen. Bei den Wohnungen ist dies geschehen, obgleich die Mieteinigungsämter bei der Mietpreisfestsetzung in der Regel unter der Grenze des für die Verwaltung der Grundstücke unbedingt Notwendigen geblieben sind. Die Ursachen dieser Steigerung sind naheliegend. Sie liegen in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen. Jedenfalls hängen die Steigerungen kaum mit den etwa erzielten erhöhten Verkehrswerten der Hauptgrundstücke zusammen. Außerordentliche Erhöhungen der Verkehrswerte konnten im Hinblick auf die Zwangsverordnungen für den Hausbesitz nicht eintreten. Das Sperrgesetz war deshalb unserer Auffassung nach nicht notwendig.

Auch der Übergang deutschen Grundeigentums in ausländische Hände konnte durch das Gesetz nicht verhindert werden. Dagegen ist durch die Anwendung des Sperrgesetzes allen beteiligten Stellen außer-

ordentlich viel unnötige Arbeit erwachsen. Treu und Glauben sind im Grundstücksverkehr mehr und mehr untergraben worden. Durch unerfreuliche Schiebungen entstanden für Staat und Gemeinden große Ausfälle an Steuereinnahmen.

Durch die Ausnahmebehandlung des Hausbesitzes entsteht die Gefahr einer Verschärfung der Wohnungsnot. Die Erhaltung bestehender Wohngelegenheit wird in Frage gestellt, wenn man versucht, die natürlichen Folgen der Geldentwertung dem Hausbesitz durch unzweckmäßige Zwangsmaßnahmen vorzuenthalten. Wir halten das Gesetz in mehrfacher Hinsicht für schädlich. Die ins Auge gefaßten Zwecke können durch eine sachgemäße Ausgestaltung und Anwendung der sogenannten Mieter[illegible]tzverordnung für eine begrenzte Übergangszeit auch ohne Sperrgesetz erreicht werden.

Wer allerdings auf dem Boden steht, daß durch eine Sozialisierung des W[illegible]hnungswesens alle Schäden auf diesem Teilgebiet geheilt werden könnten und die Wohnungsnot wirksam bekämpft würde, der muß solche Zwangsmaßnahmen unterstützen. Sie müssen ja zum Ruin des privaten Hausbesitzes führen. Alle diejenigen aber, die der Ansicht sind, daß die ungeheure Wohnungsnot nur behoben werden kann durch die Belebung der privaten Bautätigkeit und die Erhaltung des privaten Hausbesitzes, welcher im Interesse des deutschen Volkes viel wirtschaftlicher und rationeller die Funktionen der Hausverwaltung durchführen kann als Staat, Gemeinden und Genossenschaften mit einem großen Beamtenheer. haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein schrittweiser Abbau jeglicher Zwangswirtschaft auch auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge ins Auge gefaßt wird. Ein guter Anfang in dieser Richtung wird nach unserer Auffassung und unseren Erfahrungen die Aufhebung des Sperrgesetzes sein. Wir möchten die Regierung deshalb bitten, von einer Verlängerung des Sperrgesetzes absehen und die Aufhebung desselben auf 15. Mai 1921 vorsehen zu wollen.

Das angezogene Gesetz bildete bis gegen Ende des vergangenen Jahres ein badisches Unikum. Von allen deutschen Staaten hat sich unseres Wissens nur Sachsen entschlossen, einen ähnlichen Weg zu beschreiten. So wichtige und bedeutungsvolle Fragen, wie die Wohnungsfürsorge, sind vornehmlich nach wirtschaftlichen, und nicht nach politischen Gesichtspunkten zu behandeln und zu lösen. Wir sind fest überzeugt, daß durch die Aufhebung des Sperrgesetzes eine glücklichere Lösung der Probleme der Wohnungsfürsorge in die Wege geleitet und der Gesamtheit unseres Volkes ein wesentlicher Dienst geleistet wird."

In ähnlicher Weise haben sich die Ortsvereine in Konstanz, Freiburg, Pforzheim, Mannheim, Mannheim-Neckarstadt und Mannheim-Neckarau ausgesprochen.

Mietervereinigungen.

Aeußerungen sind uns von drei Vereinen zugegangen.

1. Der Mieterverein Konstanz führt in der Hauptsache aus:

„Die Frage, ob es durch das Gesetz gelang, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzuhoher Verkehrswerte im Grund und Boden verhindert worden ist, muß, abgesehen von Ausnahmefällen, im allgemeinen bejaht werden.

Das Gesetz hat der Überteuerung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt, aber nicht in dem erwarteten Maße.

Eine Behinderung des Güterumsatzes durch das Gesetz trat nicht ein. Der Umsatz war gerade hier an der Landesgrenze äußerst rege und nachweislich beeinflußt durch den Valutastand von Valutagewinnlern und Schiebern diesseits und jenseits der Grenze. So bedurfte es scharfer Beurteilung der Kaufverträge durch Stadtrat und Bezirksamt, um die Kaufpreishöhe und damit die allzuhohen Verkehrswerte in angemessenen Schranken zu halten. Gleichwohl ist dies nicht immer gelungen.

Schwächen und Mängel haften auch diesem Gesetz an, insbesondere nach der Richtung, daß eben dadurch der Zweck des Gesetzes umgangen oder zu umgehen versucht werden kann.

Mit welchen Wirkungen bei Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai 1921 gerechnet werden muß, kann bei den heutigen unsicheren Verhältnissen kaum vorausgesehen werden. Wir sind aber der Ansicht, daß

dem Grundstücksverkehr nach wie vor ein scharfes Augenmerk zugewendet werden sollte. Die Beibehaltung des Sperrgesetzes erscheint uns für den soliden Grundstücksbesitzer und Erwerber keine Härte, wohl aber für den unsoliden, und das darf und soll es bleiben. Jedenfalls sollte auch die Auswirkung des zu erwartenden Mietsteuergesetzes in der Praxis abgewartet werden.

Ein neues Aufblühen etwaiger Grundstücksspekulation würde sicher das Verhältnis zwischen Hausbesitzern und Mietern ins Unerträgliche steigern und für beide Teile zu den ungesundesten Zuständen führen."

II. Aus der Aeußerung des Mietervereins Freiburg möge folgendes wiedergegeben werden:

„Durch das badische Sperrgesetz vom 15. April 1919 ist es in Verbindung mit der Mieterschutzverordnung gelungen, die Häuser- und Grundstückspreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzuhoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist.

Dies gilt jedoch im allgemeinen nur für städtische Grundstücke, da das Gesetz gänzlich unbegründeter Weise die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im wesentlichen von seinen Bestimmungen ausgenommen hat. Das Gesetz hat in dem erwähnten Umfang, wenn auch nicht unbedingt der Überfremdung des Grund und Bodens, so doch der Güterspekulation entgegengewirkt, ohne den Güterumsatz zu behindern. Es wäre übrigens auch nicht einzusehen, welches Interesse der Staat an einer Erleichterung zu beGüterumsatzes, zumal in gegenwärtiger Zeit, haben sollte. Auf die beteiligten Pächter oder Mieter wird zu wenig Rücksicht genommen. Ihre Anhörung ist im Gesetz (§ 7) nicht vorgeschrieben.

Als ein Hauptmangel bei der Anwendung des Gesetzes dürfte übrigens zu bezeichnen sein, daß sich im allgemeinen Staats- und Gemeindebehörden nicht immer bewußt zu sein scheinen, welch große gemeinwirtschaftlichen Vorteile im Sinne einer gesunden Bodenreform die Anwendung des Vorkaufsrechts zu bringen vermag und daß auch ein ganz erheblicher Nutzen im Sinne einer Steuerentlastung daraus erwartet werden könnte.

Eine völlige Aufhebung des Gesetzes brächte u. a. folgende Nachteile:

1. Es entfiele die wohl nie wiederkehrende Gelegenheit für Staat und Gemeinden, sich ohne besonderen Zwang zu vorteilhaften Preisen (um schlechtes Geld) Grund und Boden, Häuser und wertvollste Naturschätze (insbesondere auch Wasserkräfte) zu erwerben.

2. Es wäre ein außerordentliches Steigen der Häuserpreise zu erwarten. Die Käufer der Häuser und deren Rechtsnachfolger führten dann anhaltend, vielleicht noch mehr als bisher und mit weit mehr Recht, Klage über viel zu geringe Verzinsung.

3. Die Übernahme des Grund- und Hausbesitzes in das Obereigentum des Staates oder der Gemeinden wäre bei Freilassung der Preisgestaltung ungemein erschwert.

4. Die aus kulturellen, sozialpolitischen und gesundheitlichen Gründen gebotene Niederhaltung des Anteils des Arbeitseinkommens an den Kosten für Wohnung würde (von Revolutionen ernsterer Art abgesehen) voraussichtlich dauernd behindert. Andererseits wäre wieder den einzelnen Liegenschaftsbesitzern statt der Allgemeinheit Gelegenheit geboten, lediglich aus dem Besitz des nicht vermehrbaren Grund und Bodens, statt aus eigener Arbeit, Gewinn zu ziehen. Dies stände aber wohl auch mit Absatz 3 Satz 2 des Artikels 155 der Reichsverfassung nicht in Einklang.

III. Die Mietervereinigung Mannheim hat sich dahin ausgesprochen:

„Das Sperrgesetz hat die gröbsten Mißbräuche der Spekulation verhindert. Der Überfremdung des Bodens kann keine Schranke gesetzt werden, wenn, wie dies in jüngster Zeit regelmäßig geschieht, sich ausländische G. m. b. H.s Häuser erwerben. Das Gesetz wird umgangen, indem die berühmten Ersatzeintragungen (Nießbrauch, Vollmacht, Grundschuld) gemacht werden, wobei die Notare stark behilflich sind.

Es gibt nur einen Schutz: Der obligatorische Vertrag muß gleichfalls rechtsunwirksam gemacht werden. Die Bundesratsverordnung vom März 1918 über Pacht gibt hierzu Vorbild.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Aufhebung des Gesetzes würde die Gewinne der Spekulation dauernd sichern, die Mieten unerträglich in die Höhe treiben und alle Maienträume der Spekulation in tolle Blüten treiben.

Diesem Zustande ist unter allen Umständen entgegenzutreten. Wir können keine Garantien übernehmen, wenn das Sperrgesetz fällt und die Spekulation triumphiert. Es gibt nur ein Mittel, durch welches das Sperrgesetz unnötig wird, d. i. gesetzliche Festlegung der Mieten im künftigen Reichsmietengesetz, Grundmiete nach dem Stand des Jahres 1914 und entsprechende Zuschläge. Dieser Satz muß dann die gesetzliche Miete sein. Kommt das Reichsmietengesetz bis zum Mai, ist das Sperrgesetz nicht mehr nötig."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Badisches Staatsministerium.

Karlsruhe, den 25. April 1921.

Nr. 8643.

2 Anlagen.

An den

Herrn Präsidenten des badischen Landtags.

Der Verkehr mit Grundstücken.

Wir beehren uns mit Bezug auf unser Schreiben vom 13. April 1921 Nr. 7719 je eine Abschrift des Vortrags des Justizministeriums vom 13. April 1921 Nr. 29 759 sowie der Äußerung des Landesfinanzamts (Abt. Besitz- und Verkehrssteuern) vom 4. März 1921 Nr. EV. 61 ergebenst zu übersenden. Hierzu bemerkt das Ministerium des Innern, daß nach seinen Feststellungen in den Jahren 1919 und 1920 in Baden Grundstücksübergänge an Ausländer oder im Ausland lebende Deutsche im Verkaufswert von etwa 19 Millionen Mark und Hypotheken- und Grundschuldbelastungen zugunsten solcher in Höhe von etwa 43 Millionen Mark stattgefunden haben. Ein Teil dieser Belastungen, besonders im Grundbuchbezirk Mannheim, hat als Ersatz für Eigentumsübergänge stattgefunden.

Trunk.

Justizministerium.
Nr. 29 759.

Karlsruhe, den 13. April 1921.

Den Verkehr mit Grundstücken betr.

An das Staatsministerium.

Entsprechend dem Beschluß des badischen Landtags vom 22. Dezember 1920 hat das Justizministerium bei den Notariaten, den städtischen Grundbuchämtern und den Amtsgerichten der altrechtlichen Bezirke Pforzheim, Bretten, Mosbach, Boxberg, Tauberbischofsheim, Wertheim und Schwetzingen über die mit dem Grundstückssperrgesetz gemachten Erfahrungen Erhebungen angestellt. Die Behörden sollten sich dabei besonders darüber aussprechen,

ob es durch das Grundstückssperrgesetz gelungen ist, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzu hoher Verkehrswerte in Grund und Boden verhindert worden ist,

ob das Gesetz der Überfremdung des Grund und Bodens sowie der Güterspekulation entgegengewirkt hat, ob es etwa den Güterumsatz behindert hat, welche Schwächen und Mängel dem Gesetz bei der Anwendung abgesehen von denjenigen anhaften, die durch die Schranken der reichsgesetzlichen Regelung (Artikel 119 EG.BGB.) bedingt sind, mit welchen Wirkungen bei Aufhebung des Gesetzes auf den 15. Mai 1921 gerechnet werden müßte.

Die Rundfrage hatte im wesentlichen folgendes Ergebnis:

I. Ist es gelungen, die Häuser- und Güterpreise nach der Richtung zu beeinflussen, daß sich im allgemeinen eine Preisbildung entwickelt hat, durch die eine Festlegung allzuhoher Werte in Grund und Boden verhindert worden ist?

A. Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz.

Bei der Beantwortung dieser Frage muß zunächst zwischen städtischem Grund und Boden und land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken unterschieden werden. Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Übergang von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Maß von nicht mehr als 1 Hektar von einem Landwirt auf einen andern Landwirt derselben oder einer benachbarten Gemarkung (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes). Damit kommt für einen großen Teil des Grundstücksverkehrs ein Genehmigungsverfahren nicht in Frage, und von einer Einwirkung des Gesetzes kann insoweit auch keine Rede sein. Für landwirtschaftliche Grundstücke haben sich Preise herausgebildet, die nach Ansicht verschiedener Notariate für die Volkswirtschaft geradezu eine Gefahr bilden. Nun wird allerdings der von einigen Notariaten vertretenen Auffassung, daß nicht Grundstückspreise für die Lebensmittelpreise, sondern umgekehrt die Lebensmittelpreise für die Grundstückspreise bestimmend sind, im wesentlichen beigetreten werden müssen. Solange die gegenwärtige Lebensmittelknappheit herrscht, wird eine erhebliche Senkung der Preise für landwirtschaftliche Grundstücke nicht zu erwarten sein. Daß die hohen Grundstückspreise nicht allein ausschlaggebend für die Bildung der Lebensmittelpreise sind, geht schon daraus hervor, daß auch alle diejenigen Bauern die üblichen hohen Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse verlangen, die seit Jahren keinerlei Grund und Boden mehr angekauft haben, sondern nur ihren alten Besitz weiterbewirtschaften. Andererseits wird aber auch nicht jeder Einfluß des Preises von Grund und Boden auf die Lebensmittelpreise schlechtweg in Abrede gestellt werden können, wenn er auch gegenüber den übrigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

preisbildenden Umständen nur von untergeordneter Bedeutung ist. Wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, werden für landwirtschaftliche Grundstücke wahre Phantasiepreise bezahlt; der 10- und 12fache Friedenspreis ist durchaus die Regel, in vielen Fällen sind die Preise schon bis zum 20fachen Friedenswert gestiegen. Bei dem Landhunger der Bauern, ihrer Übersättigung mit Papiergeld, dem Streben nach einer sicheren Kapitalanlage und bei dem geringen Angebot verkäuflicher Grundstücke werden alle Preise bezahlt, die gefordert werden.

Die Preise, die sich für kleinere Grundstücke unter 1 Hektar herausgebildet haben, sind aber auch maßgebend beim Verkauf von größeren Grundstücken und von ganzen Gütern. In solchen Fällen besteht vielfach die Gefahr, daß die Gemeindebehörde in ihrem Gutachten aus persönlichen Gründen die Preise als angemessen bezeichnet oder nicht, je nachdem der Erwerber ein Gemeindeangehöriger oder ein Ausmärker ist.

Das Ergebnis der Rundfrage kann somit dahin zusammengefaßt werden, daß das Grundstückssperrgesetz schon wegen der Ausnahmevorschrift des § 6 Absatz 2 auf die Preisbildung bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken keinerlei Einfluß gehabt hat.

B. Städtischer Grundbesitz.

Was die Preise für städtischen Grund und Boden anbelangt, so nehmen allerdings einige Notariate an, daß das Grundstückssperrgesetz ihr Steigen gehindert habe. Dieser Einfluß sei namentlich zu Beginn des Bestehens des Gesetzes bemerkbar gewesen. Der Ansicht dieser Notariate steht aber die Auffassung des überwiegenden Teiles der übrigen Notariate und der städtischen Grundbuchämter entgegen, die mit aller Entschiedenheit in Abrede stellen, daß das Sperrgesetz, von einzelnen, nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen, für die Preisbildung irgendwelche Bedeutung habe. Namentlich die Notariate der großen Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg haben sich mit dem größten Nachdruck in diesem Sinne ausgesprochen. Es ist allerdings richtig, daß sich bei Hausgrundstücken kein Ansteigen der Preise wie bei landwirtschaftlichen Grundstücken gezeigt hat. Nach Ansicht der Mehrzahl der Notariate wäre es aber falsch, diese Wirkung auf das Grundstückssperrgesetz zurückzuführen. Auch hier kommen ganz andere preisbildende Faktoren in Frage. Eine maßgebende Rolle spielen Angebot und Nachfrage, die Berücksichtigung der Neubaukosten und die mögliche Rentite der Häuser. Von dem größten Einfluß ist außerdem die Mieterschutzgesetzgebung, die in weitgehendem Umfange ein Steigen der Häuserkaufpreise verhindert hat. Verschiedene Notariate weisen darauf hin, daß bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Abstoßung von Grund und Boden eben doch nicht so leicht sei wie bei sonstigen „Waren", so daß bei der Investierung von Kapital größere Vorsicht geboten sei.

Wenn tatsächlich nachgewiesen werden sollte, daß das Sperrgesetz eine „Überteuerung" des städtischen Grund und Bodens verhindert habe, dann müßte dargetan werden, daß die Grundstückspreise in anderen Ländern, die kein Sperrgesetz kennen, höher sind. Ein Vergleich in dieser Hinsicht ist aber schon aus dem Grunde schwer möglich, weil es fast allgemein üblich geworden sei, in den Kaufverträgen zu niedere Kaufpreise anzugeben, um die bezirksamtliche Genehmigung zu erhalten (vgl. näher unten V, Ziffer 2). In den Kaufverträgen erscheinen jetzt ausnahmslos Preise, die sich nicht wesentlich über die Friedenspreise erheben. Die Zuschläge betragen etwa 10—50 Prozent. Für jeden, der die Verhältnisse kenne, sei es aber gar nicht zweifelhaft, daß tatsächlich sehr viel höhere Preise vereinbart und bezahlt worden seien.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Im Grundstücksverkehr sind die Parteien zur Vermeidung des Genehmigungsverfahrens immer mehr dazu übergegangen, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg nicht im Wege der Übereignung des Grundstücks, sondern durch Ersatzformen, wie Ausstellung unwiderruflicher Vollmachten, Bestellung von Grundschulden u. dgl. zu erzielen. Über diese „Umgehungen" des Gesetzes wird unten noch näher zu handeln sein. Werden aber diese Formen gewählt, so besteht nach dem Gesetz schlechterdings keine Möglichkeit, durch Versagung der Genehmigung der Veräußerung die Investierung allzu hoher Werte im Grund und Boden zu verhindern.

Die Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der Notariate und der städtischen Grundbuchämter geht somit dahin, daß das Sperrgesetz auch auf die Bildung der Preise städtischer Grundstücke keinerlei Einfluß habe.

II. Hat das Gesetz der Güterspekulation entgegengewirkt?

Wesentlich günstiger lauten die Äußerungen der Notariate über die Wirkungen des Gesetzes in diesem Punkte. Zwar wird namentlich von städtischen Notariaten die Ansicht vertreten, daß die Güterspekulation noch im alten Umfange weiter bestehe und daß die Spekulanten, um ein Eingreifen des Bezirksamtes zu verhüten, sich der obenerwähnten Umgehungsformen bedienten. Auch aus ländlichen Bezirken liegen Äußerungen vor, wonach Fälle von reiner Spekulation immer wieder vorkommen. So berichtet ein Notariat in der Seegegend, daß dort innerhalb eines einzigen Jahres ein Grundstück dreimal den Besitzer gewechselt habe. Diesen ungünstig lautenden Berichten stehen aber gewichtige Stimmen aus anderen Bezirken entgegen, die mit allem Nachdruck die Meinung vertreten, daß es dem Sperrgesetz tatsächlich gelungen sei, die Güterspekulation erheblich einzuschränken, wenn nicht vollständig zu unterdrücken. Namentlich aus der Seegegend, wo früher Güterhändler und Güterschlächter ein arges Unwesen trieben, wird vielfach berichtet, daß die Güterspekulation nahezu völlig lahmgelegt sei. Es liegt nahe, diese zweifellos sehr erfreuliche Wirkung des Gesetzes, soweit ländlicher Grund und Boden in Betracht kommt, auf die Ausnahmebestimmung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes zurückzuführen. Der Landwirt kann, ohne Genehmigung einholen zu müssen, seinen Grund und Boden an einen Landwirt seiner Heimatgemeinde zu jedem beliebigen Preise verkaufen, oder solchen erwerben; der Güterhändler dagegen muß sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf mit einer Versagung der Genehmigung zur Veräußerung oder gar mit Ausübung des Vorkaufsrechts des Staates oder der Gemeinde rechnen.

Als Ergebnis der Nachfrage kann hiernach betrachtet werden, daß das Sperrgesetz, wenn nicht überall, so doch in vielen Teilen des Landes und namentlich in ländlichen Bezirken die Güterspekulation unterdrückt oder wenigstens wesentlich herabgemindert hat.

III. Ist es dem Gesetz gelungen, die Überfremdung von Grund und Boden zu verhindern?

Die Befürchtungen, daß Ausländer unter Ausnützung der für sie günstigen Valutaverhältnisse sich in größerem Umfange in den Besitz von inländischem Grund und Boden setzen würden, haben sich nach Ansicht zahlreicher Notariate als offenbar übertrieben erwiesen. Ankäufe von Grundstücken durch Ausländer sind schon vor der Herrschaft des Sperrgesetzes in den meisten Teilen des Landes nicht häufig vorgekommen. Auch seit dem Bestehen des Gesetzes sind fast nirgends Wahrnehmungen gemacht worden, daß Ausländer den Ankauf von Grundstücken versucht hätten. Das Notariat Kehl berichtet sogar, daß im Brückenkopfgebiet Ausländer vielfach ihren Grundbesitz abstoßen. Da der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten hat, daß die Ausländereigenschaft des Käufers an sich noch kein die Versagung der Genehmigung rechtfertigender Grund sei, so wird das Sperrgesetz auch kaum eine sehr wirksame Waffe zur Fernhaltung von Ausländern von deutschem Grunderwerb bilden können. Verschiedene Notariate weisen auch darauf hin, in einigen Fällen bestehe der Verdacht, daß deutsche Strohmänner vorgeschoben worden seien; es sei auch ein naheliegendes Mittel, zunächst eine G. m. b. H. zu gründen, die die Grundstücke erwerbe, um sodann die Stammanteile an Ausländer abzutreten.

Immerhin wird von verschiedenen Notariaten berichtet, daß in ihren Bezirken durch das Sperrgesetz eine Überfremdung von Grund und Boden verhindert worden sei. Schon das Bestehen des Gesetzes habe abschreckend gewirkt.

Von einigen Notariaten wird auch darauf hingewiesen, daß ein unbedingter Ausschluß des Auslandes von deutschem Grunderwerb möglicherweise gar nicht den deutschen Interessen entspreche, da es wünschenswert sei, das ausländische Kapital am deutschen Wirtschaftsleben zu interessieren.

Inwieweit für die Fernhaltung von Ausländern auch andere Gründe wie das Sperrgesetz, so namentlich die Mieterschutz- und Wohnungsnotgesetzgebung, maßgebend waren, läßt sich schwer beurteilen; hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

könnten nur durch einen Vergleich mit den Verhältnissen der Nachbarländer bestimmte Nachweise erbracht werden. Immerhin wird als Ergebnis der Rundfrage zu betrachten sein, daß der Grundstückserwerb von Ausländern vor und während des Bestehens des Gesetzes verhältnismäßig geringfügig war, daß es aber dem Sperrgesetz doch in einzelnen Fällen gelungen ist, einer Überfremdung von Grund und Boden entgegenzuwirken.

In einem anderen Sinne ist dagegen nach den Berichten zahlreicher Notariate eine „Überfremdung" von Grund und Boden in wirksamer Weise bekämpft worden, insofern als es nämlich gelungen ist, den Übergang landwirtschaftlichen Grund und Bodens an Nichtlandwirte zu verhindern. Namentlich der Aufkauf großer Güter durch Kriegsgewinnler, wie er zum Schaden der Volkswirtschaft nach dem Kriege vielfach üblich war, konnte unterbunden werden.

IV. Hat das Grundstückssperrgesetz den Güterumsatz eingeschränkt?

In diesem Punkte sind nahezu alle Notariate darüber einig, daß das Gesetz wohl den Geschäftsbetrieb außerordentlich erschwert, aber den Grundstücksverkehr in keiner Weise eingeschränkt habe. Insbesondere im Jahre 1920 sei der Güterumsatz so groß gewesen wie noch nie zuvor. Der Höhepunkt ist nach Auffassung verschiedener Notariate bereits überschritten, so daß für die Folgezeit wieder mit einem Nachlassen des Güterverkehrs zu rechnen sei. Gegenwärtig entschließe sich niemand mehr zu einem Grundstücksverkauf, wenn er zur Veräußerung nicht unbedingt genötigt sei. Namentlich wisse aber der Bauer den Wert von Grund und Boden sehr zu schätzen. Wenn deshalb in Zukunft der Güterumsatz zurückgehe, so sei dies vom Fortbestehen oder der Aufhebung des Sperrgesetzes völlig unabhängig. Irgendwelchen nennenswerten Einfluß auf den Güterumsatz werde die Aufhebung des Gesetzes nicht haben.

V. Mängel des Gesetzes.

1. Möglichkeit der Umgehung.

Als ein Hauptmangel wird es von vielen Notariaten bezeichnet, daß nach den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes der Grundstückskaufvertrag auch bei Versagung der Genehmigung zur Veräußerung voll wirksam bleibe; es sei wünschenswert, im Falle der Versagung auch den obligatorischen Vertrag für nichtig zu erklären. Wie hierfür aber eine rechtliche Grundlage gefunden werden soll, weiß kein Notariat anzugeben. Wohl aber schließen sich eine ganze Reihe der Berichte der bisher vom Justizministerium ständig vertretenen Auffassung an, daß Artikel 119 EG.BGB. keine Möglichkeit biete, den obligatorischen Kaufvertrag für unwirksam zu erklären.

Wenn der obligatorische Vertrag wirksam bleibt, so ist es naheliegend, daß die Parteien alles daransetzen werden, den von ihnen mit diesem Vertrag bezweckten wirtschaftlichen Erfolg auf irgend eine Weise zu erreichen. Wird ihnen die Genehmigung zur Veräußerung auf Grund des badischen Gesetzes versagt, so werden sie zu irgend einer anderen ihnen von der Reichsgesetzgebung zur Verfügung gestellten Rechtsform greifen. Es kommen hier die aus der Denkschrift des Ministeriums des Innern vom Dezember 1919 und aus zahlreichen früheren Berichten von Notariaten und städtischen Grundbuchämtern bekannten Rechtsgeschäfte, wie Bestellung eines Nießbrauchs, einer Grundschuld oder einer Hypothek, Ausstellung einer unwiderruflichen Vollmacht u. dgl., in Betracht. Dieser Geschäftsformen bedienen sich die Parteien oft von vornherein, ohne einen Kaufvertrag abzuschließen, namentlich dann, wenn sie die Ausübung des staatlichen Vorkaufsrechts befürchten müssen, oder sie vereinbaren diese Geschäftsformen erst, wenn ihnen die Genehmigung zur Veräußerung versagt worden ist. In der letzten Zeit ist es dann immer mehr üblich geworden, bereits in den Kaufvertrag für den Fall der Versagung der Genehmigung die Ersatzgedinge aufzunehmen. Verschiedene Notariate verwahren sich mit Entschiedenheit gegen den ihnen gemachten Vorwurf, daß sie durch Beurkundung derartiger Ersatzgedinge das Sperrgesetz „sabotieren". Es sei für den Notar eine äußerst peinliche Sache, die Beteiligten darüber zu belehren, daß bei einer Versagung der Genehmigung zur Veräußerung der obligatorische Vertrag vollwirksam und für die Parteien bindend bleibe. Gerade

Leute, die noch an eine Autorität der Gesetze glaubten, könnten eine derartige Bestimmung nicht verstehen. Wenn ein Kauf vom Staate nicht genehmigt werde, weil er dem Gemeinwohl widerspreche, so würde es dem natürlichen Empfinden entsprechen, daß er damit in vollem Umfang für nichtig erklärt und daß jeder Versuch, ihn durch mißbräuchliche Ausnützung anderer rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Ergebnis doch wirksam zu machen, unter Strafe gestellt werde. Die Folge sei die, daß die Parteien, von Ausnahmen abgesehen, sich dafür entschieden, auch bei versagter Genehmigung an dem Kaufvertrag festzuhalten und den beabsichtigten Zweck in den ihnen von der Reichsgesetzgebung zur Verfügung gestellten Rechtsformen zu erreichen, die der badische Gesetzgeber nicht verboten habe und auch nicht verbieten könne. Erste Pflicht des Notars sei es, den wahren Willen der Parteien zu erforschen und sie auf die verschiedenen zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Notar, der dies unterlasse, mache sich einer Pflichtverletzung schuldig und sei u. U. sogar für den entstehenden Schaden haftbar.

Eine der unerfreulichsten Folgen der Vereinbarung solcher Ersatzgedinge besteht darin, daß der Inhalt des Grundbuchs in vielen Fällen mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Sachlage nicht mehr im Einklang steht. Bei längerer Geltungsdauer des Gesetzes werden sich die Fälle immer mehren, in denen eine Person als Eigentümer eingetragen ist, der das Grundstück wirtschaftlich schon lange nicht mehr gehört. Bei Konkursen und Erbfällen können sich hieraus die größten Schwierigkeiten entwickeln.

2. Angabe eines unrichtigen Kaufpreises.

Nach Wahrnehmungen, die überall im Lande gemacht wurden, werden die Grundstückskaufpreise bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen fast ausnahmslos zu niedrig angegeben. Es werden Fälle erwähnt, in denen das Bezirksamt die Erteilung der Genehmigung für den Fall in Aussicht stellte, daß der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis um einen bestimmten Betrag ermäßigt werde. Die Parteien schließen dann einen neuen Vertrag, in dem der vom Bezirksamte gebilligte Preis aufgeführt wird. Der beurkundende Notar hat keinen Zweifel, daß die Parteien diese Kaufpreisvereinbarung gar nicht ernst meinen; er hat aber, da beide Teile das gleiche Interesse an der Verschleierung des Sachverhalts haben und unter einander einig sind, keine Möglichkeit, den richtigen Kaufpreis festzustellen.

Ein städtisches Notariat führt zu diesem Punkte aus:

„Das Sperrgesetz läßt eine Versagung der bezirksamtlichen Genehmigung wegen Überteuerung zu. Dabei berücksichtigt es die Geldentwertung nicht oder nicht ausreichend. Das ist ein verfehltes Beginnen, wenn die Beteiligten ausnahmslos das Grundstück als Ware betrachten, deren Wert ebenso wie der Wert anderer Waren im allgemeinen Wertmesser, dem Geld, zum Ausdruck kommen muß. Will der Gesetzgeber durch Maßnahmen, die von den Beteiligten nur als unberechtigte Polizeimaßnahme empfunden werden, diese natürliche Ausgleichung der Grundstückspreise an die geänderten Geldverhältnisse verhindern oder erschweren, dann wehrt sich die Bevölkerung auf die gleiche Art, wie sie sich allgemein vor Polizeimaßnahmen zu schützen sucht: sie macht unwahre Angaben. Diese Unwahrheit wird von der Bevölkerung nicht mehr als unerlaubt empfunden, da sich die Bevölkerung durch die überspannte Regelung der Lebensmittelversorgung während des Krieges längst daran gewöhnt hat, Polizeivorschriften zu umgehen."

Die Neigung der Vertragschließenden, die Kaufpreise zu nieder anzugeben, wird teilweise noch dadurch verstärkt, daß, nach verschiedenen Berichten zu schließen, einzelne Bezirksämter bei Anwendung des Sperrgesetzes wohl allzu schematisch verfahren. Solange die jetzige Geldentwertung besteht und die Kosten eines Neubaus sich auf etwa das zehnfache des Friedensbetrages belaufen, wird es ein vergebliches Unternehmen sein, dem Verkäufer als Kaufpreis den Friedenspreis nebst einem Zuschlag von etwa 50 Prozent vorschreiben zu wollen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß infolge dieser falschen Kaufpreisangaben dem Staate und den Gemeinden erhebliche Beträge an Grunderwerbsteuern, Wertzuwachssteuern u. dgl. entgehen. Dabei ist die Absicht der Steuerhinterziehung bei vielen Beteiligten keineswegs der Beweggrund für die falschen Kaufpreisangaben; der Grund ist vielmehr lediglich in dem Bestreben zu suchen, unter allen Umständen die Genehmigung zu der beabsichtigten Veräußerung zu erhalten. Auf diese Weise kommen oft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personen zu falschen Angaben, die sich zu einer absichtlichen Steuerhinterziehung sonst nie verstanden hätten. Verschiedene Notariate weisen auf Fälle hin, in denen eine unwahre Kaufpreisangabe selbst anständig empfindenden Menschen zu einer Art Zwangshilfe werden könne. Ein Kleinrentner, der sein Haus verkaufen muß, weil er die Steuern oder die Kosten der baulichen Unterhaltung nicht mehr aufbringen kann, oder eine überschuldete Person, die ihre Vermögensverhältnisse durch Verkauf ihres Hauses zu einem ihr gebotenen hohen Preise sanieren könnte, wird leicht geneigt sein, dem Notar einen mäßigen Kaufpreis anzugeben, bei dem auf Genehmigung des Bezirksamtes zu rechnen ist. Würde der tatsächliche, höhere Kaufpreis angegeben, so hätte der Verkäufer eine Versagung der Genehmigung und erheblichen Geldverlust zu befürchten.

Das Sperrgesetz hat nach Auffassung zahlreicher Notariate dazu beigetragen, die Achtung vor der Autorität von Gesetzen beim Publikum zu untergraben, weil dieses sich immer mehr daran gewöhnt habe, durch Angabe falscher Kaufpreise und Vereinbarung von Ersatzgedingen die Bestimmungen des Sperrgesetzes in weitem Umfang illusorisch zu machen, ohne daß die Möglichkeit bestehe, diese Umgehungen zu verhindern oder strafend dagegen einzuschreiten. Namentlich soll die Gewohnheit, die Kaufpreise zu nieder anzugeben, nachgerade so tief eingewurzelt sein, daß viele Notariate befürchten, auch eine Aufhebung des Gesetzes werde hier keinen Wandel schaffen; das Publikum werde dann zum Zwecke der Steuerhinterziehung fortsetzen, woran es sich unter der Herrschaft des Sperrgesetzes im Interesse der Erlangung der bezirksamtlichen Genehmigung gewöhnt habe.

Vielfach scheinen übrigens auch Fälle von Angabe eines zu hohen Kaufpreises vorgekommen zu sein, wenn nämlich die Ausübung des staatlichen Vorkaufsrechts zu befürchten stand.

Von verschiedenen Notariaten wird der Vorschlag gemacht, im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach den Parteien über die Richtigkeit der Kaufpreisangaben eine eidesstattliche Versicherung abverlangt werden solle. Ein großer Teil der Notariate zweifelt aber, ob die Parteien auf diesem Wege zu richtigen Angaben veranlaßt werden können. Es wird darauf hingewiesen, daß im heutigen öffentlichen Leben, namentlich bei Abgabe von Steuererklärungen, ein überreichlicher Gebrauch von Versicherungen an Eidesstatt gemacht werde, so daß der Verkehr dieser Art von Erklärungen keine große Bedeutung mehr beimesse. Wenn man die eidesstattliche Versicherung auch beim Grundstücksverkehr verlange, so werde man, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, die Parteien lediglich zu falschen eidesstattlichen Angaben veranlassen und dann u. U. zu strafendem Einschreiten genötigt sein. Einige Notariate, die für Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen eingetreten sind, verlangen aber, daß die Erklärung dann wenigstens nicht vor den Notariaten abgegeben werden dürfe; es bestehe zum Glück noch ein weitgehendes Vertrauen des Publikums in die beurkundende Tätigkeit des Notars, dieses Vertrauen würde durch eine allzu weitgehende Heranziehung des Notars zu Polizeimaßnahmen schweren Schaden erleiden.

3. Unsoziale Wirkungen des Gesetzes.

a) Im Hinblick auf die Ausnahmevorschrift des § 6 Absatz 2 des Gesetzes ist nahezu der ganze Grundstücksverkehr mit ländlichem Grund und Boden unter Landwirten keinerlei Schranke unterworfen. Bei Veräußerung von städtischem Grund und Boden ist dagegen, sowie der Friedenspreis um eine bestimmte Grenze überschritten wird, mit einer Nichtgenehmigung zu rechnen. Der Bauer aber erhält den 10—20fachen Friedenspreis. Diese Tatsache hat schon viel Erbitterung hervorgerufen.

Ganz besonders hat es aber Unwillen erregt, daß es unter der Herrschaft des Sperrgesetzes dem Nichtlandwirt so gut wie unmöglich gemacht ist, auch nur ein kleines Stück ländlichen Grund und Boden für den eigenen Bedarf zu erwerben. Der Bauer, der einen Acker zu einem Phantasiepreis ersteigert hat, erhält ihn und bedarf keiner Genehmigung; dem kleinen Beamten oder dem Arbeiter, der in einer Versteigerung mitgeboten hat, um ein Stück Feld zu eigener Bewirtschaftung zu erwerben, um die überhohen Preise an die Bauern nicht mehr zahlen zu müssen, wird im selben Falle die Genehmigung wegen Überteuerung versagt. Immerhin wird zugegeben werden müssen, daß derartige Härten und Ungerechtigkeiten

bei einer etwas weitherzigeren und weniger schematischen Handhabung des Gesetzes durch die Bezirksämter vermieden werden könnten. Einer schrankenlosen Förderung des Erwerbs von landwirtschaftlichem Boden durch Nichtlandwirte, die Selbstversorger werden wollen, soll damit nicht das Wort geredet werden. Aus ländlichen Bezirken wird weiter Klage darüber geführt, daß es jungen Landwirtssöhnen, auch wenn sie tüchtig und strebsam seien, kaum mehr möglich oder wenigstens außerordentlich erschwert sei, sich selbständig zu machen. Ihre Mittel reichen nicht aus, um beim Ankauf von Grund und Boden mit reichen Großbauern in Wettbewerb zu treten. Da auch eine Teilung des elterlichen Gutes wegen der Unmöglichkeit, neue Wirtschaftsgebäude zu erstellen, nicht durchführbar sei, herrsche in diesen Kreisen große Mutlosigkeit und Niedergeschlagenheit.

b) Verschiedene Notariate bezeichnen es als sehr fraglich, ob der in Grundstücken angelegte Papiergeldüberschuß einen etwaigen späteren allgemeinen Preisabbau wirklich hemmen wird, und ob nicht umgekehrt das Sperrgesetz, wenn ihm inmitten der allgemeinen Preissteigerung tatsächlich eine künstliche Niederhaltung der Grundstückspreise gelingen sollte, einseitig die vermögenden Grundstückskäufer begünstigt und damit höchst unsozial wirke. Der Schutz des Gesetzes käme damit einer Bevölkerungsklasse zugute, die ihn am allerwenigsten nötig hat und deren Begünstigung auch sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers lag. In diesem Zusammenhange wird es von verschiedenen Notariaten bezweifelt, ob ein so kleines Land wie Baden auch nur das beschränkte Ziel erreichen könne, durch seine Gesetzgebung im Grundstücksverkehr der Auswirkung wirtschaftlicher Grundgesetze zeitig Rechnung zu tragen. Es sei undenkbar, daß infolge polizeilicher Fürsorgemaßnahmen die schweren Erschütterungen des Grundstücks- und Hypothekenmarktes, die für die Zukunft befürchtet werden, allein im Lande Baden nicht eintreten, während ringsum in allen deutschen Landen alles wanke und stürze. Wenn der allgemeine Preisabbau komme, so werde er sich in Baden genau in der gleichen Weise vollziehen wie anderswo, gleichviel ob ein Grundstückssperrgesetz bestehe oder nicht. Es sei also nicht ersichtlich, inwiefern die Allgemeinheit durch die in Rede stehenden Polizeimaßnahmen geschützt werden könne.

4. Ungünstige Einwirkung des Sperrgesetzes auf die Bautätigkeit und auf Entwickelung der badischen Industrie.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Bestehen des Grundstückssperrgesetzes die Bautätigkeit ungünstig beeinflußt hat. Wie ein städtisches Notariat berichtet, haben ihm verschiedene Baumeister versichert, sie könnten sich leichter zum Bauen entschließen, wenn sie nicht befürchten müßten, beim Verkauf des Hauses auf Schwierigkeiten zu stoßen.

Weiter wird als schädlich bezeichnet, daß das Sperrgesetz auch auf solche Grundstücke Anwendung findet, die der Industrie und dem Großhandel dienen. Dadurch könnten Großunternehmungen von der Ansiedlung in Baden ferngehalten und nach solchen Ländern verwiesen werden, die kein Sperrgesetz haben.

5. Mängel des Vorkaufsrechts.

Soweit die Notariate nicht grundsätzliche Gegner des Sperrgesetzes sind, bezeichnen sie zum größten Teil die Einräumung des Vorkaufsrechts an den Staat und die Gemeinden als einen der wichtigsten Vorzüge des Gesetzes. Immerhin wird auf zahlreiche Mängel bei seiner Gestaltung im Gesetz und bei seiner Ausübung hingewiesen.

Gegen die Befugnis des badischen Gesetzgebers zur Einführung des Vorkaufsrechts werden auch jetzt noch ernstliche Zweifel geltend gemacht. Es wird weiter empfohlen, das Wort „Vorkaufsrecht" durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen, da der Reichsgesetzgebung ein „Vorkaufsrecht" bei unentgeltlichen Veräußerungen und bei Tausch unbekannt sei.

Bedauerlich sei, daß das Gesetz über die Art und Ausübung des Vorkaufsrechts, insbesondere in der Zwangsversteigerung, keinerlei Aufschluß gebe. Von verschiedenen Seiten wird vorgeschlagen, im Falle der Zwangsversteigerung das Vorkaufsrecht überhaupt auszuschließen. Es dürfe nicht vorkommen, daß der be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treibende Hypothekengläubiger nicht wisse, was er bieten solle, weil beim Gebot der Schätzung ihm die Gemeinde das Grundstück nehme und er sein Geld verliere, während andererseits bei Herausbietung seiner Forderung die Genehmigung wegen Überteuerung versagt werde und der Zuschlag nicht erfolgen könne.

Das Vorkaufsrecht des Staates wird im allgemeinen gerne hingenommen, dagegen hat die Übertragung des Vorkaufsrechtes an Gemeinden schon zu großer Mißstimmung Anlaß gegeben, weil in letzterem Falle sofort der Verdacht rege wurde, daß die Gemeinde nicht Allgemeininteressen im Auge habe, sondern lediglich von eigennützigen Beweggründen sich leiten lasse. Einige Notariate berichten auch tatsächlich von krassen Fällen einer mißbräuchlichen Geltendmachung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinden. Von vielen Seiten wird deshalb das bisherige voraussetzungslose Vorkaufsrecht des Staates und der Gemeinden scharf getadelt und verlangt, daß jedenfalls die Übertragung an die Gemeinden nur bei Nachweis wichtiger gemeinwirtschaftlicher Interessen erfolgen dürfe. Die Gemeinden benützen oft nur die Gelegenheit, ein Grundstück zu einem billigen Preise zu erwerben, das sie früher schon bei der nötigen Voraussicht hätten haben können.

Der Kreis der Vorkaufsberechtigten müsse genau festgelegt werden; insbesondere sei der Begriff „gemeinnützige Unternehmungen" zu dehnbar. Unter dem Deckmantel der „Gemeinnützigkeit" arbeite heutzutage alles Mögliche, und es entstehe die Frage, wer letzten Endes im Streitfalle darüber zu entscheiden habe, ob ein Unternehmen als gemeinnützig zu betrachten sei.

In bestimmten Fällen müsse ein Vorkaufsrecht ausgeschlossen sein, namentlich bei Veräußerungen unter nahen Verwandten oder Auseinandersetzung von Gesamtgut.

Die Frist des § 7 sei zu kurz bemessen, um eine wirklich gründliche und zuverlässige Prüfung des Sachverhalts zu gewährleisten.

Vorgeschlagen wird ferner, im Gesetze selbst ein Rechtsmittel gegen die Ausübung und Übertragung des Vorkaufsrechts zu gewähren.

6. Mängel der Prüfung durch das Bezirksamt.

Zahlreiche Notariate sind der Auffassung, daß das Bezirksamt nicht die geeignete Behörde sei zur Beurteilung der Frage, ob durch einen Grundstücksverkauf gemeinwirtschaftliche Interessen verletzt werden. Den Beamten der inneren Verwaltung mangele häufig in dieser Hinsicht die erforderliche Sachkenntnis. Sie seien deshalb völlig auf die Gutachten der Sachverständigen und insbesondere auf diejenigen des Gemeinderats angewiesen. Die Äußerungen der Gemeinden seien aber mit großer Vorsicht aufzunehmen. Vielfach sei ihre Abfassung völlig nichtssagend und schematisch. Vielfach lasse sich der Gemeinderat aber auch von rein persönlichen Gesichtspunkten leiten. Ein Notariat schlägt vor, dem Bezirksamt eine Anhörung des Grundbuchamts zur Pflicht zu machen.

Bedauert wird, daß der Begriff „gemeinwirtschaftliche Interessen" zu unbestimmt und verschwommen sei. Es wird deshalb angeregt, im Gesetze selbst bestimmte Richtlinien aufzustellen, in welchen Fällen eine Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen als vorliegend erachtet werden müsse.

7. Genehmigungspflicht beim Verkauf geringwertiger Grundstücke.

Von verschiedenen Seiten wird es als Mangel empfunden, daß das Gesetz nicht allgemein für die Veräußerung geringfügiger Grundstücke und Grundstücksteile Genehmigungsfreiheit aufgestellt habe. Es empfehle sich nicht, auch die allerunbedeutendste Grundstücksveräußerung dem Gesetz zu unterwerfen. Das Gesetz solle jedenfalls dann keine Anwendung finden, wenn es sich nur um kleine Grenzberichtigungen handle. Ein Notariat schlägt in dieser Hinsicht vor, Genehmigungsfreiheit eintreten zu lassen, wenn die Vermessungsbehörde auf dem Meßbrief beurkunde, daß der Hinzuerwerb zur Verbesserung des Hauptgrundstücks geboten oder auch nur wünschenswert sei und das Restgrundstück durch die Verkleinerung nicht entwertet werde. Andere Notariate regen an, die Genehmigungspflicht davon abhängig zu machen, ob der Wert eines Grundstücks sich über oder unter einer bestimmten Grenze halte (500 ℳ, 600 ℳ, 2000 ℳ).

8. Anwendung des Gesetzes im Zwangsversteigerungsverfahren.

Gegen die Anwendung des Gesetzes im Zwangsversteigerungsverfahren hat sich von jeher unter den Notariaten viel Widerstand erhoben. Die Rechtsgültigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften wurde in dieser Hinsicht bestritten; auch jetzt noch werden ernste Zweifel dagegen geltend gemacht. Die Vorschriften des Sperrgesetzes stünden mit denjenigen des Zwangsversteigerungsgesetzes, das im Interesse des Gläubigers und des Schuldners auf die Erzielung eines möglichst hohen Erlöses ausgehe, in einem derartigen Widerspruch, daß sich hier die Erlassung des badischen Sperrgesetzes mit der Reichsverfassung (Art. 13) nicht vereinbaren lasse.

9. Kostspieligkeit des Verfahrens.

Als Grund für die Aufhebung des Gesetzes wird ferner angeführt, daß seine Durchführung dem Staat außerordentliche Opfer auferlegt habe. Neben dem Aufwand an Zeit und Arbeit für die damit befaßten Behörden und den Verwaltungsgerichtshof seien vor allem die unmittelbaren Auslagen für Sachverständigengutachten zu nennen. In einzelnen Fällen habe die Vergütung des Architekten mehr als die für den Staat zu erhebende Gebühr des Kaufvertrags betragen. Ein Notariat meint, der entstandene Aufwand sei so groß, daß dafür eine Reihe von Häusern hätte erstellt werden können.

VI. Wirkungen einer Aufhebung des Gesetzes.

Eine größere Anzahl von Notariaten und Grundbuchämtern, namentlich solche in den großen Städten, ist der Meinung, die Aufhebung des Gesetzes auf 15. Mai 1921 sei dringend geboten und werde nur von günstigen Folgen begleitet sein. Da diese Behörden dem Gesetz jeden Einfluß auf die Bildung der Grundstückspreise, die Güterspekulationen, die Fernhaltung von Ausländern und den Güterumsatz abgesprochen haben, kommen sie auch zu dem Ergebnis, daß seine Aufhebung in dieser Richtung völlig wirkungslos sein und nur eine Befreiung des Verkehrs von lästigen Fesseln bedeuten werde. Sie erwarten namentlich, daß in den Kaufverträgen wieder mehr wie bisher die richtigen Kaufpreise angegeben und daß durch einen Wegfall der Ersatzgedinge und sonstigen Umgehungsform die Einträge im Grundbuch den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen werden.

Der Meinung dieser grundsätzlichen Gegner des Sperrgesetzes gegenüber steht aber die Ansicht von zahlreichen anderen Notariaten und städtischen Grundbuchämtern, die eine Verlängerung des Gesetzes für geboten halten oder zum mindesten seine völlige Aufhebung für verfrüht erachten. Es wird namentlich befürchtet, daß im Falle der Aufhebung des Gesetzes die Güterspekulation und die Güterschlächterei sofort wieder aufleben werde, daß landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden zum Nachteile des Volksganzen in Hände von Nichtlandwirten übergehen und der Aufkauf von deutschem Grund und Boden durch Ausländer stark zunehmen werde. Hiernach wird vielfach vorgeschlagen, das Gesetz, wenn nicht unverändert, so doch nach einer die bisher hervorgetretenen Mängel berücksichtigenden Umarbeitung insoweit aufrecht zu erhalten, daß eine Bekämpfung der Güterspekulation und der Überfremdung sowie die Verhinderung des Aufkaufs landwirtschaftlichen Grund und Bodens durch Nichtlandwirte möglich sei. Die Beibehaltung des Vorkaufsrechts wird als besonders wünschenswert bezeichnet, sofern durch eine entsprechende gesetzliche Ausgestaltung die nötige Vorsorge gegen mißbräuchliche Ausübung getroffen werde.

Trunk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesfinanzamt
Abt. Besitz- und Verkehrssteuern
Nr. EV. 61.

Karlsruhe, den 4. März 1921.

Gegenstand: **Der Verkehr mit Grundstücken.**

An das badische Finanzministerium.

Es ist eine allgemein bekannte und unbestrittene Tatsache, daß sich der Grundstückverkehr alsbald nach Erlaß des badischen Sperrgesetzes vom 15. April 1919 mit allen Mitteln bemüht hat, sich der lästigen Fesseln, die das Gesetz anlegen wollte, zu entledigen. Die Wege, die zu diesem Zwecke eingeschlagen worden sind, sind auch für die Durchführung der Grundstücksumsatzabgabengesetze, insbesondere für das Steueraufkommen, überaus bedeutsam geworden.

Nach unseren bisherigen Wahrnehmungen hat der Grundstücksmarkt auf zwei Wegen sein Ziel zu erreichen gesucht:

1. Die Beteiligten schließen entweder den üblichen genehmigungsbedürftigen Veräußerungsvertrag und legen ihn der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung nach dem Sperrgesetz vor, lassen aber darin hinsichtlich der Vertragsgedinge, die für die Entscheidung über die Genehmigung maßgebend sind, Angaben beurkunden, die mit den Vereinbarungen der Parteien oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen; oder

2. es werden Geschäfte vorgenommen und beurkundet, die den gleichen oder einen ähnlichen wirtschaftlichen Erfolg wie Veräußerungsgeschäfte zum Zwecke der Übertragung von Grundstückseigentum im Rechtssinne haben, aber nicht der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde unterliegen.

Von den Fällen unter Ziffer 1 ist der häufigste die Angabe eines geringeren als den verabredeten Kaufpreis. Nach den uns bei verschiedenen Anlässen zugegangenen Klagen muß angenommen werden, daß dieses Verfahren in außerordentlich zahlreichen Fällen geübt wird. Das bedeutet aber eine ganz erhebliche Schädigung des Steueraufkommens, zumal da es sich häufig, besonders in den großen Städten, um ganz erhebliche Unterschiede handelt; denn wenn auch sowohl in dem bis zum 30. September 1919 gültig gewesenen badischen Verkehrssteuergesetz wie in dem jetzt geltenden Grunderwerbsteuergesetz grundsätzlich der gemeine Wert der Grundstücke getroffen werden soll, so führen die Vorschriften (§ 4 Verkehrssteuergesetz und §§ 11, 12 Grundsteuergesetz) doch tatsächlich regelmäßig zur Veranlagung nach dem Erwerbspreis. Für den Kampf gegen dieses Verfahren steht der Steuerbehörde als das wirksamste Mittel das Strafverfahren zu Gebot. Die Finanzämter sind auch allgemein und bei Gelegenheit einzeln auf die Notwendigkeit strengen Einschreitens im Strafverfahren hingewiesen worden. Es ist aber vorauszusehen, daß der Erfolg nur ein beschränkter sein wird. Er muß unter der Schwierigkeit leiden, einen für die Erkennung der Hinterziehungsstrafe ausreichenden Tatbestand nachzuweisen. Der Unterschied zwischen dem mündlich vereinbarten und dem beurkundeten Kaufpreis wird regelmäßig schon vor der Beurkundung bar beglichen oder von Bank zu Bank überwiesen, es wird eine Schuld des Verkäufers außerhalb des Kaufvertrags verrechnet oder es werden dem Verkäufer andere, nicht leicht feststellbare Vorteile eingeräumt. Beide Beteiligte haben ein Interesse an der Verheimlichung des Sachverhalts, schon weil beide wegen Grunderwerbsteuerhinterziehung, der Veräußerer überdies unter Umständen wegen Zuwachssteuerhinterziehung, strafbar sind. Zeugen, die ausreichende Unterlagen für ein Strafverfahren geben könnten, sind nur in seltenen

Fällen vorhanden. Wenn schließlich infolge besonderer Umstände die Gefahr der Entdeckung besteht, so können sich die Beteiligten immer noch durch Selbstanzeige (§ 46 Verkehrssteuer-Gesetz und § 374 AO.) gegen Bestrafung schützen. Die Erkenntnis, daß die Gefahr, entdeckt und bestraft zu werden, nicht allzu groß ist, wirkt ermutigend. Nicht ganz ohne Schuld in der Verbreitung der Übung, im Kaufvertrag den Preis nur in der Höhe beurkunden zu lassen, wie er voraussichtlich die Genehmigung nach dem Sperrgesetz finden werde, sind auch da und dort wenigstens anfänglich einzelne Verwaltungsstellen selbst gewesen, die den Parteien nach Verweigerung der Genehmigung für einen Kaufvertrag den Preis bezeichneten, zu dem die Genehmigung erteilt werden würde, und den Parteien die entsprechende Änderung des Vertrags nahe legten. Auch ist von den mit der Begutachtung der Kaufpreise befaßten Sachverständigen den Beteiligten auf Anfrage der Preis bekannt gegeben worden, den sie zur Erlangung der Genehmigung festsetzen könnten. Wenn dann die hiernach geänderten oder beurkundeten Kaufverträge die Genehmigung fanden, obwohl nach der Sachlage wohl auch von der Verwaltungsbehörde ein freiwilliger Verzicht auf einen recht oft erheblichen Teil des Kaufpreises nicht unterstellt werden könnte, so lag die Gefahr nahe, daß die Beteiligten, insbesondere die Beteiligten gewerbsmäßiger Vermittler, aus solchen Fällen unerwünschte Schlüsse auf die Zulässigkeit ihres Verfahrens zogen.

In ähnlicher Weise wirkt das Bestreben der Beteiligten, den Kaufpreis für das Grundstück in den Verträgen zur Erzielung der Genehmigung nach dem Sperrgesetz dadurch niedrig zu halten, daß das entweder in der gleichen Urkunde oder außerhalb derselben mitveräußerte Grundstückszubehör (wie Herde, Öfen, Heizungs-, Beleuchtungseinrichtungen, Ladeneinrichtungen, Gestelle, Linoleumbelag und dergl.), ferner die Geschäftseinrichtung ungebührlich hoch bewertet wird, d. h. daß der Gesamtkaufpreis zu Ungunsten des auf das Grundstück fallenden Teils unrichtig verteilt wird. Es ist zwar auch hier ein Einschreiten der Steuerbehörde nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wir haben z. B. zur Hintanhaltung allzu großer Schädigung des Steueraufkommens die Ämter auf das Vorkommen und die Bedeutung dieser Preiszerlegungen aufmerksam gemacht und dabei in Anlehnung an die Übung des preußischen Oberverwaltungsgerichts die Auffassung vertreten, daß der Verteilung des Gesamtkaufpreises auf Grundstück und Zubehör in der Regel nur eine tatsächliche (keine rechtsgeschäftliche) Bedeutung zukomme und daß sie deshalb für die Steuerbehörden nur maßgebend sein könne, wenn sie richtig ist. Es wäre sonach Sache des Veranlagungsverfahrens, eine dem tatsächlichen Wertverhältnis zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen entsprechende Zerlegung des Gesamtpreises vorzunehmen. Es dürfen indessen die Schwierigkeiten der dabei nötig werdenden Bewertung nicht verkannt werden. Auch läßt es die Arbeitsbelastung sowohl wie der Mangel an hierzu geeigneten Beamten nicht zu, den zahlreichen vorkommenden Fällen zur Erreichung eines Erfolges gebotene eingehende Behandlung zuteil werden zu lassen. Besonders schwierig gestaltet sich das Erkennen der hierher gehörigen Fälle und ihre Behandlung, wenn außerhalb des eigentlichen Grundstückskaufvertrags das Geschäft (Façon, Kundschaft) mit der Geschäftseinrichtung usw. veräußert wird, wobei sich weitere Schwierigkeiten durch die Notwendigkeit einer Entscheidung darüber ergeben, inwieweit mit dem sogenannten Geschäft besondere, den Wert des „Grundstücks" bestimmende Eigenschaften bezahlt werden. Im Strafverfahren läßt sich derartigen Vorgängen noch weniger erfolgreich als bei der unrichtigen Beurkundung des Grundstückskaufpreises begegnen.

Auch die Möglichkeit, anstelle des in den Urkunden angegebenen Grundstückskaufpreises den gemeinen Wert zu ermitteln und zur Besteuerung zu ziehen (§ 4 Verkehrssteuergesetz und § 11 Grundsteuergesetz), ist kein ausreichendes Mittel; denn es liegt in der Natur der Sache, daß der auf dem geordneten Wege ermittelte gemeine Wert eines Grundstücks auf den maßgebenden Zeitpunkt eben über den Preis, den die Verwaltungsbehörde noch genehmigen würde, nicht wohl hinausgehen könnte, also hinter dem tatsächlichen Kaufpreis zurückbleiben müßte.

Schädigungen des Steueraufkommens durch unrichtige oder verschleierte Kaufpreisangabe haben auch früher stattgefunden. Die Zahl der hierwegen eingeleiteten Strafverfahren war jedoch gering. Daß sie in-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

folge des Sperrgesetzes größer geworden ist, ergibt sich aus der angeschlossenen Zusammenstellung, *) die sich auf die Angaben der Finanzämter gründet. Die Hinterziehungsfälle wären indessen zweifels auch ohne Sperrgesetz zahlreicher geworden; denn die erhebliche Erhöhung der Steuersätze nach dem Grundsteuergesetz einschließlich des Zuschlags in Verbindung mit den ganz erheblich gestiegenen steuerpflichtigen Wertbeträgen mußte bei der gleichzeitigen Abnahme der Steuermoral auch ohnehin in gleicher Richtung wirken. Auch wenn die Verkehrssteuer oder Grunderwerbsteuer im inneren Verhältnis nur dem Erwerber zur Last bleibt, hat bei einem erheblichen Unterschied zwischen dem jetzigen Veräußerungspreis und dem früheren Erwerbspreis auch der Veräußerer wegen der ihn treffenden Zuwachssteuer ein großes Interesse an der Täuschung der Steuerbehörde über den tatsächlichen Veräußerungspreis. Es ist daher regelmäßig für den Erwerber oder Agenten nicht schwer, auch den Veräußerer zur Mitwirkung bei der unrichtigen oder verschleierten Preisangabe zu gewinnen.

Die unter Ziffer 2 oben erwähnten besonderen Geschäftsformen, die zweifellos fast ausschließlich durch das Sperrgesetz gezeitigt worden sind, bestehen darin, daß neben dem Abschluß eines schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags für den Fall seiner Nichtgenehmigung oder auch ohne einen solchen Vertrag Vereinbarungen unter den Beteiligten getroffen werden, die gar nicht die Übertragung des Eigentums im Rechtssinne, sondern nur die Einräumung einer dem Eigentümer ähnlichen Stellung an den Erwerber zum Gegenstand haben. Diese Abmachungen bestehen gewöhnlich in der Erteilung einer Generalvollmacht an den Erwerber zur beliebigen Verfügung über das Grundstück (insbesondere, wenn der schuldrechtliche Kaufvertrag im Falle der Nichtgenehmigung nicht weiter bestehen soll), in der Bestellung einer Grundschuld für den Verkäufer zur Sicherung seiner Kaufgeldforderung, einer solchen für den Käufer zur Sicherung der geleisteten Anzahlung, in der Eintragung einer Auflassungsvormerkung und in der Bestellung eines Nießbrauchs. Damit hat der Erwerber die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Grundstück; denn er ist gegen die Weiterveräußerung durch den rechtlichen Eigentümer geschützt; er selbst kann das Grundstück weiterveräußern, belasten, nutzen und dergl. Diese Geschäfte sind bis jetzt nur in großen Städten (in ganz bedeutendem Umfange in Mannheim) Übung geworden. Sie konnten u. U. schon nach dem badischen Verkehrssteuergesetz für steuerpflichtig erklärt werden (vergl. das Urteil des badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Mai 1915 Nr. 1327); noch klarer ergibt sich die Steuerpflicht solcher Abmachungen aus §§ 6 und 7 des Grundsteuergesetzes. Insofern ist eine unmittelbare Schädigung des Steueraufkommens durch Geschäfte, die offenbar nur das Sperrgesetz umgehen (anfänglich in Unkenntnis der Gesetzesbestimmungen, vielleicht auch zugleich die Steuer sparen oder wenigstens die Besteuerung bis zur Rechtsänderung verschieben) wollten, nicht gegeben, wenigstens solange die beurkundenden Stellen, insbesondere die Grundbuchämter (wie es z. B. gerade in Mannheim in dankenswerter Weise der Fall ist), diesen Vorgängen das nötige Interesse und Verständnis entgegenbringen und dem Finanzamt die vorgeschriebenen Mitteilungen zugehen lassen. Eine andere Frage ist es allerdings, ob es möglich ist, in solchen Fällen den vollen Betrag der Gegenleistungen des Erwerbers festzustellen oder im Wege der Ermittlung des Grundstückswerts eine den Wert der Gegenleistungen fassende Besteuerung zu erzielen.

Ein weiterer Weg, der zur Umgehung des Sperrgesetzes benutzt wird und der auch geeignet ist, Steuer zu sparen, besteht im Erwerb aller Anteile an einer Personenvereinigung (insbesondere bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung), um die Verfügung über deren Grundbesitz zu erlangen. Das Grundsteuergesetz (nicht aber das Verkehrssteuergesetz, wenn es sich nicht um Gesellschaften mit Gesamthandvermögen handelt) erklärt in seinem § 3 zwar auch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand (oder in der Hand von Eltern, Ehegatten und Kindern) für grunderwerbsteuerpflichtig hinsichtlich der Gesellschaftsgrundstücke. Doch schließt das Verbleiben auch nur eines geringfügigen Betrags der Anteile in der Hand eines Fremden (z. B. eines sogenannten Strohmannes) die Besteuerung regelmäßig aus. Gegebenenfalls stellen sich der Erfassung des vollen auf die Grundstücke entfallenden Entgelts oder der Ermittlung des Werts sicher Schwierigkeiten entgegen. In welchem Umfang das Sperrgesetz auf das Vorkommen solcher Vorgänge hingewirkt hat, läßt sich nach der Natur der Sache nur schwer feststellen.

*) Wurde nicht gedruckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß das Sperrgesetz eine ungünstige Wirkung auf das Steueraufkommen ausgeübt hat und auch fernerhin wird, ist nach dem Gesagten nicht zu bestreiten. Es ist der Steuerverwaltung auch nicht möglich, mit den ihr in die Hand gegebenen Mitteln ihrerseits die Durchführung des Sperrgesetzes in dem wünschenswerten Maße zu unterstützen. Anderseits wird aber die Aufhebung des Sperrgesetzes u. E. eine baldige Beseitigung der erörterten Mißstände (insbesondere der unrichtigen Kaufpreisangaben) nicht zur Folge haben, solange die Ursachen der hohen Grundstückspreise weiterbestehen; denn die Bevölkerung hat die verhältnismäßig geringe Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Verfahrens doch wohl erkannt. Bei der gesunkenen Moral darf jedenfalls in den großen Städten der unheilvolle Einfluß wenig gewissenhafter Grundstücksagenten, die am Zustandekommen des Geschäfts erheblich interessiert sind, auf die Verbreitung dieser den Beteiligten nützlichen Erkenntnis nicht unterschätzt werden.

Gutmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Nr. 6265.)

Bekanntmachung

über den

Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder
5. die Übereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4.

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5.

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück unter-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück auflässt oder sich auflassen lässt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9.

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Wallraf.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr m landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 191 (Reichs-Gesetzblatt Seite 123).

Aufgrund des § 8 der oben bezeichneten Verordnu werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen e lassen:

1. Die §§ 6 und 7 Absatz 1 Ziffer 3 sowie Absa der Verordnung werden mit sofortiger Wirku für das ganze Großherzogtum Baden in Kra gesetzt.
2. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstü liegt. In Zweifelsfällen entscheidet über die Z ständigkeit der Großherzogliche Landeskommiss

Karlsruhe, den 16. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Anlage V.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Verkehr mit Grundstücken.

(Ausgearbeitet von dem vom Verfassungsausschuß bestellten Unterausschuß.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so darf das Grundbuchamt, in altrechtlichen Gemeinden das Gewährgericht, die Rechtsänderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn das Bezirksamt sie genehmigt hat.

Diese Genehmigung ist bei freiwilligen Veräußerungen vom Grundbuchamt oder Gewährgericht unter Mitteilung der dem Eigentumsübergang zu Grunde liegenden Urkunden, bei Zwangsversteigerungen durch das Vollstreckungsgericht, bevor der Zuschlag erteilt wird, unter Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen und des Meistgebots einzuholen.

Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 1a.

Die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) darf nur versagt werden,

a) **bei allen Grundstücken, wenn**

1. **die Übereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll, oder**
2. **bei der Übereignung eines Grundstücks die Gegenleistung das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß erheblich übersteigt, oder**
3. **Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Erwerber das Grundstück alsbald weiter zu veräußern beabsichtigt, oder**
4. **von dem Vorkaufsrecht (§ 2 und folgende) oder der Enteignungsbefugnis (§ 5) Gebrauch gemacht wird;**

b) **bei Grundstücken, die zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind, auch wenn**

1. **durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint, oder**
2. **das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder**
3. **das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt, oder**
4. **durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.**

§ 2.

Dem Staate steht bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen im Sinne des § 1 Absatz 1 gegenüber dem Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das jedem anderen Vorkaufsrecht vorgeht und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedarf. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der die Rechtsänderung begründende Vorgang wirksam beurkundet ist, oder bei Zwangsversteigerungen die Bedingungen und das Meistgebot vom Vollstreckungsgericht mitgeteilt worden sind; es erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Der Staat kann das Vorkaufsrecht an das Reich, an Gemeinden, Kreis- oder Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen jeder Art übertragen.

Der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter sind befugt, das Grundstück zu besichtigen.

§ 3.

Hat sich der Erwerber in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, welche der das Vorkaufsrecht Ausübende zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht

in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Erwerber auch ohne sie abgeschlossen worden wäre. Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist. Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die §§ 1094 und folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Bezirksamt ist berechtigt, den Verpflichteten und den Erwerber verantwortlich darüber zu vernehmen, daß der Vertrag richtig und vollständig beurkundet ist.

§ 5.

Zugunsten **des Staats und der übrigen in § 2 Absatz 2 genannten Rechtspersönlichkeiten** ist die Enteignung eines Grundstücks zulässig, wenn

a) die Besichtigung des Grundstücks (§ 3 Absatz 3) verweigert wird, oder

b) der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung nach § 4 entzieht, oder

c) sich ergibt, daß der Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist, **oder wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) erteilt wird, oder**

d) wegen Überteuerung das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und das Grundstück zur Befriedigung gemeinwirtschaftlicher Interessen benötigt wird.

Auf dieses Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das vereinfachte Enteignungsverfahren, vom 10. April 1919 entsprechende Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz gilt nicht **für Erbauseinandersetzungen unter den Erbbeteiligten,** für Veräußerungen unter Ehegatten sowie für Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen. Es findet auch keine Anwendung auf Eigentumsübergänge, bei denen der **badische Staat** oder **das Reich** oder **als Erwerber badische Gemeinden** beteiligt sind.

Ebenso findet es keine Anwendung auf d Übergang von land- oder forstwirtschaftlich genutzt Grundstücken im Maß von nicht mehr als 1 Hek von einem Landwirt **oder seiner Erbengemeinsch** auf einen anderen Landwirt derselben oder ei benachbarten **badischen** Gemarkung.

§ 7.

Das Bezirksamt **soll in zweifelhaften Fällen, in besondere wenn es die Genehmigung versagen wil außer der** Gemeindebehörde auch geeignete Sac verständige hören.

Binnen **einer Frist von 6 Wochen von Einku** der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vo streckungsgerichts hat das Bezirksamt den Beteiligt zu eröffnen, ob die Veräußerung genehmigt, von de Enteignungsrecht Gebrauch gemacht oder das Vo kaufsrecht ausgeübt wird; **im letzteren Fall gilt die Eröffnung als Erklärung im Sinne des § 505 Absat Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wird der A trag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nic binnen 6 Wochen vom Tag der Eröffnung ab gestel so gilt die nach § 1 a Buchstabe a Ziffer 4 au gesprochene Versagung als widerrufen und die G nehmigung als erteilt; eine aus einem andern gese lichen Grund ausgesprochene Versagung wird dadur nicht berührt.**

Wird die Besichtigung des Grundstücks verhinde (§ 2 Absatz 3), so läuft diese Frist erst von dem Ta ab, an dem das Hindernis wegfällt; **im Falle de § 5 Buchstabe c beginnt der Lauf der Frist mit de Ablauf des Tages, an dem das Bezirksamt glaubhaf Mitteilung von der unrichtigen oder unvollständige Beurkundung des Vertrags erhält.**

§ 8.

Wird vom Recht der Enteignung Gebrauch gemac oder vom Bezirksamt die Genehmigung zur Ve äußerung **aus sonstigen Gründen** versagt, so hat de Veräußerer die Kosten des bezirksamtlichen Ver fahrens zu tragen.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt oder vom Be zirksamt die Genehmigung zur Veräußerung erteil so fallen die Kosten des bezirksamtlichen Verfahren der Staatskasse zur Last.

§ 9.

Gegen die Versagung der Genehmigung kann di Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werde

(§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

§ 10.

Das Ministerium des Innern, das Justizministerium und das Arbeitsministerium werden mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Mai 1921 in Kraft. Es findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen vor diesem Tage nach dem Gesetze vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), die bezirksamtliche Genehmigung zur Veräußerung bereits erteilt oder rechtskräftig versagt, oder die Monatsfrist des § 7 Absatz 2 jenes Gesetzes unbenützt geblieben ist. In den übrigen Fällen, in denen nach dem in Satz 2 erwähnten Gesetz die Genehmigung zu einer Rechtsänderung versagt wurde, gilt die bezirksamtliche Verfügung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zurückgenommen; gleichzeitig beginnt der Lauf der Frist des § 7 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes.

Karlsruhe, den 7. Mai 1921.

Dr. Bernauer. Dr. Glockner. Martzloff. Straub.

Anlage VI.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Verkehr mit Grundstücken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so darf das Grundbuchamt, in altrechtlichen Gemeinden das Gewährgericht, die Rechtsänderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn das Bezirksamt **die Genehmigung zur Eintragung erteilt hat, oder wenn eine Eröffnung im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes innerhalb der Frist von sechs Wochen an die Beteiligten nicht erfolgt und dem Grundbuchamt oder Gewährgericht nicht mitgeteilt worden ist.**

Diese Genehmigung ist bei freiwilligen Veräußerungen vom Grundbuchamt oder Gewährgericht unter Mitteilung der dem Eigentumsübergang zu Grunde liegenden Urkunden, bei Zwangsversteigerungen, bevor der Zuschlag erteilt wird, **vom** Vollstreckungsgericht unter Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen und des Meistgebots einzuholen.

Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 1a.

Die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) darf nur versagt werden:

a) **bei allen Grundstücken, wenn**

1. **bei der Übereignung eines Grundstücks die Gegenleistung das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß erheblich übersteigt oder erheblich dahinter zurückbleibt, oder**

2. **Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Erwerber das Grundstück weiter zu veräußern beabsichtigt;**

b) **bei Grundstücken, die zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind, auch dann, wenn**

1. **durch die Übereignung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint, oder**
2. **das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder**
3. **die Übereignung zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundbesitzes erfolgt, oder**
4. **durch die Übereignung die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.**

§ 2.

Dem Staate steht bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen im Sinne des § 1 Absatz 1 gegenüber dem Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das jedem andern Vorkaufsrecht vorgeht und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedarf. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der die Rechtsänderung begründende Vorgang wirksam beurkundet ist, oder bei Zwangsversteigerungen die Bedingungen und das Meistgebot vom Vollstreckungsgericht mitgeteilt worden sind; es erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Der Staat kann das Vorkaufsrecht **an das Reich**, an Gemeinden, **Gemeindeverbände**, Kreise **oder** gemeinnützige Unternehmungen jeder Art übertragen.

Der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter sind befugt, das Grundstück zu besichtigen.

§ 3.

Hat sich der Erwerber in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, welche der das Vorkaufsrecht Ausübende zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Erwerber auch ohne sie abgeschlossen worden wäre. Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufs-

berechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist. Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die §§ 1094 bis 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Das Bezirksamt ist berechtigt, den **Veräußerer** und den Erwerber verantwortlich darüber zu vernehmen, daß der Vertrag richtig und vollständig beurkundet ist.

§ 5.

Zugunsten **des Staates** ist die Enteignung eines Grundstücks zulässig, wenn

a) die Besichtigung des Grundstücks (§ 2 Absatz 3) verweigert wird, **oder**
b) der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung nach § 4 entzieht, **oder**
c) sich ergibt, daß der Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist, **oder wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) erteilt wird, oder**
d) wegen Überteuerung das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und das Grundstück zur Befriedigung **öffentlicher Zwecke** benötigt wird.

Der Staat kann die Befugnis zur Enteignung an die in § 2 Absatz 2 genannten Rechtspersönlichkeiten übertragen.

Auf **das** Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des **Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899, in der Fassung vom 24. Dezember 1903,** sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz gilt nicht für **Auseinandersetzungen unter Erben,** für Veräußerungen unter Ehegatten, sowie für Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen. Es findet auch keine Anwendung auf Eigentumsübergänge, bei denen der **badische** Staat **oder das Reich** oder **als Erwerber badische** Gemeinden beteiligt sind.

Ebenso findet es keine Anwendung auf den Übergang von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Maß von nicht mehr als 1 Hektar von einem Landwirt **oder seiner Erbengemeinschaft** auf einen andern Landwirt derselben oder einer benachbarten **badischen** Gemarkung.

§ 7.

Das Bezirksamt **soll** in zweifelhaften Fällen, **insbesondere wenn es die Genehmigung versagen will, außer der** Gemeindebehörde auch geeignete Sachverständige hören.

Binnen **einer** Frist **von 6 Wochen** von Einkunft der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vollstreckungsgerichts hat das Bezirksamt den Beteiligten zu eröffnen, ob die Veräußerung genehmigt, oder von dem Vorkaufsrecht **oder** dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht wird. **Wird nicht binnen 2 Wochen vom Tag der Eröffnung ab die Erklärung im Sinne des § 505 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben oder der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gestellt, so gilt die Eröffnung, daß von dem Vorkaufsrecht oder von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werde, als zurückgenommen.**

Wird die Besichtigung des Grundstücks verhindert (§ 2 Absatz 3), so läuft die Frist **des ersten Satzes des Absatz 2** erst von dem Tage ab, an dem das Hindernis wegfällt; **im Falle des § 5 Buchstabe c beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Ablauf des Tages, an dem das Bezirksamt glaubhafte Mitteilung von der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung des Vertrags erhält.**

§ 8.

Wird vom Recht der Enteignung Gebrauch gemacht, oder vom Bezirksamt die Genehmigung zur Veräußerung versagt, so hat der Veräußerer die Kosten des bezirksamtlichen Verfahrens zu tragen.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, oder vom Bezirksamt die Genehmigung zur Veräußerung erteilt, so fallen die Kosten des bezirksamtlichen Verfahrens der Staatskasse zur Last.

§ 9.

Gegen die Versagung der Genehmigung kann die Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

§ 10.

Das Ministerium des Innern, das Justizministerium und das Arbeitsministerium werden mit dem Vollzug beauftragt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 11.

Dieses Gesetz tritt **mit dem 16. Juni 1921** in Kraft. **Es findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen vor diesem Tage nach dem Gesetze vom 15. April 1919, betreffend den Verkehr mit Grundstücken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303), die bezirksamtliche Genehmigung zur Rechtsänderung bereits erteilt oder rechtskräftig versagt, oder die Monatsfrist des § 7 Absatz 2 jenes Gesetzes unbenützt geblieben ist. In den übrigen Fällen, in denen nach dem in Satz 2 erwähnten Gesetz die Genehmigung zu einer Rechtsänderung versagt wurde, gilt die bezirksamtliche Verfügung mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als zurückgenommen; in diesen Fällen sowie in den Fällen, in denen das Verfahren auf Grund jenes Gesetzes noch im Lauf ist, beginnt der Lauf der Frist des § 7 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes mit dessen Inkrafttreten.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VII.

Entschließung.

Der Landtag ersucht die Regierung, im Vollzug des Grundstücksperrgesetzes die Behörden anzuweisen, in jedem einzelnen Falle, wo das Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieses Gesetzes ausgeübt werden soll, in eine genaue Prüfung darüber einzutreten,

1. ob anzunehmen ist, daß bei der beabsichtigten Grundstücksveräußerung von den Vertragsparteien Nebenabreden getroffen wurden, die eine Umgehung dieses Gesetzes bezwecken, oder
2. ob dringende öffentliche Interessen die Ausübung des Vorkaufsrechts erforderlich machen.

Der reelle Grundstücksverkehr soll durch die Anwendung dieses Gesetzes nicht unterbunden oder erschwert werden, vielmehr geht Sinn und Zweck dieses Gesetzes dahin, daß dadurch der unlautere Grundstückshandel, ungerechtfertigte Überteuerung von Grundstücken und unwirtschaftliche Güterzertrümmerungen verhindert und eine gesunde Bodenpolitik der Gemeinde ermöglicht werden soll. Aus dem letzteren Grund wird ein öffentliches Interesse der Gemeinde auch bei Veräußerung von Gelände in Frage kommen, das in absehbarer Zeit Baugelände werden kann.

Der Landtag erwartet ferner, daß bei Geltendmachung des Vorkaufsrechts berechtigte Interessen des Veräußerers oder des Erwerbers, sowie auf dem Grundstück ruhende Rechte, insbesondere seitens des Veräußerers zu seinen eigenen oder zugunsten Dritter zu bestellende Leibgedingsrechte nach Möglichkeit gewahrt bleiben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1921.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag.

Den Verkehr mit Grundstücken betr.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über

den Verkehr mit Grundstücken.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so darf das Grundbuchamt, in altrechtlichen Gemeinden das Gewährgericht, die Rechtsänderung erst dann ins Grundbuch eintragen, wenn das Bezirksamt die Genehmigung zur Eintragung erteilt hat, oder wenn eine Eröffnung im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes innerhalb der Frist von sechs Wochen an die Beteiligten nicht erfolgt und dem Grundbuchamt oder Gewährgericht nicht mitgeteilt worden ist.

Diese Genehmigung ist bei freiwilligen Veräußerungen vom Grundbuchamt oder Gewährgericht unter Mitteilung der dem Eigentumsübergang zugrunde liegenden Urkunden, bei Zwangsversteigerungen, bevor der Zuschlag erteilt wird, vom Vollstreckungsgericht unter Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen und des Meistgebots einzuholen.

Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 1a.

Die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) darf nur versagt werden:

a) bei allen Grundstücken, wenn
   1. bei der Übereignung eines Grundstücks die Gegenleistung das nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigte Maß erheblich übersteigt oder erheblich dahinter zurückbleibt, oder
   2. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Erwerber das Grundstück weiter zu veräußern beabsichtigt;

b) bei Grundstücken, die zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt sind, auch dann, wenn
   1. durch die Übereignung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint, oder
   2. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
   3. die Übereignung zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundbesitzes erfolgt, oder
   4. durch die Übereignung die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.

§ 2.

Dem Staate steht bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen im Sinne des § 1 Absatz 1 gegenüber dem Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das jedem anderen Vorkaufsrecht vorgeht und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedarf. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der die Rechtsänderung begründende Vorgang wirksam beurkundet ist, oder bei Zwangsversteigerungen die Bedingungen und das Meistgebot vom Vollstreckungsgericht mitgeteilt worden sind; es erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Der Staat kann das Vorkaufsrecht an das Reich, an Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise oder gemeinnützige Unternehmungen jeder Art übertragen.

Der Vorkaufsberechtigte oder sein Vertreter sind befugt, das Grundstück zu besichtigen.

§ 3.

Hat sich der Erwerber in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, welche der das Vorkaufsrecht Ausübende zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten.

Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Erwerber auch ohne sie abgeschlossen worden wäre. Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist. Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die §§ 1094 bis 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Das Bezirksamt ist berechtigt, den Veräußerer und den Erwerber verantwortlich darüber zu vernehmen, daß der Vertrag richtig und vollständig beurkundet ist.

§ 5.

Zugunsten des Staates ist die Enteignung eines Grundstücks zulässig, wenn

a) die Besichtigung des Grundstücks (§ 2 Absatz 3) verweigert wird, oder
b) der Eigentümer sich der verantwortlichen Vernehmung nach § 4 entzieht, oder
c) sich ergibt, daß der Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist, oder wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß die Genehmigung (§ 1 Absatz 1) erteilt wird, oder
d) wegen Überteuerung das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und das Grundstück zur Befriedigung öffentlicher Zwecke benötigt wird.

Der Staat kann die Befugnis zur Enteignung an die in § 2 Absatz 2 genannten Rechtspersönlichkeiten übertragen.

Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899, in der Fassung vom 24. Dezember 1908, sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Dieses Gesetz gilt nicht für Auseinandersetzungen unter Erben, für Veräußerungen unter Ehegatten, sowie für Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen. Es findet auch keine Anwendung auf Eigentumsübergänge, bei denen der badische Staat oder das Reich oder als Erwerber badische Gemeinden beteiligt sind.

Ebenso findet es keine Anwendung auf den Übergang von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Maß von nicht mehr als 1 Hektar von einem Landwirt oder seiner Erbengemeinschaft auf einen andern Landwirt derselben oder einer benachbarten badischen Gemarkung.

§ 7.

Das Bezirksamt soll in zweifelhaften Fällen, insbesondere wenn es die Genehmigung versagen will, außer der Gemeindebehörde auch geeignete Sachverständige hören.

Binnen einer Frist von 6 Wochen von Einkunft der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vollstreckungsgerichts hat das Bezirksamt den Beteiligten zu eröffnen, ob die Veräußerung genehmigt oder von dem Vorkaufsrecht oder dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht wird. Wird nicht binnen 2 Wochen vom Tag der Eröffnung ab die Erklärung im Sinne des § 505 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben oder der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens gestellt, so gilt die Eröffnung, daß von dem Vorkaufsrecht oder von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werde, als zurückgenommen.

Wird die Besichtigung des Grundstücks verhindert (§ 2 Absatz 3), so läuft die Frist des ersten Satzes des Absatzes 2 erst von dem Tage ab, an dem das Hindernis wegfällt; im Falle des § 5 Buchstabe c beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Ablauf des Tages, an dem das Bezirksamt glaubhafte Mitteilung von der unrichtigen oder unvollständigen Beurkundung des Vertrags erhält.

§ 8.

Wird vom Recht der Enteignung Gebrauch gemacht, oder vom Bezirksamt die Genehmigung zur Veräußerung versagt, so hat der Veräußerer die Kosten des bezirksamtlichen Verfahrens zu tragen.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, oder vom Bezirksamt die Genehmigung zur Veräußerung erteilt, so fallen die Kosten des bezirksamtlichen Verfahrens der Staatskasse zur Last.

§ 9.

Gegen die Versagung der Genehmigung kann die Klage an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

§ 10.

Das Ministerium des Innern, das Justizministerium und das Arbeitsministerium werden mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Der badische Landtag hat mit Beschluß vom 13. Juni 1921 dem vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 über den Verkehr mit Grundstücken die Zustimmung versagt. Infolgedessen ist das Gesetz vom 15. April 1919 seit 16. Juni 1921 außer Kraft getreten. Der Verkehr mit Grundstücken ist im Lande Baden dadurch frei geworden. Es besteht lediglich die am 15. Juni 1921 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (GVBl. 139), durch welche hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Größe von mindestens 3 Hektar die Beschränkungen in Kraft gesetzt worden sind, welche die Reichsverordnung vom 15. März 1918 (Reichsgesetzblatt S. 123 ff.) enthält.

Die wenigen Tage, seitdem das Sperrgesetz erloschen ist, haben schon gezeigt, zu welchen unerhörten Schädigungen der Allgemeinheit, insbesondere aber in den Städten der Mieter, auf dem Lande der landhungrigen Landwirte, die Freiheit des Güterverkehrs führt.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1921 genügt für die ländlichen Verhältnisse in keiner Weise, weil sie lediglich die Zertrümmerung der größeren landwirtschaftlichen Betriebe verhindert und verhindern will, dagegen hinsichtlich kleinerer Grundstücke sich jeden Eingriffs enthält, offenbar mit Rücksicht auf den durch die Ablehnung des Sperrgesetzes ausgedrückten Willen des Landtags.

In den Städten werden die Mieter auf das allerschwerste geschädigt dadurch, daß sprunghaft die Grundstückspreise und insbesondere die Preise für Häuser hinaufschnellen, welche von den Vermietern zur Grundlage der Mietzinsberechnung gemacht werden. Außerdem beginnt bereits in zahlreichen Fällen eine Überfremdung des Grundbesitzes. Angehörige von valutastarken Auslandsstaaten kaufen zu für sie billigen, für das Inland aber teueren Preisen wertvolle Grundstücke in den Städten.

Trotzdem diese erheblichen Schäden zum Teil schon Wirksam geworden sind, scheint es unumgänglich notwendig, eine Regelung des Grundstücksverkehrs wieder einzuführen. In dem Antrag wird vorgeschlagen, einem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen, der sich inhaltlich und wörtlich demjenigen anschließt, was der Verfassungsausschuß dem Landtag in seinem Bericht zu dem Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 15. April 1919 vorgeschlagen hat.

Mit Rücksicht darauf wird zur weiteren Begründung auf diesen Bericht (Drucks. Nr. 7 d) Bezug genommen und zwar sowohl hinsichtlich des Allgemeinen als hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Paragraphen.

Lediglich anders gefaßt ist die Schlußbestimmung des § 11. Nachdem das bisherige Sperrgesetz außer Kraft gewesen ist und Gelegenheit damit gegeben war, sowohl die anhängigen als die durch Versagung der Genehmigung erledigten Kaufverträge nachträglich zur Eintragung im Grundbuch zu bringen, ist eine Übergangsbestimmung derart, wie sie der Entwurf des Ausschusses in § 11 vorsah, nicht mehr notwendig.

Die Unterzeichneten sprechen die Hoffnung aus, daß der Landtag den Fehler, den er offenbar durch die Ablehnung des Entwurfs des Verfassungsausschusses begangen hat, durch eine baldige Erledigung dieses Antrags wieder gutmacht.

Karlsruhe, den 30. Juni 1921.

Marum. Arnold. Bechtold. Blase. Fischer-Karlsruhe. Fleig. Geiß. Hahn. Hamann. Dr. Koenigsberger. Dr. Kraus. Kurz. Maier-Heidelberg. Marxloff. Mellert. Müller-Baden. Rausch. Richter. Rückert. Stockinger. Strobel. Weber. Wehner. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Antrag.

Die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1920.

Fischer-Meißenheim. Habermehl. Hertle. Karl. D. Mayer-Karlsruhe. Schöpfle.

№ 8a.

Beilage zur Niederschrift über die 6. Sitzung vom 18. Januar 1921.

Antrag.

Die Brennholzbewirtschaftung betr.

Der Landtag wolle im Falle der Ablehnung des Antrages der Abg. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr., beschließen:

1. Der Privatwaldbesitz bis zu 50 Hektar in einer Hand ist von der Zwangsbewirtschaftung auszunehmen,
2. die Höchstpreise sind den gesteigerten Produktionskosten und örtlichen Verhältnissen mehr als bisher anzugleichen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1921.

Weißhaupt. Goerlacher. Dr. Schofer. Wittemann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 8b.

Beilage zur Niederschrift über die 9. Sitzung vom 20. Januar 1921.

Antrag.

Die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, die Landesbrennholzstelle sofort aufzuheben.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Hertle. Engelhardt. Fehn. v. Gleichenstein. Martin. Rudolf. Schäffer. Schneider-Freiamt. Schöpfle. Spang. Stork. Weißhaupt. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 8c.

Beilage zur Niederschrift über die 10. Sitzung vom 25. Januar 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die Anträge der Abg. Fischer-Meißenheim u. Gen. und Hertle u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr. (Druckf. Nr. 8 und 8b), **und den Antrag der Abg. Weißhaupt u. Gen., die Brennholzbewirtschaftung betr.** (Druckf. Nr. 8a).

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

Der Landtag wolle

die Anträge Nr. 8 (Fischer-Meißenheim), Nr. 8b (Hertle) und Nr. 8a (Weißhaupt) durch die Erklärungen des Ministers des Innern für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 9.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Förmliche Anfrage.

Die Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn betr.

Ist der Regierung bekannt, daß wegen der Torfgewinnungsgesellschaft in Hinterzarten und Kaltbronn weite Kreise in Sorge sind? Ist die Regierung in der Lage, über den Stand dieser Gesellschaft, über ihre Rentabilität und künftige Entwicklung Auskunft zu geben?

Karlsruhe, den 24. November 1920.

Straub. Amann. Belzer. Hartmann. Helffrich. Dr. Kopf. Rigel. Roeckel. Schneider-Heidelberg. Siebert. Spang. Spengler. Vierneisel. Dr. Zehnter.

№ 10.

Beilage zur Niederschrift über die 2. Sitzung vom 2. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf zum II. Nachtrag des Staatsvoranschlags für das Rechnungsjahr 1920 *)

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 30. November 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

*) Der Entwurf selbst wurde gedruckt vorgelegt und bildet einen Bestandteil des Staatsvoranschlags für 1920 (Drucksachenheft 528).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 6. Sitzung vom 18. Januar 1921.

Bericht

des

Haushaltsausschusses

über

den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung V).

Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

I. Die wichtigsten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Ausschusses.

A. Ordentlicher Etat.

	Ausgaben	Einnahmen
Nach dem neuen Voranschlag	115 500 760	26 026 490
„ „ Hauptvoranschlag	34 616 770	11 717 990
mehr	80 883 990	14 308 500

B. Außerordentlicher Etat.

Nach dem neuen Voranschlag	102 751 010	89 250 000
„ „ Hauptvoranschlag	20 194 600	13 657 000
mehr	82 556 410	75 593 000

Titel I. Ministerium.

§ 4. Eine Aussprache über die Vertretung der badischen wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Reichsverwaltung ergab folgenden Antrag: „Die Regierung wird beauftragt, die Organisationsfrage der wirtschaftlichen Interessenvertretung in Berlin von neuem zu prüfen und über das Ergebnis der Volksvertretung durch den Haushaltsausschuß Mitteilung zu machen."

§ 6. Es wurde verlangt, daß die Druckaufträge tunlichst paritätisch vergeben werden.

Zu Titel V. Bezirksverwaltung und Polizei, wurde eine Denkschrift über die Organisation der Polizei verlangt und von der Regierung zugesagt. Der Staatszuschuß an die Kreisverbände (§ 13) im Gesamtbetrag von 1 450 000 ℳ wird von der Regierung folgendermaßen entziffert:

Konstanz	189 330 ℳ
Villingen	51 060 „
Waldshut	94 219 „
Freiburg	136 560 „
Lörrach	150 491 „
Offenburg	103 510 „
Baden	54 480 „
Karlsruhe	98 480 „
Mannheim	61 210 „
Heidelberg	63 750 „
Mosbach	96 910 „
	1 100 000 ℳ

Hierzu Neuforderung für die einzelnen Kreisen zu leistenden Zuschüsse zu den bei der Unterstützungszahlung nach der Schweiz entstandenen Kursverlusten 350 000 ℳ.

Zu §§ 20/21. Vergleiche Anlage I.

Im außerordentlichen Etat des Titels V sind unter § 3 als Kosten der grauen Staatspolizei im Jahr 1920 36 190 000 ℳ angefordert. Dazu ist folgende Entzifferung gegeben:

Die genannte Polizei erfordert an Ausgaben in den Jahren 1919 und 1920

einmalige . . .	17 150 000 ℳ
laufende	32 310 000 „
zusammen . . .	49 460 000 ℳ

Davon sind bis jetzt bewilligt:

1. VII. Nachtrag 1918/19 Titel IX D Seite 18 und hektographierte Beilage	13 270 000 ℳ
2. Hauptvoranschlag 1920, Titel V B § 3	17 040 000 „
3. I. Nachtrag 1920	11 379 550 „
zusammen . .	41 689 550 ℳ
Ausgaben	49 460 000 ℳ
bewilligt	41 689 550 „
also jetzt noch zu bewilligen	7 770 450 ℳ

Das Reich bezahlt davon neun Zehntel, siehe Seite 64, B § 1. Die organisatorischen Fragen, die mit der Position zusammenhängen, sollen erst beim Erscheinen der Denkschrift erörtert werden.

Zu § 4 des außerordentlichen Etats kann ein abschließendes Bild über die Gesamtkosten der Einwohnerwehr deswegen noch nicht gegeben werden, weil die endgültigen Abrechnungen mit den in Frage kommenden Körperschaften noch nicht erzielt werden konnten.

Titel VII. Polizeiliches Arbeitshaus.

weist eine Gesamtausgabe von 813 370 ℳ auf, der nur eine Einnahme von 220 990 ℳ entspricht. Dieser auffällige Unterschied gab Anlaß, die Regierung um näheren Aufschluß zu bitten. Dieser Aufschluß erfolgte
Anl. II schriftlich und ist in Anlage II mitgeteilt.

Titel VIII. Heil- und Pflegeanstalten.

1. Belegschaft Ende Oktober 1920 Männer 1488
Frauen 1787
3275

Diese Belegschaft verteilt sich folgendermaßen:

Emmendingen	874
Illenau	599
Reichenau	355
Pforzheim	138
Wiesloch	1089
Klinik Freiburg	102
„ Heidelberg	118
Kliniken zusammen	220
ohne die Kliniken	3055

2. Hinsichtlich der Anstalt in Pforzheim gelangte folgender Antrag zur einstimmigen Annahme: „Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen, sich mit der Absicht der Regierung, die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sobald als möglich aufzulösen, einverstanden zu erklären."

3. Der Vergleich des Personals der Heil- und Pflegeanstalten, welches tarifarisch entlohnt wird, mit dem, das im Beamtenverhältnis steht bezw. stehen wird, hat zu unliebsamen Erörterungen in den Anstalten Anlaß gegeben. Diese Tatsache veranlaßte den Ausschuß, sich das gesamte Material vorlegen zu lassen.
Anl. III Dasselbe ist in Anlage III zum Abdruck gebracht. Da es sich hier zugleich um eine Frage der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, so hat der Ausschuß einen Unterausschuß eingesetzt, um die gesamte Angelegenheit zu prüfen und entsprechende Vorschläge vorzubereiten.

Titel IX. Badanstalten.

Die großen Unterschiede zwischen Einnahmen und Ausgaben in diesem Titel gaben dem Ausschuß Anlaß, sich eine neue Entzifferung vorlegen zu lassen. Diese ist wiedergegeben in Anlage IV. Die Regierung Anl. IV
wurde ersucht, Vorschläge zum Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu machen.

Titel XII. Für Förderung der Landwirtschaft.

Die 37. öffentliche Sitzung am Mittwoch, den 12. Mai 1920, nahm folgenden Antrag des Haushaltsausschusses an:

I. den Antrag der Abg. Weißhaupt und Genossen vom 29. April 1920, wonach der Landtag die Regierung auffordert, zur Förderung der Landwirtschaft auf denjenigen Gebieten, für welche im Staatsvoranschlag keine oder nur ungenügende Mittel vorgesehen sind, nachträglich Mittel anzufordern;

II. den Beschluß der Vollversammlung der badischen Landwirtschaftskammer vom 30. April 1920, wonach in den Staatsvoranschlag für 1920 zur Förderung derjenigen Zweige der Landwirtschaft, deren Pflege der Landwirtschaftskammer überlassen ist, insbesondere des Getreide- und Kartoffelbaues, des Gemüse- und Obstbaues, der Schweine- und Kleintierzucht, ein Gesamtbetrag von 500 000 ℳ eingesetzt werden soll,

mit folgender Maßgabe der Regierung empfehlend zu überweisen:

1. von der Landwirtschaftskammer sind genaue Nachweise für die letzten Zuschüsse und eine genaue Vermögensdarstellung nach dem Stand von 1919 zu erbringen;
2. es ist alsbald ein Förderungsplan für die Landwirtschaft durch Sachverständige des Landtags und der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer festzustellen;
3. im Anschluß hieran (Ziffer 1 und 2) muß die Einstellung eines entsprechenden Postens für Landwirtschaftspflege in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 vorbereitet werden.

Dieser Beschluß gab Anlaß, eine Aussprache über die Verhältnisse der Landwirtschaftskammer herbeizuführen, bei der sich ergab, daß die finanzielle Lage der Kammer damit rechnen lasse, daß ein Antrag auf Zuwendung aus allgemeinen Staatsmitteln von dort er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

folgen werde. Da die Frage mit dem neuen Landwirtschaftskammergesetz zusammenhängt, wird die Fertigstellung dieses Gesetzes abgewartet werden müssen. In der Sitzung vom 12. Mai 1920 ist ferner folgender von sämtlichen Parteien gestellter Antrag vom Landtag angenommen worden:

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu veranlassen, für die Belieferung der badischen Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln nach Benehmen mit den bestehenden Genossenschaftsverbänden eine entsprechende Summe in den Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellen, die dazu bestimmt sein soll, die jetzt verspätet und reichlich ankommenden Düngemittel auf Lager zu nehmen, um sie späterhin an die landwirtschaftreibende Bevölkerung abzugeben,

Diesem Antrag entspricht B § 6 mit 200 000 ℳ.

Titel XIII. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Anl. V Siehe Anlage V.

Titel XIV. Übergangswirtschaft.

Anl. VI, VII Zu § 1 siehe Anlage VI. Zu § 8 siehe Anlage VII. In diesem Zusammenhang wurde der Antrag der Deutschnationalen Fraktion Fischer-Meißenheim auf Abschaffung der badischen Landesbrennholzstelle mit Mehrheit abgelehnt.

Anl. VIII Zu § 12 siehe Anlage VIII.

B § 3. Die Zuwendungen zu Zwecken aus dem Geschäftsbereich des Arbeitsministeriums und des Justizministeriums werden bei den betreffenden Titeln der genannten Ministerien besprochen.

Aus der Denkschrift des Landesverbands zur Bekämpfung der Tuberkulose über die Tätigkeit und die Aufgabe dieses Verbands ist folgendes zu entnehmen:

1. Statistik der Besuchsziffern, welche die Tuberkulosenausschüsse aufweisen:

Jahr	Personen
1907	1818
1908	2220
1909	2793
1910	3558
1911	4301
1912	7389
1913	7799

2. Ab- und Zunahme der Tuberkulosensterblichkeit. Von je 10 000 Lebenden starben in Baden an Tuberkulose

1903	21,3	(Personen insgesamt 4202)
1905	20,6	(„ „ 4066)
1910	16,7	(„ „ 3512)
1911	16,1	(„ „ 3436)
1912	15,4	(„ „ 3319)
1913	14,5	(„ „ 3171)
1914	13,9	(„ „ 2997)
1915	15,6	(„ „ 3248)
1916	16,2	(„ „ 3237)
1917	20,7	(„ „ 3969)
1918	—	(„ „ 4141)
1919	18,1	(„ „ 3969)

3. Fürsorgestellen, die nach aufgestellten Gesichtspunkten ausgebaut sind, befinden sich

1. in Karlsruhe für Stadt- und Amtsbezirk,
2. „ Heidelberg „ die Stadt,
3. „ Mannheim mit der Maßgabe, daß die Stadt seit 2 Jahren die Gesamtfunktion des Ortstuberkulosenausschusses übernommen hat,
4. „ Freiburg für den Stadtbezirk,
5. „ Wiesloch „ „ Amtsbezirk,
6. „ Schwetzingen „ „ „
7. „ Rastatt für den Stadt- und den Amtsbezirk,
8. „ Triberg „ „ „ „ „ „
9. „ Bruchsal „ „ „ „ „ „
10. „ Durlach „ „ „ „ „ „
11. „ Offenburg „ „ „ „ „ „
12. „ Pforzheim für den Stadtbezirk,
13. „ Bretten „ „ „
14. „ Eberbach „ „ „

Der jährliche Beitrag des Staates ist durchschnittlich mit 100 000 ℳ vorgesehen, so daß die 600 000 ℳ sich zum mindesten auf mehrere Jahre verteilen.

Der Landtag wird auf die äußerst wichtige und interessante Denkschrift, die sich bei den Akten befindet, aufmerksam gemacht.

Titel XVII. Verschiedene und zufällige Aufgaben.

Zu B § 1 siehe Anlage IX.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Anträge des Ausschusses.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen:

1. den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Rechnungsjahr 1920 II. Nachtrag unverändert anzunehmen;
2. die Regierung zu beauftragen, die Organisationsfrage der wirtschaftlichen Interessenvertretung in Berlin von neuem zu prüfen und über das Ergebnis der Volksvertretung durch den Haushaltsausschuß Mitteilung zu machen;
3. sich mit der Absicht der Regierung, die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim sobald als möglich aufzulösen, einverstanden zu erklären;
4. den Antrag der Abg. Fischer-Meißenheim u. Gen., die Aufhebung der Landesbrennholzstelle betr., abzulehnen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Dr. Schofer.

III. Anlagen zu I.

Anlage I

Der **Badische Viehversicherungsverband** umfaßte im Geschäftsjahr 1919/20 463 Ortsviehversicherungsanstalten und -Vereine mit 42 077 versicherten Viehbesitzern und 152 480 versicherten Tieren im Gesamtwert von 295 502 390 ℳ.

Im laufenden Jahre sind bis jetzt folgende Ortsviehversicherungsanstalten und -Vereine dem Verband angeschlossen worden:

1. Pfaffenrot, Amt Ettlingen,
2. Wangen, Amt Konstanz,
3. Hohenwart, Amt Pforzheim,
4. Gaienhofen, Amt Konstanz,
5. Oberdielbach, Amt Eberbach,
6. Grünwettersbach, Amt Durlach,
7. Daxlanden, Amt Karlsruhe,
8. Büchenbronn, Amt Pforzheim,
9. Obergrombach, Amt Bruchsal,
10. Busenbach, Amt Ettlingen,
11. Oberlauchringen, Amt Waldshut,
12. Forbach-Schifferwald, Amt Rastatt,
13. Münchweier, Amt Ettenheim,
14. Laufen, Amt Müllheim,
15. Oberbergen, Amt Breisach,
16. Buggingen, Amt Müllheim,
17. Grimmelshofen, Amt Bonndorf.

Mit den unter OZ. 1 bis einschließlich 11 genannten neuen Ortsanstalten sind 1060 Viehbesitzer mit 3151 Stück Rindvieh im Gesamtversicherungswert von 15 598 800 ℳ zugegangen. Von den übrigen Ortsanstalten liegen die bezüglichen Angaben noch nicht vor.

Seitdem die Maul- und Klauenseuche im Lande eine stärkere Ausbreitung gewonnen hat, sind insgesamt 19 Ortsanstalten- und -Vereine errichtet worden. In den meisten Bezirken, die von der Maul- und Klauenseuche heimgesucht worden sind, ist die Errichtung weiterer Ortsanstalten in Anregung gebracht oder in Aussicht genommen.

Anlage II

Titel VII. Polizeiliches Arbeitshaus.

Größe der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche: Äcker 5 Hektar 89 Ar, hierunter Pachtfeld 1 Hektar 46 Ar; Wiesen 77½ Ar (Obstgarten).

Zahl der Spanntiere: Pferde keine, Rindvieh 2 Kühe und 2 Jungrinder.

Derzeitige Belegung des Arbeitshauses, Stand 10. Dezember 1920:

a. männliche polizeiliche Gefangene 1
b. weibliche polizeiliche Gefangene 1
c. männliche Strafgefangene 10
hiezu sind weitere 15 vom Landesgefängnis Mannheim angemeldet, die in den nächsten Tagen eintreffen,
d. weibliche Strafgefangene keine.

Belegungsfähigkeit der Anstalt.

a. Männliche:
polizeiliche Gefangene können 200 Mann untergebracht werden.
Bei Belegung mit Strafgefangenen könnten ohne bauliche Veränderungen höchstens 150 Mann untergebracht werden. Die Verpflegung und Unterbringung von polizeilichen Gefangenen wäre daneben nicht mehr möglich.

b. Weibliche:
100 Frauen.
Über die Unterbringung von Strafgefangenen (Frauen) besitzt die Arbeitshausverwaltung noch keine Erfahrung. Jedenfalls wäre für solche nur eine Belegungsmöglichkeit von höchstens 60—75 Frauen. Es fehlt im Arbeitshaus die Möglichkeit, die Strafgefangenen in Einzelzellen zu beschäftigen.

Art der Beschäftigung der derzeitigen Insassen.

Männliche Gefangene.

1. Landwirtschaft:
ständig beschäftigt 10 Mann.
bei dringenden Feldgeschäften werden nach Bedarf geeignete Leute aus dem Taglohngewerbe zugezogen.
2. Gewerbe:
a. Schuhmacherei 2 Mann
b. Schneiderei 2 Mann
c. Korbmacherei 6 Mann.

soll nach Eintreffen der gekauften Weiden auf 10 Mann erhöht werden,
d. Weberei zZt. keine,
hier können 6 Mann beschäftigt werden, zZt. fehlen die Rohstoffe,
e. Taglohngewerbe (Tabakentrippen) 81 Mann.
3. Hauswirtschaft:
a. Küchengehilfen 2 Mann,
b. Krankenhaus 1 Mann,
c. Hausschänzer (zum Reinigen des Schloßgebäudes, der Arbeitssäle, der Höfe und Wege) 8 Mann,
zZt. krank 2 Mann,
im Arrest 1 Mann.

Weibliche Gefangene.
1. Landwirtschaft: keine.
2. Gewerbe:
a. Wäscherei 6
b. Schneiderei 2
c. Strickerei 1
d. Taglohngewerbe (Tabakentrippen) 3
3. Hauswirtschaft (Hausschänzerinnen) 2

Aufsichtspersonal.

Männer.

Oberaufseher	1
Obere Wirtschaftsbeamte	1
Werkführer: genehmigt sind	2
tatsächlich vorhanden sind je ein Werkführer für die Landwirtschaft (wird durch den oberen Wirtschaftsbeamten versehen), Schuhmacherei, Schneiderei, Korbmacherei, Weberei, Taglohngewerbe (Tabakentrippen), zusammen 6 Werkführer.	
Aufseher	14
Maschinist	1
zusammen	19
Hievon entfallen auf das Ministerium des Innern	17
das Justizministerium	2
zusammen wieder	19

Frauen.

Oberaufseherin	1
Aufseherinnen	3
zusammen	4

Die Vereinbarungen richten sich nach dem in Abschrift angeschlossenen Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1920 Nr. 50 057. Vergl. auch die in Abschrift anliegende Verfügung des Verwaltungshofs von 5. August 1920 Nr. 5926 C (Anl. 1 und 2).

Begründung der Mehranforderungen.

Ausgaben.

1. Gewerbebetrieb 60 000 ℳ, mehr 46 500 ℳ.
Durch die Unterbringung von Strafgefangenen war die bessere Ausnützung der Schuhmacherei und der Korbmacherei möglich. Leder wurde angekauft für 10 000 ℳ
Weiden für 36 000 ℳ
Die ursprüngliche Anforderung war nur für die polizeilichen Insassen bestimmt.
2. Landwirtschaft 25 760 ℳ, mehr 11 200 ℳ.

Anschaffung eines Leiterwagens	4200 ℳ
Futter	750 ℳ
Zuggeschirr	600 ℳ
Saatfrucht	4200 ℳ
Für Benützung der Dampfdreschmaschine	500 ℳ
hiezu kommen Mehraufwendung für Kunstdünger	1000 ℳ
Ankauf einer Kuh	7500 ℳ
Taglöhne für Landwirtschaft, Geräte usw. etwa	8000 ℳ

3. Verpflegung 240 000 ℳ, mehr 170 000 ℳ.
Durch die Verpflegung der Strafgefangenen mußte die Kostabgabe nach Möglichkeit derjenigen der Landesgefängnisse angeglichen werden.

Mehl und Grieß	15 000 ℳ
Milch	4 000 ℳ
Schmalz	11 000 ℳ
Gerste, Reis und Gränkern	20 000 ℳ
Hülsenfrüchte	25 000 ℳ
Kartoffeln	20 000 ℳ
Dürre Schnitze, Kaffee-Ersatz, Zucker	3 000 ℳ
Fische	4 000 ℳ
Öl und Gewürz und Gemüse	5 000 ℳ
Suppen (kochfertige), Haferflocken	15 000 ℳ
Käse, Marmelade	5 000 ℳ
Brot	18 000 ℳ
Fleisch	3 000 ℳ
Brennmaterial für die Küche	9 000 ℳ
für Heilmittel	3 000 ℳ
zusammen	160 000 ℳ

Dieser Aufwand umfaßt die tatsächlichen Ausgaben bis Ende 1920 in abgerundeten Zahlen.

Bis zur Belegung der Anstalt mit Strafgefangenen, d. i. bis Juli 1920, waren nur täglich durchschnittlich 30 Köpfe zu verpflegen.

Hiezu kommen noch die Aufwendungen für das erste Vierteljahr 1921, so daß sich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Preissteigerungen ein Aufwand von annähernd 240 000 ℳ ergibt. Zu berücksichtigen wäre dabei, daß der am 1. April 1921 vorhandene Vorrat an Hülsenfrüchten und bestimmten Lebensmitteln bis zur neuen Ernte ausreichen muß (Vorratskäufe). Durchschnittlicher Verpflegungssatz 4 ℳ 60 Pf.

4. Bettwerk, Küchen-, Zimmer-, Speise- und Trinkgeräte 5000 ℳ, mehr 4450 ℳ.

Es war ursprünglich angenommen, daß mit den vorhandenen Vorräten auszukommen sei.

Infolge Ausbesserungen und nötiger Ergänzungen ist der Mehraufwand erforderlich.

Angeschafft wurden bis jetzt als im ersten Entwurf nicht vorgesehen:

2 Feldküchen für	1400 ℳ
2 Suppenkessel	750 ℳ

In nächster Zeit sind noch neue Emailschüsseln anzuschaffen, hiezu kommen die erhöhten Unterhaltungskosten, so daß mit der Anforderung kaum ausgereicht werden kann.

5. Heizung, Beleuchtung und Reinigung 50 000 ℳ, mehr 24 700 ℳ.

Der tatsächliche Aufwand beträgt bis heute rund	58 000 ℳ
Hier kommen in erster Linie die Mehrausgaben für die notwendige Instandsetzung der Beleuchtungseinrichtung in Betracht. Aufwand für Lichtanlagen, Maschinenhaus und Turbinenraum	17 500 ℳ
Aufwand für Seife, Waschpulver (Wäscherei), Reinigung der Gefangenen	3 500 ℳ
Der Rest entfällt auf die Brennstoffe und die fürsorgliche Eindeckung mit solchen	47 000 ℳ

Einnahmen.

1. Landwirtschaft 32 400 ℳ, mehr 18 400 ℳ.

Feld- und Gartenbau	12 300 ℳ
Viehhaltung, Verkauf einer unbrauchbar gewordenen Kuh	4 800 ℳ
für ein Kalb	1 000 ℳ
für Milch	3 200 ℳ
zusammen Einnahmen bis jetzt	21 300 ℳ
Hiezu Vorrat an Weizen 60 Ztr. zu 82 ℳ 50 Pf rund	5 000 ℳ
Hiezu Vorrat an Hafer 17 Ztr. zu 75 ℳ	1 250 ℳ
6 Ztr. Gerste zu 75 ℳ	450 ℳ
7 Ztr. Welschkorn zu 200 ℳ	1 400 ℳ
Hiezu Milcherträgnis für 4 Monate	1 500 ℳ
Verkaufswert der beiden Jungrinder	10 000 ℳ
zusammen	40 925 ℳ

2. Hauswirtschaft 5000 ℳ, mehr 200 ℳ.
Erhöhung der Vergütung für Kostabgabe an ledige Beamte.

3. Gewerbebetrieb 70 000 ℳ, mehr 46 400 ℳ.
Tatsächl. Einnahmen bis mit November 54 700 ℳ

Hiezu kommen die zu verrechnenden Einnahmen aus Korbmacherei, Schuhmacherei und Tabakentrippen, sodaß sich eine Überschreitung des Voranschlags ergeben wird. In Abzug käme der von der Justizverwaltung geforderte Anteil (siehe Anlage 1).

4. Verpflegungskostenbeiträge 100 000 ℳ, mehr 90 000 ℳ.

Für polizeiliche Gefangene sind eingegangen	3400 ℳ
Bis Ende März 1921 werden noch eingehen etwa	5200 ℳ
zusammen	8600 ℳ
Bei einem Verpflegungssatz von täglich 4 ℳ waren von der Justizverwaltung zu ersetzen bis jetzt	40 212 ℳ
Hiezu kämen noch für Dezember bis mit März 1921 rund	48 000 ℳ
zusammen von der Justizverwaltung	88 212 ℳ

Anlage 1

Abschrift.

Justizministerium.

Karlsruhe, den 30. Juni 1920.

Nr. 50 057.

Die Belegung der Anstalt Kislau mit Strafgefangenen betr.

An den Verwaltungshof

Hier.

Wir sind damit einverstanden, daß die Justizverwaltung einstweilen pro Kopf und Tag der nach Kislau versetzten Gefangenen an die Verwaltung des Arbeitshauses 4 ℳ bezahlt, und daß im übrigen die endgültige Abrechnung bis zum Schluß des Rechnungsjahres aufgeschoben wird. Zur Ermöglichung dieser Abrechnung wird das Arbeitshaus getrennt Buch führen müssen über die Aufwendungen für die Gefangenen einerseits und über den Ertrag ihrer Arbeit andererseits. Wir sind durchaus damit einverstanden, daß bei der endgültigen Abrechnung ein Posten für allgemeine Unkosten (Abnützung der Wäsche, Kleidung, Bettzeug, Mitbenützung der Einrichtungen des Arbeitshauses und dergl.) zu Lasten der Justizverwaltung in die Rechnung eingestellt wird, glauben aber auch darauf bestehen zu dürfen, daß nicht der ganze Arbeitsertrag zur Deckung dieser Unkosten von der Verwaltung des Arbeitshauses einbehalten wird. Über die Festsetzung der einzelnen Beträge wird aber zweckmäßigerweise erst verhandelt werden, wenn die Verwaltung des Arbeitshauses in der Lage ist, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Aus Auftrag
gez. (Unterschrift).

Anlage 2

Abschrift.

Verwaltungshof.

Karlsruhe, den 5. August 1920.

Nr. 5926 C.

Auf den Erlaß vom
30. Juni 1920 Nr. 50 057.

Die Belegung der Anstalt Kislau mit Strafgefangenen betr.

An das Justizministerium

Hier.

Nach dem Bericht der Arbeitshausverwaltung vom 27. v. M. Nr. 982 ist die getrennte Verrechnung des Arbeitsertrags der Justizgefangenen nicht möglich. Insbesondere kann dieselbe nicht beim Tabakentrippen, der Feldarbeit und für die Hauswirtschaft durchgeführt werden, da in diesen Betriebszweigen sowohl Strafgefangene als Arbeitshausinsassen beschäftigt werden müssen.

Wegen Zuweisung eines Teils des Reinertrages aus dem Gewerbebetrieb werden wir nach Ablauf des letzten Vierteljahres des Rechnungsjahres 1920 wieder berichten.

II. Nachricht hiervon der Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau.

Auf 15. April 1921 ist eine Berechnung über den der Justizverwaltung zukommenden Arbeitsertrag vorzulegen.

Die von der Justizverwaltung abschläglich zu erhebenden Verpflegungskosten sind unter R. A. II. U. A. 5 zu buchen.

Eine Vorlage zur Erteilung der Einnahmeweisung ist nicht erforderlich.

gez. Dr. Asal.

Anlage III

Tarif-Vertrag.

Zwischen dem Badischen Verwaltungshof für die Badischen Heil- und Pflegeanstalten

einerseits

und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, sowie dem Verband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner

andererseits

wird nachfolgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1.

a. Der Vertrag gilt für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Badischen Heil- und Pflegeanstalten. Neueingestelltes Handwerker- und Pflegepersonal soll sich nach einem Jahr entscheiden, ob es im Tarifverhältnis verbleiben oder ins Beamtenanwärterverhältnis übertreten d. h. die Probedienstzeit beginnen will.

b. Sollte während der Tarifvertragsdauer die Annahme von Lehr-Personen für die Gewerke oder die Krankenpflege angeordnet werden, so werden für diese besondere Bestimmungen vereinbart.

c. Schon im Dienste befindliches Personal kann nach einmonatlicher Kündigungsfrist vom Beamten- ins Tarifverhältnis übertreten. Der Übertritt ist jedoch nur auf den Beginn des Tarifvertrags zulässig, während der Tarifdauer selbst können Übertritte nicht erfolgen.

Umgekehrt können mit Ablauf des Tarifvertrags Pflegepersonen mit einmonatlicher Anmeldefrist vom Tarifvertrags- ins Beamtenanwärterverhältnis zurückkehren.

Mit dem Austritt aus dem Beamtenverhältnis verzichten die Betreffenden auf die ihnen aus diesem Verhältnis zustehenden Rechte. Bei einem etwaigen Wiedereintritt wird die früher im Beamtenverhältnis zugebrachte Dienstzeit nicht angerechnet.

§ 2.

Die Arbeitszeit für Tarifpersonal beträgt:

a. im Pflege- und Kochküchendienst täglich neun Stunden bezw. wöchentlich 54 Stunden,

b. beim übrigen Personal mit Ausnahme d landwirtschaftlichen Personals 8 Stunden bez wöchentlich 48 Stunden, je ausschließlich d Pausen,

c. die Arbeitszeit des landwirtschaftlichen Pers nals regelt sich nach den Bestimmungen d Landarbeiterordnung vom 24. Januar 191 wobei die Arbeitszeiten der einzelnen Abteilun im Einverständnis mit dem Betriebsrat zu voraus für die einzelnen Monate des Jahr für die betreffende Arbeitsperiode festzuset sind.

d. Beginn und Ende der täglichen bezw. wöche lichen Arbeitszeit werden für alle Gruppen Einverständnis mit dem Betriebsrat festgele und in den einzelnen Abteilungen durch A schlag bekannt gemacht. Keinesfalls beginnt d Arbeitszeit, abgesehen vom Pflegedienst un landwirtschaftlichen Betriebe, in den Monate März bis mit September vor 6 Uhr, in de übrigen Monaten vor 7 Uhr morgens und end spätestens um 6 Uhr, für das Küchenperson um 8 Uhr.

e. An den Vorabenden vor Ostern, Pfingste Weihnachten und Neujahr ist zwei Stunde früher Arbeitsschluß ohne Lohnabzug. Da jenige Personal, welches über diese zwei Stun den nicht abkommen kann, wird durch Ge währung von zwei Stunden Freizeit entschädig

§ 3.

Handwerker- und Waschküchenpersonal ist Sonntag dienstfrei. Schichtarbeiter haben ihre notwendig laufende Arbeit zu besorgen, das übrige Personal h die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Arbeiten zu verrichten.

Personal mit Sonntagsdienst ist im allgemeine jeden zweiten Sonntag vollständig dienstfrei, eine an derweitige Regelung bedarf der Zustimmung des Be triebsrats. Für jeden Dienstsonntag erhält das Per sonal einen freien Werktag. Fest- und Feiertage wer den in den Sonntagswechsel eingezogen, doch ist darau zu achten, daß abwechslungsweise jedem Beteiligte auch ein freier Festtag zufällt.

Reicht das für Sonn- und Festtagsarbeit zur Ver fügung stehende Personal nicht aus, so sind Hilfskräfte zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Der Lohn richtet sich nach der angeschlossenen Lohntafel samt zugehörigen Bestimmungen. Er wird als Monatslohn bezahlt und zwar spätestens am zweitletzten Tage des Monats innerhalb der Arbeitszeit. Auf Verlangen des Betriebsrats kann die Anstaltsleitung wöchentlich oder halbmonatlich Vorschüsse in runden Summen vereinbaren.

§ 5.

Überzeitarbeit ist soviel wie möglich zu vermeiden. Ist sie unumgänglich notwendig, so ist sie mit dem Betriebsrat möglichst am Tag vorher zu vereinbaren und muß dann vom Personal geleistet werden. Dasselbe ist abwechselnd heranzuziehen. Mit dem notwendigen Bereitschaftsdienst ist regelmäßig zu wechseln. In dringenden Fällen kann Überzeitarbeit ohne vorherige Vereinbarung mit dem Betriebsrat angeordnet werden, doch ist demselben baldmöglichst Mitteilung davon zu machen.

Überstunden entstehen, wenn die tägliche regelmäßige Arbeitszeit um mehr als eine Viertelstunde überschritten wird. Alsdann ist eine halbe Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde eine weitere solche zu bezahlen.

Für Überstunden wird in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 50 Prozent, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens von 75 Prozent gewährt. Für regelmäßige Nachtschichtarbeit wird eine Zulage von 50 Pfennig pro Stunde vergütet.

Beim Waschküchenpersonal können notwendig werdende Überstunden durch Gewährung von Freizeit innerhalb der achtundvierzigstündigen, beim Pflege- und Kochküchenpersonal innerhalb der vierundfünfzigstündigen Wochenarbeitszeit ausgeglichen werden; erst darüber hinausgehende Zeit ist mit 50 bezw. 75 Prozent Zuschlag zu entlohnen.

§ 6.

Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag bezahlt; nichtdienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird mit 75 Prozent Zuschlag vergütet.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Festtage oder behördlicherseits angeordneten Feiertage werden dem gesamten Personal im Monatslohn mitbezahlt. Dem an diesen Tagen zur Arbeit verpflichteten Personal wird neben dem Monatslohn der 30. Teil desselben als Tag- bezw. der entsprechende Stundenlohn als Zuschlag vergütet oder es wird gemäß § 3 Absatz 2 eine entsprechende Freizeit gewährt.

Als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne gelten Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, letztere, soweit sie auf Werktage fallen. Als gebotene Feiertage, an denen zwar gefeiert werden kann, für die aber besondere Zuschläge nicht zu zahlen sind, gelten Erscheinungsfest (Drei Könige), Maria Empfängnis, Gründonnerstag, Maria Himmelfahrt, Peter und Paul.

§ 7.

In Krankheitsfällen wird dem Personal der Lohn abzüglich des Krankengeldes wie folgt bezahlt:

im 1. Dienstjahr auf die Dauer von $1^1/_2$ Monaten; nach Ablauf des ersten Dienstjahres auf die Dauer von drei Monaten, die weitere Dauer der Lohnzahlung ist von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles wird der Lohn abzüglich der gesetzlichen Leistungen bis zur Wiederherstellung bezw. bis zur Gewährung einer Unfallrente oder eines Ruhegeldes weiterbezahlt.

§ 8.

Das Personal erhält unter Fortzahlung des Lohnes folgende Urlaube:

im ersten Dienstjahre nach mindestens 6 Monaten Tätigkeit 3 Tage, nach 2 Dienstjahren 7 Tage, nach 4 Dienstjahren 10 Tage, nach 5 Dienstjahren 14 Tage, nach 10 Dienstjahren 17 Tage, nach 15 Dienstjahren 21 Tage.

Die Einteilung des Urlaubs geschieht durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, doch ist der Urlaub soweit möglich auf die Sommermonate einzurichten.

§ 9.

Bei Berechnung der jeweiligen für den Urlaub maßgeblichen Dienstzeit wird die im Kriegsdienst sowie im badischen Staatsdienst zugebrachte Zeit angerechnet, auch wenn sie nicht ununterbrochen geleistet war. Die aktive Militärzeit wird dann angerechnet, wenn der Betreffende unmittelbar vorher im Staatsdienst gestanden und nach ihrer Beendigung sofort wieder in denselben zurückgekehrt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Bei kleineren Dienstversäumnissen, deren Ursache nicht in der Person des Beschäftigten liegt, tritt Dienstbefreiung ohne Abzug und ohne Anrechnung auf den ordentlichen Urlaub ein, ebenso zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten und Ausübung öffentlicher Ehrenämter. Die vorgesetzten Behörden sind jeweils rechtzeitig davon zu verständigen bezw. ist um Dienstbefreiung nachzusuchen.

§ 11.

Ein Recht auf Wohnung und Beköstigung in der Anstalt besteht nicht.

Eine Verpflichtung zum Wohnen und zur Beköstigung in der Anstalt besteht nur für das mit dieser Verpflichtung eingestellte Personal. Die Wohnungen müssen gesundheitlich einwandfrei, die Beköstigung gut und ausreichend, die Behandlung gerecht und entgegenkommend sein. Über seine freie Zeit kann auch das in der Anstalt wohnende Personal frei verfügen, doch hat es sich an die Hausordnung zu halten, die dem Personal in genügender Weise bekannt zu geben ist.

Arbeits- und Hausordnungen dürfen mit diesem Vertrag nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung mit dem zuständigen Betriebsrat.

§ 12.

Für die Anstalten sind Betriebsräte auf gesetzlicher Grundlage gebildet. Denselben liegt neben der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer insbesondere ob, für die Einhaltung und Durchführung des Vertrags zu sorgen, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiterschaft und Anstaltsleitung aufrecht zu erhalten, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und das Gedeihen der Anstalten nach bestem Wissen zu wahren und zu fördern.

§ 13.

Entstehen aus diesem Vertrag oder aus zu ihm gehörigen Arbeits- und Hausordnungen usw. Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Betriebsräten und Anstaltsleitungen nicht erledigt werden können, so entscheidet eine Kommission, welcher drei vom Verwaltungshof bestimmte Vertreter und drei Vertreter der vertragsschließenden Verbände unter einem von den beiden Parteien zu bestimmenden Vorsitzenden angehören. An die Entscheidung dieser Kommission sind die Beteiligten gebunden, es sei denn, daß sie inn[erhalb] 14 Tagen die Ablehnung des Schiedsspru[chs] schriftlich der Gegenpartei mitteilen.

Die Anrufung des gesetzlichen Schlichtungsa[us]schusses wird durch diese Bestimmung nicht berühr[t]; [sie] kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Streitsache [von] der eigenen Kommission behandelt ist.

§ 14.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann in [den] ersten drei Monaten beiderseits mit 14tägiger, darn[ach] mit einmonatlicher Kündigungszeit erfolgen und ist [nur] am Monatsschluß auf den letzten des nächsten Mon[ats] zulässig.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ob[ne] Kündigungsfrist können Arbeiter und Arbeiterinn[en] aus den in § 123 der Gewerbeordnung aufgeführ[ten] Gründen entlassen werden. Während einer Krankh[eit] oder sonstigen Behinderung darf nur mit Zustimmu[ng] des Betriebsrats gekündigt werden.

Wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation od[er] der Betätigung in derselben darf niemand gem[aß] regelt werden; das gleiche gilt, wenn Beschäftigte tar[if]liche Rechte geltend machen oder als Vertrauen[s]personen mit Wahrnehmung derselben beauftragt sin[d].

§ 15.

Dieser Vertrag gilt ab 1. August 1920 und lä[uft] bis 31. Juli 1921; von da ab läuft er stillschweige[nd] von Vierteljahr zu Vierteljahr weiter, wenn er nic[ht] zwei Monate vorher von einer der vertragsschließ[en]den Parteien gekündigt wird.

Nicht einbezogen in diesen Fristenlauf sind die [in] der Lohntafel aufgeführten Teuerungszuschläge, welc[he] jederzeit am Monatsschluß mit einmonatlicher Kün[di]gungszeit gekündigt werden können.

Im Falle der Kündigung des Vertrags oder d[er] Teuerungszuschläge verpflichten sich die Parteien, ba[ld] möglichst in neue Verhandlungen zur Erneuerung d[es] Gekündigten einzutreten.

Lohnerhöhungen und Zulagen, welche im Berei[che] der allgemeinen Staatsverwaltung vorgenommen wer[den], werden vom Verwaltungshof im Benehmen mit den Vertragsparteien sinngemäß auch auf das Tarif[per]sonal der Heil- und Pflegeanstalten übertrag[en] werden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Zu diesem Vertrag wird die Zustimmung des Ministeriums des Innern vorbehalten; nach erfolgter Zustimmung wird jedem Beteiligten ein Exemplar ausgehändigt.

Karlsruhe, den 12. Juli 1920.

Badischer Verwaltungshof.
J. A. gez.: Dr. Asal.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe und Mannheim.
gez.: Karl Bürker, Gauleiter.

Verband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.
gez.: Martin Faßbender, Bezirksleiter.

Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. August 1920 Nr. 62 213.

Lohntafel.

A. Lohnklasseneinteilung.

Lohnklasse I. Gelernte Handwerker, die eine ordentliche Lehrzeit hinter sich haben und im Handwerk beschäftigt sind; angelernte Handwerker und landwirtschaftliche Arbeiter mit mindestens fünfjähriger Fachtätigkeit, Pfleger und Pflegerinnen mit dreijähriger Dienstzeit an badischen Anstalten, Melker, Kutscher, Beitöchinnen; je drei Wasch- und Küchengehilfinnen bezw. Gehilfen nach mindestens fünfjähriger Anstaltstätigkeit. Voraussetzung bei allen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr.

Lohnklasse II. Angelernte Arbeiter und Arbeiterinnen; ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen nach dreijähriger Anstaltstätigkeit, sämtliche nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr. Handwerker unter 24 Jahren, ferner Pflegepersonal nach einjähriger Dienstzeit in badischen Anstalten, sowie Arbeiter der Kläranlagen, Waschgehilfen, Kohlenarbeiter.

Lohnklasse III. Alles übrige männliche Personal und weibliches Pflegepersonal im ersten Dienstjahr.

Lohnklasse IV. Alles übrige weibliche Personal.

B. Lohnsätze.

Lohnklasse	Monatlicher Grundlohn	Monatl. Teuer.-Zuschlag	Jährliche Dienstalt.-Zulage	Gesamteink. pro Monat
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kl. I	640	320	15	960—1020
Kl. II	600	300	15	900— 960
Kl. III üb. 24	560	280	15	840— 900
Nach 21/24	520	260	15	780— 840
Nach 18/21	480	240	15	720— 780
Kl. IV üb. 24	520	260	15	780— 840
Nach 21/24	480	240	15	720— 780
Nach 18/21	440	220	15	660— 720

(Die Dienstalterszulage beträgt 15 M. pro Jahr bis 60 M.)

C. Bemerkungen zum Lohntarif.

1. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren betragen für jedes angefangene halbe Jahr, das ihnen zum 18. Lebensjahr fehlt, 5 Prozent weniger bis herab auf 60 Prozent.
2. Die bisherige Dienstzeit wird angerechnet. Beim Übertritt von einer Lohnklasse in die andere erfolgt die Einreihung in die nächste den alten Lohn übersteigende Lohnstufe des neuen Lohnes.
3. Dienstalterszulagen werden jeweils auf den ersten des Eintrittsmonats fällig.
4. Ist eine Berechnung des Lohnes nach Tagen bezw. Stunden notwendig, so gilt in allen Fällen der 30. Teil des Gesamtmonatslohns als Taglohn; als Stundenlohn gilt beim Pflegepersonal der neunte, beim übrigen Personal der achte Teil dieses Taglohns.
5. Für Kesselreinigen, Herdrußen und dergl. Arbeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent des Gesamtlohns gewährt.
6. Die Einreihung in die einzelnen Lohnklassen erfolgt im Benehmen mit den Betriebsräten der Anstalten. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die in § 13 dieses Vertrags vorgesehene Kommission. Abgesehen von Neueinstellungen werden Neueinreihungen nach der erstmaligen Einreihung während der Dauer dieses Tarifs nicht mehr vorgenommen.
7. Vorübergehend beschäftigtes Personal wird mit dem jeweils zuständigen Stundenlohn dieser Lohntafel (vergl. Ziffer 4 oben) entschädigt.

8. Werden Personen einer niederen Lohnklasse vorübergehend, mindestens aber einen Tag, in einer höheren Lohnklasse beschäftigt, so erhalten sie für diese Zeit den Lohn der höheren Lohnklasse.
9. Bei Urlaub wird das Kostgeld zurückvergütet; Voraussetzung ist die Abmeldung von der Kost, die mindestens am Abend vorher erfolgen muß.

D. Kinderzulagen.

Für Kinder, welche von den Beschäftigten ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten werden müssen, werden Kinderzulagen gewährt, welche 40 ℳ für jedes Kind und jeden Monat bis zum 14. Lebensjahr betragen. Nach dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Zulage 20 ℳ.

Voraussetzung ist, daß das Kind kein eigenes Einkommen von über 100 ℳ monatlich hat.

Wenn beide Eltern berechtigt sind, Kinderzulagen zu beziehen, darf letztere nur einmal bezogen werden.

Berechnung I.

Nach der Besoldungsordnung erhält ein Pfleger

1		Grundvergütung 2	Ortszuschlag 3	Teuerungszuschlag 4	Zusammen 5	Kinderzuschläge 6	Teuerungszuschlag 7	Gesamtsumme 8
mit 20 Jahren	1	2760 —	1120 —	1940 —	5820 —			5820 —
„ 21 „	2	3220 —	1120 —	2170 —	6510 —			6510 —
„ 22 „	3	3680 —	1120 —	2400 —	7200 —			7200 —
„ 23 „	4	3910 —	1120 —	2515 —	7545 —			7545 —
„ 24 „	5	4140 —	1120 —	2630 —	7890 —			7890 —
„ 25 „	6	4370 —	1120 —	2745 —	8235 —			8235 —
„ 26 „	7	4600 —	1400 —	3000 —	9000 —	480 —	240 —	9720 —
„ 27 „	8	4600 —	1400 —	3000 —	9000 —	960 —	480 —	10440 —
„ 28 „	9	5000 —	1700 —	3350 —	10050 —	960 —	480 —	11490 —
„ 29 „	10	5000 —	1700 —	3350 —	10050 —	960 —	480 —	11490 —
„ 30 „	11	5400 —	1700 —	3550 —	10650 —	960 —	480 —	12090 —
„ 31 „	12	5400 —	1700 —	3550 —	10650 —	960 —	480 —	12090 —
„ 32 „	13	5700 —	1700 —	3700 —	11100 —	1080 —	540 —	12720 —
„ 33 „	14	5700 —	1700 —	3700 —	11100 —	1200 —	600 —	12900 —
„ 34 „	15	6000 —	2000 —	4000 —	12000 —	1200 —	600 —	13800 —
„ 35 „	16	6000 —	2000 —	4000 —	12000 —	1200 —	600 —	13800 —
„ 36 „	17	6300 —	2000 —	4150 —	12450 —	1200 —	600 —	14250 —
„ 37 „	18	6300 —	2000 —	4150 —	12450 —	1200 —	600 —	14250 —
„ 38 „	19	6500 —	2000 —	4250 —	12750 —	1200 —	600 —	14550 —
„ 39 „	20	6500 —	2000 —	4250 —	12750 —	1200 —	600 —	14550 —
„ 40 „	21	6700 —	2000 —	4350 —	13050 —	1320 —	660 —	15030 —
„ 41 „	22	6700 —	2000 —	4350 —	13050 —	1440 —	720 —	15210 —
„ 42 „	23	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	1440 —	720 —	15510 —
„ 43 „	24	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	1440 —	720 —	15510 —
„ 44 „	25	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	1440 —	720 —	15510 —
		135180 —	41720 —	88450 —	265350 —	21840 —	10920 —	298110 —

Ein lediger Pfleger oder eine ledige Pflegerin erhält die Summen der Spalte 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berechnung II.

Nach dem Tarifvertrag erhält ein Pfleger

1		Grundlohn 2	Teuerungszuschlag 3	Dienstaltenszulage 4	Nachtarbeit 5	Kinderzulage 6	Zusammen 7	Nach Abzug der Vers.-Beiträge 8
mit 20 Jahren	1	5760 —	2880 —	— —	140 —	— —	8780 —	8540 —
„ 21 „	2	7200 —	3600 —	180 —	140 —	— —	11120 —	10880 —
„ 22 „	3	7200 —	3600 —	360 —	140 —	— —	11300 —	11060 —
„ 23 „	4	7200 —	3600 —	540 —	140 —	— —	11480 —	11240 —
„ 24 „	5	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 25 „	6	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 26 „	7	7680 —	3840 —	720 —	140 —	480 —	12860 —	12620 —
„ 27 „	8	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 28 „	9	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 29 „	10	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 30 „	11	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 31 „	12	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 32 „	13	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 33 „	14	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 34 „	15	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 35 „	16	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 36 „	17	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 37 „	18	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 38 „	19	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 39 „	20	7680 —	3840 —	720 —	140 —	960 —	13340 —	13100 —
„ 40 „	21	7680 —	3840 —	720 —	140 —	720 —	13100 —	12860 —
„ 41 „	22	7680 —	3840 —	720 —	140 —	480 —	12860 —	12620 —
„ 42 „	23	7680 —	3840 —	720 —	140 —	480 —	12860 —	12620 —
„ 43 „	24	7680 —	3840 —	720 —	140 —	480 —	12860 —	12620 —
„ 44 „	25	7680 —	3840 —	720 —	140 —	240 —	12620 —	12380 —
		188640 —	94320 —	16200 —	3500 —	15360 —	318020 —	312020 —

ein lediger Pfleger erhält . . . 302 660.—
ab Versicherungsbeiträge . . . . 6 000.—
296 660.—

Berechnung III.

Nach der Besoldungsordnung erhält ein Pfleger

1		Grundvergütung 2	Ortszuschlag 3	Teuerungszuschlag 4	Zusammen 5	Kinderzuschläge 6	Teuerungszuschlag 7	Gesamtsumme 8
Summe der Berechnung I		135180 —	41720 —	88450 —	265350 —	21840 —	10920 —	298110 —
mit 45 Jahren	26	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	1440 —	720 —	15510 —
„ 46 „	27	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	1440 —	720 —	15510 —
„ 47 „	28	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	720 —	360 —	14430 —
„ 48 „	29	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 49 „	30	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 50 „	31	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 51 „	32	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 52 „	33	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 53 „	34	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
„ 54 „	35	6900 —	2000 —	4450 —	13350 —	— —	—	13350 —
		204180 —	61720 —	132950 —	398850 —	25440 —	12720 —	437010 —

Ein lediger Pfleger oder eine ledige Pflegerin erhält die Summen der Spalte 5.

Berechnung IV.

Nach dem Tarifvertrag erhält ein Pfleger

		Grundlohn	Teuerungszuschlag	Dienstaltereszulage	Nachtarbeit	Kinderzulage	zusammen	nach Abzug der Vers.-Beitr. bar
Summe der Berechnung II		188640 —	94320 —	16200 —	3500 —	15360 —	318020 —	312020 —
mit 45 Jahren	26	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 46 „	27	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 47 „	28	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 48 „	29	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 49 „	30	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 50 „	31	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 51 „	32	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 52 „	33	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 53 „	34	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
„ 54 „	35	7680 —	3840 —	720 —	140 —	— —	12380 —	12140 —
		265440 —	132720 —	23400 —	4900 —	15360 —	441820 —	433420 —

ein lediger Pfleger erhält . . . 426460.—
ab Versicherungsbeiträge . . . 8400.—
418060.—

Berechnung V.

Barbezüge eines ledigen, nach dem Tarifvertrag entlohnten Pflegers (oder Pflegerin).

		Gesamtbezüge (Berechnung IV Spalte 8 abzügl 6)		Abzug für Kost, Wohnung usw.		Barbetrag	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
mit 20 Jahren	1	8 540	—	1 800	—	6 740	—
„ 21 „	2	10 880	—	1 800	—	9 080	—
„ 22 „	3	11 060	—	1 800	—	9 260	—
„ 23 „	4	11 240	—	1 800	—	9 440	—
„ 24 „	5	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 25 „	6	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 26 „	7	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 27 „	8	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 28 „	9	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 29 „	10	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 30 „	11	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 31 „	12	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 32 „	13	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 33 „	14	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 34 „	15	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 35 „	16	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 36 „	17	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 37 „	18	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 38 „	19	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 39 „	20	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 40 „	21	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 41 „	22	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 42 „	23	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 43 „	24	12 140	—	1 800	—	10 340	—
„ 44 „	25	12 140	—	1 800	—	10 340	—
						251 660	—

(Die Bezüge bleiben nach dem vollendeten 4. Dienstjahre gleich).

Anstalt	Zahl der Pfleger						Zahl der Pflegerinnen					
	planm.	außerplanm.	vertragsm.	zus. 1—3	Lohntarif	im Ganzen	planm.	außerplanm.	vertragsm.	zus. 1—3	Lohntarif	im Ganzen
Pforzheim . . .	[1] 30	[2] 2	[3] 1	33	—	33	[1] 8	[2] 5	[3] 2	15	16	31
Emmendingen .	117	6	7	130	3	133	24	11	3	38	114	152
Illenau	77	20	11	108	—	108	52	17	14	83	41	124
Wiesloch . . .	87	24	25	136	—	136	17	22	6	45	109	154
Konstanz . . .	24	14	2	40	7	47	5	2	—	7	38	45
Summe	335	66	46	447	10	457	106	57	25	188	318	506

Wirtschaftspersonal

Gruppe	planm. 1	außer-planm. 2	vertrags-mäßige 3	zusammen 1—3	Lohntarif	im Ganzen
Gewerbebetrieb	4	1	1	6	—	6
Wirtschaftsaufseher . . .	2	—	—	2	—	2
Küche und Waschküche . .	—	—	—	—	15	15
Landwirtschaft	2	—	—	2	14	16
Gewerbebetrieb	8	2	5	15	9	24
Wirtschaftsaufseher . . .	2	1	2	5	—	5
Küche und Waschküche . .	—	—	—	—	41	41
Maschinenpersonal . . .	2	—	—	2	6	8
Wächter und Straßenwart	—	1	2	3	1	4
Landwirtschaft	2	—	—	2	16	18
Gewerbebetrieb	2	4	4	20	—	20
Wirtschaftsaufseher . . .	2	—	—	2	—	2
Küche und Waschküche . .	—	—	—	—	38	38
Maschinenpersonal . . .	5	4	2	11	1	12
Wächter, Straßenwart . .	—	1	—	1	2	3
Landwirtschaft	3	—	—	3	40	43
Gewerbebetrieb	11	6	4	21	7	28
Wirtschaftsaufseher . . .	1	1	3	5	—	5
Küche und Waschküche .	—	—	—	—	40	40
Maschinenpersonal . . .	5	4	1	10	2	12
Wächter, Straßenwart . .	—	1	—	1	11	12
Landwirtschaft	1	—	—	1	14	15
Gewerbebetrieb	5	1	—	6	10	16
Wirtschaftsaufseher . . .	2	—	—	2	—	2
Küche und Waschküche .	—	—	—	—	24	24
Maschinenpersonal . . .	—	3	—	3	7	10
Wächter, Straßenwart .	—	1	—	1	1	2
	69	31	24	124	299	423

Urlaubstafel für die nichtplanmäßigen Anstalten-Bediensteten:

a. Den Beamtenanwärtern

nach 1 Dienstjahr 3 Tage,
nach 3 Dienstjahren 5 Tage,
nach 5 Dienstjahren 8 Tage,
nach 10 Dienstjahren 14 Tage,
nach 15 Dienstjahren 21 Tage.

b. Den nach dem Tarifvertrag entlohnten Bediensteten

im 1. Dienstjahr 3 Tage,*)
nach 2 Dienstjahren 7 Tage,
nach 4 Dienstjahren 10 Tage,
nach 5 Dienstjahren 14 Tage,
nach 10 Dienstjahren 17 Tage,
nach 15 Dienstjahren 21 Tage.

*) Nach mindestens 6 Monaten Tätigkeit.

Planmäßige Bedienstete erhalten 2 Wochen, nach vollendetem 35. Lebensjahr 3 Wochen.
Die tarifmäßige Beurlaubung gilt nur für das Jahr 1. 8. 1920/21.
Ausgleich für Nicht-Tarifpersonal ist genehmigt lt. Min. Erl. v. 15. 10. 20 Nr. 80107 (Gewährung von Mehr-Freizeiten als nach Dienstplan zugelassen).

Anlage IV

Aufwand

für den Betrieb der staatlichen Badanstalten in den Jahren 1914/1920.

Nach dem Staatsvoranschlag

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Baden	41 500	41 500	42 260	42 260	42 260	42 260	1 819 670
					55 000*		322 540*
Badenweiler	28 000	28 000	28 010	28 010	28 010	28 010	307 140
					15 000*		55 960*
Dürrheim	—	—	—	—	—	—	20 000

*) Außerordentliche Zuschüsse zur Deckung der Fehlbeträge der vorhergehenden Jahre.

Bemerkung: Die Teuerungsbezüge für die Beamten und Bediensteten der Badanstalten erscheinen bis 1. April 1920 im außerordentlichem Etat des Ministeriums der Finanzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badanstaltenverwaltung Baden.

Rechnungsergebnisse.

Jahr	Laufende Einnahmen (Soll)	Ausgaben	hiernach Überschuß	Fehlbetrag
1914:	356 882.52			
	41 500.—			
	398 382.52	497 611.98	—	99 229.46
1915:	420 240.58			
	41 500.—			
	461 740.58	485 419.11	—	23 678.53
1916:	393 503.68			
	42 260.—			
	435 763.68	459 840.95	—	24 077.27
1917:	460 638.37			
	42 260.—			
	502 898.37	471 913.62	30 984.75	—
1918:	514 197.45			
	97 260.—			
	611 457.45	502 134.77	109 322.68	—
1919:	704 161.61			
	52 825.—			
	756 986.61	1 067 852.02	—	310 865.41
			140 307.43	457 850.67
				140 307.43
				317 543.24

Nach dem Rechnungs-Abschluß von 1919 beträgt die Schuld der Badanstaltenkasse an die Steuerkasse . . . . . **322.534.05**, welcher Betrag im Voranschlag 1920 als außerordentlicher Zuschuß angefordert wird.

Die fetten Zahlen stellen die aufgrund der Bewilligung im Staatsvoranschlag angeforderten Staatszuschüsse dar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badanstaltenverwaltung Badenweiler.

Rechnungsergebnisse

Jahr	Einnahmen (Laufende Soll)	Ausgaben	hiernach Überschuß	hiernach Fehlbetrag
			—	3 741.27*
1914:	41 888.61		—	
	28 000.—			
	69 888.61	79 638.35	—	9 749.74
1915:	44 389.47			
	28 000.—			
	72 389.47	78 175.10	—	5 785.63
1916:	53 741.21			
	28 010.—			
	81 751.21	74 391.75	7 359.46	—
1917:	50 855.57			
	28 010.—			
	78 865.57	74 671.44	4 194.13	—
1918:	79 278.50			
	43 010.—			
	122 288.50	90 876.42	31 412.08	—
1919:	64 873.87			
	35 012.50			
	99 886.37	173 684.65	—	73 798.28
			42 965.67	93 074.92
				42 965.67
				50 109.25
hierzu die Einnahmereste nach Abzug der Ausgabereste . . .				5 847.38
ergibt . . .				55 956.63,

welcher Betrag in der Rechnung v. 1919 als Schuld an die Steuerkasse erscheint und im Voranschlag 1920 als außerordentlicher Zuschuß angefordert wird.

Landessolbad Dürrheim.

Rechnungsergebnisse.

Jahr	Einnahmen (Laufende Soll)	Ausgaben	hiernach Überschuß	hiernach Fehlbetrag
			11 814.03*	
1914:	40 514.25	43 307.29	—	2 793.04
1915:	65 156.19	56 636.43	8 519.76	—
1916:	56 894.48	53 882.26	3 012.22	—
1917:	64 448.47	58 679.95	5 768.52	—
1918:	62 936.44	61 202.53	1 733.91	—
1919:	107 724.70	136 844.99	—	29 120.29
			30 848.44	31 913.33
				30 848.44
Fehlbetrag auf 1. April 1920 . . .				1 064.89

*) Aus früheren Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschrift.

Zwischen den Badanstaltenverwaltungen der staatlichen Bäder in Baden und dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner ist folgender

Tarif-Vertrag

vereinbart worden:

§ 1.

Der Vertrag umfaßt alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Badanstaltenverwaltungen in Baden-Baden und Badenweiler.

§ 2.

Die Arbeitszeit wird in den einzelnen Abteilungen im Benehmen mit dem Betriebsrat vereinbart.

§ 3.

Der Arbeitslohn richtet sich nach der beigefügten Lohntafel.

§ 4.

Der Lohn wird nur bezahlt für tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 5.

Bei Ermittelung der Dienstjahre werden im allgemeinen Kriegsjahre voll angerechnet. Im übrigen zählen für nur im Sommer Beschäftigte 2 Sommerhalbjahre für 1 Dienstjahr.

Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Heeresdienst nicht im Reichs- oder Staatsdienst tätig waren, aber unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst im Reichs- oder Staatsdienst Beschäftigung gefunden haben, ist die Zeit des Heeresdienstes bis zu zwei Jahren, Schwerbeschädigten voll anzurechnen, wenn sie vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst eine gleichartige Berufstätigkeit ausgeübt haben.

§ 6.

Bei einer Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von über 2 Stunden wird der volle Taglohn bezahlt, bei weniger als 2 Stunden ein halber Taglohn.

§ 7.

An gesetzlichen, in die Woche fallenden Feiertagen wird der Lohn auch dann gewährt, wenn der Betrieb ruht.

Als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne gelten Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Allerheiligen, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, letztere soweit sie auf den Werktag fallen.

§ 8.

Als Ausgleich für geleistete längere Arbeitszeit erhält das Personal entsprechende Freizeit, welche im Benehmen mit dem Betriebsrat vereinbart wird.

§ 9.

Für eine Nachtwache wird eine Vergütung von 4 ℳ gewährt.

§ 10.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich. Ausnahmen können im Benehmen mit dem Betriebsrat vereinbart werden.

§ 11.

Bei nachstehenden Arbeitsversäumnissen, sofern sie mit Wissen und, soweit erforderlich, mit Genehmigung der Verwaltung stattfinden, werden Abzüge nicht gemacht:

1. Plötzliche Erkrankungen oder Todesfälle in der Familie.
2. Aufsuchen eines Arztes.
3. Niederkunft der Frau.
4. Umzug infolge Wohnungswechsels,
5. Vorladung vor ein Gericht ohne eigenes Verschulden, sofern hierfür keine Entschädigung gewährt wird.
6. Beerdigung von Familienangehörigen (Eltern, Ehefrau, Kinder, Geschwister) und Mitarbeitern.
7. Den Landtagsabgeordneten für die Zeit der Teilnahme an Verhandlungen des Landtags oder der Ausschüsse.
8. Bei Vertretungen von Gemeindeangelegenheiten (Bürgerausschußsitzungen und dergl.).

Die Arbeitsversäumnisse sind auf die zur Erledigung der Angelegenheit notwendige Zeit zu beschränken und sollen im allgemeinen einen halben Tag, in Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen nicht überschreiten.

§ 12.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall erfolgten Erwerbsunfähigkeit wird den Arbeitern und Arbeiterinnen der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weitergezahlt und zwar bei einer Dienstzeit

von 3 Monaten bis zu einem Jahr auf die Dauer von 6 Wochen,

von über einem Jahr auf die Dauer von 13 Wochen.

Für die nur in der Sommerbadezeit Beschäftigten endet die Krankenlohnfortzahlung spätestens am 15. November. Findet Krankenpflege statt, so wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein Zuschuß gewährt, der dem Unterschied zwischen ¾ des Lohnes und dem Hausgeld — § 186 der Reichsversicherungsordnung — entspricht.

§ 13.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten unter Fortzahlung des Lohnes folgenden Urlaub:

1. Vollbeschäftigte nach 1 Dienstjahr 3 Tage, nach 3 Dienstjahren 5 Tage, nach 5 Dienstjahren 8 Tage, nach 10 Dienstjahren 14 Tage, nach 15 Dienstjahren 21 Tage, sofern das 35. Lebensjahr erreicht ist.
2. Unständig Beschäftigte nach 1 Kalenderjahr 2 Tage, nach 2 Kalenderjahren 3 Tage, nach 5 Kalenderjahren 4 Tage, nach 10 Kalenderjahren 7 Tage, nach 15 Kalenderjahren 12 Tage.

§ 14.

Bei Wiedereinstellung unständiger Arbeiter und Arbeiterinnen im Frühjahr sind die bereits geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen und erfolgt demnach die Wiedereinstellung der Reihenfolge nach.

Bei Freiwerden ständiger Arbeitsstellen wie zB. Bademeister, Pförtner, Aufzugsbedienung und Waschdiener wird bei Wiederbesetzung solcher Stellen in erster Reihe das vorhandene Personal berücksichtigt.

§ 15.

Das Personal hat die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten und die ihm übertragene Arbeit gewissenhaft und sorgfältig auszuführen.

§ 16.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

Ohne Kündigung kann entlassen werden aus den in § 123 Absatz 1 Ziffer 1—7 der Gewerbeordnung erwähnten Gründen sowie dann, wenn der Arbeiter beim Dienst an Maschinen einschläft, oder wenn er im Dienste betrunken ist, oder wenn er sich zuständig erlassenen Anordnungen seiner Vorgesetzten unberechtigter Weise widersetzt oder solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung Gefahr für Leben und Gesundheit anderer entstehen kann. In diesen Fällen ist der Betriebsrat zu Rate zu ziehen. Wegen Zugehörigkeit oder Betätigung in der Organisation darf keine Maßregelung erfolgen.

§ 17.

Entstehen aus diesem Vertrag oder aus zu ihm gehörigen Arbeits- und Hausordnungen usw. Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Betriebsräten und Verwaltungen nicht erledigt werden können, so entscheidet eine Kommission, welcher 2 von der Verwaltung bestimmte Vertreter und 2 Vertreter des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission übernimmt ein von beiden Parteien gemeinsam zu ernennender unparteilicher Vorsitzender. An die Entscheidung dieser Kommission sind die Beteiligten gebunden, es sei denn, daß sie innerhalb 8 Tagen die Ablehnung des Schiedsspruches schriftlich der Gegenpartei mitteilen. Die Anrufung des gesetzlichen Schlichtungsausschusses wird durch die Bestimmungen nicht berührt; sie kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Streitsache von der eigenen Kommission behandelt ist.

§ 18.

Dieser Vertrag hat Gültigkeit vom 1. Oktober 1920 bis 1. April 1921. Wird er nicht 2 Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend je ein Quartal weiter.

Nicht einbezogen in diesen Fristenlauf sind die in der Lohntafel aufgeführten Teuerungszuschläge, welche jederzeit am Monatsschluß mit einmonatlicher Kündigungszeit gekündigt werden können.

§ 19.

Die Zustimmung des Ministeriums des Innern zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Baden, den 2. November 1920.

Für die Badanstaltenverwaltungen:
gez. (Unterschrift.)

Für den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner, Bezirk Karlsruhe:
gez. Martin Faßbender,
Bezirksleiter.

Lohntafel I.

Für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Badanstalten-verwaltung in Baden-Baden und Badenweiler.

Alter	Grundlohn	Teuerungs-zuschlag	Gesamtlohn pro Tag
Lohnklasse I.			
von 18–21 Jahr	22 ℳ	9 ℳ	31 ℳ
21—24 „	24 „	9 „	33 „
über 24 „	26 „	9 „	35 „
Lohnklasse II.			
von 18—21 Jahr	20 ℳ	9 ℳ	29 ℳ
21—24 „	22 „	9 „	31 „
über 24 „	24 „	9 „	33 „
Lohnklasse III.			
von 18—21 Jahr	14 ℳ	9 ℳ	23 ℳ
21—24 „	16 „	9 „	25 „
über 24 „	18 „	9 „	27 „
Lohnklasse IV.			
von 18—21 Jahr	12 ℳ	9 ℳ	21 ℳ
21—24 „	14 „	9 „	23 „
über 24 „	16 „	9 „	25 „

1. Vorstehende Löhne erhöhen sich für je ein zurückgelegtes Dienstjahr um 50 ₰ pro Tag bis zum Höchstbetrag von 2 ℳ.

2. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren ermäßigt sich der Lohn für jedes halbe Jahr das ihnen zum vollendeten 18. Lebensjahr fehlt, um 10% bis herab auf 50%.

3. Vorarbeiter erhalten eine tägliche Zulage von ℳ 1.50.

4. Für jedes unterhaltungsberechtigte Kind wird ein Kinderzuschlag gewährt. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 40 ℳ monatlich und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20 ℳ monatlich; in letzterem Falle wird die Zulage nur dann gewährt, wenn das Kind ein geringeres Einkommen als 100 ℳ monatlich aufzuweisen hat.

Als unterhaltsberechtigte Kinder gelten:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindesstatt angenommene Kinder;
4. uneheliche Kinder, deren Unterhalt bestritten werden muß.

Lohnklasseneinteilung:

Lohnklasse I: Handwerker, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren zurückgelegt haben;

Lohnklasse II: Masseure, Hilfsheizer, Hilfsbadwärter und Wärterinnen, Gartenarbeiter, Haus- und Waschdiener, stellvertretende Weißzeugbeschließerinnen, Kassiererinnen außer am Inhalatorium;

Lohnklasse III: Wäscherinnen, Kassiererin am Inhalatorium;

Lohnklasse IV: Büglerinnen, Näherinnen, Wärterinnen am Inhalatorium.

Lohntafel II.

Für die mit freier Station beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen des Landesbades.

Alter	Monatslohn	Teuerungs-zuschlag	Gesamtlohn pro Monat
Lohnklasse I.			
von 18—21 Jahr	450 ℳ	100 ℳ	550 ℳ
„ 21—24 „	500 „	100 „	600 „
über 24 „	550 „	100 „	650 „
Lohnklasse II.			
von 18—21 Jahr	350 ℳ	100 ℳ	450 ℳ
„ 21—24 „	400 „	100 „	500 „
über 24 „	450 „	100 „	550 „
Lohnklasse III.			
von 18—21 Jahr	200 ℳ	100 ℳ	300 ℳ
„ 21—24 „	250 „	100 „	350 „
über 24 „	300 „	100 „	400 „
Lohnklasse IV.			
von 18—21 Jahr	150 ℳ	100 ℳ	250 ℳ
„ 21—24 „	200 „	100 „	300 „
über 24 „	250 „	100 „	350 „
Lohnklasse V.			
von 18—21 Jahr	50 ℳ	100 ℳ	150 ℳ
„ 21—24 „	100 „	100 „	200 „
über 24 „	150 „	100 „	250 „

1. Vorstehende Löhne erhöhen sich um 10 ℳ für jedes zurückgelegte Dienstjahr bis zum Höchstbetrag von 40 ℳ.

2. Für unterhaltungsberechtigte Kinder werden Kinderzuschläge gewährt gemäß der Bestimmung nach Lohntafel I.

3. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren ermäßigt sich der Lohn für jedes halbe Jahr, das ihnen zum vollendeten 18. Lebensjahr fehlt, um 5% herab auf 75%.

Lohnklasseneinteilung.

Lohnklasse I: Badeanwärter;
Lohnklasse II: Hausdiener;
Lohnklasse III: Köchin;
Lohnklasse IV: Hausmädchen und Weißzeuggehilfinnen;
Lohnklasse V: Spülmädchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschrift.

Baden, den 25. Juni 1920.

Bei den heute beim Bezirksamt gepflogenen Verhandlungen über den Lohntarif für die Bediensteten und Arbeiter der Badanstaltenverwaltung Baden waren anwesend:

1. Vertreter der Badanstaltenkommission Geh. Oberregierungsrat Frhr. von Reck,
2. Vertreter der Anstaltsleitungen des Friedrichs- und Augustabades, des Inhalatoriums der Zentralwaschanstalt und der technischen Betriebe,
3. die Mitglieder des Arbeiterausschusses,
4. Gauleiter Gewerkschaftssekretär Faßbender aus Karlsruhe,
5. Protokollführer Oberverwaltungssekretär Rehmann.

Es wurde folgendes Übereinkommen getroffen:

§ 1.

Der bisherige Tarifvertrag vom 17. Juli 1919, der Lohntarif und die Vereinbarung vom 14. April 1920 bleiben bis 1. Oktober 1920 in Kraft. Die Löhne werden jedoch jenen der Eisenbahnarbeiter in Gestalt einer mit Wirkung vom 1. April 1920 monatlich zahlbaren Teuerungszulage in der Weise angeglichen, daß entsprechend der den Eisenbahnarbeitern bewilligten Erhöhung der Stundenlöhne um 60 und 80 ₰ eine Taglohnzulage bewilligt wird, und zwar für die Klasse I und II der Vereinbarung eine solche von 6 ℳ und für die Klasse II und IV eine solche von 3 ℳ.

§ 2.

Der Arbeiterlohn beträgt sonach

in Klasse I:

Grundlohn	32	ℳ pro Tag
Höchstlohn	34	„ „ „
von 18 bis 20 Jahren	26	„ „ „
von 21 bis 23 Jahren	30	„ „ „

in Klasse II:

Grundlohn	30	„ „ „
Höchstlohn	32	„ „ „
von 18 bis 20 Jahren	24	„ „ „
von 21 bis 23 Jahren	28	„ „ „

in Klasse III:

Grundlohn	25	„ „ „
Höchstlohn	27	„ „ „
von 18 bis 20 Jahren	19	„ „ „
von 21 bis 23 Jahren	23	„ „ „

in Klasse IV:

Grundlohn	23	„ „ „
Höchstlohn	25	„ „ „
von 18 bis 20 Jahren	17	„ „ „
von 21 bis 23 Jahren	21	„ „ „
von 16 bis 18 Jahren	15	„ „ „

§ 3.

Anstelle des Monatslohns für die Bediensteten im Landesbad treten neben der freien Station folgende Vergütungen:

a. für Spülmädchen monatlich	220 ℳ
b. für Hausmädchen und Weißzeuggehilfin monatlich	260 „
c. für Köchin	320 „
d. für Hausdiener, verheiratet	500 „
e. für Hausdiener, ledig	450 „
f. für Badwärter	620 „

§ 4.

Die bisherige Kinderzulage mit monatlich 20 ℳ wird auch weiter bis 1. Oktober 1920 bewilligt.

§ 5.

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Für die Badanstaltenkommission:

Der Vorsitzende:
gez. v. Reck.

Der Protokollführer:
gez. Rehmann.

Auszug

aus dem Protokoll über die Sitzung der Badanstaltenkommission Dürrheim vom 16. August 1920.

2.

Im Hinblick auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1920 Nr. 55988 wurden die Lohnverhältnisse des Personals einer ausführlichen

Prüfung unterzogen und dabei auch der Vertreterin der Standesinteressen unter dem Personal des Landessolbades, der Fräulein Emilie Meßmer, Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Betont und zugegeben wurde, daß es sich im Landessolbad Dürrheim um einen Betrieb mehr hauswirtschaftlichen Charakters handelt, und daß die Beschäftigung keine allzu anstrengende ist sowie genügend Ruhepausen gegeben sind und auch sonst manche Vergünstigungen Platz greifen.

Im Einvernehmen mit Fräulein Meßmer wurde beschlossen bei freier Station, daß Lohn ab 1. Juli 1920 für ein Zimmermädchen auf anfänglich 100 ℳ, ein Badmädchen 130 ℳ und die Köchin 150 ℳ abzüglich der Anteile der Versicherten an der Kranken- und Invalidenversicherung festzusetzen.

Bei der Lohnfestsetzung ist berücksichtigt worden, daß das Personal auch Bedienungsgelder erhält und daß ihm die Arbeitskleider von der Verwaltung gestellt werden. Die Löhne bewegen sich dadurch in einer den Durchschnitt der Löhne für Personal in Privathaushaltungen und anderen Anstalten von Dürrheim übersteigenden Höhe.

Bestimmend für den Zeitpunkt der Lohnerhöhung (1. Juli und nicht 1. April) war auch der Umstand, daß die ausgetretenen Mädchen das Solbad rücksichtslos mitten im Hauptbetrieb verlassen haben.

Zum Zwecke der gleichmäßigen Verteilung der freiwilligen Bedienungsgelder soll durch Aushang nachdrücklich darum gebeten werden, dieselben nicht an das Personal, sondern an bestimmter Stelle abzugeben.

Anlage I

Erläuterung zu Titel XIII § 1 bis einschließlich 3 des Voranschlags des Ministeriums des Innern (zweiter Nachtrag).

Statistisches Landesamt.

Bei dem Statistischen Landesamt sind zZt. beschäftigt:

1. an planmäßigen Beamten:
   1 Direktor (Vorstand) in Gruppe XII,
   1 Regierungsrat in Gruppe XI,
   1 Regierungsrat in Gruppe X,
   2 Büroinspektoren in Gruppe IX,
   4 Oberverwaltungssekretäre in Gruppe VIII,
   4 Oberverwaltungssekretäre in Gruppe VII,
   und 15 weitere Beamte in den Gruppen V bis III;
2. an außerplanmäßigen Beamten:
   1 Gerichtsassessor, eine Bürogehilfin und eine Maschinenschreiberin.
3. Außerdem beschäftigt das Statistische Landesamt unständiges Personal je nach dem Umfang der vorliegenden Arbeiten. Zur Bearbeitung der Ergebnisse der letzten Volkszählung waren für diesem Zweck zB. 23 Personen aushilfsweise eingestellt. Von diesen ist zZt. rund ein Drittel wieder entlassen.

Anlage VI

Tätigkeitsbericht des Landespreisamtes.

In unserem Bericht vom 23. Februar dieses Jahres sind die Aufgaben des Amtes, seine Entstehung und seine Organisation ausführlich dargelegt. Grundlegende Änderungen in dieser Beziehung sind seitdem nicht eingetreten. Zu erwähnen wäre nur, daß die zu Beginn der Berichtsperiode als selbständige Abteilung bestehende Zweigstelle Karlsruhe, deren Aufgabe die Bearbeitung der im Landeskommissärsbezirk Karlsruhe erfolgenden Beschlagnahmen bildete, seit April dieses Jahres wieder mit der Zentrale vereinigt ist. Abgesehen von praktischen Erwägungen war für diese Maßnahme mitbestimmend der Umstand, daß der Geschäftsstand der Zweigstelle eine nicht unerhebliche Minderung durch den Abbau der Zwangswirtschaft erfuhr.

So wurde — um nur die wichtigsten Änderungen in dieser Beziehung hervorzuheben — die Bewirtschaftung von Fleisch und Vieh einschließlich des Ausfuhrverbots von solchem aus Baden aufgehoben. Der Verkehr mit Kartoffeln, Obst, Ölen und Speisefetten, mit Ausnahme von Milch und Butter, wurde freigegeben, ebenso in der Hauptsache der Handel mit Eiern. Die Ausfuhr von Wein aus Baden ist wieder gestattet und die Weinhöchstpreise sind fallen gelassen, was die als besondere Abteilung bestehende Weinhandelsstelle entbehrlich machte.

Erheblich eingeschränkt wurde auch die Bewirtschaftung der Baustoffe (Mauersteine, Zement, Kalk). Der Verkehr mit Nutzholz ist nunmehr völlig frei, nur Brennholz unterliegt noch einigen einschränkenden Bestimmungen. Neuerdings (ab 1. Oktober) ist noch die Ersatzmittelverordnung vom 7. März 1918 außer Kraft getreten und damit das besondere Genehmigungsverfahren seitens des Amtes für Ersatzlebensmittel und sonstige Ersatzmittel nach Maßgabe der bad. Verordnung vom 29. April 1918 in Wegfall gekommen. Diese Umstände haben naturgemäß den Aufgabenkreis des Amtes in mehrfacher Weise eingeschränkt und eine Herabsetzung des Personalbestandes, insbesondere auch der Zahl der Fahnder ermöglicht.

Während letztere zu Beginn des Jahres 244 betrug, war sie am 1. April noch 209. Bis zum 1. Juli sank sie weiter auf 178; Anfang Dezember 1920 sind nur noch 79 Fahnder beschäftigt.

Eine entsprechende Minderung hat auch die Zahl des Büropersonals, der Sachverständigen und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter beim Landespreisamt (einschließlich der Zweigstellen) erfahren, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

Stand	Büropersonal	kfm. Sachverständige	wissenschaftl. Hilfsarbeiter
1. I. 20	113	13	23 = 149
1. IV. 20	93	13	24 = 130
1. VII. 20	84	20	22 = 126
1. XI. 20	61	6	16 = 83

Die Eisenbahnüberwachungsstelle, bei der am 1. April 11 mittlere und untere Eisenbahnbeamte und 32 Fahnder tätig waren, hat jetzt nur noch einen Personalbestand von 9 Beamten und 10 Fahndern.

Bezüglich der Zahl der Sachverständigen ist noch zu bemerken, daß neben den Vorgenannten, die im Hauptberuf gegen feste Vergütung angestellt sind, noch solche von Fall zu Fall zur Erstattung von Gutachten gegen Vergütung beigezogen werden. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, da die in letzter Zeit erfolgte Aufdeckung von zahlreichen Verschiebungen, namentlich von Heeresgut, die Prüfung von umfangreichen Korrespondenzen, Geschäftsbüchern usw. erforderlich machte, die infolge anderweitiger Inanspruchnahme von unseren vertragsmäßig angestellten Sachverständigen nicht vorgenommen werden konnte.

Im einzelnen umfaßte die Tätigkeit des Amtes in dem Berichtszeitraum folgende Gebiete:

1. Die Erstattung von Gutachten in anhängigen Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte auf dem Gebiete der Preisgestaltung und Preisregelung. Daneben erstreckten sich diese Gutachten auch häufig auf juristische Fragen hinsichtlich der im Einzelfall zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

2. Die Stellungnahme zu den bei den Bezirksämtern eingegangenen Gesuchen um Handelserlaubnis. Die Bearbeitung und Begutachtung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und von Grundsätzen, die sich im Laufe der Zeit für die Beurteilung derartiger Gesuche zum Schutze des Handelsstandes als zweckmäßig erwiesen haben. Die Frage der Zuverlässigkeit des betreffenden Antragstellers wird unter Berücksichtigung des uns etwa über ihn vorliegenden Aktenmaterials eingehend geprüft.

3. Die Überwachung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen, und zwar des Stückgutverkehrs wie der Waggonsendungen.

4. Die Überwachung des sonstigen Wagenverkehrs, namentlich auch auf den Landstraßen und an den Grenzen des Landes. Diesen Überwachungsdienst ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehen sogenannte fliegende Kolonnen, gebildet aus Angehörigen der Sicherheitspolizei unter Führung von Gendarmeriebeamten, oder erfahrenen Fahndern. Ihnen fällt die Aufgabe zu, den Warenverkehr nach den Nachbarländern zu überwachen, namentlich den Schleichhandel und die Verschiebung von Vieh, Getreide usw. zu verhindern. Sie üben ihre Tätigkeit in den einzelnen Bezirken jeweils im Einvernehmen mit den Bezirksämtern aus.

5. Die Vornahme von Geschäfts- und Betriebskontrollen hinsichtlich der Preisgestaltung überhaupt, wie auch bezüglich der Einhaltung der für die einzelnen Betriebe in Frage kommenden Vorschriften. In dieser Beziehung sei für die vorliegende Berichtsperiode besonders hervorgehoben die Überprüfung der Preise in Gast- und Schankwirtschaften der größeren Städte und in einer Reihe von Luftkurorten des Schwarzwaldes, sowie die wiederholte Kontrolle der Bäckereien, die vielfach die Nichteinhaltung der Backvorschriften, namentlich hinsichtlich der Herstellung von Weißbrot ergab und gerichtliches Einschreiten gegen die betreffenden Bäcker zur Folge hatte.

6. Die Erstattung von Anzeigen wegen Übertretungen aller Art, namentlich auf dem Gebiete des Schleichhandels und der Preistreiberei, soweit solche Fälle durch unsere Fahnder oder anläßlich von Geschäftsprüfungen durch unsere Sachverständigen und Kontrollbeamten festgestellt wurden.

Auf diese Weise wurden gerade in den letzten Monaten umfangreiche und weitverzweigte Verschiebungen von Gegenständen aller Art, gewöhnlich verbunden mit übermäßigen Preissteigerungen, aufgedeckt. Diese betreffen namentlich große Mengen von Militärschuhen, Decken, Wollsachen und sonstigen militärischen Ausrüstungsgegenständen, ferner landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Medikamente, Automobile u. dergl. mehr. Ihr Wert geht in die Millionen. Die Mehrzahl der Fälle, deren Untersuchung und Aufklärung durch die häufig sehr mangelhafte Buchführung — soweit eine solche überhaupt vorliegt — und dadurch, daß in dem Einzelfall gewöhnlich eine ganze Kette von Personen verwickelt ist, sehr schwierig und zeitraubend ist, hat noch keinen Abschluß gefunden. In den wenigen Fällen, in denen bereits eine Verurteilung erfolgte, ist an Geldstrafen, übermäßigem Gewinn und Erlös aus den eingezogenen Sachen die Summe von über 1 Million Mark der Staatskasse zugeflossen. In den noch schwebenden Verfahren wird ein bedeutend höherer Betrag in Betracht kommen.

Anlage VI

Die amtliche Bewirtschaftung des Brennholzes in Baden.

(Darstellung der Landesbrennholzstelle.)

1. Zweck der amtlichen Bewirtschaftung.

Die amtliche Bewirtschaftung des Brennholzes bezweckt als ergänzende Maßnahme der Kohlenversorgung eine gleichmäßige Verteilung des in den badischen Waldungen anfallenden Brennholzes unter Berücksichtigung des Hausbrandbedarfs der Bevölkerung. Sie erstrebt zugleich den Schutz der Verbraucher gegen eine Überteuerung des für die Lebenshaltung unentbehrlichen Brennstoffs.

2. Durchführung der amtlichen Bewirtschaftung des Brennholzes.

Nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen erfassen die Landesbrennholzstelle und die staatlichen Forstämter das in den badischen Waldungen anfallende Schichtholz. Dieses wird in Anspruch genommen, soweit es vom Hausbrand benötigt und für den Hausbrand geeignet ist und bei freier Wirtschaft infolge anderwärtiger Ausformung nicht aufgebracht werden könnte. Der Landesbrennholzstelle stehen für der laufenden Versorgungsperiode zur Verfügung 2 800 000 Derbster. Nach den einzelnen Besitzeskategorien stammt diese Brennholzmenge

a. aus Staatswaldungen	600 000	Derbster
b. aus Gemeinde- und Körperschaftswaldungen	1 800 000	„
c. aus privatem Großwaldbesitz	200 000	„
d. aus kleinbäuerlichem Wald	200 000	„
i. G.	2 800 000	Derbster.

Von dem in den Gemeindewaldungen anfallenden Brennholz verbleiben nach den forstamtlichen Zuweisungsplänen innerhalb der waldbesitzenden Gemeinden 1 600 000 Derbster. 100 000 Derbster werden von den Forstämtern örtlich anderen Bedarfsgemeinden zugewiesen. Weitere 100 000 Derbster stehen der Landesbrennholzstelle zur Verteilung an Bedarfsgemeinden zur Verfügung. 600 000 Derbster werden den waldbesitzenden Gemeinden aus anderen Waldungen zugewiesen. Die waldbesitzenden Gemeinden erhalten somit 400 000 Derbster über die Produktion im eigenen Wald.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das unter Beeinflussung der amtlichen Bewirtschaftung in den Gemeindewaldungen erzeugte Brennholz muß zur Versorgung der Einwohner der waldbesitzenden Gemeinden auch nach etwaiger Aufhebung der Bewirtschaftung aufgebracht werden, wenn die örtliche Brennstoffversorgung sichergestellt werden soll. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß bei Wegfall der Bewirtschaftung infolge stärkerer Aushaltung von Nutzholz in allen Waldungen sowie infolge der ungleichmäßigen, in erster Linie von der Kaufkraft der einzelnen Bewerber abhängigen Brennholzverteilung die waldbesitzenden Gemeinden darauf angewiesen sind, von vornherein oder nachträglich bei eintretender Notlage die Brennholzeinschläge in den eigenen Waldungen wesentlich zu verstärken. Letzten Endes wird der Staatswald außerordentlich durch Nachforderungen belastet werden. Die ungleichmäßige Verteilung des Brennholzes gefährdet somit die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft in weit höherem Maße als die amtliche Bewirtschaftung; denn diese ist in der Lage, durch eine nach Möglichkeit zweckmäßige Brennholzverteilung mit einer Brennholzmindestmenge auszukommen.

In keinem Fall ist der badische Staatswald allein in der Lage, bei Versagen der übrigen Besitzeskategorien eine etwa eintretende Brennstoffnot zu beheben, wie es in den benachbarten Staaten Bayern und Württemberg allenfalls möglich ist; denn die Waldfläche des badischen Staatswaldes beträgt verhältnismäßig nur etwa die Hälfte der Staatswaldflächen Bayerns und Württembergs.

Es läßt sich zwar zZt. nicht verkennen, daß sowohl die Städte wie auch die Landgemeinden vielfach gegenüber dem vergangenen Jahre mit Brennstoffen besser versorgt sind. Die augenblicklich einigermaßen befriedigende Versorgung Badens ist jedoch nicht die Folge eines an sich allzureichen Brennholzangebots. Sie ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß durch den vom Reiche angeordneten Mehrhieb in den badischen Waldungen (etwa ⅓ der früheren Nutzung) die Brennholzproduktion vorübergehend erheblich angestiegen und daß infolge der schwindenden Kaufkraft der Bevölkerung zudem eine durchaus wünschenswerte Selbstrationierung eingetreten ist.

Die zZt. wenigstens örtlich befriedigende Brennholz- und Kohlenversorgung der Bevölkerung gibt nicht die Gewähr für eine künftige Sicherstellung der Hausbrandversorgung. Die Unterlassung des Mehreinschlags in der neuen Wirtschaftsperiode, der nunmehr überall nachgeholte Vollzug der aus den Kriegsjahren rückständigen Erziehungsmaßnahmen in den Waldungen, die Überspannung der Nutzung in zahlreichen Waldungen als eine Folge der augenblicklichen Notlage, endlich die vermehrten Anforderungen an den Wald hinsichtlich der Gruben- und Papierholzaushaltung werden in der kommenden Versorgungsperiode derartig empfindliche Rückgänge in der Brennholzbeschaffung bewirken, daß eine gleichmäßige und zweckentsprechende Verteilung des Hausbrands ohne eine zwangsweise Rationierung in Frage gestellt wäre. Schon jetzt ist nach den in Bearbeitung befindlichen Zuweisungsplänen die Landesbrennholzstelle nur unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten in der Lage, die an sie durch die Forstämter gestellten Anforderungen in ihrem vollen Umfang erfüllen zu können. Die Landeskohlenstelle hat sich künftighin weitgehendst der Brennholzversorgung anzupassen. Wenn bisher das Brennholz überall dort, wo nicht genügend Kohle zugeführt werden konnte, rettend einspringen mußte, so hat neuerdings die Kohle überall weitgehendst die Versorgung zu übernehmen, wo der örtliche Holzanfall nicht mehr genügt und die Brennholzzufuhr infolge der hohen Fuhrlöhne und der teueren Frachtsätze in größeren und ausreichenden Mengen nicht mehr durchführbar ist. Nur die nach Möglichkeit zweckmäßig gestaltete rationierte Brennholzzuteilung sichert eine Versorgung aller Verbraucher.

Das künftighin zur Verfügung stehende Brennholz wird zur Bedarfsdeckung der badischen Bevölkerung knapp ausreichen. Es gestattet in der laufenden Versorgungsperiode einen mittleren Rationierungssatz von 6 Derbster je Haushaltung. Der Rückgang der Brennholzproduktion wird in der kommenden Versorgungsperiode vermutlich nur einen mittleren Rationierungssatz von allerhöchstens 5 Derbster für das ganze Land zulassen. Zahlreiche Bedarfsgemeinden werden künftighin auf eine noch geringere Rationierung deshalb rechnen müssen, weil das bis dahin erfaß- und verteilbare geringwertigere Holz infolge der hohen Zurichtungslöhne teilweise überhaupt nicht aufgearbeitet werden oder aber einen weiteren Transport bei dem Ansteigen der Frachtsätze nicht mehr er-

tragen wird, so daß zwar durch örtlichen Absatz des geringwertigen Holzes die Versorgung einzelner Gemeinden sich etwas besser gestalten, die der auswärtigen Bedarfsgemeinden sich aber wesentlich verschlechtern wird.

Die hohen Produktionskosten, die hohen Fuhrlöhne, die teueren Frachtsätze und die erheblichen Verarbeitungslöhne des Brennholzes gestatten der Landesbrennholzstelle künftighin zur Versorgung der auswärtigen Bedarfsgemeinden nur noch, auf vollwertiges Holz zurückzugreifen. Die mittlere Rationierung der ausgesprochenen Bedarfsbezirke beläuft sich je Haushaltung nach den von der Landesbrennholzstelle bisher bearbeiteten forstamtlichen Plänen auf 3—4 Derbster. Den Städten können künftighin allerhöchstens 1 Ster, den größeren Landgemeinden 2—3 Ster in Aussicht gestellt werden.

3. Folgen der Aufhebung der amtlichen Bewirtschaftung des Brennholzes.

Der Verzicht auf eine weitere amtliche Bewirtschaftung des Brennholzes wird mit ziemlicher Sicherheit die Folge haben, daß eine einigermaßen ausreichende Versorgung aller Versorgungsberechtigten, insbesondere des weniger kaufkräftigen Teiles der Bevölkerung in Frage gestellt sein wird. Mit Bestimmtheit darf erwartet werden, daß eine für viele unerträgliche Preissteigerung des Brennholzes eintritt. Entscheidend wird die Kaufkraft und die Kauflust der Holzindustrie und der Zechen sein, die zZt. für Schichtholz, das gegenwärtig in großem Umfang dem Hausbrand zugeführt wird, folgende Preise anlegen:

für Papierholz I. Kl. entrindet	185 ℳ
für Papierholz II. Kl.	155 ℳ
für Grubenholz Derbholz	110 ℳ
für Grubenholz Reisholz	80 ℳ

Bei dem außerordentlichen Gruben- und Papierholzbedarf besteht nicht die Wahrscheinlichkeit, daß nach Freigabe der amtlichen Bewirtschaftung durch eine Steigerung des Nutzschichtholzangebots die Nutzschichtholzpreise gedrückt werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die heutigen Brennholzpreise für die Mehrzahl der Verbraucher noch erträglich sind, umsomehr, als sie sich ihrem Brennwert nach im allgemeinen wesentlich unter dem Kohlenpreise halten. Die Brennstoffe gehören zu den unentbehrlichen Bedürfnissen des Menschen. Nur eine wohlüberlegte Preispolitik kann es ermöglichen, daß sich die gesamte Bevölkerung einigermaßen ausreichend mit Brennstoffen und, soweit die Versorgung mit Holz [illegible] Frage steht, mit Brennholz einzudecken im Stande [illegible] dies ist in Frage gestellt, wenn amtlicherseits auf [illegible] Einwirkung auf die Brennholzpreise durch Aufhebung der amtlichen Bewirtschaftung verzichtet wird.

Der Laie übersieht bedauerlicherweise vielfach, [illegible] das der Brennholzversorgung zugeführte Schichtholz ohne eine Bewirtschaftung schon längst zum großen Teil als Nutzholz verwertet worden wäre. Ohne amtliche Beeinflussung wird die Industrie weitgehend sogar auf minderwertiges Brennholz greifen, auf der anderen Seite wird der Waldbesitz aus begreiflichen Gründen zur Hebung des finanziellen Erfolges seiner Wirtschaft auf eine möglichst starke Nutzschichtholzaushaltung abheben; zwei Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Frage der amtlichen Bewirtschaftung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Durch eine gesteigerte Nachfrage nach Nutzschichtholz wird automatisch das Brennholzangebot sich mindern und der kaufschwächere Teil der Bevölkerung umsoweniger in der Lage sein, zu angemessenen Preisen sich mit Brennholz einzudecken.

Die Hauptüberschußgebiete, aus denen die Landesbrennholzstelle das Brennholz zur Versorgung der waldarmen Gebiete bezieht, liegen teils im Bereich der Nadelwaldungen, in denen bei Aufhebung der amtlichen Bewirtschaftung von vornherein an Stelle von Brennholz Papierholz, Grubenholz, Schleifholz und dergl. aufbereitet werden wird, teils an der Grenze Württembergs, Bayerns und Hessens, in denen je nach den örtlichen Verhältnissen das Brennholz nach anderen Systemen bewirtschaftet wird, so daß hier die große Wahrscheinlichkeit besteht, daß das bis jetzt für die Versorgung der badischen Bevölkerung bestimmte Brennholz in diese Staaten womöglich unter der Deklaration „Nutzschichtholz" abwandert.

Das außerbadische, nichtrationierte Brennholz wird nicht preisreduzierend wirken können, da es [illegible] Verbrauchsort teurer ist als das badische rationierte Brennholz. Nach Informationen soll übrigens die Bezugsmöglichkeit des in der Hauptsache aus Privatwaldungen stammenden außerbadischen Brennholzes sehr nachlassen.

Der Landesbrennholzstelle stehen in der laufenden Versorgungsperiode zur Versorgung der waldarmen Gebiete zur Verfügung: 350 000 Ster

Das Holz stammt:

aus den Staatswaldungen zu 40 %	150 000 Ster
aus Gemeindewaldungen zu 30 %	100 000 Ster
aus privatem Großwaldbesitz 20 %	60 000 Ster
aus kleinbäuerlichem Wald 10 %	40 000 Ster
	350 000 Ster

Nach Maßgabe der von der L. Br. St. gemachten Feststellungen fällt die Überschußholzmenge in der künftigen Versorgungsperiode auf 130 000 Derbster, während die Anforderungen der Forstämter auf 480 000 Derbster ansteigen. Die Versorgung der waldarmen Gebiete wie des gesamten Landes wird nur sichergestellt werden können:

1. durch eine strengere Rationierung,
2. durch eine nach Möglichkeit gleichmäßige Verteilung des Brennholzes,
3. durch Erfassung des gesamten für den Hausbrand in Frage kommenden Schichtholzes,
4. durch enge Anpassung der Kohlenversorgung an die Brennholzversorgung.

Hessen ist zurzeit genötigt, durch Erstreckung der Rationierung auf das Reisholz, das bis dahin in diesem Staate frei war, die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Wenn die übrigen süddeutschen Staaten, Bayern und Württemberg, das Brennholz in einer leichteren Form bewirtschaften, so liegt der Grund in der höheren Bewaldungsziffer (Bayern 0,40 Hektar je Kopf der Bevölkerung, Baden 0,27 Hektar), in dem Vorhandensein einer größeren Staatswaldfläche und in einer gleichmäßigeren Verteilung der Waldbestände innerhalb des Landes.

Die württembergische Brennstoffversorgung ist in der Lage, 70 Prozent des für die waldarmen Gebiete und die größeren Verbrauchsorte benötigten Brennholzes den Staatswaldungen zu entnehmen (250 000 Ster). Die Gemeindewaldungen werden dort mit 40 000 Ster (10 Prozent), der private Großwaldbesitz mit 60 000 Ster (20 Prozent) belastet. Auf das kleinbäuerliche Holz zurückzugreifen, ist die württembergische Brennstoffversorgung infolge des günstigeren Flächenverhältnisses der Staatswaldungen nicht angewiesen.

4. Ausblick in die Zukunft.

Die künftige Kohlenzufuhr wird voraussichtlich weiterhin derart knapp sein, daß die Hausbrandversorgung nur durch eine gleichmäßige und geregelte Verteilung aller Brennstoffe sichergestellt werden kann. Die nicht zu verkennende gleichmäßigere Zufuhr der Kohle und die schon längere Zeit eingeleitete enge Anpassung der Kohlenverteilung an die örtliche Brennholzversorgung werden mit der Zeit zulassen, eine Vereinfachung der amtlichen Bewirtschaftung des Brennholzes in Erwägung zu ziehen. Die Vereinfachung der Organisation der Brennholzversorgung darf jedoch nicht augenblicklich und unvermittelt erfolgen. Ein langsamer Abbau ist schon deshalb geboten, weil die Kälteperiode eingesetzt hat. Ein sofortiger Abbau müßte für die Verbraucher und für den Wald bedenkliche Folgen nach sich ziehen.

Für die Beurteilung der künftigen Brennstoffversorgung wird die Entwicklung der Industrie ausschlaggebend sein. Je nachdem diese sich in ab- oder aufsteigender Linie bewegt, wird eine Erleichterung oder eine Verschärfung der Lage der Brennstoffversorgung zu erwarten sein. Der gegenwärtige Augenblick erscheint angesichts der unsicheren und unklaren Verhältnisse unseres Wirtschaftslebens nicht geeignet, einer Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Brennholzes näher zu treten. Die Landesbrennholzstelle hält es jedenfalls für ihre Pflicht, vor einem derartigen Schritte dringend zu warnen.

Anlage VIII

Erläuterungen zu Titel XIV § 12 „Abteilung für Kraftfahrzeuge" des Voranschlags des Ministeriums des Innern (II. Nachtrag).

Die **Abteilung für Kraftfahrzeuge** hat folgende Aufgaben:

1. Versorgung der badischen Verbraucher mit Betriebsstoffen für Kraftwagen und Motorbetriebe, also Verteilung der vom Reich bewirtschafteten Benzin-, Benzol- und sonstigen Ersatzstoffvorräte,
2. Erstattung von Gutachten über rein technische Fragen an das Ministerium des Innern und die ihm unterstellten Behörden bei Ausübung der polizeilichen Kontrolle über den gesamten Kraftwagenverkehr des Landes,
3. Beaufsichtigung der Kraftwagen der Regierung und des zu ihrer Bedienung erforderlichen Personals.

Ausgaben erfordern lediglich die unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Aufgaben.

Aus dem Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 Seite 90/91 geht hervor, daß der Aufwand ursprünglich berechnet war

I. für die Abteilung Kraftfahrzeuge auf	56 900 ℳ
II. für die Abteilung Regierungskraftwagen auf	118 600 „
zusammen	175 500 ℳ

Infolge der inzwischen eingetretenen Steigerung der Gehälter und sonstigen Vergütungen der Staatsbeamten und -Bediensteten sind diese Summen für den II. Nachtrag gestiegen

I. für die Abteilung Kraftfahrzeuge auf	132 900 ℳ *)
II. für die Abteilung Regierungskraftwagen auf	125 600 „

Da die Verfügung über die Regierungskraftwagen durch eine Entschließung des Staatsministeriums ausschließlich dem Staatsministerium — Ministerialabteilung — vorbehalten geblieben ist, hat das Ministerium des Innern mit dem Staatsministerium darüber verhandelt, daß der für die Regierungskraftwagen erforderliche Aufwand in Höhe von 125 600 ℳ aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern herausgenommen und in den des Staatsministeriums übernommen werde. Dies ist erfolgt — vergl. hierzu Voranschlag des Staatsministeriums II. Nachtrag Titel (Seite 2 und 3) § 5. — Dementsprechend verblieb in dem Voranschlag des Ministeriums des Innern nur noch der neue Aufwand für die Benzin- und Benzolverteilung in Höhe von 132 900 ℳ.

Bei dem Abstrich der 125 600 ℳ für die Regierungskraftwagen aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern wurden jedoch die hiernach erforderlich gewordenen Änderungen im II. Nachtrag nur in der Spalte „Neuer Voranschlag für 1920" vorgenommen, in den Spalten „nach dem Hauptvoranschlag" und „neuer Voranschlag mehr bezw. weniger" sind die Zahlen stehen geblieben, die sich aus einer Zusammenrechnung der Voranschläge für die Benzin- und Benzolbewirtschaftung sowie die Verwaltung der Regierungskraftwagen ergaben.

Auf Seite 54/55 des Voranschlags des Ministeriums des Innern steht demgemäß:

Neuer Voranschlag 1920:	Nach dem Hauptvoranschlag:	Neuer Voranschlag mehr:	Neuer Voranschlag weniger:
132 900 ℳ	175 500 ℳ	—	42 600 ℳ

während die Darstellung über den hier verrechneten Aufwand nur dann ein richtiges Bild gibt, wenn folgende Zahlen gegenübergestellt werden:

Neuer Voranschlag 1920:	Nach dem Hauptvoranschlag:	Neuer Voranschlag mehr:	Neuer Voranschlag weniger:
132 900 ℳ	56 900 ℳ	76 000 ℳ	—

Die im Staatsvoranschlag vorgenommenen Änderungen ergeben sich daraus, daß der Aufwand für die Regierungskraftwagen, wie oben dargelegt wurde, aus dem Voranschlag des Ministeriums des Innern herausgenommen und in den des Staatsministeriums übertragen wurde.

Auf den ersten Blick könnten die neuen Zahlen, namentlich das Mehr von 76 000 ℳ, bedenklich erscheinen. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Abteilung Kraftfahrzeuge bei der Bewirtschaftung des Benzins und Benzols durch Erhebung von Gebühren beinahe den gesamten Aufwand zur Deckung bringt. Nach einer Ermächtigung durch die Reichsregierung darf die Abteilung Kraftfahrzeuge für jedes verteilte Kilogramm Betriebsstoff 3 Pf von

*) Zu 1 siehe die Erläuterung auf Seite 55 des II. Nachtrags des Voranschlags des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Verbraucher erheben. Nach einer sehr vorsichtig vorgenommenen Schätzung wird durch diese Gebühr im Lauf des Geschäftsjahres der Betrag von 125 000 ℳ aufgebracht; es würden also der Staatskasse endgültig nur noch 7900 ℳ von dem Betrag von 132 900 ℳ zur Last bleiben. Auf Seite 68 des Voranschlags des Ministeriums des Innern Titel IX § 4 sind diese Einnahmen vorsichtiger Weise auf nur 50 950 ℳ berechnet worden. Wie wir aber durch eine kürzlich vorgenommene Revision festgestellt haben, hat die Abteilung für Kraftfahrzeuge diesen Betrag allein schon im ersten Halbjahr eingenommen, wobei zu beachten ist, daß für das erste Halbjahr der Gebührentarif noch 2 Pf für das Kilogramm betrug, während er für das zweite Halbjahr auf 3 Pf für das Kilogramm erhöht wurde. Es erscheint deshalb durchaus nicht ausgeschlossen, daß der gesamte Aufwand für die Abteilung Kraftfahrzeuge in Höhe von 132 900 ℳ am Ende des Jahres durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein wird.

Anlage IX

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, 9. Dezember 1920.

Die badische Kraftverkehrsgesellschaft betreffend.

Die badische Kraftverkehrsgesellschaft m. b. H. ist durch Vertrag vom 25. März 1920 errichtet worden. Die Gesellschafter sind das Deutsche Reich und der badische Staat, ersteres mit einem Geschäftsanteil von 500 000 ℳ, letzterer mit einem solchen von 1 000 000 ℳ. Der badische Staat hat nach Genehmigung der Mittel durch den badischen Landtag von seinem Geschäftsanteil 500 000 ℳ bar einbezahlt. Das Deutsche Reich hat in Höhe seines Geschäftsanteils Sacheinlagen eingebracht und zwar die von einem Ausschuß geschätzten Kraftwagen, Kraftwagengeräte und Werkstätteneinrichtungen. Über seinen Geschäftsanteil hinaus hat das Reich der Gesellschaft an Kraftwagen usw. Gegenstände im Wert von 928 091 ℳ überlassen, dieser Betrag gilt als verzinsliches Darlehen im Sinne des § 11 des Vertrags und des Zusatzvertrags. Die Gesellschaft hat zur Zeit 90 Lastkraftwagen und 7 Personenkraftwagen. An Personal sind eingestellt:

1 Geschäftsführer,
8 männliche und 1 weiblicher Angestellter,
5 Werk- und Hallenmeister,
30 Fahrer,
5 Werkstättenarbeiter und
5 sonstige Arbeiter.

Die Geschäftsführung befindet sich in Karlsruhe (Gottesauerstraße 6); ebenda ist die Betriebsabteilung Karlsruhe untergebracht. Weitere Betriebsabteilungen bestehen in Freiburg (Fliegerkaserne); Wagendepots sind außerdem in Mannheim und Pforzheim.

Die Fahrtleistungen betrugen

im August 1920	18 869	km,
September 1920	24 163	km,
Oktober 1920	37 968	km.

Die erste Halbjahresbilanz (auf 30. September 1920) schließt mit einem Gewinn von 54 836 ℳ; der Gewinn ist errechnet, nachdem folgende Abschreibungen vorgesehen waren:

1. auf die Werkstätteneinrichtung 25 % im Betrag von 3 117 ℳ
2. an Kraftwagen 15 % im Betrag von 197 300 „

Die Entwicklung des Betriebs läßt mit Sicherheit erhoffen, daß die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene 4prozentige Verzinsung der Einlage des badischen Staates nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres durchgeführt werden kann.

Über die Gewinnverteilung besagen die §§ 20 und 21 des Vertrags vom 25. März 1920 folgendes:

Gewinnverteilung.

§ 20.

Die Gewinnverteilung erfolgt folgendermaßen: Bei Berechnung des Reingewinnes bleibt zunächst die Verzinsung des vom Reich gewährten Darlehens unberücksichtigt. Aus dem so erzielten Reingewinn erhalten die Gesellschafter vier Prozent Zinsen auf das geleistete Stammkapital als Gewinnanteil. Aus dem verbleibenden Gewinnüberschuß erhält das Reich zur Verzinsung des gewährten Darlehens 4 Prozent und danach zur allmählichen Tilgung 2 Prozent. Der Rest dient zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe des Stammkapitals; nach dessen Auffüllung fällt der Überschuß an das Reich zur Tilgung des Darlehens.

Liquidation.

§ 21.

Das bei Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen gebührt den Gesellschaftern nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlagen, gegebenenfalls zuzüglich 4 Prozent als Gewinnanteil des letzten Jahres, und zwar sind diese Beträge vor Berichtigung des vom Reiche gewährten Darlehens zu zahlen. Der verbleibende Rest des Gesellschaftsvermögens fällt dem Deutschen Reiche zur Tilgung des Darlehens zu. Über die Verwendung bezw. Verteilung eines etwa danach noch vorhandenen Überschusses beschließt die Versammlung der Gesellschafter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10 b.

Beilage zur Niederschrift über die 7. Sitzung vom 19. Januar 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Voranschlag des Justizministeriums für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag,

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung VI).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Haushaltsausschuß beantragt:

1. In Titel III § 5 der Ausgabe wird der Betrag von 217 300 ℳ um 3000 ℳ auf 214 300 ℳ herabgesetzt. Demgemäß wird die Endsumme des Titel III auf 6 961 700 ℳ und die berichtigte Summe der Ausgabe Hauptabteilung V auf 73 594 820 ℳ festgesetzt.
2. Der so berichtigte Voranschlag, von welchem Titel VIII der Ausgabe und Titel II der Einnahme bereits genehmigt ist, wird genehmigt und zwar in Ausgabe mit 73 594 820 ℳ und in Einnahme mit 21 122 960 ℳ.
3. Der Landtag erteilt seine Zustimmung dazu, daß unter Vorwegnahme einer entsprechenden Revision der Besoldungsordnung alsbald mit Wirkung vom 1. April 1920 die planmäßig angestellten Beamten des Aufsichtsdienstes bei den Straf- und Erziehungsanstalten, soweit sie in Gruppe III der Besoldungsordnung eingereiht sind, nach Gruppe IV und, soweit sie in Gruppe IV der Besoldungsordnung eingereiht sind, nach Gruppe V entlohnt werden, ferner daß die außerplanmäßig angestellten Beamten dieser Art als Anwärter der Gruppe IV der Besoldungsordnung behandelt werden.

Karlsruhe, den 18. Januar 1921.

Der Vorsitzende zugleich als Berichterstatter:
Marum.

№ 10 c.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Bericht

des

Haushaltsausschusses

über

den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung VII).

Berichterstatter Abg. Stockinger.

A. Ordentlicher Etat.

	Ausgaben	Einnahmen
Nach dem neuen Voranschlag	152 047 020	11 075 065
„ „ Hauptvoranschlag	31 474 496	8 891 030
mehr	120 572 524	2 184 035

B. Außerordentlicher Etat.

Nach dem neuen Voranschlag	15 943 400	150 000
„ „ Hauptvoranschlag	15 499 100	—
mehr	444 300	150 000

Antrag.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen,

den Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für das Rechnungsjahr 1920 II. Nachtrag anzunehmen mit der Änderung, daß bei Titel III. a. o. Etat zu setzen ist

bei § 15 statt 70 000 ℳ 210 000 ℳ,
„ § 18 b „ 300 000 ℳ 800 000 ℳ.

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Stockinger.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zahl der Schüler(-innen) der Höheren Lehranstalten in den Jahren 1910 bis mit 1920.

Jahr	Gymnasien			Real-gymnasien			Oberreal-schulen			Realpro-gymnasien			Realschulen			Höhere Bürger-schulen			Höhere Schulen für die männliche Jugend			Höhere Mädchenschulen					Lehrerbildungsanstalten						
	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Klassen VII–I	Mädchengymnasien	Mädchenrealgymnasien	Mädchenoberrealschulen	Zusammen	Lehrerseminare	Vorseminare	Lehrerinnenseminare Kr. K. St.	Lehrerinnenseminare der K. M. Sch.	Zusammen im ganzen	Zusammen Männlich	Zusammen Weiblich
1910	5159	4975	184	3061	2940	121	4581	4412	169	487	384	103	4853	3978	875	266	170	96	18407	16859	1548	3718	131	—	181	4030	1531	421	143	287	2382	1952	430
1911	4938	4742	196	3025	2906	119	4556	4388	168	711	561	150	4728	3837	891	182	124	58	18140	16558	1582	4229	132	—	159	4520	1522	437	143	324	2426	1959	467
1912	4173	4591	182	3664	3517	147	4840	4687	153	698	546	152	4261	3369	892	50	34	16	18286	16744	1542	4623	127	—	167	4917	1425	461	140	263	2289	1886	403
1913	4583	4395	188	3784	3644	140	4827	4703	124	726	567	159	4304	3366	938	41	26	15	18265	16701	1564	4751	116	—	126	4993	1311	451	141	368	2271	1762	509
1914	3975	3796	179	3613	3477	136	4407	4291	116	684	534	150	4085	3139	946	57	36	21	16821	15273	1548	4850	107	43	82	5082	527	317	128	282	1254	844	410
1915	4118	3924	194	3902	3722	180	4755	4642	113	725	549	176	4314	3243	1071	48	33	15	17862	16113	1749	5119	113	96	62	5390	508	300	90	321	1219	808	411
1916	4078	3898	180	4235	4014	221	5161	5032	129	821	601	220	4726	3468	1258	54	35	19	19075	17048	2027	5321	119	131	68	5639	503	312	91	351	1257	815	442
1917	4207	4005	202	4563	4305	258	5472	5315	157	924	630	294	5265	3781	1484	68	41	27	20499	18077	2422	5476	141	220	28	5865	463	333	91	328	1215	796	419
1918	4915	4672	243	5076	4788	288	6108	5895	213	1010	658	352	5924	4119	1805	65	35	30	23098	20167	2931	5818	149	293	—	6260	1156	357	94	279	1886	1513	373
1919	5426	5167	259	5315	5021	294	6648	6425	223	1074	706	368	6492	4515	1977	75	38	37	25030	21872	3158	6111	147	302	—	6560	1149	449	114	267	1979	1598	381
1920	5348	5070	278	5368	5090	278	6630	6400	230	1134	722	412	6690	4580	2110	78	38	40	25248	21900	3348	6718	168	369	—	7255	1058	378	86	195	1717	1436	281

Anlage 1

2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1918/19 betreffend.

Die Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1918/19 von der jeweils beigesetzten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend			
A. Gymnasien.			
Baden	172	19	191
Bruchsal	225	21	246
Donaueschingen	99	22	121
Durlach, mit Realprogymnasium	204	20	224
Freiburg:			
Bertoldsgymnasium	503	21	524
Friedrichsgymnasium	309	2	311
Heidelberg	516	27	543
Karlsruhe	641	—	641
Konstanz	379	16	395
Lahr	279	17	296
Lörrach	141	4	145
Mannheim (Karl Friedrichs-Gymnasium)	535	29	564
Offenburg	201	2	203
Pforzheim (Reuchlingymnasium)	227	26	253
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium)	286	13	299
Tauberbischofsheim	269	3	272
Wertheim	181	17	198
Summe A.	5 167	259	5 426
B. Realgymnasiale Anstalten.			
1. Realgymnasien.			
Ettenheim	189	43	232
Freiburg, mit Oberrealschule	899	112	1 011
Karlsruhe (Humboldtschule)	523	—	523
Karlsruhe, m. Gymnasialabteilung (Goetheschule)	855	32	887
Mannheim	890	26	916
Mannheim, mit Realschule (Lessingschule)	986	3	989
Villingen, mit Oberrealschule	293	64	357
Weinheim, mit Realschule	386	14	400
Summe B 1	5 021	294	5 315
2. Realprogymnasien.			
Buchen	80	32	112
Ettlingen, mit Realschule	272	128	400
Mosbach	163	110	273
Waldshut, mit Realschule	191	98	289
Summe B 2	706	368	1 074
hierzu „ B 1	5 021	294	5 315
Summe B	5 727	662	6 389

Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen
C. Realschulanstalten.			
1. Oberrealschulen.			
Baden	353	19	372
Bruchsal	299	13	312
Freiburg	713	24	737
Heidelberg	906	37	943
Karlsruhe	702	25	727
Konstanz	613	28	641
Mannheim, mit Handelsrealschule	1 040	34	1 074
Offenburg	437	15	452
Pforzheim (Friedrichsschule)	1 362	28	1 390
Summe C 1	6 425	223	6 648
2. Realschulen.			
Achern	124	119	243
Breisach	115	52	167
Bretten	213	49	262
Bühl	176	101	277
Eberbach	113	38	151
Emmendingen	136	89	225
Eppingen	147	67	214
Gernsbach	117	86	203
Karlsruhe	562	—	562
Kehl	191	118	309
Kenzingen	91	32	123
Übertrag	1 985	751	2 736

Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen
Übertrag	1 985	751	2 736
Ladenburg	178	46	224
Lörrach	236	42	278
Meßkirch	91	54	145
Müllheim	146	110	256
Neustadt	91	58	149
Oberkirch	117	60	177
Radolfzell	104	81	185
Rheinbischofsheim	92	52	144
Säckingen	169	70	239
Schopfheim	138	83	221
Schwetzingen	228	42	270
Singen	191	112	303
Sinsheim	168	76	244
Tauberbischofsheim	125	75	200
Triberg	126	82	208
Überlingen	117	76	193
Wiesloch	213	107	320
Summe C 2	4 515	1 977	6 492
3. Höhere Bürgerschulen.			
Hornberg	38	37	75
Summe C 3	38	37	75
Summe C 1	6 425	223	6 648
„ C 2	4 515	1 977	6 492
„ C 3	38	37	75
Summe C	10 978	2 237	13 215

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl	
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen
Zusammenstellung.				Übertrag . .	2 217	2 217
A. Gymnasien	5 167	259	5 426	Karlsruhe (Fichteschule)[1] . . .	682	682
B. Realgymnasiale Anstalten	5 727	662	6 389	Konstanz (Friedrich-Luisenschule)[4]	358	358
C. Realschulanstalten . .	10 978	2 237	13 215	Lahr[1]	200	200
Gesamtschülerzahl Summe I . .	21 872	3 158	25 030	Mannheim (Elisabethschule)[2] . .	812	812
				Mannheim (Liselotteschule)[3] . .	855	855
				Offenburg	277	277
				Pforzheim (Hildaschule)[1] . . .	710	710
				Summe a . .	6 111	6 111
II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.*)						
a. Höhere Mädchenschulen.*)				b. Mädchengymnasium Karlsruhe	147	147
Baden[1]	—	213	213	c. Mädchenrealgymnasium Heidelberg	101	101
Bruchsal	—	228	228	d. Mädchenrealgymnasium Mannheim	201	201
Freiburg[2]	—	707	707			
Heidelberg[6]	—	658	658	Summe II . .	6 560	6 560
Karlsruhe (Lessingschule)[5]	—	411	411			
Übertrag . .	—	2 217	2 217			

*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebenkursigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

[1]) Mit der Anstalt ist eine Vorschule verbunden.
[2]) Mit der Anstalt sind eine Vorschule und Seminarkurse verbunden.
[3]) Mit der Anstalt sind eine Vorschule, ein Mädchengymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.
[4]) Mit der Anstalt sind Seminarkurse verbunden.
[5]) Mit der Anstalt sind eine Vorschule, ein Mädchenrealgymnasium (Klasse U III—U I) und ein Fortbildungskurs verbunden.
[6]) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium (Klasse U III—U I) und Seminarkurse (nur Klasse I) verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1918/1919 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigesetzten, von ihnen angegebenen Berufsfächer entlassen:

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie: katholische	Theologie: evangelische	Theologie: israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbaufach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbestimmt / Anstellungsweise unbestimmt
A. Gymnasien.																											
Baden	[5] 9	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Bruchsal	[1] 6	—		—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Donaueschingen	4	—	—		2	1	—	—	—	—		—		—	1	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Durlach	0		—	—	—	-	—	—	—	—	—	-		—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Freiburg																											
Bertoldsgymnasium	11	1	—		2	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Friedrichsgymnasium	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	[4] 17	1	1	—	1	3	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	2	—	—
Karlsruhe	23	1	2	—	3	6	—	—	—	1	1	1	2	3		—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Konstanz	7	1	—	—	1		—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Lahr	4	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Lörrach	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mannheim (Karl Friedrichsgymnasium)	[5] 21	—	—	—	7	1	—	1	—	1	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	2	1	—	—	1
Offenburg	6	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Pforzheim (Reuchlingymnasium)	[4] 4	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymnasium	[4] 3	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tauberbischofsheim	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wertheim	[5] 8	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	131	6	6	—	18	23	1	2	—	8	5	2	3	12	6	1	—	—	—	—	7	—	8	9	6	—	8
Hierzu:																											
Abiturienten der Gymnasial-Abt. des Realgymnasiums (Goetheschule) Karlsruhe	12	—	1	—	1	1	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3
Abiturientinnen des Mädchengymnasiums Karlsruhe (Lessingschule)	12	—	1	—	—	2	—	2	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summe A.	155	6	8	—	19	26	1	4	1	12	7	2	3	12	8	2	—	—	—	—	7	—	8	10	7	—	12

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie: katholische	Theologie: evangelische	Theologie: israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbaufach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt beziehungsweise unbestimmt
B. Realgymnasien.																											
Ettenheim	5) 3	—	—	—	—	1	—	—		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Freiburg, mit Oberrealschule	10) 20	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	14
Karlsruhe (Humboldtschule)	13	—	1	—	1	3	—	—		—	—	1	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Karlsruhe (Goethesch.)	6) 17	—	—	—	—	2	—	—		—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	3
Mannheim	6) 21	—	—	—	1	3	—	—	1	—	3	—	—	4	1	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	3
" (Lessingschule)	2) 32	—	—	—	—	—	—	—		2	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1	2	2	—	20
Villingen, mit Oberrealschule	6	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5
Weinheim	8	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4
Summe B.	120	—	1	—	2	9	—	—	1	3	6	1	2	8	6	7	—	—	—	—	1	3	4	9	6	—	51
C. Oberrealschulen.																											
Baden	6) 8	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Bruchsal	5) 12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	2
Freiburg	9) 19	—	1	—	—	2	—	2	—		1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	4
Freiburg, verbunden m. Realgymnasium	11) 17	—	—	—	1	1	—	—	—	3	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	7
Heidelberg	12) 29	—	—	—	1	4	—	—	—	5	2	—		4		3	—	—	—	—	—	1	2	2	2	—	3
Karlsruhe	3) 27	—	—	—	1	2	—	—	—	2	4	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	3	4	2	1	—	3
Konstanz	10) 13	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Mannheim	8) 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	11
Offenburg	6) 9	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Pforzheim (Friedrichsschule)	9) 16	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2
Villingen, verbunden m. Realgymnasium	4) 10	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5
Summe C	181	—	1		4	23		5	—	13	12	2	4	12	7	10	2		—	—	—	3	8	14	7	14		40
Summe A	155	6	8	—	19	26	1	4	1	12	7	2	3	12	8	2	—	—	—	—	—	7	—	8	10	7		12
Summe B	120	—	1	—	2	9	—	—	1	3	6	1	2	8	6	7		—	—	—	—	1	3	4	9	6		51
Im ganzen	456	6	10		25	58	1	9	2	28	25	5	9	32	21	19	2	—	—	—	—	11	11	26	26	27		103

[1]) Darunter 3 Prüflinge — unter diesen 2 weibliche —, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Gymnasium Bruchsal zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[2]) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben, ferner 20 Prüflinge — unter diesen 14 weibliche —, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Realgymnasium mit Realschule (Lessingschule) Mannheim zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[3]) Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner 9 Prüflinge — unter diesen 5 weibliche —, welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Karlsruhe zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[4]) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.
[5]) Darunter 2 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[6]) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[7]) Darunter 4 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[8]) Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[9]) Darunter 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[10]) Darunter 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[11]) Darunter 13 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.
[12]) Darunter 14 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 20. September 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Kayßer.

Den Besuch der Höheren Schulen im Schuljahr 1919/1920 betreffend.

Die Höheren Schulen Badens wurden im Schuljahr 1919/1920 von der jeweils beigesetzten Zahl von Schülern (Schülerinnen) besucht:

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
I. Höhere Schulen für die männliche Jugend.				B. Realgymnasiale Anstalten.			
A. Gymnasien.				1. Realgymnasien.			
Baden	165	25	190	Ettenheim	177	46	223
Bruchsal	204	21	225	Freiburg, mit Oberrealschule	976	83	1 059
Donaueschingen	96	27	123	Karlsruhe (Humboldtschule)	538	13	551
Durlach, mit Realprogymnasium	221	21	242	Karlsruhe, m. Gymnasialabteilung (Goetheschule)	872	47	919
Freiburg:				Mannheim	902	16	918
Bertoldsgymnasium	541	26	567	Mannheim, m. Realschule (Lessingschule)	952	—	952
Friedrichsgymnasium	292	5	297	Villingen, mit Oberrealschule	284	55	339
Heidelberg	523	24	547	Weinheim, mit Realschule	389	18	407
Karlsruhe	624	—	624	Summe B 1	5 090	278	5 368
Konstanz	379	21	400				
Lahr	252	17	269	2. Realprogymnasien.			
Lörrach	138	6	144	Buchen	77	36	113
Mannheim (Karl Friedrichsgymnasium)	517	24	541	Ettlingen, mit Realschule	266	163	429
Offenburg	197	3	200	Mosbach	165	104	269
Pforzheim (Reuchlingymnasium)	236	27	263	Waldshut, mit Realschule	214	109	323
Rastatt (Ludwig Wilhelm-Gymnasium)	280	12	292	Summe B 2	722	412	1 134
Tauberbischofsheim	261	5	266	hierzu „ B 1	5 090	278	5 368
Wertheim	144	14	158	Summe B	5 812	690	6 502
Summe A.	5 070	278	5 348				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl		
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schüler	Schülerinnen	im ganzen
C. Realschulanstalten.				Übertrag . . .	2008	779	2787
				Ladenburg	155	58	213
1. Oberrealschulen.				Lörrach	262	57	319
				Meßkirch	100	51	151
Baden	350	20	370	Müllheim	135	97	232
Bruchsal	256	16	272	Neustadt	99	54	153
Freiburg	613	28	641	Oberkirch	95	60	155
Heidelberg	901	30	931	Radolfzell	92	84	176
Karlsruhe	663	27	690	Rheinbischofsheim . . .	72	46	118
Konstanz	604	20	624	Säckingen	195	95	290
Mannheim, mit Handelsrealschule	1151	47	1198	Schopfheim	162	90	252
Offenburg	474	16	490	Schwetzingen	228	55	283
Pforzheim (Friedrichsschule)	1388	26	1414	Singen	250	133	383
				Sinsheim	180	84	264
Summe C 1 . .	6400	230	6630	Tauberbischofsheim . .	113	77	190
				Triberg	111	87	198
				Überlingen	109	94	203
				Wiesloch	214	109	323
				Summe C 2 . .	4580	2110	6690
2. Realschulen.							
Achern	131	126	257				
Breisach	88	52	140				
Bretten	210	68	278	3. Höhere Bürgerschule.			
Bühl	148	92	240				
Eberbach	104	37	141	Hornberg	38	40	78
Emmendingen	135	87	222				
Eppingen	145	59	204	Summe C 3 . .	38	40	78
Gernsbach	121	106	227				
Karlsruhe	658	2	660	Summe C 1 . .	6400	230	6630
Kehl	182	109	291	Summe C 2 . .	4580	2110	6690
Kenzingen	86	41	127	Summe C 3 . .	38	40	78
Übertrag . .	2008	779	2787	Summe C . .	11018	2380	13398

Anstalten	Schülerzahl			Anstalten	Schülerzahl	
	Schüler	Schülerinnen	im ganzen		Schülerinnen	im ganzen
Zusammenstellung.				Übertrag . .	2376	2376
A. Gymnasien	5070	278	5348	Karlsruhe (Fichteschule)	976	976
B. Realgymnasiale Anstalten	5812	690	6502	Konstanz (Friedrich-Luisenschule)[3]	369	369
C. Realschulanstalten . . .	11018	2380	13398	Lahr	203	203
Gesamtschülerzahl				Mannheim (Elisabethschule[3]) . .	806	806
Summe I. . .	21900	3348	25248	Mannheim Liselotteschule)[4]) . .	940	940
				Offenburg	280	280
II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.*)				Pforzheim (Hildaschule)	768	768
				Summe a . .	6718	6718
a. Höhere Mädchenschulen.*)						
Baden	—	210	210	b. Mädchengymnasium Karlsruhe	168	168
Bruchsal	—	239	239	c. Mädchenrealgymnasium Freiburg	23	23
Freiburg[1])	—	756	756	d. Mädchenrealgymnasium Heidelberg	127	127
Heidelberg[1])	—	677	677	e. Mädchenrealgymnasium Mannheim	219	219
Karlsruhe (Lessingschule)[2])	—	494	494			
Übertrag . .	—	2376	2376	Summe II . .	7255	7255

*) Hier sind nur die Schülerinnen aufgeführt, die die Klassen der siebenkursigen Höheren Mädchenschulen besuchten.

[1]) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und Seminarkurse verbunden.
[2]) Mit der Anstalt sind ein Mädchengymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.
[3]) Mit der Anstalt sind Seminarkurse verbunden.
[4]) Mit der Anstalt sind ein Mädchenrealgymnasium und ein Fortbildungskurs verbunden.

Am Schluß des Schuljahres 1919/1920 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen folgende Schüler mit dem Reifezeugnis der betreffenden Schulen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigesetzten, von ihnen angegebenen Berufsfächer, entlassen:

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie: katholische	Theologie: evangelische	Theologie: israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbaufach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Nebenfach beabsichtigt, weitere Angaben fehlen	
A. Gymnasien.																												
Baden	8	1	—	—	3	2	—	—			—	—				1	—				—	—	1			—		
Bruchsal	5) 15	3	—	—	—	1	1	1	—	2	—	1	—	2	—	1	—				1	—	—	2	2	—		
Donaueschingen	5) 10	—	1	—	—	2	1	—			—	—	—		2	1	—				—	—	—	—	—	—		
Durlach	5) 11	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—				1	1	—	2	—	—		
Freiburg, Bertoldsgymnasium	5) 44	17	—	—	4	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	—				2	2	2	1	8	—		
Friedrichsgymnasium	1) 30	3	—	—	3	5	—	—	—	3	—	1	—	2	—	3	—				2	1	2	3	—	—		
Heidelberg	7) 30	—	1	—	3	3	—	1	1	3	1	—	2	3	—	4	—				—	4	2	—	1	—		
Karlsruhe	45	2	2	—	3	6	1	—	—	2	2	—	4	5	—	1	—				2	3	3	1	6	—		
Konstanz	25	9	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—				2	2	1	—	—	—		
Lahr	16	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	3	—				—	2	1	2	2	—		
Lörrach	6) 13	1	1	—	1	2	—	1	—	2	—	1	—	1	—	1	—				—	—	1	—	—	—		
Mannheim (Karl Friedrichsgymnasium)	6) 36	—	2	—	6	6	1	—	—	2	1	—	—	4	—	2	—				1	2	3	2	—	—		
Offenburg	11	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	1	—				1	—	—	1	2	—		
Pforzheim (Reuchlingymnasium)	6) 14	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	1	—				—	—	2	—	3	—		
Rastatt (Ludwig Wilhelmgymnasium)	18	3	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—				—	2	2	—	—	—		
Tauberbischofsheim	14	3	—	—	1	1	1	1	—	1	—	—	1	1	—	2	—				—	—	—	1	1	—		
Wertheim	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	2	—	1	—	—	—	1	1	—	—	3	—	—	
	352	44	8	—	24	40	5	8	4	17	5	4	7	31	4	25	1	—	—	—	13	20	21	18	28	—	25	
Hierzu: Abiturienten d. Gymnas.-Abt. des Realgymnas. (Goetheschs.) Karlsruhe	11	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	2	—		—	—	—	—	1	2	1	1	1	—	—	
Abiturient. d. Mädchengymnasiums Karlsruhe (Lessingschule)	9	—	—	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Summe A.	372	44	8	—	25	41	5	9	4	21	6	4	7	33	4	25	1	—	—	—	14	22	22	19	29	—	29	

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie: katholische	Theologie: evangelische	Theologie: israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbaufach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Unbekannt bestehungsweise unbestimmt
B. Realgymnasien.																											
Ettenheim	5) 7	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Freiburg, mit Oberrealschule	11) 30	1	—	—	2	2	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	3	1	2	1	—	—	12
Karlsruhe (Humboldtschule)	2) 42	—	—	—	3	4	—	—	—	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	24
Karlsruhe (Goetheſch.)	14) 47	—	—	—	4	5	1	1	—	—	1	—	—	6	5	3	—	—	—	—	4	5	5	1	—	—	6
Mannheim	7) 53	1	—	—	1	5	—	1	—	4	—	—	—	2	1	11	—	—	—	—	—	5	11	4	7	—	—
" (Lessingsch.)	26	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	—	2	7	—	1	—	—	—	—	—	1	2	2	5	—	—
Villingen, mit Oberrealschule	9	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1
Weinheim	5) 17	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13
	231	3	1	—	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16	—	—	—	—	8	16	23	10	14	—	56
Hierzu:																											
Abiturientinnen des Mädchenrealgymnasiums Heidelberg	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	4	1	—	4
Abiturientinnen des Mädchenrealgymnasiums Mannheim (Liselotteschule)	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Summe B.	268	3	2	—	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16	—	—	—	—	11	16	23	14	15	—	84
C. Oberrealschulen.																											
Baden	9) 21	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	5
Bruchsal	8) 19	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	—	—	—	1	—	4	2	—	—	1
Freiburg	3) 57	—	1	—	—	5	—	1	1	3	—	2	1	6	2	3	1	—	—	—	1	6	9	3	—	—	12
" verbunden mit Realgymnasium	11) 31	—	—	—	1	3	—	1	—	2	4	—	—	4	2	1	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	6
Heidelberg	4) 58	—	—	—	—	6	—	2	1	2	—	—	2	3	—	1	—	—	—	—	1	2	6	2	10	—	20
Karlsruhe	10) 49	—	1	—	—	2	—	1	—	1	4	—	3	2	5	5	—	1	—	—	4	3	9	—	2	—	6
Konstanz	12) 42	1	2	—	—	2	—	—	—	2	4	—	—	6	1	7	—	—	—	—	2	6	3	2	1	—	3
Mannheim	9) 46	—	—	—	—	3	—	—	1	5	—	1	—	5	—	2	—	—	—	—	—	7	5	2	1	—	14

Anstalten	Zahl der für reif erklärten Kandidaten	Theologie: katholische	Theologie: evangelische	Theologie: israelitische	Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheilk.	Tierheilkunde	Pharmazie	Philosophie	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	Forstfach	Baufach	Ingenieurfach	Maschinenbaufach und Elektrotechnik	Chemie (Technik)	Eisenbahnfach	Postfach	Militär	Marine	Kunst u. Kunstgeschichte	Bankfach	Kaufmannschaft	Landwirtschaft	Nationalökonomie	Kolonialdienst	Nebenamtl. beschäftigte wissenschaftl. Lehrkräfte
Offenburg	[6] 20	—	—	—	2	1	—	—	1	1	1	—	1	6	—	1	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	1
Pforzheim (Friedrichsschule)	[13] 40	—	—	—	1	2	—	1	—	2	3	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	10	3	—	—	14
Villingen (verbunden m. Realgymnasium)	15	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	1	4	1	—	—	1
Summe C	398	1	4	—	5	26	—	7	4	21	17	3	10	45	12	24	1	1	—	—	12	35	58	18	14	—	80
Summe A	372	44	8	-	25	41	5	9	4	21	6	4	7	33	4	25	1	—	—	—	14	22	22	19	29	—	84
Summe B	268	3	2	—	11	21	1	3	1	8	4	2	3	23	7	16	—	—	—	—	11	16	23	14	15	—	93
Im ganzen	1038	48	14	—	41	88	6	19	9	50	27	9	20	107	23	65	2	1	—	—	37	77	109	51	58	—	195

[1]) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat, ferner 7 Prüflinge — unter diesen 4 weibliche —, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Friedrichs-Gymnasium Freiburg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[2]) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat, ferner 21 Prüflinge — unter diesen 12 weibliche —, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts dem Realgymnasium (Humboldtschule) Karlsruhe zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[3]) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben; ferner 10 Prüflinge — unter diesen 4 weibliche —, welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Freiburg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —.

[4]) Darunter 14 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben, ferner 6 Prüflinge — unter diesen 1 weibliche —, welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, vom Ministerium des Kultus und Unterrichts der Oberrealschule Heidelberg zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer —

[5]) Darunter 1 Schülerin, welche die Oberprima der Anstalt besucht hat.

[6]) Darunter 2 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[7]) Darunter 3 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[8]) Darunter 5 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[9]) Darunter 6 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[10]) Darunter 7 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[11]) Darunter 8 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[12]) Darunter 9 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[13]) Darunter 10 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

[14]) Darunter 12 Schülerinnen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 18. November 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Kayßer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10 d.

Beilage zur Niederschrift über die 20. Sitzung
vom 8. Februar 1921.

Bericht

des

Haushaltsausschusses

über

den Voranschlag des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag
(Staatsvoranschlag Hauptabteilung IV).

Berichterstatter Abg. Seubert.

A. Ordentlicher Etat.

	Ausgaben	Einnahmen
Nach dem neuen Voranschlag	111560476	429793490
„ „ Hauptvoranschlag	56406535	313003610
Somit mehr	55153941	116789880

B. Außerordentlicher Etat.

Nach dem neuen Voranschlag	1798000	—
„ „ Hauptvoranschlag	499000	—
Somit mehr	1299000	—

Antrag.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen,

den Voranschlag des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1920 Nachtrag II unverändert anzunehmen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Seubert.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Voranschlag des Arbeitsministeriums für das Rechnungsjahr 1920, II. Nachtrag

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung VI).

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle

den II. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920

mit Ausnahme der bereits am 22. Dezember 1920 und 1. März 1921 bewilligten Anforderungen, nämlich

Ausgabe Titel VI B § 1 Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge,

Ausgabe Titel VIII A VII § 60 und Titel VIII B § 45 Verlegung der Diensträume der Landeswetterwarte,

Ausgabe Titel VIII B § 25a } Verbesserung der Landstraße Nr. 62 zwischen Mehlirch und Leitishofen,
Einnahme Titel III B § 1 Ziff. 5 }

Ausgabe Titel VIII B § 33 Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg,

sowie der Anforderung

Ausgabe Titel VII B § 4 für die Beschaffung von Wohnungen für reichsdeutsche Flüchtlinge

mit der Änderung genehmigen, daß

in Titel VIII B außerord. Etat § 42 für Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zur Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen und sonstigen Kulturunternehmungen statt . . . . . 1200000 ℳ
eingestellt werden . . . . . 1500000 ℳ

und demgemäß den Voranschlag des Arbeitsministeriums für 1920
im ordentlichen Etat
in Ausgabe auf . . . . . 47447120 ℳ
in Einnahme auf . . . . . 14209600 ℳ
und im außerordentlichen Etat
in Ausgabe statt auf . . . . 55858000 ℳ
auf . . . . . 56158000 ℳ
und in Einnahme auf . . . . 982840 ℳ
feststellen.

Karlsruhe, den 5. März 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Dr. Glockner.

№ 101.

Beilage zur Niederschrift über die 48. Sitzung vom 12. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf zum III. Nachtrag des Staatsvoranschlags für die Rechnungsjahre 1920 und 1921*)

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1921.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

*) Der Entwurf selbst wurde gedruckt vorgelegt und bildet einen Bestandteil des Staatsvoranschlags für 1920 (Drucksachenheft 528).

№ 101a.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921,

Hauptabteilung III. Vormaliges Ministerium des Auswärtigen,

Hauptabteilung IV. Finanzministerium.

Berichterstatter Abg. Seubert.

Der Landtag wolle den III. Nachtrag zum Voranschlag des vormaligen Ministeriums des Auswärtigen und zum Voranschlag des Finanzministeriums unverändert genehmigen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Seubert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 101b.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921,
Hauptabteilung V. Ministerium des Innern.

Berichterstatter Abg. Dr. Schofer, Schneider-Heidelberg.

Der Landtag wolle den III. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Innern unverändert genehmigen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Die Berichterstatter:
Dr. Schofer,
Schneider-Heidelberg.

№ 101c.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921,
Hauptabteilung VI. Justizministerium.

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Landtag wolle den III. Nachtrag zum Voranschlag des Justizministeriums unverändert genehmigen.

Karlsruhe den 15. Juli 1921.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter:**
Marum.

№ 10 Id.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921, Hauptabteilung VII. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Berichterstatter Abg. Stockinger.

Der Landtag wolle

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts genehmigen mit der Änderung, daß bei Titel III. A. Ordentlicher Etat zu setzen ist
   bei § 79 „Förderung der Jugendpflege" statt 25 000 ℳ **50 000 ℳ**,
2. den Antrag der Abg. Dr. Kopf u. Gen., Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr., (Druckf. Nr. 41) durch die Annahme der Position Titel III. B. Außerordentlicher Etat § 18 b in Höhe von 800 000 ℳ für erledigt erklären,
3. das Gesuch der Organisation Bildender Künstler Badens vom 16. Juni 1921, den Verkauf von im Staatsbesitz befindlichen Kunstgegenständen aus der Kunsthalle in Karlsruhe betr., als durch die Mitteilungen der Regierung für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 18. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Stockinger.

№ 10 Ie.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 Hauptabteilung VIII. Arbeitsministerium.

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Landtag wolle:

1. den III. Nachtrag zum Voranschlag des Arbeitsministeriums genehmigen und zwar einschließlich der am 20. Juni d. J. schon vorweg bewilligten Positionen
   in Ausgabe jährlich
   mit 413 000 ℳ im ordentlichen Etat und
   mit 29 243 000 „ + 15 000 ℳ = 29 258 000 ℳ
   im außerordentlichen Etat,
   nämlich in Titel VI. § 4 für Beihilfen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen 30 000 ℳ statt 15 000 ℳ, und
   in Einnahme unter Absetzung der Position „Sonstige Einnahmen" in Titel III. § 8 mit 707 500 ℳ
   mit — im ordentlichen Etat und
   „ 121 090 ℳ im außerordentlichen Etat;
2. den Antrag der Abg. Duffner u. Gen., die Aufstellung eines Wasserkatasters betr., (Druckf. Nr. 53) durch die Beschlußfassung zu Titel VIII. B. Außerordentlicher Etat § 50 „Anlage eines Wasserkatasters, I. Teilforderung" für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Dr. Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 10 II.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf des IV. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921*)

zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

*) Der Entwurf selbst wurde gedruckt vorgelegt und bildet einen Bestandteil des Staatsvoranschlags für 1920 (Drucksachenheft 528).

№ 10 III.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf des V. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1920 und 1921*)

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt

Karlsruhe, den 24. September 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

*) Der Entwurf selbst wurde gedruckt vorgelegt und bildet einen Bestandteil des Staatsvoranschlags für 1920 (Drucksachenheft 528).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 11.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Bericht

des

Verfassungsausschusses

zu dem

Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919

(Drucksache Nr. 68 der Sitzungsperiode 1919/20).

Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

Unter den sozialpolitischen Gedanken, die durch die Umwälzung Deutschlands in Fluß gekommen sind, erfreut sich wenigstens einer der grundsätzlichen Sympathie aller Kreise: der der Landsiedlung. Nur zeigen sich bei seiner Ausführung im Einzelnen Schwierigkeiten, die aus den Verschiedenheiten der deutschen Landschaften hervorgehen, und die es fast unmöglich machen, mit einem einheitlichen Gesetze ihrer Herr zu werden. Wenn aber ein solches für das ganze Reich gegeben wird, so muß mindestens in ihm ein weiter Spielraum für die Sonderbestimmungen der einzelnen Staaten gegeben sein, damit den besonderen landschaftlichen Verhältnissen und der Art der Besitzverteilung in ihnen Rechnung getragen werden kann.

Dies hat sich alsbald in Baden gezeigt. Ein erster Entwurf eines Siedlungsgesetzes (Drucksache Nr. 15 b des Landtags 1919) mußte hier, ehe er noch zur Beratung in einen Ausschuß gelangte, wieder zurückgezogen werden, weil durch das inzwischen erlassene Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 in § 27 bestimmt wurde, „daß landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 Hektar nicht erreicht, zu Siedlungszwecken nicht enteignet werden dürfe", während der badische Entwurf schon bei 50 Hektar die Enteignungsmöglichkeit eintreten lassen wollte. Anderseits stellte sich sogleich heraus, daß die wichtigsten Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes für Baden und Süddeutschland überhaupt keine Anwendung finden können: Landlieferungsverbände im Sinne des Reichsgesetzes erscheinen bei uns ausgeschlossen, weil die landwirtschaftliche Nutzfläche in Baden nicht zu mehr als 10 v. H. auf Güter über 100 Hektar entfällt (Reichssiedlungsgesetz § 12). Auch die weiteren Bestimmungen über Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 22—25 Reichssiedlungsgesetz) fassen eine Gattung von Arbeitern ins Auge, die bei uns nicht vorhanden ist.

Es ist von vornherein klar, daß das Reichssiedlungsgesetz allein mit Rücksicht auf die agrarischen Verhältnisse des Ostens erlassen ist, wo die landwirtschaftliche Besitzverteilung allerdings eine Änderung in viel höherem Maße als in Baden erfordert. Das Gesetz trägt diesem Bedenken Rechnung, indem es in § 27 selber bestimmt: „Landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter bleiben unberührt." Diese wenig klare Fassung eröffnet zwar jedenfalls den Ländern die Möglichkeit einer eigenen Gesetzgebung; der Ausdruck „weitergehende Förderung" ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß diese sich nicht an die Schranken des Reichsgesetzes zu halten brauche. Vielmehr hat schon jene erste Erfahrung gezeigt, daß diese inne zu halten sind. Hingegen können die positiven Bestimmungen, soweit sie nicht gegen das Reichssiedlungsgesetz verstoßen, völlig selbständig gefaßt sein. Es kann also, wie es im vorliegenden Entwurf geschieht, das badische Gesetz noch als ein „Ausführungsgesetz" zum Reichssiedlungsgesetz bezeichnet werden.

Über die Behandlung im Verfassungsausschuß ist nur zu bemerken, daß nach einer einleitenden allgemeinen Aussprache, in der der Minister die Absichten, die mit dem Gesetz verfolgt werden, entwickelte, und nachdem die Vertreter der einzelnen Parteien deren allgemeine Stellung zum Siedlungswesen entwickelt hatten, der weiteren Behandlung Richtlinien des Berichterstatters zugrunde gelegt wurden, die sich noch mehr auf die Ausführung des Siedlungswesens als auf die Gestaltung des Gesetzes selbst bezogen. Diese waren in 7 Gruppen zusammengefaßt:

1. Definition der Siedlung und der unter ihr begriffenen Fälle,
2. Behandlung der großen Höfe,
3. Enteignung und Verwendung von Parzellenbesitz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

4. Reform des Pachtrechts,

5. Einsetzung von Siedlungsausschüssen und Regelung des Verfahrens,

6. Untersuchung der Wälder, Riede und Ödländereien auf siedlungsfähiges Land,

7. Revision der Allmenden.

Nach eingehenden, durch eine Reihe von Sitzungen fortgesetzten Besprechungen wurde in den Hauptpunkten Übereinstimmung erzielt, wenn auch im einzelnen die Ansichten teilweise auseinandergingen.

Es wurden hierbei auch die Äußerungen der Interessenten gebührend berücksichtigt. Die Resolutionen einer in Radolfzell abgehaltenen Bauernversammlung lagen als Eingabe dem Landtag nicht vor, wurden jedoch mehrfach herangezogen. Eine ausführlich begründete Eingabe der Gemeinde Sandhausen um Überlassung des Bruchhäuser Hofes bezieht sich zwar auf Siedlung, da aber dieser Hof Staatseigentum ist, hat sie zu diesem Gesetz, dessen Gegenstand die Enteignung von Privatland zu Siedlungszwecken ist, nur indirekte Beziehungen. Sie ist im übrigen dadurch erledigt, daß 25 Hektar von diesem Hofe sogleich abgetrennt und zu Siedlungszwecken verwendet werden sollen. Die Standesherrschaften, insbesondere die Standesherrschaft Fürstenberg und die Markgräfliche Verwaltung, haben eigene Denkschriften eingereicht, in denen sie Bemerkungen zum Gesetzentwurf machen und Darstellung der Besitzverhältnisse, ihrer Entstehung und ihrer gegenwärtigen Verwaltung, namentlich der Pachtverhältnisse geben. Außerdem haben sie wie auch mehrere Grundherren in dankenswerter Weise dem Berichterstatter Material zur Beurteilung dieser Verhältnisse zugeführt. Diese Materialien sind im nachfolgenden Bericht verwertet. Näher an dieser Stelle auf sie einzugehen erübrigt sich.

Über die allgemeine Stellung der Regierung und des Verfassungsausschusses zur Siedlungsfrage ist folgendes zu bemerken: In der eröffnenden Sitzung legte der Arbeitsminister die Notwendigkeit einer inneren Besiedlung auch für Baden dar. Die Aufnahmefähigkeit der Industrie für eine Zunahme der Bevölkerung sei durch den unglücklichen Ausgang des Krieges stark beschnitten, eine Entlastung durch Auswanderung sei weder zu wünschen noch auch bei der gegenwärtigen Weltlage zu erwarten. Zugleich erschwere der Stand der deutschen Valuta die Einfuhr der uns nötigen Rohstoffe. Es seien daher sowohl die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion wie die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung zugleich zu berücksichtigen. Jedoch könne es sich um eine Rückwanderung von Industriearbeitern in die Landwirtschaft nur insoweit handeln, als sie noch von früher her im Besitz landwirtschaftlicher Erfahrungen seien; namentlich aber sei einer weiteren Abwanderung vom Land in die Stadt dadurch zu begegnen, daß eine erweiterte Möglichkeit zu landwirtschaftlicher Beschäftigung gegeben werde. Wohl seien diese Fragen für Norddeutschland weit wichtiger als für Baden; auch hier sei aber noch ein großartiges Meliorationssystem durchzuführen. Früher aufgeforstete Höfe jetzt wiederherzustellen, komme allerdings schon deshalb gegenwärtig nicht in Frage, weil der auf ihrem Grund und Boden erwachsene Wald nicht schlagreif sei. Eine Vermehrung des rein landwirtschaftlichen Zwergbesitzes, der ohnehin schon, wie die dem Entwurfe beigegebene Statistik zeige, in Baden eine übermäßige Ausdehnung habe, sei überall auszuschließen; dagegen sei für Fabrik- und Heimarbeiter die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, die sich bei den gegenwärtigen Lebens- und Arbeitsverhältnissen begreiflicher Weise großer Beliebtheit in den betreffenden Kreisen erfreut, zu fördern.

Man sei auch mit Erfolg bestrebt, bei allen neugebauten Arbeiterhäusern auch für einen Hausgarten etwa in der Größe von 200 Quadratmetern, zu sorgen, der mindestens der Gemüseversorgung der Familie diene. Diese fruchtbare soziale Tätigkeit sei jedoch nicht auf dem Wege des Siedlungsgesetzes, das nur für Neubildung von Stellen in der Größe einer selbständigen Ackernahrung bestimmt sei, zu erreichen, sondern durch bereits bestehende andere Maßregeln. Eine Aufteilung der großen Höfe sei im Interesse der Belieferung der Städte ebenso wie um ihrer Wichtigkeit für die kleineren Landwirte selbst willen zu vermeiden. Nur eine Verkleinerung, wo ein dringendes Landbedürfnis der Nachbargemeinden vorliege, sei im Einzelfall zu erwägen; doch dürfe die Leistungsfähigkeit des Gutshofes nie dadurch verringert werden. Ein besonderer Zweck des Siedlungsgesetzes, der für Baden in Betracht komme, sei die sogenannte Anliegersiedlung, die Zuweisung von Ackerland an kleine Landwirte, um ihren Betrieb bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zu vergrößern. Hierzu könne vielleicht am besten die Verstärkung des Gemeindebesitzes dienen, indem die Gemeinden ihrerseits weiter verpachteten, wie denn das Reichsgesetz die Möglichkeit neuer Besitzformen und die Umgestaltung alter eröffne (vgl. Ausführungsbestimmungen vom 26. 9.

1919 zum Reichssiedlungsgesetz — GVBl. 1920 S. 72 —). Gegenüber der bäuerlichen Agitation, die namentlich im Anfang der Revolutionszeit eine Aufteilung der Standesherrschaften bezweckte, verhielt er sich, soweit die großen Höfe in Frage kamen, zurückhaltend, indem er die Frage offen ließ, ob diese mehr politische Forderung im Wege der gegenwärtigen Gesetzgebung überhaupt zu lösen sei.

In der anschließenden Beratung wurde von allen Seiten anerkannt, daß das Reichssiedlungsgesetz, zu dessen Ausführung das zu erlassende badische Gesetz bestimmt sei, nur auf wirtschaftliche Zwecke beschränkt sei und eine Enteignung nur zu Zwecken der Siedlung unter bestimmten Bedingungen zulasse. Indem auch die sozialdemokratischen Redner dies anerkannten, behielten sie sich für spätere Zeiten ein Zurückgreifen auf die Sozialisierung der Standesherrschaften offen, erkannten jedoch an, daß die gegenwärtige Lage der landwirtschaftlichen Produktion und der Ernährung der industriellen Bevölkerung tiefere Eingriffe in die gegenwärtigen Besitzverhältnisse nicht rätlich erscheinen lassen, während im Prinzip eine genossenschaftliche Bewirtschaftung vorzuziehen sei. Die Vertreter der anderen Parteien betonten demgegenüber, daß allein die möglichst große Unabhängigkeit des einzelnen Besitzers die Gewähr für eine intensive Bewirtschaftung und eine Steigerung der Produktion biete.

Nachdem in der Generaldebatte auch bereits vorläufig die Einzelpunkte des Gesetzes berührt waren, ging man alsbald zu deren spezieller Beratung über. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetz nur um ein Ausführungsgesetz handelt, war man übereinstimmend der Meinung, daß eine eigene Definition, was unter Siedlung zu verstehen sei, nicht an die Spitze des Gesetzes zu stellen sei. Da jedoch das Reichsgesetz ebenfalls keine exakte Definition gebe, sondern sich mit Aufzählung einzelner Fälle begnüge, und deshalb sowohl eine sichere juristische Grundlage fehlt, als auch leicht eine Differenz zwischen dem badischen und dem Reichsgesetz eintreten könne, wird gewünscht, wenigstens im Bericht den Umfang der zulässigen Siedlung zu umschreiben. Auch die Sozialdemokraten erkennen die Notwendigkeit einer klaren Bestimmtheit an, wünschen jedoch, daß keine Einengung der vom Reichsgesetz offengehaltenen Möglichkeiten statthabe. Allgemein anerkannt und in allen Stadien der Beratung wiederholt wird der Grundsatz, daß das Gesetz nur eine Enteignung zu Zwecken der Siedlung kenne, daß alle anderen Zwecke, so wünschenswert sie an und für sich sein mögen, nicht durch dieses Gesetz, sondern auf anderem Wege zu verwirklichen sind. Demgemäß wird von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit betont, das Siedlungsgesetz durch ein Landeskulturgesetz zu ergänzen. Namentlich wird die Verbesserung der Bestimmungen über Feldbereinigung verlangt, damit im Interesse der Hebung der landwirtschaftlichen Produktion eine geeignete Flureinteilung durch verstärkte Zusammenlegung erreicht werde. Die übermäßige Berücksichtigung der individuellen Interessen und die Langsamkeit und Kostspieligkeit des bisherigen Verfahrens werden bei aller Anerkennung der Gründlichkeit desselben mehrfach bedauert, als selbstverständlich jedoch wird die Beibehaltung der Gemengelage der einzelnen Parzellen, auf die die Landwirtschaft und der Güterverkehr von jeher eingerichtet sind, vorausgesetzt.

Ein verstärkter Zwang zu intensiver Wirtschaft, wie er im Kriege schon ermöglicht und öfters in Anwendung gebracht worden sei, wird von mehreren Seiten gewünscht, da ja überhaupt Reichs- wie Landesverfassung die Einschränkung des Eigentums durch das öffentliche Interesse ausdrücklich hervorheben. Von anderer Seite wird die Wirksamkeit eines solchen Zwanges angezweifelt. Der Arbeitsminister führt hierzu aus: Es sei allerdings die ursprüngliche Absicht der Regierung gewesen, das Siedlungsgesetz zu einem Landeskulturgesetz auszugestalten; zu diesem Zweck sei anfangs die Enteignungsmöglichkeit auch auf den kleineren Grundbesitz von 50 Hektar an ausgedehnt worden, um auch ihm gegenüber Machtmittel in der Hand zu haben; jedoch sei diese Absicht durch das Reichssiedlungsgesetz, das die Enteignung auf Grundbesitz über 100 Hektar beschränke, vereitelt worden. Die Regierung erklärt sich demgemäß zufolge der letzten Äußerungen des Ausschusses, die in einer besonderen Entschließung niedergelegt werden sollen, gern bereit, ein solches Gesetz unabhängig vom Siedlungsgesetz, aber als dessen Ergänzung ausarbeiten zu lassen und dem Landtag vorzulegen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde von Zentrumsseite die Frage angeregt, ob es möglich sei, dem Begehren waldarmer Gemeinden nach Waldbesitz bis zur Größe ihres Bedarfs entgegenzukommen. Es wurde festgestellt, daß, da es sich hier nur um eine Besitzverschiebung, nicht um eine Siedlung handle, was mit Hilfe dieses Gesetzes nicht geschehen könne. Überhaupt sei aber die Zerstückelung großer Forsten, die unter einheitlicher Verwaltung stehen, aus forstwirt-

schaftlichen Gründen nicht rätlich; eine unwirtschaftliche Ausnützung kleiner Gemeindewaldungen sei gerade in der Gegenwart auch durch das Beförsterungssystem nicht ausgeschlossen; viel besser würden sich die bedürftigen Gemeinden durch langfristige Kontrakte auf Holz- und Streulieferung, soweit sie forstwirtschaftlich erträglich sind, aus denen aber nie neue Realgerechtigkeiten werden dürfen, mit den Waldbesitzern sichern, wobei auch die Regierung vermitteln könne. Auch von der Seite, die die Anregung gegeben hatte, wurde bemerkt, daß das Wettrennen schon aufhören werde, wenn es ans Zahlen ginge. Bei diesen Erörterungen über den Wald wurde auch die Denkschrift des Badischen Forstvereins vom April 1920 zur Sprache gebracht.

Indem derartige Fälle, die jedenfalls nicht unter das Siedlungsgesetz gehören, ausgeschlossen sind, erscheint als dessen Aufgabe nach § 1 Abs. 1 RSG. unzweifelhaft die Herstellung von neuen Bauernstellen, über deren Größe nichts vermerkt ist (Neusiedlung), und die Aufbesserung kleiner Besitzungen bis zur Größe einer „Ackernahrung" durch Zuweisung von landwirtschaftlich genutztem Gelände (Anliegersiedlung). Zweifelhaft hingegen bleibt, ob auch die Überführung des enteigneten Besitzes in eine andere Rechtsform als eine Siedlung im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Zwar nicht das Reichssiedlungsgesetz selber, in dem auch nicht einmal eine Andeutung hiervon enthalten ist, wohl aber die Ausführungsbestimmungen zu § 1 RSG. lassen eine solche Deutung zu. Der Arbeitsminister äußert jedoch hierzu das Bedenken, daß durch unrichtige Auslegung einer solchen Bestimmung im Volke falsche Hoffnungen und Beunruhigung erweckt werden könnten. Der Verfassungsausschuß sieht demgemäß von einer solchen Erweiterung des Begriffs Siedlung ab.

In § 1 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die Enteignung von forstwirtschaftlich benutztem Grundbesitz zu Siedlungszwecken ohne Rücksicht auf die Größe zulässig ist. Die Regierung stützte sich hierbei auf den Umstand, daß im Reichssiedlungsgesetz vom Forstbesitz überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Sie schloß daraus, daß der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen sei, die Enteignung des Forstbesitzes nach eigenem Ermessen zu regeln. Daß eine solche Folgerung aus dem Schweigen des Gesetzes immer bedenklich ist, leuchtet von vornherein ein. Gegen sie spricht vor allem, daß der Kommentar zum Reichssiedlungsgesetz von Ponfick (S. 120 Anm. 3 zu § 4; S. 167 Anm. 2 zu § 27; S. 160 Anm. 4 zu § 27) den Wald ausdrücklich von der Enteignung ausnimmt und daß das bayerische Siedlungsgesetz bereits das gleiche tut. Daher beschließt der Ausschuß einstimmig, den Absatz 2 des § 1 zu streichen, zumal die Gefahr droht, wenn man ihn beläßt, daß er nachträglich als dem Reichsrecht zuwiderlaufend befunden werden könnte. Eine Enteignung von Wald nach den allgemeinen Bestimmungen der Enteignungsgesetze im öffentlichen Interesse bleibt natürlich offen. Es ist von dem in Bearbeitung befindlichen oder, wie verlautet, bereits fertig gestellten neuen Reichsenteignungsgesetze anzunehmen, daß es den Umkreis des öffentlichen Interesses weiter als bisher steckt. Da das Enteignungsrecht nach Art. 7 Ziff. 12 der Reichsverfassung zu denjenigen Materien gehört, die der Reichsgesetzgebung zugewiesen sind, können zwar nach Art. 12 der Reichsverfassung einstweilen landesgesetzliche Bestimmungen hierüber erlassen werden, die aber mit dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung ihre Geltung verlieren. Der Ausschuß ist der Meinung, daß eine bezügliche Ergänzung des Badischen Enteignungsgesetzes für gleichwohl noch empfehle.

In den eingehenden Erörterungen über diesen Punkt des Entwurfs war von den Regierungsvertretern sehr entschieden hervorgehoben worden, daß bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit in den großen Städten, besonders in Mannheim, bei der wachsenden Anzahl von Meldungen zu landwirtschaftlicher Beschäftigung die Beschaffung von Land in der Nähe der Städte eine dringende Notwendigkeit sei und daß diese fast nur durch Waldrodungen zu beschaffen sei, wie deren auch im Hardtwald bereits in größerem Umfang ausgeführt seien. Es wurde entgegengehalten, daß es sich hier doch um Staatswald handle, also ein Bedürfnis nach Enteignung nicht vorhanden sei. Überhaupt aber seien die in der Rheinebene noch so zahlreichen, wenig und schlecht genutzten Riede, die man dem „Moor- und Ödland", das nach § 3 des Reichssiedlungsgesetzes ohne Beschränkung enteignet werden kann, wenn nicht gleichsetzen, so doch vergleichen könne, zur Siedlung weit geeigneter als der Wald, für dessen vollständige Erhaltung einige Mitglieder des Ausschusses entsprechend der erwähnten Vorstellung des badischen Forstvereins warm eintraten. Die Mehrzahl jedoch war zwar ebenfalls der Ansicht, daß die Riede, die sich größtenteils im Gemeindebesitz befinden, sich zwar vor allem zur Siedlung eignen, daß aber auch der Wald, wo seine

Rodung und Entwässerung Aussicht auf die Gewinnung guten Acker- oder Wiesenlandes eröffnet, der höheren Nutzung weichen muß, die einer weit größeren Menge von Menschen Beschäftigung gewährt und geeignet ist, die Menge der Nahrungsmittel in einer Zeit, wo Deutschland noch auf lange hinaus fast ausschließlich auf seine eigene Erzeugung angewiesen sein wird, zu vermehren. Es wurde daher beschlossen, dem Landtag eine Entschließung vorzulegen, wodurch die Regierung aufgefordert wird, Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes in ganz Baden vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden könne. Hierbei ist in jedem Fall eine geordnete Forstwirtschaft beizubehalten, damit nicht Holz, welches nicht schlagreif ist, gefällt und dadurch wichtige volkswirtschaftliche Werte vergeudet werden.

Es wurde hervorgehoben, daß im Schwarzwald und in der Baar wenig Aussicht auf Ersetzung von Wald durch landwirtschaftliches Gelände vorhanden sei. Wenn es auch vielleicht zu bedauern ist, daß dort viele Bauernhöfe eingegangen sind und ihr Ackerland aufgeforstet worden ist, so ist deren Wiederherstellung auf wenig fruchtbarem Boden, der jetzt mit wertvollem Wald bestanden ist, so gut wie ausgeschlossen, wie auch der Arbeitsminister in seiner einleitenden Rede bereits anerkannt hatte. Dagegen finde sich in der Ebene und im Hügelland kulturfähiger Wald in großer Ausdehnung. Daß man auch hier mit Vorsicht vorgehen müsse, zeigen die Erfahrungen, die man im Hagenschieß gemacht habe. Übrigens gehören diese Wälder großenteils dem Staate. Der Vertreter der Forstbehörde lieferte den Nachweis, daß diese auch bisher und im letzten Jahr in gesteigertem Maße, wo es angezeigt schien, gerodet und das so gewonnene Ackerland den anliegenden Gemeinden überwiesen habe. Dieses Verfahren scheint auch in Zukunft angebracht zu sein; jedoch will man auch von der Anlage größerer Höfe auf Rodungen und namentlich auf meliortiertem Sumpfland nicht ganz absehen.

Im Reichssiedlungsgesetz ebenso wie in dem Entwurf des badischen Ausführungsgesetzes ist kein Unterschied in Betreff der Enteignung zwischen den einzelnen Eigentümern gemacht, sofern nur ihr Besitz 100 Hektar übersteigt. Es wurde von Zentrumsseite beantragt: „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur erfolgen, soweit landwirtschaftliche Grundstücke nicht in Vollnutzung stehen und soweit durch die Enteignung eine wesentliche Besserung der Nutzung zugesichert wird." Dieser Antrag wurde ebenso wie ein Eventualantrag: „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn eine ordnungsmäßige, nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist." mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag zu § 1 Abs. 1 mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen: „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende wirtschaftliche Gründe es verlangen."

In § 1 Abs. 1 des Entwurfs ist aller landwirtschaftlicher Besitz über 100 Hektar für enteignungsfähig erklärt. Die Bestimmung des § 12 des Reichssiedlungsgesetzes, wonach die Bildung von Landlieferungsverbänden zu Siedlungszwecken nur in Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 10 v. H. aus großen Gütern, deren landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 100 Hektar beträgt, stattfinden soll, kommt für Baden nicht in Betracht, da der Großbesitz hier noch nicht 3 v. H. des landwirtschaftlichen Nutzgeländes beansprucht.

Aber auch in dem enteignungsfähigen Besitz ist ein Unterschied zu machen je nach der Art der Bewirtschaftung, die teils in großen Höfen, teils in Parzellen, welche als Streubesitz sich über viele Gemarkungen erstrecken, erfolgt. Diese Parzellen sind bisher durchgehends, die großen Höfe überwiegend verpachtet. Das Areal der einzelnen Höfe übersteigt selten und nur auf wenig fruchtbarem Boden 100 Hektar. Wenn nun auch das Gesetz die Enteignung nicht von der Betriebsgröße der einzelnen Höfe, sondern von der Größe des Gesamtbesitzes abhängig macht, so ergibt sich doch sinngemäßer Weise, daß man diese leistungsfähigen Wirtschaftseinheiten nicht unnötig verkleinern wird. Allgemein wurde ihnen nachgerühmt und durch viele besondere Beispiele erhärtet, daß diese Höfe während des Krieges und auch jetzt noch die Stütze der Volksernährung der größeren Städte gewesen sind. Sie haben meistens ihre Ablieferungspflicht genau erfüllt und sogar in der Milchablieferung öfters mehr geliefert als die benachbarten Dörfer mit ihrem starken Eigenverbrauch, bis in der Gegenwart dies Verhältnis durch die starken, erzwungenen Milchablieferungen gestört worden ist. Aber auch für die kleineren Landwirte selber ist ihr Bestehen von großer Wichtigkeit, besonders für die Belieferung mit Saatgut. Es sei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daher nur ein verblendeter Landhunger, der ihre Aufteilung verlangt. Ihre Anzahl ist zudem so gering, daß auch sozial eine Besitzverschiebung mindestens unnötig erscheint. Deshalb sollen in der Regel, wenn sich auch mehrere Höfe in einer Hand befinden, wie es in den Standesherrschaften stets, in den Grundherrschaften oft der Fall ist, diese in der Regel nicht enteignet werden. Auch die sozialdemokratischen Vertreter geben zu, daß mindestens zurzeit weder ein Vorteil für die Pächter, noch eine Vermehrung der Erträge zu erwarten sei, wenn sie in den Besitz des Staates übergingen. Der Staat würde, wie von anderer Seite betont wird, hierbei auch ein recht schlechtes Geschäft machen; denn er müßte die enteigneten Besitzer zum vollen Werte des Bodens und der Gebäude entschädigen, während die Pacht, die er beziehen würde, nur eine sehr geringe Verzinsung darstellen würde. Es lägen namentlich aus den Standesherrschaften zuverlässige Erhebungen vor, wonach die Pachthöfe im Durchschnitt sich nicht mit mehr als 2 v. H. verzinsen. Den Besitzern ist durchweg mehr an zuverlässigen Pächtern, die die wertvollen Vermögensobjekte in gutem Stand halten und selber verbessern, gelegen, als an einer hohen Rente im einzelnen.

Demungeachtet will die Regierung nicht völlig die Aufteilung großer Hofgüter in kleinere Betriebe und die Enteignung derselben ausgeschlossen wissen. Es könne außer den in § 16 des RSG. angeführten Fällen auch, z. B. bei Hofgütern des Schwarzwaldes, vereinzelt der Fall vorkommen, wo die Größe des Hofes eine geeignete Wirtschaft unmöglich macht; auch als Drohung bei vernachlässigter Bewirtschaftung läßt sich die Enteignung verwerten. Auch eine Verkleinerung auf das zulässige Maß von 100 Hektar könne stattfinden, besonders wo übervölkerte Landgemeinden der Nachbarschaft notorisch an Landmangel leiden. Dies gelte besonders von den großen Domänenhöfen des Unterlandes. Als Großpachtungen der Zuckerfabrik Waghäusel gehören sie zu den am besten bestellten Wirtschaften des ganzen Landes, in denen sich alle Vorteile einer planmäßigen Großwirtschaft zeigen; anderseits würden gerade sie für Anlegung von bäuerlichen Stellen wohl geeignet sein. Man gelangt jedoch allerseits zu der Überzeugung, daß gerade bei ihrer Schmälerung große Vorsicht walten müsse. Es sei nicht wünschenswert, daß wir mit dem Zuckerrübenbau auch die Zuckerfabrikation und außerdem einen beträchtlichen Teil der Mastviehwirtschaft an die Nachbargebiete abgeben. Ein großer Eigenbetrieb sei aber die Voraussetzung für das Bestehen dieser großen Zuckerfabrik. Durch Kontrakte mit kleineren Pächtern auf feste Rübenablieferung, die den Anlaß zu unangenehmem Streit über die Schmutzprozente gebe, lasse sich nicht gleiches erreichen. Völlig ausgeschlossen erscheine es, daß nach einer Aufteilung die Einzelbesitzer gleiche Roherträge wie die jetzige Großwirtschaft erzielen. Endlich liege es nicht im Zuge der Zeit, Staatseigentum in größerem Umfang, wo es der Volksernährung, also einem sozialen Zwecke diene, aus der Hand zu geben. Der letzte Gesichtspunkt wurde besonders vonseiten der Regierungsvertreter betont.

Eine Abzweigung einzelner Teile von großen Gutsbetrieben würde nach gemeinsamer Auffassung gemeinhin nur Außenschläge, die dem Hof selber geringen Ertrag bringen, den Nachbargemeinden jedoch bequem liegen, oder Bestandteile, die von der Hauptmasse getrennt sind, betreffen. Niemals dürfe eine solche Verkleinerung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes beeinträchtigen. Diese sei nach den erzielten Roherträgen zu bemessen; denn die deutsche Volkswirtschaft werde auf absehbare Zeit auf die Steigerung der Roherträge der Landwirtschaft angewiesen sein. Der Ausschuß gelangt demgemäß zu dem Beschluß den § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs dahin zu erläutern: „Gutbewirtschaftete große Hofgüter sind tunlichst zu erhalten."

Während der Zustand der großen Höfe durchweg gelobt wird, werden vielfache Klagen über den der Allmenden erhoben. In industrialisierten Gemeinden verlieren die berechtigten Bürger das Interesse an den meist weitentlegenen ihnen zugewiesenen Ackerlosen, trotzdem widerstreben aber die Bürgerausschüsse öfters, wenn eine andere Art der Nutzung, etwa Verpachtung seitens der Gemeinden, vorgeschlagen wird. Aber auch in manchen mit Allmende im Übermaß ausgestatteten bäuerlichen Gemeinden fehlt das Interesse. Der Bauer zieht hier vielfach vor, schlechtes Riedgras, das er jedoch zur Streu benützen kann, von der Allmende zu beziehen, als sie mit Aufwendung bedeutender Kosten, auch wenn ihm diese von der staatlichen Kasse vorgestreckt würden, und mit eigener Mühe, auch wenn die Durchführung des Unternehmens ihm ebenfalls von der Staatsverwaltung besorgt würde, zu gutem Acker- oder Wiesenland zu verbessern. Die Regierungsvertreter gaben schlagende Beispiele für die Schwierigkeiten, denen die Behörden auch bei notwendigen und finanziell gesicherten Unternehmungen begegnen.

Anderseits wird durchaus anerkannt, daß die Allmendnutzung in den meisten ländlichen Gemeinden sich in gutem Zustand befindet, daß sie hier wie von Urzeiten her noch immer ihre sozial ausgleichende Wirksamkeit ausübt, und daß sie der Gemeinde eine reale Grundlage verschaffe, indem sie zugleich das private Interesse des Einzelnen mit dem Gesamtinteresse verbindet. Nur wird es fast allgemein als ein Übelstand empfunden, daß jetzt gerade die ältesten und nicht mehr recht leistungsfähigen Bürger in den Besitz der besten Allmendlose kommen. Es wird deshalb einer Verbindung von Verpachtung und realer Bürgernutzung der Vorzug gegeben. Zugegeben wird, daß eine Neuregelung der Allmendnutzung, die jedoch keinesfalls die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden zu sehr einschränken dürfe, eine Hauptaufgabe der neuen, in Vorbereitung befindlichen Gemeindeordnung sei. Jedoch auch dem Siedlungsgesetz muß ein Einfluß auf die bessere Bewirtschaftung oder, wo es nötig ist, die Umgestaltung der Allmende beigemessen werden. Da die Allmende als eine Form öffentlichen Eigentums anzusehen ist, liegt hier den Gemeinden die Verpflichtung, für eine gute Bewirtschaftung im Interesse der Allgemeinheit zu sorgen, in erhöhtem Maße ob. Ein Zustand, wie er sich auf den Allmenden der dichtbevölkerten Rheinebene vorfinde. und seit der fortschreitenden Industrialisierung nur noch immer verschlimmert habe, dürfe im öffentlichen Interesse nicht mehr geduldet werden. Die Enteignung, auch wo es sich nicht um eigentliche Öd- und Moorländereien im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes handelt, kann zum Zweck einer richtigen Aufteilung erfolgen. Jedenfalls wird schon die Androhung einer solchen ihren Zweck nicht verfehlen. Denn normaler Weise werde die Verbesserung der Allmende und ihre Verwendung doch den Gemeinden unter Beratung, Unterstützung und der gesetzlichen Kontrolle des Staates selber überlassen bleiben. Bei größeren Gemeinden wie Weinheim sei schon jetzt einige Aussicht vorhanden, daß sie von sich aus die nötigen Maßregeln treffen werden. Jedenfalls ist von dem zu erhoffenden Einfluß auf die Allmende ein Haupterfolg des Siedlungsgesetzes zu erwarten. Die oben S. 9 angeführte Entschließung, die eine allgemeine Untersuchung des siedlungsfähigen Landes bezweckt, soll sich deshalb auch besonders auf die Allmenden erstrecken.

Eine Enteignung des Parzellenbesitzes über 100 Hektar ist nach dem Reichssiedlungsgesetz jederzeit unbeschränkt möglich, jedoch nur zum Behuf der Siedlung. Als solche kommt in diesem Falle nur die Anliegersiedlung in Frage.

Der Begriff der „Ackernahrung", den das Reichssiedlungsgesetz als das Normalmaß, bis zu dem die Zuweisung enteigneten Landes an Kleinbesitzer erfolgen darf, aufstellt, ist als Gutsgröße, die zur Ernährung einer durchschnittlichen Familie bei voller Ausnützung ihrer Arbeitskräfte und der normalen Betriebsmittel erforderlich ist, aufzufassen. Jedenfalls sei nach Fruchtbarkeit des Bodens und Intensität der Bewirtschaftung das Maß der „Ackernahrung" ein ganz verschiedenes. Für die Rheinebene werde meistens eine solche schon bei einem Betriebe von 5 bis 6 Morgen möglich; für die Gebirgsgegenden ist ein Mehrfaches dieser Größe erforderlich.

Jedenfalls ist die Vermehrung des Zwergbesitzes, aber auch schon die eines Kleinbesitzes, der jenem nahesteht, zu vermeiden. An eine „Aufrundung" von Kleinwirtschaften im Sinne einer Zusammenlegung ist von vornherein nicht zu denken, da hier die ganze bäuerliche Wirtschaft von jeher auf der Parzellenteilung beruht; ebenso wenig aber kann von einer Einschränkung der Freiteilung die Rede sein. Es wurde festgestellt, daß eine Zuteilung von Siedlungsland unter der Bedingung, daß die so vergrößerten Güter unter Anerbenrecht oder ein dem Recht der geschlossenen Hofgüter nachgebildetes Rechtsverhältnis gestellt werden, nach den bestehenden Gesetzen nicht in Frage komme.

Anderseits steht es fest, daß das Reichssiedlungsgesetz (§§ 20, 21) das zugewiesene Land eben nur für den Zweck der Siedlung zu Gebote stellt. Wenn es diesem nicht mehr entspricht, stellt es ein Wiederkaufsrecht des Siedlungsunternehmens, als welches in Baden zunächst der Staat selber gelten würde, und des früheren Eigentümers fest. In § 3 des Entwurfs werden diese Bestimmungen für das nach diesem Gesetz enteignete Siedlungsland ausdrücklich übernommen. Hieraus geht hervor, daß bei jeder Erbteilung, die sich gewöhnlich in der durch die Gemengelage der Grundstücke erleichterten Weise der Realteilung vollzieht, die überwiesenen Grundstücke vom Ausgeber, sogar vom früheren Besitzer an sich gezogen werden würden, und daß eine solche Belastung bei der Überweisung selber auf das Grundstück eingetragen werden müßte. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß ein Landwirt nur in den seltensten Fällen so belastete Grundstücke, die er doch zum gewöhnlichen Preis zu bezahlen hätte, über die ihm aber die freie Eigentumsverfügung

mangelt, zu erwerben Neigung haben wird. Von Regierungsseite wurde deshalb als ein geeigneter Weg die Überweisung des enteigneten Siedlungslandes an die Gemeinden, die für geeignete Weiterverpachtung zu sorgen hätten, angesehen.

Völlig ungeeignet für ein solches Geschäft erscheinen jedenfalls die Staatsbehörden, handelt es sich doch um hunderte von Gemeinden, sind doch im Oberland Grundherren, die über 1000 Parzellenpächter zählen, während die Menge des den Standesherren zustehenden Streubesitzes sich noch weit höher beläuft. Selbst kleinere Grundherren verpachten hier und im mittleren Baden an 200—300 Pächter ihre Parzellen. Nur im Bauland tritt der Streubesitz der Standesherren gegenüber den Höfen zurück. Im Ausschuß wurden aber auch schwere Bedenken dagegen geltend gemacht, die Gemeinden als Ausgeber von Siedlungsland einzuschieben. Ein rechtliches Hindernis ist nicht vorhanden; vielmehr führt § 4 des Entwurfs ausdrücklich neben der Eigentumsübertragung und dem Erbbaurecht auch die Pacht als eine zulässige Form der Abgabe von Siedlungsland an. Auch wird in einzelnen Fällen hiervon Anwendung zu machen sein. Im ganzen aber sei zu beachten, daß öfters damit innerhalb der Gemeinden einer Begünstigung gerade der größeren, in der Gemeindeverwaltung angesehenen Bürger, der sogenannten „Vetterles-Wirtschaft", Tür und Tor geöffnet werde. Wo das aber auch tatsächlich nicht der Fall wäre, würden doch der Verdacht einer solchen und damit ärgerliche Zwistigkeiten nie vermieden werden. Es wurde deshalb die Ansicht ausgesprochen, daß die Gemeinden selber wenig Lust zeigen würden, sich mit dieser Aufgabe zu belasten.

Vielmehr ziehen es die Gemeinden jetzt schon, namentlich im Gebiet der Standesherrschaft Fürstenberg, vor, Parzellenbesitz freihändig, also auch zur völlig freien Verfügung zu erwerben, welchen sie alsdann teils verpachten, teils parzellenweise veräußern, wo er dann gerade zur Aufrundung kleineren Besitzes dient; denn bekanntermaßen haben gut wirtschaftende Bauern jetzt einen nicht unbeträchtlichen Vorrat an Banknoten erspart, den sie sobald als möglich in Land umzusetzen trachten, woraus sich der Landhunger gerade in den vermöglichen Kreisen der Bauern gutenteils erklärt. Die Standesherrschaften, denen namentlich in der gegenwärtigen Zeit die umständliche Verwaltung des Streubesitzes teilweise auch lästig fällt, kommen diesen Wünschen

der Gemeinden bereitwillig und zu angemessenen Preisen entgegen. Es wurde bei dieser Gelegenheit auf das Sperrgesetz hingewiesen, das jetzt die Verkäufe erschwert, und bemerkt, daß, wie die große Anzahl der Streitigkeiten und die vielfache Möglichkeit, das Gesetz durch Scheingeschäfte zu umgehen, zeigen, bei einer Neuregelung nach seinem bevorstehenden Ablauf jedenfalls weitgehende Änderungen stattfinden müßten, wenn es seinen Zweck, eine Bodenspekulation und den Erwerb durch ungeeignete Käufer zu verhindern, richtig erfüllen solle.

Zufolge dieser Erwägungen traten allgemein die Vorteile der Parzellenpacht, auch wenn sie von privaten Pächtern geübt wird, in den Vordergrund. Sie gibt gerade den kleinsten Besitzern und den besitzlosen Tagelöhnern, namentlich den jungverheirateten Anfängern Gelegenheit, einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu eröffnen; sie gewährt ebenso den etwas größeren Besitzern, die jedoch immer noch nicht über ein genügendes Areal verfügen, die Möglichkeit, dieses durch Zupachten zu vervollständigen. Allgemein wurde zugegeben, daß in Baden für die kleinen Landwirte das Zupachten eine größere Rolle spiele als die Hauptpacht. Zwar herrschte auch im Ausschuß kein Zweifel darüber, daß im Grundsatz Eigentum der Pacht vorzuziehen sei, aber als Ergänzung in einem Lande so überwiegenden Kleinbesitzes und einer so starken Mobilisation sei in einem genügenden Vorrat von Pachtland eine wünschenswerte Ergänzung zu sehen; auch gebe das Verhältnis des in Pacht befindlichen Geländes zu dem von Eigentümern bewirtschafteten im ganzen keinen Anlaß zu Bedenken, wenn auch bisweilen lokale Schwierigkeiten sich ergäben. Hieraus erklärt sich, daß das Pachtwesen gerade bei den kleinen, zumal den besitzlosen Leuten, nicht unbeliebt sei. Es wurde von mehreren Seiten betont, daß es in der Mehrzahl der Fälle, namentlich bei den größeren Verwaltungen, in gerechter Weise verwaltet werde, namentlich auch zu politischer Beeinflussung keinen Anlaß gegeben habe. Aber auch über manche Mißstände an anderen Orten wurde Klage geführt. Diese Vorwürfe nachzuprüfen, war natürlich nicht Aufgabe des Ausschusses, wohl aber schien es ihm gerade um der Wichtigkeit der Parzellenpacht willen richtig, daß eine größere Ordnung und Übersichtlichkeit in ihr einziehe.

Es traten Zweifel hervor, ob man sich von der Anliegersiedlung in Baden große Erfolge versprechen könne. Um so dringender erscheine eine Regelung des

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pachtwesens. Der Ausschuß beschloß daher, dem Landtag eine Entschließung vorzuschlagen, wonach eine Untersuchung des Pachtwesens und eine möglichst einheitliche Reform desselben herbeizuführen sei. Da das Pachtrecht als solches im Bürgerlichen Gesetzbuch geordnet ist und nur auf dem Wege der Gesetzgebung eine Änderung desselben erfolgen kann, die sich in sozialem Sinne, vielleicht in der Richtung, die in Schottland und Irland eingeschlagen ist, bewegen könnte, so würde es in einem Gliedstaat wie Baden nur möglich sein, daß unter Vorgang der Domänenverwaltung Standesherrschaften und größere Grundherren sich über Musterstatuten oder Richtlinien vereinbarten und zu deren Innehaltung verpflichteten.

Dem Verfassungsausschuß mußte es diesmal trotz eingehender Besprechung der einschlagenden Fragen fern liegen, selber solche Richtlinien aufzustellen. Doch ging die Meinung dahin, daß die Pacht aus einem rein privatwirtschaftlichen Verhältnis fortentwickelt werden könne durch Aufnahme öffentlichrechtlicher Elemente, vor allem dadurch, daß die Pachtpreise nicht mehr einseitig festgesetzt, sondern durch Beteiligung der Gemeinden oder der Pächter als solcher gebildet werden können. Jedenfalls wurde das Versteigerungswesen, wie es bisher vielfach üblich ist, als ungeeignet erklärt. Ein Anrecht der früheren Pächter auf Erneuerung der Pacht schien gerade bei Parzellenpachtungen deshalb nicht angebracht, weil aus den oben ausgeführten sozialen Gründen es wünschenswert ist, daß neue Anfänger ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang hiermit kamen die in § 4 des Entwurfs geordneten Rechtsverhältnisse der Siedlungsgüter zur Besprechung. Einwendungen ergaben sich nicht. Auch die Einfügung des Erbbaurechts unter die zulässigen Formen wurde dahin erklärt, daß es auch auf ländliche Wohnstätten, die zur Siedlung gehören, Anwendung finden könne.

Wirtschaftlich am wichtigsten sind die Bestimmungen über die Entschädigung des enteigneten Landes. Hier hat das Reichssiedlungsgesetz in § 13 für die Landbeschaffung der Landlieferungsverbände festgestellt, daß das Siedlungsland „zu einem angemessenen Preise" zu beschaffen sei. „Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind." Die Vorlage wiederholt diese Bestimmung in kürzerer Form. Der Ausschuß hielt für nötig, im Hinblick auf Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung in § 1 Abs. 1 das Wort „angemessene" einzuschalten. Er war ferner der Ansicht, daß, was von der „Kriegszeit" gelte, selbstverständlich auch von der Nachkriegszeit zu gelten habe. Hieraus ergab sich die wichtige Frage, ob Wertsteigerungen, die nur aus dem Sinken des Geldwerts herrühren und deshalb nur als scheinbar anzusprechen sind, ebenfalls nicht berücksichtigt werden sollten. Dies wurde als ungerechtfertigt von mehreren Seiten verneint, da es einer Beraubung unter dem Schein des Rechtes gleichkommen würde. Es wurde § 1 Abs. 2 vervollständigt: „Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden."

Ein sozialdemokratischer Antrag ging dahin, die Entschädigung für das zu Siedlungszwecken zu enteignende Land in der Weise festzusetzen, daß als fester Betrag der Preis des Jahres 1913 bezahlt, außerdem aber als Ausgleich für den verminderten Geldwert eine jährlich festzustellende variable Zuschlagsrente gewährt werde, die jedoch 100 bis 150 v. H. des Friedenspreises nicht übersteigen dürfe. Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß sowohl der Enteignete sein Kapital zu anderweitiger Verwendung sogleich in die Hand bekommen wolle, wie auch durch die Unsicherheit des endgültigen Preises dem Neubesitzer nicht gedient sei. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

Man zog auch in Erwägung, ob nicht der tatsächliche Preisstand des Jahres 1913 unter Anrechnung des durchschnittlichen Valutastandes des laufenden Jahres zu Grunde zu legen sei, überzeugte sich aber bald, daß ein solches Verfahren zu mechanisch wirken würde. Es wurde vom Minister mitgeteilt, daß bei den zugelassenen Verkäufen im freien Verkehr nur 70 bis 100 v. H., vereinzelt auch bis 150 v. H., teurer als in Friedenszeiten verkauft werde, was weit hinter dem Valutastand zurückbleibe. Bei höheren Preisen würde eine Siedlung tatsächlich auch kaum ausführbar sein.

Bei der Ordnung des Verfahrens fand der § 2 des Entwurfs, der der staatlichen Verwaltungsbehörde die Befugnis vorbehält, Anträge auf Enteignung zu stellen, aber dem Arbeitsministerium gestattet, diese Befugnis auf Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen zu übertragen, allgemeine Zustimmung. Es wurde beschlossen, um

jedem Mißverständnis vorzubeugen, im Bericht noch ausdrücklich einzuschärfen, daß für jeden einzelnen solcher Anträge die betreffenden Körperschaften die Übertragung durch das Ministerium bedürfen.

Die Enteignung selber ist in § 5 ebenso wie in den Bestimmungen des § 24 des Reichssiedlungsgesetzes geordnet. Die allgemeinen Vorschriften der Enteignungsgesetze vom 24. Dezember 1908 und 10. April 1919 kommen in Anwendung. Zu bemerken ist, daß die unter a des § 5 des Entwurfs bestimmte Ausnahme nach § 3 des Reichssiedlungsgesetzes sich nur auf Moor- und Ödländereien bezieht. In diesen Fällen ist die Beschwerde gegen die Feststellung der Entschädigung durch den Landeskommissär vom Arbeitsministerium endgültig zu entscheiden, was nach § 3 Abs. 2 Satz 3 u. 4 des RSG. zulässig ist. Dagegen hat der Ausschuß den folgenden Absatz b „Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz über die Festsetzung der Entschädigung findet ein Rechtsmittel nicht statt" gestrichen, da nach Art. 153 der RV. über die Höhe der Entschädigung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten ist und hieran durch Landesgesetz nichts geändert, insbesondere auch die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Beratung des Ministeriums und seiner Beamten in Siedlungsfragen schien ein ständiger Ausschuß nötig, besonders auch deshalb, weil im Verfolg einer parlamentarischen Verfassung der Landtag glaubt beanspruchen zu können, daß ihm eine Mitwirkung und nicht bloß eine nachträgliche Kontrolle zukomme. Im Reichssiedlungsgesetz wird für die Aufsicht über das Siedlungswesen die Beteiligung von Vertrauenspersonen der Ansiedler und der alten Besitzer vorgesehen (§ 1 Abs. 2). Dieser Grundsatz entspricht der natürlichen Billigkeit. Der Verfassungsausschuß wünscht in seiner Mehrheit, daß in diesem Siedlungsausschuß die sämtlichen Parteien des Landtags vertreten seien, und daß auch die Siedler ebenso wie die Staatsbehörden, die mit dem Siedlungsgeschäft in Beziehung kommen, bei seiner Zusammensetzung berücksichtigt werden. Da sich eine eigene Wahlkörperschaft der Siedler nicht bilden läßt, soll die Ernennung des ihnen zufallenden Mitglieds dem Ministerium überlassen sein. Der Ausschuß möge einheitlich für das ganze Land gebildet werden, aber bei den tiefgreifenden landschaftlichen Unterschieden nach Bedarf Unterausschüsse bilden und sich zu diesem Behuf durch Sachverständige ergänzen. Der Arbeitsminister betont, daß die Bildung des Landessiedlungsausschusses durch Verordnung, nicht durch Gesetz, erfolgen müsse, daß er auch trotz mannigfaltiger Aufgaben doch immer nur eine beratende Stellung, keine verwaltende einnehme. Immer bleibe ja dem Landtag die Beaufsichtigung. Er erklärt sich bereit, die vom Verfassungsausschuß aufgestellten Gesichtspunkte in die Verordnung zu verarbeiten.

Mit Zustimmung des Arbeitsministers beschloß der Verfassungsausschuß schließlich, dem Gesetz einen § 6 über die Bildung eines Landessiedlungsausschusses einzufügen:

„Zur Beratung des Arbeitsministeriums in allen Fragen des Siedlungswesens und der Landeskultur sowie zur Durchführung der aus dem Reichssiedlungsgesetz und diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben wird ein Landessiedlungsausschuß eingerichtet. Er besteht aus dem Arbeitsminister oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, aus 3 bis 6 vom Landtag zu wählenden Landtagsabgeordneten, aus höchstens 10 vom Arbeitsministerium zu ernennenden Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus je 3 Vertrauensleuten der Ansiedler und des alten Besitzes (§ 1 Abs. 2 Reichssiedlungsgesetz). Die Vertrauensleute der Ansiedler werden nach Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Ansiedler vertreten, vom Arbeitsministerium ernannt. Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt.

Das Arbeitsministerium kann zur Prüfung, Begutachtung und Entscheidung von Siedlungssachen Bezirkssiedlungsausschüsse bestellen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Ersatz für Arbeitslohnverlust und Reisekosten nach den für die Bezirksräte geltenden Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausschüsse erläßt das Arbeitsministerium."

Der Verfassungsausschuß beantragt hiernach:

I. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen die Zustimmung zu erteilen:

1. In § 1 Abs. 1 Zeile 3 ist zu setzen statt „gegen Entschädigung" „gegen **angemessene** Entschädigung".

   In § 1 wird als Satz 2 beigefügt:

   „Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann

die Enteignung nur stattfinden, wenn dringende wirtschaftliche Gründe es verlangen."

§ 1 Abs. 2 fällt weg.

§ 1 Abs. 3 Zeile 1/2 ist zu setzen statt „dürfen Wertsteigerungen" „dürfen **vorübergehende** Wertsteigerungen".

§ 1 Abs. 3 wird Abs. 2.

2. In § 5 Abs. 1 Zeile 1 ist zu setzen statt „das Enteignungsverfahren" „**die** Enteignung".

§ 5 Buchstabe b fällt weg, und der § erhält am Schluß folgende Fassung: „mit **der** Ausnahme, **daß** im Falle des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes gegen den Bescheid des Landeskommissärs über die Feststellung der Entschädigung binnen zwei Wochen von der Zustellung an die Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig ist, das endgültig entscheidet."

3. Hinter § 5 ist folgender § 6 einzuschalten:

§ 6.

Zur Beratung des Arbeitsministeriums in allen Fragen des Siedlungswesens und der Landeskultur sowie bei Durchführung der aus dem Reichssiedlungsgesetz und diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben wird ein Landessiedlungsausschuß eingerichtet. Er besteht aus dem Arbeitsminister oder seinem Vertreter als Vorsitzender, aus 3—6 vom Landtag zu wählenden Landtagsabgeordneten, aus höchstens 10 vom Arbeitsministerium zu ernennenden Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus je 3 Vertrauensleuten der Ansiedler und des alten Besitzes (§ 1 Absatz 2 des Reichssiedlungsgesetzes). Die Vertrauensleute der Ansiedler werden nach Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Ansiedler vertreten, vom Arbeitsministerium ernannt. Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt.

Das Arbeitsministerium kann zur Prüfung, Begutachtung und Entscheidung von Siedlungssachen Bezirkssiedlungsausschüsse bestellen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Ersatz für Arbeitslohnverlust und Reisekosten nach den für die Bezirksräte geltenden Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausschüsse erläßt das Arbeitsministerium.

4. § 6 wird § 7.
5. § 7 wird § 8.

II. folgende Entschließungen anzunehmen:

Die Regierung wird ersucht:

a. zu prüfen, inwieweit zur Hebung der Landeskultur weitere gesetzliche Maßnahmen notwendig und möglich sind,
b. Erhebungen über den Zustand der Wälder, Riede, Weiden und des Ödlandes vorzunehmen, nach deren Ergebnis ein langfristiger Siedlungsplan aufgestellt werden kann,
c. eine Untersuchung des Pachtwesens und eine möglichst einheitliche Reform desselben herbeizuführen.

III. nachstehende Eingaben durch diese Beschlußfassung für erledigt zu erklären:

1. des bad. Forstvereins vom April 1920 mit einer Denkschrift zum Entwurf des bad. Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz,
2. des Technikers J. Pfeiffer in Stetten a. k. M. im Namen mehrerer Ortseinwohner im gleichen Betreff,
3. des Schutzverbands für deutschen Grundbesitz E. V. in Berlin — 2 Eingaben — im gleichen Betreff.

Karlsruhe, den 16. November 1920.

Der Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Gothein.

Amann. Dr. Baumgartner. Beyerle. Fischer-Karlsruhe. Hamann. Hoffmann. D. Holdermann. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Martzloff. Marum. D. Mayer-Karlsruhe. Dr. Schofer. Straub. Strobel. Weißhaupt. Weißmann. Wittemann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Entwurf.

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der in Baden gelegene landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz einer Person kann zu Siedelungszwecken gegen Entschädigung insoweit enteignet werden, als er 100 Hektar übersteigt.

Die Enteignung von forstwirtschaftlich benutztem Grundbesitz zu Siedelungszwecken ist ohne Rücksicht auf die Größe zulässig.

Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

§ 2.

Befugt zur Stellung des Antrags auf Enteignung ist die staatliche Verwaltungsbehörde. Das Arbeitsministerium kann diese Befugnis auf Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen übertragen.

§ 3.

Die §§ 20 und 21 des Reichssiedelungsgesetzes über das Wiederkaufsrecht zugunsten des Siedelungsunternehmens und des früheren Eigentümers finden auch auf das nach diesem Gesetz enteignete Siedelungsland Anwendung.

§ 4.

Siedelungsland darf nur unter Bedingungen abgegeben werden, die eine ordnungsmäßige, nachhaltige Bewirtschaftung dauernd gewährleisten und zwar in Pacht oder Erbbaurecht oder zu Eigentum mit dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts für den Staat oder seine Nachberechtigten. Die Abgabe in anderer Rechtsform bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

§ 5.

Für das Enteignungsverfahren nach diesem Gesetz und dem Reichssiedelungsgesetz und die Zwangspachtung nach § 24 des Reichssiedelungsgesetzes gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Ausschußbeschlüsse. Anla

Entwurf.

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Das badische Volk hat durch den Landtag . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der in Baden gelegene landwirtschaftlich genut Grundbesitz einer Person kann zu Siedlungszwec gegen **angemessene** Entschädigung insoweit enteig werden, als er 100 Hektar übersteigt.

Bei Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftung und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Entei nung nur stattfinden, wenn dringende Gründe es er langen.

Bei Festsetzung der Entschädigung dürfen **vorüber gehende** Wertsteigerungen, die auf außerordentlic Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht b rücksichtigt werden.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert, nur ist statt Siedelung jeweils S setzen: Siedlung.

§ 4.

Unverändert, nur ist statt Siedelungsland zu setz Siedlungsland.

§ 5.

Für **die** Enteignung nach diesem Gesetz und de Reichssiedlungsgesetz und für die Zwangspachtu nach § 24 des Reichssiedlungsgesetzes gelten die Vor schriften des Enteignungsgesetzes vom 24. Dezemb 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 703) un

Regierungsentwurf.

Seite 703) und des Gesetzes vom 10. April 1919, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295) mit folgenden Ausnahmen:

a. Im Falle des § 3 des Reichssiedelungsgesetzes ist gegen den Bescheid des Landeskommissärs über die Feststellung der Entschädigung binnen zweier Wochen von der Zustellung an die Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig, das endgültig entscheidet.

b. Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz über die Festsetzung der Entschädigung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 6.

Das Arbeitsministerium wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Ausschußbeschlüsse.

des Gesetzes vom 10. April 1919, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295), mit der Ausnahme, daß im Falle des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes gegen den Bescheid des Landeskommissärs über die Feststellung der Entschädigung binnen zwei Wochen von der Zustellung an die Beschwerde an das Arbeitsministerium zulässig ist, das endgültig entscheidet.

§ 6.

Zur Beratung des Arbeitsministeriums in allen Fragen des Siedlungswesens und der Landeskultur sowie bei Durchführung der aus dem Reichssiedlungsgesetz und diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben wird ein Landessiedlungsausschuß eingerichtet. Er besteht aus dem Arbeitsminister oder seinem Vertreter als Vorsitzender, aus 3 bis 6 vom Landtag zu wählenden Landtagsabgeordneten, aus höchstens 10 vom Arbeitsministerium zu ernennenden Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus je 3 Vertrauensleuten der Ansiedler und des alten Besitzes (§ 1 Absatz 2 des Reichssiedlungsgesetzes). Die Vertrauensleute der Ansiedler werden nach Anhörung von Organisationen, welche die Interessen der Ansiedler vertreten, vom Arbeitsministerium ernannt. Die Vertrauensleute des alten Besitzes werden von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gewählt.

Das Arbeitsministerium kann zur Prüfung, Begutachtung und Entscheidung von Siedlungssachen. Bezirkssiedlungsausschüsse bestellen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten jedoch Ersatz für Arbeitslohnverlust und Reisekosten nach den für die Bezirksräte geltenden Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausschüsse erläßt das Arbeitsministerium.

§ 7.

Das Arbeitsministerium wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 12.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung
vom 21. Dezember 1920.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1920.

Nr. 17062.

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Administrativkredite betr.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518) beehren wir uns in der Anlage das

Verzeichnis der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite

in der zur üblichen Verteilung nötigen Anzahl von Abdrucken ergebenst mitzuteilen.

Köhler.

Verzeichnis

der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten

Administrativkredite.

O.-Z.	Betreff	Tag und Nummer der Entschließung des Staatsministeriums	Betrag M.
	Für die allgemeine Staatsverwaltung.		
	Finanzministerium.		
1	Zur Bestreitung der Kosten des Neubaus eines Dampfbades und Inhalatoriums in Dürrheim (Nachforderung)	20. August 1920, Nr. 4109	260 000.—
2	Vollendung der Instandsetzungsarbeiten an den Außenseiten des ehemaligen Regierungsgebäudes in Konstanz (Nachforderung)	20. August 1920, Nr. 4230	23 000.—
3	Fertigstellung des Nebenzollamtsgebäudes in Gottmadingen (Nachforderung)	1. Oktober 1920, Nr. 24172	160 000.—
4	Zur Bestreitung der Anschaffungskosten für 1000 Aktien der Badischen Bank	16. Oktober 1920, Nr. 25163	1 551 000.—
	Justizministerium.		
5	Erweiterung und Umbau der Justizgebäude in Freiburg: II. Teilforderung, Landgerichtserweiterungsbau	9. Oktober 1920, Nr. 23685	493 649.44
6	Desgleichen: IV. Teilforderung, Hausmeister- und Aufseherwohngebäude	8. Oktober 1920, Nr. 24560	324 900.—
7	Erwerbung von 5 Baracken aus Heeresbeständen zwecks Errichtung von Gefangenenkolonien	9. Oktober 1920, Nr. 24251	100 000.—
8	Ankauf einer Wäschereieinrichtung für das Landesgefängnis in Freiburg	9. Oktober 1920, Nr. 24220	40 000.—
9	Anschaffung von Maschinen und Motoren für die Holzbearbeitungswerkstätte des Landesgefängnisses Freiburg	9. Oktober 1920, Nr. 24220	103 270.—
	Ministerium des Kultus und Unterrichts.		
10	Zur Fortführung der Neubauten für die medizinische Klinik in Heidelberg	20. August 1920, Nr. 4110	600 000.—
	und		
11	für den Ingenieurbau der Technischen Hochschule in Karlsruhe		2 000 000.—
	Zur Errichtung eines akademischen Speisehauses	16. September 1920, Nr. 21998	
12	in Heidelberg		300 000.—
	in Karlsruhe		120 000.—
	Zur Ermöglichung der Weiterführung der Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in Heidelberg durch die orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg	16. September 1920, Nr. 22000	130 000.—
	Arbeitsministerium.		
13	Kosten eines Sonderlehrgangs für Arbeiterinnen zur Ausbildung für berufliche Arbeit in der Wohlfahrtspflege	9. Oktober 1920, Nr. 24383	5 000.—
14	Kosten des Landeswirtschaftsamts bis Ende 1920		155 000.—
15	Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge	16. Oktober 1920, Nr. 25414	500 000.—
		Summe .	6 865 819.44

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1.

Für den Neubau eines Dampfbades und Inhalatoriums in Dürrheim waren im Staatsvoranschlag 1914/15 60 000 ℳ und im V. Nachtrag für 1918/19 70 000 ℳ, zusammen 130 000 ℳ bewilligt. Die Ausführung konnte der Kriegsverhältnisse wegen — abgesehen von einigen kleineren Herstellungen im Jahre 1914 — erst 1919/20 erfolgen.

Infolge der inzwischen eingetretenen außerordentlichen Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialpreise reichten die bewilligten Beträge nicht mehr aus. Es war deshalb beabsichtigt, die weiter erforderlichen Mittel im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 anzufordern. Da in diesen Nachtrag aber Anforderungen für sachlichen Aufwand nicht aufgenommen wurden und die Fortführung der vor ihrer Vollendung stehenden Bauten bis zur Aufstellung und Genehmigung des II. Nachtrags nicht hinausgeschoben werden konnte, ließ es sich nicht vermeiden, zur Bestreitung der Kosten weitere Mittel auf Administrativkredit zur Verfügung zu stellen.

Zu Ordnungszahl 2.

Für die Instandsetzung der Außenseiten des ehemaligen Regierungsgebäudes in Konstanz waren vom Landtag insgesamt 112 690 ℳ bewilligt — vergleiche Staatsvoranschlag 1914/15 sowie V. und VII. Nachtrag für 1918/19 —. Infolge der beim Fortschreiten der Instandsetzungsarbeiten sich ergebenden Notwendigkeit noch weiterer Ausführungen und insbesondere infolge der Verteuerung der Baukosten, reichte dieser Betrag nicht aus. Da mit der Anforderung der noch nötigen Mittel bis zur Aufstellung des II. Nachtrags nicht zugewartet werden konnte, weil die beteiligten Geschäftsleute auf Bezahlung drängten, fiel die Bereitstellung dieser Mittel in Höhe von 23 000 ℳ im Wege des Administrativkredits nötig.

Zu Ordnungszahl 3.

Die im Hauptvoranschlag für 1920 eingestellte Nachforderung von 170 000 ℳ zu dem im V. Nachtrag für 1918/19 genehmigten Betrag von 200 000 ℳ für die Fertigstellung des Nebenzollamtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Gottmadingen reichte infolge der weiter eingetretenen ganz erheblichen Preissteigerung nicht aus. Um den Neubau der unverschieblichen Vollendung entgegenzuführen und den baldigen Bezug der dringend notwendigen Wohnungen zu ermöglichen, mußten weitere 160 000 ℳ flüssig gemacht werden, [so] daß sich die Gesamtkosten des Baus jetzt auf 530 000 ℳ belaufen.

Zu Ordnungszahl 4.

Um ein Weiterbestehen der Badischen Notenbank zu sichern, hat sich eine Beteiligung des Badischen Staates an dem Grundkapital der Badischen Bank als unumgänglich erwiesen. Es ist deshalb ein Vertrag über die Beteiligung des Badischen Staates an der Badischen Bank abgeschlossen worden, der eine Erhöhung des Aktienkapitals der Bank um 1 500 000 ℳ durch Ausgabe von 400 Stück Stammaktien und 600 Stück Vorzugsaktien von je 1500 ℳ vorsieht, die vom Badischen Staat zu übernehmen sind. Der Übernahmepreis beträgt 145 v. H. zuzüglich 5 v. H. Stückzinsen aus dem Nennwert für die Zeit vom 1. Juli bis zum Zahlungstag. Da die Zahlung noch vor dem 1. November 1920 erfolgen sollte, mußten die Mittel im Wege des Administrativkredites bereitgestellt werden.

Zu Ordnungszahl 5.

Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1914/15 sind für den Landgerichtserweiterungsbau in Freiburg (Titel IX B § 5) 387 000 ℳ bewilligt worden. Die noch vor dem Beginn des Kriegs begonnenen Bauarbeiten mußten im Laufe des Krieges nach Fertigstellung des Rohbaues infolge Mangels an Arbeitskräften und Rohstoffen eingestellt werden. Der Rohbau fand dann als Lazarett und als Heim für elsässische Flüchtlinge Verwendung. Infolgedessen konnten auch nach Kriegsende die Bauarbeiten zunächst nur in beschränktem Umfang wieder aufgenommen werden. Erst seit August 1919 sind die Bauarbeiten wieder in vollem Umfang im Gang. Trotz Vereinfachung in der Ausführung reichen die nach den Verhältnissen vor dem Kriege berechneten Mittel zur Vollendung des Erweiterungsbaues nicht aus. Infolge der enormen Steigerung der Arbeitslöhne und der Brennstoffpreise beläuft sich der Gesamtaufwand nach der Kostenberechnung der Baubehörde auf 880 649,44 ℳ, sodaß ein Mehraufwand von 493 649,44 ℳ entsteht.

Um die im Interesse der besseren Unterbringung der Freiburger Justizbehörden dringend gebotene Vollendung des Erweiterungsbaus und den im Anschluß daran vorzunehmenden, vom Landtag genehmigten Umbau der Altbauten nicht zu verzögern, war daher die Erwirkung eines Administrativkredites in Höhe von 493 649,44 ℳ erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 6.

Im Staatsvoranschlag für 1918/19 (Titel IX B § 3) sind für die Erstellung eines Dienstwohngebäudes in Freiburg, in dem die Dienstwohnung für den ersten Aufseher des Untersuchungsgefängnisses und die Hausmeister des Land- und Amtsgerichts untergebracht werden sollen, die Mittel mit 35 000 ℳ bewilligt worden. Schon bevor an die Ausführung der Bauarbeiten herangetreten werden konnte, zeigte sich, daß dieser nach den Verhältnissen vor dem Krieg berechnete Betrag gegenüber der inzwischen eingetretenen allgemeinen Preissteigerung nicht genügte. Bereits im V. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 wurden daher die den damaligen Verhältnissen entsprechenden Mehrkosten angefordert und mit dem Gesamtbetrag von 126 500 ℳ vom Landtag genehmigt. Aber auch dieser Betrag reicht infolge der seit Beginn der Bauarbeiten weiter eingetretenen enormen Steigerung der Arbeitslöhne und Baustoffpreise trotz Vereinfachung in der Ausführung nicht aus. Der zur Vollendung des Gebäudes erforderliche Gesamtaufwand beläuft sich vielmehr nach der Kostenberechnung der Baubehörde auf 451 400 ℳ, sodaß ein Mehraufwand von 324 900 ℳ entsteht. Die Fortführung der Bauarbeiten nach eingetretener Erschöpfung der bewilligten Baumittel erschien nicht nur mit Rücksicht auf die in Freiburg besonders starke Wohnungsnot, sondern auch mit Rücksicht darauf geboten, daß die Sicherheit der Justizgebäude die beschleunigte Unterbringung der beiden Hausmeister und des ersten Aufsehers in ihrer unmittelbaren Nähe erfordert. Es war deshalb der zur Vollendung des Baues erforderliche Betrag von 324 900 ℳ im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 7.

Die Überfüllung der Landesstrafanstalten und der größeren Kreis- und Amtsgefängnisse nimmt immer mehr zu. Abhilfe durch Versetzung von Gefangenen in weniger stark belegte Anstalten läßt sich in dem erforderlichen Umfang nicht durchführen. Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Strafanstalten ist bei der gegenwärtigen Teuerung und bei der finanziellen Lage des Staates ausgeschlossen. Dazu kommt, daß die Beschäftigung der Gefangenen in der bisher üblich gewesenen Weise bei der Rohmaterialienknappheit immer größere Schwierigkeiten bereitet und deshalb eine größere Anzahl von Gefangenen oft längere Zeit ohne Arbeit gelassen werden muß. Zur Behebung dieses Mißstandes, gleichzeitig aber auch zur Ermöglichung der Verwertung der brach liegenden Gefangenenarbeitskräfte zum Nutzen der Allgemeinheit wurde, nachdem Versuche im Wildtal bei Zähringen, in Hirschsprung und Kappel gelungen waren, die Errichtung von Gefangenenkolonien für Landeskulturarbeiten und für Brennstoffgewinnung in größerem Umfang in Aussicht genommen. Zur Unterbringung der Gefangenen und des Aufsichtspersonals wurden vom Landesfinanzamt — Abteilung III — aus dem Rastatter Durchgangslager 5 zerlegbare doppelwandige, auch für den Aufenthalt der Gefangenen im Winter verwendbare Baracken zum Preise von zusammen 82 400 ℳ erworben. Zu diesem Preise kommen noch Kosten für Abbruch und Wiederaufstellung, Verladung, Transport und Geländeinstandsetzung, so daß sich ein Gesamtaufwand mit etwa 100 000 ℳ ergibt. Da fortgesetzte zahlreiche Anfragen wegen Ankaufs der Baracken eingingen, drängte das Landesfinanzamt auf Entscheidung, weshalb mit dem Ankauf nicht bis zur Genehmigung der Mittel durch den Landtag zugewartet werden konnte.

Zu Ordnungszahl 8.

Das Landesgefängnis Freiburg läßt die Reinigung der Gefangenenwäsche außerhalb der Anstalt durch einen Privatunternehmer ausführen. Dieses Verfahren hat zu erheblichen Mißständen geführt, da der Unternehmer infolge Kohlenmangels oder sonstiger Betriebsstörung oft nicht imstande war, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, sodaß die Wäsche der Gefangenen wiederholt nicht in der vorgeschriebenen Weise gewechselt werden konnte. Dazu kommt, daß die Reinigungskosten außerordentlich gestiegen sind: der Aufwand beläuft sich zur Zeit jährlich auf 35 000 ℳ bis 40 000 ℳ. Um die erwähnten Mißstände zu beseitigen, auch eine möglichst schonliche Behandlung der Wäsche sicher zu stellen und eine Ermäßigung des Aufwandes herbeizuführen, soll im Landesgefängnis selbst eine Wäscherei eingerichtet und durch Gefangene betrieben werden, wie dies bereits in der Landesstrafanstalt Bruchsal und im Landesgefängnis Mannheim der Fall ist. Nach der Schätzung der Gefängnisdirektion und den Erfahrungen, die mit der Wäscherei des Landesgefängnisses Mannheim gemacht worden sind, wird die Wäscherei einen Betriebsaufwand von jährlich 9 bis 10 000 ℳ verursachen, sodaß beim Regiebetrieb mit einer Ersparnis von jährlich 25 bis 30 000 ℳ gerechnet werden kann. Es bot sich nun Gelegenheit, eine zwar gebrauchte, aber in gutem Zustand befindliche Wäschereieinrichtung zu dem

mäßigen Preise von 40 000 ℳ von der Firma Gebrüder Poensgen in Düsseldorf zu erwerben, während eine neue Einrichtung einen Aufwand von 120 000 ℳ erfordern würde. Um von diesem äußerst günstigen, durch den maschinentechnischen Referenten des Ministeriums des Innern vermittelten und empfohlenen Kaufangebot Gebrauch machen zu können, mußten die nötigen Mittel im Wege des Administrativkredits bereitgestellt werden. Die erforderlichen Bauarbeiten, die durch Gefangene ausgeführt werden sollen, sind von der Baubehörde auf 30 000 ℳ geschätzt. Dieser Betrag ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 im außerordentlichen Etat der Landesstrafanstalten angefordert.

Zu Ordnungszahl 9.

Im Zusammenhang mit der in Ordnungszahl 8 erwähnten Wäschereianlage wird das im Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 (Titel IX B § 3) bereits genehmigte Projekt der Verbesserung der Holzbearbeitungswerkstätte im Landesgefängnis Freiburg eine Änderung erfahren, da der hierfür vorgesehene Raum zum Teil für die Wäscherei benötigt wird. Dabei hat sich das Bedürfnis herausgestellt, einige dringend notwendige, den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Holzbearbeitungsmaschinen anzuschaffen. Nach einem vom Landesgefängnis bei der Maschinenfabrik B. Raimann in St. Georgen i. Br. erhobenen Angebot waren die Maschinen zu dem annehmbaren Preis von insgesamt 54 800 ℳ erhältlich. Die Gelegenheit zur Anschaffung der Maschinen sowie der nötigen Elektromotoren, die von dem technischen Büro A. Klie in Freiburg zum Preise von 48 470 ℳ angeboten waren, mußte alsbald benützt werden, um zu verhindern, daß sie anderweitig veräußert wurden. Die hiernach erforderlichen Mittel mit zusammen 103 270 ℳ mußten deshalb durch Erwirkung eines Administrativkredits beschafft werden.

Zu Ordnungszahl 10.

Der Haushaltsausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 1920 die erbetene Ermächtigung zur Fortführung der Arbeiten an den im Bereich der Hochschulverwaltung begonnenen Bauten unter Überschreitung der bis jetzt bereitgestellten Budgetmittel, vorbehaltlich der Einverständniserklärung des Staatsministeriums erteilt. Daran wurde die Bedingung geknüpft, daß die Beträge, die zur Fortführung der Bauten im Rechnungsjahr 1920 benötigt werden, alsbald in Anforderung gebracht werden. Der Bedarf für die in Frage kommenden Bauten wurde für den Neubau der medizinischen Klinik in Heidelberg auf 1 200 000 ℳ und für den Neubau eines Gebäudes für die Ingenieurabteilung der Technischen Hochschule auf 2 000 000 ℳ berechnet.

Das Staatsministerium hat mit Entschließung vom 30. Juli 1920 die erbetene Ermächtigung zur Nachforderung der erforderlichen Beträge erteilt. Entsprechend dem Beschlusse des Haushaltsausschusses des Landtags vom 4. August 1920, wonach diese Nachforderung in der Weise erfolgen sollte, daß von dem für den ersten Bau benötigten Betrag von 1 200 000 ℳ der Teilbetrag von 600 000 ℳ jetzt im Wege des Administrativkredits bereitzustellen ist, während der Rest in den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellen ist und der für den andern Bau erforderliche Betrag von 2 000 000 ℳ ebenfalls als Administrativkredit flüssig zu machen ist, hat das Staatsministerium die bezeichneten Beträge als Administrativkredite bewilligt.

Zu Ordnungszahl 11.

Der Haushaltsausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung vom 2. August 1920 sich damit einverstanden erklärt, daß als feste, nicht überschreitbare staatliche Beiträge zur Einrichtung akademischer Speisehäuser in Heidelberg und Karlsruhe im Wege des Administrativkredits die Beträge von 300 000 ℳ und 120 000 ℳ zur Verfügung gestellt werden.

Da ein dringendes Bedürfnis vorliegt, die Speisehäuser möglichst bald ins Leben zu rufen, hat das Staatsministerium die Bereitstellung der staatlichen Zuschüsse als Administrativkredite genehmigt.

Der durch diese Mittel nicht gedeckte Aufwand für die Errichtung der Speisehäuser wird durch private Spenden, durch Stiftungsmittel und durch Beiträge von Studierenden aufgebracht werden.

Zu Ordnungszahl 12.

Die Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in Heidelberg, die bisher von dem badischen Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel geführt worden war, war in ihrem Weiterbestande gefährdet, da der Verein die Schließung der Anstalt auf 1. Oktober 1920 beschlossen und die hierfür nötigen Maßnahmen bereits eingeleitet hatte. Der Verein sah sich zu diesen Schritte durch seine finanzielle Lage gezwungen, da die flüssig zu machenden Vermögensbestandteile aufgebraucht waren und außerdem eine laufende Bauschuld in Höhe von 190 000 ℳ bestand, die nur durch hinterlegte Wertpapiere im Wert von etwa 80 000 ℳ gedeckt war.

Bei den Verhandlungen des Haushaltsausschusses des Landtags am 27. Juli und 2. August 1920 wurde von allen Seiten betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müßten, um diese segensreiche Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in Heidelberg in ihrem Weiterbestande zu sichern, dabei aber die Übernahme in den staatlichen Betrieb nicht für zweckmäßig erachtet.

Die Stiftung zur Errichtung einer orthopädischen Anstalt in Heidelberg hat sich nun bereit erklärt, die Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt in ihrem gesamten Bestande und mit allen ihren Verpflichtungen auf 1. Oktober 1920 zu übernehmen, die Anstalt in Heidelberg in bisheriger Weise und in ihrem bisherigen Umfang weiter zu betreiben, das vorhandene Personal zu übernehmen und in die bestehenden Versicherungs- und Verpflegungsverträge einzutreten. Die Lösung muß im Hinblick darauf als die beste bezeichnet werden, als die Zwecke der Stiftung und des Krüppelheims im wesentlichen zusammenfließen, die Leitung der Stiftungsanstalt und des Krüppelheims in einer Person vereinigt und gewisse Einrichtungen und Veranstaltungen gemeinsam benutzt und dadurch erhebliche Geschäftsvereinfachungen und Verbilligungen der beiden Betriebe erzielt werden können.

Bei der Übernahme der Anstalt durch die Stiftung war vorausgesetzt, daß der Staat einen einmaligen Beitrag zur Herabminderung der Bankschuld und einen gegenüber den bisher geleisteten von 22 400 ℳ (Staatsvoranschlag 1920 Haupt-Abtl. VII Titel III § 71) erhöhten laufenden jährlichen Beitrag leistet.

Nach Lage der Verhältnisse mußte der zur Verhütung der Schließung der Anstalt auf 1. Oktober 1920 und zur Ermöglichung der Weiterführung der Anstalt in der bisherigen Weise erforderliche Staatszuschuß in Höhe von 130 000 ℳ im Wege des Administrativkredits bereitgestellt werden. Wegen des erhöhten laufenden Staatszuschusses ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1920 das Erforderliche vorgesehen.

Zu Ordnungszahl 13.

Auf Anregung und unter finanzieller Beteiligung des Reichs finden an verschiedenen Orten Deutschlands, wie Berlin, Köln, Hamburg, Sonderlehrgänge für Arbeiterinnen statt mit dem Zweck, begabten und sozial interessierten Frauen des Arbeiterstandes den Aufstieg in soziale Berufsarbeit zu ermöglichen. Die süddeutschen Länder Baden, Württemberg und Bayern sind ebenfalls zur Veranstaltung aufgefordert worden und haben sich zunächst auf einen in München vom bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge durchzuführenden Kurs geeinigt. Dieser Kurs hat am 1. Juli 1920 begonnen und umfaßt 30 Schülerinnen, von denen 6 auf Baden entfallen. Der Lehrgang dauert 6 Monate. Den Teilnehmerinnen, zu deren Auswahl in Baden die freien und christlichen Gewerkschaften, der Diözesanverband der katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen und der Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen herangezogen wurden, werden die Reisekosten und monatlich 300 ℳ zur Bestreitung des Lebensunterhalts vergütet.

Die Gesamtkosten eines Kurses belaufen sich auf 63 000 ℳ, von denen das Reichsministerium des Innern 25 000 ℳ und das Reichsarbeitsministerium 15 000 ℳ übernimmt. Der Rest mit 23 000 ℳ muß von den Ländern und unter Heranziehung der beteiligten Gewerkschaften aufgebracht werden. Auf Baden werden davon 5000 ℳ entfallen. Diese Kosten werden infolge der eingetretenen Erhöhung der Aufwendungen der Staatskasse voraussichtlich ganz zur Last bleiben. Sie konnten im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag nicht verfügbar gemacht werden. Da der Lehrgang bereits am 1. Juli 1920 begonnen hat, war die Bereitstellung dieses Betrages im Wege des Administrativkredits notwendig.

Zu Ordnungszahl 14.

Die im Staatsvoranschlag für 1920 unter Hauptabteilung VIII Titel VII B § 3 für das Landeswirtschaftsamt bewilligten Mittel mit 140 000 ℳ haben infolge des während des Frühjahrs stark gesteigerten persönlichen und sachlichen Bedarfs nur für einige Monate ausgereicht. Die bis Ende März 1921 weiter erforderlichen Mittel konnten im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920, der nur den persönlichen Aufwand für die Beamten und Bediensteten nach dem neuen Besoldungsgesetz enthält, nicht verfügbar gemacht werden. Bei dem dringenden Bedarf blieb daher nur übrig, die Mittel für den Mehraufwand bis Ende Dezember 1920 im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 15.

Die für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge und für Notstandsarbeiten bisher bewilligten Staatsmittel haben zur Bestreitung der unabweisbaren Bedürfnisse bis zur Genehmigung einer weiteren Anforderung im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 nicht ausgereicht. Es war daher die Bereitstellung eines Zwischenkredits in der Höhe von 500 000 ℳ nötig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die vorläufige Regelung des Staatshaushalts

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über

die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In dem Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts vom 5. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456, werden in den Artikeln 1, 3 und 4 die Worte „bis Ende Dezember 1920" durch die Worte „bis auf weiteres" ersetzt.

Artikel 2.

Der Artikel 3 des gleichen Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der nach § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewährende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

a. für den Grundgehalt und den Ortszuschlag der planmäßigen Beamten sowie für den Grundgehalt der außerplanmäßigen Beamten auf 50 v. H.;
b. für die Kinderzuschläge der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Orten der
Ortsklasse A auf 150 v. H.,
Ortsklasse B auf 125 v. H.,
Ortsklasse C auf 100 v. H.,
Ortsklasse D und E auf 75 v. H.;
c. die außerplanmäßigen Beamten, die nach § 11 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 nur 80 v. H. des vollen Ortszuschlags beziehen, erhalten als weiteren Teuerungszuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags und auch hierzu den allgemeinen Teuerungszuschlag von 50 v. H.

Artikel 3.

Die Beförsterungssteuer wird mit Wirkung vom 1. April 1920 auf 50 Pf. von 100 ℳ Waldsteuerkapital festgesetzt.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Das Finanzgesetz für 1920 kann erst nach Genehmigung des dem Landtag am 2. Dezember 1920 vorgelegten II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1920 erlassen werden. Vergleiche auch die Begründung in der Landtagsdrucksache Nr. 9 a — Beilage zur Niederschrift über die 62. öffentliche Sitzung vom 4. August 1920 —. Da dieser Nachtrag bis zu der in dem Gesetz vom 5. August 1920, GVBl. S. 456, vorgesehenen Frist nicht erledigt sein wird, muß diese Frist noch weiter erstreckt werden.

Zu Artikel 2.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 5. August 1920 hatte man damit gerechnet, daß mit dem Beginn des Kalenderjahres 1921 ein Abbau der Teuerungsbezüge möglich sei. Dies ist aber jetzt infolge der immer weiter fortschreitenden Teuerung ausgeschlossen. Es muß im Gegenteil für die Beamten mit Kindern und für die außerplanmäßigen Beamten auch in Baden eine Erhöhung der bisherigen Bezüge eintreten, nachdem eine solche vom Reichstag am 10. Dezember 1920 für die Reichsbeamten genehmigt worden ist. Der Vorschlag entspricht der vom Reichstag genehmigten Regelung.

Der Mehraufwand beträgt für die Zeit vom 1 Oktober 1920 bis 31. März 1921 an

Kinderzuschlag etwa	3 052 500 ℳ
und an Ortszuschlag etwa	1 061 600 ℳ
zusammen	4 114 100 ℳ

Zu Artikel 3.

Die Beförsterungssteuer, die als Abgabe von denjenigen Gemeinden und Körperschaften erhoben wird, die ihre Waldungen nicht durch eigene, sondern durch staatliche Förster bewirtschaften lassen, ist nach Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 — RegBl. S. 57 — nach dem Steuerkapital der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen umzulegen und in ihrer Höhe nach § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 — RegBl. 1834 S. 5 — jedesmal durch das Finanzgesetz zu bestimmen.

Der Steuerfuß beträgt seit 1880 10 Pf. von 100 ℳ Waldsteuerkapital. Infolge der allgemeinen Teuerung ist nun der hier in Betracht kommende Aufwand der Bezirksforstverwaltung an Bewirtschaftungskosten gegen früher außerordentlich gestiegen. Er war nach dem Ergebnis des Hauptvoranschlags für 1920 zuerst auf 825 000 ℳ geschätzt worden. Infolge des vermehrten Personalaufwands nach der Besoldungsordnung ist diese Zahl aber um etwa das 3½fache zu erhöhen, so daß der gesamte tatsächliche Beförsterungsaufwand für das laufende Jahr etwa 2 887 500 ℳ betragen wird. (Die genauen Ziffern können erst auf Ende des Rechnungsjahres festgestellt werden.) Auf 269 465 Hektar beförsterte Waldfläche mit einem Gesamtsteuerwert von 282 000 000 ℳ ausgeschlagen, ergibt dies eine Hektarbelastung von 10,71 ℳ. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und aus forstpolitischen Rücksichten soll jedoch an der bisherigen Übung festgehalten und grundsätzlich nur etwa die Hälfte des wirklichen Aufwandes angefordert werden. Die Hälfte des Aufwandes mit 1 443 750 ℳ, ausgerechnet auf die Fläche, ergibt eine Beförsterungssteuer von rund 5,35 ℳ für das Hektar gegen bisher 1,04 ℳ und, umgelegt auf 282 000 000 ℳ jetzigen Waldsteuerwert, einen Steuerfuß von rund 50 Pf. von 100 ℳ Steuerwert gegen bisher 10 Pf. Die Erhöhung auf das Fünffache ist somit nach Sachlage begründet und gerechtfertigt. Das Gleiche gilt für die Erhöhung dieses Satzes mit Rückwirkung vom 1. April 1920, da der größere Aufwand in voller Höhe schon von diesem Zeitpunkt an wirksam ist.

№ 13 a.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 15. Februar 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die vorläufige Regelung des Staatshaushalts

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über
die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 192

Artikel 1.

Der in Artikel 2 Buchstabe a des Gesetzes über d vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 192 vom 22. Dezember 1920 (Gesetz- und Verordnung blatt Seite 550) in Höhe von 50 vom Hundert fe gesetzte Teuerungszuschlag zum Grundgehalt u Ortszuschlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 192 für die Orte

der Ortsklasse A auf 70 vom Hundert
B „ 67 „ „
C „ 65 „ „
D „ 60 „ „
E „ 55 „ „

erhöht.

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanz ministerium beauftragt.

Begründung.

Durch das Reichsgesetz vom 22. Januar 1921, b treffend eine weitere vorläufige Regelung des Reichs haushalts für das Rechnungsjahr 1920 (RGBl. S. 8 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1921 die Teuerung zuschläge für die Reichsbeamten beträchtlich erhöht worden. Dabei sind mit Rücksicht darauf, daß d Teuerungsverhältnisse nicht im ganzen Reichsgebi die gleichen sind und in den teuren Städten natur gemäß schwerer empfunden werden, die Zuschläg nach Ortsklassen abgestuft worden, in ähnlicher Weis wie es hinsichtlich der Teuerungszuschläge zu d Kinderzuschlägen bereits geschehen ist.

Dieses Vorgehen des Reichs hat für die Länder die Folge, daß auch sie die Bezüge ihrer Beamten i gleichem Maße erhöhen müssen. Die Reichsregierung hat sich bereit erklärt, die dadurch den Ländern ent stehenden Mehrkosten an Teuerungszuschlägen für d Staatsbeamten, die Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen auf die Reichskasse zu übernehmen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel b

№ 13a.

Reichshaushaltsplan einzustellen, soweit diese Mehrkosten nicht bereits gedeckt werden durch den Mehrbetrag an Einkommensteuer, der den Ländern aus dem erhöhten Einkommen der Beamten usw. des Reichs und der Länder zukommt. Infolgedessen wird die badische Staatskasse durch die vorgeschlagene Erhöhung der Teuerungszuschläge, die den Sätzen des Reichsgesetzes entspricht, nur vorübergehend belastet, bis die Erstattung des Mehraufwandes durch die Reichskasse erfolgt.

Der Mehraufwand wird für Baden im Jahr betragen:

1.	für die planmäßigen Beamten und Lehrer rund	23 100 000 ℳ
2.	für die außerplanmäßigen Beamten rund	4 100 000 „
3.	für die Angestellten rund . .	1 400 000 „
4.	für die zuruhegesetzten Beamten	1 900 000 „
5.	für die Hinterbliebenen von Beamten	3 200 000 „
	Zusammen:	33 700 000 ℳ

№ 13b.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 15. Februar 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Druck. Nr. 13a).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1921.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter**:
Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921

zur Beratung und Entschießung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 15. März 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über
die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten April bis mit September 1921 zum Einzug kommen, sind nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben, soweit nicht durch neue Reichs- und Landesgesetze Änderungen bereits verfügt sind oder noch verfügt werden.

Artikel 2.

Die im Staatsvoranschlag für 1920 einschließlich der dazu gehörigen Nachträge vorgesehenen Ermächtigungen für die Regierung zu Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats gelten mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen auch für das Rechnungsjahr 1921 mit der Maßgabe, daß die beiden Jahre zusammen eine Voranschlagsperiode darstellen und daß dabei die für die zweijährige Voranschlagsperiode bestehenden Bestimmungen des Etatgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Für den Vollzug der Kredite des außerordentlichen Etats gelten die beiden Jahre 1920 und 1921 zusammen insofern als eine Voranschlagsperiode, als über die noch nicht oder nur teilweise verwendeten Beträge aus dem Rechnungsjahr 1920 noch in dem nach Ablauf dieser beiden Jahre beginnenden Voranschlagszeitraum und über die Kreditreste aus den Jahren 1918/19 noch im Rechnungsjahr 1921 verfügt werden kann.

Artikel 3.

Die im Staatsvoranschlag für 1920 nebst Nachträgen vorgesehenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen können, soweit sie vom Landtag genehmigt sind, bis zur Erlassung des Finanzgesetzes für 1920 und 1921 einstweilen vollzogen werden. Dabei sollen die Vorschriften in Artikel 4 und 5 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts vom 5. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 456, Anwendung finden.

Artikel 4.

Der nach Artikel 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewährende Teuerungszuschlag wird für das Rechnungsjahr 1921 vorerst in der in den Gesetzen vom 22. Dezember 1920 und vom 15. Februar 1921 vorgesehenen Höhe weiterbewilligt.

Artikel 5.

Die in Artikel 3 des Gesetzes 27. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317, der Staatsschuldenverwaltung erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Staatsanlehen gilt im gleichen Umfange auch für das Rechnungsjahr 1921. Der Betrag, wie er im Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185, als Höchstgrenze für die zur gleichen Zeit umlaufenden Schatzanweisungen und Wechsel festgesetzt ist, wird auf dreihundertfünfzig Millionen Mark erhöht.

Artikel 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Begründung.

Zu Artikel 1.

An sich hatte es in der Absicht des Finanzministeriums gelegen, dem Landtag jetzt ein endgültiges Finanzgesetz zu unterbreiten. Da indessen nach der vom Landtag am 10. Februar angenommenen Entschließung der Entwurf des Finanzgesetzes für 1920 auch noch das Rechnungsjahr 1921 mit einbegreifen soll, hat sich die Absicht des Finanzministeriums nicht verwirklichen lassen. Das neue Ertragsteuergesetz und das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (das sog. Verteilungsgesetz), die demnächst dem Landtag im Entwurf zugehen, müssen in ihrer finanziellen Auswirkung auf den Staatshaushalt im Finanzgesetz entsprechend berücksichtigt werden; ebenso sollten die finanziellen Folgen der Reform des Besoldungsgesetzes und des Pensionsregelungsgesetzes sowie die Anforderungen sachlicher Art, die der zu erwartende III. Nachtrag im ordentlichen und außerordentlichen Etat bringen wird, im Finanzgesetz ihren Ausdruck finden. Endlich muß noch, nachdem der Landtag die Übertragung der fundierten Schulden an das Reich beschlossen hat, das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeschieden und das der Amortisationskasse dementsprechend geändert und ergänzt werden. Ein Finanzgesetz für die Jahre 1920 und 1921 vorzulegen, das alle diese Gegenstände unberücksichtigt ließe, würde sich kaum empfehlen. Es muß deshalb die in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 550, mit dem 31. März 1921 ablaufende Frist noch weiter erstreckt werden.

Zu Artikel 2.

Nach dem Beschlusse des Landtags vom 10. Februar dieses Jahres soll der Staatsvoranschlag für 1920 nebst Nachträgen auch auf das Rechnungsjahr 1921 ausgedehnt und dieses Rechnungsjahr in das Finanzgesetz für 1920 einbezogen werden. Diesem Beschluß wird nach dem Entwurf dadurch entsprochen, daß die für 1920 festgestellten ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auch für das nächste Rechnungsjahr aufrecht erhalten bleiben und die beiden Jahre zusammen als eine Voranschlagsperiode behandelt werden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Artikel 7 und 13 des Etatgesetzes. Für die außerordentlichen Ausgaben, die im Voranschlag für 1920 nur den Bedarf eines Jahres umfassen, ist die Nachforderung der für 1921 weiter nötigen Mittel in einem besonderen Nachtrag in Aussicht genommen.

Durch die Bestimmung im zweiten Absatz soll verhütet werden, daß die für 1920 genehmigten Mittel des außerordentlichen Etats nicht schon auf Ende 1921 erlöschen und es soll weiter dadurch erreicht werden, daß die aus den Jahren 1918/19 verbleibenden Restbeträge an außerordentlichen Krediten auch noch im Jahre 1921 verwendet werden können, damit für diese bereits genehmigten, aber zum Teil noch nicht begonnenen oder vollendeten Unternehmungen nicht unnötiger Weise neue Kredite erwirkt werden müssen. Damit wird für den außerordentlichen Etat wieder der Zustand geschaffen, wie er unter der Herrschaft der zweijährigen Voranschlagsperiode bestanden hat daß diese Kredite wieder vier Jahre verfügbar bleiben.

Zu Artikel 3.

Es wird auf die entsprechende Bestimmung für 1920 in Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 1920 und in Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts verwiesen. Es ist dringend nötig, daß die Regierung schon vor Erlassung des Finanzgesetzes über die im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 genehmigten Beträge verfügen kann.

Zu Artikel 5.

Im II. Nachtrag für 1920 — Anlage 1 zum Voranschlag des Finanzministeriums § 9 der Ausgabe — ist in den Erläuterungen die Höhe der schwebenden Schuld auf 350 Millionen geschätzt. Es erscheint geboten, dementsprechend auch die der Staatsschuldenverwaltung bisher gezogenen Grenze von 320 Millionen auf den genannten Betrag zu erhöhen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 13 d.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung
vom 21. März 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921
(Drucksache Nr. 13 c).

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen mit der Änderung, daß in Artikel 4 Zeile 1 statt des Wortes „Artikel" das Wort **„Paragraph"** zu setzen und in Artikel 5 Zeile 1 hinter dem Wort „Gesetzes" das Wort **„vom"** einzuschalten ist,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Der stellv. Vorsitzende zugleich als **Berichterstatter:**
Dr. Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 14.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag.

Das Verwaltungsgesetz betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, möglichst bald den Entwurf eines neuen Verwaltungsgesetzes ausarbeiten zu lassen und den Entwurf hierauf der Begutachtung der berufenen Körperschaften sowie der Kritik der Öffentlichkeit zu unterstellen, ehe er dem Landtag vorgelegt wird; dabei könnten etwa folgende Richtlinien zu Grunde gelegt werden:

1. Der durchaus in freiheitlichem Sinne zu gestaltende Entwurf hat an die seitherige geschichtliche Entwicklung des Landes anzuknüpfen, dabei aber eine tunlichste Angleichung an die Gesetzgebung anderer deutscher Länder von ähnlicher Größe wie Baden zu versuchen.

   Der Selbstverwaltung ist ein erheblich weitergehender Einfluß einzuräumen als seither und zwar dadurch, daß:

   a. den Selbstverwaltungskörpern in weitestem Umfange seither staatliche Aufgaben unter entsprechender Beteiligung des Staates an dem entstehenden Aufwand zur eigenen Verwaltung überwiesen werden, namentlich auf folgenden Gebieten: Straßenwesen, Nebenbahnen, Wasserkraftanlagen und Elektrizitätsversorgung; Fürsorge für Landarme und arme Ausländer, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Sieche, Krüppel; Kranken- und Armenhäuser; Waisenhäuser, Rettungsanstalten, Fürsorgeerziehung; Landes- und Distriktsstiftungen; Sparkassen; Wasserversorgung; Arbeitsnachweis, Fürsorge für Erwerbslose und Wanderarbeiter; Wohnungsfürsorge, Siedlungswesen; Hebung der Landeskultur, Meliorationen; Pflege von Landwirtschaft und Gewerbe, von Handel und Industrie u. a. m.;

   b. bei der Erledigung der den staatlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksämtern) vorbehaltenen Aufgaben der inneren Staatsverwaltung in größerem Umfang als seither von Selbstverwaltungskörpern gewählte Beisitzer (Bezirksräte) zur Mitwirkung berufen werden in der Art, daß gegen jede Entscheidung des Verwaltungsbeamten Einsprache an den Bezirksrat und erst gegen die Entscheidung des Bezirksrats Beschwerde an das Ministerium und daneben die verwaltungsgerichtliche Klage zugelassen wird.

2. Die innere Verwaltung des Amtsbezirks führt der Oberamtmann, der vom Staatsministerium ernannt wird. Er muß in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen; ausnahmsweise können auch sonstige in der öffentlichen Verwaltung erprobte Männer für dieses Amt in Betracht kommen. Die Vertretung des Bezirksselbstverwaltungskörpers (Ziff. 5) soll die Befugnis erhalten, für die Besetzung erledigter Oberamtmannsstellen geeignete Anwärter in Vorschlag zu bringen.

   Soweit den Städten Geschäfte der inneren Staatsverwaltung übertragen sind (§ 8 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung), tritt an die Stelle des Oberamtmanns und des Bezirksrats (Ziff. 1 Buchst. b) der Bürgermeister und der Stadtrat.

3. Die Einteilung der Amtsbezirke soll sich den heutigen Verkehrsverhältnissen anpassen und tunlichst mit der Bezirkseinteilung für die Zwecke der Justiz- und Finanzverwaltung zusammenfallen.

4. Zwischeninstanzen zwischen Bezirksamt und Ministerium (Verwaltungshof und Landeskommissäre, ebenso die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) sind aufzuheben; ihre Geschäfte sind, soweit sie nicht überhaupt durch Abgabe an Selbstverwaltungsorgane für die staatlichen Verwaltungsbehörden in Wegfall kommen, an die unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksamt, Wasser- und Straßenbauinspektion, Kulturinspektion) zu übertragen.

   Die Staatsaufsicht über die Städte (im Sinne der neuen Gemeindeordnung) ist einem (oder zwei) Bevollmächtigten des Ministeriums zuzuweisen, der unter Zuzug eines von der Vertretung der höheren Selbstverwaltungskörper (Ziff. 7) gewählten Beirats (Landesausschusses) entscheidet.

5. Entsprechend der während des Kriegs hervorgetretenen Notwendigkeit sind ebenso wie in den übrigen größeren deutschen Ländern auch bei uns die Amtsbezirke zu eigentlichen Selbstverwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

körpern auszubauen, die sämtliche Gemeinden des Bezirks umfassen mit Ausnahme der Städte, denen Geschäfte der inneren Staatsverwaltung übertragen sind (Ziff. 2 Abs. 2).

Diese Selbstverwaltungskörper sind befugt, neben den ihnen gesetzlich zur Verwaltung überwiesenen Aufgaben auch freiwillige Aufgaben der Selbstverwaltung zu übernehmen, insbesondere Einrichtungen und Anstalten aller Art zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten der Einwohner ihres Bezirks zu errichten und zu betreiben.

Die Vertretung dieses Selbstverwaltungskörpers, die Bezirksversammlung, wird von sämtlichen gemeindewahlberechtigten Einwohnern des Bezirks nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sie wählt ihr Verwaltungsorgan, den Bezirksrat. Der Oberamtmann ist Vorsitzender der Bezirksversammlung und des Bezirksrats.

Zur Deckung des Aufwands sind, soweit dafür nicht staatliche Mittel überwiesen werden oder eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, die Gemeinden des Bezirks verpflichtet. Die Bezirke unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes; die Staatsaufsicht ist darauf zu beschränken, daß die Bezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, die ihnen gesetzten Schranken einhalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachten. Die Staatsaufsicht wird von dem Landesausschuß (Ziff. 4 Abs. 2) ausgeübt.

In den Städten im Sinne des Abs. 1 tritt der Bürgerausschuß und der Gemeinderat an die Stelle der Bezirksversammlung und des Bezirksrats.

6. Mehrere Bezirke können sich zur Pflege bestimmter gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten zu einem Bezirksverband zusammenschließen; auch die Städte im Sinne der Ziff. 5 Abs. 1 können einem solchen Bezirksverband beitreten.

7. Die Bezirke und Städte im Sinne der Ziff. 5 Abs. 1 werden in zwei bis vier körperschaftlichen Verbänden höherer Ordnung, Kreisverbänden, zusammengefaßt. Die Vertretung dieser Verbände, die Kreisverbandsversammlung, wird von den Bezirksversammlungen und Bürgerausschüssen der ihm angehörenden Bezirke und Städte gewählt; sie wählt ihr Verwaltungsorgan, den Kreisverbandsausschuß, und dessen Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Landesausschusses (Ziff. 4 Abs. 2).

Diesen Kreisverbänden werden durch das Gesetz diejenigen Aufgaben zur eigenen Verwaltung zugewiesen, welche einen größeren Landesteil betreffen oder über die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirke und Städte hinausgehen, insbesondere Straßenwesen, Nebenbahnen, Elektrizitätsversorgung, Fürsorge für Landarme und arme Ausländer, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Siechen, Krüppel; Fürsorgeerziehung und dergleichen. Außerdem können sie Einrichtungen und Anstalten aller Art zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten errichten und betreiben.

Zur Deckung des Aufwands sind, soweit dafür nicht staatliche Mittel überwiesen werden oder eigene Einnahmen zur Verfügung stehen, die dem Kreisverband gehörigen Bezirke und Städte (Abs. 1) verpflichtet.

Die Bestimmungen in Ziff. 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Die bestehenden elf Kreise sind aufzuheben, ihre Einrichtungen und Anstalten sind entweder an die Bezirke oder Städte (Ziff. 5 Abs. 1), oder an freiwillig sich bildende Bezirksverbände (Ziff. 6) oder an die Kreisverbände zu überweisen, worüber das Staatsministerium endgültig entscheidet.

8. Im Zusammenhang mit der Neuorganisation der inneren Verwaltung und im Hinblick auf Art. 107 der Reichsverfassung, der eine weitergehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorschreibt, als sie zurzeit bei uns besteht, und auf die bevorstehende Bildung des Reichsverwaltungsgerichts bedarf auch die Verwaltungsrechtspflege einer neuen Regelung, bei der an die Stelle der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des Bezirksrats die Entscheidung des Bezirksrats, Stadtrats oder Landesausschusses als Verwaltungsbehörde zu treten hat. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung dieser Verwaltungsbehörden kann sodann durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, der somit sowohl in erster, und soweit nicht reichsgesetzlich der Weg an das Reichsverwaltungsgericht eröffnet wird, auch in letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze; soweit die Verwaltungsbehörde nach ihrem

freien Ermessen zu entscheiden gesetzlich berufen ist, findet die Klage nicht statt.

Neben der verwaltungsgerichtlichen Klage ist in allen Fällen auch die Beschwerde an das zuständige Ministerium zulässig, das auch von Amtswegen zur Aufhebung der Verfügungen der Verwaltungsbehörden befugt ist, soweit nicht ein gesetzmäßig erworbener Anspruch eines Beteiligten in Frage steht.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofs sind Änderungen nicht erforderlich, insbesondere hat er auch künftig lediglich aus Berufsbeamten zu bestehen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Begründung.

Im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeordnung, die die rechtliche Stellung der Städte in verschiedener Hinsicht verändert, bedarf auch das Verwaltungsgesetz einer Durchsicht. Überdies bildet die Frage der Umgestaltung der elf Kreise schon seit länger als einem Jahrzehnt den Gegenstand von Erwägungen bei der Regierung und im Landtag. Es darf hierwegen verwiesen werden auf die Regierungsdenkschrift über die Umgestaltung der badischen Selbstverwaltungsverbände vom Jahre 1910, die anstelle der bestehenden elf Kreise vier Kreise treten lassen wollte, und auf den im Landtag 1917/18 gestellten Antrag der Abg. Rebmann und Genossen, der die elf Kreise bestehen lassen, aber zur Erfüllung von Aufgaben, welche über die dauernde Leistungsfähigkeit aller oder einzelner Kreise hinausgehen, sie in vier Kreis- (Provinzial-) Verbände zusammenfassen wollte, die körperschaftliche Verbände höherer Ordnung mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden sollten.

Die Novelle zum Verwaltungsgesetz vom 28. März/4. April 1919 beschränkte sich darauf, die Wahl der Mitglieder des Bezirksrats, die Zusammensetzung der Kreisversammlung und die Wahl der Mitglieder der Kreisversammlung neu zu ordnen. Das Hauptproblem, die Umbildung der elf Kreise, wurde damals nicht berührt, obwohl sich im Krieg gezeigt hatte, daß die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes über die Organisation der Selbstverwaltung den derzeitigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. In immer steigendem Umfang hat sich nämlich während des Krieges die Notwendigkeit ergeben, die Amtsbezirke, die schon vor dem Krieg für die Landlieferungen nach dem Kriegsleistungsgesetz und für die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften zu Verbänden mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt waren, für die Zwecke der Kriegswirtschaft, insbesondere der Lebensmittelversorgung in Anspruch zu nehmen und sie, wenn auch in ganz unvollkommener Weise, als Selbstverwaltungskörperschaften auszugestalten, wie dies übrigens auch in allen anderen größeren deutschen Ländern der Fall ist. Tunlichste Angleichung an die übrigen größeren deutschen Länder ist aber schon wegen des Vollzugs der Reichsgesetze empfehlenswert. Der vorliegende Antrag schlägt deshalb in Ziff. 5 vor, diesen Weg weiter zu gehen. Danach sollen die sämtlichen Gemeinden eines Amtsbezirks mit Ausnahme der Städte, denen Geschäfte der inneren Staatsverwaltung übertragen sind (§ 8 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung), zu Selbstverwaltungskörpern vereinigt werden, die neben den ihnen gesetzlich zur Verwaltung zugewiesenen Aufgaben auch freiwillige Aufgaben aller Art zu übernehmen befugt sein sollen. Für Aufgaben, welche einen größeren Landesteil betreffen oder über die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirke und Städte im Sinne der Ziff. 5 Abs. 1 hinausgehen, sollen diese in zwei bis vier körperschaftliche Verbände höherer Ordnung, Kreisverbände, zusammengefaßt, die bestehenden elf Kreise aber aufgehoben werden (Ziff. 7).

Im übrigen will der Antrag die Fortbildung des Verwaltungsgesetzes in durchaus freiheitlichem Sinne gestalten und namentlich eine möglichst weitgehende Beteiligung der Selbstverwaltungskörper und ihrer Organe an den Aufgaben der Verwaltung (Ziff. 1) einführen. Weiter schlägt er u. a. auch die Aufhebung des Verwaltungshofs, der Landeskommissäre und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Ziff. 4) sowie eine Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Ziff. 8) vor, nach der der Bezirksrat künftig nur noch als Verwaltungs**behörde**, nicht mehr als Verwaltungs**gericht** tätig zu sein hätte.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1920.

Dr. **Glockner.**

Dr. Bock. Dietrich. Fehn. Freudenberg. Dr. Gothein Herbster. Hoffmann. D. Holdermann. Hummel Ihrig. Koelblin. Dr. Leser. Neck. Niederbühl. Odenwald. Rudolf. Saenger. Schäffer. Schneider-Freiamt. Schön. Schloß. Stork. Vielhauer. Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 15.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragter zur Vertretung der Vorlage wird der Finanzrat Dr. Bund bestellt.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über die
Besteuerung des Wandergewerbebetriebes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1.

Die Steuersätze im Tarif für die Besteuerung des Wandergewerbe (Anlage zu § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117, mit den Abänderungen nach Gesetz vom 9. August 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 877, und vom 8. Juni 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) werden wie folgt erhöht:

Tarif-Nr. 1

Abteilung A von 30—600 ℳ auf 300—2000 ℳ,

Abteilung B von 12—180 ℳ auf 30— 450 ℳ,
in Absatz 3 der Abteilung B ist in der 4. Zeile statt 400 ℳ zu setzen 1000 ℳ und in der 6. Zeile statt 30 ℳ 75 ℳ,

Abteilung C von 3—36 ℳ auf 15—100 ℳ,
die Ausnahmesätze zu Tarif Nr. 1
für die Fälle der Abteilung B
von 3, 6 oder 9 ℳ auf 6—18 ℳ,
für die Fälle der Abteilung C
von 1 oder 2 ℳ auf 3—5 ℳ;

Tarif-Nr. 2

Abteilung A von 12—120 ℳ auf 60—1200 ℳ,
Abteilung B von 3— 36 ℳ auf 15— 360 ℳ.

§ 2.

Im Gesetz ist zu setzen:

In § 12 Absatz 2 statt 150 ℳ 500 ℳ,
in § 13 unter
a. statt 500 ℳ 1500 ℳ,
b. statt 150 ℳ 500 ℳ,
in § 18 Absatz 4 statt 150 ℳ 500 ℳ.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Die derzeitigen Steuersätze für die Besteuerung der Wandergewerbe beruhen auf dem Gesetz von 1899, liegen also 20 Jahre zurück. Nur für die Wanderlager und das Feilbieten von Warenlagern durch Auktionatoren sind die Steuersätze mit Wirkung vom 1. Juli 1912 erhöht worden. Eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Abgabesätze ist gerechtfertigt, einmal im Hinblick auf die Geldentwertung, ferner mit Rücksicht auf die Erhöhung aller übrigen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer durch das Reich und der Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebs durch das Land und die Gemeinden. Dazu kommt, daß die Wandergewerbesteuer ihrer Zweckbestimmung nach noch die Aufgabe hat, das stehende Gewerbe zu schützen. Seit Kriegsende hat das Wandergewerbe aus Gründen aller Art, nicht zuletzt wegen der Einträglichkeit des Geschäfts, einen sehr großen Umfang angenommen. In Karlsruhe-Stadt allein waren vor dem Kriege etwa 200 Wandergewerbetreibende besteuert, im laufenden Jahr sind es gegen 600. Dabei haben sich, wie aus einer Zuschrift der Landeszentrale des Badischen Einzelhandels an das Ministerium des Innern hervorgeht, insbesondere auf dem Lande soviele Auswüchse und Mißstände im Hausiergewerbe herausgebildet, daß ein Eingreifen zum Schutze der ansässigen Gewerbetreibenden und der Verbraucher notwendig geworden ist. Solche Erscheinungen zeigen sich offenbar überall auch außerhalb Badens. Klagen über das Überhandnehmen der Wanderlager zB. und Anträge auf Abhilfe sind uns auch vom Verband der Handelsschutz- und Rabattsparvereine Deutschlands in Hannover und von der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels in Berlin zugegangen. Diese Auslassungen aus Interessentenkreisen werden von anderer Seite bestätigt. Sie sind mitbestimmend für die Neuerhöhung, dürfen aber allein nicht ausschlaggebend sein.

Wandergewerbesteuern bestehen auch in anderen Ländern, in Preußen (Gesetz von 1876), in Sachsen (Gesetz von 1878), in Bayern (Gesetz von 1897), in Württemberg (Gesetz von 1899). Von Bayern und Württemberg ist bekannt, daß sie bereits im Jahre 1919 Zuschläge zu der Wandergewerbesteuer erhoben haben, Bayern 150 v. H. (Gesetz vom 16. August 1919), Württemberg 200 v. H. (Gesetz vom 30. Juli 1919). Sachsen hat ebenfalls eine Erhöhung in Aussicht genommen; da der Ertrag etwa um das Dreifache steigen soll, wird auch hier die Erhöhung mindestens 200—300 v. H. betragen.

Das Recht zur Forterhebung der Wandergewerbesteuer ist den Ländern in den §§ 8 und 10 Absatz 4 des Landessteuergesetzes ausdrücklich gesichert; in § 8 ist kein Unterschied zwischen stehendem und Wandergewerbebetrieb gemacht. Für die Frage, wie weit mit der Erhöhung in Baden gegangen werden darf, sind zwei Gesichtspunkte zu beachten. Die Geldentwertung ist gegenüber 1919 wesentlich fortgeschritten, das rechtfertigt heute an sich eine größere Erhöhung der Sätze, wie sie andere Staaten im vorigen Jahre veranlaßt haben. Anderseits ist jetzt aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß inzwischen die Reichseinkommensteuer in Kraft getreten ist. Während nach § 1 Absatz 2 des badischen Wandergewerbesteuergesetzes Steuerpflichtige, insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Gewerbe- (seit 1. Januar 1908 Vermögens-) und Einkommensteuer befreit sind, kennt die Reichseinkommensteuer eine solche Befreiung nicht. Der Wandergewerbetreibende zahlt also grundsätzlich vom 1. April 1920 an neben seiner badischen Wandergewerbesteuer auch Reichseinkommensteuer, wenn er ein nach dem Reichseinkommensteuergesetz steuerpflichtiges Einkommen hat. Ob und inwieweit er dann wegen einer etwaigen Doppelbesteuerung für die Übergangszeit Anspruch auf teilweisen Steuerrückersatz hat, soll hier nicht näher untersucht werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Wandergewerbesteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichseinkommensteuer für die meisten Pflichtigen bereits veranlagt und zum Teil auch schon bezahlt war und daß das Gesetz Rückerstattung nur unter bestimmter Voraussetzung vorsieht. Die Folge der Reichssteuergesetzgebung ist aber auf alle Fälle, daß künftig die Wandergewerbesteuer nur das Betriebsvermögen, nicht aber auch das aus dem Wandergewerbe fließende Einkommen besteuern darf. Dagegen steht rechtlich nichts im Wege, bei der Steuerfestsetzung neben dem Wert des Betriebsvermögens dessen Ertrag zu berücksichtigen, diesen als fundiertes Einkommen also vorweg zu belasten wie den Ertrag aus stehenden Gewerben; außerdem können zum Schutze der ansässigen Gewerbetreibenden die Steuerbeträge entsprechend höher gesetzt werden. Diese Gesichtspunkte sind bei der Wahl der neuen Tarifsätze berücksichtigt. Würde nicht das Reich das Einkommen des Wandergewerbetreibenden besteuern, so müßten die hier vorgeschlagenen Tarifsätze noch viel höher sein. Auch ist darauf Rücksicht ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nommen worden, daß ein Teil der Wandergewerbetreibenden noch Reichsumsatz- und Gemeindelustbarkeitssteuer sowie Platzgeld zahlen muß.

Zu § 1.

Der Aufbau und die Einteilung des Tarifs bleibt bestehen. Die Tarifsätze, die sich alle zwischen einem niedersten und einem Höchstsatze bewegen, sind zunächst durchweg um 150 v. H. erhöht worden, um der allgemeinen Geldentwertung einigermaßen Rechnung zu tragen. Im übrigen ist die Erhöhung verschieden je nach der Art des Gewerbes, dem Umfang und der Wertigkeit des Betriebskapitals, sowie nach dem Ertrag. Dabei sind die oben genannten allgemeinen Gesichtspunkte berücksichtigt. Am meisten (in einem Fall bis zu 1000 v. H.) werden die niedersten Sätze erhöht, die sonst außer allem Verhältnis zum Geldwert bleiben würden. Bei Wandergewerbe größeren Umfangs muß bei den höheren Sätzen Rücksicht genommen werden auf die progressive Reichseinkommensteuer und die Umsatzsteuer. Gewisse niederste Sätze müssen auch künftig bleiben, um auch den kleinsten Hausierhandel im richtigen Verhältnis besteuern zu können.

Bei Tarif-Nr. 1 Abteilung A ist zu berücksichtigen, daß Viehhändler nur insoweit wandergewerbesteuerpflichtig sind, als sie „außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung außerhalb des Marktverkehrs Vieh feilbieten". Im übrigen zahlen sie die geordnete Steuer vom Betriebsvermögen und Einkommen. Aber auch wenn sie nur wenig Vieh mit sich führen, so ist dies heute sehr hochwertig und das Geschäft sehr einträglich.

Bei Tarif-Nr. 1 Abteilung B und C handelt es sich für die Regel um Betriebe mit Kapital von verhältnismäßig geringem Umfang, aber teilweise recht hohem Wert (wie Tuchwaren, Teppiche, Schuh- und Lederwaren). Die Steigerung soll deshalb bei B auf 150 v. H. beschränkt bleiben und bei C nur wegen der bisher außerordentlich niederen Sätze darüber hinausgehen. Die Sätze für Handlungsreisende sind im gleichen Verhältnis erhöht. Die Sätze unter C können auch nach der Erhöhung noch als sehr mäßig und erschwinglich bezeichnet werden. Soweit sie gleichwohl im Einzelfall als zu hoch erscheinen, sind hier und bei B nach wie vor in 3 besonderen Ausnahmefällen ermäßigte Sätze von 6 bis 18 ℳ sowie von 3—5 ℳ vorgesehen. Diese Ausnahmen kommen künftig auch Kriegsbeschädigten zu, sofern die Voraussetzungen unter Buchstabe a gegeben sind.

Bei den Betrieben der Tarif-Nr. 2 handelt es sich vielfach um Unternehmen mit hochwertigen Gewerbebetrieben, zB. bei den großen Dampfkarussells, Berg- und Talbahnen, Achterbahnen, Menagerien und Wanderzirkussen. Auch ist der Ertrag dieser Unternehmen bei den hohen Fahr- und Eintrittspreisen ein recht großer. Eine Steuererhöhung um das 5—10 fache wird deshalb keiner Einwendung begegnen können. Soweit es sich um Betriebe von besonders großem Umfang handelt, ist zu beachten, daß zu diesen Sätzen noch Steuern in Höhe von je ein Drittel für jede Hilfsperson von dem Unternehmer zu zahlen sind.

Die Steuersätze der Tarif-Nr. 3 für Wanderlager, die eine außergewöhnliche Ausdehnung angenommen haben, brauchen nicht erhöht zu werden. Da sie jetzt dem Gesetz vom 15. Juni 1912 nach dem Warenwert abgestuft sind, sind sie auch nach den jetzigen Bestimmungen und Sätzen unbeschränkt steigerungsfähig, wenn die Waren richtig nach dem gemeinen Wert gewertet werden.

Zu § 2.

Die Erhöhung der Straffätze für Ordnungsstrafen entspricht der allgemeinen Erhöhung der Steuersätze. Die in § 18 vorgesehene Steuertaxe, deren Nichtentrichtung hier ebenfalls mit einer höheren Ordnungsstrafe belegt wird, wird im Verordnungswege entsprechend erhöht werden.

Zu § 3.

Die neuen Sätze sofort in Kraft zu setzen ist deshalb nötig, weil bei einem großen Teil der Wandergewerbesteuerpflichtigen die Veranlagung für 1921 bereits Ende Dezember ds. Js. und Anfang Januar des nächsten Jahres erfolgt und eine Nachveranlagung praktisch nicht möglich ist. Dieser äußere Grund rechtfertigt auch die Erhöhung der Steuersätze für das Wandergewerbe, bevor über die künftige Besteuerung des stehenden Gewerbes entschieden ist.

№ 16.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz)

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragter zur Vertretung der Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann bestellt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

In § 33 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287, werden die Worte „31. Dezember 1920" ersetzt durch „1. März 1921".

Begründung.

Entsprechend dem Vorgehen des Reiches, das bis 1. Oktober 1920 sein Besoldungsgesetz einer Nachprüfung unterziehen wollte, sollte auch das badische Besoldungsgesetz bis 31. Dezember ds. Js. nachgeprüft werden. Vorausgesetzt war dabei, daß die neue Fassung des Reichsbesoldungsgesetzes so rechtzeitig vorliegen werde, daß es möglich wäre, dem badischen Landtag im Laufe des Herbstes eine Vorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Da dies nicht der Fall ist, der Reichstag vielmehr erst in der nächsten Zeit über die Vorschläge der Reichsregierung beschließen wird, war es nicht möglich, die Arbeiten zur Nachprüfung des badischen Besoldungsgesetzes so weit zu fördern, daß dem Landtag frühzeitig genug ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann. Es ist deshalb notwendig, die in § 33 des Besoldungsgesetzes festgesetzte Frist angemessen zu verlängern.

№ 16a.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung
vom 21. Dezember 1920.

Antrag

zu dem

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz)
(Drucksache Nr. 16).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Der **Vorsitzende**, zugleich als **Berichterstatter:**
Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 17.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern und den Arbeitsminister, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes

über

das vereinfachte Enteignungsverfahren

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung werden Ministerialrat Rein und Regierungsrat Schoch bestellt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1920.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Der Arbeitsminister
Rückert.

Entwurf eines Gesetzes

über das

vereinfachte Enteignungsverfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend, vom 10. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295) erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft."

Begründung.

Nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend, vom 10. April 1919 GVBl. Seite 295) tritt dieses Gesetz mit dem 31. Dezember 1920 außer Kraft. Da die Gründe, die seinerzeit zur Erlassung dieses Gesetzes geführt haben, auch heute noch vorliegen und da gegen das Gesetz nach den bisherigen Erfahrungen begründete Einwendungen nicht erhoben worden sind, so sollte es auch über den 31. Dezember 1920 hinaus seine Gültigkeit behalten, zunächst bis zum 31. Dezember 1921. Dies wird dadurch erreicht, daß im § 10 Absatz 2 des Gesetzes anstelle des 31. Dezember 1920 der 31. Dezember 1921 gesetzt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 17 a.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag

zu dem

mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über das vereinfachte Enteignungsverfahren

(Drucksache Nr. 17).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Der Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Wittemann.

№ 17 b.

Beilage zur Niederschrift über die 5. Sitzung vom 22. Dezember 1920.

Entwurf eines Gesetzes

über

das vereinfachte Enteignungsverfahren.

(Nach den Beschlüssen des Landtags in erster Beratung vom 21. Dezember 1920.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 10 Absatz 2 des Gesetzes, vereinfachtes Enteignungsverfahren betreffend, vom 10. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295) erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1921 außer Kraft."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 18.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag.

Die Realschule in Rastatt betreffend.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Erklärung des Bürgerausschusses der Stadt Rastatt, er anerkenne die von der Staatsverwaltung vorgesehene Regelung der Beitragsleistung schon jetzt als bindend, wird von seiten des Landtags als zureichende Erfüllung der im Beschlusse vom 4. August 1920 bezeichneten Voraussetzung betrachtet. Die Regierung wird ersucht, mit tunlichster Beschleunigung in Verhandlungen mit der Stadtverwaltung Rastatt zu treten, damit die Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule zu Beginn des neuen Schuljahres (Ostern 1921) als vollzogen betrachtet werden kann.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1920.

Mellert. Maier-Heidelberg. Wehner. Hahn.

№ 19.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag.

Die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Handwerks bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit betr.

Da der Reichswirtschaftsrat den Entwurf für ein Gesetz über die Arbeitszeit zur Beratung erhalten hat,

ersuchen wir die badische Regierung, dafür eintreten zu wollen, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitszeit den besonderen Verhältnissen des Handwerks Rechnung getragen und die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages nicht auf dasselbe, besonders nicht auf das Nahrungsmittel-, Gärtnerei-, Bau- und Saisongewerbe ausgedehnt wird.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1920.

Niederbühl. Goerlacher. D. Holdermann. Spengler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Förmliche Anfrage.

Den Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921 betr.

Nach einer Verfügung der Eisenbahngeneraldirektion Karlsruhe soll der Expreßgutverkehr ab 1. Januar 1921 eine bedeutende Einschränkung erfahren.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die in Süddeutschland beliebte, von der Handels- und Verkehrswelt allgemein gewünschte Beförderungsmöglichkeit uns im bisherigen Umfang zu erhalten?

Karlsruhe, den 20. Dezember 1920.

Seubert. Albiez. Freudenberg. Koelblin. Odenwald. Schneider-Heidelberg. Spang. Spengler. Straub. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 21.

Beilage zur Niederschrift über die 4. Sitzung vom 21. Dezember 1920.

Antrag.

Die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß im neuen Wirtschaftsjahr 1921/22 die Rationierung derjenigen Selbstversorger für Brotgetreide, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, aufgehoben wird und dafür das Mahlscheinsystem in Wegfall kommt.

Begründung.

Die Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht genügt haben, empfinden die weitere Rationierung und das dafür aufgebaute Mahlscheinverfahren als eine Härte, die die Produktionsfreudigkeit beeinträchtigt und jeden Anreiz zur raschen Erfüllung der Ablieferung erstickt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Albiez. Engelhardt. v. Gleichenstein. Martin. Schoell. Seubert. Spang. Spengler. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 22.

Beilage zur Niederschrift über die 5. Sitzung vom 22. Dezember 1920.

Antrag.

Die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 restlos zu beseitigen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Hertle. Karl. Mager. D. Mayer-Karlsruhe. Schöpfle.

№ 22a.

Beilage zur Niederschrift über die 10. Sitzung vom 25. Januar 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Antrag der Abg. Albiez u. Gen., die Aufhebung der Rationierung der Selbstversorger für Brotgetreide betr., und den Antrag der Abg. Hertle u. Gen., die restlose Aufhebung der Zwangswirtschaft mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1921/22 betr.

(Drucksachen Nr. 21 und 22).

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

Der Landtag wolle

A. die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß
   1. die jetzige Zwangswirtschaft für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1921/22 aufgehoben wird und an ihre Stelle, wenn irgend möglich, ein Umlageverfahren tritt, welches den Landwirt zur Ablieferung einer angemessenen Menge seiner Erzeugung verpflichtet, im übrigen aber ihm die freie Verfügung über das von ihm erzeugte Getreide überläßt,
   2. den Landwirten ein den gesteigerten Erzeugungskosten entsprechender Preis für ihre Erzeugnisse bezahlt wird;

B. durch die Beschlüsse zu A die oben genannten Anträge sowie den Zusatzantrag Vielhauer u. Gen. zu Nr. 22 für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 23.

Beilage zur Niederschrift über die 5. Sitzung
vom 22. Dezember 1920.

Förmliche Anfrage.

Die Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg betr.

Dem Neckarbaubeirat hat der Vertreter des Arbeitsministeriums die Erklärung abgegeben, daß die badische Staatsverwaltung nur der Linienführung des Neckarkanals über Ladenburg zustimmen könne. Eine nochmalige Prüfung dieser für das gesamte Wirtschaftsleben und besonders für die Stadt Heidelberg wichtigen Angelegenheit und eine Stellungnahme des Landtags zu ihr erscheint notwendig. Beabsichtige die Regierung, beides zu veranlassen?

Karlsruhe, den 21. Dezember 1920.

Dr. **Gothein.** Hartmann. Kahn. Dr. Kraus.
Dr. Lejer Maier-Heidelberg. Schneider Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag
des
Haushaltsausschusses.

Der Landtag wolle dem nachstehenden

Entwurf eines Gesetzes
über
die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen

seine Zustimmung geben:

Das badische Volk hat durch den Landtag am ... Dezember 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das badische Finanzministerium wird ermächtigt, mit dem Kreise Karlsruhe den in der Anlage befindlichen Vertrag abzuschließen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die Badische Lokal-Eisenbahnen-A.G. (Bleag) will den Betrieb der Albtalbahn am 1. Januar 1921 einstellen und hat auf diesen Tag bereits ihren Angestellten gekündigt. Eine aus staatlichen und wirtschaftlichen Gründen gebotene Weiterführung ist nur möglich, wenn der Staat hilft. Dies soll geschehen auf dem in dem Vertrag zwischen dem Staatsministerium und dem Kreise Karlsruhe vorgesehenen Wege. Das badische Verwaltungsgesetz verbietet in § 25 den Kreisen, Einrichtungen und Anstalten, die einen Kostenaufwand erfordern, zu beschließen, wenn nicht ein Gesetz hierzu im allgemeinen die Ermächtigung gibt. Diese gesetzliche Ermächtigung will der vorstehende Gesetzentwurf geben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Freudenberg.

Dr. Glockner. Goerlacher. Hahn. Ihrig. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Schneider-Heidelberg. Schöpfle. Dr. Schofer. Seubert. Stockinger. Wehner. Weißmann. Wittemann. Dr. Zehnter.

Anlage.

Vertrags-Entwurf.

Zwischen der Republik Baden, vertreten durch das badische Finanzministerium, und dem Kreise Karlsruhe, vertreten durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Der Kreis Karlsruhe übernimmt mindestens 7 700 000 ℳ des Aktienkapitals der Badischen Lokaleisenbahnen-Aktiengesellschaft (Bleag). Die Übernahme ist durch besonderen Vertrag mit einem Konsortium der Aktienbesitzer gesichert.

§ 2.

Die Republik Baden gewährt der Bleag die zum Weiterbetrieb über den 1. Juli 1920 hinaus unbedingt erforderlichen Mittel als Vorschuß, der mit 5 % zu verzinsen ist. Die Vorschußleistung erfolgt bis zur Zahlung der 1. Rate des dem Kreise von der Republik Baden nach Maßgabe dieses Vertrags zugesagten Zuschusses. Die gewährten Vorschüsse an die Bleag werden bei der 1. Ratenzahlung (§ 3) in Abzug gebracht.

§ 3.

Der Staat gewährt dem Kreis zur erforderlichen Instandsetzung der Betriebsmittel und Bahnanlagen, zur Deckung der Bankschuld, zur Erfüllung des Obligationsdienstes und der sonstigen Schulden der Bleag usw. einen einmaligen verlorenen Zuschuß von 5 000 000 ℳ,

wovon	2 250 000 ℳ
sofort nach Genehmigung des Vertrags durch den Landtag und weiter auf 1. Oktober des Jahres 1921 = ...	1 500 000 ℳ
des Jahres 1922 = ...	500 000 ℳ
des Jahres 1923 = ...	500 000 ℳ
des Jahres 1924 = ...	250 000 ℳ

zu zahlen sind.

§ 4.

Der Kreis übernimmt dem badischen Staat gegenüber die Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bahnen der Bleag zu sorgen. Er wird demgemäß, sofern die Betriebskosten die Erträgnisse der Bahnen übersteigen, etwa erforderliche Zuschüsse leisten. Im übrigen entfällt die Verpflichtung nur gegenüber höherer Gewalt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wozu auch Streik zu zählen ist. Der Kreis wird den von ihm zu erwerbenden Aktienbesitz nicht ohne Genehmigung des Finanzministeriums veräußern.

Auf die außerhalb des Kreisgebiets liegenden Bahnen der Bleag erstreckt sich die Verpflichtung des Kreises Karlsruhe zur Aufrechterhaltung des Betriebs nur insoweit, als besondere Zuschüsse aus Mitteln des Kreises für diese Bahnen nicht erforderlich werden.

§ 5.

Solange der Kreis den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Bleag besitzt, wird der Staat von dem in den Konzessionsurkunden festgelegten Recht auf Verhängung von Geldstrafen und auf unentgeltliche Übernahme der Bahnen nach Ablauf der Konzessionsdauer keinen Gebrauch machen.

§ 6.

Der Kreis räumt dem Reich das Recht ein, den Aktienbesitz des Kreises zu erwerben und zwar gegen Ersatz der von der Republik Baden gewährten Zuschüsse, welche in diesem Fall an die vom Finanzministerium zu bezeichnende Kasse zurückzuerstatten sind, und der vom Kreise für die Übernahme der Aktien und die Unterstützung der Gesellschaft geleisteten Aufwendungen und Betriebszuschüsse.

§ 7.

Der Kreis Karlsruhe behält sich vor, wenn die wirtschaftliche Lage der Bahnen dies erforderlich macht, an die Obligationeninhaber mit Anträgen auf Ermäßigung ihrer Ansprüche heranzutreten. Bleiben solche Anträge ohne Erfolg, so wird der badische Staat prüfen, ob nicht Anlaß gegeben ist, die Albtalbahn gemäß § 20 der Konzessionsurkunde für Rechnung der Bleag betreiben zu lassen.

§ 8.

Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit dem zwischen der Kreisverwaltung und dem Konsortium der Aktienbesitzer über die Übernahme des Aktienbesitzes getroffenen Abkommen in Kraft.

№ 24a.

Beilage zur Niederschrift über die 5. Sitzung vom 22. Dezember 1920.

Antrag

zu dem

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des badischen Finanzministeriums zum Abschlusse eines Vertrags mit dem Kreise Karlsruhe zwecks Weiterführung von Nebenbahnen

(Drucksache Nr. 24).

Berichterstatter Abg. Freudenberg.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen,
2. beschließen,
   die Ermächtigung des § 1 obigen Gesetzes an die Bedingung zu knüpfen, daß der Kreis Karlsruhe dem Lande Baden das Recht einräumt, jederzeit den Aktienbesitz des Kreises zu den Gestehungskosten zuzüglich der von ihm geleisteten Betriebszuschüsse zu erwerben oder an einen vom Lande Baden bezeichneten Dritten zu diesen Bedingungen abzutreten,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
4. das Gesetz im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung als dringend erklären,
5. das Gesuch der Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und Anwärter vom 7. Dezember 1920 für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Freudenberg.

Dr. Glockner. Goerlacher. Hahn. Ihrig. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Schneider-Heidelberg. Schöpflin. Dr. Schofer. Seubert. Stockinger. Wehner. Weilmann. Wittemann. Dr Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25.

Beilage zur Niederschrift über die 6. Sitzung vom 18. Januar 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen

zur Beratung und Entschließung vorzulegen und den früheren Entwurf gleichen Betreffs (Landtagsdrucksache Nr. 133 vom 21. Juli 1920) zurückzuziehen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann bestellt.

Karlsruhe, den 11. Januar 1921.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

I. Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene.

§ 1.

(1) Den mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten ist ein Ruhegehaltszuschuß zu gewähren. Er ist — unbeschadet der Vorschrift in Absatz 3 — gleich dem Unterschiedsbetrage zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalte, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Einen gleichen Ruhegehaltszuschuß erhalten die mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen, nach dem 1. April 1920 aber dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten. Sind diese Beamten nach dem 1. April 1920 noch nicht dauernd in den Ruhestand versetzt, so erhalten sie einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalt, das sich ergeben hätte, wenn sie bei ihrem Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wären.

(3) Die Bestimmungen wegen Berücksichtigung des steuerpflichtigen Einkommens bei Bemessung der Ruhegehalts- und der Nebenbezüge werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Witwen und Waisen der im § 1 genannten Beamten sowie der vor dem 1. April 1920 im Dienste verstorbenen Beamten erhalten zu ihrem gesetzlichen Witwen- und Waisengeld einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem ihnen bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Witwen- und Waisengelde, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

§ 3.

(1) Die Zuschüsse (§§ 1 und 2) gelten als Bestandteile der Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge. Auf sie finden die für Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zuschüsse frühestens vom 1. April 1920 an zahlbar werden.

(2) Als Einkommensanschlag im Sinne von § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes gilt der ruhegehaltsfähige Betrag des Diensteinkommens, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre. Bei einer Kürzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge sind zunächst die Zuschüsse zu kürzen.

II. Kinder- und Teuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger und an Alt- und Neuhinterbliebene.

§ 4.

(1) Die in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) vorgesehenen Kinderzuschläge werden unter den dort angegebenen Voraussetzungen vom 1. April 1920 an auch neben dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen gewährt. Für Kinder, die waisengeldberechtigt waren, werden die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre bezahlt.

(2) Den waisengeldberechtigten Kindern werden hinsichtlich des Kinderzuschlags die übrigen in dem § 15 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 erwähnten Kinder gleichgestellt, für die der verstorbene Beamte oder Ruhegehaltsempfänger vor seinem Ausscheiden Kinderzuschläge erhalten hat oder für die er Kinderzuschläge erhalten hätte, wenn bei seinem Ausscheiden das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 bereits in Kraft gewesen wäre.

(3) Verheirateten weiblichen Ruhegehaltsempfängern werden die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

§ 5.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird vom 1. April 1920 an zu den Ruhegehalten und Witwenbezügen ein Teuerungszuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags gewährt, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach Maßgabe des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 als Teuerungszuschlag erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle in Höhe des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nach dem vorerwähnten Gesetze besoldet gewesen wäre.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrags hinausgegangen werden.

(3) Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienste befindlichen Beamten gewährt.

(4) Ändern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die im Dienste befindlichen Beamten, so ist auch der in Absatz 1 bis 3 bezeichnete Zuschlag entsprechend neu zu berechnen.

(5) Eine Beamtin, die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder eheverlassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den standesmäßigen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Absatz 1 abgefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

(1) Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im inländischen staatlichen Dienste oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2 des Beamtengesetzes) Kinder- oder Teuerungszuschläge oder beide der im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten oder Lohnempfänger beziehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu gewährenden Kinder- und Teuerungszuschlägen zurückbleiben.

(2) Auf Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die in einer der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes bezeichneten Verwendungen ein Ruhegehalt erdienen und neben diesem Kinder- und Teuerungszuschläge beziehen, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame und Schlußvorschriften.

§ 7.

Wegen der Ansprüche auf die in den §§ 1, 2, 4 und § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge ist der Rechtsweg in gleicher Weise zulässig wie bei den Versorgungsgebührnissen, zu denen sie gewährt werden. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind jedoch die Entscheidungen des Finanzministeriums darüber maßgebend, welche Stelle nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieses Gesetzes entspricht sowie welches Besoldungsdienstalter der Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge zu Grunde zu legen ist.

§ 8.

(1) Für die Berechnung der Zuschüsse und Zuschläge ist als Beginn des Besoldungsdienstalters erstmals der Tag der planmäßigen Anstellung anzusehen. Hat die vor der planmäßigen Anstellung liegende, der Ruhegehaltsbemessung zu Grunde gelegte Dienstzeit mehr als 10 Jahre gedauert, so ist die über 10 Jahre hinausgehende Zeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

(2) In Fällen, in denen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Vorschriften in den §§ 1 und 2, mangels der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten durchführen lassen, setzt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium die Bezüge fest.

(3) Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich herbeiführen.

(4) Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Staatsbeamten dürfen — unbeschadet der Bestimmung in § 5 Absatz 4 — durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in den Bezügen mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge verkürzt werden, die ihnen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Staatskasse gewährt worden sind.

§ 9.

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgehalte der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden monatlich im voraus bezahlt. Nur bei Ruhegehalten, die auf eine laufende Rechnung überwiesen werden, findet eine vierteljährliche Vorauszahlung statt.

(2) Die in den §§ 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Zuschüsse und Zuschläge werden in den gleichen Zeiträumen wie die Ruhe- und Versorgungsgehalte (Absatz 1) bezahlt.

§ 10.

(1) Die Bezüge der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen aus dem Geschäftskreis der vormals badischen Zoll- und Steuerverwaltung und der Eisenbahnverwaltung werden nach diesem Gesetz geregelt mit der Maßgabe, daß die Einstufung in die Gruppen der badischen Besoldungsordnung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Reichsbesoldungsordnung erfolgt.

(2) Die Beamten der früheren badischen Hofverwaltung werden durch das Staatsministerium eingestuft.

§ 11.

Den Empfängern widerruflicher Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte (§§ 45, 46, 65 und 82 des Beamtengesetzes) können neben diesen Bezügen entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes Zuschüsse sowie Kinder- und Teuerungszuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden.

§ 12.

Das Gesetz über die Erhöhung der Ruhegehalte vom 11. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) tritt vom 1. April 1920 an außer Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

Auf Ruhe- und Versorgungsgehalte mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge, die durch besonderes Gesetz oder durch vertragliche Abmachung zwischen der Regierung und den Beteiligten festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden, finden die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(2) Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Das Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920, GVBl. Seite 287, verbessert erheblich die Ruhegehalte der Neuruhegehaltsempfänger, d. h. derjenigen Beamten, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt worden sind. Das gleiche gilt von den Witwen- und Waisengeldern der Hinterbliebenen dieser Beamten und der am 1. April 1920 oder später verstorbenen Beamten — Neuhinterbliebenen —. Das vorliegende Gesetz regelt in der Hauptsache die Versorgungsbezüge der übrigen Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen, nämlich der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen.

Eine rechtliche Notwendigkeit, an den Bezügen dieser Versorgungsberechtigten etwas zu ändern, liegt zwar nicht vor. Das Rechtsverhältnis des zuruhegesetzten Beamten und der Hinterbliebenen zum Staate ist mit der Festsetzung der Versorgungsgebührnisse ein für alle Mal geregelt. Wie der Ruhegehaltsempfänger usw. dem Staate gegenüber keine Pflichten mehr hat und ihm keinerlei Dienste mehr leistet, so ist der Staat auch nicht verpflichtet, ihm neben dem Anspruch auf das festgesetzte Ruhegehalt weitere Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis einzuräumen. In

Befolgung dieses Grundsatzes haben die Ruhegehaltsempfänger usw. auch bisher nie an den Gehaltsaufbesserungen der im Dienste befindlichen Beamten und der aus ihnen für Neuruhegehaltsempfänger und Neuhinterbliebene sich ergebenden Aufbesserung der Versorgungsbezüge teilgenommen. Mit diesem Grundsatz ist im Verlaufe der durch den Krieg hervorgerufenen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse bereits insofern gebrochen worden, als auch den Versorgungsberechtigten, zuletzt ohne Antrag und ohne Nachweis des Bedürfnisses, Teuerungsbeihilfen gewährt worden sind. Wie nun bei den im Amte befindlichen Beamten die bisherigen Teuerungszulagen durch das neue Besoldungsgesetz beseitigt worden sind, so sollen auch die bisherigen Teuerungszuschläge der Versorgungsberechtigten künftig wegfallen. Ihre ausreichende Versorgung ist aber auch weiterhin dringend nötig; sie auf den bisherigen Versorgungsbezügen, die ihnen gesetzlich zukommen, stehen zu lassen, geht selbstverständlich nicht an. Die Frage war nur, ob die Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen in vollem Umfange den Neuruhegehaltsempfängern und Neuhinterbliebenen gleichzustellen seien oder ob man einen Mittelweg wählen solle, bei dem die zuerst Genannten nur einen Zuschuß in Höhe der Hälfte oder von drei Vierteln des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen bisher tatsächlich zustehenden Versorgungsbezügen und den einem Neuruhegehaltsempfänger oder Neuhinterbliebenen der gleichen Art zustehenden Versorgungsbezügen zu erhalten hätten. Die völlige Gleichstellung mit den Neuruhegehaltsempfängern usw. bedingt eine so beträchtliche Mehrbelastung der Staatskasse, daß ernstlich in Frage kommt, ob sie bei der ohnehin sehr ungünstigen Lage unserer Staatsfinanzen noch getragen werden kann. Es war deshalb auch in dem früheren (nunmehr zurückgezogenen) Gesetzentwurf (vergl. Landtagsdrucksache Nr. 133 vom 21. Juli 1920) vorgeschlagen worden, diese Gleichstellung auf diejenigen Altruhegehaltsempfänger zu beschränken, die in der Zeit vom 1. April 1919 bis 1. April 1920 zuruhegesetzt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen von solchen und von in dieser Zeit im Dienste verstorbenen Beamten. Diese Ausnahmebehandlung erschien gerechtfertigt, weil sie in der Hauptsache den Beamten zugute kommen sollte, die sich nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter dem Zwange der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919 haben zur Ruhe setzen lassen müssen und von denen angenommen werden kann, daß sie ohne jenen Zwang wohl mit wenigen Ausnahmen aus nahe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegenden Gründen mindestens bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes im Dienst geblieben wären.

Da sich aber inzwischen die Reichsverwaltung infolge der Stellungnahme des Reichstags — entgegen ihrer früheren Absicht — entschlossen hat, die Alt- und Neuruhegehaltsempfänger und die Alt- und Neuhinterbliebenen völlig gleichzustellen, glaubt auch die badische Regierung unter der Voraussetzung der Bewilligung der nötigen Deckungsmittel ihre Bedenken wegen der Mehrbelastung zurücktreten lassen und dem Vorgehen des Reichs folgen zu sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich hiernach dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 (R.G.Bl. S. 2109) in allen wesentlichen Punkten vollständig an.

Neben ihren bisherigen Versorgungsgebührnissen und den Zuschüssen dazu sollen die Altruhegehaltsempfänger und die Althinterbliebenen Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge wie die Neuruhegehaltsempfänger erhalten. Auch in dieser Beziehung sollen also alle Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen völlig gleichgestellt werden.

Die Verbesserung der Fürsorge für die Altruhegehaltsempfänger usw. soll sinngemäß auch den Empfängern von in widerruflicher Weise bewilligten Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalten beim Zutreffen der in §§ 45, 46, 65 und 82 des Beamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen zuteil werden.

Es hätte in Frage kommen können, ob eine der Bestimmung in § 7 des vorgenannten Reichsgesetzes entsprechende Vorschrift wegen Erhöhung der Ruhegehalte bei Wiederverwendung von Ruhegehaltsempfängern während des Krieges 1914/18 in den vorliegenden badischen Gesetzentwurf aufzunehmen sei. Man hat davon in der Erwägung abgesehen, daß § 43 Absatz 3 letzter Satz des badischen Beamtengesetzes bereits die Möglichkeit bietet, jene Wiederverwendung, soweit sie im badischen Staatsdienst stattgefunden hat, zu berücksichtigen, während bei Wiederverwendung im aktiven Heere oder als Beamte im Reichsdienst es Sache des Reichs ist, für die Ergänzung des Ruhegehalts einzutreten.

Der Gesamtaufwand an Ruhe- und Versorgungsgehalten mit Einschluß der Kinder- und Teuerungszuschläge, wie er sich nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs mit Wirkung vom 1. April 1920 gestaltet, ist nach summarischer Schätzung folgender:

1. Ruhe- und Unterstützungsgehalte nebst Kinder- und Teuerungszuschlägen jährlich	21 659 000 ℳ
2. Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen nebst Kinder- und Teuerungszuschlägen jährlich	23 996 000 „
3. Beihilfen für außergewöhnliche Fälle und für nichtversorgungsberechtigte Hinterbliebene (Beamtenkinder) jährlich	*) 482 000 „
zusammen	46 137 000 ℳ

Der bisherige Aufwand an Bezügen dieser Art beträgt nach dem Stand auf 1. April 1920

Zu Ziffer 1	11 251 900 ℳ	
Zu Ziffer 2	13 382 400 „	
Zu Ziffer 3	*) 482 000 „	
zusammen		25 116 300 ℳ
Daher Mehraufwand jährlich		21 020 700 ℳ

Der Gesamtbedarf mit 46 137 000 ℳ vermindert sich für das Rechnungsjahr 1920 um 355 800 ℳ, weil die Erhöhung des Teuerungszuschlags zu den Kinderzuschlägen erst vom 1. Oktober 1920 an, also nur für ein halbes Jahr, wirksam wird.

Von der Restsumme mit	45 781 200 ℳ
sind im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 angefordert	29 525 700 „
Es bleiben daher für das Rechnungsjahr 1920 noch nachzufordern	16 255 500 ℳ

Die vorstehende Aufwandsberechnung kann nur mit allem Vorbehalt gegeben werden, da sie auf schätzungsweise ermittelten Durchschnittszahlen beruht und über verschiedene im Vollzug zu regelnde Fragen noch keine Richtlinien festgestellt sind, so zB. über die Einstufung der Ruhegehaltsempfänger in die „gehobenen" Stellen.

*) Fürsorglich ist hier der im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 vorgesehene Betrag angenommen. Diese Aufwendungen werden sich insoweit vermindern, als die bisher zur Aufbesserung der Ruhe- und Versorgungsgehalte bewilligten mehrjährigen und dauernden Beihilfen infolge der Neuregelung der Bezüge zurückgezogen werden können, was bei einem großen Teil der Beihilfen zutreffen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Im besonderen.

Zu §§ 1 und 2.

Wie schon in dem allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt ist, sollen die Bezüge der Altruhegehaltsempfänger so geregelt werden, wie wenn die betreffenden Beamten bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienste nach dem am 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsgesetz besoldet gewesen wären. Die hierdurch nötige Umrechnung der bisherigen Bezüge nach den neuen Besoldungs- und Versorgungsvorschriften, insbesondere für Beamte, deren Ausscheiden aus dem Dienste weit zurückliegt, wird zum Teil erheblichen Schwierigkeiten begegnen und zeitraubend sein. Man hätte daran denken können, die Erhöhung der bisherigen Versorgungsbezüge einfach prozentual zu gestalten. In der Begründung zu dem entsprechenden Reichsgesetzentwurf ist darüber gesagt, daß dieser Gedanke wohl besonders naheliegend und für die Beteiligten leichter verfolgbar erscheine, sich aber von vornherein deshalb verbiete, weil bei der großen zahlenmäßigen Verschiedenheit der Bezüge die Wahl einer angemessenen Anzahl von Hundertsätzen zu den bisherigen Bezügen äußerst schwierig und wenig befriedigend sein würde. Wie die Regelung jetzt vorgesehen ist, wird sie den Verhältnissen der einzelnen Beteiligten am meisten gerecht. Die Schwierigkeit der Berechnung muß eben mit in Kauf genommen werden; vgl. auch die Begründung zu § 8.

Bei der Einstufung der Altruhegehaltsempfänger und der vor dem 1. April 1920 im Dienst verstorbenen Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung wird im allgemeinen nach den für die im Dienste befindlichen Beamten maßgebenden Grundsätzen zu verfahren sein. Darnach wird die Einstufung dieser Beamten in planmäßige Stellen und Beförderungsstellen (Funktionärstellen), die durch die Besoldungsordnung mit Wirkung vom 1. April 1920 n e u geschaffen worden sind, nicht in Betracht kommen.

Auch die Einstufung in „gehobene" Stellen (Aufrückungsstellen) begegnet großen Schwierigkeiten insofern, als es nicht möglich ist, für eine zum Teil weit zurückliegende Zeit etwa ein bestimmtes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen „gehobenen" und nicht gehobenen Stellen anzunehmen und darnach festzustellen, ob und von welchem Zeitpunkt an der einzelne Beamte als Inhaber einer gehobenen Stelle (Aufrückungsstelle) zu betrachten ist. Wie hier zu verfahren sein wird, hängt davon ab, was die Reichsverwaltung in dieser Hinsicht vorschreiben wird. Es wird wegen der Ruhegehaltsempfänger usw. der Eisenbahn- und Finanzverwaltung (vgl. die Begründung zu § 10) nötig sein, sich dem Vorgehen der Reichsverwaltung auch in dieser Hinsicht anzuschließen.

Zum Absatz 3 des § 1 ist zu bemerken: Nach § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Pensionsergänzungsgesetz) ist über die hier berührte Angelegenheit bis 1. Juli 1921 ein Gesetzentwurf des Reichs zu erwarten. Es handelt sich dabei um die Frage, inwieweit das Einkommen der Ruhegehaltsempfänger aus gewinnbringender Tätigkeit jeder Art außerhalb des Staatsdienstes auf die Ruhegehaltsbezüge anzurechnen sind. Auch hier wird sich Baden tunlichst dem Vorgehen des Reichs anzuschließen haben. Die nähere Prüfung muß vorbehalten bleiben, bis die reichsgesetzlichen Bestimmungen bekannt sind. Es ist deshalb davon abgesehen worden, jetzt schon einen bestimmten Zeitpunkt für die Einbringung der badischen Gesetzesvorlage anzugeben.

Zu § 3.

Zu Absatz 1. Der Teilbetrag einer noch nicht anerfallenen Zulage, der nach § 35 Absatz 3 und § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen hinzuzurechnen ist, wird für die Berechnung des Ortszuschlags und des Teuerungszuschlags nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2. Aus der Gleichstellung der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen mit den Neuruhegehaltsempfängern und Neuhinterbliebenen ergibt sich ohne weiteres, daß auch die allgemeinen beamtengesetzlichen Vorschriften über das Ruhen des Ruhegehalts bei Wiederverwendung der Ruhegehaltsempfänger im staatlichen Dienst usw. Anwendung finden (vgl. § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes). Darnach bildet das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen zuzüglich 10 v. H. die Obergrenze, innerhalb der Ruhegehalt und neues Einkommen nebeneinander bezogen werden können. Infolge der gegenwärtigen außerordentlichen Verbesserung des Einkommens, z. B. auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes, steht das f r ü h e r e ruhegehaltsfähige Diensteinkommen der Altruhegehaltsempfänger in keinem rechten Verhältnis mehr zu den Bezügen, die ihnen bei der Wiederverwendung nach den heutigen Gehaltssätzen gewährt werden. Zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse erscheint es deshalb geboten, das nach den n e u e n Besoldungsvorschriften errechnete ruhegehaltsfähige Diensteinkommen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen als maßgebende Obergrenze zu bestimmen, wobei aber im allgemeinen davon abgesehen werden soll, diese Obergrenze um 10 v. H. und außerdem um den Betrag der Zulagen zu erhöhen, die sich der Beamte hätte erdienen können, wenn er die Zeit seiner Wiederverwendung auf der vor seiner Zuruhesetzung bekleideten Amtsstelle zugebracht hätte. Künftig soll vielmehr in der Regel das wirkliche Einkommen an Grundgehalt und Ortszuschlag, das der Beamte unmittelbar vor seiner Zuruhesetzung bezogen hatte, die Obergrenze bilden und es soll von dem in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen 10prozentigen Zuschlag zum ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen (Einkommensanschlag) nur noch insoweit Gebrauch gemacht werden, als nötig ist, um dem wiederverwendeten Beamten das vor der Zuruhesetzung bezogene Diensteinkommen zu gewährleisten. Dieser Fall wird bei Wiederverwendungen in Orten der Ortsklassen A und B des Reichsortsklassenverzeichnisses gegeben sein, da hier der ruhegehaltsfähige Betrag des Ortszuschlags hinter dem wirklichen Betrag des Ortszuschlags zurückbleibt.

Die Kinder- und Teuerungszuschläge werden den wiederverwendeten Beamten in gleicher Höhe wie den im Dienste befindlichen Beamten gewährt. Zur Vermeidung einer Doppelzahlung ist in § 6 des Entwurfs Vorkehr getroffen (vergl. die Begründung zu diesem Paragraphen).

Zu § 4.

Wegen der Höhe der Kinderzuschläge vergleiche den § 15 des neuen Besoldungsgesetzes. Sie sollen in Übereinstimmung mit der Regelung im Reich allen Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen, also den Neu- und den Altruhegehaltsempfängern usw., in gleicher Höhe wie den im Dienste befindlichen Beamten gewährt werden. Es wäre unbillig, den Beamten, die in den Ruhestand treten und die bisher Kinderzuschläge bezogen haben, diese in dem Augenblick zu nehmen, in dem sie nur noch einen Teil des Diensteinkommens weiter beziehen. Entsprechendes gilt auch für die Hinterbliebenen. Für uneheliche Kinder, die der Beamte erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst als Ruhegehaltsempfänger erzeugt und unterhalten hat, sollen dagegen keine Kinderzuschläge gewährt werden.

Soweit über die im Besoldungsgesetz vorgesehene Altersgrenze hinaus Kinder unterhalten werden müssen — weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus anderen Gründen —, sind zur Bewilligung von Kinderbeihilfen besondere Mittel im Staatsvoranschlag vorgesehen (vergl. II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920).

Zu § 5.

Nach dieser Vorschrift sollen gleichfalls in Angleichung an das Reich allen Ruhegehaltsempfängern und allen Witwen zu ihren Versorgungsbezügen Teuerungszuschläge gewährt werden wie den im Dienste befindlichen Beamten, jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur die Hälfte des Teuerungszuschlags gewährt werden soll, der den im Dienste befindlichen Beamten nach dem jedesmal geltenden Hundertsatze zur Zeit seiner Zuruhesetzung in der zuletzt bekleideten Stelle nach dem neuen Besoldungsgesetz, berechnet aus Grundgehalt und ruhegehaltsfähigem Ortszuschlag, zugestanden hätte. Die Witwen erhalten darnach die gleichen Teuerungszuschläge, wie sie ihre Ehegatten als Ruhegehaltsempfänger erhalten haben oder erhalten hätten, während die Waisen neben dem Waisengeld und dem Zuschuß dazu (§ 2 des Entwurfs) Kinderzuschläge und dazu den Teuerungszuschlag erhalten, den der im Dienste befindliche Beamte zu dem Kinderzuschlag erhalten hat. Die Teuerungszuschläge für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten werden nach den für die Teuerungszuschläge der Ruhegehaltsempfänger gegebenen Grundsätzen berechnet. Die Teuerungszuschläge werden nur zu einem Ruhegehalt usw. gewährt; sie fallen also ohne weiteres weg, wenn die Zahlung des Ruhegehalts usw. aufhört.

Mit der Gewährung der vorgenannten Teuerungszuschläge kommen die bisher im Verwaltungswege bewilligten Teuerungszuschläge zu den gesetzlichen Ruhe- und Versorgungsgehalten in Wegfall.

Nach Absatz 2 kann den Altruhegehaltsempfängern und Althinterbliebenen wie den Neuruhegehaltsempfängern und Neuhinterbliebenen auf Antrag der oben erwähnte Betrag an Teuerungszuschlägen bis zur vollen Höhe gewährt werden, den der im Dienste befindliche Beamte bei seinem Ausscheiden erhalten hat oder erhalten hätte. Die Gewährung eines Teuerungszuschlags über die Hälfte hinaus soll nur ausnahmsweise und in Fällen länger dauernder Not gewährt werden. Beispielsweise wird eine Mehrgewährung gerechtfertigt sein bei andauernder Krankheit oder besonderer dauernder Pflegebedürftigkeit, zumal wenn es sich um ältere Personen handelt, ferner bei besonderen Ausgaben für unversorgte Kinder, bei

niedrigem Ruhegehalt oder niedrigem Witwen- und Waisengeld, sofern keine nennenswerten Nebeneinnahmen vorhanden sind. Auch kann ein Vergleich mit den bisherigen Gesamtbezügen der betreffenden Personen mit Einschluß der laufenden Teuerungszulagen — zumal im Hinblick auf die vermehrte Steuerzahlung — zwecks Ausgleichs zu erhöhter Berücksichtigung führen. Dagegen sollen aus besonderen Gründen entstandene einmalige Ausgaben keinen Anlaß bieten, einen höheren Teuerungszuschlag zu bewilligen, als die Hälfte des Betrags, den der im Dienste befindliche Beamte beim Ausscheiden erhalten hat oder erhalten hätte. Auch soll für eine Erhöhung der Umstand allein keine Rolle spielen, daß es sich um einen ledigen oder verheirateten Beamten oder eine Witwe handelt.

Die über die Hälfte hinaus gewährten Zuschläge sind von dem Monat an zu zahlen, in dem der Antrag eingetroffen ist. Wenn es sich aber um einen Ausgleich höherer Beträge an bisherigen laufenden Teuerungsbeihilfen handelt (vergl. die Einzelbegründung zu § 8 Absatz 2), so kann der erhöhte Zuschlag bereits vom 1. April 1920 an bewilligt werden.

Zu § 6.

Durch die Vorschrift soll die Doppelgewährung von Kinder- und Teuerungszuschlägen vermieden werden.

Gegebenenfalls ist bei Wiederverwendung im inländischen staatlichen Dienst die Ausgleichung durch entsprechende Bemessung der Vergütung für die Wiederverwendung vorzunehmen, während bei Verwendungen in einem anderen öffentlichen Dienst (Reichs-, Gemeinde- usw.-Dienst) die Einbehaltung oder Kürzung der Kinder- und Teuerungszuschläge bei den Ruhestandsbezügen (also nicht etwa bei den Bezügen aus der Wiederverwendung) erfolgt; vergl. die Begründung zu § 3 am Schluß.

Zu § 7.

Diese Vorschrift räumt den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die Zuschüsse sowie auf die Kinder- und Teuerungszuschläge ein. Nur die Einreihung der Beteiligten in die einzelnen Beamtengruppen und die Feststellung des Besoldungsdienstalters soll der richterlichen Entscheidung entzogen bleiben; vergl. auch den § 8 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes.

Zu § 8.

In der Einzelbegründung zu § 1 und 2 ist bemerkt, daß die Feststellung der neuen Bezüge der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen unter Umständen sehr schwierig oder gar unmöglich ist, weil die Unterlagen für die Berechnung fehlen. Wo daher die Bestimmung des Absatzes 1 für die Errechnung der Zuschüsse nicht zum Ziele führt, sollen nach Absatz 2 die Bezüge auf anderweite Art durch das Ministerium festgesetzt werden können.

Härten ausgleichen zu können, ist sachentsprechend und billig. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen durch die Neuregelung nicht weniger an Gesamtbezügen erhalten sollen als bisher, wobei aber vorbehalten bleiben muß, daß bei einer künftig eintretenden Ermäßigung des Teuerungszuschlags für die im Dienste befindlichen Beamten auch eine entsprechende Neuregelung für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene vorzunehmen ist. Hat ein Ruhegehaltsempfänger usw. an Gesamtbezügen bisher mehr erhalten, als ihm nach der Neuregelung zusteht, so soll der Mehrbetrag durch entsprechende Erhöhung des Teuerungszuschlags nach § 5 Absatz 2 ausgeglichen werden. Bei dieser Vergleichung sind zu den bisherigen Gesamtbezügen auch die bisher bewilligten laufenden Beihilfen (ein- oder mehrjährige oder dauernde) zu rechnen, nicht aber der seit 1. April 1920 auf die neuen Bezüge bezahlte Vorschuß. Bei der Vergleichung werden ferner nicht berücksichtigt Kinderbeihilfen, die auf Grund der vor dem 1. April 1920 erlassenen Bestimmungen für Kinder über 21 Jahre bewilligt worden sind, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind. Es soll dadurch vermieden werden, daß für diese nach dem Besoldungsgesetz nicht unterhaltsberechtigte Kinder die bereits bewilligten Kinderbeihilfen wegfallen und dadurch der bisherige Zustand verschlechtert wird.

Zu § 9.

Bisher werden die Ruhe- und Versorgungsgehalte vorausbezahlt und zwar in der Regel bei Überweisung auf eine laufende Rechnung (Bankkonto usw.) vierteljährlich, im übrigen monatlich. Es empfiehlt sich, diese Regelung nach dem Vorgang des Reichs dahin zu ändern, daß die Hinterbliebenenbezüge in allen Fällen monatlich vorausbezahlt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Da nämlich von diesen Bezügen kein Sterbevierteljahr bezahlt wird, waren bei dem bisherigen Verfahren öfters Rückerhebungen von zur Ungebühr bezahlten Gebührnissen nötig, was mit unerwünschten Weiterungen und nicht selten — bei Unbeibringlichkeit — auch mit Verlusten für die Staatskasse verknüpft war.

Zu § 10.

Zu Absatz 1. Nach der Begründung zu § 1 und 2 des Entwurfs des Reichsgesetzes (Pensionsergänzungsgesetzes) sind die Ruhegehalte von Beamten, die infolge der Übernahme von Landesverwaltungen auf das Reich von diesem zu zahlen sind, nach landesrechtlichen Bestimmungen zu regeln. Das gleiche gilt von den Hinterbliebenenbezügen. Da in der badischen Besoldungsordnung Amtsstellen für Beamte der vormals badischen Zoll- und Steuerverwaltung und der Eisenbahnverwaltung nicht vorgesehen sind, muß die Einstufung dieser Beamten, soweit es sich um die Einreihung in die einzelnen Besoldungsgruppen handelt, auf Grund der Reichsbesoldungsordnung erfolgen, was an sich sachgemäß erscheint. In allen übrigen Beziehungen wird aber nach den badischen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften zu verfahren sein.

Zu Absatz 2. Es wird zweckmäßig und unbedenklich sein, die Einstufung der Ruhegehaltsempfänger und verstorbenen Beamten aus dem Bereich der früheren Hofverwaltung in die Besoldungsordnung der Einfachheit halber dem Staatsministerium zu überlassen, so daß besondere gesetzliche Bestimmungen hierwegen entbehrt werden können.

Zu § 11.

Es erscheint billig, bei dem vorliegenden Anlaß auch die widerruflich gewährten Bezüge derjenigen Beamten, die seiner Zeit ohne gesetzlichen Anspruch auf Versorgung aus dem staatlichen Dienste geschieden sind, einer Nachprüfung zu unterziehen, um sie nötigenfalls in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise aufzubessern. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht:

1. planmäßige Beamte, die vor Erreichung von 10 Dienstjahren infolge Krankheit dienstunfähig geworden sind und zur Ruhe gesetzt werden mußten (§ 45 des Beamtengesetzes),
2. planmäßige Beamte, die vor Erreichung von 10 Dienstjahren aus sonstigen dienstlichen Gründen aus dem Dienste geschieden sind (§ 46 des Beamtengesetzes),
3. Hinterbliebene von planmäßigen Beamten, die vor Erreichung von 10 Dienstjahren gestorben sind (§ 65 des Beamtengesetzes),
4. planmäßige Beamte, die im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienst entlassen wurden (§ 82 des Beamtengesetzes).

Zu § 12.

Es ist selbstverständlich, daß den Altruhegehaltsempfängern usw. neben der Behandlung als Neuruhegehaltsempfänger die ihnen durch das Gesetz vom 11. März 1920 gewährte Erhöhung ihres Einkommensanschlags um 10 v. H. von dem Tage an, von dem ihr Ruhegehalt unter Zugrundelegung des Diensteinkommens der neuen Besoldungsordnung berechnet ist, das ist vom 1. April 1920 an, nicht mehr weiter gegeben werden kann.

Zu § 13.

Es kommen hier die Ausnahmefälle in Betracht, in denen mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelung der Versorgungsbezüge nicht zu umgehen ist oder war.

§ 14.

Infolge der rückwirkenden Kraft des Gesetzes können sich vereinzelt Fälle ergeben, in denen der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Nachzahlung der erhöhten Bezüge nicht mehr am Leben ist. In solchem Falle soll Zahlung an die gesetzlichen Erben geleistet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen

(Drucksache Nr. 25).

Berichterstatter: Abg. Ihrig.

I. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen seine Zustimmung geben:

1. In § 1 Abs. 2 wird in Zeile 8 zwischen „dem" und „gesetzlich" eingeschaltet **„ihnen bisher"**.
2. In § 6 Abs. 1 Zeile 4 und 5 ist statt „beide der" zu setzen „beides **nach den Vorschriften für die**".
3. Als neuer § 7 wird hinzugefügt:

   Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) erleidet folgende Änderungen:

   1. **Dem § 35 Absatz 2 Satz 1 wird hinzugefügt „und höchstens bis zum Jahresbetrag von 22 000 Mark";**
   2. **§ 61 Absatz 2 erhält den Zusatz „und höchstens jährlich 9000 Mark";**
   3. **in § 67 wird das Wort „tausend" geändert in „viertausend".**

4. § 7 des Entwurfs wird § 8; in Zeile 7 ist statt „des Finanzministeriums" zu setzen **„der Verwaltungsbehörden"**.
5. § 8 wird § 9. Am Schlusse des ersten Absatzes ist beizufügen: **„Dabei ist die außerhalb des badischen Staatsdienstes zugebrachte Dienstzeit mit Einschluß der Militärdienstzeit nur insoweit zu berücksichtigen, als es nach den entsprechenden Vorschriften des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 für die im Dienst befindlichen Beamten zu geschehen hätte."**

   Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „ständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium" werden ersetzt durch „**Finanzministerium** im Benehmen mit dem **ständigen Ministerium**".

   Absatz 4 wird Absatz 3.
6. Die §§ 9 bis 12 werden §§ **10 bis 13**.
7. § 13 wird § 14; in Zeile 5 werden die Worte „oder festgesetzt werden", in Zeile 5 und 6 die Worte „einschlägigen" und „des Beamtengesetzes und" gestrichen.
8. § 14 wird § 15; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium **mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags.**

II. Der Landtag wolle

1. dieses Gesetz nach § 23 der Verfassung dringend erklären,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung abse...

III. Die eingegangenen Gesuche des „Vereins badischer Ruhegehaltsempfänger, der Beamten- und Lehrerwitwen" in Mannheim und des gleichnamigen Vereins in Heidelberg sind durch dieses Gesetz für erledigt zu erklären.

Karlsruhe, den 17. Februar 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Ihrig.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 b.

Beilage zur Niederschrift über die 25. Sitzung vom 1. März 1921.

Antrag

des

Haushaltsausschusses

zu

dem Entwurf über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen

(Druckf. Nr. 25, 25 a).

Berichterstatter Abg. Ihrig.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ermächtigen, die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Entwurfs der Besoldungsordnung mit tunlichster Beschleunigung festzusetzen und die hiernach festgestellten Bezüge für die rückliegende Zeit bis 1. April 1920 alsbald vorschüßlich zur Auszahlung zu bringen.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Ihrig.

Arnold. Dr. Baumgartner. Fischer-Karlsruhe. Dr. Glockner. Habermehl. Hahn. Hoffmann. Dr. Leser. Müller-Karlsruhe. Schneider-Heidelberg. Siebert. Weißmann. Wittemann. Dr. Zehnter.

№ 26.

Beilage zur Niederschrift über die 7. Sitzung vom 19. Januar 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Einrichtung eines großen Pachthofgutes auf dem Truppenübungsplatz Heuberg durch die Reichsvermögensverwaltung betr.

Ist der Regierung bekannt, daß die Reichsvermögensverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Heuberg ein großes Pachthofgut einzurichten beabsichtigt?

Wie gedenkt die Regierung, den dadurch zu Schaden kommenden Landwirten, denen bei Errichtung des Truppenübungsplatzes landwirtschaftliche Güter freihändig oder im Wege der Enteignung abgenommen wurden, durch geeignete Schritte entgegenzukommen, damit sie ihre früheren Grundstücke wieder erlangen?

Karlsruhe, den 17. Januar 1921.

Martin. Engelhardt. Straub. Weißhaupt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 27.

Beilage zur Niederschrift über die 10. Sitzung vom 25. Januar 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele und den Minister der Justiz Trunk, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren

zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Zu Beauftragten zur Vertretung dieser Vorlage wird der Ministerialrat Rein im Ministerium des Innern und der Ministerialrat Dr. Schmidt im Justizministerium bestellt.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Der Justizminister
Trunk.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 1 werden die Worte des Absatz 3 „der Zahl der Oberlandesgerichtsräte" durch die Worte „der Zahl der Oberlandesgerichtsräte oder der Landgerichtsräte des Landgerichts Karlsruhe" ersetzt und treten an die Stelle des Absatz 4 als Absätze 4 und 5 folgende Bestimmungen:

Im Falle eines Bedürfnisses können auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Hilfsrichter aus der Zahl der ständig angestellten Richter der ordentlichen Gerichte berufen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Ersatzrichter und die Hilfsrichter werden vom Staatsministerium ernannt.

2. In Artikel 3 sind statt der Eingangsworte „Den Oberlandesgerichtsräten dürfen" die Worte zu setzen: „Den Ersatzrichtern (Artikel 1 Absatz 3) dürfen".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), werden die beim Verwaltungsgerichtshof erforderlichen Ersatzrichter aus der Zahl der Oberlandesgerichtsräte für die Dauer ihres Hauptamtes berufen. Mit Rücksicht auf den hohen Geschäftsstand des Oberlandesgerichts und die Tatsache, daß, abgesehen von den sonstigen Verhinderungen, jedes Jahr einige Mitglieder des Oberlandesgerichts durch Mitwirkung bei der zweiten juristischen Prüfung jeweils längere Zeit ihrem Dienst entzogen werden, hat sich auf Seiten der Justizverwaltung das Bedürfnis herausgestellt, den Kreis der für das Amt eines Ersatzrichters in Betracht kommenden Richter durch Einbeziehung der Landgerichtsräte des Landgerichts Karlsruhe weiter zu ziehen.

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Kreises der für das Amt eines Ersatzrichters in Betracht kommenden Richter genügt dann nicht, wenn infolge Erkrankung oder anderweiter Dienstbehinderung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichtshofs eine länger dauernde Vertretung bei diesem Gerichtshof nötig wird. In solchen Fällen sollte, wie dies auch in § 122 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes für die Oberlandesgerichte vorgesehen ist, die Beiziehung eines jeden ständig angestellten Richters eines ordentlichen Gerichts als Hilfsrichter beim Verwaltungsgerichtshof für die Dauer eines einzelnen Verhinderungsfalles möglich sein. Die Beiziehung von Hilfsrichtern sollte der Bestimmung in § 69 Absatz 1 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes entsprechend von einem Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs abhängig gemacht werden.

Ob Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1880 auf die neu vorgesehenen Hilfsrichter ohne weiteres Anwendung findet, kann dahin gestellt bleiben, da eine Verwendung dieser Richter im Verwaltungsdienst praktisch nicht in Betracht kommen kann.

Eine dem Artikel 3 entsprechende Vorschrift für die als Hilfsrichter einberufenen Richter erscheint im Hinblick darauf entbehrlich, daß diese ihr Amt nicht als Nebenamt versehen.

№ 27 a.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1880 über den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren

(Drucksache Nr. 27).

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende und Berichterstatter:
Dr. Zehnter.

№ 28.

Beilage zur Niederschrift über die 10. Sitzung vom 25. Januar 1921.

Förmliche Anfrage.

Das Verbot des Fackelzugs der Karlsruher Studentenschaft am 18. Januar 1921.

Welche Gründe haben die Regierung bestimmt, den für den 18. Januar von der Karlsruher Studentenschaft geplanten Fackelzug zu verbieten?

Karlsruhe, den 20. Januar 1921.

Dr. Schofer. v. Gleichenstein. Wittemann.

№ 29.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 27. Januar 1921.

Antrag.

Die Geldwirtschaft, hier die Ausfuhrerlaubnis für weitere 18 000 Festmeter Nutzholz nach der Schweiz betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, zu der für den Kreis Baden bereits erhaltenen Ausfuhrerlaubnis von 12 000 Festmetern selbsterworbenen Holzes eine Ausfuhrerlaubnis von weiteren 18 000 Festmetern zu bewirken, damit die Restschuld der Viehsteigerer Mittelbadens durch den Valutagewinn vollends getilgt werden kann, und die weniger leistungsfähigen Steigerer vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin bewahrt werden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1921.

Roeckel. Amann. Duffner. Engelhardt. Dr. Schofer. Seubert. Straub. Wittemann. Ziegelmaier-Oberkirch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1921.

Antrag.

Den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, ihren Reichsratsbevollmächtigten zu beauftragen, im Reichsrat mit aller Entschiedenheit für die Annahme der Anträge des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzutreten.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Dr. **Schofer.** Duffner. Rigel. Roeckel. Schell. Siebert. Wiedemann. Wittemann. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 30a.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 11. Mai 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Dr. Schofer und Gen., den Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betr.

(Drucksache Nr. 30).

Berichterstatter Abg. Rausch.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, ihren Reichsratsbevollmächtigten zu beauftragen, im Reichsrat mit aller Entschiedenheit für die Annahme des Antrages des Bundes für deutsche Familie und Volkskraft zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten **insoweit** einzutreten, **als er eine erneute Beratung des Gesetzentwurfes unter Zuzug von Sachverständigen auch aus Süddeutschland verlangt.**

Karlsruhe, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter: Rausch.

№ 31.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1921.

Antrag.

Das Verbot sportlicher Wettspiele an den höchsten Feiertagen betr.

Der Landtag wolle beschließen,

daß im Lande Baden an den höchsten Feiertagen, also am ersten Tage von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Karfreitag und Fronleichnamstag, keine sportlichen Wettspiele stattfinden dürfen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Dr. **Schofer.** Dr. Bock. Duffner. Fehn. Goerlacher. Habermehl. Hertle. D. Holdermann. Dr. Kopf. D. Mayer-Karlsruhe. Neck. Niederbühl. Schloß. Spang. Straub.

№ 32.

Beilage zur Niederschrift über die 14. Sitzung vom 28. Januar 1921.

Antrag.

Die Zuruhesetzung der Beamten betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, von der weiteren Vollziehung der Staatsministerialentschließung vom 2. Mai 1919, wonach die Beamten mit vollendetem 65. Lebensjahr regelmäßig in den Ruhestand versetzt wurden, Abstand zu nehmen und in Hinkunft einen Beamten, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, nur dann in den Ruhestand zu versetzen,

a. wenn der Beamte selbst es beantragt, oder

b. wenn er wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dem Dienste nicht mehr gewachsen ist.

Karlsruhe, den 27. Januar 1921.

Dr. **Schofer.** Dr. Glockner. Goerlacher. D. Hoch-mann. Ihrig. Dr. Kopf. Schell. Seubert. Straub. Vielhauer. Vierneisel. Wittemann. Dr. Zehn-Ziegelmaier-Oberkirch.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 32a.

Beilage zur Niederschrift über die 58. Sitzung vom 4. August 1921.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Der Badische Finanzminister

an den

Herrn Präsidenten des Badischen Landtags.

In der Anlage beehre ich mich, dem Landtag im Auftrage des Gesamtministeriums eine Denkschrift über

die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten

nebst Anlagen zur gefälligen Kenntnisnahme zu überreichen. Die Vorlegung einer Denkschrift an den Landtag ist vom Staatsministerium im Hinblick auf den Antrag Dr. Schofer und Genossen vom 27. Januar 1921 — Drucksache Nr. 32 — beschlossen worden.

Köhler.

Denkschrift

über die Frage der **zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten** dem Landtag überreicht vom Badischen Staatsministerium.

Nach § 29 Ziffer 1 des Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Ges. u. VOBl. Seite 420) kann ein planmäßig angestellter Beamter, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung des Beamten oder die Voraussetzung seiner Dienstunfähigkeit ist dazu nicht erforderlich, jedoch ist bezüglich der richterlichen Beamten (§§ 117/119 des Beamtenges.) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber vorausgesetzt, daß die Zuruhesetzung des Beamten im Interesse der Rechtspflege geboten ist (vergl. § 117 Ziffer 4 Beamtengesetz).

Diese seit 1. Juli 1908 giltigen Bestimmungen unterscheiden sich von dem früheren Rechtszustand dadurch, daß jetzt der 65jährige Beamte zuruhegesetzt werden kann, auch wenn er durch sein Alter in seiner Tätigkeit nicht gehemmt ist (vergl. § 28 Ziffer 1 des Beamtenges. vom 24. Juli 1888, GVBl. Seite 399).

Die Regierungsbegründung zum Entwurf der Beamtengesetznovelle von 1908 sagt hierüber folgendes:

„Im Geschäftsbereich sämtlicher Ministerien ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Beamte, sei es, um im Fortbezug des Diensteinkommens zu bleiben, sei es, weil sie sich in einer Selbsttäuschung über ihre körperlichen und geistigen Kräfte befinden, über den Zeitpunkt hinaus im Dienste verbleiben, bis zu dem sie die Fähigkeit besitzen, die Pflichten ihres Amtes in vollem Umfang zu erfüllen. Dadurch entstehen nicht nur erhebliche Schwierigkeiten in der Geschäftsführung, auch Kosten für Dienstaushilfe und dergl., sondern es wird auch das Vorrücken der jüngeren Beamten in unerwünschter Weise aufgehalten. Um ein Mittel zu haben, diese Mißstände zu beseitigen, soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, einen Beamten, der ein gewisses Lebensalter erreicht hat, in den Ruhestand zu versetzen, wenn er nicht selbst darum nachsucht, und zwar ohne daß wie bisher eine Feststellung darüber nötig ist, daß der Beamte durch sein Alter in seiner Tätigkeit gehemmt ist. Als eine solche

Altersgrenze erscheint das 65. Lebensjahr angemessen. Bis zur Erreichung dieser Grenze wird künftig unter den verbesserten Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts selbst der Beamte den Höchstsatz des für ihn in Betracht kommenden Ruhegehalts erreicht haben, dessen der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienstzeit erst mit seinem dreißigsten Lebensjahr beginnt (vergl. die Begründung zu § 37). Weitaus die meisten Beamten werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres den Höchstsatz des Ruhegehalts längst erreicht haben. Unter diesen Umständen wird sich die in Aussicht genommene Bestimmung ohne besondere Härte gegen die Beamten durchführen lassen und das sowohl für die Dienstbehörde als auch für die Beamten peinliche Verfahren nach § 30 Beamtengesetz in Wegfall kommen können.

Wegen der Anwendung des § 28 Ziffer 1 auf richterliche Beamte vergl. § 130 Ziffer 4 und die Begründung hierzu (Art. 1 Ziffer 51 des Entwurfs)."

Von der Befugnis zur zwangsweisen Zuruhesetzung ist bis vor zwei Jahren nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht worden; die Beamten wurden im allgemeinen, insbesondere soweit sie das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, im Dienste belassen, solange sie dienstfähig waren und nicht selbst um ihre Zuruhesetzung nachsuchten. Hierin trat im Jahre 1919 eine wesentliche Änderung ein. Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1919 wurde angeordnet, daß in Zukunft jeder Beamte, der das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat — sofern er nicht zu den richterlichen Beamten gehört —, alsbald zuruhezusetzen ist. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfalle der Genehmigung des Staatsministeriums; sie sollen nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, das ist nur dann, wenn — volle Dienstfähigkeit vorausgesetzt — erhebliche dienstliche Gründe der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen. Zur Begründung dieser Anordnung ist zu bemerken:

Das staatliche Interesse erfordert auf allen Gebieten der Staatsverwaltung, besonders auch zur Bewältigung der infolge des Kriegs und der politischen Umwälzung herantretenden zahlreichen neuen Aufgaben, einen hochstehenden, seinen Aufgaben voll gewachsenen Beamtenstand. Die Bestrebungen der Staatsverwaltung auf Gewinnung eines so beschaffenen Beamtenstandes werden durch eine Verbesserung der Angestelltenverhältnisse unterstützt. Diese Verbesserung läßt sich einerseits durch die Beschränkung der Aufnahme von Beamtenanwärtern auf die dem wirklichen Bedarf entsprechende Zahl, andererseits durch die Förderung des Abgangs älterer, nicht mehr voll leistungsfähiger Beamten erreichen. Die erstere Maßnahme, der sogenannte numerus clausus, ist bereits durch die Vorschrift in § 4 Absatz 2 des neuen Besoldungsgesetzes eingeführt. Die letztere Maßnahme besteht in der bereits erwähnten Anordnung des Staatsministeriums über die zwangsweise Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten. Sie erscheint — abgesehen von der damit erreichten Verbesserung der Anstellungsverhältnisse — auch deshalb wohlbegründet, weil die Ausgestaltung der Staatseinrichtungen auf der durch die Reichs- und Landesverfassung geschaffenen neuen Grundlage an die Arbeitsfähigkeit und Gestaltungskraft der Beamten Anforderungen stellt, denen viele ältere Beamte nicht mehr gewachsen sein werden.

In der Zeit vom 1. April 1919 bis dahin 1920 sind wegen Erreichung der Altersgrenze 985 Beamte und Volksschullehrer zuruhegesetzt worden, dabei sind die Beamten der früheren badischen Zoll- und Steuerverwaltung, der Eisenbahnverwaltung und der früheren Hofverwaltung eingerechnet. Dazu kommen vom 1. April 1920 bis März 1921 weitere 98 Beamte. Darunter befinden sich 12 richterliche Beamte. Der über 65 Jahre alten richterlichen Beamten ist mit Ausnahme eines einzigen, bei dem die Voraussetzungen der Staatsministerialentschließung für seine fernere Belassung im aktiven Dienste gegeben waren, nahegelegt worden, um ihre Zuruhesetzung nachzusuchen. Sie sind dieser Aufforderung auch alle bis auf einen nachgekommen. Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Versetzung dieses einen Richters in den Ruhestand gegen seinen Willen mußte, weil die Voraussetzungen des § 117 Absatz 4 Beamtengesetz nicht vorliegen, abgesehen werden.

Unter den über 65 Jahre alten Beamten sind ohne Zweifel auch solche, die — abgesehen von der Altersgrenze — infolge eingetretener Dienstunfähigkeit ohnehin hätten zuruhegesetzt werden müssen. Die Zahl dieser Beamten läßt sich ohne weitläufige Umständlichkeiten jedoch nicht mehr feststellen. In manchen Fällen haben die Beamten alsbald nach Erreichung der Altersgrenze ohne weiteres freiwillig um ihre Zuruhesetzung nachgesucht; wieweit dies unter dem Einfluß der drohenden Zwangszuruhesetzung oder aus anderen

Gründen geschehen ist, läßt sich nicht sagen. Es darf aber angenommen werden, daß der größte Teil der in der Zeit vom 1. April 1919/1920 zuruhegesetzten Beamten aus naheliegenden Gründen wenigstens bis zum Inkrafttreten der neuen Besoldungsordnung am 1. April 1920 im Dienst geblieben wäre, wenn diese Beamten nicht durch die Anordnung des Staatsministeriums zur Zuruhesetzung genötigt worden wären.

Ausnahmen von der zwangsweisen Zuruhesetzung sind mit Genehmigung des Staatsministeriums im ganzen in 23 Fällen zugelassen worden, teils für eine bestimmte Zeitdauer, teils für unbestimmte Zeit. Im Bereich der Unterrichtsverwaltung ist in 34 Fällen die Zuruhesetzung statt auf Frühjahr 1920 aus Gründen schultechnischer Art erst auf Schuljahrsschluß (Herbst 1920) vollzogen worden. Es handelte sich dabei um Direktoren und Lehrer an höheren Lehranstalten, Rektoren und Lehrer an Volksschulen. In weiteren 35 Fällen hat das Ministerium des Kultus und Unterrichts die Zuruhesetzung im Hinblick auf den im Landtag eingebrachten Antrag der Abgeordneten Dr. Schofer und Genossen (Landtagsdrucksache Nr. 32 vom 28. Januar 1921) vorerst zurückgestellt.

Ein Teil der zwangsweise zuruhegesetzten Beamten ist nach der Zuruhesetzung noch weiter im Dienst verwendet worden, sei es zur Weiterversehung ihrer bisherigen Stelle bis zum Eintreffen des Dienstnachfolgers, sei es zur Stellvertretung und Dienstaushilfe bei ihrer bisherigen oder einer anderen Verwaltung. In dieser Weise sind im ganzen 188 Ruhestandsbeamte weiter- oder wiederverwendet worden; von ihnen sind 98 wegen Mangels an Beschäftigung oder aus andern Gründen wieder ausgeschieden.

Über die Stellungnahme der Regierung zu dem vorerwähnten Antrag der Abgeordneten Dr. Schofer und Genossen ist zu bemerken:

Mit der Zuruhesetzung ist eine Minderung des Diensteinkommens um mindestens ein Viertel der Bezüge an Gehalt und Ortszuschlag und um die Hälfte des Teuerungszuschlags verbunden. Der Kinderzuschlag nebst Teuerungszuschlag dazu bleibt zwar unverändert, doch fällt dies für die über 65 Jahre alten Beamten insofern weniger ins Gewicht, als diese Beamten in der Regel unterhaltsberechtigte Kinder nicht mehr besitzen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Einbuße an dem Diensteinkommen unter den gegenwärtigen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen von vielen Beamten hart empfunden wird. Es ist weiter zuzugeben, daß aus der zwangsweisen Zuruhesetzung unter Umständen auch für die Staatsverwaltung Schwierigkeiten entstehen können, namentlich in der Beschaffung des Personalersatzes bei solchen Behörden, die bei der Art ihrer Dienstgeschäfte gut eingearbeiteter und erfahrener Hilfskräfte bedürfen, während der vorhandene Bestand an solchen ungenügend ist, weil er mit der in den letzten zwei Jahren eingetretenen außerordentlich raschen und starken Vermehrung des Beamtenbedarfs nicht Schritt halten konnte. Zu diesen Schwierigkeiten kommt noch die im Lande herrschende Wohnungsnot, die es oft unmöglich macht, über die Beamten im Weg der Versetzung so zu verfügen, wie es im dienstlichen Interesse geboten wäre.

Trotzdem glaubt die Regierung an ihrer Anordnung vom 2. Mai 1919 grundsätzlich festhalten zu sollen. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß jene Anordnung nicht als Ausfluß einer vorübergehenden Erscheinung, sondern als ein in der Natur der Sache begründetes dauerndes Bedürfnis angesehen werden muß.

Im Interesse der Leistungsfähigkeit des Staates ist es, wie oben schon erwähnt ist, unbedingt geboten, einer ungesunden Überalterung der Beamtenschaft entgegenzuwirken, Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für die Beamtenanwärter und Beamten zu schaffen und dem Beamtenkörper durch Verjüngung frische Kräfte zuzuführen. Der Krieg und seine Folgen haben die Zwangszuruhesetzung in hohem Maße dringlich gemacht. Das staatliche Interesse erfordert einen voll leistungsfähigen Beamtenkörper. Die zahlreichen und mannigfaltigen, zum Teil auch völlig neuen Aufgaben, die schon während des Krieges an die Beamten herangetreten sind, und die sich infolge der Veränderung der Verhältnisse, insbesondere infolge der Umgestaltung des Staatswesens und der notwendigen Umstellung in den Friedenszustand und die Friedenswirtschaft, in steigendem Maße ergeben, erfordern eine solche Arbeitskraft, Aufnahme- und Anpassungsfähigkeit, stellen so hohe Anforderungen an die geistige Regsamkeit, an eine sich stets gleichbleibende Aufmerksamkeit und an ein ungeschwächtes Gedächtnis, wie sie von bejahrten Beamten in der Regel nicht mehr erwartet werden können. Die Staatsregierung muß daher Gewicht darauf legen, daß die infolge ihres Alters in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigten Be-

amten den im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte befindlichen Anwärtern und Beamten Platz machen, um ihnen das Einrücken in die Eingangs- und Beförderungsstellen, die ihren Fähigkeiten entsprechen, zu ermöglichen. Härten für die älteren Beamten sind, wie schon gesagt, zweifellos vorhanden. Auch muß dankbar anerkannt werden, daß die älteren Beamten in treuer Pflichterfüllung dem Staate gegenüber in schwerer Zeit ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. Aber diese Dankbarkeit muß sich in mindestens gleichem Maße auch auf die jüngeren Beamten und Beamtenanwärter erstrecken, die wegen der älteren Beamten heute nicht in das Beamtenverhältnis hineinkommen oder nicht befördert werden können.

Man könnte gegen die Zwangszuruhesetzung einwenden, daß eine solche Zwangsmaßnahme jetzt nach der beträchtlichen Erhöhung der Bezüge der Ruhestandsbeamten durch das Ruhegehaltsergänzungsgesetz nicht mehr nötig sei, da voraussichtlich infolge dieser Besserstellung mehr ältere Beamte als bisher in den Ruhestand treten werden. Diese Hoffnung teilt die Regierung nicht, da sich die älteren Beamten durch die anhaltende Teuerung und die Unsicherheit in der Entwickelung der Preisverhältnisse im allgemeinen sicherlich veranlaßt fühlen, solange als nur irgend möglich im Amte zu bleiben.

Stellt man ernstlich die Gründe gegenüber, die für und gegen die Zwangszuruhesetzung sprechen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Gründe für die Zwangszuruhesetzung stärker sind als die Gegengründe und daß es im Interesse des Staates und im Interesse der Beamtenschaft liegt, die im Mai 1919 in Baden eingeführte Zwangszuruhesetzung auch weiterhin beizubehalten. Dadurch ist auch die Möglichkeit geschaffen, die bejahrten Beamten nach objektiven, für alle Beamten gleichmäßigen Merkmalen aus dem Dienst ausscheiden zu lassen, lediglich mit der einzigen Ausnahme, daß im Interesse des Dienstes einzelne Beamte über die Altersgrenze hinaus noch einige Jahre länger im Dienste behalten werden können.

Die Einführung einer Altersgrenze wird übrigens vielfach auch im Schrifttum vertreten und von zahlreichen Beamtenvertretungskörpern gefordert. Sie ist im Artikel 104 Absatz 1 Satz 3 der Reichsverfassung für Richter ausdrücklich vorgesehen und deshalb auch zweifellos für die übrigen Beamten zulässig. Allerdings könnte eine Altersgrenze für Richter nur im Wege der Landesgesetzgebung eingeführt werden.

Auch in einigen andern Ländern ist man in der letzten Zeit mit der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten vorgegangen, so in Preußen und Hamburg durch Erlassung gesetzlicher Vorschriften (vergl. die Anlagen 1 und 2), während in Sachsen im Verwaltungswege angeordnet wurde, daß von der gesetzlichen Befugnis zur zwangsweisen Zuruhesetzung im weitesten Umfang Gebrauch zu machen sei. In Hessen hat der Finanzausschuß des Landtags bei der Beratung über die Besoldungsvorlage eine Entschließung zum Ruhegehaltsgesetz — Drucksache Nr. 657/1921 — angenommen, die Regierung zu ersuchen, bis spätestens 1. April 1922 dem Landtag eine Vorlage über die Zwangszuruhesetzung der Beamten und Lehrer vorzulegen. Andere Länder, wie Bayern, Württemberg und Thüringen haben von der ihnen zustehenden gleichen Befugnis bisher keinen oder nur selten Gebrauch gemacht. Die Reichsregierung hat bisher an dem Standpunkt festgehalten, eine Altersgrenze für Reichsbeamte nicht einzuführen, da die bestehenden Gesetzesbestimmungen ausreichen, um den Forderungen gerecht zu werden, die an die Eignetheit der Beamten zu stellen sind. Das Reichskabinett wird sich aber, wie uns mitgeteilt worden ist, im Hinblick auf das preußische Vorgehen in nächster Zeit mit einer Nachprüfung seines bisherigen Standpunktes befassen. Über das Ergebnis ist weitere Mitteilung in Aussicht gestellt. Das Reich wird wohl dahin kommen müssen, sich dem preußischen Verfahren anzupassen. Dann wird auch der Einwand, der gegen die Zwangszuruhesetzung noch erhoben werden könnte, hinfällig werden, daß es nicht gut angehe, die Landesbeamten anders zu behandeln als die im gleichen Lande beschäftigten Reichsbeamten.

Der Badische Beamtenbund befürwortet eindringlich die Aufrechterhaltung und Durchführung der Staatsministerial-Entschließung vom 2. Mai 1919, die er für unentbehrlich hält, wenn eine Verschlechterung der ohnehin nicht günstigen künftigen Aufrückungs- und Beförderungsverhältnisse der aktiven Beamtenschaft vermieden werden soll. Er verkennt dabei keineswegs die finanzielle Bedrängnis, in die der Beamte durch seine Zuruhesetzung unter der gegenwärtigen außerordentlichen Teuerung geraten kann, er glaubt aber, daß hier durch eine Erhöhung des Ruhegehaltssatzes von 75 v. H. auf 90 v. H. ein Ausgleich oder wenigstens eine Milderung geschaffen werden könnte. Der Verein höherer Beamten der inneren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwaltung sowie der Forstverein haben sich ebenfalls für die Aufrechterhaltung der Zuruhesetzung mit dem 65. Lebensjahr ausgesprochen.

Der Badische Lehrerbund tritt gleichfalls dafür ein, daß die Zwangszuruhesetzung beibehalten wird.

Nach den obigen Darlegungen vermag die Regierung dem Antrag der Abgeordneten Dr. Schofer und Genossen umsoweniger beizutreten, als dieser Antrag darauf hinausgeht, nicht nur die Staatsministerial-Entschließung vom 2. Mai 1919 außer Kraft zu setzen, sondern überhaupt die Möglichkeit zu beseitigen, einen noch dienstfähigen Beamten wegen Erreichung der Altersgrenze gegen seinen Willen zuruhezusetzen. Damit würde die im Jahre 1908 aus guten Gründen beschlossene Änderung des früheren § 28 Ziffer 1 des Beamtengesetzes wieder rückgängig gemacht und der Zustand hergestellt werden, wie er nach dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 bestanden hat. Ein solcher Schritt kann nicht empfohlen werden.

Es ist beabsichtigt, die Grundsätze, die im preußischen Gesetz vom 15. Dezember 1920, betr. Einführung einer Altersgrenze — Anlage 1 —, enthalten sind, künftig auch in Baden anzuwenden.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Anlage 1.

Abschrift.

(Nr. 12 008) Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze.
Vom 15. Dezember 1920.

Die verfassungsgebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht richterliche Beamte oder Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

§ 2.

1. Richterliche Beamte treten mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 3.

1. Dieses Gesetz findet auch auf Beamte Anwendung, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden.

2. Jedoch bleiben die vermögensrechtlichen Ansprüche der auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsammlung S. 101) in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle des Wartegeldes ein Ruhegehalt gleicher Höhe tritt.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf Hofbeamte im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsammlung S. 45) Anwendung.

§ 5.

1. Volksschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 / 10. Juni 1907 (Gesetzsammlung S. 298 und S. 133) Anwendung findet.

2. Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Beamten, auf die das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 218) Anwendung findet, und die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder des Landeswasseramts.

§ 6.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Lehrer und Lehrerinnen an den von Patronaten unterhaltenen höheren Schulen, an den höheren Mädchenschulen und an den städtischen Mittelschulen.

§ 7.

1. Auf Staatsminister findet dieses Gesetz keine Anwendung.

2. Dasselbe gilt von den Beamten der evangelisch-kirchlichen Verwaltung.

3. Auf die unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrer in der Provinz Oberschlesien findet das Gesetz bis auf weiteres keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Auf Antrag des Fachministers kann das Staatsministerium für einen einzelnen Beamten die Wirkung der im § 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach § 1 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgesetzt wäre, hinausschieben, wenn das Interesse des Staatsdienstes die Fortführung des Amtes durch ihn erfordert.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können durch Orts- (Provinzial- oder anders) Statut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft und findet zu diesem Zeitpunkt auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die die Altersgrenze bereits überschritten haben.

Berlin, den 15. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

gez. Braun. Fischbeck. Haenisch. Oeser. Lüdemann.

Anlage 2.

Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten.

J.Nr. 3036.
1 Anlage.

Hamburg, den 24. Februar 1921.

An das Badische Ministerium der Finanzen
Karlsruhe.

Auf das gefällige Schreiben vom 10. d. Mts. Nr. 2394 beehrt sich die unterzeichnete Senatskommission ergebenst zu erwidern, daß durch Verordnung des Senats vom 16. April 1920, betreffend die Verwaltungsreform, die hiesigen Behörden angewiesen worden sind, in Anwendung des in Abschrift beigefügten Gesetzes vom 14. Juni 1907 grundsätzlich die Pensionierung aller 65 Jahre alten oder künftig dieses Lebensalter überschreitenden nichtrichterlichen Beamten in die Wege zu leiten. Von dieser Regel darf nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Senats abgesehen werden.

Die Senatskommission
für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage
gez. Schmitz.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, daß der Beamte, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf nachweisliche Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden kann und auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden muß.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 14. Juni 1907.

№ 32 b.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung
vom 5. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

a) **den Antrag der Abg. Dr. Schofer u. Gen., die Zuruhesetzung der Beamten betr.** (Druckf. Nr. 32),

b) **die Denkschrift des Finanzministeriums über die Frage der zwangsweisen Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten** (Druckf. Nr. 32 a).

Berichterstatter: Abg. Ihrig.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß auch für die Reichsbeamten eine dem § 29 des badischen Beamtengesetzes entsprechende Regelung geschaffen wird.

2. Die Denkschrift des Staatsministeriums über die zwangsweise Zuruhesetzung der über 65 Jahre alten Beamten wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen. wird durch diese Beschlußfassung für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Marum.	Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33.

Beilage zur Niederschrift über die 16. Sitzung vom 2. Februar 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über die

Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann bestimmt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 ist der Absatz 2 zu streichen.
2. In § 7 Absatz 3 ist der letzte Satz zu streichen.
3. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13.

Dienstwohnung

„(1.) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag angerechnet. Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Auf den Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags dürfen jedoch für die Dienstwohnung, wenn das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers siebentausend Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 vom Hundert, wenn es siebentausend Mark, aber nicht elftausend Mark überschreitet, nicht mehr als 40 vom Hundert, im übrigen nicht mehr als 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse — mit Einschluß des Teuerungszuschlags — angerechnet werden.

(2.) Wird einem außerplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Wird der Ortszuschlag nach § 11 Absatz 2 nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird bei Bemessung der Höchstgrenze des Anrechnungsbetrages der gekürzte Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3.) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu."

4. In § 15 Absatz 3 wird nach „3. an Kindes Statt angenommene Kinder" eingefügt:

„4. Stiefkinder";

die Zahl 4 wird in 5 geändert.

5. Der § 19 erleidet folgende Änderungen:

im Absatz 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird das volle Grundgehalt und der volle ruhegehaltsfähige Ortszuschlag zu Grunde gelegt";

im Absatz 2 werden die Worte:

„den Einkommensanschlag im ganzen (volles Grundgehalt zuzüglich ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag)"

ersetzt durch:

„in einem Rechnungsjahr das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (Absatz 1)";

im Absatz 3 sind die Worte „kann gewährt werden" zu ändern in: „wird gewährt";

im Absatz 4 ist statt der Worte „der wirkliche Gehaltsbezug (Absatz 1 Satz 1)" zu setzen: „das volle ungekürzte Grundgehalt".

6. § 20 der Besoldungsordnung erhält folgende Fassung:

Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung

„(1.) Das Grundgehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.

(2.) Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.

(3.) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, das der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber nach dem Höchstgehalt der Gruppe, der der Beamte angehört.

(4.) Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen besteht in dem bewilligten wirklichen Grundgehalt, soweit es das Höchstgehalt der Besoldungsgruppe, der der Beamte angehört, nicht übersteigt, sonst in dem entsprechenden ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags.

(5.) Das Ruhegehalt der ordentlichen Hochschulprofessoren beläuft sich auf den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Der Teuerungszuschlag wird nach den für Ruhegehaltsempfänger maßgebenden Bestimmungen bemessen.

(6.) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Diensteinkommen der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte nach den in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden."

7. Der § 21 wird aufgehoben.

8. In § 24 tritt als Absatz 2 neu hinzu:

„(2.) Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. Der zweite Absatz des § 25 ist zu streichen.

10. Der § 30 wird wie folgt geändert:

im Absatz 1 sind als weiter aufgehoben einzuschalten: § 25 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 und 2, § 67, § 84 Absatz 2, § 122 Absatz 2 und 3 und § 124;

dem Absatz 2 tritt als weiterer Satz hinzu:

„Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 des Besoldungsgesetzes durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird."

Der Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: „Kommt über die Höhe des Mietzinses zwischen Gemeinde und Lehrer eine Vereinbarung nicht zustande, so wird der Mietzins vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die in Schulhäusern oder in Gebäuden von Gemeinden und Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen dürfen

mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden."

Als weiterer Absatz (5) wird angefügt:

„(5.) In § 65 — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundert zwanzig Mark jährlich" ersetzt durch „eine durch Verordnung des Unterrichtsministeriums festzusetzende Vergütung."

11. Als weiterer Paragraph ist nach § 31 einzuschalten:

§ 31 a.

„(1.) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

(2.) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden."

12. Als weiterer Paragraph ist nach § 33 einzuschalten:

§ 33 a.

„Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 mit der Maßgabe, daß ihnen daneben die bis 1. April 1920 bewilligte Teuerungszulage weiter gewährt werden kann."

13. Die dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

Die dem gleichen Gesetz als Anlage 2 beigefügte Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten erleidet folgende Änderungen:

Bei Gruppe X fällt in der Spalte 5 der Vergütungssatz „7560*" fort. Das hinter X beigesetzte Sternchen und die Anmerkung sind zu streichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. § 34 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 findet Anwendung.

Artikel 3.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Dieses Ministerium ist auch ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Diensteinkommen der Beamten (Besoldungsgesetz) in der Fassung, die sich aus Vorstehendem ergibt, unter Weglassung des § 33 und des zweiten Absatzes von § 34 mit fortlaufender Folge der Paragraphen zu veröffentlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1

Besoldungsordnung

Vorbemerkung.

Für Beamte, die sich am 1. April 1920 in Stellen befanden oder in Stellen eingereiht wurden, die mit einem Stern bezeichnet sind, ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst auf 1. April 1920 aus einer Stelle der vorhergehenden Besoldungsgruppen in die neue Stelle eingerückt wären. Das zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium ist ermächtigt, zum Ausgleich von Härten Ausnahmen zu bewilligen.

A. Aufsteigende Jahresgehälter

Gruppe I

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 ℳ

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 ℳ

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III [1])
Pförtner [1])
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle **ohne Unterbrechung ihrer** Beschäftigung **im Staatsdienst** auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 ℳ

* Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [1])
* **Amtsgehilfen** [1])
Ministerialamtsgehilfen [1])
Kanzlisten
Aufseher [2])
Pfleger
Gärtner
* **Oberheizer**
* **Obermaschinenwärter**
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwarte
Faßeichmeister
Rottenmeister
* **Schiffbrückenoberwärter**

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle **ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst** auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.
[2]) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Badmeister, Trinkhallenverwalter usw.

Gruppe IV

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 ℳ

Hausmeister
- des Landtagsgebäudes,
- der Ministerialgebäude,
- * **des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin,**
- **der Oberrechnungskammer sowie**
- * **anderer besonders großer Dienstgebäude**

Oberpedelle
Kanzleiassistenten
* Oberaufseher [1])
Aufseher an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie am polizeilichen Arbeitshaus [2])
Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe V
* **Oberpfleger**
Werkführer
* **Obergärtner**
Präparatoren
Laboranten
Mechaniker
* **Obermaschinisten**
Funkentelegraphisten
* **Oberdrucker**
Küfermeister

* **Güteroberaufseher**
* **Oberforstwarte**
* Schreibforstwarte
* **Münzassistent**
Polizeiwachtmeister der kasernierten Polizei, soweit nicht in Gruppe V
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V
Polizeipflegerinnen
Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V
Fischermeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

[1]) Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.
[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 ℳ

* **Kanzleisekretäre**
Assistenten technische und nicht technische:
Finanzassistenten
Verwaltungsassistenten
Justizassistenten
Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
Bauassistenten
Vermessungsassistenten
Zeichenassistenten
* **Oberaufseher an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie am polizeilichen Arbeitshaus**
Pflegevorsteher
* **Obere Wirtschaftsbeamte**
Gartenmeister
* **Oberwerkführer**
* **Oberpräparatoren**
* **Oberlaboranten**
* **Obermechaniker**
* **Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe**
* **Schloßverwalter**
Magazinmeister
* **Forstassistenten**
Polizeiwachtmeister der kasernierten Polizei
* **Polizeiwachtmeister im Einzeldienste**
Kriminalassistenten
Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei
* **Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste**
Stallmeister
* **Arbeitslehrer an der Blindenanstalt**
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gruppe VI

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 ℳ

* Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
* Sekretäre, technische und nicht technische:
Finanzsekretäre
Regierungssekretäre
Verwaltungssekretäre
Justizsekretäre
Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
Bausekretäre
Vermessungssekretäre
* Zeichner
Hausinspektoren an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie am polizeilichen Arbeitshaus
Badanstaltenverwalter
Verwalter des Inhalatoriums in Baden
Eichmeister
Polizeileutnante
Polizeihauptwachtmeister, Polizeizugwachtmeister sowie Polizeiwaffenmeister bei der kasernierten Polizei
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste[4]
* **Kriminalsekretäre**
* **Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei**
Polizeiassistentinnen
Gendarmerieoberwachtmeister
Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII [1])
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
Straßenmeister
Brückenmeister
Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 ℳ

* Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen
Obersekretäre, technische und nicht technische:
Oberfinanzsekretäre
Oberregierungssekretäre
Oberverwaltungssekretäre
Oberjustizsekretäre
Oberbausekretäre
* Obervermessungssekretäre
Oberrevisoren
* Oberzeichner
Gartenverwalter
Gutsverwalter

* Obereichmeister
Polizeioberwaffenmeister bei der kasernierten Polizei
Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
* **Revierkommissare**
Kriminalobersekretäre
Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
* **Polizeioberassistentinnen**
Gendarmeriekommissare
* **Verwalter des Kriminalmuseums**
* **Gerichtsvollzieher** [1])
Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII
Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung
Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
* **Oberstraßenmeister**
* **Oberbrückenmeister**
* **Oberdammeister**
Bezirksbaukontrollöre
Gewerbekontrollöre

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10 200 ℳ

* Inspektoren, technische und nicht technische:
Finanzinspektoren
Regierungsinspektoren
Verwaltungsinspektoren
Justizinspektoren, insbesondere als geschäftsleitende Gerichtsschreiber
Bauinspektoren
Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden
Revisionsinspektoren
* **Ministerialregistratoren**
* **Garteninspektoren**
* **Gutsinspektoren**
Kassiere der Bezirksbehörden oder der diesen gleichgestellten Kassen
* Eichinspektor
Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminalinspektoren
* **Gendarmerieinspektoren**
Oberzahlmeister der Gendarmerie
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Fürsorgeinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX
* **Bibliothekobersekretäre**
Handarbeitsoberlehrerinnen
Erste Lehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe IX

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX { an Hilfsschulen, / an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, / an Fach- und Seminarschulen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX

* Hauptlehrer an Volksschulen

Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX

* Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen

* Bezirksbauoberkontrollöre

* **Gewerbeoberkontrollöre**

* Kartographen [1])

* Topographen [1])

[1]) Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ

* Archivar beim Landtag

Stenographen beim Landtag [1])

Revisionsoberinspektoren { der Oberrechnungskammer, / der Zentralmittelstellen, / * der **großen Bezirksämter**

Finanzoberinspektoren
Regierungsoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren
Justizoberinspektoren
Oberbauinspektoren } * **der Zentralbehörden, Hochschulen und auf besonders wichtigen Stellen im Bezirksdienste**

* Ministerialrechnungsräte, auch technische, und als Leiter der Kanzleien [2])

Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen

Verwalter von Anstalten

Vorstände { von Anstalten, soweit nicht in den folgenden Gruppen angeführt, von Landesstiftungsverwaltungen, der akademischen Studienstiftungsverwaltung in Freiburg, der Zweigstelle des Landesgewerbeamts

* Kassier des Domänenamts Karlsruhe

* Salinenkassiere

Hauptkassiere { **der Theaterhauptkasse,** / der Gebäudeversicherungsanstalt

Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche

Polizeioberinspektoren, * auch bei der Fahndungspolizei

Kriminaloberinspektoren

* Ökonomieräte

Kostenoberinspektoren

Fürsorgeoberinspektoren

Landgerichtssekretäre [3])

Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten

Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

* **Erste Lehrer an Volksschulen**
Schulleiter an Volksschulen
Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte
* **Hauptlehrer** { **an Hilfsschulen,**
an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
an Fach- und Seminarschulen
* **Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule**
* Turnlehrer
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer } soweit nicht in Gruppe X
Regierungsgeometer
Obergeometer der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe X
Obergeometer im Bezirksdienste
* Obertopographen
Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, soweit nicht in Gruppe X
Landesblindenpfleger

[1]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 10 Jahren als solche die Sätze der Gruppe VIII.
[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.
[3]) Künftig wegfallend.

Gruppe X

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ

* Oberrechnungsräte { **der Oberrechnungskammer,**
der Zentralmittelstellen,
der Staatsschuldenverwaltung,
der Landeshauptkasse,
der Murgwerkskasse
* Ministerialoberrechnungsräte, auch technische und **als Leiter der Registraturen**
Verwalter großer Anstalten
Anstaltsapotheker
Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin [1])
* Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter
* **Hauptkassiere** { **der Landeshauptkasse,**
der Staatsschuldenverwaltung
Vorstände { der Zentralschulfondsverwaltung,
der Hochschulkassen
* **Obergeometer der Zentralbehörden**
Vermessungsräte als Abteilungsleiter in Vermessungsbüros

Regierungsbaumeister
Finanzamtmänner
Forstamtmänner
Amtmänner, soweit nicht in Gruppe XI
Hilfsstaatsanwälte
Gewerbeamtmänner
} als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe XI

Domänenräte
Bauräte
Bergräte
Anstaltsärzte
} als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit nicht in Gruppe X

Anstaltspfarrer
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI
Oberamtmänner, soweit nicht in Gruppe XI
Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche
Bezirksärzte
Bezirkstierärzte
} soweit nicht in Gruppe XI [2])

Landesfischereiinspektor
Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen
Amtsrichter
Amtsgerichtsräte
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
} soweit nicht in Gruppe XI

Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Rektoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten
Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
Handelsschulinspektoren
Gewerbeschulinspektoren
Zeicheninspektoren
Musikinspektoren
Turninspektoren
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
Direktoren **von Fachschulen** sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten

Kreisschulräte, Stadtschulräte } soweit nicht in Gruppe XI
Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Gruppe XI [2])
Bibliothekare
Obergeometer an der Technischen Hochschule
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung
Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesgewerbearzt, soweit nicht in Gruppe XI
Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

[1]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XI.
[2]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[3]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XI

9700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ

* **Direktor beim Landtag**
* Rechnungsdirektoren der Ministerien
* **Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer**
* **Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten**
* **Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten**
Regierungsräte, Finanzräte, Forsträte, Bauräte, Bergräte, Medizinalräte, Veterinärräte, Archivräte, Gewerberäte } * der Zentralbehörden
Domänenräte, Bauräte, Bergräte } * als Vorstände von Bezirksbehörden
* **Anstaltsoberapotheker**
* **Anstaltsoberärzte**
* **Anstaltsoberpfarrer**
* Forstmeister
Münzrat
* Amtmänner
* Oberamtmänner
* Polizeidirektoren
Polizeimajore
Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)
* **Bezirksärzte** [1])
* **Bezirkstierärzte** [1])

* Landesökonomieräte als Vorstände **der größten** landwirtschaftlichen Schulen
* Amtsgerichtsräte
* Landgerichtsräte
* Staatsanwälte
* **Notare**
* Gefängnisdirektoren
* **Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten**
* Direktoren **großer** Handels- und Gewerbeschulen
* **Direktoren großer Volksschulen**
* Kreisschulräte
* Stadtschulräte
* Professoren an höheren Lehranstalten
Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
* **Außerordentliche Professoren an Hochschulen** [2])
* **Oberbibliothekare**
Direktor der Landessammlungen für Naturkunde
* Landesgewerbearzt
Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in Gruppe XII
* **Vermessungsräte als Leiter von Vermessungsbüros**
Direktor der Landeswetterwarte, soweit nicht in Gruppe XII
* **Landesgeologen**

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ

Oberregierungsräte
Oberfinanzräte
Oberforsträte
Oberbauräte
Oberbergräte
Obermedizinalräte
* der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralmittelstellen

Direktoren
der Landeshauptkasse,
des Landesgewerbeamts,
des Statistischen Landesamts,
des Generallandesarchivs,
der Landesbibliothek,
der Hochschulbibliotheken, [1])
des Landesmuseums,
der Landeskunstsammlungen,
der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
der Landessternwarte, [1])
des Gewerbeaufsichtsamtes,
der geologischen Landesanstalt

Oberdomänenräte
Oberforsträte } * **als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden**
Oberbauräte

* Oberamtmänner von **großen** Bezirksämtern
* **Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim**
Polizeioberst
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
* **Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim** [2])
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten [1])
Verwaltungsgerichtsräte
* **Amtsgerichtsräte als Abteilungsvorstände der größten Amtsgerichte sowie als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen**
* Amtsgerichtsdirektoren der **großen** Amtsgerichte
* **Landgerichtsräte als ständige Dienstprüfungsbeamte**
Landgerichtsdirektoren, auch als * Vorsitzende **von Kammern** für Handelssachen
* **Erste Staatsanwälte als Leiter staatsanwaltschaftlicher Zweigstellen**
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten [3])
Oberlandesgerichtsräte
* **Notariatsdirektoren als Dienstvorstände vereinigter Notariate mit einer größeren Anzahl von Notarsstellen**
Direktoren der Landesstrafanstalten
* **Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen**
* **Professoren als Konrektoren, als Abteilungsvorstände und als einführende Lehrer an höheren Lehranstalten**
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten
* Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
* Kreisschulräte } von **großen** Bezirken
* Stadtschulräte }
Ordentliche Professoren an Hochschulen [1])
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst [1])
* **Direktoren der Oberversicherungsämter**
* **Direktor der Landeswetterwarte**

---

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[3]) Der derzeitige Oberstaatsanwalt beim Landgericht Karlsruhe erhält die Bezüge der Gruppe XIII.

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ

Ministerialräte und der Landforstmeister [1])
Ministerialräte der Oberrechnungskammer
Präsident des Verwaltungshofs [2])
Landeskommissare
Oberverwaltungsgerichtsrat
* Oberstaatsanwalt beim Landgericht Mannheim
Landgerichtspräsidenten
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

---

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.
[2]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält das Einzelgehalt der Gruppe B 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Einzeljahresgehälter

1. 22 000 ℳ
   Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion [1])
   Präsident der Staatsschuldenverwaltung
   Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
   Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
2. 25 000 ℳ
   Ministerialdirektoren
   Gesandter in Berlin
   Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
   Oberlandesgerichtspräsident
   Präsident der Oberrechnungskammer
3. 35 000 ℳ
   Minister
4. 40 000 ℳ
   Staatspräsident

[1]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber bei der Wasser- und Straßenbaudirektion erhält das Gehalt der Gruppe 2.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Während nach § 32 Absatz 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920, R.G.Bl. S. 805, nur die Besoldungsordnungen — Anlagen 1, 2 und 5 des Reichsgesetzes — einer Überprüfung unterzogen und im Gesetze selbst nur kleinere Änderungen, die sich als notwendige Folgerungen aus den Änderungen der Besoldungsordnungen ergeben haben, vorgenommen worden sind, bestimmt der § 33 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, G.V.Bl. Seite 287 u. 547, daß spätestens bis zum 1. März 1921 das ganze Gesetz mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 einer Nachprüfung zu unterziehen ist. Dieser Nachprüfung ist in der Hauptsache der Weg gewiesen durch die Neuregelung der Besoldungsordnung im Reiche; daneben aber sind auch aus anderen Gründen einige Änderungen vorzunehmen, die sich aus den praktischen Erfahrungen inzwischen ergeben haben. Welche Änderungen hiernach nach der Auffassung der Staatsregierung notwendig sind, ist in dem völlig neu aufgestellten Entwurfe der Besoldungsordnung, wenn es sich um eine Höherstufung von Beamtengruppen gegen bisher handelt, durch fetten Druck, bei einer niedrigeren Einstufung durch Unterstreichen hervorgehoben. Änderungen mehr formaler Natur, z. B. geänderte Amtsbezeichnungen u. dgl., sind in dem Entwurfe nicht besonders gekennzeichnet.

Im allgemeinen ist zu dem vorliegenden Entwurf einer Besoldungsordnung zu bemerken, daß in Anlehnung an die Reichsbesoldungsordnung und aus sachlichen Erwägungen für eine Reihe von Beamtengruppen, die jetzt keine Aufstiegsmöglichkeit hatten, eine solche geschaffen wurde und andere Beamtengruppen (z. B. Polizei- und Gendarmeriebeamte, Strafanstaltsaufseher usw.) höher als bisher gestuft wurden. Im einzelnen hierzu eine Begründung zu geben, würde zu weit führen. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (des Besoldungssperrgesetzes) vom 21. Dezember 1920, R.G.Bl. Seite 2117, nicht unbeachtet geblieben; darnach sind die Länder usw. gehalten, die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger zu regeln als die gleich zu bewertender Reichsbeamten. Es darf angenommen werden, daß für die Reichsverwaltung kein Grund vorliegen wird, Einspruch gegen eine Vorschrift des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 und des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erheben.

Als Neuerung von größerer Bedeutung sei aus der Besoldungsordnung besonders hervorgehoben, daß das automatische Aufrücken nach dem Dienstalter in eine höhere Besoldungsgruppe bei den Lehrern usw. in Anpassung an die Besoldungsordnungen des Reiches und der Länder nicht mehr aufgenommen worden ist. Nach Auffassung der Staatsregierung stände ein solches Aufrücken im Widerspruch mit den Vorschriften des oben erwähnten Sperrgesetzes. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß eine Ausnahmebehandlung nach § Absatz 2 des Sperrgesetzes anerkannt werden würde, wonach beim Vorliegen besonderer Verhältnisse aus besonderen Gründen eine günstigere Regelung zulässig ist. Auch würde die Beibehaltung des automatischen Aufrückens sicherlich das Verlangen anderer Beamtengruppen regen, gleichfalls so behandelt zu werden.

Weiter sei noch hervorgehoben, daß auch die Schlußbemerkung der Besoldungsordnung — Anlage 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 — in den Entwurf nicht übernommen worden ist. Darnach erhalten jetzt die Beamten der Gendarmerie und Schutzmannschaft im Außendienst der Gruppen III bis VIII eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 400 ℳ. Infolge der Höherstufung beinahe aller dieser Beamten, die bisher dem 1. April 1920 eine Amtszulage erhalten haben, gegenüber dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 sind die Gründe für die Gewährung dieser Zulage weggefallen. Auch im neuen Reichsbesoldungsgesetz vom 17. Dezember 1920 ist aus demselben Grunde die pensionsfähige Betriebszulage von 400 ℳ für die Eisenbahnbeamten beseitigt und der § 3 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes gestrichen worden. Preußen hat die Folgerung aus dem Vorgehen der Reichsverwaltung bereits gezogen und gewährt gleichfalls den Beamten der Sicherheitspolizei im Außendienst, den Strafanstaltsaufsehern usw. keine Amtszulage mehr. Sollte Hessen, das eine ähnliche Zulage bewilligte, will ebenfalls dem Beispiele der Reichsverwaltung folgen. Es entspricht selbstverständlich der Billigkeit, den Beamten, bei denen infolge Wegfalls der Amtszulage eine Einkommensminderung eintreten würde, ähnlich wie die Reichsverwaltung dies beabsichtigt, in Wege der

führung einen Ausgleichszuschuß in sinngemäßer Anwendung des § 27 des Besoldungsgesetzes zu gewähren.

Zu erwähnen ist noch, daß die Gruppe X nach dem Vorgange des Reiches für Beamte mit wissenschaftlicher Vollbildung die Eingangsgruppe sein soll. Demgemäß wurde die Fußnote 1 zur Gruppe X gestrichen, wonach diese Beamten 5 Jahre lang nach den Sätzen der Gruppe IX zu besolden sind. Damit wird erreicht, was die badische Regierung schon bei der Besoldungsordnung vom 21. Mai 1920 erstrebt hatte; vgl. hierwegen Abschnitt V Absatz 3 der allgemeinen Begründung zum Entwurf eines Besoldungsgesetzes — Landtagsdrucksache Nr. 107 vom 17. 5. 1920 —.

Die Stellen der Gruppe IX sind für die Obersekretäre und die ihnen gleichzuachtenden Beamtengruppen, die ihre Eingangsstelle in Gruppe VII haben, lediglich als sogenannte Funktionärstellen, d. h. als sachlich begründete Beförderungsstellen anzusehen. Dasselbe gilt für die in der Gruppe X beginnenden Regierungsräte und die ihnen gleichzuachtenden Beamtengruppen hinsichtlich der Beförderungsstellen der Gruppe XII. Eine Beförderung dieser Beamten nach Gruppe IX oder XII auf der gleichen Stelle, d. h. ein Aufrücken nach dem Dienstalter, ist hiernach ausgeschlossen.

Die Vorbemerkung zur Besoldungsordnung — Anlage 1 des Entwurfs — ist neu aufgenommen worden. Was hier vorgeschrieben ist, ist für die Berechnung des Besoldungsdienstalters der am 1. April 1920 vorhandenen gewesenen Beamten bisher im Wege der Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben gewesen. Es empfiehlt sich aber, dieser Vorschrift eine gesetzliche Grundlage zu geben, zumal da sie für die Einstufung der Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebenen in die Gruppen der Besoldungsordnung ganz besonders wichtig werden wird; vgl. hierwegen die Begründung zu § 1 und 2 Absatz 2 und 3 des Entwurfs eines Gesetzes über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen — Landtagsdrucksache Nr. 25 vom 11. Januar 1921 —.

Die Beamten der kasernierten Polizei (der bisherigen Sicherheitspolizei) sind in dem vorliegenden Entwurf einer Besoldungsordnung nur mit dem Vorbehalt aufgenommen worden, daß ihre Eingruppierung und ihre Amtsbezeichnungen unter Umständen geändert werden müssen, wenn die durch das Reichsministerium des Innern in Aussicht genommene einheitliche Regelung für alle Länder erfolgt ist.

Der jährliche Mehraufwand beträgt mit Einschluß der Teuerungszuschläge schätzungsweise zwölf Millionen Mark.

Eine Darstellung über die Einreihung der im Gehaltstarif zur Gehaltsordnung vom 12. August 1908 aufgeführten Stellen in die Besoldungsgruppen des vorliegenden Entwurfs wird dem Landtage nachträglich zugehen.

B. Im besondern.

Zu Artikel 1.

1. Zu § 2 Absatz 2.

Diese Vorschrift paßt ihrer Art nach besser in den Abschnitt „VIII Schlußbestimmungen", wohin sie als Absatz 1 des weiter eingeschalteten § 31 a übertragen ist. Dabei wurde zur sprachlichen Verbesserung das Wort „Einrichtung" ersetzt durch die Worte „die Errichtung".

2. Zu § 7 Absatz 3.

Im Falle des Übertritts eines Beamten aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe bietet § 7 Absatz 3 Satz 1 die Möglichkeit, das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, daß dem Beamten der bisherige Gehaltssatz innerhalb des Höchstgehalts der niedrigeren Besoldungsgruppe belassen werden kann. Das entspricht auch der Vorschrift in Artikel 27 Absatz 1 des Etatgesetzes. Soweit in besonderen Ausnahmefällen Anlaß vorliegt, darüber hinaus einen bisher bezogenen höheren Gehaltssatz zu belassen, bietet hierfür der Absatz 3 von Artikel 27 des Etatgesetzes die nötige Grundlage. Darnach kann in § 7 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes der letzte Satz als entbehrlich fortfallen.

Daß die unter der Herrschaft der früheren Gehaltsordnung auf Grund des Artikels 27 Absatz 3 des Etatgesetzes zugelassenen Ausnahmen einer erneuten Prüfung in vorstehendem Sinne zu unterziehen sind, ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des § 26 des Besoldungsgesetzes.

3. Zu § 13.

In § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 ist als Regel vorgeschrieben, daß der Mietzins für eine Dienstwohnung nach Hundertsätzen des Ortszuschlags — gestaffelt nach der Höhe des Anfangsgrundgehalts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Besoldungsgruppe — zu berechnen ist und daß die anderweite Festsetzung des Mietwertes nur in Einzelfällen erfolgen soll, wenn die Anwendung fester Sätze zu Unbilligkeiten führen würde. Dies hat sich aber beim Vollzug des Gesetzes nicht so durchführen lassen. Die meisten Dienstwohnungsinhaber haben um Anwendung der Ausnahmebehandlung nach § 13 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes gebeten, da sie unter Zugrundelegung der im Gesetze vorgeschriebenen Einheitssätze höhere Betrage zu zahlen hätten, als am gleichen Orte für Wohnungen derselben Art nach den geltenden Mietpreisen an Mietzins gezahlt werde. Die Feststellungen der Bezirksbauinspektionen haben ergeben, daß die Mietwerte der Dienstwohnungen unter Zugrundelegung der von den einzelnen Wohnungsämtern bei der Schätzung gleichwertiger Wohnungen angewendeten Wertzahlen meist hinter den nach dem Besoldungsgesetz zu zahlenden Einheitssätzen zurückblieben. In den meisten Fällen mußte deshalb der Mietwert der Dienstwohnungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes festgesetzt werden. Die im Absatz 1 vorgesehenen Einheitssätze konnten nur für verhältnismäßig wenige Dienstwohnungen angerechnet werden; selbst die Dienstwohnungen der oberen Beamten entsprachen nach ihrer Größe und Ausstattung im Mietwert den an sich sehr hohen Sätzen häufig nicht. So kam es, daß die im Gesetz als Ausnahme vorgesehene Abschätzung des Mietwerts die Regel bildet und die Einheitssätze eigentlich nur die Obergrenze darstellen. Diesen Verhältnissen soll die vorgeschlagene gesetzliche Vorschrift gerecht werden.

Diese Änderung hat allerdings zur Folge, daß die staatlichen Dienstwohnungen immer von neuem wieder eingeschätzt werden müssen, wenn sich die Höhe der Mietzinsen in Privathäusern ändert, wobei selbstverständlich vereinzelte Vorgänge und geringfügige Änderungen außer Betracht bleiben müssen. Die damit zusammenhängende Mühewaltung muß aber in Kauf genommen werden, wenn der Staat für seine Dienstwohnungen nicht zu niedere oder zu hohe Mietbeträge erheben will. Die Beweglichkeit ist umsomehr angezeigt, als die Entwicklung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte zur Zeit im vollen Flusse ist und zwar im Sinne einer starken Aufwärtsbewegung der Mietpreise.

Bayern und Preußen haben eine ähnliche Regelung bereits in ihren Besoldungsgesetzen aufgenommen, während das Reich, obwohl es in der Praxis ebenso verfährt wie Baden, es vorerst bei dem der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht werdenden Wortlaute gelassen hat.

Die Vorschrift in Artikel 20 Absatz 2 des Einführungsgesetzes bleibt unberührt, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Mietzins für die daselbst genannten Familienwohnungen (Mietwohnungen) nicht das frühere Wohnungsgeld, sondern der nach § 13 des Besoldungsgesetzes für Dienstwohnungen zu berechnende Mietwert zu erheben ist.

4. Zu § 15 Absatz 3.

Vergleiche Reichsgesetz vom 17. Dezember 1920 R.G.Bl. Seite 2075.

5. Zu § 19.

Zu Absatz 1 und 2. Die Änderungen haben nur formale Bedeutung. Es soll dadurch der dem Besoldungsgesetz sonst fremde Ausdruck „Einkommensanschlag" beseitigt werden.

Zu Absatz 3. Der Fall der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen tritt besonders in kleineren Bezirken öfters ein. Es empfiehlt sich, dem Stelleninhaber einen Anspruch auf Schadloshaltung einzuräumen und zu diesem Zweck die Fassung der Vorschrift wie vorgeschlagen zu ändern.

Zu Absatz 4. Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten nach § 19 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes nur zwei Drittel des Grundgehalts. Die wandelbaren Bezüge dieser Beamten sind aber in Wirklichkeit nicht so hoch, daß der bei dieser Berechnung sich ergebende Unterschied gegenüber den vollen Bezügen ausgeglichen werden könnte. Es soll deshalb, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1920 an, der Orts- und Teuerungszulage für die genannten Beamten in der Höhe gewährt werden, die dem ungekürzten Grundgehalt entspricht.

6. Zu § 20.

Die Besoldungsordnung hat in § 20 für die Hochschulprofessoren und die Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst das bisher gültige und für diese Art von Beamten bewährte System der freien Gehaltsfestsetzung beibehalten. Dabei ist der Begriff der freien Gehaltsfestsetzung nicht näher festgelegt und die Frage nicht ausdrücklich entschieden worden, ob diese Beamten, wenn sie einmal eingestuft sind, wie die übrigen

Beamten (§ 8 Absatz 3) einen Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen haben. Der vorliegende Abänderungsvorschlag will in Absatz 1 und 2 diese Lücken ausfüllen.

Die Durchführung eines erfolgreichen Berufungsverfahrens und die Sonderverhältnisse der einzelnen Lehrstühle machen wie bisher eine möglichste Freiheit in der Gehaltsfestsetzung notwendig. Insbesondere muß auch, zumal im Hinblick auf die Möglichkeit der Besetzung von Lehrstühlen mit geringer Lehrtätigkeit und erheblichen privaten Nebeneinnahmen, die ausnahmsweise Festsetzung des Gehalts unterhalb der normalen Mindestgrenze vorgesehen werden, wie anderseits die Überschreitung der Höchstgrenze der Gruppe durch die Verhältnisse (Berufung einer bereits hochbesoldeten Kraft, Abwendung einer Wegberufung) geboten sein kann. Für den Fall der Einstufung innerhalb des Rahmens der Besoldungsgruppe erscheint es gerechtfertigt, die Professoren hinsichtlich der Dienstalterszulagen für die Regel nicht schlechter zu stellen als andere Beamte der gleichen Gruppe. Es muß aber vorbehalten bleiben, bei der Einstufung eine andere Regelung festzusetzen; beispielsweise kann es den Verhältnissen eines besonderen Falles entsprechen, bei der Berufung eines Professors jeden Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen auszuschließen; anderseits muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, das Vorrücken durch besondere Entschließung des Staatsministeriums günstiger als die Regel zu gestalten.

In Absatz 5 soll die Ruhegehaltsfestsetzung für die ordentlichen Hochschulprofessoren neu geregelt werden. Bisher galt für diese Beamten die Sondervorschrift des § 120 des Beamten-Gesetzes, wonach das Staatsministerium die Höhe der Ruhegehalte der Professoren innerhalb der Grenzen des Einkommensanschlags bestimmte. Die Tatsache, daß bei der Mehrzahl der deutschen Hochschulen (insbesondere bei den preußischen und bayerischen Hochschulen) die Professoren nicht zuruhegesetzt, sondern mit vollen Bezügen emeritiert werden, nötigte bisher die badische Regierung in fast allen Fällen, in denen ordentliche Professoren von auswärtigen Hochschulen berufen wurden, oder wo es galt, Berufungen nach auswärts abzuwenden, die Zuruhesetzung mit vollem Einkommensanschlag zuzusichern.

Dieses Verfahren kann leicht zu einer Benachteiligung badischer Landesangehörigen führen, wenn sie weder von auswärts berufen sind, noch Rufe nach auswärts erhalten. Es wirkt insofern unbillig; auch macht es die Professoren, solange ihnen die Zusage der Zuruhesetzung mit vollem Einkommensanschlag nicht gegeben ist, von dem Wohlwollen der Regierung abhängig. Die Zuruhesetzung mit vollen ruhegehaltsfähigen Bezügen soll deshalb künftig für die ordentlichen Hochschulprofessoren allgemein festgelegt werden. Auch in den anderen Hochschulstaaten, die eine Emeritierung nicht kennen, ist eine gleichwertige Verbesserung der Ruhegehaltsbezüge erfolgt oder in die Wege geleitet. Die Änderung findet auch in der Tatsache ihre Begründung, daß die Professoren bei der Zuruhesetzung namhafte Nebenbezüge verlieren, deren Vorhandensein bei der Gehaltsregelung der Professoren berücksichtigt ist.

Der § 120 des Beamtengesetzes soll darnach nur noch für die außerordentlichen Hochschulprofessoren und für die Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst Anwendung finden. Bei ihnen liegen keine besondern Gründe für eine Änderung des bisherigen Zustandes vor.

Die freie Gehaltsfestsetzung ist nach bestehendem Gesetz auf die Hochschulprofessoren und die Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst beschränkt. Dabei soll es grundsätzlich auch verbleiben. Aus dringenden dienstlichen Gründen soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, in besonderen Fällen im Interesse der Erhaltung und Gewinnung anerkannter Autoritäten auf den hier einschlägigen Gebieten auch für die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte die freie Gehaltsregelung nach Maßgabe der in Absatz 1 bis 4 enthaltenen Grundsätze eintreten zu lassen und zwar im Einzelfall mit Genehmigung des Staatsministeriums. Diesem Zweck entspricht die Bestimmung in Absatz 6.

7. Zu § 21.

Da die Lehrer, die es angeht, in der neuen Besoldungsordnung in höhere Gruppen eingereiht und hinsichtlich ihrer Beförderung wie die übrigen Beamten behandelt worden sind, liegt zur Gewährung von Dienstzulagen kein Anlaß mehr vor.

8. Zu § 24 Absatz 2.

Die hier neu vorgesehene Bestimmung entspricht dem bestehenden Zustand. Daran soll nichts geändert werden. Es empfiehlt sich indes, dafür im Gesetz die Unterlage zu geben, insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift in § 10 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. Zu § 25.

Der Vollzug der bisherigen Vorschrift bringt Überzahlungen mit sich, deren rechnerische Behandlung mit Umständlichkeiten verknüpft ist. Diese Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden; auch andere Länder haben die Bestimmung in § 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes in ihr Besoldungsgesetz nicht übernommen. Soweit wegen des Mangels an Ein- und Zweipfennigstücken besondere Anordnungen für den Zahlungsverkehr nötig sind, können sie im Wege des Vollzugs getroffen werden.

10. Zu § 30.

Zu Absatz 1. Die Einschaltung des § 25 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 und 4 und 122 Absatz 2 bedarf keiner besonderen Begründung. Die Aufhebung des § 67, 122 Absatz 3 und 124 ist durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Besoldungssperrgesetz) bedingt. Der Wegfall der freien Wohnung hat von selbst auch den Wegfall des in § 84 Absatz 2 vorgesehenen Anspruchs auf unentgeltliche Nutzung des eine Zubehörde zur Wohnung bildenden Gartens zur Folge.

Zu Absatz 2. Nach dem Gesetz vom 1. August 1919 haben die vertragsmäßig angestellten Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen Anspruch auf Teuerungsbeihilfen wie die übrigen Bediensteten. Dieser Anspruch soll ihnen auch für die erhöhten Bezüge gewahrt bleiben.

Zu Absatz 3. Die schon jetzt da und dort hervortretenden Bestrebungen von Gemeinden, für die Überlassung von Wohnungen an Lehrer einen die ortsüblichen Preise weit übersteigenden Betrag zu verlangen, lassen es angezeigt erscheinen, die Festsetzung des Mietzinses einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörde zu übertragen. Die weiter vorgesehene Bestimmung ergibt sich aus dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß über die Räume eines Schulhauses für andere als Schulzwecke nicht ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums verfügt werden darf. Der gleiche Grundsatz muß für Gebäude gelten, die einer Schulstiftung gehören, wie auch von früheren Schulgebäuden im Eigentum der Gemeinden, die zu Lehrerwohnungen eingerichtet worden sind.

Zu Absatz 5. Die letztmals durch das Gesetz vom 1. August 1919 auf 120 ℳ festgesetzte Vergütung für Überstunden steht mit der dermaligen wirtschaftlichen Lage nicht mehr im Einklang. Ein den wechselnden Verhältnissen angepaßter Betrag kann nur im Wege der Verordnung festgesetzt werden.

11. Zu § 31 a.

Zu Absatz 1. Vergleiche die Begründung zu § 2 Absatz 2.

Zu Absatz 2. In Angleichung an das Verfahren der Reichsverwaltung und anderer Länder. Die Reichsverwaltung prüft zur Zeit die Amtsbezeichnungen nach; es ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Ergebnis dieser Nachprüfung Amtsbezeichnungen der badischen Besoldungsordnung geändert werden müssen.

12. Zu § 33 a.

Zur Begegnung etwaiger Zweifel empfiehlt es sich, auf die für die Badeärzte in Kraft bleibenden früheren Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen, ähnlich wie dies auch in § 43 der Gehaltsordnung von 1908 geschehen ist. Darnach erhalten

der Badearzt in Badenweiler: Gehalt 990 ℳ, Wohnungsgeld 520 ℳ, Teuerungszulage 2130 ℳ;

der Badearzt in Baden: Gehalt 990 ℳ, Wohnungsgeld 680 ℳ, Teuerungszulage 2040 ℳ.

Anlage.

Vergleichende Übersicht

der

Stellen der Besoldungsordnung[1]) und der im Gehaltstarif von 1908 aufgeführten Stellen.

1. Für Beamte, die sich am 1. April 1920 in Stellen befanden oder in Stellen eingereiht wurden, die mit einem Stern * bezeichnet sind, ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst auf 1. April 1920 aus einer Stelle der vorhergehenden Besoldungsgruppen in die neue Stelle eingerückt wären. Das zuständige Ministerium im Einverständnis mit dem Finanzministerium ist ermächtigt, zum Ausgleich von Härten Ausnahmen zu bewilligen.
2. Wo in Spalte 3 der Übersicht statt der Stellenbezeichnung ein Strich eingesetzt ist, handelt es sich um neuzuschaffende planmäßige Stellen, für die im Gehaltstarif von 1908 entsprechende Stellen nicht vorgesehen sind.

[1]) Nach dem Gesetzentwurf vom 1. Februar 1921.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 19[illegible]
	Gruppe	
Wächter	I	—
Gartenaufseher	I	Gartenaufseher K 2 q, K 1 e
Polizeimänner	I	—
Schleußenwärter	I	Schleußenwärter K 2 p
Straßenwärter	I	—
Flußwärter	I	—
Amtsgehilfen [1])	II	Diener K 2 b, K 1 a
Pförtner [1])	II	
Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [2])	III*	
Amtsgehilfen [2])	III*	
Ministerialamtsgehilfen [2])	III	
Hausmeister des Landtagsgebäudes, der Ministerialgebäude und der Oberrechnungskammer	IV	
Hausmeister des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin und anderer besonders großer Dienstgebäude	IV*	
Heizer von Sammelheizungen und maschineller Anlagen	II	Heizer bei Zentralheizungen K 2 b, K 1 a
Oberheizer	III*	
Maschinenwärter	II	Maschinenwärter K 1 f, J 3 g
Obermaschinenwärter	III*	
Münzgehilfen	II	Werkaufseher (Münzgehilfen) K 1 f, J 3 g
Münzassistent	IV*	
Streifenmeister	II	—
Schiffbrückenwärter	II	Brückenwärter K 2 p
Schiffbrückenoberwärter	III*	

[1]) Die beim Inkraftreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

[2]) Die beim Inkraftreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
	Gruppe	
Kanzlisten Kanzleiassistenten Kanzleisekretäre	III IV V*	Schreibbeamte K 2 a, J 3 b, J 1 a
Aufseher [1]) Oberaufseher [1]) Wegen der Aufseher in Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, sowie am polizeilichen Arbeitshaus vgl. Gruppe IV u. V	III IV*	Aufseher K 2 c, J 4 a Bauaufseher K 1 f, J 3 g
Pfleger Oberpfleger Pflegevorsteher	III IV* V	Wärter bei staatlichen Anstalten K 2 c, J 4 a Oberwartebeamte bei staatlichen Anstalten J 2 a
Gärtner Obergärtner	III IV*	Aufseher bei staatlichen Anstalten K 2 c, J 4 a
Maschinisten Obermaschinisten Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe	III IV* V*	Maschinisten J 3 c, J 1 b Technische Beamte H 3 c, H 1 b
Drucker Oberdrucker	III IV*	Drucker K 1 f, J 3 g
Güteraufseher Güteroberaufseher	III IV*	Güteraufseher K 2 q, K 1 e
Forstwarte Oberforstwarte Schreibforstwarte Forstassistenten	III IV* IV* V*	Forstwarte K 2 d
Faßeichmeister	III	—
Rottenmeister	III	—
Oberpedelle	IV	Oberpedelle J 4 b
Aufseher an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie am polizeilichen Arbeitshaus [2]) Oberaufseher desgl.	IV V*	Aufseher bei staatlichen Anstalten K 2 c, J 4 a Oberaufsichtsbeamte J 2 a

[1]) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister, Trinkhallenverwalter usw.
[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 190
	Gruppe	
Werkführer	IV	Aufseher bei staatlichen Anstalten (Werkmeister) K 2 c, J 4 a Die einen Gewerbszweig leitenden oder Materialbestände verwaltenden Beamten Dienstzulage von 150 M
Oberwerkführer	V*	Oberaufsichts-, Oberwarte-, obere Wirtschaftsbeamte J 2 a
Obere Wirtschaftsbeamte	IV V*	Obere Wirtschaftsbeamte J 2 a
Hausinspektoren an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten sowie am polizeilichen Arbeitshaus	VI	Wirtschaftsleiter H 1 a
Präparatoren Oberpräparatoren	IV V*	Technische Beamte (Präparatoren) H 3 c, H 1 b
Laboranten Oberlaboranten	IV V*	Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten K 1 b
Mechaniker Obermechaniker	IV V*	Maschinisten J 3 c, J 1 b
Funkentelegraphisten	IV	—
Küfermeister	IV	Aufseher (Küfermeister) K 2 c, J 4 a
Polizeiwachtmeister der kasernierten Polizei	IV V	—
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste	IV V*	Schutzmänner K 1 d
Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei	V	Schutzmänner K 1 d Bei ausschließlicher Verwendung bei der Fahndungsabteilung Dienstzulage 150 M
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste	VI	Polizeisergeanten J 4 c, Polizeiwachtmeister J 3 Dienstzulage für Polizeiwachtmeister 100 M
Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei	VI*	Schutzmänner K 1 d, Polizeisergeanten J 4 c
Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei	VII	Polizeisergeanten J 4 c, Polizeiwachtmeister J 3 Bei ausschließlicher Verwendung bei der Fahndungsabteilung Dienstzulage 150 M (K 1 d), 200 M (J 4 c) bzw. 250 M (J 3 f)
Revierkommissare	VII*	Polizeiwachtmeister J 3 f Dienstzulage 100 M

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung	Gruppe	Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
Kriminalassistenten	V	Schutzmänner K 1 d Bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulage 150 ℳ
Kriminalsekretäre	VI*	Polizeisergeanten J 4 c, Polizeiwachtmeister J 3 f Bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulage 200 ℳ (J 4 c) bzw. 250 ℳ (J 3 f)
Kriminalobersekretäre	VII	
Polizeipflegerinnen	IV	Schutzmann (weiblich) K 1 d
Polizeiassistentinnen	VI	—
Polizeioberassistentinnen	VII*	—
Gendarmeriewachtmeister	IV	Gendarm K 1 c
Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste	V*	Gendarm K 1 c Bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei oder als Furiere, berittene Gendarmen und als Stationskommandanten Dienstzulage 100 ℳ
Gendarmerieoberwachtmeister	VI	Gendarmeriewachtmeister J 3 e Bei ausschließlicher Verwendung bei den berittenen Abteilungen und beim Korpskommando Dienstzulage 250 ℳ
Gendarmeriekommissare	VII	Gendarmerieoberwachtmeister H 3 b
Verwalter des Kriminalmuseums	VII*	Bureaubeamter J 3 a, H 3 a
Fischermeister	IV	Fischereiaufseher J 4 d
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt	IV V*	Aufseher (Arbeitslehrer) bei der Blindenerziehungsanstalt K 2 c, J 4 a
Assistenten, technische und nicht technische: Finanzassistenten Verwaltungsassistenten Justizassistenten Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen Bauassistenten Vermessungsassistenten	V	Bureau- und Vermessungsbeamte J 3 a, H 3 a Technische Beamte H 3 c, H 1 b Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben H 1 a
Sekretäre, technische und nicht technische: Finanzsekretäre Regierungssekretäre Verwaltungssekretäre Justizsekretäre Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen Bausekretäre Vermessungssekretäre	VI*	

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1920
	Gruppe	
Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden	VI*	Bureaubeamte im Bezirksdienste G 2 b, F 3 a, F 2 b
Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen	VII*	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen G 2 a, F 2 a, F 1 b
Zeichenassistenten	V	Zeichner H 3 c, H 1 b
Zeichner	VI*	
Oberzeichner	VII*	Zeichner G 2 d, F 3 d
Gartenmeister Siehe auch Gartenverwalter	V	Gartenmeister H 4, H 2 b
Schloßverwalter	V*	—
Magazinmeister	V	Magazinsmeister H 2 f
Stallmeister	V	Oberaufsichtsbeamte (Stallmeister) J 2 a
Hafenmeister	V	Hafenmeister J 3 l
Schiffsführer Schiffsmaschinisten Baggermeister	V	Maschinisten (Schiffsführer) J 3 c, J 1 b
Badanstaltenverwalter	VI	Wirtschaftsleiter (Badanstaltenverwalter) H 1 a
Verwalter des Inhalatoriums in Baden	VI	—
Eichmeister	VI	Technische Beamte H 3 c, H 1 b
Obereichmeister	VII*	
Polizeileutnante	VI	—
Polizeihauptwachtmeister Polizeizugwachtmeister Polizeiwaffenmeister — bei der kasernierten Polizei	VI	—
Gerichtsvollzieher [1]	VI VII*	Gerichtsvollzieher J 3 d, H 2 a
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung	VI	Vgl. Schulgesetz von 1910

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
	Gruppe	
Straßenmeister	VI	Straßen-, Brücken-, Dammeister H 4, H 2 b
Oberstraßenmeister	VII*	
Brückenmeister	VI	
Oberbrückenmeister	VII*	
Dammeister	VI	
Oberdammeister	VII*	
Oberhafenmeister	VI	Erster Hafenmeister in Mannheim H 2 c
Kupferstecher, Litographen	VI	Technische Beamte und Zeichner H 3 c, H 1 b
Obersekretäre, technische und nicht technische:	VII	
Oberfinanzsekretäre		
Oberregierungssekretäre		
Oberverwaltungssekretäre		
Oberjustizsekretäre		
Oberbausekretäre		
*Obervermessungssekretäre		Aktuare G 3
Oberrevisoren		Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen G 2 a, F 2 a, F 1 b
Inspektoren, technische und nicht technische:	VIII*	Bureaubeamte im Bezirksdienste G 2 b, F 3 a, F 2 b
Finanzinspektoren		Technische Beamte (auch Kulturmeister) G 2 c, F 3 c, F 2 e
Regierungsinspektoren		
Verwaltungsinspektoren		
Justizinspektoren		
Bauinspektoren		
Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden		
Revisionsinspektoren		
Gartenverwalter	VII*	Gartenmeister H 4, H 2 b
Garteninspektoren	VIII*	Technische Beamte G 2 c, F 3 c, F 2 e
Gutsverwalter	VII	Technische Beamte G 2 c, F 3 c, F 2 e
Gutsinspektoren	VIII*	
Polizeioberwaffenmeister bei der kasernierten Polizei	VII	—
Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche	VII	—
mit mehr als vier Dienstjahren als solche	VIII	
Bibliothekobersekretäre	VII VIII*	Bureaubeamte im Bezirksdienste G 2 b, F 3 a, F 2 b

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1921
	Gruppe	
Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung	VII	Vgl. Schulgesetz von 1910
Hauptlehrer an Volksschulen	VII VIII*	Vgl. Schulgesetz von 1910
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen	VII VIII*	Technische Beamte G 2 c, F 3 c, F 2 e
Bezirksbaukontrollöre Bezirksbauoberkontrollöre	VII VIII*	Technische Beamte G 2 c, F 3 c, F 2 e
Gewerbekontrollöre Gewerbeoberkontrollöre	VII VIII*	Technische Beamte G 2 c, F 3 c, F 2 e
Ministerialregistratoren	VIII*	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen G 2, F 2 a, F 1 b
Kassiere der Bezirksbehörden oder der diesen gleichgestellten Kassen Salinenkassiere Kassier des Domänenamts Karlsruhe	VIII IX* IX*	Kassiere bei Bezirksstellen F 3 b, F 2 c, E 2 b
Eichinspektor	VIII*	Technischer Beamter G 2 c, F 3 c, F 2 e
Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei Polizeioberinspektoren, *auch bei der Fahndungspolizei	VIII IX	Polizeikommissäre G 1 c, F 2 d Leitende Polizeikommissäre in den 7 größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Fahndungsabteilung Dienstzulage 300 ℳ
Kriminalinspektoren Kriminaloberinspektoren	VIII IX*	Polizeikommissäre G 1 c, F 2 d Leitende Polizeikommissäre in den 7 größten Städten sowie sonstige Polizeikommissäre bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei Dienstzulage 300 ℳ
Gendarmerieinspektoren	VIII*	Gendarmerieoberwachtmeister H 3 b
Oberzahlmeister der Gendarmerie	VIII	Bureaubeamte der Zentralverwaltungen G 2, F 2 a, F 1 b
Obstbauinspektoren	VIII	Technisch gebildete Lehrer G 1 a, F 1 c, E 2 c
Weinbauinspektoren	VIII	desgleichen
Fürsorgeinspektoren Fürsorgeoberinspektoren	VIII IX	—

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
	Gruppe	
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten	VIII IX*	Vgl. Schulgesetz von 1910
Handarbeitsoberlehrerinnen	VIII	Vgl. Schulgesetz von 1910
Erste Lehrer an Volksschulen	VIII IX*	Vgl. Schulgesetz von 1910
Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminarschulen	VIII IX*	Vgl. Schulgesetz von 1910
Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule	VIII IX*	Vgl. Schulgesetz von 1910 und Fortbildungsschulgesetz von 1918
Turnlehrer	VIII IX*	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen G 1 a, F 1 e, E 2 e
Kartographen [1]) Topographen [1]) Obertopographen	VIII* VIII* IX*	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, welche die Geometerprüfung bestanden haben E 2 f, E 1 f
Archivar beim Landtag	IX*	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen G 2 a, F 2 a, F 1 b
Stenographen beim Landtag [2])	IX	—
Revisionsoberinspektoren der Oberrechnungskammer	IX	Rechnungsbeamte der Oberrechnungskammer F 1 a, E 2 a
der Zentralmittelstellen	IX	Bureauvorsteher bei Zentralverwaltungen (Vorsteher der Rechnungsrevisionen) E 2 b
der großen Bezirksämter	IX*	Bureaubeamte im Bezirksdienste G 2 b, F 3 a, F 2 b
Finanzoberinspektoren Regierungsoberinspektoren Verwaltungsoberinspektoren Justizoberinspektoren Oberbauinspektoren — der Zentralbehörden, Hochschulen und auf besonders wichtigen Stellen im Bezirksdienste	IX*	Bureauvorsteher bei Zentralverwaltungen E 2 b Bureauvorsteher bei Hochschulen F 1 c Erste Bureaubeamte bei größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und den drei größten Staatsanwaltschaften F 1 f Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern F 1 g (Im übrigen neugeschaffene Funktionärstellen)

[1]) Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.
[2]) Erhalten bei einem Besoldungsdienstalter bis zu 10 Jahren als solche die Sätze der Gruppe VIII.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1906
	Gruppe	
Ministerialrechnungsräte, auch technische, und	IX*	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien F 1 a, E 2 a
als Leiter der Kanzleien [1])	IX*	Bureauvorsteher (von großen Expeditionen bei Ministerien) E 2 b
Ministerialoberrechnungsräte, auch technische,	X*	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien F 1 a, E 2 a
		Vorsteher von Rechnungsbureaus bei Ministerien E 1 b
und als Leiter der Registraturen	X*	Bureauvorsteher (von großen Registraturen bei Ministerien) E 2 b
Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen	IX*	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen G 2 a, F 2 a, F 1 b
Verwalter von Anstalten	IX	Verwalter von staatlichen Anstalten E 2 d, E 1 c
Verwalter großer Anstalten	X	
Vorstände von Anstalten, soweit nicht in den folgenden Gruppen angeführt, von Landesstiftungsverwaltungen, der akademischen Studienstiftungsverwaltung in Freiburg, der Zweigstelle des Landesgewerbeamts	IX	Vorsteher von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsanstalten E 2 d, E 1 c
Vorstände der Zentralschulfondsverwaltung	X	
der Hochschulkassen	X	
Hauptkassiere der Theaterhauptkasse	IX	Kassiere bei Zentralkassen E 2 c
der Gebäudeversicherungsanstalt	IX	
Polizeihauptleute		
während der ersten zwei Dienstjahre als solche	IX	—
mit mehr als zwei Dienstjahren als solche	X	
Ökonomieräte	IX	
Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen	X	Landwirtschaftslehrer D 2
Landesökonomieräte als Vorstände der größten landwirtschaftlichen Schulen	XI*	
Kostenoberinspektoren	IX*	Bureauvorsteher bei Zentralverwaltungen E 2 b Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen auf wichtigeren Stellen F 1 b
Landgerichtssekretäre [2])	IX	Sekretäre und zweite Beamte D 1 l

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.

[2]) Künftig wegfallend.

1 Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung	2 Gruppe	3 Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen	IX	Vgl. Schulgesetz von 1910
Schulleiter an Volksschulen	IX	Vgl. Schulgesetz von 1910
Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte	IX	Vgl. Schulgesetz von 1910
Handelslehrer Gewerbelehrer Zeichenlehrer Reallehrer Musiklehrer Taubstummenlehrer Blindenlehrer	IX X*	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen G 1 a, F 1 e, E 2 e
Regierungsgeometer	IX	Vermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung G 1 b
Obergeometer im Bezirksdienste	IX	Bezirks- und Katastergeometer F 3 e, E 2 g
Obergeometer der Zentralbehörden	IX X*	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen E 2 f, E 1 f Soweit in E 2 f Dienstzulage von 300 ℳ
Vermessungsräte als Abteilungsleiter in Vermessungsbureaus	X	
Obergeometer an der Technischen Hochschule	X	Obergeometer an der Technischen Hochschule E 1 g
Vermessungsräte als Leiter von Vermessungsbureaus	XI*	Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen E 1 e Dienstzulage 300 ℳ
Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	IX X	—
Landesblindenpfleger	IX	—
Oberrechnungsräte:		
der Oberrechnungskammer	X*	Vorsteher von Rechnungsbureaus bei der Oberrechnungskammer E 1 b
der Zentralmittelstellen	X*	Inspektionsbeamter D 1 d
der Staatsschuldenverwaltung	X*	Sekretär D 1 l
der Landeshauptkasse	X*	—
der Murgwerkskasse	X*	Kassier einer Zentralkasse E 2 c
Anstaltsapotheker Anstaltsoberapotheker	X XI*	Verwalter von staatlichen Anstalten E 2 d, E 1 c

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1		2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung			Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 19
		Gruppe	
Burodirektor der Gesandtschaft in Berlin [1])		X	Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin E
Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter		X*	Inspektionsbeamter (Finanzinspektor) D 1 d, C 3 g, C 2 g
Hauptkassiere der Landeshauptkasse, der Staatsschuldenverwaltung		X*	Kassiere bei Zentralkassen E 2 c
Regierungsbaumeister Finanzamtmänner Forstamtmänner Amtmänner, soweit nicht in XI Hilfsstaatsanwälte Gewerbeamtmänner	als zweite Beamte und als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden	X	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, K Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte Bezirksdienste D 1 l
Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten		X XI*	Zweite Beamte bei wissenschaftlichen und technischen Instituten D 1 l
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten		X XI*	Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten D 1 d, C 3 g, C 2 g
Regierungsräte Finanzräte Forsträte Bauräte Bergräte Medizinalräte Veterinärräte Archivräte Gewerberäte	der Zentralbehörden	X XI*	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte, der zweiten Beamte der Staatsschuldenverwaltung D 1 d, C 3 g, C 2 g Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts C 2 a
Regierungsräte Finanzräte Forsträte Bauräte Bergräte Medizinalräte	der Ministerien oder der Zentralmittelstellen	XI*	Hilfsreferenten bei Ministerien C 1 a, B 5 a Mitglieder von Kollegialmittelstellen C 1 b, B 5 b Mitglieder der Oberrechnungskammer B 3 b
Oberregierungsräte Oberfinanzräte Oberforsträte Oberbauräte Oberbergräte Obermedizinalräte	der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralmittelstellen	XII*	
Domänenräte, Bauräte, Bergräte als Vorstände von Bezirksbehörden		X XI*	Vorstände von Bezirksstellen D 1 d, C 3 g, C 2 g
Oberdomänenräte, Oberbauräte als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden		XII*	

[1]) Der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält die Bezüge der Gruppe XI.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
	Gruppe	
Anstaltsärzte	X	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten D 1 b, C 2 n
Anstaltsoberärzte	XI*	Ärzte bei Strafanstalten D 1 i, C 3 m
Anstaltspfarrer	X	Geistliche bei staatlichen Anstalten D 1 k, C 3 n
Anstaltsoberpfarrer	XI*	
Forstmeister	X	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung D 1 e, C 3 h, C 2 h
	XI*	
Oberforsträte als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden	XII*	
Amtmänner, soweit nicht in Gruppe X	XI*	Zweite Beamte bei großen Bezirksämtern C 3 f
Oberamtmänner	X	Vorstände von Bezirksämtern C 3 f, C 2 f, C 1 f
	XI*	
Oberamtmänner von großen Bezirksämtern	XII*	Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim B 4 f
Bezirksärzte [1])	X	Bezirksärzte D 3, C 4 An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 1200 ℳ oder 2000 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
	XI*	
Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim [1])	XII*	
Bezirkstierärzte [1])	X	Bezirkstierärzte D 4, C 5 An wandelbaren Bezügen wird der Betrag von 700 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
	XI*	
Landesfischereiinspektor	X	—
Amtsrichter	X	Richter bei Amtsgerichten D 1 a, C 3 b, C 2 c
Amtsgerichtsräte	X	
	XI*	
Amtsgerichtsräte als Abteilungsvorstände der größten Amtsgerichte sowie als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen	XII*	
Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte	XII*	Amtsgerichtsdirektoren C 1 d (Vorstände der mit mindestens 5 Richtern besetzten Amtsgerichte), Amtsgerichtsdirektoren in Mannheim und Karlsruhe B 4 c
Landgerichtsräte	X	Richter bei Landgerichten C 3 a, C 2 b Als Untersuchungsrichter Dienstzulage 500 ℳ, als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen Dienstzulage 600 ℳ).
	XI*	
Landgerichtsräte als ständige Dienstprüfungsbeamte	XII*	

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 19[illegible]
	Gruppe	
Staatsanwälte	X XI*	Staatsanwälte D 1 c, C 3 d, C 2 e Dienstzulage 300 ℳ
Erste Staatsanwälte als Leiter staatsanwaltschaftlicher Zweigstellen	XII*	Erste Staatsanwälte B 4 d
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten [1])	XII	
Oberstaatsanwalt beim Landgericht Mannheim	XIII*	
Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht	B 1	Oberstaatsanwalt B 2 b
Notare	X XI*	Notare D 1 b, C 3 c, C 2 d
Notariatsdirektoren als Dienstvorstände vereinigter Notariate mit einer größeren Anzahl von Notarsstellen	XII*	
Gefängnisdirektoren	X XI*	—
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten	X* XI*	—
Rektoren großer Volksschulen und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten	X	Rektoren von erweiterten Volksschulen E 1 d, D 1
Direktoren großer Volksschulen	XI*	Rektoren von erweiterten Volksschulen D 1 C 3 i, C 2 k
Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen	X	Zweite Beamte der Kreisschulämter E 1 d
Handelsschulinspektoren Gewerbeschulinspektoren Zeicheninspektoren	X	Gewerbe-, Handelsschul- und Zeicheninspektoren D 1 f, C 3 i, C 2 k
Musikinspektoren	X	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer G 1
Turninspektoren	X	F 1 c, E 2 e
Direktoren von Fachschulen sowie der Taubstummen- und Blindenanstalten	X	Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten E 1 d, D 1 g
Direktoren großer Handels- und Gewerbeschulen	XI*	Rektoren von Gewerbe- und Handelsschulen D 1 C 3 i, C 2 k
Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen	XII*	
Kreisschulräte	X XI*	Kreisschulräte D 1 f, C 3 i, C 2 k
Kreisschulräte von großen Bezirken	XII*	

[1]) Der derzeitige Oberstaatsanwalt beim Landgericht Karlsruhe erhält die Bezüge der Gruppe XIII.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung	Gruppe	Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
Stadtschulräte	X	Rektoren von erweiterten Volksschulen E 1 d, D 1 f, C 3 i, C 2 k
Stadtschulräte von großen Bezirken	XI*	
	XII*	
Professoren an höheren Lehranstalten	X	Wissenschaftlich gebildete Lehrer D 1 g, C 3 l, C 2 m
Professoren als Konrektoren, als Abteilungsvorstände und als einführende Lehrer an höheren Lehranstalten	XI*	
	XII*	
Außerordentliche Professoren an Hochschulen[1])	X	Außerordentliche Professoren an Hochschulen D
	XI*	
Ordentliche Professoren an Hochschulen[1])	XII	Ordentliche Professoren an Hochschulen und Professoren der Akademie der bildenden Künste B
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst[1])	XII	
Bibliothekare	X	Wissenschaftlich gebildete Lehrer als Bibliothekare D 1 g, C 3 l, C 2 m
Oberbibliothekare	XI*	
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung	X	—
Landesgewerbearzt	X	—
	XI*	
Landesgeologen	X	Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten D 1 d, C 3 g, C 2 g
	XI*	
Direktor beim Landtag	XI*	Landständische Archivare E 1 a
Rechnungsdirektoren der Ministerien	XI*	Inspektionsbeamte D 1 d
Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer	XI*	—
Münzrat	XI	Vorstand der Münzverwaltung C 2 p, C 1 g
Polizeidirektoren	XI*	Polizeidirektoren C 2 f, C 1 f
Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim	XII*	
Polizeimajore	XI	—
Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)	XI	Distriktskommandanten der Gendarmerie C 2 o

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 19
	Gruppe	
Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten	XI	Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen C 3 k, C 2 l
Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten	XII*	
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt	XI	Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt D 1 C 3 i, C 2 k
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten	XII	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen und Lehrerseminare C 2 i, B 5 d
Direktor der Landessammlungen für Naturkunde	XI	Vorstände staatlicher Sammlungen C 3 e, B 4 e
Direktoren der Oberversicherungsämter	XI XII*	Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung C 3 f, C 2 f, C 1 f
Direktor der Landeswetterwarte	XI XII*	—
Direktor der Landeshauptkasse	XII	Vorstand der Landeshauptkasse C 2 p, C 1 g
Direktor des Landesgewerbeamts Direktor des Statistischen Landesamts Direktor des Generallandesarchivs	XII	Vorstand des Landesgewerbeamts Vorstand des Statistischen Landesamts Vorstand des Generallandesarchivs — B 4 i
Direktor der Landesbibliothek	XII	Vorstände staatlicher Sammlungen C 3 e, B 4 e
Direktoren der Hochschulbibliotheken [1])	XII	
Direktor des Landesmuseums	XII	
Direktor der Landeskunstsammlungen	XII	—
Direktor der Kunstgewerbeschule Pforzheim	XII	Direktoren der Kunstgewerbeschulen C 2 i, B 5 d
Direktor der Landessternwarte [1])	XII	Vorstände staatlicher Sammlungen C 3 e, B 4 e
Direktor des Gewerbeaufsichtsamts	XII	Vorstand der Fabrikinspektion B 4 i
Direktor der geologischen Landesanstalt	XII	Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten D 1 d, C 3 g, C 2 g
Polizeioberst	XII	—
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie	XII	Korpskommandör der Gendarmerie B 4 g

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1908
	Gruppe	
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten [1]	XII	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten B 4 b
Verwaltungsgerichtsräte	XII	Verwaltungsgerichtsräte B 4 b
Landgerichtsdirektoren, auch als *Vorsitzende von Kammern für Handelssachen	XII	Landgerichtsdirektoren B 4 a
Oberlandesgerichtsräte	XII	Oberlandesgerichtsräte B 4 b
Direktoren der Landesstrafanstalten	XII	Vorstände von Strafanstalten C 1 e, B 5 e
Ministerialräte und der Landforstmeister [2]	XIII	Vortragende Räte bei Ministerien B 3 b
Ministerialräte der Oberrechnungskammer Siehe auch Gruppe XII „Oberfinanzräte"	XIII	Mitglieder der Oberrechnungskammer B 3 b
Präsident des Verwaltungshofs [3]	XIII	Direktor einer Kollegialmittelstelle B 1 d
Landeskommissare	XIII	Vortragende Räte bei Ministerien B 3 b Mit Dienstzulage von 800 ℳ
Oberverwaltungsgerichtsrat	XIII	Vorsitzender Rat beim Verwaltungsgerichtshof B 3 c
Landgerichtspräsidenten	XIII	Präsidenten der Landgerichte B 2 a
Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim	B 1*	
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht	XIII	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht B 2 a Dienstzulage 700 ℳ
Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion [4]	B 1	Direktor einer Kollegialmittelstelle B 1 d
Präsident der Staatsschuldenverwaltung	B 1	Direktor der Staatsschuldenverwaltung B 2 c
Ministerialdirektoren	B 2	Ministerialdirektoren B 1 b
Gesandter in Berlin	B 2	Gesandter in Berlin B 1 a Repräsentationsgeld 20 000 ℳ
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	B 2	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs A 3
Oberlandesgerichtspräsident	B 2	Präsident des Oberlandesgerichts A 2 b

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.
[3]) Der beim Inkraftreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält das Einzelgehalt der Gruppe B 1.
[4]) Der beim Inkraftreten des Gesetzes im Amte befindliche Stelleninhaber erhält das Gehalt der Gruppe 2.

1	2	3
Stellenbezeichnung nach der Besoldungsordnung		Stellenbezeichnung nach dem Gehaltstarif von 1
	Gruppe	
Präsident der Oberrechnungskammer	B 2	Präsident der Oberrechnungskammer A 2 a
Minister	B 3	Minister A 1 a Dienstzulage 4000 ℳ Der Präsident des Staatsministeriums Dienst- 6000 ℳ Der Minister, dem die Repräsentation übertrag- außerdem ein Repräsentationsgeld von 10 000 ℳ
Staatspräsident	B 4	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 a.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Antrag

des

Haushaltsausschusses

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Aenderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920

(Drucksache Nr. 33).

Berichterstatter:
für das Besoldungsgesetz Abg. Marum,
für die Besoldungsordnung „ Dr. Leser.

Der Haushaltsausschuß beantragt:
I. der Landtag wolle
den Gesetzentwurf über die Aenderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 in folgender Fassung annehmen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der Staatsbeamten (Besoldungsgesetz) vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) erhält folgende Neufassung: *)

Besoldungsgesetz.

§ 1.

(1) Das Diensteinkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvoranschlags aus

a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

(2) Neben diesem Diensteinkommen erhalten die Beamten

a) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
b) Teuerungszuschläge (Abschnitt IV).

---

*) Die Aenderungen gegenüber dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 sind fettgedruckt.

(3) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das in Absatz 1 bezeichnete Diensteinkommen zu Grunde gelegt. **Für den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Minister gilt § 54 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 21. März 1919 und § 9 des Gesetzes vom 2. April 1919, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).**

I. Grundgehalt.

§ 2.

Besoldungsordnung

(1) Den planmäßigen Beamten wird **der** Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung gewährt. Anlage 1.

(2) **Die im Staatsvoranschlag angeforderten Stellen können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorübergehend auch durch Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe versehen werden.**

§ 3.

Dienstaltersstufen

(1) Die Grundgehälter der planmäßigen Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter im allgemeinen

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird.

(2) Die außerplanmäßige Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen Schreibgehilfinnen acht Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

(3) Beginn und Begriff der außerplanmäßigen Dienstzeit im Sinne des Absatz 2 wird für die einzelnen Beamtengruppen allgemein durch **Verordnung** des Staatsministeriums, oder für einzelne Beamte durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 5.

Besoldungsdienstalter der Militäranwärter

(1) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(2) Militäranwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

(3) Die Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter wird neben der außerplanmäßigen Dienstzeit angerechnet.

(4) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende Militär- und Marinedienstzeit wird nicht berücksichtigt, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

§ 6.

Ausnahmsweise Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter

Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten die außerplanmäßige Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.

(1) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltssatz. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der **früheren** Besoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, **welcher** über **den** ihm in der neuen Gruppe gewährten **Gehalt** hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der **früheren** Gruppe aufgestiegen sein würde.

(2) Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

(3) Beim Übertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt. **Der Artikel 27 Absatz 1 des Etatsgesetzes bleibt unberührt.**

(4) Bei der Übernahme von Soldaten der Wehrmacht in den Zivildienst wird das Besoldungsdienstalter nach §§ 4—6 festgesetzt. § 7 Absatz 1—3 gilt nicht.

§ 8.

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

(3) Auf die Gewährung der Dienstalterszulage haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches **Dienststraf**verfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt.

(4) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Wartegehalts nicht statt.

§ 9.

(1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst Grundvergütungen nach der beiliegenden Vergütungsordnung.

(2) Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt

§ 10.

(1) Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Im übrigen dürfen **Dienst**zulagen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatsvoranschlag dies bestimmt oder besondere Mittel dafür zur Verfügung stellt. Unter der gleichen Voraussetzung können in Ausnahmefällen Vergütungen für staatliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden

(3) Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen können den Beamten nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Genehmigung im Staatsvoranschlag bewilligt werden

II. Ortszuschlag.

§ 11.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag nach dem als Anlage 3 beigefügten Tarife.

(2) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters an 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(3) **Für die Berechnung des** Ortszuschlags **ist der** dienstliche Wohnsitz **des Beamten maßgebend.**

(4) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts oder der Vergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

(5) Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 4 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlags zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 12.

Ortsklassenverzeichnis

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jedesmal maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem badische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

§ 13.

Dienstwohnung

(1) **Wird** dem Beamten eine Dienstwohnung **zugewiesen, so** wird **ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16) ein angemessener Betrag** angerechnet. Dieser **Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Auf den Ortszuschlag** mit Einschluß des Teuerungszuschlags dürfen jedoch für die Dienstwohnung, **wenn** der Anfangsgrundgehalt **der** Besoldungsgruppe **des Wohnungsinhabers** siebentausend Mark nicht **übersteigt, nicht mehr als** 30 vom Hundert, **wenn** er siebentausend Mark, aber nicht elftausend **Mark übersteigt, nicht mehr als** 40 vom Hundert, im übrigen **nicht mehr als** 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlags seiner Besoldungsgruppe in seiner Ortsklasse — mit Einschluß des Teuerungszuschlags — angerechnet **werden.**

(2) **Wird einem** außerplanmäßigen Beamten **eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als** Besoldungsgruppe **des Wohnungsinhabers diejenige,** in der **der Beamte** bei regelmäßigem Verlaufe **seiner** Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Wird der Ortszuschlag nach § 11 Absatz 2 nur mit 80 vom Hundert gewährt, so wird **bei Bemessung der Höchstgrenze** des Anrechnungsbetrages **der** gekürzte Ortszuschlag **mit Einschluß des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.**

(3) **Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt der Staatskasse zu.**

§ 14.

Ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag

(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz des vollen Ortszuschlags für sämtliche Ortsklassen zu Grunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

(2) Abgesehen von der Zuruhesetzung gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist

III. Kinderzuschläge.

§ 15.

Kinderzuschläge

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark.

(2) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags mit Einschluß des Teuerungszuschlags (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den steuerfreien Einkommensteil übersteigt.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. **Stiefkinder, soweit ihr Unterhalt nicht von sonstigen Unterhaltspflichtigen mit Ausnahme der Mutter bestritten wird,**
5. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

(4) **Für ein und dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.** Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

(5) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sich das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat.

IV. Teuerungszuschläge.

§ 16.

(1) Zur Anpassung des Grundgehalts, des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Teuerungszuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Teuerungszuschlags werden durch den Staatsvoranschlag bestimmt.

(2) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

V. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 17.

(1) Anstelle des Grundgehalts und Ortszuschlags erhalten die planmäßigen Gerichtsvollzieher Geschäftsgebühren und Auslagenersatz nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Bezüge an Kinder- und Teuerungszuschlägen bleiben unberührt.

(2) Überschreitet das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr den Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse **um mehr als ein Viertel,** so kann ihm das Justizministerium zur Auflage machen, einen Teil des Überschusses bis zur Hälfte an die Staatskasse abzuliefern.

(3) Bleibt das Reinerträgnis eines planmäßigen Gerichtsvollziehers an Geschäftsgebühren in einem Rechnungsjahr ohne sein Verschulden hinter dem Betrag des Grundgehalts und Ortszuschlags seiner Ortsklasse zurück, so wird ihm in Höhe des Ausfalls eine Schadloshaltung aus der Staatskasse gewährt. Auf die Schadloshaltung können Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Das Reinerträgnis an Geschäftsgebühren wird vom Justizministerium nach Abzug eines angemessenen Betrags für unvergütete Dienstlasten festgesetzt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf außerplanmäßige Gerichtsvollzieher sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Inwieweit Notare neben den Dienstbezügen auf Grund dieses Gesetzes noch wandelbare Bezüge erhalten, richtet sich nach den geltenden besonderen Bestimmungen.

§ 19.

(1) Die Bezirksärzte und Bezirkstierärzte erhalten den Grundgehalt der Besoldungsgruppe, der sie ange-

hören, mit zwei Dritteln, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl (wirklicher Grundgehalt); das übrige Drittel beziehen sie in Gestalt wandelbarer Bezüge. **Der Bemessung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens wird der volle** ruhegehaltsfähige Ortszuschlag **zu Grunde gelegt.**

(2) Wenn der Reinertrag der wandelbaren Bezüge **in einem Rechnungsjahr das** ruhegehaltsfähige **Diensteinkommen (Absatz 1)** um mehr als ein Viertel übersteigt, so kann der Mehrbetrag bis zur Hälfte auf **den** wirklichen Grundgehalt aufgerechnet werden. Durch diese Aufrechnung darf aber **der** wirkliche Grundgehalt des Beamten nicht weiter als bis zur Hälfte verringert werden.

(3) Eine Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen (Absatz 1) **wird** gewährt, wenn der Reinertrag dieser Bezüge ohne Verschulden des Beamten hinter dem nach Absatz 1 hierfür angenommenen Drittel des vollen Gehalts zurückbleibt. Durch den geleisteten Ersatz darf der auf die Zeit der Schadloshaltung entfallende Teil jenes Drittels nicht überschritten werden.

(4) Für die Bemessung des Orts- und des Teuerungszuschlags ist der **volle ungekürzte** Grundgehalt maßgebend.

(5) Wird ein Bezirksarzt oder Bezirkstierarzt auf eine Amtsstelle versetzt, auf der ihm keine wandelbaren Bezüge zukommen, so erfolgt die Festsetzung seiner Dienstbezüge nach den allgemeinen Vorschriften in derselben Weise, wie wenn ihm auf der bisherigen Amtsstelle die vollen Bezüge zugestanden hätten.

§ 20.

„(1) **Der Grund**gehalt der Hochschulprofessoren und der Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst wird durch das Staatsministerium festgesetzt. **Die Mindest- und Höchstsätze der Besoldungsgruppe, denen diese Beamten angehören, sind dabei nicht maßgebend.**

(2) **Werden diese Beamten innerhalb der Gehaltsstufen ihrer Besoldungsgruppen eingereiht, so erhalten sie, sofern nicht bei ihrer Einreihung eine andere Bestimmung getroffen wird, mindestens die Dienstalterszulagen ihrer Besoldungsgruppe.**

(3) Der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag sind nach dem Grundgehalt zu berechnen, **den** der Beamte wirklich bezieht, höchstens aber **aus einem Grundgehalt von 20 000 Mark.**

(4) **Das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen besteht in dem** bewilligten wirklichen Grundgehalt, **höchstens aber in einem Grundgehalt von 20 000 Mark,** sowie in **dem** entsprechenden ruhegehaltsfähigen Betrag des Ortszuschlags.

(5) Der Ruhegehalt der ordentlichen Hochschulprofessoren beläuft sich auf den vollen Betrag des ruhegehaltsfähigen Einkommens. Der Teuerungszuschlag wird nach den für Ruhegehaltsempfänger maßgebenden Bestimmungen bemessen.

(6) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann ausnahmsweise das Diensteinkommen der Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten, der Hochschulbibliotheken und der Landessternwarte den in Absatz 1 bis 4 genannten Grundsätzen entsprechend festgesetzt werden.

§ 21.

Mittelbare Staatsbeamte

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Diensteinkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschags den in der Besoldungsordnung aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 22.

Sonderregelung der Dienstbezüge

(1) Beamten, die gleichzeitig mehr als eine in der Besoldungsordnung vorgesehene Stelle bekleiden, werden das Diensteinkommen, die Kinder- und die Teuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

(2) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4) Bezieht ein Beamter einen Grundgehalt aus Landesmitteln und zugleich aus Reichsmitteln, so erhält er von den Orts-, Kinder- und Teuerungszuschlägen aus Landesmitteln nur den Teilbetrag, der dem aus Landesmitteln gezahlten Grundgehalt entspricht. Die Höhe des Ortszuschlags richtet sich nach dem höchsten Grundgehalt.

§ 23.

Anrechnung von Nebenbezügen

(1) Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienst-

kleidung, Unterkunft und Verpflegung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken und dergleichen, werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

(2) **Das Gebühren- und Kollegiengeldwesen der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule wird durch das Unterrichtsministerium geregelt.**

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Gruppenpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatsvoranschlag geregelt.

§ 24.

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Das Diensteinkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an außerplanmäßige Beamte monatlich im voraus, im übrigen bei Überweisung auf eine laufende Rechnung vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt.

(2) Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 25.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltssätze der Besoldungsordnung so eingereiht, wie wenn die Vorschriften dieses Gesetzes seit ihrer Aufnahme in den staatlichen Dienst auf sie Anwendung gefunden hätten.

(2) **Für Beamte, die mit Wirkung vom 1. April 1920 in eine Aufrückungsstelle oder eine durch dieses Gesetz erst geschaffene Beförderungsstelle eingereiht werden, ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn sie erst auf 1. April 1920 aus einer Stelle der vorhergehenden Besoldungsgruppen in die neue Stelle eingerückt wären. Die Beamten, die es angeht, bestimmt das Finanzministerium.**

(3) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die außerplanmäßigen Beamten.

§ 26.

Ausgleichungszuschuß

(1) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten mit Einschluß der bisherigen Teuerungsbezüge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlags insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Satz des Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 27.

Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1, tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten das Gesetz vom 12. August 1908, die Gehaltsordnung betreffend, das Nachtragsgesetz hierzu vom 26. Februar 1920 sowie das Wohnungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 außer Kraft.

§ 28.

(1) § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt erst mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten außerplanmäßigen Dienstjahres an Vergütung entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

(3) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angenommenen außerplanmäßigen Beamten ist von der Zeit, die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis bei dem gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginne des außerplanmäßigen Dienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.

§ 29.

(1) **Im** Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) werden die §§ 25 **Absatz 1**

Satz 2, 30 Absatz 2, 31, 58 bis 64, 66, 74, 75, 76 Ziffer 2, 3 und 5, 84 Absatz 2 und 129 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, für die einzelne Wochenstunde eine Vergütung von 130 Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, und von 90 Mark, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird. **Dazu kommt der Teuerungszuschlag in dem gleichen Hundertsatze, wie er zur Grundvergütung der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten nach § 16 durch den Staatsvoranschlag festgesetzt wird.**

(3) **Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder von Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen als an Lehrer vermietet werden.**

(4) Die freie Wohnung, die einem Hauptlehrer oder einem Schulgehilfen auf Grund der **bisherigen** Vorschriften **des Schulgesetzes** (§ 58 Absatz 1 Buchstabe b und § 64 Buchstabe a und c) eingeräumt ist, gilt vom Zeitpunkt des **Inkrafttretens** dieses Gesetzes an als Mietwohnung; **für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.**

(5) **Auf die Untervermietung findet § 13 Absatz 3 entsprechende Anwendung.**

(6) Bis zur Neuregelung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinde haben die Gemeinden die auf den Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes an die Hauptlehrer, Schulverwalter und Unterlehrer geleisteten Mietzinsentschädigungen und die Anschläge für die Nutzung freier Wohnungen (§§ 58, 62, 64 und 76 Ziffer 2 des Schulgesetzes) in der in § 62 Absatz 1 am Ende und § 64 Buchstabe a Absatz 2 bezeichneten Höhe an die Staatskasse zu entrichten.

(7) **In § 65 des Schulgesetzes — in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1919 — werden die Worte „einhundertzwanzig Mark jährlich" ersetzt durch „eine durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzende Vergütung."**

§ 30.

Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 629), die allgemeine Fortbildungsschule betreffend, werden aufgehoben. Aenderung des Fortbildungsschulgesetzes

§ 31.

(1) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatsvoranschlag erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Errichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenstellen, erforderlich werden. Aenderungen der Besoldungsordnung und der Amtsbezeichnungen

(2) Die Amtsbezeichnungen können — unbeschadet der gesetzlich geordneten Einreihung der Beamten in die Besoldungsgruppen — durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.

§ 32.

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhe- und Versorgungsgehalte, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen. Aenderung der Dienstbezüge usw.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(3) Der Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

§ 33.

Den Badeärzten in Baden und Badenweiler, für die in der Besoldungsordnung keine Amtsstellen vorgesehen sind, bleiben ihre Rechte als planmäßige Beamte gewahrt und zwar ihre Gehaltsansprüche nach der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 und ihr Anspruch auf Wohnungsgeld in Höhe der Sätze des Wohnungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 mit der Maßgabe, daß ihnen daneben die bis 1. April 1920 bewilligte Teuerungszulage weiter gewährt werden kann. Badeärzte

§ 34.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der Gruppenpolizei nur insoweit Anwendung, als ihnen die Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im Sinne des Beamtengesetzes verliehen worden Gruppenpolizei

ist. Ob und inwieweit die Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf die übrigen Beamten und die vertragsmäßig Angestellten der Gruppenpolizei anzuwenden sind, bestimmt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium mit der Maßgabe, daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Gruppenpolizei beginnt mit dem Tage des Diensteintritts.

(3) Das Ministerium des Innern ist im Benehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, die zur Anpassung an die Regelung in den andern Ländern erforderlichen abweichenden oder besonderen Bestimmungen zu treffen.

§ 35.

Vollzug

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut. Es ist ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt. Soweit es sich um Änderungen des Schulgesetzes handelt, steht der Vollzug dem Ministerium des Kultus und Unterrichts zu.

II Der Landtag wolle ferner:

1. das vorstehende Gesetz nach § 23 der Verfassung als dringend erklären,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. folgende

Entschließung

zu § 16 des Besoldungsgesetzes annehmen:

Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung allen planmäßigen und den verheirateten außerplanmäßigen Beamten, deren Bezüge an Grundgehalt und Grundvergütung und Ortszuschlag nebst entsprechendem Teuerungszuschlag zusammen die Beträge von 10 000 bis 13 000 Mark, abgestuft nach Ortsklassen, nicht erreichen, der Unterschied als Ausgleichszuschuß zum Teuerungszuschlag bezahlt wird. Bei einer Änderung des nach § 16 des Besoldungsgesetzes zurzeit festgesetzten Teuerungszuschlags wären auch die genannten Beträge entsprechend zu ändern.

4. sämtliche zu dem Gesetzentwurf Nr. 33 eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung zu I und II für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende:	**Die Berichterstatter:**
Marum.	Marum.
	Dr. Leser.

Anlage 1

Besoldungsordnung

A. Aufsteigende Jahresgehälter

Gruppe I

4000 — 4300 — 4600 — 4900 — 5200 — 5500 — 5700 — 5900 — 6000 ℳ

Wächter
Gartenaufseher
Polizeimänner
Schleusenwärter
Straßenwärter
Flußwärter

Gruppe II

4300 — 4700 — 5000 — 5300 — 5600 — 5800 — 6000 — 6200 — 6400 ℳ

Amtsgehilfen, soweit nicht in Gruppe III [1])
Pförtner [1])
Heizer von Sammelheizungen und maschinellen Anlagen
Maschinenwärter
Münzgehilfen
Streifenmeister
Schiffbrückenwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe III oder IV, wenn sie früher von einer jetzt zur Gruppe III gehörigen oder höheren Stelle **ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst** auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

Gruppe III

4600 — 5000 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6500 — 6700 — 6900 ℳ

Hausmeister von größeren Dienstgebäuden [1])
Amtsgehilfen [1])
Ministerialamtsgehilfen [1])

Kanzlisten
Aufseher [2])
Werkgehilfen
Gärtner
Oberheizer
Obermaschinenwärter
Maschinisten
Drucker
Güteraufseher
Forstwarte
Faßeichmeister
Rottenmeister
Schiffbrückenoberwärter

[1]) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Stelleninhaber erhalten die Sätze der Gruppe IV, wenn sie früher von einer jetzt zu den Gruppen IV oder folgenden gehörigen Stelle **ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung im Staatsdienst** auf eine der hier bezeichneten Stellen überführt worden sind.

[2]) Dazu gehören Bauaufseher, Aufseher der Bibliotheken, Brunnenmeister, Bademeister usw.

Gruppe IV

5000 — 5400 — 5800 — 6200 — 6500 — 6800 — 7100 — 7300 — 7500 ℳ

Hausmeister
- der Ministerialgebäude,
- des Gesandtschaftsgebäudes in Berlin,
- anderer besonders großer Dienstgebäude

Oberpedelle
Kanzleiassistenten
Oberaufseher [1])
Aufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten [2])
Pfleger
Werkführer
Obergärtner
Präparatoren
Laboranten
Mechaniker
Obermaschinisten
Funkentelegraphisten
Oberdrucker
Küfermeister
Güteroberaufseher
Oberforstwarte
Münzassistent
Polizeiwachtmeister der Gruppenpolizei
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste, soweit nicht in Gruppe V
Polizeipflegerinnen
Gendarmeriewachtmeister, soweit nicht in Gruppe V

Fischermeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt, soweit nicht in Gruppe V

[1]) Siehe die Fußnote 2 zur Gruppe III.
[2]) Dazu gehören auch Aufseher bei Amtsgefängnissen mit amtsgerichtlichem Dienerdienst.

Gruppe V

5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7300 — 7600 — 7900 — 8100 ℳ

Hausinspektor des Landtagsgebäudes
Kanzleisekretäre
Assistenten, technische und nicht technische:
Finanzassistenten
Verwaltungsassistenten
Justizassistenten
Technische Assistenten, auch als Fachlehrer an Fachschulen
Bauassistenten
Vermessungsassistenten
Zeichenassistenten
Oberaufseher am polizeilichen Arbeitshaus sowie an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberpfleger
Obere Wirtschaftsbeamte, soweit nicht in Gruppe VI
Gartenmeister
Oberwerkführer
Oberpräparatoren
Oberlaboranten
Obermechaniker
Maschinenmeister als Leiter größerer maschineller Betriebe
Schloßverwalter
Magazinmeister
Güteroberaufseher auf wichtigen Stellen
Förster
Polizeihauptwachtmeister und Polizeizugwachtmeister
Polizeileutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Polizeiwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalassistenten
Polizeiassistenten, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmeriewachtmeister, auch im Kriminaldienste
Stallmeister
Arbeitslehrer an der Blindenanstalt
Hafenmeister
Schiffsführer
Schiffsmaschinisten
Baggermeister

Gruppe VI

5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7700 — 8100 — 8300 — 8500 — 8700 ℳ

Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher großer Behörden
Sekretäre, technische und nicht technische:
- Finanzsekretäre
- Verwaltungssekretäre
- Justizsekretäre
- Technische Sekretäre, auch als Fachlehrer an Fachschulen
- Bausekretäre
- Vermessungssekretäre

Zeichner
Obere Wirtschaftsbeamte
Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten und Kliniken sowie am polizeilichen Arbeitshaus und an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Oberwerkführer auf wichtigen Stellen
Eichmeister
Polizeiwaffenmeister
Polizeileutnante, **mit mehr als vier Dienstjahren als solche**
Polizeioberwachtmeister im Einzeldienste
Kriminalsekretäre
Polizeisekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Gendarmerieoberwachtmeister
Gerichtsvollzieher, soweit nicht in Gruppe VII [1])
Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung
Straßenmeister
Brückenmeister
Dammeister
Oberhafenmeister
Kupferstecher, Lithographen

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VII

6200 — 6700 — 7200 — 7700 — 8100 — 8500 — 8900 — 9100 — 9300 ℳ

Kanzleiobersekretäre der Ministerien und als Kanzleivorsteher der Zentralmittelstellen
Obersekretäre, technische und nicht technische:
- Finanz**ober**sekretäre
- Verwaltungs**ober**sekretäre
- Justiz**ober**sekretäre
- **Technische Obersekretäre**
- Bau**ober**sekretäre
- Vermessungs**ober**sekretäre

Oberrevisoren

Oberzeichner
Gartenverwalter
Gutsverwalter
Obereichmeister
Polizeioberwaffenmeister
Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII
Polizeioberleutnante während der ersten vier Dienstjahre als solche
Revierkommissäre
Kriminalobersekretäre
Polizeiobersekretäre, auch bei der Fahndungspolizei
Polizeifürsorgerinnen
Gendarmeriekommissäre
Gerichtsvollzieher [1])
Bibliothekobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VIII
Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung
Hauptlehrer an Volksschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen, soweit nicht in Gruppe VIII
Oberstraßenmeister
Oberbrückenmeister
Oberdammeister
Bezirksbaukontrollöre
Gewerbekontrollöre

[1]) Siehe auch § 17 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe VIII

6800 — 7400 — 8000 — 8600 — 9100 — 9600 — 9900 — 10200 ℳ

Inspektoren, technische und nicht technische:
Finanzinspektoren
Verwaltungsinspektoren
Justizinspektoren **sowie Gerichtsverwalter** als geschäftsleitende Gerichtsschreiber
Bauinspektoren
Vermessungsinspektoren der Zentralbehörden
Revisionsinspektoren
Ministerialregistratoren
Garteninspektoren
Gutsinspektoren
Eichinspektor
Polizeizahlmeister
Polizeioberleutnante mit mehr als vier Dienstjahren als solche
Polizeiinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminalinspektoren
Polizeioberfürsorgerinnen

Gendarmerieinspektoren
Verwalter des Kriminalmuseums
Obstbauinspektoren
Weinbauinspektoren
Fürsorgeinspektoren
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe IX
Bibliothekobersekretäre
Handarbeitsinspektorinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Gruppe IX

Hauptlehrer, soweit nicht in Gruppe IX — an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, an Fach- und Seminarschulen

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Gruppe IX
Hauptlehrer an Volksschulen
Turnlehrer, soweit nicht in Gruppe IX
Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen
Bezirksbauoberkontrolläre
Gewerbeoberkontrolläre
Kartographen [1])
Topographen [1])

[1]) Als Vorstufen für diese Stellen gelten die Stellen der Lithographen, Zeichner oder technischen Beamten.

Gruppe IX

7600 — 8300 — 9000 — 9600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ

Archivar beim Landtag, **soweit nicht in Gruppe X**
Stenographen beim Landtag, **soweit nicht in Gruppe X**

Revisionsoberinspektoren — der Oberrechnungskammer, der Zentralmittelstellen, **der großen Bezirksämter und bei den Landeskommissären**

Finanzoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren
Justizoberinspektoren
Gerichtsoberverwalter
Bauoberinspektoren — **der Zentralbehörden, Hochschulen und auf wichtigen Stellen im Bezirksdienste**

Ministerialrechnungsräte, auch technische und als Leiter der Expeditionen [1])
Ministerialoberregistratoren als Leiter von Registraturabteilungen
Verwalter von Anstalten
Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen
Vorstand der Zweigstelle des Landesgewerbeamts
Polizeioberzahlmeister
Polizeihauptleute während der ersten zwei Dienstjahre als solche

Polizeioberinspektoren, auch bei der Fahndungspolizei
Kriminaloberinspektoren
Stabszahlmeister der Gendarmerie
Landwirtschaftslehrer
Kostenoberinspektoren
Fürsorgeoberinspektoren
Landgerichtssekretäre [2])
Hauptlehrer an Straf- und Fürsorgeerziehungsanstalten
Vorsteherinnen der Ausbildungsanstalten für Haushaltungs-, Fortbildungs- und Handarbeitslehrerinnen
Erste Lehrer an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrerstellen
Schulleiter an Volksschulen
Oberlehrer an Volks- und Fortbildungsschulen der Städteordnungsstädte
Hauptlehrer an Hilfsschulen,
an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen,
an Fach- und Seminarschulen
Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer der allgemeinen Fortbildungsschule und der gewerblichen Fortbildungsschule
Technische Beamte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen
Turnlehrer
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
} soweit nicht in Gruppe X
Bezirksbauoberkontrollöre
Gewerbeoberkontrollöre
} **auf wichtigen Stellen**
Geometer
Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
} soweit nicht in Gruppe X
Obertopographen
Stellvertretende Leiter der amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesblindenpfleger

[1]) Ein durch den Haushaltplan zu bestimmender Teil der Stellen ist in Obersekretär- oder Inspektorstellen der Gruppe VII oder VIII umzuwandeln.
[2]) Künftig wegfallend.

Gruppe X

8400 — 9200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ

Archivar beim Landtag
Stenographen beim Landtag
Bürodirektor der Gesandtschaft in Berlin

Oberrechnungsräte	der Oberrechnungskammer, der Zentralbehörden, der Staatsschuldenverwaltung, der Landeshauptkasse, der Hochschulen, der Murgwerkskasse

Ministerialoberrechnungsräte, auch technische, sowie als Leiter der Registraturen und Expedituren

Oberrechnungsrat als Kassenprüfungsbeamter

Hauptkassiere	der Landeshauptkasse, der Staatsschuldenverwaltung

Verwalter großer Anstalten

Vorstände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen und Hochschulkassen auf wichtigen Stellen

Regierungsbaumeister Finanzamtmänner Forstamtmänner Amtmänner, soweit nicht in Gruppe XI Hilfsstaatsanwälte Gewerbeamtmänner	als zweite Beamte oder als Hilfsarbeiter bei Zentralbehörden

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI

Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten, soweit nicht in Gruppe XI

Regierungsräte Finanzräte Forsträte Bauräte Bergräte Medizinalräte Veterinärräte Archivräte Gewerberäte	der Zentralbehörden, soweit nicht in Gruppe XI
Domänenräte Bauräte Bergräte	als Vorstände von Bezirksbehörden, soweit nicht in Gruppe XI

Anstaltsapotheker
Anstaltsärzte
Anstaltspfarrer
Forstmeister, soweit nicht in Gruppe XI
Oberamtmänner, soweit nicht in Gruppe XI

Oberrechnungsrat bei der Hauptverwaltung der Gruppenpolizei
Polizeiarzt, soweit nicht in XI
Polizeihauptleute mit mehr als zwei Dienstjahren als solche
Polizeiräte

Bezirksärzte Bezirkstierärzte	soweit nicht in Gruppe XI [1])

Landesfischereiinspektor
Landesökonomieräte als Vorstände landwirtschaftlicher Schulen

Amtsrichter
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
} soweit nicht in Gruppe XI
Gefängnisdirektoren, soweit nicht in Gruppe XI
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Rektoren großer Volksschulen
Schulinspektoren für Volks- und Fortbildungsschulen
Handelsschulinspektoren
Gewerbeschulinspektoren
Zeicheninspektoren
Musikinspektoren
Turninspektoren
Handelslehrer
Gewerbelehrer
Zeichenlehrer
Reallehrer
Musiklehrer
Taubstummenlehrer
Blindenlehrer
Direktoren von Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten, **soweit nicht in Gruppe XI**
Kreisschulräte
Stadtschulräte
} soweit nicht in Gruppe XI
Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Gruppe XI
Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Gruppe XI [2])
Bibliothekare
Obergeometer der Zentralbehörden
Obergeometer im Bezirksdienste
Vermessungsräte, **soweit nicht in Gruppe XI**
Verwalter bei der Landesstelle für Arbeitsvermittlung
Stellvertretende Leiter der **größten** amtlichen Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
Landesgeologen, soweit nicht in Gruppe XI

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XI

9700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ

Direktor beim Landtag
Rechnungsdirektoren der Ministerien
Revisionsdirektor der Oberrechnungskammer

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen Anstalten
Direktoren wissenschaftlicher und technischer Anstalten
Regierungsräte
Finanzräte
Forsträte
Bauräte
Bergräte
Medizinalräte
Veterinärräte
Archivräte
Gewerberäte
} der Zentralbehörden
Regierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten
Domänenräte
Bauräte
Bergräte
} als Vorstände von Bezirksbehörden
Anstaltsoberapotheker
Anstaltsoberärzte
Anstaltsoberpfarrer
Forstmeister
Münzrat
Amtmänner
Oberamtmänner
Polizeidirektoren
Polizeiarzt
Polizeimajore
Gendarmeriedistriktskommandöre (Majore und Oberstleutnante)
Bezirksärzte [1])
Bezirkstierärzte [1])
Landesökonomieräte als Vorstände der **größten** landwirtschaftlichen Schulen
Oberamtsrichter
Landgerichtsräte
Staatsanwälte
Notare
Gefängnisdirektoren
Direktoren der Fürsorgeerziehungsanstalten
Direktoren von großen Fachschulen
Direktoren von Taubstummen- und Blindenanstalten
Direktoren **großer** Handels- und Gewerbeschulen
Direktoren großer Volksschulen
Kreisschulräte
Stadtschulräte
Professoren an höheren Lehranstalten, **auch als** Direktoren der sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt
Außerordentliche Professoren an Hochschulen [2])
Oberbibliothekare
Direktoren der Oberversicherungsämter, soweit nicht in Gruppe XII

Vermessungsräte
Landesgeologen

[1]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.
[2]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

Gruppe XII

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ

Oberregierungsräte
Oberfinanzräte
Oberforsträte
Oberbauräte
Oberbergräte
Obermedizinalräte
Oberarchivrat
Obergewerberäte — der Ministerien, der Oberrechnungskammer oder der Zentralbehörden

Direktoren — der Landeshauptkasse,
des Landesgewerbeamts,
des Statistischen Landesamts,
des Generallandesarchivs,
der Landesbibliothek,
der Hochschulbibliotheken [1]),
des Landesmuseums,
der Landeskunstsammlungen,
der Kunstgewerbeschule in Pforzheim,
der Landessternwarte [1]),
des Gewerbeaufsichtsamts,
der geologischen Landesanstalt,
sonstiger wichtiger wissenschaftlicher und technischer Anstalten

Domänenräte
Forstmeister
Bauräte — als Vorstände besonders großer Bezirksbehörden

Oberamtmänner von großen Bezirksämtern
Polizeidirektoren in Karlsruhe und Mannheim
Polizeioberst
Korpskommandör (Oberst) der Gendarmerie
Erste Bezirksärzte in Karlsruhe und Mannheim [2])
Anstaltsoberärzte auf wichtigen Stellen
Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten [1])
Verwaltungsgerichtsräte
Oberamtsrichter auf wichtigen Stellen
Amtsgerichtsdirektoren der großen Amtsgerichte
Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landgerichtsdirektoren, auch als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen
Staatsanwälte auf wichtigen Stellen
Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten
Oberlandesgerichtsräte
Notariatsdirektoren
Direktoren der Landesstrafanstalten
Direktoren der größten Handels- und Gewerbeschulen
Professoren an höheren Lehranstalten als Stellvertreter des Direktors und auf sonstigen wichtigen Stellen
Direktoren der neunklassigen höheren Lehranstalten sowie der Lehrerbildungsanstalten
Direktoren der großen sechs- und siebenklassigen höheren Lehranstalten
Kreisschulräte, Stadtschulräte [3] } von großen Bezirken
Außerordentliche Professoren an Hochschulen auf wichtigen Stellen [1]
Ordentliche Professoren an Hochschulen [1]
Professoren an Meisterstätten für bildende Kunst [1]
Oberregierungsräte bei den Oberversicherungsämtern und Militärversorgungsgerichten
Direktoren der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte

[1]) Vergleiche wegen freier Gehaltsfestsetzung § 20 des Besoldungsgesetzes.

[2]) Erhalten zwei Drittel der Sätze ihrer Gruppe, aufgerundet auf eine durch Hundert teilbare Zahl. Siehe auch § 19 des Besoldungsgesetzes.

[3]) **Der Stadtschulrat in Mannheim kann die Bezüge der Gruppe XIII erhalten.**

Gruppe XIII

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ

Ministerialräte und der Landforstmeister [1])
Ministerialräte der Oberrechnungskammer
Präsident des Verwaltungshofs
Landeskommissäre
Oberverwaltungsgerichtsrat
Landgerichtspräsidenten
Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen bei den Ministerien ist in solche der Gruppe XI und XII umzuwandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Einzeljahresgehälter

1. 22 000 ℳ
   Präsident der Staatsschuldenverwaltung
   Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe und Mannheim
   Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht
   Präsident der Wasser- und Straßenbaudirektion
2. 25 000 ℳ
   Ministerialdirektoren
   Gesandter in Berlin
   Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
   Oberlandesgerichtspräsident
   Präsident der Oberrechnungskammer
3. 35 000 ℳ
   Minister
4. 40 000 ℳ
   Staatspräsident

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten

	Vergütungssätze vom Beginne des							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	außerplanmäßigen Dienstjahres an							
für Zivilanwärter	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter	80	85	90	95	—	—	—	—
für die in § 4 Absatz 2 genannten Beamtinnen	60	65	70	75	80	85	90	95
	vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn planmäßig angestellt wird							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gruppe I Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—
Gruppe I Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—	—	—	—
Gruppe II Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—
Gruppe II Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—	—	—	—
Gruppe III Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—
Gruppe III Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—	—	—	—
Gruppe III Beamtinnen in § 4 Absatz 2	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe IV Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—
Gruppe IV Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—	—	—	—
Gruppe IV Beamtinnen in § 4 Absatz 2	3 000	3 250	3 500	3 750	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe V Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—
Gruppe V Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—	—	—	—
Gruppe VI Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—
Gruppe VI Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—	—	—	—
Gruppe VII Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—
Gruppe VII Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—	—	—	—
Gruppe VIII	4 760	5 440	5 780	6 120	6 460	—	—	—
Gruppe IX	5 320	6 080	6 460	6 840	7 220	—	—	—
Gruppe X	5 880	6 720	7 140	7 560	7 980	—	—	—

Anlage 3

Ortszuschlag

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehalt						
	bis 4 900 ℳ	über 4 900 bis 5 700 ℳ	über 5 700 bis 7 000 ℳ	über 7 000 bis 8 100 ℳ	über 8 100 bis 10 500 ℳ	über 10 500 bis 12 500 ℳ	über 12 500 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A							
B	2 000	2 500	3 000	3 500	4 000	4 500	5 000
C	1 600	2 000	2 400	2 800	3 200	3 600	4 000
D	1 400	1 700	2 000	2 300	2 600	2 900	3 200
E	1 200	1 450	1 700	1 950	2 200	2 450	2 700
. . . . .	1 000	1 200	1 400	1 600	1 800	2 000	2 200
ruhegehaltsfähig	1 440	1 770	2 100	2 430	2 760	3 090	3 420

№ 33 b.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Abänderungsantrag

des

Haushaltsausschusses

zu

dem Antrag des Haushaltsausschusses (Drucksache Nr. 33 a) **zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.**

Der Landtag wolle beschließen:

1. in der Besoldungsordnung (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes) wird
   a. in Gruppe A IX hinter der Zeile „an Fach- und Seminarschulen" folgende neue Zeile eingeschaltet:
      auf sonstigen wichtigen Stellen,
   b. in Gruppe A X der Zeile „Rektoren großer Volksschulen" beigefügt **„und als zweite Beamte der Volksschulrektorate in den Städteordnungsstädten",**
   c. in Gruppe A XII bei „Stadtschulräte" die Anmerkung [3]) gestrichen.
2. In § 29 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes werden die Worte „für die einzelne Wochenstunde eine Vergütung von 130 Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, und von 90 Mark, wenn er während der Sommermonate ausgesetzt wird" ersetzt durch folgende Worte „eine Vergütung, **welche durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird**".
3. In § 29 Absatz 6 Zeile 3 werden die Worte „der Einführung" ersetzt durch die Worte **„des Inkrafttretens"** und in Zeile 6 wird vor „§§ 58" das Wort **„bisherige"** eingeschaltet.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Die Berichterstatter:
Marum.
Dr. Leser.

№ 33 c.

Beilage zur Niederschrift über die 34. Sitzung vom 22. März 1921.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920

(Drucksache Nr. 33, 33 a, b).

Der Landtag wolle beschließen:

Auf die Erstattung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge gewährten Vorschüsse wird verzichtet, soweit der Vorschuß nicht aus der den Beamten aufgrund des Besoldungsgesetzes zustehenden Mehrzahlung gedeckt werden kann und soweit das Diensteinkommen des Beamten ohne Kinderzuschläge nicht höher ist als

13 000	ℳ	in Ortsklasse	A,
12 600	„	„ „	B,
12 300	„	„ „	C,
12 000	„	„ „	D,
11 700	„	„ „	E.

Eine Rückzahlung der bereits von dem Beamten erstatteten Vorschußbeträge findet im allgemeinen nicht statt.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Marum.
Dr. Schofer.
Dr. Glockner.
D. Mayer-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 d.

Beilage zur Niederschrift über die 49. Sitzung vom 13. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag die angeschlossene

Vorlage

wegen

Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann ernannt.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Minister der Finanzen

Köhler.

Vorlage

der badischen Regierung

wegen

Änderung des noch nicht verkündeten **Gesetzes vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920.**

(Drucksachen Nr. 33 a und b.)

Das vom Landtag unterm 21. März 1921 beschlossene neue Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

I. In der Überschrift ist statt „Einziger Artikel" zu setzen: „Artikel 1."

II. In § 15 Absatz 2 ist im ersten Satz das Wort „einkommensteuerpflichtiges" zu streichen und

im zweiten Satze jeweils statt der Worte „den steuerfreien Einkommensteil" zu setzen: „den Betrag von 1500 *M*."

III. Hinter § 24 ist als neuer § 25 einzustellen:

§ 25.

Dienstreise- und Umzugskosten

(1) Inwieweit Beamte bei auswärtiger dienstlicher Beschäftigung Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten beziehen, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

(2) In gleicher Weise wird die Vergütung der Umzugskosten sowie die Gewährung der Aufwandsentschädigung an versetzte Beamte geregelt.

IV. Die §§ 25 bis 35 erhalten die Bezifferung 26 bis 36.

V. Der § 25 (künftig § 26) erhält folgenden Wortlaut:

§ 26.

Eingruppierung der Beamten

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten werden auf diesen Zeitpunkt in die Gruppen und Gehaltssätze der Besoldungsordnung nach Maßgabe der

§§ 4 bis 7 und unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen eingereiht:

a. Das Besoldungsdienstalter wird zunächst für diejenige Besoldungsgruppe festgesetzt, welcher die durch die erste planmäßige Anstellung erlangte Stelle entspricht.

b. Ist der Beamte vor dem 1. April 1920 in eine Stelle befördert worden, die einer höheren Besoldungsgruppe als die zuerst von ihm bekleidete Stelle entspricht, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, als wenn er bis zum 1. April 1920 in der Stelle, in der er zuerst planmäßig angestellt worden ist, verblieben und erst an diesem Tage befördert und in die höhere Besoldungsgruppe eingerückt wäre. Bei Beamten, die vor dem 1. April 1920 mehrfach befördert worden sind, gelten sämtliche Beförderungen als am 1. April 1920 erfolgt. Das Besoldungsdienstalter darf aber keinesfalls später beginnen als mit dem Zeitpunkt der letzten Beförderung. Die Einreihung eines Beamten in eine Aufrückungsstelle gilt als Beförderung im Sinne dieser Vorschrift.

c. Wird nach Buchstabe b das nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 für die Beförderungsstelle früher festgesetzte Besoldungsdienstalter verkürzt, so bezieht der Beamte den nach dieser Festsetzung berechneten Gehalt mit der Maßgabe weiter, daß sich die laufende zweijährige Zulagefrist um soviel verlängert, wie die Verkürzung des Besoldungsdienstalters beträgt. Tritt der Beamte mit Wirkung vom 1. April 1920 oder später von neuem in eine höhere Gruppe über, so rückt er hier in diejenige Gehaltsstufe ein, die sich ergibt, wenn unterstellt wird, daß er in der verlassenen Gruppe den nach dem verkürzten Besoldungsdienstalter zutreffenden Gehalt bezogen hätte. Würde er darnach in der neuen Besoldungsgruppe einen geringeren Gehalt erhalten, als ihm nach der früheren Festsetzung bereits zustand, so bezieht er den höheren Gehalt auch in der höheren Besoldungsgruppe so lange weiter, bis er nach dem für diese Gruppe festgesetzten Besoldungsdienstalter den früher berechneten Gehalt erreicht.

(2) Für das Vergütungsdienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit der am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

VI. § 27 (künftig § 28) wird geändert wie folgt:

a. Der bisherige einzige Absatz erhält die Ziffer (1).

b. Als Absatz 2 wird beigefügt:

(2) Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 246) wird aufgehoben. Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

VII. In § 29 (künftig § 30) Absatz 1 sind als neuer aufgehoben einzuschalten: „§ 67, § 122 Absatz 2 und 3 und § 124."

VIII. In § 32 (künftig § 33) ist der Absatz 3 zu streichen und dafür sind als neue Absätze 3 und 4 zu setzen:

„(3) Wenn ein Beamter zu Unrecht Dienstein... men oder sonstige Dienstbezüge aus der Staatsk... erhalten hat, so ist er zur Rückzahlung des zuviel ... zahlten Betrags verpflichtet. Auf die Rückzahlung kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Versorgungsberechtigte."

IX. Zur Besoldungsordnung, Anlage 1 des Besoldungsgesetzes

Gruppe XIII. Die Gehaltssätze werden geändert in:

„13 200 — 15 600 — 18 000 — 20 000 — 22 000 *M*."

X. Als neuer Artikel 2 ist aufzunehmen:

„Artikel 2.

Soweit der Reichsfinanzminister Einspruch gegen Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben hat, bleibt ... Vollzug vorerst ausgesetzt; dem Staatsministerium bleibt überlassen, gegebenenfalls das Inkrafttreten ... beanstandeten Bestimmungen zu verordnen."

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Das badische Besoldungsgesetz, das vom Landtag in seiner 33. Sitzung am 21. März 1921 verabschiedet worden ist — Landtagsdrucksache Nr. 33 a und b — ist bis jetzt noch nicht verkündet und in Kraft getreten worden. Es mußte zunächst nach § 4 des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Besoldungsgesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes), Reichs-Gesetzblatt Seite 2117, vor seiner Verkündigung dem Reichsminister der Finanzen zur Nachprüfung vorgelegt werden. Der Reichsfinanzminister hat mit Schreiben vom 4. Mai 1921 gegen eine Reihe Bestimmungen des Gesetzes, der Besoldungsordnung und der dazu erlassenen Erläuterungen Einspruch erhoben. Auf Grund schriftlicher und mündlicher Aufklärungen hat er dann mit Schreiben vom 11. Juni 1921 seinen Einspruch gegen die meisten Punkte zurückgezogen, ihn aber in den folgenden Punkten aufrecht erhalten:

1. gegen den § 25 Absatz 1 und 3 und § 29 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes,

2. gegen die Einreihung der Handels-, Gewerbe-, Real-, Zeichen- und Musiklehrer in den Gruppen IX und X und gegen das Aufrückungsverhältnis in diesen Gruppen (vergl. Ziffer 25 der Erläuterungen) statt Einreihung in den Gruppen VIII und IX im Verhältnis zu 2 : 1, ferner

gegen die Einreihung der Direktoren großer und der größten Handels- und Gewerbeschulen in den Gruppen XI und XII statt in Gruppe X,

3. gegen die Einreihung der Direktoren großer Volksschulen in die Gruppe XI statt in die Gruppe X; keine Bedenken würde der Reichsfinanzminister dagegen erheben, wenn den beiden Stelleninhabern, um die es sich z. Zt. handelt, für ihre Person die Bezüge der Gruppe XI gewährt werden, weil sie eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

4. Die übrigen Punkte, gegen die der Einspruch aufrecht erhalten wird, betreffen die Erläuterungen zur Besoldungsordnung, nämlich Abschnitt C:

a. Ziffer 2 Absatz 2: Die Maschinisten sollen als Obermaschinisten nicht im Verhältnis 1 : 1, sondern nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses eingereiht werden.

b. Ziffer 15: Straßenmeister, Dammeister und Brückenmeister sollen nach Gruppe VII im Verhältnis zu 2 : 1 statt 1 : 1 aufrücken. Der Einspruch gegen die Einstufung dieser Beamten in der Gruppe VII ist zurückgezogen worden.

c. Ziffer 22 Absatz 2: Bei den Fortbildungsschullehrern wird in den Gruppen VIII und IX statt der Verhältniszahl 1 : 1 gefordert 2 : 1. Es wird nochmals versucht werden, zu erreichen, daß wenigstens für die am 31. März 1920 im Dienste befindlich gewesenen Fortbildungsschullehrer die Verhältniszahl 1 : 1 aufrecht erhalten bleibt.

d. Ziffer 24: Die Handarbeitshauptlehrerinnen, bisher in Gruppe VIII, sollen auf die Bezüge der Gruppe VII herabgesetzt werden.

e. Ziffer 25: Siehe hierwegen oben unter O.Z. 2.

f. Ziffer 42 Absatz 2: Die derzeitigen Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim — eingestuft in die Gruppe XII — können für ihre Person nicht die Bezüge der Gruppe XIII erhalten.

Nach Beschluß der Regierung ist dem Einspruch bei den O.Z. 1 und 4 a bis d und f stattgegeben worden, weil ein Erfolg beim Reichsschiedsgericht nicht zu erwarten gewesen wäre, auch weil manche Beanstandung zu unwesentlich ist, um sie durch das Schiedsgericht austragen zu lassen. Dagegen ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts bei den O.Z. 2, 3 und 4 e angerufen worden.

Dem Einspruch bei O.Z. 1 gegen das Besoldungsgesetz nun Rechnung zu tragen, ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs. Vier aus anderm Anlaß nötig gewordene Änderungen werden mit vorgeschlagen.

B. Im besonderen.

II. Zu § 15 Absatz 2.

Die Änderung ist durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921, Reichs-Gesetzblatt Seite 313, notwendig geworden. Durch den Artikel IV dieses Gesetzes ist der § 16 Absatz 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920, Reichs-Gesetzblatt Seite 805, in gleicher Weise geändert worden.

III und IV. Zu § 29 (neu) und § 27.

Baden hat seine Vorschriften über Dienstreise- und Umzugskosten bisher durch Gesetz geregelt. Das Reich und andere große Länder haben den Weg der Verordnung gewählt. Es empfiehlt sich, daß auch Baden dieses Verfahren übernimmt, zumal da nächstens eine neue Verordnung des Reichs über die Regelung der Tagegelder erscheinen wird, der sich Baden, um Berufungen zu vermeiden, sofort anpassen muß. Dies geschieht am raschesten im Wege der Verordnung durch

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Staatsministerium. Es empfiehlt sich ein solches Vorgehen auch deshalb, weil bei den ungewöhnlichen Zeitverhältnissen Änderungen dieser Bestimmungen künftig voraussichtlich nicht selten sein werden.

V. Zu § 25 (künftig § 26).

Die Übergangsbestimmung des § 26 des badischen Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 — § 25 Absatz 1 und 3 des Besoldungsgesetzes vom 21. März 1921 — begünstigt zweifellos die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen badischen Beamten gegenüber den Reichsbeamten und den Beamten der meisten Länder, die den Übergangsbestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes gefolgt sind. Die Begünstigung liegt vor allem darin, daß nach § 25 Absatz 1 des Gesetzes die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 und 2 auf die am 1. April 1920 vorhanden gewesenen badischen Beamten Anwendung findet. Dies war der badischen Regierung wohl bekannt; sie hat aber geglaubt, diese günstigere Vorschrift aufnehmen zu können wegen der Eigenart der früheren badischen Gehaltsordnung, die ein Besoldungsdienstalter im Sinne des alten Reichsbesoldungsgesetzes nicht kannte und weil durch diese Bestimmung ein kleiner Ausgleich dafür geschaffen werden sollte, daß die badischen Beamten unter Härten der früheren Gehaltsordnung zu leiden und nach der früheren Gehaltsordnung im allgemeinen niedrigere Dienstbezüge erhalten hatten als beispielsweise die entsprechenden Reichsbeamten und preußischen Beamten. Ähnliche günstigere Übergangsbestimmungen hatten auch Oldenburg, das gleichfalls ein Besoldungsdienstalter im Reichssinne nicht kannte, und Sachsen in ihre Besoldungsgesetze aufgenommen.

Schon mit Schreiben vom 23. März 1921 hatte der Reichsfinanzminister der badischen Regierung mitgeteilt, daß er die eigenartigen Verhältnisse in Baden wohl anerkenne, durch die unerfreulichen Berufungen der Reichsbeamtenschaft, insbesondere der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung aber genötigt werde, die badische Regierung dringend zu ersuchen, die badische Übergangsbestimmung den Reichsvorschriften anzupassen. Nach Vorlegung des badischen Besoldungsgesetzes auf Grund des Besoldungssperrgesetzes ist dann diesem Ersuchen der förmliche Einspruch des Reichsfinanzministers gegen den § 25 Absatz 1 und 3 gefolgt.

Oldenburg hat sich bereits auf das Ersuchen des Reichsfinanzministers vom 23. März 1921 hin [illegible] allgemeinen Interesse gefügt und seine Übergangsbestimmung mit den Vorschriften des Reichs [illegible] möglich in Einklang gebracht. Für die badische Regierung stand zur Frage, ob sie gegen den Einspruch des Reichsfinanzministers die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts anrufen soll. In der Erwägung aber, daß die badische Übergangsbestimmung zweifellos günstiger ist als die Reichsvorschriften und auch keine besonderen Verhältnisse oder besondere Gründe geltend gemacht werden können, die beim Reichsschiedsgericht einen Erfolg versprechen (§ 1 Absatz 2 des Besoldungssperrgesetzes), ferner in der Erwägung, daß Oldenburg bereits nachgegeben hatte und ein Nachgeben im Hinblick auf die unerfreulichen Berufungen der Beamten auch im allgemeinen Interesse erwünscht [illegible] glaubte die Regierung, sich dem Zwange der Verhältnisse fügen und das Reichsschiedsgericht gegen diesen Einspruch nicht anrufen zu sollen. Für ein Nachgeben sprachen auch taktische Erwägungen. Es wäre nämlich sehr zweifelhaft gewesen, ob im Fall einer für Baden ungünstigen Entscheidung des Reichsschiedsgerichts der Reichsfinanzminister den immerhin noch günstigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, insbesondere der Übergangsmaßnahme in Absatz 1, Buchstabe [illegible] zugestimmt hätte. Der Reichsfinanzminister hat sich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden erklärt.

Die neue Übergangsbestimmung wirkt natürlich auf das Besoldungsdienstalter mancher Beamten [illegible] günstig, doch keineswegs in dem Maße, als man im ersten Augenblicke glauben könnte. Es werden durch sie nicht in Mitleidenschaft gezogen die große Zahl der Beamten, die sich noch in der Eingangsstelle befinden, ferner die Beamten in Aufrückungsstellen und neu geschaffenen Beförderungsstellen, für die bereits eine Angleichung an die Reichsvorschriften durch den § 25 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes erfolgt ist. Es bleibt also nur der kleinere Teil der Beamten übrig, nämlich derjenigen, die sich in den eigentlichen Beförderungsstellen (Funktionärstellen) befinden. Doch werden auch eine Reihe dieser Beamten von der neuen Übergangsbestimmung nicht berührt werden, nämlich alle diejenigen, die ein erhebliches Besoldungsdienstalter in die Beförderungsstellen mit herübernehmen. Es bleiben im allgemeinen nur jüngere Beamte übrig, die rasch in Beförderungsstellen eingerückt sind und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denen unter Umständen das Besoldungsdienstalter gekürzt, d. h. nach Absatz 1, Buchstabe c die Zulagefrist etwas verlängert werden muß; vergl. die in der Anlage enthaltenen Beispiele. Da es sich, wie gesagt, in der Regel um jüngere, rasch beförderte Beamte handelt, kann diese unter dem Zwange der Verhältnisse gebotene, etwas ungünstigere Regelung des Besoldungsdienstalters leichter ertragen werden. Bei den akademisch gebildeten Beamten kommt noch hinzu, daß ihr Besoldungsdienstalter ohnehin nach der neuen Besoldungsordnung durch den Wegfall der Anmerkung 1 zur Gruppe X der Besoldungsordnung vom 21. Mai 1920, wonach der akademisch gebildete Beamte der Gruppe X zunächst fünf Jahre lang die Bezüge der Gruppe IX erhalten soll, um zwei Jahre verbessert wird.

Durch die Vorschriften des anliegenden Entwurfs wird das Günstigste für die Beamten erreicht, was bei der gegebenen Sachlage erreicht werden konnte. Auch hat sich die badische Regierung bei dieser Änderung ausdrücklich vorbehalten, auf die gegenwärtige Fassung des § 25 des Besoldungsgesetzes zurückzukommen, wenn eine günstigere Regelung, als sie der anliegende Entwurf vorsieht, für irgend ein Land oder bei einer Verwaltung des Reichs vom Reichsfinanzministerium oder vom Reichsschiedsgericht zugelassen werden sollte.

VII. Zu § 29 (künftig § 30) Absatz 1.

Im Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Änderungen des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920, Drucksache Nr. 33, war in Ziffer 10 beantragt, in § 30, jetzt § 29 Absatz 1, die §§ 67, 122 Absatz 2 und 3 und 124 des Schulgesetzes als aufgehoben einzufügen. Der Landtag hat dem nicht entsprochen und diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Wegen der Gründe wird auf die Ausführungen des Berichterstatters in der 33. Sitzung, Seite 1494 der Amtlichen Berichte über die Verhandlungen des badischen Landtags verwiesen. Der Reichsfinanzminister hat gegen die Aufrechterhaltung der genannten Bestimmungen auf Grund des Besoldungssperrgesetzes Einspruch erhoben mit der folgenden Begründung:

„Die in Geltung gebliebenen §§ 67, 122, 124 des Schulgesetzes geben die Möglichkeit, die Dienstbezüge von Lehrern in beliebigem Maße zu erhöhen.

Nach der vom Berichterstatter des Landtages gegebenen, mir mitgeteilten Begründung dieser Maßnahme bezweckt sie zwar lediglich die Möglichkeit einer Erhöhung der Lehrerbezüge für den Fall, daß der Reichsminister der Finanzen etwa Regelungen, die von einzelnen Ländern hinsichtlich der Einstufung der Lehrer getroffen werden und die günstiger für die Lehrer sind als das badische Gesetz, für zulässig erklären sollte. Die Vorschriften bieten aber weder eine Gewähr dafür, daß die Erhöhung nur in diesem Fall eintreten wird, noch enthalten sie Bestimmungen darüber, in welchen Grenzen sich die Erhöhung gegebenenfalls zu halten hätte.

Da der Reichsminister der Finanzen selbstverständlich nicht in einzelnen Ländern Höherstufungen der Lehrer für zulässig erklären wird, denen er in andern Ländern widerspricht, ist die vom Berichterstatter geäußerte Besorgnis überhaupt gegenstandslos; aber sogar im Falle einer solchen ungleichen Behandlung der Länder stünde es der badischen Gesetzgebung jederzeit frei, nachträglich die den Verhältnissen nach gebotene Besserstellung der Lehrer durchzuführen."

Diesem Einspruch hat die Regierung stattgegeben, zumal da sich an der Sache selbst nichts ändert, insbesondere aber weil die Staatskasse nach dem Steuerverteilungsgesetz künftig ja doch alle persönlichen Schullasten der Städte übernehmen muß.

VIII. Zu § 32 (künftig § 33) Absatz 3 und 4.

Der Beamte war zwar bisher schon nach den allgemeinen Grundsätzen über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet, zuviel empfangene Bezüge zurückzuzahlen. Hierbei konnte es sein Bewenden haben, solange die Besoldungsregelung einfach war und deshalb Überzahlungen sehr selten vorkamen. Die gegenwärtige Besoldungsordnung macht aber umständliche und verwickelte Berechnungen nötig; Fälle von Überzahlungen werden deshalb häufiger eintreten. Es ist deshalb sachentsprechend, in solchen Fällen die Verpflichtung der Beamten zur Rückzahlung des zuviel empfangenen Betrags in voller Höhe gesetzlich festzulegen, zumal da die Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, meist recht schwierig ist. Um Härten zu vermeiden, soll die Möglichkeit vorgesehen werden, auf die Rückzahlung zu verzichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gleiche Regelung muß auch auf die Beamten im Ruhestand und die Beamtenhinterbliebenen erstreckt werden.

IX. Zur Besoldungsordnung, Gruppe XIII.

Da alle größeren Länder die in Gruppe XIII erhöhten Gehaltssätze des Reichs übernommen haben (Preußen, Hessen, Oldenburg, Württemberg mit Einschränkung) oder sicher übernehmen werden (Bayern, Sachsen), hält es auch die badische Regierung für nötig und gerechtfertigt, sich dem Vorgehen des Reichs und dieser Länder anzuschließen und die Gehaltssätze der Gruppe XIII den Reichssätzen anzugleichen. Der Mehraufwand beträgt ohne Berücksichtigung der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen der Gruppe XIII im Jahr etwa 160 000 *M*.

X. Zu Artikel 2.

Der Reichsfinanzminister hat sich entsprechend dem von der badischen Regierung gestellten Antrag auf Grund des § 11 des Besoldungssperrgesetzes mit dem sofortigen Inkrafttreten des badischen Besoldungsgesetzes insoweit einverstanden erklärt, als er nicht ausdrücklich seinen Einspruch gegen einzelne Bestimmungen aufrecht erhalten hat; siehe hierwegen die allgemeine Begründung. Das Staatsministerium wird je nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts entweder durch besondere Verordnung das Inkrafttreten der beanstandeten Punkte oder ihre gesetzliche Änderung mit rückwirkender Kraft veranlassen.

Beispiele.

I. Ein Finanzassessor wird planmäßig angestellt:

als Finanzamtmann	in Gruppe X	auf	22. 11. 05
als Kollegialrat	„ „ XI	„	13. 8. 17
Überspringt	„ XII	„	1. 7. 19
als Ministerialrat	„ „ XIII	„	1. 7. 19

Sein Besoldungsdienstalter ist festzusetzen, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden die Beförderungen:

		a. wann sie tatsächlich erfolgt sind: (Bisheriges Verfahren)	b. wenn sie auf 1. 4. 20 verlegt werden (Neues Verfahren)
in Gruppe X	auf	22. 11. 05	22. 11. 05
„ „ XI	„	1. 11. 09	1. 11. 09
„ „ XII	„	1. 7. 13	1. 11. 13
„ „ XIII	„	1. 7. 17	1. 4. 18
Anfall der letzten Zulage		1. 7. 21	—
Anfall der nächsten Zulage		(1. 7. 23)	1. 4. 24

Der Beamte verbleibt nach § 25 (1) c in dem ihm auf 1. 7. 21 bewilligten Gehalt (18 000 ℳ) bis 1. 4. 24. Verschlechterung des Besoldungsdienstalters im Falle b gegen bisher: 9 Monate.

II. Ein Regierungsassessor wird planmäßig angestellt:

als Amtmann	in Gruppe X	auf	1. 1. 00
als Regierungsrat	„ „ XI	„	1. 4. 10
als Oberregierungsrat	„ „ XII	„	1. 7. 11
als Ministerialrat	„ „ XIII	„	1. 4. 12

Sein Besoldungsdienstalter ist festzusetzen, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden die Beförderungen:

		a. wann sie tatsächlich erfolgt sind: (Bisheriges Verfahren)	b. wenn sie auf 1. 4. 20 verlegt werden (Neues Verfahren)
in Gruppe X	auf	1. 1. 00	1. 1. 00
„ „ XI	„	1. 1. 04	1. 1. 04
„ „ XII	„	1. 1. 06	1. 1. 08
„ „ XIII	„	1. 4. 10	1. 1. 14

Nach § 25 (1) b vorletzter Satz ist das Besoldungsdienstalter im Falle b auf 1. 4. 12 festzusetzen. Gleichwohl verschlechtert sich das Besoldungsdienstalter noch gegen bisher um 2 Jahre. Die Verschlechterung ist ohne Bedeutung, weil der Beamte gleichwohl auf 1. 4. 20 den Höchstgehalt der Gruppe XIII erreicht.

III. Ein Finanzassistent wird planmäßig angestellt:

als Finanzobersekretär	in Gruppe VII	auf	20. 8. 11
als Finanzinspektor	„ „ VIII	„	1. 7. 19
als Ministerialrechnungsrat . . . „	„ IX	„	1. 4. 20
als Ministerialoberrechnungsrat . . „	„ X	„	14. 12. 20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sein Besoldungsdienstalter ist festzusetzen, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden die Beförderungen:

	a. wann sie tatsächlich erfolgt sind: (Bisheriges Verfahren)	b. wenn sie auf 1. 4. 20 verlegt werden: (Neues Verfahren)
in Gruppe VII auf	20. 8. 11	20. 8. 11
„ „ VIII „	1. 8. 13	1. 4. 14
„ „ IX „	1. 8. 15	1. 4. 16
„ „ X „	1. 8. 17	1. 4. 18
Anfall der letzten Zulage	1. 8. 21	—
Anfall der nächsten Zulage	(1. 8. 23)	1. 4. 24

Der Beamte verbleibt nach § 25 (1) c in dem ihm auf 1. 8. 21 bewilligten Gehalt (10 000 M) bis **1. 4. 24.** Verschlechterung des Besoldungsdienstalters im Falle b gegen bisher: 8 Monate.

IV. Ein Bürogehilfe wird planmäßig angestellt:

als Kanzleiassistent	in Gruppe IV	auf	15. 4. 01
als Finanzassistent	„ „ V	„	1. 7. 14
überspringt	„ VI	„	1. 1. 20
als Finanzobersekretär	„ „ VII	„	1. 1. 20

Sein Besoldungsdienstalter ist festzusetzen, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden die Beförderungen:

	a. wann sie tatsächlich erfolgt sind: (Bisheriges Verfahren)	b. wenn sie auf 1. 4. 20 verlegt werden: (Neues Verfahren)
in Gruppe IV auf	15. 4. 01	15. 4. 01
„ „ V „	1. 4. 03	1. 4. 05
„ „ VI „	1. 4. 07	1. 4. 09
„ „ VII „	1. 4. 09	1. 4. 10
Anfall der letzten Zulage	1. 4. 21	—
Anfall der nächsten Zulage	(1. 4. 23)	1. 4. 24

Der Beamte verbleibt nach § 25 (1) c in dem ihm auf 1. 4. 21 bewilligten Gehalt (8900 M) bis **1. 4. 24.** Verschlechterung des Besoldungsdienstalters im Fall b gegen bisher: 1 Jahr.

№ 33 c.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die Vorlage der badischen Regierung wegen Änderung des noch nicht verkündeten Gesetzes vom 22. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920

(Drucksache Nr. 33 d).

Berichterstatter: Abg. Marum und Dr. Leser.

Der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zustimmen:

1. in der Überschrift und in der Einleitung werden die Worte „21. März" ersetzt durch „22. März";
2. in der Ziffer X werden in Artikel 2 zweite Zeile die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte „**des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921**";
3. dem Gesetzentwurf wird als weitere Ziffer beigefügt:

„XI. Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Besoldungsgesetz vom 22. März 1921 in der durch dieses Gesetz bewirkten Fassung alsbald zu verkünden.";

II. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Die Berichterstatter:
Marum. Dr. Leser.

№ 34.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Antrag.

Die Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer betr.

Der Landtag wolle beschließen,

das Landesfinanzamt zu ersuchen, daß bei der Veranlagung der Selbstversorger zur Umsatzsteuer die Feststellung des Eigenverbrauchs im Benehmen mit Sachverständigen gemacht und auf diese Weise für jeden Bezirk ein Normalsatz für Erwachsene und für Kinder aufgestellt wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Weißhaupt. Albiez. Martin. Dr. Schofer. Straub. Dr. Zehnter. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 35.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Antrag.

Die Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, in dem nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Unterstützung der Drucklegung hochwissenschaftlicher und wichtiger Werke einzustellen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Dr. **Schofer.** Dr. Kopf. Roeckel. Seubert. Straub.

№ 36.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Antrag.

Die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten an denselben betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, Mittel zur Unterstützung der wissenschaftlichen Laboratorien und Institute und zur Förderung junger Gelehrten, die an ihnen arbeiten, bereitzustellen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Dr. **Gothein.** Dr. Bock. Dr. Glockner. Dr. Lesel.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 37.

Beilage zur Niederschrift über die 15. Sitzung vom 1. Februar 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Verweigerung der Laubstreuabgabe durch Domänen- und städtische Verwaltungen betr.

Was gedenkt die Regierung zu tun gegen die Verfügungen der Domänen- und städtischen Verwaltungen, die die Abgabe von Laubstreu verweigern? Ist die Regierung der Ansicht, daß dem Vaterland und der Allgemeinheit mehr gedient wird, wenn das Laub im Walde bleibt, als wenn man dieses der Landwirtschaft zur Verfügung stellt, damit diese bei der Futternot das Stroh verfüttern kann und durch die Gewinnung von Laubstreu die landwirtschaftlichen Betriebe aufrecht erhalten werden können?

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Fischer-Meißenheim. Habermehl. Hertle. Mager. D. Mayer-Karlsruhe. Schöpfle.

№ 38.

Beilage zur Niederschrift über die 16. Sitzung vom 2. Februar 1921.

Antrag.

Die steuerliche Veranlagung bei Übergabe elterlicher Betriebe an die Kinder betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß bei Übergabe der elterlichen Betriebe an Kinder nicht der momentane Verkaufswert, sondern ein Wert zur Steuerberechnung angesetzt wird, bei dem der Weiterbetrieb möglich ist, und daß insbesondere bei ungeteiltem Gutsübergang an ein Kind der Vorteil, welcher in dem kindlichen Anschlag des Gutes liegt, von der Schenkungssteuer frei bleibt.

Karlsruhe, den 2. Februar 1921.

Dr. **Zehnter.** Albiez. Goerlacher. Martin. Roeckel. Dr. Schofer. Spang. Spengler. Straub. Weißhaupt. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 39.

Beilage zur Niederschrift über die 18. Sitzung vom 4. Februar 1921.

Antrag.

Die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und sonstigen Fachschulen betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß gemäß Artikel 149 Abs. 3 der Reichsverfassung Religionsunterricht nicht bloß in den Fortbildungsschulen, sondern auch in den ihnen gleichzustellenden Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen erteilt wird.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Dr. Zehnter. Hartmann. Dr. Kopf. Müller-Karlsruhe. Roeckel. Schell. Schneider-Heidelberg. Dr. Schofer. Seubert. Siebert. Spang. Straub. Wiedemann. Ziegelmaier-Oberkirch. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 39a.

Beilage zur Niederschrift über die 51. Sitzung vom 28. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Schulausschusses

über

den Antrag der Abg. Dr. Zehnter u. Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und Fachschulen betr., (Drucks. Nr. 39) und damit in Verbindung stehender Anträge und Gesuche.

Berichterstatter Abg. Roeckel.

Der Landtag wolle

1. den Antrag Dr. Zehnter u. Gen., die Erteilung von Religionsunterricht in den Gewerbe-, Handels- und Fachschulen betr., ablehnen;
2. dem Antrag der Abg. D. Holdermann u. Gen.

   „Der Fachschulunterricht ist anläßlich seiner der vorstehenden reichsgesetzlichen Regelung und durch bedingten landesgesetzlichen Neuordnung in der Richtung eines allgemeinbildenden, ziehlichen Unterrichts entsprechend demjenigen allgemeinen Fortbildungsschule umzugestalten. Hierbei ist auch die Aufnahme von Religionsunterricht (bezw. Weltanschauungsunterricht) den Lehrplan in Berücksichtigung zu ziehen."

   und
3. dem Antrag des Abg. Dr. Gothein:

   „Erfolgt die reichsgesetzliche Regelung binnen Jahresfrist, so ist die fakultative Erteilung Religionsunterricht durch den Staat in die zu leiten."

   zustimmen;
4. das Gesuch des Dompfarrers und Stadtdekan Dr. Brettle in Freiburg mit einer Entschließung der freien Konferenz der Geistlichen aus den Kapiteln Freiburg, Breisach, Neuenburg, Waldkirch Endingen, den Religionsunterricht in den werblichen und kaufmännischen Fachschulen betr.

durch die Regierungserklärung für e ledigt erklären.

Karlsruhe, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Bernauer.

Der Berichterstatter: Roeckel.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40.

Beilage zur Niederschrift über die 18. Sitzung vom 4. Februar 1921.

Antrag.

Die Änderung des § 34 des bad. Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der bevorstehenden Neuregelung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dem bisherigen § 34 folgenden Zusatz beizufügen:

Wenn an einer Schule infolge Austritts eines Lehrers aus einer Religionsgemeinschaft, in der er bisher Religionsunterricht erteilte, oder infolge seiner Erklärung, den Religionsunterricht fürderhin nicht mehr geben zu wollen, die Erteilung des Religionsunterrichts im lehrplanmäßigen Umfang erschwert wird, so ist der betr. Lehrer auf Antrag der Ortsschulbehörde zu versetzen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Dr. Schofer. Amann. Eberhardt. Hartmann. Dr. Kopf. Roeckel. Schell. Schneider-Heidelberg. Seubert. Siebert. Spang. Wiedemann. Dr. Zehnter. Ziegelmaier-Oberkirch.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40 a.

Beilage zur Niederschrift über die 51. Sitzung vom 28. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Schulausschusses

über

den Antrag der Abg. Dr. Schofer u. Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr., (Drucksache Nr. 40) und damit in Verbindung stehender Anträge.

Berichterstatter Abg. Dr. Kraus.

Der Landtag wolle

1. den Antrag Dr. Schofer u. Gen., die Änderung des § 34 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 betr.,

ablehnen;

2. dem Antrag der Abg. Kraus u. Gen.:

„§ 41 des badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 ist im kommenden Schulgesetz dahin zu ergänzen:

Legt ein Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichts nieder, so ist die lehrplanmäßige Durchführung des Religionsunterrichts zu gewährleisten

a) durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer derselben Schule,

b) durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden an einen bekenntnisangehörigen Lehrer einer benachbarten Schule,

c) wenn die beiden angeführten Möglichkeiten nicht gangbar sind, durch Erteilung des Religionsunterrichts seitens der bekenntnisangehörigen Geistlichkeit."

zustimmen;

3. dem Antrag des Abg. D. Holdermann:

„Der Antrag der Abg. Dr. Schofer u. Gen. wird dem Unterrichtsministerium zur Kenntnisnahme und Verwertung bei der allgemeinen Revision des Schulgesetzes überwiesen, wobei auch größere Möglichkeiten der Versetzung der Lehrer für die Unterrichtsverwaltung zu schaffen sind.

Bis dahin wird das Unterrichtsministerium wie bisher auch den berechtigten Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen haben."

zustimmen.

Karlsruhe, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Bernauer. **Der Berichterstatter:** Dr. Kraus.

№ 41.

Beilage zur Niederschrift über die 19. Sitzung vom 4. Februar 1921.

Antrag.

Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg betr.

Der Landtag wolle beschließen,

den Zuschuß zum Betrieb des klinischen Krankenhauses in Freiburg — Voranschlag des Ministeriums des Kultus und Unterrichts für 1921, II. Nachtrag, Titel III B. Außerordentlicher Etat, § 18 b (Seite 42) — von 800000 ℳ zu erhöhen auf 1590000 ℳ.

Karlsruhe, den 4. Februar 1921.

Dr. Kopf. Dr. Baumgartner. Dr. Bock. Heurich. Marxhofer. Seubert. D. Holdermann. Kiefer. Dr. Leser. D. Mayer-Karlsruhe. Roeckel. Schloß. Siebert. Stockinger. Stork. Weißmann.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42.

Beilage zur Niederschrift über die 20. Sitzung vom 8. Februar 1921.

Antrag.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Vom Jahre 1920 an wird zu den aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zu zahlenden Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen ein Zuschlag von 40 vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens aber 150 ℳ bezahlt.

Ergeben sich bei der Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark aufzurunden.

Die Bestimmung des § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 findet entsprechende Anwendung.

Der Zuschlag wird nur den bei Verkündung dieses Gesetzes noch am Leben befindlichen Empfängern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen gewährt.

Begründung.

Durch Gesetz vom 4. September 1918 (GVBl. 305) wurde den Beziehern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für die Jahre 1917, 1918 und 1919 ein Teuerungszuschlag von 10 v. H. gewährt.

Der Entwurf des neuen Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte sieht vom Jahre 1920 ab einen Teuerungszuschlag von 40 v. H. vor. Dieses Gesetz kann aber voraussichtlich erst am 1. Januar 1922 in Kraft treten und für die Zwischenzeit muß die Notlage der in Betracht kommenden Kreise auf andere Weise behoben werden.

Karlsruhe, den 8. Februar 1921.

Ziegelmaier-Oberkirch. Amann. Dr. Baumgartner. Duffner. Eberhard. Engelhardt. Hartmann. Helffrich. Heurich. Kiefer. Dr. Kopf. Martin. Mast. Roeckel. Schneider-Heidelberg. Dr. Schofer. Seubert. Siebert. Wiedemann. Dr. Zehnter. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 43.

Beilage zur Niederschrift über die 21. Sitzung vom 9. Februar 1921.

Antrag.

Die Ausdehnung der Geltungsdauer des Staatsvoranschlags für 1920 auf das Rechnungsjahr 1921 betr.

Der Landtag wolle beschließen,

1. die Geltungsdauer des für das Rechnungsjahr 1920 auf Grund des Hauptvoranschlags und der bis jetzt erlassenen und noch zu erlassenden Nachträge dazu festgestellten Staatsvoranschlags auch auf das Rechnungsjahr 1921 auszudehnen,
2. die Regierung zu ersuchen, in dem Entwurf des dem Landtag demnächst vorzulegenden Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1920 auch das Rechnungsjahr 1921 einzubeziehen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1921.

Dr. Schofer.
Dr. Glockner.
Marzloff.
D. Mayer-Karlsruhe.

№ 44.

Beilage zur Niederschrift über die 22. Sitzung vom 10. Februar 1921.

Antrag.

Die Bewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Zwangsbewirtschaftung von Flachs, Brennspiritus und Zucker aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 9. Februar 1921.

Albiez. Amann. Duffner. Engelhardt. v. Gleichenstein. Dr. Kopf. Martin. Rigel. Schell. Seubert. Spang. Spengler. Wiedemann. Dr. Zehnter.

№ 45.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 15. Februar 1921.

Bericht

des

Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

(Drucksache Nr. 31 der Sitzungsperiode 1919/20).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

I.

Anlaß und Zweck des Gesetzentwurfes.

Das Landwirtschaftskammergesetz, welches zweitmals durch diese Gesetzesvorlage abgeändert werden soll, wurde unterm 28. September 1906 verkündet und gab, nachdem die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen seit 1819 in der Hauptsache im Wege der Vereinstätigkeit (landwirtschaftliche Vereine) unter staatlicher Aufsicht und Leitung erfolgt war und nachdem der 1891 geschaffene Landwirtschaftsrat nicht allseitig befriedigt hatte, dem so großen und wichtigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsstande für seine Interessenvertretung die langerstrebte, mit weitgehender Unabhängigkeit und Selbstverwaltung ausgestattete gesetzliche Grundlage, welche für Handel und Industrie und für das Handwerk länger bereits geschaffen worden war. Der Gesetzentwurf, wie er aus den Beratungen der Ausschüsse der I. und II. Kammer hervorgegangen war, wurde am 1. Aug. 1906 nur mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen, da die erhebliche Minderheit sich mit einzelnen Bestimmungen, so namentlich der Zuwahl von 10 Mitgliedern durch eine Anzahl von landwirtschaftlichen Vereinigungen statt allenfalls durch die Landwirtschaftskammer selbst und der Wahlkreiseinteilung nicht durch das Gesetz selbst, sondern erstmals durch Regierungsverordnung und dann durch die Landwirtschaftskammer durch die Sitzung, nicht befreunden konnte.

Durch das am 26. September 1912 verkündete Abänderungsgesetz wurde einerseits der Landwirtschaftskammer gegenüber der Regierung ein größeres selbständiges Betätigungsgebiet eingeräumt und ihr Aufgabenkreis erweitert, anderseits aber auch das Aufsichtsrecht des Staates und das Auflösungsrecht der Regierung gesetzlich verankert.

Nach der staatlichen Umwälzung des Jahres 1918, welche die demokratische Republik in Baden einführte und welche für politische Wahlen das allgemeine, gleiche, geheime und unmittelbare Wahlrecht für alle 20jährigen Deutschen ohne Unterschied des Geschlechts verfassungsmäßig festlegte, erschien es für Regierung und weitere Volkskreise geboten, auch das, wenn schon eigentlich unpolitische, Landwirtschaftskammergesetz, was Zusammensetzung und Aufbau der Landwirtschaftskamer anlangt, neuzeitlicher zu gestalten. Ein der badischen Nationalversammlung unterm 3. April 1919 vom Abgeordneten Weißhaupt und Gen. gestellter Antrag (Drucksache Nr. 8 e): die Nationalversammlung wolle beschließen: „Die Regierung legt noch diesem Landtag ein neues, auf demokratischer Grundlage aufgebautes Landwirtschaftskammergesetz vor" brachte diese Sache in Fluß.

Die Regierung, welche die im Frühjahr 1919 fälligen Neuwahlen zur Landwirtschaftskammer wegen der für notwendig gehaltenen Gesetzesänderung nicht anberaumte, legte am 21. Oktober 1919 dem badischen Landtag diesen zur Beratung stehenden Gesetzentwurf vor.

Dieser will zunächst eine Änderung des bisherigen Wahlrechts und der bisherigen Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer „in demokratischem Geist und Sinn" herbeiführen. Bisher wurden in 28 Wahlbezirken 28 Abgeordnete durch unmittelbare Wahl der Angehörigen der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung erkoren, soweit sie männlich, 25 Jahre alt, reichsangehörig, in Baden wohnhaft ist und für sie 1) entweder als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke deren selbständiger Betrieb sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, oder 2) zwar diese

wesentliche Grundlage nicht darstellt, aber ihr Grundsteuerkapital mindestens 5 000 ℳ beträgt, oder 3) sie für die unter 1 und 2 genannten Betriebe als gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte mit der Leitung betraut sind, endlich 4) für sie die Voraussetzungen von 1, 2 und 3 mindestens 10 Jahre lang vorhanden gewesen sind oder sie mindestens ebenso viele Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte bestimmt bezeichneter Vereinigungen tätig waren, oder ihnen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- und Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat. Nunmehr sollen entsprechend den 53 Amtsbezirken 53 Abgeordnete aus allgemeiner, unmittelbarer Wahl hervorgehen und zwar im Wege der Verhältniswahl, wobei als Wahlbezirke statt der bisherigen 28 Wahlkreise die 11 Kreise zu Grunde zu legen sind. Die persönlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht sollen bestehen bleiben; soweit sie für Frauen zutreffen, soll das Wahlrecht auch diesen zustehen. Das aktive Wahlrecht soll entsprechend dem Alter für die politischen Wahlen statt auf das 25. auf das vollendete 20. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Als Wahlmodus ist das Verhältniswahlverfahren der Gemeindeordnung ins Auge gefaßt, das bereits eingeführt und bekannt ist.

Außer den 28 unmittelbar gewählten Abgeordneten wurden bisher von 23 mit der land- und forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder doch größere Teile desselben erstreckt, aus ihren Mitgliedern noch 10 Vertreter zur Landwirtschaftskammer kraft Sonderwahlrechts zugewählt. Ebenso ernennt die Regierung und zwar die Zentralbehörde, welcher die staatlichen Domänen und Forsten unterstehen, als größter Grund- und Waldbesitzer des Landes, bisher 4 Mitglieder. Der Entwurf hält an diesem Sonderwahlrecht der Verbände und Vereinigungen und an dem staatlichen Ernennungsrecht nicht mehr fest, da beides sich durch die auf breitester Grundlage und mit erheblich vermehrter Vertreterzahl aufgebaute unmittelbare Verhältniswahl erübrige.

An dem Recht der Zuwahl von 3 Abgeordneten aus dem Kreise der selbständigen und um die Land- und Forstwirtschaft verdienten Personen durch die Kammer selber will der Entwurf festhalten, ja die Zahl der Zuzuwählenden auf 10 erhöhen, schon um

der Forstwirtschaft, aus deren Gebiet vier Vertreter gewählt werden müssen, so die angemessene Vertretung zu sichern und auch um es zu ermöglichen, dem Waldbesitzerverband ein Vorschlagsrecht, falls der Landtag es will, einzuräumen, da dieser nach dem Vortrag des Verbands ¾ der gesamten Waldfläche Badens, die 38 % der gesamten Bodenfläche umfaßt, vertrete und zwar gerade den Hochwald, der im Besitz von Staat, Gemeinden, Körperschaften, Standes- und Grundherren, sowie auch von sonstigen Privaten ist und den an forstlichem Wert und Ertrag wertvollsten Wald darstellt. Nur durch eine Ernennung glaube er sich eine wirkliche Vertretung in der Landwirtschaftskammer sichern zu können, da er in der Konkurrenz mit der Landwirtschaft bei der Verhältniswahl nicht durchdringen werde und so unvertreten bliebe, was die Landwirtschaftskammer für den Verband dann wertlos mache.

Ein Hauptziel der Vorlage ist auch, den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern die ihnen bisher fehlende Vertretung in der Landwirtschaftskammer zu geben, aber in Form einer besonderen, mit der Landwirtschaftskammer nur lose zusammenhängenden 12gliedrigen Arbeitervertretung, die nur in enge Fühlung und Mitarbeit mit der Landwirtschaftskammer zu treten hat, und zwar deren 3gliedriger Vorstand in den Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse der Landwirtschaftskammer oder die ganze 12gliedrige Vertretung in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, so oft hier Arbeiterfragen zur Erörterung stehen (zu vergleichen der Verordnungsentwurf Beilage 2).

II.

Grundsätzliche Stellung des Ausschusses im allgemeinen.

Der Ausschuß billigte in seiner überwiegenden Mehrheit auf Vortrag des Berichterstatters in einer grundsätzlichen Aussprache Anlaß und Ziel der Gesetzesvorlage. Über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und deren Zweckmäßigkeit, wie gerade von dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, gingen die Meinungen auseinander.

Da vom Reich ein Rahmengesetz mit Vorschriften über Aufgaben und Zusammensetzung einer rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die auch für die in den Ländern zu errichtenden

schon bestehenden Landwirtschaftskammern Normativbestimmungen bringen wird, in Aussicht stand, wurde zunächst erörtert, ob nicht dieses Reichsgesetz abgewartet werden sollte, damit das für Baden jetzt geplante Gesetz sich in den Grenzen des Reichsgesetzes halte und nicht, kaum angenommen, gleich wieder abgeändert werden müsse. Eile schien um so weniger in Baden geboten, als ja das Landwirtschaftskammergesetz bereits besteht und die bisherigen Mitglieder der Kammer ihr Mandat bis zur allgemeinen Erneuerungswahl nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes behalten. Mit allen gegen 3 Stimmen, die ein Zuwarten für zweckmäßig hielten, da die Sache nicht eile, beschloß man, den Gesetzentwurf einer Beratung zu unterstellen, da bis zur Beendigung der Beratung im badischen Landtag das Reichsgesetz oder doch dessen Vorarbeit möglicherweise noch verwertbar werden könne oder doch die Richtlinien für das Reichsgesetz bekannt würden, so daß das neu zu schaffende badische Gesetz später vielleicht keine oder nur geringfügige gesetzgeberische Abänderung erheische, was man eben in Kauf nehmen müsse. Die jetzigen Abgeordneten seien unter ganz anderen Verhältnissen gewählt worden, ihr Mandat gehe bereits sehr erheblich über die eigentliche Mandatsdauer hinaus, die landwirtschaftliche Bevölkerung wünsche vielseitig Neuwahlen und zwar auf Grund eines neuen Gesetzes. Der Berichterstatter wies dabei auf Württemberg hin, das mancher Bedenken ungeachtet das Landwirtschaftskammergesetz beschlossen habe, und auf Bayern, das es beschließen werde, sowie auf die Bestrebungen in Preußen.

In der weiteren grundsätzlichen Aussprache wurde insbesondere von den demokratischen Ausschußmitgliedern angeregt, ob man nicht die ganze Landwirtschaftspflege der Landwirtschaftskammer, die das dringend wünsche, grundsätzlich übertragen solle, auch soweit sie noch der Regierung vorbehalten sei, so namentlich die Großtierzucht, den Weinbau und das Schulwesen. Von Regierungsseite wurde im Gegensatz zu einem Abgeordneten, welcher dies als das Zweckmäßigste betonte, aber dabei anerkannte, daß die Erfahrungen mit der Landwirtschaftspflege durch die Regierung auf dem dieser überlassenen Gebiete die besten seien, die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes der Verteilung der Interessenwahrnehmung zwischen Staat und Landwirtschaftskammer verlangt. Der Staat habe bisher mit seinen verhältnismäßig geringen Kräften gerade auf diesen drei Gebieten sehr gute Arbeit geleistet und Großes erreicht. Es bestehe um so weniger Anlaß, ihm dieses Tätigkeitsgebiet abzunehmen, als zB. auf dem Gebiete der Tierzucht die Staatstierärzte, die sich besonders verdient gemacht hätten, wegen anderer staatlichen Aufgaben wie Seuchenpolizei usw. doch beibehalten werden müßten. Wenn die ganze Landwirtschaftspflege der Landwirtschaftskammer überwiesen werde, sei sie eigentlich das Landwirtschaftsministerium, es müßten ihr auch zur selbständigen Verwendung die staatlichen Mittel überlassen werden, dann könne die Regierung aber die Verantwortung gegenüber dem Landtag nicht mehr tragen. Staatsrechtliche Gründe sprächen aber gegen eine solche Änderung. Die Pflege des Weinbaues müsse wegen ihres engen Zusammenhangs mit den zum Schutz des Weinbaus notwendigen polizeilichen Maßnahmen (Reblausbekämpfung u. a.) in der Hand der Regierung bleiben. Ähnlich sei es mit dem Unterrichtswesen, das am besten im bisherigen Umfange beim Staate verbleibe, zumal der Kammer selbst auf ihren Versuchs- und Lehrgütern die Unterrichtsmöglichkeit zu speziellen Ausbildungen ausreichend zustehe. Von einigen Seiten wurde gewünscht, daß der Staat das eine oder andere Arbeitsfeld wieder an sich ziehe und der Kammer abnehme.

Mit überwiegender Mehrheit war der Ausschuß dafür, daß es bei der bisherigen Teilung des Arbeitsgebiets zwischen Staat und Kammer verbleiben solle, daß aber eine reinliche Scheidung und scharfe Umschreibung das Gegen- und Nebeneinanderarbeiten im Interesse der Zeit- und Gelderspanisse möglichst ausschalten solle. Der Landtag könne sich des Rechts, bei der Förderung der Landwirtschaft mitzuwirken, und der parlamentarischen Kontrolle über das, was hier getan werde, nicht begeben, gerade wegen der außerordentlichen Bedeutung der Landwirtschaft im weitesten Sinne für das ganze Staatsleben.

Daß während des Krieges durch wirtschaftliche Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, die rein auf Gelderwerb abzielten und anderen Vereinen und Verbänden schärfste Konkurrenz machten und vielfach ganz außerhalb des gesetzlichen Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammer lagen, die Landwirtschaftskammer in weiten Kreisen Aufregung und Verurteilung hervorgerufen habe, wurde von verschiedenen Seiten beklagt und angeregt, daß hier die nötigen gesetzlichen Schranken gegen eine weitere derartige Betätigung gesetzt würden. Von an-

derer Seite wurde unter Einräumung, daß manches vielleicht hätte unterbleiben können, doch betont, daß die Landwirtschaftskammer die bekämpfte gewerbliche und handelsmäßige Tätigkeit im Interesse der Landwirtschaft und um für ihre Arbeiten die nötigen Geldmittel ohne Inanspruchnahme des Staats und der Umlage von den Mitgliedern zu beschaffen entfaltet habe und daß man ihr diese Tätigkeit, wolle man sie nicht zu sehr einengen, sondern ihr möglichst freien Spielraum lassen, ferner gestatten müsse. Die Regierung gab zu, daß die Landwirtschaftskammer durch ihre Kriegsgeschäfte große Gewinne erzielt habe, deren genauer ziffernmäßiger Nachweis, da die Rechnung noch nicht gestellt bezw. nachgeprüft sei, zZt. nicht erfolgen könne und daß dadurch Reibereien mit anderen Vereinen und Verbänden, denen die Regierung auch deren Tätigkeitsgebiet erhalten wissen möchte, entstanden seien. Sie betonte auch, daß die Kammer manches auf Veranlassung oder mit zustimmender Duldung der Regierung unternommen und sich dabei für die Allgemeinheit verdient gemacht habe. Eine überwiegende Mehrheit im Ausschuß sprach sich dann auch für eine gesetzliche Festlegung aus, inwieweit auf gewerblichem und kaufmännischem Gebiete die Landwirtschaftskammer künftighin tätig sein dürfe.

Was die Beteiligung der Arbeiter an den Arbeiten der künftigen Landwirtschaftskammer anlangt, war man darüber, daß diese beizuziehen seien, einig. Gegenüber einzelnen Ausschußmitgliedern von der Demokratie und zwei vom Zentrum, welche für die von der Regierung vorgeschlagene Lösung (s. Verordnungsentwurf Anlage 2) eintraten, weil der Kreis der Arbeiter doch sehr klein sei und bei der vorgesehenen Beteiligung die Arbeiter keine Umlagen mitzubezahlen hätten, auch die Arbeitermitwirkung nicht auch bei Dingen, welche die Arbeiter gar nicht berührten, erfolge, war der Ausschuß überwiegend nach dem Vorschlag des Berichterstatters der Meinung, daß, da eine Arbeiterkammer durch Reichsgesetz noch in weiter Ferne stehe, man die Arbeitervertretung organisch nach dem württembergischen Vorgange in das neue Gesetz hineinverarbeiten solle, statt sie als eigene, selbständige neben die Landwirtschaftskammer zu stellen und beide Vertretungen nur von Fall zu Fall zusammenwirken zu lassen, da die Grenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer doch vielfach schwankend seien und wohl die allermeisten Fragen, die zur Beratung kämen, direkt oder indirekt doch auch wieder die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter berührten. Gerade das gemeinsame Mitarbeiten in einer Kammer als vollberechtigte Mitglieder gebe die beste Gewähr des gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der gütlich-schiedlichen Einigung in Zweifels- und Streitfragen und damit des besten Erfolges. Daß alsdann ein besonderer Ausschuß für die Arbeiterfragen vorzusehen sei mit angemessenem Einfluß der Arbeitervertreter in demselben, war einmütige Auffassung. Der Anregung des Berichterstatters, den Garten- und Gemüsebau — entsprechend der den einzelnen Abgeordneten vorliegenden Eingabe des Vereins selbständiger Gärtner Badens — als unter den Geschäftsbereich der Landwirtschaftskammer fallend ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, wurde allseitig zugestimmt.

Ebenso war man sich einig, daß der Forstwirtschaft, wozu dem Landtag ein dem Ausschusse zur Mitberatung überwiesenes Bittgesuch des badischen Waldbesitzerverbandes vorliegt, ein weiteres Entgegenkommen als bisher im Gesetze zuteil werden müsse. Dieses Bittgesuch beansprucht, daß der Verband unmittelbar mindestens 4—6 Vertreter in die Landwirtschaftskammer, unter Abstandnahme von einer auf Grund eines Vorschlags des Waldbesitzerverbandes durch die Landwirtschaftskammer stattfindenden Zuwahl, entsenden, d. h. ernennen dürfe. Während eine Minderheit für den Wunsch des Waldbesitzerverbandes eintrat und überhaupt das bisherige Zuwahlrecht der Vereinigungen und Genossenschaften erhalten wissen wollte, war die Mehrheit, welche überhaupt jedes nicht der Landwirtschaftskammer selbst ausschließlich zustehende Zuwahlrecht, das bisher bestimmten Kreisen und Verbänden zustand, verwarf, dagegen. Sie glaubte, daß durch die Beschränkung des von der Landwirtschaftskammer selbst auszuübenden Zuwahlrechts aus einer von dem Waldbesitzerverband eingereichten nicht zu großen Vorschlagsliste allen berechtigten Interessen ausreichend Rechnung getragen werde, zumal wenn für forstliche Angelegenheiten ein besonderer Ausschuß vorgesehen und in diesem den Vertretern waldwirtschaftlicher Interessen der gebührende Einfluß gewahrt werde.

Über das zu schaffende Wahlverfahren und die Wahlkreiseinteilung waren die Meinungen gleichfalls auseinandergehend. Während die große

Mehrheit unter Billigung der Gesetzesvorlage es für selbstverständlich hielt, daß entsprechend den politischen Wahlen auch hier an dem Grundsatz der Verhältniswahl, die durch das Reichslandwirtschaftskammergesetz doch als Mußeinrichtung kommen werde, festgehalten und dazu zwar größere, aber nicht allzugroße Wahlkreise und am besten die vorhandenen 11 Kreise vorgesehen würden, bei denen der Abgeordnete seinem Wahlkreise immer noch nahe stehe und mit ihm in Fühlung bleibe, wurde von einer geschlossenen kleinen Minderheit die Verhältniswahl, welche die Beziehungen des Abgeordneten zum Lande und Wahlbezirk löse und ihn den Wählern fremd halte, da er vielleicht wie bei den politischen Wahlen vielfach aus der Stadt stamme, für die nach ihrer Meinung unpolitischen Landwirtschaftskammerwahlen für ungeeignet angesehen und der Einerwahl in jedem der 53 Amtsbezirke das Wort geredet. Eine Eingabe der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte verlangt die direkte Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer schlechthin ohne weitere Begründung.

In der allgemeinen Aussprache wurde von einem Mitglied, dem zwei weitere befürwortend beitraten, ein der Regierung früher schon zugekommener, aber unberücksichtigt gebliebener Wunsch der Landwirtschaftskammer aufgenommen, im Gesetz eine Grundlage zu schaffen für die Bildung zwar nicht mehr von Ortsausschüssen, aber doch von Bezirksausschüssen in jedem Amtsbezirk als Bezirksorgane, um Aufträge der Kammer auszuführen und diese im Bezirke in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, auch die gesamte land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung des Bezirks zu vertreten. Bestimmungen über Organisation, Wahl und Tätigkeit dieser Ausschüsse sollten die Satzungen aufstellen. Wie früher die Regierung verhielt sich jetzt die große Ausschußmehrheit ablehnend, da solche Bezirksorgane nicht als notwendig erachtet werden können und in den vorhandenen Organisationen solche Hilfsorgane bereits zur Verfügung stünden. Diese Ausschüsse wären nur Konkurrenzunternehmen der segensreich wirkenden Genossenschaften und Vereine, müßten Kämpfe mit diesen auslösen und würden so, statt einigen und fördern, uneinig machen und zerstören. Die angebliche politische Neutralität dieser Ausschüsse sei gar nicht erreichbar, sie würden sich tatsächlich in den Dienst irgend einer der politischen Parteien schließlich stellen je nach der Zusammensetzung. Das in den Handelsunternehmungen betätigte Bestreben der Landwirtschaftskammer, alles an sich zu reißen und bei sich zu konzentrieren, sei das Ende der organisierten Selbsthilfe der Landwirte, eine ungesunde Unifizierung und schließlich der Keim des Unsegens für die Kammer selbst, wenn sie sich übernehme.

Der Ausschuß behandelte den Gesetzentwurf in 2 Lesungen. Die Bearbeitung erstreckte sich auch auf sonstige Änderungen, die aus Anlaß dieser Gesetzesvorlage geboten oder wünschenswert erschienen, insbesondere auch auf die Frage, wie das Verhältniswahlverfahren überzuleiten und welche Verfahrensart dabei maßgebend sein solle. Man entschloß sich, dies im § 16 des bisherigen Gesetzes zum zu bringen.

Die Änderungen, die das bisherige Gesetz und die Regierungsvorlage durch die Behandlung im Ausschuß erfahren haben, werden bei den einzelnen Paragraphen noch dargestellt.

III.

Behandlung der Gesetzesvorlage im einzelnen.

§ 1 des Gesetzes.

Der Berichterstatter regte an, im Hinblick auf die Fassung des württembergischen Gesetzes und auf § 40 Ziff. 22 der Wahlordnung zu dem bisherigen badischen Gesetze, demzufolge der Verband der badischen Gartenbauvereine wahlberechtigt ist, und auf § 32 Ziff. 4 der Geschäftsordnung, wonach für Wein-, Obst- und Gartenbau ein besonderer Ausschuß bestellt ist, wie die Forstwirtschaft so auch den Gartenbau als Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ausdrücklich im Gesetz selbst zu erwähnen. Die Regierung hat kein Bedenken. Deren Vertreter weisen aber darauf hin, daß, während die Gärtner selbst schon lange den Anschluß an die Landwirtschaftskammer erstreben, die Arbeiter es vorziehen, zum Gewerbe gezählt zu werden, daß die Gewerbeinspektion selbst es als zweifelhaft bezeichnet habe, ob die Gärtnerei zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe gehöre, und daß daher im Einzelfalle die Entscheidung schwer zu treffen sei. Der Ausschuß stimmt mit allen gegen eine Stimme zu. Man ist sich aber einig, daß nur der Erwerbsgartenbau, welcher aus der feldmäßigen Bearbeitung des Gartenbodens für Erzeugung von Gemüse, Sämereien, Pflanzen seinen Unterhalt zieht, hierher zu rechnen ist, nicht aber der Samenhandel oder der Blumenhandel, soweit er mit hauptsächlich anderweit erzeugten und von dort

erworbenen Produkten Geschäfte macht, oder die ausschließliche Landschaftsgärtnerei. Im Hinblick auf die vielen Berührungspunkte zwischen Landwirtschaft und Gartenbau und die Bedeutung des Gartenbaus für die Volksernährung, insbesondere durch den Gemüsebau, erscheint diese Regelung angezeigt. Sie trägt auch Rechnung der Eingabe des Vereins selbständiger Gärtner Badens, dem mit 700 Mitgliedern fast alle selbständigen Erwerbsgärtner Badens angeschlossen sind. Der Verein bezweckt Anschluß an seine große Schwester, die Landwirtschaft, wünscht in deren Kammer seine Berufsvertretung zu erhalten und einen eigenen Ausschuß, für dessen Besetzung er ein Vorschlagsrecht zugebilligt erhalten will. Durch die Beschlußfassung zu § 1 des Gesetzes und durch neue Bestimmungen zu § 9, wonach die Landwirtschaftskammer einen Vertreter des Gartenbaus aus einer Vorschlagsliste zuzuwählen hat, und zu § 4, wonach im Ausschuß für Gartenbaufragen ein Vertreter des Gartenbaus sein muß, glaubt der Ausschuß, den Wünschen der Gärtner entsprochen und ihnen eine ihrer Zahl und Bedeutung entsprechende Vertretung gesichert zu haben (zu vergl. die neuesten Ausschußbeschlüsse zum preußischen Landwirtschaftskammergesetz, wonach die Gärtnerei gleichfalls unter den Begriff Landwirtschaft gerechnet wird).

Eine besondere Vertretung der Jagd und Fischerei erachtete man nicht für geboten, da solche in gewerbsmäßigem Betriebe in Baden von keiner Bedeutung sind und nur als Sport oder Nebenbeschäftigung in der Hauptsache betrieben würden, abgesehen von den Rhein- und Bodenseefischern, deren Tätigkeit aber mit der Landwirtschaft wenig Zusammenhang habe. Die Regierung machte das Bedenken geltend, daß Jagd und Fischerei vielfach an Ausländer verpachtet seien, auch habe die Landwirtschaftskammer sich gegen die Aufnahme von Jagd und Fischerei ausgesprochen, weil dann evtl. Personen als wahlberechtigt in Frage kämen, die es tatsächlich nicht seien. Ebenso sah man von der Aufnahme der Molkereien und der selbständigen Torfgewinnungsunternehmungen ab, weil solche mehr gewerblichen Charakters sind.

In der 2. Lesung schlug der Berichterstatter vor, dem § 1 in einem neuen Ablatz auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe einzufügen, sodann noch einen weiteren Absatz 4 aufzunehmen, welcher umschreiben soll, was alles zum landwirtschaftlichen Berufsstand zu rechnen ist. Es empfehle sich eine solche erläuternde Bestimmung um so mehr, als sie auch in dem Reichsreferentenentwurf zu einem „Gesetz über die Einrichtung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung" und in andern Landwirtschaftskammergesetzen vorgesehen sei. Neben den hauptberuflich tätigen männlichen und weiblichen Unternehmern erscheine es geboten, auch die Angestellten und Arbeiter sowie die Familienangehörigen des Unternehmers aufzuführen, soweit solche hauptberuflich in der Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes tätig sind. Damit solle hier auch deren Wahlrecht schon vorbereitend festgelegt werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Doch war man sich einig, daß nur Nebenbetriebe in Frage kommen, soweit sie die eigenen Erzeugnisse des Hauptbetriebs verarbeiten.

An Stelle des bisherigen § 1, lautend:

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

tritt hiernach folgender neuer

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

1. Zur Förderung der Landwirtschaft und zur Vertretung ihrer Interessen wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

2. Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

3. Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Forstwirtschaft und der Gartenbau.

4. Zum landwirtschaftlichen Berufsstand gehören jene männlichen und weiblichen Personen, welche in den Betrieben des Absatz 3 als Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter tätig, sowie jene Angehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer, die in diesen Betrieben hauptberuflich beschäftigt sind.

§ 2 des Gesetzes.

a.

Die Regierung schlägt vor, § 2 Abs. 1 in der Einleitung die Fassung zu geben:

„Im Vollzug dieser Aufgabe ist die Landwirtschaftskammer berechtigt und kommt ihr zu:"

statt wie bisher einen besonderen Absatz 1 und dann den überleitenden Satz des bisherigen Absatz 2: „In Vollzug dieser Aufgabe ist die Landwirtschaftskammer berechtigt."

Der Absatz 1 des bisherigen Gesetzes, der nur Wiederholung des neuen § 1 wäre, erübrigt sich damit und kommt in Wegfall. Daher schlägt der Ausschuß vor, aus dem bisherigen Absatz 1 und der Einleitung des bisherigen Absatz 2 unter Änderung des Vorschlags in der Regierungsvorlage dem bisherigen Absatz 2, nunmehrigen Absatz 1, die Einleitung zu geben:

„Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe und kommt ihr insbesondere zu:"

Da diese Änderung lediglich eine redaktionelle ohne materielle Bedeutung ist, die sich der württembergischen Gesetzesfassung anschließt, wurde sie einstimmig gebilligt. Man war sich aber einig, daß damit nicht gesagt sein will, daß die Landwirtschaftskammer damit die ausschließliche Befugnis für die aufzuführenden Tätigkeitsgebiete etwa haben sollte.

b.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes lautet bisher:

„Veranstaltungen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern;".

Ein Antrag Straub will Vorkehr treffen, daß die Landwirtschaftskammer verhindert werde, ihre Tätigkeit und ihren Geschäftsbetrieb auch auf die der staatlichen Fürsorge selbst vorbehaltenen Gebiete eigenmächtig auszudehnen und dem Staat gewissermaßen Konkurrenz zu machen. Es werde insbesondere an das Gebiet der Viehzucht gedacht, auf dem der Staat Vorbildliches geleistet habe und in Zukunft auch leisten werde. Es müsse Wert darauf gelegt werden, daß die der staatlichen Fürsorge überlassenen Gebiete nur mit Zustimmung des Landtags vom Ministerium des Innern allenfalls der Landwirtschaftskammer abgegeben werden dürfen. Der Antrag, lautend auf Beifügung des Zusatzes am Ende: „und der Genehmigung des Landtags", wird von Zentrums- und sozialdemokratischer Seite unterstützt, da er die Rechte des Landtags auch gegenüber der Landwirtschaftskammer besser wahre, ihm in so wichtigen Sachen, wie es die Großtierzucht und Pferdezucht, der Weinbau und das landwirtschaftliche Unterrichtswesen sei, noch einigen Einfluß gestatte und auch Anlaß gebe, sich bei den Beratungen des Voranschlags jeweils mit diesen Fragen zu befassen. Der Regierungsvertreter hielt diese Änderung des Gesetzes nicht für geboten, da die Regierung ein so wichtiges Aufgabengebiet nicht plötzlich oder ohne den Landtag zuvor zu hören abgeben werde. Von demokratischer Seite wurde dem beigepflichtet und bedauert, daß man das Gesetz damit weiter politisiere. Der Zusatz wurde aber als Gebot der Vorsicht mit ganz überwiegender Mehrheit beschlossen (alle Stimmen gegen 4 der Demokratie und den Abgeordneten Mager).

Es hätte also die Ziffer 1 fernerhin zu lauten:

„Veranstaltungen zur Förderung der Landwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge selbst ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Genehmigung des Landtags."

c.

Nach Ziffer 5 des Absatz 2 will der Entwurf eine Ziffer 6 einschalten:

„Fragen zu erörtern, welche die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter berühren, die Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern. Hierzu wird die Landwirtschaftskammer mit einer durch Regierungsverordnung zu bildenden berufsständigen Arbeitervertretung die erforderliche Fühlung nehmen."

Mit der Einschiebung der Ziffer 6 soll die Grundlage für die Wahrnehmung der Arbeiter- und Angestelltenineressen in der Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten geschaffen werden, die neben der Landwirtschaftskammer hiernach gesondert zu bildende berufsständige Vertretung der Arbeiter solle der Gestaltung der vom Reiche zu er-

wartenden Berufsvertretungen der Arbeitnehmer nicht vorgreifen, da nach Umständen eine besondere Vertretung der Arbeiter in der Landwirtschaftskammer sich erübrige und die Interessen der Arbeitnehmer z. B. infolge der Schaffung einer Arbeiterkammer in anderer Weise zur Wahrung kämen, als jetzt provisorisch vorgesehen sei. Die geplante gesetzliche Vorschrift könne neben einer reichsgesetzlichen Regelung bestehen, möge diese ausfallen wie sie wolle.

Gegenüber dieser Vorstellung der Regierung, die keine Kabinettsfrage hierwegen machen will, deren Standpunkt aber von mehreren Mitgliedern gebilligt wird, und der weiteren Ausführung, daß bei ihrem Vorschlag die Arbeiter außerhalb und neben der Landwirtschaftskammer ständen, besonders wählten, umlagefrei blieben und ihre eigenen Angelegenheiten, welche die Landwirtschaftskammer nicht berührten, rein unter sich verhandeln könnten, während sie sich in der Landwirtschaftskammer vielfach doch nicht heimisch fühlen und in ihr die geeignete Stelle für ihre Interessenvertretung kaum finden würden, daß die Regelung im Wege der vorerst provisorischen Verordnung beweglicher sei, insbesondere im Falle reichsgesetzlicher Regelung, blieb die große Mehrheit dabei, daß im Gesetze die Arbeitervertretung geregelt und die Arbeiter ihre Vertreter als ordentliche Mitglieder zur Kammer wählen und bei deren ganzen Tätigkeit mitarbeiten sollten. Sie hielt es für angezeigt, daß wie im württembergischen Gesetze die Arbeiter im Hinblick auf ihre kleinere Zahl gegenüber den Landwirten nach dem Regierungsvorschlag natürlich nur eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Kammermitgliedern erhalten können und daß diese selbst nicht in 11, sondern höchstens in 4 Wahlkreisen zu wählen seien, da sonst die auch hier beizubehaltende Verhältniswahl nicht richtig in die Erscheinung treten könne. Daß die Arbeiter dadurch zur Landwirtschaftskammer vielleicht Umlage zahlen müßten, sei als Folge der besseren Regelung mit in Kauf zu nehmen. Daß ein besonderer Ausschuß zur Behandlung von Arbeiterfragen gesetzlich vorzusehen und in ihm der Arbeiterschaft eine angemessene wirkungsvolle Vertretung zu sichern sei, war allgemeine Meinung des Ausschusses. Durch die bei andern Paragraphen des Gesetzes zu treffende Einarbeitung des Arbeiterwahlrechts erübrigt sich der im Regierungsentwurf bei der neuen Ziffer 6 vorgesehene Schlußsatz:

„Hierzu wird die Landwirtschaftskammer mit einer durch Regierungsverordnung zu bildenden berufsständigen Arbeitervertretung die erforderliche Fühlung nehmen."

Es wurde deshalb einstimmig dessen Strich beschlossen, nachdem sich die Regierung damit einverstanden erklärt hatte. Es hat die bei § 2 Absatz 1 [illegible] einzuschaltende Ziffer 6 daher nur zu lauten:

„Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern."

Daß in den Bereich dieser Tätigkeit auch die Erörterung von die Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter berührenden Fragen gehört, bleibt selbstverständlich.

d.

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 4 wird der Antrag gestellt, hinter die Worte „des deutschen Landwirtschaftsrats" noch einzuschalten in Klammern die Worte („der Reichslandwirtschaftskammer oder anderer zur Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen berufener Organe"). Die Regierung erinnerte nichts dagegen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen, da er nur redaktioneller Art ist und mit ihm in dem jetzt zu schaffenden Gesetze nur durch eine Generalklausel Fürsorge getroffen werden will für den Fall der Einführung anderer als der bis jetzt im Gesetz schon genannten Organe. Es hat deshalb § 2 Abs. 1 Ziffer 4 künftig zu lauten:

4. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des deutschen Landwirtschaftsrats (der deutschen Reichslandwirtschaftskammer oder anderer zur Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen berufener Organe) abzuordnen sind;

Die bisherige Ziffer 5 bleibt unverändert:

5. jederzeit selbständige Anträge bei der Regierung zu stellen sowie sich mit allen öffentlichen Behörden unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

e.

Der bisherige § 2 Abs. 3, im neuen Entwurf Abs. 2 lautet:

„Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirt-

schaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

Es wurde von Abg. Dr. Baumgartner der Antrag gestellt und schließlich mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen, ihm nachstehende Fassung zu geben:

„Vor der gesetzlichen Regelung der die Interessen der Landwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten muß und vor der behördlichen Regelung diese Interessen berührender wichtigerer Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden."

Die Abgeordneten Vielhauer u. Gen. stellten zunächst einen in der Folge mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnten Antrag, in diesem Absatze die Worte „soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden" zu streichen und dafür zu setzen: „ist die Kammer mit ihrer gutächtlichen Äußerung zu hören." Die Sollvorschrift der Anhörung vor gesetzlichen wie auch vor behördlichen Regelungen sollte nach dem Vorgange im württembergischen Gesetze in eine Mußvorschrift abgeändert werden, ähnlich der in § 20 Abs. 1 Satz 2 der badischen Verfassung, wonach Gemeinden, Gewerbeverbände und Kreise „vor der gesetzlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen zu hören sind." Die Landwirtschaftskammer sei doch die beste und erfahrenste Gutachterin und es falle die Abgabe von Gutachten im Interesse der Landwirtschaft ja direkt in ihren natürlichen Aufgabenkreis. Die entgegenkommende Haltung der Regierung könne sich auch einmal ändern, da sei eine Sicherung im Gesetze schon gut.

Dem wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß die Regierung ja tatsächlich die Kammer stets gehört habe und auch künftig hören werde. Das Anhörenmüssen könne in dringenden Fällen eine Fessel für den Gesetzgeber wie für die Verwaltungsbehörde bilden und schädlich wirken durch Verzögerung oder Vereitelung alsbald zu treffender Maßnahmen. Auch müßte festgelegt werden, was „wichtigere Angelegenheiten" seien und wer sich zu äußern habe. Sei es das Büro der Landwirtschaftskammer, so müsse dieses selbst vorher oft noch sich informieren und könne es nicht besser als die der Regierung zur Verfügung stehenden Kräfte. Eine Klage, welche zur Abänderung nötige, sei bis jetzt nicht erhoben worden. Die Mußvorschrift enthalte Keime zu Konflikten zwischen Regierung und Kammer.

Die Regierungsvertretung wies darauf hin, daß die Regierung bisher nicht nur die Landwirtschaftskammer, sondern auch die andern großen Berufsvertretungen der Landwirte vor Erlassung diese berührender Gesetze und Verordnungen gehört habe; die Landwirtschaftskammer habe zu diesem Gesetzentwurf viele Anträge gestellt, einen solchen wie nun von Abg. Vielhauer u. Gen. aber nicht, weil sie ein Bedürfnis dafür nicht fand. Der Loyalität der Regierung könne man auch für die Zukunft vertrauen. Absolute Bindung führe zu Konflikten. Die Landwirtschaftskammer könne etwas für wichtiger halten, die Regierung aber nicht. Die Vorstandspersonen wohnten zerstreut über das Land, ihre Anhörung bedeute eine eventuell schwer nachteilige Verschleppung einer dringend zu erledigenden Angelegenheit.

Abg. Dr. Baumgartner schlug vermittelnd vor, zwischen Gesetz und Verordnung zu unterscheiden, bei gesetzlichen Regelungen, wie dies allein auch nur § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung tue, die Anhörungspflicht vorzusehen, bei behördlichen Regelungen das Anhörensollen, hier aber nur in wichtigeren Fällen, um nicht bei gleichgültigen und nebensächlichen Dingen die Regelung zu verschleppen und zu erschweren. Dieser Antrag fand, nachdem auch die Regierung sich dafür ausgesprochen hatte, Annahme.

f.

Ein Antrag Straub will der Ziffer 1 von Abs. 2 (neu Absatz 1!) des § 2 den Zusatz beifügen:

„Gewerbliche und Handelsunternehmungen oder eine Beteiligung an solchen sind der Landwirtschaftskammer untersagt."

Der Abg. Mager beantragt, hierzu im Falle der Annahme den nebensätzlichen Zusatz beizufügen:

„soweit solche nicht unmittelbar zur Förderung und Pflege der Landwirtschaft dienen."

Ein Ergänzungsantrag Straub will dem Hauptantrag den Satz noch beifügen:

„Der Vertrieb selbst gewonnener Erzeugnisse bleibt gestattet."

Der Antrag Straub will der weitgehenden Beunruhigung in landwirtschaftlichen und Handelskreisen über die ausgedehnte und spekulative Betätigung der Landwirtschaftskammer auf gewerblichem und handelsmäßigem Gebiete ein Ziel setzen und die Landwirtschaftskammer künftig nach Abwicklung natürlich der bereits eingegangenen solchen Arbeiten und Geschäften entziehen, die mit den ihr gesetzlich gestellten Aufgaben nichts zu tun haben und nur anderen freien beruflichen Unternehmungen der landwirtschaftlichen wie der gewerblichen und handeltreibenden Bevölkerung unnötige Konkurrenz machen. Es solle die Landwirtschaftskammer dadurch wieder auf das ihr zustehende Gebiet gewiesen und den berechtigten Protesten aus Handels- und Gewerbekreisen Rechnung getragen werden. Die kriegsgewinnlerische Tätigkeit sei von einzelnen Kräften der Landwirtschaftskammer entfaltet worden, die Kammer selbst, ja Mitglieder des Vorstandes seien einfach vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Über die erzielten großen Gewinne, mit denen eine Reihe von Gütern erworben und andere vergrößert, aber auch andere Geschäfte betätigt worden seien, fehle es an jeglicher Kontrolle für die Regierung wie die Öffentlichkeit, so daß darüber begreiflicher Weise die merkwürdigsten Gerüchte im Umlauf seien, denen im Interesse der Landwirtschaftskammer durch Schaffung voller Klarheit gesteuert werden müsse. Soweit die staatlichen Zuschüsse nicht reichten, habe die Landwirtschaftskammer das Recht der Beitragserhebung, durch die sie für die Landwirtschaft Gutes zu leisten ausreichend sich in die Lage bringen könne, ohne mit Nähmaschinen, Fahrrädern und ähnlichem handeln zu müssen. Die Gebiete, die das Gesetz der Landwirtschaftskammer zuweise, seien groß genug, eine Ausdehnung und Selbsterweiterung sei überflüssig und beeinträchtige nur die nicht hoch genug bewertbare freie genossenschaftliche Betätigung und Selbsthilfe. Was der Antrag wolle, sei daher demokratisch und nicht das Gegenteil und er werde gestellt nicht aus Abneigung gegen die Landwirtschaftskammer, die alles unternehmen und fördern solle, was der Landwirtschaft nütze, sondern aus Freundschaft und Sorge für die Landwirtschaft, aus deren Kreisen heraus selbst mehrfach scharfer Protest landauf und landab gegen die Kriegsgeschäftsgebarung der Kammer erhoben worden sei. Weder die Handelskammern noch die Handwerkskammern würden sich in ähnlicher Weise wie die Landwirtschaftskammer betätigen. Darin könne man sich auch nicht beirren lassen durch die landauf und landab betriebene Agitation, die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 12. Februar 1920 durch Direktor Müller ihren Ausdruck auch gefunden habe in den Worten: Nur Feinde der Landwirtschaft könnten es sein, die die Handelstätigkeit der Landwirtschaft unterbinden wollen. Es sei ein gefährliches Unternehmen, in dem neuen Landwirtschaftskammergesetz derartige Bestimmungen aufzunehmen.

Von Zentrums- und sozialdemokratischer Seite wurde den Ausführungen Straub's beigepflichtet mit dem Anfügen, daß wegen der Beschwerden aus Handels- und Gewerbekreisen sowie der Konkurrenz der Landwirtschaftskammertätigkeit für die bäuerlichen Genossenschaften ohne Antrag Straub sozialdemokratischerseits selbst ein gleicher Antrag gestellt worden wäre. Ein Zentrumsmitglied verteidigte die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer, weil durch die Notlage des Kriegs geboten. Mit ihr habe die Kammer Mittel für die Förderung der Landwirtschaft erworben, die sie sonst nicht gehabt hätte, da der Staat immer weniger seit Jahren zugeschossen habe. Die Kammer habe für Sachen einspringen müssen wie für den süddeutschen Städteeinkauf, um einzelne Unternehmungen desselben (z.B. Versorgung mit Obst, Heu) zu sanieren. Dadurch, daß die Kammer die Absatzmöglichkeiten für Obst, Kirschwasser, Honig usw. selbst in die Hand genommen habe, habe sie den notleidenden Landwirten die gebotene Hilfe gebracht. Der Berichterstatter regte einen Vermittlungsvorschlag an, der von den Mitgliedern mit ihren Fraktionen in Erwägung gezogen werden solle und dessen Einbringung in der zweiten Lesung er sich vorbehielt. Mitglied Schön bezeichnete diesen als mögliche Basis eines allenfallsigen Kompromisses.

Ein demokratisches Mitglied bekämpfte den Antrag Straub sehr scharf. Derselbe sei undemokratisch, übertreibe die Kriegsgewinne, mit denen sich die Landwirtschaftskammer nur Mittel für weitere Tätigkeit oder zur Tilgung von Frankenschulden in der Schweiz durch Ausfuhr von Fahrrädern und Nähmaschinen verschafft habe, ohne Staat oder Umlagen in Anspruch nehmen zu müssen. Er verkenne, daß die bekämpfte Tätigkeit mehrfach auf Wunsch der Regierung erfolgt sei, wie die Vieh- und Obstverwertung. Er enge nur schränke eine freie, der Stellung einer Landwirtschafts-

kammer würdige Betätigung allzusehr ein, deklassiere sie, statt ihr selbst zu überlassen, ihren Tätigkeitsbereich frei zu bestimmen. Von anderer demokratischer Seite wurde der Antrag Straub als zu weitgehend bezeichnet, aber immerhin die Nützlichkeit einer Vorschrift anerkannt, die allzuweitgreifender Tätigkeit vorbeugt. Es solle ein Mittelweg gefunden werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaft auf Förderung, nicht aber Gewinnerzielung einer- und denen des Handels und des Gewerbes anderseits gerecht werde, indem man nach dem Kriege gewisse Geschäfte verbiete, andere aber ihr belasse. Dem stimmte auch der deutschnationale Vertreter bei.

Die Regierung erklärte, daß sie es Ausschuß und Landtag überlasse, ob dem Antrag Straub entsprechend eine Vorschrift getroffen werden wolle oder nicht. Der Minister selbst sprach sich gegen die vielfach angegriffene handelsmäßige Tätigkeit der Landwirtschaftskammer aus. Deren Tätigkeit liege auf anderem Gebiet. Sie solle nicht weiter gehen als Handels- und Handwerkskammern, die eigene Organisationen für solche Betätigungen getroffen hätten. Es entfielen die Reibereien mit anderen Organisationen, die so entstanden seien. Daß die Landwirtschaftskammer Nützliches vielfach geleistet und Mittel für andere wichtige Aufgaben erworben habe, verkenne er keineswegs. Die Kammer müsse abwickeln und abbauen und neue derartige Unternehmungen unterlassen, da ein Fehlschlagen von Nachteil sei und das Mißtrauen erhöhe. Über den sonstigen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen und für diese und mit denselben solle die Kammer tätig sein, nicht in Konkurrenz mit denselben.

Der Antrag Straub mit dessen Zusatz wurde mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen, der Zusatzantrag Mager mit gleichem Stimmenverhältnis abgelehnt.

In der 2. Lesung brachte der Berichterstatter den bereits früher angekündigten Vermittlungsvorschlag ein — wozu noch beantragt wurde, als Schluß die Worte „und der Zustimmung des Ministeriums des Innern" azufügen —, an Stelle des bereits angenommenen Antrags Straub dem § 2 des bisherigen Gesetzes als fünften und gleichzeitigen Schlußabsatz beizufügen:

„a. Zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften, b. zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 ℳ übersteigen, c. zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen sowie d. zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung und der Zustimmung des Ministeriums des Innern."

Mit 10 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen wurde dieser Antrag Wittemann, ergänzt durch den weiter beantragten Zusatz, angenommen, nachdem der Berichterstatter noch auf die Satzungen hingewiesen hatte, wonach in § 5 die meisten Punkte zwar der Beschlußfassung in der Vollversammlung schon vorbehalten sind, was jedoch anscheinend nicht mehr genügend beachtet wurde, so daß eine Festlegung im Gesetze selbst geboten erscheine.

Der Berichterstatter führte zu seinem Antrage noch aus, daß die 4 Punkte, zu denen jetzt die Zustimmung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer verlangt werde, verstärkt durch das Erfordernis einer erschwerten Mehrheit und damit versehen mit der verstärkten Garantie sorgfältiger und gründlicher Erwägung, Unternehmungen höchst wichtiger und weittragender Art darstellten, welche dem willkürlichen Befinden des Vorstandes oder gar des Direktors allein, wie es bisher doch eigentlich war und mehrfach zum Gegenstand von Angriffen gemacht wurde, entzogen und der Beschlußfassung und Kontrolle der Kammer selbst zugewiesen werden müßten. Wenn die Kammer zustimme, sei die beste Garantie gegeben, daß in ihrem Sinne diese Unternehmungen gelegen seien und deren Risiko von ihr übernommen werden wolle. Durch den Antrag werde auch dem von der Landwirtschaftskammer und ihr nahestehenden Kreisen in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf, als ob man der Landwirtschaftskammer die Möglichkeit des Erwerbs von Mitteln und des Ankaufs von Gütern zu den verschiedensten Zwecken völlig entziehen wolle, die Spitze abgebrochen. Die Kammer habe es selbst in der Hand, was sie machen wolle, und sie bleibe davor bewahrt, wie bisher vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Um einer irgendwie beeinflußten Majorisierung vorzubeugen, eine sorgfältige Prüfung zu sichern und den Unternehmungen selbst eine sicherere Unterlage zu geben, müsse die Zweidrittel-Mehrheit aller Kammer-

mitglieder in einer Vollversammlung erteilt werden. Der von anderer Seite gestellte Antrag, daß auch die Zustimmung des Ministeriums des Innern noch dazu kommen müsse, wurde von mehreren Seiten als wünschenswert bezeichnet wegen der Wichtigkeit der Unternehmungen und des Nutzens einer Nachprüfung durch das Ministerium für die Landwirtschaft. Der Antrag, welcher der Vollversammlung die Entschließung und Selbstverantwortung zuweist, trägt auch — wie sich nachträglich ergibt — dem Verlangen der 17. Vollversammlung der badischen Landwirtschaftskammer Rechnung, gefaßt am 10. August 1920, lautend:

„Es muß das freie Recht der Vollversammlung bleiben, selbst von Fall zu Fall oder durch satzungsgemäße Regelung zu entscheiden, ob und welche Beschränkungen in der Ausübung der Tätigkeit erfolgen sollen."

Die Ausschußmitglieder, welche sich für den Antrag Straub ausgesprochen hatten, stimmten mit Ausnahme des Abg. Straub selbst, der an seinem Antrag festhält, dem ergänzten Vermittlungsvorschlage Wittemann zu. Die Gegner des Antrags Straub sprechen sich auch gegen den Antrag Wittemann aus, der die Landwirtschaftskammer immer noch allzusehr einenge und ihre Tätigkeit fesßle und den bisherigen Zustand verschlechtere. Die Regierung erklärte, auch gegen den Antrag Wittemann keine Einwendungen machen zu wollen.

Damit hielt der Ausschuß auch die fast nach Schluß der Beratungen erst eingekommene Eingabe der Landwirtschaftskammer vom 7. Mai 1920 — die unter IV c noch eingehender gewürdigt ist und die sich gegen die Aufnahme des Antrags Straub, als Fesselung und Verhinderung in den wichtigsten Tätigkeitsgebieten für die Landwirtschaft, wie im einzelnen darzutun versucht wird, richtet — für erledigt.

Der Ausschuß wünschte von der Regierung mit starken Mehrheiten wiederholt genaue ziffernmäßige Auskunft über das Geschäftsgebahren der Landwirtschaftskammer während des Krieges bis in die jüngste Zeit, über die Reingewinne, deren Verwendung, den Vermögensstand und die Rücklagen. Die Regierung diente mit der nachstehenden Aufstellung:

Die allgemeine Rechnungsführung der Landwirtschaftskammer weist aus der allgemeinen Verwaltung folgendes Reinvermögen nach:

31. Dezember	1910	. . . .	138 765.40 ℳ
31. „	1911	. . . .	163 461.10 „
31. „	1912	. . . .	202 245.52 „
31. „	1913	. . . .	227 985.18 „
31. „	1914	. . . .	326 044.98 „
31. „	1915	. . . .	378 969.02 „
31. „	1916	. . . .	412 421.12 „
31. „	1917	. . . .	453 035.48 „

Die kaufmännische Rechnung über die kriegswirtschaftlichen Betriebe zeigt auf 10. Februar 1917 einen Reingewinn über . . . . . 656 210.33 ℳ
und einen Zuschuß dieser Rechnungsführung an die allgemeine Rechnungslegung in der Höhe von . . 523 693.46 ℳ

Dieser Zuschuß besteht aus:

Vorschuß an die Landwirtschaftskammer für Kriegsanleihe	312 460.30 ℳ
Vorschuß an Betriebe in Abteilungen der Landwirtschaftskammer . . .	211 233.16 ℳ

Auf 1. Mai 1918 ergibt die Rechnungslegung der kriegswirtschaftlichen Betriebe ein Vermögen in der Höhe von . . . . . 4 911 717.27 ℳ

Von diesem Vermögen sind an Rücklagen für die allgemeine Verwaltung, soweit sie zu ermitteln sind, enthalten:

Landbank	600 000 ℳ
Hagelversicherung . . .	650 000 „
Dienstgebäude	300 000 „
Beamtenversicherung . .	200 000 „

Was an Vorschüssen an die allgemeine Verwaltung aus diesem Abschluß zu entnehmen ist, kann nicht festgestellt werden.

Im übrigen erklärt sie sich außerstande, zZt. weitere Auskünfte zu geben, da die Kammer ihre Abschlüsse noch nicht aufgestellt und durch das Plenum genehmigt habe. Nach § 13 Schlußabsatz des Landwirtschaftskammergesetzes könne die Regierung erst nach dieser Prüfung selbst Einsicht nehmen und prüfen. Sowie das erfolgt sei, werde die gewünschte Aufklärung gegeben. Die Regierung wolle alles tun, daß sie die verlangte Aufklärung bald geben könne.

§ 3 des Gesetzes.

Zu § 3, welcher bisher lautet:

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

Soweit nicht die Satzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 andere Bestimmungen treffen, wird der Vorstand der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Je eines der Vorstandsmitglieder ist bei der Wahl als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach innen zu sorgen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

beantragt die Regierungsvorlage, als Absatz 3 hinter Absatz 2 einzuschalten:

„Zu den Vorstandssitzungen, in denen die Arbeiterverhältnisse berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen, ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Absatz 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 3 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

Es will die Regierung damit der nach § 2 Ziffer 6 von ihr vorgesehenen berufsständigen Arbeitervertretung auch im Vorstande eine angemessene Vertretung sichern, so oft dort die Arbeiterverhältnisse berührende Fragen zur Verhandlung stehen.

Nachdem der Ausschuß, abweichend vom Standpunkte der Regierung, die Arbeiter in das Landwirtschaftskammergesetz organisch hineingearbeitet hatte, mußte die Regierungsvorlage entsprechend abgeändert werden. Ein Antrag Rausch und Gen. verlangte im Anschluß an die Regelung in Württemberg deshalb, daß die Worte „in denen die Arbeiterverhältnisse berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen" in dem nach dem Regierungsentwurf neu einzuschaltenden Absatz 3 gestrichen werden, um die Mitgliedschaft von Arbeitervertretern im Vorstande für alle Vorstandssitzungen gesetzlich festzulegen. Ein Antrag Straub-Wittemann sucht die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder, die nach Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes fünf betragen soll, auf mindestens sieben und ebensoviele Stellvertreter zu erhöhen, um für eine entsprechende Vertretung der Arbeiter sowie des Waldbesitzes auch im Vorstand, die notwendig sei, wenn die Interessen von den Arbeitern und vom privaten Waldbesitz ausreichend gewahrt bleiben sollten, Platz zu schaffen. Einstimmig wurde unter Zustimmung der Regierung, welche in einem Eventualvorschlage schon die Bestimmung angeregt hatte:

„Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen sich je zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiter befinden."

beschlossen, dem § 3 Absatz 1 fernerhin folgende Fassung zu geben:

„Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je ein Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein."

Man glaubte, daß mit zwei Arbeitnehmervertretern und einem Waldbesitzvertreter unter sieben Vorstandsmitgliedern die Interessen der Arbeitnehmer entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung und die des Waldbesitzes entsprechend der Größe des privaten Waldbesitzes zu dem öffentlich bewirtschafteten Waldbesitze genügend gewahrt sind. Die Regierung erklärte sich einverstanden, wenn schon sie es als höchst wünschenswert bezeichnete, daß auch der staatliche Waldbesitz im Vorstand vertreten wäre. Es mag bemerkt sein, daß das bei der Wahl durch die Kammer geschehen kann.

Zu dem Absatz 2, der eine dreijährige Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorsieht, regte ein Antrag Dr. Leser an, die vierjährige Wahlperiode im Anschlusse an die auch sonst vielfach beliebte und an-

gewandte vierjährige Amts- und Wahlzeit einzuführen, zumal ja auch, entsprechend dem Vorgange in der badischen Verfassung und der Gemeindeordnung, in § 6 des Gesetzes wohl für die Landwirtschaftskammer selbst auch die vierjährige Wahlperiode eingeführt werden dürfte. Der Regierungsvertreter erhob keine Bedenken. Infolge einstimmiger Annahme lautet § 3 Absatz 2 demgemäß künftig:

„Soweit nicht die Satzungen gemäß § 2 Absatz 3 und 4 andere Bestimmungen treffen, wird der Vorstand der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt. Je eines der Vorstandsmitglieder ist bei der Wahl als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen."

§ 4 des Gesetzes.

Der § 4 handelt von den Ausschüssen der Landwirtschaftskammer und deren Rechten und Pflichten. Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert. Dagegen beantragte die Regierungsvorlage:

Zu § 4 ist als Absatz 3 hinter Absatz 2 einzuschalten:

„Werden in einem Ausschusse Arbeiterverhältnisse beraten, so ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Absatz 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 3 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

In dem bisherigen Absatz 3 (nunmehr Absatz 4) wird das erste Wort „Sie" ersetzt durch die Worte: „Die Ausschüsse".

Nachdem der Ausschuß sich für die organische Einarbeitung der Arbeitnehmer in das Gesetz ausgesprochen hatte, schlug die Regierung vor, einen besonderen Ausschuß für Arbeiterfragen mit paritätischer Besetzung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vorzusehen.

Der Ausschuß glaubte aber schon an dem Absatz 2, der dem Vorstande das Recht der Zuwahl in einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Höchstzahl von Nichtkammermitgliedern mit vollem Stimmrecht gewährt, einer auf das württembergische Gesetz sich stützenden Anregung des Berichterstatters folgend, der die bisherige Bestimmung als eine in keinem andern ähnlichen Gesetze sich vorfindende Inkonsequenz bezeichnete, eine Änderung dahin vornehmen zu sollen, daß solchen zugewählten Nichtmitgliedern nur beratende und keine beschließende Stimme eingeräumt wird. Die Worte „der Kammer" nach „Nichtmitglieder" wurden als überflüssig zu streichen beantragt. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß es den Ausschüssen unbenommen sein soll, bei ihren Beratungen sich des Rats und der Hilfe sachverständiger Leute zu bedienen, auch wenn solche nicht gerade Mitglieder der Kammer sind. Nachdem aber von vornherein die zahlenmäßige Zusammensetzung bedingt wird durch die hauptsächlich wahrzunehmenden Interessen der Landwirtschaft, des privaten Waldbesitzes und der Arbeitnehmer, würde es eine Verschiebung dieses Stärkeverhältnisses ermöglichen und die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Ausschusses schwächen, wenn derselbe durch vollständig gleichberechtigte Nichtkammermitglieder mit Sitz und Stimme sich erweitern kann. Ein Ausschluß des Stimmrechts bringt Abhilfe. Dem Antrag wurde mit allen gegen 2 demokratische Stimmen, die befürchteten, daß durch die neue Bestimmung die Arbeitsfreudigkeit leide, zugestimmt. Die Regierung erhob keine Bedenken. Demgemäß soll der bisherige Absatz 2:

„Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen."

künftig lauten:

„Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zu ergänzen."

Den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neu einzuschiebenden Absatz 3 lehnte der Ausschuß ab, um in einem statt dessen als Schlußabsatz dem § 4 anzufügenden neuen Absatz die Rechte und den Einfluß der Arbeitnehmer und des privaten Waldbesitzes, wie in der Zusammensetzung des Vorstandes, so auch in den der Ausschüsse gesetzlich zu wahren.

Die demokratischen Mitglieder hatten folgenden neuen Absatz 4 beantragt:

„Zur Erledigung forstlicher Fragen ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, dem die selbständige Bearbeitung seiner Aufgaben zu übertragen ist. Ihm gehören die sechs Vertreter des Waldbesitzes

(§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes) und außerdem höchstens drei weitere Mitglieder an."

Ein Antrag Straub-Wittemann schlägt vor: § 4 Absatz 4 hat zu lauten:

"Für die forstlichen Fragen ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, in welchem die Vertreter des Waldbesitzes die Mehrheit haben müssen. Für die Arbeiterfragen ist gleichfalls ein besonderer Ausschuß zu bilden, der mindestens zur Hälfte aus Arbeitnehmern besteht. Dem Ausschuß, welchem die Bearbeitung der Fragen des Gartenbaues obliegt, muß ein Vertreter des Gartenbaues angehören."

Beide Anträge wollen den Wünschen des Waldbesitzerverbandes und der Arbeitnehmer entgegenkommen nach besonderen Ausschüssen, die sich nur mit ihren Angelegenheiten befassen und in denen sie so stark vertreten sind, daß sie sich hier auch gerade bei der Beratung der Dinge, die sie und ihre Interessen besonders berühren, die nötige Geltung und Beachtung zu verschaffen in der Lage sind, zumal die Hauptarbeit eben in den Ausschüssen zu leisten ist und hier den Dingen Richtung und Form meist in bleibender und entscheidender Weise gegeben wird. An dem Antrage Schön und Gen. wurde mehrseitig bemängelt, daß der darnach geschaffene Forstausschuß zu groß sei, gleich alle Mitglieder der Kammer für den privaten Waldbesitz auch zu Mitgliedern des Sonderausschusses mache, was etwas ungewöhnlich sei, daß er die Rechte der Vollkammer ungebührlich beschränke und dem zu wenig Rechnung trage, daß es auch noch andern privaten Waldbesitz und dann den Waldbesitz des Staates, welcher der größte sei, gebe, den man nicht einfach durch die Vertreter des Waldbesitzerverbands majorisieren lassen könne, ferner daß er für die Arbeitnehmer nichts vorsehe und nichts für den organisierten Gartenbau, deren Stellung in den Ausschüssen doch auch gewahrt werden müsse. Der Antrag Straub-Wittemann, für den sich die Regierung aussprach, wurde, nachdem der Antrag Schön und Gen. mit 3 gegen 8 Stimmen abgelehnt war, einstimmig angenommen und soll daher als Absatz 4 dem § 4 des Gesetzes beigefügt werden.

Soweit der demokratische Antrag dem besonderen Forstausschuß, entsprechend dem Wunsche des Waldbesitzerverbandes, die selbständige Bearbeitung seiner Aufgaben übertragen wollte, sprachen sich die andern Ausschußmitglieder und die Regierung dagegen aus, da man dasselbe Recht dann auch den andern Ausschüssen nicht vorenthalten dürfe. Das drücke die Bedeutung der Kammer selbst herunter und nehme dieser die Möglichkeit der Korrektur von Ausschußbeschlüssen, bei denen die in diesen Ausschüssen maßgebenden Interessenten dies allzusehr in ihrer Entschließung zu erkennen gäben. Ein solcher selbständiger Ausschuß sei Staat im Staate und Sprengpulver für die Kammer.

§ 5 des Gesetzes.

Die Regierungsvorlage sieht eine Änderung dieses Paragraphen nicht vor. Dagegen will ein Antrag Straub-Wittemann im Absatz 3 das nicht mehr gebräuchliche Zitat „Gesetzes- und Verordnungsblatt" abgeändert wissen in „Gesetz- und Verordnungsblatt". Demselben wurde unter Zustimmung der Regierung einstimmig stattgegeben. Ebenso will derselbe Antrag in § 5 Absatz 4 die Ziffer 3 gestrichen wissen, da die hier für eine hälftige Erneuerung der Landwirtschaftskammer vorgesehene Vorschrift wegen der beabsichtigten vierjährigen Gesamterneuerung gegenstandslos ist. Auch mit diesem Strich ist der Ausschuß einstimmig einverstanden und ebenso damit, daß die Ziffern 4, 5 und 6 in die Ziffern 3, 4 und 5 infolge des Ausfalles der bisherigen Ziffer 3 abzuändern sind. Als neue Ziffer 6 wird dem § 5 sodann auf demokratischen Antrag Schön und Gen. beigefügt:

> 6. über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Dienststrafrecht über die Beamten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften;"

Mit ihrem Antrag bezwecken die demokratischen Mitglieder, daß auch die Beamten der Landwirtschaftskammer dienstpolizeilich und was ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung anlange, mit welchen Ansprüchen sie bis jetzt in der Luft hingen, nicht schlechter als die Staatsbeamten gestellt würden. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer tatsächlich jetzt schon besser gestellt seien als die des Staates und daß die Landwirtschaftskammer dadurch dem Staat beste Kräfte entziehe. Die Kammer habe schon ihre Gehaltsordnung und ihre Normalgrundsätze. Die sozialdemokratischen Mitglieder glaubten, daß eine gesetzliche Sicherung hauptsächlich im Interesse der unteren Beamten sich empfehle. Auch das Zentrum er-

klärte, daß es für die Sicherstellung der Beamten sei und eine gesetzliche Festlegung nach Analogie der Staatsbeamten begrüße, doch müsse eine Fassung gewählt werden, die den Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer bei Abschluß ihres Anstellungsvertrags Spielraum lasse und nicht zu sehr in das Selbstbestimmungsrecht der Kammer und ihrer Angestellten eingreife. Man nahm nach Ablehnung des ursprünglichen Antrags Schön und Gen., lautend: „6. über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Dienststrafrecht der Beamten der Kammer, denen mindestens die Vorteile der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften einzuräumen sind", die Ziffer 6 in der oben angegebenen Fassung einstimmig an. Einmütige Meinung des Ausschusses ist dabei, daß damit die einzelnen Anstellungsverträge nicht berührt werden sollen, deren Inhalt vielmehr reine Angelegenheit der Beamten und der Kammer sein solle, und daß nur eine gehaltliche und dienstpolizeiliche Schlechterstellung verhindert werden will gegenüber Staatsbeamten und -bediensteten in ungefähr nach Vorbildung und Tätigkeit gleicher Lage.

Ziffer 7 bleibt wie bisher.

§ 6 des Gesetzes.

Der § 6 lautet bisher:

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vergleiche § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier land- oder forstwirtschaftlich sachverständigen Mitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer;
4. sofern die Landwirtschaftskammer von den Befugnissen des § 2 Absatz 4 und 5 Gebrauch macht, durch die Satzungen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie muß im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Dritteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Dritteils der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen.

Der Regierungsentwurf beantragt folgende Abänderungen:

In Absatz 1 Ziffer 1 sind die letzten Worte „und ihrer Vereinigungen (vergl. § 9)" zu streichen.

Ziffer 2 ist zu streichen.

Ziffer 3 erhält als Ziffer 2 folgende Fassung:

„Durch Zuwahl von höchstens 10 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer. Näheres bestimmungen treffen die Satzungen."

Ziffer 4 erhält die Ziffer 3.

Als Absatz 2 ist einzuschalten:

„Zu den Vollversammlungen, in denen Arbeiterverhältnisse berührende Fragen auf der Tagesordnung stehen, ist die Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (§ 1 Absatz 2 Ziffer 6) in der Höchstzahl von 7 mit Stimmberechtigung beizuziehen."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Die erste vorgeschlagene Abänderung auf Streichung der Worte „und ihrer Vereinigungen (vergl. § 9)" in Absatz 1 Ziffer 1 bezweckt den Strich des bisher bestehenden Zuwahlrechts durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt. Dieses Zuwahlrecht befand sich

Nach den Satzungen (§§ 40/43) wählten 1) der badische landwirtschaftliche Verein, 2) der badische Bauernverein, 3) der Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Baden, 4) der Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen, 5) der badische Molkereiverband, 6) der badische Landesobstbauverein je ein Mitglied zur Landwirtschaftskammer. Es wählten je ein Mitglied jede der nachfolgenden 4 Gruppen von Verbänden und Vereinen: 1) die Gruppe der Verbände der oberbadischen, mittelbadischen und unterbadischen Zuchtgenossenschaften und der Verbände der Vorderwälder und der Hinterwälder Viehzuchtgenossenschaften, 2) die Gruppe der Verbände der oberbadischen, mittelbadischen, unterbadischen und Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaften, 3) die Gruppe des oberbadischen Weinbauvereins, des Verbands der oberbadischen Winzergenossenschaften, des Affentaler Winzer-Verbands und des Verbands badischer Naturweinbauvereine, 4) die Gruppe des Verbands badischer Geflügelzuchtvereine und -Züchter, des Verbands der badischen landwirtschaftlichen Geflügelzuchtgenossenschaften, des Verbands badischer Gartenbauvereine und des badischen Landesvereins für Bienenzucht. Dieses Sonderwahlrecht hatte schon bei der Schaffung des Landwirtschaftskammergesetzes dessen Ablehnung durch eine ganz erhebliche Minderheit veranlaßt und war seither Gegenstand der ständigen Anfeindung geblieben. Die Regierungsvorlage glaubt, obwohl diese Verbände und Vereinigungen bisher Mitglieder von besonderer Sachkenntnis und reicher Erfahrung auf Spezialgebieten der Landwirtschaft der Kammer zuführten, daß das auf breiteste Grundlage gestellte neue Verhältniswahlrecht der Kammer selbst solche tüchtige Mitglieder künftig in die Kammer bringen werde und daß die so zusammengesetzte Kammer bei der Ausübung des ihr selbst zu erhaltenden Zuwahlrechts von späterhin 10 statt bisher nur 3 Mitgliedern solche besonders sachkundige Leute in die Kammer wähle. Mit dem besonderen Zuwahlrecht der Verbände und Vereine soll auch das Ernennungsrecht von 4 land- und forstwirtschaftlich sachverständigen Mitgliedern der für die Domänen und Forsten bestehenden Zentral-Staatsbehörde fallen, beides als undemokratisch und mit dem neu vorgesehenen Wahlrecht unvereinbar. Daher hat in § 6 Absatz 1 die Ziffer 2 in Wegfall zu kommen. In Verbindung mit dem verbesserten Zuwahlrecht, das in Ziffer 3 geschaffen werden soll, und als Ersatz für das Ernennungsrecht der obersten Forst- und Domänenbehörde Badens soll, um der Forstwirtschaft eine zweckentsprechende und zahlenmäßig ausreichende Vertretung zu sichern, in § 9 bestimmt werden, daß die Landwirtschaftskammer 4 Vertreter der Forstwirtschaft unter den 10 Mitgliedern, die sie zuwählen darf, wählen muß.

Über die Frage, ob das eigene Wahlrecht der genannten Verbände und Vereine, für das sich diese selbst und die Landwirtschaftskammer einsetzten, beizubehalten oder abzuschaffen sei, war der Ausschuß geteilter Ansicht. Die Vertreter des Zentrums und der Sozialdemokratie waren aus Gründen der Regierung für den Strich, da insbesondere das von der Kammer selbst künftig vorzunehmende Zuwahlrecht ihr ebenso tüchtige und erfahrene Kräfte eingliedere, wie es durch das Wahlrecht der Verbände und Vereine der Fall war, zumal wenn Vorkehr getroffen werde, daß die Zahl der Zuzuwählenden noch eine größere als 10 sei und daß bei der Auswahl der Zuzuwählenden gewisse vom Gesetze vorzukehrende Richtlinien einzuhalten seien, die garantierten, daß auch in bestimmter Anzahl sachverständige Personen aus den Hauptinteressenkreisen, wie des öffentlichen und privaten Waldbesitzes, des Gartenbaues, der Arbeitnehmer, der Tierzucht, des Acker-, Wein- und Obstbaues, entnommen würden. Die demokratischen Ausschußmitglieder wollten das Zuwahlrecht der Verbände, das sich bewährt und tüchtige Kräfte der Landwirtschaftskammer zugeführt habe, durch einen beim § 9 noch zu erwähnenden Antrag, der aber abgelehnt wurde, auf 15 von 10 erhöht beibehalten wissen, um ein Ernennungsrecht zu schaffen dem badischen Waldbesitzerverband für 4, und ein solches in geringerem Umfange als mit bisher 4 wenigstens zu erhalten der obersten Staatsforstbehörde für 2, zusammen also für 6 Vertreter des Waldbesitzes.

Mit 13 gegen 4 Stimmen wurde in Absatz 1 Ziff. 1 der Strich der letzten Worte „und ihre Vereinigungen (vergl. § 9)" beschlossen, ebenso der Strich der Ziffer 2 des Absatzes 1 über das Ernennungsrecht der Forst- und Domänendirektion.

Die Regierungsvorlage will die bisherige Ziffer 3 nach Wegfall der bisherigen Ziffer 2 zur Ziffer 2 machen und in ihr die Zahl der höchstens drei Zuzuwählenden auf zehn erhöhen. Mit der Beibehaltung der Zuwahl durch die Kammer selbst erklärte sich der

Ausschuß einverstanden, ebenso mit der Erhöhung der Zahl der Zuzuwählenden.

Ein Antrag Straub-Wittemann wünscht:

Eingangs sind die Worte „höchstens 10" durch „13" zu ersetzen.

Am Schlusse ist der Zusatz beizufügen:

Soweit nicht in § 9 Ziffer 2 Bestimmung getroffen ist.

Damit soll ein Mittelweg zwischen dem bisher bestehenden Ernennungsrecht der Verbände wenigstens für den Waldbesitz und den Gartenbau und dem freien alleinigen Zuwahlrecht der Landwirtschaftskammer eingeschlagen werden, da das Vorschlagsrecht, wie vorgeschlagen, dem Ernennungsrecht nahezu gleichkomme, aber immerhin das undemokratische und zu dem modernisierten und weitgehenden Wahlrecht vollends nicht mehr passende Ernennungsrecht von Nichtmitgliedern der Kammer ausschalte. Der Antrag trage der Bedeutung der Waldwirtschaft gerade in der Jetztzeit vollauf und genügend Rechnung.

Begründet wird derselbe damit, daß man durch Festlegung der Zahl 13, die nicht viel über die von der Regierung gewollte Zahl 10 hinausgehe, es ermöglichen wolle, worüber ein Antrag zu § 9 noch nähere Bestimmungen vorsehen solle, aus dem vom Waldbesitzerverbande vorgeschlagenen Personenkreise zur Vertretung der so wichtigen privatwirtschaftlichen Interessen 5 Mitglieder von der Kammer zuwählen zu lassen, aus dem von der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung, die ja den größten Wald- und Grundbesitz in Baden zu verwalten habe, vorgeschlagenen Personenkreise zwei, aus Kreisen der Arbeitnehmer einen und aus der von den Kreisen des Gartenbaues gemachten Vorschlagsliste noch einen, so daß für weitere 4 Mitglieder auch die völlig freie Wahl übrig bleibe, statt der bisherigen drei aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- und Forstwirtschaft verdienten Personen. Die Zahl 13 stehe zu den 53 von den Landwirten und zu den 12 von den Arbeitern direkt zu wählenden Mitgliedern in einem passenden Verhältnis, vermehre die Gesamtzahl der Kammermitglieder mit 78 nicht übermäßig (zu vergl. Württemberg mit 48 Landwirten und 12 Arbeitern aus direkter Wahl und 9 und evtl. weiter 11, zusammen 20 durch Zuwahl der Kammer, also insgesamt 80!). Der Antrag wurde, nachdem die Regierung, die an der Zahl 10 am liebsten festhielte, ihn als diskutabel bezeichnet hatte, mit 10 gegen 3 Stimmen, welche dem Waldbesitzerverbande ein direktes Ernennungsrecht gewähren wollen, angenommen. Ebenso am Schlusse der Ziffer 2 nach den Worten der Regierungsvorlage: „Nähere Bestimmungen treffen die Satzungen" die Beifügung der Worte: „, soweit nicht in § 9 Ziffer 2 Bestimmung getroffen ist", da in § 9 Ziffer 2 eben für 7 Vertreter der Forstwirtschaft und 1 Vertreter des Gartenbaues eine gesetzliche Wahlbeschränkung vorgesehen wird, so daß nur noch für die Art und Weise, wie zu wählen sein wird, in den Satzungen Raum sein wird für 5 Mitglieder, nämlich den aus dem Kreise der Arbeitnehmer zuzuwählenden einen und die auf dem Gebiete der Tierzucht und des Acker-, Wein- und Obstbaues zuzuwählenden 4 Sachverständigen. Daß die Nichtgewährung des direkten Ernennungsrechts an den Waldbesitzerverband diesen hindern werde, außerhalb der Landwirtschaftskammer eine eigene Forstwirtschaftskammer zu errichten, hält die Ausschußmehrheit für ausgeschlossen, da der Landtag ja immer dabei mitzuwirken habe. Wenn man hier nachgeben, müsse man es auch bei den Arbeitern, dem Gartenbau, schließlich auch bei dem etwa zu bildenden Verband des kleinen oder mittleren Waldbesitzes. Die Waldbesitzer seien in manchen Gegenden stark genug, auch als Einzelwahlberechtigte direkt oder im Wege des Kompromisses bei den 53 Abgeordneten den einen oder anderen Kandidaten für ihre Interessen durchzubringen. Jedenfalls könne man wegen der Wünsche der Waldbesitzer, für die ein Vertreter der Forstdirektion warm eintrat, das Vereins- oder Verbandswahl- und Ernennungsrecht nicht wieder einführen, nachdem man es für die andern großen Verbände abschaffe.

Eine Anregung Vielhauer möchte auch Vorkehr treffen, daß die Angestellten bei der Zuwahl berücksichtigt würden. Ein berechtigter Wunsch wird nach der Meinung des Ausschusses von der Landwirtschaftskammer schon berücksichtigt werden.

Die bisherige Ziffer 4, jetzt Ziffer 3 des § 6 Absatz 1 zitiert den § 2 Absatz 4 und 5 — Regelung für den Fall der Vereinigung der Landwirtschaftskammer mit anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen. Da in § 2 der Absatz 1 wegfällt und die Absätze 4 und 5 so zu 3 und 4 werden, muß das Zitat, da auch hier tig Verschmelzungen möglich sind und den

nehmenden Vereinigungen die Mitgliedschaft ermöglicht werden muß, hier abgeändert werden und hat die nunmehrige Ziffer 3 künftig zu lauten:

3. sofern die Landwirtschaftskammer von den Befugnissen des § 2 Absatz 3 und 4 Gebrauch macht, durch die Satzungen.

Der Regierungsentwurf wollte bei dem § 6, wie bereits eingangs dieses Paragraphen vorgetragen, einen Absatz 2 neu einschalten, welcher die Teilnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter an den Vollversammlungen der Landwirtschaftskammer ermöglichen soll. Dieser Absatz 2 erübrigt sich und wurde einstimmig vom Ausschusse als überflüssig abgelehnt, nachdem die Arbeitnehmer organisch in das Gesetz verarbeitet sind und für ihr aktives und passives Wahlrecht und ihre Vertretung im Vorstand und in den Ausschüssen anderweitige bessere Vorkehr getroffen ist.

Ein Antrag Dr. Leser u. Gen. verlangt:

In § 6 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes wird die Zahl sechs durch die Zahl vier, das Wort fünfjährig durch vierjährig ersetzt.

Damit soll entsprechend der Abänderung in § 3 Absatz 2, woselbst die Wahlperiode für den Vorstand auf 4 Jahre von 3 erhöht wurde, hier die Wahlperiode der Mitglieder der Kammer von bisher 6 auf 4 Jahre gemindert werden, um die Wahlperiode für die gleiche Zeit einzuführen, wie sie für die Reichs- und Landtagswahlen und in der Gemeindeordnung für die Gemeinderäte und Gemeindeverordneten, sowie im Verwaltungsgesetz für die Kreisabgeordneten vorgeschrieben ist. Die Zuwahl, die erst nach dem Zusammentritt der Kammer nach ihrer Wahl möglich ist, darf naturgemäß auch nicht für länger als für die regelmäßige Wahlperiode der direkt Gewählten erfolgen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Es soll § 6 Absatz 2 deshalb künftig lauten:

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 4 Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden vierjährigen Wahlperiode."

Der bisherige Absatz 3 bleibt auch im neuen Entwurf.

Der bisherige Schlußabsatz des § 6 ist zu streichen und stimmt der Ausschuß einstimmig dem dahingehenden Antrag des Berichterstatters zu. Bei der Verhältniswahl ist für die Wahl besonderer Ersatzmänner, wie bisher im Gesetz vorgesehen, kein Raum mehr. Beim Wegfall eines Gewählten tritt automatisch als Ersatzmann der auf der gleichen Vorschlagsliste stehende nächste, nicht mehr gewählte Kandidat ein. Ist aber die Vorschlagsliste erschöpft, so ist nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes in der neu vorgeschlagenen Fassung für den Eintritt von Ersatzmännern nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl von Stadtverordneten vom 4. März 1919 so lange zu verfahren, bis die Satzung der Landwirtschaftskammer selbst die erforderlichen Vorschriften getroffen hat.

Nach diesen Beschlüssen des Ausschusses hat der § 6 nunmehr zu lauten, wie in Anlage 1 ersichtlich ist.

§ 7 des Gesetzes.

Der Paragraph lautet bisher:

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5 000 ℳ beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschafts-

kammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für Wählbarkeit:

a) männliches Geschlecht,
b) das zurückgelegte 25. Lebensjahr,
c) Reichsangehörigkeit,
d) Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Dieser Paragraph ist einer der wichtigsten im Gesetze. Er handelt von der Wählbarkeit, dem passiven Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer, ist aber grundlegend auch für das aktive Recht zu wählen, da seine Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes auch bestimmend sind für das Recht zu wählen.

Nun sollen aber die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht modernisiert, erweitert und ergänzt, das Wahlrecht ausgedehnt und insbesondere das der Arbeiter gesetzlich festgelegt werden.

Deshalb glaubte der Ausschuß, am § 7 über den Rahmen der Regierungsvorlage hinaus, die nur geringfügige, später noch zu erwähnende Abänderungen vorsieht, weitere Abänderungen vornehmen zu sollen.

Zunächst soll dem einstimmigen Vorhaben des Ausschusses, das aktive und passive Wahlrecht, wie es in den Ländern und im Reich zu den politischen Wahlen, auch für die Handelskammer- und Gewerbegerichts- und andere Wahlen Mann und Frau zusteht, allen Wahlberechtigten ohne Unterschied des Geschlechts zur Landwirtschaftskammer zu verleihen, schon hier und mit ausdrücklichen Worten nach Anregung des Abg. Straub zum gesetzlichen Ausdruck gebracht werden und nicht erst indirekt nur bei Absatz 2 durch Strich der lit. a. Der Eingang soll also künftig lauten:

„Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Unterschied des Geschlechtes wählbar:"

Nachdem jetzt im § 1 als zum Berufsstand der Landwirtschaft gehörig ausdrücklich die Familienangehörigen der Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen erwähnt werden sollen, erscheint es angezeigt, ihnen in diesem Falle auch die Wählbarkeit wie das Wahlrecht ausdrücklich im Gesetze zu gewähren. Es ist nicht einzusehen, warum ein über 20 bezw. 25 Jahre alter männlicher oder weiblicher Hausangehöriger, der sich hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betriebe seiner Familie betätigt, nicht berechtigt sein soll, auch seine Standesinteressen auf dem Gebiete der Landwirtschaftskammer, der öffentlich-rechtlichen Hauptberufsvertretung, als Wähler bezw. Gewählter mit wahrzunehmen. Tüchtige und erfahrene Mitglieder des land- und forstwirtschaftlichen wie gärtnerischen Berufs, die als erwachsene Haussöhne und Töchter oder sonstige Angehörige ihre ganze Tätigkeit dem Betriebe neben oder an Stelle des Familienvorstandes als Lebensberuf widmen und gleichwertiges leisten wie der Eigentümer, Nutznießer usw. selbst, blieben des Wahlrechts beraubt, während die Angestellten, Knechte und Mägde es hätten, was unbillig wäre und ungerecht empfunden würde. Der Berichterstatter fällte deshalb vor und der Ausschuß stimmte dem einstimmig zu, § 7 Absatz 1 Ziffer 1 als Schlußnebensatz noch beizufügen die Worte:

„sowie die Familienangehörigen, soweit sie hauptberuflich in dem Betriebe tätig sind."

Zur Ziffer 2 dieses Abs. 1 wurde der Antrag Vielhauer u. Gen. gestellt, „die Zahl 5000 ℳ auf 10 000 ℳ zu erhöhen". Abg. Vielhauer führte aus, daß jetzt in den Kreisen der eigentlichen Landwirte, für welche doch die Landwirtschaftskammer das Hauptgut ihrer Interessenwahrnehmung und Förderung sei, beklagt werde, daß auch Nichtlandwirte, denn solche kämen bei Ziffer 2 in Frage, wenn sie für 5000 ℳ Grundsteuerkapitalswert Grundstücke als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschafteten, wie Vollandwirte wahlberechtigt seien. Auf 5000 ℳ Grundsteuerkapital komme heute schon ein kleines Grundstück im Baurayon jedes größeren Ortes, so daß Angestellte, Fabrikarbeiter, Beamte, die mit der Landwirtschaft auch gar nichts zu tun hätten, wahlberechtigt seien, während Landwirtschaftslehrer und ähnliche Leute, die doch in anderem Zusammenhange mit der Landwirtschaft stünden, mit deren Wohl und Wehe verwachsen seien, das Wahlrecht entbehren müßten! Dem gesunkenen Geldwert entsprechend, könne allermindestens und bei größter Weitherzigkeit ein Betrag von 10 000 ℳ dem von bisher 5000 ℳ gleich.

Regierungsvertreter anerkannte das als beachtlich, wies aber auf die Gefahr hin, daß der Grundwert nicht überall gleich, mehr in der Stadt als auf dem Lande gestiegen sei und die Gefahr des Ausfalls für viele kleine Landwirte dadurch entstünde. Von sozialdemokratischer und Zentrumsseite wurde vor einer solchen Abänderung gewarnt. Durch die derzeitige Bestimmung seien alle die ländlichen und halbländlichen Gewerbetreibenden, die neben ihrem Gewerbe auch eine richtige volle, wenn auch kleine Landwirtschaft betrieben, wahlberechtigt. Ihr Wahlrecht werde bedroht, der so sehr gestiegene Grundwert werde auch wieder fallen. Halte er dauernd an, so müsse eine Neueinschätzung doch kommen und von ihrem Ergebnisse könne dann ein den Verhältnissen im ganzen Lande im Durchschnitt gerecht werdendes anderes Grundsteuerkapital als Voraussetzung der Wählbarkeit nach Ziffer 2 festgelegt werden. Aus diesen Erwägungen und da man die in Baden spekulierenden Kriegsgewinnler kaum völlig ausschalten könne, wurde der Antrag Vielhauer und Gen. mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt; ebenso eine Anregung Häffig, statt des Grundstückswerts eine bestimmte Fläche festzusetzen, da ein gleich großes Stück nutzbarer Fläche in den verschiedenen Landesteilen je nach der Güte des Bodens und der Bebauungsmöglichkeit zu ungleich zu bewerten sei und nach den Landesteilen verschiedene Größen bestimmt werden müßten.

Zu Absatz 1 wurde der Antrag Vielhauer u. Gen. gestellt, als Ziffer 5 noch einzufügen, daß wählbar auch sind:

„Akademisch gebildete Land- und Forstwirte in Diensten von Körperschaften des öffentlichen Rechts",

um diesen Leuten, die sich wissenschaftlich für die Land- und Forstwirtschaft ausgebildet haben und in der Verwertung dieser Kenntnisse sich in Diensten öffentlicher Körperschaften betätigen, das aktive und passive Wahlrecht ohne Wartefrist zu verleihen; denn es sei eine Selbstverständlichkeit, daß man gerade solche, geistig besonders zur Führerschaft und Mitarbeit im Dienste der Landwirtschaftspflege berufene Kräfte nicht ausschalten dürfe.

Dieser Antrag wurde mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Dagegen wurde, nachdem sich für eine diesbezügliche Bestimmung alle Sprecher im Ausschusse ausgesprochen hatten, ein in abgeänderter Form gestellter Antrag einstimmig angenommen, wonach der Ziffer 4 als weiterer Halbsatz noch anzufügen ist:

„bei Land- und Forstwirtschaftslehrern im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen genügt zur Wählbarkeit eine Tätigkeit in ihrem Berufe seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage."

Im Gegensatz zu den sonst in Ziffer 4 genannten Vorstandsmitgliedern und Beamten, bei denen eine Wartezeit von mindestens zehnjähriger Betätigung nach wie vor für angezeigt gehalten wird, ist bei diesen Lehrern nach ihrem ganzen Berufs- und Bildungsgang und ihrer ständigen geistigen Beschäftigung mit land- und forstwirtschaftlichen Dingen eine solche von einem Jahr ausreichend.

Der Ausschuß hält damit auch das vor der endgültigen Festlegung dieses Berichts noch eingekommene Gesuch des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte, das aktive und passive Wahlrecht zu der Landwirtschaftskammer auch den akademisch gebildeten Fachbeamten der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Vereinigungen und Genossenschaften sowie den Fachlehrern an landwirtschaftlichen Lehranstalten jeder Art zu verleihen, für erledigt.

Nachdem man das Vorhaben des Regierungsentwurfs, in einer Verordnung, unabhängig vom Landwirtschaftskammergesetz, eine selbständige berufliche, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Vereinigung der Land- und Forstarbeiter zu schaffen und diese nur gelegentlich der Verhandlung von Arbeiterinteressen mit der Kammer in gemeinsame Zusammenarbeit zu bringen, abgelehnt und sich für organische Einarbeitung der Arbeiter und der Wahrnehmung ihrer Interessen in das Landwirtschaftskammergesetz selbst entschlossen hatte, mußte man, wie man die Teilnahme der Arbeiter im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Vollversammlung anders geregelt hatte, auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Arbeiter anders regeln und dies in dem Gesetzentwurfe hier zum Ausdruck bringen, wo von der Wählbarkeit zwar nur die Rede ist, wo aber gleichzeitig mit ihr auch das aktive Wahlrecht, von dem in § 9 gehandelt wird, mitentschieden wird. Nachdem die wenigen Ausschußmitglieder, welche nach dem ursprünglichen Regierungsvorschlag eine eigene Arbeiterorganisation bilden und

diese nur bei besonderen Anlässen mit der Landwirtschaftskammer in Fühlung und Zusammenarbeit treten lassen wollten, überstimmt waren, wurde mit Zustimmung des Regierungsvertreters einstimmig beschlossen, dem § 7 Absatz 1 eine Ziffer 5 anzugliedern, die das Wahlrecht der Arbeiter in entsprechender Weise regelt:

> 5. Personen, die innerhalb Badens gegen Lohn in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden. Diese Beschäftigung muß die wesentliche Grundlage des Lebensunterhaltes bilden. Freier Unterhalt gilt nicht als Lohn.

Diese Bestimmung entspricht so ziemlich der, welche die Regierung auch in ihrem Verordnungsentwurf (s. Anlage 2) vorsehen wollte, wie in der Hauptsache dessen Bestimmungen durch Verarbeitung in das vorliegende Gesetz in diesem selbst erscheinen.

Die Regierungsvorlage sieht nur im Absatz 2 dieses Paragraphen Änderungen vor. Sie beantragt:

> Buchstabe a) ist zu streichen (das Erfordernis des männlichen Geschlechts enthaltend).
>
> Die folgenden Buchstaben b) c) d) erhalten die Bezeichnung a) b) c).
>
> In dem neuen Buchstaben a) wird die Zahl 25 (das aktive und passive Wahlalter) durch 20 ersetzt.

Der Buchstabe a) soll gestrichen werden, weil das hier vorgeschriebene männliche Geschlecht, nachdem die aktive und passive Wählbarkeit, entsprechend den Vorgängen in Reichs- und Landesverfassungen und sonstigen Gesetzen, wie Gemeindeordnung, Handelskammergesetz usw., auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden soll, nicht mehr stimmt.

Der Ausschuß ist damit einstimmig einverstanden, zumal er im Eingang des Absatz 1 durch die Zufügung der Worte „ohne Unterschied des Geschlechts" diese Absicht realisiert und dadurch lit. a) schon abgeändert und aufgehoben hat. Die Buchstaben b) c) und d) rücken damit vor und werden a) b) und c). Auch dem stimmte der Ausschuß einstimmig zu.

Im neuen Buchstaben a) soll das zurückgelegte 25. Lebensjahr, das bis jetzt Voraussetzung für die Wählbarkeit war, auf das 20. herabgesetzt werden.

Der Regierungsentwurf ist der Meinung, daß, was die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit anbelangt, füglich angenommen werden dürfe, daß, wenn Frauen und Männer mit dem vollendeten 20. Lebensjahre als für die politischen Wahlen reif erachtet werden, sie auch für diese Wahlen zu einem wirtschaftlichen Vertretungskörper reif sind. Bei Frauen müssen natürlich die gleichen Voraussetzungen zutreffen wie bei Männern.

Der Ausschuß ist derselben Meinung, soweit das aktive Wahlrecht in Frage kommt; soweit aber das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, wie hier zuerst in Frage steht, glaubte er, es bei dem vollendeten 25. Lebensjahr als Voraussetzung belassen zu sollen, zumal auch die badische Verfassung dieses Alter für die Abgeordneten verlangt. Von dem Abgeordneten muß eine höhere, geklärtere Einsicht, ein ruhigeres Urteil und gereiftere Erfahrung verlangt werden als von dem Wähler. Das Mindestalter von 25 Jahren ist daher im Interesse der Landwirtschaftskammer selbst und der dort zu wahrenden Interessen festzuhalten. Das aktive Wahlrecht mit 20 Jahren wird im § 9 noch zu regeln sein.

Der Vorschlag im Regierungsentwurf wurde deshalb einstimmig abgelehnt. Es soll bei dem 25. Lebensjahr als Voraussetzung für die passive Wählbarkeit bleiben.

Auf Antrag des Berichterstatters wurde in Absatz 2 nach der neuen lit. c noch eine weitere lit. d. einstimmig vom Ausschuß beigefügt mit dem Wortlaut:

> „d. in den Fällen der Ziffern 1, 3 und 5 des Absatz 1 die Ausübung eines landwirtschaftlichen Hauptberufs seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage, im Falle der Ziffer 2 der Besitz der Grundstücke seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage."

Es schien angezeigt, für eine gewisse Karrenzeit Vorsorge zu treffen, damit nicht Nichtlandwirte, die vielleicht kurz vor der Wahl erst sich der Landwirtschaft zugewandt haben und noch keine Erfahrung und kein ausreichendes Verständnis besitzen, besonders in den jetzigen Zeiten der Grundstücksspekulationen durch Schieber und Kriegsgewinnler oder sonstige Manschettenbauern, die Wahlergebnisse allzusehr beeinflussen. Gleiches gilt für Personen, die sich erst dem land- oder

forstwirtschaftlichen Arbeiterstand neu zuwandten und hier vielleicht nur vorübergehend für die Dauer der Arbeitslosigkeit in der Industrie Unterkunft suchen. Ebenso ist es bei Personen, welche kurz erst als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte mit der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe betraut sind. Nachdem die Ziffer 4 lange Wartezeiten für Personen, bei denen das Verständnis für die Landwirtschaft und ihre Bedürfnisse sicher vorhanden ist, vorsieht, ist es nur gerecht und billig und im Interesse der Landwirtschaft gelegen, nicht völligen Neulingen das aktive und passive Wahlrecht alsbald, kaum sie in die Land- oder Forstwirtschaft geschaut haben, zu geben, sondern Leuten, die sich wenigstens ein Jahr lang mit der Landwirtschaft usw. befaßt und dadurch wenigstens einige Kenntnis und Erfahrung erlangt haben.

Der bisherige Absatz 3 gibt die Voraussetzungen für den Ausschluß vom Wahlrecht. Ein Antrag Wittemann u. Gen. regte an, als weiteren Ausschlußgrund auch die Stellung unter vorläufige Vormundschaft oder unter Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen noch in das Gesetz aufzunehmen, nachdem solche Personen auch in der badischen Verfassung, im Reichswahlrecht, im Gemeindewahlrecht und sonst nicht wahlberechtigt und wählbar sind.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen und soll der Absatz 3 demgemäß künftig lauten:

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8 des Gesetzes.

Dieser behandelt das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer in 4 Absätzen.

Der Absatz 1 bestimmt, daß für jedes gewählte Mitglied der Eintritt eines Umstandes, der, wenn er vor der Wahl schon vorhanden gewesen wäre, ein Wahlausschlußgrund gewesen wäre, das Erlöschen seines Mandats zur Folge habe.

Diese Bestimmung bleibt bestehen.

Dagegen stellte Abg. Dr. Leser den Antrag, die Absätze 2, 3 und 4 als unzeitgemäß zu streichen. Bestimmungen, wie sie im Absatz 2 enthalten sind, Ausschluß eines Mitglieds durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß, weil nach Auffassung dieser Mehrheit das Mitglied die öffentliche Achtung verloren hat, oder Suspension der Mitgliedschaft nach Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedachten Straftat, sind gewiß solche, die geeignet sind, unwürdige Mitglieder aus der Landwirtschaftskammer zu entfernen, und die manches für sich haben. Sie finden sich aber auch bei den Bestimmungen für die politischen Wahlen nicht; sie bergen die Gefahr ungerechter Behandlung in sich und entziehen der Instanz, die schließlich doch allein zu entscheiden hat, der Wählerschaft, ihr Recht. Soweit Richterspruch nötigenfalls nicht Abhilfe gegen unwürdige Mitglieder bringt, ist der Macht der öffentlichen Meinung schließlich auch soviel Kraft zuzutrauen, daß von ihr mit Recht gerichtete Mitglieder freiwillig auf einen Ehrenposten verzichten, dessen sie sich unwürdig gemacht haben. Es erfolgte demgemäß einstimmiger Beschluß, diese Absätze zu streichen.

§ 9 des Gesetzes.

Dieser Paragraph behandelt das aktive Wahlrecht und gibt die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder. Er ist der, welcher die einschneidendste Änderung schon nach der Regierungsvorlage erleiden soll.

Sein bisheriger Wortlaut ist:

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörden bestimmt.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke tunlichst zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingerufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen.

Die Regierung schlägt nachstehende Veränderungen vor:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Wahl der Mitglieder.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften. Gewählt werden 53 Mitglieder in 11 Wahlbezirken. Wahlbezirke sind die Kreise. In jedem Wahlbezirk werden jedoch so viel Abgeordnete gewählt, als der Wahlbezirk Amtsbezirke zählt.

Absatz 2 wie bisher Ziffer 1 Absatz 2.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit im Wege der Verhältniswahl."

Absatz 4 von Ziffer 1 ist zu streichen.
Absatz 5 von Ziffer 1 ist zu streichen.
Absatz 6 von Ziffer 1 wie bisher.

2. Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer.

Die Zuwahl seitens der Landwirtschaftskammer (§ 6 Ziffer 2) erfolgt im Wege geheimer Stimmabgabe mit verhältnismäßiger (relativer) Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Von den Zuzuwählenden müssen 4 Vertreter der Forstwirtschaft angehören, weitere 6 sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein-, Obst- und Gemüsebaues sein.

In dem neuen Abs. 1 soll die unmittelbare Wahl von 53 Mitgliedern in 11 Wahlkreisen (den Kreisen), in jedem Kreis mit so viel Abgeordneten als der Kreis Amtsbezirke zählt, vorgenommen werden.

Nachdem die Arbeiter ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes wählen sollen, war eine diesbezügliche Bestimmung hier aufzunehmen, auch erschien es angezeigt, hier schon zum Ausdruck zu bringen, daß als Wahlart die Verhältniswahl zu gelten habe.

Die zum § 9 von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen waren die, welche im Ausschusse am meisten umstritten waren.

Daß ein Teil der Ausschußmitglieder die Arbeiter außerhalb der Landwirtschaftskammerwahlen in einer besonderen Organisation nach der Regierungsverordnung (Anlage 2) wählen lassen wollte, ist schon erwähnt worden.

Es wurde aber auch die Wahl im Wege der Verhältniswahl in 11 Kreisen, wie geplant, angegriffen.

Gerade die demokratischen Mitglieder hielten die Verhältniswahl für ein für die Landwirtschaftskammerwahlen ungeeignetes Wahlverfahren, da dieses die Wahlen politisiere und zersplittere, wo doch die Landwirte vielfach mit den politischen Parteien unzufrieden seien und eine einzige große Partei, die allein ihre Interessen wahren könnte, erstrebten. Der Proporz passe nicht für berufsständische Wahlen und ermögliche auch nicht, was der Fall sein sollte, daß jeder Amtsbezirk seinen eigenen Abgeordneten habe. In einzelnen Wahlkreisen wie beabsichtigt kämen so wenig Vertreter in Frage, daß beim Vorhandensein mehrerer Parteien der Proporz sich nicht richtig auswirken könne. Man denke z. B. nur an 3 Abgeordnete und 4 Parteien in einem Wahlbezirke! Dazu die außerordentliche Verschiedenheit der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Amtsbezirken! Auch werde der Größe und Bedeutung der Betriebe, die doch sehr verschieden seien, keine Rechnung getragen und alles egalisiert. Wenn man die Zahl der Abgeordneten durch die Zahl der Betriebe bestimme, werde man dem Gedanken der landwirtschaftlichen Interessenvertretung gerechter. Nach der Zählung vom Jahr 1907 habe der Amtsbezirk Pfullendorf mit seiner mehr Großbetriebswirtschaft nur etwa 1000 Betriebe, der Amtsbezirk Bruchsal mit seiner parzellierten Wirtschaft dagegen rund 12 000; auf Villingen entfalle 1 Abgeordneter, wie jetzt geplant sei, mit 10910 Betriebe erst, im Karlsruher Bezirke schon auf 7000 Betriebe. Eine gerechte Wahlziffer lasse sich nur dadurch erzielen, daß man auf je ein und dieselbe bestimmte Anzahl Betriebe ein Mandat entfallen lasse.

Die Abg. Schön u. Gen. stellten daher unter Zustimmung zum Grundsatze der Verhältniswahl, die doch kommen werde, den Antrag:

Im Regierungsentwurfe wird dem § 9 Ziffer 1 als Satz 2 und 3 die Bestimmung eingefügt:

> Auf je 7000 Betriebe entfällt ein Abgeordneter. Als Wahlkreise gelten die 7 Landtagswahlbezirke.

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 fallen weg.

Die Zahl 7000 wurde später durch einen Antrag Schön-Dr. Leser auf 6000 abgeändert, nachdem die Regierung erklärt hatte, daß bei 7000 die Zahl der Mandate nur 37 ergeben würde, was zu gering sei. Die Regierung gab die in der Anlage 3 befindliche Anlage 3
Berechnung, wie sich die Wahlen in den einzelnen Bezirken bei Zugrundelegung der Betriebe gestalten würden. Sie sprach sich gegen den Gedanken der Betriebszahl aus schon wegen des ungeeigneten Ergebnisses, der Ungleichheit der Betriebe, deren Größe doch auch berücksichtigt werden müßte, sollten die richtigen Landwirte nicht durch die zahlreichen Einzelparzellenbesitzer mit über 5000 ℳ Grundsteuerwert überstimmt werden. Da sei die Kopfzahl doch besser. Wolle man aber nur die Betriebe richtiger selbständiger Landwirte gelten lassen, so sei die Sache zu bedenklich wegen der hierzu erforderlichen Feststellungen und Wahlrechtsberaubungen. Es fehle an jeglicher Vorarbeit, da die letzte Betriebszählung 1907, die jeden Garten und Bauplatz usw. aufführe, eine ungeeignete Grundlage bilde, weil sie nicht erkennen lasse, ob jeder Betrieb auch mindestens 5000 ℳ Grundsteuerwert habe; auch der Kataster der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebe keine geeignete Grundlage. Wenn man die 4 Landeskommissariatsbezirke als Wahlkreise nehme, könnten 13, 16, 10 und 14 Mandate vergeben werden, so daß der Proporz zur Auswirkung käme, dann entstehe aber die Gefahr, daß einzelne Bezirke ohne Vertreter blieben, viel mehr als bei 11 Wahlkreisen, bei denen die einzelnen Bezirke sich so benachbart liegen, daß, falls in einem Amtsbezirk keiner gewählt ist, der aus dem Nachbarbezirke die wirtschaftlichen Interessen auch wohl wahrnehmen könne. Auch bei der Zugrundelegung der Betriebszahlen bestehe die Gefahr, daß ein

Bezirk ohne Vertreter bliebe. Die Landwirtschaftskammer selbst habe die Betriebszahl nicht als Maßstab für das Wahlrecht angestrebt. Diese habe nur am bisherigen Wahlmodus nach Art und Zahl festhalten wollen, sich schließlich aber mit der Verhältniswahl und den 11 Kreisen als Wahlkreise abgefunden, ihnen vor den Landeskommissariaten den Vorzug gegeben. Die Ausschußmitglieder vom Zentrum und der Sozialdemokratie lehnten einmütig den Antrag Schön u. Gen. ab. Bei Zugrundelegung der Betriebe, die nicht wie das Gesetz und die Regierungsvorlage das Wahlrecht nur für Landwirte im Haupt- und Landwirte wenigstens noch im Nebenberuf gewähre, sondern jedem, der als Besitzer eines Betriebs statistisch geführt werde, gleichgültig ob er Beamter, Angestellter, Arbeiter u. dgl. ist und nur das eine oder andere Grundstück bewirtschaftet und landwirtschaftlich ausnützt, namentlich wenn man statt auf 7000 gar auf 6000 oder noch weniger Betriebe als Wahlzahl heruntergehe, komme die wirklich Landwirtschaft treibende Bevölkerung ins Hintertreffen und werde, namentlich durch die Nichtlandwirte in und bei den Großstädten, majorisiert. Wolle man auf die Betriebe abheben, müßte man sie nicht zählen, sondern wägen, denn das Betriebsmaß, das in guter Gegend Großbetrieb, sei in schlechter das eines Taglöhners. Bei der Unterlegung der Betriebe gingen zB. Gegenden mit bester und tüchtigster Landwirtschaft, zB. Eppingen mit nur 3500 Betrieben, leer aus ohne Abgeordneten, während auf Wiesloch mit 4700 Betrieben trotz seiner sehr starken Zigarrenindustrie ein Abgeordneter entfiele. Wenn auch bei der Verhältniswahl in den Kreisen ein Amtsbezirk einmal ausfalle, ohne Mandat bleibe, seien die landwirtschaftlichen Verhältnisse doch des ganzen Kreises meistens sich sehr gleich und die Interessenwahrung doch gewährleistet, wenn der Abgeordnete auch aus dem Nachbarbezirk stamme.

Die Anträge Schön-Dr. Leser auf Festlegung einer bestimmten Anzahl Betriebe als Wahlziffer für je ein Abgeordnetenmandat wurden mit allen gegen 3 Stimmen dann abgelehnt; ebenso die Anregungen auf Festhalten an der Einerwahl und auf Wahl in 53 Bezirken nach diesem System.

Einstimmig wurde angenommen als § 9 Ziffer 1 in redaktioneller Abweichung vom Regierungsentwurf der nachfolgende Absatz, der grundlegend das Wahlrecht bestimmen soll für die Landwirte wie die Arbeitnehmer:

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Wahl der Mitglieder durch die Landwirte und Arbeitnehmer erfolgt unmittelbar je in besonderen Wahlgängen und in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

In den weiteren Absatz wurde dann mit 9 gegen 3 Stimmen beschlossen, in redaktioneller Abweichung von der Regierungsvorlage die Voraussetzung des vollendeten 20. Lebensjahrs für das aktive Wahlrecht hineinzuschreiben. Einstimmig wurde dabei auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, im Gegensatz zum württembergischen Gesetze auch den in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Personen aus Gründen der Billigkeit und im Interesse der zu wahrenden Interessen selbst, die durch eine möglichst hochstehende tüchtige Wählerschaft nur gewinnen, zum passiven auch das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Vertreter der Landwirte zu geben, falls die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 lit. b, c u. d im übrigen bei ihnen vorliegen.

Der Abs. 2 soll demgemäß lauten:

a) Wahl der Vertreter der Landwirte.

Gewählt werden 53 Mitglieder in 11 Wahlbezirken. Wahlberechtigt sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Personen, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 lit. b, c u. d bei ihnen vorliegen. Wahlbezirke sind die Kreise. In jedem Wahlbezirk werden jeweils soviel Abgeordnete gewählt, als der Wahlbezirk Amtsbezirke zählt.

Der nächstfolgende Absatz 3 wurde aus dem bisherigen § 9 Ziffer 1, 5ter Absatz dieser Ziffer, unverändert als 2ter Absatz zum neu gefaßten § 9 Ziffer 1 lit. a hierher übernommen, nachdem entsprechend der Regierungsvorlage die bisherigen Absätze 4, 5 u. 6 einstimmig als überflüssig, weil in den neuen Gesetzentwurf nicht mehr passend, zum Strich beschlossen wurden und der von der Regierungsvorlage in geänderter Fassung vorgeschlagene Absatz 3 in den ersten Absatz des neuen § 9 übernommen war. Er lautet:

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten landwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahl-

bezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und in Ermangelung eines solchen die Mehrzahl der betr. Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

Nachdem der Ausschuß sich entschlossen hatte, die Wahl seitens der Arbeitnehmer im Gesetze gleichfalls festzulegen, schlug die Regierung vor, für dieses Wahlrecht im § 9 Ziffer 1 als lit. b nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

b) Wahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Gewählt werden 12 Mitglieder in 4 Wahlbezirken. Wahlberechtigt sind deutsche, über 20 Jahre alte, landwirtschaftliche Arbeiter, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 5 zutreffen. Wahlbezirke sind die Landeskommissarbezirke. In jedem Wahlbezirk werden 3 Vertreter gewählt.

Der Ausschuß stimmte dem einstimmig zu, da bei der nicht sehr großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und bei der dieser angemessenen Vertreterzahl von 12 Abgeordneten für das ganze Land, besonders nachdem die hauptberuflich im Betrieb mittätigen, über 20 Jahre alten Familienmitglieder bei lit. a wahlberechtigt sind, um die Verhältniswahl geeignet durchzuführen, nur große Wahlbezirke in Betracht kommen können, wozu die bestehenden und eingelebten 4 Landeskommissarbezirke als am besten geeignet erscheinen.

Die bisherige Ziffer 2 des § 9 mit seither 3 Absätzen behandelt die Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände. Die Regierungsvorlage will dieses Sonderwahlrecht aufheben und ersetzen mit einer Ziffer 2 durch Bestimmungen über das neben der direkten Urwahl allein noch der Landwirtschaftskammer in auf 10 erhöhter Anzahl zu belassende Zuwahlrecht nach § 6 Ziffer 2.

Ein Antrag Schön u. Gen. begehrt:

Ziff. 2 des alten § 9 des Landwirtschaftskammergesetzes wird wiederhergestellt; an Stelle der Zahl 10 im zweiten Satze wird die Zahl 15 (fünfzehn) gesetzt und eingefügt:

Sechs Vertreter werden vom Waldbesitz unmittelbar ernannt und zwar 4 durch den badischen Waldbesitzerverband, 2 durch die oberste Staatsforstbehörde.

Die Antragsteller wollen damit das Sonderwahlrecht der Verbände und Vereine im bisherigen Umfange erhalten und nur die Zahl 10 auf 15 erhöhen, um für ein Ernennungsrecht von 6 Mitgliedern des Waldbesitzes und zwar 4 durch den privaten badischen Waldbesitzerverband, 2 durch die oberste Staatsforstbehörde Platz zu schaffen. Das Für und Dagegen ist bereits früher vorgetragen. Der Antrag wurde unter Zustimmung der Regierung aus prinzipieller Gegnerschaft gegen ein Sonderwahlrecht und ein Ernennungsrecht irgend welcher Art mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt. Dabei war man sich aber einig, daß der Waldbesitz stärker als bisher vertreten sein müsse und daß der Eingabe des Waldbesitzerverbandes möglichst weitgehend entgegenzukommen sei.

Man gab einstimmig nach der Regierungsvorlage der Ziffer 2 die Überschrift: „Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer", nahm ebenso den Absatz 1 des Regierungsentwurfs von dieser Ziffer 2 an und änderte noch auf Antrag des Berichterstatters an der Regierungsvorlage insofern, als man die Worte: „mit verhältnismäßiger (relativer) Stimmenmehrheit" durch die Worte: „mit einfacher Stimmenmehrheit" ersetzte, da verhältnismäßig nicht relativ ist, relativ durch das Wort „einfach" besser wiedergegeben wird und tatsächlich bei der Zuwahl, um sie nicht zu erschweren, die einfache Stimmenmehrheit entscheidend sein soll.

Zum Absatz 2 dieser Ziffer 2 wurde ein Antrag Wittemann-Straub gestellt, statt der Regierungsvorlage dem Absatz 2 den Wortlaut zu geben:

> Von den Zuzuwählenden müssen 7 Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen 5 aus den 8 Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und 2 aus den 4 Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist ein Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer.

Dieser Antrag wurde mit 8 gegen 2 Stimmen angenommen. Das Für und Wider ist schon bei den §§ 6 und 7 sowie im allgemeinen Teil erörtert. Die wichtige Forstwirtschaft erhält damit 7 Vertreter und der private Waldbesitz, der mit 4 zu ernennenden Mitgliedern sich zufrieden geben will, statt 4 deren 5: auszuwählen aus nur 8 Vorgeschlagenen!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als Schlußsatz dieses so zu fassenden Absatzes 2 wurde dann mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung aus der Regierungsvorlage der Satz angefügt:

> Weitere vier sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues sein.

Dabei wurde der im bisherigen Gesetz vorgesehene „Soll-Vertreter" des Gartenbaues gestrichen, da nach dem vorhergehenden Satze ein „Muß-Vertreter" für den Gartenbau vorgesehen ist.

Der Berichterstatter beantragte, dem § 9 über die Regierungsvorlage hinaus als Ziffer 3 noch beizufügen:

3. Ausschluß vom Wahlrecht.

> „Wer nach § 7 Absatz 3 nicht wählbar ist, kann auch nicht wählen."

Es soll damit eine Vollständigkeit und Klarheit des Gesetzes geschaffen werden, sowie eine Erleichterung bei der Aufstellung der Wahllisten und eine Sicherung der Ausübung der Wahl nur durch Personen, bei denen alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Der Ausschuß war einstimmig damit einverstanden. Auch der Regierungsvertreter wendete nichts dagegen ein.

4. Ausschluß vom Doppelwahlrecht.

Bei der Tatsache, daß es nicht selten vorkommen kann, daß ein Landwirt als solcher wahlberechtigt ist, er aber, da er Waldarbeiter ist oder nebenbei vielleicht als landwirtschaftlicher Taglöhner sich betätigt, auch als Arbeiter Anspruch auf ein Wahlrecht haben könnte, regt ein Antrag Wittemann eine Bestimmung an, die ein mehrfaches Wahlrecht verhindern soll. Es wurde vom Ausschusse demgemäß nachstehender weiterer Absatz zu § 9 einstimmig beschlossen:

> Wer als Land- oder Forstwirt oder als Gartenbautreibender und gleichzeitig als Angestellter oder Arbeiter zu wählen berechtigt ist, kann nur einmal wählen. Er hat sich bei der Aufstellung der Liste zu entscheiden, ob er in die Liste der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingetragen werden will.

§§ 10—13 des Gesetzes.

Hierzu werden Abänderungsanträge weder von der Regierung gestellt, noch vom Ausschuß für erforderlich oder wünschenswert erachtet.

§ 13a des Gesetzes.

Dieser Paragraph behandelt das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer. Er ist nachträglich in das Gesetz eingeschaltet worden, um die Stellung der Regierung, die nicht klar und unbestritten war, sicher zu stellen.

Der Berichterstatter regte an, dem Absatz 1 mit dem bisher einzigen Satze:

> „Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt."

noch den Satz beizufügen:

> „Dessen Vertreter können in den Beratungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vollversammlungen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen."

Obwohl die Geschäftsordnung in § 9 bei der Regelung bestimmt: „Den Vertretern des Ministeriums des Innern ist jederzeit das Wort zu erteilen", wurde dem beigepflichtet, daß es besser sei, dieses Recht im Gesetze selbst für die Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse gerade so wie der Vollversammlungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 50 der badischen Verfassung zu verankern und ebenso das Recht vorzusehen, auch durch Stellung von Anträgen sich am sachgemäßen Gang der Geschäfte zu beteiligen.

Es erfolgte, nachdem der Regierungsvertreter sich zustimmend geäußert hatte, einstimmige Annahme.

§§ 14 und 15 des Gesetzes.

Es gilt das zu den §§ 10—13 Gesagte.

§ 16 des Gesetzes.

Dieser Paragraph bestimmt:

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirtschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die notwendigen Geschäfte für

Landwirtschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Dieser § 16 enthält in Absatz 1 die in allen Gesetzen üblichen Bestimmungen wegen der Vollzugsvorschriften und der dazu zuständigen Stellen. Seine Beibehaltung ist auch für die Zukunft nötig. Daher hat § 16 Abs. 1 zu verbleiben.

Anders ist es mit dem Abs. 2. Das kleine, sich auf die allernotwendigsten Vorschriften beschränkende Gesetz nimmt vielfach Bezug auf die Satzungen, welche die dürftig gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen erläutern und noch mehr ergänzen und ausführen sollten. Die Schaffung von Satzungen mußte daher die erste und dringendste Arbeit der neu geschaffenen und nach der Wahl i. J. 1906 erstmals zusammentretenden Kammer sein. Ihr sollte diese Arbeit erleichtert und für sie möglichst vorgearbeitet sein. Daher bestimmte Absatz 2 zunächst, daß der erstmals einzuberufenden Kammer ein vom Ministerium des Innern ausgearbeiteter Entwurf der Satzungen vorgelegt wurde und daß die Kammer, bis sie auf Grund der endgültigen Satzungen ihre Vorstandswahl vornehmen konnte, die Möglichkeit bekam, einen Bevollmächtigten des Ministeriums des Innern mit der Führung ihrer notwendigen Vorstandsgeschäfte bis zur Wahl des Vorstandes zu betrauen.

Für die Beibehaltung dieses Absatzes ist kein Raum mehr. Die Satzungen sind da und die auf Grund des jetzt zu schaffenden Gesetzes neu gewählte Kammer kann alsbald nach ihrem Zusammentritt die erheblichen Änderungen, die an diesen Satzungen vorzunehmen sind, selbst als ihr gutes Recht und ihre wichtige Pflicht vornehmen. Ein Anlaß, ihr durch die Regierung jetzt wieder eine Vorarbeit nach Absatz 2 Satz 1 zu leisten, besteht nicht mehr und wäre auch nicht wünschenswert und eine mit dem Charakter der Landwirtschaftskammer als einer auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebauten Einrichtung wenig verträgliche. Die neu gewählte Kammer kann ihren Vorstand sofort wählen. Es benötigt daher auch keiner Möglichkeit mehr, durch die Regierung einen interimistischen Geschäftsführer gestellt erhalten zu können. Damit ergibt sich, daß Absatz 2 völlig überflüssig ist. Einstimmig wurde daher auf den Antrag Straub-Schneider-Wittemann hin dieser Absatz gestrichen.

Dagegen mußte auf Anregung des Regierungsvertreters eine Vorsorge getroffen werden, wie die neue Kammer erstmals zu wählen ist, da das Gesetz zwar die Verhältniswahl für die Wahl der 53 Abgeordneten in den 11 Kreisen vorsieht, aber nicht bestimmt, welche Art von den vielen Möglichkeiten von Verhältniswahlen maßgebend sein soll. Der § 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes bestimmt, daß bereits die Satzungen Bestimmungen enthalten müssen:

„über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer".

Ein Streitpunkt war seinerzeit schon bei der Schaffung des Gesetzes der gewesen, ob die Wahlvorschriften und die Wahlkreisumschreibungen in das Gesetz selbst aufzunehmen oder den Statuten zu überlassen seien. Auch jetzt warf sich die Frage wieder auf. Die Wahlkreise sind im Gesetze festgelegt und die Zahl der zu Wählenden auch; das Wahlverfahren aber ist nur grundsätzlich vorgeschrieben als das der Verhältniswahl. Die Satzungen müßten von der jetzigen Kammer noch in der Richtung abgeändert und ergänzt werden mindestens für die nächste Neuwahl, nach welcher Art von Verhältniswahl zu wählen ist, falls das neue Gesetz keine Vorkehr trifft. Mit dem Regierungsvertreter hielt man es für ausgeschlossen, daß die bereits mehrere Jahre über ihre eigentliche Wahlperiode überständige, vor ihrer Auflösung unmittelbar stehende Landwirtschaftskammer noch der neuen Kammer eine, wenn auch nur provisorische Vorschrift über die Wahlart gebe. Im Gesetze ein festes, dauerndes und ein bestimmtes Verhältniswahlverfahren ein für alle Mal vorzusehen, hielten Regierung und Ausschuß nicht für angezeigt. Der neuen Kammer sollte selbst die Möglichkeit vorbehalten bleiben, sich späterhin das für die Landwirtschaft, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, ihr am besten dünkende Verhältniswahlverfahren zu suchen, das, einmal beschlossen, durch die Satzungen nötigenfalls leichter in ein besseres oder in das etwa von dem Reichsrahmengesetz unbedingt vorgeschriebene abzuändern sein wird. Nur für die demnächst stattfindende erste Wahl soll § 16 daher eine Übergangsbestimmung in einem Absatz 2 geben. Der Berichterstatter regte dazu das bei den Gemeindewahlen bereits mehrfach geübte und bekannte Verhältniswahlverfahren an. Regierungsvertreter und Ausschußmitglieder stimmten einstimmig zu.

Der Antrag Straub-Schneider-Wittemann suchte die Meinung des Ausschusses in nach-

stehender Fassung in die richtige und gewünschte Form zu bringen, indem er schon in der Überschrift zum Ausdruck bringen will, daß es sich bei den Vorschriften in § 16 künftighin nicht nur um Schluß-, sondern für zunächst auch um Übergangsbestimmungen handelt:

§ 16.

§ 16 erhält die Überschrift:

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

1 bleibt wie bisher.

Absatz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die erstmals auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmende Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten vom 14. März 1919. Die auf Grund des § 9 des Gesetzes später vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den näheren Anordnungen der Satzung (§ 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes).

Die Annahme erfolgte einstimmig.

IV. Gesuche und Zuschriften.

a.

Der badische Waldbesitzerverband, ein Verein der größeren Waldbesitzer, auch der Kommunen, ohne juristische Persönlichkeit, bittet in seiner Eingabe, daß ihm ein direktes Ernennungsrecht von Mitgliedern zur Landwirtschaftskammer gesetzlich zugestanden werde. Wenn er es auch nicht für $^1/_3$ bis $^1/_4$ aller Mitglieder, was ihm nach der Größe und Bedeutung des von ihm vertretenen Waldbesitzes zukommen müßte, verlangt, wünscht er es doch für 4—6 Mitglieder. Der Forstdirektion könnte dazu das Ernennungsrecht für vielleicht 2 weitere Mitglieder gegeben werden. Der Wald stelle in Baden 38 v. H. der gesamten Bodenfläche dar. Davon vertrete der Verband etwa $^3/_4$ und zwar den wertvollsten Waldteil. Die Bedeutung der Holzbewirtschaftung sei gerade jetzt für das ganze deutsche Wirtschaftsleben eine außerordentlich große und bliebe es auch. Ohne Ernennungsrecht durch den Verband sei es für den Waldbesitz ausgeschlossen, eine entsprechende angemessene Vertretung in der Landwirtschaftskammer zu erhalten. Diese sei ohne eine solche für die Waldbesitzer wertlos. Ein Vorschlagsrecht durch den Verband an die Landwirtschaftskammer, die dann aus den Vorgeschlagenen aus- und zuwähle, genüge nicht, da es nicht Sicherheit gebe, daß gerade die gewünschten Waldbesitzer sicher in die Kammer auch kämen. Die vom Waldbesitzerverband ernannten Mitglieder sollten die Mußmitglieder und die Mehrheit eines besonderen Forstausschusses bilden, der für alle forstlichen Fragen zur entscheidenden Entschließung zuständig sein soll.

Die Eingabe ist (siehe Seite 8, 28 ff.) bereits früher gewürdigt. Durch die beschlossene Fassung des Gesetzes in den §§ 4 Ziffer 4, 9[2] glaubte die Mehrheit des Ausschusses unter Ablehnung des begehrten Ernennungsrechts, den Wünschen in möglichst weitgehendem, in den Rahmen des Gesetzes noch passendem Maße entgegenzukommen. Mehr einzuräumen erschien nicht angängig.

b.

Die Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte Badens begehrt die direkte Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Sie begnügt sich mit dem einen Satze ohne weitere Begründung. Offenbar will sie jedes Ernennungs- und Vorschlagsrecht von dritter Seite, ebenso aber auch jedes Zuwahlrecht durch die Kammer selbst nicht. Sie will sichtlich nur direkt gewählte Mitglieder und, wie es scheint, lehnt sie auch die Verhältniswahl ab, will direkte Wahl in soviel Einzelwahlkreisen, als die Kammer Abgeordnete zählen soll. Die Mehrheit des Ausschusses hält die Eingabe durch die vorgesehene Gesetzesänderung für erledigt. Das Zuwahlrecht durch die Kammer abzuschaffen, stünde im Gegensatz zu der vom Ausschusse einstimmig beschlossenen erhöhten Zahl der Zuzuwählenden. Die Verhältniswahl auszuschließen würde einen unnützen Widerstand bedeuten gegen den Zug der Zeit, durch die Verhältniswahl auch nicht ganz unbedeutenden Minderheiten die Möglichkeit der Vertretung zu verschaffen.

c.

Die Badische Landwirtschaftskammer selbst hat fast nach völligem Abschluß der Beratungen noch eine größere Denkschrift eingereicht: „Zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes". Sie geht von der nicht mehr zutreffenden Annahme aus, sei der Antrag Straub: „Der Landwirtschaftskammer sind gewerbliche und Handelsunternehmungen oder Beteiligung an solchen untersagt. Der Vertrieb selbstgewonnener Erzeugnisse ist ihr gestattet." in dem Gesetzentwurfe endgültig angenommen worden. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer legt dagegen einstimmig Verwahrung ein und bittet, den Beschluß des Rechtspflegeausschusses abzulehnen. Die Denkschrift führt die einzelnen Tätigkeitsgebiete der Landwirtschaftskammer auf und versucht dazu darzulegen, daß

eine gesetzliche Anordnung nach dem Antrag Straub der Landwirtschaft direkt nachteilig sein müsse, da sie deren Vertretung, der Landwirtschaftskammer, in Hinkunft eine Reihe bisher verdienstvoll erledigter Aufgaben unmöglich machen werde. Die Denkschrift verkennt die Absicht des Antrags Straub, der nur die mehrfach beanstandete kriegsgewinnlerische, großhandelsmäßige, dem Handel und Gewerbe und den freien landwirtschaftlichen Organisationen, wie Konsumverband, Bauernverein usw. unnötige Konkurrenz machende Tätigkeit ausschalten und die Kammer wieder auf das ihr gesetzlich zugewiesene Tätigkeitsgebiet zurückführen will. Der Ausschuß kann in seiner Mehrheit nicht finden, daß die in der Denkschrift enthaltenen Befürchtungen eintreten müssen. Er glaubt, daß durch die Annahme des Kompromißantrags Wittemann dem, was die Denkschrift will, völlig billige Rechnung getragen ist. Darnach kann die Kammer, wenn sie nur selbst zuvor mit qualifizierter Mehrheit und nach einholter Zustimmung des Ministeriums des Innern es beschließt, alles unternehmen, was ihr für die Landwirtschaft förderlich und nützlich erscheint. Nur der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben allein können nicht mehr von sich aus so wichtige und einschneidende Dinge, wie sie im § 2 Ziffer 5 aufgeführt sind, unternehmen und sich nachträglich dazu die Zustimmung der Kammer einholen. Diese ist vorher zu erteilen. Die Kammer muß vorher selbst prüfen. Damit sind deren Rechte wieder stärker gegenüber dem Vorstand betont. Ein Eingehen auf die einzelnen 33 Punkte der Denkschrift erscheint hiernach nicht geboten; denn der Vollversammlung: „bleibt es ja selbst überlassen, der gesetzlichen Berufsvertretung der Land- und Forstwirtschaft, welche Maßnahmen sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben für zweckmäßig hält", so wie es die Denkschrift auch verlangt.

d.

Der Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte, E. V., bittet um die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Fachbeamten der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, Vereinigungen und Genossenschaften sowie an die Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten jeder Art. Das bisherige Gesetz kennt in § 7 Ziffer 4 unter bestimmten Voraussetzungen schon ein Wahlrecht für Beamte. Der vorgeschlagene Zusatz will das Wahlrecht ausdrücklich bestimmten Land- und Forstwirtschaftslehrern nach kurzer Karrenz gewähren. Der Ausschuß glaubt, damit den berechtigten Wünschen entgegengekommen zu sein. Er verkennt dabei aber nicht, daß noch mehr geschehen könnte, daß es zB. wohl angängig sei, auch den Oberförstern und den fachlich besonders vorgebildeten sonstigen Beamten und Angestellten in Land- und Forstwirtschaft das Wahlrecht zu erteilen.

V. Anträge.

Der nach vorstehendem Berichte sich ergebende abgeänderte Text des alten Gesetzes wurde am 21. Juli 1920 mit 11 gegen 4 Stimmen der Demokraten und des Deutschnationalen vom Ausschusse in der Schlußabstimmung angenommen.

Mit denselben Stimmenmehrheiten wurde überdies **beschlossen:**

1. **Den so beschlossenen Gesetzentwurf — Anlage 1 — dem Hause zur Annahme zu empfehlen;** Anlage 1.
2. **die eingekommenen und dem Ausschusse überwiesenen Gesuche und Zuschriften, nämlich**
   a) **das Gesuch des badischen Waldbesitzerverbandes;**
   b) **das Gesuch der Vereinigung der kleineren und mittleren Landwirte um direkte Wahl bei der Landwirtschaftskammerwahl;**
   c) **das Gesuch der Bad. Landwirtschaftskammer „Zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes";**
   d) **das Gesuch des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte, E. V., um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts**

   durch den Gesetzentwurf, wie er jetzt vorliegt, für erledigt zu erklären;
3. **das Gesetz als dringlich zu bezeichnen;**
4. **bei der 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.**

Karlsruhe, den 28. Januar 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter: Wittemann.

Dr. Bernauer.
Geck.
Kahn.
Kurz.
Dr. Leser.
Mager.
Müller-Baden.
Neck.
Rausch.
Stork.
Vielhauer.
Vierneisel.
Wiedemann.

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

vom 28. September 1906 Gesetz- und 1906 Seite 445
26. September 1912 Verordnungsblatt 1912 Seite 397

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 des bisherigen Gesetzes erhält nachstehende Fassung:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

1. Zur Förderung der Landwirtschaft und zur Vertretung ihrer Interessen wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

2. Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

3. **Zur Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die Forstwirtschaft und der Gartenbau.**

4. **Zum landwirtschaftlichen Berufsstand gehören jene männlichen und weiblichen Personen, welche in den Betrieben des Absatz 3 als Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter tätig, sowie jene Angehörigen landwirtschaftlicher Unternehmer, die in deren Betrieben hauptberuflich beschäftigt sind.**

2.

Der bisherige § 2 hat künftig zu lauten:

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

1. Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe **und kommt ihr insbesondere zu:**

1. Veranstaltungen zur Förderung der Landwirtschaft zu unterstützen, selbst einzurichten und zu betreiben. Soweit dies auf Gebieten geschehen soll, für welche der Staat die Fürsorge jetzt ausübt, bedarf die Landwirtschaftskammer der Zustimmung des Ministeriums des Innern **und der Genehmigung des Landtags;**
2. die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Landwirtschaft zu veröffentlichen;
3. bei der Verwaltung bestimmter, mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen mitzuwirken;
4. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Zweige zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats des deutschen Landwirtschaftsrats **(der deutschen Reichslandwirtschaftskammer oder anderer zur Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen berufenen Organe)** abzuordnen sind;
5. jederzeit selbständige Anträge bei der Regierung zu stellen sowie sich mit allen öffentlichen Behörden unmittelbar ins Benehmen zu setzen;
6. **die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der landwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern.**

2. Vor der gesetzlichen Regelung der die Interessen der Landwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten **muß und vor der** behördlichen Regelung **solcher Interessen berührender** wichtigerer Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer, soweit tunlich, um ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

3. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen übernehmen und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

4. In diesem Falle können die Satzungen die Vertretung dieser Vereinigungen in der Landwirtschaftskammer und ihren Organen regeln.

Anmerkung: Die vom bisherigen Gesetze abweichenden Bestimmungen sind fett gedruckt!

5. a) **Zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften, b) zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 Mark übersteigen, c) zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen sowie d) zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung und der Zustimmung des Ministeriums des Innern.**

3.

Der bisherige § 3 bekommt folgende Fassung:

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

1. Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach der Satzung der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. **Unter den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je ein Vertreter des nichtstaatlichen Waldbesitzes und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein.**

2. Soweit nicht die Satzungen gemäß § 2 Absatz 3 und 4 andere Bestimmungen treffen, wird der Vorstand der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt. Je eines der Vorstandsmitglieder ist bei der Wahl als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach innen zu sorgen.

4. Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

4.

Der § 4 hat künftig nachstehenden Wortlaut:

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

1. Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

2. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder **mit beratender Stimme** zu ergänzen.

3. **Die Ausschüsse** fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der Satzungen selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

4. **Für die forstlichen Fragen ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, in welchem die Vertreter des Waldbesitzes die Mehrheit haben müssen. Für die Arbeiterfragen ist gleichfalls ein besonderer Ausschuß zu bilden, der mindestens zur Hälfte aus Arbeitnehmern besteht. Dem Ausschusse, welchem die Bearbeitung der Fragen des Gartenbaues obliegt, muß ein Vertreter des Gartenbaues angehören.**

5.

Der § 5 hat künftig folgenden Wortlaut:

§ 5.

Satzungen.

1. Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

2. Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

3. Die Satzungen sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde und sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlußfassung;
2. über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
4. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. über die Form der Bekanntmachungen;
6. über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche sowie das Dienststrafrecht über die Beamten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften;
7. über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.

6.

Der § 6 erhält die Fassung:

§ 6.

1. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung;
2. durch Zuwahl von 13 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer; nähere Bestimmungen treffen die Satzungen, soweit nicht in § 9 Ziffer 2 Bestimmung getroffen ist;
3. sofern die Landwirtschaftskammer von den Befugnissen des § 2 Absatz 3 und 4 Gebrauch macht, durch die Satzungen.

2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden vierjährigen Wahlperiode.

3. Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

7.

§ 7 soll künftig lauten:

§ 7.
Wählbarkeit.

1. Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind ohne Unterschied des Geschlechts wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter, in Baden gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Landwirtschaft sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, sowie deren Familienangehörige, soweit sie hauptberuflich in dem Betriebe tätig sind;
2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter, in Baden gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mark beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens [illegible] Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als [illegible] standsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat; [illegible] Land- und Forstwirtsschaftslehrern im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen genügt zur Wählbarkeit eine Tätigkeit in ihrem Berufe seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage;
5. Personen, die innerhalb Badens gegen Lohn in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden. Diese Beschäftigung muß die wesentliche Grundlage des Lebensunterhaltes bilden. Freier Unterhalt gilt nicht als Lohn.

2. Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
b. Reichsangehörigkeit,
c. Wohnsitz in Baden,
d. in den Fällen der Ziffern 1, 3 und 5 des Absatz 1 die Ausübung eines landwirtschaftlichen Hauptberufs seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage, im Falle der Ziffer 2 der Besitz der Grundstücke seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage.

3. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

8.

§ 8 des bisherigen Gesetzes hat fernerhin nur [illegible] den einzigen nachstehenden Absatz:

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

9.

Der § 9 hat nunmehr zu lauten:

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Wahl der Mitglieder durch die Landwirte und Arbeitnehmer erfolgt unmittelbar je in besonderen Wahlgängen und in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

a) **Wahl der Vertreter der Landwirte.**

Gewählt werden 53 Mitglieder in 11 Wahlbezirken. Wahlberechtigt sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Personen, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 litera b, c und d bei ihnen vorliegen. Wahlbezirke sind die Kreise. In jedem Wahlbezirk werden jeweils soviel Abgeordnete gewählt, als der Wahlbezirk Amtsbezirke zählt.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten landwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und in Ermangelung eines solchen die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

b) **Wahl der Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiter.**

Gewählt werden 12 Mitglieder in 4 Wahlbezirken. Wahlberechtigt sind deutsche, über 20 Jahre alte, landwirtschaftliche Arbeiter, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffer 5 zutreffen. Wahlbezirke sind die Landeskommissarbezirke. In jedem Wahlbezirk werden 3 Vertreter gewählt.

2. Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer.

Die Zuwahl seitens der Landwirtschaftskammer (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2) erfolgt im Wege geheimer Stimmenabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Von den Zuzuwählenden müssen 7 Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen 5 aus den 8 Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und 2 aus den 4 Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist 1 Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus den 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer. Weitere vier sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues sein.

3. Ausschluß vom Wahlrecht.

Wer nach § 7 Absatz 3 nicht wählbar ist, kann auch nicht wählen.

4. Ausschluß des Doppelwahlrechts.

Wer als Land- oder Forstwirt oder als Gartenbautreibender und gleichzeitig als Angestellter oder Arbeiter zu wählen berechtigt ist, kann nur einmal wählen. Er hat sich bei der Aufstellung der Liste zu entscheiden, ob er in die Liste der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingetragen werden will.

10.

Der § 13 a erhält nachstehende Fassung:

§ 13 a.

Staatsaufsicht.

1. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer wird durch das Ministerium des Innern ausgeübt. **Dessen Vertreter können in den Beratungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vollversammlungen jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.**

2. Die Regierung ist befugt, die Landwirtschaftskammer aufzulösen. Sie ordnet in diesem Falle sofort die Neuwahlen an und beruft die Landwirtschaftskammer binnen längstens 6 Monaten vom Tage der Auflösungsentschließung an.

3. Die neugewählte Landwirtschaftskammer ist durch das Ministerium des Innern zu berufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden stattfindet. In der Zwischenzeit trifft das Ministerium des Innern die nötigen Anordnungen über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11.

Der § 16 lautet fernerhin:

§ 16.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

1. Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

2. **Die erstmals auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmende Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten vom 14. März 1919. Die auf Grund des § 9 des Gesetzes später vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den näheren Anordnungen der Satzung (§ 5 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes).**

Anlage 2.

Karlsruhe, den 8. April 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Vorläufiger Entwurf einer Verordnung.

Die Errichtung einer Vertretung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter bei der Landwirtschaftskammer betr.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird verordnet auf Grund des § 2 Absatz 2 Ziffer 6 des Landwirtschaftskammergesetzes, was folgt:

§ 1. Aufgabe.

Es wird eine Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bestellt, welche berufen ist, die Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu erörtern, die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu pflegen und die Wohlfahrt der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu fördern. Über alle einschlägigen Fragen wird diese Arbeitervertretung jeweils mit der Landwirtschaftskammer ins Benehmen treten und an deren Vollversammlung, soweit in dieser Arbeiterfragen zur Sprache kommen, mit Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 2. Mitglieder.

Diese Vertretung setzt sich zusammen aus 12 von den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern in Baden im Wege der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern.

§ 3. Wahlbezirke.

Die Wahl der Vertreter durch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter wird je in einem besonderen Wahlgang in 4 Wahlbezirken vorgenommen. Wahlbezirke sind die Landeskommissarbezirke. In jedem Wahlbezirk werden 3 Vertreter gewählt.

§ 4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Wahlberechtigt und wählbar sind männliche und weibliche Deutsche, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind, im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und innerhalb Badens gegen Lohn in einer land- und forstwirtschaftlichen Beschäftigung stehen, die die wesentliche Grundlage ihres Lebensunterhalts bildet. Freier Unterhalt gilt nicht als Lohn.

§ 5. **Wahlverfahren.**

Für das Wahlverfahren gelten entsprechend die Vorschriften der Gemeindewahlordnung vom 14. März 1919 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 212 —.

§ 6. **Dauer der Wahlzeit.**

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt weiter bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

§ 7. **Ausschluß von Mitgliedern.**

Der Verlust der Wählbarkeit hat die Erlöschung der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 8. **Vorstand.**

Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern und wird aus der Mitte der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist je ein Mitglied als Vorsitzender und eines als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen. Wenn im Vorstande oder in Ausschüssen der Landwirtschaftskammer Arbeiterfragen auf der Tagesordnung stehen, ist der Vorstand mit Stimmberechtigung beizuziehen.

§ 9. **Geschäftsordnung.**

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Zustimmung der Zentralbehörde bedarf. Bis eine solche Geschäftsordnung erlassen ist, ist die Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer maßgebend. Regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahre, treten die Mitglieder auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Über die Verhandlungen werden Niederschriften geführt. Die Vertreter der Regierung sind zu den Verhandlungen zu laden.

§ 10. **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.**

Die Mitgliedschaft in der Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ist eine ehrenamtliche. Für bare Auslagen und für den Zeitverlust wird eine entsprechende, von der Landeszentralbehörde festzusetzende Entschädigung gewährt.

§ 11. **Bestreitung der Aufwendungen.**

Die Kosten der dem Vorstande obliegenden Geschäfte sowie die Entschädigungen nach § 10 werden aus der Staatskasse bestritten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1919.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Aufstellung

über die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 und die Verteilung der Abgeordneten zur Landwirtschaftskammer.

Amtsbezirke — Kreise	Zahl der Betriebe	Zahl der Abgeordneten		Zahl der Abgeordneten im Landeskommissarbezirk	
		nach dem Vorschlag der Regierung	nach dem Antrag Dr. Leser	nach dem Vorschlag der Regierung	nach dem Vorschlag Dr. Leser
Konstanz	5771	1	0,8		
Meßkirch	2535	1	0,4		
Pfullendorf	1648	1	0,2		
Stockach	3257	1	0,5		
Überlingen	4239	1	0,6		
Engen	3297	1	0,6		
Kreis Konstanz	21747	6	3		
Waldshut	5751	1	0,8		
Säckingen	3487	1	0,5		
Bonndorf	2741	1	0,4		
St. Blasien	1721	1	0,2		
Kreis Waldshut	13700	4	2		
Villingen	4092	1	0,6		
Triberg	2575	1	0,4	Konstanz	
Donaueschingen	4243	1	0,6	13	
Kreis Villingen	10910	3	2		
Lörrach	6280	1	0,9		
Müllheim	3988	1	0,6		
Schopfheim	3756	1	0,5		
Schönau	2654	1	0,4		
Kreis Lörrach	16678	4	2		
Freiburg	5548	1	0,8		
Breisach	4236	1	0,6		
Emmendingen	9713	1	1,4		
Ettenheim	3963	1	0,6		
Neustadt	2214	1	0,6		
Staufen	3721	1	0,5		
Waldkirch	3338	1	0,5		
Kreis Freiburg	32733	7	5		

Amtsbezirke — Kreise	Zahl der Betriebe	Zahl der Abgeordneten		Zahl der Abgeordneten im Landeskommissärbezirk	
		nach dem Vorschlag der Regierung	nach dem Antrag Dr. Leser	nach dem Vorschlag der Regierung	nach dem Vorschlag Dr. Leser
Offenburg	9174	1	1,3		
Wolfach	3793	1	0,5		
Oberkirch	3071	1	0,4		
Lahr	6463	1	0,9	Freiburg	
Kehl	5354	1	0,8	16	11
Kreis Offenburg	27855	5	4		
Baden	2819	1	0,4		
Achern	4124	1	0,6		
Bühl	6765	1	0,8		
Rastatt	10135	1	1,5		
Kreis Baden	23143	4	3		
Karlsruhe	7938	1	1,1		
Pforzheim	7681	1	1,0		
Ettlingen	4500	1	0,6		
Durlach	6750	1	1,0		
Bruchsal	11916	1	1,7	Karlsruhe	
Bretten	5156	1	0,7	10	9
Kreis Karlsruhe	43941	6	6		
Heidelberg	9322	1	1,0		
Eppingen	3760	1	0,5		
Sinsheim	6924	1	1,0		
Wiesloch	4755	1	0,7		
Kreis Heidelberg	24761	4	4		
Mannheim	6803	1	1,0		
Schwetzingen	5424	1	0,8		
Weinheim	4016	1	0,6		
Kreis Mannheim	16243	3	2		
Mosbach	5663	1	0,8		
Eberbach	2816	1	0,4		
Wertheim	3679	1	0,5		
Adelsheim	2575	1	0,4		
Boxberg	3264	1	0,5		
Buchen	5024	1	0,7	Mannheim	
Tauberbischofsheim	5438	1	0,8	14	10
Kreis Mosbach	28459	7	4		
Im Lande	260 170	53	37		

Die Frage, ob für den Fall der Annahme des Antrags Dr. Leser: „auf 7000 landwirtschaftliche Betriebe entfällt ein Abgeordneter" die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung die Unterlagen für die Feststellung der wahlberechtigten Betriebe ergeben, wurde mit dem statistischen Landesamt erörtert. Das statistische Landesamt bezweifelt die Möglichkeit. Die Betriebszählung wurde im Jahr 1907, also vor 13 Jahren, vorgenommen. Seither dürfte eine wesentliche Verschiebung der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse eingetreten sein. Die Statistik gibt wohl Auskunft darüber, ob in einem Betrieb die Landwirtschaft im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird, nicht aber über das Steuerkapital der Betriebe. Es läßt sich also aus der Betriebszählung nicht feststellen, welchen Betrieben das aktive und passive Wahlrecht zukommen würde.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Der Landtag wolle zu dem genannten Gesetzentwurf in der von dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung vorgeschlagenen Fassung (Drucksache Nr. 45) folgende Änderungen beschließen:

1. Zu § 3 Ziff. 1 am Ende.

Statt der Worte „und je zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein" soll es lauten „und je ein Vertreter der Arbeitnehmer sein".

2. Zu § 5 Ziff. 6.

Ziff. 6 erhält nachstehende Fassung:

„über das Dienststrafrecht über die Beamten und Angestellten der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften und über ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche."

3. Zu § 6 Ziff. 2.

Die Worte „durch Zuwahl von 13 Mitgliedern" sind abzuändern in die Worte „durch Zuwahl von 9 Mitgliedern".

4. Zu § 7.

a) Zu Absatz 1 Ziff. 4.

Der letzte Halbsatz soll folgenden Wortlaut haben: „bei den im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten sowie Land- und Forstwirtschaftslehrern im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen genügt zur Wählbarkeit eine Tätigkeit in ihrem Berufe seit mindestens einem Jahre vor dem Wahltage."

b) Zu Absatz 1 Ziff. 5.

1. In Satz 1 und Satz 3 ist das Wort „Lohn" jeweils durch das Wort „Entgelt" zu ersetzen.
2. In Satz 3 ist nach „Freier Unterhalt" das Wort „allein" einzuschalten.

5. Zu § 9.

a) Zu Abschnitt 1 lit. a.

Absatz 1 soll lauten:

Gewählt werden 36 Mitglieder in den 4 Landeskommissarbezirken und zwar in dem von Konstanz 9, von Freiburg 11, von Karlsruhe 7 und von Mannheim 9. Wahlberechtigt sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1—4 genannten Personen, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 litera b, c und d bei ihnen vorliegen.

b) Zu Abschnitt 1 lit. b.

In Satz 1 ist die Zahl 12 durch 8, im Schlußsatz die Zahl 3 durch 2 zu ersetzen.

c) Zu Abschnitt 2.

Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben:

Von den Zuzuwählenden müssen 4 Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen 3 aus den 5 Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und 1 aus den 3 Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist 1 Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus den 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer. Weitere 3 sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete der Tierzucht, des Ackerbaues und des Wein- und Obstbaues sein.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Dr. **Zehnter.** Albiez. v. Gleichenstein. Seubert. Wittemann.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Der Landtag wolle zu dem genannten Gesetzentwurf in der von dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung vorgeschlagenen Fassung (Druckf. Nr. 45) folgende Änderungen beschließen:

1. Zu § 2.

In Absatz 5 am Ende sind die Worte „von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder" sowie die Worte „und der Zustimmung des Ministeriums des Innern" zu streichen.

2. Zu § 6.

In Absatz 1 Ziff. 2 ist die Zahl 13 durch die Zahl 17 zu ersetzen.

3. Zu § 7.

Dem Absatz 1 wird als Ziffer 4 zugefügt:

„4. die Fachbeamten und Fachlehrer im Dienste des Staates, der Landwirtschaftskammer und anderer mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues befaßten Körperschaften und Organisationen;".

Die Ziffer 4 des Entwurfs wird Ziffer 5 und der dem Entwurf durch Ausschußbeschluß am Ende dieser Ziffer angefügte Halbsatz wird gestrichen.

Die Ziffer 5 des Entwurfs wird Ziffer 6.

In Absatz 2 ist bei Buchstabe d hinter „3" einzufügen „4" und statt „5" zu setzen „6".

4. Zu § 9.

a) Zu Abschnitt 1.

Buchstabe a erster Satz erhält folgende Fassung:

Gewählt werden 28 Mitglieder in 7 Wahlbezirken.

Der dritte Satz lautet: Wahlbezirke sind die Landtagswahlkreise.

Der vierte Satz lautet: Jeder Wahlbezirk wählt 4 Abgeordnete.

b) Zu Abschnitt 2.

Absatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

Von den Zuzuwählenden müssen 7 Vertreter der Forstwirtschaft angehören, von denen 5 der Waldbesitzerverband, 2 die staatliche Forstverwaltung vorschlägt.

Ziffer 2 des bisherigen Gesetzes „Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände" ist als Ziffer 3 des Entwurfs wieder herzustellen;

die jetzige Ziffer 3 („Ausschluß vom Wahlrecht") wird Ziffer 4, die jetzige Ziffer 4 („Ausschluß des Doppelwahlrechts") wird Ziffer 5.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Vielhauer. Fehn. Dr. Leser. Schön. Stork.

Beilage zur Niederschrift über die 29. Sitzung vom 8. März 1921.

Ergänzungsbericht

des

Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

(Drucksache Nr. 31 — der Sitzungsperiode 1919/20 —, Nr. 45, 45 a, 45 b).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

I.

In der Sitzung des Landtags am Dienstag, den 1. März, stand der Gesetzentwurf über die Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes zur Beratung. Diese wurde verschoben, da Abänderungsanträge vorlagen seitens der Zentrums- und der demokratischen Fraktion. Der Gesetzentwurf wurde an den Ausschuß zurückverwiesen zur nochmaligen Beratung dieser Anträge, die als Drucksachen Nr. 45 a und 45 b vorliegen. In der Beratung wurde noch nachstehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion eingereicht:

§ 2 Absatz 5 hat von der 6. Zeile ab zu lauten: „bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, zu b) und c) außerdem der Zustimmung des Ministeriums des Innern".

II.

Der Ausschuß nahm die Prüfung der 3 Anträge am 2. März 1921 vor. Er gelangte zu nachstehenden Beschlüssen im Hinblick auf den Gesetzentwurf, wie er als Antrag des Ausschusses der Drucksache Nr. 45 als Anlage 1 beigefügt ist.

1. § 2 Absatz 5

erhält folgenden Wortlaut:

5. a) Zum Erwerb und zur Veräußerung von Liegenschaften, b) zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 3, deren Ausgaben 100 000 Mark übersteigen, c) zum Beginn gewerblicher und handelsmäßiger Unternehmungen und zur Teilnahme an solchen sowie d) zu Vereinbarungen gemäß Absatz 3 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Landwirtschaftskammer in der Vollversammlung.

Dadurch ist teilweise dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, welcher die vom Ausschuß früher vorgesehene qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Vollversammlung in eine einfache Mehrheit, weil ausreichend und auch sonst nicht üblich, ändern wollte, und dem gleiches bezweckenden Antrag der demokratischen Fraktion entsprochen. Dagegen ist gefallen der weitergehende Teil des sozialdemokratischen Antrags, welcher zwar bei Buchst. a) und d) des Gesetzentwurfs in der Fassung des Antrags des Rechtspflegeausschusses von der Notwendigkeit der Zustimmung des Ministeriums des Innern absehen, diese für Buchst. b) und c) aber aufrecht erhalten wollte; hingegen wurde dem weiteren demokratischen Antrage, der die Zustimmung des Ministerium des Innern allgemein wieder gestrichen haben will, entsprochen. Die Beschlüsse wurden mit wechselnden Mehrheiten gefaßt, da das Zentrum sich mit der jetzt beschlossenen Fassung nicht befreunden konnte, aber zu einem teilweisen Entgegenkommen immerhin der einmütigen Beschlußfassung halber bereit gewesen wäre, so statt zwei Dritteln aller Mitglieder nur zwei Drittel der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder anzunehmen und auf das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung bei a) zu verzichten. Eine Zweidrittelmehrheit wenigstens der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder und die Regierungszustimmung schien ihr geboten, um eine Majorisierung der direkt Gewählten durch die Zugewählten möglichst hintan zu halten, eine möglichst sorgfältige Prüfung solch wichtiger Unternehmungen zu sichern und sie durch die Zustimmung möglichst vieler Mitglieder zu stützen, auch übereilte Beschlüsse zu verhindern. Umgekehrt wurde von demokratischer Seite bei Festhalten an der bisher beschlossen gewesenen Fassung eine Majorisierung der Mehrheit durch das ⅓ befürchtet.

Gefallen ist auch noch der Antrag der Demokratie, der bezweckte, hinter Buchst. c) zwischen den Worten „an solchen" und „sowie" die Worte einzuschalten „soweit dies nicht durch die Satzungen ausgeschlossen ist". Es wurde damit bezweckt, durch die Satzung von vornherein Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung zu treffen, welche gewerblichen und handelsmäßigen Unternehmungen die Landwirtschaftskammer nicht betreiben dürfe. Da nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses das der von weiten landwirtschaftlichen Kreisen wie von Handel und Industrie noch in den letzten Tagen bekämpften völligen Handels- und Gewerbefreiheit gleich wäre, war sie dagegen.

2. § 5 Absatz 4 Ziffer 6

soll auf Anregung der Regierung, welche das Zentrum aufnahm, in folgender Weise nach einstimmigem Beschluß lauten:

> 6. über das Dienststrafrecht über die Beamten **und die Angestellten** der Kammer entsprechend den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften **und** über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche;.

Die vom Ausschuß ursprünglich vorgeschlagene Fassung würde die Kammer nötigen, die Kammerbeamten und -Angestellten in Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge den Staatsbeamten gleichzustellen. Nun ist aber bereits im bisherigen Fürsorgegesetz und auch in dessen neuem Entwurfe vorgesehen, daß der Fürsorgekasse mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer deren Beamte und Angestellte freiwillig als Mitglieder beitreten dürfen, wenn sie hauptberuflich bei der Kammer im Dienst stehen und dauernd mindestens 1000 ℳ Dienstbezüge haben. Diese Bestimmung müßte fallen, falls der ursprüngliche Antrag des Ausschusses stehen bliebe. Es würde damit der Landwirtschaftskammer bezw. ihren Beamten und Angestellten, wenn sie es wünschen, der Fürsorge beizutreten die Möglichkeit genommen. Bei der nunmehr vorgeschlagenen Fassung ist die Landwirtschaftskammer gezwungen, was einen erheblichen Fortschritt darstellt, Grundsätze und Regulative für die Hinterbliebenenversorgung aufzustellen, sie hat aber die Freiheit, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung aus eigenem Vermögen durch die Fürsorgekasse oder sonstwie zu regeln. Die Beamten und Angestellten haben bei Eingehen ihres Dienstverhältnisses mit der Kammer ihre Ansprüche zu stellen und vertraglich sich zu sichern.

3. § 6 Absatz 1 Ziffer 2.

Mit 9 gegen 7 Stimmen beschloß der Ausschuß in seiner neuesten Beratung, daß hier die 13 von der Kammer zuzuwählenden Mitglieder auf **12** herabgesetzt werden sollen.

Diese Minderung hängt zusammen mit der einstimmigen Entschließung des Ausschusses, die Mitgliederzahl der Landwirtschaftskammer im allgemeinen herabzusetzen, dabei muß auch die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder entsprechend gemindert werden.

Während der Antrag des Zentrums nur 9 Zuzuwählende vorsehen wollte, erstrebte der demokratische Antrag eine Erhöhung auf 17, um neben den im bisherigen Ausschußentwurf vorgesehenen 13 Zuzuwählenden noch für 5 weitere Zuzuwählende Raum zu schaffen, nämlich für die großen fünf Verbände der Landwirtschaftlichen Bezirksvereine, der Bauernvereine, des Genossenschaftsverbands der Konsumvereine, des Verbands der Kreditgenossenschaften und des Bauernbunds. Gegen diese große Vermehrung hatte die Mehrheit des Ausschusses schon deshalb Bedenken, weil sie die Rechte der direkt Gewählten zu sehr gefährden könnte. Im Wege des Kompromisses kam man zur Zahl 12, indem man zu den 9 nach dem Antrage des Zentrums Zuzuwählenden noch als Kreise, aus denen 3 weitere zugewählt werden sollen, 3 Vertreter des Genossenschaftswesens vorsehe.

4. § 7.

a) Als neue Ziffer 4 in Absatz 1 soll eingeschaltet werden:

> **4. Die im öffentlichen und privaten Dienst stehenden akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten sowie die** landwirtschaftlichen Fachlehrer im Dienste des Staates oder landwirtschaftlicher Berufsvereinigungen;

b) die Ziffer 4 des bisherigen Gesetzes soll als Ziffer 5 unverändert bleiben und der vom Ausschuß der Ziffer 4 beigefügte Halbsatz soll wieder entfallen.

Der neue Antrag ist ein einstimmig angenommener Kompromiß zwischen den Anträgen des Zentrums und der Demokratie, welche beide den im Dienste der Landwirtschaft hauptberuflich tätigen, akademisch gebildeten forst- und landwirtschaftlichen Fachbeamten z B. akademisch gebildeten Forstbeamten im Dienste des Staates, der Gemeinden, der Grund- und Standesherren, Privater, oder akademisch ausgebildeten Gutsverwaltern u. a. m. das aktive und passive Wahlrecht geben wollen, aber auch den landwirtschaftlichen Fachlehrern für Obstbau, Weinbau usw., die nach längerer besonderer berufsmäßiger Vorbildung als Fachlehrer hauptberuflich im Dienste des Staates und der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen tätig sind. Es besteht hier Anlaß, solche Personen, die ein wertvolles Element des landwirtschaftlichen Berufsstandes darstellen, vom Wahlrecht zur Interessenvertretung des Standes, dem sie ihre Lebensarbeit widmen, fernzuhalten.

c) In der bisherigen Ziffer 5 neu Ziffer 6 des gleichen Absatzes wird beidemal das Wort „Lehr-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch **„Entgelt"** ersetzt und im Schlußsatz nach „freier Unterhalt" das Wort **„allein"** eingesetzt.

Die Regierung gab dazu die Anregung, welche das Zentrum aufnahm und wozu der ganze Ausschuß zustimmt. Das Wort „Entgelt" ist weitgehender als das Wort „Lohn" und umfaßt auch die Angestellten, welche mehr in der Stellung von Arbeitern sind und nach Ziffer 6 wahlberechtigt sein sollen. Das einzufügende Wort „allein" will nur den Sinn der bestehenden Bestimmung deutlicher herausschaffen.

d) Absatz 2 Buchst. d) erhält den Wortlaut:

„in den Fällen der Ziffern 1, 3, **4** und **6** des Absatz 1 die Ausübung eines landwirtschaftlichen Hauptberufs **oder der fachlichen Betätigung** seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage, im Falle der Ziffer 2 der Besitz der Grundstücke seit mindestens einem Jahr vor dem Wahltage.

Diese einmütig beschlossene Änderung war Folge der soeben in Buchst. a) und b) vorgenommenen Änderungen.

5. § 9.

a) Abschnitt 1 Absatz 1 Buchst. a) soll den Wortlaut erhalten:

Gewählt werden **36** Mitglieder in den **4 Landeskommissar**bezirken **und zwar in dem von Konstanz 9, von Freiburg 10, von Karlsruhe 7 und von Mannheim 10.** Wahlberechtigt sind die in § 7 Absatz 1 Ziffer 1—**5** genannten Personen, sofern sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Buchstabe b), c) und d) bei ihnen vorliegen.

Diese Fassung ist einstimmig angenommen worden nach dem Antrag des Zentrums. Auf demokratischen Antrag erfolgte Minderung der Abgeordnetenzahl im Wahlbezirk Freiburg von 11 auf 10 und auf Zentrumsantrag Erhöhung im Wahlbezirk Mannheim von 9 auf 10. Dadurch soll der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht nur nach der Zahl der Betriebe, sondern auch nach deren Bedeutung für die Allgemeinheit entsprechend Rechnung getragen werden. Die Anträge des Zentrums und der Demokratie wollen die nach der Regierungsvorlage und dem bisherigen Ausschußantrag auf (53 + 12 + 13 =) 78 Abgeordnete sich bezifernde Vertreterzahl aus Gründen der Sparsamkeit, der besseren Arbeitsfähigkeit und im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Herabsetzung der Mitgliederzahl des badischen Landtags erheblich mindern. Schon bei § 6 wurde die Zahl der Zuzuwählenden, wie dort vorgetragen, aus ähnlichen Gründen von 13 auf 12 herabgesetzt. 36 direkt gewählte Vertreter der Landwirtschaft reichen nach einmütiger Meinung vollkommen aus, die Interessen der Landwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes wahrzunehmen, und können es besser tun als 78. Bei dieser Anzahl kann eine Verhältniswahl nicht wohl stattfinden, wollte man die 11 Kreise als Wahlbezirke beibehalten, da nicht einmal 3⅓ Abgeordnete auf einen Bezirk kommen. Es sind größere Wahlbezirke erforderlich. Als solche liegen naturgemäß die 4 Landeskommissarbezirke nahe.

b) Abschnitt 1 Absatz 1 Buchst. b) soll lauten:

Gewählt werden **8** Mitglieder in **2** Wahlbezirken **und zwar 4 in den Landeskommissarbezirken Konstanz und Freiburg und 4 in den Landeskommissarbezirken Karlsruhe und Mannheim.** Wahlberechtigt sind deutsche, über 20 Jahre alte, landwirtschaftliche Arbeiter, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffer **6** zutreffen.

Der Antrag des Zentrums fand einstimmige Annahme, da eine Herabsetzung der direkt zu wählenden Abgeordneten der Landwirte und mit ihnen gleichmäßig Wahlberechtigten von 53 auf 36 auch eine Herabsetzung der Arbeitervertreter im gleichen Verhältnis bedingt. Die gegebene Zahl ist 8. Acht Abgeordnete lassen sich im Wege der Verhältniswahl in den 4 Landeskommissarbezirken und zwar in jedem Bezirk aus 2 nicht wählen. Man legte deshalb abweichend vom Zentrumsantrag je 2 zusammenliegende Bezirke zu einem Wahlbezirk zusammen und kam so zu 2 Wahlbezirken für das ganze Land. In jedem dieser 2 Bezirke lassen sich dann je 4 Arbeiterabgeordnete im Wege der Verhältniswahl ohne Schwierigkeit wählen.

c) Abschnitt 2 Absatz 2 soll lauten:

Von den Zuzuwählenden müssen **4** Vertreter der Forstwirtschaft angehören und zwar müssen **3** aus den **5** Personen entnommen werden, welche der Waldbesitzerverband, und **1** aus den Personen, welche die staatliche Forstverwaltung vorschlägt. Weiter ist 1 Vertreter des Gartenbaues zu wählen aus den 3 von der Vereinigung der wahlberechtigten Gartenbautreibenden Vorgeschlagenen und 1 Vertreter der Arbeitnehmer. Weitere **6** sollen hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete

der Tierzucht, des Ackerbaues, des Wein- und Obstbaues **und des Genossenschaftswesens (Badischer Landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband, Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Lande Baden und Zentralgenossenschaft des badischen Bauernvereins)** sein.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen. Er ist eine Vermittlung zwischen dem Antrag des Zentrums, der entsprechend der Herabsetzung der direkt von Landwirten und Arbeitern zu wählenden Abgeordneten von 53 auf 36 und von 12 auf 8 auch die Zuzuwählenden von 13 auf 9 mindern wollte, während der im Ausschuß gestellte demokratische Antrag 14 zugewählt wissen wollte unter Vermehrung der Vertreter der Forstwirtschaft von 4 auf 7 und unter Herstellung des direkten Zuwahlrechts bestimmter Verbände und Vereinigungen wie bisher.

Der Ausschuß hielt an der Ablehnung des Zuwahlrechts, das von anderer Seite als der Kammer selbst ausgeübt werde, fest. Er glaubte aber die Möglichkeit eröffnen zu sollen, daß die Kammer neben 3 hervorragenden Vertretern der Tierzucht, des Ackerbaues, des Obst- und Weinbaues auch noch auf dem Gebiete des für die Landwirtschaft so wichtigen Genossenschaftswesens je 1 Vertreter aus den 3 Hauptvertretern dieser Bestrebungen, wie sie aufgeführt sind, noch wählen kann.

Der Antrag des Zentrumsantrags Drucksache Nr. 45 a Ziffer 1 erledigte sich durch Zurücknahme, ebenso die demokratischen Anträge Druck. Nr. 45 b Ziffer 2, Ziffer 4 a, b Absatz 2 (Ziffer 2) und Absatz 3.

Der Ausschuß kommt in seiner Mehrheit zum Antrag:

Der Landtag wolle dem Antrag in Drucksache 45 Seite 62 Ziffer 1 und Anlage 1 Seite 63—71 mit den aus der vorstehenden Drucksache 45 c sich ergebenden Abänderungen zustimmen.

Karlsruhe, den 2. März 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Zehnter.	Wittemann.

Duffner. Geck. Häffig. Kurz. Dr. Leser. Mager. Rausch. Richter. Schön. Stork. Straub. Vielhauer. Vierneisel. Weißhaupt.

№ 46.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 15. Februar 1921

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Justizminister Trunk, den angeschlossenen

Entwurf

eines

Gesetzes zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Augenstein bestellt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Justizminister
Trunk.

Entwurf

eines

Gesetzes zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die aus dem Stammgutsverhältnis herrührenden Ansprüche der von der Stammerbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie und der Witumsanspruch der Witwe eines Stammgutsbesitzers, soweit sie schon beim Inkrafttreten der Verfassung auf dem Stammgut hafteten, verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Last, bleiben aber im übrigen mit ihrem seitherigen Inhalt bestehen. Die Berechtigten können jeder einzeln zum Schutz ihrer Forderungen die Bewilligung von Sicherungshypotheken an den bisherigen Stammgutsgrundstücken verlangen und zwar mit Vorrang vor anderen Hypotheken bis in Höhe eines solchen Gesamtbetrags, der einem Drittel des nach dem Durchschnitt der letzten drei Friedensjahre berechneten Jahresertrags des belasteten Stammguts entspricht.

§ 2.

Mit dem Stammgutsvermögen verbundene oder ihm auferlegte Stiftungen bestehen weiter. Zu ihrer Sicherung kann die Bewilligung von Hypotheken auf dem bisherigen Stammgut verlangt werden.

§ 3.

Lasten, die auf dem Stammgut zugunsten der Unterhaltung von Schulen, Armenhäusern, Waisenhäusern, Pfründnerhäusern, Krankenhäusern, Kirchen, Pfarrhäusern und ähnliches mehr ruhen, sind auf Verlangen des Berechtigten abzulösen oder nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches sicherzustellen.

§ 4.

Die dinglichen Haftungsbeschränkungen des Artikel 36 § 9 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben. Die Gläubiger können auch den Stock des bisherigen Stammguts angreifen. Bei einfachen Revenuenhypotheken entfällt künftig nicht nur die Haftungsbeschränkung auf den Ertrag, sondern auch die zeitliche Begrenzung auf die Besitzdauer des Verpfänders.

§ 5.

Das bisherige Stammgutsvermögen haftet auch fernerhin für die Gehalts- und Versorgungsansprüche der für die Verwaltung des Stammguts angestellten Beamten, mögen sie noch im Dienst oder bereits ausgeschieden sein, sowie für die Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen. Zur Sicherung dieser Ansprüche haben der bisherige Stammherr oder seine Erben auf Verlangen die Eintragung von Reallasten oder Hypotheken auf dem Stammgut zu bewilligen.

6.

Wer bei Fortbestand des Sonderrechts zur Zeit des Todes des bisherigen Stammherrn die nächste und übernächste Anwartschaft auf Nachfolge in das Stammgut oder ein Recht auf Wittum oder auf Abfertigung gehabt hätte, kann vom bisherigen Stammherrn eine angemessene Entschädigung dafür verlangen, daß seine Rechtslage durch Aufhebung des Sonderrechts verschlimmert wurde. Der übernächste Anwärter ist nur dann zu entschädigen, wenn der nächste Anwärter beim Ableben des Stammherrn Abkömmlinge weder besitzt noch zu erwarten hat. Dabei kommen nur solche Abkömmlinge in Betracht, die nach den bisherigen Satzungen nachfolgeberechtigt gewesen wären. Die dem übernächsten Anwärter gebührende Entschädigung soll regelmäßig geringer bemessen werden als die des nächsten Anwärters.

Bei Kondominaten werden alle Anwärter entschädigt, die bis zum Ableben des letztversterbenden derzeitigen Miteigentümers zur Nachfolge gelangen würden, wenn das Sonderrecht fortbestanden hätte. Der Anspruch für den Einzelnen erwächst endgültig, sobald sein unmittelbarer Vordermann, in dessen Stelle er eingerückt wäre, wegfällt.

Die Entschädigung soll in keinem Falle über den siebenten Teil des lastenfreien Besitzwertes insgesamt hinausgehen. Die Anwärter können zum Schutze ihrer künftigen Forderung die Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem bisherigen Stammgut derart verlangen, daß als Gläubiger alle diejenigen Familienglieder berücksichtigt werden, die bei Fortbestand des Sonderrechts zur Zeit des Todes des bisherigen Stammherrn auch nach nur entfernter Möglichkeit als Nachfolger in das Stammgut in Betracht gekommen wären.

§ 7.

Sind durch Satzungen oder Vertrag für den Fall, daß das Sonderrecht im Wege der Gesetzgebung aufgehoben wird, besondere Bestimmungen im voraus getroffen, so bleiben diese in Geltung, soweit sie nicht mit § 66 der Verfassung und mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 8.

Über die Auseinandersetzung mit den Anwärtern, den Wittums- und Abfertigungsberechtigten, über die Ordnung der Beamtengehälter und der Bezüge der Hinterbliebenen sowie über die Sicherstellung der mit dem Stammgut zusammenhängenden Stiftungen (§ 2) und Lasten (§ 3) soll spätestens innerhalb eines Jahres seit dem Tode des bisherigen Stammherrn eine gütliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen werden. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staatsministeriums. Nach fruchtlosem Ablauf der einjährigen Frist entscheidet über die Regelung der bezeichneten Rechtsverhältnisse unter Ausschluß des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens auf Antrag des einen oder andern Teils ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von dem Stammgutsinhaber oder seinen Erben und eines von den andern Beteiligten ernannt. Der Obmann wird von diesen gewählt. Können sie sich nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser von dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder seinem Stellvertreter bestellt. Der Stammgutsinhaber oder seine Erben sind verpflichtet, dem Schiedsgericht die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 9.

Insoweit aus Gegenständen, welche zum bleibenden Gebrauch dem Stammgut im Sinne von Artikel 36 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt waren, eine Familienstiftung errichtet werden will, soll die Staatsgenehmigung regelmäßig erteilt werden.

Bei einer etwaigen Veräußerung solcher Gegenstände, insbesondere Büchereien, Kunstsammlungen und Ar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liches mehr, steht dem Staat ein Vorkaufsrecht zu, das durch das Ministerium des Kultus und Unterrichts oder eine andere von der Staatsregierung zu bezeichnende Behörde ausgeübt wird.

§ 10.

Werden Grundstücke oder Grundstücksteile, die bisher zu einem Stammgut gehört haben, verkauft oder vertauscht oder in eine Gesellschaft eingebracht oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder sonstwie übereignet, so bedarf die Veräußerung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staatsministeriums. Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, bei Zwangsversteigerungen die Erteilung des Zuschlags, darf erst erfolgen, wenn das Staatsministerium die Genehmigung erteilt hat. Veräußerungen unter Ehegatten sowie Veräußerungen, die mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgen, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§ 11.

Dem Staate steht bei genehmigungspflichtigen Veräußerungen im Sinn von § 10 gegenüber dem Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das jedem anderen Vorkaufsrecht vorgeht und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedarf. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der die Rechtsänderung begründende Vorgang wirksam beurkundet ist oder bei Zwangsversteigerungen die Bedingungen und das Meistgebot vom Vollstreckungsgericht mitgeteilt worden sind; es erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Der Staat kann das Vorkaufsrecht an Gemeinden, Kreis- oder Bezirksverbände oder gemeinnützige Unternehmungen jeder Art übertragen.

Die Vorkaufsberechtigten oder deren Vertreter sind befugt, das Grundstück zu besichtigen.

Hat sich der Erwerber in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, welche der das Vorkaufsrecht Ausübende zu bewirken außerstande ist, so hat dieser statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Erwerber auch ohne sie abgeschlossen worden wäre. Die Vereinbarung einer Nebenleistung ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam, wenn die Nebenleistung nicht in Geld zu schätzen ist. Vertragsstrafen, die zur Erfüllung derartiger Nebenleistungen ausbedungen sind, sind dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Der Veräußerer und der Erwerber sind verpflichtet, sich durch das zuständige Bezirksamt über den Vertragsinhalt verantwortlich vernehmen zu lassen und über solche Angaben, die der Annahme einer Verletzung gemeinwirtschaftlicher Interessen entgegenstehen, eine handgelübdliche (eidesstattliche) Versicherung abzugeben.

§ 12.

Zu Gunsten der Vorkaufsberechtigten ist die Enteignung der Grundstücke oder Grundstücksteile zulässig, wenn

a) die Besichtigung des Grundstücks verweigert wird,

b) sich ergibt, daß der Vertrag unrichtig oder unvollständig beurkundet ist,

c) wegen Ueberteuerung das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und das Grundstück zur Befriedigung gemeinwirtschaftlicher Interessen benötigt wird,

d) der Veräußerer sich der verantwortlichen Vernehmung über den Vertragsinhalt entzieht oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert.

Auf dieses Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das vereinfachte Enteignungsverfahren vom 10. April 1919 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Entschließung über Genehmigung der Veräußerung, über Ausübung des Vorkaufsrechts oder Geltendmachung der Enteignungsbefugnis soll binnen drei Monaten nach Einkunft der Mitteilung des Grundbuchamts oder des Vollstreckungsgerichts erfolgen.

§ 14.

Wenn Grundstücke oder Grundstücksteile, die bisher zu einem Stammgut gehört haben, dinglich, insbesondere mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, belastet werden sollen, bedarf die Belastung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Staatsministeriums, soweit sie über den auf 1. August 1914 festgestellten Steuerwert des Grundstücks oder Grundstücksteils hinausgeht. Diese Verschuldungsgrenze ist in der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts einzutragen.

§ 15.

Die bisherigen Stammgutswaldungen werden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Mai 1919 nach Besitzeinheiten in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt. Als Besitzeinheit gilt jeweils der gesamte in

Baden gelegene, zu einem Stammgut gehörige Wald. Ausgenommen von der Verzeichnung sind solche Besitzeinheiten, die den Betrag von 20 Hektar nicht erreichen oder bei einem größeren Umfang solche, die nach dem Gutachten der obersten Forstbehörde wegen großer Entfernung der einzelnen Waldstücke von einander zum Nachhaltsbetrieb ungeeignet sind.

Die Verminderung der Fläche einer in das besondere Verzeichnis eingetragenen Besitzeinheit durch Kulturveränderung bedarf der Genehmigung der obersten Forstbehörde, gegen deren Entscheidung das Staatsministerium angerufen werden kann.

Der bisherige, in dem besonderen Verzeichnis aufgenommene Stammgutswald muß aufgrund eines der obersten Forstbehörde zur Einsicht vorzulegenden Einrichtungswerks im Nachhaltsbetrieb bewirtschaftet werden, einerlei in wessen Besitz er sich befindet. Übernutzungen sollen spätestens innerhalb zehn Jahren wieder eingebracht werden. Die staatliche Forstbehörde ist berechtigt, jederzeit zur Überwachung der Bewirtschaftung Besichtigungen vorzunehmen und Auskunft zu verlangen. Falls die Art der Bewirtschaftung die Nachhaltigkeit gefährdet, kann der Wald auf Antrag der obersten Forstbehörde durch Beschluß des Staatsministeriums unter staatliche Beförsterung gestellt werden.

§ 16.

Die §§ 1—15 gelten auch für die Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses, das Hausvermögen der standesherrlichen Familien und die Familiengüter.

§ 17.

1. Die für die Grundstücke der Stammgüter mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien bestehenden Grundbücher werden fortgeführt. Die Eintragung der Stammgutseigenschaft ist von Amts wegen zu löschen.

2. Das Kostengesetz vom 24. September 1908 in der Fassung vom 31. Mai 1920 wird, wie folgt, geändert:

a) An Stelle des ersten Halbsatzes des § 83 Absatz 1 Satz 2 treten die Worte:

„Das Gleiche gilt für die Überschreibung eines Grundstückes aus dem Bezirksgrundbuch in das für die Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses, für eine Standesherrschaft oder ein Stammgut geführte besondere Grundbuch",

b) der Satz 2 des § 83 Absatz 3 lautet künftig:

„Als Löschung gilt auch die Eintragung des Verzichts auf eine Hypothek sowie die Überschreibung eines Grundstücks aus dem für die Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses, einer Standesherrschaft oder ein Stammgut eingerichteten besonderen Grundbuch in das Bezirksgrundbuch."

3. Das Justizministerium wird ermächtigt, die Sondergrundbücher in geeigneten Fällen von Amts wegen umschreiben zu lassen und hinsichtlich des Ersatzes der dabei erwachsenden Kosten die nötigen Bestimmungen zu treffen.

Begründung im allgemeinen.

Durch § 66 der badischen Verfassung ist das Sonderrecht der Fideikommisse, Stammgüter und Familiengüter aufgehoben worden. Die nähere Regelung wurde einem späteren Gesetze vorbehalten. In dem § 5 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs Dr. Glockner, Dr. Weill, Dr. Zehnter war als Ergänzung zur Aufhebung des Sonderrechts folgende Bestimmung enthalten:

„Die aus dem Stammgutsverhältnis herrührenden, dermalen auf dem Stammgut haftenden Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie auf Abfertigung, der Wittumsanspruch der Witwe eines Stammgutsbesitzers sowie die Ansprüche der Stammgutsgläubiger bleiben nach Maßgabe der bisherigen Gesetze bestehen, bis sie durch Vertrag oder Gesetz geändert werden."

In ähnlicher Weise hat der Ausschuß der Nationalversammlung bei der Beratung zu § 66 der nunmehrigen Verfassung erwogen, daß eine Auseinandersetzung zwischen dem jetzigen Besitzer und den übrigen am Stammgutsverhältnisse beteiligten Personen stattzufinden habe, da der erstere sonst auf Kosten der letzteren ungerechtfertigte Vorteile erhalte. Als solche Beteiligte kämen in Betracht die beim Übergang des Stammguts, Fideikommisses, Familiengutes auf den jetzigen Besitzer mit Apanagen, Nadelgeldern und dergleichen abgefertigten Söhne und Töchter der Familie, die wittumsberechtigten Witwen und die anfallsberechtigten Anwärter. Die Auseinandersetzung solle in der Weise erfolgen, daß der Gutsinhaber für den Wegfall der Beschränkungen und Lasten eine Entschädigung zahle. Die Entschädigungspflicht solle nicht eintreten gegenüber Seitenverwandten, die entfernter als im fünften Grad mit dem dermaligen Stammgutsinhaber verwandt sind, und sollen in keinem Fall über den siebenten Teil des lastenfreien Ertragswertes des Stammgutes für alle Seitenverwandte hinausgehen.

Daß eine Ablösung der hier erwähnten Rechte nicht zu umgehen ist, wenn nicht der derzeitige Besitzer ungerechtfertigt bereichert werden soll, kann einem begründeten Zweifel nicht begegnen.

Was zunächst die Ansprüche der Söhne, Töchter und Witwen anlangt, so sind diese als bereits wohl erworbene Rechte in dem Augenblick anzusehen, in dem der gegenwärtige Stammherr unbeschränkter Eigentümer geworden ist. Sie müssen hiernach, was einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf, unter allen Umständen abgefunden und sichergestellt werden. Aber auch die Anwartschaften der Stammerbberechtigten müssen berücksichtigt werden. Es kann nicht entgegengehalten werden, daß diese Anwärterrechte nur eine leere Hoffnung darstellten und kein wirkliches Recht wären. Sie können insbesondere nicht auf eine gleiche Linie mit dem gesetzlichen Erbrecht gestellt werden, das vor dem Tod des Erblassers noch keinen Gegenstand enthält. Beim gesetzlichen Erbrecht bildet den Gegenstand erst der Nachlaß des Erblassers und sein Umfang und Inhalt sind noch völlig ungewiß. Auch beruht das Recht ausschließlich auf einer gesetzlichen Bestimmung. Anders verhält es sich mit den Anwärterrechten. Hier beruht die Nachfolge auf dem Willen des Stifters, ex pacto et providentia majorum, der für jeden Stammerbberechtigten ein selbständiges, der Verfügung des Vorbesitzers entzogenes Recht begründet. Die Anwartschaft bildet zwar nur einen bedingten Anspruch auf den Genuß, ist aber nichtsdestoweniger wie zB. bedingte Vermächtnisse ein wirkliches Recht, oder sie stellt, wenn man will, ein bestehendes Rechtsverhältnis dar, das eine gegenwärtige Existenz hat, wie darin zu Tage tritt, daß die Anwärter bei Verfügungen über das Stammgut bisher zugezogen werden müssen.

Die Antwort aber auf die Frage, in welcher Weise diese Rechte abgefunden werden sollen, begegnet erheblichen Schwierigkeiten.

Schon in früheren Zeiten ist die Aufhebung der Fideikommisse in anderen Ländern ausgesprochen worden. Die Gesetzgebung ist dabei verschieden vorgegangen. Entweder hat sie die Rechte der Anwärter gar nicht berücksichtigt, so in Frankreich die Dekrete vom 25. Oktober und 14. November 1792, Artikel 896 Code civil, und in Bayern das Gesetz vom 28. Juli 1808 § 69, oder sie hat nur dem nächsten Anwärter das Nachfolgerecht gewährt und die Allodifikation erst in der Person dieses Nachfolgers eintreten lassen; so behielt im Königreich Westfalen der Staatsrat in einem bestätigten Gutachten vom 9. Januar 1809 dem nächsten vor dem 1. Januar 1808 (Einführung des Code civil) geborenen Fideikommißerben die Sukzession vor. Der Vorbehalt zu Gunsten des Nächstberufenen wurde demnächst auch in Frankreich angenommen. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich in anderen Staaten und Ländern, in denen

der Code civil eingeführt wurde. Auch die französische Gesetzgebung von 1835, welche auf Aufhebung der inzwischen aufgrund des Senatuskonsults vom 14. August 1806 und des Dekrets vom 1. März 1808 ins Leben gerufene Majorate gerichtet war, berücksichtigte noch 2 Substitutionsfälle. Weiter hat die französische Nationalversammlung auf Vorschlag ihrer Kommission vom 7. Mai 1489 beschlossen, die Sukzession für 2 Grade zugunsten der lebenden Anwärter zu erhalten. Die Kommission hatte ausgeführt, daß die sofortige Aufhebung der Majorate einen störenden Eingriff in die Familienverhältnisse bilde, der weder gerecht noch politisch ratsam sei.

Auch die für Preußen 1850 in Aussicht genommene Regelung, die sich auf ein Gutachten des Justizrats Arndts (Preußisches Justizministerialblatt 1850 Seite 45) stützte, wollte die Allodifikation erst in der Person des Nachfolgers des jetzigen Inhabers eintreten lassen (vgl. wegen Preußen: Dr. Max Silberstein, Zur Auflösung der Fideikommisse in Preußen: Preuß. Jahrbücher 1919 Seite 246 ff.). Ähnliche Wege schlagen die in Bayern, Hessen und Württemberg in Aussicht genommenen Regelungen ein.

Bayern bestimmt, daß das Fideikommiß zwar an den derzeitigen Besitzer fällt, daß aber dieser wie ein Vorerbe an den Nacherben das Vermögen nach seinem Tod an denjenigen Anwärter herauszugeben hat, welcher, wenn das Fideikommiß nicht aufgehoben wäre, nachfolgeberechtigt wäre.

In Hessen wird das Fideikommiß zunächst frei veräußerlich und der Erlös Bestandteil einer Familienstiftung, die Erbfolgeordnung bleibt aber vorerst aufrecht erhalten. Erst wenn der Besitz von dem gegenwärtigen Inhaber in die Hände seines zweiten Nachfolgers gekommen ist, können die alsdann noch vorhandenen Grundstücke durch Beschluß des Gesamtministeriums — auch in Ansehung der Vererbung — zu ungebundenem Eigentum des letzten Vermögensinhabers erklärt werden.

In Württemberg soll der derzeitige Inhaber zwar freier Eigentümer werden, dem lebenden oder wenigstens erzeugten Anwärter aber bleiben seine Rechte auf den Anfall des Fideikommisses für den nächsten Nachfolgefall vorbehalten. Von einer sofortigen endgültigen Aufhebung der Fideikommisse in Verbindung mit einer Geldentschädigung der Anwärter wurde abgesehen, weil sich dieser Weg nur mit mehr oder weniger willkürlichen Festsetzungen, die daher notwendig in manchen Fällen unbillig wirken würden, durchführen ließe. Dabei wurde im Besonderen auf das Vorgehen bei der erstmaligen Aufhebung des Stammgutes zu Beginn des vorigen Jahrhunderts hingewiesen. Der damalige König Friedrich hatte mit Entschließung vom 19. Februar 1811 angeordnet, daß der Inhaber verbunden sein sollte, die bereits lebenden Sukzessionsberechtigten nach Maßgabe ihrer näheren oder entfernteren Rechte durch Apanagen, Pensionen und Geldsurrogate als Abfindungssummen zu entschädigen, zu welchem Ende ein gütliches Übereinkommen unter Leitung der Justizbehörden zu treffen sei". Schon aus dieser Fassung ergibt sich, daß ein gerechter Entschädigungsmaßstab eben nicht gefunden werden kann; es ist dies deshalb unmöglich, weil, wie die Begründung zum württembergischen Gesetzentwurf erwägt, der Anfall immer ungewiß bleibt, gleichviel ob nun alle Anwärter oder nur diejenigen mit sicherer Berufung auf Anfall entschädigt werden sollen. Überdies würde die Entschädigungspflicht häufig den Inhaber ungerecht belasten.

Trotzdem hiernach sehr erhebliche Bedenken gegen die Ablösung der Anwärter mittels Geldentschädigung bestehen, ist angesichts des Wortlauts des § 66 der Verfassung ein anderes Verfahren wohl nicht mehr angängig.

Wie durch die Ausführungen des Berichterstatters des Verfassungsausschusses bestätigt wird, liegt dem § 66 die Absicht zu Grunde, die Sonderrechte der bestehenden Familien- und Stammgüter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Hieraus ergibt sich die notwendige Folge, daß das bisherige Sondervermögen sich mit Inkrafttreten der Verfassung ohne weiteres in Allodialvermögen des Besitzers verwandelt hat und daß es schon jetzt zusammen mit dem bisherigen Allodialvermögen der Besitzers nur noch dem allgemeinen bürgerlichen Recht, insbesondere auch hinsichtlich der Erbfolge, unterliegt. Das bisherige Stammgutsvermögen ist schon jetzt den Zugriffen der Allodgläubiger des beide Vermögen in seiner Hand vereinigenden Besitzers ausgesetzt, ebenso wie auch das Allodvermögen den Zugriffen der Stammgutsgläubiger offen liegt. Eine nochmalige Hinausschiebung der Allodifizierung durch Aufnahme eines gesetzlichen Vorbehalts zu Gunsten der nächsten Anwärter ist deshalb nicht mehr zu erreichen. Wollte der Verfassungsgesetzgeber hierzu in dem in § 66 der Verfassung vorgesehenen Ausführungsgesetz unternommen werden, so läge ein unerträglicher Widerspruch zu dem Verfassungsgrundsatz vor. Der derzeitige Inhaber ist infolge der Verfassung bereits freier Eigentümer geworden und kann in seiner danach gewährleisteten Verfügungsmacht nicht wieder durch ein Sondergesetz zu Gunsten der Anwärter be-

schränkt werden. Auch die Rechte der Pflichtteilserben des jetzigen Besitzers, die durch die Aufhebung des Sonderrechts bezüglich des bisher gebundenen Grundbesitzes nunmehr ebenfalls mit Inkrafttreten der Verfassung bereits entstanden sind, dürfen wohl nicht mehr durch Einführung von ein oder zwei Substitutionsfällen zu Gunsten der nächsten Agnaten wieder beeinträchtigt werden, §§ 2305 ff. BGB. Eine Hinausschiebung der Allodifikation im Wege einer gesetzlichen Feststellung eines Vorbehalts zu Gunsten der nächsten Anwärter ist daher rechtlich nicht mehr möglich. Aber auch vertraglich durch Vereinbarung der Beteiligten wird dies nicht mehr tunlich sein, da hiergegen die gleichen Gründe sprechen, die auch einer gesetzlichen Regelung entgegenstehen. Insbesondere wird ein Erbvertrag des Inhalts, daß der jetzige Besitzer den nächsten Anwärter zum Vorerben und den nächsten Sukzessionsberechtigten als Nacherben bezüglich des Stammgutsvermögens einsetzt, wobei auf das Erbverhältnis hinsichtlich des Stammguts die §§ 2109 ff. BGB. anzuwenden wären, nicht zulässig sein (Motive zum BGB. Band 5 Seite 90). Denn infolge der sofortigen Aufhebung des Sonderrechts an den Stammgütern ist das Stammgut bei dem jetzigen Besitzer unabänderlich zu einer Einheit verschmolzen. Eine Einsetzung auf einen nur das Stammgut umfassenden Bruchteil des gesamten Nachlasses, wie sie das Erbrecht verlangen würde, läßt sich also nicht mehr ausführen. In Betracht käme nur noch die vertragsmäßige Anordnung eines Vermächtnisses mit Auflage. Der nächste Anwärter bekäme das Stammgut als Vermächtnis unter der Auflage, es nach seinem Tod dem nächsten Sukzessionsberechtigten wieder herauszugeben. Allerdings dürften auch hierbei die Pflichtteilsansprüche der Alloderben nicht beeinträchtigt werden.

Bleibt hiernach für die Abfindung der Anwärterrechte nur die Geldentschädigung übrig, so wird zunächst zu entscheiden sein, in welchem Umfang die Anwartschaften berücksichtigt werden sollen. Nach einem Antrag im Verfassungsausschuß sollte die Entschädigungspflicht nicht mehr eintreten gegenüber Seitenverwandten, die entfernter als im fünften Grad mit dem dermaligen Stammgutsinhaber verwandt wären. Gegen diese Art der Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Wie die Erfahrung zeigt, sind die Fälle nicht selten, in denen schon der nächste und übernächste Anwärter mit dem derzeitigen Stammherrn weiter als im fünften Grad verwandt ist. Da nun bei Feststellung und Begrenzung der Entschädigungspflicht offenbar davon auszugehen ist, daß diejenigen unter den Stammerbberechtigten abgefunden werden sollen, die für die Nachfolge in das Stammgut zunächst in Betracht gekommen wären, wird nicht der Verwandtschaftsgrad, sondern die Nähe der Anwartschaft zugrunde zu legen sein. Man wird deshalb in erster Reihe denjenigen Anwärter berücksichtigen, der in das Stammgut bei Fortbestand des Sonderrechts nachgefolgt wäre, also denjenigen, der beim Tode des jetzigen Stammherrn der Nächstberechtigte wäre. Ob man neben diesem auch noch demjenigen Anwärter, der bei Nichtvorhandensein des Erstberechtigten nachfolgeberechtigt wäre, ein Entschädigungsrecht geben will, mag zweifelhaft sein. Denn seine Aussicht auf Nachfolge ist schon wesentlich geringer, weil sie nicht nur von dem Erleben des zweiten Nachfolgefalles, sondern auch davon abhängig ist, ob er in diesem Augenblick noch der nächste Anwärter ist. Regelmäßig wird deshalb die Entschädigung dieses zweiten Anwärters entsprechend kleiner bemessen werden müssen als die des Erstberechtigten. Immerhin sind auch hier Fälle denkbar, wo im Verhältnis zum Erstberechtigten eine nicht wesentlich geringere Aussicht auf Nachfolge in das Stammgut feststeht. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Erstberechtigte bereits ein hohes Lebensalter erreicht hat und ohne männliche Nachkommen ist.

Die Frage, ob es sich empfehle, das Gesetz über die geschlossenen Hofgüter vom 20. August 1898 (GVBl. Seite 405) bei Antragstellung der Beteiligten auf die bisherigen Stammgüter für anwendbar zu erklären, ist geprüft und verneint worden. Die wirtschaftlichen Gründe, die bei den Hofgütern zur Unteilbarkeit geführt haben, treffen beim Stammgutsbesitz regelmäßig nicht zu. Die Stammgüter sind meist nicht derart, daß sie sich weniger für den Ackerbau, als für die Viehzucht eignen, die nur auf einer größeren Fläche mit Vorteil betrieben werden kann. Es ist auch nicht zu befürchten, daß die etwaige Teilung des bisher gebundenen Grundbesitzes zu einer wirtschaftlich schädlichen Bildung von Zwergbetrieben führen wird, vgl. Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht § 85 Seite 441 ff., insbesondere Anmerkung 7 daselbst.

Seitens der Beteiligten wurde wiederholt geltend gemacht, der § 66 der badischen Verfassung stehe in Widerspruch mit Artikel 155 RV. Da das Reichsrecht nur die Auflösung der Fideikommisse vorsehe, sei die in Baden angeordnete Aufhebung nicht statthaft und deshalb rückgängig zu machen. Diese Auffassung verdient keine

Billigung. Zugegeben kann werden, daß wirtschaftlich betrachtet und zwar nicht nur vom Standpunkt der Familieninteressen aus, sondern auch zum Besten der am Stammgutsrecht beteiligten Dritten (zB. Schulen, Kirchen, Gemeinden, Pächter, Beamten, Gläubiger, Bedienstete und Arbeiter) es durchaus zu begrüßen gewesen wäre, wenn im ganzen Reich eine einheitliche Behandlung der Angelegenheit Platz gegriffen hätte. Insbesondere deshalb, weil eine große Anzahl von Fideikommißbesitzern gleichzeitig in mehreren Ländern begütert sind. Aber rein rechtlich beurteilt, läßt sich an der Art und Weise, wie in Baden vorgegangen wurde, nicht rütteln. Wie allgemein anerkannt ist, wurden die Vorschriften des bürgerlichen oder Privatrechtes von der Staatsumwälzung nicht ohne weiteres berührt. Die bisherigen Bestimmungen behielten fortdauernde Geltung. Nun war aber nach Artikel 59 des EG. BGB. festgesetzt, daß die Familienfideikommisse und Lehen mit Einschluß der allodifizierten Lehen und Stammgüter der landesrechtlichen und nicht der reichsrechtlichen Regelung unterliegen sollten. Der badische Gesetzgeber bewegte sich deshalb durchaus in den Grenzen seiner Zuständigkeit, wenn er in der neuen Verfassung kurzweg die Aufhebung der Fideikommisse usw. anordnete. Da diese Aufhebung sofort und ohne Fristsetzung wirksam wurde, bestand in Baden beim Inkrafttreten der späteren Reichsverfassung vom 9. August 1919 das Sonderrecht der Fideikommisse usw. nicht mehr. Es konnte deshalb auch vom Artikel 155 der Reichsverfassung nicht berührt werden. Die in den Gegenausführungen der Beteiligten gemachte Unterscheidung zwischen Recht im objektiven Sinn und subjektiven Sinn hat nicht die Tragweite, die ihr beigelegt wird. Sobald das Sonderrecht im objektiven Sinn aufgehoben war, war die Grundlage dafür entfallen, daß eine auf Familiensatzungen gegründete besondere Erbfolgeordnung weiter bestand und Folgen erzeugte. Die autonomen Satzungen konnten nur insoweit Berücksichtigung im Rechtsleben finden, als und solange sie unter den Schutz besonderer gesetzlicher Vorschriften gestellt waren. Dieser Zustand endigte mit dem Inkrafttreten der badischen Verfassung. Etwaige „subjektive Rechte" können deshalb zwar mit einer Geldentschädigung abgefunden werden, soweit sie als bereits erwachsen vorausgesetzt werden dürfen, sie können aber nicht mehr als Wurzel eines weiteren, auf Ableben des bisherigen Stammherrn entstehenden Erbanfalls in Betracht kommen.

Die Auffassung, daß Baden selbständig vorgehen konnte und daß § 66 seiner Verfassung in seiner Wirksamkeit in keiner Weise durch Artikel 155 Abs. 2 der Reichsverfassung beeinträchtigt wird, ist vom Reichsminister des Innern in einem Schreiben an das badische Ministerium des Innern vom 22. Dezember 1919 I A 16064 ausdrücklich gebilligt worden. Es hat folgenden Wortlaut:

„Auf die am 21. September 1919 an den Herrn Reichskanzler gerichtete Eingabe beehre ich mich zu erwidern:

Der Wortlaut des § 66 Satz 2 der badischen Verfassung vom 21. März 1919: „Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter . . . ist aufgehoben" und die folgende Bestimmung, daß schon jetzt solche Güter oder Teile derselben mit Genehmigung des Staatsministeriums veräußert werden können, lassen keinen Zweifel darüber, daß das wesentlichste Merkmal der Familien- und Stammgüter, nämlich die Gebundenheit des Besitzers an die grundherrliche Familie und als unteilbarer Vermögenskomplex, bereits beseitigt ist. Dem Gesetze, das § 66 Satz 3 der Verfassung ankündigt, sind die Bestimmungen vorbehalten, die zur Überführung des vormals gebundenen Besitzes, sei es in das Eigentum öffentlicher Körperschaften oder in Güter des freien Verkehrs, erforderlich sein werden.

Damit beantwortet sich auch die weitere Frage, ob § 66 der badischen Verfassung durch Artikel 155 Abs. 2 der Reichsverfassung außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Da die Familien- und Stammgüter in Baden vor Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits aufgehoben waren, konnten sie auf Grund des Artikels 155 Abs. 2 a. a. O. nicht wieder aufleben. Letztere Bestimmung erstreckt sich nur auf Fideikommisse, die bei Inkrafttreten der Reichsverfassung noch bestanden.

Der Reichsregierung ist wohl bekannt, daß das Fideikommißrecht in den deutschen Ländern sehr verschieden geregelt ist. Die gleichen Erwägungen, welche seinerzeit dazu geführt haben, die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Stammgüter in Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt zu lassen, bestimmen die Reichsregierung auch jetzt, davon abzusehen, die Durchführung der Auflösung der Fideikommisse durch Reichsgesetz zu regeln. Diese Auflösung kann sehr wohl ohne Verbindung mit einer Reichsgesetzgebung über das Enteignungsrecht und das Siedlungswesen durchgeführt werden.

An den Vorsitzenden des Vereins badischer Grundherren Herrn Freiherrn von und zu Mentzingen, Hochwohlgeboren in Menzingen (Baden).

Berlin, den 22. Dezember 1919.

In Nr. 96846 vom 9. Dezember 1919.

Abschrift beehre ich mich ergebenst mitzuteilen.

Im Auftrage

(gez.) Dammann."

Der Entwurf behandelt in den §§ 1—8 die familienrechtliche Seite der Auflösung, in den §§ 9—15 wird den gemeinwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Begründung im einzelnen.

Zu § 1.

In Artikel 36 § 8 AG. BGB. ist bestimmt: Als gesetzliches zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfendes Recht an Grundstücken, welches jedem anderen Anspruch vorgeht (gesetzliche Last), haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie sowie der Wittumsanspruch der Witwe eines Stammgutsbesitzers. Soweit darüber Familienstatuten nichts anderes bestimmen, finden die Sätze 30 und 31 b und c des Lehensgrundgesetzes (3. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung.

Durch Beseitigung des Sonderrechts in § 66 der Verfassung kommt dieses gesetzliche Vorrecht in Wegfall. Der zugrund liegende Anspruch selbst aber wird entsprechend dem Artikel 170 EG. BGB. mit seinem bisherigen Inhalt auch künftig anzuerkennen sein. Als Ersatz für das bisher uneingetragen wirksame Vorrecht sollen nunmehr die Berechtigten die Eintragung einer Hypothek verlangen dürfen.

Andere uneingetragene Stammgutschulden als die hier erwähnten gibt es nicht (vgl. Dorner AG. BGB. S. 370/71).

Bei Familiengütern im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1856 haftet die Abkauffumme, d. i. der Betrag, um welchen die Rechte des Lehensherrn abgelöst sind, zwar als gesetzliche Last auf dem Gut, ist aber wohl ausnahmslos durch Eintragung als Vorzugsrecht, das nach Artikel 40 AG. BGB. als Sicherungshypothek gilt, gesichert. Von einer besonderen Schutzvorschrift hierwegen kann deshalb abgesehen werden.

Zu § 2.

Daß die Stiftungen weiter bestehen, stimmt mit Artikel 170 EG. BGB. überein. Ihre Sicherung durch Hypothek wird erforderlich, weil die bisher für ihre Durchführung in der Vermögensbindung gelegene Gewähr künftig entfällt. Die von den Beteiligten angeregte Fassung: „Zu ihrer Sicherung kann die Bewilligung von Sicherungshypotheken in entsprechender Höhe auf den Stammgutsgrundstücken verlangt werden" ist zwar eingehender, aber kaum besser.

Zu § 3.

Da der seitherige Grundstücksverband beseitigt und die Verfügungsbeschränkung des Eigentümers im Wesentlichen aufgehoben ist, laufen die Unterhaltsberechtigten Gefahr hinsichtlich ihrer künftigen Bezüge. Es empfiehlt sich deshalb, die Ablösbarkeit und Sicherstellung vorzusehen.

Von beteiligter Seite wurde behauptet, daß allgemein öffentliche Lasten durch die Aufhebung des Sonderrechts nicht berührt worden seien und die Vorschrift deshalb entbehrlich sei. Ob diese Auffassung rechtlich zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Wirtschaftlich betrachtet dürfte sie nicht zu billigen sein. Soweit solche Lasten bestehen, ist es für die Berechtigten keineswegs gleichgültig, ob ihnen, wie bisher, eine gebundene Vermögensmasse gegenübersteht, oder aber ein im wesentlichen freies Eigentum, das ohne gesetzliche Schranken durch Veräußerungen seine Leistungsfähigkeit gefährden kann.

Zu § 4.

In §§ 27 und 28 der bayerischen Verordnung vom 26. September 1919 betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Fideikommisse ist der Fideikommißbesitzer unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, seine Haftung auf das Fideikommißvermögen zu beschränken. Diese Regelung ist hierzulande ausgeschlossen, weil das Stammgutsvermögen sich seit Inkrafttreten des § 66 der Verfassung bereits mit dem Allod vereinigt hat.

Zu § 5.

Diese Vorschrift erfüllt einen lebhaft geäußerten berechtigten Wunsch aus Beamtenkreisen und findet sich auch in § 32 der angeführten bayerischen Verordnung vom 26. September 1919.

Zu § 6.

Wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt, bleibt für die Regelung der Auseinandersetzung nur die Abfindung der Anwärterrechte durch eine Geldentschädigung übrig.

Zu § 8.

Die hier vorgesehene gütliche Auseinandersetzung und die für den Fall der Nichteinigung getroffene Einrichtung eines Schiedsgerichts beruht auf den Vorschlägen, die in dem Ausschuß der Nationalversammlung bei der Beratung zu § 66 der nunmehrigen Verfassung seitens des Abgeordneten Dr. Zehnter gemacht worden sind. Eine derartige Behandlung der Angelegenheit entspricht durchaus der Sachlage und findet sich in ähnlicher Weise in der preußischen Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919, Preußische Gesetzsammlung Nr. 15 Seite 39 ff., soweit daselbst eine Aufhebung der Familiengüter durch Familienbeschluß zugelassen ist. In der Rechtslehre hat das vorgesehene Verfahren bereits Zustimmung gefunden. In der deutschen Juristenzeitung vom 1. November 1919 Heft 21/22 Spalte 859 bedauert der bayerische Justizminister Dr. Ernst Müller, daß das bayerische Gesetz vom 28. März 1919 leichthin bestimmt habe, „Die Familienfideikommisse sind aufgehoben", und daß sonach der Weg einer Verständigung unter den Beteiligten nicht übrig geblieben sei. Eine ähnliche Auffassung vertritt a. a. O. Rechtsanwalt Dr. Hachenburg Spalte 893. Er meint, daß man die Agnaten nicht ohne Weiteres schon mit Ausnahme des nächsten Anwärters auf die Seite schieben dürfe, vielmehr auch der Vergangenheit Rechnung tragen müsse. Preußen habe, als es in erster Linie ein gütliches Verfahren vorgesehen und eine Berücksichtigung aller Interessen bezweckt habe, den praktischeren und billigeren Weg beschritten. Die hier vorgesehene Einigung kann auch schon zu Lebzeiten des bisherigen Stammherrn erfolgen. Ihre Verschiebung bis nach seinem Tode wird sogar tunlichst zu vermeiden sein, um so bald als möglich klare und übersehbare Verhältnisse zu schaffen.

Das Besondere des hier vorgesehenen Verfahrens im Unterschied von dem Familienschluß des preußischen Rechts und der Auflösungsvereinbarung des württembergischen Gesetzes vom 27. Mai 1920 betr. vorläufige Maßnahmen gegen die fideikommissarische Bindung von Vermögen (Reg.Blatt Nr. 28 Seite 379 ff.) besteht darin, daß nicht die freiwillige Übereinkunft der Beteiligten Platz greift, sondern eine gesetzlich bestellte Schiedsbehörde tätig wird. Die Einrichtung einer solchen Behörde begegnet rechtlich keinen Bedenken. Das Landesgesetz, das nach Artikel 59 EG. BGB. das Stammgutsrecht ohne Einschränkung ordnen durfte, muß auch in der Lage sein, die erforderlichen Vorschriften über das Auflösungsverfahren zu geben. (Vgl. hiezu Dernburg Sachenrecht Band III § 133 Seite 456 Anm. 3, Dorner AG. BGB. Artikel 36 §§ 16, 17 Anm. 7a Seite 410.) Der Schiedsspruch hat die Bedeutung, daß er nach Inhalt und Umfang die Verpflichtungen des bisherigen Stammgutsinhabers endgültig feststellt und einer weiteren Erörterung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entzieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen bildet er keinen Vollstreckungstitel. Denn das Schiedsgericht des § 8 ist weder ein ordentliches noch ein (zugelassenes) besonderes Gericht. (§ 14 GVG., § 704 ZPO., Stein ZPO. § 704 Anm. 12 Seite 374 Band II der zehnten Auflage, Seuffert Anm. 2b zu § 704 Band II Seite 306 der 11. Auflage). Auch für ein Vollstreckungsurteil nach § 1042 ZPO. ist kein Raum. Denn das „schiedsrichterliche Verfahren" des zehnten Buches der ZPO. gilt nur dann, wenn die Schiedsrichter aufgrund eines Vertrags oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung bestellt werden, nicht aber wenn sie infolge gesetzlicher Anordnung in Tätigkeit treten. (Vgl. Seuffert Vorbemerkung vor § 1025 ZPO. a. a. S. 775 Anm. 2; ebenso Stein a. a. O. Anm. II 2 vor § 1025 Seite 951). Hiernach werden die Beteiligten, wenn nicht freiwillig erfüllt wird, den ordentlichen Klageweg beschreiten müssen, dabei aber die Erleichterung haben, daß die Verpflichtung nach ihrem Inhalt unanfechtbar feststeht. Sie werden deshalb in zahlreichen Fällen sich des beschleunigten Urkundenprozesses bedienen können, § 592 ZPO.

In Württemberg, wo ein freiwilliges Auseinandersetzungsverfahren (§§ 86 ff., 189 FGG., Art. 59 EG. BGB.) vorgesehen ist, kann die Zwangsvollstreckung unmittelbar aus dem Bestätigungsbeschluß des § 98 FGG.) erfolgen. Diese Regelung genügt aber nicht für die wahrscheinlich nicht seltenen Fälle, wo die Beteiligten sich nicht einigen. Hier wird das im Entwurf vorgeschlagene Schiedsgericht nicht zu entbehren sein.

Zu § 9.

Neue Stiftungen, zB. aus Kunstsammlungen usw., sollen regelmäßig genehmigt werden, weil ihre Errichtung einem öffentlichen Interesse entspricht. Sie noch darüber hinaus besonders zu begünstigen, wie es anderweit geschehen und vorgeschlagen ist, zB. durch allgemeine Kostenfreiheit, besteht kein ausreichender Anlaß.

Das Recht der Stiftungen ist geregelt durch das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (GVBl. 399 und GVBl. 1899 S. 229), und gehört auch hinsichtlich der Familienstiftungen der öffentlichen Rechtsordnung an. Die Vorschriften der §§ 80 bis 88 BGB. finden nur insoweit Anwendung, als das Stiftungsgesetz privatrechtliche Bestimmungen voraussetzt, wie das bezüglich des Stiftungsgeschäfts der Fall ist. An der Stelle der §§ 85—88 BGB. treten die öffentlich rechtlichen Vorschriften des Stiftungsgesetzes (vgl. Dorner-Seng Badisches Landesprivatrecht § 16 Seite 54 ff.). Soweit der Wertbetrag die Summe von 6000 ℳ übersteigt — und dies wird regelmäßig zutreffen, — ist die Genehmigung dem Staatsministerium vorbehalten, § 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1901 (GVBl. 433 ff.). Die Gründer von Familienstiftungen können sich oder andern Familiengliedern das Recht zur Verwaltung vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familie das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbganges zufallen soll. Bei Erteilung der Genehmigung wird auch darüber zu befinden sein, ob und inwieweit der Allgemeinheit die Bestandteile der Stiftung, zB. Büchereien oder Kunstsammlungen, zugänglich gemacht werden sollen.

Die Begründung eines staatlichen Vorkaufsrechts wird gerechtfertigt sein, um einer Abwanderung ins Ausland und einer Zerstreuung in Privatbesitz vorzubeugen. Nach der Verordnung der Reichsregierung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (RGBl. 913) dürfen bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Behörde veräußert, verpfändet, wesentlich verändert oder aus dem Reichsgebiet ausgeführt werden. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe gestellt. Mit Rücksicht hierauf werden weitere besondere landesrechtliche Schutzmaßnahmen insbesondere etwa die Schaffung eines Zwangsenteignungsrechtes (Artikel 109 EG. BGB.) entbehrlich sein, dies umso mehr, als durch Artikel 150 der Reichsverfassung es Sache des Reichs ist, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Zu §§ 10, 11, 12, 13.

Die Genehmigungspflicht, das Vorkaufsrecht und die Enteignungsbefugnis sind eingeführt worden, um zu verhindern, daß eine ungesunde Bodenspekulation Platz greift, und um zu ermöglichen, daß der Großgrundbesitz zur Befriedigung des dringendsten Landbedarfs herangezogen wird. Diese Regelung stützt sich auf Artikel 119 EG. BGB. Sie ist den Vorschriften des Sperrgesetzes vom 15. April 1919 nachgebildet. Infolge der Aufhebung der Stammgüte, besteht die große Gefahr, daß durch Veräußerungen unwirtschaftliche Gebilde entstehen oder eine der Volksernährung unter Umständen abträgliche Verringerung großer, gut bewirtschafteter Güter eintritt, sowie daß die aus Stammgutsbesitz abgegebenen Grund-

stücke in ungeeignete Hände gelangen oder gar der Spekulation anheimfallen. Derartige Vorgänge würden dem allgemeinen Interesse widersprechen und volkswirtschaftlich schädlich sein. Es wäre insbesondere auch durchaus unerwünscht, daß zB. Personen, die zufällig über große Mengen Papiergeld verfügen, landwirtschaftliche Grundstücke aus Stammgutsbesitz erwerben. Ein großer Teil des standes- und grundherrlichen landwirtschaftlichen Besitzes ist an landbedürftige oder kapitalschwache Landwirte und Arbeiter in Pachtlosen ausgetan; in anderen Fällen, wo die Pächter wohlhabend sind, ist doch in der Regel ihre ganze Existenz auf die Erhaltung des Pachtlandes eingestellt. Diesen Zustand zu erhalten, dürfte im allgemeinen aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen angezeigt erscheinen, soweit es nicht in besonderen Fällen erwünscht ist, daß die Pächter ihr Pachtland zu Eigentum erwerben. Bei freier Veräußerlichkeit würde dem Staat überdies die Möglichkeit genommen werden, das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz in Anwendung zu bringen, wenn durch Veräußerungen von Grundstücken der landwirtschaftliche Stammgutsbesitz auf 100 Hektar und darunter sinken würde. In der Zuteilung von Parzellen aus dem Großgrundbesitz wird man aber auch in Baden ein wesentliches Mittel haben, um den Kleinbauernstand zu erhalten und zu vermehren und damit Menschen auf dem Lande festzuhalten.

Aus diesen Gründen erscheint es dringend geboten, auch weiterhin (vgl. § 66 der badischen Verfassung) Vorkehr zu treffen, daß nicht Stammgutsbesitz in einer den Allgemeininteressen widerstreitenden Weise veräußert wird. Diesem Zwecke sollen die Vorschriften über die Genehmigungspflicht, das Vorkaufsrecht und die Enteignungsbefugnis dienen. Sie finden ihre reichsgesetzliche Grundlage in dem Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei der Regelung dieser Genehmigungspflicht wurde nach den beim Sperrgesetz vom 15. April 1919 gemachten Erfahrungen erwogen, daß auch hier Umgehungsversuche nicht ausgeschlossen seien. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, solche Bestrebungen zu unterbinden. Soweit die Verträge unrichtig oder unvollständig beurkundet sind, kommen sie als nichtig nach §§ 125, 313 BGB. in Betracht. Ihr wahrer Inhalt kann mittels eidesstattlicher Vernehmung der Beteiligten festgestellt werden.

Der Genehmigung unterliegt nur der dingliche, nicht auch der schuldrechtliche Vertrag. In Artikel 119 ist nur hinsichtlich der „Veräußerung" die Landesgesetzgebung zu Sondervorschriften ermächtigt. Unter „Veräußerung" ist die Aufgabe eines Rechtes zum Zwecke der Übertragung auf einen anderen zu verstehen. Die Verpflichtung zur Vornahme der Rechtsänderung fällt nicht unter den Begriff. Der schuldrechtliche Vertrag kann deshalb nicht unter Genehmigungspflicht gestellt werden. (Staudinger Einleitung zum Abschnitt über Rechtsgeschäft VIII B. Band I S. 405 der 7./8. Auflage; Planck Band I der 4. Auflage Seite 233 Einleitung zu den Rechtsgeschäften VII 4.) Aus ähnlichen Erwägungen mußte der Gedanke unverwirklicht bleiben, eine dem § 5 der Abgabeordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. 1899) nachgebildete Vorschrift einzufügen. Dort heißt es, daß durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes die Steuerpflicht (hier also: die Genehmigungspflicht) nicht umgangen oder gemindert werden könne. Das was hier steht, war in einem Reichsgesetz zu sagen unbedenklich. In einem Landesgesetz wäre es nur zulässig, wenn eine Ermächtigung dazu bestünde. Hieran fehlt es aber. Nur die „Veräußerung" als solche und nichts anderes ist nach Artikel 119 den Ländern zu besonderer Regelung überlassen. Daß die Genehmigung auch an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden kann, versteht sich von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung. Es wird sich aber praktisch empfehlen, im Einzelfalle die etwaigen Bedenken oder Vorschläge mit den Beteiligten zuerst zu erörtern und dann die Genehmigung bedingungslos zu erteilen oder bedingungslos abzulehnen.

Zugunsten der Erbfolge von Verwandten eine Ausnahme zuzulassen, wie es in § 6 des Sperrgesetzes geschah, erschien nötig, um eine Unbilligkeit zu verhüten.

Das Vorkaufsrecht ist natürlich nur zulässig, wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt. In einen nichtigen Kauf kann nicht eingetreten werden. (Vgl. Staudinger Anm. 1 zu § 504 S. 727 der 5./6. Auflage; Planck § 504 Anm. 2 S. 414 der 3. Auflage; Oertmann § 504 Anm. 1 S. 493 der 3./4. Auflage; Dernburg Schuldverhältnisse § 196 II 2 Band II 2 S. 120 der 4. Auflage; Fischer-Henle Anm. 3 zu § 504 BGB.) Hier muß u. E. das Enteignungsrecht eingreifen.

Die Bestimmung einer Ausschlußfrist zur Ausübung des Vorkaufsrechts schien entbehrlich, da anzunehmen ist, daß für die oberste Staatsbehörde die Sollvorschrift des § 13 genügt, um zu verhüten, daß sie von ihrer Entschließungsfreiheit keinen unangemessenen Gebrauch macht und die Belange der Beteiligten nicht gefährdet.

Zu § 14.

Die Genehmigungspflicht von Belastungen verfolgt den Zweck zu verhindern, daß der inländische Grundbesitz im Wege der Belastung einer gemeinwirtschaftlichen Verwertung entzogen wird. Dies könnte namentlich durch Inanspruchnahme ausländischen Kredits geschehen. Nach Andeutungen aus der jüngsten Zeit (Schreiben des Freiherrn v. Mentzingen vom 28. August 1920, öffentliche Sitzung des Landtags vom 2. Dezember 1920) erstreben die ehemaligen badischen Grundherren die Beleihung ihrer ehemaligen Stammgutsgrundstücke mit ausländischem Geld mit der Begründung, daß die derzeitigen Steuerlasten sie zu erdrücken drohen; möglicherweise drohe ihrem Besitz auch die Gefahr der Sozialisierung, etwa in der Form der Überführung in Staatseigentum.

Durch die Inanspruchnahme des ausländischen Kapitals bezielen anscheinend die Grundherren, sich im Auslande ein Kapitalvermögen zu sichern, das ihnen für alle Fälle zur Verfügung stehen soll; weiterhin glauben sie dadurch vielleicht die Gefahr einer etwaigen Sozialisierung zu bannen, in der Erwartung, der Staat werde es seinerzeit nicht durchsetzen können, die mit ausländischem Kapital belasteten Grundstücke zu enteignen. Die Frage ist daher nach zwei Seiten zu prüfen: nach der finanz- politischen, soweit die Gefahr einer Kapitalflucht besteht, und nach einer bodenpolitischen, soweit die Gefahr der Verschuldung und des hiermit zusammenhängenden etwaigen Eigentumsübergangs der Grundstücke an ausländische Hände und die Verhinderung der Überführung in das Staatseigentum in Frage kommt.

Im einzelnen ist zu unterscheiden: Soweit der Kapitalflucht begegnet werden soll, ist es Aufgabe der zuständigen Finanzbehörden, rechtzeitig aufgrund der §§ 1, 8 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1325), des Gesetzes vom 8. September 1919 gegen die Kapitalflucht (Reichsgesetzblatt Seite 5140), und der hierzu ergangenen Verordnungen vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1820) und vom 24. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 50) sowie des § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918, vom 24. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 583) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierbei ist zu bemerken, daß das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt 1921 Seite 33) in seinen §§ 1 Abs. 2 und 2 Ziff. 3, die eine Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen darstellen, den vorliegenden Fall trifft.

Was die Gefahr der Verschuldung und der hieraus möglicher Weise entstehenden Folgen anlangt, so sei darauf hingewiesen, daß die Belastung der Grundstücke in ausländischer oder dieser gleichzustellenden Goldklauselwährung nach § 1 der Reichsverordnung vom 13. Februar 1920 über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung (Reichsgesetzblatt Seite 231) und nach der badischen Vollzugsverordnung hierzu vom 20. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) der Genehmigung der Landeszentralbehörde — Ministerium des Innern — unterliegt. Insoweit besteht eine gesetzliche Handhabe, die Belastung der Grundstücke mit ausländischem Geld zu verhindern, was namentlich dann in Betracht kommt, wenn das aufgenommene Geld im Ausland verbleibt und dadurch der inländischen Volkswirtschaft entzogen wird.

Die Belastung der Grundstücke in Markwährung zu verhindern, erscheint nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Hierin liegt eine sich aus der Geldentwertung ergebende Gefahr. Die Geldentwertung hat es mit sich gebracht, daß auch der Grund und Boden, namentlich der landwirtschaftliche, im Preise gegenüber den Preisen vom Jahre 1914 um ein Vielfaches gestiegen ist. Entsprechend diesen gestiegenen Preisen bemessen sich auch die Beträge der Hypotheken, der Grund- und Rentenschulden. Falls dann — den äußersten Fall unterstellt — eine vollständige Erholung des Markwertes eingetreten sein wird, ergäbe sich die Tatsache, daß die Grundstücke erheblich überlastet sind. Der Hypothekenschuldner müßte vielfach eine unerschwingliche Summe zahlen. Schreitet der Staat dann zur Sozialisierung, so könnte er, soweit inländische Gläubiger in Betracht kommen, den Eigentümer nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes enteignen und gemäß § 14 des Enteignungsgesetzes (Absatz 4) die Gläubiger auf den Erlös verweisen. Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, ob angesichts der heutigen Machtverhältnisse der ausländische Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger auf den Erlös verwiesen werden kann. Es ist kaum anzunehmen, daß er beispielsweise im Falle der Belastung des Grundstückes mit einer Grundschuld sich auf den dem Eigentümer zukommenden Erlös verweisen lassen wird, wenn er, wie es bei der Erholung der Mark wahrscheinlich ist, einen Ausfall erleiden soll.

Die letztgenannte Möglichkeit läßt es geboten erscheinen, aufgrund des Artikels 117 Absatz 1 EG. BGB. eine Belastungshöchstgrenze landesgesetzlich festzulegen und Belastungen über diese hinaus nur mit staatlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Genehmigung zuzulassen. Als geeignete Grundlage für diese Höchstgrenze erscheint der Steuerwert vom Jahre 1914. Durch diese Maßnahme wird jedenfalls eine Gewähr geschaffen, daß der Staat, falls er zur Enteignung des Grundbesitzes schreiten sollte, nicht überhohe Summen zur Ablösung ausländischer Hypothekengläubiger usw. ausgeben müßte. Da allerdings eine derartige Maßnahme eine Schwächung des Kredits zur Folge haben kann, müßte vorgesehen werden, daß im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden können.

Zu § 15.

Diese Bestimmung beruht auf den Vorschlägen der obersten Landesforstbehörde, die zur Begründung darauf hinweist, da die Allgemeinheit Wert darauf legen müsse, die Stammgutswaldungen in ihrem bisherigen guten Zustande erhalten zu wissen. Die Bewirtschaftung sei bisher im allgemeinen pfleglich und nachhaltig gewesen.

Zu § 16.

Von den Stammgütern sind zu unterscheiden die Familiengüter im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. April 1856. Sie sind abgelöste Familienlehen. Irgend welche staatliche Mitwirkung zum Zweck ihrer Erhaltung war nicht vorgesehen. Übungsgemäß haben die Besitzer zur Belastung mit Hypotheken die Genehmigung des Staats- oder Justizministeriums eingeholt und fürsorglich auch erhalten. Die Anzahl der Familiengüter ist mangels amtlicher Buchung nicht genau bekannt, ist aber kaum größer als zehn. Vgl. Dorner AG. BGB. Anm. 2 c zu Art. 36 § 1 Seite 323; Dorner-Seng S. 406 § 76 c.

Die Standesherrschaften haben entgegen der Auffassung des Justizministeriums und der bad. Rechtsprechung für sich dauernd gegenüber den gewöhnlichen Stammgütern eine Sonderstellung in Anspruch genommen und behauptet, daß sie der Regelung in Artikel 36 des bad. AG. BGB. nicht unterständen. (Vgl. Rehm, Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familie, 11. Heft der wissensch. Gesellschaft in Straßburg 1911 § 15 S. 51; Schreiber, Die Autonomie der deutschen Standesherrschaften Badens, Miltenberg 1912; Dorner-Seng § 84 Anm. 11 S. 440; Dorner, AG. BGB. Anm. 2 zu Art. 36 § 1 Seite 319 ff.). Das Oberlandesgericht Karlsruhe und der Verwaltungsgerichtshof haben diese Auffassung abgelehnt. (Zeitschrift für bad. Verwaltung und Rechtsprechung 1898 S. 29 ff., Bad. Rechtspraxis 1912 S. 61. 87. 97. 195).

Die Hausgüter des Großh. Hauses haben bisher eine allgemein anerkannte rechtliche Sonderstellung eingenommen und waren dem gewöhnlichen Stammgutsrecht nicht unterworfen (Dorner-Seng § 84, Dorner AG. BGB. S. 320).

Durch § 66 der bad. Verfassung sind alle drei Gruppen gebundenen Besitzes den Stammgütern gleich gerechnet worden. Um etwaigen späteren Bedenken schon jetzt vorzubeugen, empfiehlt es sich, die angeblichen Unterschiedungen hier ausdrücklich als künftig gegenstandslos festzustellen

Zu § 17.

Nach § 10 des Bad. AG. zur Reichsgrundbuchordnung (GVBl. 1904 S. 212 ff.) und § 70 der bad. Grundbuchausführungsverordnung (GVBl. 1900 S. 1077 ff. und 1903 S. 200 ff.) wurden für die Grundstücke der Fideikommisse des Großh. Hauses, der Standesherrschaften und der Stammgüter besondere Grundbücher eingeführt. Die reichsgesetzliche Grundlage für die beiden ersten war der § 85, für die letzteren der § 83 der Reichsgrundbuchordnung und außerdem Artikel 59 EG. BGB. Die Einrichtung hat sich entgegen der mancherseits ursprünglich gehegten Befürchtungen (vgl. Helbling, Dienstweisung für Grundbuchämter, Anmerkungen zu § 210 ff. S. 4[illegible] gut eingelebt und praktisch bewährt. Ihre Beibehaltung wäre zweckmäßig und nach § 85 der Reichsgrundbuchordnung trotz Beseitigung des Stammgutsrechtes möglich. Sie wird im Hinblick auf die Sozialisierungsbestrebungen und die Notwendigkeit staatlicher Überwachung des Großgrundbesitzes namentlich im Hinblick auf §§ 14 bis 16 dieses Entwurfs gute Dienste leisten, weil sie die Prüfung und Nachschau erleichtert. Wenn die Grundstücke zerstreut in den zahlreichen Bezirksgrundbüchern ständen, wäre eine zuverlässige statistische Erfassung und eine dauernde Beobachtung des liegenschaftlichen Verkehrs nahezu ausgeschlossen. Zu diesen durchschlagenden Erwägungen kommt noch die Kostenfrage hinzu. Wenn bei der gegenwärtigen Teuerung die Umschreibung durchgeführt werden müßte, würden nicht nur gewaltige Aufwendungen für Schreibarbeit, Papier und Buchbinderkosten nötig fallen, sondern auch die Kraft zahlreicher Grundbuchbeamten über Gebühr in Anspruch genommen werden. Sollten sich im Laufe der nächsten Jahre die Verhältnisse ändern, namentlich durch Aufteilung oder Vererbung der Besitz zersplittert werden, so kann das Justizministerium aufgrund der ihm zu erteilenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzlichen Ermächtigung jederzeit die Aufhebung der Sondergrundbücher anordnen.

Zur Änderung des Kostengesetzes:

Wegen Aufhebung des Sonderrechts ist kein Raum mehr für Eintragung der Stammgutseigenschaft und ist die bisherige Kostenfreiheit des vormaligen Großherzoglichen Hauses weggefallen (vgl. Dorner, Kostengesetz § 12 Anm. 6 S. 37 und Dorner, Kommentar zur Rechtspolizeigesetzgebung, S. 525). Die Güter der landesherrlichen Familie und die Stammgüter wurden mit Rücksicht hierauf kostenrechtlich mit den Grundstücken der Standesherrschaften gleichgestellt, soweit es sich um Änderungen im Grundbuch auf Antrag der Beteiligten handelt. Soweit dagegen späterhin eine Überschreibung von Amts wegen in Betracht kommt, sollte die Erlassung der erforderlichen Vorschrift dem Justizministerium vorbehalten bleiben. Dieses wird im wesentlichen dann sich darauf beschränken müssen, daß nur ein Ersatz der Auslagen und Aufwendungen von den Beteiligten verlangt wird. Genaueres läßt sich vorerst hierzu noch nicht festsetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Uebersicht

über

die Verteilung des Liegenschaftsbesitzes.

(nach Abt. II von Heft 46 der „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung" Stand vom Jahre 1888)

Die der Land- und Forstwirtschaft gewidmete Fläche in Baden (Gesamtkulturfläche) betrug 1 424 729 ha, nämlich 877 321 ha (61,6 %) landwirtschaftliches Gelände und 547 408 ha (38,4 %) Wald.

Von dieser Gesamtkulturfläche waren im freien Verkehr (ungebundenen Besitz) 839 146 ha = 58,90 %; außerhalb des freien Verkehrs, im gebundenen Besitz, unter „der toten Hand" (im weiteren Sinn) von Staat, Gemeinden, Kirche, Standes- und Grundherren und sonstigen Rechtspersönlichkeiten (Stiftungen, Aktiengesellschaften, Schulen, Vereine usw.) waren 585 583 ha = 41,1 %.

Von den 839 146 ha ungebundenen Besitzes waren $^5/_6$ landwirtschaftliche Kulturfläche nämlich 701 598 ha und $^1/_6$ Wald nämlich 137 548 ha. Von der gesamten landwirtschaftlichen Kulturfläche Badens mit 877 321 ha waren somit $^4/_5$ = 80 % in ungebundenem Besitz, von dem gesamter Waldbestand mit 547 408 ha war ¼ = 25 % ungebunden.

Die 585 583 ha gebundener Besitz setzten sich zusammen aus nicht ganz ⅓ landwirtschaftlichem Gelände und über ⅔ Wald. Der gebundene Besitz an landwirtschaftlichem Gelände betrug nämlich 175 723 ha = ⅕ oder 20 % des gesamten landwirtschaftlichen Geländes in Baden, an Wald betrug er 409 860 ha = ¾ oder 75 % des gesamten Waldbestandes in Baden.

Von den 585 583 ha in gebundenem Besitz befindlichen Kulturflächen, bestehend aus 175 723 ha landwirtschaftlichen Geländes und 409 860 ha Wald, gehörten insgesamt 96 230 ha den Standes- und den Grundherren = 16,5 % der gebundenen Kulturfläche, nämlich 40 153 ha landwirtschaftliche Fläche = 22,8 % der gesamten im gebundenen Besitz befindlichen landwirtschaftlichen Flächen und 56 077 ha Wald = 13,7 % des gesamten im gebundenen Besitz befindlichen Waldes.

Der Besitz der Standesherren und Grundherren an Kulturland bestand zu 41,7 % (40 153 ha) aus landwirtschaftlichem Gelände und zu 58,3 % (56 077 ha) aus Wald.

An der Gesamtkulturfläche des Landes mit 1 424 729 ha besaßen die Standes- und Grundherren zusammen 6,8 %, von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche mit 877 321 ha: 4,6 %, vom gesamten Wald mit 547 408 ha = 10,3 %.

Hinsichtlich der Größe ihres Anteils an dem in gebundenem Besitz befindlichen landwirtschaftlichen Gelände kamen Standes- und Grundherren nach den Gemeinden an zweiter Stelle, hinsichtlich des gebundenen Waldbesitzes nach Gemeinden und Staat an dritter Stelle.

Uebersicht

A. Gesamtkulturfläche
1 424 729 ha

I. Landwirtschaftliches Gelände		II. Wald
877 321 ha	(61,6 % von A)	547 408 ha (38,4 % von A)
a) Standesherrlich und grundherrlich: 40 153 ha (4,6 % von I)		a) Standesherrlich und grundherrlich: 56 077 ha (10,3 % von II)

Standes- und grundherrlicher Besitz insgesamt
96 230 ha
(6,8 % von A)

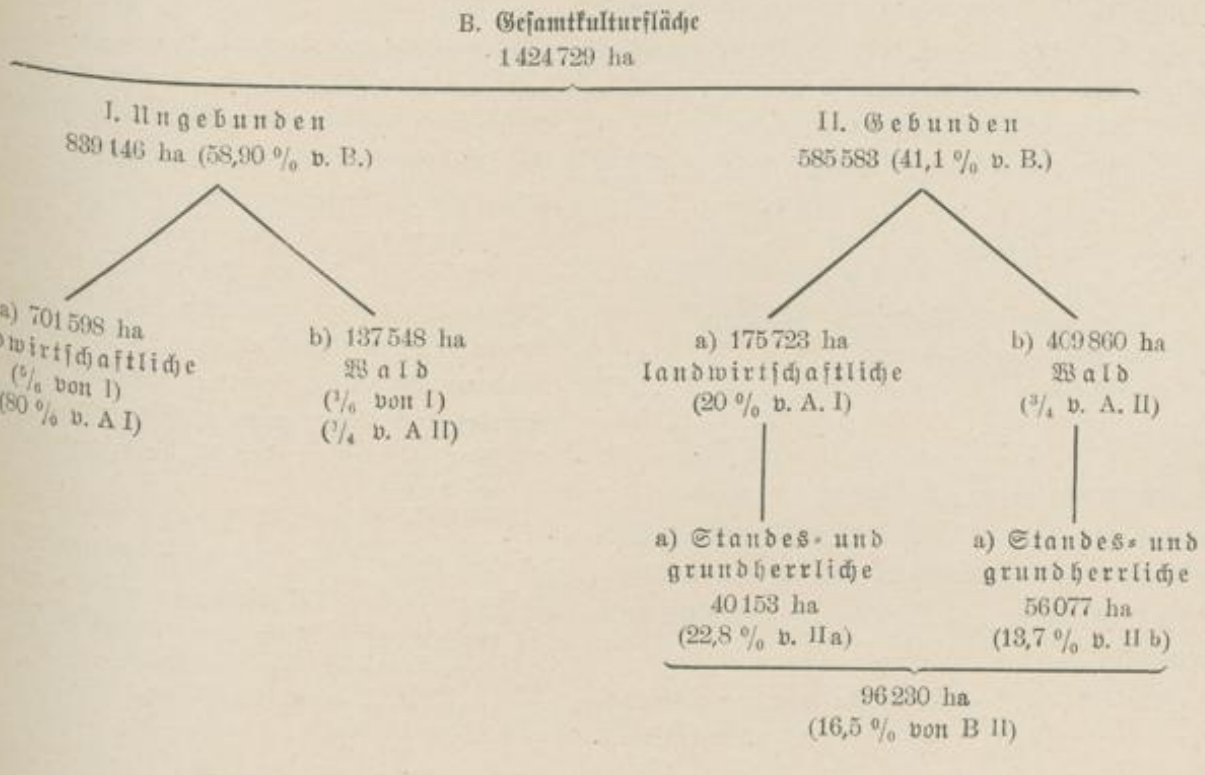

Anteil am Steuerkapital
nach dem Steuerkataster von 1888.

Das gesamte Grundsteuerkapital in Baden betrug 1888 1562500000 ℳ, hiervon entfielen 70,2 % auf den ungebundenen Besitz, 29,8 % mit 465018000 ℳ auf den gebundenen Besitz (dem Flächenmaß nach entfallen 41,1 % auf den gebundenen Besitz). Auf Standes- und Grundherren entfielen 84797000 ℳ Grundsteuerkapital = 5,4 % der Landessumme (dem Flächenmaß nach 6,8 %) und 18 % des Betrags für den gebundenen Besitz (dem Flächenmaß nach nur 16,5 %).

Die gegenüber dem Flächenmaß ungünstigeren Prozentzahlen des gebundenen Besitzes bei Betrachtung der Steuerkapitalien sind daraus zu erklären, daß der gebundene Besitz zu 3/4 aus Wald besteht, dieser aber wesentlich weniger wert ist als das landwirtschaftliche Gelände (vor 1888 etwa den 3,06ten Teil, 1888 noch den 2,88ten Teil).

Reiner Stammgutsbesitz.

Nach einer vom Justizministerium im Jahre 1905 veranstalteten Ermittelung standen damals in Baden etwa 25000 ha unter Stammgutsrecht, davon etwa 10000 ha (40 %) Äcker. Wenn man die Gesamt-Kulturfläche Badens für 1905 mit rund 1425000 ha ansetzt, so hätte demnach der Stammgutsbesitz 1,75 % der Gesamtkulturfläche betragen. Der Abgeordnete Frank hat in der Sitzung der II. Kammer vom 17. Juli 1912 den Anteil der adeligen, im Verein Badischer Grundherren organisierten Stammgutsbesitzer am gesamten Gelände auf 1,69 % angegeben. Freiherr von Mentzingen hat in der gleichen Sitzung die Zahl 1,9 % angegeben.

Bei der Ermittelung des Flächenmaßes der Stammgüter v. J. 1905 fehlen einzelne Zahlen aus Gemarkungen, in denen das Lagerbuch noch nicht angelegt war. Ein neues Stammgut ist seit jener Zeit nicht gebildet worden. Nur das Stammgut Obergrombach der Familie von Bohlen- und Halbach ist 1916 um Grundstücke im Maßgehalt von 64 ha vergrößert worden.

Aufgelöst wurden

a) 1911 das Stammgut Oberkirch der Freiherren von Schauenburg Harthart'sche Linie mit rund 71,5 ha

b) 1911 die Standesherrschaft Leiningen-Neudenau mit . . . . . „ 67 „

c) 1918 das Stammgut Schmieheim der Grafen von Waldner von Freundstein mit . . . . . rund 117,5 ha

zusammen rund 256 ha

Nach den von 1888 bis 1910 erfolgten Fortschreibungen beträgt der Abgang liegenschaftlichen Eigentums der Standes- und Grundherren . . . . . 887 ha
Dazu kommen die seither durch die erwähnten Auflösungen eingetretenen Abgänge mit . . 256 „
zusammen 1143 ha

Diesem Gesamtabgang steht ein Zugang bis 1910 mit . . . . . 2459 ha
und der Zuwachs des von Bohlen- und Halbach'schen Stammguts mit . . . . . 64 „
zusammen 2523 ha

gegenüber.

Der reine Zugang seit 1888 beträgt somit jetzt . . . . . 1380 ha
während er sich 1910 auf . . . . . 1433 „
belief. Er hat sich also inzwischen seit 1910 um 53 ha vermindert.

Wie sich der standesherrliche zum grundherrlichen Grundbesitz verhält, ist aus der vorhandenen Statistik nicht ohne weiteres ersichtlich. Da aber der grundherrliche Grundbesitz (Stammgüter im eigentlichen Sinne) nach einer Aufstellung vom Jahre 1905 25 120 ha 94 ar betrug, und der gesamte standes- und grundherrliche Grundbesitz jetzt 97 610 ha beträgt (96 230 ha im Jahre 1888 zuzüglich des eben erwähnten Zugangs von 1380 ha), so ist anzunehmen, daß der standesherrliche Grundbesitz sich auf 72 480 ha beläuft. Der Umfang der eigentlichen Stammgüter beträgt somit etwa ⅓ des Umfangs des standesherrlichen Grundbesitzes. An dem gesamten gebundenen Grundbesitz, soweit er gemeinschaftlich auf die Standes- und Grundherren entfällt, nehmen demgemäß die Standesherren zu etwa ¾, die reinen Stammgüter zu etwa ¼ teil.

Seit Inkrafttreten der neuen Verfassung sind in größerem Umfang Veräußerungen aus gebundenem Besitz vorgekommen. Nach einer Zusammenstellung des Justizministeriums ergab sich dabei auf 13. November 1920 folgender Stand:

Zusammenstellung.

Stand am 13. November 1920.

Veräußerer	Veräußerungen an: Gemeinden			Pächter			andere Erwerber			Zusammen		
	hektar	ar	qm	hektar	ar	qm	hektar	ar	qm	hektar	ar	qm
A. Standesherrschaft Fürstenberg . .	983	10	11	206	63	34	85	35	17	1275	8	62
B. Standesherrschaft Löwenstein . .		2	87		—						2	87
C. Standesherrschaft Leiningen . . .	8	61	56		15	98	1	73	76	10	51	30
D. Prinzen Max und Berthold . . .	5	17	32	94	12	18	25	44	16	124	73	66
E. Stammgüter	33	47	65	108	34	53	94	84	36	236	66	54
F. Familiengüter	15	45	2	71	89	55	2	71	18	90	5	75
	1045	84	53	481	15	58	210	08	63	1737	08	72

Anlage II.

Uebersicht über die Rechtslage
(hinsichtlich der Fideikommißauflösung)
in anderen Ländern.

A. Preußen.

(Vgl. Dernburg Bürgerl. Recht Band III § 126 ff. S. 442 ff).

1. Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (PrGesSamml. S. 38).

Die Familiengüter sind aufzulösen, sie dürfen durch unentgeltliche Zuwendung nicht vergrößert und neue nicht errichtet werden. Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die freiwillige Auflösung im Wege des Familienschlußverfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsverfahren anzuordnen. Bis dorthin bedarf die entgeltliche Vermehrung des Besitzstandes der ministeriellen Genehmigung.

2. Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (PrGesSamml. S. 463).

Das Fideikommißvermögen geht beim Wegfall des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers auf den zunächst folgeberechtigten Abkömmling des Besitzers über und wird in dessen Hand freies Vermögen. Ist der nächste Folgeberechtigte kein Abkömmling des Besitzers, so geht das Vermögen auf den zunächst berufenen Anwärter über und wird in dessen Hand freies Vermögen, wenn er beim Übergang des Vermögens einen folgeberechtigten Abkömmling hat. Erhält er erst später einen folgeberechtigten Abkömmling, so wird das Vermögen bei dessen Geburt frei (§ 1). Die nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge und die Witwe des letztvorangegangenen Besitzers können aus dem Fideikommißvermögen die Zahlung einer Abfindung in Höhe von insgesamt einem Fünftel des Vermögenswertes verlangen. Die Auflösungsbehörde kann die Abfindung herabsetzen (§ 4) . . . Zugunsten der Beamten und Hinterbliebenen ist Sicherstellung vorgesehen (§ 7) . . .

Die Samtfideikommisse (Kondominate) werden rechtsähnlich behandelt (§ 10) . . . Örtliche Auflösungsbehörden (— fünf Mitglieder —), die von der Staatsregierung unwiderruflich aus den zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigten Personen bestellt werden, entscheiden unter Ausschluß des Rechtswegs und die ordentlichen Gerichte sind an ihre Entscheidung gebunden. Sie befinden nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung der berechtigten Interessen. In Berlin wird das „Landesamt für Familiengüter" als Beschwerdeinstanz eingerichtet. (§ 27 ff.) . . . Wegen Waldgütern, gemeinnützigen Anstalten, Stiftungen, Sammlungen geben die §§ 12 ff. genauere Vorschriften.

B. Bayern.

1. Staatsgrundgesetz vom 4. Januar 1919 Ziffer 11 (GVBl. S. 1 ff.):

1. Staatsgrundgesetz vom 4. Januar 1919 Ziff. 11 (GVBl. S. 1 ff.):

Neue Fideikommisse dürfen nicht errichtet werden, die bestehenden sind durch besonderes Gesetz aufzuheben.

2. Gesetz über die Aufhebung der Familienfideikommisse vom 28. März 1919 (GVBl. S. 114).

Familienfideikommisse, adelige Stamm- und Hausgüter und Familiengüter, die im Erbverband stehen, werden aufgehoben. Landwirtschaftliche Erbgüter nach dem Gesetze vom 22. Februar 1855 dürfen nicht mehr errichtet werden. Die bestehenden landwirtschaftlichen Erbgüter werden aufgehoben. Die näheren Ausführungsvorschriften trifft das Staatsministerium, insbesondere über die Rechte, die nach der Aufhebung des Fideikommisses dem Inhaber, den Anwärtern und den sonstigen Beteiligten zustehen. Das Gesetz sollte spätestens am 1. Juni 1919 in Kraft treten.

3. Gesetz über die Lehen vom 28. März 1919 (GVBl. S. 114).

Lehen dürfen nicht neu verliehen werden.

4. Gesetz über die Aufhebung der Familienfideikommisse vom 14. Juni 1919 (GVBl. S. 291).

Das Aufhebungsgesetz soll spätestens am 1. Oktober 1919 in Kraft treten (statt 1. Juni).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 (GVBl. S. 531).

§ 15. Der Bayer. Adel ist aufgehoben. Einschränkungen des Eigentums können nur nach Maßgabe des Gesetzes angeordnet werden.

6. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1919 betr. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Aufhebung der Familienfideikommisse (GVBl. S. 647).

Mit dem 1. Oktober 1919 fällt das Fideikommiß als Allod an den bisherigen Besitzer und nach seinem Tode an denjenigen Anwärter, welcher nachfolgeberechtigt wäre, wenn das Fideikommiß nicht aufgehoben worden wäre. Über die Nachfolgeberechtigung oder die Teilung kann eine Vereinbarung getroffen werden, die der Bestätigung durch das Fideikommißgericht bedarf. Anordnungen des Stifters, die sich auf den Fall der Auflösung beziehen, bleiben nur insoweit in Kraft, als sie den Fall der gesetzlichen Aufhebung regeln und dem Aufhebungsgesetz nicht widersprechen. Erlischt das Fideikommiß, wenn es nicht aufgehoben würde, durch den Tod des bisherigen Besitzers, so fällt das Vermögen an denjenigen, welchem es ohne die Aufhebung anfallen würde. (§§ 1 bis 5). Der Besitzer gilt als Vorerbe, der Anwärter als Nacherbe im Sinne der §§ 2113 bis 2120, 2123 bis 2135, 2139, 2142, 2143 BGB. Rechte und Pflichten des Nacherben werden durch einen Pfleger wahrgenommen, den das Fideikommißgericht beaufsichtigt. (§ 8.) Den Abkömmlingen des Besitzers gebührt ein Pflichtteilanspruch gegen das Fideikommißvermögen (§ 11). Versorgungsrechte von Familiengliedern bleiben gewahrt. Versorgungsmassen, die nicht zum Vorteil des Besitzers bestimmt sind, sollen in Stiftungen nach §§ 85 bis 88 BGB. verwandelt werden. Wegen Fideikommißschulden: §§ 23 ff. — Das Vermögen haftet für die Gehalts- und Versorgungsansprüche der Beamten und Hinterbliebenen. Zu ihrer Sicherung entsteht ohne Eintrag im Grundbuch eine Reallast. (§ 32.) Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist das Fideikommißgericht zuständig (§ 33). Wegen der Kondominate vgl. § 40; für das Rechtsverhältnis der mehreren Mitbesitzer gelten die §§ 2032 bis 2043, 2046 bis 2048 BGB. und §§ 86 bis 98 FGG. Wegen der Standesherrschaft usw. vgl. § 42. Fideikommißgericht ist das örtliche Oberlandesgericht (§ 46).

C. Sachsen.

Verfassung vom 1. November 1920 (Sächs. GVBl. S. 445 ff.).

Die öffentlich-rechtlichen Sonderrechte der Häuser Schönburg und Solms-Wildenfels sowie der Oberlausitzer Standesherrschaften und Rittergüter werden aufgehoben. (Art. 51 und 52.) Die Auseinandersetzung mit dem vormaligen königl. Hause ist noch nicht in Kraft getreten. (Art. 53.) Der Fideikommißbesitz spielt keine erhebliche Rolle.

D. Württemberg.

1. Verfassung vom 25. September 1919 (RegBl. S. 481 ff.).

Soweit der Großgrundbesitz volkswirtschaftlich schädlich ist, ist er vor allem zur Gründung ländlicher Heimstätten und zur Erweiterung mittlerer und kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe aufzuteilen, wenn nötig im Wege der Enteignung. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt. Das Sonderrecht der Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter wird durch besonderes Gesetz aufgehoben. Neue Fideikommisse irgend welcher Art, Lehen- und Stammgüter dürfen nicht errichtet werden (§ 60).

2. Gesetz betreffend vorläufige Maßnahmen gegen die fideikommiss. Bindung von Vermögen vom 27. Mai 1920 (RegBl. S. 379).

Danach sind Neuerrichtung und Vergrößerung von Fideikommissen verboten. Fideikommiß-, Stammgüter oder Lehen können durch Vereinbarung des Eigentümers mit sämtlichen Anwärtern unter Bestätigung des Oberlandesgerichts aufgehoben werden. Den Gemeinden steht ein Vorkaufsrecht zu, außer bei Verkäufen an den Staat, öffentl. Körperschaften, Ehegatten und Abkömmlinge. Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts finden die §§ 6 Abs. 1, 7, 8, 9 Abs. 1, 10, 11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. 1429) entsprechende Anwendung. Bei allen weitergegebenen Grundstücken steht den Gemeinden ein Wieder- und Vorkaufsrecht zu. Erscheint der im Kaufvertrag vereinbarte Preis ungerechtfertigt hoch, so ist der Preis durch Schieds-

gericht festzusetzen, wobei die Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Kriegs zurückgehen, nicht zu berücksichtigen sind. Geldwert und Erwerbspreis sind aber zu beachten.

Auf den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken der Fideikommisse finden die Bestimmungen des Bundesrats vom 15. März 1918 (RGBl. 123) §§ 1 bis 7 entsprechende Anwendung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Erwerber nicht das Reich, das Land eine öffentliche Körperschaft, Siedlungsgesellschaft ist, nicht mit dem Veräußerer verheiratet, verwandt oder verschwägert ist, nicht zu den kleinen oder mittleren Landwirten mit der Absicht der Selbstbewirtschaftung gehört, oder wenn der Verkauf sich als Spekulation darstellt oder zu unangemessenem Preis erfolgen soll.

3. Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Vollzug des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen gegen die fideikommiss. Bindungen von Vermögen vom 4. Juni 1920 (Reg.Bl. S. 384 ff.).

4. Verfügung des Justizministeriums vom 31. August 1920, betreffend die Ausübung des Vorkaufrechts aufgrund des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen gegen die fideikommiss. Bindung von Vermögen vom 27. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 516).

E. Hessen.

Vgl. Hessisches Landesprivatrecht von Gauf-Fuchs-Wolf 1910 § 111 ff. S. 339.

1. Landgesetz vom 1. September 1919 (Reg.Bl. S. 321 ff.). S. 321 ff.).

Fideikommissarisch gebundener Grundbesitz darf nur mit Genehmigung der vom Landessiedlungsamt bestimmten Stelle aufgelassen, verpfändet oder verpachtet werden. Dieser Genehmigung bedarf auch die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse solchen Grundbesitzes sowie jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes zum Gegenstand hat. Eine Verpachtung gilt als genehmigt, wenn innerhalb dreier Wochen keine Entscheidung erfolgt ist, Art. 41. Gegenüber fideikommissarisch gebundenem Besitz steht dem Siedlungsunternehmen das Recht der Enteignung zu. Art. 57. Wird beim Vollzug dieses Gesetzes Land gegen fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz umgetauscht, so tritt es in dessen Rechtsverhältnisse ein. Art. 99. Vgl. auch Art. 98 wegen entsprechender Anwendung auf Standesherrschaften. Das Landessiedlungsamt ist beim Finanzministerium unter dessen oberster Leitung gebildet. Art. 2.

2. Verordnung über Beschränkungen im Liegenschaftsrechte vom 31. Dezember 1919 (Reg.Bl. 1920 S. 3).

Die Auflösung eines Familienfideikommisses in den Fällen des Artikels 24 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes über die Familienfideikommisse vom 13. September 1858 bedarf der Genehmigung des Gesamtministeriums (wiederholt in der Verordnung vom 24. August 1920 (Reg.Bl. S. 258) also dann, wenn bei allen Beteiligten Einverständnis herrscht oder der Stifter widerruft. (Vgl. Reg.Bl. S. 734.)

F. Mecklenburg.

Vgl. Mecklenburgisches Landesprivatrecht von Buchka 1905 S. 120 ff. §§ 29 ff.

Mecklenburg-Strelitzsches Gesetz vom 29. November 1920 über die Auflösung der Familienfideikommisse (Amtlicher Anzeiger S. 1079 ff.).

Die Errichtung und Vergrößerung von Familienfideikommissen sind untersagt, die bestehenden sind aufzuheben. Die Auflösung erfolgt durch Familienbeschluß. §§ 12 bis 26. Ist ein solcher bis zum 1. Januar 1923 nicht gefaßt, so bleiben die bisherigen Rechtsverhältnisse unverändert, bis der Inhaber stirbt, für tot erklärt wird oder verzichtet. § 77. Sobald dieser Fall eintritt, erhält der Nachfolger, wenn er zu den nächsten gesetzlichen Erben gehört, das Vermögen zu freiem Eigentum. Der gegenwärtige Inhaber kann schon vom Inkrafttreten des Gesetzes an wirksame letztwillige Verfügungen machen. § 32. Seine Pflichtteilsberechtigten erhalten den Pflichtteil aus dem Gesamtnachlaß (Fideikommiß und Allod). Gehört der Anwärter nicht zu den nächsten gesetzlichen Erben, so folgen die nächsten gesetzlichen Erben auch in das Fideikommiß nach. Der Anwärter erhält, wenn er zu den gesetzlichen Erben zweiter Ordnung gehört, ein Viertel, gehört er zur drit-

ten Ordnung, ein Fünftel des fideikommissarischen Vermögens als gesetzliches Vermächtnis. Anwärter aus höheren Erbenordnungen erhalten nichts. Die Witwe des letzten Inhabers erhält mindestens das, was ihr nach gesetzlichem Erbrecht aus dem Gesamtnachlaß gebühren würde. § 29. Als Wert des Fideikommisses gilt der Ertragswert im Sinne der §§ 152 bis 154 der Reichsabgabenordnung. § 33. Familienbilder, -Schmuckstücke, -Andenken, -Papiere werden nicht eingerechnet. Die Auflösungsbehörde hat den Familienbeschluß zu bestätigen und bei Aufhebung ohne Beschluß festzustellen, an welche Personen das fideikommissarische Vermögen gelangt. Sie besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Neustrelitz als Vorsitzenden und einem Richter, einem höheren Verwaltungsbeamten und zwei Vertretern der Fideikommißbesitzer als Beisitzer. § 11.

№ 46a.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung
vom 4. Oktober 1921.

Vorläufiger Bericht

des

Verfassungsausschusses

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 66 der badischen Verfassung über Aufhebung der Stammgüter usw.

(Drucksache Nr. 46.)

Erstattet von dem Abg. Dr. Zehnter.

In dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich eine Reihe von Artikeln, welche diejenigen Materien des bürgerlichen Rechts bezeichnen, die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührt werden, deren rechtliche Ordnung vielmehr nach wie vor der Landesgesetzgebung überlassen blieb. Dazu gehört der Artikel 59, welcher besagt:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie der Stammgüter."

Die Bundesstaaten konnten also auch weiterhin das Stammgutsrecht selbständig regeln, konnten, wo bisher Stammgüter nicht bestanden, solche neu zulassen, oder sie, wo sie bisher bestanden, abschaffen.

In Baden bestanden von alter Zeit her Stammgüter. Das VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 erklärte das Recht, ein Stammgut zu haben, für ein Vorrecht des Adels; nichtadlige Personen konnten seitdem ein Stammgut nicht mehr errichten. Die nach dem politischen Umsturz in Baden erlassene Verfassung vom 21. März 1919 bestimmt dagegen in § 9:

„Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt und der Religion werden nicht anerkannt."

Und in Übereinstimmung damit verfügt der § 66 dieser Verfassung:

„Neue Stammgüter dürfen nicht mehr errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter . . . . . ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich."

Ehe diese nähere gesetzliche Regelung erfolgte, erging die neue Reichsverfassung vom 11. August 1919, welche im fünften Abschnitt, „Das Wirtschaftsleben" betreffend, in Artikel 155 Absatz 2 besagt:

„Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen."

Erst mit Schreiben vom 1. Februar 1921 legte der Justizminister dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 66 der Verfassung vor (Landtagsdrucksache Nr. 46). Der Landtag überwies den Entwurf an seinen Verfassungsausschuß zur Vorberatung und dieser wählte zum Berichterstatter den Abgeordneten Dr. Zehnter, der schon im Verfassungsausschuß der verfassunggebenden badischen Nationalversammlung Berichterstatter für das Verfassungsgesetz gewesen war. Zu einer Beratung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Verfassungsausschuß ist es jedoch bis jetzt wegen vielfacher anderweiter Inanspruchnahme seiner Mitglieder noch nicht gekommen.

Der Entwurf (§ 6) sieht vor, daß, wer bei Fortbestand des Sonderrechts der Stammgüter zur Zeit des Todes des bisherigen Stammherrn die nächste und übernächste Anwartschaft auf Nachfolge in das Stammgut gehabt hätte, von dem bisherigen Stammherrn eine angemessene Entschädigung dafür verlangen könne, daß seine Rechtslage durch Aufhebung des Sonderrechts verschlimmert würde, läßt aber eine Suk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zession von Anwärtern in das Stammgut nicht mehr zu. Die Begründung zu dem Entwurf (S. 12 ff.) führt aus, wie durch die Ausführungen des Berichterstatters des Verfassungsausschusses der verfassunggebenden Nationalversammlung bestätigt werde, liege dem § 66 der Verfassung die Absicht zugrunde, die Sonderrechte der bestehenden Familien- und Stammgüter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Hieraus ergebe sich die notwendige Folge, daß das bisherige Sondervermögen sich mit Inkrafttreten der Verfassung ohne weiteres in Allodialvermögen des Besitzers verwandelt habe und daß es schon jetzt zusammen mit dem bisherigen Allodialvermögen des Besitzers nur noch dem allgemeinen bürgerlichen Recht, insbesondere auch hinsichtlich der Erbfolge, unterliege. Das bisherige Stammgutsvermögen sei schon jetzt den Zugriffen der Allodialgläubiger des beide Vermögen in seiner Hand vereinigenden Besitzers ausgesetzt, ebenso wie auch das Allodialvermögen den Zugriffen der Stammgutsgläubiger offen liege. Eine nochmalige Hinausschiebung der Allodifizierung sei daher nicht mehr möglich.

Gegen die Abfertigung der Anwärter mit Geld und die Versagung jeglicher Sukzession in das Stammgut wenden sich die badischen Standesherren und Grundherren mit aller Entschiedenheit aus verschiedenen, insbesondere auch aus rechtlichen Gründen. Sie führen aus (Petition der Grundherren, Gesuchsverzeichnis Nr. 395; Petition der Standesherren, Gesuchsverzeichnis Nr. 398), der § 66 erkläre zwar das Sonderrecht der Stammgüter für aufgehoben, behalte aber das Nähere wegen der Auseinandersetzung mit den bisherigen Stammgutsbeteiligten einem weiteren Gesetz vor. In diesem Gesetz könne sehr wohl die Auseinandersetzung mit den Anwärtern in der Weise geregelt werden, daß man zur Überleitung in den neuen Zustand einen oder zwei Anwärter noch zur Nachfolge in das Stammgut zulasse. Man dürfe neben dem Satz des § 66 „Das Sonderrecht der Stammgüter ist aufgehoben" den folgenden Satz „Das Nähere wird durch Gesetz geregelt" nicht außer acht lassen, wie das die Begründung zu dem Gesetzentwurf tue. — Überdies machen die genannten Interessenten geltend, nachdem seit der Erlassung der badischen Verfassung die Vorschrift des Artikels 155 der Reichsverfassung ergangen, sei der badische Gesetzgeber auch gar nicht mehr berechtigt, das Sukzessionsrecht

der Anwärter auszuschließen. Sie führen in dieser Beziehung aus:

Aus dem Zusammenhange, in welchem der Satz des Artikels 155 Absatz 2 „Die Fideikommisse sind aufzuheben" in der Reichsverfassung erscheine, ergebe sich, daß die Bestimmung wirtschaftlichen und sozialen Zwecken dienen solle. Es solle dadurch das Hindernis beseitigt werden, welches sich etwa aus der Fideikommißeigenschaft eines Grundbesitzes ergeben könne, wenn es sich darum handle, diesen Grundbesitz zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft zu erwerben. Nun charakterisiere sich das Institut der Fideikommisse oder Stammgüter rechtlich durch zwei Eigenschaften, nämlich einmal dadurch, daß das Fideikommiß- oder Stammgut an eine bestimmte Familie gebunden und unveräußerlich sei, und sodann dadurch, daß es einer von dem gemeinen Recht abweichenden besonderen, agnatischen Erbfolgeordnung unterworfen sei. Der wirtschaftliche Zweck, den die Reichsverfassung bei der Verfügung, daß die Fideikommisse aufzulösen seien, im Auge gehabt habe, werde vollständig erreicht, wenn nur die Unveräußerbarkeit der Fideikommisse aufgehoben, die Gebundenheit des Fideikommißgutes an die Familie gelöst werde, unbeschadet des Fortbestandes der besonderen Erbfolgeordnung, solange das Gut sich bei der Stammgutsfamilie befindet. Es sei also aus dem Zusammenhang, in welchem der Satz „Die Fideikommisse sind aufzulösen" in der Reichsverfassung steht, der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß die Fideikommisse nur in der Richtung aufzulösen seien, daß die Gebundenheit der Fideikommißgüter an die Familie beseitigt, ihre Unveräußerbarkeit aufgehoben werde, daß dagegen die Fideikommisse auch fernerhin Gegenstand einer Sondererbfolge sein sollten. Nun habe zwar die Vorschrift des Artikels 155 der Reichsverfassung zu der Zeit, als der § 66 der badischen Verfassung ergangen, noch nicht existiert, und insofern sei der badische Gesetzgeber nach Artikel 59 EG. z. BGB. zur Zeit der Erlassung der Vorschrift des § 66 berechtigt gewesen, das Sonderrecht der Stammgüter ohne Einschränkung für aufgehoben zu erklären. Aber der § 66 habe das Nähere wegen der Auseinandersetzung mit den bisherigen Stammgutsbeteiligten einem weiteren Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz sei bis jetzt nicht ergangen; die Auseinandersetzung soll

erst durch den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werden. Und nun sei der badische Gesetzgeber in Hinsicht des Vollzugs der Aufhebung der Stammgüter an die Beschränkung gebunden, welche sich nach den obigen Darlegungen aus der inzwischen ergangenen Vorschrift des Artikels 155 der Reichsverfassung ergebe, d. h. der badische Gesetzgeber sei jetzt nicht mehr berechtigt, die besondere Erbfolge in die Stammgüter zu beseitigen. Es sei daher unzulässig, wenn der vorliegende Gesetzentwurf das Sondererbfolgerecht der Stammgutsanwärter ausschließen und diese mit einer Geldentschädigung abfertigen wolle.

Kürzlich hat nun der Justizminister den Verfassungsausschuß wissen lassen, daß es ihm, falls der Gesetzentwurf auf dem gegenwärtigen Landtag nicht mehr zur Verabschiedung kommen könne, erwünscht wäre, zu erfahren, welche Stellung der Verfassungsausschuß des gegenwärtigen Landtags, der ja seinerzeit das badische Verfassungsgesetz vom 21. März 1919 beraten hat und von dem die Fassung des § 66 der Verfassung herrühre, zu den Ausführungen der Stand- und Grundherren einnehme, und welches nach der Auffassung des Verfassungsausschusses der Sinn und die Tragweite der Vorschriften des § 66 sei.

Der gegenwärtig tagende Landtag soll Anfang Oktober seine Arbeit schließen. Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. September erwogen, ob es möglich sein werde, den Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 noch auf dem gegenwärtigen Landtag im Ausschuß durchzuberaten und im Landtag selbst zu verabschieden. Er ist dabei einhellig zu der Meinung gekommen, daß dies, so wünschenswert es auch wäre, bei der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit, der Schwierigkeit der Materie und im Hinblick auf die sonst noch vor dem Landtagsschluß zu erledigenden Aufgaben nicht mehr möglich sein werde. Dagegen war man der Meinung, daß dem nichts entgegenstehe, daß der Ausschuß sich über die von dem Justizminister angeregten Fragen noch ausspreche. Der Vorsitzende des Ausschusses gab dem Berichterstatter Dr. Zehnter das Wort mit der Aufforderung, zunächst seine Auffassung darzulegen. Der Berichterstatter führte hierauf aus:

1. Der § 66 der Verfassung habe ausgesprochen, das Sonderrecht der Stammgüter sei aufgehoben, und habe damit eine Folge, welche sich aus dem § 9 der Verfassung von selbst ergebe, ausdrücklich festgestellt. Indem die Verfassungskommission der verfassunggebenden Nationalversammlung, von der die jetzige Formulierung des § 66 (in der Regierungsvorlage § 67) herrühre, dem Gesetz die vorliegende Fassung gegeben, sei sie sich vollkommen klar darüber gewesen, daß mit der Aufhebung des Instituts der Stammgüter nicht auch ohne weiteres die Rechte und Ansprüche der am bisherigen Stammgut beteiligten Personen als weggewischt angesehen werden könnten. Dies ergebe sich klar und deutlich aus dem von ihm, dem heutigen Berichterstatter, verfaßten Kommissionsbericht zu dem Verfassungsgesetz (Landtagsdrucksachen von 1919 Nr. 1 a S. 49/50 zu § 67), insbesondere aus den dort unter Ziffer 1 a u. b abgedruckten, von ihm herrührenden Anträgen und der Begründung dazu. Es habe sich damals nur um die Frage gehandelt, ob die Auseinandersetzung mit den bisherigen Stammgutsbeteiligten in der Verfassung selbst geregelt, oder einem weiteren Gesetz vorbehalten werden solle. Das letztere sei, seinem primären Antrag unter 1 a entsprechend, von der Kommission beschlossen und vom Landtag gebilligt worden.

Zu den Stammgutsbeteiligten, mit denen die Kommission eine Auseinandersetzung für geboten erachtet, habe sie auch die Stammgutsanwärter gerechnet. Er, der heutige und damalige Berichterstatter, habe für den Fall, daß sein primärer Antrag a) nicht angenommen würde, den Eventualantrag b) gestellt, der auch eine Regelung der Auseinandersetzung mit den Anwärtern vorgeschlagen. Dieser Vorschlag sei von dem Gedanken ausgegangen, daß eine Abfertigung in Geld stattfinden solle, eine Abfindung an Anwärter in der Dezendenz des letzten Stammherrn aber nicht nötig sei, weil diese nach Aufhebung des Sonderrechts pflichtteilsberechtigte Erben des letzten Stammherrn nach gemeinem Recht auch bezüglich des bisherigen Stammguts würden und so Anteil am Stammvermögen erhielten. Die Abfertigung der Anwärter mit Geld sei aber nicht die einzige Möglichkeit ihrer Abfindung. Man könne diese auch dadurch bewirken, daß man zur Überleitung in den neuen Rechtszustand noch den nächsten, oder mehrere aufeinanderfolgende, oder die zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung geborenen oder empfangenen Anwärter in den Genuß des Stammguts nachrücken lasse, mit der Verpflichtung, auch die auf dem bisherigen Stammgut ruhenden Stammgutslasten zu tragen.

Eine solche Nachfolge könne freilich nicht auf Grund des Stammgutssonderrechts erfolgen, da dieses durch § 66 der Verfassung aufgehoben sei und nicht mehr existiere; aber sie könne den Anwärtern durch das zu § 66 zu erlassende Ausführungsgesetz eingeräumt werden. Dazu sei der Gesetzgeber nach Artikel 59 EG. z. BGB. berechtigt, und der § 66 stehe nicht entgegen, da hier keine Präjudiz geschaffen, vielmehr wegen der Auseinandersetzung alles Nähere einem weiteren Gesetz vorbehalten worden sei.

Die Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (S. 12/13) halte, nachdem das Sonderrecht der Stammgüter durch die Verfassung aufgehoben, die Zulassung einer Sukzession von Anwärtern durch das Ausführungsgesetz nicht mehr für möglich und finde eine Bestätigung für diese Auffassung in den Ausführungen des Berichterstatters zu dem § 66 (in der Regierungsvorlage § 67). Offenbar habe die Begründung dabei den von ihm, dem jetzigen und damaligen Berichterstatter, herrührenden Satz auf S. 50 Spalte 2 des Kommissionsberichts zum Verfassungsgesetz im Auge, wo es heißt: Die Anwärter in der Seitenlinie „dürfen billigerweise eine gewisse Entschädigung dafür verlangen, daß sie infolge der Aufhebung des Stammgutsrechts nun ihre Anwartschaft auf das Stammgut verloren hätten und der dermalige Inhaber des Stammguts freier Eigentümer des Guts geworden sei, über das er nun frei verfügen und das er nun frei an alle seine Abkömmlinge, Söhne und Töchter, vererben könne." Die Begründung lasse aber bei ihren Argumentationen aus diesem Satz außer Acht, daß der Satz von ihm, dem Berichterstatter, vorgetragen worden sei zur Begründung seines Antrags unter 1 b zu § 67 des Regierungsentwurfs, daß dabei die Voraussetzung gemacht wurde, daß die Anwärter mit Geld abgefertigt werden und infolge dessen Anwärteransprüche nicht mehr bestehen. Der Satz verliere aber seine Begründung, wenn nicht in Geld abgefertigt werde, und keinenfalls dürfe daraus gefolgert werden, daß nach Aufhebung des Sonderrechts die Zulassung von Anwärtern zur Sukzession im Ausführungsgesetz nicht mehr möglich sei. Er, der Berichterstatter, sei vielmehr der Meinung, daß eine solche Möglichkeit sehr wohl bestehe, und man werde angesichts der Vorgänge in andern Ländern seinerzeit bei Beratung des Ausführungsgesetzes wohl erwägen müssen, ob nicht auch bei uns ein solcher Weg einzuschlagen sei.

2. Nicht als zutreffend anerkennen könne er, Berichterstatter, dagegen die Ausführungen der Standes- und Grundherren, daß nun infolge des Artikels 155 der Reichsverfassung der badische Gesetzgeber gar nicht mehr berechtigt sei, den Anwärtern die Sondererbfolge zu versagen, da sich aus dem genannten Artikel der Wille der Reichsgesetzgebung ergebe, daß zwar die Gebundenheit der Stammgüter an die Familie aufzulösen, das Sondererbfolgerecht aber zu erhalten sei. Ein solcher Wille ergebe sich keinenfalls aus dem Wortlaut des Artikels 155. Er sei auch nicht zu vermuten in einer demokratisch-republikanischen Verfassung, die kurz nach der Revolution in einer allen Sonderrechten abholden Zeit ergangen. Es würde dadurch auch eine ganz neue und höchst merkwürdige Rechtsfigur geschaffen: ein Stammgut, das zwar eine agnatische Sukzessionsordnung hat, aber nicht an den Stamm gebunden ist. Ein solch wunderliches Gebilde könne nicht als stillschweigend gewollt anerkannt werden. Man könne zugeben, daß es für die wirtschaftlichen und sozialen Zwecke des Artikels 155 genügt hätte, hinter dem ersten Satz des Absatzes 2 des Artikels 155 etwa beizufügen: „die Stammgutseigenschaft des Grundbesitzes steht der Enteignung nicht entgegen". Aber so habe sich der Artikel nicht ausgedrückt, vielmehr verfügt: „Die Fideikommisse sind aufzulösen". Der Artikel 155 habe nichts anderes gewollt als das, was der badische Gesetzgeber schon vorher von sich aus auf Grund des Artikels 59 EG. z. BGB. getan: Er habe die Fideikommisse abschaffen wollen. Nur habe er diese Abschaffung nicht selbst verfügt, wie der § 66 der badischen Verfassung, sondern habe nur die Auflösung angeordnet und das weitere der Landesgesetzgebung überlassen, die dazu nach Artikel 59 EG. z. BGB. zuständig sei.

Daß dem so sei, ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des Artikels 155: „Die Fideikommisse sind aufzulösen". Dieser Satz sei in dem Entwurf der Reichsverfassung, die der Reichsminister des Innern der verfassunggebenden Nationalversammlung am 21. Februar 1919 vorgelegt (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 59), noch nicht enthalten gewesen; er sei erst im Verfassungsausschuß durch einen Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Quarck und Genossen bei der ersten des Ausschusses Nr. 246 Ziffer 5 b). Der sozialdemo- Lesung in den Entwurf gebracht worden (Drucksachen

kratische Abgeordnete Dr. Sinzheimer, der im Ausschuß den Antrag begründet, habe dabei bemerkt, am liebsten würde er sagen, sie (die Fideikommisse) „sind beseitigt". Wegen der vielfach zu lösenden Fragen könne man aber die Beseitigung nicht einfach dekretieren, sondern müsse sie einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. (Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung, Bd. 336 S. 384/85.) Bei der zweiten Lesung im Ausschuß habe der Abgeordnete Dr. Spahn angeregt, statt des Antrags Dr. Quarck folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehne und Stammgüter sind aufzulösen. Sie werden, vorbehaltlich der landesgesetzlichen Regelung der Kondominatsverhältnisse, beim Übergang in die Hand des zweiten Nachfolgers dessen freies Eigentum, unbeschadet besonderer Anfalls- und Heimfallsrechte.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über etwa vorhandene Witwen- und sonstige Zweckfonds, trifft die Landesgesetzgebung."

Dieser Anregung sei aber der Abgeordnete Dr. Sinzheimer entgegengetreten, indem er gesagt: „Ich glaube, die Verfassung ist nicht der Ort, um das aufzunehmen. Wir würden dadurch die bereits in Angriff genommenen Landesgesetzgebungen beeinträchtigen, wenn wir von Reichswegen in den Gang der Ereignisse eingriffen. Der Antrag ist Material für die spätere Gesetzgebung." Der Anregung des Abgeordneten Dr. Spahn sei dann auch keine weitere Folge gegeben worden. (Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 336 S. 510.)

Hieraus ergebe sich, daß auch die Reichsverfassung die Fideikommisse ebenso vollständig beseitigt wissen wolle, wie der § 66 der badischen Verfassung, daß aber das weitere bezüglich der Auseinandersetzung der Landesgesetzgebung überlassen werden sollte, und daß bei der Beratung der Reichsverfassung keineswegs eine Absicht bestand, der Landesgesetzgebung Vorschriften wegen der Art der Auseinandersetzung der Stammgutsverhältnisse zu machen, sondern daß alles Nähere vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen werden sollte, wonach diese auch berechtigt sei, den Anwärtern ein Nachrücken in den Genuß des Stammguts zu versagen, wenn sie dies für richtig hält.

3. Erhebliche Zweifel könnten darüber aufgeworfen werden, wie die Rechtsverhältnisse anzusehen seien in der Zwischenzeit zwischen dem Tag der Aufhebung des Sonderrechts der Stammgüter durch das Inkrafttreten der badischen Verfassung und dem Tag des Inkrafttretens der durch das Ausführungsgesetz zum § 66 der Verfassung zu schaffenden Regelung. Seines Erachtens — so führte der Berichterstatter aus — könnten diese Zweifel bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen nur beantwortet werden aus der Natur der Dinge. Zweierlei Fälle würden wohl zu unterscheiden sein:

a. So lange der bei dem Inkrafttreten der badischen Verfassung vorhandene letzte Stammgutseigentümer gelebt habe oder lebe, verbleibe ihm das Eigentum an dem Stammgut mit dem Recht, dasselbe weiter zu genießen, aber auch mit der Verpflichtung, alle auf dem Stammgut ruhenden Lasten zu tragen. Sein Eigentumsrecht sei aber beschränkt durch den in § 66 der Verfassung gemachten Vorbehalt, daß das Nähere wegen der Auseinandersetzung der Stammgutsverhältnisse erst durch ein kommendes Gesetz geregelt werden solle. Angesichts dieses gesetzlichen Vorbehalts sei er nicht befugt, das Stammgut oder Teile desselben zu veräußern, es sei denn, daß er dazu vom Staatsministerium die im § 66 vorgesehene Genehmigung erhalte. Demgemäß könne er das Stammgut auch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums wirksam verpfänden und eine Zwangsvollstreckung in das Stammgut könne nur mit Genehmigung des Staatsministeriums durchgeführt werden, die nur dann nicht werde versagt werden können, wenn sie von einem Stammgutsgläubiger ausgeht, der auch bei Fortbestand des Stammgutsrechts in das Stammgut hätte vollstrecken können. Eine testamentarische Verfügung des letzten Stammherrn über das Stammgut könne dann keine Wirksamkeit haben, wenn das Gut in Hände gebracht werden solle, denen es nach der in dem künftigen Ausführungsgesetz getroffenen Auseinandersetzung nicht zukomme.

b. Im Falle des Todes des letzten Stammherrn aber werde man, da eine fideikommissarische Erbfolge nicht mehr existiere, das Stammgut, vorbehaltlich der späteren Regelung in dem Ausführungsgesetz zum § 66 der Verfassung, auf die Allodialerben des letzten Stammherrn übergehen lassen müssen, mit den gleichen Rechten und Pflichten wie im Fall a.

Soweit der Berichterstatter.

Bei der Aussprache erklärten Redner aller Parteien, daß sie, unbeschadet ihrer künftigen Stellungnahme zu den einzelnen Fragen, den Ausführungen des Berichterstatters über die Auslegung des § 66 der Verfassung zustimmten. Von einem Mitglied des Ausschusses wurde auf ein den Mitgliedern des Ausschusses im Druck mitgeteiltes, den Standesherren Badens und dem Verband badischer Grundherren und Stammgutsbesitzer erstattetes Rechtsgutachten des Geheimrats Dr. Endemann über die Auslegung des § 66 hingewiesen, das zu dem gleichen Ergebnis gelange wie der Berichterstatter. Widerspruch gegen die Ausführungen des Berichterstatters wurde von keiner Seite erhoben.

Der Verfassungsausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle

1. den vorstehenden Ausführungen des Berichterstatters über die Auslegung des § 66 der Verfassung seine Zustimmung erteilen;
2. die Regierung ersuchen, sich auf Grund der im Bericht enthaltenen Auslegung des § 66 der Verfassung vor Vorlage eines neuen Ausführungsgesetzes zu § 66 mit den Regierungen der Nachbarstaaten nochmals ins Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Dr. Zehnter.

Amann. Arnold. Dr. Baumgartner. Fischer-Karlsruhe. Dr. Gothein. Hoffmann. D. Holdermann. Dr. Leser. Martzloff. Maier-Heidelberg. D. Mayer-Karlsruhe. Dr. Schofer. Siebert. Straub. Strobel. Weißmann. Wittemann.

№ 47.

Beilage zur Niederschrift über die 25. Sitzung vom 1. März 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler und den Arbeitsminister Dr. Engler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 10. Februar 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Der Arbeitsminister
Dr. Engler.

Entwurf eines Gesetzes

über

die staatliche Verbürgung von Hypotheken zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der Betrag von 500000 Mark, der in § 3 des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 6. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) zur Deckung der dem Staat aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten zur Verfügung gestellt worden ist, wird auf 1000000 Mark erhöht.

Begründung.

Nach § 4 des Bürgschaftssicherungsgesetzes darf die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften den Betrag von 15 × 500000 = 7500000 ℳ nicht überschreiten. Bis jetzt hat die Staatsschuldenverwaltung Bürgschaften im Betrag von rund 7260000 ℳ übernommen, sodaß die Gesamtbürgschaftsübernahme in kurzer Zeit die vorerst zulässige Höchstgrenze erreichen wird. Es muß daher eine angemessene Erhöhung des Grundstocks für die Bürgschaftssicherung herbeigeführt werden. Zu diesem Zwecke wird eine Verdoppelung des zZt. im Gesetze vorgesehenen Grundstocks vorgeschlagen. Es darf dabei bemerkt werden, daß irgend welche sichere Grundlagen dafür, in welchem Umfange künftig die Darlehensnehmer an den Staat herantreten werden, sowie ob und wie lange hiernach die angeforderte Summe ausreichen wird, nicht vorhanden sind. Jedenfalls muß, solange zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen allgemeine Mittel, sei es durch die Gewährung von Bauzuschüssen oder von Baudarlehen, sei es durch die Erträgnisse einer Mietsteuer aufgebracht werden, damit gerechnet werden, daß die gemeinnützigen Baugenossenschaften, um die es sich hier fast ausschließlich handelt, die Bürgschaftsübernahme durch den Staat auch noch fernerhin in Anspruch nehmen werden. Verbindlichkeiten sind dem Staat aus der Bürgschaftsübernahme bisher nicht erwachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zur Niederschrift über die 25. Sitzung vom 1. März 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Justizminister Trunk, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Augenstein bestellt.

Karlsruhe, den 13. Januar 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Justizminister
Trunk.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1908.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . beschlossen.

Artikel I.

§ 122 des Kostengesetzes erhält folgende Fassung:

Für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, und für Berichte mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte wird von der ersten Seite eine Gebühr in Höhe der dreifachen, von jeder weiteren Seite eine solche in Höhe der einfachen Schreibgebühr nach Maßgabe des § 111 Absatz 4 Satz 1 erhoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Vorschriften in Artikel I Ziffer IV des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) über Änderung des Kostengesetzes und das Gesetz vom 12. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218) über Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes, soweit es sich auf den § 122 Absatz 1 des Kostengesetzes und die nach diesem Gesetz zu erhebenden Schreibgebühren bezieht, aufgehoben.

Begründung.

Nach Artikel I Ziffer IV des Gesetzes vom 21. Mai 1920 über die Änderung des Kostengesetzes (GVBl. 255) bleiben die durch das Gesetz vom 12. Juli 1918 (GVBl. 218), betreffend Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes, schon erhöhten Gebührensätze des § 122 von der Erhöhung nach Ziffer I Absatz 1 ausgenommen. Das Gesetz vom 12. Juli 1918 tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Kriegszustandes außer Kraft. Wann der Kriegszustand als beendigt gilt, ist bisher nicht ausdrücklich bestimmt worden. Hierfür kann die Verordnung des Rates der

№ 48.

Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl 1303) oder die Zeit des Abschlusses des Friedensvertrags oder auch die Verordnung der Reichsregierung vom 14. Februar 1920 (RGBl. 237) in Betracht kommen. Es empfiehlt sich deshalb, die Regelung dieser Angelegenheit noch vor Ablauf des Jahres 1920 einzuleiten; sie soll in der Weise erfolgen, daß in § 122 eine nach der Seitenzahl bemessene Gebühr für schriftliche Gutachten, für welche anderes nicht bestimmt ist, für die erste Seite eine Gebühr in Höhe der dreifachen und für jede weitere Seite eine solche in Höhe der einfachen Schreibgebühr gewährt wird. Die Aufhebung der Bestimmung in Artikel 1 Ziffer IV des Gesetzes vom 21. Mai 1920 hat die Wirkung, daß auf diese Gebühren die in Ziffer I Absatz 1 daselbst vorgesehene Erhöhung von 100 vom Hundert Anwendung findet, so daß sie nach Inkrafttreten des Gesetzes für die erste Seite 2,40 ℳ und für jede weitere Seite 80 ₰ betragen werden. Die für die Berechnung der Gebühr maßgebende Schreibgebühr ist in § 111 Absatz 4 Satz 1 KG. bereits allgemein nach der Vorschrift des deutschen Gerichtskostengesetzes geregelt. Damit wird der seitherige Absatz 2 des § 122 gegenstandslos. Diese Regelung hat gegenüber der seitherigen den Vorzug, daß eine jedesmalige Gesetzesänderung bei der Änderung der bezüglichen Vorschriften des deutschen Gerichtskostengesetzes vermieden werden kann. Neben der hiernach zu berechnenden Gebühr für das Gutachten sind weitere Schreibgebühren nicht anzusetzen. § 128 Absatz 3 Satz 2 KG.

Das Gesetz vom 12. Juli 1918 ist aufzuheben, soweit es sich auf den Gebührenansatz des § 122 und auf die nach dem Kostengesetz zu berechnende Schreibgebühr bezieht. Diese letztere ist bereits durch Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 über die Änderung des Kostengesetzes in § 111 Absatz 4 Satz 1 den Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes angeglichen. Die in dem Gesetz vom 12. Juli 1918 weiter enthaltene Vorschrift über die Erhebung von Abschriftporteln nach § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes wird durch eine vom Ministerium des Innern mit Zustimmung des Justizministeriums noch zu erstattende besondere Vorlage, betreffend die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes, ersetzt werden.

№ 48a.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Kostengesetzes vom 24. September 1903

(Drucksache Nr. 48).

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären,
3. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 7. April 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter. **Der Berichterstatter:** Schneider.

№ 49.

Beilage zur Niederschrift über die 25. Sitzung vom 1. März 1921.

Antrag.

Die Anstellung von Frauen bei den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene betr.

Die unterzeichneten weiblichen Mitglieder des badischen Landtags beantragen, der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, an den badischen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene Frauen in entsprechender Anzahl anzustellen.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Blase. Fischer. Rigel. Schloß. Siebert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50.

Beilage zur Niederschrift über die 25. Sitzung vom 1. März 1921.

Antrag.

Die Realschule in Schopfheim betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, die Realschule in Schopfheim zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einem Nachtrags-Voranschlag einzustellen, damit die noch fehlenden 2 Klassen — Unterprima und Oberprima — zu Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1921 eingerichtet werden können.

Begründung.

Zwischen Freiburg und Konstanz besteht keine Realvollanstalt im badischen Oberland. Schopfheim besitzt jetzt schon eine 7-klassige Realschule und hat auch seit Spätjahr 1920 eine private Unterprima eingeführt. Das Schulgebäude ist neu und zur Aufnahme einer Vollanstalt geräumig genug erbaut. Die Einrichtungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind in reichster Weise vorhanden.

Der Gemeinderat Schopfheim hat sich in ähnlicher Weise wie der Rastatter mit der von der Regierung vorgeschlagenen Verteilung der Kosten einverstanden erklärt und der Bürgerausschuß hat die Mittel zum Ausbau ebenfalls genehmigt.

Karlsruhe, den 1. März 1921.

Herbster. D. Mayer-Karlsruhe. Müller-Schopfheim. Spang.

№ 51.

Beilage zur Niederschrift über die 27. Sitzung vom 3. März 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Einstufung der früheren badischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung betr.

Ist es richtig, daß das Reichsfinanzministerium mit dem bayerischen Finanzministerium bei Aufstellung des Personalnachtragsetats für 1920 (Einstufung der früheren bayerischen Eisenbahnbeamten in die Reichsbesoldungsordnung) ein für Bayern günstiges Sonderabkommen getroffen hat? Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um den ehemals badischen Eisenbahnbeamten das gleiche Recht zu sichern?

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Seubert. Amann. Dr. Baumgartner. Eberhardt. v. Gleichenstein. Müller-Karlsruhe. Straub. Viereisel. Wiedemann. Ziegelmaier-Oberkirch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52.

Beilage zur Niederschrift über die 28. Sitzung vom 3. März 1921.

Badisches Staatsministerium.
Nr. 5096.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

An den Herrn Präsidenten des badischen Landtags.

Die Organisation der Polizei.

Wir beehren uns in der Anlage mit Genehmigung des Gesamtministeriums eine

Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei in Baden

nebst Anlage mit dem Ersuchen ergebenst zu überreichen, die dortige Zustimmung zum weiteren Ausbau der Polizei auf der dargelegten Grundlage erteilen zu wollen. Die Vorlage der Denkschrift wurde bei der Beratung des Voranschlags vom Haushaltsausschuß gewünscht und von dem Herrn Minister des Innern zugesagt.

Trunk.

Karlsruhe, den 5. Februar 1921.

Die Organisation der Polizei betr.

Am 11. März 1920 hat das Staatsministerium dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Errichtung der badischen Sicherheitspolizei vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf mußte zurückgezogen werden, weil die für die Polizei maßgebenden Verhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben, insbesondere dadurch, daß seitens der Entente und der interalliierten Kontrollkommission Forderungen hinsichtlich der Organisation der Polizei aufgestellt wurden, die erfüllt werden mußten, und die eine Änderung der bisherigen Organisation nach verschiedenen Richtungen zur Folge hatten. Auch jetzt noch ist die Umgestaltung der Organisation der Polizei nicht völlig abgeschlossen, zumal die Reichsregierung bis jetzt noch nicht Grundsätze festgesetzt hat, nach welchen auf verschiedenen Gebieten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, in den Ländern verfahren werden soll. Zur Vorberatung wurden seitens des Reichsministeriums des Innern eine Kommission Nord und eine Kommission Süd, diese unter dem Vorsitz Bayerns und umfassend Sachsen, Württemberg, Hessen, Thüringen und Baden, bestellt, und es sollen weitere Beratungen aller Ländervertreter zu einer einheitlichen Grundlage führen. Obwohl hiernach heute in mancher Hinsicht noch nichts endgültiges gesagt werden kann, darf eine Darlegung der Verhältnisse der badischen Polizei und der Absichten der Regierung nicht länger hinausgeschoben werden. Die dem vorhin erwähnten Gesetzentwurf beigefügte Begründung hat auch jetzt noch ihre Bedeutung, insoweit es sich um Ausführungen über die Entwicklung der Angelegenheit handelt. In dieser Hinsicht darf hierauf Bezug genommen werden.

1. Allgemeines.

Seitens der Entente wurde verlangt, daß die Sicherheitspolizei bis zum 22. September 1920 vollständig aufgelöst sei. Dabei wurde Einverständnis damit erklärt, daß die Mitglieder der Sicherheitspolizei in die Ordnungspolizei übernommen werden; es wurde

ferner die sofortige Entwaffnung der Sicherheitspolizei verlangt und gefordert, daß die Ordnungspolizei ihren Charakter als Landes- und Ortspolizei wahre und auf keiner Stufe und in keiner Weise eine zentrale Organisation erhalte. Auf Grund dieser Forderungen und der nachfolgenden Verhandlungen wurde die badische Sicherheitspolizei mit Wirkung vom 21. September 1920 aufgelöst und ihr Beamtenstand in die Ordnungspolizei übernommen. Das Oberkommando der Sicherheitspolizei wurde als besondere Stelle aufgelöst und der Polizeioberst samt seinen Beamten dem Ministerium des Innern eingegliedert. Bei den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Entente wurde die Gesamtzahl der im Deutschen Reiche zulässigen bewaffneten Ordnungspolizei auf 150 000 Mann festgesetzt. Von dieser Gesamtzahl sollen nach dem bisherigen Stand der Verhandlungen auf Baden 4200 entfallen. Diese Zahl wird die gesamte bewaffnete Ordnungspolizei in Baden zu umfassen haben, gleichgültig ob die Ordnungspolizei-Beamten vom Staat oder von den Gemeinden angestellt sind. Diese Zahl umfaßt aber nur diejenige Polizei, welche der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung dient und für diesen Zweck bewaffnet und uniformiert ihren Dienst tut. Über das Maß der Bewaffnung der Polizei in der neutralen Zone sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die badische Regierung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl der badischen Ordnungspolizei und darauf, daß in der 50-Kilometer-Zone keine Reichswehr zur Verfügung steht, die badische Ordnungspolizei einer besonderen Berücksichtigung hinsichtlich der Bewaffnung bedarf. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich, soweit nicht anders ausdrücklich vermerkt, nur auf die staatliche Ordnungspolizei.

2. Organisation.

Die gesamte Polizei untersteht dem Ministerium des Innern. Bei ihm werden alle allgemeinen Angelegenheiten bearbeitet und entschieden; ihm steht ausschließlich die oberste Aufsicht und oberste Leitung über alle Polizeibeamtenschaften zu. In der Ministerialabteilung für Polizeiwesen werden die Angelegenheiten der Polizei von den Verwaltungsreferenten bearbeitet. Soweit es sich um die Personalsachen der Polizei im Einzeldienst handelt, ist ein Polizeioberinspektor tätig. Der Polizeioberst im Ministerium hat die selbständige Leitung, nach den vom Ministerium gebilligten Grundsätzen, bei der Ausbildung und der Disziplin der Gruppenpolizei, bei der Durchführung der Verwaltung und in Personalsachen, soweit es sich nicht um Führer handelt.

Die Ordnungspolizei ist örtlich gegliedert und untersteht in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung dem Polizeidirektor bezw. dem Bezirksamt, in allen anderen Orten dem Bezirksamt (soweit es sich um Staatspolizei handelt). Eine staatliche Polizeibeamtenschaft bestand schon seit längeren Jahren in den Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung: Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden und Rastatt. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg ist neben der bisherigen, im Einzeldienst verwendeten, Polizeibeamtenschaft Sicherheitspolizei aufgestellt worden, die nunmehr in Ordnungspolizei umgewandelt ist und der Polizeidirektion bezw. dem Bezirksamt untersteht. In Müllheim war gleichfalls Sicherheitspolizei aufgestellt worden, die jetzt als Ordnungspolizei dem Bezirksamt unterstellt ist.

Es sind somit, neben der alten Polizeimannschaft, in Kasernen untergebracht: in Heidelberg [illegible] Hundertschaften mit zusammen 416 Mann, in Mannheim drei Hundertschaften in gleicher Stärke, in Karlsruhe vier Hundertschaften und eine Nachrichtenabteilung mit 513 Mann sowie eine Hundertschaft als Lehrabteilung, welche die Polizeischüler abwechslungsweise aufnimmt. In Freiburg sind drei Hundertschaften und in Müllheim zwei. Der Mannschaftsstand in Freiburg ist 416, jener in Müllheim 292. Demnächst noch je eine Hundertschaft aufgestellt werden in Offenburg, Singen, Waldshut und Lörrach, wozu mit dieser Vorlage um Genehmigung ersucht wird.

Die Dienstverhältnisse zwischen den Polizeidirektionen bezw. Bezirksämtern und den Polizeiformationen, die in erster Linie zur Verwendung in geschlossenem Verband bestimmt und überwiegend kaserniert sind, wurden noch nicht in allen Einzelheiten festgesetzt. Es haben aber nach den erlassenen Dienstvorschriften die Polizeidirektionen und Bezirksämter über die Verwendung der ganzen an ihrem Dienstsitz stehenden Ordnungspolizei zu bestimmen, soweit nicht in einzelnen Fällen das Ministerium eine besondere Verwendung anordnet.

Die Wahl der Orte, an denen die Polizei durch Aufstellung geschlossener Verbände eine Verstärkung erfahren hat, ist erfolgt mit Rücksicht auf die besonde-

polizeilichen Interessen, die an den einzelnen Orten in Frage stehen, und auf die Möglichkeit der Unterbringung. Für die Wahl der Städte Lörrach und Waldshut als Polizeistützpunkte waren ausschlaggebend die besonderen Verhältnisse, welche durch die starke Industrie und die Nähe der Grenze geschaffen sind. In Lörrach soll die Unterbringung unter Verwendung von Baracken erfolgen, welche von der Reichsvermögensverwaltung überlassen werden. In Waldshut ist für die Unterbringung ein leeres Fabrikgebäude in Aussicht genommen; es sind aber die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Während alle übrigen für Gruppenpolizei ausersehenen Orte in der 50-Kilometer-Zone liegen, liegt Sigmaringen außerhalb dieser Zone. Obgleich es unbedingt nötig ist, den weitaus größten Teil der Ordnungspolizei in der 50-Kilometer-Zone zu behalten, weil diese von Reichswehr entblößt ist, schien es doch erwünscht, auch für die großen außerhalb der 50-Kilometer-Zone gelegenen südlichen Landesteile Gruppenpolizei an günstiger Stelle zur Verfügung zu haben, denn auch dort kann mit Verwendung von Reichswehr nicht immer gerechnet werden. Da die Kasernen in Villingen, Donaueschingen und Konstanz für die Reichswehr benötigt sind, und eine anderweitige Unterbringung als in Kasernen jedenfalls nur mit großen Schwierigkeiten und hohen Kosten möglich ist, wurde die Gelegenheit, in dem Gebäude der ehemaligen Unteroffizier-Vorschule in Sigmaringen badische Ordnungspolizei unterzubringen, gerne ergriffen. Es ist hierwegen mit dem Regierungspräsidenten von Sigmaringen eine vom preußischen Ministerium des Innern genehmigte, kündbare Vereinbarung zustande gekommen. Darnach untersteht zwar die in Sigmaringen untergebrachte badische Ordnungspolizei entsprechend der auch sonst geltenden Regel der örtlichen Polizeibehörde, das badische Ministerium des Innern kann aber auch über die Verwendungen der in Sigmaringen untergebrachten Ordnungspolizei außerhalb Sigmaringens in badischen Landesteilen verfügen. Dadurch ist es ermöglicht, größere Polizeikräfte für die Kreise Konstanz und Villingen rasch zur Verfügung zu haben. Besondere Umstände nötigten dazu, schon in den letzten Tagen des vergangenen Jahres Sigmaringen mit Ordnungspolizei zu belegen.

Über die Verteilung der gesamten badischen Ordnungspolizei gibt die Stärkenachweisung (Anlage I) Aufschluß.

3. Innere Gliederung.

Das Bestreben der Regierung geht darauf hinaus, aus der bisherigen blauen Polizei und der aus der Sicherheitspolizei übernommenen Beamtenschaft eine möglichst einheitliche Ordnungspolizei zu bilden. In vollem Umfange ist das nicht sofort möglich. Zunächst ist es aus technischen Gründen und wegen der Kosten unmöglich, alsbald die gesamte Ordnungspolizei einheitlich zu uniformieren. Es sind von den Uniformen beider Art noch Bestände vorhanden, die aufgebraucht werden müssen. Die Vorarbeiten für eine neue einheitliche Uniformierung sind im Gange.

Der Zugang zur staatlichen Ordnungspolizei soll künftig einheitlich sein, so daß jeder Beamte zunächst in der geschlossenen Formation ausgebildet und verwendet und erst dann entweder im Einzeldienst oder in den höheren Stufen bei der geschlossenen Formation beschäftigt wird. Es ist deshalb der Zugang unmittelbar zum Einzeldienst (bisherige blaue Polizei) gesperrt worden, und es werden z. Zt. die zuletzt zugelassenen Anwärter ausgebildet. Künftig sollen alle Anwärter für den badischen Polizeidienst im Alter von 19 bis 22 Jahren in die Polizeischule kommen, dort ein Jahr theoretische und praktische Ausbildung erhalten und mehrere Jahre als Polizeimänner, Streifenmeister und Rottenmeister (Gruppe I bis III der Besoldungsordnung) Dienst tun. Nach einem Ausbildungkurs und bestandener Prüfung erfolgt die Beförderung zum Polizeiwachtmeister, der im Einzeldienst oder in der geschlossenen Formation Verwendung finden kann. Auf Grund dieser Prüfung soll auch der Übergang in die Gendarmerie, die ihren Ersatz gleichfalls möglichst nur auf diesem Wege suchen soll, stattfinden. Bei der Polizei im Einzeldienst bilden die Polizeiwachtmeister den Stamm der Beamtenschaft. Die Polizeibeamten im Einzeldienst unterstehen, in örtlichen Revieren gegliedert, den Polizeioberwachtmeistern und Revierkommissaren und in ganz großen Revieren oder mehrere Reviere zusammengefaßt Polizeikommissaren und Polizeiinspektoren. Die technische Leitung des Einzeldienstes führt unter der Polizeidirektion oder dem Bezirksamt der leitende Polizeioffizier (Polizeiinspektor oder Polizeioberinspektor). Bei der Gruppenpolizei bekleiden die Polizeiwachtmeister Vorgesetztenstellung. Die Gruppenpolizei ist in Hundertschaften gegliedert und es sind in der Regel mehrere Hundertschaften zu einer Gruppe vereinigt. Führer einer Gruppe ist der

Polizeimajor, Führer der Hundertschaften der Polizeihauptmann. Zur Besetzung der übrigen erforderlichen Führerstellen sind Polizeioberleutnants, Polizeileutnants, Polizeihaupt- und Zugwachtmeister vorgesehen. Dem Polizeiwachtmeister ist der Aufstieg in die Stelle des Zug- und Hauptwachtmeisters und in die Führerstellen offen. Nach völliger Durchführung der Neuorganisation und wenn es möglich geworden sein wird, den Ersatz an Führern aus den eigenen Reihen heranzubilden, sollen alle Führer der Polizei (Polizeioffiziere) in gleicher Weise für den Einzeldienst und bei der geschlossenen Formation verwendbar sein. Vorerst ist das nicht in vollem Umfang erreichbar, und insolange ist eine gewisse Verschiedenheit der Amtsbezeichnungen bei den Polizeioffizieren im Einzeldienst gegenüber den jetzigen bei der geschlossenen Formation nicht ganz zu vermeiden. Es soll jedoch bei der Eingruppierung in die Besoldungsordnung schon jetzt auf die angemessene Gleichstellung hingestrebt werden.

Neben der staatlichen, bewaffneten und uniformierten Ordnungspolizei im Einzeldienst und in geschlossener Formation bleiben weitere Zweige staatlicher Polizei bestehen, deren Aufgabe nicht die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung ist, die regelmäßig ihren Dienst nur in bürgerlicher Kleidung und ohne Bewaffnung mit Säbel, Pistolen oder Karabiner und vielfach in Büroräumen tun. Hierzu gehört in erster Linie die Kriminalpolizei bei den Staatsanwaltschaften. Sie soll wie bisher ihren Ersatz aus Polizeibeamten finden, die bereits als Polizeiwachtmeister im Einzeldienst erprobt sind. Entsprechend ihrer dienstlichen Tätigkeit soll die bisherige Amtsbezeichnung (Kriminalschutzmann, Kriminalwachtmeister, Kriminaloberwachtmeister) durch die besser zutreffende „Kriminalassistent, Kriminalsekretär, Kriminaloberssekretär" ersetzt werden. Entsprechend den Polizeioffizieren bei der Ordnungspolizei sind Vorgesetztenstellen als Kriminalkommissare, Kriminalinspektoren und Kriminaloberinspektoren vorgesehen. Eine der Kriminalpolizei ähnliche, aber keineswegs völlig gleiche Tätigkeit und auf anderen Sachgebieten als jene übt die Fahndungspolizei bei den Polizeidirektionen und Bezirksämtern aus. Auch sie arbeitet nur in bürgerlicher Kleidung und trägt als Waffen nur den Taschenrevolver und den Gummiknüppel und hat umfangreiche Bürotätigkeit. Die Beamten der Fahndungspolizei sollen künftig die Amtsbezeichnungen Polizeiassistenten, Polizeisekretäre und Polizeiobersekretäre führen. Die gleiche Amtsbezeichnung soll ferner weiteren Beamten zukommen, die nicht mit den Aufgaben der bewaffneten Ordnungspolizei befaßt sind, z. B. bei der Nahrungsmittel-, Markt-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei, oder im Innendienst beim leitenden Polizeiinspektor, zur Bedienung des Telephons und auf andere Weise beschäftigt sind.

Unberührt von der Neuorganisation der Ordnungspolizei soll die badische Gendarmerie in ihrer bisherigen Stärke und Organisation bestehen bleiben. Eine Neuerung hat sich bei ihr nur insofern herausgebildet, als ganze Gendarmeriekommandos dauernd und ausschließlich im kriminalpolizeilichen Dienst bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden, so insbesondere die zum Staatsanwalt Lörrach kommandierten Gendarmeriebeamten. Ihrer besonderen Stellung soll in der Besoldungsordnung Rechnung getragen werden.

Gemäß den Forderungen der Entente müssen die Beamten der Ordnungspolizei auf eine lange Reihe von Jahren fest verpflichtet werden. Es ist vorgesehen, die Verpflichtungsdauer auf 12 Jahre festzusetzen. Das Dienstverhältnis während dieser Zeit soll ein vertragsmäßiges sein und nur bei Übertreten in den Einzeldienst soll vor Ablauf der 12 Jahre planmäßige, aber zunächst noch, nach den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts, widerrufliche Anstellung erfolgen. Um eine ihren Aufgaben gewachsene Ordnungspolizei dauernd zu haben, muß dafür gesorgt werden, daß die Hauptmasse der Angehörigen der Ordnungspolizei Männer in jüngeren Jahren sind. Es muß deshalb unbedingt davon abgesehen werden, die Anstellung bei der Ordnungspolizei in den geschlossenen Formationen regelmäßig zu einer lebenslänglichen zu machen. Das Zugangsalter zur Ordnungspolizei soll zwischen 19 und 22 Jahren liegen. Für die Zeit der Aufstellung muß die Altersgrenze erheblich hinaufgerückt werden; sie dürfte aber nach den von der Reichsregierung aufgestellten Grundsätzen regelmäßig nicht über 30 Jahre hinausgehen.

Der Abgang des größten Teils der Ordnungspolizeibeamten nach 12jähriger Dienstzeit erfordert besondere Maßnahmen hinsichtlich der Versorgung, über die unten noch zu sprechen sein wird. Die planmäßige Anstellung eines Teils der Beamten vor Ablauf der 12jährigen Vertragszeit im Einzeldienst oder bei der Gendarmerie wird zu gewissen Schwierigkeiten führen können. Am besten wäre es, wenn die lediglich vertragsmäßige Beschäftigung für 12 Jahre durchgeführt würde, auch beim Übertritt in den Einzeldienst oder die Gen-

darmerie. Eine Benachteiligung der Einzeldienstbeamten und der Gendarmeriebeamten gegenüber dem bisherigen Zustand würde kaum eintreten, da sie regelmäßig erst nach mehrjähriger Dienstzeit bei der Gruppenpolizei werden übertreten können und nach bisherigen Grundsätzen 8 Jahre bis zur Unwiderruflichkeit der planmäßigen Anstellung bei höherem Eintrittslebensalter brauchten. Eine endgültige Regelung dieser Frage soll in möglichstem Einvernehmen mit anderen Ländern des Reiches erfolgen.

4. Polizeischule.

Die Ausbildung der Anwärter für den Polizeidienst (Schutzmannsanwärter) erfolgte bisher in 2 bis 3-monatlichen Kursen, die je nach Bedarf in den größeren Städten mit Staatspolizei eingerichtet wurden. Bei der starken Auffüllung, die nach Beendigung des Krieges bei der Polizeibeamtenschaft stattfinden mußte, zeigten sich erhebliche Mängel dieses Ausbildungsverfahrens. Es ergab sich weiter, daß bei der Überlastung der Polizei es sehr schwer war, den Polizeibeamten von Zeit zu Zeit durch Unterricht ihrer Vorgesetzten die nötige theoretische Fortbildung zu geben. Es wurde ferner als Mißstand empfunden, daß die im Dienst erprobten Polizeibeamten, die zum Vorrücken in Vorgesetztenstellen in Betracht kamen, keine Gelegenheit zur Fortbildung unter fachmännischer Anleitung hatten, während es andererseits ein unabweisbares Bedürfnis wurde, die Anwärter für die Vorgesetztenstellen einer besonderen einheitlichen Prüfung zu unterziehen, weil mit der wachsenden Zahl ohne dieses Mittel eine gerechte Auswahl immer schwieriger wurde. Es wurden deshalb zunächst im vergangenen Jahre Ausbildungskurse für Schutzmannsanwärter nur noch in Karlsruhe und Mannheim, wo hierfür verhältnismäßig mehr Lehrkräfte zur Verfügung stehen, abgehalten, und es wurde zur Vorbereitung für die Oberwachtmeisterprüfung ein Kurs von 8 Wochen im Frühjahr 1920 abgehalten, der mit einer Prüfung der Kursteilnehmer und weiterer Anwärter zum Oberwachtmeister abschloß. Da künftig der Ersatz für die Ordnungspolizei nicht mehr wie früher aus dem Heer bezw. der Reichswehr kommen wird, kann weniger als bisher mit Vorbildung gerechnet werden. Trotz der Vermehrung der Ordnungspolizei an Zahl ist ihre Stärke im Verhältnis zu ihren gewachsenen Aufgaben schwach, so daß ein Ausgleich durch möglichst vollkommene Ausbildung in jeglicher Hinsicht unbedingt nötig ist. Diese Ausbildung wird in gewissen Teilen besser und billiger an einer Zentrale vereinigt als an allen Orten mit Staatspolizei gegeben werden können. Ähnlich wie in anderen Ländern des Reiches soll daher eine Polizeischule in Karlsruhe eingerichtet werden, über die in der Anlage II nähere Auskunft gegeben wird. Der vorliegende Plan für den Aufbau der Polizeischule wird auch künftig Abänderungen zu unterliegen haben, soweit die Erfahrungen dies wegen der Erfolge oder wegen der Kosten ratsam erscheinen lassen. Grundsätzlich wird aber davon auszugehen sein, daß dem jungen zur Polizei zugehenden Anwärter eine längere gründliche Schulung zu geben ist, daß das Einrücken in den Einzeldienst und gleichstehende Stellen des Gruppendienstes nur nach einer weiteren Prüfung erfolgen darf, und daß die Fähigkeit für höhere Dienstgrade durch eine besondere Ausbildung zu fördern und durch Prüfung nachzuweisen ist. Anl. II.

Es wird dabei ins Auge zu fassen sein, daß Anwärter, die mit höherer Schulbildung zugehen, einen abgekürzten Ausbildungsgang machen können, sofern sie ihre Befähigung zum rascheren Vorrücken in Prüfungen nachweisen.

Der Polizeischule wird auch die Aufgabe zufallen, durch ihre Kräfte den an den einzelnen Orten für die Polizei unentbehrlichen zeitweiligen Nachhilfeunterricht zu überwachen und teilweise zu übernehmen, und insbesondere auch für die vollkommene Vorbereitung der Angehörigen der Ordnungspolizei für ihre Verwendung in anderen Diensten auf Grund des Polizeiversorgungsscheines zu regeln. Hierüber sind die Verhandlungen z. Zt. im Gange.

Ob und inwieweit sich die erforderliche Ausbildung für den Kriminalpolizeidienst und den Dienst bei der Fahndungspolizei gleichfalls in Karlsruhe vornehmen läßt, unterliegt noch der Prüfung.

5. Versorgungswesen.

Eine endgültige Regelung des Versorgungswesens ist bisher nicht erfolgt. Zur Zeit steht den Angehörigen der Gruppenpolizei im Falle der Erkrankung ein Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Lazarettverpflegung zu. Die ärztliche Fürsorge untersteht der Leitung des in der Stellung eines Polizeimajors angestellten Arztes, der das ganze Sanitätswesen zu regeln hat. Zur ärztlichen Fürsorge an den einzelnen Orten sind Vertragsärzte bestellt und mit Kranken-

häusern Verträge abgeschlossen. Es ist noch im Benehmen mit der Reichsregierung aufzuklären, ob dennoch die Angehörigen der Gruppenpolizei der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Fürsorge in Krankheitsfällen bei der Polizei im Einzeldienst ist örtlich verschieden unter Beteiligung der Staatskasse an den Kosten geregelt.

Die Frage, in welcher Weise eine Fürsorge nach Beendigung der vertragsmäßigen Dienstzeit oder im Falle früherer Dienstunfähigkeit einzutreten hat, konnte bis jetzt eine allgemeine Regelung noch nicht finden. Es kann auch hier nur im engen Benehmen mit der Reichsregierung vorgegangen werden, z. Zt. unterliegt ein vom Reichsministerium des Innern mitgeteilter Entwurf eines Polizeipensionsgesetzes der Prüfung. Es wird dabei davon ausgegangen, daß durch die Ableistung der vollen vertragsmäßigen Dienstzeit eine Anwartschaft auf Versorgung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst erworben werden soll, ähnlich wie bei den Angehörigen der Reichswehr, daß beim Ausscheiden infolge von Dienstunfähigkeit gleichfalls ein Anspruch auf Versorgung gewährt werden muß, und daß bei längerer als vertragsmäßiger Dienstzeit ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in ähnlicher Weise wie bei den übrigen Beamten zu sichern ist. Dabei wird davon ausgegangen, daß die beim alten Heere oder in der Reichswehr zugebrachte Dienstzeit voll anzurechnen sein wird.

Bis jetzt wurde gegenüber den in die Gruppenpolizei aufgenommenen Personen zugesagt, daß ihnen im Falle einer im Dienste zugezogenen Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ein Anspruch auf Unfallrente und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der §§ 34 und 72 des Beamtengesetzes und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1902, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, zustehe. Nach dem Stande der Verhandlungen mit der Reichsregierung darf erwartet werden, daß auf dem Gebiete des Versorgungswesens bald klare Bestimmungen erlassen werden können, und es wird dabei anzustreben sein, diese Bestimmungen möglichst einheitlich für die ganze Ordnungspolizei zu treffen. Ein Abweichen von der für die übrigen Beamten geltenden Regelung wird dabei unvermeidlich sein. Es muß vorbehalten bleiben, hierüber dem Landtag einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen.

6. Kosten.

Seitens der Reichsregierung wurde anerkannt, daß die Schaffung der Sicherheitspolizei im wesentlichen dadurch erforderlich geworden ist, daß die Reichswehr auf eine sehr geringe Zahl herabgemindert werden mußte, so daß auf ihre Mitwirkung bei inneren Unruhen nur in sehr beschränktem Maße gerechnet werden kann. Es wurde ferner anerkannt, daß die von Reichswehr völlig entblößten Gebiete der 50-Kilometer-Zone in erhöhtem Maße der Sicherheitspolizei bedürfen. Diese Auffassung behielt auch Geltung, als die Sicherheitspolizei aufgelöst werden mußte und die staatliche Ordnungspolizei entsprechend vermehrt wurde. Die Reichsregierung hat für das Budgetjahr 1919 die Übernahme von $^1/_5$ der Kosten zugesagt und für das Budgetjahr 1920 von $^9/_{10}$ der für geschlossene Formationen in der neutralen Zone entstehenden Kosten und von $^1/_6$ der außerhalb der neutralen Zone vorhandenen Gruppenpolizei. Dabei hat die Reichsregierung zunächst den von Preußen aufgestellten Etat zugrunde gelegt. In Baden hat man sich mit Erfolg bemüht, mit dem Aufwand erheblich unter dem nach dem preußischen Etat angenommenen Bedarf zu bleiben. Der badische Voranschlag wurde dem Reichsministerium des Innern vorgelegt und hat dessen Zustimmung gefunden. Für das Jahr 1920 gilt der anliegende Voranschlag (Anlage III). Die Reichsregierung beabsichtigt, schon für das Jahr 1921 eine bestimmte Summe festzustellen, die auf den Kopf derjenigen Stärke zur Verfügung gestellt wird, für welche das Reich seine Kostenpflicht anerkannt hat. Infolge der sehr bedeutenden Beteiligung des Reichs an den Kosten müssen die Länder, bei Wahrung ihrer Landeshoheit, die vom Reich festgestellten Grundsätze hinsichtlich der Einrichtung und der Verwaltung der Gruppenpolizei beachten. Hierher gehören unter anderm die Mindest- und Höchstgrenze des Lebensalters, die Höchstzahl der Verheirateten, die Art und die Menge der Ausrüstung, insbesondere die Zahl der Kraftwagen, Motorräder und Pferde. Dabei wird hinsichtlich der Kraftwagen davon ausgegangen, daß die Polizei für Erfüllung ihrer landespolizeilichen Aufgaben eine weitgehende Bewegungsfreiheit haben muß. Die Zahl der Pferde wird sehr davon abhängen, ob man sich darauf beschränkt, die für den Fuhrwerkbetrieb erforderlichen Pferde zu halten oder ob man auch kleine berittene Polizeitrupps aufstellen wird, was aus

mancherlei Gründen, zumal berittene Gendarmerie nur noch in geringer Zahl in Mannheim besteht, für sehr zweckmäßig angesehen werden kann.

Um einen Überblick über die gesamten Kosten des Sicherheitsdienstes in Baden zu geben, ist als Anlage IV. auch der Voranschlag für die bisherige blaue Polizei als Auszug aus dem allgemeinen Staatsvoranschlag beigefügt (Anlage IV). Hinsichtlich der Gendarmerie darf auf den Staatsvoranschlag Bezug genommen werden. Eine Übersicht über den Gesamtaufwand für V. den Sicherheitsdienst in Baden ist als Anlage V beigefügt.

In mancher Hinsicht läßt sich eine bestimmte Angabe hinsichtlich der Kosten noch nicht machen. Insbesondere trifft dies hinsichtlich der Unterbringung zu, da bis jetzt alle geschlossenen Formationen der Ordnungspolizei in früheren Kasernen Unterkunft gefunden haben und noch nicht feststeht, welche Vergütungen hierfür vom Reichsschatzministerium festgesetzt werden.

Eine Unterbringung in Kasernen läßt sich nur hinsichtlich der beiden Hundertschaften, die in Lörrach und Waldshut aufgestellt werden sollen, nicht ermöglichen. Dieser Umstand wird aber nicht davon abhalten dürfen, in die beiden genannten Städte staatliche Ordnungspolizei zu bringen. Wie oben erwähnt, soll die Hundertschaft in Lörrach in von der Reichsvermögensverwaltung überlassenen Baracken untergebracht werden. Die Kosten für die Herrichtung des Geländes für die Aufstellung und Einrichtung werden nach Fertigstellung des Voranschlags noch benannt werden. Welche Kosten in Waldshut die Ermietung und Herrichtung des ausersehenen Fabrikgebäudes machen wird, läßt sich z. Zt. nicht bestimmen. Auch hierüber wird möglichst bald Mitteilung folgen. Inzwischen werden alle Vorbereitungen getroffen, um nach den beiden genannten Städten möglichst bald Gruppenpolizei legen zu können, sofern der Landtag damit einverstanden ist.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Stärkenach

A. Gruppe

Zusammensetzung der vorläufigen Stärken der badischen Gruppe

		Polizei-Oberst	Gruppe I mit 3 Hdb.	Gruppe II mit 3 Hdb.	Gruppe III mit 4 Hdb.	Nachrichten-Staffel	Gruppe IV mit 3 Hdb.	Gruppe V mit 2 Hdb.	Gesamtstärke
Polizei-Oberst		1	—	—	—	—	—	—	1
Polizei-Major		1	1	1	1	—	1	1	6
Polizei-Major oder Polizei-Hauptmann		1	1	1	1	—	1	1	6
Polizei-Hauptleute		2	4	4	5	1	4	3	23
Polizei-Oberleutnants oder Polizei-Leutnants		5	10	10	13	2	10	7	57
Ärzte (Polizei-Majore)		1	—	—	—	—	—	—	1
Polizei-Majore	Übersiedlung	1	—	—	—	—	—	—	1
Polizei-Hauptleute	Übersiedlung	1	1	1	1	—	1	1	6
Polizei-Oberleutnants oder Polizei-Leutnants	Übersiedlung	2	1	1	1	—	1	1	7
Summe		13	18	18	22	3	18	14	106
Waffenmeister		—	1	1	1	—	1	1	5
Hauptwachtmeister		2	5	6	6	1	5	4	29
Zugwachtmeister		2	13	13	16	2	13	10	69
Wachtmeister		18	82	82	106	12	82	58	440
Rottenmeister		10	150	150	197	21	150	103	781
Straßenmeister		8	114	114	150	20	114	78	598
Polizeidiener		5	33	33	42	14	33	24	184
Summe		45	398	398	518	70	398	278	2106
Gesamtsumme		58	416	416	540	73	416	292	2212

Weisungen.

Polizei.

Polizei unter Zugrundelegung des Etats von 3000 Köpfen.

Polizei-Abteilung	1 Hdb. der 4. (letzten) berittenen Gruppe	1 selbständige Hdb. in Stuttgart	2 Hdb. der Gr. V für Ulm und Waldshut	1 Polizeihundestaffel	1 Hdb. zur Verw. i. d. Rheinhäfen und Verfügungsabteilung	Gesamtsumme	Zuschuß nach dem Etat vom 1. 4. 21	Bemerkungen
1	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	7	6	
—	—	—	—	—	—	6	1	
2	1	1	3	—	2	32	21	
5	3	2	6	1	5	77	31	
—	—	—	—	—	—	1	1	
—	—	—	—	—	—	1	1	
1	—	—	—	—	—	7	6	
—	—	1	—	—	1	9	8	
8	4	4	9	1	8	141	86	
—	—	—	—	—	—	6	5	
3	1	1	2		2	37	16	
8	3	3	6	1	6	92	26	
35	24	24	48	6	24	572	215	
47	47	47	94	6	47	1129	415	
36	30	30	72	4	15	770	570	
9	9	9	18	3	2	359	883	Zuschuß für ältere Jahre
139	120	120	240	20	101	2950	2136	
147	124	124	258	21	109	3309	2502	

Nach Anlage 1.

Stärkenach

B. Polizei in

Zusammensetzung der Abstärke der Polizei im Einzeldienst unter Zugrunde

	Ministerium des Innern	Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Konstanz
Polizei-Oberinspektoren	1*	1	1	—	—
Kriminal-Inspektoren	—	1	1	1	1
Polizei-Inspektoren	—	—	—	1	—
Kriminalkommissare (VIII)	—	2	2	—	—
Polizeikommissare	—	6	4	1	1
Kriminalkommissare (VII)	—	1	1	—	—
Polizeiassistenten	—	—	—	1	—
Summe . .	1	11	9	4	2
Kriminal-Obermachtmeister	—	11	7	5	1
Fahndungs-Obermachtmeister	—	6	4	1	1
Polizei-Obermachtmeister	—	10	10	9	2
Kriminal-Wachtmeister	—	30	41	29	9
Fahndungs-Wachtmeister	—	26	40	40	8
Polizeiwachtmeister	—	26	40	40	8
Kriminal-Schutzleute	—	11	16	5	4
Fahndungs-Schutzleute	—	11	16	5	4
Summe . .	—	212	147	89	36
Hiervon außerplanmäßige Schutzleute	—	175	100	56	26
Istbestand (ohne Kommissare)	—	387	247	145	62
Sollbestand (ohne Kommissare)	—	570	393	200	96
Fehlstellen	—	183	146	55	34
Überschreitung	—	—	—	—	—

Der Istbestand beträgt am 1. Januar 1921: Kriminalpolizei 193
Fahndungspolizei 109
Übrige Polizei im Ordnungsd. . 169
1 200 Mann.

Weisungen.

Einzeldienst.

legung eines Sollstandes von 1340 Mann (ausschließlich Kommissare).

Freiburg	Konstanz	Baden	Rastatt	Summe	Bemerkungen
—	—	—	—	5	* Im Etat bei Ministerium des Innern eingesetzt.
—	—	—	—	5	
1	1	1	—	5	
—	—	—	—	4	
—	—	—	1	12	
—	—	—	—	3	
—	—	—	—	1	
1	1	1	1	31	
2	1	1	1	29	
1	2	1	—	13	42*
8	3	6	1	73	* Hiervon sind 31 Beamte in Gruppe VI, der Rest in V.
32	11	12	9	220**	** Hiervon sind 125 Beamte in Gruppe V, der Rest in IV eingereiht.
29	12	10	11	317	3 Stellen außerplanmäßig belegt.
4	2	—	—	44	1 Stelle außerplanmäßig belegt.
86	31	40	22	696	
82	20	22	11	304	4 Beamte wurden auf außerplanmäßige Stellen gehört.
123	60	62	33	1 200	Begründet bis zu I. und II. Nachtrag 1920 genehmigten 1261 Stellen sind 101 Stellen anhängig.
209	68	61	33	1 534	Zur Durchführung des 8-Stundentages wird eine Stärke von 1340 Mann für die Einzeldienst benötigt. Die außerordentliche Vermehrung im II. Nachtrag wurde um 139 Stellen herabgesetzt, so daß bei jetzige Sollstand von 1301 Mann beträgt. In einem nächsten Nachtrag werden diese Stellen weiter angefordert bis, wie eine Stärke von 1340 Mann zu erreichen. Wegen des Mehrbedarfs gegenüber dem angeforderten Sollstand von 1340 Mann und dem für die eingetretenen Stellen bisgehenden neu geforderten 1134 wird bemerkt, daß zu letzterem die Stellen auf Antrag der Regierungen über Zustimmung angeben haben. Bei der endgültigen Festsetzung der Sollstärke für die eingetretenen Stellen wird darauf geachtet werden, daß die Zahl von 1340 Mann nicht überschritten wird.
36	8	—	—	— 336	
—	—	+1	+1	+ 2	
		Baden Fehlstellen . .		334†)	

†) Die Fehlstellen werden z. T. durch Kommandierung von Mannschaften der Bezirkspolizei aufgefüllt.

Anlage II.

Ministerium des Innern.
Der Polizeioberst.
— O. Nr. 7088 —

Karlsruhe, den 20. Dezember 1920.

Errichtung der badischen Polizeischule betreffend.

Die badische Polizeischule in Karlsruhe.

I. Aufgabe.

a. Die Polizeischule besorgt die Ersatzgeschäfte für die gesamte badische Polizei.
b. In ihr (Polizeivorschule) erhält der junge Ersatz seine erste geistige und körperliche Ausbildung, bevor er den verschiedenen Formationen der Gruppenpolizei nach Bedarf zugeteilt wird.
c. Sie bildet die Angehörigen der Gruppenpolizei sowie der Polizei im Einzeldienst auf Kursen weiter aus. Auf den Kursen, die mehrmals im Jahre stattfinden, wird sämtlichen Angehörigen der Polizei Gelegenheit gegeben werden, ihre Bildung zu erweitern und damit zu höheren Dienstgraden aufzurücken.

II. Gliederung.

a. Kommando der Polizeischule.
b. Polizeivorschule (Stufe I). Sie ist die Ersatzformation für die Gruppenpolizei. Die Einstellung der Polizeianwärter erfolgt im Lebensalter von 19 bis 22 Jahren am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Die Stärke der Polizeivorschule ist vorläufig die einer Hundertschaft.

Sie ist ständig so organisiert, daß sie bei Bedarf als geschlossene Hundertschaft herangezogen werden kann. Einzeln oder in Kommandos werden die Polizeischüler (Angehörige der Polizeivorschule) in der Regel nicht verwandt.

Ziel der Lehrtätigkeit ist, aus dem jungen Mann eine körperlich und geistig ausgebildete Persönlichkeit zu schaffen, die geeignet ist, mit Erfolg im Dienst der Gruppenpolizei verwendet zu werden.

Nach erfolgtem einjährigem Besuch der Polizeivorschule findet eine Prüfung statt, nach deren Bestehen der Polizeimann in eine Gruppe bezw. Hundertschaft eingereiht wird.

c. Kurse:

Die Kurse sind solange von dreimonatiger Dauer (nach den bisherigen Erfahrungen der Schutzmannschulen und des Übergangskurses Mindestmaß), bis die Angehörigen der Gruppenpolizei, die die Polizeivorschule nicht durchlaufen haben, soweit sind, daß sie als Schüler der Stufe II in Frage kommen.

Sie finden zunächst im Jahre 1921 für Stufe II dreimal, für Stufe III und IV zweimal statt.

Zweck der Kurse.

In Stufe II sollen die niederen Dienstgrade der Gruppenpolizei (Rottenmeister) den Nachweis der Geeignetheit zu höheren Dienstgraden (Wachtmeister) erbringen.

Außerdem müssen alle bei der ersten Stellenbesetzung während der Aufstellung der Gruppenpolizei in Wachtmeisterdienstgraden vorläufig Bestätigten die Stufe II nach und nach durchmachen und darin ihre berufswissenschaftliche Befähigung zum Wachtmeister nachträglich nachweisen.

In Stufe III sollen die höheren Dienstgrade der Gruppenpolizei eine weitere Durchbildung erhalten und die besonders Geeigneten sich den Befähigungsnachweis zur Zulassung für die Führerprüfung erwerben, nach deren Bestehen Einreihung in Führerstellen, entsprechend vorhandenen Stellen, erfolgt.

Parallel mit Stufe III wird von Fall zu Fall ein Kurs für die blaue Polizei eingerichtet werden (Polizeiwachtmeister).

In Stufe IV sollen Führer (Polizeileutnants und Polizeioberleutnants) auf polizeilichem Gebiet und in körperlicher Beziehung ausgebildet werden und Polizeioberleutnants den Nachweis zur Geeignetheit zum Hundertschaftsführer erbringen. Ferner soll Polizeihauptleuten Gelegenheit gegeben werden, sich weiter ausbilden zu können.

Sämtliche Kurse enden mit einer Prüfung, die durch eine vom Ministerium des Innern festgesetzte Kommission abgehalten wird, die sich aus Beamten und Polizeioffizieren zusammensetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der allgemeine Eindruck (dienstlich und außerdienstlich), der über den Kursteilnehmer während seines Aufenthalts in der Schule gewonnen ist, wird mit dem Ergebnis der Schlußprüfung zusammen mit für die dienstliche Verwendung eines jeden bestimmend sein.

Völliges Versagen während eines Lehrganges kann zur Kündigung führen.

Anl. 1. III. Stärkenachweisung der Polizeischule (Anlage 1, Seite 20).

Die Stärkenachweisung der Polizeischule ist bereits in der Stärkenachweisung der Gruppenpolizei (Anlage I) enthalten.

Anl. 2. IV. Lehrplan (Anlage 2, Seite 21).

Anl. 3. V. Graphische Darstellung des Werdegangs der Angehörigen der Polizei (Anlage 3, Seite 22).

VI. Kostenberechnung.

Anl. 4. Mehrkosten, die noch nicht im Voranschlag enthalten sind, siehe Anlage 4.

Blankenhorn.

Stärkenachweisung

für die Polizeischule.

Kopfzahl		
Beamte in Führerstellen	Polizeibeamte	
		A. Stamm.
1	—	Polizeimajor (Kommandeur der Polizeischule)
1	—	Polizei-Oberleutnant oder Polizei-Leutnant (Adjutant)
1	—	Polizei-Hauptmann (Lehrer für praktische Übungen bei den Kursen)
1	—	Polizei-Oberleutnant (Lehrer für Leibesübungen, zugleich Referent beim Polizeioberst für die körperliche Ausbildung der badischen Polizei)
1	—	Polizei-Hauptmann oder Polizei-Oberleutnant (Verwaltung)
—	1	Hauptwachtmeister (für den Innendienst)
—	3	Wachtmeister
—	3	Rottenmeister
—	6	Streifenmeister
—	7	Polizeileute
5	20	
		B. Vorschule.
1	—	Polizei-Hauptmann (Leiter der Vorschule, zugleich Vertreter des Kommandeurs der Schule)
3	—	Polizei-Oberleutnants oder Polizei-Leutnants (Zugführer)
—	1	Hauptwachtmeister
—	3	Zugwachtmeister
—	116	Polizeileute (Vorschüler)
4	120	
9	140	Gesamtsumme.

Anmerkung. Zur Schule treten als kommandiert (nicht im Etat der Gruppenpolizei):

4 Polizei-Oberinspektoren, Polizei-Inspektoren oder Polizei-Kommissare (Lehrer für die theoretische Polizeiausbildung der Stufe II, III und IV) — nebenamtlich,

1 Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissar (Lehrer für die theoretische Polizeiausbildung der Polizeivorschule), zugleich Referent für polizeiliche Angelegenheiten beim Polizei-Oberst — hauptamtlich,

1 Elementarlehrer für den Elementarunterricht der Stufe II, III und die Polizeivorschule — vertraglich verpflichtet oder vom Unterrichtsministerium kommandiert.

Anlage 2 zu D. 7088 vom 20. 12. 20.

Lehrplan.

a. Lehrplan der Polizeivorschule (Stufe I).

Theoretischer Polizeiunterricht (sofern er für den untersten Dienstgrad in der Gruppenpolizei erforderlich ist):

1. Dienstweisung.
2. Staatsrecht (Verfassung, Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit).
3. Behördenorganisation.
4. Beamtengesetz.
5. Gerichtsverfassung.
6. Strafrecht mit Nebengesetzen.
7. Strafprozeßordnung (allgemeiner Begriff des Strafprozesses).
8. Kriminalistik.
9. Gewerbeordnung.
10. Kraftfahrzeuggesetz.
11. Soziale Versicherung.
12. Armenwesen.
13. Sittenpolizei.
14. Gesundheitslehre (im Anschlusse an die Leibesübungen).
15. Unterricht über erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
16. Besprechung täglicher Vorkommnisse, dazu Diktate, Meldungen, Aufträge (Gewandtheit in Wort und Schrift).

Elementarunterricht:

1. Deutsch.
2. Rechnen.
3. Naturgeschichte.
4. Erdkunde.
5. Geschichte und Staatsbürgerkunde.

Praktische Übungen:

1. Handhabung und theoretische Kenntnisse der bei der Polizei in Gebrauch befindlichen Waffen.
2. Grundzüge der Schießlehre und Schießübungen.
3. Erziehung der Neueingestellten zur Instandhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung.
4. Wachdienst in ruhigen und unruhigen Zeiten.
5. Kenntnis des Kartenwesens (sicheres Lesen der Stadtpläne und Zurechtfinden im Gelände bei Tag und Nacht, Meldungen und Berichte).
6. Polizeitaktische Übungen: Verhalten beim Räumen von Straßen, Plätzen, Gebäuden, Häuserkampf, Straßenkampf, Waffengebrauch, Festnahme, polizeilicher Straßendienst, Verhalten gegen das Publikum.
7. Besichtigung öffentlicher Werke und Betriebe. Organisation der Reichspost und deren Zusammenwirken mit der Polizei zur Nachrichtenübermittlung.
8. Heimatkunde in Verbindung mit Streifen in der weiteren Umgebung der Stadt.

Leibesübungen:

1. Einführung durch Vorträge in Wesen und Zweck der Leibesübungen im Anschluß an die Anforderung der Berufseigenart.
2. Gymnastik, Turnen, Athletik, Sport zur Förderung von Mut, Entschlossenheit und Kraft.
3. Selbstverteidigung (Griff, Schlag, Stoß, Hieb, Fechten, Boxen).

b. Lehrplan der Stufe II:

Erweiterter Lehrplan der Polizeivorschule (Stufe I).

Dazu: Meldungen und Berichte.

c. Lehrplan der Stufe III:

Erweiterter Lehrplan von Stufe II.

Dazu praktische Übungen in Unterrichterteilung und besonders zu stellenden und vom Schüler auszuarbeitenden Aufgaben.

d. Lehrplan der Stufe IV:

Erweiterter Lehrplan von Stufe III.

Dazu insbesondere: Wöchentlich vom Schüler abzuhaltende Vorträge über aus dem Lehrplan entnommene, ihm gestellte Themata.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3 zu D. 7088 vom 20. 12. 20.

Anmerkung: Das Aufrücken von einem Dienstgrad zum andern erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen nach Leistung und Befähigung des Einzelnen.

Anlage 4 zu D. 7088 vom 20. 12. 20.

Kostenberechnung

über den

Mehraufwand für die Gruppenpolizei

durch

Einrichtung einer Polizeischule.

Anmerkung:

In der Berechnung sind alle die Kosten aufgeführt, die durch Einrichtung der Schule jährlich besonders entstehen und die im Voranschlag für das Jahr 1920 noch nicht berücksichtigt sind.

In der Zeit vom 18. Oktober 1920 bis 31. Januar 1921 waren Übergangskurse eingerichtet. Die Polizeischule hat ihre Tätigkeit im März 1921 aufnehmen. Soweit im Rechnungsjahr 1920 dadurch noch Kosten entstehen, können sie aus Ersparnissen in diesem Rechnungsjahr gedeckt werden.

§	Ausgabe.	Betrag
		ℳ
1	Persönliche Gehältnisse[1]:	
	Für 1 Elementarlehrer VIII 6	
	a. Grundgehalt	2 000
	b. Ortszuschlag	1 200
	c. Teuerungszuschlag	400
2	Zulagen für[2]:	
	4 Polizeikommissare als Lehrer	4 800
	Persönliche Ausgaben	24 000
3	Sachliche Ausgaben:	
	Tagegelder, Reise- und Transportkosten[3]	8 000
4	Geschäftszimmerbedürfnisse usw.[4]	3 000
7	Unterrichtsmaterialien[5]	13 000
9	Unterkunft[6]	71 000
12	Nachrichtenwesen	200
	Sachliche Ausgaben	95 200
	dazu persönliche Ausgaben	24 000
	Zusammen	119 200

Erläuterungen.

[1] Die persönlichen Gehältnisse der eigenen Polizei sind im Voranschlag für 1911 bereits enthalten und hier nicht aufgeführt.
Die Polizeischule erhält eine eigene Verwaltung und besonderen Etat.
Während der Zeit des Kommandos erhalten die Beamten die Gehältnisse und die Verpflegung durch die Polizeischule und den Lohn für den Chauffeur Kostenfrei. Es werden nur die Gehältnisse für Beamten und Kostenfrei und für die Kosten berechnet.

Die Schüler werden aus den Gruppen zusammengestellt:
Der Stufe II 2mal 40 Personen = 120 Personen
Der Stufe III 2mal 30 Personen = 60 Personen
Der Stufe IV 2mal 10 Personen = 20 Personen
Im Jahr alle 200 Personen

[2] Es erhalten:
4 Polizeikommissare für 3 Kurse im Jahr je 3 Monate mit Kurs monatlich 300 ℳ oder im Jahr 900 × 4 = 3 600 ℳ
1 Polizeikommissar für Turnkurse auf 1 Jahr 1 200 ℳ
4 800 ℳ
Die Beträge werden vom Ministerium im einzelnen belassen bewilligt.

[3] Reisekostenpauschale für die Schüler von
Mannheim 650 ℳ
Heidelberg 780 ℳ
Freiburg 1 670 ℳ
Müllheim 2 100 ℳ
5 400 ℳ
[4] Tagegelder für den Referenten 2 000 ℳ
[5] Reisekostenpauschale für gemeinsame Geschäftsmaßführung der militärischen Polizeien mit eigenem Geschäftsbuch 600 ℳ
8 000 ℳ

[6] Besoldungen, Wohnungsgeld der Schüler — 2 400 ℳ
— der Kursleiter — 1 000 ℳ 3 400 ℳ
[7] Bücher und Hefte für die Schüler 10 000 ℳ
[8] Monatliche Bücher usw. Beleuchtung als Heizung für die Schüler 5 000 ℳ
15 000 ℳ
[9] Miete von Polizeiwagenhäusern pro Kopf 75 ℳ 15 000 ℳ
[11] Beheizung der Turnhallen 3 000 ℳ
[12] Für Kosten, die Betrag 5 Jahr im laufenden Etat enthalten
[13] Lichtung der Diensträume und Kleiderlichtung und zwar:
Der Diensträume von Jahr 30 ohne Licht 30 × Kubikm
= Schlafräume 75 = = 10 × =
= Küche 60 = = 30 × =
90 ohne Licht 90 × Kubikm
zu 400 ℳ = 9000 ℳ Licht, zu 400 ℳ = 30 000 ℳ Kubikm = 43 000 ℳ
8 000 ℳ
71 000 ℳ
[14] Nachrichtenwesen
Im laufenden Rechnungsjahre

Anlage III.

Vor
der Badischen Gebirgs
für 19

§	Ausgabe.			Betrag
				ℳ
	I. Laufende Ausgaben.			
	A. Persönliche Ausgaben.			
1	a. Grundgehalt[1]:			
	1 Polizeipräsident, Gr. XII			
	7 Polizei-Majore, Gr. X			
	6 Polizei-Majore oder Hauptleute, Gr. VIII—X			
	32 Hauptleute, Gr. VIII u. IX			
	77 Oberleutnants und Leutnants, Gr. VI u. VII			
	1 Polizei-Major (Regt), Gr. X			
	1 Polizei-Major (Verwaltungsvorstand), Gr. X			
	7 Hauptleute, Gr. VIII u. IX	Verwaltung	Siehe	
	9 Oberleutnants und Leutnants, Gr. VI u. VII		Anlage I	
	141			
	6 Waffenmeister, Gr. V			
	37 Hauptwachtmeister, Gr. V			
	92 Zugwachtmeister, Gr. V			
	572 Wachtmeister, Gr. IV			
	1029 Rottenmeister, Gr. III			
	770 Streifenmeister, Gr. II			
	353 Polizeileute, Gr. I			
	2859			
	3000			11 730 000
	b. Ortszuschlag[2]			5 400 000
	c. Kinderzuschläge[3]			1 041 000
	d. Teuerungszuschläge			6 000 000
	e. Vertragsärzte[4]			20 000
	Übertrag			24 191 000

uschlag
olizei (Gendarmeriepolizei)
hre 1920.

Erläuterungen.

[1] Von den etatmäßigen Ausgaben für die Gendarmeriepolizei mögen hier Platz, soweit die Übertragung in der ersichtlichen Form erfolgt [illegible].

[2] Da die Verteilung der Stellen noch nicht bekannt ist, kann der Aufwand nur auf Grund von Durchschnittssätzen berechnet werden. Der Mehrbedarf der staatlichen Gendarmen und Landespolizisten wird besonders [illegible] — Anlage I zur Landtagsdrs. —

Nur wenn 30 v. H. der Ges. 2000 Mk. als 1. 10. 20 2500 Mk. berechnet werden.

[3] Vgl. auch Ziffer 3 Hinweisen, Seite 36.

[4] Als Vertragsärzte kommen:

Vom 1. 4. 20 bis 30. 9. 20:			Vom 1. 10. 20 bis 31. 3. 21:		
800 Kinder unter	6 Jahren zu 40 ℳ		725 Kinder unter	6 Jahren zu 40 ℳ	
350 „	über 6—14 Jahre zu 50 ℳ		300 „	über 6—14 Jahre zu 50 ℳ	
50 „	„ 14 Jahre zu 60 ℳ		50 „	„ 14 Jahre zu 60 ℳ	

Genaue Angaben hierüber können bis zur Aufstellung des Etats noch nicht gemacht werden.

[5] Berechnung:

		Grundgehalt	Projekte	pro Jahr
1	b. Ortsklasse	1 600 ℳ	400 × 12 ℳ	4 800 ℳ
2	b. Klassenlose	4 000 ℳ	400 × 5 ℳ	2 000 ℳ
3	b. Kinderzulage	4 000 ℳ	400 × 5 ℳ	2 000 ℳ
4	b. Teuerung	4 000 ℳ	400 × 5 ℳ	2 000 ℳ
5	b. Wohnungen	1 600 ℳ	278 × 12 ℳ	3 330 ℳ
6	b. Eigenversorgern in der Ausbildung begriffen			
7	b. Weihnachtsgeld	1 900 ℳ Monatsgehalt		4 000 ℳ
8	b. Übertrag	—		—
		17 400 ℳ		18 130 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kap.	Ausgabe.	Betrag des Etats
		ℳ
(1)	Übertrag	24 120 370
	f. Mietbergeld für Beamte in Dienstwohnungen[1]	47 000
	g. Zulage für Vertretungen[2]	500
1a	Verpflegung des Mannes[3]	4 124 870
2	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen[4]	30 000
	Summe: Persönliche Ausgaben	28 322 370
	II. Sachliche Ausgaben.	
3	Tagegelder, Reise-, Transport- und Fuhrkosten[5]	450 000
4	Geschäftszimmerbedürfnisse[6]	141 000
5	Unterhaltung der Dienstkleidung und Ausrüstung der Beamten einschl. Sparsamkeitsübung[7]	250 000
	Übertrag	869 000

Erläuterungen.

[1] 12 Beamte
10 „
18 „ 65 à 10 20 für ½ Jahr = 1 200 ℳ = 81 400 ℳ
= 900 ℳ = 19 000 ℳ
= 600 ℳ = 17 400 ℳ
87 800 ℳ

[2] Zum selbstverwalteten Kommunalbezirk der Stadt Gießen wurde für die Monate April bis September 1920 eine monatliche Zulage von 250 ℳ bewilligt.

[3] Im ganzen durchschnittlich 3000 Pferde verbleiben.
Auf tägliche Verpflegungsgebühr eines Pferdes nur Mehrbetrag:

	für April bis Oktober	vom November ab
Normal-Mannschaften	4.20 ℳ	5.— ℳ
„ Radfahrer	3.60 ℳ	5.15 ℳ
„ Zahlmstr.	3.60 ℳ	5.15 ℳ
„ Unteroff.	3.60 ℳ	5.15 ℳ
„ Offiziere	3.00 ℳ	5.10 ℳ

Der Mannschaftssatz beträgt täglich 1.35 ℳ.

[4] Für 3000 Pferde à 30 ℳ für Unterstützungsbedürftige im Falle eines Krieges.

[5] a) Reise- usw. Entschädigungen für Dienstgeschäfte — Hilfsgehalt — 180 000 ℳ
b) Fuhrkosten 120 000 ℳ
c) Ausgaben für gelegentliche Aushilfsbeförderung — Hilfsgehalt — 40 000 ℳ
d) Frachten, Zoll, Rollgelder für Anlieferung von gelieferten Dienstsachen und sonstige Ausgaben für Beförderung von Materialien und Gütern aller Art zur Ausführung der Aufgaben — Hilfsgehalt — 200 000 ℳ
e) Kosten für Dienstkraftwagen einschließlich der laufenden Betriebsgüter zur Durchführung zeitgemäßer Wehrmaßnahmen — Hilfsgehalt — 70 000 ℳ
zusammen 650 000 ℳ

[6] a) Schreibmaterialien und sonstige Geschäftszimmerbedürfnisse 30 000 ℳ
b) Ausgaben zum Nachgebrauch 1 000 ℳ
c) Buchbinderkosten 10 000 ℳ
d) Telegraphengebühren
e) Fernsprechgebühren 15 000 ℳ
f) Dienstliche Zeitschriftenhefte 9 500 ℳ
g) Ausgaben für Geschäftszimmerunterhaltung usw. 10 000 ℳ
h) Porto 14 500 ℳ
Hilfsgehalt 143 000 ℳ

[7] Für volle Kleidung erhalte für Bedienung ebendiesen Betrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kap.	Ausgabe.	Voranschlag
		ℳ
	Übertrag . .	697 400
6	Unterhaltung der Dienstpferde und Ausrüstung[1]	1 675 000
7	Unterrichtskosten, Reitbedarf, Turn- und Sportgeräte[2] .	82 000
8	Unterkunft[3]	1 [illegible]
9	Gesundheitswesen[4]	[illegible]
	Übertrag . .	4 574 400

Erläuterungen.

[1] a) Unterhaltung der Dienstpferde . . . . . 10 000 ℳ
b) Unterhaltung der Dienstpferde (die Unterhaltung erfolgt aus dem Tiergartenfonds) . . . . —
c) Fahrschule (pro Pferd 300 ℳ in Jahr. Es werden eigene Reitfahrgemeinschaften eingerichtet) . . . . 30 000 ℳ
d) Pferdeankäufe (Tagesrationen Anhang 27 ℳ) . . . . 1 600 000 ℳ
e) Tierärztliche Behandlung und Arzneimittel . . . . 15 000 ℳ
f) Hufbeschlag . . . . —
1 675 000 ℳ

Pferde-Etat vgl. die Anlage A, Seite 30

[2] a) Reitgerätschaften und Lehrmittel für Schule, Abt. und Garnis . . . . 30 000 ℳ
b) Reitbahnen . . . . 2 000 ℳ
c) Turn- und Sportgeräte . . . . 50 000 ℳ
82 000 ℳ

[3] a) Mieten für Kasernen und Diensträume einschl. Heizung und Beleuchtung in Stadtteilen, Dienstorten, Garnisonen und Übungsplätzen . . . . 620 000 ℳ
Neuere Mietverträge können sich noch nicht ändern, da neue Landesbauamt für Mieten noch nicht tätig ist. Infolgedessen werden die Kosten höher gehalten — Ende noch Mietverträge Zeitlich 2 —.
b) Zuschüsse für die Unterbringung der Kadetten in Kasernen, sowie für die Beschaffung von Unterrichtsräumen in Unterricht und Wohnräumen für die neu aufgestellten Gendarmerieschaften sollen, soweit irgend möglich, aus Mitteln im Rechnungsjahr 1930 bestritten werden. Dabei wird nicht möglich sein, in vielfach bis nur, keine Mittel für Instandsetzungen zu stellen oder aber die Mittel, oft im Verwaltung für 1931 als erwartige Ausgaben anzusehen.
c) Übergangsregelung bei Umlegung der Unterbringung von Gruppenteilen in den gemeinsamen Orten geschaffen.
d) Die laufende Unterhaltung der Kasernen und Exerzierplätze, soweit solche im laufenden Jahre 1930 vorgenommen werden sollen und die Kosten nicht von den Instandsetzungen übernommen werden, (die hat hier Ziffer 20 000 ℳ für Mitunterhaltung der Exerzierplätze bei Städtischen Polizeigruppen eingerechnet, denen Kosten für Mietzins übernommen sind):
e) Miete für die Kaltenzeugräte für rund 2000 Klafter zu 75 ℳ (Anteil) . . . . 40 000 ℳ
f) Heizung (für Kasernen und Diensträume) Schätzungsweise . . . . 150 000 ℳ
g) Beleuchtung — Schätzungsweise — . . . . 460 000 ℳ
h) Wasserkosten — Schätzungsweise — . . . . 100 000 ℳ
i) Kosten für Reinigung der Kasernen und Exerzierplätze durch Unternehmerschaft (je 1 vor Kasernen) sowie für die Müllabfuhr und Polizeiaufsicht durch eine Kraftwagen einschl. Benzin- oder Gasöl . . . . 30 000 ℳ
Summe 1 480 000 ℳ

[4] a) Krankenanstaltskosten einschl. Arbeitslöhne, ärztliche Kosten und Verpflegung (1 ½-Bereich von 2000 Kranken à 15 ℳ täglich.) Die Krankenanstaltsbelegung wird bei 8 % verminderlich . . . . 140 000 ℳ
b) Desinfektionsanstalten — Schätzungsweise — . . . . 40 000 ℳ
c) Desinfektion bei Krankheitsfällen . . . . 25 000 ℳ
d) Schutzimpfungen und Reihenuntersuchungen . . . . 10 000 ℳ
e) Tierärztliches . . . . 30 000 ℳ
f) Tierseuchenkosten . . . . 5 000 ℳ
g) Desinfektion und Wasserentkeimung (die Beschäftigungsgrößen 40 noch fraglich) . . . . 120 000 ℳ
360 000 ℳ

§	Ausgabe.	Betrag
		ℳ
	Übertrag . . .	4 574 900
10	Kraftwagen, Fahrräder, Betriebsstoffe[1])	1 240 000
11	Waffen, Munition, Werkzeuge, Fahrzeuge usw. Pionier-gerät[2])	305 000
12	Nachrichtenmittel[3])	30 000
13	Unterhaltung der Polizeihunde[4])	11 700
	Summe Sächliche Ausgaben . .	6 171 600
	II. Einmalige Ausgaben.	
14	Schreibmaschinen[5])	34 000
	Übertrag . .	34 000

Erläuterungen.

[1]) 6 Kraftwagen-Instandsetzungen usw. Ersatzteile — Mehrbedarfsfall —
[2]) Fahrräder — Mehrbedarfsfall —
[3]) Betriebsstoffe — Mehrbedarfsfall —

	800 000 ℳ
	40 000 ℳ
	400 000 ℳ
	1 240 000 ℳ

Verbrauch der Fahrzeuge.

7 Personenkraftwagen	
5 Lastkraftwagen	
40 Lastkraftwagen mit 12 Tonnen	
5 geländegängige Lastkraftwagen	siehe Anlage 9, Seite 40
29 Krafträder	
148 Fahrräder	
4 Werkstattwagen	

(Die Personalstärke 1939 waren zunächst nur 32 Lastkraftwagen vorgesehen, insgesamten 12 im Gebrauchsfall der Gruppenstellen von 2100 auf 3000 Mann erhöht werden; demzufolge werden mehr Lastkraftwagen benötigt sein, die zusätzlich — um den Einsatz sofort zu sichern — schnellst werden und Instandsetzungen bei Werke und durch Übernahme aus der bek. Kraftfahrzeug-Meldung.)

[4]) Mehrer Unterhaltung
[5]) Mehrbedarf-Erstbeschaffung
[6]) Unterhaltung der Fahrzeuge
[7]) Unterhaltung des Pionierzeugs
[8]) Neubeschaffung von Waffenmeister

	60 000 ℳ
	120 000 ℳ
	80 000 ℳ
	20 000 ℳ
	25 000 ℳ
	305 000 ℳ

Fahrzeuge sind vorhanden:
40 Personen- und 20 Lastkraftwagen
Siehe Anlage 9, Seite 40

[1]) Für den Verbrauch an Schreibmaterial, Büromaterial, Bücher, Druckpapier, feiner Büromaterialien und Reparaturen.

Fahrzeuge sind vorhanden:
4 Personenwagen
Siehe Anlage 9, Seite 40

[2]) Diäten
[3]) Reisegeld
[4]) Futtermittel

	1 200 ℳ
	7 200 ℳ
	3 000 ℳ
	11 700 ℳ

Es sind zur Zeit 12 Hunde vorhanden.

[5]) 6 Schreibmaschinen, feine, Polizeischrift
12 Schreibmaschinen bei 3 Gruppen
16 Schreibmaschinen zu 2 000 ℳ = 32 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§	Ausgabe.	Betrag
		ℳ
	Übertrag . .	54 000
	Für Kassenschränke [1]	10 000
	Bekleidung und Ausrüstung [2]	2 200 400
	Anschaffungskosten für 253 Pferde [3]	—
	Für 253 Pferdeausrüstungen	—
	Für Waffen, Munition, Wagen und Fahrzeuge [4]	[illegible]
	Werkstätteneinrichtungen für 5 Kraftwagenzüge [5]	[illegible]
	Nachrichtenwesen [6]	[illegible]
	Kraftfahrzeuge [7]	2 213 400
	Pioniergeräte [8]	[illegible]
	Für Polizeihunde	[illegible]
	Baukosten [9]	[illegible]
	Summe . .	11 696 800

Erläuterungen.

[1] Für Waffenmeister und Offiziere.

[2] Für 2 vollständige Garnituren für 5000 Mann.

[3] Die Pferde werden aus der Remontierung übernommen. Über die Einstellungszeit ist offiziell noch nichts bekannt.

[4] Bewaffnung erfolgt durch das Artilleriedepot in Posen; über die Verteilung der Waffen ist offiziell noch nichts bekannt; die Pferde werden aus der Remontierung übernommen.

Für Gewehre, Munition, Wagen und Fahrzeuge	234 000 ℳ
Für Faschinen	74 000 ℳ
Ergibt:	308 000 ℳ

[5] Die Werkstätten kosten etwa 30 000 ℳ.

[6] a) Werkzeuge und Material für die Nachrichtenstaffel

2 Kompagnien leichter Fernsprech- zu 30 000 ℳ —	60 000 ℳ
2 Kompagnien leichter Fernsprechgeräte	30 000 ℳ
4 Fahrräder zu 250 ℳ —	8 000 ℳ
b) Materialien für den Park	
Kabeln, Relais, Stationsgeräte, Reparatur- und Werkzeuge	213 970 ℳ
c) Materialien für die Funkentelegraphie	
wie vor	348 000 ℳ
	654 970 ℳ

[7]

7 Kraftwagenzüge [*] 5 Ersatzkraftwagen 45 Lastkraftwagen 4 gepanzerte Kraftwagen 4 Motorräder 12 Anhänger 20 Motorräder	— Mehrbedarf —	2 058 000 ℳ

[*] 4 Kraftwagenzüge mehren, weil bei Bedarf Ersatzteile und neue Reifen nicht zu erhalten sind, mit Genehmigung des Kriegsministeriums zum Preise von 100 000 ℳ angekauft werden. Für übrige Fahrzeuge müssen vom Reich in dort selbstverständlich fehlende Ersatzteile übernommen werden. Für Kraftwagen werden hier gebraucht, wie die hohen Reparaturkosten [illegible] in der Regel werden [illegible] müssen und gekauft werden müssen.

100 Fahrräder	135 000 ℳ
Reparaturen	20 000 ℳ
	2 213 400 ℳ

[8] Schlauchboote, Netz, Brückenbau, Pontons, Übersetzboote usw.

[9] Die Bau- [illegible] in Verteilung Elsaß von Rheinbau

Anmerkung:
Dieses Verfahren vom Reich noch geändert [illegible], endg. Nachrichtenwesen vorbehalten bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kap.	Einnahme.	Betrag für 1913
		ℳ
	Rückeinnahme.	
1	Ersatz [für gelieferte Verpflegung¹)]	1 500 000
2	Entschädigung für Unterkunft von den kasernierten Mannschaften der Gruppe I—V²)	400 000
3	Verkaufserlöse von unbrauchbaren oder getöteten Pferden	2 500
4	Für gegen Bezahlung abgegebene Bekleidung	40 000
	Summe Einnahme	1 972 500

Zusammenstellung.

I. Wirkliche und technische Ausgaben		34 574 180 ℳ
Hiervon ab:	Einnahmen	4 872 500 ℳ
	Bleiben Ausgaben	29 701 680 ℳ
II. Einmalige Ausgaben		11 098 320 ℳ
	Gesamtausgaben	40 800 000 ℳ
Hiervon trägt das Reich $^{9}/_{10}$ mit		36 720 000 ℳ

Erläuterungen.

¹) Für die gemeinsamen Etats schwankender Prozentsatz haben bisher eine Vergütung von täglich 0,50 ℳ zu zahlen, für die Zahlung des Etatsjahres ist täglich gerechnet worden.
Für den angenommenen Durchschnittssatz 2500 Köpfe.

²) Infolge der Kasernenneubauten wird nicht in den nächsten Etatsjahren mit einer Verminderung dieses Postens gerechnet werden können, wird aber bei in den Ausführungsbestimmungen zum Ges. Art. Gesetz vorgesehenen Verfügung von der Höhe, dass den kasernierten Truppen eingetragen, so dass bei den übrigen Zahlen etwas gekürzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A
zum Voranschlag für die Gruppenpolizei.

Erläuterungen zum Pferdeetat
der badischen Gruppenpolizei.

Bei der ursprünglichen Aufstellung des Etats der Sicherheitspolizei (jetzt Gruppenpolizei) waren als Pferdebestand — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag — 154 Pferde vorgesehen. Die Zahl richtete sich nach der von dem Reichsministerium des Innern bei Aufstellung der Sicherheitspolizeien für
Anl. 1. die Ausrüstung festgesetzten Stärke (vergl. nachstehenden Auszug aus der vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen Ausrüstungsnachweisung für die Sicherheitspolizei sowie die hiernach für die badische Sicherheitspolizei aufgestellte Pferdebedarfsberechnung). Die Beschaffung der Pferde machte große Schwierigkeiten, da von der Reichswehr zunächst keine Pferde abgegeben wurden. Schließlich wurde im März 1920 das Militärpferdelazarett in Freiburg mit seinem ganzen Bestand von 152 Pferden übernommen, von denen ein Teil einging oder als unbrauchbar abgegeben werden mußte. Da sich herausstellte, daß der ursprünglich vorgesehene Pferdeetat nicht ausreichte, weil inzwischen die Mannschaftsstärke der Sicherheitspolizei (Gruppenpolizei) erhöht worden war, wurde beim Reichsministerium des Innern eine entsprechende Erhöhung des Pferdeetats beantragt. Unterm 10. April 1920 genehmigte das Reichsministerium des Innern einen Sollbestand von 253 Pferden für die badische Sicherheitspolizei. (Wegen der vorgesehenen Verwendung der Pferde nach Maßgabe dieses letzteren Etats
Anl. 2. siehe Anlage 2.) Im Oktober 1920 fanden alsdann in München Kommissionsbesprechungen der süddeutschen Länder wegen der auf Grund des Verlangens der Entente erforderlichen Umorganisation der Polizei statt. Nach diesen Besprechungen hatte die bad. Polizei einen wesentlich höheren Pferdesollbestand zu erwarten, als bisher festgestellt, nämlich 375 statt 253. Eine endgültige Festlegung des Etats auf Grund dieser Besprechungen ist seitens des Reichsministeriums des Innern noch nicht erfolgt.

Ende Oktober wurden der badischen Polizei vom Kommando des Wehrkreises V 133 und Anfang Dezember 1920 weitere 95 Pferde überwiesen. Diese letzteren Pferde blieben im Eigentum des Reichs und es wurde vom Reichsministerium des Innern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach endgültiger Festsetzung der Pferdeetats alle darüber hinausgehenden Pferdebestände abgegeben werden müssen. Die Übernahme dieser Pferde war erforderlich, weil nach einer Mitteilung des Reichsministeriums des Innern vom 25. November 1920 nach dem 15. Dezember 1920 mit einer Abgabe von Pferden aus den Beständen der Reichswehr nicht mehr zu rechnen war.

Durch die über den Etat von 253 hinaus übernommenen Pferde sind Mehrkosten nicht entstanden, da die über diesen Etat vorhandenen Pferde gegen Übernahme der Futterkosten usw. zu Arbeitszwecken ausgeliehen sind, so daß für sie irgend welche Unterhaltungskosten nicht erwachsen, wie nachstehende Aufstellung ergibt.

Vom 25. Oktober 1920 bis 31. Januar 1921 = 99 Tage waren durchschnittlich 322 Pferde vorhanden. Der Etat von 253 Pferden war also mit 69 Pferden überschritten.

Für diese 69 Pferde beträgt der Mehraufwand bei einem Tagesrationssatz von 27 ℳ: 69 × 99 × 27 = . .	184 437 ℳ
Da durchschnittlich 82 Pferde ausgeliehen waren, ermäßigt sich der Mehraufwand um 82 × 99 × 27 = . .	219 186 ℳ
so daß insgesamt ein Minderaufwand von	34 749 ℳ

zu verzeichnen ist.

Am 20. Januar 1921 waren bei der Gruppenpolizei insgesamt 367 Pferde vorhanden, die sich folgendermaßen verteilten:

Gruppe I Heidelberg	45 Pferde	(davon 1 ausgeliehen)
„ II Mannheim	38 Pferde	
„ III Karlsruhe (mit Nachrichtenstaffel)	67 Pferde	(davon 14 ausgeliehen)
„ IV Freiburg	126 Pferde	(davon 73 ausgeliehen)
„ V Müllheim	56 Pferde	
Polizeioberst	6 Pferde	
Polizeischule	14 Pferde	
Selbständige Hundertschaft in Sigmaringen	15 Pferde	
zusammen	367 Pferde	(davon 88 ausgeliehen)

Eine Entschließung des Landtags über die Höhe des Pferdeetats für die Polizei herbeizuführen war noch nicht möglich, weil infolge der Umorganisation auf Grund der Ententenoten neue Etats für die Polizeien der einzelnen Länder vom Reichsministerium des Innern festgesetzt werden müssen, deren Genehmigung durch das Reichsfinanzministerium zunächst noch erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

1. Auszug

aus der Ausrüstungsnachweisung für die Sicherheitspolizeien vom 14. August 1919.

Pferde.

Reitpferde: für jeden Beamten in Generals- oder Oberstenstelle 2 Reitpferde; für Beamte in Majors-, Hauptmanns- oder Adjutantenstelle je 1 Reitpferd; ausgenommen sind die Beamten im Offiziersrang, die als Ärzte, Veterinäre, Zahlmeister, Musikmeister oder als Beamte bei Depots, Fliegerabteilung und Nachrichten-Staffel beschäftigt werden. Für Funkenstationen sind bis zu 2 Reitpferden zuständig.

Für Führer des Artillerie-Zuges einer technischen Hundertschaft je 1 Reitpferd; für berittene Beamte i. U. 1 Reitpferd; bei selbständigen Stäben kann nach Ermessen des Kommandeurs 1 Reitpferd zur besonderen Verwendung eingestellt werden.

Zugpferde: pro l. F.H. 2 Pferde oder 4 Pferde, wenn die Geländeverhältnisse es erfordern; pro Munitionswagen der l. F.H. 2 Pferde oder 4 Pferde, wenn die Geländeverhältnisse es erfordern; pro Fahrküche 2 Pferde; pro Packwagen 2 Pferde. Außerdem noch die notwendige Bespannung für die Sonderfahrzeuge der Nachrichtenstaffel (Funkenstation) und Fliegerabteilungen.

2. Pferdeetat

für die badische Sicherheitspolizei vom 12. Dezember 1919.

	Reitpferde	Zugpferde
Kommando	8	—
5 Abt. Stäbe	20	—
12 Hundertschaften . . .	24	72
5 techn. Hundertschaften . .	15	10
1 Nachrichtenabteilung . .	1	4
Zusammen . .	68	86
	154	

Anlage 2.

Verwendung der Polizeipferde

bei einem Etat von 253.

I. Zugpferde.

18 Hundertschaften mit je 6 Zugpferden = ...	108 Zugpferde
d. i. je 1 zweispännige Fahrküche und je 2 zweispännige Packwagen.	
1 Lehrhundertschaft mit nur 4 Zugpferden = ...	4 Zugpferde
1 Nachrichtenstaffel mit 6 Zugpferden wie eine Hundertschaft; außerdem Spezialfahrzeuge:	
1 Feldwagen, 4 Bauwagen, 1 Vorratswagen — 2spännig	
1 Futterwagen — 4spännig	
d. i.	22 Zugpferde
Summe der Zugpferde	134

II. Reitpferde.

5 Gruppenkommandos mit je 4 Reitpferden = ...	20 Reitpferde
d. i. 1 für den Polizei-Major, 1 für den Adjutanten, 1 für den Ordonnanzoffizier, 1 für den berittenen Pferdewärter.	
Bei der Nachrichtenstaffel für den Führer und 2 Zugführer je 1 Reitpferd = ...	3 Reitpferde
Bei jeder Gruppe eine Streifstaffel (halb Radfahrer, halb Reiter), hierzu von jeder Hundertschaft 5 Reiter. 18 Hundertschaften =	90 Reitpferde
Polizei-Oberst (als Formation) mit Schule zusammen	5 Reitpferde
d. i. 1 für den Polizei-Oberst, 2 für 2 Polizei-Majore, 1 für 2 Polizei-Hauptleute, 1 für Kommandeur der Schule u. Adjutant	
Summe der Reitpferde	119

Summe der Zugpferde = 134
Summe der Reitpferde = 119
Insgesamt Pferde 253

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 3.

Abschrift.

Berlin, den 25. November 1920.

Reichsministerium des Innern
Beschaffungsstelle
B.-St. Nr. 617. 11. 20.

Sofort!

Da nach dem 15. Dezember 1920 mit Abgabe von Pferden aus den Beständen der Reichswehr nicht mehr zu rechnen ist, bitte ich, den noch vorhandenen Fehlbestand an solchen bis spätestens 1. 12. hier anzumelden und gegebenenfalls Fehlanzeige zu erstatten. Um Doppellieferungen zu vermeiden, wären dabei Pferde, zu deren Abgabe bereits eines der Wehrkreiskommandos angewiesen ist, nicht nochmals anzumelden; wenn diese aus Mängel an Beständen teilweise auch nicht geliefert sind, ist mit ihrer Abgabe doch bestimmt zu rechnen. Da das Reichswehrministerium den Umtausch von Pferden ablehnt, dürfte es sich vielleicht empfehlen, in gewissem Umfange für nicht brauchbare Pferde neue anzufordern, nach deren Eintreffen dann die für Polizeizwecke unbrauchbaren Pferde dem Wirtschaftsleben (Landwirtschaftskammer) zuzuführen wären.

Da die neuen Etats noch nicht feststehen, und somit auch eine Zustimmung des Reichsfinanzministeriums dazu noch aussteht, kommen durch die Neuanforderungen möglicherweise Etatsüberschreitungen vor. Nach endgültiger Festsetzung der Etats müssen alle darüber hinausgehenden Pferdebestände abgegeben werden.

Da zum Teil terminmäßige Mitteilungen wochenlang verzögert werden, weise ich darauf hin, daß in diesem Falle bei Nichtinnehaltung mit einer Belieferung nicht mehr zu rechnen ist.

Im Auftrage f. d. B.-St.
(Unterschrift)

An alle Beschaffungsstellen.

Anlage B
zum Voranschlag für die Gruppenpolizei.

Nach dem Etat für 1920 zuständige Zahl an

a) Kraftfahrzeugen:

Personenkraftwagen	7	(7)
Sanitätskraftwagen	5	(5)
Lastkraftwagen (Fassungsraum für 30 Mann)	32	(40)
geschützte Lastkraftwagen	5	(5)
Werkstattwagen	4	(0)
Anhänger (Fassungsraum für 30 Mann)	12	(12)
Motorräder	29	(29)

b) Fahrrädern:
148 (148)

c. sonstigen Fahrzeugen:

pro Hundertschaft 2 Packwagen | 2spännig
„ „ 1 Fahrküche | Packwagen und
= für 20 Hundertschaften 40 (40) Packwagen und 20 (20) Fahrküchen.

Außerdem Spezialfahrzeuge für die Nachrichtenstaffel:

1 (0) Feldwagen gefedert | 2spännig
4 (4) Bauwagen | 2spännig
1 (0) Vorratswagen | 2spännig
1 (0) Futterwagen | 4spännig.

Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen geben den bereits vorhandenen Bestand an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Voranschlag

für die

Polizei im Einzeldienst

für das

Rechnungsjahr 1920.

Anmerkung:

Die Kosten für den persönlichen und sachlichen Aufwand der Polizei im Einzeldienst wurden bisher zusammen mit dem Aufwand für die Bezirksverwaltung unter Hauptabteilung V Titel V „Bezirksverwaltung und Polizei" angefordert und genehmigt. Bei verschiedenen Positionen ist daher z. Zt. eine scharfe Trennung nicht möglich, der auf die Polizei entfallende Aufwand kann daher teils überhaupt nicht, teils nur schätzungsweise angegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§	Ausgabe.	Betrag ℳ
	II. Polizei im Einzeldienst.	
1	Grundgehälter der planmäßigen Beamten:	
	5 Polizeidirektoren, Gruppe XI 2 Dienstwohnungen	
	5 Amtmänner, Gruppe X	
	2 Polizeioberinspektoren, Gruppe IX 1 Dienstwohnung	
	4 Kriminalinspektoren, Gruppe IX	
	5 Polizeiinspektoren, Gruppe VIII 5 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ 1 Dienstwohnung	
	5 Kriminalkommissare in gehobenen Stellen, Gruppe VIII 5 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ	
	14 Polizei- und Kriminalkommissare, Gruppe VII 14 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ	
	21 Kriminaloberwachtmeister, Gruppe VI 21 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ	
	219 Polizeiobermachtmeister und Kriminalwachtmeister, Gruppe V 219 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ	
	460 Polizeiwachtmeister und Kriminalschutzmänner, Gruppe IV 460 ruhegehaltsfähige Amtszulagen von je 600 ℳ	
	740 Beamte	

Erläuterungen.

Für Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg.
Die Zahl 1 ℳ von 2 Stellen in Mannheim und Karlsruhe mit Polizeidirektoren nach Gruppe XI besetzt. Der Dienst bei den übrigen 3 Polizeiämtern nach 1 ℳ von Amtsmännern (Gruppe X) versehen.

Für Leiter der Polizei in Radolfzell, Bruchsal und Konstanz, ferner in Mannheim und Karlsruhe zur Unterstützung der Polizeidirektoren.

Für besondere Polizeiämter der Polizei im Eingeldienst in Karlsruhe und Mannheim, früher „leitende Polizeikommissäre".

Für Leiter der Kriminalpolizei und der Fahndungsabteilung in Karlsruhe und Mannheim sowie Kriminalinspektoren usw. 2 ℳ der Leiter der Fahndungsabteilung in Karlsruhe und Mannheim auch in Gruppe VIII eingereiht, bezw. der Leiter der Kriminalpolizei in Freiburg in Gruppe IX.
Zahl Kriminalinspektoren, Kriminalkommissare, Kriminaloberwachtmeister für die Polizeiämter der Fahndungsabteilungen und Kriminalpolizei: Haushalt bei verschiedener Amtsbezeichnung und zeitweiliger gehobener Verwendung Aufführung Aufstellung.

Leiter der Polizei im Einzeldienst in Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden.

Bemerkung: Karlsruhe 1, Mannheim 1, Freiburg 1, Pforzheim 1, Heidelberg 1 (z. Zt. aus staatlichen Mitteln nach Karlsruhe verlegt).

1) Polizeidirektor: Mannheim 6, Karlsruhe 4, Freiburg 1, Radolfzell 1.
2) Amtsmann: Mannheim 1.
3) Polizeiinspektor: Freiburg 1.
Bei Inhaber sind aus Einzelbeamtenstelle, deren für Dienstung geforderte und freiwillig gewordene Mindestfähigkeit, sowie die Bestimmung der Polizeidirektion obliegt. Die Tätigkeit erstreckt sich auch auf männliche Personen unter 17 Jahren.

Zahl der Kriminaloberwachtmeister am 31. 3. 20 betrug 43, es wurden somit 24 Kriminaloberwachtmeister in Gruppe V als Kriminalwachtmeister eingereiht. Hiervon haben 3 als Polizeiobermachtmeister zur Verfügung über.
Verteilung: Mannheim 5, Karlsruhe 7, Freiburg 3, Pforzheim 1, Heidelberg 1, Konstanz 1, Baden 1.

4) Kriminaloberwachtmeister
5) Polizeiobermachtmeister
6) Kriminalwachtmeister

7) Kriminalwachtmeister
8) Polizeiwachtmeister
9) Kriminalschutzmann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z	Ausgabe.	Betrag
		ℳ
(1)	740 Beamte	
	181 Schutzmannst. Gruppe III *)	
	181 ruhegehaltfähige Amtszulagen von je 400 ℳ	
	46 Dienstwohnungen, darunter 2 gemietet	
	921 Beamte	≈ 191 400
2	Ortszuschlag der planmäßigen Beamten	2 301 300
2 a	Kinderzuschläge der planmäßigen Beamten	750 720
2 b	Teuerungszuschläge der planmäßigen Beamten	1 417 800
3	Bezüge der außerplanmäßigen Beamten:	
	Grundvergütung	1 848 120
	Ortszuschlag	724 800
	Kinderzuschläge	205 140
	Teuerungszuschläge	1 474 400
4	Andere persönliche Ausgaben	1 500 000
5	Dienstreisekosten und Umzugskosten:	
	a) Dienstreisekosten, schätzungsweise	125 000
	b) Umzugskosten, schätzungsweise	100 000
6	Beihilfen	150 000
	Übertrag	10 000 870

Erläuterungen.

*) 1 Z. zulässig

Verteilung der Stellen im Hauptstatt hätter soll sein:

Verteilung der Stellen jetzt:		Hätter:	
Gruppe VI 21 Beamte		I 3 I	111 Stabsoberhtr
Gruppe V 219 Beamte		I 4 c	190 Hauptmann
Gruppe IV 401 Beamte		K 1 c	340 Oberleutnant
Gruppe III 181 (1 Z. zulässig		nächstalte	Oberleutnant 209

davon 300 außerplanmäßige Oberleutnant.

Ergänze nach der Dienstanweisung Anlage 1, Ziffer 16–17.

1 Kommandeur, Gruppe X.
1 Kommissionen für Polizeiwesen, Gruppe VII (Polizeidirektionen).
46 Oberleutnant, Gruppe III.

1. Unterstützung nach Dienstunfall — schätzungsweise —	100 000 ℳ
2. Dienstkleidung	
a) für Beschaffung der Dienstkleidung für die Polizei im Hauptstatt einschließlich der Polizeikommissare — schätzungsweise —	1 250 000 ℳ
— nach den bisherigen Grundsätzen; neue Regelung erfolgt mit Erstellung der Besoldungsordnung	
b) Beihilfen zur Beschaffung von Dienstkleidung für die Beamten der Kriminal- und Schutzmannschaft, 350 Prozent zu je 500 ℳ	175 000 ℳ
— noch endgültig nicht zu regeln bis —	
3. Beihilfen zu den Kosten der erstmaligen Beschaffung von Ausrüstungsstücken für neuangestellte Polizeimannschaften, 3 × 300 ℳ —	1 000 ℳ
— Endgültige neue Regelung berücksichtigt.	
4. Dienstunfallversicherung — schätzungsweise —	30 000 ℳ
Gerichtl. (einschließlich der Kosten für die Schiedsmänner und Ehrenamtsberichte); es handelt sich um Kostenbeträge, die laufend bei der Polizeikasse vorgemerkt werden)	35 000 ℳ
zusammen	1 560 000 ℳ

Umwandlung hat erfolgen.
3. Z. soll folgendes: Die ärztliche Behandlung der Dienstunfallverletzungen erfolgt zum Teil durch Vertragsärzte wie in Karlsruhe, Freiburg, Offenburg und Baden, zum Teil auf der Grundlage freier Abmachung wie in Mannheim, Pforzheim und Heidelberg. Die Behandlung der Dienstunfallverletzungen Mannheim hat bei Beginn Rückgriff-Rechte beschränkt übernommen. In allen Fällen geht die Kosten für Arzt und Apotheke für den Polizeibeamten selbst die Dienstkasse, während die Kosten für die Angehörigen der Dienstunfallverletzten selbst gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kap.	Ausgabe.	Betrag
		ℳ
–	Übertrag	19 259 870
7	Sächliche Ruhestandskosten	47 000
9	Aufwand auf Gebäude	–
10	Miet- und Mauerzinsen	
23	Sonstiger Aufwand in Verwaltungs-Polizeisachen	100 000
24	Versendungskosten, Fernschreib- und Fernsprechgebühren	–
25	Verschiedene und zufällige Ausgaben	5 000
	Summe der Ausgabe	19 382 870

Einnahme.

B. Polizei im Einzeldienst.

1	Beiträge zu den festen Bezügen der Polizei im Einzeldienst (einschl. Kriminal- und Fahndungspolizei)	10 260 000
2	Ersatzbeträge für gelieferte Dienstkleidung	150 000
5	Verschiedene und zufällige Einnahmen	5 000
	Summe der Einnahmen	10 550 500

Zusammenstellung.

I. Ausgaben	19 382 870 ℳ
II. Einnahmen	10 550 500 ℳ
Bleiben Ausgaben	8 832 370 ℳ

Erläuterungen.

[illegible] Ruhestandsbeamte (in den Ruhestandsräumen der Polizeiämter mitenthalten, eine Trennung ist z. Zt. nicht möglich — [illegible] Ruhestandsbeamte — Schätzungsbetrag) . . . . . 40 000 ℳ

Über den unter Titel V „Bezirksverwaltung und Polizei" angeforderten Betrages mitenthalten, eine Trennung ist z. Zt. nicht möglich

[illegible] 1. Besoldungsunterhaltung, Dienstaufwandsentschädigungen für die Polizei im Einzeldienst nach Schätzung . . . . . 25 000 ℳ
2. Polizeidienstwaffen nach Schätzung . . . . . 25 000 ℳ
Stelle wegfallend, da die Ausbildung der Hundeführer und die Abrichtung der Hunde für die gesamte Polizei und Gendarmerie der Polizeischule angegliedert wird. Die Kosten hierfür sind im Gesamtbetrag für die Übergangszeit angesetzt.
[illegible] Beihilfen . . . . . 50 000 ℳ

Titel 38 b—16 . . . . . 100 000 ℳ

Die Löhne [illegible] der Polizei im Einzeldienst (einschließlich Kriminal- und Fahndungspolizei) mit Ausschluß der Justiz-, Forst-, Wasserbau- und Polizeiassistenten betragen im Jahr 1920/21:

[illegible] Beamte	12 793 687 ℳ
[illegible] Beamte	4 523 750 ℳ
zusammen	17 317 437 ℳ
[illegible] haben bei [illegible] Stellen $^1/_{10}$ will	10 550 462 ℳ

[illegible] in Bayern. Die Verhandlungen über die Beitragspflicht der Städte sind noch im Gange. Die Regierung hält auf dem Standpunkt, daß die Städte auch in den Kinder- und Teuerungszulagen beizutragen sind, wogegen die Städte Widerspruch erheben. Eine Regelung dürfte endgültig durch besonderes Gesetz herbeigeführt sein.

Erhöhung von rund 1300 Polizeiämtern zu je 90 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage V.

Zusammenstellung

des Gesamtaufwands für den Sicherheitsdienst in Baden

im Rechnungsjahr 1920.

	Ausgaben	Einnahmen
	ℳ	ℳ
I. Laufende Ausgaben und Einnahmen.		
A. Gruppenpolizei	34 574 180	4 872 500
B. Polizei im Einzeldienst	19 382 870	10 530 500
C. Gendarmerie	13 164 990	200 800
Summe I	67 122 040	15 603 800
II. Einmalige Ausgaben.		
A. Gruppenpolizei	11 098 320	—
B. Polizei im Einzeldienst	—	—
C. Gendarmerie	124 200	—
Summe II	11 222 520	—
hiezu „ I	67 122 040	15 603 800
Gesamtsumme	78 344 560	15 603 800
ab Einnahmen	15 603 800	
bleiben Ausgaben	62 740 760	
hievon trägt das Reich $^9/_{10}$ von 40 800 000 ℳ =	36 720 000	
so daß auf Baden entfallen	26 020 760	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 52 a.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 11. Mai 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Organisation der Polizei in Baden

(Drucksache Nr. 52).

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.

Der Landtag wolle

1. zum weiteren Ausbau der Polizei auf der in der Denkschrift des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1921 dargelegten Grundlage seine Zustimmung erteilen,
2. den in der Drucksache Nr 52 Seite 24/25 berechneten, durch die Einrichtung einer Polizeischule verursachten Aufwand von 122 100 ℳ als Teil des III. Nachtrags zum Staatsvoranschlag 1920/21 vorweg genehmigen.

Karlsruhe, den 23. April 1921.

Der stellv. Vorsitzende:
Dr. Glockner.

Der Berichterstatter:
Schneider.

№ 53.

Beilage zur Niederschrift über die 28. Sitzung vom 3. März 1921.

Antrag.

Die Aufstellung eines Wasserkatasters betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, ein Wasserkataster aufzustellen, aus dem ersichtlich sind:

1. die sämtlichen Flüsse Badens mit ihrem Lauf,
2. die für technische und landwirtschaftliche Betriebe zu gewinnenden Wasserkräfte mit ihrer Stärke und technischen Ausnutzungsmöglichkeit,
3. die im Bau begriffenen, die bereits ausgebauten und die in Benützung befindlichen Wasserkraftanlagen.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Duffner. Amann. Dr. Baumgartner. Bernauer. Eberhardt. Hartmann. Dr. Kopf. Müller-Karlsruhe. Schell. Schneider-Heidelberg. Dr. Schofer. Seubert. Siebert. Spang. Straub. Weißhaupt. Wiedemann. Wittemann. Dr. Zehnter. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilage zur Niederschrift über die 28. Sitzung vom 3. März 1921.

Antrag.

Das Realprogymnasium in Waldshut betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Waldshut zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel in einem Nachtragsvoranschlag einzustellen.

Begründung.

Das Realprogymnasium in Waldshut ist die am meisten besuchte Mittelschule zwischen Lörrach und Konstanz. Die Anstalt wird von Schülern aus den Bezirken Waldshut, Säckingen und Bonndorf besucht. Bei den teuren Zeiten sind viele Eltern nicht in der Lage, ihre Kinder an andere Schulen zu schicken. Es können daher viele fähige Schüler ihre Studien nicht zu einem wünschenswerten Abschluß bringen.

Karlsruhe, den 3. März 1921.

Spang. Seubert. Wittemann.

№ 55.

Beilage zur Niederschrift über die 29. Sitzung vom 8. März 1921.

Antrag.

Die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben, zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dichtbevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Fischer-Meißenheim. Habermehl. Hertle. Karl D. Mayer-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 55a.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Fischer-Meißenheim u. Gen., die Verpachtung des Lahrer Exerzierplatzes bei Hugsweier zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung betr.

Berichterstatter Abg. Vielhauer.

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, daß der Exerzierplatz Lahr bei Hugsweier an die anliegenden Gemeinden, hauptsächlich auch an solche, die durch den Friedensvertrag linksrheinisches Gelände verloren haben, zum Zwecke landwirtschaftlicher Bebauung verpachtet und nicht, wie bereits vom Arbeitsministerium beschlossen, in solch dicht bevölkertem Bezirk eine Siedlung angelegt wird;
2. der Regierung zu empfehlen, die Elsäßer Siedler, deren Ansiedlung auf dem Exerzierplatz Lahr in Aussicht genommen ist, auf dem Exerzierplatz auf Gemarkung Teutschneureut oder an anderen geeigneten Orten anzusiedeln.

Karlsruhe, den 5. April 1921.

Der Vorsitzende:
Dr. Glockner.

Der Berichterstatter:
Vielhauer.

№ 56.

Beilage zur Niederschrift über die 29. Sitzung vom 8. März 1921.

Antrag.

Die Abhaltung von Betriebsrätekursen betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, in den Staatsvoranschlag Mittel einzustellen zur Ermöglichung der Abhaltung von Betriebsrätekursen durch die gewerkschaftlichen Organisationen.

Begründung.

Die gewerkschaftlichen Organisationen wollen zur Abhaltung von Betriebsrätekursen volkswirtschaftlich gebildete Persönlichkeiten heranziehen. Die dadurch entstehenden Kosten können von den Organisationen oder den Kursteilnehmern allein nicht getragen werden. Es liegt aber im Interesse des ganzen wirtschaftlichen Lebens, daß die Betriebsratsmitglieder eine gediegene volkswirtschaftliche Ausbildung erhalten, und sollen zu diesem Zwecke staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

Ziegelmaier - Oberkirch. Amann. Dr. Baumgartner. Eberhardt. Hartmann. Heurich. Kiefer. Müller-Karlsruhe. Siebert.

№ 57.

Beilage zur Niederschrift über die 30. Sitzung vom 9. März 1921.

Antrag.

Die Errichtung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft beim Finanzministerium betr.

Der Landtag wolle beschließen,

daß eine Ministerialabteilung für Landwirtschaft errichtet werde, in der alle Angelegenheiten der Landwirtschaft vereinigt sind. Sie wäre dem Finanzministerium, dem schon die Abteilung für Forsten und Domänen angehört, anzuschließen.

Karlsruhe, den 8. März 1921.

D. **Mayer** - Karlsruhe. Habermehl. Hertle. Karl. Schöpfle.

№ 58.

Beilage zur Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10. März 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, daß er den Landtag ersucht, seine im vorigen Jahre getroffene Entschließung, vergl. Drucksache Nr. 81b von 1919/20 Seite 31 Ziffer 3 und 4, dahin abzuändern, **daß Baden seine fundierten Schulden nach § 4 Absatz 2 des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs, GVBl. 1920 S. 263, an das Reich überträgt und neben dem Reich als selbstschuldnerischer Bürge haftet.**

Als Beauftragter zur Vertretung der Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 7. März 1921.

Das Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

№ 58a.

Beilage zur Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10. März 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses.

Der Landtag wolle in Abänderung der von ihm in seiner Sitzung vom 16. April 1920 angenommenen Entschließung den folgenden Beschluß fassen:

Baden überträgt seine fundierten Schulden ans Reich. Es übernimmt gleichzeitig die selbstschuldnerische Haftung für diese Schulden (§ 4 Absatz 2 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs).

Karlsruhe, den 10. März 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Seubert.

№ 59.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, den Minister des Innern Remmele und den Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf

eines

Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz)

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden die Ministerialräte Dr. Mühe beim Finanzministerium, Dr. Bender beim Ministerium des Innern und Dr. Huber beim Ministerium des Kultus und Unterrichts bestellt.

Karlsruhe, den 11. März 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Der Minister des Innern
Remmele.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Hummel.

Entwurf

eines

Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz).

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

1. Vertretung des Landes gegenüber dem Reich.

§ 1.

Das nach § 6 des Landessteuergesetzes der Landesregierung vorbehaltene Antragsrecht übt, soweit es sich um Landesabgaben handelt, das Ministerium der Finanzen, soweit es sich um Gemeindeabgaben handelt, das Ministerium des Innern aus.

2. Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb.

§ 2.

Das Land kann zu den im Landesertragsteuergesetz festgelegten Normalsteuersätzen (20 ₰ für je 100 ℳ Steuerwert) Zuschläge erheben, deren Höchstgrenze für je 100 ℳ Steuerwert bemessen wird:

a)	bei klassifizierten und diesen gleichzubehandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern	auf 1 ℳ,
b)	bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum . .	auf 10 ₰,
c)	bei Wald	auf 50 ₰,
d)	bei Gebäuden	auf 30 ₰,
e)	beim gewerblichen Betriebsvermögen	auf 20 ₰,
f)	beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen	auf 20 ₰

Die Zuschläge werden für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt.

Auf die für das Steuerjahr 1920 zu erhebende Landesertragsteuer nebst Zuschlag wird die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Landessteuer angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

§ 3.

Die Gemeinden können Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes erheben. Die Höchstgrenze der Gemeindeertragsteuern wird für je 100 ℳ Steuerwert bemessen:

a) bei klassifizierten und diesen gleichzubehandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern auf . . . . . 3 ℳ 60 ₰,
b) bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum auf . 70 ₰,
c) bei Wald auf . . . . . 1 ℳ 40 ₰,
d) bei Gebäuden auf . . . . . 2 ℳ 20 ₰,
e) beim gewerblichen Betriebsvermögen auf . . . . . 1 ℳ 70 ₰,
f) beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auf . . . . . 1 ℳ 70 ₰.

Auf die für das Steuerjahr 1920 zu erhebende Ertragsteuer wird die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Gemeindeumlage angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

Die in Absatz 1 bestimmten Sätze können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen überschritten werden; kommt eine Verständigung beider Ministerien nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

Die Gemeinden können neben oder anstelle der Ertragsteuern besondere Betriebssteuern erheben. Diese können insbesondere bemessen werden nach dem Ertrag des letzten oder vorletzten Kalender- oder Betriebsjahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Wert des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebs oder nach einer Verbindung mehrerer solcher Maßstäbe. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen; kommt eine Verständigung beider Ministerien nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 4.

Die Kreise können Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes bis zum Höchstmaß von 20 ₰ für je 100 ℳ Steuerwert erheben; wird der Betrag von 15 ₰ für je 100 ℳ Steuerwert überschritten, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 5.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung von Ertragsteuern durch die Gemeinden und Kreise trifft bis zum Inkrafttreten eines Gemeindeabgabengesetzes die Vollzugsverordnung.

3. Doppelbesteuerung.

§ 6.

Im Verfahren nach § 11 des Landessteuergesetzes werden die Landesinteressen vom Ministerium der Finanzen, soweit es sich ausschließlich um Gemeindeabgaben handelt, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

4. Vergnügungssteuer.

§ 7.

Die Kreise sind verpflichtet, Vergnügungssteuerordnungen für das Kreisgebiet zu erlassen. Die Veranlagung und Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt durch die Gemeinden, welche die Hälfte des Ertrags an die Kreiskasse abzuliefern haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, ergänzende Steuerordnungen zu erlassen und Zuschüsse zu den Kreisvergnügungssteuern zu erheben. Der hieraus anfallende Ertrag steht ihnen allein zu.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Vergnügungssteuern entstehenden Kosten tragen die Gemeinden.

Die Steuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

5. Verwaltung von Landesabgaben durch Reichsfinanzbehörden.

§ 8.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, bei den beteiligten Reichsministern zu beantragen, daß die Verwaltung von Landesabgaben mit Einschluß der für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben und von Landesvermögen dem Landesfinanzamt Karlsruhe und den ihm unterstellten Behörden übertragen wird.

§ 9.

Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die Abgaben, die ganz oder zum Teil zugunsten des Landes erhoben werden.

Als Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts gelten außer den Steuern auch die Gebühren, Beiträge und Strafen.

§ 10.

In Ansehung der Landesabgaben, deren Veranlagung und Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist, werden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen, oder soweit in diesem Gesetz, dem Landesertragsteuergesetz oder in einem späteren Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Solange die Zuwachssteuer (Reichsgesetz vom 14. Februar 1911, Reichsgesetzblatt Seite 33) teils von Reichsfinanzbehörden, teils von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird, gilt die Zuwachssteuer als Landesabgabe im Sinne des Absatz 1 auch insoweit, als sie von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird.

Bei den Landesabgaben, bei welchen den Reichsfinanzbehörden nur die Erhebung übertragen ist, beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auf das Beitreibungsverfahren.

§ 11.

Anstelle der in § 104 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Zinsen können von den säumigen Abgabeschuldnern Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften erhoben werden.

Das Landesfinanzamt kann bei Abgaben, bei denen die im § 314 der Reichsabgabenordnung anstelle der Mahnung vorgesehene öffentliche Erinnerung an die Zahlung nicht stattfinden kann, zulassen, daß die Mahnung unterbleibt.

§ 12.

Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der badische Verwaltungsgerichtshof. Ebenso ist anstelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium zuständig.

§ 13.

Wegen Steuerzuwiderhandlungen erkannte Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Lande zu.

§ 14.

Änderungen einer Steuer im Rechtsmittelverfahren haben ohne weiteres eine entsprechende Änderung eines Zuschlags zu dieser Steuer zur Folge. Insoweit ist in Ansehung des Zuschlags kein Rechtsmittel zulässig.

§ 15.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für solche zu Gunsten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben, deren Verwaltung oder Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist. Wer anstelle des Reichsministers der Finanzen zuständig ist, regelt sich nach Gemeinderecht. Geldstrafen und eingezogene Gegenstände fallen der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem Kreise zu.

§ 16.

Soweit den Reichsfinanzbehörden auch die Verwaltung oder Erhebung anderer öffentlicher Abgaben übertragen wird, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß auch für diese Abgaben.

§ 17.

Die mit den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht im Einklang stehenden Vorschriften der bestehenden Landesgesetze treten in Ansehung der genannten Abgaben außer Kraft.

Hinsichtlich der Abgaben, die noch aufgrund der bereits außer Kraft getretenen Landesgesetze oder aufgrund der Gesetze vom 27. Mai 1920 über die Vermögens- und Einkommensteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) und über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) zu veranlagen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; jedoch richtet sich die Beitreibung und das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Gesetze von der Veröffentlichung dieses Gesetzes nach den im § 10 für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichssteuern.

1. Einkommensteuer.

§ 18.

Der dem Land und den Gemeinden nach § 17 des Landessteuergesetzes zukommende Anteil am Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs wird so verteilt, daß aus dem in der einzelnen Gemeinde örtlich aufkommenden Gesamtanteil erhalten:

a) das Land einen nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes berechneten Mindestbetrag,
b) die einzelne Gemeinde den ihr nach § 57 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag.

Als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzte Steuern gelten für das Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinde die Gemeindeumlagen aus dem Einkommen und Kapitalvermögen.

Unterschiede in den Verhältniszahlen des Landes und der einzelnen Gemeinde, die auf den §§ 96, 102 und 107 der Gemeindeordnung (Städteordnung) beruhen, sind tunlichst auszugleichen. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

Die Ansprüche des Landes und der Gemeinde haben untereinander gleichen Rang.

§ 19.

Bleibt in einer Gemeinde (Zuschußgemeinde) der örtlich aufkommende Gesamtanteil hinter den nach § 18 Absatz 1 a und b gewährleisteten Mindestbeträgen des Landes und der Gemeinde zurück, so ist er für Land und Gemeinde auf diese Mindestbeträge zu ergänzen.

§ 20.

Übersteigt in einer einzelnen Gemeinde (Überschußgemeinde) der örtlich aufkommende Gesamtanteil die für Land und Gemeinden nach den §§ 18 Absatz 1 a und b und 19 gewährleisteten Mindestbeträge, so wird der Mehrertrag insoweit entsprechend gekürzt, als dies zur Aufbringung des nach § 18 zu deckenden Fehlbetrags nötig ist.

Das dann noch verbleibende örtliche Restaufkommen wird zwischen Land und Gemeinde nach dem Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge (§ 18 Absatz 1 a und b) verteilt.

Jede Gemeinde erhält mindestens 10 v. H. des restlichen Aufkommens.

Der § 18 Absatz 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 21.

Von dem Anteil des Landes am restlichen Mehraufkommen (§ 20) fließen 30 v. H. in den Lastenausgleichstock (§ 31).

§ 22.

Die Grundsätze über die vorläufige Berechnung der gewährleisteten Mindestbeträge (§§ 18, 19 und 30) und über das Verteilungsverfahren werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgestellt.

§ 23.

Eine Zerlegung der Steuerbeträge, an denen gleichzeitig Wohnsitzgemeinde und Belegenheits-(Betriebs-)Gemeinde anteilsberechtigt sind (§ 22 des Landessteuergesetzes), unterbleibt, sofern das jährliche Einkommen, das dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegt, 1000 ℳ nicht übersteigt. Der Anspruch der Belegenheitsgemeinde wächst in diesem Falle der Wohnsitzgemeinde zu.

§ 24.

Die Gemeinden können nicht beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer teilweise unerhoben bleibt (§ 29 des Landessteuergesetzes).

§ 25.

Die Kreisverbände sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben von den einzelnen Gemeinden des Kreises Umlagen in Höhe der für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 auf die gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen Umlagen zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. zu erheben. Für das Steuerjahr 1920 bleibt es bei der im Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) getroffenen Regelung.

Der Mehrbedarf wird durch Ertragsteuern gedeckt (§ 4).

Der § 43 des Verwaltungsgesetzes tritt mit dem 1. April 1921 außer Kraft.

2. Grunderwerbsteuer.

§ 26.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer und für ihr Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, bleiben bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 19_0 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4[illegible]) in Geltung.

3. Umsatzsteuer.

§ 27.

Der nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes auf die Gemeinden zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer fließt in den Lastenausgleichstock (§ 31).

4. Verteilungsverfahren.

§ 28.

Im Steuerverteilungsverfahren nach den §§ 44—51 des Landessteuergesetzes wird das Land durch das Ministerium der Finanzen vertreten.

III. Lastenverteilung.

§ 29.

Von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Mädchenanstalten, der höheren Mädchenschulen, der Gewerbeschulen und der Handelsschulen tragen Land und Gemeinde je die Hälfte, von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Berufsschulen mit Einschluß der Fortbildungsschulen trägt das

Land drei Viertel, die Gemeinde ein Viertel. Für den persönlichen Aufwand der Gymnasien, der Lehrerbildungsanstalten, der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder und der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten der Städteordnung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte während ihrer Dienstzeit zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes gemacht werden müssen.

Soweit an den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anstalten, deren persönlicher Aufwand von Land und Gemeinde gemeinschaftlich getragen wird, Schulgelder erhoben werden, fließen sie in die Gemeindekasse.

Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall.

Die den Absätzen 1—4 entgegenstehenden Bestimmungen gesetzlicher oder vertraglicher Art treten mit Rückwirkung auf 1. April 1920 außer Kraft.

Die näheren Vorschriften bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 30.

Der nach § 57 des Landessteuergesetzes der einzelnen Gemeinde zustehende Gewährleistungsanspruch erhöht sich um den Betrag, um den im Steuerjahr 1919 die persönlichen Schullasten der Gemeinde die ihr in diesem Jahr tatsächlich erwachsenen persönlichen Schullasten überstiegen hätten, wenn der Verteilungsgrundsatz des § 29 Absatz 1 schon für das Steuerjahr 1919 gegolten hätte. Für den Begriff „persönliche Schullasten“ gilt auch hier sinngemäß der § 29 Absatz 2. Der so berechnete Betrag der Erhöhung steigert sich weiter um 25 v. H.

§ 31.

Das Land leistet zu dem vom Ministerium des Innern zu verwaltenden Lastenausgleichstock außer dem in § 21 vorgesehenen Beitrag einen festen Jahreszuschuß von zwei Millionen Mark.

§ 32.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichstock sind bis zum 1. Oktober, für das Rechnungsjahr 1920 binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes, beim Ministerium des Innern einzureichen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet ein Ausschuß, der aus je einem Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen und drei vom Ministerium des Innern ernannten Vertretern der Gemeinden besteht. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums des Innern.

Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehen, trägt der Lastenausgleichstock. Die Entschädigung der Gemeindevertreter wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

Der Ausschuß entscheidet endgültig.

§ 33.

Zuschüsse aus dem Lastenausgleichstock sollen regelmäßig nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) die Gemeinde muß Ertragsteuern im höchstzulässigen Satze erheben,
b) die Gemeinde muß das ihr nach dem Gesetz betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 zustehende Recht, einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer zu erheben, voll ausnützen,
c) die Gemeinde muß die Steuerquellen der Grundstückszuwachssteuer im höchstzulässigen Maße ausschöpfen,
d) die Besoldungsordnung und die Lohntarife der Gemeinden dürfen die Gehaltsordnung und die Lohntarife des Landes nicht überschreiten.

IV. Gewährleistungsanspruch.

§ 34.

Bleibt der nach § 18 der einzelnen Gemeinde zugewendete Anteil hinter dem ihr nach § 57 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 19 und 30 dieses Gesetzes gewährleisteten Mindestbetrag zurück, so ist der Fehlbetrag aus der Landeskasse zu ersetzen. Das Land ist berechtigt, die hierzu nötigen Mittel aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 20) zurückzubehalten.

Der Gewährleistungsanspruch ist beim Ministerium des Innern anzumelden. Über den Anspruch entscheidet das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Lehnt das Ministerium des Innern den Gewährleistungsanspruch einer Gemeinde ab, so steht der Gemeinde die Klage an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. April 1920 in Kraft. Es gilt für die Steuerjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung vor dem 1. April 1923 nicht zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Änderung in Kraft.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 36.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Begründung.

Im allgemeinen.

I. Reichsverfassung, Landessteuergesetz und Ausführungsgesetz.

Die neue Reichsverfassung gibt dem Reich ein Vorrecht auf alle Steuerquellen. Greift die Reichsgesetzgebung auf ein Steuergebiet, so müssen die Länder zurücktreten, selbst wenn diese Steuerquelle bisher ausschließlich von ihnen ausgeschöpft worden war (Artikel 8 und 12 der Reichsverfassung). Nur den einen Vorbehalt macht die Reichsverfassung zu Gunsten der Länder: Greift das Reich auf eine bisherige Landessteuerquelle, so muß es auf die Lebensfähigkeit des von seinem Eingriff betroffenen Landes Rücksicht nehmen (Artikel 8 Absatz 2 der Reichsverfassung). Anderseits darf das Reich über die Zulässigkeit und Erhebung von Landesabgaben Grundsätze aufstellen, um seine eigenen Einnahmen vor einer Schädigung durch an sich zulässige Steuergesetze der Länder zu schützen (Artikel 11 der Reichsverfassung). Beachtet man, daß der Reichsgesetzgeber in der Ausübung der ihm zugestandenen Rechte über den Einspruch des Reichsrats, der Vertretung der Länder, auf dem Wege des Artikels 74 der Reichsverfassung hinweg gehen kann, so darf man wohl sagen, daß eine Finanzhoheit der Länder nicht mehr besteht.

Die Folgerung aus diesen Grundsätzen der Reichsverfassung zieht das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (Reichsgesetzblatt 402). Aufbauend auf den Grundsätzen der Reichsverfassung regelt es auf dem Gebiete der Finanzverfassung im einzelnen die Stellung der Länder und Gemeinden zum Reich. Der erste Abschnitt des Gesetzes handelt von den wenigen Steuerhoheitsrechten, die den Ländern und Gemeinden verblieben sind; das Reich macht hier den Ländern insofern ein Zugeständnis, als es die Steuerquelle der Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, die an sich als der Reichseinkommensteuer gleichartige Steuern von den Ländern nicht erhoben werden dürften, diesen zuweist. Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von der Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrag der Reichssteuern. Im engen Zusammenhang damit regeln ein dritter und ein vierter Abschnitt die Frage des Lastenausgleichs und der Gewährleistung eines Mindestaufkommens bei der Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Reichssteuern.

Erschöpfend freilich konnte das Landessteuergesetz nur die Beziehungen zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden anderseits regeln. Wie sich Land und Gemeinden auf dem Gebiet der Finanzhoheit auseinandersetzen sollen, wie insbesondere der den Ländern und Gemeinden in einem einzigen Betrag zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs zwischen beiden verteilt werden soll, diese Fragen können schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse in den einzelnen Ländern reichsgesetzlich nicht geregelt werden; dies gilt auch von der Frage des Lastenausgleichs unter den Gemeinden. Es ist der Zweck des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz, diese Lücken auszufüllen. In seinem Aufbau schließt sich der Entwurf entsprechend seiner Aufgabe, die einzelnen Bestimmungen des Landessteuergesetzes auszuführen, eng an die Einteilung des Landessteuergesetzes an.

II. Die Verteilungsfrage.

A. Die Grundsätze des Landessteuergesetzes über die Verteilungsfrage.

Es sind zwei Hauptaufgaben, die das Landessteuergesetz der Regelung durch die Landesgesetzgebung überläßt: den Ausbau der Ertragsteuern und die Verteilung des Anteils der Länder und Gemeinden an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs.

Die Lösung der ersten Frage soll einem besonderen Landesertragsteuergesetz überlassen bleiben, freilich mit einer Ausnahme. Die Verteilung der Ertragsteuerquelle steht in so engem Zusammenhang mit der Verteilung des Einkommensteueranteils, daß sie in ihren Grundzügen im Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) behandelt werden soll. Den Kern dieses Gesetzentwurfs wird also die Verteilungsfrage bilden, mit der wieder die Frage des Lastenausgleichs unter den Gemeinden und die Frage der Gewährleistungspflicht des Landes für ein Steuermindestaufkommen der Gemeinden untrennbar verbunden sind.

Das Reich hat die Steuerquelle der Einkommensteuer durch das Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 und das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 an sich gezogen. Die Länder und Gemeinden dürfen zu dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuern weder Zuschläge erheben, noch dürfen sie das fundierte Einkommen in Gestalt von Vermögenssteuern belasten. Als Ausgleich für diesen Eingriff in die bisher wichtigsten Steuerquellen der Länder und Gemeinden gibt das Reich den Ländern und Gemeinden insgesamt vom Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer einen Anteil von zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens.

Wie sich Land und Gemeinden in diese Gesamtzuweisung teilen sollen, das bleibt im einzelnen der Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen; doch stellt das Landessteuergesetz drei Leitsätze auf, an die sich das Landesverteilungsgesetz halten muß:

1. Das örtliche Aufkommen, nach dem sich der Anspruch der Länder auf den Steueranteil bemißt, muß auch den Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden an dem ihnen vom Lande überwiesenen Anteil bilden (§ 18 des Landessteuergesetzes).
2. Die Länder sind gehalten, bis zum 1. April 1921, insbesondere auf dem Gebiet der Armen-, Schul- und Polizeilasten, für einen Lastenausgleich unter den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu sorgen (§ 25 des Landessteuergesetzes).
3. Das Land gewährleistet jeder Gemeinde für das Steuerjahr 1921 die bisherigen Einnahmen aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Kapitalertragsteuer ersetzten Steuern der Gemeinden im Rahmen des § 57 des Landessteuergesetzes.

Zweifel über die Auslegung dieser Grundsätze des Landessteuergesetzes können insbesondere bei der Auslegung des Leitsatzes 1, der Beteiligung nach dem örtlichen Aufkommen, entstehen. Ist dies so zu verstehen, daß jede Gemeinde des Landes einen gleichen prozentualen Anteil des örtlichen Aufkommens erhalten soll, oder darf dieser prozentuale Anteil für die einzelnen Gemeinden verschieden bestimmt werden? Nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung wird man sich grundsätzlich für die an erster Stelle genannte Auslegung entscheiden müssen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nach dem Bedarf allein verteilt werden, vielmehr auch nach der Höhe der in der einzelnen Gemeinde aufkommenden Steuer, schon um die Gemeinde an der Hebung der Steuerkraft zu interessieren. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß eine gleichmäßige prozentuale Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen für solche Gemeinden eine Härte in sich schlösse, die besonders schwere Lasten, insbesondere auf dem Gebiet des Schul-, Armen- und Polizeiwesens, zu tragen haben. Aus dieser Erwägung heraus hat der Schöpfer des Landessteuergesetzes den Lastenausgleich unter den Gemeinden vorgeschrieben (§ 55 des Landessteuergesetzes). Er bietet so die Möglichkeit, die Verteilungsfrage den besonders gearteten Verhältnissen, wie sie in den einzelnen Ländern bestehen, anzupassen und einen billigen Ausgleich zwischen den an sich einander widerstrebenden Grundsätzen der gleichen prozentualen Beteiligung und der Rücksicht auf den bisherigen Bedarf der einzelnen Gemeinde zu erstreben. Dabei wird dem Gedanken der Berücksichtigung des bisherigen Bedarfs der Vorrang eingeräumt werden müssen.

B. Die Lösung der Verteilungsfrage in den andern Ländern.

Ausführungsgesetze zum Landessteuergesetz liegen bisher insbesondere aus Sachsen (Vollzugsgesetz zum Landessteuergesetz vom 12. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Sachsen 1920 Seite 311), Württemberg (Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 24. Dezember 1920, Regierungsblatt für Württemberg 1920 Seite 549) und Hessen (Gesetz, die Ausführung des Landessteuergesetzes betr., vom 7. August 1920, Hessisches Regierungsblatt 1920 Seite 237) vor. In Preußen ist der umfangreiche Regierungsentwurf von der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung nicht mehr verabschiedet worden; an seine Stelle ist das Notgesetz vom 13. Januar 1921 getreten (Preußische Gesetzsammlung Seite 268).

Aus der verschiedenartigen Lösung, die in den einzelnen Ländern für die Verteilungsfrage gefunden worden ist, zeigt sich, wie sehr die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse die Verteilungsfrage beeinflußt. Die Gesetze der andern Länder bieten zwar einen wertvollen Stoff; sich ihnen ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes anzupassen, wäre dagegen wohl verfehlt.

1. Preußen.

Der Regierungsentwurf Preußens — er ist nicht Gesetz geworden — zog bei der Verteilung des Gesamtanteils von vornherein zwischen dem Anteil des Landes (Staatsanteil) und dem Anteil der Gemeinden (Gemeindeanteil) einen scharfen Trennungsstrich. Als Verteilungsmaßstab sollte beiderseits das berichtigte Soll der für das Steuerjahr 1919 veranlagten Einkommensteuer dienen. Der so errechnete Staatsanteil sollte zur ausschließ-

lichen Verfügung des Staats bleiben; Zuschüsse aus diesem Anteil an die Gemeinden waren nicht vorgesehen.

Der Gemeindeanteil sollte in drei Verteilungsmassen zerlegt werden, in eine Gemeindemasse zur Verteilung an die kreisangehörigen Gemeinden, in eine Stadtkreismasse zur Verteilung auf die den Stadtkreis bildenden Stadtgemeinden und eine Landkreismasse zur Verteilung auf die Landkreise. Es wird also hier durch die Bildung der Landkreismasse auch einem Gemeindeverband unmittelbar ein Anteil an der Reichseinkommensteuer zugewiesen.

Die drei Verteilungsmassen des Gemeindeanteils sollten nach dem örtlichen Aufkommen verteilt, aber nicht voll an die Beteiligten ausgeschüttet werden. Aus der Gemeinde- und Stadtkreismasse sollte vielmehr nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens ein Betrag von insgesamt jährlich 400 Millionen Mark zurückbehalten werden, der als Schullastenbeitrag an die Landesschulkasse abgeführt wird. Dabei sei erwähnt, daß der Staat in Preußen drei Viertel der persönlichen Schullasten übernimmt. Der Entwurf bemerkt zur Frage des Schullastenbeitrags: „Da der Schullastenbeitrag die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihres Aufkommens an Einkommensteuer trifft, die Wohlhabenden also verhältnismäßig stärker, die Ärmeren entsprechend weniger belastet, so wirkt er in ähnlicher Weise als Lastenausgleich, wie die Übernahme der persönlichen Volksschullasten auf den Staat".

Der Staat sollte weiter jeder Gemeinde sowie jedem Landkreis das Aufkommen an Einkommensteuer des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. gewährleisten. Etwaige Fehlbeträge sollte er aber nicht etwa aus dem Staatsanteil ersetzen; es sollte vielmehr aus den drei Verteilungsmassen des Gemeindeanteils jährlich ein von den Ministerien des Innern und der Finanzen für jede Masse getrennt festzusetzender Betrag zur Bildung und Erhaltung eines Gewährleistungsstocks zurückbehalten werden. Aus diesem Gewährleistungsstock werden etwaige Gewährleistungsansprüche der Gemeinden befriedigt; nur für den Fall, daß der Gewährleistungsstock nicht ausreicht, springt der Staat ein; ein etwaiger Staatszuschuß ist aber im nächsten Jahre aus dem Gewährleistungsstock wieder zurückzuerstatten.

Die preußische Landesversammlung hat den umfangreichen Regierungsentwurf nicht mehr verabschiedet. An seine Stelle ist ein Notgesetz getreten, das sich darauf beschränkt, die Verteilungsfrage in knappen Grundzügen zu regeln.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene scharfe Trennung zwischen Staatsanteil und Gemeindeanteil ist im

Notgesetz nicht aufrecht erhalten worden. Es werden vielmehr vom gesamten Anteil des Landes und der Gemeinden vorweg 20 v. H. zurückbehalten, die zur einen Hälfte der teilweisen Deckung der vom Staat übernommenen persönlichen Volksschul- und Polizeilasten dienen, zur andern Hälfte in einen Ausgleichsstock fließen, aus dem die Landesschulkasse 300 Millionen Mark erhält und der Rest zum Ausgleich steuerlicher Härten bei den einzelnen Gemeinden dient.

Der nach Kürzung der 20 v. H. verbleibende Gesamtanteil wird zwischen Staat und Gemeinde hälftig geteilt. Die Gemeindehälfte ist wiederum nach dem Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge zwischen den Gemeinden und den ihnen übergeordneten Gemeindeverbänden unterzuverteilen.

Der Staat gewährleistet jeder Gemeinde für das Steuerjahr 1920 die aus der Einkommensteuer bezogenen Einnahmen zuzüglich einer Steigerung von 35 v. H. (statt 25 v. H.).

Die für Preußen im Notgesetz vorgesehene Regelung verläßt also den im Regierungsentwurf durchgeführten Grundsatz der gleichen prozentualen Verteilung. Er nimmt vielmehr als Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge. Die Lösung ist einfach und klar. Für Baden ist sie deshalb nicht ohne weiteres als Vorbild geeignet, weil nach ihr die zahlreichen Gemeinden, deren gewährleisteter Mindestbetrag gleich Null ist, an dem bei ihnen örtlich aufkommenden Anteil überhaupt nicht beteiligt würden.

Nach einer unverbindlichen Schätzung des preußischen Finanzministeriums setzt sich der dem Land nach § 56 des Landessteuergesetzes zu gewährleistende Ausfall an Steuern zusammen:

a) aus der Staatseinkommensteuer 1919 mit	1 600 000 000 ℳ
b) aus Ergänzungssteuer 1919 mit	200 000 000 ℳ
zusammen . . .	1 800 000 000 ℳ

Der entsprechende Gewährleistungsanspruch der Gemeinden, herrührend aus den Gemeindezuschlägen zur Staatseinkommensteuer 1919, wird auf 2 000 000 000 ℳ geschätzt.

2. Sachsen.

Nach dem sächsischen Vollzugsgesetz zum Landessteuergesetz erhalten das Land einerseits und die Gemeinden anderseits je die Hälfte des Gesamtanteils nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens (dabei ist zu beachten, daß in Sachsen durch die Einführung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reichseinkommensteuer das Land eine Einbuße von 388 Millionen, die Gemeinden eine solche von 412 Millionen Mark erleiden; die vorgesehene hälftige Verteilung ist also für das Land etwas günstiger als wie für die Gemeinden). Diese Verteilung ist freilich nur als vorläufige Regelung gedacht. Die endgültige Verteilung zwischen Staat und Gemeinden wird mit rückwirkender Kraft einem Gesetz über den Lastenausgleich vorbehalten, das bis zum 1. April 1921 zu ergehen hat. Es handelt sich hier also um eine rein vorläufige Lösung.

Im Gegensatz zum preußischen Regierungsentwurf belastet aber Sachsen die Landesmasse mit Verpflichtungen zu Gunsten der Gemeinden. Es fließen 10 v. H. des Anteils des Staats bis zum Höchstbetrag von 50 Millionen Mark in einen Ausgleichstock. Übersteigt der hälftige Anteil des Staats den nach §§ 56, 59 Absatz 6 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag zuzüglich der in den Ausgleichstock abgeführten 50 Millionen Mark, so erhält von dem überschießenden Betrag der Ausgleichstock weiter die Hälfte. In den Ausgleichstock fließt weiter ein noch zu bestimmender Teil der Ertragsteuer vom Gewerbebetrieb. Der Ausgleichstock soll Zwecken des Lastenausgleichs unter den Gemeinden dienen.

Das Land gewährleistet ferner jeder bürgerlichen Gemeinde den in § 57 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Mindestbetrag.

Zu dem besonderer gesetzlicher Regelung vorbehaltenen Lastenausgleich unter den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Armen-, Schul- und Polizeilasten bemerkt der Entwurf, daß ein solcher Lastenausgleich, wenn er auf Kosten der Landesmasse durchgeführt werden soll, naturgemäß auch eine andere Verteilung des Gesamtanteils nach sich ziehen müsse.

Gegen eine Übernahme des im sächsischen Gesetz vorgesehenen schematischen Verteilungsmaßstabs spricht insbesondere das Bedenken, daß hier die Unterschiede in der Finanzlage der einzelnen Gemeinden, die in Baden besonders groß sind, nicht genügend berücksichtigt werden.

3. Württemberg.

Das württembergische Ausführungsgesetz sieht von vornherein keine scharfe Trennung zwischen Landesmasse und Gemeindemasse vor. Es erhält vielmehr aus dem Gesamtanteil zunächst der Staat und jede Gemeinde den in §§ 56, 57 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Mindestbetrag, der dem örtlichen, tatsächlich eingegangenen Aufkommen an staatlicher Einkommen- und Kapitalsteuer sowie Gemeindeeinkommen- und Gemeindekapitalsteuer im Rechnungsjahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. entspricht. Diese Anteile werden im Gesetz als „Staatsanteil" und „Gemeindeanteil" bezeichnet.

Eine Erhöhung dieses Gemeindeanteils sieht das Gesetz nur für solche Gemeinden vor, die eine Gemeindeumlage auf Grundvermögen und Gewerbebetrieb von mehr als 12 v. H. der ihr zugrunde liegenden Gesamtkatastersumme und ferner eine Zusatzsteuer vom einkommensteuerfreien Mindesteinkommen (§ 30 des Landessteuergesetzes) erheben.

Die Frage der Erhöhung des Gemeindeanteils ist für das Rechnungsjahr 1920 und die späteren Rechnungsjahre anderseits verschiedenartig geregelt.

a) Für das Rechnungsjahr 1920 stellt der Staat hierzu einen festen Beitrag von 24 Millionen Mark zur Verfügung. Der Anteil der bezugsberechtigten Gemeinde wird nach dem Aufkommen der Staatseinkommensteuer im Rechnungsjahr 1919 in der einzelnen Gemeinde berechnet und für das Rechnungsjahr 1920 auf höchstens 10 v. H. dieses Aufkommens bemessen. Aus dem so errechneten Anteil erhält die Gemeinde so viel Hundertteile, als das Zehnfache des über 12 v. H. hinausgehenden Gemeindeumlagensatzes beträgt. Alle Restbeträge fließen in den Ausgleichstock.

b) Für die späteren Rechnungsjahre wird der nach a) zu gewährende Erhöhungszuschuß durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt. Darüber hinaus kann die einzelne Gemeinde eine größere Beteiligung erhalten, wenn in einer Gemeinde der Gesamtanteil (§ 17 des Landessteuergesetzes) den Staatsanteil und den Gemeindeanteil (also die beiden Gewährleistungsbeträge) übersteigt und weiter der Gesamtanteil für das ganze Land höher ist als der dem Land und sämtlichen einzelnen Gemeinden gewährleistete Mindestbetrag. Ihr Anteil am örtlichen Gesamtanteil wird dann nach der Höhe der Gemeindeumlage abgestuft. Sie erhält vom örtlichen Gesamtanteil einen Hundertsatz, der das Fünffache des über 12 v. H. hinausgehenden Gemeindeumlagesatzes, aber höchstens 50 v. H. beträgt. Erhebt beispielsweise eine Gemeinde Umlagen in Höhe von 21 v. H., so erhält sie fünf Mal (21—12) gleich 45 v. H. des örtlichen Gesamtanteils, vorausgesetzt, daß dieser höher ist als Staatsanteil und Gemeindeanteil (gewährleistete Mindestbeträge) zusammengerechnet. Ein etwaiger Restbetrag bleibt zu ⅓ dem Staat;

zu $^2/_3$ fließt er in einen vom Staat verwalteten Ausgleichstock, aus dem besonders notleidende Gemeinden, die eine Umlage von mehr als 25 v. H. erheben, weitere Zuschüsse erhalten. Voraussetzung ist, daß sie alle ihnen sonst zu Gebot stehenden Einkommens-, Gebühren- und Steuerquellen ausschöpfen und in den Ausgaben die möglichste Sparsamkeit walten lassen. Der Staat gibt weiter an den Ausgleichstock einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des von ihm zugesicherten festen Beitrags zur Erhöhung der Gemeindeanteile (vergl. oben a und b).

Die von Württemberg erstrebte Lösung schaltet den Grundsatz der gleichmäßigen prozentualen Beteiligung der Gemeinden am örtlichen Aufkommen zugunsten der Bedarfsfrage völlig aus. Sie hält sich aber doch wohl insofern noch in den Grenzen des Landessteuergesetzes, als in der Verquickung der Verteilung mit dem Umlagebedarf der einzelnen Gemeinde tatsächlich nichts anderes wie ein Lastenausgleich liegt. Der Vorzug des württembergischen Gesetzes besteht in einer weitgehenden Individualisierung und Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Er ist in dieser Hinsicht vorbildlich. Anderseits ist die Regelung der Verteilung eine keineswegs einfache. Bedenken bestehen vielleicht auch dagegen, daß die Verteilungsfrage so eng der Gestaltung der Umlagesätze angepaßt ist; diese Verquickung könnte dazu führen, daß unter den Gemeinden ein Wettlauf in der Erhöhung der Umlagen vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb eintritt, um auf diesem Wege hohe Anteile aus der Reichseinkommensteuer zu erhalten.

Wenn das württembergische Verteilungsgesetz den Anteil des Staats im wesentlichen auf den gewährleisteten Mindestbetrag beschränkt, der sich auf rund 329 Millionen Mark berechnet, so ist dabei zu berücksichtigen, daß in Württemberg der den Gemeinden gewährleistete Mindestbetrag (nach einer Berechnung des württembergischen Finanzministeriums vom 21. Januar 1921) nur rund 108 Millionen Mark beträgt. In Württemberg ist also das Land am Gesamtanteil mit 75,29 v. H. beteiligt, in Baden (vergl. die Anlage 3) dagegen mit nur 59,56 v. H. und das trotz Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Einkommen- und Vermögenssteuer. Die Gemeinden erhalten in Württemberg nur eine Beteiligung von 24,71 v. H., in Baden (vergl. die Anlage 3) dagegen eine solche von 40,44 v. H. Es ist weiter zu beachten, daß sich Württemberg in der Gestaltung seines Haushaltsplanes in

weit günstigerer Lage befindet wie sein Nachbarland Baden. Während beispielsweise im Haushaltsplan Badens die Einnahmen aus Holz für 1919 mit rund 8 Millionen Mark, für 1920 mit rund 95 Millionen Mark eingestellt sind, betragen die Vergleichszahlen für Württemberg rund 60 Millionen und 129 Millionen Mark. Darin liegt eine große stille Reserve des Landes. Württemberg verfügt weiter aus seinen Berg- und Hüttenwerken für 1920 über Einnahmen von rund 70 Millionen Mark (ohne Einrechnung der Salinen), denen in Baden entsprechende Einnahmequellen nicht gegenüberstehen.

4. Hessen.

Auch das hessische Gesetz scheidet nicht von vornherein zwischen einer Landesmasse und einer Gemeindemasse. Es erhalten vielmehr auch hier, ähnlich wie in Württemberg, zunächst das Land und die Gemeinden den ihnen nach dem Landessteuergesetz gewährleisteten Mindestbetrag. Die einzelne Gemeinde bezieht aber mindestens 15 v. H. des örtlichen Gesamtaufkommens; damit wird dem Grundsatz der gleichmäßigen prozentualen Beteiligung Rechnung getragen. Der Restbetrag fließt zur Hälfte in die Staatskasse, zur andern Hälfte in einen Ausgleichstock, aus dem zunächst der Lastenausgleich erfolgt und, soweit noch Mittel vorhanden sind, bedürftige Gemeinden Zuschüsse erhalten.

Der eigentliche Lastenausgleich im Sinne des § 55 des Landessteuergesetzes soll in einem besonderen Gesetz dadurch erfolgen, daß der Staat die persönlichen Kosten der Volksschulen und die örtliche Polizei übernimmt. Der Staat soll aber berechtigt sein, soweit er bisherige Gemeindelasten übernimmt, die Steueranteile der Gemeinden entsprechend zu kürzen.

Auch das hessische Gesetz paßt sich also weitgehend den örtlichen Verhältnissen an. Daß es die einzelne Gemeinde an dem Mehraufkommen, das sie über ihren Gewährleistungsanspruch hinaus aufbringt, nicht beteiligt, ist vielleicht ein Mangel des Gesetzes.

Nach einer unverbindlichen Mitteilung des hessischen Ministeriums der Finanzen berechnet sich der erhöhte Gewährleistungsanspruch des Landes auf rund 100 Millionen Mark, wobei die außerordentliche Abgabe vom Einkommen und die Vermögenssteuer inbegriffen sind. Der Gewährleistungsanspruch der Gemeinden wird auf 85 Millionen Mark geschätzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Die Vorschläge der badischen Gemeinden zum Verteilungsgesetz.

Die badischen Gemeinden haben sich mit der für sie lebenswichtigen Verteilungsfrage wiederholt eingehend befaßt.

Der Badische Städtetag hat am 4. Dezember 1920 in Offenburg Richtlinien über den Verteilungsschlüssel aufgestellt. Es sollte dabei — ähnlich wie dies im Entwurf durchgeführt ist — unterschieden werden zwischen den gewährleisteten Mindestbeträgen und dem etwaigen Mehrertrag. Die Summe der gewährleisteten Mindestbeträge sollte nach dem beiderseitigen Veranlagungssoll der Einkommen- und Vermögenssteuer im Steuerjahr 1919, der Mehrertrag nach dem beiderseitigen Soll dieser Steuern im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1918 verteilt werden. Daran war weiter die Bedingung geknüpft, daß das Land die gesamten persönlichen Schullasten und den ganzen persönlichen und sachlichen Aufwand der Polizei übernehmen und aus seinem eigenen Anteil bestreiten müsse.

Eine auf 10. Dezember 1920 einberufene Tagung der Verbandsvorstände der großen und mittleren Städte Badens stellte als Grundsatz auf, daß für die Verteilung sowohl der Gewährleistungsbeträge wie des Mehraufkommens bei der Feststellung der Verhältniszahl des Landes die nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) erhobenen außerordentlichen Zuschläge vom Einkommen und Vermögen, das sogenannte Landesnotopfer, außer Betracht bleiben müßte und weiter auf beiden Seiten nur dieselben Steuerarten verglichen werden dürften. Auf dieser Grundlage wäre der Anteil des Landes auf 35,7 v. H., der Anteil der Gemeinden auf 64,3 v. H. zu berechnen. Der Lastenausgleich auf dem Gebiet der Schul-, Polizei- und Armenlasten sei auf dem Weg des Sondergesetzes zu verweisen. Ein etwaiger Lastenausgleichstock müsse aus dem Landesanteil gebildet werden.

Ein vom Verband der mittleren Städte ausgearbeiteter Vorschlag kommt zu dem Ergebnis, es sollten die persönlichen Schullasten aus dem gesamten Anteil des Landes und der Gemeinden vorweg bestritten werden. Der Rest der Teilungsmasse sei unter Zugrundelegung des Veranlagungssolls des Steuerjahrs 1919 in eine Landes-, eine Kreis- und eine Gemeindemasse zu zerlegen, wobei beiderseits das Soll der ganzen Einkommen- und Vermögenssteuer zu berücksichtigen sei.

Der Badische Städteverband hat den vollständigen Entwurf eines Verteilungsgesetzes ausgearbeitet und eingehend begründet. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

1. An dem in jeder Gemeinde aufkommenden Gesamtanteil (§ 17 des Landessteuergesetzes) wird das Land mit $^2/_5$, die Gemeinden mit $^3/_5$ beteiligt.
2. Bleibt der nach Ziffer 1 berechnete Gemeindeanteil hinter dem gewährleisteten Mindestbetrag zurück, so sind die Anteile der Gemeinden, die ein den Mindestbetrag übersteigendes Aufkommen erzielen, verhältnismäßig zu kürzen. Ein etwa noch verbleibender Fehlbetrag ist vom Land zu decken.
3. Vom 1. April 1920 an übernehmen die Gemeinden die persönlichen Volksschullasten ganz, die Lasten der höheren Lehranstalten und der Fachschulen, soweit sie an deren Unterhalt schon bisher beteiligt waren, zur Hälfte. Die Schulgelder verbleiben der Gemeinde.
4. Zum Ausgleich für die nach Ziffer 3 übernommenen Lasten erhöht sich der den einzelnen Gemeinden gewährleistete Mindestbetrag um den Betrag, um den im Jahr 1919 die persönlichen Schullasten der Gemeinde die in diesem Jahr wirklich angefallenen Schullasten überstiegen hätten, wenn die Grundsätze der Ziffer 3 schon im Jahre 1919 gegolten hätten. Dem erhöhten Betrag sind 25 v. H. zuzuschlagen.

Die Begründung zum Entwurf des Städteverbandes weist zunächst allgemein darauf hin, daß nach den (in einem Referentenvorentwurf enthaltenen) Vorschlägen des Finanzministeriums auf 100 ℳ Landesmasse nur 69,2 ℳ Gemeindemasse entfalle. Damit werde das Verhältnis gegenüber früheren Jahren auf den Kopf gestellt.

Denn auf je 100 ℳ Staatssteuern seien entfallen

1913: 140,4 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen,
1914: 142,0 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen,
1915: 153,7 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen,
1916: 149,5 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen,
1917: 136,8 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen,
1918: 123,7 ℳ Gemeindeumlagen auf Einkommen und Vermögen.

Diese Beweisführung ist deshalb nicht schlüssig, weil sie außer Acht läßt, daß den Gemeinden eine vorzugsweise Beteiligung an der Ertragsteuerquelle eingeräumt wird.

Die Begründung beschäftigt sich dann eingehend mit der Bedeutung der außerordentlichen Steuerzuschläge,

wie sie nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453, vom Land erhoben worden sind. Nach dem Staatsvoranschlag 1919 und dem 5. Nachtrag hierzu seien aus Einkommensteuer und Vermögenssteuer nur rund 93 Millionen Mark zu erwarten gewesen, denen 210 Millionen Mark Umlagen gegenüberstanden, die von den Gemeinden aufgebracht wurden. Lege man diese Verhältniszahlen zugrunde, so wäre der Anteil des Landes auf 30,6 v. H., der der Gemeinden auf 69,4 v. H. zu bemessen. Nach dem 6. Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1919 sei das Soll des außerordentlichen Zuschlags nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 bei der Einkommensteuer auf 72 Millionen, bei der Vermögenssteuer auf 69,5 Millionen Mark berechnet. Daraus ergebe sich, wie unbillig es sei, bei den Verhältniszahlen des Landes das Landesnotopfer einzubeziehen. Man könne höchstens soweit gehen, daß man beiderseits nur die Einkommensteuer vergleiche, beim Land aber auch hier das Landesnotopfer ausscheide und statt dessen eine Erhöhung um 25 v. H. vornehme, gewissermaßen als Ausgleich für die sonst notwendig gewordene Erhöhung der Steuersätze. Dann gelange man zu einem Verteilungsschlüssel von 41,8 v. H. für das Land und 58,8 v. H. für die Gemeinden, also etwa zu den Verhältniszahlen, wie sie der Entwurf des Städteverbandes vorschlage.

Der Beweisführung des Städteverbands wäre entgegenzuhalten, daß sie der Bedeutung und dem Wesen des sogenannten Landesnotopfers nicht gerecht wird.

Zunächst sei festgestellt, daß die in der Begründung mitgeteilten Sollzahlen durch die Istzahlen nicht erreicht worden sind. Auf das Soll des außerordentlichen Zuschlags zur Vermögenssteuer mit 69,5 Millionen Mark sind tatsächlich nur 45,5 Millionen Mark eingegangen. Es ist weiter zu beachten, daß der außerordentliche Zuschlag zur Vermögenssteuer im ersten Kalendervierteljahr 1920 nicht mehr erhoben worden ist. Es ermäßigt sich also die für den Verteilungsschlüssel maßgebende Zahl weiter von 45,5 Millionen auf 34,1 Millionen Mark.

Was das Wesen der außerordentlichen Steuerzuschläge anbelangt, so ist es durchaus irrig, sie etwa als einmalige große Abgabe nach Art der Kriegsabgaben anzusehen. Das Land mußte diese Steuererhöhung vornehmen, um seinen Haushalt aufrecht zu erhalten. Auch für den außerordentlichen Zuschlag zur Vermögenssteuer kann hier keine Ausnahme gelten. Wäre im Steuerjahr 1919 dieser außerordentliche Zuschlag zur Vermögenssteuer nicht erhoben worden, dann hätte das Land zweifelsfrei den außerordentlichen Zuschlag zur Einkommensteuer in ganz anderer Weise ausbauen müssen, wie dies durch den § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 geschehen ist. Das zeigt schon die Entwicklung, die sich beim Ausbau der Einkommensteuer durch das Land einerseits und die Gemeinden anderseits vollzogen hat. Während beispielsweise im Jahr 1913 das Soll der Landeseinkommensteuer 24 081 296 ℳ betrug, belief sich das Soll an Gemeindeumlagen aus Einkommen auf 14 561 200 ℳ. Der Anteil des Landes an der Einkommensteuerquelle belief sich also im Jahre 1913 auf 62,41 v. H., der Anteil der Gemeinden auf nur 37,59 v. H. Vergleicht man demgegenüber das Ergebnis des Jahres 1919, so ergibt man als berichtigtes Soll des Rechnungsjahres 1919 an Landeseinkommen den Betrag von rund 166 Millionen Mark, an Gemeindeumlagen vom Einkommen den Betrag von rund 136 500 000 ℳ. Es entfällt also für das Steuerjahr 1919 aus der Einkommensteuerquelle auf das Land eine Beteiligung von 54,88 v. H., auf die Gemeinden eine solche von 45,12 v. H. Die Gemeinden haben also für das Steuerjahr 1919 die Quelle der Einkommensteuer weit stärker ausgeschöpft wie das Land. Auch hieraus ergibt sich, daß der außerordentliche Zuschlag des Landes zur Vermögenssteuer im wesentlichen die Bedeutung einer Erhöhung der Landeseinkommensteuer hatte. Es waren zu einem erheblichen Teil auch Rücksichten auf die Gemeinden, die das Land damals dazu bewogen haben, zur Entlastung der Einkommensteuerquelle, die Vermögenssteuer schärfer anzuziehen. Denn noch bevor das Land für sich selbst [illegible] hatte, war den Gemeinden durch Artikel IV Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. März 1919, die Änderung der Gemeinde- und Städteordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205), die Quelle der Umlagen vom Einkommen in weitem Maße frei gegeben worden. Während beispielsweise im Jahre 1917 — in diesem Jahr wurde noch kein Zuschlag erhoben — durch die Vermögenssteuer rund 12,2 Millionen, durch die Einkommensteuer rund 34,1 Millionen Mark in die Landeskasse flossen, ist im Jahr 1919 das Veranlagungssoll der beiden Steuerarten auf 61,5 und 146,3 Millionen Mark gestiegen. Das innere Verhältnis der beiden Steuern ist also völlig gleich geblieben. Auch im badischen Landtag ist das Wesen der außerordentlichen Zuschläge von berufener Seite (vergleiche die Rede des Abgeordneten Dr. Zehnter in der Sitzung vom 16. Juni 1920, Amtliche Berichte Nr. 49 Seite 2417) in ähnlichem Sinn beurteilt worden. Ebenso hat das Reichsfinanzministerium nach eingehender Prüfung der Rechtslage anerkannt, daß auch der außerordentliche Zuschlag zur Vermögenssteuer als Steuer vom [illegible]

Einkommen zu betrachten und deshalb in die Gewährleistungspflicht nach § 56 des Landessteuergesetzes einzubeziehen sei.

Besonders irreführend ist es aber, wenn nach der Begründung des Städteverbands dem gesteigerten Bedarf des Landes angeblich dadurch ausreichend Rechnung getragen werde, daß das Einkommensteuersoll des Landes für das Steuerjahr 1919 um nur 25 v. H. erhöht wird. Mit welchem Recht wollen demgegenüber die Gemeinden es begründen, daß ihre Verteilungszahl auf 136,5 Millionen Mark (Einkommensumlagesoll des Steuerjahres 1919) bemessen wird. Vergleicht man mit dem ursprünglichen Haushaltsplan des Landes die ursprünglichen Voranschläge der Gemeinden, so würde sich ein ganz anderes Bild ergeben. So hat beispielsweise die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Beginn des Steuerjahres 1919 eine Umlage vom Einkommen in Höhe von 1,20 ℳ auf 1 ℳ Normalsteuersatz des Landes erhoben; im Laufe des Steuerjahres 1919 wurde die Umlage erhöht zunächst auf 1,488 ℳ, dann weiter auf 2,94 ℳ, um schließlich zu Beginn des Kalenderjahres 1920 auf 3,12 ℳ zu steigen. Bezeichnet man den außerordentlichen Zuschlag des Landes nach dem Gesetz vom 29. Juli 1920 als Landesnotopfer, so wird man mit demselben Recht die Umlageerhöhungen der Gemeinden als Gemeindenotopfer bezeichnen dürfen. Wollte man das ursprüngliche Einkommensteuersoll des Landes nur um 25 v. H. erhöhen, dann müßte man auch bei den Gemeinden mit demselben Maße messen. Bei beiden Teilen liegen die Verhältnisse völlig gleichartig; beide haben die Erhöhungen nur vorgenommen unter dem Gebot der dringenden Not.

Den Gemeinden war dann Ende Januar 1921 ein vom Finanzministerium ausgearbeiteter Entwurf zur Gegenäußerung zugeleitet worden. Die Gesamtheit der Gemeinden hat dazu als Ergebnis einer Beratung vom 9. Februar 1921 folgende Stellung eingenommen:

1. Die Ertragsteuerquelle müsse ausschließlich den Gemeinden vorbehalten werden. Die vom Land für das Rechnungsjahr 1920 bereits erhobenen Ertragsteuern (13 000 000 ℳ) seien an die Gemeinden zurückzuerstatten.
2. Den Gemeinden sei auf dem Gebiet der Ertragsteuern vom Gewerbebetrieb die Einführung besonderer Betriebssteuern zu gestatten.
3. Die persönlichen Schullasten müsse das Land tragen, auch soweit es sich um die Volksschulen der Städte der Städteordnung handle. Die Gemeinden seien aber bereit, an das Land einen festen Beitrag in Höhe des Betrags zu leisten, den sie im Rechnungsjahr 1919 an persönlichen Schullasten tatsächlich getragen hätten.
4. Das Verteilungsgesetz solle als Notgesetz nur für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 gelten.
5. Werde den Vorschlägen unter 1 bis 4 entsprochen, so seien die Gemeinden bereit, für die Verteilung des Gewährleistungsanspruchs den im Entwurf vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel — er ist unverändert in den Regierungsentwurf übernommen worden — anzuerkennen. Dagegen seien an einem etwa über den Gewährleistungsanspruch hinaus aufkommenden Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs die Gemeinden mit 60 v. H., das Land mit 40 v. H. zu beteiligen.

Es sei hier den späteren Erörterungen vorweggenommen, daß der Regierungsentwurf den Anträgen der Gemeinden unter Ziffer 2 und 5 im wesentlichen entspricht. Aus welchen Erwägungen der vorliegende Entwurf den sonstigen Anträgen der Gemeinden ablehnend gegenübersteht, soll bei der Erläuterung des Entwurfs dargelegt werden.

D. Die Verteilungsfrage im badischen Entwurf.

1. Allgemeines.

Land und Gemeinden werden in ihren Einnahmequellen durch das Landessteuergesetz auf das äußerste beschränkt. Zwar läßt sich jetzt noch nicht zuverlässig übersehen, wie sich im Rechnungsjahr 1920 die Einnahmen des Reichs und damit der Anteil der Länder und Gemeinden an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer gestalten wird, aber so viel läßt sich heute schon mit Bestimmtheit sagen: Die den Ländern und Gemeinden offenstehenden Einnahmequellen werden nicht ausreichen, um alle an sich notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Es bleibt, wie sich die Begründung zum Entwurf Württembergs ausdrückt, nur der wenig erfreuliche Weg, die Ausgaben zurückzuschrauben auf die bescheidenen Verhältnisse, in denen wir künftig leben müssen.

Es geht also nicht an, die Verteilung nach der Frage des künftigen Bedarfs der Länder und Gemeinden zu regeln; es müßte sonst der Sparsame zu Gunsten des weniger Sparsamen geschädigt werden.

Der vorliegende Entwurf schlägt als Lösung der Verteilungsfrage vor:

a) Für den Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs:

Der örtlich aufkommende Gesamtanteil soll in jeder einzelnen Gemeinde zwischen den beiden Beteiligten nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen verteilt werden, die jeder Teil im Steuerjahr 1919 in der Gemeinde erzielt hat. Dabei gelten als durch die Reichssteuern ersetzt beim Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinde die Gemeindeumlagen aus dem Einkommen und Kapitalvermögen. Ein etwaiges Mehraufkommen über die gewährleisteten Mindestbeträge hinaus wird zunächst solange entsprechend gekürzt, bis das Land und die Gesamtheit der Gemeinden für ihre Gewährleistungsansprüche voll befriedigt sind. Von dem etwaigen Überschuß fließen 30 v. H. in den zu Gunsten der Gemeinden vorgesehenen Lastenausgleichstock. Der Rest wird nach dem im Eingang erwähnten örtlichen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

b) Für die Ertragsteuerquelle:

Die Gemeinden erhalten das Recht, selbständige Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes zu erheben. Sie dürfen weiter besondere Betriebssteuern einführen. Auch das Land erhebt Ertragsteuern; es beschränkt seinen Anteil an dieser Steuerquelle aber auf ein mutmaßliches Soll von 67000000 ℳ, während der mögliche Höchstertrag — er wird freilich in einer Reihe von Gemeinden nicht erreicht werden — für die Gesamtheit der Gemeinden auf 248000000 ℳ zu schätzen ist.

2. Einbeziehung der Ertragsteuerquelle in die Verteilung.

Den Leitweg in der Verteilungsfrage weist schon das Landessteuergesetz. Wenn es in den §§ 56 und 57 dem Land wie den Gemeinden das Aufkommen des Steuerjahrs 1919 (zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H.) bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen gewährleistet, so wird damit ausgesprochen, daß der Bedarf des Jahres 1919 die Grundlage für eine Neuverteilung der Steuerquellen unter Land und Gemeinden sein muß.

Es geht nicht an, für die Verteilung des Gesamtanteils an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs nach diesem Grundgedanken zu verfahren, dagegen bei der Aufteilung der Ertragsteuerquelle besondere Wege zu gehen. Die Gemeinden haben die Forderung einer einheitlichen Verteilung dieser beiden Einnahmequellen wiederholt mit Nachdruck erhoben; man wird diesen Anspruch als grundsätzlich gerechtfertigt anerkennen müssen.

Läßt es sich mit diesen grundsätzlichen Erwägungen vereinbaren, daß das Land neben den Gemeinden und Kreisen an der Ausschöpfung der Ertragsteuerquelle teilnimmt?

Das Land erhält seine Vermögenssteuer vom Grundvermögen und vom gewerblichen Betriebsvermögen in festem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs ersetzt. Anders bei den Gemeinden! Sie erhalten in dem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs Ersatz nur für die Umlagen vom Kapitalvermögen, nicht auch für die Umlagen vom Grundvermögen und gewerblichen Betriebsvermögen. Anderseits hat das Land im Jahre 1919 neben seiner Vermögenssteuer keine Ertragsteuern erhoben. Diese Tatsachen scheinen an sich die von den Gemeinden erhobene Forderung zu rechtfertigen, die Ertragsteuerquelle ausschließlich den Gemeinden und Kreisen vorzubehalten.

Eine solche Folgerung wäre aber nur dann berechtigt, wenn es sich bei dem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs einerseits und bei den Ertragsteuern anderseits um gleichwertige, bewegliche Steuerquellen handelte. Dies trifft indes für Baden nicht zu. Die Steuern vom Einkommen und Vermögen sind im Steuerjahr 1919 in Baden in schärfster Weise gesteigert worden. Land wie Gemeinden waren an dieser Anspannung in gleichem Maße beteiligt; beide sind dabei einem Gebot der dringendsten Not gefolgt. Baden war von jeher in der steuerlichen Belastung der Einkommen und Vermögen an der Spitze gestanden; so mußte die im Steuerjahr 1919 beschlossene weitere Erhöhung der Landessteuern vom Einkommen und vom Besitz dazu führen, daß die Einkommensteuerquelle in Baden schon beim Inkrafttreten der Reichseinkommensteuer bis zur äußersten Grenze ausgeschöpft war. Tatsächlich haben die an die hohen Steuersätze der Einkommensteuer und der Körper-

schaftssteuer des Reichs für den badischen Steuerzahler eine Erleichterung gebracht. So kommt es, daß für Baden der Gewährleistungsanspruch des Landes und der Gemeinden den Betrag von 445000000 ℳ erreicht. Da nach § 17 des Landessteuergesetzes dem Reich ein Drittel des Aufkommens an Einkommensteuer verbleiben soll, so ist für Land und Gemeinden aus dem Anteil an der Reichseinkommensteuer erst dann ein Mehrertrag über den Gewährleistungsanspruch hinaus zu erwarten, wenn insgesamt das Aufkommen des Landes den Betrag von 667000000 ℳ übersteigt. Diese Möglichkeit ist aber äußerst gering. Bedenkt man, daß bisher aus der vorläufigen Einkommensteuer und dem Lohnabzug in Baden noch nicht 250000000 ℳ aufgekommen sind, berücksichtigt man weiter, daß die Körperschaftssteuer in ihren Sätzen weit unter der bisherigen Landeseinkommensteuer bleibt, so ist die Hoffnung auf einen Mehrertrag nur sehr gering. Man darf bei der Verteilungsfrage mit einer solchen Möglichkeit auf jeden Fall nicht ernstlich rechnen.

Was daraus für das Land folgt, liegt auf der Hand. Es erhält als Ersatz für seine bisher reichste Steuerquelle, die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, einen starren, unbeweglichen Beitrag in Gestalt des Gewährleistungsanspruchs. Dabei ist der inzwischen eingetretenen gewaltigen Geldentwertung und der damit verbundenen sprunghaften Steigerung aller Ausgaben nur dadurch Rechnung getragen, daß bei der Berechnung des Gewährleistungsanspruchs das Aufkommen des Jahres 1919 um einen Zuschlag von 25 v. H. erhöht wird. Eine weitere mißliche Folge dieser besondern Verhältnisse ergibt sich aus der Anwendung des § 56 Absatz 6 des Landessteuergesetzes; das Land muß damit rechnen, daß ihm der an sich zu erwartende erhebliche Mehrertrag aus der Umsatzsteuer und aus der Erbschaftssteuer durch Anrechnung auf den Gewährleistungsanspruch wieder verloren geht. In Baden ist das Land, das sei nochmals hervorgehoben, im Vergleich zu den andern süddeutschen Nachbarländern in besonders mißlicher Lage. Sie alle haben aus dem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs, aus der Umsatzsteuer und aus der Erbschaftssteuer erhebliche Mehreinnahmen zu erwarten; für sie ist dieser Anteil eine bewegliche Einnahmequelle, während in Baden das Land nur einen festen, unbeweglichen Anteil erhält.

Anders bei der Ertragsteuerquelle. Hier handelte es sich um Steuern, die eines weiteren Ausbaues fähig sind. Hier ist insbesondere als Folge der Geldentwertung mit einem reichen Steuerertrag zu rechnen.

Es wäre hiernach unbillig und für das Land unerträglich, wollte man die Steuerquelle der Ertragsteuern ausschließlich den Gemeinden und Kreisen vorbehalten. Werden die Ertragsteuern, die der Entwurf vorsieht, in vollem Umfang tatsächlich erhoben, so ist ihr Sollertrag auf rund 339000000 ℳ zu schätzen. Im Steuerjahr 1919 sind an Ertragsteuern insgesamt rund 61000000 ℳ aufgebracht worden. Die Steuerquelle der Ertragsteuern wird also um 300 v. H. erhöht, während die Einnahmequelle aus der Beteiligung an der Reichseinkommensteuer, aus der das Land im wesentlichen seinen Bedarf decken muß, nur eine Mehreinnahme von 25 v. H. erwarten läßt. Wollte man das Land von der Teilnahme an der Ertragsteuerquelle völlig ausschließen, so würde ihm damit die einzige Einnahmemöglichkeit genommen, die noch einigermaßen aktive Beweglichkeit besitzt; denn die andern Einnahmequellen des Landes, die Erträge der Domänen und die Gebühren, sind in hohem Maße den Einflüssen der jedesmaligen Wirtschaftslage ausgesetzt.

Daran freilich war festzuhalten, daß den Gemeinden eine vorzugsweise Beteiligung an der Ertragsteuerquelle einzuräumen war. Die Sätze, wie sie für die Ertragsteuern der Gemeinden im Entwurf vorgesehen sind (§ 3), bedeuten einen möglichen Höchstertrag von 248000000 ℳ für die Gemeinden und von 67000000 ℳ für das Land. Dabei ist freilich zu beachten, daß nicht alle Gemeinden diese Höchstsätze erheben werden; man wird aber anderseits annehmen dürfen, daß es sich in den Gemeinden, die unter den Höchstsätzen bleiben, nur um verhältnismäßig geringe Steuerwerte handelt. Zu berücksichtigen ist weiter, daß der Entwurf die Möglichkeit einer Überschreitung der Höchstsätze vorsieht und zudem die Einführung von Betriebssteuern gestattet. Man wird also dem Land nicht wohl vorwerfen können, daß es sich an der Ertragsteuerquelle über Gebühr beteilige.

Das zeigt sich besonders deutlich, wenn man das Gesamtergebnis der Neuverteilung, wie sie im Entwurf für die Steuerquellen vom Einkommen und Besitz vorgeschlagen wird, mit dem beiderseitigen Besitzstand des Jahres 1919 vergleicht.

Es haben im Steuerjahr 1919 die Steuereinnahmen aus Abgaben vom Einkommen und Besitz betragen

a) beim Land . . . . . 212000000 ℳ,
b) bei den Gemeinden . . . 205000000 ℳ.

Land und Gemeinden haben sich also im Steuerjahr 1919 in diese Steuerquellen je hälftig geteilt.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs würden sich für das Steuerjahr 1920 diese Steuereinnahmen bei einer

restlosen Ausschöpfung der Steuerquelle — sie wird allerdings bei den Gemeinden nicht voll zu erreichen sein — wie folgt gestalten:

a) das Land erhält:

Gewährleistungsanspruch . .	265 000 000 ℳ
Ertragsteuern	67 000 000 ℳ
zusammen . .	332 000 000 ℳ

b) die Gemeinden erhalten:

Gewährleistungsanspruch . .	180 000 000 ℳ
Ertragsteuern	248 000 000 ℳ
zusammen . .	428 000 000 ℳ

Das Verhältnis verschiebt sich also sehr zu Gunsten der Gemeinden. An diesem Ergebnis ändert auch die im Entwurf vorgeschlagene Neuverteilung der persönlichen Schullasten nichts wesentliches; denn sie bringt den Gemeinden gegenüber dem Jahr 1919 nur eine Mehrbelastung von 22 000 000 ℳ.

Von den Gemeinden wird nun immer wieder hervorgehoben, der beiderseitige Besitzstand des Steuerjahres 1919 gebe keine zuverlässige Verteilungsgrundlage. Das Land habe im Jahre 1919 seine Einnahmen aus Steuern vom Einkommen und Vermögen über Gebühr erhöht. Das zeige ein Vergleich mit den Friedensjahren. Während im Jahre 1913 die Gemeinden aus diesen Steuerquellen einen Ertrag von 49 000 000 ℳ geschöpft hätten, habe das Land aus seiner Einkommensteuer und Vermögenssteuer nur 36 000 000 ℳ erzielt. Die hälftige Teilung, wie sie der beiderseitige Besitzstand des Steuerjahres 1919 aufweise, sei deshalb unnatürlich. Der Einwand der Gemeinden geht aber wohl deshalb fehl, weil er der Gesamtlage keine Rechnung trägt. Im Steuerjahr 1913 hat das Land noch in weitgehendem Maße seinen Bedarf aus Verbrauchsteuern gedeckt. Als in den Kriegsjahren das Reich diese Steuerquellen nach und nach an sich zog, blieb dem Land keine andere Möglichkeit wie eine Mehrbelastung der steuerbaren Einkommen und Vermögen. Es sei hier nur ein Steuergebiet als Beispiel herausgegriffen, die Biersteuer. In dem von den Gemeinden beigezogenen Jahr 1913 hat diese Steuer dem Land einen Ertrag von 12 000 000 ℳ gebracht. Dem steht für das Steuerjahr 1919 ein Ertrag von nur 2 000 000 ℳ gegenüber. Schlägt man diesen Unterschied von 10 000 000 ℳ dem Aufkommen des Landes an Einkommen- und Vermögenssteuer im Steuerjahr 1913 hinzu, so ergibt sich ein ähnlicher beiderseitiger Besitzstand, wie ihn das Jahr 1919 aufweist.

Auch die im Entwurf vorgesehene Beteiligung des Landes an den Ertragsteuern bringt für die Landesfinanzen keine nachhaltige Besserung. Das Land wird die Ertragsteuern, die ihm der Entwurf vorbehält, schon für das Steuerjahr 1920 bis zum zulässigen Höchstmaß erheben müssen, wenn es den jetzt schon ausgewiesenen Fehlbetrag auch nur annähernd decken will. Auch die Beteiligung an den Ertragsteuern bringt also dem Land nicht die bewegliche Einnahmequelle, die angesichts einer möglichen Steigerung der Ausgaben und Lasten dringend erwünscht wäre.

Abgesehen von den Haupteinnahmequellen, den Steuern auf Einkommen und Besitz, sind gegenüber dem Steuerjahr 1919 im laufenden Steuerjahr noch folgende Änderungen eingetreten:

a) Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer des Reichs ermäßigt sich auf 5 v. H., während der Anteil des Landes mit 10 v. H. unverändert bleibt. Dabei ist aber zu beachten, daß die Gemeinden ihren Anteil nach dem örtlichen Aufkommen, das Land dagegen seine Beteiligung nach der Bevölkerungszahl zugewiesen erhält. Noch liegen über die Veranlagung der neuen Umsatzsteuer nur Teilergebnisse auf dem Gebiet der Luxussteuer vor; aber schon diese Teilzahlen lassen erkennen, daß das Land mit dem Verteilungsmaßstab der Bevölkerungszahl weit schlechter fährt, wie die Gemeinden mit der Beteiligung am örtlichen Aufkommen. Zu beachten ist weiter, daß ein Mehrertrag aus der Beteiligung an der Umsatzsteuer beim Land und bei den Gemeinden auf den gewährleisteten Mindestbetrag angerechnet wird (§ 56 Absatz 6 des Landessteuergesetzes).

b) Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Landesanteil an der Erbschaftssteuer. Wenn auch hier mit einem Mehr von etwa 1,5 Millionen Mark zu rechnen ist, so ist doch zu beachten, daß auch hier ein Mehrertrag nach § 56 Absatz 6 des Landessteuergesetzes auf den gewährleisteten Mindestbetrag angerechnet wird.

c) Durch die völlige Überweisung der Zuschläge zur Grunderwerbsteuer erhalten die Gemeinden eine Mehreinnahme, die auf etwa 7 Millionen Mark zu schätzen ist.

d) Auch die Vergnügungssteuern, die das Land bisher den Gemeinden im vollen Umfang überlassen hat, lassen sich noch weiter ausbauen. Ihr mutmaßlicher Ertrag läßt sich zur Zeit kaum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abschätzen. Die Stadtgemeinde Karlsruhe rechnet in ihrem Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 mit einer Einnahme aus Lustbarkeitssteuer in Höhe von 1 350 000 ℳ, während sie als Anteil an der Grunderwerbsteuer 1 Million Mark eingestellt hat.

e) Von besonderer Bedeutung ist für die Gemeinden das ihnen durch den § 30 des Landessteuergesetzes zugestandene Recht der Besteuerung der reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommen. Auch hier läßt sich aber der mutmaßliche Ertrag dieser Steuerquelle zur Zeit noch nicht abschätzen. Es besteht zudem die Gefahr, daß die Gemeinden diese Steuerquelle wieder verlieren.

f) Aus der Jagdsteuer, die zu Gunsten des Landes erhoben werden soll — der Gesetzentwurf wird demnächst vorgelegt werden —, ist für das Land eine Einnahme von etwa 500 000 ℳ zu erwarten.

g) Den Mehreinnahmen des Landes aus der Jagdsteuer steht bei den Gemeinden der Mehrertrag aus der zur Zeit reichlich fließenden Quelle der Zuschläge zur Zuwachssteuer gegenüber. Von dem Zuschlagsrecht machen die Gemeinden zur Zeit in erheblichem Umfang Gebrauch.

Auch in den Lasten der beiden Beteiligten sind keine so tiefgreifenden Änderungen eingetreten, daß sie den Verteilungsmaßstab beeinflussen könnten. Wohl ist die Last der Eisenbahnen inzwischen dem Lande abgenommen worden. Die Eisenbahnen waren aber im Haushalt des Landes ein ausgeschiedener Verwaltungszweig. Ihr Fehlbetrag ist nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, vielmehr ausschließlich im Anleiheweg gedeckt worden. Anders liegen die Verhältnisse bei der Steuerverwaltung. Ihre Lasten haben sich durch die Einrichtung der Reichsfinanzverwaltung vermindert. Anderseits ist damit zu rechnen, daß an die Stelle der abgenommenen Last entweder die neue Last einer Vergütung an das Reich tritt, oder daß das Reich aufgrund des § 56 Absatz 3 des Landessteuergesetzes den Gewährleistungsanspruch des Landes kürzt.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die in der Gesamtlage eingetretene Veränderung des bisherigen Verhältnisses, in dem Land und Gemeinden an den sonstigen Steuerquellen beteiligt waren, jedenfalls keine solche zum Nachteil der Gemeinden ist.

3. Verteilung des Gesamtanteils an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs zwischen Land und Gemeinden.

Der in den §§ 18—21 des Entwurfs vorgeschlagene Verteilungsschlüssel für die Aufteilung des nach § 17 des Landessteuergesetzes für Land und Gemeinden vorbehaltenen Anteils an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs baut sich auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen auf:

1. Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Es ist ein Gebot der Billigkeit, bei dieser Auseinandersetzung die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse soweit als irgend möglich zu berücksichtigen. Will man diesem Gedanken folgen, dann darf man freilich nicht den Weg beschreiten, den der Regierungsentwurf Preußens und das sächsische Gesetz weisen. Dann darf man nicht dem Anteil des Landes den Gesamtanteil der Gemeinden gegenüberstellen und den so errechneten Verteilungsschlüssel auf jede einzelne Gemeinde anwenden. Man würde sonst solche Gemeinden, deren bisheriger Anteil an der verlorenen Quelle der Einkommensteuer gering war, begünstigen und die Gemeinden mit bisher hohem Bedarf benachteiligen. Das ergibt sich aus folgendem Beispiel: Angenommen der Verteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinden sei beiderseits 50 v. H., die Gemeinde X hätte an staatlicher Einkommensteuer im Steuerjahr 1919 100 000 ℳ, an Gemeindeumlagen vom Einkommen, da kein Bedarf vorhanden war, nichts aufgebracht, während die Gemeinde Y, eine arme Gemeinde, an staatlicher Einkommensteuer 50 000 ℳ, an Gemeindeumlagen aber 150 000 ℳ aufgebracht hätte. Würde nun in beiden Gemeinden im Steuerjahr 1920 ein Gesamtanteil für Land und Gemeinden an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs von je 300 000 ℳ erzielt, so erhielte die nicht bedürftige Gemeinde X hiervon 150 000 ℳ, also gegenüber 1919 ein Mehr von 150 000 ℳ, die bedürftige Gemeinde Y müßte sich dagegen nach wie vor mit dem bisherigen Ertrag begnügen. Anderseits würde die bedürftige Gemeinde Y an den Staat einen weit höheren Anteil abführen, wie im Steuerjahr 1919. Ein solches Ergebnis wäre für Baden, wo die örtlichen Unterschiede in den einzelnen Gemeinden sehr erheblich sind, nicht erträglich. Es würde dazu führen, daß Gemeinden, in denen für das Steuerjahr 1919 der Umlagebedarf höher war als die Staatssteuerbelastung, auch bei noch so günstigem Ergebnis der Veranlagung der

Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs nie über den gewährleisteten Mindestbetrag hinauskommen könnten.

Nimmt man freilich für die Gemeinden einen so hohen Durchschnittsanteil, wie ihn der ursprüngliche Vorschlag des Städteverbands vorsah (60 v. H), so treten diese Bedenken etwas zurück. Immerhin bleibt bei einer solchen Verteilung die unbillige Begünstigung der reichen Gemeinden bestehen. Für das Land wäre die vom Städteverband seiner Zeit vorgeschlagene Lösung auch völlig unerträglich.

Aus diesen Erwägungen heraus versucht der badische Entwurf in § 18 die Lösung der Frage in der Weise, daß sich das Land nicht mit der Gesamtheit der Gemeinden über den Gesamtanteil nach einem einheitlichen Maßstab auseinandersetzt. Es teilt vielmehr den örtlich aufkommenden Gesamtanteil mit jeder einzelnen Gemeinde nach einem dem örtlichen Verhältnis angepaßten individuellen Verteilungsschlüssel.

Eine Schwierigkeit bei der Bildung dieser örtlichen Verteilungszahl liegt in Baden darin, daß die Veranlagung der Staatssteuer einerseits und der Gemeindeumlagen anderseits nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolgt. Steuerwerte, die in der einen Gemeinde zur Gemeindesteuer beigezogen werden, unterliegen wieder in einer andern Gemeinde der Staatssteuer. Dieser Unterschied kann die Berechnung der beiderseitigen Verteilungszahlen erheblich beeinflussen. So wird beispielsweise das Einkommen der juristischen Personen, die ihr Gewerbe an mehreren Orten betreiben, zur Staatssteuer am Sitz der juristischen Personen veranlagt, während das Gesamteinkommen zum Zweck der Gemeindebesteuerung nach § 102 der Gemeindeordnung unter die Gemeinden verteilt wird, in denen das Gewerbe betrieben wird. Dementsprechend ist zum Beispiel in Mannheim, als Sitz zahlreicher großer Gewerbebetriebe, der örtliche Anteil des Landes zum Nachteil der Gemeinden ein sehr hoher. Der Entwurf trägt dem in § 18 Absatz 3 soweit Rechnung, als dies steuertechnisch durchführbar erscheint.

2. Ersatz des durch die Einführung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer verlorenen Steuerertrags an Land und Gemeinden.

Ihre natürliche Lösung wird die Verteilungsfrage nur darin finden, daß man aus dem Gesamtanteil des Landes und der Gemeinden an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs jedem Teil, dem Land und der einzelnen Gemeinde, das ersetzt, was er durch die Einführung dieser Reichssteuer verloren hat.

In dieser für die Verteilung grundlegenden Vorfrage ist eine Entscheidung bereits gefallen. Der 6. Ausschuß des Reichsrats hat am 21. und 22. Mai 1920 im Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium Grundsätze über die Auslegung des § 56 des Landessteuergesetzes aufgestellt. Daneben liefen Verhandlungen der einzelnen Länder mit dem Reichsfinanzministerium über die gleichfalls im Rahmen des § 56 des Landessteuergesetzes liegende Frage, welche Steuern des Landes und der Gemeinden in Baden als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer des Reichs ersetzt gelten. Diese Frage mußte damals schon deshalb sofort geklärt werden, weil sonst weder Land noch Gemeinden ihren Haushaltsplan aufstellen konnten.

Bei den Gemeinden lag diese Frage wenig günstig. Hier wird die Umlage vom Einkommen und Kapitalvermögen, nicht aber die ertragsteuerartig ausgebaute Umlage vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb durch die neuen Reichssteuern ersetzt. Es ging auch nicht an, diese Steuern deshalb als Vermögenssteuern anzusprechen, weil sie die Progression vorsehen. Das Reichsfinanzministerium sieht darin kein Merkmal, das der Umlage das Wesen einer Objektsteuer nimmt.

Ebensowenig konnte darüber ein Zweifel bestehen, daß die Einkommensteuer des Landes und die staatliche Vermögenssteuer, soweit sie das Kapitalvermögen erfaßt, unter die Gewährleistung fallen. Sprach man die staatliche Vermögenssteuer vom Kapitalvermögen als Ergänzungssteuer an, so mußte sie als Steuer vom fundierten Einkommen als durch die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs ersetzt gelten; sah man in ihr eine Ertragsteuer, so war an ihre Stelle die Kapitalertragsteuer getreten. Wohl aber mußte das Wesen der Abgabe geprüft werden, soweit es sich um die staatliche Vermögenssteuer vom Liegenschaftsvermögen und gewerblichen Betriebsvermögen handelt. Diese Steuer fällt in den Rahmen des § 56 Absatz 1 des Landessteuergesetzes nur dann, wenn sie eine Vermögenssteuer darstellt.

Es konnte hier eingewendet werden, die badische Vermögenssteuer sei deshalb keine Vermögenssteuer im finanzwissenschaftlichen Sinne, weil sie nur einen beschränkten Schuldenabzug zuläßt. Es konnte weiter geltend gemacht werden, die Vermögenssteuer erreiche in Baden so hohe Sätze, daß man sie schon deshalb nicht mehr

als Steuer vom fundierten Einkommen anerkennen könne. Das Reichsfinanzministerium hat beide Bedenken nach sorgfältiger Prüfung zurückgestellt. Es wurde anerkannt, daß in Baden zu der Beschränkung des Schuldenabzugs — die übrigens nur bei der ursprünglichen Vermögenssteuer, dagegen nicht beim außerordentlichen Zuschlag nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 eintritt — besondere Gründe, insbesondere der Kampf mit den städtischen Grundstücksspekulanten geführt haben. Es wurde weiter zugegeben, daß diese Beschränkung des Schuldenabzugs in ihrer finanziellen Auswirkung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Der ganze Unterschied zwischen dem Steuerzuschlag bei beschränktem Schuldenabzuge und dem Steuerzuschlag bei völligem Schuldenabzuge betrug nur 8,3 v. H. Was die Bedenken gegen die Höhe der staatlichen Vermögenssteuersätze anbelangt, so wurde hier insbesondere geprüft, ob der außerordentliche Zuschlag zur Vermögenssteuer, wie er durch das Gesetz vom 29. Juli 1919 ausgeschrieben worden ist, noch als Steuer vom fundierten Einkommen angesehen werden könne. Das Reichsfinanzministerium hat hier insbesondere anerkannt, daß von den hohen Abgabensätzen nur einzelne wenige Pflichtige mit ganz hohem Reinvermögen betroffen würden. Von 410 463 Steuerpflichtigen versteuerten damals 403 191 Personen ein Vermögen von nicht mehr als 200 000 ℳ. Bei einem Vermögen bis zu 200 000 ℳ beträgt aber die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlags erst 28 ₰ von je 100 ℳ steuerbarem Vermögen, also insgesamt 5,6 v. H. des fundierten Einkommens. Es wurde weiter berücksichtigt, daß sich in Baden das Verhältnis zwischen den Steuern auf Vermögen und Einkommen auch nach Einführung des außerordentlichen Zuschlags gegenüber dem Stand von 1917 — in diesem Jahre wurden noch keinerlei Zuschläge erhoben — kaum verändert hat. Damals war das Verhältnis etwa 12 zu 34, jetzt ist es 61 zu 146. Das Reichsfinanzministerium hat als Ergebnis seiner eingehenden Prüfung durch Schreiben vom 29. August 1920 III. 18950 Bg. dem badischen Finanzministerium ausdrücklich bestätigt, daß für Baden die gesamte Einkommensteuer und Vermögenssteuer des Landes mit Einschluß aller Zuschläge, auch des außerordentlichen Zuschlags nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919, als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer des Reichs ersetzt zu gelten hat. Das Reichsfinanzministerium hat dabei im Rahmen der ihm durch § 58 des Landessteuergesetzes verliehenen Zuständigkeit gehandelt.

3. Verteilung nach dem beiderseitigen Soll des Steuerjahres 1919.

Das Reich gewährleistet in § 56 des Landessteuergesetzes dem Lande das im Steuerjahr 1919 erzielte Steueraufkommen des Landes und der Gemeinden in einer Gesamtsumme. Es besteht also an sich die Möglichkeit, bei der Verteilung der Gesamtgewährleistungssumme zwischen Land und Gemeinden der einzelnen Gemeinde mehr zu geben als den ihr nach § 57 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag, und damit gleichzeitig den Anteil des Landes zu schmälern. Einer solchen Verteilung würde aber von vornherein etwas Unnatürliches anhaften. Sie wäre nur zu rechtfertigen, wenn zweifelsfrei feststünde, daß das Land sein Steueraufkommen im Jahre 1919 über Gebühr und Bedarf gesteigert hat.

Von den Gemeinden wird hier geltend gemacht, die Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlags zur Einkommensteuer und Vermögenssteuer des Landes, wie er nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 erhoben worden ist, enthalte eine solch ungebührliche Benachteiligung der Gemeinden. Die Begründung zum Entwurf hat sich mit dieser Einwendung schon bei Erörterung der Vorschläge der badischen Gemeinden zum Verteilungsgesetz eingehend befaßt. Es seien den Vorwürfen der Gemeinden die Worte entgegengehalten, mit denen der Abgeordnete Dr. Zehnter in der Sitzung des badischen Landtags vom 16. Juni 1920 (Amtlicher Bericht Nr. 49 Seite 2419) die Lage des Landes bei Einbringen des Gesetzes vom 29. Juli 1920 treffend geschildert hat: „Wir haben diese außerordentliche Vermögenssteuer nicht aus Mutwillen so hoch hinaufgesetzt und es war niemand darüber erfreut, daß es geschehen mußte; wir haben es lediglich getan, weil wir es für notwendig hielten, um die Finanzwirtschaft aufrecht und in einem geordneten Stand zu halten".

Das Land hat mit der Erhebung des außerordentlichen Zuschlags nichts anderes getan, wie die Gemeinden mit der scharfen Steigerung ihrer Umlagesätze. Würde dem Land nicht einmal das zugebilligt, was es im Steuerjahr 1919 erhalten hat, in einem Zeitpunkt, wo die Teuerung noch in ihren Anfängen stand, so wäre es nicht mehr lebensfähig. Das Land hat in seinen Haushaltsplan für 1920 ohne jeden Widerspruch der Gemeinden als gewährleisteten Mindestbetrag die Summe eingesetzt, die sich bei Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlags nach dem Gesetz vom 29. Juli 1920 ergab. Anderseits haben die Gemeinden bei der Aufstellung ihres Haushaltsplanes für das Jahr 1920 ursprünglich nicht daran gedacht, mehr

einzustellen als die ihnen nach § 57 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbeträge.

Die Lage des Landes ist in Baden deshalb so ernst, weil in der Gewährleistungssumme Badens nicht etwa wie in den Nachbarländern Württemberg und Hessen eine stille Reserve liegt. Bei einem Gewährleistungsanspruch von rund 445 Millionen Mark müßten in Baden rund 667 Millionen Mark aufkommen, wenn Land und Gemeinden aus dieser Quelle ein weiterer Betrag zufließen soll; denn das, was in Baden über den Gewährleistungsanspruch hinaus tatsächlich aufkommt, gehört zunächst solange allein dem Reich, bis auch der Reichsanteil (1/3) voll gedeckt ist.

Das Land muß deshalb darauf bestehen, daß an dem durch das Landessteuergesetz gewiesenen natürlichen Verteilungsmaßstab — beiderseitiges Soll des Jahres 1919 —, wenigstens soweit es sich um die Verteilung des nach § 56 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Gesamtbetrags handelt, nicht abgewichen wird.

Man wird gegen diesen Verteilungsschlüssel auch nicht einwenden können, er sei insofern einseitig, als ihm lediglich das Ergebnis des Jahres 1919 zugrunde liege. Geht man auf die entsprechenden Zahlen eines Vorkriegsjahres, des Jahres 1913, zurück, so ändert sich freilich der Verteilungsschlüssel nicht unerheblich, aber nicht etwa zugunsten der Gemeinden, vielmehr zum Vorteil des Landes. Im Jahre 1913 war das Soll der staatlichen Einkommensteuer 24 081 296 ℳ, das Soll der gesamten staatlichen Vermögenssteuer 11 802 806 ℳ, zusammen also 35 884 102 ℳ. Das Soll der Gemeindeumlagen vom Einkommen betrug im Jahre 1913 13 347 800 ℳ, das Soll an Umlagen vom Kapitalvermögen 5 376 600 ℳ, zusammen also 18 724 400 ℳ. Es wäre hiernach der Verteilungsschlüssel des Jahres 1913 für das Land 65,71 v. H., für die Gemeinden 34,29 v. H.

4. Verteilung des über den beiderseitigen Gewährleistungsbetrag hinaus erzielten Mehraufkommens.

Wie soll das über die gewährleisteten Mindestbeträge hinaus in der einzelnen Gemeinde erzielte Mehraufkommen verteilt werden?

Es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß in einer Reihe von Gemeinden der örtlich aufkommende Gesamtanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs die für Land und Gemeinde gewährleisteten Mindestbeträge nicht übersteigen wird. Soll das Ziel erreicht werden, daß auch in solchen „Zuschußgemeinden" Land wie Gemeinde den gewährleisteten Mindestbetrag erhalten — die Gemeinde hat hierauf einen Rechtsanspruch (§ 57 des Landessteuergesetzes), aber auch dem Land muß zum mindesten das um 25 v. H. erhöhte Soll des Steuerjahres 1919 bleiben, auf dem sein bisheriger Haushaltsplan beruht —, so müssen die Fehlbeträge da gedeckt werden, wo ein Mehraufkommen vorhanden ist. Erzielt demnach eine einzelne Gemeinde über die für Land und Gemeinden gewährleisteten Mindestbeträge hinaus ein Mehraufkommen („Überschußgemeinde"), so muß dieser Mehrbetrag zunächst solange gekürzt werden, bis in den Zuschußgemeinden Land wie Gemeinde ihren Mindestbetrag erhalten haben. Daß eine solche Kürzung auch zugunsten des Landes vorgesehen wird ist eine zwingende Folge der vorgeschlagenen individuellen Verteilung des örtlichen Aufkommens in der einzelnen Gemeinde. Würde beispielsweise in solchen Gemeinden, in denen die örtliche Verteilungszahl für die Gemeinde günstig ist, ein erheblicher Mehrertrag erzielt werden, in solchen Gemeinden, wo das Land der Hauptbeteiligte ist, dagegen ein Fehlbetrag entstehen, so könnte das Land insgesamt nie zu seinem Mindestbetrag gelangen, wenn der Mehrertrag in den Überschußgemeinden zunächst Land und Gemeinden verteilt würde, bevor der Fehlbetrag des Landes gedeckt ist. Der § 20 Absatz 1 des Entwurfs trägt diesem Gedanken Rechnung.

Bei der Verteilung des verbleibenden Restbetrags war zunächst die Frage zu prüfen, ob nicht etwa durchgehend für das ganze Land ein einheitlicher Verteilungsschlüssel gefunden werden solle, nach dem diese Restbeträge zu verteilen sind. Wenn der Entwurf davon absieht und auch hier für das örtliche Aufkommen in der einzelnen Gemeinde einen individuellen Verteilungsschlüssel sucht, so geschieht dies aus den schon oben an Hand eines Beispiels (vergl. D II 1) dargelegten Gründen. Ein allgemeiner Verteilungsschlüssel würde die steuerbedürftigen gut gestellten Gemeinden zugunsten der steuerbedürftigen Gemeinden benachteiligen.

Auch der Gedanke, das ganze in der Gesamtheit der Gemeinden erzielte Mehraufkommen einem Lastenausgleichstock zuzuführen, wie es beispielsweise in Hessen geschehen ist, erschien bedenklich. Es ist nur billig, daß die Gemeinde, in der ein günstiges Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer erzielt wird, an diesem Mehrertrag auch beteiligt wird. Das Interesse der Gemeinde an dem Ergebnis der Steuerveranlagung wird dadurch gesteigert werden; auf die Mitwirkung bei Steuerausschüsse bei der Veranlagung der Einkommen-

steuer und der Körperschaftssteuer des Reichs kann dies nur von günstigem Einfluß sein.

Der Entwurf legt deshalb auch der Verteilung des restlichen Mehraufkommens in der einzelnen Gemeinde den Bedarf des Jahres 1919, d. h. das Verhältnis der dem Land einerseits und der einzelnen Gemeinde anderseits gewährleisteten Mindestbeträge zugrunde. Damit auch solche Gemeinden, die im Jahr 1919 keinen Umlagebedarf hatten, am Mehraufkommen und damit an einem günstigen Ergebnis der Steuerveranlagung beteiligt werden, ist vorgesehen, daß jede Gemeinde einen Mindestanteil von 10 v. H. des restlichen Mehraufkommens erhalten soll.

Das Land bringt aber bei der Verteilung des Mehraufkommens den Gemeinden ein erhebliches Opfer. Es gibt von seinem Anteil am restlichen Mehraufkommen 30 v. H. an den vom Ministerium des Innern zu verwaltenden Lastenausgleichstock, auf dessen Bedeutung noch an anderer Stelle eingegangen werden soll. Berücksichtigt man, daß das Land am Gesamtanteil mit rund 60 v. H., die Gesamtheit der Gemeinden mit rund 40 v. H. beteiligt ist, so ändert sich mit dieser Zuweisung das beiderseitige Verhältnis dahin, daß sich der Anteil des Landes um $\frac{30 \text{ mal } 60}{100}$ gleich 18 v. H. auf 42 v. H. ermäßigt, der Anteil der Gesamtheit der Gemeinden dagegen um 18 v. H. auf 58 v. H. erhöht. Dieses Zugeständnis kann für die beiden Beteiligten dann von schwerwiegender Bedeutung werden, wenn eine weitere Geldentwertung die Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs so erhöhen sollte, daß in Baden das Aufkommen aus diesen Steuern den Betrag von 667 000 000 ℳ übersteigt.

5. Finanzielle Wirkung des Verteilungsschlüssels für Land und Gemeinden.

Wie sich der im Entwurf vorgeschlagene Verteilungsschlüssel in der praktischen Durchführung auswirkt, sollen die Anlagen 1 bis 5 erläutern.

Anlage 1 und 2.

Hier ist dargestellt, wie sich die Inanspruchnahme der Steuerquellen des Einkommens und des Vermögens beim Land (Anlage 1) und bei den Gemeinden (Anlage 2) in den Jahren 1913 bis 1920 entwickelt hat.

Anlage 3. Anlage 3

Sie zeigt, wie sich der durch § 56 des Landessteuergesetzes begründete Gewährleistungsanspruch des Landes gegenüber dem Reich berechnet und wie daran im Innenverhältnis das Land einerseits und die Gesamtheit der Gemeinden anderseits beteiligt sind.

Es beträgt hiernach der gewährleistete Mindestbetrag
des Landes . . . . . 265 114 197 ℳ
der gewährleistete Mindestbetrag der Gesamtheit der Gemeinden . . . . 180 011 992 ℳ
der gewährleistete Gesamtanteil beträgt also für Land und Gemeinden zusammen . . . . . 445 126 189 ℳ

Davon entfällt, in Hundertteilen ausgedrückt,
a) auf das Land ein Anteil von 59,56 v. H.,
b) auf die Gesamtheit der Gemeinden ein ein Anteil von 40,44 v. H.

Anlage 4. Anlage 4.

Sie zeigt an einer Reihe von Beispielen, wie sich bei der im Entwurf (§ 18) vorgeschlagenen individuellen Verteilung des örtlichen Aufkommens die Verteilungszahlen für Land und Gemeinden berechnen. Den Berechnungen ist beiderseits das Steuersoll des Steuerjahres 1919 ohne Abgänge und Nachträge, erhöht um 25 v. H. (§ 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes), zugrunde gelegt.

Für die Städte der Städteordnung betragen die Verteilungszahlen nach einer unter Zugrundelegung des berichtigten Solls aufgestellten Berechnung des Städteverbandes für die Städte

Baden	49,4 v. H.
Bruchsal	49,4 „
Freiburg	52,5 „
Heidelberg . . .	45,3 „
Karlsruhe . . .	42,8 „
Konstanz . . .	45,8 „
Lahr	46,7 „
Mannheim . . .	43,9 „
Offenburg . . .	48,2 „
Pforzheim . . .	46,3 „

(die Durchschnittszahl für die Städte der Städteordnung beträgt hiernach 45,2 v. H., die Durchschnittszahl für das ganze Land (nach der Anlage 3) 40,44 v. H.).

Die auffallend ungünstigen Verteilungszahlen der beiden größten Städte Mannheim und Karlsruhe dürften sich durch die in § 18 Absatz 3 vorgesehene Berichtigung der örtlichen Verteilungszahl des Landes wesentlich erhöhen.

Anlage 5.

Anlage 5.

Sie zeigt an zwei Beispielen, wie die vorgeschlagene Verteilung praktisch wirkt.

6. Beteiligung der Kreise an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs.

Aus der Quelle der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer haben bisher auch die Kreise geschöpft. Sie haben ihren Bedarf an Umlagen nicht vom einzelnen Steuerpflichtigen erhoben, vielmehr diese Umlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umgeschlagen. Die hier maßgebende Bestimmung des § 43 des Verwaltungsgesetzes in der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287), vom 19. Oktober 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) und vom 26. September 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 455) lautet:

> „Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Umlagen werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem in § 93 Absatz 1 (jetzt § 107 der Gemeinde- und Städteordnung) bestimmten Verhältnis ihrer Steuerwerte und der gemeindesteuerpflichtigen Einkommen ausgeschlagen.
>
> Außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerwerten und Einkommen kommen ferner in Anrechnung:
>
> a) die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
>
> b) die Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.
>
> Die Anrechnung der unter a bis b genannten Steuerwerte geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.
>
> Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt."

An sich wäre es möglich, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, etwa in der Weise, daß den Kreisen das Recht eingeräumt wird, ein Drittel des gesamten Umlagebedarfs auf die der Ertragsbesteuerung zugrunde liegenden Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens und des gewerblichen Betriebsvermögens und die andern zwei Drittel auf den Anteil der kreisangehörigen Gemeinden am örtlichen Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs auszuschlagen. Gegen eine solche Lösung bestehe aber das Bedenken, daß den Gemeinden, die in ihren Einnahmequellen beschränkt werden, dadurch eine Belastung erwächst, die für sie um so gefährlicher ist, weil sich ihre Grenzen nicht voraussehen lassen.

Der Entwurf gibt deshalb den Kreisen nur das Recht, von den kreisangehörigen Gemeinden Umlagen in Höhe der für das Gemeindesteuerjahr 1919 auf die umlagepflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen Umlagen zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. zu erheben. Die Kreise erhalten also von den kreisangehörigen Gemeinden den Mindestbetrag, der den Kreisen durch § 57 des Landessteuergesetzes gewährleistet wird. Sie werden aber anderseits durch den § 4 des Entwurfs ermächtigt, selbständig Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes bis zu einer Höhe von 20 ₰ für je 100 ℳ Steuerwert zu erheben.

Die bisherige Zusammensetzung der Kreisumlagen ist in der Anlage 6 dargestellt; wegen der den Kreisen vorbehaltenen Beteiligung an den Ertragsteuern vergleiche die Anlage 7.

Der § 7 des Entwurfs weist weiter den Kreisen auch einen Anteil an der Vergnügungssteuer zu.

III. Lastenausgleich.

Nach § 55 des Landessteuergesetzes sind die Länder gehalten, bis zum 1. April 1921 für einen Lastenausgleich unter ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auf dem Gebiet der Armen-, Schul- und Polizeilasten, zu sorgen. Zu einem solchen Lastenausgleich, wenn er durchgreifend erfolgen soll, gehören aber in erster Linie ausreichende Mittel. Baden ist hier in besonders schwieriger Lage. In Baden mußte schon im Jahre 1919 die Quelle der Einkommensteuer (im weiteren Sinn) derart ausgeschöpft werden, daß aus der Erhöhung der Steuersätze, wie sie das Reichseinkommensteuergesetz gebracht hat, für Baden eine Steigerung des Ertrags kaum zu erwarten ist. Wenn für Baden der Anteil an der Reichseinkommensteuer die gewährleisteten Mindestbeträge und die darüber hinaus noch aufzubringenden Reichsanteil (insgesamt 667,5 Millionen Mark) übersteigen sollte, so wäre dies nur auf die Geldentwertung und die damit verbundene zahlenmäßige Erhöhung der Einkommen zurückzuführen. Eben diese Geldentwertung zeigt sich aber in einer schweren Steigerung aller sachlichen und persönlichen Ausgaben der

Landes und der Gemeinden. Das etwa zu erwartende Mehrerträgnis wird hierdurch zum mindesten ausgeglichen. Es fehlt also tatsächlich in Baden an der wichtigsten Voraussetzung für einen durchgreifenden Lastenausgleich, an den nötigen Mitteln.

Ein gewisser allgemeiner Lastenausgleich liegt schon darin, daß für jede einzelne Gemeinde ein den örtlichen Verhältnissen angepaßter individueller Verteilungsschlüssel angewendet wird. Darüber hinaus versucht der Entwurf im Rahmen der durch die schwierige Finanzlage gezogenen Grenzen einen Lastenausgleich in dreifacher Richtung, durch eine Neuverteilung der Ertragsteuerquelle, durch einen Schullastenausgleich und durch die Bildung eines Lastenausgleichstocks.

A. Lastenausgleich durch Neuverteilung der Ertragsteuerquelle.

Der Entwurf greift aus dem Bereich der Ertragsteuer, die in einem besonderen Gesetz geregelt wird, einzelne Bestimmungen heraus und übernimmt sie in das Verteilungsgesetz. Die §§ 2 bis 5 des Entwurfs regeln die Verteilung der Ertragsteuerquelle.

Die Erwägungen, die dazu geführt haben, die bisher im wesentlichen gleichartige Belastung der einzelnen Steuerobjekte durch den Staat aufzuheben und durch eine Abstufung der Steuersätze je nach der Art des Vermögensobjektes zu ersetzen, sind in der Begründung zum Landesertragsteuergesetz eingehend dargelegt. Sie bedeuten insofern einen allgemeinen Lastenausgleich unter den Gemeinden, als das Land die Steuerquelle der Ertragsteuer vom Gebäudevermögen und vom gewerblichen Betriebsvermögen nahezu ganz den Gemeinden überläßt und sich im wesentlichen nur an der Steuerquelle des landwirtschaftlich genutzten Grundvermögens und des Waldes beteiligt. Es liegt darin eine gewisse Begünstigung solcher Gemeinden, die vorwiegend auf die Ertragsteuern vom Gebäudevermögen und Gewerbebetrieb angewiesen sind, sie könnten ohne eine solche Rücksichtnahme ihren Haushalt nicht im Gleichgewicht erhalten, da gerade bei ihnen die Folgen der scharfen Steigerung aller sachlichen und persönlichen Ausgaben naturgemäß besonders stark in Erscheinung treten.

Auch die Beibehaltung der Progression für die Steuerwerte des gewerblichen Betriebsvermögens, wie sie im Entwurf eines Landesertragsteuergesetzes vorgesehen ist, bedeutet einen gewissen Lastenausgleich. Sie kommt insbesondere den Industriestädten zugute, die von den Volksschullasten besonders hart getroffen werden.

Aus dem Gedanken eines Lastenausgleichs heraus ist der vorliegende Entwurf weiter dazu übergegangen, den Gemeinden die Erhebung besonderer Betriebssteuern zu gestatten. Es ist anzuerkennen, daß einzelne industrielle Betriebe, insbesondere Unternehmen mit großer Arbeiterzahl, den Gemeinden Lasten, insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens, der Gesundheitspflege und des Siedlungswesens verursachen, die außer jedem Verhältnis stehen zu den Beiträgen, die solche Betriebe in Gestalt der allgemeinen Ertragsteuern leisten. Den Gemeinden soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, solche Betriebe durch die Einführung besonderer Betriebssteuern, die dem Umfang des Betriebs, zum Beispiel der Zahl der von dem Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte, Rechnung tragen, in angemessener Weise auch zu einer Beteiligung an den von ihnen verursachten Lasten beizuziehen. Gedacht ist insbesondere auch an solche Fälle, wo in kleineren Gemeinden durch den Zuzug eines industriellen Unternehmens plötzlich eine sprunghafte Steigerung der Lasten eintritt, der wenigstens zunächst keine entsprechende Erhöhung der Steuereinnahmen gegenübersteht. Daß solche Betriebssteuern nicht überspannt werden, liegt im eigenen Interesse der beteiligten Gemeinden. Fürsorglich ist aber im Entwurf vorgesehen, daß die Betriebssteuerordnungen der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Für solche Gemeinden, die auch bei äußerster Ausschöpfung der Ertragsteuern ihre notwendigsten Ausgaben nicht decken können, läßt der Entwurf die Möglichkeit offen, die Höchstsätze zu überschreiten; doch bedarf ein solcher Beschluß der staatlichen Genehmigung.

Die finanzielle Wirkung dieser Neuverteilung der Ertragsteuerquelle ist in der Anlage 7 dargestellt; sie zeigt die Wirkung auf das Land, die Gesamtheit der Gemeinden und die Kreise. Anlage 7.

B. Lastenausgleich auf dem Gebiet des Schulwesens.

Der § 55 des Landessteuergesetzes erwähnt für den Lastenausgleich insbesondere das Gebiet des Armen-, Schul- und Polizeiwesens.

Im jetzigen Zeitpunkt einen Ausgleich auf dem Gebiet des Armen- und Polizeiwesens zu versuchen, erscheint nicht zweckmäßig. Auf beiden Gebieten ist die Gesetzgebung zur Zeit im Fluß. Das Reich beabsichtigt eine Neuregelung des Armenwesens in der Richtung, daß die Armenlasten, insbesondere die der kleinen Gemeinden, wenigstens zu einem Teil auf die breiteren Schultern von Selbstverwaltungsverbänden gelegt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im übrigen sei hier festgestellt, daß durch das Verteilungsgesetz an den Dotationen der Kreise nichts geändert werden soll. Auf dem Gebiet des Polizeiwesens wird zur Zeit ebenfalls eine gesetzliche Neuregelung erstrebt; vergleiche hierzu § 7 des Entwurfs einer Gemeindeordnung.

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet des Schulwesens. Hier bedarf es eines Lastenausgleichs nach zwei Richtungen, zunächst eines Ausgleichs unter den Gemeinden, dann aber auch eines solchen zwischen Land und Gemeinde. Dieser Lastenausgleich soll aber auf das Gebiet der persönlichen Schullasten beschränkt bleiben. Die Frage einer Neuverteilung auch der sachlichen Schullasten aufzugreifen, wäre gleichbedeutend mit einem Aufrollen der ganzen Schulfrage; dies würde aber die dringliche Lösung der Verteilungsfrage gefährden.

Der Lastenausgleich unter den Gemeinden wird insbesondere auf dem Gebiet des Volksschulwesens einsetzen müssen. Die Städte der Städteordnung, denen die ganzen persönlichen und sachlichen Lasten der Volksschule auferlegt sind, erhalten eine gewisse Entlastung durch die Möglichkeit, das gewerbliche Betriebsvermögen stärker zur Lastentragung beizuziehen. Dagegen bedürfen hier einer besonderen Rücksichtnahme die kleinen und kleinsten Gemeinden.

Nicht weniger dringend ist ein Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinde. Abgesehen von den Volksschulen in den Städten der Städteordnung, von den Gymnasien, den Lehrerbildungsanstalten und den Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, teilen sich Staat und Gemeinden in den Unterhalt aller Schulgattungen. Diese Beteiligung ist entweder eine prozentuale oder sie besteht in festen Beiträgen. Da wo prozentuale Beiträge geleistet werden, hat die scharfe Steigerung der Ausgaben, insbesondere die mit der Einführung der Besoldungsordnung verbundene Erhöhung der persönlichen Lasten, ohne weiteres auch die Beiträge erhöht und so den bisherigen Ausgleich aufrecht erhalten. Anders da, wo die Beteiligung in festen Beiträgen besteht. Hier hat sich einseitig die Last des Beitragsempfängers erhöht, hier ist ein Ausgleich dringend geboten.

a) Bisherige Verteilung der persönlichen Schullasten.

Die Frage der Verteilung der persönlichen Schullasten war bisher bei den einzelnen Schulgattungen verschieden geregelt.

1. Bei den Realanstalten und höheren Mädchenschulen bildet die Grundlage die landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betr., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453, sowie die aufgrund des § 36 dieser Verordnung zwischen der Unterrichtsverwaltung und der beteiligten Gemeinde vereinbarten Satzungen.

Bei den Realanstalten teilen sich Land und Gemeinde in den persönlichen Aufwand wie folgt:

Es übernehmen vorweg das Land die an planmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder sowie die Umzugskosten für die planmäßigen und nicht planmäßigen Lehrer, die Gemeinden die Vergütung für die nicht planmäßigen Lehrer und die Nebenlehrer, ferner die Zuschüsse, die dem Direktor zum Wohnungsgeld freiwillig geleistet werden.

Zur Bestreitung des sonstigen persönlichen Aufwands — dazu gehören die Gehalte der planmäßigen Lehrer, die Kosten für Dienstaushilfe, Vertretungsstunden und Überstunden, sowie die nach Artikel 17 des Etatgesetzes vorgesehenen Beiträge an die Beamtenwitwenkasse — leistet die Gemeinde einen festen Beitrag, der nach der Zahl der planmäßigen Stellen in der Weise berechnet wird, daß für jede Stelle der Mindestgehalt der Lehrergattung, um die es sich handelt, angesetzt wird, also für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer 2000 ℳ, für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer 2500 ℳ und für den Direktor 3000 ℳ (bei einer neunklassigen Anstalt 3500 ℳ). Für Anstalten mit nur 6 oder 7 Klassen ermäßigen sich die Beiträge.

Bei den Höheren Mädchenschulen trägt bisher die Gemeinde $^2/_3$, der Staat $^1/_3$ des persönlichen Aufwands. Dazu gehören die Gehalte mit Einschluß der Neben- und Sterbegehalte, das Wohnungsgeld der planmäßigen Lehrkräfte, die Vergütung der nicht planmäßigen Lehrkräfte und der Nebenlehrer, die Kosten für Überstunden, Stellvertretung und Dienstaushilfe, die Reise- und Umzugskosten, sowie der nach Artikel 17 des Etatgesetzes an die Beamtenwitwenkasse zu leistende Zuschuß.

Der Staat hat weiter bisher die Teuerungsbeihilfen getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei den Gewerbeschulen und Handelsschulen bildet die Grundlage das Gesetz vom 13. August 1904, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 395, in Verbindung mit den landesherrlichen Verordnungen vom 20. Juli 1907, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287 und 291, sowie die auf Grund dieser Verordnungen mit den beteiligten Gemeinden vereinbarten Satzungen.

Für die Gewerbeschulen ist das Beitragsverhältnis verschieden geregelt, je nachdem es sich um Schulen mit mehr als zwei planmäßigen Lehrern oder um Schulen mit kleinerer Lehrerzahl handelt. An den erstgenannten Schulen trägt der Staat 55 v. H. des gesamten persönlichen Aufwandes, die Gemeinde 43 v. H. Für die übrigen Gewerbeschulen ist das Beitragsverhältnis so geordnet, daß die Gemeinde für jede planmäßige Lehrerstelle an den Staat 1800 ℳ bezahlt und für jede nicht planmäßige Stelle vom Staat einen Zuschuß von 500 ℳ erhält. Ferner trägt die Gemeinde $^2/_3$ der Kosten an Überstunden und die Vergütungen für die nichtplanmäßigen Lehrer. Alle weiteren persönlichen Aufwendungen mit Einschluß der Umzugskosten bestreitet der Staat.

Für die Handelsschulen leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe des Mindestgehalts eines jeden planmäßigen, an der Schule angestellten Lehrers; sie trägt überdies $^2/_3$ an den Kosten der Überstunden. Den übrigen persönlichen Aufwand mit Einschluß der Umzugskosten bestreitet der Staat.

Auch hier hat der Staat bisher die Kosten der Teuerungsbeihilfen übernommen.

3. Für die Volksschulen bildet die Grundlage das Schulgesetz vom 7. Juli 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386.

Bei den Volksschulen der Städte der Städteordnung hatte bisher die Gemeinde den ganzen persönlichen Aufwand zu tragen.

Bei den andern Volksschulen ist der persönliche Aufwand, wie er in § 73 des Schulgesetzes umschrieben ist, vom Staat zu tragen; die Gemeinde bestreitet unmittelbar nur die Aufwendungen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltskunde, für Überstunden und für den Schularzt (§§ 76 und 37 des Schulgesetzes). Die Gemeinden haben aber die in § 72 in Verbindung mit § 32 des Schulgesetzes vorgesehenen Beiträge an die Staatskasse zu leisten. Sie bestehen insbesondere in einem Jahresbeitrag für jede an der Volksschule errichtete planmäßige Lehrerstelle. Die Beiträge für die Hauptlehrerstellen sind abgestuft nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; sie bewegen sich zwischen 950 und 1340 ℳ. Für jede Unterlehrerstelle wird ein gleichmäßiger Beitrag von 700 ℳ bezahlt. Es ist ferner ein Beitrag von 2,80 ℳ für jedes die Schule besuchende Kind sowie eine Wohnungsentschädigung für die planmäßigen Lehrer zu leisten. Nach § 94 des Schulgesetzes erhalten ferner noch die minder leistungsfähigen Gemeinden Staatsbeiträge. Zur Zeit werden an 840 Gemeinden Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von 1 350 000 ℳ geleistet.

Bei den Fortbildungsschulen — vergl. das Gesetz vom 19. Juli 1918, die allgemeinen Fortbildungsschulen betr., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269 — sind die Verhältnisse dieselben wie bei der Volksschule, nur beträgt hier der Beitrag der Gemeinden für 1 Hauptlehrer 1500 ℳ, für 1 Unterlehrer 850 ℳ. Für die hauptamtlichen Hauptlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen leistet der Staat einen festen Beitrag von 1500 ℳ, während im übrigen die persönlichen Lasten von der Gemeinde getragen werden.

Auch bei den Volksschulen hat bisher der Staat die Teuerungsbeihilfen getragen.

b) Der Schullastenausgleich nach dem Entwurf.

Der Entwurf sieht eine Neuverteilung der persönlichen Schullasten nur für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen, die Handelsschulen und die nicht den Städten der Städteordnung angehörenden Volksschulen vor. Die finanzielle Auswirkung dieser Neuverteilung ergibt sich aus den Anlagen 8 und 9. Anlage 8. Anlage 9.

1. Zwar ist der persönliche Schulaufwand für die Volksschulen der Städte der Städteordnung seit dem Jahre 1919 bedeutend gestiegen. Einem Aufwand von 18 000 000 ℳ für 1919 steht eine persönliche Schullast von 44 000 000 ℳ für das Jahr 1920 gegenüber. Diese Steigerung allein gibt aber keinen zwingenden Anlaß, die

Städte der Städteordnung auf diesem Gebiet zu entlasten. Wohl ist anzuerkennen, daß in der durch § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Erhöhung des Gewährleistungsanspruchs um 25 v. H. kein ausreichender Ausgleich für die inzwischen eingetretene Mehrbelastung von 26 000 000 ℳ liegt; in derselben mißlichen Lage ist aber auch das Land; auch bei ihm haben sich alle persönlichen Lasten in ähnlichem Maßstab erhöht. Die Lage des Landes ist hier eher noch ungünstiger wie die der Gemeinden, da es überwiegend auf den nur um 25 v. H. erhöhten Gewährleistungsanspruch angewiesen ist. Es war weiter zu berücksichtigen, daß die Städte der Städteordnung durch die Beibehaltung der Progression des gewerblichen Betriebsvermögens und durch das Zugeständnis der Betriebssteuern eher in der Lage sein dürften, die persönlichen Volksschullasten, die sie schon bisher allein getragen haben, auch weiterhin auf sich zu behalten.

2. Für die Realanstalten, die Höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen schlägt der Entwurf insofern eine Neuverteilung vor, als künftig Land und Gemeinden je die Hälfte dieser Lasten tragen sollen. Während auf diesen Gebieten im Jahre 1913 das Land insgesamt rund 2 200 000 ℳ, die Gemeinden dagegen rund 3 000 000 ℳ getragen haben, treffen zur Zeit das Land 22 800 000 ℳ, die Gemeinden dagegen nur 14 700 000 ℳ. Das Verhältnis hat sich also sehr zugunsten der Gemeinden verschoben.

Die im Entwurf vorgeschlagene Neuverteilung in Gestalt einer hälftigen Lastenteilung bringt den Gemeinden gegenüber der zur Zeit bestehenden Lastenverteilung eine Mehrbelastung von rund 4 000 000 ℳ.

Wollte man diesen Mehraufwand schlechthin auf die beteiligten Gemeinden überbürden, so läge darin wohl insofern eine gewisse Unbilligkeit, als das Land im Steuerjahr 1919 der eingetretenen Steigerung seiner persönlichen Schullasten durch entsprechende Steuererhöhung Rechnung getragen und so wieder zur Erhöhung seines Gewährleistungsanspruchs beigetragen hat. Der Entwurf sieht deshalb in § 30 vor, daß jeder beteiligten Gemeinde zum Ausgleich für die ihr auferlegte Mehrbelastung der Gewährleistungsanspruch um den Betrag erhöht wird, um den im Steuerjahr

1919 die persönlichen Schullasten der Gemeinde die ihr in diesem Jahr tatsächlich erwachsenen Schullasten überstiegen hätten, wenn der Verteilungsgrundsatz des § 29 Absatz 1 (hälftige Teilung) schon für das Steuerjahr 1919 gegolten hätte. Für die Gemeinden erhöht sich hiernach der Gewährleistungsanspruch um rund 3 200 000 ℳ, es erwächst ihnen also durch die Neuverteilung der Schullasten auf dem Gebiet der Realanstalten, der Höheren Mädchenschulen, der Gewerbeschulen und der Handelsschulen nur eine endgültige Mehrbelastung von 800 000 ℳ.

Berücksichtigt man, daß die Gemeinden aus dem Bestehen solcher Schulen erhebliche Vorteile ziehen, so wird man in dieser geringen Mehrbelastung keine Unbilligkeit sehen können.

3. Für die Volksschulen der Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen, schlägt der Entwurf eine Neuverteilung der persönlichen Schullasten dahin vor, daß künftig das Land 75 v. H, die Gemeinden 25 v. H zu tragen haben.

Im Jahre 1913 war hier das Verhältnis der Lastentragung so gestaltet, daß auf das Land 36,5 v. H. der persönlichen Schullasten, auf die Gemeinden dagegen 63,5 v. H. entfielen. Es lag deshalb an sich der Gedanke nahe, auch hier eine hälftige Teilung durchzuführen. Wenn der Entwurf hier den Gemeinden ein weitgehendes Zugeständnis macht und das Land drei Viertel der persönlichen Schullasten auf sich behalten soll, so geschieht das aus der Erwägung heraus, daß besonders die kleinen und kleinsten Gemeinden bei einer hälftigen Teilung eine zu große Belastung erfahren würden. Bei einer erheblichen Zahl solcher kleineren Gemeinden müßte eine hälftige Teilung zu einer plötzlichen scharfen Anspannung der Ertragsteuern führen.

Aus der im Entwurf vorgeschlagenen Neuverteilung würde den Gemeinden gegenüber dem zur Zeit geltenden Lastenstand eine Mehrbelastung von rund 13 000 000 ℳ erwachsen.

Anderseits erhöht sich bei Anwendung des § 30 des Entwurfs der Gewährleistungsanspruch der Gemeinden um rund 4 500 000 ℳ.

Es entsteht also aus der vorgeschlagenen Neuverteilung für die Gemeinden nur eine endgültige Mehrbelastung von rund 8 500 000 ℳ. Sie kann durch eine Erhöhung der Ertragsteuern unschwer

ausgeglichen werden. Wenn solche Gemeinden, die bisher keine Umlagen erhoben hatten, durch die Neuverteilung der Volksschullasten gezwungen werden, Ertragsteuern auszuschreiben, so liegt darin nur ein gerechter Ausgleich; denn es ist nicht erträglich, daß in einer Zeit, wo das Land und die große Mehrzahl aller Gemeinden schwer zu kämpfen haben, solche Steueroasen weiter bestehen.

C. Bildung eines Lastenausgleichstocks.

Der in §§ 31 bis 33 behandelte Lastenausgleichstock soll dem Lastenausgleich im besondern Einzelfalle dienen. Es sollen daraus insbesondere solche Gemeinden unterstützt werden, denen auch bei größter Sparsamkeit und nach Ausschöpfung aller ihnen zu Gebot stehenden Steuerquellen ein Auskommen nicht möglich ist.

Der Lastenausgleichstock wird aus dem in § 21 des Entwurfs festgesetzten Beitrag des Landes (30 v. H. des Landesanteils am Mehraufkommen) gespeist. Es soll ferner der nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes auf die Gemeinden entfallende Anteil aus der Umsatzsteuer der Monopolverwaltungen des Reichs und der zwangswirtschaftlichen Unternehmen in den Lastenausgleichstock fließen. Wie hoch sich diese beiden Einnahmequellen des Lastenausgleichstockes belaufen werden, läßt sich zur Zeit auch nicht annähernd schätzen. Damit der Lastenausgleichstock von vornherein leistungsfähig wird, ist deshalb in § 29 des Entwurfs ein fester Zuschuß vorgesehen. Er soll für das Jahr 1920 auf zwei Millionen Mark bemessen werden.

Die Leistungsfähigkeit des Lastenausgleichstocks wird hiernach, zumal zunächst Mehrerträge der Reichseinkommensteuer über die Gewährleistungsansprüche des Landes und der Gemeinden hinaus und demgemäß Zuweisungen gemäß § 21 dieses Gesetzes kaum zu erwarten sind, nur gering sein. Er wird nur in besonderen Notfällen und nur mit kleineren Beträgen helfen können.

IV. Gewährleistungsansprüche der Gemeinden und Kreise.

Die den einzelnen Gemeinden nach § 57 des Landessteuergesetzes zustehenden Gewährleistungsansprüche an das Land werden, soweit sie nicht schon aus den Zuweisungen nach § 17 gedeckt werden, zunächst aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden befriedigt, die vom Land zunächst zurückbehalten werden (§§ 19, 20, 34 des Entwurfs).

Die Kreise erhalten die ihnen gewährleisteten Mindestbeträge auf dem Wege des § 25 des Entwurfs zugewiesen.

Im Einzelnen.

Zu § 1.

Besteht über die Frage, ob eine Landes- oder eine Gemeindesteuer mit dem Reichsrecht vereinbar ist (vergl. Artikel 8, 11 und 12 der Reichsverfassung und die §§ 2 und 3 des Landessteuergesetzes), eine Meinungsverschiedenheit, so kann in den Fällen des § 2 des Landessteuergesetzes die Landesregierung die Entscheidung des Reichsfinanzhofs, in denen des § 3 des Landessteuergesetzes die des Reichsrats anrufen. Der § 1 des Entwurfs bestimmt, wer in diesen Fällen das Landesinteresse vertritt.

Zu §§ 2 bis 5.

Vergleiche hierzu die allgemeine Begründung. Die näheren Bestimmungen über die Zuschläge der Gemeinden und Kreise zur Landesertragsteuer werden in dem allgemeinen Gemeindeabgabengesetz zu regeln sein. Der § 5 sieht für den Fall, daß sich die Verabschiedung eines allgemeinen Gemeindeabgabengesetzes verzögern sollte, die Möglichkeit einer Regelung durch die Vollzugsverordnung vor.

Zu § 6.

Findet auf dem Gebiet der Landes- und Gemeindesteuern eine Doppelbesteuerung statt, so steht dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Landessteuergesetzes das Recht zu, beim zuständigen Landesfinanzamt die Aufstellung eines Verteilungsplans zu beantragen. Gegen den Beschluß des Landesfinanzamts ist den Beteiligten die Beschwerde an den Reichsfinanzhof eröffnet. Der § 6 sagt, wer in diesem Rechtsmittelverfahren die Landesinteressen wahrzunehmen hat.

Zu § 7.

Der § 13 des Landessteuergesetzes ermächtigt die Gemeinden, mit Genehmigung der Landesregierung besondere Vergnügungssteuerordnungen zu erlassen.

Zu § 8.

Nach § 19 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung haben die beteiligten Reichsminister auf Antrag einer Landesregierung den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Behörden die Verwaltung von Landesabgaben zu übertragen. Dies ist in Ansehung der badischen Landessteuern und der Justiz- und Polizeigefälle insofern geschehen, als der Reichsminister der Finanzen genehmigt hat, daß die Finanzämter und die ihnen angegliederten Steuerkommissärdienste in der Übergangszeit auch die Verwaltung der Steuern und sonstigen Gefälle des Landes weiterführen, bis eine anderweitige Regelung getroffen ist.

(Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. April 1920 IV 13360, Bekanntmachung des Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe vom 1. Juli 1920, sowie Bekanntmachung des badischen Staatsministeriums vom 29. September 1919, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 487.)

Zu den Landesabgaben im Sinne des § 19 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung gehören nach den von Regierungsseite bei der Beratung des Gesetzes abgegebenen Erklärungen auch die Gemeindeabgaben. An solchen werden zur Zeit von den Reichsfinanzbehörden verwaltet die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und zur Zuwachssteuer und nach § 30 Absatz 2 des Landessteuergesetzes die Gemeindesteuer auf reichssteuerfreie Einkommensteile.

Der § 8 des Entwurfs ermächtigt das Finanzministerium, im Namen der Landesregierung mit den beteiligten Reichsministern zu verhandeln. Die Frage, wer im Innenverhältnis die Richtlinien für solche Verhandlungen gibt, wird dadurch nicht berührt.

Zu § 9.

Der § 9 des Entwurfs umschreibt den Begriff der Landesabgaben; der Absatz 1 ist dem § 1 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung nachgebildet.

Zu § 10.

Mit dem Übergang der Verwaltung der Landesabgaben von den Landesbehörden auf die Reichsfinanzbehörden ist an sich noch keine Änderung der Vorschriften eingetreten, nach denen diese Landesabgaben bisher zu verwalten waren. Die Reichsfinanzbehörden haben vielmehr bei der Verwaltung der Landesabgaben nach §19 Absatz 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung den Weisungen der obersten Landesbehörden zu folgen. Dies gilt auch für die erst nach dem Übergang der Verwaltung der Landesabgaben auf die Reichsfinanzbehörden in Kraft getretenen Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen im Rechnungsjahr 1920 auf 1921.

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten somit grundsätzlich für die Verwaltung der Landesabgaben nicht, solange sie nicht anstelle der zur Zeit maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise durch Landesgesetze für anwendbar erklärt sind; nur insoweit sind die bisherigen Vorschriften außer Kraft getreten und durch die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung ersetzt worden, als an die Stelle der früher zuständig gewesenen Landesfinanzbehörden die in der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Reichsfinanzbehörden getreten sind.

Nun spricht aber schon der § 14 des Landessteuergesetzes den Wunsch aus, die Länder sollten darauf bedacht sein, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen. Tatsächlich geht es auch nicht an, daß die Reichsfinanzbehörden die in ihre Verwaltung übergegangenen Landesabgaben nach andern Grundsätzen veranlagen und erheben, wie sie für die Reichssteuern gelten. Das ist insbesondere mißlich auf dem Gebiete des Rechtsmittelverfahrens, vor allem aber bei der Beitreibung und im Verwaltungsstrafverfahren, wo nicht selten in demselben Ermittelungsverfahren Zuwiderhandlungen gegen Reichs- und Landesgesetze behandelt werden.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß für die aufgrund des § 19 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung oder eines besonderen Reichsgesetzes (z B. § 40 Absatz 4 des Landessteuergesetzes) den Reichsfinanzbehörden zur Veranlagung und Erhebung übertragener Landesabgaben die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden sind.

Diesen Grundsatz auch auf solche Landesabgaben auszudehnen, die nicht von den Reichsfinanzbehörden verwaltet werden, erschien bedenklich. Es müßte für solche Abgaben der Rechtsmittelzug und das Strafverfahren abweichend von der Reichsabgabenordnung geregelt werden, da es [illegible] das Land an einer den Reichsfinanzbehörden entsprechenden Behördenorganisation fehlt. Es wird sich deshalb empfehlen, die Anpassung an die Reichsabgabenordnung künftig in dem einzelnen Gesetz vorzunehmen. Zur Zeit ist die Frage ohne praktische Bedeutung, da alle Landesabgaben von den Reichsfinanzbehörden verwaltet werden.

Im Verwaltungsstrafverfahren ist eine völlige Angleichung an die Vorschriften der Reichsabgabenordnung auch für die von den Reichsfinanzbehörden verwalteten Landesabgaben nicht möglich, da für die Zuwiderhandlungen gegen Landesabgabengesetze nach wie vor die für den Verwaltungsbereich der Reichsabgabenordnung durch § 4[illegible] außer Kraft gesetzten Vorschriften der §§ 459 bis 4[illegible] Strafprozeßordnung in Kraft geblieben sind. Dem ist durch einen entsprechenden Vorbehalt Rechnung getragen.

Durch die allgemeine Fassung des § 10 werden, abgesehen von den Vorschriften über das Veranlagungsverfahren, den Rechtsmittelzug und das Verwaltungsstrafverfahren, auch die sonstigen Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Ansehung der Landesabgaben für anwendbar erklärt, also insbesondere die einleitenden Vorschriften §§ 1 bis 7, die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Fristen, Zustellungen und Verfügungen in §§ [illegible]

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bis 78, ferner die sachlichen Vorschriften über den Steueranspruch und über die Erstattungs- und Vergütungsansprüche in §§ 79 bis 136, die Vorschriften über die Wertermittelung in §§ 137 bis 161 sowie die Vorschriften über das Strafrecht in §§ 355 bis 384.

Zu § 11.

Die Reichsabgabenordnung kennt keine Versäumnisgebühren; dagegen sieht sie in § 104 die Erhebung von Verzugszinsen vor. Soweit bei den Landesabgaben solche Zinsen nicht erhoben werden, kann die Erhebung von Versäumnisgebühren angezeigt sein.

Diese müssen als Ersatz für die Verzugszinsen nach § 104 der Reichsabgabenordnung in die Kasse des Steuergläubigers fließen, also bei Landesabgaben in die Landeskasse, bei Gemeindeabgaben in die Gemeindekasse. Das nähere Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sein

Nach § 314 der Reichsabgabenordnung ist der Vollstreckungsschuldner in der Regel vor der Vollstreckung zu mahnen; hiervon kann nur insofern abgewichen werden, als das Landesfinanzamt anstelle der Mahnung eine öffentliche Erinnerung an die Zahlung erlassen kann. Solche Erinnerungen sind nur bei den regelmäßig wiederkehrenden Gefällen möglich, bei den andern Landesabgaben war die Mahnung seit 1914 vollständig abgeschafft. Unzuträglichkeiten haben sich daraus nicht ergeben. Es besteht deshalb kein Bedürfnis, die Mahnung hier wieder einzuführen. Dem trägt der Absatz 2 des Entwurfs Rechnung.

Zu § 12.

Aus dem allgemeinen Grundsatz des § 10 folgt, daß sich das Rechtsmittelverfahren künftig nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung richtet. Eine Ausnahme war aber in der Richtung vorzusehen, daß an die Stelle des Reichsfinanzhofs der in Landessteuersachen erfahrene Verwaltungsgerichtshof tritt.

Der Rechtsmittelzug wird sich hiernach für die von den Reichsbehörden verwalteten Landesabgaben wie folgt gestalten:

a) Bei den Landessteuern, die nicht zu den Verbrauchsabgaben zählen, ist gegen Bescheide im Sinne der §§ 211, 220, 223 der Reichsabgabenordnung als erstes Rechtsmittel der Einspruch gegeben, über den das Finanzamt entscheidet. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist sodann die Berufung an das Finanzgericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben.

b) Gegen Bescheide auf dem Gebiete der Verbrauchsabgaben ist die Anfechtung und gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

c) Andere Verfügungen der Finanzämter und ihrer Hilfsstellen würden der Beschwerde nach §§ 224, 281 bis 283 der Reichsabgabenordnung unterliegen.

Die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs wäre auf die Nachprüfung der in § 267 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Fragen beschränkt.

Die nach der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen vorbehaltenen Befugnisse wären auf dem Gebiet der Landesabgaben durch das badische Finanzministerium auszuüben.

Zu § 13.

Die Frage, ob Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die von den Reichsbehörden verwalteten Landesabgaben sowie Gegenstände, deren Einziehung in einem solchen Verfahren ausgesprochen wird, der Reichskasse oder der Landeskasse zufallen, ist nicht zweifelsfrei. Der Reichsminister der Finanzen hat bisher die Ansicht vertreten, daß im Zweifel die Reichskasse hierauf ein Anrecht habe, da sie die Landesabgaben verwalte und die Strafe gewissermaßen nur ein Entgelt für die Durchführung eines Strafverfahrens bilde. Hier ist deshalb zum Ausdruck gebracht worden, daß der § 425 der Reichsabgabenordnung für die Landesabgaben nicht gilt.

Zu § 14.

Soweit Zuschläge zu Reichssteuern gleichzeitig mit der Reichssteuer durch Reichsfinanzbehörden festgesetzt und erhoben werden, sind in Ansehung des Zuschlags nach § 10 Absatz 1 grundsätzlich dieselben Rechtsmittel gegeben, wie hinsichtlich der Reichssteuer; über die Rechtsbeschwerde hat jedoch bezüglich des Zuschlags anstelle des Reichsfinanzhofs nach § 12 der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Im ersten Satz des § 14 ist nun in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer vom 23. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 554) und in § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) der Grundsatz aufgestellt, daß Änderungen der Reichssteuer im Rechtsmittelverfahren ohne weiteres auch eine entsprechende Änderung des Zuschlags zur Folge haben. Insoweit bedarf es mithin hinsichtlich des Zuschlags eines Rechtsmittels nicht. Im zweiten Satz des § 14 ist deshalb bestimmt, daß kein Rechtsmittel zulässig ist, da sonst

die unerwünschte Folge eintreten könnte, daß in der Rechtsbeschwerdeinstanz über ein und dieselbe Frage durch verschiedene Behörden — soweit es sich um die Reichssteuer handelt, durch den Reichsfinanzhof und in Ansehung des Zuschlags durch den Verwaltungsgerichtshof — zu entscheiden wäre und womöglich verschieden entschieden würde.

Dagegen liegt kein Grund vor, in Ansehung des Zuschlags den Rechtsmittelweg zu beschränken, soweit es sich um Fragen handelt, die nur den Zuschlag und nicht gleichzeitig auch die Reichssteuer berühren. Der Pflichtige kann also z. B. mit den nach § 10 Absatz 1 zulässigen Rechtsmitteln Einwendungen des Inhalts geltend machen, daß es im gegebenen Falle an den Voraussetzungen für die Erhebung eines Zuschlags (z. B. an einem wirksamen Gemeindebeschluß über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer) gefehlt habe, oder daß der Zuschlag unrichtig berechnet sei (z. B. auf 2½ v. H. statt 2 v. H.). Dies soll durch die Fassung des § 14 zum Ausdruck gebracht werden. Die Vorschriften in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1911 und in § 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920 treten, soweit sie mit dem § 14 nicht im Einklang stehen, nach § 17 Absatz 1 außer Kraft.

Zu § 15.

Aus denselben Bedenken, wie sie in den Bemerkungen zu § 10 dargelegt sind, werden hier die Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf Gemeindeabgaben nur insoweit für anwendbar erklärt, als diese Abgaben von den Reichsfinanzbehörden verwaltet werden. Es kommen hier zur Zeit nur die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und zur Zuwachssteuer und die Gemeindesteuer auf reichssteuerfreie Einkommensteile in Betracht.

Zu § 16.

Es handelt sich hier um folgende Körperschaftsabgaben, die von den Reichsfinanzbehörden erhoben und beigetrieben werden:

a) für die badische Gebäudeversicherungsanstalt die Gebäudeversicherungsbeiträge samt den von den Versicherten zu ersetzenden Versicherungsstempelbeträgen,

b) für die badischen Handelskammern die Handelskammerbeiträge,

c) für die Landwirtschaftskammer die Landwirtschaftskammerbeiträge,

d) für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung,

e) für den Badischen Rindviehversicherungsverband die Viehversicherungsumlagen.

Zu § 17.

Als entgegenstehende Bestimmungen treten insbesondere außer Kraft die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern vom 6. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 925), des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), ferner des Gesetzes, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großh. Baden betreffend, vom 3. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), soweit sie vom Strafverfahren handeln.

Der Absatz 2 handelt von solchen Landesabgaben, die nach Gesetzen erhoben werden, die bereits außer Kraft getreten sind oder in näherer Zeit außer Kraft treten. Hier besteht kein Bedürfnis, eine Änderung in dem bisherigen Verfahren einzuführen, hier können insbesondere die Vorschriften der Landesgesetze über das Veranlagungsverfahren und Rechtsmittelverfahren unbedenklich auch weiterhin in Kraft bleiben. Für das Gebiet der Beitreibung und des Verwaltungsstrafverfahrens erscheint es jedoch zweckmäßig, auch hier die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar zu erklären.

Zu §§ 18 bis 21.

Vergleiche die allgemeinen Ausführungen über den Verteilungsschlüssel.

Zu § 18 Absatz 3 sei folgendes bemerkt:

Die dem Aufkommen an Landessteuern dem Steuerjahr 1919 zugrunde liegenden Steuerwerte und Einkommen weichen von den für die Gemeindebesteuerung maßgebenden Werten in folgenden Fällen von einander ab:

1. Nach § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung baut sich die Gemeindebesteuerung auf das Gemarkungskataster auf, während sich die Staatssteuer auf den Vermögenssteuerkataster gründet. Für dieses werden die Grundstücke und Gebäudewerte der in einer andern Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen ausgeschieden und anderseits die in den übrigen Gemarkungskatastern des Landes enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen hinzugerechnet. Es scheiden ferner die Steuerwerte des Staats, des Domänenärars und des ehemaligen Zivilliste-Grundstocks bei Bildung eines Vermögenssteuerkatasters aus.
2. Nach § 96 Absatz 3 der Gemeindeordnung wird das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen in

allen Gemarkungen, wo das Unternehmen betrieben wird, zur Gemeindesteuer beigezogen, zur Staatssteuer jedoch in seinem ganzen Umfang nur am Wohnort des Steuerpflichtigen veranlagt.

3. Durch § 97 der Gemeindeordnung werden bestimmte, einer Gemeinde gehörige Grundstücke, die in einer andern Gemarkung liegen, ebenso gewisse Liegenschaften der Kreise der Gemeindebesteuerung unterworfen, obwohl sie, als öffentlichen Zwecken dienend, staatssteuerfrei sind.
4. Der § 99 der Gemeindeordnung zieht im Gegensatz zur staatlichen Einkommensteuer auch die Einkommen von 500 ℳ bis zu 900 ℳ zur Gemeindeumlage heran.
5. Der § 100 der Gemeindeordnung enthält eine Reihe von Befreiungsvorschriften, die nur für die Gemeindeumlagen gelten, beispielsweise für die Steuerwerte der Gemeinde selbst und ihrer Anstalten.
6. Der § 101 der Gemeindeordnung zieht die staatssteuerfreie Reichsbank zu den Gemeindeumlagen bei.
7. Nach § 102 der Gemeindeordnung werden juristische Personen, die zur staatlichen Einkommensteuer an ihrem Wohnsitz beigezogen werden, zur Gemeindebesteuerung nach dem oben unter Ziffer 2 dargestellten Verhältnis veranlagt.
8. Die §§ 103 und 104 der Gemeindeordnung sehen eine Verteilung der Einkommensteuersätze solcher Personen vor, die in einer Gemeinde ein gewerbliches Vermögen oder Liegenschaftsvermögen von gewissem Umfang haben, dagegen in einer andern Gemeinde zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt sind. Ähnliche Bestimmungen enthält der § 105 für das Einkommen solcher Personen, die außerhalb des Landes wohnen, sofern ihr Einkommen aus verschiedenen Orten des Landes fließt und für die Staatssteuer am Hauptort einheitlich veranlagt ist.
9. Der § 107 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestimmt, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter im Gegensatz zur Staatssteuer ohne den dort vorgesehenen Abzug von 20 v. H. oder 25 v. H. des Schätzungswerts zur Gemeindeumlage beigezogen werden.
10. Von den Staatssteuervorschriften abweichende Bestimmungen für die Gemeindebesteuerung enthalten weiter der Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1918, die Ergänzung der Gemeindebesteuerung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), und die die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231).

All diese Unterschiede auszugleichen, ist steuertechnisch nicht möglich. Es soll deshalb die Berichtigung der Verhältniszahlen auf die Fälle beschränkt werden, in denen es sich um Unterschiede handelt, die auf das Steueraufkommen von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören die oben unter Ziffer 1, 2, 7 und 9 erwähnten Fälle. Die nähere Regelung, insbesondere auch der Umfang der Ausgleichung, soll der Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben.

Zu § 22.

Eine endgültige Berechnung der gewährleisteten Mindestbeträge ist zur Zeit noch nicht möglich, da die wirkliche Isteinnahme des Veranlagungssolls des Steuerjahres 1919 zur Zeit noch nicht festgestellt werden kann. Man wird deshalb zweckmäßig der Berechnung der gewährleisteten Mindestbeträge die Vereinbarung zugrunde legen, die der VI. Ausschuß des Reichsrats mit dem Reichsfinanzministerium über die Auslegung des § 56 des Landessteuergesetzes am 21. und 22. Mai 1920 getroffen hat. Dort wurde gesagt: Grundsätzlich kommt es auf die wirkliche Isteinnahme an. Als solche Isteinnahme hat das Aufkommen zu gelten, das — gleichviel wann — auf das Veranlagungssoll des Steuerjahres mit Einschluß der Zu- und Abgänge eingegangen ist. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll aber bei Ermittelung des Aufkommens des Steuerjahres 1919 im Sinne des § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes zunächst — unter dem Vorbehalt der seinerzeitigen Berichtigung — zugrunde gelegt werden das Veranlagungssoll mit Einschluß der Zu- und Abgänge, jedoch berichtigt nach dem Prozentsatz, um den sich im Durchschnitt der Landessteuerjahre 1916, 1917 und 1918 die wirkliche Einnahme gegenüber dem Veranlagungssoll vermindert oder vermehrt hat.

Auch das Verteilungsverfahren, insbesondere die in §§ 20 Absatz 1 und 34 vorgesehene Kürzung des örtlichen Mehraufkommens wird in der Vollzugsverordnung näher zu regeln sein.

Zu § 23.

Er beruht auf § 22 Absatz 3 des Landessteuergesetzes.

Zu § 24.

Der § 29 des Landessteuergesetzes ermächtigt die Gemeinden, für das einzelne Steuerjahr zu beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer ganz oder teilweise unerhoben bleibt. Diese Erlaubnis kann

durch Landesgesetz ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der § 19 des Entwurfs macht hiervon Gebrauch. Er schließt sich damit dem Vorbild Württembergs und Hessens an.

Anderseits sieht der § 20 Absatz 1 des Entwurfs vor, daß solche Gemeinden, in denen das örtliche Aufkommen die für Land und Gemeinde gewährleisteten Mindestbeträge übersteigt, an diesem Mehrertrag erst teilnehmen, wenn das Land und die Gesamtheit der Gemeinden die ihnen gewährleisteten Beträge voll erhalten haben.

Zu § 25.

Vergleiche die allgemeine Begründung. Die aus dem bisherigen § 43 des Verwaltungsgesetzes etwa künftig noch erforderlichen Bestimmungen sollen gemäß § 5 des Entwurfs in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Zu § 26.

Nach dem Gesetz betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) fließt der Anteil des Landes an der Reichsgrunderwerbsteuer in vollem Umfang in die Landeskasse; anderseits werden die Gemeinden in diesem Gesetz ermächtigt, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. und in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes (gebundenes Vermögen, Eigentum von Personengemeinschaften) solche von 1 v. H. zu erheben. Wegen der Änderung des § 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1920 vergleiche die Begründung zu § 14 des Entwurfs.

Zu § 27.

Der Anteil der Gemeinden an der allgemeinen Umsatzsteuer (5 v. H. des auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommens) wird schon durch das Landessteuergesetz verteilt. Der § 26 des Entwurfs handelt nur von den Umsatzsteuern, die von den Monopolverwaltungen des Reichs und den zwangswirtschaftlichen Unternehmungen entrichtet werden. Hier kann die Landesregierung den Verteilungsmaßstab vorschreiben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt es sich, diese Beträge dem Lastenausgleichstock zuzuweisen.

Zu §§ 29 bis 33.

Vergleiche die allgemeinen Bemerkungen.

Soweit gemäß § 30 der einer Gemeinde zustehende Gewährleistungsanspruch sich erhöht, ermäßigt sich der Gewährleistungsanspruch des Landes um den gleichen Betrag.

Zu § 34.

Vergleiche die allgemeinen Ausführungen.

Zu § 35.

Die im Landessteuergesetz vorgesehenen Maßstäbe für die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrag von Reichssteuern gelten zunächst nur für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922. Es empfiehlt sich deshalb, die Geltungsdauer dieses Gesetzes ebenfalls im gleichen Maß zu beschränken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übersicht

über den **Sollertrag der Vermögens- und Einkommensteuer des Landes in den Jahren 1913 bis 1919** und **im 1. Vierteljahr 1920.**

1	2	3	4	5	6
Kalenderjahr	Sollertrag der Vermögensteuer im ganzen	Von Spalte 2 entfallen auf das			Sollertrag der Einkommensteuer im ganzen
		Liegenschaftsvermögen	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1913	11 802 806	5 613 074	2 319 997	3 149 735	24 081 296
	(*12 549 793 900)	(6 356 055 000)	(2 627 085 800)	(3 566 653 100)	(1 078 413 871)
1914	11 354 964	5 689 993	2 445 542	3 219 429	25 537 214
	(12 828 507 800)	(6 428 389 200)	(2 762 901 900)	(3 637 216 700)	(1 131 633 192)
1915	11 827 799	5 773 659	2 591 789	3 462 351	25 319 725
	(13 423 683 800)	(6 552 678 800)	(2 941 490 100)	(3 929 514 900)	(1 092 768 633)
1916	11 830 344	5 799 630	2 572 596	3 458 118	27 565 188
	(13 522 229 500)	(6 629 047 800)	(2 940 509 500)	(3 952 672 200)	(953 186 333)
1917	12 201 401	5 887 003	2 774 767	3 539 631	34 354 822
	(13 747 454 000)	(6 632 951 500)	(3 126 360 500)	(3 988 142 000)	(1 063 993 157)
1918	12 827 796	5 973 366	2 959 999	3 894 431	45 547 743
	(14 294 368 100)	(6 656 286 900)	(3 298 408 300	(4 339 672 900)	(1 294 883 026)
1919	63 589 366	28 443 776	15 018 452	20 127 138	166 025 733
hiervon Zuschlag nach dem Gesetz vom 29. 7. 1919	45 495 290	20 350 226	10 745 017	14 400 047	69 770 177
	(14 963 880 700)	(6 693 403 500)	(3 534 149 800)	(4 736 327 400)	(1 675 193 578)
1. Vierteljahr 1920	4 437 958	1 927 434	1 099 314	1 411 210	42 364 588
	(15 445 754 500)	(6 708 193 300)	(3 826 023 400)	(4 911 537 800)	—

* Die in Klammern beigesetzten Zahlen bedeuten die zugrunde liegenden Steuerwerte.

66

Anlage 2.

Übersicht

über den **Sollertrag der Gemeindeumlagen des Landes aus dem Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögen** sowie dem **steuerbaren Einkommen in den Kalenderjahren 1913 bis 1919 und im Rechnungsjahr 1919.**

Art des Vermögens bezw. Einkommens	Kalenderjahr							Steuerjahr 1919
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Liegenschaftsvermögen	21 773 700	22 831 900	24 160 000	24 954 000	25 114 000	25 026 000	34 558 000	37 916 000
Betriebsvermögen	8 867 800	9 486 200	10 619 000	10 882 000	11 630 000	12 150 000	21 252 000	23 549 000
Kapitalvermögen	5 376 600	5 523 800	6 005 000	5 956 000	6 122 000	6 581 000	10 418 000	12 414 000
Einkommen	13 347 800	14 561 200	16 323 000	17 010 000	20 810 000	28 449 000	98 975 000	136 480 000
Im ganzen	49 365 900	52 403 100	57 107 000	58 802 000	63 676 000	72 206 000	165 203 000	210 359 000

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage 3.

Berechnung

des nach § 56 des Landessteuergesetzes dem Lande gewährleisteten Mindestbetrages aus dem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs.

I. Berechnung für das Land.

A. Einkommensteuer.

1. Soll der laufenden Steuer für 1919 mit Einschluß der Zuschläge	146 321 428 ℳ 69 ₰		
Nachtrag	50 735 823 ℳ 11 ₰		
	197 057 251 ℳ 80 ₰		
Abgang	31 031 518 ℳ 03 ₰		
Berichtigtes Soll für 1919	166 025 733 ℳ 77 ₰		
Hiervon drei Viertel		124 519 299 ℳ	
2. Soll des 1. Kalendervierteljahres 1920	41 296 151 ℳ — ₰		
Nachtrag	11 626 884 ℳ 31 ₰		
	52 923 035 ℳ 31 ₰		
Abgang	10 288 446 ℳ 71 ₰		
Berichtigtes Soll für das erste Kalendervierteljahr 1920		42 634 588 ℳ	
Berichtigtes Soll für das Rechnungsjahr 1920		167 153 887 ℳ	

B. Vermögenssteuer.

1. Soll für das Kalenderjahr 1919 an laufender Steuer mit Einschluß der Zuschläge	61 466 332 ℳ 50 ₰		
Nachtrag	8 940 719 ℳ 79 ₰		
	70 407 052 ℳ 29 ₰		
Abgang	6 817 685 ℳ 87 ₰		
Berichtigtes Soll für 1919	63 589 366 ℳ 42 ₰		
Hiervon drei Viertel		47 692 023 ℳ	
2. Soll an laufender Steuer für das 1. Kalendervierteljahr 1920	4 161 816 ℳ 59 ₰		
Nachtrag	2 295 530 ℳ 13 ₰		
	6 457 346 ℳ 72 ₰		
Abgang	2 019 388 ℳ 66 ₰		
Berichtigtes Soll für das 1. Kalendervierteljahr 1920		4 437 958 ℳ	
Berichtigtes Soll an Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1919		52 129 981 ℳ	

Es beträgt also

a) das Sollaufkommen der Einkommensteuer	167 153 887 ℳ	
b) das Sollaufkommen der Vermögenssteuer	52 129 981 ℳ	
zusammen	219 283 868 ℳ	

Dieser Betrag ist zu berichtigen nach dem Hundertsatze, um den im Durchschnitt der Landessteuerjahre 1916, 1917 und 1918 die wirkliche Einnahme sich gegenüber dem Veranlagungssoll vermindert (oder vermehrt hat). Nach der untenstehenden Berechnung gehen hiernach ab 3,28 v. H. des obigen Betrages = 7 192 510 ℳ

Mutmaßliches Ist für 1919	212 091 358 ℳ	
Dazu die Erhöhung mit 25 v. H. =	53 022 839 ℳ	
	265 114 197 ℳ	
Gewährleisteter Mindestbetrag		265 114 197 ℳ

über den Zollertrag der Gemeindeumlagen des Landes aus dem Gewerbeertrags-, Betriebs- und Kapitalvermögen

Berechnung des Durchschnittsbetrags, um den das Sollaufkommen für das Steuerjahr 1919 zu kürzen ist.

Es beträgt an Vermögens- und Einkommensteuer (nach der laufenden Rechnung)	die Solleinnahme	die Isteinnahme
in den Landessteuerjahren (laut Rechnungsauszug) 1916 . .	52 851 668 ℳ	51 672 128 ℳ
1917 . .	65 284 284 ℳ	63 324 610 ℳ
1918 . .	84 347 973 ℳ	81 663 276 ℳ
zusammen . . .	202 483 925 ℳ	196 660 014 ℳ
hiervon geht ab		
a) die Beförsterungssteuer 1916	280 196 ℳ	280 196 ℳ
1917	281 144 ℳ	281 144 ℳ
1918	281 702 ℳ	281 702 ℳ
	201 640 283 ℳ	195 816 372 ℳ
b) weiter gehen ab		
die Abgänge 1916	6 328 556 ℳ	6 328 556 ℳ
1917	6 370 900 ℳ	6 370 900 ℳ
1918	11 539 939 ℳ	11 539 939 ℳ
	177 400 888 ℳ	171 576 977 ℳ
Durchschnitt 1/3 =	59 133 629 ℳ	57 192 325 ℳ
	57 192 325 ℳ	

Die wirkliche Einnahme ist im Durchschnitt gegenüber dem Veranlagungssoll geringer um . . . . . 1 941 304 ℳ = 3,28 v. H. des Veranlagungssolls (59 133 629 ℳ).

II. Berechnung für die Gesamtheit der Gemeinden.

a) Umlagen aus Einkommen.

Berichtigtes Soll des Rechnungsjahres 1919	136 479 579 ℳ

b) Umlagen aus Kapitalvermögen.

Berichtigtes Soll des Rechnungsjahres 1919	12 413 715 ℳ
zusammen . . .	148 893 294 ℳ
hiervon ab der mutmaßliche Verlust mit 3,28 v. H.*	4 883 700 ℳ
Mutmaßliches Ist für 1919	144 009 594 ℳ
Dazu die Erhöhung mit 25 v. H.	36 002 398 ℳ
Gewährleisteter Mindestbetrag	180 011 992 ℳ

III. Berechnung der Verhältniszahlen.

Von dem gewährleisteten Gesamtbetrag mit 445 126 189 ℳ haben anzusprechen:

a) das Land	59,56 v. H.
b) die Gesamtheit der Gemeinden	40,44 v. H.

* Es fehlen für die Gemeinden die genauen Unterlagen.

Anlage 4.

Beispiele

für die Berechnung des Verteilungsschlüssels.

Laufende Nr.	Gemeinde	Gewährleisteter Mindestbetrag		In Hundertteilen ausgedrückt	
		des Landes ℳ	der Gemeinde ℳ	für das Land	für die Gemeinde
1	Baden	4 658 642	4 389 287	51,49	48,51
2	Bruchsal	2 733 959	2 522 078	52,02	47,98
3	Freiburg	11 595 060	11 318 330	50,60	49,40
4	Heidelberg	12 404 248	11 293 002	52,34	47,66
5	Karlsruhe	34 199 483	25 163 132	57,61	42,39
6	Konstanz	6 405 437	4 568 180	58,37	41,63
7	Lahr	1 585 715	1 432 285	52,54	47,46
8	Mannheim	86 184 831	64 315 030	57,27	42,73
9	Offenburg	1 624 307	1 472 918	52,44	47,56
10	Pforzheim	10 673 008	10 243 163	51,03	48,97
11	Blankenloch	34 323	5 943	85,24	14,76
12	Eberbach	267 625	164 481	61,94	38,06
13	Endingen	223 287	80 264	73,56	26,44
14	Eppingen	144 161	54 430	72,59	27,41
15	Friedrichstal	124 783	20 270	86,03	13,97
16	Graben	82 709	—	100,00	—
17	Grafenhausen A.B.	44 347	607	98,65	1,35
18	Kehl	1 236 856	860 393	58,97	41,03
19	Kork	72 670	17 705	80,41	19,59
20	Linkenheim	31 595	14 256	68,91	31,09
21	Lörrach	1 093 441	850 576	56,25	43,75
22	Mingolsheim	123 356	35 172	77,81	22,19
23	Ottersweier	59 296	8 177	87,88	12,12
24	Pfullendorf	90 341	19 680	82,11	17,89
25	Plankstadt	80 629	61 872	56,58	43,42
26	Seckenheim	352 737	135 682	72,22	27,78
27	Singen a. H.	2 074 043	618 103	77,04	22,96
28	Tauberbischofsheim	139 522	57 437	70,84	29,16
29	Teutschneureut	39 693	24 672	61,67	38,33
30	Villingen	1 130 090	564 787	66,68	33,32
31	Weinheim	3 726 699	2 004 537	65,02	34,98

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Wirkung

der im Entwurf (§§ 18 ff.) vorgeschlagenen Verteilung.

A. Auf eine „Zuschußgemeinde" (§ 19 des Entwurfs).

In der Gemeinde X beträgt das örtliche Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs . . . . . 1 350 000 ℳ.
Hiervon entfallen auf Land und Gemeinden zusammen nach § 17 des Landessteuergesetzes $^2/_3$ mit . . . . . 900 000 ℳ.
Es sei angenommen, daß in der Gemeinde X der Gewährleistungsanspruch des Landes . . . . . 550 000 ℳ.
der der Gemeinde . . . . . 450 000 ℳ.
beträgt, daß also das Land mit einer Verteilungszahl von 55 v. H. und die Gemeinde mit einer solchen von 45 v. H. beteiligt ist (diese Verhältniszahlen können sich durch den in § 30 des Entwurfs vorgeschlagenen Schullastenausgleich noch zu Gunsten der Gemeinde ändern).

Verteilung.

a) Das Land erhält aus dem örtlich aufkommenden Anteil von 900 000 ℳ solange 55 v. H., bis der ihm gewährleistete Mindestbetrag von 550 000 ℳ erreicht ist. Da aber gleichzeitig, mit demselben Rang, die Gemeinde 45 v. H. des örtlichen Aufkommens erhält, so wird der Anspruch des Landes nur bis zum Betrage von $\frac{55 \text{ mal } 900\,000}{100} = 495\,000$ ℳ gedeckt.

Für den Fehlbetrag von 55 000 ℳ erhält das Land Ersatz aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 20 des Entwurfs).

b) Die Gemeinde erhält aus dem örtlich aufkommenden Anteil von 900 000 ℳ solange 45 v. H., bis der ihr gewährleistete Mindestbetrag von 450 000 ℳ erreicht ist. Da aber gleichzeitig mit demselben Rang das Land 55 v. H. des örtlichen Aufkommens erhält, so wird der Anspruch der Gemeinde nur bis zum Betrage von $\frac{45 \text{ mal } 900\,000}{100} = 405\,000$ ℳ gedeckt.

Für den Fehlbetrag von 45 000 ℳ erhält die Gemeinde Ersatz aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 20 des Entwurfs).

B. Auf eine „Überschußgemeinde" (§ 20 des Entwurfs).

In der Gemeinde Y beträgt das örtliche Gesamtaufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs . . . . . 1 800 000 ℳ.
Hiervon entfallen auf Land und Gemeinden zusammen nach § 17 des Landessteuergesetzes $^2/_3$ mit . . . . . 1 200 000 ℳ.
Es sei angenommen, daß in der Gemeinde Y der Gewährleistungsanspruch des Landes . . . . . 600 000 ℳ.
der der Gemeinde . . . . . 400 000 ℳ.
beträgt, daß also das Land mit einer Verhältniszahl von 60 v. H., die Gemeinde Y mit einer solchen von 40 v. H. beteiligt ist (diese Verhältniszahlen können sich durch den in § 30 des Entwurfs vorgeschlagenen Schullastenausgleich noch zu Gunsten der Gemeinde ändern).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verteilung.

a) Das Land erhält zunächst aus dem örtlich aufkommenden Anteil solange 60 v. H., bis sein Mindestanspruch von 600 000 ℳ erfüllt ist. Da es sich bei der Gemeinde Y im Gegensatz zur Gemeinde X um eine Überschußgemeinde handelt, wird das Land voll befriedigt.

b) Die Gemeinde Y erhält aus dem örtlich aufkommenden Anteil solange 40 v. H., bis der ihr gewährleistete Mindestbetrag von 400 000 ℳ erreicht ist. Da es sich um eine Überschußgemeinde handelt, wird der Anspruch der Gemeinde, ebenso wie der des Landes, voll befriedigt.

c) Es bleibt hiernach ein Überschuß von 200 000 ℳ. Dieser Mehrertrag wird zurückbehalten, bis feststeht, ob in den andern Gemeinden das Land und die einzelnen Gemeinden jedesmal aus dem örtlich aufkommenden Anteil ihre Mindestbeträge erhalten haben.

Es sei angenommen, daß sich für das Land und die Gemeinden in der Gesamtheit der Zuschußgemeinden (§ 19 des Entwurfs) ein Fehlbetrag von 10 000 000 ℳ ergibt, dem in der Gesamtheit der Überschußgemeinden (§ 20 des Entwurfs) ein Mehrertrag von 20 000 000 ℳ gegenübersteht, dann wird der Mehrertrag in der Gemeinde Y zu Gunsten des Landes und der Zuschußgemeinden um den Betrag von

$$100\,000\ ℳ \left(\frac{200\,000 \text{ mal } 10\,000\,000}{20\,000\,000}\right)$$ gekürzt.

d) In das dann noch verbleibende restliche Mehraufkommen von 100 000 ℳ teilen sich Land und Gemeinde im Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge (vergl. oben a und b). Das Land erhält also 60 v. H. gleich 60 000 ℳ, die Gemeinde Y 40 v. H. gleich 40 000 ℳ. Das Land leistet aber aus seinem Anteil von 60 000 ℳ in den Lastenausgleichstock einen Beitrag von 30 v. H. gleich 18 000 ℳ (vergl. § 21 des Entwurfs).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Übersicht

über die

Kreisumlagen im Reichssteuerjahr 1919, berechnet nach der für **das erste Kalendervierteljahr 1920** erhobenen Umlage.

Kreis	Aus Liegenschafts-vermögen ℳ	Aus Betriebs-vermögen ℳ	Aus Kapital-vermögen ℳ	Aus Einkommen ℳ	Im ganzen ℳ
Baden	380 996	154 212	137 036	503 696	1 175 940
Freiburg	878 904	251 856	349 160	986 784	2 466 704
Heidelberg	438 712	149 196	193 096	586 032	1 367 036
Karlsruhe	666 984	375 932	237 712	1 216 296	2 496 924
Konstanz	594 800	174 816	165 972	557 580	1 493 168
Lörrach	262 984	155 588	58 240	199 520	676 332
Mannheim	481 988	529 804	201 308	971 440	2 184 540
Mosbach	747 032	112 372	133 940	529 160	1 522 504
Offenburg	460 268	124 052	91 892	435 648	1 111 860
Villingen	220 484	76 708	61 880	302 648	661 720
Waldshut	374 576	270 412	87 740	444 648	1 177 376
Zusammen	5 507 728	2 374 948	1 717 976	6 733 452	16 334 104
	48,26 v. H.		51,74 v. H.		

Aufkommensberechnung

für die Landesertragsteuer nebst Zuschlägen für das Land, die Gemeinden und Kreise bei Anwendung der zulässigen Höchstsätze.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Art des steuerpflichtigen Vermögens	Steuerwert für 1920	Bisherige Belastung a) durch das Land	Bisherige Belastung b) durch die Gemeinden	Bisherige Belastung c) zusammen Spalte 3 + 4	Künftige Belastung a) durch das Land: Steuersatz	Künftige Belastung a) durch das Land: Steuersoll	Künftige Belastung b) durch die Gemeinden: Steuersatz	Künftige Belastung b) durch die Gemeinden: Steuersoll	Künftige Belastung c) durch die Kreise: Steuersatz	Künftige Belastung c) durch die Kreise: Steuersoll	Künftige Belastung d) Gesamtbelastung: Summe der Spalten 7, 9 und 11
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	ℳ ₰
Klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter	1 696 282 100	—	37 916 000	37 916 000	120	20 355 385 20	360	61 066 155 60	20	3 392 564 20	84 814 105 —
Einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum	423 661 700	—			30	1 270 985 10	70	2 965 631 90	20	847 323 40	5 083 940 40
Wald	747 935 900	—			70	5 235 551 30	140	10 471 102 60	20	1 495 871 80	17 202 525 70
Gebäude	4 593 594 500	—			50	22 967 972 50	220	101 059 079 —	20	9 187 189 —	133 214 240 50
Gewerbliches Betriebsvermögen . .	3 705 318 200	—	23 549 000	23 549 000	40	14 821 272 80	170	62 990 409 40	20	7 410 636 40	85 222 318 60
andwirtschaftliches Betriebsvermögen	579 559 500	—			40	2 318 238 —	170	9 852 511 50	20	1 159 119 —	13 329 868 50
Zusammen . . .	11 746 351 900	—	61 465 000	61 465 000		66 969 404 90		248 404 890 —		23 492 703 80	338 866 998 70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Anlage 8.

1	2	3	4	5	6
Schulgattung	Gesamtaufwand im Steuerjahr 1919 *	Davon haben im Rechnungsjahr 1919 tatsächlich getragen		Bei Anwendung des § 29 des Entwurfs hätten zu tragen	
		a) das Land	b) die Gemeinden	a) das Land	b) die Gemeinden
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Realanstalten † . .	6 750 000	5 030 000	1 720 000	3 375 000	3 375 000
Höhere Mädchenschulen †	2 460 000	1 556 000	904 000	1 230 000	1 230 000
Gewerbeschulen . .	2 632 000	1 796 000	836 000	1 316 000	1 316 000
Handelsschulen . . .	843 000	557 000	286 000	421 500	421 500
Volksschulen (ohne die Städte der Städteordnung) . . .	30 688 000	26 631 000	4 057 000	23 016 000	7 672 000
Zusammen . .	43 373 000	35 570 000	7 803 000	29 358 500	†† 14 014 500

7	8	9	10	11	12	13
	Gesamtaufwand im Steuerjahr 1920 **	Das Land trägt hiervon			Die Gemeinde trägt hiervon	
		bisher	künftig	mehr (+) weniger (−)	bisher	künftig	mehr (+) weniger (−)
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Realanstalten † . .	20 237 100	15 198 100	10 118 550	— 5 079 550	5 039 000	10 118 550	+ 5 079 550
Höhere Mädchenschulen †	6 742 000	1 980 000	3 371 000	+ 1 391 000	4 762 000	3 371 000	— 1 391 000
Gewerbeschulen . .	7 767 052	4 453 151	3 883 526	— 569 625	3 313 901	3 883 526	+ 569 625
Handelsschulen . . .	2 712 580	1 159 480	1 356 290	+ 196 810	1 553 100	1 356 290	— 196 810
Volksschulen (ohne die Städte der Städteordnung) . . .	76 729 110	70 544 891	57 546 832	— 12 998 058	6 184 219	19 182 277	+ 12 998 058
Zusammen . .	114 187 842	93 335 622	76 276 198	— 17 059 423	20 852 220	37 911 643	+ 17 059 423

* Die Zahlen sind dem Haushaltsplan entnommen.

** Die Zahlen sind einer Aufstellung des Unterrichtsministeriums entnommen.

† Der durch das Schulgeld gedeckte Teil des Aufwandes ist unter dem Anteil der Gemeinden enthalten, denen künftig das Schulgeld nicht angerechnet werden soll.

†† Der den Gemeinden gewährleistete Betrag erhöht sich nach § 30 des Entwurfs um 7 764 375 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

1	2	3	4	5	6	7
Schulgattung	Persönlicher Gesamtaufwand im Jahr 1913	Davon entfallen a) auf das Land		b) auf die Gemeinden		Bemerkungen
	ℳ	ℳ	%	ℳ	%	
Realanstalten	2 942 942	1 300 680	44	1 642 262	56	
Höhere Mädchenschulen	933 700	148 467	16	785 233	84	
Gewerbeschulen	1 014 657	573 174	56	441 483	44	
Handelsschulen	292 070	167 165	57	124 905	43	
Volksschulen	9 129 933	3 332 228	36,5	5 797 705	63,5	
Zusammen	14 313 302	5 521 714	38,6	8 791 588	61,4	

8	9	10	11	12
Persönlicher Gesamtaufwand im Steuerjahr 1920	Das Land trägt hiervon zurzeit	Das Land hätte nach dem Verhältnis des Jahres 1913 zu tragen	Die Gemeinden tragen hiervon zurzeit	Die Gemeinden hätten nach dem Verhältnis des Jahres 1913 zu tragen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Realanstalten	20 237 100	15 198 100	8 904 324	5 039 000	11 332 776
Höhere Mädchenschulen	6 742 000	1 980 000	1 078 720	4 762 000	5 663 280
Gewerbeschulen	7 767 052	4 453 151	4 423 061	3 313 901	3 343 991
Handelsschulen	2 712 580	1 159 480	1 546 170	1 553 100	1 166 410
Volksschulen	76 729 110	70 544 891	28 006 125	6 184 219	48 722 985
Zusammen	114 187 842	93 335 622	43 958 400	20 852 220	70 229 442

Bericht

des

Haushaltsausschusses

zum

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) — (Drucksache Nr. 59).

Berichterstatter Abg. Freudenberg.

A. Einleitung.

Die Regierung hat dem Landtag gleichzeitig mit dem in diesem Bericht zu behandelnden Gesetzentwurf einen solchen über die Besteuerung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs vorgelegt. Beide Gesetzentwürfe hat der Landtag dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung überwiesen. Zum Berichterstatter über den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wurde der Abg. Dr. Zehnter bestellt. Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, zunächst in eine allgemeine Aussprache über die beiden Gesetzentwürfe einzutreten; diese wurden durch ausführliche Berichte der Abg. Dr. Zehnter und Freudenberg eingeleitet. Nach Beendigung der allgemeinen Aussprache, über die, soweit sie das Steuerverteilungsgesetz betrifft, weiter unten in Kürze berichtet wird, trat der Haushaltsausschuß in die Einzelberatung des Gesetzes über die Besteuerung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs ein. Bei dieser Beratung wurde in vielen Fällen auch auf das Steuerverteilungsgesetz eingegangen. Bei der Beurteilung der steuerlichen Belastung der verschiedenen ertragsteuerpflichtigen Vermögenswerte wurde mit Recht immer wieder auf die Gesamtbelastung durch die Landes-, Gemeinde- und Kreissteuern hingewiesen. Nachdem man sich entschlossen hatte, statt der festen Steuerfüße nur die Relation, nach der die verschiedenen Vermögenswerte belastet werden sollen, durch Landesgesetz festzulegen, bedingte diese Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes eine entsprechende Umgestaltung des Steuerverteilungsgesetzes. Bei dem steten Ineinandergreifen der beiden Verhandlungsgegenstände ist eine chronologische Darstellung des Verhandlungsgangs im Haushaltsausschuß über die Beratung des Steuerverteilungsgesetzes unmöglich. Ferner erwies es sich bei der Einzelberatung des Steuerverteilungsgesetzes als zweckmäßig, die einzelnen Haupt- und Nebenfragen ohne Rücksicht auf die paragraphenmäßige Folge zusammenfassend zu behandeln.

Als Hauptfragen sind anzusprechen:

1. die Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise an den Ertragsteuern,
2. die Verteilung der Überweisung aus den Reichssteuern,
3. die Lastenverteilung.

Als Nebenfragen sind anzusprechen:

1. die Betriebssteuern,
2. die Steuerhoheit der Kreise,
3. die Kreis-Vergnügungssteuer,
4. der Lastenausgleichstock,
5. die Verwaltung der Landes- und Gemeindeabgaben durch das Reich.

B. Allgemeine Aussprache.

In der allgemeinen Aussprache ging der Berichterstatter von der Schilderung der Finanzlage des Landes, der Städte und Gemeinden aus. Das Land war imstande, seine laufenden Ausgaben und die außerordentlichen Aufwendungen der Rechnungsjahre 1919 und 1920 im wesentlichen durch laufende Einnahmen zu decken. Es konnte dieses günstige Ergebnis dank der außerordentlichen Steuernachträge, die der Landtag im Juli 1919 beschlossen hat, sowie dank der hohen Holzerlöse erzielen. Fundierte Schulden hat das Land nicht, da diese durch den „Staatsvertrag zwischen der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs“ vom Reich übernommen worden sind. Anders liegen die Verhältnisse bei den Gemeinden. Hier haben wir es in den allermeisten Fällen mit einer fortschreitenden Verschuldung zu tun. Der Berichterstatter erbat eine Darstellung der Finanzlage der Städte und Gemeinden (siehe Anlage 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Steuerverteilungsgesetz darf nach Ansicht des Berichterstatters nicht nur von einem rein fiskalischen Gesichtspunkt aus betrachtet werden; man muß vielmehr seiner kulturellen und politischen Bedeutung Rechnung tragen. In der Erhaltung und Mehrung der Selbstverwaltung der Gemeinden sieht der Berichterstatter die sicherste Gewähr für eine ruhige innerpolitische Entwicklung. Um diese zu erreichen, gilt es, die Selbstverwaltungskörper ausreichend zu finanzieren: eine Forderung, der der Regierungsentwurf nicht genügend Rechnung trägt. Der Berichterstatter behandelte alsdann ausführlich die drei in der Einleitung schon gekennzeichneten Hauptfragen.

Die Ertragsteuern entsprechen nach dem Entwurf eines Grund- und Gewerbesteuergesetzes im wesentlichen den bisherigen Vermögenssteuern. Diese Steuerquelle stand in der Hauptsache den Gemeinden zur Verfügung. So hat z. B. der Staat noch im Rechnungsjahr 1920 nur 13 ℳ auf 100 Mark Vermögenswert erhoben, während die Stadt Mannheim im Rechnungsjahr 1920 schon bis auf 163 ℳ Umlage gehen mußte. Der Regierungsentwurf sieht nun eine wesentliche Erhöhung der Landesertragsteuern vor. Das klassifizierte Grundvermögen soll bis zu 120 ℳ, statt bisher 13 ℳ, das gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsvermögen bis zu 40 ℳ, statt bisher 13 ℳ, zur Landessteuer herangezogen werden. In dem ersten Falle wird der bisherige Landessteuerfuß verneunfacht, im zweiten verdreifacht. Die Gemeinden dagegen können nach dem Regierungsentwurf bei dem klassifizierten Grundvermögen nur 360 ℳ (Mannheim bisher 163 ℳ), beim landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsvermögen 170 ℳ (Mannheim 163 ℳ) erheben. Diese Höchststeuerfüße entsprechen bei dem klassifizierten Grundvermögen einer starken Verdoppelung, bei dem Betriebsvermögen kaum einer Erhöhung gegenüber dem jetzt schon in Mannheim zur Erhebung gelangenden Steuersatz. Die Steuersätze der anderen größeren Gemeinden sind teilweise ebenso hoch, wenn nicht höher als der in Mannheim. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Gemeinden die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Höchststeuersätze überschreiten können, wenn sie dazu die Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen und, bei Nichteinigung dieser beiden Ministerien, die des Staatsministeriums erhalten. Die Möglichkeit der Überschreitung der Höchststeuersätze wird bei einer so starken Beanspruchung der Ertragsteuer durch das Land von maßgebenden Gemeindepolitikern als illusorisch betrachtet, weil die im Regierungsentwurf vorgesehenen Sätze schon als kaum erzielbar bezeichnet werden.

Die Verteilung des Landes- und Gemeindeanteils an dem Ertrag der Reichssteuern regeln die §§ 18 bis 28 des Gesetzentwurfs. Der nach den §§ 17, 56 — Abs. 2 — und 57 des Landessteuergesetzes dem Land und den Gemeinden zukommende Anteil am Ertrag der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer beträgt für die Rechnungsjahre 1920 und 21 jährlich mindestens 445 Millionen (Gewährleistungsanspruch). Nach dem § 17 des Landessteuergesetzes verbleibt dem Reich ein Drittel des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftssteuer, wenn der Gewährleistungsanspruch, der sich nach den §§ 56 und 57 des Landessteuergesetzes ergibt, überschritten wird. Durch die Reichssteuern (Einkommen-, Körperschafts- und Kapitalertragsteuer) als abgelöst und in dem überwiesenen Anteil an der Reichseinkommensteuer dem Land und den Gemeinden erstattet gelten für das Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der 1919er außerordentlichen Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinden lediglich die Umlage aus Einkommen und Kapitalvermögen. Die Umlagen, die die Gemeinden vom Betriebs- und Liegenschaftsvermögen erhoben haben, sind nach Ansicht des Reichsfinanzministeriums nicht als Vermögenssteuern, sondern als Ertragsteuern anzusprechen, da bei der Gemeindebesteuerung ein Schuldenabzug nicht zulässig war. Der Berichterstatter erinnerte an die Ausführungen des Abg. Dr. Glockner im Plenum des Landtags, denen er grundsätzlich beitrat (Amtl. Ber. über die 23. Sitzung vom 10. Februar 1921 Spalte 1040 ff.). Da nach früheren Mitteilungen des Finanzministeriums ein Antrag, eine Erstattung auch der gemeindlichen Umlage vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen beim Reich zu erwirken, als aussichtslos bezeichnet wurde, nahm der Berichterstatter von der Stellung eines dahingehenden Antrags Abstand. Infolge der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz vom März 1921 hält der Berichterstatter eine Überschreitung des Gewährleistungsanspruchs für ausgeschlossen. Er fürchtet vielmehr, daß das Mehr an Umsatz- und Erbschaftssteuer gegenüber 1919, das dem Land und den Gemeinden nach dem Umsatz- und Landessteuergesetz zusteht, zur Aufbringung des Gewährleistungsanspruchs noch erforderlich sein wird. Der

Wegfall der Besteuerung des Mindesteinkommens bedeute für die Gemeinden einen außerordentlichen Ausfall, auf den bei der Beratung Rücksicht zu nehmen sei, da der Regierungsentwurf in der Annahme aufgestellt wurde, daß die Gemeinden aus dieser Steuerquelle wesentliche Einkünfte hätten. Der Berichterstatter legte alsdann die sich aus der Regierungsvorlage ergebende Verteilungsart dar. Da sich seine Ausführungen mit denen in der Begründung zum Gesetzentwurf deckten, kann auf diese verwiesen werden. Er billigte ausdrücklich, daß für die Verteilung grundsätzlich das örtliche Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftssteuer maßgebend sein soll. Unter Bezugnahme auf die inhaltlich übereinstimmenden Eingaben des badischen Gemeindeverbands, des Verbands der mittleren Städte Badens und des badischen Städteverbands stellte er zur Erwägung, die Verteilung nach dem Ergebnis der Gesamtumlage und der Landessteuer des Rechnungsjahres 1919 vorzunehmen. Unter allen Umständen müsse der Verteilungsschlüssel auf dem Verhältnis der gesamten Umlage zur gesamten Landessteuer aufgebaut werden. Dieser Forderung stehe rechtlich nichts im Wege; denn das Landessteuergesetz überlasse die Art der Verteilung der Reichsüberweisung ausdrücklich der Landesgesetzgebung. Der Berichterstatter erbat von der Regierung Auskunft über die praktische Durchführung der zwischen Land und Gemeinden geplanten Verrechnung, die er in technischer Hinsicht für außerordentlich schwierig hält.

Bei der Lastenverteilung nimmt der Regierungsentwurf auf die Bestimmung des § 55 des Landessteuergesetzes, nach der bis 1. April 1921 ein Ausgleich der Aufwendungen für das Armen- und Polizeiwesen zwischen Land und Gemeinden durchzuführen ist, keine Rücksicht; er begnügt sich vielmehr lediglich mit einer Verteilung der Schullasten. Der Berichterstatter gab eine Darstellung über die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Verteilung der Schullasten, auf die hier unter Hinweis auf die sehr eingehende Begründung zum Regierungsentwurf verzichtet werden kann. Die Städteordnungsstädte fühlen sich durch die nach dem Entwurf in Aussicht genommene Verteilung außerordentlich benachteiligt, da sie nach wie vor den gesamten persönlichen Schulaufwand der Volks- und Fortbildungsschulen tragen sollen. Der Berichterstatter tritt für die Übernahme der gesamten persönlichen Schullasten auf das Land ein. Wenn dies nicht zu erreichen sei, sei dem Antrag der Gemeinde- und Städteverbände zu entsprechen, nach dem das Land den persönlichen Schulaufwand tragen, die Gemeinden jedoch dem Land die um 25 v. H. erhöhten Beträge erstatten sollen, die sie vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 für den persönlichen Schulaufwand aufgebracht haben.

Zusammenfassend vertrat der Berichterstatter die Ansicht, daß der Regierungsentwurf grundsätzlich zugunsten aller Gemeinden, im besonderen aber zugunsten der Städteordnungsstädte, geändert werden müsse. Die Städte und Gemeinden auf die Ertragsteuer und die ergänzenden Betriebssteuern hinzuweisen, sei ein billiger Trost! Auch auf die Gefahr hin, daß das Land höhere Ertragsteuern erheben müsse, ja selbst auf die Gefahr hin, daß es nicht imstande sei, seine außerordentlichen Aufwendungen, z. B. für den Kleinwohnungsbau, aus laufenden Mitteln zu decken, müsse eine Entlastung der Gemeinden durchgeführt werden. Man werde ernstlich prüfen müssen, ob es nicht aus innen- und außenpolitischen Gründen angezeigt erscheine, die Gemeinden selbst auf Kosten des Landes zu entschulden.

Mit der Schaffung eines Lastenausgleichstocks kann sich der Berichterstatter nicht befreunden, weil er fürchtet, daß häufig zufällige, persönliche Gründe den Ausschlag bei der Gewährung von Zuschüssen geben würden. Er erwähnt den Vorschlag der mittleren Städte, den Kreisen die Verwaltung und Verfügung über den Lastenausgleichstock zu übertragen, ohne Stellung zu dieser Anregung zu nehmen.

Völlig neu ist die Steuerhoheit der Kreise. Nach dem Regierungsentwurf stehen den Kreisen drei Einnahmequellen zu:

1. können sie von den Gemeinden die 1919er Kreisumlage aus Einkommen und Kapitalvermögen zuzüglich 25 v. H. auch fernerhin beanspruchen,
2. können sie eine Ertragsteuer bis zum Höchstsatz von 20 ℳ für alle Vermögenswerte erheben,
3. müssen sie Kreis-Vergnügungssteuerordnungen erlassen, an deren Ertrag sie hälftig teilnehmen.

Den Gedanken der Betriebssteuern (§ 3 Absatz 4 des Entwurfs) lehnte der Berichterstatter ab.

In der allgemeinen Aussprache, die sich an die Berichte der Abg. Dr. Zehnter und Freudenberg anschloß, wurde in erster Linie der Entwurf des Grund- und Gewerbesteuergesetzes besprochen. Die Besprechung des Steuerverteilungsgesetzes gab den Rednern aller Parteien Veranlassung, bei Anerkennung

der finanziellen Schwierigkeiten des Landes die außerordentliche Belastung der Gemeinden, insbesondere der Städte, zu unterstreichen. Der Ausschuß vertrat einmütig die Ansicht, daß der Regierungsentwurf zugunsten der Gemeinden abgeändert werden müsse. Besonders beanstandet wurde die vorgesehene Lastenverteilung, zumal sie keinerlei Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiete der Armenfürsorge und des Polizeiwesens, die der § 55 des Landessteuergesetzes vorschreibt, vorsieht. Von mehreren Mitgliedern des Ausschusses wurde die Übernahme der gesamten persönlichen Schullasten auf das Land gefordert. Ein Ausschußmitglied tritt für die Annahme des Antrags der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte und der Gemeinden ein, der dahin geht, daß die Städte und Gemeinden nur ihren 1919er persönlichen Schulaufwand nebst 25 v. H. dem Lande erstatten sollen, während der Rest des persönlichen Schulaufwands von dem Lande zu tragen sei. Von anderer Seite wurde befürchtet, daß durch die Übernahme der persönlichen Schullasten auf den Staat das flache Land einseitig steuerlich belastet wird. Von dieser Seite wurde angeregt, den Ausgleich zugunsten der Städte und Gemeinden dadurch zu suchen, daß man diesen die Ertragsbesteuerung in weitergehendem Umfange überlasse, als es der Regierungsentwurf vorsieht.

In diesem Zusammenhang wurde erstmals die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, sowohl im Grund- und Gewerbesteuer- als in dem Steuerverteilungsgesetz von der Festsetzung absoluter Steuerfüße abzusehen und sich darauf zu beschränken, durch Relationszahlen zu bestimmen, in welchem Verhältnis zueinander die verschiedenen Vermögensarten sowohl vom Land als auch von den Gemeinden zu belasten seien. Im Regierungsentwurf war lediglich bestimmt, daß von dem Land, den Kreisen und den Gemeinden gewisse Höchststeuersätze nicht überschritten werden dürften; es war aber weder für das Land noch für die Gemeinden eine Bindung vorgesehen, daß die verschiedenen Vermögensarten auch dann im Verhältnis der Höchststeuersätze zu belasten sind, wenn der geldliche Bedarf des Landes oder einer Gemeinde nicht die gesetzlichen Höchststeuersätze bedingt.

Im Verlaufe der allgemeinen Aussprache ging der Finanzminister auf die finanzielle Lage des Landes ein. Er unterstrich mit großem Ernst den außerordentlich gestiegenen sachlichen und persönlichen Staatsaufwand; der Betriebsfonds, der zu Beginn des Rechnungsjahres 1920 zur Verfügung gestanden hätte, sei aufgebraucht; ebenso dürfe man mit einer Einnahme aus Holz in Höhe von 95 Millionen für 1921 kaum rechnen. Er verwahrte sich gegen den Vorwurf, der im Lande gegen ihn erhoben wurde, und der auch aus den Ausführungen des Berichterstatters herausgeklungen sei, daß er die Gemeinden zugunsten des Landes belaste. Der Minister des Innern schilderte an Hand des als Anlage 2 beigefügten Berichts ausführlich die Finanz- Anlage 2. lage der Gemeinden.

Der Ausschuß faßte in der allgemeinen Aussprache keinerlei Beschlüsse. Alle Mitglieder behielten sich ihre endgültige Stellungnahme bis zur Rücksprache mit ihren Fraktionen und bis zur Einzelberatung vor. Es erübrigt sich deswegen, auf alle Einzelheiten der allgemeinen Debatte einzugehen. Es darf vielmehr auf den Bericht über die Einzelberatung hingewiesen werden. Es sei nur noch kurz erwähnt, daß unter Bezugnahme auf die Eingaben des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine sowie der Handels- und Handwerkskammern für und gegen die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der bedingten Überschreitung der Höchststeuersätze bei der Gemeindebesteuerung, sowie für und gegen die Schaffung von Betriebssteuern — neben oder an Stelle der Ertragsteuer — gesprochen worden ist.

C. Einzelberatung.

Nach längerer Aussprache einigte sich der Ausschuß in seiner Mehrheit dahin, das Gesetz in seiner Abkürzung nicht Verteilungs-, sondern „Steuerverteilungsgesetz" zu nennen.

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

§ 1* (4)**.

Es schien dem Ausschuß gesetzestechnisch nicht angängig, das Steuerverteilungsgesetz mit einem verhältnismäßig untergeordneten Punkt unter Hinweis auf ein anderes Gesetz zu beginnen. Es wurde beschlossen, den § 1 als § 4 nach dem Abschnitt über Ertragsteuern einzufügen.

§ 2 (1).

Schon in der allgemeinen Aussprache war angeregt worden, sowohl im Grund- und Gewerbesteuergesetz

* Die §§-Bezeichnungen, auch die im Text angeführten, entsprechen den §§ des Regierungsentwurfs.

** Die in Klammer genannten Zahlen entsprechen den §§ des Entwurfs nach den Ausschußbeschlüssen.

als auch im Steuerverteilungsgesetz von der Festsetzung von Höchststeuersätzen abzusehen und statt dessen nur den Relationskoeffizienten, nach dem die verschiedenen Vermögensarten zu belasten seien, gesetzlich festzulegen. Diese Anregung hat zu einer Abänderung des § 7 des Entwurfs des Grund- und Gewerbesteuergesetzes geführt. Diese Änderung bedingt und erklärt die neue Fassung der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen. Von einem Mitglied des Ausschusses wurde die Ansicht vertreten, daß dieser Paragraph ganz zu streichen sei, da er lediglich eine Wiederholung des § 8 des Landessteuergesetzes enthalte. Die Mehrheit des Ausschusses vermochte dieser Ansicht nicht beizutreten, weil nach ihrer Meinung durch das Steuerverteilungsgesetz grundsätzlich die steuerlichen Beziehungen zwischen Reich, Land, Kreisen und Gemeinden festgelegt werden sollten.

Nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses ist das Grund- und Gewerbesteuergesetz lediglich ein Ausführungsgesetz zum Steuerverteilungsgesetz.

Der letzte Absatz der Regierungsvorlage erübrigt sich im Hinblick auf das unterm 23. Mai 1921 vom Landtag beschlossene Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

§ 3 (2).

Dieselben Gründe, die zu einer Abänderung des § 7 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und des § 2 dieses Gesetzes führten, waren auch für die Umarbeitung des § 3 Absatz 1 maßgebend. Bei den durch die Geldentwertung gänzlich ungeklärten Verhältnissen schien es dem Ausschuß nicht rätlich, absolute Steuerhöchstsätze gesetzlich festzulegen. Die Regierungsvorlage suchte den Mangel der von ihr vorgeschlagenen Regelung dadurch auszugleichen, daß sie die Möglichkeit vorsah, die im Gesetz bestimmten absoluten Höchstsätze durch Gemeindebeschluß, der der Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen, gegebenenfalls des Staatsministeriums, bedurfte, zu überschreiten.

Der Ausschuß sah darin eine dem Geiste der freien Selbstverwaltung nicht entsprechende Bestimmung. Er war in seiner überwiegenden Mehrheit der Ansicht, daß wahre Selbstverwaltung die unbeschränkte Steuerhoheit auf dem ja ohnehin allzu sehr eingeschränkten Steuergebiete verlangte. Die Gemeinden werden bei Feststellung ihres Haushaltsplans alljährlich nach eigenem Ermessen und Bedarf einen einheitlichen Mindeststeuerfuß für die Gebäude sowie für das gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsvermögen zu beschließen haben, aus dem sich dann durch Multiplikation mit 1½ ohne weiteres der Steuerfuß für die einzeln geschätzten Grundstücke und das Bergwerkseigentum ergibt, durch Multiplikation mit 2 der Steuerfuß für die klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücke, für einzeln geschätzte Hofgüter und den Wald.

Die Bedenken gegen das unbeschränkte Ertragsteuerrecht der Gemeinden, auf die insbesondere — wie schon erwähnt — vom Verband der Grund- und Hausbesitzer, sowie von den Handels- und Handwerkskammern und dem Verband südwestdeutscher Industrieller in Eingaben nachdrücklich hingewiesen worden ist, wurden im Ausschuß voll gewürdigt. Die Bedenken wurden indes überwunden in der bestimmten Erwartung, daß die Gemeinden und Städte in voller Wertung der Notlage Deutschlands sich in ihren Ausgaben auf das Äußerste beschränken. Nicht von der Kontrolle der vorgesetzten Behörde, sondern von der Kontrolle der Steuerzahler verspricht sich der Ausschuß eine sich ihrer Verantwortung in allen Teilen bewußte Gemeindeverwaltung. Die Verantwortung und die tätige Mitarbeit der Bevölkerung erscheinen dem Ausschuß am besten gewährleistet, wenn Interesse- und Verantwortungslosigkeit sich unmittelbar in hohen Umlagen ausmachen.

Wie schon im Bericht über die allgemeine Aussprache bemerkt, war durch die Regierungsvorlage in keiner Weise bestimmt, daß die verschiedenen Vermögenswerte jeweils im Verhältnis der vorgesehenen Höchststeuersätze zu belasten seien; jede Gemeinde hätte alljährlich für jede Vermögensart, allerdings innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenze, einen besonderen Steuerfuß festsetzen können; alljährlich wären die Interessentenkämpfe in jeder Gemeinde entbrannt. Um dieser Beunruhigung zu begegnen, ist der Ausschuß dazu gekommen, die Steuerhoheit der Gemeinden insofern einzuschränken, daß für das ganze Land gleichmäßig die verschiedenen Vermögensarten auch für die Gemeindesteuern nach einheitlicher Relation herangezogen werden sollen. Diese Beeinträchtigung der Selbstverwaltung schien dem Ausschuß unerläßlich. Er sieht darin einen Schutz der Steuerzahler, die nunmehr ohne Unterschied das gleiche Interesse haben, daß der einfache Steuerfuß tunlichst niedergehalten wird. Es bestand nach der Regierungsvorlage die Gefahr, daß die

verschiedenen Interessentengruppen gegeneinander ausgespielt würden. In der Solidarität der Steuerzahler erblickt der Ausschuß eine Gewähr für sparsame Wirtschaft der Gemeinden; infolge des Interessenkampfes der Umlagepflichtigen erschien ihm diese Sicherheit selbst bei gesetzlich festgelegten Steuerhöchstsätzen weniger gegeben.

Die Relationsziffern entsprechen denen der Landesertragsteuer mit Ausnahme des Relationsfußes für klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke. Diese sollen für die Gemeindesteuer nur mit dem Zweifachen anstatt wie für das Land mit dem Zweieinhalbfachen des Mindeststeuerfußes belastet werden. Auch diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die zunächst von einer unterschiedlichen Grundlage der Besteuerung in Gemeinde und Land nichts wissen wollten, haben dem schließlich zugestimmt, weil von der anderen Seite mit Recht geltend gemacht worden ist, daß einer Gemeinde durch die klassifizierten Grundstücke Aufwendungen in geringerem Ausmaß erwachsen als durch die anderen Vermögenswerte. Die Abänderung bedeutet gegenüber der Regierungsvorlage eine bewußte Entlastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und hat selbstverständlich eine Mehrbelastung der anderen Vermögenswerte zur Folge.

Absatz 2 erübrigt sich im Hinblick auf das Gesetz vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Absatz 4. Die Betriebssteuer ist als eine Ertragsteuer zu betrachten und kann wie diese nach Merkmalen des Ertrags, Geschäftsumfangs oder Betriebsvermögens, oder unter Berücksichtigung mehrerer solcher Merkmale erhoben werden. Der badische Industrie- und Handelstag, der Verband südwestdeutscher Industrieller sowie die einzelnen Handelskammern haben in ihren Eingaben entschiedenen Einspruch gegen die Schaffung von Betriebssteuern erhoben. Insbesondere haben sie sich gegen die vage Fassung dieses Absatzes des Regierungsentwurfs gewendet. Der Industrie- und Handelstag hat in seiner Eingabe auf eine Besprechung seines Vorsitzenden mit dem Minister des Innern Bezug genommen, in deren Verlauf der Minister des Innern bemerkt habe, daß die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Genehmigung zur Einführung von Betriebssteuern nur erteilt werden solle, wenn eine Gemeinde durch Neuzuzug oder Erweiterung von Industrieunternehmen außerordentlich belastet würde. Diese Meinung vertrat der Minister des Innern auch im Ausschuß; er begründete die Notwendigkeit besonderer Betriebssteuern, die übrigens im Rheinland schon längst erhoben werden, hauptsächlich mit der zu erwartenden Industrialisierung des Oberlandes als Folge des Ausbaues der Oberrhein-Wasserkräfte. Zur Bestreitung des Schulaufwands, des Aufwands für Kleinwohnungsbau und der Straßen- und Kanalkosten müsse einer Gemeinde, die plötzlich von einer landwirtschaftlichen zu einer Industriegemeinde wird, die Möglichkeit eingeräumt werden, die sie belastende Industrie außerhalb der allgemeinen Ertragsbesteuerung zur Deckung des Kostenaufwands gesondert heranzuziehen. Der Berichterstatter, der Streichung dieses Absatzes angeregt hatte, vermochte auch nach den Ausführungen des Ministers des Innern seine Meinung nicht zu ändern. Er warnte vor der Schaffung immer neuer Steuergesetze, deren Durchführung die Erfassung der übrigen Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern nur erschwere; die Behörden sollten nicht vergessen, daß die Steuerpflichtigen außer der Aufstellung von Steuererklärungen auch noch produktiv tätig sein müßten. Nachdem die Höchstgrenze in der Ertragsteuer gestrichen worden ist, fällt nach seiner Ansicht ein wesentliches Moment, das die Einführung der Betriebssteuer rechtfertigte, fort. Für ganz unmöglich hält der Berichterstatter die Bestimmung, daß Betriebssteuern „an Stelle der" Ertragsteuern beschlossen werden können. Er ist ferner der Ansicht, daß die Betriebssteuer ihrem Zweck vielfach nicht gerecht werde, weil ein Industrieunternehmen in vielen Fällen in erster Linie nicht die Gemeinde seiner Niederlassung, in der es ja allgemein steuerpflichtig ist, belastet, sondern die Nachbargemeinden, in denen die im Betrieb Beschäftigten vielfach wohnen. Der Gemeinde Friedrichsfeld z. B. sei auch durch eine Betriebssteuer nicht zu helfen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß ein vollkommenes Aufgeben des Gedankens der Betriebssteuer nicht rätlich sei; sie konnte sich auch nicht damit befreunden, einer Anregung stattzugeben, die Entscheidung bis zur Schaffung des Gemeindeabgabengesetzes zurückzustellen. Übereinstimmung bestand darüber, den Absatz im Sinne der einschränkenden Ausführungen des Ministers des Innern genauer zu fassen. Das Bedenken des Berichterstatters, daß häufig die Gemeinde, in der ein Unternehmen betrieben wird, durch dieses Unternehmen nicht allein belastet wird, fand seine Auswirkung in einer Anregung, den Nachbargemeinden das Recht einzuräumen, beim Ministe-

rium des Innern zu beantragen, daß eine entsprechende Verteilung der Betriebssteuer unter die betreffenden Gemeinden erfolgen solle. Von anderer Seite wurde angeregt, den Kreisen das Recht der Erhebung von Betriebssteuern zu geben. Beide Gedanken wurden als technisch undurchführbar unter dem Hinweis auf Industrieorte bezeichnet, die in der Nähe von Kreis- oder Landesgrenzen liegen. Gegenüber dem ersten Vorschlag wurde noch geltend gemacht, daß die Gemeinde, in der der Betrieb ansässig ist, in vielen Fällen auf die Erhebung von Betriebssteuern verzichten würde, wenn sie den Ertrag mit Nachbargemeinden zu teilen habe.

Die Frage, ob die Betriebssteuer lediglich dem Betriebe, der die Kosten verursacht, aufzuerlegen sei oder der Gesamtheit der im Ort ansässigen Betriebe, entschied der Ausschuß in seiner Mehrheit dahin, daß die Betriebssteuer immer nur von den einzelnen Betrieben, nie aber von der Gesamtheit der ortsansässigen Betriebe erhoben werden kann. Die Anfrage aus der Mitte des Ausschusses, ob die Erhöhung des Aktienkapitals oder eine sonstige Verbreiterung der Betriebsmittelbasis als Erweiterung eines Unternehmens anzusprechen sei, wurde verneint. Die Ansicht des Ausschusses geht dahin, daß als eine Erweiterung nur eine bauliche Ausdehnung eines Unternehmens anzusprechen ist, bei der infolge von Straßen- oder Kanalisationsbauten der Gemeinde außerordentliche Kosten erwachsen. Die Erhöhung der Arbeitnehmerzahl — ohne gleichzeitige bauliche Erweiterung des Betriebs — berechtigt nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls nicht zur Erhebung von Betriebssteuern. Um den Bedürfnissen solcher Gemeinden, denen durch die Kriegsindustrie außerordentliche Aufwendungen erwachsen sind, Rechnung zu tragen, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Betriebssteuer von einem gewerblichen Unternehmen auch dann erhoben werden könne, wenn es sich nach dem 1. Januar 1915 niedergelassen oder außerordentlich erweitert hat und der Gemeinde dadurch Lasten in erheblichem Umfange erwachsen sind. Neben den schon angeführten Lasten rechtfertigen noch Aufwendungen, die einer Gemeinde durch Schulhauserweiterungen oder Errichtung von Kleinwohnungen bei Betriebserweiterungen oder Erhöhung der Arbeiterzahl erwachsen, die Erhebung von Betriebssteuern. Die Möglichkeit der Erhebung von Betriebssteuern mit rückwirkender Kraft auf abgeschlossene Geschäftsjahre lag nicht in der Absicht des Ausschusses.

Ein Antrag, daß die Betriebssteuer einschließlich der Ertragsteuer vom Betriebsvermögen 30 v. H. des der Einkommen- und Körperschaftssteuer unterliegenden Ertrags der Unternehmung nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre, unter Einschluß der Zinsen für Kapitalschulden und der bezahlten Ertragsteuern, nicht übersteigen dürfe, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Satz 1 des hiernach neugefaßten Absatzes wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen, Satz 2 einstimmig.

Es wurde dann noch die Frage aufgeworfen, ob die Ausführungsbestimmungen über die Erhebung von Betriebssteuern auf dem Verordnungsweg erlassen werden sollen oder durch besonderes Gesetz. Ein Antrag, die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen, wurde mit 3 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§ 4 (3).

Bisher haben die Kreise ihren ungedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der umlagepflichtigen Einkommensteuer- und der umlagepflichtigen Kapitalgesellschafts- und Betriebsvermögenswerte auf die einzelnen Kreisgemeinden umgelegt. Nach dem § 25 dieses Entwurfs haben die Gemeinden an die Kreise die 1919er Kreisumlage auf Einkommen und Kapitalvermögen nebst einem Zuschlag von 25 v. H. alljährlich abzuführen. Alle Kreise zusammen erhalten nach dieser Bestimmung alljährlich etwa 10 Millionen Mark. Außerdem haben die Gemeinden nach § 7 dieses Entwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung 15 v. H. ihrer Bruttoeinnahmen aus der Vergnügungssteuer an die Kreise abzuführen. Wie hoch sich dieser Betrag stellen wird, läßt sich schwer beurteilen. Mit etwa 2½ Millionen darf wohl sicher gerechnet werden. Aus diesen beiden Einnahmequellen können die Kreise ihren Bedarf nicht decken, der sich schon im Kalenderjahr 1920 auf über 16 Millionen Mark belaufen hat. Es war nun zu entscheiden, ob man das bisherige Umlegungsverfahren des ungedeckten Aufwands beibehalten sollte, oder ob den Kreisen ein selbständiges Steuerrecht auf Grundvermögen und Gewerbebetrieb einzuräumen sei. Der Ausschuß hat sich für das eigene Kreissteuerrecht entschieden und damit einem längst gehegten Wunsche der Kreise, den neuerdings auch die Städte- und Gemeindeverbände unterstützten, entsprochen. Die von verschiedener Seite

in erster Lesung gehegte Befürchtung, daß das eigene Steuerrecht der Kreise Kreissteuereinnehmereien, also eine Vergrößerung des Beamtenapparats, bedingt, wurde durch die Beschlüsse der zweiten Lesung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes behoben, indem dort festgelegt worden ist, daß die Gemeinden die Kreissteuer gleichzeitig mit der Umlage zu erheben haben. Nach Ansicht des Ausschusses werden die Gemeinden, um unnötige Schreibarbeit zu vermeiden, am zweckmäßigsten ihre sowie die Kreisumlage auf einem gemeinsamen Steuerzettel als „Gemeinde- und Kreisumlage" erheben. Da die Kreisumlage für alle Vermögensarten nach einem einheitlichen Steuerfuß erhoben wird, genügt auf dem Steuerzettel ein Hinweis, daß von den verschiedenen Steuerfüßen jeweils x Pfennige auf Kreisumlage entfallen. Die Gemeinden werden die von ihnen erhobenen Umlagen in einem Betrag an den Kreis abführen, sie aber in ihren Haushaltsplänen nicht als Einnahme aufführen, als Ausgabe nur insoweit, als sie auf gemeindeeigenes Vermögen für den Kreis grund- und gewerbesteuerpflichtig sind. Der Vorteil der neuen Regelung liegt in der für jeden Steuerzahler klaren Scheidung zwischen Gemeindebedarf und Kreisbedarf.

Im Unterschied zu der Landes- und Gemeindeertragsteuer hat der Ausschuß für die Kreissteuer von der Einführung einer Relation, d. h. eines bestimmten Verhältnisses für die verschiedenen Steuerwerte, Abstand genommen. Um die durch die Relation, die für das Land und die Gemeindebesteuerung beschlossen wurde, gegenüber dem Regierungsentwurf bedingte Entlastung des landwirtschaftlichen Grundvermögens etwas auszugleichen, wurde von einem Mitglied des Ausschusses angeregt, die Kreisertragsteuern nach derselben Relation zu erheben wie die Gemeindesteuern. Der Ausschuß glaubte jedoch, an dem einheitlichen Steuerfuß für die Kreisertragsteuern festhalten zu sollen, da der Kreisaufwand zu einem wesentlichen Teil durch die Gewerbebetriebe bedingt ist (Straßenunterhaltung, Armenfürsorge) und somit eine verhältnismäßige stärkere Heranziehung insbesondere des gewerblichen Betriebsvermögens gerechtfertigt erschien.

Nach einer vom Finanzministerium aufgestellten Berechnung erbringt 1 ℱ Kreisumlage rund 1,6 Millionen Mark. Auch bei dieser Gelegenheit wurde vom dem Berichterstatter betont, daß 1 ℱ Kreisumlage zweifellos einen sehr viel höheren Betrag bringen werde, weil in der vom Finanzministerium vorgelegten Statistik das gewerbliche Betriebsvermögen nach dem Veranlagungsergebnis des Jahres 1919 eingestellt sei. Infolge der seit 1919 eingetretenen Geldentwertung ist nach Ansicht des Berichterstatters der in der Statistik für das gewerbliche Betriebsvermögen eingesetzte Veranlagungswert für das Jahr 1921 viel höher einzusetzen. Von dem auf Grund des ersten Kalendervierteljahres 1920 für alle Kreise zusammen errechneten Bedarf in Höhe von rund 16 Millionen sind, wie schon ausgeführt, etwa 10 Millionen durch die festen Gemeindeüberweisungen und 2½ Millionen durch Beteiligung an der Vergnügungssteuer, letztere allerdings erst vom 1. April 1922 ab, gedeckt.

Der Ausschuß glaubte, daß die Kreise trotz ihres seit 1920 zweifellos beträchtlich gestiegenen sachlichen und persönlichen Aufwands mit 10 ℱ Kreisumlage auskommen werden. Er schlägt deswegen die Herabsetzung des Steuerfußes, der nicht der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen bedarf, von 15 auf 10 ℱ vor.

§ 5 (—).

§ 5 der Regierungsvorlage fällt weg, da die hier der Vollzugsverordnung vorbehaltenen Bestimmungen als Abschnitt III a „Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb" in das Grund- und Gewerbesteuergesetz übernommen worden sind.

§ 4 (neu).

Vergleiche die Ausführungen zu § 1. Die Fassung dieses Paragraphen unterscheidet sich von der des § 1 des Regierungsentwurfs nur redaktionell. Die Neufassung trägt der von verschiedenen Seiten geäußerten Anregung Rechnung, die Fassung des Gesetzestextes nach Möglichkeit so zu gestalten, daß er auch ohne Zuhilfenahme von anderen Gesetzen verständlich ist.

§ 7 (6).

Vergnügungssteuer. Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage dahin geändert, daß die Gemeinden verpflichtet sind, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Berichterstatter trat für die restlose Überlassung der Vergnügungssteuern an die Gemeinden ein. Während für die Stadt Mannheim, die 92 % der gesamten Kreisumlage zu tragen hat, z. B. die Überlassung der Hälfte des Ertrags der Vergnügungssteuer eher eine Erleichterung bringe, be-

deute die Bestimmung der Regierungsvorlage z. B. für Baden-Baden, das nur etwa 30 % der Kreisumlage aufzubringen hat, dagegen an dem Gesamtaufkommen an Vergnügungssteuer innerhalb des Kreises naturgemäß viel höher beteiligt ist, eine große Belastung. Nach seiner Ansicht empfiehlt es sich nicht, die von den Gemeinden eben erst beschlossenen Vergnügungssteuerordnungen wieder aufzuheben und durch Kreisvergnügungssteuerordnungen zu ersetzen. Warum denn immer eben erst Beschlossenes wieder ändern? Eine Beteiligung der Kreise am gemeindlichen Aufkommen der Vergnügungssteuer in mäßigen Grenzen sei allein diskutabel. Der Vertreter des Ministeriums des Innern trat sehr nachdrücklich wenigstens für eine 30prozentige Beteiligung der Kreise an der Vergnügungssteuer ein. Gerade die Stadt Baden-Baden — wie die Kurorte überhaupt — verursachen eine Verteuerung der Lebenshaltung in allen umliegenden Ortschaften, wodurch häufig Unzufriedenheit und Mißstimmung in diesen ausgelöst werde. Bei der Auffassung der Landbevölkerung, daß sich die Städter mehr als nötig amüsieren, sieht er in der Tatsache, daß ein Teil der Vergnügungssteuern dem Kreis und damit auch den Landorten zugute kommt, ein versöhnendes Moment. Aber nicht nur diese psychologischen Gründe rechtfertigten eine Kreisbeteiligung, sondern auch die Tatsache, daß die Landbevölkerung, wenn sie in die Städte kommt, ein gut Teil der Vergnügungssteuer zahlt. Gegen die letztere Begründung wurde von einem Mitglied des Ausschusses geltend gemacht, daß zur Zeit mehr Städter sich auf dem Land vergnügten als umgekehrt. Ein weiteres Mitglied des Ausschusses war der Ansicht, daß man den Gemeinden neben den unpopulären Ertragsteuern die populäre Vergnügungssteuer belassen solle. Trotzdem beschloß der Ausschuß, die Kreise an dem Aufkommen an Vergnügungssteuer einschließlich etwaiger Steuerstrafen mit 15 v. H. zu beteiligen. Um kleinliche Verrechnungen zu vermeiden, sollen Jahreseinnahmen aus Vergnügungssteuern, die 100 Mark nicht übersteigen, ganz den Gemeinden bleiben.

Der letzte Absatz des § 7 gab Veranlassung, vor der Bevormundung der Selbstverwaltungskörper durch das Ministerium des Innern zu warnen. Der Vertreter des Ministeriums des Innern wies auf § 13 des Landessteuergesetzes hin, nach dem der Reichsrat die Richtlinien für die Vergnügungssteuern erläßt. Durch diese Bestimmung seien die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Behörden mit der Überprüfung

der Vergnügungssteuerordnungen betraut. Nach seiner Ansicht müsse das von einer Zentrale besorgt werden, und das könne nur das Ministerium des Innern sein.

Im Ausschuß wurde von allen Seiten verlangt, daß die Regierung jedem Versuch des Reichs, das Recht, Vergnügungssteuern zu erheben, an sich zu ziehen, entgegentrete; daß sie ferner sich dafür einsetze, daß bei Ausarbeitung der in § 13 des Landessteuergesetzes vorgesehenen Normativbestimmungen die wirklichen sportlichen Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer befreit würden.

§ 8 (7).

Der § 19 der Reichsabgabenordnung gibt der „Landesregierung" das Recht, bei den beteiligten Reichsministern zu beantragen, daß die Reichsfinanzbehörden die Verwaltung von Landesabgaben und von Landesvermögen übernehmen. Es bestand Einmütigkeit darüber, daß unter Landesregierung im Sinne des § 19 der Reichsabgabenordnung das Staatsministerium zu verstehen sei. Im Ausschuß erhoben sich Bedenken dagegen, dem Finanzministerium die in diesem Paragraphen vorgesehene unbeschränkte Vollmacht auch insoweit zu erteilen, als es sich um die Verwaltung von Landesvermögen handelt. Es wurde im Gegenteil die Ansicht vertreten, daß ein solcher Antrag hinsichtlich des Landesvermögens selbst vom Staatsministerium nur mit Zustimmung des Landtags gestellt werden solle; und es wurde angeregt, eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung in das Steuerverteilungsgesetz aufzunehmen. Man sah aber deshalb hiervon ab, weil sich Einzelfälle denken lassen, in denen eine solche Mitwirkung des Landtags unzweckmäßig wäre, so insbesondere, wenn es sich um die Übertragung der Verwaltung einzelner Gebäude handle. Schließlich hat der Ausschuß sich darauf beschränkt, die Worte „von Landesvermögen" zu streichen.

Nachdem der Ausschuß dem Finanzministerium die Ermächtigung zur Übertragung der Verwaltung von Landesvermögen an die Reichsbehörden ohne Mitwirkung des Landtags versagt hat, hätte es an sich genügt, das Finanzministerium zu ermächtigen, bei dem Reichsfinanzminister die Verwaltung der Landesabgaben zu beantragen, da nunmehr kein weiteres Reichsministerium dafür in Frage kommt. Für die Vermögensverwaltung wäre das Reichsschatzministerium in Betracht gekommen. Der Ausschuß zog jedoch der

engen Fassung „Reichsfinanzminister" die auf alle Fälle genügende „bei der Reichsregierung" vor, und ersetzte die Worte „bei den beteiligten Reichsministern" durch „bei der Reichsregierung".

In den Paragraphen 8, 15 und 16 des Entwurfs wurden jedesmal die Worte „ganz oder teilweise" eingefügt. Man wollte damit auch die Fälle einbeziehen, in denen den Reichsfinanzbehörden nur ein Teilabschnitt der Veranlagung einer Landesabgabe übertragen wird, wie z. B. die Aufstellung der Steuerlisten für die Gemeindesteuern vom Grund- und Gewerbevermögen.

§ 11 (10).

Der Ausschuß hatte zunächst Bedenken. Nach den Erklärungen des Regierungsvertreters hat sich die Vorschrift des § 104 der Reichsabgabenordnung insbesondere steuertechnisch wenig bewährt. Dies gelte namentlich für solche Abgaben, bei denen es sich um kleine Beträge handelt; dagegen habe sich das in § 4 a des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderung betr., vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1914 vorgesehene Verfahren der Versäumnisgebühren im allgemeinen bewährt; es bedeute für die Pflichtigen gegenüber der Vorschrift des § 104 der Reichsabgabenordnung eher eine Erleichterung. Von anderer Seite wurde allerdings die Höhe dieser Versäumnisgebühren bei größeren Beträgen beklagt.

§ 12 (11).

Nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet der Reichsfinanzhof einmal über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach §§ 218 und 219 der Reichsabgabenordnung, ferner über die Rechtsbeschwerde im Sinne des § 283 der Reichsabgabenordnung.

Soweit es sich um die Rechtsbeschwerde im Sinne der §§ 218 und 219 der Reichsabgabenordnung handelt, sieht die vom Ausschuß gewählte Fassung eine Abweichung von der Reichsabgabenordnung vor. An die Stelle der Rechtsbeschwerde im Berufungsverfahren (§ 218 der Reichsabgabenordnung) soll schlechthin die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach den Vorschriften des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes treten. Für dieses Verfahren scheiden also die Vorschriften der §§ 265 ff. der Reichsabgabenordnung vollständig aus; an ihre Stelle treten die landesrechtlichen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde im Anfechtungsverfahren nach § 219 der Reichsabgabenordnung wird ersatzlos ausgeschaltet. Nach Ansicht des Ausschusses besteht kein Bedürfnis, in den regelmäßig einfach gelagerten Fällen der Landesverbrauchssteuern, von denen zur Zeit nur die Fleischsteuer in Betracht kommt, die Klage oder Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzuführen, andererseits sollte der Reichsfinanzhof nicht mit diesen Landesabgaben befaßt werden.

Auch im Verfahren der Beschwerde nach § 283 der Reichsabgabenordnung sollen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gelten.

Wenn der Ausschuß an die Stelle der Rechtsbeschwerde nach §§ 265 ff. der Reichsabgabenordnung die verwaltungsgerichtliche Klage gesetzt und damit im Gegensatz zu den Reichssteuersachen in letzter Instanz auch eine Nachprüfung des Streitfalles in tatsächlicher Beziehung zugelassen hat, so geschah dies in Anpassung an das bisher bewährte Verfahren. Es wurde die Ansicht vertreten, daß der Reichsfinanzhof in der Hauptsache nur deshalb auf eine solche Nachprüfung verzichten müsse, weil er sonst zu sehr überlastet würde.

Trotz der vom Vertreter des Finanzministeriums vorgetragenen Bedenken des Landesfinanzamts hielt der Ausschuß auch in zweiter Lesung im Interesse der Steuerpflichtigen in Streitfällen eine Nachprüfung in tatsächlicher, nicht nur in rechtlicher Beziehung durch den Verwaltungsgerichtshof für geboten. Es liegt dem Ausschuß fern, damit ein Mißtrauen gegen die Rechtsprechung der Finanzgerichte ausdrücken zu wollen.

Es bestand Einmütigkeit darüber, daß alle Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs in Landessteuersachen, auch soweit sie gegen angefochtene Entscheidungen der Reichsfinanzbehörden ergehen, im Namen des Landes erfolgen.

§ 15 (14).

Die Zuständigkeit des Reichsfinanzministers, die für die Gemeindeabgaben, ähnlich wie dies in § 12 für die Landesabgaben geschehen ist, durch eine Landesinstanz ersetzt werden soll, beruht einmal auf dem § 108 der Reichsabgabenordnung, wo es sich um den Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen handelt, und dann auf

dem § 443 der Reichsabgabenordnung, wo es sich um den Nachlaß von Strafen, die im Verwaltungsstrafverfahren erkannt werden, und vom Recht der Niederschlagung eines Strafverfahrens handelt. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Fragen im einzelnen durch die Vollzugsverordnung geregelt werden sollten, daß dabei aber insbesondere, soweit es sich um den Nachlaß von Abgaben oder Strafen handelt, in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden tunlichst wenig eingegriffen werden soll.

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichssteuern.

§§ 18, 19, 20 (17, 18, 19).

Wie schon in der allgemeinen Aussprache hervorgehoben worden ist, können die drei dort erwähnten Hauptfragen nicht getrennt voneinander behandelt werden. Man kann die Beteiligung des Landes und der Gemeinden an den Ertragsteuern nicht abgrenzen ohne Berücksichtigung der Verteilung des Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer unter Land, Gemeinden und Kreisen. Auch kann ein gerechter Ausgleich der Lasten, die vom Land und den Gemeinden gemeinsam zu tragen sind, nicht gefunden werden, ohne daß man dabei die Verteilung der Reichsüberweisungen berücksichtigt. Mit Recht hat der Finanzminister im Verlaufe der Beratungen immer wieder darauf hingewiesen, daß bei einer Begünstigung der Gemeinden in der Verteilung der Reichsüberweisungen oder der Lasten das Land eben in erhöhtem Maße Ertragsteuern erheben muß. — Dadurch, daß sowohl für das Land als auch für die Gemeinden der Ausschuß auf die Festsetzung von Höchststeuersätzen verzichtet hat, hat er zu erkennen gegeben, daß Land und Gemeinden den Ausgleich ihres ungedeckten Aufwands nach eigenem Ermessen, gesetzlich unabhängig voneinander, durch Ertragsteuern herbeiführen müssen. Je höher das Land an der Reichsüberweisung beteiligt wird, und je mehr Schullasten die Gemeinden zu tragen haben, desto weniger Ertragsteuern braucht das Land zu erheben. Dieses Grundmotiv des Regierungsentwurfs entsprach nicht der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses. — Der Ausschuß hat grundsätzlich beschlossen, entweder bei der Lastenverteilung oder der Verteilung der Reichsüberweisungen den Wünschen der Städte und Gemeinden entgegenzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es war nunmehr zu untersuchen, auf welchem Gebiete der Ausgleich am leichtesten und gerechtesten zu finden sei. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung wurde diese Frage zunächst in einer allgemeinen Aussprache erörtert.

Die Regierungsvorlage sieht die Verteilung der Reichsüberweisungen nach dem Verhältnis des 1919er örtlichen Aufkommens der durch das Landessteuergesetz abgelösten Landessteuern und Umlagen vor. Da zufolge der Entscheidung des Reichsfinanzministeriums die Umlagen, die die Gemeinden 1919 auf Liegenschafts- und Betriebsvermögen erhoben haben, als Ertragsteuern und demnach als nicht durch die Reichssteuern ersetzt gelten, wirkt der auf den Gewährleistungsanspruch aufgebaute Verteilungsschlüssel zweifellos zuungunsten der Gemeinden. Besonders ungünstig schneiden diejenigen Gemeinden ab, die vorwiegend auf Umlagen aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen angewiesen waren.

Aus folgender Tabelle geht hervor, in welchem Verhältnis im Kalenderjahr 1919 in den verschiedenen Gemeindegruppen die einzelnen Vermögensarten am Aufkommen der Umlage beteiligt waren:

	1		2		3		4		5			
	Liegenschafts-Vermögen		Betriebs-Vermögen		zusammen (1 und 2)		Kapital-Vermögen		Einkommen		zusammen (1, 2, 4 und 5)	
	in 1000 ℳ	v. H.	in 1000 ℳ	v. H.	in 1000 ℳ	v. H.	in 1000 ℳ	v. H.	in 1000 ℳ	v. H.	in 1000 ℳ	v. H.
I. Städte der Städteordnung	16 545	14,5	13 730	12	30 275	26,5	7 269	6,4	76 448	67,1	113 992	100
II. Die übrigen Gemeinden über 4000 Einwohner	3 172	26,2	2 367	19,5	5 539	45,7	976	8,1	5 596	48,2	12 111	100
III. Die kleineren Gemeinden	12 407	49,8	2 649	11,2	15 056	61	1 846	6,6	8 153	32,6	25 055	100
Landesdurchschnitt	32 124	21,2	18 746	12,5	50 870	33,7	10 091	6,6	90 197	59,7	151 158	100

Die angeführten Prozentzahlen bedürfen jedoch der Ergänzung durch die Anführung der absoluten Beträge, die infolge der Nichtanrechnung der vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen im Jahre 1919 erhobenen Umlagen den Gemeinden und Städten ausgefallen sind. An Liegenschafts- und Betriebsvermögensumlage haben im Jahre 1919 erhoben

die Gemeinden mit nicht mehr als 4000 E.: 15 056 000 ℳ,
die Gemeinden mit über 4000 E.: 5 539 000 ℳ,
die Städteordnungsstädte: 30 275 000 ℳ,
zusammen 50 870 000 ℳ.

Es wurde erwogen, für die Verteilung dem örtlichen Aufkommen an Landessteuern jeweils das örtliche Aufkommen an Gesamtumlage, also unter Einschluß auch der vom Reich nicht erstatteten Umlage aus Betriebs- und Liegenschaftsvermögen gegenüberzustellen. Unter Zugrundelegung der Zahlen des Rechnungsjahres 1919 wären alsdann auf die Gesamtheit der Städte und Gemeinden 48,5 v. H., auf das Land 51,5 v. H. der Reichsüberweisung entfallen, während nach der Regierungsvorlage der Gesamtheit der Gemeinden 40,4 v. H., dem Land 59,6 v. H. zukommen. Die gesamte Gewährleistungssumme beträgt 445 Mill. Mark. Davon entfallen nach der Regierungsvorlage auf die Gesamtheit der Gemeinden 180 Millionen, auf das Land 265 Millionen. Bei Berücksichtigung der Gesamtumlagen würden auf die Gesamtheit der Gemeinden 216 Millionen, auf das Land 229 Millionen entfallen. Eine weitergehende Anregung der Gemeinde- und Städteverbände, bei der Feststellung des Verteilungsschlüssels für die Berechnung des Landesanteils die Steuerzuschläge nach dem Gesetz vom 29. Juli 1919 unberücksichtigt zu lassen, wurde im Ausschuß ebenfalls erörtert.

Der Vertreter des Finanzministeriums warnte davor, an dem von der Regierung vorgeschlagenen Verteilungmodus etwas zu ändern, und damit möglicherweise die Frage der Festsetzung des Gewährleistungsanspruchs des Landes neu aufzurollen. Die von einem Mitglied des Ausschusses aufgestellte Behauptung, der Überschuß des Rechnungsjahres 1919 rühre aus den allzu hohen Steuerzuschlägen her, wurde überzeugend damit widerlegt, daß die im Juli 1919 nicht vorauszusehende Holzpreissteigerung eine den Voranschlag weit überholende Mehreinnahme erbracht hat.

Der Ausschuß hat sich unter der Voraussetzung, daß den Wünschen der Städte und Gemeinden bei der Schullastenverteilung entsprochen wird, einmütig auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt.

Einem Wunsche des Ausschusses entsprechend hat die Regierung eine an Beispielen erläuterte Darstellung der sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Verteilung der Reichsüberweisung ausgearbeitet. Die Darstellung ist als Anlage 3 dem Bericht beigefügt. — Falls der nach § 56 des Landessteuergesetzes dem Land und den Gemeinden gewährleistete Mindestbetrag von 445 Millionen erreicht oder überschritten wird, erhalten alle Gemeinden — einerlei ob Überschuß- oder Zuschußgemeinden — ihren Gewährleistungsanspruch aus Einkommen- und Körperschaftssteuer unbeschadet ihres Anteils an der Umsatzsteuer und unbeschadet der ihnen vom Reich nach § 56 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Landessteuergesetzes zu vergütenden Jahreszinsen.

Anlage 3

Wird der nach § 56 des Landessteuergesetzes dem Land und den Gemeinden zustehende Gewährleistungsanspruch nur unter Anrechnung des Landes- und Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie des Landesanteils an der Erbschaftssteuer und unter Anrechnung der vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 56 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Landessteuergesetzes) erreicht, so soll den Überschußgemeinden trotzdem ihr voller Anteil aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer werden ohne Anrechnung ihres Anteils an der Umsatzsteuer und der ihnen vom Reich zu erstattenden Jahreszinsen. Den Zuschußgemeinden dagegen sollen in diesem Fall ihr Anteil an der Umsatzsteuer und die ihnen vom Reich vergüteten Jahreszinsen angerechnet werden. Diese Regelung bedeutet, wie der Vertreter des Finanzministeriums mit Recht betonte, im Beispiele B der Anlage 3 ein geldliches Risiko für das Land. Sollte in einem Jahre der gesamte Gewährleistungsanspruch nach § 56 nur bei ganzer oder teilweiser Anrechnung der Anteile des Landes und der Gemeinden an der Umsatz- und Erbschaftssteuer, sowie unter Anrechnung der vom Reich zu tragenden Jahreszinsen erreicht werden, so vermindert sich die Gewährleistungssumme des Landes um den Betrag, den die Überschußgemeinden aus der Umsatzsteuer und den Jahreszinsen vereinnahmen. — Trotz dieser Unsicherheit glaubten die Regierung und der Ausschuß, diesen Weg gehen zu sollen, weil

1. die Verrechnung durch diese Regelung technisch außerordentlich erleichtert wird, da die Umsatzsteuer und die Jahreszinsen den Gemeinden unmittelbar vom Reich, nicht über die Landeshauptkasse, vergütet werden,
2. man den Gemeinden einen Ansporn geben wollte, den Steuerbehörden bei der Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftssteuer und auch der Umsatzsteuer fördernd zur Seite zu stehen.

Die vom Ausschuß zu den §§ 18 bis 20 gefaßten Beschlüsse bedeuten sachlich keine Änderung; sie sind durch die obigen Darlegungen genügend begründet.

In zweiter Lesung hatte der Berichterstatter zu § 20 Absatz 2 den Antrag des Badischen Gemeindeverbands aufgenommen, jeder Gemeinde mindestens 30 v. H. statt 10 v. H. des restlichen Aufkommens in dem Falle zu gewähren, daß die Gesamtgewährleistung nach § 56 des Landessteuergesetzes überschritten wird. Nach seiner Ansicht müßte man den Gemeinden, die wegen der Nichtberücksichtigung der 1919er Umlage aus Liegenschafts- und Betriebsvermögen einen zu geringen Anteil an der Reichsüberweisung haben, auf diesem Wege einen Ausgleich schaffen. Es erscheine auch zweckmäßig, die Gemeinden durch die Möglichkeit einer höheren Beteiligung an dem Aufkommen der Einkommensteuer an deren ordnungsmäßiger Veranlagung zu interessieren. Viele Gemeinden, die 1919 so gut wie keine einkommensteuerpflichtigen Einwohner hatten, bringen jetzt infolge der neuen Reichssteuergesetzgebung, besonders aber infolge der Geldentwertung, namhafte Beträge an Einkommensteuer auf. Wenn sie nun daran keinen Anteil erhalten, müssen sie neben dieser für sie neuen Belastung die Grund- und Gewerbesteuer nach verhältnismäßig sehr hohen Sätzen weiter erheben. Der Berichterstatter stützte seine Ausführungen auf die der Eingabe des Badischen Gemeindeverbands vom 5. April 1921 angefügte Statistik (siehe Anlage 4). — Um den durch seinen Antrag bedingten Ausfall des Landes auszugleichen, regte der Berichterstatter in § 21 eine Minderung des Hundertsatzes von 30 auf 25 an.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß eine Erhöhung von 10 auf 30 v. H. auch vielen Gemeinden zugute komme, die keine oder nur sehr niedrige Umlagen erheben. Da überdies nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung die Steuerausschüsse nicht für die einzelnen Gemeinden, sondern bezirksweise gebildet werden, erwartet der Vertreter des Finanzministeriums von einer höheren Beteiligung der Gemeinden an dem Ertrag keine nennenswerte Beeinflussung der Steuerveranlagung. Der Vertreter des Ministeriums des Innern möchte eine Besserstellung der Gemeinden nicht durch Minderung der Dotierung des Lastenausgleichsfonds, wie es der Berichterstatter vorgeschlagen hat, erkaufen. Da der Antrag keine Aussicht auf Annahme hatte, wurde er zurückgezogen.

Die Abschnitte 2 und 3 des § 20 hat der Ausschuß zusammengezogen. Der Vertreter des Ministeriums des Innern legte den § 20 Absatz 3 der Regierungsvorlage so aus, daß bei einem eventuell vorhandenen Überschuß die Gemeinden vorweg 10 v. H. erhalten sollen, und nur die restlichen 90 v. H. nach dem Verteilungsschlüssel zwischen Land und Gemeinden aufzuteilen seien. Er stützt diese seine Ansicht auf § 18 des Landessteuergesetzes. Der Ausschuß war jedoch in seiner Mehrheit der Ansicht, daß ein etwaiger Überschuß im vollen Betrag nach dem gleichen Verhältnis zwischen Land und Gemeinde aufzuteilen sei, nach dem der Gewährleistungsanspruch festgestellt wird, die Gemeinde aber auf jeden Fall mindestens 10 v. H. erhalten solle.

§ 21 (20).

steht im Zusammenhang mit den §§ 31, 32 und 33, in denen der Lastenausgleichstock behandelt ist. Es wird auf die Ausführungen zu diesen Paragraphen verwiesen.

§ 22 (21).

Die Erwähnung des § 30 der Regierungsvorlage beruht auf einem Irrtum; es kann sich hier nur um eine Bezugnahme auf den § 20 handeln.

Auf Anregung aus der Mitte des Ausschusses wurde im Gesetz der Anspruch der Gemeinden auf regelmäßige Abschlagszahlungen sichergestellt. Diese Bestimmung erscheint dem Ausschuß notwendig, weil die Gemeinden bei verzögerten Überweisungen Bankkredite in Anspruch zu nehmen gezwungen sind, wodurch ihnen außerordentliche Zinslasten erwachsen. Nach Ansicht des Ausschusses sollen die Überweisungen von seiten des Landes tunlichst in vierteljährlichen Raten erfolgen.

§ 24 (23).

Der Berichterstatter war der Meinung, daß wegen der psychologischen Wirkung den Gemeinden das Recht zu belassen sei, den ihnen zukommenden Anteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer ganz oder teilweise unerhoben zu lassen. Der Regierungsvertreter erklärt auf eine Anfrage, daß der § 29 des Landessteuergesetzes eigentlich im Widerspruch zu den §§ 56 und 57 des Landessteuergesetzes stehe und lediglich im Zusammenhang mit dem § 18 des Landessteuergesetzes verstanden werden könne. Er glaubt, daß es kaum eine Gemeinde geben werde, die den ihr zukommenden Anteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer unerhoben lassen könne, und weist auf die großen technischen Schwierigkeiten hin, die bei der Errechnung der Einkommen- und

Körperschaftssteuern entstehen, falls eine Gemeinde beschließt, den ihr zustehenden Anteil an diesen Steuern nicht zu erheben. Nachdem noch ein Mitglied des Ausschusses darauf hingewiesen hatte, daß, falls eine Gemeinde auf den ihr zustehenden Anteil verzichtet, bei den Lohnempfängern dann auch nicht mehr die vollen 10 v. H. abgezogen werden könnten, sondern beispielsweise nur 6,8 oder 9,3 v. H. vom Lohn einbehalten werden müßten, wurde der § 24 unter Hinzufügung der Worte: „und Körperschafts" einstimmig angenommen.

§ 25 (24).

Die Regierungsfassung stellte es nach Ansicht einiger Mitglieder des Ausschusses in das Ermessen der Kreise, ob sie zur Deckung ihrer Auslagen von den einzelnen Gemeinden eine Kreisumlage in der Höhe erheben wollen, in der sie in der Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 Umlage von dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen erhoben haben, zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. Sofern die Regierungsvorlage diesen Sinn hat, hätten die Kreise alljährlich darüber beschließen müssen. Um diesen Zweifel zu beseitigen, hat der Ausschuß folgende Fassung gewählt: „Die Kreise erhalten für jedes Rechnungsjahr einen Betrag" usw.

III. Lastenverteilung.

§§ 29 und 30 (28).

Nachdem der Ausschuß der Steuerverteilung im Sinne der Regierungsvorlage zugestimmt, gleichzeitig aber grundsätzlich beschlossen hatte, eine Besserstellung der Gemeinden gegenüber den Vorschlägen der Regierung entweder auf dem Gebiet der Steuer- oder der Lastenverteilung herbeizuführen, war dieser Ausgleich nunmehr in der Übernahme von Aufwendungen, die die Gemeinden nach dem Regierungsentwurf tragen sollten, auf das Land zu suchen. Drei Möglichkeiten kommen dabei in Frage, nämlich die Armenfürsorge, die Polizei und die Schule.

Hinsichtlich der Tragung der Armenlasten soll es bei der bisherigen Regelung der Dotation der Kreise einstweilen bleiben. Der Vertreter des Ministeriums des Innern sieht in der Gewährung des eigenen Steuerrechts an die Kreise einen gewissen Ausgleich, weil diese nunmehr ihre Armenfürsorge besser ausbauen können. Er hofft, daß dadurch die Gemeinden entlastet werden können. Von einer grundsätzlichen Änderung bittet e Abstand zu nehmen, zumal eine reichsgesetzliche Rege lung zu erwarten sei. Die Mitglieder des Ausschusse die sich zu dieser Frage äußerten, vertraten die Ansicht daß die Armenlasten nicht, jedenfalls nicht im ganze Umfang, von den Gemeinden, sondern von breiteren Schultern zu tragen seien. Es wurde aber zugegeben daß man in dem Steuerverteilungsgesetz eine Re ordnung dieser sehr schwierigen Materie nicht treffe könne; sie sei im Zusammenhang mit der in Aussic genommenen Reform der inneren Verwaltung durch zuführen.

Wegen der Polizeilasten lag von dem Ver band der mittleren Städte Badens und von den Stadt ordnungsstädten Offenburg, Bruchsal und Lahr der Antrag vor, daß der über die Ausgaben vom Jahre 1919 zuzüglich 25 v. H. hinausgehende Mehraufwand an Polizeilasten im Wege des Lastenausgleichs gemäß § 55 des Landessteuergesetzes den Gemeinden zu er statten sei. Aus der Eingabe geht hervor, daß der Polizeiaufwand der dem Verband der mittleren Städte Badens angeschlossenen Städte unter Einschluß der Städte Offenburg, Bruchsal und Lahr von 336 402 M im Rechnungsjahr 1914 schon im Jahre 1919 auf 1356890 M gestiegen ist. Für das Rechnungsjahr 1921 wird der Polizeiaufwand in diesen Gemeinden auf etwa 4 000 000 M veranschlagt. Der Antrag des Verbandes bedeutet für das Land eine jährliche Belastung von 2300000 M [4000000 — (1356890 M + 25 v. H.)]. Dazu kommt dann noch der Polizeiaufwand der kleineren Gemeinden. Dieser Antrag wurde von einem Ausschuß mitglied aufgenommen. In seiner Mehrheit war der Ausschuß jedoch der Meinung, daß auch die Polizei lastenfrage nicht im Zusammenhang mit dem Steuer verteilungsgesetz geregelt werden kann, sondern daß ihre Lösung nur in Berücksichtigung der neuen Ge meindeordnung durch das Polizeilastengesetz möglich ist. Nachdem sich auch der Minister des Innern in diesem Sinne geäußert hatte, stimmte der Ausschuß trotz der Bedenken, die in einer Nichterfüllung des § 55 des Landessteuergesetzes liegen, der Regierungsvorlage auch bezüglich der Polizeilasten zu.

Nach den §§ 52 und 53 des Landessteuergesetzes ist das Reich verpflichtet, bei Zuweisung neuer Auf gaben an die Länder und Gemeinden diesen die durch dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Der Verband der mittleren Städte Badens hat in Anlehnung an diese Bestimmung beantragt, daß das Land verpflichtet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werde, den Städten und Gemeinden durch neue Landesgesetze bedingte Mehraufwendungen zu ersetzen. In der Eingabe ist besonders auf die durch das neue Fürsorgegesetz den Gemeinden auferlegten Mehrlasten hingewiesen. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, eine den §§ 52 und 53 LStG. analoge Bestimmung für das Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Land aufzunehmen. Zu dem in der Eingabe des Verbandes angeführten Einzelfall wurde von einem Mitglied des Ausschusses betont, daß den Gemeinden genügend Gelegenheit geboten gewesen wäre, gegen die Belastung, die ihnen durch das neue Fürsorgegesetz entsteht, während der Beratung dieses Gesetzes Einwendungen zu erheben.

Dagegen hat der Ausschuß bezüglich der Schullastenverteilung die Regierungsvorlage dahin abgeändert, daß das Land den persönlichen Aufwand für die Volks- und allgemeinen Fortbildungsschulen, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, tragen soll. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß das Land $^3/_4$ des gesamten persönlichen Schulaufwandes für die Volks- und Fortbildungsschulen in den Landgemeinden und mittleren Städten, die Gemeinden $^1/_4$ tragen sollten. Die Städteordnungsstädte sollten nach der Regierungsvorlage, wie schon an früherer Stelle erwähnt, den gesamten persönlichen Schulaufwand weiter tragen. Der Ausschuß hat in seiner Mehrheit beschlossen, alle Gemeinden des Landes, ob Stadt oder Dorf, auf dem Gebiete der Volks- und der Fortbildungschulen gleichmäßig zu behandeln. Nach den Ausschußbeschlüssen wird der Aufwand für diese Schulen künftig in drei Teile zerlegt:

1. in den sachlichen Schulaufwand, den die Gemeinden ganz zu tragen haben;
2. in den persönlichen Schulaufwand, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, den das Land zu tragen hat, und
3. in den persönlichen Schulaufwand, der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht, den die Gemeinden zu tragen haben.

Hinsichtlich der Schullastenverteilung haben der Badische Städteverband, der Verband der mittleren Städte Badens und der Badische Gemeindeverband gemeinsam folgendes beantragt:

„den örtlichen persönlichen Aufwand der Schulen trägt das Land; jedoch zahlen die Gemeinden weiterhin die um 25 v. H. erhöhten Beträge, die sie seither für den persönlichen Schulaufwand getragen haben".

Der Badische Lehrerverein hatte dem Landtag folgende Entschließung unterbreitet:

„1. es ist anzustreben, daß der Schullastenausgleich so erfolgt, daß der Staat die persönlichen, die Gemeinde die sachlichen Lasten trägt;
2. bis zur endgültigen Regelung des Verhältnisses der Schule zwischen Reich, Ländern und Gemeinden sollen sich die Schullasten so verteilen, daß die Gemeinden die sachlichen Lasten tragen und außerdem höchstens bis zu einem Viertel der persönlichen Lasten herangezogen werden;
3. die Gemeinden können über die staatliche Regelung hinaus ihr Schulwesen ausbauen; die persönlichen und sachlichen Kosten hierfür tragen sie selbst;
4. maßgebend für die Zahl der Schulstellen einer Gemeinde ist die Schülerzahl vom 1. Mai des laufenden Rechnungsjahres;
5. für die derzeit bestehenden Halbtagsschulen erfolgt die Bemessung der Zahl der Schulstellen unter Zugrundelegung einer Schülerzahl von höchstens 60 Kindern für einen Lehrer, in der Ganztagsschule von höchstens 40; Handarbeits- und sonstige Fachlehrer und -Lehrerinnen stehen außerhalb dieser Berechnung."

Nachdem der Berichterstatter für die Übernahme des gesamten persönlichen Schulaufwandes auf das Land eingetreten war, wurden nach einer ausgedehnten Aussprache über diese Anregung folgende 4 Anträge eingebracht:

I. Antrag Maier-Heidelberg:

1. Die Normalschullasten (Personalaufwand) trägt das Land.
2. Die weiteren persönlichen Aufwendungen für die Volksschulen fallen ausschließlich den Gemeinden zur Last.

II. Antrag Dr. Baumgartner I:

§ 29 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Realanstalten der höheren Mädchenschulen, der Gewerbeschulen und der Handelsschulen tragen Land und Gemeinde je die Hälfte, von dem örtlichen Aufwand der Volksschulen

mit Einschluß der Fortbildungsschulen trägt das Land drei Viertel, die Gemeinde ein Viertel. Soweit eine Gemeinde (oder Städteordnungsstadt) über die im Schulgesetz bestimmte Mindestzahl Lehrerstellen errichtet oder Schuleinrichtungen schafft, wozu eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, fällt der hierzu erforderliche Mehraufwand dieser Gemeinde zur Last. Für den persönlichen Aufwand der Gymnasien, der Lehrerbildungsanstalten und der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Minder leistungsfähigen Gemeinden ist nach näheren Bestimmungen des Schulgesetzes ein Staatsbeitrag zum Schulaufwand zu gewähren.

III. Antrag Dr. Baumgartner II:

Im Falle der Nichtannahme des Antrages Dr. Baumgartner I ist der erste Satz durch folgenden Nachsatz zu ergänzen: „Bei den Städten der Städteordnung trägt das Land die Hälfte, die Gemeinde die andere Hälfte."

IV. Antrag Dr. Glockner:

Im Antrag Dr. Baumgartner I ist der erste Satz des § 29 zu fassen, wie folgt:

„Von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Realanstalten usw. tragen Land und Gemeinde je die Hälfte; den örtlichen persönlichen Aufwand der Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschulen trägt das Land, jedoch bezahlen die Gemeinden an das Land weiterhin die um 25 v. H. erhöhten Beträge, die sie im Jahre 1919 für den persönlichen Aufwand getragen haben."

Die Aussprache über diese Anträge ist in einen schulpolitischen und einen finanzpolitischen Teil zu trennen. Bei einer gänzlichen Übernahme der persönlichen Schullasten durch das Land wurde von einer Seite befürchtet, daß der Einfluß der Gemeinde auf das Schulwesen geschmälert werde. Die Schule dürfe dem Einfluß der Gemeinde und damit dem Einfluß der Eltern nicht entzogen werden. Da die Gemeinden nach wie vor den sachlichen Aufwand tragen sollen, erscheint demgegenüber den Befürwortern des Antrags Maier genügend Gewähr geboten, daß das Interesse der Gemeinde an der Schule gesichert werde. Es wurde von den Antragstellern ausdrücklich festgestellt, daß an der

Schulgesetzgebung durch ihren Antrag nichts geändert werden soll. Nach der Ansicht des Unterrichtsministeriums ist die Schullastenfrage in erster Linie eine finanzielle Frage; vom Standpunkt des Unterrichtsministeriums erklärte er sich mit der Übernahme der persönlichen Schullasten durch das Land einverstanden. Er wies auf die vielfachen Schwierigkeiten hin, die heute in der nichtfreien Versetzbarkeit der Lehrer liegen. Er sieht darin erhebliche Nachteile sowohl für die Schule, als auch für die Lehrer. Es erübrigt sich, auf die Aussprache, die sich hierüber entsponnen hat, im einzelnen einzugehen. Zu einer Stellungnahme des Ausschusses ist es nicht gekommen.

Sehr eingehend wurde das Für und Wider der Trennung der persönlichen Schullasten in solche, die durch das Schulgesetz als Mindestleistung geboten sind, und in solche, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, erörtert. Die Regierungsvorlage hatte diese Scheidung nicht vorgesehen. Die Gefahr liege nahe, daß sich die Gemeinden bei ihrer starken finanziellen Anspannung mit der gesetzlichen Normalschule begnügen, und daß dadurch der Schulausbau beeinträchtigt wird. Von dem Vertreter des Unterrichtsministeriums wurde diesen Bedenken damit entgegen getreten, daß die Landgemeinden auch bei dem bisherigen Zustand mit wenig Ausnahmen in der Einrichtung ihrer Schulen nur den Bestimmungen des Schulgesetzes genügt hätten. So habe im Jahre 1919 der freiwillige Schulaufwand der Städteordnungsstädte rund 12 Millionen Mark, der der Landgemeinden einschließlich der mittleren Städte nur 540 000 ℳ betragen. Die Zahl der über das gesetzlich gebotene Maß hinaus errichteten Lehrerstellen betrage an den Landvolksschulen 16 Hauptlehrerstellen und 220 Unterlehrerstellen, an den Volksschulen der Städteordnungsstädte dagegen nach ungefährer Berechnung 360 Hauptlehrer- und 611 Unterlehrerstellen. Daß die Städteordnungsstädte den freiwilligen persönlichen Schulaufwand einschränken würden, wenn ihnen die Tragung des über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Schulaufwandes verbleibt, hält der Vertreter des Unterrichtsministeriums für ausgeschlossen, da der Antrag Maier in jedem Falle eine wesentliche Entlastung bringe. Von einer Seite des Ausschusses wurde betont, daß man, um das Gesamtniveau der Schule zu heben, das Schulgesetz, das jetzt auf je 70 Kinder eine Lehrkraft vorsieht, im Sinne einer Herabsetzung der auf einen Lehrer entfallenden Kinderzahl abändern müsse. Auf die in diesen

Zusammenhang gepflogene Aussprache über die Leistungen der badischen Volksschulen im Vergleich zu den Leistungen der Volksschulen anderer Bundesstaaten sei nur hingewiesen.

Die von der Regierung vorgesehene Schullastenverteilung sah, soweit sie die Volks- und Fortbildungsschulen betrifft, für das Land bei Zugrundelegung des 1920er Aufwands eine geldliche Entlastung von rund 13 Millionen (siehe Drucksache Nr. 59 Anlage 8) vor. Da sich jedoch bei Anwendung des § 30 des Regierungsentwurfes der Gewährleistungsanspruch des Landes um 4½ Millionen gemindert hätte, wäre dem Land bei Annahme des Regierungsvorschlags eine endgültige Ersparnis von 8½ Millionen geblieben.

Um die Grundlage für die weitere Beratung zu bekommen, wurde das Unterrichtsministerium ersucht, die finanzielle Auswirkung der einzelnen Anträge festzustellen. Das Ministerium hat die gewünschten Berechnungen sowohl für das Jahr 1919 als auch für das Jahr 1920 durchgeführt. Das Ergebnis ist als Anlage 5 dem Bericht beigefügt. Aus den Berechnungen für das Jahr 1920 geht hervor, daß die Mehrbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf beträgt bei Annahme des Antrags

I.	Maier-Heidelberg	43 000 000 ℳ
II.	Dr. Baumgartner I	18 000 000 ℳ
III.	Dr. Baumgartner II	11 000 000 ℳ
IV.	Dr. Glockner	22 000 000 ℳ.

Da, wie oben ausgeführt, der Regierungsentwurf dem Lande eine Entlastung in Höhe von 8½ Millionen Mark gebracht hätte, erhöht sich die Besserstellung der Städte und Gemeinden gegenüber der Regierungsvorlage bei Annahme eines der 4 Anträge um je 8½ Millionen Mark. Die Anträge gingen davon aus, daß eine Minderung des Gewährleistungsanspruches gemäß § 30 nicht stattfindet. Im Staatsvoranschlag für 1920 war der Aufwand für Volks- und Fortbildungsschulen mit 70½ Millionen Mark eingestellt. Bei Annahme des Antrags Maier stellt sich der auf das Land entfallende persönliche Aufwand auf 100 Millionen Mark; bei Annahme des Antrags Dr. Baumgartner I auf 68 Millionen Mark; bei Annahme des Antrags Dr. Baumgartner II auf 75 Millionen Mark; bei Annahme des Antrags Dr. Glockner auf 79 Millionen Mark. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich also eine Mehrbelastung bei Annahme des Antrags Maier von 29½ Millionen Mark, Dr. Baumgartner II von 4½ Millionen Mark, Dr. Glockner von 8½ Millionen Mark, während der Antrag Dr. Baumgartner I eine Minderung des im Staatsvoranschlag vorgesehenen Aufwandes um 2½ Millionen Mark bedeutet.

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkung der 4 verschiedenen Anträge und der Regierungsvorlage ist zu beachten, daß etwaige Gehaltserhöhungen bei Annahme des Antrags Maier oder Dr. Glockner in voller Höhe vom Land zu tragen sind, während bei Annahme der Regierungsvorlage die etwaigen Mehrlasten infolge von Gehaltserhöhungen von den Städteordnungsstädten ganz, von den übrigen Gemeinden zu einem Viertel aufgebracht werden müssen. Bei Annahme des Antrags Dr. Baumgartner I belasten etwaige Gehaltserhöhungen Städte und Gemeinden gleichmäßig zu einem Viertel. Nach dem Antrag Dr. Baumgartner II hätten die Städteordnungsstädte von etwa entstehenden persönlichen Mehrlasten die Hälfte, die übrigen Gemeinden ein Viertel zu tragen. In der ersten, besonders aber in der zweiten Lesung drehten sich die Verhandlungen im wesentlichen um die Anträge Maier-Heidelberg und Dr. Baumgartner I. Gegen den Antrag Maier wurde geltend gemacht, daß er eine Abwälzung der Schullasten von den Städten auf das flache Land bedeute. Dies träfe in viel höherem Maße bei dem Antrag Dr. Baumgartner I zu. Falls dieser Annahme finden würde — wurde ausgeführt —, hätte das Land von dem 100 Millionen Mark betragenden persönlichen Schulaufwand 75 Millionen Mark zu tragen, die Städte und Gemeinden 25 v. H. Da von im ganzen 360 000 Schulkindern 90 000 auf die Städteordnungsstädte entfallen, hätten diese von den 25 Millionen Mark den 4. Teil, also 6 250 000 ℳ aufzubringen, während auf die übrigen Gemeinden 18 750 000 ℳ entfallen würden. Im Kalenderjahr 1919 sind an laufenden Vermögens- und Einkommensteuern des Landes nach Mitteilung des Finanzministeriums 207 Millionen Mark vereinnahmt worden; davon haben die Städteordnungsstädte 145 Millionen Mark, alle übrigen Gemeinden nur 62 Millionen Mark aufgebracht. Nach dem Antrag Maier hätte der Staat außer den 75 Millionen Mark auch die weiteren 25 Millionen Mark zu tragen. In der Annahme, daß die Landessteuern auch in Zukunft zu etwa ⅔ von den Städteordnungsstädten aufgebracht werden — eine Annahme, die allerdings von einem Mitglied des Ausschusses heftig bestritten worden ist —, werden die Steuerzahler, die in den Städten wohnen, durch den Antrag

Dr. Baumgartner I tatsächlich mehr belastet, als die Steuerpflichtigen der Landgemeinden und mittleren Städte.

Der Antrag Dr. Baumgartner II, wie die Regierungsvorlage, wollten die unterschiedliche Behandlung der Städteordnungsstädte beibehalten. Es wurde von einem Mitglied des Ausschusses mit Recht darauf hingewiesen, daß man hierbei nicht nur an die Großstädte Mannheim und Karlsruhe denken darf, sondern auch an die kleineren Städteordnungsstädte, zum Beispiel an Lahr. Warum aber sollten diese Städte, zumal in der neuen Gemeindeordnung die Unterscheidung in Städteordnungsstädte und andere Städte gefallen ist, für alle Zeit die persönlichen Schullasten in höherem Maße tragen, als die ihnen an Einwohnerzahl und Finanzkraft gleichstehenden mittleren Städte?

In der ersten Lesung wurde der Antrag Maier, über den zuerst abgestimmt wurde, mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Der deutschnationale Vertreter im Haushaltsausschuß gab ausdrücklich zu Protokoll, daß er dem Antrag nur unter der Voraussetzung zustimme, daß der Einfluß der Gemeinden auf die Schule nicht geschmälert werde, und daß in der steuerlichen Belastung keine weitere Verschiebung zuungunsten des Landes Platz greift.

Bei der zweiten Lesung haben die Mitglieder der Zentrumsfraktion den Antrag Dr. Baumgartner I erneut eingebracht. Er wurde mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu § 29. Die Neufassung des § 29 trägt der Annahme des Antrags Maier-Heidelberg Rechnung.

Mit den in Ziffer 1 angeführten Anstalten ist die Zahl derjenigen Anstalten, deren persönlichen Aufwand das Land trägt, nicht erschöpft. Es wurden bei der Beratung als noch hierher gehörend die Universitäten, die Technische Hochschule sowie die staatliche Uhrmacher- und Schnitzereischule erwähnt.

Zu Ziffer 3. Die Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten sind nach dem Schulgesetz als Volksschulen zu betrachten. Den Mehraufwand für die Lehrerbesoldung hätten, wenn keine besondere Bestimmung getroffen wird, die Gemeinden zu tragen. Bürgerschulen bestehen zur Zeit in folgenden Gemeinden: für Knaben: in Furtwangen, Gaggenau, Gengenbach, Jestetten, Kandern, Pfullendorf, St. Georgen i. Schw., Schönau i. W., Staufen, Stockach, Waldkirch, Walldürn, Wolfach; für Mädchen: in Bretten, Durlach, Eberbach, Lörrach, Mosbach, Rastatt, Schwetzingen, Weinheim und Wertheim. Trotz der von verschiedenen Seiten im Ausschuß vorgebrachten Bedenken gegen die Einrichtung von Bürgerschulen überhaupt hält der Ausschuß eine Sonderregelung für den Kostenbetrag der Bürgerschulen für erforderlich. Er sieht in den Bürgerschulen eine durch die Zeitverhältnisse gebotene Notwendigkeit, da sonst viele Eltern, die auf dem Land wohnen, ihren Kindern keine bessere Schulbildung zuteil werden lassen könnten. Die Kosten des Schulbesuchs außerhalb des Wohnsitzes sind, wenn die Schule nicht täglich erreicht werden kann, so hoch, daß sie nur in Ausnahmefällen bestritten werden können. Von dem Mehraufwand der Bürgerschulen, der über die schulgesetzlichen Bestimmungen hinaus geht, übernimmt das Land die Hälfte. Entsprechende Regelung wurde auch für die gewerblichen Fortbildungsschulen getroffen.

Bei der Definition des persönlichen Schulaufwandes wurden, der Anregung eines Ausschußmitgliedes Rechnung tragend, die Umzugskosten bei Versetzungen als zum persönlichen Schulaufwand gehörend ausdrücklich bezeichnet.

Zu Ziffer 6. Auf Anregung des Unterrichtsministeriums wurde dieser Absatz in 2. Lesung eingefügt. Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes hätte, nachdem nunmehr das Land den gesamten gesetzlichen persönlichen Schulaufwand zu übernehmen hat, abgeleitet werden können, daß die Einkünfte aus Schulpfründen und Stiftungen, die sich im ganzen Land auf rund 400 000 *M* belaufen, dem Land zur Mitbestreitung des persönlichen Schulaufwandes hätten überwiesen werden müssen. Nach Ansicht des Ausschusses sollen die Einkünfte aus den Schulpfründen und Stiftungen jedoch zur Bestreitung des örtlichen Schulaufwandes verwendet werden. Auf Anfrage eines Mitglieds des Ausschusses wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Gemeinden aus diesen Einkünften nicht nur den auf sie etwa entfallenden Anteil des Personalaufwandes, sondern auch den sachlichen Aufwand, soweit er über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht, bestreiten dürfen.

Der Anregung eines Mitglieds, durch das Steuerverteilungsgesetz die §§ 79 und 80 des Schulgesetzes außer Kraft zu setzen, vermochte der Ausschuß nicht zuzustimmen. Bei der Neufassung des Schulgesetzes

wird man selbstverständlich diese Bestimmungen des § 29 zu berücksichtigen und auch die Frage der Aufhebung der §§ 79 und 80 des Schulgesetzes zu prüfen haben.

Zu den Lehrkräften im Sinne des Abs. 1 sind nach Ansicht des Ausschusses an den Volksschulen der Städteordnungsstädte zu rechnen die nach § 119 des Schulgesetzes bestellten Stadtschulräte sowie die nach § 120 des Schulgesetzes bestellten Rektoren, soweit sie für den gesetzlichen Umfang der Schule notwendig sind.

Durch die Annahme des § 29 Ziffer 3 des Gesetzentwurfes treten mit Rückwirkung vom 1. April 1921 an außer Wirksamkeit:

a) vom Schulgesetz vom 7. Juli 1910 die §§ 72, 73, 76 Ziffer 1—6, 82 Abs. 1, 93 bis 107, 109, 110, 123 Abs. 1, 124, 125, 128 Abs. 2 lit. f.,

b) vom Fortbildungsschulgesetz vom 19. Juli 1918 die §§ 29, 30, 32 Abs. 2,

c) vom Gesetz vom 2. August 1902 § 12 Ziffer 2 Abs. 1 und 2,

soweit diese Bestimmungen nicht schon durch § 29 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes aufgehoben sind.

Der § 29 tritt mit Rückwirkung auf 1. April 1921 in Kraft. Von einer Rückwirkung auf 1. April 1920 glaubte der Ausschuß Abstand nehmen zu sollen, da der Landtag durch das Gesetz vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 seinen Willen dahin bekundet hat, sowohl für die Gemeinden, als auch für das Land das Rechnungsjahr 1920 endgültig abzuschließen.

Zu § 30. Die Regierungsvorlage hatte vorgesehen, daß den Gemeinden derjenige Betrag auf ihren Gewährleistungsanspruch gut geschrieben werden soll, den sie an persönlichen Schullasten im Jahre 1919 getragen hätten, wenn die Bestimmungen der Lastenverteilung schon damals in Kraft gewesen wären. Für die Volksschulen erübrigt sich diese Bestimmung, nachdem das Land nunmehr den gesamten normalen persönlichen Schulaufwand zu tragen hat. Eine Erhöhung der Gewährleistungssumme könnte nach Annahme des Antrags Maier nur eintreten, wenn der von der Gemeinde zu tragende Anteil am persönlichen Schulaufwand nach den neuen Bestimmungen sich höher stellen würde als nach den bisherigen. Dieser Fall könnte für einige mittlere Städte mit gut ausgebautem Schulwesen praktisch werden. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, bei den zweifellos wenigen Einzelfällen auf eine Bestimmung, die die Erhöhung des Gewährleistungsanspruches vorsieht, verzichten zu können.

Der § 30 besagt ferner, daß von der Mehrbelastung in Höhe von rund 4 Millionen (siehe Begründung Seite 51/52), die die Neuregelung den Gemeinden für die Realanstalten, die höheren Mädchenschulen, die Gewerbe- und Handelsschulen bringt, der Gewährleistungsanspruch der Gemeinden sich um 3,2 Millionen Mark erhöhen wird, so daß den Gemeinden nur eine endgültige Mehrbelastung von 800 000 ℳ nach dem Regierungsentwurf geblieben wäre. Der Ausschuß glaubte nach Annahme des Antrags Maier-Heidelberg auch in diesen Fällen ein Recht der Gemeinden auf einen erhöhten Gewährleistungsanspruch nicht anerkennen zu sollen, da die Städte, denen im wesentlichen die Bestimmungen des § 30 zugute gekommen wären, durch die Übernahme des durch das Schulgesetz bedingten Personalaufwands außerordentlich entlastet sind. Auch hier wurde von einem Mitglied des Ausschusses geltend gemacht, daß es vorwiegend die mittleren Städte seien, denen das Versagen des Anrechts auf Erhöhung des Gewährleistungsanspruchs zum Nachteil gereiche.

§ 21, 27, 31—33 (20, 26, 29, 30).

Der Lastenausgleichstock soll dazu dienen, armen Gemeinden, die nach Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht in der Lage sind, ihre Ausgaben zu decken, aus allgemeinen Mitteln zu helfen. Durch den Fortfall der Höchstsätze bei der Gemeindebesteuerung des Grundvermögens und der Gewerbebetriebe und durch die Übernahme des gesamten schulgesetzlichen Personalaufwands auf das Land sind die zwei wesentlichsten Momente, mit denen in der Regierungsvorlage die Schaffung eines Lastenausgleichstockes begründet worden ist, weggefallen. Es wurde deswegen bei der schon in der allgemeinen Aussprache zutage getretenen allseitigen Abneigung gegen diesen Lastenausgleichstock erwogen, ob sich die Schaffung desselben nicht vermeiden läßt. Der Vertreter des Ministeriums des Innern glaubte, trotz der veränderten Sachlage nicht auf den Lastenausgleichstock verzichten zu können. Er wies an Hand der Eingaben des Gemeinderates Schwetzingen sowie des

Anlage 4. badischen Gemeindeverbandes nach (siehe Anlage 4), wie außerordentlich hoch eine Reihe von Gemeinden in der Besteuerung ihrer Liegenschafts- und Betriebsvermögenswerte gehen müßten, wenn ihnen keinerlei Beitrag vom Lande gewährt werden könnte. Es sei zwar richtig, daß durch die Übernahme des persönlichen Schulaufwandes die armen Gemeinden wesentlich entlastet werden. Er erinnert jedoch an den sachlichen Schulaufwand, dessen Tragung den Gemeinden nach wie vor verbleibt, sowie an die außerordentlichen Mehrlasten für Löhne und Gehälter. Der Ausschuß hat sich diesen Erwägungen nicht verschlossen und der Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung notleidender Gemeinden grundsätzlich zugestimmt.

Es wurde alsdann erörtert, ob der Zweck nicht genau so gut durch Einstellung eines für jede Budgetperiode festzusetzenden Betrages in den Staatsvoranschlag erreicht werden könnte. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Abrechnung außerhalb des allgemeinen Staatshaushalts in Gestalt eines selbständigen Fonds wurde beanstandet, desgleichen der unverhältnismäßig große Verwaltungsaparat, insbesondere die Bildung eines besonderen Verteilungsausschusses. Nachdem noch von einem Mitglied des Haushaltsausschusses angeregt worden war, statt 2 Millionen 6 Millionen zu setzen, einigte man sich schließlich dahin, einen durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden Jahresbeitrag von mindestens 2 Millionen dem Ministerium des Innern zur Verfügung zu stellen, den dieses im Benehmen mit dem Finanzministerium zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden verwenden kann.

Außerdem fließen dem Lastenausgleichstock gemäß § 21 dieses Gesetzes 30 v. H. des Landesanteiles am etwaigen Mehraufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer über die Gewährleistungssumme hinaus zu. Bei fortschreitender Geldentwertung kann diese Abzweigung vom Landesanteil hohe Beträge ausmachen. Der Ausschuß war der Ansicht, daß, wenn dieser Fall wirklich eintritt und noch Mittel des Lastenausgleichstocks nach Bestreitung des Bedarfs der notleidenden Gemeinden verbleiben, diese nach einheitlichen Grundsätzen an die Gesamtheit der Gemeinden, wohl am zweckmäßigsten durch eine prozentuale Erhöhung der Gewährleistung, verteilt werden sollen.

Über die Höhe des Landes- und Gemeindeanteiles an der Umsatzsteuer aus Reichsmonopolbetrieben und zwangswirtschaftlichen Unternehmungen des Reiches, die nach § 27 ebenfalls dem Lastenausgleichstock zu-

geführt werden können, konnten keinerlei Angaben gemacht werden. Die Änderungen der §§ 31 und 32 sind das Ergebnis der angeführten Beschlüsse.

§ 33 wurde in zweiter Lesung gestrichen. Die Aufzählung der Bedingungen, unter denen ein Zuschuß an notleidende Gemeinden nur gewährt werden kann, erschien dem Ausschuß lückenhaft. Das Ministerium des Innern soll einen Zuschuß nur nach genauer Prüfung der Einnahmen und Ausgaben bewilligen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Voraussetzungen sind dabei auf alle Fälle einzuhalten. Sollten dagegen dem Lastenausgleichstock bei fortschreitender Geldentwertung durch die Bestimmungen des § 21 so große Beträge zufließen, daß Mittel für die Gesamtheit der Gemeinden zur Verfügung stehen, so entfällt selbstverständlich der Grund zur Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Städte und Gemeinden seitens des Ministeriums des Innern.

In § 34 (31)

wird auf die Ausführungen unter II, Beteiligung des Landes, der Gemeinden und Kreise an den Ertragsteuern, verwiesen. Die Einschaltung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern an das Staatsministerium entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts.

D.

Der Haushaltsausschuß gelangte einmütig zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle

1. dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz) in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung die Zustimmung erteilen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Gesuche als durch die Annahme des Gesetzes erledigt erklären.

Karlsruhe, den 22. Juli 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner. **Der Berichterstatter:** Freudenberg.

Arnold. Dr. Baumgartner. Habermehl. Hahn. Ihrig. Maier-Heidelberg. Neck. Rückert. Schneider-Heidelberg. Dr. Schofer. Seubert. Wehner. Weißmann. Wittemann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz).

(Regierungs-Entwurf.)

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

1. Vertretung des Landes gegenüber dem Reich.

§ 1.

Das nach § 6 des Landessteuergesetzes der Landesregierung vorbehaltene Antragsrecht übt, soweit es sich um Landesabgaben handelt, das Ministerium der Finanzen, soweit es sich um Gemeindeabgaben handelt, das Ministerium des Innern aus.

2. Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb.

§ 2.

Das Land kann zu den im Landesertragsteuergesetz festgelegten Normalsteuersätzen (20 ₰ für je 100 ℳ Steuerwert) Zuschläge erheben, deren Höchstgrenze für je 100 ℳ Steuerwert bemessen wird:

a) bei klassifizierten und diesen gleichzubehandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern . . . . . auf 1 ℳ,
b) bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum . . auf 10 ₰,
c) bei Wald . . . . . auf 50 ₰,
d) bei Gebäuden . . . . . auf 30 ₰,
e) beim gewerblichen Betriebsvermögen . . . . . auf 20 ₰,
f) beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen . . . . . auf 20 ₰.

Die Zuschläge werden für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt.

Auf die für das Steuerjahr 1920 zu erhebende Landesertragsteuer nebst Zuschlag wird die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Landessteuer angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Steuerverteilungsgesetz).

(Nach den Beschlüssen des Haushalts-Ausschusses.)

I. Landessteuern und Gemeindeabgaben.

1. Ertragsteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb.

§ 1.

Das Land erhebt Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Die Gemeinden können Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes erheben. Die Höchstgrenze der Gemeindeertragsteuern wird für je 100 *M* Steuerwert bemessen:

a) bei klassifizierten und diesen gleichzubehandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern auf . . . . . 3 *M* 60 *Pf*,
b) bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum auf . . . . . 70 *Pf*,
c) bei Wald auf . . . . . 1 *M* 40 *Pf*,
d) bei Gebäuden auf . . . . . 2 *M* 20 *Pf*,
e) beim gewerblichen Betriebsvermögen auf . . . . . 1 *M* 70 *Pf*,
f) beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auf . . . . 1 *M* 70 *Pf*.

Auf die für das Steuerjahr 1920 zu erhebende Ertragsteuer wird die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Gemeindeumlage angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

Die in Absatz 1 bestimmten Sätze können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen überschritten werden; kommt eine Verständigung beider Ministerien nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

Die Gemeinden können neben oder an Stelle der Ertragsteuern besondere Betriebssteuern erheben. Diese können insbesondere bemessen werden nach dem Ertrag des letzten oder vorletzten Kalender- oder Betriebsjahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Wert des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebs oder nach einer Verbindung mehrerer solcher Maßstäbe. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen; kommt eine Verständigung beider Ministerien nicht zustande, so entscheidet das Staatsministerium.

§ 4.

Die Kreise können Ertragsteuern nach den Grundsätzen des Landesertragsteuergesetzes bis zum Höchstmaß von 20 *Pf* für je 100 *M* Steuerwert erheben; wird der Betrag von 15 *Pf* für 100 *M* Steuerwert überschritten, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 2.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern zu erheben. Der Steuerfuß für die verschiedenen Steuerwerte wird in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

bei Gebäuden und beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum einundeinhalbfach,
bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken, bei einzeln geschätzten Hofgütern und beim Wald zweifach.

(2) Wenn und insoweit einer Gemeinde durch die Anlage oder Erweiterung eines gewerblichen Unternehmens besondere Lasten in erheblichem Umfange erwachsen oder seit 1. Januar 1915 erwachsen sind, ist diese Gemeinde berechtigt, von diesem Unternehmen neben der Gewerbesteuer besondere Betriebssteuern zu erheben. Steuern, die nach der Anzahl der Beschäftigten erhoben werden, sind unzulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 3.

Die Kreise sind berechtigt, vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb Steuern bis zum Höchstsatz von 20 Pfennig für je 100 Mark Steuerwert zu erheben. Wird der Betrag von 10 Pfennig für je 100 Mark Steuerwert überschritten, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der

§ 5.

Die näheren Vorschriften über die Erhebung von Ertragsteuern durch die Gemeinden und Kreise trifft bis zum Inkrafttreten eines Gemeindeabgabengesetzes die Vollzugsverordnung.

3. Doppelbesteuerung.

§ 6.

Im Verfahren nach § 11 des Landessteuergesetzes werden die Landesinteressen vom Ministerium der Finanzen, soweit es sich ausschließlich um Gemeindeabgaben handelt, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

4. Vergnügungssteuer.

§ 7.

Die Kreise sind verpflichtet, Vergnügungssteuerordnungen für das Kreisgebiet zu erlassen. Die Veranlagung und Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt durch die Gemeinden, welche die Hälfte des Ertrags an die Kreiskasse abzuliefern haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, ergänzende Steuerordnungen zu erlassen und Zuschüsse zu den Kreisvergnügungssteuern zu erheben. Der hieraus anfallende Ertrag steht ihnen allein zu.

Die durch die Veranlagung und Erhebung der Vergnügungssteuern entstehenden Kosten tragen die Gemeinden.

Die Steuerordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Steuerfuß ist für die Steuerwerte aller steuerbaren Vermögensteile der gleiche. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

2. Vertretung des Landes gegenüber dem Reich.

§ 4.

Der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und der Landesregierung zu stellende Antrag auf Entscheidung des Reichsfinanzhofs oder des Reichsrats (§ 6 des Landessteuergesetzes), steht, soweit es sich um Landesabgaben handelt, dem Ministerium der Finanzen, soweit es sich um Abgaben für die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise handelt, dem Ministerium des Innern zu.

3. Doppelbesteuerung.

§ 5.

Im Verfahren nach § 11 des Landessteuergesetzes werden die Landesinteressen vom Ministerium der Finanzen, soweit es sich ausschließlich um Abgaben für die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise handelt, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

4. Vergnügungssteuer.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben.

(2) Von dem Ertrag dieser Steuer einschließlich der Steuerstrafen haben die Gemeinden 15 v. H. an den Kreis abzuführen; ein Abzug für die Erhebungskosten findet nicht statt. Jahreserträge unter 100 ℳ verbleiben den Gemeinden ganz.

(3) Die von den Gemeinden nach § 13 des Landessteuergesetzes erlassenen besonderen Vergnügungssteuer-

ordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern **oder der von ihm damit beauftragten Behörden.**

5. Verwaltung von Landesabgaben durch Reichsfinanzbehörden.

§ 8.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, bei den beteiligten Reichsministern zu beantragen, daß die Verwaltung von Landesabgaben mit Einschluß der für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben und von Landesvermögen dem Landesfinanzamt Karlsruhe und den ihm unterstellten Behörden übertragen wird.

§ 9.

Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die Abgaben, die ganz oder zum Teil zugunsten des Landes erhoben werden.

Als Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts gelten außer den Steuern auch die Gebühren, Beiträge und Strafen.

§ 10.

In Ansehung der Landesabgaben, deren Veranlagung und Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist, werden die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen, oder soweit in diesem Gesetz, dem Landesertragsteuergesetz oder in einem späteren Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

Solange die Zuwachssteuer (Reichsgesetz vom 14. Februar 1911, Reichsgesetzblatt Seite 33) teils von Reichsfinanzbehörden, teils von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird, gilt die Zuwachssteuer als Landesabgabe im Sinne des Absatz 1 auch insoweit, als sie von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird.

Bei den Landesabgaben, bei welchen den Reichsfinanzbehörden nur die Erhebung übertragen ist, beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auf das Beitreibungsverfahren.

§ 11.

An Stelle der in § 104 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Zinsen können von den säumigen Abgabeschuldnern Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften erhoben werden.

5. Verwaltung von Landesabgaben durch Reichsfinanz-behörden

§ 7.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, bei der Reichs**regierung** zu beantragen, daß die Verwaltung von Landesabgaben mit Einschluß der für die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben dem Landesfinanzamt Karlsruhe und den ihm unterstellten Behörden **ganz oder teilweise** übertragen wird.

§ 8.

(1) Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts sind die Abgaben, die ganz oder zum Teil zugunsten des Landes erhoben werden.

(2) Als Landesabgaben im Sinne dieses Abschnitts gelten außer den Steuern auch die Gebühren, Beiträge und Strafen.

§ 9.

(1) **Auf die** Landesabgaben, deren Veranlagung und Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist, **sind** die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen, oder soweit in diesem Gesetz, dem **Grund- und Gewerbe**steuergesetz oder in einem späteren Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

(2) Solange die Zuwachssteuer (Reichsgesetz vom 14. Februar 1911) teils von Reichsfinanzbehörden, teils von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird, gilt die Zuwachssteuer als Landesabgabe im Sinne des Absatz 1 auch insoweit, als sie von den Gemeindegrundbuchämtern veranlagt wird.

(3) Bei den Landesabgaben, bei welchen den Reichsfinanzbehörden nur die Erhebung übertragen ist, beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auf das Beitreibungsverfahren.

§ 10.

(1) An Stelle der in § 104 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Zinsen können von den säumigen Abgabeschuldnern Versäumnisgebühren nach § 4 a des Gesetzes **über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 in der**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Landesfinanzamt kann bei Abgaben, bei denen die im § 314 der Reichsabgabenordnung an Stelle der Mahnung vorgesehene öffentliche Erinnerung an die Zahlung nicht stattfinden kann, zulassen, daß die Mahnung unterbleibt.

§ 12.

Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der badische Verwaltungsgerichtshof. Ebenso ist an Stelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium zuständig.

§ 13.

Wegen Steuerzuwiderhandlungen erkannte Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Lande zu.

§ 14.

Änderungen einer Steuer im Rechtsmittelverfahren haben ohne weiteres eine entsprechende Änderung eines Zuschlags zu dieser Steuer zur Folge. Insoweit ist in Ansehung des Zuschlags kein Rechtsmittel zulässig.

§ 15.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für solche zugunsten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben, deren Verwaltung oder Erhebung den Reichsfinanzbehörden übertragen ist. Wer an Stelle des Reichsministers der Finanzen zuständig ist, regelt sich nach Gemeinderecht. Geldstrafen und eingezogene Gegenstände fallen der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem Kreise zu.

§ 16.

Soweit den Reichsfinanzbehörden auch die Verwaltung oder Erhebung anderer öffentlicher Abgaben

Fassung vom 8. Juli 1914 und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften erhoben werden.

(2) Das Landesfinanzamt kann bei **nicht regelmäßig wiederkehrenden** Abgaben zulassen, daß **eine** Mahnung **und eine** öffentliche Erinnerung an die Zahlung (§ 314 der Reichsabgabenordnung) unterbleibt.

§ 11.

(1) Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der badische Verwaltungsgerichtshof. Ebenso ist an Stelle des Reichsministers der Finanzen das badische Finanzministerium zuständig.

(2) **An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt im Falle des § 218 der Reichsabgabenordnung die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, im Falle des § 283 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; bei Verbrauchsabgaben im Sinne des § 217 der Reichsabgabenordnung entscheidet das Landesfinanzamt endgültig.**

§ 12.

Wegen Steuerzuwiderhandlungen erkannte Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Lande zu.

§ 13.

Änderungen einer **Steuerveranlagung oder eines Steueransatzes** im Rechtsmittelverfahren haben ohne weiteres eine entsprechende Änderung eines Zuschlags zu dieser Steuer zur Folge. Insoweit ist **wegen** des Zuschlags kein Rechtsmittel zulässig. **Im übrigen sind gegen den Zuschlag dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen die Steuer.**

§ 14.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß auch für solche zugunsten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise zu erhebenden Abgaben, deren **Veranlagung** oder Erhebung **ganz oder teilweise** den Reichsfinanzbehörden übertragen ist. Wer an Stelle des Reichsministers der Finanzen zuständig ist, **wird durch Verordnung** geregelt. Geldstrafen und eingezogene Gegenstände fallen der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder dem Kreise zu.

§ 15.

Soweit den Reichsfinanzbehörden auch die **Veranlagung** oder Erhebung anderer öffentlicher Abgaben

übertragen wird, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß auch für diese Abgaben.

§ 17.

Die mit den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht im Einklang stehenden Vorschriften der bestehenden Landesgesetze treten in Ansehung der genannten Abgaben außer Kraft.

Hinsichtlich der Abgaben, die noch auf Grund der bereits außer Kraft getretenen Landesgesetze oder auf Grund der Gesetze vom 27. Mai 1920 über die Vermögens- und Einkommensteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) und über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) zu veranlagen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; jedoch richtet sich die Beitreibung und das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Gesetze von der Veröffentlichung dieses Gesetzes nach den im § 10 für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichssteuern.

1. Einkommensteuer.

§ 18.

Der dem Land und den Gemeinden nach § 17 des Landessteuergesetzes zukommende Anteil am Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs wird so verteilt, daß aus dem in der einzelnen Gemeinde örtlich aufkommenden Gesamtanteil erhalten:

a) das Land einen nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes berechneten Mindestbetrag,
b) die einzelne Gemeinde den ihr nach § 57 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag.

Als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzte Steuern gelten für das Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinde die Gemeindeumlagen aus dem Einkommen und Kapitalvermögen.

Unterschiede in den Verhältniszahlen des Landes und der einzelnen Gemeinde, die auf den §§ 96, 102 und 107 der Gemeindeordnung (Städteordnung) be-

ganz oder teilweise übertragen wird, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß auch für diese Abgaben.

§ 16.

(1) Die mit den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht im Einklang stehenden Vorschriften der bestehenden Landesgesetze treten **für die** genannten Abgaben außer Kraft.

(2) Hinsichtlich der Abgaben, die noch auf Grund der bereits außer Kraft getretenen Landesgesetze oder auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die Vermögens- und Einkommensteuer und **der Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921** über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens **in den Rechnungsjahren 1920 und 1921** zu veranlagen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften **für die Veranlagung und Erhebung** maßgebend; jedoch richtet sich die Beitreibung und das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Gesetze von dem **Inkrafttreten** dieses Gesetzes **an** nach den im § 10 für anwendbar erklärten Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

II. Beteiligung des Landes, der Gemeinden und der Kreise am Ertrag von Reichssteuern.

1. Einkommensteuer.

§ 17.

(1) Der dem Land und den Gemeinden nach § 17 des Landessteuergesetzes zukommende Anteil am Ertrag der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer des Reichs wird so verteilt, daß aus dem in der einzelnen Gemeinde örtlich aufkommenden Gesamtanteil erhalten:

1. das Land **den** nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes berechneten Mindestbetrag,
2. die einzelne Gemeinde den ihr nach **§ 56 Absatz 2 und** § 57 des Landessteuergesetzes **berechneten** Mindestbetrag.

(2) Als durch die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ersetzte Steuern gelten für das Land die Einkommensteuer und die gesamte Vermögenssteuer mit Einschluß der außerordentlichen Zuschläge zu beiden Steuern, für die Gemeinde die Gemeindeumlagen aus dem Einkommen und Kapitalvermögen.

(3) Unterschiede in den **sich nach Absatz 1 ergebenden** Verhältniszahlen **zwischen dem** Land und der einzelnen Gemeinde, die auf den §§ 96, 102 **bis** 105 der Ge-

ruhen, sind tunlichst auszugleichen. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

Die Ansprüche des Landes und der Gemeinde haben untereinander gleichen Rang.

§ 19.

Bleibt in einer Gemeinde (Zuschußgemeinde) der örtlich aufkommende Gesamtanteil hinter den nach § 18 Absatz 1 a und b gewährleisteten Mindestbeträgen des Landes und der Gemeinde zurück, so ist er für Land und Gemeinde auf diese Mindestbeträge zu ergänzen.

§ 20.

Übersteigt in einer einzelnen Gemeinde (Überschußgemeinde) der örtlich aufkommende Gesamtanteil die für Land und Gemeinden nach den §§ 18 Absatz 1 a und b und 19 gewährleisteten Mindestbeträge, so wird der Mehrertrag insoweit entsprechend gekürzt, als dies zur Aufbringung des nach § 18 zu deckenden Fehlbetrags nötig ist.

Das dann noch verbleibende örtliche Restaufkommen wird zwischen Land und Gemeinde nach dem Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge (§ 18 Absatz 1 a und b) verteilt.

Jede Gemeinde erhält mindestens 10 v. H. des restlichen Aufkommens.

Der § 18 Absatz 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 21.

Von dem Anteil des Landes am restlichen Mehraufkommen (§ 20) fließen 30 v. H. in den Lastenausgleichstock (§ 31).

meindeordnung (Städteordnung) beruhen, sind tunlichst auszugleichen. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

(4) Die Ansprüche des Landes und der Gemeinde haben untereinander gleichen Rang.

(5) **Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.**

§ 18.

Bleibt in einer Gemeinde der örtlich aufkommende Gesamtanteil hinter den **in § 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten** Mindestbeträgen des Landes und der Gemeinde zurück (Zuschußgemeinde), so ist **der Gesamtanteil** für Land und Gemeinde auf diese Mindestbeträge **aus den sich nach § 19 ergebenden Mehrerträgen** zu ergänzen. **Soweit diese Mehrerträge hierzu nicht ausreichen, erfolgt die Ergänzung im Verhältnis der Fehlbeträge.**

§ 19.

(1) Übersteigt in einer Gemeinde der örtlich aufkommende Gesamtanteil die für Land und Gemeinden **in § 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten** Mindestbeträge (Überschußgemeinde), so wird der Mehrertrag **im Verhältnis der in sämtlichen Überschußgemeinden des Landes erzielten Mehrerträge** insoweit gekürzt, als dies zur Aufbringung des nach § 18 zu deckenden Fehlbetrags nötig ist. **Bei der Feststellung des Mehrertrags bleiben der Anteil der Gemeinde an der Umsatzsteuer (§ 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes) sowie die vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Landessteuergesetzes) außer Betracht.**

(2) Das dann noch verbleibende örtliche Restaufkommen wird zwischen Land und Gemeinde nach dem Verhältnis der Mindestbeträge (§ 17 Absatz 1 **Ziffern 1 und 2**) verteilt; **jedoch** erhält jede Gemeinde mindestens 10 v. H. dieses restlichen Aufkommens.

(3) **Die Absätze 3 und 4 des § 17 gelten** sinngemäß.

§ 20.

Von dem Anteil des Landes am restlichen Mehraufkommen (§ 19 **Absatz 2**) fließen 30 v. H. in den Lastenausgleichstock (§ 29).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 22.

Die Grundsätze über die vorläufige Berechnung der gewährleisteten Mindestbeträge (§§ 18, 19 und 30) und über das Verteilungsverfahren werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgestellt.

§ 23.

Eine Zerlegung der Steuerbeträge, an denen gleichzeitig Wohnsitzgemeinde und Belegenheits-(Betriebs-) Gemeinde anteilsberechtigt sind (§ 22 des Landessteuergesetzes), unterbleibt, sofern das jährliche Einkommen, das dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegt, 1000 ℳ nicht übersteigt. Der Anspruch der Belegenheitsgemeinde wächst in diesem Falle der Wohnsitzgemeinde zu.

§ 24.

Die Gemeinden können nicht beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer teilweise unerhoben bleibt (§ 29 des Landessteuergesetzes).

§ 25.

Die Kreisverbände sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben von den einzelnen Gemeinden des Kreises Umlagen in Höhe der für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 auf die gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen Umlagen zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. zu erheben. Für das Steuerjahr 1920 bleibt es bei der im Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) getroffenen Regelung.

Der Mehrbedarf wird durch Ertragsteuern gedeckt (§ 4).

Der § 43 des Verwaltungsgesetzes tritt mit dem 1. April 1921 außer Kraft.

2. Grunderwerbsteuer.

§ 26.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer und für ihr Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, bleiben bis auf weiteres die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) in Geltung.

§ 21.

Die Grundsätze über die vorläufige Berechnung der Mindestbeträge (§§ 17 bis 19), **über die den Gemeinden zustehenden regelmäßigen Abschlagszahlungen** und über das Verteilungsverfahren werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgestellt.

§ 22.

Eine Zerlegung der Steuerbeträge, an denen gleichzeitig Wohnsitzgemeinde und Belegenheits-(Betriebs-) Gemeinde anteilsberechtigt sind (§ 22 des Landessteuergesetzes), unterbleibt, sofern das jährliche Einkommen, das dem Anspruch der Belegenheitsgemeinde zugrunde liegt, 1000 ℳ nicht übersteigt. Der Anspruch der Belegenheitsgemeinde wächst in diesem Falle der Wohnsitzgemeinde zu.

§ 23.

Die Gemeinden können nicht beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommen- und **Körperschaftssteuer** teilweise unerhoben bleibt (§ 29 des Landessteuergesetzes).

§ 24.

(1) Die Kreise **erhalten von den Gemeinden für jedes Rechnungsjahr den Betrag** der von den Gemeinden des Kreises für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 auf die gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen **Kreisumlagen** zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. Für das Steuerjahr 1920 bleibt es bei der im Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 getroffenen Regelung.

(2) Der § 43 des Verwaltungsgesetzes tritt mit dem 1. April 1921 außer Kraft.

2. Grunderwerbsteuer.

§ 25.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Grunderwerbsteuer und für ihr Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, bleiben die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 in Geltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Umsatzsteuer.

§ 27.

Der nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes auf die Gemeinden zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer fließt in den Lastenausgleichstock (§ 31).

4. Verteilungsverfahren.

§ 28.

Im Steuerverteilungsverfahren nach den §§ 44—51 des Landessteuergesetzes wird das Land durch das Ministerium der Finanzen vertreten.

III. Lastenverteilung.

§ 29.

Von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Realanstalten, der höheren Mädchenschulen, der Gewerbeschulen und der Handelsschulen tragen Land und Gemeinde je die Hälfte, von dem örtlichen persönlichen Aufwand der Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschulen trägt das Land drei Viertel, die Gemeinde ein Viertel. Für den persönlichen Aufwand der Gymnasien, der Lehrerbildungsanstalten, der Anstalten für nicht vollsinnige Kinder und der Volksschulen einschließlich der Fortbildungsschulen in den Städten der Städteordnung bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte während ihrer Dienstzeit zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes gemacht werden müssen.

Soweit an den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anstalten, deren persönlicher Aufwand von Land und Gemeinde gemeinschaftlich getragen wird, Schulgelder erhoben werden, fließen sie in die Gemeindekasse.

3. Umsatzsteuer.

§ 26.

Der nach § 43 Absatz 2 des Landessteuergesetzes auf die Gemeinden zu verteilende Anteil an der Umsatzsteuer fließt in den Lastenausgleichstock (§29).

4. Verteilungsverfahren.

§ 27.

Im Steuerverteilungsverfahren nach den §§ 44—51 des Landessteuergesetzes wird das Land durch das Ministerium der Finanzen vertreten.

III. Lastenverteilung.

§ 28.

(1) Für die Verteilung des Schulaufwandes zwischen Land und Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

1. Den persönlichen Aufwand für die Gymnasien, die selbständigen Lehrerbildungsanstalten und die staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder trägt das Land.
2. Der persönliche Aufwand für die Realanstalten, die höheren Mädchenschulen, die Gewerbeschulen und die Handelsschulen wird zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt.
3. Der persönliche Aufwand für die Volksschulen und die allgemeinen Fortbildungsschulen wird, soweit er durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist, vom Land getragen; soweit er aber dadurch entsteht, daß auf Antrag einer Gemeinde an einer Volksschule Lehrerstellen über das gesetzliche Maß hinaus errichtet oder Einrichtungen getroffen werden, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, fällt er der Gemeinde zur Last. Die Aufbringung des nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf das Land entfallenden persönlichen Aufwands für Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Lehranstalten (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes) und für gewerbliche Fortbildungsschulen erfolgt nach den Grundsätzen, wie sie für die in Ziffer 2 genannten Anstalten gelten.
4. Wenn eine Gemeinde hiernach an der Tragung des persönlichen Aufwandes einer Schule beteiligt ist, fließt das Schulgeld in die Gemeindekasse.
5. Der sachliche Aufwand wird für die in Ziffer 1 bezeichneten Anstalten vom Land, für die übrigen Schulanstalten von der Gemeinde getragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall.

Die den Absätzen 1—4 entgegenstehenden Bestimmungen gesetzlicher oder vertraglicher Art treten mit Rückwirkung auf 1. April 1920 außer Kraft.

Die näheren Vorschriften bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 30.

Der nach § 57 des Landessteuergesetzes der einzelnen Gemeinde zustehende Gewährleistungsanspruch erhöht sich um den Betrag, um den im Steuerjahr 1919 die persönlichen Schullasten der Gemeinde die ihr in diesem Jahr tatsächlich erwachsenen persönlichen Schullasten überstiegen hätten, wenn der Verteilungsgrundsatz des § 29 Absatz 1 schon für das Steuerjahr 1919 gegolten hätte. Für den Begriff „persönliche Schullasten" gilt auch hier sinngemäß der § 29 Absatz 2. Der so berechnete Betrag der Erhöhung steigert sich weiter um 25 v. H.

§ 31.

Das Land leistet zu dem vom Ministerium des Innern zu verwaltenden Lastenausgleichstock außer dem in § 21 vorgesehenen Beitrag einen festen Jahreszuschuß von zwei Millionen Mark.

§ 32.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichstock sind bis zum 1. Oktober, für das Rechnungsjahr 1920 binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes, beim Ministerium des Innern einzureichen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet ein Ausschuß, der aus je einem Vertreter der Ministerien des Innern und der Finanzen und drei vom Ministerium des Innern ernannten Vertretern

6. Soweit und solange eine Gemeinde für ihre Volksschule Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art über das gesetzlich gebotene Mindestmaß hinaus macht, kommt ihr der Genuß der in § 82 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 bezeichneten Einkünfte zu; andernfalls sind diese Einkünfte der Staatskasse zu überweisen, die dann auch die darauf ruhenden Lasten zu tragen hat.

Zum persönlichen Aufwand gehören alle Ausgaben, die für Lehrkräfte zur Durchführung des staatlich festgestellten oder genehmigten Unterrichtsplanes **unter Einschluß der Umzugskosten bei Versetzungen** gemacht werden müssen.

(2) Der nach § 94 des Schulgesetzes vorgesehene Staatsbeitrag kommt vom 1. April 1921 an in Wegfall; **auf diesen Zeitpunkt tritt Absatz 1 Ziffer 3 in Kraft.**

(3) Die dem Absatz 1 Ziffer 2 entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. April 1921 außer Kraft.

§ 29.

Das Land leistet zu dem vom Ministerium des Innern zu verwaltenden Lastenausgleichstock außer dem in § 20 vorgesehenen Beitrag einen **durch den Staatshaushaltsplan festzusetzenden** Jahreszuschuß von **mindestens** zwei Millionen Mark.

§ 30.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichstock sind **jeweils** bis zum 1. Oktober, **für das Rechnungsjahr 1920 bis zum 1. Oktober 1921,** beim Ministerium des Innern einzureichen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet **das Ministerium** des Innern **im Benehmen mit dem Ministerium** der Finanzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Gemeinden besteht. Den Vorsitz führt der Vertreter des Ministeriums des Innern.

Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehen, trägt der Lastenausgleichstock. Die Entschädigung der Gemeindevertreter wird durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

Der Ausschuß entscheidet endgültig.

§ 33.

Zuschüsse aus dem Lastenausgleichstock sollen regelmäßig nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) die Gemeinde muß Ertragsteuern im höchstzulässigen Satze erheben,
b) die Gemeinde muß das ihr nach dem Gesetz betreffend die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 zustehende Recht, einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer zu erheben, voll ausnützen,
c) die Gemeinde muß die Steuerquellen der Grundstückszuwachssteuer im höchstzulässigen Maße ausschöpfen,
d) die Besoldungsordnung und die Lohntarife der Gemeinden dürfen die Gehaltsordnung und die Lohntarife des Landes nicht überschreiten.

IV. Gewährleistungsanspruch.

§ 34.

Bleibt der nach § 18 der einzelnen Gemeinde zugewendete Anteil hinter dem ihr nach § 57 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 19 und 30 dieses Gesetzes gewährleisteten Mindestbetrag zurück, so ist der Fehlbetrag aus der Landeskasse zu ersetzen. Das Land ist berechtigt, die hierzu nötigen Mittel aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 20) zurückzubehalten.

Der Gewährleistungsanspruch ist beim Ministerium des Innern anzumelden. Über den Anspruch entscheidet das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Lehnt das Ministerium des Innern den Gewährleistungsanspruch einer Gemeinde ab, so steht der Gemeinde die Klage an den Verwaltungsgerichtshof offen.

IV. Gewährleistungsanspruch.

§ 31.

(1) Bleibt der nach § 17 der einzelnen Gemeinde zukommende Anteil hinter dem ihr nach §§ 56, 57 und 59 Absatz 6 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag zurück, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus dem Anteil der Gemeinde an der Umsatzsteuer (§ 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes) und den vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Landessteuergesetzes) gedeckt wird, aus der Landeskasse zu ersetzen. Das Land ist berechtigt, die hierzu nötigen Mittel aus dem Mehraufkommen in den Überschußgemeinden (§ 19) zurückzubehalten.

(2) Der Gewährleistungsanspruch ist beim Ministerium des Innern anzumelden. Über den Anspruch entscheidet das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Lehnt das Ministerium des Innern den Gewährleistungsanspruch einer Gemeinde ab, so steht der Gemeinde gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern die Beschwerde an das Staatsministerium und

Schlußbestimmungen.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. April 1920 in Kraft. Es gilt für die Steuerjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung vor dem 1. April 1923 nicht zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Änderung in Kraft.

§ 36.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die Ministerien der Finanzen und des Innern.

die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes offen.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts besonderes bestimmt ist, rückwirkend auf 1. April 1920 in Kraft. Die §§ 1, 2, 3 und 28 treten rückwirkend auf 1. April 1921, der § 6 mit dem 1. April 1922 und die §§ 7—16 mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Das Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Steuerjahre 1920, 1921 und 1922. Kommt eine neue gesetzliche Regelung vor dem 1. April 1923 nicht zustande, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes bis zur gesetzlichen Neuregelung in Kraft.

§ 33.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die Ministerien der Finanzen, des Innern sowie des Kultus und Unterrichts.

Anlage 2.

Ministerium des Innern. April 1921.

Die Verschuldung der badischen Gemeinden.

1. Staatlich genehmigte Kapitalaufnahmen.

Die staatlich genehmigten Kapitalaufnahmen der badischen Gemeinden betrugen:

Ende 1914 . . 427 600 000 ℳ
Ende 1919 . . 832 931 000 „ (+ 405 331 000 ℳ)
Ende des Kalenderjahres 1920 . 1 342 124 000 „ (+ 509 193 000 „)
und . . . . . 430 000 Franken.

Von den im Kalenderjahr 1920 neu genehmigten Gemeindeanlehen entfallen u. a. auf:

Wohnungsbeschaffung	150 873 000 ℳ
Lebensmittelversorgung	99 426 000 „
Elektrizitätsversorgung	45 538 000 „
Straßen, Wege, Gehwege, Kanalisation, Uferschutz	33 692 000 „
Kriegswohlfahrtspflege	32 919 000 „
Öffentliche Gebäude mit Einrichtungen, Friedhöfe, Schlachthöfe	32 703 000 „
Liegenschaftserwerbungen	29 795 000 „
Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kraftwagenverkehr, Industriegleise, Hafenanlagen	17 043 000 „
Erwerbslosenfürsorge	9 026 000 „
Krankenhausbauten	8 450 000 „
Wasserversorgung	6 515 000 „
Gaswerke	6 420 000 „
Beteiligung an Gesellschaften . . .	4 264 000 „
Dreschmaschinen, Wagen, Abfuhranstalten	1 866 000 „
Kriegsanleihezeichnungen	1 739 000 „
Geldbeschaffung	1 346 000 „
Torfgewinnung	490 000 „
Feldbereinigung, Bau- und Entwässerungen ꝛc.	440 000 „
Teuerungszulagen	380 000 „
Schlackensteinfabrikation	275 000 „
Heilquellen	200 000 „
Feuerlöschwesen	186 000 „
Beitrag zum Flußbaulaboratorium .	30 000 „
Gartenanlagen	117 000 „
Sportplätze	120 000 „
Besatzungskosten	100 000 ℳ
Übergangswirtschaft	40 000 „
Mittelstandshilfe	20 000 „

Im Kalenderjahr 1921 wurden bisher an neuen Kapitalaufnahmen genehmigt . . . 45 387 296 ℳ.

2. Sonstige Gemeindeschulden.

a) Unter Ziffer 1 sind nicht enthalten diejenigen Schulden der Gemeinden, die bis jetzt eine Staatsgenehmigung nicht gefunden haben, bisher also noch nicht als Kapitalaufnahme behandelt worden sind. Hierher gehören insbesondere die erheblichen von badischen Gemeinden für Bezug von Milch und sonstigen Lebensmitteln aus dem Ausland noch zu leistenden rückständigen Zahlungen. Allein für Milchbezug aus der Schweiz schulden die badischen Gemeinden an derartigen Beträgen über 34 000 000 ℳ. Auch sonst sind bei den Lebensmittelämtern, Kleider- und Schuhversorgungsstellen usw. der Städte erhebliche Verluste zu buchen, deren Abrechnung in den meisten Fällen erst auf Ende des Rechnungsjahres 1920 erfolgt, die demgemäß bisher von der Staatsaufsicht nicht erfaßt werden konnten. Es ist damit zu rechnen, daß der auf Ende des Kalenderjahres 1920 festgestellte Schuldbetrag sich hierfür um 100—120 000 000 ℳ erhöhen wird.

b) Durch die im Gesetz vom 27. Mai 1920, die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920 betr. in § 5 eingefügte Beschränkung des Umlagerechts der Gemeinden wurde es zahlreichen Gemeinden unmöglich gemacht, im Rechnungsjahr 1920 ihren laufenden unvermeidlichen Aufwand, der natürlich gegenüber dem Vorjahre um mehr als 50 % gestiegen war, aus laufenden Einnahmen zu decken. Die Gemeinden mußten in weitem Umfang im Laufe des Rechnungsjahres Anlehen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes aufnehmen, was unter Vorbehalt der Rückzahlung aus den später eingehenden steuerlichen Einnahmen vor Jahresschluß ohne Staatsgenehmigung geschehen konnte. Die Hoffnungen der Gemeinden, daß ihnen genügend Einnahmequellen zur Verfügung gestellt werden würden, haben sich jedoch nicht verwirklicht, so daß auf Schluß des Rechnungsjahres 1920 in zahlreichen Gemeinden des Landes und in erheblichem Umfange ein ungedeckter Auf-

wand für den laufenden Betrieb verbleibt, der nur entweder in Form von Ausgaberückständen in die Wirtschaft des Rechnungsjahres 1921 übergeht, oder, wenn dies nicht durch Zuweisung ausreichender Einnahmequellen ermöglicht wird, durch Kapitalaufnahmen gedeckt werden muß. Die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse für die Gemeinden infolge der späten Fertigstellung der Reichsgesetze und der langsamen Durchführung derselben haben die Gemeindefinanzen auf das schwerste geschädigt.

Erhebungen über den Umfang der auf solche Verhältnisse zurückzuführenden Ausgabenreste sind eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Über die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden und die Umlagesätze gibt die Anlage Auskunft.

c) Eine Reihe von Gemeinden hatte ihren Voranschlag für das Rechnungsjahr 1920 dadurch ins Gleichgewicht gebracht, daß sie die voraussichtlichen Erträge der Besteuerung des reichssteuerfreien Mindesteinkommens gemäß §§ 30 ff. des Landessteuergesetzes in den Voranschlag einstellten. Obwohl der Reichsfinanzminister durch eine mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehende Verordnung diese Steuerquelle erheblich entwertet hatte und die Gemeinden sich bei Einschätzung des voraussichtlichen Ertrags dieser Steuer begreiflicherweise die größte Zurückhaltung auferlegten, war der Ertrag der Besteuerung des Mindesteinkommens für die Städteordnungsstädte doch auf nahezu 20 Millionen Mark veranschlagt. Durch die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. März 1921 ist mit § 20 des Einkommensteuergesetzes die Möglichkeit für die Gemeinden, die Mindesteinkommen fernerhin zu besteuern, weggefallen. Auf diese Weise werden die Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1920 noch nach Ablauf dieses Rechnungsjahres aus dem Gleichgewicht gebracht und die als Ertrag aus der Mindesteinkommensteuer eingestellten Beträge gehen als ungedeckter Aufwand in das neue Rechnungsjahr über. Ein Rechtsanspruch für die Gemeinden auf Schadloshaltung wurde nicht in die Novelle zum Einkommensteuergesetz aufgenommen. Was bis jetzt seitens des Reichsfinanzministers als Ersatz in Aussicht gestellt wurde, ist gänzlich ungenügend. Im Gesamten handelt es sich für die badischen Gemeinden um einen Betrag von jährlich ca. 70 Millionen Mark.

Erhebungen über die in dem Rechnungsabschluß aller badischen Gemeinden aus diesem Grunde eintretenden Fehlbeträge sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

d) Das Beamtenbesoldungs-Sperrgesetz vom 21. Dezember 1920 hat zwar hinsichtlich der Gemeindebeamten nur bestimmt, daß bei ihnen die Bezüge der Reichsbesoldungsordnung nicht überschritten werden dürften. Tatsächlich wirkt jedoch dieses Gesetz mit seiner weitgehenden gleichartigen Behandlung der Gemeindebeamten mit den Staatsbeamten dahin, daß zum mindesten die größeren Städte jeder Bewegung der staatlichen Besoldungsordnung folgen müssen. Der Reichstag hat auch bei Annahme des Gesetzes durch eine Resolution zum Ausdruck gebracht, daß er der Auffassung sei, die Sätze der staatlichen Besoldungsordnung sollten gleichzeitig auch als Minimalsätze für die Gemeindebeamten gelten. Während nun das Reich den Ländern gegenüber für den Aufwand, der diesen durch Erhöhung der allgemeinen Teuerungszulage entsteht, Ersatz leistet, müssen die Gemeinden diese Erhöhung der allgemeinen Teuerungszulage auf eigene Lasten übernehmen, ohne die entsprechenden Einnahmequellen zu haben. Bereits haben eine größere Zahl von Städteordnungsstädten die Übernahme der Teuerungszulage für die Lehrer für das letzte Quartal des Rechnungsjahres 1920 verweigert, da sie schlechterdings nicht in der Lage sind, diesen Aufwand aus laufenden Einnahmequellen zu decken und es nicht für gerechtfertigt halten, für diesen Zweck Schulden zu machen. Falls nicht das Land, welches zunächst fürsorglich die Auszahlung der Teuerungszulagen übernommen hat, diese Beträge auf sich behält, werden die Städte genötigt sein, auch hierfür Schulden zu machen.

e) Die Überweisung der Gemeindeanteile aus der Reichseinkommensteuer zog sich zum Nachteil der Gemeinden bis gegen das Ende des Kalenderjahres 1920 hinaus. Nur zögernd und auf wiederholtes Drängen wurden den Gemeinden die ihnen zustehenden Beträge überwiesen. Auch jetzt, nach Abfluß des Rechnungsjahres stehen noch erhebliche Beträge aus. Die Gemeinden waren aus diesem Grunde genötigt, zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse erhebliche Schulden zu machen, durch die sie ihren Kredit belasteten, gleichzeitig aber auch sich größere Lasten für Zinsen, Provisionen usw. aufluden. Das Reich hat nun, nachdem es anfänglich Schadloshaltung der Gemeinden für den entstandenen Zinsenaufwand in Aussicht gestellt hatte, schließlich 75 Millionen für diesen Zweck

für die Länder und Gemeinden des ganzen Reichs zur Verfügung gestellt. Hiervon würden auf Baden anteilsmäßig ca. 2,5 Millionen entfallen, während der Entschädigungsanspruch der badischen Gemeinden allein bei mäßiger Berechnung schon mindestens auf diesen Betrag festgesetzt werden müßte. Falls also das Land auch auf Entschädigung für Zinsenaufwand Anspruch macht, werden die Gemeinden auch auf diesem Gebiet neuerdings benachteiligt werden.

f) Weitere große Lasten, welche die Schulden der Gemeinden erheblich vermehren werden, stehen den Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge bevor. Die Gemeinden können sich der Lösung dieser Aufgabe schlechterdings nicht entziehen und haben, wie aus Ziffer 1 hervorgeht, schon im Rechnungsjahr 1920 für diesen Zweck große Schulden auf sich genommen. Für dieses Baujahr sind bereits Kapitalaufnahmen für Förderung des Wohnungsbaues im Betrag von 100 Millionen Mark genehmigt oder liegen dem Ministerium des Innern vor. Weitere Kapitalaufnahmen für zusammen mindestens 200 Millionen sind angekündigt. Das Land hat auf diesem Gebiet bisher nur geringe Lasten auf sich genommen, die es jeweils aus laufenden Mitteln bestreiten konnte. Im Jahr 1920 hat das Land aus eigenen Mitteln nur ca. 16 000 000 *M* verwendet. Eine weitere Verschuldung der Gemeinden zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe ist, auch wenn die Leistungen des Landes erheblich erhöht werden, doch in weitgehendem Maße zu erwarten.

Anlage 3.

Darstellung

über die Verteilung des Anteils an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer zwischen Land und Gemeinden nach den Grundsätzen der §§ 18—21 des Steuerverteilungsgesetzes.

Bei der Anwendung der §§ 18 bis 21 des Steuerverteilungsgesetzes sind von vornherein zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Der in Baden aufkommende Gesamtanteil des Landes und der Gemeinden an der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer des Reichs:

a) erreicht oder übersteigt den nach § 56 des Landessteuergesetzes gewährleisteten Mindestbetrag von 445 000 000 ℳ,

b) bleibt hinter diesem Betrag von 445 000 000 ℳ zurück.

A. Wie gestaltet sich das Verteilungsverfahren, wenn der Gesamtanteil des Landes und der Gemeinden den Betrag von 445 000 000 ℳ erreicht oder übersteigt?

a. Berechnung für eine Zuschußgemeinde (§ 19 des Entwurfs).

In der Gemeinde X beträgt das örtliche Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Land und Gemeinde zusammen 210 000 ℳ.

Es sei angenommen, daß in der Gemeinde X der nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes errechnete Anteil beträgt:

für das Land . .	200 000 ℳ
für die Gemeinde	150 000 ℳ

Dann erhält die Gemeinde X von den aufgekommenen 210 000 ℳ nach dem Verhältnis 200 : 150 einen Anteil von $^4/_7$ = 90 000 ℳ

Es fehlen ihr also noch . . . . . 60 000 ℳ

Das, was in der Gemeinde X zu wenig aufgekommen ist, muß, wenn die Voraussetzung A — siehe im Eingang — erfüllt ist, in andern Gemeinden des Landes (Überschußgemeinden) mehr aufgekommen sein.

Durch die nach § 20 vorgesehene Kürzung dieser Mehrerträge in diesen Überschußgemeinden erhält die Gemeinde X den Fehlbetrag von 60 000 ℳ.

Die Gemeinde X wird dadurch besser gestellt, als es an sich nach den Vorschriften des Landessteuergesetzes nötig wäre. Sie hätte an sich nur den in § 57 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 34 des Steuerverteilungsgesetzes vorgesehenen Gewährleistungsanspruch und müßte sich also ihren Anteil an der Umsatzsteuer (§ 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes) und an den vom Reich übernommenen Jahreszinsen (§ 59 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Landessteuergesetzes) auf den Fehlbetrag von 60 000 ℳ anrechnen lassen. Von dieser Anrechnung wird zugunsten der Gemeinde abgesehen.

b. Berechnung für eine Überschußgemeinde (§ 20 des Entwurfs).

In der Gemeinde Y beträgt das örtliche Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Land und Gemeinde zusammen 210 000 ℳ.

Es sei angenommen, daß in der Gemeinde Y der nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes errechnete Anteil beträgt:

für das Land	69 000 ℳ
für die Gemeinde	1000 ℳ

Dann erhalten in der Gemeinde Y von den aufgekommenen 210 000 ℳ zunächst Land und Gemeinde die ihnen nach § 18 Absatz 1 a und b zustehenden Mindestbeträge von 69 000 ℳ und 1000 M, zusammen also 70 000 M.

Es bleibt also ein Mehrertrag von 210 000 ℳ — 70 000 ℳ = 140 000 ℳ, der nach § 20 des Entwurfs wie folgt zu behandeln ist:

Es sei angenommen, daß sich für Land und Gemeinden in der Gesamtheit der Zuschußgemeinden (§ 19 des Entwurfs) ein Fehlbetrag von 10 000 000 ℳ ergibt, dem in der Gesamtheit der Überschußgemeinden (§ 20 des Entwurfs) ein Mehrertrag von 20 000 000 ℳ gegenübersteht. Dann wird in der Überschußgemeinde Y der Mehrertrag von 140 000 ℳ um den Betrag von

$$\frac{140\,000 \times 10\,000\,000}{20\,000\,000} = 70\,000\ ℳ$$ gekürzt.

Es bleibt dann noch ein örtliches Restaufkommen von 70 000 ℳ.

Dieses örtliche Restaufkommen wird nach § 20 Absatz 2 des Entwurfs nach dem Verhältnis des §

des Entwurfs (69 : 1) zwischen dem Land und der Gemeinde Y verteilt.

Das Land erhielte also . 69 000 *M*,
die Gemeinde Y . . . . 1 000 *M*.

Da indes nach § 20 Absatz 2 des Entwurfs die Gemeinde Y mindestens 10 v. H. des verbleibenden örtlichen Restaufkommens von 70 000 *M*, also 7000 *M* erhalten soll, so erhöht sich ihr Anteil von 1000 *M* auf 7000 *M*, während sich der Anteil des Landes von 69 000 *M* auf 63 000 *M* mindert.

Von diesen 63 000 *M* hat das Land 30 v. H. = 18 900 *M* nach § 21 des Entwurfs an den Lastenausgleichstock abzuführen.

II. Wie gestaltet sich das Verteilungsverfahren, wenn der Gesamtanteil des Landes und der Gemeinden den Betrag von 445 000 000 *M* nicht erreicht?

a. Berechnung für eine Zuschußgemeinde (§ 19 des Entwurfs).

In der Gemeinde X beträgt das örtliche Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Land und Gemeinde 210 000 *M*.

Es sei angenommen, daß in der Gemeinde X der nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes errechnete Anteil beträgt:

für das Land . . 200 000 *M*
für die Gemeinde . . . . . 150 000 *M*

Dann erhält die Gemeinde X von den aufgekommenen 210 000 *M* nach dem Verhältnis 200 : 150 einen Anteil von $^{2}/_{7}$ = 90 000 *M*

Es fehlen ihr also noch . . . . . 60 000 *M*

Das, was in der Gemeinde X zu wenig aufgekommen ist, kann, wenn die Voraussetzung B — siehe im Eingang — erfüllt ist, in andern Gemeinden (Überschußgemeinden) nicht in vollem Umfang mehr aufgekommen sein. Es sei angenommen, daß von dem Fehlbetrag von 60 000 *M* aus dem Mehrertrag in den Überschußgemeinden der Teilbetrag von 20 000 *M* gedeckt werden kann. Es bleibt also ein Fehlbetrag von 40 000 *M*.

Nunmehr bleibt der Gemeinde X der Weg des Gewährleistungsanspruchs nach § 34 des Entwurfs. Dann muß sie sich aber anrechnen lassen:

1. Nach § 56 Absatz 6 Satz 2 des Landessteuergesetzes den Mehrertrag aus Umsatzsteuer; er sei angenommen mit . . . . . 10 000 *M*,
2. die vom Reich nach § 59 Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Landessteuergesetzes übernommenen Jahreszinsen; sie seien angenommen mit 5 000 *M*,

zusammen also 15 000 *M*.

Die Gemeinde X erhält also vom Land nach § 34 des Entwurfs 40 000 — 15 000 = 25 000 *M*. Dieser Betrag belastet endgültig das Land.

b. Berechnung für eine Überschußgemeinde (§ 20 des Entwurfs).

In der Gemeinde Y beträgt das örtliche Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für Land und Gemeinde zusammen 210 000 *M*.

Es sei angenommen, daß in der Gemeinde Y der nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes errechnete Anteil beträgt:

für das Land . . . . 50 000 *M*
für die Gemeinde . . . . . 20 000 *M*.

Dann erhalten in der Gemeinde Y von den aufgekommenen 210 000 *M* zunächst Land und Gemeinde die ihnen nach § 18 Absatz 1 a und b zustehenden Mindestbeträge von 50 000 *M* und 20 000 *M*, zusammen also 70 000 *M*.

Es bleibt also ein Mehrertrag von 210 000 *M* — 70 000 *M* = 140 000 *M*.

Dieser Mehrertrag wird nach § 20 des Entwurfs — vergleiche die Voraussetzung B im Eingang — in vollem Umfang zur Deckung der in den Zuschußgemeinden entstandenen Fehlbeträge verwendet.

Die Gemeinde Y ist aber dennoch besser gestellt wie die Gemeinde X; denn sie erhält mit den 20 000 *M* den vollen für sie nach § 56 Absatz 2 des Landessteuergesetzes errechneten Mindestbetrag, während der Gemeinde X darauf an Umsatzsteuer und Jahreszinsen insgesamt 15 000 *M* angerechnet worden sind. Die Gemeinde Y erhält also doch eine Prämie für ihre gute Steuerleistung.

Anlage 4.

Darstellung

über

die Wirkung des badischen Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) auf die Gemeinden.

(Zusammengestellt vom Badischen Gemeindeverband.)

Ordnungsziffer	Gemeinde	Einwohnerzahl	Lehrerzahl H.	Lehrerzahl U.	Mehraufwand auf Grund des Entwurfes: gegen früher ℳ	Mehraufwand auf Grund des Entwurfes: durch Wegfall des Staatsbeitrages ℳ	Mehraufwand auf Grund des Entwurfes: zusammen ℳ	Gesamtsteuerkapital (Liegenschafts- u. Betriebsvermögen) ℳ	Umlagefuß 1919 ℳ	Mutmaßlicher Umlagefuß 1921/22 ohne Erhöhung des Volksschul-Aufwands ℳ	Erhöhung des Umlagefußes durch den Volksschul-Mehraufwand ℳ	Umlagefuß 1921/22 nach Erhöhung des Volksschul-Aufwands ℳ	Höchstzulässiger Gemeindeumlagesatz laut Gesetzesentwurf: bei landw. Grundstücken ℳ	bei Waldungen ℳ	bei Gebäuden ℳ	bei gewerblichen Betrieben ℳ
	Amt Adelsheim															
1.	Bronnacker	176	1	—	2 500	1062	3 562	746 000	85	425	48	473	360	140	220	170
2.	Osterburken	1519	3	1	9 100	1869	10 969	3 674 600	55	275	30	305	360	140	220	170
3.	Hemsbach	200	1	—	2 500	1070	3 570	263 000	70	350	136	486	360	140	220	170
	Amt St. Blasien															
4.	Amrigschwand	463	1	—	2 500	725	3 225	250 000	100	500	130	630	360	140	220	170
5.	Happingen	—	½	—	1 250	465	1 715	160 000	95	475	110	585	360	140	220	170
6.	Vogelbach	824	1	1	4 100	411	4 511	120 400	100	500	400	900	360	140	220	170
7.	Schlageten	300	1	—	2 500	985	3 485	768 000	66	330	46	376	360	140	220	170
	Amt Bonndorf															
8.	Achdorf	138	1	—	2 500	1044	3 544	380 000	75	375	93	468	360	140	220	170
9.	Breitenfeld	120	1	—	2 500	1048	3 548	432 000	60	300	82	382	360	140	220	170
	Amt Buchen															
10.	Auerbach	154	1	—	2 500	1070	3 570	427 000	120	600	83	683	360	140	220	170
11.	Einbach	212	1	—	2 500	1070	3 570	367 000	100	500	100	600	360	140	220	170
12.	Limbach	525	1	1	4 100	1071	5 171	743 000	90	450	70	520	360	140	220	170
13.	Mörschenhardt	165	1	—	2 500	1070	3 570	426 000	90	450	84	534	360	140	220	170
14.	Oberneudorf	131	1	—	2 500	476	2 976	391 000	55	275	76	351	360	140	220	170
15.	Rumpfen	93	1	—	2 500	870	3 370	513 900	75	375	65	440	360	140	220	170
16.	Scheringen	293	1	—	2 500	1058	3 558	493 000	70	350	73	423	360	140	220	170
17.	Stürzenhardt	125	1	—	2 500	1070	3 570	277 900	100	500	130	630	360	140	—	—
18.	Walldürn	3787	9	3	27 300	6031	—	7 356 000	60	300	—	—	—	—	—	—
	Volksschule		—	—	—	—	33 331	—	—	—	46	—	—	—	—	—
	Bürgerschule		—	—	—	—	30 000	—	—	—	41	—	—	—	—	—
	Gewerbeschule		—	—	—	—	8 000	—	—	—	11	398	360	140	220	170
	Amt Durlach															
19.	Palmbach	391	1	—	2 500	810	3 310	723 300	110	550	46	596	360	140	220	170
	Amt Engen															
20.	Ebringen	192	1	—	2 500	419	2 919	787 000	60	300	37	337	360	140	220	170
21.	Stetten	256	1	—	2 500	1053	3 553	620 000	65	325	58	383	360	140	220	170
22.	Uttenhofen	134	1	—	2 500	1076	3 570	490 000	90	450	73	523	360	140	220	170

Ordnungsziffer	Gemeinde	Einwohnerzahl	Lehrerzahl H.	Lehrerzahl U.	Mehraufwand auf Grund des Entwurfes: gegen früher ℳ	Mehraufwand: durch Wegfall des Staatsbeitrages ℳ	Mehraufwand: zusammen ℳ	Gesamtsteuerkapital (Liegenschafts- u. Betriebsvermögen) ℳ	Umlagefuß 1919 ℳ	Mutmaßlicher Umlagefuß 1921/22 ohne Erhöhung des Volksschul-Aufwands ℳ	Erhöhung des Umlagefußes durch den Volksschul-Mehraufwand ℳ	Umlagefuß 1921/22 nach Erhöhung des Volksschul-Aufwandes ℳ	Höchstzulässiger Gemeindeumlagesatz laut Gesetzesentwurf: bei landw. Grundstücken ℳ	bei Waldungen ℳ	bei Gebäuden ℳ	bei gewerblichem und landw. Betriebsvermögen ℳ
	Amt Freiburg															
23.	Hofgrund	274	1	—	2 500	1070	3 570	490 000	85	425	73	498	360	140	220	170
	Amt Heidelberg															
24.	Peterstal	569	1	1	4 100	1737	5 837	475 000	50	250	123	373	360	140	220	170
	Amt Konstanz															
25.	Freudental	120	1	—	2 500	965	3 465	433 000	70	350	80	430	360	140	220	170
26.	Radolfzell (mittlere Stadt)	6400	14	6	—	—	—	33 300 000	56	280	—	—	—	—	—	—
	Volksschule	—	—	—	43 000	—	43 000	—	—	—	13	—	—	—	—	—
	Realschule	—	—	—	75 000	—	75 000	—	—	—	23	—	—	—	—	—
	Gewerbeschule	—	—	—	22 000	—	22 000	—	—	—	7	323	360	140	220	170
	Amt Mosbach															
27.	Krumbach	227	1	—	2 500	1070	3 570	494 000	80	400	73	473	360	140	220	170
28.	Reichenbach	223	1	—	2 500	791	3 291	488 000	80	400	67	467	360	140	220	170
29.	Sattelbach	417	1	1	4 100	2089	6 189	712 000	100	500	87	587	360	140	220	170
	Amt Säckingen															
30.	Bergalingen	276	1	—	2 500	1091	3 591	607 900	70	350	60	410	360	140	220	170
31.	Harpolingen	346	1	—	2 500	1070	3 570	496 000	100	500	72	572	360	140	220	170
32.	Hütten	303	1	—	2 500	1092	3 592	433 000	80	400	77	477	360	140	220	170
34.	Niederschwörstadt	313	1	—	2 500	1403	3 903	609 000	110	550	64	614	360	140	220	170
35.	Niedergebisbach	188	1	—	2 500	1070	3 570	500 000	60	300	71	371	360	140	220	170
	Rickenbach	358	1	—	2 500	1434	3 934	671 000	60	300	59	359	360	140	220	170
	Amt Stockach															
36.	Reute	246	1	—	2 500	1063	3 563	454 000	90	450	80	530	360	140	220	170
	Amt T.-bischofsheim															
37.	Bechstein	352	1	—	2 500	1767	4 267	539 000	70	350	80	430	360	140	220	170
38.	Dienstadt	275	1	—	2 500	929	3 429	413 000	90	450	83	533	360	140	220	170
39.	Grünfeldhausen	173	1	—	2 500	991	3 491	426 000	90	450	82	532	360	140	220	170
40.	Werbachhausen	321	1	—	2 500	1058	3 558	502 000	65	325	71	396	360	140	220	170
	Amt Uberlingen															
41.	Taisersdorf	195	1	—	2 500	1000	3 500	534 000	60	300	66	366	360	140	220	170
	Amt Villingen															
42.	Kirchdorf	250	1	—	2 500	799	3 299	482 000	65	325	69	394	360	140	220	170
	Amt Waldshut															
43.	Altenburg	515	1	1	4 100	1646	5 746	1 118 000	62	310	52	362	360	140	220	170
44.	Engelschwand	196	1	—	2 500	1070	3 570	146 000	100	500	260	760	360	140	220	170
45.	Ofteringen	206	1	—	2 500	1052	3 552	438 000	60	300	81	381	360	140	220	170
46.	Reckingen	114	1	—	2 500	354	2 854	366 000	70	350	78	428	360	140	220	170
	Amt Schwetzingen															
47.	Neulußheim	2400	6	4	21 400	8526	29 926	2 757 000	100	500	110	610	360	140	220	170

Anlage 5.

I. Antrag Maier und Gen.

1919.

1. Die Normallasten betragen für Landgemeinden	24 396 603 ℳ
für Städteordnungsstädte . . .	8 100 000 „
Aufwand des Staates	32 496 603 ℳ
2. Die freiwilligen Aufwendungen betragen für Landgemeinden . .	543 200 ℳ
für Städteordnungsstädte . . .	11 843 969 „
Aufwand der Gemeinden . . .	12 387 169 ℳ

1920.

1. Die Normallasten betragen für Landgemeinden	72 460 000 ℳ
für Städteordnungsstädte . . .	28 000 000 „
Aufwand des Staates	100 460 000 ℳ
2. Die freiwilligen Aufwendungen betragen für Landgemeinden . .	3 260 000 „
für Städteordnungsstädte . . .	17 100 000 „
Aufwand der Gemeinden . . .	20 360 000 ℳ

Finanzielle Wirkung für den Staat.

Aufwand des Staates nach dem Antrag Maier	100 460 000 ℳ
Nach dem Entwurf	57 500 000 „
Mehrbelastung des Staates	42 960 000 ℳ

II. Antrag Dr. Baumgartner I.

1919.

1. Aufwand des Staates:	
Gesetzlicher Aufwand der Landgemeinden	24 400 000 ℳ
der Städteordnungsstädte . . .	8 100 000 „
zusammen . .	32 500 000 ℳ
hiervon ab ¼ . .	8 100 000 „
	24 400 000 ℳ
2. Aufwand der Gemeinden:	
a. ¼ des gesetzlichen Aufwands .	8 100 000 ℳ
b. freiwilliger Aufwand der Landgemeinden	540 000 „
Städteordnungsstädte . . .	11 800 000 „
	20 440 000 ℳ

1920.

1. Aufwand des Staates:	
Gesetzlicher Aufwand für Landgemeinden	72 460 000 ℳ
für Städteordnungsstädte . . .	28 000 000 „
zusammen . .	100 460 000 ℳ
ab ¼ . .	25 100 000 „
	75 360 000 ℳ
2. Aufwand der Gemeinden:	
a. ¼ des gesetzlichen Aufwandes .	25 100 000 ℳ
b. freiwilliger Aufwand der Landgemeinden	3 260 000 „
der Städteordnungsstädte . .	17 100 000 „
	45 460 000 ℳ

Finanzielles Ergebnis für den Staat.

Aufwand des Staates:	
a. bei Annahme des Antrags . .	75 360 000 ℳ
b. nach dem Regierungsentwurf	57 500 000 „
Mehrbelastung für den Staat .	17 860 000 ℳ

III. Antrag Dr. Baumgartner II.

1919.

1. Aufwand des Staates:	
Gesetzlicher Aufwand der Landgemeinden	24 000 000 ℳ
der Städteordnungsstädte . . .	8 100 000 „
zusammen . .	32 100 000 ℳ
Übertrag . .	32 100 000 ℳ

Übertrag . .	32 100 000 ℳ
hiervon ab 1/4 von 24 000 000 ℳ =	6 000 000 ℳ
1/2 von 8 000 000 ℳ =	4 000 000 ℳ
zusammen . .	10 000 000 ℳ
	22 100 000 ℳ
2. Aufwand der Gemeinden:	
a. Anteil am gesetzlichen Aufwand	10 000 000 ℳ
b. Freiwilliger Aufwand der Landgemeinden	540 000 „
der Städteordnungsstädte . .	11 800 000 „
	22 340 000 ℳ

1920.

1. Aufwand des Staates:	
Gesetzlicher Aufwand der Landgemeinden	72 460 000 ℳ
der Städteordnungsstädte . . .	28 000 000 „
	100 460 000 ℳ
hiervon ab 1/4 aus 72 460 000 ℳ =	18 100 000 ℳ
ab 1/2 aus 28 000 000 ℳ =	14 000 000 ℳ
zusammen . .	32 100 000 „
	68 360 000 ℳ
2. Aufwand der Gemeinden:	
a. Anteil am gesetzlichen Aufwand	32 100 000 ℳ
b. Freiwilliger Aufwand der Landgemeinden	3 260 000 „
der Städteordnungsstädte . . .	17 100 000 „
	52 460 000 ℳ

Finanzielles Ergebnis für den Staat.

Aufwand des Staates:	
bei Annahme des Antrags . . .	68 460 000 ℳ
nach dem Regierungsentwurf . .	57 500 000 „
Mehrbelastung für den Staat . .	10 960 000 ℳ

IV. Antrag Dr. Glockner.

1919.

1. Aufwand der Gemeinden:	
a. Fester Beitrag der Gemeinden an den Staat	
a) Landgemeinden	
8 700 000 ℳ + 25 % . .	10 900 000 ℳ
b) Städteordnungsstädte	
8 100 000 ℳ + 25 % . .	10 100 000 „
	21 000 000 ℳ
b. Freiwillige Leistungen	
a) der Landgemeinden	540 000 ℳ
b) der Städteordnungsstädte . .	11 800 000 „
	12 340 000 ℳ
2. Aufwand des Staates:	
a) Landgemeinden	25 700 000 ℳ
b) Städteordnungsstädte	8 100 000 „
	33 800 000 ℳ
Ab Beitrag von Gemeinden	21 000 000 „
Es bleiben	12 800 000 ℳ

1920.

1. Aufwand des Staates:	
a) Landgemeinden	72 460 000 ℳ
b) Städteordnungsstädte	28 000 000 „
	100 460 000 ℳ
Ab Beiträge der Gemeinden .	21 000 000 „
Es bleiben	79 460 000 ℳ
2. Aufwand der Gemeinden:	
a. Landgemeinden	
a) Fester Beitrag 10 900 000 ℳ	
b) Freiwillige Leistungen . 3 260 000 „	14 160 000 ℳ
b. Städteordnungsstädte	
a) Fester Beitrag 10 100 000 ℳ	
b) Freiwillige Leistungen . 17 100 000 „	27 200 000 „
zusammen . .	41 360 000 ℳ

Finanzielle Wirkung für den Staat.

Aufwand des Staates:	
a) bei Annahme des Antrags . .	79 460 000 ℳ
b) nach dem Regierungsentwurf .	57 500 000 „
Mehraufwand	21 960 000 ℳ

№ 59b.

Beilage zur Niederschrift über die 58. Sitzung
vom 4. August 1921.

Antrag

des Haushaltsausschusses

zu

dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz)

— in der Fassung des Antrags des Haushaltsausschusses (Drucks. Nr. 59a Anlage 1), angenommen bei der ersten Beratung des Entwurfs in der 52. Sitzung des Landtags vom 29. Juli 1921 —.

Der Landtag wolle beschließen,

in § 28 Absatz 1 Ziffer 4 des genannten Gesetzentwurfs das Wort „Soweit" durch das Wort „Wenn" zu ersetzen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Der stellv. Vorsitzende:
Dr. Glockner.

Der Berichterstatter:
Freudenberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60.

Beilage zur Niederschrift über die33. Sitzung
vom 21. März 1921.

Antrag.

Die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Sozialgesetzgebung, insbesondere die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, entsprechend der nunmehr erfolgten besseren Ausgestaltung der Beamten-, Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung besser ausgestaltet und die Sätze dem gesunkenen Geldwert entsprechend ebenfalls erhöht werden.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Fischer - Karlsruhe. Arnold. Kahn. Kieslich.
Koenigsberger. Maier-Heidelberg. Mellert. Wehner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 60 a.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung
vom 11. Mai 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Fischer-Karlsruhe und Gen., die bessere Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung betr.

(Drucksache Nr. 60).

Berichterstatter Abg. Rausch.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die **Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung** dem gesunkenen Geldwert entsprechend erhöht werden.

Karlsruhe, den 22. April 1921.

Der Vorsitzende:
Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter:
Rausch.

№ 61.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Ministerium der Finanzen.
Nr. 5215.

Karlsruhe, den 17. März 1921.

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Die Badische Torfgewinnung G. m. b. H.

In seiner Sitzung vom 15. März d. J. hat das Staatsministerium das Finanzministerium beauftragt, beim Landtag sofort um die Ermächtigung nachzusuchen, daß unter Vorwegnahme einer in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellenden Forderung jetzt schon der Badischen Torfgewinnung G. m. b. H. aus vorhandenen Mitteln der Amortisationskasse ein Darlehen von 2½ Millionen Mark gewährt wird mit der Bedingung, daß für dieses und die bereits früher der Gesellschaft gewährten Darlehen der Staatskasse der gesamte Besitzstand der Gesellschaft verpfändet wird.

Wir kommen hiermit diesem Auftrage nach und ersuchen den Herrn Präsidenten, einen Beschluß des Landtags in obigem Sinne herbeizuführen.

Das Arbeitsministerium hat mit seinem Schreiben vom 21. Februar Nr. 6998 und vom 11. März Nr. 9698 an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses die Sachlage im einzelnen bereits näher erörtert, der Haushaltsausschuß hat sich auf Grund dieser Zuschriften bereits eingehend mit der Angelegenheit befaßt und sich grundsätzlich bereit erklärt, dem Plenum die Annahme des obigen von uns im Auftrage des Staatsministeriums gestellten Antrags zu empfehlen. Da die Sache sehr drängt — der Gesellschaft müssen die Mittel zum Weiterbetrieb des Unternehmens und zur Begleichung inzwischen eingegangener Schuldverbindlichkeiten sofort zur Verfügung gestellt werden —, hat sich das Arbeitsministerium in der Angelegenheit unmittelbar an den Haushaltsausschuß gewendet.

Köhler.

№ 61a.

Beilage zur Niederschrift über die 33. Sitzung vom 21. März 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Antrag auf Bewilligung eines Darlehens von 2½ Millionen Mark an die Badische Torfgewinnung G. m. b. H.

Der Landtag wolle das Finanzministerium unter Vorwegnahme einer in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzustellenden Forderung ermächtigen, jetzt schon der Badischen Torfgewinnung G. m. b. H. aus vorhandenen Mitteln der Amortisationskasse ein Darlehen von 2½ Millionen Mark zu gewähren unter der Bedingung, daß für dieses und die bereits früher der Gesellschaft gewährten Darlehen der Staatskasse der gesamte Besitzstand der Gesellschaft verpfändet wird.

Karlsruhe, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Dr. Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62.

Beilage zur Niederschrift über die 34. Sitzung vom 22. März 1921.

Antrag.

Den Beizug und die Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei dem Reichsfinanzministerium zu beantragen, daß bei der Beiziehung und Berechnung des Eigenverbrauchs der Landwirte usw. zur Umsatzsteuer für Kinder unter 14 Jahren nicht der für Erwachsene festgesetzte Normalsatz, sondern ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht und weiterhin eine mit der Kinderzahl sich steigernde Ermäßigung aller Sätze eintreten soll.

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Dr. **Schofer.** Albiez. Dr. Baumgartner. Belzer. Duffner. Engelhardt. v. Gleichenstein. Hartmann. Dr. Kopf. Martin. Mast. Müller-Karlsruhe. Rigel. Schell. Seubert. Spang. Weißhaupt. Wiedemann. Dr. Zehnter.

№ 63.

Beilage zur Niederschrift über die 34. Sitzung vom 22. März 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Abgabe von Gebäuden und Grundstücken durch die Reichsvermögensverwaltung an die Gemeinden betr.

Bei der Abgabe von Gebäuden oder von Grundstücken, die sich im Besitz der Reichsvermögensverwaltung befinden, an die Städte werden durch das Hinausziehen der Verhandlungen zum Teil auf Jahre dem Ansiedeln von Industrie sowie der wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot große Schwierigkeiten bereitet. Durch diese Erschwerung der Industrieansiedlung ist auch eine wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie der Zufluß von Steuerkapitalien hintangehalten. Sind der Regierung diese Zustände bekannt und was gedenkt sie zu tun, um eine Änderung des im Interesse des Staates sowie der Gemeinden dringend der Abhilfe bedürfenden Zustandes zu schaffen?

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Mellert. Rückert. Stockinger.

Antrag

Die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr.

Der Landtag wolle folgendes

Gesetz

erlassen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

§ 35 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule erhält folgende Fassung:

Von den Bestimmungen des Gesetzes treten die §§ 1—8, 10 und 11, 18—20 mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Vorschriften — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — auf einen durch Verordnung des Staatsministeriums festzusetzenden Zeitpunkt, frühestens aber auf den Schuljahrbeginn der Volksschule im Jahre 1925 in Kraft.

Begründung.

Nach § 35 Abs. 1 des badischen Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl. 269) ist spätestens auf den Schuljahrbeginn der Volksschule im Jahre 1922 auch das Fortbildungsschulgesetz in Wirksamkeit zu setzen. Bei Beratung und Verabschiedung dieses Gesetzes im Sommer 1918 lagen in Baden ganz andere politische, vor allem auch gänzlich verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse vor gegenüber der heutigen Zeit.

Die finanziellen Verhältnisse vor allem der Gemeinden haben sich durch die infolge der Reichsverfassung eingetretene grundsätzliche Änderung des Steuerwesens vollständig geändert. Die Geldaufwendungen der Gemeinden sind wie jene des Staates um ein vielfaches größer geworden gegen früher. Die Steuerquellen der Gemeinden dagegen sind auf ganz andere Gebiete verschoben und vor allen Dingen ganz erheblich beschnitten und ungewiß geworden. In diese schwere finanzielle Lage fällt aufgrund von § 35 Abs. 1 des Fortbildungsschulgesetzes die Verpflichtung der Gemeinden, durch Erstellung von größeren Bauten die Schulräume und durch Beschaffung von zahlreichen und kostspieligen Einrichtungen die Mittel zum Unterricht in der Fortbildungsschule zu beschaffen. Aus einer Anzahl von Gemeinden der verschiedensten Landesgegenden, namentlich ärmeren Gemeinden, ist überzeugend darüber Klage geführt worden, daß sie jetzt die hierzu nötigen Mittel nicht besitzen und vor allem nicht aufbringen können, ohne bei der heutigen Teuerung eine größere Schuld eingehen zu müssen. Der von uns beantragte Gesetzentwurf auf Änderung des § 35 Abs. 1 des Fortbildungsschulgesetzes kommt dieser berechtigten Klage entgegen, indem damit das Inkrafttreten des Fortbildungsschulgesetzes von Ostern 1922 auf Ostern 1925 hinausgeschoben werden soll. Wir sind der Meinung, daß es heute angesichts der mißlichen Finanzlage der Gemeinden unbillig wäre, jetzt schon auf Ostern 1922 die Gemeinden mit so großen Ausgaben zu belasten. Außerdem erscheint es bei der heutigen politischen Lage wenig angebracht, in den nächsten drei Jahren durch eine schwere Belastung der Gemeinden neuen Zündstoff in die Bevölkerung hineinzutragen. Dagegen glauben wir, daß bis Ostern 1925 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden wie die politische Lage derart geklärt sind, daß die Gemeinden ohne besonders große finanzielle Belastung ihre Verpflichtung zu § 35 des Fortbildungsschulgesetzes erfüllen können.

Karlsruhe, den 22. März 1921.

Dr. **Schofer.** Belzer. Duffner. Engelhardt. Hartmann. Heurich. Köhler. Dr. Kopf. Martin. Mast. Müller-Karlsruhe. Rigel. Schneider-Heidelberg. Seubert. Spengler. Weißhaupt. Wiedemann. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 64 a.

Beilage zur Niederschrift über die 51. Sitzung
vom 28. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Schulausschusses

über

den Antrag der Abg. Dr. Schofer u. Gen., die Änderung des § 35 des bad. Fortbildungsschulgesetzes betr. (Druckf. Nr. 64) und damit in Verbindung stehender Gesuche.

Berichterstatter Abg. Strobel.

Der Landtag wolle

1. den Antrag der Abg. Dr. Schofer u. Gen., die Änderung des § 35 des badischen Fortbildungsschulgesetzes betr.,

ablehnen;

2. das Gesuch der Kreiskonferenz Bruchsal, Rastatt, Karlsruhe, Baden des kathol. Lehrervereins, das Fortbildungsschulgesetz betr.,

durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären;

3. das Gesuch des badischen Gemeindeverbandes Karlsruhe, das Gesetz über die allgemeine Fortbildungsschule betr.,

durch vorstehende Beschlußfassung für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 20. Juli 1921.

Der Vorsitzende:	Der Berichterstatter:
Dr. Bernauer.	Strobel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz)

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Finanzrat Dr. Bund bestellt.

Karlsruhe, den 23. März 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf

eines

Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Wesen der Steuer.

§ 1 (1). *)

In Baden werden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb erhoben.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 2 (3).

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitt II des Gesetzes),
b. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitt III des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe in Baden der Besteuerung unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

Steuerpflicht und Person des Steuerpflichtigen.

§ 3 (4 u. 6).

1. Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in Ziffer 2 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesell-

*) Die in Klammer beigesetzten Zahlen sind die entsprechenden Paragraphen des Vermögenssteuergesetzes.

schaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der (Staats-, Gemeinde- usw.) Steuer eintritt, ergibt sich aus den §§ 25, 34 und 46. Außerdem sind von der Staatssteuer befreit die öffentlichen Zwecken dienenden steuerbaren Vermögensteile der juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, ferner das Betriebsvermögen der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten; die Gemeindesteuerpflicht wird hierdurch nicht berührt.

2. Steuerpflichtig ist

a. in Ansehung des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, anstelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;

b. in Ansehung des Betriebsvermögens der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

Die steuerbaren Teile des Vermögens einer Ehefrau werden als steuerbares Vermögen des Ehemannes behandelt. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so wird sie selbständig veranlagt. Das steuerbare Vermögen des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

In allen Fällen, wo anstelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Ziffer 2 Absatz 1 und 2), haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 4.

Bei den Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden sowie bei Grundstücken ist der Eigentümer berechtigt, dem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter u. dergl.) anteilig die Hälfte desjenigen Staatssteuerbetrags anzurechnen, der über den im Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) bestimmten Satz von 13 Pfennig von 100 Mark Steuerwert hinausgeht.

Das Gleiche gilt für etwaige Gemeindeumlagen, die über den in dem genannten Gesetz zugelassenen Höchstsatz hinausgehen.

Dieses Recht steht dem Eigentümer nur zu, solange die Mieterschutzgesetze bestehen. Es gilt nur für Miet- und Pachtverträge, die vor 1916 abgeschlossen worden sind.

Ort der Besteuerung und der Steuerpflicht.

§ 5 (5).

Die Steuerwerte des steuerbaren Vermögens (§ 2) werden in einem besonderen Veranlagungsverfahren (§ 11) festgestellt.

In welcher Gemeinde das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen veranlagt wird, richtet sich nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen. Dabei sind die §§ 51, 52, 57 ff. der Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe,

a. daß in § 51 Absatz 3 Ziffer 1 a statt „das Verzeichnis der Steuerwerte der Grundstücke geführt wird (§ 155)“ und in § 52 Satz 3 statt des letzten Satzteils zu setzen ist „der größere Teil der steuerbaren Vermögensteile sich befindet“,

b. daß für die sachliche Veranlagung der steuerbaren Teile des Grundvermögens das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk diese Vermögensteile liegen.

Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

a. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,

b. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,

c. Wald,

d. Gebäude (mit Realrechten),

e. Betriebsvermögen.

Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen umfaßt, das nach Absatz 2 in der Gemeinde veranlagt wird.

Steuerwert.

§ 6 (8).

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 5) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Mark abgerundet.

Steuerfuß.

§ 7 (9.)

Der für 100 Mark Steuerwert zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß.

Dieser beträgt für alle Steuerwerte gleichmäßig 20 Pfennig.

Hierzu können Zuschläge erhoben werden, deren Höchstgrenze für je 100 Mark Steuerwert bemessen wird

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern auf 1 ℳ — Pf,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum auf 10 „
beim Wald auf 50 „
bei Gebäuden auf 30 „
beim gewerblichen Betriebsvermögen auf 20 „
beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auf 20 „.

Die Zuschläge werden für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt.

Beginn, Änderung und Ende der Steuerpflicht.

§ 8 (10).

Für Beginn und Ende der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht ist der Stand der Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Stichtag) maßgebend. Neu zugehende steuerpflichtige Personen, Grundstücke, die neu entstanden sind oder erstmals einen Verkehrswert erlangt haben, neu begründetes Bergwerkseigentum, neu errichtete Gebäude, neu entstandene Gewerbebetriebe sind hiernach erst mit dem Beginn des auf jenes Kalenderjahr folgenden Steuerjahres zu veranlagen.

Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Veranlagung bei Beendigung der persönlichen Steuerpflicht, Untergang des Grundstücks- oder Gebäudes, Aufhebung des Bergwerkseigentums, Einstellung des Gewerbebetriebs.

§ 9 (10).

Für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen entstehen und endigen, wird die Steuerpflicht durch Vollzugsverordnung geregelt.

§ 10 (11).

Für die weitere Veranlagung bereits veranlagten Grund- oder Betriebsvermögens ist ebenfalls der Stand der Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Ändert sich hiernach im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens in einer Gruppe der Steuerliste (§ 5), so ändert sich dementsprechend die Steuerpflicht erst mit dem Beginn des auf jenes Kalenderjahr folgenden Steuerjahres.

Dasselbe gilt, wenn Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht. Der Erwerber haftet jedoch als Gesamtschuldner für die Steuer für die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber.

Veranlagung.

§ 11 (15).

Die Veranlagung ist alljährlich durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vorzunehmen. Durch Vollzugsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Veranlagung des Grundvermögens erfolgt von Amtswegen, die des Gewerbebetriebs auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen. Über die Veranlagung wird ein Steuerbescheid erteilt. Für die Veranlagung gelten im einzelnen die Bestimmungen in den Abschnitten II und III dieses Gesetzes. Die §§ 152 bis 161 der Reichsabgabenordnung haben keine Geltung.

Steuereinzug.

§ 12 (16).

Die für ein Steuerjahr geschuldete Steuer wird zu einem Viertel in den ersten 15 Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar fällig. Beträge unter 10 ℳ sind auf einmal zu bezahlen.

Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

§ 13.

Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

Das Finanzministerium kann hiefür bestimmte Grundsätze aufstellen.

Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14 (18).

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;

2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 15 (19).

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes (1. Januar 1908) zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 16 (20).

Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887), sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten.

Diese Werte sind für alle über 10 Hektar umfassenden Waldgrundstücke zu erhöhen und zwar für die in einem bis 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 50 vom Hundert, für die in einem über 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 80 vom Hundert, in beiden Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 ℳ für den Hektar betragen.

Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17 (21).

Die Veranlagung der Waldungen wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 18 (22).

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 37 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 19 (23).

Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 20 (24).

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21 (25).

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich

hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Für alle über 10 Hektar umfassenden Waldgrundstücke und zwar für die in einem bis 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten ist statt des Fünfundzwanzigfachen das Siebenunddreißigeinhalbfache, für die in einem über 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten das Fünfundvierzigfache der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen, in beiden Fällen aber nur bis zum Höchstbetrage von 3500 ℳ für den Hektar.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

Bei der Schätzung (§§ 17—20) ist eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

§ 22 (26).

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 23 (27).

Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24 (29).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 37 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 25 (30).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, ausschließlich öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind.

   Dagegen sind zu veranlagen:

   a. die zu Anstalten von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Grundstücke (§ 3 Ziffer 1 Absatz 2), Grundstücke der Gemeinden jedoch nur, sofern sie in einer anderen Gemarkung liegen,

   b) die nicht zu den Badeanstalten gehörigen und nicht den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Grundstücke der Staatssalinen;

2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zubehör zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 26 (31).

Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887), sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen.

Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 27 bis 30 geändert.

§ 27 (32).

Die Veranlagung der Grundstücke wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Steuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 28 (33).

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 37 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 29 (34).

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert;

3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn nach dem Ermessen des Steuerausschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 30 (35).

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 31 (36).

Die Neuveranlagung (§ 30) sowie eine in den Fällen der §§ 28 und 29 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grund-

stücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahr vorausgegangenen fünf Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.

3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert zur Zeit der Veranlagung.

Bei der Schätzung (§§ 27 bis 30) ist eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögensteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

§ 32 (37).

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 33 (38).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 34 (39).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, ausschließlich öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude des Staates und der Gemeinden gelten als öffentlichen Zwecken in vorstehendem Sinne dienend. Das Gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör.

   § 25 Ziffer 1 Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Gebäude;
2. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;
3. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 ℳ beträgt;
4. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 35.

Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt sind, bleiben, vom Jahr der Erbauung an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

§ 36 (40).

Die in § 34 Ziffer 1 und 2 und § 35 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 34 und 35 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 37 (41).

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 34 und 35 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 38 (42).

Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887), sowie den nach den Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten.

Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 39 bis 42 geändert.

§ 39 (43).

Die Veranlagung der Gebäude wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 40 (44).

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil [illegible] grunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 34 und 35 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 41 (45).

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite gelöscht worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 42 (46).

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 34 und 35 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 43 zu veranlagen.

§ 43 (47).

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorangegangenen fünf Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

Bei der Schätzung (§§ 39 bis 42) ist eine Anpassung

an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 44 (49 und 55).

Die Gewerbebetriebe (§ 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 47 bis 49 veranlagt.

§ 45 (50).

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dagegen ist als gewerbliche Unternehmung nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen, soweit sie den eigentlichen Sparverkehr pflegen. Das Gleiche gilt für Sparkassen, die den Gemeindesparkassen gleichgestellt werden können.

§ 46 (51).

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche, vom badischen Staate, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie ausschließlich und unmittelbar im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden.

   § 25 Ziffer 1 Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Unternehmungen unter Ausdehnung auf die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
2. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1617 — näher bezeichneten Art.
3. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind;
4. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind;
5. Unternehmer, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 5000 ℳ nicht erreicht.

§ 47 (52 und 57).

Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört. Befinden sich Betriebsstätten des Unternehmens auch außerhalb Badens, so wird Betriebsvermögen, welches weder dem badischen noch dem außerbadischen Betriebe des Unternehmens allein gewidmet ist (gemeinschaftliches Betriebsvermögen), nach dem Verhältnis des Umfangs des badischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die für ein Gewerbe benützbar gemachten Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen.

Umlaufendes Betriebsvermögen sind die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe; ferner die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden; der überschießende Teil der Geschäftsschulden wird nicht berücksichtigt.

Kapitalforderungen wie Wechsel, Wertpapiere, Bankguthaben usw., von denen nachweisbar Kapitalertragsteuer zu entrichten ist, sind nicht zu veranlagen.

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen

nicht; die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut.

§ 48 (53).

Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§ 10 und Absatz 2) ermittelt.

Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der Wert des steuerbaren Betriebsvermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem der Veranlagung unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 49 (54).

Der nach § 48 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens sämtlicher von einem Pflichtigen in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen wird erhöht:

a. bei einem Gesamtwert von 200 000 ℳ bis ausschließlich 300 000 ℳ um 10 vom Hundert,
b. bei einem Gesamtwert von 300 000 ℳ bis ausschließlich 500 000 ℳ um 20 vom Hundert,
c. bei einem Gesamtwert von 500 000 ℳ bis ausschließlich 700 000 ℳ um 30 vom Hundert,
d. bei einem Gesamtwert von 700 000 ℳ bis ausschließlich 1 000 000 ℳ um 40 vom Hundert,
e. bei einem Gesamtwert von 1 000 000 ℳ bis ausschließlich 1 500 000 ℳ um 50 vom Hundert,
f. bei einem Gesamtwert von 1 500 000 ℳ bis ausschließlich 2 500 000 ℳ um 60 vom Hundert,
g. bei einem Gesamtwert von 2 500 000 ℳ und mehr um 65 vom Hundert.

§ 50 (12).

Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder Betriebsvermögen erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer von dem zuständigen Finanzamt festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Steuerwert seines Betriebsvermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag sich um mindestens 5000 ℳ erhöht hat.

Innerhalb der gleichen Zeit (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung ansprechen zu können oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

§ 51 (13).

Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

Die Steuererklärung muß nach dem Stand der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 47 Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 und Absatz 3 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer des Absatz 2 und für Absatz 3 und zwar getrennt für jede Unternehmung.

V. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 52 (64).

Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft. Die Veranlagung für das Steuerjahr 1920 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf die für das Steuerjahr 1920 nach diesem Gesetz zu erhebende Steuer nebst Zuschlag wird die nach § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Steuer angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

Auf 1. April 1921 treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft:

das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900, das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906, das Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahre 1920/21 vom 27. Mai 1920.

§ 54.

1. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in § 3 Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer.

2. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 55 (69).

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Steuerwerte. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 56.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

I. Gesetzliche Grundlage für die Ertragsteuern.

Seither ging in den deutschen Staaten auf dem Gebiet der direkten Besteuerung das Bestreben dahin, als Steuersystem eine allgemeine Einkommensteuer zu schaffen und daneben als Ergänzungssteuer zur Vorbelastung des fundierten Einkommens eine allgemeine Vermögenssteuer.

Eine allgemeine Einkommensteuer, verbunden mit allgemeiner Vermögenssteuer, bestand in Preußen seit 1891 bezw. 1893, in Hessen schon seit 1869 und 1899, in Sachsen seit 1874 und 1902 und in Baden seit 1884 bezw. 1908.

Eine zweite Gruppe von Staaten hatte die allgemeine Einkommensteuer als Hauptsteuer eingeführt und daneben zur Vorbelastung des fundierten Einkommens eine Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrenten-Steuer in abgeminderten Beträgen beibehalten; hierher gehören Württemberg seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer 1903, ferner Bayern, wo die allgemeine Einkommensteuer 1912 Geltung erhielt und daneben Ertragsteuern bestehen geblieben sind; erst 1919 hat auch Bayern eine Vermögenssteuer eingeführt.

Reine Ertragsteuern bestanden vor dem Kriege nur noch im Elsaß und zwar nach französischem Muster.

Diese Entwicklung nach der Richtung der Vermögenssteuer war keine zufällige. Man ist allgemein zur Vermögenssteuer übergegangen, weil hier der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einer Person — insbesondere Abzug von Schulden, Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, gleichmäßige Besteuerung der einzelnen Vermögensobjekte — am besten zur Geltung gelangen konnte. Einige Mängel bestanden natürlich auch hier, je nach dem Ausbau der Steuer, je nachdem sich die Steuer nur auf Erwerbsvermögen oder auch auf Nutz- und Gebrauchsvermögen erstreckte und je nachdem das Erwerbsvermögen nach dem Ertrags- oder nach dem Verkehrswert veranschlagt wurde; im letzteren Falle bestand der Nachteil, daß das ruhende Vermögen ebenso belastet wurde wie das ertraggebende, eine stillstehende Maschine ebenso wie die arbeitende.

Eine weiter fortschreitende Entwicklung und Verbesserung der direkten Besteuerung ist aufgehalten worden durch die Reichssteuergesetzgebung. Zwar hat das Reich durch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, die gegenüber den bis zum 1. April 1920 geltenden Landes-Einkommensteuern manche Verbesserung aufweist und insbesondere für eine gleichmäßige Veranlagung im ganzen Deutschen Reiche die gesetzliche Grundlage schafft, diese Steuer fortschrittlich weitergebildet. Auf dem Gebiete der Besitzbesteuerung hat es in dem Reichsnotopfer auch eine Art Reichsvermögenssteuer — und zwar durch die Form der Erhebung als Rente eine laufende Vermögenssteuer — geschaffen, im übrigen aber ist durch Einführung der Reichskapitalertragsteuer die bisherige Entwicklung in der Besitzbesteuerung aufgehalten und rückwärts gedreht worden. Mit dem Inkrafttreten der Reichskapitalertragsteuer hört das Recht der Länder auf, das Kapitalvermögen zu besteuern. Die Vermögenssteuer, die bisher die vier Hauptvermögensteile — Grund und Boden, Gebäude, gewerbliches Betriebsvermögen im weitesten Sinne und Kapitalvermögen — umfaßt hat, wird wieder in ihre einzelnen Teile aufgelöst. An die Stelle der Subjektsteuer, die diese Teile für jeden Pflichtigen vereinigt hat und bei der es insbesondere möglich war, nur das reine Vermögen nach Abzug der auf dem Vermögen ruhenden Schulden und Lasten zu treffen, also die persönliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, treten wieder die alten Objektsteuern, Ertragsteuern, wie sie vor Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer bestanden haben, mit all ihren Mängeln, insbesondere mit ihrem bewußten Absehen von der persönlichen Gesamtlage des Wirtschaftssubjekts: hauptsächlich Nichtberücksichtigung der Schulden — Schulden sind immer etwas persönliches und eine natürliche Verteilung der Schulden auf die Objekte gibt es nicht, weil die Beziehungen der Schulden zu den Ertragsobjekten nicht erkennbar sind —, Außerachtlassung des Einflusses des Wirtschaftenden auf die Größe des Ertrages (vornehmlich beim Grund und Boden und beim Gewerbe), Ungleichmäßigkeit der Belastung der verschiedenen Ertragsobjekte.

Durch das Landessteuergesetz (§ 8) sind die Länder auf dem Gebiet der Besitzbesteuerung ausdrücklich auf Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb beschränkt. Im Landessteuergesetz (§§ 8 und 9) sind auch die Grundsätze über die Ausgestaltung ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geben. Die Steuern können veranlagt werden nach Merkmalen des Wertes, des Ertrags, der Ertragsfähigkeit oder des Umfangs des Grundvermögens oder Gewerbebetriebs; dagegen dürfen sie nicht wie Einkommensteuern unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden.

Baden hat die Folgerungen aus diesen Bestimmungen bereits gezogen. Die Vermögensteuer hat als solche mit dem 1. April 1920 zu bestehen aufgehört. Nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 wird vom Land nur noch das Liegenschafts- und Betriebsvermögen besteuert; das Kapitalvermögen ist ausgeschieden, die Berücksichtigung der Kapitalschulden ausgeschlossen. Aus praktischen Gründen hat man damals von einer Neuveranlagung abgesehen und für das Steuerjahr 1920 in der Hauptsache diejenigen Werte der Besteuerung zugrunde gelegt, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1920 bereits ermittelt waren. Für die Zukunft soll die Steuer auf andere Grundlage gestellt werden.

Im allgemeinen haben sich die Länder an den bei ihnen bestehenden Zustand angelehnt. Dies soll auch in Baden geschehen. Eine Besteuerung nach Merkmalen des Ertrages (wirklicher, geschätzter oder mittlerer Ertrag), wobei die Besteuerung des wirklichen Ertrages die glücklichste Lösung wäre, kommt nicht in Frage. Eine solche hat es in Baden auch vor der Herrschaft des Vermögensteuergesetzes nicht gegeben. Sowohl bei der Vermögensteuer wie vorher wurden der Besteuerung des Grund und Bodens und der Häuser die mittleren Kaufwerte, der Besteuerung des Gewerbebetriebs der laufende Wert zugrunde gelegt. Eine Ausnahme bestand nur beim Wald, dessen Steuerwert stets nach dem Ertrag, dem normalen Haubarkeitsertrag ermittelt wurde. Eine allgemeine Besteuerung des Ertrags würde umfangreiche Ermittelungen nötig machen. Das Land verfügt aber nicht mehr über eigene Behörden, um eine so grundlegende Änderung bei seinen Steuern durchführen zu können, und die Reichssteuerbehörden, die die Landessteuern mitbesorgen, sind bei der großen Belastung durch die Reichssteuergeschäfte auf lange Zeit hierzu nicht in der Lage. Auch der Millionenaufwand und die lange Zeitdauer, die solche Erhebungen erfordern würden, verbieten dies. Deshalb soll grundsätzlich die Besteuerung nach Merkmalen des Wertes beibehalten werden. Die Frage bleibt nur, welche Werte die Bemessungsgrundlage bilden sollen.

II. Ertragsteuern außerhalb Badens.

Vor Erörterung dieser Frage erscheint eine kurze Darlegung der Ertragsteuergesetze in den andern Ländern angezeigt.

Die beiden Länder, die sich verhältnismäßig einfach nach der Reichssteuergesetzgebung einstellen können, sind Bayern und Württemberg. Beide haben noch ihre Ertragsteuern als Staatssteuern.

In **Bayern** bestanden als Staatssteuern bis zum Inkrafttreten der Reichssteuergesetze Ertragsteuern (Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer); die Gemeinden (auch die Gemeindeverbände, Kreise und Bezirke) haben hierzu Zuschläge erhoben. Daneben bestand mit Wirkung vom 1. Januar 1919 eine an die Reichsbesitzsteuer sich anlehnende Vermögenssteuer nach dem Gesetz vom 17. August 1918 (Ges. u. V.Bl. Seite 409), zu der nach Gesetz vom 16. 8. 1919 (Ges.- u. V.Bl. S. 564) auch die Gemeinden und Bezirke — nicht Kreise und Kirchen — umlageberechtigt waren. Kapitalrenten- und Vermögenssteuer sind durch die Reichssteuergesetzgebung als Landessteuern beseitigt. Die übrigen Ertragsteuern (Grund-, Haus- und Gewerbesteuer) bleiben als Staatssteuern mit Umlagezuschlagsystem bestehen.

Die Grundsteuer — Gesetz vom 14. August — 4. November 1910, Ges.- u. V.Bl. S. 1029 — ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden; Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus dem Flächeninhalt und der nach der natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag. Es gilt aber weder der volle Roh- noch der volle Reinertrag, da einerseits nicht alle Nutzungen erfaßt werden, anderseits kein allgemeiner Abzug der Bestellungskosten stattfindet. Es erfolgt eine Bonitierung und Klassifizierung der Grundstücke ähnlich wie in Baden nach dem Gesetz vom 9. 8. 1900, Ges.- u. V.Bl. 887, und § 31 des Vermögenssteuergesetzes. Das Produkt aus der Fläche des einzelnen Grundstücks „in seine Bonitätsklasse" ist der jährliche Ertrag oder die Steuerverhältniszahl, von der vorbehaltlich der in jedem Haushalt vorgesehenen Zuschläge ein Betrag von 4 Pfennig von jeder Einheit (= $1^3/_7$ ℳ) erhoben wird.

Die Haussteuer — Gesetz vom 14. 8. 1910, Ges.- u. V.Bl. Seite 1055, mit Abänderungen vom 17. 8. 1918, Ges. u. V.Bl. S. 423, 858 ff. und vom 16. 8. 1919, Ges.- u. V.Bl. S. 564 — ist eine direkte Staatsauflage auf die Nutzung von Häusern. Besteuerungsmaßstab ist die Mietertragsfähigkeit, die in

dem jährlichen wirklichen (Mietzins) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Mietertrag gesucht wird. Die Haussteuer zerfällt in eine

a. Arealhaussteuer in Landgemeinden mit seltenen Vermietungen. Mietertrag ist hier das Produkt aus dem Flächeninhalt der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und dem Ertragsanschlag von 14 Mark vom Ar;

b. Miethaussteuer, die in den übrigen Gemeinden erhoben wird auf der Grundlage der wirklich entrichteten Mieten und einer an diese angeglichenen Mieteinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile.

Der zu a und b gefundene Betrag in Mark ist die Haussteuerverhältniszahl; von jeder Mark der Verhältniszahl wird eine jährliche Steuer von 1½ Pfennig — vorbehaltlich der in jedem Haushalt vorgesehenen Zuschläge — erhoben.

Schuldzinsenabzug ist weder bei der Grundsteuer, noch bei der Haussteuer zugelassen.

Die Gewerbesteuer — Gesetz vom 14. 8. 1910 in der Fassung vom 17. 8. 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 868 — (Land- und Forstwirtschaft, die durch die Grundsteuer getroffen wird, gehört nicht zum Gewerbe) setzt sich zusammen aus einer Betriebskapitalanlage und einer Ertragsanlage. Den Maßstab der Betriebskapitalanlage bildet das Betriebskapital, das sämtliche dem Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände und Rechte nach dem Stand und Wert (gemeiner Wert) im Veranlagungsjahr umfaßt mit Ausnahme jener Werte, die der Grund- und Haussteuer unterliegen. An dem vollen Wert des Betriebskapitals, soweit es in Bargeld, Wertpapieren, gewerblichen Ausständen usw. besteht, und an der Hälfte des Werts der Roh- und Hilfsstoffe und der zum Verkauf bestimmten Vorräte an Erzeugnissen und Waren dürfen die Kapitalschulden abgezogen werden, die aus der Inanspruchnahme von Warenbezugskredit oder Bankkredit oder sonst unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrühren. Den Maßstab für die Ertragsanlage bildet der gewerbliche Reinertrag, der im wesentlichen ermittelt wird unter entsprechender Anwendung der für die Ermittelung der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (also auch Abzug der Schuldzinsen). Die Betriebskapital- und Ertragsanlagen steigen in mehreren Stufen, die erstere beginnt mit 2 Mark bei mehr als 3000—9000 ℳ Betriebskapital, die letztere beginnt mit 2,50 Mark bei einem Reinertrag von mehr als 2000—2500 Mark.

Grund- und Haussteuern stehen wohl mit den Grundsätzen der §§ 8 und 9 des Landessteuergesetzes in Einklang. Zweifelhaft ist dies bei der Gewerbesteuer, wo die Leistungsfähigkeit des einzelnen Gewerbetreibenden in der Ertragsanlage, insbesondere im Abzug der Schuldzinsen berücksichtigt wird.

An diese Steuern schließen sich die Umlagen der Gemeinden usw. nach dem Gesetz vom 14. 8. 1910 in der Fassung vom 17. 8. 1918, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 886, und Gesetz vom 16. 8. 1919 Ges.- u. V.Bl. S. 465, in Form von Zuschlägen unmittelbar an.

Bis 31. 3. 1920 sind nach dem Gesetz vom 16. 8. 1919, Ges.- u. V.Bl. S. 566, und vom 27. 3. 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117, staatliche Zuschläge zu den Normalsteuern der Gewerbe-, Haus- und Grundsteuer in Höhe von 100 v. H. erhoben worden. Dazu kommen noch die Umlagen der Gemeinden und Kreise; bei den Gemeinden beträgt zur Zeit der Zuschlag zu dem erhöhten Staatssteuerbetrag 400 v. H., bei den Kreisen 66 v. H.

Württemberg hat als Staatssteuer eine Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer seit 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 8. 8. 1903, Regierungsblatt Seite 344, mit folgenden Grundzügen:

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf den nachhaltig erzielbaren Reinertrag des Grund und Bodens. Dieser Reinertrag (Steuerkapital) ist in der Weise ermittelt, daß der Grund und Boden nach der Bodengüte und nach Kulturart in Klassen eingeteilt und sodann für jede Klasse der Reinertrag vom Hektar festgestellt wird. Die besonderen Verhältnisse der Grundstücke und ihrer Besitzer werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Gebäudesteuer ist eine Steuer auf den Ertrag der Gebäude ohne Unterschied, ob sie Wohn-, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Der Reinertrag (Steuerkapital) wird ermittelt aus dem geschätzten Kapitalwert (= Kaufwert = Steueranschlag) zur Zeit der Gebäudekatastrierung. Als Reinertrag gilt eine für alle Gebäude gleich angenommene Rente von 3 Mark von je hundert Mark des Kapitalwerts; der aus dem Kapitalwert berechnete Betrag stellt das Steuerkapital des einzelnen Gebäudes dar.

Grund- und Gebäudekataster werden jährlich und bei Veränderung äußerer Verhältnisse (Teilung, Zusammenlegung, Änderung der Kulturart, Neuentstehung, Abgang der Gebäude, Veränderung der Stock-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zahl usw.) berichtigt. Von Zeit zu Zeit (zuletzt 1907/08) wird die Gebäudeeinschätzung allgemein revidiert.

Die Gewerbesteuer ist eine Steuer auf den nachhaltig durchschnittlich erzielbaren Ertrag der Gewerbe. Dieser Ertrag soll nach den gesetzlichen Bestimmungen für jedes einzelne Gewerbe individuell ermittelt werden durch ein besonderes Einschätzungsverfahren, das an äußere Merkmale (Höhe des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals, Zahl und Gattung der verwendeten Hilfspersonen) anknüpft. Der Ertrag wird getrennt in den Ertrag aus dem Betriebskapital (Steuerkapital) und den Ertrag der persönlichen Arbeit des Unternehmers. Ein Abzug von Schulden am Betriebskapital und von Schuldzinsen am Ertrag ist nicht gestattet. Zunächst wird das Betriebskapital nach dem mittleren Stand und Wert geschätzt und zwar nach Angabe des Pflichtigen. Daraus wird dann eine der betreffenden Gewerbeart angemessene Rente geschätzt. Kapitalertrag und Arbeitsverdienst zusammen bilden den steuerbaren Geschäftsertrag (Steuerkapital) für den einzelnen Pflichtigen. Während die Kapitalrente als Steuerkapital in vollem Betrag angesetzt wird, sind vom persönlichen Arbeitsverdienst bis 3400 Mark nur $^{1}/_{10}$ bis $^{8}/_{30}$ steuerpflichtig, darüber hinaus ebenfalls voll. Da sich nun bei keinem Gewerbe die Verzinsung des Betriebskapitals zum voraus bestimmen läßt, hat sich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bei den Schätzungskommissionen die Praxis herausgebildet, nicht vom Betriebskapital auszugehen, sondern unmittelbar den gesamten Geschäftsertrag zu schätzen und diesen auf Betriebskapital und Arbeitsverdienst zu verteilen. Das Gewerbekataster wird nicht nur bei Zu- und Abgängen usw. berichtigt, sondern auch revidiert, wenn sich der Ertrag nachhaltig erhöht oder vermindert hat. Alle 6 Jahre erfolgt eine allgemeine Revision.

Der Steuersatz wird jeweils durch Finanzgesetz bestimmt. Für das Rechnungsjahr 1919 hat er einheitlich 4 v. H. des Steuerkapitals betragen.

Als Besonderheit ist zu bezeichnen, daß nach dem Gesetz von 1903 diesem einheitlichen Steuersatz zu unterstellen sind:

bei der Grund- und Gefällsteuer das Kataster der Waldungen und das Gefällkataster ohne Abzug, das Kataster der Weinberge mit einem Abzug von 40 v. H., das übrige Grundkataster mit einem Abzug von 20 v. H.,

bei der Gewerbesteuer das Gewerbekataster der Gewerbetreibenden, welche zu versteuern haben ein Steuerkapital

bis	1 000 ℳ	einschließl.	mit einem Abzug	von	60 v. H.,
von 1 001 „	bis 5 000 ℳ	„	„	„	50 „
„ 5 001 „	„ 10 000 „	„	„	„	40 „
„ 10 001 „	„ 30 000 „	„	„	„	30 „
über 30 000 „		„	„	„	20 „

Dies ist eine Anpassung der Gewerbesteuer an die Einkommensteuer und zwar in der Erwägung, daß mit der Größe des Betriebs der Anteil des Kapitals gegenüber dem Arbeitsverdienst immer mehr zunimmt. Deshalb ist der Abstrich bei den kleinen Gewerben stärker als bei den großen.

Nach dem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1919, Regierungsblatt Seite 169 ff., fallen die Abzüge am Kataster der Weinberge und am übrigen Grundkataster weg. Das Kataster der Waldungen erhält einen Zuschlag von 50 v. H. Der Steuersatz für Grund- und Gebäudesteuer beträgt 4 v. H. des Steuerkapitals, bei der Gewerbesteuer in 4 Stufen $2^{1}/_{10}$, $2^{5}/_{10}$, 3 und 4 v. H. des Steuerkapitals. Die Abzüge fallen auch hier alle weg. Diese Sätze gelten vorerst auch für das Rechnungsjahr 1920 (Gesetz vom 25. 6. 20, Regierungsblatt Seite 433).

Die staatlichen Grund- und Gebäudesteuerkataster sind auch für die Gemeindebesteuerung maßgebend. An Höchststeuersätze sind die Gemeinden dabei nicht gebunden (Gemeindesteuergesetz vom 8. 8. 1903, Reg.Bl. S. 297).

Diese Ertragsteuern entsprechen wohl ebenfalls den Vorschriften des Landessteuergesetzes und bleiben bestehen. Zur Steigerung der Einnahmen für Staat und Gemeinden sind die Kataster durch Zuschläge erhöht worden, das Gewerbekataster soll außerdem auf 1. 1. 1921 allgemein revidiert werden, ferner sollen die Staatssteuersätze erhöht werden. Nach dem Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 24. Dezember 1920 (Reg.Bl. S. 549 ff.) ist bestimmt:

1. Wegfall der Abzüge am Kataster der Weinberge und am übrigen Grundkataster, ferner am Gewerbekataster, jedoch beschränkt auf die Unternehmen, die mit ihrem Einkommen der Körperschaftssteuer unterliegen;
2. beim Grundkataster ein Zuschlag von 200 v. H., beim Waldkataster ein solcher von 300 v. H., beim Gewerbe bei den höheren Steuerkapitalien über 50 000—500 000 Mark, wenn der Unternehmer der Körperschaftssteuer unterliegt, ein Zuschlag von 10—50 v. H.

Im übrigen wird das Gewerbekataster alljährlich sowieso auf den neuesten Stand gebracht, der die Geldentwertung berücksichtigt.

Da die Erhöhung der Kataster den Gemeinden eine

große Mehreinnahme bringen wird, sollen sie eine Gemeindeumlage von mehr als 30 v. H. nur mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde erheben dürfen. Zu erwähnen ist, daß die Gemeinden neben der Grundsteuer eine besondere Bauplatzsteuer in Höhe von ½ v. H. des gemeinen Wertes erheben dürfen.

In **Hessen** bestehen seit 1901 keine staatlichen Ertragsteuern mehr, sondern eine jetzt allerdings wieder aufgehobene Vermögenssteuer (Gesetz vom 12. 8. 1899, Reg.Bl. S. 499) als Ergänzung der Einkommensteuer nach preußischem Muster. Die Ertragsteuern sind den Gemeinden überlassen, die sie seit 1913 (Gemeindeumlagegesetz vom 8. 7. 1911, Reg.Bl. S. 195, abgeändert durch Gesetz vom 20. 4. 1918, Reg.Bl. S. 100)nach folgenden Grundsätzen erheben:

Die Grund- und Gebäudesteuer ist eine Steuer vom gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude, wie er zu Zwecken der staatlichen Vermögenssteuer festzustellen ist oder im Fall der Staatsvermögenssteuerpflicht festzustellen wäre. Statt des gemeinen Werts ist bei Forsten der Ertragswert, bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken unter gewissen Bedingungen auf Antrag des Pflichtigen ein Mittelwert aus dem gemeinen Wert und Ertragswert zu Grunde zu legen. Dem Ertragswert liegt der im Durchschnitt nachhaltig erzielbare Reinertrag zu Grunde; die Arbeitsrente des selbstwirtschaftenden Eigentümers bleibt außer Betracht.

Auch die Gewerbesteuer ist eine Wertsteuer nach dem gemeinen Wert des Anlage- und Betriebskapitals. Geschäftsschulden werden im gleichen Umfang wie nach § 52 Absatz 2 Ziffer 4 des badischen Vermögenssteuergesetzes abgezogen. In Fällen, in denen der Ertrag des Gewerbebetriebs in keinem Verhältnis zum Anlage- und Betriebskapital steht und 6 v. H. des rauhen Werts des dem Gewerbe dienenden Gesamtvermögens, mindestens aber 1300 Mark übersteigt, wird das reine Anlage- und Betriebskapital um ein Vielfaches dieses Mehrertrags erhöht. Die Erhöhung beträgt

bei einem Mehrertrag von weniger als 500 Mark das Einfache des Mehrertrags,

bei einem Mehrertrag von weniger als 2000 Mark das Vierfache des Mehrertrags,

bei einem Mehrertrag über 10 000 Mark das Zehnfache des Mehrertrags.

Durch diesen Ertragszuschlag sollen Betriebe mit verhältnismäßig geringem Anlage- und Betriebskapital und hohem Ertrag (Agenten, Pächter von größeren Unternehmnugen) besonders erfaßt werden. Dieser Zuschlag ist etwas anderes als die Progression nach

§ 54 des badischen Vermögenssteuergesetzes, die ohne Rücksicht auf den Ertrag eintritt.

Dieses Gesetz ist nur teilweise geändert durch Gesetz vom 7. 8. 1920, Reg.Bl. S. 241, und zwar sowohl im Hinblick auf den Wegfall der staatlichen Vermögenssteuer, als auch mit Rücksicht darauf, daß nach Maßgabe dieses Gesetzes das Land Zuschläge zu den Gemeindesteuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhebt (vgl. Gesetz vom 7. 8. 1920, die Ausführung des Landessteuergesetzes betr., Reg.Bl. S. 237). Der gemeine Wert als Bemessungsgrundlage bleibt bestehen und wird auch weiterhin nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes ermittelt. Die Grundvermögenswerte (Grundstücke und Gebäude) werden vorerst nicht allgemein neu abgeschätzt. Es gelten in der Hauptsache die Werte für das Steuerjahr 1914. Der Wert des Betriebskapitals wird alljährlich ermittelt; die hauptsächlichsten bisherigen Bestimmungen, insbesondere der Ertragszuschlag und der beschränkte Schuldabzug beim Gewerbe werden beibehalten. Die Höhe der Gemeindeumlagen wird alljährlich festgesetzt. Die staatlichen Zuschläge zu den Gemeindeertragsteuern sind verschieden. Sie betragen von 100 Mark der Steuerwerte für 1920 bei der Grundsteuer für Grundstücke und Bauplätze 25 Pfennig, für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 100 Pfennig, bei der Gewerbesteuer (Gewerbe einschließlich Land- und Forstwirtschaft) 15 Pfennig. Damit soll ein Ausgleich geschaffen werden allgemein für die Geldentwertung, ferner für die niederen Grundstückswerte und die größere Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke. Eine Höchstgrenze für die Gesamtbelastung durch die Gemeinde ist nicht gezogen.

Sachsen hat neben der Vermögenssteuer nach dem Gesetz vom 2. 7. 1902 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259 —, die den Grundbesitz nicht trifft, als Ertragsteuer nur eine staatliche Grundsteuer auf den gesamten Grundbesitz einschließlich der Gebäude (Gesetz vom 9. 9. 1843, Ges.- u. V.Bl. S. 97, hiezu Gesetz vom 3. 7. 1878, Ges.- u. V.Bl. S. 153, und vom 3. 7. 1902, Ges.- u. V.Bl. S. 278). Sie ist eine Steuer vom Reinertrag, auf je 1 Mark 4 Pfennig Steuer. Zu diesen erheben die politischen Schul- und Kirchengemeinden Zuschläge. Beabsichtigt ist eine Ausgestaltung der Besteuerung nach dem gemeinen Wert und zwar 1 v. H., an dem die Gemeinden beteiligt werden, zu dem sie außerdem noch ein Zuschlagsrecht von 25 v. H. der Grundsteuer haben sollen. Vom Gewerbe, das im übrigen der Vermögenssteuer unterliegt, ist nur das Wandergewerbe besonders besteuert.

Eine allgemeine Gewerbeertragsteuer ist nach bayerischem Muster in Aussicht genommen.

Preußen veranlagt die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hat sie aber mit Einführung der preußischen Ergänzungs-(Vermögens)steuer durch Gesetz vom 14. 7. 1893 — Gesetzsammlung Seite 119 — nicht mehr erhoben, sondern mit Wirkung vom 1. 4. 1895 den Gemeinden überlassen. Die Grund- und Gebäudesteuer beruht in der Hauptsache auf den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetzsammlung Seite 253 und 317 —, die Gewerbe- und Betriebssteuer auf dem Gesetz vom 24. 6. 1891 — Gesetzsammlung Seite 205 —. Die Besteuerungsgrundlage der Grundsteuer ist der Reinertrag, bei der Gebäudesteuer der Bruttonutzungswert. Die letzte Grundsteuereinschätzung geht in die Jahre 1860 bis 1880 zurück. Die Gebäudesteuer wird alle 15 Jahre revidiert; dies ist letztmals geschehen am 1. Januar 1910. Die Gewerbesteuer wird jährlich veranlagt; die Besteuerung erfolgt in 4 Klassen nach der Höhe des Ertrags des Anlage- und Betriebskapitals.

Die Gemeinden dürfen nach dem Kommunalabgabegesetz vom 14. 7. 1893, Gesetzsammlung Seite 152, besondere Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb einführen. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt die Besteuerung in Hundertteilen der vom Staat veranlagten Grund- und Gebäudesteuern. Die Grund- und Gebäudesteuern können nach dem Reinertrag oder Nutzungswert, nach dem Pacht- oder Mietwert oder nach dem gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude, die Gewerbesteuer nach dem Ertrag, dem Wert des Anlage- und Betriebskapitals, nach Merkmalen des Umfangs usw. veranlagt werden.

Aus der Grundsteuer, die daneben als Gemeindesteuer bestehen bleibt, will jetzt auch der Staat wieder Nutzen ziehen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen 10 v. T. des Wertes aller Grundstücke und Gebäude erhoben werden. Als Wert gilt vorläufig der Wert, der für die Veranlagung zur Vermögens- oder Ergänzungssteuer 1917/19 festgestellt worden ist, also im allgemeinen der gemeine Wert, bei landwirtschaftlichen der Ertragswert. Zu dem Satze von 10 v. T. soll für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1922 ein staatlicher Zuschlag von 100 v. H. erhoben werden, gleichzeitig auch zum Ausgleich der niederen Steuerwerte, die dem jetzigen gemeinen Wert nicht entsprechen. Die Steuer wird also 2 Mark von 100 Mark Steuerwert betragen.

Es sind gewisse Ausnahmen vorgesehen. Nur mit dem halben Steuersatz — dazu kommt aber der Zuschlag — werden herangezogen

1. unbebaute landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke, wenn ihr Wert unter 10 000 Mark und im Durchschnitt für ein Ar nicht mehr als 200 Mark beträgt;
2. bebaute Grundstücke, deren Größe nicht mehr als 30 Ar oder deren Wert ohne Gebäude nicht mehr als 10 000 Mark beträgt, wenn die auf ihnen befindlichen Gebäude in der Hauptsache Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind.

Die Begründung sagt unter anderm: „Nicht alle Grundbesitzer werden in der Lage sein, die gesamte Grundsteuer allein zu tragen. Dieses gilt besonders für den städtischen Zinshausbesitz. Für ihn bietet die preußische Höchstmieteverordnung die Möglichkeit der Abwälzung auf die Mieter, außer bei laufenden Verträgen, für die das in Aussicht stehende Reichsmietegesetz eine Regelung treffen wird. Soweit die Landwirte die Grundsteuer nicht selbst tragen können, sondern sie auf die Preise ihrer Erzeugnisse abwälzen müssen, wird die hierdurch entstehende Verteuerung in erträglichen Grenzen bleiben, sofern die Abwälzung der Grundsteuer nicht zu einer unberechtigten Erhöhung der Lebensmittelpreise benutzt wird."

Den Entwurf hat die preußische Landesversammlung vor ihrer Auflösung nicht mehr verabschiedet.

Auf die Gewerbesteuer will der Staat nicht greifen; denn in den Gemeinden, in denen sich leistungsfähige Gewerbebetriebe befinden, ist die Gewerbesteuer namentlich in ihrer Ausbildung als Gewerbekopfsteuer fast überall schon stark angespannt.

Der Überblick ergibt ein verschiedenes Bild. Eine Ertragsteuer rein nach dem Ertrag hatte bisher Preußen in seiner Grundsteuer; künftig soll sie eine Wertsteuer werden. Eine Reinertragsteuer ist bis jetzt auch die sächsische Grundsteuer gewesen. Grund- und Gebäudesteuer sind auch in Bayern und Württemberg Steuern nach dem Ertrag; desgleichen in Württemberg die Gewerbesteuer. In Bayern ist bei der Gewerbesteuer neben dem Ertrag auch der Wert Bemessungsgrundlage. Eine Besteuerung vorwiegend nach dem Wert hat Hessen; hier wird nur beim Gewerbe ein Ertragszuschlag gemacht. Einheitlich ist, daß sich alle Länder möglichst an ihr bisheriges Steuersystem anlehnen, insbesondere die Bemessungsgrundlage beibehalten. Soweit die Bemessungsgrundlage den geänderten Verhältnissen nicht mehr ganz entspricht, wird auf andere Weise geholfen; teils durch Zuschlag zum Ertrag oder Steuerkapital, teils durch Erhöhung der Steuerfüße und zwar verschieden nach der derzeitigen Ertragsfähigkeit der einzelnen Steuerwerte, wobei überall eine stärkere Heranziehung der Landwirtschaft festzustellen ist.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundzüge des badischen Ertragsteuergesetzentwurfs.

III. Steuerwert.

Für die Umgestaltung der Vermögenssteuer in Ertragsteuern (Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb) soll auch in **Baden** auf dem Bisherigen weitergebaut werden und zwar soll es nach dem geschichtlich Gegebenen eine Wertbesteuerung bleiben.

Brauchbare Unterlagen dafür sind an sich in den Vermögenssteuerwerten gegeben. Die gegenwärtigen Steuerwerte der Liegenschaften beruhen allerdings in der Hauptsache auf den Durchschnittspreisen vom Hektar der einzelnen Klassen und Kulturarten, wie sie nach den Kaufpreisen aus den Jahren 1895/99 berechnet worden sind, sowie auf den Kaufpreisen der in den genannten Jahren verkauften Gebäude und der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke. Inzwischen haben sich die Preis- und Wertverhältnisse allgemein derart verschoben, daß man nicht mehr annehmen kann, daß die Steuerwerte den jetzigen Kaufwert darstellen. Wollte man sie nach dieser neuen Grundlage ermitteln, so wäre eine jahrelange Arbeit zu leisten, wozu es jetzt am nötigen Personal, an der Zeit und an den nötigen Mitteln fehlt. Außerdem können die jetzigen Kaufpreise eine zuverlässige und beständige Grundlage für Schätzungen nicht abgeben, wo unser Wirtschaftsleben noch immer in Umbildung begriffen ist und auf lange noch sein wird. Dazu kommt, daß die Reichsabgabenordnung die Neubewertung der Grundstücke und Gebäude, die Zusammenstellung dieser neuen Werte und die dauernde Nachführung der darüber anzulegenden Verzeichnisse vorschreibt (§ 155 ff. A. O.). In welcher Weise man diese anlegen wird, steht noch nicht fest. Auf alle Fälle wird man auf absehbare Zeit noch nicht damit rechnen können. Vorerst müssen daher die nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte beibehalten werden; es wird jedoch überall, wo es geboten erscheint, auch künftighin eine Neuermittelung erfolgen nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes, von dem mit gewissen Änderungen dieser Teil in das Ertragsteuergesetz übergehen soll. Dabei lassen sich weitere grundsätzliche Änderungen gegen bisher rechtfertigen und ohne besondere Schwierigkeiten auch durchführen:

1. Nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes werden an dem Gesamtwert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke eines Steuerpflichtigen, wenn dieser Wert höchstens 20 000 Mark beträgt, 25 v. H. und im übrigen 20 v. H. abgezogen. Diese Ermäßigung der geschätzten Werte läßt sich gegenwärtig, wo große Erträge aus den Grundstücken und damit zusammenhängend hohe Kaufpreise für die Grundstücke erzielt werden, nicht mehr rechtfertigen. Diese Ermäßigungen, die schon bisher bei der Gemeindebesteuerung außer Betracht geblieben sind (§ 107 G.O.), sollen daher künftig auch für die Staatssteuer wegfallen. Eine Mehrbelastung für den Pflichtigen ergibt sich hierdurch also nur bei der Staatssteuer. Württemberg, das bisher ähnliche Abzüge gemacht hat, gibi diese auch auf, macht sogar noch Zuschläge.

2. Die Ermittelung des Vermögenssteuerwertes nach dem Gesetze vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr., hat für den Wald und die landwirtschaftlichen Grundstücke nach zwei grundsätzlich verschiedenen Methoden stattgefunden, was zu einer ungleichen Bewertung der beiderlei Kapitalvermögen geführt hat. Beim landwirtschaftlichen Gelände hat man durch die Einschätzung nach dem laufenden Werte (Verkehrswert) den Vermögenssteuergedanken in weitgehendem Maße zur Geltung gebracht, wodurch eine s. Zt. angemessene Bewertung erzielt wurde. Der Vermögenswert der Waldungen dagegen wurde hauptsächlich infolge der Festsetzung eines zu niederen Kapitalisierungsfaktors in weit geringerem Maße erfaßt. Indem man den Steuerwert des Hektars Wald allgemein dem fünfundzwanzigfachen Betrag des um die durchschnittlichen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten verminderten normalen Haubarkeitsertrages gleich setzte, ließ man das Kapitalvermögen (Holzvorrat) des Waldes außer Betracht und kümmerte sich nicht darum, wie der Wald etwa käuflich zu erwerben oder zu veräußern wäre. Durch die für die Einschätzung der Waldungen maßgebende Gesetzesvorschrift hat man dem Grundgedanken des Vermögenssteuergesetzes insofern zuwidergehandelt, als danach der Kapitalwert gerade der kapitalreichen Waldungen nicht genügend herangezogen wurde. Nach der Veranlagung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 berechnet sich unter Zugrundelegung der in der Statistik der Einkommen- und Vermögenssteuer von 1910 verzeichneten Steuerwerte für 1 Hektar ein durchschnittlicher Vermögenssteuerwert für die landwirtschaftlichen Grundstücke von 2104 Mark, für die Waldungen von 770 Mark. Das landwirtschaftliche Gelände ist also durchschnittlich beinahe dreimal so hoch eingeschätzt als der Wald. Hieraus läßt sich erkennen, daß die Steuerkraft des Waldes derzeit nur in recht mäßigem Umfange beansprucht wird.

Wenn das Vermögenssteuergesetz annimmt, daß sich der Wald zu 4 v. H. verzinst, so trifft dies für den im Nachhaltbetriebe, insbesondere in höheren Umtrieben bewirtschafteten Waldbesitz, der ein größeres, mit der Höhe der Umtriebszeit wachsendes Holzkapital erfordert, nicht zu. Vielmehr ergibt sich für solche Wal-

dungen, wie an der Hand von Ertragsberechnungen nachgewiesen werden kann, eine Verzinsung bis herab auf etwa 2 v. H. Der dieser geringen Verzinsung entsprechende Wert würde sich also gegenüber der Einschätzung nach dem Gesetze vom 9. August 1900 erhöhen und sich durch Vervielfachung des Reinertrages mit bis 50 statt mit 25 ergeben. Als Mindestfläche für den einen größeren Holzvorrat erfordernden und deshalb höher zu veranlagenden Nachhaltbetrieb kann die Flächengröße von 10 Hektar angenommen werden. Waldgrundstücke mit geringerer Größe, die überwiegend im aussetzenden Betrieb bewirtschaftet werden und daher vorratsärmer sind, sollen bei der Erhöhung nicht in Frage kommen. Dagegen soll für die über 10 Hektar großen Waldgrundstücke eine Erhöhung der derzeitigen Steuerwerte vorgenommen werden und zwar: für die in einem bis 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 50 v. H. (Kapitalisierungsfaktor $= 25 + 12{,}50 = 37{,}5$), für die in einem über 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 80 v. H. (Kapitalisierungsfaktor $25 + 20 = 45$). Dabei muß berücksichtigt werden, daß in einzelnen Fällen höherer Waldsteuereinschätzung durch diese Erhöhung die Höchstgrenze des Steuerwertes der landwirtschaftlichen Grundstücke erreicht oder gar überschritten würde. Zur Vermeidung dieses Mißverhältnisses soll deshalb die Erhöhung der Waldsteuerwerte nur bis zu einem Höchstbetrage von 3500 Mark für den Hektar erfolgen. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Waldsteuerwerte wird der dem jetzigen Steuerkataster anhaftende Fehler, daß die höheren Waldvermögenswerte nicht genügend erfaßt werden, abgeschwächt und eine gerechtere Veranlagung im Vergleiche zu den Steuerwerten der landwirtschaftlichen Grundstücke erzielt, was um so billiger erscheint, als der Unterschied zwischen den Steuerwerten der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch die Aufhebung des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes sich noch vergrößern wird.

Der Vorgang der Waldsteuerwerterhöhung ist nicht neu. Württemberg hat bereits durch Gesetz von 1919 zum Waldkataster einen Zuschlag von 50 v. H. gemacht und neuerdings durch Gesetz von 1920 einen solchen von 300 v. H.

3. Eine Änderung erfährt auch die Besteuerung des Gewerbebetriebs. Der stehende Gewerbebetrieb (Landwirtschaft und Gewerbe) ist z. Zt. nach dem laufenden Wert des Betriebsvermögens besteuert. Grundsätzlich und in der Hauptsache soll dies auch in Zukunft so bleiben; doch sollen einige Besonderheiten als unzeitgemäß beseitigt werden; es sind dies die Ermäßigung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens im Gesamtwert von 100 000 bis 25 000 Mark um 20 bis 40 v. H. und die Befreiung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens bis zu 25 000 Mark. Außerdem soll die steuerfreie Grenze beim Betriebsvermögen entsprechend dem gesunkenen Geldwert allgemein von 1000 Mark auf 5000 Mark erhöht werden (vgl. Bemerkung zu § 46 Ziffer 5).

Ferner war ursprünglich in Aussicht genommen, die Erhöhung des gewerblichen Betriebsvermögens nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes aufzugeben. Es sprechen aber mehrere Gründe dafür, sie beizubehalten, machen ihre Beibehaltung sogar notwendig. Von verschiedener Seite ist behauptet worden, die Zuschläge, wie sie nach dem Vermögenssteuergesetz erhoben wurden und aus rein äußeren Gründen, um die rasche Durchführung der Besteuerung zu ermöglichen, auch bei der Besteuerung des Betriebsvermögens für 1920 bestehen geblieben sind, seien nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes (§§ 8 u. 9) nicht zulässig; es seien die Zuschläge eine Besteuerung nach Merkmalen der persönlichen Leistungsfähigkeit. Diese Auffassung ist sowohl in der Presse als auch in Eingaben des allgemeinen Fabrikantenvereins, Verband Mannheim, sowie der Handelskammer Mannheim an das Reichsfinanzministerium vertreten worden. Diese Auffassung ist jedoch unrichtig. Zur richtigen Beurteilung des Wesens der Erhöhung des gewerblichen Betriebsvermögens ist es notwendig, auf seine Entstehungsgeschichte einzugehen.

Mit der Einführung der Vermögenssteuer 1908 sind Grundstücke und Gebäude auf Grund der Wertermittelungen nach den Kaufpreisen bestimmter Jahre erstmals mit dem Verkehrswert, Kapitalien mit dem Kurswert veranlagt worden. Die gewerblichen Betriebskapitalien dagegen waren bis dahin schon mit dem laufenden Wert voll besteuert. Damit sind die Grundstücks- und Gebäudebesitzer mit der Einführung der Vermögenssteuer in erheblichem Umfange mehr belastet worden, während bei den gewerblichen Betriebskapitalien eine solche Erhöhung der Steuerwerte seiner Zeit nicht eingetreten ist. Um diese starke Verschiebung der steuerlichen Belastung unter den Steuerpflichtigen einigermaßen auszugleichen, hat man wenigstens für große gewerbliche Unternehmungen prozentuale Zuschläge vorgesehen. Diese richten sich rein äußerlich nach der Höhe der im Betrieb verwendeten Kapitalien, nicht etwa nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers. Sie berücksichtigen nur die Größe des Betriebs, sind daher nichts anderes als eine Höherbewertung nach dem äußeren Umfang des Betriebs, wie sich dies schon aus der schematischen Staffelung ergibt. Es ist richtig, daß damit das Liegenschafts- und das Betriebsvermögen unterschiedlich besteuert

werden. Diese unterschiedliche Besteuerung ist jedoch nach den §§ 8 und 9 des Landessteuergesetzes nicht verboten. Es wird dort nicht verlangt, daß die Steuer vom Liegenschaftsvermögen nach denselben Merkmalen veranlagt wird wie die Steuer vom Gewerbebetrieb. Wiederholt wurde bei den Beratungen über das Landessteuergesetz im Reichsrat und in der Nationalversammlung von Regierungsvertretern betont, daß das Landessteuergesetz die vorhandenen Ertragsteuern der Länder und Gemeinden im allgemeinen unverändert bestehen lassen sollte, wobei es in Kauf genommen werden müsse, daß der Begriff des Grundvermögens und Gewerbebetriebs nicht in allen Ländern derselbe sei. Auch wird nicht verlangt, daß die Besteuerung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs etwa in gleicher Höhe oder mit gleichem Steuerfuß erfolgt. Es ist vielmehr nach dem Landessteuergesetz durchaus zulässig, die beiden Gruppen verschiedenartig und verschieden hoch zu besteuern. Das Landessteuergesetz läßt also mit andern Worten die Berücksichtigung der beiden Gruppen der Steuerpflichtigen durch unterschiedliche Veranlagung, unterschiedliche Steuerfüße und dergleichen zu. Was der § 9 verbietet, ist nicht die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen entsprechend der Leistungsfähigkeit der Gruppen, sondern die unterschiedliche Behandlung der Steuerpflichtigen innerhalb der Gruppen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Es dürfen also keine Merkmale berücksichtigt werden, die die persönliche Leistungsfähigkeit beeinflussen, also namentlich nicht Verschuldung, Familienstand, Zahl der Kinder, Krankheiten, Unterhaltungsverpflichtungen und dergleichen mehr. Diese in der Person des Pflichtigen liegenden Unterschiede der Leistungsfähigkeit müssen also ausgeschaltet werden; andere objektive Merkmale dagegen können sehr wohl auch innerhalb der Gruppen berücksichtigt werden. Die Progression verstößt hiernach nicht gegen die Bestimmungen des Landessteuergesetzes. Dies hat auch der Reichsminister der Finanzen in seinem Schreiben vom 25. November 1920 Nr. III 27948 gegenüber den an ihn gerichteten Eingaben anerkannt und deswegen ein Einschreiten nach dem Landessteuergesetz abgelehnt.

In der Beibehaltung solcher Zuschläge steht übrigens Baden nicht allein. Ähnliche Zuschläge gibt es auch in andern Ländern. Württemberg hat sie nicht nur bei der Gewerbesteuer eingeführt, sondern auch bei der Grund- und Gebäudesteuer; hier soll es allerdings mehr eine Korrektur der nicht mehr zeitgemäßen Steuerwerte sein. Den badischen Zuschlägen näher kommen dagegen die Ertragsanlagen bei der bayerischen und die Erhöhung des Anlage- und Betriebskapitals bei der hessischen Gewerbesteuer. Beidemal wird das Betriebskapital nach dem laufenden Wert erfaßt; es wird aber auch hier der größere und leistungsfähigere Gewerbebetrieb stärker besteuert und zwar nicht nur nach Merkmalen des Werts, sondern gleichzeitig nach Merkmalen des Ertrags und der Ertragsfähigkeit.

Über die Zulässigkeit der Zuschläge kann also hiernach kein Zweifel bestehen. Für ihre tatsächliche Beibehaltung sprechen nun verschiedene Gründe.

Der Wegfall der Progression beim gewerblichen Betriebsvermögen würde für das Land einen Ausfall an Steuerwerten von insgesamt rund 1 300 000 000 ℳ bedeuten. Dieser Abgang würde allerdings wieder aufgewogen werden durch einen Zugang von rund 1 200 000 000 ℳ Steuerwerten durch den Wegfall der Ermäßigung bei den klassifizierten usw. Grundstücken, durch die Erhöhung der Steuerwerte bei Waldungen und durch den erhöhten Beizug des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. Für das Land wäre es zwar hiernach für seine Finanzgebarung erträglich, auf die Progression zu verzichten. Anders dagegen bei den Gemeinden, bei denen der Ausfall um so fühlbarer würde, je zahlreicher und größer die industriellen Unternehmungen in ihrem Gebiet sind. Wie groß in einzelnen Gemeinden ziffermäßig dieser Ausfall sein würde, zeigen die nachgenannten Beispiele. Nach der Veranlagung für 1920 beträgt der Steuerwert des gewerblichen Betriebsvermögens für

	im tatsächl. Betrage ℳ	im erhöhten Betrage ℳ	Unterschied ℳ
Baden	35 055 500	50 084 100	15 028 600
Bruchsal	34 871 700	52 458 500	17 586 800
Durlach	26 056 700	40 734 800	14 678 100
Emmendingen	15 057 800	22 671 600	7 613 800
Heidelberg	77 111 714	113 581 700	36 469 986
Kehl	11 336 800	16 316 400	4 979 600
Lörrach	28 652 800	43 647 600	14 994 800
Mannheim	924 504 300	1 486 175 800	561 671 500
Mosbach	5 075 900	7 551 800	2 475 900
Oos	3 347 400	4 947 700	1 600 300
St. Georgen i. Schw.	6 813 500	10 587 500	3 774 000
Singen a. H.	22 037 800	34 645 200	12 607 400
Wertheim	3 851 600	4 843 400	991 800

Diese Ziffern werden sich allerdings noch bei der einen oder andern Gemeinde nach oben oder unten verschieben, je nachdem von den in der Gemeinde auf den Pflichtigen an seinem Wohnsitz usw. veranlagten Steuerwerten ein Teil zur Besteuerung andern Gemeinden überlassen wird, in denen Betriebsstätten des Unternehmens im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes liegen, die also nicht am Sitz des Pflichtigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondern am Betriebssitz gemeindesteuerpflichtig sind. Ebenso kann sich auf diese Weise das in einer Gemeinde steuerbare Betriebsvermögen durch Zuweisungen aus andern Veranlagungsgemeinden noch erhöhen. Der Ausfall wäre umso empfindlicher, je weniger die Industriegemeinden an dem Zugang von Steuerwerten (landwirtschaftliche Grundstücke, Wald, landwirtschaftliches Betriebsvermögen) teilhaben. Bei dem stark angespannten Finanzbedarf gerade solcher Gemeinden und bei dem Fehlen sonstiger ergiebigen Steuerquellen kann den Gemeinden eine solche Schmälerung ihrer bisherigen Besteuerungsgrundlagen wohl kaum zugemutet werden.

Es fragt sich nun noch, ob der Gewerbebetrieb diese Belastung wird tragen können. Hier kommt dreierlei in Betracht: Wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne Zweige der Industrie in einer mehr oder minder starken Krisis stehen und dieser wohl auch für die nächste Zukunft ausgesetzt sein werden, so darf doch demgegenüber die Tatsache nicht außer Acht bleiben, daß andere bei den stark gestiegenen Warenpreisen und bei gutem Absatz, Exportindustrien insbesondere auch infolge niedriger Valuta Jahre guter Konjunktur durchlebt haben und wahrscheinlich auch weiterhin genießen und damit eine hohe steuerliche Leistungsfähigkeit erreicht haben. Zum Teil ist auch die Bewegung der Dividenden und Kurse der Aktienpapiere (vgl. die Anlage 1) ein Beweis für diese Entwicklung. Daß die Industrie diese progressive Belastung zu tragen vermag, zeigt auch ihr Gedeihen unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes und der seither geltenden Progression. Die Progression wird ferner erträglich sein, weil ja auch der Steuerfuß auf das Betriebsvermögen (vergl. § 7) gegenüber dem Steuerfuß auf die anderen Steuerwerte entsprechend niederer gehalten ist. Dazu kommt außerdem, daß nur das umlaufende Betriebsvermögen zum laufenden (gegenwärtigen) Wert veranlagt wird, während das stehende oder Anlagekapital nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzustellen ist. Da hiernach das Anlagekapital bei der überwiegenden Zahl der schon vor dem Kriege vorhandenen Betriebe in Goldmark bewertet sein wird, kann der Zuschlag nicht als Härte empfunden werden. Er wird vielmehr einen gerechten Ausgleich gegenüber dem Geldwert schaffen.

Die Geldentwertung macht es, wenn in der Höhe der Zuschläge das bisherige Verhältnis einigermaßen gewahrt werden soll, notwendig, die Progression erst bei einem höheren Steuerwert als bisher beginnen zu lassen und die Stufen für die Einreihung der Betriebsvermögen zu erweitern; im übrigen aber soll der prozentuale Zuschlag von 10 bis 65 v. H. beibehalten werden. Wenn der Zuschlag erst bei 200 000 ℳ beginnt, werden die kleinen Betriebe von ihm nicht betroffen werden.

Überall da, wo bei dieser Art der Besteuerung sich etwa Härten ergeben oder wo ein Mißverhältnis zwischen der Höhe des Betriebskapitals und seinem Ertrage eintritt, sieht der Entwurf in seinem § 13 die Möglichkeit vor, zum Ausgleich die Steuer zu ermäßigen oder zu erstatten.

Die Ermäßigung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens über 25 000 ℳ und die Freilassung bis zu 25 000 ℳ waren Begünstigungen der Landwirtschaft, wie die Zölle. Sie mögen damals bei dem verhältnismäßig geringen landwirtschaftlichen Reinertrag berechtigt gewesen sein, bei der derzeitigen Lage der Landwirtschaft sind jedoch die Voraussetzungen dafür nicht in dem früheren Umfang vorhanden. Zwar ist der Boden infolge der mangelhaften Düngung vielfach verarmt und in manchen Betrieben das Inventar heruntergewirtschaftet. Da die Landwirtschaft das Rückgrat und die gesunde Grundlage für den Neuaufbau der deutschen Volkswirtschaft bilden soll, ist allerdings die Förderung der Produktion eine Hauptaufgabe. Wie dies geschehen kann, ist hier nicht zu erörtern. Anderseits muß an den ungeheuren Lasten, die Deutschland auferlegt sind, auch die Landwirtschaft ihren angemessenen Anteil tragen, und sie wird dazu auch imstande sein. Sie ist aus dem Kriege als erstarkter Erwerbsstand hervorgegangen. Trotz erhöhter Produktionskosten (hauptsächlich infolge der Steigerung der Preise für Düngemittel, Saatgut und Arbeit) sind die Erträge dem Nominalwert nach erheblich gestiegen. Infolge der schlechten Valuta und dem Weltmangel an landwirtschaftlichen Erzeugnissen fehlt für die Landwirtschaft nahezu jeder ausländische Wettbewerb. Die hohen Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse bringen dem Landwirt außerordentlich gute Einnahmen. An diesen Tatsachen kann der Steuerfiskus nicht ohne Beachtung vorübergehen. Der Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangen, daß hieraus die Folgerung gezogen wird. Dies muß auch in dem Verzicht auf die steuerliche Sonderbehandlung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens zum Ausdruck kommen. Die grundsätzlich gleichmäßige Behandlung aller Betriebsvermögen ohne Rücksicht darauf, ob sie einem Gewerbe im engeren oder weiteren (landwirtschaftlichen) Sinne dienen, wird auch die Ausdehnung der Progression auf das landwirtschaftliche Betriebsvermögen rechtfertigen. Andere Länder haben eine Begünstigung der Landwirtschaft,

wie sie bisher in Baden bestand, auch früher nicht gekannt (vgl. das preußische Ergänzungs- und das hessische Vermögensteuergesetz).

IV. Steuerfuß.

Durch Veränderung der Steuerwerte allein ist den veränderten Verhältnissen noch nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Steuerwerterhöhung bei den klassifizierten Grundstücken beträgt nur ⅕ bis ¼ und beim Wald ist es nur die Berichtigung einer früher fehlerhaften Wertermittlung. Bei zahlreichen sonstigen Grundstücken und bei den Gebäuden tritt eine Erhöhung der Steuerwerte überhaupt nicht ein. Deshalb muß noch ein gerechter und billiger Ausgleich in der Höhe des Steuerfußes gefunden werden. Zwar bildet bei allen drei Steuerarten der gemeine oder Verkaufswert die Grundlage, bei Grundstücken und Gebäuden aber liegt dieser Wert meist 20 Jahre zurück. Diese Werte müssen daher grundsätzlich mit anderen Steuerfüßen belegt werden wie die Betriebsvermögenswerte, die bei der jährlichen Veranlagung neu festgestellt und bei denen wenigstens beim umlaufenden Betriebskapital die Geldentwertung voll berücksichtigt wird. Beim gesamten Grundvermögen handelt es sich also um Goldmark-, beim Betriebsvermögen dagegen in der Hauptsache um Papiermarkwerte. Da aber die Steuer bei beiden in Papiermark bezahlt wird, ergibt sich von selbst, daß für das Grundvermögen schon allein zum Ausgleich der Steuerwerte, um diese von Goldmark auf Papiermark zu bringen, grundsätzlich ein wesentlich höherer Steuerfuß gelten muß als für das Betriebsvermögen. Dazu kommt weiter: Bemessungsgrundlage ist zwar der gemeine Wert, das rechtfertigt aber gleichwohl eine Berücksichtigung des Ertrags, weil hingesehen auf den Ertrag die einzelnen Steuerobjekte sehr verschieden steuerfähig sind und die Steuer schließlich auch aus dem Ertrag bezahlt wird. Eine Prüfung der Steuerfähigkeit nach der Richtung des Ertrags ergibt ein verschiedenes Bild.

1. Nach diesem Gesichtspunkt ist zunächst beim Grundvermögen selbst zu scheiden zwischen land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden einerseits und den sonstigen Grundstücken (insbesondere Bauplätzen) und den Gebäuden andererseits.

Der Reinertrag der Gebäude ist infolge stark wachsender Unterhaltungskosten und der Mieterschutzgesetzgebung im Steigen stark gehemmt und hat sich deswegen nur wenig erhöht. Bei den Unterhaltungskosten ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß sie zurzeit vielfach gar nicht bestehen, weil Reparaturen usw. überhaupt unterbleiben und daß nach zahlreichen Mietverträgen neuerdings verschiedene Kosten neben

der Miete unmittelbar vom Mieter bezahlt werden, die bisher der Eigentümer getragen hat. Mietpreissteigerungen sollen nach dem Entwurf zum Reichsmietengesetz auch künftig „nur insoweit zugelassen werden, als sie durch die Steigerung der für das Haus aufzuwendenden Ausgaben notwendig geworden sind". Wird ferner durch eine Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues der Mehrertrag von vornherein von Staat und Gemeinde in Anspruch genommen, so sind die Aussichten auf Erhöhung der Hausrenten noch geringer.

Steuerliche Schonung verdienen zur Zeit auch die Bauplätze. An sich schon hoch eingeschätzt, haben sie jetzt schon eine verhältnismäßig hohe Steuer zu tragen; außerdem wird ihre Bebauung selbst nach Einführung der Wohnungsabgabe noch auf längere Zeit unterbleiben, schon deswegen, weil es auf die Dauer an den nötigen Baustoffen fehlen wird.

Demgegenüber ist bei der außerordentlichen Steigerung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Holz der Reinertrag des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens erheblich gestiegen. Zu einem ziffermäßig genauen Nachweis des landwirtschaftlichen Reinertrags wären umfangreiche Erhebungen und Berechnungen nicht zu umgehen. Es war zuerst beabsichtigt, Reinertragsberechnungen im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 vorzunehmen und diesen entsprechende Berechnungen für 1917 bis 1919 gegenüberzustellen. Diese Ermittlungen sollten sich dann erstrecken auf die verschiedenen Gegenden des Landes und in jedem der Gebiete auf große und kleine Landgemeinden, Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung und solche mit Industrie durchsetzt und innerhalb der Gemeinden wieder auf kleine, mittlere und große landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Auswahl der Betriebe sollte die für die Gegend typische Bewirtschaftungsweise berücksichtigt werden (Getreidebau, Hackfrucht-, Handelsgewächse- und Obstbau, Waldwirtschaft, Viehwirtschaft und Weidehaltung). Der für die ganze Wirtschaftseinheit ermittelte Reinertrag wäre dann um für den vorliegenden Zweck brauchbar zu sein, zu teilen gewesen in den Ertrag der Grundstücke, des landwirtschaftlichen Betriebskapitals und in den Unternehmergewinn. Man hat aber aus mehreren Gründen von solchen Erhebungen abgesehen, sie würden lange Zeit beanspruchen und große Kosten verursachen und wären doch von zweifelhaftem Wert, weil insbesondere die Verteilung des Ertrags auf die beiden Produktionsfaktoren, die Grundstücke und das Betriebskapital im weitesten Sinne, besondere Schwierigkeiten bietet. Die Arbeit, die als Produktionsfaktor sonst in erster Linie

in Frage kommt, ist an dem gegenwärtigen Ertrag nicht vorzugsweise beteiligt. Es soll nicht bestritten werden, daß in normalen Zeiten der Grund und Boden hauptsächlich Arbeitsobjekt ist und der Ertrag daraus deshalb vornehmlich Arbeitsertrag. Man wird aber nicht fehlgehen in der Behauptung, daß an dem außerordentlich gestiegenen Mehrertrag, wie er sich heute ergibt, die Arbeit des Landwirts den geringsten Anteil hat, daß vielmehr die große Nachfrage nach seinen Erzeugnissen und das geringe Angebot zusammen mit der Geldentwertung ihm den hohen Ertrag bringt. Reinertragsermittlungen für die Wirtschaftseinheit sind nur von Wert und nur brauchbar als Unterlagen für eine allgemeine Einkommensteuer, wo alles in einer Person zusammenfließt, wo also die Arbeit nicht auszuschalten ist, nicht aber dann, wenn wie bei den Ertragsteuern der Ertrag auf die Ertragsobjekte zu verteilen ist.

Wenn hiernach Reinertragsberechnungen für die Wirtschaftseinheit für die Objektsbesteuerung nicht verwendbar sind, so bleibt noch die Flächenreinertragsberechnung. Wie wenig zuverlässig aber diese ist, hat sich gezeigt bei den Reinertragsberechnungen vor Einführung der Vermögenssteuer. Man wollte bekanntlich damals einem Antrag der Ersten Kammer entsprechend zunächst die bestehenden Ertragsteuern in reine Ertragsteuern umwandeln und hat deshalb Flächenreinertragsberechnungen vornehmen lassen. Das Ergebnis war sehr unbefriedigend. Teilweise waren die Ertragsberechnungen so, daß man den Steuerwert hätte ermäßigen müssen, für einzelne Gemeinden mit schlechten Böden und für einzelne Kulturarten gab es überhaupt keinen Reinertrag. Flächenreinertragsberechnungen kommen im wesentlichen auf eine Ermittelung der Grundrente heraus. Bei stark parzelliertem Grundbesitz wie in Baden ist diese aber verhältnismäßig gering, der Hauptproduktionsfaktor in normalen Zeiten ist hier, namentlich bei intensiver Bewirtschaftung (Handelsgewächsbau), die Arbeit. Bei den hohen Produktenpreisen rentieren heute aber auch die schlechtesten Böden ohne viel Arbeit.

Am reinsten kommt der Grundstücksertrag, also die Grundrente, zum Ausdruck in den Pachtpreisen. Diese aber haben bekanntlich stark angezogen. Während früher pro Ar 2 ℳ und weniger bezahlt worden sind, sind jetzt Steigerungen auf 4, 5, 6, 8 ℳ und mehr die Regel. Es werden sogar bis zu 20, 40 und 60 ℳ pro Ar bezahlt. Die Pachtpreise würden auf alle Fälle wertvolle Anhaltspunkte dafür bieten, wie hoch man hingesehen auf den Ertrag in der Besteuerung gehen kann. Genaues darüber war jedoch nicht festzustellen. Wie hoch heute der Pachtzins gegenüber der Vorkriegszeit sein darf, ergibt aber z. B. folgende Berechnung:

Waren im Frieden 100 ℳ Pacht zu zahlen, so war dies in landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgedrückt soviel wie der Wert von 2½ Zentner Weizen + 1¼ Zentner Gerste + 1¼ Zentner Hafer + 19 Zentner Kartoffel + 30 Pfund Tabak, die man für 100 ℳ erhalten konnte. (Vergl. badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt Nr. 46 vom 13. 11. 1920 Seite 302/03.) Nach den Höchstpreisen für Weizen, Gerste und Hafer der Ernte 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456), beziehungsweise bei den Kartoffeln und bei Tabak nach den freien Marktpreisen, ergibt sich für diese Produkte heute folgender Geldwert:

2½ Ztr.	Weizen	(100 kg = 164.— ℳ)	= 205.— ℳ,
1¼ „	Gerste	(100 „ = 145.— „)	= 90.60 „
1¼ „	Hafer	(100 „ = 145.— „)	= 90.60 „
19 „	Kartoffel	(50 „ = 20.— „)	= 380.— „
30 Pfund	Tabak	(1 Ztr. rund 1000 „)	= 300.— „
		zusammen . . .	1 066.20 ℳ.

Es wäre also hiernach eine Steigerung auf das Zehnfache des Friedenspreises zulässig. Eine erheblich höhere Besteuerung findet hiernach auch in dieser theoretischen Berechnung ihre Stütze.

Nicht minder wichtig für die Beurteilung des Ertrags und der Besteuerungsfähigkeit sind die Grundstücksverkehrspreise; denn letzten Endes bestimmt sich der Preis von Nutzgrundstücken auch darnach, welche Verzinsung das Grundstück abwerfen kann, wenn auch natürlich gerade in der gegenwärtigen Zeit der allgemeine Hunger nach Land in erster Linie stark preistreibend wirkt. Die Grundstückspreise sind nun gewaltig in die Höhe gegangen, trotzdem das Sperrgesetz diese wenigstens teilweise niederhält.

Es sind zu diesem Zweck in allen Teilen des Landes für eine Anzahl von Orten (Stadt und Land), die unter den verschiedensten wirtschaftlichen Bedingungen leben, Erhebungen veranlaßt worden, deren Ergebnisse im einzelnen aus Anlage 2 zu ersehen sind; die Aufzeichnungen sind entnommen aus den sogenannten A-Listen, in denen für steuerliche Zwecke der Liegenschaftsverkehr festgehalten wird. Daraus ergibt sich, daß schon im 1. Halbjahr 1919 bei der starken Nachfrage nach land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken aller Art die Verkaufspreise solcher Grundstücke stark angezogen haben, so daß z. B. der höchste Verkaufspreis betrug: Anlage 2.

in Auggen	das	6,94	fache des Steuerwerts,
„ Bofsheim	„	9,68	„ „ „
„ Bruchsal	„	12,05	„ „ „
„ Endingen	„	12,2	„ „ „
„ Forbach	„	9,22	„ „ „
„ Friedrichstal	„	4,93	„ „ „

„ Gissigheim	„	4,32	„	„	„
„ Hochhausen a. d. T.	„	9,48	„	„	„
„ Hoffenheim	„	6,16	„	„	„
„ Laufen	„	5,13	„	„	„
„ Neuweier	„	4,38	„	„	„
„ Ottersweier	„	8,69	„	„	„
„ Pforzheim	„	18,78	„	„	„
„ Plankstadt	„	6,54	„	„	„
„ Radolfzell	„	4,6	„	„	„
„ Rappenau	„	5,29	„	„	„
„ Rickenbach A. S.	„	13,83	„	„	„
„ Rosenberg	„	4,35	„	„	„
„ Schriesheim	„	5,5	„	„	„
„ Welschneureut	„	11,82	„	„	„

Im Durchschnitt ergibt sich hiernach das 8,14fache des Steuerwerts.

Ähnlich hohe Preissteigerungen verglichen mit dem Steuerwert ergeben sich auch im 2. Halbjahr 1919, z. B. betrug der höchste Verkaufspreis:

in Auggen	das	7,19fache	des	Steuerwerts,	
„ Bofsheim	„	6,32	„	„	„
„ Bruchsal	„	9	„	„	„
„ Brühl	„	6,68	„	„	„
„ Endingen	„	9,33	„	„	„
„ Forbach	„	16,56	„	„	„
„ Friedrichstal	„	6,77	„	„	„
„ Gissigheim	„	7,71	„	„	„
„ Hoffenheim	„	5,65	„	„	„
„ Laufen	„	6,06	„	„	„
„ Nollingen	„	7	„	„	„
„ Ottersweier	„	12,65	„	„	„
„ Pforzheim	„	18,96	„	„	„
„ Plankstadt	„	5,32	„	„	„
„ Radolfzell	„	7,51	„	„	„
„ Rappenau	„	5,45	„	„	„
„ Rickenbach A. S.	„	19,41	„	„	„
„ Rosenberg	„	6,12	„	„	„
„ Schriesheim	„	10,92	„	„	„
„ Welschneureut	„	17,9	„	„	„

Durchschnittlich ist der Verkaufspreis hier auf das 9,63fache des Steuerwerts gestiegen, also gegenüber dem 1. Halbjahr eine weitere Steigerung um 1,5. Damit erreicht der Jahresdurchschnitt der Verkaufspreise für 1919 die Höhe des 8,88fachen der Steuerwerte.

Für das 2. Halbjahr ist außerdem noch prozentual berechnet, wieviele aller Verkäufe überhaupt eine Steigerung aufweisen und wieweit diese geht.

Hiernach ergibt sich eine Steigerung von über 200 v. H. (also eine Erhöhung auf das mehr als 3fache des Steuerwerts:

in Auggen	von	113	Verkäufen	bei	23	v. H.
„ Bofsheim	„	27	„	„	41	„
„ Bruchsal	„	152	„	„	22	„
„ Brühl	„	22	„	„	27	„
„ Endingen	„	94	„	„	20	„
„ Forbach	„	16	„	„	56	„
„ Friedrichstal	„	10	„	„	70	„
„ Gissigheim	„	14	„	„	64	„
„ Hoffenheim	„	114	„	„	27	„
„ Laufen	„	26	„	„	31	„
„ Neuweier	„	23	„	„	17	„
„ Nollingen	„	37	„	„	24	„
„ Ottersweier	„	16	„	„	62	„
„ Plankstadt	„	83	„	„	7	„
„ Rappenau	„	23	„	„	39	„
„ Rickenbach A. S.	„	14	„	„	35,8	„
„ Rosenberg	„	18	„	„	11	„
„ Schriesheim	„	41	„	„	34	„
„ Welschneureut	„	11	„	„	55	„

In 19 Gemeinden haben also bei 854 Verkäufen die Verkaufspreise bei durchschnittlich 35 v. H. der Verkäufe mehr als das Dreifache des Steuerwerts betragen. (Weitere Erhebungen sind noch im Gange.)

Seit 1919 ist nun die Geldentwertung und Preissteigerung noch erheblich fortgeschritten. Daß davon die Grundstückspreise und -Ertragswerte nicht unberührt geblieben sind, darf ohne weiteres angenommen werden, insbesondere im Hinblick auf die gleichzeitige starke Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art. Der Unterschied zwischen Steuerwert und Verkehrswert wird damit noch größer und muß einen gewissen Ausgleich im Steuerfuß finden.

Eine Ertragssteigerung bei der Landwirtschaft in Höhe des Vier- und Fünffachen gegen Vorkriegszeit, die auch kleine Betriebe genießen, wird man hiernach als weit unter dem Durchschnitt bezeichnen müssen. Auf die Steuerwerte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird daher mindestens eine Steuer in dem 4- bis 5fachen Betrag gelegt werden können wie auf die sonstigen Grundstücke und auf die Gebäude und zwar einmal, um den niederen Steuerwert gerecht auszugleichen, und ferner, um den höheren Ertrag wenigstens zu einem Teil zu treffen und zu erfassen. Bei den sonstigen Grundstücken und bei den Gebäuden dagegen kommt die Erhöhung des Steuerfußes in der Hauptsache nur zum Ausgleich der niederen Steuerwerte in Frage.

Bei den gewaltig gestiegenen Holzpreisen steht der

trag der Waldgrundstücke dem der landwirtschaftlichen nicht nach. Doch muß sich hier der Steuerfuß etwas niederer halten, da bei zahlreichen Waldungen ein Ausgleich schon durch Steuerwerterhöhung eintreten wird.

2. Ganz anders als bei allen immobilen Werten liegt die Frage der steuerlichen Belastung beim gewerblichen Betriebsvermögen im weitesten Sinn, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft. Hier hat man, da die Veranlagung alljährlich neu erfolgen kann, mit Gegenwartswerten, mit laufenden Werten zu tun. Darnach werden die Steuersätze entsprechend niedriger sein können. Allerdings wird es sich auch hier um verschiedene Bewertung handeln, je nachdem Anlagekapital (Maschinenanlagen usw.) oder umlaufendes Betriebskapital (Waren, Roh- und Hilfsstoffe) in Frage kommt. Das letztere soll, wie auch nach den Reichssteuergesetzen, nach dem laufenden Wert am Stichtag pflichtig sein. Theoretisch wäre hier ein niedererer Steuersatz angebracht als bei dem Anlagekapital, das für die Regel nicht nach dem laufenden Wert zu bemessen ist, sondern nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und bei dem dann der Ausgleich durch einen höheren Steuerfuß zu erfolgen hätte.

Wenn nun ohne Rücksicht auf die verschiedene Bewertung das Anlagekapital und das umlaufende Betriebskapital mit dem gleichen Steuerfuß belegt werden, so ergibt sich zweifellos auf diese Weise eine gewisse Begünstigung für Betriebe mit umfangreichem Anlagekapital, dessen Anschaffung zu Goldmark in die Zeit vor dem Kriege zurückreicht und das heute noch, ohne daß es sich wesentlich verändert hat, dem Betriebe dient. Betriebe dagegen, die sich während des Krieges auf Kriegswirtschaft und nach dem Kriege wieder auf Friedenswirtschaft umgestellt und damit neu eingerichtet haben, haben wohl für die Regel ein teuereres Anlagekapital mit Anschaffungspreis in Papiermark. Die Festsetzung verschiedener Steuerfüße für Anlage- und Betriebskapital unter Berücksichtigung dieser Umstände ist aber steuertechnisch undurchführbar. Es müßte in jedem einzelnen Falle die Zeit der Anschaffung und der für die Betriebseinrichtung bezahlte Preis nachgeprüft werden; je nach dem Ergebnis wäre dann bei Anschaffung von Anlagekapital zu Papiermark nicht der höhere Steuersatz, wie für sonstiges Anlagekapital, sondern ebenfalls der für umlaufendes Kapital anzuwenden. Diese Ungleichheit muß mit in Kauf genommen werden. Wenn die Steuersätze abgesehen hiervon überhaupt niedriger bleiben als beim Grundvermögen, so ist dies im übrigen auch im Hinblick auf die Progression beim Betriebsvermögen gerechtfertigt

V. Steuerobergrenze.

Neben der grundsätzlichen Frage der Bewertung der einzelnen Steuerobjekte und ihrer Belastung mit verschiedenen Steuerfüßen ist gleich wichtig die Frage nach der tatsächlichen Höhe der Steuerfüße und die Festsetzung einer Obergrenze, über die von Staat und Gemeinden nicht hinausgegangen werden darf. Eine solche Obergrenze besteht auch bei der Einkommen- und Kapitalertragsteuer. Die Frage einer Höchstbelastungsgrenze für die Ertragsteuer ist auch bei Beratung des Landessteuergesetzes aufgeworfen worden. Die Reichsregierung hat den Gedanken nicht abgelehnt, hat die Frage aber nicht selbst geregelt, sondern die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen.

Für eine Steuerobergrenze sprechen verschiedene Gründe. Da bei den Ertragsteuern als Objektsteuern die persönliche Leistungsfähigkeit durch Schuldenabzug usw. nicht berücksichtigt wird, wird die Begrenzung im Interesse der Steuerzahler unbedingt notwendig, schon im Hinblick auf die große Belastung durch die sonstigen Steuern. Die Beschränkung liegt aber auch im Wesen der Ertragsteuern und in ihrer Stellung im Steuersystem. Die Hauptsteuer ist die Einkommensteuer, die Ertragsteuern sind nur Steuern zur Vorbelastung des fundierten Einkommens, wie es die Vermögenssteuer war, und müssen schon deswegen mäßig sein.

Eine Obergrenze ist auch vom Produktionsstandpunkt aus zu verlangen, weil eine Überspannung der Ertragsteuern die Produktion zu schädigen geeignet ist. Eine solche Schädigung muß aber sowohl bei der Landwirtschaft im Interesse der Ernährung der Bevölkerung und der Beschränkung der Einfuhr an Lebensmitteln als auch bei der Industrie, die durch gesteigerte Ausfuhr unsere Handels- und Zahlungsbilanz bessern, unsere Valuta heben und die Zahlung der Kriegsschulden ermöglichen soll, vermieden werden. Auch die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der badischen Industrie- und Gewerbezweige gegenüber andern deutschen Ländern fordert eine gewisse Beschränkung in der Besteuerung.

Gegen die Höchstgrenze wird eingewendet, die Steuer sei abwälzbar und würde den Inhaber des Vermögensobjektes gar nicht endgültig belasten. Das ist im allgemeinen richtig. Die Steuer darf aber auch nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung des Konsumenten führen. Die Rücksicht auf die große Masse der Verbraucher zwingt zum Maßhalten. Es hätte aber keinen Wert, etwa die Abwälzungsmöglichkeit gesetzlich einzuschränken, die Verhältnisse wären stärker und würden solche gesetzlichen Schranken ohne weiteres

durchbrechen. Aber eines muß geschehen; es darf zu keiner Überspannung der Ertragsteuern kommen, die ihrerseits nur wieder lohn- und preissteigernd wirken würde. Weiter wird eingewendet, Länder und Gemeinden sollten in den Ertragsteuern einen beweglichen Einnahmefaktor haben. Dazu eignen sich aber Objektsteuern ihrer ganzen Natur nach nicht. Der durch die Reichssteuergesetzgebung geschaffene Zustand der Zwangsrationierung auf dem Gebiet der Finanzen läßt sich nicht dadurch korrigieren, daß man den beiden Steuergläubigern, insbesondere den Gemeinden den Grund und Boden und den Gewerbebetrieb als steuerliches Ausbeutungsobjekt zur Abwälzung aller Fehlbeträge überläßt. Abhilfe muß hier auf andere Weise erfolgen; die Gemeinden haben Erwerbseinkünfte, die sie rationell und gewinnbringend bewirtschaften sollen, sie können Gebühren erheben, sie haben die Steuer auf die Freiteile des Einkommens usw. Daneben wird bei einer Reihe indirekter Steuern die Möglichkeit gegeben sein, für größere Einnahmen in der Gemeinde zu sorgen. Letzten Endes werden bei guter Veranlagung der Reichssteuern, insbesondere bei richtiger Erfassung der Einkommen durch die Reichseinkommensteuer vielleicht auch die Überweisungen, die das Reich an die Länder und Gemeinden geben wird, höher sein können als die Garantiesumme.

Eine gewisse Obergrenze ist bereits durch Reichsgesetz gezogen. Nach § 3 des Landessteuergesetzes sollen Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen und nach § 13 Absatz 1 des Reichseinkommensteuergesetzes sind die Ertragsteuern als Werbungskosten anzusehen und am Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Würden daher die Ertragsteuern sehr hoch festgesetzt, so könnten sie in der Tat die Einnahmen des Reiches an Einkommensteuer schädigen und Erinnerungen des Reichsfinanzministers hervorrufen. Nun hat das Reich selbst die Kapitalertragsteuer, die es sich vorbehalten hat, auf 10 v. H. des Kapitalertrags bestimmt. Man wird daher auch die Höchstgrenze der anderen Ertragsteuern von diesem Gesichtspunkt aus auf diesen Betrag festsetzen können, ohne die Einrede der Schädigung der Reichseinnahmen befürchten zu müssen. Rechnet man das den Ertrag ergebende Kapital gleich dem Zwanzigfachen des Ertrages, so entspräche die Belastung des Ertrags zu 10 v. H. einer Belastung des Kapitalwertes oder Vermögens zu 5 vom Tausend, das wären 50 Pfg. von hundert Mark. Diese Berechnung darf aber nicht dazu führen, Grundvermögen und Gewerbebetrieb mit nur höchstens 50 Pfg. zu belasten; denn beim Kapitalertrag wird der tatsächliche Ertrag mit 10 v. H. besteuert, mag es sich dabei um eine 4-, 5-, 10-, 20prozentige oder höhere Verzinsung handeln. Die Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb lehnt sich aber nicht an den Ertrag, sondern an die Ertragsquelle an. Bei einer Besteuerung der Ertragsquelle mit nur 50 Pfg. v. H. wäre nur eine Verzinsung von 5 v. H. angenommen; bei jeder höheren Verzinsung darf daher auch die Steuer auf die Ertragsquelle, und zwar um je 10 Pfg. für jeden weiteren Hundertteil des Ertrags steigen, ohne daß dadurch mehr als 10 v. H. des Ertrags tatsächlich erfaßt werden. Nimmt man beispielsweise bei der Landwirtschaft das 5fache eines normalen Reinertrags von 5 v. H. an, so dürfte die Steuer von 100 Mark Grundvermögen auf 2,50 Mark steigen, ohne daß dadurch ein Einspruch des Reiches aus dem Grund zu befürchten wäre, daß die Landesertragsteuer höher sei als die 10 v. H. Reichsertragsteuer. Im übrigen kann eine Steuer auf den Ertrag des Kapitals einerseits und den Ertrag auf Grundstücke und Betriebsvermögen andererseits nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden. Bei dem Gewerbebetrieb und noch mehr bei den Grundstücken ist der Ertrag nicht unabhängig von den Leistungen der Gemeinden (allgemeine Förderung des Gewerbes in der verschiedensten Art, Feldweginstandhaltung bei Landwirtschaft, Kanalisation und Straßenherstellung bei Wohngrundstücken usw.). Zum Kapitalvermögen fehlen solche Beziehungen. Diese Beziehungen dürfen nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in der Gemeinde auch bei der Steuer, wenn auch in geringem Umfange, zum Ausdruck kommen. Tatsächlich war dies schon bisher so. Grundstücke, Gebäude und Gewerbe waren in der Regel anders und zwar höher besteuert als Kapitalvermögen, für das zudem auch früher schon eine gesetzliche Höchstgrenze festgelegt war. Eine Differenzierung muß hiernach auch für die Zukunft gestattet sein.

Anhaltspunkte wegen der Frage der Obergrenze bietet auch das Vorgehen in den anderen Ländern. Württemberg hat eine solche Begrenzung vorgesehen, desgleichen ist sie in Bayern geplant. Wenn es bei dem verschiedenen Aufbau der Ertragsteuern auch nicht leicht ist, die Steuern auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, so kann man doch vielleicht mit der Zeit eine gewisse Angleichung erreichen.

VI. Ertragsteuern der Gemeinden.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage der Beteiligung der Gemeinden an den Ertragsteuern. Die Beteiligung entspricht dem Landessteuergesetz, wonach die Ertragsteuern ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie ganz den Gemeinden zu überlassen, ist nicht beabsichtigt; dazu wäre das Land bei der derzeitigen Finanzlage überhaupt außer Stande. Die Beteiligung der Gemeinden ist aber auch nicht so gedacht, daß der Staat den Gesamtbetrag erhebt und davon einen Teil an die Gemeinden abführt, sondern die Gemeinden erheben, wie bisher, selbständig Ertragsteuern. Dagegen besteht bei den engen finanziellen Beziehungen zwischen Ländern und Gemeinden eine andere Absicht. Der Wegfall der Steuerermäßigung bei den klassifizierten Grundstücken, die Heraufsetzung der Waldsteuerwerte, der Fortfall der Steuerermäßigungen beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, die Herabsetzung der steuerfreien Grenze beim landwirtschaftlichen und die Heraufsetzung beim gewerblichen Betriebsvermögen wird eine gewisse Verschiebung der Steuerkraft unter den Gemeinden des Landes zur Folge haben.

Bei den Landgemeinden wird infolge des Steigens der Grundstückswerte und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eine erhebliche Zunahme der Steuerwerte eintreten. In den größeren Städten und denjenigen sonstigen Gemeinden, in denen die gewerbliche und industrielle Struktur überwiegt, wird dies nicht der Fall sein, es könnte sogar infolge der Heraufsetzung der Freigrenze des gewerblichen Betriebsvermögens in gewissem Umfange hier ein Weichen der Steuerwerte zu beobachten sein. Diesen veränderten Verhältnissen soll Rechnung getragen werden. Da reine Landgemeinden in der Regel einen geringeren Aufwand haben als Orte mit großem Hausbesitz und Industrie, wird der Staat seine Ertragsteuern in der Hauptsache (nicht ausschließlich) auf die landwirtschaftlichen und Waldgrundstücke, sowie auf das landwirtschaftliche Betriebsvermögen legen und den Gemeinden vorzugsweise, aber auch nicht ausschließlich, die Besteuerung der Gebäude und gewerblichen Betriebsvermögen überlassen. Auf die Besteuerung dieser letztgenannten Werte ganz zu verzichten, geht für den Staat nicht an. Die Besteuerung durch den Staat muß aus grundsätzlichen Erwägungen auch hier aufrecht erhalten werden. Die Regelung für die Gemeinden erfolgt im Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz).

VII. Steuerertrag.

Über die Höhe des zu erwartenden Erträgnisses lassen sich ganz zuverlässige Zahlen nicht beibringen; wohl sind aus der Veranlagung von 1919 für 1920 die Steuerwerte der Gebäude bekannt, auch die der Grundstücke sind getrennt nach klassifizierten usw. und einzeln geschätzten zusammengestellt; bei den Waldungen ist nach sachverständigem Gutachten anzunehmen, daß 80 v. H. der Fläche nach Ziffer III 2 höher zu bewerten sind; der Steuerzuwachs würde rund 285 Millionen Mark betragen. Nimmt man diese Schätzung als zutreffend an, so ergäbe sich nach den Katastern für 1920 als Steuerwerte der

klassifizierten usw. Grundstücke . .	1 696 282 100 ℳ,
einzeln geschätzten Grundstücke und des Bergwerkseigentums . .	423 661 700 „
Waldungen	747 935 900 „
Gebäude	4 593 594 500 „
Grundvermögen	7 461 474 200 ℳ.

Von dem veranlagten gewerblichen Vermögen mit 3 796 318 200 ℳ wären die zwischen 1000 und 5000 ℳ liegenden Beträge auszuscheiden; wieviel das ausmachen mag, läßt sich ohne zeitraubende Erhebungen nicht ermitteln. Nach Feststellungen, die vor einigen Jahren bei Gelegenheit einer Petition versucht worden sind, wird man wohl nicht zu weit gehen, wenn man das gewerbliche Betriebsvermögen wegen Erhöhung der Freigrenze um etwa 41 000 000 ℳ kürzt; ein weiterer Betrag von schätzungsweise 50 000 000 ℳ wird im Hinblick auf die Kapitalertragsteuerpflicht gewisser Betriebsvermögenswerte und einen höheren Abzug von Geschäftsschulden (vgl. § 47 Absatz 3 und Begründung dazu) abgesetzt. Damit ermäßigt sich das gewerbliche Betriebsvermögen auf 3 705 318 200 ℳ. Dem veranlagten landwirtschaftlichen Betriebsvermögen von 39 559 500 ℳ anderseits wären die zwischen 5000 und 25 000 ℳ liegenden Beträge noch zuzuschlagen; für ihre Schätzung fehlt jede Grundlage. Nimmt man an, daß die mittelbäuerlichen Betriebe (mit 5 bis 20 Hektar ertragender Fläche), deren es rund 36 000 in Baden geben mag (laut statistischem Jahrbuch 1914/15 betrug ihre Zahl 1882: 36 437; 1895: 36 626; 1907: 36 352), neu mit Betriebsvermögen zu veranlagen wären und die durchschnittliche Höhe des Betriebskapitals für sie ganz nieder gerechnet 15 000 ℳ betrage, so ergäbe sich ein Zugang von 540 000 000 ℳ, sodaß vielleicht 580 000 000 ℳ als Betriebsvermögen der Landwirtschaftsbetriebe in Aussicht genommen werden können; die vorgesehene Progression ist dabei nicht berücksichtigt. Geht man hiernach von der — allerdings sehr unsicheren — Annahme aus, daß das gesamte Steuerkapital rund 11,7 Milliarden Mark betragen wird, so ergäbe sich unter Zugrundelegung eines gleichmäßigen Steuerfußes von 20 Pfg. von 100 ℳ Steuerwert ein Steuerertrag von rund 23 Millionen gegen bisher rund 13 Millionen. Jeder weitere Steuerzuschlag von 10 Pfg. ergibt ein Mehr an Steueraufkommen von rund 11,7 Millionen. Wegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Wirkung der verschiedenen Steuerzuschläge im einzelnen vergleiche die Anlage 3.

Anlage 3

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Erhöhung der Waldsteuerwerte bei Waldungen mit höherer Umtriebszeit auch für den staatlichen Waldbesitz mit einem Steuerwert von bisher rund 108 Millionen eine Erhöhung des Steuerkapitals um rund 80 Millionen bedeuten wird. Da die Gemeinden und die Kreise die staatlichen Waldungen besteuern dürfen, so ergäbe sich unter Zugrundelegung des zugelassenen Höchststeuerfußes von 1 ℳ 40 Pfg. und 20 Pfg. von 100 ℳ Steuerwert für die Staatskasse eine Belastung von rund 3 000 000 ℳ gegen bisher 377 000 ℳ, also eine Mehrausgabe von 2 623 000 ℳ.

VIII. Geltung der Reichsabgabenordnung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß für den vorliegenden Gesetzentwurf die Reichsabgabenordnung gilt, soweit die Anwendbarkeit im einzelnen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Reichsabgabenordnung auch auf die Veranlagung und Erhebung von Landessteuern anzuwenden, entspricht der Bestimmung in § 14 des Landessteuergesetzes; dieser Bestimmung ist in § 10 des Entwurfs des Verteilungsgesetzes Rechnung getragen. Die Anwendbarkeit der Reichsabgabenordnung ist außerdem nötig zum Zweck möglichster Einheitlichkeit des Dienstbetriebs der Finanzämter und um Irrungen bei den Steuerpflichtigen zu verhüten. Es kann sich hier nicht darum handeln, die Unterschiede zwischen dem bisher geltenden Recht und der Reichsabgabenordnung im einzelnen herauszustellen (soweit Anlaß gegeben ist, geschieht dies im speziellen Teil), es sollen nur die wesentlichsten Vorschriften hervorgehoben werden, die eine Änderung gegen bisher bedeuten. Dabei wird berücksichtigt, daß infolge Anwendung der Reichsabgabenordnung das Veranlagungsgesetz und einzelne Vorschriften, die bisher im Vermögenssteuergesetz enthalten waren, entbehrt werden können.

An Stelle der Schatzungsräte treten die Steuerausschüsse (§§ 25—31 der Reichsabgabenordnung). Ob und inwieweit daneben auch die besonderen Ausschüsse nach der Verordnung vom 25. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite1118) tätig werden, soll durch Vollzugsverordnung bestimmt werden.

Für die Zuständigkeit der Finanzämter zur Besteuerung gelten die Vorschriften der §§ 51, 52 und 57 ff. der Reichsabgabenordnung.

Für die Steuer haften neben dem Steuerpflichtigen andere Personen in größerem Umfang als bisher (vergleiche insbesondere die §§ 90, 92, 93 und 97 der Reichsabgabenordnung); neben diese steuerrechtliche Haftung tritt außerdem die bürgerlich-rechtliche (§ 10) der Reichsabgabenordnung). Infolgedessen wird eine dem bisherigen § 6 Absatz 5 des Vermögenssteuergesetzes entsprechende Vorschrift überflüssig.

Für die Bewertung gelten die Vorschriften der §§ 137 bis 151 der Reichsabgabenordnung. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einheit ist nur beim Betriebsvermögen möglich. Dagegen sind die Grundsätze in den §§ 152 bis 161 für die Bewertung von Grundstücken (Wirtschaftseinheit und Wertermittlung nach dem Ertrag) nicht anwendbar. Die in § 152 Absatz 4 vorgeschriebene Schätzung des landwirtschaftlichen Betriebs als Ganzes (Grundstücke, Gebäude, Betriebskapital zusammen) paßt nicht für kleinbäuerliche Betriebe, für Parzellenwirtschaft. Der in Baden übliche Aufbau der Gemeindesteuer auf den Staatssteuerwerten verlangt auch aus technischen Gründen eine getrennte Schätzung. Diese notwendige Trennung führt aus den schon erwähnten Gründen auch ohne weiteres dazu, die Grundstücke nach dem Verkaufswert und nicht nach dem Ertrag zu bewerten.

Das Ermittelungs- und Festsetzungsverfahren erfolgt nach den §§ 162 bis 216. Die Veranlagung erfolgt beim Grundvermögen wie bisher nach amtlicher Schätzung, beim Betriebsvermögen nach Erklärung des Pflichtigen. In beiden Fällen wird die Höhe der Steuerwerte bezw. des Steuerbetrags förmlich festgelegt und dem Pflichtigen durch Steuerbescheid (§ 211 der Reichsabgabenordnung) mitgeteilt. Damit erlangt künftig auch in Baden die Steuerveranlagung Rechtskraft und es kann nicht mehr wie bisher innerhalb einer fünfjährigen Verjährungsfrist der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde die festgestellte Veranlagung wieder ändern. Eine rückwirkende Änderung der Steueranlage ist in dieser Hinsicht innerhalb der Verjährungsfrist nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine Höherveranlagung rechtfertigen (§ 212 der Reichsabgabenordnung). Dem Steuerpflichtigen steht ein gleicher Anspruch auf nachträgliche Änderung seiner Veranlagung nicht zu, sobald ihm gegenüber der ursprüngliche Steuerbescheid förmlich rechtskräftig geworden ist. Änderungen zu Gunsten des Pflichtigen können hiernach für die rückliegende Zeit nur im Wege der Billigkeit unter Anwendung der Bestimmung des Härteparagraphen erfolgen.

Über die Abgabe von Steuererklärungen vergleiche die §§ 168 bis 171 der Reichsabgabenordnung.

Neu für Baden ist die Vorschrift in § 170 Absatz 2, daß einem Steuerpflichtigen, der die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht einhält, ein Zuschlag bis zu 10 v. H. auferlegt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine der Bestimmung des § 14 des Vermögenssteuergesetzes entsprechende Vorschrift über die Abgabe von Steuererklärungen für Pflichtige unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft usw. ist in § 83 der Reichsabgabenordnung getroffen.

Das Gleiche gilt für den bisherigen § 17 des Vermögensteuergesetzes, wonach die Erben nach dem Tod eines Pflichtigen unter Umständen Steuererklärungen zu berichtigen und Steuern nachzuzahlen haben. Dieser Fall ist geregelt im § 97 der Reichsabgabenordnung. Die Beibehaltung der badischen Sondervorschrift, die Steuer im doppelten Betrage entrichten zu lassen, ist im Hinblick auf die Höhe der Erbschaftssteuer kaum mehr zu rechtfertigen. Für die Zahlung der laufenden Steuern eines wegfallenden Steuerpflichtigen ist in § 87 der Reichsabgabenordnung Sorge getroffen.

Gegen die Veranlagung stehen dem Steuerpflichtigen künftig bei den Landessteuern die gleichen Rechtsmittel zu, wie bei den Reichssteuern; es gelten deshalb sowohl für die Rechtsmittel wie für das Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung §§ 217 bis 297 mit der Änderung, daß an Stelle des Reichsfinanzhofs der Verwaltungsgerichtshof tritt. Bisher gab es als Rechtsmittel und zwar gegen die amtliche Veranlagung jeder Art nur die Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion, die Klage an den Verwaltungsgerichtshof und daneben die weitere Beschwerde an das Finanzministerium; bei der Schätzung von Liegenschaften war außerdem noch ein Einspruch bei der Veranlagungsbehörde selbst zugelassen. Dies ändert sich künftig und zwar in doppelter Hinsicht. Zunächst sind die Rechtsmittel gegen jeden Steuerbescheid gegeben, auch wenn die Veranlagung nicht von Amtswegen erfolgt ist, sodann ist der Einspruch in erster Instanz künftig nicht nur bei der Veranlagung des Grundvermögens zugelassen, sondern bei allen Veranlagungen. Es kann also gegen jeden Steuerbescheid ein Einspruch bei dem zuständigen Finanzamt erfolgen. Gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts ist zugelassen die Berufung an das Landesfinanzamt und zwar an das bei diesem gebildete Finanzgericht. Die ursprüngliche Absicht, das Landesfinanzamt in der bisher üblichen Weise als Beschlußbehörde entscheiden zu lassen, ist aufgegeben worden, da es sich nicht empfiehlt, Landessteuern anders zu behandeln als Reichssteuern, so sehr sich auch die bisherige Prüfung ausschließlich durch Fachleute bewährt hat und das gerichtliche Verfahren wesentlich umständlicher zu werden scheint. Gegen die Berufungsentscheidung des Finanzgerichts steht die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. Daneben noch die weitere Beschwerde an das Finanzministerium bestehen zu lassen, liegt kein hinreichender Anlaß vor.

Die Veranlagungen, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Eine wesentliche Änderung bringen auch die Strafbestimmungen und zwar zunächst das Strafrecht in den §§ 355 bis 384. Bisher war der Tatbestand der Steuerhinterziehung mehr ein formaler und galt schon durch die äußeren Tatsachen (Nichtanmeldung, Abgabe wahrheitswidriger Versicherung usw.) als erfüllt. Das Vorliegen des Steuervergehens und die Anwendung der Strafe war somit lediglich durch diese Tatsachen begründet. Künftighin gelten als besondere Steuerdelikte die vorsätzliche Steuerhinterziehung (§ 359), die fahrlässige Steuergefährdung (§ 367) und die Ordnungswidrigkeit (§ 377). Der Begriff der Steuerhinterziehung ist jetzt ein subjektiver geworden. Es wird als subjektiver Tatbestand Vorsatz, d. h. das Wissen und Wollen aller Merkmale der Tat verlangt; daß der Täter die Steuerverkürzung beabsichtigt, daß sie also Beweggrund seiner Tat ist, ist nicht erforderlich. Die Beweislast dafür, daß die vorsätzliche Steuerhinterziehung gegeben ist, trifft die strafende Behörde. Die bisherige Bestimmung der badischen Steuergesetze ist mit der modernen Rechtsauffassung, namentlich wo es sich um Steuern und Strafen in so hohen Beträgen handelt, nicht mehr vereinbar. Im übrigen ist der Begriff Steuerhinterziehung so weit gefaßt, daß man nicht mehr, wie bisher in den §§ 64 bis 66 des Vermögensteuergesetzes, noch einzelne Handlungen unter Strafe stellen muß. Wegen Verjährung der Strafverfolgung vergl. § 384 der Reichsabgabenordnung.

Für das Strafverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 385 bis 443 der Reichsabgabenordnung, soweit in andern Gesetzen nichts anderes bestimmt ist; es bleiben insbesondere die §§ 459—469 der Strafprozeßordnung in Kraft.

Für die Beitreibung kommen die §§ 298 bis 354 zur Anwendung.

Die Verjährungsfrist für die Steuer (§ 121 der Reichsabgabenordnung) beträgt 5 Jahre.

Für zu Unrecht gezahlte Steuern hat der Steuerpflichtige ein Erstattungsrecht, das innerhalb 3 Jahren nach Einreichung der Steuererklärung geltend gemacht werden kann (§ 129 der Reichsabgabenordnung).

B. Im einzelnen.

Zu § 1 (1).

Die Fassung ist dem Wortlaut des § 8 des Landessteuergesetzes angepaßt. An den Ertragsteuern wer-

den auch die Gemeinden und Kreise beteiligt (§§ 3—5 des Entwurfs des Verteilungsgesetzes).

Zu § 2 (3).

Diese Fassung soll klarstellen, daß der Begriff „Grundvermögen" und „Grundstücke" ein anderer ist als in den Reichssteuergesetzen, daß Realrechte als Bestandteile der Gebäude behandelt werden und daß zum Betriebsvermögen, dessen Begriff im übrigen übereinstimmend mit den Reichssteuergesetzen bestimmt ist, nicht auch die dem Betrieb dienenden Grundstücke usw. gehören, daß diese vielmehr als Grundvermögen veranlagt werden (vgl. § 47 Absatz 1 des Entwurfs).

Absatz 2 soll die Steuerhoheit abgrenzen und die Doppelbesteuerung vermeiden. Der § 10 des Landessteuergesetzes lautet:

„Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe dürfen nur in dem Lande erhoben werden, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltenen Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätten gelten auch Bauausführungen, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Ländern, so darf die Heranziehung in jedem Lande nur anteilig erfolgen."

Diese Bestimmung ist an die Stelle des § 3 des Doppelsteuergesetzes getreten, dem sie fast wörtlich entspricht. Das Doppelsteuergesetz ist nach § 62 des Landessteuergesetzes aufgehoben.

Die Steuerhoheit des Landes erstreckt sich also auf alle innerhalb des Landes gelegenen Grundstücke und Gebäude und innerhalb seiner Grenzen betriebenen stehenden Gewerbe. Die Grundstücke und Gebäude und das Bergwerkseigentum sind in dem gleichen Umfang steuerpflichtig wie bisher nach dem Vermögenssteuergesetz. Die Realrechte (Realgewerberechte, von denen in Baden nur die Realprivilegien der Apotheker und die Realwirtschaftsrechte in Betracht kommen) waren bisher mit dem gewerblichen Betriebsvermögen veranlagt (§ 52 Absatz 2 Ziffer 5 des Vermögenssteuergesetzes). Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen für die Veranlagung mit dem Gebäude.

Von dem Mehrwert eines Hauses infolge eines Realrechts hat nur der Gebäudeeigentümer beim Verkauf des Hauses einen Nutzen, nicht aber der Unternehmer, der in einem solchen Haus ein Gewerbe betreibt. Bei den Realapotheken kommt noch dazu, daß die bisher bei jeder Veranlagung vorzunehmende umständliche Berechnung des Werts des Realrechts künftig vermieden wird.

Als stehendes Gewerbe im Sinne des Entwurfs gilt wie nach dem Vermögenssteuergesetz nicht nur der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues.

Zu § 3 (4 und 6).

Die Bestimmungen des § 3 über die Steuerpflicht und über die Person des Steuerpflichtigen entsprechen zum Teil den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes und zwar Ziffer 1 dem § 4, Ziffer 2 dem § 6 des V.St.G.

Zu Ziffer 1 Absatz 1: Die selbständige Steuerpflicht der nichtnatürlichen Personen ist hier weiter ausgedehnt wie im V.St.G.; sie geht aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die Veranlagung nicht zu zersplittern, auch über den Rahmen des § 1 des Körperschaftssteuergesetzes hinaus. Nichtrechtsfähige Personengemeinschaften sind die nichtrechtsfähigen Vereine (§ 54 B.G.B.), die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. B.G.B.), die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften. Ferner gehören hierher die Erbengemeinschaft und die eheliche Gütergemeinschaft. Nach § 4 des V.St.G. waren es nur die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, künftighin sollen sämtliche genannten Personenvereinigungen selbständig steuerpflichtig sein. Anstalten und Stiftungen sind entweder juristische Personen oder Zweckvermögen ohne Rechtspersönlichkeit. Sie brauchen deshalb nicht besonders angeführt zu werden.

Zu Ziffer 1 Absatz 2: Bisher waren die öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten von Gemeinden usw., juristischen Personen des bürgerlichen Rechts und die hierzu gehörenden Grundstücke und Gebäude staats- und gemeindesteuerfrei. Die Staatssteuerfreiheit soll auch künftig bestehen bleiben. Der Staat wird in seinen öffentlichen Zwecken auch durch Anstalten gefördert, die ihre öffentliche Tätigkeit nur auf einen Teil des Staates, also auf eine Gemeinde erstrecken. Die Gemeinde ist zwar ebenfalls eine dem Staat ähnliche Kulturanstalt mit öffentlicher Zwecksetzung. Gegen die Befreiung solcher Anstalten von der Gemeindesteuer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sind aber Vorstellungen erhoben worden, insbesondere aus dem Grunde, weil die Gemeinde nur an solchen Anstalten interessiert ist, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder doch überwiegend auf Gemeindeangehörige erstrecken, die also gemeindlichen Zwecken dienen, nicht aber an solchen Anstalten, die überwiegend oder ausschließlich Nichtgemeindeangehörigen nützen. Der Antrag auf Beiziehung solcher Anstalten zur Gemeindesteuer ist beim Landtag im Januar 1920 von der Gemeinde Dürrheim gestellt worden. Die Regierung hat den Antrag für begründet erklärt mit der Einschränkung, daß die Gemeindesteuerpflicht nicht gelten soll für derartige Anstalten des Staates. Der Landtag hat die Stellungnahme der Regierung gebilligt (vgl. stenographischen Bericht über die 51. öffentliche Sitzung vom 18. Juni 1920 Seite 2543 ff.). Dem Antrag wird in der Fassung der §§ 25, 34 und 46 (bisher §§ 30, 39 und 51 des Vermögenssteuergesetzes) Rechnung getragen. Da hiernach diese Steuerwerte, die bisher von der Veranlagung und zwar von der Staats- und Gemeindesteuer frei waren, künftig der Gemeindesteuer unterliegen sollen, muß die Staatssteuerfreiheit, wie geschehen, hier ausdrücklich ausgesprochen werden. Der Vorgang ist im übrigen nicht neu. Der § 97 Absatz 2 der Gemeindeordnung, der den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf die Besteuerung von Liegenschaften der Kreise gibt, geht von den gleichen Erwägungen aus. Dieser Paragraph der Gemeindeordnung wird, weil entbehrlich, bei der Änderung der Gemeindeordnung aufzuheben sein.

Zu Ziffer 2 Absatz 1: Grundsätzlich ist der Eigentümer steuerpflichtig, durch die Ertragsteuer soll aber nicht das Objekt angegriffen werden, die Steuer soll vielmehr das fundierte Einkommen stärker treffen und aus dem Einkommen bestritten werden. Deswegen soll sie, wenn das Objekt im Nießbrauch steht, vom Nießbraucher, dem die Nutznießung der Sache zusteht, entrichtet werden. (Auf ähnliche rechtliche Verhältnisse, wie Genuß von Pfarrpfründen, Dienstwohnungen, Allmendberechtigungen u. dergl. trifft die Ausnahmebestimmung nicht zu.) Aus dem gleichen Grunde soll beim Gewerbebetrieb der Unternehmer steuerpflichtig sein.

Zu Ziffer 2 Absatz 2: Diese Vorschrift entspricht zum Teil den Bestimmungen des bisherigen Vermögenssteuergesetzes. Die Besteuerung des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft muß besonders geregelt werden, weil das Gesamtgut weder Eigentum des Ehemannes, noch der Ehefrau, noch der Abkömmlinge ist (§§ 1438, 1485, 1519, 1549 B.G.B.).

Die bisherigen Vorschriften über die Besteuerung der ungeteilten Erbmassen, ferner die Vorschriften in § 6 Absatz 3 des Vermögenssteuergesetzes über die Besteuerung von Vermögensteilen, die im Eigentum mehrerer stehen, können hingesehen auf § 80 Absatz 2 A.O. als entbehrlich wegbleiben. Aus demselben Grund braucht nicht gesagt zu werden, daß dem Vermögen des Steuerpflichtigen die steuerbaren Teile des Gesamtguts seiner ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen sind.

Zu Ziffer 2 Absatz 3: Wird die Steuer vom Nutznießer nicht entrichtet, so muß es möglich sein, zur Beitreibung der Steuer auch das Vermögen, für das die Steuer berechnet ist, anzugreifen. Deshalb soll auch der Eigentümer für den diesen Teil seines Vermögens treffenden Steuerbetrag haftbar gemacht werden. Eine Beschwerung des Eigentümers kann darin nicht gefunden werden, da ihm lediglich aus praktischen Rücksichten die Steuerpflicht in den erwähnten Ausnahmefällen abgenommen worden ist (vgl. auch die §§ 94, 95 A.O.).

Die Haftung der Teilhaber einer juristischen Person usw. hat schon im alten Gewerbsteuergesetz (Artikel 19 Satz 2) bestanden, ist in das Vermögenssteuergesetz (§ 6 Absatz 5) übergegangen und soll auch künftig bestehen bleiben. Dies braucht aber im Hinblick auf § 93 A.O. nicht mehr besonders im Gesetz gesagt zu werden.

Zu § 4.

In Vorkriegszeiten sind Steuern und Abgaben auf Grundstücke und Gebäude bei Ermittelung des Miet- und Pachtzinses in die Unkosten mit eingerechnet worden. Dies ist bei der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung nicht im bisherigen Umfang möglich. Die schwierige Lage, in die der Hausbesitz und sonstige Grundstückseigentümer, letztere insbesondere durch langfristige Pachtverträge geraten sind, soll in der vorgesehenen Weise berücksichtigt werden. Es geht jedoch nicht an, dem Nutzungsberechtigten die ganze Steuerlast aufzubürden; denn die Ertragsteuern sollen in erster Linie das fundierte und nicht das unfundierte Einkommen treffen.

Zu § 5 (5).

Dem Wesen der Objektsteuer würde es am meisten entsprechen, die Veranlagung nach der Belegenheit (gemarkungsweise) durchzuführen. Wenig Schwierigkeiten würden sich bei diesem Verfahren für die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude ergeben, bei einer gemarkungsweisen Veranlagung von gewerblichen Betrieben dagegen müßte beispielsweise von 20 in Baden gelegenen Filialen eines Geschäfts jede selbst-

ständig zur Steuer herangezogen werden, wobei namentlich die Veranlagung derjenigen Betriebswerte schwierig würde, die das Hauptunternehmen und alle Zweiggeschäfte gemeinsam betreffen. Um dies zu vermeiden, soll grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Belegenheit des Steuerobjekts die Steuer nach der Person des Pflichtigen, nach deren Wohnort usw. veranlagt werden. Dies entspricht auch den Vorschriften der Reichsabgabenordnung; die §§ 51, 52, 57 ff. der A.O. tragen allen denkbaren Möglichkeiten hinreichend Rechnung. Bei der Veranlagung des Betriebsvermögens wird es übrigens schon durch die nachträgliche Wiedereinführung der Progression notwendig, die Steuerwerte in der Person des Pflichtigen zusammenzufassen.

An die Stelle der Kataster treten Steuerlisten; es soll aber künftig nur eine Hauptliste geben; das Grundstücks- und Gebäudekataster fällt weg. Die in diesem enthaltenen Angaben sind künftig in den Steuerakten des Pflichtigen vermerkt, die nach dem Vorgang bei den Reichssteuern auch bei den Landessteuern angelegt werden sollen. Die Steuerakten bilden auch die Unterlagen für die Gemeindebesteuerung und die Abgaben sonstiger Körperschaften. Bei den Grundstückswerten ist die Trennung nach der Nutzung aus den im allgemeinen Teil unter IV angegebenen Gründen notwendig, um die Steuerveranlagung nach den verschiedenen Steuerfüßen durchführen zu können.

Zu § 7 (9).

Vergleiche die Ausführungen in der allgemeinen Begründung unter IV und V und im Entwurf zum Verteilungsgesetz.

Zu §§ 8—10 (10 und 11).

Diese Bestimmungen sind teilweise die gleichen wie im bisherigen Vermögenssteuergesetz. Änderungen gegen bisher sind durch den Übergang von der Subjekt- zur Objektsteuer notwendig geworden.

Erstmalige Veranlagungen sollen im Interesse der Vereinfachung nicht mehr wie bisher nach dem Stand der Verhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht, sondern ebenfalls nach dem Normaltag am 1. Januar eines Jahres erfolgen. Um aber zu verhüten, daß in Fällen, wo die Steuerpflicht zwischen zwei Jahresanfängen begonnen und wieder geendet hat, völlige Steuerfreiheit eintritt, wird durch V.O. besondere Bestimmung getroffen werden.

Änderungen in der Größe des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, sowie Neuzugänge, die nach Beginn

des Kalenderjahres erfolgt sind, sollen hiernach erst vom übernächsten Steuerjahr an wirksam werden.

Die Bestimmung, Änderungen der Steuerpflicht grundsätzlich erst vom nächsten Jahr wirken zu lassen, macht es, um Steuerausfälle zu vermeiden und Streitigkeiten unter den Pflichtigen von vornherein vorzubeugen, notwendig, in solchen Fällen eine gemeinsame Haftung für Erwerber und Veräußerer anzuordnen. Die Bestimmung entspricht dem § 98 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung. Die Reichsabgabenordnung enthält im § 96 eine ähnliche Vorschrift. Sie gilt aber nur für die Fälle der Veräußerung eines Unternehmens als Ganzes, auf den Übergang von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben im einzelnen erstreckt sie sich nicht. Ihre Anwendung wäre daher nicht ausreichend.

Mit der Wahl des 1. Januar (statt bisher 1. April) als Stichtag soll eine Angleichung an die Reichssteuergesetze (insbesondere an das Reichseinkommensteuergesetz) erfolgen. Die Veranlagung zu Reichs- und Landessteuern soll tunlichst gleichzeitig geschehen. Dazu kommt, daß auf diese Weise, namentlich bei Veranlagung des gewerblichen Betriebsvermögens, Abschluß des Geschäftsjahres und Stichtag näher aneinanderrücken.

Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitigem Vollzug zu bewirken gewesen wären.

Wegen des Wegfalls des bisherigen § 11 Absatz 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes vgl. § 13 des Entwurfs. Die Feststellung von Abgängen und Nachträgen hat bisher das Veranlagungsgeschäft sehr erschwert, zumal in den meisten Fällen nicht nur die Staatssteuer, sondern auch die Gemeinde- und Kirchensteuerveranlagung zu ändern war. Der Wegfall dieser Bestimmung wird für beide Teile nicht als Lücke empfunden werden. Was der Fiskus durch den Wegfall der rückwirkenden Höherveranlagung aufgibt, wird durch den Wegfall der rückwirkenden Minderung sowie durch die Ersparnis der auf solche Änderungen der Veranlagung aufzuwendenden Arbeit und Zeit ausgeglichen werden. Für den Pflichtigen hierdurch etwa entstehende Härten können auf Grund der Bestimmungen des § 13 des Entwurfs ausgeglichen werden. Einen solchen Härteparagraphen hat das Vermögenssteuergesetz nicht gekannt. Es war deshalb verständlich und gerechtfertigt, seiner Zeit eine besondere Bestimmung zu treffen über rückwirkende Abgänge und Nachträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Wechsel eines Steuerpflichtigen werden diese in der Regel unter sich den nötigen Ausgleich schaffen können.

Zu § 11 (15).

Vgl. §§ 8—16 des Entwurfs des Verteilungsgesetzes und die Ausführungen im allgemeinen Teil des Ertragsteuergesetzentwurfs unter VIII. Für die Veranlagung kommen die §§ 137—151, 162—216 der Reichsabgabenordnung in Betracht. Die §§ 152—161 der Reichsabgabenordnung können solange keine Anwendung finden, als nicht eine allgemeine Neuschätzung der Grundstücke und Gebäude nach diesen Grundsätzen erfolgt. Denn da bei den Immobilien die bisherigen Steuerwerte bestehen bleiben, müssen künftig Neuveranlagungen und Änderungen in den Steuerwerten auch weiterhin nach den bisherigen Vorschriften vorgenommen werden, wenn es nicht zu Ungleichheiten führen soll. Bis wann und wie die Grundstückswertverzeichnisse nach § 155 der Reichsabgabenordnung angelegt werden können, steht noch nicht fest.

Eine Ausnahme gegenüber der A.O. besteht ferner insofern, als nach der A.O. der Pflichtige auch über den Wert der Grundstücke eine Erklärung abgibt, während nach dem Entwurf der Steuerwert der Grundstücke wie bisher von Amtswegen festgesetzt werden soll.

Grundsätzlich soll namentlich bei dem ständig wechselnden Geldwert die Abgabe einer Erklärung alljährlich erfolgen. Es muß aber die Möglichkeit vorbehalten werden, die Abgabe von Erklärungen zur Gewerbesteuer namentlich bei kleineren Betriebsvermögen soweit nötig zu beschränken. Beim Grundvermögen besteht ohnehin zur jährlichen Veranlagung kein Anlaß.

Jede Neueinschätzung von Waldungen, Grundstücken und Gebäuden, die Änderung ihrer Steuerwerte, ferner die Veranlagungen des Betriebsvermögens auf Grund von Erklärungen oder von diesen abweichenden Schätzungen, zu denen der Pflichtige zuvor zu hören ist (§ 205 A.O.), sind dem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid förmlich zu eröffnen.

Zu § 12 (16).

Die Zahlungszeiten entsprechen der Verlegung des Rechnungsjahres.

Zu § 13.

Vergleiche die Bemerkungen zu §§ 8—10. Die Höhe der künftigen Steuerbelastung und der Aufbau der Steuer grundsätzlich auf dem Wert ohne hinreichende Berücksichtigung des tatsächlichen Ertrags verlangt, daß in bestimmten Fällen Steuernachlaß gewährt wird, wenn der Ertrag in besonderem Mißverhältnis zum Wert des ertraggebenden Vermögensobjekts steht oder wenn ein Ertrag überhaupt fehlt. Der § 108 A.O. sieht zwar ebenfalls den Nachlaß usw. von Steuern vor. Die besondere hier beabsichtigte Regelung läßt aber die Aufnahme einer besonderen Bestimmung geboten erscheinen. Die Art der Durchführung bedarf noch der Prüfung. Gegebenenfalls wird nach bestimmten Richtlinien vorzugehen sein.

Die gleichzeitige Ausdehnung des Nachlasses auf einen entsprechenden Teil der Gemeindeumlagen usw. entspricht zwar nicht dem Grundsatz, daß die Gemeinde und andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein selbständiges Steuerrecht haben; bisher hat über Nachlässe dieser Art deshalb auch jeder Steuergläubiger selbständig entschieden. Es wird aber sowohl für den Pflichtigen, als auch für die Gemeinde usw. das Verfahren erheblich vereinfachen, wenn sich an dem vom Staat gewährten Nachlaß ohne weiteres auch ein solcher von Seiten der Gemeinde usw. anschließt.

Zu §§ 14—43 (18—48).

Diese Paragraphen sind im wesentlichen den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes entnommen. Sie entsprechen den §§ 18—48 jenes Gesetzes. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Begründung im einzelnen hier wieder zu geben. Es sei der Kürze halber gestattet, auf die Ausführungen zu diesen Bestimmungen Seite 56—71 in der Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. 1. 1906 (Drucksache Nr. 42 der Zweiten Kammer der badischen Landstände, Landtag 1905—1906) zu verweisen. Soweit im vorliegenden Entwurf in wesentlichen Punkten von dem Vermögenssteuergesetz abgewichen ist, ist dies im Nachstehenden erwähnt.

Waldungen.

§ 14 (18) bestimmt, welche Grundstücke als Wald zu behandeln sind.

§ 15 (19) regelt die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Wald. Die Voraussetzungen für die Weitergeltung dieser Bestimmung bestehen heute noch. Wegen der Waldungen des „Domänenärars“ vgl. die Bemerkung zu § 25.

§ 16 (20) gibt die Grundlage für die Festsetzung der Waldsteuerwerte.

In Absatz 1 sind die Worte „und nach den Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes" eingefügt. Darnach haben, soweit nach den Bestimmungen der §§ 21, 22, 23 Absatz 1, §§ 24 und 28 des Vermögenssteuergesetzes die Steuerwerte geändert worden sind diese veränderten Werte zu gelten.

Absatz 2 ist neu. Da die bestehenden Waldsteuerwerte bei einem Teil der Waldungen erheblich hinter den wirklichen Werten zurückbleiben, eine Neuermittelung des Ertrags hier aber ebensowenig möglich ist wie eine Neuschätzung bei den sonstigen Grundstücken, soll ein gewisser Ausgleich in der vorgesehenen Weise erfolgen (vgl. die Bemerkungen im allgemeinen Teil unter III).

Die §§ 17—20 (21—24) treffen Bestimmung über Berichtigung, Abschreibung, Veränderung und Neuveranlagung der Waldsteuerwerte.

Die §§ 21—23 (25—27) bestimmen die Einzelheiten der Steuerwertermittelung. Um Ungleichheiten zu vermeiden, müssen sich künftige Schätzungen an die Steuerwerte anderer Waldungen angleichen, auch wenn sie damit unter dem wirklichen Wert bleiben. Bei solchen Schätzungen muß deshalb die Bewertung auch nach dem Gesetz von 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz erfolgen. Der Ausgleich erfolgt durch Erhöhung des Steuerfußes und bei einem Teil der Waldungen außerdem durch Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors.

Der bisherige § 28 des Vermögenssteuergesetzes ist im Hinblick auf § 11 des Entwurfs entbehrlich.

Sonstige Grundstücke und Bergwerkseigentum.

§ 24 (29) trifft allgemeine Bestimmung über die Veranlagung derjenigen Grundstücke, die nicht als Wald genutzt und unbebaut sind.

§ 25 (30) bestimmt, in welchen Fällen Grundstücke steuerfrei bleiben. Die unter bestimmten Voraussetzungen zugestandene Steuerfreiheit ursprünglich nur für Grundstücke, die dem Deutschen Reich und dem badischen Staat gehören, hat das Vermögenssteuergesetz auch auf badische Kreise und Gemeinden ausgedehnt. Die Befreiung soll auch für die Grundstücke von badischen Gemeindeverbänden gelten.

Bezüglich der Grundstücke und Gebäude des Domänenärars war bisher ausdrücklich bestimmt, daß sie nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen. Der

Begriff „Domänenärar" besteht zwar dem Namen nach jetzt noch, er wird nach wie vor insbesondere auch noch bei den Eintragungen zum Grundbuch verwendet, der Begriff ist aber infolge der Umgestaltung der politischen Verhältnisse inhaltlich ein anderer geworden. Der Staat ist jetzt ausschließlich Eigentümer des Domänenvermögens und damit auch der Domänengrundstücke geworden, soweit diese nach § 1 des Vertrags mit dem vormaligen Großherzoglichen Haus vom 25. März 1919, (Ges. u. V. Bl. S. 179) nicht dem Großherzog als Privateigentum zugeschrieben sind. Es besteht also tatsächlich kein Unterschied mehr zwischen staatlichem und domänenärarischem Eigentum. An dem Recht der Gemeinden, das Domänenärar nach wie vor zu besteuern, soll aber vorerst nichts geändert werden, schon um deswillen nicht, weil die Gemeinden für diese Steuerausfälle keinen Ersatz erhalten könnten. Auch kann diese Frage nur im Zusammenhang mit der andern gelöst werden, in welchem Umfang den Ländern ein Besteuerungsrecht gegenüber den Gemeinden und dem Reich gegenüber Ländern und Gemeinden und umgekehrt erhalten bleiben soll. Dies wird bei der Änderung des Reichsbesteuerungsgesetzes von 1911 zu regeln sein. Da der größte Teil der domänenärarischen Grundstücke weder ausschließlich noch unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, vielmehr reine Wirtschaftsobjekte sind, sind sie ohnehin von der Veranlagung nicht ausgenommen. Es braucht daher nicht mehr besonders bestimmt zu werden, daß sie zu veranlagen sind.

Wegen der Veranlagung der Grundstücke von Anstalten vgl. die Bemerkung zu § 3.

§ 26 (31) gibt die Grundlage für die Festsetzung der Steuerwerte der Grundstücke. Wegen der Fassung des Absatzes 1 gilt das Gleiche wie zu § 16. Zum teilweisen Ausgleich zwischen den derzeitigen Steuerwerten und dem tatsächlichen Wert sollen künftig die bisherigen Ermäßigungen nach § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes fortfallen (vgl. die allgemeine Bemerkung unter III).

Die §§ 27—31 (32—36) regeln die Voraussetzungen für Berichtigung, Abschreibung und Veränderung der Steuerwerte und die Neuveranlagung von Grundstücken. Für die Änderung in § 29 Ziffer 2 (§ 34 Ziffer 2 des Vermögenssteuergesetzes) und für § 31, der die Durchführung von Steuerveranlagungen regelt, gilt sinngemäß das zu § 21 Gesagte.

§ 32 (37) übernimmt nur die bisherige Bestimmung

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des § 37 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes wegen der Bildung weiterer Klassen; der bisherige § 37 Absatz 1 ist im Hinblick auf § 11 des Entwurfs entbehrlich.

Gebäude.

Die §§ 33 und 37 (38 und 41) sagen allgemein, was als Gebäude zu veranlagen ist (wegen der Realrechte vgl. Bemerkung zu § 2).

Die §§ 34 und 36 (39 und 40) bestimmen, in welchen Fällen allgemein Gebäude steuerfrei bleiben.

Ziffer 1. Die Steuerfreiheit ist unter gewissen Voraussetzungen wie bei den Grundstücken (§ 25) so auch hier auf Gebäude der Gemeindeverbände ausgedehnt. Wegen des Domänenärars und gewisser Gebäude, die gemeindesteuerpflichtig sind, gilt das zu den §§ 3 und 25 Gesagte.

Die Staats- und Gemeindesteuerfreiheit der Forstamtsgebäude ist begründet, weil die Forstämter nicht nur wirtschaftliche Aufgaben haben, sondern auch mit der Wahrnehmung der Forstpolizei, also eines staatlichen Hoheitsrechts, betraut sind.

Die bisherige Ziffer 2 des § 39 ist, weil infolge der Umgestaltung der politischen Verhältnisse entbehrlich, gestrichen worden.

Ziffer 2 (bisher 3) ist gemäß § 18 der Verfassung erweitert.

Ziffer 3 und 4 (bisher 5 und 6) gelten unverändert weiter.

Der bisherige Absatz 2 ist mit Ziffer 1 Absatz 1 vereinigt. Dienstwohnungen sollen auch künftig nur dann steuerfrei sein, wenn sie in einem steuerfreien Gebäude sich befinden; Gebäude, die nur Dienstwohnungen enthalten, sind daher, weil sie nicht öffentlichen Zwecken ausschließlich und unmittelbar dienen, ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers steuerpflichtig.

§ 35. Die für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgesehene Steuerfreiheit für neue Wohngebäude, die ausschließlich aus privaten Mitteln erstellt werden, soll einen Anreiz geben zur Belebung der Bautätigkeit und zur Milderung der Wohnungsnot. Bei der derzeitigen und künftigen Höhe der Abgaben an Land und Gemeinden usw. wird durch die Steuerfreiheit die Steuererleichterung eine sehr fühlbare werden und erscheint recht wohl geeignet, den Wohnungsbau zu fördern. Eine günstige Nebenwirkung wird die sein, daß sehr viel Geld, das jetzt ins Ausland verschoben wird, im Lande bleibt und der Allgemeinheit dient. Der Vorschlag ist von verschiedenen Seiten gemacht worden; da dem Vorschlag die Finanzminister der größeren Länder beigetreten sind, ist zu erwarten, daß diese Vergünstigung auch in den andern Ländern Eingang findet. Das bayerische Haussteuergesetz vom 14. August 1910 enthält in § 33 schon seither eine ähnliche Befreiungsbestimmung.

§ 38 (42) gibt die Grundlage für die Festsetzung der Steuerwerte der Gebäude. Es gelten auch hier die nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes geänderten Werte (vgl. Bemerkungen zu § 16). Eine allgemeine Erhöhung dieser Werte erfolgt, wie im allgemeinen Teil unter IV ausgeführt, nicht. Soweit Unterschiede zwischen Steuerwerten und tatsächlichen Werten auszugleichen sind, geschieht dies durch den Steuerfuß. Im übrigen gibt § 41 Ziffer 3 (§ 45 Ziffer 3) die Möglichkeit zu einer Änderung der Steuerwerte.

Die §§ 39—42 (43—46) treffen Bestimmungen, wann die Steuerwerte von Gebäuden zu berichtigen, abzuschreiben, zu verändern oder wann Gebäude neu zu veranlagen sind.

§ 43 (47) bestimmt, nach welchen Gesichtspunkten die Neuveranlagung von Gebäuden vorzunehmen und welcher Maßstab bei der Bewertung zu wählen ist; dabei gilt das zu § 21 Gesagte.

Der bisherige § 48 des Vermögenssteuergesetzes ist im Hinblick auf § 11 des Entwurfs entbehrlich.

Gewerbebetriebe.

Zu den §§ 44 bis 51 (49—58, 12 u. 13).

Auch die Bestimmungen über das Betriebsvermögen lehnen sich teilweise an die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes an; es kann deshalb für einige Punkte auf die Begründung zum Vermögenssteuergesetz verwiesen werden. Die Bestimmungen über die Veranlagung der Gewerbebetriebe (Gewerbe im weitesten Sinne, nicht im Sinne der Gewerbeordnung; vgl. Bemerkung zu § 49 des Vermögenssteuergesetzes) weisen gegenüber dem Vermögenssteuergesetz (§§ 49 bis 58) einige äußeren Unterschiede auf. Aus den im allgemeinen Teil angeführten Gründen wird künftig kein Unterschied mehr gemacht in der Besteuerung des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens; ebenso wird bei letzterem nicht mehr unterschieden zwischen dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb (bisher §§ 55—58) und dem Handel mit (eigenen oder fremden) Erzeugnissen der Landwirtschaft (bisher § 50 Absatz 1). Die bisherigen §§ 55, 56 u. 58 fallen weg; gleichzeitig wird die Steuerpflicht auf forstwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt. Da es ferner, nachdem das Kapitalvermögen der Besteuerung durch das Land

entzogen ist, eine Veranlagung nach Erklärung des Pflichtigen künftig nur noch beim Betriebsvermögen gibt, sind die Bestimmungen über die Abgabe von Steuererklärungen usw. (bisher §§ 12 und 13), die im Vermögenssteuergesetz seither den Bestimmungen über die Veranlagung der einzelnen Vermögensteile vorangestellt waren, als §§ 50 und 51 hier angefügt.

§ 45 (50) dehnt die Steuer auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus.

Im übrigen sind hier wie bisher die Fälle bezeichnet, in denen die objektive Steuerpflicht fehlt, in denen also zum Unterschied von § 46 Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf die Person des Steuerpflichtigen besteht.

Ziffer 2 (50 Ziffer 2). Durch die Streichung des Wortes „wissenschaftlichen" unterliegen künftig nicht nur Apotheker, sondern auch andere freien Berufe, soweit sie hier nicht ausdrücklich ausgenommen sind, insbesondere also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte usw. der gewerblichen Ertragsteuer. Dies ist berechtigt, weil auch diese Berufe mit Betriebskapital (Einrichtung, Geschäftsausstände oft recht erheblicher Art usw.) arbeiten und deshalb neben der Einkommensteuer eine Vorbelastung durch Besitzsteuern ertragen können. Auch spricht die Tatsache, daß sie der Umsatzsteuer unterliegen, für ihren Beizug zur Ertragsteuer. Sie werden auch in andern Staaten (Mecklenburg) zur Gewerbesteuer herangezogen.

Ziffer 3 (50 Ziffer 3). Da die Sparkassen in den letzten Jahren vielfach zum bankmäßigen Betrieb übergegangen sind, wäre es eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den Banken, sie vollständig steuerfrei zu lassen; die bisherige Steuerfreiheit soll deshalb eingeschränkt werden.

§ 46 (51) zählt die persönlichen Befreiungsbestimmungen auf.

Ziffer 1 Absatz 1 (51 Ziffer 1). Wegen Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Gemeindeverbände, wegen Streichung der Worte „mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars" sowie wegen der Gemeindesteuerpflicht gewisser Unternehmungen vgl. die Bemerkungen zu §§ 3, 25 und 34.

Ziffer 1 Absatz 2 (51 Ziffer 2). Das Betriebsvermögen der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten war schon bisher gemäß § 21 des Bankgesetzes von 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) staatssteuerfrei. Es war aber nach der Gemeindeordnung (§ 101) zur Gemeindeumlage herangezogen. Diese Staatssteuerfreiheit ist jetzt in § 3 ausgesprochen und bestätigt. Die Heranziehung zur Gemeindeumlage wird erreicht durch Anwendung der Bestimmung in § 25 Ziffer 1 Absatz 2. Die betreffende Bestimmung der Gemeindeordnung kann daher insoweit als entbehrlich aufgehoben werden.

Ziffer 2 (51 Ziffer 3). Vorschuß- und Kreditvereine mit Betriebsvermögen unter 50 000 Mark wird es wohl bei der Geldentwertung nicht mehr geben; die Befreiungsbestimmung in der jetzigen Fassung ist daher praktisch wertlos. Die Freigrenze zu erhöhen ist bedenklich, man wird vielmehr sagen können, daß die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Befreiung überhaupt nicht mehr rechtfertigt. Das gleiche gilt für die bisherige Vergünstigung der landwirtschaftlichen, kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen zum gemeinschaftlichen Verkauf und Einkauf. Diese Vorschriften sind daher nicht mehr aus dem Vermögenssteuergesetz übernommen worden. Bei den Baugenossenschaften dagegen treffen die Vorbedingungen für die Steuerfreiheit weiterhin zu. Welche Baugenossenschaften gemeint sind, ergibt sich aus dem Grunderwerbsteuergesetz.

Ziffer 5 (51 Ziffer 5). Die Erhöhung der Untergrenzen der Besteuerung von 1000 auf 5000 Mark trägt nicht allein dem gesunkenen Geldwert einigermaßen Rechnung, sondern entspricht auch einem Beschluß der Zweiten Kammer vom 2. Juli 1918, wonach ein Gesuch des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen um Erhöhung der Untergrenze auf 3000 Mark der Regierung empfehlend überwiesen worden ist. Die Erhöhung der Befreiungsgrenze entspricht auch den Bestimmungen anderer Steuergesetze.

§ 47 (52) gibt eine nähere Umschreibung des Begriffs „Betriebsvermögen" und zählt die hauptsächlichsten Gegenstände auf, die einem Gewerbebetrieb gewidmet sein können.

Absatz 1: Hier ist durch Einschaltung der Worte „gemeinschaftliches Betriebsvermögen" (insbesondere Geschäftsforderungen, Bankkonten, Patente usw., Beteiligungen, sogen. Dispositionslager), das bei einem größeren Unternehmen nicht der einzelnen Betriebsstätte, sondern dem ganzen Unternehmen dient, ein Begriff eingefügt, der geeignet erscheint, manche Zweifel zu beseitigen und die Veranlagung zu erleichtern.

Absatz 2 Ziffer 3. In § 52 Absatz 2 Ziffer 5 sind bisher solche Konzessionen zum gewerblichen Betriebsvermögen zu rechnen gewesen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar waren. Erwähnt sind ausdrücklich als Konzessionen dieser Art in der Begründung sowie in § 50 Ziffer 8 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz: Überfahrtsrechte, Konzessionen für Straßen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Bergbahnen, für Salzausbeutung von Salzablagerungen und Solquellen; im übrigen ist nur gesagt, daß zu veranlagen seien „übertragbare Konzessionen überhaupt". Diese letztere allgemeine Bestimmung hat in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten geführt. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 1918 Nr. 1400 (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1919 Seite 82 ff.) kommt in dieser Frage nach eingehender Untersuchung zu folgendem Ergebnis: Bei den namentlich genannten Konzessionen handelt es sich „ausschließlich um obrigkeitliche Konzessionen, solche im engeren Sinne, durch welche dem Staat vorbehaltene Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlichen Charakters auf Grund besonderer Gesetze durch einen einseitigen Akt der Staatsverwaltungsbehörden an Private verliehen werden". Diesen Sinn und Inhalt hat der Ausdruck „Konzessionen" schon seit der Aufhebung der gewerblichen Konzessionen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5 der Gewerbeordnung) gehabt. Es kann deshalb überall da, wo es sich um freie Gewerbe (§ 1 der Gewerbeordnung) handelt, die also einer polizeilichen Genehmigung (insbesondere nach § 16 der Gewerbeordnung) nicht bedürfen, auch von einer Konzession im erwähnten Sinn nicht die Rede sein. Die Neufassung soll alle Zweifel ausschließen, indem die besondere Veranlagung von Konzessionen künftighin auf die begrifflich genau bestimmten Fälle beschränkt bleibt. Soweit Anlaß besteht, auch weiterhin die nichtmateriellen Werte von konzessionsähnlichen Berechtigungen usw. bei der Veranlagung zu berücksichtigen, geben hiezu die Bestimmungen der §§ 138 und 139 A.O. die Möglichkeit.

Absatz 3 und 4: Im übrigen sind gegen bisher zwei einschneidende Änderungen vorgesehen:

1. Beim Betriebsvermögen war es seither gestattet, die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden an den baren Geldvorräten und Aktivausständen einschließlich der Bankguthaben abzuziehen. War die laufende Geschäftsschuld größer als die Guthaben, so war bis zur Hälfte des steuerbaren Gesamtvermögens auch der überschießende Schuldbetrag als Kapitalschuld vom Gesamtvermögen abzugsfähig. Der Abzug des überschießenden Betrags ist künftig ebensowenig zulässig, als der Abzug der Kapitalschulden gestattet werden kann, die auf Grund- und Hausbesitz ruhen. Dagegen dürfen die Geschäftsschulden nach wie vor abgezogen werden, soweit sie in den Guthaben ihre Deckung finden; denn dies sind gar keine eigentlichen Schulden, es ist vielmehr der Saldo aus dem Kontokorrentverkehr. Nach den seitherigen Bestimmungen war nun derjenige begünstigt, der durch seinen Geschäftsgang am Stichtag sein Warenlager stark reduziert hatte und sein Geschäftskapital in Form von Guthaben buchen konnte. Wer dagegen durch schlechten Absatz viele Kapitalien am Stichtag in Warenvorräten und Rohstoffen angelegt hatte, war benachteiligt. Diese Ungleichheit soll dadurch beseitigt werden, daß der Abzug der Geschäftsschulden auch an den Warenvorräten gestattet wird. Dies war übrigens seiner Zeit schon in dem Regierungsentwurf zum Vermögenssteuergesetz so vorgesehen.

2. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung soll der Wert von Wertpapieren, Wechseln und sonstigen verzinslichen Forderungen usw., die nachweisbar dem Geschäftsbetrieb dienen und für die ferner nachgewiesen wird, daß für sie Kapitalertragsteuer entrichtet ist, von dem Betriebsvermögen abgesetzt werden. Das ergibt sich aus der Reichssteuergesetzgebung, insbesondere aus § 2 des Landessteuergesetzes, das die Inanspruchnahme von Steuern durch Länder und Gemeinden verbietet, wenn das Reich eine gleichartige Steuer erhebt. Diese Regelung ist im übrigen nicht neu; vor der Geltung der Vermögenssteuer bestand neben der badischen Gewerbsteuer eine Kapitalrentensteuer, und zu diesem letzteren Gesetz war bestimmt, daß Zinsen von dem aus dem Geschäftsbetrieb herrührenden Kapital, das der Gewerbsteuer unterlag, kapitalrentensteuerfrei sind. Damals war die Befreiung die umgekehrte. Daß heute die Kapitalertragsteuer vorgeht, hat seinen Grund in dem Rechtssatz „Reichsrecht bricht Landrecht" (Artikel 13 der Reichsverfassung).

§ 48 (53) bringt gegenüber den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes über die Bewertung des Betriebsvermögens eine Änderung. Nach diesem war das ganze Betriebskapital nach dem laufenden Wert zu veranlagen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Anlage- (§ 47 Absatz 2) oder um umlaufendes (§ 47 Absatz 3) Kapital handelte. Die Reichsabgabenordnung, die nach den Bemerkungen im allgemeinen Teil unter VIII auch hier Anwendung findet, macht hiervon insofern eine Ausnahme und ein Zugeständnis an die kaufmännischen Bilanzgrundsätze, als sie in § 139 Absatz 2 für die Bewertung von Gegenständen, die dauernd dem Betrieb gewidmet sind, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnützung zuläßt. Dieser für die Reichssteuern geltende Grundsatz muß auch für die Veranlagung von Landessteuern übernommen werden. In Betracht kommen die Vorschriften der §§ 137—151 der Reichsabgabenordnung.

Der Schlußsatz des bisherigen § 53 Absatz 2 fällt weg. Es soll in diesen Fällen grundsätzlich immer erst im nächsten Jahr veranlagt werden.

Die Badische Bank soll wie bisher behandelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Da ihr die Vergünstigung nur in ihrer Eigenschaft als Notenbank zugestanden worden ist, das Notenprivileg aber nur bis 1. Januar 1931 Geltung haben wird (vgl. Bekanntmachung des Min. d. Innern vom 29. Oktober 1920, G. u. V.Bl. S. 515), ist die angegebene Einschränkung gemacht worden; denn mit dem Wegfall des Notenprivilegs wird der Staat wohl auch das Aufsichtsrecht und den Gewinnanteil verlieren, was ihm gewissermaßen als Gegenleistung für die Verleihung des Notenprivilegs eingeräumt worden ist.

§ 49 (54) bestimmt die Höhe der Zuschläge zum Betriebsvermögen (vergleiche hierwegen die Ausführungen im allgemeinen Teil unter III 3).

Wegen des Wegfalls der bisherigen Ermäßigung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, sowie wegen der Herabsetzung der steuerfreien Grenze für dieses (§ 58 des Vermögenssteuergesetzes) vgl. die allgemeinen Ausführungen ebenda.

§ 50 (12) regelt die Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, die außerhalb des regelmäßigen Ab- und Zuschreibens einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb neu beginnen. Ferner wird hier bestimmt, wann und unter welchen Voraussetzungen für bereits veranlagte Gewerbesteuerpflichtige die Steueranlage geändert oder ganz aufgehoben werden kann. Das Recht auf Steuerminderung (Absatz 3) gilt nicht rückwirkend, sondern nur für die künftige Veranlagung. Da künftig auch für Landessteuern die Steuerveranlagungen allgemein rechtskräftig werden, gibt es keine Berichtigung der Steueranlage mehr wie bisher. Es kann sich nur noch um Steuernachlaß aus Billigkeitsgründen handeln.

§ 51 (13) regelt die Einzelheiten wegen der Abgabe der Steuererklärung. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 52 (64).

Hier ist nur die Strafe als solche ausgesprochen; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 355—384 der Reichsabgabenordnung (vgl. auch die allgemeinen Ausführungen unter VIII).

Zu § 53.

Der Geldbedarf des Staates zwingt dazu, die erhöhten Steuersätze für das Rechnungsjahr 1920 nachzuerheben und darauf die Liegenschafts- und Betriebsvermögenssteuer 1920 anzurechnen. Einen Nachtrag auf der Grundlage der seitherigen Werte zu erheben, ist nicht angängig; sie liegen zu weit zurück, und die Werte sind nicht differenziert.

Zu § 55 (69).

Die Katastervermessung ist bis heute noch nicht durchgeführt in folgenden Gemeinden:

1. Dertingen, Amt Wertheim,
2. Heckfeld, Amt Tauberbischofsheim,
3. Königheim, Amt Tauberbischofsheim,
4. Külsheim mit Wolferstetten, Amt Wertheim,
5. Kürnbach, Amt Bretten,
6. Lindelbach, Amt Wertheim,
7. Nassig, Amt Wertheim,
8. Tauberbischofsheim.

In einigen weiteren Gemeinden, die nicht näher festgestellt werden konnten (genannt werden aber:

1. Assamstadt, Amt Boxberg,
2. Dittigheim, Amt Tauberbischofsheim,
3. Grünsfeld, Amt Tauberbischofsheim,
4. Kembach, Amt Wertheim,
5. Reicholzheim mit Bronnbach, Amt Wertheim,
6. Sachsenhausen, Amt Wertheim,
7. Uissigheim, Amt Tauberbischofsheim,
8. Zimmern, Amt Tauberbischofsheim)

sind die Grundstücke in den letzten Jahren zwar vermessen worden, dagegen ist die Klasseneinteilung in diesen Gemeinden nach dem Gesetz von 1898 noch nicht revidiert. Es müssen daher einstweilen die vor Einführung des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Steuerwerte weiter gelten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1
Zu S. 41.

Verzeichnis

der Kurse und Dividenden für einige badischen Aktiengesellschaften.

Laufende Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz	Aktienkapital am 31. 12. 20 ℳ	Kurse v. H. Ende 1913	Kurse v. H. Ende 1920	Dividenden v. H. für 1913	Dividenden v. H. für 1919
1	Badische Bank	Mannheim	10 500 000	134	265	8	6,5
2	Rheinische Creditbank	„	120 000 000	126	161	7	7
3	Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft	„	50 000 000	116	192,5	6	8
4	Rheinische Hypotheken-Bank	„	27 500 000	190,5	185	9	9
5	Grün & Bilfinger	„	8 000 000	116	260	7,5	8
6	Sinner A.-G.	Karlsruhe	15 000 000	248,5	498,5	14	12
7	Moninger Brauerei	„	3 500 000	142	190	7,5	7
8	Brauerei Durlacher Hof	Mannheim	750 000	241	250	15	10
9	Brauerei-Gesellschaft Eichbaum	„	3 000 000	105	150	7	—
10	Brauerei Ganter	Freiburg	1 500 000	92	120	5	5
11	Brauerei Kleinlein	Heidelberg	1 000 000	202	209	12	12
12	Bayerisches Brauhaus	Pforzheim	1 500 000	86	80	—	—
13	Badische Anilin- und Sodafabrik	Mannheim	252 000 000	558,5	570	28	18
14	Holzverkohlungs-Industrie	Konstanz	18 000 000	296,75	670	15	20
15	Karlsruher Maschinenbau-Gesellschaft	Karlsruhe	20 000 000	155	570	12	20
16	Nähmaschinenfabrik vorm. Haid & Neu	„	4 000 000	304,75	440	10	20
17	Maschinenfabrik Gritzner	Durlach	9 000 000	269,25	406	18	20
18	Badische Maschinenfabrik Sebold	„	7 000 000	128	364,5	4	20
19	H. Fuchs, Waggonfabrik	Heidelberg	19 000 000	140	475	9	22
20	Maschinenfabrik Badenia	Weinheim	4 000 000	130	315	6	15
21	Waggonfabrik	Rastatt	4 500 000	80	463	6	15
22	Deutsche Eisenbahn-Signalwerke Schnabel & Henning	Bruchsal	10 000 000	335	329,5	25	—
23	Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft	Mannheim	22 000 000	134,5	219	5	10
24	Eisenwerke, A.-G.	Gaggenau	12 500 000	67	310	—	12
25	Kraftübertragungswerke	Rheinfelden	12 000 000	147	275	8	—
26	Mannheimer Gummi- und Asbestfabrik	Mannheim	2 040 000	153	315	10	15
27	Billing & Zoller	Karlsruhe	1 110 000	90	140	5	12
28	Süddeutsche Drahtindustrie	Mannheim	1 300 000	115,5	250	4	10
29	Kollmar & Jourdan	Pforzheim	6 500 000	348	600	18	25
30	Pfälzische Mühlenwerke	Mannheim	4 000 000	150	165	10	10
31	Rodi & Wienenberger	Pforzheim	7 000 000	112	150	8	10

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Laufende Nr.	Name der Gesellschaft	Sitz	Aktienkapital am 31. 12. 20 ℳ	Kurse v. H. Ende 1913	Kurse v. H. Ende 1920	Dividenden v. H. für 1913	Dividenden v. H. für 1919
32	Zellstoff-Fabrik	Waldhof	32 000 000	213,75	455	12	—
33	Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft . . .	Emmendingen	3 600 000	410	550	20	10
34	Tonwaren-Industrie	Wiesloch	2 350 000	120,5	288	8	4
35	Heidelberger Cementwerke	Heidelberg	22 500 000	147,75	330	10	10
36	Gesellschaft für Spinnerei und Weberei .	Ettlingen	5 000 000	106,20	314,5	7	7,5
37	Badische Uhrenfabrik	Furtwangen	1 000 000	55,5	325	—	15
38	Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft . .	Mannheim	2 400 000	100	120	4	8
39	Badische Zuckerfabrik	Waghäusel	27 400 000	200	450	12,83	14
40	Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft .	Mannheim	2 500 000	895	1450	20	22
41	Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft .	Mannheim	10 Mill. . 25 % einbezahlt 2 800 000 8 Mill. 35 % einbezahlt	1025	1025	28	15
42	Badische Assekuranz-Gesellschaft	Mannheim	750 000 3 Mill. 25 % einbezahlt	1940	2280	45	36

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden vom Jahr 1913 Seite 195 gab es nach dem Stande vom 31. 12. 1912 222 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die in Baden ihren Hauptsitz hatten; wieviele Gesellschaften es heute sind, ist nicht festgestellt. Aber auch soweit die Gesellschaften bekannt sind, ist es, da die Papiere vieler Gesellschaften an der Börse nicht gehandelt werden, ohne zeitraubende Erhebungen bei den Gesellschaften selbst nicht möglich, für alle die vorstehenden Angaben zu ermitteln. Die Übersicht, die von privater Seite stammt, mußte daher auf einige wenige Gesellschaften beschränkt werden. Da sie aber die verschiedenen Gewerbegruppen umfaßt, ermöglicht sie immerhin ein Urteil über die steuerliche Leistungsfähigkeit des Gewerbes. Diese ist zwar bei einzelnen Zweigen zurückgegangen, bei der Mehrzahl aber gestiegen. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung noch der Umstand, daß zahlreiche Gesellschaften in der günstigen Lage sind, ihren Aktionären neben der Dividende noch einen Bonus, vorteilhafte Bezugsrechte für Stammaktien bei Ausgabe neuer Aktien sowie sonstige Vergünstigungen zu gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.
Zu S. 46.

Übersicht

über

Liegenschaftsverkäufe in mehreren badischen Gemeinden im Jahr 1919.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
1. Gemeinde Auggen					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	621	1 600	979	158	2,58
Acker . . .	816	1 700	884	108	2,08
„ . . .	1395	3 000	1605	115	2,15
Wald und Wiese	432	3 000	2568	594	6,94
Acker . . .	97	320	223	230	3,3
„ . . .	205	450	245	120	2,2
Weinberg . .	148	300	152	103	2,03
Acker . . .	115	420	305	265	3,65
Weinberg . .	3003	11 550	8547	285	3,85
Acker . . .	501	1 700	1199	239	3,39
Weinberg . .	452	2 500	2048	453	5,53
Acker . . .	1243	4 620	3377	272	3,72
II. Halbjahr					
Acker . . .	1572	5 610	4038	257	3,57
Wiese . . .	563	2 800	2237	397	4,97
„ . . .	468	1 800	1332	285	3,85
Acker . . .	560	2 020	1460	261	3,61
Wiese . . .	418	1 410	992	237	3,37
„ . . .	341	1 600	1259	369	4,69
„ . . .	509	2 399	1890	371	4,71
„ . . .	319	1 507	1188	372	4,72
Wald . . .	96	690	594	619	7,19
Acker . . .	473	2 100	1627	344	4,44
Wiese . . .	353	1 220	867	246	3,46
„ . . .	74	330	256	346	4,46
„ . . .	828	3 300	2472	299	3,99
„ . . .	587	3 510	2923	498	5,98
Acker . . .	436	1 860	1424	327	4,27
„ . . .	1001	5 050	4049	405	5,05
„ . . .	734	2 980	2246	307	4,07
Hausgarten .	292	1210	918	314	4,14
Acker . . .	264	1280	1016	385	4,85
„ . . .	267	880	613	230	3,30
Wiese . . .	95	505	410	432	5,32
Acker . . .	135	610	475	352	4,52
„ . . .	139	555	416	299	3,99
„ . . .	335	1900	1565	467	5,67
„ . . .	164	580	416	254	3,54
„ . . .	355	1580	1225	345	4,45

Im II. Halbjahr insgesamt 113 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 32 „ = 28 v. H.
mit Steigerung bis 100 v. H. 40 „ = 36 v. H.
„ „ über 100 bis 200 v. H. 15 „ = 13 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 26 „ = 23 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
2. Gemeinde Bofsheim					
I. Halbjahr					
Acker . . .	39	231	192	492	5,92
Wiese . . .	279	770	491	176	2,76
Acker . . .	185	900	715	386	4,86
„ . . .	74	331	257	347	4,47
„ . . .	63	610	547	868	9,68
II. Halbjahr					
Acker . . .	62	202	140	226	3,26
„ . . .	54	180	126	233	3,33
„ . . .	42	244	202	481	5,81
Wiese . . .	10	35	25	250	3,5
Acker u. Garten	76	480	404	532	6,32
Garten . . .	7	22	15	214	3,14
Acker . . .	18	70	52	289	3,89

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwertes
Ödung . . .	3	35	32	1067	11,67
Hausgarten .	29	116	87	300	4,0
„ .	14	47	33	236	3,36
Acker . . .	35	114	79	226	3,26
Hofraite . .	2600	6 000	3 400	131	2,31

Im II. Halbjahr insgesamt 27 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 5 „ = 18,5 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 6 „ = 22 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 5 „ = 18,5 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 11 „ = 41 v. H.

3. Gemeinde Bruchsal

I. Halbjahr

Acker . . .	409	950	541	132	2,32
Wiese . . .	2557	8 252	5 695	223	3,23
Weinberg . .	509	3 000	2 491	489	5,89
Hofraite und Hausgarten .	8000	18 000	10 000	125	2,25
Weinberg . .	166	2 000	1 834	1105	12,05
Acker . . .	757	3 300	2 543	336	4,36
Baugelände .	6636	14 750	8 114	122	2,22

II. Halbjahr

Acker . . .	268	1 000	732	273	3,73
„ . . .	132	550	418	317	4,17
Wiese . . .	1742	8 000	6 258	359	4,59
„ . . .	2781	8 974	6 193	223	3,23
Acker . . .	2773	10 700	7 927	286	3,86
„ . . .	401	1 700	1 299	324	4,24
Weinberg . .	650	4 067	3 417	526	6,26
„ . .	157	500	343	218	3,18
Acker und Wiese	486	2 200	1714	353	4,53
Weinberg . .	448	4 030	3582	800	9,0
Acker . . .	598	3 200	2602	435	5,35
„ . . .	944	3 300	2356	250	3,5

Im II. Halbjahr insgesamt 152 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 18 „ = 12 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 74 „ = 49 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 26 „ = 17 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 34 „ = 22 v. H.

4. Gemeinde Brühl

I. Halbjahr

Bauplatz . .	645	2 580	1935	300	4,0
Hofraite und Hausgarten .	5000	10 500	5500	110	2,1
Acker . . .	617	1 210	593	96	1,96
Bauplatz . .	1026	3 094	2068	202	3,02

II. Halbjahr

Acker . . .	1922	6728	4806	250	3,50
Hofraite und Hausgarten .	4700	9700	5000	106	2,06
Acker . . .	3304	9000	5696	172	2,72
„ . . .	1609	3500	1891	118	2,18
„ . . .	513	1800	1287	251	3,51
„ . . .	1155	3810	2655	230	3,3
„ . . .	337	2252	1915	568	6,68
„ . . .	628	4000	3372	537	6,37
„ . . .	486	2500	2014	414	5,14

Im II. Halbjahr insgesamt 22 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 4 „ = 18 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 9 „ = 41 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 3 „ = 14 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 6 „ = 27 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
5. Gemeinde Endingen					
I. Halbjahr					
Wald . . .	101	650	549	544	6,44
Acker . . .	492	1100	608	124	2,24
„ . . .	41	500	459	1120	12,2
Weinberg . .	185	500	315	170	2,7
„ . .	309	900	591	191	2,91
Wiese . . .	1116	6000	4884	438	5,38
II. Halbjahr					
Acker . . .	587	1780	1193	203	3,03
„ . . .	267	800	533	200	3,0
„ . . .	630	2000	1370	217	3,17
„ . . .	416	2000	1584	381	4,81
„ . . .	166	1500	1334	804	9,04
Wald . . .	83	600	517	623	7,23
Acker . . .	406	1800	1394	343	4,43
„ . . .	915	3400	2485	272	3,72
„ . . .	75	700	625	833	9,33
„ . . .	283	1050	767	271	3,71
Wald . . .	122	700	578	474	5,74
Hofraite . .	2500	5500	3000	120	2,2
Weinberg . .	266	500	234	88	1,88
„ . .	248	550	302	122	2,22

Im II. Halbjahr insgesamt 94 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 24 „ = 26 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 29 „ = 31 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 22 „ = 23 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 19 „ = 20 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
6. Gemeinde Forbach					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	293	2 605	2 312	789	8,89
Acker . . .	185	955	770	416	5,16
Wiese . . .	218	2 010	1 792	822	9,22
Acker . . .	97	330	233	240	3,4
II. Halbjahr					
Acker . . .	68	300	232	341	4,41
„ . . .	110	260	150	136	2,36
„ . . .	53	402	349	658	7,58
„ . . .	59	503	444	753	8,53
Hausgarten .	80	1 010	930	1163	12,63
Acker . . .	408	1 600	1 192	292	3,92
Wiese . . .	67	500	433	646	7,46
Gartenland .	59	977	918	1556	16,56
„ .	210	2 022	1 812	863	9,63
Acker . . .	123	500	377	307	4,07

Im II. Halbjahr insgesamt 16 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 13 v. H.
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 4 „ = 25 v. H.
„ „ über 100 bis 200 v. H. 1 „ = 6 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 9 „ = 56 v. H.

7. Gemeinde Friedrichstal					
I. Halbjahr					
Acker . . .	839	4 135	3 296	393	4,93
Hofraite und Garten . .	15 500	33 000	17 500	113	2,13

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwertes
II. Halbjahr					
Hofraite und Garten . .	7900	26 750	18 850	239	3,39
Acker . . .	1211	8 000	6 789	561	6,61
„ . . .	594	4 020	3 426	577	6,77
„ . . .	1660	8 710	7 050	425	5,25
„ . . .	1116	6 000	4 884	438	5,38
Hofraite und Garten . .	8900	30 600	21 700	244	3,44
„	5300	18 000	12 700	240	3,4

Im II. Halbjahr insgesamt 10 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 20 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 0 „ ,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 1 „ = 10 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 7 „ = 70 v. H.

8. Gemeinde Gissigheim

I. Halbjahr

Acker . . .	146	565	419	287	3,87
Hofraite . .	300	850	550	183	2,83
Wiese . . .	171	738	567	332	4,32
Acker . . .	69	277	208	301	4,01

II. Halbjahr

Wald . . .	17	131	114	671	7,71
Wiese . . .	193	750	557	289	3,89
„ . . .	294	900	606	206	3,06
Acker . . .	264	850	586	222	3,22
„ . . .	117	610	493	421	5,21
„ . . .	110	600	490	445	5,45
„ . . .	332	1 315	983	296	3,96
Wiese . . .	127	600	473	372	4,72
Acker . . .	145	651	506	349	4,49

Im II. Halbjahr insgesamt 14 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 22 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 2 „ = 14 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 9 „ = 64 v. H.

9. Gemeinde Hochhausen a. d. T.

I. Halbjahr

Hofraite . .	1600	7050	5450	341	4,41
Acker . .	48	340	292	608	7,08
„ . . .	142	673	531	374	4,74
Hofraite . .	2900	8000	5100	176	2,76
Acker und Wald	509	2550	2041	401	5,01
Acker . . .	258	2445	2187	848	9,48

II. Halbjahr

Garten, Acker usw .	1178	1200	22	2	1,02
Acker . . .	240	300	60	25	1,25
Hofraite . .	900	1500	600	67	1,67
Hofraite und Garten . .	2126	5000	2874	135	2,35
Wiese . . .	34	60	26	76	1,76
Acker . . .	1098	2000	902	82	1,82

Im II. Halbjahr insgesamt 7 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 1 „ = 14 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 5 „ = 72 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 1 „ = 14 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
10. Gemeinde Hoffenheim					
I. Halbjahr					
Acker . . .	607	1850	1243	205	3,05
Wiese . . .	134	310	176	131	2,31
Acker . . .	218	680	462	212	3,12
Garten . . .	201	632	431	214	3,14
Acker . . .	357	2200	1843	516	6,16
II. Halbjahr					
Acker . . .	112	475	363	324	4,24
„ . . .	204	750	546	268	3,68
Wiese . . .	537	1650	1113	207	3,07
„ . . .	337	1110	773	229	3,29
Acker . . .	457	1600	1143	250	3,5
Wiese . . .	379	1500	1121	296	3,96
Acker . . .	400	2260	1860	465	5,65
Garten . . .	221	1000	779	352	4,52
Bauplatz . .	151	1020	869	576	6,76
Acker . . .	316	1000	684	216	3,16
Wiese . . .	182	785	603	331	4,31

Im II. Halbjahr insgesamt 114 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 17 „ = 15 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 43 „ = 38 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 23 „ = 20 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 31 „ = 27 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
11. Gemeinde Laufen					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	1231	3480	2249	183	2,83
Weinberg . .	750	1850	1100	147	2,47
Acker . . .	873	4475	3602	413	5,13
„ . . .	687	1960	1273	185	2,85
Weinberg . .	462	1010	548	119	2,19
II. Halbjahr					
Wiese . . .	696	2110	1414	203	3,03
Acker . . .	486	1900	1414	291	3,91
„ . . .	66	400	334	506	6,06
„ . . .	1189	6100	4911	413	5,13
„ . . .	530	1900	1370	258	3,58
„ . . .	705	2700	1995	283	3,83
Wiese . . .	683	2550	1867	274	3,74
Acker . . .	671	3450	2779	414	5,14

Im II. Halbjahr insgesamt 26 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 4 „ = 15 v. H.
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 12 „ = 46 v. H.
„ „ über 100 bis 200 v. H. 2 „ = 8 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 8 „ = 31 v. H.

12. Gemeinde Neuweier

I. Halbjahr

Acker . . .	602	2535	1933	321	4,21
Weinberg . .	469	1205	736	157	2,57
Acker . . .	34	80	46	135	2,35
„ . . .	129	265	136	105	2,05
„ . . .	64	280	216	338	4,38

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwertes
II. Halbjahr					
Acker . . .	138	500	362	262	3,62
Wiese . . .	180	440	260	144	2,44
Acker und Wiese	111	300	189	170	2,7
Garten . . .	107	405	298	279	3,79
Wiese und Weinberg .	125	400	275	220	3,2
Weinberg . .	151	315	164	109	2,09
Acker und Wiese	258	1 020	762	295	3,95

Im II. Halbjahr insgesamt 23 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 35 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 8 „ = 35 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 3 „ = 13 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 4 „ = 17 v. H.

13. Gemeinde Rollingen

I. Halbjahr					
Wiese . . .	249	650	401	161	2,61
Acker . . .	184	580	396	215	3,15
Wiese . . .	536	1 800	1264	236	3,36
Hofraite und Hausgarten .	30 000	38 500	8500	28	1,28
II. Halbjahr					
Wiese . . .	952	2 500	1548	163	2,63
Acker . . .	258	800	542	210	3,1
Wald . . .	112	400	288	257	3,57
Acker . . .	85	300	215	253	3,53
Wiese . . .	378	1 200	822	217	3,17
„ . . .	948	3 500	2552	269	3,69
Acker . . .	2 500	8 000	5500	220	3,2
„ . . .	327	1 144	817	250	3,5
Acker . . .	10	70	60	600	7,0
„ . . .	389	1 500	1111	286	3,86

Im II. Halbjahr insgesamt 37 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 5 „ = 14 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 16 „ = 43 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 7 „ = 19 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 9 „ = 24 v. H.

14. Gemeinde Ottersweier

I. Halbjahr					
Hofraite usw. .	7329	15 000	7671	105	2,05 (Nießbrauch i. W. v. 480 ℳ)
Acker . . .	567	1 640	1073	189	2,89
„ . . .	996	4 010	3014	303	4,03
„ . . .	282	2 450	2168	769	8,69
II. Halbjahr					
Acker . . .	586	2 500	1914	327	4,27
„ . . .	557	3 100	2543	457	5,57
„ . . .	478	3 050	2572	538	6,38
„ . . .	892	1 800	908	102	2,02
„ . . .	1101	4 000	2899	263	3,63
„ . . .	459	1 100	641	140	2,4
„ . . .	635	1 500	865	136	2,36
„ . . .	922	3 500	2578	280	3,8
„ . . .	923	3 500	2577	279	3,79
Weinberg . .	151	1 910	1759	1165	12,65
Acker . . .	1409	6 560	5151	366	4,66
„ . . .	1202	5 030	3828	318	4,18

Im II. Halbjahr insgesamt 16 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 4 „ = 25 v. H.
„ „ über 100 bis 200 v. H. 2 „ = 13 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 10 „ = 62 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwerts
15. Gemeinde Pforzheim					
I. Halbjahr					
Garten . . .	3 872	23 000	19 128	494	5,94
Wiese . . .	999	6 993	5 994	600	7,0
Acker . . .	306	4 250	3 944	1289	13,89
Wiese . . .	1 260	8 000	6 740	535	6,35
Acker . . .	847	7 500	6 653	785	8,85
„ . . .	301	2 000	1 699	564	6,64
„ . . .	126	1 200	1 074	852	9,52
Bauplatz . .	870	4 000	3 130	360	4,60
Wiese . . .	304	3 000	2 696	887	9,87
Acker . . .	139	1 450	1 311	943	10,43
„ . . .	229	4 300	4 071	1778	18,78
Garten . .	186	2 900	2 714	1459	15,59
Acker . . .	641	6 000	5 359	836	9,36
Garten . . .	3 262	15 000	11 738	360	4,6
Acker . . .	385	4 000	3 615	939	10,39
Wiese . . .	618	4 800	4 182	677	7,77
II. Halbjahr					
Garten . . .	883	10 000	9 117	1033	11,33
Acker . . .	144	1 650	1 506	1046	11,46
Hofraite u. Acker	7 216	46 828	39 612	549	6,49
Acker . . .	174	3 000	2 826	1624	17,24
„ . . .	2 557	24 000	21 443	839	9,39
Bauplatz . .	915	12 000	11 085	1211	13,11
Acker . . .	78	1 479	1 401	1796	18,96
Hofraite . .	3 000	6 800	3 800	127	2,27
Wiese . . .	391	5 000	4 609	1179	12,79
Hofraite . .	10 800	22 310	11 510	107	2,07

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwerts
16. Gemeinde Blankstadt					
I. Halbjahr					
Acker . . .	997	3 300	2 303	231	3,31
„ . . .	570	2 494	1 924	338	4,38
Hofraite und Hausgarten	5800	12 500	6 700	116	2,16
Acker . . .	494	3 000	2 506	507	6,07
„ . . .	130	850	720	554	6,54
II. Halbjahr					
Acker . . .	1884	7 700	5 816	309	4,09
Hofraite und Hausgarten	6500	17 000	10 500	162	2,62
Bauplatz . .	645	4 110	3 465	537	6,37
Acker . . .	858	2 372	1 514	176	2,76
„ . . .	711	2 500	1 789	252	3,52
„ . . .	1367	6 600	5 233	383	4,83
Bauplatz . .	445	1 188	743	167	2,67
Acker . . .	395	2 100	1 705	432	5,32
„ . . .	449	2 000	1 551	345	4,45
Hofraite . .	7100	17 000	9 900	139	2,39
Bauplatz . .	938	2 000	1 062	113	2,13
Acker . . .	787	2 000	1 213	154	2,54

Im II. Halbjahr insgesamt	83 Verkäufe,	
darunter ohne Steigerung	7 „	= 8 v. H.
mit Steigerung bis zu 100 v. H.	57 „	= 69 v. H.
„ „ über 100 bis 200 v. H.	13 „	= 16 v. H.
„ „ „ 200 v. H.	6 „	= 7 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwerts

17. Gemeinde Radolfzell

I. Halbjahr

Wiese	364	800	436	120	2,2
"	414	1 100	686	149	2,49
"	227	600	373	164	2,64
"	732	2 860	2 128	291	3,91
"	512	1 600	1 088	213	3,13
"	620	2 850	2 230	360	4,6

II. Halbjahr

Wiese	2 479	8 500	6 021	243	3,43
"	800	4 070	3 270	409	5,09
Hofraite und Hausgarten	3 000	6 500	3 500	117	2,17
Wiese	367	1 550	1 183	322	4,22
"	8 344	21 139	12 795	153	2,53
"	309	1 126	817	264	3,64
Bauplatz	778	2 000	1 222	157	2,57
Wiese	731	2 800	2 069	283	3,83
"	708	2 800	2 092	295	3,95
"	183	500	317	173	2,73
"	634	2 439	1 805	285	3,85
Baumgarten	643	4 500	3 857	600	7,0
Wiese	1 9212	74 370	55 158	287	3,87
Acker und Wiese	1 911	11 000	9 089	476	5,76
Wiese	1 598	12 000	10 402	651	7,51
Acker und Weinberg	443	1 350	907	205	3,05
Wiese	184	600	416	226	3,26
Weinberg	444	2 400	1 956	441	5,41

18. Gemeinde Rappenau

I. Halbjahr

Acker und Wiese	603	1420	817	135	2,35
Acker	351	1430	1079	307	4,07
Hofraite	3400	9000	5600	165	2,65
Acker	207	900	693	335	4,35
Garten	85	450	365	429	5,29

II. Halbjahr

Acker	604	2650	2046	339	4,39
"	337	1605	1268	376	4,76
"	295	1000	705	239	3,39
"	385	1475	1090	283	3,83
"	1526	7000	5474	359	4,59
Wiese	78	277	199	255	3,55
Acker	1433	6000	4567	319	4,19
"	1326	5000	3674	277	3,77
"	1468	8000	6532	445	5,45

Im II. Halbjahr insgesamt 23 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 " = 9 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 10 " = 43 v. H.,
" " über 100 bis 200 v. H. 2 " = 9 v. H.,
" " " 200 v. H. 9 " = 39 v. H.

19. Gemeinde Rickenbach A. S.

I. Halbjahr

Wald	694	9600	8906	1283	13,83
Acker und Wiese	306	1100	794	259	3,59
Acker	132	300	168	127	2,27
Acker und Wald	609	1125	516	85	1,85

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwerts
II. Halbjahr					
Acker . . .	745	2 500	1 755	236	3,36
Wald . . .	84	750	666	793	8,93
Wiese . . .	674	1 000	326	48	1,48
Wald . . .	531	6 300	5 769	1086	11,86
„ . . .	146	400	254	174	2,74
Wald und Wiese	158	950	792	501	6,01
Wiese . . .	51	990	939	1841	19,41

Im II. Halbjahr insgesamt 14 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 21,4 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 3 „ = 21,4 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 3 „ = 21,4 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 5 „ = 35,8 v. H.

20. Gemeinde Rosenberg

I. Halbjahr					
Acker . . .	972	2 820	1 848	190	2,9
„ . . .	298	990	692	232	3,32
„ . . .	230	1 000	770	335	4,35
Hofraite . .	1 500	3 550	2 050	137	2,37
„ usw. .	16 565	28 000	11 435	69	1,69
II. Halbjahr					
Acker . . .	242	675	433	179	2,79
„ . . .	284	715	431	152	2,52
„ . . .	102	250	148	145	2,45
„ . . .	180	515	335	186	2,86
„ . .	141	300	159	113	2,13
„ . . .	147	900	753	512	6,12
„ . . .	361	1 310	949	263	3,63
Wiese . . .	254	710	456	180	2,8

Im II. Halbjahr insgesamt 18 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 4 „ = 23 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 6 „ = 33 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 6 „ = 33 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 2 „ = 11 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwerts
21. Gemeinde Schriesheim					
I. Halbjahr					
Acker . . .	640	1 400	760	119	2,19
Hofraite . .	7 800	15 000	7 200	92	1,92
Hausgarten und Weinberg .	2 384	8 893	6 509	273	3,73
Weinberg . .	491	1 750	1 259	256	3,56
Acker . . .	1 756	9 658	7 902	450	5,5
Hofraite . .	18 500	34 000	15 500	84	1,84 (außerdem 5000 ℳ f. Inv.)
II. Halbjahr					
Acker . . .	2 328	11 640	9 312	400	5,0
„ . . .	937	3 100	2 163	230	3,3
„ . . .	918	4 410	3 492	380	4,8
Bauplatz . .	630	2 500	1 870	297	3,97
Acker, Weinberg und Rain .	1 396	4 500	3 104	222	3,22
Wald . . .	38	400	362	953	10,53
Bauplatz und Garten . .	2 093	6 354	4 261	204	3,04
Garten u. Acker	229	2 500	2 271	992	10,92 (Meßbrauch für den Verkäufer)
Acker . . .	620	5 705	5 085	820	9,2
„ . . .	804	4 161	3 357	418	5,18

Im II. Halbjahr insgesamt 41 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 7 v. H.,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 15 „ = 37 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 9 „ = 22 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 14 „ = 34 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwerts
22. Gemeinde Welschneureut					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	267	870	603	226	3,26
Acker . . .	229	1530	1301	568	6,68
„ . . .	174	2056	1882	1082	11,82
Wiese . . .	268	1250	982	366	4,66
II. Halbjahr					
Hofraite, Garten und Wiese .	4415	9000	4585	104	2,04
Acker . . .	476	2878	2402	505	6,05
Wiese . . .	375	1100	725	193	2,93
Acker . . .	104	1845	1741	1674	17,74
„ . . .	90	1596	1506	1673	17,73
„ . . .	108	1917	1809	1675	17,75
„ . . .	59	1056	997	1690	17,9
„ . . .	169	2997	2828	1673	17,73
„ . . .	357	800	443	124	2,24

Im II. Halbjahr insgesamt 11 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis zu 100 v. H. 2 „ = 18 v. H.,
„ „ über 100 bis 200 v. H. 3 „ = 27 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 6 „ = 55 v. H.

Über die angesetzten Ertragswerte der Grund

Laufende Nr.	Gruppe der Vermögen	Steuer-			
		werte			
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Klassifizierte und hiesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Betriebe	1 690 282 100	10	1 690 282	10
2	Einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerksbetriebe	423 661 700	10	423 661	70
3	Wald Werte für 1920 . . . . . 402 571 041 ℳ, nach § 16 des Entwurfs erhöht (von der steuerpflichtigen Gesamtfläche mit 467 801 ha) 20 v. H. mit 97 560 ha zu 0 ℳ, 30 v. H. mit 140 340 ha zu je 350 ℳ = 51 219 000 ℳ, 50 v. H. mit 243 901 ha zu je 900 ℳ = 234 144 960 ℳ, 285 363 960 ℳ,	747 935 900	10	747 935	90
4	Gebäude	4 569 594 500	10	4 569 594	50
5	Bergbauvermögen a) gewerbliches Werte für 1920 . . . . . 3 796 318 200 ℳ, vervielfacht um 41 000 000 ℳ 50 000 000 ℳ 91 000 000 ℳ	3 705 318 200	10	3 705 318	20
	b) landwirtschaftliches Werte für 1920 . . . . . 39 558 500 ℳ, Berge früher frostfrei . . . 540 000 000 ℳ	579 559 500	10	579 559	50
	Zusammen . . .	11 746 351 900		11 746 351	90

Anlage 3.
Zu S. 55.

Tafel
zur Berechnung der Belastung durch Staat, Gemeinden und Kreise.

Laufende Nr.	Belastung durch Staat				Belastung durch Gemeinden			Belastung durch Kreise	
	Steuerbetrag		Steuersatz	Steuerbetrag	Steuersatz	Steuerbetrag		Steuersatz	Steuerbetrag
	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	ℳ ₰
30	3 282 564	20	20 + 100	20 355 385	20	380	61 006 155	40	20 3 282 564 —
31	847 323	40	20 + 10	1 270 985	30	70	2 965 631	90	20 847 323 40
32	1 405 871	80	20 + 50	5 235 551	30	140	10 471 102	60	20 1 405 871 80
33	9 187 189	—	20 + 10	22 967 972	50	220	101 059 079	—	20 9 187 189 —
34	7 410 036	40	20 + 20	14 821 272	80	170	62 980 400	40	20 7 410 036 40
35	1 159 110	—	20 + 20	2 318 238	—	170	9 852 511	50	20 1 159 110 —
	23 402 703	80		66 969 404	90		248 404 880	—	23 402 703 80

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 a

Übersicht

über

Liegenschaftsverkäufe in mehreren badischen Gemeinden im Jahre 1919.

(Fortsetzung zu Anlage 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuer- wert ℳ	Ver- kaufs- preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufs- preis beträgt das ....fache des Steuer- wertes
23. Gemeinde Aglasterhausen					
I. Halbjahr					
Garten . . .	439	2 800	2 361	538	6,38
Wiese . . .	85	240	155	182	2,82
Acker . . .	556	1 610	1 054	190	2,9
„ . . .	53	120	67	126	2,26
„ . . .	402	700	298	74	1,74
„ . . .	781	1 600	819	105	2,05
„ . . .	92	262	170	185	2,85
„ . . .	18 500	25 000	6 500	35	1,35
„ . . .	144	300	156	108	2,08
„ . . .	387	1 400	1 013	262	3,62
Hofraite . .	8 000	10 000	2 000	25	1,25
„ . .	2 500	4 100	1 600	64	1,64
II. Halbjahr					
Acker . . .	3 900	10 000	6 100	156	2,56
Hofraite . .	13 000	31 000	18 000	138	2,38

Im II. Halbjahr insgesamt 2 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 0 „ ,
„ „ über 100 „ „ 200 v.H. 2 „ = 100 v.H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

24. Gemeinde Bräunlingen

I. Halbjahr

Acker . . .	202	600	398	197	2,97
„ . . .	99	425	326	329	4,29
Wiese . . .	51	350	299	586	6,86
Acker . . .	615	1 300	685	111	2,11
„ . . .	331	950	619	187	2,87
„ . . .	351	750	399	114	2,14
Wiese . . .	258	700	442	171	2,71
„ . . .	654	1 600	946	145	2,45
„ . . .	96	200	104	108	2,08
„ . . .	238	1 200	962	404	5,04
Acker . . .	87	650	563	647	7,47
„ . . .	104	1 000	896	862	9,62
Hofraite . .	5 800	11 400	5 600	97	1,97
„ . .	2 500	2 800	300	12	1,12
„ . .	900	2 200	1 300	144	2,44
II. Halbjahr					
Acker . . .	279	970	691	248	3,48
„ . . .	285	1 630	1 345	472	5,72
„ . . .	248	1 200	952	384	4,84
„ . . .	269	800	531	197	2,97
„ . . .	3 895	12 000	8 105	208	3,08
Garten . .	120	1 084	964	803	9,03
„ . .	1 029	9 360	8 331	810	9,1
„ . .	549	7 852	7 303	1 330	14,3
Acker . . .	310	970	660	213	3,13
„ . . .	255	1 310	1 055	414	5,14
Wiese . . .	566	2 000	1 434	253	3,53
Acker . . .	158	500	342	216	3,16
„ . . .	197	600	403	205	3,05
„ . . .	963	3 000	2 037	212	3,12
„ . . .	361	1 200	839	232	3,32
„ . . .	308	1 900	1 592	517	6,17
„ . . .	115	1 020	905	787	8,87
Hofraite . .	3 800	6 000	2 200	58	1,58

Im II. Halbjahr insgesamt 54 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 4 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 14 „ = 26 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v.H. 10 „ = 18 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 28 „ = 52 v. H.

25. Gemeinde Broggingen

I. Halbjahr

Acker . . .	143	350	207	145	2,45
„ . . .	360	1 000	640	178	2,78
Weinberg . .	144	410	266	185	2,85
„ .	261	826	565	216	3,16
„ .	216	435	219	101	2,01

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Weinberg . .	308	700	392	127	2,27
Acker . . .	548	1 010	462	84	1,84
„ . . .	425	1 301	876	206	3,06
Hofraite . .	2 500	5 000	2 500	100	2,—
II. Halbjahr					
Acker . . .	280	1 400	1 120	400	5,—
„ . . .	452	3 510	3 058	677	7,77
Weinberg . .	327	1 700	1 373	429	5,2
„ . .	572	2 000	1 428	250	3,5
Acker u. Weinb.	638	2 160	1 522	239	3,39
Hofraite . .	1 000	3 700	2 700	270	3,7
Acker . . .	642	3 155	2 513	391	3,91
„ . . .	374	2 555	2 181	583	6,83
„ . . .	520	3 700	3 180	611	7,11
Hofraite . .	3 000	7 025	4 025	134	2,34
Acker . . .	784	6 280	5 496	701	8,01
„ . .	390	3 010	2 620	672	7,72

Im II. Halbjahr insgesamt 14 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 2 „ = 14 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v.H. 1 „ = 7 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 11 „ = 79 v. H.

26. Gemeinde Ebringen

I. Halbjahr

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Wiese . . .	260	1 000	740	285	3,85
Hofraite . .	2 500	12 000	9 500	380	4,8
Weinberg . .	416	1 000	584	140	2,4
Acker . . .	392	950	558	142	2,42
Weinberg . .	494	1 210	716	145	2,45
„ .	739	1 440	701	95	1,95
Wiese . . .	229	500	271	118	2,18
Hofraite . .	4 000	6 000	2 000	50	1,5
„ . .	2 800	5 000	2 200	79	1,79
Garten . .	228	1 000	772	339	4,39
Wiese . . .	142	500	358	252	3,52
Weinberg . .	473	1 060	587	124	2,24
„ . .	376	810	434	115	2,15
„ . .	147	500	353	240	3,4
„ . .	385	865	480	125	2,25
II. Halbjahr					
Hofraite . .	20 000	30 000	10 000	50	1,5
Weinberg . .	333	1 800	1 467	441	5,41
Hofraite . .	18 000	22 000	4 000	22	1,22
Wiese u. Wbg.	245	900	655	267	3,67
Acker u. Garten	411	2 065	1 654	402	5,02
Acker . . .	915	4 450	3 535	386	4,86
Weinberg .	980	2 210	1 230	126	2,26
Wiese . . .	399	1 400	1 001	251	3,51
Acker . . .	263	1 000	737	280	3,8
Garten . . .	1 703	4 935	3 232	190	2,9
Acker . . .	212	900	688	325	4,25
„ . . .	546	1 650	1 104	202	3,02
Weinberg . .	1 008	3 000	1 992	198	2,98
„ . .	163	435	272	167	2,67
Wiese . . .	463	3 100	2 637	571	6,71
„ . . .	172	520	348	202	3,02
„ . . .	47	495	448	953	10,53
„ u. Weinb.	245	910	665	271	3,71

Im II. Halbjahr insgesamt 50 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 11 „ = 22 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 15 „ = 30 v. H.
„ „ über 100 „ „ 200 v.H. 5 „ = 10 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 19 „ = 38 v. H.

27. Gemeinde Eichstetten

I. Halbjahr

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Hofraite . .	5 600	9 000	3 400	61	1,61
„ . .	36 000	36 000 + 14 000 f. Gar.	—	—	—
Acker . . .	364	1 710	1 346	370	4,7

Kultur- oder Benützungsart	Steuer- wert M.	Ver- kaufs- preis M.	Steigerung im ganzen M.	Steigerung v. H.	Der Verkaufs- preis beträgt das ....fache des Steuer- wertes
Weinberg . .	141	1 930	1 789	1269	13,69
" . . .	639	2 400	1 761	276	3,76
" . . .	429	1 600	1 171	273	3,73
Wiese . . .	990	5 015	4 025	407	5,07
" . . .	735	4 440	3 705	504	6,04
Weinberg . .	520	3 00[illegible]	2 485	478	5,78
Acker . . .	168	1 13[illegible]	967	576	6,76
" . . .	503	4 00[illegible]	3 497	695	7,95
Hofraite und Hausgarten	22 500	100000	77 500	344	4,44
Acker . . .	841	3 40[illegible]	2 564	305	4,05
" . . .	241	1 91[illegible]	1 674	695	7,95
" . . .	468	2 701	2 233	477	5,77
II. Halbjahr					
Wiese . . .	1 438	8 910	7 472	520	6,2
Wald . . .	157	2 225	2 068	1317	14,17
" . . .	81	1 300	1 219	1505	16,05
Acker . . .	136	2 800	2 664	1959	20,59
Hofraite und Hausgarten	338	2 355	2 017	597	6,97
Acker . . .	10 000	18 000	8 000	80	1,8
" . . .	335	2 030	1 695	506	6,06
Weinberg . .	373	2 250	1 877	503	6,03
Hofraite und Hausgarten	268	1 651	1 383	516	6,16
dgl. . .	5 500	14 000	8 500	155	2,55
Weinberg . .	3 400	5 001	1 601	47	1,47
Wiese . . .	520	3 625	3 105	597	6,97
Hofraite und Hausgarten	731	4 200	3 469	475	5,75
Hofraite	20 000	120000	100000	500	6,—
Acker . . .	2 800	7 000	4 200	150	2,5
	284	1 551	1 267	446	5,46

Im II. Halbjahr insgesamt 49 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 1 " = 2 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 8 " = 16 v. H.,
" " über 100 " " 200 v. H. 15 " = 31 v. H.,
" " " 200 v. H. 25 " = 51 v. H.

28. Gemeinde Eppingen

I. Halbjahr

Kultur- oder Benützungsart	Steuer- wert M.	Ver- kaufs- preis M.	Steigerung im ganzen M.	Steigerung v. H.	Der Verkaufs- preis beträgt das ....fache des Steuer- wertes
Acker . . .	128	400	272	213	3,13
" . . .	569	1 300	731	128	2,28
" . . .	199	600	401	202	3,02
" . . .	364	1 200	836	230	3,3
Hofraite . .	2 400	3 100	700	29	1,29
Acker u. Garten	597	2 450	1 853	310	4,1
Acker . . .	149	750	601	403	5,03
Hofraite . .	1 800	2 500	700	39	1,39
" mit Garten . .	4 394	5 100	706	16	1,16
Garten . .	273	1 000	727	266	3,66
Acker . . .	258	1 050	792	307	4,07
Garten . .	141	1 000	859	609	7,09
Hofraite . .	14 000	26 000	12 000	86	1,86
Acker . . .	531	2 500	1 969	371	4,71
Hofraite . .	4 000	5 500	1 500	38	1,38
II. Halbjahr					
Wiese . . .	118	2 400	2 282	1 934	20,34
Acker . . .	495	1 900	1 405	284	3,84
" . . .	231	1 050	819	355	4,55
" . . .	572	3 900	3 328	582	6,82
" . . .	361	1 400	1 039	288	3,88
" . . .	806	2 850	2 044	254	3,54
Wiese . . .	333	1 250	917	275	3,75
" . . .	330	1 210	880	267	3,67
Hofraite . .	1 800	4 600	2 800	156	2,56
Garten . . .	440	1 800	1 360	309	4,09
Acker . . .	519	2 050	1 531	295	3,95
Garten . .	217	1 089	872	402	5,02
Hofraite . .	2 200	7 000	4 800	218	3,18
Acker . . .	343	1 400	1 057	308	4,08
Hofraite . .	28 000	42 000	14 000	50	1,5
" . .	5 000	11 000	6 000	120	2,2
" . .	5 800	10 000	4 200	72	1,72
Acker . . .	472	1 725	1 253	265	3,65
Garten . .	128	1 440	1 312	1 025	11,25

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert M.	Verkaufspreis M.	Steigerung im ganzen M.	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt		110 Verkäufe,			
darunter ohne Steigerung		6 „ = 5 v. H.,			
mit Steigerung bis mit 100 v. H.		39 „ = 36 v. H.,			
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.		34 „ = 31 v. H.,			
„ „ „ 200 v. H.		31 „ = 28 v. H.			
29. Gemeinde Freudenberg A. W.					
I. Halbjahr					
Acker . . .	243	535	292	120	2,2
„ . . .	88	255	167	189	2,89
„ . . .	502	1 200	698	139	2,39
„ . . .	683	1 340	657	96	1,96
Garten . .	10	24	14	140	2,4
„ . . .	10	25	15	150	2,5
Acker . . .	224	450	226	101	2,01
„ . . .	35	73	38	109	2,09
Garten . .	26	70	44	169	2,69
Acker . . .	127	300	173	136	2,36
Garten . .	35	100	65	186	2,86
Acker . . .	75	200	125	167	2,67
Hofraite . .	700	1 000	300	43	1,43
„ . . .	500	950	450	90	1,9
„ . . .	1 300	2 800	1 500	115	2,15
II. Halbjahr					
Weinberg . .	183	1 000	817	446	5,46
Wiese . . .	236	775	539	228	3,28
„ . . .	140	420	280	200	3,0
Acker . . .	227	715	488	215	3,15
„ . . .	68	305	237	349	4,49
„ . . .	122	410	288	236	3,36
„ . . .	45	265	220	489	5,89
Wiese . . .	153	600	447	292	3,92
Weinberg . .	188	400	212	113	2,13
Garten . .	56	280	224	400	5,0
Acker . . .	83	325	242	292	3,92
Hofraite . .	1 400	1 600	200	14	1,14
„ . . .	3 000	3 000	—	—	—
„ . . .	800	2 000	1 200	150	2,5
Im II. Halbjahr insgesamt		56 Verkäufe,			
darunter ohne Steigerung		30 „ = 54 v. H.,			
mit Steigerung bis mit 100 v. H.		11 „ = 19 v. H.,			
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.		8 „ = 15 v. H.,			
„ „ „ 200 v. H.		7 „ = 12 v. H.			
30. Gemeinde Görwihl					
I. Halbjahr					
Hofraite . .	3 500	5 000	1 500	43	1,43
„ . .	5 500	6 500	1 000	18	1,18
„ . .	13 000	21 000	8 000	62	1,62
„ . .	2 700	4 600	1 900	70	1,7
„ . .	4 300	6 500	2 200	51	1,51
Acker . . .	130	400	270	208	3,08
Wiese . . .	379	2 000	1 621	428	5,28
„ . . .	788	2 600	1 812	230	3,3
Wiese u. Acker	952	1 400	448	47	1,47
II. Halbjahr					
Hofraite . .	9 000	16 000	7 000	78	1,78
„ . . .	7 000	12 100	5 100	73	1,73
Acker u. Wiese	1 952	6 200	4 248	218	3,18
Acker . . .	114	350	236	207	3,07
„ . . .	238	500	262	110	2,1
Im II. Halbjahr insgesamt		10 Verkäufe,			
darunter ohne Steigerung		4 „ = 40 v. H.,			
mit Steigerung bis mit 100 v. H.		3 „ = 30 v. H.,			
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.		1 „ = 10 v. H.,			
„ „ „ 200 v. H.		2 „ = 20 v. H.			
31. Gemeinde Gottmadingen					
I. Halbjahr					
Weinberg . .	132	910	778	589	6,89
Acker . . .	993	2 440	1 447	146	2,46
Wiese . . .	1 304	3 500	2 196	168	2,68
Acker . . .	432	3 000	2 568	594	6,94
Acker und Weinberg .	634	1 800	1 166	184	2,84

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Acker . . .	922	2 000	1 078	117	2,17
„ . . .	658	3 050	2 392	364	4,64
Hofraite mit Hausg. und Wiese . .	20 000	39 000	19 000	95	1,95
Weinberg . .	53	182	129	243	3,43
Acker . . .	50	280	230	460	5,6
Hofraite und Hausgarten	8 200	18 000	9 800	120	2,2
dgl. . .	6 500	14 000	7 500	115	2,15
Acker . . .	1 205	3 320	2 115	176	2,76
II. Halbjahr					
Acker . . .	961	2 100	1 139	119	2,19
Weinberg . .	87	300	213	245	3,45
Acker . . .	451	1 320	869	193	2,93
Hofraite . .	11 200	21 000	9 800	88	1,88
Acker . . .	380	1 750	1 370	361	4,61
„ . . .	99	300	201	203	3,03
Hofraum und Wiese . .	124	600	476	384	4,84
Hofraite mit Hausg. und Acker	10 000	25 000	15 000	150	2,5
Acker . . .	1 341	7 452	6 111	456	5,56
„ . . .	1 018	5 772	4 734	456	5,56
„ . . .	843	4 686	3 843	456	5,56
„ . . .	1 188	6 606	5 418	456	5,56

Im II. Halbjahr insgesamt 42 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 19 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 18 „ = 43 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 8 „ = 19 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 8 „ = 19 v. H.

32. Gemeinde Grießen

I. Halbjahr

Acker . . .	147	400	253	172	2,72
„ . . .	747	2 100	1 353	181	2,81
Hofraite . .	7 550	10 000	2 450	32	1,32
„ . . .	2 800	8 000	5 200	186	2,86
Acker . . .	603	3 030	2 397	398	4,98
„ . . .	814	2 000	1 186	146	2,46
„ . . .	552	1 960	1 408	255	3,55
„ . . .	489	2 000	1 511	309	4,09
„ . . .	735	2 000	1 265	172	2,72
„ . . .	458	1 000	542	118	2,18

II. Halbjahr

Acker . . .	975	3 000	2 025	208	3,08
„ . . .	682	4 000	3 318	487	5,87
„ . . .	776	4 000	3 224	415	5,15
„ . . .	510	4 000	3 490	684	7,84
„ . . .	776	4 000	3 224	415	5,15
Wiese . . .	135	1 300	1 165	863	9,63
Acker . . .	402	1 000	598	149	2,49
Hofraite . .	3 000	5 000	2 000	67	1,67

Im II. Halbjahr insgesamt 8 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 12,5 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 1 „ = 12,2 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 6 „ = 75 v. H.

33. Gemeinde Grünsfeld

I. Halbjahr

Acker . . .	120	400	280	233	3,33
„ . . .	12	80	68	567	6,67
„ . . .	77	210	133	173	2,73
Wiese . . .	57	600	543	953	10,53
„ . . .	25	65	40	160	2,6
Weinberg . .	18	42	24	133	2,33
Garten . . .	6	30	24	400	5,0
Acker . . .	44	100	56	127	2,27
„ . . .	264	1 565	1 301	493	5,93
„ . . .	73	215	142	195	2,95
Hofraite . .	8 400	12 200	3 800	45	1,45

II. Halbjahr

Acker . . .	35	150	115	329	4,29
Garten u. Acker	44	3 500	3 456	7 855	79,55
Hofraite und Hausgarten	6 000	35 000	29 000	483	5,83

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt			3	Verkäufe,	
darunter ohne Steigerung			0	„	
mit Steigerung bis mit 100 v. H.			0	„	
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.			0	„	
„ „ „ 200 v. H.			3	„ = 100 v. H.	

34. Gemeinde Hettingen

I. Halbjahr

Acker u. Wiese	1 812	4 152	2 340	129	2,29
Acker . . .	912	2 297	1 385	152	2,52
Garten . . .	48	157	109	227	3,27
„ . . .	1 500	4 450	2 950	197	2,97
Wiese . . .	105	252	147	140	2,4
Garten . . .	6	20	14	233	3,33
Hofraite . .	3 400	6 000	2 600	76	1,76
„ . . .	3 200	7 000	3 800	119	2,19

II. Halbjahr

Acker . . .	836	2 270	1 434	172	2,72
Wiese . . .	15	72	57	380	4,8
Hofraite . .	1 100	3 000	1 900	173	2,73
Im II. Halbjahr insgesamt			5	Verkäufe,	
darunter ohne Steigerung			1	„ = 20 v. H.,	
mit Steigerung bis mit 100 v. H.			1	„ = 20 v. H.,	
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.			2	„ = 40 v. H.,	
„ „ „ 200 v. H.			1	„ = 20 v. H.	

35. Gemeinde Hilzingen

I. Halbjahr

Wiese . . .	183	300	117	64	1,64
Hofraite, Acker, Wiesen usw.	14 396	17 400 +12 500 f. Inv.	3 004	21	1,21
Acker . . .	169	400	231	137	2,37
Hofraite . .	3 500	7 000	3 500	100	2,0
Wiese . . .	546	1 110	564	103	2,03
Acker . . .	557	1 040	483	87	1,87
Hofraite, Acker, Wiesen usw.	34 203	40 000 +4 000 f. Inv.	5 797	17	1,17
Hofraite und Acker . .	5 356	12 000	6 644	124	2,24
Acker . . .	1 858	6 000	4 142	223	3,23
„ . . .	67	200	133	198	2,98
„ . . .	139	500	361	260	3,6
„ . . .	750	1 200	450	60	1,6

II. Halbjahr

Wiese . . .	325	950	625	192	2,92
Hausgarten .	134	280	146	109	2,09
Acker u. Wiese	456	1 250	794	174	2,74
Acker . . .	104	900	796	765	8,65
Hofraite . .	2 800	4 100	1 300	46	1,46
Hofraite, Acker, Wiesen usw.	22 798	38 000 +22 000 f. Inv.	15 202	67	1,67
Acker . . .	515	1 355	840	163	2,63
Hofraite und Hausgarten	1 270	2 850	1 580	124	2,24
Hofraite . .	3 500	7 000	3 500	100	2,0
„ . .	4 500	11 000	6 500	144	2,44
Acker . . .	421	1 800	1 379	328	4,28
„ . . .	106	400	294	279	3,79
Im II. Halbjahr insgesamt			41	Verkäufe,	
darunter ohne Steigerung			6	„ = 15 v. H.	
mit Steigerung bis mit 100 v. H.			17	„ = 41 v. H.	
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.			15	„ = 37 v. H.	
„ „ „ 200 v. H.			3	„ = 7 v. H.	

36. Gemeinde Hüfingen

I. Halbjahr

Acker . . .	157	460	303	193	2,93
„ . . .	560	1 170	610	109	2,09
„ . . .	88	240	152	173	2,73
„ . . .	356	800	444	125	2,25
„ . . .	335	720	385	115	2,15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
Wiese	1 293	2 671	1 378	107	2,07
"	967	2 496	1 529	158	2,58
"	502	1 218	716	143	2,43
"	621	1 250	629	101	2,01
Hofraite	3 500	7 000	3 500	100	2,0
"	4 500	5 900	1 400	31	1,31
"	10 210	11 390	1 180	12	1,12
"	5 000	12 000	7 000	140	2,4
II. Halbjahr					
Acker	482	1 160	678	141	2,41
"	367	850	483	132	2,32
"	419	1 450	1 031	246	3,46
"	777	2 200	1 423	183	2,83
"	206	810	604	293	3,93
"	293	1 250	957	327	4,27
Wiese	608	1 948	1 340	220	3,2
"	690	1 948	1 258	182	2,82
"	608	1 948	1 340	220	3,2
Hofraite	1 305	6 000	4 695	360	4,6
"	5 000	8 000	3 000	60	1,6
"	900	1 500	600	67	1,67
"	4 000	6 600	2 600	65	1,65
"	3 000	4 000	1 000	33	1,33

Im II. Halbjahr insgesamt 58 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 6 " = 10,5 v.H.,
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 39 " = 67 v. H.,
" " über 100 " " 200 v. H. 7 " = 12 v. H.,
" " " 200 v. H. 6 " = 10,5 v.H.

37. Gemeinde Krautheim

I. Halbjahr

Acker	43	100	57	133	2,33
"	86	300	214	249	3,49
Hofraite	700	1 000	300	43	1,43
"	8 500	11 800	3 300	39	1,39
"	800	1 500	700	88	1,88

II. Halbjahr

Hofraite und Acker	1 510	3 000	1 490	99	1,99
Hofraite und Acker	614	925	311	51	1,51
Garten	38	50	12	32	1,32

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 " ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 3 " = 100 v.H.,
" " über 100 " " 200 v. H. 0 " ,
" " " 200 v. H. 0 " .

38. Gemeinde Leipferdingen

I. Halbjahr

Acker u. Wiese	698	1 200	502	72	1,72
Acker	177	1 030	853	482	5,82
"	322	910	588	183	2,83
"	520	2 000	1 480	285	3,85
Wiese	690	1 400	710	103	2,03
"	415	2 000	1 585	382	4,82

II. Halbjahr

Acker	399	900	501	126	2,26
"	137	700	563	411	5,11
"	354	1 155	801	226	3,26
"	180	610	430	239	3,39
Wiese	424	1 750	1 326	313	4,13
"	243	650	407	167	2,67
Acker	455	2 200	1 745	384	4,84
Wiese	196	640	444	227	3,27
"	1 000	3 100	2 100	210	3,1
Acker	230	830	600	261	3,61

Im II. Halbjahr insgesamt 21 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 " ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 5 " = 24 v. H.,
" " über 100 " " 200 v. H. 8 " = 38 v. H.,
" " " 200 v. H. 8 " = 38 v. H.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
39. Gemeinde Löffingen					
I. Halbjahr					
Hofraite . .	5 000	9 000	4 000	80	1,8
„ . .	2 800	5 500	2 700	96	1,96
„ . .	18 000	27 000	9 000	50	1,5
„ . .	4 800	8 500	3 700	77	1,77
„ . .	6 500	13 000	6 500	100	2,0
Wiese . . .	637	2 000	1 363	214	3,14
„ . . .	347	900	553	159	2,59
Acker . . .	380	1 000	620	163	2,63
„ . . .	989	1 800	811	82	1,82
„ . . .	750	1 600	850	113	2,13
„ . . .	1 291	3 200	1 909	148	2,48
„ . . .	783	2 000	1 217	155	2,55
Wiese . . .	910	2 000	1 090	120	2,2
II. Halbjahr					
Hofraite . .	17 000	24 000	7 000	41	1,41
„ . .	30 000	65 000	35 000	117	2,17
„ . .	4 500	10 000	5 500	122	2,22
Hofraite und Grundstücke	24 690	50 000	25 310	103	2,03
dgl.	13 743	20 000	6 257	46	1,46
Hausgarten .	113	1 200	1 087	962	10,62
Acker . . .	434	1 000	566	130	2,3
„ . . .	351	900	549	156	2,56
„ . . .	297	1 000	703	237	3,37
„ . . .	764	2 200	1 436	188	2,88
„ . . .	353	1 100	747	212	3,12
Wiese . . .	773	1 200	427	55	1,55
„ . . .	182	800	618	340	4,4
„ . . .	770	2 000	1 230	160	2,6
„ . . .	340	950	610	179	2,79
„ . . .	195	800	605	310	4,1
Acker u. Wiese	469	1 910	1 441	307	4,07

Im II. Halbjahr insgesamt 40 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 4 „ = 10 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 8 „ = 20 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v.H. 20 „ = 50 v. H,
„ „ „ 200 v. H. 8 „ = 20 v. H.

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
40. Gemeinde Markdorf					
I. Halbjahr					
Acker . . .	382	1 500	1 118	293	3,93
Hofgut . . .	34 000	65 000	31 000	91	1,91
Wiese . . .	983	2 000	1 017	103	2,03
„ . . .	1 500	3 000	1 500	100	2,0
„ . . .	810	2 000	1 190	147	2,47
„ . . .	600	1 210	610	102	2,02
Wald u. Wiese	470	1 000	530	114	2,14
Weinberg . .	970	1 988	1 018	105	2,05
Garten . . .	683	1 800	1 117	164	2,64
Weinberg . .	791	2 222	1 431	181	2,81
Hofraite . .	31 000	49 500	18 500	60	1,6
„ . .	16 000	26 000	10 000	63	1,63
„ . .	11 000	18 000	7 000	64	1,64
„ . .	18 000	24 500	6 500	36	1,36
II. Halbjahr					
Acker . . .	75	200	125	167	2,67
„ . . .	380	1 000	620	163	2,63
Hofraite . .	8 000	23 000	15 000	188	2,88
„ . .	20 000	30 000	10 000	50	1,5
„ . .	20 000	34 000	14 000	70	1,7
„ . .	13 000	18 000	5 000	38	1,38
„ . .	6 500	18 000	11 500	177	2,77
„ . .	112000	175000	63 000	56	1,56

Im II. Halbjahr insgesamt 15 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „
mit Steigerung bis mit 100 v.H. 8 „ = 53 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 3 „ = 20 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 4 „ = 27 v. H.

41. Gemeinde Meersburg

I. Halbjahr

Acker . . .	433	2 300	1 867	431	5,31
Weinberg . .	396	780	384	97	1,97
Acker . . .	410	1 500	1 090	266	3,66

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Weinberg . .	1 200	3 659	2 459	205	3,05
Wiese . . .	318	700	382	120	2,2
Hofraite . .	12 000	15 000	3 000	25	1,25
„ . .	15 000	17 40.	2 400	16	1,16
II. Halbjahr					
Acker . . .	1 226	3 000	1 774	145	2,45
Wiese . . .	28.	826	546	195	2,95
„ . . .	212	2 0. 0	1 788	843	9,43
Acker . . .	697	11 500	10 803	1 550	16,5
Wiese . . .	451	1 700	1 249	277	3,77
Acker u. Gehölz	16	1 755	1 739	10868	109,68
Wiese . . .	1 380	2 500	1 120	81	1,81
Hofraite . .	6 000	11 600	5 600	93	1,93
„ . .	16 000	40 000	24 000	150	2,5
„ . .	14 000	16 000	2 000	14	1,14
„ m. Garten	8 740	40 000	31 260	358	4,58
Hofraite . .	5 000	11 000	6 000	120	2,2

Im II. Halbjahr insgesamt 21 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 9,5 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 9 „ = 43 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 2 „ = 9,5 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 8 „ 38 v. H.

42. Gemeinde Meßkirch

I. Halbjahr

Garten . . .	141	400	259	184	2,84
„ . . .	748	2 500	1 752	234	3,34
Acker . . .	1 335	2 620	1 285	96	1,96
„ . . .	1 026	2 000	974	95	1,95
Hofgut . . .	10 925	19 000	8 075	74	1,74
		13 000 f. Fahrniß			
Hofraite . .	11 000	25 300	14 300	130	2,3
„ . .	8 000	20 000	12 000	150	2,5
„ . .	1 100	10 000	8 900	809	9,09
„ . .	4 500	6 000	1 500	33	1,33
„ . .	2 000	6 500	4 500	225	3,25
„ . .	41 000	65 000	24 000	59	1,59

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
II. Halbjahr					
Wiese . .	630	3 488	2 858	* 454	5,54
„ . . .	325	1 704	1 379	424	5,24
„ . . .	291	1 432	1 141	392	4,92
„ . . .	318	1 598	1 280	403	5,03
„ . . .	334	1 694	1 360	407	5,07
Garten . . .	294	1 784	1 490	507	6,07
Wiese . . .	383	2 813	2 430	634	7,34
„ . . .	377	2 516	2 139	567	6,67
Hofraite . .	17 000	33 000	16 000	94	1,94
„ . .	7 500	17 000	9 500	127	2,27
„ . .	13 000	30 000	17 000	131	2,31
„ . .	10 000	20 000	10 000	100	2,—
„ . .	12 000	25 700	13 700	114	2,14
„ . .	7 000	14 000	7 000	100	2,—
„ . .	7 000	19 300	12 300	176	2,76

Im II. Halbjahr insgesamt 34 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 4 „ = 12 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 7 „ = 21 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 9 „ = 26 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 14 „ = 41 v. H.

43. Gemeinde Mudau

I. Halbjahr

Acker . . .	137	480	343	250	3,5
„ u. Wiese	221	1 700	1 479	669	7,69
„ u. „	2 661	7 305	4 644	175	2,75
Acker . . .	262	550	288	110	2,1
„ . . .	475	4 500	4 025	847	9,47
„ u. Wiese	1 512	8 400	6 888	456	5,56
Hofraite . .	2 000	2 950	950	48	1,48
„ . .	3 000	8 000	5 000	167	2,67
II. Halbjahr					
Wiese . . .	264	2 000	1 736	658	7,58

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt		1 Verkauf,			
darunter ohne Steigerung		0 „			
mit Steigerung bis mit 100 v. H.		0 „			
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.		0 „			
„ „ „ 200 v. H.		1 „			= 100 v. H.

44. Gemeinde Mundelfingen

I. Halbjahr

Acker . . .	151	300	149	99	1,99
Wiese . . .	77	200	123	160	2,6
Acker . . .	13	60	47	362	4,62
„ . . .	1 437	3 000	1 563	109	2,09
„ . . .	95	315	220	232	3,32
„ . . .	93	315	222	239	3,39
Wiese . . .	631	1 360	729	116	2,16
Acker . . .	274	750	476	174	2,74
Wiese . . .	301	780	479	159	2,59
„ . . .	904	1 820	916	101	2,01
„ . . .	682	1 670	988	145	2,45
„ . . .	1 227	3 050	1 823	149	2,49
Hofraite . .	3 392	4 500	1 108	33	1,33
„ . .	1 901	2 260	359	19	1,19

II. Halbjahr

Acker . . .	99	450	351	355	4,55
„ . . .	1 295	3 800	2 505	193	2,93
„ . . .	832	3 120	2 288	275	3,75
„ . . .	188	750	562	299	3,99
„ . . .	92	400	308	335	4,35
„ . . .	45	185	140	311	4,11
Wiese . . .	1 203	3 100	1 897	158	2,58
„ . . .	500	1 200	700	140	2,4
„ . .	193	440	247	128	2,28
„ . . .	194	400	206	106	2,06
„ . . .	84	400	316	376	4,76
Hofraite . .	20 000	32 000	12 000	60	1,6
„ . .	14 000	24 000	10 000	71	1,71

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt		21 Verkäufe,			
darunter ohne Steigerung		1 „			= 5 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H		8 „			= 38 v. H.
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.		6 „			= 28,5 v. H.
„ „ „ 200 v. H.		6 „			= 28,5 v. H.

45. Gemeinde Neckargerach

I. Halbjahr

Acker . . .	197	500	303	154	2,54
„ . . .	53	135	82	155	2,55
„ . . .	169	370	201	119	2,19
„ . . .	76	175	99	130	2,3
„ . . .	106	280	174	164	2,64
„ . . .	70	150	80	114	2,14
Wiese . . .	75	160	85	113	2,13
Acker . . .	120	301	181	151	2,51
Hofraite und Hausgarten	1 130	1200	70	6	1,06
Hofraite und Hausgarten	34 500	40 000	5 500	16	1,16

II. Halbjahr

Wiese . . .	37	120	83	224	3,24
Acker . . .	106	280	174	164	2,64
Hofraite und Hausgarten	9 000	18 000	9 000	100	2,—

Im II. Halbjahr insgesamt	3 Verkäufe,		
darunter ohne Steigerung	0 „		
mit Steigerung bis mit 100 v. H.	1 „		= 33,3 v. H.
„ „ über 100 „ „ 200 v. H.	1 „		= 33,3 v. H.
„ „ „ 200 v. H.	1 „		= 33,4 v. H.

46. Gemeinde Niederschopfheim

I. Halbjahr

Weinberg . .	254	595	341	134	2,34
„ . .	287	600	313	109	2,09
Acker . . .	225	500	275	122	2,22

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Acker . . .	322	1110	788	245	3,45
„ . . .	813	2400	1 587	195	2,95
Wiese . . .	314	1 360	1 046	333	4,33
„ . . .	1 884	6 150	4 266	226	3,26
Wald . . .	513	1 310	797	155	2,55
Wiese . . .	104	2 100	1 996	1919	20,19
„ . . .	650	2 010	1 360	209	3,09
II. Halbjahr					
Wiese . . .	2 088	8 320	6 232	298	3,98
Acker . . .	365	2 040	1 675	459	5,59
Wiese . . .	251	1 200	949	378	4,78
Acker . . .	426	2 520	2 094	492	5,92
Weinberg . .	102	300	198	194	2,94
Wiese . . .	1 036	3 595	2 559	247	3,47
Acker . . .	315	1 090	775	246	3,46
„ . . .	577	2 105	1 528	265	3,65
„ . . .	514	2 020	1 506	293	3,93
Wiese . . .	822	3 400	2 578	314	4,14
Weinberg . .	555	2 370	1 815	327	4,27
„ . .	103	960	857	832	9,32
Acker . . .	166	610	444	267	3,67
„ . . .	1 608	5 600	3 992	248	3,48
„ . . .	1 068	4 360	3 292	308	4,08
Weinberg . .	833	3 600	2 767	332	4,32
Hofraite . .	209	1 300	1 091	522	6,22
„ . .	4 600	15 000	10 400	226	3,26

Im II. Halbjahr insgesamt 46 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 7 „ = 15 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 7 „ = 15 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 7 „ = 15 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 25 „ = 55 v. H.

47. Gemeinde Östringen

I. Halbjahr

Kultur- oder Benützungsart	Steuer-wert ℳ	Verkaufs-preis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Acker . . .	477	1 200	723	152	2,52
„ . . .	412	1 075	663	161	2,61
„ . . .	375	1 400	1 025	273	3,73
„ . . .	420	1 200	780	186	2,86
Acker . . .	217	1 540	1 323	610	7,1
„ . . .	237	1 280	1 043	440	5,4
„ . . .	716	1 700	984	137	2,37
„ . . .	1 395	3 005	1 610	115	2,15
„ . . .	491	2 210	1 719	350	4,5
Wiese . . .	488	1 040	552	113	2,13
„ . . .	955	4 005	3 050	319	4,19
Weinberg . .	58	450	392	674	7,74
„ . .	102	1 870	1 768	1 733	18,33
Hofraite . .	7 000	10 000	3 000	43	1,43
„ . .	12 000	14 000	2 000	17	1,17
„ . .	4 000	6 000	2 000	50	1,5
„ . .	3 000	4 000	1 000	33	1,33
„ . .	6 000	8 600	2 600	43	1,43
„ u. Hausg.	10 740	16 072	5 332	50	1,5
II. Halbjahr					
Acker . . .	206	865	659	320	4,2
„ . . .	244	955	711	291	3,91
„ . . .	484	1 350	866	179	2,79
„ . . .	47	320	273	581	6,81
„ . . .	303	1 140	837	276	3,76
„ . . .	300	1 500	1 200	400	5,0
Garten . . .	65	415	350	538	6,38
Acker . . .	492	2 405	1 913	389	4,89
„ . . .	475	1 300	825	174	2,74
„ . . .	530	2 000	1 470	277	3,77
„ . . .	305	1 020	715	234	3,34
„ . . .	401	2 000	1 599	399	4,99
Wiese . . .	566	1 500	934	165	2,65
„ . . .	363	1 000	637	175	2,75
Garten . . .	112	500	388	346	4,46
„ . . .	1 668	3 060	1 392	83	1,83
Hofraite . .	25 000	35 000	10 000	40	1,4
„ . .	25 000	27 000	2 000	8	1,08
„ .	4 400	9 700	5 300	120	2,2
„ . .	9 000	17 000	8 000	89	1,89
„ . .	6 000	11 550	5 550	93	1,93
„ u. Hausg.	3 500	7 000	3 500	100	2,0

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt 82 Verkäufe,					
darunter ohne Steigerung 7 „ = 9 v. H.,					
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 29 „ = 35 v. H.,					
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 29 „ = 35 v. H.,					
„ „ „ 200 v. H. 17 „ = 21 v. H.					
48. Gemeinde St. Märgen					
I. Halbjahr					
Hofraite . .	26 000	35 000	9 000	35	1,35
„ u. Acker	2 298	6 000	3 702	161	2,61
„ , Wiese u. Acker	7 311	8 000	689	10	1,1
II. Halbjahr					
Hofraite . .	13 000	13 000	—	—	—
Wiese . . .	17	148	131	776	8,76
Acker, Wiese u. Weidfeld .	3 061	4 804	1 743	57	1,57
„ .	20	268	248	1 240	13,4
„ .	38	492	454	1 195	12,95
„ .	156	338	182	117	2,17
Im II. Halbjahr insgesamt 6 Verkäufe,					
darunter ohne Steigerung 1 „ = 17 v. H.,					
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 2 „ = 33 v. H.,					
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 0 „ ,					
„ „ „ 200 v. H. 3 „ = 50 v. H.					
49. Gemeinde Saulorf					
I. Halbjahr					
Garten . .	118	300	182	154	2,54
Acker . . .	664	1 800	1 136	171	2,71
Wiese . . .	287	1 000	713	248	3,48
„ . . .	329	650	321	98	1,98
Garten . . .	60	160	100	167	2,67
Hofraite .	1 800	4 000	2 200	122	2,22
II. Halbjahr					
Hofgut . . .	3 589	7 000	3 411	95	1,95
Im II. Halbjahr insgesamt 1 Verkauf,					
darunter ohne Steigerung 0 „ ,					
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 100 v. H.,					
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 0 „ ,					
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .					
50. Gemeinde Steißlingen					
I. Halbjahr					
Garten . .	65	210	145	223	3,23
Hofraite und Garten . .	6 438	7 000	562	9	1,09
Wiese . . .	686	2 440	1 754	256	3,56
Garten . .	238	500	262	110	2,1
„ . . .	148	500	352	238	3,38
Wiese . . .	2 062	4 150	2 088	101	2,01
Acker . . .	550	1 445	895	163	2,63
„ . . .	259	700	441	170	2,7
„ . . .	120	800	680	567	6,67
„ . . .	230	700	470	204	3,04
Garten . . .	442	1 300	858	194	2,94
Wald . . .	507	1 800	1 293	255	3,55
II. Halbjahr					
Wald u. Wiese	2 676	10 000	7 324	274	3,74
Acker . . .	850	2 650	1 800	212	3,12
„ . . .	177	600	423	239	3,39
„ . . .	310	1 340	1 030	332	4,32
Hofraite und Hausgarten	4 150	3 500	—	—	—
Acker . . .	217	800	583	269	3,69
„ . . .	213	800	587	276	3,76
„ . . .	206	905	699	339	4,39
„ . . .	293	881	588	201	3,01
„ . . .	454	1 560	1 106	244	3,44
Hofraite und Hausgarten	5 000	3 500	—	—	—
desgl. .	8 892	18 000	9 108	102	2,02

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Im II. Halbjahr insgesamt 28 Verkäufe,					
darunter ohne Steigerung 3 „ = 10 v. H.,					
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 10 „ = 36 v. H.,					
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 5 „ = 18 v. H.,					
„ „ „ 200 v. H. 10 „ = 36 v. H.					

51. Gemeinde Sulzfeld A. E.

I. Halbjahr

Acker . . .	156	400	244	156	2,56
„ . . .	260	600	340	131	2,31
Hofraite und Hausgarten	2 799	4 000	1 201	43	1,43
Acker . . .	251	600	349	139	2,39
„ . . .	586	1 400	814	139	2,39
Hofraite und Hausgarten	2 800	4 000	1 200	43	1,43
dgl. .	1 500	4 000	2 500	167	2,67
Acker . . .	522	1 400	878	168	2,68
„ . . .	850	2 330	1 480	174	2,74
„ . . .	469	1 510	1 041	222	3,22
Hofraite und Hausgarten	1 500	5 000	3 500	233	3,33
dgl. .	3 300	9 000	5 700	167	2,67
Acker . . .	447	1 000	553	124	2,24
„ . . .	947	3 320	2 373	251	3,51
Hofraite und Hausgarten	3 800	6 220	2 420	64	1,64

II. Halbjahr

Weinberg . .	202	500	298	148	2,48
Acker . . .	194	500	306	158	2,58
„ . . .	467	1 250	783	168	2,68
Hofraite . .	2 500	6 000	3 500	140	2,4
„ . . .	12 500	15 000	2 500	20	1,2
Garten . . .	68	200	132	194	2,94
Acker . . .	263	1 100	837	318	4,18
„ . . .	113	1 000	887	785	8,85
„ . . .	110	600	490	445	5,45
„ . . .	258	1 200	942	365	4,65
Acker . . .	338	1 120	782	231	3,31
„ . . .	192	660	408	213	3,13
„ . . .	550	1 800	1 250	227	3,27
Weinberg .	235	700	465	198	2,98
Im II. Halbjahr insgesamt 60 Verkäufe,					
darunter ohne Steigerung 4 „ = 7 v. H.,					
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 23 „ = 38 v. H.,					
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 19 „ = 32 v. H.,					
„ „ „ 200 v. H. 14 „ = 23 v. H.					

52. Gemeinde Überlingen a. S.

I. Halbjahr

Acker . . .	234	2 925	2 691	1 150	12,5
Wiese . . .	1 042	11 585	10 543	1 012	11,12
Hofgut . . .	13 216	35 000	21 784	165	2,65
Acker . . .	486	1 500	1 014	386	4,86
Hofgut . . .	51 000	120000	69 000	135	2,35
Acker . . .	5 200	12 300	7 100	137	2,37
Garten . . .	4 473	15 000	10 527	235	3,35
Acker . . .	279	1 050	771	276	3,76
„ . . .	3 500	13 034	9 534	271	3,71
Wiese . . .	1 823	6 037	4 214	231	3,31
„ . . .	442	2 800	2 358	533	6,33
Acker . .	329	1 290	961	292	3,92
„ . . .	820	2 500	1 680	205	3,05
Garten . . .	10 000	25 000	15 000	150	2,5
Acker u. Wiese	5 100	13 800	8 700	171	2,71
Acker . . .	462	1 800	1 338	290	3,9
Hofraite . .	9 000	18 500	9 500	106	2,06
„ . .	20 000	44 000	24 000	120	2,2
„ . .	10 000	20 000	10 000	100	2,0
„ . .	6 000	12 000	6 000	100	2,0
„ . .	5 200	11 000	5 800	112	2,12

II. Halbjahr

Acker . . .	735	4 300	3 565	485	5,85
„ . . .	930	4 010	3 080	331	4,31
Wiese . . .	663	2 320	1 657	250	3,5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuer- wert M.	Ver- kaufs- preis M.	Steigerung im ganzen M.	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Acker . . .	1 587	7 800	6 213	391	4,91
„ . . .	1 177	4 200	3 023	257	3,57
„ . . .	1 229	3 255	2 026	165	2,65
Garten . . .	2 664	6 216	3 552	133	2,33
Acker . . .	600	4 200	3 600	600	7,0
Hofgut . . .	28 800	120000	91 200	317	4,17
„ . . .	15 600	50 000	34 400	221	3,21
Acker . . .	1 991	7 000	5 009	252	3,52
„ . . .	801	4 700	3 899	487	5,87
Garten . . .	17 689	55 000	37 311	211	3,11
Hofraite . .	85 000	210000	125000	147	2,47
„ . . .	5 000	14 000	9 000	180	2,8
„ . . .	2 000	6 000	4 000	200	3,0
„ . . .	20 000	43 000	23 000	115	2,15
„ . . .	30 000	46 000	16 000	53	1,53
„ . . .	14 000	34 000	20 000	143	2,43
„ . . .	35 000	60 000	25 000	71	1,71
„ . . .	22 000	38 000	16 000	73	1,73

Im II. Halbjahr insgesamt 90 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 5 „ = 6 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 46 „ = 51 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 13 „ = 14 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 26 „ = 29 v. H.,

53. Gemeinde Unterscheffleng

I. Halbjahr

Acker . . .	350	835	485	139	2,39
„ . . .	279	1 020	741	265	3,65
„ . . .	262	790	528	202	3,02
„ . . .	235	700	465	198	2,98
„ . . .	509	1 060	551	108	2,08
„ . . .	854	2 400	1 546	181	2,81
„ . . .	840	2 640	1 800	214	3,14
„ . . .	231	800	569	246	3,46
„ . . .	505	1 500	995	197	2,97
„ . . .	507	1 500	993	196	2,96
„ . . .	328	1 800	1 472	449	5,49
„ . . .	450	1 010	560	124	2,24
Acker . . .	267	2 010	1 743	653	7,53
„ . . .	269	700	431	160	2,6
„ . . .	444	1 100	656	148	2,48
Wiese . . .	722	1 200	478	66	1,66
„ . . .	290	690	400	138	2,38
Hofraite . .	2 400	3 000	600	25	1,25
„ . .	4 500	11 200	6 700	149	2,49

II. Halbjahr

Acker . . .	97	285	188	194	2,94
„ . . .	32	100	68	213	3,13
„ . . .	188	800	612	326	4,26
„ . . .	239	800	561	235	3,35
„ . . .	122	305	183	150	2,5
„ . . .	25	130	105	420	5,2
„ . . .	305	900	595	195	2,95
„ . . .	570	2 460	1 890	332	4,32
Garten . . .	42	180	138	329	4,29
„ . . .	24	120	96	400	5,0
„ . . .	10	110	100	1000	11,0
„ . . .	29	265	236	814	9,14
„ . . .	98	300	202	206	3,06
Wiese . . .	218	560	342	157	2,57
„ . . .	110	290	180	164	2,64
Hofraite . .	1 500	1 200	—	—	—
„ . .	3 800	9 000	5 200	137	2,37
„ . .	7 000	13 110	6 110	87	1,87

Im II. Halbjahr insgesamt 49 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 16 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 10 „ = 20 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 17 „ = 35 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 14 „ = 29 v. H.

54. Gemeinde Unterwittighausen

I. Halbjahr

Hofraite . .	35 000	43 000	8 000	23	1,23
Acker u Odung	1 019	1 450	431	42	1,42
Acker . . .	698	1 000	302	43	1,43
„ . . .	1 074	1 500	426	40	1,4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
II. Halbjahr					
Acker . . .	2 312	4 000	1 688	73	1,73
„ . . .	1 562	4 000	2 438	156	2,56
Hofraite und Hausgarten	1 200	4 400	3 200	267	3,67
Hofraite . .	3 000	8 200	5 200	173	2,73

Im II. Halbjahr insgesamt 4 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 25 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 2 „ = 50 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 1 „ = 25 v. H.

55. Gemeinde Waldau A. N.

I. Halbjahr

Hofraite und Grundstücke	19 393	22 000	2 607	13	1,13

II. Halbjahr

Hofraite und Grundstücke	2 919	5 000	2 081	71	1,71

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 67 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 33 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

56. Gemeinde Wöffingen

I. Halbjahr

Acker . . .	695	2 171	1 476	212	3,12
Garten . .	87	500	413	475	5,75
Acker . . .	1 303	4 481	3 178	244	3,44
„ . . .	572	2 100	1 528	267	3,67
Wiese . . .	121	670	549	454	5,54
Acker . . .	1 222	3 456	2 234	183	2,83
Wiese . . .	317	1000	683	215	3,15
Acker . . .	2 476	4 802	2 326	94	1,94
Wiese . . .	367	1 500	1 133	309	4,09
Garten . . .	267	2 005	1 738	651	7,51
Hofraite . .	2 500	6 600	4 100	164	2,64
„ . . .	6 500	9 000	2 500	38	1,38
„ . . .	2 400	3 400	1 000	42	1,42

II. Halbjahr

Acker . . .	222	1 600	1 378	621	7,21
Garten . . .	92	1 800	1 708	1 857	19,57
Acker . . .	1 251	5 843	4 592	367	4,67
„ .	418	3 000	2 582	618	7,18
Wiese . . .	230	1 430	1 200	522	6,22
„ . . .	81	400	319	394	4,94
Acker . . .	350	1 000	650	186	2,86
„ . . .	555	2 000	1 445	260	3,6
„ . . .	213	1 550	1337	628	7,28
„ . . .	767	3 470	2 703	352	4,52
„ . . .	1 304	4 481	3 177	244	3,44
„ . . .	909	3 320	2 411	265	3,65
„ . . .	329	1 200	871	265	3,65
„ . . .	42	250	208	495	5,95
„ . . .	433	1 300	867	200	3,0
Wiese . . .	380	1 730	1 350	355	4,55
Hofraite . .	2 600	1 500	—	—	—

Im II. Halbjahr insgesamt 43 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 19 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 6 „ = 14 v. H.,
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 3 „ = 7 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 26 „ = 60 v. H.

57. Gemeinde Zell-Weierbach

I. Halbjahr

Weinberg . .	568	1 855	1 287	227	3,27
Wald . . .	238	550	312	131	2,31
Weinberg . .	301	920	619	206	3,06
Wiese . . .	412	2 040	1 628	395	4,95
Wald . . .	222	710	488	220	3,2
Wiese . . .	271	670	399	147	2,47
Weinberg . .	951	2 000	1 049	110	2,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ...fache des Steuerwertes
Weinberg . .	103	440	337	327	4,27
„ . .	343	700	357	104	2,04
Wald . . .	251	780	529	211	3,11
II. Halbjahr					
Weinberg . .	78	370	292	374	4,74
„ . .	229	805	576	252	3,52
Wald . .	135	410	275	204	3,04
Wiese . . .	138	1 000	862	625	7,25
Acker . . .	114	410	296	260	3,6
Weinberg . .	271	920	649	240	3,4
„ . .	139	500	361	260	3,6
Wald . . .	83	255	172	207	3,07
Wiese . . .	133	1 000	867	652	7,52
„ . . .	138	1 032	894	648	7,48
Acker . . .	329	1 030	701	213	3,13

Im II. Halbjahr insgesamt 64 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 16 „ = 25 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 27 „ = 42 v. H.
„ „ über 100 „ „ 200 v. H. 10 „ = 16 v. H.
„ „ „ 200 v H. 11 „ = 17 v. H.

Nach den vorstehenden Erhebungen betrug

in den Gemeinden	der höchste Verkaufspreis das ..... fache des Steuerwertes im		die Steigerung über 200 v. H. (also eine Erhöhung auf mehr als das Dreifache) des Steuerwertes im 2. Halbjahr	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	bei einer Gesamtzahl der Verkäufe von	in Hundertteilen der Verkäufe
Aglasterhausen	6,38	2,56	2	—
Bräunlingen	9,62	14,3	54	52
Broggingen	3,16	8,01	14	79
Ebringen A. Fr.	4,8	10,53	50	38
Eichstetten	13,69	20,59	49	51
Eppingen	7,09	20,34	110	28
Freudenberg A. W.	2,89	5,89	56	12
Görwihl	5,28	3,18	10	20
Gottmadingen	6,94	5,56	42	19
Grießen	4,98	9,63	8	75
Grünsfeld	10,53	79,55	3	100
Hettingen	3,33	4,8	5	20
Hilzingen	3,6	8,65	41	7
Häfingen	2,93	4,6	58	10,5
Krautheim	3,49	1,99	3	—
Leipferdingen	5,82	5,11	21	38
Löffingen	3,14	16,62	40	20
Markdorf	3,93	2,88	15	27
Meersburg	5,31	109,68	21	38
Meßkirch	9,09	7,34	34	41
Mudau	9,47	7,58	1	100
Mundelfingen	4,62	4,76	21	28,5
Neckargerach	2,64	3,24	3	33,4
Niederschopfheim	20,19	9,32	46	55
Ostringen	18,33	6,81	82	21
St. Märgen	2,61	13,4	6	50
Sauldorf	3,48	1,95	1	—
Steißlingen	6,67	4,39	28	36
Sulzfeld A. E.	3,51	8,85	60	23
Überlingen a. S.	12,5	7,—	90	29
Unterschefflenz	7,53	11,—	49	29
Unterwittighausen	1,43	3,67	4	25
Waldau A. N.	1,13	1,71	3	—
Wössingen	7,51	19,57	43	60
Zell-Weierbach	4,95	7,52	64	17
zusammen	222,57	253,69	1109	1044,4
Im Durchschnitt	6,36	8,18		33,7
	7,27			

Die vorstehende Übersicht ist das Ergebnis der auf Seite 48 der Begründung zum Entwurf des Ertragsteuergesetzes angedeuteten Fortsetzung der Erhebungen über die Liegenschaftsverkehrspreise im Jahre 1919.

Während sich die früheren Erhebungen auf Gemeinden in den verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnissen erstreckt haben, hat man sich jetzt auf Gemeinden beschränkt, in denen Getreide-, Kartoffel- und Futterbau überwiegt. Die Übersicht erstreckt sich wieder in erster Linie auf Verkäufe von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, daneben auch auf Gebäudeverkäufe (Hofraiten); berücksichtigt sind nicht nur Parzellenverkäufe, sondern auch Verkäufe größerer Grundstücke sowie ganzer Gutsbetriebe (nicht aber sogenannte Gutsübergaben). Nach diesen Erhebungen betrug die höchste Steigerung der Verkaufspreise verglichen mit den Steuerwerten im ersten Halbjahr, im Durchschnitt das 6,36 fache, im zweiten Halbjahr das 8,18 fache der Steuerwerte; bei der Durchschnittsberechnung für das zweite Halbjahr sind die Höchstsätze in Grünsfeld und Meersburg mit 79,55 und 109,68 und die niedersten Sätze in Sauldorf und Waldau mit 1,95 und 1,71 außer Betracht geblieben; gleichwohl ergibt sich für das zweite Halbjahr eine Steigerung von 8,18, also gegenüber dem ersten Halbjahr ein Mehr von 1,82; der Durchschnittshöchstsatz für 1919 ist hiernach 7,27. Im übrigen haben auch bei diesen Erhebungen in 35 weiteren Gemeinden von 1109 Verkäufen die Verkaufspreise bei durchschnittlich 33,7 v. H. mehr als das Dreifache der Steuerwerte erreicht.

Daß die Verkäufe in der Hauptsache Parzellengrundstücke betreffen, hängt mit der für Baden typischen Grundstücksbesitzverteilung und -Bewirtschaftung zusammen. Verkäufe von Hofgütern im freien Verkehr sind in den Erhebungsgemeinden nur wenige festgestellt. Wo es sich um Verkäufe von Häusern handelt — solche sind in den Erhebungsgemeinden ebenfalls nicht zahlreich —, bewegen sich die Preissteigerungen in mäßigen Grenzen, sie bleiben weit unter dem festgestellten Durchschnittssatz. Im übrigen wird durch die neueren Erhebungen das Ergebnis und die Richtigkeit der früheren Feststellungen nunmehr auch für Gemeinden bestätigt, die sich in einer weniger günstigen natürlichen und wirtschaftlichen Lage befinden.

Erhebungen über Grundstücksverkäufe im Kalenderjahr 1920 würden bei der Geldentwertung jedenfalls nach weitere Steigerungen ergeben; Verkäufe für diese Zeit sind aber nicht ohne weiteres feststellbar, da mit dem Wegfall der Vermögenssteuer die A-Listen nicht weiter geführt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 b.

Übersicht

über

Liegenschaftsverkäufe in mehreren badischen Gemeinden im Jahre 1919.

(Fortsetzung zu Anlage 2 a)

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
53. Gemeinde Freiburg.					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	1 645	4 400	2 755	167	2,67
Acker . . .	2 344	8 000	5 656	241	3,41
Wiese . . .	1 790	4 500	2 710	151	2,51
„ . . .	435	1 100	665	153	2,53
„ . . .	3 431	8 000	4 569	133	2,33
Wiese, Gebüsch Öde u. Weg	6 834	14 500	7 666	112	2,12
Acker und Grasland	1 140	8 000	6 860	602	7,02
Acker . . .	4 114	16 000	11 886	289	3,89
Wiese . . .	435	1 100	665	153	2,53
Acker . . .	2 000	6 500	4 500	225	3,25
„ . . .	522	1 566	1 044	200	3,—
„ . . .	1 973	4 170	2 197	111	2,11
„ . . .	3 197	14 000	10 803	338	4,38
Weinberg . .	971	2 800	1 829	188	2,88
Weinberg, Acker u. Wald	1 938	4 500	2 562	132	2,32
Acker . . .	1 850	6 000	4 150	224	3,24
„ . . .	1 819	6 000	4 181	230	3,3
„ . . .	2 066	6 500	4 434	215	3,15
II. Halbjahr					
Acker . . .	3 700	14 000	10 300	278	3,78
„ . . .	5 917	18 000	12 083	204	3,04
„ . . .	2 545	7 500	4 955	195	2,95
„ . . .	2 009	7 000	4 991	248	3,48
„ . . .	3 645	12 000	8 355	229	3,29
Weinberg . .	9 972	21 000	11 028	111	2,11
Acer . . .	3 596	12 000	8 404	234	3,34
Grasland und Acker . .	1 295	3 000	1 705	132	2,32
Acker . . .	7 218	20 200	12 982	180	2,8
Acker u. Garten	5 130	12 000	6 870	134	2,34
Acker . . .	13 878	48 573	34 695	250	3,5
Wiese . . .	5 092	12 717	7 625	150	2,5
Acker . . .	4 242	15 000	10 758	254	3,54
Wiese u. Wald	7 173	25 000	17 827	249	3,49
Acker . . .	2 353	6 000	3 647	155	2,55
„ . . .	2 138	5 000	2 862	134	2,34
„ . . .	764	2 540	1 776	232	3,32
„ . . .	1 043	2 600	1 557	149	2,49
59. Gemeinde Heidelberg.					
I. Halbjahr					
Wiese . . .	6 300	14 000	7 700	122	2,22
Weinberg . .	690	4 830	4 140	600	7,—
Acker . . .	2 168	10 000	7 832	361	4,61
Bauplatz . .	10 183	27 592	17 409	171	2,71
Weinberg . .	1 258	5 400	4 142	329	4,29
Kastanienpflanzung .	410	1 800	1 390	339	4,39
Acker . . .	327	2 289	1 962	600	7,—
Acker und Weinberg .	4 920	10 000	5 080	103	2,03
Acker . . .	702	3 600	2 898	413	5,13
„ . . .	1 459	4 500	3 041	208	3,08
Weinberg . .	3 516	17 580	14 064	400	5,—
Steinriegel .	666	3 100	2 434	365	4,65
Garten . . .	6 175	25 000	18 825	305	4,05
„ . . .	373	1 950	1 577	423	5,23
Weinberg . .	364	1 500	1 136	312	4,12
Acker . . .	481	3 600	3 119	648	7,48
„ . . .	8 350	28 600	20 250	243	3,43
II. Halbjahr					
Acker . . .	15 897	30 000	14 103	89	1,89
„ . . .	7 301	14 955	7 654	105	2,05
Garten . . .	7 336	14 505	7 169	98	1,98
„ . . .	1 526	4 800	3 274	215	3,15
Acker . . .	1 082	10 000	8 918	824	9,24
„ . . .	1 158	4 000	2 842	245	3,45
Garten . . .	6 672	15 000	8 328	125	2,25
Weinberg . .	741	5 500	4 759	642	7,42
Bauplatz . .	1 062	15 000	13 938	1312	14,12
Weinberg . .	3 900	8 775	4 875	125	2,25
Acker . . .	881	2 000	1 119	127	2,27

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
Garten . . .	1 027	4 000	2 973	289	3,89
„ . . .	3 084	11 000	7 916	257	3,57
Bauplatz . .	13 486	36 480	22 994	171	2,71
Acker . . .	3 224	7 500	4 276	133	2,33
„ . . .	2 299	6 000	3 701	161	2,61
„ . . .	3 788	11 000	7 212	190	2,9

60. Gemeinde Karlsruhe.

I. Halbjahr

Acker . . .	2 239	6 684	4 445	199	2,99
„ . . .	595	1 600	1 005	169	2,69
„ . . .	789	1 750	961	122	2,22
„ . . .	474	1 500	1 026	216	3,16
„ . . .	481	1 348	867	180	2,8
„ . . .	346	1 926	1 580	457	5,57
„ . . .	2 214	5 000	2 786	126	2,26
Wiese . . .	939	2 700	1 761	188	2,88
Acker und Lagerplatz	633	3 260	2 627	415	5,15
Acker . . .	6 010	25 000	18 990	316	4,16
„ . . .	629	2 000	1 371	218	3,18
„ . . .	974	8 424	7 450	765	8,65
„ . . .	783	2 000	1 217	155	2,55
Baugelände .	198	6 000	5 802	2 930	30,3
Acker . . .	293	2 010	1 717	586	6,86
„ . . .	1 771	7 300	5 529	312	4,12
Wiese . . .	2 152	7 000	4 848	225	3,25
„ . . .	880	4 550	3 670	416	5,16

II. Halbjahr

Acker und öder Rain . .	3 472	15 000	11 528	332	4,32
Wiese . . .	497	1 700	1 203	242	3,42
Acker . . .	678	6 000	5 322	785	8,85
Baugelände .	25 524	75 000	49 476	194	2,94
Acker . . .	415	1 580	1 165	281	3,81
„ . . .	738	1 670	932	126	2,26
„ . . .	380	1 400	1 020	268	3,68
Baugelände .	5 241	18 000	12 759	243	3,43
„ . . .	2 620	9 956	7 336	280	3,8
Baugelände .	1 181	3 000	1 819	154	2,54
Acker . . .	2 256	4 530	2 274	101	2,01
„ . . .	338	1 500	1 162	344	4,44
„ . . .	8 451	21 500	13 049	154	2,54
Baugelände .	2 050	6 633	4 583	224	3,24
Wiese . . .	246	1 030	784	319	4,19
Acker . . .	2 427	6 500	4 073	168	2,68
„ . . .	966	2 976	2 010	208	3,08
Wiese . . .	330	2 486	2 156	653	7,53

61. Gemeinde Konstanz.

I. Halbjahr

Acker . . .	2 286	11 000	8 714	381	4,81
Garten . . .	6 454	21 500	15 046	233	3,33
„ . . .	1 141	6 000	4 859	426	5,26
Wiese . . .	315	1 512	1 197	380	4,8
Bauplatz . .	9 300	18 640	9 340	100	2,—
Acker . .	225	700	475	211	3,11
„ . . .	1 327	9 000	7 673	578	6,78
„ . . .	178	534	356	200	3,—
Bauplatz . .	313	24 132	23 819	7 610	77,1
Acker . . .	694	7 000	6 306	909	10,9
Wiese . . .	605	3 200	2 595	429	5,29
Garten . . .	1 451	4 644	3 193	220	3,2
Wiese . . .	564	1 400	836	148	2,48
„ . . .	424	1 500	1 076	254	3,54
„ . . .	496	10 938	10 442	2 105	22,05

II. Halbjahr

Acker . . .	1 851	71 175	69 324	3 745	38,45
Garten . .	3 290	20 000	16 710	508	6,08
Wiese . . .	577	10 938	10 361	1 796	18,96
Hausgarten .	600	1 800	1 200	200	3,—
Wiese . . .	4 350	37 700	33 350	767	8,67
Bauplatz . .	698	31 048	30 350	4 348	44,48
„ . .	12 424	31 000	18 576	150	2,5
Wiese . . .	864	3 456	2 592	300	4,—
Acker . . .	61	780	719	1 179	12,79
Bauplatz . .	3 039	12 156	9 117	300	4,—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
Wiese . . .	1 492	3 730	2 238	150	2,5
„ . . .	315	1 512	1 197	380	4,8
Garten . . .	3 290	20 000	16 710	508	6,08
Bauplatz .	1 496	7 480	5 984	400	5,—
„ . .	852	5 964	5 112	600	7,—
Acker . . .	431	1 293	862	200	3,—
62. Gemeinde Mannheim.					
I. Halbjahr					
Bauplatz . .	2 456	6 140	3 684	150	2,5
Acker . . .	653	2 000	1 347	206	3,06
„ . . .	583	1 870	1 287	221	3,21
„ . . .	1 123	3 745	2 622	233	3,33
„ . . .	713	1 800	1 087	152	2,52
„ . . .	2 832	7 000	4 168	147	2,47
„ . . .	946	3 550	2 604	257	3,57
Wald . . .	142	2 650	2 508	1 766	18,66
Acker . . .	686	1 400	714	104	2,04
„ . . .	660	1 400	740	112	2,12
„ . . .	2 272	6 500	4 228	186	2,86
Wald . . .	211	4 000	3 789	1 796	18,96
Acker . . .	1 420	4 200	2 780	196	2,96
Wiese . . .	1 440	3 744	2 304	160	2,6
Acker . . .	1 099	2 370	1 271	116	2,16
„ . . .	1 155	4 300	3 145	272	3,72
„ . . .	647	2 400	1 753	271	3,71
„ . . .	772	2 730	1 958	254	3,54
II. Halbjahr					
Acker . . .	428	3 455	3 027	707	8,07
„ . .	888	3 100	2 212	249	3,49
„ . . .	1 267	4 090	2 823	223	3,23
„ . . .	950	3 500	2 550	268	3,68
„ . . .	843	4 763	3 920	465	5,65
„ . . .	1 207	4 380	3 173	263	3,63
„ . . .	2 302	8 632	6 330	275	3,75
„ . . .	2 366	8 872	6 506	275	3,75
„ . . .	442	900	458	104	2,04

Kultur- oder Benützungsart	Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das .....fache des Steuerwertes
Acker . . .	1 407	6 500	5 093	362	4,62
Weidengebüsch	1 278	4 000	2 722	213	3,13
Acker . . .	1 018	2 800	1 782	175	2,75
Feldweg . .	507	1 352	845	167	2,67
Acker . . .	663	3 000	2 337	352	4,52
Wald . . .	142	2 810	2 668	1 879	19,79
„ . . .	131	2 800	2 669	2 037	21,37
Acker . . .	506	3 010	2 504	495	5,95
Wiese . . .	1 285	6 400	5 115	398	4,98
63. Gemeinde Offenburg.					
I. Halbjahr					
Acker . . .	878	2 000	1 122	128	2,28
„ . . .	398	800	402	101	2,01
Bauplatz . .	1 971	4 257	2 286	116	2,16
Acker . .	2 241	8 907	6 666	297	3,97
„ . . .	497	1 200	703	141	2,41
„ . . .	968	2 010	1 042	108	2,08
„ . . .	2 994	11 210	8 216	274	3,74
„ . . .	1 796	7 210	5 414	301	4,01
„ . . .	788	1 930	1 142	145	2,45
„ . . .	2 768	6 000	3 232	117	2,17
„ . . .	1 215	5 000	3 785	312	4,12
„ . . .	1 350	4 000	2 650	196	2,96
„ . . .	2 041	9 000	6 959	341	4,41
Garten . . .	1 425	3 000	1 575	111	2,11
Acker . . .	1 203	4 812	3 609	300	4,—
„ . . .	480	1 344	864	180	2,8
II. Halbjahr					
Acker . . .	1 384	2 901	1 517	110	2,1
„ . . .	1 281	5 663	4 382	342	4,42
„ . . .	1 451	4 500	3 049	210	3,1
„ . . .	319	850	531	166	2,66
„ . . .	1 550	3 200	1 650	106	2,06
„ . . .	450	1 200	750	167	2,67
„ . . .	378	1 200	822	217	3,17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 c.

Übersicht

über

Gebäudeverkäufe in mehreren badischen Gemeinden im Jahr 1919.

(Fortsetzung zu Anlage 2 b.)

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwertes
64. Gemeinde Achern.				
I. Halbjahr.				
7 000	17 000	10 000	143	2,43
40 000	50 000	10 000	25	1,25
25 000	30 000	5 000	20	1,2
15 000	20 000	5 000	33	1,33
26 000	23 000	—	—	—
20 000	28 000	8 000	40	1,4
10 000	9 750	—	—	—
17 000	27 000	10 000	59	1,59
6 000	8 500	2 500	42	1,42
20 000	23 600	3 600	18	1,18
38 000	40 000	2 000	5	1,05
60 000	60 000	—	—	—
53 700	80 000	26 300	49	1,49
18 000	24 500	6 500	36	1,36
51 500	90 000	38 500	75	1,75
15 000	26 000	11 000	73	1,73
II. Halbjahr.				
7 800	15 000	7 200	92	1,92
8 500	12 000	3 500	41	1,41
26 200	38 500	12 300	47	1,47
38 000	55 500	17 500	46	1,46
10 000	12 000	2 000	20	1,2
2 600	5 000	2 400	92	1,92
28 700	30 000	1 300	5	1,05
27 000	40 000	13 000	48	1,48
4 500	12 000	7 500	167	2,67
16 000	24 000	8 000	50	1,5
25 000	32 500	7 500	30	1,3
23 000	40 000	17 000	74	1,74
30 800	46 000	15 200	49	1,49

Im II. Halbjahr insgesamt 15 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 13 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 12 „ = 80 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 7 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ... fache des Steuerwertes
65. Gemeinde Aglasterhausen.				
I. Halbjahr.				
8 000	10 000	2 000	25	1,25
9 000	9 500	500	6	1,06
2 500	4 100	1 600	64	1,64
2 300	4 100	1 800	78	1,78
5 500	8 000	2 500	45	4,45
8 000	16 000	8 000	100	2,0
II. Halbjahr.				
32 000	45 000	13 000	41	1,41
3 900	10 000	6 100	156	2,56
13 000	31 000	18 000	138	2,38

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 33 v. H.
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 2 „ = 67 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

66. Gemeinde Bruchsal.

I. Halbjahr.

3 800	4 000	200	5	1,05
26 000	29 000	3 000	12	1,12
26 000	28 000	2 000	8	1,08
8 000	11 500	3 500	44	1,44
75 000	62 000	—	—	—
48 000	40 000	—	—	—
6 500	12 000	5 500	85	1,85
15 000	20 000	5 000	33	1,33
16 000	22 750	6 750	42	1,42
33 000	40 000	7 000	21	1,21
3 800	6 000	2 200	58	1,58
36 000	50 000	14 000	39	1,39
67 000	80 000	13 000	19	1,19
62 000	66 500	4 500	7	1,07
24 000	36 000	12 000	50	1,5
76 000	70 000	—	—	—
25 000	24 500	—	—	—
70 000	60 000	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
		II. Halbjahr.		
18 000	22 500	4 500	25	1,25
19 000	23 500	4 500	24	1,24
25 000	24 000	—	—	—
12 000	17 500	5 500	46	1,46
60 000	90 000	30 000	50	1,5
30 000	27 000	—	—	—
26 000	30 000	4 000	15	1,15
6 000	8 700	2 700	45	1,45
3 400	7 050	3 650	107	2,07
2 500	5 000	2 500	100	2,0
54 000	55 000	1 000	2	1,02
36 000	68 000	32 000	89	1,89
80 000	90 000	10 000	13	1,13
3 000	7 000	4 000	133	2,33
12 000	16 000	4 000	33	1,33
35 000	38 000	3 000	9	1,09
70 000	70 000	—	—	—
28 000	29 000	1 000	4	1,04

Im II. Halbjahr insgesamt 39 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 20 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 28 „ = 72 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 8 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

67. Gemeinde Durlach.

		I. Halbjahr.		
33 000	40 000	7 000	21	1,21
40 000	45 000	5 000	13	1,13
1 000	4 500	3 500	350	4,5
115 000	135 000	20 000	17	1,17
31 000	36 500	5 500	18	1,18
50 000	75 000	25 000	50	1,5
22 000	37 000	15 000	68	1,68
100 000	120 000	20 000	20	1,2
5 000	6 000	1 000	20	1,2
52 000	52 400	400	1	1,01
120 000	135 000	15 000	13	1,13
31 000	36 500	5 500	18	1,18
		II. Halbjahr.		
17 000	22 000	5 000	29	1,29
55 000	66 000	11 000	20	1,2
30 000	60 000	30 000	100	2,0
30 000	40 000	10 000	33	1,33
38 000	40 000	2 000	5	1,05
50 000	75 000	25 000	50	1,5
40 000	48 000	8 000	20	1,2
36 000	42 000	6 000	17	1,17
18 000	25 000	7 000	39	1,39
8 000	19 500	11 500	144	2,44
18 000	24 200	6 200	34	1,34
120 000	128 000	8 000	7	1,07
140 000	150 000	10 000	7	1,07

Im II. Halbjahr insgesamt 25 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 22 „ = 88 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 12 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

68. Gemeinde Eberbach.

		I. Halbjahr.		
15 800	20 000	4 200	27	1,27
5 600	8 000	2 400	43	1,43
18 000	21 000	3 000	17	1,17
43 000	47 000	4 000	9	1,09
1 500	3 250	1 750	117	2,17
17 000	20 000	3 000	18	1,18
29 500	50 000	20 500	69	1,69
13 000	15 000	2 000	15	1,15
18 000	19 500	1 500	8	1,08
34 000	40 000	6 000	18	1,18
14 500	28 000	13 500	93	1,93
68 000	71 000	3 000	4	1,04
15 000	22 000	7 000	47	1,47
32 000	40 000	8 000	25	1,25
6 000	8 000	2 000	33	1,33
20 000	22 000	2 000	10	1,1
25 000	25 000	—	—	—
1 500	3 000	1 500	100	2,0
20 000	28 000	8 000	40	1,4

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes
		II. Halbjahr.		
7 000	8 800	1 800	26	1,26
2 000	3 000	1 000	50	1,5
6 000	8 000	2 000	33	1,33
9 000	13 300	4 300	48	1,48
40 000	50 000	10 000	25	1,25
11 000	13 000	2 000	18	1,18
11 000	17 000	6 000	55	1,55
45 000	50 000	5 000	11	1,11
64 000	120 000	56 000	88	1,88

Im II. Halbjahr insgesamt 9 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 9 „ = 100 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

69. Gemeinde Endingen.

		I. Halbjahr.		
2 500	4 000	1 500	60	1,6
9 000	10 000	1 000	11	1,11
6 000	5 700	—	—	—
3 400	4 000	600	18	1,18
28 000	25 000	—	—	—
2 500	3 500	1 000	40	1,4
4 000	4 850	850	21	1,21
12 000	13 500	1 500	13	1,13
3 200	3 500	300	9	1,09
18 000	27 000	9 000	50	1,5
9 000	11 000	2 000	22	1,22
24 000	29 500	5 500	23	1,23
23 000	23 000	—	—	—
4 500	5 500	1 000	22	1,22
65 000	45 000	—	—	—
8 000	6 000	—	—	—
		II. Halbjahr.		
2 200	1 800	—	—	—
1 600	3 000	1 400	88	1,88
32 000	31 000	—	—	—
17 000	14 000	—	—	—
2 700	5 000	2 300	85	1,85
5 800	4 000	—	—	—
15 000	15 000	—	—	—
2 500	5 500	3 000	120	2,2
20 500	32 500	12 000	59	1,59
8 000	9 000	1 000	13	1,13
4 500	7 150	2 650	59	1,59

Im II. Halbjahr insgesamt 11 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 5 „ = 45,5 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 5 „ = 45,5 v. H.
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 9 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

70. Gemeinde Freiburg.

		I. Halbjahr.		
12 200	20 000	7 800	64	1,64
85 000	135 000	50 000	59	1,59
58 500	70 000	11 500	20	1,2
25 000	35 000	10 000	40	1,4
55 000	63 000	8 000	15	1,15
70 000	88 000	18 000	26	1,26
130 000	190 000	60 000	46	1,46
36 000	46 000	10 000	28	1,28
12 000	16 000	4 000	33	1,33
125 000	190 000	65 000	52	1,52
38 000	63 000	25 000	66	1,66
79 000	100 000	21 000	27	1,27
18 000	24 000	6 000	33	1,33
90 000	140 000	50 000	56	1,56
2 800	4 000	1 200	43	1,43
163 000	190 000	27 000	17	1,17
124 000	152 000	28 000	23	1,23
48 000	68 000	20 000	42	1,42
		II. Halbjahr.		
125 000	170 000	45 000	36	1,36
22 000	33 000	11 000	50	1,5
95 000	115 000	20 000	21	1,21
110 000	130 000	20 000	18	1,18

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das …fache des Steuerwertes
7 500	15 000	7 500	100	2,0
120 000	180 000	60 000	50	1,5
30 500	75 000	44 500	146	2,46
35 500	43 300	7 800	22	1,22
80 000	100 000	20 000	25	1,25
100 000	200 000	100 000	100	2,0
390 000	525 000	135 000	35	1,35
31 000	35 000	4 000	13	1,13
205 000	220 000	15 000	7	1,07
14 500	20 000	5 500	38	1,38
120 000	140 000	20 000	17	1,17
48 000	55 000	7 000	15	1,15
22 000	54 000	32 000	145	2,45
95 000	140 000	45 000	47	1,47

Im II. Halbjahr insgesamt 420 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 66 „ = 16 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 343 „ = 82 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 10 „ = 2 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 1 „ .

71. Gemeinde Friesenheim.

I. Halbjahr.

7 000	8 500	1 500	21	1,21
3 500	2 400	—	—	(Kindeskauf)
13 000	32 000	19 000	146	2,46

II. Halbjahr.

22 300	35 000	12 700	57	1,57
5 000	6 500	1 500	30	1,3
45 000	52 000	7 000	16	1,16
45 000	67 500	22 500	50	1,5
9 500	25 000	15 500	163	2,63
20 000	35 000	15 000	75	1,75

Im II. Halbjahr insgesamt 6 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 5 „ = 83 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 17 v. H ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

72. Gemeinde Grünsfeld.

I. Halbjahr.

3 500	5 500	2 000	57	1,57
8 400	12 200	3 800	45	1,45
4 000	2 000	—	—	(Verkauf auf Abbruch)

II. Halbjahr.

6 000	35 000	29 000	483	—

Im II. Halbjahr insgesamt 1 Verkauf,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 0 „ ,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 1 „ = 100 v. H.

73. Gemeinde Hardheim.

I. Halbjahr.

2 000	4 000	2 000	100	2,0
5 200	7 500	2 300	44	1,44
12 000	23 000	11 000	92	1,92
12 077	33 000	20 923	173	2,73
750	1 100	350	47	1,47

II. Halbjahr.

4 000	11 500	7 500	188	2,88
2 800	8 000	5 200	186	2,86
2 600	6 500	3 900	150	2,5

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 0 „ ,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 100 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ...fache des Steuerwertes

74. Gemeinde Haslach.

I. Halbjahr.

35 000	38 000	3 000	9	1,09
6 500	10 000	3 500	54	1,54
4 500	8 500	4 000	89	1,89
11 000	13 500	2 500	23	1,23
1 000	2 500	1 500	150	2,5
9 000	9 000	—	—	—
1 800	2 500	700	39	1,39
14 000	14 000	—	—	—
2 500	4 400	1 900	76	1,76

II. Halbjahr.

8 000	6 000	—	—	—
4 500	10 000	5 500	122	2,22
5 000	13 000	8 000	160	2,6
9 000	8 000	—	—	—
2 800	5 000	2 200	79	1,79

Im II. Halbjahr insgesamt 5 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 40 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 20 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 2 „ = 40 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

75. Gemeinde Heidelberg.

I. Halbjahr.

48 000	66 500	18 500	39	1,39
48 000	68 000	20 000	42	1,42
220 000	238 000	18 000	8	1,08
50 500	58 000	7 500	15	1,15
185 000	220 000	35 000	19	1,19
63 000	69 000	6 000	10	1,1
58 000	60 000	2 000	3	1,03
34 000	36 000	2 000	6	1,06
120 000	140 000	20 000	17	1,17
200 000	315 000	115 000	58	1,58
34 000	52 000	18 000	53	1,53
94 000	112 000	18 000	19	1,19
105 000	116 000	11 000	10	1,1
85 000	95 000	10 000	12	1,12
39 500	49 500	10 000	25	1,25
73 000	110 000	37 000	51	1,51
145 000	161 000	16 000	11	1,11
40 000	62 000	22 000	55	1,55

II. Halbjahr.

95 000	140 000	45 000	47	1,47
130 000	160 000	30 000	23	1,23
75 000	94 000	19 000	25	1,25
255 000	450 000	195 000	76	1,76
65 000	112 000	47 000	72	1,72
75 000	110 000	35 000	47	1,47
19 000	25 000	6 000	32	1,32
86 000	125 000	39 000	45	1,45
155 000	247 500	92 500	60	1,6
86 000	110 000	24 000	28	1,28
51 000	60 000	9 000	18	1,18
40 000	45 000	5 000	13	1,13
194 000	300 000	106 000	55	1,55
85 000	112 000	27 000	32	1,32
71 000	110 000	39 000	55	1,55
100 000	140 000	40 000	40	1,4
66 000	125 000	59 000	89	1,89

Im II. Halbjahr insgesamt 409 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 8 „ = 2 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 401 „ = 98 v. H.
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ .
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

76. Gemeinde Karlsruhe.

I. Halbjahr.

71 000	74 000	3 000	4	1,04
180 000	200 000	20 000	11	1,11
166 000	160 000	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
38 000	52 000	14 000	37	1,37
5 200	11 000	5 800	112	2,12
11 500	10 500	—	—	—
10 000	17 500	7 500	75	1,75
19 000	24 000	5 000	26	1,26
69 000	86 500	17 500	25	1,25
115 000	160 900	45 900	40	1,4
61 500	61 500	—	—	—
90 000	120 000	30 000	33	1,33
168 000	192 500	24 500	15	1,15
4 000	11 400	7 400	185	2,85
20 600	21 000	400	2	1,02
20 000	23 000	3 000	15	1,15
27 500	35 000	7 500	27	1,27
II. Halbjahr.				
115 000	128 000	13 000	11	1,11
225 000	240 000	15 000	7	1,07
71 000	80 000	9 000	13	1,13
85 000	82 000	—	—	—
106 500	128 000	21 500	20	1,2
73 000	83 000	10 000	14	1,14
26 000	30 000	4 000	15	1,15
42 500	39 000	—	—	—
196 000	233 000	37 000	19	1,19
95 000	116 000	21 000	22	1,22
58 000	68 000	10 000	17	1,17
50 000	56 000	6 000	12	1,12
130 000	140 000	10 000	8	1,08
7 200	15 000	7 800	108	2,08
8 000	12 200	4 200	53	1,53
30 000	39 000	9 000	30	1,3
10 000	17 000	7 000	70	1,7

Im II. Halbjahr insgesamt 432 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 115 „ = 27 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 305 „ = 71 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 10 „ = 2 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 2 „ (Apotheken).

77. Gemeinde Krautheim.

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
I. Halbjahr.				
700	1 000	300	43	1,43
8 500	11 800	3 300	39	1,39
800	1 500	700	88	1,88
II. Halbjahr.				
1 200	3 000	1 800	150	2,5
600	900	300	50	1,5

Im II. Halbjahr insgesamt 2 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 50 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 50 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

78. Gemeinde Löffingen.

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
I. Halbjahr.				
5 000	5 400	400	8	1,08
5 000	9 000	4 000	80	1,8
13 500	19 500	6 000	44	1,44
2 800	5 500	2 700	96	1,96
18 000	27 000	9 000	50	1,5
4 800	8 500	3 700	77	1,77
6 500	13 000	6 500	100	2,0
II. Halbjahr.				
17 000	24 000	7 000	41	1,41
4 500	10 000	5 500	122	2,22
30 000	65 000	35 000	117	2,18

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 1 „ = 33 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 2 „ = 67 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes

79. Gemeinde Lörrach.

I. Halbjahr.

75 000	95 000	20 000	27	1,27
26 000	40 000	14 000	54	1,54
22 000	26 000	4 000	18	1,18
66 000	110 000	44 000	67	1,67
7 500	16 000	8 500	113	2,13
35 000	42 000	7 000	20	1,2
4 300	6 900	2 600	60	1,6
55 000	80 000	25 000	45	1,45
15 000	21 000	6 000	40	1,4
25 000	40 000	15 000	60	1,6
8 500	10 300	1 800	21	1,21
23 000	32 500	9 500	41	1,41

II. Halbjahr.

38 000	47 000	9 000	24	1,24
11 500	18 600	7 100	62	1,62
45 000	72 000	27 000	60	1,6
87 000	125 000	38 000	44	1,44
23 000	38 000	15 000	65	1,65
21 500	28 000	6 500	30	1,3
9 500	20 000	10 500	111	2,11
19 500	34 000	14 500	74	1,74
55 000	104 000	49 000	89	1,89
20 000	28 000	8 000	40	1,4
15 000	22 000	7 000	47	1,47
12 000	20 000	8 000	67	1,67

Im II. Halbjahr insgesamt	55	Verkäufe,
darunter ohne Steigerung	3	„ = 5 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H.	51	„ = 93 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H.	1	„ = 2 v. H.,
„ „ „ 200 v. H.	0	„ .

80. Gemeinde Mannheim.

I. Halbjahr.

165 000	178 200	13 200	8	1,08
115 000	137 000	22 000	19	1,19
143 000	140 000	—	—	—
73 100	77 000	3 900	5	1,05
80 000	92 000	12 000	15	1,15
140 000	150 000	10 000	7	1,07
105 000	105 000	—	—	—
27 000	50 000	23 000	85	1,85
16 000	25 000	9 000	56	1,56
6 500	8 000	1 500	23	1,23
55 000	60 000	5 000	9	1,09
22 000	24 500	2 500	11	1,11
27 000	35 000	8 000	30	1,3
43 000	50 000	7 000	16	1,16
21 000	29 000	8 000	38	1,38
7 500	17 000	9 500	127	2,27
58 000	56 500	—	—	—

II. Halbjahr.

60 000	67 000	7 000	12	1,12
102 000	115 200	13 200	13	1,13
150 000	148 000	—	—	—
170 000	160 000	—	—	—
79 000	90 500	11 500	15	1,15
118 000	125 000	7 000	6	1,06
30 300	35 000	4 700	16	1,16
68 000	61 000	—	—	—
160 000	180 000	20 000	13	1,13
141 000	155 000	14 000	10	1,1
16 500	35 000	19 500	112	2,12
19 000	24 500	5 500	29	1,29
40 000	48 000	8 000	20	1,2
8 400	12 000	3 600	43	1,43
13 200	20 000	6 800	52	1,52
43 000	34 000	—	—	—
32 000	36 000	4 000	13	1,13
60 000	70 000	10 000	17	1,17

Im II. Halbjahr insgesamt	514	Verkäufe,
darunter ohne Steigerung	195	„ = 38 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H.	314	„ = 61 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H.	5	„ = 1 v. H.,
„ „ „ 200 v. H.	0	„ .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ..... fache des Steuerwertes

81. Gemeinde Meßkirch.

I. Halbjahr.

4 500	6 000	1 500	33	1,33
3 900	7 250	3 350	86	1,86
2 000	6 500	4 500	225	3,25
5 500	15 200	9 700	176	2,76
41 000	65 000	24 000	59	1,59
13 000	30 000	17 000	131	2,31
50 200	50 000	—	—	—
3 500	4 500	1 000	29	1,29
3 800	7 500	3 700	97	1,97
12 500	21 000	8 500	68	1,68
31 500	30 000	—	—	—
5 500	10 800	5 300	96	1,96
4 500	6 500	2 000	44	1,44
14 100	27 100	13 000	92	1,92
15 900	43 000	27 100	170	2,7
52 400	100 000	47 600	91	1,91
8 000	20 000	12 000	150	2,5
6 000	6 700	700	12	1,12

II. Halbjahr.

3 900	3 200	—	—	—
7 962	10 000	2 038	26	1,26
7 789	9 000	1 211	16	1,16
25 000	40 000	15 000	60	1,6
400	1 500	1 100	275	3,75
17 000	33 000	16 000	94	1,94
7 500	17 000	9 500	127	2,27
13 000	30 000	17 000	131	2,31
10 000	20 000	10 000	100	2,0
35 000	34 000	—	—	—
40 000	75 000	35 000	88	1,88
12 000	25 700	13 700	114	2,14
7 000	14 500	7 500	107	2,07
16 301	23 000	6 699	41	1,41
7 000	19 300	12 300	176	2,76

Im II. Halbjahr insgesamt 15 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 2 „ = 13 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 7 „ = 47 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 5 „ = 33 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 1 „ = 7 v. H.

82. Gemeinde Mosbach.

I. Halbjahr.

4 000	7 100	3 100	78	1,78
5 000	7 000	2 000	40	1,4
2 000	3 800	1 800	90	1,9
15 000	30 000	15 000	100	2,0
4 200	7 800	3 600	86	1,86
3 600	4 500	900	25	1,25
18 000	23 500	5 500	30	1,3
14 000	21 000	7 000	50	1,5
14 000	20 500	6 500	46	1,46
16 000	19 000	3 000	19	1,19
32 000	40 000	8 000	24	1,24

II. Halbjahr.

1 900	2 500	600	32	1,32
2 400	4 250	1 850	77	1,77
70 000	95 000	25 000	36	1,36
2 200	4 000	1 800	82	1,82
45 000	50 000	5 000	11	1,11
25 000	38 000	13 000	52	1,52
15 000	37 000	22 000	147	2,47
20 000	20 000	—	—	—
2 900	4 000	1 100	38	1,38
3 500	7 700	4 200	120	2,2
12 000	20 000	8 000	67	1,67
14 000	20 000	6 000	43	1,43
17 000	46 000	29 000	171	2,71
28 000	35 000	7 000	25	1,25

Im II. Halbjahr insgesamt 14 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 1 „ = 7 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 10 „ = 71 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 22 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „.

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes
83. Gemeinde Rollingen.				
I. Halbjahr.				
16 000	20 000	4 000	25	1,25
36 000	38 000	2 000	6	1,06
7 000	9 700	2 700	39	1,39
16 000	24 000	8 000	50	1,5
70 000	73 000	3 000	4	1,04
45 000	62 000	17 000	38	1,38
30 000	38 500	8 500	28	1,28
40 000	40 000	—	—	—
II. Halbjahr.				
35 000	36 000	1 000	3	1,03
45 000	50 000	5 000	11	1,11
70 000	77 000	7 000	10	1,1
40 000	46 000	6 000	15	1,15
41 000	49 000	8 000	20	1,2
16 000	30 000	14 000	88	1,88
17 000	35 000	18 000	106	2,06
22 000	35 000	13 000	59	1,59
18 000	24 000	6 000	33	1,33
22 000	37 000	15 000	68	1,68
1 800	2 650	850	47	1,47
21 000	19 000	—	—	—
25 000	28 000	3 000	12	1,12
3 100	7 100	4 000	129	2,29
50 000	64 000	14 000	28	1,28
65 000	51 500	—	—	—
II. Halbjahr.				
51 000	38 000	—	—	—
8 000	10 000	2 000	25	1,25
25 000	25 000	—	—	—
18 000	24 000	6 000	33	1,33
60 000	60 000	—	—	—
9 000	16 000	7 000	78	1,78
30 000	47 000	17 000	57	1,57
18 000	41 000	23 000	128	2,28
77 000	110 000	33 000	43	1,43
16 000	20 000	4 000	25	1,25

Im II. Halbjahr insgesamt 7 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 6 „ = 86 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 14 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Im II. Halbjahr insgesamt 10 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 30 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 6 „ = 60 v. H.
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 10 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes
84. Gemeinde Oberkirch.				
I. Halbjahr.				
16 000	26 500	10 500	66	1,66
17 000	19 000	2 000	12	1,12
3 200	9 000	5 800	182	2,82
45 000	45 000	—	—	—
22 000	33 000	11 000	50	1,5
14 000	18 000	4 000	29	1,29
32 000	24 000	—	—	—
50 000	60 000	10 000	20	1,2
3 000	3 350	350	12	1,12
85. Gemeinde Offenburg.				
I. Halbjahr.				
45 000	56 500	11 500	26	1,26
32 000	38 000	6 000	19	1,19
23 500	24 500	1 000	4	1,04
20 000	24 000	4 000	20	1,2
16 000	17 500	1 500	9	1,09
65 000	76 500	11 500	18	1,18
30 000	35 000	5 000	17	1,17
20 000	28 000	8 000	40	1,4
25 000	42 000	17 000	68	1,68

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ...fache des Steuerwertes
4 000	7 000	3 000	75	1,75
28 500	40 000	11 500	40	1,4
7 500	12 600	5 100	68	1,68
28 500	40 000	11 500	40	1,4
7 500	12 600	5 100	68	1,68
7 000	9 000	2 000	29	1,29
23 000	24 000	1 000	4	1,04
12 000	16 000	4 000	33	1,33
18 000	21 500	3 500	19	1,19
	II. Halbjahr.			
26 000	29 000	3 000	12	1,12
33 000	45 000	12 000	36	1,36
20 000	35 000	15 000	75	1,75
38 000	43 000	5 000	13	1,13
15 500	20 000	4 500	29	1,29
18 000	24 000	6 000	33	1,33
200 000	280 000	80 000	40	1,4
10 000	15 000	5 000	50	1,5
45 100	71 000	25 900	57	1,57
20 000	35 000	15 000	75	1,75
13 500	14 000	500	4	1,04
9 000	10 000	1 000	11	1,11
24 000	34 000	10 000	42	1,42
17 300	23 000	5 700	33	1,33
14 000	16 000	2 000	14	1,14
11 000	14 000	3 000	27	1,27
48 000	55 000	7 000	15	1,15
7 500	10 600	3 100	41	1,41

Im II. Halbjahr insgesamt 42 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 9 „ = 21 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 33 „ = 79 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

86. Gemeinde Pforzheim.

	I. Halbjahr.			
52 000	62 000	10 000	19	1,19
80 000	110 000	30 000	38	1,38
60 000	62 000	2 000	3	1,03
400 000	535 000	135 000	34	1,34
75 000	100 000	25 000	33	1,33
220 000	336 000	116 000	53	1,53
170 000	250 000	80 000	47	1,47
155 000	260 000	105 000	68	1,68
98 000	138 000	40 000	41	1,41
8 000	18 000	10 000	125	2,25
165 000	240 000	75 000	45	1,45
140 000	215 000	75 000	54	1,54
6 500	15 000	8 500	131	2,31
6 000	12 000	6 000	100	2,0
48 000	52 000	4 000	8	1,08
325 000	500 000	175 000	54	1,54
150 000	200 000	50 000	33	1,33
160 000	250 000	90 000	56	1,56
	II. Halbjahr.			
76 000	75 000	—	—	—
46 000	46 000	—	—	—
32 000	35 000	3 000	9	1,09
60 000	69 000	9 000	15	1,15
95 000	120 000	25 000	26	1,26
130 000	145 000	15 000	12	1,12
560 000	650 000	90 000	16	1,16
260 000	325 000	65 000	25	1,25
48 000	62 000	14 000	29	1,29
103 000	158 000	55 000	53	1,53
84 000	104 000	20 000	24	1,24
198 000	261 000	63 000	32	1,32
110 000	140 000	30 000	27	1,27
63 000	85 000	22 000	35	1,35
155 000	230 000	75 000	48	1,48
3 800	8 000	4 200	111	2,11
4 500	12 000	7 500	167	2,67
58 000	122 000	64 000	110	2,1

Im II. Halbjahr insgesamt 221 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 23 „ = 11 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 195 „ = 88 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 1 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
87. Gemeinde Pfullendorf.				
I. Halbjahr.				
12 000	20 000	8 000	67	1,67
2 400	3 000	600	25	1,25
7 500	9 000	1 500	20	1,2
3 000	3 000	—	—	—
4 400	4 000	—	—	—
2 000	3 000	1 000	50	1,5
4 100	5 350	1 250	30	1,3
10 000	12 000	2 000	20	1,2
1 600	2 400	800	50	1,5
18 000	24 000	6 000	33	1,33
6 200	9 500	3 300	53	1,53
12 000	25 000	13 000	108	2,08
22 000	44 000	22 000	100	2,0
28 000	44 000	16 000	57	1,57
41 000	36 000	—	—	—
1 500	1 811	311	21	1,21
II. Halbjahr.				
39 500	32 000	—	—	—
7 200	16 500	9 300	129	2,29
7 000	10 000	3 000	43	1,43
4 000	8 000	4 000	100	2,0
40 000	180 000 (Apothek)	140 000	350	4,5
12 000	11 500	—	—	—
40 000	34 000	—	—	—
500	1 500	1 000	200	3,0
2 800	8 700	5 900	211	3,11

Im II. Halbjahr insgesamt 9 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 34 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 2 „ = 22 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 2 „ = 22 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 2 „ = 22 v. H.

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das fache des Steuerwertes
88. Gemeinde Plankstadt.				
I. Halbjahr.				
14 000	25 000	11 000	79	1,79
5 600	12 000	6 400	114	2,14
3 000	4 500	1 500	50	1,5
8 500	12 000	3 500	41	1,41
10 000	12 500	2 500	25	1,25
8 000	13 000	5 000	63	1,63
40 000	45 000	5 000	13	1,13
14 000	24 000	10 000	71	1,71
5 800	12 500	6 700	116	2,16
6 000	11 500	5 500	92	1,92
6 000	9 000	3 000	50	1,5
18 000	21 000 u. 2 000 für Fabrnisse	3 000	17	1,17
2 600	7 000	4 400	169	2,69
6 000	10 500	4 500	75	1,75
33 000	35 000	2 000	6	1,06
13 000	18 000	5 000	38	1,38
5 200	12 000	6 800	131	2,31
II. Halbjahr.				
4 000	4 000	—	—	—
6 500	17 000	10 500	162	2,62
5 200	14 000	8 800	169	2,69
7 500	8 000	500	7	1,07
8 000	14 000	6 000	75	1,75
18 000	19 000	1 000	6	1,06
6 000	11 000	5 000	83	1,83
8 000	14 000	6 000	75	1,75
6 000	10 000	4 000	67	1,67
34 000	40 000	6 000	18	1,18
18 000	30 500	12 500	69	1,69
30 000	40 000	10 000	33	1,33
5 000	9 000	4 000	80	1,8
7 100	17 000	9 900	139	2,39

Im II. Halbjahr insgesamt 14 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 1 „ = 7 v. H.
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 10 „ = 72 v. H.
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 3 „ = 21 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 0 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das …fache des Steuerwertes

89. Gemeinde Schatthausen.

I. Halbjahr.

1 800	3 000	1 200	67	1,67

II. Halbjahr.

4 600	6 000	1 400	30	1,3
12 000	19 500	7 500	63	1,63

Im II. Halbjahr insgesamt 2 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 2 „ = 100 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

90. Gemeinde Schwetzingen.

I. Halbjahr.

20 000	23 500	3 500	18	1,18
16 000	30 000	14 000	88	1,88
19 500	30 000	10 500	54	1,54
22 000	35 000	13 000	59	1,59
2 800	8 500	5 700	204	3,04
50 000	57 000	7 000	14	1,14
18 000	24 000	6 000	33	1,33
50 000	69 000	19 000	38	1,38
13 000	22 000	9 000	69	1,69
12 000	22 150	10 150	85	1,85
8 500	10 000	1 500	18	1,18
16 000	21 000	5 000	31	1,31
57 000	60 000	3 000	5	1,05
13 000	16 000	3 000	23	1,23
22 000	29 000	7 000	32	1,32
23 000	31 000	8 000	35	1,35
22 000	28 500	6 500	30	1,3
21 000	35 000	14 000	67	1,67
15 000	27 450	12 450	83	1,83

II. Halbjahr.

120 000	135 000	15 000	13	1,13
14 000	28 000	14 000	100	2,0
22 000	25 200	3 200	15	1,15
14 500	26 500	12 000	83	1,83
22 000	30 000	8 000	36	1,36
9 000	10 000	1 000	11	1,11
16 000	23 000	7 000	44	1,44
16 000	28 000	12 000	75	1,75
8 500	16 000	7 500	88	1,88
32 000	57 000	25 000	78	1,78
7 000	15 000	8 000	114	2,14
50 000	52 000	2 000	4	1,04
21 000	39 000	18 000	86	1,86
34 500	40 000	5 500	16	1,16
22 000	28 500	6 500	30	1,3

Im II. Halbjahr insgesamt 15 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 14 „ = 93 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 7 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

91. Gemeinde Spessart.

I. Halbjahr.

8 000	10 000	2 000	25	1,25
7 400	9 000	1 600	22	1,22

II. Halbjahr.

4 500	4 600	100	2	1,02
4 500	4 600	100	2	1,02
9 000	20 000	11 000	122	2,22

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 2 „ = 67 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 33 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes
92. Gemeinde Triberg.				
I. Halbjahr.				
22 000	26 000	4 000	18	1,18
10 000	15 500	5 500	55	1,55
45 000	45 000	—	—	—
9 500	12 000	2 500	26	1,26
12 000	18 000	6 000	50	1,5
19 000	21 500	2 500	13	1,13
15 000	17 500	2 500	17	1,17
35 000	50 000	15 000	43	1,43
12 000	20 000	8 000	67	1,67
24 000	25 000	1 000	4	1,04
18 000	24 000	6 000	33	1,33
42 000	60 000	18 000	43	1,43
II. Halbjahr.				
13 000	12 000	—	—	—
13 000	13 500	500	4	1,04
25 000	25 000	—	—	—
22 000	59 000	37 000	168	2,68
15 000	14 500	—	—	—
4 000	7 000	3 000	75	1,75
14 000	14 000	—	—	—
27 000	37 000	10 000	37	1,37
40 000	42 000	2 000	5	1,05
9 000	14 000	5 000	56	1,56
18 000	23 000	5 000	28	1,28
19 000	18 000	—	—	—

Im II. Halbjahr insgesamt 12 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 5 „ = 42 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 6 „ = 50 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 8 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das —fache des Steuerwertes
93. Gemeinde Villingen.				
I. Halbjahr.				
37 000	41 000	4 000	11	1,11
16 000	22 000	6 000	38	1,38
12 500	14 000	1 500	12	1,12
18 000	15 000	—	—	—
28 000	30 000	2 000	7	1,07
29 000	35 000	6 000	21	1,21
58 000	80 000	22 000	38	1,38
90 000	100 000	10 000	11	1,11
110 000	120 000	10 000	9	1,09
8 000	13 000	5 000	63	1,63
63 000	87 500	24 500	39	1,39
30 000	36 000	6 000	20	1,2
70 000	80 000	10 000	14	1,14
8 500	15 300	6 800	80	1,8
17 000	22 000	5 000	29	1,29
19 000	29 000	10 000	53	1,53
60 000	80 000	20 000	33	1,33
35 000	36 000	1 000	3	1,03
56 000	72 000	16 000	29	1,29
II. Halbjahr.				
24 000	26 500	2 500	10	1,1
18 000	23 000	5 000	28	1,28
43 000	80 000	37 000	86	1,86
18 000	20 000	2 000	11	1,11
6 500	10 500	4 000	62	1,62
21 000	32 000	11 000	52	1,52
6 000	12 500	6 500	108	2,08
107 000	120 000	13 000	12	1,12
85 000	100 000	15 000	18	1,18
17 000	28 000	11 000	65	1,65
41 000	68 000	27 000	66	1,66
40 000	64 000	24 000	60	1,6
65 000	105 000	40 000	62	1,62
95 000	120 000	25 000	26	1,26
27 000	40 000	13 000	48	1,48
21 000	39 000	18 000	86	1,86

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
14 000	25 000	11 000	79	1,79
56 000	76 000	20 000	36	1,36
45 000	70 000	25 000	56	1,56
26 000	62 500	36 500	140	2,4
11 000	40 000	29 000	264	3,64

Im II. Halbjahr insgesamt 79 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 76 „ = 96 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 2 „ = 3 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

94. Gemeinde Waldshut.

I. Halbjahr.

40 000	40 000	—	—	—
31 000	30 000	—	—	—
30 000	39 500	9 500	32	1,32
18 000	23 000	5 000	28	1,28
9 000	10 000	1 000	11	1,11
18 000	25 500	7 500	42	1,42
14 000	29 000	15 000	107	2,07
18 000	22 000	4 000	22	1,22
46 279	62 000	15 721	34	1,34
42 500	65 000	22 500	53	1,53
35 000	37 000	2 000	6	1,06
22 000	26 000	4 000	18	1,18

II. Halbjahr.

26 000	28 000	2 000	8	1,08
18 000	22 000	4 000	22	1,22
22 000	33 000	11 000	50	1,5
20 000	24 000	4 000	20	1,2
13 000	25 000	12 000	92	1,92
110 000	100 000	—	—	—
22 516	u. 25 000	f. Inv.		
4 000	28 000	5 484	24	1,24
20 000	8 000	4 000	100	2,0
18 000	24 000	4 000	20	1,2
	26 000	8 000	44	1,44

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ....fache des Steuerwertes
52 000	75 000	23 000	44	1,44
20 000	25 000	5 000	25	1,25
27 022	50 000	22 978	85	1,85
14 000	18 000	4 000	29	1,29
25 000	25 000	—	—	—
120 000	125 000	5 000	4	1,04
20 000	20 000	—	—	—

Im II. Halbjahr insgesamt 17 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 3 „ = 18 v. H.,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 14 „ = 82 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 0 „ ,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

95. Gemeinde Weinheim.

I. Halbjahr.

11 000	19 000	8 000	73	1,73
13 000	24 000	11 000	85	1,85
33 000	58 000	25 000	76	1,76
9 000	12 000	3 000	33	1,33
13 000	26 000	13 000	100	2,0
30 500	35 500	5 000	16	1,16
150 000	200 000	50 000	33	1,33
25 000	27 500	2 500	10	1,1
35 000	40 000	5 000	14	1,14
9 000	20 000	11 000	122	2,22
16 000	30 000	14 000	88	1,88
27 000	51 000	24 000	89	1,89
18 000	30 000	12 000	67	1,67
4 900	8 000	3 100	63	1,63
3 600	6 400	2 800	78	1,78
20 000	30 000	10 000	50	1,5
115 000	165 000	50 000	43	1,43

II. Halbjahr.

8 000	22 000	14 000	175	2,75
1 200	2 800	1 600	133	2,33
41 000	70 000	29 000	71	1,71
11 500	15 000	3 500	31	1,31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerwert ℳ	Verkaufspreis ℳ	Steigerung im ganzen ℳ	Steigerung v. H.	Der Verkaufspreis beträgt das ...fache des Steuerwertes
44 000	65 000	21 000	48	1,48
8 500	16 000	7 500	88	1,88
15 000	26 500	11 500	77	1,77
3 000	8 000	5 000	167	2,67
8 000	13 500	5 500	69	1,69
20 600	24 000	3 400	17	1,17
10 000	11 000	1 000	10	1,1
11 500	18 500	7 000	61	1,61
7 000	20 000	13 000	186	2,86
48 000	75 000	27 000	56	1,56
11 500	20 000	8 500	74	1,74
7 000	15 100	8 100	116	2,16
14 000	19 500	5 500	39	1,39
37 000	68 000	31 000	84	1,84
6 000	19 000	13 000	217	3,17

Im II. Halbjahr insgesamt 19 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 13 „ = 69 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 5 „ = 26 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 1 „ = 5 v. H.

96. Gemeinde Welschneureut.

I. Halbjahr.

10 500	18 000	7 500	71	1,71

II. Halbjahr.

4 300	9 000	4 700	109	2,09
12 000	15 400	3 400	28	1,28
5 800	10 000	4 200	72	1,72

Im II. Halbjahr insgesamt 3 Verkäufe,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung bis mit 100 v. H. 2 „ = 67 v. H.,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 33 v. H.,
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

97. Gemeinde Zell-Weierbach.

I. Halbjahr.

4 200	6 000	1 800	43	1,43
2 000	2 800	800	40	1,4
3 000	5 000	2 000	67	1,67
13 500	14 000	500	4	1,04

II. Halbjahr.

20 000	55 000	35 000	175	2,75

Im II. Halbjahr insgesamt 1 Verkauf,
darunter ohne Steigerung 0 „ ,
mit Steigerung mit bis 100 v. H. 0 „ ,
„ „ über 100 bis mit 200 v. H. 1 „ = 100 v. H.
„ „ „ 200 v. H. 0 „ .

Bericht

des

Haushaltsausschusses

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz)

(Drucksache Nr. 65)
nebst den einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

A.
Allgemeine Aussprache.

Gleichzeitig mit dem in diesem Bericht behandelten Entwurf eines Gesetzes über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb ist dem Haushaltsausschuß vom Landtag eine weitere Vorlage der Regierung zur Beratung überwiesen worden, der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz), Drucks. Nr. 59, wofür der Abg. Freudenberg die Berichterstattung übernommen hat. Der Ausschuß beschloß, über die beiden sachlich zusammenhängenden Gesetzentwürfe eine gemeinsame allgemeine Aussprache stattfinden zu lassen, die durch Referate der beiden Berichterstatter über den Inhalt der Entwürfe eingeleitet wurde.

I.

Geschichtlicher Rückblick. Veranlassung der gegenwärtigen Gesetzesvorlagen.

Der Abg. Dr. Zehnter, der zuerst zu Wort kam, schickte seinem Referat einen Überblick über die Entwicklung des Steuerwesens in Deutschland voraus, indem er ausführte:

1. Das durch die Versailler Verträge vom November 1870 gegründete Deutsche Reich sei ein Bundesstaat gewesen. Die Reichsverfassung vom 18. April 1871 (Art. 35) habe dem Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Bieres und Zuckers überwiesen, vorbehaltlich des Reservatrechts von Bayern, Württemberg und Baden bezüglich des in diesen Ländern erzeugten Branntweins und Bieres (Art. 38). In der Folge habe das Reich noch andere Verbrauchsabgaben eingeführt, habe seine Steuergesetzgebung auf Verkehrsabgaben (Wechselstempel, Börsenstempel, Frachturkundenstempel, Umsatzsteuer usw.) ausgedehnt und seit dem Jahre 1906 seine Hand auch auf die Erbschaftssteuer gelegt, bezüglich welcher in der Theorie streitig gewesen, ob sie, wie die übrigen Steuern des Reiches, zu den indirekten Steuern zu zählen sei, oder zu den direkten, die als den Bundesstaaten vorbehalten behandelt wurden.

Die Besteuerung des Vermögensbesitzes, auf welche die Bundesstaaten im wesentlichen angewiesen gewesen, sei in der ersten Zeit des Reiches wohl überall, und so namentlich in Baden, in der Form von Ertragsteuern geschehen. Es habe in Baden eine Steuer auf Waldungen, eine Steuer auf sonstige Grundstücke, eine Steuer auf Gebäude, eine Steuer auf gewerbliches Betriebsvermögen und eine Steuer auf Kapitalzinsen und Renten gegeben. Der Maßstab der Besteuerung dieser verschiedenen Vermögensteile sei dem Grundgedanken nach der jährliche Ertrag derselben gewesen. Die Ertragsteuern seien Objektsteuern gewesen. Subjektive Verhältnisse der Steuerpflichtigen hätten keine Berücksichtigung gefunden, insbesondere sei ein Schuldenabzug nicht zulässig gewesen. Der Steuerfuß für die verschiedenen Arten von Ertragsteuern habe verschieden sein können und sei verschieden gewesen. Auf Grund der für die Staatssteuer festgestellten Ertragsteuerkataster hätten auch die Gemeinden ihren Umlagebedarf erhoben. Das Einkommen der Beamten, Lehrer, Geistlichen, der in freien Berufen tätigen Personen (Ärzte, Rechtsanwälte, Techniker) und der im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sei einer Klassensteuer unterworfen gewesen, die sich als partielle Einkommensteuer charakterisiert.

Schon in den ersten Jahrzehnten des Reiches trat — so führte der Berichterstatter weiter aus — nach und nach in den Bundesstaaten neben die Ertragsteuern eine allgemeine Einkommensteuer, welche

das Einkommen der Steuerpflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es aus Vermögensbesitz oder lediglich aus Arbeitsverdienst herrührte, einer progressiven Besteuerung unterwarf. Hessen hatte eine solche Einkommensteuer schon im Jahre 1869 eingeführt, in Baden kam sie 1884. Die Gemeinden erhielten das Recht, auf die staatliche Einkommensteuer Zuschläge zu erheben. Die Ertragsteuern blieben neben der Einkommensteuer bestehen, traten aber an Bedeutung zurück, da ein wesentlicher Teil des Bedarfs nun durch die Einkommensteuer hereingebracht wurde.

Im Jahre 1893 kam in Preußen die Miquel'sche Finanzreform. Sie setzte für die staatliche Besteuerung an die Stelle der Ertragsteuern die Vermögenssteuer. Ihr wesentlicher Charakter besteht darin, daß das Vermögen des Steuerpflichtigen als Ganzes nach Abzug der Schulden mit seinem gegenwärtigen Verkehrswert nach einem einheitlichen Steuerfuß zur Steuer herangezogen wird. Der Steuerfuß wurde in Preußen für 100 Mark Vermögenssteuerwert auf 5 Pfennig festgesetzt. Die Vermögenssteuer sollte jährlich nur 35 Millionen Mark einbringen gegen 175 Millionen, die man von der Einkommensteuer erwartete. Die Vermögenssteuer erhielt den Charakter einer bloßen Vorbelastung des fundierten, d. h. des aus Vermögensbesitz fließenden und deshalb als sicherer und leistungsfähiger angesehenen Einkommens; man bezeichnete sie geradezu als Ergänzungssteuer. Zuschläge auf die Vermögenssteuer zu erheben, wurde den Gemeinden nicht gestattet. Dagegen überließ die Miquel'sche Finanzreform den Gemeinden die bisherigen staatlichen Ertragsteuerkataster zur weiteren Benutzung für die Umlageerhebung.

Die Miquel'sche Finanzreform fand bald Nachahmung in anderen Bundesstaaten. In Baden wurde auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1906 (GVBl. 421) eine Vermögenssteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt. Ihre Einführung war durch eine Neueinschätzung des Waldes, der sonstigen Grundstücke und der Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 (GVBl. 887) vorbereitet worden. Die Neueinschätzung erfolgte im wesentlichen im Anschluß an das System der Einschätzungen für die alten Ertragsteuern. Der Vermögenswert der Waldungen wurde durch Vervielfältigung des durchschnittlichen jährlichen Haubarkeitsertrags mit 25 gefunden. Die Veranlagung der sonstigen Grundstücke erfolgte für das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern und Weidland bestehende Gelände nach Klassen; maßgebend war die Klasseneinteilung auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1898 (GVBl. 377), wonach das Gelände einer jeden Gemarkung je nach der Güte der verschiedenen Gemarkungsteile in mehrere Bonitätsklassen eingeteilt war. Für jede Kulturart und Klasse war nach dem Gesetz vom 9. August 1900 der laufende Wert des Hektars zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt worden. Dabei waren nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 außer den durchschnittlichen Kaufpreisen der Jahre 1895/99 die üblichen Pachtzinsen, die Lage und Ertragfähigkeit und überhaupt alle diejenigen Umstände mitberücksichtigt worden, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werts bieten konnten. Der Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke einer Gemarkung war je für sich nach dem laufenden Werte zur Veranlagung gebracht worden. Desgleichen war nach dem Gesetz vom 9. August 1900 jedes Gebäude, nebst dem Grund und Boden, auf dem es stand, der dazu gehörigen Hofreite und der dabei liegenden Gartenanlagen für sich nach dem laufenden Wert zur Zeit der Schätzung veranschlagt worden. Dabei waren außer den Kaufpreisen der Jahre 1895/99 die üblichen Mietzinsen, die Feuerversicherungsanschläge und überhaupt alle diejenigen Umstände mit berücksichtigt worden, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande waren. Eine periodische Wiederholung der amtlichen Einschätzung der Grundstücke und Gebäude, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 stattgefunden hatte, wurde in dem Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 nicht angeordnet, wohl aber war bei veränderten Verhältnissen eines Grundstücks oder Gebäudes Berichtigung der Veranlagung im einzelnen zulässig. Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse wurden nach dem Vermögenssteuergesetz alljährlich bei dem Steuerab- und -zuschreiben auf Grund von Steuererklärungen der Steuerpflichtigen durch die Schätzungskommission nach dem laufenden Wert veranlagt. Ebenso wurde der Steuerwert der Kapitalien alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach ihrem gegenwärtigen Wert festgesetzt.

Die Bundesstaaten, welche, dem preußischen Vorbild folgend, die alten Ertragsteuern ebenfalls durch eine Vermögenssteuer ersetzten, befanden sich nicht in

so günstiger Finanzlage, daß sie mit einem Steuerfuß von 5 Pfennig für 100 Mark Steuerwert auskommen konnten. Baden begann 1908 mit einem Steuerfuß von 11 Pfennig und erhöhte ihn 1919 auf 13 Pfennig. Die Verhältnisse in Baden waren so, daß das Vermögenssteuergesetz auch den Gedanken der Vermögenssteuer nicht einmal konsequent durchführen konnte. Teils um eine zu große Verschiebung der steuerlichen Belastung der verschiedenen Kategorien der bisher ertragsteuerpflichtigen Personen hintan zu halten, teils um einen zu großen Steuerausfall zu vermeiden, mußten verschiedene Abweichungen von dem reinen Gedanken der Vermögenssteuer hingenommen werden. An dem geschätzten Wert der klassifizierten Grundstücke wurden Abschreibungen von 25 bezw. 20 v. H. vorgenommen; das landwirtschaftliche Betriebsvermögen wurde bei einem Wert von nicht mehr als 25 000 ℳ von der Steuer ganz frei gelassen, von mehr als 25 000 ℳ bis 100 000 ℳ nur mit einem verminderten Prozentsatz und erst bei einem Bestand von über 100 000 ℳ voll zur Steuer herangezogen; bei dem gewerblichen Betriebsvermögen wurden zu dem festgestellten Schätzungswert prozentuale Zuschläge gemacht, welche bei 50 000 ℳ mit 10 v. H. begannen und bei 400 000 ℳ ihren Höchstsatz mit 65 v. H. erreichten; der Abzug der Kapitalschulden war nur bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Vermögens zulässig.

Die Gemeinden in Baden erhoben ihre Umlagen auf Grund der für die staatliche Vermögenssteuer aufgestellten Kataster der einzelnen Vermögensteile, wobei für die verschiedenen Steuerwerte verschiedene Steuerfüße zur Anwendung kamen.

Dies war der Stand der Dinge bis zur neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919.

2. Die neue Verfassung vom 11. August 1919 gestaltete das Reich aus einem Bundesstaat in einen Einheitsstaat um und beließ den Ländern das Recht der Steuergesetzgebung nur noch insoweit, als das Reich die Abgaben nicht für sich in Anspruch nahm. Bereits am 29. März 1920 aber (RGBl. 359) erließ das Reich ein mit sehr hohen Sätzen ausgestattetes Einkommensteuergesetz, betreffend das Einkommen der physischen Personen, und am 30. März 1920 (RGBl. 393) das Körperschaftssteuergesetz, betreffend die Besteuerung des Einkommens der Körperschaften, wodurch die Einkommensteuern der Länder dahinfielen. Zugleich zerschlug das Reich durch das Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 (RGBl. 345) auch die Vermögenssteuern der Länder, indem es die Besteuerung der Kapitalien an sich zog, wodurch die Länder mit ihrem Steuerwesen auf das System der alten Ertragsteuern zurückgeworfen wurden.

Der Artikel 8 der Reichsverfassung von 1919 schreibt vor, daß, wenn das Reich Abgaben in Anspruch nimmt, die bisher den Ländern zustanden, es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen habe. Dieser Rücksicht soll das vom Reich am 30. März 1920 (RGBl. 402) erlassene Landessteuergesetz dienen. Es zerfällt in 4 Teile: im 1. Teil sichert es die Steuern des Reichs gegen Schädigungen durch Landes- und Gemeindesteuern, weist die Länder und Gemeinden an, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs auszunützen, und verpflichtet die Länder, Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, die Gemeinden aber, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Im 2. Teil bestimmt das Gesetz, welche Anteile die Länder und Gemeinden an den Einnahmen des Reiches aus der Einkommensteuer nebst der Körperschaftssteuer, der Erbschaftssteuer, der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer zu beanspruchen haben und wie diese Anteile zwischen den Ländern und ihren Gemeinden zu verteilen sind. Der 3. Teil handelt sodann von der Lastenverteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Der 4. Teil endlich gewährleistet jedem Lande die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragsteuer und die Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden und Gemeindeverbände in der bisherigen Höhe nebst einem gewissen Zuschlag.

Daß zu den durch die Kapitalertragsteuer ersetzten bisherigen Landessteuern auch die badische Vermögenssteuer nebst den darauf im Jahre 1919 erhobenen Zuschlägen gehört, ist vom Reich anerkannt, wogegen das Reich es abgelehnt hat, eine Ersatzpflicht auch für die bisher von den Gemeinden erhobenen Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen anzuerkennen.

II.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

Auf Grund des Landessteuergesetzes hat die badische Regierung dem Landtag die beiden Eingangs

genannten Gesetzentwürfe vorgelegt. Über den Entwurf, betreffend die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, hat nun der Berichterstatter Dr. Zehnter ausgeführt:

Der Entwurf stelle sich dar als Ausführungsgesetz zum § 8 des Landessteuergesetzes, der die Länder anweise, Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb zu erheben. Das neue Gesetz wolle, jedoch nicht mehr in der Form der Vermögenssteuer, sondern in der Form nebeneinander stehender Realsteuern (Ertragsteuern), das gleiche Vermögen erfassen wie das bisherige badische Vermögenssteuergesetz, ausgenommen das Kapitalvermögen, dessen Besteuerung das Reich durch das Kapitalertragsteuergesetz an sich gezogen habe. Demgemäß enthalte der vorliegende Gesetzentwurf, gleich dem Vermögenssteuergesetz, Bestimmungen über Veranlagung der Waldungen, über Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums, über Veranlagung der Gebäude und über Veranlagung des Gewerbebetriebs. Aber während die verschiedenen Kategorien von Vermögen, die sich in der Hand der gleichen Person befinden, im Vermögenssteuergesetz nach ihrer gesonderten Veranlagung zusammengerechnet und, nach Verminderung um den zugelassenen Schuldenabzug, das verbleibende Vermögen einem einheitlichen Steuersatz unterworfen gewesen, blieben nach dem jetzt vorliegenden Entwurf die in der Hand einer Person befindlichen verschiedenen Kategorien von Vermögen gesondert und würden steuerlich verschieden behandelt. Insoweit sich die Vorschriften des Entwurfs auf das Veranlagungsverfahren bei den verschiedenen Kategorien von Vermögen und auf die Einziehung der Steuer bezögen, stimmten sie vielfach mit den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes überein. Dagegen beständen in Beziehung auf die steuerliche Belastung große Unterschiede gegen bisher.

Dabei sei zu beachten, daß die nach dem Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für die verschiedenen Kategorien von Vermögen festgestellte Steuerwerte nicht bloß dem Lande, sondern auch den Gemeinden und den Kreisen, welch letztere hier zum ersten Mal in Baden zu einem selbständigen Besteuerungsrecht kommen sollten, als Grundlage für die Erhebung ihrer Steuern dienen sollen. Für die Besteuerung durch den Staat, die unter dem Vermögenssteuergesetz bis 1918 auf 11 ₰, seit 1919

auf 13 ₰ für 100 ℳ Steuerwert bestimmt gewesen, sehe der Entwurf für alle Kategorien von Vermögen gleichmäßig einen im Gesetz selbst festgelegten Steuerfuß von 20 ₰ für 100 ℳ Steuerwert und daneben Zuschläge dazu vor, die für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt werden sollten und deren zulässige Höchstgrenze für die verschiedenen Vermögenskategorien im Entwurf sehr verschieden bestimmt sei. Für die Gemeinden und Kreise sollten Zuschläge zu den Staatssteuern stattfinden, die nicht im Ertragsteuergesetz, sondern in dem Verteilungsgesetz geregelt werden sollten. Für die Kreise bringe dieses Gesetz für alle Kategorien von Vermögen einen im Höchstmaß auf 20 ₰ bestimmten gleichmäßigen Zuschlag in Vorschlag. Dagegen sei die Höchstgrenze, bis zu welcher Zuschläge für die Gemeindebesteuerung gemacht werden könnten, wiederum sehr verschieden. Stelle man den Steuerfuß und die höchsten zulässigen Zuschläge der beiden Gesetzentwürfe zusammen, so ergebe sich folgendes Bild:

Art des Vermögens	Staat ₰	Gemeinde ₰	Kreis ₰	zus. ₰
bei klassifizierten Grundstücken und einzeln geschätzten Hofgütern . .	120	360	20	500
bei einzeln geschätzten Grundstücken	30	70	20	120
bei Wald	70	140	20	230
bei Gebäuden	50	220	20	290
bei gewerblichem Betriebsvermögen	40	170	20	230
bei landwirtschaftl. Betriebsvermögen	40	170	20	230

Außer den großen Unterschieden in der steuerlichen Belastung der verschiedenen Kategorien von Vermögen, welche sich aus der Verschiedenheit der Zuschläge gegen bisher ergäben, entstünden weitere große Unterschiede gegen bisher aus den Abweichungen des Entwurfs vom Vermögenssteuergesetz in Beziehung auf die Feststellung des steuerbaren Wertes der verschiedenen Vermögenskategorien. In dieser Hinsicht sei hervorzuheben:

1. Die klassifizierten Grundstücke und die einzeln geschätzten Hofgüter, die bisher nur mit 75 v. H. bezw. 80 v. H. ihres Schätzungswertes zur Steuer herangezogen wurden, sollten nach dem Entwurf mit ihrem vollen Schätzungswert herangezogen wer-

den, was eine Erhöhung ihres Steuerwertes um 25 v. H. bezw. 20 v. H. bedeute.

2. Der Steuerwert der einzeln geschätzten Grundstücke und des Bergwerkseigentums solle unverändert bleiben.

3. Der Steuerwert der Waldungen solle für Waldgrundstücke von mehr als 10 ha um 50 v. H. bezw. 80 v. H. ihres Schätzungs- und bisherigen Steuerwerts erhöht werden.

4. Der Steuerwert der Gebäude solle unverändert bleiben.

5. Große Erleichterungen solle in mehrfacher Richtung das gewerbliche Betriebsvermögen erfahren, nämlich:

a. Nach dem Vermögenssteuergesetz seien die gewerblichen Betriebsfahrnisse ohne Unterschied nach ihrem gegenwärtigen Verkehrswert zur Steuer einzuschätzen, nach dem Entwurf dagegen sei es zugelassen, in Anwendung des § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung für das stehende Betriebsvermögen den Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu berechnen, abzüglich angemessener Abnützung. Dadurch sei es möglich, in früheren Jahren angeschaffte Maschinen, Gerätschaften und Einrichtungen mit dem Goldmarkpreis oder wenigstens mit einem gegen heute niedereren Preis in die Veranlagung einzustellen, was möglicherweise einen sehr erheblichen Unterschied ausmache.

b. Das Vermögenssteuergesetz lasse in § 52 Abs. 2 Ziff. 4 nur zu, die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden an den dem Geschäftsbetrieb dienenden Vorräten an Zahlungsmitteln und ausstehenden Forderungen in Abzug zu bringen; dagegen gestatte der Entwurf (§ 47 Abs. 3), die Schulden auch an den vorhandenen Vorräten von Waren, Roh- und Hilfsstoffen aller Art einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe abzuziehen. Hieraus ergäbe sich bei großem Vorrat an Sachgegenständen und großem Schuldenstand die Möglichkeit, durch Schuldenabzug das steuerbare Vermögen weit über das im Vermögenssteuergesetz zugelassenen Maß hinaus zu reduzieren.

c. Die progressiven prozentualen Zuschläge nach dem Vorbild des § 54 des Vermögenssteuergesetzes seien zwar im § 49 des Entwurfs beibehalten. Aber während der Zuschlag mit 10 v. H. im Vermögenssteuergesetz schon bei 50 000 *M* beginne und den Höchstsatz von 65 v. H. schon bei 400 000 *M* erreiche, beginne er nach dem Entwurf erst bei 200 000 *M*, steige in sehr viel weiter auseinandergezogenen Staffeln an und erreiche den Höchstsatz von 65 v. H. erst bei 2 500 000 *M*.

d. Während das Vermögenssteuergesetz das Betriebsvermögen nur bis zu 1000 *M* steuerfrei lasse, rücke der Entwurf die Freigrenze auf 5000 *M* hinauf.

6. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen sei im Entwurf in allen Stücken dem gewerblichen gleichgestellt, verliere also die ihm im Vermögenssteuergesetz zugestandene Befreiung bezw. reduzierte Heranziehung zur Steuer und werde nun auch den gleichen prozentualen Zuschlägen wie das gewerbliche Vermögen unterworfen.

III.

Beurteilung des Gesetzentwurfs über die Besteuerung des Grund- und Betriebsvermögens durch den Berichterstatter.

Wenn ich nun — so fuhr der Berichterstatter fort — über den Entwurf im ganzen ein Urteil abgeben soll, so bedeutet er eine gewaltige Verschiebung der steuerlichen Belastung von dem städtischen und industriellen Vermögen weg auf das land- und forstwirtschaftliche. Diese Verschiebung ist in dem im Entwurf vorgesehenen Maße nicht berechtigt.

Nicht beanstanden will ich — bei sonst richtiger Besteuerung des landwirtschaftlichen Besitzes — den Wegfall der prozentualen Abzüge von 25 bezw. 20 v. H. an dem Schätzungswert der klassifizierten Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter. Nicht beanstanden will ich auch — bei sonst richtiger Behandlung — die prozentuale Vermehrung des Waldsteuerkapitals, da der Wald auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 sehr mäßig eingeschätzt ist, im Durchschnitt des Landes der Hektar nur zu 770 *M* gegen 2104 *M* für den Hektar landwirtschaftlichen Geländes, und da die Holzpreise inzwischen sehr bedeutend gestiegen sind, auch der Wald weniger Produktionskosten verursacht als die landwirtschaftliche Produktion. Unberechtigt aber ist die sehr verschiedene Belastung des klassi-

fizierten landwirtschaftlichen Geländes, der einzeln geschätzten Hofgüter und des Waldes einerseits durch die Zuschläge zum Steuerfuß im Vergleich zu den Zuschlägen der einzeln geschätzten Grundstücke und der Gebäude. Und unberechtigt ist die Heranziehung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit seinem vollen Wert, bei gleichzeitiger Entlastung des gewerblichen Betriebsvermögens durch die Zulassung des Schuldenabzugs auch von den Warenvorräten, Hilfs- und Rohstoffen, und durch die sehr bedeutende Abschwächung der Progression.

Die Begründung zu dem Regierungsentwurf sucht zwar die Abschiebung der Steuer auf die Landwirtschaft zu rechtfertigen; aber ihre Ausführungen sind nicht genügend. Die Begründung betrachtet die Landwirtschaft als in glänzender Lage befindlich. Es ist nicht zu bestreiten, daß während des Krieges in der Hand der Landwirte viel Geld flüssig geworden ist, das diese zur Schuldenzahlung verwendet oder als Ersparnisse angelegt haben. Aber man übersieht dabei eines: daß nämlich das zum Vorschein gekommene Geld zu einem ganz wesentlichen Teil nicht der Ertrag einer ordnungsmäßig geführten, sondern vielmehr das Ergebnis einer allmählich verlotternden Wirtschaft war. Bei Beginn des Krieges wurden den Landwirten die kriegsbrauchbaren Pferde, Geschirre, Wagen und späterhin auch Schlitten weggenommen. Ein gleichwertiger Ersatz konnte nicht beschafft werden. Man behalf sich mit dem übrig Gebliebenen oder mit minderwertiger Ergänzung. Der Erlös für die abgenommenen Stücke blieb zum großen Teil in der Hand des Abgebers. Die Unterhaltung der Gebäude, der Betriebsfahrnisse, des Hausrats, der Kleidung wurde vernachlässigt, weil es an Material und Werkleuten fehlte. Das ersparte Geld blieb in der Hand der Bauern. Dem Acker mußte der notwendige Kunstdünger vorenthalten werden, weil dieser nicht zu bekommen war. Das Geld, das regelrecht auszugeben gewesen wäre, sammelte sich auch hier in der Hand des Landwirts an. Die Ställe der Bauern wurden durch die Zwangswirtschaft bis auf die Hälfte des normalen Viehbestands oder noch weiter entleert. Der Erlös verblieb dem Wirtschafter. Leistungsfähige landwirtschaftliche Arbeiter waren nicht zu bekommen; die Wirtschaft wurde durch Frauen, Kinder, alte oder invalide Männer und billige Kriegsgefangene geführt. Auch die daraus sich ergebenden Ersparnisse kamen zur Ansammlung. Das alles aber waren keine Erträge einer normalen Wirtschaftsführung. Es soll nicht bestritten werden, daß auch bedeutende Erlöse durch Hamsterer- und Schieberpreise und sonst hohe Konkurrenzpreise erzielt wurden. Aber das war doch im allgemeinen nur in Gegenden mit Obstbau, Weinbau, Tabakbau, Gemüsebau und da möglich, wo Milch, Butter, Eier, Kartoffeln usw. durch die Hamsterer benachbarter Städte und Industrieorte um hohe Preise aufgekauft wurden. Der Getreidebauer und Viehzüchter, der doch den wichtigsten und zahlreichsten Stand der Landwirtschaft ausmacht, konnte von allem dem wenig Vorteil ziehen. Seine Preise wurden in der ganzen Kriegszeit durch Höchstpreise künstlich niedergehalten. Wie dem aber auch im einzelnen sein mag: jetzt hat sich jedenfalls das Blatt gewendet; jetzt muß die Wirtschaft wieder aufgebaut werden, bei sehr hohen Preisen für Arbeitslöhne und für alles, was der Bauer selbst kaufen muß. Die landwirtschaftliche Verschuldung hat bereits wieder ihren Anfang genommen, namentlich bei solchen Landwirten, die zu rasch mit dem Wiederaufbau vorwärts gehen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs leitet die Berechtigung zu der hohen Belastung der Landwirtschaft unter anderem aus den hohen Preisen für landwirtschaftliche Grundstücke her, die nach der vorgelegten Übersicht für 1919 im ersten halben Jahr eine Steigerung auf durchschnittlich das 8,14fache, im zweiten halben Jahr auf das 9,63fache des bisherigen Steuerwertes ergeben hätten. Aber es handelt sich da, wie die angegebenen Steuerwerte und Kaufpreise erkennen lassen, fast nur um kleine Parzellen, für die in dem Landhungerjahr 1919 nicht selten Phantasiepreise gezahlt wurden, die nicht als solide Grundlage für eine Steuergesetzgebung dienen können. Zudem zieht die Begründung für die Berechnung der angegebenen Durchschnitte nur die in den Erhebungsgemeinden erlösten Höchstpreise in Betracht. Es ergibt sich aber selbst aus der vorgelegten Übersicht, daß von den 1998 in den 55 Erhebungsgemeinden im Jahre 1919 getätigten Verkäufen in 291 Fällen, d. i. in 14,56 v. H., ohne Steigerung des Kaufpreises über den Steuerwert hinaus verkauft wurde, in 725 Fällen = 37,10 v. H. mit Steigerungen bis zu 100 v. H., daß also in mehr als der Hälfte aller Fälle der Kaufpreis nicht über 100 v. H. des Steuerwerts hinausging. Steigerungen

Kaufpreises um 100 bis 200 v. H. ergaben sich nur in 370 Fällen = 18,86 v. H., und solche über 200 v. H. in 572 Fällen = 29,77 v. H. Bemerkenswert ist in der Übersicht, daß in den wenigen Fällen, wo Hofgüter, auch meist von geringem Umfang, verkauft wurden, die Preise durchweg niederer sind als bei Parzellenverkäufen. Es sind aufgeführt ein Verkauf in Markdorf mit einer Steigerung auf das 1,91fache, einer in Meßkirch auf das 1,74fache, einer in Saulgau auf das 1,95fache und 3 in Überlingen a. S. auf das 2,65-, 2,35- und 4,17fache.

Die Begründung hebt S. 45 auch auf die Pachtpreise ab und glaubt daraus die hohe Belastung der Landwirtschaft rechtfertigen zu können. Sie sagt, es seien Pachtpreise pro Ar von 20, 40 und 60 ℳ bezahlt worden. Mag sein, daß ab und zu von Liebhabern für einzelne kleine Parzellen solche Preise bezahlt worden sind. Eine umfassendere Statistik über Pachtpreise vermag die Begründung des Entwurfs nicht beizubringen, und die Anführung S. 46, daß der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der vor dem Krieg einem Pachtpreis von 100 ℳ entsprach, jetzt 1066,20 ℳ betrage, wird weder die Pächter bestimmen, den zehnfachen Pachtzins zu bezahlen, noch haben die 1066 ℳ, wenn sie wirklich bezahlt würden, eine zehnfache Kaufkraft der vor dem Krieg bezahlten 100 ℳ. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind gestiegen, weil die Produktionskosten gestiegen sind und der Geldwert gesunken ist, keineswegs etwa in besonderem Maße deshalb, weil das geringe Angebot und die starke Nachfrage sie in außergewöhnlichem Maße hinaufgetrieben hätten. Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden noch immer vom Reich künstlich niedergehalten.

Eines ist richtig, die Landwirtschaft hat einen gesicherteren Absatz, als ihn bei den heutigen Verhältnissen die Industrie hat. Aber die Industrie hat während des Krieges und in den Nachkriegsjahren sehr große Gewinne gemacht und macht sie, wie das Verzeichnis der Kurse und Dividenden badischer Aktiengesellschaften S. 77 der Begründung zu dem Entwurf ausweist, zumeist auch heute noch. Auch das Handwerk, das während des Krieges vielfach gelitten, und die Kaufmannschaft sind in den meisten Zweigen wieder in gutem, zum Teil in sehr gutem Verdienst.

Der Berichterstatter schloß sein Referat mit der Bemerkung, der Entwurf nehme für die verschiedenen Kategorien von Vermögen eine sehr verschiedene Belastung in Aussicht, woraus sich große Verschiebungen zwischen den verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen ergeben würden. Die Verschiedenheit der Belastungen schiene ihm nicht in alleweg gerechtfertigt. Man dürfe nicht die neuen Steuern von vornherein durch Verschiebungen diskreditieren, die von den Steuerpflichtigen als ungerecht empfunden würden. Ein besserer Ausgleich müsse angestrebt werden. Er hoffe, daß er sich bei allseitigem guten Willen auch erreichen lasse und ein Weg gefunden werde, auf dem man zum Ziel gelange.

IV.

Weitere Aussprache.

An die Referate der beiden Berichterstatter schloß sich eine umfassende allgemeine Aussprache an, in der fast alle Mitglieder des Ausschusses das Wort nahmen. Insoweit sich die Aussprache auf den Entwurf über die Besteuerung des Grund- und Betriebsvermögens bezog, ist daraus folgendes hervorzuheben:

Einige Redner erklärten sich mit den Ausführungen des Berichterstatters im wesentlichen einverstanden und sprachen sich im einzelnen weiter aus, namentlich in Beziehung auf die Landwirtschaft. Sie hoben die großen Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs, die Höhe der Arbeitslöhne und der Preise der Handwerker hervor. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Grundstücken habe überall bereits wieder nachgelassen; die Vieh- und Schweinepreise, auch die Preise für sonstige landwirtschaftliche Produkte, z. B. für Eier, seien bereits wieder zurückgegangen. Ein Mitglied legte dar, daß der Wald wohl eine stärkere Belastung auf sich nehmen könne und es sich rechtfertigen lasse, auch die Waldstücke von einer etwas geringeren Größe als 10 ha noch mit einem Steuerwertzuschlag zu erfassen. Doch sei die beste Zeit für den Wald auch bereits wieder vorüber und man dürfe nicht außer Acht lassen, daß auch die Auslagen für die Bewirtschaftung des Waldes gewaltig gestiegen seien, für die Kulturarbeiten, die Kulturpflanzen, die Holzarbeiter- und Holzmacherlöhne, die Fuhrkosten usw.

Andere Mitglieder sprachen sich namentlich über die Lage der Industrie und ihre Leistungsfähigkeit aus. Die Landwirtschaft unterliege auch Konjunkturschwan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kungen, aber diese Schwankungen seien anderer Art als bei der Industrie. In der Landwirtschaft gebe es Preisschwankungen, aber keine Absatzkrisen. Der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sei bei dem großen Bedarf und dem Mangel ausländischer Konkurrenz immer gesichert. Bei der Industrie sei das schlimmste der Mangel an Absatz. Um die Arbeiter im Lohn halten zu können, müsse sie in heutiger Zeit vielfach auf Vorrat arbeiten, ohne sichere Aussicht auf Absatz. Während des Krieges seien nicht selten große Gewinne gemacht worden von Unternehmern, die sich neu aufgetan. Aber ihre Zeit sei schon wieder vorüber; wie sie emporgestiegen, so seien sie jetzt auch wieder heruntergesunken. Auch alte, vordem wohlfundierte Geschäfte kämen zum Teil schon in schwierige Lage wegen Stockung des Absatzes. Die Industrie leide unter dem Mangel an Kohlen und Rohstoffen. Die Industrie in Süddeutschland sei heute in besonders ungünstiger Lage auch wegen der sehr hohen Frachtkosten, die sie für die Kohlen- und Rohstofftransporte aus Norddeutschland zu entrichten habe. Die Industrie sei in Baden schon bisher höher als in anderen deutschen Ländern steuerlich belastet gewesen. Belaste man sie jetzt noch weiter allzusehr, so mache man sie konkurrenzunfähig und zwinge sie unter Umständen, ihre Betriebe möglichst in andere Länder zu verlegen.

Ein Mitglied schilderte namentlich die Verhältnisse im Handwerk und im Kleingewerbe. Diese hätten im Krieg viel schwerer gelitten als die Landwirtschaft, da bei ihnen nach dem Einrücken des Mannes oder der Söhne das Geschäft nicht, wie bei der Landwirtschaft, durch Frauen und halb erwachsene Kinder habe weitergeführt werden können. Viele solche Handwerks- und Kleinbetriebe hätten eingestellt werden müssen und seien auf Jahre der Verdienstlosigkeit verfallen, was sie sehr zurückgebracht habe. Was sich habe im Betrieb halten können, habe in den späteren Jahren des Krieges, als das Geld in die Landwirtschaft reicher geflossen, zum Teil gute Geschäfte gemacht. Namentlich sei die gestiegene Kaufkraft der Landwirtschaft auch den Kaufleuten zugute gekommen. Manche Geschäfte, die im Kriege hätten geschlossen werden müssen, hätten nach dem Kriege eine gute Geschäftsperiode gehabt, solange sie noch alte Waren und Materialien aus der Zeit vor Einstellung des Geschäftes hätten verarbeiten können. Jetzt aber sei das vorüber und das Handwerk und das Kleingewerbe hätten vielfach schwer zu ringen. Es sei namentlich mißlich, daß man bei den fortwährenden Preisschwankungen für das Rohmaterial keine richtige Kalkulation aufbauen könne.

Von anderen Rednern wurde betont, sie müßten um der steuerlichen Gerechtigkeit willen mit aller Entschiedenheit auf eine stärkere Heranziehung von Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe eintreten. Es gehe nicht an, dem Arbeiter, Angestellten und Beamten den letzten Pfennig an Einkommen zu besteuern und die immerhin noch großen Einkommen, die andere Stände und Berufe erzielen, fast steuerfrei zu lassen. Man könne ruhig sagen: Leute, die ein eigenes Geschäft besitzen, verdienen ganz erträglich. Arbeiter könnten die Ausgaben nicht leisten, die heutzutage manche Handwerker und Fabrikanten machten. Das Geld müsse da genommen werden, wo es sitzt. Träten Hürten auf, so müßten sie beseitigt werden. Die Landwirtschaft habe stabilere Verhältnisse wie die Industriearbeiterschaft. Die herrschende Arbeitslosigkeit sei eine furchtbare Geißel, die in ihrer politischen Wirkung noch immer nicht richtig eingeschätzt werde. Würden die Gewerbebetriebe einseitig zugunsten der Landwirtschaft belastet, so müsse man mit größerer Arbeitslosigkeit rechnen, was wiederum neue Belastung der öffentlichen Finanzen zur Folge habe. Zur Gebäudesteuer, die trotz gesetzlicher Vorschriften von den Hauseigentümern bei der großen Wohnungsnot auf die Mieter abgewälzt werden könne, wolle man erst Stellung nehmen, wenn das Mietabgabegesetz vorliege. Eine Doppelbelastung der Mieter dürfe auf keinen Fall eintreten. Andere Redner betonten, wenn auch die Arbeiter von der Ertragsteuer unmittelbar nicht betroffen würden, so hätten doch auch sie ein Interesse daran, die Steuer so einzurichten, daß die Industrie bestehen und in Arbeit bleiben könne. Gehe die Industrie zurück, so sei das gleichbedeutend mit größerer oder geringerer Erwerbslosigkeit. Erwerbslosigkeit aber sei in den heutigen Zeiten immer auch eine Gefahr politischer Unruhen und Störungen.

Von einem Redner wurde bemerkt, die gewerbesteuerpflichtigen Berufe sollten sich nicht zu sehr darum streiten, ob der eine etwas mehr oder weniger zahlen müsse. Sie sollten froh sein, daß sie gewerbesteuerpflichtig seien; denn da hätten sie doch noch einen realen Besitz in der Hand, der ihnen nicht zwischen den Fingern verrinne. Am trostlosesten seien die kleinen Kapitalisten daran, deren Kapital durch den Rückgang der Kurse wegschmilze und deren Zinsempfänge nur noch einen geringen Bruchteil der alten Kaufkraft hätten.

In ähnlicher Lage wie die Kleinrentner seien auch die Beamten, Pensionäre und Beamtenhinterbliebenen.

Im übrigen wurde, so verschieden auch die Auffassungen in manchem auseinandergingen, doch von allen Seiten ausgesprochen, man müsse sich auszugleichen suchen und das Gesetz zustande bringen.

V.

Einige besondere Fragen.

Einige besondere Fragen wurden in der Generaldebatte noch erörtert:

1. Von seiten der Gemeinden ist die Forderung erhoben, man solle die Ertragsteuern ganz den Gemeinden und Kreisen überlassen. Der Staat erhalte für die ihm verloren gegangene Vermögenssteuer Ersatz durch die ihm überwiesenen Anteile an den Reichssteuern; dagegen erhielten die Gemeinden für die bisherigen Einnahmen aus den alten Ertragsteuern keinen Ersatz vom Reich. Es sei hiernach nicht mehr als recht und billig, daß die Gemeinden für die verlorenen alten die neuen Ertragsteuern als Ersatz erhielten.

Der Finanzminister verhielt sich diesem Gedanken gegenüber entschieden ablehnend. Der Abschluß des Rechnungsjahres 1920 sei wegen der noch ausstehenden großen Ausgaben infolge der neuen Beamtengesetzgebung immer noch nicht fertiggestellt. Aber so viel könne man sagen, daß sich ein Fehlbetrag von etwa 60 Millionen Mark ergeben werde, zu deren Deckung etwa 25 Millionen aus den Ertragsteuern genommen werden müßten. Ganz unvoraussehbar sei, wie sich die Finanzen für 1921 und die folgenden Jahre gestalten werden. Unter diesen Umständen sei es unmöglich, daß der Staat auf die Ertragsteuern verzichte.

Seitens des Ausschusses sprach sich niemand für die gänzliche Überlassung der Ertragsteuern an die Gemeinden und Kreise aus.

2. Entgegen den Ausführungen S. 35 der Begründung der Regierungsvorlage wurde von sozialdemokratischer Seite die Meinung vertreten, das liegenschaftliche Vermögen könne für die neuen Ertragsteuern sehr wohl neu eingeschätzt werden, man dürfe nur genügend viele Schätzungskommissionen bilden, die das Geschäft unter Oberaufsicht der Steuerkommissäre rasch erledigten. Eine gerechte Besteuerung lasse sich nur durch Neueinschätzung aller Liegenschaften erreichen.

Von seiten der Regierung wie von Rednern des Ausschusses wurde dagegen eingewendet, die Schätzungsausschüsse müßten unter Leitung der Steuerkommissäre und unter der Oberaufsicht des Landesfinanzamtes arbeiten, sonst fehle jede Garantie für gleichmäßige Schätzung in den verschiedenen Gemeinden und Landesteilen. Für eine solche Durchführung der Neueinschätzung fehlten aber Zeit und Arbeitskräfte.

Zu einer Antragstellung hat sich die sozialdemokratische Anregung nicht verdichtet.

3. Von einer Seite wurde die Meinung ausgesprochen, man solle dem zu erlassenden Gesetz den Charakter eines Provisoriums durch Beschränkung auf ein oder zwei Jahre geben, bis sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage besser übersehen lasse.

Von anderer Seite wurde diesem Gedanken entgegengetreten. Der Erfolg einer solchen Beschränkung würde nur sein, daß die Steuerfrage dann der Gegenstand des nächsten Wahlkampfes werde, was gewiß nicht wünschenswert sei. Es sei nicht anzunehmen, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage nach ein oder zwei Jahren sich geklärt und konsolidiert habe. Man brauche auch keine Beschränkung der Geltungsdauer im Gesetz; denn wenn sich das Gesetz als abänderungsbedürftig erweise, sei der Landtag jederzeit in der Lage, die Abänderung vorzunehmen, da er allein der Gesetzgeber sei.

Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

4. In den Äußerungen der Handelskammern und in anderen Eingaben wird der Vorschlag gemacht, das gewerbliche Betriebsvermögen nicht nach seinem gemeinen Wert, sondern nach seinem Ertrag zu veranlagen, da sonst bei Unternehmungen mit geringem Ertrag oder ertraglosen Unternehmungen große Ungerechtigkeiten herauskommen und die Unternehmungen allmählich dem Ruin entgegengeführt würden. Es ist in diesen Eingaben hingewiesen auf die Nachbarstaaten, wo auch die Besteuerung ganz oder wenigstens unter Mitberücksichtigung des Ertrags stattfinde. Man dürfe Industrie und Gewerbe in Baden nicht härter besteuern als in anderen Staaten, da sie sonst konkurrenzunfähig würden.

Demgegenüber wurde hervorgehoben, wenn man das gewerbliche Betriebsvermögen nach dem Ertrag besteuere, so könne man das liegenschaftliche Vermögen nicht wohl anders behandeln. Dann müsse der ganze Gesetzentwurf umgestaltet werden.

Der Finanzminister wies auf die technischen Schwierigkeiten einer Besteuerung nach dem Ertrag

hin und bemerkte, etwaige Härten, die bei der Besteuerung nach dem Wert hervorträten, könnten im Wege des Härteparagraphen (§ 13 des Entwurfs), der ja eventuell noch weiter ausgestaltet werden könne, beseitigt werden.

Eine Beschlußfassung zu der Frage fand nicht statt.

B.

Einzelberatung.

Es fand eine zweimalige Beratung des Entwurfs statt. Bestimmungen, zu denen im folgenden eine Bemerkung nicht gemacht ist, wurden ohne Beanstandung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zur Überschrift des Gesetzes.

Der Ausschuß beschloß mit Zustimmung des Finanzministers, in der Überschrift des Gesetzes statt „(Ertragsteuergesetz)" zu setzen

„(Grund- und Gewerbesteuergesetz)",

da diese Bezeichnung den Gegenstand des Gesetzes verständlicher anzeige als die allgemeine Bezeichnung „Ertragsteuergesetz".

Zu den Paragraphenüberschriften des Abschnitts I.

Auf Antrag des Berichterstatters beschloß der Ausschuß in **zweiter Lesung**, die Überschriften vor den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 der Gleichheit der Behandlung wegen zu streichen, da auch in den folgenden Abschnitten Spezialüberschriften nicht angebracht sind.

Zu § 1.

Der Ausschuß beschloß, in das Gesetz einen neuen Abschnitt einzuschalten, enthaltend Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise (vergl. hinter § 13), und infolge davon dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„Gemäß §§ 2 bis 4 und 8 bis 17 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben."

Zu § 2.

Zu Absatz 1: Infolge der beschlossenen Aufnahme eines neuen Abschnitts III a in das Gesetz (vergl. zu

§ 1) ist hier in Absatz 1 des § 2 in a in der Klammer hinter II und in b in der Klammer hinter III jeweils beizufügen „und III a".

Zu Absatz 2: Es wurde beschlossen, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes."

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung. Man war der Meinung, daß durch die Umstellung der Worte „in Baden" hinter das Wort „Besteuerung" klarer zum Ausdruck komme, daß es sich um die Frage handelt, was der Besteuerung in Baden unterliege und was ihr in Baden nicht unterliege, sondern nur allenfalls in einem anderen Lande unterliegen könne.

Zu § 3.

Zu Ziffer 1 Absatz 2: Der 1. Satz dieses Absatzes wurde als überflüssig und verwirrend gestrichen. Der ganze Absatz erhielt in erster Lesung folgende Fassung:

„Von der Staatssteuer befreit sind die öffentlichen Zwecken dienenden steuerbaren Vermögensteile der juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben, sowie das Betriebsvermögen der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten; die Kreis- und Gemeindesteuerpflicht wird hierdurch nicht berührt."

Festgestellt ist damit die Freiheit von der Staatssteuer, unbeschadet der Frage der Besteuerung durch Gemeinde und Kreis. Inwieweit Steuerfreiheit auch bezüglich der Gemeinde- und Kreissteuer eintritt, ergibt sich aus den §§ 25, 34 und 46.

Eine längere Erörterung entspann sich über die Frage, wann gesagt werden könne, daß das Vermögen öffentlichen Zwecken diene. Der Ausschuß war der Meinung, daß auch sozial-caritative Zwecke zu den öffentlichen Zwecken zu rechnen seien und daß, über die bisherige Anschauung hinausgehend, eine Unternehmung nicht bloß dann als öffentlichen Zwecken dienend anzusehen sei, wenn sie allgemein zugänglich ist, sondern auch dann, wenn sie bestimmt ist, gewissen größeren Berufskreisen zu dienen. Demgemäß seien hierher zu rechnen nicht bloß die Krankenhäuser und Erholungsheime der reichsgesetzlichen Krankenkassen und

Versicherungsanstalten, die caritativen Kretinenanstalten, Krüppelheime, Mädchenhorte, Gesellen- und Jugendherbergen usw., sondern auch die Verpflegungshäuser und Erholungsheime für Krankenschwestern, die Erholungsheime der Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverbände, der Lehrer- und Lehrerinnenverbände, die Handwerkererholungsheime und dergl., immer vorausgesetzt, daß die Absicht dieser Unternehmungen nicht auf Vermögenserwerb, nicht auf einen Gewinn gerichtet ist, der für andere als ihre eigenen Zwecke verwendet wird. Es wurde darauf hingewiesen, daß der öffentlichen Zwecken dienende Charakter namentlich der caritativen Anstalten ja auch dadurch vielfach schon anerkannt sei, daß solche Anstalten Zuschüsse vom Staat oder von Gemeinden erhielten. Auch sei nicht zu bezweifeln, daß, wenn die caritativen Vereinigungen nicht die Sorge, der sie sich widmen, übernehmen würden, der Staat dafür viel größere Mittel aufwenden müßte, als die Steuer ausmache, die er von ihrem Vermögen erheben könnte.

Zur **zweiten Lesung** hatte der Regierungsvertreter, zum Teil Anregungen des Ausschusses in erster Lesung entsprechend, teils darüber hinausgehend, eine Reihe von Abänderungen gegenüber den Beschlüssen der ersten Lesung in Vorschlag gebracht, die teils nur von redaktioneller, zum Teil aber auch von sachlicher Bedeutung sind. Insbesondere schlug er eine andere Formulierung der Bestimmungen über die persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen vor. Danach sollte in § 3 die allgemeine Befreiungsbestimmung des Absatzes 2 der Ziffer 1 gestrichen und die ganze Frage der steuerlichen Befreiung lediglich in den Abschnitten II und III bei den §§ 25, 34 und 46 sowie in dem neu aufzunehmenden Abschnitt über die Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise geregelt werden. Der Regierungsvertreter hielt dabei über die von ihm gemachten Vorschläge über die Befreiungen einen längeren übersichtlichen Vortrag. Es empfiehlt sich, diesen Vortrag, wenn auch die Vorschläge des Regierungsvertreters vom Ausschuß nur mit mehrfachen Änderungen angenommen worden sind, doch hier in demjenigen Wortlaut folgen zu lassen, in dem der Regierungsvertreter selbst ihn nachher schriftlich übergeben hat. Er lautet:

I.

1. Nach dem Vermögenssteuergesetz gab es eine sachliche und eine persönliche Steuerfreiheit; die sachliche Steuerfreiheit für das Grundvermögen war geregelt in § 30 Ziffer 2, 3 und 5 und in § 39 Ziffer 3, 5 und 6; für die nachstehenden Ausführungen ist die erstere Frage ohne besondere Bedeutung. Wichtig ist die persönliche Steuerfreiheit, über die Bestimmung getroffen war in den §§ 30 und 39 Ziffer 1 und 4 und zwar in Ziffer 1 für das Reich, den Staat, für Gemeinden und Kreise usw. und in Ziffer 4 für bestimmte sonstige juristische Personen, bei Grundstücken jedoch mit der Besonderheit, daß das Grundstück eine „Zugehörde zu steuerfreien Gebäuden" bilden mußte.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit war, daß das Grundvermögen öffentlichen Zwecken diente und zwar unmittelbar. Das letztere war zwar nicht ausdrücklich im Gesetz selbst verlangt, ergab sich aber aus der Begründung zum Vermögenssteuergesetz (Landtag-Drucksache 1905/06 Nr. 42 Seite 60). Tatsächlich ist, wie sich auch aus mehreren Entscheidungen ergibt, sowohl bei Grundstücken wie bei Gebäuden hiernach verfahren worden (vergl. hierzu auch Zimmermann, Kommentar zum Vermögenssteuergesetze Seite 87 Ziffer 2 und Seite 120 Ziffer 3).

Vorgesehen war ferner eine teilweise Steuerbefreiung bei gemischter Benützungsart und zwar bei Gebäuden ausdrücklich in § 40; bei Grundstücken war eine gemischte Benützungsart seltener, wo sie aber vorkam, ist auch hier in dieser Weise verfahren worden (vergl. Zimmermann Seite 88 Ziffer 12).

2. Auch beim Gewerbe war getrennt zwischen persönlicher und sachlicher Steuerfreiheit. Die persönlichen Befreiungsbestimmungen waren enthalten in § 51 und zwar in Ziffer 1 für Unternehmungen des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Kreise. (Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit waren hier die gleichen wie beim Grundvermögen; wegen der „Unmittelbarkeit" vergl. Zimmermann Seite 143 Ziffer 3. Die teilweise Befreiung war im Gesetz selbst geregelt durch das Wort „soweit".) Eine persönliche Befreiungsbestimmung für gewerbliche Unternehmungen sonstiger juristischer Personen gab es, abgesehen von den Sondervorschriften in Ziffer 2 und 3, nicht. Haben solche Personen ein Gewerbe im Sinne des Vermögenssteuergesetzes betrieben, so waren sie steuerpflichtig. Soweit auch bei diesen eine Steuerfreiheit eingetreten ist, war es nur eine sachliche Steuerbefreiung, die hier

eine größere Rolle spielte als beim Grundvermögen. Eine solche sachliche Steuerbefreiung trat ein:

a. entweder, wenn es sich um Unternehmungen nach § 50 Absatz 2 handelte,
b. wenn es sich zwar scheinbar um ein Gewerbe handelte, im Sinne des Gesetzes ein solches aber nicht als vorliegend erachtet wurde, weil die Gewinnabsicht fehlte. Dieser Grundsatz war zwar nicht im Gesetz ausgesprochen, ergab sich aber aus § 47 der Vollzugsverordnung Ziffer 1 und 7. Auf Grund dieser Bestimmung war beispielsweise steuerfrei das Betriebsvermögen des Kinderfolbades des badischen Frauenvereins und des Stuttgarter Erholungsheims in Dürrheim, ferner das Betriebsvermögen der öffentlichen Krankenanstalten.

II.

In den Entwurf des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sind diese Bestimmungen im wesentlichen übernommen worden mit folgenden Hauptunterschieden:

1. Nach einem Antrag der Gemeinde Dürrheim vom Januar 1920 sollte das Liegenschafts- und Betriebsvermögen des Kinderfolbades, des Stuttgarter Erholungsheims usw., wie überhaupt gemeinnütziger Anstalten und Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähiger Vereine zur Gemeindesteuer herangezogen werden und zwar aus dem Gedanken heraus, daß bei der Gemeinde zwar in der Hauptsache die gleiche Zwecksetzung gelte wie beim Staat, daß aber die Gemeinde nur an solchen Anstalten interessiert sei, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf Gemeindeangehörige erstrecke, nicht aber an solchen Anstalten, die überwiegend Nichtgemeindeangehörige benutzen. Der Staat besteuere nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, bei der Gemeinde gelte mehr der Grundsatz der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung. Bis dahin galt der Grundsatz, daß sich die Gemeindebesteuerung eng an die Staatsbesteuerung anschließt, so daß gemeindesteuerpflichtig und gemeindesteuerfrei waren die gleichen Werte wie bei der Staatssteuer; dieser Grundsatz ist allerdings schon früher in § 97 der Gemeinde- und Städteordnung und in § 43 des Verwaltungsgesetzes durchbrochen worden, wo gewisse Steuerwerte der Gemeinden und Kreise, die staatssteuerfrei sind, in die Besteuerung durch diese Körperschaften einbezogen wurden.

Der Landtag hat zu diesem Antrag der Gemeinde Dürrheim in der 51. öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1920 Stellung genommen und ihn gebilligt. Diesem Antrag entsprechend war es nötig, in den §§ 25, 34 und 46 für gewisse staatssteuerfreie Werte die Gemeinde- und Kreisbesteuerung vorzusehen, zur Aufrechterhaltung der Staatssteuerfreiheit aber in § 3 Ziffer 1 Absatz 2 eine allgemeine Steuerbefreiungsbestimmung aufzunehmen (vergl. Begründung zum Entwurf Seite 60/61).

2. Die Gewährung der Steuerfreiheit nur in den Fällen, in denen der öffentliche Zweck unmittelbar erfüllt wird, sollte durch die Einfügung des Wortes „unmittelbar" im Gesetz selbst geregelt werden.

3. Ferner sollten künftighin ausdrücklich nur diejenigen Steuerwerte steuerfrei bleiben, die „ausschließlich" öffentlichen Zwecken dienen, um dadurch die zahlreichen Teilbefreiungen, die bei der Veranlagung vielfach nicht leicht durchzuführen waren und zu zahlreichen Beschwerden Anlaß gaben, zu beseitigen.

III.

Der Haushaltsausschuß hat in dieser Beziehung an dem Entwurf mehrere Änderungen vorgenommen und zwar insbesondere folgende:

1. der Begriff Anstalten (§ 25 Ziffer 1) wurde ausgeschaltet;
2. sollte an den Teilbefreiungen grundsätzlich festgehalten werden (vergl. § 36);
3. sollten juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts nur dann steuerfrei bleiben, wenn sie ihren Sitz in Baden haben (§ 3);
4. sollten die gesamten Vorschriften über die Ertragsbesteuerung durch die Gemeinden und Kreise im Ertragsteuergesetz selbst geregelt werden (§§ 13 a bis 13 d);
5. während bisher die Befreiung von der Steuer bei den „sonstigen" juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts ausgeschlossen war, wenn diese Personen das Bestreben hatten, auch nur geringen Gewinn zu erzielen, und wenn sich der Nutzen, den diese Vereinigungen boten, auf die Mitglieder beschränkte, hat der Haushaltsausschuß seine grundsätzliche Auffassung dahin zum Ausdruck gebracht, daß über die Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes hinausgehend „unter die als staatssteuerfrei be-

zeichneten, öffentlichen Zwecken dienenden Vermögensteile der juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts auch fallen sollen die sozialcaritativen Charakter tragenden, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Anstalten (z. B. Krüppelheime, Fürsorgehäuser, Erholungsheime der öffentlichen Krankenkassen und der Berufs- und Standesvereinigungen), auch soweit die Leistungen sich nur auf deren Mitglieder erstrecken".

Diese gewünschten Veränderungen haben es nötig gemacht, die Befreiungsbestimmungen umzuarbeiten; das Finanzministerium ist beauftragt worden, für die zweite Lesung diese Umarbeitung vorzunehmen.

IV.

Die gewünschten Änderungen sind in den Vorschlägen des Finanzministeriums, die unterm 2. Juli d. Js. dem Haushaltsausschuß mitgeteilt wurden, in den Ziffern 4, 13—15, 17—19 und 23 berücksichtigt.

Die formellen Änderungen sind folgende:

1. der § 3 Absatz 2 wird gestrichen. Die Befreiungsbestimmungen werden getrennt geregelt für Staats-, Gemeinde- und Kreissteuern, da nunmehr auch die übrigen Bestimmungen für Gemeinde- und Kreissteuern ins Ertragsteuergesetz aufgenommen werden,

2. statt „von der Veranlagung befreit sind" wird gesetzt: „von der Steuer befreit sind". Im Vermögensteuergesetz gab es keine Steuerpflicht der einzelnen Vermögensteile, sondern nur eine Steuerpflicht des gesamten Vermögens; die einzelnen Vermögensteile waren für die Zwecke der Besteuerung nur zur Steuer zu veranlagen oder von der Veranlagung frei zu lassen. Im Ertragsteuergesetz dagegen sind die einzelnen Vermögensteile selbständig steuerpflichtig.

Als materielle Änderungen sind zu erwähnen:

1. Strich des Wortes „ausschließlich", um grundsätzlich die teilweise Befreiung wieder zu ermöglichen, da sonst Härten doch nicht zu vermeiden wären. Beispielsweise würde das jetzt teilweise steuerfreie Gemeindehaus Blücherstraße 20 deswegen, weil ein Teil andern als Schulzwecken usw. dient, ganz steuerpflichtig werden. Das gleiche gilt für das Haus Kronenstraße 15/17 der israelitischen Gemeinde, von dem ein Teil zu nichtöffentlichen Zwecken vermietet ist. Gebäude dieser und ähnlicher Art sind im Lande sehr zahlreich und ihre volle Besteuerung würde zweifellos zu Härten führen.

2. Der Auffassung des Ausschusses, daß die Steuerfreiheit auch dann bestehen soll, wenn der Zweck des Unternehmens auf Mitglieder beschränkt ist oder wenn ein geringer Gewinn erzielt wird, ist in Ziffer 19 (§ 46 Ziffer 1 a) Rechnung getragen.

Neben diesen Änderungen erschien es zweckmäßig, noch folgende weitere Bestimmungen und Änderungen vorzusehen:

1. Strich der Einschränkung in § 3 „Sitz in Baden", um zu vermeiden, daß beispielsweise etwaige Anstalten, die errichtet werden für die der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen, die allein in Berlin ihren Sitz hat, oder Anstalten von Ordensgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb Badens haben, in Baden steuerpflichtig werden; ferner sollen Gegenmaßnahmen anderer Länder verhütet werden.

2. Eine selbständige Steuerbefreiung von Grundstücken gab es bisher nicht. Sie waren nur frei als „Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden" (§ 30 Ziffer 4). Es mußten deshalb z. B. in § 100 Ziffer 4 der Gemeinde- und Städteordnung die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstigen zu wissenschaftlichen und Kunstzwecken bestimmten öffentlichen Gärten, die nicht Zugehör zu einem Gebäude waren, ausdrücklich von der Gemeindesteuer frei gestellt werden; sie sollen nun künftig auch von der Staatssteuer frei sein.

3. Es soll bei gemischter Benützungsart eine Teilbefreiung ausdrücklich auch bei Grundstücken vorgesehen werden (Ziffer 14 der Vorschläge), wie sie bisher schon bei Gebäuden und Unternehmungen (§§ 40 und 51 des Vermögensteuergesetzes) bestand und auch künftig in §§ 36 und 46 besteht.

4. Es erschien zweckmäßig, den Begriff Gewerbe, weil diesem Gesetz selbst eigen, auch im Gesetz und nicht wie bisher in der Vollzugsverordnung zu bestimmen (vergl. Ziffer 18 der Vorschläge).

5. In Anpassung an die Reichsgesetze sollen neben den öffentlichen auch die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke, die bisher schon berücksichtigt waren (öffentlich im weitesten Sinne), ausdrücklich genannt werden. Eine Begriffsbestimmung im Gesetz ist jedoch nicht möglich, schon deswegen nicht, weil diese Begriffe nicht diesem Gesetz allein eigen sind; nach der bisherigen Übung werden sie aber folgendermaßen ausgelegt:

Öffentlicher und gemeinnütziger Zweck wird gleichbedeutend gebraucht, aber öffentlich mehr in Beziehung zu Reich, Staat und Gemeinden, gemeinnützig mehr in Beziehung zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts. Zum Begriff „Gemeinnützigkeit" gehört:

a. eine Allgemeinheit,
b. das Wohl der Allgemeinheit,
c. die allgemeine Nützlichkeit der Leistungen, aber nicht die wirtschaftliche Notlage des Empfängers,
d. eine Gegenleistung, die keinen vollen Ausgleich für den gebotenen Nutzen darstellt.

Der Begriff „mildtätig" dagegen setzt auf seiten des Empfängers eine gewisse Bedürftigkeit voraus, die aber nicht den Grad der Notlage zu erreichen braucht. Die Begriffe mildtätig und gemeinnützig lassen sich im übrigen gegenseitig nicht immer scharf abgrenzen. Der Begriff mildtätig umfaßt auch den Begriff wohltätig und ist weiter als dieser. Mildtätig ist jede freigebige Zuwendung, die einer gewissen Hilfsbedürftigkeit entgegenkommt, während wohltätig eine Zuwendung ist, welche einer materiellen oder sittlichen wirklichen Not entspricht (vergl. Erklärung des Kommissärs der Reichsregierung in der 153. Sitzung der Nationalversammlung vom 10. März 1920, stenogr. Bericht Seite 4856/57). Den gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken stehen kirchliche Zwecke in der Anschauung weitester Volksteile zum mindesten gleich (vergl. Regierungsentwurf zum Körperschaftssteuergesetz vom 16. Januar 1920 Drucksache Nr. 1976 der Nationalversammlung Seite 27/28).

6. Die gemeindliche Besteuerung derjenigen Vermögenswerte der juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, die nach den Vorschlägen in Ziffer 13 (§ 25 Ziffer 4), Ziffer 15 (§ 34 Ziffer 2 a) und Ziffer 19 (§ 46 Ziffer 1 a) staatssteuerfrei bleiben, soll, wie es in Ziffer 25 (§ 13 bb Ziffer 3) vorgeschlagen ist, nur möglich sein für solche Werte und nur insoweit, als sie gemeinnützigen Zwecken dienen; dagegen sollen diejenigen staatssteuerfreien Werte, die mildtätigen Zwecken dienen, auch gemeindesteuerfrei bleiben. Es wird allerdings nicht immer leicht möglich sein, auch nicht nach der vorgehenden Begriffsbestimmung, diese Unterscheidung zwischen gemeinnützig und mildtätig richtig zu machen und durchzuführen. Es soll aber bei dieser Fassung der Bestimmung wenigstens erreicht werden, daß alle sozialen und sozialcaritativen Anstalten auch von der Gemeindesteuer frei bleiben. Die Gemeindebesteuerung soll ferner bei denjenigen gemeinnützigen Zwecken dienenden Vermögenswerten eingeschränkt werden, die wie Armenhäuser, Waisenhäuser, Kinderschulen usw. vorwiegend den Interessen der Steuergemeinde dienen. Die Gemeindesteuerfreiheit soll ferner bestehen für Verwaltungsgebäude, die „sonstigen" juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, gehören (vergl. hierzu auch § 49 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz und Zimmermann Seite 122 Ziffer 10).

7. Die Anpassung an die Reichssteuern (vergl. insbesondere § 2 des Körperschaftssteuergesetzes) empfiehlt, eine Steuerfreiheit auch für diejenigen Werte vorzusehen, die zwar nicht dem Reich, Staat, Gemeinde usw. gehören, deren Erträge aber diesen Personen ausschließlich zufließen."

Gemäß dem Vorschlag des Regierungsvertreters beschloß der Ausschuß in **zweiter Lesung,**

den Absatz 2 der Ziffer 1 des § 3 zu streichen.

Zu Ziffer 2 Absatz 3: Es wurde beschlossen, der besseren Verständlichkeit halber in der Zeile 3 hinter „Eigentümer" einzuschalten:

„mit dem Steuerpflichtigen".

In **zweiter Lesung** wurde sodann noch beschlossen, die Ziffer 2 des § 3 der Regierungsvorlage von der Ziffer 1 zu sondern und dem § 3 als

§ 3 a

folgen zu lassen. Infolge dieser Sonderung ist in der 2. Zeile des § 3 statt „Ziffer 2" zu setzen „§ 3 a" und in dem § 3 a Absatz 3 sind in der Klammer die Worte

„Ziffer 2" zu streichen.

Zu § 4.

Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf erstmals auftreten, wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen erhoben. Auf der einen Seite wurde gesagt, eine Abschiebung der Steuer auf den Nutzungsberechtigten könne man bei landwirtschaftlichen Grundstücken und gewerblichen Gebäuden wohl zulassen; denn hier könne der Nutzungsberechtigte die ihm zugeschobene Steuer durch Erhöhung der Preise der von ihm erzeugten Produkte weiterhin wieder auf seine Käufer abschieben. Dagegen könne man nicht zustimmen, daß auch bei Wohngebäuden eine Abschiebung auf die

Mieter zugelassen werde; denn die Mieter könnten die ihnen zugeschobene Steuer nicht weiterhin abschieben, sondern müßten sie selbst tragen. Hier führe also der Zuschlag der Steuer ohne weiteres zu einer Verteuerung der Miete, was um so mehr vermieden werde müsse, als die Hausbesitzer, die übrigens mit der Abschiebung der halben Steuer noch gar nicht zufrieden seien, sondern das Ganze verlangten, die Miete seither schon genügend gesteigert hätten. Von dieser Seite wurde

a. der Antrag eingebracht, dem § 4 folgende Fassung zu geben:

„Bei den gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden sowie bei Grundstücken ist der Eigentümer berechtigt, dem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergl.) anteilig die Hälfte usw." (wie in Absatz 1 der Regierungsvorlage).

Sodann folgenden Absatz 2 einzuschieben:

„Bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden darf diese Steuer dem Nutzungsberechtigten nicht angerechnet werden."

Weiter als Absatz 3 und 4 die Absätze 2 und 3 der Regierungsvorlage."

Von Regierungsseite wurde bemerkt, man dürfe nicht übersehen, daß die Regierungsvorlage, indem sie den Eigentümer nur berechtige, die Hälfte der Steuererhöhung dem Nutzungsberechtigten aufzurechnen, diesen auch dagegen schütze, daß ihm der Eigentümer mehr als die Hälfte anrechne. Die Regierungsvorlage erstrebe einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten.

Von einem Mitglied des Ausschusses wurde ausgeführt, die Beschränkung des Eigentümers auf die Anrechnung der Hälfte der Steuererhöhung könne bei landwirtschaftlichen Pachtungen zu ganz unhaltbaren Ergebnissen führen. Es könne der Fall eintreten, daß, selbst wenn das verpachtete Eigentum nur mit seinem bisherigen Steuerwert zu der neuen Steuer herangezogen werde, die von dem Eigentümer zu tragende Steuer den von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins erheblich übersteige, sodaß der Eigentümer schon auf die Steuer Zuzahlungen leisten müsse, wozu dann noch die laufenden Ausgaben für Versicherung der landwirtschaftlichen Gebäulichkeiten, für Unterhaltungskosten, Schuldzinsen usw. kämen. Das müsse geradezu zum Ruin des Eigentümers führen. Dagegen könne ihn auch kein Pachteinigungsamt schützen, wenn die Überwälzung der Steuer gesetzlich untersagt sei. Bei landwirtschaftlichen Pachtungen aus früherer Zeit sei nicht der Pächter, sondern der Verpächter der Notleidende. Dieser trage die erhöhten Lasten, wogegen der Pächter den Gewinn der erhöhten Preise der Erzeugnisse ohne Mehrleistung an den Verpächter in die Tasche stecke. Das seien unhaltbare Zustände.

Von mehreren anderen Mitgliedern das Ausschusses wurde die Meinung ausgesprochen, es sei bedenklich, hier in dem Ertragsteuergesetz auf mechanische Weise die schwierigen Verhältnisse zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten regeln zu wollen. Man müsse es einstweilen dabei belassen, daß gegebenenfalls ein billiger Ausgleich der Interessen durch die Miet- und Pachteinigungsämter herbeigeführt werde, und müsse erwarten, daß das vom Reich hoffentlich bald zu erlassende Mietsteuergesetz eine geeignete Regelung bringe. Von dieser Seite wurde

b. der Antrag gestellt,
den § 4 zu streichen.

Nachdem die Sache noch weiter eingehend erörtert worden war, wurde bei der Abstimmung der Antrag b auf Streichung des § 4 mit großer Mehrheit (11 Stimmen) angenommen, womit der Antrag a sich erledigte.

Die Frage, ob sich für die im § 4 beabsichtigte Beschränkung der Handlungsfreiheit in bezug auf Eigentum, Pacht und Miete in der Reichsgesetzgebung eine Handhabe findet, ist im Ausschuß nicht geprüft worden.

Zu § 5.

Zu Absatz 1 und 2: Zu Absatz 2 wurde die Verweisung auf die Paragraphen der Reichsabgabenordnung beanstandet, da dadurch die Handhabung des Gesetzes umständlich und für Leute, die die Reichsabgabenordnung nicht zur Verfügung hätten, das Gesetz selbst unverständlich werde. Man solle das, was aus der Reichsabgabenordnung zur Anwendung zu kommen habe, in Sätzen, die aus sich selbst verständlich seien, in das Gesetz selbst aufnehmen. Ein Regierungsvertreter schlug hierauf statt der Absätze 1 und 2 des § 5 folgende vom Ausschuß angenommenen Bestimmungen vor:

„Die Steuerwerte des steuerbaren Vermögens (§ 2) werden in einem besonderen Veranlagungsverfahren (§ 11) festgestellt.

Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

Absatz 4 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll."

In der **zweiten Lesung** wurde der Absatz 1 der vorstehenden Fassung als entbehrlich gestrichen. In dem Absatz 5 der vorstehenden Fassung ist infolge davon zu setzen:

„Absatz 3 gilt" usw.

Zu Absatz 3 und 4: Der Ausschuß beschloß, aus den Absätzen 3 und 4 des § 5 der Regierungsvorlage einen neuen

§ 5a

zu bilden, wobei in dem letzten Absatz des neuen Paragraphen statt „nach Absatz 2" zu setzen ist „nach § 5".

In der **zweiten Lesung** beschloß der Ausschuß,

a. in dem Absatz 1 des neuen § 5a hinter d einzuschalten

„e. Betriebsvermögen der Land- und Forstwirtschaft"

und statt „e. Betriebsvermögen" zu setzen:

„f. sonstiges Betriebsvermögen."

Diese Änderungen erwiesen sich aus praktischen Gründen als notwendig im Hinblick auf den § 49a, der das land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen anders als das sonstige (gewerbliche) Betriebsvermögen behandelt;

b. in dem Absatz 2 des neuen § 5a in der letzten Zeile statt „veranlagt" zu setzen:

„besteuert".

Endlich beschloß der Ausschuß in **zweiter Lesung**, den § 11 des besseren Zusammenhangs wegen zwischen die vorstehend erörterten §§ 5 und 5a als § 5a einzuschieben in folgender erweiterter Fassung:

§ 5a.

„Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II, III und IIIa dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung, ebenso der § 137 Absatz 2 in bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist.

Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 50 festzusetzenden Frist in bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Über den Wert des Grundvermögens erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben, wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 kann jedoch die Bewertung des Grundvermögens nicht angefochten werden."

Die Vorschrift des § 137 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung, wonach jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist, kann also nach Absatz 2 des vorstehenden § 5a auch auf solches Grundvermögen keine Anwendung finden, das zu der wirtschaftlichen Einheit einer gewerblichen Unternehmung gehört; auch in diesem Falle ist vielmehr das Grundvermögen der Unternehmung für sich als Grundvermögen zu veranlagen.

Infolge der Einschaltung des § 11 als § 5a hinter § 5 wird der § 5a der ersten Lesung jetzt § 5b.

Zu § 7.

Lange und eingehende Erörterungen fanden zu § 7 statt, dessen Beratung in erster Lesung hinter die Beratung des Abschnitts III über die Veranlagung des Gewerbebetriebs zurückgestellt war.

Der Berichterstatter bemerkte, die Höchstgrenze der im § 7 zugelassenen Zuschläge zu dem gleichmäßigen Steuerfuß von 20 ℌ sei bei den verschiedenen Vermögensteilen zu verschieden. Es sei nicht angängig, bei den klassifizierten Grundstücken und den einzeln geschätzten Hofgütern Zuschläge bis zu 100 ℌ, für die einzeln geschätzten Grundstücke und das Bergwerkseigentum aber nur bis zu 10 ℌ zuzulassen. Es müsse eine größere Ausgleichung angestrebt werden. Der in der Begründung zu den Gesetzentwürfen über ein Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz und über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb ausgesprochene Gedanke, das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen hauptsächlich für die Staatssteuer in Anspruch zu nehmen, das andere Vermögen aber mehr der Besteuerung der Gemeinden zu überlassen, dürfe nicht überspannt werden, da er sonst zu einer Ausraubung des platten Landes zugunsten der Städte führe.

Das klassifizierte Gelände und die einzeln geschätzten Grundstücke seien bei der Einschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 zu hoch bewertet worden. Deshalb habe der Landtag in dem § 31 Absatz 2 VStG. vom 28. September 1906 eine Abschreibung von 25 bezw. 20 v. H. an dem geschätzten Wert vorgenommen und den Schätzungswert nur zu 75 bezw. 80 v. H. zur Steuer herangezogen. Nach § 26 Absatz 2 des jetzigen Entwurfs komme dieser Abzug in Wegfall; die klassifizierten Grundstücke und einzeln geschätzten Hofgüter sollten jetzt mit ihrem vollen Schätzungswert zur Steuer herangezogen werden. Das sei gerechtfertigt und dagegen sei an sich nichts einzuwenden. Das bedeute aber schon eine Mehrbelastung dieser Vermögensteile um ¼ bezw. ⅕ gegen bisher. Es sei anzuerkennen, daß damit der Umstand noch nicht genügend ausgeglichen sei, daß das landwirtschaftliche Gelände noch mit dem alten Geldwert in den Steuerkatastern stehe, während das Betriebsvermögen, wenigstens bezüglich des umlaufenden Teiles desselben, mit dem gegenwärtigen Papiergeldwert zur Steuer herangezogen werden solle. Es sei berechtigt, hier einen weiteren Ausgleich durch die Zulassung höherer Zuschläge zu dem festen Steuerfuß von 20 ℌ herbeizuführen. Aber die Zulassung von Zuschlägen bis zu 100 ℌ belaste im Vergleich mit den Zuschlägen bei den anderen Vermögensteilen das landwirtschaftliche Gelände über das gerechtfertigte Maß hinaus.

Der Zuschlag bis zu 10 ℌ bei den einzeln geschätzten Grundstücken und dem Bergwerkseigentum sei demgegenüber zu gering. Die einzeln geschätzten Grundstücke seien auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 allerdings im allgemeinen etwas höher geschätzt worden, als das klassifizierte Gelände und die einzeln geschätzten Hofgüter. Das habe aber damals durchweg auch der Anschauung der Eigentümer der einzeln geschätzten Grundstücke entsprochen. Die Eigentümer hätten bei der damals in den Städten bereits hervorgetretenen Grundstücksspekulation vielfach eine höhere Bewertung ihrer Grundstücke gar nicht ungern gesehen, weil sie darin eine Grundlage für die Forderung höherer Kaufpreise im Falle der Veräußerung erblickt hätten. Auch sei manchem von ihnen die höhere Bewertung deshalb erwünscht gewesen, weil sie darin eine Stärkung ihres Hypothekarkredites erblickt hätten. Nach der Erlassung des Ver-

mögenssteuergesetzes seien zwar bald Klagen über eine zu hohe steuerliche Belastung der einzeln geschätzten Grundstücke und des städtischen Häuserbesitzes hervorgetreten, aber die Beschwerden hätten sich nicht gegen die zu hohe Schätzung, sondern vielmehr dagegen gerichtet, daß das Vermögenssteuergesetz im § 7 den Abzug der Schulden nur bis zur Höhe der Hälfte des steuerbaren Vermögenswertes zugelassen, den Schuldenabzug bei der Gemeindebesteuerung aber ganz ausgeschlossen habe. Voller Schuldenabzug sei das Verlangen aller Beschwerden gewesen. Er, der Berichterstatter zu dem vorliegenden Entwurf, der auch schon Berichterstatter der Zweiten Kammer für das Gesetz vom 9. August 1900 wie auch für das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906 gewesen, habe bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, daß den hervorgetretenen Beschwerden auf dem Wege des Schuldenabzugs nach den bestehenden Verhältnissen kaum werde abgeholfen werden können, daß aber eine teilweise Abhilfe sehr wohl auf dem Weg einer Berichtigung der zu hohen Grundstücksschätzungen erreicht werden könne. Auf seinen Antrag habe die Zweite Kammer im Jahre 1910 auch beschlossen, die Regierung zu ersuchen, eine Revision der Schätzungen der einzeln geschätzten Grundstücke vornehmen zu lassen. Eine solche Revision habe auch da und dort stattgefunden, jedoch sei das Ergebnis kein sehr großes gewesen. Es sei anzuerkennen, daß infolge der durch den Krieg und die Kostspieligkeit des Bauens eingetretenen Stockung im Bauwesen die Aussichten der Eigentümer von Bauplätzen, diese zu hohen Preisen zu verkaufen, geringer geworden seien. Aber auf der andern Seite seien infolge des Bestrebens weiter Kreise der städtischen Bevölkerung, Grundstücke zum Zwecke der Selbstgewinnung von Lebensmitteln zu erwerben, die Verkaufsmöglichkeiten auch wieder gesteigert worden. Auch sei zu beachten, daß die landwirtschaftlich genützten Grundstücke in den Gemarkungen der Städte, wo die einzeln geschätzten Grundstücke hauptsächlich lägen, auf dem nahen Markt der Städte doch auch eine besonders bequeme und gute Absatzgelegenheit hätten. Die von der Regierung vorgelegten statistischen Nachweisungen über die Grundstücksverkäufe im Jahre 1919 ließen denn auch keineswegs erkennen, daß die Steigerung der Kaufpreise im Vergleich zu den Steuerwerten für Grundstücke, Gärten und Bauplätze in den städtischen Gemarkungen etwa niederer seien als in den ländlichen, hauptsächlich landwirtschaftlichen Gemeinden; in einzelnen städtischen Gemarkungen, z. B. in Pforzheim, seien sie vielmehr sogar außergewöhnlich hoch. Aus allen diesen Gründen sei es keinesfalls gerechtfertigt, die einzeln geschätzten Grundstücke nur mit Zuschlägen bis zu 10 ℳ zu belasten bei 100 ℳ für die klassifizierten Grundstücke.

Der Wald könne, auch neben der Vermehrung des Steuerwertes im § 16 des Entwurfs, höhere Zuschläge wohl ertragen. Der Wald sei auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 auffallend nieder eingeschätzt worden. Die Vermehrung seines Steuerwertes im § 16 könne nur etwa als eine Ausgleichung der zu niederen früheren Schätzung angesehen werden. Das Holz sei sehr im Werte gestiegen. Gemeinden mit Wald seien gegenüber den anderen Gemeinden durchweg in guter wirtschaftlicher Lage. Gegenüber der von einer Seite gemachten Einwendung, der Wald gehöre zum größten Teil dem Staat und den Gemeinden, und wenn man den Wald hoch besteuere, so sei die Folge die, daß der Staat den Gemeindewald, die Gemeinde den Staatswald schärfer zur Steuer heranziehe, wurde von anderer Seite entgegnet, die Gemeinden mit Staatswald und die mit Gemeindewald seien doch meist nicht die gleichen; es gebe auch noch viel Privatwald in den Gemarkungen, und wenn der Staat von dem Gemeindewald höhere Steuern erhebe, so entlaste er damit steuerlich die Gemeinden, die keinen Wald hätten und deswegen in weniger günstiger wirtschaftlicher Lage seien.

Bezüglich der Gebäude bemerkte der Berichterstatter, der Häuserbesitz sei bei der heutigen Wohnungsnot an sich der wertvollste Vermögensbesitz. Er stehe aber noch unter der Mieterschutzgesetzgebung und sei in der neueren Zeit mit manchen hohen Gebühren und Abgaben belastet worden. Ihm müsse man zur Zeit noch eine entsprechende steuerliche Schonung angedeihen lassen.

Bei dem Betriebsvermögen sei zu beachten, daß es im Vergleich zum Vermögenssteuergesetz dadurch günstiger gestellt werde, daß nach den bis jetzt gefaßten Beschlüssen des Ausschusses den Betriebssteuerpflichtigen der Abzug der Betriebsschulden über das Maß des Vermögenssteuergesetzes hinaus auch an den Werte der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Waren bis zur Hälfte dieser Werte gestattet werde, daß der Wert des stehenden Betriebsvermögens mit seinem Anschaf-

fungs- oder Herstellungswert zur Steuer heranzuziehen sei, statt, wie nach dem Vermögenssteuergesetz, mit dem gegenwärtigen Verkehrswert, und daß die Progression viel milder als im Vermögenssteuergesetz gestaltet sei.

Aus der Mitte des Ausschusses erfuhr die Meinung des Berichterstatters, daß die Zuschläge des Entwurfs zu den verschiedenen Vermögensteilen zu verschieden seien, Zustimmung; ein demokratisches Mitglied sprach sich dahin aus, die Verschiedenheit der Zuschläge mache den Eindruck des Willkürlichen; ein Prinzip sei nicht zu erkennen; man müsse eine bessere Ausgleichung anstreben.

Um die Frage der Höhe der Zuschläge drehten sich im weiteren hauptsächlich die Erörterungen. Im Laufe derselben teilte der Berichterstatter verschiedene Vorschläge mit, zunächst dahin, die Höchstgrenze der Zuschläge bei den klassifizierten Grundstücken, den einzeln geschätzten Hofgütern und dem Wald auf 50 ₰, für alle übrigen Vermögensteile auf 30 ₰ festzusetzen. Diesen Vorschlag variierte er in der Folge auf verschiedene Weise, insbesondere dahin: klassifizierte Grundstücke und Hofgüter, einzeln geschätzte Grundstücke und Wald 60 ₰, alles andere 40 ₰. Von anderer Seite wurden 100, 80 und 40 ₰ vorgeschlagen, ohne festen Steuerfuß.

Im Laufe der Verhandlung regte der Berichterstatter auch den Gedanken an, die Schwierigkeiten, die sich aus der verschiedenen Höhe der Zuschläge ergeben, dadurch zu überwinden, daß man den Steuerwert der Liegenschaften durch eine Vervielfachung ihres bisherigen Schätzungswertes auf den gegenwärtigen Vermögenswert bringe und dann für alle Vermögensteile einen gleichen Steuersatz anwende. Er machte in dieser Richtung auch bestimmte Vorschläge. Der Gedanke fand aber zunächst wenig Zustimmung im Ausschuß. Er wurde auch vom Finanzminister aus technischen Gründen bekämpft, weil er eine doppelte Multiplikation notwendig mache: einmal eine Vervielfachung des bisherigen Schätzungswertes der Liegenschaften, um den Steuerwert zu finden, und sodann nochmal eine Vervielfachung des Steuerwerts des einzelnen Steuerpflichtigen mit dem Steuersatz. Eine solche Mehrarbeit müsse bei der dringenden Überlastung der Steuerbehörde durch die Veranlagung der Reichssteuern vermieden werden. Der Gedanke wurde zwar später im Ausschuß nochmals aufgegriffen, konnte sich aber auch jetzt nicht Geltung verschaffen.

Es war ein Unterausschuß von 7 Mitgliedern gebildet worden mit der Aufgabe, über die schwierigsten Punkte des Entwurfs, über die man im Ausschuß nicht zu einem befriedigenden Resultat hatte gelangen können, wenn möglich eine Verständigung herbeizuführen. Hier kam nun eine vorläufige Einigung dahin zustande, dem § 7 unter Fortlassung des vom Entwurf vorgesehenen festen Steuerfußes von 20 ₰ folgende Fassung zu geben:

„Der für 100 ℳ Steuerwert zu entrichtende Steuersatz bildet den Steuerfuß; er wird für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der Steuerfuß wird bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken, bei einzeln geschätzten Hofgütern und beim Wald mit 100 vom Hundert, bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum mit 60 vom Hundert, bei Gebäuden und beim gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen mit 40 vom Hundert zugrunde gelegt."

Im Ausschuß kam dann schließlich der § 7 in folgender Fassung zur Annahme:

„Die für 100 ℳ Steuerwert zu entrichtende Steuer bildet den Steuerfuß; dieser wird für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:

bei Gebäuden und beim gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögen einfach,

bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum einundeinhalbfach,

beim Wald zweifach,

bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern zweiundeinhalbfach."

Es wird schließlich noch bemerkt, daß im ganzen Lauf der Verhandlungen über den § 7 der Gedanke festgehalten wurde, daß die Steuersätze des § 7, die für die Staatssteuer maßgebend sind, in einem engen Zusammenhang mit den Steuersätzen für die Gemeinde- und Kreissteuer stehen und nicht ohne Rücksicht auf diese festgesetzt werden können. Hier-

wegen wird des weiteren auf den Bericht zu den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Ausführung des Landessteuergesetzes verwiesen.

Bei der **zweiten Lesung** wurde zum § 7 von seiten des Zentrums der Antrag eingebracht, im Absatz 2 die beiden letzten Sätze in folgender Fassung zu vereinigen:

„Beim Wald, bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern zweifach."

Zur Begründung wurde unter wesentlicher Wiederholung der früheren Ausführungen geltend gemacht, die klassifizierten Grundstücke und die einzeln geschätzten Hofgüter seien im Vergleich zu den anderen Vermögensteilen zu stark belastet; es müsse ein besserer Ausgleich erfolgen. Von anderer Seite wurde dem Antrag entgegengetreten. Der Antrag wurde mit 7 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Zu §§ 8 und 10.

1. Es wurde beanstandet, daß die Auseinanderlegung der Bestimmungen der §§ 8 und 10 unnötig weitläufig und ihre Fassung schwerfällig sei. Der Regierungsvertreter schlug darauf für den § 8 eine Fassung vor, welche den § 10 überflüssig macht. Nach längerer Erörterung und mehrfacher redaktioneller Änderung dieses Vorschlags wurde beschlossen, an die Stelle der §§ 8 und 10 der Regierungsvorlage folgenden § 8 zu setzen:

„Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist der Stand der Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Stichtag) maßgebend.

Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

Besteht die Änderung darin, daß Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt."

Der Stand der Dinge am 1. Januar eines Jahres ist also in persönlicher wie sachlicher Beziehung entscheidend für die Frage, wer und was vom nächsten

1. April, dem Beginn des Rechnungsjahres (Steuerjahres) an steuerpflichtig ist. Ein Ab- und Zuschreiben von Personen und von Vermögen, die in der Zeit nach dem 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres zu- oder abgehen, kennt der Entwurf, abgesehen von dem Falle des § 9, nicht; erst der Stand der Dinge am nächsten 1. Januar kommt für die Steuerveranlagung wieder in Betracht. Personen, die in der Zwischenzeit erstmals steuerpflichtiges Vermögen erwerben, werden also erst nach dem Stand am nächsten 1. Januar für das mit dem nächsten 1. April beginnende Steuerjahr steuerpflichtig. Ebenso endet, wenn eine bisher steuerpflichtige Person in der Zeit nach dem 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres aus dem Besitz ihres steuerpflichtigen Vermögens kommt, ihre Steuerpflicht erst mit dem 31. März des folgenden Jahres. Das gleiche gilt bei sonstigen Veränderungen, die in der Zwischenzeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres am Vermögen vor sich gehen, mag es sich um innere Wertveränderungen am bisherigen Vermögensbesitz handeln oder um Veränderungen, die durch Veräußerungen oder Zuerwerbungen entstehen.

Im Falle des Absatzes 3 ist es selbstverständlich dem Erwerber unbenommen, sich mit dem seitherigen Steuerpflichtigen darüber zu vereinbaren, wie es unter ihnen mit der Tragung der Steuer gehalten werden soll; die gleichzeitige Haftung beider hat Bedeutung nur der Steuerbehörde gegenüber.

2. Nach dem bisherigen Vermögenssteuergesetz war der 1. April der Normaltag für den Stand des steuerbaren Vermögens (§ 11 des Vermögenssteuergesetzes). Es wurde bei der Beratung angeregt, ob nicht dieser Tag auch in dem gegenwärtigen Gesetz festgehalten werden solle. Am 1. April sei der Stand des Betriebsvermögens in der Landwirtschaft liquider als am 1. Januar. Am 1. April sei ausgedroschen und auch die sonstige Ernte des vorausgegangenen Jahres marktfertig hergerichtet oder schon in Geld umgesetzt; die Herbst- und jedenfalls zum Teil auch die Frühjahrssaat sei bestellt; es lasse sich besser übersehen, was an Nahrungs- und Futtermitteln aus der letzten Ernte noch zum Verkauf übrig bleibe usw. — Von Regierungsseite wurde empfohlen, es mit Rücksicht auf die Reichssteuergesetzgebung bei dem 1. Januar zu belassen. — Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

Bei der Feststellung des Berichts griff der Berichterstatter die Frage des Stichtages nochmals auf und

begründete seine Meinung, daß der 1. April ein zweckmäßigerer Stichtag sein würde. Er wies auch auf das dahin gerichtete Begehren in der Eingabe der Landwirtschaftskammer hin. Der Ausschuß gab jedoch der Anregung auch jetzt keine Folge.

3. Nachträglich wurde beschlossen, als Stichtag nicht den 1. Januar, sondern in Übereinstimmung mit dem Besitzsteuergesetz des Reiches den 31. Dezember zu nehmen.

In der **zweiten Lesung** erhielt dann der Absatz 1 des § 8 folgende Fassung:

„Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 31. Dezember desjenigen Jahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, für welches die Veranlagung erfolgt (Stichtag)."

Zu § 9.

1. Im § 9 wurde auf Vorschlag des Regierungsvertreters ein im Regierungsentwurf noch nicht enthaltener Absatz 1 vorangestellt, des Inhalts:

„Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären."

2. Es wurde beanstandet, daß im § 9 der Regierungsvorlage in dem dort gedachten Fall die Regelung der Steuerpflicht der Vollzugsverordnung überlassen bleiben solle. Ein Regierungsvertreter erklärte, es sei beabsichtigt, die hier gedachten Fälle im Wandergewerbesteuergesetz zu regeln, bis dahin aber eine Regelung durch Verordnung zu treffen.

Seitens des Berichterstatters wurde eingewendet, es scheine fraglich, ob es angemessen sei, die hier in Frage stehenden Fälle dem Wandergewerbesteuergesetz zu unterwerfen; man müsse die Sache hier gesetzlich regeln. Der Ausschuß nahm darauf folgenden Absatz 2 an:

„Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats."

Zu § 10.

Dieser Paragraph kommt infolge der Beschlüsse des Ausschusses zu § 8 in Wegfall.

Zu § 11.

Im Absatz 1 wurde der zweite Satz als überflüssig gestrichen.

In **zweiter Lesung** wurde beschlossen, die Bestimmungen des § 11 in neuer Fassung hinter § 5 als § 5a einzuschieben. Infolgedessen kommt der § 11 hier in Wegfall. Vergl. oben zu §§ 5, 5a und 5b.

Zu § 12.

Es wurde für zweckmäßig erachtet, aus der Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz den § 42c in folgender Fassung als Absatz 2 in den § 12 einzuschieben:

„Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je ein Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten."

In **zweiter Lesung** wurde auf einen von Zentrumsseite ausgehenden Antrag dem neuen Absatz beigefügt:

„, falls diese mindestens 2500 ℳ beträgt. Zinsen oder Versäumnisgebühren wegen Nichtzahlung der Steuerschuld können nicht erhoben werden, ohne daß eine Mahnung vorausgegangen ist."

Die Pflicht zur Vorauszahlung soll nur bestehen, wenn es sich um eine größere Steuerschuld handelt, und nachteilige Folgen der Nichtzahlung sollen den Steuerschuldner nur treffen, wenn er zuvor gemahnt ist.

Der neue Absatz 2 wird namentlich für die Gemeindesteuer in Betracht kommen. Es bleibt der Staatssteuerbehörde überlassen, ob sie die Staatssteuerschuldner, die nicht von sich aus zahlen, mahnen will oder nicht.

Zu § 13.

Der § 13 ist ein dem § 108 der Reichsabgabenordnung nachgebildeter sog. Härteparagraph. Er ermächtigt die Steuerbehörde, falls die nach dem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen und, falls sie schon bezahlt ist, zu erstatten. Die Vorschrift ist eine „Kann-", nicht eine „Mußvorschrift"; das Finanzministerium soll aber nach dem Absatz 2 des Paragraphen berech-

tigt sein, für seine Anwendung bestimmte Grundsätze aufzustellen.

Seitens der Handelskammern wurde die Aufnahme dieses Paragraphen in den Entwurf als ein Zeichen der Erkenntnis des Finanzministeriums angesehen, daß der vorliegende Steuerentwurf in vieler Beziehung die Grenzen der zulässigen Belastung überschreite. Der Paragraph wurde aber als ungenügend bezeichnet und verlangt, daß aus den Kannvorschriften Mußvorschriften gemacht würden. Außerdem wurde die Forderung erhoben, daß überhaupt eine bestimmte Obergrenze für die steuerliche Belastung im Gesetz festgesetzt werde.

Diese Wünsche der Industrie und des Handels fanden im Ausschuß Unterstützung. Gegen die Umwandlung der Kannvorschrift des Paragraphen in eine Mußvorschrift wurden jedoch von mehreren Mitgliedern des Ausschusses und von einem Vertreter des Ministeriums des Innern Bedenken erhoben, weil dann ein klagbarer Anspruch auf die Ermäßigung entstehe, woraus den Steuerbehörden leicht ein Übermaß von Arbeit erwachsen könne. Überdies aber werde es dann kaum zu vermeiden sein, daß bei der Inanspruchnahme des Paragraphen auch der Abzug der Kapitalzinsen mit herangezogen werde, was im Widerspruch mit dem Grundgedanken des Gesetzes sei. Bleibe der Paragraph eine Vorschrift des billigen Ermessens, so könne man in geeigneten Fällen wohl auch auf die Schuldzinsen Rücksicht nehmen. Eine solche Rücksicht sei aber unvereinbar mit dem Gesetz, wenn man einen Rechtsanspruch aufstelle. Eine Grenze für die Besteuerung im Gesetz festzulegen, werde nur möglich sein, wenn man als Maßstab der Besteuerung den Ertrag des steuerbaren Vermögens allein oder wenigstens mit zur Anwendung bringe. Dies könne aber bei dem Aufbau des vorliegenden Entwurfs nicht geschehen.

Nach längerer Erörterung der Frage wurden zwei Anträge eingebracht:

a. Von Zentrumsseite der Antrag,

im Absatz 1 Zeile 2 des Paragraphen hinter „Steuerpflichtigen" das Wort „nachweisbar" einzuschalten, in der Zeile 4 das Wort „kann" durch „muß" zu ersetzen und dem Absatz am Schluß beizufügen:

„Als besondere Härte ist es namentlich anzusehen, wenn der Steuerpflichtige drei Jahre lang keinen Ertrag erzielt hat."

b. Von demokratischer Seite der Antrag, im § 13 folgenden Absatz 3 einzuschalten:

„Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die nach diesem Gesetz vom gewerblichen Betriebsvermögen zu zahlende Steuer 20 vom Hundert des der Einkommensteuer oder der Körperschaftssteuer unterliegenden Ertrags der Unternehmung nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre übersteigt, so ist der 20 vom Hundert des Ertrags übersteigende Steuerbetrag nicht zu erheben oder zu erstatten. Bei Ermittlung des Ertrags dürfen weder Zinsen für Kapitalschulden, noch Ertragsteuern abgezogen werden; der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleibt bei Beträgen von zusammen nicht mehr als 500 Mark. § 206 und § 205 Absatz 3 RAO. finden sinngemäß Anwendung."

Gegen den Antrag a machte ein demokratisches Mitglied namentlich noch geltend, wenn man den Absatz 1 in eine Mußvorschrift umwandle und damit einen Rechtsanspruch begründe, der von der Frage abhänge, ob die zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz gefährde oder aus anderen Gründen eine besondere Härte bedeute, so weise man damit dem zur Entscheidung berufenen Gericht eine Aufgabe zu, die sich für eine gerichtliche Entscheidung nicht eigne und die das Gericht befriedigend zu lösen kaum im Stande sein werde.

Gegen den Antrag b wurde eingewendet, er beziehe sich nur auf die Besteuerung des gewerblichen Betriebsvermögens, also nicht auf das landwirtschaftliche Betriebsvermögen, nicht auf landwirtschaftliche Grundstücke, nicht auf Wald und nicht auf Häuser; der Antrag wolle also einer einzelnen Klasse von Steuerpflichtigen, den Gewerbetreibenden und Industriellen, eine Sicherung dagegen bieten, daß sie nicht mehr als 20 v. H. des der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer unterliegenden Ertrags ihres Unternehmens als Ertragsteuer zu entrichten hätten. Es sei unannehmbar, einer einzelnen Klasse von Steuerpflichtigen eine solche Vorzugsstellung einzuräumen. Mit welchem Recht wolle man diese landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern oder Häusersteuerpflichtigen vorenthalten? Bei Annahme des Antrags könne es sich ereignen, daß die steuerliche Begünstigung Unternehmungen zugute käme, die ungeheuere Erträge erzielt hätten und aus den steuerfreien 80 v. H. des Ertrags ihrer Unternehmungen 20, 30, 40 und noch mehr Prozent an Dividenden verteilten. Entweder müsse man den Ertrag

als Maßstab der Steuer für alle Klassen von Steuerpflichtigen einführen und für alle eine gewisse Obergrenze der Besteuerung im Gesetz festsetzen oder man müsse auf diesen Maßstab überhaupt verzichten.

Um diesen Bedenken teilweise zu begegnen, erklärten die Antragsteller zu b., es solle in ihrem Antrag das Wort „gewerblichen" vor „Betriebsvermögen" gestrichen werden, so daß der Antrag sich sowohl auf gewerbliches wie auf landwirtschaftliches Betriebsvermögen beziehe; auf Grundvermögen könne man ihn der besonderen Schwierigkeiten wegen nicht ausdehnen.

Von anderer Seite wurde, um die vorgebrachten Bedenken noch weiter zu beseitigen,

c. beantragt,

an die Stelle der Worte „gewerblichen Betriebsvermögen" zu setzen „Grund- und Betriebsvermögen".

Dagegen wurde, namentlich auch von einem Vertreter des Ministeriums des Innern, bemerkt, wenn es schon bei einem gewerblichen Betrieb, wo die Betriebsfahrnisse den wesentlichsten Teil des Betriebs ausmachten, sehr schwierig sein werde, den Ertrag des Betriebsvermögens von dem Ertrag der Gebäude und der Arbeit auszusondern, so werde dies zu einer unlösbaren Aufgabe beim landwirtschaftlichen Betrieb, wo der Grund und Boden und die Arbeit die Hauptquellen des Ertrags seien und die Betriebsfahrnisse eine ganz untergeordnete Rolle spielten. Bei den Häusern aber sei das Steuerobjekt das Gebäude, und etwas anderes als der Mietswert des Hauses komme für dessen Ertrag kaum in Betracht. Bezüglich der Liegenschaften müsse jedenfalls wie bisher an der reinen Realbesteuerung ohne Rücksicht auf den Ertrag und die Leistungsfähigkeit des Eigentümers festgehalten werden; andernfalls sei zu befürchten, daß die Liegenschaftssteuerwerte in weitem Umfang der Steuerpflicht entzogen würden. Dies sei aber für die Gemeinden unerträglich. Aber auch bezüglich der Gewerbebetriebe bestehe die Gefahr, daß durch Verbindung mit ausländischen Unternehmungen der Ertrag nach dem Ausland verschoben und dadurch unter Ausnützung der Schutzbestimmung des § 13 das inländische Betriebsvermögen der steuerlichen Erfassung entzogen würde. Dann blieben den Ländern und Gemeinden wohl die Lasten solcher Unternehmungen (Armenlasten, Schullasten, Wohnungsfürsorge, Erwerbslosenfürsorge usw.), ohne daß sie einen steuerlichen Gegenwert hätten.

Ein Mitglied des Ausschusses vertrat dagegen die Ansicht, daß bei Ueberspannung der Besteuerung die Gefahr der Verschiebung von Vermögensteilen nicht unterschätzt werden dürfe. Gerade der Ausbau des § 13 biete eine Gewähr dafür, daß die Betriebsvermögen im Lande blieben. — Eine verschiedene Behandlung des Betriebsvermögens sei vertretbar, weil dieses, im Unterschied zu dem Grundvermögen, alljährlich veranlagt werde.

Im übrigen wurde allgemein gegen den Antrag b noch geltend gemacht, er mache die Steuerpflicht offensichtlich abhängig vom Einkommen, wenn er auch in seinem Absatz 2 zwei Beschränkungen beifüge. Dies sei aber nach § 9 des Landessteuergesetzes unzulässig.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge a und c gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Antrag b mit 11 Stimmen angenommen.

In **zweiter Lesung** wurde von seiten des Zentrums der Antrag eingebracht, an Stelle des in erster Lesung angenommenen Absatzes 3 des § 13 folgende Bestimmung zu setzen:

„Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß sein nach diesem Gesetz steuerpflichtiges Vermögen ihm in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Reinertrag übrig gelassen hat, so werden ihm die Ertragsteuern insoweit erlassen oder erstattet, als sie nicht durch den Ertrag des Vermögens gedeckt sind."

Der Antrag wurde von den Antragstellern mit Ausführungen, wie sie schon in erster Lesung vorgebracht worden waren, begründet, von anderer Seite aber auch jetzt bekämpft. Er wurde mit 3 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Der in erster Lesung angenommene Absatz 3 blieb also aufrecht erhalten, jedoch mit der redaktionellen Änderung, daß der zweite Halbsatz des zweiten Satzes folgende Fassung erhielt:

„Der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleibt, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag sich auf nicht mehr als 500 ℳ beläuft."

Zu dem neuen Abschnitt I a.

Wie bereits oben zu § 1 bemerkt, hat der Ausschuß beschlossen, hinter dem Abschnitt I einen neuen Abschnitt I a einzuschalten, der folgende Fassung erhält:

Abschnitt I a.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 13 a.

Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden gewerbesteuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte der in der Gemeinde befindlichen Betriebssteuerwerte des Gesamtbetriebsvermögens berechnet. Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist.

§ 13 b.

Von den Gemeindesteuern befreit sind:

1. Die Steuerwerte der Gemeinde selbst und der Anstalten, die auf ihre Rechnung unterhalten werden;

2. die Steuerwerte der für Lehranstalten und für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten;

3. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;

4. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;

5. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 ℳ;

6. die Steuerwerte, für welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge Befreiungen von der Gemeindebesteuerung festgesetzt sind.

§ 13 c.

Die in Baden unterhaltenen Zweiganstalten der Reichsbank werden zur Gemeindesteuer mit dem nach den Grundsätzen dieses Gesetzes festzustellenden Betriebsvermögen beigezogen, das nach dem Ergebnis des Rohertrages im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 13 d.

Entstehen Streitigkeiten darüber, in welchen Gemeinden Steuerwerte zur Gemeindesteuer zu veranlagen sind, so entscheiden die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

Streitigkeiten unter den Gemeinden über die nach § 13 a vorgesehene Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 13 e.

Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 13 a bis 13 d.

Außer den in die Gemeindesteuerlisten aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

a. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und der Anstalten, die auf ihre Rechnung unterhalten werden;

b. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

In **zweiter Lesung** beschloß der Ausschuß, den neuen Abschnitt nicht hinter dem Abschnitt I, sondern hinter dem Abschnitt III folgen zu lassen, da die Bestimmungen des neuen Abschnitts nicht bloß Änderungen der Vorschriften des Abschnitts I, sondern auch der Abschnitte II und III enthalten. Was in der ersten Lesung Abschnitt I a war, erscheint also jetzt, mehrfach in veränderter Fassung, hinter Abschnitt III als neuer Abschnitt III a.

Zu § 15.

1. Gegen die Absätze 1 und 2 wurden von einigen Mitgliedern namentlich vom praktischen Gesichtspunkt aus Einwendungen erhoben. Ein Redner glaubte beobachtet zu haben, daß die Befreiung von der Waldsteuer schon gewährt worden sei, wo sie nicht hätte gegeben werden sollen. Ein anderer Redner meinte, der Absatz 1 könne mißbraucht werden: Es lasse einer eine Wiese oder einen Acker, die sehr wohl noch als solche hätten bewirtschaftet werden können, einige Jahre als Weidland oder Ödland liegen, forste dann auf und genieße 20 Jahre lang Steuerfreiheit. Da solle man vorbeugen. Es wurde der Antrag eingebracht, dem Absatz 1 am Schluß beizufügen:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Öd- und Weidland, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist."

Der Antrag wurde angenommen.

In **zweiter Lesung** wurde zur Herstellung der Gleichförmigkeit der Ausdrucksweise des neuen Satzes mit dem ersten Satz statt „Öd- und Weidland" gesetzt „Oedland und Weidfeld."

2. Zu Absatz 4 wurde von einer Seite angeregt, die Steuerbefreiung auch Gemeinden zu gewähren. Dadurch werde ein Anreiz gegeben, schlechtes Busch- und Sumpfland aufzuforsten. Von anderer Seite wurde eingewendet, die Gemeinden mit Waldbesitz seien heute in sehr günstiger Lage im Vergleich zu den Gemeinden ohne Wald; es sei nicht berechtigt, ihnen durchweg Steuerfreiheit einzuräumen. Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

Zu § 16.

Man war allgemein der Meinung, daß der Wald gegenwärtig zu nieder veranlagt sei und selbst noch etwas höher in die Steuer genommen werden könne, als der Entwurf vorschlägt. Man könne auch mit den prozentualen Erhöhungen noch etwas unter die 10 ha herunter gehen. Man dürfe aber die kleineren Waldgrundstücke nicht ohne Rücksicht auf den Gesamtwaldbesitz des Eigentümers begünstigen, sondern nur dann, wenn der Gesamtwaldbesitz des Eigentümers ein gewisses Maß nicht übersteige. Nach langen Erörterungen über die richtigen Sätze und Maße und die Unterscheidungsmerkmale, an die die verschiedenen Sätze und Maße angeknüpft werden sollen, wurde beschlossen, dem Absatz 2 des § 16 folgende Fassung zu geben:

„Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar zu erhöhen und zwar bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren um 25 v. H., bei einer Umtriebszeit von mehr als 40 aber nicht mehr als 80 Jahren um 60 v. H., bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 100 v. H."

Die Erhöhung tritt also nicht ein für Waldgrundstücke von nicht mehr als 2 ha Fläche, gleichviel, wie groß der Gesamtwaldbesitz des Eigentümers ist, und sie tritt auch nicht ein für zusammenhängende Waldgrundstücke von mehr als 2 ha Fläche, falls der Gesamtwaldbesitz des Steuerpflichtigen nicht mehr als 6 ha beträgt.

In der **zweiten Lesung** brachten Zentrumsabgeordnete den Antrag ein,

die Erhöhung bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren statt auf 100 vom Hundert auf 80 vom Hundert festzusetzen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, durch das Zusammenwirken der Beschlüsse erster Lesung hier im § 16 mit den zu § 7 gefaßten Beschlüssen, wonach der Wald mit dem zweifachen Steuerfuß belegt sei, komme man bei Wald von mehr als 80jähriger Umtriebszeit zu einer Vervierfachung der bisherigen steuerlichen Belastung; das gehe doch zu weit; man müsse in § 16 Absatz 2 statt 100 setzen 80. Der Antrag fand Zustimmung und wurde angenommen.

Im Zusammenhang damit wurde beschlossen, am Schlusse des Absatzes 2

statt „4000" zu setzen „3500".

Zu § 19.

Es wurde beschlossen, im Absatz 2 in der 4. Zeile statt „20" zu setzen „10", entsprechend der Bestimmung im § 23 Absatz 2 VStG.

Zu § 21.

Zu Absatz 4: Entsprechend der Änderung, welche zu § 16 Absatz 2 beschlossen wurde, erhält der 4. Absatz des § 21 folgende Fassung:

„Für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke von mehr als 2 Hektar ist bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als 6 Hektar statt des Fünfundzwanzigfachen der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Steuererträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen:

bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren das Einunddreißigundeinviertelfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 80 Jahren das Vierzigfache,

bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren das Fünfzigfache,

in allen Fällen aber nur bis zum Höchstbetrag von 4000 M für den Hektar."

Die Erhöhung des Höchstbetrags von 3500 M auf 4000 M für einen Hektar schien den heutigen Preis- und Ertragsverhältnissen angemessen.

Infolge der in **zweiter Lesung** zu § 16 Absatz 2 gefaßten Beschlüsse ist hier im Absatz 4 des § 21

statt „Fünfzigfache" zu setzen „Fünfundvierzigfache"

und statt „4000" zu setzen „3500".

Zu Absatz 7: Der Absatz 7 wurde gestrichen im Hinblick auf die zu § 43 angestellten Erwägungen. Vergl. auch die Bemerkungen zu § 31.

Zu § 25.

Der § 25 bestimmt, welche Grundstücke nicht zu veranlagen sind und deshalb von Staats-, Kreis- und Gemeindesteuer frei bleiben. In der Ziffer 1 Absatz 1 speziell ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen oder ihnen zur unentgeltlichen Benutzung für öffentliche Zwecke überlassenen Grundstücke nicht zu veranlagen sind. Behielte es bei dieser Bestimmung des Absatzes 1 sein Bewenden, so wären alle hier charakterisierten Grundstücke, da sie gar nicht zu veranlagen wären, auch frei von der Gemeindesteuer. Die Freiheit von der Gemeindesteuer soll jedoch den charakterisierten Grundstücken nur zukommen, wenn sie dem Reich oder dem badischen Staat gehören, nicht aber auch dann, wenn sie einer anderen Gemeinde als derjenigen, in deren Gemarkung sie liegen, oder einem Gemeindeverband oder einem Kreis gehören. Bezüglich der letzteren Grundstücke muß somit eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1 gemacht werden, was im Absatz 2 der Regierungsvorlage geschehen ist. Der Ausschuß hat aber beschlossen, den Absatz 2 der Regierungsvorlage an den Absatz 1 ohne Unterbrechung anzuschließen und ihm folgende Fassung zu geben:

„Dagegen sind zum Zwecke der Gemeindebesteuerung zu veranlagen:

a. die Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen Grundstücke, auch wenn sie ausschließlich öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen (§ 3 Ziffer 1 Absatz 2), Grundstücke von Gemeinden jedoch nur, wenn sie einer anderen Gemeinde gehören;

b. die nicht zu den Badanstalten gehörigen usw. (wie in der Regierungsvorlage).

Durch die Verweisung auf den § 3 Ziffer 1 Absatz 2 in der lit. a soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß den nach lit. a zum Zweck der Gemeindebesteuerung veranlagten Grundstücken Freiheit von der Staatssteuer nach § 3 Ziffer 1 Absatz 2 zukommt.

Die Grundstücke des ehemaligen Domänenärars sind zu veranlagen, da sie wirtschaftlichen und somit nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar durch ihre in die Staatskasse fließenden Erträge öffentlichen Zwecken dienen.

Infolge der zu § 3 Ziffer 1 Absatz 2 dargelegten Umredigierung erhielt der § 25 in der **zweiten Lesung** folgende Fassung:

„Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt;

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

5. zum Gemeingebrauch bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist."

Unter die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der Ziffer 3 des § 25 in der Fassung der **zweiten Lesung** fallen auch die staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften (§ 18 der badischen Verfassung), die Landwirtschaftskammer und dergl.; sie genießen daher bezüglich ihrer Grundstücke Freiheit von der Staatssteuer, soweit die Grundstücke einem der in der Ziffer 3 bezeichneten Zwecke unmittelbar dienen.

In der **zweiten Lesung** wurde von Zentrumsseite noch der Antrag gestellt, im § 25 hinter Ziffer 3 einzuschalten:

3a. Grundstücke von religiösen Vereinigungen anerkannter Religionsgesellschaften, soweit diese Grundstücke dem religiösen Zweck unmittelbar dienen.

Der Antrag wurde nach kurzer Erörterung mit 4 gegen alle übrigen Stimmen abgelehnt.

In **zweiter Lesung** wurde weiter beschlossen, hinter § 25 einzuschalten folgenden

§ 25a.

„Die in § 25 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen."

Zu § 26.

Durch die Bestimmung in Absatz 1 am Schluß, daß der § 31 Absatz 2 VStG. keine Anwendung finde, ist ausgesprochen, daß fernerhin an dem Gesamtschätzungswerte der klassifizierten Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter die in § 31 Absatz 2 VStG. angeordnete prozentuale Abschreibung von 25 bezw. 20 v. H. nicht mehr stattfindet, diese Liegenschaften vielmehr mit ihrem vollen Schätzungswerte der Steuer zu unterwerfen sind. Die Bestimmung fand keine Beanstandung. Vergl. die Bemerkungen vor § 44.

Zu § 28.

In der Ziffer 6 wurden aus redaktionellen Gründen die hinter dem Worte „Berggesetzes" folgenden Worte gestrichen.

Zu § 29.

In der Ziffer 2 wurde im Anschluß an § 34 VStG. und an den zu § 19 gefaßten Beschluß die Zahl „20" durch „10" ersetzt.

Zu § 31.

Es wurde beschlossen,

a. im Absatz 1 Ziffer 2 Zeile 8 und 9 die Worte „in den dem Schätzungsjahr vorausgegangenen fünf Jahren" zu streichen;

b. den zweiten Absatz zu streichen.

Die Gründe dazu sind zu § 43 dargelegt. Vergl. auch die Bemerkung zu § 21 Absatz 7.

Zu § 32.

Was als § 32 hier steht, ist der Absatz 2 des § 37 VStG.. Der Absatz 1 des § 37 VStG. hat keine Aufnahme in diesen Entwurf gefunden. Der Berichterstatter war der Meinung, daß es sich empfohlen hätte, auch den Absatz 1 des § 37 VStG. in einer den heutigen Verhältnissen angepaßten Fassung in das neue Gesetz zu übernehmen. Die Regierungsvertreter glaubten, ihn im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entbehren zu können. Ein Antrag wurde von keiner Seite gestellt.

Zu § 34.

Zu Ziffer 1: Der Absatz 2 wurde, analog dem Vorgang bei § 25, zum Absatz 1 gezogen. Dabei mußte, nachdem in der Ziffer 1 des § 25 die Absätze 1 und 2 vereinigt worden sind, hier statt „§ 25 Ziffer 1 Absatz 2" gesetzt werden: „§ 25 Ziffer 1 Satz 2".

Zu Ziffer 2: Der Berichterstatter wies darauf hin, daß in § 39 Ziffer 3 VStG. als nicht zu veranlagen bezeichnet seien: „Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen", also nur gottesdienstliche Gebäude; hier, nach Ziffer 2 des Entwurfs, seien jedoch nicht zu veranlagen: „Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere kirchlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind". Nach diesem neuen Wortlaut seien nun nicht bloß gottesdienstliche Gebäude, sondern auch andere kirchlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften frei von der Veranlagung. Der Berichterstatter fragte, was nun alles unter den „anderen kirchlichen Zwecken" zu verstehen sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, wie sich aus der Begründung zu dem Entwurf ergebe, habe lediglich der § 18 der Verfassung die Veranlassung zu der Erweiterung des Wortlautes der Ziffer 3 des § 39 VStG. gegeben. Der neue Wortlaut der Ziffer 2 des § 34 wolle nichts anderes besagen, als daß auch die dem Gottesdienst oder religiösem Kultus gewidmeten Gebäude derjenigen religiösen Gemeinschaften, die erst durch die neue Verfassung zur Anerkennung gelangt sind, denen der altanerkannten gleichgestellt seien.

Von anderer Seite wurde bemerkt, weiter könne man auch nicht gehen; der Wortlaut des Entwurfs

bringe aber die ihm zugrunde liegenden Gedanken unrichtig zum Ausdruck. Es wurde der Antrag gestellt:

in der Zeile 2 statt „kirchlichen Zwecken dienenden" zu setzen: „gottesdienstlichen Zwecken dienende".

Nach einigen Erörterungen wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

In § 39 VStG. stand eine Ziffer 4, wonach nicht zu veranlagen waren: „4. die öffentlichen (auch Unterrichts- und Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine". Nach Erklärung des Regierungsvertreters ist diese Ziffer aus dem Entwurf weggeblieben im Hinblick auf die dem Vermögenssteuergesetz unbekannte Bestimmung des Absatzes 2 der Ziffer 1 des § 3 des Entwurfs. Die Folge dieser Veränderung ist, daß die in der Ziffer 4 VStG. aufgeführten Gebäude gemäß § 3 Ziffer 1 Absatz 2 zwar frei von der Staatssteuer sind, aber, da sie veranlagt werden, der Gemeinde- und Kreissteuer unterliegen (vergl. die Begründung zum Entwurf S. 60/61).

In **zweiter Lesung** erhielt der § 34 infolge der zu § 3 Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Umredigierung folgende Fassung:

„Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die dem badischen Staate gehörigen Gebäude, sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend; das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör. Der öffentliche Zweck wird auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. Für die Dienst- und Notwohnungen in diesen Gebäuden gilt das gleiche wie unter Ziffer 2;

4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;

5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 *M* beträgt;

6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind."

Zu Ziffer 3 der Fassung des § 34 **zweiter Lesung** vergl. die Ziffer 3 des § 25 zweiter Lesung. Daß unter die Ziffer 3 auch die anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften fallen, ist schon oben zu Ziffer 3 des § 25 zweiter Lesung bemerkt worden. Zu den hiernach von der Steuer befreiten Gebäuden gehören auch die kirchlichen Verwaltungsgebäude; ferner die Gebäude der Landwirtschafts-, der Handels- und Handwerkskammern usw.

Ein in der **zweiten Lesung** von Zentrumsabgeordneten gestellter Antrag,

an die Stelle der Ziffer 4 des vorstehenden § 34 die Fassung wie in § 34 Ziffer 2 der Regierungsvorlage zu setzen,

wurde mit 5 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Zu § 35.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind neu. Über die richtige Fassung und Begrenzung des Gedankens fanden lange Erörterungen statt. Nach verschiedenen Vorschlägen beschloß der Ausschuß, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von 100 qm Wohnfläche, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt sind, sowie die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellten Gebäude mit solchen Kleinwohnungen bleiben vom

Jahr der Erbauung an gerechnet 10 Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt."

Bei der **zweiten Lesung** brachten die Zentrumsmitglieder des Ausschusses den Antrag ein, den § 35 mit folgender Fassung zu beginnen:

„Gebäude mit Kleinwohnungen bis zu fünf Wohnräumen außer der Küche, die ohne Inanspruchnahme" usw. wie in erster Lesung.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, man müsse doch auch etwas größere Wohnungen zulassen. Wenn eine Familie aus einer kleineren Wohnung in eine größere ziehe, werde ja dadurch wieder eine kleinere Wohnung frei. Es wurde auch auf die Wünsche des badischen Architektenvereins hingewiesen, die sich in der Richtung des Antrags bewegten.

Die sozialdemokratischen Mitglieder hatten anfangs Bedenken gegen den Antrag, schlugen aber dann vor, hinter dem Worte „Küche" einzuschalten:

„und höchstens 125 qm Wohnfläche".

Mit dieser Ergänzung wurde der Antrag angenommen.

Ein vom Architektenverein ausgesprochener Wunsch, daß die Begünstigung des § 35 auch den mit Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellten Gebäuden zugute kommen solle, fand als zu weitgehend keine Berücksichtigung.

Um aufgetauchte Zweifel auszuschließen, wurde in **zweiter Lesung** schließlich beschlossen, dem ganzen Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Gebäude mit Kleinwohnungen bis zu fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 qm Wohnfläche, die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt werden, sowie diejenigen Gebäude mit solchen Kleinwohnungen, die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, 10 Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das gleiche gilt für solche Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind; die Zahl der Freijahre mindert sich jedoch entsprechend."

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 1. Juli 1918 bereits fertiggestellten Gebäude genießen die Freiheit erst vom Inkrafttreten des Gesetzes an; eine Erstattung der Steuer, die bisher bezahlt worden ist, findet nicht statt.

Zu § 36.

Zu Absatz 2: Es wurde beantragt, dem Absatz folgende Fassung zu geben:

„Gebäude, die nicht ausschließlich öffentlichen Zwecken dienen, sind in dem Verhältnis steuerfrei" usw. wie im Regierungsentwurf.

Der Antragsteller erachtete die Änderung für notwendig, um den Gegensatz zu § 34 Absatz 1, wo von ausschließlich öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden die Rede ist, klar hervortreten zu lassen. Der Antrag wurde angenommen.

Bei der **zweiten Lesung** wurde beschlossen, die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen, in Absatz 1 aber statt „1 und 2" zu setzen „1 bis 4".

Zu § 41.

In der Ziffer 3 wurde im Anschluß an § 45 VStG. und an die zu §§ 19 und 29 gefaßten Beschlüsse die Zahl „20" durch „10" ersetzt.

Zu § 43.

1. Vergl. hierzu die Bemerkungen zu § 27 Absatz 7 und zu § 31 Absatz 2.

2. Nach § 42 VStG. bestand der Vermögenssteuerwert der Gebäude vom Tag des Inkrafttretens des genannten Gesetzes, d. i. vom 1. Januar 1908 an in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Steuerwerten, nachdem irrtümliche Veranlagungen richtiggestellt, abgegangene Gebäude oder Gebäudeteile aus dem Kataster ausgeschieden, Wertveränderungen infolge von baulichen Veränderungen und Vergrößerungen in die Veranlagung eingesetzt und neu errichtete Gebäude in das Kataster aufgenommen waren. Bei der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 war jedes Gebäude nach dem laufenden Wert zur Zeit der Schätzung veranschlagt worden, wobei die Kaufpreise der Jahre 1895/99, die üblichen Mietzinsen, die Feuerversicherungsanschläge, die Lage und überhaupt alle diejenigen Umstände berücksichtigt worden waren, welche ge-

eignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande waren. Gebäude oder Gebäudeteile, die für die am 1. Januar 1908 beginnende Vermögenssteuer neu in das Gebäudesteuerkataster aufgenommen wurden, wurden nach den gleichen Grundsätzen geschätzt, wie die alten Gebäude bei der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, jedoch mit dem Unterschied, daß bei der Feststellung des laufenden Wertes der neu zugehenden Gebäude nicht die Kaufpreise der Jahre 1895/99, sondern vielmehr die Kaufpreise der dem Schätzungsjahr vorausgegangenen letzten fünf Jahre zu berücksichtigen waren, und ebenso auch nicht die Mietzinsen, die Feuerversicherungsanschläge, die Lage und die sonstigen Umstände zur Zeit der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, sondern vielmehr der Stand aller dieser Dinge zur Zeit der Neuaufnahme der Gebäude in das Kataster. Ferner bestimmte der § 47 VStG., daß auch bei der Schätzung der nach der Einführung des Vermögenssteuergesetzes neu zugehenden Gebäude immer die Kaufpreise der dem jeweiligen Schätzungsjahr vorausgehenden fünf Jahre, sowie die sonstigen für den laufenden Wert in Betracht kommenden Umstände immer nach dem Stand der jeweiligen Schätzung mit zu berücksichtigen seien. Außerdem sollte nach § 45 Absatz 3 VStG. jederzeit die letzte Schätzung geändert werden können, wenn dargetan wurde, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 v. H. höher oder niederer war, als der letzte festgestellte Schätzungswert. Infolge aller dieser Vorschriften ist es möglich und wahrscheinlich, daß diejenigen Gebäude, welche erst nach der allgemeinen Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 im einzelnen Falle auf Grund der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes veranlagt wurden, etwas stärker zur Steuer herangezogen worden sind als die alteingeschätzten Gebäude.

Der vorliegende Entwurf nimmt nun nach § 38 für die neue Gebäudesteuer — und so analog auch für die Wald- und Grundstückssteuer — wiederum die Steuerwerte herüber, wie sie nach § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900 in Verbindung mit den oben angeführten Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellt worden sind, wobei das Gebäudesteuerkataster wiederum den gleichen Änderungen unterworfen werden soll, wie das auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellte Kataster bei der Einführung des Vermögenssteuergesetzes. Auch für die Schätzung künftig neu zugehender Gebäude stellt der § 43 wieder die gleichen Grundsätze auf wie der § 47 VStG. Jedoch hat der § 43 des vorliegenden Entwurfs — und so analog auch die §§ 21 und 31 bezüglich des Waldes und der sonstigen Grundstücke — den aus dem Vermögenssteuergesetz herübergenommenen Vorschriften die Bestimmung beigefügt, daß bei der Schätzung neu zugehender Gebäude (§§ 39 bis 42) eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben sei.

Es wurde nun darauf hingewiesen, daß der angeführte letzte Absatz des § 43 des Entwurfs in einem gewissen Widerspruch stehe mit der Bestimmung des Absatzes 2 des gleichen Paragraphen, wonach die Schätzung neu zugehender Gebäude unter Berücksichtigung der Kaufpreise der letzten fünf Jahre stattfinden solle. Es wurde daher beschlossen:

a. in dem Absatz 1 des § 43 — und so auch analog in § 31 Absatz 1 Ziffer 2 — die Worte

„in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen fünf Jahren"

zu streichen;

b. den Absatz 2 des § 43 — und die analogen Bestimmungen in den §§ 21 und 31 — ebenfalls zu streichen;

c. in dem letzten Abschnitt des Entwurfs die dort als § 52a beigefügte neue Bestimmung aufzunehmen.

Es war auch angeregt worden, eine gleichmäßige Besteuerung der alt- und der neuveranlagten Grundstücke und Gebäude noch auf andere Weise herbeizuführen, wobei man an zwei Wege dachte: Nach der neuen Anregung sollten alle Schätzungen auf einen bestimmten Zeitpunkt vor dem Krieg reduziert werden. Die andere Anregung ging davon aus, daß die späteren Schätzungen jedenfalls etwas höher seien als die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 vorgenommenen; es wurde deshalb vorgeschlagen, in einigen zeitlichen Abstufungen gewisse Abschreibungen an den späteren Schätzungen eintreten zu lassen. Man überzeugte sich aber, daß beide Gedanken nur schwer durchführbar wären, weshalb von deren weiteren Verfolgung Abstand genommen wurde.

Zu Abschnitt III.
Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§§ 44 bis 51.

Vor Beginn der Einzelberatung der Paragraphen dieses Abschnitts fand eine allgemeine Aussprache über die Behandlung des Schuldenabzugs in § 47 Absatz 3, über die Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens und über die Progression im § 49 des Entwurfs statt. Nachdem durch diese allgemeine Aussprache eine gewisse Klärung der Anschauungen über diese Hauptfragen herbeigeführt war, wurde in die Beratung der einzelnen Paragraphen eingetreten. Über die Ergebnisse der allgemeinen Aussprache wird das Wesentliche zu den einschlägigen Paragraphen berichtet.

Zu § 44.

Es wurde beschlossen, in der Klammer hinter § 2 beizufügen „Buchstabe b".

Zu § 45.

Zu Absatz 2 Ziffer 2: Der Berichterstatter hob hervor, daß die Ziffer 2 des Absatzes 2 des Entwurfs wörtlich mit der Ziffer 2 des Absatzes 2 des § 50 VStG. übereinstimme, mit der Ausnahme, daß einerseits das im Vermögenssteuergesetz hinter dem Wort „künstlerischen" stehende Wort „wissenschaftlichen" im Entwurf weggelassen, anderseits aber an dessen Stelle das Wort „schriftstellerischen" beigefügt sei, mit der Folge und aus den Erwägungen, die Seite 71 der Begründung zum Entwurf angegeben sind.

Ein Mitglied des Ausschusses bemerkte hierauf, die Weglassung des Wortes „wissenschaftlichen" scheine ihm bedenklich zu sein. Er halte es für richtig, die freien Berufe, insbesondere die der Ärzte und Rechtsanwälte, die bisher nicht als gewerbliche Betriebe behandelt worden seien, auch künftig nicht der gewerblichen Besteuerung zu unterwerfen. Die sachlichen Einrichtungen zur Ausübung dieser Berufe seien doch in der Regel von geringem Umfang, wenn man davon absehe, daß manche Ärzte auf dem Lande sich zur Ausübung ihrer Praxis etwa eines Automobils bedienten. Nehme man sie in die Steuer, so riskiere man, daß sie ihr Automobil aufgäben, was zu einer Verschlechterung der ärztlichen Hilfe auf dem Lande führen würde.

Verschiedene andere Mitglieder des Ausschusses sprachen sich im Gegensatz zu diesem ersten Redner für den Regierungsentwurf aus. Die Ärzte und Rechtsanwälte übten ihre Tätigkeit des Erwerbs wegen aus. Sie hätten in ihrem Betriebe oft große Vermögenswerte, und es sei nicht zu rechtfertigen, sie steuerfrei zu lassen, während die anderen Leute, die eine gewerbliche Tätigkeit ausübten, zur Steuer herangezogen würden. Sei das gewerbliche Vermögen gering, so fielen sie unter die Freigrenze, wie andere Gewerbetreibende auch.

Nach langen Erörterungen für und gegen wurde schließlich der Antrag angenommen, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„2. Die Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit, soweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen und Anlagen verbundener besonderer Geschäftsbetrieb verknüpft ist."

Hiernach unterliegt also die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und die Ausübung anderer freier Berufe der gewerblichen Besteuerung, insoweit bei ihnen ein Betriebsvermögen im Sinne des § 47 des Entwurfs vorhanden ist. Als solches Vermögen kommen insbesondere die Büroeinrichtungen, Automobile und sonstige Gerätschaften in Betracht, die der Ausübung des Berufes dienen, desgleichen die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Geld, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Ausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben.

Nicht als Gewerbebetrieb gilt nur die Berufstätigkeit der approbierten Ärzte, soweit damit nicht ein mit besonderen Einrichtungen und Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist. Die gewöhnliche Ausstattung des Besuchszimmers der Ärzte, desgleichen ein der Ausübung des Berufs dienendes Fuhrwerk oder Automobil fällt nicht unter den Begriff „besonderer Einrichtungen", wohl aber eine über das allgemein übliche Maß hinausgehende Ausstattung mit Untersuchungs- und Heilapparaten, wie für Röntgenstrahlendurchleuchtungen, Höhensonnen, mediko-mechanischen Apparaten und dergl. Die in der neueren Zeit öfter vorkommende Einrichtung, daß ein Arzt sich das Recht der Belegung einer Anzahl Betten in einer von einem anderen Unternehmer gehaltenen Krankenanstalt für die von ihm zu behandelnden Kranken sichert, ist wie ein dem Arzt gehöriges Sanatorium, somit als eine besondere Anlage anzusehen und daher der Steuerpflicht unterworfen. Zahnärzte gehören nicht zu den Ärzten im Sinne der Ziffer 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Absatz 2 Ziffer 3: 1. Hier sprach sich ein Vertreter des Ministeriums des Innern mit eingehenden Darlegungen dahin aus, im 1. Satz den letzten Satzteil „soweit sie den eigentlichen Sparverkehr pflegen" zu streichen. Es sei allerdings richtig, daß die Sparkassen in den letzten Jahren vielfach zum Giroverkehr und zum Depotgeschäft übergegangen seien. Sie hätten das aber nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Wunsch der staatlichen Behörden getan, einmal um den bargeldlosen Verkehr zu fördern, und sodann um die Unterbringung von Kriegsanleihen zu unterstützen. Groß seien indessen diese bankmäßigen Geschäfte der Sparkassen nicht. Sie machten damit auch kaum einen Gewinn, da sie nicht in der Lage seien, ihren Kunden große Provisionen und Spesen zu berechnen, wie die Banken. Auch bei diesen bankmäßigen Geschäften dienten die Sparkassen in Wirklichkeit ebenso dem öffentlichen Nutzen, wie im eigentlichen Sparverkehr. Es sei bedauerlich, daß man sich in der Reichsgesetzgebung unter dem Einfluß der Bankinteressenten dazu habe bestimmen lassen, die Sparkassen wie Banken zu besteuern. Man solle diesem Beispiel nicht auch noch in der Landesgesetzgebung folgen, sonst werde man erleben, daß die Sparkassen sich in Stadtbanken, Kreisbanken usw. umwandelten, wie man das in Preußen bereits sehe.

Aus der Mitte des Ausschusses erhoben sich verschiedene Redner, die sich gleichfalls zugunsten der Sparkassen aussprachen. Der Konzern der Banken überschwemme jetzt das Land mit seinen Filialen und Agenturen. Wie Pilze schössen diese Organisationen aus dem Boden. In jedem Amtsstädtchen und bald in jedem größeren Marktflecken entstehe eine Niederlassung. Wo irgendwo ein Hotel oder sonst ein größeres Gebäude feil werde, flugs sei eine Bank da und kaufe das Anwesen; auf den Preis komme es gar nicht an. Ungeheure Betriebskosten erwüchsen so den Banken für die vielen Einrichtungen. Und wer anders müsse diese Kosten aufbringen als die Kunden der Banken? Diesem Ausbreitungsbestreben der Banken gegenüber müsse man die Sparkassen zu erhalten und zu fördern suchen, die eine altbewährte, dem Nutzen des Volkes dienende Einrichtung seien, deren Jahresüberschüsse zu öffentlichen Zwecken verwendet würden. Der Ausschuß beschloß, nachdem auch der Finanzminister dagegen keinen Widerspruch erhoben hatte,

im 1. Satz der Ziffer 3 des Absatzes 2 die Worte „soweit sie den eigentlichen Sparverkehr pflegen" zu streichen.

2. Der Vertreter des Ministeriums des Innern führte weiter aus, die Sparkassen hätten sich seit 1917 zu der „Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes" zusammengeschlossen, die ihren Sitz in Mannheim habe. Diese Zentrale sei gegründet worden, um dem Geldausgleich der Sparkassen zu dienen, ebenfalls den bargeldlosen Verkehr zu fördern und die flüssigen Gelder der Sparkassen nützlich unterzubringen, wobei sie gelegentlich auch dem badischen Staat oder öffentlichen Körperschaften mit ihren Mitteln an die Hand gegangen sei. Haftbar für die Girozentrale seien alle ihr angehörenden Sparkassen und somit mittelbar die Gemeinden. Der Geschäftsbetrieb der Girozentrale selbst unterstehe gleichfalls der behördlichen Beaufsichtigung und unterliege weitgehenden Einschränkungen. Es sei deshalb gerechtfertigt und das Ministerium des Innern befürworte es, daß man auch die Girozentrale ebenso wie die Sparkassen von der gewerblichen Besteuerung freilasse.

Nachdem einige hiergegen aus dem Ausschuß erhobene Bedenken wegen der Geschäftstätigkeit der Zentrale durch weitere Ausführungen des Regierungsvertreters und Mitteilungen eines Mitgliedes behoben waren, beschloß der Ausschuß weiter, auch die Girozentrale als nichtgewerbliche Unternehmung zu behandeln.

Zugleich wurde nach einiger Erörterung beschlossen, genauer zu bestimmen, was unter den „Sparkassen, die den Gemeindesparkassen gleichgestellt werden können" zu verstehen ist, wobei auf den Schlußsatz der Ziffer 8 des § 47 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 24. November 1906 und 1. Juni 1910 verwiesen wurde. Demgemäß erhielt der 2. Satz der Ziffer 3 des Absatzes 2 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes, sowie für die auf Gegenseitigkeit gegründeten Privatsparkassen, denen die Körperschaftsrechte verliehen sind."

Zur **zweiten Lesung** lag ein von Zentrumsseite gestellter Antrag vor,

a. dem Absatz 1 des § 45 folgende Fassung zu geben:

„Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die auf selbständigen Erwerb gerichtete wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erziehende oder unterrichtende und sonstige freie Berufstätigkeit";

b. in Absatz 2
die Ziffer 2 zu streichen;
c. in Ziffer 3
statt „Privatsparkassen" zu setzen „Spargesellschaften".

Zur Begründung des Antrags unter a wurde ausgeführt, der Antrag beabsichtige nicht eine sachliche Änderung der in erster Lesung gefaßten Beschlüsse, sondern wolle nur klarstellen, daß nach diesen Beschlüssen nun, abweichend von dem Standpunkt des Vermögenssteuergesetzes, auch die freien Berufe der Betriebssteuer unterworfen sein sollen, sofern sie ein nach § 47 und § 49 steuerbares Betriebsvermögen haben. Diesem Prinzip entsprechend solle auch die Ziffer 2 des Absatzes 2 der Beschlüsse erster Lesung, betreffend die ärztliche Berufstätigkeit, gestrichen und die Tätigkeit aller freien Berufe der gleichen Behandlung unterworfen werden. Vom Berichterstatter wurde erwähnt, daß inzwischen beim Landtag eine Vorstellung des Vorstandes der badischen Anwaltskammer vom 9. Juni eingekommen sei, die die Unterstellung der Rechtsanwälte unter die Gewerbebetriebssteuer bekämpft und ihre Freilassung von dieser Steuer beantragt. Die ganze Frage der Behandlung der freien Berufe wurde nochmals einer Erörterung unterzogen, die Veranlassung gab, daß die Antragsteller den Antrag unter b zurückzogen, so daß es bezüglich der Ärzte bei den Beschlüssen erster Lesung in Absatz 2 Ziffer 2 bleibt. Der Antrag unter a wurde angenommen. Eine gewisse Ausnahmestellung unter den freien Berufen nimmt also nur die Berufstätigkeit der Ärzte ein, indem sie, nicht im Interesse der Ärzte, sondern im Interesse der Fürsorge für die leidende Menschheit, nur dann als Gewerbebetrieb betrachtet werden soll, wenn sie mit besondern, über das allgemein übliche Maß hinausgehenden Einrichtungen oder Anlagen verknüpft ist. Als eine solche besondere Einrichtung ist nach Meinung des Ausschusses der Gebrauch eines eigenen Fuhrwerks, Automobils oder Fahrrads nicht anzusehen. Die Berufstätigkeit der Beamten, sowohl der des Staates, als der Gemeinden, als privater Unternehmungen fällt nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs. Die Tätigkeit dieser Beamten erfolgt zwar auch des Erwerbes wegen, aber die Beamten üben nicht eine freie, selbständige Tätigkeit auf eigene Rechnung aus, sondern sind in einem fremden Betriebe für dessen Interessen tätig.

Der Antrag unter c wurde damit begründet, daß sich die in Frage stehenden Institute, soweit bekannt, nicht als „Kassen", sondern als „Gesellschaften" bezeichneten. Dabei wurde die Frage nochmals aufgeworfen, ob die Befreiung dieser Institute überhaupt gerechtfertigt sei. Von seiten eines Vertreters des Ministeriums des Innern wurde bemerkt, nach den Akten des Ministeriums gebe es nur eine Gesellschaft, die die Körperschaftsrechte besitze, die Privatspargesellschaft in Karlsruhe, dagegen sei eine ganze Reihe von Kassen vorhanden, denen die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. verliehen sei. Da der Ausschuß der Meinung war, daß die Steuerfreiheit auf diese mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kassen nicht ausgedehnt werden könne, wurde beschlossen, die in der ersten Lesung in die Ziffer 3 des Absatzes 2 aufgenommenen Worte

„sowie für die auf Gegenseitigkeit gegründeten Privatsparkassen, denen die Körperschaftsrechte verliehen sind"

zu streichen und in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Anläßlich der Feststellung des Berichts bemerkte der Berichterstatter, nachdem der in erster Lesung beschlossene Zusatz zu Ziffer 3 des Absatzes 2 des § 45 in zweiter Lesung wieder gestrichen worden, sei die Frage der steuerlichen Behandlung der sogenannten Privatsparkassen zweifelhaft geworden. Im § 48 Ziffer 8 der Vollzugsverordnung vom 24. November 1906 zum Vermögenssteuergesetz sei ausgesprochen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten sogenannten Privatsparkassen seien nicht als Gewerbeunternehmungen anzusehen und demgemäß, gleich den Gemeindesparkassen, steuerfrei, wobei ein Unterschied, ob sie die Körperschaftsrechte besitzen, oder die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. verliehen erhalten haben, nicht gemacht werde. Man müsse Klarheit darüber schaffen, ob diese Kassen auch künftig so behandelt, oder ob sie jetzt steuerpflichtig werden sollten. Eine Unterscheidung danach, ob die Kassen Körperschaftsrechte oder die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. besäßen, sei bei der Gleichheit des Zwecks und der Geschäftsgebarung der Kassen kaum

zu rechtfertigen. Es wurde der Antrag gestellt, der Ziffer 3 des Absatzes 2 des § 45 beizufügen:

„sowie für die auf Gegenseitigkeit gegründeten Privatsparkassen, denen die Körperschaftsrechte verliehen sind oder die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist."

Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Es ist also die Meinung des Ausschusses, daß künftig alle sogenannten Privatsparkassen steuerpflichtig sein sollen, ohne Unterschied ob sie die Körperschaftsrechte oder ob sie die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB. besitzen.

Auch die Frage, ob die Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes als nicht zum Gewerbebetrieb gehörig zu behandeln sei, wurde in zweiter Lesung nochmals erörtert. Ein zunächst gestellter Antrag, die Girozentrale zu streichen, wurde zurückgezogen und in dieser Beziehung der in erster Lesung gefaßte Beschluß aufrechterhalten.

Infolge der zum Absatz 1 des § 45 in zweiter Lesung angenommenen Fassung wurde sodann in **zweiter Lesung** noch beschlossen, der Einleitung des Absatzes 2 folgenden Wortlaut zu geben:

„Als Gewerbebetrieb ist nicht zu betrachten".

Eine zur **zweiten Lesung** eingekommene Eingabe des Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Baden vom 16. Juni mit dem Antrag, in § 45 Absatz 2 am Schluß beizufügen:

„4. Der Betrieb einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt",

gab keinen Anlaß, von den gefaßten Beschlüssen abzugehen.

Angeregt wurde in **zweiter Lesung** die Frage, ob nicht wenigstens die Revisionsverbände der verschiedenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von der Steuer befreit werden sollten, da diese Verbände gar keinen gewerblichen Geschäftsbetrieb hätten, sich vielmehr nur mit der Organisation, Beratung und Kontrolle der zu ihnen gehörenden Genossenschaften befaßten. Die Frage wurde verneint, da die Verbände, wenn sie keinen gewerblichen Betrieb haben, wohl auch kein gewerbesteuerpflichtiges Vermögen hätten und man die Revisionsverbände nicht wohl anders behandeln könne, wie die Genossenschaften selbst.

Zu § 46 Ziffer 1 bis 4.

Zu Ziffer 1: Nach den Vorgängen beim § 25 Ziffer 1 und beim § 34 Ziffer 1, auf die verwiesen wird, beschloß der Ausschuß auch hier, die Absätze 1 und 2 zu einem Absatz zusammenzuziehen und in dem bisherigen 2. Absatz statt „Absatz 2" zu setzen „Satz 2".

Zu Ziffer 2: Hierzu lagen folgende Anträge vor:

a. ein Antrag des Berichterstatters, dahingehend, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken; desgleichen die kleingewerblichen und Handwerker-Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken; endlich gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1617) näher bezeichneten Art."

Zur Begründung führte der Berichterstatter aus: Was er bezüglich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Vereinigungen beantrage, sei wörtlich in der Ziffer 3 des § 51 VStG. gestanden. Daß der Entwurf jetzt diese Vereinigungen gestrichen habe, sei aber nicht berechtigt. Diese Vereinigungen verfolgten keine eigenen Erwerbszwecke, sondern seien bloß Hilfsorganisationen zur Förderung von Landwirtschaft und Handwerk. Was insbesondere die landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften anbelange, die hier hauptsächlich in Betracht kämen, so seien sie seiner Zeit von dem Ministerium des Innern eifrig gefördert worden. Sie hätten sich auch während des Krieges und seither als für den Staat sehr nützlich erwiesen; ohne die Lagerhäuser hätte die Durchführung der Zwangswirtschaft in Bezug auf Getreide und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse noch viel mehr Schwierigkeitet bereitet, als das schon ohnedies der Fall gewesen.

b. Von Zentrumsseite wurde weiter ein Antrag gestellt, der Ziffer 2 am Schlusse beizufügen:

„sowie die ländlichen Kreditgenossenschaften".

c. Endlich stellten sozialdemokratische Mitglieder den Antrag, in der Ziffer 2 hinter „Baugenossenschaften" einzufügen:

„sowie Konsumvereine".

Nach längerer Besprechung der Anträge wurde der Antrag c zurückgezogen, die Anträge a und b wurden abgelehnt; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

In der **zweiten Lesung** erhielt der § 46 infolge der zu § 3 Ziffer 1 Absatz 2 angeführten Erwägungen folgende Fassung:

„Von der Staatssteuer befreit sind:

1. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

2. die vom Deutschen Reiche, vom badischen Staate, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;

3. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, soweit der Betrieb unmittelbar für öffentliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgt. Dieser Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen sich auf die Mitglieder beschränken und daß Gewinn erzielt wird; vorausgesetzt ist aber:

a. daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird, und daß etwaige Kapitaleinlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung nicht mit mehr als höchstens 5 v. H. verzinst werden;

b. daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;

4. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;

5. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 näher bezeichneten Art;

6. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetz vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs steuerpflichtig sind;

7. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind."

Zu Ziffer 3 der Fassung zweiter Lesung vergl. Ziffer 3 des § 25 zweiter Lesung.

Zu § 46 Ziffer 5, § 47 Absatz 3 und 5 und § 49.

Zu diesen Bestimmungen, deren Beratung schließlich zusammenfloß, fanden lange Erörterungen statt.

Im Vordergrund stand zunächst die Frage der Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens. In dieser Richtung führte der Berichterstatter aus: Bis zu dem VStG. vom 28. September 1906 seien die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse in Baden niemals einer Besteuerung unterworfen gewesen. Man habe die Land- und Forstwirtschaft stets als durch die Besteuerung des Grund und Bodens und der Gebäulichkeiten steuerlich genügend belastet angesehen. Auch der dem Landtag vorgelegte Regierungsentwurf zum VStG. habe eine Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens noch nicht gekannt. Die Gründe dafür seien in der Begründung zu dem Regierungsentwurf S. 228 des II. Beilagenheftes der Verhandlungen der II. Kammer von 1905/6 dargelegt. Erst in der Kommission der II. Kammer seien infolge von Anträgen linksstehender Abgeordneten schließlich im Wege eines Kompromisses die §§ 57 und 58 in das VStG. aufgenommen worden. Das Nähere sei auf S. 278 ff. und S. 305 des genannten Beilagenheftes ersichtlich. Der § 57 führe die sogenannten Umwandlungsprodukte auf, die nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu rechnen seien, der § 58 aber lasse den Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens bis zum Betrage von 25 000 ℳ frei von der Veranlagung und ziehe sie bei einem höheren Wert bis 100 000 ℳ nur mit einem verminderten Prozentsatz zur Steuer heran. Der § 57 VStG. habe in den § 47 Absatz 5 wieder Aufnahme gefunden; dagegen sei die Degression des § 58 VStG. in dem jetzigen Gesetzentwurf fortgelassen worden, so daß nun das landwirtschaftliche Betriebsvermögen, abgesehen von dem Absatz 5 des § 47, mit seinem vollen Wert zur Steuer herangezogen werden solle. Der Berichterstatter regte an, in den Absatz 5 des § 47 auch noch die „Lebensmittelvorräte" als nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörig aufzunehmen, da auch diese Umwandlungsprodukte seien, im übrigen aber für die Besteuerung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens wieder eine De-

gression nach dem Vorbild des § 58 VStG. einzuführen, aus den gleichen Gründen, aus denen sie 1906 in das VStG. aufgenommen worden sei. Die Freigrenze sei dabei mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert und die mildere Gestaltung der Progression für das Betriebsvermögen gewerblicher Unternehmungen in § 49 des Entwurfs höher hinaufzurücken und die degressive Staffel ebenfalls milder zu gestalten, auch empfehle sich, um schroffe und unbillige Übergänge zu vermeiden, eine Durchstaffelung in der Weise, daß immer nur der eine Staffel übersteigende Wert mit dem höheren Prozentsatz zur Steuer herangezogen werde. Man könne etwa an folgende Staffel denken: Freizulassen sei das landwirtschaftliche Betriebsvermögen für die ersten 50 000 ℳ; weiter aufsteigend seien zur Steuer heranzuziehen die Beträge von über 50 000 ℳ bis 100 000 ℳ mit 20 v. H. ihres Wertes, von über 100 000 ℳ bis 150 000 ℳ mit 60 v. H., von über 150 000 ℳ bis 200 000 ℳ mit 100 v. H.; weiter hinauf könne man vielleicht noch ein paar progressive Stufen nach dem Vorbild der gewerblichen Progression in § 49 des Entwurfs beifügen. Dies solle jedoch noch kein Antrag, sondern nur gewissermaßen ein Beispiel zur Veranschaulichung sein; über die Zahlen könne man reden. Der Berichterstatter führte dabei weiter aus: Es habe seinen guten Grund, die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse anders zu behandeln, als die gewerblichen. Der Hauptproduktionsfaktor der Landwirtschaft sei der Grund und Boden, der für sich besteuert werde und bei dem es keine Freigrenze gebe. Die Gerätschaften und Maschinen seien bei ihr nur Hilfswerkzeuge von untergeordneter Bedeutung. Beim Gewerbe und der Industrie dagegen seien die Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen das Wesentliche bei der Produktion. Der Landwirt mache nur eine Ernte im Jahr. Infolgedessen könne er seine Gerätschaften zum großen Teil nur wenig ausnützen. Pflug, Egge, Walze und die Sämaschine brauche er zweimal im Jahr: zur Frühjahrs- und zur Herbstsaat; die Schneid- und die Dreschmaschine ein Mal, die Getreidemähmaschine zwei, höchstens drei Mal usw. So seien ihm die kostspieligsten Maschinen zum großen Teil ein totes Kapital. Der Industrielle und Gewerbetreibende verwende seine Einrichtungen und Maschinen sozusagen ständig, produziere fortgesetzt und sei in der Lage, vielfachen Gewinn zu machen, während der Landwirt seinen einmaligen Gewinn erst in langen Perioden heranwachsen sehe. Das alles rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem Betriebsvermögen.

Von demokratischer Seite wurde erklärt, man könne den Ausführungen des Berichterstatters weitgehend zustimmen. Zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion sei in der Tat ein wesentlicher Unterschied. Zu dem bereits Ausgeführten komme hinzu, daß die Landwirtschaft in hohem Maße von der Natur und der Witterung abhänge und der Gefahr schädigender Naturereignisse ausgesetzt sei, gegen die sie sich nicht schützen könne, die aber die gewerbliche und industrielle Produktion nicht bedrohten: Hagelschlag, Dürre, Nässe, Kälte und Seuchen beschädigten oder vernichteten nicht selten die Hoffnungen der Landwirte. Es sei daher berechtigt, daß man seine Betriebsfahrnisse in der Steuer milder behandle als das gewerbliche Betriebsvermögen. Es könne das auf zweifache Art geschehen, entweder so, daß man das Betriebsvermögen nur mit gemindertem Wert zur Steuer heranziehe, oder so, daß man den vollen Wert nur mit niedereren Sätzen besteuere. Der erstere Weg, den das Vermögenssteuergesetz eingeschlagen, sei vielleicht der empfehlenswertere.

Ein sozialdemokratischer Redner erklärte, seine Partei halte die Landwirtschaft für leistungsfähig und sei vorerst der Meinung, daß sie der Industrie gleichgestellt werden solle. Die Industrie leide viel mehr unter den politischen Verhältnissen der Gegenwart als die Landwirtschaft. Handwerk und Industrie hätten auch Einrichtungen, die sie nur selten brauchten, und manches brauche auch der Landwirt ständig, wie z. B. seinen Wagen. Seine Fraktion sei trotzdem bereit, den Darlegungen des Berichterstatters entgegenzukommen und einer Erhöhung der Freigrenze nach § 46 Ziffer 5 zuzustimmen. Für die Entscheidung seiner Fraktion werde auch die Frage eine Rolle spielen, ob die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse ebenso, wie die gewerblichen, nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Veranlagung eingestellt werden sollten, oder nach dem gegenwärtigen Wert, worauf der Berichterstatter erwiderte, daß seines Erachtens für beide die gleiche Schätzungsmethode angewendet werden müsse. Diese Auffassung wurde von anderer Seite geteilt.

Demnächst brachte die deutsch-demokratische Fraktion folgenden Antrag ein:

„§ 46 erhält folgende Fassung:

Von der Veranlagung bleiben frei:

. . . . . .

Ziffer 5) Unternehmer, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 10 000 ℳ nicht erreicht.

§ 47 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

. . . . Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: 3 Milchkühe, 3 Ziegen, 2 Schweine, Federvieh sowie die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu-, Düngervorräte und Saatgut."

Einer der Antragsteller erläuterte und begründete den Antrag im wesentlichen dahin: Der Antrag wolle in § 46 Ziffer 5 Landwirtschaft und Gewerbe in Bezug auf die Freigrenze gleichstellen und die Freigrenze auf 10 000 ℳ für beide erhöhen. Im übrigen solle die Begünstigung der Landwirtschaft, soweit seine Fraktion sie als berechtigt anerkenne, nicht durch eine regressive Besteuerung, sondern durch eine Erweiterung der im letzten Absatz des § 47 aufgeführten, nicht zu dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu rechnenden Fahrnisse erfolgen. Indem man auch 3 Kühe, 3 Ziegen, 2 Schweine und das Federvieh nicht zum steuerbaren Vermögen zähle, bringe man den großen wie den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben eine Begünstigung und fördere die Produktion an Milch, Butter und Eiern, was sehr wünschenswert sei.

Von Zentrumsseite wurde erklärt, man erkenne in dem deutsch-demokratischen Antrag ein gewisses Entgegenkommen für die Landwirtschaft und könne ihm deshalb fürsorglich einstweilen zustimmen. Aber man betrachte den eingeschlagenen Weg nicht für den richtigen. Die gleiche Freigrenze für Landwirtschaft und Gewerbe wirke ungleich und ungerecht: die Landwirtschaft müsse den Grund und Boden bis zum kleinsten Wert herab versteuern, das Gewerbe aber bleibe, wenn es Betriebsgebäude nicht habe, bis zu 10 000 ℳ völlig steuerfrei. Allermindestens müsse man verlangen, daß dem Gewerbe eine so hohe Befreiung für sein Betriebskapital nur soweit eingeräumt werde, als ein Unternehmer eine liegenschaftliche Steuer entrichte. Im übrigen sei doch die Erzeugung von Brotgetreide immer noch wichtiger als die Produktion von Eiern. Von Zentrumsabgeordneten wurden folgende Anträge eingebracht:

„a. In dem letzten Absatz des § 47 und eventuell in dem deutsch-demokratischen Antrag vor dem Worte „Futter" einzuschalten „Lebensmittel-".

b. Der Ziffer 5 des § 46 für den Fall der Annahme des deutsch-demokratischen Antrags zu § 47 folgende Fassung zu geben:

5. Gewerbliche Unternehmen, deren Betriebsvermögen den Betrag von 10 000 ℳ nicht erreicht, vorausgesetzt, daß sie mindestens ein Gebäudesteuerkapital von 10 000 ℳ versteuern; ist dies nicht der Fall, so rückt die Freigrenze in dem Maße herab, in welchem das Gebäudesteuerkapital unter 10 000 ℳ bleibt, jedoch nicht unter 5000 ℳ. Bei landwirtschaftlichen Unternehmen bleibt das Betriebsvermögen bis zum Betrag von 25 000 ℳ frei von der Veranlagung.

c. Für den Fall der Nichtannahme des genannten Antrags der Ziffer 5 des § 46 folgende Fassung zu geben:

Gewerbliche Unternehmen, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 15 000 ℳ, landwirtschaftliche Unternehmen, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 40 000 ℳ nicht erreicht, vorausgesetzt, daß der Unternehmer Grundvermögen mindestens in dieser Höhe versteuert. Ist dies nicht der Fall, so sinkt die Freigrenze in dem Maße herab, in welchem das Grundvermögen hinter den genannten Beträgen zurückbleibt, jedoch nicht unter 5000 ℳ.

d. Hinter § 49 folgenden § 49 a einzuschalten:

Von dem steuerbaren Wert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens bleiben die ersten 30 000 ℳ frei von der Veranlagung; die Beträge von mehr als 30 000 ℳ bis 70 000 ℳ werden mit 50 v. H., die Beträge von mehr als 70 000 ℳ bis 100 000 ℳ mit 100 v. H., die Beträge von mehr als 100 000 ℳ bis 300 000 ℳ mit 110 v. H., die Beträge von mehr als 300 000 ℳ bis 500 000 ℳ mit 120 v. H., die Beträge über 500 000 ℳ mit 130 v. H. ihres Wertes zur Steuer herangezogen."

Die Sozialdemokratie verhielt sich allen diesen Anträgen gegenüber kritisch; sie wies auf die gesicherte Lage der Landwirtschaft hin und bekämpfte sowohl den Antrag der Deutsch-Demokraten, als auch den Antrag d des Zentrums. In dem Unterausschuß, in dem die Anträge weiterberaten wurden, erklärten sie sich vorläufig nur mit dem Antrag des Zentrums unter c einverstanden, jedoch unter Ersetzung der Zahl 40 000 durch 35 000.

Schließlich kam nach langen Verhandlungen eine vorläufige Verständigung auf folgende Regelung zustande:

1. § 46 Ziffer 5 wird gestrichen.
2. § 47 letzter Absatz wird gestrichen.
3. § 49 enthält folgende Fassung:

„Der nach § 48 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens sämtlicher von einem Pflichtigen in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen

a. bleibt steuerfrei:

wenn der Steuerwert

bei gewerbl. Unternehmern höchstens 10 000 ℳ beträgt,

bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern höchstens 25 000 ℳ beträgt.

b. wird ermäßigt:

wenn der Steuerwert

bei gewerblichen Unternehmern

höchstens 15 000 ℳ	beträgt,	um	66,66 v. H.
„ 20 000 ℳ	„	„	50 v. H.
„ 30 000 ℳ	„	„	30 v. H.
„ 40 000 ℳ	„	„	15 v. H.

bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern

höchstens 30 000 ℳ	beträgt,	um	80 v. H.
„ 40 000 ℳ	„	„	50 v. H.
„ 50 000 ℳ	„	„	35 v. H.
„ 60 000 ℳ	„	„	25 v. H.
„ 80 000 ℳ	„	„	15 v. H.

c. wird erhöht:

wenn der Steuerwert

200 000 bis ausschl.	300 000 ℳ	beträgt, um	10 v. H.
300 000 „ „	500 000 ℳ	„	20 v. H.
500 000 „ „	700 000 ℳ	„	30 v. H.
700 000 „ „	1 000 000 ℳ	„	40 v. H.
1 000 000 „ „	1 500 000 ℳ	„	50 v. H.
1 500 000 „ „	2 500 000 ℳ	„	60 v. H.
2 500 000 und mehr			65 v. H.

Die Vorschriften unter a. und b. bleiben für den 5000 ℳ übersteigenden Steuerwert insoweit außer Betracht, als nicht der gleiche Unternehmer einen der vorgesehenen Steuerbefreiung entsprechenden Betrag vom Grundvermögen versteuert.

Von seiten des Zentrums wurde in der **zweiten Lesung** der Antrag eingebracht, den in erster Lesung gestrichenen Absatz 5 des § 47 in folgender Fassung wieder herzustellen:

„Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lebensmittel-, Futter-, Streu- und Düngemittelvorräte sowie das Saatgut."

Auch dieser Antrag wurde nach kurzer Erörterung abgelehnt mit 5 gegen 10 Stimmen.

Darauf wurde von gleicher Seite der Antrag eingebracht, dem § 47 folgenden Absatz 5 beizufügen:

„Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals bestimmten Vorräte an Lebensmitteln."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Ferner stellte das Zentrum in **zweiter Lesung** den Antrag, im § 49

a. dem in erster Lesung beschlossenen Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Die Vorschriften unter a und b finden für den 5000 ℳ übersteigenden Steuerwert nur insoweit Anwendung, als der Steuerpflichtige gleichzeitig Grundvermögen in Höhe des von der Steuer freizulassenden Teils des Betriebsvermögens versteuert; dieses Grundvermögen muß in wirtschaftlicher Beziehung zum Betriebsvermögen stehen."

b. folgenden Absatz 3 beizufügen:

„Ist der nämliche Steuerpflichtige zugleich gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, so genießt er die Steuerbefreiung oder Ermäßigung des Steuerwerts nur bezüglich desjenigen Unternehmens, in welchem der größere Steuerwert besteht."

Der Antrag wurde angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts schlug der Berichterstatter vor, dem § 49 der Beschlüsse zweiter Lesung zur Vermeidung von Zweifeln folgende Fassung zu geben:

„Der nach § 48 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 5000 ℳ nicht übersteigt.

Beträgt der Steuerwert des Betriebsvermögens mehr als 5000 ℳ, jedoch bei einem gewerblichen Unternehmer nicht mehr als 10 000 ℳ, bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer nicht mehr als 25 000 ℳ, so bleibt das ganze Betriebsvermögen bis zu derjenigen Höhe steuerfrei, bis zu welcher der Unternehmer Grundvermögen ver-

steuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Betriebe steht. Als zu dem Betriebe in wirtschaftlicher Beziehung stehend werden auch Wohngebäude insoweit angesehen, als sie dem Haushalt des Betriebsunternehmers zur Wohnung dienen. Der Betrag des Betriebsvermögens, der den Betrag des von dem Unternehmer versteuerten Grundvermögens übersteigt, ist voll zu versteuern.

Übersteigt der nach § 48 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 2 bezeichneten Höchstsätze, so ermäßigt er sich, wenn er

a. bei gewerblichen Unternehmern

höchstens 15 000 *M* beträgt usw. (wie in zweiter Lesung unter b);

b. bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern

höchstens 30 000 *M* beträgt usw. (wie in zweiter Lesung unter b).

Die Ermäßigung tritt auch hier nur für den Betrag des Betriebsvermögens ein, bis zu welchem der Unternehmer Grundvermögen versteuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Gewerbebetrieb steht.

Der nach § 48 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

200 000 *M* bis usw. (wie in zweiter Lesung unter c).

Ist der nämliche Steuerpflichtige zugleich gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, so ist das Betriebsvermögen der beiden Arten von Betrieben zusammen zu rechnen, und der Unternehmer genießt die Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen als gewerblicher oder als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, je nachdem das gewerbliche oder das land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen überwiegt. Land- und forstwirtschaftliches und gewerbliches Grundvermögen sind in diesem Falle bei der Anwendung des letzten Satzes des Absatzes 3 ebenfalls zusammen zu rechnen."

Der Vorschlag wurde vom Ausschuß angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde auch nochmals auf die Fragen des Schuldenabzugs (§ 47 Absatz 2) und der Freilassung der sogenannten Umwandlungsprodukte (§ 47 Absatz 5) zurückgegriffen. Es wurden folgende Anträge eingebracht:

a. von den Abgeordneten des Zentrums der Antrag, dem Absatz 5 des § 47 in der Fassung zweiter Lesung folgenden Zusatz beizufügen:

„Ebenso gelten nicht als landwirtschaftliches Betriebsvermögen die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut, soweit der Gesamtwert dieser Vorräte nicht den Betrag von 30 000 *M* übersteigt.";

b. von einem deutsch-demokratischen Mitglied der Antrag, in dem § 47 Absatz 3 Alinea 2 zu setzen:

„An dem Wert der Betriebsvermögensteile unter Buchstabe b, sowie an drei Vierteln des Wertes der Betriebsvermögensteile unter Buchstabe a" usw. (wie nach den Beschlüssen zweiter Lesung).

Über diese Anträge, insbesondere über den Antrag a fanden nochmals eingehende Verhandlungen statt. Der Antrag unter b wurde im Laufe der Erörterungen dahin geändert, daß statt „drei Vierteln" gesetzt wurde „fünf Achteln".

Im Lauf der Diskussion wurde der Gedanke angeregt, dem in dem Antrag a ausgedrückten Verlangen nach einer weiteren Steuerbefreiung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens durch eine Erhöhung der Freigrenzen und der Grenzen für die Ermäßigungen im § 49 der Fassung zweiter Lesung entgegenzukommen, wobei dann auch die Grenzen bezüglich des gewerblichen Betriebsvermögens erhöht werden müßten. Nach längerer Erörterung dieses Gedankens wurde ein von allen Parteien unterzeichneter Antrag dahin eingebracht, in dem § 49 der Beschlüsse zweiter Lesung zu setzen:

in a statt 10 000 *M*: 15 000 *M*,
25 000 *M*: 35 000 *M*,

in b statt 15 000 *M*: 20 000 *M*,
20 000 *M*: 25 000 *M*,
30 000 *M*: 35 000 *M*,

und weiter (bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern)

statt 30 000 *M*: 40 000 *M*,
40 000 *M*: 50 000 *M*,
50 000 *M*: 60 000 *M*,
60 000 *M*: 70 000 *M*.

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Seine Zahlen sind in die Fassung einzufügen, die der § 49 nach dem oben angeführten, vom Ausschuß angenommenen Vorschlag des Berichterstatters bei der Feststellung des Berichts erhalten hat. Der Antrag a ist damit erledigt. Der Antrag b wurde zurückgezogen.

Zu § 47 Absatz 2, 3 und 4.

Zu Absatz 2 Ziffer 2 beantragte der Berichterstatter:

an die Stelle des letzten Wortes „Tiere" zu setzen „Zug- und Zuchttiere".

Da jetzt der Entwurf zwischen stehendem und umlaufendem Betriebsvermögen unterscheide und für beide Arten von Vermögen eine verschiedene Wertbemessung stattfinde, solle klargestellt werden, daß zu dem stehenden Betriebsvermögen auch die männlichen und weiblichen Zuchttiere des landwirtschaftlichen Betriebs gehören, die ja nicht zum Umsatz bestimmt seien, sondern, wie Maschinen, Gerätschaften usw., ständig bis zu eintretender Unbrauchbarkeit beibehalten würden. Das gezogene, zum Absatz bestimmte Jungvieh gehöre zum umlaufenden Betriebsvermögen, wie die zur Veräußerung bestimmten sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Antrag wurde angenommen.

Zu Absatz 3: Hierzu bemerkt der Berichterstatter, der § 47 Absatz 3 enthalte gegenüber dem Vermögenssteuergesetz eine der bedeutsamsten Änderungen des Entwurfs, über die man leicht hinwegsehe, da sie durch die bloße Zusammenziehung zweier im Vermögenssteuergesetz getrennten Ziffern in einen Absatz hervorgebracht sei. Nach § 52 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 VStG. sei der Gewerbetreibende nur berechtigt, die laufenden Geschäftsschulden an dem Werte der dem Geschäft dienenden Vorräte an barem Geld, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren sowie der vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, also mit einem Worte an den vorhandenen Zahlungsmitteln und Guthaben in Abzug zu bringen. Nach § 47 Absatz 3 des Entwurfs dagegen solle der Schuldenabzug auch an dem Werte der zum Verkauf bestimmten Vorräte oder Waren, der Roh- und Hilfsstoffe aller Art einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, somit also an dem gesamten umlaufenden Betriebsvermögen zulässig sein. Das scheine ihm — dem Berichterstatter — in hohem Maße bedenklich. Die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung sei kaum zu übersehen; es sei leicht möglich, daß infolge dieser Bestimmung bei gewerblichen Steuerpflichtigen, selbst bei sehr großen Betrieben, überhaupt kein steuerpflichtiges umlaufendes Betriebsvermögen mehr übrig bleibe. Bei der Landwirtschaft werde das kaum vorkommen, da die Landwirtschaft eine Urproduktion sei und die umlaufenden Betriebsfahrnisse bei ihr zumeist nicht gekauft, sondern im Betrieb selbst erzeugt seien. Die Schulden bei der Landwirtschaft seien vorwiegend Kapitalschulden, herrührend aus dem Erwerb der Liegenschaften, nicht Betriebsschulden.

Dieselbe Behandlung der Geschäftsschulden, wie jetzt der Entwurf, habe seinerzeit schon der Regierungsentwurf zum Vermögenssteuergesetz von 1906 vorgesehen gehabt. Die Kommission der zweiten Kammer habe aber die Bestimmung, wonach die Geschäftsschulden auch mit dem Werte der Waren und Rohstoffe sollten wettgeschlagen werden können, gestrichen und habe in Übereinstimmung mit dem Zustand, wie er in Baden seit 1876 bestand und auch noch in dem Buchenberger'schen Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes von 1899 in Aussicht genommen war, die Sache so geordnet, wie sie in dem § 52 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes geordnet ist. Man sei damals von der Erwägung ausgegangen, daß es sich sachlich wohl rechtfertigen lasse, die laufenden Geschäftsschulden mit den vorhandenen Zahlungsmitteln und Guthaben wettzuschlagen, daß es aber nach dem Grundgedanken der Realsteuer nicht gerechtfertigt sei, die Abrechnung der Schulden auch an dem Werte der Waren und Rohstoffe zuzulassen.

Zur Zeit der Erlassung des Vermögenssteuergesetzes sei die badische Steuerhoheit noch nicht so beschränkt gewesen, wie jetzt durch die neue Reichsverfassung und das Landessteuergesetz. Damals wäre rechtlich nichts im Wege gestanden, die Schulden auch an dem Werte der Waren in Abzug zu bringen. Gleichwohl sei der badische Gesetzgeber damals zu der Bestimmung gekommen, daß die Betriebsschulden nur mit dem Werte der vorhandenen Zahlungsmittel und Guthaben wettgeschlagen werden dürften, nicht aber auch mit dem Werte der vorhandenen Waren, Roh- und Hilfsstoffe. Jetzt sei aber die Rechtslage eine andere. Der Landesgesetzgebung sei nach § 8 des Landessteuergesetzes überlassen die Besteuerung des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, und zwar nach den in § 8 Absatz 2 bezeichneten objektiven Merkmalen. Die Steuern dürften nicht wie Einkommensteuern ausgestattet werden und Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, sollten nach § 9 des Landessteuergesetzes nicht zugrunde gelegt werden. Zu besteuern sei der objektiv daliegende Vermögenswert, Schulden seien aber immer etwas Subjektives; sie seien Verpflichtun-

gen des Steuerpflichtigen, die an seine Person geknüpft seien. Sie berührten wohl die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, nicht aber den Wert des objektiv daliegenden Vermögens. Der Schuldenabzug wohne begrifflich der Vermögenssteuer inne, die nur das reine Vermögen treffen wolle, sei aber im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Realsteuer, die das reale Vermögen treffen wolle, wie es objektiv daliege. Deswegen sei unter dem System der Ertragsteuern, wie es in Baden vor der Einführung der Vermögenssteuer bestanden habe, beim gewerblichen Vermögen zwar der Abzug der Betriebsschulden an den vorhandenen Zahlungsmitteln und Guthaben, nicht aber an dem sonstigen Betriebsvermögen zugelassen gewesen. Wenn jetzt der Entwurf in § 47 Absatz 3 die Schulden auch an dem Wert der Waren und Rohstoffe zulassen wolle, so komme er damit zur Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, was nach § 9 des Landessteuergesetzes ausgeschlossen sein solle.

Der Berichterstatter regte an, die Bestimmungen über den Schuldenabzug in § 47 Absatz 3 wieder so zu gestalten, wie sie im Vermögenssteuergesetz geregelt waren.

Demgegenüber führte ein demokratischer Abgeordneter aus, er könne die rechtliche Auffassung des Berichterstatters nicht teilen. Seines Erachtens stehe die Bestimmung des § 47 Absatz 3 des Entwurfs keineswegs mit dem Landessteuergesetz in Widerspruch, da nur die laufenden Geschäfts-, nicht aber die Kapitalschulden (das Aktienkapital, die Obligationen, Hypotheken und sonstige langfristige Kredite) von den Waren und Rohstoffen in Abzug gebracht werden sollten. Wenn das Landessteuergesetz den Abzug der laufenden Geschäftsschulden wirklich ausschließen wolle, so wäre auch eine Wettschlagung mit den Zahlungsmitteln unzulässig. Die Unterscheidung des Vermögenssteuergesetzes zwischen Waren und Zahlungsmitteln sei von der Industrie immer als ungerecht empfunden worden, sei aber vor dem Krieg von geringerer Bedeutung gewesen. Vor dem Krieg seien von der Industrie lange Zahlungsfristen für die von ihr verkauften Waren gewährt worden, zuweilen bis zu 18 Monaten. Es seien große Ausstände vorhanden gewesen. Die eigenen Betriebsmittel einer Unternehmung seien in den meisten Fällen in Einklang mit dem Geschäftsumfang gestanden. Man habe wenig fremde Gelder gebraucht. So seien die Schulden leicht durch Wettschlagung mit den Zahlungsmitteln und Guthaben auszugleichen gewesen. Infolge des Krieges und der Revolution seien bei fortschreitender Geldentwertung die Verhältnisse wesentlich anders geworden. Die Vermögensbildung der Unternehmungen habe mit dem Bedarf an Betriebsmitteln nicht mehr gleichen Schritt gehalten. Die Unternehmungen hätten ihr Betriebskapital durch Ausgabe neuer Aktien, Obligationen und Hypotheken verstärkt; aber die Aufnahme solcher festen Schulden sei nur soweit gerechtfertigt, als sie dauernd zur Verstärkung der Betriebsmittel notwendig sind. Bei den starken Schwankungen der Währung und der Warenpreise sei da Vorsicht geboten; die Aufnahme von Hypotheken und Obligationen beschränke sich natürlich auf ein gewisses Maß. So bleibe den Betrieben nichts anderes übrig, als, trotz der hohen Zins- und Provisionssätze der Banken, die zur Zeit etwa 9 v. H. betrügen, mit ungewöhnlich großen laufenden Bankkrediten zu arbeiten. Eine weitere Erhöhung der Schulden komme daher, daß die Betriebe wegen der vielfachen Verkehrsstockungen und sonstigen Hemmungen unverhältnismäßig große Rohstofflager halten müßten, um nicht der Gefahr von Betriebsunterbrechungen ausgesetzt zu sein. Dazu kämen die Absatzkrisen der letzten Zeit, wodurch sich die fertigen Waren anstauten. Auch wenn die gegenwärtige Krise, deren Dauer nicht abzusehen sei, überwunden sein werde, könne doch mit sicherer Regelmäßigkeit des Absatzes, die im Frieden eine Selbstverständlichkeit gewesen, nicht gerechnet werden. Die Betriebe könnten ihre Produktion nicht ausschließlich auf die jeweiligen Verkaufsmöglichkeiten einstellen. Um nicht ruckweise und unstet zu arbeiten, müßten sie unter Anspannung ihres Bankkredits auf Vorrat arbeiten. Gegenüber diesem aus den verschiedenen angeführten Verhältnissen stark angeschwollenen Stand der laufenden Betriebsschulden der Unternehmungen seien deren Ausstände verhältnismäßig nieder, da während des Krieges kurze Zahlungsfristen für die verkauften Waren üblich geworden seien. Wenn nun, wie der Berichterstatter wolle, die Geschäftsschulden nur mit den vorhandenen Zahlungsmitteln und Guthaben wettgeschlagen werden könnten, nicht aber auch mit den Werten der vorhandenen Rohstoffe, Hilfsstoffe und Waren, so bleibe ein hoher Wert an solchen Sachgütern zur Versteuerung übrig, neben den hohen Kapitalschulden, die nicht zur Wettschlagung verwendet werden dürfen. Die Sache liege dann so, daß der Unternehmer neben dem hohen Aufwand für die Bankschulden von gegenwärtig

etwa 9 v. H. auch noch die Steuern für die den Schulden gegenüberstehenden Rohstoff- und Warenvorräte bezahlen müsse, die sich nach dem Entwurf bei 2 ℳ 30 ₰ Maximalsteuersätzen und 65 v. H. Progression auf 3,795 v. H. stellten. Durch die starke Belastung würden die kapitalschwachen Betriebe in erster Reihe betroffen; nächst ihnen diejenigen mit stockendem Absatz und hochwertigem Rohmaterial. Die schon jetzt außerordentlich stark bedrängten Betriebe müßten Betriebseinschränkungen vornehmen, um den Wert ihrer Warenlager in Einklang mit ihren eigenen Mitteln zu bringen. Es bestehe auch die Gefahr, daß die Industrie, um der hohen Besteuerung in Baden auszuweichen, in andere Länder abwandere, was im Interesse des Staates vermieden werden müsse. Die Regierungsvorlage unterscheide daher mit Recht nicht mehr zwischen Aktivaausständen und Warenvorräten und lasse den Schuldenabzug auch an den Warenvorräten zu.

Von anderer demokratischer Seite wurden die Ausführungen dieses Redners unterstützt. Die Frage sei auch für die Arbeiter von Bedeutung, da aus einer zu hohen steuerlichen Belastung der Industrie Geschäftseinschränkungen und Geschäftsstockungen und infolge davon Arbeiterentlassungen oder Arbeitseinschränkungen notwendig werden könnten.

Von sozialdemokratischer Seite wurde bemerkt, solche Folgen müßten, wenn irgend möglich, vermieden werden. Sie wollten eine Einrichtung der Steuer, bei der die Industrie bestehen und die Arbeiter ständig beschäftigen könne.

Nach langen Verhandlungen kam schließlich eine Einigung dahin zustande, dem Absatz 3 des § 47 folgende Fassung zu geben:

„Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

a. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

b. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivaausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

An dem Wert der Betriebsvermögensteile unter Buchstabe b sowie an der Hälfte des Wertes der Betriebsvermögensteile unter Buchstabe a dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden."

Bei der **zweiten Lesung** wurde von einem deutschdemokratischen Abgeordneten der Antrag eingebracht,

in § 47 Absatz 3 Buchstabe b

statt „an der Hälfte" zu setzen „an drei Vierteln".

Der Antrag wurde nach kurzer Erörterung mit 4 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 4 regte der Berichterstatter an, ob nicht der Absatz besser zu streichen und die Frage, welche Kapitalforderungen der Gewerbesteuer zu unterwerfen seien und welche nicht, lieber der Entscheidung der Praxis, eventuell des Gerichtes auf Grund des Landessteuergesetzes und des Reichsgesetzes über die Kapitalertragsteuer zu überlassen sei. Jedenfalls sei die hier in Absatz 4 aufgenommene Bestimmung nicht geeignet, über diese Frage Klarheit zu schaffen, und bedürfe einer näheren Erläuterung. Der Vertreter der Regierung führte hierauf folgendes aus:

„I. Maßgebend für die Aufnahme der Bestimmungsbestimmung in den Entwurf war folgendes:

1. Die allgemeine Erwägung, daß das gleiche Vermögensobjekt nicht zweimal einer gleichartigen Steuer (Kapitalertrag- und Gewerbesteuer) unterworfen werden kann.

2. Die Tatsache, daß in Baden vor der Geltung des Vermögenssteuergesetzes Vermögenswerte, die der Gewerbesteuer unterlagen, kapitalrentensteuerfrei waren (Begründung zum Ertragsteuergesetz Seite 74).

3. Ein Vertreter der Reichsregierung hat in der zweiten Lesung des Landessteuergesetzes im Ausschuß bei Beratung des § 8 LStG. erklärt, daß eine Doppelbesteuerung des Kapitalertrags derart, daß derselbe Kapitalertrag sowohl zur Reichskapitalertragsteuer als auch zu einer Ertragsteuer der Länder und Gemeinden vom Gewerbebetrieb herangezogen wird, nicht stattfinden dürfe und auch durch die Vorschrift des § 2 LStG. ausgeschlossen sei (vergl. Drucksache der Nationalversammlung Nr. 2158 Seite 32).

4. Das Vorgehen Württembergs, das in seinem Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vom 24. Dezember 1920 (Württembergisches Regie-

rungsblatt Seite 549) bestimmt, daß Kapitalforderungen usw., die der Kapitalertragsteuer unterliegen, nicht zur Gewerbesteuer zu veranlagen seien.

II. Gegen die Befreiung dieser Vermögenswerte von der Gewerbesteuer und für ihren Beizug zu dieser Steuer spricht folgendes:

1. Der Standpunkt der Reichsregierung in der Vorlage des Entwurfs des Kapitalertragsteuergesetzes (Drucksache der Nationalversammlung Nr. 1625 Seite 16/17), wo unter anderm erklärt wird: . . . . . „daß solche Erträge dann gleichzeitig zur Gewerbesteuer herangezogen werden, muß gegenüber den Vorteilen der konsequenten Durchführung des Prinzips des Schöpfens an der Quelle mit in Kauf genommen werden". Es wird also hier grundsätzlich die Doppelbesteuerung als zulässig anerkannt.

2. die Tatsache, daß die Fassung des § 8 LStG., der den Ländern das Recht der Erhebung von Ertragsteuern gibt, dieses Recht in keiner Weise einschränkt; es heißt: „Steuern vom Gewerbebetrieb" und es ist nicht die Einschränkung gemacht, „insoweit sie nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen". Ob eine solche Einschränkung etwa aus § 2 LStG. („die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich schließt die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden aus") hergeleitet werden könnte, ist zum mindesten zweifelhaft.

3. Die technischen Schwierigkeiten der Durchführung einer solchen Befreiungsbestimmung im Ertragsteuergesetz:

a. Das Kapitalertragsteuergesetz enthält in § 3 sehr verklausulierte Befreiungsbestimmungen; es wäre in jedem einzelnen Falle nach der Art der Kapitalanlage und der Person des Steuerpflichtigen die Steuerfreiheit oder Steuerpflicht zu prüfen. Z. B. sind Wechsel und Schatzanweisungen daraufhin zu prüfen, ob es sich um Geschäftswechsel oder Kapitalanlagen handelt; letztere sind grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig, erstere dagegen frei (§ 2 Ziffer 7 KESt G.); es sind aber auch Wechsel als Kapitalanlage steuerfrei, wenn es sich um die in Ziffer 1—3 des § 3 bezeichneten Steuerpflichtigen handelt. Bei Genossenschaftsbanken sind die Kontokorrent-Forderungen ganz frei (§ 3 Ziffer 3 in Verbindung mit § 2 Ziffer 4), während bei sonstigen Banken wenigstens der Überschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben besteuert wird (§ 3 Ziffer 3 Absatz 2). Dazu kommt, daß sich der Unterschied zwischen Kontokorrent-Debitoren und Kontokorrent-Kreditoren nach der Bilanz, der der Gewerbesteuer unterliegen würde, nicht deckt mit der Zinsdifferenz, die das jährliche Ergebnis darstellt.

b. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch bei den Schachtelgesellschaften (§ 3 Absatz 1 Ziffer 10).

c. Die Freilassung der kapitalertragsteuerpflichtigen Werte von der Gewerbesteuer würde es nötig machen, auch die abzugsfähigen Geschäftsschulden anteilsmäßig umzurechnen nach dem Verhältnis der kapitalertragsteuer- und der gewerbesteuerpflichtigen Werte.

4. Die Wirkung einer solchen Freilassung wäre eine sehr ungleiche und unerwünschte:

a. Die Befreiung in § 3 Ziffer 1, wo es sich um schutzbedürftige Institute handelt, geht weiter als in Ziffer 3. Die Folge wäre, daß diejenigen Unternehmen, die die weitestgehende Kapitalertragsteuerbefreiung genießen, umsomehr zur Gewerbesteuer herangezogen würden. Da die Gewerbesteuer meist höher sein wird als die Kapitalertragsteuer, so würden die schutzbedürftigen Unternehmen insgesamt höher besteuert sein als die andern, z. B. die Genossenschaftsbanken höher als die Aktiengesellschaftsbanken. Die Befreiung der kapitalertragsteuerpflichtigen Werte von der Gewerbesteuer hätte auch die Wirkung, daß die Progression nach § 49 des Ertragsteuergesetzentwurfs geringer würde, was namentlich zu einer unerwünschten Begünstigung der Großbanken führen würde.

b. Es läge die Gefahr der Verschiebung von gewerbesteuerpflichtigen Werten nach der Kapitalertragsteuer hin vor.

5. Wirtschaftlich betrachtet wird in den weitaus meisten Fällen aus seinem verzinslich angelegten Kapitalvermögen eine höhere Rente derjenige erzielen, der mit diesem Kapital gleichzeitig in seinem Geschäft arbeitet; z. B. 100 000 ℳ Wertpapiere, die als Kreditunterlage bei einer Bank dienen und dadurch das Betriebskapital für den Gewerbetreibenden erhöhen, so daß auf diese Weise tatsächlich eine höhere Verzinsung der Wertpapiere sich ergibt.

III. Diese Erwägungen müssen dazu führen, auch die kapitalertragsteuerpflichtigen Werte der Gewerbesteuer in der gleichen Weise, also in vollem Umfang zu unterwerfen, wie die übrigen Betriebsvermögenswerte. Etwaige Härten müßten durch Nachlaß im Gnadenwege ausgeglichen werden.

Es ist vorgeschlagen worden, die hierdurch eintretende Doppelbesteuerung wenigstens abzuschwächen und zwar in der Weise, daß man die Kapitalertragsteuer auf die Gewerbesteuer anrechnen läßt. Dies hat jedoch zwei Schwierigkeiten:

1. Welche kapitalertragsteuerplichtigen Werte kommen in Betracht, wenn z. B. die kapitalertragsteuerpflichtigen Werte, welche am Stichtage vorhanden und demnach zu veranlagen sind, nicht während des ganzen Jahres im Eigentum des Pflichtigen gestanden haben, oder wenn umgekehrt der Pflichtige während des Jahres kapitalertragsteuerpflichtige Werte besessen hat, die an dem für die Gewerbesteuer maßgebenden Stichtag nicht mehr vorhanden sind? Im einzelnen ergeben sich dabei eine ganze Reihe von Zweifelsfragen.

2. Den Ausfall an Gewerbesteuer durch Anrechnung der Kapitalertragsteuer hätte der Staat nicht allein zu tragen, es müßten vielmehr auch die Gemeinden an dem Ausfall teilnehmen, weil ihnen die Umlage auf Kapitalvermögen durch die Reichseinkommensteuer ersetzt wird. Bei jeder Gemeinde wird ein anderer Schlüssel für Verteilung dieses Nachlasses maßgebend sein, je nach der Höhe ihrer Garantiesumme gemäß § 50 LStG. Die Schwierigkeit erhöht sich, wenn mehrere Gemeinden an dem Nachlaß zu beteiligen sind."

Nachdem hierauf die Frage noch weiter erörtert worden war, beschloß der Ausschuß,

den Absatz 4 zu streichen

und

im Absatz 3 Zeile 10 hinter dem Worte „Guthaben" beizufügen: „auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind".

Zu § 48.

Zu Absatz 1: In **zweiter Lesung** wurde beschlossen, in der Zeile 3

statt „(§ 8 und Absatz 2)" zu setzen „(§ 8, § 9 und § 48 Absatz 2)".

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Absatz 3: Es wurde in **zweiter Lesung** beschlossen:

statt „Betriebskapital" zu setzen „Betriebsvermögen".

Im übrigen wurde im Hinblick auf verschiedene Eingaben aus den Kreisen der Versicherungsunternehmungen in zweiter Lesung die Frage erörtert, ob es nötig und angängig sei, den Versicherungsaktiengesellschaften eine günstigere steuerliche Behandlung einzuräumen, als sie ihnen in Absatz 3 des § 48 der in erster Lesung unverändert gebliebenen Regierungsvorlage eingeräumt ist.

Von einer Seite wurde dem widersprochen. Bei dem Steuerfuß im § 7 oder der Progression im § 40, woran die Eingaben dächten, könne man den Versicherungsunternehmungen keine Sonderstellung einräumen, da damit Grundbestimmungen des Gesetzes durchbrochen würden. Was aber den in § 48 Absatz 3 bestimmten Maßstab für die Berechnung des Betriebsvermögens anbelange, so sei dieser Maßstab aus dem Vermögenssteuergesetz übernommen. Bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes im Jahre 1906 aber habe man diesen Maßstab nach langen Erörterungen und Beratung mit einem Sachverständigen gefunden. Er habe sich auch bisher bewährt. Die alteingeführten Unternehmungen hätten durchweg sehr hohe Dividenden auf das eingezahlte, allerdings meist nur geringe Aktienkapital verteilt und ihren oberen Beamten vielfach außergewöhnlich hohe Einkünfte zukommen lassen. Wenn jetzt infolge der geänderten Verhältnisse die eine oder andere Unternehmung allenfalls weniger günstig arbeite, so biete der beschlossene § 13 (Härteparagraph) die Möglichkeit einer steuerlichen Berücksichtigung.

Von anderer Seite war man geneigt, der Frage einer Begünstigung der Unternehmungen beim § 48 Absatz 3 näher zu treten, nicht, wie die Redner sagten, der Unternehmungen, als vielmehr der Versicherten wegen, um diese vor zu hohen Prämien zu bewahren. Einer der Redner meinte, man könne vielleicht die Prämien bezüglich der Teile der Versicherungen steuerfrei lassen, die die Versicherer in Rückversicherung geben; ein anderer Redner dachte an eine Heranziehung der Unternehmungen mit etwa ⅔ der hiesigen Prämien.

Demgegenüber wurde bemerkt, die Unternehmungen hätten gleiche Prämien für alle Länder und wenn man ihnen in Baden eine steuerliche Besserstellung ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

räume, so werde das kaum zu niedereren Prämien für die badischen Versicherten führen. Auch wurde auf das Bedenkliche hingewiesen, wenn man die rückversicherten Teile von der Steuer freilassen wolle, da die Unternehmungen es dann in der Hand hätten, sich durch Ausdehnung der Rückversicherung mehr oder weniger steuerfrei zu machen.

Der Gedanke einer Änderung des § 48 Absatz 3 wurde darauf fallen gelassen.

Zu Absatz 4: Seitens der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, dem einzigen Unternehmen dieser Art in Baden, lag bei der **zweiten Lesung** eine Eingabe vom 7. Juni vor, worin sie darlegt, daß sie bei Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs auf ihr Betriebsvermögen einer so hohen Besteuerung unterworfen würde, daß sie dabei für die Dauer nicht bestehen könne. Nach dem Voranschlag der Stadt Mannheim für 1920 habe die Bank fast 8 v. H. des gesamten Aufkommens an Gemeindeumlagen aus dem gewerblichen Betriebsvermögen aufzubringen, was eine ganz unbegreifliche Belastung bedeute. Ihre Verdienstmöglichkeit sei auf einen schmalen Weg beschränkt; er bestehe im wesentlichen in dem Unterschied zwischen den Zinsen ihrer Hypotheken und den Zinsen ihrer Pfandbriefe, deren Höhe sie nicht beliebig steigern könne.

Zwischen der Direktion der Bank und dem Finanzministerium waren zwischen der ersten und zweiten Lesung des Entwurfs Verhandlungen über eine Sonderregelung der Besteuerung der Bank gepflogen worden. Auf Grund dieser Verhandlungen schlug der Vertreter des Finanzministeriums dem Ausschuß vor, dem Absatz 4 des § 48 folgende Fassung zu geben, mit der sich die Bank einverstanden erklärt hat:

„Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. Bei der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim wird der Besteuerung jeweils ein Drittel des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten, in Baden steuerpflichtigen Betriebsvermögens zugrunde gelegt, mindestens aber eine dem Betrag des Aktienkapitals gleichstehende Summe."

Diese Fassung wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Zu § 50.

Die Regierungsvorlage, die in erster Lesung unverändert geblieben war, erhielt in **zweiter Lesung** folgende Änderungen:

im Absatz 2 werden die Worte „zuständigem Finanzamt" ersetzt durch „vom Finanzministerium"; vor „Steuerwert" wird eingeschaltet „bisher veranlagte"; die Worte „nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag" werden gestrichen;

im Absatz 3 wird das Wort „Zeit" ersetzt durch „Frist";

im Absatz 4 wird statt „innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit" gesetzt „innerhalb der nach Absatz 2 festzusetzenden Frist".

Als Absatz 5 wird neu beigefügt:

„Die nach § 9 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben."

Zu § 51.

Im Absatz 2 Ziffer 4 der in erster Lesung unverändert gebliebenen Regierungsvorlage wurde in der **zweiten Lesung** am Schluß statt „des Absatz 2 und für Absatz 3" gesetzt „von Absatz 2 und für a und b von Absatz 3".

Zu Abschnitt III a (neu).

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

Was in erster Lesung hinter § 13 als Abschnitt I a (§§ 13 a bis 13 e) unter vorstehender Überschrift eingeschaltet worden war, erscheint nach den Beschlüssen **zweiter Lesung** jetzt hier in folgender veränderter Fassung:

§ 51 a.

Für die Gemeinde- und die Kreissteuer gelten, soweit nicht in Folgendem abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 51 b.

Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit

hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum Gesamtbetriebsvermögen berechnet.

§ 51 c.

Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist.

Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt nach der badischen Verfahrensordnung und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

§ 51 d.

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte, soweit in § 51 e nichts gegenteiliges bestimmt ist;

2. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;

3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;

4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 *M*;

5. Steuerwerte, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 51 e.

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Gemeindesteuer:

1. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend.

2. Grundvermögen und Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;

3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 3 und 4 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen.

4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen. Jedoch sind Altersheime, Kinderbewahranstalten sowie Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege, der Unterbringung von Waisen und der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer oder schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen dienen, von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

5. Das Betriebsvermögen der in Baden bestehenden Zweiganstalten der Reichsbank, das nach dem Ergebnis des Rohertrags im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 51 f.

Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 51 a bis 51 e mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer befreit sind die Steuerwerte des Kreises selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich unmittelbar oder mittelbar dem Kreise zufließen.

Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

a. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;

b. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 51 g.

Die Gemeindesteuer (Umlage) wird durch den Gemeindevoranschlag und etwaige Nachträge dazu

festgesetzt und durch die Gemeinde erhoben. Die Festsetzung der Kreissteuer erfolgt durch den Kreisvoranschlag und etwaige Nachträge dazu; sie wird durch die Gemeinden erhoben.

§ 51 h.

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

Die vorstehenden Grundsätze über die Gemeindebesteuerung sind zum Teil der Gemeindeordnung entnommen, auf deren §§ 96 ff. insbesondere verwiesen wird. Zu bemerken ist:

Zu § 51 d Ziffer 3: Schuldienst ist gleichbedeutend mit Schulpfründe.

Zu § 51 d Ziffer 4: Pfarrdienst ist gleichbedeutend mit Pfarrpfründe; auf Kaplaneipfründen und dergleichen Nebenpfründen findet die Befreiung keine Anwendung. (Vergl. Walz, das badische Gemeinderecht, Seite 287 Anmerkung 12 zu Ziffer 8 des § 100 der Gemeindeordnung.)

Zu § 51 e Ziffer 4: Bei der Feststellung des Berichts wurde beschlossen, in der Ziffer 4 im 2. Satz hinter „jedoch sind" einzuschalten:

„die unter § 34 Ziffer 4 fallenden Gebäude, ferner"

und weiter hinter „Kinderbewahranstalten" einzuschalten:

„Stationen der ambulanten Krankenpflege".

Ausdrücklich wurde auf eine Anfrage bemerkt, daß das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe der Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer der Gemeinde- und der Kreissteuer unterliegen.

Zur Überschrift hinter § 51 h.

Die Überschrift muß, entsprechend den Überschriften vor den §§ 1, 14, 44, lauten:

Abschnitt IV.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 52.

In der letzten Zeile ist im Hinblick auf § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch hinter dem Worte „Gefängnis" einzuschalten:

„bis zu 2 Jahren".

Zu § 52a (neu).

Hier wurde der bei der Beratung der §§ 31 und 43 gefaßte Beschluß in folgender Fassung eingeschaltet:

§ 52a (neu).

Bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald erfolgen soll, sollen Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht höher bewertet werden, als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veranlagt wurden; insbesondere sollen durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Werts außer Betracht bleiben.

Zu § 53.

Der Paragraph erhielt folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen."

Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

a. Das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;

b. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;

c. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Soweit nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht entstanden ist oder noch entsteht, bleiben sie auch fernerhin in Geltung.

In der **zweiten Lesung** erhielt der Absatz 3 folgende Fassung:

„Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin".

Als Absatz 4 wurde in **zweiter Lesung** beigefügt:

„Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetrieb von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 54.

Zu Absatz 1: a. Die Worte „Auf den gleichen Zeitpunkt" im Eingang der Ziffer werden ersetzt durch die Worte

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes".

b. Hinter der Ziffer 1 wird eingeschaltet:

2. Die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.

Zu Absatz 1 und 2: Der Absatz 1 entspricht der Bestimmung in § 68 II, der Absatz 2 dem § 68 III des Vermögenssteuergesetzes.

Zu § 55.

Es wurde beschlossen, im Absatz 1

a. in den Zeilen 1 und 2 statt „Verkündung" zu setzen „Inkrafttreten";

b. in den Zeilen 11 und 12 statt „jenes Gesetzes und in" zu setzen: „des Gesetzes vom 9. August 1900 und des".

Der ganze Paragraph entspricht dem § 69 des Vermögenssteuergesetzes.

Zu § 56.

Der Paragraph erhält im Hinblick auf die Einschaltung des Abschnitts III a in dieses Gesetz folgende Fassung:

„Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen."

Nach Durchführung der Beratung wurde über den Gesetzentwurf im Ganzen, wie er sich nach der Beratung gestaltet, abgestimmt. Der Entwurf wurde mit allen gegen eine Stimme, bei einer Stimmenthaltung, angenommen.

C.

Gesuche.

Zu dem Gesetzentwurf waren von verschiedenen Interessenten eine Reihe von Gesuchen beim Landtag eingekommen. Sie wurden bei der Beratung des Entwurfs mit in Betracht gezogen und können somit als durch die Beschlüsse des Ausschusses zum Entwurf als erledigt angesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.

Antrag.

Hiernach gelangt der Ausschuß zu dem Antrag, der Landtag wolle:

1. den Gesetzentwurf über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung annehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf beim Landtag eingekommenen Gesuche als durch die angenommene Fassung des Gesetzentwurfs erledigt erklären.

Karlsruhe, den 22. Juli 1921.

Der stellv. Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Dr. Zehnter.

Arnold. Dr. Baumgartner. Freudenberg. Habermehl. Hahn. Ihrig. Dr. Leser. Maier-Heidelberg. Rückert. Schneider-Heidelberg. Dr. Schofer. Seubert. Wehner. Weißmann. Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Ertragsteuergesetz).

(Regierungs-Entwurf.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Wesen der Steuer.

§ 1 (1).*)

In Baden werden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb erhoben.

Gegenstand der Besteuerung.

§ 2 (3).

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitt II des Gesetzes),

b. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitt III des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe in Baden der Besteuerung unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

Steuerpflicht und Person des Steuerpflichtigen.

§ 3 (4 u. 6).

1. Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in Ziffer 2 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohn-

*) Die in Klammer beigesetzten Zahlen sind die entsprechenden Paragraphen des Vermögenssteuergesetzes.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb (Grund- und Gewerbesteuergesetz).

(Nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 (1).*)

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb **für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen** erhoben.

§ 2 (2).

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II **und IV** des Gesetzes),
2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III **und IV** des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe **der Besteuerung in Baden** unterliegen, bestimmt sich nach § 10 des Landessteuergesetzes.

§ 3 (3).

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohn-

*) Die in Klammer beigesetzten Zahlen sind die entsprechenden Paragraphen des Regierungsentwurfs bezw. des Entwurfs nach den Ausschußbeschlüssen in II. Lesung; diese Zahlen bleiben im endgültigen Gesetzestext weg.

sitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der (Staats-, Gemeinde- usw.) Steuer eintritt, ergibt sich aus den §§ 25, 34 und 46. Außerdem sind von der Staatssteuer befreit die öffentlichen Zwecken dienenden steuerbaren Vermögensteile der juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, ferner das Betriebsvermögen der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten; die Gemeindesteuerpflicht wird hierdurch nicht berührt.

2. Steuerpflichtig ist

a. in Ansehung des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;

b. in Ansehung des Betriebsvermögens der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

Die steuerbaren Teile des Vermögens einer Ehefrau werden als steuerbares Vermögen des Ehemannes behandelt. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so wird sie selbständig veranlagt. Das steuerbare Vermögen des Gesamtguts einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

In allen Fällen, wo an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Ziffer 2 Absatz 1 und 2), haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 4.

Bei den Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden sowie bei Grundstücken ist der Eigentümer berechtigt, dem Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter u. dgl.) anteilig die Hälfte desjenigen Staatssteuerbetrags anzurechnen, der über den im Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebs-

sitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Absatz 2 gestrichen.

§ 4 (3a).

(1) Steuerpflichtig ist

1. **hinsichtlich** des (usw. wie in der Regierungsvorlage);

2. **hinsichtlich** des (usw. wie in der Regierungsvorlage).

(2) Absatz 2 unverändert.

(3) In allen Fällen, wo an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist (Absätze 1 und 2), haftet der Eigentümer **mit dem Steuerpflichtigen** als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

(§ 4.)

Gestrichen.

vermögens vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) bestimmten Satz von 13 Pfennig von 100 Mark Steuerwert hinausgeht.

Das gleiche gilt für etwaige Gemeindeumlagen, die über den in dem genannten Gesetz zugelassenen Höchstsatz hinausgehen.

Dieses Recht steht dem Eigentümer nur zu, solange die Mieterschutzgesetze bestehen. Es gilt nur für Miet- und Pachtverträge, die vor 1916 abgeschlossen worden sind.

Ort der Besteuerung und der Steuerpflicht.

§ 5 (5).

Die Steuerwerte des steuerbaren Vermögens (§ 2) werden in einem besonderen Veranlagungsverfahren (§ 11) festgestellt.

In welcher Gemeinde das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen veranlagt wird, richtet sich nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen. Dabei sind die §§ 51, 52, 57 ff. der Reichsabgabenordnung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe,

a. daß in § 51 Absatz 3 Ziffer 1 a statt „das Verzeichnis der Steuerwerte der Grundstücke geführt wird (§ 155)“ und in § 52 Satz 3 statt des letzten Satzteils zu setzen ist „der größere Teil der steuerbaren Vermögensteile sich befindet“,

b. daß für die sachliche Veranlagung der steuerbaren Teile des Grundvermögens das Finanzamt zuständig ist, in dessen Bezirk diese Vermögensteile liegen.

§ 5 (5 Abs. 1 u. 2).

Absatz 1 gestrichen.

(1) **Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft keines von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.**

(2) **Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.**

(3) **Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbst-**

ständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

(Siehe § 11.)

§ 6 (11; 5 a).

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden die §§ 152 bis 161 keine Anwendung; ebenso findet keine Anwendung der § 137 Absatz 2 in bezug auf das Grundvermögen, auch soweit dieses Bestandteil einer gewerblichen Unternehmung ist.

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Über den Wert des Grundvermögens erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 kann jedoch die Bewertung des Grundvermögens nicht angefochten werden.

§ 7 (5 Abs. 3 u. 4; § 5 b).

Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

a. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,

b. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
c. Wald,
d. Gebäude (mit Realrechten),
e. Betriebsvermögen.

Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen umfaßt, das nach Absatz 2 in der Gemeinde veranlagt wird.

Steuerwert.

§ 6 (8).

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 5) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Mark abgerundet.

Steuerfuß.

§ 7 (9).

Der für 100 Mark Steuerwert zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß.

Dieser beträgt für alle Steuerwerte gleichmäßig 20 Pfennig.

Hierzu können Zuschläge erhoben werden, deren Höchstgrenze für je 100 Mark Steuerwert bemessen wird

bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern auf	1 ℳ — ₰,
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum auf	10 ₰
beim Wald auf	50 „
bei Gebäuden auf	30 „
beim gewerblichen Betriebsvermögen auf	20 „
beim landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auf	20 „.

Die Zuschläge werden für jeden Haushaltszeitraum jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt.

Beginn, Änderung und Ende der Steuerpflicht.

§ 8 (10).

Für Beginn und Ende der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht ist der Stand der Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Stichtag) maßgebend. Neu zugehende steuerpflichtige Personen, Grundstücke, die neu entstanden sind oder erstmals einen Verkehrswert erlangt haben, neu begründetes Bergwerkseigen-

2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,
4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen **der Land- und Forstwirtschaft,**
6. **sonstiges Betriebsvermögen.**

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie alles Grund- und Betriebsvermögen **der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.**

§ 8 (6).

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Mark abgerundet.

§ 9 (7).

(1) Die für 100 Mark Steuerwertb zu entrichtende Steuer bildet den Steuerfuß; **dieser wird für jeden Haushaltszeitraum durch das Finanzgesetz bestimmt.**

(2) **Der Steuerfuß wird für die verschiedenen Steuerwerte in folgendem Verhältnis der Steuererhebung zugrunde gelegt:**

bei Gebäuden, beim gewerblichen und land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen **einfach,**
bei einzeln geschätzten Grundstücken und beim Bergwerkseigentum **einundeinhalbfach,**
beim Wald **zweifach,**
bei klassifizierten und diesen gleich zu behandelnden Grundstücken und bei einzeln geschätzten Hofgütern **zweiundeinhalbfach.**

§ 10 (8).

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse **am 31. Dezember desjenigen Jahres, das dem Rechnungsjahr vorausgeht, für welches die Veranlagung erfolgt** (Stichtag).

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tum, neu errichtete Gebäude, neu entstandene Gewerbebetriebe sind hiernach erst mit dem Beginn des auf jenes Kalenderjahr folgenden Steuerjahres zu veranlagen.

Das gleiche gilt für die Aufhebung der Veranlagung bei Beendigung der persönlichen Steuerpflicht, Untergang des Grundstücks oder Gebäudes, Aufhebung des Bergwerkseigentums, Einstellung des Gewerbebetriebs.

§ 9 (10).

Für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen entstehen und endigen, wird die Steuerpflicht durch Vollzugsverordnung geregelt.

§ 10 (11).

Für die weitere Veranlagung bereits veranlagten Grund- oder Betriebsvermögens ist ebenfalls der Stand der Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Ändert sich hiernach im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens in einer Gruppe der Steuerliste (§ 5), so ändert sich dementsprechend die Steuerpflicht erst mit dem Beginn des auf jenes Kalenderjahr folgenden Steuerjahres.

Dasselbe gilt, wenn Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht. Der Erwerber haftet jedoch als Gesamtschuldner für die Steuer für die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber.

Veranlagung.

§ 11 (15).

Die Veranlagung ist alljährlich durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vorzunehmen. Durch Vollzugsverordnung können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Veranlagung des Grundvermögens erfolgt von Amts wegen, die des Gewerbebetriebs auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen. Über die Veranlagung wird ein Steuerbescheid erteilt. Für die Veranlagung gelten im einzelnen die Bestimmungen in den Abschnitten II und III dieses Gesetzes. Die §§ 152 bis 161 der Reichsabgabenordnung haben keine Geltung.

Betriebsvermögens, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) **Besteht die Änderung darin, daß** Grund- oder Betriebsvermögen von einem Steuerpflichtigen auf eine andere **Person** übergeht, so haftet **der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen** als Gesamtschuldner **für die Steuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt.**

§ 11 (9).

(1) **Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.**

(2) Entstehen und **enden** die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, **so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.**

(§ 10.)

Fällt weg. Siehe § 10 (8).

(§ 11.)

Fällt weg. Siehe § 6 (11; 5a).

Steuereinzug.

§ 12 (16).

Die für ein Steuerjahr geschuldete Steuer wird zu einem Viertel in den ersten 15 Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar fällig. Beträge unter 10 *M* sind auf einmal zu bezahlen.

Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

§ 13.

Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

Das Finanzministerium kann hiefür bestimmte Grundsätze aufstellen.

Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

§ 12 (12).

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer wird zu einem Viertel in den ersten 15 Tagen der Monate April, Juli, Oktober und Januar fällig. Beträge unter 10 Mark sind auf einmal zu bezahlen.

(2) **Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten, falls diese mindestens 2500 *M* beträgt. Zinsen oder Versäumnisgebühren wegen Nichtzahlung der Steuerschuld können nicht erhoben werden, ohne daß eine Mahnung vorausgegangen ist.**

(3) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

§ 13 (13).

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

(2) Das Finanzministerium kann hiefür bestimmte Grundsätze aufstellen.

(3) **Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die nach diesem Gesetz vom Betriebsvermögen zu zahlende Steuer 20 vom Hundert des der Einkommensteuer oder der Körperschaftssteuer unterliegenden Ertrags der Unternehmung nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre übersteigt, so ist der 20 vom Hundert des Ertrags übersteigende Steuerbetrag nicht zu erheben oder zu erstatten. Bei Ermittlung des Ertrags dürfen weder Zinsen für Kapitalschulden noch Grund- und Gewerbesteuern abgezogen werden; der Erlaß und die Erstattung der Steuer unterbleibt, wenn der zu erlassende oder zu erstattende Betrag sich auf nicht mehr als 500 *M* beläuft. § 206 und § 205 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung finden sinngemäß Anwendung.**

(4) Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14 (18).

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 15 (19).

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes (1. Januar 1908) zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 16 (20).

Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887), sowie den

Abschnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14 (14).

Unverändert.

§ 15 (15).

(1) Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. **Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ödland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.**

(2) Absatz 2 unverändert.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 4 unverändert.

§ 16 (16).

(1) Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögens-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten.

Diese Werte sind für alle über 10 Hektar umfassenden Waldgrundstücke zu erhöhen und zwar für die in einem bis 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 50 vom Hundert, für die in einem über 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten um 80 vom Hundert, in beiden Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 ℳ für den Hektar betragen.

Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17 (21).

Die Veranlagung der Waldungen wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 18 (22).

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 37 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 19 (23).

Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

steuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Diese Werte sind für alle zusammenhängenden Waldgrundstücke **von mehr als 2 Hektar bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr** als 6 Hektar zu erhöhen und zwar **bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 Jahren um 25 vom Hundert, bei einer Umtriebszeit von mehr als 40, aber nicht mehr** als 80 Jahren um 60 vom Hundert, **bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 Jahren um 80 vom Hundert,** in allen Fällen jedoch mit der Einschränkung, daß die so erhöhten Steuerwerte nicht mehr als 3500 ℳ für den Hektar betragen.

(3) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 17 bis 20 geändert.

§ 17 (17).

Unverändert.

§ 18 (18).

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 19 (19).

(1) Absatz 1 unverändert.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuerwert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20 (24).

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21 (25).

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungkosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Für alle über 10 Hektar umfassenden Waldgrundstücke und zwar für die in einem bis 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten ist statt des Fünfundzwanzigfachen das Siebenunddreißigeinhalbfache, für die in einem über 90jährigen Umtrieb bewirtschafteten das Fünfundvierzigfache der nach Absatz 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen, in beiden Fällen aber nur bis zum Höchstbetrage von 3500 ℳ für den Hektar.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 20 (20).

Unverändert

§ 21 (21).

(1) Absatz 1 unverändert.

(2) Absatz 2 unverändert.

(3) Absatz 3 unverändert.

(4) Für alle **zusammenhängenden** Waldgrundstücke **von mehr als** 2 Hektar ist **bei einem Gesamtwaldbesitz des gleichen Eigentümers von mehr als** 6 Hektar statt des Fünfundzwanzigfachen der nach **den** Absätzen 1 und 2 ermittelten Reinerträge als Steuerwert für den Hektar in Ansatz zu bringen:

bei einer Umtriebszeit von nicht mehr als 40 **Jahren** das **Einunddreißigundeinviertelfache,**

bei einer Umtriebszeit **von mehr als** 40, **aber nicht mehr als** 80 **Jahren** das **Vierzigfache,**

bei einer Umtriebszeit von mehr als 80 **Jahren das** Fünfundvierzigfache,

in **allen** Fällen aber nur bis zum Höchstbetrag von 3500 ℳ für den Hektar.

(5) Absatz 5 unverändert.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

Bei der Schätzung (§§ 17—20) ist eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

§ 22 (26).

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 23 (27).

Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24 (29).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 37 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 25 (30).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, ausschließlich öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke, sowie alle

(6) Absatz 6 unverändert.

Absatz 7 gestrichen.

§ 22 (22).

Unverändert.

§ 23 (23).

(1) Unverändert.

(2)

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24 (24).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 25 (25).

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke sowie die Grundstücke, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staat unmittelbar oder mittelbar zufließen;**
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder

Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind.

Dagegen sind zu veranlagen:

a) die zu Anstalten von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-) Zwecken dienenden Grundstücke (§ 3 Ziffer 1 Absatz 2), Grundstücke der Gemeinden jedoch nur, sofern sie in einer anderen Gemarkung liegen,

b) die nicht zu den Badeanstalten gehörigen und nicht den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Grundstücke der Staatssalinen;

2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

4. Grundstücke, welche Zubehör zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;

5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 26 (31).

Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887), sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen.

Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 27 bis 30 geändert.

§ 27 (32).

Die Veranlagung der Grundstücke wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegen-

Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. **die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt;**

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 26 (25 a).

(1) **Die in § 25 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.**

(2) **Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.**

§ 27 (26).

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei ausgenommen.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 28 bis 31 geändert.

§ 28 (27).

Unverändert.

steht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Steuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 28 (33).

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 37 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 29 (34).

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert;
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;

§ 29 (28).

Eingang und Ziffer 1 unverändert.

2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;

Ziffer 3—5 unverändert.

6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

§ 30 (29).

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert;

Ziffer 3 und 4 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. wenn nach dem Ermessen des Steuerausschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 30 (35).

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:
1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 31 (36).

Die Neuveranlagung (§ 30) sowie eine in den Fällen der §§ 28 und 29 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:
1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und

5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 31 (30).

Unverändert.

§ 32 (31).

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:
1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahr vorausgegangenen fünf Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert zur Zeit der Veranlagung.

Bei der Schätzung (§§ 27 bis 30) ist eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

§ 32 (37).

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 33 (38).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagen: (1)

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude (2)

gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.

2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.

Ziffer 3 unverändert.

Absatz 2 gestrichen.

§ 33 (32).

Unverändert.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 34 (33).

Unverändert.

bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 34 (39).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, ausschließlich öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude des Staates und der Gemeinden gelten als öffentlichen Zwecken in vorstehendem Sinne dienend. Das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör.

§ 25 Ziffer 1 Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Gebäude;

2. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;
3. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 ℳ beträgt;
4. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

(3)

§ 35 (34).

Von der Staatssteuer befreit sind:

1. **die dem badischen Staate gehörigen Gebäude sowie die Gebäude, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;**
2. die dem Deutschen Reiche, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für **unmittelbar** öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als **unmittelbar** öffentlichen Zwecken dienend; das gleiche gilt für Dienstwohnungen in den vorbezeichneten Gebäuden oder deren Zubehör. **Der öffentliche Zweck wird auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen;**
3. **die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt. Für die Dienst- und Notwohnungen in diesen Gebäuden gilt das gleiche wie unter Ziffer 2;**
4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;

Ziffer 3 unverändert als Ziffer 5.

Ziffer 4 unverändert als Ziffer 6.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35.

Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt sind, bleiben, vom Jahr der Erbauung an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

§ 36 (40).

Die in § 34 Ziffer 1 und 2 und § 35 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 34 und 35 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 37 (41).

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 34 und 35 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 38 (42).

Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetz- und

§ 36 (35).

(1) Gebäude **mit Kleinwohnungen von nicht mehr als fünf Wohnräumen außer der Küche und bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche,** die ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erstellt **werden, sowie diejenigen Gebäude mit solchen Kleinwohnungen, die von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellt werden,** bleiben, vom **Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres** der **Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres** an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

(2) **Das gleiche gilt für solche Gebäude, die nach dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind; die Zahl der Freijahre mindert sich jedoch entsprechend.**

§ 37 (36).

(1) Die in § 35 Ziffer 1 **bis 4** und § 36 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach den §§ 35 und 36 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 38 (37).

(1) Absatz 1 und 2 unverändert.

(2)

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach den §§ 35 und 36 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 39 (38).

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnungsblatt Seite 887), sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 421) festgestellten Steuerwerten.

Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 39 bis 42 geändert.

nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 40 bis 43 geändert.

§ 39 (43).

Die Veranlagung der Gebäude wird mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, berichtigt, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 40 (39).

Unverändert.

§ 40 (44).

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 34 und 35 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 41 (40).

Eingang und Ziffer 1 unverändert.

2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 36 von der Steuerveranlagung freizulassen ist;

Ziffer 3 unverändert.

§ 41 (45).

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 42 (41).

Eingang und Ziffer 1 unverändert.

Ziffer 2 unverändert.

3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 42 (46).

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 34 und 35 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 43 zu veranlagen.

§ 43 (47).

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen fünf Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

Bei der Schätzung (§§ 39 bis 42) ist eine Anpassung an die nach dem Gesetz vom 9. August 1900 und nach dem Vermögenssteuergesetz ermittelten Werte anzustreben.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 44 (49 und 55).

Die Gewerbebetriebe (§ 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 47 bis 49 veranlagt.

§ 45 (50).

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dagegen ist als gewerbliche Unternehmung nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;

§ 43 (42).

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 36 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagen.

§ 44 (43).

Der zu ermittelnde Steuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren Wert zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

Absatz 2 gestrichen.

Abschnitt III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45 (44).

Die Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) werden mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 veranlagt.

§ 46 (45).

(1) Als Gewerbebetrieb gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die auf selbständigen Erwerb gerichtete wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, erziehende oder unterrichtende und sonstige freie Berufstätigkeit.

(2) Als Gewerbebetrieb ist nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit, soweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen, soweit sie den eigentlichen Sparverkehr pflegen. Das gleiche gilt für Sparkassen, die den Gemeindesparkassen gleichgestellt werden können.

§ 46 (51).

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche, vom badischen Staate, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie ausschließlich und unmittelbar im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden.

§ 25 Ziffer 1 Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Unternehmungen unter Ausdehnung auf die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;

3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen. Das gleiche gilt für die **Girozentrale des badischen Sparkassen- und Giroverbandes.**

§ 47 (46)

Von der **Staatssteuer befreit sind:**

1. **die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen sowie die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;**
2. die vom Deutschen Reiche, von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, soweit sie unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;
3. **Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Baden haben oder deren Wirkungskreis sich auch auf das Land Baden erstreckt, soweit der Betrieb unmittelbar für öffentliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfolgt. Dieser Zweck wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Leistungen sich auf die Mitglieder beschränken und daß Gewinn erzielt wird; vorausgesetzt ist aber:**
   a) **daß der Gewinn dem gleichen und nicht einem fremden Zweck zugeführt wird, und daß etwaige Kapitaleinlagen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung mit höchstens 5 vom Hundert verzinst werden;**
   b) **daß bei Auslosungen von Anteilscheinen, Ausscheiden eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung der Vereinigung nicht mehr als der Nennwert der Einlage zugesichert und bei der Auflösung der Rest des Vermögens für gleiche Zwecke bestimmt ist;**
4. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;

2. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1617 — näher bezeichneten Art;
3. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind;
4. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind;
5. Unternehmer, deren Betriebsvermögen insgesamt den Betrag von 5000 *M* nicht erreicht.

§ 47 (52 und 57).

Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört. Befinden sich Betriebsstätten des Unternehmens auch außerhalb Badens, so wird Betriebsvermögen, welches weder dem badischen noch dem außerbadischen Betriebe des Unternehmens allein gewidmet ist (gemeinschaftliches Betriebsvermögen), nach dem Verhältnis des Umfangs des badischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die für ein Gewerbe benützbar gemachten Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen.

Umlaufendes Betriebsvermögen sind die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe; ferner die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb

5. gemeinnützige Baugenossenschaften der in § 8 Absatz 1 Ziffer 9 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 näher bezeichneten Art;
6. Wandergewerbebetriebe, soweit sie nach dem Gesetz vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs steuerpflichtig sind;
7. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 48 (47).

(1) Absatz 1 unverändert.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die für ein Gewerbe benützbar gemachten Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten **Zug- und Zuchttiere**;
3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie obrigkeitliche Konzessionen.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch

herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden; der überschießende Teil der Geschäftsschulden wird nicht berücksichtigt.

Kapitalforderungen wie Wechsel, Wertpapiere, Bankguthaben usw., von denen nachweisbar Kapitalertragsteuer zu entrichten ist, sind nicht zu veranlagen.

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut.

§ 48 (53).

Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§ 10 und Absatz 2) ermittelt.

Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der Wert des steuerbaren Betriebsvermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem der Veranlagung unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) **An dem Wert der in Absatz 3 Ziffer 2 aufgeführten Betriebsvermögensteile sowie an der Hälfte des Wertes der in Absatz 3 Ziffer 1 aufgeführten Betriebsvermögensteile** dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden.

Absatz 4 gestrichen.

(5) Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht die **zum eigenen Lebensbedarf der Familie und des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Dienstpersonals** bestimmten Vorräte **an Lebensmitteln.**

§ 49 (48).

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Absatz 2 unverändert.

(3) Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebs**vermögen** der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem der Veranlagung unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

(4) Als Betriebs**vermögen** der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. **Bei der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim wird der Besteuerung jeweils ein Drittel des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten, in Baden steuerpflichtigen Betriebsvermögens zugrunde gelegt, mindestens aber eine dem Betrag des Aktienkapitals gleichstehende Summe.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 49 (54).

Der nach § 48 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens sämtlicher von einem Pflichtigen in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesamtwert von 200 000 ℳ bis ausschließlich 300 000 ℳ um 10 vom Hundert,

b) bei einem Gesamtwert von 300 000 ℳ bis ausschließlich 500 000 ℳ um 20 vom Hundert,

c) bei einem Gesamtwert von 500 000 ℳ bis ausschließlich 700 000 ℳ um 30 vom Hundert,

d) bei einem Gesamtwert von 700 000 ℳ bis ausschließlich 1 000 000 ℳ um 40 vom Hundert,

e) bei einem Gesamtwert von 1 000 000 ℳ bis ausschließlich 1 500 000 ℳ um 50 vom Hundert,

f) bei einem Gesamtwert von 1 500 000 ℳ bis ausschließlich 2 500 000 ℳ um 60 vom Hundert,

g) bei einem Gesamtwert von 2 500 000 ℳ und mehr um 65 vom Hundert.

§ 50 (49).

(1) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen oder aller von einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer in Baden betriebenen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 5000 ℳ nicht übersteigt.

(2) Beträgt der Steuerwert des Betriebsvermögens mehr als 5000 ℳ, jedoch bei einem gewerblichen Unternehmer nicht mehr als 15 000 ℳ, bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmer nicht mehr als 35 000 ℳ, so bleibt das ganze Betriebsvermögen bis zu derjenigen Höhe steuerfrei, bis zu welcher der Unternehmer Grundvermögen versteuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Betriebe steht. Als zu dem Betriebe in wirtschaftlicher Beziehung stehend werden auch Wohngebäude insoweit angesehen, als sie dem Haushalt des Betriebsunternehmers zur Wohnung dienen. Der Betrag des Betriebsvermögens, der den Betrag des von dem Unternehmer versteuerten Grundvermögens übersteigt, ist voll zu versteuern.

(3) Übersteigt der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens die in Absatz 2 bezeichneten Höchstsätze, so ermäßigt er sich, wenn der Steuerwert

1. bei gewerblichen Unternehmern
   höchstens 20 000 ℳ beträgt, um 66,66 vom Hundert
   „ 25 000 „ „ „ 50 „ „
   „ 35 000 „ „ „ 30 „ „
   „ 40 000 „ „ „ 15 „ „
2. bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmern
   höchstens 40 000 ℳ beträgt, um 80 vom Hundert
   „ 50 000 „ „ „ 50 „ „
   „ 60 000 „ „ „ 35 „ „
   „ 70 000 „ „ „ 25 „ „
   „ 80 000 „ „ „ 15 „ „

Die Ermäßigung tritt auch hier nur für den Betrag des Betriebsvermögens ein, bis zu welchem der Unternehmer Grundvermögen versteuert, das in wirtschaftlicher Beziehung zu dem Gewerbebetrieb steht.

(4) Der nach § 49 festgestellte Steuerwert erhöht sich, wenn der Steuerwert

200 000	bis ausschl.	300 000 ℳ	beträgt, um	10
300 000 „	„	500 000 „	„	20
500 000 „	„	700 000 „	„	30
700 000 „	„	1 000 000 „	„	40
1 000 000 „	„	1 500 000 „	„	50
1 500 000 „	„	2 500 000 „	„	60
2 500 000 und mehr				65

vom Hundert

§ 50 (12).

Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder Betriebsvermögen erlangt hat, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer von dem zuständigen Finanzamt festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Steuerwert seines Betriebsvermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag sich um mindestens 5000 *M* erhöht hat.

Innerhalb der gleichen Zeit (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

§ 51 (13).

Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

Die Steuererklärung muß nach dem Stand der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,

(5) **Ist der nämliche Steuerpflichtige zugleich gewerblicher und land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, so ist das Betriebsvermögen der beiden Arten von Betrieben zusammen zu rechnen, und der Unternehmer genießt die Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen als gewerblicher oder als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, je nachdem das gewerbliche oder das land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen überwiegt. Land- und forstwirtschaftliches und gewerbliches Grundvermögen sind in diesem Falle bei der Anwendung des letzten Satzes des Absatzes 3 ebenfalls zusammen zu rechnen.**

§ 51 (50).

(1) Absatz 1 unverändert.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der **bisher veranlagte** Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 5000 *M* erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen **Frist** (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der **nach Absatz 2 festgesetzten Frist** abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) **Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.**

§ 52 (51).

(1) Absatz 1 unverändert.

(2) Absatz 2 Ziffer 1—3 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 47 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und Absatz 3 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer des Absatz 2 und für Absatz 3 und zwar getrennt für jede Unternehmung.
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 und Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung.

Abschnitt IV (IIIa).

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53 (51a).

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 54 (51b).

(1) Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

(2) Der Gewerbebetrieb ist in den Gemeinden steuerpflichtig, in denen sich eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 des Landessteuergesetzes befindet. Soweit hiernach das gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Unternehmers auf mehrere Gemeinden zu verteilen ist, wird der auf jede Gemeinde entfallende Anteil nach dem Verhältnis der Steuerwerte des in der Gemeinde befindlichen Betriebsvermögens zum Gesamtbetriebsvermögen berechnet.

§ 55 (51c).

Die Zuweisung und Verteilung der Steuerwerte auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch das Finanzamt, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Landessteuer veranlagt ist. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt nach der badischen Verfahrensordnung und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten, in welcher der Steuerwert veranlagt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 56 (51 d).

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;
4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 ℳ;
5. Steuerwerte, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57 (51 e).

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Gemeindesteuer:

1. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatssalinen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. Grundvermögen und Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem badischen Staate unmittelbar oder mittelbar zufließen;
3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude, ferner Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege sowie Gebäude, die ausschließlich der Krankenpflege, der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen dienen, von der Steuerpflicht ausgeschlossen;

5. das Betriebsvermögen der in Baden bestehenden Zweiganstalten der Reichsbank, das nach dem Ergebnis des Rohertrags im abgelaufenen Geschäftsjahr verhältnismäßig auf die einzelnen Zweiganstalten entfällt.

§ 58 (51 f).

(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 und 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer befreit sind die Steuerwerte des Kreises selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich dem Kreise unmittelbar oder mittelbar zufließen.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst sowie das Grundvermögen und die Gewerbebetriebe, deren Erträge ausschließlich der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar zufließen;
2. die Steuerwerte des Betriebsvermögens der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 59 (51 g).

(1) Die Gemeindesteuer (Umlage) wird durch den Gemeindevoranschlag und etwaige Nachträge dazu festgesetzt und durch die Gemeinde erhoben.

(2) Die Festsetzung der Kreissteuer erfolgt durch den Kreisvoranschlag und etwaige Nachträge dazu; sie wird durch die Gemeinden erhoben.

§ 60 (51 h).

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung sowie die abgesonderten Gemarkungen.

V. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 52 (64).

Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Abschnitt V (IV).

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61 (52).

(1) Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

(2) Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Gemeinde- und Kreissteuern sind die Finanzämter zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 53.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1920 in Kraft. Die Veranlagung für das Steuerjahr 1920 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf die für das Steuerjahr 1920 nach diesem Gesetz zu erhebende Steuer nebst Zuschlag wird die nach § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) geschuldete Steuer angerechnet; ein Rückersatz findet nicht statt.

Auf 1. April 1921 treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft:

das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900,
das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906,
das Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahre 1920/21 vom 27. Mai 1920.

§ 54.

1. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in § 3 Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer.

2. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbsteuer

§ 62 (52 a).

Bis zu einer allgemeinen Neueinschätzung des Grundvermögens, die möglichst bald zu erfolgen hat, sollen Grundstücke und Gebäude, die neu veranlagt werden, in der Regel nicht höher bewertet werden als Grundstücke und Gebäude unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veranlagt wurden; insbesondere sollen durch die Geldentwertung bedingte Veränderungen des Werts außer Betracht bleiben.

§ 63 (53).

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) **Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt,** treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 **und vom 23. Mai** 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 **und** 1921.

(3) **Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin.**

(4) **Soweit nach dem 31. März 1920 Grundvermögen oder Gewerbebetrieb von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegangen sind, kann mangels anderweitiger Vereinbarung der bisherige Steuerpflichtige von dem Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuerbetrags verlangen.**

§ 64 (54).

(1) **Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes** wird das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 in § 3 Ziffer 1 **und** 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen sowie die Beförsterungssteuer,
2. **die Gemeinde- und Kreissteuern vom Grundvermögen.**

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des gegen-

die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 55 (69).

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Steuerwerte. Bei der auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Veranlagung werden die neuen Steuerwerte in die Steuerliste eingeführt.

§ 56.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

wärtigen Gesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu verstehen.

§ 65 (55).

(1) In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei **Inkrafttreten** dieses Gesetzes die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom **9. August 1900** und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

(2) Absatz 2 unverändert.

§ 66 (56).

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 66.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (Vereinigungsfreiheit) durch den Betriebsrat der Firma W. Claus in Offenburg betr.

Ist es der Regierung bekannt, daß in Offenburg eine christlich organisierte Arbeiterin wegen der Zugehörigkeit zu ihrer Organisation durch die Maßnahmen des Betriebsrats der Firma Walter Claus zum Übertritt in den freien Textilarbeiterverband gezwungen und, als sie sich dagegen sträubte, gegen den Willen des Arbeitgebers sogar der Betrieb durch Mitglieder des Betriebsrats widerrechtlich eingestellt wurde?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Angehörigen christlicher Organisationen das in Artikel 159 der Reichsverfassung und § 17 der badischen Verfassung garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit zu wahren?

Karlsruhe, den 30. März 1921.

Ziegelmaier-Oberkirch. Amann. Eberhardt. Heurich. Kiefer.

№ 67.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen

Zum Vertreter der Regierung wird Ministerialrat Dr. Jung bestellt.

Karlsruhe, den 31. März 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Minister des Innern

Remmele.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zu den im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen werden Zuschläge von 400 vom Hundert erhoben.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird der Höchstsatz auf das Fünffache erhöht.

Beträge, die auf Pfennige lauten, werden auf die nächste volle Mark aufgerundet.

Artikel 2.

Auf die in § 26 Absatz 2 und 4 des Verwaltungsgebührengesetzes festgestellten Taxen findet Artikel 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Vorschriften in § 25 Absatz 1 Ziffer 5, 5a und 5b des Verwaltungsgebührengesetzes werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

5. Für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens	10—1000 ℳ
5a. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens	2—500 "
5b. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10—200 "
5c. Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10—1000 "
5d. Für die Befreiung von dem Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316) sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise	2—1000 "
5e. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach	

§ 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt . . . . . 2—1000 ℳ

5f. Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts . 5—500 „

Artikel 4.

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes wird wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. bei Jagdpässen auf 1 Jahr
   a) von Personen, die innerhalb des deutschen Reichsgebiets wohnen, . . 200 ℳ
   b) von dem badischen staatlichen Forstpersonal, den Vorständen badischer Gemeindeforstämter, den Jagdaufsehern . . . . . 50 „
   c) von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets wohnen, . . 2000 „
2. für Wochenjagdpässe . . . . . 50 „

Artikel 5.

Artikel 1 findet auch Anwendung auf Taxen und Sporteln, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind.

Artikel 6.

Artikel 1 findet keine Anwendung auf die Bestimmungen des § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes.

Der § 3 dieses Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Sporteln für Abschriften, die auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von Verträgen eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, bemessen sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§ 80).

Artikel 7.

1. Der § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes wird gestrichen.
2. Hinter § 28a ist folgender

§ 28b

einzufügen:

Zur Sicherstellung der Staatskasse können die Behörden von demjenigen, der ein Verfahren anhängig macht, einen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich erwachsenden Sporteln, Taxen und sonstigen Kosten verlangen. Bei Ausländern, die in Baden keinen Wohnsitz haben, muß dies ausnahmslos geschehen.

Solange die Zahlung des Vorschusses nicht nachgewiesen ist, wird außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Gesetze über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes vom 18. März 1920 und vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68/69 und Seite 251),
2. das Gesetz vom 12. Juli 1918, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218).

Begründung.

Das Sinken des Geldwertes, das schon s. Zt. zur Schaffung der Gesetze vom 18. März und 21. Mai 1920 Veranlassung gab, hat weiterhin angehalten. Ebenso hat sich der Aufwand der staatlichen Verwaltung neuerdings erhöht. Die bisherige Erhöhung der Sätze für die Sporteln und Taxen kann deshalb weiterhin als genügend nicht mehr angesehen werden. Im vorliegenden Entwurf ist versucht, die Sporteln und Taxen neuerdings der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzugleichen.

Zu Artikel 1.

Die Erhöhung der bisherigen Zuschläge um das Doppelte erschien nicht unbillig. Um jedoch auf alle Verhältnisse Rücksicht nehmen zu können, wurde auch jetzt wieder in Absatz 2 des Artikels 1 des Entwurfs davon abgesehen, die Mindestsätze der veränderlichen Taxen zu erhöhen. Der Absatz 3 des Artikels 1 entspricht der gleichen Bestimmung des bisherigen Gesetzes.

Zu Artikel 2.

In § 26 Absatz 2 des Verwaltungsgebühren-Gesetzes ist für die Erteilung einer Urkunde über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eine Taxe von 3 ℳ festgesetzt. Eine Erhöhung dieser verhältnismäßig geringen Taxe ist nicht möglich, da § 38 Absatz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeits-Gesetzes vom 22. Juli 1913 die Erhebung eines höheren Satzes verbietet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wir haben veranlaßt, daß bei der Reichsregierung eine Änderung des § 38 des genannten Reichsgesetzes angeregt wird. Die Neufassung des § 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 68) findet sich im Artikel 3 dieses Entwurfs.

Zu Artikel 3.

Außer der durch das Sinken des Geldwertes und die fortwährende Steigerung des sachlichen Amtsaufwandes bedingten Erhebung eines Zuschlags von 400 vom Hundert zu den bisherigen Beträgen erscheint eine Erhöhung der für die behördlichen Bewilligungen in Personenstandssachen anzusetzenden Taxen erforderlich. Diese Bewilligungen werden erfahrungsgemäß vielfach zur Erlangung geschäftlicher Vorteile nachgesucht und ausgenützt. Zu ihrer Versagung liegt nicht immer ein genügender Grund vor. Es erscheint deshalb angezeigt, die Obergrenze des Taxansatzes, die Vermögensverhältnisse und etwaige sonstige Vorteile der Beteiligten besser berücksichtigen zu können. In diesem Sinn soll bei § 25 Ziffer 5, 5a, 5b, d und e die Ermessensgrenze erweitert und der Höchstsatz in einer Weise geregelt werden, daß er nach Zuschlag von 400 vom Hundert auf einen angemessenen Betrag festgesetzt werden kann. Durch die Beibehaltung der Mindestsätze wird die Möglichkeit gegeben sein, auch die Verhältnisse der minderbemittelten Antragsteller zu berücksichtigen.

Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch ledige Personen weiblichen Geschlechts wird eine Taxe neu vorgeschlagen im Rahmen von 5—500 ℳ. Diese Erlaubnis wird vielfach von ledigen Frauenspersonen aus geschäftlichen Rücksichten nachgesucht. Es empfiehlt sich deshalb die Erhebung einer mäßigen Taxe. Der vorgeschlagene Mindest- und Höchstsatz wird die Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall ermöglichen.

Zu Artikel 4.

Bereits das Gesetz vom 18. März 1920 hat die Taxen für Jagdpässe wesentlich erhöht. Es erscheint jedoch angemessen, die allgemeine Taxe für Inländer von 150 ℳ auf 200 ℳ, die Taxe für außerhalb des Reichsgebiets Wohnende von 1500 ℳ auf 2000 ℳ und ebenso den Satz für Wochen-Jagdpässe von 25 auf 50 ℳ zu erhöhen.

Zu Artikel 5.

Der Absatz 1 entspricht der gleichen Bestimmung des Artikels 3 des bisherigen Gesetzes vom 21. Mai 1920. Da dieses Gesetz am 29. Mai 1920 in Kraft getreten ist, muß nunmehr Rücksicht genommen werden auf Verordnungen, die inzwischen ergangen sind. Es kommen besonders in Betracht die Änderungen der Prüfungsordnungsgebühren für die Justizprüfungen vom 10. September 1920 und die Prüfungen der Revisoren, Verwaltungsaktuare und Assistenten vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 477 ff. und 461) und die Abänderung zur Baugebührenordnung vom 4. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 515 ff.). Eine Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1920 über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes, wie dies durch den Absatz 2 des bisherigen Artikels 3 geschehen ist, erübrigt sich, da diese Verordnung vom 18. März 1920 inzwischen durch eine spätere Verordnung ersetzt ist.

Zu Artikel 6.

Nachdem durch das deutsche Gerichtskostengesetz für die Schreibgebühren, soweit Angelegenheiten der Gerichte in Frage kommen, eine allgemeine Regelung getroffen ist, erschien es zweckmäßig, die Sätze und sonstigen Bestimmungen, die für Abschriftsporteln gelten, nunmehr dieser reichsgesetzlichen Regelung anzupassen. Die hier maßgebenden Bestimmungen des § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes lauten in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichsgesetzblatt 1909 S. 494):

„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Weg stattgefunden hat. Jede angefangene Zeile wird als voll gerechnet."

Die hiernach festgesetzte Schreibgebühr erfuhr eine Erhöhung durch § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzblatt 1918 S. 173), der vorschreibt:

„Die in § 80 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 475) bestimmte Schreibgebühr von zwanzig Pfennig für die Seite erhöht sich auf vierzig Pfennig. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthalten.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf § 80 des Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, finden die Vorschriften im Absatz 1 Anwendung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Infolge der in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes aufgenommenen Verweisung auf die reichsgesetzliche Regelung tritt, soweit die Abschriftsporteln in Frage kommen, bei einer Änderung der reichsgesetzlichen Sätze und Bestimmungen künftig ohne weiteres auch eine Änderung der in Baden geltenden Abschriftsporteln ein.

Zu Artikel 7.

Der § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes hat folgenden Wortlaut:

1. (Reichs-) Ausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogtum haben, müssen, wenn sie eine Sache anhängig machen, in welcher Sporteln oder sonstige Kosten erwachsen können, entweder einen im Großherzogtum wohnenden zahlungsfähigen Vertreter aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet, oder einen zur Deckung derselben hinreichenden Vorschuß zahlen, dessen Höhe die Behörde bestimmt.

2. Gleiches kann von der angegangenen Behörde gegenüber von (Reichs-) Ausländern, welche im Großherzogtum wohnen, und gegenüber von (Reichs-) Inländern, welche im Großherzogtum keinen Wohnsitz haben, verlangt werden.

3. Bevor die Verbindlichkeit nach Absatz 1 und 2 erfüllt ist, wird, außer in dringenden Fällen, keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

Nach dieser Bestimmung muß von Ausländern, die ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, und kann von Ausländern, die in Baden wohnen, und von Inländern, die in Baden keinen Wohnsitz haben, ein Vorschuß zur Deckung der in einem von ihnen bei einer badischen Behörde anhängig gemachten Verfahren etwa entstehenden „Sporteln oder sonstigen Kosten" verlangt werden. Ob unter den „sonstigen Kosten" auch Taxen mit inbegriffen sind, erscheint immerhin zweifelhaft, zumal da der § 19 in dem von den Sporteln handelnden Abschnitt I des Gesetzes seinen Platz hat.

Soweit in Baden wohnende Inländer ein Verfahren anhängig machen, ist in dem Verwaltungsgebührengesetz überhaupt die Erhebung eines Vorschusses nicht vorgesehen. In diesen Fällen kann lediglich das in § 23 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung geregelte besondere Einzugsverfahren angeordnet werden, für das folgende Vorschriften gelten:

Erfordert die Sicherstellung der Staatskasse, daß sogleich bare Zahlung geleistet werde, insbesondere wenn Durchreisende oder Auswanderer Sportel- oder Taxansätze veranlassen, oder wenn für Erteilung von Reisepapieren, Aufenthaltsurkunden, Wandergewerbescheinen usw. Taxen in Ansatz kommen, desgleichen bei Ausstellung von Jagdpässen an nicht im Großherzogtum niedergelassene, dem Amt nicht als zahlungsfähig bekannte Personen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Zahlungspflichtige wird sofort nach Ansatz seiner Schuldigkeit an die Steuereinnehmerei am Sitz der Behörde gewiesen.

2. Zu diesem Zweck hat letztere dem Pflichtigen eine Anweisung einzuhändigen, in welcher dessen Name, die Nummer des Geschäftstagebuchs und der Sportelbetrag angegeben sind.

3. Erst nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung wird die beantragte Verfügung erlassen, bezw. dem Antragsteller die gewünschte Fertigung behändigt.

4. Der Sportel- bezw. Taxbetrag wird sodann mit dem in die Spalte für Bemerkungen aufzunehmenden Vermerk „bezahlt" in das Geschäftstagebuch und demnächst in die Hebrolle der betreffenden Steuereinnehmerei aufgenommen.

Die im Verwaltungsgebührengesetze vorgesehene unterschiedliche Behandlung der Ausländer und der nicht in Baden wohnenden Inländer einerseits und der in Baden wohnenden Inländer andererseits scheint unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt zu sein. Die künftige Höhe der zur Erhebung gelangenden Sporteln und Taxen sowie die Rücksicht auf die äußerst gespannte Finanzlage des Staats lassen es im Interesse der Staatskasse vielmehr sehr oft als erwünscht erscheinen, daß auch von den in Baden wohnenden Inländern ein Vorschuß gefordert werden kann.

Diesen Verhältnissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß der jetzige § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes durch die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Bestimmung ersetzt wird.

Nachdem in dieser Vorschrift neben den „Sporteln und sonstigen Kosten" zur Beseitigung eines jeden Zweifels die „Taxen" ausdrücklich erwähnt sind, dürfte es sich empfehlen, die die Vorschußleistung regelnde Vorschrift nicht unter den von den Sporteln und Taxen handelnden Abschnitten I und II, sondern unter dem Abschnitt III des Gesetzes, der die „Allgemeinen Bestimmungen" enthält, anzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Artikel 8

Es erschien zweckmäßig, die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1920, die sich ausschließlich auf Jagdpässe bezogen, in den vorstehenden Entwurf aufzunehmen, um die hauptsächlichsten neueren Änderungen am Verwaltungsgebühren-Gesetz einheitlich zusammenzufassen. Um Zweifel vorweg auszuschließen, wurde ausdrücklich bestimmt daß das Gesetz vom 18. März 1920 ebenso wie dasjenige vom 21. Mai 1920 mit Verkündung des vorstehenden Entwurfs als Gesetz außer Kraft treten

Die bisherigen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Gesetz.

(Vom 18. März 1920.)

Die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes wird wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. Für die Jagdpässe auf ein Jahr
   a) für die innerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnenden Personen . . . . . 150 ℳ
   b) für das staatliche Forstpersonal, die Vorstände der Gemeindeforstämter und für Jagdaufseher . . . . . 50 „
   c) für die außerhalb des deutschen Reichsgebiets wohnenden Personen . 1500 „
2. für Wochenjagdpässe . . . . . 25 „

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 23. März 1920.

Das Staatsministerium

Geiß.

Gesetz

(Vom 21. Mai 1920.)

über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 21. Mai 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zu den im Verwaltungsgebührengesetz sowie in andern Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen werden Zuschläge von 200 vom Hundert erhoben.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird der Höchstsatz vervierfacht.

Beträge, die auf Pfennige lauten, werden auf die nächste volle Mark aufgerundet.

Artikel 2.

Auf die in § 26 Absatz 2 und 4 des Verwaltungsgebührengesetzes festgesetzten Taxen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 3.

Artikel 1 findet auch Anwendung auf Taxen und Sporteln, die durch Verordnung festgesetzt sind, solange nicht durch Verordnung eine anderweitige Regelung erfolgt.

Unberührt bleibt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1920, die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung betreffend.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 24. Mai 1920.

Das Staatsministerium

Geiß.

Das in Artikel 8 Absatz 2 unter Ziffer 2 erwähnte Landesgesetz vom 12 Juli 1918 lautet:

Gesetz.

Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Die in § 122 Absatz 1 des Kostengesetzes bestimmte Geschäftsgebühr, die in diesem Gesetz bestimmten Schreibgebühren, soweit zu ihnen nicht schon ein Kriegszuschlag nach § 4 des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher erhoben wird, und die in § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1910 bestimmte Abschriftsportel erhöhen sich um zwanzig Pfennig für die Seite. Die Seite muß mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthalten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 12. Juli 1918.

Friedrich.

v. Bodman. Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Höchsten Befehl
F. K. Müller.

Nach den Bemerkungen zu Artikel 6 war zu bestimmen, daß dieses Gesetz mit der Verkündung des mit dieser Vorlage beantragten Gesetzes außer Kraft tritt. Das Justizministerium hat sich damit einverstanden erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 49. Sitzung vom 13. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes

(Drucksache Nr. 67).

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.

I. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung die Zustimmung erteilen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Zu den im Verwaltungsgebührengesetz und in anderen Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen **sowie zu den im Hinterlegungsgesetz bestimmten Gebühren** werden Zuschläge von 400 vom Hundert erhoben.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen ist, wird der Höchstsatz auf das Fünffache erhöht.

Beträge, die auf Pfennige lauten, werden auf die nächste volle Mark aufgerundet.

Artikel 2.

Artikel 1 findet auch Anwendung auf Taxen und Sporteln, die vor dem 29. Mai 1920 durch Verordnungen festgesetzt sind.

Artikel 3.

Auf **die in** § 3 des Verwaltungsgebührengesetzes **bestimmten Sporteln und** die in § 26 Absatz 2 und 4 daselbst festgestellten Taxen findet Artikel 1 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 1 findet ferner keine Anwendung auf die in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehene Taxe für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisverbänden, dem badischen Sparkassen- und Giroverband, den badischen Siedlungs- und Eisenbahngesellschaften und den Hypothekenbanken ausgestellt werden. In diesen Fällen wird zu der in § 25 Ziffer 11 des Verwaltungsgebührengesetzes festgesetzten Taxe ein Zuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Artikel 4.

Die Vorschriften in § 25 Absatz 1 Ziffer 5, 5 a und 5 b des Verwaltungsgebührengesetzes werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

5. Für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens **oder zur sonstigen Änderung des Familiennamens**	10—1000 ℳ
5 a. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens	2— 500 ℳ
5 b. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10— 200 ℳ
5 c. Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10—1000 ℳ
5 d. Für die Befreiung von dem Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316) sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise	2—1000 ℳ
5 e. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt	2—1000 ℳ
5 f. Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts	5— 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes wird wie folgt abgeändert:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1. bei Jagdpässen auf ein Jahr

a) von Personen, die innerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen . . . . . 200 ℳ

b) von dem badischen staatlichen Forstpersonal, den Vorständen badischer Gemeindeforstämter, den Jagdaufsehern . . 50 ℳ

c) von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen . . . . 2000 ℳ

2. für Wochenjagdpässe . . . . . 50 ℳ.

Artikel 6.

Der § 3 **des Verwaltungsgebührengesetzes** erhält folgende Fassung:

Die Sporteln für Abschriften, die auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von **Schriftsätzen** eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, bemessen sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§ 80).

Artikel 7.

1. Der § 19 des Verwaltungsgebührengesetzes wird gestrichen.

2. Hinter § 28a ist folgender

§ 28b

einzufügen:

Zur Sicherstellung der Staatskasse können die Behörden von demjenigen, der ein Verfahren anhängig macht, einen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich erwachsenden Sporteln, Taxen und sonstigen Kosten verlangen. **Bei Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen,** muß dies ausnahmslos geschehen.

Solange die Zahlung des Vorschusses nicht nachgewiesen ist, wird außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Gesetze über die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes vom 18. März 1920 und vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68/69 und Seite 251),

2. das Gesetz vom 12. Juli 1918, Kriegszuschläge zu den Gebühren des Kosten- und Verwaltungsgebührengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218).

II. Der Landtag wolle ferner die Gesuche

a) des badischen Städteverbandes vom 25. Mai 1921,

b) der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim 11. Juni 1921

c) des badischen Bundes deutscher Jäger e. V. vom 11. Juni 1921

durch die zum Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 11. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter. Schneider.

№ 68.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Antrag.

Den Ausbau des Realprogymnasiums in Säckingen in eine Vollanstalt betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, das Realprogymnasium in Säckingen zu einer Vollanstalt auszubauen und die hierfür nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 11. April 1921.

Kiefer. Albiez. Amann.

№ 69.

Beilage zur Niederschrift über die 35. Sitzung vom 13. April 1921.

Antrag.

Den Ausbau der Webereifachschule in Säckingen betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, in den 3. Nachtrag des Staatshaushaltes für den Ausbau und die Unterhaltung der Webereifachschule in Säckingen eine entsprechende Summe einzustellen.

Karlsruhe, den 12. April 1921.

Kiefer. Albiez. Amann. Eberhardt. Hartmann. Martin. Ziegelmaier-Oberkirch.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 70.

Beilage zur Niederschrift über die 37. Sitzung vom 14. April 1921.

Antrag.

Die Feststellung der Fliegerschäden im Reichsgebiet betr.

Im Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. August 1916 ist für Fliegerschäden im Reichsgebiet nur ein Ersatz für Sachwerte vorgesehen.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß neben dem Ersatz für Sach-Fliegerschäden im Reichsgebiet auch der vorgesehene Ersatz für körperliche Schäden, die Hinterbliebenenversorgung dazu, sowie eine gesetzliche Regelung der Bezüge sofort erfolge.

Karlsruhe, den 14. April 1921.

Siebert. Beyerle. Rigel. Schell. Schneider-Heidelberg. Seubert. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 71.

Beilage zur Niederschrift über die 38. Sitzung vom 11. Mai 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Interessenschädigung der badischen Kleinbrenner durch das neue Branntweinmonopolgesetz betr.

Nach dem Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes werden die Interessen der badischen Kleinbrenner empfindlich geschädigt.

Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um diese Interessen zu wahren?

Karlsruhe, den 2. Mai 1921.

Seubert. Engelhardt. Dr Glockner. Hoffmann. Neck. Straub. Weißhaupt. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler und den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden der Ministerialrat Dr. Bender und der Finanzrat Dr. Bund bestellt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes
über
die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) zu erhebende Steuer wird für das Rechnungsjahr 1921 bis auf weiteres forterhoben.

Die Steuer nach Absatz 1 wird zu je einem Viertel sofort, auf 1. Juli, 1. Oktober 1921 und 1. Januar 1922 fällig.

Die Steuer ist in ihrem ganzen Betrag auf die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb anzurechnen, die nach dem noch zu erlassenden Ertragsteuergesetz erhoben werden.

§ 2.

Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1920 über den durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 zugelassenen Höchstsatz hinaus zu beschließen.

Soweit dabei der Satz von 2,50 *M* auf je 100 *M* Steuerwert überschritten wird, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 3.

Im Rechnungsjahr 1921 können die Gemeinden bis auf weiteres Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen bis zu den Sätzen erheben, welche von ihnen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und des § 2 dieses Gesetzes für das Rechnungsjahr 1920 erhoben werden.

§ 4.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Nach Artikel I des Gesetzes vom 22. März 1921 über die vorläufige Regelung des Staatshaushaltes für die Jahre 1920 und 1921 (GVBl. S. 85) sind „die direkten und indirekten Steuern nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben, soweit nicht durch neue Reichs- und Landes-Gesetze Änderungen bereits verfügt sind oder noch verfügt werden." Zu dem Zeitpunkt, in welchem das Gesetz vom 22. März 1921 erlassen wurde, gehörte zweifellos auch das Gesetz über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (GVBl. S. 326 ff.) zu den zur Zeit geltenden Gesetzen. Da jedoch dieses Gesetz von vornherein nur für das Rechnungsjahr 1920/21 bestimmt war, kann es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob die in dem Gesetz vom 22. März 1921 angeordnete Forterhebung der direkten Steuern ohne weiteres auch auf die nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920 zu erhebenden Ertragsteuern des Landes bezogen werden kann und ob es eine genügende Grundlage für die Forterhebung dieser Steuer im Rechnungsjahr 1921 bieten würde.

Das zur Zeit dem badischen Landtag vorliegende Ertragsteuergesetz (Landtagsdrucksache Nr. 65) soll allerdings die Erhebung der staatlichen Ertragsteuer vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen — mit Einwirkung vom 1. April 1920 an — neu regeln. Auch wenn dieses Gesetz baldigst zustande kommt, wird sich die Erhebung von Steuern auf der neuen Grundlage doch noch erheblich verzögern, da zunächst noch die Vollzugsverordnung und Vollzugsanweisung zu regeln sein wird und auch die Finanzämter beim Stand der Veranlagung der Reichssteuern nicht in die Lage kommen werden, die neuen Landesertragsteuern vor Herbst in Angriff zu nehmen; in den größeren Städten ist sogar mit einer Verschiebung der Veranlagung in die Wintermonate zu rechnen. Bei dem starken Geldbedarf des Landes kann dieses aber auf einen so langen Zeitraum auf regelmäßige eigene Steuereinnahmen nicht verzichten; auch das Interesse der Steuerpflichtigen erfordert, daß sie nicht genötigt werden, auf Ende des Rechnungsjahres größere Steuerbeträge für zwei oder drei Erhebungszeiträume auf einmal zu bezahlen, sondern daß sie ihre Steuerschuld auf geordnete Hebetermine fortlaufend zahlen können. Aus diesen Gründen erschien es zweckmäßig, die staatliche Ertragsteuer zunächst nach dem für das Rechnungsjahr 1920/21 geltenden Satz auch im Rechnungsjahr 1921 weiter zu erheben (§ 1 Absatz 1 und 2 des Entwurfs).

Die hiernach zu erhebenden Steuerbeträge sollen, da das zu erlassende Ertragsteuergesetz auf den 1. April 1920 zurückwirken soll, in ihrem ganzen Betrag auf die nach diesem Gesetz zu erhebenden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb angerechnet werden (§ 1 Absatz 3).

Das Gesetz vom 27. Mai 1920 hat in § 5 durch eine vom Landtag eingefügte Bestimmung die Gemeinden in der Erhebung von Umlagen auf das Liegenschafts- und Betriebsvermögen auf 150 v. H. derjenigen Umlagesätze beschränkt, die im Steuerjahr 1919 erhoben wurden. Diese Höchstgrenze hat sich als unhaltbar erwiesen, da zahlreiche Gemeinden infolge dieser Beschränkung nicht in der Lage waren, den laufenden notwendigen Bedarf des Rechnungsjahres 1920 zu decken. Besonders in denjenigen Gemeinden, in denen zum Teil aus zufälligen Ursachen im Jahre 1919 niedere Umlagen erhoben worden waren und der Erhebung eines Vielfachen der Umlage von 1919 weder sachliche Gründe noch auch Bedenken bei den Gemeindevertretungen entgegengestanden wären, wurde die Beschränkung als große Härte empfunden. Die Gemeinden haben vielfach zunächst zur Bestreitung des laufenden Aufwandes Anlehen aufgenommen, in der Hoffnung, diese aus den damals noch nicht zu übersehenden steuerlichen Einnahmen decken zu können; da diese Hoffnung sich jedoch nicht verwirklichte, sind sie nun, wenn ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, durch nachträgliche Steuererhebung den Ausgleich zu schaffen, gezwungen, die für Wirtschaftszwecke gemachten Schulden in das neue Rechnungsjahr mit hinüber zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Demgemäß soll den Gemeinden durch § 2 des Entwurfs die Ermächtigung erteilt werden, die erforderlichen Nachtragsumlagen zu erheben. Der Beschluß wird, damit baldigst bei den Gemeinden Klarheit über die Belastung eintritt, bis spätestens 1. August d. J. gefaßt werden müssen. Der vorgesehene Höchstsatz von 2,50 ℳ für 100 ℳ Steuerwert ist unter den heutigen Verhältnissen als mittlerer Umlagesatz zu bezeichnen. In einzelnen Fällen wird allerdings die Notlage der Gemeinden die Überschreitung dieses Steuersatzes fordern, die jedoch nur nach eingehender Prüfung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig sein soll (§ 2 des Entwurfs).

Für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf Liegenschafts- und Betriebsvermögen durch die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1921 nach den bisherigen Bestimmungen bis zur Erlassung des dem Landtag vorliegenden Verteilungsgesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 59) gelten die oben für die Weitererhebung der staatlichen Ertragsteuer angeführten Gründe in verstärktem Maße. Für die Gemeinden haben die Einnahmen aus der Ertragsteuer noch eine verhältnismäßig größere Bedeutung als für das Land. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in § 3 vor, daß auch die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1921 Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen bis zu dem für das Rechnungsjahr 1920 geltenden Höchstsatz bis auf weiteres erheben können.

Über die Anrechnung der von Gemeinden für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und dieses Gesetzes erhobenen Steuern auf die nach den endgültigen Bestimmungen des vorgesehenen Verteilungsgesetzes zu erhebenden Steuern wird jenes Gesetz Bestimmung treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 39. Sitzung vom 12. Mai 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921

(Drucksache Nr. 72).

Berichterstatter Abg. Freudenberg.

Der Landtag wolle:

1. dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zu der Steuer nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) **wird für das Rechnungsjahr 1920 ein Nachtrag von 35 Pfennig auf je 100 ℳ steuerbares Vermögen erhoben.**

Der Nachtrag wird zur Hälfte sofort, zur Hälfte auf 1. September 1921 fällig.

§ 2.

Die **Steuern nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes werden** für das Rechnungsjahr 1921 **weiter**erhoben.

Die Steuer nach Absatz 1 wird zu je einem Viertel auf 1. Juli, 1. Oktober **und 1. Dezember** 1921 und 1. **Februar** 1922 fällig.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrag auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden **Grund- und Gewerbesteuergesetz für das Rechnungsjahr 1921** erhoben werden; **zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.**

§ 3.

Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1920 über den durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 zugelassenen Höchstsatz hinaus zu beschließen.

Soweit dabei der Satz von 2,00 ℳ auf je 100 ℳ Steuerwert überschritten wird, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Fälligkeitstermine des Nachtrags werden durch die Gemeinde bestimmt.

§ 4.

Die Gemeinden können **für das** Rechnungsjahr 1921 Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen bis zu den **nach dem** Gesetz vom 27. Mai 1920 und § 3 dieses Gesetzes **zulässigen Höchstsätzen** erheben.

Die Fälligkeit der Steuern richtet sich nach § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrage auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden Grund- und Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit dem zu erlassenden Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) für das Rechnungsjahr 1921 erhoben werden; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1920.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

---

2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1921.

Der stellv. Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Freudenberg.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 40. Sitzung vom 23. Mai 1921.

Abgeänderter Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921

(Drucksache Nr. 72, 72 a)

zur II. Beratung.

Berichterstatter Abg. Freudenberg.

Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zu der Steuer nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1920/21 vom 27. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 326) **wird für das Rechnungsjahr 1920 ein Nachtrag von 35 Pfennig auf je 100 ℳ steuerbares Vermögen erhoben.**

Der Nachtrag wird zur Hälfte sofort, zur Hälfte auf 1. September 1921 fällig.

§ 2.

Die **Steuern nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 und § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes werden** für das Rechnungsjahr 1921 **weiter**erhoben.

Die Steuer nach Absatz 1 wird zu je einem Viertel auf 1. Juli, 1. Oktober **und 1. Dezember** 1921 und 1. Februar 1922 fällig.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrag auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden **Grund- und Gewerbesteuergesetz für das Rechnungsjahr 1921** erhoben werden; **zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.**

§ 3.

Die Gemeinden werden ermächtigt, bis zum 1. August 1921 Nachtragsumlagen für das Rechnungsjahr 1920 über den durch § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 zugelassenen Höchstsatz hinaus zu beschließen.

Soweit dabei **im Ganzen** der Satz von **2,00 ℳ** auf je 100 ℳ Steuerwert überschritten wird, bedarf der Beschluß der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Fälligkeitstermine des Nachtrags werden durch die Gemeinde bestimmt.

§ 4.

Die Gemeinden können **für das** Rechnungsjahr 1921 Steuern vom Liegenschafts- und Betriebsvermögen bis zu den **nach dem** Gesetz vom 27. Mai 1920 und § 3 dieses Gesetzes **zulässigen Höchstsätzen** erheben.

Die Fälligkeit der Steuern richtet sich nach § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Die Steuer wird in ihrem ganzen Betrage auf die Steuern angerechnet, die nach dem noch zu erlassenden Grund- und Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit dem zu erlassenden Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz (Verteilungsgesetz) für das Rechnungsjahr 1921 erhoben werden; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 5.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1920.

§ 6.

Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden.

Der Erlaß und die Erstattung der staatlichen Steuer ist auch für etwaige Gemeindeumlagen und sich daran anschließende sonstige Abgaben wirksam. Die hiefür zuständigen Stellen sind zuvor darüber zu hören.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai. 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Freudenberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 73.

Beilage zur Niederschrift über die 39. Sitzung vom 12. Mai 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Ergreifung von Maßnahmen gegen die immer mehr sich ausbreitende Lungentuberkulose unter den Kindern betr.

Nach allseitiger Feststellung von Ärzten und Kliniken und den Ergebnissen der standesamtlichen Aufzeichnungen ist die Lungentuberkulose besonders unter den Kindern sehr weit verbreitet. Sehr stark hiervon betroffen sind die Landesteile Badens mit weitverbreiteter Tabak-Industrie und die Großstädte. Ausgesprochene Heilanstalten für tuberkulös erkrankte Kinder sind in Baden nicht vorhanden, solche aber dringend notwendig.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um auf dem schnellsten Wege diesem Mangel abzuhelfen und zu ermöglichen, daß die erkrankten Kinder recht bald Heilung erlangen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1921.

Hartmann. Albiez. Amann. Dr. Baumgartner. Belzer. Dr. Bernauer. Beyerle. Duffner. Eberhardt. Engelhardt. v. Gleichenstein. Heurich. Kiefer. Martin. Mast. Roeckel. Schneider-Heidelberg. Seubert. Siebert. Spang. Vierneisel. Ziegelmaier-Oberkirch.

№ 74.

Beilage zur Niederschrift über die 39. Sitzung vom 12. Mai 1921.

Antrag.

Die neue Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz, hier das Recht auf Bezug des Bürgernutzens durch ledige Frauenspersonen mit eigenem Hausstand betr.

Der Landtag wolle

in die neue Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz Bestimmungen aufnehmen, durch welche ledige Frauenspersonen mit eigenem Hausstande gleichfalls in den Bezug des Bürgernutzens gelangen können wie männliche Personen.

Gründe.

Die Frauen sind den Männern in Staat und Gemeinde gleichberechtigt. Es ist nicht einzusehen, warum sie mit Bezug auf die Teilnahme am Bürgernutzen eine andere Bewertung als die Männer finden sollen. Mit der bisherigen Regelung zum Nachteil der Frauen muß unseres Erachtens entsprechend der neuzeitlichen Stellung der Frauen gebrochen werden. Dazu werden Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes und der Gemeindeordnung nötig fallen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1921.

Rigel. Beyerle. Blase. Fischer-Karlsruhe. Schloß. Siebert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 75.

Beilage zur Niederschrift über die 41. Sitzung vom 24. Mai 1921.

Antrag.

Die Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die jetzt vom Reichsverkehrsministerium verlangten Mietpreise für bebaute und unbebaute Lagerplätze auf den badischen Bahnhöfen so festgesetzt werden, daß sie den örtlichen Verhältnissen und dem Zweck ihrer Verwendung entsprechen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1921.

Weißhaupt. Albiez. Duffner. Goerlacher. Dr. Kopf. Neck. Schön. Spengler. Straub. Vierneisel. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 76.

Beilage zur Niederschrift über die 41. Sitzung vom 24. Mai 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Stillegung des „alten Werks" der Firma Benz und der Luftschiffwerft der Firma Lanz in Mannheim betr.

Die Firma Benz in Mannheim beabsichtigt, ab 1. Juni 1921 einen Teil ihres Betriebes, das „alte Werk", stillzulegen. Durch diese Maßnahme werden etwa 1000 Arbeiter und Angestellte arbeitslos.

Gleichzeitig legt die Firma Lanz in Mannheim den Betrieb der Luftschiffwerft still.

Was gedenkt die Regierung zu tun, die dadurch entstehende Arbeitslosigkeit im Mannheimer Industriebezirk zu unterbinden?

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Arnold. Bechtold. Blase. Fleig. Geiß. Großhans. Hahn. Hamann. Horter. Krischbach. Kurz. Maier-Heidelberg. Mellert. Müller-Baden. Müller-Schopfheim. Rausch. Richter. Rückert. Stockinger. Strobel. Weber.

№ 77.

Beilage zur Niederschrift über die 41. Sitzung vom 24. Mai 1921.

Förmliche Anfrage.

Dienstliche Verfehlungen durch Beamte des Amtsgerichts Adelsheim betr.

In der Presse wird behauptet, daß beim Amtsgericht Adelsheim seitens einzelner Gerichtsbeamten schwere dienstliche Verfehlungen vorgekommen seien.

Sind der Regierung diese Verfehlungen bekannt? Ist sie bereit, Untersuchung einzuleiten und dem Landtag hierüber zu berichten?

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Rausch. Arnold. Bechtold. Blase. Fischer-Karlsruhe. Fleig. Geiß. Großhans. Häßig. Hahn. Hamann. Horter. Krischbach. Kurz. Maier-Heidelberg. Mellert. Müller-Baden. Müller-Schopfheim. Rückert. Strobel. Weber. Wehner.

№ 78.

Beilage zur Niederschrift über die 41. Sitzung vom 24. Mai 1921.

Antrag.

Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, daß in Baden die Bestimmungen des Artikels 145 der Reichsverfassung, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Strobel. Arnold. Geiß. Kahn. Dr. Kraus. Müller-Baden. Richter. Stockinger. Wehner. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 78a.

Beilage zur Niederschrift über die 52. Sitzung vom 29. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Schulausschusses

über

den Antrag der Abg. Strobel und Gen., Schulgeld- und Lernmittelbefreiung an den Volks- und Fortbildungsschulen Badens betr.

(Drucksache Nr. 78).

Berichterstatter Abg. Karl.

Der Landtag wolle

den Antrag der Abg. Strobel und Gen. in folgender Fassung annehmen:

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, unverzüglich **darauf hinzuwirken,** daß die Bestimmungen des Artikels 145 der Reichsverfassung, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen unentgeltlich sind, durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Bernauer.

Der Berichterstatter: Karl.

№ 79.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Karlsruhe im Ortsklassenverzeichnis betr.

Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Karlsruhe — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse B verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Karlsruhe bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse A eingereiht wird.

Karlsruhe, den 27. Mai 1921.

Weißmann. Rückert. Arnold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 79a.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Durlach im Ortsklassenverzeichnis betr.

Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Durlach, entgegen den Anträgen des Gemeinderats der Stadt Durlach und der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter, in der Ortsklasse C verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Durlach als industrieller Vorort von Karlsruhe bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses in dieselbe Ortsklasse wie Karlsruhe eingereiht wird.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Weber. Geck. Kurz.

№ 79b.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Pforzheim im Ortsklassenverzeichnis betr.

Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Pforzheim — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse B verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Pforzheim bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse A eingereiht wird.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Stockinger. Hamann. Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 79c.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Gemeinde Wollmatingen, der Anstalt und der Station Reichenau im Ortsklassenverzeichnis betr.

Die Gemeinde Wollmatingen, die Heil- und Pflegeanstalt Reichenau und die Station Reichenau sind nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches in Ortsklasse D eingereiht trotz des einmütigen und durchaus berechtigten Verlangens der betroffenen Beamten und Angestellten, nach Ortsklasse C eingereiht zu werden.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß die obengenannten Orte bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse C eingereiht werden.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Großhans. Amann. Regenscheit.

№ 79d.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadtgemeinde Schwetzingen im Ortsklassenverzeichnis betr.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dafür einzutreten, daß die Stadt Schwetzingen im neuen Ortsklassenverzeichnis in Klasse A eingereiht wird.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Kahn. Arnold. Bechtold. Fichtner. Geiß. Wehner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 79 e.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Baden-Baden im Ortsklassenverzeichnis betr.

Bei der Einreihung im vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Reiches wurde Baden-Baden nicht seinen tatsächlichen Lebensverhältnissen als Badeort entsprechend berücksichtigt.

Der Landtag wolle daher beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses im Reichsrat für die Einreihung Baden-Badens in die Ortsklasse A besorgt zu sein.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Koelblin. Dr. Leser. **Müller-Baden.**

№ 79 f.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Rastatt im Ortsklassenverzeichnis betr.

Nach dem vorläufigen Ortsklassenverzeichnis des Deutschen Reiches ist Rastatt — entgegen den Anträgen der Berufsorganisationen der Beamten und Arbeiter — in der Ortsklasse C verblieben.

Der Landtag wolle beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, im Reichsrat dafür einzutreten, daß Rastatt bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses bis zum 1. Oktober d. J. unbedingt in Ortsklasse B eingereiht wird.

Karlsruhe, den 20. Juni 1921.

Mellert. Kurz. Weber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 79g.

Beilage zur Niederschrift über die 51. Sitzung vom 28. Juli 1921.

Antrag.

Die Einreihung der Stadt Bruchsal im Ortsklassenverzeichnis betr.

Bei der Einreihung im Ortsklassenverzeichnis des Reiches wurde die Stadt Bruchsal nicht seinen wirklichen Lebensverhältnissen entsprechend berücksichtigt.

Der Landtag wolle daher beschließen,

die badische Regierung zu ersuchen, bei der endgültigen Regelung des Ortsklassenverzeichnisses im Reichsrat für die Einreihung der Stadt Bruchsal in eine höhere Ortsklasse einzutreten.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Wiedemann. Hoffmann. Krischbach.

№ 79h.

Beilage zur Niederschrift über die 55. Sitzung vom 2. August 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die Eingaben einer Anzahl Städte und Gemeinden und die Anträge von Abgeordneten (Drucksachen Nr. 79—79g), **die Einreihung in das endgültige Ortsklassenverzeichnis betr.**

Berichterstatter Abg. Weißmann.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die badische Regierung wird ersucht, beim Reichsrat zu beantragen, die Einreihung der badischen Städte und Gemeinden in das endgültige Ortsklassenverzeichnis nach den Vorschlägen des badischen Finanzministeriums vorzunehmen.
2. Zur Erörterung und Beschlußfassung über die Einreihung in das Ortsklassenverzeichnis sind 4 Abgeordnete (für jede der 4 Fraktionen je ein Vertreter) nach Berlin zu entsenden.
3. Die eingegangenen Eingaben an den Landtag werden durch die Beschlußfassung unter 1 und 2 für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 80.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Die Aufhebung des Verbots der Anpflanzung der Amerikanerrebe betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die badische Regierung möge bei der Reichsregierung dahin wirken, daß das Verbot der Anpflanzung der sogenannten Amerikanerrebe aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Setzer. Schneider-Heidelberg. Straub. Ziegelmaier-Oberkirch. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 81.

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 13. Juni 1921.

Antrag.

Das Unwetter im badischen Hinterland vom 5. Juni 1921 betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, zur Linderung des auf mehrere Millionen bezifferten Schadens, der die Bewohner des badischen Hinterlandes, insbesondere des Amtsbezirks Buchen, durch das Unwetter vom 5. Juni 1921 betroffen hat, in den nächsten Nachtrag zum Staatsvoranschlag einen angemessenen Betrag einzustellen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1921.

Fehn. Dr. Leser. Bielhauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 82.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler sowie den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden die Ministerialräte Dr. Imhoff und Dr. Steinbrenner ernannt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Arbeitsminister
Dr. Engler.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über
die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues.

§ 1.

Zur Bestreitung des nach dem Reichsgesetz über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 175) vom Lande Baden aufzubringenden außerordentlichen Aufwandes wird ein Kredit von zweihundertzehn Millionen Mark bewilligt. Über diesen Kredit verfügt das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium.

§ 2.

Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 3.

Die nach § 2 im Wege des Staatskredits aufzubringenden Mittel sind durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen. Dabei finden die Bestimmungen in Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) entsprechend Anwendung.

§ 4.

Über die Verwendung des in § 1 bewilligten Kredits, die in der Rechnung der Amortisationskasse nachgewiesen wird, ist dem Landtag jedes Jahr ein besonderer Nachweis zu liefern.

§ 5.

Über die Tilgung der nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schuld wird im Anschluß an die in § 3 des Reichsgesetzes vom 12. Februar 1921 vorgesehenen Maßnahmen durch ein besonderes Gesetz weitere Anordnung getroffen werden.

§ 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Arbeitsministerium zusammen mit dem Finanzministerium beauftragt.

Begründung.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 betr. die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, RGBl. S. 175, sind die Länder verpflichtet, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von dreißig Mark auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden. Für Baden wären bei einer Wohnbevölkerung von 2 195 580 mindestens 65 867 400 ℳ oder rund 70 Millionen Mark aufzubringen.

Die hiernach aufzuwendenden Beträge sollen nach § 2 des Reichsgesetzes bis längstens 1940 durch eine Wohnabgabe oder durch Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern vom Grundvermögen gedeckt werden. Diese Wohnabgabe, die nach dem dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu erheben sein wird, würde jedoch voraussichtlich die Aufwendung eines 70 Millionen ganz wesentlich übersteigenden Betrages ermöglichen. Die ungeheure Wohnungsnot in Baden, die zu erwartende Steigerung der Arbeitslosigkeit und die hohen bisher von den Gemeinden gemachten Aufwendungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot verlangen gebieterisch, daß auch der Staat für diese Zwecke wesentlich höhere Beträge aufwendet, als in dem Reichsgesetz als Mindestgrenze vorgeschrieben ist. Es wird demgemäß die Bewilligung eines Kredits in Höhe von insgesamt 210 Millionen Mark zur Förderung des Wohnungsbaues durch Mittel des Landes vorgeschlagen.

Diese Mittel sollen zunächst durch die Staatsschuldenverwaltung im Wege des Staatskredits flüssig gemacht und aus der künftigen entsprechend hoch zu bemessenden Wohnabgabe verzinst und in 20 Jahren getilgt werden. Dabei soll davon abgesehen werden, die aus diesen Mitteln zu bewilligenden Baudarlehen in der Hauptstaatsrechnung zu buchen; es erscheint zur Vereinfachung der Buchungen und des Geschäftsverkehrs zwischen der Staatsschuldenverwaltung und der Landeshauptkasse zweckmäßiger, die Baudarlehen unmittelbar in der Rechnung der Amortisationskasse zu verausgaben, um so mehr als in ihr auch das aufzunehmende Anlehen und seine Verzinsung und Tilgung nachgewiesen und als an sie jedes Jahr die Erträgnisse der Wohnabgabe von der Landeshauptkasse zur Verzinsung und Tilgung des Anlehens abgeliefert werden müssen. Es wird deshalb auch von der Anforderung des Kredits im Staatsvoranschlag abgesehen und die Bewilligung der Mittel durch das obige besondere Gesetz beantragt.

Über den Umfang der Inanspruchnahme des Kredits wird der Landtag für jedes Rechnungsjahr durch eine besondere Vorlage fortlaufend unterrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen über die zur Tilgung des Anlehens zu erhebende Abgabe können erst nach Verabschiedung des schon erwähnten, dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurfs erlassen werden; hierüber wird dem Landtag später eine besondere Gesetzesvorlage zugehen.

Der außerordentliche Umfang der Wohnungsnot und die drohende Zunahme der Arbeitslosigkeit verlangen dringend, daß mit der Bewilligung des obigen Kredits nicht zugewartet wird, bis die Fragen über die Erhebung der Wohnabgabe im einzelnen geregelt sind. Die bereits vorgerückte Jahreszeit macht es vielmehr nötig, daß die Bautätigkeit sofort und zwar in möglichst großem Umfang in Gang gesetzt wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Landtag in der 38. Sitzung vom 11. Mai für die Gewährung von Baudarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues den Teilbetrag von 52 Millionen Mark vorausbewilligt, die dem Lande aus Reichsmitteln für die Dauer eines Jahres unverzinslich zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung dieses Betrages und zur Beschaffung der weiter erforderlichen Mittel sollte der ganze Kredit mit 210 Millionen Mark mit tunlichster Beschleunigung genehmigt werden. Auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die Bewilligung der Mittel nicht im Staatsvoranschlage, sondern mit einem besonderen Gesetz zu beantragen.

№ 82 a.

Beilage zur Niederschrift über die 63. Sitzung vom 22. September 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues

(Drucksache Nr. 82).

Berichterstatter Abg. Hahn.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen seine Zustimmung erteilen:
   a) § 2 erhält folgende Fassung:
      Die Mittel zur Deckung des in § 1 bezeichneten Aufwandes sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen **und auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom heutigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite . . .) zu tilgen.**
   b) Der zweite Satz des § 3 wird wie folgt geändert:
      Dabei finden die Bestimmungen in Artikel **10** des Gesetzes vom **4. August** 1921 über die Regelung des Staatshau-halts **für die Jahre 1920 und 1921** (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite **257**) entsprechend Anwendung.
   c) § 5 wird gestrichen;
   d) § 6 wird § 5;
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Ve fassung absehen.

Karlsruhe, den 20. September 1921.

Der Vorsitzene: Marum.

Der Berichterstatter: Hahn.

№ 83.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Antrag.

Wirtschaftliche Erleichterungen für Hagelbeschädigte betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, den durch Hagelwetter Beschädigten wirtschaftliche Erleichterungen, etwa Steuernachlaß, Steuerermäßigung u. a., zu gewähren.

Karlsruhe, den 16. Juni 1920.

Schell. Amann. Bierneisel. Weißhaupt. Dr. Zehnter.

№ 84.

Beilage zur Niederschrift über die 43. Sitzung vom 20. Juni 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

die Vorwegbewilligung einiger in den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und 1921 einzustellenden Anforderungen.

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

Der Landtag wolle

I. nachstehende, in den III. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1920 und 1921 einzustellende Anforderungen vorweg bewilligen und sich mit der alsbaldigen Verwendung dieser Mittel einverstanden erklären:

1. Hauptabteilung IV Finanzministerium,
Titel V. Hochbauwesen B. außerord. Etat:

Für den Einbau von 5 Wohnungen im Sybillenbau des Rastatter Schlosses	154 000 ℳ
für den Ausbau des Hofgebäudes des früheren Landesgefängnisses in Q 6 in Mannheim zu 13 Wohnungen und zu Diensträumen für das Staatseichamt	470 000 ℳ
für den Ausbau eines Teils der Marstallkaserne in Schwetzingen zu vorerst 20 bis 25 Wohnungen	1 000 000 ℳ
	1 624 000 ℳ

2. Hauptabteilung VIII Arbeitsministerium

a. Titel II. B. außerord. Etat

§ 2a Staatsbeitrag zur Erfüllung der Aufgaben der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

Nachforderung für 1920	931 362 ℳ
Anteil des Landes für 1921	1 410 746 ℳ
zusammen	2 342 108 ℳ
oder rund	2 343 000 ℳ

b. Titel VI. B. außerord. Etat § 1a Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge, I. Teilforderung für 1921 6 000 000 ℳ

c. Titel VIII. B. außerord. Etat § 25e Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Dezember 1919 und Januar 1920 beschädigten Bauten an den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern, II. Teilforderung 2 392 000 ℳ;

II. nachstehender

Entschließung

zustimmen:

Der Landtag erwartet im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit, daß die vom Landtag immer wieder geforderte Durchführung von Meliorationen endlich in Angriff genommen wird. Er verlangt sofortige praktische, nicht nur aktenmäßige Inangriffnahme der Meliorationen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1921.

Der stellv. Vorsitzende zugleich als **Berichterstatter:**
Dr Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 85.

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 27. Juni 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914

zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Huber bestimmt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Hummel.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, vom 15. Mai 1899, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914, erleidet für die Restdauer seiner Gültigkeit, das ist bis mit Ablauf des Jahres 1924, folgende Änderungen:

1. Die in § 9 bezeichneten Aufbesserungszuschüsse mit

300 000 Mark für die evangelischen Pfarrer,
350 000 Mark für die römisch-katholischen Pfarrer,
8 000 Mark für die alt-katholischen Pfarrer

sind auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnende kirchliche Kasse auszubezahlen.

2. Von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise über die Verwendung der bezeichneten Beträge für die einzelnen Konfessionsteile ist abzusehen.

Begründung.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., vom 18. Mai 1899 (GVBl. S. 128) hat den Zweck, das Diensteinkommen der Pfarrer, gegebenenfalls unter Beizug der Landeskirchensteuer, auf die in den §§ 3 und 6 des Gesetzes bezeichnete Höhe zu bringen. Zu diesem Zweck gewährt das Gesetz in § 9 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis Ende 1909 Staatszuschüsse, welche jährlich die Summe von 300 000 ℳ für die evangelischen, 300 000 ℳ für die römisch-katholischen und 8000 ℳ für die alt-katholischen Pfarrer nicht übersteigen dürfen. Bezüglich der römisch-katholischen Pfarrer ist weiter bestimmt, daß der Staatszuschuß bis zu weiteren 50 000 ℳ erhöht werden soll, wenn die 300 000 ℳ und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in Höhe von 130 000 ℳ nicht hinreichen, um die römisch-katholischen Pfarrer in der im § 6 bezeichneten Weise aufzubessern.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde durch Gesetz vom 18. Juli 1908 (GVBl. S. 319) um 5 Jahre und durch Gesetz vom 15. Juni 1914 (GVBl. S. 175) um weitere 10 Jahre, also bis Ende 1924, verlängert.

Nach den Vorschriften der §§ 8 und 11 des Gesetzes sollten die Aufbesserungszuschüsse den einzelnen aufbesserungsbedürftigen Pfarrern unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt werden. Im einzelnen bestimmen diese Paragraphen folgendes:

1. Die obersten Kirchenbehörden eines jeden Konfessionsteils haben nach § 8 des Gesetzes jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis mitzuteilen, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt; ebenso müssen im Laufe des Jahres eintretende Änderungen und Tatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt gegeben werden.

2. Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse sind gemäß § 11 des Gesetzes diesen unmittelbar aus der Staatskasse auszubezahlen.

Die Ausführung dieser Vorschriften gestaltete sich für die evangelische Kirche, die nach der Aufhebung des Pfründesystems und Einführung des Dienstaltersystems schon bisher zur Bezahlung der durch kirchliches Gesetz eingeführten Gehalte ihrer Pfarrer erhebliche Beträge aus Kirchensteuermitteln hatte aufwenden müssen, verhältnismäßig einfach. Da das Gesetz den Höchstbetrag des Zuschusses an den einzelnen Pfarrer auf 1200 ℳ festgesetzt hatte (§ 4), konnte sie der gesetzlichen Verpflichtung dadurch genügen, daß sie alljährlich dem Kultusministerium ein Verzeichnis von 250 empfangsberechtigten Pfründeinhabern mit den erforderlichen Nachweisungen vorlegte, welches dann an die Landeshauptkasse zur Auszahlung der 250 × 1200 = 300 000 ℳ weitergeleitet wurde.

Für die katholischen Pfarrer dagegen waren die Gehaltssätze und die hierzu zu gewährende Aufbesserung im Gesetz selbst genau normiert und zwar in erster Linie nach dem Pfründeertrag (§ 5) und für den Fall des Beizugs von Kirchensteuermitteln überdies nach dem Dienstalter des Pfründenießers (§ 6). Diese Vorschriften hatten zur Folge, daß für jede einzelne Pfründe das Einkommen bei jedem Wechsel in der Person des Pfarrers, überdies allgemein alle vier Jahre neu festgestellt und im Anschluß hieran der zu gewährende Staatsbeitrag berechnet werden mußte. Dabei war die Abhebung des die Summe von 300 000 ℳ übersteigenden Betrags von 50 000 ℳ durch den Nachweis bedingt, daß der Betrag von 300 000 ℳ zuzüglich eines aus Kirchensteuermitteln zu verwendenden weiteren Betrags von 130 000 ℳ nicht ausreichte, um die nach dem Dienstalter festgesetzten Beträge zu bezahlen. Die, abgesehen von der periodischen Neuaufstellung, bei jeder Erledigung einer Pfarrei anzustellenden Berechnungen und die alljährlich gemäß § 8 des Gesetzes aufzustellenden Verzeichnisse der staatsbeitragsberechtigten Pfarrer nahmen für den damit betrauten Katholichen Oberstiftungsrat viel Zeit in Anspruch. Sie sind, nachdem die Bezüge der Geistlichen in den letzten Jahren unter Beizug der Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer ständig erhöht worden sind, für den Zweck, für den das Gesetz sie seiner Zeit eingeführt hat, nicht mehr notwendig. Nach dem kirchlich wie staatlich genehmigten Kirchensteuervoranschlag für das Rechnungsjahr 1. Januar 1920 — 31. März 1921 sind zur Erhöhung der Gehalte der Pfarrer auf die seit dem Jahre 1917 geltenden Sätze, wonach zu bezahlen sind

a)	bei einem Dienstalter bis zu voll.	10	Jahren			2200 ℳ
b)	von vollendetem	10.	bis	15.	Jahr	2500 ℳ
c)	„ „	15.	„	20.	„	2800 ℳ
d)	„ „	20.	„	25.	„	3000 ℳ

e) von vollendetem 25. bis 30. Jahr 3300 ℳ
f) „ „ 30. „ 35. „ 3600 ℳ,

aus Kirchensteuermitteln 530 000 ℳ bewilligt worden. Zur Durchführung der im Jahr 1920 beschlossenen neuen Gehaltsskala mit einem Mindestgehalt von 8000 ℳ und einem Höchstgehalt von 9000 ℳ wurde aus Kirchensteuermitteln eine weitere Summe von 1 155 000 ℳ verwendet — neben der aus Staatsmitteln bewilligten außerordentlichen Zuwendung von 900 000 ℳ. Seither sind seitens des Erzbischöflichen Ordinariats weitere Teuerungsbeihilfen bewilligt worden mit einem aus Kirchensteuern geschöpften Betrag von 1 500 000 ℳ.

Der für das Rechnungsjahr 1921/22 aufzustellende Kirchensteuervoranschlag wird voraussichtlich eine weitere Erhöhung der Gehalte aufweisen. Abgesehen von den Pfarrern, die im Genuß erheblicher Kompetenzbezüge sind, wird daher kein Pfarrer künftighin ohne beträchtliche Aufbesserung sein.

Der Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats, es möge für die Zukunft staatlicherseits auf der Aufstellung der Verzeichnisse der staatsbeitragsberechtigten Pfarrer und im Zusammenhang damit auf der Vorlage eines Nachweises, daß der Betrag von 350 000 ℳ jährlich bei Zuzug von jährlich 130 000 ℳ Kirchensteuer zur Aufbesserung der Pfarrer auf die in § 6 des Gesetzes bestimmten Sätze gebraucht werde, nicht mehr bestanden werden, erscheint hiernach in den Verhältnissen, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet haben und die jedenfalls in den nächsten vier Jahren eine wesentliche Änderung nicht erfahren werden, wohl begründet.

Der Wegfall des Nachweises über die Verwendung des Staatszuschusses im einzelnen hat naturgemäß zur Folge, daß die in § 11 des Gesetzes vorgesehene unmittelbare Auszahlung des Staatsbeitrags an die einzelnen bezugsberechtigten Pfarrer nicht mehr stattfinden kann, daß vielmehr der ganze Staatszuschuß im vollen Betrag und in einer Summe an die Kirchen ausbezahlt wird.

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt den Antrag vom Standpunkt seines Geschäftskreises aus.

Durch dieses Verfahren wird auch eine erhebliche Erleichterung für die Landeshauptkasse eintreten, die seither neben den Staatsbeiträgen auf Grund des Dotationsgesetzes auch die im Staatsvoranschlag vorgesehenen einmaligen Teuerungsbeihilfen an die einzelnen Bezugsberechtigten ausbezahlt hat. Von diesem

Gesichtspunkt aus hat auch das Finanzministerium die Änderung des seitherigen Verfahrens bei uns in Anregung gebracht mit dem besonderen Hinweis darauf, daß die Verhältnisse, wie sie sich durch den Übergang der badischen Finanzkassen an die Reichsfinanzverwaltung für die Landeshauptkasse gestaltet haben, die möglichste Vereinfachung des Dienstbetriebs und die Entlastung der Landeshauptkasse von allen Geschäften fordern, die ebensogut oder weit besser und billiger anderwärts besorgt werden können.

Die vorgeschlagene Maßregel bedeutet hiernach lediglich eine für die Restdauer des Bestehens des Dotationsgesetzes gültige Vollzugsvorschrift; das Gesetz selbst erleidet dadurch eine Änderung nicht.

№ 86.

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung
vom 27. Juni 1921.

Bericht

des

Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

(Drucksache Nr. 112 der Sitzungsperiode 1919/20)

samt den einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter Abg. Ziegelmaier-Oberkirch.

I. Geschichtliches.

Die Forderung von Beamten und Bediensteten nach einer Sicherstellung ihrer Existenz in jenen Zeiten, in denen sie infolge Krankheit oder Alter dienstunfähig werden, ist keine neue. Sie wurde für die Beamten des Staates in der Weise gelöst, daß ihnen durch Gesetz Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert ist. Anders war es bei den Beamten und Angestellten der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ursache mag wohl zum Teil darin zu suchen sein, daß gerade bei den erwähnten Körperschaften lange Zeit nur nebenamtlich tätige Personen beschäftigt waren. Erst durch die Zunahme der Verwaltungsgeschäfte und die dadurch bedingte Mehrarbeit wurde aus der nebenamtlichen Beschäftigung eine hauptberufliche. Es wurden größere Ansprüche an die Berufskenntnisse der Beamten gestellt und Gemeinden und Körperschaften mußten bemüht sein, ihren Angestellten eine ähnliche sichere Stellung wie der Staat zu geben.

Dieses Bedürfnis bestand nicht nur hinsichtlich der Angestellten, auch die Bürgermeister in den größeren Gemeinden und den Städten machten ähnliche Anspüche.

Zuerst versuchten einzelne dieser Beamtengruppen, durch Selbsthilfe die mangelnde Unterstützung des Staates und ihrer Arbeitgeber zu ersetzen. So gründete der bad. Ratschreiberverein schon im Jahre 1865 eine Sterbekasse, die aber wegen ihrer mangelhaften Leistungsfähigkeit im Jahre 1891 einging. Sodann wurde versucht, einen Vertrag mit der bad. Versorgungsanstalt (jetzt Karlsruher Lebensversicherung) abzuschließen und dadurch gewisse Vergünstigungen beim Abschluß privater Versicherungen zu erreichen. Diese Vergünstigungen waren aber anscheinend derart, daß nur Wenige davon Gebrauch machen konnten, und es blieb beim Versuch.

Unterdessen hatte die soziale Gesetzgebung in Deutschland bedeutende Fortschritte gemacht, das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz wurde geschaffen, dazu kam im Jahre 1890 noch die Invaliditäts- und Altersversicherung. Es ist begreiflich, daß ganz besonders die Gemeindebeamten bestrebt waren, ähnliche soziale Einrichtungen zu erlangen. Dieser Wunsch kam in einer Reihe von Eingaben an Regierung und Landtag zum Ausdruck. Den Bitten wurde in der Weise entsprochen, daß in das Budget der Jahre 1894/95 eine jährliche Summe von 3000 ℳ eingestellt wurde; durch diese Beihilfe zu den Prämien der bereits erwähnten privaten Versicherung sollte diese gefördert und erleichtert werden.

Damit waren die beteiligten Kreise nicht zufrieden und so wurde durch Gesetz vom 8. 7. 1896 endlich das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte geschaffen. Am 1. Januar 1897 begann die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ihre Tätigkeit. Träger dieser Anstalt waren die Gemeinden und die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, soweit ihre Beamten der Anstalt als Mitglieder angehörten. Von der Voraussetzung ausgehend, daß in der Gemeindeverwaltung der Ratschreiber als der besonders hauptamtlich tätige Beamte anzusehen ist, wurde für diesen die Pflichtmitgliedschaft ausgesprochen. Diejenigen Gemeinden, bei denen diese Voraussetzung zutraf, wurden durch das Ministerium des Innern benannt. Die Ratschreiber in den übrigen Gemeinden mit einem Einkommen von mindestens 500 ℳ jährlich, ferner die berufsmäßigen Bürgermeister mit einem Mindesteinkommen von 2000 ℳ konnten der Kasse freiwillig beitreten. Dies war auch den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde- und Sparkassenrechnern und sonstigen nicht invalidenversicherungspflichtigen Gemeindebeamten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Ruhegehalt betrug nach 10 Dienstjahren 30 v. H. und stieg nach 40 Dienstjahren auf 60 v. H. des Einkommensanschlags, dessen Höchstbetrag auf 4000 ℳ festgesetzt wurde. Die Zuruhesetzung konnte wegen durch Krankheit verursachter Dienstunfähigkeit oder bei einem Alter von 70 Jahren erfolgen. Als Hinterbliebenenversorgung wurden an die Witwe 60 v. H. des Ruhegehaltsbetrags ausbezahlt, während Kinder unter 18 Jahren $^1/_5$ und, wenn es Vollwaisen waren, $^1/_3$ des Witwengeldes anzusprechen hatten. Die Mittel wurden in verschiedener Weise für die Pflicht- und die freiwilligen Mitglieder aufgebracht, dementsprechend wurden auch zwei Abteilungen, eine Kassenabteilung A und eine Kassenabteilung B, geschaffen. Für erstere wurde ein Mitgliederbeitrag von 3 v. H., für letztere ein solcher von 4 v. H. erhoben. Beim Eintritt war ein Eintrittsgeld von 10 v. H. und von jeder Gehaltsaufbesserung ein Einkaufsgeld von gleichfalls 10 v. H. zu bezahlen. Von den Pensionen und Hinterbliebenenbezügen waren von der letzten Anstellungsgemeinde 25 v. H. an die Fürsorgekasse zu ersetzen. Zu der Kassenabteilung A gab außerdem der Staat noch einen Zuschuß, indem er von den Ruhegehältern und Witwen- und Waisengeldern dieser Mitglieder noch weitere 25 v. H. ersetzte. Soweit durch diese Einnahmen die Ausgaben noch nicht gedeckt waren, wurde noch eine Verbandsumlage in der Abteilung A von 3 v. H. und in der Abteilung B von 6 v. H. sämtlicher Einkommensanschläge einer Anstellungsgemeinde erhoben. Verwaltet wurde die Kasse durch den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse, dem ein erweiterter Verwaltungsrat von elf Personen aus den Reihen der Anstellungsgemeinden und der Mitglieder beigegeben war. Diese wurden von den Kreisausschüssen gewählt.

Im Jahre 1906 wurde das Gesetz einer Revision unterzogen. Dabei wurden die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Weise geändert, daß die Ratschreiber in allen Gemeinden über 500 Einwohner als beitrittspflichtig erklärt wurden. In kleineren Gemeinden, in denen die Verhältnisse derart lagen, daß das Amt des Ratschreibers die ganze Zeit und Kraft dieses Beamten beanspruchte, konnte durch das Ministerium des Innern die Versicherungspflicht ausgesprochen werden. Das freiwillige Beitrittsrecht erfuhr ebenfalls eine Erweiterung, indem das Gesetz nicht nur die vorgesehenen Einkommensgrenzen herabsetzte, sondern auch den Personenkreis bedeutend ausdehnte. Es konnten auf Grund des neuen Gesetzes

weiter als Mitglieder beitreten die Angestellten der Bezirksverbände und der weltlichen Ortsstiftungen, der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen, sowie der Landwirtschaftskammer. Der Höchstbetrag des Einkommensanschlags erfuhr eine Erhöhung auf 5000 ℳ. Die Altersgrenze zum Anrecht auf Ruhegehalt wurde auf 65 Jahre herabgesetzt und die jährliche Steigerung sowie der Höchstbetrag des Ruhegehalts in der Weise geändert, daß er nach 42 Dienstjahren 70 v. H. des Einkommensanschlags erreichte. Eine Neuerung brachte auch die Bestimmung, wonach beim unverschuldeten Ausscheiden aus dem Dienste die freiwillige Weiterversicherung nach einer zehnjährigen Mitgliedschaft möglich war. Sonst brachte das Gesetz vom Jahre 1906 keine wesentlichen Änderungen.

In der Verwaltung der Kasse trat im Jahre 1914 dadurch eine Änderung ein, daß der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse aufgelöst wurde. An dessen Stelle wurde der Verwaltungshof mit dieser Aufgabe betraut.

Die für das Jahr 1917 geplante Änderung des Gesetzes wurde wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nicht vorgenommen. Um aber die durch den Krieg in besonderem Maße hervorgerufenen Mißstände zu lindern, erließ die Regierung im Jahre 1917 ein provisorisches Gesetz, dem auch von den beiden Kammern der Landstände im Jahre 1918 mit geringen Änderungen zugestimmt wurde. Auf den eingehenden Bericht des Ausschusses der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung (Druckache Nr. 29/1918) und den mündlichen Bericht des gleichen Ausschusses der Zweiten Kammer (Amtlicher Bericht Nr. 84/1918) wird hier verwiesen. Das erwähnte Gesetz brachte eine Verbesserung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, daß zu den Ruhegehältern und den Hinterbliebenenbezügen für die Jahre 1917, 1918 und 1919 eine Teuerungszulage von 10 v. H., mindestens aber 60 ℳ, bezahlt wurde. Weiter wurde bestimmt, daß dort, wo das Diensteinkommen infolge Wegfalls wandelbarer Bezüge sich vermindert habe, an Stelle der wandelbaren Bezüge der Kriegsjahre diejenigen wandelbaren Bezüge angerechnet werden können, die im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Kriegsbeginn bezogen wurden. Der Fürsorgekasse wurde sodann noch das Recht gegeben, an Mitglieder der Kasse, die infolge des Kriegsdienstes vor Zurücklegung der zehnjährigen Wartezeit dienstunfähig wurden, einmalige Beihilfen oder fortlaufende Unterstützungen zu gewähren; wenn ein Mitglied unter diesen Voraussetzungen gestorben war, konnte auch den Hinterbliebenen diese Unterstützung gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Abschluß des Krieges wurden die Wünsche der Gemeinden und Körperschaften und ihrer Angestellten auf möglichst rasche Änderung und Verbesserung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte immer dringlicher. Diesen Wünschen versucht der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

II. Der Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf über die Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist aufgebaut auf dem bisherigen Gesetze. Der Hauptzweck desselben ist in erster Linie eine Erweiterung der Leistungen unter möglichster Anpassung an die Ruhegehaltsbestimmungen der Staatsbeamten. Er bringt eine bedeutende Erweiterung der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung. Eine der hauptsächlichsten Änderungen besteht in der Beseitigung der bisher bestehenden zwei Abteilungen für Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Die mehrfach erhobene und auch bei der Beratung des provisorischen Gesetzes vom Jahre 1917 ganz besonders in der Ersten Kammer mit Nachdruck vertretene Forderung auf Einführung völliger Selbstverwaltung der Kasse wird durch den Gesetzentwurf nicht völlig erfüllt, eine umfangreichere Mitarbeit der Anstellungsgemeinden und der Versicherten aber ermöglicht.

Dem Gesetzentwurf liegt ein außerordentlich tiefgehendes versicherungstechnisches Gutachten des Freiburger Universitätsprofessors Dr. Loewy zugrunde. Auf dieses Gutachten, auf das auch die Begründung des Gesetzentwurfs mehrfach Bezug nimmt, das aber wegen seines Umfangs diesem Bericht nicht beigegeben werden kann, sei hier ausdrücklich verwiesen.

Neben diesen allgemeinen Bemerkungen seien noch folgende Punkte besonders hervorgehoben:

Die Versicherungspflicht dehnt der Gesetzentwurf aus auf alle Gemeinde- und Sparkassenbeamten und die Beamten von weltlichen Ortsstiftungen mit einem Mindesteinkommen von 500 ℳ im Jahre; ausgenommen sind die Beamten in den Städten im Sinne der neuen Gemeindeordnung (Gemeinden über 15 000 Einwohner). Der Versicherungspflicht werden weiter unterworfen die Bürgermeister der Großen Gemeinden (4000—15 000 Einwohner) und der Amtsstädte mit über 3000 Einwohnern ohne Rücksicht auf ihr Einkommen.

Die Bürgermeister der Kleinen und Mittleren Gemeinden mit mindestens 400 ℳ Jahreseinkommen sind versicherungsberechtigt; eine Zustimmung der Anstellungsgemeinde zur Versicherung fordert der Entwurf nicht. Der Kreis der übrigen versicherungsberechtigten Personen entspricht dem bestehenden Gesetz. Neu ist die Bestimmung, daß auch andern als namentlich im Gesetzentwurf aufgeführten Körperschaften und Verbänden durch ministerielle Genehmigung für ihre Angestellten das Beitrittsrecht gegeben werden kann. Ein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten besteht nicht mehr.

Die Gewährung eines Ruhegehalts sieht der Gesetzentwurf jetzt auch beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst nach Erreichung des 65. Lebensjahres vor. Anfangs- und Höchstbetrag des Ruhegehalts sowie die jährliche Steigerung desselben ist den Bestimmungen des Beamtengesetzes angepaßt. Der Ruhegehalt beginnt nach einer zehnjährigen Wartezeit mit 35 v. H. des zuletzt bezogenen Einkommensanschlags und erreicht bei einer halbjährlichen Steigerung von 0,8 v. H. nach 35 Dienstjahren die Höhe von 75 v. H. Der Höchstbetrag des Einkommensanschlags wird von 5000 ℳ auf 15 000 ℳ hinaufgesetzt.

Als Hinterbliebenenversorgung sind für die Witwe 30 v. H. des Einkommensanschlags vorgesehen, während das Waisengeld $^1/_5$, für Vollwaisen $^1/_3$ des Witwengeldes beträgt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags des Witwengeldes.

Die mit Gesetz vom Jahre 1918 beschlossenen Teuerungszuschläge werden für das Jahr 1919 rückwirkend auf 20 v. H. und ab 1920 auf 40 v. H. für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs festgestellten Bezüge festgesetzt.

Die Aufbringung der Mittel regelt der Entwurf einheitlich für alle Mitglieder. Beim Eintritt sind 10 v. H. Eintrittsgeld und von jeder in der Folge eintretenden Gehaltserhöhung ebenfalls 10 v. H. Einkaufsgeld zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag ist auf 3 v. H. festgesetzt. Von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden sind 50 v. H. der jeweils bezahlten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder vorweg zu ersetzen, sie haben außerdem noch eine Verbandsumlage in der Höhe von 4 v. H. zu bezahlen. Der Staat leistet einen Zuschuß von 2 v. H. der Einkommensanschläge, mindestens aber 100 000 ℳ jährlich. Das bisherige System des Prämiendurchschnittsverfahrens bleibt damit aufrechterhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Neuerung enthält sodann der V. Abschnitt. Er bringt die reichsgesetzliche Invalidenversicherung in Verbindung mit der Fürsorgekasse. Letztere übernimmt die Beitragszahlung zur Invalidenversicherung, sowohl hinsichtlich der Versicherungspflicht als auch der Versicherungsberechtigung im Sinne der Reichsversicherungsordnung, und tritt damit in die Rechte der dort versicherten Mitglieder ein. Der Ruhegehalt und die Witwen- und Waisengelder werden in diesem Falle um den entsprechenden Betrag der Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gekürzt.

Für solche Gemeinden, in denen bereits eigene Ruhegehaltseinrichtungen bestehen, enthält der VI. Abschnitt besondere Bestimmungen, indem dort diesen Gemeinden eine Rückversicherung geboten wird.

Die Organisation und Verwaltung der Kasse erfährt insofern eine Änderung, als zukünftig der erweiterte Verwaltungsrat aus 12 Personen besteht. Diese werden vom Verband der mittleren Städte und vom Landgemeindeverband für die Anstellungsgemeinden und vom Verband der Gemeindebeamten für die Versicherten auf 4 Jahre gewählt. Der erweiterte Verwaltungsrat wählt einen Ausschuß von zwei Mitgliedern; dieser Ausschuß führt unter der Leitung des Direktors des Verwaltungshofs die Geschäfte der Kasse.

Die Einführungs- und Übergangsbestimmungen passen die den Gesetzen vom Jahre 1896 und 1906 beigegebenen Übergangsbestimmungen dem vorliegenden Gesetzentwurf an. In ihnen ist, entsprechend einem bei Beratung des Abänderungsgesetzes vom Jahre 1918 von der Regierung gegebenen Versprechen, bestimmt, daß die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften über den Betrag des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, über das der Berechnung dieser Bezüge zugrunde zu legende Einkommen und den Höchstbetrag des Einkommensanschlags auf alle seit dem 1. Januar 1917 eingetretenen Versicherungsfälle anzuwenden sind.

III. Stellungnahme des Ausschusses.

Der Ausschuß nimmt zuerst in einer allgemeinen Aussprache zu dem Entwurf und den dazu eingereichten Abänderungsanträgen des Verbandes der mittleren Städte Badens, des bad. Landgemeindeverbandes und des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Badens Stellung. Zweck dieser Aussprache sollte sein, darüber Klarheit zu schaffen, ob die von den vorerwähnten Verbänden beantragte Selbstverwaltung oder die Organisation im Sinne des Gesetzentwurfs zur Durchführung kommen soll. Der Berichterstatter geht in längeren Ausführungen auf diese Frage ein und kommt zu einer Ablehnung des Abänderungsantrags. Er ist kein grundsätzlicher Gegner der Selbstverwaltung, im gegenwärtigen Augenblick hält er aber eine derartig tiefgehende Umänderung des Gesetzentwurfs für unmöglich, weil damit eine Hinausschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes zweifelsohne verbunden wäre. Der Gesetzentwurf erweitere die Möglichkeit der Mitwirkung von Versicherten und Anstellungsgemeinden ohnedies und für die ersteren bestehe der Hauptzweck des Gesetzes in möglichst weitgehenden Leistungen und geringen Beitragslasten. Wenn dem Abänderungsantrag Folge geleistet werde, so werde die Fürsorgekasse zukünftig die persönlichen Verwaltungskosten, die bisher der Staat getragen habe, selbst zu übernehmen haben. Im übrigen sei das Ganze auch eine versicherungstechnische Frage und es müsse bei Stellung eines so weitgehenden Abänderungsantrags auch geprüft werden, ob die finanziellen Berechnungen des Sachverständigen sich damit vereinbaren lassen. Bei der Einführung der Selbstverwaltung müßte dann auch den Körperschaften ein größerer Einfluß eingeräumt werden, als dies der Abänderungsantrag vorsehe.

Ein Mitglied der Zentrumsfraktion schließt sich diesen Ausführungen an. Besonders berechtigte Klagen bringe die Begründung der Anträge nicht vor. Die Klagen beziehen sich übrigens meist auf die materiellen Leistungen, daran, daß diese gering sind, trage nicht die Verwaltung, sondern das Gesetz die Schuld.

Seitens der demokratischen Fraktion wird von einem ihrer Mitglieder darauf erwidert, daß in der Begründung der Städteanträge über die Einführung der Selbstverwaltung nicht alle Motive enthalten seien. Der Wunsch hiernach bestehe schon lange. Es sind verschiedene Bestimmungen im Gesetze enthalten, die längst beseitigt gehören, so sind auch die Beitragsleistungen zu hoch und die Ruhegehälter zu nieder. Auch bei Übernahme der Kasse in die Selbstverwaltung der Gemeinden könne der Staat den Zuschuß doch belassen, er könne auch die Verwaltungskosten mit übernehmen. Der Staat habe ja diese Kosten jetzt auch, zudem sei die Tätigkeit der Gemeinden überwiegend im Interesse des Staates geleistet. Es müsse danach gestrebt werden, daß auch die großen Städte der Fürsorgekasse beitreten, dies geschehe aber nicht, solange der Staat die Verwaltung führe. Die Gemeinden haben bisher mit den eigenen Ruhegehaltskassen gute Erfahrungen gemacht, es können deshalb bei den heutigen Verhältnissen keine Bedenken gegen die Selbstverwaltung bestehen. Die Bewegung sei so stark, daß die Gemeinden auch ohne Staatszuschuß zur Übernahme der Kasse bereit sind.

Ein sozialdemokratischer Redner betont, daß der Gesetzentwurf von den beteiligten Kreisen freudig begrüßt wurde. Seine Partei ist mit dem Entwurf, soweit er die volle Selbstverwaltung nicht bringe, grundsätzlich nicht einverstanden. Der Entwurf sehe allerdings eine teilweise Selbstverwaltung vor, ob der Zeitpunkt zur vollen Selbstverwaltung schon gekommen sei, hänge vom versicherungstechnischen Gutachten ab. Die Gefahr der Verschleppung des Gesetzes könne seine Partei nicht auf sich nehmen. Im übrigen fordere der Städteantrag nur die Selbstverwaltung bei der Zentrale.

Seitens der Regierung wird betont, daß ihr von den Abänderungsanträgen der Städte usw. nichts bekannt war. Die Bürgermeister waren bisher bezüglich der Selbstverwaltung geteilter Meinung, eine Änderung müßte erst in neuester Zeit eingetreten sein. Zuzugeben sei, daß der Gedanke der Selbstverwaltung für Körperschaften wie die Fürsorgekasse viel für sich habe. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Begriffe in dieser Beziehung sich etwas verschoben haben, weil die Organisationen der Gemeinden, der Bürgermeister usw. heute eine ganz andere Stellung als früher einnehmen. So wie die Interessentenverbände sich die Selbstverwaltung denken, könne die Regierung auf keinen Fall zustimmen. Die Verantwortung müßte nach diesen Vorschlägen nach wie vor der Staat tragen. Der Vorschlag, daß neben den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern lediglich noch ein Vertreter des Ministeriums durch seine Teilnahme an der Verwaltung die Verantwortung mittrage, sei undurchführbar. Die Städte seien nicht konsequent in ihrer Forderung, nach wie vor sollen die Landeshauptkasse und die Bezirksämter an der Miterledigung der Geschäfte beteiligt sein. Hier gebe es keine Konzessionen, entweder volle Selbstverwaltung oder keine. Der Grundgedanke im Antrag der Städte und Gemeinden liege darin, daß sie nach Übernahme der Kasse auch das Deckungssystem ändern wollen. Dies liege aber keineswegs im Interesse der Gemeindebeamten. Es müsse das bisherige System schon mit Rücksicht auf die geschwächte Steuerkraft des Staates und der Gemeinden aufrecht erhalten werden. Einer Ausdehnung der Kasse auf die Gemeindearbeiter könne die Regierung im gegenwärtigen Augenblick nicht zustimmen. Wenn nun der Ausschuß die volle anstatt die vorgesehene paritätische Selbstverwaltung beschließe, so werde die Regierung keine Schwierigkeiten machen. Es sei damit aber eine völlig neue mathematische Grundlage notwendig. Der Gesetzentwurf selbst müßte deshalb zurückgezogen werden und damit verzögere sich die Erledigung des Gesetzes auf lange Zeit. Es könnte alsdann aber auch der Gesetzentwurf über die Gemeindeordnung nicht erledigt werden, weil beide Gesetze einander ergänzen.

Nach diesen Ausführungen wird sowohl seitens eines demokratischen als auch eines sozialdemokratischen Redners betont, daß sie ihre grundsätzlichen Bedenken zurückstellen und den Ausbau zur vollen Selbstverwaltung der späteren Entwickelung überlassen wollen.

Der Ausschuß selbst hält einmütig an der Regierungsvorlage fest, er behält sich aber vor, in der Spezialberatung noch besondere Abänderungsanträge zu stellen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurden sodann vom Ausschuß in zwei Lesungen durchberaten. Soweit in der zweiten Lesung noch Änderungen vorgenommen wurden, ist dies im Bericht ausdrücklich erwähnt.

Zu § 1.

Zu Abs. 1. Im bisherigen Gesetz war nicht ausdrücklich erwähnt, daß auch nach dem Eintritt „von Alter" Ruhegehaltsgewährung erfolgt. Die Neuerung ist bedingt durch die Änderung des § 10. Der Berichterstatter weist darauf hin, es sei wohl nicht angebracht zu sagen, daß die Fürsorgekasse erst „gebildet" werde, nachdem sie bereits seit über 20 Jahren besteht. Er beantragt deshalb eine andere Fassung des Abs. 1.

Ein Regierungsvertreter macht darauf aufmerksam, daß die neue Gemeindeordnung die Gemeindearbeiter als „Bedienstete" bezeichne. Die Fürsorgekasse werde aber die Gemeindearbeiter nicht umfassen, das Wort „Bedienstete" sei deshalb zu streichen.

Von einem demokratischen Redner wird darauf erwidert, daß nach den geltenden Tarifverträgen die Gemeinden ihren Arbeitern Ruhegehalt zu bezahlen haben. Er ist deshalb gegen den Strich von „Bedienstete". Es müßte mindestens dem Abänderungsantrag der Gemeinden und Beamten entsprochen werden, wonach im Verwaltungsweg die Bildung einer besonderen Abteilung für Arbeiter zu ermöglichen sei.

Ein sozialdemokratischer Redner tritt dem bei. Er will aber seine Zustimmung von der Erhebung eines besonderen Gutachtens abhängig machen.

Ein Zentrumsredner würde es begrüßen, wenn auch alle Gemeindearbeiter unter das Gesetz fallen würden. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sei dies aber unmöglich. Vielleicht ließe sich diese Angelegenheit

aber durch eine sogen. Rückversicherung der Gemeinden in günstigem Sinne lösen.

Ein Regierungsvertreter erklärt, daß als „Bedienstete" im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht die Arbeiter, sondern die außerplanmäßigen Gemeindebeamten betrachtet werden. Der Ausdruck „Bedienstete" müsse deshalb bestehen bleiben.

Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an.

§ 1 Abs. 1 erhält sodann folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte und Bedienstete der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen besteht eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Badische Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitz in Karlsruhe."

In der zweiten Lesung wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Bedienstete" nicht zutreffend sei. Damit würden im Sinne der neuen Gemeindeordnung tatsächlich die Gemeindearbeiter zu verstehen sein. Nun wurde in der zweiten Lesung der Gemeindeordnung das „Bedienstete" im § 72 durch „Angestellte" ersetzt. Demzufolge geschieht dies auch im vorliegenden Gesetzentwurf. Die Ansicht des Städteverbandes in der dem Ausschuß zugegangenen Denkschrift vom 12. Januar 1921, wonach die „außerplanmäßigen Gemeindebeamten" nicht als beitrittspflichtig zur Fürsorgekasse angesehen würden, teilt der Ausschuß nicht. Er ist der Meinung, daß alle Gemeindebeamten und -Angestellten, mit Ausnahme der Arbeiter, versicherungspflichtig sind, wenn die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Zu Abs. 2 wird von einem sozialdemokratischen Redner beantragt, an Stelle der Worte: „mehr als 15 000 Einwohner zählen" zu setzen: „zu den Städten im Sinne der Gemeindeordnung zählen". Der Antrag wird angenommen. Dieselbe Änderung wird in der späteren Beratung in den §§ 9 und 12 Abs. 2 vorgenommen. Das Gleiche geschieht mit einer andern Anregung, in der drittletzten Zeile zu streichen: „mit weniger Einwohnern".

Zu Abs. 3. Der Berichterstatter beantragt Streichung dieses Absatzes. Die in diesem Absatz ausgesprochene Bestimmung enthält bereits Abs. 2 des § 1.

Ein Zentrumsredner hat Bedenken gegen vollständigen Strich. Die Einreihung in die Klasse der Städte erfolge nur auf Antrag.

Nachdem ein demokratischer Abgeordneter sich für die Anregung des Berichterstatters ausgesprochen hatte, wird diesem Antrag seitens des Ausschusses zugestimmt.

Im Anschluß hieran regt ein Mitglied der demokratischen Fraktion an, es möge der Antrag der Gemeinden und Gemeindebeamten, daß die übrigen Gemeinden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung des Ministeriums des Innern jederzeit der Anstalt beitreten können, zum Gesetz erhoben werden.

Ein sozialdemokratischer Redner hält diese Bestimmung, wenn sie auch vorerst nur dekorativen Wert habe, ebenfalls für annehmbar. Es würde damit den Städten der Weg zum Beitritt offen gelassen. Ein anderes sozialdemokratisches Mitglied ist gegen einen solchen Zusatz.

Im weiteren Verlauf der Debatte wird folgender Antrag gestellt:

„Die übrigen Gemeinden können mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern jederzeit dieser Anstalt zu den jeweils zu vereinbarenden Bedingungen mit ihren Beamten beitreten."

Zur Begründung dieses Antrags weist ein demokratischer Redner darauf hin, daß mit der Annahme desselben die Freizügigkeit der Beamten gewahrt werde.

Die Regierung verhält sich ablehnend. Sie weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Übernahme von Beamten mit vollen Pensionsrechten ergeben. Wie soll in solchen Fällen die Zuzahlung zum Reservefonds berechnet werden? Letzten Endes würde die ganze Verantwortung dem Ministerium zufallen.

Ein Zentrumsredner glaubt nicht, daß bei den Städten ein großes Verlangen zum Beitritt zur Fürsorgekasse bestehe. Die Freizügigkeit der Beamten könne auch auf andere Weise gewahrt werden. Das Gesetz biete heute schon die Möglichkeit zur Anrechnung von Dienstzeiten, die im Gemeindedienst zugebracht worden sind.

Der Antrag wird schließlich mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuß bespricht alsdann noch den weiteren Antrag der Gemeinden und Beamten auf Angliederung einer besonderen Kassenabteilung für die Gemeindearbeiter.

Ein Regierungsvertreter betont, daß bisher das Bestehen von zwei besonderen Abteilungen stets Gegenstand der Kritik gewesen sei. Ein Antrag auf Aufnahme der Gemeindearbeiter in die Fürsorgekasse sei seitens der Organisationen noch nie gestellt worden. Die Regierung könne vorerst zu dem Antrag keine Stellung nehmen, sie

lagt aber für die zweite Lesung die Abgabe einer Erklärung zu.

Ein Zentrumsredner lehnt es ab, der Regierung die gesetzgeberische Gewalt ohne weiteres zu übertragen. Wenn eine besondere Kassenabteilung geschaffen werden soll, so sei er grundsätzlich nicht dagegen; dies könne aber nur durch Gesetz und nicht lediglich durch eine Verwaltungsmaßnahme geschehen. Im gegenwärtigen Augenblick fehlten jegliche rechnerischen Unterlagen für eine weitere Ausdehnung der Versicherungsmöglichkeit.

Von einem sozialdemokratischen Redner wird dem zugestimmt und besonders darauf hingewiesen, daß von den beteiligten Kreisen selbst ein Antrag nicht vorliege.

Ein Beschluß seitens des Ausschusses wird nicht gefaßt.

In der zweiten Lesung kommt ein demokratischer Redner nochmals auf den vorerwähnten demokratischen Antrag auf Einfügung eines Absatzes 3 zu sprechen. Die Regierung und die Mehrheit des Ausschusses verhält sich auch jetzt ablehnend, worauf die Anregung nicht weiter verfolgt wird.

Regierungsseitig wird sodann in der zweiten Lesung vorgeschlagen, einen neuen Absatz 3 mit folgender Fassung anzufügen:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Beamte und Angestellte ohne Rücksicht auf das Geschlecht."

Die Anregung wird vom Ausschuß aufgenommen und gelangt einstimmig zur Annahme.

Bezüglich des neuen Absatzes 4 wird auf die Ausführungen in diesem Bericht zu § 2 Absatz 1 (Seite 16) verwiesen.

Zu § 2.

Abs. 1 dehnt die Versicherungspflicht aus auf alle hauptberuflich tätigen Beamten und Bediensteten der Gemeinden, Gemeindesparkassen und weltlichen Ortsstiftungen. Die frühere Bestimmung, wonach nur die Ratschreiber, und diese in der Regel nur in Gemeinden mit über 500 Einwohnern, versicherungspflichtig sind, kennt der Entwurf nicht mehr. Es fällt damit die bisherige Vorzugsstellung der Ratschreiber. Die Begründung des Gesetzentwurfs sagt hierzu mit Recht, daß in der Tätigkeit der einzelnen Beamten für die Gemeinde so erhebliche Unterschiede nicht begründet seien, daß die Bevorzugung einer Beamtengruppe vor der andern fürderhin noch gerechtfertigt wäre. Die Versicherungspflicht wird sodann auch ausgedehnt auf die Bürgermeister der Großen Gemeinden und der Amtsstädte mit mehr als 3000 Einwohnern. Der Versicherungspflicht sind auch die weiblichen Beamten und Bediensteten in den vorbenannten Stellungen unterworfen.

Der Berichterstatter verlangt die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen. Zur Begründung trägt er vor, daß auch diese Angestellten heute eine Reihe von Aufgaben zu erledigen haben, die eigentlich die Gemeinden und der Staat zu erledigen hätten, so die Durchführung eines großen Teils des Reichsversorgungsgesetzes und der Wochenfürsorge für Minderbemittelte. Die Möglichkeit zur Ausdehnung des Versicherungszwanges auf diese Angestellten biete § 360 der Reichsversicherungsordnung. Er beantrage deshalb, dem § 2 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Der Versicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf das Geschlecht:

1. Beamte und Bedienstete von Gemeinden, von weltlichen Ortsstiftungen und von mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen;
2. Angestellte von Orts- und Innungskrankenkassen;
3. die Bürgermeister der Großen Gemeinden (§ 3 GO.) und der Amtsstädte mit mehr als 3000 Einwohnern.

Die unter 1 und 2 genannten Personen müssen hauptberuflich tätig sein und mindestens 1500 ℳ anrechnungsfähiges Jahreseinkommen beziehen."

Die Worte „ohne Rücksicht auf das Geschlecht" wurden auf Grund einer sozialdemokratischen Anregung beigefügt. Die Änderung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Jahreseinkommens von 500 ℳ auf 1500 ℳ findet ihre Begründung in den Zeitverhältnissen.

Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der Gemeinden, die Bürgermeister auch in den übrigen Gemeinden, wenn deren Leitung offenkundig die Arbeitskraft des Bürgermeisters vorwiegend in Anspruch nimmt, der Versicherungspflicht zu unterwerfen, findet im Ausschuß keine Befürworter.

Der Beschluß des Ausschusses, die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen für versicherungspflichtig zu erklären, hat verschiedene Eingaben an den Landtag verursacht. In denselben wird teils gegen, teils für die Versicherungspflicht Stellung genommen. Gegner der Versicherungspflicht sind der „Zentralverband der Angestellten", die „Freie Vereinigung badischer Krankenkassen" und die Ortskrankenkassen Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim. Zur Begründung tragen sie vor, daß an

diesen Orten eigene Pensionseinrichtungen mit zum Teil höheren Leistungen, als wie sie die Fürsorgekasse vorsehe, bestehen. Durch die Versicherungspflicht würden die „wohlerworbenen Rechte" dieser Angestellten aufgehoben. Für die Versicherungspflicht sind der „Landesverein badischer Krankenkassenbeamten" und die Krankenkassenverbände der Kreise Offenburg, Villingen und Waldshut. Außerdem liegt noch eine Entschließung einer Versammlung von Krankenkassenvorsitzenden und -Angestellten der Oberversicherungsamtsbezirke Freiburg-Konstanz vor, bei der 33 Ortskrankenkassen vertreten waren, die ebenfalls die Versicherungspflicht fordern.

Die Frage der Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten verursacht eine ausgedehnte Aussprache. Der Berichterstatter ist für Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht. Ausgenommen sollen nur jene Angestellte sein, die nicht der Dienstordnung unterstellt sind. Er beantragt deshalb, hinter dem Worte „Ortskrankenkassen" einzuschalten: „soweit sie der Dienstordnung unterstellt sind".

Ein demokratischer Redner stimmt den Ausführungen des Berichterstatters zu. Dort, wo bessere Ruhegehaltsverhältnisse bestünden, müßten diese bestehen bleiben. Von einem sozialdemokratischen Ausschußmitglied wird die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und damit die Beseitigung der Versicherungspflicht gefordert. Die Mehrzahl der Angestellten sei bei den großen Kassen, die weitergehende Leistungen gewähren, und deshalb wollen diese die Zwangsversicherung nicht. Die Tarifgemeinschaft des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen mit dem Zentralverband der Angestellten sehe eine besondere, weitergehende Ruhegehaltsregelung vor. Die Angestellten der Krankenkassen sollten nicht Beamteneigenschaft erhalten.

Ein Zentrumsredner widerspricht diesen Ausführungen. Wenn die Gemeinden mit ihrem ausgedehnten Selbstverwaltungsrecht der Zwangsversicherung unterworfen werden, so könne dies auch bei den sozialen Versicherungen geschehen. Heute seien die Kassenangestellten gezwungen, einem bestimmten Verbande anzugehören, um Ruhegehalt zu erhalten. Dieser Zwang sei ungerecht und unhaltbar. Jene Kassen, die eigene Ruhegehaltseinrichtungen haben, könnten ihre Angestellten gemäß den §§ 57 ff. vom Beitritt zur Fürsorgekasse befreien lassen. Die Krankenkassen dürften keine höheren Pensionen gewähren als Staat und Gemeinde; dies sei im Reichsgesetz über die einheitliche Regelung der Beamtenbesoldung ausgesprochen.

Die Regierung will das Recht auf freiwillige Versicherung der Zwangsversicherung der Krankenkassenangestellten vorziehen. Für sie sei die Angelegenheit lediglich eine Sorge hinsichtlich der finanziellen Sicherheit der Fürsorgekasse. Wenn eine Regelung gefunden werden könne, wodurch die Kassen mit eigenen Ruhegehaltseinrichtungen von dem Versicherungszwang befreit werden könnten, so könnte sich die Regierung leichter mit der Versicherungspflicht einverstanden erklären.

Ein sozialdemokratischer Redner betrachtet die Vorschriften der §§ 57 ff. nicht für ausreichend. Hier würden nur jene Kassen, die heute schon eigene Ruhegehaltskassen haben, befreit. Er würde aber letzten Endes der Versicherungspflicht nicht weiter widersprechen, wenn der § 9 neben den Sparkassen die Krankenkassen nennen würde.

Nachdem sich auch der Berichterstatter für die letztere Anregung ausgesprochen hatte, wurde dessen Antrag zu § 2 Ziff. 2 angenommen. Mit Rücksicht auf den in der zweiten Lesung neu beschlossenen Abs. 3 zu § 1 werden sodann die Worte „ohne Rücksicht auf das Geschlecht" hier wieder gestrichen.

Die Regierung regt sodann an, am Schlusse des Absatzes 1 noch aufzunehmen:

„Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch besoldete Gemeinderäte."

Die ausdrückliche Nennung der besoldeten Gemeinderäte wird dadurch erforderlich, weil in § 70 Abs. 1 der neuen Gemeindeordnung erstere nicht als Gemeindebeamte gelten, sie aber hier als versicherungspflichtig anzusehen sind, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Die Anregung wird vom Ausschuß aufgenommen und gelangt einstimmig zur Annahme. In einer späteren Beratung wird aber beschlossen, diese Bestimmung des neuen Absatzes 4 zu § 1 zu nehmen.

Zu Abs. 2. Hier ist bestimmt, daß bei einer Tätigkeit in mehreren Dienststellen Versicherungspflicht gegeben ist, wenn die Gesamttätigkeit eine hauptberufliche darstelle.

Ein sozialdemokratischer Redner wünscht Aufklärung über den Begriff „hauptberuflich", worauf ein Regierungsvertreter erklärt, daß als „hauptberuflich" jedenfalls stets ein Angestellter dann anzusehen sei, wenn die versicherungspflichtige Tätigkeit den überwiegenden Teil der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehme und darauf das vorgeschriebene Mindesteinkommen erreicht würde.

Abs. 3 behandelt die Versicherungsfreiheit von solchen Personen, die nur vorübergehend oder probeweise beschäftigt werden.

Zu Abs. 4 wird auf Vorschlag der Regierung im Schluß der vierten Zeile nach „auch" eingefügt „nach Anhörung". Das in Absatz 4 und 5 in der zweiten Lesung eingeschaltete Wort „Körperschaftsbeamte" ergibt sich aus der Fassung des Abs. 1.

Abs. 5. Ein Redner des Zentrums empfindet es als Härte, daß die Mitgliedschaft mit dem Dienstantritt, die Beitragspflicht aber nach § 37 bereits mit dem Monatsbeginn wirksam werde.

Von sozialdemokratischer und demokratischer Seite wird dem zugestimmt, worauf ein Zentrumsantrag mit Zustimmung des Ausschusses dem Abs. 5 folgende Fassung gibt:

„Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitragspflicht (§ 37)."

Es wird damit der bisherige Zustand, daß für Zeiten, in denen die Mitgliedschaft noch nicht wirksam ist, Beiträge geleistet werden müssen, beseitigt.

Abs. 6 sieht vor, daß versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, die bereits im Genusse eines entsprechenden Ruhegehalts sind, von der Versicherung befreit werden können. Bei der Beratung dieser Bestimmung wird die Frage aufgeworfen, was als „entsprechender" Ruhegehalt anzusehen sei; gleichzeitig wird angeregt, „entsprechender" durch „gleichwertiger" zu ersetzen. Ein Regierungsvertreter bemerkt dazu, daß der Ruhegehalt vor allem der Stellung entsprechen müsse, welche sonst die Versicherungspflicht bedinge. So wird in der Regel anzunehmen sein, daß zuruhegesetzte Staatsbeamte bei Übernahme eines Gemeindedienstes der Fürsorgekasse nicht mehr beitreten müssen. Eine Befreiung von der Versicherung könne aber in Fällen, in denen der bereits bezogene Ruhegehalt nicht im Verhältnis zu dem bekleideten Gemeindeamt und der dadurch entstehenden Anwartschaft auf Ruhegehalt steht, nicht erfolgen. Um allem Mißbrauch vorzubeugen, sei ausdrücklich vorgesehen, daß die Befreiung nur durch das Ministerium des Innern ausgesprochen werden könne. Die weitere Anregung eines Zentrumsabgeordneten, nicht nur dem Beamten, sondern auch der Anstellungsgemeinde das Recht zur Stellung eines Befreiungsantrags zu geben, findet nicht die Zustimmung des Ausschusses; der ganze Absatz 6 wird unverändert angenommen.

Zu §§ 3 und 4.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Berechtigung zum Beitritt verursachen ausgedehnte Erörterungen. Der Entwurf unterscheidet zwischen dem Beitrittsrecht der Bürgermeister und jenem der übrigen Gemeinde- und Körperschaftsbeamten. Zum Beitritt der ersteren ist die Zustimmung der Anstellungsgemeinden nicht erforderlich, wohl aber zum Beitritt der übrigen versicherungsberechtigten Personen. Der Entwurf gibt allen Bürgermeistern, die mindestens 400 ℳ Einkommen beziehen, das Beitrittsrecht. Gegenüber dem bisherigen Gesetz ist als neue Bestimmung noch Absatz 3 in § 4 aufgenommen. Durch sie ist allen im Gesetz nicht ausdrücklich genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche die Gewähr für die dauernde Erfüllung der Ansprüche der Fürsorgekasse bieten, die Möglichkeit zur Versicherung ihrer Angestellten gegeben.

Der Berichterstatter schlägt die Zusammenziehung der beiden Paragraphen in geänderter redaktioneller Fassung vor, außerdem beantragt er, in § 4 Ziffer 2 „Ortskrankenkassen" zu streichen und durch „Betriebskrankenkassen" zu ersetzen. Zur Begründung führt er aus, daß die Angestellten der großen Betriebskrankenkassen die gleichen Aufgaben zu erledigen haben wie die Angestellten der Ortskrankenkassen. Die großen Betriebskrankenkassen bieten außerdem die Gewähr für eine dauernde Erfüllung der Ansprüche der Fürsorgekasse. Die Streichung des Wortes „Ortskrankenkasse" ergibt sich aus der geänderten Fassung des § 2.

Der Vertreter der Regierung ist gegen die Anregung des Berichterstatters auf Zusammenfassung der §§ 3 u. 4. Die Bürgermeister müßten gesondert behandelt werden. Er wendet sich auch gegen das Beitrittsrecht der Betriebskrankenkassenangestellten. In § 360 der Reichsversicherungsordnung seien dieselben nicht erwähnt. Die Betriebskrankenkassenangestellten seien außerdem nicht fest angestellt und nicht Angestellte der Krankenkasse, sondern des Betriebsunternehmers. Bei Auflösung des Betriebes könnten Schwierigkeiten über die Weiterversicherung der Angestellten entstehen.

Ein sozialdemokratischer Redner tritt für das Versicherungsrecht der Betriebskrankenkassenangestellten ein. Die großen Betriebskrankenkassen seien oft leistungsfähiger als manche Ortskrankenkassen. Er verlangt in seinen weiteren Ausführungen die Versicherungsmöglichkeit für Partei- und Gewerkschaftsbeamte.

Von einem Zentrumsredner werden Bedenken gegen die Fassung des § 3 vorgetragen. Es ginge zu weit, das Beitrittsrecht allen Bürgermeistern ohne Zustimmung der Anstellungsgemeinde zu gewähren. Ein Unterschied müsse zwischen den Kleinen und Mittleren Gemeinden gemacht werden. In den ersteren sei die Tätigkeit des Bür-

germeisters wirklich eine nur nebenberufliche. Redner nimmt Bezug auf das bisherige Gesetz, nach dem bei der Versicherungspflicht der Ratschreiber ein Unterschied zwischen Gemeinden von über 500 Einwohnern und solchen mit weniger Einwohnern gemacht wurde. Diese Abgrenzung treffe das Richtige und könne auch hier zur Anwendung kommen. In Gemeinden mit über 500 Einwohnern sollen deshalb die Bürgermeister ohne Zustimmung der Anstellungsgemeinde, in den kleineren Gemeinden nur mit Zustimmung derselben der Kasse beitreten können, vorausgesetzt, daß nicht nach § 2 Ziff. 3 bereits Versicherungspflicht besteht. In Baden sind 1596 Gemeinden mit 2 128 833 Einwohnern. 690 Gemeinden haben weniger als 500 Einwohner. Diese letzteren zählen durchschnittlich 288 Einwohner. Die Einwohnerzahl ist deshalb die beste Abgrenzung, besser als eine Gehaltsgrenze.

Ein anderer Zentrumsredner will keinen Unterschied im Beitrittsrecht der Bürgermeister eingeführt wissen, ein sozialdemokratischer Redner schließt sich dem an, während ein anderes sozialdemokratisches Mitglied lieber eine Gehalts- als eine Einwohnergrenze sehen würde.

Ein Mitglied der demokratischen Fraktion regt an, es möge auch den Ärzten Gelegenheit zum Beitritt gegeben werden. Der Breisgauer Ärzteverein hätte diesen Wunsch geäußert. Die Tätigkeit vieler Ärzte sei jener der Gemeindebeamten ähnlich, z. B. als Armen-, Schul-, Krankenhaus- und Krankenkassenärzte.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der ganze Aufbau des Fürsorgekassengesetzes ein Hindernis für die Aufnahme der Ärzte sei. Es fehle vor allem die Anstellungsgemeinde, welche die Garantiekörperschaft für die Kasse darstelle. Der Ärzteberuf ist ein freier Beruf und die Ärzte selbst würden sich dagegen verwahren, als Angestellte der Gemeinden oder Krankenkassen bezeichnet zu werden. Ähnliche Schwierigkeiten beständen auch hinsichtlich der Aufnahme von Gewerkschafts- und Parteibeamten. Als weitere Kreise für die Versicherung kämen dagegen in Frage die Angestellten von kirchlichen Stiftungen, die Mesner und Organisten.

Der von der Regierung zur Beratung zugezogene Versicherungssachverständige, Universitätsprofessor Dr. Loewy-Freiburg, hat die größten Bedenken gegen eine Erweiterung des freiwilligen Versicherungsrechts. Die freiwilligen Mitglieder der Fürsorgekasse seien stets ein großes Rifiko für dieselbe. Es werden eben nur diejenigen von der Versicherung Gebrauch machen, die bald in den Genuß eines Ruhegehalts zu treten wünschen.

Ein Zentrums- und ein sozialdemokratischer Redner treten dem entgegen. Es dürften bei Schaffung eines solchen Gesetzes nicht allein die finanziellen Bedenken ausschlaggebend sein, sondern es müsse auch das Volkswohl berücksichtigt werden. Der sozialdemokratische Redner regt eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme an, während ein demokratischer Redner die Aufnahme von einer Altersgrenze abhängig machen will. Der gleiche Abgeordnete will der Gemeinde nicht nur das Recht zur Anmeldung des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2, sondern auch das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung geben. Gerade das letztere sei mit Rücksicht auf die §§ 24—26 der Gemeindeordnung für die Gemeinde von Wert.

Ein Mitglied der Zentrumsfraktion ist ebenfalls für Aufnahme einer solchen Bestimmung, es müßte aber gleichzeitig festgestellt werden, wer in diesen Fällen die Beiträge zu bezahlen habe.

Der Vertreter der Regierung erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden, die Beitragsfrage müsse aber in § 39 geregelt werden.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird bei einer Stimmenthaltung dem § 3 Abs. 1 folgende Fassung gegeben:

„Die Bürgermeister der Mittleren Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern, soweit sie nicht schon nach § 2 Abs. 1 kraft Gesetzes der Kasse angehören, sind berechtigt, ihr freiwillig beizutreten. Sie sind auch in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl zum freiwilligen Beitritt berechtigt, falls sie vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben."

In der zweiten Lesung wird entsprechend dem Beschluß zu § 2 Abs. 1 nach „Bürgermeister" eingeschaltet: „und die besoldeten Gemeinderäte". Das gleiche geschieht auch in Abs. 2.

Dem § 3 Abs. 2 wird auf Grund eines demokratischen Antrags am Schlusse beigefügt:

„oder das Versicherungsverhältnis fortsetzen (§ 39)".

Nachdem in der ersten Lesung in § 39 die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Bezahlung einer Anerkennungsgebühr geschaffen wurde, mußte dies auch hier für die Gemeinde ermöglicht werden. Es wird deshalb in der zweiten Lesung beantragt, nach „fortsetzen" beizufügen: „oder die Anwartschaft aufrecht erhalten". Der Antrag wird angenommen.

Der Ausschuß beschließt weiter mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung, in § 4 vor die Ziffer 1 des Entwurfs einzufügen:

„1. die Bürgermeister der Kleinen Gemeinden sowie die Bürgermeister der Mittleren Gemeinden, die nicht nach § 3 Abs. 1 zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind;".

Der eingangs erwähnte Antrag des Berichterstatters auf Zusammenfassung der §§ 3 und 4 wird darauf zurückgezogen.

In § 4 Ziff. 2 wird auf einen Antrag die Einkommensgrenze von 400 ℳ auf 1000 ℳ erhöht.

Der Antrag des Berichterstatters, in § 4 Ziff. 3 an Stelle von „Ortskrankenkassen" „Betriebskrankenkassen" zu setzen wird gleichfalls angenommen.

Die Regierung nimmt in einer Denkschrift vom 12. 3. 21 Nr. 21 537 gegen den zuletzt erwähnten Beschluß ganz entschieden Stellung. Sie sagt darin u. a.: „Dagegen wird es wohl kaum möglich sein, die Angestellten der Betriebskrankenkassen unter die freiwilligen Kassenmitglieder aufzunehmen. Es fehlen hierzu die für die Fürsorgekasse nötigen Sicherungen. Bei Überschuldung einer Betriebskrankenkasse haftet nach §§ 305, 304 und 296 Abs. 2 RVO. für ihre Verpflichtungen gegenüber den Angestellten nur der Arbeitgeber (vgl. auch § 300 Abs. 1 Satz 2 RVO.). Letzten Endes ist es also nicht eine öffentliche Körperschaft, sondern in der überwiegenden Mehrheit der Fälle eine Einzel- oder Mehrheitsperson, auf der die Sicherheit der Fürsorgekasse für die aus dem Beitritt der Betriebskrankenkassenangestellten sich ergebenden Deckungspflichten beruht. Die Fürsorgekasse muß Wert darauf legen, daß die wesentlichen Grundlagen ihres Bestands, auf deren Erhaltung die §§ 46 und 49 hinzielen, dauernd sichergestellt bleiben. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber, für dessen Betrieb eine Krankenkasse errichtet war, selbst zahlungsunfähig wird."

Auch das Arbeitsministerium wendet sich in einem Schreiben vom 13. 12. 20 Nr. 41 371 an das Ministerium des Innern gegen die Versicherungsberechtigung der Betriebskrankenkassenangestellten. Von dieser Stelle geschieht es allerdings nicht etwa wegen der mangelnden Sicherheit, sondern weil die Betriebskrankenkassen überhaupt keine Angestellten haben. Nach § 362 RVO. habe der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte der Krankenkasse erforderlichen Personen zu stellen. Diese seien nicht Angestellte der Kasse, sondern des Betriebsunternehmers.

Der Ausschuß kann diesen Ausführungen ihre Berechtigung nicht absprechen; er streicht deshalb in der zweiten Lesung in Abs. 1 Ziff. 3 das Wort „Betriebskrankenkassen". Einer Regierungsanregung folgend, wird an Stelle dieses Wortes entsprechend dem ursprünglichen Entwurf Ziff. 2 wieder die Bezeichnung „Ortskrankenkassen" eingesetzt.

Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, Ortskrankenkassenangestellte, die ihr Amt berufsmäßig versehen, aber nicht versicherungspflichtig sind, weil sie unter 1500 ℳ jährlich verdienen, als freiwillige Mitglieder aufzunehmen.

§ 4 Abs. 3 enthält eine neue Bestimmung. Es soll durch sie der Verwaltung der Fürsorgekasse mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Gelegenheit gegeben werden, ohne vorherige Gesetzesänderung weiteren Kreisen die Versicherung zugänglich zu machen. Die Gesetzesbegründung nennt als solche u. a. die Gebäudeversicherungsanstalt. Bezüglich der Art der „Verbände", die Absatz 3 nennt, war der Ausschuß darüber einig, daß es sich genau wie bei den Körperschaften nur um „öffentlich-rechtliche" Verbände handeln könne.

§ 4 a.

Im weiteren Verlauf der Beratung wurde vom Sachverständigen wiederholt auf das schlechte Versicherungsrisiko hingewiesen, das die freiwilligen Mitglieder ganz besonders im vorgerückten Alter darstellen. Von einem sozialdemokratischen Mitglied wird deshalb angeregt, eine Altersgrenze für die Aufnahme der freiwilligen Mitglieder, und zwar auf das 45. Lebensjahr, festzusetzen. Der Berichterstatter hält diese Grenze für zu nieder gegriffen. Um auch bei jüngeren Versicherungsberechtigten die schlechten Risiken auszuschalten, regt ein anderes Mitglied die Einführung einer ärztlichen Untersuchung vor der Aufnahme an. Schließlich wird ein sozialdemokratischer Antrag mit folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

„Zum freiwilligen Beitritt im Falle der §§ 3 und 4 ist nicht berechtigt, wer das 50. Lebensjahr überschritten hat oder bei jüngerem Alter außerstande ist, seine Dienstfähigkeit durch ein bezirksärztliches Zeugnis nachzuweisen."

Der Berichterstatter regt sodann an, es mögen in die Übergangsbestimmungen Vorschriften aufgenommen werden, die den durch das neue Gesetz erst die Versicherungsmöglichkeit erhaltenden Personenkreisen Erleichterungen hinsichtlich der Altersgrenze und der ärztlichen Untersuchung gewähren. Der Vertreter der Regierung wendet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sich gegen diese Ausführungen; ein Antrag wird nicht gestellt.

§ 5.

Hier sind die näheren Bestimmungen über die Form des freiwilligen Beitritts festgelegt. Ein Ausschußmitglied hält die in Abs. 2 vorgesehene Beanstandungsfrist von drei Monaten für zu lang. Seitens der Regierung wird betont, daß eine Abkürzung dieser Frist sich nicht ermöglichen lasse. Bezüglich der Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts weist der Berichterstatter darauf hin, daß versicherungsberechtigte Angestellte nicht immer sofort mit dem Dienstantritt auch die Anmeldung vornehmen können. Er beantragt deshalb, in Absatz 3 nach „freiwilligen Beitritts" einzuschalten:

„wenn die Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach dem Dienstantritt erfolgte, mit dem Tage des Dienstantritts, sonst".

Der Antrag wird mit allen Stimmen angenommen.

§ 7.

Ein Redner schlägt eine andere redaktionelle Fassung des Absatzes 1 vor. Das kanzleimäßig klingende „inländische" sollte durch „badische" ersetzt werden. Letzterem Wunsche entspricht der Ausschuß, außerdem wird vor „Anstellungsgemeinde" das Wort „Als" eingeschaltet und anstatt „benennt" „bezeichnet" gesetzt. Die in diesem Absatz weiter erfolgte Einschaltung von „§ 2 und" ist durch die erfolgte Änderung des § 2 bedingt.

Der Berichterstatter hält die Beibehaltung des Absatzes 2 für überflüssig. Im bisherigen Gesetz kannte man keine „Anstellungsbehörden". Im vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Bezeichnung lediglich auf die Körperschaften Anwendung finden. Für diese gilt aber, wie in Abs. 1 bestimmt ist, das für die Anstellungsgemeinden Zutreffende jeweils entsprechend. Der Ausschuß glaubt jedoch, vorbehaltlich einer Änderung in der zweiten Lesung, vorläufig von einer Änderung des Entwurfs an dieser Stelle absehen zu sollen.

In der zweiten Lesung beantragte der Berichterstatter, den Abs. 2 ganz zu streichen. Die hier enthaltene Bestimmung wirke nur irreführend. In Abs. 1 sei klar ausgesprochen, daß alles das, was von der „Anstellungsgemeinde" gesagt werde, auch für die Körperschaften sinngemäß Anwendung finde. Der Ausschuß schließt sich dieser Auffassung an. Abs. 2 wird deshalb gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

Wo in späteren Fällen im Gesetze von „Anstellungsbehörde" gesprochen wird, wird dieses Wort durch „Anstellungsgemeinde" ersetzt.

Absatz 3 bestimmt, daß bei der gleichzeitigen Beschäftigung eines Kassenmitglieds von mehreren Gemeinden, Sparkassen usf. unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit insoweit zu verstehen sei, als die von ihnen gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des Einkommensanschlags darstellen.

Hier schlägt ein Mitglied vor, eine gewisse Grenze der Beteiligung, etwa $^1/_{10}$ des Diensteinkommens, zu setzen. Es könnte vor allem beim freiwilligen Beitritt dieser insofern erschwert werden, als ja sämtliche Anstellungsgemeinden in solchen Fällen ihre Zustimmung geben müßten. Die Verweigerung dieser Zustimmung von nur einer Gemeinde oder Körperschaft würde den freiwilligen Beitritt verhindern können. Ein Beschluß wird nicht gefaßt, Absatz 3 bleibt somit unverändert.

§ 8.

Seitens der Regierung wird angeregt, hier und in den folgenden Paragraphen jeweils die besondere Benennung der Sparkassen zu streichen. Es soll damit nicht etwa zum Ausdruck kommen, daß die Sparkassen von diesen Bestimmungen nicht getroffen würden; die Regierung ist der Ansicht, daß unter die Körperschaften auch die Sparkassen fallen. Der Ausschuß schließt sich dem an und entspricht dem Antrag der Regierung.

§ 9.

Entsprechend der Änderung im § 1 Abs. 2 wird auch hier anstatt „Gemeinde mit mehr als 15 000 Einwohnern" „Stadt im Sinne der Gemeindeordnung" gesetzt.

In der zweiten Lesung beantragt die sozialdemokratische Fraktion, nach „Sparkasse" einzufügen:

„und die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen".

Zur Begründung wird hier auf die Ausführungen in diesem Bericht zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2 verwiesen.

Der Antrag wird angenommen.

§ 10.

Gegenüber dem bisherigen Gesetz enthält § 10 insofern eine wesentliche Änderung, als jetzt mit Vollendung des 65. Lebensjahres auch bei freiwilligem Ausscheiden Ruhegehalt gewährt werden muß.

Gegen diese Bestimmung wendet sich der Versicherungssachverständige Prof. Dr. Loewy. Er glaubt, daß damit eine allzugroße Belastung der Kasse eintreten könne. Diese Befürchtung wird nach seiner Ansicht kaum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichlich bei den nach § 39 freiwillig Fortversicherten zutreffen. Während die noch in einem Dienst befindlichen Mitglieder immerhin auch nach dem 65. Lebensjahre im allgemeinen die Weiterbeschäftigung der Zuruhesetzung vorziehen dürften, würden die freiwillig Fortversicherten in allen Fällen mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Genuß des Ruhegehalts treten. Es müßte also mindestens für diesen Personenkreis eine andere Bestimmung getroffen werden. Dies könnte dadurch geschehen, daß solche Mitglieder nur dann Ruhegehalt erhalten, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr zur Ausübung des zuletzt bekleideten Amtes fähig wären. Im Dezember 1920 hatte die Fürsorgekasse 117 über 65 Jahre alte Mitglieder, die nach dem alten Gesetz einen jährlichen Ruhegehaltsanspruch von 97 390 ℳ anzusprechen hätten.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß trotz der Bedenken des Sachverständigen an den grundlegenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs nichts geändert werden dürfe. Das Fürsorgegesetz soll den Gemeindebeamten eine den Staatsbeamten ähnliche Versorgung geben. Dies ist das Mindeste, was verlangt werden könne.

Ein Antrag des Berichterstatters verlangt alsdann die Herabsetzung der Wartezeit auf fünf Jahre. In der Begründung verweist er auf das hessische „Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte", das auch nur eine fünfjährige Wartezeit vorsehe. Ferner sei zu beachten, daß das Versicherungsgesetz für Angestellte bei weiblichen Mitgliedern ebenfalls nach fünfjähriger Mitgliedschaft bereits Rente gewähre. Nachdem das Fürsorgegesetz zukünftig sich auch auf die weiblichen Angestellten ausdehne, müßte zur Erlangung der Befreiung von der Angestelltenversicherung für diese wohl eine nur fünfjährige Wartezeit eingeführt werden. Es ginge aber nicht an, Mitglieder mit gleichen Pflichten aber zweierlei Rechten zu schaffen.

Ein sozialdemokratischer Redner wendet sich gegen den Antrag. Er sei aus finanziellen Gründen unannehmbar. Den seitens der Städte und Gemeindebeamten gestellten Antrag, für Bürgermeister nur eine neunjährige Wartezeit einzuführen, halte er dagegen für praktisch möglich und notwendig. Er stellt auch einen diesbezüglichen Antrag, der im Laufe der Verhandlungen zugunsten des nachstehend erwähnten demokratischen Antrages zurückgezogen wird. Im übrigen müßte auf den Staat, der eine zehnjährige Wartezeit zur Zuruhesetzung der Beamten habe, Rücksicht genommen werden.

Von demokratischer Seite wird der sozialdemokratische Antrag wieder aufgenommen. Der Redner hält es aber nicht für wünschenswert, wieder Mitglieder mit zweierlei Rechten zu schaffen, nachdem man mit der bisherigen unterschiedlichen Behandlung der Mitglieder in Abteilung A und B so große Unzufriedenheit hervorgerufen habe. Er beantragt deshalb, die Wartezeit allgemein auf neun Jahre herabzusetzen.

Ein Zentrumsredner hat Bedenken gegen die Herabsetzung der Wartezeit auf neun Jahre. Die Bürgermeister hätten übrigens nach § 26 der neuen Gemeindeordnung nach neunjähriger Dienstzeit keinen Ruhegehalt, sondern nur ein Wartegeld zu beanspruchen.

Der Vertreter der Regierung weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf sich auf mathematischen Grundsätzen aufbaue. Bedeutendere materielle Änderungen bedingten deshalb eine genaue Nachprüfung, womit natürlich eine Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes verbunden sei.

Ein Ausschußmitglied wendet sich gegen diese Bedenken. Es wirft die Frage auf, wieviel Mitglieder der Fürsorgekasse bisher mit neun Jahren wegen Erkrankung ausgeschieden seien. Wenn die Herabsetzung der Wartezeit auf neun Jahre unmöglich sei, so könnte vielleicht die Amtsdauer der Bürgermeister auf zehn Jahre erweitert werden. Damit würde dann der Grund zur Verkürzung der Wartezeit fortfallen. Die Belastung der Fürsorgekasse könne übrigens nicht so hoch sein; in den letzten Jahren wären nicht einmal die Zinsen aufgezehrt worden.

Der Sachverständige Dr. Loewy erwidert darauf, daß die Abteilung B 17 000 ℳ mehr an Zinsen eingenommen habe, als die Ausgaben betragen haben. Dies sei aber nur ein vorübergehender Zustand; es müßten noch Millionen angesammelt werden, um einen ausreichenden Reservefonds zu haben, da die Ausgaben mit jedem Jahre wachsen. Um die Schwierigkeiten wegen der weiblichen Mitglieder bezüglich des Verhältnisses zur Angestelltenversicherung zu beheben, könnten diesen vom 5. bis 10. Mitgliedsjahr die Bezüge der Angestelltenversicherung zugebilligt werden. Einer allgemeinen Herabsetzung der Wartezeit auf fünf Jahre sowohl als auch auf neun Jahre müßte er widersprechen.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters, die Wartezeit auf fünf Jahre herabzusetzen, mit Stimmenmehrheit abgelehnt, der demokratische Antrag dagegen, an Stelle der zehnjährigen eine neunjährige Wartezeit festzusetzen, mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

In der bereits erwähnten Denkschrift der Regierung wird nochmals verlangt, die Wartezeit wieder auf zehn Jahre hinaufzusetzen. Es wird dabei in erster Linie auf das Gesetz zur Sicherung der einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 20 (RGBl. S. 2117 ff.) verwiesen, ferner auf den Umstand, daß Württemberg in einem Nachtragsgesetz vom 25. 1. 21 in seinem Körperschaftspensionsgesetz die Wartezeit von bisher neun auf zehn Jahre hinaufgesetzt habe. Außerdem haben nach § 26 der neuen Gemeindeordnung die Bürgermeister nach neun Dienstjahren nur ein Wartegeld und keinen Ruhegehalt zu fordern.

Der Ausschuß kann dem Antrag der Regierung nicht beitreten. Der Hinweis auf das sog. Sperrgesetz sei schon deshalb nicht angängig, weil ja in manchen übrigen Bestimmungen das Fürsorgegesetz unter den Leistungen des Staates für seine Pensionäre bleibe. Der Beschluß der ersten Lesung wird deshalb aufrecht erhalten. Dagegen beantragt der Berichterstatter, dem Satz 2 des Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

> „Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird Ruhegehalt auch im Falle freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste gewährt; war die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt (§ 39 Abs. 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 39 Abs. 4), so gilt dies nur dann, wenn eine anrechenbare Gesamtmitgliedschaft von mindestens 25 Jahren vorliegt."

Durch den Antrag soll den Bedenken des Sachverständigen hinsichtlich einer zu starken Ausnützung der Kasse durch die freiwillig fortversicherten Mitglieder Rechnung getragen werden. Der Antrag wird angenommen.

Entsprechend dem Beschlusse zu Abs. 1 wird auch im Abs. 2 das Wort „zehnjährige" durch „neunjährige" ersetzt. Ein Ausschußmitglied fragt an, was die Worte „nach erlangter Mitgliedschaft" zu bedeuten haben. Die Regierung erwidert darauf, daß darunter die Zeit nach dem Tage des Beginns der Beitragspflicht und damit der Wirksamkeit der Mitgliedschaft (§ 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3 und § 37) zu verstehen sei. Eine Unterstützungspflicht könne also erst von dem genannten Zeitpunkt an entstehen.

Im bisherigen Gesetz war nach § 10 Abs. 3 der Verwaltungsrat bei der Frage „über das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit" lediglich zu hören, während die Entscheidung durch das Ministerium des Innern erfolgte. Der Gesetzentwurf überläßt die erste Entscheidung dem Verwaltungsrat und führt das Ministerium als Beschwerdeinstanz ein. Der Berichterstatter regt an, dem Mitglied auch die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage zu geben; bei einer derartigen Entscheidung stehe für den Beteiligten soviel auf dem Spiel, daß man es bei einer Entscheidung des Ministeriums nicht bewenden lassen solle.

Die Regierung ist gegen diese Anregung. Es ginge wohl nicht an, Klage gegen Entscheidungen des Ministeriums zuzulassen. Bei dieser Gelegenheit und im Hinblick auf ähnliche Bestimmungen an andern Stellen des Gesetzes (§ 5 Abs. 3) findet eine längere Auseinandersetzung darüber statt, ob es zulässig sei, Klage an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an das Ministerium des Innern gleichzeitig zu erheben, oder ob ein Rechtsmittel das andere ausschließe. Die von einem Ausschußmitglied vertretene Auffassung, daß beide Rechtsmittel gleichzeitig unabhängig nebeneinander ergriffen werden können, fand zuerst Widerspruch, wurde aber alsdann doch als nach dem geltenden Rechtsgebrauch für richtig angesehen. In der Regel wird das Ministerium in den Fällen, wo beide Rechtsmittel eingelegt sind, die Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof überlassen, sofern es nicht der Beschwerde abhelfen will.

Ein demokratischer Abgeordneter greift alsdann die vom Berichterstatter eingangs erwähnte Anregung auf und stellt den Antrag, dem § 10 Abs. 3 am Schlusse nach „Anstalt" folgende Fassung zu geben:

> „Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben."

Ein anderes Ausschußmitglied beantragt, in vorstehendem Antrag an Stelle des Wortes „und" „oder" zu setzen. Damit würde bezweckt werden, daß ein ergriffenes Rechtsmittel das andere ausschließe. Dieser Antrag wird abgelehnt, der demokratische Antrag dagegen mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Berichterstatter beantragt alsdann im weiteren Verlauf der Beratungen, bei § 10 folgenden Absatz 4 neu anzufügen:

> „Tritt ein Mitglied vor vollendetem neunten Dienstjahr in den Ruhestand, ohne daß ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, so kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in jederzeit widerruflicher Weise eine laufende Unterstützung bis zur Höhe von 50 v. H. der pensionsberechtigten Bezüge bei vorhandener Bedürftigkeit gewähren."

Der Antrag will der Fürsorgekasse das Recht geben, in Fällen großer Not eine laufende Unterstützung zu geben, auch wenn nach § 10 Abs. 1 und 2 kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht. Seitens des Berichterstatters wird auf einen Einwand des Regierungsvertreters, wonach bereits der § 68 Abs. 3 die Möglichkeit zu Freigebigkeitshandlungen biete, darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 68 Abs. 3 dies ausschließe. Die angezogene Bestimmung wolle sicherlich nur einmalige, aber keine laufenden Unterstützungen ermöglichen. Ein sozialdemokratischer Redner ist für den Antrag, hält aber den Begriff „Bedürftigkeit" für zu dehnbar. Von einem demokratischen Mitglied wird die Beschränkung der Unterstützung auf 50 v. H. der pensionsberechtigten Bezüge für zu nieder gehalten. Ein Zentrumsredner ist ebenfalls für Streichung der Begrenzung auf 50 v. H.

Der Antragsteller ist mit der Streichung der Begrenzung auf 50 v. H. der pensionsfähigen Bezüge einverstanden. Außerdem wird an Stelle „pensionsfähigen" „ruhegehaltsberechtigten" gesetzt. Dabei ist der Ausschuß darüber einig, daß als „ruhegehaltsberechtigte Bezüge" der Mindestsatz des Ruhegehalts anzusehen ist.

Der geänderte Antrag wird sodann gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

In der zweiten Lesung wird sodann, um einen inneren Zusammenhang mit dem Abs. 3 des § 68 herbeizuführen, nach dem Worte „Bedürftigkeit" eingeschaltet: „gemäß § 68 Abs. 3".

Durch Gesetz vom 4. 9. 18 (GVBl. S. 305) wurde der Fürsorgekasse das Recht gegeben, an Mitglieder, die durch Kriegsdienste dienstunfähig wurden, Unterstützungen zu geben, auch wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht bestand. Der Ausschuß ist zwar der Ansicht, daß diese Bestimmung auch weiterhin noch Geltung habe. Um dies aber klar zum Ausdruck zu bringen, wird ein Antrag des Berichterstatters, einen neuen Absatz 5 dem § 10 anzufügen, angenommen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„5. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Verwundung oder Erkrankung, die sich ein Mitglied im Krieg bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten zugezogen oder durch kriegerische Ereignisse erlitten hat, so können wenn ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, in Fällen der Bedürftigkeit einmalige Beihilfen oder widerrufliche fortlaufende Unterstützungen bis zu der in Abs. 4 genannten Höhe gemäß § 68 Abs. 3 bewilligt werden."

Bei der endgültigen Fassung des Gesetzes wurde Abs. 1 in 2 Absätze geteilt; dadurch erhielten die Absätze 4 und 5 die Ziffern 5 und 6.

§ 10 a.

Ein Antrag des Berichterstatters will folgenden § 10 a neu einfügen.

1. Um die infolge einer Erkrankung drohende Dienstunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Fürsorgekasse ein Heilverfahren einleiten. Sie kann auch zu einem von den Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Während der Dauer des Heilverfahrens kann den Angehörigen eines Mitglieds, deren Unterhalt es ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten hat, insoweit nicht ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts besteht, ein Hausgeld gewährt werden.
2. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehalts wieder dienstfähig macht.
3. Die Zahlung des Ruhegehalts kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.
4. Entzieht sich ein Erkrankter ohne triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch dasselbe voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann der Ruhegehalt auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folgen hingewiesen worden ist.
5. Über die Gewährung eines Heilverfahrens und die Zahlung von Hausgeld entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt endgültig.

Zur Begründung wird vom Antragsteller darauf hingewiesen, daß es die erste Aufgabe einer sozialen Einrichtung wie der Fürsorgekasse sei, drohende Dienstunfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder zu beseitigen. Diese Maßnahmen sollen durch die Einführung des Heilverfahrens ermöglicht werden. Dabei sei er sich darüber klar, daß es erst im Laufe der Zeit möglich sein werde, diesen neuen Zweig der Fürsorgekasse auszubauen. Das Heilverfahren sei deshalb nicht als Rechtsanspruch, sondern als eine freiwillige Leistung im Gesetz festzulegen.

Der Sachverständige der Regierung ist gegen den Antrag, weil dessen finanzielle Folgen nicht zu übersehen seien.

Ein sozialdemokratischer Redner ist mit dem Antrag

grundsätzlich einverstanden. Auch er ist der Meinung, daß der Hauptwert auf die Fernhaltung der Invalidität zu legen sei. Die Belastung würde allerdings groß, aber fruchtbar sein. Bezüglich der Höhe des Hausgeldes wünsche er eine bestimmte Grenze. Ein Redner der demokratischen Fraktion begrüßt den Antrag ebenfalls. Mit ihm würde einer Personenklasse etwas gegeben, was Arbeiter und Privatangestellte längst haben. Die Fürsorgekasse müsse einen Zwang auf das Mitglied ausüben können, damit dieses dem Heilverfahren sich nicht entzieht.

Von einem Zentrumsredner werden Bedenken über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fürsorgekasse erhoben. Die Einwände des Sachverständigen beruhten auf genauen rechnerischen Grundlagen und auf ihnen sei der Gesetzentwurf aufgebaut.

Der Sachverständige betont im Hinblick auf die letzteren Ausführungen, daß auch der Regierungsentwurf bereits über seine Vorschläge hinausgehe. Er habe vor allem die Höchstgrenze des anrechnungsfähigen Einkommens auf 8000 ℳ festgesetzt, die Regierungsvorlage sehe 15 000 ℳ vor. Ein anderer Grund für seinen Einspruch sei das Recht auf Ruhegehalt auch bei freiwilligem Ausscheiden mit 65 Jahren und das Recht auf Ruhegehalt bei freiwillig Fortversicherten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Er gibt im Laufe der Beratungen folgende Erklärung ab:

„Der Sachverständige erklärt, daß er den in Aussicht genommenen erweiterten Leistungen nicht zustimmen kann. Zu seinem Bedauern muß der Sachverständige ablehnen, jede Verantwortung für ein Hinausgehen über die Regierungsvorlage zu tragen, es sei denn, daß gesucht wird, neue Deckungsmittel für die Fürsorgekasse zu bewilligen."

Der Minister des Innern betont, daß die Regierung die Verantwortung für den Entwurf voll übernehme; der Sachverständige sei durch seine wiederholt abgegebenen Erklärungen ja entlastet. Die Regierung mußte aber mit Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse und die damit verbundene Geldentwertung über den Vorschlag des Sachverständigen hinausgehen.

Ein Mitglied der Zentrumsfraktion regt an, der Sachverständige möge nach Schluß der ersten Lesung nähere Angaben über die Mehrbelastung machen; dies wird von jenem aber mit Rücksicht auf die dazu notwendigen zeitraubenden Berechnungen abgelehnt.

Der Antrag des Berichterstatters wird sodann mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 12

enthält in Abs. 1 Ziff. 1 gegenüber dem bisherigen Gesetz insofern eine wesentliche Änderung, als die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten bei einem späteren Wiedereintritt nur dann möglich ist, wenn seit dem letzten Ausscheiden höchstens zwei Jahre vergangen sind. Bedingung der Wiederanrechnung ist, daß nicht eine Beitragserstattung stattgefunden hat; eine Ausnahme sieht jedoch § 43 Abs. 2 des Entwurfs vor.

Ein sozialdemokratischer Redner findet die zweijährige Frist für zu kurz; es sollte eine Zeit von mindestens vier Jahren dann vorgesehen werden, wenn das Mitglied ausgeschieden war, um einen anderen Posten zu erlangen. Er stellt darauf den Antrag, die Zahl „zwei" durch „drei" zu ersetzen. Der Sachverständige wendet sich gegen den Antrag. Die geänderte Bestimmung im Gesetzentwurf sei nötig zum Schutze der Kasse. Wenn z. B. ein Mitglied mit 30 Jahren ausscheide und mit 34 Jahren wieder eintrete, so habe es vier Jahre keine Beiträge bezahlt, das Versicherungsrisiko aber habe sich verschlechtert.

Ein Redner des Zentrums ist ebenfalls gegen den Antrag. Dieser wird gegen sechs Stimmen abgelehnt.

§ 12 Abs. 2. Der Berichterstatter regt hier an, es möge auch die im Reichsdienst zugebrachte planmäßige Dienstzeit angerechnet werden, was den Regierungsvertreter veranlaßt, dazu zu bemerken, daß dies deshalb nicht angängig sei, weil ja nur der Staat, nicht aber das Reich Zuschüsse zur Kasse gebe. Es könne deshalb der Anregung nur dann stattgegeben werden, wenn für solche Reichsbeamte die Bedingungen der Ziff. 3, die eine Nachzahlung vorsehen, gelten sollen. § 12 Abs. 2 wird daraufhin mit der Seite 11 erwähnten Aenderung angenommen.

Bei der 2. Lesung beantragt der Berichterstatter, nach dem Worte „Gemeindeordnung" einzuschalten:

„oder im Dienste einer Körperschaft im Sinne der §§ 2 und 4".

Der Antrag wird angenommen.

Gelegentlich der Beratung wird als Meinung des Ausschusses unwidersprochen betont, daß eine Anrechnung von Dienstzeiten sowohl nach Abs. 1 als 2 möglich sei, nur mit dem Unterschied, daß nach Abs. 2 eine Nachzahlung geleistet werden müsse, was im Abs. 1 nicht der Fall sei. Einer Anregung des Regierungsvertreters, an Stelle der vorgesehenen Nachzahlung von 8 v. H. einen höheren Betrag zu setzen, entspricht der Ausschuß nicht.

§ 12 Abs. 3 enthält Ausnahmebestimmungen für solche Fälle, in denen frühere staatliche oder Gemeindebeamte

infolge eines gerichtlichen oder disziplinären Verfahrens oder sonst schuldhaft aus dem Dienste ausgeschieden sind, ferner wenn der Austritt unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgte. Solche Dienstzeiten durften nach dem bisherigen Gesetz und nach dem neuen Gesetzentwurf auf die Wartezeit nicht angerechnet werden.

Hiergegen wendet sich ein sozialdemokratischer Antrag folgenden Wortlauts:

„In Absatz 3 ist der erste Satz zu streichen. Der zweite Satz des Absatzes 3 lautet dann: „Die in der Eigenschaft eines planmäßigen Beamten im staatlichen oder kommunalen Dienst verbrachte Zeit wird, wenn das Ausscheiden aus dem genannten Dienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist, nicht zur Anrechnung gebracht."

Die Begründung betont, daß ein Beamter durch seine Außerdienststellung schon genügend gestraft sei. Es würde jedem sozialen Empfinden widersprechen, wollte man das ganze Leben hindurch einem Beamten eine frühere Verfehlung nachtragen. Andere Redner treten dem bei, dabei auch darauf hinweisend, daß der Fürsorgekasse ja kein Schaden erwachse, da das betr. Mitglied 8 v. H. Beiträge nachbezahlen müsse. Trotz der Einwendung des Versicherungssachverständigen, das Mitglied hätte auch bei einer Nachzahlung noch den Vorteil des Zinsgenusses gehabt, wird der sozialdemokratische Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Im weiteren Verlauf der Beratungen kommt ein demokratisches Mitglied auf die Anregung des Berichterstatters zu § 12 Ziff. 2, auch Reichsbeamten planmäßige Dienstjahre anzurechnen, zurück. Er stellt dabei im Einklang mit den Anträgen des Städte- und Gemeindebeamtenverbandes den Antrag, dem § 12 folgenden Abs. 7 anzufügen:

„Die vorstehenden Bestimmungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch für Bürgermeister und Beamte in Anwendung gebracht werden, die früher in einem außerbadischen Staatsdienste oder im Reichsdienste beamtet waren."

Sowohl von demokratischer als auch von Zentrumsseite wird darauf hingewiesen, daß es in Zukunft sehr oft vorkommen könne, daß Reichsbeamte in den Gemeindedienst übertreten. Das werde schon deswegen der Fall sein, weil durch die Entwicklung der letzten Jahre viele ehemals badische Beamte im Finanzdienst und bei der Eisenbahn heute Reichsbeamte sind. Durch eine Anrechnung ihrer Reichsdienstjahre bei der Fürsorgekasse könnten die Gemeinden tüchtige Beamte aus diesen Kreisen leichter erhalten. Es müsse auch Rücksicht auf die vielen aus Elsaß-Lothringen und den sonstigen abgetretenen Gebieten ausgewiesenen Beamten genommen werden.

Ein Regierungsvertreter macht wiederholt darauf aufmerksam, daß das Gesetz für ehemals planmäßige Beamte keine Nachzahlungen kenne. Der Minister des Innern spricht sich trotzdem für den Antrag aus, da es sich nur um eine „Kann-Vorschrift" handle. Daraus gehe hervor, daß vor der Anrechnung von Dienstjahren Verhandlungen zwischen der Fürsorgekasse und der Anstellungsgemeinde gepflogen werden müssen. In diesem Falle müßte eine Nachzahlung vereinbart werden, und die Zustimmung des Verwaltungsrats könne nur dann gegeben werden, wenn über die Höhe der Nachzahlung Einigung erzielt sei. Auch der Versicherungssachverständige schließt sich dem an, die Belastung der Fürsorgekasse würde nicht zu groß, wenn Nachzahlung erfolge.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses ist mit der grundsätzlichen Forderung einverstanden, doch will es die Bestimmung nur auf die Beamten der abgetretenen Gebiete angewandt wissen.

Der Ausschuß stimmt schließlich in seiner Mehrheit dem Antrag zu, ist sich aber darin einig, daß bei allen diesen Beamten, ohne Rücksicht, ob dieselben plan- oder außerplanmäßig angestellt waren, vor der Anrechnung von solchen Dienstjahren die Höhe der Nachzahlung festzusetzen ist.

In der II. Lesung wird einer Anregung des Städteverbandes zufolge beschlossen, nach dem Worte „Staatsdienste" einzuschalten: „Gemeindedienste". Die Gemeindebeamten sollen damit den Reichsbeamten gleichgestellt werden. Eine Anrechnung von Dienstzeiten außerbadischer Gemeindebeamten kann natürlich auch nur gegen entsprechende Nachzahlung erfolgen.

§ 13.

Das bisherige Gesetz sah einen Anfangsruhegehalt von 30 v. H. des Durchschnittsbetrages des Einkommens der letzten zehn Jahre vor; dasselbe erreichte bei einer Steigerung von 1,25 v. H. pro Jahr nach 42 Dienstjahren den Höchstbetrag von 70 v. H. Dem Streben der Gemeindebeamten, hinsichtlich des Ruhegehalts mit den Staatsbeamten gleichgestellt zu werden, entspricht der Gesetzentwurf. Er setzt den Anfangsruhegehalt auf 35 v. H. des zuletzt bezogenen Einkommens fest und gibt bei einer Steigerung von 0,8 v. H. für jedes weitere halbe Dienstjahr mit 35 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 75 v. H. Die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im § 10 vorgenommene Herabsetzung der Wartezeit von 10 auf 9 Jahre macht eine Änderung des Anfangsruhegehalts und der Steigerungssätze nötig. Nach eingehender Beratung wird auf Vorschlag des Prof. Dr. Loewy der Anfangsruhegehalt auf 30 v. H. festgesetzt. Vom vollendeten 10. Dienstjahre an soll derselbe 35 v. H. betragen und alsdann in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise auf 75 v. H. steigen.

Ein Mitglied ersucht um Auskunft, wie es sich bei der Berechnung des Ruhegehalts in der Übergangszeit verhalte. Bisher seien nur von 5000 ℳ Höchsteinkommen Beiträge bezahlt worden, jetzt aber werde sofort Ruhegehalt aus vielleicht 15 000 ℳ zu zahlen sein. Der Regierungsvertreter weist darauf hin, daß hierwegen Sicherungen für die Kasse nicht vorgesehen waren. Der Entwurf sei zu einer Zeit gemacht worden, wo die Gehaltssteigerungen noch nicht vorauszusehen waren. Durch geeignete Übergangsbestimmungen muß dem abgeholfen werden.

§ 13 Abs. 2. Die Änderung des Abs. 2 ergibt sich ebenfalls als Folge des geänderten § 10 Abs. 1. Auf die Frage des Berichterstatters, wann das in diesem Absatz vorgesehene „eigene Verschulden" angenommen werde, verweist der Regierungsvertreter auf das Streitverfahren nach § 67, da in jedem Einzelfall erst entschieden werden müsse. Bestimmte Regeln ließen sich hier nicht aufstellen.

An Stelle des bisherigen Absatzes 3 beantragt der Berichterstatter folgende Bestimmung zu setzen:

„Hatte ein Mitglied früher mindestens fünf Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen und Beiträge daraus bezahlt, so kann es verlangen, daß an Stelle der in Abs. 2 zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehalts zugrunde gelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb drei Monaten nach dem Eintritt der Verminderung des Diensteinkommens dem Verwaltungsrat anzuzeigen."

Der bisherige Absatz 3 soll als Absatz 4 bestehen bleiben.

Der Antragsteller verweist zur Begründung auf eine ähnliche Bestimmung im hessischen „Versicherungsgesetz für gemeindliche Beamte". Der Versicherungssachverständige wendet sich gegen den Antrag, da er grundsätzlich nur für eine Berechnung des Ruhegehalts nach dem Durchschnitt des Einkommens der letzten zehn Jahre sei.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Gelegentlich der zweiten Lesung beantragt ein Mitglied, einen weiteren Absatz 3a einzuschalten:

„Ist der Anspruch auf Ruhegehalt durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 39 Abs. 4), so bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten neun Jahre der tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 11) festgestellten Einkommensanschläge."

Auch damit soll, ähnlich wie in § 10 Abs. 1 Satz 2, eine Sicherung der Fürsorgekasse erreicht werden. Der Antrag wird angenommen. Der Absatz 3 des Entwurfs wird damit Absatz 5.

§ 15.

Hier sieht der Entwurf vor, daß nur der feste Gehalt, der Wertanschlag für wandelbare Bezüge und der Wertanschlag für Naturalbezüge den Einkommensanschlag bilden sollen. Dabei war es nach der bisherigen Praxis als feststehend angesehen, daß Teuerungszulagen nicht als wandelbare Bezüge anzusehen sind. Im Laufe der letzten Zeit haben sich nun die Verhältnisse bezüglich der Gehaltsfestsetzung gegenüber früher völlig verändert. In sehr vielen Fällen ist die Teuerungszulage höher als der feste Gehalt. Die Neuregelung der Bezüge nach der staatlichen Besoldungsordnung sieht ebenfalls neben dem Gehalt Teuerungs-, Kinder- und Ortszuschläge vor. Der Wunsch der Beamten nach Einrechnung aller dieser Bezüge in den Einkommensanschlag ist deshalb begreiflich. Es kommt dies auch in den Anträgen des Städte- und Gemeindebeamtenverbandes zum Ausdruck.

Ein demokratisch-sozialdemokratischer Antrag verlangt deshalb, die Fassung des § 15 des Entwurfs nach dem Vorschlag des Verbandes der mittleren Städte zu wählen. Der Berichterstatter schließt sich dem an, soweit die Anrechnung des Ortszuschlages in Frage kommt, einer Anrechnung des Teuerungszuschlages, auch nur in automatischer Folge nach einem Beschlusse des Staates für die Staatsbeamten, kann er nicht das Wort reden, weil damit der sichere Boden für die Berechnung des Versicherungsrisikos entzogen werde.

Der Minister des Innern ist insoweit, als der Ortszuschlag angerechnet werden soll, einverstanden. Die Anrechnung des Teuerungszuschlags ginge zu weit, in diesem Falle müsse er jede Verantwortung für das Gesetz ablehnen.

Der oben erwähnte Antrag wird mit Mehrheit angenommen und erhält § 15 Abs. 1 damit folgende Fassung:

„1. Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Mitglied zukommenden Bezüge zusammen:

1. aus dem Betrag des zugesicherten festen Gehalts und des Ortszuschlags;
2. aus dem geordneten Wertanschlag für wandelbare Bezüge;
3. aus dem geordneten Wertanschlag für Naturalbezüge. Soweit Teuerungsbezüge bei Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten in Betracht gezogen werden, sind diese Teuerungszuschläge bei der Bildung des Einkommensanschlags zu berücksichtigen."

Die mehrfach erwähnte Regierungsdenkschrift nimmt auch zu diesem Beschluß Stellung. Sie weist darauf hin, daß der Zusatz gegenwärtig keinerlei tatsächliche Bedeutung habe. Der badische Staat berücksichtigt die Teuerungszuschläge bei Bemessung des Ruhegehalts nicht, er gibt lediglich zu den Ruhegehältern selbst Zulagen. Wenn die Regierung trotzdem gegen den Beschluß Einspruch erhebt, so deshalb, weil „die rechtliche Grundlage der Fürsorgekasse (Versicherungsanstalt) mit Rücksicht auf die Deckungsfrage nicht verwischt werden sollte".

Der Antrag eines Ausschußmitglieds verlangt unter Bezugnahme auf die Regierungsbegründung Streichung des letzten Satzes in § 15 Abs. 1 Ziff. 3. Ein sozialdemokratisches Mitglied spricht sich gegen den Antrag aus. Dieser wird aber mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Im Abs. 2 werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, indem anstatt „inländische" „badische" gesetzt wird. Ferner wird in der vorletzten Zeile vor § 4 eingefügt „§ 2 und".

§ 16

enthält in seinem Absatz 1 eine von den Gemeinden und Gemeindebeamten in gleicher Weise scharf bekämpfte Bestimmung. Der im bisherigen Gesetze enthaltene Höchstsatz des anrechnungsfähigen Einkommens wird durch den Gesetzentwurf auf 15 000 ℳ erhöht. Die interessierten Kreise wünschen eine völlige Beseitigung der Höchstgrenze, und der mehrfach erwähnte Antrag des Städteverbandes sieht eine völlige Streichung des Absatzes 1 vor. „Die Annahme eines Höchstbetrags des Einkommensanschlags stellt eine ungerechte Benachteiligung der Gemeindebeamten gegenüber den Reichs- und Staatsbeamten dar, die beseitigt werden muß", so wird zu seiner Begründung ausgeführt.

In der eingehenden Besprechung wendet sich der Berichterstatter gegen eine völlige Beseitigung der Höchstgrenze; eine Versicherung wie die Fürsorgekasse müsse stets mit festen Summen rechnen können. Einer Erhöhung der Höchstgrenze dagegen rede auch er das Wort. Der Sachverständige hält die Festsetzung eines Höchstbetrags von 15 000 ℳ für zu hoch und über seine Vorschläge weit hinausgehend. Es sei eine alte Erfahrung aller Pensionskassen: je höher der Ruhegehalt, desto größer das Pensionierungsbedürfnis. Er verweist ganz besonders auf sein schriftliches Gutachten Seite 80.

Der Minister des Innern gibt zu, daß der Regierungsentwurf über die Vorschläge des Sachverständigen hinausgehe. Dies habe sich aber bei der allgemeinen Steigerung der Gehälter nicht vermeiden lassen. Es würden dadurch auch die Beitragseinnahmen ganz bedeutend steigen, da wohl die Mehrzahl der Mitglieder sofort mit dem Höchstsatz herangezogen würde. Eine Höchstgrenze von 10 000 ℳ, wie sie vom Sachverständigen vorgeschlagen wurde, ließe sich nicht mehr vertreten. Wenn aber die Regierung unter Hintansetzung aller Bedenken höher gegangen sei, so sei die Verantwortung hierfür schon sehr groß; einer völligen Beseitigung der Höchstgrenze müsse er sich widersetzen. Die Annahme des Städteantrags würde die Regierung zur Zurückziehung des ganzen Entwurfs zwingen, weil damit alle Berechnungsgrundlagen zusammenfallen würden.

Ein Mitglied des Zentrums hat Bedenken wegen der sofortigen Wirksamkeit der 15 000 ℳ-Grenze bei der Zuruhesetzung, nachdem bisher nur aus 5000 ℳ die Beiträge bezahlt wurden. Ein Regierungsvertreter erkennt diese Bedenken wohl an, sie zwängen aber doch zu keiner anderen Stellungnahme. Das Risiko sei gering, für die vorübergehende Belastung hätte der Reservefonds genügend Mittel zur Verfügung; außerdem könnten die Übergangsbestimmungen noch besondere Sicherungen vorsehen.

Von einem sozialdemokratischen Redner wird angeregt, die Höchstgrenze auf 20 000 ℳ zu erhöhen, während ein demokratischer Abgeordneter die Bedenken der Regierung bezüglich der völligen Beseitigung der Höchstgrenze nicht für ausschlaggebend hält. Er bekämpft auch die Ansicht des Sachverständigen über das höhere Pensionierungsbedürfnis der höher bezahlten Beamten. Der Beamte habe im allgemeinen doch das Bedürfnis, möglichst lange im Dienste zu bleiben.

Demgegenüber stellt der Sachverständige fest, daß nach den bisherigen Erfahrungen der Fürsorgekasse die Gemeindebeamten allerdings bis zum 75. und 77. Lebensjahr im Dienste bleiben; eine große Zahl von Beamten habe aber die Pensionierung nur hinausgeschoben, weil sie das neue Gesetz abwarten wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ausschuß war schließlich einmütig der Auffassung, daß eine völlige Beseitigung der Höchstgrenze nicht angängig sei; er konnte sich auch dazu nicht entschließen, über den Regierungsentwurf hinauszugehen. § 16 wurde unverändert angenommen.

In der zweiten Lesung weist der Berichterstatter auf eine inzwischen ergangene Gesetzesänderung in Württemberg hin. Dort sei jetzt jede Höchstgrenze beseitigt. Auch in Hessen sei dem Landtag bereits eine Gesetzesvorlage auf Hinaufsetzung der Einkommensgrenze von 10 000 auf 20 000 ℳ zugegangen. Auch mit Rücksicht auf das Sperrgesetz sei die Höchstgrenze von 15 000 ℳ nicht mehr haltbar.

Die Regierung kann auch jetzt einer Erhöhung der Einkommensgrenze nicht zustimmen. Sie beruft sich dabei auf das neuerliche Gutachten des Prof. Dr. Loewy, in dem sogar eine Herabsetzung auf 10 000 ℳ gefordert wird. Es müsse erst abgewartet werden, wieviel neue Mitglieder und mit welchem Einkommen zur Fürsorgekasse kommen. Auf Grund dieses Mitgliederzuwachses müßten sodann neue Berechnungen angestellt werden. Erst dann könne eine Erhöhung der Einkommensgrenze in Erwägung gezogen werden. Die Regierung sagt eine Nachprüfung in raschester Frist und eine entsprechende Gesetzesänderung zu.

Ein Antrag Rausch verlangt wieder, wie in der ersten Lesung, die Hinaufsetzung der Einkommensgrenze auf 20 000 ℳ. Der Antrag wird gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Entschließung: Wegen der zu § 15 vorgeschlagenen Entschließung vergl. unter IV.

§ 17.

Hier beantragt ein Mitglied, den § 17 in der Fassung des Antrags des Städteverbandes anzunehmen. Der Ausschuß ist in seiner Mehrheit darin einig, erst abzuwarten, ob auch in der zweiten Lesung der § 15 in der zuletzt beschlossenen Fassung bestehen bleibe. Nur wenn dies zutreffe, müsse auch § 17 im Sinne des sozialdemokratischen Antrags geändert werden.

In der zweiten Lesung wird auf Antrag Rausch nach dem Worte „Gehalte" eingeschaltet: „und Ortszuschläge".

§§ 19 und 20.

Die bisherigen §§ 19 und 20 haben vielfach Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben. Die Nachprüfung der Einkommensanschläge wurde hiernach alljährlich nur in einem Drittel der Amtsbezirke vorgenommen, sodaß in der Regel nur alle drei Jahre eine Nachprüfung des Einkommens des einzelnen Mitglieds erfolgte. Der Gesetzentwurf führt nun neu ein, daß die Anstellungsbehörde verpflichtet wird, Veränderungen in den regelmäßigen Bezügen alsbald dem Bezirksamt anzuzeigen. Die Änderung des Einkommensanschlags ist sodann, wenn eine Gehaltsänderung vorliegt, alsbald vorzunehmen. Bei einer Änderung des Wertanschlags der wandelbaren Bezüge wird die Neufestsetzung des Einkommensanschlags nur auf Antrag der Anstellungsbehörde vorgenommen.

§ 20 des Entwurfs enthält dem bisherigen Gesetz fremde Bestimmungen über die Wirksamkeit der Festsetzung des Einkommensanschlags.

In der Beratung beschließt der Ausschuß unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1, in § 19 anstatt „Anstellungsbehörde" „Anstellungsgemeinde" zu setzen. Mit dem Ausdruck „Anstellungsbehörde" waren nach § 7 Abs. 2 nur die Sparkassen und sonstigen Körperschaften getroffen.

Zu § 19 wird ferner ein Antrag des Berichterstatters mit folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

„Der Anstellungsgemeinde und dem Mitglied ist von der erstmaligen Festsetzung des Einkommensanschlags und jeder Änderung Mitteilung zu machen."

Die in § 20 Abs. 1 vorgenommene Änderung wird durch den Beschluß zu § 2 Abs. 5 bedingt.

§ 21

entspricht einer bisher in § 19 des Gesetzes und § 7 der Vollzugsverordnung enthaltenen Bestimmung.

§ 22

wurde lediglich redaktionell geändert und am Schlusse noch der Hinweis auf § 26b eingeschaltet. Durch die Annahme des § 26b wird die Zahlung des Ruhegehalts erst drei Monate nach dem Todestage enden, wenn bezugsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind.

§ 23.

Das Recht auf Bezug des Ruhegehalts erlischt in verschiedenen Fällen, die der § 23 festlegt. Hier erregte vor allem Ziffer 1 Bedenken bei mehreren Rednern. Es wurde von ihnen darauf hingewiesen, daß der Beamte mit der Zahlung seiner Beiträge ein Recht auf Ruhegehalt erworben habe. Es sei deshalb nicht ohne weiteres verständlich, warum im Falle einer Verurteilung, auch wenn eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgesprochen werde, der Ruhegehalt erlöschen solle. Es wäre wohl angängig, das

Ruhen des Ruhegehalts während der Verbüßung der Strafe auszusprechen, nach diesem Zeitpunkt aber sollte derselbe wieder aufleben. Wenn bei den Staatsbeamten eine ähnliche Bestimmung bestehe, so sei dies dadurch berechtigt, daß diese Beiträge zu einem Ruhegehaltsfonds nicht bezahlen.

Von anderen Seiten wird empfohlen, in solchen Fällen die Beiträge zurückzuzahlen. Ein Regierungsvertreter gibt zu, daß § 23 Ziff. 1 dem Versicherungsprinzip widerspreche. Es dürfe aber bei einer Beurteilung dieser Frage der Gesichtspunkt des allgemeinen Beamtenrechts nicht übersehen werden. Die Regierung müsse sich deshalb einer Änderung oder gar völligen Beseitigung der beanstandeten Bestimmung widersetzen. Der Ausschuß beschließt deshalb die unveränderte Annahme des § 23 Ziff. 1.

§ 23 Ziff. 2 gab insofern Veranlassung zu Erörterungen, als von einer Seite beanstandet wurde, daß auch bei einer Anstellung im Privatdienst der Ruhegehalt unter bestimmten Voraussetzungen erlösche. Das badische Beamtengesetz gehe nicht so weit.

Die Regierung gibt letzteres zu; es werde aber auch der Staat dazu übergehen müssen, ähnliche Bestimmungen zu treffen. Im übrigen wird der Fall nicht oft praktisch werden, da die Anstellung ja mit Anrecht auf Ruhegehalt erfolgen müsse. Ein sozialdemokratischer Antrag auf Strich der Worte „oder im Privatdienst" wird zurückgezogen.

Seitens des Berichterstatters wird sodann eine Regierungserklärung darüber gefordert, was als „angemessene Fürsorge" anzusehen sei. Ein Regierungsvertreter erwidert darauf, daß als „angemessene Fürsorge" es dann schon angesehen werden müsse, wenn dem betr. Beamten im Privatdienst ein solch hohes Einkommen gewährt werde, daß er sich daraus für später etwas erübrigen könne. Dem wird von verschiedenen Seiten widersprochen. Ein anderer Regierungsvertreter definiert die „angemessene Fürsorge" in der Weise, daß ein Ruhegehalt in dem dem Beamten beim Austritt aus dem Gemeindedienst zustehenden Umfang im Privatdienst zugesichert sein müsse. Diese Auslegung wird vom Ausschuß als die richtige angesehen und dabei von weiteren Rednern noch festgestellt, daß der Ruhegehalt sowohl beim Eintritt in einen öffentlichen als auch in einen Privatdienst erst dann erlösche, wenn eine evtl. Wartezeit zurückgelegt sei.

In der zweiten Lesung beantragt der Berichterstatter, die Worte: „dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag" zu streichen und dafür zu setzen: „dem bei seinem Ausscheiden bezogenen Einkommen".

Zur Begründung trägt er vor, daß durch die Einkommenshöchstgrenze eine Reihe von Mitgliedern vorhanden sein werden, die ein Gehalt von mehr als 15 000 ℳ beziehen. Für sie alle würde bei einem Einkommen von 15 000 ℳ der Ruhegehalt erlöschen, obwohl sie vor dem Ausscheiden vielleicht 20 000 ℳ Einkommen bezogen haben. Hatte ein Mitglied aber nur 15 000 ℳ Einkommen, so dürfe es annähernd soviel Gehalt neben dem Ruhegehalt beziehen, und dieser erlösche nicht.

Der Antrag findet keine Mehrheit.

Der Sachverständige regt im weiteren Verlauf der Beratungen an, der Ausschuß möge zu § 23 Ziff. 3 eine Bestimmung annehmen, die dem Artikel 11 Abs. 3 des hessischen Gesetzes entspreche und folgenden Wortlaut habe:

> „Weigert sich die Anstellungsgemeinde oder -körperschaft, einen früher in ihren Diensten gewesenen Beamten oder Bediensteten nach Wiedereintritt der Dienstfähigkeit trotz sich bietender Gelegenheit wieder einzustellen, so hat sie der Versicherungsanstalt den Ruhegehalt des Versicherten zu ersetzen."

Dieser Anregung wird von verschiedenen Mitgliedern entgegengetreten. Ein Zentrumsredner betont, daß eine solche Bestimmung gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verstoße. Von einem demokratischen Redner wird auf den § 70 Abs. 8 der neuen Gemeindeordnung verwiesen. Dort ist lediglich der Gemeinde das Recht gegeben, einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten in den Dienst zurückzurufen. Es kann deshalb ein Zwang auf die Gemeinden nicht ausgeübt werden.

Der Minister des Innern verweist demgegenüber darauf, daß auf allen Gebieten das Sparsamkeitsprinzip zur Durchführung kommen müsse. Wo ein Beamter vorhanden ist, der noch etwas leisten kann, wird schon seine Umgebung fordern, daß er auch etwas arbeitet. Das Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem zuruhegesetzten Beamten bestehe, wenn auch nur lose, weiter. Die Gemeinde müsse sich ja auch an der Zahlung des Ruhegehalts in einem gewissen Umfang mitbeteiligen. Sie müsse aber nebenher auch noch den Ersatzbeamten voll bezahlen. Sie habe deshalb ein Interesse an der Wiederbeschäftigung des Beamten.

Auch ein sozialdemokratischer Redner ist der Ansicht, daß, da nach § 23 Ziff. 3 der Beamte zur Annahme des Dienstes gezwungen werden kann, dies auch auf die Gemeinde zutreffen müsse.

Eine Änderung des § 23 Ziff. 3 aber wird durch den Ausschuß nicht vorgenommen.

Der Berichterstatter stellt alsdann unter Bezugnahme auf die Besprechung bei § 23 Ziff. 1 den Antrag, dem § 23 folgenden Absatz 3 anzugliedern:

> „Im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Mitglieds der Ruhegehalt ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn sie bedürftig sind und von dem Mitglied ganz oder überwiegend aus dem Diensteinkommen oder Ruhegehalt unterhalten wurden."

Zur Begründung wird vorgetragen, daß es eine Härte darstellen würde, wenn die Familie unter einer Tat des Familienvorstandes, die sie ja nicht zu verantworten habe, leiden müsse. Unter „Inland" soll hier aber nicht, wie bei § 15 u. a. des Entwurfs, lediglich Baden, sondern das ganze Reich gemeint sein.

Trotzdem ein Regierungsvertreter gegen den Antrag aus grundsätzlichen Erwägungen Stellung nimmt, wird von den Vertretern aller Parteien die soziale Berechtigung desselben anerkannt. Der Antrag wird deshalb einstimmig angenommen.

§ 24.

Ein sozialdemokratischer Antrag verlangt Streichung der Ziffer 3. Dem wird von verschiedenen Rednern beigetreten. Von einem Redner wird ganz besonders betont, daß § 24 Ziff. 3 lediglich ein Schutz des Anwaltstandes sei. Es werde damit ein künstlicher „numerus clausus" geschaffen. Auf keinen Fall dürfe die Bestimmung vor andern freien Berufen, Architekten, Aerzten usw., Halt machen. Ein demokratisches Mitglied stellt den Antrag, an Stelle der Ziffer 3 des Entwurfs die Fassung des § 51 Ziff. 4 des badischen Beamtengesetzes zu nehmen. Hiermit erklärt sich die Mehrheit des Ausschusses einverstanden und erhält § 24 Ziff. 3 die Fassung:

> „3. wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an."

Der sozialdemokratische Antrag auf Streichung der Ziff. 3 wird abgelehnt.

Die in der zweiten Lesung vorgenommenen Änderungen im Abs. 1 haben lediglich redaktionelle Bedeutung. Der Ausschuß hat aber einen Absatz 2 auf Antrag des Berichterstatters angefügt, der die Fürsorgekasse vor einer zu großen Belastung der freiwillig Fortversicherten schützen soll. Nach dem Regierungsentwurf würden diese Personen mit Erreichung des 65. Lebensjahres Ruhegehalt bekommen, auch wenn sie ein größeres Privateinkommen aus Arbeit erhalten. Dies ändert der neue Absatz 2 des § 24, der mit folgendem Wortlaut vom Ausschuß einstimmig angenommen wurde:

> „2. Haben Kassenmitglieder, die die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 39 Abs. 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten haben (§ 39 Abs. 4), nach Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß Dienstunfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, und beziehen sie außer den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 aus einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt, so ruht ihr Recht auf den Bezug des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts, soweit diese andern Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts den diesem zugrunde gelegten Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigen."

§ 26 a.

Ein Antrag des Berichterstatters verlangt, vor dem § 27 des Entwurfs als § 26 a einzuschalten:

> „Als Hinterbliebenenversorgung wird gewährt:
>
> 1. Sterbegehalt,
> 2. Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften."

Der Minister des Innern wendet sich gegen den Antrag, weil das Fürsorgegesetz die Gemeinden nicht zu finanziellen Lasten, und eine solche stelle die Gewährung des Sterbegehalts dar, zwingen könne. Diese Frage müsse in der Gemeindeordnung geregelt werden. Ein Ausschußmitglied schließt sich dieser Auffassung an. Seitens des Antragstellers wird aber betont, daß die Frage des Sterbegehalts mit dem vorliegenden Gesetz geregelt werden könne. Es sei zu beachten, daß nicht nur Gemeinden, sondern auch Körperschaften, für die die Gemeindeordnung nicht gelte, vom Fürsorgegesetz betroffen würden. Letzteres lege den Gemeinden übrigens auch andere Lasten auf, wie Ersatzbeträge, Verbandsumlage u. a. Rechtliche Bedenken gegen den Antrag dürften also keineswegs bestehen.

Von demokratischer und sozialdemokratischer Seite wird dem zugestimmt. Besondere Lasten für die Gemeinden entstünden übrigens nicht, da die meisten Gemeinden er-

waltungen heute bereits ähnliche Bestimmungen über Gewährung eines Sterbegehalts eingeführt haben. Von einem Regierungsvertreter wird die rechtliche Zulässigkeit des Antrags als gegeben angesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Einschaltung der „Witwerrente" wird dadurch notwendig, daß nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte ebenfalls Witwerrente gewährt würde. Eine Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht könnte deshalb nur mit Gewährung von gleichwertigen Leistungen erfolgen (§ 9 AngVersGes.).

§ 26 b

ist eine naturgemäße Folge des vorerwähnten Beschlusses. Er wurde gleichfalls vom Berichterstatter beantragt und bestimmt in seinem Absatz 1 die Höhe des Sterbegehalts und die Zahlungspflicht bei im Dienste gestorbenen Mitgliedern, während der Absatz 2 vorschreibt, daß bei einem im Genuß des Ruhegehalts stehenden verstorbenen Mitglied die bezugsberechtigten Hinterbliebenen den Ruhegehalt für 3 Monate weiterbeziehen können. Der Antrag wurde mit folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

„1. Stirbt ein noch im Amt befindliches Mitglied, das zur Zeit seines Todes bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 10 hatte, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Verstorbenen an die im § 28 genannten Hinterbliebenen für mindestens drei Monate vom Sterbetag an auszuzahlen.

2. Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger bezugsberechtigte Hinterbliebene (§ 28), so wird diesen der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetag an ausbezahlt."

§ 27.

Die hier vorgenommenen Änderungen entsprechen dem Beschluß zu § 10 und § 26 a. Die gleiche Änderung bezüglich der „Witwerrente" findet sich noch in den §§ 29, 30, 33 und 35.

Um klarzustellen, daß im Falle des Absatzes 2 das gleiche Beschwerde- und Klagerecht wie im § 10 Abs. 3 den Beteiligten zusteht, wird in der zweiten Lesung auf Antrag des Berichterstatters dem § 27 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung."

Gleichzeitig wird entsprechend dem Beschlusse zu § 10 ein neuer Absatz 3 hier eingefügt:

„3. Ist in den Fällen des § 10 Abs. 5 ein Mitglied an den Folgen der Verwundung oder Erkrankung gestorben, ohne daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, so können seinen Hinterbliebenen (§ 28) die dort genannten Zuwendungen in entsprechendem Ausmaße (§§ 29 ff.) nach § 68 Abs. 3 bewilligt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt."

§ 28.

Abs. 2 kannte das alte Gesetz nicht. Er wurde notwendig, nachdem jetzt auch weibliche Beamte der Fürsorgekasse beitreten können. Es wird dabei die Frage aufgeworfen, ob auch uneheliche Kinder weiblicher Mitglieder Waisengeld erhalten. Einerseits wird dem widersprochen, die Mehrheit des Ausschusses und auch die Regierung halten den Anspruch außerehelicher Kinder für gegeben. Ein sozialdemokratischer Antrag verlangt, daß hinter dem Wort „Kinder" eingefügt werden soll: „eheliche und uneheliche". Nachdem aber die Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 58 sich klar für das Waisengeld im Falle des Abs. 2 ausspricht und dies auch der Fassung des ganzen § 28 mit Klarheit entnommen werden kann, wird der sozialdemokratische Antrag zurückgezogen. Ein Antrag des Berichterstatters verlangt die Einschaltung folgenden Absatzes 3:

„3. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Diensteinkommen bestritten hat, steht dem Manne Witwergeld zu nach Maßgabe des § 29, solange er bedürftig ist."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gelegentlich der zweiten Lesung regt die Regierung an, diesen neuen Absatz 3 als Absatz 5 zu bestimmen, um den Zusammenhang der Absätze 3 und 4 des Entwurfs mit den vorhergehenden Bestimmungen wieder herzustellen.

Der Ausschuß stimmt dem zu. Gleichzeitig wird auf Antrag des Berichterstatters in dem nunmehrigen Absatz 5 eingefügt: nach „Diensteinkommen" die Worte „oder Ruhegehalt" und nach dem Worte „Manne" „Sterbegehalt gemäß § 26 b und".

Ferner wird ein Schlußsatz angefügt:

„Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung."

Die Ausschließungsgründe des § 27 Abs. 3 und 4 zum Bezug von Witwen- und Waisengeld sollen auch für den

Witwer gelten. Wenn dagegen die Voraussetzungen des Absatz 5 vorliegen, so sollen dem Witwer die gleichen Bezüge wie der Witwe, also auch Sterbegehalt zustehen.

Ein weiterer Antrag des Berichterstatters verlangt die Einfügung eines neuen Absatzes 6:

„6. Hinterlassen Mitglieder elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt von ihnen ganz oder überwiegend bestritten worden war, so steht diesen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind."

Der Antrag wird angenommen.

§ 29.

Nach dem bisherigen Gesetz betrug das Witwengeld 60 v. H. des Ruhegehalts, höchstens aber 30 v. H. des Einkommensanschlags. Der jetzige Gesetzentwurf geht einen Schritt weiter und nimmt den bisherigen Höchstsatz als Normalsatz.

Der Sachverständige ist der Meinung, daß eine Erniedrigung des Normalsatzes notwendig werde, nachdem bereits nach 9jähriger Dienstzeit die Anwartschaft auf Witwengeld zurückgelegt sei. Er schlägt vor, nach „Witwen-" einzuschalten:

„und Witwergeld beträgt, wenn das verstorbene Mitglied weniger als 10 anrechnungsfähige Dienstjahre hatte, 25 vom Hundert, im übrigen".

Der Ausschuß ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Im Absatz 2 erhöht sich der Geldbetrag für das Waisengeld entsprechend der Erhöhung des Witwengeldes gegenüber dem bisherigen Gesetz.

Absatz 3 und 4 wird durch die weibliche Mitgliedschaft bedingt. Das Waisengeld der Kinder weiblicher Mitglieder beträgt 10 vom Hundert des Einkommens der Verstorbenen, soweit dasselbe bei der Ruhegehaltsberechnung zur Anrechnung kommt. Wenn beide verstorbene Eltern der Kasse angehört haben, und die Voraussetzungen zur Gewährung von Waisengeld bei beiden Versicherungen vorliegen, so wird nur die Waisenrente ausbezahlt, die aus dem höheren anrechnungsfähigen Einkommen zu gewähren ist. Die Absätze 3 und 4 wurden unverändert angenommen.

§ 31.

Der Ausschuß ist darüber einig, daß nicht nur die Witwen-, sondern auch die Witwerrente dann zu kürzen sei, wenn der in § 31 Abs. 1 bezeichnete Altersunterschied auf

den Witwer zutrifft. Es wird deshalb ein Antrag angenommen, einen neuen Absatz 3 folgenden Wortlauts einzuschalten:

„3. Vorstehende Bestimmungen finden, wenn der Witwer 30 oder mehr Jahre jünger war als seine verstorbene Ehefrau, entsprechende Anwendung."

§ 33.

Durch die Annahme der §§ 26a und 26b wird die Änderung des § 33 Abs. 1 ebenfalls notwendig, wenn nicht in den ersten drei Monaten nach dem Tode Doppelzahlung eintreten soll. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge mit dem auf den Todestag folgenden Tag beginnen soll. Nachdem aber für die ersten drei Monate nach dem Tode der Gehalt oder der Ruhegehalt zu bezahlen ist, ist der Ausschuß darüber einig, daß im § 33 Abs. 1 vor „folgenden" die Worte „Ablauf des Sterbegehalts" eingeschaltet werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 1 sind auch entsprechend auf den Witwer anzuwenden.

Abs. 2, der festlegt, daß eine Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrag des Witwengeldes erhält, wird unverändert angenommen. Es wird damit eine Angleichung an eine ähnliche Bestimmung im § 64 des Angestelltenversicherungsgesetzes erreicht.

§ 34

enthält in Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 neue, dem bisherigen Gesetz fremde Vorschriften. Zweck dieser Bestimmungen ist, auch hier eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten zu erreichen. Der Ausschuß erhebt hiergegen keine Einwendungen. Es wird in Abs. 1 lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, indem an Stelle „auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes" gesetzt wird: „Hinterbliebenenbezüge (§ 26 a Buchst. b)". Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, daß der Sterbegehalt (§ 26 a Buchst. a) in allen Fällen, auch wenn die sonstigen Hinterbliebenenbezüge ruhen, beansprucht werden kann.

§ 35.

Hier wird im Hinblick auf § 411 Abs. 3 BGB. ein Antrag, wonach der letzte Satz folgende Fassung erhält, angenommen:

„Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse hat durch eine ihr auszuhändigende, von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte, öffentlich beglaubigte Urkunde zu erfolgen."

In der zweiten Lesung wird beschlossen, den ersten Satz des § 35 als Absatz 1 und die folgenden beiden Sätze als Absatz 2 zu formulieren. Gleichzeitig wird nach „vierteljährlich" im nunmehrigen Absatz 1 eingeschaltet: „im voraus".

Die Regierung macht sodann darauf aufmerksam, daß durch den Übergang der Finanzverwaltung an das Reich der Staat zukünftig die Bezüge aus der Fürsorgekasse nicht mehr auszahlen könne. Es müßten zu diesem Zwecke die Kassen der Gemeinden und Körperschaften herangezogen werden. Seitens der Regierung wird deshalb angeregt, dies im § 35 zum Ausdruck zu bringen. Nachdem aber in § 68 bereits hierüber Bestimmungen getroffen sind, wird hier eine entsprechende Änderung nicht vorgenommen. Im Absatz 2 wird lediglich an Stelle „auszahlende Kasse" „Fürsorgekasse" gesetzt. Es soll damit klar zum Ausdruck kommen, daß die erwähnte Urkunde nicht etwa an die zur Zahlung beauftragte Gemeindekasse, sondern stets direkt an die Fürsorgekasse zuzustellen ist.

Der Städteverband hat beantragt, einen neuen § 35 a einzuschalten mit dem Wortlaut:

„Die in Abschnitt II und III festgesetzten Leistungen der Kasse sind unverkürzbare Mindestleistungen. Sie haben in Zukunft soweit Erhöhungen zu erfahren, als den badischen Staatsbeamten auf Grund gesetzlicher Regelung günstigere Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsbedingungen zustehen. Soweit die badischen Staatsbeamten besondere Zuschläge zum Ruhegehalt und zur Hinterbliebenenversorgung erhalten, hat die Fürsorgekasse die gleichen Leistungen zu gewähren."

Es soll damit eine automatische Angleichung an die staatlichen Bestimmungen erreicht werden. Während ein sozialdemokratischer Redner sich für den Antrag einsetzt, widerspricht ihm der Berichterstatter. Der Antrag verkenne ganz den Aufbau der Fürsorgekasse; diese sei eine Versicherung und habe bei jeder Erweiterung ihrer Leistungen genaue Unterlagen und Berechnungen notwendig.

Der Minister des Innern ist ebenfalls gegen den Antrag. Bei einer Angleichung an den Staat müssen die grundverschiedenen Verhältnisse beurteilt werden. Der Staat habe keine feste Ruhegehaltskasse, er bestreite seine Ruhegehälter aus laufenden Mitteln. Die Fürsorgekasse sei aber eine Anstalt mit fest umrissenen Verpflichtungen. Auch eine automatische Beitragsangleichung würde nicht ausreichen. Sobald die Kasse mit lauter beweglichen Faktoren zu rechnen habe, falle jede rechnerische Grundlage in sich zusammen.

Der Ausschuß pflichtet diesen Ausführungen bei und lehnt es ab, dem Antrag des Städteverbandes zu entsprechen.

§§ 36 und 37.

Das bisherige Gesetz kannte zwei Beitragssätze: 3 v. H. für die Ratschreiber und 4 v. H. für die übrigen Mitglieder. Der neue Gesetzentwurf kennt einen Unterschied zwischen den Leistungen der Mitglieder nicht mehr. Er setzt einen einheitlichen Beitragssatz von 3 v. H. fest. Der Berichterstatter glaubt, daß im Hinblick auf die durch die Ausschußbeschlüsse vorgenommenen Verbesserungen eine Erhöhung dieses Satzes nicht zu umgehen sein werde. Er beantragt deshalb, anstatt 3 v. H. 4 v. H. zu setzen.

Der Sachverständige und ein sozialdemokratischer Redner stimmen dem zu. Letzterer betont ganz besonders, daß eine Beitragserhöhung schon mit Rücksicht auf das Heilverfahren wohl zu vertreten sei. Er bezweifelt aber, ob die Riesenzuwendungen zum Reservefonds erforderlich seien. Auf eine Anfrage des Berichterstatters, ob auch von den zuruhegesetzten Mitgliedern Beiträge geleistet werden müssen, wird dies verneint.

§ 38.

Unter dem bisherigen Gesetz waren Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Anstellungsgemeinden auf den Rückersatz der Beiträge von ihren Beamten verzichten können. § 38 Abs. 3 gibt nun eine Klarstellung, indem er feststellt, daß ein Rückersatz nicht unbedingt zu erfolgen habe.

§ 39.

Der Berichterstatter beanstandet hier, daß die jetzige gesetzliche Bestimmung, an der auch der Entwurf festhalte, die Freizügigkeit der Mitglieder unterbinde. Das Gesetz sei hier vielfach als unsozial bezeichnet worden. Heute habe nur ein Mitglied, das auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde ausscheide, das Recht auf Rückersatz der Beiträge oder auf freiwillige Weiterversicherung und dies erst nach einer Mitgliedschaft von 10 Jahren. Kein Mitglied sei in der Lage, eine bessere Stellung, etwa im Privatdienst, anzunehmen, will es nicht auf den größten Teil seiner Ansprüche gegenüber der Fürsorgekasse verzichten. Er schlägt deshalb für den Abs. 1 des § 39 folgende Fassung vor:

„1. Scheidet ein Kassenmitglied durch Dienstaustritt oder Amtsniederlegung nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens fünf Jahren

aus der Versicherung aus oder verliert dasselbe die Mitgliedschaft wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in § 4 vorgesehene Mindestgrenze und macht es von der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge (§ 36) ohne Zins von der Fürsorgekasse zu ersetzen. Ist das Ausscheiden durch die Anstellungsgemeinde veranlaßt, ohne daß ein schuldhaftes Verhalten des Mitglieds vorliegt, so hat die Anstellungsgemeinde die Hälfte der ersetzten Beiträge an die Fürsorgekasse zu erstatten. Über das Vorliegen eines Verschuldens entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§§ 66 Absatz 4) der Verwaltungsrat der Anstalt und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern."

Der Minister des Innern gibt zu, daß der Antrag eine gewisse Freizügigkeit der Mitglieder ermöglicht. Er hat deshalb gegen ihn keine Bedenken. Der Sachverständige fürchtet eine zu große Fluktuation. Er gibt auf Befragen allerdings zu, daß bisher die Rückforderungen nur eine geringe Summe, im Jahre 1919 1357 *M*, ausgemacht haben. Ein anderer Redner kann die Bedenken des Sachverständigen nicht teilen, er ist der Ansicht, daß eher mehr von dem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch gemacht werde als von der Rückforderung der Beiträge. Zudem verbleiben in letzterem Falle der Fürsorgekasse ja immer noch die Verbandsumlage und die Ersatzbeträge.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen. Damit ist auch einer Forderung des Städteverbandes, die nur dann einen Ersatz des hälftigen Beitrages durch die Gemeinde haben will, wenn das Ausscheiden durch die Schuld der Anstellungsgemeinde erfolgte, entsprochen.

Bei § 39 Abs. 2 wird es als unrecht empfunden, daß bei mehreren Anstellungsgemeinden jede den gleichen Teil der Beitragshälfte zu ersetzen habe. Es wird ein Antrag angenommen, am Schlusse des Absatzes 2 an Stelle von „zu gleichen Teilen" zu setzen: „nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Einkommensanschlag".

Bei Absatz 3 wird mit Rücksicht auf den geänderten Abs. 1, wodurch die freiwillige Weiterversicherung bereits nach 5 Jahren möglich ist, der letzte Satz gestrichen.

Ein Mitglied fragt sodann an, wer die Beiträge zu bezahlen habe, wenn die Gemeinde nach § 3 Abs. 2 das Versicherungsverhältnis des nicht wiedergewählten Bürgermeisters fortsetze. Da die Weiterversicherung in diesem Falle im Interesse der Gemeinde liege, müsse doch diese auch die Beitragslast tragen. Der Ausschuß schließt sich dieser Meinung an. Auch seitens der Regierung wird Widerspruch nicht erhoben.

Ein Regierungsvertreter regt sodann noch an, daß auf dem Wege der Vollzugsverordnung die Fürsorgekasse verpflichtet werden müsse, dann, wenn ein freiwillig fortversicherter Bürgermeister seine Mitgliedschaft nicht mehr aufrecht hält, dies der Gemeinde mitzuteilen, damit diese dann ihrerseits die Anwartschaft aufrecht erhalten könne.

Der Berichterstatter beantragt sodann, nach dem Absatz 3 einzuschalten:

„An Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung kann zur Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr bezahlt werden. Diese beträgt vom 10. bis 15. Jahr seit dem Beginn der Mitgliedschaft 5 vom Hundert, vom 16. bis 25. Jahre 3 vom Hundert und vom 26. Jahre ab 1½ vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Einkommens beim Ausscheiden aus dem Amt."

Der Antragsteller will damit eine der Angestelltenversicherung ähnliche Bestimmung in das Gesetz bringen. Es käme doch auch vor, daß ausgeschiedene Beamte aus verschiedenen Umständen die hohen Beiträge nicht mehr weiterzahlen können. Eine soziale Ungerechtigkeit wäre es, in solchen Fällen eine bereits erworbene Anwartschaft nicht mit geringeren Mitteln aufrecht erhalten zu können. Verschiedene Mitglieder sprechen sich ebenfalls für Annahme des Antrages aus. Für die Fürsorgekasse entstehen dadurch finanziell keine Nachteile, es tritt eher eine Entlastung ein.

Der Antrag wird unverändert angenommen. Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 bleiben als Abs. 5, 6 und 7 bestehen.

Entsprechend dieser Änderung wird im Absatz 5 nach „Mitgliedschaft" eingeschaltet:

„oder auf die Aufrechterhaltung der Versicherung gegen Anerkennungsgebühr"

und im Absatz 6 anstelle „zu dieser freiwilligen Fortsetzung" gesetzt: „des Absatzes 5".

Die gleiche Einschaltung wie in Absatz 5 erfolgt auch in Absatz 7. Eine lediglich redaktionelle Änderung erfolgt in diesem Absatz noch dadurch, daß an Stelle des Wortes „hingesehen" „mit Rücksicht" gesetzt wird.

Gegen die abändernden Beschlüsse der ersten Lesung werden sowohl seitens der Regierung als auch des Sachverständigen lebhafte Bedenken geäußert. Letzterer hält

es für gefährlich, daß bereits nach fünf Jahren ein Beitragsrückersatz möglich sei. Desgleichen bezeichnet er die eingeführte Anerkennungsgebühr als eine Schädigung der Kasse.

In der zweiten Lesung werden diese Bedenken vorgetragen. Ein Mitglied hält die Möglichkeit des Beitragsrückersatzes für bedenklich. Von anderer Seite wird dem widersprochen; der Hauptwert sei auf die freiwillige Weiterversicherung zu legen. Wenn deshalb der Beitragsersatz zugunsten der ersteren erschwert werde, so würde Redner dem zustimmen. Nach eingehender Aussprache ist der Ausschuß darin einig, den § 39 nach folgenden Grundsätzen umzugestalten:

1. Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach fünf Jahren ist beizubehalten, das Recht auf Beitragsrückersatz soll aber erst nach einer Dienstzeit von 10 Jahren möglich sein.

2. Bei der Bezahlung der Anerkennungsgebühr ist diese aus dem Durchschnittsbetrag der Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre zu berechnen.

3. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung soll Ruhegehalt nach erreichtem 65. Lebensjahr nur unter erschwerten Bedingungen gewährt werden.

Auf Grund dieses Beschlusses erhält der § 39 folgende Fassung:

„1. Scheidet ein Kassenmitglied mit einer anrechnungsfähigen Mitgliedszeit (§ 11 Absatz 1 u. 2) von mindestens fünf Jahren aus dem Dienste einer Anstellungsgemeinde aus oder verliert dasselbe die Mitgliedschaft wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 und 4 vorgesehene Mindestgrenze, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag Mitglied der Fürsorgekasse bleiben. Die Mitgliederbeiträge, Verbandsumlagen und Ersatzbeträge (§ 46 Absatz 1) hat das Mitglied in diesem Falle aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen zu entrichten. Die Ersatzbeträge werden aus dem Einkommensanschlag in dem Hundertsatz erhoben, den die Gemeinden aus den Gesamtanschlägen entrichten müssen.

2. Wird das Ausscheiden aus dem Dienste nach einer Mitgliedschaft (§ 11) von mindestens zehn Jahren durch die Anstellungsgemeinde veranlaßt, ohne daß das Kassenmitglied durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, oder verliert es die Mitgliedschaft ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 und 4 vorgesehene Mindestgrenze und macht es von der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung keinen Gebrauch, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins von der Fürsorgekasse zu ersetzen; diese hat die Hälfte von der das Ausscheiden des Mitgliedes veranlassenden Anstellungsgemeinde zu fordern. Über das Vorliegen eines Verschuldens entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 66 Absatz 4) der Verwaltungsrat der Anstalt und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern.

3. Sind es mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Einkommensanschlag.

4. An Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung kann nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren zur Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr bezahlt werden. Diese beträgt bis zum fünfzehnten Jahre seit dem Beginn der Mitgliedschaft fünf vom Hundert, vom fünfzehnten bis fünfundzwanzigsten Jahre drei vom Hundert und vom sechsundzwanzigsten Jahre an eineinhalb vom Hundert des Diensteinkommens. Dieses Einkommen bemißt sich nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten zehn Jahre der Mitgliedszeit festgestellten Einkommensanschläge.

5. Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft oder auf die Aufrechterhaltung der Versicherung gegen Anerkennungsgebühr gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

6. Die Befugnis des Absatz 5 erlischt, wenn seit dem Tage, an dem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatz 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

7. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft oder der Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft durch Anerkennungsgebühr wird Ruhegehalt erst dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 10

Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied mit Rücksicht auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist."

§ 40

ermöglicht einem Mitglied, das wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen wird, die Rückforderung der Hälfte der während der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung bezahlten Beiträge, Verbandsumlagen und Ersatzbeträge, eine dem bisherigen Gesetz unbekannte Regelung. Mit Rücksicht auf den Beschluß zu § 39 Abs. 4 wird dem Abs. 2 der weitere Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Anerkennungsgebühr."

Als Rechtsmittel gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat und Klage an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 42.

In Absatz 1 wird in der 6. Zeile nach „denselben" eingeschaltet:

„sofern nicht Zuwendungen nach § 27 Abs. 3 bewilligt werden,".

Es soll damit klar zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Beitragsrückersatz nur dann stattfindet, wenn keine Witwen- oder Waisengelder ausbezahlt werden.

Absatz 2 bringt ebenfalls eine Neuerung, die den Angehörigen der weiblichen Mitglieder, wenn diese keinen Ruhegehalt bezogen haben und Ansprüche auf Hinterbliebenenbezüge nicht bestehen, die Rückforderung der Mitgliederbeiträge ermöglicht. Nach der Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf soll damit den weiblichen Mitgliedern ein Ersatz dafür, daß ihre Hinterbliebenenfürsorge die Kasse weniger belastet, eingeräumt werden. Der Ausschuß schaltet lediglich vor „Waisengeld" ein „Witwer- und".

§ 43

enthält einen bedeutenden Vorteil für solche Mitglieder, denen die Beiträge erstattet wurden, die aber innerhalb zwei Jahren nach dem Ausscheiden wieder der Kasse beitreten. Sie können nach Abs. 2 ihre frühere Dienstzeit wieder anrechnen lassen, wenn sie die zurückerstatteten Beiträge zuzüglich 5 v. H. Zins an die Fürsorgekasse wieder einzahlen.

§§ 44 und 45.

Die Änderungen sind lediglich redaktionell; an Stelle des Wortes „Einkaufsgeld" wird „Erhöhungsgeld" gesetzt.

§ 46

enthält gegenüber dem bisherigen Zustand eine grundlegende Änderung. Nach § 46 Abs. 1 des zur Zeit geltenden Gesetzes hatte jede Anstellungsgemeinde für ihre pensionierten Beamten 25 v. H. des Ruhegehalts zu ersetzen. Diese Belastung wurde von den betroffenen Gemeinden als sehr hart empfunden. Der vorliegende Gesetzentwurf geht nun von dem alten System der Leistungspflicht der Einzelgemeinde ab und legt dafür 50 v. H. sämtlicher bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeldern auf die Gesamtheit der Anstellungsgemeinden um. Der Entwurf erweitert damit nicht nur die Ersatzpflicht der Gemeinden von 25 auf 50 v. H., soweit der Ruhegehalt in Frage kommt, er dehnt diese Ersatzpflicht auch aus auf die bezahlten Witwen- und Waisengelder. Mit letzterer Bestimmung kehrt er zu dem Grundsatze des Fürsorgegesetzes, das vor 1906 galt, wenn auch in anderer Form, zurück.

Der Berichterstatter bemängelt, daß in der Regierungsbegründung auf diese bedeutsame Änderung mit keinem Worte hingewiesen sei. Auch das Gutachten des Sachverständigen erwähne davon nichts. Er ist der Meinung, daß diese Erweiterung versehentlich in das Gesetz aufgenommen wurde. Jedenfalls werde dadurch die finanzielle Lage der Kasse stark verbessert und die ängstliche Haltung des Sachverständigen und der Regierung gegenüber den Verbesserungsvorschlägen sei deshalb unbegründet. Von anderen Rednern werden diese Ausführungen unterstützt. Regierungsseitig wird bestritten, daß die beanstandete Regelung versehentlich in den Entwurf aufgenommen wurde. Zuzugeben sei, daß in der Begründung des Entwurfs nichts davon erwähnt sei. Die Regierung müsse an der Fassung aber festhalten. Es sei bei der neuen Regelung wohl zu beachten, daß die Zuruhesetzung künftig leichter erfolgen würde, wenn die Einzelgemeinde an dem Ruhegehalt ihres eigenen Beamten nicht mehr ¼ zu ersetzen habe. Deshalb sei auch der Sachverständige gegen diese Art der Regelung. Das größere Risiko für die Kasse soll durch den 50prozentigen Ersatz und Ausdehnung desselben auf die Witwen- und Waisengelder verringert werden.

Ein Mitglied des Ausschusses verlangt Klarstellung darüber, ob die Ersatzbeträge auch von den freiwillig Fortversicherten erhoben werden, was seitens der Re-

sierung bejaht wird. Um allen Zweifeln zu begegnen, wird aber im Abs. 1 nach „Anstellungsgemeinden" eingefügt: „und von den freiwillig Fortversicherten (§ 39 Abs. 3)" und in Zeile 6 ebenfalls: „und der freiwillig Fortversicherten". Außerdem erhält der Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Die Ersatzbeträge sind auch von den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld zu bezahlen, welche die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt haben. Im Falle des § 39 Abs. 4 werden diese Ersatzbeträge von dem Bezugsberechtigten erst von dem Zeitpunkt an erhoben, wo Leistungen aus der Kasse gewährt werden."

Im übrigen wird mit diesem Zusatz und den erwähnten Änderungen Abs. 1 einstimmig angenommen.

Die Regierung und der Sachverständige regen zur zweiten Lesung an, auch die Kosten des Heilverfahrens von den Anstellungsgemeinden hälftig ersetzen zu lassen. Ein demokratischer Antrag entspricht dieser Anregung. Der Berichterstatter und andere Ausschußmitglieder wenden sich gegen denselben. Man dürfe den Gemeinden nicht zuviel Lasten auferlegen. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Regierung schlägt weiter vor, die letzten zwei Sätze des Abs. 1, die in der ersten Lesung der Regierungsvorlage angefügt wurden, wieder zu streichen. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, die Empfänger von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen in den Fällen des § 39 Abs. 1 und 4 am Aufbringen der Ersatzbeträge zu beteiligen. Entgegen dem bisherigen Gesetz wird dagegen empfohlen, sie an der Zahlung der Verbandsumlage (§ 49 Abs. 1) teilnehmen zu lassen. Dadurch würden der Fürsorgekasse Einnahmen verschafft, während sonst lediglich die Anstellungsgemeinden entlastet werden. Die Empfänger von Ruhegehalt werden nicht stärker belastet; anderseits ist es für sie vorteilhaft, mit einem festen und nicht mit einem stets wechselnden Abzug rechnen zu müssen.

Der Berichterstatter nimmt die Anregung der Regierung als Antrag auf. Die vorerwähnten zwei Sätze werden daraufhin gestrichen.

Gegen Abs. 2, der ebenfalls eine Neuerung enthält, werden Einwendungen nicht erhoben. Er bedeutet eine Sicherung der Fürsorgekasse in der Weise, daß sich auflösende Gemeinden, Körperschaften usw. Sicherheit für ausscheidende Beamte mit Ansprüchen auf Leistungen oder jene, die im Genuß von solchen stehen, bieten müssen. Dieser und der folgende Absatz 3 werden unverändert angenommen. Zu Abs. 2 war von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, in der 7. Zeile das Wort „hälftig" durch „25 v. H." zu ersetzen.

Von anderer Seite und auch von der Regierung wird dem widersprochen. Eine Schutzvorschrift nach dieser Richtung müsse bestehen. Sonst könnte es sehr wohl vorkommen, daß Gemeinden mißliebigen Beamten eine Gehaltserhöhung gewähren, um die Pensionierungslust zu steigern. Von sozialdemokratischer Seite wird darauf eingewandt, daß in solchen Fällen Beamte durch andere Mittel beseitigt werden könnten. Eine unwiderrufliche Anstellung bestehe ohnedies nicht mehr. Letzterem wird von anderen Rednern unter Hinweis auf eine Bestimmung der neuen Gemeindeordnung widersprochen. Im übrigen schütze der letzte Satz des Abs. 3 die Beamten ohnedies, da eine planmäßige Gehaltserhöhung nicht betroffen würde. Der sozialdemokratische Antrag wird gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder abgelehnt, Abs. 3 des Entwurfs unverändert angenommen.

Ein Zentrumsantrag verlangt als Zusatz zu § 46 folgenden Absatz 4:

„Die Fürsorgekasse ist befugt, die von den Bezugsberechtigten geschuldeten Beträge durch Abzug an ihren Leistungen zu erheben."

Der Antrag will der Fürsorgekasse die Möglichkeit geben, geschuldete Beträge, ohne das Betreibungsverfahren einleiten zu müssen, an ihren Leistungen abzuziehen. Der Antrag wird angenommen.

Ein Mitglied des Ausschusses beanstandet, daß die Gemeinde dann, wenn der Beamte durch ihr Verschulden ausscheidet und sich nach § 39 Abs. 3 weiter versichert, frei ausgehe. In solchen Fällen müsse heute der Beamte alles bezahlen, früher hatte die Gemeinde den Umlagenanteil zu tragen. Die Gemeinde kommt durch die Weiterversicherung schon deshalb in Vorteil, weil sie sonst die Hälfte der Beiträge zu ersetzen hätte. Die jetzige Regelung weiche vom bisherigen Gesetz ab und müsse als eine Unstimmigkeit bezeichnet werden.

Der Regierungsvertreter gibt die Änderung zu. Sie sei aber deshalb notwendig geworden, weil die Gemeinden zukünftig zu allen Ruhegehalten usw. und nicht mehr nur für die eigenen zuruhegesetzten Beamten Ersatzbeträge zu leisten haben. Der Ausschuß ist mit dieser Auskunft einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von einem sozialdemokratischen Abgeordneten wird sodann beantragt, den Abs. 4 des § 46 der Anträge der mittleren Städte usw. in den Entwurf zu übernehmen:

„Der Verwaltungsrat ist mit Zustimmung des Ministeriums des Innern befugt, die vorläufig auf 50 vom Hundert festgesetzte Vorwegleistung zu erhöhen oder zu ermäßigen oder zum reinen Umlageverfahren nach Maßgabe der Gesamtanschläge überzugehen. Die Umlage ist jedenfalls so zu bemessen, daß die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse durch entsprechende alljährliche Zuführungen an den Reservefonds gewährleistet bleibt. Die Höhe der alljährlichen Zuführungen zum Reservefonds ist vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Ministeriums des Innern festzusetzen."

Der Antragsteller glaubt, daß Bedenken gegen den Antrag nicht bestünden, denn 1. bliebe der Reservefonds bestehen und 2. ist die Genehmigung des Ministeriums zur Durchführung obiger Maßnahmen notwendig.

Seitens der Regierung wird der Antrag als nicht annehmbar bezeichnet. Es hätte derselbe übrigens nur dann einen sichtbaren Zweck, wenn die volle Selbstverwaltung durchgeführt würde. Die Fürsorgekasse müsse eine feststehende Organisation sein und bleiben. Es seien mindestens zehn Jahre nötig, um die notwendigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetz zu sammeln. Von Zentrums- und demokratischer Seite wird der Antrag ebenfalls abgelehnt. Das ganze Gesetz beruhe auf der Voraussetzung des § 46. Mit Annahme des Antrages würde der Landtag Rechte an das Ministerium abtreten, die nur er auszuüben berechtigt sei. Es sei zuzugeben, daß das System der Aufbringung der Mittel zu vereinfachen sei. Der vorliegende Antrag aber biete die nötige Handhabe dazu nicht.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt.

§§ 47 und 48.

Unter dem bisherigen Gesetze wurde der Zuschuß des Staates nur für die Kassenabteilung A gegeben. Derselbe betrug zuletzt 20 v. H. der Jahresbeiträge zur Kassenabteilung A, ferner 25 v. H. der aus ihr bezahlten Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder. Nachdem zukünftig nur noch eine Kassenabteilung besteht, wird der Zuschuß einheitlich gegeben, und zwar in Höhe von 2 v. H. der Gesamteinkommensanschläge im Jahr. Die Mindestzuwendung soll 100 000 ℳ betragen. Der Staatszuschuß darf aber keineswegs zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, sondern derselbe ist dem Reservefonds zuzuweisen.

Neben dem Reservefonds ist ein Betriebsfonds zu bilden. Die bisher getrennten Betriebsfonds der Kassenabteilungen A und B werden zusammengelegt. Als ein Bestandteil dieses Betriebsfonds soll der seitens des Staates der Kasse bei dessen Gründung zugewiesene außerordentliche Zuschuß von 60 000 ℳ gelten.

§§ 49 und 50.

Die sog. Verbandsumlage wird künftig nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. Damit ist einer seit Jahren gestellten Forderung der Mitglieder der bisherigen Kassenabteilung B entsprochen. Bisher waren für die Mitglieder der Abteilung A 3 v. H., für jene der Abteilung B 6 v. H. Verbandsumlage zu bezahlen. Die Umlagen wurden berechnet aus den Einkommensanschlägen der einzelnen Mitglieder, und zwar nach dem höchsten Einkommenssatze im Laufe des Jahres. Zukünftig wird dieselbe aus dem Einkommen am Jahresschluß berechnet.

Der Gesetzentwurf setzt die Verbandsumlage auf 4 v. H. für alle Mitglieder fest. Eine Erhöhung oder Verminderung dieser Umlage kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen. Dabei soll alle zehn Jahre, erstmals auf 31. Dezember 1930, eine Prüfung über die Zulänglichkeit der Umlage stattfinden.

Seitens des Berichterstatters wird der Abs. 3 des § 50 als eine Härte bezeichnet. Er hält es für ein Unding, daß die Verbandsumlage ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft stets für ein volles Jahr erhoben werde. So kann es vorkommen, daß die Mitgliedschaft im Dezember beginnt, die Umlage aber für zwölf Monate zu bezahlen sei. Er schlägt für Abs. 3 deshalb folgende Fassung vor:

„Die Verbandsumlage wird vom ersten Tage des Monats erhoben, in welchem die Mitgliedschaft begonnen hat."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem in der zweiten Lesung bei § 46 Abs. 1 beschlossen wurde, von den freiwillig Fortversicherten dann, wenn sie Ruhegehalt beziehen oder die Hinterbliebenenbezüge gewährt werden, die Ersatzbeträge nicht zu erheben, wird eine Änderung des § 49 notwendig. An Stelle der Ersatzbeträge soll in diesen Fällen zukünftig die Verbandsumlage weiter erhoben werden. Die Ver-

bandsumlage haben die freiwillig Fortversicherten auch zu bezahlen, wenn sie noch nicht im Genuß des Ruhegehalts stehen; von jenen Versicherten, die die Anwartschaft lediglich aufrecht erhalten (§ 39 Abs. 4) wird sie erst dann erhoben, wenn Bezüge gewährt werden. Der Berichterstatter beantragt, dem § 49 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„1. Von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden und von den freiwillig Fortversicherten (§ 39 Abs. 1) wird im Verhältnis ihrer Gesamtanschläge eine Verbandsumlage erhoben. Diese Verbandsumlage wird auch erhoben von den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld, wenn die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt oder die Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten war. Die Verbandsumlage soll so festgesetzt werden, daß sie in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt. Sie gelangt bis auf weiteres im Betrage von vier vom Hundert der Gesamtanschläge zur Erhebung. Die Verbandsumlage ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an diese zu zahlen."

Der Antrag wird angenommen.

§ 52.

Zu § 52 liegt ein Antrag des Berichterstatters auf Änderung folgenden Inhalts vor:

„1. Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird durch den Beitritt zur Fürsorgekasse nicht berührt. Eine Aufrechnung der Bezüge aus diesen Versicherungen auf die Bezüge des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte findet nur in dem Falle des § 53 statt.

2. Diejenigen nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung berechtigten Mitglieder, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben dies innerhalb sechs Monaten nach dem Eintritt in die Versicherung dem Verwaltungsrat der Kasse schriftlich anzuzeigen.

3. Unterläßt das Mitglied auf eigene Kosten die freiwillige Weiterversicherung in der Invalidenversicherung und sind für es mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet, so übernimmt die Fürsorgekasse diese Weiterversicherung. Sie entrichtet in diesem Falle während der Dauer der Dienstzeit wöchentlich einen Beitrag, späterhin nur die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge."

Der Antragsteller hält den Regierungsentwurf in diesem Punkte für ein Unrecht. Die Reichsversicherungsordnung kenne im Gegensatz zum alten Invalidenversicherungsgesetz kein Ruhen der Rente mehr beim Zusammentreffen mit einer Staatspension. Es kann also heute jeder ehemals invalidenversicherungspflichtige Staatsbeamte neben seinem Ruhegehalt noch die volle Invalidenrente beziehen. Das Fürsorgegesetz jedoch gehe den umgekehrten Weg; nachdem es bisher die Invalidenrente unangetastet ließ, will es jetzt die Aufrechnung vornehmen. Der Abänderungsantrag bezwecke zwei Möglichkeiten, nämlich

1. einem Mitglied der Invalidenversicherung die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten zu ermöglichen und die spätere Rente sich zu sichern, oder
2. die freiwillige Weiterversicherung der Fürsorgekasse und damit dieser auch die anteilige Rente zu übertragen.

Ein sozialdemokratisches Mitglied begrüßt den Antrag, es wünscht aber eine andere Fassung. So wie die Gesetzesvorlage die Angelegenheit regle, könne es nicht gemacht werden. Von Zentrumsseite wird eine Änderung des Antrages nicht für erforderlich gehalten. Dieser sei klar und regle alle Verhältnisse. Ein anderer Redner ist ebenfalls für den Antrag, er findet es aber nicht für recht, daß, wenn zur Erlangung der Rentenanwartschaft öffentliche Mittel verwendet wurden, eine Aufrechnung nicht stattfindet. Die Regierung erklärt sich mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Der Antrag selbst wird einstimmig angenommen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 52 bleiben unverändert.

Gegen diesen Beschluß werden vom Sachverständigen Einwendungen erhoben. Diese bestehen hauptsächlich in dem Hinweis, daß doppelt versicherte Mitglieder ihre Zuruhesetzung vorzeitig betreiben würden. Die Regierung glaubt, diese Bedenken dadurch beseitigen zu können, daß sie in der zweiten Lesung vorschlägt, den Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge ruhen zu lassen, soweit diese unter Hinzurechnung der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung $^{9}/_{10}$ des Einkom-

mens, das der Bemessung des Ruhegehalts zugrunde gelegt wird, übersteigen.

Der Ausschuß kann sich diesen Vorschlag nicht zu eigen machen. Dagegen ist er mit der weiteren Anregung der Regierung, die Absätze 3, 4 und 5 des § 52 als Absätze 1, 2 und 3 mit dem § 53 zu vereinigen, einverstanden, nachdem ein entsprechender Antrag vom Berichterstatter gestellt wird.

§§ 53 und 55.

Ein sozialdemokratischer Antrag verlangt hier Strich des letzten Satzes, da die hier zur Aufrechnung kommenden Beträge äußerst gering seien. Dem Antrag wird entsprochen.

Der bisherige einzige Absatz des § 53 wird nach dem Beschlusse zu § 52 in der zweiten Lesung jetzt Absatz 4.

§ 54.

Hier beantragt der Berichterstatter mit Rücksicht auf den Beschluß zu § 52 Streichung, da diese Bestimmung nach der jetzigen Fassung des § 52 überflüssig sei.

Der Antrag wird angenommen.

Im weiteren Verlauf der Beratungen wird vom Berichterstatter die Frage aufgeworfen, ob in Fällen, in denen im Streitverfahren nach der Reichsversicherungsordnung eine Invalidenrente festgesetzt wurde, diese Entscheidung nicht auch für die Fürsorgekasse für bindend zu erklären und der Ruhegehalt ohne weiteres auch von dieser zu gewähren sei, vorausgesetzt, daß die Anwartschaft erfüllt ist.

Regierungsseitig wird darauf erwidert, daß dies schon deshalb nicht gut angängig sei, weil die Invalidität nach der Reichsversicherungsordnung anders als von der Fürsorgekasse beurteilt werde.

Von anderer Seite wird zugegeben, daß der Grundgedanke der Anregung sicherlich berechtigt sei. Es könnte eine solche Bestimmung aber auch nachteilig für die Beamten werden, weil die Instanzen der Reichsversicherungsordnung sicherlich einen schärferen Maßstab bei Beurteilung der Invalidität als jene der Fürsorgekasse anlegen. Zudem würden zweierlei Mitglieder geschaffen, jene, die gleichzeitig der Invalidenversicherung angehörten, und die übrigen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung würde darunter leiden.

Die Anregung wird nicht weiter verfolgt, ein bestimmter Antrag ist auch nicht gestellt.

§ 56.

In Absatz 1 wird in der 4. Zeile nach dem Worte „sind" eingeschaltet: „diese aber nicht fortsetzen,". Die Einschaltung ist notwendig, um den § 56 mit den Bestimmungen des § 52 in Einklang zu bringen.

§§ 57—60.

Eine besonders begrüßenswerte Neuerung bringen die §§ 57—60. Nachdem bisher eine Reihe von Gemeinden eigene Ruhegehaltseinrichtungen mit zum Teil besseren Leistungen als die Fürsorgekasse hatten, mußte eine Möglichkeit geboten werden, bei Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft auf alle Beamte diesen die erworbenen Mehransprüche zu wahren. Anderseits war in solchen Gemeinden bei der sich immer mehr verschlechternden Lage der Gemeindefinanzen die Sorge wegen des Anwachsens der Ruhegehaltslast keine geringe. Von den Gemeindebeamten in Gemeinden mit eigenen Ruhegehaltseinrichtungen war es sodann unliebsam empfunden worden, daß sie in ihrer Freizügigkeit gehemmt waren. Diese Nachteile beseitigt der Entwurf durch die Ermöglichung einer Rückversicherung. § 57 stellt den Grundsatz auf, daß in den Großen Gemeinden, das sind solche über 4000 bis zu 15 000 Einwohnern, soweit dort die Ruhegehaltsversorgung mindestens nach den Leistungen der Fürsorgekasse geregelt ist, die eigene Ruhegehaltskasse weiterbestehen kann und die Beamten direkte Ansprüche an die Fürsorgekasse vorerst nicht haben. Diese Regelung erfolgt durch einen Gemeindebeschluß und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Soweit bei einem Bürgermeister die Versorgungsverhältnisse vertraglich geregelt sind, kann auf ihn dieser Beschluß auch ausgedehnt werden, wenn für ihn eine besondere Ruhegehaltseinrichtung nicht besteht.

Die Gemeinde selbst wird aber durch diese Beschlüsse von der Anmeldepflicht ihrer Beamten bei der Fürsorgekasse nicht entbunden. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß sie in alle Rechte und Pflichten des versicherten Beamten eintritt und ein aus der Fürsorgekasse zu gewährender Ruhegehalt in die Gemeindekasse fließt.

Scheidet jedoch ein Beamter aus dem Gemeindedienst aus, so übernimmt er die bisher der Gemeinde zustehenden Rechte und kann seine Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse fortsetzen oder gemäß § 39 Abs. 1 Beitragsrückersatz fordern. Das gleiche gilt gemäß § 41 und gemäß § 42 auch für die Hinterbliebenen. Dem Beamten ist damit die volle Freizügigkeit und der Gemeinde die nötige Sicherheit gegeben.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Ausschußmitglied ersucht die Regierung um Auskunft, ob die Befreiung nach § 57 auch dann eintrete, wenn die Gemeinde geringere Leistungen als die Fürsorgekasse gewähre. Seitens des Regierungsvertreters wird dies verneint.

Ein anderes Mitglied bespricht den Antrag des Städteverbandes zu § 57, in dem folgendes verlangt wird:

„Das gleiche kann geschehen, sofern eine Gemeinde für den Bürgermeister oder für Beamte entsprechende Versorgung durch Bezahlung von Beiträgen zu einer Privatversicherung gesichert hat."

Seitens der Regierung wird die Aufnahme einer solchen Bestimmung abgelehnt. Die Voraussetzungen bei derartigen Privatversicherungen seien so verschieden, daß sich die Durchführung zu schwierig gestalten würde.

Die §§ 57—60 werden vom Ausschuß unverändert angenommen.

Der Berichterstatter hält es für wünschenswert, daß die §§ 57—60 nicht nur auf die Gemeinden, sondern auch auf die Körperschaften Anwendung finden. Er beantragt deshalb, folgenden § 60 a einzuschalten:

„Die Bestimmungen der §§ 57—60 finden entsprechende Anwendung auf Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Die Überschrift des VI. Abschnittes wird sodann geändert in: „Rückversicherung der Gemeinden und Körperschaften."

In der zweiten Lesung beantragt ein Mitglied, in Abs. 1 des § 60 am Schlusse anzufügen:

„oder die Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht zu erhalten."

Der Antrag wird angenommen.

Ein weiterer Antrag verlangt einen neuen Absatz 3 zu § 60, der folgenden Wortlaut hat:

„3. Das Rückforderungsrecht der Fürsorgekasse gegenüber der Anstellungsgemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 bleibt unberührt."

Es soll damit klar ausgesprochen werden, daß die Fürsorgekasse ein Rückgriffsrecht auf die Gemeinde hat, wenn der bisher von der Fürsorgekassemitgliedschaft befreite Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst von der Fürsorgekasse Beitragsersatz verlangt und die Anstellungsgemeinde das Ausscheiden veranlaßt hat.

Der Ausschuß stimmt dem Antrag zu.

Weiter wird seitens eines Mitglieds angeregt, in § 60 a auch die in § 4 genannten Personenkreise einzuschließen. Von anderer Seite wird dem widersprochen. § 4 handle nur von der freiwilligen Versicherung, die §§ 57—60 aber haben nur Anwendung auf versicherungspflichtige Personen bei Körperschaften mit eigener Ruhegehaltseinrichtung. § 60 a bleibt unverändert.

§ 61.

Hier wird an Stelle „Gemeindebeamte" gesagt „Gemeinde- und Körperschaftsbeamte".

§§ 62—65.

Die seitens der Verbände der Städte und der Gemeindebeamten umstrittensten Bestimmungen sind zweifelsohne die in den §§ 62—65 enthaltenen. Die Interessenten wollen die volle Selbstverwaltung, die Regierung aber lehnt dies aus den bekannten Gründen ab. Der Ausschuß tritt in eine Aussprache darüber, ob die Selbstverwaltung eingeführt werden soll oder nicht, nicht mehr ein, nachdem in der allgemeinen Aussprache darüber bereits ausführlich gesprochen und der Beschluß auf Beibehaltung der bisherigen Organisation einstimmig gefaßt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Berichts wird hier verwiesen.

Nach dem bisherigen Gesetz wurde die Verwaltung der Fürsorgekasse durch den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse geführt. Nach Aufhebung der letzteren wurde am 1. Januar 1914 der Verwaltungshof mit dieser Aufgabe betraut. Daran hält auch der Gesetzentwurf fest. Die Verwaltungsorgane sind deshalb auf folgende Weise zusammengesetzt:

1. der erweiterte Verwaltungsrat, gewählt von den Kassenmitgliedern und den Anstellungsgemeinden je hälftig;
2. der Ausschuß, ebenfalls als „Verwaltungsrat der Fürsorgekasse" bezeichnet, bestehend aus einem Mitglied und einem Vertreter der Gemeinden und gewählt durch den erweiterten Verwaltungsrat;
3. der Vorsitzende, als der entweder der Leiter des Verwaltungshofes oder ein anderes Mitglied desselben in seiner Vertretung amtiert.

Ein demokratischer Redner fragt an, wie sich die Regierung die Verwaltung denke, wenn der Verwaltungshof aufgehoben würde, worauf der Minister des Innern erwidert, daß in diesem Falle eine Abteilung im Ministerium des Innern die Geschäfte übernehmen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur zweiten Lesung liegt ein neuer Antrag des Städteverbandes vor, der, nachdem in der ersten Lesung die Selbstverwaltung abgelehnt wurde, wenigstens einen von den Gemeinden und Mitgliedern zu wählenden Direktor eingesetzt wissen will. Außerdem soll dem Ministerium des Innern das Recht eingeräumt werden, die Verwaltung durch übereinstimmenden Beschluß der Gemeinden und Versicherten einer neu zu errichtenden Stelle zu übertragen. Der Ausschuß kann sich diesen Vorschlägen nicht anschließen.

Der § 62 bleibt unverändert, im § 63 wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu § 64 beantragt der Berichterstatter eine andere Fassung. Er beanstandet, daß der Regierungsentwurf den Verbänden der Gemeinden und Gemeindebeamten ein Monopol in der Stellung der Vertreter zum Verwaltungsrat gebe. Niemand könne doch eine Gewähr dafür übernehmen, daß diese Verbände ständig bestehen. Dann seien auch die Körperschaften in der Vertretung benachteiligt. Er wünsche deshalb die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens ohne Nennung besonderer Verbände. Ferner verlangt er, daß die Körperschaften in ihrer Gesamtheit mindestens je einen Vertreter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erhalten. Sein Antrag geht dahin, den Absatz 2 zu streichen und den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„1. Der erweiterte Verwaltungsrat besteht aus mindestens 16 Mitgliedern und zwar aus 8 Vertretern der bei der Fürsorgekasse beteiligten Gemeinden und Körperschaften und aus 8 Vertretern der der Fürsorgekasse angehörenden Mitglieder. Die Gesamtheit der Körperschaften und die von ihnen angemeldeten Kassenmitglieder haben mindestens je einen Vertreter zu stellen. Die Wahl des erweiterten Verwaltungsrats hat schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Die Wahlen erfolgen auf 4 Jahre. Für jeden Vertreter sind gleichzeitig zwei Ersatzmänner zu wählen."

Die Regierung erklärt sich mit dem Abänderungsvorschlag einverstanden. Ein Ausschußmitglied tritt demselben ebenfalls bei. Hinsichtlich der Art der Wahl glaubt es, dem Verhältniswahlverfahren vor dem Regierungsentwurf den Vorzug geben zu sollen. Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen. Damit wird Absatz 2 des § 64 überflüssig und deshalb gestrichen. In der zweiten Lesung beantragt ein demokratisches Mitglied, in § 64 Abs. 1 hinter Satz 3 einzuschalten:

„Wird nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Falle nicht statt."

Der Antrag wird angenommen.

Bei § 65 wird vom Berichterstatter ebenfalls beanstandet, daß nur Gemeinden und ihre Beamten Mitglieder des Ausschusses werden können. Entsprechend dem Beschluß zu § 64 Abs. 1 beantragt er, den Mitgliedern die Wahl selbst zu lassen, wen sie in den Ausschuß entsenden wollen, und den § 65 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Mitwirkung bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats wählen die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren eines aus Mitgliedern der Anstellungsgemeinden, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist."

Der Regierungsvertreter gibt zu, daß die Gemeinden bevorzugt werden sollten. Es rühre dies eben noch aus der Zeit her, wo die Gemeindebeamten alleinige Mitglieder der Kasse waren. Ein demokratischer Redner befürchtet, daß die Gemeinden bei Annahme des Abänderungsantrags verdrängt würden. Von Regierungsseite wird diese Ansicht nicht geteilt, da die Gemeinden doch immer die Mehrzahl der Mitglieder stellen würden.

Der Antrag des Berichterstatters wird sodann angenommen.

In der zweiten Lesung wird beschlossen, in Absatz 1 des § 65 die Worte: „einen Ausschuß von" zu streichen. Es wird dies damit begründet, daß sonst im Gesetz von diesem „Ausschuß" nicht mehr geredet wird; der hier erwähnte Ausschuß wird an den andern Stellen des Gesetzes als „Verwaltungsrat" bezeichnet, der neben dem sogen. erweiterten Verwaltungsrat (§ 64) die Geschäfte der Kasse führt. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, wird hinter dem Worte „Verwaltungsrat" eingeschaltet „(§ 63)". Der bisherige Satz 1 des Absatzes 2 wird mit einer redaktionellen Änderung dem Absatz 1 angefügt, der letzte Satz des Absatzes 2 wird gestrichen und an dessen Stelle gesetzt:

„Sind die Gewählten Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats, so ist dieser durch Eintritt der Stellvertreter zu ergänzen."

Der bisherige Absatz 3 bleibt als Absatz 2 unter Streichung der Worte: „In den Ausschuß dürfen" bestehen.

Der Anfang des nunmehrigen 2. Absatzes lautet: „Es sollen nur".

Damit ist die Möglichkeit gegeben, befähigte Personen, die nicht gerade in der Nähe des Sitzes der Fürsorgekasse wohnen, in den Verwaltungsrat zu wählen.

§ 66.

Im Laufe der Beratung wurde angeregt, den Absatz 2 ganz zu streichen, nachdem ein Antrag des Berichterstatters, demselben eine andere Fassung zu geben, keine Mehrheit fand. Dem Antrag auf Strich wurde entsprochen. Es soll damit nicht etwa die Zuständigkeit des Verwaltungsrats eingeengt werden, man war vielmehr der Meinung, daß in Absatz 1 bereits dieselbe genau bezeichnet sei. Im allgemeinen wird sonach der Verwaltungsrat in erster Linie zu entscheiden haben über:

1. die Gewährung und Höhe der Ruhegehalte, der Witwen-, Witwer- und Waisengelder;
2. die Gewährung von Heilverfahren und von Hausgeld;
3. die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;
4. die Gesamtanschläge der Gemeinden, Sparkassen, Orts- und Innungskrankenkassen sowie der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4;
5. die der Anstaltskasse zukommenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einkaufsgeldern und Ersatzbeträgen der Gemeinden und Körperschaften;
6. die Anträge auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

§ 67.

In § 67 wird neben durch frühere Beschlüsse notwendig gewordenen Einschaltungen beantragt, der Ziff. 4 des Abs. 1 zur weiteren Klarstellung anzufügen:

„soweit nicht hiernach der Verwaltungsrat oder das Ministerium des Innern endgültig entscheidet."

Dieser Zusatz erweist sich besonders wünschenswert, weil in dem in Ziffer 4 zitierten § 42 der Verwaltungsrat und im § 46 das Ministerium des Innern zum Teil endgültig entscheidet.

Der Antrag wird angenommen.

Zur weiteren Klarstellung wird in der zweiten Lesung beschlossen, den bisherigen Absatz 3 als Absatz 1 zu bestimmen und den ersten Satz des bisherigen Absatzes 1 wie folgt zu fassen:

„Daneben findet in folgenden Fällen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes statt."

In dem nunmehrigen Absatz 1 wird sodann nach „Ministerium des Innern" eingefügt „nach den Vorschriften über Beschwerden gegen Entschließungen von Staatsbehörden".

Ein demokratischer Antrag verlangt die Anfügung eines weiteren Absatzes 4:

„4. Die Beteiligten sind mit der Eröffnung der Entschließung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren."

Auch dieser Antrag wird angenommen.

§ 68.

Absatz 3 gibt dem Verwaltungsrat das Recht zu Freigebigkeitshandlungen. Solche sind insbesondere vorgesehen in den §§ 10 Abs. 4 und 5, 10 a, 23 Ziff. 3, und 27 Abs. 3.

In der zweiten Lesung wird seitens der Regierung eine andere Fassung vorgeschlagen. Es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gemeinden für ihre Mitwirkung bei der Auszahlung der Bezüge oder dem Einzug der Beiträge keine Vergütung beanspruchen können. Die Benennung der staatlichen Kassen erübrigt sich, da die bisherigen Organe des Finanzministeriums jetzt Reichseinrichtungen sind. Der Absatz 1 erhält deshalb folgende Fassung:

„1. Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt sowie zu Auszahlungen kann der Verwaltungsrat die Kassen der Gemeinden und Körperschaften in Anspruch nehmen. Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt."

§§ 69—78.

Hier sind die Einführungs- und Übergangsbestimmungen der bisherigen Gesetze vom Jahre 1896 und 1906 wieder aufgenommen, da sie auch auf das gegenwärtige Gesetz mehrmals verweisen. Eine Anregung der Regierung, die Vorschriften der §§ 69—78 in die neuen Übergangsbestimmungen (§§ 79—86) zu verarbeiten, nimmt der Ausschuß nicht auf.

§ 79.

Der Ausschuß ist mit der Regierung der Meinung, daß das Gesetz möglichst bald in Kraft treten soll. Es liegt dies nicht nur im Interesse der Versicherten und Ruhegehaltsempfänger, sondern auch im finanziellen Interesse der Fürsorgekasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachdem in der zweiten Lesung gleichzeitig ein Antrag Ziegelmaier und Gen., Drucksache Nr. 42, der in der Hauptsache die in § 83 vorgesehenen Teuerungszuschläge als besonderes Gesetz noch vor Verabschiedung des Fürsorgekassengesetzes festgesetzt wissen will, mitberaten wurde, stellte der Berichterstatter den Antrag, in § 79 den 1. Juli als Termin einzusetzen. Dem wird von der Regierung widersprochen. Es sei unmöglich, die Vorarbeiten bis 1. Juli alle zu erledigen. Allerdings erscheine es auch nicht angängig, noch ein besonderes Zwischengesetz zu machen. Die Regierung erklärt sich schließlich bereit, den § 83 mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes, letzteres selbst aber mit dem 1. Oktober, in Kraft treten zu lassen. Damit erklärt sich der Ausschuß einverstanden, nachdem die Regierung noch die Zusage gegeben hatte, das Gesetz sofort nach der Annahme im Landtag zu veröffentlichen.

Absatz 2 wird, da er durch die Beschlüsse des Ausschusses zu dem § 52 überflüssig geworden war, gestrichen.

§ 80.

Solche Beamte und Angestellte, die bereits vor dem 1. Oktober 1921, der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, anderweitigen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, werden von der Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse befreit. Die Mindestansprüche nach dem Fürsorgegesetz müssen ihnen aber zustehen. Wird in solchen Fällen ein Befreiungsantrag nicht gestellt, so kann die Anstellungsgemeinde später die Bezüge aus der Fürsorgekasse auf die von ihr zu gewährenden Leistungen aufrechnen.

Auch für solche Personen, die am 1. Oktober 1921 das 55. Lebensjahr vollendet haben, besteht das Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht. § 80 Ziff. 2 geht noch über den Rahmen der Übergangsbestimmungen hinaus, da er auch Personen, die später nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein die Versicherungspflicht bedingendes Amt übernehmen, die Befreiungsmöglichkeit gibt.

§ 81.

Hier wird von sozialdemokratischer Seite beantragt, die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit auf 15 Jahre zu ermöglichen. Der Antrag findet, da er eine zu starke finanzielle Belastung der Kasse bedeutet, keine Unterstützung und wird zurückgezogen. Dagegen wird ein Antrag Dr. Zehnter angenommen, der verlangt, daß anstatt einer Nachzahlung von 3 v. H. laut § 81 Ziff. 3 7 v. H. anzufordern sind.

Ein weiterer Antrag des Berichterstatters, dem § 81 einen neuen Absatz 2 folgenden Inhalts anzufügen:

„Die obigen Vergünstigungen können auch Beamte und Bürgermeister für sich beanspruchen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon Mitglieder der Fürsorgekasse sind",

wird ebenfalls angenommen.

§ 82.

Entsprechend dem Beschlusse zu § 81 Ziff. 3 wird im Absatz 1 die Nachzahlungssumme von 5 auf 10 v. H. erhöht.

§ 83.

Bei Beratung des § 83 wird gleichzeitig ein Antrag Ziegelmaier u. Gen., Drucksache Nr. 42, mitbehandelt. In demselben wird die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den bisherigen Bezügen in dem in § 83 vorgesehenen Umfang verlangt. Mit Rücksicht auf den Beschluß zu § 79, nach dem der § 83 sofort mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, und auf die Zusage der Regierung, das Gesetz nach der Annahme im Landtag sofort zu veröffentlichen, erklärt der Ausschuß den vorerwähnten Antrag für erledigt.

Im übrigen wird in Absatz 2 nach „des Jahres 1919" eingesetzt „1920 und des Jahres 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes". Das letztere wird deshalb notwendig, weil das Gesetz erst am 1. X. 21 in Kraft tritt. An Stelle der Worte: „das Jahr 1919" wird gesetzt: „diese Zeit".

§ 84.

Seitens der Regierung war früher mehrfach die Zusage gegeben worden, das Fürsorgegesetz auf den 1. Januar 1917 zu ändern. Nachdem durch die Kriegsereignisse die Möglichkeit hierzu genommen wurde, entspricht es einem weiteren Versprechen der Regierung, daß das neue Gesetz hinsichtlich der Leistungen rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1917 erhält. Da aber für die Jahre 1917 ff. Beiträge nur aus einem Einkommensanschlag von höchstens 5000 ℳ erhoben wurden und eine rückwirkende Erhebung der Ersatzbeträge der Gemeinden (§ 46) nicht angängig erscheint, so sollen die nachzuzahlenden Ruhegehaltsbezüge für diese Jahre dem Reservefonds entnommen werden. Teuerungszuschläge zu diesen rückwirkend festgesetzten Ruhegehalten werden nicht gewährt. Wenn die neu festzusetzenden Bezüge niederer sind als die alten Bezüge zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

täglich des Teuerungszuschlags nach § 83 Abs. 1, so werden die alten Bezüge mit dem Zuschlag weiter bezahlt.

Von einem demokratischen Abgeordneten wird im Hinblick auf die Anregung in den Anträgen des Städteverbandes beantragt, dem § 84 folgenden Absatz 2 einzufügen:

„Die seit Kriegsbeendigung nicht mehr gewählten Bürgermeister sind so zu behandeln, als ob sie unter dem gegenwärtigen Gesetz im Amt gewesen wären."

Die Regierung wendet sich gegen den Antrag. Er würde zu einer einseitigen Belastung der Fürsorgekasse führen. Von demokratischer Seite wird betont, daß es sich um einen Akt der Dankbarkeit gegenüber jenen Bürgermeistern handle, die vielleicht wegen ihrer genauen Pflichterfüllung in der Kriegszeit nicht mehr gewählt wurden. Ein Zentrumsredner hält den Antrag nur für durchführbar, wenn er auch auf die ausgeschiedenen Gemeindebeamten Anwendung finden würde. Von sozialdemokratischer Seite wird darauf hingewiesen, daß keinerlei rechnerische Unterlagen hinsichtlich der Auswirkung des Antrags vorliegen. Der Redner spricht sich deshalb gegen den Antrag aus, der alsdann in der darauffolgenden Abstimmung auch abgelehnt wurde.

In der zweiten Lesung wird auch hier in Abs. 1 nach „1919" eingefügt: „1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes".

§ 85.

Hier ist eine zweifache Ersatzpflicht für die nach § 84 Abs. 1 festgesetzten Bezüge vorgesehen:

1. hat die Gesamtheit der Anstellungsgemeinden die Beträge zu ersetzen, die die Zuschläge nach § 83 Abs. 1 zu den bisherigen Bezügen ausgemacht hätten, also 40 v. H. zu den ursprünglich festgesetzten Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen, und
2. hat die letzte Anstellungsgemeinde, soweit die Differenzbeträge zwischen den ursprünglich festgesetzten Bezügen nebst Teuerungszuschlägen und den neu festgesetzten Bezügen durch den Ersatzbetrag unter Ziffer 1 nicht gedeckt sind, Ersatz zu leisten.

Während der unter Ziffer 1 genannte Betrag vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu zahlen ist, gilt die unter Ziffer 2 festgestellte Ersatzpflicht auch für die Zeit vom 1. 1. 1917 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Seitens des Prof. Dr. Loewy wird angeregt, für die kommenden neun Jahre, in denen die Pensionen aus einem Einkommensanschlag bis zu 15 000 ℳ gewährt werden müssen, während die Beiträge nur teilweise aus diesem Betrag bezahlt sind, weitere Ersatzbestimmungen der Anstellungsgemeinden vorzusehen. Die Regierung und der Ausschuß sind grundsätzlich damit einverstanden. Es wird deshalb folgender

§ 85 a

eingeschaltet:

„Soweit die Einkommensanschläge von Mitgliedern, die der Fürsorgekasse zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits angehören, den bisher zulässigen Höchstbetrag von 5000 ℳ übersteigen, sind der Fürsorgekasse in den Versorgungsfällen, die von diesem Zeitpunkt an eintreten, die Mehrbeträge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einkommensanschlag und dem Betrag von 5000 ℳ ergeben, von der Staatskasse zu ersetzen, und zwar vom Inkrafttreten des Gesetzes an und im Jahre 1922 ganz, im Jahre 1923 zu acht Neunteln, im Jahre 1924 zu sieben Neunteln, im Jahre 1925 zu sechs Neunteln, im Jahre 1926 zu fünf Neunteln, im Jahre 1927 zu vier Neunteln, im Jahre 1928 zu drei Neunteln, im Jahre 1929 zu zwei Neunteln und letztmals im Jahre 1930 zu einem Neuntel."

Den Anlaß zu dieser Bestimmung gaben die Bedenken des Sachverständigen, der eine Aufzehrung des Reservefonds befürchtete, wenn die neuen Ruhegehaltslasten aus einem Einkommensanschlag zwischen 5000 und 15 000 ℳ ganz von der Fürsorgekasse getragen werden müßten. In dem ursprünglichen Antrag war vorgesehen, daß diese Mehrbeträge von den Anstellungsgemeinden getragen werden sollten. Von einem Ausschußmitglied wird angeregt, auch die Mitglieder zu diesem Ersatz heranzuziehen. Dem wird von mehreren Seiten widersprochen. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Schuld an der Verzögerung der Gesetzesänderung nicht die Gemeinden oder Versicherten tragen. Von einem Zentrumsredner wird deshalb vorgeschlagen, diese Ersatzbeträge von der Staatskasse zu verlangen. Diesem Vorschlag schließt sich die Mehrheit des Ausschusses an und es wird vorstehender § 85 a mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ueber die Höhe der Ersatzbeträge kann die Regierung keine Auskunft geben. Ein Regierungsvertreter weist lediglich darauf hin, daß gegenwärtig 170 über 65 Jahre alte Mitglieder der Fürsorgekasse angehören. Nun wird allerdings nicht anzunehmen sein, daß diese 170 Mitglieder alle mit dem Höchsteinkommen von 15 000 ℳ veranschlagt werden können. Trotzdem ist aber eine gewisse Sicherung für die Fürsorgekasse notwendig und diese glaubt der Ausschuß mit Annahme der neuen Bestimmung gegeben zu haben.

§ 86.

Das neue Gesetz macht die Herausgabe neuer Vollzugsvorschriften erforderlich. Der Ausschuß hat keinen Anlaß, die Übertragung dieses Vollzugs an das Ministerium des Innern zu beanstanden.

IV. Entschließung.

Bei Beratung des § 16 wurde von mehreren Rednern eine Erhöhung der Höchstgrenze des Einkommensanschlags beantragt. Bezüglich der näheren Begründung wird hier auf die dort schon niedergelegten Ausführungen verwiesen. Nachdem auch die Regierung eine Zusage auf alsbaldige Nachprüfung gegeben hatte, wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, sobald als möglich in eine Prüfung über die Frage einzutreten, ob und wie weit es möglich ist, den in § 16 des Fürsorgegesetzes auf 15 000 ℳ festgesetzten Höchstbetrag des Einkommensanschlags über diesen Betrag zu erhöhen."

V. Gesuche.

1. Verband mittlerer Städte Badens, badischer Landgemeindeverband und Zentralverband der Gemeindebeamten Badens E. V. (Ges.-Verz. Nr. 175, 416 und 417);
2. Genossenschaftsverband bad. landw. Vereinigungen (Ges.-Verz. Nr. 176);
3. Badischer Gemeindeverband (Ges.-Verz. Nr. 204);
4. Allgemeine Ortskrankenkasse Pforzheim (Ges.-Verz. Nr. 335);
5. Zentralverband der Angestellten, Ortsgruppe Freiburg (Ges.-Verz. Nr. 337);
6. Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe Mannheim (Ges.-Verz. Nr. 338);
7. Krankenkassenverband Villingen (Ges.-Verz. Nr. 355);
8. Allgem. Ortskrankenkasse Mannheim (Ges.-Verz. Nr. 356);
9. Konferenz der Geschäftsführer und Vorsitzenden der Ortskrankenkassen der Oberversicherungsämter Freiburg und Konstanz (Ges.-Verz. Nr. 375);
10. Allg. Ortskrankenkasse Lahr i. B. (Ges.-Verz. Nr. 393);
11. Freie Vereinigung der Krankenkassen des Kreises Offenburg (Ges.-Verz. Nr. 394);
12. Zentralverband der Angestellten, Gau Baden, in Karlsruhe (Ges.-Verz. Nr. 397 und 430);
13. Landesverein bad. Krankenkassenbeamten, Sitz Offenburg;
14. Freie Vereinigung der Krankenkassen des Kreises Waldshut;
15. Freie Vereinigung bad. Krankenkassen, Karlsruhe;
16. H. Schäfer in Bruchsal, über die Versicherungspflicht der Krankenkassenangestellten (Ges.-Verz. Nr. 448).

Der Inhalt der Gesuche wurde dem Ausschuß zur Kenntnis gebracht und bei Behandlung der einschlägigen Bestimmungen in Erwägung gezogen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Gesuche damit als erledigt anzusehen sind.

Hiernach gelangt der Ausschuß einstimmig zu folgendem

Antrag:

Der Landtag wolle

1. dem Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung zustimmen;
2. die unter IV. bezeichnete Entschließung annehmen;
3. die unter V. aufgeführten Gesuche und
4. den Antrag der Abg. Ziegelmaier u. Gen. (Drucksache Nr. 42 — Anlage 2 —) durch die zum Entwurf über das Fürsorgegesetz gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären;

6. bei der 2. Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1921.

Der Vorsitzende:	Der Berichterstatter:
Dr. Zehnter.	Ziegelmaier.

Fischer-Karlsruhe, Geck, Hoffmann, Kahn, Dr. Leiser, Mager, Rauch, Richter, Schneider-Heidelberg, Stork, Straub, Vierneisel, Weber, Wiedemann.

Anlage 1.

Fürsorge-Gesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Das badische Volk hat durch den Landtag am

. . . . . .

beschlossen, daß das Gesetz vom 3. September 1906 über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte folgende Fassung zu erhalten hat:

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Fürsorgekasse und allgemeine Bestimmungen.

§ 1 (1). *)

1. Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte und **Angestellte** der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen **besteht** eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Badische Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitz in Karlsruhe.

2. Auf die Beamten und **Angestellten** der Gemeinden, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes **zu den Städten** im Sinne der Gemeindeordnung zählen, erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten und **Angestellten** derjenigen Gemeinden, welche künftig unter die Städte im Sinne der Gemeindeordnung ein**treten.**

3. **Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für** Beamte und **Angestellte ohne Rücksicht auf das Geschlecht.**

4. **Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch besoldete Gemeinderäte.**

§ 2 (2).

1. Der **Versicherungspflicht unterliegen:**

a) Beamte und **Angestellte von** Gemeinden, **von** weltlichen Ortsstiftungen und **von** Sparkassen mit Gemeindebürgschaft;

b) **Angestellte von Orts- und Innungskrankenkassen, soweit sie der Dienstordnung unterstellt sind;**

c) die Bürgermeister der Großen Gemeinden (§ 3 **der Gemeindeordnung)** und der Amtsstädte mit mehr als dreitausend Einwohnern.

2. **Die unter** a **und** b **genannten Personen müssen** hauptberuflich tätig **sein und** mindestens **eintausendfünfhundert** Mark anrechnungsfähiges Jahreseinkommen **(§ 17)** beziehen.

3. **Versieht** ein Gemeinde- **oder Körperschafts**beamter oder **-Angestellter** gleichzeitig mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienste, so hat er der Kasse anzugehören, wenn **diese Dienste** in ihrer Gesamtheit seine hauptberufliche Tätigkeit ausmachen; die Dienstbezüge werden zusammengerechnet.

4. Die Verpflichtung, der Kasse anzugehören, besteht nicht für solche Personen, welche die Stelle von Gemeinde- **oder Körperschafts**beamten oder **-Angestellten** nur probeweise oder vorübergehend oder vertretungsweise versehen.

5. Darüber, welche Gemeinde- **oder Körperschafts**beamten oder **-Angestellten** der Kasse anzugehören haben, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde, bei Kleinen und Mittleren Gemeinden auch nach Anhörung des Bezirksamtes, der Verwaltungsrat (§ 67) und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern.

6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bei**trags**pflicht **(§ 41).**

7. Zum Beitritt verpflichtete Beamte oder **Angestellte,** welche sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der Anstellungsbehörde und nach Anhörung des Verwaltungsrats durch das Ministerium des Innern von der Mitgliedschaft befreit werden.

§ 3 (3).

1. Die Bürgermeister **und die besoldeten Gemeinderäte** der Mittleren Gemeinden **mit mehr als 500 Einwohnern, soweit sie nicht schon nach § 2 Absatz 1 c kraft Gesetzes der Kasse angehören,** sind berechtigt, **ihr** freiwillig beizutreten. **Sie sind auch in Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl zum freiwilligen Beitritt berechtigt, falls** sie schon vor dem

*) Die eingeklammerten Zahlen, bei den §§ 78—81 die Zahlen in der ersten Klammer, sind die entsprechenden Paragraphen des Regierungsentwurfs oder der Beschlüsse in der ersten Lesung; diese eingeklammerten Zahlen werden nach der Annahme des Gesetzes wieder beseitigt.

Eintritt in **ihr** Amt der Kasse als Mitglied angehört haben.

2. Die Befugnis zum Beitritt kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. An Stelle des Bürgermeisters **oder der besoldeten Gemeinderäte** kann auch der Gemeinderat **deren** Beitritt zur Fürsorgekasse erklären **oder das Versicherungsverhältnis fortsetzen oder die Anwartschaft aufrecht erhalten (§ 43).**

§ 4 (4).

1. Mit Zustimmung des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Gemeinde oder Körperschaft können der Fürsorgekasse als freiwillige Mitglieder beitreten:

a) **die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte der Kleinen sowie der Mittleren Gemeinden, die nicht nach § 3 Absatz 1 zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind;**

b) andere nach den Bestimmungen **des** § 2 zur Mitgliedschaft nicht verpflichtete Beamte und **Angestellte** der Gemeinden, weltlichen Ortsstiftungen und Sparkassen, deren auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von **eintausend** Mark jährlich nicht nur vorübergehend erreichen;

c) die Beamten und **Angestellten** der Kreise, Bezirksverbände, Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer, **sowie die nicht nach § 2 Absatz 1** b **versicherungspflichtigen Angestellten der** Ortskrankenkassen, sämtliche sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von eintausend Mark jährlich nicht nur vorübergehend erreichen.

2. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich. Die Vorschrift des § 2 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.

3. Anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden, welche für die dauernde Erfüllung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Ansprüche der Fürsorgekasse ausreichende Gewähr bieten, kann auf Antrag vom Verwaltungsrat der Fürsorgekasse mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden, ihre Beamten und Angestellten unter den in Absatz 1 c angegebenen Voraussetzungen der Kasse als Mitglieder beitreten zu lassen.

§ 5 (4 a).

Zum freiwilligen Beitritt im Falle der §§ 3 und 4 ist nicht berechtigt, wer das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat oder bei jüngerem Alter außerstande ist, seine Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 6 (5).

1. Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

2. Der Verwaltungsrat kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb drei Monaten vom Tage ihres Einlaufs an beanstanden.

3. Erfolgt eine Beanstandung nicht oder wird dieselbe auf Beschwerde oder Klage (§ 71) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts, **wenn die Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach dem Dienstantritt erfolgte, mit dem Tage des Dienstantritts, sonst** mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung beim Verwaltungsrat.

4. Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird.

§ 7 (6).

1. Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.

2. Diejenigen Mitglieder, welche der **Fürsorgekasse** freiwillig angehören, können aus **ihr** nur mit Zustimmung des Verwaltungsorgans der Gemeinde oder der Körperschaft wieder austreten.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat einzureichende Erklärung. **Er** wird wirksam mit **dem** Beginn des auf den Einlauf der **Erklärung** folgenden Rechnungsjahres.

§ 8 (7).

1. **Als** „Anstellungsgemeinde" **bezeichnet** dieses Gesetz diejenige **badische** Gemeinde, in deren Diensten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich ein **Mitglied** unter dieser Voraussetzung im Dienste einer der in §§ **2 und** 4 bezeichneten Körperschaften, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

2. Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren Gemeinden oder Körperschaften oder von mehreren Gemeinden und Körperschaften beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit insoweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitglieds bilden (§ **21** Absatz 2).

§ 9 (8).

Ein Kassenmitglied **ist** im Sinne dieses Gesetzes im Dienste, solange es von einer Gemeinde oder von einer der in §§ **2 und** 4 genannten Körperschaften oder von einer Mehrheit derselben derart beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 10 (9).

Auf die Beamten und **Angestellten** der von einer **Stadt im Sinne der Gemeindeordnung** verbürgten Sparkasse **und die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen** erstreckt sich dieses Gesetz **nur** dann, wenn diesen Beamten und **Angestellten** nicht auf Grund der für ihr Dienstverhältnis maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in dem von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestbetrag eingeräumt ist.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 11 (10).

1. Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens **neun** Jahren im Falle seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es fünfundsechzig Jahre alt geworden ist.

2. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wird Ruhegehalt auch im Falle freiwilligen

Ausscheidens gewährt. **War die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt (§ 43 Absatz 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 43 Absatz 4), so gilt dies nur dann, wenn eine Gesamtmitgliedschaft von fünfundzwanzig Jahren vorliegt.**

3. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene **neun**jährige Dienstzeit ein.

4. Über das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ **70** Absatz 3) der Verwaltungsrat der **Fürsorgekasse. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats** ist Beschwerde **an** das Ministerium des Innern **und die Klage an den Verwaltungsgerichtshof gegeben.**

5. Tritt ein Mitglied vor vollendetem neunten Dienstjahr in den Ruhestand, ohne daß ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, so kann bei vorhandener Bedürftigkeit gemäß § 72 Absatz 3 in jederzeit widerruflicher Weise eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der Ruhegehaltsbezüge gewährt werden, die nach erworbener Anwartschaft bezogen würden.

6. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Verwundung oder Erkrankung, die sich ein Mitglied im Kriege bei Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten zugezogen oder durch kriegerische Ereignisse erlitten hat, so können, wenn ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, in Fällen der Bedürftigkeit einmalige Beihilfen oder widerrufliche fortlaufende Unterstützungen bis zu der in Absatz 5 genannten Höhe gemäß § 72 Absatz 3 bewilligt werden.

§ 12 (10 a).

1. Um die infolge einer Erkrankung drohende Dienstunfähigkeit eines Mitglieds abzuwenden, kann die Fürsorgekasse ein Heilverfahren einleiten. Sie kann auch zu einem von den Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung eingeleiteten Heilverfahren Zuschüsse leisten. Während der Dauer des Heilverfahrens kann den Angehörigen eines Mitglieds, deren Unterhalt es ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten hat, insoweit nicht ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts besteht, ein Hausgeld gewährt werden.

2. Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegehalts wieder dienstfähig macht.

3. Die Zahlung des Ruhegehalts kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

4. Entzieht sich ein Erkrankter ohne triftigen Grund dem Heilverfahren und wäre die Berufsunfähigkeit durch dasselbe voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann der Ruhegehalt auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folgen hingewiesen worden ist.

5. Über die Gewährung eines Heilverfahrens und die Zahlung von Hausgeld entscheidet der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse endgültig.

§ 13 (11).

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§ 2 Absatz 6 und § 6 Absatz 3 und 4); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 14 (12).

1. In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

a) während welcher das Mitglied in früher bekleideten Dienststellungen der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, wenn seit dem letzten Ausscheiden aus der Kasse höchstens zwei Jahre vergangen und nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 43 und 45), bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,

b) welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als **planmäßiger** Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,

c) welche das Mitglied, ohne daß es gleichzeitig der Kasse angehörte oder im Staatsdienste **planmäßig** oder im Gemeindedienste hauptberuflich angestellt war, während eines Krieges bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

2. Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als **außerplan**mäßiger Beamter oder im Dienste einer **Stadt im Sinne der Gemeindeordnung oder im Dienste einer Körperschaft im Sinne der §§ 2 und 4** zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von acht vom Hundert des beim Eintritt **in die** Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.

3. Die in der Eigenschaft eines **plan**mäßigen Beamten **im** staatlichen oder kommunalen Dienste verbrachte Zeit wird, wenn das Ausscheiden aus dem **genannten** Dienste unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist, nicht zur Anrechnung **gebracht.**

4. Nur vollendete halbe Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt.

5. Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

6. Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für einen Feldzug oder Krieg, an welchem ein Mitglied im Reichsheer, bei der Marine oder in der Schutztruppe teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

7. Die vorstehenden Bestimmungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch für Bürgermeister und Beamte in Anwendung gebracht werden, die früher in einem außerbadischen Staatsdienste, Gemeindedienste oder im Reichsdienste beamtet waren.

§ 15 (13).

1. Bei **neun** Dienstjahren sowie im Falle des § 11 Absatz 3 beträgt der Ruhegehalt **dreißig** vom Hundert des Einkommens, welches das Mitglied innerhalb des letzten Jahres vor seiner Zuruhesetzung nach den festgesetzten Einkommensanschlägen bezogen hat. **Vom vollendeten** zehnten Dienstjahre **an beträgt** der Ruhe-

gehalt **fünfunddreißig vom Hundert,** steigt von **da** an für jedes weitere halbe Dienstjahr um **acht Zehntel** vom Hundert und erreicht bei fünfunddreißig Dienstjahren den Höchstbetrag mit fünfundsiebzig vom Hundert.

2. Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Mitglieds ohne eigenes Verschulden während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts das nach den festgesetzten Anschlägen auf die letzten **neun** Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit entfallende Einkommen zugrunde zu legen. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet.

3. Hatte ein Mitglied früher mindestens fünf Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen und Beiträge daraus bezahlt, so kann es verlangen, daß an Stelle der in Absatz 2 zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehalts zugrunde gelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb drei Monaten nach dem Eintritt der Verminderung des Diensteinkommens dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

4. Ist der Anspruch auf Ruhegehalt durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten (§ 43 Absatz 4), so bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten neun Jahre der tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 13) festgestellten Einkommensanschläge.

5. Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhegehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 16 (14).

1. Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

2. Gegen die Festsetzung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von seiten des Mitglieds wie der Anstellungsgemeinde Beschwerde an den Verwaltungsrat der **Fürsorgekasse** und gegen dessen Entschließung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 17 (15).

1. Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Mitglied zukommenden Bezüge zusammen:

a) aus dem Betrag des zugesicherten festen Gehalts **und des Ortszuschlags;**
b) aus dem geordneten Wertanschlag für wandelbare Bezüge;
c) aus dem geordneten Wertanschlag für **Sach**bezüge.

2. Versieht ein Mitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienste gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Wertanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer **ba**dischen Gemeinde oder einer **ba**dischen Körperschaft im Sinne der §§ 2 **und** 4 geleistet werden.

§ 18 (16).

1. Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf fünfzehntausend Mark.

2. Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 19 (17).

Feste Gehalte **und Ortszuschläge** dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hilfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 20 (18).

1. Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für **Sach**bezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

2. Kann der Wertanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 21 (19).

1. Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, in der Folge bei Veränderung der Bezüge oder ihres Wertanschlags festgesetzt. Die Anstellungs**gemeinde** ist ver-

pflichtet, den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern sowie Veränderungen in ihren regelmäßigen Bezügen dem Bezirksamt alsbald anzuzeigen. Sind Änderungen in der Höhe des festen Gehalts **oder des Ortszuschlags** eingetreten, so ist der Einkommensanschlag alsbald neu festzusetzen. Wegen Änderung des durchschnittlichen Wertanschlags der wandelbaren Bezüge oder der **Sach**bezüge hat die Neufestsetzung des Einkommensanschlags auf Antrag der Anstellungs**gemeinde** alsbald zu erfolgen, wenn durch Hinzutritt oder Wegfall solcher Bezüge eine Änderung eingetreten ist, oder wenn der Einkommensanschlag wegen Änderung des festen Gehalts **oder des Ortszuschlags** ohnedies zu berichtigen ist; andernfalls erfolgt eine Neufestsetzung nur dann, wenn seit der letztmaligen Festsetzung mindestens ein Jahr verflossen ist.

2. Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der **§§ 2 und** 4 zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrag eine jede derselben an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

3. Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 18), sind die Anteile sämtlicher Gemeinden und Körperschaften daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

4. Der Anstellungsgemeinde und dem Mitglied ist von der erstmaligen Festsetzung des Einkommensanschlags und jeder Änderung Mitteilung zu machen.

§ 22 (20).

1. Beim Eintritt von Pflichtmitgliedern wird die Festsetzung des Einkommensanschlags mit dem Tage **der Beitragspflicht,** beim Zugang von freiwilligen Mitgliedern mit dem Beginn der Mitgliedschaft (§ **6** Absatz 3 **und 4**) wirksam.

2. Ist eine Änderung in der Höhe des festen Gehalts **oder des Ortszuschlags** auf den Ersten eines Monats eingetreten, so wird die Neufestsetzung des Einkommensanschlags mit diesem Tage, andernfalls mit dem **Beginn** des nächsten Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn die Neufestsetzung des Einkommensanschlags wegen Hinzutritts oder Wegfalls von wandelbaren Bezügen oder von **Sach**bezügen erfolgt.

3. Die Neufestsetzung des Einkommensanschlags wegen Änderung des durchschnittlichen Wertanschlags der wandelbaren Bezüge oder der **Sach**bezüge **allein** wird erst wirksam mit Beginn des auf **den** Antrag folgenden Monats.

§ 23 (21).

1. Der Anzeige vom Eintritt von Mitgliedern und von Änderungen in den Dienstbezügen sind die erforderlichen Nachweise über den Betrag des festen Gehalts **und des Ortszuschlags,** die Berechnung des Durchschnittsbetrags der wandelbaren Bezüge sowie die Nachweise über Art, Umfang und Wert **von Sach**bezügen beizufügen, der Anzeige vom Eintritt von Mitgliedern eine Bestätigung über den Tag des Dienstantritts.

2. Kommt bei einem neu eintretenden Mitglied die Einrechnung früherer Dienstzeiten in Frage, so ist mit der Eintrittsanzeige der Antrag auf Einrechnung nebst den zu seiner Begründung erforderlichen Belegen einzureichen.

§ 24 (22).

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an **dem** der Bezug des seitherigen Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in **dem** der Ruhegehaltsempfänger stirbt, unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 25, 26 und **30.**

§ 25 (23).

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:

a) durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,

b) im öffentlichen Dienste, d. h. im Dienste des Reichs, eines **Landes,** einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes oder im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder im Privatdienste mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit

Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,

c) nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden **Dienststelle** ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

2. Absatz 1 c findet auf Bürgermeister, welche im Bezuge von Ruhegehalt sind, keine Anwendung.

3. Im Falle des Absatzes 1 a **kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Mitglieds der Ruhegehalt ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn sie bedürftig sind und von dem Mitglied ganz oder überwiegend aus dem Diensteinkommen oder Ruhegehalt unterhalten wurden.**

§ 26 (24).

1. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

a) wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer Wiedererlangung, oder

b) wenn und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 25 **Absatz 1** b genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der **dort** erwähnten Dienste ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt bezieht, soweit **diese Bezüge** unter Zurechnung des von der **Fürsorgekasse** zu gewähr**enden** Ruhegehalts den **diesem** zugrunde gelegten Einkommensanschlag um mehr als 10 **vom Hundert** übersteigen, oder

c) wenn und solange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, **und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an.**

2. Haben Mitglieder, die die Versicherung freiwillig fortgesetzt (§ 43 Absatz 1) oder die Anwartschaft auf Ruhegehalt durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten haben (§ 43 Absatz 4), nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres Anspruch auf Ruhegehalt, ohne daß Dienstunfähigkeit im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, und beziehen sie außer den Fällen des Absatzes 1 b **aus einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit ein Einkommen oder Wartegeld oder Ruhegehalt, so ruht ihr Recht auf den Bezug des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts, soweit diese anderen Bezüge unter Zurechnung des von der Fürsorgekasse zu gewährenden Ruhegehalts den diesem zugrunde gelegten Einkommensanschlag um mehr als zehn vom Hundert übersteigen.**

§ 27 (25).

1. Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 25 und 26 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

2. In dem Falle des § 25 **Absatz 1** a erlischt das Recht auf den Ruhegehalt, sobald das strafgerichtliche Urteil rechts**kräftig ist.**

3. Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 26 **Absatz 1** b **und Absatz 2,** wenn die Maßnahme gemäß Absatz 1 nicht für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 28 (26).

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle für die Beurteilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben, und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige **Einbehal**tung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 29 (26 a).

Als Hinterbliebenenversorgung wird gewährt:

a) **Sterbegehalt,**

b) **Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung.**

§ 30 (26 b).

1. Stirbt ein noch im Dienste befindliches Mitglied, das zur Zeit seines Todes bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 11 hatte, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, die ruhegehaltsfähigen Bezüge

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Verstorbenen an die im § 32 genannten Hinterbliebenen für mindestens drei Monate vom Sterbetag an auszuzahlen.

2. Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger bezugsberechtigte Hinterbliebene (§ 32), so wird diesen der Ruhegehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetag an ausbezahlt.

§ 31 (27).

1. Witwen-, **Witwer-** und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes dann, wenn dasselbe:

a) im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 13 und 14) von mindestens **neun** Jahren gestorben ist oder
b) aus dem Dienste mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war.

2. Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Witwen-, **Witwer-** und Waisengeld auch ohne vorausgegangene **neun**jährige Dienstzeit ein. **Die Bestimmungen des § 11 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.**

3. Ist in den Fällen des § 11 Absatz 6 ein Mitglied an den Folgen der Verwundung oder Erkrankung gestorben, ohne daß ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht, so können seinen Hinterbliebenen (§ 32) die dort genannten Zuwendungen in entsprechendem Ausmaße (§§ 33 und folgende) nach § 72 Absatz 3 bewilligt werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

§ 32 (28).

1. Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen unverheirateten, noch nicht achtzehn Jahre alten Kinder eines männlichen Mitglieds.

2. Den noch nicht achtzehn Jahre alten Kindern weiblicher Mitglieder steht ein Anspruch auf Waisengeld aus der Mitgliedschaft der Mutter dann zu, wenn der Vater der Kinder nicht mehr lebt oder wenn er sich der Unterhalts**pflicht** entzieht, zur Gewährung des Unterhalts **außer**stande oder nicht verpflichtet ist.

3. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds aus **einer** Ehe, welche erst nach **dem** Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

4. Ebensowenig hat die Witwe Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher **dessen** Leben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb drei Monaten vom Eheschluß an gerechnet eingetreten ist.

5. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Diensteinkommen oder Ruhegehalt bestritten hat, steht dem Manne Sterbegehalt gemäß § 30 und Witwergeld gemäß § 33 zu, solange er bedürftig ist. Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Hinterlassen Mitglieder elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt von ihnen ganz oder überwiegend bestritten worden war, so steht diesen bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind.

§ 33 (29).

1. Das Witwen- **und Witwergeld** beträgt, **wenn das verstorbene Mitglied weniger als zehn anrechnungsfähige Dienstjahre hatte, fünfundzwanzig vom Hundert, im übrigen** dreißig vom Hundert des Einkommens, das für die Berechnung des Ruhegehalts des **Mitglieds** maßgebend gewesen ist oder maßgebend gewesen sein würde, wenn **es** am Todestage wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienste ausgeschieden wäre.

2. Das Waisengeld **beträgt** für jedes Kind, dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, ein Fünftel des Witwengeldes, in den übrigen Fällen ein Drittel des Witwengeldes.

3. Das Waisengeld der Kinder weiblicher Mitglieder beträgt zehn vom Hundert des Einkommens, das für die Berechnung des Ruhegehalts der Verstorbenen maßgebend gewesen ist oder maßgebend gewesen sein würde.

4. Haben beide Eltern der Fürsorgekasse angehört und treffen die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen aus der beiderseitigen Versicherung zusammen, so ruht die niedrigere Waisenrente von dem Tage des Zusammentreffens an.

§ 34 (30).

1. Witwen- **oder Witwer-** und Waisengeld zusammen und das Waisengeld im Falle des § 33 Absatz 3 darf den Betrag des Ruhegehalts nicht über-

steigen, zu welchem das verstorbene Mitglied berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn es am Todestage wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wäre.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden die Hinterbliebenenbezüge verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze, und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 35 (31).

1. Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
mehr als 35 bis zu 40 Jahren: um zwei Zehntel,
mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags.

2. Die Waisengelder werden im Falle des Absatzes 1 nach dem vollen Betrag des Witwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

3. Vorstehende Bestimmungen finden, wenn der Witwer dreißig oder mehr Jahre jünger war als seine verstorbene Ehefrau, entsprechende Anwendung.

§ 36 (32).

Bruchteile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 34 Absatz 1 entgegensteht, auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 37 (33).

1. Die Zahlung des Witwen-, **Witwer-** und Waisengeldes beginnt mit dem auf den **Ablauf des Sterbegehalts** folgenden Tag; sie endigt:

a) für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet, **für den Witwer in den gleichen Fällen, außerdem bei Wegfall der Bedürftigkeit;**
b) für jedes Kind mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt.

2. Bei einer Wiederverheiratung wird einer Witwe auf ihren Antrag als Abfindung der dreifache Jahresbetrag ihres Witwengeldes zugewiesen. Der hierzu erforderliche Antrag muß spätestens innerhalb einer

Frist von sechs Monaten nach der Wiederverheiratung gestellt werden.

§ 38 (34).

1. Das Recht auf den Bezug der **Hinterbliebenenbezüge (§ 29 b)** ruht:

a) wenn **der Bezugs**berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, von dem auf diesen Verlust folgenden Monat an bis zu **ihrer** Wiedererlangung;
b) wenn den Hinterbliebenen aus einer sonstigen Verwendung des verstorbenen Mitglieds im öffentlichen Dienst (§ 25 **Absatz 1** b) Versorgungsbezüge zustehen, soweit das Witwen- **oder Witwer-** und Waisengeld unter Zurechnung dieser anderen Bezüge den Betrag des Einkommens übersteigt, das bei Bemessung des Witwen- **oder Witwer-** und Waisengeldes zugrunde gelegt worden ist.

2. Das Recht auf den Bezug des Witwen- **oder Witwer**geldes ruht, wenn und solange **der** Bezugsberechtigte aus der Verwendung in einem öffentlichen Dienst (§ 25 Absatz 1 b) ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, soweit dessen Betrag unter Zurechnung des Witwen- **oder Witwer**geldes den Betrag des **dafür** maßgebenden Einkommens um mehr als zehn vom Hundert übersteigt.

§ 39 (35).

1. Die Ruhegehalte, Witwen-, **Witwer-** und Waisengelder werden monatlich im voraus bezahlt, können aber auf besonderen Antrag auch vierteljährlich **im voraus** bezahlt werden.

2. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als **sie** der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die **Fürsorgekasse** hat durch eine ihr **auszuhändigende, von dem Bezugsberechtigten ausgestellte,** öffentlich **beglaubigte** Urkunde zu erfolgen.

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 40 (36).

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an diese fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche **vier** vom Hundert des jeweiligen Einkommensanschlags betragen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 41 (37).

Die Mitgliederbeiträge werden für volle Monate erhoben. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Festsetzung oder Neufestsetzung des Einkommensanschlags wirksam geworden ist, und endigt mit dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft aufhört.

§ 42 (38).

1. Die Beiträge sind durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang durch Abzug am Diensteinkommen der Mitglieder in den entsprechenden Teilbeträgen zu erheben und an die Fürsorgekasse kostenfrei abzuliefern.

2. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Fürsorgekasse abzuführen, welche zum Gesamtdiensteinkommen des Mitglieds den größten Anteil leistet. Ist dieser Anteil bei mehreren Gemeinden oder Körperschaften gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse, wer den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat. Die sämtlichen übrigen Gemeinden oder Körperschaften haben unter eigener Haftung die Beiträge, welche auf ihren Anteil am Einkommensanschlag entfallen, durch Abzug an den Dienstbezügen der Mitglieder zu erheben und an den zur Leistung des ganzen Beitrags Verpflichteten abzuliefern, sofern letzterer nicht darauf verzichtet und sich bereit erklärt, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihm gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

3. Die Anstellungsgemeinden können davon absehen, die Beiträge von den Mitgliedern zurückzuerheben. Als Teile des Einkommens der Mitglieder dürfen diese Leistungen der Anstellungsgemeinden bei Festsetzung des Einkommensanschlags jedoch nicht in Betracht kommen.

§ 43 (39).

1. Scheidet ein Kassenmitglied **nach einer anrechnungsfähigen Mitgliedszeit (§§ 13 und 14) von mindestens fünf Jahren aus dem Dienste einer Anstellungsgemeinde aus oder verliert es die Mitgliedschaft wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 und 4 vorgesehene Mindestgrenze,** so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag Mitglied der Fürsorgekasse bleiben. Die Mitgliederbeiträge (§ 40), Verbandsumlagen (§ 53) und Ersatzbeträge (§ 50 Absatz 1) **hat das Mitglied in diesem Falle** aus eigenen Mitteln an die Fürsorgekasse in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen **zu** entrichten. Die Ersatzbeträge werden aus dem Einkommensanschlag in dem Hundertsatz erhoben, den die Gemeinden aus den Gesamtanschlägen entrichten müssen.

2. **Wird das Ausscheiden** aus dem Dienste nach einer **tatsächlichen Mitgliedszeit** (§ 13) von mindestens zehn Jahren **durch die** Anstellungsgemeinde **veranlaßt,** ohne daß **das Kassenmitglied** durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, oder verliert es die **Mitgliedschaft** ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in §§ 2 **und** 4 vorgesehene Mindestgrenze **und macht es von der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung keinen Gebrauch,** so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt entrichteten Beiträge ohne Zins von der Fürsorgekasse zu ersetzen; diese hat die Hälfte von der das Ausscheiden des Mitgliedes veranlassenden Anstellungsgemeinde zu fordern. Über das Vorliegen eines Verschuldens entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 70 Absatz 3) der Verwaltungsrat der Fürsorgekasse und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern.

3. Sind es mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 **und** 4, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge **nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Einkommensanschlag.**

4. An Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung kann nach einer tatsächlichen Mitgliedszeit (§ 13) von zehn Jahren zur Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft eine Anerkennungsgebühr bezahlt werden. Diese beträgt bis zum fünfzehnten Jahre seit dem Beginn der Mitgliedschaft fünf vom Hundert, vom fünfzehnten bis fünfundzwanzigsten Jahre drei vom Hundert und vom sechsundzwanzigsten Jahre an eineinhalb vom Hundert des Diensteinkommens. Dieses Einkommen bemißt sich nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten zehn Jahre der Mitgliedszeit festgestellten Einkommensanschläge.

5. Von der Absicht der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft **oder der Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft gegen Anerkennungsgebühr** ist dem Ver-

waltungsrate der Fürsorgekasse schriftlich Anzeige zu erstatten.

6. Die Befugnis **nach Absatz 5** erlischt, wenn seit dem Tage, an dem das Mitglied aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist oder die letztere **sonst** verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

7. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft **oder der Erhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft durch Anerkennungsgebühr wird** Ruhegehalt erst dann gewährt, wenn **die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind** oder wenn Tatsachen vorliegen, **die** die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied **mit Rücksicht** auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist.

§ 44 (40).

1. Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge, Verbandsumlage und Ersatzbeträge richtet sich nach den Bestimmungen **über** die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge, Verbandsumlage oder Ersatzbeträge steht dem Verwaltungsrat das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitgliedschaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind, oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage und Ersatzbeträge zu entrichten waren.

2. Die Hälfte der während der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung bezahlten Beiträge, Verbandsumlage und Ersatzbeträge ist dem Mitgliede bei **dem Ausschluß** ohne Zins zu ersetzen. **Das gleiche gilt für die Anerkennungsgebühr.**

§ 45 (41).

Scheidet ein Kassenmitglied, das weder in den Genuß eines Ruhegehalts eingetreten ist, noch einen Erstattungsanspruch nach § **43** Absatz **2** erworben hat, aus dem Dienste aus, so werden ihm auf seinen Antrag die während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins zur Hälfte, wenn die Voraussetzungen des § **11** Absatz **3** vorliegen, sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge **ohne Zins** als Abfindung zugewiesen.

§ 46 (42).

1. Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von **neun** anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Witwe, **einen Witwer** oder eheliche unverheiratete Kinder unter achtzehn Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Witwen- **oder Witwer-** und Waisengeld nicht haben (§ **31**), so werden denselben, **sofern nicht Zuwendungen nach § 31 Absatz 3 bewilligt werden,** auf ihren Antrag die in § 45 erwähnten Beiträge in dem am Schlusse bezeichneten Umfang als Abfindung von der **Fürsorgekasse** zurückerstattet. Über die Verteilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

2. Die gleiche Abfindung wird auf Antrag bei dem Tode jedes weiblichen Mitgliedes gewährt, sofern es keinen Ruhegehalt bezogen hat und Ansprüche auf **Witwer- und** Waisengeld nicht bestehen. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihr wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 47 (43).

1. Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ **43** bis **46** erforderliche Antrag des früheren Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Ausscheidens aus der **Fürsorgekasse** an gestellt werden.

2. Hat eine Beitragserstattung stattgefunden, so steht einem Mitglied, das im Laufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden abermals der **Fürsorgekasse** beitritt, die Befugnis zu, zur Erlangung der Vorteile des § 14 Absatz 1 die erstatteten Beiträge unter Zuschlag einer Verzinsung von fünf vom Hundert an die Fürsorgekasse zurückzuzahlen.

§ 48 (44).

1. Für jedes **nach** gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der **Fürsorgekasse** beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn **vom Hundert** des Einkommensanschlags, und von jeder **festgestellten** Erhöhung **dieses Anschlags** ein **Erhöhungs**geld in gleichem Betrag an die **Fürsorge**kasse zu entrichten.

2. Vom Eintritts- und **Erhöhungs**geld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied je die Hälfte zu bezahlen; die **Anteile des Mitglieds** werden durch die **Anstellungsgemeinde** wie Beiträge (§ **42**) eingezogen.

Die Bestimmung in § 42 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 beteiligt, so hat jede fünf vom Hundert ihres Anteils am Einkommensanschlag (§ 21 Absatz 2) zu tragen.

4. Der Anteil von Anstellungsgemeinden am Erhöhungsgeld fällt nach dem Verhältnis der von ihnen gewährten Erhöhung denjenigen zur Last, die durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung des Einkommensanschlags veranlaßt haben.

§ 49 (45).

1. Hat ein Mitglied schon früher der Fürsorgekasse angehört, so ist ein Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 14).

2. Es ist jedoch ein Erhöhungsgeld von dem Betrag zu entrichten, um den der neu festgesetzte Einkommensanschlag den letzten früheren Einkommensanschlag übersteigt.

3. Haben dabei mehrere Gemeinden oder Körperschaften im Sinne der §§ 2 und 4 die Hälfte des Erhöhungsgeldes zu tragen, so findet § 48 Absatz 4 entsprechende Anwendung, soweit es sich um das Verhältnis der Beteiligung an der Erhöhung des neuen Einkommensanschlags handelt.

§ 50 (46).

1. Der Fürsorgekasse sind fünfzig vom Hundert der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhe- und Sterbegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeldern von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden und von den freiwillig Fortversicherten (§ 43 Absatz 1) nach dem Verhältnis ihrer Gesamtanschläge (§§ 53 und 54) vorweg zu ersetzen. Diese Ersatzbeträge der Anstellungsgemeinden und der freiwillig Fortversicherten werden mit der Verbandsumlage angefordert und erhoben.

2. Für die weitere Erfüllung dieser Verpflichtung ist von solchen Gemeinden oder Körperschaften, welche sich auflösen oder Befreiung vom Fürsorgegesetz erlangen, Sicherheit oder eine entsprechende Abfindungssumme zu leisten, wenn bei ihrem Ausscheiden aus der Fürsorgekasse Beamte, Angestellte oder Hinterbliebene von solchen aus der Fürsorgekasse Leistungen beziehen oder künftighin beanspruchen können. Über die Art der Sicherheit und den Betrag der Abfindungssumme entscheidet, wenn eine Einigung mit dem Verwaltungsrat nicht zustande kommt, endgültig das Ministerium des Innern.

3. Wenn sich der feste Gehalt und damit der Einkommensanschlag eines Mitgliedes innerhalb der seiner Versetzung in den Ruhestand vorangehenden zwei Jahre erhöht hat, so ist die Anstellungsgemeinde verpflichtet, der Fürsorgekasse auf die Dauer von fünf Jahren den Teil des Ruhegehalts, der auf die Einkommenserhöhung entfällt, hälftig zu ersetzen. War das Mitglied im Dienste verschiedener Anstellungsgemeinden, so trifft diese Verpflichtung nur diejenige Anstellungsgemeinde, welche das Einkommen erhöht hat. Eine solche Verpflichtung besteht nicht, wenn die Gehaltserhöhung auf Grund einer Gehaltsordnung mit festbestimmten Zulagefristen eingetreten ist.

4. Die Fürsorgekasse ist befugt, die von den Bezugsberechtigten geschuldeten Beträge durch Abzug an ihren Leistungen zu erheben.

§ 51 (47).

Die Staatskasse leistet an die Fürsorgekasse einen festen Zuschuß von jährlich zwei vom Hundert der Gesamtanschläge, jedoch mindestens 100 000 Mark.

§ 52 (48).

Durch Verwendung eines Teiles der laufenden Einnahmen ist ein Betriebsfonds zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt. Der der Fürsorgekasse gewährte außerordentliche Zuschuß von 60 000 Mark (§ 81) bildet einen Teil dieses Betriebsfonds.

§ 53 (49).

1. Von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden wird im Verhältnis ihrer Gesamtanschläge eine Verbandsumlage erhoben. **Diese Verbandsumlage wird auch erhoben von den freiwillig Fortversicherten (§ 43 Absatz 1) und von den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengeld, wenn die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt oder die Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr aufrecht erhalten war.** Die Verbandsumlage soll so festgesetzt werden, daß sie in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt. Sie gelangt bis auf weiteres im Betrage von vier vom Hundert der Gesamtanschläge zur Erhebung. Die Verbandsumlage ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat berechnet werden,

binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die **Fürsorgekasse** zu zahlen.

2. Eine Erhöhung oder Verminderung der Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Eine Erhöhung oder Verminderung soll in der Regel nur erfolgen, nachdem durch Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz geprüft worden ist, wie weit das vorhandene Vermögen, vermehrt um den Wert aller künftigen Einnahmen einschließlich der Verbandsumlage und des Staatszuschusses, unter Berücksichtigung der Ersatzbeträge des § 50 Absatz 1 für die Deckung aller künftigen Ausgaben ausreichend ist. Spätestens in zehnjährigen Zeitabschnitten hat eine solche Prüfung jeweils stattzufinden, erstmals auf 31. Dezember 1930.

§ 54 (50).

1. Um den Gesamtanschlag einer jeden Gemeinde **oder** Körperschaft im Sinne **der §§ 2 und** 4 zu erhalten, werden die jeweiligen Einkommensanschläge der in **ihrem** Dienste stehenden Mitglieder nach ihrem Stand auf den Schluß des vorhergehenden Jahres insoweit zusammengezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde oder Körperschaft, sei es ganz, sei es teilweise, entfallen (§ 21).

2. In den Gesamtanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge sowohl der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen wie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene **Sterbegehalt,** Witwen-, **Witwer-** oder Waisengeld beziehen, dann und solange eingerechnet, als diejenigen Beamten und **Angestellten,** welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören. Für eine aufgehobene Stelle ist der Einkommensanschlag des letzten Inhabers solange in den Gesamtanschlag einzubeziehen, als er selbst Ruhegehalt oder seine Hinterbliebenen **Sterbegehalt,** Witwen-, **Witwer-** oder Waisengeld beziehen.

3. In den Fällen des § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Verbandsumlage aus dem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag erhoben.

4. Die Verbandsumlage wird **vom ersten Tage des Monats an** erhoben, in **welchem die** Mitgliedschaft **begonnen hat oder freiwillig fortgesetzt worden ist, bei Erhaltung der Mitgliedschaft durch Anerkennungsgebühr vom Beginne des Monats an, in welchem der Genuß von Bezügen eintritt.**

5. Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 42 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden und Körperschaften im Sinne **der §§ 2 und** 4 überlassen.

§ 55 (51).

1. Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 53 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefonds zu.

2. Der Reservefonds darf zu einer etwaigen Deckung eines Teils der Jahresausgaben nur in Ausnahmefällen herangezogen werden; die Heranziehung unterliegt besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

V. Abschnitt.

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

§ 56 (52).

1. Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird durch den Beitritt zur Fürsorgekasse nicht berührt. Eine Aufrechnung der Bezüge aus diesen Versicherungen auf die Bezüge des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte findet nur in dem Falle der §§ 57 und 59 statt.

2. Diejenigen nach der Reichsversicherungsordnung **oder dem Versicherungsgesetz für Angestellte** zur Selbstversicherung oder Weiterversicherung berechtigten Mitglieder, **welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben dies innerhalb sechs Monaten nach dem Eintritt in die Versicherung dem Verwaltungsrat der Kasse schriftlich anzuzeigen.**

§ 57 (53).

1. Unterläßt das Mitglied **auf eigene Kosten die freiwillige Weiterversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und** sind für **es** mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet, **so übernimmt die** Fürsorgekasse **diese Weiterversicherung. Sie entrichtet**

in diesem Falle während der Dauer der Dienstzeit wöchentlich einen Beitrag, späterhin nur die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge.

2. Für diejenigen Mitglieder der Fürsorgekasse, welche gleichzeitig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, hat die Fürsorgekasse die während der Mitgliedschaft bei ihr entrichteten Versicherungsbeiträge in Höhe der gesetzlichen Lohnklasse jeweils zu erstatten.

3. Soweit die Fürsorgekasse für ihre Mitglieder zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Beiträge leistet, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die aus dieser Versicherung sich ergebenden Rechte und Obliegenheiten der Arbeitgeber, der Versicherten und Hinterbliebenen an deren Stelle wahrzunehmen.

4. Die Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge, welche den in **Absatz 1 und 2** erwähnten Mitgliedern aus der Fürsorgekasse zu gewähren sind, werden um die Bezüge dieser Mitglieder aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zwar um denjenigen Betrag gekürzt, der bei Verteilung der Bezüge nach dem Verhältnis der bezahlten Beiträge auf die von der Fürsorgekasse entrichteten oder erstatteten Beiträge entfällt.

§ 58 (55).

Hat die Fürsorgekasse für ein Mitglied, das beim Ausscheiden aus **ihr** vollen oder teilweisen Rückersatz der bezahlten Mitgliederbeiträge beanspruchen kann, Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung entrichtet oder erstattet, so sind diese Beiträge an den zurückzuerstattenden Mitgliederbeiträgen in Abzug zu bringen.

§ 59 (56).

1. Für diejenigen Mitglieder, welche nach ihrem Beitritt zur Fürsorgekasse der Versicherungspflicht bei der Angestelltenversicherung unterliegen oder zur freiwilligen Fortsetzung dieser Versicherung berechtigt sind, **diese aber nicht fortsetzen,** kann die Fürsorgekasse auf Antrag der **Anstellungsgemeinde** in **entsprechender** Anwendung der vorstehenden Vorschriften die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln übernehmen oder erstatten.

2. Die Anstellungs**gemeinde** muß indessen die Verpflichtung übernehmen, in den Fällen des § 58 beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Fürsorgekasse die von dieser gezahlten Beiträge zur Angestelltenversicherung, soweit sie nicht durch die zu erstattenden Mitgliederbeiträge gedeckt sind, der Fürsorgekasse zur Hälfte zu **ersetzen.**

VI. Abschnitt.

Rückversicherung der Gemeinden und Körperschaften.

§ 60 (57).

In Großen Gemeinden, in denen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten und **Angestellten** durch Ortssatzung geregelt ist und hierbei Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung im Mindestbetrag dessen gewährt wird, was den Mitgliedern der Fürsorgekasse zusteht, kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Beamten und **Angestellten** unmittelbare Ansprüche an die Fürsorgekasse nicht erlangen, daß vielmehr ihre Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nur gegenüber der Gemeinde begründet sein sollen. Auf den Bürgermeister kann dieser Beschluß auch dann ausgedehnt werden, wenn seine Versorgungsansprüche nur durch Dienstvertrag bestimmt sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 61 (58).

Durch den Beschluß werden die Verpflichtungen der Gemeinde, diejenigen Beamten und **Angestellten,** bei denen die Voraussetzungen der Beitrittspflicht gegeben sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei der Fürsorgekasse zu versichern, nicht berührt. Die Gemeinde erhält jedoch die Ermächtigung, die aus der Versicherung bei der Fürsorgekasse für die Beamten und **Angestellten** begründeten Rechte ausschließlich und in eigenem Namen geltend zu machen. Der freiwillige Beitritt von Beamten und **Angestellten** zur Fürsorgekasse kann in Verfolg des Beschlusses nur von der Gemeinde selbst erklärt werden.

§ 62 (59).

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen Beamte oder **Angestellte** der Gemeinde oder ihre Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in den Bezug eines Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung bei der Fürsorgekasse einzutreten hätten, erlangt die Gemeinde für sich den Anspruch auf diese Leistungen. Der Anspruch erlischt oder ruht unter den Voraussetzungen, unter denen ein unmittelbarer Anspruch der Beamten, **Angestellten** oder ihrer Hinterbliebenen erlöschen oder ruhen würde.

§ 63 (60).

1. Scheidet ein Beamter oder **Angestellter** in den Fällen des § 43 Absatz 1 aus dem Dienst der An-

stellungsgemeinde aus, so ist er berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse freiwillig fortzusetzen **oder die Ruhegehaltsanwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr aufrecht zu erhalten.**

2. In den Fällen der §§ 43 Absatz 2, 45 und 46 ist ein Anspruch der Beamten, **Angestellten** oder ihrer Hinterbliebenen an die Fürsorgekasse auf Erstattung der Beiträge selbst dann begründet, wenn die Bezahlung der Mitgliederbeiträge von der Gemeinde ohne Rückerhebung übernommen worden und in der Ortssatzung eine Erstattung der Beiträge nicht vorgesehen ist.

3. **Das Rückforderungsrecht der Fürsorgekasse gegenüber der Anstellungsgemeinde nach § 43 Absatz 2 bleibt unberührt.**

§ 64 (60 a).

Die Bestimmungen der §§ 60—63 finden entsprechende Anwendung auf Körperschaften im Sinne des § 2 Absatz 1.

VII. Abschnitt.

Organisation und Verwaltung der Fürsorgekasse. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 65 (61).

Die Fürsorgekasse für Gemeinde- **und Körperschafts**beamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 66 (62).

1. Die Verwaltung der Fürsorgekasse wird vom Verwaltungshof besorgt.

2. Eine Entschädigung an den Staat ist für die Tätigkeit der genannten Behörde von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 67 (63).

Der **Leiter** oder **ein** mit der Bearbeitung der Geschäfte der Fürsorgekasse betrautes Mitglied des Verwaltungshofs als sein Vertreter beschließt unter Mitwirkung eines Ausschusses als „Verwaltungsrat der Fürsorgekasse". Der **Leiter** des Verwaltungshofs oder sein vorstehend bezeichneter Vertreter **ist** Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats auch andere Mitglieder oder Beamte des Verwaltungshofs mit beratender Stimme zuziehen. Der Verwaltungsrat vertritt die Fürsorgekasse gerichtlich und außergerichtlich. Neben dem Verwaltungsrat besteht zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Fürsorgekasse ein erweiterter Verwaltungsrat, der sich nach Bedarf unter dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit den Mitgliedern des letzteren am Sitze der Fürsorgekasse versammelt. Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats werden im Verordnungsweg erlassen.

§ 68 (64).

1. Der erweiterte Verwaltungsrat besteht aus mindestens **sechzehn** Mitgliedern und zwar aus **acht** Vertretern der bei der Fürsorgekasse beteiligten Gemeinden **und Körperschaften** und aus acht Vertretern der der Fürsorgekasse angehörenden Mitglieder. **Die Gesamtheit der** Körperschaften **und die von ihnen angemeldeten Kassen**mitglieder **haben mindestens** je einen Vertreter **zu stellen. Die Wahl des** erweiterten Verwaltungsrats **hat schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Wird nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Falle nicht statt. Die Wahlen erfolgen** auf vier Jahre. Für jeden Vertreter sind gleichzeitig zwei Ersatzleute zu **wählen.**

2. Die Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats haben ebenso wie die Mitglieder des **Verwaltungsrats** für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand und, wenn sie nicht am Sitze der Fürsorgekasse wohnen, auf angemessene Vergütung ihrer Reisekosten und sonstigen Auslagen.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach Anhörung des erweiterten Verwaltungsrats vom Ministerium des Innern getroffen.

§ 69 (65).

1. Zur Mitwirkung bei Erledigung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsrats **(§ 67)** wählt der erweiterte Verwaltungsrat zwei Mitglieder, deren eines aus Mitgliedern der **Anstellungs**gemeinden, das andere aus der Zahl der **Kassenmitglieder** zu entnehmen ist. In gleicher Weise sind zwei Stellvertreter zu wählen. **Sind** die **Gewählten** Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats, so ist **dieser** durch Eintritt der Stellvertreter zu ergänzen.

2. **Es sollen** nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Sitzes der Fürsorgekasse wohnen.

§ 70 (66).

1. Der Verwaltungsrat beschließt, und zwar mit Stimmenmehrheit, über sämtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

2. Dem Verwaltungsrat sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Beteiligten zu liefern.

3. Der Verwaltungsrat hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Beteiligten zu hören; als Beteiligte gelten nicht nur die Beamten und **Angestellten,** um deren Beziehungen zur **Fürsorgekasse** es sich handelt, oder die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die **Anstellungsgemeinden.**

4. Die einfacheren und die in Anwendung bestehender Vorschriften regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie diejenigen nach den vorstehenden Bestimmungen zu treffenden Entschließungen, hinsichtlich deren sich in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung Zweifel nicht ergeben, **kann** der Vorsitzende allein erledigen.

5. Werden solche Entschließungen von den Beteiligten **beanstandet,** so sind sie **dem Verwaltungsrat** zur Beschlußfassung **vorzulegen.**

§ 71 (67).

1. Gegen die Entschließungen des Verwaltungsrats findet die Beschwerde an das Ministerium des Innern **nach den Vorschriften über Beschwerden gegen Entschließungen von Staatsbehörden** statt. Diese Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu.

2. **Daneben findet in folgenden Fällen** die Klage **an** den Verwaltungsgerichtshof **nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes statt:**

a) über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;

b) über die Schuldigkeit der Gemeinden und der Körperschaften im Sinne der **§§ 2 und 4 sowie** der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;

c) über Ansprüche auf **Sterbegehalt,** Ruhegehalt, Witwen-, **Witwer-** und Waisengeld und

d) über die sonstigen Verpflichtungen aus den **§§ 43, 44, 45, 46, 50, soweit nicht hiernach der Verwaltungsrat oder das Ministerium des Innern endgültig entscheidet.**

3. Dabei sind jedoch für die Beurteilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Hundertsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf seiten des Mitglieds sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 25 **Absatz 1** c zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

4. Die Beteiligten sind mit der Eröffnung der Entschließung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren.

§ 72 (68).

1. Zur Erhebung der Einnahmen der **Fürsorgekasse sowie** zu **Auszahlungen** kann der Verwaltungsrat die **Kassen der** Gemeinden und **Körperschaften** in Anspruch nehmen. **Eine besondere Vergütung hierfür wird nicht gewährt.**

2. Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

3. Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

VIII. Abschnitt.*)

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (§§ 60—68).

§ 73 (69). (§ 60)

1. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

2. Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

*) Die **Verweise** und die Ziffern der zweiten Klammer dieses Abschnitts beziehen sich auf das Fürsorgegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1896.

3. Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 74 (70). (§ 61)

1. Die Mitgliedschaft der Ratschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

2. Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Ratschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat der Anstalt stellen. Macht ein Ratschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

3. Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zugunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 75 (71). (§ 62)

1. Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hindernis nicht im Wege steht.

2. Die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren, sind hierbei mit vorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

3. Die Einkommensanschläge für die rückwärtsliegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zugrunde gelegt.

4. Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugnis des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 76 (72). (§ 63)

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesamten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Teil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder teilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 77 (73). (§ 64)

1. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der Anstalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchteil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark, zugrunde gelegt wird.

2. Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Teilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 78 (74). (§ 65)

1. Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Ratschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

2. Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitglieds derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Teilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens zehn Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 40 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 39 bis 42 entsprechende Anwendung.

4. Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

§ 79 (75). (§ 66)

1. An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

2. Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

3. Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 80 (76). (§ 67)

1. Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurteilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

2. Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Teilbetrag entrichtet, so steht dem Mitglied oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesamt zehn Dienstjahre zur Anrechnung gelangen.

3. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche samt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 81 (77). (§ 68)

Von seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Ratschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/1897 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

IX. Abschnitt.*)

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

§ 82 (78). (§ 69)

1. Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

2. Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

3. Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, wofern ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 10 Prozent des beim Beitritt zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.

*) Vergl. Anm. zum VIII. Abschnitt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom .....

§ 83 (79).

Der § 87 dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz mit dem **1. Oktober 1921** in **Kraft.** Bei **Beamten** und **Angestellten,** die beim Inkrafttreten des Gesetzes der Fürsorgekasse angehören, tritt in der Verpflichtung oder Berechtigung zum Beitritt zur Kasse eine Änderung nicht ein.

§ 84 (80).

Von der Verpflichtung, der Fürsorgekasse beizutreten, können diejenigen Beamten und **Angestellten** befreit werden:

a) welche auf Grund Dienstvertrags oder **Ortssatzung** schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erworben haben,

b) welche beim Inkrafttreten des Gesetzes oder, wenn ihr Eintritt in den Dienst später erfolgt, beim Dienstantritt bereits das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,

sofern binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Dienstantritt **ein** entsprechender Antrag beim Verwaltungsrat gestellt wird.

§ 85 (81).

1. Die Übergangsbestimmungen der §§ 75 bis **80** haben für diejenigen Beamten und **Angestellten,** welche sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im **Dienste** befinden und erst auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse verpflichtet sind, mit folgenden Maßgaben ebenfalls Geltung:

a) An Stelle des 1. Januar 1897 tritt der **1. Oktober 1921,** an Stelle des 1. April 1897 **der 1. April 1922.**

b) Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von zehn Jahren erfolgen; neben den in § 75 genannten Dienstzeiten kann auch die Einrechnung der in § 14 Absatz 1 c erwähnten Zeiten sowie derjenigen weiteren Dienstzeiten verlangt werden, deren **Einrechnung** nach § 14 Absatz 2 zulässig ist.

c) Die Nachzahlungen der Jahresbeiträge haben für die in § 75 und § 14 Absatz 2 aufgeführten Dienstzeiten **sieben** vom Hundert des jeweiligen früheren Einkommensanschlags zu betragen; für die in § 14 **Absatz 1** c angeführten und die im Dienst des badischen Staates als **planmäßiger** Beamter zugebrachten Dienstzeiten sind Beiträge nicht nachzuzahlen.

2. **Die obigen Vergünstigungen können auch Beamte, Angestellte und Bürgermeister für sich beanspruchen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon Mitglieder der Fürsorgekasse sind.**

§ 86 (82).

1. Angestellte einer Körperschaft, welchen durch die Zulassung der Körperschaft gemäß § 4 Absatz 3 dieses Gesetzes die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit dieser Zulassung in einem nach diesem Gesetz anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können die Einrechnung von fünf Dienstjahren in die zur Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung erforderliche Dienstzeit beanspruchen, wenn ein solcher Antrag gleichzeitig mit Erklärung des freiwilligen Beitritts gestellt wird und **zehn** vom Hundert des beim Beitritt maßgeblichen Einkommensanschlags für jedes dieser früheren Dienstjahre eingezahlt werden. Der Antrag ist nur binnen einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung der Körperschaft zulässig.

2. Diese Bestimmungen finden auf Bürgermeister im Sinne der §§ 3 **und** 4 entsprechende Anwendung.

§ 87 (83).

1. Für Kassenmitglieder und die von solchen hinterlassenen Witwen und Waisen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes sich im Genusse eines Ruhegehalts oder einer Witwen- und Waisenpension befinden, verbleibt es bei den bereits festgesetzten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen. Auf alle Bezüge, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind, wird ein Zuschlag von zwanzig vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens jedoch von einhundert Mark für das Jahr 1919, und ein Zuschlag von vierzig vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens jedoch von einhundertfünfzig Mark, vom Jahre 1920 an gewährt. Ergeben sich bei Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark aufzurunden. Die Zuschläge können durch Beschluß des erweiterten Verwaltungsrats mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhöht oder vermindert werden.

2. Die Zuschläge werden den nach § 50 Absatz 1 von der Gesamtheit der Anstellungsgemeinden vorweg zu ersetzenden Beträgen zugerechnet und mit den Ersatzbeiträgen eingehoben. Die Zuschläge des Jahres 1919, **1920 und des Jahres 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes** sind dem Reservefonds zu entnehmen. Die für **diese Zeit** bereits gewährten Zuschläge sind aufzurechnen.

§ 88 (84).

1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über den Betrag des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, über das der Berechnung dieser Bezüge zugrunde zu legende Einkommen sowie über den zulässigen Höchstbetrag des Einkommensanschlags finden auf alle seit dem 1. Januar 1917 eingetretenen Fälle der Zuruhesetzung und der Gewährung von Hinterbliebenenbezügen Anwendung. Die für die Jahre 1917, 1918, 1919, **1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes** nachzuzahlenden Beträge werden dem Reservefonds entnommen.

2. Zu den rückwirkend festgesetzten Bezügen werden Zuschläge nicht gewährt. Auf die nachzuzahlenden Bezüge sind die ausbezahlten Zuschläge in Anrechnung zu bringen. Von einer **neuen** Festsetzung der Bezüge ist **abzusehen,** solange die neuen Bezüge den Betrag der bisherigen Bezüge **einschließlich** des nach § 87 zu gewährenden Zuschlags nicht erreichen würden.

§ 89 (85).

Den Betrag, um den die nach den Vorschriften des § 88 Absatz 1 festgesetzten Bezüge die bisher festgesetzten Bezüge übersteigen, hat vom **Inkrafttreten des Gesetzes** an die Gesamtheit der Anstellungsgemeinden in Höhe des Zuschlags zu übernehmen, der zu den bisherigen Bezügen hätte gewährt werden müssen. Den Rest des Mehraufwandes hat die Anstellungsgemeinde der Fürsorgekasse zu ersetzen; dies gilt entsprechend auch hinsichtlich der für die Jahre 1917, 1918, 1919, **1920 und 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes** nachzuzahlenden Beträge.

§ 90 (85 a).

Soweit die Einkommensanschläge von Mitgliedern, die der Fürsorgekasse zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits angehören, den bisher zulässigen Höchstbetrag von fünftausend Mark übersteigen, sind der Fürsorgekasse in den Versorgungsfällen, die von diesem Zeitpunkt an eintreten, die Mehrbeträge an Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen, die sich aus dem Unterschied zwischen dem letzten Einkommensanschlag und dem Betrag von fünftausend Mark ergeben, von der Staatskasse zu ersetzen, und zwar vom Inkrafttreten des Gesetzes an und im Jahre 1922 ganz, im Jahre 1923 zu acht Neunteln, im Jahre 1924 zu sieben Neunteln, im Jahre 1925 zu sechs Neunteln, im Jahre 1926 zu fünf Neunteln, im Jahre 1927 zu vier Neunteln, im Jahre 1928 zu drei Neunteln, im Jahre 1929 zu zwei Neunteln und letztmals im Jahre 1930 zu einem Neuntel.

§ 91 (86).

Das Ministerium des Innern hat die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 2.

Antrag.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Vom Jahre 1920 an wird zu den aus der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zu zahlenden Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen ein Zuschlag von 40 vom Hundert ihres Jahresbetrags, mindestens aber 150 ℳ bezahlt.

Ergeben sich bei der Berechnung des Zuschlags Bruchteile einer Mark, so sind sie auf eine volle Mark aufzurunden.

Die Bestimmung des § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 3. September 1906 findet entsprechende Anwendung.

Der Zuschlag wird nur den bei Verkündung dieses Gesetzes noch am Leben befindlichen Empfängern von Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezügen gewährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 86 a.

Beilage zur Niederschrift über die 49. Sitzung vom 13. Juli 1921.

Anträge

zu

dem Entwurf eines Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte

— in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Drucksache Nr. 86) —, **angenommen bei der I. Beratung des Gesetzentwurfs in der 49. Sitzung vom 13. Juli 1921.**

I. Die Unterzeichneten beantragen, dem § 2 Absatz 1 Buchst. c folgende Fassung zu geben:

„c) die Bürgermeister der Großen Gemeinden (§ 3 der Gemeindeordnung) und der **Gemeinden, die Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind.**"

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Ziegelmaier-Oberkirch. Engelhardt. Dr. Leser. Martin. Schneider-Heidelberg. Schön. Seubert. Straub. Strobel. Vierneisel. Wittemann.

II. Zu § 18 (16) Absatz 1 beantragen **wir**:

„Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf **zwanzig**tausend Mark."

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Rausch. Arnold. Blase. Fichtner. Fischer-Karlsruhe. Fleig. Großhans. Häffig. Hahn. Hamann. Horter. Krischbach. Kurz. Maier-Heidelberg. Martzloff. Stockinger. Weber. Wehner. Weißmann.

III. Im § 85 (81) Absatz 1 Buchst. b hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Die Einrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit kann höchstens für die Dauer von **fünf**zehn Jahren erfolgen;".

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Rausch. Arnold. Blase. Fichtner. Fischer-Karlsruhe. Fleig. Großhans. Häffig. Hahn. Hamann. Horter. Krischbach. Kurz. Maier-Heidelberg. Martzloff. Stockinger. Weber. Wehner. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 87.

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 27. Juni 1921.

Im Namen des badischen Volks

beauftragt das Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler und den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über die
Landeselektrizitätsversorgung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden der Ministerialdirektor Fuchs und der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Arbeitsminister
Dr. Engler.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über die
Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . Juni 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a. die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit übernehmen und mit einem Grundkapital von 30 000 000 Mark ausgestattet werden soll, mit der Maßgabe durchzuführen, daß sämtliche Aktien in den Besitz des Staates gebracht werden und über sie nur mit Zustimmung des Landtags rechtsgeschäftlich verfügt werden darf;

b. die von der staatlichen Elektrizitätsversorgung Badens erstellten Anlagen (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen an die Aktiengesellschaft zu verkaufen;

c. für die von der Aktiengesellschaft auszugebenden Obligationen bis zum Betrage von 300 000 000 Mark nebst 5 vom Hundert Zinsen die Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 2.

Das Gesetz über den Bau und Betrieb eines Murgwerkes durch den Staat vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) tritt an dem Tage, an dem die Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft den Betrieb des Murgwerkes übernimmt, außer Kraft.

§ 3.

Die nach § 1 a erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Arbeitsministerium und das Finanzministerium beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Als im Jahre 1912 der badische Staat daran ging, an der Murg ein Kraftwerk zu bauen und zu betreiben, dachte man an einen verhältnismäßig einfachen Betrieb: Der erzeugte Strom sollte an einige Großabnehmer abgegeben werden, denen die Unterverteilung überlassen werden sollte. Die Entwicklung hat sich anders gestaltet. Heute deckt der Staat einen erheblichen Teil des Energiebedarfs Mittel- und Unterbadens und zwar vorwiegend durch unmittelbare Belieferung aus dem staatseigenen Leitungsnetz. Neuerdings hat er auch die Versorgung des Seekreises in seinen Aufgabenkreis gezogen. Der erforderliche Strom für Mittel- und Unterbaden wird, soweit der Bedarf die Leistung des Murgwerks übersteigt, aus mehreren Dampfwerken entnommen; für den Seekreis soll er von dem Rheinkraftwerk bei Eglisau geliefert werden. Aus dem „Murgwerkbetrieb" ist eine „Landeselektrizitätsversorgung" geworden.

Über die technischen Anlagen sei folgendes erwähnt:

Der erste Teil des Murgwerks, der das natürliche Gefälle der Murg und der Raumünzach ausnützt, und das zugehörige 100 000 Voltnetz nebst den Unterstationen bei Karlsruhe und Rheinau wurden in den Jahren 1913—1919 errichtet. Das Werk wurde teilweise Ende November 1918, in seinem ganzen Umfang Ende Mai 1919 in Betrieb genommen. Die Maschinenleistung des Werkes beträgt insgesamt 21 000 Kilowattstunden. Der erzeugte Strom wird zum Teil mit einer Spannung von 20 000 Volt in die durch das Murgtal laufende, zum staatlichen Überlandnetz gehörende 20 000 Volt-Leitung abgegeben, zum Teil mit der Spannung von 100 000 Volt zu den Transformatorenstationen bei Karlsruhe und Rheinau geleitet und hier nach Transformierung auf 20 000 Volt an das staatliche Überlandnetz und an die mit dem Murgwerk zusammenarbeitenden Dampfkraftwerke abgegeben; ein Teil des Stromes wird außerdem im gegenseitigen Stromaustausch den Pfalzwerken mit der Spannung von 100 000 Volt zugeführt. Die Transformatorenstation Karlsruhe verfügt über eine Transformatorenleistung von insgesamt 14 000 Kilowattstunden, die Transformatorenstation Rheinau über eine solche von 18 000 Kilowattstunden.

Schwierigkeiten grundsätzlicher Art traten weder bei der Inbetriebnahme noch während der späteren Betriebszeit auf; sämtliche Anlagen haben sich im Betriebe vollauf bewährt. Obgleich der Bau in der Hauptsache während des Krieges vorgenommen werden mußte, wurden die einzelnen Anlageteile doch überwiegend ohne Verwendung von Ersatzmaterialien hergestellt, was insbesondere bei den maschinellen und elektrischen Anlagen von wesentlicher Bedeutung ist.

Die mit dem jeweiligen Wasserzufluß erzeugbare Strommenge konnte seit Betriebseröffnung restlos abgesetzt werden, bis auf die Stunden geringen Bedarfes zur Nachtzeit und an Sonntagen bei starker Wasserführung der Murg, an welchen die Leistungsfähigkeit den Bedarf im Netz übersteigt. Durch Zusammenschluß mit den größeren Dampfkraftwerken Nord- und Mittelbadens (Stadt Mannheim, Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, Stadt Karlsruhe, Elektrizitätswerk Achern) besteht die Möglichkeit einer weitgehenden Wasserausnutzung beim Murgwerk; im ständigen Zusammenarbeiten mit diesen Werken wird gemeinsam Nord- und Mittelbaden nach dem Gesichtspunkt größtmöglicher Wasserausnutzung beim Murgwerk und größtmöglicher Wirtschaftlichkeit im Betrieb der Dampfkraftwerke mit Strom versorgt, wobei das Murgwerk mit Hilfe seiner Tages-Speicheranlagen die Deckung des Spitzenbedarfes übernimmt. Die Verbindung mit dem Kraftwerk Homburg der Pfalzwerke ermöglicht eine Erhöhung des Stromabsatzes zu Zeiten reichlicher Wasserführung der Murg und den Bezug von Ergänzungsstrom während der Wasserklemme.

Die jährliche Erzeugung des Murgwerks kann auf Grund der bisherigen Erfahrung im Durchschnitt zu 60 Millionen Kilowattstunden angenommen werden. Die dem Bau des Werkes zugrunde gelegten Vorausberechnungen werden durch dieses Ergebnis nicht nur voll erreicht, sondern noch übertroffen.

Vom zweiten Ausbau des Murgwerks, der die Wasser des Schwarzenbach und der Raumünzach in einem hochgelegenen Ausgleichsbecken sammeln und von dort nach dem Kraftwerk in Forbach leiten soll, sind folgende Vorbereitungsarbeiten inzwischen ausgeführt worden oder in Ausführung begriffen:

Schürfgruben zur Untersuchung des Untergrundes für die Sperrmauer, Straßenverlegung im Bereich des Staubeckens, Umleitung des Schwarzenbachs an der Baustelle, ein Baukraftwerk, das

etwa 2,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt, der zum Teil für die Baumaschinen verwendet, zum Teil in das Landesnetz abgegeben werden soll, und schließlich Wohngebäude.

Mit dem Bau der Sperrmauer und des Stollens ist noch nicht begonnen.

Zur Weiterverteilung des Stroms aus der obenerwähnten 100 000 Voltleitung in die Versorgungsgebiete von Mittel und Unterbaden sind erforderlich:

1030 km 20 000 Volt-Leitungen,

wovon

790 km betriebsfertig erstellt,
100 km im Bau,
140 km noch zu erstellen sind.

Zur Belieferung des Seekreises im Anschluß an das Kraftwerk Eglisau sind erforderlich:

314 km 15 000 bezw. 5000 Volt-Leitungen,

wovon

174 km betriebsfertig,
30 km im Bau,
110 km noch zu erstellen sind.

Auf diesen Leitungen wird die elektrische Arbeit den Transformatoren in den einzelnen Gemeinden zugeführt, in welchen sie auf die Gebrauchs-Spannung umgeformt wird. Benötigt werden insgesamt 522 Transformatorenstationen und zwar:

in Mittelbaden 157 St., wovon fertig 142 St., im Bau 3 St., noch zu bauen 12 St.;
in Unterbaden 240 St., wovon fertig 91 St., im Bau 35 St., noch zu bauen 114 St.;
in Oberbaden 125 St., wovon fertig 26 St., im Bau 15 St., noch zu bauen 84 St. sind.

Ortsnetze für eine Betriebsspannung von 380/220 Volt werden im Gesamtausbau benötigt insgesamt 515 Stück zur Versorgung von rund 400 000 Einwohnern und zwar:

in Mittelbaden 150 St., wovon fertig 140 St., im Bau 5 St., noch zu bauen 5 St.;
in Unterbaden 230 St., wovon fertig 117 St., im Bau 12 St., noch zu bauen 101 St.;
in Oberbaden 135 St., wovon fertig 76 St., im Bau 7 St., noch zu bauen 52 St. sind.

Das vorstehend gekennzeichnete Bauprogramm wird im wesentlichen bis Mitte des nächsten Jahres durchgeführt sein.

Bis Ende Mai dieses Jahres waren in runden Summen verausgabt:

	Mill. Mark
a. für Murgwerk I. Ausbau einschließlich der 100 000 Volt-Leitung . . .	32
b. für die sonstigen Leitungsnetze nebst Zubehörden (Stromwandler, Zähler usw.)	127,5
c. für Murgwerk II. Ausbau	3
	162,5

Nach heutigen Preisen wären für den Vollausbau der unter a und b genannten Anlagen im Rahmen des bisherigen Bauprogramms noch weiter erforderlich:

	Mill. Mark
a. für Murgwerk, I. Ausbau einschließlich der 100 000 Volt-Leitung etwa .	12,5
b. für die sonstigen Leitungsnetze nebst Zubehörden	107,5
	120,0

Um den Aufwand für die Leitungsnetze (Buchstabe b) auf einen auch für die kommenden Zeiten vertretbaren Wert herabzusetzen, werden von den Stromabnehmern Kapitalbeträge (Zuschüsse für Baukosten und Hausanschlüsse erhoben), deren Gesamtbetrag auf etwa 60 Millionen zu veranschlagen ist.

Der Gesamtaufwand für das dargelegte Bauprogramm beträgt demnach 162,5 + 120 — 60 = 222,5 Millionen.

Dieses Bauprogramm bedarf jedoch der Erweiterung.

Die Unsicherheiten der Kohlenbelieferung und der voraussichtlich auf lange Zeit hinaus hochstehende Preis der Kohle weisen dem Lande Baden das Ziel, seine Wasserkräfte energisch auszubauen und die Licht- und Kraftversorgung vorzugsweise auf die heimischen Wasserkräfte zu stützen. Zur Zeit werden von den Elektrizitätswerken und der Industrie Badens für Kraft- und Lichterzeugung noch 500 000 Tonnen Kohle jährlich benötigt — trotz Einschränkungen und Arbeitsmangel. Diesem Kohlenverbrauch entspricht ein Jahresbedarf an elektrischer Energie von rund 500 000 000 Kilowattstunden, die im wesentlichen aus Wasserkräften gewonnen werden müßten. Dazu käme dann noch diejenige Kraftmenge, welche in der Annahme einer wirtschaftlichen Entwicklung, namentlich bei Ansiedlung elektrochemischer Industrie an den

Quellen billiger Energie, in der nächsten Zukunft benötigt würde. Für eine solche Entwicklung liegt in der Gewinnung billiger Großwasserkräfte die erste Vorbedingung.

In dieser Erkenntnis verfolgt das Arbeitsministerium folgende Pläne:

Das Gebiet von Südbaden besitzt an Großkraftwerken Augst-Wyhlen, Rheinfelden, Lauffenburg und Eglisau; deren auf Baden entfallenden Kraftquoten sind ausverkauft. Trotz scharfer Rationierung reicht die vorhandene Kraftmenge nicht aus. Wirksam kann nur durch den baldigen Ausbau weiterer Rheinkraftwerke auf der Strecke Basel—Bodensee geholfen werden. Am weitesten fortgeschritten ist der Plan zum Ausbau der Kraftstufe Schwörstadt, wofür ein Konzessionsgesuch der Kraftwerke Rheinfelden von den badischen und schweizerischen Behörden in Behandlung genommen ist. Die Gesamtleistung des Werkes wird bei 8000stündiger Benützung 378 Mill. Kilowattstunden betragen, die mittlere Jahresleistung wird 47 300 Kilowatt sein (Wettbewerbe „Flotte Fahrt"). Hiervon entfällt die Hälfte mit 189 Mill. Kilowattstunden bezw. 23 650 Kilowatt auf Baden. Die Erzeugungskosten werden nach den Berechnungen der Konzessionswerber 10,2 ₰ betragen. Die Gesamtkosten des Kraftwerkes sind zu 330 Mill. Mark veranschlagt. Eine geldliche Beteiligung des Landes an dem Unternehmen erscheint geboten, etwa mit 26 v. H. des Aktienkapitals, welches auf rund 100 Mill. Mark anzunehmen ist. Nach dem Stande der Verhandlungen ist die Inangriffnahme des Baues in 1 bis 2 Jahren möglich; die Bauzeit wird etwa 6 Jahre sein.

Von den übrigen Rheinkraftwerken, welche zusammen (einschl. Schwörstadt) noch 264 000 Kilowatt oder bei 8000stündiger Benützungsdauer 2 279 Mill. Kilowattstunden liefern können, wovon auf Baden etwas weniger als die Hälfte entfallen, liegen Konzessionsgesuche für die Stufen Birsfelden, Dogern und Reckingen vor, die aber noch nicht ebensoweit wie dasjenige für Schwörstadt vorgeschritten sind. Baden wird sich auch an den weiteren Kraftwerken, soweit sie in erheblichem Umfang an Baden Kraft liefern, beteiligen sollen; doch kann zZt. der Umfang und der Zeitpunkt der Beteiligung noch nicht übersehen werden. Noch weniger übersichtlich liegen die Verhältnisse in der Oberrheinstrecke Basel-Straßburg.

Die Rheinkraftwerke bedürfen zur vollen wirtschaftlichen Ausnützung des ungleichmäßig und Tag und Nacht zufließenden Wassers der Speicherwerke, wozu sich im südlichen Schwarzwald der Schluchsee nach einem generellen Projekt vorzüglich eignen würde. Sein Fassungsraum kann durch eine 22 Meter hohe Talsperre auf 51 Millionen Kubikmeter, durch Erhöhung auf 26 Meter auf 72 Millionen Kubikmeter (Schwarzenbachsperre 53 Meter hoch erzeugt 15 Millionen Kubikmeter Beckenraum) gebracht werden. Zur Füllung ist neben der Zuleitung des Seebachs insbesondere das Wasser der Hauensteiner Alb, welches mit überschüssiger Kraft aufgepumpt werden soll, vorgesehen. In verschiedenen Ausbaustufen des Werkes könnten Höchstleistungen von 136 500 bis 193 000 PS und Jahreserzeugungen von 122 bis 230 Millionen Kilowattstunden erreicht werden. Die erste Ausbaustufe würde voraussichtlich Ende 1926, also noch vor dem Ausbau eines großen Rheinkraftwerkes, fertig sein. Die Kosten einer Kilowattstunde sind auf 17,0 ₰ im ersten Ausbau bei 245 Millionen Mark Baukosten, im Vollausbau auf 15,5 ₰ bei 435 Millionen Mark Baukosten berechnet. Dieser günstige Preis für eine sich den Schwankungen des Bedarfs voll anpassenden Kraft, welche die Rheinkräfte vorzüglich ergänzt, sowie die Möglichkeit, schon in 5 Jahren der Kraftnot wenigstens in Südbaden abhelfen zu können, zwingt geradezu die Entwürfe für das Schluchseewerk raschmöglichst auszuarbeiten und sofort an die Ausführung heranzutreten. Wenn angenommen wird, daß ein besonderes Unternehmen diesen Plan verwirklicht, so sollte das Land doch wenigstens die einfache Aktienmehrheit behalten; bei einem Aktienkapital von 100 Millionen Mark würden 51 v. H., d. h. 51 Millionen Mark auf das Land entfallen; die restlichen 49 v. H. der Aktien würden voraussichtlich die an der Stromlieferung beteiligten Rheinwerke und die stromverteilenden Unternehmungen Südbadens übernehmen.

An einer Reihe kleinerer Kraftwerke, welche im Schwarzwald und in der Seegegend geplant werden, dürfte eine Beteiligung des Landes nicht in Frage kommen, weil diese Unternehmungen nur den Interessen eines örtlich begrenzten Bezirks dienen; es wird Aufgabe einzelner Kreise oder Gemeinden oder bestehender Verteilungsgesellschaften sein, Träger solcher Werke zu werden, während das Land auf die Mitwirkung an den Großkraftwerken sich beschränken sollte.

Der gegenwärtige Jahresbedarf an elektrischer Energie in Mittel- und Nordbaden (i. J. 1920 rd. 121 Mill. Kilowattstunden) wird annähernd zur

Hälfte vom Murgwerk I. Ausbau, im übrigen durch die Dampfkraftwerke der Stadt Mannheim, der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Stadt Karlsruhe und das Elektrizitätswerk Achern gedeckt. Alle diese Werke stehen am Ende ihrer Leistungsfähigkeit, und neue Anschlüsse sind nur unter Einschränkung der alten Abnehmer möglich. Durch Vereinbarung mit der Papyrus-A.G. Mannheim und Strombezug von Ellwangen, ferner durch den Ausbau des Itterkraftwerkes durch den Kreis Mosbach wird notdürftig nur der allerdringendste Bedarf befriedigt werden. Mit der Vermehrung der Kraftleistungen kann also nicht zugewartet werden.

Die nächste Kraftquelle soll der Neckar sein, mit dessen Ausbau in der badischen Strecke zwischen Heidelberg und Mannheim im Jahre 1920 begonnen worden ist. Baden wird nach dem Staatsvertrag zwischen dem Reich und den Neckaruferstaaten das Vorkaufsrecht auf die gesamte in Baden gewonnene Neckarkraft, d. h. 29 300 PS mittlere Leistung und 175 Mill. Kilowattstunden Jahresleistung haben. Für die nächsten 4 bis 5 Jahre ist aber nur mit dem Ausbau der Strecke Heidelberg-Mannheim zu rechnen, auf welcher 12 420 PS mittlere Leistung und 73,4 Mill. Kilowattstunden gewonnen werden. Die letzteren werden voraussichtlich zum Preise von 32 ₰ für 1 Kilowattstunde an das noch zu erwähnende Großdampfwerk Mannheim, welches sie mit Dampfstrom mischt und verwertbarer macht, abgegeben werden. Der Bau der Neckarkanalisierung wird von der Neckaraktiengesellschaft unternommen werden, an welcher Baden im ganzen mit 35 Millionen Mark beteiligt sein wird; die erste, in den nächsten Jahren einzuzahlende Rate wird 17,5 Millionen Mark sein, wovon voraussichtlich eine Anzahl badischer Gemeinden insgesamt etwa 5 Millionen übernehmen werden, so daß die staatliche Aufwendung zu 12,5 Millionen Mark anzusetzen ist.

Die Unstetigkeit in der Wasserführung des Neckars und das Fehlen von Ausgleichseinrichtungen wird jedoch die Kraftversorgung Mittel- und Unterbadens nur wenig verbessern, wenn auch an sich die Strommenge um ein ansehnliches Maß sich erhöht. Außerdem kann das Wirtschaftsleben dieses Landesteiles nicht solange warten, bis durch den Ausbau der untersten beiden Neckarstufen eine in trockener Jahreszeit übrigens kaum fühlbare Verbesserung der Kraftlieferung eintreten wird; dies umsoweniger, als ein Teil der bestehenden Dampfkraftwerke infolge ihres Alters unzuverlässig und auch unwirtschaftlich geworden sind. Aus

diesen Gründen erscheint der Bau eines neuen Groß-Dampfwerkes in Mannheim durchaus zweckmäßig; aus ihm könnte schon in 2 Jahren Strom geliefert werden, und sein Anlagekapital wäre im Verhältnis zu seiner Leistung viel mächtiger als das für gleich leistungsfähige Wasserkraftwerke erforderliche, ein Gesichtspunkt, der in einer Zeit der Kapitalarmut sehr beachtenswert ist. Das geplante Werk soll eine Leistungsfähigkeit bis zu 36 000 Kilowatt aufweisen. Der Winterspitzenbedarf soll von einem der bestehenden Mannheimer-Werke, die nach Erstellung des neuen Werkes stillgelegt würden, gedeckt werden; die Jahreserzeugung des Werkes ist zu 125 Mill. Kilowattstunden angenommen; der Kostenaufwand berechnet sich zu 110 Millionen Mark. Die Kraftkosten würden bei 300 Mark für die Tonne Kohle und einer Ausnützungsfähigkeit des Werkes zu 4100 Stunden 45 ₰/Kilowattstunde betragen. Nach Inbetriebnahme der Neckarwerke hätte das Großdampfwerk den Ausgleich für den Rückgang der Leistungsfähigkeit in der trockenen Jahreszeit zu übernehmen. Das 30 Millionen Mark betragende Aktienkapital des Dampfwerks soll gemeinsam vom Lande, der Stadt Mannheim und den Pfalzwerken mit je 26 v. H. und von der Neckaraktiengesellschaft mit 22 v. H. übernommen werden. Dem Lande würde also ein Aufwand von 7,8 Millionen Mark zufallen.

Wenn auch nach der Erstellung des Dampfwerkes, dem Ausbau des Neckars zwischen Heidelberg und Mannheim im Verein mit dem rd. 60 Millionen Kilowattstunden liefernden ersten Ausbau des Murgwerks eine Kraftmenge von etwa 260 Mill. Kilowattstunden in diesen Werken zur Verfügung steht, so genügen diese doch den ferneren Ansprüchen von Industrie, Landwirtschaft- und Hausbedarf nicht, weil sie sich dem Bedarf nicht vollkommen anpassen. Es würde eine große Menge Murg- und Neckarstrom unbenützt bleiben müssen, und die Dampfkraftwerke würden vielfach zu der unwirtschaftlichen Lieferung von Spitzenstrom gezwungen sein. Es muß deshalb wie in Südbaden auch in Nordbaden sobald als möglich eine große Wasserspeicheranlage, und zwar der von Anfang an geplante und vom Landtag genehmigte II. Ausbau des Murgwerks vollzogen werden. Zu dem Zwecke soll der Schwarzenbach zu einer Talsperre gestaut und ein Becken von 15 Mill. Kubikmeter Fassungsraum geschaffen werden, in welches auch die Raumünzach durch einen Hangkanal eingeleitet wird. Das Becken wird

ferner durch aufgepumptes Murgwasser gefüllt werden; zum Aufpumpen wird Überschußkraft der Murg und des Neckars herangezogen werden. Die Höchstleistung des Schwarzenbachwerkes wird 45 000 Kilowatt sein. Im Zusammenarbeiten mit Neckar- und Dampfwerken können außer 51 Mill. Kilowattstunden des Schwarzenbachwerkes selbst noch 25 Mill. Kilowattstunden Pumpenstrom der hochwertigsten Art gewonnen werden. Es werden damit vornehmlich die höchsten Bedarfsspitzen und bei geringer Wasserführung der Flüsse ein großer Teil der Tagesspitzen überhaupt gedeckt, während der erste Ausbau des Murgwerks ebenfalls an der Deckung der Tagesspitzen teilnehmen wird; Neckar- und Dampfwerke aber werden die Grundbelastung übernehmen. Dies ist ohne Zweifel die wirtschaftlichste Verteilung und es wird alsdann nur noch etwa 1/6 des auf das Doppelte des jetzigen gestiegenen Kraftverbrauchs Mittel- und Unterbadens durch Kohlen erzeugt werden müssen. Die Kosten des II. Ausbaues des Murgwerkes werden 199 Millionen Mark und der Kilowattstundenpreis ab Werk für die hochwertige Spitzenkraft wird 30,2 ₰ betragen. Der II. Ausbau des Murgwerkes ist also wie alle bisher erwähnten Erzeugungsanlagen unbedingt wirtschaftlich und er würde diese Wirtschaftlichkeit selbst bei einem Sinken des Kohlenpreises auf die Hälfte des gegenwärtigen Preises noch nicht verlieren. Der Ausbau wird 6 Jahre beanspruchen.

Nach Erstellung der genannten Großkraftanlagen wäre der dringende Kraftbedarf der nächsten Jahre gedeckt und die Voraussetzungen zu einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung geschaffen. Was nach 6 Jahren zu geschehen haben wird, muß die vorerst noch dunkle Wirtschaftsentwicklung zeigen.

Mit dem weiteren Bau von Kraftwerken wird sich auch ein weiterer Ausbau der Ortsnetze als nötig erweisen; hierfür werden in den nächsten Jahren etwa 20 Millionen erforderlich sein. Das später zur Verbindung des Oberrheins mit der Murg eine Hochspannungsleitung und in Verbindung damit Einrichtungen zur Verbesserung der Phasenverschiebung mit einem Kostenaufwand von etwa 100 Millionen Mark notwendig sein werden, sei der Vollständigkeit wegen erwähnt. Da dieser Betrag voraussichtlich nicht in den nächsten 6 Jahren benötigt wird, kann er hier unbeachtet bleiben.

Der Aufwand, der für das zZt. in Ausführung begriffene Bauprogramm entsteht, erhöht sich nach diesen weiteren Plänen, wenn man die Neckar-A.G., wegen der dem Landtag eine besondere Vorlage zugehen wird, außer Betracht läßt,

	Mill. Mark
von	222,5
um	
1. Beteiligung an dem Rheinkraftwerk Niederschwörstadt	26,0
2. Beteiligung am Schluchseewerk . . .	51,0
3. Beteiligung am Großkraftwerk Mannheim	7,8
4. II. Ausbau des Murgwerks (199 — der schon verausgabten 3)	196,0
5. weiterer Ausbau des Leitungsnetzes .	20,0
auf	523,3.

Bemerkt sei zu den vorstehenden Zahlen unter 4 und 5, daß sie auf den zZt. geltenden Preisen beruhen, sie können also bei einem weiteren Sinken des Geldwertes steigen. Auch ist das Hervortreten neuer Wünsche und Bedürfnisse im Laufe von sechs Jahren nicht ausgeschlossen.

Die Mittel zur Deckung der Baukosten sollten nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1912, den Bau und Betrieb des Murgwerks durch den Staat betr. (GBBl. S. 451), von der Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse im Wege des Anlehens als besondere, von der bestehenden Eisenbahnschuld getrennte Staatsschuld aufgebracht werden. Das Murgwerk soll in den ersten fünf Betriebsjahren 3/4 v. H. und von da ab jährlich 1 v. H. des zu Beginn des Kalenderjahres sich ergebenden Gesamtanlagekapitals unter Zurechnung der ersparten Zinsen für Tilgung des Anlehens an die Amortisationskasse abführen.

Ein Staatsdarlehen wurde bis jetzt nicht aufgenommen, die Amortisationskasse hat jedoch dem Murgwerk 155 Millionen geliehen, davon 50 Millionen aus eigenen Vermögensbeständen, während sie die weiteren 105 Millionen als schwebende Schuld aufgenommen hat.

Wenn auch die Abdeckung der schwebenden Schuld nicht gerade dringend erscheint, so ist es doch erwünscht, sie baldtunlichst in eine feste Schuld umzuwandeln. Außerdem sind die zur Erweiterung des Unternehmens erforderlichen Mittel in Höhe von rund 370 Millionen Mark zu beschaffen, wobei zu beachten ist, daß der hierfür erforderliche Aufwand sich auf etwa sechs

Jahre (durchschnittlich etwa 60 Millionen im Jahr) verteilen wird.

Da zZt. Industriepapiere einen günstigeren Markt haben als Staatspapiere, empfiehlt es sich, von der Ausgabe einer Staatsanleihe abzusehen und die Ausgabe der erforderlichen Obligationen einer zu gründenden Aktiengesellschaft zu überlassen. Denselben Weg hat bekanntlich das Reich beschritten, um den Ausbau der Reichswasserstraßen zu finanzieren; und ebenso ist das Bayernwerk als Aktiengesellschaft gegründet worden.

Die Aktiengesellschaft soll mit einem Grundkapital von 30 000 000 Mark in bar errichtet werden; die sämtlichen Aktien sollen in den Besitz des Staats gebracht werden, ihre Veräußerung von der Zustimmung des Landtags abhängig sein.

Um den Obligationsgläubigern eine noch größere Sicherheit zu geben, als sie in der unbestreitbaren Rentabilität des Unternehmens selbst liegt, ist weiter die Garantie des badischen Staats für Kapital und Zinsen und die Bestellung einer Hypothek auf die Anlagen, die der Staat der Aktiengesellschaft nach der Gründung zu verkaufen hätte, vorgesehen.

Es darf damit gerechnet werden, daß bei dieser Sachlage alsbald Obligationen in Höhe von 200 000 000 Mark fest untergebracht werden können. Auch steht ein Darlehen in Höhe von etwa 50 Millionen unter ähnlichen Bedingungen in Aussicht. Es würden dann zur Verfügung stehen

30	Millionen	Grundkapital,
200	„	Obligationsdarlehen,
50	„	sonstiges Darlehen,
etwa 10	„	des Tilgungs-, Erneuerungs- und Reservefonds,

die das Unternehmen bisher (in 2¼ Baujahren) erwirtschaftet hat und die zinstragend angelegt sind. Von diesem Betrag von 290 Millionen gehen ab das Disagio für die Schuldverschreibungen, die durch die Gründung der Aktiengesellschaft bedingten Steuern, welch letztere etwa 11—12 Millionen betragen dürften, und ein entsprechender Betriebsfonds.

Für welche Zeit das restliche Kapital zur Ausdehnung des Unternehmens ausreicht, hängt im wesentlichen davon ab, welcher Kaufpreis dem Staate zukommen und wann und wie er gezahlt werden soll. Man wird zunächst daran denken, daß der Kaufpreis

mit dem Betrag der Selbstkosten des Staats nach ihrem Nennwert übereinstimmen sollte. Dieser Preis mag für die Stromverteilungsanlagen auch wohl angemessen sein, nachdem, wie oben ausgeführt, 60 Millionen abgeschrieben sein werden. Es ist jedoch zu beachten, daß das Murgkraftwerk selbst im wesentlichen in den Jahren 1913—1918 gebaut wurde, also zu einer Zeit, in der das Geld noch nicht so entwertet war wie heute. Unter den heutigen Verhältnissen würde dieser Teil der Anlagen statt 24 000 000 Mark etwa 230 000 000 Mark kosten. Mit diesem Papiergeldwert die Aktiengesellschaft zu belasten, geht aber nicht an, wenn man hofft, daß in den nächsten Jahrzehnten der Wert der deutschen Mark sich heben wird. Man wird daher bei der Festsetzung des Kaufpreises von dem als dauernd anzusehenden Ertrag des Unternehmens, nötigenfalls unter Erhöhung der zZt. sehr niederen Strompreise ausgehen müssen, wobei sowohl die Konkurrenz der Kohle als auch die anderer größer Wasserkraftanlagen, vor allem aber auch allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden müssen. Schon mit Rücksicht auf die Grunderwerbsteuer und die Obligationen wird das Gutachten eines unparteiischen anerkannten Sachverständigen geboten sein.

Das Mißliche bei den vorgeschlagenen Maßnahmen liegt darin, daß sie in verschiedener Hinsicht eine Verteuerung der elektrischen Arbeit bedingen, die bei dem reinen Staatsbetrieb nicht entstehen würde. Außer den Unkosten der Gründung der Aktiengesellschaft (mit etwa 12 Millionen) und der Erhöhung des Kaufpreises über die Selbstkosten hinaus kommt auch noch die Umsatzsteuer in Betracht, die voraussichtlich künftig auf 3 v. H. festgesetzt werden wird, während der Staat wenigstens zur Zeit noch, umsatzsteuerfrei ist. Die hieraus erwachsenden Bedenken müssen jedoch, um zu dem im volkswirtschaftlichen Interesse dringend gebotenen Weiterausbau des Unternehmens die erforderlichen Mittel zu erträglichen Bedingungen zu erhalten, zurücktreten, zumal der bisherige Preis des Murgstroms nur etwa die Hälfte des Preises für Dampfstrom beträgt. Von dem Weiterausbau abzusehen, glaubt die Regierung auf keinen Fall vertreten zu können.

Da das Murgwerksgesetz vom 5. Dezember 1912 den reinen Staatsbetrieb zur Voraussetzung hat, ist es aufzuheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 87a.

Beilage zur Niederschrift über die 46. Sitzung vom 1. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Landeselektrizitätsversorgung (Drucksache Nr. 87).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Haushaltsausschuß beantragt:

I. die Annahme der folgenden zwei Gesetzentwürfe an Stelle der Regierungsvorlage:

A.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Verkauf des Murgwerks.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, einer zu gründenden Aktiengesellschaft die aus staatlichen Mitteln erstellten Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes (Murgwerk, Hochspannungsleitungen, Transformatorenstationen, Ortsnetze usw.) mit Einschluß aller Berechtigungen und Verpflichtungen mit der Maßgabe käuflich zu übertragen, daß sämtliche Aktien (Anteilscheine, Genußscheine u. dgl.) in den Besitz des Staates gebracht werden und darin bleiben.

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Dieses Gesetz wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt; es tritt mit der Verkündung in Kraft.

B.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Landeselektrizitätsversorgung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ... Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a. die Gründung einer Aktiengesellschaft, welche die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit übernehmen und mit einem Grundkapital von zunächst 30 000 000 Mark ausgestattet werden soll, durchzuführen;

b. für die von der Aktiengesellschaft aufzunehmenden Darlehen bis zum Betrag von 500 000 000 Mark nebst Zinsen die Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

§ 2.

Das Gesetz über den Bau und Betrieb eines Murgwerks durch den Staat vom 5. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) tritt an dem Tage, an dem die badische Landeselektrizitätsversorgungs-Aktiengesellschaft (Badenwerk) den Betrieb des Murgwerks übernimmt, außer Kraft.

§ 3.

Die nach § 1 a erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und durch die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Amortisationskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums zu beschaffen.

§ 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden das Arbeitsministerium und das Finanzministerium beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

II. den Gesetzentwurf über den Verkauf des Murgwerks als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen;

III. den Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen;

IV. zu beschließen, daß der Vertrag über den Verkauf der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Landes dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1921.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter:**
Marum.

Baumgartner, Eberhardt, Freudenberg, Dr. Glockner, Habermehl, Hahn, Ihrig, Maier-Heidelberg, Rückert, Dr. Schofer, Seubert, Stockinger, Weißmann, Wittemann, Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 88.

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 27. Juni 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das badische Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Neckarkanalisierung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragte zur Vertretung dieser Vorlage werden Ministerialdirektor Dr. Fuchs und Regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg bestellt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident:

Trunk.

Der Arbeitsminister:

Dr. Engler.

Gesetz

über

die Neckarkanalisierung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... Juni 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Land Baden an der Neckar-Aktiengesellschaft in Stuttgart durch Zeichnung von Aktien im Nennbetrag von 17 500 000 Mark zu beteiligen und bei Kapitalserhöhungen dieser Gesellschaft die Beteiligung bis auf 35 000 000 Mark zu erhöhen.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, zusammen mit dem Deutschen Reich und den Ländern Württemberg und Hessen für Anleihen der Neckar-Aktiengesellschaft bis zum Höchstbetrag von 1 200 000 000 Mark die gesamtschuldnerische Bürgschaft gegen Rückbürgschaft von seiten des Reichs und Württembergs zu übernehmen.

§ 3.

Die zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

§ 4.

Das Arbeitsministerium, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

A. Allgemeiner Teil.

Die Herstellung einer leistungsfähigen Großschiffahrtsstraße auf dem Neckar von Mannheim nach Württemberg bildet seit längeren Jahren den Wunsch weiter Kreise, insbesondere in Württemberg, und den Gegenstand langwieriger Verhandlungen zwischen den Regierungen der Neckaruferstaaten. Zur Gewinnung eines Entwurfs für die Kanalisierung des Neckars und für die damit verbundene Ausnützung der Wasserkräfte dieses Flusses sind von den beteiligten Regierungen technische Kommissionen eingesetzt worden, die in den Jahren 1906 bis 1919 einen Entwurf über die Erstellung einer Großschiffahrtsstraße von Mannheim bis Heilbronn fertiggestellt haben. Dem Entwurf lag die Annahme zugrunde, daß auf dem kanalisierten Neckar Schiffe bis zu 600 t Tragfähigkeit verkehren sollten. Wesentlich weiter gesteckt waren die Ziele, die sich die Beteiligten in Württemberg und zum Teil auch Baden in dieser Hinsicht gesteckt haben, und für die der Südwestdeutsche Kanalverein für Rhein, Donau und Neckar (E. V.) in Stuttgart eine umfassende und erfolgreiche Werbetätigkeit entfaltete. Ausgehend vor allem von dem Wunsche, daß die Neckarkanalisierung nicht nur eine Seitenverbindung Württembergs zum Rhein darstellen dürfe, daß sie vielmehr ein gleichwertiges Unternehmen darstellen müsse, wie es von bayerischer Seite in der Main-Donau-Großschiffahrtsstraße geplant war, wurde gefordert, daß die zunächst zu kanalisierende Strecke bis Plochingen ausgedehnt werde, daß ihre weitere Verlängerung unter Überquerung der Rauhen Alb bis zur Donau vorgesehen werde und daß die Schiffahrtsanlagen für den Verkehr von Schiffen bis 1200 t Tragfähigkeit ausgestaltet werden.

Diese erweiterten Ziele machten sich sodann im wesentlichen auch die Regierungen der Neckaruferstaaten zu eigen. Die alsbald nach der Umwälzung mit Beschleunigung wieder aufgenommenen Verhandlungen der Uferstaaten führten gegen Ende des Jahres 1919 zu einem gemeinsamen Schritte der Uferstaaten bei der Reichsregierung. Dabei wurde vorgeschlagen, den Ausbau der Kanalisierung bis Plochingen unter Gewinnung der auf dieser Strecke vorhandenen Wasserkräfte als ein Unternehmen der drei Uferstaaten durchzuführen, während vom Reich ein erheblicher Übersteuerungszuschuß zur Ausführung des Unternehmens erbeten wurde. Die badische Regierung, die in den früheren Verhandlungen stets die Auffassung vertreten hatte, daß die Neckarkanalisierung vor allem dem Lande Württemberg zugute kommen werde, während Baden von dem Unternehmen sich nur geringen Vorteil versprechen könne, für die badischen Rheinhäfen vielleicht sogar Nachteile erwarten müsse, beteiligte sich an dem Schritt hauptsächlich aus dem Grunde, um umfassende Arbeitsgelegenheit zu schaffen und durch die Gewinnung von Wasserkräften dem gerade damals so sehr fühlbaren Kohlenmangel abzuhelfen.

Dem Vorschlage der Uferstaaten, das Unternehmen durch sie ausführen zu lassen und dazu lediglich einen erheblichen Zuschuß zu gewähren, trat die Reichsregierung nicht bei. Gestützt auf die Reichsverfassung vom 11. August 1919, deren Artikel 97 es zur Aufgabe des Reichs macht, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen, erklärte die Reichsregierung, das Unternehmen selbst ausführen zu wollen. Die auf dieser Grundlage weiter geführten Verhandlungen ergaben das grundsätzliche Einverständnis der Neckaruferstaaten mit dem vom Reiche beabsichtigten Vorgehen. In Ausführung der in der 30. öffentlichen Sitzung vom 18. April 1920 gefaßten Entschließung des badischen Landtags erklärte sich die badische Regierung damit einverstanden, daß die Reichsregierung der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung eine Vorlage zur Bewilligung der Baumittel zwecks Herstellung der Großschiffahrtsstraße von Mannheim bis Plochingen für das 1200-t-Schiff unter gleichzeitigem Ausbau der Wasserkräfte dieser Strecke machte und nach Bewilligung der Mittel mit den Bauarbeiten begann. Damit wurde die Frage der Neckarkanalisierung in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Frage des Übergangs der Wasserstraßen auf das Reich auf Grund des Artikels 97 der Reichsverfassung gebracht. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, daß in der eben erwähnten Erklärung an die Reichsregierung in Ausführung der genannten Entschließung des Landtags, der Vorbehalt beigefügt wurde, daß hierdurch den künftig zu treffenden Vereinbarungen über die Bedingungen des Übergangs der Neckarwasserstraße auf das Reich nicht vorgegriffen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Verfolg dieser Vorgänge stellte das Reich Mittel zur sofortigen Inangriffnahme der Bauarbeiten zur Verfügung. Die Bauarbeiten selbst wurden von den Ländern Württemberg und Baden auf Rechnung des Reichs einstweilen in Angriff genommen, bis sie von den vom Reich auf 1. Januar 1921 ins Leben gerufenen Reichsbehörden, der Neckarbaudirektion in Heilbronn und den ihr unterstellten Neckarbauämtern übernommen werden konnten. Der erstmaligen Anforderung von Mitteln für die Neckarkanalisierung hatte die Reichsregierung eine seinerzeit auch dem badischen Landtag zugegangene Denkschrift beigefügt. Diese Denkschrift führte insbesondere den rechnerischen Nachweis, daß sich aus den Überschüssen der Kraftgewinnung die gesamten Baukosten der Neckarkanalisierung verzinsen und tilgen lassen. Dieser Berechnung, die auf der Grundlage der Friedenspreise aufgestellt war, war allerdings die Bemerkung beigefügt, daß bei der Veranschlagung der Einnahmen deswegen Vorsicht geboten sei, weil bei fallenden Kohlenpreisen der Dampfkraftstrom wieder billiger werden könne, der Wasserkraftstrom hingegen, dessen Herstellungskosten im wesentlichen vom Anlagekapital abhängen, in diesem Falle nur ganz unwesentlich verbilligt werden könne.

Bei dieser rechnerischen Überlegung war außer acht geblieben, daß die Frage, ob die an den Wasserstraßen gewonnenen Wasserkräfte ohne jede Entschädigung von den Ländern auf das Reich übergehen sollten, oder ob diesen für diese Kräfte ein Ausgleich gewährt werden müsse, noch ungeklärt war. Die Entstehungsgeschichte des Artikels 97 der Reichsverfassung ließ zwar keinen Zweifel darüber bestehen, daß diese Wasserkräfte entgegen dem in den Verhandlungen über die Reichsverfassung von Baden eingenommenen Standpunkt mit den Wasserstraßen auf das Reich übergehen sollten. Die Äußerungen der Vertreter der Reichsregierung sowohl im Staatenausschuß als in der Nationalversammlung selbst, berechtigten jedoch Baden zu der Erwartung, daß der Wert der Wasserkräfte bei der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Ländern aus Anlaß des Übergangs der Wasserstraßen auf das Reich eine besondere Berücksichtigung erfahren werde. Diesen berechtigten Erwartungen entsprachen indessen die Vorschläge, die das Reich zur finanziellen Regelung des Übergangs der Wasserstraßen den Ländern machte, nicht, sie sahen vielmehr eine gleichmäßige Entschädigung für alle Wasserstraßen ohne Rücksicht darauf, ob diese Wasserkräfte umfassen oder nicht, vor, eine Regelung, der die badische Regierung wiederholt und mit Nachdruck widersprechen mußte.

Eine weitere einschneidende Änderung der Lage ergab sich zu Beginn des Jahres 1921 dadurch, daß das Reich erklärte, die von ihm übernommene Aufgabe des Ausbaues der Neckarkanalisierung nicht als eigenes Unternehmen des Reichs durchführen zu können, sondern zu diesem Zwecke ebenso wie zum Zwecke des Ausbaues der Main-Donau-Verbindung eine Aktiengesellschaft unter Mitbeteiligung der Uferstaaten und sonstiger interessierter Kreise ins Leben rufen zu wollen, der die Ausnützung der Wasserkräfte auf 100 Jahre gegen die Verpflichtung des Aufbaues auch der Großschiffahrtsstraße überlassen werde. Nur auf diesem Wege seien die bedeutenden Geldmittel, die zur Ausführung der geplanten Großwasserstraßen erforderlich sind, aufzubringen.

Die Grundzüge des nunmehr geplanten Unternehmens stellen sich nach den hierüber zwischen den Regierungen vorgesehenen Vereinbarungen und nach dem Inhalt des von den Gründern der Aktiengesellschaft am 1./21. Juni 1921 in Stuttgart beschlossenen Gesellschaftsvertrags folgendermaßen dar:

Das Reich, Württemberg, Baden und Hessen verpflichten sich grundsätzlich zur Verwirklichung des Planes der Neckar-Donau-Wasserstraße, soweit ihre Finanzlage es zuläßt. Dabei ist davon auszugehen, daß der Bau der Wasserstraße und die Ausnützung der sich hierbei ergebenden Wasserkräfte gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen zu übertragen ist. Eine solche ist zunächst für die Neckarkanalisierung von Mannheim bis Plochingen in Form der Neckar-A.-G. mit dem Sitz in Stuttgart gegründet worden. Diese hat die Aufgabe, nach den vom Reichsverkehrsministerium entworfenen allgemeinen Plänen und unter Einhaltung eines streng nach wirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten und der Zustimmung des Reichs sowie der Uferstaaten unterliegenden Bauprogramms die Wasserstraße auszubauen. Sie erhält vom Reich und den Uferstaaten für 100 Jahre das Recht, die von ihr ausgebauten Wasserkräfte auszunützen; nach dieser Zeit fallen die Wasserkraftwerke unentgeltlich an das Reich.

An der Aufbringung des zunächst auf 300 000 000 Mark bemessenen Grundkapitals der Gesellschaft beteiligen sich das Reich mit 160 Millionen, Württemberg mit 80 Millionen, Baden mit 17,5 Millionen und Hessen mit 2,5 Millionen Mark. In die eben erwähnten

Beteiligungen der Uferstaaten werden die etwaigen Beteiligungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften dieser Länder eingerechnet. Der Rest des Grundkapitals in Höhe von 40 Millionen Mark wird von Banken, der Industrie und anderen privaten Zeichnern übernommen werden. An dem Zustandekommen dieser Zeichnungen ist nach den bisherigen Ergebnissen nicht mehr zu zweifeln. Das Reich, Württemberg, Baden und Hessen verpflichten sich, im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals sich nochmals bis zum gleichen Betrag wie bei der ersten Zeichnung des Grundkapitals zu beteiligen. Die weiter erforderlichen Mittel, deren Umfang sich zur Zeit noch nicht übersehen läßt, sollen im Wege der Ausgabe von Schuldverschreibungen der Gesellschaft aufgebracht werden, von denen zunächst ein Teilbetrag von 350 Millionen Mark demnächst zur Zeichnung aufgelegt werden wird. Für diese Schuldverschreibungen übernehmen das Reich und die drei Länder die gesamtschuldnerische Bürgschaft nach außen. Im inneren Verhältnis leisten das Reich und Württemberg den Ländern Baden und Hessen Rückbürgschaft. Die Aktien der Gesellschaft zerfallen in 2 Gattungen:

1) Gruppe A, die die vom Reich und Württemberg übernommenen 240 Millionen Mark umfaßt,
2) Gruppe B, die die übrigen, von Baden, Hessen und den Privatbeteiligten übernommenen Aktien umfaßt.

Die Bedeutung der Unterscheidung der beiden Aktien-Gruppen liegt darin, daß die Beträge, die als Dividende auf die Aktiengruppe A entfallen würden, jeweils 10 Jahre lang von der Einzahlung auf das Aktienkapital ab einer Rücklage zufließen, die zur Verfügung der Gesellschaft steht und in erster Linie zur Verbilligung des Preises für die aus den Wasserkraftwerken des Neckars gewonnene elektrische Arbeit zu dienen hat. Das Reich und Württemberg verzichten hiernach auf 10 Jahre auf eine etwaige Dividende, eine Maßnahme, die hiernach der inneren Kräftigung der Gesellschaft und den Strombeziehern zugute kommt.

Hinsichtlich der Bildung des Aufsichtsrats binden sich das Reich und die Länder, ihre Stimmen in der Generalversammlung derart abzugeben, daß dieser sich folgendermaßen zusammensetzt:

1) 6 Vertreter der Reichsregierung,
   3 „ „ württembergischen Regierung,
   2 „ „ badischen Regierung,
   1 „ „ hessischen Regierung,
2) 8 Vertreter der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper der Länder, von denen 4 auf Württemberg, 3 auf Baden und 1 auf Hessen entfallen müssen,
3) 19 Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, der Elektrizitäts- und sonstigen Industrie und der Banken, von denen 5 auf Württemberg, 4 auf Baden und 1 auf Hessen entfallen müssen,
4) 1 Vertreter der Arbeiterschaft, der auf Baden entfallen muß.

Hiernach ist der Einfluß der Regierungen und öffentlichen Verbände, insbesondere auch der Badens, in hinreichendem Maße gewährleistet.

Wie sich die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gestalten wird, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer beurteilen. Die Pläne für die Ausführung des Unternehmens, die der obenerwähnten Denkschrift der Reichsregierung vom Frühjahr 1920 zugrunde lagen, werden in mehrfacher Beziehung noch einer gründlichen Umarbeitung und einzelnen Ausgestaltung unterzogen werden müssen. Abgesehen von der hierdurch geschaffenen Unsicherheit ist es vor allem die völlige Ungewißheit über die Entwicklung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in der auf etwa 12 Jahre bemessenen Bauzeit des Unternehmens, die einen sicheren Überblick über die Gesamtkosten des Unternehmens unmöglich machen. Unter Zugrundelegung der derzeit bestehenden Preise müßte für die Durchführung der Neckarkanalisation von Mannheim bis Plochingen mit einem Aufwand von 2435 Millionen Mark gerechnet werden, wovon 1497 Millionen Mark auf die Schiffahrtsanlagen, 755 Millionen Mark auf die Kraftwerke und 183 Millionen Mark auf die Bauzinsen entfallen. Von der künftigen Entwicklung des Geldwertes und der Preisverhältnisse wird es abhängen, ob mit einer höheren oder niedrigeren Summe als der genannten gerechnet werden muß. Mit größerer Sicherheit als die Kosten des Unternehmens läßt sich der Umfang der bei dem Unternehmen zu gewinnenden elektrischen Arbeit beurteilen. Auf Grund der in den Jahren 1901 bis 1910 ermittelten Abflußmengen ist die Jahresausbeute der vorgesehenen 26 Kraftwerke unter Berücksichtigung des bei den Schleusungen auftretenden Wasserverlustes und der Leitungsverluste auf 300 bis 350 Millionen KW-Stunden errechnet worden. Welche Einnahmen aus dem Absatz dieser Energie-

mengen gewonnen werden können, hängt in der Hauptsache von der Gestaltung der Kohlenpreise ab.

Genauere Wirtschaftlichkeitsrechnungen liegen für die nach dem Bauprogramm zunächst in Angriff zu nehmenden Staustufen vor. Es sind dies in Baden die Werke „Ladenburg" und „Heidelberg unten", in Württemberg die Stufen Neckarsulm, Horkheim, Obereßlingen und Pfauhausen, die zu den wirtschaftlichsten Stufen des Gesamtunternehmens zählen. Was insbesondere die beiden erwähnten badischen Stufen betrifft, so wird deren Ausbau einen Aufwand von 273 000 000 ℳ erfordern und eine jährliche Stromerzeugung von 62,5 Millionen KW-Stunden aufbringen. Bei einem Kohlenpreis frei Oberrhein von 360 ℳ, wie er zur Zeit besteht, erachten die vom Reichsverkehrsministerium hierüber gehörten Sachverständigen, solange der Ausbau auf die genannten Stufen beschränkt bleibt, die Ausschüttung einer ausreichenden Dividende auf die Aktien für möglich. Mit sinkenden Kohlenpreisen und damit Hand in Hand gehenden geringeren Strompreisen würde die Dividende allerdings sinken oder schließlich völlig verschwinden. Ein Sinken der Wirtschaftlichkeit des gesamten Unternehmens ist auch dann zu erwarten, wenn zur Fortführung des Unternehmens weitere, zum Teil weniger wirtschaftliche Baustufen als die obengenannten in Angriff genommen werden müssen.

Nach dem Gesagten bedeutet das Unternehmen der Aktiengesellschaft und die Beteiligung daran unstreitig ein großes Wagnis, und es erhebt sich für das Land Baden die Frage, ob es durch Beteiligung an dem Unternehmen die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Gefahren für seinen Teil auf sich nehmen will. Bei der Beantwortung dieser Frage bleibt nach wie vor zu berücksichtigen, daß württembergische Verkehrsinteressen bei dem Unternehmen eine unvergleichlich wichtigere Rolle spielen als badische Verkehrsinteressen. Erst wenn einmal die technisch und wirtschaftlich noch nicht völlig geklärte Verbindung des Nekars mit der Donau hergestellt sein wird, und der kanalisierte Neckar zum Glied einer wichtigen Durchgangswasserstraße geworden sein wird, wird auch Baden vom Standpunkt des Verkehrs an dem Unternehmen ein bedeutendes Interesse haben können.

Von größerer Bedeutung ist für die nächste Zeit für Baden die Beschaffung von elektrischer Energie, in dem durch die gegenwärtig bestehenden Kraftwerke nur ungenügend versorgten mittel- und nordbadischen Gebiet. Der Zuschuß von 60 bis 70 Millionen KW-Stunden jährlich, der allein aus den beiden Kraftstufen „Ladenburg" und „Heidelberg unten" der Neckarkanalisierung zu erwarten steht, würde eine wertvolle Vermehrung der in diesem Gebiet zur Verfügung stehenden Kraftmengen bedeuten, wenn diese zu einem angemessenen Preise abgegeben werden können. Eine Bindung auf bestimmte Verkaufspreise konnte nach Lage der Sache von der Aktiengesellschaft noch nicht eingegangen werden. Auch die Verhandlungen, die zwischen den beteiligten Uferstaaten und dem Reich in der Richtung geführt wurden, den Ländern Baden und Hessen den Vorteil zu sichern, der sich aus der natürlichen Gestaltung der Verhältnisse ergibt und darin besteht, daß die Stromerzeugungskosten auf der badisch-hessischen Neckarstrecke etwa die Hälfte der Kosten auf der württembergischen Strecke betragen, hat zu einem Ergebnis nicht geführt. Eine Bindung der Aktiengesellschaft auf einen unterschiedlichen Preis für die Stromabgabe in Baden und Hessen einerseits und in Württemberg andererseits wurde abgelehnt, ohne daß indessen die Möglichkeit eines solchen Preisunterschieds, die sich gegebenenfalls durch den Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch den Wettbewerb der vorhandenen oder noch zu schaffenden anderen Kraftquellen ergeben könnte, völlig in Abrede gestellt wurde. In dieser Hinsicht war vor allem zu berücksichtigen, daß in Baden voraussichtlich im Laufe der Zeit weitere äußerst wirtschaftliche Kraftquellen, insbesondere am Oberrhein und im Schwarzwald erschlossen werden können, die mit den Neckarwerken in Wettbewerb treten und von selbst zu einer Ermäßigung der Strompreise für die in Baden angebotene elektrische Energie aus den Neckarwerken führen können.

Ein weiterer Vorteil ist für Baden von der Neckarkanalisierung insofern zu erwarten, als umfassende Arbeitsgelegenheit für viele Tausende von Arbeitern, teils an den Bauten der Neckarkanalisierung selbst, teils in den für die Neckarkanalisierung liefernden Industrien geschaffen wird. Überhaupt ist von einem derartigen Unternehmen, das für die badische Baustrecke viele Hunderte von Millionen aufwenden wird, eine Belebung des gesamten wirtschaftlichen Lebens zu erwarten, die die Opfer aufwiegt, welche das Land Baden der Sache bringt. Baden kann die Verantwortung für das Scheitern des Unternehmens auf keinen Fall übernehmen. Ohne die Mitwirkung Badens in dem oben angedeuteten Umfange ist aber das Zustandekommen der Aktiengesellschaft zum mindesten stark gefährdet. Wenn nun auch die Vereinbarungen zwischen dem Reich und den Uferstaaten die Möglichkeit vorsehen im

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Falle des Nichtzustandekommens der Aktiengesellschaft, den Bau durch das Reich oder durch die Länder auszuführen, so darf doch nicht verkannt werden, daß eine solche Lösung voraussichtlich dem Lande noch größere Opfer auferlegen würde, ganz abgesehen davon, daß zur Beschreitung dieses Weges neue, überaus schwierige und sicher wenig aussichtsreiche Verhandlungen nötig wären, die zum mindesten eine nicht vertretbare Verzögerung der ganzen Angelegenheit zur Folge hätten.

Wenn hiernach die badische Regierung zu dem Ergebnis gelangt ist, sich an dem Zustandekommen der Neckarkanalisierung auf der oben näher dargelegten Grundlage mit erheblichen Geldmitteln und durch entschädigungslose Überlassung seiner Wasserkräfte an den auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen (d. h. dem Rhein von Basel abwärts, dem Neckar und dem Main), zu beteiligen, und den Kredit des Staats für die Durchführung des Unternehmens in Anspruch zu nehmen, so waren hierfür außer den oben erwähnten Gründen vor allem auch der Umstand maßgebend, daß es im Laufe der Verhandlungen gelungen ist, in mehreren Punkten einen Ausgleich für diese Opfer zu erhalten Von den in dieser Richtung erzielten Zugeständnissen ist die unterschiedliche Behandlung der Aktien des Reichs und Württembergs einerseits, der Länder Baden und Hessen und der übrigen Beteiligten andererseits hinsichtlich der Dividendenzahlung in den ersten 10 Jahren bereits erwähnt worden. Es ist ferner die Rückbürgschaft des Reichs und Württembergs gegenüber Baden und Hessen für die aus der Bürgschaftübernahme für die Anleihen der Gesellschaft etwa erwachsenden Verpflichtungen bereits genannt worden. Von besonderem Wert aber sind die Zusagen, die das Reich dem Lande Baden hinsichtlich der am Oberrhein zu gewinnenden Wasserkräfte gemacht hat und bezüglich deren dem Lande im wesentlichen gegenüber dem Reich freie Hand gewährt worden ist. Diese Wasserkräfte sind, verglichen mit den im Neckar gewonnenen, nach Art, Menge und Wirtschaftlichkeit um soviel wertvoller, daß der Verzicht auf eine vertraglich festgelegte Vorzugsstellung hinsichtlich des Preises der Neckarwasserkräfte kein zu großes Opfer für das Land bedeutet. Im übrigen hat Baden keineswegs völlig auf eine gewisse Vorzugsstellung hinsichtlich der am Neckar gewonnenen Wasserkräfte verzichtet. Es ist vielmehr vereinbart worden, daß die aus den badischen Wasserkräften gewonnene Energie grundsätzlich in Baden ansässigen Abnehmern zur Verwendung auf badischem Gebiet zu überlassen ist, und daß dabei in erster Linie die Nachfrage des badischen Staats oder der von ihm bezeichneten, der allgemeinen Elektrizitätsversorgung des Landes dienenden Unternehmungen, sodann die Nachfrage anderer badischer öffentlicher Verbände und gemeinnütziger Unternehmungen zu berücksichtigen ist. Endlich dürfen die Bedingungen für den Absatz dieser Energie nicht ungünstiger sein, als unter gleichen Verhältnissen bei der Abgabe an Württemberg und Hessen.

Eine weitere Vergünstigung für Baden liegt darin, daß derselben Rücklage, der die in den ersten 10 Jahren auf den Anteil des Reichs und Württembergs an dem Aktienkapital von 160 bezw. 80 Millionen Mark entfallende Dividende zufließt, auch die auf diesen Aktienanteil entfallenden Bauzinsen zufließen sollten. Die übrigen Aktionäre, somit auch Baden und Hessen, erhalten dagegen jeweils 6 Jahre lang von der Einzahlung auf das Aktienkapital Bauzinsen in Höhe von 5 von Hundert des jeweils einbezahlten Betrags.

Endlich hat sich das Reich dazu verpflichtet, nach Beendigung der Kanalisierungsarbeiten auf der Strecke Mannheim—Heilbronn Schuldverschreibungen der Gesellschaft in einem Betrag eines Zehntel der gesamten auf den Bau dieser Strecke verwendeten Anlagekosten zu verzinsen und zu tilgen. Nach Übernahme der Strecke Heilbronn—Plochingen in die Verwaltung des Reichs erhöht sich diese Verpflichtung des Reichs auf die Verzinsung und Tilgung auf 150 Millionen Mark. Das Reich entlastet hiermit die Gesellschaft von einem Teil des Kapitaldienstes. Weiterhin haben sich die beteiligten Staaten damit einverstanden erklärt, daß auf dem kanalisierten Neckar Schiffahrtsabgaben erhoben werden, die zur Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten, der der Schiffahrt dienenden Einrichtungen, der Erneuerungs- und Ergänzungsbauten und zur Deckung des eben genannten Teils des Kapitaldienstes ausreichen.

Abgesehen von dem Einfluß, der Baden im Aufsichtsrat eingeräumt ist, ist das Interesse Badens durch Berufung badischer Beamter in die zum Bau der Neckarkanalisierung errichteten Reichsbehörden gewahrt worden. Von den an der Spitze der Neckarbaudirektion in Heilbronn stehenden beiden gleichgeordneten leitenden Beamten ist der eine aus dem badischen Verwaltungsdienst hervorgegangen. Außerdem ist als Referent für die badische Wasserbaustrecke ein aus der badischen Wasserbauverwaltung hervorgegangener Techniker bestimmt worden. Das Neckarbauamt in Heidelberg, zur Zeit das einzige in Baden bestehende Neckarbauamt, wird ebenfalls von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem Beamten aus der badischen Wasserbauverwaltung geleitet.

Zusammenfassend darf wohl der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß der schwere Entschluß, auf den keineswegs aussichtslosen streitigen Austrag der Frage der Entschädigung der Wasserkräfte an den auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen vor dem vorläufigen Staatsgerichtshof zu verzichten und zur Ermöglichung des Zustandekommens des gewaltigen Unternehmens der Neckarkanalisierung erhebliche Mittel bereitzustellen, der Wirtschaft unseres Landes zum Segen gereichen werde.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1.

Die Ermächtigung zur Zeichnung von Aktien der Neckar-A.-G. wird im vollen Betrag von 17 500 000 Mark erbeten, obwohl zunächst nur 25 von Hundert des Aktienkapitals einbezahlt werden müssen und obwohl ein Teil der auf Baden entfallenden Aktien, wie im allgemeinen Teil der Begründung bereits erwähnt wurde, von Gemeinden, Kreisen und Gemeindeverbänden des Landes übernommen werden soll.

Es geschah dies aus dem Grunde, um einer Einforderung weiterer Einzahlungen auf das Aktienkapital unverzüglich Folge leisten zu können und weil es den für die Übernahme von Aktien in Betracht kommenden öffentlichen Körperschaften kaum möglich sein wird, die Beschlüsse über die Bewilligung der erforderlichen Mittel so rasch zu fassen, daß eine Einzahlung auf die gezeichneten Beträge schon an den für die erste Generalversammlung der Aktiengesellschaft in Aussicht genommenen Tage, den 2. Juli 1921, erfolgen könnte. Soweit sich bis jetzt überblicken läßt, werden sich badische Gemeinden und andere öffentlich rechtliche Verbände mit etwa 5 Millionen Mark an der Aufbringung des Aktienkapitals beteiligen, um welchen Betrag sich somit die endgültige Beteiligung des badischen Staats verringern würde.

№ 88 a.

Beilage zur Niederschrift über die 47. Sitzung vom 1. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Neckarkanalisierung

(Drucksache Nr. 88).

Berichterstatter Abg. Dr. Gothein.

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen die Zustimmung erteilen:
   a) in § 2 wird statt 1 200 000 000 Mark gesetzt 600 000 000 Mark,
   b) in § 5 wird statt „mit der Verkündung" gesetzt „mit **Wirkung vom 1. Juli 1921**";
2. den Gesetzentwurf als dringend gemäß § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen;
3. folgender Entschließung zustimmen:

   Der Landtag erwartet von der Regierung, daß sie bei den weiteren Verhandlungen dahin wirkt, daß das Verhältnis der von den Banken, der Industrie und den Elektrizitätsgesellschaften bestellten Aufsichtsratsmitglieder zu den von den Regierungen und öffentlichen Verbänden bestellten ein Überwiegen der von gemeinwirtschaftlichen Rücksichten geleiteten Aufsichtsratsmitglieder sichert, und daß auch der Landwirtschaft, dem Handwerk und den Angestellten eine Vertretung gewährt und die Vertretung der Arbeiter verstärkt wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Gothein.

Dr. Baumgartner. Eberhardt. Freudenberg. Goerlacher. Habermehl. Hahn. Heurich. Ihrig. Maier-Heidelberg. Martzloff. Rückert. Seubert. Wehner. Weißmann. Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 89.

Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung vom 27. Juni 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker betr.

Der Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft hat unterm 13. Juni beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst eine Vorlage über Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker einzubringen;
2. die Petitionen Tgb. II. Nr. 5873, 6747 betreffend Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung für Zucker der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Unter diesen Verhältnissen dürfen wir damit rechnen, daß wir unmittelbar vor der Aufhebung der Zwangswirtschaft für den Zucker stehen. Wir fragen die badische Regierung, ob sie es unter diesen Verhältnissen nicht für ein Gebot der Stunde hält, wenn sie schon jetzt die Kommunalverbände anweist, den Lebensmittelgroßhandel wieder in seine Rechte einzusetzen.

Einige Kommunalverbände halten daran fest, die Zuckerverteilung selber vorzunehmen, einige haben die dem Handel ursprünglich überlassene Verteilung wieder an sich genommen. Der Handel behauptet mit Recht, daß er die Zuckerverteilung billiger und besser vorzunehmen in der Lage sei als die Kommunalverbände, von denen einige die Zuckerverteilung dazu benützen, um ihre Geschäftskosten zu decken. So wird von einem mitgeteilt, daß er monatlich 2500 ℳ auf die Zuckerration eines Bezirkes aufschlage. Diese Beträge müssen von den Konsumenten getragen werden.

Wir halten es nicht für vertretbar, daß der Zustand länger anhält, und wir bitten, daß der Herr Minister des Innern den bislang festgehaltenen Standpunkt, es sei ihm keine Möglichkeit gegeben, auf die Kommunalverbände einzuwirken, verläßt und mit Rücksicht auf die bevorstehende freie Wirtschaft in der Zuckerversorgung dem Handel jetzt schon wieder freie Bahn gibt.

Karlsruhe, den 27. Juni 1921.

Odenwald, Freudenberg. Herbster. Niederbühl.

№ 90.

Beilage zur Niederschrift über die 45. Sitzung vom 28. Juni 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Waffenfunde und die Geheimorganisation Escherich in Baden betr.

Ist das Staatsministerium in der Lage, Auskunft zu geben:

a) über die Waffenfunde, die in Baden in der Bodenseegegend und im Bauland gemacht worden sind;

b) über die Personen und Organisationen, welche an der Verheimlichung dieser Waffen beteiligt sind;

c) über die in Baden aufgedeckten geheimen Organisationen militärischer Art; stehen diese Organisationen im Zusammenhang mit der sogen. Orgeich?

d) über die Maßnahmen, welche getroffen worden sind, um die Straftaten zu verfolgen, die sich hierbei ergaben?

Karlsruhe, den 27. Juni 1921.

Maier Heidelberg. Arnold. Fischer-Karlsruhe. Geck. Großhans. Häßig. Hahn. Hamann. Horter. Dr. Koenigsberger. Dr. Kraus. Kurz. Martloff. Mellert. Rausch. Richter. Stockinger. Weber. Wehner. Weißmann.

№ 91.

Beilage zur Niederschrift über die 48. Sitzung vom 12. Juli 1921.

Bericht

des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer.

Berichterstatter: Abg. Dr. Leser.

Der Landtag hat in seiner 59. öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1920 den nachstehenden Antrag der Abgeordneten Straub u. Gen. (Druck. Nr. 128) angenommen:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, durch Vermittelung des Justizministeriums alle jene seit 1914 bei badischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften erwachsenen Akten zu erheben und dem Landtag vorzulegen, in denen eine Anzeige gegen Angestellte der Landwirtschaftskammer wegen Überschreitung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften erhoben wurde oder die Landwirtschaftskammer oder deren Angestellte in irgend einer Weise an solchen Anzeigen sonst beteiligt waren;
2. einen Ausschuß zu bilden, der den Inhalt der erhobenen und vorgelegten Akten zu prüfen und dem Landtag zur weiteren Entschließung Bericht zu erstatten hat."

Der vorbezeichnete Ausschuß wurde in der 62. öffentlichen Sitzung vom 4. August 1920 gewählt. Er konstituierte sich am 5. August 1920 und wählte zum Vorsitzenden den Abg. Seubert, zu dessen Stellvertreter den Abg. Geck, zum Schriftführer und Berichterstatter den Abg. Dr. Leser.

Nach Eingang einer Reihe gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Akten hielt der Ausschuß am 6. Oktober 1920 eine Sitzung zu deren Prüfung ab. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, im Interesse einer befriedigenden Erledigung des von der Vollversammlung erteilten Auftrags noch die einschlägigen Akten des Ministeriums des Innern und des Landespreisamts beizuziehen sowie weitere sachdienliche Erhebungen zu veranlassen. Die mittlerweile weiter eingegangenen Akten wurden in einer Sitzung vom 7. Februar 1921 geprüft, und es wurde gleichzeitig auf Antrag der Mitglieder des Zentrums die Erhebung einer Reihe neuer Akten beschlossen. Obwohl diese Akten erst zum Teil eingegangen sind, beschloß der Ausschuß in der Sitzung vom 30. Mai 1921 einstimmig, die Untersuchung nunmehr abzuschließen, da es nach Sachlage ausgeschlossen erscheint, daß vor dem Ablauf der Sitzungsperiode des Landtags die einschlägigen Verfahren, die sich noch im Lauf befinden, zum Abschluß gelangen und die bezüglichen Akten verfügbar werden. Auch war der Ausschuß der Meinung, daß eine weitere Ausdehnung der Untersuchung ins Endlose führen würde, da die einzelnen Tatbestände immer wieder mit anderen, zum Teil erhobenen, zum Teil nicht erhobenen, zusammenhängen. Das gewonnene Ergebnis erschien aber auch als ausreichende Erfüllung des im obengenannten Landtagsbeschluß vom 7. Juli 1920 unter Ziffer 2 dem Ausschuß erteilten Auftrags zur Prüfung und Berichterstattung.

Der Ausschuß erachtete es nicht als im Bereich der ihm übertragenen Aufgabe liegend, beteiligte Personen zu vernehmen. Er hat lediglich in der Sitzung vom 30. Mai 1921 den Vorstand des Landespreisamts, Oebrregierungsrat Dr. Hecht, als Sachverständigen und den Generalstaatsanwalt Schlimm als Auskunftsperson gehört.

Oberregierungsrat Dr. Hecht äußerte sich dabei dahin, es habe beim Landespreisamt schon in den ersten zwei Jahren seines Bestehens der Eindruck bestanden, daß die Landwirtschaftskammer machen könne, was sie wolle. Dem Landespreisamt selbst sei es auffallend, daß es mit seinen Anzeigen gegen die Landwirtschaftskammer nie Erfolg gehabt habe. Man könne sich diesen Mißerfolg vielleicht so erklären, daß die Staatsanwaltschaften in den ersten Jahren noch nicht die nämliche strenge Auffassung von der Bekämpfung des Wuchers gehabt haben wie das Landespreisamt. Jedenfalls gehe noch heute die Stimmung bei den sämtlichen kaufmännischen Sachverständigen des Landespreisamtes dahin, daß es nicht möglich gewesen sei, etwas gegen die Landwirtschaftskammer zu erreichen.

Nach der einstimmigen Auffassung des Ausschusses ist eine Berichterstattung über den Inhalt der sämtlichen vorgelegten und erhobenen Akten nicht tunlich, geschweige denn geboten. Dagegen erschien es ihm

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sachdienlich, im Folgenden ein Verzeichnis dieser Akten zur Kenntnis des Landtags und der beteiligten amtlichen Stellen zu bringen.

Es lagen dem Ausschuß folgende Akten vor: *)

I. Strafakten:

1. Akten des Amtsgerichts Heidelberg in Strafsachen gegen Emma Gerdes von Nußbach und Martin Spieß von Kirchheim bei Heidelberg wegen Höchstpreisüberschreitung von 1918,
2. Akten der Staatsanwaltschaft Mannheim, Untersuchungssache gegen Metzgermeister Berlinghof dortselbst wegen Betrugs von 1915,
3. Akten des Amtsgerichts Karlsruhe in der Strafsache gegen Würtenberger u. Gen. wegen Vergehens gegen die Milchversorgung von 1920,
4. Akten des Amtsgerichts Durlach in der Privatklagesache der Badischen Landwirtschaftskammer Karlsruhe gegen Ingenieur Oskar Velten in Breisach wegen Beleidigung von 1919,
5. Akten des Amtsgerichts Achern in der Privatklagesache des Altbürgermeisters Josef Keßler in Oberachern gegen den Obsthändler Otto Beck in Achern wegen Beleidigung von 1919,
6. Akten der Staatsanwaltschaft Konstanz in der Untersuchungssache gegen Kaufmann Richard Gräbener und Kaufmann Theodor Scharmann in Karlsruhe wegen unerlaubter Ausfuhr von 1920,
7. Akten des Amtsgerichts Konstanz in der Strafsache gegen Kaufmann Theodor Scharmann in Karlsruhe u. Gen. wegen Diebstahls von 1920,
8. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Anzeige des Landwirts Heinrich Weis in Forchheim betr., von 1915,
9. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen die Landwirtschaftskammer Karlsruhe wegen übermäßiger Preissteigerung von 1917,
10. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen die Landwirtschaftskammer wegen Kriegswuchers von 1918,
11. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Anzeige (Selbstanzeige) gegen Albert Hund wegen Untreue, von 1918,
12. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Anzeige gegen Franz Walz, Müller in Durmersheim, wegen Vergehens gegen die Mahlvorschriften, von 1920,
13. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Anzeige gegen die Landwirtschaftskammer Karlsruhe wegen Preistreiberei, von 1919,
14. Akten des Amtsgerichts Karlsruhe in der Strafsache gegen den Direktor Dr. Karl Friedrich Müller in Karlsruhe wegen Vergehens gegen die Verordnung über Tabak von 1920,
15. Akten des Landgerichts Karlsruhe in der Untersuchungssache gegen 1. Dr. Karl Friedrich Müller, Direktor der Landwirtschaftskammer, 2. Hermann Zimmermann, Bürovorsteher, 3. Ludwig Ganser, Kaufmann, alle in Karlsruhe, wegen Handels ohne Erlaubnis von 1920, *)
16. Akten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Friedrich Wolf u. Gen. wegen unerlaubten Handels mit Lebensmitteln und Höchstpreisüberschreitung von 1918,
17. Akten des Amtsgerichts Karlsruhe in der Privatklagesache der Landwirtschaftskammer gegen Kaufmann Hund wegen Beleidigung von 1918,
18. Akten des Amtsgerichts Karlsruhe in der Privatklagesache des Kaufmanns Lips gegen Kaufmann Hund wegen Beleidigung von 1919,
19. Akten des Landgerichts Karlsruhe in der Untersuchungssache gegen Philipp Reichert und Franz Hirt, Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Vertriebsgesellschaft in Karlsruhe, wegen Preistreiberei von 1920, **)
20. Handakten der Staatsanwaltschaft Waldshut in der Strafsache gegen August Reinhard, Spediteur in Waldshut, wegen Kettenhandels und übermäßiger Preissteigerung von 1918 ff. (Diese Handakten mußten alsbald zurückgegeben werden, da gegen das unter O.Z. 21 aufgeführte Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Waldshut von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt war. Diese Revision ist noch nicht entschieden.)

*) Die Akten sind in der Unterabteilung jeweils nach der Reihenfolge des Einlaufs verzeichnet.

*) Vergl. hierzu auch die Strafakten O.Z. 20 und 21 sowie die Akten des Landespreisamts O.Z. 17 und 18.

**) Die Landwirtschaftskammer ist Gesellschafterin der landwirtschaftl. Vertriebsgesellschaft m. b. H. in Karlsruhe; auch ist der dritte (aus dem Ausschuß unbekannten Gründen nicht mitbeschuldigte) Geschäftsführer der Vertriebsgesellschaft, Waldemar Würtenberger, Angestellter der Landwirtschaftskammer. Reichert und Hirt sind durch Urteil des Wuchergerichts Karlsruhe v. 22. Jan. 1921 wegen Preistreiberei und unerlaubten Handels bestraft worden. Die Akten waren bei der Urteilsfällung nicht erhältlich. Vergl. auch die Akten des Landespreisamts O.Z. 27 und 28.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21. Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts Waldshut vom 18. Dezember 1919 in der Strafsache gegen den Kaufmann August Reinhard in Waldshut wegen Preiswuchers und Preissteigerung durch unlautere Machenschaften (vergl. die Bemerkung zu 20),
22. Akten der Staatsanwaltschaft Mosbach wegen Diebstahls zum Nachteil des Bernhard Abele von 1919,
23. Akten der Staatsanwaltschaft Freiburg, betreffend Anzeige gegen Josef Flesch aus Schelingen wegen verbotenen Lebensmittelhandels, von 1917,
24. Beschluß des Untersuchungsrichters beim Landgericht Freiburg i. Br. auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen den Beamten der Landwirtschaftskammer Kaufmann Wilhelm Barth in Freiburg u. Gen. wegen Preistreiberei, Untreue, Betrugs und Hehlerei vom 15. Oktober 1920,
25. Akten des Amtsgerichts Buchen in Strafsachen gegen Eduard Schmitt, Straßenwart in Waldhausen, u. Gen., und gegen Josef Rapp, Land- und Gastwirt in Gissigheim, u. Gen., wegen Überschreitung der Obsthöchstpreise von 1919.

II. Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

Akten des Landgerichts — I. Kammer für Handelssachen — Karlsruhe in Sachen des Kaufmanns Julius Kaller in Karlsruhe gegen die Badische Landwirtschaftskammer wegen Forderung von 1920. *)

III. Akten von Verwaltungsbehörden:

a) des Ministeriums des Innern:

1. 1910 ff. Generalia, Landwirtschaft, Bausachen, Errichtung einer Beratungsstelle für landwirtschaftliches Bauwesen durch die Landwirtschaftskammer,
2. 1916 ff. Generalia, Obstbau, Obstversorgung, hier die Errichtung einer Landesvermittlungsstelle unter dem Namen Badische Obstversorgung,
3. 1918 ff. Generalia, Landwirtschaft, An- und Verkauf, sowie Pachtung von Gebäuden und Grundstücken durch die Landwirtschaftskammer,
4. 1919/20 Generalia, Landwirtschaft, Handelstätigkeit der Landwirtschaftskammer,
5. 1918/20 Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftskammer,
6. 1918/20 Badische Obstversorgungsstelle, hier Beschwerde des Kaufmanns A. Hund,
7. 1919 Obstwein, hier Beschwerde gegen den Direktor Karmann der Obstverwertungsgesellschaft,
8. 1920 Fleischversorgung, hier Schlachtviehaufkauf durch die Viehverwertungsstellen der Landwirtschaftskammer,
9. 1913/19 Vermittlungsstelle der Landwirtschaftskammer für An- und Verkauf sowie Pachtung von Gütern,
10. 1920 den Verkehr mit Grundstücken, hier das Gut Tiefenau betr.

b) des Badischen Landespreisamts:

1. Badische Landwirtschaftskammer, Allgemeines (1916),
2. Badische Landwirtschaftskammer, Branntweinlieferung an die Firma Tietz in Straßburg durch den Vertreter Krauß in Metz (1918),
3. Badische Landwirtschaftskammer, Kirschwasserlieferung an die Firma Herrmann in Stuttgart 1917),
4. Badische Landwirtschaftskammer, Branntweinlieferung an die Firma Wilhelm Grieß in Frankfurt a. M. (1918),
5. Badische Landwirtschaftskammer, Obsthandel (1918),
6. Badische Landwirtschaftskammer, Marmeladelieferung (1918),
7. Badische Landwirtschaftskammer, Verkauf von Saatbohnen (1917),
8. Badische Landwirtschaftskammer, Branntweinhandel (1917),
9. Badische Landwirtschaftskammer, Pferdegeschirre (1917),
10. Badische Landwirtschaftskammer, Überschreitung der Höchstpreise für Dickrüben (1917),
11. Badische Landwirtschaftskammer, übermäßiger Gewinn beim Verkauf von Saatkartoffeln (1917),
12. Badische Landwirtschaftskammer, Verkauf von Topinambur (1917),
13. Badische Landwirtschaftskammer, Verkauf von Milchkühen (1918),

*) Dieser Rechtsstreit steht z. Zt. im Stadium der Beweiserhebungen; Mitteilungen darüber werden deshalb unterbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

14. Badische Landwirtschaftskammer, Kirschwasserlieferung an die Firma Kleinschmitz in Frankfurt a. M. (1918),
15. Badische Landwirtschaftskammer, Höchstpreisüberschreitung beim Einkauf von Dörrobst (1918),
16. Badische Landwirtschaftskammer, Höchstpreisüberschreitung beim Kauf von Holz (1919),
17. Badische Landwirtschaftskammer, Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs (1919),
18. Badische Landwirtschaftskammer, Handel mit Maschinen (1919),
19. Badische Obstversorgung (1917/20),
20. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Preistreiberei beim Handel mit Kirschen (1920),
21. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Preistreiberei beim Handel mit Obst (1919),
22. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Handel mit Obst ohne Handelserlaubnis (1920),
23. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Preistreiberei beim Handel mit Birnen (1920),
24. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Preistreiberei beim Handel mit Obst (1920),
25. Badische Obstverwertungsgesellschaft, Preistreiberei beim Handel mit Obstwein (1919),
26. desgleichen (1920),
27. die Landwirtschaftliche Vertriebsgesellschaft in Karlsruhe betr. (1919 ff.),
28. die Firma H. Künzelsauer in Stuttgart betr. (1916 ff.),
29. Anzeige gegen die Landwirtschaftskammer vom 5. Oktober 1920 wegen unzulässiger Überlassung von Betriebsstoff an die Firma Herte u. Co. in Karlsruhe,
30. das Hofgut Tiefenau betr. (1920/21),
31. die Firma Hermann Baier u. Co. in Karlsruhe betr. (1920/21).

IV. Auf Erhebungen, die vom Ausschuß veranlaßt worden sind, erwachsene Akten:

Ermittelungen der Amtsgerichte Buchen, Walldürn und Tauberbischofsheim, das Verhalten des Landwirtschaftslehrers Eberhardt betr.

Aus den vorbezeichneten Akten werden nach einstimmigem Beschluß des Ausschusses folgende Feststellungen getroffen:

A. Auszug aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Waldshut in der Strafsache gegen August Reinhard, Spediteur in Waldshut, wegen Kettenhandels und übermäßiger Preissteigerung (O.-Z. 20 des Verzeichnisses der Strafakten).

1. Die mehrerwähnten Händler Zimmermann und Ganser in Karlsruhe sind Angestellte der Landwirtschaftskammer und haben wiederholt, teils unter mißbräuchlicher Verwendung von deren Namen, von Reinhard Waren erhalten, obgleich dieser genau wußte, daß beide keinerlei Handelserlaubnis besaßen und die Ware, wie geschehen, nur mit Gewinn weiterschieben würden. . . . . .

2. Buchhalter Zimmermann bei der Landwirtschaftskammer erhielt unmittelbar von Reinhard aus dem zweiten Heuwagen einen großen Posten Gummiband und zwar alle, bis auf 2000 Meter, die Böhringer nach Cannstatt mitnahm, mit rund 4490 Meter, die er in Beiertheim von Reinhard persönlich übernahm und, wie Reinhard bekannt war, an die Landwirtschaftskammer zur Weiterveräußerung verkaufen sollte, tatsächlich dann auch mit 20 Pfg. Gewinn am Meter an einen weiteren Beamten der Landwirtschaftskammer Ludwig Ganser zur Weiterveräußerung verkaufte, der sie dann seinerseits mit Gewinn an das Artilleriedepot Rastatt weitergegeben hat. In dieses Geschäft teilten sich je gewinnehmend eine ganze Reihe wirtschaftlich unnötiger Kräfte. Außer diesen von Reinhard persönlich übergebenen Posten Band erhielt Zimmermann durch Reinhard weitere Bänder in Wertpaketen übersandt, die er aber nicht übernommen, sondern in gleicher Weise nach Reinhards Weisung an ihm nicht mehr bekannte Firmen, z. B. einmal nach Barmen oder Crefeld (Riecken), gesandt haben will, von wo sie an Böhringer-Cannstatt gekommen sein sollen. Als solche Posten wurden festgestellt: Winter 1917/18 2771 Meter, 523 Meter und 1974,50 Meter. . . . . .

3. Die Netzjacken gehören zu den Web- und Wirkwaren und damit zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs und Kriegsbedarfs. Der Handel mit ihnen unterliegt der Genehmigung (Bad. VO. vom 19. 4. 16. GVBl. S. 101). Der Kettenhandel mit Textilien ist durch die Bundesratsverordnung vom 8. 2. 17 (RGBl. S. 112) unter Strafe gestellt.

Reinhard hatte im Jahr 1916 als Spediteur und Lagerhalter gegen Erstattung der Lagerspesen die Ware auf Lager genommen; der Wert der Ware betrug damals 672.50 M. Im Frühjahr 1918 hat er sich nun entschlossen, die Ware zu übernehmen. Zu diesem Zweck bot er die Ware zunächst dem Großhändler Nadel in Metz, dann dem Büroangestellten Zimmermann in Karlsruhe zum Kauf an, von dem er wußte, daß er sie selbst nicht verwenden, sondern nur wieder weiterveräußern, „schieben" konnte, obwohl ihm selbst der große Bedarf der Militärstellen und die für die Abnahme zuständigen Militärbehörden bekannt waren. Da er die Ware nicht dem Verkauf zuführte, sondern in die Kette gab, liegt Kettenhandel vor. Er selbst hatte bei der Übernahme, da er sich erst eines Abnehmers versicherte, keinerlei Risiko, auch keine Lagerspesen auf sich genommen, sodaß, wiewohl er selbst Käufer und selbst Verkäufer war, sich seine wirtschaftliche Tätigkeit auf die eines Zwischenhändlers beschränkte. Selbst wenn man aber dafür den sehr hohen Gewinnsatz mit 15 Prozent zubilligt, ergibt sich der erhebliche Gewinn von 707 M.

Die Ware ging dann von dem Händler Zimmermann zu dem Händler Ganser und landete schließlich bei dem Artilleriedepot Rastatt. Von Reinhard bis zum Artilleriedepot wuchs der Preis der Ware für das Stück von 2.50 M zu 5 M. . . . . .

4. Weitere Posten Pfeffer erwarb Reinhard von den Händlern Sigg und Dentist Keller in Jestetten sowie von der Frau Baumann und veräußerte die Ware an die Landwirtschaftskammer Karlsruhe, wobei er bei selbständigem An- und Verkauf wirtschaftlich nur die Funktion eines Vermittlers spielte. In gleicher Form mit 2 M Nutzen am Kilo lieferte er an die Landwirtschaftskammer 880 kg, die er von dem Ehemann der Frau Baumann erworben hatte.

Einen Sack mit 74 kg, den der Händler Hauser in Waldshut in einem ursprünglich mit Reinhard gemeinsam geplanten Geschäft von Keller aus Herznach allein erworben hatte, übernahm Reinhard von Hauser und gab ihn mit Nutzen von 2 M pro kg an die Landwirtschaftskammer weiter, eine Tätigkeit, die Hauser ebenso leicht ohne die Preissteigerung hätte bewirken können. . . . . .

Auszug aus dem Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichts Waldshut vom 18. Dezember 1919 in der Strafsache gegen Reinhard u. Gen. wegen Schleichhandels, Preistreiberei usw. (O.Z. 21 des Verzeichnisses).

... An den Bürobeamten der Landwirtschaftskammer Zimmermann in Karlsruhe hat er verkauft 4640 m Gummiband für 3 M oder 13 920 M. Darunter waren aber 1500 m, welche er zu 3 M verkaufen durfte, weil sie ihm beim Einkauf auf 2.50 M für das Meter zu stehen kamen, während 3140 m bleiben, für welche ein Verkaufspreis von 2.82 M angemessen gewesen wäre, da deren Einkaufspreis höchstens 2.35 M betrug, denen ein zulässiger Zuschlag in obigem Sinn und angemessener Reingewinn mit zusammen 20 % = 47 ₰ hinzuzurechnen sind. Es sind somit 3140 × 18 ₰ = 565.20 M zuviel und als übermäßiger Gewinn anzusehen. . . . . .

Die mechanische Wirkwarenfabrik in Reutlingen hatte im Juli 1915 an die Firma Gebr. Löb in Bern 1000 Stück Netzjacken für 672.50 M verkauft und sie an den Angeklagten Reinhard gesandt zur Weiterspedition. Diese unterblieb jedoch, und die Firma Löb zahlte bis Januar 1918 Lagerspesen. Durch Vermittelung eines gewissen Lukas Krempel in Zürich erwarb der Angeklagte diese Netzjacken zum Preise von 1494 M. Er verkaufte sie dann an den Büroangestellten der Landwirtschaftskammer Ludwig Ganser in Karlsruhe um den Preis von 2463.85 M, obgleich er wußte, daß Ganser sie nicht dem Verbrauch zuführe, sondern sie seinerseits wieder durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer an das Artilleriedepot Rastatt zu verkaufen beabsichtigte, und schlug ihm seinerseits als zu erzielenden Verkaufspreis 4.50 M für das Stück vor. Bei dieser Sachlage nimmt das Gericht an, daß der Angeklagte sich aus eigensüchtigen Interessen in den Verteilungsprozeß der Ware eingeschoben und dadurch bewußt den Preis gesteigert hat; er hat weiter durch diesen Verkauf noch einen übermäßigen Gewinn gemacht in Höhe von 671 M. Das Gericht geht bei der Berechnung desselben von der Erwägung aus, daß der Angeklagte berechtigt war, zu den Einstandskosten von 1494.65 M Provision für den Vermittler Lukas Krempel zuzuschlagen, sowie einen weiteren zulässigen Zuschlag im obigen Sinn und einen angemessenen Reingewinn in Höhe von 15 v. H. oder 233.85 M hinzuzurechnen, sodaß sich der Verkaufspreis auf 1792.85 M gestellt hätte statt auf 2463.85 M und sich sonach eine übermäßiger Gewinn ergibt von 671 M. Der Angeklagte hat geltend gemacht, daß er den hohen Gewinn seiner Geschicklichkeit im Einkauf zu verdanken habe;

die Hauptverhandlung hat aber keinen genügenden Anhalt zu einer solchen Annahme ergeben, es handelt sich vielmehr lediglich um eine ihm durch seine Eigenschaft als Spediteur und die Zeitverhältnisse, insbesondere die Ausfuhrbeschränkungen gebotene günstige Einkaufsgelegenheit, welche den Angeklagten aber nicht berechtigt, in der Zeit der allgemeinen Kriegsnot durch einen übermäßigen Verkaufspreis sich auf Kosten der Verbraucher zu bereichern. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen gewesen, daß der Angeklagte den Kaufpreis an die Firma Löb erst zu zahlen brauchte, nachdem er von Ganser bereits eine Anzahlung von 2000 ℳ erhalten hatte.....

Der Angeklagte hat in der Zeit von Januar bis Oktober 1917 mindestens rund 4800 kg Pfeffer zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung von den Zwischenhändlern Gabriel in Tiengen, Frau Baumann aus Frankfurt, die sich damals zum Zwecke des Aufkaufs von Schmuggelwaren in Tiengen aufhielt, dem Dentist und Händler Keller in Jestetten, vom Händler Sigg in Jestetten, dem Händler Keller aus Herznach und dem Kaufmann Hauser in Waldshut aufgekauft und den Pfeffer in einzelnen Posten wieder nur an Großhändler, nämlich an die Firma Wiener u. Co. in Mannheim, die Firma Deutsch in Frankfurt, an die Firma Schade und Füllgrab und die Firma Wertheimer daselbst, die Firmen Scharff und Sohn in Landau und Möller in Hamburg, sowie an die Landwirtschaftskammer in Karlsruhe verkauft.

Obwohl jeder der genannten Verkäufer des Angeklagten in der Lage gewesen wäre, unmittelbar an Kleinhändler zu verkaufen, und obwohl Reinhard seinerseits wieder in der Lage gewesen wäre, unmittelbar an Kleinverkäufer abzugeben, hat der Angeklagte den An- und Verkauf vorgenommen und sich dadurch als unnötiges Glied in den Verteilungsprozeß der Ware eingeschoben und durch den Gewinn, den er durch den Weiterverkauf machte, den Preis des Pfeffers bewußt gesteigert. Das Gericht hat deshalb strafbaren Kettenhandel sowohl beim Ankauf als beim Verkauf angenommen und weiter übermäßige Gewinne bei drei dem Angeklagten nachgewiesenen Verkäufen für festgestellt erachtet, indem es auf Grund der verschiedenen Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen und seiner eigenen Kenntnis aus ähnlichen Fällen bei diesen Verkäufen im Großhandel bei einer verhältnismäßig wertvollen Ware einen Zuschlag in obigem Sinn nebst Reingewinn in Höhe von

5 v. H. des Einkaufspreises für zulässig bezw. angemessen ansah und was darüber hinausgeht als übermäßigen Gewinn betrachtet, nämlich

1. beim Verkauf der 609 kg Pfeffer an die Landwirtschaftskammer Karlsruhe:
   hierbei betrug der Verkaufspreis 23 124.— ℳ
   während der Einstandspreis höchstens betrug 20 706.— ℳ
   sodaß sich ein Bruttogewinn ergab von 2 418.— ℳ
   wovon 5 v. H. ab als zulässiger Zuschlag und angemessener Reingewinn 1 035.30 ℳ
   sodaß ein übermäßiger Gewinn bleibt von 1 382.70 ℳ
2. beim Verkauf von 167 kg Pfeffer ebenfalls an die Landwirtschaftskammer Karlsruhe am 25. April 1917:
   hierbei betrug der Verkaufspreis 6 429.50 ℳ
   während der Einstandspreis höchstens betrug 4 976.50 ℳ
   sodaß sich ein Bruttogewinn ergab von 1 453.— ℳ
   hiervon ab 5 v. H. als zulässiger Zuschlag und angemessener Reingewinn 248.80 ℳ
   sodaß ein übermäßiger Gewinn bleibt von 1 204.20 ℳ

. . . . . .

Der Angeklagte hat am 23. März 1917 von der bereits erwähnten Händlerin Frau Baumann in Tiengen 1036 kg Mandeln zu 20 ℳ das Kilo zur gewinnbringenden Weiterveräußerung gekauft und hat sie dann in drei Posten an die Großhandelsfirma Wertheimer in Frankfurt, nämlich 188 kg zum Preise von 23.50 ℳ und 172 kg zum Preise von 24.50 ℳ, und am 20. Juni 1917 an die Landwirtschaftskammer in Karlsruhe 436 Kilo zum Preise von 22 ℳ weiterverkauft, obwohl die als geschäftsgewandte Händlerin bekannte Verkäuferin in der Lage gewesen wäre, an die genannten Abnehmer zu verkaufen, und der Angeklagte seinerseits wieder unmittelbar an Kleinhändler hätte abgeben können. Danach steht fest, daß der Angeklagte sich aus eigensüchtigen Interessen als unnötiges Glied in den Verteilungsprozeß eingeschoben und durch seine Gewinne von 2 ℳ, 3.50 ℳ und 4.50 ℳ am Kilo bei den drei Verkäufen den Preis gesteigert hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es liegt deshalb hier strafbarer Kettenhandel im An- und Verkauf vor.....

In dem hiermit in Verbindung stehenden Verfahren des Landgerichts Karlsruhe in der Untersuchungssache gegen 1. Dr. Karl Friedrich Müller, Direktor der Landwirtschaftskammer, 2. Hermann Zimmermann, Bürovorsteher, 3. Ludwig Ganser, Kaufmann, alle in Karlsruhe, wegen Handels ohne Erlaubnis von 1920 (O.Z. 15 des Verzeichnisses der Strafakten) ist die gerichtliche Voruntersuchung noch nicht abgeschlossen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen liegt, wie die Staatsanwaltschaft Karlsruhe dem Ausschuß unterm 30. Mai 1921 mitteilt, übermäßige Preissteigerung vor. Da sich das Gutachten über die Höhe des übermäßigen Gewinns nicht aussprach, ist von der Staatsanwaltschaft noch die Ergänzung des Gutachtens in dieser Richtung beantragt worden, die aber bisher noch nicht hat erfolgen können. Da die gerichtliche Voruntersuchung noch im Lauf ist, muß von einem weiteren Eingehen auf die Sache sowie auf den Inhalt der damit im Zusammenhang stehenden Akten des Landespreisamts (O.Z. 17 und 18 des Verzeichnisses dieser Akten) abgesehen werden.

B. Feststellungen aus dem Aktenin halt über das Hofgut Tiefenau (O.Z. 10 des Verzeichnisses der Akten des Ministeriums des Innern und O.Z. 30 des Verzeichnisses der Akten des Landespreisamts):

Die Badische Landwirtschaftskammer hat am 23. Juli 1918 das Hofgut Tiefenau, insgesamt 19,69 ha, zum Preis von 197 000 ℳ gekauft. Zu diesem Kaufpreis sind nach Angabe der Kammer für Erwerbskosten, Zinsaufwand, Anschaffung von lebendem und totem Inventar, Erstellung eines großen Holzschuppens und sonstige Herstellungen noch rund 167 500 ℳ hinzugekommen. Die Landwirtschaftskammer hat vergeblich versucht, das Gut durch Zukauf von domänenärarischem Besitz zu vergrößern. Ein Versuch, auf dem Gute eine Mustergeflügellehranstalt zu errichten, mußte nach Angabe der Kammer wegen Ungeeignetheit des Platzes gleichfalls aufgegeben werden. Diese Tatsachen ließen bei dem Vorstand der Kammer den Plan reifen, das Gut wieder abzustoßen. Die Vollversammlung hieß die Veräußerung gut. Es meldete sich eine Reihe von Kaufliebhabern; auch die Gemeinde Sinzheim trat alsbald als solcher auf; nach einem Bericht der Kammer an das Ministerium des Innern wollte sie das Gut unter ihre landhungrigen Bürger aufteilen und die Gebäulichkeiten zu Notwohnungen benützen. Die Kammer, der nach ihrer Angabe verschiedene Kaufangebote zwischen 350 000 ℳ und 500 000 ℳ und darüber vorlagen, verkaufte das Gut am 16. September 1920 mit sämtlichen dazu gehörigen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie sämtlichem lebendem und totem Inventar, mit Ausnahme einer größeren Reihe besonders aufgeführter Gegenstände, wie Büroeinrichtung, Einrichtung der Praktikantenzimmer, Brennereieinrichtung, Samenlager, Kunstdüngerlager u. a., und mit weiterer Ausnahme des auf dem Gute ruhenden Brennrechts um den Preis von 500 000 ℳ an die Gemeinde Sinzheim. Von diesem Kaufpreis entfällt auf das mitverkaufte lebende und tote Inventar und die bereits eingeheimste Ernte der Betrag von 180 000 ℳ.

Die Gemeinde Sinzheim hat am 28. September 1920 von dem Hofgut Tiefenau an Gelände 8 ha 92 ar 10 qm mit sämtlichen Gebäuden, lebendem und totem Inventar um den Preis von 475 000 ℳ an den Zahlmeister a. D. Otto Löhle in Karlsruhe verkauft. Die nach § 184 Ziffer 1 der Gemeindeordnung erforderliche Staatsgenehmigung zu diesem Verkauf ist noch nicht erfolgt. 32 Morgen Acker-, Wiesen- und Weggelände (= 11,52 ha) hat sich die Gemeinde Sinzheim als Eigentum zurückbehalten und unter die landwirtschaftliche Bevölkerung von Sinzheim teils verkauft, teils verpachtet. Der sehr erhebliche Gewinn, den die Gemeinde Sinzheim hiernach erzielt hat, soll nach Angabe ihres Bürgermeisters Lorenz zur Linderung der Wohnungsnot verwendet werden. Die Vermögensverhältnisse des Löhle sind durch die bisherigen, vom Landespreisamt veranlaßten Erhebungen nicht aufgeklärt worden.

Nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses macht dieser Fall einen ungünstigen Eindruck und bedarf dringend der weiteren Aufklärung.

C. Feststellungen aus sonstigen Akten des Landespreisamts über die Landwirtschaftskammer: *)

1. O.Z. 2 des Verzeichnisses der Akten des Landespreisamts.

Am 13. April 1918 lieferte die Landwirtschaftskammer an J. Krauß in Metz Kirschwasser, Zwetschgenwasser und Brombeergeist im Betrag von 5400 ℳ.

*) Über den Inhalt dieser Akten hat das Landespreisamt eine von seinem kaufmännischen Sachverständigen Siering abgegebene gutachtliche Äußerung vorgelegt.

Die von der Landwirtschaftskammer genommenen Verkaufspreise gingen weit über die vom Landespreisamt festgesetzten Richtpreise hinaus. Außerdem hätte die Ware an die Reichsbranntweinstelle Karlsruhe abgeliefert werden müssen.

Der Hinweis auf einen im Jahre 1916 vorgenommenen „Abschluß", während die Lieferung im Jahre 1918 erfolgte, erscheint nicht als glaubhaft. Obgleich im Sommer 1918 in Baden infolge der Ausbreitung der Grippe große Nachfrage nach Edelbranntwein herrschte, die nicht befriedigt werden konnte, verkaufte die Landwirtschaftskammer große Mengen nach Metz, die dann sofort mit hohem Gewinn nach Straßburg als „beschlagnahmefreie Ware" weiter verkauft wurden.

2. O.Z. 3 des Verzeichnisses.

Anzeige der Polizeidirektion Stuttgart gegen die Landwirtschaftskammer wegen übermäßiger Preissteigerung mit Kirschwasser.

Die Landwirtschaftskammer hat eine Berechnung zu den Akten gegeben, in der sie auf einen Einkaufspreis von 12 ℳ für den Liter Ende 1916 bis Anfang 1917 hinweist. Vom Landespreisamt wurden die Richtpreise für 1 Liter Kirschwasser 50 % am 27. Juli 1917 mit 6.60 ℳ bis 7.50 Großhandelspreis festgesetzt, woraus hervorgeht, daß die Landwirtschaftskammer schon lange Zeit vorher zur erheblichen Steigerung der Preise für Kirschwasser beitrug.

3. O.Z. 4 des Verzeichnisses.

Die Landwirtschaftskammer hat im November 1917 nach Frankfurt große Mengen Kirschwasser zu 24 ℳ für den Liter verkauft, obwohl der Richtpreis nur 6.60 ℳ bis 7.50 ℳ betrug. Ob ein Strafverfahren wegen dieser übermäßigen Preissteigerung eingeleitet worden ist, läßt sich nicht feststellen.

4. O.Z. 5 des Verzeichnisses.

Der frühere Angestellte der Landwirtschaftskammer, Albert Hund, gibt an, daß die Landwirtschaftskammer auf den Ankaufspreis von 100 kg Obst den Betrag von 10 bis 20 ℳ geschlagen und dadurch außergewöhnlich hohe Gewinne erzielt habe. Erdbeeren sollen mit einem Gewinn von 3—5000 ℳ auf den Waggon, Kernobst mit einem Aufschlag von 30 bis 100 % auf den Ankaufspreis verkauft worden sein. Das Buchführungs- und Rechnungswesen der Badischen Obstversorgung war nach dem Revisionsbericht der Rheinischen Treuhandgesellschaft A.-G. Mannheim durchaus mangelhaft, ohne daß sich jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, daß eigentliche Unregelmäßigkeiten, Fälschungen oder Schiebungen vorgekommen seien.

5. O.Z. 8 des Verzeichnisses.

Die Landwirtschaftskammer soll während des Krieges dadurch 500 000 ℳ verdient haben, daß sie ihren Vorrat an Kirschwasser (etwa 70—80 000 Flaschen), der noch aus der Zeit vor dem Kriege vorhanden gewesen sei, nach der Festsetzung der Höchstpreise zu diesen Preisen verkauft habe. Ebenso habe sie außerordentlich hohe Gewinne aus dem Verkauf von Saatkartoffeln erzielt. Eine rechnerische Nachprüfung konnte nach Angabe der Sachverständigen des Landespreisamts nicht erfolgen, da die Vorlage der Bücher von der Genehmigung des Direktors Müller abhänig gemacht, diese Genehmigung aber in der Folge nicht erteilt worden sei. Auch hätten die Berechnungen nicht nachgeprüft werden können, da jede Unterlage gefehlt habe.

6. O.Z. 11 des Verzeichnisses.

Laut Angaben des Herrn R. Würtenberger wurden 140 000 Zentner Saatkartoffeln bezogen und dabei verdient

10 ₰ Vergütung f. den Ztr. beim Einkauf	14 000 ℳ
1.50 ℳ Gewinn beim Verkauf	210 000 ℳ
Bruttogewinn	224 000 ℳ.

Die Unkosten betragen schätzungsweise 100 000 ℳ, bleibt Reingewinn 124 000 ℳ. Dieser Reingewinn wurde von der Landwirtschaftskammer bestritten und durch Hinweis auf frühere Verluste, höhere Zinsen und dergleichen zu rechtfertigen gesucht.

7. O.Z. 12 des Verzeichnisses.

Die Landwirtschaftskammer verkaufte am 11. Mai 1917 100 kg Topinambur zu 44 ℳ, obwohl der angemessene Preis allerhöchstens 14 ℳ für 100 kg betrug. Die Landwirtschaftskammer gibt an, daß es Saatgut gewesen und zu 20 ℳ für den Zentner eingekauft worden sei. Belege wurden aber nicht beigebracht.

8. O.Z. 14 des Verzeichnisses.

Im Mai 1918 verkaufte die Landwirtschaftskammer Kirschwasser zu 12 ℳ die Flasche, obwohl die im Herbst 1917 festgesetzten Richtpreise nur 6.60 ℳ bis 7.50 ℳ für den Liter betrugen. Die Landwirtschaftskammer gibt an, daß es Kirschwasser vom Jahre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1916 gewesen und zu 12 bis 14 ℳ für den Liter eingekauft worden sei. Jedoch wurden keine Belege hierfür beigebracht.

9. O.Z. 15 des Verzeichnisses.

Die Landwirtschaftskammer verpflichtete sich der Militärbehörde gegenüber zur Lieferung von etwa 400 Ztr. Dörrobst, das kg zu 7.20 ℳ nebst 3 % Provision. Zum Ankauf der Ware bediente sich die Landwirtschaftskammer eines Kommissionärs, dem sie für das kg 7 ℳ bezahlte, während der Kommissionär seinen Oberaufkäufern 6.40 für das kg vergütete. Die Oberaufkäufer bezahlten 5.20 ℳ, 5.60 ℳ und 6 ℳ für das kg. Der festgesetzte Kleinhandelsrichtpreis war 4.60 ℳ für das kg. Die Landwirtschaftskammer gab an, daß die erhöhten Preise von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt worden seien.

10. O.Z. 16 des Verzeichnisses.

Die Landwirtschaftskammer hat 3 Ausfuhrbewilligungen für Nutzholz nach der Schweiz erhalten und eine dieser Ausfuhrgenehmigungen an die Firma Stromeyer in Karlsruhe abgegeben, die daraufhin 78 Waggon Holz ausführte. Die Ausfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar.

11. O.Z. 29 des Verzeichnisses.

Anzeige des Landespreisamts gegen die Landwirtschaftskammer wegen unzulässiger Überlassung von Betriebsstoff.

Nach der Anzeige des Landespreisamts an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 5. Oktober 1920 hat die Landwirtschaftskammer große Mengen Benzol, die ihr von der amtlichen Verteilungsstelle zugewiesen, aber nicht von ihr benützt wurden, an die Karlsruher Firma Herte u. Co. abgegeben. Die Mengen des der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 20. August 1919 bis zum 10. Juni 1920 zugewiesenen, aber nicht abgenommenen Betriebsstoffs betrug 35 600 kg. Am 30. Juli 1920 hat die Landwirtschaftskammer der Firma Herte mitgeteilt, daß sie ihr ein Drittel ihres Bestandes an Benzin, also rund 12 000 kg, zur freien Verfügung überlasse, so daß diese Menge von der Firma Herte u. Co. ohne Bezugschein verkauft werden könne, anstatt daß die Landwirtschaftskammer durch Zurückgabe der ihr ausgestellten, aber nicht von ihr benötigten Bezugsscheine an das Verkehrsministerium für eine gerechte Verteilung des in Frage stehenden Benzols in der damaligen Zeit des Mangels, der sich bekanntlich besonders in den landwirtschaftlichen Betrieben beim Ausdreschen des Getreides fühlbar machte, besorgt gewesen wäre.

D. Ermittelungen der Amtsgerichte Buchen, Walldürn und Tauberbischofsheim, das Verhalten des Landwirtschaftslehrers Eberhardt betr.

Karlsruhe, den 5. November 1920.

Badischer Landtag.

Der Vorsitzende des Ausschusses zur Nachprüfung des Geschäftsgebarens der Landwirtschaftskammer.

An das Amtsgericht Buchen

durch Vermittlung des Justizministeriums:

Es wird mir mitgeteilt, daß der Beamte der Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftslehrer Eberhardt, der zur Obstversorgung abkommandiert war, sich Geld versprechen und geben ließ dafür, daß er Obst für die Lagerhäuser Mudau und Buchen liefere.

Ich ersuche, zur Feststellung des Tatbestandes einzuvernehmen:

Bürgermeister Gremminger in Hettingen,
Lagerhausverwalter Knapp in Mudau,
den Lagerhausverwalter von Buchen.

Seubert.

Buchen, den 20. November 1920.

Bad. Amtsgericht.

Geschäftsgebaren der Landwirtschaftskammer betr.

Gegenwärtig
Oberamtsrichter Weis
als Richter,
Oberjustizsekretär Piller
als Gerichtsschreiber.

Erscheinen heute auf Ladung und wurden, nachdem sie mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt gemacht und zur Angabe der Wahrheit ermahnt worden waren, wie folgt, als Zeugen vernommen, und zwar:

1. Bürgermeister Gremminger:

Z. S.

Am 13. August l. J. war ich in der Privatklagesache des Landwirts Anton Brünner in Buchen gegen

Redakteur Paul Krüger und Rechner Karl Geier in Buchen wegen Beleidigung vor das Schöffengericht Buchen als Zeuge geladen. Zu dieser Sitzung war auch Landwirtschaftslehrer a. D. Otto Eberhardt in Karlsruhe gleichfalls als Zeuge erschienen. Anläßlich jenes Zusammentreffens machte ich Eberhardt Vorhalt darüber, daß er doch auch 2000 ℳ vom Lagerhausverwalter in Buchen erhalten habe. Als Lagerhausverwalter kommt in Betracht Anton Brünner, der zu der fraglichen Zeit, nämlich während der Obsternte im Spätjahr 1917, die Geschäfte des Lagerhauses in Buchen besorgte. Vorstand war zu jener Zeit Josef Stetter in Buchen. Auf jenen Vorhalt gab mir Eberhardt keinerlei Antwort, was ich als ein stillschweigendes Geständnis auffaßte. Daß Eberhardt von dem Verwalter des Lagerhauses Buchen, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, tatsächlich Geld bekommen hat, kann ich aus eigener Wahrnehmung und Kenntnis nicht sagen. Doch wurde mir vom Rechner Karl Geier in Buchen gesagt, er habe von Anton Brünner s. Zt. 2000 ℳ erhalten. Wofür er diese Summe bekommen haben soll, wurde mir nicht mitgeteilt. Ich vermute aber, daß er das Geld vom Lagerhausverwalter Brünner seinerzeit, dem durch Vermittlung des Landwirtschaftslehrers Eberhardt der Aufkauf des Obstes aus der Ernte des Jahres 1917 persönlich — unter Übergehung der Lagerhausgenossenschaft — übertragen worden war, als Belohnung erhalten hat, nachdem Brünner an dem Geschäft des Obstaufkaufs sehr viel Geld verdient hatte. Ich vertrete nämlich die Auffassung, daß der Obstaufkauf damals unbedingt von der Obstversorgungsstelle dem Lagerhaus hätte übertragen werden sollen. Ich bin zur Zeit selbst Mitglied des Vorstandes der Lagerhausgenossenschaft. Von anderen verschiedenen, mir jedoch nicht mehr bekannten Personen war mir ebenfalls gesagt worden, Landwirtschaftslehrer Eberhardt habe auch von dem Lagerhausverwalter in Mudau wohl aus den gleichen Gründen Geld erhalten.

v. u. g.

2. Anton Brünner:

Z. S.

Im Laufe des Monats Juni, vielleicht auch anfangs Juli 1917 fand in Buchen unter Leitung des Landwirtschaftslehrers Eberhardt und des Obstbaulehrers Klein aus Mosbach eine Versammlung der Lagerhausverwalter des Amtsbezirks Buchen statt. In jener Verhandlung wurde besprochen und bestimmt, daß die Lagerhausverwalter als Oberaufkäufer bestellt werden sollen. Ich kann mich noch mit Sicherheit erinnern, daß Obstbaulehrer Klein gesagt hat, die Lagerhausverwalter nimmt man als Oberaufkäufer, da sie am besten in die Geschäfte eingeweiht sind. Landwirtschaftslehrer Eberhardt war nachdem auch noch als Beauftragter der badischen Obstversorgungsstelle tätig; er überwachte den Aufkauf, gab den Oberaufkäufern Winke wegen der Preise, bestimmte das Nähere über die Verrechnung und regelte die Verteilung des Versandmaterials. Gegen Ende des Jahres 1917, nachdem die Aufkaufgeschäfte längst erledigt waren, traf ich Landwirtschaftslehrer Eberhardt gelegentlich in Buchen. Anläßlich jenes Zusammentreffens erzählte er mir, daß er vor noch nicht langer Zeit aus dem Felde zurückgekehrt sei und bis zu seiner Entlassung immer im Schützengraben gelegen sei. Auch hat er vorgebracht, daß er sich nicht in einer sehr glänzenden Lage befinde und für seine bisherigen Bemühungen bisher noch nichts oder nicht allzuviel erhalten habe, während die Oberaufkäufer doch während des Spätjahres ein schönes Stück Geld verdient hätten. In Rücksicht auf diese seine Lage erwiderte ich ihm, wenn dem so sei, komme es mir auf etwas nicht an und würde ich ihm etwas geben. Tatsächlich gab ich ihm denn auch den Betrag von 1000 ℳ. Ob dies noch am selben Tag oder einige Tage später war, kann ich nicht mehr sagen. Das Geld gab ich ihm lediglich aus Mitleid, nachdem er mir seine offenbar nicht günstige Lage geschildert hatte. Geraume Zeit danach wollte mir Eberhardt das Geld wieder zurückgeben mit dem Bemerken, er sei jetzt Beamter der Landwirtschaftskammer. Ich lehnte jedoch die Rücknahme des Geldes ab, indem ich ihm erklärte, was ich einmal geschenkt habe, nehme ich nicht mehr zurück.

Andere als die angeführten Beweggründe bestimmten mich nicht, Eberhardt den Betrag von 1000 ℳ zu geben. Vor allem kann keine Rede davon sein, daß er das Geld als Belohnung für meine Berufung als Oberaufkäufer bekommen hat. Auch hat er sich anläßlich der Verhandlung bei Bestellung der Aufkäufer keinerlei Versprechungen geben lassen.

Es ließ sich zu jener Zeit überhaupt noch nicht übersehen, wie sich die Obstaufkaufgeschäfte gestalten, und ob bei ihnen auch etwas verdient wird. Warum der Obstaufkauf seinerzeit den Lagerhausverwaltern persönlich und nicht den Lagerhausgenossenschaften übertragen

wurde, weiß ich nicht. Bei den Besprechungen wurde allgemein die Ansicht vertreten, daß der Aufkauf den Lagerhausverwaltern selbst übertragen werden solle, da sie doch allein die Geschäfte hätten und für diese ihre Arbeit auch den Lohn haben sollten. Insbesondere wurde dieser Standpunkt auch von dem Amtsvorstand vertreten. Auch daraus erhellt, daß das nachmalige Geschenk in keinem Zusammenhang mit meiner Berufung als Obstoberaufkäufer steht.

Soviel ich weiß, hat auch der Lagerhausverwalter in Mudau Eberhardt einen Betrag ausgefolgt.

Weiteres weiß ich zur Sache nicht.

v. u. g.

3. Lagerhausverwalter Knapp.

Z. S.

Ich wurde im Sommer 1917 anläßlich einer Verhandlung in Neckarelz, die dort unter Leitung des inzwischen verstorbenen Obstbaulehrers Klein in Mosbach stattfand, als Oberaufkäufer für Mudau und Umgebung bestimmt. Die Übertragung erfolgte auf mich persönlich. Landwirtschaftslehrer Eberhardt war damals nicht zugegen. Er leitete aber nachdem in meinem Bezirk den Versand. Er besichtigte von Zeit zu Zeit das aufgekaufte Obst, teilte es in Klassen ein, prüfte die Rechnungen und das Versandmaterial. Gegen Ende des Versandgeschäfts, es dürfte während des Monats Oktober gewesen sein, vielleicht aber auch schon früher, sagte er mir einmal, ich sei doch auch ein Geschäftsmann, wir hätten als Oberaufkäufer doch ein schönes Geld verdient. Ob er für seine ganze Arbeit für den Obstvertrieb neben seinem geringen Gehalt noch etwas bekomme, wisse er nicht. Ich könnte doch etwas von der mir zugeflossenen Vergütung an ihn abtreten. In gegenseitiger Aussprache einigten wir uns dahin, daß er 10 Pfg. für den Zentner bekommen solle, wenn die Unteraufkäufer hiervon die Hälfte übernehmen würden. Ich berief daraufhin meine Unteraufkäufer zusammen, die sich mit dieser Art der Regelung einverstanden erklärten. Unter Zugrundelegung dieses Satzes zahlte ich später Eberhardt den Betrag von 2000 ℳ aus, wie er sich aus dem von mir festgestellten Umsatz errechnete. Wann die Auszahlung erfolgte, vermag ich nicht mehr anzugeben.

Bei der ersten Unterredung wegen einer Entlohnung sagte mir Eberhardt, er habe mit dem Lagerhausverwalter Brünner in Buchen auch schon gesprochen, der würde ihm auch etwas geben. Ob und was er von diesem bekommen hat, weiß ich nicht. Daß die Vergütung von mir an Landwirtschaftslehrer Eberhardt deshalb gegeben worden ist, weil ich durch seine Vermittlung seinerzeit persönlich Oberaufkäufer geworden bin, ist unwahr. Meines Erachtens hat er, wie ich schon angegeben, an jener Versammlung, in der ich als Oberaufkäufer berufen wurde, gar nicht teilgenommen. Den Obstaufkauf der Lagerhausgenossenschaft selbst zu übertragen, hatte seine großen Bedenken, da die Arbeit bei dem damals bestandenen großen Personalmangel als Genossenschaftsgeschäft im Hinblick auf die solchenfalls notwendig gewordene genaue Buchführung von dem Verwalter überhaupt nicht hätte bewältigt werden können. Auch fehlte im Sommer 1917 noch jeglicher Überblick über den Gang und den Umfang des Obstaufkaufs und -versands. Viel weniger war zu ermessen, ob bei diesen Geschäften überhaupt etwas verdient oder umgekehrt mit Verlust gerechnet werden muß.

Von Lieferungen von Obst durch Eberhardt an die Lagerhäuser, wie in dem Ersuchschreiben vom 5. November 1920 angeführt, gegen Hingabe oder Versprechen von Geld kann keine Rede sein. Diese Annahme beruht wohl auf einem Mißverständnis.

v. g. u.
Otto Knapp.

Der Richter: Weis.

Der Gerichtsschreiber: Piller.

Karlsruhe, den 5. November 1920.

Badischer Landtag.

Der Vorsitzende des Ausschusses
z. Nachpr. des Geschäftsgebarens
der Landwirtschaftskammer.

An das Amtsgericht Walldürn
durch Vermittlung des Justizministeriums.

Es wird mir mitgeteilt, daß der Beamte der Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftslehrer Eberhardt, der zur Obstversorgung abkommandiert war, sich Geld versprechen und geben ließ dafür, daß er Obst für die Lagerhäuser Walldürn und Hardheim liefere.

Ich ersuche, zur Feststellung des Tatbestandes einzuvernehmen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lagerhausverwalter Grimm in Walldürn,
Lagerhausverwalter Müller in Hardheim.

Seubert.

Gerichtstag Hardheim, den 20. Nov 1920.

Bad. Amtsgericht Walldürn.

Gegenwärtig:
Dienstv. Ref. Keim
als Richter,

Obersekr. Lang
als Gerichtsschreiber.

Zufolge Ladung erschien:

Ferdinand Müller, Lagerhausverwalter in Hardheim.

Der Erschienene wurde, nachdem er mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht und zur wahrheitsgetreuen Angabe ermahnt wurde, vernommen wie folgt:

Z. S.

Seit mehreren Jahren sind die Lagerhäuser von der Obstversorgung als Aufkäufer für Obst aufgestellt. Im Jahre 1917 war der Landwirtschaftslehrer Eberhardt als Beamter der Obstversorgung unser Vorgesetzter. Er kam öfters und gab Anweisungen über den Obstankauf. Eines Tages beklagte er sich bei mir, daß sein Verdienst gering sei und wir als Aufkäufer ein schönes Geld verdienen würden. Er gebrauchte eine Äußerung, an die ich mich nicht mehr genau erinnere, und aus der zu entnehmen war, daß das Lagerhaus ihm auch einmal etwas zukommen lassen könne. Ich trug dies dem Vorstand vor, der sich damit einverstanden erklärte, daß man Eberhardt 1000 ℳ gebe. Die Hingabe dieser 1000 ℳ erfolgte ohne jede Gegenverpflichtung. Erwähnen will ich noch ausdrücklich, daß Eberhardt direkt nichts verlangt hat.

v. g. u.

Müller.

Der Richter: Keim.

Der Gerichtsschreiber: Lang.

Tauberbischofsheim, den 9. Dezember 1920.

Amtsgericht.

Gegenwärtig:
Amtsrichter Dr. Frhr. v. Rosen
als Richter,
Büroanwärter Widmann
als Gerichtsschreiber.

Es erschien der nachbenannte Zeuge.

Der Zeuge, mit dem Gegenstand der Untersuchung bekannt gemacht, wurde, wie folgt, vernommen:

Zeuge Grimm.

Z. S.

Ich war von 1913 bis 1920 Angestellter beim Lagerhaus in Walldürn und bin jetzt hier bei der Zentrale. Im Jahre 1917 wurde das Geschäft in Obst durch die Obstversorgung bezw. deren Vertreter bei den Lagerhäusern einheitlich geregelt. Vorher war das Obst amtlich noch nicht erfaßt. Landwirtschaftslehrer Eberhardt war Vertreter der Obstversorgung in unserem Bezirk, kam infolgedessen öfters ins Lagerhaus Walldürn und setzte es durch, daß wir einen größeren Posten Dörrobst abgesetzt haben. Der Abschluß handelte sich um 110 000 ℳ. Eberhardt meinte nun nach Abschluß zu mir, das Lagerhaus verdiene daran ein schönes Stück Geld. Es sei doch nicht mehr wie recht und billig, wenn er, wie jeder Makler, auch eine Provision erhalten würde. Ich habe dann mit dem Direktor Rücksprache genommen und dieser genehmigte, daß Eberhardt 2000 ℳ als Provision erhalte. E. hatte den Betrag von 110 000 ℳ mir als Kassierer auszuhändigen. 100 000 ℳ lieferte er auf einmal ab, und bei dieser Gelegenheit machte er die Andeutung bezüglich der Provision. Es ist möglich, daß die restlichen 10 000 ℳ noch nicht eingegangen waren, möglich aber auch, daß E. die 10 000 ℳ zurückbehielt, um seinen Wunsch nach einer Provision besser durchdrücken zu können. Wie dem auch sei, nachdem ihm die Provision von 2000 ℳ bewilligt worden war, zahlte er nur noch 8000 ℳ bei der Kasse ein. Über den Fall in Hardheim ist mir nichts bekannt.

v. g. u.

Ph. F. Grimm.

Der Richter: von Rosen.

Der Gerichtsschreiber: Widmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die erhobenen und vorgelegten Akten liegen in der Landtagskanzlei zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Landtags auf.

Hiernach gelangt der Ausschuß einstimmig zu folgendem Antrag:

Der Landtag wolle

1. sein Bedauern darüber aussprechen, daß eine öffentliche Körperschaft wie die Landwirtschaftskammer und einzelne ihrer Beamten in einer Reihe von Fällen gesetzlich nicht einwandfrei gehandelt haben;
2. das gewonnene Material dem Ministerium des Innern als Staatsaufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung überweisen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Seubert. **Der Berichterstatter:** Dr. Leser.

Geck. Häffig. Mager. Straub. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

№ 92.

Beilage zur Niederschrift über die 48. Sitzung vom 12. Juli 1921.

Förmliche Anfrage.

Unzulässige Eingriffe des Ministeriums des Innern in die Rechtspflege betr.

Wie verlautet, soll das Ministerium des Innern in unzulässiger Weise dadurch in die Rechtspflege eingegriffen haben, daß es unmittelbar an Beamte der Staatsanwaltschaft das Verlangen auf Verhaftung von gewissen Personen gestellt hat. Hierbei habe es allerdings bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft eine deutliche Anweisung erfahren. Es verlautet weiter, daß in einem anhängigen Verfahren gegen zwei Einwohner von Freiburg der angeblich zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe die bindenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschuldigten hinsichtlich der Beschlagnahme ihrer Bankguthaben vollständig außer Acht gelassen habe, und daß die Behandlung der Sache eine außerordentlich schleppende und die Verhafteten benachteiligende gewesen sei. Ähnliches hört man aus Karlsruhe und Heidelberg.

Welche Aufklärung kann die Regierung geben?

Wird nicht die Bevölkerung darüber beruhigt werden müssen, daß bei uns in keiner Weise und gegen niemanden in die Rechtspflege aus politischen Beweggründen eingegriffen werden darf?

Karlsruhe, den 11. Juli 1921.

D. Mayer — Karlsruhe. Fischer — Meißenheim. Hertle. Karl. Mager. Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 93.

Beilage zur Niederschrift über die 48. Sitzung vom 12. Juli 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Einrichtung der Kraftwagenlinie Bad. Rheinfelden—Lörrach—Binzen betr.

Unter den Kraftwagenlinien, deren Einrichtung beim Übergang des badischen staatlichen Kraftwagenbetriebs an das Reich den Gemeinden von der Regierung zugesagt und baldigst in Aussicht gestellt worden ist, befindet sich die Linie Bad. Rheinfelden—Lörrach—Binzen, von der die Teilstrecke Lörrach—Binzen als Verbindung zwischen Wiesental und Kandertal einem besonders dringenden Bedürfnis entspricht.

Ist der Regierung bekannt, daß nunmehr die Oberpostdirektion Konstanz im Gegensatz zu dieser Zusage und in anscheinender Unkenntnis der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die baldige Errichtung dieser Linie, weil nach ihrer Ansicht unnötig ablehnt?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die gegebene Zusage zur Erfüllung zu bringen und den Interessen des in Frage stehenden Landesteils, der sich in dieser Hinsicht gegenüber anderen Gegenden des Landes zurückgesetzt fühlt, durch eine rasche Einrichtung der genannten Kraftwagenlinie Geltung zu verschaffen?

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

D. Holdermann. Dr. Bock. Herbster.

№ 94.

Beilage zur Niederschrift über die 48. Sitzung vom 12. Juli 1921.

Antrag.

Die Lieferung von Saatgut an die hagelbeschädigten Landwirte der Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden betr.

Am 30. Juni l. J. sind die Gemeinden Freiamt und Ottoschwanden von einem verheerenden Hagelwetter betroffen worden. Das Getreide und die Feldgewächse wurden vollständig vernichtet, ein Ertrag von den Kartoffeln ist nicht mehr zu erhoffen und die Obstbäume sind so schwer beschädigt, daß nach sachverständigem Urteil viele davon eingehen werden und die übrigen Bäume in den nächsten Jahren keinen Ertrag bringen können.

Der Landtag wolle beschließen, daß die so schwer betroffenen Landwirte in ihrer Not dadurch unterstützt werden, daß ihnen einwandfreies Saatgut zu erträglichen, herabgesetzten Preisen abgegeben wird, da es doch auch im Interesse des Staates und der Allgemeinheit liegt, daß diese großen Ländereien wieder mit gutem Saatgut angebaut werden.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Schneider — Freiamt. Fehn. Dr. Glockner. Steer
D. Holdermann. Schäffer. Schön.
Vielhauer.

№ 95.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Bericht

des

Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung

(Druckf. Nr. 88 der Sitzungsperiode 1919/20)
nebst den einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter:
für die Abschnitte I und II, VI bis IX, X (teilweise): Abg Straub,
für die Abschnitte III, X (teilweise): Abg. Geck,
für die Abschnitte IV und V, X (teilweise): Abg. Dr Leser.

A. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Die Gründung des Großherzogtums Baden, die verbunden war mit einem Zuwachs an bedeutenden Städten, z. B. Konstanz, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, brachte naturnotwendig auch eine einheitliche Gestaltung des badischen Gemeinderechts mit sich. Sie ist enthalten im zweiten Konstitutionsedikt vom 1. August 1807 über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten. Das Edikt kennt keinen gesetzlichen Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden. Seine Vorschriften gelten gleich für beide; nur sind im Edikt noch Sonderbestimmungen für die Städte aufgenommen, die sich aus der größeren Bedeutung einer Stadtgemeinde und deren Aufgabenkreis im öffentlichen Leben ergeben. Von allgemeinem Interesse sind wohl heute noch einzelne Vorschriften, die sich auf die Entstehung einer Gemeinde und ihre Rechtsstellung beziehen.

Nach Ziffer 1 des Ediktes verdanken die Gemeinden ihre Entstehung der Tatsache, daß

„ursprünglich mehrere Familien mit Erlaubnis des „Landeigentümers (damals des Landesherrn!) auf „einem Bezirk sich niederließen, um ihn anzubauen „und zu benützen und einen Teil solchen Landes als „Familieneigentum bekamen."

Die Rechtsstellung einer Gemeinde ist in Ziffer 9 des Ediktes in einer auch heute noch unbestrittenen Weise festgestellt. Es heißt dort:

„Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die „Erreichung eines Lebenszweckes und den Genuß der „davon abquellenden Vorteile zu sichern, und wenn „dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der „Abgehenden gesorgt wird, so entsteht damit eine „ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen „Gesellschaft ein Teil des Staatszweckes und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig, ist also diese Gesellschaft „eine ewige Staatsgesellschaft, so bedarf sie eben „wegen ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung „und festbestimmten Beiwirkung .... Durch diese „erst erlangt sie das Recht der Unteilbarkeit ..., sodann das Recht der Persönlichkeit .... Jede auf eine oder die andere Art „bestätigte ewige Gesellschaft ist eine Körperschaft; sie hat als Verein im Ganzen alle jene „Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat."

Nach Ziffer 11 des Ediktes sind alle darin genannten Gemeinden als Minderjährige anzusehen und in bezug auf ihre Handlungen, Vermögensverwaltung und Veräußerung aller Rechte teilhaftig, die sonst den Minderjährigen zugut geordnet sind.

Zu diesem Konstitutionsedikt gehört organisch die Beilage Lit. B. zum Organisationsreskript vom 26. November 1809, in welchem die innere Gestaltung der Gemeinde und deren Beamtenschaft geregelt ist.

Diese Ordnung des badischen Gemeindewesens blieb gegenüber der gleichzeitigen freien Ausgestaltung in anderen deutschen Ländern, namentlich in Preußen, erheblich zurück. Besonders den Städten in Baden war die Einengung ihrer Rechte und ihre Gleichstellung mit Minderjährigen lästig für die freie Entwickelung. In der Folgezeit suchte man den Mängeln verschiedentlich abzuhelfen. Es sei hier verwiesen auf einen Gesetzentwurf vom Jahre 1819 über die Aufhebung der abgesonderten Gemarkungen mit Ausnahme jener, die nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus Wald bestehen. Von Bedeutung ist ferner das provisorische Gesetz vom 23. August 1821, das eine Art Bürgerausschuß in der Gemeinde vorsah, der aus 3 Klassen der Bürger mit je ⅓ der Mitglieder gewählt werden sollte.

Einen entscheidenden Abschluß fand die Entwickelung des badischen Gemeindewesens erst in der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831. Sie galt gemeinsam für Städte und Landgemeinden und bildet in ihren wesentlichen Bestandteilen heute noch die Grundlage der Gemeindeordnung und der bürgerrechtlichen Verhältnisse. Ihr größter Fortschritt ist die Aufhebung der Rechtsstellung der Gemeinden als Minderjährige und die Gleichstellung den volljährigen Staatsbürgern gegenüber. An Stelle der bisher bestandenen Staatsvormundschaft tritt die heute noch vorhandene Staatsaufsicht. Damit ist grundsätzlich das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden anerkannt worden. Des weiteren bringt diese Gemeindeordnung endgültig den Bürgerausschuß, dessen Klassenwahl bis 1919 im Prinzip aufrecht erhalten wird, und das Wahlrecht der Bürger zum Gemeinderat.

Die politischen Kämpfe der folgenden Jahrzehnte auf dem Gebiete des Gemeindewesens galten in der Hauptsache der Rechtsstellung der staatsbürgerlichen Einwohner der Gemeinde gegenüber den Bürgern, dem aktiven und passiven Wahlrecht sowie der Beseitigung der Klassenwahl und schließlich der freieren Ausgestaltung der Gemeinden. Anfangs der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts suchten sich die größeren Städte eine freiere Entfaltungsmöglichkeit zu erringen Durch das Gesetz vom 24. Juni 1874 wurde dann auch im Rahmen der Gemeindeordnung eine besondere Ordnung für die 7 Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Baden, Pforzheim und Konstanz eingeführt und den übrigen Städten über 3000 Einwohner die Annahme der Städteordnung freigestellt; bisher haben sich Bruchsal (1876) Lahr (1889) und Offenburg (1903) der Städteordnung unterstellt. Die Aufhebung der Bürgergemeinde und Verleihung des Wahlrechts auch an staatsbürgerliche Einwohner, Erweiterung der Selbstverwaltung und besondere Anordnungen wegen Aufbringung des Gemeindeaufwandes sind die bedeutendsten Fortschritte dieses Gesetzes, das im Jahre 1884 als besonderes, selbständiges Gesetz verkündet wurde. Seit dieser Zeit existiert in Baden je eine besondere Ordnung für die Städte der Städteordnung und für die übrigen Gemeinden.

Die Gesetze vom 22. Juni 1890 und vom 11. Juni 1896 bringen die politische Gleichstellung der wahlberechtigten staatsbürgerlichen Einwohner mit den Gemeindebürgern. Mit der Neufassung der Gemeinde- und der Städteordnung durch Gesetz vom 18. Oktober 1910, das mit den durch Gesetz vom 13. März 1919 eingeführten Änderungen bis zur Stunde in Geltung ist, wird eine Erweiterung des Wahlrechtes herbeigeführt. Insbesondere finden jahrelange Kämpfe wegen der Wahl zum Bürgerausschuß ihren Abschluß. Es wird zwar die Wahl in 3 Klassen beibehalten, aber eine Sechstelung in der Form eingeführt, daß die Klasse der Niederstbesteuerten ⅙, jene der Mittelbesteuerten ⅓ und die Klasse der Höchstbesteuerten ½ der Mitglieder des Bürgerausschusses wählt. Es wird ferner in gewissem Umfang die direkte Wahl der Gemeinderäte und in Gemeinden über 2000 Einwohner die Verhältniswahl eingeführt. Seither wurde gegen diese Regelung wiederholt Stellung genommen. Nach Eröffnung des Landtags im Spätjahr 1917 wurden von den verschiedenen Parteien Anträge auf Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung eingereicht, wobei insbesondere die Beseitigung des Klassenwahlrechtes verlangt wurde im Hinblick auf die infolge der Kriegslasten geschaffenen Verhältnisse, unter denen alle Schichten des Volkes in gleicher Weise zu leiden gehabt hatten. Im Juli 1918 wurde in der II. Kammer ein Antrag auf Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung angenommen, wobei besonders verlangt wurde:

1. die Aufhebung des Klassenwahlrechts und Einführung des gleichen Wahlrechts für alle Wahlberechtigten;
2. Einführung der Verhältniswahl für den Stadtverordnetenvorstand;
3. Einschränkung der Staatsaufsicht;
4. Stärkung der Stellung des Bürgerausschusses und Ausscheiden des Stadtrates aus dem Bürgerausschuß der Städte der Städteordnung;
5. freiere Stellung der Städte der Städteordnung sowie der mittleren Städte;
6. Neugestaltung und Erweiterung des Gemeindebesteuerungsrechts.

Die I. Kammer stimmte am 5. Juli 1918 im wesentlichen diesem Beschluß zu und die damalige Regierung verhielt sich nicht ablehnend.

Mitten in die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit fiel auch in Baden die Staatsumwälzung vom November 1918. Schon am 13. November gab die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

provisorische Regierung bekannt, daß sofort ein Gesetzentwurf über Aufhebung des Klassenwahlrechts in den Gemeinden ausgearbeitet werde. Durch Verordnung vom 18. Dezember 1918 wurde die Möglichkeit der Erweiterung der Gemeinde- und Stadträte durch Vertreter der Arbeiterschaft zugelassen. Am 14. Februar 1919 wurde der badischen verfassunggebenden Nationalversammlung ein Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung vorgelegt, der bereits am 13. März 1919 mit den durch die Kommission vorgeschlagenen Veränderungen angenommen wurde. Mit diesem Gesetz wurde in der Hauptsache das Klassenwahlrecht beseitigt, das Frauenwahlrecht eingeführt, das Alter und die Erfordernisse für das aktive und passive Wahlrecht herabgesetzt und gemildert, weiter die Verhältniswahl zu den Gemeindekörperschaften ausgedehnt und die Amtsdauer der Gemeinde- und Stadtverordneten sowie der Gemeinde- und Stadträte auf 4 Jahre bei jeweiliger Gesamterneuerung festgesetzt. Das Gesetz diente besonders der beschleunigten Durchführung der Gemeindewahlen, die dann auch bis Ende Mai 1919 im ganzen Lande durchgeführt waren.

Zwischen der verfassunggebenden Nationalversammlung und der Regierung herrschte Einvernehmen darüber, daß mit diesem Gesetz vom 13. März 1919 die Reform der Gemeindegesetzgebung ihren Abschluß nicht gefunden habe, sondern daß eine vollständige Neubearbeitung des badischen Gemeinderechts erfolgen müsse. Dazu kam in der Folgezeit die Vorschrift des § 20 der badischen Verfassung, worin die Stellung der Gemeinden im neuen Staat grundsätzlich festgelegt wurde, sowie die Überweisung einer Anzahl von Aufgaben an die Gemeinden in den Art. 122, 127, 143 ff. und 156 der neuen Reichsverfassung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Regierung dem Bedürfnis nach umfassender Neuordnung des badischen Gemeindewesens entgegen. Der Entwurf bringt in 10 Abschnitten mit 113 Paragraphen die Neuordnung sowohl der bisherigen Gemeinde- wie der Städteordnung in einem Gesetz.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung, dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung überwiesen wurde, wählte zu Berichterstattern:

für die Abschnitte I, II, VI bis IX den Abgeordneten Straub,

für den Abschnitt III den Abgeordneten Geck,

für die Abschnitte IV und V den Abgeordneten Dr. Leser.

Der Abschnitt X wurde nach den darin behandelten Gegenständen unter die Berichterstatter verteilt.

Es wurde die Abhaltung zweier Lesungen beschlossen. Die erste Lesung wurde in der Zeit vom 28. Oktober bis zum 17. November 1920 in 14 Sitzungen vorgenommen, die zweite Lesung in 9 Sitzungen in der Zeit vom 7. bis zum 19. April 1921. Die Beschlüsse erster Lesung waren als Ausschußdrucksache gedruckt und der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht worden.

Als Regierungsvertreter nahmen Minister des Innern Remmele und Ministerialrat Dr. Bender an den Ausschußverhandlungen teil.

B. Der Gesetzentwurf.

a) Allgemeines.

Bei Beginn der Beratungen im Ausschuß regte der Vorsitzende an, in eine Aussprache über eine Anzahl von Fragen allgemeiner Natur einzutreten, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammenhängen. Zunächst wurde die Frage angeschnitten:

I. Ist die Verabschiedung der Gemeindeordnung jetzt möglich und zweckmäßig?

Vom Berichterstatter wurde ausgeführt, daß im Abschnitt VI des Gesetzentwurfes über die Einnahmen nichts gesagt sei. Die bisherige Haupteinnahmequelle der Gemeinden durch Besteuerung der auch der staatlichen Steuer unterliegenden Steuerwerte, die sog Umlagen, sei nahezu vollständig weggefallen. Die Gemeinden könnten noch erheben:

1. Zuschläge zur Grunderwerbsteuer, höchstens 2 v. H. (§ 2 des bad. Grunderwerbsteuergesetzes vom 22. Juli 1920); diese Steuerzuschläge würden jedoch wenig einbringen;
2. Umlagen aus den Liegenschaftssteuerwerten nach dem Gesetz vom 27. Mai 1920, die aber höchstens 150 v. H. der Umlagen vom Jahre 1919 betragen dürfen und bei der heutigen geringen Veranlagung der Liegenschaftssteuerwerte absolut unzureichend seien und dringend der Erhöhung bedürfen;
3. Umlagen aus dem gewerblichen Betriebsvermögen, wie bei Ziffer 2; ob der gewerbliche Mittelstand neben den kommenden hohen Ertragsteuern sowie der Umsatzsteuer auch noch diese

Gemeindesteuer ertragen könne, bleibe sehr zweifelhaft;

4. eine Besteuerung der steuerfreien Einkommen — § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920. Eine solche Belastung der steuerfreien Einkommensteile sowie der steuerfreien Zuschüsse für Frau und Kinder wirke sehr schwer und werde wohl nur im äußersten Notfall durchgeführt;
5. die Lustbarkeitssteuer; diese bringe wohl für die großen Gemeinden größere Beträge ein; bei den mittleren und kleinen Gemeinden dagegen werde der finanzielle Effekt wohl nicht groß sein.

Im übrigen seien die Gemeinden jetzt in der Hauptsache auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens, Kapitalien, und namentlich auf Wald angewiesen, sowie auf den Ertrag ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, auf Gebühren und Beiträge. Mit diesen Einnahmequellen kämen die Gemeinden künftig nicht aus. Sie seien in der Hauptsache auf die Dotation durch das Reich durch Vermittelung der Länder angewiesen, wie das im Landessteuergesetz vom 30. März 1920 näher ausgeführt sei und wofür noch ein badisches Ausführungsgesetz nötig werde. Für die nächsten Rechnungsjahre sei in § 56 des Landessteuergesetzes den Gemeinden der Ertrag der Umlagen aus Einkommen- und Kapitalvermögen des Jahres 1919 mit einem Zuschlag von 25 v. H. garantiert. Die Verteilung und Überweisung dieser Beträge an die einzelnen Gemeinden habe aber bis jetzt nicht erfolgen können. Das müsse durch Landesgesetz erfolgen, das bis jetzt noch nicht vorgelegt sei. Trotzdem sei es möglich und wünschenswert, den Gesetzentwurf zu verabschieden. Die Gemeinden selber hätten ein Interesse an alsbaldiger Neuordnung des Gemeindewesens, dessen Reformbedürftigkeit vom bad. Landtag während des Krieges wiederholt anerkannt worden sei. Bei der gesamten staatsrechtlichen Neuordnung in Reich und Baden sei auch aus politischen Gründen die Neuordnung des Gemeindewesens geboten.

Die Mitglieder der soz.-dem. Fraktion stimmten zu, den Entwurf sofort in Angriff zu nehmen; ihre Parteigänger im Land würden sogar darauf drängen. Die großen Städte seien in finanzieller Notlage. Sie wüßten nicht, woher sie Geld nehmen sollten und ob das Reich für die aufzunehmenden Anleihen Ersatz leiste. Die Voranschläge für 1920/21 hätten noch nicht aufgestellt werden können. Die Ertragsteuern seien ganz unzureichend für den Gemeindeaufwand.

Auch von demokr. Seite wurde der sofortigen Erledigung des Gesetzentwurfes zugestimmt; sie entspreche einem praktischen politischen Bedürfnis. Die Beratung des Abschnitts VI könne gegebenen Falles bis zur Erledigung des Gesetzentwurfes über die Ausführung des Landessteuergesetzes im Landtag ausgesetzt bleiben. Ein badisches Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz müsse schleunigst vorgelegt werden.

Auch die Vertreter der Regierung wünschten, die Vorlage sofort in Angriff zu nehmen. Die Verabschiedung sei politisch klug; die Beteiligten würden auf die Erledigung warten.

Bis zum Schluß des Jahres 1918 hätten die bad. Gemeinden etwa 500 Millionen Schulden gehabt. Dazu seien in den Jahren 1919 und 1920 weitere etwa 500 Millionen neue Gemeindeschulden gekommen, zum großen Teil nicht für werbende Zwecke, z. B. für die Wohnungsfürsorge. Die Tilgung dieser Schulden sei ganz unsicher. Es sei daher äußerste Sparsamkeit am Platz und der Entwurf habe deshalb neben der Frage, wie die Gemeinde gut und zweckmäßig auszugestalten sei, auch den Gesichtspunkt im Auge, wie am sparsamsten in der Gemeinde gewirtschaftet werden könne.

Durch das Reichseinkommensteuergesetz in Verbindung mit dem Körperschaftssteuergesetz, dem Kapitalertragsteuergesetz und dem Landessteuergesetz seien die Gemeinden ihrer bisherigen hauptsächlichsten Einnahmequelle, der Möglichkeit, Einkommen und Kapital ihrer Einwohner zu besteuern, beraubt. An Stelle des Ertrags der bisherigen Steuern auf Einkommen und Kapital trete für das Land und die Gemeinden nach dem Landessteuergesetz ein Anteil von 66 v. H. des Ertrags der Reichseinkommen- und der Körperschaftssteuer, mindestens aber sollten das Land und die Gemeinden nach § 56 Abs. 2 des Landessteuergesetzes aus dem Aufkommen an Reichseinkommensteuer denjenigen Betrag erhalten, den sie im Jahre 1919 aus der Besteuerung des Einkommens und des Kapitalvermögens bezogen hätten, zuzüglich 25 v. H. Hiermit werde also der Anteil an der Reichseinkommensteuer geregelt auf der Grundlage des Aufkommens im Jahre 1919; darin beruhe aber eine große Gefahr für die Gemeinden, insbesondere, wenn der Wert des Geldes weiter sinken und damit der Bedarf der Gemeinden rasch wachsen sollte. Besonders mißlich sei aber, daß die Gemeinden z. Zt. noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gar nicht übersehen könnten, in welcher Weise der den Ländern und Gemeinden zusammen zustehende Anteil am Ertrag der Reichseinkommensteuer unter Land und Gemeinden geteilt werde.

Auch auf dem Gebiet der Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens sei durch das Gesetz vom 27. Mai 1920 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahre 1920/21 eine für die wirtschaftliche Lage der Gemeinden gefährliche Entwicklung eingeleitet worden, indem einerseits das Land für sich ebenfalls eine derartige Steuer eingeführt habe, obwohl es vollen Ersatz für die wegfallende Vermögenssteuer aus den Erträgen der Reichseinkommensteuer erhalte, anderseits die Gemeinden in der Höhe der Umlagen auf Liegenschaften und Betriebe durch § 5 des genannten Gesetzes auf 150 v. H. der im Rechnungsjahr 1919 erhobenen Umlagesätze beschränkt worden seien. Es sei mit Bestimmtheit zu erwarten, daß durch diese seitens des Landtags in den Gesetzentwurf eingefügte Beschränkung es zahlreichen Gemeinden unmöglich gemacht werde, die rasch wachsenden laufenden Ausgaben aus laufenden Mitteln zu decken.

Aus der unsicheren finanziellen Lage der Gemeinden und der Ungeklärtheit der steuerlichen Verhältnisse habe sich ergeben, daß die Bestimmungen über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung, die bisher in der Gemeinde- und Städteordnung enthalten gewesen seien, in den Entwurf des neuen Gesetzes nicht wieder hätten aufgenommen werden können. Der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinden sollte aber auch darüber hinaus bei der Regelung aller Fragen der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden, indem auf tunlichste Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung hingewirkt werde.

Der Ausschuß beschloß alsdann, daß trotz der Ungeklärtheit der finanziellen Lage der Gemeinden in die Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten werden solle.

II. Weiter wurde die Frage angeregt, ob man, wie es der Entwurf tue, eine gemeinsame Ordnung für Städte und andere Gemeinden beibehalten wolle, oder ob es zweckmäßiger sei, eine völlige Trennung in eine Städteordnung und eine Gemeindeordnung durchzuführen.

Vom Berichterstatter wurde darauf hingewiesen, daß im II. Konstitutionsedikt vom 1. August 1807 eine gemeinsame Ordnung für die Städte und sonstigen Gemeinden durchgeführt sei, wobei den Städten bei ihrer größeren Bedeutung gerade für den Handel und Verkehr allerdings erweiterte Rechte eingeräumt worden seien. Diese gemeinsame Regelung sei auch aufrecht erhalten in der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 und sie sei konsequent durchgeführt bis zum Jahre 1874, wo durch Gesetz vom 24. Juni eine besondere Städteordnung eingeführt worden sei, die aber erst im Jahre 1884 als selbständiges Gesetz veröffentlicht wurde. Von diesem Zeitpunkt rühre die Trennung in eine Städte- und eine Gemeindeordnung her. Der Entwurf führe mit Recht diese Trennung nicht weiter, sondern knüpfe an die jahrzehntelange badische Entwicklung der früheren Zeit wieder an. Dieser Standpunkt sei zu begrüßen. Grundsätzlich komme j e d e r Gemeinde im Staat die gleiche Aufgabe und Stellung zu. Es könne sich lediglich um Erweiterung des Aufgabenkreises und damit zusammenhängend um Gewährung einer größeren Selbständigkeit bei jenen Gemeinwesen handeln, bei denen vermöge ihrer wirtschaftlichen Entwicklung besondere Gründe dazu vorlägen. In dieser Lage seien die größeren Städte in Baden. Für sie sei es aber sehr leicht möglich, in die allgemeine Ordnung Sondervorschriften aufzunehmen, ohne dadurch das Gesetz zu umfangreich oder wenig übersichtlich zu gestalten. Es sei deshalb aus historischen und praktischen Gründen angebracht, mit dem Entwurf eine gemeinsame Ordnung vorzunehmen und von dem seit dem Jahre 1874 bezw. 1884 beschrittenen Weg wieder abzugehen. Württemberg habe in seiner Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 gleichfalls eine einheitliche Regelung durchgeführt und ebenso Bayern. In Hessen sei durch die Gesetze vom 8. Juli 1911 allerdings eine besondere Städteordnung und Landegemeindeordnung eingeführt worden. Dort sei aber die ganze Entwicklung und Organisation der Gemeindeverwaltung überwiegend anders gewesen als in Baden, wo gerade die Zuziehung der Einwohnerschaft oder ihrer gemeindlichen Vertretung sich bewährt habe.

Von demokratischer und soz.-dem. Seite wurde der Regelung, wie sie der Entwurf vorschlage, aus historischen und praktischen Gründen zugestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ausschuß einigte sich auf eine gemeinsame Regelung des Gemeinderechts für Städte und andere Gemeinden.

III. Der Ausschuß trat ferner in eine Aussprache darüber ein, ob es zweckmäßig sei, die Bürgerrechtsverhältnisse wie bisher in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Der Berichterstatter führte dazu aus, daß der Entwurf die vollständige politische Gleichstellung aller Gemeindeangehörigen restlos durchführe. Bei dieser politischen Gleichstellung von Bürgern und anderen Einwohnern sei es angebracht, nur solche Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes in die Gemeindeordnung hineinzunehmen, an denen auch diejenigen Einwohner ein rechtliches Interesse hätten, die das Bürgerrecht nicht besitzen; alle anderen Bürgerrechtsverhältnisse sollten im Bürgerrechtsgesetz geordnet werden. Dieser Meinung schloß sich ein demokr. Mitglied des Ausschusses an. Auch ein Mitglied der soz.-dem. Fraktion teilte diese Auffassung; es brachte nur vor, daß seine Partei grundsätzlich gegen jede Sonderstellung und jede Bevorzugung der sog. Gemeindebürger sei.

Der Ausschuß war sich darüber einig, die Regelung der Bürgerrechtsverhältnisse in einem besonderen Gesetz zu belassen und nur allgemein interessierende Fragen auf diesem Gebiet durch die Gemeindeordnung gesetzlich festzulegen.

IV. Die Frage, ob ein besonderes Gemeindebeamtenrecht geschaffen werden soll oder ob man diesen Gegenstand in der Gemeindeordnung selbst regeln solle, wurde zunächst von der Regierung damit beantwortet, es auch hier bei dem Entwurf mit seinen Vorschriften zu belassen. Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es noch recht zweifelhaft sei, ob das Reich diesen Gegenstand reichsgesetzlich regeln werde. Es wäre daher zweckmäßig, die Grundlagen des Gemeindebeamtenrechts in die Gemeindeordnung aufzunehmen, da sie aufs engste mit den Befugnissen der Gemeindebeamten im Zusammenhang stünden. Seitens eines soz.-dem. und Zentrumsmitgliedes des Ausschusses schloß man sich dieser Meinung an. Dagegen vertrat ein Mitglied der demokr. Partei einen grundsätzlich anderen Standpunkt. Es wies darauf hin, daß nach Art. 10 Ziff. 3 der Reichsverf. das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen könne für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften; es seien besondere Beamtenkammern in Aussicht und deshalb wäre es besser, mit einer Regelung des Beamtenrechts für besoldete Gemeindebeamten vorerst zuzuwarten. Dagegen könnte die Regelung für ehrenamtliche Beamte wohl erfolgen. Die Regierung erklärte sich bereit, bei der Reichsregierung eine Auskunft über die gesetzgeberischen Absichten auf dem Gebiet des Gemeindebeamtenrechts einzuholen. Die Auskunft ergab, daß zunächst reichsgesetzliche Vorschriften, die das Gemeindebeamtenrecht betreffen, nicht zu erwarten seien.

Der Ausschuß einigte sich dahin, die Regelung des Gemeindebeamtenrechts vorerst im Entwurf selber vorzunehmen.

V. Der Vorsitzende führte eine allgemeine Aussprache darüber herbei, ob es zweckmäßig sei, die in § 3 des Entwurfs vorgesehene Einteilung der Gemeinden beizubehalten.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die in § 3 des Entwurfs vorgesehene Einteilung der Gemeinden wohl als das Ergebnis der historischen Entwicklung in Baden anzusehen ist. Der Begriff „Stadt" sei in Baden aus historischen Gründen ein anderer als vielleicht in Norddeutschland. In Baden gelte nach altem Herkommen als „Stadt" eine Gemeinde, die es zur Zeit der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 schon war, oder der seither durch landesherrliche Entschließung die Bezeichnung als Stadt verliehen wurde. Zur Zeit gebe es in Baden nach den Mitteilungen des statistischen Landesamtes nach dem Stand von 1910 im ganzen 110 Städte, deren kleinste die Stadtgemeinde Hauenstein mit 198 Einwohnern und die größte die Stadt Mannheim mit etwa 228 500 Einwohnern sei. Zu den „Städten" würden durchweg jene mittleren Gemeinden zählen, die als sog. Amtsstädte der Sitz der Bezirksbehörden seien. Diesen Gemeinden jetzt das Recht zu entziehen, sich auch künftig „Stadt" benennen zu dürfen, sei mit deren historischen Rechten nicht recht vereinbar; es wäre aber auch unbillig und würde zweifellos recht schwer empfunden werden. Es sei deshalb zweckmäßig, die Einteilung des Entwurfs beizubehalten und die Bezeichnung als Stadt auch jenen Gemeinden zu belassen, die nicht zu den eigentlichen Städten im Sinne des Entwurfs gehören. Auch sonst sei im Entwurf die Eingruppierung der Gemeinden nach ihrer Größe eine ziemlich einfache und zweckent-

sprechende. Die Auswirkung zeige sich bei den verschiedenen Einrichtungen der Gemeinden und sei der seitherigen Entwicklung angepaßt. Die Einteilung noch weiter zu vereinfachen, würde zu schematisch sein und die verschiedene Größe der Aufgaben nicht berücksichtigen, die einer Gemeinde von z. B. 500 und von 5000 Einwohnern obliegen. Eine zu große Differenzierung, wie sie z. B. in Württemberg und Sachsen bestehe, passe anderseits nicht für die badischen Verhältnisse und würde dem Bestreben nach tunlichster Vereinfachung der Gemeindeordnung nicht entgegenkommen. Man solle daher die grundsätzliche Regelung des § 3 des Entwurfs beibehalten.

Der Vorsitzende warf die Frage auf, ob es sich nicht empfehle, einfach zwischen Städten und Landgemeinden in der Weise zu unterscheiden, daß Gemeinden über 15 000 Einwohner Städte sein, alle anderen kleineren Gemeinden aber als Landgemeinden bezeichnet werden sollten. Unter den Landgemeinden könne man dann wieder nach der Größe unterscheiden.

Von demokr. und soz.-dem. Seite wurde demgegenüber auf die historische Entwicklung der Gemeinden in Baden, auf den altüberkommenen Begriff der „Stadt“ auch für die Nicht-Städteordnungs-Städte hingewiesen und ausgesprochen, daß man mit solchem Herkommen nicht brechen solle. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß auch die kleineren Städte sich ihrem Wesen und ihrer Entwicklung nach von den eigentlichen Landgemeinden unterscheiden.

Schließlich kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, grundsätzlich die Einteilung in § 3 des Entwurfs beizubehalten.

Endlich wurde eine allgemeine Aussprache darüber herbeigeführt, ob man in der neuen Gemeindeordnung den bisherigen Bürgerausschuß neben dem Gemeinderat beibehalten oder ob man nur ein einziges Kollegium einführen wolle. Die Frage, ob die Bürgermeistereiverfassung mit nur einem Kollegium oder die Magistratsverfassung mit zwei getrennten Kollegien in der Gemeindeordnung zu verankern sei, kam zur Aussprache.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß der vorgelegte Entwurf sich weder an das eine noch an das andere Prinzip anschließe, sondern sich an eine alte badische Einrichtung halte, an die Verwaltung der Gemeinde durch den Gemeinderat, der für bestimmte wichtige Aufgaben durch eine größere Anzahl von Vertretern der Wahlberechtigten, die Gemeinde-(Stadt-)Verordneten, verstärkt wird (Bürgerausschuß). Diese Einrichtung habe sich in der geschichtlichen Entwicklung der badischen Gemeindegesetzgebung bewährt. Sie sei auch von den verschiedensten politischen Parteien im Laufe langjähriger Kämpfe erstrebt worden. Es sei kein Grund vorhanden, lediglich eines Prinzipes wegen, das zudem in Baden fremd sei, von der badischen Tradition abzuweichen. Die Magistratsverfassung mit ihrem Gegensatz zwischen Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung und gar die Bürgermeistereiverfassung mit ihrem Übergewicht des Beamtenelementes in der Gemeinde seien der badischen Eigenart der Gemeindeverwaltung fremd und könnten leicht zu Unzuträglichkeiten statt zur Ruhe in den Gemeinden führen. Man solle sich deshalb im Prinzip der Regelung des Gesetzentwurfes anschließen.

Sowohl von demokratischer wie von soz.-dem. Seite schloß man sich dieser Auffassung an, wies auf die badische Tradition hin und darauf, daß durch Beibehaltung des Bürgerausschusses das Interesse der Bürgerschaft an der Gemeinde erheblich gestärkt werde. Der Vertreter der deutsch-nat. Fraktion dagegen erklärte, daß er kein Anhänger des badischen Systems sei, daß er aber aus Gründen der Tradition die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wie sie auch im Entwurf zum Ausdruck komme, befürworte.

Die Regierung stellte sich auf den Boden der bisherigen badischen Regelung nach dem Gesetzentwurf. Das Schwergewicht müsse auch künftig in der Gemeinde beim Gemeinderat liegen, während der Bürgerausschuß in der Hauptsache Kontrollorgan sein solle.

Der Ausschuß einigte sich schließlich dahin, aus Zweckmäßigkeitsgründen und in Anbetracht der besonderen badischen Verhältnisse der Beibehaltung von Gemeinderat und Bürgerausschuß, wie im Entwurf, zuzustimmen.

b) Besonderes.

§ 1.

Die Rechtspersönlichkeit der Gemeinde als solche im öffentlich-rechtlichen Leben war schon bisher unbe-

stritten. Wie aus der geschichtlichen Einleitung ersichtlich, hat das II. Konstitutionsedikt in seiner Ziff. 9 diese Tatsache aus der historischen Entwicklung der Gemeinde, ihrer fortwährenden Verjüngung und ihrem Zweck in einer heute noch rechtlich anerkannten Weise nachgewiesen. Bisher war diese Rechtsstellung der Gemeinde in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es erscheint aber zweckmäßig, daß der Entwurf die Rechtsstellung der Gemeinde besonders zum Ausdruck bringt.

Der Absatz 2 enthält eine Art Programm der Aufgaben der Gemeinde; die Aufgaben der Gemeinden sind hier aber nicht erschöpfend aufgeführt. Es muß der historischen Entwicklung vorbehalten werden, inwieweit diese Aufgaben etwa noch zu erweitern sind.

In der 2. Lesung des Ausschusses wurde von einem demokr. Mitglied angeregt, in § 1 noch den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß es ein Grundrecht und eine Grundpflicht der Gemeinde sei, bei der Staatsverwaltung mitzuwirken. Die Gemeinde sei das unterste Glied der Staatsverwaltung und als solches berufen, beim Vollzug der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund solcher Gesetze erlassenen Verordnungen mitzuarbeiten; sie dürfe sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Diese Stellung der Gemeinde sei im II. Konstitutionsedikt gleichfalls erwähnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof habe sich darüber ausgesprochen (vgl. bad. Verwaltungszeitschrift 1909 S. 187).

Der Regierungsvertreter trat dieser Auffassung nicht entgegen Er brachte nur vor, daß man zum Ausdruck bringen müsse, daß ein allgemeines Verordnungsrecht nicht bestehe (vgl. die Ausführungen hierzu bei § 7). Die übrigen Ausschußmitglieder schlossen sich der Anregung an. Von demokratischer Seite wurde darauf der Antrag gestellt:

als Abs. 3 zu § 1 zuzufügen:

„Als unterstes Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken."

Gegen diesen Antrag wurde von verschiedenen Seiten vorgebracht, man solle das Wort „unterstes" weglassen. Es könne von manchen Gemeinden unangenehm empfunden werden und sei eigentlich selbstverständlich. Der Antragsteller meinte demgegenüber, daß diese Stellung der Gemeinden als das unterste Glied der Staatsverwaltung, die nicht angezweifelt werden könne, auch gegenüber den großen Gemeindewesen zum Ausdruck gebracht werden müsse, wenn man von den Gedanken in das Gesetz hinein arbeite. Rücksichten persönlicher Natur dürften dabei nicht genommen werden.

Bei der Abstimmung wurde mit Mehrheit das Wort „unterstes" gestrichen und im übrigen der Antrag unverändert angenommen.

§ 2.

Der Berichterstatter führte aus, daß in dieser Vorschrift die Folgerung aus einer langjährigen politischen Entwicklung gezogen sei, indem das Weiterbestehen der abgesonderten Gemarkungen außerhalb eines Gemeindebezirkes in Zukunft ausgeschlossen sei. Es wurde auf § 105 des Entwurfes hingewiesen.

Von demokratischer Seite wurde angeregt, man solle beim Vollzug der §§ 2 und 105 des Entwurfes die bisher abgesonderten Gemarkungen nicht mit ihren eigenen besonderen Gemarkungsgrenzen in den Gemeindebezirk aufnehmen, sondern sie in der neuen Gemeinde vollständig aufgehen lassen. Man solle von Regierungsseite auch weiter die jetzt noch innerhalb der Gemeindebezirke vorhandenen besonderen Gemarkungen einzelner Nebenorte zu beseitigen suchen, da ihnen in Zukunft im allgemeinen doch keine besondere rechtliche Bedeutung mehr zukomme. Die Regierung verhielt sich dieser Anregung gegenüber zustimmend.

§ 2 des Entwurfes wurde sodann vom Ausschuß mit der Anregung angenommen, es sei von der Regierung darauf hinzuwirken, daß die bisher abgesonderten Gemarkungen nicht mit ihren heutigen besonderen Gemarkungsgrenzen einem Gemeindebezirk einverleibt werden, und daß auch die innerhalb des Gemeindebezirkes bestehenden besonderen Gemarkungen im Interesse der Einheitlichkeit und Vereinfachung tunlichst beseitigt werden sollen.

§ 3

Zu **Abs. 1** wies der Berichterstatter auf die historische Entwicklung der Gemeindewesen in Baden hin. Der Begriff der „Stadt" sei zunächst ein geschichtlicher. Auch Hessen und Württemberg habe eine ähnliche Einteilung wie im Entwurf vorgenommen. Deshalb sei die Einteilung in Abs. 1 nach verschiedenen Städten und verschiedenen Landgemeinden gerechtfertigt.

Von Zentrumsseite wurde zwar die Verteilung als berechtigt anerkannt; es sei aber kein Grund einzusehen, weshalb man neben den Landgemeinden noch besondere kleine und mittlere „Städte" unterscheiden wolle. Man solle auch diese einfach als Gemeinden oder Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinden bezeichnen und als „Städte" lediglich jene in Abs. 1 d des Entwurfes. Der Regierungsvertreter trat diesem Vorschlag entgegen. In Baden hätten die kleinen und mittleren „Städte", besonders die sog. Amtsstädte, ihre eigene historische und kulturgeschichtliche Entwicklung und Bedeutung. Diese Gemeindewesen hätten von jeher weit größere Aufgaben zu erfüllen gehabt als einfache Landgemeinden. Sie hätten heute größtenteils Berufsbürgermeister und wegen ihrer größeren Aufgaben auch ein größeres und geschulteres Beamtenpersonal als die sog. Landgemeinden. Daneben hätten diese kleinen und mittleren Städte einen historischen Anspruch auf die Bezeichnung als Stadt und man solle deshalb mit dieser alten Tradition nicht aufräumen.

Ein demokr. Redner schloß sich der Regierungsauffassung an und erklärte sich für Beibehaltung der Bezeichnung „Stadt" für die genannten Gemeinden. Die Gruppe b mit 200 bis 4000 Einwohnern enthalte wegen der Art, wie die Wahl des Bürgermeisters vor sich gehe, stillschweigend eigentlich 2 Sondergruppen; es sei aber nicht nötig, dies besonders zum Ausdruck zu bringen. Dagegen sei die Mindestzahl von 15 000 Einwohnern für die Gruppe der eigentlichen Städte (Gruppe d) nicht besonders glücklich gewählt im Hinblick auf die in Seite 66 der Regierungsbegründung gegebene statistische Aufzählung. Er entnehme daraus, daß die Grenze mit mehr Recht bei 20 000 Einwohnern gezogen werden sollte. Nach jener Aufzählung habe Baden-Baden rund 23 000 Einwohner; die nächstgrößte Stadt Offenburg dagegen habe etwa 15 000 Einwohner. Hier setze mit einer Differenz von etwa 8000 Einwohnern die tatsächlich begründete Unterscheidung ein. Man solle aber in Form einer Übergangsbestimmung den jetzt der Städteordnung unterstehenden Städten mit weniger als 20 000 Einwohnern die Möglichkeit geben, bei den eigentlichen Städten (Gruppe d) zu verbleiben. Im Anschluß daran wurde von soz.-dem. Seite zu Abs. 1 Ziff. 1 folgender Zusatz beantragt:

„Städte, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieses Gesetzes."

Zur Begründung wurde auf die Stadt Lahr hingewiesen, die seit 1889 der Städteordnung unterstehe und bei heute rund 13 000 Einwohnern nicht mehr eine Stadt der Gruppe d bleibe, wenn der Entwurf Gesetz werde. Durch den Zusatzantrag werde eine solche Rückversetzung vermieden. Der Regierungsvertreter erklärte auf die vorgebrachten Bedenken, daß die Regierung zunächst auch 20 000 statt 15 000 Einwohner für eine Stadt nach Gruppe d im Entwurf vorgesehen gehabt habe; mit Rücksicht auf die ihr gegenüber geäußerten Bedenken und die historische Entwicklung in Baden habe sie sich aber mit 15 000 Einwohnern für eine Stadt abgefunden; auch die von soz.-dem. Seite angeregten Übergangsbestimmungen habe man anfangs zur Vermeidung gewisser Härten übernehmen wollen; man sei aber bei den Beratungen der Regierung mit einer besonderen Kommission damit nicht durchgedrungen. Ein weiterer soz.-dem. Sprecher wollte den Regierungsentwurf zu Gruppe d aufrecht erhalten wissen; die so benachteiligten bisherigen Städte der Städteordnung könnten ja nach Abs. 2 Antrag auf Aufnahme in die Reihe der Städte (Gruppe d) stellen; er zweifle nicht daran, daß dem Antrag durch das Staatsministerium stattgegeben werde. Der demokr. Redner hält seine Auffassung von der Mindestgrenze mit 20 000 Einwohnern nach dem vorgelegten statistischen Material für begründet; wenn dann daneben der soz.-dem. Antrag, der ihm zweckmäßig erscheine, angenommen werde, so sei damit der gleiche Erfolg erreicht, wie er ihn beabsichtige. Von einem Antrag nach § 3 Abs. 2 des Entwurfes verspreche er sich mit Rücksicht auf wirtschaftliche Nachteile der Bürger (vgl. Abschn. VII. § 92 des Entwurfes) nicht viel; einen solchen Antrag herbeizuführen, werde deshalb in der betr. Gemeinde sehr schwer fallen. Er stelle folgenden Antrag:

1. in § 3 Abs. 1 lit. c die Zahl „15 000" zu ersetzen durch „20 000".
2. § 3 Abs. 1 lit. d zu fassen:

   Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes), Städte, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieser Bestimmung.
3. Zu § 3 Abs. 4 ist beizufügen:

   Gemeinden, die die Eigenschaft als Stadtgemeinde seither besitzen, behalten sie bei.

Durch den letzten Teil dieses Antrages würden auch solche Städte diese Bezeichnung behalten, die ihn, wie Hauenstein, seit Jahrhunderten führen und ihn nach dem Entwurf verlieren würden, da sie weniger als 200 Einwohner haben. Der Regierungsvertreter sprach sich gegen diesen Antrag aus, zunächst hinsichtlich der Mindestzahl von 20 000 Einwohnern; bei solcher Mindestgrenze werde sich ein Antrag der Städte Offenburg, Bruchsal und Lahr nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs wohl

kaum als gerechtfertigt erweisen, da ihre Einwohnerzahl zu weit von der Mindestgrenze — etwa 5000 und mehr — entfernt sei. Man denke übrigens nicht daran, den kleineren Städten wie z. B. Hauenstein die lange geführte Bezeichnung „Stadt" zu nehmen. Auch ein Vertreter des Zentrums sprach sich gegen den letzten Teil des demokr. Antrags aus.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde zunächst Ziff. 1 des demokr. Antrags abgelehnt mit 8 gegen 6 Stimmen, worauf vom Antragsteller der Rest seines Antrags (Ziffer 2 und 3) zurückgezogen wurde.

Der soz.-dem. Antrag wurde angenommen und mit diesem Zusatz der ganze Absatz 1.

Bei der 2. Lesung im Ausschuß lag eine Petition des bad. Städteverbandes vor, in der zu § 3 ausgeführt ist, daß der Begriff der sog. „mittleren Städte", wie er bisher bestand, durch § 3 aufgehoben sei. Trotzdem fänden sich z. B. in den §§ 64 Ziff. 3, 74 und 75 Einzelbestimmungen für „mittlere Städte". Diese müßten mit § 3 in Einklang gebracht werden.

Der Berichterstatter nahm diese Anregung auf und beantragte, in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Stadtgemeinden" jeweis durch das Wort „Städte" zu ersetzen. Dadurch werde der Petition, die begründet sei, entgegen gekommen. Im Gesetz sei künftig von kleinen und mittleren Städten und von „Städten im Sinne dieses Gesetzes" — den bisherigen Städten der Städteordnung und den eigentlichen Städten — die Rede. Damit werde die Einheitlichkeit durchgeführt.

In Abs. 4 dagegen könne das Wort „Stadtgemeinde" nicht durch das Wort „Stadt" ersetzt werden, weil hier der Begriff „Stadtgemeinde" sowohl kleine und mittlere wie Städte im Sinne dieses Gesetzes umfasse.

Der Antrag wurde angenommen.

Weiter wurde beantragt, in Abs. 1 Ziff. c vor dem Wort „Landgemeinden" das Wort „große" zu streichen, weil es überflüssig sei. Denn das Gesetz unterscheide nur zwischen Städten und Landgemeinden. Eine Klassifizierung der letzteren sei im Gesetz nicht beabsichtigt.

Der Antrag auf Streichung des Wortes „große" vor dem Wort „Landgemeinden" wurde angenommen.

Weiter wurde von Regierungsseite angeregt, in Abs. 1 Ziff. d den letzten Satz:

> „Die Städte, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieser Bestimmung"

als eigentliche Übergangsvorschrift hier zu streichen und als § 106a im Abschnitt X aufzunehmen. Der Ausschuß hat dieser Anregung nachgegeben, den genannten Satz gestrichen und ihn als § 106a aufgenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde beschlossen, Abs. 1:

1. in Buchstabe a die Worte „bis zu" durch die Worte „mit höchstens" zu ersetzen;
2. in den Buchstaben b und c jeweils das Wort „Städte" durch das Wort „Stadtgemeinde" zu ersetzen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, und jeweils das Wort „zu" wegzustreichen.

Abs. 2 wurde ohne weitere Aussprache vom Ausschuß angenommen. Bei der Feststellung des Berichts wurde beschlossen, die Worte „mittlere Städte" durch „mittlere Stadtgemeinden" und die Worte „kleine Städte" durch „kleine Stadtgemeinden" zu ersetzen.

Zu **Absatz 3** regte der Berichterstatter an, ob man nicht beim Antrag auf Rückeinreihung von Städten in die Gruppe der Großen Gemeinden nach hessischem Vorbild verfahren wolle. Dort sei ein solcher Antrag erst möglich, wenn eine Gemeinde mindestens 10 Jahre lang Stadt gewesen und bei zwei aufeinander folgenden Volkszählungen unter 15 000 Einwohner gesunken sei. Durch eine solche Vorschrift werde ein etwaiger rascher Wechsel zwischen Großen Gemeinden und Städten vermieden.

Diese Anregung wurde aber mit dem Hinweis darauf als nicht zweckmäßig erachtet, daß die Staatsbehörde nicht gezwungen sei, einem solchen Antrag stattzugeben; nach dem Entwurf „kann" das Staatsministerium über einen solchen Antrag nach freiem billigen Ermessen befinden.

Darauf wurde Abs. 3 unverändert angenommen.

Abs. 4 wurde unbeanstandet angenommen.

§ 4.

Der Berichterstatter hielt die Fassung des **Abs. 1** für nicht ganz klar. Es solle damit offenbar zunächst der Fall des § 20 Abs. 3 der bad. Verfassung gemeint sein, wonach die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen durch Vereinbarung und nachfolgende Staatsgenehmigung als die Regel anzusehen sei. Das Wort „ausnahmsweise" sei aber nicht eindeutig. Die Regierung möge Aufschluß geben, was unter diesem Begriff hier zu verstehen sei, ob eine Vereinigung durch Gesetz auch dann erfolgen könne, wenn eine der Gemeinden bereits mit einer anderen Gemeinde eine Vereinbarung über die Vereinigung abgeschlossen habe, sofern nämlich überragende Gründe des öffentlichen Wohles dies erfordern,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder nur mangels einer Vereinbarung, oder ob die Staatsbehörde beim Vorliegen einer Vereinbarung gezwungen sei, die Staatsgenehmigung zu erteilen. — Der Regierungsvertreter erklärte, der letzte Halbsatz mit dem Wort „ausnahmsweise" umfasse alle jene Fälle, in denen im öffentlichen Interesse eine Regelung durch Verfassungsgesetz (§ 20 Abs. 3 Satz 1 bad. Verf.) notwendig sei. Ein Zwang für die Staatsregierung, der Vereinbarung mehrerer Gemeinden die Genehmigung zu erteilen, sei natürlich unmöglich; vielmehr müsse der Regierung das Recht vorbehalten sein, aus Gründen des öffentlichen Wohles trotz Vereinbarung der Gemeinden die Genehmigung zu versagen.

Von soz.-dem. Seite wurde der Gedanke angeregt, ob nicht die Vereinbarung der Organe der Gemeinden von einer Volksabstimmung in den Gemeinden abhängig zu machen sei; dadurch erfahre man erst richtig die Stimmung unter den Einwohnern, die manchmal anders sei als bei der Mehrheit der Gemeinderäte und Gemeindeverordneten. Dieser Anregung wurde von demokr. und Zentrumsseite widersprochen unter Hinweis auf § 76 des Entwurfes, wonach in solchen Fällen die Möglichkeit der Auflösung des Bürgerausschusses durch Volksabstimmung gegeben sei.

Von Zentrumsseite wurde dann der Antrag gestellt, in § 4 Abs. 1 den letzten Satzteil dahin zu fassen: „kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz erfolgen."

Dieser Antrag wurde angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Abs. 1.

Abs. 2 wurde unbeanstandet angenommen. Die Auflösung einer Gemeinde, ohne daß sie sich mit einer anderen Gemeinde vereinigt, und ebenso die Bildung einer neuen Gemeinde sind für den Staat von so grundsätzlicher Bedeutung, daß der Entwurf mit Recht für diese Fälle nur eine Regelung durch ein besonderes Gesetz zuläßt.

Die in **Absatz 3** vorgesehene Abänderung der Gemarkungsgrenze oder Abtrennung nur eines bestimmten Teils von einer Gemeinde ist in § 20 der Verfassung nicht erwähnt und nicht inbegriffen. Es ist deshalb unzulässig, für solche Fälle den § 20 Abs. 3 Satz 1 der bad. Verfassung analog anzuwenden. Die hier vorgesehene Änderung rührt nicht an den Bestand der Gemeinde, wie er in § 20 Abs. 3 der bad. Verfassung gewährleistet ist. Wenn die Verfassung auch den Fall des § 4 Abs. 3 hätte regeln wollen, so hätte das irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Man hat offenbar in der Verfassung den Fall des § 4 Abs. 3 nicht regeln, sondern ihn der Gemeindeordnung vorbehalten wollen. Bisher war die Frage eine strittige. Eine Meinung verlangte Vereinbarung der Gemarkungsinhaber und Genehmigung des Staatsministeriums; die andere Auffassung ließ aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Änderung auch gegen den Willen der Gemarkungsinhaber zu. Diese Streitfrage hat der Entwurf in einer befriedigenden Weise gelöst.

Sachliche Beanstandungen wurden nicht vorgebracht. Dagegen wurden im letzten Satz die Worte „binnen eines Monats" der Deutlichkeit halber ersetzt durch die Worte „binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung". Mit dieser redaktionellen Änderung wurde Abs. 3 angenommen.

Bei der 2. Lesung lag zu der Fassung des letzten Satzes nach der 1. Lesung eine Äußerung des badischen Verwaltungsgerichtshofes vor, worin Bedenken gegen den Beginn der Frist „vom Tage der Eröffnung" an geäußert sind unter Hinweis auf die §§ 33 Abs. 2 und 41 Ziff. 1 Satz 1 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes und § 3 der landesherrl. Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr., wonach solche Entscheidungen gegen Bescheinigung zuzustellen seien. Es wäre besser, den Fristbeginn „vom Tag der Eröffnung" zu streichen und durch generelle Anordnung an geeigneter Stelle Klarheit zu schaffen.

Die Anregung wurde vom Ausschuß als begründet aufgenommen. Auf Antrag des Berichterstatters wurden die Worte „vom Tage der Eröffnung" gestrichen. Zur generellen Regelung wurde ein Antrag als § 108 a eingebracht. Die nähere Regelung des Fristbeginnes für alle im Gesetz vorgesehenen Fälle findet sich jetzt in § 108 a.

Bei der Feststellung des Berichts wurde von demokratischer Seite darauf hingewiesen, daß der Minister des Innern bei Beratung eines Steuergesetzes vor kurzem davon gesprochen habe, einen Gemarkungsteil einer Gemeinde, auf welchem eine größere Fabrik stehe, von der bisherigen Gemeinde an eine benachbarte durch Anordnung des Ministeriums des Innern abzutreten, wozu § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Gemeindeordnung die Handhabe biete. Eine so schwerwiegende Entscheidung, die nach Abs. 3 in der Tat zulässig werde, dürfe aber nicht dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen werden, falls die beteiligten Gemeinden über die Abtretung nicht einig sind. Man solle deshalb wie bei Absatz 1 auch hier ge-

jetzliche Regelung zur Vorschrift machen und den 2. Halbsatz des Absatz 1 als Satz 2 in Absatz 3 einfügen. Der Regierungsvertreter sprach sich unter Berufung auf die Regierungsbegründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 69 ff.) gegen diesen Vorschlag aus. § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung beziehe sich nur auf Änderungen im Bestand und Wesen der Gemeinde. Für kleine Gemarkungsänderungen genüge die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und die Beschwerde an das Staatsministerium. Ähnliche Regelungen seien in Bayern, Hessen und Württemberg. Die Notwendigkeit, solche Fälle jeweils durch Gesetz zu regeln, mache der Regierung die Durchführung ihrer Absicht unmöglich, anläßlich der nach § 105 vorzunehmenden Zuteilung der abgesonderten Gemarkungen an Gemeinden auch im übrigen eine Vereinigung der Gemeindegemarkungen vorzunehmen, eine Maßnahme, die in sehr vielen Fällen schon längst notwendig gewesen sei. Nach der Regierungsvorlage sei gegen die Entschließung des Ministeriums des Innern die Beschwerde an das Staatsministerium gegeben, das von der Volksvertretung gewählt sei. Dies bedeute einen genügenden Schutz der Gemeinden. Auch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Abgrenzung der Gemeindebezirke grundsätzlich zur Zuständigkeit der Staatsgewalt gehöre und auch bisher von dieser in Anspruch genommen worden sei. Der Ausschuß schloß sich der Anregung von demokratischer Seite an und beschloß auf sozialdemokratischen Antrag, den Absatz 3 zu streichen und in Absatz 1 hinter das Wort „Gemeinde" einzuschalten: „oder die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks".

Bei **Abs. 4** wurde von Zentrumsseite angeregt, den Satz 2 zu ändern, wonach innerhalb 10 Jahren Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein müßten. Im öffentlichen Interesse sei es gelegen, daß solche Bestimmungen nach Ablauf dieser Frist kraft Gesetzes außer Wirksamkeit treten würden. Der Regierungsvertreter trat dieser Meinung entgegen. Es könnte dadurch vorkommen, daß einmal solche Sonderbestimmungen kraft Gesetzes zwar aufgehoben, eine Neuregelung aber noch nicht erfolgt sei. Ein solcher Zustand müsse aber vermieden werden; man solle es bei der Fassung des Entwurfes belassen.

Abs. 4 wurde dann unverändert angenommen als Absatz 3.

Abs. 5 wurde unverändert angenommen als Absatz 4.

Abs. 6 wurde unbeanstandet angenommen als Absatz 5.

Bei **Abs. 7** wurde, um jeden Zweifel bezüglich Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Klage zu beseitigen, hinter das Wort „Staatsaufsichtsbehörden" das Wort „endgültig" eingeschaltet und mit dieser Einfügung der ganze Absatz angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde das Wort „Gemarkungen" in Absatz 7 durch das gleichbedeutende Wort „Gemeindebezirken" ersetzt. Der Ausschuß war weiter der Meinung, daß Änderungen nur im Bestand von Gemeindebezirken nicht zu den in § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung gewährleisteten Änderungen im Bestand von Gemeinden gehören, und daß daher zu solchen Änderungen kein Verfassungsgesetz nötig sei, falls eine Einigung der beteiligten Gemeinden nicht zu erreichen wäre.

Weiter wurde auf demokratischen Antrag das Wort „endgültig" gestrichen und, um eine Nachprüfung derart wichtiger Streitigkeiten zu ermöglichen, auf den gleichen Antrag als weiterer Satz eingefügt: „Gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig."

Schließlich beschloß der Ausschuß, in allen im Gesetzentwurf bestimmten Fällen, in denen die Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium zulässig oder wo die Klage beim Verwaltungsgerichtshof offen gelassen ist, die Fristbestimmung für diese Rechtsmittel zu streichen und in § 108 a des Gesetzentwurfs eine besondere Fristbestimmung hierfür aufzunehmen. Mit diesen Änderungen wurde sodann Absatz 7 als Absatz 6 angenommen.

§ 5.

Der Berichterstatter wies auf die badische Entwicklung der Zweckverbände hin. In Baden konnten sich bisher solche Zweckverbände, wie in § 5 vorgesehen, im Wege des öffentlichen Rechts nur auf Grund besonderer Gesetze, die solche Zweckverbände zulassen, bilden und nur für bestimmte einzelne Aufgaben. So auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr., die sog. Bezirksverbände für Spitäler, Sparkassen, Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung usw., die Lieferungsverbände auf Grund der Verordnungen vom 24. Juli 1888, 30. Juni 1892, 12. August 1914 und 30. Juni 1915, die Abdeckereiverbände auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1899 und die Kommunalverbände auf Grund der Verordnungen vom 1. August 1917, 31. Juli 1919 und 9. Juni 1920. Selbstverständlich konnten sich

bisher schon Gemeinden privatrechtlich zur Erfüllung gewisser gemeinsamer Zwecke zusammenschließen. Diese Art privatrechtlicher Vereinigung wird aber nicht immer wünschenswert sein. Es ist vielmehr vielfach zweckmäßig, eine solche Gemeinschaft auf den Boden des öffentlichen Rechts zu stellen und ihr als Zweckverband eine besondere Verfassung zu geben. Das wird um so notwendiger, je größer die Aufgaben sind, die sich der Zweckverband stellt, z. B. Elektrizitätsversorgung, Betrieb von Bahnen.

Der Entwurf trägt dem Rechnung und schließt sich allgemein der Regelung wie in Württemberg und Hessen (Art. 195 der Landgem.-Ordnung) an. Die Gründung eines Zweckverbandes wird aber nach dem Entwurf nur der freien Vereinbarung der beteiligten Gemeinden überlassen. Ein gesetzlicher Zwang hierzu ist nicht zugelassen, da dies der in § 20 der bad. Verfassung verankerten Gemeindeautonomie widerspräche. Der in Preußen zugelassene Zwang zur Bildung eines Zweckverbandes ist abgelehnt. — Der Ausschuß schloß sich der beabsichtigten Zulassung freiwilliger Zweckverbände an und nahm deshalb den § 5 in allen Absätzen unbeanstandet an, nachdem von demokrat. Seite angeregt wurde, den Satz 2 in Absatz 3 zu streichen, ohne daß ein besonderer Antrag dazu gestellt wurde.

Die der 2. Lesung vorliegende Äußerung des Verwaltungsgerichtshofes wies darauf hin, daß in **Abs. 4** bei Streitigkeiten der Mitglieder mit dem Zweckverband gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde „Klage" beim Verwaltungsgerichtshof zulässig sei. Die Klage beim Verwaltungsgerichtshof sei aber eine bestimmte Art verwaltungsgerichtlicher Klagen und werde durch den bestimmten Artikel zu bezeichnen sein. Die Anregung wurde aufgenommen und beantragt, in Abs. 4 vor das Wort „Klage" den Artikel „die" einzusetzen. Weiter wurde beantragt, im Interesse der Klarheit, innerhalb welcher Frist die Klage zulässig sei, hinter dem Wort „Verwaltungsgerichtshof" die Worte einzufügen: „binnen einem Monat".

Der zweite Halbsatz des Abs. 4 lautet nach Annahme der Anträge:

„Gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof binnen einem Monat zulässig."

§ 6.

Hier wurde von demokr. Seite gegen die auf S. 50 der Begründung zum Regierungsentwurf ausgesprochene Auffassung Stellung genommen, daß der Begriff der „Selbstverwaltung" in Art. 127 der Reichsverfassung ein engerer als die Begriffe „Selbstverwaltung und Selbstbestimmung" in § 20 der badischen Verfassung sei. Beide Verfassungsbestimmungen würden sich vielmehr, wie sich aus den Verhandlungsberichten ergebe, decken. Diese Auffassung wurde von Zentrumsseite geteilt. Der Regierungsvertreter hielt demgegenüber an der Regierungsbegründung fest.

§ 6 wurde dann in allen seinen Absätzen ohne Beanstandung angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde von demokratischer Seite gegen die Fristbestimmung des Abs. 3 Satz 2 das Bedenken vorgebracht, der Beirat des § 108 des Gesetzentwurfs, der hier zur Beschlußfassung zuständig sei, werde sich in der kurzen Frist nicht schlüssig machen können. Man solle diese Bestimmung anders fassen. Weiter sei es nötig, daß bei so wichtigen Dingen wie Gemeindesatzungen im Fall der Beanstandung derselben die Beschwerde und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zugelassen werde. Nach längerer Aussprache beschloß der Ausschuß, im Abs. 3

1. in Satz 2 den zweiten Halbsatz: „oder seit der Vorlage . . . . . eine Beanstandung erfolgt ist" zu streichen;
2. als Satz 3 auf demokratischen Antrag einzufügen:
   „Gegen die Beanstandung einer Gemeindesatzung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig."

§ 7.

In **Abs. 1** ist, wie der Berichterstatter ausführt, die gesamte örtliche polizeiliche Tätigkeit der Gemeinden, die ihnen bisher von der Staatsbehörde nur übertragen war, als Angelegenheit der Gemeinde anerkannt; sie übt diese Tätigkeit künftig aus eigenem Recht aus. — Von verschiedenen Seiten wurde der Ausdruck „Gemeininteresse der örtlichen Gemeinschaft" in Zeile 2—3 als ein zu unbestimmter Begriff bezeichnet; man solle besser sagen „Bedürfnis der örtlichen Gemeinschaft". Demgegenüber erklärte der Regierungsvertreter, daß ihm der Begriff „Bedürfnis" zu eng erscheine gegenüber dem „Gemeininteresse"; es solle damit sowohl das Bedürfnis wie etwa die Zweckmäßigkeit bezeichnet werden, also ein Mehr gegenüber einem bloßen Bedürfnis. Mit dieser Erklärung war der Ausschuß zufrieden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von demokr. Seite wurde angefragt, ob auch die Versicherungsämter mit der Polizei auf die Gemeinden übergehen würden. Bei Einführung der Krankenkassen sei den Städten der Städteordnung gestattet worden, örtliche Kommissionen einzusetzen mit dem Recht, Entscheidungen zu erlassen. Wenn jetzt das ganze Polizeipersonal auf die Städte übergehe, so sei auch der polizeiliche Apparat für Vornahme von Erhebungen usw. vorhanden. Wenn daher die Städte den Wunsch hätten, auch die Versicherungsämter zu übernehmen, so solle dem nichts entgegenstehen. Seitens der Regierung wurde erklärt, daß man grundsätzlich diesem Wunsch entgegenkommen könnte. Die Gemeinden hätten aber so große und vielseitige sonstige Aufgaben, auch sei die Tätigkeit der Versicherungsämter in Baden nicht bloß auf die Stadt beschränkt, sondern erstrecke sich auf den ganzen Bezirk, sodaß aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Übernahme der Versicherungsämter durch die Städte nicht angebracht erscheine. Von soz.-dem. und Zentrumsseite wurde der Auffassung der Regierung beigepflichtet.

Auf Anfrage bestätigt der Regierungsvertreter weiter, daß unter dem Begriff der Ordnungspolizei auch die Meldepolizei enthalten sei.

Abs. 1 wurde unverändert angenommen.

Bei der 2. Lesung lag zu § 7 ein Gesuch des Vereins höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung vor. Es wird ausgeführt, daß in § 7 des Entwurfs im Gegensatz zum bisherigen Recht, welches die Ortspolizei der Gemeinde lediglich als ein ihr vom Staat übertragenes Recht gekannt habe, nunmehr ein Grundrecht der Gemeinde auf Ausübung der „Ortspolizei" geschaffen würde. Dem Staat bleibe nur das Recht der Rückübertragung einzelner Zweige der Polizei. Diese erfolge durch Anordnung des Ministeriums des Innern. Den Städten gegenüber sei dieses Recht des Staates aber auf die Sicherheits- und Ordnungspolizei beschränkt; andere Zweige der Polizei könnten den Städten nur durch besonderes Gesetz vom Staat abgenommen werden. Diese Regelung führe zu den verschiedenartigsten Handhabungen der örtlichen Polizei, z. B. der Baupolizei, sofern nicht der Staat durch Verordnung bezw. bei Städten durch Gesetz eingreife. Den Gemeinden fehle es großenteils an dem nötigen, technisch ausgebildeten Personal. Außerdem bestehe die Gefahr, daß bei der beginnenden Politisierung der Gemeinden für polizeiliche Anordnungen und deren Durchführung nicht sachliche Gründe wie bisher ausschlaggebend seien, sondern politische Rücksichten und sogar Vetterleswirtschaft. Es sei auch zweifelhaft, ob

die Gemeinden in gleicher Weise den ministeriellen Anordnungen folgen würden, wie die staatlichen Bezirksämter. Es sei deshalb fraglich, ob die grundsätzliche Neuregelung überhaupt nötig und zweckmäßig sei. Der jetzt in § 7 verwirklichte Wunsch einiger Stadtverwaltungen stamme aus der Vorkriegszeit, und es erscheine fraglich, ob unter den jetzt veränderten Umständen, namentlich der politischen Umwälzung und der finanziellen Einschränkung der Städte durch die Reichsfinanzgesetzgebung, dieser Wunsch heute noch bestehe. Früher seien sich Selbstverwaltung und Staatsverwaltung prinzipiell gegensätzlich gegenübergestanden. Das sei im heutigen Volksstaat nicht mehr der Fall, wo jede Verwaltung eine Selbstverwaltung des Volkes geworden sei. Die bisher vom Staat verwaltete Polizei habe sich bewährt, sei eingearbeitet, sei unseren Verhältnissen am besten angemessen und solle heute mehr denn je in der Hand des Staates bleiben, um allen persönlichen oder politischen Einflüssen entzogen zu sein. Es sei jedenfalls zweckmäßig, den § 7 solange nicht in Kraft zu setzen, bis das gesamte Polizeirecht nach dessen Grundsätzen umgestaltet sei und die Städte die nötigen Organisationen geschaffen hätten. Bis dahin solle es hinsichtlich der Ausübung der Polizei bei dem bisherigen Zustand bleiben, die endgültige spätere Regelung solle aber einem besonderen Polizeigesetz vorbehalten bleiben. Letzteres sei zweckmäßig, weil man die Rückwirkung der Reichsfinanzgesetzgebung auf Städte und Gemeinden heute noch gar nicht übersehen könne. Wenn man den Grundsatz, daß den Gemeinden ein Grundrecht auf Verwaltung und Ausübung der Polizei zustehe, in die Gemeindeordnung aufnehme, so müsste § 7 Abs. 3 folgende Fassung bekommen:

> „Hinsichtlich der Ausübung der Polizei verbleibt es bis auf weiteres bei dem bestehenden Zustand. Inwieweit einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungspolizei ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen werden können, wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Die ganze Materie gehöre eigentlich in das Verwaltungsgesetz, weil sie Aufgaben der inneren Staatsverwaltung und die Beteiligung der Gemeinden daran regle.

Bei der an das Gesuch sich anschließenden Beratung wies der Regierungsvertreter darauf hin, wie die Schwierigkeiten der Neuregelung in der Hauptsache

ihre Ursache darin hätten, daß die bisher in der Gemeinde- und der Städteordnung bezüglich der Polizei getroffene Regelung der erforderlichen Klarheit entbehre und auch mit der durch die Polizeigesetze tatsächlich erfolgten Regelung zum Teil in Widerspruch stehe. Die Uebernahme der alten Bestimmungen in das neue Gesetz sei daher unmöglich gewesen. Für die Neuregelung könnte die Grundlage gefunden werden, indem man ausgehe entweder von systematischen Gesichtspunkten oder von der in den polizeilichen Bestimmungen gegebenen tatsächlichen Regelung, also von historischen Gesichtspunkten. Bei einer systematischen Lösung müsse zunächst geklärt werden, ob man das Recht der Gemeinde auf die Ortspolizei als ein zum Wesen der Gemeinde gehöriges Recht oder als ein vom Staat übertragenes Recht anerkennen wolle. Im modernen Staat, in dem alle Hoheitsgewalt nur vom Volk ausgehe, lasse sich wohl nur die Auffassung vertreten, daß die Ortspolizei als ein aus dem Wesen der örtlichen Gemeinschaft entspringendes Recht zu betrachten sei. Bei der Begrenzung des Begriffs „Ortspolizei" sei dann wohl die in § 7 Abs. 1 gegebene Definition festzuhalten, die im wesentlichen auch der bisherigen Bestimmung (§ 65 der Gemeindeordnung und der Städteordnung) entspreche. Auf den Vorbehalt der Übernahme von Aufgaben der Ortspolizei durch den Staat könne dabei jedoch nicht verzichtet werden (§ 7 Absatz 3). Um zu vermeiden, daß mit Inkrafttreten der Gemeindeordnung ohne weiteres auch eine Umwälzung auf dem Gebiete des Polizeirechts eintrete, sei bei den Übergangsbestimmungen eine Vorschrift aufzunehmen, nach welcher bis zur anderweitigen Regelung die bisherige Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiete der Verwaltung der Polizei bestehen bleibe. Die praktische Durchführung der grundsätzlichen Regelung solle nach Verabschiedung der Gemeindeordnung tunlichst im Wege der Vereinbarung mit den Städten und den übrigen Gemeinden erfolgen. In den letzteren wolle der Staat in der Hauptsache die Polizei sich übertragen lassen. Der Drang der Städte auf Verwaltung der Polizei sei sei heute angesichts der finanziellen Lage der Städte und der Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Polizei nicht mehr so stark; der bisherige Zustand sei aber nicht haltbar; der Wunsch der Städte auf Übertragung der Baupolizei sei z. B. wohl gerechtfertigt. Die Sicherheitspolizei müsse aber heute jedenfalls in der Hand des Staates bleiben. Das Gesuch der höheren Verwaltungsbeamten sei heute tatsächlich nicht unbegründet und man könne ihm Rechnung tragen in der Weise, daß man § 7 Abs. 1, der die grundsätzliche Regelung ausspreche, und den Abs. 2, der die Kostenverteilung enthalte, stehen lasse. In Absatz 3 könnten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich der Rückübertragung polizeilicher Befugnisse und der Kostenregelung bestehen bleiben. Dagegen wäre die restliche Vorschrift des Abs. 3 zu streichen. Dann könne es bis zur weiteren Regelung, die durch Gesetz zu erfolgen habe, bei dem bisherigen Zustand sowohl hinsichtlich der Verwaltung der Polizei sowie bezüglich der Kostentragung hierfür verbleiben. Dies lasse sich bei der Übergangsvorschrift in § 110 regeln.

Die Vertreter der Parteien schlossen sich dieser Auffassung an und vertraten den Standpunkt, daß im § 7 Klarheit geschaffen werden solle hinsichtlich des bisherigen und des künftigen Zustandes bezüglich der Polizei. Von einem demokrat. Mitglied wurde angeregt, ob man nicht in Abs. 1 Zeile 1 durch Einfügung des Wortes „grundsätzlich" das Grundrecht der Gemeinde auf die Ortspolizei schärfer zum Ausdruck bringen solle, und ob man nicht aus den in der Petition angeführten Gründen besser das Staatsministerium als das Ministerium des Innern darüber bestimmen lassen solle, inwieweit eine Rückübertragung der Polizei auf die Staatsverwaltung erfolgen solle. Von einem Mitglied des Zentrums wurde für die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern eingetreten, weil es das Polizeiministerium sei und weil heute im Falle von Unzuträglichkeiten doch der Landtag die nötige Korrektur vornehmen könne.

Bei der Abstimmung wurde Abs. 1 unverändert angenommen.

Abs. 2 wurde unbeanstandet angenommen.

Die Petition des Städteverbands in der 2. Lesung regte hier an, den Abs. 2 zu streichen, weil die kommende Steuergesetzgebung diesen Lastenausgleich regle. Der Ausschuß konnte diesen Einwand nicht als begründet ansehen, weil im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz über die Verteilung der Polizeilasten keine Bestimmungen enthalten sind. Abs. 2 wurde daher aufrechterhalten.

Vom Berichterstatter wurde zu **Absatz 3** angeregt, ob nicht die Übertragung einzelner polizeilicher Verwaltungszweige auf eine staatliche Verwaltungsbehörde vom Einverständnis oder wenigstens von einem Benehmen mit der Gemeinde abhängig gemacht werden solle. Von Regierungsseite wurde der Anregung entgegengetreten; es könne vorkommen, daß Gemeinden polizeiliche Verwaltungszweige vernachlässigten, sodaß die Staatsverwaltung dadurch zur Übertragung auf

ihre Organe gezwungen wäre; in solchen Fällen, die mit dieser Vorschrift des Entwurfes auch getroffen werden sollten, wäre eine Verständigung nicht möglich. — Die Anregung wurde darauf nicht weiter verfolgt.

Von soz.-dem. Seite wurde angeregt, den Satz 2 des Abs. 3 zu streichen, wonach im Fall der Übernahme eines Teiles der polizeilichen Tätigkeit der Gemeinden durch den Staat die Gemeinden zu den dadurch dem Staat erwachsenden Kosten besondere Beiträge zu leisten haben. Der Staat solle die Kosten solcher polizeilichen Tätigkeit, die er an sich ziehe, auch selbst tragen. Es sei bisher schon von den Städten und Gemeinden als unbillig empfunden worden, daß sie hierfür hätten Beiträge leisten müssen, daß sie aber in dem betreffenden Zweig polizeilicher Tätigkeit nicht hätten mitbestimmen dürfen. — Die Regierung wandte sich gegen diese Anregung. Wenn der Staat solche einzelne Zweige der Polizei übernehme, so geschehe das entweder aus dem Zwang der Verhältnisse heraus oder im Interesse einheitlicher Handhabung in allen Städten. Der Staat handle damit aber zunächst im unmittelbaren Interesse der Städte; sein eigenes Interesse werde nur mittelbar berührt. Auch dürfe keine Ungleichheit gegenüber den anderen Gemeinden entstehen, die die Kosten der Ortspolizei auch tragen müßten. Daher sei die im Entwurf niedergelegte Beitragspflicht der Städte begründet. Gerade in politisch unruhigen Zeiten würden sich die Städte z. B. nicht darum bemühen, die Sicherheitspolizei selbst zu übernehmen. Sie müsse daher vom Staat gehandhabt werden. Die finanzielle Seite der Frage sei künftig für die Städte übrigens nicht mehr von großem Belang. Bei der bevorstehenden Dotierung der Gemeinden durch den Staat könnte ja billige Rücksicht genommen werden .

Von demokr. Seite wurde angeregt, die Aussprache über die angeregte Frage auszusetzen, bis das angekündigte Gesetz vorgelegt werde; vollständig werde man aber die Gemeinden wohl kaum von der Beitragspflicht zu den Kosten befreien können, da tatsächlich der Staat dabei Interessen der Gemeinden wahrnehme. Es werde beantragt, in § 7 Abs. 3 den Satz 2 so zu fassen:

„Inwieweit in diesem Fall die Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Verwaltung Beiträge zu leisten haben, wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Den kleinen Gemeinden werde man die Wohnungs- und Baupolizei wohl kaum belassen können; ob der Staat dafür Beiträge verlangen könne, erscheine aber zweifelhaft. Die Einzelheiten werde man wohl der zu erwartenden besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten müssen. — Die mittleren Städte hätten den Wunsch, daß ihnen die Wohnungs- und Baupolizei überlassen werde. Hier solle die Staatsverwaltung entgegenkommen, namentlich, wenn die mittleren Städte die entsprechenden technischen Beamten mit der nötigen Vorbildung hätten. Ein Mitglied des Zentrums äußerte dagegen Bedenken, da das Verhältnis von Stadtbaumeistern zu den Bauunternehmern doch zu Streitigkeiten führen könnte, namentlich hinsichtlich der Einhaltung baupolizeilicher Arbeiterschutzvorschriften.

Der Regierungsvertreter stimmte dem demokr. Antrag zu. Er äußerte aber Bedenken, die Belassung der Wohnungs- und Baupolizei für die mittleren Städte gesetzlich festzulegen. Unter den mittleren Städten seien solche von 3000 und weniger Einwohnern. Diese müßten fast durchweg ausgeschieden werden, da sie nicht immer die entsprechend ausgebildeten technischen Beamten hätten, und da bei den kleinen Verhältnissen oft persönliche Interessen Einfluß gewinnen könnten. Das Arbeitsministerium habe schon bezüglich der Städte Bedenken geäußert, ihnen die Wohnungs- und Baupolizei zu überlassen, und würde bei den mittleren Städten noch größere Bedenken tragen. Man solle doch der Staatsverwaltung hier das Vertrauen entgegenbringen, daß sie das Richtige im Einzelfall treffen werde.

Zu Abs. 3 Satz 4 wurde ohne Widerspruch der Regierung vorgebracht, daß gegen die Abgrenzung und Überleitung der polizeilichen Tätigkeit der Gemeinden und die Rückübertragung von Aufgaben der Ortspolizei auf Staatsbehörden lediglich Beschwerde an das Staatsministerium, aber nicht verwaltungsgerichtliche Klage zulässig sei, wie schon nach der bisherigen Gesetzgebung. Schließlich wurde Abs. 3 mit dem Abänderungsantrag zu Satz 2 angenommen und dabei vom Ausschuß die Meinung vertreten, daß die Wohnungs- und Baupolizei den Großen und Mittleren Gemeinden nur dann entzogen werden soll, wenn diese nicht die entsprechend vorgebildeten technischen Beamten haben oder wenn sich sonstige Unzuträglichkeiten herausstellen.

In der 2. Lesung wurde im Anschluß an die Petition des Vereins höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung (vgl. bei Abs. 1) beschlossen, bis zur Neuordnung des örtlichen Polizeiwesens nach den Grundsätzen des § 7 eine Übergangsvorschrift zu erlassen und die Neuordnung selbst durch besonderes Gesetz vorzunehmen; dasselbe solle auch hinsichtlich der Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde gelten, wo eine Rückübertragung einzelner Zweige der Polizei auf den Staat

erfolge. Auf demokr. Antrag wurde sodann Abs. 3 Satz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt."

In diesem zu erwartenden Gesetz soll auch bestimmt werden, inwieweit den Städten besondere Rechte auf dem Gebiete der Polizei zugestanden werden sollen. Damit war Abs 3 Satz 3 und 4 überflüssig und wurde gestrichen.

Bei **Abs. 4** wurde von einem demokr. Abg. ein Zweifel geäußert, ob die Staatsverwaltung auch im Wege der Verordnung die Gemeinden polizeilich verpflichten könne. Es wurde auf den Antrag des Verfassungsausschusses (Drucksache Nr. 70, Beilage zur Sitzungsniederschrift des bad. Landtages v. 18. II. 1920) betr. die Änderung der badischen Verfassung hingewiesen. Früher seien solche Verordnungen nicht zulässig gewesen, soweit Freiheit und Eigentum in Frage gekommen seien. Die badische Verfassung von heute habe darüber keine genaue Vorschrift, sondern enthalte eine Lücke, die durch den Abänderungsvorschlag zu § 56 der badischen Verfassung auf Grund von Art. 77 der Reichsverfassung beseitigt werden solle. Es solle wenigstens zum Ausdruck kommen, daß der Staatsverwaltungsbehörde ein weitergehendes Verordnungsrecht, als es in der bad. Verfassung gegeben sei, auch auf dem Gebiet der Verwaltung der Polizei den Gemeinden gegenüber nicht zustehe. Die sog. Notgesetze des § 56 der bad. Verfassung seien natürlich darunter nicht zu verstehen. Was die Weisungen der Staatsaufsichtsbehörde anlange, so habe sie dieselben gegebenenfalls gegenüber dem Landtag zu vertreten. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsaufsichtsbehörden müsse zum Ausdruck kommen, daß nur das Ministerium des Innern bezw. das Bezirksamt als zuständige Staatsbehörde anzusehen sei und daß andere Ministerien, z. B. Finanzministerium, grundsätzlich zur Erlassung solcher Weisungen nicht befugt seien. Von Zentrumsseite wurde ausgeführt, daß unter dem Begriff der Verordnung sowohl solche Verordnungen zu verstehen seien, die auf Grund eines Gesetzes und zum Vollzug desselben ergehen, wie die sog. Rechtsverordnungen, die ohne vorausgegangene gesetzliche Grundlage selber polizeilich ordnend eingreifen. Man werde der Staatsbehörde aber hier nicht das Recht abstreiten können, in polizeilichen Dingen auch sog. Rechtsverordnungen für die Gemeinden zu erlassen, sofern sie nur nicht gegen ein Gesetz verstoßen. Gerade hier könne es sich um Regelung von Gegenständen handeln, die eilig seien und keine Verzögerung ertragen. Wo polizeilicher Zwang und Strafe angedroht werde, müsse natürlich eine Verordnung eine gesetzliche Grundlage haben; wo dies nicht der Fall sei, wäre ein allgemeines Verordnungsrecht nicht zu beanstanden. Der Regierungsvertreter vertrat die Meinung, daß eine Staatsregierung ohne ein allgemeines Verordnungsrecht nicht auskommen könne und deshalb auf dasselbe nicht verzichten dürfe. Als „zuständige" Staatsbehörde käme auch das Arbeitsministerium in Betracht; es könne jetzt auch sogar das Finanzministerium etwa die Polizei in Anspruch nehmen müssen. Gegen diese letzte Auffassung wurde von demokr. Seite nochmals entschieden Stellung genommen.

Schließlich einigte man sich dahin, daß unter dem Begriff der „Verordnungen" im Sinne von Abs. 4 nicht bloß sog. Vollzugsverordnungen zu Gesetzen zu verstehen seien, sondern auch sog. Rechtsverordnungen. Es solle aber damit keine Rechtsgrundlage zur allgemeinen Erlassung von Verordnungen geschaffen werden, ebensowenig wie eine Zuständigkeit der Staatsverwaltungsbehörden zu deren Erlassung. Verordnungen sollen vielmehr nur insoweit erlassen werden können, als sie im bestehenden badischen Staatsrecht ihre Rechtsgrundlage haben.

Bezüglich der Frage, wer die in Satz 1 und 2 „zuständige" Staatsverwaltungsbehörde sei, vertritt der Ausschuß die Meinung, daß für die Städte das Ministerium des Innern, für die übrigen Gemeinden Bezirksamt und Ministerium des Innern in Betracht kommen. Der Ausschuß beschloß daher, da die Frage der sachlichen Zuständigkeit in polizeilichen Dingen in § 7 Abs. 4 Satz 3 selbst geregelt sei und im übrigen in § 108 des Entwurfes die Zuständigkeit in anderen Verwaltungsfragen, das Wort „zuständigen" in Satz 1 und 2 des Abs. 4 zu streichen. Im übrigen wurde Abs. 4 mit der Auffassung des Ausschusses über das Verordnungsrecht der Staatsverwaltung und unter Abänderung des Wortes „Gemeinden" in Satz 2 in das Wort „Gemeindebehörden" angenommen.

§ 8.

Durch die Anerkennung des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden sowie durch die Anerkennung der ortspolizeilichen Tätigkeit als Angelegenheit der Gemeinde werden künftig eine Reihe von ortspolizeilichen Geschäften, die bisher die Staatsverwaltungsbehörde besorgt hat, auf die Gemeinden übergehen. In den Städten wird künftig die Aufgabe der Staatsverwaltungsbehörde noch mehr beschnitten werden. Denn dort kann, soweit nicht

durch besondere Gesetze abweichende Regelung getroffen wird, nur die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfes); das gesamte andere Gebiet ortspolizeilicher Tätigkeit wird in der Hand der Stadt verbleiben müssen. In § 8 geht der Entwurf noch einen Schritt weiter bezüglich der Städte, indem er der Staatsverwaltung die Möglichkeit überläßt, den Städten für ihren Bereich auch Geschäfte der inneren Staatsverwaltung zu übertragen, sodaß sie ganz oder teilweise an die Stelle des Bezirksamts treten und damit auch landespolizeiliche Aufgaben oder andere Geschäfte der Staatsverwaltung übernehmen. Die Übertragung solcher Aufgaben würde eine Vereinfachung der Staatsverwaltung sein. Es ist anderseits aber begründet, wenn der Entwurf dafür nicht die freie Selbstverwaltung zuläßt, sondern die Städte verpflichtet, auch Weisungen der Staatsverwaltungsbehörden auf diesem Gebiet wie bei § 7 Abs. 4 als bindend entgegen zu nehmen.

Von demokr. Seite wurde § 8 anfangs scharf bekämpft. Man solle eine solche Vorschrift nicht in das Gesetz aufnehmen, da sonst das Ministerium des Innern einfach dekretieren könne, daß eine Stadt solche Geschäfte übernehmen müsse. Durch § 20 Abs. 2 der bad. Verfassung werde aber die Stadt davor geschützt. Man solle grundsätzlich den Städten keine Aufgaben der Staatsverwaltung übertragen, die die Städte nicht haben wollen. Gegen einen Zwang bestünden die schwersten Bedenken. Man solle § 8 am besten aus der Gemeindeordnung weglassen. Er habe mit der Selbstverwaltung der Gemeinden nichts zu tun und hänge nur sehr lose mit den §§ 6 und 7 zusammen. In § 8 handle es sich vielmehr nur um übertragene Aufgaben der Staatsverwaltung, wobei an Stelle des Bezirksamtes die städtische Verwaltung trete und der Amtmann durch den Oberbürgermeister sowie der Bezirksrat durch den Stadtrat ersetzt werde. Es sei zweckmäßiger, diese Materie in dem zu erwartenden Verwaltungsgesetz zu regeln. Bei den nach § 8 den Städten zu übertragenden Staatsaufgaben habe der Staat letzten Endes keinerlei Einfluß auf die Wahl, Versetzung oder Entlassung des an Stelle des Amtmanns tretenden Oberbürgermeisters. Werden aber gegen den Willen der Stadt dieser Geschäfte der inneren Staatsverwaltung übertragen, so müsse der Staat in steter Sorge darüber sein, ob diese Geschäfte auch in allen Teilen gut und im Sinne der staatlichen Auffassung besorgt werden. Übrigens müsse auch die Kostenfrage für Übernahme solcher Geschäfte geregelt

werden, da der Staat hierzu Kostenzuschüsse geben müsse. kostenlose Besorgung solcher staatlichen Verwaltungsaufgaben dürfe heute der Gemeinde nicht zugemutet werden.

Die Regelung der Kostenfrage wurde durch soz.-dem. Ausschußmitglieder als die Hauptsache bezeichnet. Wenn darüber eine Bestimmung im Gesetz enthalten sei, wäre § 8 annehmbar. Eine Zustimmung der Stadt zur Übernahme von solchen Geschäften solle man im Gesetz aber nicht verlangen. Die Bedenken der demokr. Sprecher dazu seien nicht durchschlagend gegenüber den Vorteilen, die § 8 den Städten bringe.

Seitens des Zentrums wurde dem Grundgedanken des § 8 zugestimmt. Er entspreche einem praktischen Bedürfnis und bedeute eine Vereinfachung der Staatsverwaltung, die gerade heute nur zu begrüßen wäre. Daß der Staat der Stadt für die Übernahme solcher Geschäfte Kostenbeiträge leisten müsse, sei selbstverständlich. Man solle aber darüber im Gesetz nur eine „angemessene" Vergütung festsetzen und die Regelung der Einzelheiten der Vereinbarung zwischen Staat und Stadt oder letzten Endes dem Staatsministerium überlassen. Wenn man zur Übernahme die Zustimmung der Städte verlangen wolle, so werde es in vielen Fällen nicht zur Übernahme kommen, da die Städte sich dann gerade gegenüber unangenehmen Aufgaben oder zu unruhigen politischen Zeiten grundsätzlich ablehnend verhalten würden. Das sei aber nicht wünschenswert.

Der Regierungsvertreter führte aus, daß in den §§ 6 und 7 die Tätigkeit der Bezirksämter abgebaut werde zugunsten der Gemeinden und namentlich der Städte. Deshalb müsse der Staatsverwaltungsbehörde auch das Recht zugestanden werden, staatliche Verwaltungsgeschäfte auf die Städte abzuwälzen. In der Regel werde das im Wege der Verständigung sich vollziehen; es müsse aber auch die zwangsweise Übertragung zulässig sein. Die gesetzliche Grundlage hierfür solle in § 8 festgelegt, das Nähere im Verwaltungsgesetz geregelt werden. Es könne sich bei den übertragenen Geschäften bald um reine Verwaltungsgeschäfte handeln oder aber um Teile der Landespolizei. Wo den Städten in diesem Gesetz eine so weitgehende Autonomie gegeben und nahezu die gesamte Polizei übertragen sei, müsse die Regierung verlangen, daß die Städte auch die Folgen davon tragen und sich mit der Übertragung von Geschäften nach § 8 abfinden. Wegen der Kostenfrage werde sich eine Verständigung finden lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Demgegenüber wurde von demokr. Seite betont, es sei merkwürdig, daß man in § 7 Abs. 3 den Städten die Sicherheits- und Ordnungspolizei entziehe und sie durch die Hintertüre des § 8 ihnen wieder gebe. Wenn es sich bei den übertragenen Aufgaben in der Hauptsache um Geschäfte der Landespolizei handle, so hätte man das klarer ausdrücken sollen. Nachdem die Regierung sich bereit erklärt habe, für die Übertragung eine angemessene Vergütung zu leisten, sei eine Verständigung möglich. Es werde folgende Fassung des § 8 vorgeschlagen:

„Städten können durch das Ministerium des Innern auch Aufgaben der Landespolizei oder sonstige Geschäfte der inneren Staatsverwaltung für den Bereich ihrer Gemarkung übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung erfolgt gegen angemessene Vergütung, die nötigenfalls durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird, und ist widerruflich."

§ 8 wurde sodann in dieser Fassung angenommen.

Bei der 2. Lesung des § 8 lag dem Ausschuß eine Petition des Vereins badischer höherer Beamten der inneren Staatsverwaltung dazu vor. Es wird darin ausgeführt, daß die Regelung in § 8 in der Praxis nicht mehr und nicht weniger bedeute, als daß der Staat für den Bereich der Städte auf eigene Verwaltungsorgane verzichtet und sich dazu der städtischen Behörden bedient. Daß letztere seinen Weisungen folgen, dafür sollten die §§ 7 Abs. 4, 8 Satz 2 und 9 sorgen. Es erscheine aber sehr zweifelhaft, ob ein Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt in seiner Person die Eigenschaft eines reinen Vollzugsorgans des Staates mit seiner Eigenschaft als frei gewählten, seiner Wählerschaft verantwortlichen Leiters eines Selbstverwaltungskörpers vereinbaren könne. Die Wünsche einzelner Oberbürgermeister, auf welche die Anregung zu § 8 zurückzuführen sei und die dabei außerbadische Verhältnisse im Auge gehabt hätten, dürften nicht maßgebend sein. Die Regelung in § 8 entspreche weder dem Wunsch noch dem Bedürfnis der städtischen Bevölkerung; sie sei auch undemokratisch und mit dem Wesen des modernen Volksstaates nicht vereinbar; außerdem widerspreche diese Regelung der langerprobten badischen Verwaltungseinrichtung und stelle in der heutigen unruhigen und unsicheren Zeit ein Wagnis dar. Bedenklich erscheine es vor allem, im demokratisch-parlamentarischen Volksstaat die Übertragung von Geschäften der inneren Staatsverwaltung an die Städte gerade in die Hände des Ministeriums des Innern zu legen und sie nicht dem Landtag vorzubehalten. Die Person des Ministers des Innern wechsle je nach der politischen Konstellation und so könne die Möglichkeit eintreten, daß ein nachfolgender Minister des Innern das widerrufe, was sein Vorgänger den Städten auf Grund des § 8 an Geschäften der inneren Staatsverwaltung vielleicht kurz vorher übertragen habe. Das wäre ein unerwünschter Zustand. Die Vorschrift des § 8 gehöre der Regelung bei Neuordnung des bad. Verwaltungsgesetzes vorbehalten und sei aus der Gemeindeordnung heraus zu nehmen.

Die Petition des badischen Städteverbandes führte zu § 8 aus, es sei ein unerträglicher Zustand, wenn bei Übernahme von Geschäften der Landespolizei oder der inneren Staatsverwaltung durch eine Stadt mangels einer Einigung über die hierfür zu gewährende Vergütung die Staatsaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden habe. Für solchen Fall müsse die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vorbehalten bleiben.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus, daß bei der Annahme des § 8 zunächst an die Übertragung polizeilicher Aufgaben gedacht gewesen sei. Man habe dabei ein Vorkommnis in Mannheim im Auge gehabt, wo während des Krieges die Übertragung von Aufgaben der Landespolizei an städtische Organe zweckmäßig gewesen wäre. Die Übertragung solcher landespolizeilicher Aufgaben auf die Städte entspreche vielfach einem Bedürfnis nach Geschäftsvereinfachung, z. B. bei der Baupolizei, wo sowohl der Staat wie die Stadt die vereigenschafteten Organe hätten. Auch Ersparnisgründe würden gerade für die Zukunft mitbestimmend sein. Es wäre aber auch möglich, daß künftig einzelne reine Verwaltungsgeschäfte an die Städte abgegeben werden könnten, ohne daß man heute an bestimmte einzelne Zweige denke. Um das alles künftig zu ermöglichen, habe man im § 8 grundsätzlich die Möglichkeit schaffen wollen, die Städte für Aufgaben der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen, ohne eine generelle Übergabe aller landespolizeilichen oder Verwaltungsaufgaben an die Städte zu erwägen. Das müsse erst die Zukunft zeigen. Bei der heutigen Finanzlage der Städte wäre eine generelle Übertragung nach § 8 des Entwurfes 1. Lesung gar nicht möglich, da den Städten die nötigen Mittel durchweg nicht zur Verfügung ständen. Die Eingabe der Staatsverwaltungsbeamten gehe in der Wertung des § 8 fehl. Es sei nicht richtig, daß § 8 eigentlich in dem Verwaltungsgesetz untergebracht werden müsse. Denn die Bestimmung des § 8

bezwecke nur, im Rahmen der Gemeindeverfassung die Möglichkeit zu schaffen, den Gemeinden auch Aufgaben der inneren Verwaltung zu übertragen.

Ein demokr. Abgeordneter, dem sich ein solcher des Zentrums anschloß, vertrat die Meinung, man solle doch besser die Übertragung von reinen Geschäften der inneren Staatsverwaltung auf die Städte aus § 8 ausmerzen. Der Gedanke des § 8 sei in der Tat aus dem Kutzer'schen Entwurf entnommen und entspreche nicht der badischen Entwicklung. Aus der Regierungserklärung ergäbe sich auch, daß in der Hauptsache an die Übertragung von landespolizeilichen Aufgaben auf die Städte gedacht sei. Wenn der Staat je einzelne Geschäfte der inneren Staatsverwaltung auf Städte übertragen wolle oder diese gegebenenfalls zur Mitwirkung bei solchen Aufgaben zu zwingen genötigt sei, so biete das II. bad. Konstitutionsedikt dazu die Handhabe, wonach die Gemeinden als unterstes Verwaltungsorgan des Staates anzusehen sind. Solche einzelnen Aufgaben, z. B. Mitwirkung bei Volkszählungen, müßten aber nicht bloß Städten — im Sinne des Gesetzes — sondern auch anderen Gemeinden übertragen werden. Es werde deshalb beantragt:

in § 8 sind die Worte „oder sonstige Geschäfte der inneren Staatsverwaltung für den Bereich ihrer Gemarkung" zu streichen und ist das Wort „Städten" in Satz 1 durch „Gemeinden" zu ersetzen.

Der Antrag wurde angenommen.

Seitens des Zentrums wurde die Anregung des Städteverbandes aufgenommen und erklärt, daß gerade bei der künftigen finanziellen Abhängigkeit der Städte eine einseitige endgültige Festsetzung der Entschädigung durch die Staatsaufsichtsbehörde, die ja selbst beteiligt sei, bedenklich und unrichtig wäre. Man müsse im Streitfall die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulassen. Es wurde daher beantragt, in § 8 den letzten Satz, wie folgt, zu fassen:

„Die Übertragung ist widerruflich; sie erfolgt gegen angemessene Vergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden."

Der Antrag wurde angenommen und damit der ganze § 8 unter redaktioneller Änderung des ersten Satzes.

§ 9.

In § 9 wird der Inhalt der Staatsaufsicht über die Gemeinden geregelt. Da den Gemeinden wichtige Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Staates zustehen, so kann von einer Aufhebung der Staatsaufsicht nicht die Rede sein. Das Maß der Staatsaufsicht ist gegenüber dem bisherigen Gemeinderecht ganz erheblich eingeschränkt worden. Der Entwurf kommt dadurch alten Wünschen der Gemeinden, namentlich der größeren, entgegen. In Anlehnung an § 20 der Verfassung bleibt die Staatsaufsicht noch soweit aufrecht erhalten, als dafür eine Grundlage im Gesetz gegeben ist. Nur wo die Gemeinden ihre Tätigkeit nach den Anweisungen der Staatsverwaltungsbehörde entfalten — §§ 7 und 8 des Entwurfs —, da ist auch der Staatsbehörde künftighin eine Ausübung der Staatsaufsicht nach freiem Ermessen gestattet.

Es wurde vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß in § 185 der Gemeindeordnung die Kosten der Staatsaufsicht geregelt waren und daß es im Entwurf an einer solchen Regelung fehle; es wäre zweckmäßig, im Entwurf auf die Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes hinzuweisen. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß im Verwaltungsgebührengesetz die Kostenfrage der Staatsaufsicht geregelt sei und daß man es deshalb nicht für nötig erachtet habe, darüber in der Gemeindeordnung besonderes zu sagen. Nach § 20 Ziff. 1a des Verwalt.-Geb.-Ges. würden seit 1894 Sporteln nicht mehr erhoben, dagegen nach § 29 Abs. 1 die Kosten und Auslagen, die der Staat bei Ausübung der Aufsicht habe. Ob die bis jetzt in Verwaltungsgebührengesetz und Verwaltungsgebührenordnung enthaltene Regelung künftig aufrecht erhalten werden könne, werde bei der bevorstehenden Neuregelung der finanziellen Beziehungen von Staat und Gemeinden zweifelhaft sein. Es werde vielleicht eine Änderung der heutigen Regelung geben und es sei deshalb besser, in die Gemeindeordnung keine besondere Vorschrift aufzunehmen. Ein Mitglied des Zentrums wies auf die Kosten des städtischen Grundbuchwesens und auf die einschlägige Bestimmung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung hin. Man solle deshalb wenigstens durch eine entsprechende Bestimmung auf die Vorschriften im Verwaltungsgebührengesetz und Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung hinweisen. Er stellte den Antrag, zu **Abs. 1** noch den folgenden Zusatz beizufügen:

„Bezüglich der Kosten der Staatsaufsicht gelten die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen."

Abs. 1 wurde mit diesem Zusatz sodann angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Staatsaufsicht kümmert sich künftig nicht mehr um Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen der Gemeinden wie bisher, sondern nur um die öffentlichrechtlichen. Diese Einschränkung soll im **Abs. 2** festgelegt werden.

Von demokr. Seite wurde der Ausdruck „wacht" zunächst beanstandet, weil er zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte. Man solle eher den Ausdruck „beschränkt sich" dafür verwenden; damit werde der gesetzgeberische Gedanke besser getroffen.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß schon im Abs. 1 diese Beschränkung ausgesprochen sei dadurch, daß man die Staatsaufsicht „nur" nach Maßgabe der Gesetze künftig zulasse. Man solle aber die Formulierung, daß die Staatsaufsicht „wacht", doch im Text beibehalten, weil damit etwas mehr gesagt sei, als wenn man den Ausdruck „beschränkt sich" dafür gebrauche. Es solle eben künftig die Genehmigungspflicht einer Reihe von Rechtshandlungen der Gemeinden wegfallen und dafür lediglich ein Aufsichtsrecht der Staatsverwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 8 eingeführt werden.

Mit dieser Ausführung gab sich der demokr. Sprecher zufrieden. Er habe lediglich Klarheit darüber haben wollen, daß der Ausdruck „wacht" nicht extensiv ausgelegt werde.

Abs. 2 wurde sodann unbeanstandet angenommen.

In **Absatz 3** wird der Inhalt der Staatsaufsicht näher erläutert als das Recht auf Kenntnis von gemeindlichen Verhandlungen, auf Besichtigung von gemeindlichen Einrichtungen und Aufschluß, soweit die Staatsaufsichtsbehörde dies zur Ausübung ihres Rechts für notwendig hält.

Es wurde von Zentrumsseite angeregt, der Staatsbehörde statt des Rechtes auf Kenntnis von gemeindlichen Verhandlungen und auf Aufschluß lediglich ein Recht auf Kenntnis vom Ergebnis solcher Verhandlungen einzuräumen, weil es sonst sehr leicht zur Aufhebung der Vertraulichkeit von gemeinderätlichen Verhandlungen kommen könnte. Es wäre vielleicht besser, wie in Art. 186 der württemb. Gemeindeordnung das Recht auf „Akteneinsicht und Auskunft" einzusetzen. Ein demokr. Mitglied schloß sich dieser Auffassung an. Die Regierung wandte sich gegen diese beabsichtigte Einschränkung der Staatsaufsicht, namentlich wo mit diesem Gesetz den Gemeinden eine bedeutend größere Selbständigkeit eingeräumt werde als bisher. Von einer Vertraulichkeit gemeinderätlicher Verhandlungen oder einem Dienstgeheimnis des Gemeinderats gegenüber der Staatsaufsichtsbehörde könne keine Rede sein. Sie müsse sich darüber verlässigen können, wie gewisse Dinge im Gemeinderat verlaufen sind, und dürfe sich lediglich mit dem Ergebnis der Verhandlung nicht zufrieden geben. Ein weiteres Mitglied des Zentrums und ein solches der demokr. Fraktion erklärte sich für Beibehaltung der Fassung des Satzes 1 der Regierungsvorlage. Von demokr. Seite wurde angefragt, ob in Satz 1 der Schlußsatz: „soweit sie (die Staatsaufsichtsbehörde) dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält" wohl deshalb aufgenommen sei, weil das der Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliege. Der Regierungsvertreter entgegnete, daß gegen die Ausübung des Staatsaufsichtsrechts nach Satz 1 eine verwaltungsgerichtliche Klage gar nicht zulässig sei, wie sich aus Abs. 5 ergebe. In die Art der Ausübung dieses Aufsichtsrechts könne sich die Regierung auch durch den Verwaltungsgerichtshof nicht hineinreden lassen.

Weiter wurde daraufhin angeregt, den Satz 3 des Abs. 3 zu streichen, weil er innerlich mit dem Abs. 4 zusammenhänge und dort untergebracht werden müsse. Der Ausschuß schloß sich dem an.

Im übrigen wurde dann Abs. 3 mit Ausnahme von Satz 3, der gestrichen wurde, angenommen.

Absatz 4 enthält die Betätigung der Staatsaufsicht und billigt der Aufsichtsbehörde das Recht zu, zuerst von der Gemeinde innerhalb einer Frist die Beseitigung des Mangels zu verlangen und nach erfolglosem Fristablauf selbst den Mangel zu beseitigen.

Von demokr. Seite wurde die allgemeine Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde an die Gemeinde, eine ungesetzliche Handlung zu unterlassen, als eine nicht gerade glückliche Sprachwendung bezeichnet. Was damit gemeint sei, wäre verständlich; man wolle damit die Beseitigung einer ungesetzlichen Anordnung oder das Fortsetzen einer ungesetzlichen Handlung oder eines solchen Beschlusses treffen. Es werde daher vorgeschlagen, den Abs. 3 Satz 3 mit Abs. 4 zu verbinden und folgendermaßen zu fassen:

> „Die Staatsaufsichtsbehörde kann die Gemeinden anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlich-rechtliche Pflicht zu erfüllen oder eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben oder ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder eine nicht beachtete Verfahrensvorschrift einzuhalten. Wird die Beseitigung des Mangels oder die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann dies durch Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde erfolgen. In

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden."

In dieser Fassung wurde Abs. 4 angenommen.

Zur 2. Lesung des § 9 Abs. 4 wies die vorliegende Äußerung des Verwaltungsgerichtshofes auf Unstimmigkeiten zwischen Gemeindeordnung und Verwaltungsrechtspflegegesetz hin. Nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Verw.-Rechtspfl.-Ges. erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Beschlüsse der Gemeinden oder ihrer Behörden als gesetzwidrig angefochten werden. Die Regierungsvorlage hat diese Vorschrift in § 9 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 übernommen. Nach den Beschlüssen der 1. Lesung muß sich aber die Klage gegen die Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde an die Gemeinde, innerhalb einer angemessenen Frist eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben usw., richten. Wenn die Gemeinde gegen die Anweisung keine Klage erhebt, anderseits der Anweisung nicht nachkommt und dann die Staatsaufsichtsbehörde die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses verfügt, so ist dagegen die Klage nach den Beschlüssen erster Lesung nicht möglich trotz § 4 Abs. 1 Ziff 2 des Verwaltungs-Rechtspflege-Gesetzes. — Im Ausschuß war man gemäß Anregung des Regierungsvertreters der Meinung, daß einer Gemeinde, die sich nicht gegen die Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde wende und die Frist für die Erhebung der Klage hiergegen beim Verwaltungsgerichtshof vorübergehen lasse, kein Recht mehr zugestanden werden solle, nachträglich noch den Vollzug der nunmehr rechtsgültig gewordenen Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde durch die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zu verhindern. Die Unstimmigkeit mit § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes solle durch eine formell andere Fassung des § 9 Abs. 4 beseitigt werden. Es wurde folgendes beantragt:

§ 9 Abs. 4 soll folgende Fassung erhalten:

„Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen."

In dieser Fassung wurde darauf Abs. 4 einstimmig angenommen.

Abs. 5 enthält den Rechtsbehelf gegen die Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörden nach Abs. 4. Nachdem in Abs. 3 der Satz 3 gestrichen und in Abs. 4 untergebracht ist, hat der Ausschuß die Worte „Absatz 3 Satz 3 und" (in Zeile 1 auf 2) sowie wegen der allgemeinen Fristbestimmung in § 108a des Gesetzentwurfs die Worte „binnen eines Monats" gestrichen.

Von demokrat. Seite wurde die Meinung vertreten, daß auch gegen den Vollzug durch die Staatsaufsichtsbehörde nach Abs. 4 Satz 2 nach § 4 Abs. 5 Ziff. 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes noch die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig sei. Es wäre daher wohl nötig, in Abs. 5 auf Zeile 2 den Passus „Satz 1" (— zu Absatz 4!) zu streichen. Die Regierung trat dieser Auffassung entgegen. § 4 Abs. 5 Ziff. 5 beziehe sich nur auf polizeiliche Verfügungen; hier handle es sich aber um reine Verwaltungs-Anordnungen. Habe die Gemeinde sich gegen diese Anordnung nicht durch Klage gewandt, so sei diese rechtskräftig geworden und die Gemeinde könne sich daher nicht mehr gegen den Vollzug wehren mit Hilfe einer verwaltungsgerichtlichen Klage. Dieser Auffassung wurde vom Ausschuß nicht widersprochen.

Bei der Abstimmung wurde Abs. 5 unter Streichung der Worte „Absatz 3 Satz 3 und" sowie unter Abänderung der Worte „binnen eines Monats" in „binnen einem Monat" angenommen.

§ 10.

Während in § 9 die gesetzliche Grundlage hergestellt ist, unter der die Staatsbehörde von sich aus im Aufsichtsweg einschreiten kann, wird in § 10 festgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter die Staatsaufsichtsbehörde anrufen kann. Damit in diesem letzteren Fall nicht etwa eine Erweiterung des Aufsichtsrechtes der §§ 7 und 9 gefolgert werden kann, wird darauf in § 10 Bezug genommen. Es soll in § 10 nur gesagt werden, daß die Staatsaufsichtsbehörde auf Anrufen eines zur Beschwerde Berechtigten von ihrem Aufsichtsrecht pflichtmäßigen Gebrauch machen muß, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 9 vorliegen.

Der Ausdruck „zuständigen Staatsbehörde" wurde von einem demokrat. Mitglied als zu allgemein beanstandet. Zuständig seien verschiedene Behörden; hinsichtlich der allgemeinen Staatsaufsicht sei § 108 des Entwurfs maßgebend, während für die polizeiliche Tätigkeit der Gemeinden der § 7 Ziff. 4 letzter Satz die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuständigen Staatsverwaltungsbehörden bestimme. Es sei deshalb nötig, das in § 10 auch im Text zum Ausdruck zu bringen Er schlage vor, dem § 10 folgenden Zusatz beizufügen:

„Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden."

Die Regierung war mit diesem Zusatz nicht einverstanden. Sie erklärte ihn für unnötig, da § 7 und die §§ 9 und 108 des Entwurfs bereits das Erforderliche enthalten.

§ 10 wurde darauf mit dem Zusatz angenommen.

Bei der 2. Lesung wurde regierungsseitig angeregt, den in 1. Lesung beschlossenen Zusatz wieder zu streichen, weil die Zuständigkeit sich schon aus den §§ 7 und 9 ergebe. Die Anregung wurde vom Ausschuß abgelehnt; der Zusatz bringe Klarheit, obwohl in den §§ 7 und 9 schon die Zuständigkeit ausgesprochen sei.

Bei der Feststellung des Berichts wurde von demokratischer Seite angeregt, man solle die in § 10 zugelassene fristlose Beschwerde doch zeitlich begrenzen, weil sonst die Möglichkeit eines Mißbrauchs gegeben sei. Ähnlich der bisher geltenden Bestimmungen in § 29 Absatz 2 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 solle die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Staatsbehörde von einem gewissen Zeitpunkt an nach Erlassung der Entscheidung nicht mehr verfolgt werden müssen. Die Regierung verhielt sich zustimmend zu dieser Anregung. Auf demokratischen Antrag wurde daher vom Ausschuß folgender Satz 2 in § 10 eingeschaltet: „Wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen."

§ 11.

§ 11 regelt die politischen Rechte und Pflichten der Bewohner einer Gemeinde. Durch die Vorschrift des § 11 ist jeder Unterschied in den politischen Rechten und Pflichten der „Bürger" und der „staatsbürgerlichen Einwohner" in allen Gemeinden gefallen. Die sonstigen Rechte der Gemeindebürger bleiben im Bürgerrechtsgesetz geregelt.

Es wurde von verschiedenen Seiten in **Absatz 1** zunächst die Bezeichnung „Gemeindeangehöriger" beanstandet und eine andere Bezeichnung für die Bewohner einer Gemeinde gewünscht. Der Regierungsvertreter erklärte, der Ausdruck „Gemeindeangehöriger" sei deshalb gewählt worden, um die Autorität der Gemeinde über ihre Bewohner zum Ausdruck zu bringen; der Bewohner gehört der Gemeinde an. Der Ausdruck „Bürger" sei nicht gewählt worden, weil mit diesem Begriff sowohl im Entwurf der Gemeindeordnung wie im Bürgerrechtsgesetz eine Reihe weiterer Rechte und Pflichten verbunden seien.

Von demokrat. Seite wurde angeregt, die Worte „bei Erfüllung der Voraussetzungen" in Zeile 2 herauszunehmen und auf Zeile 3 zwischen die Worte „Gemeinde" und „berechtigt" einzusetzen, da sie sich offenbar nur auf diesen ersten Halbsatz beziehen sollten. Die Regierung bestritt diese Auslegung; es solle damit vielmehr gesagt werden, daß die Gemeindeangehörigen sowohl Rechte wie Pflichten erst bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen hätten. Man könne das erkennen, wenn man die rechtliche Stellung der Ausländer in einer Gemeinde betrachte.

Anträge wurden nicht gestellt und Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes angenommen.

In Anlehnung an Art. 133 und 134 der Reichsverfassung ist in **Abs. 2** der Gemeinde das Recht eingeräumt, auch persönliche Dienste unter gewissen Voraussetzungen von den Gemeindeangehörigen zu verlangen. Gesetzliche Befreiungsgründe hiervon wie bisher sind nicht mehr vorgesehen. Solche können künftig nur noch durch Gemeindesatzung bestimmt werden. Es kommen in Betracht Hand- und Fuhrdienste, Nachtwachen, Feuerlöschdienst und ähnliches.

Abs. 2 wurde ohne weitere Aussprache angenommen.

§ 12.

Die Teilnahme an den Gemeindewahlen wird hier in **Abs. 1** entsprechend dem Gesetz vom 13. März 1919 davon abhängig gemacht, daß der Gemeindeangehörige 6 Monate in der Gemeinde wohnt. Es wird im Entwurf davon abgesehen, einen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verlangen, da Art. 17 Abs. 2 der Reichsverfassung nur von einem Aufenthalt in der Gemeinde spricht und eine sog. Karenzzeit für die Teilnahme an den Gemeindewahlen bis zur Dauer von einem Jahr durch die Landesgesetzgebung zuläßt. In Bayern hat man durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1919 einen Aufenthalt von einem Jahr, in Hessen durch Gesetz vom 15. April 1919 einen solchen von 3 Monaten festgelegt. Württemberg verlangt im Gesetz vom 15. März 1919

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überhaupt keinen längeren Aufenthalt. Das in Abs. 1 verlangte „wohnen" während 6 Monaten erscheint zweckmäßig, da auf diese Weise der Wahlberechtigte wenigstens in etwas mit der Gemeinde verwächst und mit den Bedürfnissen der Gemeinde vertraut werden kann. Diese nicht seßhafte Bevölkerung solle das gemeindliche Leben nicht beeinflussen können. Daß die 6 Monate künftig vom Wahltag aus zurückgerechnet werden, erscheint gegen die bisherige Gesetzgebung als zweckentsprechend und einfach. — Der Begriff „wohnen" ist ein weiterer Begriff als „Wohnsitz", und beide sind daher in Abs. 1 miteinander nicht zu vereinbaren.

Von demokrat. Seite wurde beantragt, in Satz 1 die Worte „in der Gemeinde wohnt" zu ersetzen durch die Worte „auf der Gemarkung der Gemeinde seinen Wohnort hat" und den Satz 2 folgendermaßen zu fassen: „Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend". Es wurde bezüglich der Begriffe „wohnen" und „Wohnort" auf den Bericht des Abg. Wittemann zum Antrag der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Gesetz über das Verfahren bei Volksabstimmungen betr. (Drucksache Nr. 116 vom 9. Juni 1920), hingewiesen. Dort seien zu § 4 des Gesetzentwurfes eingehende Ausführungen über die Begriffe „wohnen" und „Wohnort" gemacht und es sei besonders ausgeführt, daß in Baden auch wohne, wer daselbst keinen Wohnsitz, sondern nur einen gewöhnlichen Aufenthalt habe; als solcher käme auch ein nur für wenige Tage und Wochen vorgesehener oder nur ein gelegentlicher Aufenthalt in Frage. Diese Ausführungen müßten auch zu den Gemeindewahlen Geltung haben. Es wurde ferner hingewiesen auf die Erläuterungen von Dr. Kaisenberg und v. Welser zum Reichswahlgesetz, § 11 S. 58 bis 59 (erschienen im Verlag von F. Vahlen in Berlin 1920), wo die gleiche Auffassung vertreten werde, daß der Begriff „wohnen" im weitesten Sinn aufzufassen sei; daß aber ein Aufenthalt, bei dessen Beginn der Wähler die Absicht habe, ihn nach wenigen Tagen oder Wochen wieder aufzugeben, z. B. bei dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken, zur Erholung oder zum Besuch bei Verwandten, keinen Wohnort begründet. — Durch die beantragte Änderung von Satz 2 des Abs. 1 werde der Gedanke dieser Vorschrift deutlicher ausgedrückt, der ein gleichzeitiges Wahlrecht in mehreren Gemeinden ausschließen wolle.

Ein Mitglied der soz.-dem. Fraktion beantragte Beseitigung der Wartezeit von 6 Monaten durch Streichung der Worte „6 Monate" in Abs. 1 Satz 1. Die

Einführung einer Wartezeit entspreche nicht mehr den heutigen Zeitverhältnissen. Sie werde auch künftig eine Härte bedeuten für jene Staatsbürger, die infolge Veränderung unserer wirtschaftlichen Zukunft und der Unmöglichkeit, in den Industriestädten ihr Fortkommen zu finden, zur Abwanderung auf's Land gezwungen seien.

Mitglieder der Zentrumsfraktion stimmten den Anträgen der demokr. Fraktion zu. Die Abwanderung aufs Land wäre nicht so rasch möglich, weil die Leute dort keine Wohnung fänden; die Wartezeit von 6 Monaten sei angemessen und gewährleiste eine gleichmäßige Entwicklung einer Gemeinde. Auch die Regierung hielt an der Wartezeit von 6 Monaten fest, da man sonst unklare Verhältnisse in der Gemeinde schaffe; auch sei noch besonders zu berücksichtigen, daß Baden jetzt Grenzland sei. Preußen habe für Gemeindewahlen ebenfalls eine Wartezeit von 6 Monaten eingeführt. Mit den demokratischen Abänderungsanträgen könne man einverstanden sein.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der soz.-dem. Antrag abgelehnt. Die demokrat. Anträge zu Abs. 1 wurden angenommen und sodann der ganze Abs. 1 in der durch die angenommenen Anträge abgeänderten Fassung, sodaß Abs. 1 lautet:

> „Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen ist jeder Deutsche berechtigt, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde seinen Wohnort hat. Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend."

In der 2. Lesung wurden von soz.-dem. Seite die früheren Bedenken gegen die Wartezeit von 6 Monaten wiederholt und auf das Beispiel von Hessen, wo eine Wartezeit von 3 Monaten bestehe, und auf Württemberg, wo es keine Wartezeit gäbe, hingewiesen. Es wurde beantragt, in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte „6 Monate" zu streichen und an deren Stelle „3 Monate" zu setzen.

Der Antrag wurde abgelehnt mit den früheren Begründungen.

Bei der Beratung von **Absatz 2** wurde von demokr. Seite angeregt, ob man nicht einem Gemeindeangehörigen das Wahlrecht auch dann wieder geben wolle, wenn er erst nach 5 Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, statt, wie im Entwurf vorgesehen, nach 2 Jahren. Von seiten des Zentrums wurde eine Zeit von 5 Jahren als zu lang angesehen. In dieser immerhin langen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit werde ein Gemeindeangehöriger der Gemeinde entfremdet; 3 Jahre seien die äußerste Zeit. Ein demokr. Antrag verlangte darauf, in Abs. 2 die Worte „zwei Jahren" durch „drei Jahren" zu ersetzen.

Von Regierungsseite wurden dagegen keine Bedenken erhoben.

Der demokr. Antrag wurde darauf angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Abs. 2.

In der 2. Lesung wurde vom Regierungsvertreter darauf hingewiesen, daß das Wort „alsbald" hier zu Unklarheiten führen könnte. Ein Gemeindeangehöriger, der von seiner Gemeinde weggezogen sei und vor Ablauf von 3 Jahren zurückkehre, gewinne sein Wahlrecht sofort mit seiner Rückkehr wieder. Die Anregung wurde aufgenommen und es wurde beantragt:

in Abs. 2 die Worte „gewinnt das Wahlrecht alsbald zurück" zu ersetzen durch die Worte: „erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder".

Dieser Antrag wurde angenommen.

§ 13.

Bei Fertigung des Entwurfs der Gemeindeordnung war eine Bestimmung darüber, daß für Soldaten das Wahlrecht ruht, noch nicht vorhanden. Sie wurde erst in das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 in § 2 Abs. 2 aufgenommen. Bis dahin war für Baden § 3 der bad. Verfassung vom 21. März 1919 maßgebend.

Ein demokr. Antrag trägt dem heutigen Rechtszustand Rechnung und verlangt Einführung eines Abs. 2, der lautet:

„Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht."

Zur Begründung wurde gleichfalls auf die schon genannten Erläuterungen von Dr. Kaisenberg zum Reichswahlgesetz (§ 2) Bezug genommen.

Die Regierung erachtete die Aufnahme dieses Antrages als nötig. Einwendungen wurden nur von soz.-dem. Seite erhoben.

Bei der Abstimmung wurde:

Abs. 1 unverändert angenommen und als Abs. 2 der demokr. Antrag in das Gesetz eingefügt.

Bei der 2. Lesung wurde regierungsseitig auf § 2 des Reichswahlgesetzes hingewiesen und die Meinung vertreten, daß man sich bei der Fassung des § 13 enger an die Vorschrift des § 2 des Reichswahlgesetzes anschließen solle; es seien dort besonders eingehende Vorschriften wegen des Wahlrechtes der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten gegeben. Darüber sollten in § 13 nähere Vorschriften gemacht und weitere Klärung geschaffen werden. Von einem demokrat. Mitglied des Ausschusses wurde vorgeschlagen, entsprechend dem § 3 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes die Insassen von Heil- und Pflegeanstalten für in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert zu erklären. Es handle sich zum Teil um Leute, die geschäftsunfähig seien im Sinne von § 104 BGB; diese Leute seien selbstverständlich als Geschäftsunfähige auch nicht zur Gemeindewahl berechtigt, weil ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei. Trotzdem habe man solche Leute zur Wahl zugelassen, weil sie nicht unter Vormundschaft standen. Ein Vormund sei aber gewöhnlich nicht bestellt, da diese Leute kein Vermögen besitzen. Dieser Mißstand, solche Leute zur Wahl zu bringen, müsse verhindert werden. Seitens des Zentrums wurde der Hinweis auf § 2 des Reichswahlgesetzes bezüglich der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten als nicht glücklich bezeichnet. Nur jenen Personen, die in Anstalten untergebracht seien, werde das Wahlrecht zum Reichstag genommen. Das seien meistens ärmere Leute. Den gleichen Personen, soweit sie nicht in der Anstalt, sondern privat untergebracht sind, werde dagegen das Wahlrecht nicht entzogen. Schon diese Unterscheidung lasse eine analoge Anwendung im bad. Gemeinderecht nicht ratsam erscheinen, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß für geistesschwache Personen das Wahlrecht ruhen solle. Es sei aber ein sehr gewagtes Unternehmen, geistesschwache Personen schlankweg vom Wahlrecht auszuschließen, da die Feststellung dieses Geisteszustandes zu großen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, zu Ungleichheiten und sogar Ungerechtigkeiten führen könne. Unter den Insassen von Heil- und Pflegeanstalten befänden sich übrigens viele geistig hochstehende Leute, denen gegenüber ein Ruhen ihres Wahlrechtes ein Unrecht sei. Die Ordnung dieses Gegenstandes in anderer Weise, als dies in § 13 Abs. 1 geschehen sei, stoße auf zu große Schwierigkeiten. Falls bei geistesschwachen Insassen von Pflegeanstalten das Wahlrecht ruhen solle, so wäre der Weg einer Pflegerbestellung nach § 13 Abs. 1 gangbar und ausreichend. — Ein demokrat. Mitglied schloß sich dieser Meinung an. Von soz.-dem. Seite dagegen wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß möglicherweise durch das Wahlrecht der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten eine Gemeinde majorisiert werden könnte; deshalb sei die Fassung des § 2 des Reichswahlgesetzes besser. — Ein Antrag zu § 13

Abs. 1 wurde nicht gestellt und die bisherige Fassung angenommen.

Dagegen wurde von soz.-dem. Seite beantragt, den § 13 Abs. 2 zu streichen, wonach das Wahlrecht für Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht. Die Bestimmung sei nunmehr in § 36 des Reichswehrgesetzes enthalten und daher überflüssig. Jene Vorschrift werde von soz.-dem. Seite im Reichstag als unzeitgemäß bekämpft. Wenn sie falle, so sei § 13 Abs. 2 übrigens wieder zu streichen. Von demokrat. und Zentrumsseite wurde der Antrag bekämpft mit dem Hinweis, daß Abs. 2 schon wegen der Orientierung der Bürgermeister für die Listenaufstellung wichtig sei. Wenn die Vorschrift im Reichswehrgesetz aufgehoben werde, so wäre § 13 Abs. 2 sehr schnell beseitigt. — Der soz.-dem. Antrag wurde abgelehnt und Abs. 2 wie bisher angenommen.

§ 14.

Bei **Abs. 1** wurde von demokr. Seite ausgeführt, daß das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 und die Reichswahlordnung dazu vom 1. Mai 1920 nur eine provisorische Regelung darstellen, wie sich auch aus dem Bericht des Abg. Wittemann zum Gesetz für die bad. Landtagswahlen ergebe. Es sei daher auch in Baden nur eine provisorische Regelung des Landtagswahlgesetzes erfolgt. Die provisorischen Vorschriften des Reichswahlgesetzes seien nach §§ 1—4 des badischen Gesetzes vom 29. Juli 1920 unter gewissen Abänderungen als für die Landtagswahlen gültig erklärt worden. Eine endgültige Regelung könne und solle erst nach endgültiger Regelung des Reichswahlgesetzes erfolgen. Es werde daher, um künftig jeden Zweifel auszuschließen darüber, daß die späteren Bestimmungen eines bad. Landtagswahlgesetzes über die Wählerlisten auch für die Gemeindewahlen gelten sollen, beantragt:

in Absatz 1 die Worte „Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes" zu ersetzen durch die Worte:
„für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen".

Mit dieser Abänderung wurde Abs. 1 angenommen.

§ 15.

In § 15 ist das passive Wahlrecht wie in Bayern und Württemberg auf 25 Jahre festgesetzt; in Hessen dagegen hat man hier für 21 Jahre angenommen.

Ein soz.-dem. Antrag verlangt in § 15 die Zahl „25" durch „21" zu ersetzen. Man solle die Jugend frühzeitig zur praktischen politischen Mitarbeit heranziehen.

Die Mitglieder der anderen Parteien sprachen sich gegen den Antrag aus, weil Personen von 21 Jahren die nötige Erfahrung im praktischen Leben fehle und weil im Reichs- und Landtagswahlgesetz das passive Wahlalter gleichfalls auf 25 Jahre festgesetzt sei.

Der soz.-dem. Antrag wurde abgelehnt und § 15 in der Fassung der Vorlage angenommen.

§ 16.

Die Verpflichtung zur Annahme gemeindlicher Ehrenämter ist in Art. 132 der Reichsverfassung begründet. Solche Ehrenämter in der Gemeinde sind das Amt des Gemeinderats, Gemeindeverordneten und als Mitglied in besonderen gemeindlichen Ausschüssen. Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte fallen nicht unter die hier genannten Ehrenämter. Sie müssen sich nach § 29 des Gesetzes erst nach der Wahl erklären, ob sie annehmen wollen oder nicht, während die erst Genannten schon bei Einreichung der Wahlvorschlagsliste ihre Annahmeerklärung abgeben müssen.

Von demokr. Seite wurde daher zu **Abs. 1**, um Klarheit zu schaffen, folgender Zusatz beantragt:

„Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet."

Der Antrag wurde angenommen und mit diesem Zusatz der ganze Abs. 1.

In der 2. Lesung wurde von seiten der Regierung angeregt, den in der 1. Lesung beschlossenen Zusatz zu Abs. 1 zu streichen. Er störe die Verbindung mit Abs. 2, da dort von der Ablehnung „derartiger" Ehrenämter des Abs. 1 die Rede sei, zu denen aber nach dem beschlossenen Zusatz gerade der Bürgermeister und besoldete Gemeinderat nicht gehören. Um einer möglichen falschen Auffassung des Wortes „derartigen" in Abs. 2 vorzubeugen und klare Verhältnisse zu schaffen, wäre es zweckmäßig, den beschlossenen Zusatz zu Abs. 1 wieder zu streichen und ihn bei § 20 Abs. 1 als ersten Satz einzuschalten. Dort sei von der Wahl der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte die Rede. Als allgemeiner Grundsatz in § 20 Abs. 1 habe der Zusatz den richtigen Platz, während er in § 16 Abs. 1 mit Rücksicht auf § 16 Abs. 2 direkt sinnstörend wirken und zu falschen Schlüssen führen könne. Die Anregung wurde vom Ausschuß als richtig und zweckmäßig aufgenommen. Es wurde der Antrag auf Streichung des Zusatzes zu Abs. 1 der ersten Lesung und Unterbringung in § 20 Abs. 1 als erster Satz angenommen. Im übrigen wurde Abs. 1 aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den **Abs. 2 bis 4** wird das Recht zur Ablehnung und Niederlegung eines gemeindlichen Amts behandelt. Eine Ablehnung erkennt das Gesetz nur noch in diesen vorgesehenen Fällen an Liegt keiner dieser Fälle vor, so ist eine Ablehnung unwirksam. Für den Fall unbegründeter Ablehnung oder Niederlegung sind künftig nicht mehr wie jetzt besondere Strafen vorgesehen. Gegen Gemeinderäte und Mitglieder beschließender Ausschüsse wird künftig nach §§ 47 Abs. 7 und 73 des Ges., gegen Gemeindeverordnete auf Grund von § 55 des Ges. vorgegangen werden können.

Von soz.-dem. Seite wurde in 1. und 2. Lesung vorgebracht, es sei ein Vorrecht für Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie für Geistliche, wenn sie ohne weiteres ein gemeindliches Amt ablehnen oder unter der Voraussetzung des Abs. 3 niederlegen können. Die Betreffenden hätten ohnedies schon vor der Wahl ihre Zustimmungserklärung schriftlich abgeben müssen. Letzten Endes könnten ja solche Personen nach Abs. 6 um Befreiung nachsuchen, die ihnen bei stichhaltigen Gründen sicher gewährt würde. Es werde daher beantragt:

in § 16 Abs. 2 die Bestimmung unter a zu streichen.

Die Mitglieder der übrigen Fraktionen treten dem Antrag entgegen. Es könnte für solche Beamten und für Geistliche leicht zu Kollisionen kommen aus persönlichen, dienstlichen oder staatlichen Gründen und so eine Zwangslage geschaffen werden. Zur Wahl in einen besonderen Ausschuß sei übrigens eine vorausgehende Einwilligung nicht vorgeschrieben.

Auch die Regierung sprach sich gegen den Antrag aus. Es könnte leicht vorkommen, daß ein Beamter wegen eines gemeindlichen Ehrenamtes seinen Dienst nicht mehr richtig ausüben könne. Darüber müsse er sich dann mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde auseinandersetzen. Solchen Falls ginge der Dienst vor dem gemeindlichen Ehrenamt. Dieses könnte aber, wenn der soz.-dem. Antrag angenommen würde, nicht abgelehnt oder niedergelegt werden. Man solle deshalb die Bestimmung unter a beibehalten. Ein Ersatz dafür werde in Abs. 6 nicht getroffen, da dort das freie Ermessen des Gemeinderats bezw. Bürgerausschusses entscheidend sei und nicht der Wille des betreffenden Beamten, Bediensteten oder Geistlichen.

Der soz.-dem. Antrag, die Bestimmung unter a in Abs. 2 zu streichen, wurde abgelehnt.

Zu Ziff. b des Abs. 2 wurde von einem demokr. Mitglied bemängelt, daß „andauernde" Abwesenheit durch Geschäfte die Ablehnung rechtfertigen solle. Wenn jemand „andauernd" von der Gemeinde fort sei, dann habe er eben seinen Wohnort nicht mehr in der Gemeinde und habe sein Amt kraft Gesetzes verloren. Man solle daher

das Wort „andauernde" ersetzen durch „langdauernde".

Mit dieser Abänderung wurde Ziff. b angenommen.

Die Bestimmungen unter c und d wurden unbeanstandet angenommen.

In der 2. Lesung wurde von soz.-dem. Mitgliedern beantragt, als Ablehnungsgrund eines gemeindlichen Ehrenamtes folgende Bestimmung als Ziff. e einzufügen:

„e) wer die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlvorschlags nicht mehr zu teilen vermag."

Zur Begründung wurde auf ein Vorkommnis in Lörrach hingewiesen, wo der Bezirksrat die Ablehnung eines gemeindlichen Ehrenamts wegen des beantragten Grundes als unbegründet erklärt und den Betreffenden zur Annahme des Amtes dadurch gezwungen habe. Solchen Gewissenskonflikten solle durch den Antrag abgeholfen werden. Von demokr. Seite wurde der Antrag als überflüssig erklärt mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 16 Abs. 6. Wenn der angezogene Fall von Lörrach in tatsächlicher Beziehung wie vorgetragen gelagert sei, so werde durch Abs. 6 deshalb abgeholfen, weil eine nach der Einreichung der Wahlvorschlagsliste eingetretene verschiedene politische oder wirtschaftliche Auffassung des Gewählten und der seiner Wähler zweifellos ein derart wichtiger Fall sei, der die Befreiung von der Übernahme oder von der Beibehaltung eines Gemeindeamtes rechtfertige. Von einem anderen demokr. Mitglied wurde der Antrag als praktisch undurchführbar bezeichnet. Es müßte letzten Endes der Verwaltungsgerichtshof darüber entscheiden, ob der Ablehnende wirklich die politische Meinung aller übrigen Personen seines Wahlvorschlages nicht mehr zu teilen vermag, und es müßten dazu diese alle, ob gewählt oder nicht gewählt, über ihre Ansicht vernommen werden. — Von den soz.-dem. Antragstellern wurde dem entgegen gehalten, daß diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eben durch den Antrag ausgeschlossen und die Entscheidung dem Ablehnenden überlassen werden solle.

Die Regierung schlug vor, dem soz.-dem. Antrag dadurch Rechnung zu tragen, daß man in Abs. 6 die Rechtsbehelfe des Abs. 5 Satz 2 zulasse. Der Ausschuß schloß

sich diesem Vorschlag der Regierung an und beschloß, den Abs 5 und 6 entsprechend abzuändern, worauf der soz.-dem Antrag zurückgezogen wurde.

Abs. 2 wurde darauf in der Fassung der 1. Lesung angenommen.

Abs. 3 wurde ohne Bemerkung angenommen.

Bei **Absatz 4** wurde aus sprachlichen Gründen das Wort „ist" am Schluß des Absatzes durch das Wort „hat" ersetzt und im übrigen der Abs. 4 unbeanstandet angenommen.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, der die Ablehnung oder Niederlegung eines gemeindlichen Ehrenamtes für unbegründet erklärt, ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen einem Monat die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig. Der Ausschuß hielt diese Rechtsbehelfe als begründet und notwendig.

Abs. 5 wurde mit der Abänderung angenommen, daß auf Zeile 6 statt der Worte „binnen eines Monats" eingesetzt wird „binnen einem Monat".

In der 2. Lesung wurde aus Anlaß des zurückgezogenen soz.-dem. Antrags zu Abs. 2 — als Ziff. e — der 2. Satz des Abs. 5 wie folgt gefaßt:

> „Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig."

Absatz 6 wurde unbeanstandet angenommen.

In der 2. Lesung wurde anläßlich der Besprechung eines soz.-dem. Antrags zu § 16 Abs. 2 — Einfügung einer Ziffer e — vom Ausschuß die Meinung vertreten, es sei zweckmäßiger, dem Gemeinderat bezw. Bürgerausschuß die letzte Entscheidung über das Recht der Befreiung von einem Gemeindeamt nicht in die Hand zu geben, sondern die Rechtsbehelfe des Abs. 5 Satz 2 zuzulassen.

Auf Antrag wurden deshalb in Abs. 6 Satz 2 die letzten Worten „nach freiem Ermessen" gestrichen und als Satz 3 eingefügt:

„Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung."

§ 17.

Die Vorschrift ist zwingender Natur. Gibt der Gemeinderat keine Entscheidung, so kann die Staatsaufsichtsbehörde von Amts wegen nach § 9 Abs. 2 oder auf

Beschwerde eines Interessenten nach § 10 des Ges. einschreiten.

Hier wurde von soz.-dem. Seite zunächst beantragt, daß auch derjenige sein gemeindliches Ehrenamt verlieren soll, der während der Amtszeit aus der Wählergruppe ausscheidet, von der er aufgestellt ist, und daß der nächste Bewerber seiner bisherigen Wählergruppe an seine Stelle rückt. Es wurde darauf hingewiesen, daß verschiedentlich Inhaber gemeindlicher Ehrenämter aus ihrer bisherigen politischen Partei, von der sie aufgestellt und gewählt worden sind, ausgetreten seien. Solche Personen müßten des Amtes verlustig gehen schon aus Gründen des politischen Anstandes, aber auch um etwa dadurch mögliche Verschiebungen des politischen Einflusses einer Wählergruppe zu verhindern. Da aber auch die Staatsaufsichtsbehörde sich gegen diese Auffassung in mehreren Entscheidungen ausgesprochen habe, so sei eine gesetzliche Regelung geboten.

Die Mitglieder aller anderen Parteien sprachen sich gegen den Antrag aus. Es bedeute, so wurde von seiten des Zentrums ausgeführt, einen Zwang gegen die freie Betätigung einer politischen Überzeugung, wenn man für solche Fälle die Amtsniederlegung im Gesetz festlege. Der Betreffende könne nur entweder aus eigener Entschließung sein Amt niederlegen oder aber er müsse bis zur nächsten Wahl ertragen werden. An sich sei der soz.-dem. Gedanke sympathisch, er sei aber praktisch nicht durchführbar. In vielen Gemeinden würde übrigens gar nicht nach politischen Gesichtspunkten gewählt. Demokratische Mitglieder erklärten, es sei manchmal zweifelhaft, welches die richtige Listenpartei sei; oft sei auch eine gemeinsame Liste aufgestellt. Es handle sich beim soz.-dem. Antrag nur um Fragen des politischen Anstandes und des Taktes. Auch die Regierung sprach sich gegen den soz.-dem. Antrag aus. Gegen diesen sprächen schon die Vorschriften in den §§ 50 Abs. 2 und 54 des Gesetzes.

Der soz.-dem. Antrag wurde darauf zurückgezogen. Der Ausschuß war sich aber darüber einig, daß in solchen Fällen der Betreffende doch zu erwägen habe, ob er nicht wegen der Differenzen mit der Wählergruppe, von der er aufgestellt ist, sein Mandat niederlegen solle.

Von demokr. Seite wurde sodann die Bestimmung in Satz 4 des § 17 bemängelt. Es sei eine singuläre Erscheinung, daß durch die Entscheidung des Gemeinderats auf Verlust des Amtes dieser Verlust sofort wirksam werde, während dagegen der Ersatzmann erst nach rechtskräftiger Entscheidung, also etwa erst nach vorausgegan-

gener Beschwerde und Klage beim Verwaltungsgerichtshof, eintrete. Dadurch entstehe während einer Zeit ein Schwebezustand, der bei geringen Majoritäten bedenklich werden könne. Bei politischen Wahlen, z. B. zum Landtag, sei das auch nicht der Fall. Es wurde daher beantragt:

in § 17 Satz 4 den zweiten Halbsatz zu streichen.

Ein Mitglied des Zentrums pflichtete dem Antrag bei. Er sei zweckmäßig, schon um die Belastung mit Vorwürfen wegen eines weiteren Verbleibens des Betreffenden im Amt zu vermeiden. Bedenklich sei nur, wenn etwa der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Gemeinderats aufhebe, sodaß der ausgeschiedene Gewählte sein Amt nicht verliere, sein Nachfolger aber schon eingetreten sei.

Die Regierung erklärte, daß der Schwebezustand nicht angenehm sei, und daß sie sich mit dem demokr. Antrag einverstanden erkläre. Es sei aber selbstverständlich, daß der Ersatzmann zurücktreten müsse, sobald die Entscheidung des Gemeinderats auf Verlust des Amtes rechtskräftig aufgehoben sei.

Mit dieser Auffassung ging der Ausschuß einig.

§ 17 wurde darauf mit dem demokr. Antrag auf Streichung des zweiten Halbsatzes des 4. Satzes angenommen.

Bei der 2. Lesung wurde von soz.-dem. Mitgliedern der Antrag gestellt, den Satz 1 in § 17 folgendermaßen zu fassen:

„Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet, verliert das ihm übertragene Amt."

Begründet wurde der Antrag mit den gleichen Ausführungen wie bei der 1. Lesung.

Von Mitgliedern des Zentrums wurde darauf hingewiesen, daß es sich manchmal nur schwer feststellen lasse, ob der Gewählte oder seine Wähler aus der Partei ausgetreten seien, z. B. wenn die Partei selber eine Schwenkung mache. Auch die §§ 50 Abs. 2 und 54 der Gemeindeordnung stünden dem Antrag entgegen, so sehr er im Interesse politischer Sauberkeit gelegen wäre. Von demokr. Seite wurden gegen den Antrag rechtliche Bedenken geäußert; es wäre zweckmäßiger, sich mit Reversen zu behelfen, die man im geeigneten Fall veröffentlichen und dadurch eine Niederlegung des Amtes erzwingen könne. Ein anderes demokr. Mitglied wies auf die Schwierigkeiten der Entscheidung hin, wenn eine Liste nicht nach politischen Gesichtspunkten aufgestellt worden sei. Meist werde aber die Entscheidung auf den Austritt des Gewählten aus seiner Partei zu stützen sein; aus Gründen politischen Anstandes und der Sauberkeit unterstütze er deshalb den Antrag. Mit Reversen könne dem Mangel nicht abgeholfen werden. Sie seien vielleicht geeignet, den Gewählten moralisch zu erledigen; sie hielten aber vor dem Verwaltungsgerichshof nicht stand und führten auch nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Der erste demokr. Redner erklärte sich mit diesen Ausführungen nunmehr einverstanden.

Bei der Abstimmung wurde der soz.-dem. Antrag angenommen.

§ 18.

Der Ausschuß stimmt fast einmütig dem Entwurf zu, an den bisherigen Grundzügen unserer badischen Gemeindeverfassung festzuhalten in der Form, daß der Gemeinderat Verwaltungsorgan ist, und in bestimmten wichtigen Fragen außerdem noch ein zweites größeres Kollegium, der Bürgerausschuß, der gewissermaßen als verkürzte Gemeindeversammlung zu betrachten ist, zu den Beschlüssen des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen hat. Für die Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an Stelle des Bürgerausschusses. Es fehlte in den letzten Jahrzehnten nicht an Stimmen, die gegen unsere Gemeindeordnung laut geworden sind. Aus dem Volk vielfach deswegen, weil bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach der Revolution (vom 13. März 1919) mit einer gewissen Zähigkeit an der Dreiklassenwahl zum Bürgerausschuß festgehalten wurde, wodurch breite Schichten der Bevölkerung sich in ihren Rechten beeinträchtigt sahen; anderseits fanden die Verwaltungsorgane der großen Städte das bisherige System der Gemeindeverfassung als zu eng und zu schwerfällig, besonders in den Fällen, wo es galt, rasche Entschließungen zu treffen. Aus solchen oder ähnlichen Erwägungen erklärt sich wohl der Vorschlag des Mannheimer Oberbürgermeisters Dr. Kutzer, der in der verdienstvollen Arbeit des Entwurfs für eine badische Städteordnung von dem bisher üblichen System zweier Kollegien abgeht und zu dem System einer einzigen verwaltenden Körperschaft kommt. Dr. Kutzer sieht sich aber wohl mit Rücksicht auf die bei uns historisch gewordene Einrichtung der zwei Kollegien genötigt, Zugeständnisse an diese Tradition zu machen, und führt aus, daß die Entwicklung des badischen Gemeinderechts, das bis zum Jahr 1870 sogar mehr als zwei Kollegien kannte, den Gemeinderat, den großen und den kleinen Bürgerausschuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und die Übung, die dem Bürgerausschuß als der Vertretung der Einwohnerschaft die Möglichkeit eröffnen will, weniger an der Verwaltung teilzunehmen, als über die Gemeindeangelegenheiten und die Amtsführung der Gemeindebehörde offen und laut zu sprechen, es nicht überall gestatten mag, sich mit einem verwaltenden Kollegium zu begnügen; daher will er jeder Gemeinde die Entscheidung selbst überlassen, ob sie den Bürgerausschuß einführt oder nicht. Schon die Regierung trat dieser Auffassung im Entwurf entgegen, weil sie der Meinung ist, daß eine derartige Möglichkeit zu erbitternden Kämpfen führen würde, ohne eine erhebliche praktische Bedeutung zu gewinnen. Auch der badische Städtetag hat einen Wunsch nach freier Wahl der Gemeindeverfassung durch die Städte nicht geäußert. Bei der ausgiebigen Erörterung, die der Entwurf nach seinem Bekanntwerden überall im Land gefunden hat, sind auch nur ganz vereinzelte Stimmen für die Einführung der Magistratsverfassung oder des Einkollegialsystems laut geworden. Dagegen hat man sich landauf und landab in zahlreichen Besprechungen für die Beibehaltung des bisherigen Systems mit dem Bürgerausschuß ausgesprochen. Man verkennt nicht die Nachteile, die in dem Langsamerarbeiten unseres Zweikollegialsystems liegen, anderseits sind aber die Vorteile weit größer. Bei der Einrichtung des zweiten größeren Kollegiums mit seinen Verhandlungen in aller Öffentlichkeit wird das Interesse am Gemeindeleben in der Bevölkerung wach gehalten und eine offene, gesunde Kritik der Tätigkeit der Gemeindeorgane ermöglicht. Unser System mit der weitgehenden Heranziehung der Einwohnerschaft zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde ist durchaus volkstümlich und im Hinblick auf die vollzogene große politische Umwälzung und die neue demokratische und republikanische Staatsform darf darauf hingewiesen werden, daß in der Schweiz mit ihren alten demokratischen Einrichtungen in den Gemeinden auch das Zweikollegialsystem mit dem Kleinen und dem Großen Rat durchgeführt ist. Es kann auch nicht behauptet werden, daß bei uns in Deutschland das eine oder das andere der verschiedenen Gemeindeverfassungssysteme die Entwicklung gerade der großen Gemeindewesen, der Städte, günstig oder ungünstig beeinflußt hätte. Überall, wo die Vorbedingungen dafür vorhanden waren, haben sich unsere Städte, bevor die Hemmungen des Krieges und die Kriegsfolgen eintraten, günstig entwickelt.

Ohne Änderung werden die beiden Absätze des Entwurfs angenommen.

In zweiter Lesung wird die Überschrift vor § 19 in der Weise geändert, daß sie lautet:

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche a n — anstatt wie im Entwurf g e g e n — die Gemeinde.

§ 19.

Die Zahl der Gemeinderäte ist nach dem Entwurf nach oben und nach unten beschränkt. Neu ist die Bestimmung, daß neben ehrenamtlichen auch b e s o l d e t e Gemeinderäte gewählt werden können, und die Regierung ist der Meinung, daß damit insbesondere Gelegenheit gegeben ist, die Vorstände städtischer Ämter in den Gemeinderat zu wählen. Der Entwurf gewährt den besoldeten Gemeinderäten volles Stimmrecht im Gemeinderat. Das Amt eines besoldeten Gemeinderats kann und soll aber auch nach Ansicht des Ausschusses dazu befähigten Bürgern übertragen werden können, wenn in mittleren Stadtgemeinden der Bürgermeister durch den Umfang der Amtsgeschäfte so belastet wird, daß ein weiterer Mitarbeiter ihm beigegeben werden muß. In diesem Fall wird, wenn der Bürgermeister juristisch vorgebildet ist, die Wahl eines besoldeten Gemeinderats der Anstellung eines juristischen Hilfsarbeiters (Rechtsrat) vorzuziehen sein

Gegen die Bestimmungen des Entwurfs wird sachlich nichts eingewendet, aber durch einen Zentrumsantrag eine andere Fassung des **1. und 2. Absatzes** beschlossen mit dem folgenden Wortlaut:

„1. Der Gemeinderat besteht:

a) aus dem Bürgermeister;

b) aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten. Außerdem gehören dem Gemeinderat an die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte.

2. Wenn stellvertretende Bürgermeister bestellt sind, führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister; die stellvertretenden Bürgermeister führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister."

Durch diese Fassung wird die Bestimmung klarer.

Auf Anregung eines sozialdemokratischen Mitglieds stimmte der Ausschuß der Auffassung zu, es sei nicht zu beanstanden, wenn der Bürgermeister von L a h r auch in Zukunft, obwohl ein stellvertretender Bürgermeister zur Zeit nicht bestellt ist, die Amtsbezeichnung O b e r bürgermeister weiter führe.

Gegen die **Absätze 3 und 4** wird nichts eingewendet

§ 20.

Der Ausschuß tritt der Auffassung in der Begründung des Regierungsentwurfs bei, daß die Bestimmung des **Absatzes 1** beizubehalten ist, obwohl im neuen bayerischen Selbstverwaltungsgesetz und in der Novelle zur hessischen Städte- und Landgemeindeordnung, beide aus dem Jahre 1919 stammend, derartige Beschränkungen fallen gelassen wurden. Für die staatlichen Lehrer fällt aber die Sonderbestimmung weg.

Unter Übernahme einer in der ersten Lesung eingeschalteten Bestimmung aus § 16 Abs. 1, deren Strich dort erfolgt, erhält der Abs. 1 den folgenden Wortlaut:

„1. Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet. Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen."

In **Absatz 2** soll es anstatt „Adoption" „Annahme an Kindesstatt" heißen.

Von demokratischer Seite wird zu **Abs. 3** bemerkt, daß, wenn ein Hindernis entsteht, nicht ohne weiteres das an Lebensjahren jüngere Mitglied ausscheiden, sondern das Los über das Ausscheiden entscheiden sollte.

Ein Abänderungsantrag in diesem Sinne mit dem folgenden Wortlaut findet Annahme:

„Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so entscheidet das Los (Satz 2 bleibt wie bisher). Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so entscheidet das Los darüber, wer auszuscheiden hat."

In der gutachtlichen Äußerung des Verwaltungsgerichtshofs wird zu Ziffer 4 vorgeschlagen, auch den Fall zu regeln, wenn das Hindernis zwischen Bürgermeister und besoldetem Gemeinderat eintritt.

Der Ausschuß hält demgegenüber die Fassung des **Abs. 4** nicht der Abänderung bedürftig; nur muß vor Gemeinderat „ehrenamtlichen" und „ehrenamtliche" eingeschaltet werden.

§ 21.

Von sozialdemokratischer Seite wird zu **Abs. 1** verlangt, daß die Bürgermeister in allen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt werden, wie das in Württemberg und Bayern nach den neuen Gemeindegesetzen auch der Fall ist. Man dürfe bei uns in dieser Beziehung jetzt bei der Schaffung einer neuen Gemeindeordnung nicht zurückbleiben. Der Bürgermeister einer Gemeinde und auch der Oberbürgermeister einer größeren Stadtgemeinde habe einen viel größeren Rückhalt in der Bürgerschaft, wenn diese ihn in unmittelbarer Wahl zum obersten Beamten berufen hat. In den Nachbarländern, wo seit der politischen Umwälzung die unmittelbare Wahl der Bürgermeister durchgeführt wurde, habe man mit dieser Einrichtung zweifellos keine schlechten Erfahrungen gemacht. Auch sei die im Entwurf vorgesehene Amtsdauer von 9 Jahren deswegen zu lang, weil, wenn die Tätigkeit eines Bürgermeisters schon nach wenigen Jahren nicht mehr die Mehrheit der Bürgerschaft befriedige, sein Weiterverbleiben im Amt auf eine Reihe von Jahren zu großen Mißhelligkeiten in der Gemeinde führen könne. Dieser Ansicht wurde von Mitgliedern der übrigen Parteien mit dem Bemerken widersprochen, daß bei unmittelbarer Wahl der Bürgermeister durch die Wahlberechtigten der Gemeindefriede in erheblichem Maße gestört werden könne; das Wahlbier habe bei solchen Anlässen erfahrungsgemäß schon zu sehr üblen Vorkommnissen Anlaß gegeben. Gegen eine zu kurze Amtsdauer des Bürgermeisters spreche die Tatsache, daß er sich bis zur Neuwahl nicht genügend einarbeiten könne und daß sich bei zu kurzer Amtszeit befähigte Personen nicht leicht finden, die ein solches Amt annehmen. Der Regierungsvertreter schloß sich dieser Ansicht an.

Ein sozialdemokratischer Antrag:

„1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 6 Jahren unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt"

wird hierauf abgelehnt.

In der zweiten Lesung wird von sozialdemokratischer Seite von neuem ein Antrag, der die unmittelbare Wahl der Bürgermeister durch die Wahlberechtigten verlangt, aber in etwas anderer Fassung eingebracht.

Ein Zentrumsmitglied des Ausschusses wendet sich dagegen mit der Begründung, daß die große Masse nicht leicht den richtigen Mann herausfinde. Außerdem führen allzuhäufige allgemeine Wahlen zur Wahlflauheit.

Der sozialdemokratische Antrag:

„1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 6 Jahren unmittelbar von den Wahlberechtigten, die besoldeten Gemeinderäte in den Städten und Großen Gemeinden von den Mitgliedern des

Bürgerausschusses, in den übrigen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt"

wird hierauf abgelehnt,

ebenso ein demokratischer Antrag:

„Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte werden auf die Dauer von 9 Jahren .... gewählt."

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich damit auch dagegen aus, daß die besoldeten Gemeinderäte auf die gleich lange Amtsdauer wie die Bürgermeister gewählt werden, weil sonst, wie von sozialdemokratischer Seite bemerkt wurde, kaum mehr ein Unterschied zwischen einem stellvertretenden Bürgermeister und einem besoldeten Gemeinderat zu machen wäre.

Dagegen findet ein von einem demokratischen Mitglied gestellter und von sozialdemokratischer Seite unterstützter Antrag:

„im Abs. 1 statt der Zahl 2000 die Zahl 4000 zu setzen"

zunächst Annahme.

Dadurch würde die Zahl der Gemeinden, in denen der Bürgermeister unmittelbar durch die Wahlberechtigten gewählt wird, erheblich vermehrt werden und im übrigen würde die Unstimmigkeit beseitigt, daß innerhalb der Mittleren Gemeinden bis einschließlich 2000 Einwohner der Bürgermeister unmittelbar und über 2000 Einwohner mittelbar gewählt wird, während die Gemeinderäte in sämtlichen Mittleren Gemeinden unmittelbar gewählt werden.

Gelegentlich der Beratung des § 95 des Gesetzes wird aber auf Anregung eines andern demokratischen Mitglieds eine erneute Aussprache über den Abänderungsantrag:

„anstatt der Zahl 2000 die Zahl 4000 zu setzen"

herbeigeführt und dieser alsdann mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, sodaß Absatz 1 in der ursprünglichen Fassung bestehen bleibt.

Der Antrag eines Zentrumsmitglieds des Ausschusses, in Abs. 1 die Worte „durch die Mitglieder des Bürgerausschusses" zu ersetzen durch die Worte „durch die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte und Gemeindeverordneten" wird damit begründet, daß im Gegensatz zu dem jetzt bestehenden Recht in unserem Entwurf bei der Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderäte diese selbst bei der Wahl nicht mehr mitwirken. Von anderer Seite wird dagegen eingewendet, daß durch die Annahme dieses Antrags Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte bei der Wahl dieser ausgeschlossen wären, obwohl sie dabei nicht immer als zu Wählende in Frage kommen. Auch der Regierungsvertreter trat der Anregung entgegen.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt.

Im gleichen Absatz muß es anstatt „weniger als" „höchstens" heißen.

Gegen die **Absätze 2 und 3** wird nichts eingewendet. Sie finden unveränderte Annahme.

Im **Absatz 4** ist hinter „nicht wählbar ist" einzuschalten „oder die Wahl nicht annimmt".

§ 22.

Seitens der Regierung wird Wert darauf gelegt, daß vor dem Dienstantritt die Verpflichtung durch die Staatsaufsichtsbehörde erfolgt. Es liege dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Amtes im Interesse der Gemeinde. Dieser Ansicht tritt man im Ausschuß mit dem Hinzufügen bei, daß namentlich für die in der Verwaltung nicht vorgebildeten Personen eine Belehrung und Einführung in das neue Amt von Vorteil sei.

In **Abs. 1** im 1. Satz soll es anstatt „oder" „und die" besoldeten Gemeinderäte heißen.

Ein sozialdemokratischer Antrag des Inhalts, daß die besoldeten Gemeinderäte wie die ehrenamtlichen gemäß § 30 Abs. 1 verpflichtet werden sollen, wird nach der eingangs erwähnten Erklärung des Regierungsvertreters wieder zurückgezogen.

Danach findet der ganze Paragraph unveränderte Annahme.

§ 23.

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, daß die Überlassung der Ortspolizei an die Städte und die Übertragung von Aufgaben der inneren Verwaltung juristisch gebildete und geschulte Beamte voraussetze. Auch in Württemberg und Bayern werde dies für die großen Städte verlangt. Der Minister weist noch besonders darauf hin, daß an eine Privilegierung der Juristen nicht gedacht sei, man mache diese Vorschrift lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Man dürfe darin auch keine Spitze gegen die Techniker erblicken.

Ein von sozialdemokratischer Seite gestellter, aber abgelehnter Antrag verlangt den Strich dieser Bestimmung mit der Begründung, daß die Städte auch mit Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten, die nicht die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, auskommen und daß sie auch die polizeilichen Angelegenheiten und die etwa der Stadt zu übertragenden Aufgaben der inneren Staatsverwaltung bearbeiten können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch die „Vereinigung technischer Vereine Karlsruhe" tritt für den Strich dieser Bestimmung ein, weil sie darin „die gesetzliche Festlegung des Vorrechts für einen Berufsstand erblicke, die ihr weder durch den Geist und das Wesen der Gemeindeordnung, noch durch die Bedürfnisse der Verwaltung im einzelnen begründet erscheint".

Mehrere Mitglieder des Ausschusses und der Regierungsvertreter sind der Meinung, daß die Städte einen juristisch vorgebildeten Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat zur Bearbeitung der zahlreichen schwierigen Rechtsfragen nötig haben. Seitens des Regierungsvertreters wird darauf hingewiesen, daß insbesondere die Verwaltung der den Städten in weitem Umfang zugeteilten Ortspolizei gründliche Rechtskenntnisse erfordere, wenn Nachteile für die Stadt wie für die Einwohner vermieden werden sollen. Die Übertragung von Aufgaben der Landespolizei oder der inneren Staatsverwaltung sei jedenfalls nur möglich, wenn diese Aufgaben von Beamten verwaltet würden, deren Vorbildung der der Verwaltungsbeamten entspreche.

Zur 2. Lesung regt der Bad. Städteverband an, die Bearbeitung von polizeilichen Angelegenheiten und die der Stadt übertragenen Aufgaben der inneren Staatsverwaltung auch einem Gemeindebeamten zu übertragen, der die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Diese Anregung wird nicht berücksichtigt.

Im ersten Satz soll es anstatt „deutschen Land", „der deutschen Länder" heißen. Im zweiten Satz werden die Worte „und der etwa der Stadt übertragenen Aufgaben der inneren Staatsverwaltung" gestrichen.

Allgemeine Bemerkungen zu §§ 24 bis 29.

Hinsichtlich der Regelung des Gehalts, der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung macht der Entwurf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten als gewählten Vertretern der Gemeinde einerseits und den Gemeindebeamten anderseits, deren Stellung gegenüber der Gemeinde in §§ 70 ff. geregelt wird.

Im Ausschuß bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß in den Städten und den Großen Gemeinden, die die Arbeitskraft des Bürgermeisters voll beanspruchen, diesem neben dem Gehalt auch der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden soll. Strittig war zunächst die Frage, ob auch für die Mittleren und Kleinen Gemeinden, die den Bürgermeister nicht ganz oder gar nur wenig in seinem Amt beschäftigen, im Gesetz dem Bürgermeister Versorgungsansprüche zugesichert werden sollen. Es wurde ausgeführt, daß in den zuletzt erwähnten Gemeinden der nebenamtlich beschäftigte Bürgermeister die Möglichkeit hat, noch einem Beruf als Landwirt, Handwerker, Gastwirt oder Kaufmann nachzugehen, um sich damit seinen und seiner Familie Unterhalt zu verdienen. Es sei nicht notwendig, in solchen Fällen auf Kosten der Gemeinde dem Betreffenden eintretendenfalls noch Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Das würde in kleineren Gemeinden zu einer unnötigen Belastung des Haushalts derselben führen und damit Mißstimmung unter der Bürgerschaft hervorrufen.

Demgegenüber wurde bemerkt, daß man unter den neuen Verhältnissen, wie sie sich nach der staatlichen Umwälzung herausgebildet haben, jedem dazu befähigten, also auch dem minderbemittelten und dem nicht in einer wirtschaftlich selbständigen Stellung befindlichen Bürger (Bürgerin) ermöglicht werden muß, das Amt des Bürgermeisters zu bekleiden, ohne daß er dann später bei seinem Ausscheiden aus dem Amt, das meistens in einem Lebensalter erfolgt, in dem er nicht mehr voll erwerbsfähig ist, mit seiner Familie mittellos dasteht. Diese Erwägungen führten dazu, daß der Ausschuß grundsätzlich den Bestimmungen des Entwurfs zustimmte, wonach auch in kleineren Gemeinden die Bürgermeister einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte haben.

§ 24.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Bürgermeister, wie im Entwurf vorgesehen, in allen Gemeinden einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben, während die bisherige Gemeindeordnung davon ausging, daß der Bürgermeister in den kleinen Gemeinden seinen Dienst ehrenamtlich ausüben soll. Hier kommt der Grundsatz zur Geltung, daß der Befähigte und Tüchtige aber Unvermögende die Möglichkeit haben muß, Bürgermeister zu werden und dabei wirtschaftlich sein Auskommen zu haben. Der Ausschuß ist mit der Regierung der Meinung, daß man mit der Festsetzung eines Gehaltstarifs der Bürgermeister nicht allen Verhältnissen gerecht werden kann. In zwei an Einwohnerzahl gleichgroßen Gemeinden können je nach der wirtschaftlichen Struktur derselben die Verhältnisse und damit auch der Umfang der Tätigkeit des Bürgermeisters verschieden sein. Deswegen wurde auch in

Abs. 1 zwischen den Worten „Vereinbarung" und „festzusetzen" „nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 71 Abs. 4)" eingefügt, womit gesagt ist, daß im Streitfall der Schlichtungsausschuß bestimmt, was ein angemessener Gehalt ist. Im übrigen wird man in dem über das ganze Land sich erstreckenden Verband der Gemeindebeamten, dem auch die Bürgermeister angehören, mit der Zeit sich auf einen Tarif einigen, der einerseits den Bürgermeistern, anderseits den Gemeinden gerecht wird.

Außer der erwähnten kleinen Änderung wird die Fassung des Entwurfs angenommen.

In der 2. Lesung erhält der Abs. 2 unter Berücksichtigung einer Anregung des Städteverbandes und des Verwaltungsgerichtshofs folgende neue Fassung:

„2. desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Fall der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, für den Fall des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, sowie im Fall der Nichtwiederwahl nach Ablauf der laufenden Amtsperiode Anspruch auf Versorgung."

§ 24 a.

Gleichfalls unter teilweiser Berücksichtigung einer Anregung des Städteverbandes wird ein neuer § 24 a in der 2. Lesung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden:

a) wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,
b) wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

2. In den Fällen des Absatzes 1 b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 25.

Durch die Abänderung des Fürsorgegesetzes sollen die Bürgermeister der Großen Gemeinden und der Amtsstädte mit mehr als 3000 Einwohnern Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse werden. In Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern sollen sie berechtigt sein, ohne weiteres freiwillig der Kasse beizutreten, sofern sie vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben. In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern können sie mit Genehmigung des Bürgerausschusses der Kasse beitreten, wenn sie ihr nicht vorher schon angehört haben. Wenn mit dem Bürgermeister ein Anstellungsvertrag abgeschlossen wird, darf in demselben die Befugnis zum Beitritt in die Fürsorgekasse nicht ausgeschlossen sein.

Die Bestimmungen des Entwurfs finden einstimmig Annahme.

§ 26.

Der Absatz 1 wird unverändert angenommen.

Zu Absatz 2 wird der Anspruch der Bürgermeister lediglich im Fall der Nichtwiederwahl geregelt. Er muß natürlich geringer sein, als im Fall der Dienstunfähigkeit.

Von Zentrumsmitgliedern wird zunächst beantragt, daß die Bestimmungen des Absatzes 2 nur für Gemeinden über 500 Einwohner gelten sollen, mit der Begründung, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs die kleineren Gemeinden mit der Zeit zu stark belastet würden. Von demokratischer Seite wird dagegen eingewendet, daß die Rücksichten auf kleinere Gemeinden zu verstehen seien, es müßten aber auch Härten gegen langgediente Bürgermeister vermieden werden. Der Regierungsvertreter ist der Ansicht, daß kleinere Gemeinden durch diese Bestimmungen veranlaßt werden, die Bürgermeister in der Fürsorgekasse zu versichern.

Ein weiterer Zentrumsantrag will erst nach 18jähriger Dienstzeit einen Ruhegehalt eintreten lassen und den Ruhegehalt nach 27jähriger Dienstzeit auch dann gewähren, wenn der Bürgermeister von der Fürsorgekasse einen solchen noch nicht anzusprechen hat.

Ein sozialdemokratischer Antrag will dem Bürgermeister nur dann die Ansprüche zugestehen, wenn er „hauptberuflich oder überwiegend in seinem Amt tätig ist".

Mehrere Ausschußmitglieder der verschiedenen Parteien und der Regierungsvertreter sind der Meinung, daß die Rechte, die die Bürgermeister durch das Gesetz vom 13. März 1919 erworben haben, nicht geschmälert werden dürfen.

Alsdann werden die vorstehend erwähnten Anträge zurückgezogen und die Fassung des Entwurfs angenommen.

Zur zweiten Lesung wird auf Anregung des Verbandes der Gemeindebeamten von sozialdemokratischer Seite ein Antrag eingebracht des Inhalts, anstatt 9-, 18- und 27jähriger Dienstzeit erste, zweite und dritte Amtsperiode zu sagen, aber wegen Aussichtslosigkeit auf Annahme wieder zurückgezogen.

Abs. 2 a erhält folgende neue Fassung:

„nach mindestens 9jähriger Dienstzeit den einmaligen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu **Abs. 3**, der für die besoldeten Gemeinderäte eine ähnliche Regelung wie für die Bürgermeister trifft, wird folgende Änderung beschlossen:

unter b) nach mindestens 16jähr. Dienstzeit 40 v. H.,

unter c) nach mindestens 20jähr. Dienstzeit 60 v. H.

Abs. 4 wird unverändert angenommen, ebenso Abs. 5 und 6.

§ 27.

Die Bestimmungen sind im wesentlichen neu. Der § 37 der jetzigen Gemeindeordnung bestimmt, daß gegen Bürgermeister und Gemeinderäte, bei denen wegen Schulden Vollstreckung vollzogen werden muß, Dienstentlassung auszusprechen ist, wenn sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensverhältnisse nicht zerrüttet sind.

Die Bestimmungen des Entwurfs finden in erster Lesung Annahme.

In der zweiten Lesung wird dem Vorschlag des Städteverbandes zugestimmt und die folgende Fassung des **Absatzes 1** beschlossen:

„Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 24 a Abs. 1 a und b durch Beschluß des Gemeinderats, im Fall des § 24 a Abs. 2 durch Gemeindebeschluß".

Der Ausschuß ist der Meinung, daß bei der Bemessung des Ruhegehalts die Jahresbesoldung, die zuletzt festgesetzt wurde, zugrunde zu legen ist.

Dem Vorschlag eines sozialdemokratischen Mitglieds, zu bestimmen, daß der Bürgermeister auch aus sogenannten wichtigen Gründen aus dem Dienst entfernt werden kann, z. B. dann, wenn er den an ihn gestellten Anforderungen hinsichtlich der Leistungen nicht entspricht, widerspricht der Regierungsvertreter mit dem Bemerken, daß das Amt des Bürgermeisters an und für sich schwierig und aufreibend sei und man keine zuverlässigen Männer mehr für dieses Amt bekommen würde, wenn durch eine derartige Bestimmung die Unsicherheit der Stellung noch erhöht würde.

Beide Absätze werden mit der erwähnten Änderung angenommen.

§ 28.

Diese neue Bestimmung wird in beiden Absätzen in der ersten Lesung angenommen.

Zur zweiten Lesung liegen Anregungen vom Städteverband und Gemeindeverband vor, im Streitfall zwischen Bürgermeister oder besoldetem Gemeinderat einerseits und Gemeinde anderseits über die Verpflichtung zum Eintritt in den Ruhestand auch den Schlichtungsausschuß (§ 71) als Entscheidungsinstanz anrufen zu können.

Es wird den Anregungen in diesem Sinne nicht entsprochen, es soll aber hinsichtlich der Durchführung des Instanzenzugs gegenüber der ursprünglichen Fassung eine Änderung wie folgt eintreten:

„**Abs. 1.** Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Vorliegen der Voraussetzung zur Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Enscheidung durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

Abs. 2. Über den Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die endgültigen Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörde nach Abs. 1 sind für die Gerichte maßgebend."

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es sich hier nur um Ansprüche an die Gemeinde, nicht an die Fürsorgekasse handeln kann.

§ 29.

Im Abs. 2 am Ende des zweitletzten Satzes soll es heißen: „sofern nicht ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht". Als letzter Satz ist beizufügen: „Lehnen sie die Wiederwahl ab, ohne daß die Voraussetzungen vorliegen, so gilt Abs. 2".

§ 30.

Die neugewählten Gemeinderäte sollen in den größeren Gemeinden durch den Bürgermeister, in den kleineren Gemeinden durch die Staatsaufsichtsbehörde, also durch das Bezirksamt, verpflichtet werden. Da die Gemeindewahlen in Zukunft in demselben Monat stattfinden, wird das Verpflichtungsgeschäft für die Staatsaufsichtsbehörde durch diese Bestimmung etwas erleichtert; für einen Teil der Gemeinden bleibt aber die bisherige Einrichtung der Verpflichtung und damit der Vorstellung der neu gewählten Gemeinderäte beim Bezirksamt bestehen.

Abs. 1 findet unverändert Annahme. Die Bestimmung des **Abs. 2** ist aus dem Gesetz vom 13. März 1919 auch im Entwurf aufgenommen.

Ein demokratischer, auch von anderer Seite unterstützter Antrag verlangt an Stelle von „Aufwandsentschädigung" zu setzen „Entschädigung". Es soll in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Entschädigung der Landtags- und Reichstagsabgeordneten damit gesagt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden, daß ein Gemeinderat nicht nur für den besonderen Aufwand, den die Ausübung seines Amtes zur Folge hat, sondern auch für einen Ausfall an Lohn oder Verdienst eine Entschädigung erhalten soll, damit jeder dazu befähigte Gemeindebürger ohne Rücksicht auf seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse und ohne daß dieselben eine Einbuße erleiden, das Amt des Gemeinderates auszuüben in der Lage ist, was früher vielfach nicht der Fall war.

Mit der Änderung, die der erwähnte Antrag verlangt, wird Abs. 2 angenommen.

§ 31.

Es ist von keiner Seite im Ausschuß gegen die mittelbare Wahl der Gemeinderäte in den Großen Gemeinden und Städten Stellung genommen worden. Auch die grundsätzlichen Anhänger der unmittelbaren Wahl durch die Wahlberechtigten stehen auf dem Standpunkt, daß, nachdem die Wahl der Gemeindeverordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Wahlberechtigten vorausgegangen ist, für die Wahl der Gemeinderäte die Abstimmung der Gemeindeverordneten genügt, um im Gemeinderat dasselbe Stärkeverhältnis der Parteigruppen herbeizuführen, das bei den Gemeindeverordneten besteht. In kleineren Gemeinden läßt sich die unmittelbare Wahl der Gemeinderäte durch die Wahlberechtigten damit rechtfertigen, daß in denselben die Gemeinderäte oft nach anderen Gesichtspunkten als denen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei- oder einer wirtschaftlichen Gruppe gewählt werden. Wenn nur eine als giltig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht ist, findet eine weitere Wahlhandlung (siehe § 37) nicht statt.

§ 32.

In der 1. Lesung sind im Ausschuß schon Bedenken gegen die Bestimmung in **Abs. 2** laut geworden, daß im Fall des Ausscheidens eines Gemeinderats für die noch übrige Amtsdauer der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber tritt. Innerhalb der Gruppen, die im Gemeinderat vertreten sind, nimmt man Rücksicht darauf, daß verschiedene Berufe, neuerdings auch Frauen, vertreten sind. Der Ausschuß begrüßte daher das in Karlsruhe übliche Abkommen unter den Parteien, wonach Bewerber zum Nachrücken für Ausscheidende nicht in Frage kommen, sondern jedesmal im Fall einer Vakanz eine Nachwahl durch die Stadtverordneten erfolgen muß. Durch das Abkommen ist die Gewähr geboten, daß die Parteigruppe, der der Ausscheidende angehörte, wieder den Ersatzmann zugewählt erhält. So hat es jede Parteigruppe in der Hand, welche Person sie für die Ersatzwahl vorschlagen will.

Bei der 2. Lesung hat man auf Grund von bestimmten Fällen, die sich inzwischen ereignet haben, im Ausschuß allgemein die Meinung vertreten, daß die Bestimmungen in Abs. 2 eine Änderung erfahren müssen.

Seitens des Regierungsvertreters wurde eine den Ausschuß befriedigende Lösung gefunden, die in dem folgenden Antrag zum Ausdruck kommt:

„In Abs. 2 am Schluß ist beizufügen: Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 2 zurücktreten".

Nach Ansicht des Ausschusses soll darin nur ein Verzicht für den einzelnen Fall, nicht ein allgemeiner Verzicht erblickt werden.

Es wird Sache der Leitung der Parteigruppen sein, mit den zunächst nicht gewählten Bewerbern auf ihren Vorschlagslisten eine Vereinbarung zu treffen, wie diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Mit der durch die Annahme des erwähnten Antrags bedingten Änderung wird der Paragraph gutgeheißen.

§ 33.

Die Tagegelder und Reisekostenentschädigungen der Gemeindebeamten sind bisher durch die Gemeindegebührenordnung geregelt worden. Der badische Gemeindeverband betrachtet es als einen Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, daß in den kleineren Gemeinden die Gebühren für die Gemeindebeamten durch Verordnung bestimmt werden, während dies in den größeren Gemeinden durch eine Gemeindesatzung geschieht. Bei unzureichenden Sätzen soll auch der Schlichtungsausschuß angerufen werden können.

Dieser Anregung wird aber nicht stattgegeben.

Durch einen demokratischen Antrag werden aus **Abs. 2** die folgenden Absätze 2 und 3 gebildet:

„Abs. 2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.

Abs. 3. Die nach Abs. 1 und 2 durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden."

Mit dieser formalen Änderung wird den übrigen Bestimmungen einmütig zugestimmt.

§ 34.

In der bisherigen Gemeindeordnung und auch im Gesetz vom 13. März 1919 wurde die Zahl der Gemeindeverordneten nach verschiedenen Größenklassen der Gemeinden verschieden bestimmt, im alten Gesetz unter Zugrundelegung der Zahl der Wahlberechtigten, im Gesetz vom 13. März 1919 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl. Der Entwurf übernahm diese letztere Regelung.

Der Ausschuß hält in seiner Mehrheit diese Regelung aber nicht den Verhältnissen entsprechend, weil zwei Gemeinden bei gleicher Einwohnerzahl hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung ihrer Einwohner ein voneinander abweichendes Bild aufweisen können. Dementsprechend kann auch die Zahl der Gemeinderäte durch Gemeindesatzung (§ 19 Abs. 3) verschieden festgesetzt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßigerweise in ein bestimmtes Verhältnis zu der der Gemeinderatsmitglieder gebracht. Auf Anregung von demokratischer und sozialdemokratischer Seite entschied man sich dafür, daß die Zahl der Gemeindeverordneten das Dreifache der Zahl der Gemeinderatsmitglieder betragen soll, sodaß im Bürgerausschuß das Übergewicht der Gemeindeverordneten zu den Gemeinderatsmitgliedern ein erhebliches und immer im Verhältnis von 3 zu 1 sein wird. Mit dieser Bestimmung kommt man gleichzeitig auch dem allgemeinen, im Lande geäußerten Wunsch entgegen, die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses nicht zu hoch zu bemessen. Auch Oberbürgermeister Dr. Kutzer hat in seinem Entwurf einer Städteordnung in den Städten, wo überhaupt durch Gemeindesatzung ein Bürgerausschuß vorgesehen ist, die Zahl der Stadtverordneten zu der der Stadträte in ein bestimmtes Verhältnis gebracht; nach dem Kutzer'schen Vorschlag soll die Zahl der Stadtverordneten sogar nur doppelt so hoch bemessen sein als jene der ehrenamtlichen Stadträte (§ 56 im Kutzer'schen Entwurf). Bayern schrieb im alten Gesetz die dreifache Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder vor und bemaß damit die Höchstzahl auf 60. Württemberg bildete beide Kollegien, solange diese bestanden, gleich stark.

In erster Lesung wurde der von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Antrag mit Mehrheit angenommen. Er lautet:

Der **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreifache der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch höchstens 84. Ändert sich während der Amtsdauer der Gemeindeverordneten die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so wird die entsprechende neue Anzahl Gemeindeverordneter erst bei der nächsten ordentlichen Gemeindewahl gewählt."

Dem Zentrum angehörige Mitglieder des Ausschusses hatten sich von vornherein schon gegen diese neue Regelung mit der Begründung gewandt, daß die alte Einteilung besser sei. Auch führe die Bestimmung, daß die Zahl der Gemeindeverordneten nur das Dreifache der Zahl der Gemeinderäte betragen soll, dazu, daß der Bürgerausschuß zu klein werde. Es müsse immer und immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Bürgerausschuß in den meisten Gemeinden an Stelle der Gemeindeversammlung trete, und daß darum die Vertreter aller Berufsstände, neuerdings auch die Frauen, zu Wort kommen müssen. Die im Entwurf vorgeschlagene Einteilung trage also diesen Bedürfnissen besser Rechnung.

Von den Befürwortern der neuen Regelung, wie sie durch den angenommenen sozialdemokratischen Antrag vorgeschlagen wird, bemerkt man demgegenüber, daß in Gemeinden, wo die Zahl der Gemeindeverordneten den Verhältnissen nicht mehr entspreche, die Zahl der Gemeinderatsmitglieder durch Gemeindesatzung erhöht werden könne, sodaß dann auch ohne weiteres die Zahl der Gemeindeverordneten entsprechend größer werde.

In der zweiten Lesung wird von einem Zentrumsmitglied ein Antrag eingebracht, der zunächst die Wiederherstellung der Bestimmung des Regierungsentwurfs verlangt. Er wird diesmal auch von einem demokratischen Mitglied unterstützt, aber mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Alsdann wird von derselben Seite der Antrag eingebracht, in Absatz 1 das Wort „Dreifache" durch „Vierfache" zu ersetzen. Dieser Antrag wird bei gleichem Stimmenverhältnis wie der vorhergehende Antrag abgelehnt.

Der **Absatz 2** wird unverändert angenommen.

§ 35.

Das Gemeindewahlrecht hat seit Bestehen der Gemeindeordnung (31. Dezember 1831) vielfache Änderungen erfahren, die im einzelnen jetzt hier nicht angeführt werden sollen. Bemerkenswert ist jedoch, daß das plutokratische Dreiklassenwahlrecht, das von Anfang an im Gesetz enthalten war, erst als Folge der Novemberrevolution beseitigt wurde. Dagegen wurde bei uns in Baden für die Gemeinden das früher sehr umstrittene

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verhältniswahlverfahren schon im Jahre 1910 eingeführt, während man sich nicht dazu verstehen konnte, es auch bei den Wahlen zum Landtag und Deutschen Reichstag anzuwenden. Auch das Wahlrecht der Frauen bei den Gemeindewahlen, das früher schon von verschiedenen Seiten gleich dem Verhältniswahlsystem verlangt wurde, muß als ein Erfolg der politischen Umwälzung, die im November 1918 einsetzte, gebucht werden. Das Gesetz vom 13. März 1919 brachte für unsere Gemeindeordnung das in der Reichsverfassung vorgesehene „demokratischste Wahlrecht" in reinster Form und ohne alle sogenannten Kautelen, die früher immer zu mehr oder weniger großen Verschlechterungen des Wahlrechts zu Ungunsten der Minderbemittelten angewendet wurden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1919 sind auch in den vorliegenden Entwurf übernommen und haben grundsätzlich von keiner Seite im Ausschuß einen Widerspruch erfahren. Nur über die Einrichtung der gebundenen Liste entstand zunächst ein Meinungsstreit. Von demokratischer Seite wurden Bedenken gegen die gebundenen Listen laut, weil der Wähler keinen Einfluß auf die Reihenfolge der zu wählenden Bewerber habe. Dadurch büße das an sich gute und beliebte Verhältniswahlverfahren erheblich an Volkstümlichkeit ein. Besonders in den kleinen Gemeinden möchte der Wähler mitbestimmen, in welcher Reihenfolge die Kandidaten zu wählen seien. Auch der deutschnationale Redner hat Bedenken gegen die gebundenen Listen, er könne aber keinen besseren Gegenvorschlag machen. Die Redner des Zentrums, der Sozialdemokratie und die Vertreter der Regierung treten für Beibehaltung der gebundenen Listen ein. Sie führten aus, daß man den Wähler verwirre, wenn man zu oft mit dem Proporzsystem wechsle. Es sei Sache der gutorganisierten Parteigruppen, die Reihenfolge der geeignetsten Bewerber zu bestimmen. Die Wählerschaft müsse dazu erzogen werden, daß sie in erster Linie die Sache und nicht die Person wähle. In kleineren Gemeinden würden durch die Parteien persönliche Gegensätze ausgeglichen und mit der Familienherrschaft gebrochen.

Der Absatz wird unverändert angenommen.

Der Absatz 2 wird als hier überflüssig nachträglich gestrichen, weil schon in § 14 Abs. 2 eine diesbezügliche allgemeine Bestimmung enthalten ist.

§ 36.

In **Absatz 1** wird eine sprachliche Verbesserung des Textes in der Weise durchgeführt, daß der Satz lautet: „Das Wahlgeschäft wird vom Bürgermeister geleitet". Der letzte Satz des Abs. 1 lautet: „Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmt der Gemeinderat".

Nach der Bestimmung des **Abs. 2** werden in Zukunft im Lande die Wahlen der Gemeindeverordneten allgemein in einem Monat und zwar im November stattfinden, während bisher diese Wahlen an eine bestimmte Zeitvorschrift nicht gebunden waren.

Mit Ausnahme der erwähnten Textänderung in Abs. 1 wird der Vorschlag des Regierungsentwurfs angenommen.

§ 37.

Die Bestimmung entspricht der in der Wahlordnung zum Gesetz vom 13. März 1919 enthaltenen und ist durchaus zweckmäßig. Wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird, wäre die Durchführung einer Wahlhandlung nur eine leere Formsache, die unnötigerweise Kosten und Mühe verursacht.

Der Bestimmung wird einstimmig zugestimmt.

§ 38.

Die in 2. Lesung in § 32 Abs. 2 aufgenommene Bestimmung über die Nachfolgeschaft beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds ist sinngemäß auch hier im **Abs. 2** auf die Ersatzmänner beim Ausscheiden von Gemeindeverordneten während der Amtszeit anzuwenden.

Es wird daher der Antrag, in Abs. 2 am Schluß beizufügen: „§ 32 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung" einstimmig angenommen.

§ 39.

Für die Teilnahme an den Sitzungen ist im Entwurf eine Vergütung an die Gemeindeverordneten nicht vorgesehen. In der 2. Lesung wird aber von sozialdemokratischer Seite angeregt, daß die Gemeindeverordneten, die in Ausübung ihres Amtes einen Lohnausfall erleiden, diesen ersetzt bekommen sollen; es sei sonst dazu befähigten Personen, die auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind, unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich, das Amt des Gemeindeverordneten auszuüben. Eine derartige Bestimmung würde auch bewirken, die Sitzungen möglichst in eine Tageszeit zu verlegen, in der keine Vergütung für Lohnausfall gewährt werden muß, sodaß eine starke Belastung der Gemeindekasse dadurch nicht herbeigeführt werde.

Dieser Anregung trägt ein von Vertretern der im Ausschuß vertretenen drei großen Parteien eingebrachter Antrag, der folgenden Wortlaut hat, Rechnung:

Hinter Satz 2 ist als Satz 3 einzuschalten:

„Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz."

Durch die Annahme dieses Antrags erhalten also nicht nur im Arbeiterverhältnis Stehende Ersatz für etwaigen Lohnausfall, sondern auch Angehörige freier Berufe, wie z. B. selbständige Handwerker, Kaufleute und Ärzte, können, wenn sie einen Nachweis dafür erbringen, Ersatz für Ausfall an Verdienst erhalten.

Einige Mitglieder des Ausschusses sprachen sich grundsätzlich gegen diese neue Bestimmung aus.

In erster Lesung wird durch die Annahme des Antrags eines demokratischen Mitglieds eine Unstimmigkeit, die im Satz 3 des Entwurfs bestand, beseitigt. Danach ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, im Benehmen mit diesem zu erfolgen."

Im übrigen wird der Fassung des Entwurfs zugestimmt.

§ 40.

Der Entwurf enthält nähere Bestimmungen über das Wahlprüfungs- und Wahlanfechtungsrecht, die bisher vollständig den Wahlordnungen überlassen und in diesen geregelt waren. Eine wichtige Neuerung ist, daß nach dem Entwurf **(Abs. 3)** das Wahlverfahren in allen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte, amtlich nachgeprüft wird, auch wenn eine Anfechtung nicht erfolgt. Im Ausschuß wurden von verschiedenen Seiten dagegen Bedenken geäußert, weil man befürchtet, daß damit unnötigerweise ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde erfolgt und außerdem der Staatsaufsichtsbehörde durch die Nachprüfung aller Wahlakten, auch wenn keine Anfechtung vorliegt, viele nutzlose Arbeit entstehe. Regierungsseitig wurde dazu ausgeführt, daß die richtige Bestellung der Organe der Selbstverwaltung in dieser Beziehung überwacht werden müsse, weil ohne Aufsicht erfahrungsgemäß leicht große Unordnung in Wahlsachen einreiße.

Man einigte sich schließlich auf einen von demokratischer Seite eingebrachten Antrag, der in Abs. 3 den Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Diese entscheidet über die Anfechtung. Auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, prüft sie die Wahl und entscheidet vom Amts wegen über deren Gültigkeit."

Zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl ist der Beirat des Landeskommissärs oder der Bezirksrat (§ 108 Ziff. 1 und 2).

Bei der zweiten Lesung liegt zu **Abs. 2** eine Anregung des Verwaltungsgerichtshofes vor, die besagt, daß eine Anordnung, bei wem die Anfechtung — schriftlich oder mündlich zu Protokoll — anzubringen ist, fehlt; vergleiche bisher: Gem.-Wahl.-O. § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß diese Anregung in der Wahlordnung berücksichtigt werden solle.

In **Absatz 3** zweitletzter Satz werden die Worte „binnen eines Monats" gestrichen und vor „die Klage" die Worte „die Beschwerde an das Ministerium des Innern und" eingefügt. Im letzten Satz werden die Worte „binnen eines Monats von der Zustellung an den Gemeinderat" gestrichen.

§ 41.

In **Abs. 1** werden im 2. Satz die Worte „beruft die Versammlung dieser" ersetzt durch „beruft deren Versammlungen" und zwischen dem Worte „Gemeinderat" und „Bürgerausschuß" wird das Wort „im" eingeschaltet. Im letzten Satz werden die Worte „Vollzug der Beschlüsse" durch „Beschluß" ersetzt.

In **Abs. 2** wird zwischen die Worte „und" und „besoldeten" das Wort „der" eingeschaltet. Im letzten Satz werden vor „Ausschüsse" die Worte „sowie deren Vorbereitung" eingefügt.

Von demokratischen und sozialdemokratischen Mitgliedern des Ausschusses wird die Bestimmung, daß der Bürgermeister (Oberbürgermeister) anordnen kann, in welcher Richtung sich die Anträge der stellv. Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte an den Gemeinderat und an die Ausschüsse bewegen sollen, bekämpft, seitens des Regierungsvertreters wird darauf erwidert, daß diese Bestimmung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Gemeindepolitik liege. Der Redner des Zentrums und der Deutschnationalen stimmt dieser Auffassung zu.

Es wird ein sozialdemokratischer Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen, der besagt, daß in Abs. 2 zweiter Satz der erste Halbsatz zu streichen ist.

In **Abs. 3** wird das Wort „ordnenden" gestrichen.

Der **Abs. 4** erhält folgenden Wortlaut:

„4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen

sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Aufgaben und unterstützt im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden."

Zur 2. Lesung verlangt der Städteverband in seiner Eingabe, daß der Bürgermeister die Geschäfte selbständig verteilen soll oder, wenn ein Benehmen mit dem Gemeinderat vorgeschrieben wird, daß er die Richtung für die Erledigung angeben kann, sonst seien schwerwiegende Mißstände in der Verwaltung die unbedingte Folge. Besonders die Oberbürgermeister vertreten nachdrücklich diesen Standpunkt.

Ein demokratisches Ausschußmitglied erklärt, daß es mißlich sei, wenn stellvertretende Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte Aufträge bekommen, mit denen sie nicht einverstanden seien, aber der Bürgermeister (Oberbürgermeister) müsse das Recht haben, anzuordnen, in welcher Richtung sich Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse zu bewegen haben. Mitglieder des Zentrums schließen sich dieser Auffassung an, während ein sozialdemokratisches Mitglied den Standpunkt vertritt, daß den stellvertretenden Bürgermeistern und Dezernenten eine Vorschrift für von ihnen zu vertretende Anträge nicht gemacht werden könne.

Es findet schließlich der Antrag eines Zentrumsmitglieds mit 9 gegen 7 Stimmen Annahme, den **Abs. 2** des Entwurfs wieder herzustellen unter Hinzufügung der Worte „sowie deren Vorbereitung" nach dem Wort „Ausschüsse".

Bezüglich der Bestimmung unter Absatz 4 ist der Ausschuß der Meinung, daß der Staatsverwaltung damit natürlich nicht ein unbeschränktes Verordnungsrecht eingeräumt werden solle, sondern daß eine Befugnis zur Erlassung von Verordnungen nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung ausgeübt werden könne.

§ 42.

Nach dem Entwurf ist, wie bisher und wie auch in Nachbarländern, die Polizei in der Hand des Bürgermeisters und nicht des Gemeinderats.

Von sozialdemokratischer Seite wird im **Abs. 1** Satz 2 die Form bemängelt; es findet der von genannter Seite gestellte Abänderungsantrag Annahme, sodaß Satz 2 des Abs. 1 lautet: „Das Polizeipersonal ist ihm unterstellt."

In **Abs. 2** werden im 2. Satz die Worte „in Fällen der Gefahr" ersetzt durch „in dringenden Fällen".

Ein demokratisches Ausschußmitglied erhebt rechtliche Bedenken wegen der Fassung des **Abs. 3**. Im Sinne dieser Ausführungen findet ein Abänderungsantrag Annahme, der folgenden Wortlaut hat:

„In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ausnahme der Strafverfügungen binnen einer Woche die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden findet gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters nur die Beschwerde an das Bezirksamt statt."

In der 2. Lesung liegt eine gutachtliche Äußerung des Verwaltungsgerichtshofes vor, daß in den Fällen des **Abs. 3** nicht nur in Satz 1, sondern auch in Satz 2 eine Einspruchsfrist und zwar in beiden Fällen von 14 Tagen im Interesse eines geordneten Verfahrens erforderlich sei.

Ein von einem demokratischen Ausschußmitglied gestellter Antrag nimmt diese Anregung auf, sodaß im 1. Satz an Stelle der Worte „einer Woche" die Worte „14 Tage" und im 2. Satz am Schluß die Worte „binnen gleicher Frist" zu setzen sind.

Mit diesen Änderungen wird der Paragraph angenommen.

§ 43.

Es wird in **Abs. 1 und 2** dem Bürgermeister die Befugnis eingeräumt, einfachere Geschäfte der laufenden Verwaltung und dringende Geschäfte in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Im Ausschuß werden besonders von sozialdemokratischer Seite Bedenken gegen die Einräumung dieser Befugnisse laut. Man solle entweder durch Gemeindesatzung bestimmen, in welchem Umfang der Bürgermeister ohne Genehmigung des Gemeinderats Geschäfte selbständig erledigen kann, oder aber Abs. 2 streichen. Den Standpunkt der einschränkenden Bestimmung durch eine Gemeindesatzung nehmen auch Zentrumsmitglieder des Ausschusses ein.

Der Regierungsvertreter tritt dagegen für Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs ein. Der Bürgermeister habe die Sorge für die Gemeinde und müsse auch die Last der Verantwortung tragen.

Es findet alsdann ein Zentrumsantrag Annahme, der lautet:

In Abs. 2 ist zwischen die Worte „alsbald" und „Bericht" einzuschalten: „spätestens in der nächsten

Sitzung" und folgender 2. Satz einzufügen: „Durch Gemeindesatzung kann diese Befugnis beschränkt werden."

In der 2. Lesung werden im Abs. 2 auf Anregung des Städteverbandes die Worte „alsbald spätestens" gestrichen, weil dem Gemeinderat nur frühestens in der nächsten Sitzung Bericht erstattet werden kann.

Abs. 3 findet unveränderte Annahme. Der Zentralverband der Gemeindebeamten wünscht in einer Eingabe in einem Abs. 4 die Bestimmung, daß der Gemeinderat für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters die Unterzeichnung von Ausfertigungen, Verfügungen und sonstigen Schriftstücken entweder von Fall zu Fall oder allgemein dem Ratschreiber oder einem anderen Gemeindebeamten übertragen kann.

Diese Anregung findet im Ausschuß keine Mehrheit. Die Mehrheit ist dafür, daß ein Gemeinderat in dem erwähnten Fall die Vertretung des Bürgermeisters übernimmt.

§ 44.

Die Mitglieder des Ausschusses, die sich zu diesem Paragraphen äußern, sind der Meinung, daß der im Entwurf für Bürgermeister und besoldete Gemeinderäte vorgesehene jährliche Urlaub von mindestens 14 Tagen nicht mehr den Zeitverhältnissen entspricht. Ein Zentrumsmitglied will die Bestimmung der Urlaubsdauer der Gemeindesatzung oder einem Gemeinderatsbeschluß überlassen; ein sozialdemokratisches Mitglied regt mindestens 4 Wochen an und will den letzten Satz gestrichen haben. Der Antrag wird abgelehnt.

Es findet alsdann ein von demokratischer Seite eingebrachter Antrag Annahme, der besagt: „Ein Urlaub über 4 Wochen bedarf, falls nicht durch Gemeindesatzung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, der Bewilligung durch den Gemeinderat."

Zur 2. Lesung regt der badische Gemeindeverband an, daß der Bürgermeister nur bei einer länger als 3 Tage dauernden Entfernung vom Amtssitz seinen Stellvertreter von der Abwesenheit zu verständigen hat.

Der Minister wendet sich dagegen mit dem Bemerken, daß eine derartige Bestimmung eine nicht unerhebliche Schädigung der Gemeinde nach sich ziehen könne.

Der Anregung des Gemeindeverbands wird nicht stattgegeben und der Paragraph mit der Abänderung in 1. Lesung angenommen.

§ 45.

Nach Ansicht eines Ausschußmitgliedes wird noch für den Fall eine Bestimmung zu treffen sein, wenn ein stellvertretender Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden ist, ferner wer im Fall der Verhinderung den Bürgermeister als Vorsitzenden eines Ausschusses vertritt.

Dieser Anregung wird Rechnung getragen durch die Annahme der folgenden Anträge:

In **Absatz 1** Satz 1 wird hinter die Worte „nach ihrem Dienstalter" unter Streichung der folgenden Worte das Wort „vertreten" eingeschaltet und weitergefahren: „Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden, so wird der Bürgermeister durch . . . . . ."

Als Satz 3 wird angefügt: „Als Vorsitzender eines Ausschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten." In Abs. 2 wird zwischen „und" und „besoldeten" das Wort „die" eingefügt. In zweiter Lesung wird eine Anregung des Städteverbands berücksichtigt, im 2. Satz nach dem Wort „vorhanden" die Worte „oder sind diese dienstbehindert" einzuschalten.

Im übrigen wird der Paragraph angenommen.

§ 46.

Nach dem Entwurf sollen die Gemeinderäte nicht nur kollegial beraten, sondern sie können auch einzelne Geschäfte für die Gemeinde übernehmen. Durch Annahme eines von einem Mitglied des Zentrums gestellten Antrags wird eine andere Fassung des **Abs. 1** beschlossen, der alsdann lautet:

> „Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten können vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden."

Zu Abs. 2 wird von einem demokratischen Mitglied eine klarere Fassung dahin gewünscht, daß man anstatt der Worte „geordneten Verwaltungsweg" besser sagt „dem Gemeinderat zur Entschließung vorgelegt". Diese Anregung wird aber zurückgezogen, nachdem der Regierungsvertreter erklärte, die Fassung des Entwurfes solle verhüten, daß im Gemeinderatskollegium unnötige Anfragen und Debatten stattfinden.

Ein von einem demokratischen Mitglied gestellter Antrag, den **Abs. 3** zu streichen, wird abgelehnt, nachdem u. a. auch vom Regierungsvertreter erklärt wurde, daß es im Interesse der geordneten Erledigung der Geschäfte im Gemeinderatskollegium wünschenswert sei, sich über den Urlaub der Gemeinderäte zu verständigen, damit nicht durch die gleichzeitige Abwesenheit einer größeren Zahl von Mitgliedern Beschlußunfähigkeit eintrete.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Absätze 2 und 3 werden unverändert angenommen.

§ 47.

Der Entwurf schreibt in **Absatz 1** monatlich mindestens zwei Sitzungen des Gemeinderats vor. Ein sozialdemokratischer Antrag fordert „in der Regel wöchentliche" Sitzungen, während der von einem Zentrumsmitglied gestellte Antrag lautet „die Einberufung hat in den Städten und Großen Gemeinden mindestens zweimal, in den Mittleren und Kleinen Gemeinden mindestens einmal im Monat zu erfolgen." Beide Anträge werden abgelehnt, sodaß Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs Annahme findet. Durch die Bestimmungen des **Abs. 2** werden die Rechte des Gemeinderats erweitert. Er findet so Annahme.

Ebenso **Abs. 3.**

Eine begrüßenswerte Neuerung und Abkürzung der Beratung im Gemeinderat bringt der **Abs. 4.** Es unterliegen besonders in größeren Stadtgemeinden so viele Gegenstände einfacherer Natur der Beschlußfassung des Gemeinderats, daß der Vortrag darüber in den Sitzungen diese unnötigerweise verlängert. Gegenstände dieser Art werden zweckmäßigerweise, wie das übrigens jetzt schon in manchen Städten Übung geworden ist, den Gemeinderatsmitgliedern lediglich durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung beantragt.

Mit der sprachlichen Änderung, im Satz 2 nach „Anträge" anstatt „innerhalb" „während" zu setzen, wird Abs. 4 angenommen.

In **Abs. 5** erhält der erste Halbsatz durch einen Abänderungsantrag den Wortlaut: „Anträge gelten im Gemeinderat als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat."

Einer Anregung aus dem Ausschuß zu **Abs. 6,** ob man Gemeinderatsmitglieder, die an einem Gegenstand beteiligt sind, wenn auch nicht an der Beschlußfassung, so doch wenigstens an der Beratung teilnehmen lassen könne, wird nach einer ablehnenden Erklärung des Regierungsvertreters nicht zugestimmt.

In der 2. Lesung wird eine Anregung des Verbands bad. Gemeinderechner besprochen, die besagt, daß im **Abs. 6** im letzten Satz nach den Worten „gemeindlichen Leistungen" noch eingeschaltet werden soll „und Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse", weil Gemeinderatsmitglieder, die gleichzeitig Gemeindebeamte sind, von der Beratung und Beschlußfassung nicht ausgeschlossen werden sollen, wenn sie bei Verhandlungen über Dienst- und Gehaltsverhältnisse von Gemeindebeamten nicht persönlich beteiligt sind.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß nur, wenn persönliche Beteiligung in Frage kommt, der Gemeindebeamte nicht anwesend sein soll, nicht aber bei generellen Regelungen.

Im zweiten Satz werden zwischen „gleichzeitig" und „Mitglied" die Worte „mit ihm" eingeschaltet.

Infolge einer Anregung im Gutachten des Verwaltungsgerichtshofs wird im letzten Satz des Abs. 6 an Stelle von „Umlage" „Gemeindesteuern" gesetzt.

Nach dem Antrag eines demokratischen Mitglieds wird im **Abs. 7** das Wort „Abstimmungen" gestrichen. Man könne ein Gemeinderatsmitglied nicht zur Abstimmung über einen Gegenstand verpflichten, es könne sich auch der Abstimmung enthalten. Der Antragsteller bemerkt aber, daß er damit der Drückebergerei von der Abstimmung nicht das Wort reden wolle. Das Mitglied soll im Gegenteil in der Regel durch die Abstimmung seine Meinung bekunden.

Der **Abs. 8** findet unveränderte Annahme.

§ 48.

Durch einen sozialdemokratischen Antrag wird zunächst verlangt, „daß die Sitzungen öffentlich sind, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- und Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen", mit der Begründung, daß bei nichtöffentlicher Verhandlung manches entstellt hinausgetragen wird, so daß der Zweck der nichtöffentlichen Verhandlung nicht erreicht wird. Der Minister erklärt, daß die Frage, ob öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung, eine solche der Zweckmäßigkeit sei. Von anderer Seite wird die Meinung vertreten, daß, abgesehen davon, daß die öffentliche Verhandlung im Gemeinderat aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht zu befürworten sei, bei uns die Gegenstände von einiger Bedeutung auch im Bürgerausschuß in aller Öffentlichkeit verhandelt werden.

Ein demokratisches Mitglied bemerkt, die öffentliche Verhandlung auf den Dörfern würde dazu führen, daß die Gemeinderäte, die sich jetzt schon zurückhaltend äußern, mit ihrer Meinung noch mehr zurückhalten würden.

Danach wird der sozialdemokratische Antrag, der öffentliche Sitzungen verlangt, abgelehnt und ebenfalls der hierauf gestellte Antrag auf Streichung des **Abs. 1,** so daß es bei der Fassung des Entwurfs bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu **Abs. 2** wird von Ausschußmitgliedern aller Parteien bemerkt, daß es dem Ermessen des Bürgermeisters nicht überlassen werden soll, ob er einen Beamten zum Vortrag zulassen will. Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß besonders die Leiter von gemeindlichen Betrieben und Anstalten und der Gemeinderechner bei wichtigen Finanzfragen zum Vortrag regelmäßig zugezogen werden sollten. Der Bürgermeister soll aber nicht von seinem Vortrag entbunden sein.

Danach findet ein von demokratischer Seite formulierter Antrag, zu Abs. 2 folgenden Zusatz zu machen, Annahme:

„Auf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen."

In der 2. Lesung wird ein von neuem eingebrachter sozialdemokratischer Antrag, der die öffentliche Verhandlung der Gemeinderatssitzung verlangt, abgelehnt.

Zu Abs. 2 verlangen die Verbände der Gemeinderechner und Gemeindebeamten die Festlegung eines Anspruchs darauf, daß die verantwortlichen Beamten selbst Vortrag in der Gemeinderatssitzung erstatten. Der Städteverband (Oberbürgermeister) verlangt Strich der Bestimmung, wonach auf Verlangen des Gemeinderats ein Beamter unmittelbar Vortrag erstatten soll, wie das in erster Lesung beschlossen wurde.

Der Ausschuß lehnt die Anregungen von beiden Seiten ab. Einerseits seien die Rechte der Beamten durch die Bestimmungen der ersten Lesung genügend gewahrt, anderseits ist eine Störung des Einvernehmens zwischen Bürgermeister und Gemeinderat durch jene Bestimmungen nicht zu befürchten.

Jedenfalls legt aber der Ausschuß Wert darauf festzustellen, daß den Beamten auch gegen den Willen des Bürgermeisters Gelegenheit gegeben werden solle, unmittelbar Vortrag zu erstatten, wenn der Gemeinderat es verlangt.

Eine in erster Lesung von einem Zentrumsmitglied gemachte Anregung, in einem **Abs. 3** zu bestimmen „Der Gemeinderat kann zu seinen Sitzungen Gemeindebeamte mit beratender Stimme zuziehen", wird wieder zurückgezogen.

§ 49.

Im **Abs. 1** erhält der erste Satz ohne wesentliche Änderung nach dem Antrag eines demokratischen Mitglieds eine andere Fassung. Er lautet:

„Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen."

Im übrigen wird der Paragraph unverändert angenommen.

§ 50.

Nach dem im § 18 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz kommt die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten dem Gemeinderat zu. Demgemäß beschließt er auch über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

In **Abs. 1** muß es anstatt „bestimmte Ausschüsse" „ein Ausschuß" heißen.

Zur Bestimmung des **Abs. 2** wird seitens der Regierung in 1. Lesung ausgeführt, daß nach den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie der einmal gewählte Vertreter keinen Anweisungen seiner Wähler mehr unterliege, wie auch das nachträgliche Ausscheiden eines Gemeinderats aus der Partei oder Interessengruppe, die ihn gewählt habe, sein Mandat an und für sich nicht hinfällig mache. Von sozialdemokratischer Seite wird dieser Standpunkt bekämpft, der Absatz 2 sei überflüssig und zu streichen, denn bei der heute üblichen Zusammensetzung des Gemeinderates nach Parteigruppen sei es nicht zu vermeiden, daß die Gemeinderäte in ihrem Kollegium nach bestimmten Richtlinien ihrer Parteileitungen handeln, ohne daß man sagen kann, sie haben dabei das Wohl der Gemeinde nicht im Auge.

Der sozialdemokratische Antrag auf Strich des Absatzes 2 wird hierauf abgelehnt.

Zur 2. Lesung werden auf Antrag eines demokratischen Mitglieds folgender neuer Absatz 2 und ein Absatzes 2 wird hierauf abgelehnt.

„2. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatzung überläßt, der Gemeindesatzung statt.

3. Bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege sollen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesatzung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, zugezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von dem Antragsteller wird die neue Bestimmung damit begründet, daß in wichtigen besonderen Angelegenheiten der Gemeinde, so bei der Beratung über Schulangelegenheiten, bei der Armenpflege, den gesundheitlichen Fragen, dem Gemeinderat die Zuziehung und Mitwirkung sachverständiger Personen, wie sie in der neuen Bestimmung besonders bezeichnet sind, ermöglicht werden muß. Für die Städte wäre eine Bestimmung nicht nötig, aber für kleinere Gemeinden müsse eine solche vorgeschrieben werden. Es ist nicht richtig, daß die Mitwirkung dieses Personenkreises gesichert erscheine, wenn sie nicht gesetzlich festgelegt ist.

Ein Zentrums- und das deutschnationale Mitglied vertreten denselben Standpunkt, während von sozialdemokratischer Seite diese neue Bestimmung als überflüssig bekämpft wird. Schon das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden verbiete einen derartigen Eingriff durch das Gesetz. Es müsse in das Ermessen des Gemeinderats selbst gestellt bleiben, ob und in welchen Fällen er Nichtmitglieder zur Beratung zuziehen will. Außerdem könne die neue Bestimmung Konsequenzen insofern nach sich ziehen, als auch andere als die besonders bezeichneten Personen Anspruch auf Mitwirkung im Gemeinderat im Interesse der Gemeinde erheben können.

Der Regierungsvertreter will vom Standpunkt der Gemeinden feststellen, daß die Ortsschulkommission keine Beschlüsse fassen kann, die die Gemeinde belasten. Der Vertreter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist der Meinung, daß diese Bestimmung auch im Schulgesetz getroffen werden könne. Denselben Standpunkt nimmt auch ein Zentrumsmitglied ein.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Der bisherige Absatz 2 wird nun Absatz 4.

§ 51.

Die beschließenden Ausschüsse sind eine neue Einrichtung in unseren Gemeinden. Namentlich für die Städte und die Großen Gemeinden sind sie ein Bedürfnis geworden. Auch der Kutzer'sche Entwurf sieht sie vor; der Gemeinderat und der Bürgermeister (Oberbürgermeister) werden durch ihre Tätigkeit erheblich entlastet werden.

Absatz 1 wird unverändert angenommen.

Zu Abs. 2 wird von sozialdemokratischer Seite angeregt, die beschließenden Ausschüsse, denen die Vertretung des Gemeinderats in bestimmten Fällen übertragen wird und denen eine große Bedeutung zukommt, im Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Gruppen zusammenzusetzen.

In 2. Lesung wird diese Anregung durch einen demokratischen Antrag aufgenommen. Er hat folgenden Wortlaut: „Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden."

Der Antrag wird angenommen und im Abs. 2 als Satz 3 eingefügt.

Im Absatz 2 wird im Satz 1 vor „Gemeindeverordneten" das Wort „aus" eingefügt.

Derselbe Unterausschuß, der im § 50 den neuen Absatz 2 beantragt hat, schlägt hier einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut vor:

> „Wo für die in § 50 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 50 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil."

Von sozialdemokratischer Seite wird dieser Antrag mit derselben Begründung bekämpft wie die neue Bestimmung des § 50 Abs. 2 und beantragt, anstatt „nehmen .... teil" zu setzen „sollen .... teilnehmen". Der sozialdemokratische Abänderungsantrag wird abgelehnt und der Antrag des Unterausschusses angenommen.

Der **Absatz 3** des Entwurfs wird Absatz 4 und unverändert angenommen.

Zu der 1. Lesung wird von sozialdemokratischer Seite beantragt, den **Absatz 4** des Entwurfs zu streichen. Man solle es der Gemeinde selbst überlassen, für welche Zweige der Verwaltung sie beschließende Ausschüsse einrichten will. Ein Zentrumsmitglied wendet sich gegen den sozialdemokratischen Antrag. Ein Armenausschuß soll im Gesetz auf alle Fälle vorgeschrieben werden und auch die Mitwirkung des Ortsgeistlichen, wie bisher, sei darin nicht zu entbehren. Der Regierungsvertreter tritt auch dafür ein, daß für die Armenpflege ein beschließender Ausschuß vorgeschrieben wird, weil man zweckmäßigerweise bestimmte Personen (Geistliche) mitwirken lassen will. Pflichtmitgliedschaft der Geistlichen soll nicht mehr bestehen.

Der sozialdemokratische Antrag wird angenommen. Folgende Abänderungsanträge sind damit zu Abs. 4 des Entwurfes erledigt:

Demokratischer Antrag: „Ein Ortspfarrer jeder Konfession, der Polizeibeamte und die Armenärzte sollen diesem Ausschuß jedenfalls angehören."

Zentrums-Antrag: „Der Ortspfarrer jeder Konfession ist Mitglied des Ausschusses".

Sozialdemokratische Anträge: „Die Verwalter der Arbeitsämter und der Erwerbslosenfürsorge sollen dem Ausschuß angehören."

Das Wort „Armenpflege" durch „Fürsorge- und Wohlfahrtspflege" zu ersetzen.

Die **Absätze 5 und 6** des Entwurfes, die nach der ersten Lesung Abs. 4 und 5 wurden, werden nun wieder 5 und 6. Abs. 5 wird unverändert, Abs. 6 mit der Änderung des Wortes „ordentlichen" in „allgemeinen" angenommen.

Zur zweiten Lesung reichte die badische Gesellschaft für Soziale Hygiene ein Gesuch an den Ausschuß ein. Sie wünscht einen besonderen Absatz mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„In gleicher Weise ist in allen Städten im Sinne dieses Gesetzes durch Durchführung der in das Gebiet des städtischen Gesundheitswesens fallenden Aufgaben ein beschließender Ausschuß (Gesundheitsamt) einzusetzen.

Über die Zusammensetzung bestimmt die Gemeindesatzung. An der Spitze muß ein hauptamtlich angestellter Arzt stehen, der zu den besoldeten Gemeinderäten zählt (§ 19 Ziff. 2)."

Dem Wunsch, der hier zum Ausdruck kommt, ist Rechnung getragen durch die neuen Bestimmungen in §§ 50 und 51. Durch die Gesundheitszustände, namentlich unter dem Einfluß des Krieges, werden wohl die meisten großen Städte aus eigenem Entschluß zu Gesundheitsämtern als beschließenden Ausschüssen im Sinne des Antrages der Gesellschaft für Soziale Hygiene kommen. Nach der Auffassung des Ausschusses soll es aber den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, je nach Bedürfnis, eine solche Einrichtung zu treffen.

§ 52.

Die Bestimmung über die beratenden Ausschüsse (Abs. 1), die zur Vorberatung wichtiger Gegenstände gebildet werden können, wird unverändert angenommen.

Auf Anregung eines Zentrumsmitglieds ist der Ausschuß der Meinung, daß nur einzelne Gegenstände den beratenden Ausschüssen zu unterbreiten sind.

§ 53.

Als weitere Neuerung ist vorgesehen, daß die gesetzlich bestellten Körperschaften für Wahrung wirtschaftlicher Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen, also Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammer usw. an den Gemeinderat Anträge stellen können.

Von einem demokratischen und einem Zentrumsmitglied des Ausschusses wird eine klarere Fassung des Paragraphen gewünscht und danach dieselbe in folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften sind befugt, Anträge an den Gemeinderat im Bereich ihrer Aufgaben zu stellen. Geeignetenfalls hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten."

§ 54.

Absatz 1 findet unveränderte Annahme.

Zu **Absatz 2** stellt ein demokratisches Mitglied einen Abänderungsantrag, wonach der Absatz den folgenden Wortlaut erhält:

„Der Bürgerausschuß wird vom Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern."

Der Antrag wird angenommen.

§ 55.

Wie die Mitglieder des Gemeinderats zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet sind, (§ 47 Abs. 7), so auch die Mitglieder des Bürgerausschusses. Weil durch das Fernbleiben der Hälfte der Mitglieder des Bürgerausschusses die Beschlußunfähigkeit und damit die Vertagung einer Sitzung eintreten kann, sind Strafmaßnahmen gegen säumige Mitglieder angezeigt. Der Ausschuß ist aber in seiner Mehrheit der Meinung, daß nicht wie im Entwurf eine Geldstrafe, sondern die moralische Strafe der Rüge angezeigt erscheint.

Von sozialdemokratischer Seite wurde in diesem Sinne ein Antrag eingebracht. Derselbe gelangte dann in abgeändertem Wortlaut als gemeinsamer Antrag der drei großen Parteien zur Annahme. Er lautet:

„Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen, oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß gerügt werden. Nach dreimaliger Rüge innerhalb eines Jahres kann der Bürgerausschuß bei weiterer Versäumnis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung."

In erster Lesung wünscht der Ausschuß auf eine von sozialdemokratischer Seite gemachte Anregung, hier festzustellen, daß die Gemeindeverwaltungen den Gemeindeverordneten eine Entschädigung für Lohnausfall gewähren sollen, wenn diese an ausgedehnten Sitzungen teilnehmen müssen.

In der zweiten Lesung wurde diesem Wunsch durch Annahme eines Zusatzantrags zu § 39 entsprochen.

§ 56.

Da die Verhandlungen des Bürgerausschusses in der Regel öffentlich sind, sind Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungsraum notwendig. Wenn ein Mitglied an einem Gegenstand beteiligt ist, gelten für dasselbe die gleichen Vorschriften, wie für das Gemeinderatsmitglied (§ 47 Abs. 6).

Nach dem Antrag eines demokratischen Mitglieds ist in **Abs. 1** Satz 2 hinter „ob" einzuschalten: „entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden."

Im übrigen wird die Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 57.

Im **Abs. 1** muß es unter Buchstabe e „Anwesenden" statt „Abstimmenden" heißen.

Eine neue Bestimmung ist die des **Absatzes 2.** Sie verhindert eine Obstruktion des Bürgerausschusses, wie sie wiederholt vorgekommen ist und nicht im Interesse des Gemeindefriedens liegt.

Der Abs. 2 enthält im Entwurf die Bestimmung, daß nach dreimaliger Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses ein Beschluß des Gemeinderats als genehmigt gilt

Der Ausschuß will, daß die Zustimmung schon bei der zweiten Beschlußunfähigkeit als erteilt gilt.

Ein von sozialdemokratischer Seite aufgenommener Antrag in diesem Sinn wird angenommen.

Von einem Zentrumsmitglied wird angeregt, ob im Bürgerausschuß nicht geheime Abstimmung zuzulassen ist. Von einem anderen Zentrumsmitglied, einem demokratischen und einem sozialdemokratischen Mitglied wird davor gewarnt, ein derartiges Verfahren zuzulassen. Die Bürgerausschußmitglieder seien von den Bürgern gewählt und diesen müßte in der öffentlichen Bürgerausschußsitzung eine Kontrolle über die Abstimmung ihrer Vertreter ermöglicht werden. Die Abstimmung kann auf Verlangen sogar eine namentliche sein. Wer nicht den Mut habe, öffentlich abzustimmen, hat seinen Beruf als Gemeindevertreter verfehlt.

§ 58.

Zu den Bestimmungen über die Niederschrift der Verhandlungen des Bürgerausschusses wird durch einen Abänderungsantrag von demokratischer Seite hinter dem ersten Satz als zweiter Halbsatz eingefügt: „wo kein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter".

Der bad. Gemeindeverband beantragt, den letzten Satz zu streichen und statt dessen zu sagen: „einzutragen und ihre Übereinstimmung mit der Niederschrift vom Bürgermeister und Schriftführer zu beurkunden."

Dem ersten Teil der Änderung wird Rechnung getragen und der Strich des letzten Satzes beschlossen, dagegen wird der zweite Teil der Anregung nicht berücksichtigt.

Im übrigen wird die Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 59.

Dieser Paragraph spricht sich über die Geschäftsordnung des Bürgerausschusses aus.

In **Absatz 1** Satz 2 ist hinter „Bürgermeister" einzuschalten „den Vorsitz führen".

In **Absatz 2** wünscht der Ausschuß andere Vorschriften für die Geschäftsordnung der Gemeinden, die nicht Städte sind.

Es findet ein von sozialdemokratischer Seite gestellter Antrag mit folgender Fassung Annahme:

„Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt. In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindesatzung etwa anderes bestimmt ist."

Damit wird einer Anregung des bad. Gemeindeverbands entsprochen.

Es erhebt sich Widerspruch gegen die Strafmaßnahmen, welche im **Abs. 3** bei ordnungswidrigem Verhalten der Mitglieder des Bürgerausschusses vorgesehen sind. Ein demokratisches Mitglied ist der Meinung, man solle für gute Sitten auf andere Weise sorgen. Ein Mitglied des Zentrums tritt für Aufrechterhaltung der Vorschriften des Entwurfs ein. Der Minister führt aus, daß Vorgänge in unruhiger Zeit eine solche Vorschrift erfordern, er lege aber keinen Wert darauf

Zufolge eines von einem demokratischen Mitglied gestellten Antrags wird hierauf der Strich des Absatzes 3 beschlossen.

§ 60.

Die Bestimmung, daß in Großen und Mittleren Gemeinden durch Gemeindesatzung ein Vorstand der Gemeindeverordneten analog dem bisherigen Zustand in den Städten der Städteordnung bestellt werden kann, ist eine Neuerung, mit der man dem Wunsch einer Reihe von Gemeinden nachkommt.

Da nach **Abs. 1** letzter Satz Voraussetzung für Gültigkeit der Wahl ist, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat, will der Ausschuß hier zum Ausdruck gebracht haben, daß auch derjenige als anwesend gilt, der einen weißen oder ungültigen Zettel abgegeben hat.

Im ersten Satz soll es anstatt „Erneuerungswahl" „allgemeinen Gemeindewahl" und im zweiten Satz anstatt „Erneuerungswahlen" „erstmalige Wahl" heißen.

Dem Abs. 1 ist beizufügen: „§ 31 Abs. 2 findet Anwendung".

In **Abs. 2** letzter Satz wird statt des Wortes „außer" das Wort „neben" gesetzt.

In **Abs. 3** erhält der letzte Satz die Fassung: „Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden alsdann Anwendung".

Der Städteverband regt zur zweiten Lesung eine Vorschrift über die Stärke des Vorstandes an und schlägt vor, ihn aus 5 bis 7 Mitgliedern zu bilden. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß dies einer Gemeindesatzung zu überlassen sei.

§ 61.

Auch für die gemischten Ausschüsse trifft die Bestimmung des § 41 Abs. 1 zu, daß der Bürgermeister den Vorsitz führt.

In **Abs. 2** wird im zweiten Satz das Wort „geschäftsleitenden" gestrichen und am Schluß nach „Gemeindeverordnetenvorstands" eingefügt „wo ein solcher bestellt ist". Vor „der Obmann" fällt das Wort „gegebenenfalls" weg.

Der bad. Gemeindeverband ist in seiner Eingabe der Meinung, daß der Bürgermeister nach dem Entwurf nur als einfaches Mitglied in den gemischten Ausschüssen mitwirken könne, und regt eine Verbesserung seiner Stellung in demselben an. Die Auffassung des Gemeindeverbands ist aber eine irrtümliche, wie aus der eingangs erwähnten Bestimmung ersichtlich ist.

§ 62.

Durch das Recht der Gemeindeverordneten, Aufschlüsse zu verlangen, wird § 65 Abs. 2 nicht berührt.

Im zweiten Satz wird das Wort „geschäftsleitenden" gestrichen und das Wort „Gemeindeverordnetenvorstand" an Stelle von „Vorstand" gesetzt.

§ 63.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs werden die Kurzen Anfragen, die zum Teil jetzt schon Übung geworden sind, vorgesehen und das Recht der Antragstellung der Gemeindeverordneten weiter ausgebaut. Der Ausschuß geht hinsichtlich der Einräumung eines Minderheitsrechts noch weiter als der Entwurf. Er lehnte zwar einen von einem demokratischen Mitglied gestellten Antrag ab, der jedem Gemeindeverordneten das Recht geben wollte, im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat zu richten, und demgemäß den zweiten Satz des Abs. 2 zu streichen vorschlug. Dagegen nahm der Ausschuß die folgenden sozialdemokratischen Anträge an:

In **Abs. 1** wird im zweiten Satz statt „einem Fünftel der" gesetzt „drei".

In **Abs. 2** wird im zweiten Satz „einem Drittel der" ersetzt durch „drei",

in zweiter Lesung am Schluß „die Hälfte" durch „ein Drittel".

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so können drei Gemeindeverordnete das Anfrage- und Antragsrecht gemäß Absatz 1 und 2 ausüben."

§ 64.

Eine Neuerung enthält der **Abs. 1** insofern, als die Staatsaufsichtsbehörde in den Städten und mittleren Städten künftig nicht mehr verlangen kann, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß vorgelegt wird.

Der Bad. Gemeindeverband regt hierzu an, daß in Kleinen Gemeinden die Staatsaufsichtsbehörde auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeindeversammlungsmitglieder anordnen kann, daß ein Beschluß des Gemeinderats der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Diese Anregung wird aber im Ausschuß nicht zum Antrag erhoben.

Der **Absatz 2** führt alle diejenigen Fälle auf, in denen die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Bürgerausschusses bedürfen. Dabei wird nach dem Grundsatz verfahren, dem größeren Kollegium alle Gegenstände von größerer Bedeutung zur endgültigen Beschlußfassung zu unterbreiten. Der Gemeinderat wird zu seiner eigenen Entlastung zweckmäßigerweise auch Gegenstände, denen eine größere Bedeutung zukommt und die nicht im besonderen aufgeführt sind, dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung unterbreiten.

Absatz 2 erfährt folgende Änderungen:

In Ziffer 4 soll es heißen „Angelegenheiten, für die ein Gemeindebeschluß vorgeschrieben ist, und die Aenderung oder Aufhebung eines solchen Gemeindebeschlusses“;

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. die Befreiung vom Amt des Gemeindeverordneten (§ 16 Abs. 6 Satz 2)“;

in Ziffer 8 werden die Worte „Gemeindevoranschlag“ und „Gemeindesteuern“ gewählt; Ziffer 9 erhält die neue Fassung: „Die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde“; Ziffer 12 wird getrennt in Ziffer 12 und 12a mit folgendem Wortlaut:

„12. die Umwandlung von Vermögen oder die Änderung in seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel,

12a. außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen“;

Ziffer 13 erhält die Fassung: „Ausnahmen gemäß § 82 Abs. 6“;

in Ziffer 14 wird „5000“ und „10 000“ ersetzt durch „10 000“ und „30 000“;

in Ziffer 15 soll es anstatt „gemäß“ „nach dem“ heißen;

Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, die Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und für Benützung von Straßenbahnen sowie die Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde“;

in Ziffer 18 wird nach „Nutzung“ „oder“ und vor „Benutzung“ „der“ gesetzt;

in Ziffer 21 wird vor „Einräumung“ in Zeile 1 eingefügt: „die“ und statt „an Grundstücken“ in Zeile 2/3 gesetzt: „an einem Grundstück“;

in Ziffer 23 ist nach „auferlegt“ zu setzen „werden sollen“;

in Ziffer 24 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch „Entschädigung“ ersetzt.

Nach einer Äußerung des badischen Gemeindeverbandes erübrigen sich die Ziffern 10 und 11, da Überschüsse und Fehlbeträge sowie Rücklagen im Gemeindevoranschlag erscheinen.

Zu der Ziffer 14 bemerkt der badische Gemeindeverband:

Hier wird zwischen kleinen Gemeinden bis 200 Einwohnern und größeren — Landgemeinden von 3—4000 Einwohnern — zu unterscheiden sein, vielleicht in der Weise, daß es heißt: „in Kleinen Gemeinden 1000 ℳ, in Mittleren Gemeinden 3000 ℳ, in Großen Gemeinden 5000 ℳ und in Städten 10 000 ℳ übersteigt“.

Bei der heutigen Geldentwertung sollte der Entscheid des Gemeinderats in größeren Landgemeinden auf alle Fälle höher reichen.

Zu Ziffer 14 regt der Gemeindeverband noch an, die Mittleren und Großen Gemeinden gleichzustellen.

Zu Ziffer 20 regt der gleiche Verband an, noch beizufügen: „soweit außerordentliche Mittel nötig sind“.

Diesen Anregungen wird nicht stattgegeben.

Die **Absätze 3 und 4** erhalten gegenüber dem Wortlaut des Entwurfs folgende neue Fassung:

3. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Gemeindebeschlüsse

in allen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1, 2, 12a und 14,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Städte in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 3, 13, 22 und 25, ebenso in den Fällen der Ziffer 21, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 ℳ handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 8.

4. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.“

Zu Absatz 3 erklärt der Regierungsvertreter, es sei nötig, daran festzuhalten, daß zur Wirksamkeit der Gemeindebeschlüsse in den Fällen der Ziffer 14 des Absatzes 2 in allen Gemeinden die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Städteverband schlägt zu Absatz 3 vor, von der Vorschrift der Staatsgenehmigung für Gemeindebürgschaften abzusehen. Der Anregung wird aber nicht entsprochen.

In der 2. Lesung wird auf Antrag des Regierungsvertreters beschlossen, folgenden Absatz 1 voranzustellen:

„Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht".

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden alsdann Abs. 2 bis 5.

Zu § 65

werden von keiner Seite Einwendungen oder Bemerkungen gemacht. Nur im Abs. 1 werden die Worte „in den Wirkungskreis" und „eingreifen" durch die Worte „die Zuständigkeit" und „beschränken" ersetzt.

§ 66.

Die Bestimmungen des Entwurfs werden damit begründet, daß bisher der Gemeinde ein Organ zur Wahrung ihrer Ansprüche gegenüber dem Gemeinderat fehlte, wenn dieser pflichtwidrig handelte. Der Entwurf schafft nun die Möglichkeit unmittelbaren Vorgehens der Gemeinde gegen den Gemeinderat.

Es erheben sich keinerlei Einwendungen gegen diese Bestimmungen

§ 67

Es ist hier ein weiterer Ausschuß vorgesehen, der bestimmte Arten von Geschäften oder sehr dringliche Geschäfte erledigen kann und in dem die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt ist.

Von demokratischer Seite wird gewünscht, zu bestimmen, daß im Gegensatz zu den nach § 51 zu bildenden beschließenden Ausschüssen diesem Ausschuß nur Gemeindeverordnete und Mitglieder des Gemeinderats angehören. Auch soll die Zusammensetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

Danach wird durch Annahme eines demokratischen Antrags folgende Änderung beschlossen:

In **Abs. 1** werden die Worte „nach § 51 zu bildender beschließender Ausschuß" durch die Worte „aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender Ausschuß (gemischter Ausschuß)" ersetzt; als weiterer Satz wird dem Absatz beigefügt: „Für die Bildung des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl".

Abs. 2 wird unverändert angenommen.

In einem neuen

§ 67 a

regten die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses an, in besonders wichtigen Fällen, z. B. wenn es sich um Veräußerung von Gemeindebetrieben und Gemeindeanstalten handelt, die Volksabstimmung entscheiden lassen zu können, wenn die Zustimmung des Bürgerausschusses zu den Beschlüssen des Gemeinderats nicht mit drei Vierteln Mehrheit erfolgt ist und wenn mindestens ein Drittel der bei den letzten Gemeindewahlen Wahlberechtigten die Volksabstimmung verlangt. Die Anregung wird damit begründet, daß insbesondere in den Städten eine sehr große Unzufriedenheit und Beunruhigung unter der Bevölkerung entstehen könne, wenn ein größeres städtisches Werk oder eine Verkehrseinrichtung (Straßenbahn) durch Zustimmung des Bürgerausschusses mit nur knapper Mehrheit an eine Gesellschaft veräußert werde. Durch die Möglichkeit der Volksabstimmung könne der gefährdete Gemeindefriede wieder hergestellt werden. Dafür, daß die Volksabstimmung nicht zu leicht herbeigeführt werden könne, sind die von den Antragstellern vorgeschlagenen Beschränkungen vorgesehen. Ein demokratisches Mitglied unterstützt die Anregung. Andere demokratische Mitglieder und solche des Zentrums treten ihr entgegen. Sie sind der Meinung, daß auch in den in Frage kommenden Fällen durch die Entscheidung des Bürgerausschusses als der größeren Vertretung der Einwohnerschaft die Volksrechte in genügender Weise gewahrt seien. Ein demokratisches Mitglied führt aus, man könne erwägen, ob nicht in diesen wichtigen Fällen eine qualifizierte Mehrheit zu verlangen sei, überdies sei die Auflösung des Bürgerausschusses durch Volksabstimmung nach § 76 Absatz 1 möglich. Auf die Einwendung, daß nach Erfahrungen in der Schweiz durch die Volksabstimmung manchmal ein Fortschritt verhindert werden könne, wird dies von sozialdemokratischer Seite für die in Frage kommenden Fälle als ausgeschlossen bezeichnet. In der Regel solle ja die Überführung des gemeinwirtschaftlichen Betriebs aus dem Besitz der Gemeinde in den der Privatgesellschaft verhindert werden. Bei der grundsätzlichen Abstimmung wird die Anregung mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, sodaß sich die Formulierung eines Antrags erübrigte.

§ 68.

In den Kleinen Gemeinden kommt der Grundsatz der unmittelbaren Demokratie durch die Beibehaltung der Gemeindeversammlung an Stelle des Bürgerausschusses

in den übrigen Gemeinden zur Geltung. Man hielt es im Ausschuß aus praktischen Gründen nicht für angebracht, in Gemeinden, die mehr als 200 Einwohner zählen, die Gemeindeversammlung vorzusehen, einmal weil durch die Verleihung des Wahlrechts an die Frauen die Zahl der zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung Berufenen sich mehr als verdoppelt habe, und weil erfahrungsgemäß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Gemeindewahlberechtigten schwer zur Gemeindeversammlung zusammenzubekommen ist.

Auch in den kleineren Gemeinden wünscht man daher lieber die Bürgerschaftsvertretung als die Gemeindeversammlung.

Der Ausschuß stimmt den **Absätzen 1 und 2** in der Fassung des Entwurfs zu.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß analog dem Wegfall der Geldstrafen für das Fernbleiben der Mitglieder des Bürgerausschusses von den Sitzungen solche Strafen auch nicht gegen die zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung Berufenen für das Fernbleiben von der Gemeindeversammlung ausgesprochen werden sollen.

In diesem Sinn findet ein von einem demokratischen Mitglied gestellter Antrag Annahme, der verlangt, in **Abs. 3** die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß im Entwurf die Strafbestimmungen deswegen vorgesehen sind, weil, wie schon erwähnt, die Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung sehr schwer zu erreichen sei.

In Abs. 4 wird anstatt „59 Abs. 2 und 3" „59 Abs. 2 Satz 1" gesetzt.

§ 69.

Im **Abs. 1** wird „anzulegende" in „führende" umgeändert.

Zu **Abs. 2** äußert sich eine Zuschrift dahin, daß das vorgeschriebene Drittel zu hoch gegriffen sei. Der Ausschuß glaubt aber, von dieser Vorschrift nicht abgehen zu können, umsomehr als, wenn die Gemeindeversammlung zweimal beschlußunfähig ist, die Zustimmung zum Gemeinderatsbeschluß entsprechend der Bestimmung des § 57 Abs. 2 als erteilt gilt.

Unter Buchstabe c wird anstatt „Abstimmenden" „Anwesenden" gesetzt.

Im übrigen wird die Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 70.

Zu § 70 **Abs. 1** Satz 2 wurde von seiten des Berichterstatters eine andere Fassung beantragt, damit die

Stellung des Ratschreibers und des Gemeinderechners, welche Beamten im bisherigen Recht an verschiedenen Stellen ausdrücklich genannt worden seien, deutlicher hervorgehoben werde. Der gleiche Antrag wurde von einem Zentrumsabgeordneten gestellt. Der Minister des Innern bemerkte, daß die Sonderstellung, die der Ratschreiber in der alten Gemeindeordnung eingenommen habe, mit Vorbedacht beseitigt sei. Bei der Abstimmung wurde der Antrag angenommen, den Satz folgendermaßen zu fassen:

„Zum mindesten ist ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes sowie ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens zu bestellen."

Von einem demokratischen Mitglied wurde die Frage des Begriffs des Gemeindebeamten im Sinne des Entwurfs erörtert. Gemeindebeamte im Sinne des Entwurfs sind diejenigen im Dienste einer Gemeinde stehenden Personen, welche eine in der Gemeindesatzung (§ 70 Abs. 1 Satz 1) vorgesehene Beamtenstelle bekleiden. Bürgermeister und Gemeinderäte sind keine Gemeindebeamte im Sinne der §§ 70 ff. Der Redner hielt eine ausdrückliche Festlegung im Gesetz im Sinne dieser Feststellung für erforderlich, zumal da die bisherige Gemeindegesetzgebung (vgl. § 38 GO., §§ 41/42 StO.) den Bürgermeister als Gemeindebeamten bezeichne. Der Regierungsvertreter bemerkte, daß die Stellung des Bürgermeisters schon nach dem bisherigen Recht eine andere gewesen sei als die der übrigen Gemeindebeamten. Bei der Abstimmung wurde der demokratische Antrag angenommen, in Abs. 1 als Satz 3 hinzuzufügen:

„Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes."

Zu **Absatz 2** wurde von Zentrumsseite der Antrag gestellt, daß der Gemeinderechner wie bisher (§ 162 Absatz 1 GO., § 136 Absatz 1 StO.) so auch künftig durch Gemeindebeschluß ernannt werden solle. Es entspreche dies seiner Stellung, in der er des Vertrauens der Gemeindevertretung bedürfe. Der Gemeinderechner müsse vor Anstellung seiner Hilfspersonen, deren er in größeren Gemeinden bedürfe, gehört werden; denn es komme sonst vor, daß ihm eine seiner Meinung nach durchaus unbefähigte Hilfe beigegeben werde, für die er die Verantwortung zu tragen habe. Einwendungen gegen diesen Antrag wurden von keiner Seite erhoben, und es erhielt bei der Abstimmung dementsprechend Abs. 2 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Ernennung der Beamten mit Ausnahme des Rechners erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Gemeinderechner wird durch Gemeindebeschluß ernannt. Vor Anstellung von Hilfspersonen des Gemeinderechners ist dieser zu hören. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie."

Es sei ausdrücklich festgestellt, daß auch nach diesem Beschluß die Ernennung der Hilfspersonen des Gemeinderechners durch den Gemeinderat, nicht etwa durch Gemeindebeschluß erfolgen würde.

In der 2. Lesung lag zu Absatz 1 ein Antrag des Badischen Städteverbands vor, wonach Art und Zahl der Beamtenstellen durch Gemeindebeschluß, nicht durch Gemeindesatzung festzusetzen sei. Entsprechend diesem Antrag wurde von einem Mitglied des Zentrums beantragt, in Satz 1 zwischen den Worten „Gemeindesatzung" und „festgesetzt" einzuschalten: „in den Städten durch Gemeindebeschluß". Zur Begründung wurde auf die größere Einfachheit des Gemeindebeschlusses hingewiesen. Der Regierungsvertreter führte aus, eine Gemeindesatzung komme in den Städten dadurch zustande, daß der Stadtrat und der Bürgerausschuß einen Beschluß fassen, der eine dauernde Wirkung haben solle. Er möchte im Hinblick auf die Möglichkeit einer erheblichen Belastung der Gemeinde davor warnen, bei Art und Zahl der Beamtenstellen das Zustandekommen eines Beschlusses zu einfach zu gestalten. Von sozialdemokratischer Seite wurden diese Bedenken als nicht stichhaltig bezeichnet. Eine Gemeinde werde sich davor hüten, mehr Beamte anzustellen, als wirklich notwendig seien. Die außergewöhnlichen Fälle, die mit der Übergangszeit verbunden gewesen seien, dürfe man nicht der gesetzlichen Regelung zugrunde legen. Nachdem ein anderes Mitglied des Zentrums für die Fassung des Beschlusses 1. Lesung eingetreten war, da er eine sorgfältigere Prüfung der Stellen durch den Bürgerausschuß verbürge, wurde der gestellte Antrag mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen. Nach dieser Beschlußfassung ergab sich hinsichtlich der Festsetzung der Beamtenstellen in der Gemeinde folgende Unterscheidung: In den Städten im Sinne dieses Gesetzes wird Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde durch Gemeindebeschluß festgesetzt; in den mittleren Städten geschieht dies durch Gemeindesatzung, die aber (§ 64 Abs. 4) nicht der Staatsgenehmigung bedarf, und in den übrigen Gemeinden durch Gemeindesatzung mit Staatsgenehmigung. Bei der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes wurden die in der zweiten Lesung beigefügten Worte „in den Städten durch Gemeindebeschluß" auf Antrag des Berichterstatters wieder gestrichen.

Von dem Regierungsvertreter wurde zur Sprache gebracht, ob die Möglichkeit geschaffen werden solle, in kleineren Gemeinden das Amt des Bürgermeisters und des Ratschreibers zu vereinigen. In der Aussprache wurde anerkannt, daß dieser Gedanke etwas bestechendes habe; anderseits wurden auch gewisse Schattenseiten hervorgehoben. Man einigte sich dahin, daß es sich immerhin empfehle, den Bedürfnissen des Einzelfalls entgegenzukommen, und beschloß daher, an Stelle des Satzes 2 des Absatzes 1 folgende Fassung zu setzen:

„In jeder Gemeinde muß ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens und ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden."

Bei der Schlußredaktion wurden mehrere Anträge auf Streichung oder Einschränkung dieser Bestimmung abgelehnt.

Zu § 70 Abs. 2 lag in der 2. Lesung eine Anregung des Städteverbands vor, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Es sei nicht einzusehen, warum der Gemeinderechner durch Gemeindebeschluß ernannt werden solle. Auf keinen Fall paßten die für den Gemeinderechner besonders festgesetzten Bestimmungen der ersten Lesung für die Städte, wo Beamte vorhanden seien, deren Stellung viel wichtiger sei als die des Gemeinderechners. Die Vorschrift 1. Lesung würde eine ungerechtfertigte Verschiebung der Rechtsverhältnisse der Beamten und eine unnötige Einschränkung der Stellung des Gemeinderats bedeuten. Der Berichterstatter stellte den Antrag, dieser Anregung entsprechend, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Von einem Zentrumsabgeordneten wurde folgende Fassung des Abs. 2 vorgeschlagen:

„Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Gemeinderechner wird, ausgenommen in den Städten, durch Gemeindebeschluß ernannt. Vor Anstellung von Hilfspersonen des Gemeinderechners ist dieser zu hören. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen; der andere Antrag war damit erledigt. Bei der Schlußredaktion wurden in Satz 1 die Worte „die allgemeinen Dienstvorschriften und" hinzugefügt.

Der Regierungsvertreter trug vor, von den Landeskommissären werde die Verpflichtung des Gemeinderechners durch das Bezirksamt gewünscht, weil sie bei der Verpflichtung mit den zuständigen Beamten in Verbindung kämen und über ihr Amt belehrt würden. Diese Anregung wurde aus der Mitte des Ausschusses aufgenommen, und es wurde demzufolge als 2. Satz am Schlusse des Abs. 2 beigefügt:

„In den Kleinen und Mittleren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung des Gemeinderechners und des Ratschreibers durch die Staatsaufsichtsbehörde."

Zu § 70 **Abs. 4** wurde von sozialdemokratischer Seite in beiden Lesungen der Antrag gestellt, die Worte „Leistungsfähigkeit der Gemeinde" zu streichen. Zur Begründung wurde auf das Besoldungssperrgesetz des Reichs hingewiesen, mit dem die genannten Worte unvereinbar seien. Von Zentrums- und demokratischer Seite wurde demgegenüber betont, daß das Besoldungssperrgesetz des Reichs für die Gehalte zwar Höchstsätze, aber nicht Mindestsätze vorsehe. Auch sei zu bedenken, daß dieses Gesetz nur auf Zeit erlassen sei. Bisher sei von den Schlichtungsausschüssen zur Zufriedenheit beider Parteien gearbeitet worden; wenn man die Worte „der Leistungsfähigkeit der Gemeinden", die auch in § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten enthalten seien, aus dem Entwurf streiche, so zwinge man die Schlichtungsausschüsse dazu, in allen Streitfällen die Sätze der Reichsbesoldungsordnung für maßgebend zu erklären. Von dem Regierungsvertreter wurde erklärt, daß die Frage, ob die Worte gestrichen würden oder nicht, praktisch kaum von Bedeutung sei. Der sozialdemokratische Antrag wurde in beiden Lesungen abgelehnt, dagegen auf den in der 1. Lesung gestellten Antrag des Berichterstatters beschlossen, vor „Gehalt" das Wort „angemessenen" einzufügen.

Die Absätze 4 und 5 wurden in einen Absatz 4 zusammengezogen.

Vom Verband der Gemeinderechner wurde für die 2. Lesung angeregt, in **Absatz 6** des Entwurfs (jetzt Abs. 5) die Worte „hauptamtlich beschäftigten" zu streichen. Die Begründung ließ eine zu enge Auslegung dieses Begriffs erkennen. Vom Zentralverband der Gemeindebeamten wurde gewünscht, daß eine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte herbeigeführt werde. Ein Zentrumsabgeordneter führte aus, die Frage, ob eine hauptamtliche Beschäftigung vorliege, werde immer nur von Fall zu Fall entschieden werden können; zu bejahen werde dies insbesondere dann sein, wenn der Beamte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften des Gemeindedienstes bestreite. Die Verhältnisse seien wie bei den Körperschafts-, so auch bei den Gemeindebeamten derart geklärt, daß Schwierigkeiten bei der Auslegung nicht zu befürchten seien. In der 2. Lesung wurde das Wort „hauptamtlich" allenthalben in „hauptberuflich" geändert, um eine Übereinstimmung mit dem Fürsorgegesetz herbeizuführen.

Einer zur 2. Lesung vorliegenden Anregung des Städteverbands, in Abs. 6 (jetzt 5) zu sagen „nach 10jähriger Dienstzeit im planmäßigen Beamtenverhältnis", wurde keine Folge gegeben.

Unter die Bestimmungen für „widerruflich angestellte" Beamte in **Abs. 7** (jetzt 6) fallen auch die Aushilfsbeamten.

Zu **Abs. 9** (jetzt 8) wurde in 2. Lesung, entsprechend dem zu § 28 Abs. 2 beschlossenen Zusatz, der Satz angefügt:

„Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend."

Zur Regelung der „regelmäßigen Arbeitszeit", wie sie in **Abs. 10** (jetzt 9) vorgesehen ist, gehören auch Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsarbeit sowie Festsetzungen darüber, in welcher Weise der Beamte etwa für Sonntagsarbeit schadlos zu halten ist.

Abs. 12 (jetzt 11) erhielt in der 2. Lesung die einfachere Fassung:

„Vor der Beschlußfassung über die gemäß Vorstehendem durch Gemeindesatzung zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten oder ihre Vertretungen zu hören."

Bei der Schlußredaktion wurden in dieser Fassung die Worte „gemäß Vorstehendem" in „gemäß Absatz 9" geändert.

§ 71.

Seit der Einbringung des Entwurfs ist das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335 ff.) erlassen worden (vgl. die Drucksache

Nr. 109 vom Landtag 1919/20 und die Amtlichen Berichte über die Verhandlungen des Landtags 1919/20, Sp. 2172 ff.). Das Gesetz vom 9. Juni 1920 und die zum Vollzug dieses Gesetzes ergangene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1920 (GVBl. S. 469 ff.) sind wegen ihrer Bedeutung für den vorliegenden Gesetzentwurf in der Anlage abgedruckt. Die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht worden sind, veranlaßten die Regierung, eine neue Fassung des § 71 in Vorschlag zu bringen, von der Erwägung ausgehend, daß es sich empfiehlt, der Regelung im Verordnungswege einen breiteren Spielraum zu lassen, da die ganze Angelegenheit sich noch im Flusse befindet. Der Ausschuß schloß sich im wesentlichen der neuvorgeschlagenen Formulierung, die in der Folge nochmals umgestaltet wurde, an und ergänzte sie noch, indem er Anträge eines demokratischen Mitglieds und des Berichterstatters annahm, dahingehend, daß bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse je drei Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken müssen, sowie daß die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die Gehaltsfestsetzung der Bürgermeister entsprechend Anwendung finden, und daß bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken. Besonders hervorgehoben sei, daß bei Einberufung des Schlichtungsausschusses jeweils auf die besonderen Bedürfnisse der bei den Streitigkeiten in Betracht kommenden Personengruppen Rücksicht genommen werden soll, wie auch in der genannten Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 9. Juni 1920 (§ 9 Satz 2) bestimmt ist, daß tunlichst diejenigen ständigen Mitglieder oder Ersatzleute beigezogen werden sollen, welche der Beamtengruppe des beteiligten Beamten angehören. In der ersten Lesung ergab sich danach zum Schlusse folgende Fassung:

„1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden Schlichtungsausschüsse gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden bestehen.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 70 Absatz 8, endgültig entscheidet. Der Landesschlichtungsausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden.

3. Die näheren Anordnungen zum Vollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die Wahl der Gemeinde- und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsitzenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Kostenwesen, werden durch Verordnung des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vertreter mitwirken.

4. Auf die Gehaltsfestsetzung der Bürgermeister finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlich.ungsausschüsse müssen in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken.

5. Auf Streitigkeiten über Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

In der 2. Lesung wurde in Abs. 4 hinzugefügt, daß die Bestimmungen des Paragraphen auch auf die besoldeten Gemeinderäte entsprechend Anwendung finden. Eine Anordnung zu treffen, daß bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse in diesem Falle Vertreter der besoldeten Gemeinderäte mitzuwirken haben, erschien im Hinblick auf ihre geringe Zahl wie aus dem weiteren Grunde entbehrlich, daß die Vertreter der Bürgermeister sehr wohl in der Lage sein werden, diese Interessen wahrzunehmen.

Bei der Schlußredaktion wurde der letzte Satz des Absatzes 3 deutlicher gefaßt.

§ 72.

1. Lesung. Gemeindebedienstete sind alle Personen, die in einem dauernden Dienst-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu der Gemeinde stehen, aber nicht als Beamte im Sinne des § 70 Abs. 1 zu betrachten sind.

§ 72 Abs. 2 Satz 1 wurde, um seine Fassung mit derjenigen des § 70 Abs. 10 (jetzt 9) Satz 2 in Einklang zu bringen, auf soz.-dem. Antrag folgendermaßen gefaßt:

„Die Satzung oder der Tarifvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, Erholungsurlaub und an gesetzlichen Feiertagen, ferner die Kündigungsfrist, die Dienststrafen, die Versorgung bei Dienstunfähigkeit und Alter (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Satz 2 wurde statt der Mehrzahl „haben" die Einzahl „hat" gesetzt. Zu **Absatz 3** wurde von soz.-dem. Seite ein Antrag gestellt, in Zeile 4 die Worte „oder des zuständigen Ausschusses" zu streichen. Es entspreche der bisherigen Praxis der städtischen Satzungen für Gemeindebedienstete, daß das Dienstverhältnis eines Bediensteten, der 5 Jahre hauptamtlich beschäftigt im Dienste der Gemeinde zurückgelegt habe, nur aus einem wichtigen Grunde und nur auf Beschluß des Gemeinderats gelöst werden dürfe. Der Regierungsvertreter führte aus, die Regierungsvorlage entspreche den Vorschriften des § 51 über die beschließenden Ausschüsse. Der Arbeiter, der durch Beschluß eines solchen Ausschusses entlassen werde, habe das Recht der Einsprache an den Gemeinderat. Von einem demokratischen Mitglied und einem Zentrumsabgeordneten wurde der gestellte Antrag unterstützt. Die Fassung des Entwurfs bedeute keine Entlastung des Gemeinderats, sondern im Gegenteil eine Vermehrung der Geschäfte, da in den allermeisten Fällen ein Bediensteter, der ohne seine Zustimmung von einem Ausschuß entlassen werde, vom Recht der Beschwerde Gebrauch machen werde. Auch könne ein solcher Bediensteter wegen seiner politischen Gesinnung entlassen werden, und dadurch würden dann in die beschließenden Ausschüsse, deren Zusammensetzung an sich nicht nach politischen Gesichtspunkten erfolgen solle, politische Momente hineingetragen. Von einem andern demokratischen Abgeordneten wurde beantragt, die Worte „auf Beschluß des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses" in Zeile 3 und 4 zu streichen und damit die Regelung der ganzen Frage der örtlichen Satzung zu überlassen. Bei der Abstimmung wurde der erstgenannte Antrag mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt; der letztgenannte Antrag wurde angenommen.

2. Lesung. Auf Anregung der Regierung und demzufolge vom Berichterstatter gestellten Antrag wurde **Abs. 1**, entsprechend der in § 1 des Entwurfs zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gewählten Fassung und dem zu § 70 Abs. 12 (jetzt 11) gefaßten Beschluß, folgendermaßen geändert:

> „Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, sowie der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter oder ihre Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören."

Unter den Vertretungen sind Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Betriebsräte, gewerkschaftliche Organisationen zu verstehen.

Zu **Abs. 3** wurde von der Regierung folgende vom Vorsitzenden aufgenommene Formulierung angeregt:

> „Nach 5 Jahren hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden."

Diese Fassung wurde angenommen, nachdem zwischen „Grunde" und „gelöst" noch die in der 1. Lesung mitgestrichenen Worte

„durch Beschluß des Gemeinderats"

aus den oben angeführten Erwägungen, die in der 1. Lesung nicht die Mehrheit gewonnen hatten, zugefügt worden waren.

In **Abs. 5** wurde, gemäß der Änderung in Abs. 1, das Wort „Bedienstete" durch die Worte „Angestellte und Arbeiter" ersetzt.

Bei der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes ergaben sich redaktionelle Änderungen in Absatz 2 und Absatz 4.

§ 73.

1. Lesung. Zum **Abs. 1** wurde von einem Zentrumsabgeordneten der Antrag gestellt, den Ratschreiber und den Gemeinderechner den Mitgliedern des Gemeinderats und beschließender Ausschüsse gleichzustellen, diese beiden Beamten also von der Dienststrafgewalt des Gemeinderats auszunehmen. Vom Regierungsvertreter wurde diesem Antrag entgegengetreten. Der Entwurf sei auf der Grundlage der Selbstverwaltung aufgebaut. Die Selbstverwaltung solle alles regeln, was nach der Art der Geschäfte von ihr besorgt werden könne. Es würde einen Widerspruch mit dem ganzen Geist des Entwurfs bedeuten, wenn der Antrag Annahme fände. Ein demokratisches Mitglied führte aus, nachdem der Gemeinderechner, entgegen der Regierungsvorlage, nicht vom Gemeinderat, sondern durch Gemeindebeschluß ernannt werde, bedeute es tatsächlich eine gewisse Anomalie, daß er dem Dienststrafrecht des Gemeinderats unterliegen solle. Demgegenüber bemerkte der Regierungsvertreter, daß wohl im Hinblick auf die große Verantwortung des Gemeinderechners dessen Auswahl besonders sorgfältig vorgenommen, daß aber nicht seine Stellung in der Gemeinde gegenüber dem Entwurf auch hinsichtlich des Dienststrafrechts wegen seiner Ernennung mittels Gemeindebeschlusses geändert werden solle. Der Ratschreiber vollends sei überhaupt nur für bestimmte

Funktionen in der Gemeinde angestellt. Bei der Abstimmung wurde der Antrag, in Zeile 1 hinter „Ausschüsse" die Worte „sowie der Ratschreiber und Gemeinderechner" einzufügen, abgelehnt.

Zu **Abs. 2** wurde von sozialdemokratischer Seite ein Antrag gestellt, daß bei der Bezugnahme auf § 81 Abs. 2 des Beamtengesetzes in Zeile 3—5 nicht eine Geldstrafe bis zu einem Drittel, sondern lediglich eine solche bis zu einem Zehntel des jährlichen Diensteinkommens in Frage kommen dürfe. Von demokratischer Seite wurde hervorgehoben, daß eine Änderung des Beamtengesetzes im Anschluß an die Revision des Besoldungsgesetzes und der Bestimmungen über die Ruhegehalte erfolgen müsse; dabei werde auch eine Änderung der hier in Bezug genommenen Bestimmungen vorzunehmen sein. Es empfehle sich deshalb, um spätere Gesetzesänderungen zu vermeiden, die im Entwurf vorgenommene Bezugnahme auf einzelne Paragraphen des Beamtengesetzes überhaupt zu streichen. Demgemäß wurde der Strich der Klammer „(§§ 78—86)" beantragt und weiter der Antrag gestellt, den zweiten Halbsatz des Satzes 2 zu streichen und dem ersten Halbsatz die Fassung zu geben:

„Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen."

Bei der Abstimmung wurde der erstgenannte Antrag abgelehnt, dagegen der zweite angenommen. Ein dritter, von Zentrumsseite gestellter Antrag, den Satz 2 überhaupt zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„An Stelle einer Strafversetzung tritt die daneben etwa zulässige Geldstrafe.",

war damit erledigt.

In **Abs. 3** wurde auf demokratischen Antrag in Konsequenz des zu Abs. 2 gefaßten Beschlusses der letzte Satz mit seiner Bezugnahme auf § 87 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes gestrichen. Im übrigen blieb der Absatz unverändert, nachdem der Regierungsvertreter auf geäußerten Zweifel erklärt hatte, es sei nicht zu vermeiden, daß man den Bürgermeister verpflichte, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen könnten.

Zu **Abs. 5** wurde von einem demokratischen Mitglied die Frage aufgeworfen, ob durch die Fassung der Bestimmung etwa die Beschwerde an das Ministerium des Innern gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ausgeschlossen werden solle. Eine innere Begründung für eine solche Ausschließung sei nicht vorhanden. Von Regierungsseite wurde erwidert, daß in der Tat dem Entwurf eine solche Absicht nicht innewohne. Es liege kein Grund vor, diesen Fall anders zu behandeln als den der Wahlanfechtung, der in § 40 Abs. 3 geregelt werde. Dort sei zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Beirat des Landeskommissärs oder der Bezirksrat zuständig, dessen Entscheidung vom Ministerium des Innern auf Beschwerde oder im Dienstaufsichtsweg abgeändert werden könne. Entscheidend sei hierbei die Erwägung, daß der politisch verantwortliche Minister in der Lage sein müsse, Mißgriffe der ihm unterstellten Dienststellen auf dem in Frage stehenden Gebiet alsbald auszugleichen, ohne daß es einer Berufung an den Verwaltungsgerichtshof bedürfe. Es bestehe kein Anlaß, den hier vorliegenden Fall anders zu behandeln. Demzufolge beantragte das vorbezeichnete demokratische Mitglied, den Satz 1 des Absatzes 5 folgendermaßen zu fassen:

„Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und daneben binnen einem Monat die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig."

Dieser Antrag wurde angenommen. Es ist mithin gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen nicht etwa bloß wahlweise, sondern nebeneinander sowohl die Beschwerde an das Ministerium des Innern als die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zugelassen. Die Frist für die Beschwerde beginnt aber gleichzeitig mit der Frist für die Berufung.

In **Abs. 6** wurden auf demokratischen Antrag die zitierten Paragraphen des Beamtengesetzes zufolge den bei Abs. 2 und 3 gefaßten Beschlüssen gestrichen, ebenso im **Abs. 7**, woselbst demnach der erste Halbsatz folgendermaßen gefaßt wurde:

„Hinsichtlich des Dienststrafverfahrens gegen Personen im Ruhestand und hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist das Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden."

In gleicher Weise wurde auf demokratischen Antrag **Abs. 8** folgendermaßen gefaßt:

„Die Vorschriften des Beamtengesetzes über Gebühren und Kosten und über Zustellungen finden Anwendung."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2 Lesung. In **Abs. 4** wurden, entsprechend dem in 1. Lesung zu Abs. 2 gefaßten Beschluß, die Worte „oder von Geldstrafen im Sinne des Abs. 2" gestrichen.

In **Abs. 5** Satz 1 wurde, gemäß einer gutachtlichen Äußerung des Verwaltungsgerichtshofs und in Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, das Wort „Berufung" durch „Klage" ersetzt, entsprechend dann auch in **Abs. 6** Satz 1 die Worte „der Berufungsantrag" durch „die Klage". Auch wurde einer weiteren Anregung des Verwaltungsgerichtshofs dadurch entsprochen, daß in Abs. 5 Satz 2 hinter „vier Mitgliedern des Gerichtshofs" eingefügt wurde „einschließlich des Vorsitzenden", da es doch wohl nicht angängig wäre, daß der Vorsitzende etwa aus der Zahl der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten vom Ministerium des Innern ernannt würde.

Einer Anregung des Badischen Gemeindeverbands, in Abs. 5 ausdrücklich festzulegen, daß die Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten nebst den erforderlichen Stellvertretern vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Gemeindeorganisationen ernannt werden, wurde nicht stattgegeben, da ein solcher Zusatz als überflüssig erschien. In der Praxis wird den Gemeindeorganisationen eine Mitwirkung nicht versagt werden können, da ein öffentliches Interesse daran bestehen wird, nur solche Gemeindevertreter in den Disziplinarhof zu ernennen, die das Vertrauen der Gemeindebeamten genießen.

Bei der Schlußredaktion wurden, einem demokratischen Antrag entsprechend, die in Absatz 1 und 2 für die Mitglieder beschließender Ausschüsse getroffenen Bestimmungen auf die Mitglieder der sonstigen Ausschüsse erstreckt. Die weiteren Textänderungen in Absatz 2 und 5 sind durch die zu anderen Stellen des Gesetzentwurfs, insbesondere zu § 8, gefaßten Beschlüsse bedingt.

§ 74.

1 Lesung. In **Abs. 1** Zeile 2 und in **Abs. 2** wurden auf demokratischen Antrag die angeführten Paragraphen des Beamtengesetzes, den zu § 73 gefaßten Beschlüssen entsprechend, gestrichen. Zu Abs. 1 Satz 3 wurde von einem demokratischen Mitglied ein Antrag gestellt, daß

für die dienstpolizeiliche Entlassung des Gemeinderechners der Bürgerausschuß zuständig sein solle.

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß es der vom Ausschuß eingefügten Bestimmung, wonach der Gemeinderechner durch Gemeindebeschluß ernannt werde, entspreche, wenn auch die Entlassung des Gemeinderechners von einem Bürgerausschußbeschluß abhängig sei. Demgegenüber wurde vom Regierungsvertreter hervorgehoben, daß ein so vielköpfiges Kollegium wie ein Bürgerausschuß ein ungeeignetes Organ zur Fällung derartiger Entscheidungen sei. Auch sei zu berücksichtigen, daß die Stellung eines Gemeindebeamten, der dergestalt vor einen Bürgerausschuß gestellt werde, unhaltbar sei, auch wenn die Entscheidung zu seinen Gunsten ausfalle. Bei der Abstimmung wurde zunächst ein von einem Zentrumsabgeordneten gestellter Eventualantrag, der zu dem Antrag hinzufügen wollte, daß auch die Entlassung des Ratschreibers eines Gemeindebeschlusses bedürfe, abgelehnt. Ebenso erfuhr der vorgenannte Antrag selbst mit 7 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung Ablehnung. Dadurch erledigte sich der weitere Antrag, in **Absatz 3** hinter dem Worte „Gemeinderats" die Worte „und des Bürgerausschusses" einzuschalten.

Dem zu § 73 Abs. 5 gefaßten Beschluß entsprechend, wurde auf demokratischen Antrag § 74 Abs. 3 Satz 1 in folgender Fassung angenommen:

„Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser die Beschwerde an das Ministerium des Innern und daneben binnen einem Monat die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig."

Ebenso wurde **Abs. 4** Satz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Gegen das Straferkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und daneben binnen einem Monat die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig."

Zu **Abs. 5** wurde vom Berichterstatter der Antrag gestellt,

im Satz 1 hinter dem Worte „Gemeindebeamte" die Worte „und Gemeindebedienstete" einzuschalten.

Es liege auch im Interesse der Gemeindebediensteten, wenn der Bürgermeister das Recht behalte (vgl. § 57 Abs. 2 GO., § 55 Abs. 9 StO.), gegen sie Ordnungsstrafen in geringer Höhe zu erkennen; denn dadurch werde die Erledigung weniger wichtiger Fälle auf eine Art und Weise ermöglicht, die das Ansehen der Bediensteten tunlichst schone. Die Bedenken, die demgegenüber der Regierungsvertreter aus der Analogie des § 72 Abs. 2 Satz 2 herleitete, seien nicht stichhaltig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Abstimmung wurde der Antrag angenommen, sodaß Satz 1 lautet:

„Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 50 ℳ zu erkennen."

Ein weiterer Antrag des Berichterstatters ging dahin, in Satz 3 am Ende die Worte:

„welche endgültig entscheidet"

beizufügen. Der verhältnismäßig geringfügigen Bedeutung der hier gedachten Fälle entspreche es, daß, wie die in Satz 2 geordnete Entscheidung des Gemeinderats in den Städten einschließlich der mittleren Städte, so in den übrigen Gemeinden diejenige der Staatsaufsichtsbehörde eine endgültige sei, und daß dies zur Vermeidung von Mißverständnissen im Gesetz ausdrücklich gesagt werde. Der Antrag wurde angenommen.

2. Lesung. Vom Zentralverband der Gemeindebeamten sowie vom Verband der Gemeinderechner wurde gewünscht, daß bei der Zusammensetzung des Disziplinarhofs auf die Interessen der Gemeindebeamten Rücksicht genommen werde. Zur richtigen Beurteilung der Sachlage bedürfe es des Beizugs von Standesgenossen. Dieser Anregung gemäß wurde auf Antrag des Berichterstatters beschlossen, in **Abs. 3** den Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Die Vorschriften des § 73 Abs. 5 Satz 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindebeamte treten.",

sowie in **Abs. 4** am Schlusse hinzuzufügen:

„Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung."

Die weiter vorgenommenen Änderungen sind formeller Natur und durch die entsprechenden Beschlüsse zu §§ 72 und 73 bedingt.

Den Anregungen der vorgenannten Verbände auf Streichung sowie des Gemeindeverbands auf Abänderung des Abs. 4 wurde eine Folge nicht gegeben, da die dort enthaltenen Vorschriften als unbedenklich erscheinen (vgl. die Regierungsbegründung Drucks. Nr. 88 vom Landtag 1919/20 S. 112).

Der Wunsch des Zentralverbands der Gemeindebeamten, im Schlußsatz des **Abs. 5** als die entscheidende Staatsaufsichtsbehörde den Bezirksrat zu bezeichnen, ist überflüssig, da bereits in § 108 Ziffer 2 Abs. 2 der Regierungsvorlage und der Beschlüsse erster Lesung angeordnet ist, daß die Bezirksämter in den vorliegenden Fällen gemeinsam mit den Bezirksräten beschließen.

Die bei der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes vom Ausschuß bewirkten Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

§ 75.

Dem zu § 74 Abs. 5 Satz 3 gefaßten Beschluß entsprechend, wurden in der ersten Lesung im **Abs. 1** Satz 3 am Ende die Worte

„welche endgültig entscheidet"

beigefügt.

In der 2. Lesung lag eine Anregung des Verbands badischer Gemeinderechner vor, die mit einem später zurückgezogenen Wunsche des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens übereinstimmte und auf Streichung des Paragraphen ging. Dieser Anregung wurde jedoch keine Folge gegeben. Auch das staatliche Beamtenrecht kennt in § 77 des Beamtengesetzes, der den Verwaltungszwang gegen säumige Beamte regelt, eine gleichartige Bestimmung. Die Einsprache- und Beschwerdefrist in Absatz 1 wurde auf demokratischen Antrag, entsprechend den übrigen Fristen dieser Art, von 8 auf 14 Tage erhöht. Gemäß dem Beschluß zu § 8 erhielt **Abs. 2** Satz 1 folgende Fassung:

„Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben der Polizei."

§ 76.

1. Lesung. Der Berichterstatter wies auf die Vorgänge hin, die das im Entwurf geregelte Auflösungsrecht des Bürgerausschusses in der deutschen Gemeindegesetzgebung habe. Die hessische Städteordnung vom 8. Juli 1911 insbesondere bestimmt in Artikel 237:

„Beharrt die Stadtverordnetenversammlung trotz gegenteiliger rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf einem nach Art. 233 beanstandeten Beschluß*) oder entzieht sie sich fortgesetzt der

*) Art. 233 der hessischen Städteordnung lautet: „Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluß gefaßt, der ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, so ist der Kreisrat verpflichtet, den Bürgermeister zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung des Beschlusses zu veranlassen. Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung hiervon zu benachrichtigen und den Gegenstand des Beschlusses zur nochmaligen Beratung in der Versammlung zu bringen. Von dem Ergebnis des erneuten Beschlusses hat der Bürgermeister den Kreisrat alsbald in Kenntnis zu setzen. Besteht das Ergebnis in gänzlichem oder teilweisem Beharren auf dem beanstandeten Beschluß, so findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig in erster Instanz ist der Provinzialausschuß. Die Stadtverordnetenversammlung wird in diesem Verfahren durch den Bürgermeister vertreten."

Ausübung ihrer Amtstätigkeit, so kann sie nach gutächtlicher Anhörung des Provinzialausschusses durch Entschließung des Ministeriums des Innern aufgelöst werden."

Artikel 29 des bayerischen Gesetzes über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 lautet:

„Wenn ein Viertel der Anzahl der bei der letzten regelmäßigen Gemeindewahl in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten es beantragt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, darüber abzustimmen, ob der Stadt- oder Gemeinderat sich einer Neuwahl zu unterziehen hat. Die Abstimmung geschieht schriftlich in Abstimmungslisten. Stimmt mehr als die Hälfte der in den Abstimmungslisten eingetragenen Wahlberechtigten dafür, so ist die Neuwahl vorzunehmen. Abstimmung und Neuwahl sind so zu beschleunigen, daß der Neuwahltermin innerhalb 3 Monaten nach Einreichung des Antrags anberaumt werden kann. Die Neugewählten versehen ihre Ämter nur auf die Dauer der laufenden Wahlzeit, auf die berufsmäßigen Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats erstreckt sich die Neuwahl nicht.

Die nämliche Zahl der Wahlberechtigten kann verlangen, daß der Stadt- oder Gemeinderat bestimmte Unternehmungen und Einrichtungen in Bearbeitung nimmt.. Wird das ausgearbeitete Projekt vom Stadt- oder Gemeinderat abgelehnt, so ist es spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach den nächsten Gemeindewahlen dem neuen Stadt- oder Gemeinderat wieder zur Entscheidung zu unterbreiten."

Der Standpunkt der Regierung zur Begründung der Einfügung eines Abberufungsrechts ist im allgemeinen Teil der Begründung II Ziff. 6 Seite 56 ff. und im besonderen Teil Seite 112 f. zu § 76 niedergelegt. Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, den zweiten Satz des Absatzes 1 zu streichen, der die Auflösung des Bürgerausschusses durch Entschließung des Staatsministeriums vorsieht. Zur Begründung wurde vorgetragen, daß diese Bestimmung mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung in Widerspruch stehe, auf denen der Entwurf im übrigen beruhe. Zudem sei es leicht möglich, daß durch eine solche Auflösung eines Bürgerausschusses nichts anderes erreicht werde, als die Schaffung von Märtyrern und die Wiederkehr der alten Mehrheit. Der Minister des Innern führte aus, daß der Entwurf den Gemeinden ein weitgehendes Selbstverwaltungsrecht gebe, dem auch auf der andern Seite ein Korrektiv, wie es die Auflösung sei, gegenüberstehen müsse, insbesondere auch ein Korrektiv in der Hand der Staatsbehörde. Der Minister wies in diesem Zusammenhange auf Vorgänge wie den Leipziger Fall Geyer und die Berliner Fälle Eichhorn und Löwenstein hin. Es sei nun aber doch die Frage, ob nicht wieder ein Korrektiv des Korrektivs eintreten solle, das der Entwurf biete. Der Text gebe nicht die genügende Garantie gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs; insbesondere sei der Begriff „öffentliches Interesse" zu flüssig. Ein demokratischer Redner schloß sich den Ausführungen des Ministers an. An Stelle der Worte „aus Gründen des öffentlichen Interesses" solle, dem jetzigen § 36 GO. entsprechend, die Fassung treten:

„wenn seine (des Bürgerausschusses) Dienstführung das Wohl des Staates oder der Gemeinde in schwerer Weise gefährdet."

Auch sei es angezeigt, die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Schutzes gegenüber der Auflösung zu gewähren. Die Bestimmung des Entwurfs, daß die einfache Mehrheit der Abstimmenden die Auflösung des Bürgerausschusses herbeiführe, bedürfe der Verbesserung. Es sei nach „Mehrheit" hinzuzufügen „aller Wahlberechtigten". Eine entsprechende Bestimmung finde sich in § 53 der badischen Verfassung, wo bestimmt sei, daß der Landtag durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne davon abberufen kann. Es empfehle sich weiter, den Satz einzufügen:

„Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden."

Ein Zentrumsredner bezweifelte, daß ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs eine größere Garantie gegen eine ungerechtfertigte Auflösung biete als eine Entschließung des Staatsministeriums. Der Berichterstatter führte aus, es erscheine unzweckmäßig, die Neuwahl auch auf die Bürgermeister zu erstrecken. Die Amtszeit des Bürgermeisters betrage neun Jahre, die der übrigen Mitglieder der Gemeindekollegien nur 4 Jahre, also nicht einmal die Hälfte davon. Es sei also leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß der Bürgermeister von einem anderen Bürgerausschuß gewählt sei als von demjenigen, dessen Auflösung in Frage stehe. Man könne auch an den Fall denken, daß ein Bürgerausschuß eine Obstruktion treibe, um zwar seine Auflösung, aber zugleich damit auch die Entfernung eines ihm mißliebigen Bürger-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meisters vom Amte herbeizuführen. Er beantragte daher am Schlusse von Abs. 1 die Hinzufügung des Satzes:

„Auf den Bürgermeister erstreckt sich die Neuwahl nicht."

Ferner beantragte der Berichterstatter beizufügen, daß die Auflösung des Bürgerausschusses durch Entschließung des Staatsministeriums nur einmal aus dem gleichen Anlaß solle erfolgen können. Auch der Reichspräsident könne den Reichstag nur einmal aus dem gleichen Anlaß auflösen (Art. 25 Abs. 1 RV.).

Bei der Abstimmung über Abs. 1 wurde der sozialdemokratische Antrag auf Beseitigung des Auflösungsrechts des Staatsministeriums gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Der demokratische Antrag wurde, soweit er auf Einfügung der Worte „aller Wahlberechtigten" gerichtet war, gegen die soz.-dem. Stimmen, im übrigen einstimmig angenommen. Die Anträge des Berichterstatters fanden einstimmige Annahme.

Eine Folgerung aus der Beifügung, daß sich die Neuwahl nicht auf die Bürgermeister erstreckt, war die Beseitigung der Worte „Bürgermeister und" in Abs. 2 Zeile 1 des Regierungsentwurfs.

Abs. 3 des Regierungsentwurfs wurde im Eingang folgendermaßen gefaßt:

„Die Neuwahl der Gemeindeverordneten hat binnen drei Monaten zu erfolgen; sie ist durch das Ministerium des Innern zu veranlassen usw.".

Ein Zentrumsabg beantragte, in Abs. 3 am Schlusse zuzufügen: „Die Neugewählten versehen ihre Ämter nur bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl".

Zur Begründung wurde vorgetragen, empfehlenswert seien gleichzeitige Gemeindewahlen im ganzen Land; das sei aber nicht durchzuführen, wenn im Falle der Auflösung eines Bürgerausschusses die Neuwahl auf die Dauer einer vollen Amtsperiode erfolge. Bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Noch vor Abschluß der ersten Lesung legte die Regierung auf Anregung des vorbezeichneten demokratischen Mitglieds und zufolge eines Beschlusses des Ausschusses eine neue Fassung des § 76 vor, worin der Gedanke eines verwaltungsgerichtlichen Schutzes gegenüber einer drohenden Auflösung des Bürgerausschusses durch das Staatsministerium verarbeitet war. Der einschlägige Satz hatte folgenden Wortlaut:

„Die Entschließung des Staatsministeriums darf erst ergehen, nachdem durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt ist, daß die Voraussetzungen der Auflösung gemäß Satz 1 vorliegen",

d. h., daß die Dienstführung des Bürgerausschusses das Wohl des Staates oder der Gemeinde in schwerer Weise schädigt oder gefährdet. In der Aussprache wurde von demokratischer Seite darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof nach dem geltenden Rechte nur auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, die bei ihm angebracht würden, tätig werde (§§ 3, 4 VRPflG.). Es sei daher auch im vorliegenden Falle angezeigt, daß man, um die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs nicht von Grund aus zu ändern, ihn nur auf erhobene Klage hin tätig werden lasse. Der Minister des Innern erkannte an, daß der Regierungsvorschlag eine grundsätzliche Abkehr gegenüber den sonstigen Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofs bedeute. Es handle sich darum, eine Konstruktion zu finden, die es ermögliche, den Antrag des Ministeriums des Innern auf Auflösung des Bürgerausschusses durch eine objektive Behörde, die dem Streit zwischen Staat und Gemeinde entrückt sei, nachprüfen zu lassen. Der demokratische Redner erklärte sein Einverständnis damit, daß die Auflösung nur erfolgen solle, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dazu durch den Verwaltungsgerichtshof festgestellt seien. Wenn die von der Regierung vorgeschlagene Fassung angenommen werde, müsse das Verwaltungsrechtspflegegesetz ergänzt werden. Der gegenwärtige § 5 VRPflG. bestimme, daß die Verwaltungsgerichte nur über die von den Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte entscheiden, und daß kein Tatumstand oder Beweismittel der Entscheidung zugrunde gelegt werden darf, worüber nicht den Parteien Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Wer seien aber nach der Fassung des Regierungsvorschlags die Parteien? Bei dem Gesetz über die Verhältnisse des Sanitätspersonals habe eine ähnliche Bestimmung über eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit Schwierigkeiten verursacht. Nach weiterer Aussprache wurde, dem demokratischen Antrag entsprechend, an Stelle des angeführten Satzes des Regierungsentwurfs gegen die sozialdemokratischen Stimmen folgende Bestimmung beschlossen:

„Darüber, ob die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, gibt das Ministerium des Innern eine vorläufige Entscheidung, gegen welche von den Beteiligten binnen einem Monat Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann. Wird innerhalb dieser Frist Klage nicht erhoben, oder wird die Klage abgewiesen, so kann die Auflösung des Bürgerausschusses durch das Staatsministerium ausgesprochen werden."

In der 2. Lesung wurde von sozialdemokratischer Seite der Antrag wiederholt, das Auflösungsrecht

des Staatsministeriums zu streichen. Der Regierungsvertreter führte aus, daß dieses Auflösungsrecht durch die in erster Lesung beschlossene Fassung seinen eigentlichen Wert verloren habe, da das vorgeschlagene Verfahren zu umständlich und langwierig sei; er trat für Wiederherstellung der Regierungsvorlage ein. Ein demokratischer Redner vertrat die Auffassung, man könne sehr wohl auf das Auflösungsrecht der Regierung überhaupt verzichten, wenn man ihr das Recht gebe, selbständig eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses herbeizuführen, und wenn man dieses Recht mit geeigneten Garantien für die Zeit bis nach erfolgter Abstimmung versehe. Er beantragte, an die Stelle des das Auflösungsrecht des Staatsministeriums regelnden Abs. 2 zu setzen:

„Auch zufolge Anordnung des Ministeriums des Innern ist eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses herbeizuführen. In diesem Falle tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung vorläufig außer Wirksamkeit; das Ministerium trifft die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderlichen Anordnungen."

Bei der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag auf ersatzlose Beseitigung des Auflösungsrechts des Staatsministeriums mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der demokratische Antrag mit allen Stimmen gegen diejenige des deutschnationalen Vertreters angenommen.

Anläßlich der endgültigen Feststellung des Gesetzestextes wurde dem Absatz 2 zur Klarstellung die nachstehende Fassung gegeben:

„Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses ist auch herbeizuführen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist."

Aus dem Wortlaut des letzten Satzes ergibt sich, daß der Gemeinderat bis zur Volksabstimmung im Amt bleibt.

Absatz 3 erhielt die Fassung:

„Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht."

§ 77.

Die badische Verordnung vom 19. Januar 1920 schreibt vor, daß vom Jahr 1920 an das Rechnungsjahr der Gemeinden mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März des nächsten Jahres endigt. Da zu Beginn des Rechnungsjahres der Voranschlag fertiggestellt sein soll, so verlangt die Vorlage in **Absatz 1**, daß der Bürgermeister spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das kommende Jahr dem Gemeinderat vorlegt. Es ist selbstverständlich, daß der Bürgermeister bei Aufstellung des Entwurfs den Gemeinderechner zuziehen kann; das wird sogar regelmäßig so geschehen.

Von einem demokratischen Mitglied wurde es als kaum möglich bezeichnet, schon im Januar mit der Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags zu beginnen; die Feststellung des Kassenvorrates im Voranschlagsentwurf werde dort kaum möglich sein. Dem wurde von seiten des Zentrums entgegengehalten, der Entwurf des Voranschlags könne ja ganz auf eigene Füße gestellt werden; Schwierigkeiten würde höchstens das Übergangsjahr bringen. Es müsse eben im Interesse einer geordneten Wirtschaft erreicht werden, daß der Voranschlag vor Beginn des Rechnungsjahres fertiggestellt werde. Im Reich und in den Ländern suche man das auch durchzuführen. Wenn es aber nicht ginge, so wäre es im Reich und in den Ländern immer noch möglich, mit einem sogenannten Notetat zu wirtschaften, was bei der Gemeinde ausgeschlossen sei. Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß der heutige abnorme Zustand bei Aufstellung des Voranschlags in den Gemeinden nicht maßgebend sein dürfe. Durchgängig sei bisher die Vorlage des Entwurfs an Gemeinderat und Bürgerausschuß viel zu spät erfolgt. Es sei aber im Interesse der Gemeindeverwaltung gelegen, daß der Entwurf des Voranschlags rechtzeitig an den Gemeinderat komme, da doch immer noch besondere Erhebungen nötig seien und man einen Überblick über das neue Rechnungsjahr haben müßte. Auch das Land müsse schon im März seine und der Gemeinden Bedürfnisse zusammenstellen und dem Reich vorlegen. Das alles sei aber nur möglich, wenn der Entwurf des Voranschlags nach § 77 behandelt werde. Selbstverständlich werde auch die Rechnungsanweisung vom 11. September 1883 und die Gemeindevoranschlagsanweisung vom 13. Januar 1911 entsprechend geändert werden.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurde Absatz 1 unverändert angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der 2. Lesung lag eine Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner auch zum VI. Abschnitt vor. Ohne Kenntnis der Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Rechnungsjahres sei es selbst in einer kleinen Gemeinde unmöglich, einen Voranschlag aufzustellen. Nachdem jetzt mit dem 1. April das Rechnungsjahr beginne, könne daher der Entwurf des Voranschlags frühestens im Laufe des April statt schon Januar dem Gemeinderat vorgelegt werden; der Voranschlag solle dann erst im Mai statt Februar an den Bürgerausschuß geleitet und von diesem statt schon im März „alsdann" verabschiedet werden.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die Vorschrift in § 77 Absatz 1 und 2 keine zwingende, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift („soll") sei und daß es im Interesse der Ordnung und einer gesunden gemeindlichen Finanzpolitik gelegen sei, wenn bei Beginn des Geschäftsjahres nicht mit Provisorien und ohne Etat regiert werde. Bei einigem guten Willen und bei geordneter Führung der Bücher lasse sich unschwer ein Voranschlag aufstellen, wenn auch etwaige Fehlbeträge oder Überschüsse rechnerisch sich nicht genau einsetzen ließen. Wenn man von der Fristbestimmung des Entwurfs nach dem Wunsch der Petition abgehe, so bestünde die Gefahr, daß die Verabschiedung des Voranschlags sich über Monate hinauszögere und daß dadurch eine Gemeinde in die größten finanziellen Unbetegenheiten komme.

Demokratische Mitglieder äußerten sich gleichfalls für Beibehaltung der Fristen nach dem Entwurf. Auch jetzt schon habe die Voranschlagsanweisung die Aufstellung des Voranschlags vor Beginn des Rechnungsjahres als Norm angesehen. Nach der jetzigen Fristbestimmung wäre allerdings die Bestimmung des § 81 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs — Einstellung der Fehlbeträge des ablaufenden Rechnungsjahres — schlechterdings unausführbar. Daneben sei noch sehr zweifelhaft, ob im Januar oder Februar die Anteile der Gemeinden aus den Reichssteuern nach dem jetzt erst zu beratenden Verteilungsgesetz schon feststünden. Bis 1923 bestünden allerdings die Garantiesummen; dann sei aber alles nach dem jeweiligen Aufkommen erst zu berechnen. Ob das künftig schon im Januar für das kommende Rechnungsjahr der Gemeinde feststehe, sei noch gar nicht abzusehen. Trotzdem solle die jetzige Fristbestimmung als Ordnungsvorschrift im Interesse der Gemeinden beibehalten werden.

Von Mitgliedern des Zentrums wurde darauf hingewiesen, daß Schwierigkeiten nur das sog. Übergangsjahr bieten werde; später könnten die früheren Jahre herangezogen werden. In Heidelberg habe man schon seit einer Anzahl von Jahren den Voranschlag mit Beginn des Rechnungsjahres fertig und so könne auch in anderen Gemeinden verfahren werden.

Die Regierung erklärte sich für Beibehaltung der Fristen nach dem Entwurf. Wenn auch künftig die Aufstellung des Voranschlages schwieriger werde bei Einhaltung dieser Fristen, so stünden dem doch auch erhebliche Vorteile gegenüber. Es sei ein ungesunder Zustand, daß in einer Gemeinde der Etat erst ein viertel oder ein halbes Jahr nach Beginn des Rechnungsjahres fertiggestellt werde. Diese Auffassung werde auch in dem Kutzerschen Entwurf einer Städteordnung vertreten.

Der Ausschuß ging über diesen Teil der Petition zur Tagesordnung über und hielt an der Aufrechterhaltung der Fristen des Entwurfs fest.

Ein Mitglied der demokratischen Fraktion wies bei Absatz 2 darauf hin, daß hier in Satz 1 davon die Rede sei, den Voranschlag „festsetzen", während in Satz 2 von der „Feststellung" des Voranschlags gesprochen werde. Man solle in beiden Fällen von dem Begriff „feststellen" ausgehen.

Im übrigen wurde nichts vorgebracht.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 2 mit der Änderung angenommen, in Satz 1 das Wort „festsetzen" durch das Wort „feststellen" zu ersetzen.

Bei der 2. Lesung äußerte die Regierung Bedenken, ob innerhalb zwei Wochen nach der Vorlage der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde geprüft und etwa beanstandet werden könne. Die Frist sei angesichts der heute recht umfangreichen Voranschläge zu kurz; man solle sie auf vier Wochen erstrecken.

Der Ausschuß hielt dieses Bedenken für stichhaltig, griff die Anregung auf und beschloß, in Absatz 2 Satz 3 die Zahl „2" in „4" abzuändern. Mit dieser Abänderung wurde Absatz 2 angenommen. Bei der Feststellung des Berichts wurde der letzte Satz des Absatzes gestrichen; er ist wegen der Vorschrift des § 78 Absatz 2 des Entwurfs überflüssig.

Absatz 3 wurde unverändert angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde Absatz 3 als überflüssig gestrichen, da § 78 Absatz 2 des Entwurfs eine allgemeine Vorschrift gleichen Inhalts enthält.

Auch Absatz 4 wurde als Absatz 3 ohne Aussprache unbeanstandet angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner macht zu § 77 Absatz 4 geltend, es sei ganz unmöglich, diese unvermeidbaren Überschreitungen der Ausgabeansätze dem Gemeinderat mitzuteilen oder dessen Zustimmung zu sonstigen Überschreitungen herbeizuführen, wenn nicht laufende Rechnung geführt werde. Wenn diese Vorschrift aufrecht erhalten werde, so müsse laufende Rechnung vorhanden sein. — Der Berichterstatter erachtete die Anregung als selbstverständlich; sie gehöre aber nicht in die Gemeindeordnung, sondern in die Gemeinderechnungsanweisung. Der Regierungsvertreter führte aus, daß bisher der Gemeinderat von Überschreitungen in Kenntnis gesetzt werden mußte. Es müsse im Interesse der Ordnung im Gemeindehaushalt verlangt werden, daß der Gemeinderat von jeder Überschreitung der Ansätze, sobald sie festzustellen seien, erfährt, und daß diese nicht bis Schluß des Rechnungsjahres nur in den verschiedenen Abteilungen bekannt seien.

Der Ausschuß ging über diese Anregung zur Tagesordnung über.

Zu **Absatz 5** wurde von demokratischer Seite angeregt, das Wort „Sonderumlage" durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen, da eine Umlage von der Gemeinde künftig nicht mehr erhoben werde. Nach kurzer Aussprache einigte man sich dahin, das Wort „Sonderumlage" durch die Worte „nachträgliche Steuerfestsetzung" zu ersetzen.

Mit dieser Modifikation wurde Absatz 5 als Absatz 4 angenommen.

Die **Absätze 6** und **7** wurden als Absätze 5 und 6 unbeanstandet angenommen.

§ 78.

Die Durchführung des Gemeindevoranschlags erfolgt unter der Verantwortung des Bürgermeisters (§ 41 Absatz 1 des Entwurfes). Daneben sind aber, und zwar zunächst, auch die Beamten für ihre Geschäftsabteilung mitverantwortlich. Da aber die Dienstweisung, nach der die Beamten künftig zu handeln haben, vom Gemeinderat erlassen wird, so sind in **Absatz 1** die Worte „nach Maßgabe der Dienstweisung" entbehrlich. Ein demokratischer Antrag verlangt deren Streichung.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 1 sowie der demokratische Antrag auf Streichung der Worte „nach Maßgabe der Dienstweisung" angenommen.

Die Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner wünschte bei der 2. Lesung in Absatz 1 Streichung der Worte „für die Einhaltung der Voranschläge". Wenn der Gemeinderechner nicht zur Aufstellung der Voranschläge zu den Gemeinderatssitzungen zugezogen und vom Gemeinderat nicht über alle wichtigen finanziellen Fragen unterrichtet sei, so könne man ihm auch keine Verantwortung für die Einhaltung der Voranschläge aufbürden. — Der Berichterstatter hielt diesen Einwand nicht für stichhaltig. Der Gemeinderechner habe den Voranschlag jederzeit zur Hand und er sei daher stets in der Lage, zu beurteilen, ob der Voranschlag eingehalten werde oder nicht. Das müsse von einem pflichtgetreuen Gemeindebeamten verlangt werden. Verantwortlich seien übrigens nicht bloß der Gemeinderechner, sondern für jede besondere Abteilung die hierfür bestellten Beamten, z. B. auch die technischen Beamten.

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung bezüglich dieses Teils der Petition wurde angenommen und damit Absatz 1 nach dem Beschluß der 1. Lesung.

Absatz 2 wurde ohne Beanstandung angenommen.

In der 2. Lesung wünscht die Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner, daß auch in den Städten die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Staatsgenehmigung unterliegt. Die Anregung wurde vom Ausschuß aufgenommen und beantragt, den Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

> „Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erfolgt durch Verordnung; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Regelung treffen."

Der Vorschlag bedeutet keinen Eingriff in die Selbstverwaltung, sondern bezweckt lediglich eine gleichmäßige Regelung.

Der Antrag und damit Absatz 2 in dieser Fassung wurde angenommen.

Absatz 3 gab zur Aussprache keine Veranlassung; er wurde angenommen.

Von Zentrumsseite wurde zu **Absatz 4** beantragt, daß eine unvermutete Kassenprüfung eingeführt und deshalb hinter das Wort „einmal" das Wort „unvermutet" eingefügt werde.

Mit dieser Maßgabe wurde Absatz 4 angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 79.

In den Großen Gemeinden und Städten wird künftig die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr durch den Bürgerausschuß geprüft, der die Prüfung jedoch auf die Dauer von mindestens 5 Jahren der Staatsaufsichtsbehörde übertragen kann. Eine Vorprüfung der Rechnung nimmt schon der Gemeinderat vor. Damit aber der Gemeinderat in den Fällen, wo in Großen Gemeinden und Städten die Prüfung der Rechnung der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, die Rechnung nicht dem Bürgerausschuß vorzulegen braucht, sollen nach einem demokratischen Antrag zu **Absatz 1** in Zeile 4 hinter den Worten „der sie" die Worte eingefügt werden:

„soweit nicht die Abhör der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist (§ 80 Satz 2)".

Mit diesem Zusatz wurde Absatz 1 angenommen.

Bei der 2. Lesung wurde in der Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner beanstandet, daß die Vorlage des Rechnungsergebnisses über das abgelaufene Rechnungsjahr an den Gemeinderat schon am 1. Oktober erfolgen solle. Diesen Termin könne man unmöglich einhalten; man solle den Monat Januar des folgenden Jahres dafür einsetzen.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift handle, und daß aber anderseits doch eine pünktliche Einhaltung dieser Frist möglich und im Interesse der Gemeindefinanzen dringend wünschenswert sei.

Der Ausschuß ging über diesen Teil der Petition zur Tagesordnung über und nahm Absatz 1 nach den Beschlüssen der 1. Lesung unverändert an. Lediglich die Worte „über die Verwaltung des Gemeindevermögens" wurden durch die Worte „über den Gemeindehaushalt" und das Wort „Jahr" durch „Rechnungsjahr" ersetzt.

Dadurch, daß Bürgermeister und Gemeinderat im Bürgerausschuß Sitz und Stimme haben, ist in Großen Gemeinden und Städten der Gemeinderat mit den Gemeindeverordneten die Prüfungs- und Abhörinstanz für die Gemeinderechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres, der Gemeinderat mithin seine eigene Kontrollbehörde. Denn nach dem Entwurf ist aus dem Bürgerausschuß ein Prüfungsausschuß zu bestellen. Um zu verhindern, daß die Mitglieder des Gemeinderats in diesem Prüfungsausschuß mitwirken und gegebenenfalls sogar ausschlaggebend seien und daß dadurch Unzuträglichkeiten in der Gemeinde entstehen, wurde von seiten des Zentrums beantragt, dem Absatz 2 folgenden Zusatz beizufügen:

„Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen."

Der Antrag wurde angenommen.

Von einem demokratischen Mitglied wurde bemängelt, daß in Absatz 2 von einem „Gutachten" des Prüfungsausschusses die Rede sei. Man solle hierfür das Wort „Bericht" wählen, da der Prüfungsausschuß nach § 81 Satz 1 dem Bürgerausschuß „berichtet". Die Anregung wurde angenommen.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 2 mit dem Zusatz:

„Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen"

und mit der Ersetzung des Wortes „Gutachten" durch das Wort „Bericht" angenommen.

Absatz 3 wurde unbeanstandet angenommen.

Bei der zweiten Lesung beantragt die Petition des Verbandes badischer Gemeinderechner, den zweiten Halbsatz zu streichen und durch die Bestimmung zu ersetzen: „Wesentliche Abweichungen sind erkennbar zu machen". Rechner und Gehilfen könnten unmöglich an jeder Anweisung erkennen, ob die Mittel dazu im Voranschlag vorgesehen seien oder nicht. — Der Berichterstatter führte demgegenüber aus, daß der Rechner sich jederzeit an Hand des Voranschlags davon überzeugen könne, ob die Position im Voranschlag sei oder nicht. Wenn es dem Rechner aus irgend welchen Gründen nicht möglich sei, selbst zu prüfen, so bleibe ihm immer der Weg der Nachfrage. Man müsse von einem Gemeinderechner verlangen, daß die Vorlage der Rechnungsergebnisse jeweils auf 1. Oktober eine genaue Übersicht gebe, wie sie in Absatz 3 vorgesehen sei.

Auf Antrag beschloß der Ausschuß Übergang zur Tagesordnung über die Petition und nahm Absatz 3 unverändert an.

§ 80.

Hier wurde, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß gegen die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnung durch die Staatsaufsichtsbehörde die verwaltungsgerichtliche Klage ausgeschlossen sei, von demokratischer Seite beantragt, folgenden Satz 3 zuzufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Gegen den Abhörbescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet."

Mit diesem Zusatzantrag wurde § 80 im übrigen unverändert angenommen.

§ 81.

Absatz 1 wurde ohne Aussprache unbeanstandet angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde wegen der Frist des § 79 Absatz 1 des Entwurfs an Stelle der Worte „mindestens zwei Wochen vor der Sitzung" auch ein bestimmter Termin eingesetzt durch Einfügung der Worte: „spätestens bis 31. Dezember".

Auch **Absatz 2** erfuhr keine Beanstandung.

Bei der zweiten Lesung wurde mit Rücksicht auf die in § 77 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Fristbestimmungen zur Aufstellung des Voranschlags und der Unmöglichkeit, dabei schon die Vorschrift des § 82 Absatz 2 praktisch durchzuführen, beantragt, daß die Fehlbeträge des laufenden Rechnungsjahres nicht schon in den Voranschlag des nächsten Rechnungsjahres aufgenommen werden müssen, weil bei Aufstellung dieses Voranschlags die Fehlbeträge noch nicht feststehen.

Man solle hinter das Wort „Deckung" das Wort „spätestens" einfügen und das Wort „nächsten" im ersten Halbsatz durch das Wort „übernächsten" ersetzen.

Der Antrag wurde angenommen und mit dieser Änderung der Absatz 2.

§ 82.

Sämtliche Absätze des § 82 gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß und wurden unverändert angenommen.

§ 83.

In **Absatz 1** wird der Grundsatz aufgestellt, daß Anlehen nur zu werbenden Zwecken der Gemeinde aufgenommen werden sollen. Für alle anderen Zwecke soll als Regel die Aufnahme von Anlehen unstatthaft sein. Im Satz 2 wird im Gegensatz zu „werbenden" Zwecken von „ertraglosen" Zwecken gesprochen. Diese Redewendung ist zu eng und kann zu Zweifeln Anlaß geben. Es wurde deshalb von einem demokratischen Mitglied beantragt, im Interesse der Klarheit das Wort „ertragslose" zu ersetzen durch die Worte„ andere als werbende". Im übrigen wurde nichts beanstandet.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 1 mit der Maßgabe angenommen, im Satz 2 das Wort „ertragslose" zu ersetzen durch die Worte: „andere als werbende".

Absatz 2 wurde ohne Beanstandung angenommen.

Bei **Absatz 3** wurde von demokratischer Seite zu Satz 1 darauf hingewiesen, daß die Unterscheidung in „ertragbringende" und „ertragslose" nicht glücklich sei; man solle nur unterscheiden zwischen „ertragbringenden" und „anderen Unternehmungen". Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß man hier Unternehmungen im Auge habe, die, wie z. B. Schulhausbauten, in der Tat keinen Ertrag bringen. — Sonst wurde nichts beanstandet.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 3 sowie die demokratische Anregung angenommen, in Satz 1 das Wort „ertraglosen" zu ersetzen durch das Wort: „anderen".

Die **Absätze 4 und 5** wurden unbeanstandet angenommen. Der in Absatz 5 erfolgte Hinweis auf § 82 wurde durch Aufnahme der Worte „Absatz 5 Satz 2" hinter der Zahl „82" näher klar gelegt.

§ 84.

Bei Eintritt in die Beratung der §§ 84 ff. „Von dem Bürgergenuß" wurde eine Aussprache darüber herbeigeführt, ob der Bürgergenuß beibehalten oder beseitigt werden soll.

Der Berichterstatter sprach sich für Beibehaltung des Bürgergenusses aus. Er wies auf die historische Entwicklung hin und betonte vor allem die volkswirtschaftlich und sozial wohltätig wirkende Einrichtung des Bürgergenusses gerade für die sog. kleinen Leute auf dem Land. Mit solchem altem Herkommen, das noch ein Stück des alten deutschen Gemeinderechts darstelle und sich durch lange Zeit bewährt habe, solle man jetzt nicht ohne Not brechen. Gerade heute würden eine ganze Anzahl „kleiner Leute" durch den Bürgergenuß auf dem Land gehalten und seßhaft gemacht, die sonst zweifellos der Stadt und dem Verdienst dort zuströmen würden. Letzteres müßte aber gerade für die Zukunft vermieden werden. Die Art und der Umfang des Bürgergenusses sei in den einzelnen Gemeinden verschieden. Eine genaue einheitliche Regelung für alle Gemeinden des Landes sei daher auch im Entwurf mit Recht nicht vorgesehen, sondern die Regelung der Gemeindeautonomie überlassen. Der Selbstverwaltung der Gemeinden werde aber die Möglichkeit gegeben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihren Bedürfnissen entsprechend den Bürgergenuß einzuschränken oder unter gewissen Bedingungen sogar ganz aufzuheben.

Von sozialdemokratischer Seite wurde folgender Antrag gestellt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1925 erlischt die Bürgergenußberechtigung. Die Nutzung des Allmendgutes geht auf die Gemeinde über, die dasselbe selbst bewirtschaften oder verpachten kann. Das Erträgnis fließt in die Gemeindekasse und ist zur Deckung des allgemeinen Gemeindeaufwands zu verwenden."

Der Bürgergenuß sei heute eine überlebte Einrichtung, für deren Beseitigung sogar die Gemeinden selbst seien. Der Entwurf der Gemeindeordnung habe die volle politische Gleichstellung der Gemeindeangehörigen mit den Gemeindebürgern gebracht. Es sei daher unzeitgemäß, daß gewisse Rechte in der Gemeinde auch künftighin nicht allen zugänglich seien, namentlich da manchen Gemeindeangehörigen der Einkauf des Bürgerrechtes finanziell nicht möglich sei. Mit solchen Privilegien Einzelner solle man jetzt aufräumen. Es würden dadurch die fortdauernden Uneinigkeiten in der Gemeinde auch zwischen jenen aufhören, die im Besitz des Bürgergenusses seien, und den jungen Gemeindebürgern, die heute erst spät in den Genuß einrücken. Wenn dann bei Beseitigung des Bürgergenusses die Erträgnisse desselben in die Gemeindekasse fließen würden, so wären alle Schwierigkeiten beseitigt.

Ein Mitglied der demokratischen und der Zentrumsfraktion sprach sich in Anlehnung an die Ausführungen des Berichterstatters gegen den sozialdemokratischen Antrag aus.

Ein weiteres Mitglied der demokratischen Fraktion sprach sich zwar gleichfalls für Beibehaltung des Bürgergenusses aus. Es müßten aber Erleichterungen für Beseitigung des Bürgergenusses geschaffen werden dadurch, daß man den § 92 des Entwurfs weiter ausbaue. So radikal, wie es der sozialdemokratische Antrag tue, könne man zwar nicht vorgehen. Man könne dagegen sehr wohl schon in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an den Einkauf in das Bürgerrecht, den Antritt desselben beseitigen, oder die Beseitigung des Bürgergenusses zulassen und nicht bloß in den Städten; es wäre sogar zu erwägen, ob man nicht auch den mittleren Städten hier entgegenkommen wolle. Fraglich wäre die Zuweisung der Allmendgrundstücke an die Gemeinden. Hier bestünde die Gefahr, daß diese dann bei der Zuweisung der Anteile aus den Reichssteuern verkürzt würden.

Die Regierung erklärte, daß sie zur Zeit die vollständige Aufhebung des Bürgernutzens nicht empfehlen könne. Der Bürgergenuß werde in Zukunft wieder eine ganz andere Bedeutung haben als bisher; den wirklichen Mißständen werde durch die neuen Vorschriften des Entwurfs abgeholfen. Diese seien auch geeignet, die allmähliche Einschränkung und Aufhebung des Bürgernutzens zu fördern. In größeren Industriegemeinden seien allerdings öfters unhaltbare Zustände vorhanden und dort müsse eingegriffen werden. Über die demokratische Anregung lasse sich eher reden, wenn auch eine derartige Vorschrift nicht in allen betroffenen Gemeinden mit ungeteiltem Beifall werde aufgenommen werden. An eine Aufhebung des Bürgergenusses sei zur Zeit schon deshalb nicht zu denken, weil es sehr zweifelhaft sei, ob die Gemeinden den Vorteil von der Neuregelung nach dem sozialdemokratischen Antrag hätten. Man solle abwarten, bis die Neuregelung der Steuerverhältnisse im Reich und Land sich übersehen ließe. Dann müsse auch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, das dem Bürgergenuß unterliegende Gemeindeeigentum durch Erhebung einer entsprechenden Auflage sich nutzbar zu machen.

Der sozialdemokratische Antrag wurde hierauf abgelehnt.

Von demokratischer Seite wurde bei **Absatz 1** darauf hingewiesen, daß nach dem Text des Entwurfs der künftige Umfang des Bürgergenusses sich nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 richten solle. Die Regierungsbegründung dagegen wolle diesen Stichtag als zu weit zurückliegend beseitigt wissen und ihn durch den 1. Januar des Jahres ersetzen, in dem die neue Gemeindeordnung in Kraft trete.

Die Regierung gab die Erklärung ab, daß der Inhalt der Begründung maßgebend sein solle; es wäre am besten, hier das gleiche Datum wie bei § 111 des Entwurfs über das Inkrafttreten der Gemeindeordnung einzusetzen.

Ein Mitglied des Zentrums schlug vor, die Zahl 1831 durch die Zahl 1921 zu ersetzen, während von demokratischer Seite die Zahl 1922 vorgeschlagen wurde. Ein anderes demokratisches Mitglied machte den Vorschlag, die Jahreszahl offen zu lassen bis nach Beratung des § 111 des Entwurfs und dann die gleiche

Jahreszahl hier einzusetzen. Dieser letzteren Auffassung hat sich der Ausschuß angeschlossen.

Bei der Beratung des § 111 des Entwurfs hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung den 1. Januar 1922 anzunehmen.

Es ist daher in Absatz 1, dessen Inhalt im übrigen nicht beanstandet wurde, nach obiger Meinung des Ausschusses die Jahreszahl „1831" durch die Jahreszahl „1922" zu ersetzen.

Bei der Beratung des **Absatz 2** wurde von Zentrumsseite darauf hingewiesen, daß der Bürgergenuß nach bisherigem Recht sich auch unwiderruflich an den Besitz bestimmter Güter oder Häuser hat knüpfen können (vgl. § 118 Absatz 2 der bisherigen Gem.-Ordn.). Eine Änderung im Umfang dieses Bürgergenusses durch einen Beschluß der Gemeindebürger werde wohl nicht möglich sein, da es sich um ein unwiderrufliches, wohlerworbenes Recht handle, das öffentlich-rechtlichen Charakter trage. Es werde daher beantragt, dem Satz 1 am Schluß den Zusatz beizufügen:

> „insofern nicht die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften."

Von einer demokratischen Seite wurde vorgebracht, man solle diese Bestimmung, die für die heutigen Verhältnisse nicht passe, nicht in die neue Gemeindeordnung übernehmen. Auch die Regierung schloß sich dieser Auffassung an und vertrat die Meinung, daß es sich bei dieser Art von Genußrecht um privatrechtliche Ansprüche handle. Demgegenüber wurde vom Antragsteller des Zentrums ausgeführt, daß eine Aufhebung des besonderen, unwiderruflichen Bürgergenusses für Güter oder Häuser überhaupt nicht möglich wäre, wenn dieses Recht privatrechtlichen Charakter trage; das solle zum Ausdruck kommen durch den Antrag.

Weiter wurde durch ein sozialdemokratisches Mitglied angeregt, Änderungen in der Ausübung des Bürgergenusses zu erleichtern und diesen dadurch besser den Zeitbedürfnissen anzupassen. Durch Satz 1, der zu jeder Änderung zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten verlange, werde das aber zu sehr erschwert. Es werde daher beantragt, in Satz 1 die Worte „zwei Drittel" zu ersetzen durch die Worte „der Hälfte".

Ein anderes Mitglied der sozialdemokratischen Partei war der Auffassung, daß bezüglich der Art der Nutzung des Gemeindeeigentums, wozu auch der Bürgergenuß gehöre, auch die Vertreter der Gemeinde, nämlich der Bürgerausschuß, mit bestimmen sollen. Er beantragte daher, in Satz 1 auf Zeile 3 die Worte „durch einen Beschluß" ... bis zum Schluß des Satzes zu ersetzen durch den Satz:

> „durch einen Beschluß der einfachen Mehrheit des Bürgerausschusses in anderer Weise festgesetzt werden."

Die beiden sozialdemokratischen Anträge wurden hierauf abgelehnt und der Zentrumsantrag angenommen.

Bei der Abstimmung über Absatz 2 wurde dieser mit dem Zusatzantrag des Zentrums zu Satz 1 angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde von sozialdemokratischen Mitgliedern vorgetragen, daß man jetzt bei Neuordnung der Gemeindeverfassung den Abbau des Bürgergenusses herbeiführen müsse. Es sei an der Zeit, daß nicht mehr die Bürgergemeinde, die sonst aus der Gemeindeverfassung verschwunden sei, über Fortbestand und die Art des Bürgergenusses entscheide, sondern die Einwohnergemeinde in ihrer gemeindlichen Vertretung, dem Bürgerausschuß. Wenn man aber nicht so weit gehen wolle, so wäre es im Interesse der allmählichen Beseitigung des Bürgergenusses gelegen, daß nicht zwei Drittel der Stimmen der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen erst eine Änderung im Bürgergenuß oder seine Beseitigung herbeiführen könnten, sondern schon die einfache Mehrheit derselben. Es wurden deshalb zwei alternative sozialdemokratische Anträge gestellt, die folgendermaßen lauten:

I. In Absatz 2 ist in Zeile 4 statt „zwei Drittel der Stimmen der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen" zu sagen „mit einfacher Mehrheit des Bürgerausschusses".

II. In Absatz 2 ist statt „von zwei Drittel der Stimmen" zu sagen „der Mehrheit der Stimmen".

Ein demokratisches Mitglied des Ausschusses äußerte sich dahin, daß der Antrag I von ihm abgelehnt werde, dagegen der Antrag II seine Zustimmung erhalte. Von seiten des Zentrums wurde erklärt, daß man gegen beide Anträge stimme aus rechtshistorischen Gründen, aber auch deshalb, weil die Erhaltung des

Bürgergenusses gerade in heutiger Zeit von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für eine erhebliche Anzahl ärmerer Bürger sei.

Bei der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag I abgelehnt, der Antrag II dagegen mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen und mit dieser Abänderung der ganze Absatz 2.

Um zum Ausdruck zu bringen, daß **Absatz 3** mit dem Absatz 2 innerlich zusammenhängt, war sich der Ausschuß darüber einig, in Absatz 3 Satz 1:

1. auf Zeile 1 das Wort „die" durch das Wort „eine" zu ersetzen,
2. auf Zeile 2 das Wort „gültiger" zu streichen,
3. auf Zeile 2 hinter dem Wort „Beschluß" die Worte einzufügen „gemäß Absatz 2".

Mit diesen redaktionellen Änderungen wurde Absatz 3 angenommen.

Absatz 4 läßt die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses durch Gemeindebeschluß zu, wenn bei ein- oder zweimaliger Abstimmung der stimmberechtigten Gemeindebürger und nutzungsberechtigten Bürgerswitwen die Änderung oder Aufhebung abgelehnt wird. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit dieses Gemeindebeschlusses ist, daß überwiegende öffentliche Interessen für die Änderung oder Aufhebung vorliegen und daß den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz gegeben wird, wie er in Absatz 4 näher bezeichnet ist. Diese Möglichkeit ist die Folge des genossenschaftlichen Charakters des Bürgergenusses.

Von sozialdemokratischer und demokratischer Seite wurde es als bedenklich bezeichnet, wenn hier ein gleichwertiger Ersatz durch Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum gewährt werde. Das sei bisher schon in § 118 Absatz 4 der Gem.-Ordn. nicht der Fall gewesen. Man solle auch künftig die Gemeinde durch eine solche Vorschrift in ihrer Entschädigungsmöglichkeit nicht einengen. Ein sozialdemokratischer Antrag wurde dann auch dahin gestellt:

in Absatz 4 auf Zeile 5 und 6 die Worte „durch Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum" zu streichen.

Diesem Antrag wurde von einem Mitglied des Zentrums entgegengehalten, daß die hier von der Gemeinde abgelösten Nutzungsberechtigten keine einmalige oder rentenmäßige Abfindung in Geld, sondern Naturalnutzungen haben wollten und auch einen Anspruch darauf hätten. Bei einer Annahme des sozialdemokratischen Antrags sollte man diesem berechtigten Verlangen dadurch Rechnung tragen, daß man auf Zeile 5 und 6 nicht einfach Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch Geldentschädigung gewähre. Man solle vielmehr zum Ausdruck bringen, daß in erster Linie Ersatz durch eine andere Naturalnutzung gewährt werden solle und daß erst dann eine Geldentschädigung bezahlt werden könne, falls die Naturalnutzung billigerweise nicht zuzumuten sei. Diese Meinung käme im Entwurf zum Ausdruck, wenn man wie jetzt in § 118 Absatz 4 der Gem.-Ordn. auf Zeile 6 hinter dem Wort „oder" die Worte einfüge:

„soweit dies nicht tunlich ist".

Es wurde sodann ein dahingehender Antrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde:

1. der sozialdemokratische Antrag, in Zeile 5 und 6 die Worte „durch Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum" zu streichen, angenommen;
2. der Antrag des Zentrums, in Zeile 6 hinter das Wort „oder" die Worte einzuschalten „soweit dies nicht tunlich ist", mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Hierauf wurde Absatz 4 mit der durch den sozialdemokratischen Antrag erfolgten Abänderung angenommen.

Der Ausschuß hat in der zweiten Lesung, um den Zusammenhang des Absatzes 4 mit dem Absatz 3 klarer zum Ausdruck zu bringen, zunächst beschlossen, das Wort „abgelehnt" in Zeile 1 zu streichen und durch die Worte zu ersetzen: „auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen". Sodann wurde auf Anregung der Regierung beschlossen, vor das Wort „Geldentschädigung" in Zeile 5 die Worte einzufügen: „einmalige oder wiederkehrende". Es soll dadurch der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, im Falle der Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses die abgelösten Genußberechtigten entweder im Wege einer einmaligen Kapitalabfindung oder einer jährlichen Rente zu entschädigen.

Endlich wurde von der Regierung auf den Vorgang bei einer Gemeinde hingewiesen, die zu einer Zeit, zu der mit der Wahrscheinlichkeit baldiger Eingemeindung in eine Stadt gerechnet werden konnte, ihre Allmendgüter verkauft, bei den heutigen hohen Güterpreisen große Kaufpreise erzielt habe und jetzt durch un-

gewöhnlich hohe Geldbeträge die Nutzungsberechtigten ablöse. Seitens des Ausschusses wurde ein solches Vorgehen nicht gebilligt. Es wurde vorgebracht, daß bei einer Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses den Nutzungsberechtigten nicht mehr zukommen dürfe, als der Wert der Nutzung beträgt; aller übrige Erlös müsse der Gemeinde zufließen. Um den Wert einer Nutzung festzustellen, sei es angebracht, nicht den einjährigen Ertrag eines Grundstückes zu berücksichtigen, sondern einen durchschnittlichen Ertrag während einer Anzahl Jahre zu ermitteln und hieraus einen durchschnittlichen jährlichen Ertragswert zu finden. Ein demokratisches Mitglied beantragte deshalb, dem Absatz 4 am Schluß beizufügen:

„Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen."

Absatz 4 wurde sodann mit diesen Änderungen angenommen.

Wie bisher ist auch künftig zur Abänderung oder Aufhebung des Bürgergenusses staatliche Genehmigung erforderlich. Auch künftig soll nach § 64 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs in der Fassung der Ausschußberatung gegen die Versagung der staatlichen Genehmigung zu einem Bürgerversammlungs- oder Bürgerausschußbeschluß solcher Art die verwaltungsgerichtliche Klage nicht möglich sein. Um künftig jeden Zweifel darüber auszuschließen, wurde von demokratischer Seite angeregt, dem **Absatz 5** als zweiten Satz beizufügen:

„§ 64 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung".

Bei der Abstimmung wurde Absatz 5 mit dem angeregten Zusatz angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts lag dem Ausschuß ein Antrag der weiblichen Mitglieder aller Fraktionen des Landtags (Drucksache Nr. 74) vor, worin verlangt wird, in die neue Gemeindeordnung und in das Bürgerrechtsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, durch welche ledige Frauenspersonen mit eigenem Hausstand gleichfalls in den Bezug des Bürgernutzens gelangen können wie männliche Personen. Der Berichterstatter vertrat die Auffassung, daß der Antrag aus der verfassungsmäßigen Gleichstellung der Frauen mit den Männern grundsätzlich begründet sei. Er war aber der Meinung, daß der Antrag unbegründet sei, soweit er sich auf die Gemeindeordnung beziehe. Denn der Personenkreis der zum Bürgergenuß Berechtigten werde nicht in der Gemeindeordnung, sondern nur im Bürgerrechtsgesetz näher bestimmt. Von demokratischer Seite wurde der Auffassung entgegengetreten unter Hinweis auf § 84 Absatz 2 des Entwurfs, wo nur von den im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen die Rede sei. Wenn der Antrag angenommen werde, so müsse auch § 84 Absatz 2 abgeändert werden. Seine Partei sei aber auch gegen eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten, wie sie sich schon für eine Einschränkung des Bürgergenusses erklärt habe. Der Redner der sozialdemokratischen Partei erklärte sich gegen den Antrag, weil in ihm eine Erweiterung des Bürgernutzens enthalten sei, den seine Partei grundsätzlich ablehne. Der Regierungsvertreter dagegen hielt den Antrag für geeignet, den Bürgergenuß zu untergraben.

Der Ausschuß beschloß daher mit allen gegen drei Stimmen, den Antrag (Drucksache Nr. 74) durch die Beschlüsse des Ausschusses zum Abschnitt VII des Gesetzentwurfs der Gemeindeordnung für erledigt zu erklären.

§ 85.

Zu **Absatz 1** wurde von demokratischer Seite angeregt, das Wort „auch" in Zeile 2 zu streichen, weil es selbstverständlich und überflüssig sei.

Mit dieser Streichung wurde Absatz 1 ohne Beanstandung angenommen.

Absatz 2 gab zu einer Aussprache keinen Anlaß.

§ 86.

Hier werden die Voraussetzungen zum Einrücken in den Bürgergenuß behandelt. Sie schienen dem Ausschuß zweckmäßig und begründet und durch die tatsächliche Handhabung sowie durch die Rechtsprechung auf Grund der bisherigen Gemeindeordnung genügend geklärt. Eine Beanstandung erfolgte nicht. § 86 wurde unverändert angenommen.

§ 87.

Hier werden für Allmendgut die Fälle geregelt, in denen mehr Genußberechtigte als Genußteile vorhanden sind.

Da Beanstandungen nicht vorgetragen wurden, so wurde § 87 unverändert angenommen.

Bei der zweiten Lesung wünscht die Petition des Vorstandes des Verbandes badischer Gemeinderechner die einheitliche Festsetzung eines Zeitpunktes, wann der Nutzen beim Ableben eines Bürgers für die Erben aufhört, da gegenwärtig in den Gemeinden verschiedene Termine bestänben. Als solcher Zeitpunkt sei der

1. April wünschenswert, schon weil dort ein neues Rechnungsjahr beginne.

Der Berichterstatter führte dazu aus, daß eine einheitliche Regelung sich deshalb erübrige, weil schon die einzelnen Gemeinden eine Regelung, gewöhnlich auf den Spätherbst des Jahres der Erledigung, eingeführt hätten. Eine solche örtliche Regelung trage am zweckmäßigsten den örtlichen Verhältnissen Rechnung. Der 1. April sei aber auch deshalb unpraktisch für das Aufhören des Allmendnutzens, weil er die Art der Nutzung nicht berücksichtige; man denke an den Fall, wo solche Grundstücke etwa mit Wintersaat bepflanzt worden seien.

Der Ausschuß stimmte den Bedenken bei, lehnte die Anregung ab und nahm § 87 in der Fassung der ersten Lesung an.

§ 88.

Da der Bürgergenuß ein höchst persönliches Recht ist, so wird in § 88 mit Recht die Übertragung der Berechtigung zum Allmendgenuß oder die Überlassung der Nutzung an Dritte verboten. Es wird damit auch für die Zukunft gewissen wucherischen Auswüchsen, die sich während des Krieges und nachher gezeigt haben, ein Ende gemacht werden können. Die Selbstbewirtschaftung oder die Verpachtung der Allmendgrundstücke im Ganzen oder in einem bestimmten Gewann durch die Gemeinde da, wo ein gemeinwirtschaftliches Interesse vorliegt, entspricht modernen volkswirtschaftlichen Grundsätzen.

Von Zentrumsseite wurde als logische Folge zu § 84 Absatz 2 und dem dort angenommenen Antrag des Zentrums auch hier vorgebracht, daß bei unwiderruflichen Genußrechten, die an den Besitz bestimmter Häuser oder Güter geknüpft sind, diese Beschränkung nicht gelten könne, da hier das Genußrecht nicht an der Person des Bürgers, sondern an einer Sache hafte. Es wurde deshalb beantragt, hinter Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

> „Diese Bestimmungen gelten nicht für den Fall, daß die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften und die Übertragung mit diesen erfolgt."

Der Antrag wurde angenommen.

Ein demokratisches Mitglied führte aus, es käme vielfach vor, daß ältere Bürger oder Bürgerswitwen ihr Allmend an die Kinder abgeben und dafür bei ihnen wohnen und essen. Es gäbe einen Sturm der Entrüstung, wenn man dieses alte Herkommen beseitigen würde. Ein Mitglied des Zentrums entgegnete demgegenüber, daß in einem solchen Falle die Genußberechtigten durch ihre Kinder die Allmendgrundstücke für sich bewirtschaften lassen dürfen und daß dagegen nichts eingewendet werden könne.

Es wurden ferner Zweifel geltend gemacht, ob den Nutzungsberechtigten nach Satz 3 auch dann eine Vergütung zu zahlen sei, wenn sie unbefugt das Nutzungsrecht oder dessen Ausübung an andere übertragen haben und die Gemeinde dann dem Berechtigten die Naturalnutzung der Grundstücke entzieht. Der Regierungsvertreter erklärte, daß auch in diesem Falle, namentlich wo ältere Leute die Grundstücke nicht mehr selber bebauen können, eine jährliche Vergütung nach Satz 3 zu zahlen sei. Um diese Tatsache klar zum Ausdruck zu bringen, hat der Ausschuß beschlossen, in Satz 3 auf Zeile 6 das Wort „dann" durch die Worte „in diesen Fällen" zu ersetzen.

Bei der Abstimmung wurde § 88 mit dem Zusatzantrag des Zentrums angenommen und mit der redaktionellen Änderung, in Satz 3 auf Zeile 6 das Wort „dann" durch die Worte „in diesen Fällen" und die Worte „ein gemeinwirtschaftliches" durch die Worte „überwiegende öffentliche" zu ersetzen.

Bei der Feststellung des Berichts beschloß der Ausschuß, im letzten Satz hinter die Worte „§ 84 Absatz" die Worte „4 Absatz 2 und Absatz" einzuschalten wegen der Berechnung der in § 88 vorgesehenen Vergütung. Weiter regte die Regierung an, hinter Satz 1 eine Bestimmung darüber aufzunehmen, welches Recht der Gemeinde zustehe, falls ein Allmendgrundstück trotz gesetzlichem Verbot einem anderen zur Nutzung überlassen werde. Von einem Zentrumsmitglied wurde dann beantragt, als Satz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde das Allmendgrundstück für höchstens 6 Jahre an sich ziehen."

Der Antrag wurde angenommen.

§ 89.

Nach bisherigem Gemeinderecht war es ein Recht der Gemeinde, Genußberechtigten, die ihre Allmendgrundstücke verwahrlosen lassen, dieselben zu entziehen. Die Gemeinde konnte davon Gebrauch machen oder nicht; es stand in ihrem Belieben. Jetzt wird der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meinderat verpflichtet, im Bau verwahrloste Allmendgrundstücke den Bürgern zu entziehen; die Erfüllung dieser Pflicht unterliegt der Staatsaufsicht. Diese Neuordnung ist volkswirtschaftlich zu begrüßen.

§ 89 wurde unbeanstandet angenommen.

§ 90.

Gegenüber den bisherigen Vorschriften über die Verwertung des Bürgergabholzes geht der Entwurf in Absatz 2 sehr einschränkend vor. Begründet wird diese Neuregelung mit der auf lange Zeit dauernden Brennstoffnot und mit dem seit dem Krieg in besonders auffälliger Weise zutage getretenen Handel mit Bürgergabholz, der zum Teil in wucherischer Weise ausgebeutet wurde, so daß mit außerordentlichen gesetzlichen Maßnahmen eingeschritten werden mußte (vgl. Gesetz vom 27. September 1917 und vom 4. September 1918 und Verordnung vom 16. Oktober 1919). Diese außerordentlichen vorübergehenden Maßnahmen sollen jetzt im Gesetz eine dauernde Einrichtung werden.

Von demokratischer Seite wurde, um jeden Handel mit Bürgergabholz auszuschließen, beantragt, in **Absatz 1** im ersten Halbsatz auf Zeile 1 hinter dem Wort „Dritte" die Worte einzuschalten: „ebenso die Veräußerung von Bürgerholz".

Von sozialdemokratischer Seite wurde angefragt, ob auch die schenkungsweise Überlassung von Bürgerholz unter das Verbot des Absatzes 1 falle. Die Regierung erwiderte, daß eine solche Schenkung, die gewöhnlich unter den nächsten unterhaltspflichtigen Familienangehörigen vorkomme, nicht unter das Verbot falle.

Ein Mitglied des Zentrums führte aus, es sei unter Umständen eine große Härte, ein allgemeines Veräußerungsverbot für das Bürgergabholz zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Im Murgtal z. B. gäbe es Gemeinden, in denen die Bürger aus dem Bürgerholz einen Teil ihres Einkommens beziehen. Wenn das beseitigt würde, so wären diese Leute sehr geschädigt.

Auf eine weitere demokratische Anfrage erklärte die Regierung, daß das Verbot des § 90 Absatz 1 auf jene Fälle keine Anwendung finde, wo in gewissen Gemeinden aus anderen Rechtstiteln als dem Bürgerrecht Holz an Bürger abgegeben werde.

Bei der Abstimmung wurde Absatz 1 mit dem demokratischen Antrag auf Einfügung der Worte „ebenso die Veräußerung von Bürgerholz" hinter dem Wort „Dritte" auf Zeile 1 angenommen.

Zu Absatz 2 wurde von demokratischer Seite ausgeführt, daß die Kriegsvorschriften über die Verwendung von Bürgerholz weiter gingen. Der Sinn und Zweck dieser Vorschriften sei doch der, daß jeder Berechtigte nur seinen eigenen Bedarf an Holz durch die Holzgabe decken solle. Weiter hinaus solle aber ein Anspruch auf Naturalbezug von Holz nicht gehen. Insbesondere solle jeder Handel mit Bürgerholz unterbunden werden und damit eine Steigerung der Holzpreise. Es trete damit auch ein gerechter Ausgleich ein für jene, die kein Holz haben. Das so freiwerdende Holz solle die Gemeinde verkaufen und die Berechtigten, die Holz für ihren eigenen Bedarf in genügender Menge hätten, durch Geld abfinden. Es werde daher beantragt, an Stelle des Absatzes 2 die Bestimmungen des § 125 a der geltenden Gemeindeordnung einzufügen, und zwar als Absatz 2 und Absatz 3, nämlich

Absatz 2: Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht dem Berechtigten ein Anspruch nur insoweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Feuerungsbedürfnisses erforderlich ist.

Absatz 3: Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

Von seiten des Zentrums wurde dieser Antrag als ein unberechtigter Eingriff in das Bürgerrecht bezeichnet, dessen Folgen sich gar nicht übersehen ließen. Sofort sei aber zu erkennen, daß jeder genußberechtigte Bürger, der selbst Wald hat und Holz schlagen kann, trotz seines Anspruches nichts bekomme. Dem Bürger stehe aber ein Anspruch auf Naturalbezug von Holz zu und nicht bloß eine Entschädigung in Geld. Mit diesem Antrag werde das innerste Wesen des Bürgerrechts geändert. Eine vorübergehende, durch den Krieg und die Not bedingte Maßnahme hätte man hinnehmen können. Sie aber jetzt im Gesetz zu verewigen, widerspreche dem Wesen des Bürgerrechts und der daraus fließenden Ansprüche.

Bei der Abstimmung wurde der demokratische Antrag als Absatz 2 und Absatz 3 angenommen.

Bei der 2. Lesung wurde ein Zentrumsantrag dahin gestellt, die Regierungsvorlage zu Absatz 2 wieder herzustellen und den Absatz 3 zu streichen. Der Zweck der Vorschrift des § 90 werde durch die Fassung

des Absatzes 1 und die Regierungsvorlage zu Absatz 2 genügend gewahrt. Der Handel mit Bürgerholz solle unterbunden werden. Aber es solle der Gemeinde nicht zu einer Rechtspflicht gemacht werden, einen Bezugsberechtigten von dem Naturalbezug an Gabholz auszuschließen und ihn dafür in Geld zu entschädigen, weil er selbst so viel Holz habe, um den nachgewiesenen Feuerungsbedarf zu befriedigen. Man solle es lieber in das Ermessen einer Gemeinde stellen, ob sie die über den nachgewiesenen Bedarf der Berechtigten hinausgehende Menge Bürgerholz an sich ziehen oder lieber dem Bezugsberechtigten belassen wolle. Es könnten sich für den Bezugsberechtigten auch unvorhergesehene Fälle von Mehrbedarf an Bürgerholz ergeben. Eine örtliche Regelung durch die Gemeinde selber sei daher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung vorzuziehen, namentlich wenn es sich wie nach den Beschlüssen der 1. Lesung um so einschneidende Zwangsvorschriften handle.

Die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei wandten sich gegen den Antrag und wiesen auf die heutige Not an Brennstoffen und deren hohe Preise hin, denen durch die Beschlüsse 1. Lesung abgeholfen werden könne.

Bei der Abstimmung wurde der Zentrumsantrag abgelehnt. Weiter beschloß der Ausschuß, in Absatz 2 Zeile 1 das Wort „Bürgerholzabgabe" durch „Bürgerholzgabe" zu ersetzen.

Der Regierungsvertreter wies weiter darauf hin, daß in manchen Gemeinden die Bürgerholzgabe nicht allein in Brennholz, sondern auch in Nutzholz bestehe. Damit stehe aber die Vorschrift des Absatzes 2 insofern in Widerspruch, als dort auf Zeile 4 lediglich von einem Feuerungsbedürfnis die Rede sei. Man solle das Wort „Feuerungsbedürfnisses" durch das Wort „Bedürfnisses" ersetzen, weil dadurch sowohl der Brennholz- wie der Nutzholzgabe Rechnung getragen sei. Der Ausschuß beschloß diese angeregte Abänderung und nahm sodann den § 90 in der abgeänderten Fassung an.

§ 91.

Die Entziehung des Bürgergenusses zugunsten der Gemeinde war in § 126 der Gemeindeordnung ähnlich geregelt. Im Entwurf ist die Entziehung wegen Gewährung von Unterstützung durch die Gemeinde aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht mehr aufgenommen. Dies offenbar deswegen, weil auch sonst im ganzen Aufbau des Entwurfs der öffentlichen Armenunterstützung keinerlei Einfluß auf die politischen Rechte der Gemeindeangehörigen mehr zukommen soll. — Die Regierung erklärte, daß man mit Absicht diese frühere Vorschrift habe fallen lassen; man habe die Gemeinden nicht mehr dadurch bevorzugen, aber auch dem Schuldner der Gemeinde gegebenenfalls nicht das Existenzminimum entziehen wollen.

Von demokratischer Seite wurde auch auf § 5 des Armengesetzes hingewiesen, der seither schon durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine ausdehnende, sondern eine einschränkende Auslegung erfahren habe.

Bei der Abstimmung wurde § 91 unverändert angenommen.

Der zweiten Lesung lag eine Anregung des badischen Städteverbandes vor, im zweiten Absatz statt der Worte „vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde" „Staatsaufsichtsbehörde" zu sagen. Der Ausschuß nahm diese Anregung als richtig auf, beschloß eine dementsprechende Abänderung und nahm im übrigen § 91 unverändert an.

Bei der Feststellung des Berichts beschloß der Ausschuß auf demokratischen Antrag, den Absatz 2 zu streichen, weil das Beschwerderecht in § 93 des Gesetzentwurfs besonders geregelt ist.

§ 92.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 2 der Städteordnung und bestimmt, daß in den Städten der Einkauf oder Antritt des Bürgerrechts nicht mehr stattfindet; freiwerdende Lose fallen der Gemeinde zu.

Von demokratischer Seite wurde, wie schon bei der allgemeinen Aussprache zu § 84 bemerkt, vorgeschlagen, das Heimfallen der Bürgerlose nicht nur bei den Städten eintreten zu lassen. Man solle damit allgemein schon in allen Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern beginnen und zwar vom Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung an. Die schon im Bürgergenuß Befindlichen sollen ihn weiterhin behalten; dagegen sollten freiwerdende Lose der Gemeinde zufallen. Es wurde der Antrag gestellt, den § 92 Absatz 1 zu fassen wie folgt:

> „In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Gemeindeangehörigen wird dieser Genuß

auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu."

Auf Antrag von sozialdemokratischer Seite fand eine getrennte Abstimmung über die in diesem Antrag enthaltenen Sätze statt und zwar Satz 1 für sich und die Sätze 2 und 3 zusammen. Bei der Abstimmung wurde Satz 1 des Antrags angenommen. Die Sätze 2 und 3 dagegen wurden abgelehnt und dafür die Sätze 2 und 3 der Regierungsvorlage mit der Maßgabe angenommen, im Satz 2 auf Zeile 3 der Klarstellung wegen hinter dem Wort „Bürgern" die Worte einzufügen „und Bürgerswitwen".

Absatz 1 lautet hiernach:

„In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und Bürgerswitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu."

Zur zweiten Lesung trug ein sozialdemokratisches Mitglied vor, daß die sofortige völlige Aufhebung des Bürgergenusses vielleicht schädigend wirken könne. Trotzdem sei aber die Beseitigung der im Bürgergenuß liegenden Bevorzugung Einzelner anzustreben. Eine Übergangszeit wäre dadurch herbeizuführen, daß man den vor dem 1. Januar 1925 geborenen Bürgern den Anspruch auf den Bürgergenuß belasse, so daß er in etwa 75 bis 80 Jahren allmählich aussterbe. Daneben solle aber durch Gemeindebeschluß die Möglichkeit der Ablösung des Bürgergenusses für alle oder einzelne Berechtigte durch Kapital- oder Rentenabfindung gegeben werden, wobei die Kapitalabfindung den zehnfachen Betrag des Jahresnutzens nicht übersteigen dürfe. Es wurde daher beantragt, dem § 92 folgende Fassung zu geben:

„1. Ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts findet ab 1. Januar 1925 nicht mehr statt. Den bis dahin Genußberechtigten bleiben ihre Ansprüche gewahrt. Freiwerdende Lose fallen der Gemeinde zu.

2. Durch Gemeindebeschluß kann für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag eines Jahresnutzens nicht übersteigen."

Von seiten eines demokratischen Mitgliedes und des Zentrums wurde dieser Antrag als zu weitgehend und zu radikal bezeichnet; man müsse insbesondere die kleinen Gemeinden schonen.

Der sozialdemokratische Antrag wurde hierauf abgelehnt.

Weiter lag eine Petition des badischen Landesverbandes der Gemeindebürgervereine zu § 92 Absatz 1 in der Fassung der ersten Lesung vor. Die Aufhebung des Bürgergenusses schon in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sei ein harter Stoß gegen die staatserhaltenden, bodenständigen Bevölkerungselemente. Die Erhaltung des Bürgergenusses empfehle sich auch von sozialen Gesichtspunkten aus, gerade in den mittleren Städten. Die zahlreichen Einkäufe in das Recht des Bürgergenusses durch Bewohner, die seßhaft werden wollten, würden das bestätigen. Von der Erwerbung des Bürgergenusses sei niemand ausgeschlossen. Sogar kleinere Städte der Städteordnung würden ihn gern wieder einführen. Es werde daher gebeten, dem § 91 Absatz 1 Satz 1 die Fassung zu geben:

„In Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt."

Durch ein Mitglied des Zentrums wurde diese Bitte aufgenommen und beantragt:

In § 92 lautet der Eingang:

„Wird eine Gemeinde Stadt im Sinne dieses Gesetzes, so ...."

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß der Petition eine innere Berechtigung nicht versagt werden könne. Bisher sei der Bürgergenuß nur in den Städten der Städteordnung insofern allmählich ausgestorben, als ein weiterer Einkauf oder Antritt des Bürgerrechts ausgeschlossen gewesen sei. In allen anderen Gemeinden sei er grundsätzlich aufrecht erhalten geblieben. Gerade die jetzige und künftige Zeit lasse es geboten erscheinen, von dem bisherigen Zustand nicht abzuweichen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen, zumal ja die Neufassung des § 84 in der zweiten Lesung eine Ablösung oder Änderung des Bürgergenusses leichter ermögliche als bisher, wenn Unzuträglichkeiten sich zeigen würden. Anderseits dürfe man über den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bisherigen Zustand nicht hinausgehen bezüglich der Städte der Städteordnung, die nach dem vorliegenden Entwurf alle Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern umfassen.

Der Antrag wurde aus den Reihen der demokratischen und sozialdemokratischen Ausschußmitglieder bekämpft mit dem Hinweis auf die Aussprache bei der ersten Lesung; man solle es bei diesem Beschluß belassen.

Der Zentrumsantrag wurde daraufhin abgelehnt, § 92 nach der Fassung der ersten Lesung angenommen und damit die Petition des badischen Landesverbandes der Gemeindebürgervereine als erledigt erklärt.

In den Städten kann nach **Absatz 2** durch Gemeindebeschluß, mithin ohne nach § 84 die Bürger vorher abstimmen zu lassen, die Ablösung des Bürgergenusses gegen eine Geldrente oder gegen Kapitalabfindung angeordnet werden und zwar für alle oder für einzelne Genußberechtigte; die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag des Jahresnutzens nicht überschreiten.

Hier wurde von demokratischer Seite zunächst die Kapitalabfindung im zehnfachen Jahresbetrag als viel zu klein bezeichnet und der Antrag gestellt:

in der letzten Zeile das Wort „zehnfachen" durch „fünfzehnfachen" zu ersetzen.

Weiter wurde gefragt, ob unter den „Städten" auf Zeile 1 nur solche der bisherigen Städteordnung zu verstehen seien. Wenn das zuträfe, würde das von den mittleren Städten als Härte empfunden. Man müsse übrigens nach der Annahme des demokratischen Antrags zu Absatz 1

das Wort „Städten" auf Zeile 1 ersetzen durch „diesen Gemeinden".

Die Bestimmung, daß auch für „einzelne" Genußberechtigte die Ablösung beschlossen werden könne, lasse die Möglichkeit offen, irgend einen, vielleicht unbequemen, Genußberechtigten herauszugreifen. Das wäre eine Härte und könnte zu Unbilligkeiten führen. Übrigens sei im Interesse der Gemeindefinanzen zu erwägen, ob man nicht die Ablösung durch Kapitalabfindung im Entwurf lieber streichen wolle.

Ein Mitglied der Zentrumsfraktion machte darauf aufmerksam, daß den Landgemeinden bei Eingemeindung in größere Städte oft Zusagen wegen des Bürgergenusses gemacht worden seien, die über die Grenzen des Absatzes 2 hinausgingen. Derartige Vereinbarungen dürfe man nicht ignorieren und jetzt einfach durch Absatz 2 aufheben. Es wurde deshalb beantragt:

Zu § 92 Absatz 2 beizufügen:

„Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt."

Der Regierungsvertreter wandte sich gegen den Zentrumsantrag mit der Erklärung, daß auch in § 4 Absatz 4 des Entwurfs innerhalb 10 Jahren Sonderbestimmungen öffentlich-rechtlicher Art für das eingemeindete Gebiet beseitigt werden müßten; man solle daher auch hier den öffentlich-rechtlichen Charakter der Vorschrift mehr berücksichtigen und daher das allgemeine Gemeindeinteresse solchen Vereinbarungen vorziehen. Es sei nicht zweckmäßig, die Ablösung der Bürgerlose durch Kapitalabfindung aus dem Gesetz auszuscheiden. Es könne einmal einer Gemeinde vorteilhaft sein, gerade in Kapital abzufinden. Ein Schaden könne der Gemeinde nicht entstehen, wenn die Bestimmung im Gesetz bleibe, da ja die Gemeinde selbst die Wahl habe, ob sie durch eine Rente oder mit Kapital abfinden wolle. — Schließlich sei es auch unbedenklich, die Ablösung im Entwurf nur gegen „einzelne" Genußberechtigte zuzulassen. So wie von demokratischer Seite vorgebracht, sei die Vorschrift nicht aufzufassen. Es könnte Fälle geben, wo die Gemeinde von einer gewissen Altersstufe an, z. B. vom 50. Lebensjahr der Genußberechtigten an, ablösen wolle, oder wo der Gemeinde die Ausnützung eines Teiles von Wald oder besonders von Allmendgrundstücken von besonderem Vorteil erscheine. Für solche Fälle müßten dann die „einzelnen" Genußberechtigten abgelöst werden und damit geschehe niemand ein Unrecht. Eine rein willkürliche Ablösung eines „einzelnen" Genußberechtigten solle mit dieser Vorschrift nicht zum Gesetz gemacht werden.

Bei der Abstimmung wurde zunächst die demokratische Anregung aufgenommen und in Absatz 2 auf Zeile 1 das Wort „Städten" ersetzt durch „diesen Gemeinden (Absatz 1)", um den Zusammenhang von Absatz 2 zu Absatz 1 klarzustellen.

Der demokratische Antrag, statt des 10fachen den 15fachen Jahresnutzen als Kapitalabfindung zuzulassen, wurde abgelehnt. Der Antrag des Zentrums bezüglich des Zusatzes für einverleibte Gemeinden wurde angenommen. In dieser Fassung wurde sodann Absatz 2 angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 93.

Hier wird der Instanzenzug für alle aus den §§ 84 bis mit 90 und 92 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinden und Einzelnen oder den Genußberechtigten unter sich geregelt.

Beanstandet wurde nichts. Es wurde nur die redaktionelle Änderung angenommen, die Worte „binnen eines Monats" zu streichen.

Im übrigen wurde § 93 unbeanstandet angenommen. Bei der 2. Lesung brachte die Äußerung des Verwaltungsgerichtshofs, die vom Ausschuß aufgenommen wurde, das Bedenken, daß bei der Fassung des § 93 Zweifel über die Parteirollen im Rechtsstreit entstehen könnten. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Ansprüche aus dem Bürgernutzen nur gegen die Gemeinde zu richten (vgl. Rechtspr. III S. 52 Nr. 54). Es empfehle sich daher, in § 93 am Schluß beizufügen: „die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten". Seitens der Regierung wurde dagegen vorgetragen, daß auch die Gemeinde in die Lage kommen könne, bei der Klage an den Verwaltungsgerichtshof als Kläger auftreten zu müssen. Der Ausschuß war deshalb der Auffassung, der Äußerung des Verwaltungsgerichtshofs keine Folge zu geben. Nach § 93 entscheidet künftig zunächst die Staatsaufsichtsbehörde (§ 108) über die Streitigkeiten und dagegen ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig. Auf diese Klage ist § 41 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzuwenden, wonach einerseits die Nutzungsberechtigten und auf der anderen Seite die Gemeinde Parteien sind. Eines besonderen Hinweises hierüber in der Gemeindeordnung bedarf es daher nicht.

Von sozialdemokratischer Seite wurde sodann Beschwerde geführt darüber, daß vielfach Mitbürger einer Gemeinde zu Auslagen beitragen müßten, die nur den genußberechtigten Bürgern zugut kämen, z. B. Wege. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß jetzt schon Auflagen auf den Bürgergenuß zulässig seien, und daß das zu erwartende Kommunalabgabengesetz eine größere Belastung des Bürgergenusses im Interesse der Gemeinden ermöglichen müsse.

§ 94.

Zu **Absatz 1** wurde von demokratischer Seite zunächst beantragt, zu bestimmen, daß bei zusammengesetzten Gemeinden der Name derselben nicht nur in der Regel derjenige des größten Ortes sein solle; man solle dies vielmehr als zwingende Vorschrift in das Gesetz aufnehmen. Zur Begründung wurde auf die zusammengesetzte Gemeinde Nollingen hingewiesen, die aus dem kleinen Ort Nollingen und dem großen Industrieort Bad.-Rheinfelden bestehe. Der letztere Name sei weithin als Sitz großer Unternehmungen bekannt; trotzdem sei die zusammengesetzte Gemeinde nach dem kleineren Ort Nollingen benannt. Von einem anderen demokratischen Mitglied wurde angeregt, ob man nicht die Regelung der Namensbenennung der Satzung überlassen solle und ob es nicht zweckmäßig wäre, die wirtschaftlichen Verhältnisse wie schon angeregt zu berücksichtigen.

Von seiten des Zentrums wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht angebracht erscheine, die Vorschrift des Entwurfes, die dem bisherigen Gemeinderecht entspreche, abzuändern. Das würde zu großen Schwierigkeiten und Kämpfen in den zusammengesetzten Gemeinden führen. Man solle es bei der bisherigen Regelvorschrift belassen, solle aber, um vielfach dem alten, bodenständigen und kleineren Orte sein überkommenes Namensrecht zu erhalten, einen weiteren Satz dem Absatz 1 beifügen. Es wurde daher beantragt, dem Absatz 1 den Satz zuzufügen:

> „Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen."

Der demokratische Antrag wurde hierauf zurückgezogen. Der Antrag des Zentrums und mit ihm Absatz 1 des Entwurfs wurden angenommen.

Absatz 2 wurde ohne Bemerkung angenommen.

Bei **Absatz 3** wurde von demokratischer Seite die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gemarkungen der verschiedenen Orte mit jener des Hauptortes zusammenzulegen. Das würde zu einer größeren Einheitlichkeit, aber auch zur Vereinfachung der Verwaltung führen. Auf seiten des Zentrums wurde dagegen auf die nicht übersehbaren Schwierigkeiten hingewiesen, die sich namentlich daraus ergeben könnten, wenn die einzelnen Orte z. B. besondere Schulen und Kirchen und daraus sich ergebende Lasten hätten. Man solle ohne Not nicht in solche Dinge eingreifen. Der Regierungsvertreter empfahl gleichfalls hier die größte Vorsicht; nötigenfalls biete § 104 Absatz 2 der Regierung schon die Handhabe zur Abhilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Abänderungsantrag wurde nicht gestellt und Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Absatz 4 wurde unbeanstandet angenommen.

§ 95.

Bezüglich der Bürgermeisterwahl in einer zusammengesetzten Gemeinde wird hier hinsichtlich des Wahlkörpers die Vorschrift des § 21 Absatz 1 analog angewandt; zählt die Gesamtgemeinde mehr als 2000 Einwohner, so wählt der Bürgerausschuß, ist sie kleiner, so wählen die Wahlberechtigten den Bürgermeister. Von sozialdemokratischer Seite wurde beantragt, den § 95 zu ersetzen durch folgende Vorschrift:

„Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden durch die wahlberechtigten Einwohner zu wählen."

Der Antrag wurde abgelehnt und § 95 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

In der 2. Lesung wurde von einem demokratischen Mitglied beantragt, entsprechend der Vorschrift des § 21 Absatz 1 nach dem Beschluß der 2. Lesung auch hier den Bürgermeister einer Gesamtgemeinde mit mehr als 4000 Einwohnern vom Bürgerausschuß, sonst von den Wahlberechtigten selber wählen zu lassen, mithin die bisherige Zahl „2000" in „4000" abzuändern. Begründet wurde der Antrag wie bei der Neuordnung zu § 21 Absatz 1, auf welche verwiesen wird.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt und § 95 in der bisherigen Fassung angenommen mit der Änderung, statt des Wortes „mindestens" die Worte einzufügen „mehr als".

§ 96.

In Anlehnung an § 171 der bisherigen Gemeindeordnung sollen auch künftig nach **Absatz 1** in zusammengesetzten Gemeinden für die gemeinsame Verwaltung die Gemeinderäte und Gemeindeverordneten in den einzelnen Orten getrennt gewählt werden, wobei die Gemeindesatzung unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten und sonstigen Verhältnisse die Zahl der zu Wählenden bestimmen soll.

Von demokratischer Seite wurde dieses Wahlverfahren als viel zu umständlich bezeichnet. Es sei zweckmäßiger, die Gesamtheit der Wahlberechtigten aus allen Orten zusammen wählen zu lassen, da sich daraus das richtige Bild über den Wählerwillen ergebe. Es wurde beantragt, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden, wenn durch Gemeindesatzung nichts anderes bestimmt ist, von den Wahlberechtigten der Gesamtgemeinde gewählt."

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses erklärten, die Fassung des Entwurfes führe zu Unzuträglichkeiten, die durch den demokratischen Antrag beseitigt würden; sie würden dem Antrag zustimmen. Von seiten des Zentrums wurden Bedenken gegen den demokratischen Antrag geäußert, da durch ihn der politische Einfluß der kleineren Orte bei zusammengesetzten Gemeinden unterdrückt werde. Der Antrag sei auch überflüssig, weil der Regierungsentwurf durch die Art der Verteilung der Mandate schon allem Rechnung trage.

Der Regierungsvertreter gab zu, daß der demokratische Antrag eine Vereinfachung bedeute. Es fielen dadurch die verschiedenen Stimmreste weg, die infolge der Verhältniswahl bei den Wahlen in den Einzelorten nicht mehr zur Geltung kämen. Gegen den Antrag habe die Regierung nur ein Bedenken. Es könne vorkommen, daß im örtlichen Verwaltungsrat weder ein Gemeinderat, noch Gemeindeverordneter der Gesamtgemeinde sei, wodurch die immerhin nötigen Beziehungen und Wechselwirkungen des Nebenortes zur Gesamtgemeinde Not leiden würden. Der Ausschuß beschloß, diesem Bedenken durch entsprechende Änderung des § 98 Absatz 3 Rechnung zu tragen.

Bei der Abstimmung wurde sodann der demokratische Antrag und damit Absatz 1 in dessen Fassung angenommen.

Die **Absätze 2 und 3** sind durch die Annahme des demokratischen Antrags zu Absatz 1 überflüssig geworden. Auf demokratischen Antrag wurden sie daher gestrichen.

Bei der zweiten Lesung lag eine Petition der Gemeinde Rollingen zu § 96 vor. Unter Hinweis auf die seit 1. April 1901 bestehende zusammengesetzte Gemeinde Rollingen, die aus den Gemeinden Rollingen als Hauptort und Badisch-Rheinfelden besteht, wird in dem Gesuch näher ausgeführt, daß die Fassung des § 96 nach den Beschlüssen der ersten Lesung zu den größten Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten in der Praxis führen könne. Die Wahlen zur Gesamtgemeinde sollten nicht von dieser selber vorgenommen werden. Es seien vielmehr dabei die besonderen Verhältnisse der Einzelgemeinden wie bisher in § 171 der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinde-Ordnung zu berücksichtigen. Geschehe das künftig nicht mehr, so bedeute das gegebenen Falles eine völlige Unterdrückung der kleineren Gemeinde zugunsten der größeren Gemeinde. So habe es die jüngere Gemeinde Rheinfelden mit etwa 3000 Einwohnern nach § 96 der jetzigen Fassung gegenüber der etwa 900 Einwohner zählenden Gemeinde Nollingen in der Hand, bei der Verhältniswahl auch in Nollingen so viele und nur diejenigen Gemeinderäte und Gemeindeverordneten zu wählen, die für Rheinfelden genehm seien. Dementsprechend könnte auch von Rheinfelden aus die ganze Gemeindewirtschaft geleitet und über die Finanzfragen entschieden werden, obschon sich in Nollingen das Gemeindegrundstocksvermögen und die bodenständige Bevölkerung befinde, während in Rheinfelden eine fluktuierende Bevölkerung sei und die größeren Industriewerke ihren Sitz überwiegend auswärts hätten. Man solle auch künftig wie bisher schon die besonderen Verhältnisse der Einzelgemeinde mehr berücksichtigen und § 96 dementsprechend abändern.

Dieser Auffassung des Gesuches trat die Regierung entgegen. Der Ausschuß habe mit Recht die zusammengesetzte Gemeinde zunächst als Ganzes behandelt und den § 96 danach formuliert. Bad.-Rheinfelden weise das weitaus größere Steuerkapital gegenüber Nollingen auf und habe sich bisher überragend am Gesamtgemeindeaufwand beteiligt. Trotzdem sei Nollingen dabei nicht zu kurz gekommen; alle seine Bedürfnisse seien befriedigt worden. Nollingen trete neben dem größeren aufstrebenden Rheinfelden an Bedeutung in den Hintergrund und müsse sich damit abfinden, seiner Einwohnerzahl entsprechend berücksichtigt zu werden. Die Wahlvorschläge der verschiedenen Parteigruppen zu den Gemeindewahlen würden schon von selbst dafür sorgen, daß Nollingen dabei nicht verkürzt werde.

Von seiten des Zentrums wurde die Anregung des Gesuches aufgenommen und beantragt, den § 96 in der Regierungsvorlage wieder herzustellen, wonach die Zahl der zur Gesamtgemeinde zu Wählenden durch Satzung bestimmt und die Wahl selbst in jeder Gemeinde getrennt vorgenommen werde. Es sei richtig, daß künftig bei der jetzigen Fassung des § 96 die kleineren Orte bei zusammengesetzten Gemeinden vergewaltigt werden könnten. Das müsse vermieden werden; man solle solche rechtshistorisch gewordene Tatsachen nicht beseitigen.

Ein Mitglied der demokratischen Partei gab die Möglichkeit einer politischen Vergewaltigung der kleineren Orte zu. Man könne dem aber durch eine entsprechende Vorschrift in der Satzung der Gesamtgemeinde abhelfen. Ein anderes demokratisches Ausschußmitglied dagegen hielt die Petition aus den von der Regierung vorgetragenen Gründen für verfehlt. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Beseitigung des § 96 der ersten Lesung und Einführung der getrennten Wahl zur Gesamtgemeinde abgelehnt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Zentrums abgelehnt, § 96 nach dem Beschluß erster Lesung aufrecht erhalten und damit das Gesuch der Gemeinde Nollingen als erledigt erklärt.

§ 97.

Auch bei den einzelnen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde wird das Verhältniswahlrecht bei den Wahlen zum Gemeinderat und den Gemeindeverordneten wie in den §§ 31 und 35 des Gesetzes vorgesehen. Eine sachliche Beanstandung erfolgte nicht.

Hierauf wurde § 97 angenommen mit kleinen redaktionellen Änderungen.

Bei der 2. Lesung suchte zunächst ein Antrag eines Zentrumsmitgliedes eine andere, klarere Fassung herbeizuführen.

Von seiten eines demokratischen Abgeordneten wurde geltend gemacht, daß § 97 überflüssig sei. Die Verhältniswahl müsse verfassungsmäßig in jeder Gemeinde beibehalten werden. Die nähere Art und Weise, wie gewählt werde, müsse durch die Gemeindesatzung geregelt werden.

Auf demokratischen Antrag wurde darauf § 97 als überflüssig gestrichen.

§ 98.

Wie im bisherigen Gemeinderecht soll in den einzelnen Orten der zusammengesetzten Gemeinden die Verwaltung des Ortsvermögens und der sonstigen Ortsangelegenheiten durch einen Verwaltungsrat erfolgen, der damit die Stelle des örtlichen Gemeinderats vertritt.

Absatz 1 wurde ohne weitere Aussprache angenommen.

Die Zahl der Mitglieder dieses Verwaltungsrats sollte nach Maßgabe des § 96 Absatz 1 und 3 des Regierungsentwurfs — also durch Satzungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzten Endes durch die Staatsaufsichtsbehörde — bestimmt werden. Infolge der Annahme des demokratischen Antrags zu § 96 wurde von demokratischer Seite hier beantragt, den **Absatz 2** zu fassen:

„Die Zahl seiner Mitglieder wird durch Ortssatzung bestimmt."

Dieser Antrag und damit Absatz 2 in der Fassung dieses Antrages wurde angenommen.. Der Ausschuß ist darüber einig, daß für die Ortssatzung die Vorschriften über die Gemeindesatzung sinngemäß Anwendung finden.

Die Gemeinderäte der Gesamtgemeinde sollen, wie schon bisher, zugleich Mitglieder ihres örtlichen Verwaltungsrates sein. Da die Wahl der Gemeinderäte nach § 96 künftig in der Regel nicht mehr in den Einzelorten erfolgt, so ist die Vorschrift in **Absatz 3** nicht mehr ganz zutreffend. Der Ausschuß einigte sich deshalb dahin, in Absatz 3 auf Zeile 1 statt der Worte „gewählt werden" das Wort „wohnen" einzusetzen, weil dadurch den verschiedenen Eventualitäten des § 96 Rechnung getragen ist und weil dadurch ebenfalls jeder Gemeinderat der Gesamtgemeinde ohne weiteres Mitglied des örtlichen Verwaltungsrates ist.

Mit dieser Abänderung wurde Absatz 3 angenommen.

Für die Wahl zum örtlichen Verwaltungsrat werden die allgemeinen Vorschriften über das passive Wahlrecht (§ 15), das Ablehnungs-, Niederlegungs- und Befreiungsrecht (§ 16) sowie über den Verlust des Amtes (§ 17) für anwendbar erklärt.

Absatz 4 wurde ohne Beanstandung angenommen.

§ 99.

Mit Rücksicht darauf, daß in Gemeinden über 200 Einwohner der Bürgerausschuß an Stelle der Gemeindeversammlung tritt und daß die Wahl der Gemeindeverordneten in der zusammengesetzten Gemeinde von der Gesamtheit aller Wahlberechtigten erfolgt, war auch § 99 anders zu fassen. Er gibt die Vorschrift darüber, daß an Stelle des Bürgerausschusses der örtliche Verwaltungsrat einschließlich der Gemeindeverordneten des Ortes tritt. Ein demokratischer Antrag schlug deshalb vor, den § 99 zu fassen:

„In den Orten mit über 200 Einwohnern treten die in diesen Orten wohnenden Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats an die Stelle des Bürgerausschusses."

In dieser Fassung wurde § 99 angenommen.

§ 100.

Die **Absätze 1** und **2** wurden unbeanstandet angenommen.

§ 101.

Dem Stabhalter des Einzelortes werden polizeiliche Befugnisse eingeräumt. Von demokratischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Überlassung der Sicherheitspolizei an den Stabhalter in Nebenorten einer Stadt im Sinne dieses Gesetzes dann ganz eigenartig wirke, wenn nach § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfs in der Stadt selber der Staatsverwaltungsbehörde die Sicherheitspolizei übertragen sei. Die Regierung möge in Erwägung darüber eintreten, ob nicht hier eine gleichmäßige Handhabung angebracht sei.

Bei der Abstimmung wurde § 101 unverändert angenommen.

§ 102.

Absatz 1 wurde ohne weitere Aussprache angenommen.

Der Bürgermeister einer Gesamtgemeinde besorgt nach **Absatz 2** in seinem Ort mit dem Verwaltungsrat die besonderen Vermögensangelegenheiten. Da die Gemeinderatsmitglieder nach § 98 Absatz 3 ohne weiteres Mitglieder ihres örtlichen Verwaltungsrats sind, so erscheinen dem Ausschuß auf Zeile 3 die Worte „Gemeinderats bezw." als überflüssig; sie wurden gestrichen. Zur größeren Klarheit hat man weiter die Worte „dieses Orts" am Schluß des Satzes vor das Wort „auch" in Zeile 2 eingeschaltet, sodaß Absatz 2 lautet:

„In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Vermögensangelegenheiten dieses Orts."

§ 103.

Die Aufwendungen der Gesamtgemeinde werden durch Beiträge der Einzelorte bestritten. Die Ordnung der Beiträge ist nach **Absatz 1** in erster Linie Sache der Vereinbarung der Einzelorte. Erst wo eine solche nicht zu erreichen ist, kann im Wege der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung die Ordnung herbeigeführt werden.

Von einem demokratischen Mitglied wurde ausgeführt, daß eine Regelung in Streitfällen durch verwaltungsgerichtliche Klage unangebracht sei. Hier

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

müsse vielmehr das billige Ermessen der Staatsaufsichtsbehörden — § 108 des Gesetzes — entscheiden, die mit den Verhältnissen vertraut seien. Dieser Auffassung schloß sich der Ausschuß an. Es wurden daher die Worte „vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes)" gestrichen. Als Satz 2 wurde eingefügt:

„Bei Streitigkeiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern; Klage an den Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen."

Mit der Streichung und dem Zusatz wurde Absatz 1 angenommen.

Absatz 2 wurde unbeanstandet angenommen.

§ 104.

§ 104 wurde in allen seinen Absätzen unbeanstandet angenommen. Die verwaltungsgerichtliche Klage ist deshalb in Absatz 5 ausgeschlossen, weil es sich hier durchweg nicht um Rechtsfragen, sondern um Billigkeitsfragen handelt. Deshalb ist in § 112 Ziffer 3 auch die Streichung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beantragt.

Bei der Feststellung des Berichts wurde zu Absatz 3 vorgetragen, es könne sich bei Änderungen der Gemarkungsgrenzen von Nebenorten oder bei Vereinigung von Nebenorten mit Nachbargemeinden um den Bereich von verschiedenen Bezirksämtern und auch von verschiedenen Kreisen handeln. Es sei deshalb nötig, in Absatz 3 statt „der Bezirksrat" zu sagen „die Bezirksräte und gegebenen Falls auch die Kreisausschüsse". Diese Änderung wurde vom Ausschuß angenommen.

Im Anschluß an die Neuredigierung des § 4 Absatz 6 des Entwurfs wurde dann auch § 104 Absatz 5 des Entwurfs redaktionell anders gefaßt.

§ 105.

Er wurde mit allen Absätzen unbeanstandet angenommen. Es wurde dabei die Frage aufgeworfen, ob es nicht doch zweckmäßig wäre, solche abgesonderte Gemarkungen beizubehalten, die reine Waldgemarkungen seien, wie sie der Staat noch mehrfach besitze. Bei der Aussprache hierüber wurde überwiegend die Meinung vertreten, von dem Grundsatz in § 105 keine Ausnahmen zuzulassen.

Ein Antrag bezüglich der abgesonderten reinen Waldgemarkungen wurde deshalb nicht gestellt.

Bei der Feststellung des Berichts wurde von der Regierung angeregt, in Absatz 1 die Zahl „1924" in „1925" abzuändern, weil es namentlich bei der Neufassung des § 4 unmöglich sei, bis 1. Januar 1924 die abgesonderten Gemarkungen mit Nachbargemeinden zu vereinigen. Der Ausschuß beschloß darauf die angeregte Abänderung. Weiter wurde, wie bei der Feststellung zu § 104 Absatz 3 des Entwurfs beschlossen, in Absatz 1 Satz 3 hinter dem Wort „Bezirksräten" die Worte einzufügen „gegebenen Falls auch den Kreisausschüssen".

In den Absätzen 2 und 3 wurden wegen der Neuredigierung des § 4 des Entwurfs redaktionelle Änderungen vorgenommen. In Absatz 5 wurde das Wort „aufgelöst" ersetzt durch die Worte „mit einer Gemeinde vereinigt".

§ 106

wird unverändert angenommen.

§ 106 a.

Nachdem der Ausschuß bei der Beratung zu § 3 Absatz 1 die Bestimmung, daß die Stadtgemeinden, die bisher der Städteordnung unterstanden, auch künftig Städte im Sinne dieses Gesetzes bleiben, gestrichen hat, wurde sie als Übergangsvorschrift hier eingefügt.

§ 107.

Zu **Absatz 1** wurden von Zentrumsseite Bedenken geäußert, Folgen in der Rechtsstellung der Gemeinden allein an die Volkszählung zu knüpfen; es würden sich dann evtl. bei jeder Volkszählung solche Verschiebungen ergeben und das wäre im Interesse einer gleichmäßigen und stetigen Entwicklung einer Gemeinde nicht zu empfehlen. Von demokratischer Seite wurde dem zugestimmt und angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, neben dem Ergebnis der Volkszählung noch eine Entscheidung des Staatsministeriums einzuführen. Der Regierungsvertreter äußerte Bedenken gegen diese Anregung. Für Fälle des § 3 Absatz 3 des Entwurfs sei schon nach dem Entwurf neben dem Ergebnis der Volkszählung ein besonderer Antrag der Gemeinde sowie eine Entscheidung des Staatsministeriums nötig.

Hierauf wurde Absatz 1 unverändert angenommen.

Bei **Absatz 2** wurde von einem demokratischen Ausschußmitglied angefragt, ob die Volkszählung vom 1919 zugrunde gelegt werden könne. Der Regierungsvertreter verneinte die Anfrage; die Volkszählung vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1919 sei zunächst keine allgemeine gewesen, sondern nur zu bestimmten Zwecken vorgenommen worden. Die nächste allgemeine Volkszählung werde frühestens im Frühjahr 1921 vorgenommen werden können. Inzwischen ist aber der Volkszählung vom Mai 1919 durch Verordnung des Staatsministeriums vom 3. März 1921 die rechtliche Wirkung einer allgemeinen Zählung der ortsansässigen Bevölkerung insoweit zuerkannt worden, als die badische Gemeindeordnung Rechtsfolgen an die Zahl der Einwohner knüpft.

Die Absätze 2 und 3 wurden sodann unbeanstandet angenommen.

§ 108.

In § 108 werden die Behörden bezeichnet, denen zum Unterschied von der Aufsicht in polizeilichen Dingen — § 7 Absatz 4 des Gesetzes — die allgemeine Staatsaufsicht über die Gemeinden anvertraut ist.

Dem Landeskommissär ist in **Absatz 1** Ziffer 1 die Staatsaufsicht über die in seinem Dienstbereich gelegenen Städte i. S. dieses Gesetzes eingeräumt. Damit ist einem langjährigen Wunsch der bisherigen Städte der Städteordnung entgegengekommen. Ihm zur Seite steht für die in Ziffer 1 Abschnitt 2 gegebenen Fälle ein besonderer Beirat von 6 Mitgliedern, deren Wahl eingehend geregelt ist. Unter den zur Zuständigkeit des Landeskommissärs mit dem Beirat gehörigen Fällen ist auch in Zeile 2 der Ziffer 1 Absatz 2 der Fall des § „9 Absatz 3 letzter Satz und Absatz 4" aufgeführt. Diese Vorschrift des Entwurfs ist jetzt allein in § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 geregelt.

Statt der Worte „9 Absatz 3 letzter Satz und Absatz 4" muß es deshalb nach dem Beschluß des Ausschusses heißen:

„9 Absatz 4 Satz 1 und 2".

Mit dieser Abänderung wurde Absatz 1 Ziffer 1 angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde zunächst festgestellt, daß die in § 64 Absatz 2 ursprünglich enthaltenen Bestimmungen des Bürgerausschusses jetzt in § 64 Absatz 4 enthalten sind. Der Ausschuß beschloß daher, an Stelle von „Absatz 3 Satz 2" in Ziffer 1 Absatz 2 einzufügen „Absatz 4".

Weiter wurde in der Petition des badischen Städteverbandes angeregt, in § 108 die Staatsaufsicht der Landeskommissäre über die Städte durch jene des Ministeriums zu ersetzen. Weiter wurde ausgeführt, daß die Mitwirkung eines Beirats bei der Staatsaufsicht nicht als notwendig oder zweckmäßig anerkannt werde. Jedenfalls müsse aber dagegen Einspruch erhoben werden, daß die Mitglieder dieses Beirats durch die Kreisversammlung gewählt würden. Könne auf den Beirat nicht gänzlich verzichtet werden, so sei erforderlich, daß die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreisausschuß und die andere Hälfte aus den Stadträten gewählt würde.

Die Regierung gab die Erklärung ab, daß sie an der Ausübung der Staatsaufsicht über die Städte durch die Landeskommissäre grundsätzlich festhalten müsse. Es gehe nicht an, diese Delegierten des Ministeriums des Innern, die mit den städtischen Zuständen und Verhältnissen in ihrem Dienstbezirk besonders vertraut seien, zu umgehen. Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an und ging über diesen Teil des Gesuches des badischen Städteverbandes zur Tagesordnung über.

Ebenso hielt der Ausschuß aus demokratischen Gründen daran fest, daß der Beirat in den vorgesehenen Fällen zur Mitwirkung bei Ausübung der Staatsaufsicht beibehalten werden muß. Daß bei der Beratung und Abstimmung des Beirats der Landeskommissär mitwirkt, ist ganz selbstverständlich und braucht im Gesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden; darüber ist der Ausschuß sich einig. Die Landeskommissäre „beschließen gemeinsam" mit dem Beirat; sie sind Vorsitzende desselben.

Wegen der Wahl und möglichen Zusammensetzung des Beirats wurde dem Gesuch des badischen Städteverbandes von seiten der Regierung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen, weil in der Kreisversammlung in der Regel mehr ländliche Vertreter seien. Wenn eine Änderung in der Wahl des Beirats durch den Ausschuß erfolge, so könne aber höchstens die Hälfte des Beirats von den Stadträten gewählt werden. Im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Beirats nicht Mitglieder der Kreisversammlung zu sein brauchen, und daß es der zweckentsprechenden Handhabung des Gesetzes durch die Kreisversammlung überlassen werden müsse, bei der Zusammensetzung des Beirats auf die begründeten Interessen der Städte die mögliche Rücksicht zu üben. Weiter wurde geltend gemacht, daß die Wahl der Hälfte des Beirats durch die Stadträte Schwierigkeiten biete. So müßten z. B. die Stadträte von Heidelberg und Mannheim 3 Mitglieder wählen und das könne zu Schwierigkeiten führen, wenn keine Einigung erfolge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petition wurde daher abgelehnt und Ziffer 1 im übrigen angenommen.

Die Staatsaufsicht über die übrigen Gemeinden außer den Städten i. S. dieses Gesetzes wird durch die Bezirksämter gemäß Ziffer 2 ausgeübt.

In einer Reihe von im Gesetz einzeln aufgeführten Fällen entscheiden sie jedoch gemeinsam mit den Bezirksräten.

Beanstandungen ergaben sich hierzu nicht.

Ziffer 2 wurde daher unverändert angenommen.

In der zweiten Lesung wurde auf Anregung der Regierung, da der Titel „Amtsvorstand" abgeschafft ist, beschlossen, das Wort „Amtsvorstände" im ersten Satz zu streichen und durch das Wort „Oberamtmänner" zu ersetzen.

Weiter war in Satz 2 der Passus „96 Absatz 3" zu streichen, nachdem § 96 Absatz 3 vom Ausschuß als überflüssig beseitigt wurde. Der Ausschuß hat dem zugestimmt.

Da das badische Verwaltungsgesetz noch in seiner bisherigen Fassung Geltung hat und diese Vorschriften mit der Neuordnung durch den vorliegenden Gesetzentwurf natürlich verschiedentlich in Widerspruch stehen, so war bis zur Abänderung des badischen Verwaltungsgesetzes die Vorschrift der Ziffer 3 aufzunehmen, daß dessen Bestimmungen, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert gelten.

Mit der Erlassung der Wahlordnung für die Beiräte und der Ausführungsbestimmungen durch das Ministerium des Innern ist der Ausschuß einverstanden.

§ 108 **Absatz 2** wurde deshalb vom Ausschuß unverändert angenommen.

Bei der Feststellung des Berichts wurde § 108 des Entwurfs auf Anregung der Regierung neu gefaßt. Dabei fand besonders eine Aussprache darüber statt, in welchem Umfang nach § 40 Absatz 3 und § 108 des Entwurfs der Gemeindeordnung eine Mitwirkung des Beirats bei der Prüfung von Gemeindewahlen stattfinden soll. Der Ausschuß kam dabei zu folgender Auffassung: Ist eine Gemeindewahl nicht angefochten und will die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl für gültig erklären, so ist hierzu eine Beschlußfassung des Beirats nicht nötig.

Ist eine Gemeindewahl angefochten oder will die Staatsaufsichtsbehörde von Amts wegen eine Gemeindewahl für ungültig erklären, so ist dazu die Beschlußfassung des Beirats notwendig.

§ 108 a.

Bei der zweiten Lesung wurde von demokratischer Seite beantragt, als § 108 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

> „Die Frist für die Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Klage an den Verwaltungsgerichtshof beginnt für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung."

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß bei einer Reihe von Bestimmungen der Gemeindeordnung gegen die Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen sei. Beide Rechtsmittel seien an Fristen geknüpft. Die Klage an den Verwaltungsgerichtshof müsse binnen einem Monat und die Beschwerde an das Ministerium des Innern in der Regel binnen 14 Tagen erhoben werden. Nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 3 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen vom 31. August 1884) seien die Entscheidungen der Staatsaufsichtsbehörde in der Regel zuzustellen. Es sei im Gesetz nirgends zum Ausdruck gebracht, wann die Rechtsmittelfristen ihren Lauf beginnen. Deshalb erscheine es zweckmäßig und geboten, durch den beantragten § 108 a im Gesetz zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen, von welchem Zeitpunkt an die Rechtsmittelfristen zu laufen beginnen.

Der Ausschuß stimmte diesem Antrag als begründet zu und nahm ihn an.

Bei der Feststellung des Berichts wurde von demokratischer Seite bei der Beratung des § 4 des Entwurfs angeregt, bei den einzelnen im Entwurf der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschriften über die Erhebung der Beschwerde oder der Klage an den Verwaltungsgerichtshof jeweils die Fristbestimmung für die Einlegung dieser Rechtsmittel zu streichen und in § 108 a des Entwurfs eine generelle Regelung dafür zu treffen. Der Ausschuß nahm diese Anregung auf. Er war der Auffassung, daß § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf die Klageerhebung Anwendung findet und gab dem § 108 a folgende Fassung:

> „Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt 14 Tage; die Frist für die

Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof beträgt einen Monat. Sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung."

§ 109.

Eine Anregung des Zentralverbandes der Gemeindebeamten, in den Übergangsbestimmungen eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Bestimmungen, die sich auf die Bezüge und die Rechtsverhältnisse der Bürgermeister und der Gemeindebeamten beziehen, mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in Kraft treten, fand ihre Erörterung anläßlich der Ausschußberatungen über den Entwurf zu einem neuen Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, auf die daher verwiesen sei.

Eine Aussprache über die Frage, ob gewisse Vorschriften des Gesetzes über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vom 9. Juni 1920, das nach § 5 am 31. Dezember 1921 außer Kraft tritt, durch Aufnahme in die Übergangsbestimmungen Gültigkeit behalten sollten, ergab die Ansichtsäußerung des Ausschusses dahin, daß eine Verlängerung der §§ 2 und 4 des genannten Gesetzes angezeigt, aber zweckmäßig einem besonderen Gesetze vorzubehalten sei. Die Regierung sagte zu, einen entsprechenden Gesetzentwurf alsbald nach Verabschiedung der Gemeindeordnung vorzulegen.

§ 109 wurde in der ersten Lesung unverändert angenommen.

Bei der zweiten Lesung führte der Regierungsvertreter aus: Die nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung neu gewählten Bürgermeister können aus den Bestimmungen des § 25 Absatz 2 entnehmen, daß ihnen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche für den Fall der Dienstunfähigkeit nur nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zustehen. Nach dem Entwurf des neuen Fürsorgegesetzes sind die Bürgermeister in Großen Gemeinden und Amtsstädten mit mehr als 3000 Einwohnern Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse; die Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern können ihren Beitritt zur Fürsorgekasse erklären ohne Zustimmung der Gemeinde; die Bürgermeister in kleineren Gemeinden können Mitglieder der Fürsorgekasse werden mit Zustimmung der Gemeinden. Damit ist für die nach Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Bürgermeister genügend gesorgt.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der bei Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung im Amt befindlichen Bürgermeister. Diesen steht nach § 26 der bisherigen Gemeindeordnung und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde im Falle der Dienstunfähigkeit Wartegeld bezw. Ruhegehalt in gleichem Umfange zu, wie wenn sie z. Zt. des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären. Dieser Anspruch ist als wohlerworbenes Recht der im Dienst befindlichen Bürgermeyter zu betrachten und mußte ihnen erhalten bleiben. Da jedoch die Bestimmungen für die Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt nach § 26 der neuen Gemeindeordnung günstiger sind wie nach § 26 der alten Gemeindeordnung, wurden die Bestimmungen des neuen Gesetzes an Stelle der des alten gesetzt. Durch § 109 werden hiernach den im Amt befindlichen Bürgermeistern ihre bisherigen Ansprüche gewahrt.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bestand nach § 26 der bisherigen Gemeindeordnung nicht und wurde auch in § 109 nicht aufgenommen. Die im Amt befindlichen Bürgermeister können also, soweit ihnen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nicht durch besondere Vereinbarung eingeräumt sind oder eingeräumt werden, solche nur erwerben, indem sie Mitglieder der Fürsorgekasse werden.

Seitens der Ausschußmitglieder wurden keine Einwendungen gegen die Vorschläge des Regierungsvertreters erhoben und einer neuen Fassung in dem folgenden Wortlaut zugestimmt:

„Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister haben, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt in gleichem Umfange, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären (§ 26 Absatz 2, 4 und 6)."

§ 110.

Absatz 1 wurde unbeanstandet angenommen.

Nachdem bei der zweiten Lesung § 7 völlig neu gestaltet wurde und dessen Vorschriften erst nach einer besonderen gesetzlichen Regelung in Kraft treten

können, deren Erledigung möglicherweise erst nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung erfolgt, so war eine dahingehende Vorschrift hier unterzubringen. Sonst wäre möglicherweise auf eine ungewisse Zeit ein gesetzloser Zustand eingetreten. Auf demokratischen Antrag wurde daher der Satz 1 eingeschaltet und Satz 2 einer rein redaktionellen Änderung unterzogen. Die Gemeinden sollen bis zur Neuregelung auf Grund des § 7 nicht schlechter gestellt sein als bisher. Deshalb mußte auch die bisherige finanzielle Regelung in § 110 ausdrücklich aufrecht erhalten bleiben.

Zu **Absatz 2** wurde die Beratung und Abstimmung zurückgestellt.

Bei der Feststellung des Berichts beschloß der Ausschuß zu Absatz 2, den Satz 1 zu streichen, da das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte bereits fertiggestellt ist und am 1. Oktober 1921 in Kraft treten soll. Im übrigen wurde Absatz 2 unverändert angenommen.

Bei **Absatz 3**, der bis auf weiteres, d. h. bis zur endgültigen reichs- und landesrechtlichen Regelung der Gemeindeeinnahmen, die bisherigen Vorschriften der Gemeinde- und Städteordnung gelten läßt, wurde mit Rücksicht auf die inzwischen erlassenen Vorschriften des Landessteuergesetzes ein demokratischer Antrag angenommen, der dem Absatz 3 am Schluß den Zusatz beifügt:

> „soweit sie nicht mit dem Landessteuergesetz, dem badischen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in Widerspruch stehen".

Mit diesem Zusatzantrag wurde Absatz 3 angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde von Regierungsseite das Bedenken des Finanzministeriums vorgetragen, daß die §§ 113 und 114 der bisherigen Gemeindeordnung, wonach die Vertreter des Domänenfiskus zur Beratung des Voranschlags zuzuziehen sind, für die Übergangszeit nicht aufrecht erhalten seien; es sei unbillig, daß die Gemeinden die Ertragsteuer aus Grundbesitz erheben, ohne daß die Vertreter der Domänenverwaltung bei Festsetzung des Steuerfußes mitwirken dürften. Die Anregung wurde in der Aussprache als unbegründet abgelehnt, weil ja die Voranschläge doch der staatlichen Beanstandung oder Genehmigung unterliegen und weil kein Grund vorliege, einzelne Steuerzahler zu bevorzugen. Von einer Seite (Zentrum) wurde zwar vorgebracht, daß man den Interessenten Gelegenheit geben solle, ihre Interessen zu wahren. Dem wurde aber entgegengehalten, daß diese Interessenten bisher schon gegen jede mit Kosten verknüpfte Aufwendung gewesen seien und daß die Gemeindeverwaltungen auch für die Übergangszeit die Beseitigung der §§ 113 und 114 der jetzigen Gemeindeordnung erwünscht sei.

Als **Absatz 4** wurde von Zentrumsseite beantragt, einzufügen:

> „Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen."

Begründet wurde der Antrag damit, daß in einer Anzahl von Gemeinden das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse die Aufrechterhaltung des Gemeinderats als Gewähr- und Pfandgericht gewährleistet sein. Das könne durch den Antrag geschehen.

Der Antrag wurde angenommen und als Absatz 4 dem § 110 beigefügt.

§ 111.

Von demokratischer Seite wurde angeregt, für das Inkrafttreten des Gesetzes vorerst den 1. Januar 1922 einzufügen. Ein früherer Zeitpunkt werde im Hinblick auf die Vorbereitung des Vollzugs durch die Regierung hierzu wohl kaum möglich sein. Der Regierungsvertreter erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

Mit dieser Anregung „1. Januar 1922" wurde § 111 angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde angeregt, das Gesetz erst am 1. April 1922 in Kraft treten zu lassen mit Rücksicht darauf, daß das Rechnungsjahr einer Gemeinde jeweils am 1. April beginne. Es wurden aber dagegen Bedenken geäußert mit Rücksicht auf die Neuordnung in den §§ 77 ff., welche die Aufstellung des Voranschlags betreffen, und auf § 64, die Staatsgenehmigung von Bürgerausschußbeschlüssen; letztere Vorschrift müsse insbesondere dann noch eine Übergangsvorschrift erhalten, daß sie erst für das Rechnungsjahr 1922 gelte.

Der Ausschuß einigte sich nach der Aussprache dahin, das Gesetz am 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 112.

Die Neuordnung der Gemeindeordnung bedingt auch eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. November 1899.

In § 93 des Entwurfs ist bei Streitigkeiten wegen des Bürgergenusses nach §§ 84—92 zunächst die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde einzuholen.

Erst gegen deren Entscheidung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern und daneben die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde wegen Entziehung der Ausübung des Bürgergenusses bis zur Tilgung rückständiger Schulden an die Gemeinde ist die verwaltungsgerichtliche Klage ausgeschlossen. Die Neuordnung in § 93 steht im Widerspruch zu § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wo in diesen Fällen bei Streitigkeiten die Verwaltungsgerichte — Bezirksrat als erste und Verwaltungsgerichtshof als zweite Instanz — entscheiden. Die Ziffer 2 des § 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes war daher aufzuheben.

Nach § 49 der Gemeindeordnung mußte sich da, wo nicht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens die Gemeinderats- und Gemeindeverordnetenwahlen getätigt wurden, die Gewählten nach der Wahl erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen. Der Entwurf macht die Wirksamkeit der Wahl nicht von einer Annahmeerklärung abhängig; mit der Wahl ist das Amt übertragen. In § 76 des Entwurfs ist das Verfahren bei Ablehnung oder bei Niederlegung oder bei Befreiung vom Amt gesetzlich festgelegt. Für eine verwaltungsgerichtliche Klage nach § 2 Ziffer 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Verpflichtung zur Annahme einer Gemeindewahl, eines Gemeindeamtes, oder zum Austritt vor Ablauf der Dienstzeit ist daher künftig kein Raum mehr.

Nach § 11 Absatz 2 des Entwurfs ist es der Gemeindeautonomie überlassen, ob und wieweit sie ihre Gemeindeangehörigen zur Leistung persönlicher Dienste heranziehen will. Ist diese Frage daher durch Gemeindesatzung rechtsverbindlich geregelt, so kann den einzelnen Gemeindeangehörigen infolgedessen keine verwaltungsgerichtliche Klage mehr eingeräumt werden über diese ihm auferlegte Rechtspflicht, da die Satzung schon den Rechtstitel hierfür abgibt. Die Vorschrift in § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die bisher die Klage für umlagepflichtige Einwohner mangels Gemeindeautonomie zuließ, war zu streichen. Man hat deshalb die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste" in § 2 Ziffer 3 a. a. O. gestrichen.

Weiter hat der Ausschuß in § 103 Absatz 1 des Entwurfs bei Streitigkeiten über das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der zusammengesetzten Gemeinde die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage abgelehnt, weil es sich bei solchen Streitfragen durchweg nicht darum handle, Rechtsfragen zu entscheiden, sondern tatsächliche Verhältnisse zu würdigen. Es ist deshalb die in § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über einen solchen Streit zugelassene Klage dort zu beseitigen.

Zu Ziffer 2: In § 4 Absatz 6 des Entwurfs ist festgelegt, daß Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden und Gemarkungen entstehen, durch die Staatsaufsichtsbehörden — im Verwaltungsweg — entschieden werden. Bei zusammengesetzten Gemeinden kann durch das Ministerium des Innern die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenzen von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen. Gegen diese Anordnung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, das endgültig entscheidet (vgl. § 104 des Entwurfs).

Damit ist für solche Fälle künftig die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nicht mehr möglich. Die in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für obige Fälle enthaltene Vorschrift war dadurch zu beseitigen, daß dort die Worte „Gemeinden, Gemarkungen" sowie der Schluß des Satzes von den Worten „sowie insbesondere bei Gemarkungsänderungen" gestrichen werden.

Bei der Abstimmung wurde § 112 Ziffer 1 und 2 einstimmig angenommen. Bei der zweiten Lesung wurde darauf hingewiesen, daß die Beschlußfassung zu § 112 Ziffer 2 redaktionell zu beanstanden sei, weil dadurch § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes keinen ganzen Satz mehr bilde. Man müsse deshalb die ganze Vorschrift vollständig neu fassen. Der Ausschuß beschloß, der Ziffer 2 des § 112 folgende Fassung zu geben:

In § 3 erhält Ziffer 10 folgende Fassung:

„10. über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;".

Ziffer 3 und 4 werden mit einer kleinen Änderung (in Absatz 4 anstatt „Satz" „Absatz") angenommen.

Ziffer 3a. In der zweiten Lesung wurde anlehnend an die neue Fassung des § 9 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs sowie unter Hinweis auf die Äußerung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 des Entwurfs nach den Beschlüssen der ersten Lesung auf eine Unstimmigkeit hingewiesen. Nach § 9 Absatz 4 dieses Entwurfs, wie er in zweiter Lesung formuliert wurde, kann die Staatsaufsichtsbehörde eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Gemäß § 9 Absatz 5 des Entwurfs steht der Gemeinde gegen diese Anweisung binnen einem Monat die Klage beim Verwaltungsgerichtshof offen. Läßt eine Gemeinde die Monatsfrist ohne Klageerhebung vorüber gehen und vollzieht sie anderseits auch nicht die Anweisung der Staatsaufsichtsbehörde, so steht ihr keine Klage mehr zu, wenn die Staatsaufsichtsbehörde selbst die zum Vollzug ihrer Anweisung erforderlichen Anordnungen trifft. Mit dieser Regelung steht die Anordnung des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht im Einklang. Dort ist für Gemeinden, Gemarkungsinhaber, Bezirke, Kreise, Kirchen- und Schulverbände auch die Klage gegen den Vollzug der Anweisung zulässig, nachdem die Gemeinde usw. gegen die Anweisung selbst keine Klage erhoben hat.

Von Regierungsseite wurde daher angeregt, in § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes das Wort „Gemeinden" zu streichen, da das Klagerecht der Gemeinden gegen Anweisungen der Staatsaufsichtsbehörden künftig auf Grund von § 9 Absatz 4 und 5 dieses Entwurfs und nicht mehr nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig sein soll.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung an.

Der Ausschuß beschloß darauf, in § 112 des Entwurfs eine Ziffer 3a aufzunehmen mit folgender Fassung:

„3a. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Gemeinden" gestrichen."

§ 113.

Beanstandungen hierwegen ergaben sich nicht.

Gesuche.

I. Eine Eingabe des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Militäranwärter in Karlsruhe trägt darauf an, daß den Gemeindebeamten die Dienstzeit, die sie nach Vollendung des 20. Lebensjahres beim Heere, bei der Marine, im Reichs- oder im Landesdienst, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zugebracht haben, auf die pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werde, und daß diese Beamten, wenn die genannte Dienstzeit insgesamt zehn Jahre erreicht habe, unwiderruflich anzustellen seien.

Der Regierungsvertreter gab hierzu folgende Erklärung ab:

„1. Maßgebend für die Ansprüche der Militäranwärter bei Anstellung im Dienste des Staates oder der Gemeinde ist der frühere § 107 des Militärpensionsgesetzes, jetzt § 23 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593). Diese Gesetzesbestimmung lautet:

„Den im Zivilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. eingestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften der Landesrechte angerechnet wird.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt."

Der gesetzgeberische Gedanke der Bestimmung ist, daß die Militäranwärter hinsichtlich der Anrechnung ihrer vor der Anstellung im Zivildienst liegenden Militärzeit nicht schlechter gestellt werden sollen als sonstige Beamte hinsichtlich der im Vorbereitungsdienst zugebrachten Zeit. Wo nach geltendem Recht eine Einrechnung der im Vorbereitungsdienst zugebrachten Zeit in die pensionsfähige Dienstzeit überhaupt nicht stattfindet, erfährt auch der Militäranwärter keine Zurücksetzung, wenn ihm bei der Regelung seiner Zivilpension die Militärdienstjahre nicht angerechnet werden. Dagegen würde der Militäranwärter in ungerechtfertigter Weise gegenüber den Zivilbeamten benachteiligt, welche nicht Soldaten waren und von vornherein die Beamtenlaufbahn im Zivildienst ergreifen konnten, wenn diesen der hier zugebrachte Vor-

bereitungsdienst in die pensionsfähige Dienstzeit eingerechnet würde, während die Militärdienstjahre außer Berücksichtigung gelassen würden.

2. In dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung kommen in Betracht die Absätze 5 und 9 des § 70. In Absatz 5 a. a. O. wird bestimmt, daß den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10 Jahren Dienstzeit im Beamtenverhältnis unwiderrufliche Anstellung gewährt werden muß. Ein Unterschied zwischen Militäranwärtern und sonstigen Beamten wird dabei nicht gemacht. In Absatz 9 a. a. O. wird dann weiter die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter der Regelung durch Gemeindesatzung überlassen. Auch hierbei wird ein Unterschied zwischen Militäranwärtern und sonstigen Beamten nicht gemacht. Die durch § 23 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gesicherten Interessen der Militäranwärter werden also durch den Entwurf der neuen Gemeindeordnung nicht verletzt.

Sollte eine Gemeinde versuchen, durch Bestimmungen ihrer Gemeindesatzung die Militäranwärter hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstjahre auf die pensionsfähige Dienstzeit schlechter zu stellen als die sonstigen Beamten hinsichtlich der Anrechnung der im Vorbereitungsdienst zugebrachten Zeit, so dürfte die Satzung die nach §§ 6, 64 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 des Entwurfs der Gemeindeordnung erforderliche Staatsgenehmigung nicht finden; soweit die Satzung der Staatsgenehmigung nicht bedarf, wäre sie von der Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Absatz 3 zu beanstanden. Sollte aber einmal tatsächlich eine in dieser Richtung mangelhafte Gemeindesatzung formelle Rechtskraft erlangen, so würde sie doch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 23 des Mannschaftsversorgungsgesetzes der materiellen Rechtskraft entbehren. Nachteile würden also dem Militäranwärter auch in diesem Falle nicht erwachsen.

Ich komme hiernach zu dem Schluß, daß die Aufnahme besonderer Vorschriften hinsichtlich der Militäranwärter in die Gemeindeordnung nicht erforderlich ist."

Der Ausschuß beantragt hiernach, die Eingabe durch die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

II. Der frühere Stadtrechner Hofmeier von Waldkirch, jetzt in Neustadt, wünscht, daß die Gemeinden auch nach dem 31. Dezember 1921 verpflichtet sein sollen, ihren im Ruhestand befindlichen Beamten im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu dem Ruhegehalt zu gewähren. Dieser Grundsatz ist gegenwärtig in § 2 des Gesetzes über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten vom 9. Juni 1920 ausgesprochen, das am 31. Dezember 1921 außer Kraft tritt. Der Ausschuß hält, wie zu § 109 ausgeführt, die Weitergeltung des genannten Paragraphen für angezeigt und beantragt daher, dem Vorschlag des Berichterstatters gemäß, einstimmig, die Eingabe der Regierung empfehlend zu überweisen.

Die übrigen Eingaben sind bei der Berichterstattung über den Gesetzentwurf mitbehandelt worden.

Der Ausschuß gelangt einstimmig zu dem nachstehenden

Schlußantrag:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung in der aus der Anlage (2) ersichtlichen Fassung zustimmen;
2. das Gesuch des Stadtrechners a. D. Hofmeier in Neustadt im Schwarzwald, die Sicherstellung der Ruhegehaltsbezüge der Gemeindebeamten betreffend, der Regierung empfehlend überweisen;
3. den Antrag der Abgeordneten Rigel und Genossen — Drucksache Nr. 74 — und die übrigen zu dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung eingegangenen Gesuche durch die Beschlußfassung unter 1 für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 12. Juli 1921.

Der Vorsitzende:	**Die Berichterstatter:**
Dr. Zehnter.	Straub. Geck. Dr. Leser.

Dr. Glockner. Kahn. Mager. Rausch. Richter. Schneider-Heidelberg. Schön. Stork. Strobel. Viereisel. Weber. Wiedemann. Ziegelmaier-Oberkirch.

Anlage 1

(zu Seite 105)

Gesetz

(vom 9. Juni 1920)

über

die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 9. Juni 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Bürgermeistern und Beamten eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene Besoldung zu gewähren, deren Höhe, wenn eine Einigung zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Beamten nicht erfolgt, durch die zuständigen Schlichtungsausschüsse endgültig festgesetzt wird.

Wer als Gemeindebeamter im Sinne dieser Vorschrift zu gelten hat, wird im Zweifelsfalle durch Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden bestimmt.

Soweit Festsetzung der Besoldung durch den Schlichtungsausschuß erfolgt, hat diese aus Grundgehalt, gegebenenfalls Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag zu bestehen.

§ 2.

Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Bürgermeistern und Beamten oder deren Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu dem Wartegeld oder Ruhegehalt zu gewähren. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Schlichtungsausschüsse müssen aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten in gleicher Zahl und einem Vorsitzenden bestehen.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die näheren Anordnungen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über die Dienstbezirke und die Zusammensetzung der Schlichtungsausschüsse, die Berufung der Vorsitzenden, die Bestellung eines Landesschlichtungsausschusses als Berufungsinstanz und das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen zu treffen.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf die Beamten der Sparkassen, Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände entsprechende Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft; es tritt am 31. Dezember 1921 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Verordnung.

(Vom 4. September 1920.)

Die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gebildet:

1. Zur Entscheidung in erster Instanz
   a) nach Bedarf ein örtlicher Schlichtungsausschuß in jeder Stadt der Städteordnung und in jeder mittleren Stadt mit mindestens 6000 Einwohnern für die Beamten der Stadt und der Körperschaften, die in der Stadt ihren Sitz haben,
   b) ein Bezirksschlichtungsausschuß in jedem Landeskommissärbezirk für die Beamten der nicht unter a fallenden Gemeinden und Körperschaften,

2. zur Entscheidung in der Berufungsinstanz ein Landesschlichtungsausschuß für das ganze Land.

Die Bezirksschlichtungsausschüsse und der Landesschlichtungsausschuß sind alsbald zu bilden; die Bildung der örtlichen Schlichtungsausschüsse kann verschoben werden, bis das Bedürfnis hierzu sich zeigt.

§ 2.

Die Schlichtungsausschüsse entscheiden in Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von denen je drei Gemeinde- und Beamtenvertreter sind.

Außerhalb der Sitzung werden die Geschäfte der Schlichtungsausschüsse durch deren Vorsitzende besorgt.

§ 3.

Für den örtlichen Schlichtungsausschuß werden drei ständige Gemeindevertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen bestimmt durch den Stadt-(Gemeinde-)rat. In Kreisstädten wird einer der ständigen Gemeindevertreter mit seinen Ersatzleuten durch den Kreisausschuß bestimmt.

Drei ständige Beamtenvertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von den dem örtlichen Schlichtungsausschuß unterstehenden Beamten, welche für die Gemeindewahlen wahlberechtigt sind und durch eine Bescheinigung ihrer Dienststelle nachweisen, daß sie dem Schlichtungsausschuß unterstehen. Die Dienststellen sind verpflichtet, den Beamten, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die erforderliche Bescheinigung auszustellen; die Bescheinigung ist bei Abgabe des Stimmzettels an den Wahlleiter abzugeben. Wählbar in den Schlichtungsausschuß sind diejenigen Gemeindebeamten oder früheren Gemeindebeamten, die für gemeindliche Ehrenämter wählbar sind. Bei Auswahl der ständigen Beamtenvertreter und der Ersatzleute für diese sollen die Beamtengruppen und die Dienstzweige entsprechend berücksichtigt werden. Die Anordnung und Leitung der Wahl der Beamtenvertreter obliegt dem (Ober-) Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter, dem die Wahlvorschläge mindestens 8 Tage vor dem Wahltage einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind bis zum Wahltag zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Gewählt ist der Wahlvorschlag, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Falls ständige Beamtenvertreter oder Ersatzleute wegfallen, ergänzen sich die Beamtenvertreter durch Zuwahl. Die gewählten Beamtenvertreter sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Städteordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bürgerausschusses und des Stadt-(Gemeinde-)rats der Schlichtungsausschuß tritt. Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl werden durch das Ministerium des Innern endgültig entschieden.

Sollte ein örtlicher Schlichtungsausschuß über den Antrag eines (Ober-) Bürgermeisters zu entscheiden haben, so werden die Beamtenvertreter durch den Vorstand des badischen Städteverbands beziehungsweise den geschäftsführenden Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens aus der Zahl der Bürgermeister des Landes ernannt.

§ 4.

Für den Bezirksschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Landeskommissär aus je sechs vom Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden, dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens und den Kreisausschüssen des Bezirks namhaft gemachten Personen. Bei der Ernennung soll darauf Rücksicht genommen werden, daß tunlichst alle Teile des Bezirks vertreten sind.

Drei ständige Beamtenvertreter und zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von der Vertreterversammlung des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens aus den Gemeindebeamten des Bezirks; die Vertreter der Beamtenvereine der Städteordnungsstädte scheiden bei der Wahl aus. Wahlleiter ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Auswahl der Beamtenvertreter, des Ersatzes, wenn Beamtenvertreter wegfallen, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Auswahl der Beamtenvertreter auch alle Teile des Bezirks tunlichst berücksichtigt werden sollen.

§ 5.

Vorsitzender des örtlichen Schlichtungsausschusses ist der (Ober-) Bürgermeister oder der von diesem ernannte Stellvertreter. Im Falle

des § 3 Absatz 3 wird der Vorsitzende durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Der Vorsitzende des Bezirksschlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Beisitzer des Schlichtungsausschusses aus der Zahl der Verwaltungsbeamten oder Bürgermeister des Bezirks ernannt.

§ 6.

Für den Landesschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Vorstand des badischen Städteverbands, den geschäftsführenden Ausschuß der mittleren Städte Badens und den Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden.

Die Beamtenvertreter und je zwei Stellvertreter für jeden von diesen werden gewählt durch die Vertreterversammlung des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, wobei die Beamten der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte, der Kreise, der Sparkassen und sonstigen Körperschaften sowie die einzelnen Beamtengruppen zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Satz 3 finden sinngemäße Anwendung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Vorschläge der Beisitzer des Landesschlichtungsausschusses ernannt.

§ 7.

Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist ein Ehrenamt, für das eine Vergütung nicht gewährt wird.

Soweit Vorsitzende und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse außerhalb ihres Wohnorts tätig werden müssen, erhalten sie Reisekostenersatz und als Aufwandsentschädigung eine Tagesgebühr nach den für die Mitglieder der Bezirksräte geltenden Bestimmungen, aber keinen Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8.

Die örtlichen Schlichtungsausschüsse werden zur Besorgung der Dienstgeschäfte den Bürgermeisterämtern, die Bezirksschlichtungsausschüsse durch das Ministerium des Innern einer Staats- oder Gemeindeverwaltungsstelle des Bezirks, der Landesschlichtungsausschuß dem Ministerium des Innern angegliedert.

Die Dienststellen, denen die Schlichtungsausschüsse angegliedert sind, haben die erforderlichen Räume nebst Einrichtung und das Hilfspersonal zu stellen, sowie die Kosten vorbehaltlich des Ersatzes gemäß § 13 zu bestreiten.

§ 9.

Zu den Sitzungen werden die Beisitzer des Schlichtungsausschusses durch den Vorsitzenden berufen. Es sollen tunlichst diejenigen ständigen Mitglieder oder Ersatzleute beigezogen werden, welche der Beamtengruppe des beteiligten Beamten angehören. Durch das Los wird bestimmt, welche der ständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses zurückzutreten haben.

§ 10.

Der Schlichtungsausschuß erster Instanz kann angerufen werden, wenn der Antrag eines Gemeindebeamten auf Gewährung angemessener Besoldung oder angemessener Teuerungszulage zum Ruhegehalt oder Wartegeld nicht binnen drei Monaten erledigt ist, ebenso binnen eines Monats, nachdem die Vorschläge des Beamten ganz oder teilweise abgelehnt worden sind.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat durch Schreiben an die Dienststelle des Beamten zu erfolgen und kann durch schriftliche Erklärung an diese zurückgenommen werden, solange sie nicht dem Schlichtungsausschuß vorgelegt ist; nach erfolgter Vorlage an den Schlichtungsausschuß ist die Zurücknahme des Antrags nur mit Zustimmung der Dienststelle des Beamten zulässig.

Die Vorlage an den Bezirksschlichtungsausschuß hat durch Vermittlung des Bezirksamts zu erfolgen, das nach seinem Ermessen berechtigt ist, vermittelnd einzugreifen. In der Regel soll ein Vermittlungsversuch erfolgen.

§ 11.

Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse erster Instanz werden rechtskräftig, wenn nicht binnen eines Monats von der Zustellung der Entscheidung Berufung an den Landesschlichtungsausschuß eingelegt wird. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses erster Instanz einzureichen, der sie nebst den Akten dem Ministerium des Innern zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Landesschlichtungsausschusses vorlegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entscheidungen des Landesschlichtungsausschusses werden rechtskräftig mit der Zustellung.

Rechtskräftige Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse stellen endgültig fest, welcher Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag oder welcher Teuerungszuschlag zum Ruhegehalt oder Wartegeld angemessen ist und welche Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr die Beteiligten zu bezahlen haben. Nach Ablauf eines Jahres von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann veränderter Verhältnisse wegen neuerdings die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

Im übrigen ist eine Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nur unter sinngemäßer Anwendung der für die Wiederaufnahme des Verfahrens geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung möglich.

§ 12.

Die Schlichtungsausschüsse können das persönliche Erscheinen Beteiligter anordnen. Als Vertreter der Gemeinden und Körperschaften oder eines Beamten können auch Organisationsvertreter nach Ermessen des Schlichtungsausschusses zugelassen werden.

Die staatlichen Behörden, Gemeinden und Körperschaften sind verpflichtet, Auskunft über alle Fragen zu geben, die sich auf die Gehalte und sonstigen Verhältnisse der beteiligten Beamten beziehen.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sinngemäß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13.

Zur Deckung der entstehenden Kosten sind die Schlichtungsausschüsse berechtigt, nach ihrem freien Ermessen dem ganz oder teilweise unterliegenden Teil eine Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr aufzuerlegen, welche in die Kasse fließt, der gemäß § 8 die vorschüßliche Zahlung der Kosten obliegt. Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß im allgemeinen die entstehenden Kosten gedeckt werden. Nach ihrem Ermessen sind die Schlichtungsausschüsse auch berechtigt, einen Kostenvorschuß von dem Antragsteller zu verlangen. Der Landesschlichtungsausschuß ist berechtigt, mit Zustimmung der in Absatz 2 genannten Verbände allgemeine Grundsätze für die Gebührenerhebung aufzustellen, die alsdann für die Schlichtungsausschüsse bindend sind.

Soweit am Ende des Jahres ein nicht gedeckter Fehlbetrag für entstandene Aufwendungen eines Bezirksschlichtungsausschusses oder des Landesschlichtungsausschusses bleibt, ist dieser der Kasse des Schlichtungsausschusses zu je $^1/_5$ durch den badischen Städteverband, den Verband der mittleren Städte Badens, den Verband badischer Landgemeinden, die Kreisverbände und den Zentralverband der Gemeindebeamten Badens zu ersetzen.

Die Schlichtungsausschüsse bestimmen auch, inwieweit Parteikosten zu ersetzen sind; die durch Beauftragung eines Vertreters entstehenden Kosten können nur ersetzt werden, soweit es sich um gesetzliche Vertretung oder durch die Verhältnisse gebotene Vertretung handelt.

Karlsruhe, den 4. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzentwurf

einer

badischen Gemeindeordnung.

Wortlaut des Entwurfs (Drucks. Nr. 88 der Sitzungsperiode 1919/20.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
   a) Gemeinden bis zu 200 Einwohnern (Kleine Gemeinden),
   b) kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis zu 4000 Einwohnern (Mittlere Gemeinden),
   c) mittlere Stadtgemeinden und große Landgemeinden mit mehr als 4000 bis zu 15 000 Einwohnern (Große Gemeinden),
   d) Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).

2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absatz 1 d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c) eingereiht werden.

3. Städte, deren Einwohnerzahl unter 15 000 gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c), Große Gemeinden, deren Zahl unter 4000 gesunken ist, in gleicher Weise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absatz 1 b) eingereiht werden.

Wortlaut nach den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.

3. Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
   a) Gemeinden **mit höchstens** 200 Einwohnern (Kleine Gemeinden),
   b) kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis **höchstens** 4000 Einwohner (Mittlere Gemeinden),
   c) mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 4000 bis **höchstens** 15 000 Einwohner (Große Gemeinden),
   d) Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).

2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absatz 1 d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c) eingereiht werden.

3. Städte, deren Einwohnerzahl **auf** 15 000 **oder darunter** gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c), Große Gemeinden, deren **Einwohnerzahl** unter 4000 gesunken ist, in gleicher Weise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absatz 1 b) eingereiht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetzes erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

§ 4.

1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern; ausnahmsweise erfolgt sie ohne solche Vereinbarung durch Gesetz.

2. Die Bildung einer neuen Gemeinde ist nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, von der Auflösung einer Gemeinde.

3. Auch die Abtretung eines Teiles eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern. Ausnahmsweise kann sie aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, durch Anordnung des Ministeriums des Innern. Vor Erlassung einer solchen Anordnung sind die beteiligten Gemeinden, der Bezirksrat und, soweit Kreisgrenzen berührt werden, auch die beteiligten Kreise zu hören. Den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Anordnung sind auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten binnen eines Monats Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet.

4. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übergehende Gebiet bisher galten, bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstdauer vereinbart werden.

5. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.

6. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voraussetzung von Rechten und Pflichten ist, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde.

7. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemarkungen entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörden entschieden.

§ 5.

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetzes erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

§ 4.

1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde **oder** die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern; **kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Interesses** durch Gesetz erfolgen.

2. Die Bildung einer neuen Gemeinde ist nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, von der Auflösung einer Gemeinde.

3. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übergehende Gebiet bisher galten, bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch die Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstdauer vereinbart werden.

4. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.

5. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voraussetzung von Rechten und Pflichten ist, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde.

6. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden oder **Gemeindebezirken** entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörde **(§ 108)** entschieden; **gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.**

§ 5.

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäße Anwendung. Die Staatsaufsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie können örtliche Satzungen (Gemeindesatzungen) erlassen:
   a) über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch örtliche Satzungen überlassen sind,
   b) über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.
3. Gemeindesatzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- oder Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündigung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt oder seit der Vorlage an die Staatsaufsichtsbehörde vier Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. Soweit Gemeindesatzungen gemäß § 64 Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündigung erst erfolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindesatzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

§ 7.

1. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Reinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Recht der Ortspolizei).
2. Insoweit die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindekasse.
3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen. In diesem Falle haben die Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Verwaltung Beiträge zu leisten, die durch Gesetz zu regeln sind. In den Städten kann, soweit nicht durch besondere Gesetze abweichende Regelung getroffen wird, nur die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen werden. Die Abgrenzung und Überleitung obliegt dem Ministerium des Innern.

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung. Die Staatsaufsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die** Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie können örtliche Satzungen (Gemeindesatzungen) erlassen:
   a) über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch örtliche Satzungen überlassen sind,
   b) über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.
3. Gemeindesatzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- und Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt **sind. Gegen die Beanstandung einer Gemeindesatzung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.** Soweit Gemeindesatzungen gemäß § 64 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündung erst erfolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindesatzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

§ 7.

1. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Reinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Recht der Ortspolizei).
2. Insoweit die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindekasse.
3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen. **Die Verteilung** der Kosten **zwischen** Staat **und** Gemeinde **für solche** Fälle **wird** durch Gesetz **geregelt.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bei Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeinden, die hiergegen verstoßen, können von der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde auch von amtswegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Städten können durch das Ministerium des Innern auch Geschäfte der inneren Staatsverwaltung zur Verwaltung nach den Vorschriften des Verwaltungsgesetzes für den Bereich ihrer Gemarkung übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerruflich.

§ 9.

1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze.

2. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

3. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amts- und Kassenprüfungen vornehmen. Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn deren Zurücknahme nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die Staatsaufsichtsbehörde außer Wirksamkeit gesetzt werden.

4. Die Staatsaufsichtsbehörde kann die Gemeinden anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu erfüllen oder eine ungesetzliche Handlung zu unterlassen oder eine nicht beachtete Verfahrensvorschrift einzuhalten. Wird die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann sie durch Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde veranlaßt werden. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.

5. Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde binnen eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen.

4. Bei Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungsbehörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeinde**behörden,** die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Durch das Ministerium des Innern können **einer Gemeinde** auch **Aufgaben der Landespolizei** übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerruflich; **sie erfolgt gegen angemessene Vergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.**

§ 9.

1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze. **Bezüglich der Kosten der Staatsaufsicht gelten die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen.**

2. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

3. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amts- und Kassenprüfungen vornehmen.

4. Die Staatsaufsichtsbehörde kann **eine** Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche **Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen** oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift **zu genügen.** Wird die **Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die** Beseitigung des **sonstigen** Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann **die** Staatsaufsichtsbehörde **unmittelbar die erforderlichen** Anordnung**en treffen.** In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.

5. Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und** die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. **Wenn seit dem Vollzug der an-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

1. Wer auf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Abfindung ist durch Gemeindesatzung zu bestimmen.

§ 12.

1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen ist jeder Deutsche berechtigt, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag 6 Monate in der Gemeinde wohnt. Besteht ein Wohnsitz an einem anderen Orte, so ist die Hauptniederlassung maßgebend.

2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von zwei Jahren wieder in die Gemeinde zurückkehrt, gewinnt das Wahlrecht alsbald zurück.

§ 13.

Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft.

§ 14.

1. Die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über die Wählerliste finden sinngemäße Anwendung.

2. Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zeugnis des Bürgermeisters dem Wahlausschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.

3. Die Wahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Wahlen und der Volksabstimmung gemäß § 76 wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15.

Zu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

§ 16.

1. Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen.

geblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

1. Wer auf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Abfindung ist durch Gemeindesatzung zu bestimmen.

§ 12.

1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen ist jeder Deutsche berechtigt, der das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag **seit** 6 Monat**en auf der Gemarkung** der Gemeinde **seinen Wohnort hat. Hat jemand mehr als** ein**en** Wohn**ort,** so ist die Hauptniederlassung maßgebend.

2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von **drei** Jahren wieder in die Gemeinde zurückkehrt, **erhält mit der Rückkehr** das Wahlrecht **wieder.**

§ 13.

1. Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft.

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

§ 14.

1. Die **für die** Landtagswahl**en geltenden** Bestimmungen über die Wählerliste finden sinngemäß Anwendung.

2. Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zeugnis des Bürgermeisters dem Wahlausschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.

3. Die Wahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Wahlen und der Volksabstimmung gemäß § 76 wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15.

Zu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

§ 16.

1. Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Zur Ablehnung eines derartigen Amtes sind berechtigt:
a) Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche;
b) Personen, welche anhaltend krank oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häufige oder andauernde Abwesenheit mit sich bringen;
c) Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen größeren Haushalt zu führen haben;
d) Personen, welche 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.

3. Die Ablehnung eines Amtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.

4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen ist.

5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

6. Wer aus wichtigen anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen ein Gemeindeamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß, nach freiem Ermessen.

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert, verliert auch das ihm übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung; der Ersatzmann tritt jedoch erst nach rechtskräftiger Entscheidung ein.

III. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu.

2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgerausschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche gegen die Gemeinde.

§ 19.

1. Der Gemeinderat besteht:
a) aus dem Bürgermeister, der, wo mehrere Bürgermeister bestellt sind, die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ führt;
b) aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.

2. Zur Ablehnung eines derartigen Amtes sind berechtigt:
a) Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche;
b) Personen, welche anhaltend krank oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häufige oder **lang** dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
c) Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen größeren Haushalt zu führen haben;
d) Personen, welche 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.

3. Die Ablehnung eines Amtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.

4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen **hat.**

5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die** Klage bei **dem** Verwaltungsgerichtshof zulässig.

6. Wer aus wichtigen anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen ein Gemeindeamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß. **Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.**

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert **oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet,** verliert das ihm übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu.

2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgerausschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche **an** die Gemeinde.

§ 19.

1. Der Gemeinderat besteht:
a) aus dem Bürgermeister,

b) aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Außerdem sind Mitglieder des Gemeinderats die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister, welche ebenfalls die Amtsbezeichnung Bürgermeister führen, und besoldeten Gemeinderäte.

3. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindesatzung bestimmt.

4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden mit staatlicher Genehmigung bis zur nächsten ordentlichen Wahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

1. Die Wahl zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.

2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Ehegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt, oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so ist die Wahl des an Jahren jüngeren Mitgliedes ungültig. Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Verhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so scheidet das an Jahren jüngere Mitglied aus.

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der Gemeinderäte in einem das Hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der Gemeinderat aus.

§ 21.

1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.

3. Bei der Wahl durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder, bei der Wahl durch die Wahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

4. Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforder-

Außerdem **gehören** dem Gemeinderat **an** die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und **die** besoldeten Gemeinderäte.

2. **Wenn stellvertretende** Bürgermeister bestellt sind, führt der **Bürgermeister** die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister; **die stellvertretenden Bürgermeister** führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

3. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindesatzung bestimmt.

4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden mit staatlicher Genehmigung bis zur nächsten ordentlichen Wahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

1. **Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet.** Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters **oder besoldeten Gemeinderats** auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.

2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Ehegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch **Annahme an Kindesstatt** verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so **entscheidet das Los.** Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Verhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so **entscheidet das Los darüber, wer auszuscheiden hat.**

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der **ehrenamtlichen** Gemeinderäte in einem das Hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der **ehrenamtliche** Gemeinderat aus.

§ 21.

1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit **höchstens** 2000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.

3. Bei der Wahl durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder, bei der Wahl durch die Wahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

4 Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar wird der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens zwei Jahren das Ministerium des Innern ernannt.

§ 22.

1. Die gewählten Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte sind der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erung etwaiger Einsprachen auf ihr Amt zu verpflichten. Mit der pflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.

2. Mit der Annahme der Wahl erlangt der zum Bürgermeister ählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht mentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten muß einer der Bürgermeister oder besoldeten meinderäte die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verungsdienst in einem deutschen Land besitzen. Die Bearbeitung polizeilichen Angelegenheiten und der etwa der Stadt übertragenen eiten der inneren Staatsverwaltung ist einem in solcher Weise vorbildeten Mitglied des Gemeinderates zuzuweisen.

§ 24.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anch auf einen angemessenen Gehalt, der durch Vereinbarung festzuist.

2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimngen in den Fällen der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder iger Schwäche und der Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der wiederwahl Anspruch auf Versorgung.

§ 25.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch einbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und beten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere ngungen eingeräumt sind, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für meinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 26.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten Vereinbarung zu regeln.

liche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist **oder die Wahl nicht annimmt,** so wird der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 22.

1. Die gewählten Bürgermeister **und die** besoldeten Gemeinderäte sind von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf ihr Amt zu verpflichten. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.

2. Mit der Annahme der Wahl erlangt der zum Bürgermeister Gewählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht unentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten muß einer der Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem **der** deutschen **Länder** besitzen. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Weise vorgebildeten Mitglied des Gemeinderates zuzuweisen.

§ 24.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen angemessenen Gehalt, der durch Vereinbarung, **nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 71 Absatz 4),** festzusetzen ist.

2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **im Falle der Versetzung in den Ruhestand** Anspruch auf Ruhegehalt, **für den Fall des Todes Anspruch auf** Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der Nichtwiederwahl **nach Ablauf der laufenden Amtsperiode** Anspruch auf Versorgung.

§ 24 a.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

a) wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,

b) wenn sie infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 25.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 26.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister, falls ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Nichtwiederwahl anzusprechen:

a) nach mindestens 9 jähriger Dienstzeit den Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b) nach mindestens 18 jähriger Dienstzeit 40 v. H. der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,

c) nach mindestens 27 jähriger Dienstzeit 60 v. H. der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

3. Besoldete Gemeinderäte haben in den Fällen des Absatz 2 anzusprechen:

a) nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag,
nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag,
nach Ablauf der dritten Amtsperiode den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b) nach Ablauf der vierten Amtsperiode 40 v. H.,

c) nach Ablauf der sechsten Amtsperiode 60 v. H. der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

4. In den Fällen des Absatz 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 v. H., zum Ruhegehalt ein Zuschlag von 2 v. H. der Jahresbesoldung gewährt.

5. Hierzu tritt in den Fällen des Absatz 2 b und c und 3 b und c Hinterbliebenenversorgung in dem Umfange, wie sie das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorsieht.

6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienst von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz angerechnet.

§ 27.

1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt durch Gemeindebeschluß; sie kann, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch gegen den Willen des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats vom Gemeinderat beantragt werden.

2. Der Bürgermeister kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Fall hat er, falls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Versorgungsansprüche nach Maßgabe des § 26, wie wenn er nach Ablauf der laufenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 28.

1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Recht oder die Pflicht zum Eintritt in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

2. Über die Höhe des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister, falls ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Nichtwiederwahl anzusprechen:

a) nach mindestens 9 jähriger Dienstzeit den **einmaligen** Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b) nach mindestens 18 jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,

c) nach mindestens 27 jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

3. Besoldete Gemeinderäte haben in den Fällen des Absatzes 2 anzusprechen:

a) nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag,
nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag,
nach Ablauf der dritten Amtsperiode den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b) nach **mindestens 16 jähriger Dienstzeit** 40 vom Hundert,

c) nach **mindestens 24 jähriger Dienstzeit** 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 vom Hundert, zum Ruhegehalt ein Zuschlag von 2 vom Hundert der Jahresbesoldung gewährt.

5. Hierzu tritt in den Fällen der Absätze 2 **Buchstaben** b und c und 3 **Buchstaben** b und c Hinterbliebenenversorgung in dem Umfange, wie sie das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorsieht.

6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz angerechnet.

§ 27.

1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt **in den Fällen des § 24a Absatz 1 Buchstaben a und b** durch Beschluß **des** Gemeinderats, **im Falle des § 24a Absatz 2 durch** Gemeindebeschluß.

2. Der Bürgermeister kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Falle hat er, falls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Versorgungsansprüche nach Maßgabe des § 26, wie wenn er nach Ablauf der laufenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 28.

1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das **Vorliegen der Voraussetzungen zur Versetzung** in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung durch **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die** Klage bei **dem** Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

2. Über **den Anspruch auf** Ruhegehalt, **Wartegeld** oder Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte. **Die endgültigen Entscheidungen nach Absatz 1 sind für die Gerichte maßgebend.**

§ 29.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können die Wahl, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, rechtsgültig erst annehmen, wenn die nach §§ 24 Absatz 1, 25 Absatz 1, 26 Absatz 1 erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen sind.

2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können ihr Amt jederzeit niederlegen, womit, wenn nicht durch Vereinbarung abweichende Bestimmungen getroffen sind, alle Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, sofern nicht der Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bereits erworben ist. Ansprüche und Anwartschaften gegen die Fürsorgekasse werden hierdurch nicht berührt.

3. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Wiederwahl nur ablehnen, wenn hinsichtlich des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung im Falle der Nichtwiederwahl eine ungünstigere als die bisherige Regelung angeboten wird; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 26 über Nichtwiederwahl.

§ 30.

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt; neu eintretende Gemeinderäte werden in den Städten und Großen Gemeinden vom Bürgermeister, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes. Bis zum Dienstantritt der neugewählten Gemeinderäte versehen die bisherigen das Amt weiter.

2. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten ist eine für alle gleich bemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig.

§ 31.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt nach den für die Wahl der Gemeindeverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar in den Großen Gemeinden und den Städten durch die Gemeindeverordneten, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden durch die Wahlberechtigten.

2. Wo die Wahl von den Gemeindeverordneten vorzunehmen ist, wird zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten gewählt hat. Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens einzuladen sind. Die eingereichten Wahlvorschlagslisten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Wahl hängt bei der zweiten Wahl nicht von dem Erscheinen einer bestimmten Wählerzahl ab.

§ 32.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Wahlberechtigte als Urkundspersonen zuzuziehen. Für die Mittleren Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 36 Absatz 1.

2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordneten, in Kleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 33.

1. Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Städte durch Gemeindesatzung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.

2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt. Die so festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Wahl der Gemeindeverordneten.

§ 34.

1. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in den Gemeinden von:

201—	500	Einwohnern	= 24
501—	2 000	„	= 36
2 001—	4 000	„	= 48
4 001—	10 000	„	= 60
10 001—	20 000	„	= 72
über	20 000	„	= 84.

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit staatlicher Genehmigung erhöht werden.

§ 35.

1. Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

2. Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordneten, in Kleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. **Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzmänner für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.**

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 33.

1. Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Städte **gemeinden** durch Gemeindesatzung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.

2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.

3. Die nach Absatz 1 und 2 durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Wahl der Gemeindeverordneten.

§ 34.

1. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt **das Dreifache der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch höchstens 84. Ändert sich während der Amtsdauer der Gemeindeverordneten die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so wird die entsprechende neue Anzahl Gemeindeverordnete erst bei der nächsten ordentlichen Gemeindewahl gewählt.**

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit staatlicher Genehmigung erhöht werden.

§ 35.

Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 36.

1. Die Wahlen werden von dem Bürgermeister geleitet. Die Wahlhandlungen stehen unter der Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüsse, die der Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse müssen Mitglieder des Gemeinderats sein.

2. Die Wahlen der Gemeindeverordneten sollen im November vorgenommen werden.

§ 37.

Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 38.

1. Das Amt eines Gemeindeverordneten dauert vier Jahre; es beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Wahl abzulehnen. Nimmt es die Wahl an, so verliert es sein bisheriges Amt.

§ 39.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenamtlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Baraufwendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat im Benehmen mit dem Gemeindeverordnetenvorstand zu erfolgen.

3. Einsprache gegen die Wahlen.

§ 40.

1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während einer Woche öffentlich aufzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.

2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

3. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlakten samt den etwa eingegangenen Anfechtungserklärungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet, auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen, von

§ 36.

1. **Das** Wahl**geschäft** wird **vom** Bürgermeister geleitet. Die Wahlhandlungen stehen unter Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüsse, die der Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse **bestimmt** der Gemeinderat.

2. Die Wahlen der Gemeindeverordneten sollen im November vorgenommen werden.

§ 37.

Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 38.

1. Das Amt eines Gemeindeverordneten dauert vier Jahre; es beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. **§ 32 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.**

3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Wahl abzulehnen. Nimmt es die Wahl an, so verliert es sein bisheriges Amt.

§ 39.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenamtlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Baraufwendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. **Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz.** Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, **wo ein** Gemeindeverordnetenvorstand **besteht,** im Benehmen mit **diesem** zu erfolgen.

3. Einsprache gegen die Wahlen.

§ 40.

1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während einer Woche öffentlich aufzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.

2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

3. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlakten samt den etwa eingegangenen Anfechtungserklärungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet **über die Anfechtung.** Auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, **prüft sie die** Wahl **und entscheidet** von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

amtswegen über die Gültigkeit der Wahl. In den Städten werden die Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Wahl angefochten worden ist oder die Staatsaufsichtsbehörde die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Abs. 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, binnen eines Monats durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats von der Zustellung an den Gemeinderat in gleicher Weise angefochten werden.

4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person für ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.

5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat zuzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aufhebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

6. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindewahlen, deren Ergebnis durch den Ausgang des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens beeinflußt werden kann, dürfen erst nach dessen Abschluß vorgenommen werden.

4. Die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 41.

1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor, beruft die Versammlungen dieser, führt im Gemeinderat, Bürgerausschuß und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Vollzug der Beschlüsse ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.

2. Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Zuteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftskreis. Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.

3. Als Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die ordnenden Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.

4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen und unterstützt die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen für die Gemeinde be-

Amts wegen über **deren** Gültigkeit. In den Städten werden die Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Wahl angefochten worden ist oder die Staatsaufsichtsbehörde die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Absatz 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, durch **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die** Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden.

4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person für ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.

5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat zuzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aufhebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

6. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindewahlen, deren Ergebnis durch den Ausgang des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens beeinflußt werden kann, dürfen erst nach dessen Abschluß vorgenommen werden.

4. Die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 41.

1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor, beruft **deren** Versammlungen, führt im Gemeinderat, Bürgerausschuß und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Vollzug der Beschlüsse ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.

2. Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der stellvertretenden Bürgermeister und **der** besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Zuteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftskreis. Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse **soweit deren Vorbereitung** bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.

3. Als Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.

4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, **vollzieht die der Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung obliegenden Aufgaben** und unterstützt

…ten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Er…ungsschreiben anderer Behörden.

§ 42.

1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Orts…zei. Das Polizeipersonal steht unter seinem Befehl.

2. Zu jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, …cht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des …einderats. Ist vorgängige Vernehmung des Gemeinderats in Fällen …efahr nicht möglich, so kann der Bürgermeister auf seine Ver…wortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vor…ene Kosten zur Folge haben.

3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürger…sters in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen binnen …Woche die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen …chen findet nur die Beschwerde gemäß § 10 statt.

§ 43.

1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte …fenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher …meindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu …gen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung …emeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister …rer Zuständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist alsbald Bericht …atten.

3. Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Anstalten …richtungen unter Aufsicht des Bürgermeisters einem Gemeinde…en übertragen.

§ 44.

Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch …em jährlichen Erholungsurlaub von mindestens 14 Tagen. …en Urlaub bewilligt, falls nicht durch Gemeindesatzung oder …arung etwas anderes bestimmt ist, der Gemeinderat. Bei Ent…g vom Amtssitze hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu …ständigen. Der Antritt eines Urlaubs von mehr als einer Woche …r Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 45.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsitz im Gemeinderat …Bürgerausschuß wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung …die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei …Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienst…ter die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den …einderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

§ 42.

1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Ortspolizei. Das Polizeipersonal **ist ihm unterstellt.**

2. Zu jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, der nicht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Ist in **dringenden** Fällen nicht möglich, den Gemeinderat **vorher zu hören,** so kann der Bürgermeister auf seine Verantwortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehene Kosten zur Folge haben.

3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters **mit Ausnahme der Strafverfügungen** binnen **vierzehn Tagen** die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden findet **gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters** nur die Beschwerde **an das Bezirksamt binnen der gleichen Frist** statt.

§ 43.

1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist **in der nächsten Sitzung** Bericht zu erstatten. **Durch Gemeindesatzung kann diese Befugnis beschränkt werden.**

3. Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Anstalten oder Einrichtungen unter Aufsicht des Bürgermeisters einem Gemeindebeamten übertragen.

§ 44.

Die Bürgermeister und **die** besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. **Ein** Urlaub **über 4 Wochen bedarf,** falls nicht durch Gemeindesatzung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, **der Bewilligung durch** den Gemeinderat. Bei Entfernung vom Amtssitze hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu verständigen. Der Antritt eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 45.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsitz im Gemeinderat und Bürgerausschuß wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung durch die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei deren Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienstalter **vertreten. Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden oder sind diese dienstbehindert, so wird der Bürgermeister durch** die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. **Als Vorsitzender eines Ausschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 41 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 46.

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte übernehmen bestimmte Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zugewiesen werden.

2. Die von Mitgliedern des Gemeinderates gestellten Anträge müssen im geordneten Verwaltungswege erledigt werden.

3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 47.

1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einberufen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.

2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.

3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge innerhalb einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.

5. Die Beschlüsse des Gemeinderates werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgesellschaft, der es als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Bei der Festsetzung der Umlage, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderates nicht als beteiligt.

7. Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen verpflichtet.

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 41 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und **die** besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 46.

1. **Den** ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten **können** vom Gemeinderat **mit Zustimmung** des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden.

2. Die von Mitgliedern des Gemeinderates gestellten Anträge müssen im geordneten Verwaltungswege erledigt werden.

3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 47.

1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einberufen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.

2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.

3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge **während** einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.

5. **Anträge gelten im** Gemeinderat **als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die** Mehrheit der Anwesenden **dafür gestimmt hat;** bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 **Absatz 2** nicht gleichzeitig **mit ihm** Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgesellschaft, der es als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Bei der Festsetzung der Gemeindesteuern, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderates nicht als beteiligt.

7. Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 48.

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

§ 49.

1. Im Sitzungsbuch sind die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.

2. Das Sitzungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Ratschreiber oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 50.

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht bestimmte Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.

2. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

§ 51.

1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ausschuß übertragen werden, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch Gemeindesatzung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Beschließender Ausschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, Mitglied des Ausschusses ist.

2. Im übrigen können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt.

§ 48.

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist; **auf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen.**

§ 49.

1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind **in ein** Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.

2. Das Sitzungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Ratschreiber oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 50.

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht **ein** Ausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist.

2. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatzung überläßt, der Gemeindesatzung statt.

3. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege sollen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesatzung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, beigezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung.

4. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

§ 51.

1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ausschuß übertragen werden, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch Gemeindesatzung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Beschließender Ausschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, Mitglied des Ausschusses ist.

2. Im übrigen können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, **aus** Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. **Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.**

3. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gefaßt werden. Wird der Beschluß eines solchen Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

4. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Armenpflege muß ein beschließender Ausschuß eingesetzt werden. Seine Zusammensetzung ist durch Gemeindesatzung zu regeln.

5. Die Vorschriften der §§ 47—49 finden sinngemäße Anwendung.

6. Die Ausschüsse werden nach jeder ordentlichen Gemeindewahl neu gebildet.

§ 52.

1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ausschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ausschüsse). Er kann auch beschließende Ausschüsse mit der Vorberatung solcher Gegenstände betrauen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bedürfen.

2. Die Bestimmungen der §§ 47—49, 51 Absatz 2, 6 finden sinngemäße Anwendung.

§ 53.

Die gesetzlichen Vertretungen wirtschaftlicher Bevölkerungsgruppen sind befugt, Anträge an den Gemeinderat im Bereich ihrer Aufgaben zu stellen. Auf Verlangen hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Vertretung oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

5. Vom Bürgerausschuß.

§ 54.

1. Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 50 Absatz 2 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.

2. Der Bürgerausschuß versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 55.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen oder die Teilnahme an einer Abstimmung oder Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß in eine Ordnungsstrafe bis zu 200 Mark genommen werden. Ist gegen das gleiche Mitglied innerhalb eines Jahres zweimal eine Strafe ausgesprochen worden, so kann der Bürgerausschuß bei einer weiteren Versäumnis oder Verfehlung auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung binnen eines Monats Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3. Wo für die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet [illegible] nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil.

4. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gefaßt werden. Wird der Beschluß eines solchen Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

5. Die Vorschriften der §§ 47—49 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die Ausschüsse werden nach jeder **allgemeinen** Gemeindewahl neu gebildet.

§ 52.

1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ausschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ausschüsse). Er kann auch beschließende Ausschüsse mit der Vorberatung solcher Gegenstände betrauen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bedürfen.

2. Die Bestimmungen der §§ 47—49, 51 Absätze 2 **und 6** finden sinngemäß Anwendung.

§ 53.

Die **für die Wahrung der** wirtschaftlichen **Interessen einzelner** Bevölkerungsgruppen **gesetzlich bestellten Körperschaften** sind befugt, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. **Gegebenenfalls** hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden **Körperschaft** oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

5. Vom Bürgerausschuß.

§ 54.

1. Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 50 Absatz **4** findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.

2. Der Bürgerausschuß **wird vom Bürgermeister berufen, so** oft es die Geschäfte erfordern.

§ 55.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß **gerügt** werden. **Nach dreimaliger Rüge** innerhalb eines Jahres kann der Bürgerausschuß bei weiterer Versäumnis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die** Klage **bei dem** Verwaltungsgerichtshof zulässig; **die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.**

§ 56.

1. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Die Vorschriften des § 47 Absatz 6 finden auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 57.

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

a) daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
b) daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
c) daß die Mehrheit der Abstimmenden dem Beschluß zugestimmt hat.

2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses zum drittenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur dritten Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

§ 58.

Über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands oder dessen Stellvertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen. Das Sitzungsbuch ist in gleicher Weise wie die Niederschriften zu unterzeichnen.

§ 59.

1. In den Städten regelt der Bürgerausschuß die Art und Weise seiner Zusammenberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgermeisters, dem Bürgerausschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, muß in dieser gewahrt werden.

2. Für die übrigen Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt.

3. In den Geschäftsordnungen kann vorgesehen werden, daß Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften vom Bürgerausschuß mit Geldbußen

§ 56.

1. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob **entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden** ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Die Vorschriften des § 47 Absatz 6 finden auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 57.

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

a) daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
b) daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
c) daß die Mehrheit der **Anwesenden** dem Beschluß zugestimmt hat.

2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses zum **zweiten**mal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur **zweiten** Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

§ 58.

Über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands oder dessen Stellvertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftführer unterzeichnet; **wo kein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter.** Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen.

§ 59.

1. In den Städten regelt der Bürgerausschuß die Art und Weise seiner Zusammenberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgermeisters, **den Vorsitz zu führen,** dem Bürgerausschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, muß in dieser gewahrt werden.

2. Für die **Kleinen und Mittleren** Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt. **In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindesatzung etwas anderes bestimmt ist.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bis zu 50 Mark und bei wiederholten Zuwiderhandlungen mit Ausschluß aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit geahndet werden können.

§ 60.

1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat.

2. Dem Vorstand sind die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; auch ist ihm Einsicht in sämtliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der außer dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgerausschuß berichtet.

3. In Großen und Mittleren Gemeinden kann durch Gemeindesatzung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden alsdann Anwendung.

§ 61.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ausschuß von Gemeinderäten und Gemeindeverordneten verweisen, dessen Zusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen.

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berufen. Der Bürgermeister und gegebenenfalls der Obmann des geschäftsleitenden Vorstands der Gemeindeverordneten sind Mitglieder dieses gemischten Ausschusses.

§ 62.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem geschäftsleitenden Vorstand der Gemeindeverordneten und in Ermanglung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

§ 63.

1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anfragen an den Gemeinderat leiten, die von mindestens einem Fünftel der Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen eines Monats schriftlich oder in einer

§ 60.

1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten **allgemeinen Gemeinde**wahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die **erstmalige** Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat. **§ 31 Absatz 2 findet Anwendung.**

2. Dem Vorstand sind die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; auch ist ihm Einsicht in sämtliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der **neben** dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgerausschuß berichtet.

3. In Großen und Mittleren Gemeinden kann durch Gemeindesatzung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die Bestimmungen **der Absätze 1 und 2** finden alsdann Anwendung.

§ 61.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ausschuß von Gemeinderäten und Gemeindeverordneten verweisen, dessen Zusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen.

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berufen. Der Bürgermeister und der Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands, **wo ein solcher bestellt ist,** sind Mitglieder dieses gemischten Ausschusses.

§ 62.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

§ 63.

1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anfragen an den Gemeinderat leiten, die von mindestens **drei** Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen eine**m** Monat schriftlich oder in einer Sitzung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

...ung des Bürgerausschusses zu beantworten; in letzterem Falle findet ... Aussprache über den Gegenstand nicht statt.

2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Aufgabenkreises der Gemeinde bestimmt gefaßte, schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anträge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens einem Drittel der Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen eines Monats entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses mitzuteilen. Eine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten durch Abstimmung über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung erfolgt, und wenn schriftliche Mitteilung erfolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeizuführen, wenn mindestens die Hälfte der Gemeindeverordneten es verlangt.

3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so kann eine Anzahl von Gemeindeverordneten, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats gleichkommt, das Anfrage- und Antragsrecht gemäß Absatz 1 und 2 ausüben.

§ 64.

1. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Städte kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

2. Außerdem ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Änderung der Art der Gemeinde (§ 3),
2. Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 4),
3. die Erlassung einer Gemeindesatzung, ihre Änderung oder Aufhebung (§ 6),
4. die Fassung eines Gemeindebeschlusses, seine Änderung oder Aufhebung,
5. die Befreiung von einem gemeindlichen Ehrenamt (§ 16 Absatz 6 am Ende),
6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten gemäß §§ 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Besoldung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 70 Absatz 11,
8. den Voranschlag und die Festsetzung der Umlage,
9. die Jahresrechnung,
10. die Verwendung des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrages eines Rechnungsjahres,
11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 82 Abs. 3),

Bürgerausschusses zu beantworten; in letzterem Fall findet eine Aussprache über den Gegenstand nicht statt.

2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Aufgabenkreises der Gemeinde bestimmt gefaßte schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anträge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens **drei** Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen ein**em** Monat entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses mitzuteilen. Eine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung erfolgt, und, wenn schriftliche Mitteilung erfolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeizuführen, wenn mindestens **ein Drittel** der Gemeindeverordneten es verlangt.

3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so **können drei** Gemeindeverordnete das Anfrage- und Antragsrecht gemäß Abs**ätze** 1 und 2 ausüben.

§ 64.

1. Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht.

2. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadt**gemeinden** kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

3. Außerdem ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Änderung der Art der Gemeinde (§ 3),
2. Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 4),
3. die Erlassung einer Gemeindesatzung, ihre Änderung oder Aufhebung (§ 6),
4. **Angelegenheiten, für die** ein Gemeindebeschluß **vorgeschrieben ist, und die** Änderung oder Aufhebung **eines solchen Gemeindebeschlusses,**
5. die Befreiung **vom** Amt **des Gemeindeverordneten** (§ 16 Absatz 6 **Satz 2**),
6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten gemäß §§ 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Besoldung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 70 Absatz **10**,
8. den **Gemeinde**voranschlag und die Festsetzung der **Gemeindesteuern,**
9. die **Prüfung der** Jahresrechnung **der Gemeinde,**
10. die Verwendung des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrages eines Rechnungsjahres,
11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 82 Absatz 3),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. die Umwandlung von Vermögen oder seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um ein Drittel des bisherigen Ertrags oder mehr, desgleichen über außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen,
13. Ausnahmen von den Vorschriften des § 82,
14. die Aufnahme von Anlehen mit Ausnahme der in § 77 Absatz 6 und 7 bezeichneten Vorschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Garantieverträgen, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme in Kleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mk., in Großen Gemeinden 5000 Mk. und in Städten 10 000 Mk. übersteigt,
15. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht gemäß Voranschlag zur Verfügung stehen,
16. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, Regelung der Bedingungen für die allgemeine Benutzung von Einrichtungen und Unternehmungen der Gemeinde,
17. die Überlassung von Gemeindebetrieben an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
18. die Überlassung der Nutzung und der Benutzung von Gemeindeeigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nutzung oder Benutzung 1000 Mk. übersteigt,
19. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchführung von Gemeindeunternehmungen oder auf Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
20. Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde,
21. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, Einräumung des Erbbaurechts oder des Nießbrauches an Grundstücken,
22. eine wesentliche Veränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
23. die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt sind, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden,
24. die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte (§ 30 Absatz 2),
25. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.

3. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist in den Fällen der Ziffer 14 des Absatzes 2 in allen Gemeinden die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, zur Übernahme von Bürgschaften und zum Abschluß von Garantieverträgen in den Städten einschließlich der mittleren Städte eine solche jedoch nur dann erforderlich, wenn die Bürgschafts- und Haftverbindlichkeiten der Gemeinde insgesamt 20 v. H. des nach der letzten Jahresrechnung eingegangenen Umlagebetrags übersteigen. Wird die staatliche Genehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben.

12. die Umwandlung von Vermögen oder **die Änderung in** seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um **mindestens** ein Drittel,
12a. außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen,
13. Ausnahmen **gemäß** § 82 **Absatz 6**,
14. die Aufnahme von Anlehen mit Ausnahme der in § 77 **Absätze** 6 und 7 bezeichneten Vorschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Garantieverträgen, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme in Kleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mark, in Großen Gemeinden **10 000** Mark und in Städten **30 000** Mark übersteigt,
15. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht **nach dem** Voranschlag zur Verfügung stehen,
16. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, **die Festsetzung des Preises** für **Abgabe** von **Gas, Wasser und Elektrizität und für** Benutzung von **Straßenbahnen sowie die Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen** Unternehmungen der Gemeinde,
17. die Überlassung von Gemeindebetrieben an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
18. die Überlassung der Nutzung **oder** der Benutzung von Gemeindeeigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nutzung oder **der** Benutzung 1000 Mk. übersteigt,
19. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchführung von Gemeindeunternehmungen oder auf Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
20. Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde,
21. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, die Einräumung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs an **einem** Grundstücke,
22. eine wesentliche Veränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
23. die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt **werden sollen**, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden,
24. die **Entschädigung** der Gemeinderäte (§ 30 Absatz 2),
25. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.

4. Zu **ihrer** Wirksamkeit **bedürfen der** Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde **Gemeindebeschlüsse**

in allen Gemeinden in den Fällen des Absatzes **3** Ziffer **1, 2, 12a und** 14,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der **Städte und** mittleren **Stadtgemeinden in den Fällen** des Absatzes **3** Ziffer 3, 13, 22 und 25, **ebenso** in den Fällen der Ziffer 21, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mark handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absatzes **3** Ziffer 8.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Von den hinsichtlich der Ziffer 1 und 2 des Absatzes 2 sowie der Genehmigung des Voranschlags und der Abhör der Gemeinderechnung vorgesehenen besonderen Bestimmungen abgesehen, bedürfen die Beschlüsse nach Ziffer 3, 13, 22 und 25 des Absatzes 2 in Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Städte der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, in den Fällen der Ziffer 21 des Absatzes 2 dann, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mk. handelt.

§ 65.

1. Der Bürgerausschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, die in den Wirkungskreis des Gemeinderats eingreifen. Werden solche Bedingungen beigefügt, so gilt die Zustimmung als verweigert.

2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 66.

Der Bürgerausschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteile der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermanglung eines solchen ein vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und die Kosten zu bestreiten.

§ 67.

1. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet, ein nach § 51 zu bildender beschließender Ausschuß die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt soviele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören.

2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

6. Von der Gemeindeversammlung.

§ 68.

1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an Stelle des Bürgerausschusses.

2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.

3. Die Wahlberechtigten sind zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung verpflichtet. Der Gemeinderat kann Strafen auf nicht entschuldigtes Ausbleiben festsetzen, die den Betrag von 50 Mk. nicht übersteigen dürfen. Über die Verhängung der Strafen beschließt der Gemeinderat.

5. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. **Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.**

§ 65.

1. Der Bürgerausschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, **welche die Zuständigkeit** des Gemeinderats **beschränken.** Werden solche Bedingungen beigefügt, so gilt die Zustimmung als verweigert.

2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 66.

Der Bürgerausschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteile der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermanglung eines solchen ein vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und **die** Kosten zu bestreiten.

§ 67.

1. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet, ein **aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender** Ausschuß **(Gemischter Ausschuß)** die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt soviele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören. **Für die Bildung des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.**

2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

6. Von der Gemeindeversammlung.

§ 68.

1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an Stelle des Bürgerausschusses.

2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.

3. Die Wahlberechtigten sind zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Vorschriften der §§ 56, 58 und 59 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die zu diesem Zweck anzulegende Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

2. Zur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird erfordert:

a) daß alle Stimmberechtigten eingeladen wurden,

b) daß mehr als ein Drittel derselben erschienen ist und

c) daß die Mehrheit der Abstimmenden dem Beschlusse zustimmt.

§ 57 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

§ 70.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindesatzung festgesetzt. Zum mindesten sind zur Besorgung des schriftlichen Dienstes sowie zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens besondere Beamte (Ratschreiber, Gemeinderechner) zu bestellen.

2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie.

3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer Dienst der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf einen den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden Gehalt, und, soweit sie hauptamtlich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Absatzes 5.

5. In den Städten ist der Anspruch der Gemeindebeamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch Satzung zu regeln. In den übrigen Gemeinden richtet sich der Anspruch nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

4. Die Vorschriften der §§ 56, 58 und 59 Absatz 2 **Satz 1** finden entsprechende Anwendung.

§ 69.

1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die zu diesem Zweck zu **führende** Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

2. Zur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird erfordert:

a) daß alle Stimmberechtigten eingeladen wurden,

b) daß mehr als ein Drittel derselben erschienen ist und

c) daß die Mehrheit der **Anwesenden** dem Beschlusse zustimmt.

§ 57 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

§ 70.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindesatzung festgesetzt. **In jeder Gemeinde muß ein** Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens **und ein** Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes **vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes.**

2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die **allgemeinen Dienstvorschriften und die** besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie. **In den Kleinen und Mittleren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung des Gemeinderechners und des Ratschreibers durch die Staatsaufsichtsbehörde.**

3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer **dem Amt** der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf einen den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden **angemessenen** Gehalt, und, soweit sie haupt**beruf**lich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Satzung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

6. Den hauptamtlich beschäftigten Gemeindebeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

7. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als hauptamtlich beschäftigter Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.

8. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten zur Ruhe gesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

9. Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

10. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Gemeindesatzung geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, den Gehalt, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absätzen 4 bis 8 abweichende, für den Beamten günstigere Regelung getroffen werden.

11. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der Satzung vorgesehen, eingeräumt werden.

12. Vor Beschlußfassung über die gemäß Vorstehendem durch Satzung zu regelnden Bestimmungen sind die geordneten Vertretungen der Beamten (in den Städten einschließlich der mittleren Städte die örtlichen Gemeindebeamtenvertretungen, in den übrigen Gemeinden die Orts- und Landesorganisationen der Gemeindebeamten) zu hören, wobei § 53 entsprechende Anwendung findet. Im Zweifel bestimmt die Dienstaufsichtsbehörde, welche Vertretung zu hören ist.

§ 71.

1. Über Streitigkeiten, die sich zwischen der Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, entscheiden Schlichtungsausschüsse, die in den Städten einschließlich der mittleren Städte aus je drei Vertretern der Gemeindeverwaltung einerseits und der Gemeindebeamtenschaft andererseits und einem Vorsitzenden gebildet werden. Für die übrigen Gemeinden werden Schlichtungsausschüsse in den Bezirken der Landeskommissäre gebildet, die sich ebenfalls hälftig aus Vertretern der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindebeamten und einem Vorsitzenden zusammensetzen. Der Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses einer Stadt wird von den übrigen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses mit Stimmenmehrheit ohne Los-

5. Den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10 jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

6. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als hauptamtlich beschäftigter Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.

7. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

8. Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. **Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend.**

9. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Gemeindesatzung geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, den Gehalt, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absätzen 4 bis 7 abweichende, für den Beamten günstigere Regelung getroffen werden.

10. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der **Gemeindesatzung** vorgesehen, eingeräumt werden.

11. Vor **der** Beschlußfassung über die gemäß **Absatz 9** durch **Gemeindesatzung** zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten **oder ihre** Vertretungen zu hören.

§ 71.

1. **Zur Entscheidung von** Streitigkeiten, die sich zwischen **einer** Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden Schlichtungsausschüsse gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten **als Beisitzer** und einem Vorsitzenden **bestehen.**

entscheid gewählt; kommt bei drei Abstimmungen eine Mehrheit nicht zustande, so übernimmt auf die Dauer von 3 Jahren der zuständige Staatsverwaltungsbeamte den Vorsitz. Die Vorsitzenden der für die Bezirke der Landeskommissäre gebildeten Schlichtungsausschüsse ernennt das Ministerium des Innern aus der Zahl der im Bezirk tätigen Staatsverwaltungsbeamten.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der vorbehaltlich der Bestimmung des § 70 Absatz 9, endgültig entscheidet. Der Landesschlichtungsausschuß setzt sich zusammen aus je drei von den Verbänden der Gemeinden und den Organisationen der Gemeindebeamten gewählten Mitgliedern und einem vom Ministerium des Innern bestimmten Vorsitzenden.

3. Das Verfahren bei der Wahl der Schlichtungsausschüsse und ihr Geschäftsgang wird durch Verordnung bestimmt.

4. Auf Streitigkeiten über Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 72.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptamtlich beschäftigten Gemeindebediensteten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die geordneten Vertretungen der Bediensteten (Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Betriebsräte, gewerkschaftliche Organisationen) sind vor Erlassung der Satzung zu hören, wobei § 53 entsprechende Anwendung findet. Im Zweifel bestimmt die Staatsaufsichtsbehörde, welche Vertretung zu hören ist.

2. In der Satzung oder dem Tarifvertrag sollen die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, Erholungsurlaub und an gesetzlichen Feiertagen, ferner die Kündigungsfrist, die Dienststrafen, die Versorgung bei Dienstunfähigkeit und Alter (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse geordnet werden. Satzung oder Tarifvertrag haben auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, zu enthalten.

3. Hat ein Bediensteter 5 Jahre hauptamtlich beschäftigt im Dienste der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis ohne seine Zustimmung nur aus einem wichtigen Grunde auf Beschluß des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses gelöst werden.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 70 Absatz 8, endgültig entscheidet. Der Landesschlichtungsausschuß **besteht ebenfalls** aus **Vertretern** der Gemeinden und der Gemeindebeamten **als Beisitzer** und einem Vorsitzenden.

3. **Die näheren Anordnungen zum Vollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die** Wahl der **Gemeinde- und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsitzenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Kostenwesen,** werden durch Verordnung **des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken.**

4. **Auf die Gehaltsfestsetzung der Bürgermeister und der beigeordneten Gemeinderäte finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken.**

5. Auf Streitigkeiten über **die** Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 72.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen **haupt**beruflich beschäftigten Gemeinde**angestellten**, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, **sowie der Gemeindearbeiter** sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter **oder deren** Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören.

2. **Die** Satzung oder **der** Tarifvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesetzlichen Feiertagen **und während des** Erholungsurlaubs, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung **infolge** Dienstunfähigkeit und Alters (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Satzung oder Tarifvertrag hat auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, zu enthalten.

3. **Nach** 5 Jahren **haupt**beruflich**er Beschäftigung** im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung **des Angestellten oder Arbeiters** nur aus einem wichtigen Grunde **durch** Beschluß des Gemeinderats gelöst werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

5. Für Bedienstete, die nur vorübergehend oder probeweise berufen werden, braucht die Gemeindesatzung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

§ 73.

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und beschließender Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Bürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei oder der inneren Staatsverwaltung übertragen ist, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukommen, als Verletzung der Dienstpflicht.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des Badischen Beamtengesetzes (§§ 78–86) sinngemäße Anwendung. Strafversetzung ist ausgeschlossen; an deren Stelle kann auf Geldstrafe im Sinne des § 81 Absatz 2 des Beamtengesetzes bis zur Höhe eines Viertels des jährlichen Diensteinkommens erkannt werden. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehaltes bei Dienstentlassung steht dem Gemeinderat zu. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und beschließender Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können. § 87 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes findet sinngemäße Anwendung.

4. Zur Verhängung der Dienstentlassung oder von Geldstrafen im Sinne des Absatz 2 ist ebenfalls die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist binnen eines Monats Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen der §§ 89—108 des Beamtengesetzes sinngemäße Anwendung; an Stelle der Anklageschrift (§ 97 Abs. 1) tritt der Berufungsantrag, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium (§§ 91, 93, 94, 97, 107) ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

4. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht **nach der Satzung oder dem Arbeitsvertrag** Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

5. Für **Angestellte und Arbeiter**, die nur vorübergehend oder probeweise berufen werden, braucht die Gemeindesatzung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

§ 73.

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und **der** Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Bürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei **obliegt**, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukommen, als Verletzung der Dienstpflicht.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. **Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als** Strafversetzung ist ausgeschlossen. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehaltes bei Dienstentlassung steht dem Gemeinderat zu. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und **der** Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können.

4. Zur Verhängung der Dienstentlassung ist ebenfalls die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem** Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes **einschließlich des Vorsitzenden** und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt **die Klage**, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen Personen im Ruhestand ist § 110 des Beamtengesetzes sinngemäß anzuwenden, hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung §§ 112—113 des Beamtengesetzes; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

8. Die §§ 114 und 115 des Beamtengesetzes finden Anwendung.

9. Wer im Dienststrafweg entlassen worden oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 74.

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen zu sinngemäßer Anwendung der §§ 78—86 des Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat verfügt. Zur Verhängung der Dienststrafen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrafen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung im Sinne des § 112 des Beamtengesetzes wird vom Gemeinderat angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser binnen eines Monats Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 73 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.

4. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Städte steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Verfehlung gegenüber einer Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Falle ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Straferkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist binnen eines Monats Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig.

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Städte endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig.

7. Hinsichtlich des **Dienststraf**verfahrens gegen Personen im Ruhestand **und** hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist **das** Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

8. Die **Vorschriften** des Beamtengesetzes **über Gebühren und Kosten und über die Zustellungen** finden Anwendung.

9. Wer im Dienststrafweg entlassen worden oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wiedergewählt werden.

§ 74.

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat verfügt. Zur Verhängung der Dienststrafen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrafen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Gemeinderat angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem** Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 73 Absatz 5 **Satz 2** finden entsprechende Anwendung **mit der Maßgabe, daß an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindebeamte treten.**

4. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadt**gemeinden** steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Verfehlung gegenüber einer Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Fall ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Straferkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist **die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem** Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. **Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.**

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, **Angestellte und Arbeiter der** Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Stadt**gemeinden** endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen **die** Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, **welche endgültig entscheidet.**

§ 75.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten, für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 8 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren Städte endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 8 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig.

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen übertragenen Aufgaben der Polizei oder der inneren Staatsverwaltung. Die binnen 14 Tagen zulässige Einsprache geht in diesem Falle an das Ministerium des Innern, das endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Bürgerausschusses herbeigeführt werden. Ebenso kann der Bürgerausschuß einer Gemeinde auf Antrag des Ministeriums des Innern aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Entschließung des Staatsministeriums aufgelöst werden.

2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absatz 3 ergehenden anderweitigen Anordnung im Amte und bis zur Neubesetzung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Falle der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wären.

3. Die Neuwahl der Gemeindeverordneten ist binnen 3 Monaten durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das auch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderlichen Anordnungen trifft.

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§ 77.

1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten sein.

§ 75.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten für den Fall, **daß** er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen **14** Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren **Stadtgemeinden** endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen **14** Tagen **die** Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, **welche endgültig entscheidet.**

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen **obliegenden** Aufgaben der Polizei. Die **Beschwerde** geht in diesem Fall an das Ministerium des Innern, das endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit **aller Wahlberechtigten** die Auflösung des Bürgerausschusses **beschlossen** werden. **Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.**

2. Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses ist auch herbeizuführen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist.

3. Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht.

4. Die besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absatz **5** ergehenden anderweitigen Anordnung im Amte und bis zur Neubesetzung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Fall der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wären.

5. Die Neuwahl der Gemeindeverordneten **hat** binnen drei Monaten **zu erfolgen; sie ist** durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das auch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderliche Anordnung trifft. **Die Neugewählten versehen ihr Amt nur bis zur nächsten allgemeinen Gemeinde**wahl.

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§ 77.

1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel für die Ausgaben **aufgeführt** sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der Gemeinderat soll im Laufe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im März feststeen soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde oder seit der Vorlage 2 Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden werden durch Verordnung getroffen.

3. Das Ministerium des Innern kann zu statistischen Zwecken anordnen, daß der Voranschlag und die Jahresrechnung auch in den Städten in einer von ihm bestimmten Einteilung ausgearbeitet wird.

4. Unvermeidbare Überschreitungen der Ansätze der Ausgaben sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

5. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch Sonderumlage oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

6. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft bestritten werden, können auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vorschußweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.

7. Im übrigen können Vorschüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 78.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hierfür bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben nach Maßgabe der Dienstweisung verantwortlich.

2. Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens bleibt in den Städten dem Gemeinderat vorbehalten; für die Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden wird sie durch Verordnung bestimmt.

3. Die Verwalter der Kassen dürfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung leisten.

4. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 79.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens im abgelaufenen Jahre und die Nachweisung über den Stand des Vermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie nach Prüfung an den Bürgerausschuß leitet.

2. Der Gemeinderat soll im Laufe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im März **feststellen** soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde oder seit der Vorlage **vier** Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigen. **Die näheren** Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags werden durch Verordnung getroffen; **die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine abweichende Regelung treffen.**

3. Unvermeidbare Überschreitungen der **voranschlagsmäßigen** Ausgaben sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch **nachträgliche Steuerfestsetzung** oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

5. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft **zu bestreiten sind**, können auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vorschußweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.

6. Im übrigen können Vorschüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 78.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hierfür bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben nach Maßgabe der Dienstweisung verantwortlich.

2. Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens **der Gemeinden erfolgt** durch Verordnung; **die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Regelungen treffen.**

3. Die Verwalter der Kassen dürfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung leisten.

4. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal **unvermutet** zu prüfen.

§ 79.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über **den Gemeindehaushalt** im abgelaufenen **Rechnungsjahr** und die Nachweisung über den Stand des Vermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie, **soweit nicht die Abhör der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist (§ 80 Satz 2),** nach Prüfung an den Bürgerausschuß leitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Durch den Bürgerausschuß ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen, dessen Gutachten dem Bürgerausschuß vorgelegt wird.

3. Die Rechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 80.

In den Kleinen und Mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen zu. In den Großen Gemeinden und Städten kann der Bürgerausschuß die Abhör der Rechnungen auf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen.

§ 81.

1. Über die Rechnungsergebnisse ist dem Bürgerausschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses spätestens 2 Wochen vor der Sitzung ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.

2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

§ 82.

1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstock) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbestandteiles tretende Ersatz gehört ebenfalls zum Vermögen.

2. Bei Vermögensumwandlungen ist eine dauernde Minderung des Ertrags nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürfen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfüllbar oder wenn er erfüllt ist.

4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dafür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersatzes die hierzu erforderlichen Mittel (Rücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn erfahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichkeit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pflicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ausgleich einer Wertsminderung nicht vorhanden, so sind Vermögensverluste in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus der Wirtschaft an das Vermögen auszugleichen.

5. Die laufenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen entnommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sofern durch jährliche Rückstellungen

---

2. Durch den Bürgerausschuß ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen, dessen **Bericht** dem Bürgerausschuß vorgelegt wird. **Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen.**

3. Die Rechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 80.

In den Kleinen und Mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen zu. In den Großen Gemeinden und Städten kann der Bürgerausschuß die Abhör der Rechnungen auf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen. **Gegen den Abhörbescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.**

§ 81.

1. Über die Rechnungsergebnisse ist dem Bürgerausschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses **spätestens bis 31. Dezember** ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.

2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung **spätestens** in den Voranschlag des **über**nächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

§ 82.

1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstock) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbestandteiles tretende Ersatz gehört ebenfalls zum Vermögen.

2 Bei Vermögensumwandlungen ist eine dauernde Minderung des Ertrags nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürfen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfüllbar oder wenn er erfüllt ist.

4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dafür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersatzes die hierzu erforderlichen Mittel (Rücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn erfahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichkeit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pflicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ausgleich einer Wertsminderung nicht vorhanden, so sind Vermögensverluste in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus der Wirtschaft an das Vermögen auszugleichen.

5. Die laufenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen entnommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sofern durch jährliche Rückstellungen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Rücklagen innerhalb angemessener Zeit Ersatz gesichert wird.

6. Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 83.

1. Anlehen sollen nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Aufbringung der Mittel für ertraglose Zwecke aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anlehen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Anlehen müssen getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rückzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile desselben, in den letzteren Fällen unter Ansammlung von Tilgungsrücklagen.

3. Die Tilgungsdauer soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei ertragslosen 50 Jahre nicht überschreiten. Sind wiederkehrende Aufwendungen in Frage, so soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ausgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

4. Die Grundsätze der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzulegen. Ist der Darleiher zur Rückforderung in kürzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kündigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Änderung erfährt, falls nicht die neuen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.

5. Für die Zulässigkeit der Tilgung aus Vermögensbeständen ist § 82 maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Von dem Bürgergenuß.

§ 84.

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen in anderer Weise festgesetzt werden. In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein gültiger Beschluß nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Rücklagen innerhalb angemessener Zeit Ersatz gesichert wird.

6. Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 83.

1. Anlehen sollen nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Aufbringung der Mittel für **andere als werbende** Zwecke aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anlehen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Anlehen müssen getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rückzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile desselben, in den letzteren Fällen unter Ansammlung von Tilgungsrücklagen.

3. Die Tilgungsdauer soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei **anderen** 50 Jahre nicht überschreiten. **Stehen** wiederkehrende Aufwendungen in Frage, so soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ausgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

4. Die Grundsätze der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzulegen. Ist der Darleiher zur Rückforderung in kürzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kündigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Änderung erfährt, falls nicht die neuen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.

5. Für die Zulässigkeit der Tilgung aus Vermögensbeständen ist § 82 **Absatz 5 Satz 2** maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Von dem Bürgergenuß.

§ 84.

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar **1922** besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der **Mehrheit** der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen in anderer Weise festgesetzt werden, **insofern nicht die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.** In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über **eine** vom Gemeinderat beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein Beschluß **gemäß Absatz 2** nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

4. Wird der Antrag abgelehnt, so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung, durch Zuweisung von Grundstücken zu Eigentum oder durch Geldentschädigung gewährt wird.

5. Beschlüsse über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 85.

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist auch die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 86.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 87.

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

§ 88.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Wo ein gemeinwirtschaftliches Interesse vorliegt, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist dann verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmung des § 84 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 89.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger

4. Wird der Antrag **auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen,** so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch **einmalige oder wiederkehrende** Geldentschädigung gewährt wird. **Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.**

5. Beschlüsse über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung. **§ 64 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.**

§ 85.

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf solange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 86.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 87.

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

§ 88.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. **Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre an sich ziehen.** Wo **überwiegende öffentliche** Interessen vorliegen, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist **in diesen Fällen** verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 84 **Absatz 4 Satz 2 und** Absatz 5 finden Anwendung. **Diese Bestimmungen gelten nicht für den Fall, daß die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften und die Übertragung mit diesen erfolgt.**

§ 89.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 90.

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.

2. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, die über den nachgewiesenen eigenen Bedarf des Berechtigten hinausgehende Menge um den Anschlagspreis an sich zu ziehen.

§ 91.

1. Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

2. Den Genußberechtigten steht gegen den Beschluß des Gemeinderats nur das Recht der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu.

§ 92.

1. Wird eine Gemeinde Stadt im Sinne dieses Gesetzes, so findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu.

2. In Städten kann durch Gemeindebeschluß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag eines Jahresnutzens nicht überschreiten.

§ 93.

Über alle gemäß der Bestimmungen der §§ 84—92 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern und abgesehen von dem Falle des § 91 binnen eines Monats die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

VIII. Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 94.

1. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 90.

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, **ebenso die Veräußerung von Bürgerholz** ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.

2. **Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur hat** dem Berechtigten **ein Anspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung** des nachgewiesenen **dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.**

3. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

§ 91.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

§ 92.

1. **In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern** findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder **der** Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern **und Bürgerswitwen** und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu.

2. In **diesen Gemeinden (Absatz 1)** kann durch Gemeindebeschluß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag eines Jahresnutzens nicht überschreiten. **Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.**

§ 93.

Über alle gemäß den Bestimmungen der §§ 84—92 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, abgesehen von dem Falle des § 91, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

VIII. Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 94.

1. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. **Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen.**

2. Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 95.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Wahlberechtigten zu wählen.

§ 96.

1. Die Zahl der für die gemeinsame Verwaltung in der Regel in jedem Ort getrennt zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte ist unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten jeden Orts und der übrigen Verhältnisse durch Gemeindesatzung zu bestimmen; dabei kann die in § 34 bestimmte Zahl der Gemeindeverordneten überschritten werden.

2. Auf gleiche Weise kann bestimmt werden, daß ein Gemeinderat oder mehrere und ein Gemeindeverordneter oder mehrere von zwei oder mehr Orten gemeinschaftlich oder daß alle Gemeinderäte und Gemeindeverordneten in gemeinschaftlicher Wahl von der Gesamtheit der Orte zu wählen sind.

3. Kommt eine Gemeindesatzung nicht zustande oder wird ihr die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde versagt, so hat auf Antrag eines der Orte die Staatsaufsichtsbehörde die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

§ 97.

1. Die von den einzelnen Orten getrennt oder mehreren Orten gemeinschaftlich zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den daselbst wohnhaften Wahlberechtigten gewählt. Wenn die Zahl der Einwohner der einzelnen oder mehreren Orte mehr als 4000 beträgt, werden die Gemeinderäte von den Gemeindeverordneten dieser Orte gewählt.

2. Ist von einem Orte oder mehreren Orten gemeinschaftlich nur ein Gemeinderat oder ein Gemeindeverordneter zu wählen, so findet Mehrheitswahl entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Bestimmungen statt.

§ 98.

1. In den in § 94 Absatz 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Die Zahl seiner Mitglieder wird nach Maßgabe des § 96 Abs. 1 und 3 bestimmt.

3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten gewählt werden, sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

4. Im übrigen finden auf die Wahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 97, 15, 16 und 17 sinngemäße Anwendung.

2. Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 95.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche **mehr als** 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Wahlberechtigten zu wählen.

§ 96.

Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte **werden, wenn** durch Gemeindesatzung **nichts anderes** bestimmt **ist, von den** Wahlberechtigten der Gesamt**gemeinde gewählt.**

§ 97
ist weggefallen.

§ 98.

1. In den in § 94 Absätze 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

2. Die Zahl seiner Mitglieder wird **durch Ortssatzung** bestimmt.

3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten **wohnen,** sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

4. Im übrigen finden auf die Wahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 99.

In den Orten mit über 200 Einwohnern vertreten die von diesen Orten gewählten Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats die Orts-(Gemeinde-)versammlung. Im übrigen wird von der Bildung eines besonderen Bürgerausschusses abgesehen.

§ 100.

1. In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

2. Die Ernennung geschieht durch den Verwaltungsrat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis, übertragen werden.

§ 102.

1. Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 94 Absatz 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.

2. In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Gemeinderats- bezw. Verwaltungsratsmitgliedern auch die besonderen Vermögensangelegenheiten dieses Orts.

§ 103.

1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtgemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches, vorbehaltlich verwaltungsgerichtlicher Entscheidung in streitigen Fällen (§ 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes), im Wege der Vereinbarung zu regeln.

2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden.

2. Vom Ministerium des Innern kann die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.

3. Vor einer solchen Anordnung sind die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 99.

In den Orten mit über 200 Einwohnern treten die **in** diesen Orten **wohnenden** Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats **an die Stelle des** Bürgerausschusses.

§ 100.

1. In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

2. Die Ernennung **erfolgt** durch den Verwaltungsrat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenortes auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis, übertragen werden.

§ 102.

1. Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 94 Abs**ätze** 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.

2. In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Verwaltungsratsmitgliedern **dieses Orts** auch die besonderen Vermögensangelegenheiten des Orts.

§ 103.

1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtgemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches im Wege der Vereinbarung zu regeln. Bei Streitig**keiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde** vorbehaltlich **der Beschwerde an das Ministerium des Innern; die Klage bei** dem Verwaltungsgerichtshof **ist ausgeschlossen.**

2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden.

2. Vom Ministerium des Innern kann die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.

3. Vor einer solchen Anordnung sind die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie **die** Bezirksr**äte und gegebenenfalls auch die Kreisausschüsse** zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Im übrigen findet § 4 Abs. 7 Anwendung.

IX. Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 105.

1. Die abgesonderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1924 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Vereinigung festzusetzen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, dem zur Vertretung der abgesonderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. Im Falle der Vereinigung findet § 4 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Im übrigen findet § 4 Abs. 7 Anwendung.

4. Gegebenenfalls kann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.

5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben solange in Kraft, bis die bestehenden abgesonderten Gemarkungen aufgelöst sind.

X. Besondere Bestimmungen.

§ 106.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 107.

1. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend.

2. Eine hiernach begründete Änderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Volkszählungsergebnisses folgenden Jahres ein.

3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Änderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

4. In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. **Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben,** findet § 4 Absatz **6** Anwendung.

IX. Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 105.

1. Die abgesonderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Vereinigung festzusetzen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, **gegebenenfalls auch den Kreisausschüssen,** dem zur Vertretung der abgesonderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. **Die Bestimmung des** § 4 Absatz **5** findet entsprechende Anwendung.

3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. **Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben,** findet § 4 Absatz **6** Anwendung.

4. Gegebenenfalls kann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.

5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben so lange in Kraft, bis die bestehenden abgesonderten Gemarkungen **mit einer Gemeinde vereinigt** sind.

X. Besondere Bestimmungen.

§ 106.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 106a.

Stadtgemeinden, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 107.

1. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend.

2. Eine hiernach begründete Änderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Volkszählungsergebnisses folgenden Jahres ein.

3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Änderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 108.

Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Neuregelung der Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. Die Staatsaufsicht über die Städte wird ausgeübt durch die als Landeskommissäre delegierten Mitglieder des Ministeriums des Innern.

   Wenn es sich um Fälle der §§ 4 Absatz 7, 5 Absatz 4, 6 Absatz 3, 9 Absatz 3 letzter Satz und Absatz 4, 16 Absatz 5, 17, 28 Absatz 1, 40 Absatz 3 Satz 2, 55, 64 Absatz 3 Satz 2, 73 Absatz 3 und 4, 74 Absatz 3, 80, 84 Absatz 5, 88, 93 handelt, beschließen diese gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesenen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats anzurufen.

   Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten.
2. Die Staatsaufsicht über die übrigen Gemeinden wird durch die Bezirksämter (Amtsvorstände) ausgeübt.

   Diese beschließen in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß §§ 64 Absatz 1 und 4, 74 Absatz 4 und 5, 75 Absatz 1, 96 Absatz 3, gemeinsam mit den Bezirksräten. In andern Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurufen. Ziffer 1 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert.

   Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 109.

Für diejenigen Bürgermeister und Gemeindebeamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Mitglieder der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte sind und auch nicht Mitglieder dieser werden, gilt hinsichtlich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung die bisherige Regelung weiter. Denselben sind jedoch mindestens die Bezüge zu gewähren, die ihnen gemäß § 26 im Falle der Nichtwiederwahl zuständen.

§ 108.

Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Neuregelung der Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. **Staatsaufsichtsbehörde für** die Städte **ist, soweit sich** das Ministerium des Innern **nicht die Ausübung der** Staatsaufsicht **selbst vorbehält, der** Landeskommissär.

   Wenn es sich um Fälle des § 4 Absatz **6**, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 3, § 8, § 9 Absatz **4** Satz **1** und **2**, § 16 Absatz 5, § 17, § 28 Absatz 1, § 40 Absatz 3 Satz 2 **und Satz 6**, § 55, § 64 Absatz **4**, § 73 Absätze 3 und 4, § 74 Absatz 3, § 80, § 84 Absatz 5, § 88, § 93 handelt, beschließt **der Landeskommissär** gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesenen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats anzurufen.

   Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten.
2. **Staatsaufsichtsbehörde für** die übrigen Gemeinden **ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der** Staatsaufsicht **selbst vorbehält, das** Bezirksamt **(Oberamtmann).**

   Das Bezirksamt beschließt in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß § 64 Absatz 1 und 4, § 74 Absätze 4 und 5, § 75 Absatz 1, gemeinsam mit dem Bezirksrat. In andern Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurufen. Ziffer 1 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.
3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert.

   Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 108a.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt vierzehn Tage, die Frist für die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof beträgt einen Monat; sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung.

§ 109.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes **im Amt befindlichen** Bürgermeister **haben, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit Anspruch auf Wartegeld oder** Ruhegehalt **in gleichem Umfang, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst** nicht wiedergewählt **worden wären** (§ 26 **Absätze** 2, 4 und 6).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 110.

1. Bis zur Erlassung des in § 7 Abs. 3 vorgesehenen Gesetzes ...ben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom ... Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, ... V.Bl. Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, G. u. V.Bl. ... 411 in Kraft.

2. Die Bestimmungen der §§ 24 Absatz 2 und 25 Absatz 2 treten ... mit der in Aussicht genommenen Neufassung des Gesetzes vom ... September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschafts-... betreffend, in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 25 Absatz 1 ... 26 Absatz 1 treten erst in Kraft mit der nächsten Neuwahl des ...germeisters. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten ...schnitt „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen ...ung" enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeinde-...nung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, letzt-... durch Gesetz vom 13. März 1919 (G. u. V.Bl. S. 203) geänderten ...ung weiter.

§ 111.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 19.... in Kraft. ...gleichzeitig treten, abgesehen von den in § 110 vorgesehenen Ausnahmen, ...Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städte-...nung außer Kraft.

§ 112.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der ...ung vom 16. November 1899 (G. u. V.Bl. S. 543) erfährt folgende ...derungen:

1. In § 2 werden die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste oder" gestrichen.

2. In § 3 Ziffer 10 werden die Worte „Gemeinden, Gemarkungen" sowie der Schluß des Satzes von den Worten „sowie insbesondere bei Gemarkungsänderungen" an gestrichen.

3. In § 4 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;

4. In § 41 Ziffer 8 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 113.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern ...tragt.

---

§ 110.

1. **Hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Tragung des entstehenden Aufwandes verbleibt es** bis zu **weiterer** gesetzlicher **Regelung bei dem bestehenden Zustand; insbesondere** bleiben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411, in Kraft.

2. Die Bestimmungen der §§ 25 Absatz 1 und 26 Absatz 1 treten erst in Kraft mit der nächsten Neuwahl des Bürgermeisters. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten Abschnitt „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeindeordnung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, letztmals durch Gesetz vom 13. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) geänderten Fassung weiter, **soweit sie nicht mit dem Landessteuergesetz, dem badischen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in Widerspruch stehen.**

4. Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfandbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen.

§ 111.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten, abgesehen von den in § 110 vorgesehenen Ausnahmen, die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städteordnung außer Kraft.

§ 112.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 2 werden die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste oder" **und „sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden"** gestrichen.
2. In § 3 erhält Ziffer 10 **folgende Fassung:**
10. über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;.
3. In § 4 **Absatz 1** erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;.
4. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Gemeinden" gestrichen.
5. In § 41 Ziffer 8 wird der zweite **Absatz** gestrichen.

§ 113.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 95 a.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung
(in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

1. Zu § 34.

Zu § 34 Abs. 1 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Fürsorglich: Abs. 1 Satz 1 lautet:

Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das vierfache der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, jedoch höchstens 84.

2. Zu § 50.

Im Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „sollen" durch das Wort „müssen" ersetzt.

3. Zu § 52.

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
   Wo für die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 50 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.
2. Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Zu § 70.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die besonderen Dienstanweisungen erläßt; **ausgenommen in den Städten wird jedoch der Gemeinderechner durch Gemeindebeschluß ernannt.**

5. Zu § 90.

Zu Absatz 2 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt und Absatz 3 gestrichen.

6. Zu § 92.

In Absatz 1 Zeile 1 wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt und in Absatz 2 wird in Zeile 1 an Stelle der Worte „In diesen Gemeinden (Absatz 1)" gesetzt „In Städten".

7. Zu §§ 96 und 97.

Die Regierungsvorlage wird wieder hergestellt.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Schneider-Heidelberg. Dr. Baumgartner. Wittemann.
Dr. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 95 b.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In § 12 Absatz 1 ist anstatt „6 Monaten" „3 Monaten" zu setzen.

2. In § 13 ist der Absatz 2 zu streichen.

3. **Zu § 21 Absatz 1.**

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 6 Jahren unmittelbar von den Wahlberechtigten, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses gewählt.

4. **Eventual-Antrag zu § 21.**

Im Fall der Ablehnung des ersten Antrages zu § 21 Absatz 1 beantragen wir folgende Fassung:

Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 4000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

5. **Zu § 48 Absatz 1.**

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder begründete Interessen entgegenstehen.

6. In § 50 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

7. In § 51 ist der Absatz 3 zu streichen.

8. **Zu §§ 67 a.**

Für Beschlüsse nach § 64 Absatz 3, Ziffer 1, 2, 3, 17, 19, 22 und für die Veräußerung von Gemeindebetrieben und Gemeindeanstalten ist eine $^3/_4$-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, muß auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten eine Volksabstimmung herbeigeführt werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.

Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung des Bürgerausschusses dem Gemeinderat einzureichen.

9. **Zu § 70.**

Absatz 1 Satz 2 ist redaktionell wie folgt zu ändern:

In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein.

und im Absatz 4 sind die Worte zu streichen:

„auf einen den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechenden".

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Geck. Kahn. Rausch. Richter.
Strobel. Weber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In **§ 19 Absatz 4** ist statt „mit staatlicher Genehmigung" zu setzen „mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde".

2. In **§ 23 Satz 1** ist statt „besitzen" zu setzen „erworben haben".

3. In **§ 42 Absatz 3** ist hinter „zulässig" folgender Halbsatz einzufügen:

gegen die Entscheidung des Stadtrats ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

4. In **§ 51 Absatz 4** wird das Wort „solchen" gestrichen.

5. In **§ 61 Absatz 1** wird hinter „berufen" eingeschaltet:

„(Gemischter beratender Ausschuß)"

und

in **§ 67 Absatz 1** wird statt „(Gemischter Ausschuß)" gesetzt „(Gemischter beschließender Ausschuß)".

6. In **§ 63 Absatz 3** ist statt „gemäß Absätze 1 und 2" zu setzen „gemäß den Absätzen 1 und 2".

7. In **§ 64 Absatz 1** ist als 2. Satz einzuschalten: „Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß".

8. In **§ 64 Absatz 3** Ziffer 4 ist das Wort „solchen" zu streichen.

9. In **§ 64 Absatz 3** Ziffer 14 ist statt „§ 77 Absätze 6 und 7" zu setzen „§ 77 Absätze 5 und 6".

10. In **§ 70 Absatz 4** ist im Satz 1 vor „Hinterbliebenenversorgung" einzuschalten:

„im Fall des Todes Anspruch auf".

11. In **§ 70 Absatz 6** ist statt „hauptamtlich" zu setzen „hauptberuflich".

12. In **§ 105 Absatz 5** ist statt „mit einer Gemeinde" zu setzen „mit anderen Gemeinden".

13. In **§ 108 Ziffer 1** muß es statt „§ 40 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6" heißen „§ 40 Absatz 3 Satz 2 und 3".

14. In **§ 111** ist statt der Worte „abgesehen von den § 110 vorgesehenen Ausnahmen" zu setzen „abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 110 vorgesehenen Ausnahmen".

15. In **§ 112** ist als Ziffer 3 einzuschalten:

In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde" gestrichen.

Die Ziffern 3—5 werden Ziffern 4—6.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Dr. Glockner. Dr. Leser. Stork.

№ 95 c.

Beilage zur Niederschrift über die 62. Sitzung vom 16. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen weiter:

16. In § 4 Abs. 6 ist beizufügen:

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

17. In § 12 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

18. In § 42 Abs. 3 Satz 2 ist beizufügen:

Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Der unter Ziffer 3 der Druckf. Nr. 95 c gestellte Antrag wird dadurch gegenstandslos.

19. In § 93 ist folgender Satz beizufügen:

Streitigkeiten über Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Karlsruhe, den 16. September 1921.

Dr. Glockner. Dr. Leser. Stork.

№ 95 d.

Beilage zur Niederschrift über die 61. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

1. In § 12 Absatz 1 ist an Stelle der Worte „6 Monaten" „einem Jahr" zu setzen.
2. § 50 Absätze 2 und 3 sind dahin abzuändern:

„Bei Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Volksschule und der Armenpflege soll je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, in Schulangelegenheiten außerdem der Schularzt, wo ein solcher bestellt ist, und der erste Lehrer, und wo mehrere Volksschulen bestehen, ein Lehrer, wo höhere Schulen bestehen, auch Vertreter dieser, in Armenangelegenheiten der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege auch ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung."

3. In § 70 Absatz 4 sind die Worte „der Leistungsfähigkeit der Gemeinde" zu streichen.
4. In § 92 ist statt der Zahl „10 000" zu setzen „20 000".

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Mager. Fischer-Meißenheim. Hertle. Karl. D. Mayer-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

№ 95 c.

Beilage zur Niederschrift über die 61. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

1. Einzuschalten als **§ 105 a**:

   Anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Änderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen. § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung
2. In **§ 111** an Stelle „1. Januar" einzusetzen „1. April".

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Straub, Schneider-Heidelberg, Wittemann.

№ 95 f.

Beilage zur Niederschrift über die 62. Sitzung vom 16. September 1921.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung des Antrags des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung — Drucksache Nr. 95 —).

Die Unterzeichneten beantragen:

In **§ 50 Absatz 3**

1. in Satz 1 statt „sollen" „müssen"
   und
   statt „beigezogen" „eingeladen" zu setzen,
2. die Worte „bei der" eingangs des Absatzes 3 durch „zur" zu ersetzen.

Karlsruhe, den 16. September 1921.

Straub. Dr. Schofer. Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 95 g.

Beilage zur Niederschrift über die 62. Sitzung vom 16. September 1921.

Gesetzentwurf

einer

badischen Gemeindeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Landtags in erster Lesung vom 16. September 1921.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Die Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Aufgabe der Gemeinde ist die Pflege des geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohles der Einwohner und deren Erziehung zur Gemeinschaft des Volkes.
3. Als Glied der Staatsverwaltung hat die Gemeinde ferner die Aufgabe, nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken.

§ 2.

Jede Gemeinde muß einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben, welcher aus einer oder mehreren Gemarkungen bestehen kann. Jeder Teil des Landes muß einem Gemeindebezirk angehören.

§ 3.

1. Die Gemeinden werden eingeteilt in:
   a. Gemeinden mit höchstens 200 Einwohnern (Kleine Gemeinden),
   b. kleine Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 200 bis höchstens 4000 Einwohnern (Mittlere Gemeinden),
   c. mittlere Stadtgemeinden und Landgemeinden mit mehr als 4000 bis höchstens 15 000 Einwohnern (Große Gemeinden),
   d. Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern (Städte im Sinne dieses Gesetzes).
2. Mittlere Stadtgemeinden können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Städte (Absatz 1 Buchstabe d), kleine Stadtgemeinden in gleicher Weise in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe c) eingereiht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Städte, deren Einwohnerzahl auf 15000 oder darunter gesunken ist, können auf ihren Antrag durch das Staatsministerium in die Klasse der Großen Gemeinden (Absatz 1 c), Große Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 4000 gesunken ist, in gleicher Weise in die Klasse der Mittleren Gemeinden (Absatz 1 Buchstabe b) eingereiht werden.

4. Einer Landgemeinde kann durch Entschließung des Staatsministeriums die Eigenschaft als Stadtgemeinde verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Städte im Sinne dieses Gesetzes erlangt sie diese Eigenschaft ohne weiteres.

§ 4.

1. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde oder die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Ministeriums des Innern; kommt eine Einigung der Gemeinden nicht zustande, so kann die Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz erfolgen.

2. Die Bildung einer neuen Gemeinde ist nur im Wege des Gesetzes möglich; das gleiche gilt, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, von der Auflösung einer Gemeinde.

3. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften, welche für das in eine andere Gemeinde übergehende Gebiet bisher galten, bleiben bis zur Neuregelung in Kraft. Innerhalb zehn Jahren müssen jedoch die Sonderbestimmungen für das eingemeindete Gebiet beseitigt sein. Durch die Gemeindebeschlüsse über die Vereinigung können besondere Regelungen für die gleiche Höchstdauer vereinbart werden.

4. Die polizeilichen Vorschriften für das eingemeindete Gebiet bleiben so lange bestehen, bis sie ordnungsmäßig aufgehoben werden; Vereinbarungen hierüber sind unzulässig.

5. Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde Voraussetzung von Rechten und Pflichten ist, gilt der Aufenthalt in dem Gebiet, das an eine andere Gemeinde übergeht, wie der Aufenthalt in dieser Gemeinde.

6. Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Gemeinden oder Gemeindebezirken entstehen, werden durch die Staatsaufsichtsbehörde (§ 110) entschieden; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. **Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.**

§ 5.

1. Zwei oder mehrere Gemeinden können zwecks gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben durch übereinstimmend erlassene Satzung einen Zweckverband bilden.

2. Die Satzung hat die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands zu regeln und muß auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung desselben enthalten; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

3. Die Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung. Die Staatsaufsichtsbehörde wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 6.

1. Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
2. Sie können örtliche Satzungen (Gemeindesatzungen) erlassen:
   a. über solche Gegenstände, die durch Gesetz der Regelung durch örtliche Satzungen überlassen sind,
   b. über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.
3. Gemeindesatzungen dürfen den Gesetzen nicht widersprechen, auch nicht gegen Sinn und Absicht von Reichs- und Landesgesetzen verstoßen. Die Verkündung darf erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt sind. Gegen die Beanstandung einer Gemeindesatzung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig Soweit Gemeindesatzungen gemäß § 65 Absatz 3 Ziffer 3 und Absatz 4 der staatlichen Genehmigung bedürfen, darf die Verkündung erst erfolgen, wenn diese erteilt ist. Gemeindesatzungen müssen den Zeitpunkt bezeichnen, an welchem sie in Kraft treten, und sollen mindestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt veröffentlicht sein.

§ 7.

1. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören diejenigen Zweige polizeilicher Tätigkeit, deren Aufgabe es ist, die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaft zu befriedigen, insbesondere die örtliche Verwaltung des Gesundheitswesens, der Straßen, der Märkte, des Gewerbes, des Armenwesens, des Wohnungs- und Bauwesens, des Feuerschutzwesens, der Gemarkungsverhältnisse, die örtliche Fürsorge für Reinlichkeit und Sittlichkeit, sowie die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gemarkung. Die Gemeinden besitzen in diesem Umfange auch das Recht zur Ausübung polizeilicher Gewalt (Recht der Ortspolizei)
2. Insoweit die Gemeinden die Ortspolizei verwalten, bleiben ihnen die dadurch erwachsenden persönlichen und sachlichen Kosten zur Last. Die aus der Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden sich ergebenden Einnahmen fließen in die Gemeindekasse.
3. Das Ministerium des Innern kann, soweit erforderlich im Benehmen mit anderen Ministerien, einzelne der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweige mit Ausnahme der Gemarkungsverwaltung ganz oder teilweise, in allen oder in einem Teil der Gemeinden einer staatlichen Verwaltungsstelle übertragen. Die Verteilung der Kosten zwischen Staat und Gemeinde für solche Fälle wird durch Gesetz geregelt.
4. Bei Verwaltung der Polizei sind die Gemeinden nicht nur an die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Vorschriften, sondern auch an die ihnen von der Staatsverwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

behörde erteilten Weisungen gebunden. Anordnungen der Gemeindebehörden, die hiergegen verstoßen, können von der Staatsverwaltungsbehörde auch von Amts wegen abgeändert oder aufgehoben werden. Zuständig sind gegenüber den Städten die Ministerien, gegenüber den übrigen Gemeinden die Bezirksämter.

§ 8.

Durch das Ministerium des Innern können einer Gemeinde auch Aufgaben der Landespolizei übertragen werden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 finden dabei entsprechende Anwendung. Die Übertragung ist widerruflich; sie erfolgt gegen angemessene Vergütung, deren Höhe nach Anhörung der Gemeinde durch die Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vergütung kann von der Gemeinde durch Beschwerde an das Ministerium des Innern und durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

§ 9.

1. Die Gemeinden unterstehen, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 7 und 8, der Aufsicht des Staates nur nach Maßgabe der Gesetze. Bezüglich der Kosten der Staatsaufsicht gelten die darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen.

2. Die Staatsaufsicht wacht darüber, daß die öffentlichrechtlichen Verpflichtungen von der Gemeinde erfüllt, die ihr gesetzten Schranken eingehalten und die Bestimmungen über das Verfahren beachtet werden.

3. Die Staatsaufsichtsbehörde hat das Recht, von den gemeindlichen Verhandlungen Kenntnis zu nehmen, Gemeindeanstalten und sonstige örtliche Einrichtungen zu besichtigen und Aufschluß zu verlangen, soweit sie dies zur Ausübung der Aufsicht für notwendig hält. Zu diesem Zweck kann sie in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden auch Amts- und Kassenprüfungen vornehmen.

4 Die Staatsaufsichtsbehörde kann eine Gemeinde anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, eine ungesetzliche Anordnung aufzuheben, ein ungesetzliches Handeln nicht fortzusetzen oder einer nicht beachteten Verfahrensvorschrift zu genügen. Wird die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung, die Zurücknahme des gesetzwidrigen Beschlusses oder die Beseitigung des sonstigen Mangels nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, so kann die Staatsaufsichtsbehörde unmittelbar die erforderlichen Anordnungen treffen. In dieser Weise kann auch eine Ausgabe in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt werden.

5. Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

§ 10.

Jeder, dessen Interesse durch einen Beschluß oder eine Anordnung der Gemeindebehörde verletzt ist, hat das Recht, die Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde im Rahmen der dieser gemäß §§ 7 und 9 zustehenden Aufsicht anzurufen. Wenn seit dem Vollzug der an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geblich beschwerenden Anordnung schon mehr als ein Jahr verflossen ist, so ist die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen. Zuständig sind in den Fällen des § 7 in den Städten die Ministerien, in den übrigen Gemeinden die Bezirksämter, in den Fällen des § 9 die Staatsaufsichtsbehörden.

II. Die Angehörigen der Gemeinde, ihre Rechte und Pflichten.

§ 11.

1. Wer auf der Gemarkung der Gemeinde wohnt (Gemeindeangehöriger), ist bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den öffentlichen Lasten verpflichtet.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, auch persönliche Dienste der Gemeindeangehörigen zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben und für Fälle der Not in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Verpflichteten, die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder zu zahlende Abfindung ist durch Gemeindesatzung zu bestimmen.

§ 12.

1. Zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sind alle Deutschen berechtigt, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit 6 Monaten auf der Gemarkung der Gemeinde ihren Wohnort haben. Hat jemand mehr als einen Wohnort, so ist die Hauptniederlassung maßgebend.

2. Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren wieder in die Gemeinde zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

§ 13.

1. Das Wahlrecht ruht, außer im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen bestellten Pflegschaft.

2. Die Ausübung des Wahlrechts ruht auch für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

§ 14.

1. Die für die Landtagswahlen geltenden Bestimmungen über die Wählerliste finden sinngemäß Anwendung.

2. Nur derjenige kann wählen, der in die Wählerliste eingetragen ist oder durch ein Zeugnis des Bürgermeisters dem Wahlausschuß nachweist, daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch höhere Entscheidung anerkannt worden ist.

3. Die Wahlhandlungen sind öffentlich; die Abstimmungen erfolgen geheim mittels Stimmzettels. Das Verfahren bei den Wahlen und der Volksabstimmung gemäß § 77 wird durch Verordnung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Zu einem Gemeindeamt wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wahlberechtigte, dessen Wahlrecht nicht ruht.

§ 16.

1. Wer wählbar ist, ist verpflichtet, gemeindliche Ehrenämter anzunehmen.
2. Zur Ablehnung eines derartigen Amtes sind berechtigt:
   a. Beamte und Bedienstete des Staates und der Gemeinde sowie Geistliche;
   b. Personen, welche anhaltend krank oder über 60 Jahre alt sind, oder deren Geschäfte eine häufige oder lang dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
   c. Frauen, welche Kinder zu erziehen oder einen größeren Haushalt zu führen haben;
   d. Personen, welche 4 Jahre ein unbesoldetes Gemeindeamt versehen haben, diese jedoch nur für die nächsten 4 Jahre.
3. Die Ablehnung eines Amtes durch den Gewählten kann nur binnen einer Woche, vom Tage der Eröffnung an ihn, erfolgen.
4. Wer berechtigt wäre, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen, ist auch befugt, dieses niederzulegen, wenn der Ablehnungsgrund nicht schon bei der Annahme der Wahl vorgelegen hat.
5. Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes ist dem Gemeinderat schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn sie als begründet anerkannt wird. Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.
6. Wer aus wichtigen anderen als den in Absatz 2 angeführten Gründen ein Gemeindeamt nicht übernehmen oder das übernommene nicht beibehalten will, kann um Befreiung nachsuchen. Über das Gesuch entscheidet der Gemeinderat, bei Gemeindeverordneten der Bürgerausschuß. Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 17.

Wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Partei oder Wählergruppe, auf deren Vorschlag er gewählt wurde, ausscheidet, verliert das ihm übertragene Amt. Die Entscheidung hierüber steht dem Gemeinderat zu. Seine Entscheidung auf Verlust des Amtes kann nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 angefochten werden. Die Beschwerde oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 18.

1. Die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Neben dem Gemeinderat besteht in Mittleren und Großen Gemeinden sowie den Städten ein Bürgerausschuß, der sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammensetzt, in den Kleinen Gemeinden die aus den Wahlberechtigten sich bildende Gemeindeversammlung.

1. Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte; deren Ansprüche an die Gemeinde.

§ 19.

1. Der Gemeinderat besteht:
   a. aus dem Bürgermeister,
   b. aus 6 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten.

   Außerdem gehören dem Gemeinderat an die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte.

2. Wenn stellvertretende Bürgermeister bestellt sind, führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister; die stellvertretenden Bürgermeister führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

3. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte, gegebenenfalls auch der stellvertretenden Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, wird durch Gemeindesatzung bestimmt

4. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte durch Vereinbarung der beiden Gemeinden mit Genehmigung **der Staatsaufsichtsbehörde** bis zur nächsten ordentlichen Wahl über 24 erhöht werden.

§ 20.

1. Zur Annahme der Wahl als Bürgermeister oder besoldeter Gemeinderat ist niemand verpflichtet. Die Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderat können diejenigen Beamten, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, das Amt des Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats auch Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamte nur annehmen, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen.

2. Es können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein: Ehegatten und solche Personen, welche miteinander in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, ebenso nicht Personen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der gleichen Handelsgesellschaft beteiligt sind.

3. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so entscheidet das Los. Das nachträgliche Einrücken eines Gewählten, welcher mit einem Mitglied des Gemeinderats in einem das Hindernis begründenden Verhältnis steht, ist unzulässig. Entsteht das Hindernis im Laufe der Wahlperiode unter Mitgliedern des Gemeinderats, so entscheidet das Los darüber, wer auszuscheiden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Steht der zum Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat Gewählte zu einem der ehrenamtlichen Gemeinderäte in einem das Hindernis begründenden Verhältnis, so scheidet der ehrenamtliche Gemeinderat aus.

§ 21.

1. Die Bürgermeister werden auf die Dauer von 9 Jahren, die besoldeten Gemeinderäte auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitglieder des Bürgerausschusses, in Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnern unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Die Wahl wird von einem Beauftragten des Gemeinderats geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen, welche der Gemeinderat aus der Zahl der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigten bestimmt.

3. Bei der Wahl durch den Bürgerausschuß gilt als gewählt derjenige, für welchen mehr als die Hälfte aller Bürgerausschußmitglieder, bei der Wahl durch die Wahlberechtigten derjenige, für welchen mehr als die Hälfte der Abstimmenden und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

4. Wenn in drei Wahltagfahrten eine gültige Wahl des Bürgermeisters aus dem Grunde nicht zustande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist oder die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister auf die Dauer von höchstens zwei Jahren durch das Ministerium des Innern ernannt

§ 22.

1. Die gewählten Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte sind von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf ihr Amt zu verpflichten Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes.

2. Mit der Annahme der Wahl erlangt der zum Bürgermeister Gewählte in den Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden das Bürgerrecht unentgeltlich; es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen.

§ 23.

In den Städten muß einer der Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt in einem der deutschen Länder **erworben haben**. Die Bearbeitung der polizeilichen Angelegenheiten ist einem in solcher Weise vorgebildeten Mitglied des Gemeinderats zuzuweisen.

§ 24.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf eine angemessene **Besoldung**, die durch Vereinbarung, nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß (§ 72 Absatz 4), festzusetzen ist.

2. Desgleichen haben sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Falle der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, für den Fall des Todes Anspruch auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinterbliebenenversorgung sowie im Falle der Nichtwiederwahl nach Ablauf der laufenden Amtsperiode Anspruch auf Versorgung.

§ 25.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

a. wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,

b. wenn sie infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§ 26.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

§ 27.

1. Der Anspruch der Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte auf Versorgung für den Fall der Nichtwiederwahl ist in den Städten durch Vereinbarung zu regeln.

2. In den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister, falls ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, im Falle der Nichtwiederwahl anzusprechen:

a. nach mindestens 9jähriger Dienstzeit den einmaligen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b. nach mindestens 18jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt,

c. nach mindestens 27jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

3. Besoldete Gemeinderäte haben in den Fällen des Absatzes 2 anzusprechen:

a. nach Ablauf der ersten Amtsperiode den halben Betrag,
nach Ablauf der zweiten Amtsperiode den vollen Betrag,
nach Ablauf der dritten Amtsperiode den $1^1/_2$fachen Betrag der Jahresbesoldung als Wartegeld,

b. nach mindestens 16jähriger Dienstzeit 40 vom Hundert,

c. nach mindestens 24jähriger Dienstzeit 60 vom Hundert der Jahresbesoldung als Ruhegehalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird, falls die vorgesehenen Dienstzeiten bei Eintritt des Versorgungsfalls überschritten sind, ohne daß die nächste Stufe erreicht ist, für jedes weitere volle Dienstjahr zum Wartegeld ein Zuschlag von 5 vom Hundert, zum Ruhegehalt ein Zuschlag von 2 vom Hundert der Jahresbesoldung gewährt.

5. Hierzu tritt in den Fällen der Absätze 2 Buchstaben b und c und 3 Buchstaben b und c Hinterbliebenenversorgung in dem Umfange, wie sie das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte für den Fall der Dienstunfähigkeit vorsieht.

6. Bezüge aus einer anderen Stellung im Staats- oder Gemeindedienst oder im Dienste von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts werden auf die von der Gemeinde zu leistenden Bezüge zur Hälfte, Bezüge aus der Fürsorgekasse ganz angerechnet.

§ 28.

1. Die Versetzung eines Bürgermeisters oder besoldeten Gemeinderats in den Ruhestand erfolgt in den Fällen des § 25 Absatz 1 Buchstaben a und b durch Beschluß des Gemeinderats, im Falle des § 25 Absatz 2 durch Gemeindebeschluß.

2. Der Bürgermeister kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. In diesem Falle hat er, falls nicht durch Vertrag günstigere Bedingungen eingeräumt sind, Versorgungsansprüche nach Maßgabe des § 27, wie wenn er nach Ablauf der laufenden Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wäre.

§ 29.

1. Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

2. Über den Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder Hinterbliebenenversorgung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Die endgültigen Entscheidungen nach Absatz 1 sind für die Gerichte maßgebend.

§ 30.

1. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können die Wahl, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, rechtsgültig erst annehmen, wenn die nach §§ 24 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27 Absatz 1 erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen sind.

2. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können ihr Amt jederzeit niederlegen, womit, wenn nicht durch Vereinbarung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht, alle Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen. Ansprüche und Anwartschaften gegen die Fürsorgekasse werden hierdurch nicht berührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte können, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Wiederwahl nur ablehnen, wenn hinsichtlich des Gehalts, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung im Fall der Nichtwiederwahl eine ungünstigere als die bisherige Regelung angeboten wird; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 27 über die Versorgung bei Nichtwiederwahl. Lehnen sie die Wiederwahl ab, ohne daß diese Voraussetzungen vorliegen, so gilt Absatz 2.

§ 31.

1. Die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte werden auf 4 Jahre gewählt; neu eintretende Gemeinderäte werden in den Städten und Großen Gemeinden vom Bürgermeister, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden von der Staatsaufsichtsbehörde nach erfolgter Wahlprüfung und Erledigung etwaiger Einsprachen auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung erfolgt der Antritt des Dienstes. Bis zum Dienstantritt der neugewählten Gemeinderäte versehen die bisherigen das Amt weiter.

2. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten ist eine für alle gleich bemessene Entschädigung zu gewähren; ein Verzicht auf diese ist unzulässig.

§ 32.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt nach den für die Wahl der Gemeindeverordneten geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl, und zwar in den Großen Gemeinden und den Städten durch die Gemeindeverordneten, in den Kleinen und Mittleren Gemeinden durch die Wahlberechtigten.

2. Wo die Wahl von den Gemeindeverordneten vorzunehmen ist, wird zu ihrer Gültigkeit erfordert, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten gewählt hat. Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so ist eine weitere Wahl anzuordnen, zu der die Wahlberechtigten unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall des Ausbleibens einzuladen sind. Die eingereichten Wahlvorschlagslisten behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Wahl hängt bei der zweiten Wahl nicht von dem Erscheinen einer bestimmten Wählerzahl ab.

§ 33.

1. Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte wird vom Bürgermeister geleitet. Zur Wahlhandlung sind zwei Wahlberechtigte als Urkundspersonen zuzuziehen. Für die Mittleren Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 1.

2. Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird von den Gemeindeverordneten, in Kleinen Gemeinden vom Gemeinderat, sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist zulässig, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.

3. Wird ein Gemeindeverordneter zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung die Wahl ablehnen; lehnt er nicht ab, so verliert er das Amt des Gemeindeverordneten.

§ 34.

1. Die Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten werden in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden durch Gemeindesatzung, für die übrigen Gemeinden durch Verordnung geregelt.

2. Die Geschäftsgebühren, welche für einzelne Dienstverrichtungen der Gemeindebehörden zu entrichten sind, werden durch Verordnung bestimmt.

3. Die nach Absatz 1 und 2 durch Verordnung festgesetzten Gebühren können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erhöht werden.

2. Wahl der Gemeindeverordneten.

§ 35.

1. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in den Gemeinden von:

201 — 500	Einwohnern	= 24
501 — 2 000	„	= 36
2 001 — 4 000	„	= 48
4 001 — 10 000	„	= 60
10 001 — 20 000	„	= 72
über 20 000	„	= 84.

2. Bei Vereinigung zweier Gemeinden zu einer Gemeinde kann die Zahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl mit staatlicher Genehmigung erhöht werden.

§ 36.

Die Gemeindeverordneten werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels Vorschlagslisten gewählt, wobei die Wahl auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber beschränkt ist (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in welcher sie auf der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 37.

1. Das Wahlgeschäft wird vom Bürgermeister geleitet. Die Wahlhandlungen stehen unter Leitung eines oder mehrerer jeweils aus fünf Mitgliedern bestehender Wahlausschüsse, die der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinderat aus der Zahl der Wahlberechtigten beruft. Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmt der Gemeinderat.

2. Die Wahlen der Gemeindeverordneten sollen im November vorgenommen werden.

§ 38.

Ist nur eine als gültig festgestellte Wahlvorschlagsliste eingereicht, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt; eine weitere Wahlhandlung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 39.

1. Das Amt eines Gemeindeverordneten dauert vier Jahre; es beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

2. Wird die Stelle eines Gemeindeverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber. Fehlt es an einem solchen, so wählen die Gemeindeverordneten sofort mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 33 Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

3. Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Gemeindeverordneten gewählt, so hat es das Recht, die Wahl abzulehnen. Nimmt es die Wahl an, so verliert es sein bisheriges Amt.

§ 40.

Die Gemeindeverordneten sind ehrenamtlich tätig. Wenn sie im Auftrag des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten Dienstverrichtungen vornehmen, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Baraufwendungen, bei auswärtigen Dienstgeschäften auf die Vergütungen der Gemeinderäte. Außerdem erhalten Gemeindeverordnete, die als Folge ihrer Teilnahme an den Sitzungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen einen Ausfall an Lohn oder Verdienst nachweisen, hierfür Ersatz. Die Inanspruchnahme der Gemeindeverordneten hat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, im Benehmen mit diesem zu erfolgen.

3. Einsprache gegen die Wahlen.

§ 41.

1. Das Wahlergebnis ist zu veröffentlichen. Die Wahlverhandlungen sind während einer Woche öffentlich aufzulegen; die Zeit der Auflegung ist in der Veröffentlichung bekanntzugeben.

2. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften angefochten werden.

3. Nach Ablauf der Frist sind die Wahlakten samt den etwa eingegangenen Anfechtungserklärungen der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Anfechtung. Auch wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, prüft sie die Wahl und entscheidet von Amts wegen über deren Gültigkeit. In den Städten werden die Wahlakten an die Staatsaufsichtsbehörde nur vorgelegt, wenn die Wahl angefochten worden ist oder die Staatsaufsichtsbehörde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Vorlage anordnet. Wer die Wahl gemäß Absatz 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt, durch die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten. Wird die Wahl durch die Staatsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt, so kann die Entscheidung vom Gemeinderat und von jedem Wahlberechtigten in gleicher Weise angefochten werden.

4. Ist bei der Wahl eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt worden, so ist die Wahl für ungültig zu erklären; ist eine nicht wählbare Person gewählt oder eine Person zu Unrecht als gewählt festgestellt worden, so ist die Wahl dieser Person für ungültig und gegebenenfalls eine andere als gewählt zu erklären.

5. Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Gemeinderat zuzustellen und von diesem denjenigen, welche die Wahl angefochten haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, zu eröffnen. Die Aufhebung einer Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

6. Das Anfechtungs- und Prüfungsverfahren hat bei der Wahl der Gemeindeverordneten keine aufschiebende Wirkung. Weitere Gemeindewahlen, deren Ergebnis durch den Ausgang des Prüfungs- und Anfechtungsverfahrens beeinflußt werden kann, dürfen erst nach dessen Abschluß vorgenommen werden.

4. Die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe.

§ 42.

1. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor, beruft deren Versammlungen, führt im Gemeinderat, im Bürgerausschuß und in den Ausschüssen den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Bürgermeister zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen der Gemeinde zu verwirklichen.

2. Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis der stellvertretenden Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte fest und regelt auch die Zuteilung einzelner Geschäfte zu einem bestimmten Geschäftskreis. Er ordnet an, in welcher Richtung sich deren Anträge an den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie deren Vorbereitung bewegen sollen; er bleibt berechtigt, jedes Geschäft selbst zur Bearbeitung zu übernehmen.

3. Als Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde führt der Bürgermeister die Dienstaufsicht und erläßt Anordnungen innerhalb der durch die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse des Gemeinderats gezogenen Grenzen.

4. Der Bürgermeister sorgt, soweit nötig, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Gesetz oder Verordnung obliegenden Aufgaben und unterstützt im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Alle amtlichen, für die Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bestimmten Verfügungen werden an ihn gerichtet; er verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

§ 43.

1. Der Bürgermeister verwaltet namens der Gemeinde die Ortspolizei. Das Polizeipersonal ist ihm unterstellt.

2. Zu jedem hierbei für die Gemeindekasse entstehenden Aufwand, der nicht im Voranschlag vorgesehen ist, bedarf er der Zustimmung des Gemeinderats. Ist in dringenden Fällen nicht möglich, den Gemeinderat vorher zu hören, so kann der Bürgermeister auf seine Verantwortung Anordnungen treffen, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehene Kosten zur Folge haben.

3. In den Städten ist gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters mit Ausnahme der Strafverfügungen binnen vierzehn Tagen die Einsprache an den Stadtrat zulässig. In den übrigen Gemeinden findet gegen polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters nur die Beschwerde an das Bezirksamt binnen der gleichen Frist statt. **Gegen die nach Satz 1 und 2 ergangenen Entscheidungen des Stadtrats oder des Bezirksamts ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.**

§ 44.

1. Der Bürgermeister ist befugt, diejenigen einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung, die in Anwendung bestimmter gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften sich wiederkehrend ergeben, selbst zu erledigen.

2. Dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung verzögert werden darf, sind vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu besorgen; dem Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Durch Gemeindesatzung kann diese Befugnis beschränkt werden.

3. Der Gemeinderat kann die Verwaltung bestimmter Anstalten oder Einrichtungen unter Aufsicht des Bürgermeisters einem Gemeindebeamten übertragen.

§ 45.

Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Urlaub über 4 Wochen bedarf, falls nicht durch Gemeindesatzung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist, der Bewilligung durch den Gemeinderat. Bei Entfernung vom Amtssitze hat der Bürgermeister seinen Stellvertreter zu verständigen. Der Antritt eines Urlaubs von mehr als einer Woche ist der Staatsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 46.

1. In der Leitung der Geschäfte und im Vorsitz im Gemeinderat und Bürgerausschuß wird der Bürgermeister bei seiner Behinderung durch die stellvertretenden Bürgermeister nach ihrem Dienstalter, bei deren Behinderung durch die besoldeten Gemeinderäte nach deren Dienst-

alter vertreten. Ist ein stellvertretender Bürgermeister oder ein besoldeter Gemeinderat nicht vorhanden oder sind diese dienstbehindert, so wird der Bürgermeister durch die ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte nach der durch den Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. Als Vorsitzender eines Ausschusses wird der Bürgermeister durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

2. Bei Erledigung der ihnen gemäß § 42 Absatz 2 zugewiesenen Geschäfte vertreten die stellvertretenden Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte den Bürgermeister innerhalb der von ihm bestimmten Grenzen. Die Vertretung gilt auch nach außen. Der Bürgermeister kann sich seine Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte vorbehalten.

§ 47.

1. Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten können vom Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters bestimmte Geschäfte zugewiesen werden.

2. Die von Mitgliedern des Gemeinderats gestellten Anträge müssen im geordneten Verwaltungswege erledigt werden.

3. Den Urlaub der Gemeinderäte regelt der Gemeinderat.

§ 48.

1. Der Gemeinderat wird zu seinen Sitzungen vom Bürgermeister einberufen; die Einberufung hat monatlich mindestens zweimal zu erfolgen.

2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß der Gemeinderat berufen werden.

3. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

4. Der Gemeinderat kann die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser kann auch bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für welche eine mündliche Verhandlung nicht für notwendig erachtet wird, die Anträge während einer bestimmten Zeit zur Kenntnis der Mitglieder aufgelegt werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat.

5. Anträge gelten im Gemeinderat als angenommen, wenn bei der Beschlußfassung die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Wenn ein Mitglied bei einem Gegenstand beteiligt ist, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Ein Mitglied ist beteiligt, wenn die Erledigung ihm oder einer Person, die gemäß § 20 Absatz 2 nicht gleichzeitig mit ihm Mitglied des Gemeinderats sein könnte, oder einer Handelsgesellschaft, der es als offener oder persönlich haftender Gesellschafter angehört, unmittelbar einen Vorteil oder einen Nachteil bringen kann. Bei der Festsetzung der Gemeindesteuern, allgemeiner Abgaben und allgemeiner Entgelte für gemeindliche Leistungen gelten die Mitglieder des Gemeinderats nicht als beteiligt.

7. Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Über die in ihrer amtlichen Stellung ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Gemeindebehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, haben die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Gemeinderat, den Bürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

§ 49.

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

2. Der Vortrag in den Sitzungen kann vom Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats auch einem Beamten übertragen werden, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist; auf Verlangen des Gemeinderats ist ein solcher Beamter zum Vortrag zuzulassen.

§ 50.

1. Die Namen der in jeder Sitzung anwesenden Mitglieder, die verhandelten Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse sind in ein Sitzungsbuch einzutragen. Haben Mitglieder einem Beschlusse nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß ihre gegenteilige Meinung im Sitzungsbuch verzeichnet wird.

2. Das Sitzungsbuch wird vom Ratschreiber oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Ratschreiber oder Schriftführer unterzeichnet.

§ 51.

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht ein Ausschuß oder der Bürgermeister zuständig ist.

2. Bei der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Schulen findet eine Mitwirkung der Lehrer, Geistlichen und Schulärzte nach näherer Bestimmung des Schulgesetzes und, soweit dieses die Regelung der Gemeindesatzung überläßt, der Gemeindesatzung statt.

3. Zur Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Armenpflege müssen je ein Geistlicher der in der Gemeinde vertretenen anerkannten kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften, Vertreter der Lehrer nach näherer Regelung der Gemeindesatzung, der Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, und der Beamte, dem die Verwaltung der Polizei übertragen ist, in Angelegenheiten der Gesundheitspflege mindestens ein Arzt, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnt, eingeladen werden. Das Nähere bestimmt die Gemeindesatzung.

4. Die Mitglieder des Gemeinderats sind an Aufträge nicht gebunden; nur das Wohl der Gemeinde und der Einwohnerschaft nach Maßgabe ihrer freien Überzeugung darf im Rahmen der Gesetze für ihre Verwaltungstätigkeit bestimmend sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 52.

1. Die Vertretung des Gemeinderats kann für bestimmte Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte einem Ausschuß übertragen werden, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch Gemeindesatzung oder Gemeindebeschluß festgesetzt wird (Beschließender Ausschuß). Dabei kann bestimmt werden, daß der jeweilige Inhaber eines bestimmten städtischen Amtes, soweit er die Voraussetzungen des § 15 erfüllt, Mitglied des Ausschusses ist.

2. Im übrigen können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlußfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beschließende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen nur an den Beratungen der Ausschüsse, aber mit vollem Stimmrecht teil.

4. Beschlüsse, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Genehmigung einer Staatsbehörde bedürfen, können nur vom Gemeinderat selbst gefaßt werden. Wird der Beschluß eines Ausschusses durch die Staatsaufsichtsbehörde beanstandet oder von Beteiligten dagegen Einsprache erhoben, so geht in dieser Sache die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.

5. Die Vorschriften der §§ 48–50 finden sinngemäß Anwendung.

6. Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu gebildet.

§ 53.

1. Der Gemeinderat kann anordnen, daß Ausschüsse zur Beratung wichtiger Gegenstände gebildet werden (Beratende Ausschüsse). Er kann auch beschließende Ausschüsse mit der Vorberatung solcher Gegenstände betrauen, die der Beschlußfassung des Gemeinderats bedürfen.

2. Wo für die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Angelegenheiten besondere beratende Ausschüsse gebildet sind, nehmen nach näherer Bestimmung der Gemeindesatzung die in § 51 Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen an den Beratungen dieser Ausschüsse mit vollem Stimmrecht teil.

3. Die Bestimmungen der §§ 48—50, 52 Absätze 2 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 54.

Die für die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen gesetzlich bestellten Körperschaften sind befugt, im Bereich ihrer Aufgaben Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Geeignetenfalls hat der Gemeinderat oder ein von ihm bestellter Ausschuß mit der den Antrag stellenden Körperschaft oder einer von ihr bestimmten Abordnung den gestellten Antrag zu beraten. Die endgültige Beratung und Beschlußfassung ist dem Gemeinderat vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Vom Bürgerausschuß.

§ 55.

1. Die Gemeindeverordneten sind die Vertreter der gesamten Einwohnerschaft. § 51 Absatz 4 findet auf ihre Tätigkeit Anwendung.

2. Der Bürgerausschuß wird vom Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 56.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Mitglieder, welche unberechtigt eine Sitzung versäumen oder die Teilnahme an einer Wahl verweigern, können vom Bürgerausschuß gerügt werden. Nach dreimaliger Rüge innerhalb eines Jahres kann der Bürgerausschuß bei weiterer Versäumnis auf Verlust des Amtes erkennen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57.

1. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde oder des Staates oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob entgegen dem Vorschlag des Vorsitzenden ein Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist, erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Die Vorschriften des § 48 Absatz 6 finden auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

3. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal wegweisen oder entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht. Der Bürgerausschuß kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuche der Sitzungen ausschließen.

§ 58.

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:
   a. daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder desselben zur Versammlung eingeladen wurden;
   b. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
   c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluß zugestimmt hat.

2. Ist ein Beschluß des Gemeinderats, welcher der Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf, infolge Beschlußunfähigkeit des Bürgerausschusses zum zweitenmal unerledigt geblieben, so gilt die Zustimmung als erteilt. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Folge abermaliger Beschlußunfähigkeit hinzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 59.

Über jeden Gegenstand der Tagesordnung wird eine besondere Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden, vom Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands oder dessen Stellvertreter, einem Gemeindeverordneten sowie vom Schriftführer unterzeichnet; wo kein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, tritt an Stelle des Obmanns oder seines Stellvertreters ein weiterer Gemeindeverordneter. Die Niederschriften sind nach der Versammlung in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände in ein besonderes Sitzungsbuch einzutragen.

§ 60.

1. In den Städten regelt der Bürgerausschuß die Art und Weise seiner Zusammenberufung und seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Das Recht des Bürgermeisters, den Vorsitz zu führen, dem Bürgerausschuß Vortrag zu erstatten und jederzeit in die Verhandlungen einzugreifen, muß in dieser gewahrt werden.

2. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden wird die Geschäftsordnung durch Verordnung bestimmt. In den Großen Gemeinden gilt die Verordnung nur, soweit nicht durch Gemeindesatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 61.

1. In den Städten wählen die Gemeindeverordneten für den Zeitraum bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl einen Vorstand nach den für die Wahl der Stadträte geltenden Grundsätzen der Verhältniswahl und sodann aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstands als dessen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die erstmalige Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Gemeindeverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeindeverordneten abgestimmt hat. § 32 Absatz 2 findet Anwendung.

2. Dem Vorstand sind die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Gemeinderats rechtzeitig zuzustellen; auch ist ihm Einsicht in sämtliche auf die Vorlagen bezüglichen Verhandlungen zu gewähren. Der Vorstand prüft die Vorlagen des Gemeinderats entweder selbst oder durch einen von ihm aus den Gemeindeverordneten bestellten Ausschuß. Er kann einen Gemeindeverordneten bestimmen, der neben dem Bürgermeister oder dem von diesem bestellten Berichterstatter dem Bürgerausschuß berichtet.

3. In Großen und Mittleren Gemeinden kann durch Gemeindesatzung die Bestellung eines Vorstands der Gemeindeverordneten angeordnet werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden alsdann Anwendung.

§ 62.

1. Der Gemeinderat oder der Bürgerausschuß können jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an einen gemischten Ausschuß von Gemeinderäten und Gemeindeverordneten verweisen, dessen Zusammensetzung sie für den einzelnen Fall bestimmen und dessen Mitglieder sie berufen. (**Gemischter beratender Ausschuß.**)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Wird der Ausschuß vom Gemeinderat bestellt, so werden in den Gemeinden, in denen ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, die in den Ausschuß zu entsendenden Gemeindeverordneten vom Gemeinderat mit Zustimmung des Gemeindeverordnetenvorstands berufen. Der Bürgermeister und der Obmann des Gemeindeverordnetenvorstands, wo ein solcher bestellt ist, sind Mitglieder dieses gemischten Ausschusses.

§ 63.

Die Gemeindeverordneten sind berechtigt, Aufschlüsse und Nachweise über den Vollzug derjenigen Beschlüsse zu verlangen, bei welchen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat. Dem Verlangen ist in der Weise zu entsprechen, daß der Gemeinderat dem Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen einem vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellten Ausschuß die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.

§ 64.

1. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des gemeindlichen Aufgabenkreises schriftliche Anfragen an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anfragen an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat die Anfragen binnen einem Monat schriftlich oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses zu beantworten; in letzterem Fall findet eine Aussprache über den Gegenstand nicht statt.

2. Der Gemeindeverordnetenvorstand kann im Bereich des Aufgabenkreises der Gemeinde bestimmt gefaßte schriftliche Anträge an den Gemeinderat richten. Er muß diejenigen Anträge an den Gemeinderat leiten, die von mindestens drei Gemeindeverordneten ausgehen. Der Gemeinderat hat über diese Anträge zu beschließen und seinen Beschluß binnen einem Monat entweder schriftlich dem Vorstand zu übermitteln oder in einer Sitzung des Bürgerausschusses mitzuteilen. Eine Aussprache und Meinungsäußerung der Gemeindeverordneten über den Gegenstand ist in der Bürgerausschußsitzung, in der die Mitteilung erfolgt, und, wenn schriftliche Mitteilung erfolgt ist, in der nächsten Sitzung herbeizuführen, wenn mindestens ein Drittel der Gemeindeverordneten es verlangt.

3. Ist ein Gemeindeverordnetenvorstand nicht bestellt, so können drei Gemeindeverordnete das Anfrage- und Antragsrecht gemäß den Absätzen 1 und 2 ausüben.

§ 65.

1. Der Bürgerausschuß beschließt darüber, ob einem Beschluß des Gemeinderats die Zustimmung zu erteilen ist oder nicht. **Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats entsteht ein Gemeindebeschluß.**

2. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können jeden Beschluß des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses unterstellen. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden kann auch die Staatsaufsichtsbehörde anordnen, daß ein Beschluß des Gemeinderats dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Außerdem ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:

1. die Änderung der Art der Gemeinde (§ 3),
2. Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 4),
3. die Erlassung einer Gemeindesatzung, ihre Änderung oder Aufhebung (§ 6),
4. Angelegenheiten, für die ein Gemeindebeschluß vorgeschrieben ist, und die Änderung oder Aufhebung eines Gemeindebeschlusses,
5. die Befreiung vom Amt des Gemeindeverordneten (§ 16 Absatz 6 Satz 2),
6. die mit dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten gemäß § 24 ff. abzuschließenden Vereinbarungen,
7. die Errichtung neuer ständiger Stellen von Gemeindebeamten und die diesen zu gewährende Besoldung, desgleichen Vereinbarungen gemäß § 71 Absatz 10,
8. den Gemeindevoranschlag und die Festsetzung der Gemeindesteuern,
9. die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde,
10. die Verwendung des Überschusses und die Deckung des Fehlbetrags eines Rechnungsjahres,
11. die Ansammlung von Rücklagen (§ 83 Absatz 3),
12. die Umwandlung von Vermögen oder die Änderung in seiner Nutzung bei nachhaltiger Minderung des Ertrags um mindestens ein Drittel,
13. außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen,
14. Ausnahmen gemäß § 83 Absatz 6,
15. die Aufnahme von Anlehen mit Ausnahme der in § 78 Absätze 5 und 6 bezeichneten Vorschüsse, die Festsetzung der Tilgungssätze, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluß von Garantieverträgen, sofern die Bürgschafts- oder Haftsumme in Kleinen und Mittleren Gemeinden 1000 Mark, in Großen Gemeinden 10000 Mark und in Städten 30000 Mark übersteigt,
16. Maßnahmen, für welche dem Gemeinderat die erforderlichen Mittel nicht nach dem Voranschlag zur Verfügung stehen,
17. die Gründung neuer Gemeindeanstalten, die Festsetzung des Preises für Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität und für Benutzung von Straßenbahnen sowie die Festsetzung des Entgelts bei ähnlichen dauernden wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde,
18. die Überlassung von Gemeindebetrieben an Dritte zur Betriebsführung oder Verwaltung,
19. die Überlassung der Nutzung oder der Benutzung von Gemeindeeigentum auf mehr als 10 Jahre, wenn der Jahreswert der Nutzung oder der Benutzung 1000 Mark übersteigt,
20. den auf mehr als 5 Jahre wirkenden vertraglichen Verzicht auf Durchführung von Gemeindeunternehmungen oder auf Maßnahmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21. Neubauten und Erweiterungsbauten der Gemeinde,
22. die Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken, die Einräumung des Erbbaurechts oder des Nießbrauchs an einem Grundstücke,
23. eine wesentliche Veränderung des Bestandes an unbeweglichem oder beweglichem Gemeindeeigentum von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung,
24. die Annahme von Erbschaften und Schenkungen, wenn der Gemeinde dauernde Lasten auferlegt werden sollen, die nicht aus den Einkünften gedeckt werden,
25. die Entschädigung der Gemeinderäte (§ 31 Absatz 2),
26. die Übernahme von Verbindlichkeiten zur Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Licht, Kraft oder zur Schaffung ähnlicher, im allgemeinen Interesse erwünschter Einrichtungen.

4. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde Gemeindebeschlüsse

in allen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 1, 2, 13 und 15,

in allen Gemeinden mit Ausnahme der Städte und mittleren Stadtgemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 3, 14, 23 und 26, ebenso in den Fällen der Ziffer 22, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 Mark handelt,

in den Mittleren und Kleinen Gemeinden in den Fällen des Absatzes 3 Ziffer 8.

5. Wird die Staatsgenehmigung versagt, so ist der Grund anzugeben. Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit dieses für die Genehmigung zuständig ist, an das Staatsministerium zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

§ 66.

1. Der Bürgerausschuß kann seine Zustimmung nicht an solche Bedingungen knüpfen, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats beschränken. Werden solche Bedingungen beigefügt, so gilt die Zustimmung als verweigert.

2. Durch die Zustimmung des Bürgerausschusses wird der Gemeinderat nicht verpflichtet, seinen Beschluß auszuführen. Sieht er von der Ausführung eines Beschlusses ab, so hat er hiervon dem Bürgerausschuß unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

§ 67.

Der Bürgerausschuß kann beschließen, gegen Mitglieder des Gemeinderats wegen pflichtwidriger Handlungen zum Nachteile der Gemeinde Klage auf Schadensersatz zu erheben. Zur Erhebung der Klage ist der Gemeindeverordnetenvorstand und in Ermangelung eines solchen ein vom Bürgerausschuß zu diesem Zwecke bestellter Ausschuß befugt. Auf seine Anweisung hat die Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten und die Kosten zu bestreiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 68.

1. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß für bestimmte Arten von Geschäften oder für solche Geschäfte, deren Dringlichkeit die Anhörung des Bürgerausschusses nicht gestattet, ein aus Gemeindeverordneten und Mitgliedern des Gemeinderats bestehender Ausschuß (Gemischter beschließender Ausschuß) die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses vereinigt. Diesem Ausschuß müssen doppelt soviele Gemeindeverordnete als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats angehören. Für die Bildung des Ausschusses gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

2. Dem Bürgerausschuß ist von den Beschlüssen dieses Ausschusses Kenntnis zu geben.

6. Von der Gemeindeversammlung.

§ 69.

1. In den Kleinen Gemeinden tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Bürgerausschusses.

2. Die Gemeindeversammlung wird vom Bürgermeister berufen und geleitet.

3. Die Wahlberechtigten sind zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung verpflichtet.

4. Die Vorschriften der §§ 57, 59 und 60 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 70.

1. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind die Wahlberechtigten, welche in die zu diesem Zweck zu führende Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind.

2. Zur Gültigkeit eines Gemeindeversammlungsbeschlusses wird erfordert:

a. daß alle Stimmberechtigten eingeladen wurden,

b. daß mehr als ein Drittel derselben erschienen ist und

c. daß die Mehrheit der Anwesenden dem Beschlusse zustimmt.

§ 58 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten.

§ 71.

1. Art und Zahl der Beamtenstellen einer Gemeinde wird durch Gemeindesatzung festgesetzt. In jeder Gemeinde muß ein Ratschreiber zur Besorgung des schriftlichen Dienstes und ein Gemeinderechner zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens vorhanden sein. Durch Gemeindebeschluß können mit Zustimmung des Bürgermeisters die Geschäfte des Ratschreibers dem Bürgermeister übertragen werden. Die Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderäte gelten nicht als Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes.

2. Die Ernennung der Beamten erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die allgemeinen Dienstvorschriften und die besonderen Dienstanweisungen erläßt. Der Bürgermeister stellt den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindebeamten eine Urkunde über die Anstellung aus und verpflichtet sie. In den Kleinen und Mittleren Gemeinden erfolgt die Verpflichtung des Gemeinderechners und des Ratschreibers durch die Staatsaufsichtsbehörde.

3. Die Gemeindebeamten haben alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Dienstes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

4. Die Gemeindebeamten haben Anspruch auf eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende angemessene **Besoldung**, und, soweit sie hauptberuflich beschäftigt sind, für die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Schwäche oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Ruhegehalt und **im Fall des Todes Anspruch auf** Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist in den Städten durch Satzung zu regeln; in den übrigen Gemeinden richtet er sich nach den Bestimmungen des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

5. Den hauptberuflich beschäftigten Gemeindebeamten muß mit Eintritt der Ruhegehaltsberechtigung, spätestens aber nach 10jähriger Dienstzeit im Beamtenverhältnis, unwiderrufliche Anstellung gewährt werden. Aus wichtigen, in der Person des Beamten liegenden Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit um höchstens zwei Jahre verschoben werden. Unwiderruflich angestellte Beamte können nur im Wege des Dienststrafverfahrens entlassen werden.

6. Das Dienstverhältnis der widerruflich angestellten Beamten darf, sofern nicht eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, seitens der Gemeinde nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Hat ein widerruflich angestellter Beamter fünf Dienstjahre als hauptberuflich beschäftigter Beamter der Gemeinde zurückgelegt, so darf das Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden.

7. Die Gemeinde kann einen noch nicht 60 Jahre alten zuruhegesetzten Beamten, der wieder dienstfähig geworden ist, in den Dienst zurückrufen; die Ruhejahre gelten als Dienstjahre.

8. Den Beamten steht bezüglich der ihnen gegen die Gemeinde gemäß Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Bezüge der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse sind für die Gerichte maßgebend.

9. Im übrigen werden die allgemeinen Dienstpflichten und die Rechte der Gemeindebeamten durch Gemeindesatzung geregelt. Diese muß bestimmen, wer als Gemeindebeamter zu gelten hat, und muß die regelmäßige Arbeitszeit, **die Besoldung**, die Bezüge bei Erkrankung, die Frage der Nebenbeschäftigung, den Erholungsurlaub, die Kündigungsfristen, die unwiderrufliche Anstellung, die Anrechnung anderweitiger Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung ordnen. Dabei kann eine von den Absätzen 4 bis 7 abweichende, für den Beamten günstigere Regelung getroffen werden.

10. Durch Vereinbarung mit einem Gemeindebeamten können diesem günstigere Bedingungen, als in der Gemeindesatzung vorgesehen, eingeräumt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Vor der Beschlußfassung über die gemäß Absatz 9 durch Gemeindesatzung zu regelnden Bestimmungen sind die Beamten oder ihre Vertretungen zu hören.

§ 72.

1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gemeindeverwaltung und einem Gemeindebeamten aus dem Dienstverhältnis ergeben, werden Schlichtungsausschüsse gebildet, die aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden bestehen.

2. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses steht beiden Teilen die Anrufung des Landesschlichtungsausschusses offen, der, vorbehaltlich der Bestimmung des § 71 Absatz 8, endgültig entscheidet. Der Landesschlichtungsausschuß besteht ebenfalls aus Vertretern der Gemeinden und der Gemeindebeamten als Beisitzer und einem Vorsitzenden.

3. Die näheren Anordnungen zum Vollzug dieser Bestimmungen, insbesondere über die Wahl der Gemeinde- und Beamtenvertreter, die Berufung des Vorsitzenden, die Abgrenzung der Dienstbezirke, den Geschäftsgang und das Kostenwesen, werden durch Verordnung des Ministeriums des Innern getroffen. Bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen je drei der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vertreter der Gemeinden und der Gemeindebeamten mitwirken.

4. Auf die **Besoldungs**festsetzung der Bürgermeister und der besoldeten Gemeinderäte finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung; bei der Entscheidung der Schlichtungsausschüsse müssen in diesem Fall Vertreter der Bürgermeister mitwirken.

5. Auf Streitigkeiten über die Ausübung des Dienststrafrechts finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 73.

1. Die Dienstverhältnisse derjenigen hauptberuflich beschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebeamte zu gelten haben, sowie der Gemeindearbeiter sind, soweit nicht Regelung durch Tarifvertrag erfolgt, durch Gemeindesatzung (Arbeitersatzung) zu regeln. Die Angestellten und Arbeiter oder deren Vertretungen sind vor Erlassung der Satzung zu hören.

2. Die Satzung oder der Tarifvertrag ordnet die regelmäßige Arbeitszeit und Vergütung, die Entschädigung für Mehrarbeit, die Vergütung bei vorübergehender Behinderung in der Arbeitsleistung sowie bei Krankheit, an gesetzlichen Feiertagen und während des Erholungsurlaubs, ferner die Kündigungsfristen, die Dienststrafen, die Versorgung infolge Dienstunfähigkeit und Alters (Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung), die Zuständigkeiten der unmittelbaren und höheren Vorgesetzten und des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Satzung oder Tarifvertrag hat auch Bestimmungen über die Zuständigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie das schiedsgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis herrühren, zu enthalten.

3. Nach 5 Jahren hauptberuflicher Beschäftigung im Dienste der Gemeinde darf das Dienstverhältnis ohne Zustimmung des Angestellten oder Arbeiters nur aus einem wichtigen Grunde durch Beschluß des Gemeinderats gelöst werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis werden im Streitfalle, soweit nicht nach der Satzung oder dem Arbeitsvertrag Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, von den ordentlichen Gerichten entschieden.

5. Für Angestellte und Arbeiter, die nur vorübergehend oder probeweise berufen werden, braucht die Gemeindesatzung Bestimmungen nicht zu treffen.

V. Dienststrafrecht und Zwangsmaßnahmen.

§ 74.

1. Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen. Soweit den Bürgermeistern oder besoldeten Gemeinderäten die Verwaltung der Polizei obliegt, gilt auch wiederholter Ungehorsam oder beharrliche Weigerung, den Anweisungen der zuständigen Staatsbehörden nachzukommen, als Verletzung der Dienstpflicht.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen. Die Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehaltes bei Dienstentlassung steht dem Gemeinderat zu. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können

4. Zur Verhängung der Dienstentlassung ist ebenfalls die Staatsaufsichtsbehörde zuständig.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

7. Hinsichtlich des Dienststrafverfahrens gegen Personen im Ruhestand und hinsichtlich der vorläufigen Amtsenthebung ist das Beamtengesetz sinngemäß anzuwenden; zuständige Dienstbehörde ist die Staatsaufsichtsbehörde.

8. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über Gebühren und Kosten und über die Zustellungen finden Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Wer im Dienststrafweg entlassen worden oder auf Grund gerichtlicher Strafe aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Umlauf einer gesetzlichen Dienstperiode wiedergewählt werden.

§ 75.

1. Gemeindebeamte, welche ihre Dienstpflichten verletzen, unterliegen in sinngemäßer Anwendung des Beamtengesetzes der dienstpolizeilichen Bestrafung. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens wird vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat verfügt. Zur Verhängung der Dienststrafen ist der Gemeinderat zuständig. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, daß vor Verhängung gewisser Dienststrafen ein vom Gemeinderat jeweils nach seiner Neubildung einzusetzender Ausschuß den Fall geprüft, die erforderlichen Erhebungen durchgeführt und ein Gutachten abgegeben haben muß. In diesen Ausschuß, den der Bürgermeister leitet, sind auch drei Vertreter der Beamtenschaft zu berufen.

2. Die vorläufige Amtsenthebung wird vom Gemeinderat angeordnet.

3. Gegen das Straferkenntnis des Gemeinderats ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde, gegen die Entscheidung dieser die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Die Vorschriften des § 74 Absatz 5 Satz 2 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der drei Mitglieder oder früheren Mitglieder von Gemeinderäten drei Gemeindebeamte treten.

4. In Kleinen, Mittleren und Großen Gemeinden mit Ausnahme der mittleren Stadtgemeinden steht das Dienststrafrecht gegenüber den Gemeindebeamten auch der Staatsaufsichtsbehörde zu, wenn der Gemeinderat nicht selbst einschreitet oder die dienstliche Verfehlung gegenüber einer Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde oder im unmittelbaren amtlichen Verkehr mit dieser begangen worden ist; in diesem Fall ist auch die Staatsaufsichtsbehörde zur vorläufigen Amtsenthebung befugt. Gegen das Straferkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

5. Der Bürgermeister ist befugt, gegen Gemeindebeamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark zu erkennen. Gegen eine solche Bestrafung ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, welcher in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 76.

1. Der Bürgermeister ist befugt, einem Gemeindebeamten für den Fall, daß er ein ihm obliegendes Dienstgeschäft nicht binnen bestimmter Frist erledigt, die Bestellung einer Geschäftsaushilfe auf dessen Kosten oder Geldstrafen bis zum Betrage von 50 Mark anzudrohen und nach fruchtlosem Verlauf der Frist die Androhung zu verwirklichen. Gegen die Androhung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie auch gegen die Verhängung der Zwangsmaßnahmen ist binnen 14 Tagen Einsprache an den Gemeinderat zulässig, der in den Städten einschließlich der mittleren Stadtgemeinden endgültig entscheidet. In den übrigen Gemeinden ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

2. Die gleiche Befugnis steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Bürgermeistern und besoldeten Gemeinderäten zu bezüglich der ihnen obliegenden Aufgaben der Polizei. Die Beschwerde geht in diesem Fall an das Ministerium des Innern, das endgültig entscheidet.

§ 77.

1. Auf Antrag eines Drittels der bei der letzten Gemeindeverordnetenwahl Wahlberechtigten kann durch Volksabstimmung mit einfacher Mehrheit aller Wahlberechtigten die Auflösung des Bürgerausschusses beschlossen werden. Für den Antrag und die Volksabstimmung sind die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes über das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung entsprechend anzuwenden.

2. Eine Volksabstimmung über die Auflösung des Bürgerausschusses ist auch herbeizuführen, wenn das Ministerium des Innern dies anordnet. Mit der Anordnung tritt der Bürgerausschuß bis nach erfolgter Volksabstimmung außer Tätigkeit. Das Ministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Zustimmung des Bürgerausschusses zu Beschlüssen des Gemeinderats für die Zwischenzeit zu ersetzen ist.

3. Die Auflösung des Bürgerausschusses umfaßt auch den Gemeinderat; auf die Bürgermeister erstreckt sich die Auflösung des Bürgerausschusses nicht.

4. Die besoldeten Gemeinderäte bleiben bis zu einer gemäß Absatz 5 ergehenden anderweitigen Anordnung im Amte und bis zur Neubesetzung der Stellen im Genuß ihrer Bezüge. Im Fall der Nichtwiederwahl haben sie die gleichen Ansprüche, wie wenn sie am Ende der unterbrochenen Amtsperiode nicht wiedergewählt worden wären.

5. Die Neuwahl der Gemeindeverordneten hat binnen drei Monaten zu erfolgen; sie ist durch das Ministerium des Innern zu veranlassen, das auch die für die Weiterverwaltung der Gemeinde in der Zwischenzeit erforderliche Anordnung trifft. Die Neugewählten versehen ihr Amt nur bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl.

VI. Vom Gemeindehaushalt.

§ 78.

1. Der Bürgermeister soll spätestens im Laufe des Januar den Entwurf des Voranschlags für das nächste Rechnungsjahr dem Gemeinderat vorlegen. In dem Voranschlag müssen alle Einnahmen, alle Ausgaben, auch solche für unvorhergesehene Fälle, und die Deckungsmittel für die Ausgaben aufgeführt sein.

2. Der Gemeinderat soll im Laufe des Februar den Voranschlag an den Bürgerausschuß leiten, der ihn im März feststellen soll. Eine Abschrift des Voranschlags ist der Staatsauf-

sichtsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung vorzulegen. Der Voranschlag wird vollzugsreif, wenn er seitens der Staatsaufsichtsbehörde für unbeanstandet erklärt wurde oder seit der Vorlage vier Wochen verflossen sind, ohne daß eine Beanstandung erfolgt ist. In den Mittleren und Kleinen Gemeinden ist der Voranschlag von der Staatsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Voranschlags werden durch Verordnung getroffen; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine abweichende Regelung treffen.

3. Unvermeidliche Überschreitungen der voranschlagsmäßigen Ausgaben sind dem Gemeinderat vom Bürgermeister baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen. Sonstige Überschreitungen und unvorhergesehene Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

4. Soweit unvorhergesehene Ausgaben oder Mehrausgaben nicht aus bereitgestellten Mitteln, aus Ersparnissen oder Mehreinnahmen gedeckt werden können, sind sie in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen oder durch nachträgliche Steuerfestsetzung oder andere außerordentliche Einnahmen zu decken.

5. Größere Ausgaben, die aus der laufenden Wirtschaft zu bestreiten sind, können auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Jahre zur Deckung verteilt werden. Der Bedarf kann vorschußweise aus anderen verfügbaren Mitteln entnommen werden.

6. Im übrigen können Vorschüsse, die innerhalb des Rechnungsjahres zurückbezahlt werden, bei Dritten und auch aus dem gemeindlichen Vermögen aufgenommen werden.

§ 79.

1. Die Ausgaben und Einnahmen werden unter Aufsicht des Bürgermeisters verwaltet; zunächst sind die hierfür bestellten Beamten für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben verantwortlich.

2. Die Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erfolgt durch Verordnung; die Städte können durch Gemeindesatzung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern abweichende Regelungen treffen.

3. Die Verwalter der Kassen dürfen Zahlung nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Zahlungsanweisung leisten.

4. Sämtliche Kassen sind jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

§ 80.

1. In den Großen Gemeinden und in den Städten sollen die Rechnungen über den Gemeindehaushalt im abgelaufenen Rechnungsjahr und die Nachweisung über den Stand des Vermögens bis 1. Oktober dem Gemeinderat vorgelegt werden, der sie, soweit nicht die Abhör der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist (§ 81 Satz 2), nach Prüfung an den Bürgerausschuß leitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Durch den Bürgerausschuß ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen, dessen Bericht dem Bürgerausschuß vorgelegt wird. Mitglieder des Gemeinderats sind von diesem Prüfungsausschuß ausgeschlossen.

3. Die Rechnung muß einen Vergleich mit dem Voranschlag gestatten; ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind besonders erkennbar zu machen.

§ 81.

In den Kleinen und Mittleren Gemeinden steht der Staatsaufsichtsbehörde die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen zu. In den Großen Gemeinden und Städten kann der Bürgerausschuß die Abhör der Rechnungen auf mindestens 5 Jahre der Staatsaufsichtsbehörde unterstellen. Gegen den Abhörbescheid ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 82.

1. Über die Rechnungsergebnisse ist dem Bürgerausschusse Bericht zu erstatten. In Gemeinden, deren Rechnungsabhör nicht der Staatsaufsichtsbehörde unterstellt ist, ist den Mitgliedern des Bürgerausschusses spätestens bis 31. Dezember ein die wesentlichen Ergebnisse der Rechnung enthaltender Auszug aus dieser (Rechenschaftsbericht) mitzuteilen.

2. Der Fehlbetrag eines Rechnungsjahres ist, sofern nicht geeignete Mittel verfügbar sind, zur Deckung spätestens in den Voranschlag des übernächsten Jahres einzustellen; ausnahmsweise kann der Fehlbetrag auf die drei nächsten Wirtschaftsjahre verteilt werden.

§ 83.

1. Das Vermögen der Gemeinde (Grundstock) ist in seinem Bestand unvermindert zu erhalten. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (Wirtschaftsmittel). Der an Stelle eines Vermögensbestandteiles tretende Ersatz gehört ebenfalls zum Vermögen.

2. Bei Vermögensumwandlungen ist eine dauernde Minderung des Ertrags nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Sonderbestände, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen worden sind (Rücklagen), dürfen den Zwecken nicht entfremdet werden, für welche sie gebildet wurden; das gilt dann nicht, wenn der Zweck nicht mehr erfüllbar oder wenn er erfüllt ist.

4. Unterliegt ein Vermögensgegenstand durch den Gebrauch einer Entwertung, so ist durch Ansammlung von Wirtschaftsmitteln nach bestimmtem Plane dafür zu sorgen, daß bis zur Notwendigkeit des Ersatzes die hierzu erforderlichen Mittel (Rücklagen) angesammelt sind. Das gleiche gilt, wenn erfahrungsgemäß eine Entwertung durch allmähliche Unzulänglichkeit oder durch Einführung wirksamerer oder in höherem Maße wirtschaftlicher Einrichtungen zu befürchten ist. Ist der Gegenstand aus Wirtschaftsmitteln beschafft worden, so entfällt die Pflicht zur Beschaffung solcher Rücklagen. Sind Rücklagen zum Ausgleich einer Wertsminderung nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorhanden, so sind Vermögensverluste in angemessener Zeit durch Zuwendungen aus der Wirtschaft an das Vermögen auszugleichen.

5. Die laufenden Tilgungsbeträge für Schulden dürfen nicht aus dem Vermögen entnommen werden. Außerordentliche Tilgungen aus Vermögensbeständen sind zulässig, sofern durch jährliche Rückstellungen aus laufenden Mitteln oder hierzu bestimmten Rücklagen innerhalb angemessener Zeit Ersatz gesichert wird.

6. Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 84.

1. Anlehen sollen nur zu werbenden Zwecken und im übrigen nur zu Ausgaben von dauerndem Nutzen für die Gemeinde aufgenommen werden, zu deren sofortiger Deckung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht zureicht. Ist der Gemeinde die Aufbringung der Mittel für andere als werbende Zwecke aus der laufenden Wirtschaft zu einem Teile möglich, so soll nur der Rest durch Anlehen gedeckt werden. Nur ausnahmsweise sind in Zeiten der Not auch Anlehen für die Deckung laufender Bedürfnisse zulässig.

2. Die Anlehen müssen getilgt werden. Die Tilgung erfolgt entweder in gleichen oder steigenden Beträgen oder durch einmalige Rückzahlung des gesamten Betrages oder größerer Teile desselben, in den letzteren Fällen unter Ansammlung von Tilgungsrücklagen.

3. Die Tilgungsdauer soll bei ertragbringenden Unternehmungen 35 Jahre, bei anderen 50 Jahre nicht überschreiten. Stehen wiederkehrende Aufwendungen in Frage, so soll der Anlehensbetrag bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt oder durch Tilgungsrücklagen ausgeglichen sein; Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

4. Die Grundsätze der Tilgung (Tilgungsplan) sind beschlußmäßig festzulegen. Ist der Darleiher zur Rückforderung in kürzerer Zeit berechtigt, als die erforderliche Summe durch die Ansammlung der Tilgungsbeträge aufgebracht werden kann, oder kündigt die Gemeinde, so kann die Rückzahlung ganz oder teilweise durch weitere Anlehen beschafft werden, ohne daß der Tilgungsplan eine Änderung erfährt, falls nicht die neuen Anlehensbedingungen die Tilgung beschleunigen.

5. Für die Zulässigkeit der Tilgung aus Vermögensbeständen ist § 83 Absatz 5 Satz 2 maßgebend. Soweit eine solche Tilgung eintritt, kann die ordentliche Tilgung unterbleiben.

VII. Von dem Bürgergenuß.

§ 85.

1. Der Bürgergenuß, wie er nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1922 besteht, darf in seinem Umfang nicht erweitert werden.

2. Die Art der Benutzung des Allmendgutes, die Größe der Genußteile und der Bürgerholzgaben sowie die Berechtigung zum Bürgergenuß können, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch einen Beschluß der Mehrheit der stimmfähigen Gemeindebürger und im Bürgergenuß befindlichen Bürgerswitwen in anderer Weise festgesetzt werden, insofern nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften. In gleicher Weise kann die Aufhebung des Bürgergenusses oder dessen Einschränkung herbeigeführt werden.

3. Kommt über eine vom Gemeinderat beantragte Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses ein Beschluß gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann vom Gemeinderat eine zweite Abstimmung anberaumt werden, bei der die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Auf diese Folge sind die Stimmberechtigten bei der Ladung hinzuweisen.

4 Wird der Antrag auch bei der zweiten Abstimmung nicht angenommen, so kann durch Gemeindebeschluß die Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten für die entgehende Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder durch einmalige oder wiederkehrende Geldentschädigung gewährt wird. Der Geldentschädigung ist der Ertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung seiner bisherigen Nutzungsart zugrunde zu legen.

5. Beschlüsse über Änderung oder Aufhebung des Bürgergenusses bedürfen der staatlichen Genehmigung. § 65 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

§ 86.

1. Bei verminderter nachhaltiger Ertragsfähigkeit der Waldungen ist die Größe der Holzgaben herabzusetzen.

2. Die Verminderung trifft alle Gaben im gleichen Verhältnis. Sinken die Gaben auf zwei Ster herunter, so können sie nicht weiter gemindert werden; erforderlichenfalls ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genuß sind, zwei Ster erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Anteil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußteile eintreten können.

§ 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in den Bürgergenuß ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung hat oder eine selbständige Lebensstellung einnimmt.

§ 88.

1. Ist das Allmendgut in bestimmte Teile geteilt und die Zahl der Berechtigten größer als die der Teile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Teil erledigt wird.

2. Das gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

3. Sind in solchem Falle zur gleichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los; die bei der Verlosung im Nachteil gebliebenen Bürger sind bei der nächsten Verteilung des Allmendgenusses zuerst berechtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 89.

Die Berechtigung zum Allmendgenuß kann auf andere nicht übertragen werden; ebenso kann ein Allmendstück an andere als die Gemeinde zur Nutzung nicht überlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die Allmendstücke für höchstens sechs Jahre an sich ziehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann die Gemeinde auf Grund eines Gemeindebeschlusses die Allmendnutzung auch allgemein durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung der Grundstücke ausüben. Sie ist in diesen Fällen verpflichtet, den Nutzungsberechtigten eine angemessene jährliche Vergütung zu gewähren. Die Bestimmungen des § 85 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 finden Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Fall, daß die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften und die Übertragung mit diesen erfolgt.

§ 90.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Allmendgrundstücke den Bürgern, welche sie im Bau verwahrlosen, zu entziehen. Der Bürger kann alsdann frühestens nach Ablauf von 6 Jahren wieder in den Allmendgenuß einrücken.

§ 91.

1. Die Überlassung von Bürgerholzgaben an Dritte, ebenso die Veräußerung von Bürgerholz ist verboten; doch ist die Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen der Berechtigten das Holz zum Anschlagspreis zu übernehmen.

2. Auf die Verabfolgung der Bürgerholzgabe in Natur steht dem Berechtigten ein Anspruch nur soweit zu, als die Holzgabe zur Befriedigung des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses erforderlich ist.

3. Für ihre weitergehenden Gabholzansprüche werden die Berechtigten mit Geld entschädigt.

§ 92.

Nutzungsberechtigten, welche mit Berichtigung einer Schuld an die Gemeinde im Rückstande sind, kann der Gemeinderat die Ausübung des Genusses solange zugunsten der Gemeinde entziehen, als dies zur Tilgung der Schuld erforderlich ist.

§ 93.

1. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern findet ein Einkauf in das Bürgerrecht oder der Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht mehr statt. Den im Bürgergenuß befindlichen Bürgern und Bürgerswitwen und denjenigen, welche eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen und das Einkaufsgeld entrichtet haben, wird dieser Genuß auch ferner gestattet. Die freiwerdenden Lose fallen der Gemeinde zu.

2. In diesen Gemeinden (Absatz 1) kann durch Gemeindebeschluß für alle oder einzelne Genußberechtigte die Ablösung des Bürgergenusses durch Gewährung einer Geldrente oder durch Kapitalabfindung angeordnet werden. Die Kapitalabfindung darf den zehnfachen Betrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines Jahresnutzens nicht überschreiten. Die bei der Einverleibung von Gemeinden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 94.

Über alle gemäß den Bestimmungen der §§ 85—93 sich ergebenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und der Gemeinde oder der Genußberechtigten untereinander entscheidet, wenn Streitigkeiten entstehen, die Staatsaufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, abgesehen von dem Falle des § 92, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig. **Streitigkeiten über Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.**

VIII. Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 95.

1. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen eines dieser Orte, in der Regel des größten, zu führen, der dadurch der Hauptort wird. Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium nach Anhörung der Gemeinde und der einzelnen Orte etwas anderes bestimmen.

2. Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

3. Hat einer der Nebenorte eine von der Gemarkung des Hauptortes verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut und das Gemarkungsverhältnis als getrennt zu betrachten.

4. Das gleiche ist bezüglich des Gemeindevermögens der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 96.

Der Bürgermeister ist in Gesamtgemeinden, welche mehr als 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Wahlberechtigten zu wählen.

§ 97.

Die für die gemeinsame Verwaltung zu wählenden Gemeindeverordneten und Gemeinderäte werden, wenn durch Gemeindesatzung nichts anderes bestimmt ist, von den Wahlberechtigten der Gesamtgemeinde gewählt.

§ 98.

1. In den in § 95 Absätze 3 und 4 bezeichneten Orten wird zur Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsangelegenheiten ein Verwaltungsrat bestellt.

2 Die Zahl seiner Mitglieder wird durch Ortssatzung bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Gemeinderäte, welche in den Einzelorten wohnen, sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrats; der dienstälteste und bei gleichem Dienstalter der an Jahren älteste Gemeinderat ist Vorsitzender dieses Verwaltungsrats.

4. Im übrigen finden auf die Wahl in den Verwaltungsrat die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

§ 99.

In den Orten mit über 200 Einwohnern treten die in diesen Orten wohnenden Gemeindeverordneten und die Mitglieder des Verwaltungsrats an die Stelle des Bürgerausschusses.

§ 100.

1. In jedem Ort mit eigener Vermögensverwaltung ist zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens ein besonderer Gemeindebeamter (Ortsrechner) zu bestellen, welcher zugleich Verwaltungsratsmitglied sein kann.

2. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

§ 101.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämtlichen Orten; jedoch können von der Staatsaufsichtsbehörde einem Gemeinderat des Nebenorts auch dann, wenn kein Verwaltungsrat besteht, unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einschließlich der Strafbefugnis, übertragen werden.

§ 102.

1. Der Bürgermeister und der Gemeinderat besorgen in den Fällen des § 95 Absätze 3 und 4 nur diejenigen Angelegenheiten, welche die Gesamtgemeinde betreffen.

2. In dem Wohnort des Bürgermeisters besorgt dieser mit den Verwaltungsratsmitgliedern dieses Orts auch die besonderen Vermögensangelegenheiten des Orts.

§ 103.

1. Wo das Beitragsverhältnis der Einzelorte zur Bestreitung der Ausgaben der Gesamtgemeinde einer Ordnung bedarf, ist solches im Wege der Vereinbarung zu regeln. Bei Streitigkeiten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist ausgeschlossen.

2. Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des einzelnen Orts selbst nötig machen, hat dieser nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwands zu bestreiten.

§ 104.

1. Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden.

2. Vom Ministerium des Innern kann die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten angeordnet werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses hierfür vorliegen.

3. Vor einer solchen Anordnung sind die zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe sowie die Bezirksräte und gegebenenfalls auch die Kreisausschüsse zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. In der über die Änderung oder Aufhebung von Gemarkungsgrenzen ergehenden Anordnung oder getroffenen Vereinbarung sind, soweit erforderlich, auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen.

5. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

IX. Von den abgesonderten Gemarkungen.

§ 105.

1. Die abgesonderten Gemarkungen sollen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. In der Anordnung sind die Bedingungen der Vereinigung festzusetzen. Bevor die Anordnung ergeht, muß den beteiligten Gemeinden, den Bezirksräten, gegebenenfalls auch den Kreisausschüssen, dem zur Vertretung der abgesonderten Gemarkung zuständigen Organ und den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

2. Die Bestimmung des § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Gegen die Anordnung des Ministeriums des Innern steht den Beteiligten die Beschwerde an das Staatsministerium zu, das endgültig entscheidet. Auf Streitigkeiten, die sich beim Vollzug ergeben, findet § 4 Absatz 6 Anwendung.

4. Gegebenenfalls kann das Ministerium des Innern oder das Staatsministerium auch die Bildung einer neuen Gemeinde im Wege des Gesetzes veranlassen.

5. Die Bestimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung bleiben so lange in Kraft, bis die bestehenden abgesonderten Gemarkungen mit anderen Gemeinden vereinigt sind.

§ 106.

Anläßlich der Vereinigung der abgesonderten Gemarkungen mit Gemeindebezirken (§ 105) kann das Ministerium des Innern auch Aenderungen an Gemeindebezirken, über die eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nicht zustande gekommen ist, vornehmen, soweit dabei nicht eine Gemeinde mehr als 5 vom Hundert der Fläche ihres Gemeindebezirks oder 5 vom Hundert ihrer Grund- und Gewerbesteuerwerte verliert und Einwohner auf dem abzutrennenden Gebiet nicht wohnen. § 105 Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

X. Besondere Bestimmungen.

§ 107.

In den Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Stadträte, die Gemeindeverordneten die Amtsbezeichnung Stadtverordnete.

§ 108.

Stadtgemeinden, die seither der Städteordnung unterstanden, bleiben Städte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 109.

1. Insoweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an eine bestimmte Einwohnerzahl gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind, ist für die Einwohnerzahl jeweils die letzte allgemeine Volkszählung maßgebend.
2. Eine hiernach begründete Änderung in der Rechtsstellung einer Gemeinde tritt erst mit Beginn des auf die amtliche Bekanntmachung des Volkszählungsergebnisses folgenden Jahres ein.
3. Auf die Wahl der Gemeindeorgane ist eine solche Änderung erst nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsdauer von Einfluß.

§ 110.

Hinsichtlich der Ausübung der Staatsaufsicht über die Gemeinden gelten bis zur Neuregelung der Staatsverwaltung folgende Bestimmungen:

1. Staatsaufsichtsbehörde für die Städte ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, der Landeskommissär.

   Wenn es sich um Fälle des § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 3, § 8, § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 16 Absatz 5, § 17, § 29 Absatz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6, § 56, § 65 Absatz 4, § 74 Absätze 3 und 4, § 75 Absatz 3, § 81, § 85 Absatz 5, § 89, § 94 handelt, beschließt der Landeskommissär gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskommissärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf 4 Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesenen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Beirats anzurufen.

   Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht die Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit vorgesehen, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten.
2. Staatsaufsichtsbehörde für die übrigen Gemeinden ist, soweit sich das Ministerium des Innern nicht die Ausübung der Staatsaufsicht selbst vorbehält, das Bezirksamt (Oberamtmann)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Bezirksamt beschließt in den unter Ziffer 1 angeführten Fällen, außerdem bei Entscheidungen gemäß § 65 Absatz 2, § 75 Absätze 4 und 5, § 76 Absatz 1, gemeinsam mit dem Bezirksrat. In anderen Fällen steht den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksrats anzurufen. Ziffer 1 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

3. Die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes gelten, soweit sie entgegenstehen, als abgeändert.

Die Wahlordnung für die Beiräte sowie die Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 111.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde an das Ministerium des Innern oder an das Staatsministerium beträgt vierzehn Tage, die Frist für die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof beträgt einen Monat; sie beginnt in beiden Fällen für jeden Beteiligten mit dem Tage der Zustellung und, soweit an einen Beteiligten eine Zustellung nicht zu erfolgen hat, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung.

§ 112.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister haben, soweit ihnen nicht durch Vereinbarung günstigere Bedingungen eingeräumt sind, bei Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit Anspruch auf Wartegeld oder Ruhegehalt in gleichem Umfang, wie wenn sie zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst nicht wiedergewählt worden wären (§ 27 Absätze 2, 4 und 6).

§ 113.

1. Hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Tragung des entstehenden Aufwandes verbleibt es bis zu weiterer gesetzlicher Regelung bei dem bestehenden Zustand; insbesondere bleiben die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnungen vom 22. Dezember 1836, Regierungsblatt Seite 395, vom 15. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176, sowie vom 22. Juni 1890, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411, in Kraft.

2. Die Bestimmungen der §§ 26 Absatz 1 und 27 Absatz 1 treten erst in Kraft mit der nächsten Neuwahl des Bürgermeisters. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen.

3. Ebenso gelten bis auf weiteres die im sechsten Kapitel ersten Abschnitt „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" enthaltenen Bestimmungen der §§ 73—109 der Gemeindeordnung, §§ 73—109 der Städteordnung in der derzeit gültigen, letztmals durch Gesetz vom 13. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) geänderten Fassung weiter, soweit sie nicht mit dem Landessteuergesetz, dem badischen Ausführungsgesetz dazu und dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in Widerspruch stehen.

4. Soweit das neue Grundbuch noch nicht als angelegt gilt, bleibt die Führung der bisherigen Grund-, Gewähr- und Unterpfandbücher nach Maßgabe der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften den Gemeinderäten übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 114.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. April 1922 in Kraft. Gleichzeitig treten, abgesehen von den in § 105 Absatz 5 und § 113 vorgesehenen Ausnahmen, die Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung und der Städteordnung außer Kraft.

§ 115.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 14. Juni 1884 in der Fassung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543) erhält folgende Änderungen:

1. In § 2 werden die Ziffern 2 und 4 vollständig, aus Ziffer 3 die Worte „zur Leistung persönlicher Dienste oder" und „sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden" gestrichen.
2. In § 3 erhält Ziffer 10 folgende Fassung:
   10. über Streitigkeiten, die bei Änderungen im Bestand von Kreis-, Kirchen- und Schulverbänden hinsichtlich der Teilung und Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens sowie hinsichtlich der sich auf bestehende Anstalten beziehenden Rechte und Pflichten entstehen;.
3. In § 3 Ziffer 17 und in § 3 Ziffer 24 wird das Wort „Gemeinde-" gestrichen.
4. In § 4 Absatz 1 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
   1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter, Bezirksräte und Stadträte, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen;.
5. In § 4 Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Gemeinden" gestrichen.
6. In § 41 Ziffer 8 wird der zweite Absatz gestrichen.

§ 116.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern beauftragt.

№ 95 h.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung zur zweiten Beratung

über

den Gesetzentwurf einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung der Beschlüsse des Landtags in I. Beratung — Drucksache Nr. 95 g —).

Berichterstattter Abg. Dr. Leser.

Der Landtag wolle beschließen,

in § 72 folgenden Absatz 6 aufzunehmen:

„Einem Beamten darf, auch soweit eine Kündigung an und für sich gesetzlich zulässig ist, nicht deshalb gekündigt werden, weil er von seinem Recht, sich an den Schlichtungsausschuß zu wenden, Gebrauch macht oder der Schlichtungsausschluß gegen die Gemeinde entscheidet. Über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden im Streitfall die Schlichtungsausschüsse."

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter: Dr. Leser.

№ 95 i.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Antrag

zur

zweiten Beratung des Gesetzentwurfs einer badischen Gemeindeordnung (in der Fassung der Beschlüsse des Landtags in I. Beratung — Drucksache Nr. 95 g —).

Der Landtag wolle beschließen,

1. in § 4 Abs. 1 Zeile 4 statt „Vereinigung" zu setzen „Änderung";
2. in § 35 Abs. 2 statt „staatlicher Genehmigung" zu setzen „Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde";
3. in § 65 den Eingang des Abs. 3 folgendermaßen zu fassen:

   „Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist stets erforderlich für Beschlüsse des Gemeinderats über:";
4. in § 71 Abs. 6 die Worte „hauptberuflich beschäftigter" zu streichen;
5. in § 110 Ziffer 1 Abs. 1 in Zeile 2/3 statt „§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 6" zu setzen:

   „§ 41 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3, im letzteren Fall sofern die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner des".

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Dr. Glockner. Dr. Leser. Rausch. Schneider-Heidelberg. Seubert. Straub. Wiedemann. Ziegelmaier-Oberkirch.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 95k.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung
vom 4 Oktober 1921.

Antrag

zur

zweiten Beratung des Gesetzentwurfs einer badischen Gemeindeordnung, Abschnitt VII: Von dem Bürgergenuß (in der Fassung der Beschlüsse des Landtags in I. Beratung — Drucksache Nr. 95g).

Der Landtag wolle beschließen:

1. in § 85 Abs 2 sind die Worte „insofern nicht die Genußrechte unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften" zu streichen;
2. in § 89 ist der letzte Satz zu streichen;
3. in § 94 wird der letzte Satz zum Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   Auf Genußrechte, die unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung; Streitigkeiten über solche Genußrechte werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Dr. Glockner. Dr. Leser. Schneider-Heidelberg.
Seubert. Stork. Straub.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 96.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

Beauftragt das Staatsministerium den Justizminister Trunk, den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921

dem Landtag zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialdirektor Dr. Bernauer bestellt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Minister der Justiz

Trunk.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

In § 115 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) und vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), wird das Wort „60" ersetzt durch „dreihundert".

§ 2.

An Stelle des § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) tritt folgende Vorschrift:

§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten werden an Gebühren erhoben bei Gegenständen im Wert

bis zu 20 ℳ einschließlich					3 ℳ,
von mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich	5 ℳ,
„ „ „	60 ℳ	„	100 ℳ	„	10 ℳ,
„ „ „	100 ℳ	„	200 ℳ	„	20 ℳ,
„ „ „	200 ℳ	„	300 ℳ	„	30 ℳ.

2. Im Falle der Erledigung eines Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil oder gerichtlichen Vergleich ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

3. Wird die Klage zurückgenommen, bevor eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, so wird nur ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben.

4. Im Mahnverfahren wird erhoben:
   a) für die Erlassung des Zahlungsbefehls die Hälfte und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Zahlungsbefehl ist im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs auf die Gebühr des Rechtsstreits anzurechnen.

5. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird ein Viertel der Gebühren des Absatzes 1 erhoben.

6. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung (§§ 120 c und 120 e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Die nach Absatz 5 angesetzte Gebühr ist hierauf anzurechnen. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 *M*. Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet.

8. Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Die Erhebung eines Zuschlags nach Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) findet nicht statt.

9. Auslagen werden nur nach Maßgabe der §§ 79, 80 und 80 a des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Das Justizministerium wird ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beauftragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

§ 2.

Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in den ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 576 und des § 577 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

§ 3.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zu bestimmen, welche Geschäfte an Stelle des Notars oder Grundbuchbeamten ein Sekretariatsbeamter selbständig erledigen darf.

Wird eine Änderung der Verfügung der Sekretariatsbeamten beantragt, so findet § 2 entsprechend Anwendung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

A. Allgemeines.

1. Die seit der Beendigung des Krieges eingetretene Vermehrung der Geschäfte, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften hat die Reichsregierung veranlaßt, zur Beseitigung der Überlastung namentlich der Kollegialgerichte einen Gesetzentwurf einzubringen, der eine erhebliche Verschiebung der Zuständigkeit auf die Amtsgerichte herbeiführen sollte. Der dadurch bedingten Mehrbelastung der Amtsgerichte sollte dadurch abgeholfen werden, daß die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden sollten, dem Gerichtsschreiber eine große Zahl von Geschäften zur selbständigen Erledigung zuzuweisen, die bisher der Richter erledigen mußte, deren Erledigung aber schon bisher der Gerichtsschreiber vorbereitete; vergleiche hierzu die im badischen Justizministerialblatt 1921 Seite 32 ff. veröffentlichte Begründung zu dem Gesetzentwurf, die Entlastung der Gerichte betreffend.

Den im badischen Landtag wiederholt hervorgetretenen Wünschen, die Zuständigkeit der Gemeindegerichte zu erhöhen, glaubte die badische Regierung bei diesem Anlaß um so eher entgegenkommen zu

können, als eine Entlastung der Amtsgerichte sich auf diesem Wege leicht herbeiführen läßt. Der von Baden gegebenen Anregung, durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung den Weg zu einer Erhöhung der gemeindegerichtlichen Zuständigkeit zu ebnen, kam die Reichsjustizverwaltung dadurch entgegen, daß sie in den Entwurf des Entlastungsgesetzes eine Bestimmung aufnahm, wonach im § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Wort „sechzig" durch „zweihundert" ersetzt werden sollte; vergleiche Nr. 1353 der Drucksachen des Reichstags I. Wahlperiode 1920/21. Bei den Beratungen des Rechtsausschusses des Reichstags wurde die Zuständigkeitsgrenze einstimmig von zweihundert auf dreihundert erhöht, und diese letztere Zahl ist dann auch vom Reichstag angenommen worden. Auf Grund des im Reichsgesetzblatt 1921 Seite 229 veröffentlichten Gesetzes ist nunmehr die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Zuständigkeit der Gemeindegerichte innerhalb der durch § 14 Ziffer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gezogenen sachlichen Grenzen bis zu 300 ℳ zu erhöhen und dadurch die Amtsgerichte wesentlich zu entlasten. Dementsprechend wird nunmehr vorgeschlagen, den § 115 Absatz 1 des badischen Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141 ff.) und vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267 ff.), dahin zu ändern, daß das Wort 60 durch „dreihundert" ersetzt wird.

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte ist auch eine Änderung des § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539 ff.) notwendig, da dieses Gesetz eine Regelung der Kostenfrage nur für Streitigkeiten bis zu einem Werte von sechzig Mark enthält. Mit Rücksicht darauf, daß das Gerichtskostengesetz des Reichs (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 659, 1909 Seite 475, 1910 Seite 767, 1916 Seite 1263) demnächst wesentliche Erhöhungen der Gerichtskosten erfahren wird (vergleiche den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes, Nr. 1884 der Drucksachen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920/21), muß bei diesem Anlaß die Bestimmung des § 134 des badischen Kostengesetzes auch hinsichtlich der Wertsklassen bis zu 60 ℳ abgeändert werden, weil die Kosten der Rechtspflege im allgemeinen infolge der erhöhten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und der Preissteigerung für die sachlichen Aufwendungen außerordentlich gestiegen sind. Namentlich die Stadtgemeinden, deren Aufwand für die Gemeindegerichte wesentlich gewachsen ist, verlangen eine Erhöhung der Gerichtskosten.

Diese beiden Änderungen bilden den Gegenstand des Artikels I des Entwurfs.

2. Artikel VI § 2 des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 ermächtigt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Landesjustizverwaltungen, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach reichsrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind. Es sollen einem Gerichtsschreiber aber nur solche Geschäfte übertragen werden, die einfacherer Art sind, und zu deren Erledigung er mit Rücksicht auf seine Berufsbildung und die durch seine praktische Betätigung gewonnenen Erfahrungen geeignet ist. Die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen oder eines Ehevertrags sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen können einem Gerichtsschreiber nicht übertragen werden. Von der genannten Ermächtigung hat Baden Gebrauch gemacht, indem das Justizministerium durch Erlaß vom 11. April 1921 Nr. 30 959 (Justizministerialblatt Seite 158 ff.) eine Anzahl von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den nach der Geschäftsverteilung des Gerichts für diese Sachen zuständigen Gerichtsschreibereibeamten zur selbständigen Erledigung übertragen hat; vergleiche § 1 C Ziffer 1—3 und § 3 des Erlasses.

Nach badischem Recht bestehen nun aber auch landesgesetzliche Vorschriften, nach denen Beurkundungen durch den Richter vorzunehmen sind, die sehr wohl den Gerichtsschreibereibeamten zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Die Entgegennahme der Erklärungen des § 1577 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Wiederannahme des Mädchennamens durch die geschiedene Ehefrau, Untersagung der Weiterführung des Namens des Mannes durch die Frau seitens des Mannes) und der Erklärungen des § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Namenserteilung an das uneheliche Kind) kann sehr wohl dem zuständigen Gerichtsschreibereibeamten übertragen werden. Das gleiche gilt von der Verwahrung von Testamenten (§ 52 des Rechtspolizeigesetzes) und der Gestattung der Einsicht von Akten und Urkunden (§ 54 des Rechtspolizeigesetzes). Preußen hat in einer allgemeinen Verfügung des Justiz-

ministers vom 3. März 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte diese Übertragung bezüglich der Entgegennahme der in §§ 1577 Absatz 2 und 3 und 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Erklärungen schon auf Grund der reichsgesetzlichen Ermächtigung vorgenommen. Da jedoch in den angeführten Fällen die Zuständigkeit des Richters in Baden nicht auf einer reichsrechtlichen, sondern auf einer landesgesetzlichen Vorschrift, nämlich auf § 28 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899, beruht, so erscheint es zur Beseitigung von Zweifeln geboten, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch im Anschluß an die reichsgesetzliche Ermächtigung des Artikels VI § 2 durch landesgesetzliche Ermächtigung das Justizministerium für befugt erklärt wird, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften zu beauftragen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

Das Verfahren auf Einwendungen gegen die Entscheidungen des Gerichtsschreibers ist auch in diesen Fällen so zu regeln, wie es in Artikel VI § 3 des Reichsgesetzes geschehen ist.

Im Anschluß an diese in Artikel II §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen ergibt sich in Baden die Notwendigkeit, eine besondere Anordnung darüber zu treffen, inwieweit auch Geschäfte eines Notars oder eines Grundbuchbeamten durch einen Sekretariatsbeamten selbständig erledigt werden dürfen. Da die Notare in Baden zugleich Nachlaß- und Vollstreckungsrichter und Grundbuchbeamte sind, besorgen sie in großem Umfang Geschäfte, die in andern Ländern den Amtsgerichten obliegen, und es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch sie durch Übertragung einzelner Geschäfte auf die Sekretariatsbeamten zu entlasten, wie es hinsichtlich der Richter an den Amtsgerichten geschieht. Dieses Ziel verfolgt Artikel II § 3 des gegenwärtigen Entwurfs.

B. Im Einzelnen.

Zu Artikel I § 1:

Gegen die Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze sind zuletzt noch vom Vorstand der Anwaltskammer in Karlsruhe Bedenken geäußert worden. Im Hinblick auf den vom Landtag kundgegebenen Willen wird aber diesen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden dürfen. Fraglich kann nur sein, ob das Landesgesetz von der durch das Reichsgesetz gegebenen Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch machen, oder ob etwa die Erhöhung nur auf 200 *M* vorgeschlagen werden soll. Das einzige Land außer Baden, das diese Gemeindegerichtsbarkeit kennt, Württemberg, hat in seinem Gesetz vom 26. März 1921, betreffend die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, (Amtsblatt 1921 Seite 127) einen Weg eingeschlagen, den Baden früher ebenfalls gegangen war. Es hat nämlich die Zuständigkeit des Gemeindegerichts nach der Größe der Gemeinden abgestuft: in großen Städten besteht die Zuständigkeit des Gemeindegerichts bei Streitwerten bis zu 300 *M*, in Gemeinden zweiter Klasse nur bis zu 200 *M*, in Gemeinden dritter Klasse nur bis zu 100 *M*. Eine derartige Unterscheidung bestand nach der ursprünglichen Fassung des § 115 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen bis zum Jahr 1886 auch in Baden; sie wurde aber durch das Gesetz vom 16. April 1886 beseitigt. Sie jetzt wieder einzuführen, liegt kein Anlaß vor.

Zu Artikel I § 2:

Das deutsche Gerichtskostengesetz bezieht sich nur auf die im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtssachen, soweit die Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Konkursordnung Anwendung finden. Die Regelung des Kostenansatzes für das Verfahren bei den besonderen Gerichten ist hiernach der Landesgesetzgebung vorbehalten. Nach § 133 des badischen Kostengesetzes sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, für die gemeindegerichtliche Tätigkeit ohne weiteres die Kosten nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben. Es scheint nicht zweckmäßig, die vielseitigen Vorschriften dieses Gesetzes auch auf das Verfahren der Gemeindegerichte auszudehnen. Um eine richtige Erhebung der Gebühren zu sichern, müssen die Vorschriften möglichst einfach gestaltet werden. Der gegenwärtige Entwurf geht davon aus, daß unter den heutigen Verhältnissen die anzusetzenden Gebühren dem sachlichen und persönlichen Aufwand der Gemeinden entsprechen müssen. Die in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren sind bereits in dem oben erwähnten, dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Gerichtskostengesetzes für das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten vorgeschlagen, und es kann sicher damit gerechnet werden,

daß sie die Billigung des Reichstags finden werden. Die Vereinfachung des Gebührenansatzes für die Gemeindegerichte besteht nun darin, daß die bezeichneten Gebühren als Pauschgebühren zu behandeln und deshalb für jeden Rechtsstreit ohne Rücksicht auf die der Entscheidung oder dem Vergleich vorausgehenden Prozeßakte nur einmal anzusetzen sind. Sie sind demgemäß auch dann zu erheben, wenn der Rechtsstreit nach einer streitigen Verhandlung anderweitig erledigt wird. Bei Festsetzung der Gebühren sind die derzeitigen Teuerungsverhältnisse und auch die den Parteien nicht zu berechnenden baren Auslagen (§ 80 b des Gerichtskostengesetzes) bereits berücksichtigt. Es sind deshalb zu den hier vorgeschlagenen Gebühren weder die Teuerungszuschläge nach dem badischen Gesetz vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 255), noch die Pauschsätze nach der badischen Verordnung vom 18. Juni 1918 in der Fassung vom 28. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261), die sich übrigens nur auf den zweiten Abschnitt des zweiten Teils des Kostengesetzes bezieht, anzusetzen. Im Falle der Erledigung des Rechtsstreits vor einer streitigen Verhandlung ist die Erhebung einer mäßigen Gebühr zur Deckung der sachlichen Auslagen vorgesehen. Die Bestimmung einer ermäßigten Gebühr für das Mahnverfahren und Arrestverfahren sowie ihre Anrechnung auf die Gebühren des auf den Widerspruch folgenden Verfahrens beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen. Mit Rücksicht auf die Geldentwertung steht die Einziehung und Verrechnung von Gebühren unter 3 *M* nicht mehr im Verhältnis zu der mit ihrer Einziehung und Verrechnung verbundenen Arbeit. Es empfiehlt sich deshalb die Festsetzung einer Mindestgebühr in dieser Höhe. Im übrigen sollen für die Berechnung der Auslagen die Vorschriften der §§ 79, 80 und 80 a des deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend sein.

Zu Artikel II §§ 1 und 2:

Die vorgesehene Ermächtigung soll dem Justizministerium nur die Möglichkeit geben, die in Betracht kommenden Geschäfte dem Gerichtsschreiber zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die Übertragung soll nur dann erfolgen, wenn es zur Entlastung des Richters notwendig ist; sie soll also dann unterbleiben, wenn an einem weniger stark beschäftigten Amtsgericht der Richter selbst in der Lage ist, diese Geschäfte zu erledigen. Aus diesem Grunde wird keine Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vorgeschlagen, sondern entsprechend der reichsgesetzlichen Ermächtigung eine landesgesetzliche Ermächtigung der Justizverwaltung vorgesehen, die den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen kann.

Zu Artikel II § 3:

Hinsichtlich der Übertragung von grundbuchrichterlichen Geschäften ist folgendes zu bemerken:

Für diejenigen staatlichen Grundbuchämter, die einen Hilfsbeamten haben (§ 6 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 273), ist eine Änderung nicht beabsichtigt, da dem Hilfsbeamten jetzt schon in weitem Umfang Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse gesetzlich zugeteilt sind (§§ 6, 24 des Grundbuchausführungsgesetzes).

Für diejenigen staatlichen Grundbuchämter, die keinen Hilfsbeamten haben — zur Zeit nur Offenburg und Lahr —, fehlt es bis jetzt an einer Regelung über die Geschäftsabgrenzung zwischen dem Grundbuchbeamten und den Sekretariatsbeamten. Das Justizministerium beabsichtigt, den letzteren die gleiche Zuständigkeit zu verleihen, die den Kanzleibeamten der Gemeindegrundbuchämter jetzt schon durch § 3 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 119) verliehen ist. Eine Schlechterstellung der beiden staatlichen Grundbuchämter Lahr und Offenburg gegenüber den Gemeindegrundbuchämtern läßt sich nicht rechtfertigen.

Hinsichtlich der Gemeindegrundbuchämter ist in dem obengenannten § 3 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1914 eine Reihe von Dienstgeschäften aufgezählt, deren Erledigung den Kanzleibeamten durch den Stadtrat übertragen werden kann. Ein weiterer Ausbau dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht zweckmäßig.

Die Vereinigung der Sekretariatsvorsteher der Gemeindegrundbuchämter in Baden erstrebt eine sehr weitgehende Ausdehnung ihrer Befugnisse und weist auf Preußen hin, wo durch das Gesetz vom 14. Dezember 1920, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber, die Ermächtigung geschaffen wurde, auf Grund deren die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 25. Januar 1921 erging, die zum Zwecke der Entlastung der Richter in großem Umfang bisher

richterliche Geschäfte den Gerichtsschreibern, sofern sie Justizoberinspektoren oder Justizinspektoren, also in Gruppe IX oder VIII sind, zur Erledigung überweist. Zum Zwecke einer Entlastung der Grundbuchbeamten ist aber in Baden diese Zuständigkeitserweiterung nicht notwendig. Das Justizministerium beabsichtigt daher, zunächst diejenigen Geschäfte als übertragbar zu bezeichnen, welche am Schlusse des Abschnitts VII des im Jahr 1920 dem Landtag vorgelegten Nachtrags zur Denkschrift der Justizverwaltung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgeführt sind (vergl. daselbst Seite 35 ff. insbesondere Seite 41). Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Gemeindegrundbuchämter wird dabei jeweils die Übertragung nur im Einverständnis mit der Stadtverwaltung erfolgen können.

№ 96a.

Beilage zur Niederschrift über die 63. Sitzung vom 22. September 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921

(Drucksache Nr. 96).

Berichterstatter Abg. Straub.

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung erteilen,
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der bad. Verfassung bezeichnen und von der Frist des § 49 der bad. Verfassung absehen,
3. das Gesuch des Vorstandes der bad. Anwaltskammer zu diesem Gesetzentwurf durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Karlsruhe, den 21. September 1921.

Der Vorsitzende:
Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter:
Straub.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921.

(Regierungs-Entwurf.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

In § 115 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend, in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) und vom 18. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), wird das Wort „60“ ersetzt durch „dreihundert“.

§ 2.

An Stelle des § 134 des badischen Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) tritt folgende Vorschrift:

§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten werden an Gebühren erhoben bei Gegenständen im Wert

bis zu 20 ℳ einschließlich	. . . . .				3 ℳ,
von mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich	5 ℳ,
„ „ „	60 ℳ	„	100 ℳ	„	10 ℳ,
„ „ „	100 ℳ	„	200 ℳ	„	20 ℳ,
„ „ „	200 ℳ	„	300 ℳ	„	30 ℳ.

2. Im Falle der Erledigung eines Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil oder gerichtlichen Vergleich ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

3. Wird die Klage zurückgenommen, bevor eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, so wird nur ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben.

4. Im Mahnverfahren wird erhoben:
   a) für die Erlassung des Zahlungsbefehls die Hälfte und

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921.

(Entwurf nach den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Einleitung unverändert.

§ 134.

1. Für die streitige Verhandlung und **eine etwa ergehende** Entscheidung eines Rechtsstreits bei den Gemeindegerichten **wird nur eine** Gebühr erhoben. **Sie beträgt** bei Gegenständen im Wert

bis zu 20 ℳ einschließlich	. . . . .				3 ℳ,
von mehr als	20 ℳ	bis	60 ℳ	einschließlich	5 ℳ,
„ „ „	60 ℳ	„	**120 ℳ**	„	10 ℳ,
„ „ „	**120 ℳ**	„	200 ℳ	„	20 ℳ,
„ „ „	200 ℳ	„	300 ℳ	„	30 ℳ.

2. Im Falle der Erledigung eines Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil oder gerichtlichen Vergleich ermäßigt sich die Gebühr auf **drei Zehnteile.**

3. Im Mahnverfahren **werden** erhoben:
   a) für die Erlassung des Zahlungsbefehls **zwei Zehnteile** und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b) für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls ein Viertel der in Absatz 1 bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Zahlungsbefehl ist im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs auf die Gebühr des Rechtsstreits anzurechnen.

5. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird ein Viertel der Gebühren des Absatzes 1 erhoben.

6. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung (§§ 120 c und 120 e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) wird die Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Die nach Absatz 5 angesetzte Gebühr ist hierauf anzurechnen. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 3 *M*. Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, werden auf den nächsthöheren durch 10 teilbaren Betrag abgerundet.

8. Weitere Gebühren werden nicht erhoben. Die Erhebung eines Zuschlags nach Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) findet nicht statt.

9. Auslagen werden nur nach Maßgabe der §§ 79, 80 und 80 a des deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Artikel II.

§ 1.

Das Justizministerium wird ermächtigt, Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung von Geschäften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beauftragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durch den Richter wahrzunehmen sind.

b) für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls ein **Zehnteil** der in Absatz 1 bestimmten Gebühren.

Die Gebühr für den Zahlungsbefehl ist im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs auf die Gebühr des Rechtsstreits anzurechnen.

4. Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung **werden zwei Zehnteile** der Gebühren des Absatzes 1 erhoben.

5. Für die Verhandlung und Entscheidung über Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung (§§ 120 c und 120 e des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) **werden fünf Zehnteile** der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben. Die nach Absatz 5 angesetzte Gebühr ist hierauf anzurechnen. Als Streitwert gilt der Wert des zu sichernden Anspruchs.

6. Wird die Klage **oder ein Antrag** zurückgenommen, bevor eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, so wird nur ein **Zehnteil** der in Absatz 1 bestimmten Gebühren erhoben.

7. Unverändert.

8. Unverändert.

9. Unverändert.

Artikel II.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers in den ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des § 576 und des § 577 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Gerichtsschreiber entschieden hat.

§ 3.

Das Justizministerium wird ermächtigt, zu bestimmen, welche Geschäfte an Stelle des Notars oder Grundbuchbeamten ein Sekretariatsbeamter selbständig erledigen darf.

Wird eine Änderung der Verfügung der Sekretariatsbeamten beantragt, so findet § 2 entsprechend Anwendung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Die von dem Justizministerium getroffenen Anordnungen (§§ 1 und 3) sind dem Landtag alsbald vorzulegen.

Artikel III.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 97.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über eine

erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann ernannt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über eine

erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit.

Das badische Volk hat durch den Landtag am .... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Bei der Berechnung des Ruhegehalts nach den §§ 35 und folgenden des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleisteten Dienstzeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet.

(2) Dies gilt nicht für

1. die Zeit, die nach dem § 39 Absatz 1 Ziffer 1 und § 40 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des Beamtengesetzes als Dienstzeit angerechnet wird oder angerechnet werden kann, und
2. die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat, oder die Dienstzeit nach den geltenden Vorschriften doppelt angerechnet wird.

(3) Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Begründung.

I. Nach § 38 Absatz 3 des Beamtengesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung wird bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit dem Beamten, der an einem Kriege im Reichsheer, in der Marine oder bei den Schutztruppen teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr als Kriegsjahr hinzugerechnet. Dabei finden die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung. Hiernach sollen für die Frage, wer als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, und unter

welchen Voraussetzungen bei länger dauernden Kriegen mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, die nach § 17 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906, Reichsgesetzblatt S. 565, und § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906, Reichsgesetzblatt S. 593, in jedem Fall ergehenden Bestimmungen des Kaisers maßgebend sein. Siehe auch die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915, Reichsgesetzblatt S. 599, vom 24. Januar 1916, Reichsgesetzblatt S. 85, vom 30. Januar 1917, Reichsgesetzblatt S. 149, vom 20. März 1917, Reichsgesetzblatt S. 315, und vom 21. Januar 1918, Reichsgesetzblatt S. 73, ferner wegen der Kriegsgefangenen die Verordnung vom 30. November 1918, Reichsgesetzblatt 1919 S. 183. Hiernach werden also einem Beamten, der in den sämtlichen Kalenderjahren 1914 bis 1918 Kriegsteilnehmer im Sinne der Kaiserlichen Verordnung gewesen ist, bei der Zuruhesetzung zu der wirklich zurückgelegten Dienstzeit volle fünf Jahre als Kriegsjahre hinzugerechnet.

Den Beamten, die während des Krieges Dienste geleistet haben, ohne Kriegsteilnehmer im Sinne der Kaiserlichen Verordnung gewesen zu sein, wird nach der bisherigen Rechtslage eine ähnliche Begünstigung nicht zuteil. Bei der großen zeitlichen Ausdehnung des Krieges ist von ihnen nicht die tatsächliche Anrechnung von Kriegsjahren für die Kriegsteilnehmer, sondern vielmehr der Umstand als eine Unbilligkeit empfunden worden, daß jenen ein so beträchtliches Maß von ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zugewachsen ist, während sie selbst keine derartige Vergünstigung genössen. Ein gewisses Maß von Gefährdung und Schädigung ihrer Gesundheit glauben die im Heimatdienste beschäftigt gewesenen Beamten auch für sich in Anspruch nehmen zu können, weil sie bei stark beschränkter Ernährungsmöglichkeit jahrelang genötigt gewesen seien, neben ihren eigenen Dienstgeschäften noch vielfach diejenigen ihrer im Heeresdienste stehenden Amtsgenossen mitzuerledigen und damit erheblich gesteigerte Arbeit zu verrichten. Dazu kommt, daß, während der Umfang der Gefährdung von Leben und Gesundheit bei den außerhalb des Operationsgebietes verwendeten Heeresangehörigen verringert war, die im Etappengebiet und in den Gebieten der Generalgouvernements beschäftigten Kriegsteilnehmer hinsichtlich der Ernährung vor den in der Heimat gebliebenen Beamten bevorzugt waren. Gerade hieraus wird von den zuletzt Genannten der Wunsch hergeleitet, ihnen bis zu einem gewissen Maße zugute kommen zu lassen, daß sie bei gesteigerter Arbeit und verringerter Ernährung ihre Kräfte stärker haben anspannen müssen. Aus diesem Grunde hat es das Reich als Gebot der Gerechtigkeit angesehen, die während des Krieges von Nichtkriegsteilnehmern zurückgelegte Dienstzeit anderthalbfach auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen; vergl. das Reichsgesetz vom 4. Juli 1921, Reichsgesetzblatt Seite 825. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich dieser Regelung des Reichs an.

II. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken: Nach der Absicht des Gesetzes soll sich die erhöhte Anrechnung nur auf die im unmittelbaren Staatsdienste während des Kriegs verbrachte Zeit erstrecken; sie soll aber auch weiter berücksichtigt werden bei derjenigen Zeit, die nach § 38 und § 39 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Beamtengesetzes bei der Zuruhesetzung als Dienstzeit angerechnet wird und die nach § 40 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 5 des Beamtengesetzes im Wege besonderer Genehmigung als Dienstzeit angerechnet werden kann. Trotz der Ausschaltung des § 39 Absatz 1 des Beamtengesetzes würde bei den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, die während des Krieges im badischen Staatsdienste beschäftigt gewesen sind, nach § 1 Absatz 1 des Entwurfs eine entsprechende erhöhte Anrechnung einzutreten haben; vergleiche auch § 68 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1910, Gesetz- und Verordnugsblatt S. 385. Die erhöhte Anrechnung unter Umständen auch bei der Zeit zu berücksichtigen, die ein Beamter als Rechtsanwalt, Arzt usw. oder im Privatdienste zugebracht hat (§ 40 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 des Beamtengesetzes), liegt kein Anlaß vor.

Da die Gründe, die eine vermehrte Anrechnung rechtfertigen, eine gewisse Dauer der dienstlichen Beschäftigung in der Kriegszeit voraussetzen, bestimmt der Entwurf in Anlehnung an das oben erwähnte Reichsgesetz vom 4. Juli 1921 und an die gleichartigen Bestimmungen der Militärversorgungsgesetze (vergl. §§ 53, 69 des Offizierpensionsgesetzes, § 54 und § 65 des Mannschaftsversorgungsgesetzes und § 24 des Kolonialbeamtengesetzes), daß diese Beschäftigung, wenn die erhöhte Anrechnung stattfinden soll, mindestens 6 Monate gedauert haben muß.

Als Kriegszeit im Sinne des Entwurfs wird wie im Reichsgesetz die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 angesehen. Nach diesem Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

punkt kann durch die Rückkehr zahlreicher Heeresangehöriger sowie im Hinblick auf die sonst eingetretenen Verhältnisse die durch den Krieg hervorgerufene Arbeitsüberlastung wenigstens im allgemeinen als behoben gelten.

Sehr oft ist es vorgekommen, daß ein Beamter in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 nur während gewisser Zeitabschnitte am Kriege teilgenommen, im übrigen aber als Nichtkriegsteilnehmer seinen Dienst versehen hat. Werden ihm in einem solchen Falle ein oder mehrere Jahre in Folge seiner Teilnahme am Krieg als Kriegsjahre angerechnet, so ist das praktisch gleichbedeutend mit einer Doppelrechnung bestimmter Kalenderjahre. Die in solche Kalenderjahre fallende Dienstzeit darf nicht nochmals zu erhöhtem Ansatze gelangen, da dies eine ungerechtfertigte Hinaufsetzung der in Frage kommenden Dienstzeit auf den zweieinhalbfachen Betrag bedeuten würde. Der Entwurf bestimmt daher ausdrücklich, daß sich die erhöhte Anrechnung nicht auf die in solche Kalenderjahre fallende Dienstzeit erstrecken soll, in denen die Bedingungen der Kriegsteilnehmerschaft erfüllt sind und zur Anrechnung eines Kriegsjahres führen. Das gleiche muß auch für die Zeiten gelten, die nach den bestehenden Vorschriften bereits mit dem doppelten Betrag in Anrechnung kommen; vgl. z. B. § 24 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910, Reichsgesetzblatt S. 881.

Da den Kriegsteilnehmern die Kriegsjahre bereits seit Beginn des Krieges angerechnet werden, so sieht der Entwurf auch für die erhöhte Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei den Nichtkriegsteilnehmern eine entsprechende Rückwirkung vor. Dies hat zur Folge, daß die bisher festgesetzten Ruhegehalte, deren Höhe sich nunmehr ändert, neu festzusetzen sind. Nachzahlungen sollen jedoch wie im Reiche für die Zeit vor dem 1. April 1920 nicht stattfinden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Nachzahlungen für die ganze vor der Verabschiedung des Gesetzes liegende Zeit eintreten zu lassen. Da auch für den Beginn der Zahlungen auf Grund des Besoldungsgesetzes und des Ruhegehaltsergänzungsgesetzes frühestens der 1. April 1920 in Betracht kommt, wird auch für die Nachzahlungen aus dem vorliegenden Entwurf ein früherer Zeitpunkt als der 1. April 1920 nicht gewählt werden können.

Die Mehrkosten, die durch dieses Gesetz entstehen werden, können auch nicht annähernd angegeben werden; sie sind jedenfalls nicht besonders erheblich.

№ 97a.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Drucksache Nr. 97).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

Der Haushaltsausschuß beantragt:

I. Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen mit der Abänderung, daß in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 am Ende das Wort „und" sowie ebenda in Ziff. 2 das Wort „oder" gestrichen und der damit eingeleitete Schlußhalbsatz als Ziffer 3 in nachstehender Fassung aufgeführt wird:

3. die Dienstzeit, die nach den geltenden Vorschriften doppelt angerechnet wird.

II. Der Gesetzentwurf wird als dringend erklärt im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung.

III. Von der Frist des § 49 der Verfassung wird abgesehen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Wittemann.

№ 97b.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges 1914/18 zurückgelegten Dienstzeit (Druckf. Nr. 97 und 97 a).

Der Landtag wolle beschließen:

1. Als § 2 wird eingeschaltet:

§ 2.

Auf die Berechnung des Ruhegehalts der Bürgermeister, besoldeten Gemeinderäte und der Gemeindebeamten (§ 71 der neuen Gemeindeordnung) findet § 1 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

2. Der seitherige § 2 erhält die Ziffer 3.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1921.

Dr. **Glockner.** Dr. Leser. Wittemann. Strobel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

№ 98.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Kultus und Unterrichts Hummel, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom 11. August 1902

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Huber bestimmt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Hummel.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder vom vom 11. August 1902.

Das badische Volk hat durch den Landtag am folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag" durch: „alljährlich"

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen" durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen";

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren" zu streichen; statt „bleibt" ist zu setzen „bleiben".

Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gesondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

a) bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,

b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,

c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge. Der Betrag darf aber das 2fache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen."

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1920 an in Wirksamkeit.

Begründung.

1. Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. (GVBl. 241), wird die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung jeweils „für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium und zwar für alle Anstalten der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Art gleich hoch festgesetzt". „Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 7 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zugrunde zu legen."

Durch Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums vom 31. März 1913 wurde der Verpflegungsbeitrag letztmals auf Grund des durchschnittlichen Aufwandes der vorangegangenen 10 Jahre für die Zeit vom 1. Mai 1913 bis 1. Mai 1923 auf den Jahresbetrag von 255 ℳ festgesetzt.

Tatsächlich war dieser Satz zur Deckung der Ausgaben in der neuen Periode unzureichend.

Nach den aufgestellten Berechnungen belief sich im Durchschnitt der Jahre 1913/19 der Verpflegungssatz für einen Zögling

an der	im Tag	im Jahr bei 302 Verpfleg.-Tagen
Blindenanstalt Ilvesheim auf .	1.44 ℳ	434.88 ℳ
Taubst.-Anstalt Gerlachsheim auf	0.87 ℳ	262.74 ℳ
Taubst.-Anstalt Heidelberg auf .	1.02 ℳ	308.04 ℳ
Taubst.-Anstalt Meersburg auf .	1.05 ℳ	317.10 ℳ
im Durchschnitt auf	1.10 ℳ	330.— ℳ

Für das Jahr 1919 allein betrug der Verpflegungssatz in

	im Tag	im Jahr bei 302 Verpfleg.-Tagen
Ilvesheim	2.91 ℳ	878.82 ℳ
Gerlachsheim	1.54 ℳ	465.08 ℳ
Heidelberg	1.52 ℳ	459.06 ℳ
Meersburg	2.14 ℳ	646.28 ℳ
im Durchschnitt	2.03 ℳ	612.31 ℳ

Die verhältnismäßig niederen Verpflegungssätze erklären sich aus der umfassenden Verwendung der Erträgnisse der großen Anstaltsgärten für die Verpflegung der Zöglinge.

Bei der Festsetzung dieser Verpflegungssätze wurden der Vorschrift in § 7 des Gesetzes entsprechend nur berücksichtigt die Ausgaben für Verköstigung, Instandhaltung von Kleidern und Leibwäsche, Bettwerk und Weißzeug, Haus- und Kücheneinrichtung.

Wenn die in § 8 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Aufwendungen in dem Umfang, wie sie in Artikel II des Gesetzentwurfes vorgesehen sind, mitberücksichtigt worden wären, hätte sich im Jahr 1919 der Aufwand für einen Zögling auf jährlich 960 ℳ und bei Einbeziehung der Aufwendungen für das Lehrpersonal auf jährlich 1495 ℳ berechnet.

Für das Jahr 1920 hat eine endgültige Aufstellung noch nicht stattgefunden; es steht aber außer Zweifel, daß eine nochmalige, nicht unerhebliche Erhöhung der Aufwendungen eingetreten ist.

Die auf der Annahme stabiler Wirtschaftsverhältnisse beruhende Gesetzesvorschrift über die Festsetzung des Verpflgungsbeitrags auf Grund einer 10jährigen Durchschnittsberechnung entspricht den heutigen Verhältnissen mit den sprunghaften Preissteigerungen der letzten Jahre nicht mehr. Eine entsprechende Anpassung an diese läßt sich nur erreichen, wenn die Verpflegungssätze alljährlich festgesetzt werden auf Grund der Aufwendungen des unmittelbar vorausgegangenen Jahres. Um dies zu ermöglichen, werden die im Gesetzentwurf bezeichneten Änderungen des § 8 des Gesetzes vorgeschlagen.

2. Zu den Kindern, die nach § 3 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten sind, gehören: die blinden und taubstummen, die schwachsinnigen, die epileptischen und die krüppelhaften.

Das Gesetz regelt zunächst nur die Aufnahme von blinden und taubstummen Kindern in die für solche bestehenden staatlichen Anstalten. Daneben sieht es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

aber in § 15 die Möglichkeit einer entsprechenden Erziehung und Unterrichtung auch für die schwachsinnigen, epileptischen und krüppelhaften Kinder in Privatanstalten vor. Es erteilt zu diesem Zweck der Staatsbehörde die Ermächtigung, private Anstalten unter der Voraussetzung, daß die für Unterbringung der Zöglinge den Zahlungspflichtigen erwachsenden Aufwendungen sich im Rahmen der für die Kinder in den staatlichen Anstalten zu machenden Leistungen halten, als geeigneten Ersatz für mangelnde staatliche Anstalten anzuerkennen. Als solche Anstalten kamen zur Zeit der Erlassung des Gesetzes in Betracht: Die St. Josefsanstalt in Herten, die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach und die Anstalt für Epileptische in Kork. Dazu kamen später noch das Krüppelheim in Heidelberg und das Krüppelheim in Freiburg. Die als Vorbedingung für die staatliche Anerkennung von diesen Anstalten übernommene Verpflichtung, die Fürsorgezöglinge lediglich zu dem für die staatlichen Anstalten festgesetzten Verpflegungssatz aufzunehmen, wurde von ihnen bald als eine schwere Belastung empfunden. Nicht mit Unrecht wurde geltend gemacht, daß die Privatanstalten Aufgaben erfüllten, für die nach der staatlichen Gesetzgebung der Staat aufzukommen hätte; es sei deshalb nicht gerechtfertigt, sie zur Deckung der Kosten für diejenigen Aufwendungen, die an den staatlichen Anstalten von vornherein in vollem Umfang von der Allgemeinheit bestritten würden, lediglich auf die Inanspruchnahme der Mildtätigkeit hinzuweisen. Mit der allmählichen Zunahme der Fürsorgezöglinge seien diese Lasten in einem Maße angewachsen, daß ihre Mittel nicht mehr ausreichten, sie ohne Gefährdung des Bestandes der Anstalten zu tragen. In Würdigung dieser Verhältnisse wurden erstmals in dem Staatsvoranschlag des Jahres 1908/09 und dann alljährlich wiederkehrend einmalige Zuschüsse in Höhe von 100 ℳ für jeden Zögling eingestellt. Im Staatsvoranschlag der Jahre 1912/13 wurden erhöhte Beiträge, abgestuft nach dem Bedürfnis der einzelnen Anstalten, vorgesehen, und zwar für die Anstalten in Herten und Mosbach je 150 ℳ und für die Anstalten in Kork und das neu hinzugekommene Krüppelheim in Heidelberg je 200 ℳ für den einzelnen Zögling. In den Jahren 1914/15 wurden die Beiträge festgesetzt auf 145 ℳ für Herten, 175 ℳ für Mosbach, 200 ℳ für Heidelberg und 215 ℳ für Kork. Dazu kam im Jahr 1915 ein Teuerungszuschlag von je 40 ℳ für die Zöglinge aller Anstalten.

Die gleichen Beiträge einschließlich der Teuerungszuschläge wurden auch für 1916/17 bewilligt. Für das neu hinzugekommene Krüppelheim in Freiburg wurde der gleiche Beitrag wie für Heidelberg mit 240 ℳ genehmigt. Für die Jahre 1918/19 wurden zu diesen Beiträgen weitere Teuerungszuschläge von 80 ℳ, sonach für Herten 265 ℳ, Mosbach 295 ℳ, Heidelberg 320 ℳ, Freiburg 320 ℳ, Kork 335 ℳ bewilligt. Im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1920/21 sind vorgesehen für Herten 900 ℳ, Mosbach 900 ℳ, Kork 1351 ℳ, Freiburg 1375 ℳ mit einem Gesamtaufwand von rund 500 000 ℳ.

In dieser Summe ist für das Krüppelheim Heidelberg, das vom 1. Oktober 1920 an von der Stiftung der orthopädischen Anstalt der Universität übernommen wurde, ein fester Staatszuschuß von jährlich 80 000 ℳ zuzüglich der zur Bestreitung der Bezüge der Anstaltslehrer erforderlichen Beträge — im Rechnungsjahr 1920/21 44 000 ℳ — sonach für das zweite Halbjahr 1920/21 von $\frac{80\,000 + 44\,000}{2} = 62\,000$ ℳ inbegriffen. Die Zahl der Zöglinge beträgt dermalen in Herten 215, in Mosbach 65, in Kork 32, in Heidelberg 60 und in Freiburg 20.

Diese Darstellung zeigt, daß es für die genannten Anstalten nicht möglich ist, den aus der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe ihnen erwachsenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und es ergibt sich hieraus die Frage, ob für den gesamten Aufwand, der durch die Beiträge nicht gedeckt wird, auch weiterhin einmalige Staatszuschüsse auf Grund jeweiliger Anforderung im Staatsvoranschlag geleistet werden sollen, oder ob nicht vielmehr zur Entlastung der Staatskasse auch die zur Bestreitung des Aufwandes für die Erziehung und Unterrichtung nicht vollsinniger Kinder in erster Reihe Beitragspflichtigen, d. h. die Angehörigen der Pfleglinge und die Gemeinden in höherem Maße als seither beigezogen werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht die Beschreitung dieses letzteren Weges vor, indem er für die Privatanstalten eine gesonderte Festsetzung des Verpflegungsbeitrags auf Grund der für einen Zögling tatsächlich zu machenden Aufwendungen mit der Einschränkung vorschlägt, daß dieser Beitrag nicht mehr als das Doppelte des für die Unterbringung in den staatlichen Anstalten zu leistenden Beitrages betragen darf.

Die Unterhaltspflicht für die nicht vollsinnigen Kinder ist im Gesetz (§ 9) geregelt wie folgt: In erster

Reihe hat für die Anstaltsverpflegung, sofern bezw. soweit das Kind nicht genügend eigenes Vermögen hat, aufzukommen der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtige, soweit er ohne Gefährdung des eigenen Hausstandes dazu imstande ist. Der auf diese Weise nicht gedeckte Betrag ist von dem öffentlich-rechtlichen Verband (Gemeinde oder Kreis) aufzubringen, dem im Fall der Hilfsbedürftigkeit des Kindes die Unterstützungspflicht obliegen würde. Von demjenigen Betrag, für den ein öffentlich-rechtlicher Verband nicht von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz erhält, hat nach § 12 des Gesetzes der Staat ein Dritteil zu übernehmen.

Im Jahre 1920 haben von 392 Zöglingen 248 für den ganzen Verpflegungsbeitrag und 68 für einen Teil desselben die Beihilfen der öffentlichen Verbände in Anspruch genommen, und nur für 76 Zöglinge wurde der Beitrag im vollen Betrag von den privatrechtlich Verpflichteten bestritten. Das vom Staat hierzu geleistete Dritteil beläuft sich nach der Anforderung im Staatsvoranschlag auf 37 400 ℳ. Dieser Betrag wird sich bei Annahme der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen bei einem Verpflegungsbeitrag von 2 × 600 = 1200 ℳ auf jährlich etwa 170 000 ℳ erhöhen. Dafür würde aber der jetzige außerordentliche Zuschuß von dermalen rund 500 00 ℳ eine erhebliche Ermäßigung erfahren, da besondere Verwilligungen wohl nur mehr für die Anstalten in Kork und Freiburg und auch für diese nur in bescheidenen Grenzen nötig würden.

Von den dermalen in den Anstalten befindlichen Zöglingen sind ausschließlich auf Kosten von öffentlichen Verbänden untergebracht: in Herten 56 v. H., in Mosbach 66 v. H., in Kork 84 v. H., in Heidelberg 73 v. H. und in Freiburg 70 v. H. Von den übrigen Zöglingen wird rund je die Hälfte ausschließlich auf Kosten der Eltern und die andere Hälfte auf Kosten von Eltern und öffentlichen Verbänden zusammen verpflegt. Die Neuanmeldungen von Zöglingen zu den staatlichen Anstalten für das Jahr 1922 haben die auffallende Tatsache ergeben, daß für nahezu sieben Zehntel der Angemeldeten die Eltern sich zur Übernahme des Verpflegungsbeitrags im vollen Betrag angeboten haben. Öffentlich-rechtliche Verbände werden im allgemeinen nur noch in den Städten in Anspruch genommen, während die Eltern aus den Kreisen der landbautreibenden Bevölkerung fast durchgehends als Selbstzahler eintreten zu wollen erklärt haben. In gleicher Weise dürften für die nächste Zeit die Verhältnisse auch bei der Neuaufnahme von Kindern in nichtstaatliche Schulen sich gestalten, und es steht zu erwarten, daß auch hier zur Bestreitung der erhöhten Beiträge der privaten Anstalten die privatrechtlich Unterhaltspflichtigen in weit größerem Umfang als bisher beizutragen in der Lage sein werden. Die Folge hiervon wird sein, daß sich für die Gemeinden und Kreise aus der Erhöhung der Beiträge eine wesentliche Mehrbelastung gegenüber bisher im ganzen kaum ergeben wird. Selbst wo sie im einzelnen Falle den erhöhten Beitrag leisten müssen, wird dieser — nach Abzug des auf den Staat entfallenden Dritteils — kaum über dasjenige hinausgehen, was die einzelne Gemeinde im Falle der Nichtaufnahme des Kindes in eine Anstalt für die alsdann notwendig werdende private Unterweisung (§ 3 Absatz 3 SchGes.) aufzuwenden hätte. Die unveränderte Beibehaltung der Vorschrift in § 15 Absatz 2 des Gesetzes würde bei dieser Sachlage zur Folge haben, daß vom Staat in erheblichem Umfang Kosten übernommen würden, die von den zunächst beteiligten privatrechtlich Verpflichteten ohne Beeinträchtigung ihres eigenen Unterhalts, von den öffentlichen Verbänden aber ohne wesentliche Mehrbelastung gegenüber seither übernommen werden können.

3. Durch die Bestimmung in Artikel III soll die Möglichkeit geschaffen werden, die erhöhten Beiträge schon für das Schuljahr 1920/21 zu erheben.

№ 99.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag.

Den Vollzug des Staatsvertrags mit der Reichsregierung über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs betr.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, gegenüber der Reichsregierung auf das Entschiedenste dafür einzutreten, daß der § 40 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen in das Eigentum des Reichs von seiten des Reichs erfüllt wird, daß insbesondere die invalid gewordenen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen wie bisher Beihilfen und Unterstützungen erhalten und auf keinen Fall schlechter gestellt werden als die württembergischen Invaliden und als sie sich ständen, wenn die Eisenbahnen noch dem Lande Baden gehörten.

Begründung.

Den im Staatsdienst invalid gewordenen Arbeitern wurden im Laufe der letzten Jahre wiederholt einmalige Beschaffungsbeihilfen oder laufende Beihilfen ausbezahlt. So erhielten sie z. B. im Dezember 1919, nach Ortsklassen abgestuft, eine Beihilfe, die 500 ℳ in Ortsklasse I für Verheiratete betrug. Im März 1920 bekamen verheiratete Invaliden und Witwen mit Kindern eine Beihilfe von 300 ℳ, desgleichen im August 1920 und im Januar 1921.

Das Reichsverkehrsministerium hat die Weiterzahlung dieser Beihilfen für Baden abgelehnt. In Württemberg dagegen werden die erheblich höheren Zulagen für Invaliden gleicher Kategorie vom Reiche weiter ausbezahlt.

Das Reich hat gemäß § 40 des Staatsvertrags die Wohlfahrtseinrichtungen der badischen Eisenbahnen übernommen und ist verpflichtet, sie weiter zu führen. Das Reich hat ausdrücklich die Verpflichtung der Länder aus der Bewilligung von Teuerungsbezügen an invalide Arbeiter und an Hinterbliebene von Arbeitern übernommen und gemäß § 40 Abs. 3 erklärt, daß es an invalide Arbeiter sowie an Hinterbliebene nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren wird.

Auf Grund dieser Bestimmungen des Staatsvertrags hat das Land Baden einen Rechtsanspruch gegenüber dem Reich darauf, daß die Unterstützungen und Beihilfen an Invalide und Hinterbliebene von Arbeitern zum mindesten in dem oben genannten Maße weitergewährt werden. Es ist nicht verständlich, weshalb das Reich sich seiner Verpflichtung entziehen will; ganz unverständlich ist aber die verschiedenartige Behandlung der gleichen Kategorie von Arbeitern in Württemberg und in Baden.

Das Staatsministerium wird mit dem gegenwärtigen Antrag ersucht, die Rechte der badischen Invaliden und Hinterbliebenen von Arbeitern gegenüber dem Reich auf das Entschiedenste wahrzunehmen.

Karlsruhe, den 22. Juli 1921.

Horier. Arnold. Fleig. Hahn. Maier-Heidelberg. Rückert. Wehner. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 100.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das badische Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler, den Minister der Finanzen Köhler und den Minister des Innern Remmele, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf

eines

Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden der Ministerialrat Dr. Imhoff beim Arbeitsministerium, der Finanzrat Dr. Bund beim Finanzministerium und der Ministerialrat Dr. Bender beim Ministerium des Innern bestellt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk.

Der Arbeitsminister
Dr. Engler.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf

eines

Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

An Stelle der in den §§ 2—6 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 773) geregelten Abgabe wird von bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, für das Land eine jährliche Abgabe von ½ vom Hundert des Steuerwerts erhoben, mit dem das bebaute Grundstück zur Steuer vom Grundvermögen veranlagt ist (Wohnungsabgabe).

Zur Zahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht an dem Grundstück einem andern der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist der Nießbraucher oder Nutznießer zahlungspflichtig; der Eigentümer haftet in diesem Falle mit dem Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner für die Abgabe.

Der zur Zahlung Verpflichtete kann von dem Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des abgabepflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten abgabepflichtigen Grundstücks steht (§ 9 des Wohnungsabgabegesetzes).

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsabgabe zu verwalten und den auf das Land und die Wohnungsverbände entfallenden Anteil abzuliefern. Sie erhalten als Ersatz für die Verwaltung der Abgabe eine Vergütung von 2 v. H. der aufkommenden Abgabe.

§ 3.

Zur Durchführung der den Gemeinden nach dem Wohnungsabgabegesetz vom 26. Juni 1921 obliegenden Aufgaben und zur Förderung des Wohnungs-

wesens werden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nicht mehr als 10 000 Einwohner hatten, innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen (Wohnungsverband).

Die Wohnungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können Vermögen erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haften ihr Vermögen und ihre Einkünfte aus der Wohnungsabgabe. Daneben haften die Gemeinden als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander haften sie nach Maßgabe der den einzelnen Gemeinden aus den Gemeindezuschlägen zugewiesenen Mitteln.

Die Organisation der Wohnungsverbände wird durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 4.

Die von den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und von den Wohnungsverbänden zu erhebenden Pflichtzuschläge werden allgemein auf $^1/_2$ vom Hundert des Steuerwerts festgesetzt, mit dem das bebaute Grundstück zur Steuer vom Grundvermögen veranlagt ist.

Die Befugnis, mit Zustimmung des Staatsministeriums höhere Zuschläge zu erheben, steht auch den Wohnungsverbänden zu. Will eine einem Verband angehörige Gemeinde einen höheren Zuschlag erheben, so bedarf sie außerdem der Zustimmung des Verbandes.

§ 5.

Die Wohnungsabgabe wird vom 1. Oktober 1921 an erhoben. Sie ist je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, erstmals am 1. April 1922 fällig.

§ 6.

Durch Verordnung des Staatsministeriums wird bestimmt, in welchem Umfange die zu einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden Ersatz der Beträge verlangen können, welche sie für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwendet haben.

§ 7.

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Wohnungsverbände sollen bis 1. Oktober 1925 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung den Betrag aufwenden, den sie voraussichtlich aus den Pflichtzuschlägen verzinsen und tilgen können. Die hierfür nicht erforderlichen Beträge

werden nach Anordnung des Arbeitsministeriums zur Entlastung stärker belasteter Gemeinden und Verbände verwendet.

§ 8.

Eine Verordnung des Staatsministeriums trifft Bestimmungen für die Erledigung der Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Gesetzes entstehen.

§ 9.

Das Arbeitsministerium, das Finanzministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

1. Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 773) verpflichtet die Länder, lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlungen für die Rechnungsjahre 1921—1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Abgabe soll nicht nur von Wohngebäuden, sondern auch von landwirtschaftlichen und industriellen Gebäuden erhoben werden. Die Einkünfte aus der Abgabe sind in erster Reihe zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwendet werden. Abgabeschuldner ist der Nutzungsberechtigte, also der Eigentümer für die von ihm benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, im übrigen der Mieter oder Pächter. Gebäude des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. sind von der Abgabe frei.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude nach dem Stand vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Die Landesabgabe beträgt 5 v. H. des Nutzungswerts.

Die Gemeinden haben Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben; sie können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde den Hundertsatz erhöhen oder von der Erhebung der Zuschläge absehen. Die Gemeinden sind weiter zur Erhebung einer Wohnungsluxussteuer berechtigt.

Die oberste Landesbehörde kann die Verpflichtung zur Erhebung der Abgabe an Gemeindeverbände übertragen.

Vom Rohertrag der Landesabgabe und der Pflichtzuschläge sind 10 v. H. an das Reich zur Bildung eines Ausgleichstocks zwischen den Ländern abzuliefern.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Abgabe statt nach dem Mietwert als Steuer vom Grundvermögen oder als Zuschlag zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von dem Grundvermögen erhoben wird, welche annähernd denselben Betrag liefern müssen. In diesem Falle haben Land und Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung je 0,25 *M* an das Reich abzuliefern. Der Grundeigentümer ist berechtigt, von den Nutzungsberechtigten (Mieter) die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis zu verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten steuerpflichtigen Grundstückes steht.

Die Erlassung der Abgabe ist für gewisse Fälle, in denen sie eine besondere Härte bedeuten würde, vorgesehen.

2. Die Erhebung der Abgabe nach dem Mietwert macht ein besonderes Veranlagungsverfahren notwendig. Dieses Verfahren würde längere Zeit in Anspruch nehmen, weil besondere Mietkataster aufgestellt werden müßten. Die Finanzämter des Reichs sind infolge ihrer derzeitigen starken anderweitigen Inanspruchnahme nicht in der Lage, die Wohnungsabgabe zu veranlagen und zu erheben. Da das Land keine eigenen Bezirkssteuerbehörden mehr hat, so kommt nur eine Veranlagung durch die Gemeinden in Frage. Es ist zweifelhaft, ob die kleineren und mittleren Gemeinden überhaupt hierzu in der Lage sind. Eine gleichmäßige Veranlagung im ganzen Lande wäre jedenfalls kaum möglch, zumal die Berechnung des Mietwerts von industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäuden besondere Schwierigkeiten bereitet. Es ist deshalb zweckmäßig, daß, wie es in anderen Ländern beabsichtigt ist, zunächst wenigstens die Erhebung der Abgabe auf Grund der Gebäudesteuerwerte erfolgt. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe würde dadurch außerordentlich vereinfacht und könnte unschwer von den Gemeinden durchgeführt werden. Ob man nach einer gewissen Zeit zu einer Erhebung der Abgabe nach dem Mietwert übergeht, kann späterer Entscheidung vorbehalten bleiben.

3. Um die Höhe des Abgabesatzes bei Erhebung nach dem Gebäudesteuerwert zu ermitteln, hat das Arbeitsministerium in einer Anzahl von Gemeinden Erhebungen veranstaltet. Hierbei hat sich ergeben, daß einer Abgabe von 5 % des Mietwerts eine Abgabe von 0,3—0,4 % des Gebäudesteuerwerts entspricht. Die Landesabgabe könnte also in dieser Höhe festgesetzt werden, und der Gemeindepflichtzuschlag wäre in gleicher Höhe zu erheben. Von den Vertretern der Städte wie der Landgemeinden wurde nun der Wunsch ausgesprochen, den Gemeindezuschlag möglichst einheitlich für das ganze Land festzusetzen, damit den einzelnen Gemeinden die Kämpfe in den Bürgerausschüssen über die Höhe der Abgabe erspart bleiben. Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, lediglich zur Festsetzung einheitlicher, möglichst hoher Gemeindezuschläge die sämtlichen Gemeinden in einen Landesgemeindeverband zusammenzufassen. Die Gründung einer solchen Organisation mit einem so beschränkten Zweck kann aber nicht befürwortet werden, zumal der Zweck auch in anderer Weise erreicht werden kann. Den Pflichtgemeindezuschlag höher festzusetzen als die Landesabgabe, erscheint allerdings rechtlich nicht zulässig, da im Reichsgesetz der Gemeindezuschlag in Höhe der Landesabgabe festgelegt und eine Erhöhung der freien Entschließung der Gemeinden überlassen ist. Wohl aber ist es angängig, für die Landesabgabe einen etwas höheren Abgabesatz festzusetzen, als es 5 % des Mietwerts entspricht, und eine Erhebung des Gemeindezuschlags in gleicher Höhe anzuordnen, da nach der Reichsverfassung und dem Landessteuergesetz die Besteuerung der Gebäude den Ländern überlassen ist und die Sätze des Wohnungsabgabegesetzes als Mindestsätze, nicht als Höchstsätze anzusehen sind. Es wird deshalb die Erhöhung der Landesabgabe auf 0,5 % und die Erhebung von Pflichtzuschlägen der Gemeinden in gleicher Höhe vorgeschlagen. Die meisten Gemeinden des Landes würden dadurch einer Erhöhung der Gemeindezuschläge enthoben werden. Die wenigen Städte, denen die Erträgnisse der Abgabe nicht genügen, müßten durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine weitere Erhöhung beschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für das Land hätte die Erhebung einer erhöhten Abgabe den Vorteil, daß eine raschere Tilgung der auf Grund der Wohnungsabgabe aufzunehmenden 210 Millionen oder eine spätere Erhöhung dieser Anleihe möglich ist (Landtagsdrucksache Nr. 82).

Zur Tilgung der genannten Anleihe innerhalb 20 Jahren bei 5 % Zins und 3 % Tilgung und für die Ablieferung der 0,25 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung an den Reichsfonds sind bei Zugrundelegung des Gebäudesteuerwerts vom 1. April 1919 mit 4 593 594 500 ℳ notwendig:

a) Verzinsung und Tilgung . .	16 800 000 ℳ
b) Verwaltungskosten 2 % und Steuerbefreiungen 3 % . . .	900 000 ℳ
c) Ablieferung an das Reich 0,25 ℳ + 2 195 580 Köpfe	548 895 ℳ
Summe:	18 248 895 ℳ

Zur Deckung dieser Summe wäre die Erhebung einer Abgabe von 0,3972 % oder rund 0,4 %, das ist von 40 ₰ auf 100 ℳ Steuerwert ausreichend.

Die Erhebung der erhöhten Abgabe von 0,5 % würde ja zweifellos, namentlich im Zusammenhang mit der Gebäudeertragsteuer und den sonstigen Steuern sowie der bevorstehenden Erhöhung der Brotpreise die Mieter erheblich belasten. Es darf aber nicht verkannt werden, daß bei freier Wirtschaft im Wohnungswesen ganz andere Steigerungen der Mieten, vielleicht bis zum 10- und 12fachen eintreten würden, daß die Mieten im Verhältnis zu den Preisen für Lebens- und Gebrauchsmittel nicht wesentlich gestiegen sind. Ein Steigen der Mieten wird auch viele Menschen, die über große Wohnungen verfügen, dazu zwingen, ihre Wohnungsbedürfnisse einzuschränken, und dadurch wird Wohnraum für die Wohnungslosen frei werden. Es muß auch weiterhin berücksichtigt werden, daß die Mieterschutzgesetzgebung und damit die verhältnismäßig noch billigen Mieten sich nur aufrecht erhalten lassen werden, wenn es gelingt, die Spannung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt erheblich zu mildern; dies ist nur durch Aufwendung großer Geldmittel möglich, also durch Erhebung einer entsprechend hohen Wohnungsabgabe.

Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Wohnungsabgabe eine soziale Abgabe jener ist, die im glücklichen Besitz einer noch zu billigen Friedenspreisen gebauten Wohnung sind, um den wohnungslosen Volksgenossen eine gesunde, wenn auch bescheidene Wohnung zu angemessenem Preise zu beschaffen. Für die Beseitigung des unser Volkswohl schwer schädigenden Wohnungselends dürfen vom Einzelnen wohl erhebliche Opfer verlangt werden.

4. Die Frage der Gründung von Gemeindeverbänden wurde mit Vertretern der Staatsverwaltung und der Gemeindeverwaltung in wiederholten Besprechungen erörtert. Die Notwendigkeit der Gründung von Gemeindeverbänden wurde schließlich fast allgemein anerkannt, die Anschauungen über ihre Organisation gingen aber weit auseinander.

Die Regierung hält die im Reichsgesetz vorgesehene Bildung von Gemeindeverbänden dringend für notwendig. Nach den bisherigen Erfahrungen bei Vergebung der Baudarlehen ist in den kleineren Gemeinden fast nicht gebaut worden und in den mittleren Gemeinden sehr wenig; wegen ihrer geringen finanziellen Leistungsfähigkeit waren diese Gemeinden nicht in der Lage, auch nur ihren Pflichtanteil an den Baudarlehen aufzubringen. Bei kleineren Gemeinden sprechen für die Ablehnung außerdem auch häufig Gründe der Mißgunst gegen den Bauherrn. Auch nach Einführung der Wohnungsabgabe wird hierin eine Änderung kaum eintreten, da für die kleineren und mittleren Gemeinden die Einkünfte aus der Abgabe so gering sind, daß sie keine oder nur wenige Wohnungen erstellen können.

Der Bedarf an Neubauten ist ferner in einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden. Er besteht hauptsächlich dort, wo günstige Arbeitsgelegenheit vorhanden und auch für die Zukunft zu erwarten ist. In diese Orte strömen die Arbeitskräfte aus den benachbarten Gemeinden zusammen, und es entsteht eine Wohnungsnot, deren Beseitigung die Kräfte der kleineren und mittleren Gemeinden übersteigt. Es ist in solchen Fällen billig, daß auch die Gemeinden, aus denen Menschen abwandern und in denen deshalb keine Wohnungsnot besteht, an der Tragung der Lasten mitwirken. Ein Ausgleich ist in solchen Fällen ja in erster Linie durch die Mittel der Landesabgabe herbeizuführen. Es ist aber auch notwendig, daß bei Aufbringung der Gemeindezuschüsse, die häufig die Landeszuschüsse übersteigen, ein Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden herbeigeführt wird, und dieser läßt sich zweckmäßig nur durch die Gründung von Wohnungsverbänden erreichen. Für die Organisation der Gemeindeverbände sind folgende Vorschläge gemacht worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Vom Standpunkt der Wohnungsbeschaffung allein wäre am wünschenswertesten die Bildung besonderer Wohnungsverbände ohne Rücksicht auf die bestehenden Verwaltungsgrenzen, lediglich unter Zusammenfassung der wirtschaftlich und wohnungspolitisch zusammengehörigen Gebiete und zwar unter Zusammenschluß aller zu diesem Gebiet gehörenden Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Größe. Ein derartiges Vorgehen ist aber nicht durchführbar, da eine besondere Organisation geschaffen werden müßte, die jetzt sehr erhebliche Kosten verursacht, und die voraussichtlich nur vorübergehenden Bestand hätte.

b) Der Verband der Städte der Städteordnung und der mittleren Städte schlug vor, alle Gemeinden des Landes lediglich zwecks einheitlicher Festsetzung des Gemeindezuschlags zu einem Verband zusammenzufassen, den einzelnen Gemeinden aber die in ihm aufkommenden Beträge insoweit zu überlassen, als sie zu Baudarlehen nach gesetzlicher Vorschrift verwendet werden und diese Verwendung nachgewiesen wird; der Rest soll in den Landeswohnungsfonds fließen. Diesem Vorschlag, dem auch die Vorsitzenden der Kreisausschüsse bei einer Besprechung am 23. Juni beigetreten sind, kann nicht zugestimmt werden, da eine derartige Organisation keinen Ausgleich in der Belastung der einzelnen Gemeinden durch die Gemeindezuschläge schafft. Auf dem Lande würde wiederum nicht gebaut werden, da die Einkünfte aus der Wohnungsabgabe bei den kleinen und mittleren Gemeinden zu gering sind. Diese Gemeinden müßten alsdann ihre Erträge an den Landesfonds abliefern. Bei der Abrechnung mit diesen Gemeinden über die Höhe ihrer Ablieferung würden auch in der Regel Streitigkeiten entstehen, da die Gemeinden naturgemäß möglichst wenig abliefern wollen. Besondere Schwierigkeiten würden bei der Abrechnung auch deshalb entstehen, weil die Erträge der Wohnabgabe nicht etwa jährlich, wie sie einkommen, verausgabt werden, sondern eine Anleihe aufgenommen und diese durch die Wohnabgabe verzinst und getilgt werden soll.

Jede Gemeinde würde auch, wenn irgend möglich, die bei ihr aufkommenden Mittel verbauen, um nur nichts abliefern zu müssen, auch wenn gar kein Bedürfnis für Neubauten besteht. An anderer Stelle wieder würde das dringend benötigte Geld fehlen.

Gegen den genannten Vorschlag hat sich der Verband der Landgemeinden mit aller Entschiedenheit ausgesprochen, da er darin eine schwere Beeinträchtigung der Interessen der Landgemeinden erblickt.

c) Die Übertragung der Aufgaben der Wohnungsverbände an die Kreise mag auf den ersten Blick als das nächstliegende erscheinen, da es sich hier um schon vorhandene Gemeindeverbände handelt. Bei näherer Prüfung ergibt sich jedoch, daß durch die Kreisverbände in ihrer jetzigen Organisation die Aufgaben der Wohnungsverbände nicht erfüllt werden könnten, und daß eine Umorganisation nötig wäre. Es wäre die Anstellung eines Berufsbeamten zur Führung der Kreisgeschäfte und von sonstigen Beamten zur Erledigung des Bureau- und Rechnungsdienstes notwendig. Ferner würde die Einstellung von Technikern trotz Heranziehung der Bezirksbauämter nicht zu umgehen sein. Auch würden meistens die vorhandenen Diensträume erweitert werden müssen. Diese Organisation müßte aber möglicherweise nach 2 oder 3 Jahren in der Hauptsache wieder abgebaut werden, wenn die Wohnungsabgabe, die nur ein Bauen für diese Zeit ermöglicht, später nicht erhöht werden sollte. Die Kreise haben sich bisher mit dem Bau- und Wohnungswesen nicht befaßt, sie würden also eine neue, bisher fremde Aufgabe übernehmen und müßten sich erst einarbeiten.

Die Behandlung der Wohnungsfrage erfordert weiterhin eine genaue Kenntnis der örtlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Kreise bei ihrer Größe recht schwer zu gewinnen wären, zumal sie mit den Verwaltungsfragen, wie Bau- und Wohnungspolizei, Aufsicht über die Gemeindefinanzen, nichts zu tun haben. Die Einschaltung einer neuen Stelle, die sich mit den Baudarlehensgesuchen befaßt, würde das Verfahren, mit dem bisher schon die Bürgermeisterämter, die Bezirksämter und das Arbeitsministerium befaßt sind, und das leider trotz vieler Vereinfachungen immer noch erhebliche Zeitdauer zur Durchführung beansprucht, in unerwünschter Weise erschweren und verlängern. Gegen die Ausgestaltung der Kreisverbände als Wohnungsverbände hat sich bisher auch die Mehrzahl der Beteiligten gewandt, so einstimmig die Landeskommissäre, ein erheblicher Teil der mittleren und größeren Städte und der Verband der Landgemeinden. Vom Verband der mittleren Städte wurde auf dem Städtetag in Donaueschingen am 4. Juli d. J. der Vorschlag gemacht, die Aufgaben den Kreisen zu übertragen, die Organisation der Kreise jedoch durch Bildung von Sonderausschüssen für die einzelnen Amtsbezirke auszugestalten. Bei näherer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prüfung hat sich aber doch ergeben, daß auch diese Lösung erhebliche Schwierigkeiten bietet und eine Organisationsveränderung beim Kreise erfordern würde.

d) Das bisherige Verfahren bei Gewährung von Baudarlehen vollzog sich in der Weise, daß das Arbeitsministerium auf Grund seiner Kenntnisse der Verhältnisse des Landes die Reichs- und Landesmittel auf die einzelnen Amtsbezirke und die Städte über 10000 Einwohner verteilte, und daß die Bezirksämter die Unterverteilung in ihren Bezirken hatten. Das Arbeitsministerium behielt sich eine entsprechende Reserve zurück und erhöhte nach Bedarf die zugewiesenen Anteile. Die Baudarlehensgesuche wurden bei den Bürgermeisterämtern eingereicht; die Gemeinde faßte ihre Beschlüsse über die Gewährung eines Gemeindedarlehens und seiner Höhe. Das Bezirksamt, dem aus seinem sonstigen Dienstgeschäft die örtlichen Verhältnisse bekannt sind, das infolge der Aufsicht über die Gemeindefinanzen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden kennt und das auch die polizeiliche Prüfung der Baugesuche hat, prüfte die vom Bürgermeisteramt vorgelegten Gesuche unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, in der Regel auch des Bezirksbauamts, und legte sie dann zur endgültigen Entscheidung dem Arbeitsministerium vor. Mit der Verteilung der Reichs- und Landesmittel durch das Arbeitsministerium ist, wie auch von den Vertretern der Gemeindeverbände anerkannt wurde, man im allgemeinen durchaus zufrieden, und das bisherige Verfahren hat sich gut bewährt.

Die Regierung ist nun der Auffassung, daß an diesem Verfahren grundsätzlich festgehalten werden soll, zumal die Behörden sich jetzt gut eingearbeitet und wertvolle Erfahrungen gesammelt haben, und daß nur das geändert werden soll, was unbedingt notwendig ist. Deshalb glaubt die Regierung, daß man die Gemeinden, welche zur Lösung der Wohnungsfrage leistungsfähig genug sind, von der Einbeziehung in Gemeindeverbände ausnehmen kann. Das sind etwa die Gemeinden über 10 000 Einwohner. Unbillige Belastungen einzelner Gemeinden müßten durch besondere Zuweisungen aus Landesmitteln ausgeglichen werden.

Die Gemeinden unter 10 000 Einwohner sollen aber innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen werden, der seine naturgemäße Anlehnung an das Bezirksamt zu finden hätte. Das Bezirksamt würde die Baudarlehensgesuche in der bisherigen Weise weiterbehandeln und sie dann zur Verbescheidung über Bewilligung des Gemeindeanteils einem Bezirksausschuß, bei dem das Bezirksamt den Vorsitz führt, vorlegen. Als Organe eines solchen Bezirkswohnungsverbandes wäre eine Bezirksversammlung und ein Bezirksausschuß notwendig.

Die Bezirksversammlung kann aus den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden gebildet werden, wobei jeder Bürgermeister eine der Einwohnerzahl seiner Gemeinde entsprechende Stimmenzahl hätte. Auch empfiehlt sich vorzusehen, daß der Gemeinderat an Stelle des Bürgermeisters eine andere Persönlichkeit als Vertreter wählen kann und daß größere Gemeinden mehrere Vertreter entsenden können.

Die Bezirksversammlung würde über die Aufnahme von Anleihen, Aufstellung des Voranschlags Beschluß fassen, sowie über die Höhe des zu erhebenden Zuschlags zur Wohnabgabe. Eine solche Beschlußfassung, die naturgemäß infolge der Interessengegensätze in der Bezirksversammlung erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorrufen könnte, wäre aber in den meisten Fällen wohl nicht notwendig, wenn der Gemeindezuschlag nach dem obigen Vorschlag schon entsprechend hoch festgesetzt wird.

Die Bezirksversammlung hätte einen Bezirksausschuß von etwa 5—7 Mitgliedern zu wählen, dem insbesondere die schon genannte Verbescheidung der Gesuche obliegt.

Die Gründung einer örtlichen Rechtspersönlichkeit ist deshalb notwendig, weil nach dem Wohnungsabgabegesetz die Aufnahme einer Anleihe notwendig ist, und weil weiterhin für die örtliche Stelle Hypotheken zur Sicherung im Grundbuch einzutragen sind.

Einzelne Amtsbezirke sind ja für die Lösung der Wohnungsfürsorge vielleicht etwas klein; aber in den kleineren Amtsbezirken sind auch die Aufgaben geringer. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit würde auch in den kleinsten Bezirken ausreichen, und wo die Mittel zu knapp sind, so müssen ja auch in sonstigen Fällen aus Landesmitteln Zuschüsse gegeben werden. Auch wird ein Zusammenschluß mehrerer Amtsbezirke im Wege der Vereinbarung vorzusehen sein.

Der Verband der Landgemeinden, die an der Bildung der Verbände in erster Reihe beteiligt sind, hat sich durchaus auf den Standpunkt des Vorschlags des Arbeitsministerium gestellt und es damit begründet, daß auch den Landgemeinden dadurch das Bauen er-

möglicht würde. Der Verband hat auch darauf hingewiesen, daß die Landgemeinden derartige Fragen nicht allein lösen können, daß sie vielmehr des Rats und der Unterstützung der Oberamtmänner bedürfen.

Der Verband der Städte der Städteordnung, die übrigens außerhalb der Verbände stehen sollen, hat sich gegen die Bezirksverbände ausgesprochen und ebenso der Verband der mittleren Städte. Der letztere hat zur Begründung seiner Auffassung als Hauptgrund angeführt, daß die Gründung solcher Verbände nur die Vorläufer der Amtskörperschaften seien, und deshalb müßten sie grundsätzlich bekämpft werden. Anzuerkennende sachliche Gründe, welche die Bezirksverbände gerade zur Lösung der Wohnungsfragen für ungeeignet erscheinen lassen, wurden aber nicht vorgebracht.

Die Regierung ist deshalb der Auffassung, daß nach Sachlage die Bezirkswohnungsverbände, trotzdem es sich formal um eine Neugründung handelt, sich am zweckmäßigsten an das bis jetzt Vorhandene anschließen und sich am besten zur Durchführung des Wohnungsabgabegesetzes in den Landgemeinden und den kleineren Städten eignen. Die leistungsfähigen Gemeinden bleiben wie bisher frei und selbständig; nur die leistungsschwachen werden zusammengeschlossen und finden ihren natürlichen Berater im Bezirksverwaltungsbeamten. Besondere Kosten werden hierdurch kaum entstehen, da eine Vermehrung der Arbeit gegenüber jetzt bei dem Bezirksamt nur in bescheidenem Maße entsteht, und deshalb eine Neueinstellung von Beamten kaum irgendwo nötig sein wird. Durch die Schaffung der Bezirkswohnungsverbände soll der künftigen Verwaltungsorganisation in keiner Weise vorgegriffen werden, vielmehr eine Überleitung in diese vorbehalten bleiben.

5. Die große Wohnungsnot im ganzen Land verlangt eine baldige Durchführung des Wohnungsabgabegesetzes, damit die Mittel für die Belebung der Bautätigkeit gewonnen werden. Vor allem ist notwendig, daß die Gemeinden wissen, mit welchen Zuschlägen sie zu rechnen haben, damit sie ihre Bauprojekte aufstellen können. Ferner ist nach § 1 des Reichsgesetzes die Erhebung der Abgabe bereits für das Rechnungsjahr 1921 vorgeschrieben. Die Regierung entschloß sich deshalb, jetzt noch, trotz der starken Belastung des Landtags mit anderen dringlichen Arbeiten, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen. Um die Behandlung des Gesetzentwurfs zu erleichtern, haben nur die Bestimmungen Aufnahme gefunden, die unbedingt durch Gesetz geregelt werden müssen; für alles übrige schlägt die Regierung eine Regelung im Verordnungswege vor. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der näheren Organisation der Wohnungsverbände. Die Regelung gerade dieser Angelegenheit im Verordnungswege bringt außerdem einen weiteren Vorteil. Es handelt sich hier um eine neue Frage, bei der noch nicht alle Einzelheiten geklärt sind, und bei der sich jetzt noch nicht alles übersehen läßt. Es ist wohl denkbar, daß sich bei einer Regelung durch Gesetz in der Praxis Lücken oder Zweifel ergeben; im Verordnungswege kann dann leicht Abhilfe geschaffen werden. Hat man später in der Praxis Erfahrungen gesammelt, und kann man die einschlägigen Verhältnisse besser überblicken, so wird sich unschwer eine Regelung durch Gesetz ohne Nachteil durchführen lassen. Die Bildung von Wohnungsverbänden im Verordnungswege ist auch bereits durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1298) vorgesehen.

B. Im Einzelnen.

Zu § 1.

Zur Erläuterung der hier vorgeschlagenen Erhebung der Wohnungsabgabe auf Grund der Gebäudesteuerwerte und zur Vermeidung von Mißverständnissen ist im Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 9 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 der Gebäudeeigentümer die Abgabe teilweise auf die Mieter oder Pächter abwälzen kann. Soweit der Eigentümer die Gebäude selbst bewohnt oder benutzt, muß er auch die Wohnungsabgabe selbst tragen. Zur Erleichterung der Rückerhebung der Abgabe kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Falls zwischen Eigentümer und Mieter bei Verteilung der Abgabe sich Streitigkeiten ergeben, so soll das Mieteinigungsamt zur Entscheidung berufen sein. Solche Streitigkeiten werden hauptsächlich bei großen Miethäusern zu erwarten sein. Hier wird aber wohl schon gelegentlich bisheriger Mietsteigerungen ein Eingreifen des Mieteinigungsamts nötig geworden sein; die Mieten der einzelnen Wohnungen werden dem Einigungsamt daher bekannt sein, und die Verteilung der Wohnungsabgabe wird sich auf Grund der vorhandenen Akten wohl unschwer vornehmen lassen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vorgeschlagene Erhebung ist zunächst auch nur als eine vorläufige gedacht, und es ist eine Erhebung der Abgabe nach dem Nutzungswert (Mietwert) unmittelbar vom Mieter im Auge zu behalten.

Die in § 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Befreiungen der Gebäude des Reichs, des Staats und der Gemeinden usw. gelten auch für die hier vorgesehene Erhebung der Abgabe.

Als Vergütung für die Verwaltung der Abgabe ist 2 v. H. der aufkommenden Abgabe vorgesehen, weil dieser Satz auch vom Reich regelmäßig dem Land für die Verwaltung von Reichssteuern gewährt wurde.

Zu § 2.

Mit der Veranlagung und Erhebung der Abgabe durch die Gemeinden haben sich die drei Gemeindeverbände einverstanden erklärt, und bei der Überlastung der Finanzämter ist dies auch zur Zeit das einzig Mögliche.

Zu § 3.

Die Gründe, warum die Wohnungsverbände innerhalb der Bezirke organisiert werden sollen und warum die nähere Organisation einer Verordnung vorbehalten bleiben soll, sind bereits unter A Ziffer 4 und 5 dargelegt. In der Verordnung wird auch vorzusehen sein, daß mehrere Amtsbezirke sich mit Staatsgenehmigung durch übereinstimmenden Beschluß der Bezirksversammlungen zu einem einheitlichen Verband zusammenschließen können. Auch ein Zusammenschluß eines Bezirksverbandes mit einer von ihm ausgenommenen Stadt über 10 000 Einwohner wird zuzulassen sein.

Von den Wohnungsverbänden ausgenommen bleiben die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Offenburg, Bruchsal, Durlach, Lörrach, Weinheim, Lahr, Villingen, Rastatt und Singen. Die Tatsache, daß eine Gemeinde später mehr als 10 000 Einwohner erhält, oder unter 10 000 Einwohner herabsinkt, muß für die Frage der Zugehörigkeit zu einem Verband außer acht bleiben, da sonst eine umständliche Vermögensauseinandersetzung notwendig wäre.

Die Verteilung der Gemeindezuschläge durch die Bezirksverbände wird nach Maßgabe des Bedürfnisses der einzelnen Gemeinden zu erfolgen haben. Es wird natürlich nicht jede Gemeinde das erhalten können, was in ihr aufkommt. Dieser Grundsatz findet ja auch bei Verwendung der Einkünfte aus sonstigen Steuern keine

Anwendung. Es ist dies auch nicht unbillig, da die Wohnungsnot eine Not des ganzen Volkes ist, zu deren Beseitigung jeder Staatsbürger mithelfen muß. Die Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht, werden aber in der Regel mindestens die Summe vom Verband zugewiesen erhalten, welche in der Gemeinde aufkommt. Die Besorgnis der mittleren Städte, beim Einbezug in die Verbände zu Schaden zu kommen, dürfte hiernach wohl nicht begründet sein, da sie fast alle Mittelpunkte industrieller und gewerblicher Tätigkeit mit günstiger Arbeitsgelegenheit sind; sie leiden deshalb fast alle besonders unter der Wohnungsnot und werden deshalb die Zuweisung mindestens der in ihr aufkommenden Beträge erwarten dürfen.

Bei der Verteilung der Verbandsmittel auf die einzelnen Gemeinden werden zuweilen insofern erhebliche Gegensätze zutage treten, als jede Gemeinde mit Wohnungsnot danach streben wird, möglichst viel Zuschüsse zu erhalten. Hier wird der Oberamtmann als unparteiischer Vorsitzender, dem die Verhältnisse aller Gemeinden gleichmäßig bekannt sind, besonders dazu berufen sein, ausgleichend zu wirken. Hierbei wird er nicht nur seinen persönlichen Einfluß geltend machen können, sondern auch insofern hat er eine sachliche Einwirkung, als er dem Arbeitsministerium Vorschläge über Verteilung der Landesmittel zu machen hat.

Sollten trotzdem im Einzelfall Unbilligkeiten entstehen, so müßte durch stärkere Zuweisung von Landesmitteln ein billiger Ausgleich geschaffen werden.

Die Aufnahme der Anleihen durch die Verbände dürfte wohl kaum Schwierigkeiten bereiten, da die Verbände in der Hauptsache aus Landgemeinden bestehen und die Landgemeinden zur Zeit sich noch eines besonders guten Kredits erfreuen. Für die Aufnahme der Anleihen werden in erster Reihe die örtlichen Kreditorganisationen in Frage kommen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes auch die Vermögen der Gemeinden für haftbar zu erklären, ist notwendig, um die Aufnahme der Anleihen zu erleichtern. Eine Gefahr für die Gemeinden dürfte hierdurch wohl nicht entstehen, da ja die Anleihen ihre volle Deckung in den Zuschlägen zur Wohnungsabgabe haben, da die Verbände im Bedarfsfalle die Zuschläge erhöhen können, da die Steuerobjekte Realwerte darstellen, und da schließlich die Bezirksversammlungen, welche die Anleihen beschließen, in der Hauptsache aus den Bürgermeistern der einzelnen Gemeinden bestehen, und diese wohl die nötige Vorsicht bei der Bewilligung der

Anleihen werden walten lassen. Außerdem wird zur Wirksamkeit der Beschlüsse des Wohnungsverbands über Kapitalaufnahmen in der zu erlassenden Verordnung Staatsgenehmigung gefordert werden.

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Mittel der Wohnungsabgabe zu vergeben sind, werden nach § 12 des Reichsgesetzes durch die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats aufgestellt. Zur Zeit gelten die Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 130 Nr. 10) und die Vollzugsbestimmungen des badischen Arbeitsministeriums vom 10. März 1921.

Die Ausführung der Bauten soll nicht durch die Wohnungsverbände erfolgen, sondern durch die Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen oder Privatpersonen. Nach § 1 des Wohnungsabgabegesetzes dürfen mit Hilfe der Abgabe nur Wohnungsbauten gefördert werden,

1. wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen;
2. wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben.

Aus besonderen Gründen können die Bauten in Privateigentum errichtet werden und da verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen hat der Reichsarbeitsminister mit Schreiben vom 12. Juli 1921 — V A (III A) 1 Nr. 4559. 2. Ang. — mitgeteilt:

„Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen also Bauten im Privateigentum nur in besonderen Fällen unterstützt und gefördert werden. Bei der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkte dürften aber solche besonderen Gründe überall da vorliegen, wo Neubauten von privaten Bauherren errichtet werden oder von Gemeinden, Genossenschaften usw. an Privatpersonen nach Fertigstellung veräußert werden. Denn in diesen Fällen wird meist ein Teil der unrentierlichen Baukosten von dem privaten Bauherrn getragen werden, womit sich die öffentlichen Beihilfen ermäßigen. Der private Bauherr wird um so leichter einen Teil der unrentierlichen Kosten tragen können, je länger er schon im Besitze des Baugrundstückes ist und aus den Erträgnissen die jährlichen Aufwendungen für die Wohnungen herabmindern kann. Im allgemeinen ist bisher nach diesen Gesichtspunkten verfahren worden. Ich nehme daher an, daß auch nach Erlaß des Gesetzes keine wesentlichen Änderungen notwendig werden."

Zu § 4.

Die Wohnungsverbände werden im allgemeinen mit den Pflichtzuschlägen von 0,5 v. H. des Gebäudesteuerwerts auskommen. Es soll ihnen aber trotzdem die Befugnis gegeben werden, mit Staatsgenehmigung einen höheren Satz zu erheben, aber auch den einzelnen, dem Verband angehörigen Gemeinden soll diese Befugnis bleiben, um ihnen im Falle des besonderen Bedürfnisses eine gewisse Bewegungsfreiheit zu belassen. Aber die Erhöhung soll nur mit Zustimmung des Verbandes erfolgen, damit der Verband von sich aus prüfen kann, ob nicht eine allgemeine Erhöhung für den Verband geboten ist. Die Gemeinden, welche freiwillig solche Pflichtzuschläge in entsprechender Höhe erheben, bekunden damit, daß sie von der Wohnungsnot besonders betroffen sind, und daß sie den ernsten Willen haben, ihr abzuhelfen. Solchen Gemeinden werden deshalb mindestens die in ihnen aufkommenden Pflichtzuschläge zu belassen sein. Man wird ihnen sogar außerdem aus allgemeinen Verbandsmitteln zuweilen besondere Zuweisungen machen müssen.

Zu § 5.

Die Abgabe mit Rückwirkung vom 1. April 1921 zu erheben, die nach dem Reichsgesetz an sich möglich wäre, würde leicht zu Unbilligkeiten führen, da auf einmal erhebliche Beträge zu bezahlen wären, und der Hauseigentümer zweifellos in manchen Fällen Schwierigkeiten hätte, von seinen Mietern für die zurückliegende Zeit Ersatz seiner Ausgaben zu erlangen. Eine Einsprache des Reichs dürfte hierwegen wohl nicht möglich sein, da das Land ja freiwillig eine etwas höhere Abgabe erhebt.

Zu § 6.

Da zahlreiche Gemeinden auf Rechnung der künftigen Wohnabgabe für die Förderung des Wohnungsbaues bereits Aufwendungen gemacht haben, und die Gemeinden, welche nicht zu einem Verband gehören, auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes die Aufwendungen für die nach dem 1. Oktober 1920 begonnenen Wohnungsbauten aus der Wohnabgabe decken werden, so muß diese Möglichkeit auch den zu Verbänden zusammengeschlossenen Gemeinden gewahrt bleiben. Den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden kann natürlich nur ein Anspruch auf Ersatz solcher Aufwendungen gegeben werden, die durch die Einkünfte aus der Gemeinde ihre Deckung finden und nur für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschlossenen Aufwendungen. Auch werden die Gemeinden sich die zum Ersatz gegebenen Beträge bei der weiteren Verteilung der Verbandsmittel anrechnen lassen müssen. Die nähere Regelung wird jedoch zweckmäßiger Weise im Verordnungswege erfolgen, da die Verhältnisse der Einzelfälle sich noch nicht klar übersehen lassen. In der Verordnung wird auch die Möglichkeit des Austrags von Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren vorzusehen sein.

Zu § 7.

Da nach § 1 des Reichsgesetzes die Einkünfte aus der Wohnabgabe lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlungen verwendet werden dürfen, ist eine Bestimmung vorzusehen, was mit den Mitteln geschieht, welche von den Gemeinden oder Wohnungsverbänden nicht für ihren bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es ist deren Verwendung für stärker belastete Gemeinden und Verbände vorgesehen. Da die Einkünfte der Wohnabgabe im Interesse der raschen Förderung des Wohnungsbaues in erster Reihe zur Verzinsung und Tilgung aufzunehmender Anleihen zu verwenden sind, so werden die Erträge der Wohnabgabe voraussichtlich in 2—3 Jahren verbaut werden. Die Möglichkeit zur Verwendung soll den Gemeinden und Verbänden noch länger offengehalten bleiben und die Ablieferungspflicht erst für die bis zum 1. Oktober 1925 noch nicht verwendeten Beträge eintreten.

Zu § 8.

Für die Verbescheidung von Streitigkeiten über den Ersatz der von Gemeinden für den Wohnungsbau vor Inkrafttreten der Verbände bereits aufgewendeten Beträge (§ 6 des Entwurfes) wird das Verwaltungsstreitverfahren vorzusehen sein.

№ 100 a.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucksache Nr. 100).

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

I.

Der Rückgang im Wohnungsbau, der sich schon in den ersten Kriegsjahren zeigte und schließlich nahezu zu einem Stillstand führte — in Baden wurden Wohnungen neuerstellt 1914: 5114; 1915: 677; 1916: 181; 1917: 50; 1918: 78; 1919: 1712; 1920: 4636; 1921 bis August 2919 — gab schon im Jahr 1918 Anlaß zu behördlichen Maßnahmen. Nach der Einsetzung eines „Reichskommissars für Wohnungswesen" im August 1918 erließ der Bundesrat unterm 31. Oktober 1918 Bestimmungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, Seite 1160). Danach übernahm das Reich „zur Behebung der durch die vorübergehende übermäßige Verteuerung des Bauens eingetretenen Hinderung für die Beschaffung neuen Wohnraums" von den zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung erforderlichen Baukostenzuschüssen die Hälfte als verlorenen Zuschuß unter der Voraussetzung, daß die Bundesstaaten oder Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen die weitere Hälfte aufbringen. Im Jahr 1920 wurden diese Bestimmungen, die sich nicht bewährten, weil die ganze Überteuerung auf öffentliche Mittel übernommen wurde, der Bauherr somit keinen Anlaß zu sparsamer Wirtschaft hatte, und deshalb bei den steigenden Preisen Ergänzungszuschüsse nötig fielen, ersetzt durch die Bestimmungen des Reichsrats vom 10. Januar 1920 „über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen" (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, Seite 56). Diese Reichsdarlehen, deren Berechnung ein Einheitssatz für das qm Wohnfläche zugrunde gelegt wurde — in ländl. Gemeinden 165 ℳ, in größeren Städten 180 ℳ, bei drei- und mehrgeschossigen Bauten 150 ℳ —, wurden nur gewährt, wenn die Gemeinden sich mit mindestens einem Drittel an der Aufbringung der Baukosten durch Gewährung von Gemeindedarlehen beteiligten. Am 19. Februar 1921 traten an deren Stelle die Bestimmungen des Reichsrats vom 12. Februar 1921 (Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, Seite 130), die neue Grundsätze aufstellten über die Förderung des Wohnungsbaues durch Baudarlehen der Länder, denen durch das Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 die Verpflichtung auferlegt worden war, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Jahren 1921 und 1922 mindestens 30 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung zu verwenden. Auch hier war die Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe die Beteiligung der Gemeinde mit mindestens einem Drittel des Landesdarlehens, das wie früher das Reichsdarlehen nach der Quadratmeterzahl der Wohnfläche und nach bestimmten Einheitssätzen (150—180 ℳ für das Quadratmeter) zu berechnen ist.

Im ganzen sind nach einer von der Regierung dem Ausschuß mitgeteilten Übersicht über die für die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Baudarlehen in den Jahren 1919, 1920 und 1921 bis jetzt bereitgestellten Mittel aufgebracht worden für Baukostenzuschüsse im Jahr 1919 vom Reich 50 577 000 ℳ, vom Land 25 288 500 ℳ, von den Gemeinden (Pflichtanteil) 25 288 500 ℳ, zusammen von Reich, Land und Gemeinden 101 154 000 ℳ, für Baudarlehen im Jahr 1920 vom Reich 25 113 387 ℳ, vom Land 9 028 920 ℳ, von den Gemeinden (Pflichtanteil) 11 380 769 ℳ, zusammen 45 523 076 ℳ, und für Baudarlehen im Jahr 1921 vom Land (auf Grund eines Vorschusses des Reichs) 52 Millionen Mark, von den Gemeinden 17 333 333 ℳ, zusammen 69 333 333 ℳ. Die Aufwendung dieser Mittel erfolgte in den Jahren 1919 und 1920 zunächst ohne Deckung, weil die Überteuerung des Wohnungsbaues nur als ein vorübergehender Zustand, und die Zuschüsse nur als eine vorübergehende Maßnahme angesehen wurden. Nachdem aber im Frühjahr 1920 die Erkenntnis Platz gegriffen hatte, daß die Baukostenüberteuerung und die Zuschußnotwendigkeit jedenfalls auf Jahre hinaus einen Dauerzustand darstellen werden, ging das Bestreben des Reichs auf eine besondere Deckung der für die Förderung des Wohnungswesens aufzuwendenden, erheblichen Mittel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Erstmals wurde dem Reichstag am 23. April 1920 der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zum Baukostenausgleich (Reichstags-Drucksache Nr. 2756) vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollten die Gemeinden von den Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 ohne Baukostenzuschüsse errichteten Gebäude eine Abgabe von mindestens 15 v. H. des Friedensnutzungswerts der Gebäude erheben, die unmittelbar zum Ausgleich der Kosten für Wohnungen verwendet werden sollte. Von dem Ertrag dieser Abgabe sollten die Gemeinden an das Reich einen Anteil abliefern, dessen Höhe der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines vom Reichstag zu wählenden Ausschusses alljährlich bestimmen sollte. Ein Gegenentwurf des Reichsrats, der gleichzeitig dem Reichstag vorgelegt wurde, wollte die L ä n d e r für das Rechnungsjahr 1920 zur Erhebung einer solchen Abgabe in Höhe von 10 v. H. des Nutzungswerts verpflichten, wozu den Gemeinden mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Erhebung von Zuschlägen gestattet werden sollte. Die Länder sollten 10 v. H. des Rohertrags der Abgabe an das Reich abliefern. Keiner der beiden Entwürfe fand jedoch die Zustimmung des Reichstags. Auch ein am 28. Januar 1921 dem Reichstag vorgelegter neuer Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reichstags-Drucksache Nr. 1388) führte zunächst nur zu dem oben schon erwähnten Gesetz vom 12. Februar 1921 betr. die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (RGBl. S. 175), das in der Anlage 2 abgedruckt ist. Erst unterm 26. Juni 1921 erging sodann das Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungs-
Anlage 2. baues (RGBl. S. 173), das ebenfalls in der Anlage 2 abgedruckt ist und dessen Ausführung der vorliegende Gesetzentwurf regeln soll. Dieses Wohnungsabgabegesetz verpflichtet die Länder, für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung eine Abgabe in Höhe von 5 v. H. des Friedensnutzungswerts (Mietwerts) der Gebäude von den Nutzungsberechtigten zu erheben. Der Abgabe unterliegen nicht nur Wohngebäude, sondern auch gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude, aber nur solche Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Einkünfte aus der Abgabe sind zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten aufgewendet werden. Abgabeschuldner ist der Nutzungsberechtigte, also der Eigentümer für die von ihm benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, im übrigen der Mieter oder Pächter. Die Gemeinden haben Zuschläge in gleicher Höhe zu erheben, können aber mit Zustimmung der obersten Landesbehörde den Hundertsatz erhöhen oder von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise absehen. Vom Rohertrag der Landesabgabe und der Pflichtzuschläge der Gemeinden sind 10 v. H. an das Reich zum Ausgleich zwischen den Ländern abzuliefern. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Abgabe statt nach dem Mietwert als Steuer vom Grundvermögen oder als Zuschlag zu bestehenden oder neueinzuführenden Steuern vom Grundvermögen erhoben wird, welche annähernd denselben Ertrag liefern müssen; in diesem Fall haben Land und Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung je 0,25 *M* an das Reich abzuliefern. Der Grundeigentümer ist, falls eine solche Art der Erhebung der Abgabe beschlossen wird, berechtigt, von den Nutzungsberechtigten (Mietern) die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis zu verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht.

Die Begründung des Gesetzes geht davon aus, daß infolge der Steigerung der Kosten der Baumaterialien und der Löhne die Neubaukosten der Wohnungen etwa auf das Zehn- bis Zwölffache des Friedenspreises gestiegen sind, daß aber aus dringenden sozialpolitischen Gründen die Erhöhung der Mieten durch die Mieterschutzverordnungen vom 23. 9. 1918 RGBl. S. 1140, 22. 6. 1919 RGBl. S. 591 und vom 11. 5. 1920 RGBl. S. 949 in bestimmten Grenzen gehalten wird, und deshalb die Mieten im Gegensatz zu den sonstigen Lebensbedürfnissen nur mäßig in die Höhe gegangen sind. Die Folge davon ist, daß diese Mieten eine Rente für die Neubaukosten nicht mehr ergeben, und der Wohnungsbau auf privatwirtschaftlicher Grundlage unmöglich geworden ist, weshalb die Förderung des Wohnungsbaus aus öffentlichen Mitteln, zunächst in der Form der verlorenen Baukostenzuschüsse, seit 1920 in der Form der Baudarlehen sich als nötig erwies. Da Reich, Land und Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, diese Beihilfen ohne Deckung weiter zu gewähren, soll die Deckung der für die Baudarlehen erforderlichen Mittel nunmehr durch eine Besteuerung der Nutzung der alten, d. h. der vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Häuser erfolgen. Im Fall der Aufhebung der Zwangswirtschaft der Wohnungen würde, wie die Begründung ausführt, mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer starken Mietsteigerung zu rechnen sein, da die Mieten bei dem bestehenden Mißverhältnis zwischen Wohnungsangebot und -nachfrage dem Betrag zustreben würden, der zu einer angemessenen Rente für die Kosten für Neubauten notwendig sein würde. Wenngleich die Selbstkosten der Hauseigentümer seit 1918 nicht unerheblich zugenommen haben, so würde diese in den gestiegenen Selbstkosten begründete Steigerung durch die bei freier Wirtschaft zu erwartende Mietsteigerung übertroffen werden, so daß mit einer erheblichen Erhöhung der Renten von den Grundstücken mit alten Gebäuden zu rechnen sein würde. Infolge davon würde auch in den Kaufpreisen der bebauten Grundstücke eine starke Aufwärtsbewegung eintreten und sich so für den privaten Grundbesitz ein unverdienter Wertzuwachs ergeben, der nunmehr entsprechend dem Art. 155 Absatz 3 der Reichsverfassung für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden soll, um damit die Mittel für die Finanzierung der Neubauten zu gewinnen und einen Ausgleich zwischen den Mieten für Wohnungen in alten und neuen Häusern anzubahnen. Die Erfassung dieses Wertzuwachses für die Allgemeinheit könnte auf zweierlei Weise erfolgen: unmittelbar bei den Erträgen der bebauten Grundstücke oder mittelbar bei dem Kapitalwert der Gebäude. Solange aber die Zwangsbewirtschaftung für Wohngebäude fortbesteht, für den Gebäudebesitzer also die Möglichkeit ausgeschlossen ist, die Rente der Gebäude entsprechend dem gesunkenen Geldwert zu steigern, bleibt nur die Erfassung der möglichen höheren Erträge als Raumnutzungssteuer übrig, welche unmittelbar beim Nutznießer (dem Gebäudebesitzer im Eigenhaus oder dem Mieter) zu erheben ist.

Es erübrigt sich, in eine Erörterung der Grundlagen und der Ausgestaltung dieses Reichsgesetzes einzutreten; nachdem das Reichsgesetz in der Form des Gesetzes vom 26. Juni 1921 erlassen ist, kommt lediglich in Frage, wie es im Land Baden durchgeführt werden soll, soweit darauf überhaupt in dem Gesetz den Ländern ein Einfluß eingeräumt ist.

II.

1) Die Durchführung dieses Reichswohnungsabgabegesetzes in der Form der Erhebung einer Abgabe von dem Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude würde eine besondere Veranlagung der Nutzungsberechtigten (Mieter) und Herstellung besonderer Mietkataster erfordern. Nutzungswert ist das tatsächliche Erträgnis eines Gebäudes samt Zubehör. Über die Ermittlung des Nutzungswerts soll die oberste Landesbehörde nähere Bestimmungen erlassen; sie kann die Ermittlung des Nutzungswerts auch auf der Grundlage des Feuerversicherungswerts oder auf der Grundlage von Besteuerungsmerkmalen bewirken oder zulassen, die in Gesetzen über die Besteuerung des Grundvermögens enthalten sind (§ 4 Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes). Es stehen somit auch bei uns in den Feuerversicherungswerten und in den Steuerwerten Grundlagen zur Verfügung, die eine wenigstens annähernde und schätzungsweise Berechnung des Nutzungswerts (Mietwerts) der Gebäude ermöglichen würden. Die Steuerwerte der Gebäude haben sich nach dem Stand vom Jahr 1919 im ganzen Land auf 4 569 465 466 *M* belaufen, die Feuerversicherungswerte nach dem Stand vom 1. Juli 1914 auf 4 740 413 180 *M*. Für das ganze Land ist somit der Unterschied zwischen diesen beiden Zahlen (rund 170 Millionen Mark) nicht allzu erheblich; immerhin fällt auf, daß die Feuerversicherungsanschläge höher sind als die Steuerwerte, obwohl in dem Feuerversicherungsanschlag der Wert der von der Versicherung ausgeschlossenen Teile des Gebäudes, sowie von Grund und Boden nicht mit inbegriffen ist. Nur in den großen Städten, in denen größere gewerbliche Unternehmungen sich befinden, sind die Steuerwerte zum Teil erheblich höher als die Feuerversicherungswerte.

Es betrugen

	die Feuerversicherungswerte: (Stand v. 1. Juli 1914)	die Steuerwerte: (Stand v. Jahr 1919)
in Mannheim-Stadt	568 174 800	824 194 040
in Karlsruhe-Stadt	354 422 450	478 133 820
in Freiburg-Stadt	260 606 850	351 456 890
in Pforzheim-Stadt	181 357 250	243 601 030
in Heidelberg-Stadt	176 484 750	233 049 960
in Konstanz-Stadt	89 719 450	95 728 550,

während sie beispielsweise

im Amtsbezirk Boxdorf	46 033 880	17 448 280
im Amtsbezirk Engen	54 600 950	23 045 930
im Amtsbezirk Meßkirch	36 328 300	17 327 050
in Tauberbischofsheim	60 577 380	27 274 950

betrugen. Da aber weder die Feuerversicherungsbücher noch die Grundsteuerkataster Angaben der Nutzungsberechtigten (Mieter) enthalten, müßten zunächst Mietkataster erstellt werden, während bei Zugrundelegung der Steuerwerte oder der Feuerversicherungsanschläge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Abgabe von dem Eigentümer ohne weiteres erhoben und diesem die Rückerhebung von dem Mieter nach § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes überlassen werden kann.

Der Entwurf hat sich deshalb entsprechend der in § 9 des Reichsgesetzes der obersten Landesbehörde eingeräumten Ermächtigung dafür entschieden, die Wohnungsabgabe statt nach dem Nutzungswert in der Form einer Steuer vom Grundvermögen der bebauten Grundstücke zu erheben. Der Ausschuß hat dieser Lösung zugestimmt, da die Wohnungsabgabe alsbald zur Einführung gelangen muß und deshalb jedenfalls vorläufig die Abgabe nur auf Grund einer der vorhandenen Grundlagen und zwar am besten der Gebäudesteuerwerte erfolgen kann. Denn die Steuerwerte werden, zumal wenn die allgemeine Neueinschätzung des Grundvermögens durchgeführt sein wird, die nach § 62 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 (GVBl. S. 289) möglichst bald zu erfolgen hat, doch wohl eine zuverlässigere, gleichmäßigere und deshalb gerechtere Grundlage für die Wohnungsabgabe bilden als die Feuerversicherungsanschläge, da sie nicht nur die nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstörbaren Teile der Gebäude, die von der Versicherung auszuschließen sind (§ 14 Abs. 2 c des Geb.Vers.Ges.), sondern auch den Grund und Boden mit umfassen und damit auch die aus der Verschiedenheit der Lage sich ergebenden Unterschiede im Nutzungswert berücksichtigen. Allerdings ermöglicht die Zugrundelegung der Steuerwerte keine Berücksichtigung der sozialen Momente, die besonderen Verhältnisse des einzelnen Nutzungsberechtigten (z. B. große Kinderzahl), auf deren Berücksichtigung bei der Beratung des Reichsgesetzes im Reichstagsausschuß großer Wert gelegt wurde, und deshalb muß für die Zukunft doch die Aufstellung von Mietkatastern und die Erhebung der Wohnungsabgabe unmittelbar von den Nutzungsberechtigten im Auge behalten werden, wie dies auch in der Regierungsbegründung S. 15 zu § 1 zugesagt ist.

Der Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine wendet sich in einer an den Landtag gerichteten Vorstellung vom 4. August d. J. gegen die Berechnung der Abgabe nach dem Steuerwert und gegen die Erhebung der Abgabe vom Hausbesitzer mit dem Vorbehalt des Rückgriffs auf den Mieter, da hierdurch die Reibungsflächen zwischen Vermieter und Mieter nur vergrößert und das Verhältnis zwischen beiden Teilen in unerträglichem Maß verschlechtert würde. Es widerspreche jedem Grundsatz

von Gerechtigkeit und Billigkeit, dem Hausbesitzer nun auch noch die Last aufzuerlegen, als Steuererheber für Land und Gemeinde in Tätigkeit zu treten.

Nach dem oben Ausgeführten wird man zwar dem Grundgedanken dieser Vorstellung durchaus zustimmen, ihr aber gleichwohl bei der Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes keine weitere Folge geben können.

2) Was die Höhe der Wohnungsabgabe angeht, so würde ein Abgabesatz von 5 v. H. des Mietwerts, wie ihn § 5 des Reichsgesetzes vorschreibt, wenn der Mietwert nach dem Stand vom 1. Juli 1914 mit 6 bis 8 v. H. des damaligen Steuerwerts gleichgesetzt wird, einem Abgabesatz von 0,3 bis 0,4 des Steuerwerts gleichkommen. (Die Regierungsbegründung nimmt S. 6 auf Grund von besonderen Erhebungen in einer Anzahl von Gemeinden an, daß einer Abgabe von 5 v. H. des Mietwerts eine Abgabe von 0,3—0,4 v. H. des Gebäudesteuerwerts entspreche.) Der Mietwert der Gebäude des Landes würde bei einem Gesamthäusersteuerwert von 4 569 465 466 ℳ (nach dem Stand von 1919) bei Zugrundelegung eines Satzes von 5 v. H. des Steuerwerts auf rund 230 Millionen Mark, bei Zugrundelegung von 6 v. H. auf rund 276 Millionen Mark jährlich, bei Zugrundelegung von 7 v. H. auf 322 Millionen Mark und bei Zugrundelegung von 8 v. H. auf 368 Millionen Mark anzunehmen sein. Der Ertrag der Wohnungsabgabe mit 5 v. H. dieses Mietwerts würde daher für das Land auf 11,5; 13,8; 16,1 oder 18,4 Millionen zu berechnen sein. Bei Zugrundelegung des Gesamthäusersteuerwerts von rund 4600 Millionen würde der Satz von 0,3 v. H. einen Betrag von 13,8 Millionen, der Satz von 0,4 v. H. einen Betrag von 18,4 Millionen und der Satz von 0,5 v. H. einen Betrag von 23 Millionen jährlich für das Land ergeben. Nach dem z. Zt. dem Landtag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfs für die Förderung des Wohnungsbaues (Drucksache Nr. 82) ist zur Bestreitung der Mittel, die die Länder nach dem Reichsgesetz vom 12. Februar 1921 in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zur Förderung des Wohnungsbaues aufzubringen haben, ein Kredit von 210 Millionen Mark in Aussicht genommen. Ein Betrag von 30 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung, wie er dem § 1 jenes Gesetzes zugrunde liegt, würde allerdings für das Land Baden nur eine Summe von rund 66 Millionen (30 mal 2 195 580) ergeben, also erheblich weniger

als die Summe, die nach dem erwähnten Gesetzentwurf als Anlehen für die Zwecke der Wohnungsförderung aufgenommen werden soll. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Summe von 66 Millionen Mark würden 8 v. H. von 66 Millionen = 5,28 Millionen Mark jährlich und eine Wohnungsabgabe von 0,113 v. H. des Steuerwerts erforderlich sein. Es wurde aber von der Regierung in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetz und bei den Ausschußberatungen darauf hingewiesen, daß eine Wohnungsabgabe von 5 v. H. des Nutzungswertes, wenn der Nutzungswert gleich 7 oder 8 v. H. des Steuerwerts gesetzt wird, 16,1 oder 18,4 Millionen Mark jährlich ergeben würde, und mit diesem jährlichen Aufkommen eine erheblich höhere Summe verzinst und getilgt werden könnte, als der nach dem Gesetz vom 12. Februar 1921 aufzuwendende Mindestbetrag von 66 Millionen Mark. Wie in der Regierungsbegründung auf Seite 7 berechnet ist, würden bei 5 v. H. Zins und 3 v. H. Tilgung, womit die Tilgung in 20 Jahren ermöglicht wäre, für eine Anleihe in Höhe von 210 Millionen Mark für den Schuldendienst jährlich 16,8 Millionen Mark erforderlich sein, wozu für Verwaltungskosten und Steuerbefreiungen 900 000 ℳ und für Ablieferung an das Reich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Reichsgesetzes 0,25 mal 2 195 580 = 548 895 ℳ kommen, zusammen also 18 248 895 ℳ, was, wie oben erwähnt, mit einer Abgabe von 0,4 von hundert Mark des Steuerwerts bestritten werden könnte. Da aber nach den von der Regierung im Ausschuß weiter gemachten Mitteilungen die Aufwendungen der Gemeinden für die Zwecke der Wohnungsförderung in den Jahren 1919 bis 1921 erheblich höher waren als die oben unter I angegebenen Pflichtanteile der Gemeinden an den Baukostenzuschüssen und Baudarlehen des Reichs und des Landes, und von den Gemeinden großer Wert darauf gelegt wurde, daß die Zuschläge der Gemeinden möglichst gleichmäßig durch das ganze Land hindurch und so hoch gehalten werden, daß diese nicht genötigt sind, in großem Umfang Erhöhungen der Pflichtzuschläge von den Bürgerausschüssen beschließen zu lassen, glaubte die Regierung, einen etwas höheren Satz, nämlich 0,5 vom Hundert des Steuerwerts, vorschlagen zu sollen. Dadurch würde einerseits eine raschere Tilgung des vom Land aufzunehmenden Anlehens oder eine höhere Bemessung seines Betrags ermöglicht und andererseits verhütet, daß die Gemeinden ihrerseits — abgesehen etwa von den größten Städten — für die Verzinsung und Tilgung der von ihnen für Wohnungszwecke aufzunehmenden Anleihen eine Erhöhung des Hundertsatzes beschließen müssen. Die für Zwecke der Wohnungsförderung von den Gemeinden beschlossenen Kapitalaufnahmen und Verwendungen von Anlehensmitteln beliefen sich nach den im Ministerium des Innern gemachten Aufzeichnungen seit dem 1. Januar 1919

in den Städten der Städteordnung auf rund 250 000 000 ℳ,
in den übrigen Städten über 10 000
Einwohner auf „ 14 000 000 „
in den sonstigen Gemeinden auf „ 70 000 000 „

zusammen auf rund 334 000 000 ℳ,

während der Pflichtanteil der Gemeinden sich nur auf rund 54 Millionen belaufen hätte.

Der Ausschuß hat sich nach eingehender Erörterung aus den von der Regierung geltend gemachten Gründen mit dem Abgabesatz von 0,5 v. H. einverstanden erklärt. Er war sich darüber klar, daß dieser Satz schon nach wenigen Jahren einer Erhöhung bedürfen wird, da der Betrag von 210 Millionen Mark, der zunächst für Wohnungsförderung verwendet werden soll, voraussichtlich nur für das laufende Jahr und das Jahr 1922 ausreichen wird und schon im Jahr 1923 weitere Anlehensmittel flüssig zu machen sein werden, deren Tilgung und Verzinsung ebenfalls aus der alsdann zu erhöhenden Wohnungsabgabe zu bestreiten sein werden. Nimmt man an, daß für die 10 Jahre 1921—1930 in jedem Jahr vom Land die Hälfte von 210 Millionen Mark für Wohnungsbeschaffung usw. auszugeben sein werden, so wird sich am Schluß des Jahrzehnts eine Gesamtschuldenlast von $10 \times \frac{210}{2}$ Millionen = 1050 Millionen Mark ergeben, deren Tilgung und Verzinsung bei 8 v. H. jährlich 84 Millionen Mark, somit eine Wohnungsabgabe von 1,8 v. H. des Steuerwerts erfordern. Mit dem Abgabesatz von 0,5 v. H. des Steuerwerts würde sich ein Aufkommen an Wohnungsabgabe für das Land in Höhe von 22 967 972 ℳ und nach Abzug der Verwaltungskosten und Steuerbefreiungen sowie der Ablieferung an das Reich eine Reineinnahme von 21 156 074 ℳ ergeben, und dadurch kann ein Anlehen von 263 646 970 ℳ bei 5 v. H. Zins und 3 v. H. Tilgung in 20 Jahren abgetragen werden.

Mit dem Anlehen von 210 Millionen würden aber in den Jahren 1921 und 1922 bei Zugrundelegung des zuletzt auf eine Wohnung entfallenen Zuschusses von 21 000 ℳ 10 000 Wohnungen, somit für ein Jahr 5000 Wohnungen erstellt werden können, also ungefähr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soviel Wohnungen wie im Jahre 1920 erstellt wurden (4636) und im Jahre 1921 — wo bis August 2919 Wohnungen fertiggestellt wurden — voraussichtlich bis Ende des Jahres im ganzen werden erstellt werden. Diese Zahl würde auch dem vom Reich aufgestellten Programm ungefähr entsprechen, das bei einem Gesamtbedarf im Reich von 1 Million Wohnungen, wovon auf Baden $^1/_{30}$ = 33 000 entfallen würden, jährlich 125 000 Wohnungen finanzieren will, so daß für Baden rund 4200 sich ergeben würden. Der von der Regierung nach dem Stand vom Oktober 1920 ermittelte dringendste Wohnungsbedarf von 18 362 Wohnungen wurde im Ausschuß als wohl nicht zutreffend bezeichnet, da in Mannheim allein nach den Mitteilungen, die im Ausschuß gemacht wurden, über 10 000 Wohnungssuchende vorgemerkt seien, worunter die seit weniger als einem Jahr Verheirateten noch nicht inbegriffen seien.

Auch vom Standpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde eine Minderung des für das Anlehen in Aussicht genommenen Betrags von 210 Millionen Mark als untunlich bezeichnet. Die Belebung der Bautätigkeit wirke in hohem Maß günstig auf die verschiedensten Gewerbe; größere Aufwendungen für die Wohnungsbeschaffung bedeuteten eine Verminderung der Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge.

Über die Höhe der künftig von den Gebäuden zu zahlenden öffentlichen Abgaben war man sich im Ausschuß durchaus klar. Zu der staatlichen Grundsteuer, die sich bei Gebäuden z. Zt. auf 90 ₰ von 100 ℳ Steuerwert beläuft, kommt die Gemeindesteuer von dem Gebäude mit beispielsweise in Karlsruhe vorläufig 2 ℳ, die Wohnungsabgabe mit 50 ₰ + 50 ₰ = 1 ℳ, ohne den erhöhten Zuschlag, den einzelne Gemeinden, insbesondere die großen Städte zu erheben genötigt sein werden, ferner der Feuerversicherungsbeitrag der staatlichen Gebäudeversicherung mit 1 ℳ 20 ₰ im laufenden Jahr, die Kreissteuer mit 20 ₰ und die (katholische) Kirchensteuer nach dem für 1921 geltenden Satz mit 4,5 + 10 ₰, zusammen 5 ℳ 44½ ₰ von 100 ℳ Steueranschlag, mithin so viel, als die Rente eines Hauses unter Zugrundelegung der Friedensmiete ungefähr betragen hat, und gegenüber dem Jahr 1914

mit 11 ₰ Vermögenssteuer,
37 ₰ Umlage (in Karlsruhe),
15 ₰ Gebäudeversicherungsumlage,
und 1 + 3,5 = 4,5 ₰ Kirchensteuer (kath.),

somit im ganzen 67,5 ₰, mehr 4,77 ℳ und das 8fache der Aufwendungen des Jahres 1914.

Was die Zuschläge angeht, die nach dem Reichsgesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 3) von den Gemeinden mit Genehmigung der obersten Landesbehörde erhoben werden können, so wird davon auch bei uns voraussichtlich schon in der nächsten Zeit Gebrauch gemacht werden müssen. Nach der oben schon erwähnten, von der Regierung dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Übersicht über die seit 1. Januar 1919 für Zwecke der Wohnungsfürsorge vom Ministerium des Innern genehmigten Kapitalaufnahmen der Gemeinden haben die Städte Karlsruhe 67 Millionen, Mannheim 60 Millionen, Heidelberg 31 Millionen, Freiburg 30 Millionen, Pforzheim 23 Millionen, Konstanz 13 Millionen, Baden 10 Millionen für Zwecke der Wohnungsfürsorge bis jetzt aus Anlehensmitteln zu verwenden beschlossen; die Verwendung höherer Beträge scheiterte zum Teil daran, daß, solange die Wohnungsabgabe noch nicht geregelt war, die Aufnahme weiterer Anlehen für Zwecke der Wohnungsfürsorge sich als unmöglich erwies. Außerdem sind aber von den einzelnen Städten für diese Zwecke aus Wirtschaftsmitteln oder bereitstehenden Grundstocksmitteln noch erhebliche Aufwendungen gemacht worden. Beispielsweise wird in der vom Stadtrat Heidelberg unterm 9. September an den Landtag gerichteten Vorstellung betr. die Arbeitslosenfürsorge der von der Stadt Heidelberg für Zwecke der Linderung der Wohnungsnot im ganzen bis jetzt aufgewendete Betrag mit 62 Millionen Mark angegeben, so daß bei einem Gesamtsteuerwert der Gebäude in der Stadt Heidelberg mit 233 Millionen Mark sich bei einer Verzinsung und Tilgung in Höhe von 8 v. H. zusammen ein jährlicher Aufwand von 62 Millionen × 8 v. H. = 4,96 Millionen Mark oder rund 5 Millionen Mark ergeben und zu dessen Deckung ein Gemeinde-Zuschlag von 2,15 v. H. als notwendig erweisen würde, sofern nicht, was nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, unter den 62 Millionen Mark auch Aufwendungen für vor dem 1. Oktober 1920 begonnene Bauten stecken, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes nicht aus der Wohnungsabgabe verzinst und getilgt werden dürfen.

In der Stadt Mannheim wurde nach einer dem Berichterstatter zugänglich gemachten Zusammenstellung nach dem 1. Oktober 1920 verwendet:

1) auf städtische Wohnbauten 31 675 000 ℳ für 685 Wohnungen;

2) von Bauvereinigungen bis jetzt 13 479 325 ℳ für 196 Wohnungen, wozu noch für 4 weitere Wohnun-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen einer Baugenossenschaft 324 000 ℳ kommen sollen; außerdem beabsichtigen die Bauvereinigungen, in den Jahren 1921/22 weitere 700 Wohnungen zu bauen, für die die Stadt durchschnittlich je 69 500 ℳ, zusammen 48 650 000 ℳ aufzuwenden hätte, so daß im ganzen von Bauvereinigungen 900 Wohnungen für einen Betrag von 62 455 000 ℳ zu erstellen wären;

3) von Arbeitgeberwohnungen werden etwa 100 Wohnungen in Betracht kommen mit je 8400 ℳ Gemeindepflichtdarlehen und 25 v. H. = 13 750 ℳ Zuschuß zum Restaufwand, also zusammen je 22 150 ℳ, im ganzen 2 215 000 ℳ;

4) außerdem werden für 61 Wohnungen von Privaten, von denen bis jetzt 11 erstellt sind, an Beihilfen in Anspruch genommen im ganzen 2 172 735 ℳ, insgesamt 98 518 000 ℳ.

Der gesetzliche Satz der Wohnabgabe erbringt bei einem Steuerwert von rund 820 Millionen 4 100 000 ℳ jährlich, wovon 25 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung für das Reich und 5 v. H. Verwaltungskosten abgehen. Die verbleibenden 3 837 000 ℳ reichen aus, um 48 Millionen mit 5 v. H. zu verzinsen und mit 3 v. H. innerhalb 20 Jahren zu tilgen. Es wird also, um den Schuldendienst für die in den Jahren 1921 und 1922 zu erwartenden Ausgaben für Wohnzwecke zu bestreiten, die Erhebung eines freiwilligen Zuschlags von 0,5 v. H. zu dem Pflichtzuschlag in gleicher Höhe erforderlich werden.

Für die Stadt Karlsruhe wurde dem Berichterstatter folgende Übersicht mitgeteilt über die in den Jahren 1920 und 1921 von gemeinnützigen Baugenossenschaften mit öffentlichen Mitteln erstellten Bauten:

Von den Baugenossenschaften erstellte Wohnungen	Anzahl der Wohnungen	Gesamtbaukosten ℳ	Leistungen der Genossenschaften ℳ	Baudarlehen des Reichs oder Landes ℳ	Pflichtdarlehen der Stadt ℳ	Freiwillige Leistung der Stadt ℳ	Gesamtleistung der Stadt ℳ
a) Banabschnitt 1920	137	13 051 950.–	2 181 340.—	1 772 720.—	590 607.—	8 507 084.—	9 097 691.—
b) I. Banabschnitt 1921 . .	186	19 527 690.—	2 098 000.–	4 636 230.–	1 545 410.–	11 248 050.–	12 793 460.—
c) II. Banabschnitt 1921 . .	191	19 175 000.—	2 926 250.—	4 600 000.—	1 533 000.—	10 115 750.–	11 648 750.—
Summe . .	514	51 754 640.—	7 205 590.—	11 008 950.—	3 669 017.—	29 870 884.—	33 539 901.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die hier für das Jahr 1920 aufgeführten Zahlen beziehen sich noch auf Bauten, die vor dem 1. Oktober 1920 begonnen wurden, die deshalb nicht aus der Wohnungsabgabe zu verzinsen und zu tilgen sind. Es kommen deshalb hier nur die Bauten vom Jahr 1921 in Betracht, zu denen von der Stadt im ganzen 24 442 210 ℳ an Beihilfen gewährt wurden, deren Verzinsung und Tilgung 5 + 3 also 8 v. H. von 24 442 000 Millionen = 1 955 000 ℳ jährlich und bei einem Gesamthäusersteuerwert von 478 133 820 ℳ eine Abgabe von etwas über 0,4 v. H. des Steuerwerts erfordert. Um im Jahr 1922 ähnliche Beihilfen gewähren zu können, müßten also schon im Jahr 1922 die Pflichtzuschläge erhöht werden.

Die Stadt Freiburg hat ein Bauprogramm für 800 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 64 Millionen Mark beschlossen; davon für Verzinsung und Tilgung 8 v. H. = 5,12 Mill. Mark jährlich, was bei einem Gesamthäusersteuerwert von rd. 351 500 000 ℳ eine Wohnungsabgabe von 1,456 v. H. des Steuerwerts erfordert. Seit 1. Oktober 1920 hat die Stadt Freiburg etwa 20 Millionen Mark aufgewendet und dazu aus Landesmitteln rund 2 Millionen Mark erhalten.

Die Stadt Pforzheim hat ein Bauprogramm für 1000 Wohnungen mit 60 Millionen Mark Kosten aufgestellt; davon für Verzinsung und Tilgung 8 v. H. = 4,8 Millionen Mark jährlich, was bei einem Gesamthäusersteuerwert von 243,6 Millionen Mark eine Wohnungsabgabe von nahezu 2 v. H. des Steuerwerts erfordert.

Übrigens hat auch der Verband badischer Grund- und Hausbesitzervereine in der oben erwähnten, an den Landtag gerichteten Vorstellung vom 4. August 1921 sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß der Regierungsentwurf die Sätze des Reichsgesetzes wesentlich überschreitet, indem er von der grundsätzlichen Auffassung ausgeht, daß jedes Teilgebiet unseres Wirtschaftslebens sich in der Regel selber tragen und die Einnahme die Ausgabe decken müsse.

3) Für die Erhebung der Wohnungsabgabe sollen nach dem Entwurf die Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zu Wohnungsverbänden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) vereinigt werden. Dieser Vorschlag hat bei den im badischen Städtebund zusammengeschlossenen mittleren Städten, soweit diese nicht mehr als 10 000 Einwohner zählen, erhebliche Bedenken hervorgerufen, die

in einer Eingabe des Städtebunds vom 10. August d. J. und in Eingaben der Städte Furtwangen, Meßkirch, Neustadt, Nollingen-Bad. Rheinfelden, Oberkirch, Radolfzell, Triberg, Todtnau, Zell i. W. dem Landtag vorgetragen wurden. In diesen Vorstellungen wird an Stelle der Bezirkswohnungsverbände die Bildung eines das ganze Land umfassenden Gemeindeverbands vorgeschlagen, innerhalb dessen die Zuschläge zur Wohnungsabgabe für alle Gemeinden in gleicher Höhe erhoben werden sollen, unbeschadet des Rechts jeder Gemeinde, für ihren Gemarkungsbereich die Zuschläge zu erhöhen; die Zuschläge aus jeder Gemeinde sollen dieser insoweit verbleiben, als sie zu Baudarlehen nach gesetzlicher Vorschrift verwendet werden und diese Verwendung nachgewiesen wird; nur der Rest soll in einen Landeswohnungsfonds fließen, über dessen Verwendung die Vertreter der Selbstverwaltungsverbände mit zu beschließen haben sollen. Die Bildung der Bezirkswohnungsverbände bedeute eine Verewigung der bestehenden Kommunalverbände. Nachdem die Steuergesetzgebung des Reichs und des Landes den Gemeinden bereits einen wertvollen Teil ihrer Selbstverwaltung entzogen habe und sie durch die Regelung des Schlichtungswesens in ihren Rechten gegenüber den städtischen Beamten und Arbeitern erheblich eingeschränkt worden seien, schlage nun der neue Gesetzentwurf eine weitere Verminderung des Selbstverwaltungsrechts der Städte auf einem der wichtigsten und dankbarsten Gebiete städtischer Fürsorge vor, indem er an die Stelle der freien Selbstverwaltung dieser Städte die Tätigkeit der an die Bezirksämter angegliederten Bezirkswohnungsverbände setzen wolle. Es widerspreche dem Geist der Reichs- und badischen Verfassung, in dieser Weise den durch beide Verfassungen gewährleisteten Anspruch auf Selbstverwaltung den Gemeinden stückweise zu nehmen. An den Landtag als Hüter des unveräußerlichen Rechts der Städte wird die Bitte gerichtet, diese neue Art von Zwangskommunalverbänden abzulehnen und die Selbständigkeit dieser Städte und damit die Erhaltung ihrer Arbeits- und Verantwortungsfreudigkeit, die nirgend mehr als auf dem Gebiet des Wohnungswesens notwendig sei, zu sichern.

Die Gründe, die für die Bildung von Gemeindeverbänden zum Vollzug des Wohnungsabgabegesetzes sprechen, sind in der Regierungsbegründung S. 8—14 eingehend dargelegt, und es darf darauf verwiesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Auch vom Städtebund wird die Notwendigkeit eines, allerdings das ganze Land umfassenden Gemeindeverbands nicht bestritten, der für den Ausgleich zu sorgen hat zwischen den Gemeinden, in denen eine Wohnungsnot besteht und den andern, aus denen die Abwanderung in die Städte und industriellen Gemeinden erfolgt. Jeder Gemeinde die Verwendung der von ihr aufgebrachten Mittel zu überlassen, auch wenn in der Gemeinde eine Wohnungsnot nicht besteht, ist selbstverständlich nicht möglich. Es hat deswegen auch die Vertretung der Landgemeinden, der Badische Gemeindeverband, in der an den Landtag gerichteten Vorstellung vom 14. Sept. d. J. ausdrücklich sich für die Bildung von Bezirkswohnungsverbänden, jedoch unter Ausschluß der mittleren Städte von mehr als 4000 Einwohnern ausgesprochen. Auch der Verein badischer höherer Beamten der inneren Verwaltung hat sich in einer Vorstellung an den Landtag vom 19. September veranlaßt gesehen, gegen die in der Presse erschienenen Artikel, in denen die Schaffung der an die Bezirksämter anzuschließenden Bezirkswohnungsverbände bekämpft wird, seinerseits Stellung zu nehmen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Bezirkswohnungsverbände Selbstverwaltungskörper darstellen, ihre Schaffung also keineswegs gegen den Gedanken der Selbstverwaltung verstoße, und daß sie im übrigen nur die Interessen der einzelnen Gemeinden des Bezirks auszugleichen und die Mittel unter die Gemeinden zu verteilen haben, während die Inangriffnahme und die Ausführung der Wohnungsbauten den Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen überlassen bleiben solle.

Wegen des engen Zusammenhangs der Wohnungsfürsorge mit der dem Bezirksamt organisatorisch zugewiesenen Baupolizei scheint jedoch in der Tat nach der Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses die von der Regierung vorgeschlagene Bildung von Bezirkswohnungsverbänden den Vorzug zu verdienen vor der Bildung eines das ganze Land umfassenden Gemeindeverbands. Bei der geringen Höhe des Gebäudesteuerwerts in den kleinen Gemeinden ist die Aufnahme von Anlehen zum Zweck der Förderung des Wohnungswesens in den ländlichen Gemeinden auch für die Zukunft nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten. Die Zusammenfassung dieser Gemeinden zu einem Bezirksverband, dem der für die Gemeinde zu erhebende Teil der Wohnungsabgabe, der Pflichtzuschlag, zufließt, würde eine sachgemäße Berücksichtigung derjenigen Bezirksgemeinden ermöglichen, bei denen sich das Wohnungsbedürfnis hauptsächlich geltend macht, in denen die Arbeitskräfte aus den benachbarten Gemeinden zusammenströmen, so daß es gerechtfertigt erscheint, daß die aus jenen Gemeinden stammenden Mittel für Neubauten in den Orten verwendet werden, in denen sich durch das Vorhandensein von industriellen Anlagen und dergl. ein besonderes Wohnungsbedürfnis herausstellt. Durch diese Zusammenfassung zu Bezirkswohnungsverbänden wird am besten für eine sachgemäße Verwendung der aus den Pflichtzuschlägen fließenden Mittel gesorgt und verhindert, daß auch Gemeinden, in denen eine besondere Wohnungsnot nicht besteht, die von ihr aufzubringenden Mittel trotzdem zu Bauten verwenden, während dann in anderen Gemeinden, in denen in höherem Maß eine Notwendigkeit zur Erstellung von Wohnungen sich zeigt, ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen würden. Die Befürchtung dieser Städte, daß durch die Bildung der Wohnungsverbände einer künftigen Neuregelung der Selbstverwaltung vorgegriffen würde, kann nicht ausreichen, die vorgeschlagene Bildung dieser Wohnungsverbände zu hintertreiben. Da die Ausführung der Bauten den Gemeinden überlassen bleibt, der Bezirkswohnungsverband nur über die Verteilung der Mittel und über die Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Wohnungsbaues zu befinden hat, kann die Ansicht, daß durch diese Wohnungsverbände die Selbstverwaltung der in den Verband eingeschlossenen Gemeinden beeinträchtigt werde, von der großen Mehrheit des Ausschusses nicht geteilt werden. Nur von einer Seite wurde der Gedanke der Bildung eines Landesverbands befürwortet, aber auch dieses Mitglied ließ sich schließlich davon überzeugen, daß die von dem Entwurf vorgesehene Regelung den Vorzug verdiene. Die Übertragung der Aufgaben der Wohnungsverbände an die Kreise wurde im Ausschuß von keiner Seite befürwortet, da anerkannt wurde, daß die Kreisverbände, wie S. 10 der Begründung näher ausgeführt ist, in ihrer jetzigen Organisation die Aufgabe der Wohnungsverbände nicht zu erfüllen vermöchten und eigene Beamte für die Erledigung dieser Geschäfte bestellen müßten.

Der Bezirkswohnungsverband, dessen Leitung allerdings in die Hand des staatlichen Bezirksverwaltungsbeamten gelegt werden muß, gewährleistet eine den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Verteilung der

dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Regelung schließt sich am besten der seitherigen Behandlung der Baudarlehensgesuche — s. S. 11 der Begründung — an und verspricht ein verhältnismäßig einfaches Zusammenarbeiten der Gemeinden, die in der Bezirksversammlung des Wohnungsverbands und in dem von dieser zu wählenden Bezirksausschuß ihre Vertretung finden. Die Gemeinden über 10 000 Einwohner werden allerdings in der Lage sein, die Geschäfte der Wohnungsfürsorge einschließlich der Aufnahme der Anlehen selbst zu besorgen, und sind deshalb von dem Zusammenschluß in dem Wohnungsverband ausgenommen. Es bleibt ihnen aber die Möglichkeit, aus eigener Entschließung dem Wohnungsverband ihres Bezirks sich anzuschließen. Wenn behauptet wird, daß durch die Einrichtung dieses Wohnungsverbands den in den Verband einbezogenen Gemeinden Rechte genommen werden sollen, die aus dem Grundsatz der Selbstverwaltung fließen, so muß darauf hingewiesen werden, daß diesen Gemeinden überhaupt keine Rechte genommen werden, die ihnen seither zustehen, sondern daß im Interesse einer großzügigen Förderung des Wohnungsbaues eine neue Abgabe eingeführt werden soll, deren Erhebung allerdings den Gemeinden übertragen werden soll, für deren planmäßige Verwendung aber nicht in allen Gemeinden die gleiche Notwendigkeit vorliegt, so daß durch den Verband eine Ausgleichung nach dem Bedürfnis vorgenommen werden muß. Gerade weil es sich um die Verwendung einer neuen, nicht von den Gemeinden, sondern von den zum Gebrauch eines Gebäudes Berechtigten kraft reichsgesetzlicher Vorschrift zu leistenden Abgabe handelt, kann auch nach der Ansicht des Ausschusses die vom Städtebund geltend gemachte Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 der badischen Verfassung nicht in Frage kommen, der für die Beschränkung der Gemeinden in ihren Rechten oder die Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus die Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften verlangt. Eine so weitgehende Auslegung dieser Bestimmung würde jede Fortbildung der Gesetzgebung an die Zustimmung der Gemeinden knüpfen. Dazu kommt aber, daß das Wohnungsabgabegesetz in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Bildung von Gemeindeverbänden vorsieht und schon die auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. erlassene Verordnung vom 7. November

1918 (RGBl. S. 1298) über die Bildung von Wohnungsverbänden in § 2 Anordnungen der Landeszentralbehörde über den Zusammenschluß von Gemeinden, die räumlich oder wirtschaftlich zusammengehören, zu Wohnungsverbänden ausdrücklich zuläßt. Daß die Gemeinden über die in Aussicht genommene Regelung dieser sie berührenden Frage gehört wurden, wie dies in § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung vorgeschrieben ist, geht aus der Regierungsbegründung S. 15 zu § 2 hervor, da hiernach die drei Gemeindeverbände sich mit der Veranlagung und Erhebung der (dem Land zufließenden) Wohnungsabgabe durch die Gemeinden einverstanden erklärt haben. Überdies ist in der Vorstellung des Städtebunds vom 10. August 1921 ausdrücklich erwähnt, daß den Gemeinden die zu dem Gesetzentwurf führenden Grundsätze zur Äußerung zugegangen waren, wenn sie auch über den Gesetzentwurf selbst, der übrigens schon am 26. Juli d. J. dem Landtag zuging und damit auch den Gemeinden bekannt wurde, bis dahin nicht gehört worden waren.

Sowohl nach der Reichsverfassung (Art. 127) wie nach der badischen Verfassung (§ 20 Abs. 1 Satz 1) ist übrigens den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung nur innerhalb der Schranken der Gesetze gewährleistet, und es kann deshalb in der Anwendung der oben erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften über die Bildung von Wohnungsverbänden kein Verstoß gegen Sinn und Geist der Verfassung erblickt werden.

Daß auch die Pflichtzuschläge, die in einer der mittleren Städte mit höchstens 10 000 Einwohnern erhoben werden, unter Umständen vom Wohnungsverband einer andern Bezirksgemeinde zum Teil zugewiesen werden, wenn in dieser Gemeinde das Bedürfnis nach Wohnungsbauten erheblich größer ist als in der betreffenden Stadt, wird keinen Bedenken unterliegen. Der Fall wird ohnehin, wie in der Begründung S. 16 oben dargelegt ist, sehr selten eintreten, da in diesen Städten die Wohnungsnot regelmäßig größer sein wird als in den Landgemeinden des Bezirks. Falls eine solche mittlere Stadt freiwillig nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs höhere Zuschläge erhebt als 0,5 vom Hundert des Steuerwerts, so werden diese höheren Zuschläge selbstverständlich nicht vom Wohnungsverband in Anspruch genommen werden dürfen; es wird aber auch durch die freiwillige entsprechende Erhöhung der Pflichtzuschläge in der Regel der Nachweis erbracht sein, daß diese in vollem Umfang für die Gemeinde, die sie aufbrachte, erforderlich sind, und es wird deshalb

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in solchen Fällen der Wohnungsverband die von der Gemeinde aufgebrachten Pflichtzuschläge — von besonderen Ausnahmen abgesehen — dieser in vollem Umfang zur Verwendung überlassen müssen. (Vergl. die Begründung S. 18 zu § 4.)

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

§ 1.

In Absatz 1 schlägt der Ausschuß eine lediglich redaktionelle Änderung durch die Voranstellung der Worte „Als Wohnungsabgabe" vor.

Als Absatz 2 ist vom Ausschuß eine Bestimmung eingeschaltet, welche auf den § 3 des Reichsgesetzes und die dort festgesetzten Befreiungen von der Wohnungsabgabe verweist und klarstellen will, daß Dienstwohnungen, die sich in Gebäuden des Reichs, der Länder usw. befinden, der Wohnungsabgabe unterliegen, das Gebäude im übrigen aber, soweit es öffentlichen Zwecken dient, von der Abgabe befreit bleibt, während nach § 35 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 auch Dienstwohnungen in solchen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäuden des Reichs usw. von der Staatssteuer befreit sind, und der öffentliche Zweck auch durch Einrichtung von Notwohnungen in solchen Gebäuden nicht ausgeschlossen wird.

Als Absatz 3 schlägt der Ausschuß eine Bestimmung vor, wonach, soweit Gebäude oder Gebäudeteile abgabepflichtig sind, der Steuerwert maßgebend sein soll, mit dem das Grundstück nach dem Stand vom 1. April 1914 zur Vermögenssteuer veranlagt war oder zu veranlagen gewesen wäre, wenn es vermögenssteuerpflichtig gewesen wäre. Die Zugrundelegung des Stands vom 1. April 1914 entspricht der Bestimmung in § 4 Abs. 1 vergl. mit Abs. 4 des Wohnungsabgabegesetzes, wonach bei Erhebung der Abgabe vom jährlichen Nutzungswert der Stand vom 1. Juli 1914 zugrunde zu legen ist, die oberste Landesbehörde aber einen andern Stichtag innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Die Absätze 2 und 3 des § 1 des Regierungsentwurfs, die nach dem Vorschlag des Ausschusses in einem besonderen Paragraphen 1a untergebracht werden sollen, legen die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe dem Eigentümer des Grundstücks auf, der aber von den Nutzungsberechtigten die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis des Nutzungswerts der von ihnen genutzten Räume zu dem des gesamten Grundstücks verlangen kann. Für den nicht seltenen Fall, daß zwischen dem Ersatzberechtigten und Ersatzpflichtigen Streit über die Ersatzpflicht entsteht — worunter sowohl der Grund als die Höhe der Ersatzpflicht zu verstehen ist, — oder die Zahlung verweigert wird, soll nach einem vom Ausschuß im Anschluß an die Begründung (S. 14 zu § 1) beschlossenen Zusatz auf Antrag eines der Beteiligten das Mieteinigungsamt, und, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht entscheiden, und der in dieser Entscheidung festgestellte Ersatzbetrag soll sodann nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben (Betreibungsordnung für die Gemeinden vom 14. Juli 1915, GVBl. S. 176) beigetrieben werden (vergl. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Reichsgesetzes). Wenn der Ersatzanspruch nachweisbar ganz oder teilweise nicht beibringlich ist, soll der Ersatzberechtigte insoweit den Rückersatz der von ihm entrichteten Abgabe verlangen können.

§ 2.

In § 2, der die Gemeinden verpflichtet, die Wohnungsabgabe zu verwalten, hielt es der Ausschuß für angemessen, auf die für die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften (s. oben zu § 1) ausdrücklich hinzuweisen, und statt „verwalten", entsprechend der in § 9, §§ 14 und 15 des Landessteuergesetzes gewählten Fassung zu sagen „zu veranlagen und zu erheben".

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung darüber, daß zu den für die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften auch § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gehört, und somit die Verwaltungsgerichte — in 1. Instanz der Bezirksrat, in 2. Instanz der Verwaltungsgerichtshof — über die dem Einzelnen gegenüber der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe zu entscheiden haben.

In § 3

sind lediglich entsprechend der Fassung des § 1 Satz 1 des Reichsgesetzes die Worte „zur Förderung des Wohnungswesens" ersetzt durch „zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung".

Die §§ 3a bis 3e

enthalten die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation der Wohnungsverbände, die der Entwurf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(§ 3 Abs. 3) einer Verordnung des Staatsministeriums zuweisen wollte. Der Ausschuß hielt aber die Regelung wenigstens der Grundzüge der Organisation im Gesetz für erforderlich, und er befindet sich damit im Einklang mit der auch in der Eingabe des badischen Städtebundes enthaltenen Anregung. Danach soll die Verwaltung der Angelegenheiten eines Wohnungsverbands durch die Bezirksversammlung und den Bezirksausschuß erfolgen und die Bezirksversammlung aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bestehen, deren Stimmgewicht sich nach ihrer Einwohnerzahl richten soll, wobei aber keine Gemeinde mehr als $^2/_5$ sämtlicher Stimmen haben darf.

Der Bezirksausschuß soll von der Bezirksversammlung gewählt werden. Durch eine ausdrückliche Bestimmung ist dafür Sorge getragen, daß Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern jedenfalls im Bezirksausschuß vertreten sein müssen. Damit glaubte der Ausschuß der Bedeutung dieser Städte und den in der Vorstellung des Badischen Städtebunds vertretenen Wünschen ausreichend Rechnung getragen zu haben. Der Bezirksversammlung soll die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anlehen, die Aufstellung des Voranschlags, die Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge und über einen etwaigen Zusammenschluß mit einer verbandsfreien Stadt des Bezirks vorbehalten bleiben, während dem Bezirksausschuß die Vertretung des Verbands und die Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Baudarlehen obliegen soll. Der Bezirksverwaltungsbeamte soll der Bezirksversammlung und dem Bezirksausschuß gegenüber dieselbe Stellung haben wie der Bürgermeister gegenüber dem Bürgerausschuß und Gemeinderat, vergl. § 42 Abs. 1 der neuen Gem.-Ordnung. Das Nähere über die Organisation und die Geschäftsführung der Wohnungsverbände sowie über die Handhabung der Staatsaufsicht soll durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt werden. Daß zur Aufnahme von Anlehen und zur Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge Staatsgenehmigung erforderlich ist, ist in § 3 b Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich vorgeschrieben. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses einer verbandsfreien Gemeinde, d. h. einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern, mit dem aus den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks gebildeten Bezirkswohnungsverband, ist in § 3 e vorgesehen, nicht dagegen die Vereinigung mehrerer benachbarter Bezirks-

wohnungsverbände, weil die geschäftliche Erledigung der einzelnen Darlehensgesuche durch das für jede Gemeinde zuständige Bezirksamt geschehen muß, daher eine Ausschaltung des Bezirksamts nicht tunlich ist.

§ 4

setzt die für die Gemeinden zu erhebenden Pflichtzuschläge ebenfalls auf $^1/_2$ v. H. des Steuerwerts fest, wie dies für die für das Land zu erhebende Abgabe in § 1 Abs. 1 geschehen ist, und sieht in Abs. 2 vor, daß sowohl die Gemeinden als die Wohnungsverbände eine Erhöhung der Zuschläge mit Zustimmung des Staatsministeriums beschließen können. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 Satz 1 soll klarstellen, daß eine solche Erhöhung einen Gemeindebeschluß erfordert, der Beschluß des Gemeinderats also der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung bedarf. Daß eine einem Verband angehörige Gemeinde, wenn sie für sich einen weiteren Zuschlag erheben will, dazu außerdem der Zustimmung des Verbands bedürfen soll, wie der Entwurf in Absatz 2 Satz 2 vorsah, schien dem Ausschuß entbehrlich, da, ehe das Staatsministerium die Zustimmung zu einer Erhöhung des Hundertsatzes in einer Verbandsgemeinde erteilt, selbstverständlich auch die Stellung des Wohnungsverbands dazu festgestellt sein muß, und dieser dadurch Gelegenheit erhält, etwaige Bedenken gegen solche Beschlüsse, die die Politik des Verbands zu beeinträchtigen geeignet sein könnten, geltend zu machen. Durch den Strich dieses Satzes wird überdies einem vom Badischen Städtebund, allerdings nur für die mittleren Städte, geltend gemachten Wunsche entsprochen. Daß auf die für die Gemeinden zu erhebenden Pflichtzuschläge die Bestimmungen in § 1 Abs. 2 und 3 und § 1 a Anwendung finden, wie der vom Ausschuß beigefügte Absatz 3 besagt, ist an sich wohl selbstverständlich; die Beifügung schien aber gleichwohl zur Klarstellung zweckmäßig.

Nach § 5

soll die Wohnungsabgabe vom 1. Oktober 1921 ab erhoben werden und je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober, erstmals am 1. April 1922 fällig sein. Das Reichsgesetz schreibt zwar in § 1 Abs. 1 die Erhebung der Wohnungsabgabe für das ganze Rechnungsjahr 1921 vor; eine nachträgliche Erhebung dieser Abgabe für eine rückliegende Zeit erscheint aber wegen des dem

Eigentümer zustehenden Ersatzanspruchs gegen die Mieter nicht durchführbar.

§ 6.

Für die in den zu einem Wohnungsverband zusammengeschlossenen Gemeinden nach dem 1. Oktober 1920 begonnenen Wohnungsbauten soll nach der vom Ausschuß beschlossenen Änderung des Entwurfs vom Verband der Gemeinde jedenfalls insoweit Ersatz geleistet werden, als eine Deckung durch die Einkünfte der Wohnungsabgabe aus dieser Gemeinde möglich ist; eine weitergehende Ersatzleistung soll dem Ermessen des Verbands überlassen bleiben. Der Regierungsentwurf hatte beabsichtigt, die nähere Regelung hierwegen der Verordnung des Staatsministeriums vorzubehalten. Der Ausschuß war aber in Übereinstimmung mit einer Anregung des Städtebunds der Meinung, daß dieser Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen sei. Die der Gemeinde aus den von ihr gemachten Aufwendungen erwachsenen Rechte hat sie, soweit sie vom Verband Ersatz erhält, diesem abzutreten. Als solche Rechte werden im allgemeinen nur Hypotheken in Betracht kommen, unter Umständen aber auch das Eigentum an den aus den Baudarlehen erstellten Gebäuden.

Nach § 7

soll von den verbandsfreien Gemeinden und den Wohnungsverbänden bis 1. Oktober 1925 der Betrag aufgewendet werden, der voraussichtlich aus den Pflichtzuschlägen verzinst und getilgt werden kann, und die hierfür nicht erforderlichen Beträge sollen dem Arbeitsministerium zur Überweisung an stärker belastete Gemeinden und Verbände überwiesen werden.

Für die vom Badischen Städtebund angeregte Bestimmung eines früheren Termins für die Verwendung der durch die Pflichtzuschläge gedeckten Beträge schien dem Ausschuß ein ausreichender Anlaß nicht gegeben zu sein, ebenso für die weitere Anregung des gleichen Verbands auf Aufnahme einer Vorschrift des Inhalts, daß über die Verwendung des Landeswohnungsfonds ein Ausschuß entscheiden solle, bei dem die Vertreter der Selbstverwaltungsverbände (Kreise, Städteverband, Gemeindeverband und Städtebund) mitwirken. Der Ausschuß schloß sich hinsichtlich des letzten Punktes den Ausführungen des Ministers an, der in der Mitwirkung eines solchen Ausschusses keine Förderung, sondern eine Erschwerung der Verteilung erblickte und auf die Kontrolle durch den Landtag, die durchaus genüge, verwies. Den vom Städtebund geltend gemachten Anspruch darauf, daß die Verteilungsgrundsätze unter ihrer Mitwirkung festgelegt werden, weil diese Mittel mit Hilfe der Gemeinden aufgebracht werden, vermochte der Ausschuß nicht anzuerkennen.

Nach § 8

sollen nach der vom Ausschuß beschlossenen Änderung Streitigkeiten zwischen einem Verband und einer Verbandsgemeinde über Ansprüche aus diesem Gesetz vom Bezirksrat als Verwaltungsbehörde entschieden werden, und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Arbeitsministerium und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig sein. Die Regelung dieser Zuständigkeit durch Verordnung des Staatsministeriums, wie sie die Regierungsvorlage vorsah, schien dem Ausschuß mit § 48 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht vereinbar, da hiernach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur für die Fälle durch Regierungsverordnung begründet werden kann, für welche durch Reichsgesetz das Verwaltungsstreitverfahren als anwendbar erklärt wird, eine Voraussetzung, die für die hier in Frage stehenden Fälle nicht zutrifft.

§ 8a.

Nach dem Vorbild des Art. 9 des württembergischen Gesetzes vom 8. August 1921 beschloß der Ausschuß mit 7 gegen 4 Stimmen die Einschaltung eines Härteparagraphen, nach dem im einzelnen Fall zur Beseitigung besonderer Härten die Abgabe nach näherer Bestimmung der Vollzugsverordnung ermäßigt oder erlassen werden kann. Für einzelne Fälle, die eine besondere Berücksichtigung verdienen (Alter von über 60 Jahren oder Erwerbsunfähigkeit, sofern in beiden Fällen das Jahreseinkommen 10 000 ℳ nicht übersteigt, oder wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde), sieht zwar schon § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes einen Anspruch auf Erstattung der Abgabe vor. Es sind aber immerhin noch andere Fälle denkbar, in denen ein Nachlaß der Abgabe begründet sein kann, und deshalb erschien der Mehrheit des Ausschusses die Einschaltung eines Härteparagraphen geboten. Für den Nachlaß der für das Land zu erhebenden Abgabe (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs) wird in der Vollzugsverordnung eine staatliche Behörde, für den dem Wohnungsverband zufließenden Pflichtzuschlag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Bezirksausschuß des Wohnungsverbands und für freiwillige Zuschläge der Gemeinde diese für zuständig zu erklären sein.

In der zweiten Lesung wurde beschlossen, in der Anlage 1 die §§ durchzunumerieren. Die bisherigen §§ sind in Klammern beigefügt, bei der Veröffentlichung des Gesetzes sind sie aber natürlich wegzulassen.

IV.

Der Badische Handwerkstag, der aus den 4 badischen Handwerkskammern, dem Landesverband badischer Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, den Landesfachverbänden des badischen Handwerks und dem Verband badischer Handwerkergenossenschaften besteht, beantragt im Anschluß an die Bestimmung in § 1 des Reichsgesetzes, wonach mit Hilfe dieser Abgabe Wohnungsbauten nur gefördert werden dürfen, wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen, in dem Ausführungsgesetz zum Wohnungsabgabegesetz oder der Vollzugsverordnung dazu Bestimmungen des Inhalts aufzunehmen, daß für die Bauarbeiten angemessene Preise bezahlt werden müssen, deren Festsetzung in paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen, nötigenfalls in einem ebenfalls paritätisch zusammengesetzten Landesschiedsgericht erfolgt, und daß für die einzelnen Bauarbeiten Fristen für die Abnahme der Arbeiten, für die Abschlagszahlungen und die Bezahlung der Endsummen festgesetzt werden. Die Bestimmung in § 1 des Wohnungsabgabegesetzes habe offenbar den Zweck, eine sparsame Verwendung der Baugelder zu sichern, und dazu diene die Preisfestsetzung durch öffentlich-rechtliche Stellen, bei denen aber eine Gewähr dafür geboten sein müsse, daß sie in objektiver Weise die Preise zu bestimmen in der Lage sind. Das sei aber bei den Preisbestimmungen der Bauämter nicht der Fall; die von den Bauämtern festgesetzten Preise seien für den Handwerker vielfach ruinös. Der bayerische Landtag habe am 19. Dezember 1919 verlangt, daß die Vergebung der Handwerkerarbeiten auf neue Grundlagen gestellt werde, und das bayerische Staatsministerium habe durch eine Verordnung vom 13. November 1920 angeordnet, daß die Vergebung und Preisfestsetzung zusammen mit den in Bayern geschaffenen Handwerkswirtschaftsverbänden erfolge. Das württembergische Arbeitsministerium habe am 6. Juni

1921 eine Bekanntmachung erlassen, nach der bei handwerksmäßigen Arbeiten und Lieferungen der Zuschlag nur auf ein Angebot erteilt werden darf, das weniger als 10 v. H. von dem als angemessen festgesetzten Preis nach unten oder oben abweicht; der angemessene Preis wird durch die vergebende Behörde nach Eröffnung der Angebote festgesetzt, soweit erforderlich nach Benehmen mit Sachverständigen, die von der Handwerkskammer vorgeschlagen werden; über Beschwerden gegen die Festsetzung des angemessenen Preises entscheidet endgültig das staatliche Preis- und Schiedsamt, das unter Aufsicht des Arbeitsministeriums errichtet ist, und dem neben Vertretern der staatlichen und sonstigen öffentlichen Behörden Vertreter des Handwerks, der Großbauunternehmer und der Bauarbeiter angehören. In Baden hätten einzelne Städte versucht, durch Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und Handwerkerorganisationen ähnliche Grundlagen der Gemeinschaftsarbeit zu schaffen, doch hätten diese Versuche nur lokale Bedeutung. Es sei als billig zu bezeichnen, daß nun bei der Erlassung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues auch bei uns für die Preisbildung im Handwerk ein Anfang gemacht wird zu einer umfassenden Gemeinschaftsarbeit.

Im Ausschuß fand das Begehren des Handwerkskammertags von einer Seite in seinem gesamten Umfang, von einer anderen Seite wenigstens hinsichtlich des Verlangens nach Festsetzung von Fristen für die Abnahme der Bauarbeiten, für die Abschlagszahlungen und die Zahlung der Endsumme Zustimmung. Bezüglich der Forderung nach angemessenen Preisen wurden von dieser Seite im Hinblick auf gemachte Erfahrungen Sicherungen gegen die Übervorteilung der Bauherren durch Handwerkerorganisationen verlangt. Der Ausschuß hat über die Frage einer Änderung der Bestimmungen über das Verdingungswesen sich unter Zuzug des zuständigen Referenten des Finanzministeriums eingehend unterhalten. Seitens des Regierungsvertreters wurde dargelegt, daß über die Neuregelung des Verdingungswesens seit langem Verhandlungen mit den Vertretern des Handwerks gepflogen worden seien, die im Jahre 1918 unmittelbar vor dem Abschluß zu stehen schienen. Nach den Novemberlagen 1918 seien jedoch seitens des Handwerks neue Forderungen aufgestellt worden, über die z. Zt. noch verhandelt werde. Das vorliegende Gesetz habe jedoch mit dem Verdingungswesen nichts zu tun; die vom Handwerkstag verlangten Bestimmungen könnten

daher nicht in dieses Gesetz hinein verarbeitet werden; man solle die Sache im Zusammenhang mit den Vorschriften über das Verdingungswesen regeln. Übrigens ständen die Städte und die Baugenossenschaften keineswegs auf dem Standpunkt des Gesuchs. Zwar schreibe § 157 Abs. 3 der jetzt noch geltenden Gemeindeordnung die Vergebung öffentlicher, im Lohn zu verrichtender Arbeit und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, in der Regel im Weg der Versteigerung, also an den Billigsten, vor. Die jetzigen staatlichen Verdingungsvorschriften, V. v. 3. Jan. 1907 über das Verdingungswesen (GVBl. S. 41), stehen aber nicht auf diesem Standpunkt, schreiben vielmehr vor, daß das Angebot den Vorzug verdient, das „unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist". Gegen die Schaffung einer besonderen Instanz für die Festsetzung des „angemessenen Preises" bestünden Bedenken. Sachlich dasselbe, nämlich die Mitwirkung von Sachverständigen, lasse sich auch bei der Anwendung der jetzigen Vorschriften erreichen, wenn im einzelnen Fall gegen die Art der Vergebung Beschwerde an das Finanzministerium erhoben würde. Die jetzigen Vorschriften seien gut, sie müßten nur richtig angewendet werden.

Einstimmig war der Ausschuß der Meinung, daß eine Regelung, wie sie in der Eingabe erbeten wurde, in dem vorliegenden Gesetz nicht tunlich sei, und ebensowenig die Erlassung der Vollzugsverordnung zu dem vorliegenden Gesetz von dem Abschluß der Erwägungen über die Änderung der Verdingungsvorschriften abhängig gemacht werden könne. Der Berichterstatter beantragte, dem Landtag eine Entschließung etwa folgenden Inhalts vorzuschlagen:

> Der Landtag wolle die Regierung ersuchen, in den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über die Vergebung von Handwerkerarbeiten, deren Kosten aus Mitteln des badischen Staates ganz oder teilweise bestritten werden, die Vergebung zu einem angemessenen Preis vorzuschreiben; für die Feststellung des angemessenen Preises sind Ausschüsse zu bilden aus Vertretern der staatlichen Baubehörden und der berufsständigen wie öffentlich-rechtlichen Vertreter des Handwerks.
>
> In diese neuen Vorschriften sind auch für Abnahme der Arbeiten, Prüfung der Rechnungen, Gewährung von Abschlagszahlungen und Begleichung der Endsummen angemessene Fristen festzusetzen.

Demgegenüber wurde von einem Mitglied der Zentrumspartei der Antrag gestellt:

> Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des badischen Handwerkstags vom 3. September 1921 der Regierung zur Erwägung bei der Neuordnung des Submissionswesens zu überweisen.

Dieser letztere Antrag kam durch Beschluß der Mehrheit zunächst zur Abstimmung und wurde mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen, womit der Antrag des Berichterstatters erledigt war.

V.

Schließlich gelangte der Haushaltsausschuß mit den Stimmen aller Anwesenden zu dem

Antrag,

der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der in der Anlage 1 enthaltenen Fassung seine Zustimmung erteilen;
2. die Eingabe des badischen Handwerkstags vom 3. September 1921 der Regierung zur Erwägung bei der Neuordnung des Submissionswesens überweisen;
3. die übrigen zu diesem Gesetzentwurf eingekommenen, im Ausschußbericht erwähnten Eingaben als durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf erledigt erklären;
4. von der Frist des § 49 der Verfassung für die Vornahme der zweiten Lesung absehen.

Karlsruhe, den 28. September 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Marum.	Dr. Glockner.

Hahn, Hoffmann, Ihrig, Kieslich, Dr. Leser, D. Mayer-Karlsruhe, Müller-Karlsruhe, Schneider-Heidelberg, Weißmann, Dr. Zehnter.

Anlage 1.

Entwurf

eines

Gesetzes zur Ausführung des Wohnungsabgabegesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Als Wohnungsabgabe im Sinne des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (ReichsGesetzblatt Seite 773) wird von bebauten Grundstücken, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind, für das Land eine jährliche Abgabe von ½ vom Hundert des Steuerwertes erhoben.

Gebäude des Reiches, der Länder, Gemeinden oder anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften und die übrigen in § 3 des Wohnungsabgabegesetzs bezeichneten Gebäude sind im Rahmen des angeführten § 3 des Gesetzes von der Wohnungsabgabe befreit.

Soweit Gebäude oder Gebäudeteile abgabepflichtig sind, ist der Steuerwert maßgebend, mit dem das Grundstück zur Vermögenssteuer nach dem Stand vom 1. April 1914 veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es vermögenssteuerpflichtig gewesen wäre.

§ 2. (1 a)

Zur Zahlung verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstücks. Steht an dem Grundstück einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist der Nießbraucher oder Nutznießer zahlungspflichtig; der Eigentümer haftet in diesem Falle mit dem Zahlungspflichtigen als Gesamtschuldner für die Abgabe.

Der zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des abgabepflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten abgabepflichtigen Grundstücks steht. **Entsteht zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Ersatzpflichtigen Streit über die Ersatzpflicht, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten endgültig das Mieteinigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht. Verweigert der Ersatzpflichtige den Ersatz, so wird auf Antrag des Ersatzberechtigten der vom Mieteinigungsamt oder Amtsgericht festgestellte Ersatzbetrag nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben beigetrieben. Ist der Ersatzanspruch nachweisbar ganz oder teilweise nicht beibringlich, so kann der Ersatzberechtigte insoweit den Rückersatz der von ihm entrichteten Abgabe verlangen.**

§ 3. (2)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsabgabe **nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften zu veranlagen und zu erheben** und den auf das Land und die Wohnungsverbände **(§ 4)** entfallenden Anteil abzuliefern. Sie erhalten als Ersatz für die Verwaltung der Abgabe eine Vergütung von 2 vom Hundert der aufkommenden **Beträge.**

§ 4. (3)

Zur Durchführung der den Gemeinden nach dem Wohnungsabgabegesetz obliegenden Aufgaben und zur Förderung der Wohnungs**beschaffung und der Siedlung** werden die Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 8. Oktober 1919 nicht mehr als 10 000 Einwohner hatten, innerhalb der Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen (Wohnungsverband).

Die Wohnungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können Vermögen erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haften ihr Vermögen und ihre Einkünfte aus der Wohnungsabgabe. Daneben haften die Gemeinden als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander haften sie nach Maßgabe der den einzelnen Gemeinden aus den Gemeindezuschlägen zugewiesenen Mittel.

§ 5. (3 a)

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Wohnungsverbandes erfolgt durch die Bezirksversammlung und den Bezirksausschuß.

Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden; an Stelle des Bürgermeisters kann vom Gemeinderat ein anderer Vertreter bestimmt werden. Das Stimmgewicht der Gemeinde richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl; keine Gemeinde darf jedoch mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen haben.

Der Bezirksausschuß wird von der Bezirksversammlung gewählt; Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern müssen jedenfalls im Bezirksausschuß vertreten sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6. (3 b)

Die Bezirksversammlung beschließt über die Aufnahme von Anlehen, die Aufstellung des Voranschlags, die Erhöhung des Hundertsatzes der Zuschläge zur Wohnungsabgabe und über einen Zusammenschluß nach § 9 dieses Gesetzes. Sie kann Grundsätze über die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten aufstellen. Zur Aufnahme von Anlehen und zur Erhöhung des Hundertsatzes ist Staatsgenehmigung erforderlich.

Dem Bezirksausschuß obliegt die Vertretung des Verbandes und die Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung, insbesondere die Entscheidung über die Gewährung von Baudarlehen.

§ 7. (3 c)

Der Bezirksverwaltungsbeamte führt in der Bezirksversammlung und in dem Bezirksausschuß den Vorsitz, er bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses vor, beruft deren Versammlungen, bringt die Gegenstände zum Vortrag, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund derselben namens des Verbands die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen. Der Beschluß ermächtigt den Vorsitzenden zu allen gesetzmäßigen Handlungen, die erforderlich sind, um den Willen des Verbands zu verwirklichen.

§ 8. (3 d)

Das Nähere über die Organisation und die Geschäftsführung der Wohnungsverbände sowie die Handhabung der Staatsaufsicht wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 9. (3 e)

Ein Bezirkswohnungsverband und eine verbandsfreie Gemeinde können sich mit Staatsgenehmigung zu einem einheitlichen Verband zusammenschließen.

§ 10. (4)

Die für die Gemeinden zu erhebenden Pflichtzuschläge werden auf ½ vom Hundert des Steuerwerts festgesetzt, mit dem das Grundstück zur Steuer vom Grundvermögen veranlagt ist.

Durch Gemeindebeschluß können die Gemeinden, durch Beschluß der Bezirksversammlung die Wohnungsverbände eine Erhöhung der Zuschläge mit Zustimmung des Staatsministeriums beschließen.

§ 1 Absätze 2 und 3 und § 2 finden Anwendung.

§ 11. (5)

Die Wohnungsabgabe wird vom 1. Oktober 1921 an erhoben. Sie ist je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, erstmals am 1. April 1922 fällig.

§ 12. (6)

Hat eine Verbandsgemeinde zufolge eines bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses Aufwendungen für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten gemacht, so hat ihr der Verband insoweit Ersatz zu leisten, als eine Deckung durch die Einkünfte der Wohnungsabgabe aus dieser Gemeinde möglich ist. Eine weitergehende Ersatzleistung bleibt dem Ermessen des Verbands überlassen.

Soweit eine Verbandsgemeinde Ersatz erhält, hat sie die ihr aus den gemachten Aufwendungen erwachsenen Rechte dem Verband abzutreten.

§ 13. (7)

Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Wohnungsverbände sollen bis 1. Oktober 1925 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung den Betrag aufwenden, den sie voraussichtlich aus den Pflichtzuschlägen verzinsen und tilgen können. Die hierfür nicht erforderlichen Beträge werden nach Anordnung des Arbeitsministeriums zur Entlastung stärker belasteter Gemeinden und Verbände verwendet.

§ 14. (8)

Streitigkeiten zwischen einem Verband und einer Verbandsgemeinde über Ansprüche aus diesem Gesetz entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Arbeitsministerium und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 15. (8 a)

Zur Beseitigung besonderer Härten kann für einzelne Fälle die Abgabe ermäßigt oder erlassen werden. Das Nähere bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16. (9)

Das Arbeitsministerium, das Finanzministerium und das Ministerium des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 17. (10)

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 2.

(Nr. 7986.)

Gesetz

betreffend

die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues

vom 12. Februar 1921.

(Reichsges.-Blatt S. 175.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Länder sind verpflichtet, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von dreißig Mark auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden.

§ 2.

Zur Deckung der aufzuwendenden Beträge haben die Länder für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. An Stelle derartiger Abgaben können die Länder die aufzuwendenden Beträge auch durch Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen decken; derartige Zuschläge dürfen jedoch nur von bebauten Grundstücken und von Gebäuden erhoben werden, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben zu den von den Ländern zu erhebenden Abgaben nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde Zuschläge zu erheben.

§ 3.

Die Grundsätze für die Bemessung und Erhebung dieser Abgaben und Zuschläge treffen die Länder, sofern sie nicht bis 1. Mai 1921*) durch Reichsgesetz geregelt sind.

Bis zum Erlaß eines derartigen Reichsgesetzes stellt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze über die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln auf.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Der Reichspräsident Ebert.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns.

*) Durch Art. I des R.G. vom 28. April 1921 (RGBl. S. 489) wurden die Worte: „bis 1. Mai 1921" ersetzt durch die Worte: „bis 1. Juli 1921".

(Nr. 8179.)

Gesetz

über

die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues

vom 26. Juni 1921.

(Reichsges.-Blatt S. 778.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Länder erheben lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedlung auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Die Einkünfte aus der Abgabe sind in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden (vgl. § 1 des Gesetzes über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 — Reichs-Gesetzblatt S. 175 —).

Mit Hilfe dieser Abgabe dürfen Wohnungsbauten nur gefördert werden:

1. wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe der Festsetzung oder Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterstehen;
2. wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben.

   Aus besonderen Gründen können die Bauten in Privateigentum errichtet werden und verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß der Bauherr (Eigentümer) aus der Vermietung oder dem Verkauf einen übermäßigen Gewinn erzielt.

§ 2.

Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauche des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist für die Dauer seiner Berechtigung. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung ist Abgabeschuldner der Mieter oder Pächter. Überläßt der Vermieter mit dem Gebäude oder Gebäudeteil auch den Hausrat oder andere Einrichtun-

gen zum Gebrauche, so ist er der Abgabeschuldner. Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden gehören oder von ihnen ermietet sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber beziehungsweise der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte Abgabeschuldner.

Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des vertragsmäßigen Gehalts oder Lohnes zur Benutzung übergeben haben, ist die auf den Angestellten und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

§ 3.

Von der Abgabe bleiben befreit:

1. vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude;
2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Bei Gebäuden solcher gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, deren Vermögensanteile zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände stehen, ermäßigt sich die Abgabe entsprechend dem Verhältnis der im Eigentum öffentlich-rechtlicher Verbände befindlichen Vermögensanteil zum Geschäftsvermögen.

Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien

Nutzungsberechtigte

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebs ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden;
2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich- oder nahekommt.

§ 4.

Der Abgabe wird der jährliche Nutzungswert (Mietwert) der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen ist als Nutzungswert der Teil der Besoldung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der Dienstaufsichtsbehörde nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften für die derzeitige Inanspruchnahme der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche mit Ausstattungsgegenständen vermietet sind oder die erst nach dem 1. Juli 1914 in Gebrauch genommen sind, gilt als Nutzungswert der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag, der für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt angemessen gewesen wäre. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 wesentlich umgestaltet worden sind, oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Die oberste Landesbehörde erläßt nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Nutzungswerts, wobei sie einen anderen Stichtag innerhalb des Jahres 1914 bestimmen kann.

Sie kann die Ermittlung des Nutzungswerts auch auf der Grundlage des Feuerversicherungswerts oder auf der Grundlage von Besteuerungsmerkmalen bewirken oder zulassen, die in Gesetzen über die Besteuerung des Grundvermögens enthalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verpflichtet, die Angaben gemäß Abs. 1 bis 5 nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde zu machen.

§ 5.

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert des Nutzungswerts.

§ 6.

Die Gemeinden haben für den im § 1 bezeichneten Zweck Zuschläge von 5 vom Hundert des Nutzungswerts zu der vom Lande erhobenen Abgabe zu erheben. Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge kann durch die oberste Landesbehörde Gemeindeverbänden übertragen werden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden. Auch ist die oberste Landesbehörde berechtigt, die Erhebung von Zuschlägen für einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem im § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer). Die Erhebung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde, der die nähere Regelung nach Maßgabe der von der Reichsregierung aufzustellenden allgemeinen Grundsätze und nach Maßgabe des Landesrechts vorbehalten bleibt.

§ 7.

Die Länder und Gemeinden oder Gemeindeverbände liefern 10 vom Hundert des Rohertrags der Abgabe (§ 5) und der Zuschläge (§ 6) an das Reich ab. Die Ablieferungspflicht entfällt für die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 den Satz von 5 vom Hundert (§ 5) übersteigenden Zuschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände.

§ 8.

Die im § 7 genannten Mittel sind zum Ausgleich zwischen den Ländern bestimmt. Der Reichsarbeitsminister verwaltet diese Mittel. Er verwendet sie im Benehmen mit einem Ausschuß, der aus Vertretern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammengesetzt ist; die Gemeindevertreter sollen nach Anhörung bestehender Gemeindevereinigungen (Deutscher Städtetag usw.) bestellt werden.

§ 9.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß an Stelle der in den §§ 2 bis 6 geregelten Abgabe Steuern von Grundvermögen oder Zuschläge zu bestehenden oder neu einzuführenden Steuern von Grundvermögen erhoben werden, welche annähernd denselben Ertrag liefern müssen. Diese Steuern oder Zuschläge dürfen nur von bebauten Grundstücken erhoben werden, deren Gebäude vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die Länder und Gemeinden liefern in diesem Falle auf den Kopf der Bevölkerung je 0,25 Mark an das Reich ab. Die §§ 3, 6, 8 gelten entsprechend.

Der bei einer Regelung gemäß Abs. 1 zur Zahlung Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des steuerpflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswerte des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 10.

Die Abgabe wird auf Antrag erstattet, wenn bei einem Abgabeschuldner die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) vorliegen und sein steuerbares Jahreseinkommen für das der Veranlagung vorausgehende Rechnungsjahr 10 000 Mark nicht übersteigt, oder wenn die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Abgabeschuldners eine besondere Härte bedeuten würde.

Liegen bei einem nach § 9 Abs. 1 zur Zahlung der Abgabe oder bei einem nach § 9 Abs. 2 zur Erstattung Verpflichteten die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so ist der von ihm gezahlte Betrag auf Antrag insoweit zu erstatten, als er bei einer Verteilung gemäß § 9 Abs. 2 auf ihn entfällt oder entfallen würde.

§ 11.

Wenn in einem Lande beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durch Landesgesetz die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung in mindestens der Höhe eingeführt ist, welche die §§ 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmen, so kann der Reichsarbeitsminister zulassen, daß die landesrechtlich eingeführte Abgabe an Stelle der in den §§ 2 bis 6, 9 dieses Gesetzes geregelten bis spätestens zum 1. April

1923 erhoben wird. Die §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 12.

Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrats allgemeine Grundsätze für die Förderung des Wohnungsbaues mit den auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellenden Mitteln sowie für die Festsetzung des nach § 4 Abs. 2 zu berechnenden angemessenen Nutzungswerts auf.

Die oberste Landesbehörde erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen. Sie regelt insbesondere die Veranlagung und die Erhebung der Abgabe, soweit die Regelung nicht durch dieses Gesetz erfolgt ist. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten gehen zu Lasten der Abgabe.

Berlin, den 26. Juni 1921.

Der Reichspräsident
Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister:

Der Reichskanzler
Dr. Wirth.

№ 100b.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucksachen Nr. 100 und 100a).

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen:

1. in den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen zu bestimmen, daß die Vergebung staatlicher Handwerkerarbeiten zu einem angemessenen Preis zu erfolgen hat, der von Ausschüssen festgestellt wird, die aus Vertretern der staatlichen Baubehörden einerseits und aus Vertretern der berufsständischen wie der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks anderseits zusammengesetzt sind;
2. in diesen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen Fristen festzusetzen für die Abnahme der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen, die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Begleichung der Restsummen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1921.

Niederbühl. Goerlacher. Müller-Baden. Habermehl.
Hoffmann. Spengler.
Vogel.
Dr. Glockner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 100 c.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Weiterer Antrag

des

Haushaltsausschusses

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Drucksachen Nr. 100 und 100 a).

Der Landtag wolle

1. Die nachträglich zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Eingaben ebenfalls als durch die Beschlußfassung zu dem Gesetz erledigt erklären;
2. dem § 14 des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung folgenden Absatz 2 beifügen:

   Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Wohnungsabgabe entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsgericht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Der Vorsitzende:
Marum.

Der Berichterstatter:
Dr. Glockner.

№ 100 d.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues
(Drucksachen Nr. 100 und 100 a).

Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle die Regierung ersuchen:

1. in den in Ausarbeitung befindlichen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen zu bestimmen, daß die Vergebung von Handwerkerarbeiten, deren Kosten ganz oder in erheblichem Umfang aus staatlichen Mitteln bestritten werden, zu einem angemessenen Preise zu erfolgen hat; dieser Preis wird festgesetzt unter Zuziehung von Vertretern der berufsständischen wie der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Handwerks;
2. in diesen neuen Vorschriften über das Verdingungswesen Fristen festzusetzen für die Abnahme der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen, die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Begleichung der Restsummen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Niederbühl. Goerlacher. Müller-Baden. Habermehl
Hoffmann. Spengler.
Vogel. Albietz.
Dr. Glockner.

№ 101.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Bender bestellt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Aue wird auf 1. August 1921 mit der Stadtgemeinde Durlach zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt mit Wirkung vom 1. August 1921 dem seitherigen Aufenthalt in Aue die gleiche Wirkung zu wie demjenigen in Durlach.

§ 3.

Der in Aue bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Tritt hinsichtlich des Bürgernutzens von Durlach eine Neuregelung auf gesetzlichem Wege ein, so gilt die Neuregelung in gleicher Weise auch für den Bürgernutzen von Aue. Die Bürger der Gemeinde Aue werden Bürger der Gemeinde Durlach, bleiben jedoch hinsichtlich des Anspruchs auf Bürgernutzen und des Stimmrechts über den Bürgernutzen für sich und ihre Nachfolger auf den bisher in der Gemeinde Aue bestehenden Bürgernutzen beschränkt. Das gleiche gilt für die Bürger der Stadtgemeinde Durlach hinsichtlich des bisherigen Bürgernutzens in Durlach.

§ 4.

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Gemeinderat Durlach drei vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten allgemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Bürgerausschuß Durlach zwölf Bürgerausschußmitglieder von Aue bei, welche von den Gemeindeverordneten in Aue aus ihrer Mitte gewählt werden. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten all-

gemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die von den Gemeindeverordneten in Aue gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

§ 5.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Zwischen der Stadtgemeinde Durlach und der Gemeinde Aue bestehen schon von altersher enge wirtschaftliche und Verkehrsbeziehungen. Bis zum Jahre 1859 besaßen beide Orte auch eine gemeinschaftliche Gemarkung. Hieraus hatten sich jahrhundertelange Streitigkeiten ergeben, die schließlich nach langen Verhandlungen dazu führten, daß die Abtrennung der Gemarkung Aue von der Gemarkung Durlach am 14. Mai 1859 durch die Regierung genehmigt wurde. Die damals erfolgte Gemarkungsabtrennung schwächte aber die enge Verbindung der beiden Gemeinden nicht ab. Diese Verbindung wurde vielmehr in der Folgezeit dadurch noch verstärkt, daß sich die bauliche Entwicklung der Stadt Durlach immer mehr nach Südwesten in der Richtung auf den Ortsetter von Aue zu vollziehen begann, so daß jetzt schon ein, wenn auch nicht lückenloser, so doch deutlich wahrnehmbarer Zusammenhang beider Gemeinden besteht. Die Eigenschaft Durlachs als Amtsstadt förderte weiterhin durch den behördlichen Verkehr den allgemeinen Zug der Einwohnerschaft von Aue nach Durlach. Heute arbeitet der größte Teil der zahlreichen Arbeiterbevölkerung von Aue in Durlacher Fabrikbetrieben. Die Stadt Durlach besitzt auf Gemarkung Aue Grundstücke (Acker und Wald) in der Größe von 52 ha 75 ar und hat dadurch auf der fremden Gemarkung einen größeren Grundbesitz als die Gemarkungsinhaberin Aue selbst, deren gesamter Grundbesitz (meist Wald) auf der eigenen Gemarkung nur 46 ha 71 ar 75 qm beträgt. Auf Gemarkung Durlach besitzt die Gemeinde Aue 8 ha 9 ar 43 qm Grund und Boden. Infolge des geringen landwirtschaftlichen Besitzes der Gemeinde Aue auf ihrer eigenen Gemarkung war schon bisher ein großer Teil der Bevölkerung von Aue auf die Benützung von Durlacher Gelände angewiesen.

Alle diese Umstände machen eine Vereinigung der beiden Gemeinden aus wirtschaftlichen und Verkehrsgründen durchaus wünschenswert. Aber auch gemeindepolitische Gründe sprechen für den Zusammenschluß. Durch die Eingemeindung von Aue wird die Gemarkung Durlach um rund 283 ha vergrößert und zugleich in zweckmäßiger Weise nach Süden und Südwesten abgerundet. Für die weitere Entwicklungsfähigkeit von Durlach ist diese Gemarkungsausdehnung von größter Bedeutung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Industriegebietes im Oberwald, das unmittelbar an die Gemarkung Aue angrenzt. Durch den Zuwachs der 11 024 630 ℳ betragenden Steuerkapitalien von Aue und den Zugang des Ende 1919 auf 320 762 ℳ gewerteten Gemeindevermögens wird die allgemeine Leistungsfähigkeit der Stadt Durlach erheblich gesteigert. Die Gemeinde Aue andererseits kann eine zweckmäßige Entwicklung tatsächlich nur als Bestandteil der Gemarkung und der Gemeinde Durlach finden, da ihre Gemarkung von der Gemarkung Durlach fast von allen Seiten umschlossen wird. An die Gemeinde Aue werden in den nächsten Jahren größere Aufgaben herantreten, wie Entwässerung, Ausbau der Straßen und elektrische Stromversorgung, die sie nur in enger Verbindung mit Durlach zweckmäßig lösen kann; die Eingemeindung Aues in Durlach wird die Durchführung dieser Unternehmungen wesentlich fördern und erleichtern. Im Falle der Eingemeindung wird Aue weiterhin den erweiterten Volksschulunterricht und eine bessere Ausgestaltung der sozialen Fürsorgetätigkeit bekommen.

Der Zusammenschluß von Durlach und Aue zu einer Gemeinde wird hiernach beiden Gemeinden unbestreitbare Vorteile bringen, denen gegenüber der nach den Ausführungen der Denkschrift für das laufende Wirtschaftsjahr als Folge der Eingemeindung sich ergebende ungedeckte Mehraufwand der Wirtschaft der künftigen vereinigten Gemeinde in Höhe von 31 000 ℳ nicht ins Gewicht fallen kann. Die künftige neue Gemeinde Durlach wird eine Gesamtgemarkungsfläche von 2727 ha 12 ar 69 qm — Durlach bisher 2494 ha 26 ar 2 qm, Aue bisher 282 ha 86 ar 67 qm — haben und eine Einwohnerzahl von 17 733 — Durlach bisher 14 762, Aue bisher 2971 (Volkszählung 1919) — bekommen.

Zum Vollzug des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden haben die Gemeinderäte von Durlach und Aue am 23. März 1921 die als Anlage abgedruckte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach" beschlossen, die vom Bürgerausschuß Aue am 29. März 1921 einstimmig und vom Bürgerausschuß Durlach am 30. März 1921 mit 48 gegen 14 Stimmen genehmigt wurde. Der Gesetzentwurf schließt sich unter Hinzufügung einiger Zusätze im wesentlichen der Ziffer I der Vereinbarung an. Er beschränkt sich der bisherigen Übung entsprechend auf die Festsetzung der grundlegenden und derjenigen Eingemeindungsbestimmungen, die eine Abweichung von einer gesetzlichen Regelung enthalten. Wenn die beiden Gemeinden sich damit begnügt hätten, lediglich die gesetzlichen Folgen ihrer Vereinigung wirksam werden zu lassen, so hätte der Zusammenschluß durch staatsministerielle Genehmigung der Vereinbarung der beiden Gemeinden über ihre Vereinigung gemäß § 20 Absatz 3 der badischen Verfassung vom 21. März 1919 in Kraft gesetzt werden können. Da aber die Eingemeindungsvereinbarung Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften enthält, ist nach der bestehenden, vom Landtag in anderen Fällen geteilten Rechtsauffassung zur Vereinigung ein Gesetz erforderlich.

Im Einzelnen wird zu dem Gesetzentwurf bemerkt:

Zu § 1: Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingemeindung haben die beiden Gemeinden den 1. April 1921 mit Rücksicht darauf festzusetzen beantragt, daß am 1. April das neue Rechnungsjahr beginnt. Da der Antrag auf Erlassung des Eingemeindungsgesetzes beim Ministerium des Innern erst am 1. April einlief, wäre, um dem Wunsch der Gemeinden zu entsprechen, die Aufnahme einer Bestimmung über die Rückwirkung der Eingemeindung in den Gesetzentwurf nötig gefallen. Diese Rückwirkung hätte dadurch, daß die Eingemeindung mit Beginn des Rechnungsjahres in Wirksamkeit getreten wäre, ohne Zweifel Vorteile gebracht. Gegen die Rückwirkung sprechen jedoch insbesondere Bedenken mit Rücksicht auf die Zuständigkeit in Gemeindegerichts-, Grundbuch- und Standesamtssachen. Die Vereinigung der beiden Gemeinden fällt hiernach allerdings mitten in das Rechnungsjahr. Es werden sich aber hieraus bezüglich der Vereinigung der Gemeindeverwaltungen und der Rechnungsführung und auch hinsichtlich der Ausübung des Gemeindebesteuerungsrechts besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Was die Steuererhebung anlangt, so sind die beiden Gemeinden übereingekommen, zunächst vorläufig die bisherige Umlage aus dem Liegenschafts- und Betriebsvermögen weiter zu erheben. Nach dem Inkrafttreten der Eingemeindung soll dann, sobald das neue Grund- und Gewerbesteuergesetz erlassen ist, die endgültige Umlage für die Gesamtgemeinde und das ganze Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Steuerwerte nach dem genannten Gesetz beschlossen werden. Wegen der alsbaldigen Übernahme der gemeindegerichtlichen, Grundbuch- und Standesamtsgeschäfte für den bisherigen Gemeindebezirk Aue durch die Stadtgemeinde Durlach hat das Justizministerium die nötigen Vorbereitungen bereits treffen lassen.

Zu § 3. An sich hätten vom Tag der Eingemeindung an alle Bürger der vereinigten Gemeinden in gleicher Weise Anspruch auf den nunmehr in der vereinigten Gemeinde bestehenden Bürgernutzen, also die Bürger von Durlach auf den bisherigen Bürgergenuß in Aue neben den bisherigen Bürgern von Aue, und umgekehrt. Die in § 3 vorgesehene Regelung will aber dem dringenden Wunsch der beiden Gemeinden entsprechend den bisherigen Zustand hinsichtlich des Bürgergenusses ungeachtet der Vereinigung weiter bestehen lassen. Dabei soll auch das Stimmrecht hinsichtlich des Bürgernutzens für beide Kreise der Berechtigten (der Durlacher Altbürger und der Bürger aus der bisherigen Gemeinde Aue) auf den ihnen verbleibenden Bürgernutzen beschränkt bleiben. Diese Regelung enthält eine Abweichung von gesetzlichen Vorschriften (§ 48 Bürgerrechtsgesetz, § 118 Gemeindeordnung) und kann daher nur durch eine gesetzliche Ausnahmebewilligung wirksam werden.

Durch die Bestimmung in § 3 Satz 2 soll Klarheit im Hinblick auf die Vorschriften in § 92 des Entwurfs einer neuen Gemeindeordnung geschaffen werden.

Zu § 4. Der Gemeinderat Durlach wird nach der Vereinigung aus 19 (bisher 16 außer dem Bürgermeister), der Bürgerausschuß Durlach aus 84 (bisher 72) Mitgliedern bestehen. Die Neuzusammensetzung der beiden Gemeindeorgane steht im Widerspruch mit den Vorschriften der §§ 14 Absatz 1 und 43 der Gemeindeordnung und kann daher nur durch ein Gesetz zugelassen werden.

Zu § 5. In den Vollzugsanordnungen wird die Beachtung der zwischen den Gemeinden getroffenen Vereinbarung auch insoweit zu sichern sein, als die Vereinbarung nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist. Auch wird ihnen die Regelung des Verfahrens bei der Wahl der in den Gemeinderat bezw. den Bürgerausschuß Durlach zu entsendenden Vertreter der Gemeinde Aue vorzubehalten sein.

Anlage.

Vereinbarung

über die

Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach.

I.

Durch Landesgesetz zu regelnde Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinde Aue wird mit Wirkung vom 1. April 1921 mit der Stadtgemeinde Durlach vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Aue die gleiche Wirkung zu wie demjenigen in Durlach.

§ 3.

Der in Aue bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Tritt hinsichtlich des Bürgernutzens von Durlach eine Neuregelung auf gesetzlichem Wege (neue Gemeindeordnung) ein, so gilt die Neuregelung in gleicher Weise auch für den Bürgernutzen von Aue.- Die Bürger der Gemeinde Aue werden Bürger der Gemeinde Durlach, haben jedoch Anspruch auf Bürgernutzen und Stimmrecht hinsichtlich des Bürgernutzens für sich und ihre Nachfolger nur im Rahmen des ihnen bisher gegen die Gemeinde Aue zustehenden Anspruchs auf Bürgernutzen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Durlach treten diesem drei vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bei. Ferner treten bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Durlacher Gemeindeverordneten diesen 12 von den Gemeindeverordneten der Gemeinde Aue aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder bei.

Für den Fall des Ausscheidens der gewählten Vertreter vor der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl sind durch den Gemeinderat und die Gemeindeverordneten von Aue Ersatzleute in gleicher Anzahl zu wählen.

II.

Sonstige Bestimmungen.

§ 1.

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde Aue werden und zwar Bürgermeister Klenert und Ratschreiber Schumacher planmäßig, die übrigen vertragsmäßig in den Dienst der Stadt Durlach übernommen. Ihre Gehaltsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen der städtischen Besoldungsordnung mit der Maßgabe, daß Bürgermeister Klenert und Ratschreiber Schumacher in Gruppe VI eingereiht werden

§ 2.

Die Gemeinde Aue wird in den Verbrauchssteuerbezirk Durlach einbezogen

§ 3.

Die Gemeindeverwaltung von Aue wird nach Durlach übernommen. Jedoch soll zur Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Belassung in Aue erwünscht ist (Standesamt, Entgegennahme von polizeilichen An- und Abmeldungen, sowie von Anträgen in gemeindegerichtlichen Angelegenheiten und dergl.) ein Gemeindesekretariat in Aue eingerichtet werden unter tunlichster Verwendung bisheriger Beamter. Auch ist in Aue eine Zahlstelle der Stadtkasse einzurichten.

§ 4.

Das Grundbuchamt Aue wird von Durlach übernommen.

§ 5.

Die Einrichtuug eines besonderen Gemeindewaisenrats bleibt aufrecht erhalten.

§ 6.

Die Aufgaben der örtlichen Inventurbehörde (Ortsgericht) für Aue werden durch das Ortsgericht Durlach übernommen. Der in Aue verbleibende Waisenrat wird Mitglied des Durlacher Ortsgerichts.

§ 7.

Die Armenpflege für Aue wird an die Durlacher Armenpflege angegliedert. Die Bestellung eines besonderen Armenpflegers für Aue bleibt vorbehalten.

§ 8.

Die Standesbücher werden durch das Gemeindesekretariat Aue weitergeführt. Zu diesem Zweck soll der Gemeindesekretär vorbehaltlich ministerieller Genehmigung zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt werden.

§ 9

Die Strafregisterführung wird nach Durlach übernommen.

§ 10.

Die Kommission des Gemeinderats Durlach für die Liegenschaftsschätzungen wir durch Zuzug eines der in den Gemeinderat Durlach zu wählenden Vertreters von Aue (vgl. Ziffer I § 4) ergänzt.

§ 11.

Die Farren- und Ziegenbockhaltung in Aue wird aufrecht erhalten.

§ 12.

Das polizeiliche Meldewesen wird in Durlach zentralisiert, vorbehaltlich der Entgegennahme von An- und Abmeldungen durch das Sekretariat in Aue.

§ 13.

Der neuerdings gemeinsame Steuerausschuß für den Bezirk Durlach II einschließlich Aue bleibt bestehen.

§ 14.

Der Friedhof in Aue wird aufrecht erhalten und gegebenenfalls nach Möglichkeit erweitert.

§ 15.

Der Volksschulunterricht in Aue soll dem erweiterten Unterrichtsplan der Durlacher Volksschule angepaßt werden.

§ 16

Der für Aue festgestellte Ortsbauplan bleibt in Kraft, insoweit er mit dem Durlacher Ortsbauplan und der durch ihn gegebenen Erweiterung des Durlacher Baugebiets in Übereinstimmung steht. Die planmäßig festgestellten Ortsstraßen in Aue sollen ausgebaut werden, insoweit hierfür sich ein Bedürfnis ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Die Entwässerung von Aue ist durchzuführen, sobald die finanzielle Lage der Stadt Durlach dies gestattet.

§ 18.

Hinsichtlich der Ausdehnung der für Durlach erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften und Ortsstatute auf das Gebiet der Gemarkung Aue bleibt besondere Regelung nach Vollzug der Eingemeindung vorbehalten.

§ 19.

Die ortspolizeiliche Vorschrift über das Schlachten von Großvieh und die Schlachthausordnung in Durlach finden einstweilen auf Aue keine Anwendung; es sind also die Hausschlachtungen im bisherigen Umfange in Aue nach wie vor gestattet. Die Fleischbeschau in Aue bleibt aufrecht erhalten. Sie wird durch den Durlacher Fleischbeschauer ausgeübt; der bisherige Fleischbeschauer in Aue wird zum Stellvertreter des Fleischbeschauers bestellt.

§ 20.

Durch die Eingemeindung wird Aue den Bestimmungen des Ortsstatuts über das Gewerbegericht in Durlach unterworfen. Der Wahlbezirk umfaßt künftig auch zugleich die Gemeinde Aue.

§ 21.

Die Wahlbezirke für die Reichstags- und Landtagswahlen bedürfen keiner Änderung. Hinsichtlich der Wahl der Bezirksräte und Kreisabgeordneten gilt Aue als Bestandteil der Stadt Durlach.

§ 22.

Das Statut über die Bestellung einer besonderen Ortsschulbehörde (Schulkommission) in Durlach vom 16. Juni 1920 soll dahin geändert werden, daß zu weiteren Mitgliedern der Schulkommission bestellt werden der derzeitige Schulleiter in Aue und ein vom Gemeinderat Aue aus der Zahl der Gemeindeeinwohner von Aue mit gleicher Amtsdauer wie die übrigen Mitglieder zu bestellender weiterer Vertreter.

§ 23.

Die bisherigen Gemeindehebammen in Aue werden den in Durlach tätigen Hebammen gleichgestellt.

Durlach, den 17. März 1921.
Aue, den 23. März 1921.

Für die Stadtgemeinde Durlach
Der Gemeinderat:
Dr. Zierau.
Fellhauer.

Für die Gemeinde Aue
Der Gemeinderat:
Klenert.
Schumacher.

Anlage II.

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden der Gemeinde Aue für die Jahre 1914 bis einschließlich 1919/20.

№	Es haben betragen	1914	1915	1916	1917	1918	1919 1.1.19.-31.3.20.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	A. Vermögen.						
1	Gebäude	124 600.—	131 600.—	131 600.—	131 600.—	131 600.—	131 600.—
2	Landwirtschaftliche Grundstücke	89 981.—	89 981.—	89 981.—	89 981.—	89 981.—	89 981.—
3	Waldungen	59 057.—	59 057.—	59 057.—	59 057.—	59 057.—	59 057.—
4	Kapitalforderungen	12 518.24	1 679.97	4 522.80	5 290.27	5 648.54	20 166.04
5	Einnahmsrückstände	10 746.47	22 100.84	21 849.54	37 670.42	59 105.55	54 139.91
6	Kassenvorrat	5 144.73	3 578.62	8309.45	2 093.33	2 076.61	7 193.85
7	Inventar	15 066.48	15 114 68	15 298.48	15 412.43	16 096.10	16 919.03
8	Vorräte	—	—	—	—.	4 005.29	—
	Summa Vermögen	317 113.92	323 112.11	330 618 27	341 104.45	367 570.09	379 056.83
	B. Schulden						
1	Kapitalschulden	6 000.—	6 000.—	9 000.—	6 000.—	21 000 —	46 000.—
2	Ausgabsrückstände	1 252.05	478 01	1.66	1 907.65	32 70	12 294.95
	Summa Schulden	7 252 05	6 478.01	9 001.66	7 907.65	21 032 70	58 294.95
	„ Vermögen	317 113.92	323 112.11	330 618.27	341 104.45	367 570.09	379.056.83
	Reinvermögen	309 861.87	316 634.10	321 616.61	333 196.80	346 537.39	320 761.88

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 101a.

Beilage zur Niederschrift über die 52. Sitzung vom 29. Juli 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach

(Drucksache Nr. 101).

Berichterstatter Abg. Wiedemann.

Der Landtag wolle

1. den genannten Gesetzentwurf mit der Änderung annehmen, daß in den §§ 1 und 2 jeweils statt „1. August" gesetzt wird „15. August",
2. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären,
3. von der Frist nach § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter: Wiedemann.

№ 102.

Beilage zur Niederschrift über die 50. Sitzung vom 26. Juli 1921.

Antrag.

Ausfuhrverbot für Heu und andere Futtermittel aus Baden betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, die Ausfuhr von Heu und anderen Futtermitteln aus Baden zu verbieten.

Karlsruhe, den 25. Juli 1921.

Duffner. Albiez. Engelhardt. Helffrich. Dr Kopf. Martin. Mast. Roeckel. Schneider-Heidelberg. Dr Schofer. Seubert. Weißhaupt. Wiedemann. Ziegelmeyer-Langenbrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 103.

Beilage zur Niederschrift über die 54. Sitzung vom 1. August 1921.

Antrag.

Den Brand in Löffingen am 28. Juli 1921 betr.

Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, zugunsten der durch das Brandunglück in Löffingen Geschädigten sofort eine Hilfsaktion einzuleiten.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Duffner. Dr. Kopf. Dr. Schofer.

№ 104.

Beilage zur Niederschrift über die 55. Sitzung vom 2. August 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921*)

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 1. August 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

*) Der Entwurf selbst wurde gedruckt vorgelegt und bildet einen Bestandteil des Staatsvoranschlags für 1920 (Drucksachenheft 528).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 104 a.

Beilage zur Niederschrift über die 59. Sitzung vom 4. August 1921.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921

(Drucksache Nr. 104).

Berichterstatter Abg. Marum.

A. Der Landtag wolle dem genannten Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen zustimmen:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird für die Rechnungsjahre 1920 und 1921 auf Grund der Beilage 1 wie folgt festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	778238829	ℳ;
die ordentlichen Einnahmen betragen jährlich	776612165	„;
Überschuß der ordentlichen Ausgaben jährlich	1626664	ℳ,
und für 1920 und 1921 zusammen	3253328	ℳ.
Die außerordentlichen Ausgaben für 1920 und 1921 betragen . . .	317115410	ℳ;
die außerordentlichen Einnahmen für 1920 und 1921 betragen . . .	164859880	„;
Mehrbetrag der außerordentlichen Ausgaben für 1920 und 1921	152255530	ℳ,
hiernach Fehlbetrag für 1920 und 1921	155508858	ℳ.
Dazu kommen		
für aufrecht erhaltene Kredite und Kreditreste des außerordentlichen Etats der Haushaltszeiträume 1914/15, 1916/17 und 1918/19 im geschätzten Betrage von	25000000	„,
ferner für die in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1919/20 (5. August) und dem Zusammentritt des Landtags 1920/21 (20. Oktober) erteilten Administrativkredite	6865820	„,
Fehlbetrag im ganzen . .	187374678	ℳ.

Hiervon sind zu decken:

durch die im umlaufenden Betriebsfonds vorhandenen Mittel 102,7 Millionen,

und der Rest mit rund . . . 84,7 „

durch Einnahmeüberschüsse, die voraussichtlich im Laufe der beiden Rechnungsjahre erwirtschaftet werden.

2. In Artikel 8 werden ersetzt

die Zahl	1,— ℳ	durch	90 ₰,
	1,50 „	„	1,35 ℳ,
	2,— „	„	1,80 „,
	2,50 „	„	2,25 „.

3. In der Beilage 1 treten folgende Änderungen ein:

a) In Ausgabe H. Titel VI. a. o. Etat wird gesetzt statt 31209000 31219000 und in Summe H. a. o. Etat statt 85416000 85426000. Die gleiche Änderung ist in der Wiederholung in H. vorzunehmen. Die Gesamtsumme der Ausgabe im a. o. Etat soll dann lauten 317115410 M.

b) In Einnahme C. Titel III. 1. Direkte Steuern wird gesetzt statt 541893340 534343340 ℳ, in Summe C. statt 710465690 702915690 ℳ. Die gleiche Änderung wird in der Wiederholung C. vorgenommen, sodaß auch hier die Zahl heißt 702915690 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Danach beträgt die Gesamtsumme der Einnahme

im ord. Etat .	776612165 ℳ	
im a. o. Etat .		164859880 ℳ
verglichen mit der Gesamtsumme der Ausgabe von .	778238829 ℳ	317115410 ℳ
verbleibt Mehrbetrag der Ausgabe von . . .	1626664 ℳ	152255530 ℳ.

B. Der Landtag wolle von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Der **Vorsitzende** zugleich als **Berichterstatter:**
Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der gemäß § 49 der Gesch.-Ord. ohne Bericht an den Landtag zu den Akten genommenen Eingaben.

1	2	3	4
O.-Z.	Gesuchsteller	Gegenstand	Grund der Versagung der Berichterstattung an den Landtag
1	Birmele Albert in Bischoffingen	Rechtshilfe	Nach Form u. Inhalt ungeeignet
2	Zimmermann Jos., Oberrevisor a. D. in Karlsruhe	Beschwerde über seine gesetzwidrige Zuruhesetzg. u. Behandlg.	Desgleichen
3	Ebert F. in Mannheim	Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung des Gefängniswesens	Desgleichen
4	Leppert B., Bürodiener a. D. in Überlingen	Rechtshilfe	Desgleichen

Karlsruhe, den 3. August 1921.

Landtagskanzlei
Hochschild.

№ 106.

Beilage zur Niederschrift über die 58. Sitzung vom 4. August 1921.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle dem nachstehenden

Entwurf eines Gesetzes
über
die Entschädigung der Landtagsabgeordneten

seine Zustimmung erteilen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ... August 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1919, die Entschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend, in der durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 bewirkten Fassung, erfährt folgende Änderungen:

1. Dem § 3 Absatz 1 und dem § 4 Satz 1 wird beigefügt:

„, wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird".

2. Dem § 6 wird folgender Satz beigefügt:

„Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tag seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7."

Artikel II.

Der in § 1 des in Artikel I angeführten Gesetzes vorgesehene Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 16. Januar 1921 auf 67 vom Hundert erhöht.

An der nach Absatz 1 sich ergebenden Summe kommt je ein Siebtel in Abzug für jede der seit dem 16. Juli 1921 abgehaltenen Sitzungen des Landtags, der der Abgeordnete ferngeblieben ist. Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete an dem Sitzungstag als Mitglied einer Ausschußsitzung oder einer Sitzung seiner Fraktion beigewohnt hat.

Der in § 2 des in Artikel I angeführten Gesetzes festgesetzte Abzug kommt für die seit dem 16. Juli abgehaltenen Sitzungen nicht zur Anwendung.

Artikel III.

Der Teuerungszuschlag nach Artikel I Ziffer 1 zu den im § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. November 1919 bestimmten Zuschlägen tritt vom 16. Januar 1921 an in Wirksamkeit.

Artikel I Ziffer 2 tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1921, das Gesetz im übrigen mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

Nach dem Gesetz vom 27. November 1919 über die Entschädigung der Landtagsabgeordneten in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1920 war das letzte Sechstel der den Landtagsabgeordneten für den jetzigen ordentlichen Landtag zustehenden Entschädigung am 15. Juli 1921 fällig. Für die seit dem 15. Juli 1921 verflossenen 3 Wochen, in denen an 7 Sitzungstagen 10 Vollsitzungen des Landtags stattfanden, steht somit den Abgeordneten eine Entschädigung nicht zu. Bei der derzeitigen Teuerung erscheint aber diese durch die Geschäftslage des Landtags bedingte Inanspruchnahme der Abgeordneten über den 15. Juli hinaus ohne Entschädigung nicht wohl vertretbar. Die Entschädigung für diese Zeit soll nach dem vorliegenden Antrag so bemessen werden, daß der in dem Gesetz vom 28. Mai 1920 vorgesehene Teuerungszuschlag zu der Entschädigung von 5000 ℳ für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten und von 2800 ℳ für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten von 50 vom Hundert auf 67 vom Hundert erhöht wird, wie dies zufolge des Gesetzes vom 15. Februar 1921 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 für die Teuerungszuschläge zum Grundgehalt und Ortszuschlag der Beamten in der Ortsklasse B, zu der Karlsruhe gehört, geschehen ist. Diese Erhöhung beträgt für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 17 vom Hundert von 5000 = 850 ℳ und für die in Karlsruhe wohnenden 17 vom Hundert von 2800 = 476 ℳ. Ein Siebtel dieses Betrags soll aber für jeden Sitzungstag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seit dem 16. Juli, an dem ein Abgeordneter den Vollsitzungen ferngeblieben ist, in Abzug gebracht werden (Art. II des Antrags).

Gleichzeitig soll auch der neben dem Pauschbetrag für die Teilnahme an den Ausschuß- und Fraktionssitzungen sowie für die Reisetage in § 3 des jetzigen Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 40 ℳ oder 20 ℳ, sowie das für außerordentliche Tagungen des Landtags in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar nach § 4 des jetzigen Gesetzes den Abgeordneten zustehende Tagegeld von 50 ℳ oder 30 ℳ um 50 v. H. erhöht werden, da die jetzigen Sätze der heutigen Geldentwertung nicht mehr entsprechen, und es soll die Erhöhung des Zuschlags für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen und für die Reisetage mit Wirkung vom 16. Januar 1921 an in Kraft treten (Art. I Ziff. 1 und Art. III Abs. 1).

Endlich soll auch den nach dem 16. Juli 1921 neu eintretenden Abgeordneten für die Dauer des ordentlichen Landtags, für die nach der jetzigen Fassung des § 6 eine Entschädigung nicht zu gewähren wäre, das in den §§ 4 und 7 des seitherigen Gesetzes festgesetzte Tagegeld nebst dem in Art. I Ziff. 1 dieses Antrags vorgesehenen Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt werden (Art. I Ziff. 2).

In der Anlage ist das Gesetz vom 27. November 1919 in der Fassung, die es durch das Gesetz vom 28. Mai 1920 erfahren hat, und mit den weiteren Änderungen, die es durch die Annahme des Art. I dieses Antrags erfahren würde, abgedruckt.

Karlsruhe, den 4. August 1921.

Wittemann.
Marum.
Dr. Glockner.
Habermehl.
Stockinger.
Dr. Leser.
Freudenberg.
Siebert.
Fischer-Karlsruhe.
Karl.
Schneider-Freiamt.
Weißmann.

Anlage.

Gesetz

über die

Entschädigung der Landtagsabgeordneten

vom 27. November 1919 (GVBl. 549), in der durch die Gesetze vom 28. Mai 1920 (GVBl. 329) und vom . August 1921 beschlossenen Fassung.

§ 1.

Die den Landtagsabgeordneten gemäß § 28 der Verfassung zustehende Entschädigung beträgt für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Juli für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 5 000 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden 2 800 ℳ, wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird. Sie ist fällig mit je einem Sechstel auf 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni und 15. Juli oder, wenn an diesem Tag der Landtag nicht mehr versammelt ist, auf den Tag, an dem der ordentliche Landtag seine Beratungen beendet.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags ferngeblieben ist, wird von dem nächstfälligen Pauschbetrag (§ 1 Satz 2) ein Abzug gemacht, der bei den nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 50 ℳ, bei den in Karlsruhe wohnenden 30 ℳ beträgt.

Dieser Abzug findet nicht statt, wenn der Abgeordnete an dem gleichen Tage einer Ausschußsitzung als Mitglied beigewohnt hat oder das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrag des Landtags veranlaßt war. Das gleiche gilt für den Fall einer Erkrankung; jedoch wird bei längerer Erkrankung außer dem nächstfälligen Pauschbetrag nur noch ein weiterer Pauschbetrag gewährt. Die Entscheidung steht in Zweifelsfällen dem Präsidenten des Landtags zu.

Die nähere Bestimmung darüber, wie die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen festgestellt wird, trifft die Geschäftsordnung.

§ 3.

Neben dem Pauschbetrag (§ 1 Satz 2) erhalten die Abgeordneten für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung eines Ausschusses oder ihrer Fraktion teilnehmen, sofern an diesem Tag nicht auch eine Sitzung des Landtags stattfand, sowie für die notwendigen Reisetage einen Zuschlag, der für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abegordneten 40 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden 20 ℳ beträgt, **wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird.**

Wenn während einer Ausschußsitzung ein Wechsel in der Person der Mitglieder eintritt, ist dies für den Zuschlag ohne Bedeutung; der Zuschlag steht nur soviel Abgeordneten zu, als der Ausschuß Mitglieder zählt.

§ 4.

Wird der Landtag in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar zu einer außerordentlichen Tagung einberufen, so wird als Entschädigung ein Tagegeld gewährt, das für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 50 ℳ, für die in Karlsruhe wohnenden 30 ℳ beträgt, **wozu bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert gewährt wird.** Dieses Tagegeld wird gewährt für jeden Tag, an dem der Abgeordnete an einer Sitzung des Landtags, eines Ausschusses oder seiner Fraktion teilnimmt oder sonst im Auftrag des Landtags tätig ist, und für die Reisetage.

§ 5.

Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 und in § 4 finden auf die Präsidenten des Landtags entsprechende Anwendung, wenn sie als solche in Geschäften des Landtags tätig sind. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter von einem Ministerium zu einer Beratung eingeladen wird.

§ 6.

Wenn ein Abgeordneter in der Zeit zwischen dem 16. Januar und 15. Juli neu eintritt oder ausscheidet, so erhält er den nächstfälligen Pauschbetrag (§ 1 Satz 2) nach dem Verhältnis der Zeit, während deren er seit dem letzen Fälligkeitstermin dem Landtag angehört hat.

Erfolgt der Eintritt eines Abgeordneten in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar, so erhält er vom Tage seines Eintritts an das Tagegeld nach den §§ 4 und 7.

§ 7.

Das Tagegeld nach § 4 wird auch gewährt, wenn ein Abgeordneter in der Zeit vom 16. Juli bis 15. Januar

a. Sitzungen eines Ausschusses als Mitglied beiwohnt oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. an Sitzungen seiner Fraktion teilnimmt, die auf Ersuchen des Staatsministeriums oder zufolge einer Vereinbarung unter den Parteien anberaumt werden.

§ 8.

Ein Abgeordneter, der zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, Entschädigung (§ 1) und Zuschlag (§ 3) oder Tagegeld (§ 4) nur insoweit, als er Sitzungen des Landtags, eines Ausschusses oder seiner Fraktion beigewohnt hat und ihm ein Abzug an der ihm als Mitglied des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

§ 9.

Die Abgeordneten haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freie Fahrt auf den badischen Staatseisenbahnen, Dampfschiffen und Kraftwagen.

§ 10.

Ein Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.

Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen erfolgen, ohne daß dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

№ 107.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes,
Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921,

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Zimmermann bestimmt.

Karlsruhe, den 12. September 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes,

Nachtrag zu dem Gesetze über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 1921 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) erhält die folgenden Zusätze:

4. Mit Wirkung vom 1. August 1921 beträgt der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlag für die planmäßigen Beamten:

in der Ortsklasse	A	93	vom Hundert,
„ „ „	B	91	„ „ ,
„ „ „	C	89	„ „ ,
„ „ „	D	87	„ „ ,
„ „ „	E	85	„ „ .

5. Vom gleichen Zeitpunkt an erhalten zu ihrem bisherigen Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag:

die männlichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag das Diensteinkommen nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreicht,

die weiblichen außerplanmäßigen Beamten einen weiteren Teuerungszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages, wie er sich unter Zugrundelegung des Teuerungszuschlags für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlags für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe ergeben würde, wenn die Vergütungssätze betragen würden:

a) für die im § 4 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 22. März 1921 / 29. Juli 1921 genannten weiblichen Beamten

vom Beginn des	1.	Dienstjahres	an	75	vom	Hundert,	
„ „ „	2.	„	„	75	„	„	,
„ „ „	3.	„	„	80	„	„	,
„ „ „	4.	„	„	80	„	„	,
„ „ „	5.	„	„	85	„	„	,
„ „ „	6.	„	„	90	„	„	,
„ „ „	7.	„	„	95	„	„	,
„ „ „	8.	„	„	100	„	„	;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) für die übrigen weiblichen Beamten

vom Beginn des	1.	Dienstjahres an	80	vom Hundert,	
„ „ „	2.	„ „	85	„ „	,
„ „ „	3.	„ „	90	„ „	,
„ „ „	4.	„ „	95	„ „	,
„ „ „	5.	„ „	100	„ „	.

Die Vorschrift des § 29 Absatz 2 a. a. O. bleibt unberührt.

6. Der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen beträgt vom 1. August 1921 an:

in der Ortsklasse A	200	vom Hundert,	
in den Ortsklassen B und C	175	„ „	,
in den Ortsklassen D und E	150	„ „	.

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Begründung.

Mit Rücksicht auf die seit der letzten Regelung der Beamtenbezüge fortgeschrittenen Teuerungsverhältnisse hat das Reich eine weitere Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Besoldungen und den Kinderzuschlägen der Reichsbeamten beschlossen. Hierbei ist insbesondere auch eine Aufbesserung der Bezüge der außerplanmäßigen Beamten vorgesehen worden, da diese besonders unter der gegenwärtigen Teuerung zu leiden haben.

Dem Vorgang des Reichs wird sich auch Baden anzuschließen haben. Einschließlich der Rückwirkungen, die sich aus der Aufbesserung der Beamten für die Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen, sowie für Angestellte und Staatsarbeiter ergeben, kann der jährliche Mehraufwand auf ungefähr 73 Millionen Mark geschätzt werden. Dabei sind die Erhöhungen, die mit der vorläufigen Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses (Reichsgesetz vom 12. Mai 1921, RGBl. S. 513) und mit der bevorstehenden endgültigen Ortsklasseneinteilung verknüpft sind, nicht berücksichtigt.

Nach der vom Reichsfinanzministerium bei den Ausschußberatungen des Reichsrats abgegebenen Erklärung ist beabsichtigt, den Mehraufwand an Teue-

rungszuschlägen der Länder auf die Reichskasse zu übernehmen. Die Beschlußfassung des Reichstags über die Erhöhung der Teuerungszuschläge und über die damit zusammenhängende haushaltsrechtliche Regelung steht noch aus. Diese Regelung soll auch für Baden durch einen weiteren Nachtrag zum Haushaltsgesetz erfolgen.

Die Vorbereitungen für die Auszahlung der erhöhten Teuerungsbezüge sind so getroffen, daß nach erfolgter Zustimmung des Landtags alsbald mit dem Vollzug begonnen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 108.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung,

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Bender bestimmt.

Karlsruhe, den 6. September 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Waldungen durch staatliche Forstbeamte bewirtschaften (beförstern) lassen, zahlen hierfür an die Staatsverwaltung einen jährlichen Beitrag, der für jeden Haushaltszeitraum im Staatsvoranschlag festgesetzt und für je 100 ℳ des jedesmaligen Steuerwerts der bewirtschafteten Waldungen berechnet wird; als Steuerwert der Waldungen ist derselbe Wert zugrunde zu legen, der für die staatliche Grundsteuer gilt. Der Beitrag ist alljährlich auf 1. Oktober an die für den Sitz der Waldeigentümer zuständige Domänenkasse zu bezahlen.

Artikel 2.

Der Absatz 2 Satz 2 des § 90 b des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) erhält folgende Fassung:

Der Waldbesitzer hat insbesondere den in § 6 Absatz 2 für die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehenen Beitrag zu bezahlen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. Die zu seinem Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt das Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

1. Der badische Landtag hat durch das Gesetz vom 29. Juli 1920 über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) eine vorläufige Regelung des Wahlrechts für die Landtagswahlen getroffen. Durch § 1 des genannten Gesetzes wird bestimmt, daß bis auf weiteres, soweit nicht das Landtagswahlgesetz oder die badische Verfassung etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. 627) und die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (RGBl. 713) für die Landtagswahlen maßgebend sein sollen. Dabei war sich der Gesetzgeber, wie aus dem Bericht des Verfassungsausschusses (Landtagsdrucksache Nr. 116 a vom Juni 1920 Seite 2 unten) hervorgeht, bewußt, daß das Reich das Wahlverfahren für die Reichstagswahlen noch nicht endgültig geregelt hatte und das Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 wie auch die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 nur eine vorläufige Regelung darstellten. Man hielt jedoch für zweckmäßig, trotzdem auf diese reichsgesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, da das im Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 und der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 angeordnete Verfahren „bereits erprobt und dem Volk bekannt" sei (Landtagsdrucksache Nr. 116 a S. 4 Mitte).

Die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 hat durch Verordnung des Reichsministers des Innern zur Abänderung der Reichswahlordnung vom 21. Dezember 1920 (RGBl. 2122) eine Reihe, zum Teil wesentliche Änderungen erfahren und ist gemäß der in Artikel 2 der genannten Verordnung dem Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung durch diesen unterm gleichen Tag in neuer Fassung bekannt gemacht worden (vergl. Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichswahlordnung vom 21. Dezember 1920 RGBl. 2171).

Bei dieser Rechtslage konnte es fraglich scheinen, ob die Verweisung auf die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 in § 1 des Landtagswahlgesetzes wörtlich auszulegen ist dahin, daß nur die Vorschriften der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 gelten sollen, oder aber, ob es angängig erscheint, die Verweisung auf die durch die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 21. Dezember 1920 an der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 vorgenommenen Änderungen und die unterm 21. Dezember 1920 erfolgte neue Fassung auszudehnen.

Da der Gesetzgeber den vorläufigen Charakter der Reichswahlordnung bei Erlassung des Landtagswahlgesetzes im Auge hatte und trotzdem ausdrücklich auf die „Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (RGBl. 713 ff.)" verwies, wird wohl der strengeren Auslegung zu folgen sein, für die auch der Wortlaut des Gesetzestextes spricht. Hiernach wäre für die Landtagswahl 1921 neben dem Reichswahlgesetz vom 27. April 1920 die Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (RGBl. 713 ff.) anzuwenden, wenn nicht durch Änderung des Gesetzes die Anwendung der neuen Vorschriften, wie sie in der Bekanntmachung der Reichswahlordnung vom 21. Dezember 1920 enthalten sind, ermöglicht würde. Da die Änderungen der Reichswahlordnung auf den bei der Reichstagswahl gemachten Erfahrungen beruhen und auch den Bedürfnissen der Landtagswahl entsprechen, erscheint es zweckmäßig, die Anwendung der neuen Wahlordnung durch Änderung des Landtagswahlgesetzes zu ermöglichen. Es sollen deshalb gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzes in § 1 des Landtagswahlgesetzes die Worte „vom 1. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 713 ff.)" gestrichen werden, sodaß lediglich die Verweisung auf die Reichswahlordnung, d. h. die Reichswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung, verbleibt.

2. Das Landtagswahlgesetz bestimmt in § 4 Satz 1: „Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben, einschließlich der Soldaten." Diese Bestimmung entsprach hinsichtlich des Wahlrechts der Soldaten dem § 3 der badischen Verfassung.

Inzwischen ist, nachdem schon die Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 in § 2 Absatz 3 angeordnet hatte, daß das Wahlrecht der Soldaten ruhe, durch das Reichswehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. 329) in § 36 Absatz 3 bestimmt worden: „Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an den Abstimmungen im Reiche, in den Ländern oder in den Gemeinden." Durch diese reichsgesetzliche Vorschrift ist die Bestimmung des Landtagswahlgesetzes, welche die Soldaten als stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag usw. anerkennt, ohne weiteres aufgehoben (Artikel 13 der Reichsverfassung). Zur Richtigstellung des Landtagswahlgesetzes waren daher die Worte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„einschließlich der Soldaten" in § 4 Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

3. Das Gesetz vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung (GVBl. S. 186), bestimmt in § 2 Absatz 1: „Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnitts IV der Verfassung bis zum 15. Oktober 1921 einschließlich." Nach § 39 der badischen Verfassung tritt der neu gewählte Landtag kraft eigenen Rechts am 10. Tage nach dem Wahltag zusammen. Als Wahltag kommt gemäß § 3 Absatz 5 der Verfassung nur ein gesetzlicher Ruhetag in Frage. Hiernach wäre die Anberaumung der Landtagswahl auf Sonntag den 9. oder Sonntag den 16. Oktober 1921 erforderlich geworden, wenn eine größere Lücke zwischen der Auflösung des derzeitigen und dem Zusammentritt des neuen Landtags vermieden werden sollte. Die Bestimmung des 9. oder 16. Oktober als Wahltag erschien jedoch wenig wünschenswert, da auf 16. Oktober die allgemeine Kirchweihe fällt und auch die vorhergehenden Sonntage durch die in den einzelnen Landesteilen zu verschiedenen Zeiten stattfindenden Kirchweihen besetzt sind. Auch Sonntag der 23. Oktober wäre aus dem gleichen Grunde als Wahltag wenig zweckmäßig gewesen. Es wurde deshalb durch Entschließung des Staatsministeriums als Wahltag Sonntag der 30. Oktober 1921 bestimmt. Dem Geiste der badischen Verfassung entspricht es, wenn der derzeitige Landtag bis zu diesem Tage im Amte bleibt. Bezüglich der Form, in welcher die Änderung des § 2 des Gesetzes vom 28. März 1919 zu erfolgen hat, wird bemerkt, daß sowohl das Staatsministerium wie der zu der Frage gehörte Vertrauensmännerausschuß des Landtags nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sind, daß für die Änderung einfache Gesetzesform genügt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 108a.

Beilage zur Niederschrift über die 63. Sitzung vom 22. September 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung, (Drucksache Nr. 108).

Berichterstatter Abg. Wittemann.

I.

Der Verfassungsausschuß beantragt, den genannten Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1920 über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443 — **erhält folgende Fassung:**

> **Bis auf weiteres gelten für die Landtagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Absatz 2 Satz 2 und § 39 etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichswahlordnung.**

§ 2.

§ 4 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

> 1. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben. **Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.**

§ 3.

§ 2 **Absatz 1** des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186) **erhält folgende Fassung:**

> **Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum Tage des Zusammentritts des am 30. Oktober 1921 neu zu wählenden Landtags.**

§ 4.

Dieses Gesetz tritt alsbald in Kraft.

II.

Der Verfassungsausschuß beantragt weiter:

1. Das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung zu erklären,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung abzusehen.

Karlsruhe, den 17. September 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Glockner.	Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 109.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Mühe bestellt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

über

Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 und des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und die Fortdauer der Nationalversammlung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1920 über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 443 — werden die Worte „vom 1. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 713 ff.)" gestrichen.

§ 2.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben.

§ 3.

In § 2 des Gesetzes vom 28. März 1919, betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), werden die Worte „bis zum 15. Oktober 1921" ersetzt durch die Worte „bis zum 30. Oktober 1921".

§ 4.

Dieses Gesetz tritt alsbald in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im allgemeinen.

Der § 6 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungs-Blatt 1834 Seite 5) enthält in seinem Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirtschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten:

1. für die gewöhnlichen Verrichtungen:

a) bei Brandholzanweisungen über [zwanzig Klafter], oder Stammholzanweisungen über [dreihundert Kubikfuß];

b) bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes;

c) bei Eckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweineherden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden;

d) bei dem Anweisen der Laub-, Weid- und Leseholzdistrikte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Kultur zu legenden Schläge;

e) und bei Besorgung der genehmigten Kulturen;

sodann

2. für außergewöhnliche Geschäfte:

a) bei Grenzberichtigungen;

b) bei Wald-Taxationen, Abteilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten;

c) bei Lokalaugenscheinen, in Fällen, wo die Kultur des Waldes verändert werden soll;

d) und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachteiligen Naturereignissen oder besonderen waldverderblichen Unordnungen.

Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, insofern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten."

Die Vorschriften über die hier geregelte „Beförsterungssteuer" sind in mehrfacher Beziehung veraltet:

1. Die Abgabe, die hier von solchen Gemeinden und Körperschaften erhoben wird, die ihre Waldungen nicht durch eigene, sondern durch staatliche Forstbeamte bewirtschaften lassen, ist in Wirklichkeit nur ein (teilweiser) Ersatz für die Kosten dieser Bewirtschaftung. Sie ist daher richtig als Beitrag und nicht als Steuer zu bezeichnen. Ihr Wesen als Beitrag ergibt sich schon daraus, daß sie auch für die Bewirtschaftung von solchen Waldungen erhoben wird, die in außerbadischen Gemarkungen liegen, auf die sich also die Steuerhoheit des Landes nicht erstreckt.

2. Der § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes in der bisherigen Fassung regelt auch die Frage der Bewirtschaftung durch „standes- oder grundherrliche Förster". Fälle, in denen die Beförsterung von Gemeinde- oder Körperschaftswaldungen durch standes- oder grundherrliche Forstbeamte besorgt wird, kommen aber seit der durch § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1849 (Regierungs-Blatt Seite 187) eingeführten Organisationsänderung im Forstwesen nicht mehr in Betracht.

3. Die bisher in § 6 Absatz 2 neben der Beförsterungssteuer vorgesehenen „taxordnungsmäßigen Diäten" werden von den Gemeinden und Körperschaften längst nicht mehr einzeln erhoben; soweit vielmehr der Staatskasse durch auswärtige Dienstgeschäfte der Forstbeamten Kosten erwachsen, werden sie bei der Bemessung der Beförsterungsabgabe berücksichtigt.

Im einzelnen.

Zu Artikel 1.

Der Beitrag soll wie bisher unter Berücksichtigung der dem Staat aus der Bewirtschaftung tatsächlich erwachsenden Kosten festgesetzt werden. Dabei wird man auch für die Zukunft grundsätzlich davon ausgehen müssen, daß die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten durch den Beitrag nicht voll ersetzt werden sollen und zwar deshalb, weil dem Staat aus forstwirtschaftlichen Gründen daran gelegen sein muß, daß die Gemeinden und Körperschaften ihm die Bewirtschaftung ihrer Waldungen auch fernerhin übertragen. Sie werden dies aber nur solange tun, als sie dadurch selbst eine wesentliche Kostenersparnis erzielen.

Der Beitrag, der bisher jedesmal durch Finanzgesetz festgestellt worden ist, soll künftig im Staatsvoranschlag bestimmt werden. Die Grundlage soll nach wie vor der für die staatliche Grundsteuer ermittelte Steuerwert der bewirtschafteten Waldungen bilden. Wollte man dazu übergehen, den Beitrag nach dem Flächenmaß der bewirtschafteten Waldungen zu bemessen, so würde man die Gemeinden mit minderwertigem Wald ungebührlich belasten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Beitrag ist zuletzt nach Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1920 (Gesetz- und Verordblatt Seite 550) mit Wirkung vom 1. April 1920 an auf 50 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerwert festgesetzt worden. Ob und inwieweit sich dieser Satz künftig ändern wird, hängt von dem Ergebnis der Neuveranlagung der Waldungen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz sowie von der weiteren Entwicklung des dem Staat entstehenden Wirtschaftskostenaufwandes, also insbesondere vom Stand der Geldentwertung ab. Der Beitrag soll künftig unmittelbar durch die Landesbehörde, nicht mehr durch die Reichsfinanzbehörden erhoben werden. Aus technischen Gründen empfiehlt sich, einen einheitlichen Fälligkeitstermin zu bestimmen.

№ 109 a.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Forstgesetzes vom 15. November 1833

(Drucksache Nr. 109).

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen;
2. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung absehen.

Karlsruhe, den 29. September 1921.

Der Vorsitzende:	**Der Berichterstatter:**
Dr. Zehnter.	Schneider.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 110.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Förmliche Anfrage.

Das Verbot des Erscheinens der Südd. Zeitung betr.

Durch Verfügung des Reichsministers des Innern ist die Süddeutsche Zeitung auf die Dauer von 14 Tagen verboten worden.

Ein bestimmter Anlaß, der einen tragfähigen Grund für diese Maßnahme abgäbe, liegt nicht vor. Auch hat der Reichsminister des Innern gar nicht versucht, einen solchen bestimmten Grund anzugeben.

Ferner ist durch das Verbot der Süddeutschen Zeitung der Deutschnationalen Volkspartei und ihren Mitgliedern in Baden es unmöglich gemacht, sich jeder Zeit selbständig und unabhängig über politische Angelegenheiten vor der Öffentlichkeit zu äußern, indem die Süddeutsche Zeitung das einzige ausgesprochen deutschnationale Organ im diesseitigen Reichsgebiet ist. Somit stellt die Maßnahme eine Knebelung der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit dar und steht im Widerspruch mit der Verfassung.

Endlich steht die bezeichnete Maßnahme auch dadurch mit der Verfassung im Widerspruch, daß sie laut Äußerungen der maßgebenden Persönlichkeiten durchaus einseitig und parteiisch gemeint war.

Welche Schritte hat die badische Regierung getan, um die Reichsregierung auf die Unerträglichkeit und Gefährlichkeit ihrer Maßnahme aufmerksam zu machen?

Welche Schritte hat die Regierung getan, um zu verhindern, daß Solches und Ähnliches nicht wiederholt wird?

Karlsruhe, den 14. September 1921.

D. Mayer-Karlsruhe. Fischer-Meißenheim. Hertle. Karl. Mager. Schöpfle.

№ 110a.

Beilage zur Niederschrift über die 63. Sitzung vom 22. September 1921.

Förmliche Anfrage.

Das Verbot der Breisgauer Zeitung betr.

Ist die Regierung in der Lage, über das Verbot der Breisgauer Zeitung und dessen Aufhebung Auskunft zu geben?

Karlsruhe, den 22. September 1921.

Maier-Heidelberg. Dr. Glockner. Dr. Schofer.

№ 111.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Förmliche Anfrage.

Das Verbot von Regimentsfesten betr.

Laut amtlicher Mitteilung hat das „Ministerium" die in Rastatt für die nächste Zeit geplanten Regimentsfeste verboten. Begründet ist das Verbot mit der Besorgnis, diese Feste könnten politisch mißbraucht werden.

Will die Regiernng die sehr allgemeine und dazu noch mißverständliche Begründung nicht einleuchtend erjäutern?

Sieht sie sich nicht dazu dringend veranlaßt durch die Besorgnis, in den Verdacht zu kommen, sie mache sich zur Handlangerin einseitiger Parteiinteressen?

Karlsruhe, den 14. September 1921.

D. Mayer-Karlsruhe. Fischer-Meißenheim. Hertle. Karl. Mager. Schöpfle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 112.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Förmliche Anfrage.

Die am 31. August 1921 in Heidelberg stattgehabten Demonstrationen betr.

Am 31. vorigen Monats haben in Heidelberg Demonstrationen stattgefunden, die in ihrer Auswirkung Tumultschäden im Gefolge hatten.

Ist die Regierung bereit, Auskunft darüber zu geben, warum nicht durch Anwendung der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen Machtmittel diesen Exzessen vorgebeugt wurde?

Karlsruhe, den 14. September 1921.

Mager, Fischer-Meißenheim, Hertle, Karl, D. Mayer-Karlsruhe, Schöpfle.

№ 113.

Beilage zur Niederschrift über die 60. Sitzung vom 15. September 1921.

Förmliche Anfrage.

Die Anrechnung von Kriegsdienst auf das Dienstalter als Beamte oder Lehrer betreffend.

Durch die Landesherrliche Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betr., ist ermöglicht, daß denjenigen Beamten und Lehrern, welche sich vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Vorbereitung auf ihren öffentlichen Dienst befunden haben, die im Heeresdienst zugebrachte Zeit auf ihr Dienstalter angerechnet wird. Nun hat das Unterrichtsministerium auf Grund des § 6 dieser Landesherrl. Verordnung durch Bekanntmachung vom 29. Nov. 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im Volksschuldienst betreffend, angeordnet, daß für diejenigen Schulkandidaten, die infolge des Krieges gezwungen waren, ihre Seminarabgangsprüfung später als unter normalen Verhältnissen abzulegen, die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf den Zeitpunkt festgelegt wird, an dem ihre nicht zum Heeresdienst eingezogenen Altersgenossen unter die Schulkandidaten aufgenommen worden sind. Diese Vergünstigung läßt aber das Unterrichtsministerium in seiner Praxis nur denjenigen Kandidaten zugute kommen, die vor ihrer Einberufung zum Heere ihrer Vorbildung zum Lehrerberufe, wenn auch nur für kurze Zeit, im Lehrerseminar begonnen hatten. Dagegen sind diejenigen von der Vergünstigung ausgeschlossen, die vor ihrer Einberufung zum Heere auf einer anderen höheren Lehranstalt ihren Studien oblagen und erst nach ihrer Entlassung vom Heere in das Lehrerseminar übertreten konnten. Die davon Betroffenen sind dadurch zum Teil um 4 Jahre gegenüber ihrer Altersgenossen benachteiligt.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um diese Unbilligkeit zu beseitigen?

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Wiedemann. Beyerle. Rigel. Seubert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 114.

Beilage zur Niederschrift über die 61. Sitzung vom 15. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über
die Besoldung der Körperschaftsbeamten

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Bender im Ministerium des Innern bestellt.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

Entwurf eines Gesetzes
über
die Besoldung der Körperschaftsbeamten.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

1. Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, die Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände sind verpflichtet, ihren Beamten eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende Besoldung zu gewähren, deren Höhe, wenn eine Einigung nicht erfolgt, durch die zuständigen Schlichtungsausschüsse endgültig festgesetzt wird.

2. Wer als Beamter im Sinne des Absatzes 1 zu gelten hat, würde im Zweifelsfalle durch Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörden bestimmt.

3. Soweit Festsetzung der Besoldung durch den Schlichtungsausschuß erfolgt, hat diese aus Grundgehalt, gegebenenfalls Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag zu bestehen.

§ 2.

1. Die in § 1 genannten Körperschaften sind verpflichtet, ihren im Ruhestand befindlichen oder in diesen übertretenden Beamten oder deren Hinterbliebenen wie auch den Hinterbliebenen von Beamten, die durch Ableben aus dem Dienst scheiden, zu den Versorgungsbezügen angemessene Teuerungszulagen zu gewähren, soweit die Versorgungsbezüge einschließlich der etwa von anderer Seite zu zahlenden Teuerungszulagen zur angemessenen Versorgung nicht ausreichen.

2. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden hinsichtlich ihrer Beamten, Bürgermeister und besoldeten Gemeinderäte und deren Hinterbliebenen.

3. Die Verpflichtung gemäß den Absätzen 1 und 2 ruht, soweit die Körperschaft oder Gemeinde nachweist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten eine Zulage nicht erforderlich machen.

4. Auf Streitigkeiten über die Teuerungszulagen finden die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 3.

1. Als Schlichtungsausschüsse im Sinne dieses Gesetzes gelten die auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung gebildeten Schlichtungsausschüsse.

2. Soweit Streitigkeiten zwischen Körperschaften und ihren Beamten in Frage kommen, müssen auch Vertreter der Körperschaften und Körperschaftsbeamten mitwirken.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 treten mit dem 1. April 1922 in Kraft. Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird unter Abänderung der Bestimmung des § 5 des genannten Gesetzes bis zum 31. März 1922 verlängert.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten sind die Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kreise und Bezirksverbände verpflichtet worden, ihren Beamten, die Gemeinden außerdem auch den Bürgermeistern, eine angemessene Besoldung zu gewähren. Auch ist durch dieses Gesetz eine besondere Verpflichtung für die Gemeinden und die genannten Körperschaften eingeführt worden, zu den Ruhegehältern und sonstigen Versorgungsbezügen der Bürgermeister und Beamten und ihrer Hinterbliebenen im Falle der Bedürftigkeit angemessene Teuerungszulagen zu gewähren.

Soweit die Verpflichtung der Gemeinden, ihren Bürgermeistern und Beamten eine angemessene Besoldung zu gewähren, in Frage kommt, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1920 durch die §§ 24 ff. und 70 ff. des Entwurfs einer neuen Gemeindeordnung (Landtagsdrucksache 1921 Nr. 95) übernommen worden. Die Verpflichtung zur Gewährung angemessener Teuerungszulagen zu den Versorgungsbezügen ist jedoch in dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung nicht aufgenommen worden, da es sich bei dieser Vorschrift um eine Übergangsmaßnahme handelt. Auch das neue Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 26. Juli 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175 ff.) konnte den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten nur in begrenztem Umfang Teuerungszuschläge zu den Versorgungsbezügen gewähren. Wie sich aus der Fassung der §§ 87 und 88 dieses Gesetzes ergibt, kann darin ein voller Ersatz für die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1920 nicht erblickt werden. Zufolge ihrer Ausgestaltung als Versicherungsanstalt war eben die Fürsorgekasse zur Übernahme von Mehrleistungen nur in dem Umfang in die Lage gesetzt, in dem sie selbst entsprechende Leistungen seitens ihrer Mitglieder und der übrigen Versicherungsträger empfangen hatte. Es muß also, soweit die Fürsorgekasse oder ein sonst Verpflichteter nicht in der Lage ist, den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten und ihren Hinterbliebenen zu den Versorgungsbezügen bis zur angemessenen Höhe Teuerungszulagen zu gewähren, auch weiterhin auf den früheren Arbeitgeber zurückgegriffen werden.

Nach § 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1920 tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1921 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt würde also für sämtliche in diesem Gesetz den Körperschaften auferlegten Verpflichtungen die gesetzliche Grundlage in Wegfall kommen und ebenso auch für die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von Teuerungszulagen zu den Versorgungsbezügen ihrer Bürgermeister, Beamten und deren Hinterbliebenen. Da ferner die neue Gemeindeordnung voraussichtlich erst am 1. April 1922 in Kraft treten kann, würde auch für die Verpflichtung der Gemeinden zur angemessenen Besoldung ihrer Bürgermeister und Beamten in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 31. März 1922 eine ausdrückliche gesetzliche Unterlage fehlen. Da jedoch auf die durch das Gesetz vom 9. Juni 1920 getroffenen Bestimmungen zur Zeit noch nicht verzichtet werden kann, ebensowenig auf die Einrichtung der durch dieses Gesetz für Baden erstmals geschaffenen Schlichtungsausschüsse, ist hiernach erforderlich, die gesamten Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1920 bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung zu verlängern, und diejenigen Gesetzesbestimmungen, die in die neue Gemeindeordnung nicht übernommen werden, auch für die Folge zu regeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesetzentwurf trägt in seinem Aufbau dem Umstand Rechnung, daß seine Bestimmungen nunmehr in der Hauptsache zugunsten von Körperschaftsbeamten gelten. Dies soll auch in der Änderung der Überschrift, die nunmehr nur noch lauten soll: „Gesetz über die Besoldung der Körperschaftsbeamten", zum Ausdruck kommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 1.

Nach der bisherigen Aufzählung der Sparkassen im Gesetz ergab es sich von selbst, daß es sich hierbei um Sparkassen mit Gemeindebürgschaft handelt. Da nunmehr diese Sparkassen an erster Stelle genannt sind, empfahl sich zur Vermeidung von Zweifeln ihre bestimmtere Bezeichnung.

Die zugunsten leistungsschwacher Gemeinden getroffene Bestimmung des Gesetzes vom 9. Juni 1920, nach der die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zu berücksichtigen ist, und die in dieser Fassung auch in dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung Aufnahme gefunden hat, gilt derzeit an sich auch zugunsten der in § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1920 genannten Körperschaften. Es wird jedoch angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Körperschaften fernerhin genügen, wenn lediglich auf die dienstlichen Anforderungen und die örtlichen Lebensbedingungen abgehoben wird.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Reichsbesoldungssperrgesetzes (Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920, Reichsgesetzblatt Seite 2117 ff.) ist zu bemerken, daß die Festsetzung durch die Schlichtungsausschüsse nur insofern endgültig erfolgt, als nicht etwa Bestimmungen dieses Reichsgesetzes entgegenstehen.

Zu § 2.

Auch weiterhin ist zu beachten, daß durch die Vorschrift nicht etwa eine Verpflichtung der Körperschaften oder der Gemeinden geschaffen ist, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Soweit eine solche Verpflichtung in Frage kommt, ergibt sich ihr Umfang bei den Stiftungen und Sparkassen aus § 2 Absatz 1 a und § 4 Absatz 1 b des neuen Fürsorgegesetzes, bei den Kreisen und Bezirksverbänden aus § 4 Absatz 1 c dieses Gesetzes und bei den Gemeinden aus §§ 24 ff., 70 Absatz 4 und 72 Absatz 2 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung sowie aus den §§ 2 ff. des neuen Fürsorgegesetzes.

Eine Änderung in den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Teuerungszulage ist in der Richtung vorgesehen, daß dieser Anspruch nicht mehr an das Erfordernis der Bedürftigkeit geknüpft sein, sondern ohne Rücksicht hierauf grundsätzlich bestehen soll. Um jedoch zu verhüten, daß die aus sozialen Gründen eingeführte Zulage von den Gemeinden und Körperschaften seitens solcher Versorgungsberechtigten gefordert wird, die nach ihren sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen hierauf in keiner Weise angewiesen sind, sollen die Gemeinden und die in Frage kommenden Körperschaften befugt sein, derartige Ansprüche insoweit abzulehnen, als die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Versorgungsberechtigten die Zulage ohne weiteres als nicht erforderlich erscheinen lassen. Dies dürfte gelten für Fälle, in denen ein Empfänger von Versorgungsbezügen aus eigener Landwirtschaft, aus einer sonstigen beruflichen Tätigkeit oder aus Vermögenserträgen erhebliche Einkommensbezüge hat.

Neben den Bürgermeistern werden mit Rücksicht auf § 70 Absatz 1 Satz 4 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung, wonach außer den Bürgermeistern auch die besoldeten Gemeinderäte nicht als Gemeindebeamte im Sinne jenes Gesetzentwurfs gelten, auch die besoldeten Gemeinderäte besonders angeführt werden müssen.

Zu § 3.

Durch § 71 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung sind in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse grundsätzliche Bestimmungen getroffen. Diese Schlichtungsausschüsse sollen auch zuständig sein in den Fällen der Beteiligung von Körperschaften und Körperschaftsbeamten. Lediglich für die Auswahl der Beisitzer ist die Änderung vorzusehen, daß auch Vertreter der Körperschaften und Körperschaftsbeamten mitwirken müssen. Dabei wird nicht zu fordern sein, daß die Vertreter der Gemeinden und Gemeindebeamten von der Mitwirkung vollständig ausgeschlossen werden, da die Körperschaften vielfach in enger Verbindung mit den Gemeinden stehen.

Zu § 5.

Die zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920 erlassene Verordnung vom 4. September 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 469 ff.) wird im wesentlichen auch die Grundlage der künftigen Regelung bilden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 114 a.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung vom 4. Oktober 1921.

Antrag

zum

mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Besoldung der Körperschaftsbeamten

(Drucksache Nr. 114).

Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

Der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen zustimmen:
   1. in § 1 Abs. 1 werden die Worte: „eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen und den örtlichen Lebensbedingungen entsprechende Besoldung" ersetzt durch die Worte:
      „eine den zu stellenden dienstlichen Anforderungen, den örtlichen Lebensbedingungen **und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen** entsprechende Besoldung";
   2. in § 1 Abs. 2 wird das Wort „würde" durch das Wort **„wird"** ersetzt;
   3. in § 1 Abs. 3 wird das Wort „gegebenenfalls" gestrichen;
   4. in § 3 Abs. 2 werden die Worte „müssen auch" durch das Wort **„sollen"** ersetzt;

II. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 29. September 1921.

Der Vorsitzende: Dr. Zehnter.

Der Berichterstatter: Dr. Leser.

№ 115.

Beilage zur Niederschrift über die 61. Sitzung vom 15. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele und den Minister der Finanzen Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf

eines

Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Ministerialrat Dr. Bender vom Ministerium des Innern und Ministerialrat Zimmermann vom Finanzministerium bestimmt.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Minister des Innern Remmele.

Der Minister der Finanzen Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf

eines

Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

In Ausführung des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117, Verordnung vom 1. März 1921, Reichsgesetzblatt Seite 208) hat das badische Volk durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1.

Zuständige Landesbehörden im Sinne der §§ 4, 5, 9 und 10 des Reichsgesetzes sind das Ministerium der Finanzen und, soweit die Besoldungsverhältnisse von Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in Frage kommen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, soweit der Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berührt wird, auch im Benehmen mit diesem.

§ 2.

Ein Landesschiedsgericht gemäß § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes wird für das Land Baden mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

§ 3.

1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs und der Ersatzrichter ernannt.

2) Von den übrigen Beisitzern werden je zwei vom Ministerium des Innern und von der beteiligten Gemeinde oder Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde oder Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhören der Beamtenorganisation.

3) Ernennt eine Gemeinde oder Körperschaft binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt.

§ 4.

1) Das Landesschiedsgericht kann binnen vier Wochen nach der Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Der Antrag ist beim Landesschiedsgericht einzureichen.

2) Wird vom Ministerium des Innern der Abänderung, die eine Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hin getroffen hat, die Genehmigung mit der Begründung versagt, daß die abgeänderte Vorschrift eine günstigere Regelung vorsehe, als nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts zulässig ist, so kann die Gemeinde oder Körperschaft binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern die Entscheidung des Landesschiedsgerichts darüber anrufen, ob die von ihr getroffene Abänderung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts entspricht.

§ 5.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 6.

Soweit das Landesschiedsgericht für zuständig erklärt ist, findet eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht statt.

§ 7.

Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen ihren Beamten und Lehrern nicht Amtsbezeichnungen beilegen, die Staatsbeamten einer höheren Besoldungsgruppe zukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Vorstehendes Gesetz tritt alsbald in Kraft und, mit Ausnahme von § 7, am 1. April 1923 außer Kraft.

§ 9.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, erforderlichenfalls auch im Benehmen mit andern Ministerien, deren Geschäftskreis berührt wird.

Begründung.

Der Reichstag hat am 21. Dezember 1920 das als Anlage abgedruckte Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (RGBl. S. 2117) beschlossen.

Bei Vorlage des Gesetzentwurfs an den Reichsrat hat die Reichsregierung darauf hingewiesen (Reichsratsdrucksache 1920 zu Nr. 282), daß mit dem Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805 ff.) angesichts seiner hohen Gehaltssätze und der finanziellen Lage des Reiches die Forderungen der Reichsbeamten einen gewissen Abschluß erreicht haben müßten, und es nicht zu ertragen sei, wenn durch günstigere Besoldungsregelungen in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften neuerdings weitergehende Besoldungsansprüche der Reichsbeamten geweckt werden würden. Zum Teil noch bedeutend weiter als die Länder seien die Gemeinden in der Besoldung ihrer Beamten gegangen. Sie reihten ihre Beamten zum großen Teil um eine, nicht selten um zwei oder mehr Stufen günstiger in die Besoldungsgruppen ein, als es beim Reich geschehen sei. Daneben gewährten sie ihren Beamten vielfach noch weitere Vorteile, z. B. durch günstigere Regelung des Besoldungsdienstalters, Bewilligung des Vorrückens in die nächste Gruppe nach einer Anzahl von Dienstjahren, Gewährung freier Nebenbezüge u. a. Es sei selbstverständlich, daß die in ihrem vollen Ernst von weiten Kreisen der Beamtenschaft offenbar noch nicht erkannte Finanzlage des Reiches eine so weitgehende Erhöhung der Beamtenbesoldung verbiete.

Um neue Milliardenausgaben für das Reich zu vermeiden, könne auch die durch die Entschließung des Reichstags vom 2. August 1920 verlangte Angleichung der Reichsbesoldungsordnung an die Besoldungsordnungen der Länder nur vorgenommen werden, soweit es mit dem einheitlichen Aufbau der Reichsbesoldungsordnung zu vereinbaren sei. Soweit hiernach die Angleichung der Reichsbesoldungsordnung an die Landesbesoldungsordnungen nicht möglich sei, müßten umgekehrt die Landesbesoldungsordnungen auf den Stand der neu gefaßten Reichsbesoldungsordnung gebracht werden, wenn ein weiteres gegenseitiges Hinaufschrauben der Besoldungsordnungen des Reiches und der Länder vermieden, die jetzt bestehende lähmende Unruhe von der Beamtenschaft genommen und ihr die altbewährte Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit wiedergegeben werden solle. Diese Erwägungen müßten dazu führen, daß auch die Besoldungen der Gemeindebeamten und der Beamten der sonstigen öffentlichen Körperschaften denen der Reichsbeamten soweit als möglich angepaßt würden. Wollte man den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften gestatten, ihre Beamten besser zu besolden als das Reich und die Länder, dann würde die Zufriedenheit der Reichs- und Landesbeamten dadurch immer wieder gefährdet werden. Allerdings sei es richtig, daß die Gemeinden schon früher Beamte in gleich zu bewertenden Stellen besser bezahlt hätten als das Reich und die Länder. Dies möge zu einer Zeit erträglich gewesen sein, als die Bezüge der Reichs- und Landesbeamten oft unzulänglich waren. Die Aufrechterhaltung jenes Zustandes erscheine aber bei der erfolgten allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter nicht mehr gerechtfertigt. Soweit besondere Verhältnisse vorlägen, werde ihnen die Anerkennung nicht zu versagen sein.

Die Frage, was eine „gleich zu bewertende Stelle" ist, ist nach der Begründung des Reichsgesetzes in erster Linie unter entsprechender Berücksichtigung der Art, der Schwierigkeit und der Verantwortlichkeit des Amts, aber auch unter Beachtung der geforderten Vorbildung, Ausbildung und beruflichen Fortbildung der Beamten zu entscheiden. Diese Gesichtspunkte müßten sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Allgemein gültige Grundsätze könnten hiefür nicht aufgestellt werden. Es werde vorkommen, daß eine gleich zu bewertende Stelle im Reich überhaupt nicht vorhanden ist. So werde z. B. bei der Bewertung von Leitern besonders großer, gewerblicher Unternehmungen, wie sie die Städte in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ihren Straßenbahnen, in ihren Gas- und Elektrizitätswerken usw. haben, vielleicht auch von Bürgermeistern der größten Städte, auf vergleichbare Reichsbeamte nicht Bezug genommen werden können.

Die Reichsregierung war sich nicht im Unklaren darüber, daß ein Reichsgesetz, das die einheitliche Durchführung dieser Grundsätze im ganzen Reich bezweckt, nicht unerheblich in das Selbstbestimmungsrecht der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften eingreift. Sie war jedoch der Ansicht, solche Bedenken müßten zurücktreten gegenüber der Erwägung, daß ein weiteres wechselseitiges Überbieten in der Beamtenbesoldung allen Gemeinwesen, die Arbeitgeber von Beamten sind, unerträgliche Lasten aufbürden müßte, und daß die außergewöhnliche Notlage des deutschen Volkes außergewöhnliche Maßnahmen gebieterisch fordere. Der vorgeschlagene Weg müßte geradezu als eines der letzten Mittel angesehen werden, um den finanziellen Zusammenbruch zahlreicher öffentlicher Gemeinwesen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hinsichtlich der verfassungsmäßigen Grundlage für das Gesetz nahm die Reichsregierung Bezug auf Artikel 10 Ziffer 3 der Reichsverfassung, wo ausgesprochen ist, daß das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften aufstellen kann.

Der Eingriff des Reichs in die Bewegungsfreiheit der Länder und Gemeinden sollte jedoch seiner Geltungsdauer nach tunlichst beschränkt werden. Der 1. April 1923 erschien demgemäß der Reichsregierung als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes angemessen, indem davon ausgegangen wurde, daß bis dahin auf dem Gebiete des Besoldungswesens sich die Verhältnisse geklärt haben würden und die im Interesse des Staatswohles dringend erforderliche Beruhigung der Beamtenschaft wieder eingetreten sein werde.

Dieses Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (Besoldungssperrgesetz) ist am 24. Dezember 1920 verkündet worden und auf den gleichen Zeitpunkt mit Wirkung vom 1. April 1920 mit seinen auf die Besoldung der Landes-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten bezüglichen Vorschriften in Kraft getreten. Die Bestimmung des § 13, welche die Wirkung des Gesetzes auch auf die Wartegelder, Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Landes-, Gemeinde- und Körperschaftsbeamten ausdehnt, ist gemäß § 14 des Gesetzes durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 1. März 1921 (RGBl. S. 208) ebenfalls mit Rückwirkung auf 1. April 1920 in Kraft gesetzt worden. Den Landesregierungen ist seitens des Reichsrats die Ermächtigung erteilt, die am 9. Juni 1921 ablaufende Frist um drei Monate zu verlängern.

Soweit die Verhältnisse der Staatsbeamten in Frage kommen, hat Baden durch das noch nicht verkündete Gesetz vom 21. März 1921 über die Änderung des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Landtagsdrucksache Nr. 33) und das Abänderungsgesetz zu diesem Gesetz (Landtagsdrucksache Nr. 33 d) der Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes bereits entsprochen.

Zu regeln bleibt hiernach noch die Durchführung des Besoldungssperrgesetzs hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten. Von den in dieser Richtung in Betracht kommenden Fragen bedarf gesetzlicher Regelung die Errichtung des in § 9 vorgesehenen Landesschiedsgerichts. Die Ordnung der Zuständigkeitsfragen, welche an und für sich wohl durch Verordnung des Staatsministeriums hätte erfolgen können, soll, da doch ein Gesetz erlassen werden muß, in dieses aufgenommen werden.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken:

Zu § 1.

Für die Zuständigkeit des Ministeriums der Finanzen hinsichtlich der Staatsbeamten hätte es nach der geltenden Verteilung der Zuständigkeiten unter den Ministerien einer besonderen Bestimmung kaum bedurft; jedenfalls muß die Bearbeitung bezüglich der Staatsbeamten aller Ressorts von einer Stelle aus erfolgen, als welche nur das Ministerium der Finanzen in Frage kommen kann.

Soweit es sich um Gemeinde- und Körperschaftsbeamte handelt, erscheint es zweckmäßig, des einheitlichen Vollzugs willen die Entscheidung in erster Linie dem Ministerium des Innern zu übertragen, dem diese Körperschaften in der Hauptsache unterstehen. Die Entscheidung des Ministeriums des Innern soll im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen erfolgen, um gleichmäßige Behandlung der Gemeindebeamten und Körperschaftsbeamten auch im Verhältnis zu den Staatsbeamten zu sichern. Soweit der Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berührt wird, soll auch Benehmen mit diesem erfolgen. Hinsichtlich der Lehrer an Volks-, Fortbildungs- und höheren Schulen, die,

soweit sie das Besoldungssperrgesetz überhaupt trifft, bezüglich ihrer Gehaltsregelung nur der Staatsbesoldungsordnung unterliegen, wird eine Entscheidung des Ministeriums des Innern nicht in Frage kommen können, dagegen wohl soweit etwa Gemeinden Lehranstalten im Sinne der §§ 135 ff. des Schulgesetzes errichten sollten.

Zu §§ 2 bis 4.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Reichsschiedsgericht angepaßt. (Vgl. § 9 Absatz 5 Satz 2 des Reichsgesetzes.) Der Verwaltungsgerichtshof wurde dazu gehört.

Zu § 5.

Während die §§ 2 bis 4 einen allgemeinen Rahmen festlegen, sind die vom Ministerium des Innern zu erlassenden Vorschriften als deren Ergänzung gedacht.

Zu § 6.

Diese Bestimmung, deren Aufnahme vom Verwaltungsgerichtshof angeregt wurde, ergibt eine Klarstellung gegenüber der darin genannten Bestimmung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, wonach der Verwaltungsgerichtshof über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden erkennt, durch welche Gemeinden, Kreisen u. a. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Zu § 7.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das badische Ausführungsgesetz ist durch die Vorschriften des Reichsgesetzes an sich nicht geboten. Es erschien jedoch bei der vorliegenden Gelegenheit zweckmäßig, eine solche Bestimmung vorzusehen, um zu verhüten, daß Gemeinden oder Körperschaften etwa zu weit gehenden Wünschen ihrer Beamten in dieser Richtung entsprechen. Solche höheren Amtsbezeichnungen, die Gemeinde- oder Körperschaftsbeamten beigelegt würden, wären, wenn sie auch einen Anspruch auf die höheren Bezüge nicht rechtfertigen könnten, doch geeignet, derartige Ansprüche zu wecken und zu fördern.

Zu § 8.

Der Zeitpunkt, auf den das Landesgesetz seine Wirksamkeit verlieren soll, ergab sich aus § 15 des Reichsgesetzes. § 7 dieses Entwurfs hat jedoch grundsätzliche Bedeutung, weshalb diese Bestimmung nicht ebenfalls auf 1. April 1923 außer Kraft treten sollte.

Der Badische Städteverband, der Verband mittlerer Städte Badens, der Badische Gemeindeverband sowie der Zentralverband der Gemeindebeamten Badens sind zu den Bestimmungen des Entwurfs gehört worden. Die genannten Verbände haben im ganzen zugestimmt, sich jedoch mit Nachdruck gegen die Bestimmung des § 7 des Entwurfs mit der Begründung ausgesprochen, daß ein Anlaß zu einer solchen Vorschrift nicht vorliege.

Anlage.

Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. April 1920 und seine späteren Abänderungen oder Ergänzungen sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu sind für die Regelung der Beamtenbesoldung in den Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in dem Sinne bindend, daß die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten und Lehrer nicht günstiger geregelt werden dürfen als die gleichzubewertender Reichsbeamten. Bei dieser Regelung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung der Eigenart des betreffenden Beamtenberufs im allgemeinen und der zu beurteilenden Stellen im besonderen in Betracht kommen.

Eine günstigere Regelung ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und aus besonderen Gründen zulässig.

§ 2.

Eine günstigere Regelung im Sinne des § 1 liegt insbesondere vor bei einer Festsetzung höherer Grundgehälter, Ortszuschläge, Kinderzuschläge oder Teuerungszuschläge, bei einer Eingliederung in höhere Besoldungsgruppen oder Dienstaltersstufen, bei einer Bewilligung höherer Zulagen, Nebenbezüge, einmaliger Teuerungszulagen, Beschaffungsbeihilfen oder ähnlicher Bezüge, bei Einstellung einer größeren Zahl von Beförderungsstellen in den Fällen, in denen die planmäßigen Stellen einer Dienstlaufbahn sich auf verschiedene Besoldungsgruppen verteilen und das Reich der Bemessung der Zahl der Stellen in den höheren Besoldungsgruppen ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt hat, oder bei sonstigen Abweichungen von den für Reichsbeamte geltenden Besoldungsgrundsätzen zugunsten der Beamten und Lehrer der Länder, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften.

Nicht betroffen werden außerordentliche Bewilligungen an einzelne Beamte und Lehrer aus besonderen Gründen, sowie Gewinn- und Umsatzanteile für Beamte in werbenden Betrieben.

§ 3.

Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften haben die z. Zt. der Verkündung dieses Gesetzes geltenden, nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer innerhalb dreier Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1920 ab neu zu regeln, soweit jene Vorschriften günstiger sind, als nach diesem Gesetze zulässig ist. Beamte und Lehrer, die vor der Neuregelung einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als sie ihnen nach der Neuregelung zustehen würden, behalten ihre wohlerworbenen Rechte.

Die Frist von drei Monaten kann aus besonderen Gründen im einzelnen Falle vom Reichsrat oder der von ihm bestimmten Behörde bis zur Dauer von 6 Monaten verlängert werden.

§ 4.

Neue Vorschriften der Länder über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer einschließlich der nach § 3 erfolgten Neuregelungen sowie der Fälle, in denen die zuständigen Landesbehörden oder ein Landesschiedsgericht für Beamte und Lehrer der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften einer günstigeren Regelung zugestimmt haben (§ 1 Absatz 2, § 9 Absätze 1, 3), sind von den zuständigen Landesbehörden dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob und inwiefern diese Vorschriften günstigere Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 enthalten.

Hält ein Land eine Neuregelung (§ 3) einer nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschrift über Dienstbezüge von Beamten oder Lehrern nicht für geboten, so ist diese Vorschrift gleichfalls gemäß Absatz 1 dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

§ 5.

Der Reichsminister der Finanzen kann gegen Vorschriften der Länder über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer, wenn und soweit diese Vorschriften nach seiner Auffassung eine günstigere Regelung vorsehen,

als nach diesem Gesetze zulässig ist, binnen 4 Wochen nach der gemäß § 4 an ihn erfolgten Mitteilung Einspruch bei der Regierung des beteiligten Landes erheben.

In gleicher Weise kann er gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörden oder eines Landesschiedsgerichts zu einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Einspruch erheben.

§ 6.

Hat der Reichsminister der Finanzen Einspruch erhoben, so können die Regierung des beteiligten Landes, die Gemeinden oder die sonstigen öffentlichen Körperschaften über die Frage, ob und inwieweit die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften nach diesem Gesetze zulässig sind, binnen 4 Wochen nach Einlegung des Einspruchs die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts anrufen.

Dasselbe Recht steht binnen einer Frist von 6 Wochen dem Reichsminister der Finanzen zu.

§ 7.

Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle ein Reichsschiedsgericht.

Das Reichsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Vorsitzender des Reichsschiedsgerichts ist der Präsident des Reichsgerichts oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichts.

Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Reichsgerichts ernannt; sie müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Von den übrigen Beisitzern werden je zwei von dem Reichsminister der Finanzen und dem beteiligten Lande von Fall zu Fall berufen. Das Land ernennt einen der beiden von ihm zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der Beamtenorganisationen.

Ernennt das Land binnen einer Frist von wenigstens 4 Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie von dem Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht erläßt der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts.

§ 8.

Ändert das Land — im Falle des § 5 Absatz 2 das Land, die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft — nach dem Ergehen einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts oder des Reichsschiedsgerichts die Vorschriften, gegen die Einspruch erhoben ist, ab, so sind die abgeänderten Vorschriften gemäß § 4 dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen.

Der Reichsminister der Finanzen kann binnen vierzehn Tagen nach dieser Mitteilung wiederum Einspruch erheben, wenn und soweit nach seiner Auffassung die abgeänderten Vorschriften eine günstigere Regelung vorsehen, als nach der Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts oder des Reichsschiedsgerichts zulässig ist.

§§ 6, 7 gelten sinngemäß; an Stelle der im § 6 Absatz 1 genannten Frist von 4 Wochen tritt eine solche von vierzehn Tagen, an Stelle der im § 6 Absatz 2 genannten Frist von 6 Wochen eine solche von 4 Wochen.

§ 9.

Neue Vorschriften der Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer einschließlich der nach § 3 erfolgten Neuregelungen und der nach Ergehen einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts (§ 6), des Reichsschiedsgerichts (§ 7) oder eines Landesschiedsgerichts (§ 9 Absatz 3) vorgenommenen Abänderungen dürfen nicht in Kraft gesetzt werden, bevor sie durch die obersten Landesbehörden, die für die Aufsicht über die Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft und für das Beamtenbesoldungswesen zuständig sind, oder durch die von ihnen bestimmten Behörden genehmigt sind.

Die nach Absatz 1 zuständigen Landesbehörden sind berechtigt und verpflichtet, die nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer, soweit sie günstiger sind, als nach diesem Gesetze zulässig ist, mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu ändern, falls die Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft der ihr durch § 3 auferlegten Verpflichtung nicht innerhalb der dort bezeichneten Frist nachgekommen ist. § 3 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Versagt eine zuständige Landesbehörde die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung oder ändert sie eine Vorschrift nach Absatz 2 ab, so kann die Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder sonstige öffentliche Körperschaft über die Frage, ob und inwieweit die von ihr erlassenen Vorschriften nach diesem Gesetze zulässig sind, die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts anrufen. Die örtliche Zuständigkeit eines Landesschiedsgerichts kann sich auf Teile eines Landesgebiets beschränken, sie kann sich auch über Gebiete mehrerer Länder erstrecken.

Die zur Durchführung vorstehender Anordnungen erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werden von den Ländern getroffen. Die Vorschriften über die Landesschiedsgerichte sind den §§ 6—8 dieses Gesetzes anzupassen.

Bei öffentlichen Körperschaften, die der Aufsicht von Reichsbehörden unterstehen, treten an Stelle der zuständigen Landesbehörden die für die oberste Aufsicht zuständige Reichsbehörde und der Reichsminister der Finanzen.

§ 10.

Neue Vorschriften der Länder über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer einschließlich der nach § 3 erfolgten Neuregelungen und der nach Ergehen einer Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts oder des Reichsschiedsgerichts vorgenommenen Abänderungen dürfen nicht in Kraft gesetzt werden, bevor sie von den zuständigen Landesbehörden dem Reichsminister der Finanzen gemäß § 4 mitgeteilt sind und bevor

a) entweder seit der 1. Mitteilung (§ 4 Absatz 1) vier Wochen oder seit der wiederholten Mitteilung (§ 8 Absatz 1) 14 Tage verstrichen sind, ohne daß der Reichsminister der Finanzen Einspruch erhoben hat, oder
b) das Reichsverwaltungsgericht oder das Reichsschiedsgericht die Vorschriften für zulässig erklärt hat.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die zuständigen Landesbehörden oder ein Landesschiedsgericht einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft zugestimmt haben (§ 1 Absatz 2, § 9 Absätze 1, 3).

§ 11.

Die in § 10 bezeichneten Vorschriften können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen früher, als im § 10 vorgesehen ist, in Kraft gesetzt werden.

Soweit die hiernach in Kraft getretenen Vorschriften nach Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts oder des Reichsschiedsgerichts nicht zulässig sind, sind die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften verpflichtet, die Vorschriften mit rückwirkender Kraft nach Maßgabe der Entscheidung zu ändern. § 8 findet Anwendung.

Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn der Reichsminister der Finanzen gegen eine ihm nach § 4 Absatz 2 mitgeteilte Vorschrift Einspruch erhoben und das Reichsverwaltungsgericht oder das Reichsschiedsgericht entschieden hat.

§ 12.

Werden Beamte oder Lehrer durch Anwendung dieses Gesetzes in ihren Dienstbezügen rückwirkend schlechter gestellt, so sind die zuviel erhaltenen Beträge nicht zurückzuzahlen.

§ 13.

Dieses Gesetz gilt sinngemäß auch für Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13 bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1923 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1920.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Wirth.

№ 115a.

Beilage zur Niederschrift über die 63. öffentliche Sitzung vom 22. September 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung

— Druckf. Nr. 115 —.

Berichterstatter Abg. Dr. Leser.

Der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zustimmen:

Entwurf

eines

Landesgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.

In Ausführung des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117, Verordnung vom 1. März 1921, Reichsgesetzblatt Seite 208) hat das badische Volk durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen.

§ 1.

Für das Land Baden wird gemäß § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes ein Landesschiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

§ 2.

1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs und der Ersatzrichter ernannt.

2) Von den übrigen Beisitzern werden je zwei vom Ministerium des Innern und von der beteiligten Gemeinde oder Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde oder Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhören der Beamtenorganisation.

3) Ernennt eine Gemeinde oder Körperschaft binnen einer Frist von wenigstens vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt.

§ 3.

1) Das Landesschiedsgericht kann binnen vier Wochen nach der Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern angerufen werden. Der Antrag ist beim Landesschiedsgericht einzureichen.

2) Wird vom Ministerium des Innern der Abänderung, die eine Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft auf die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hin getroffen hat, die Genehmigung mit der Begründung versagt, daß die abgeänderte Vorschrift eine günstigere Regelung vorsehe, als nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts zulässig ist, so kann die Gemeinde oder Körperschaft binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entschließung des Ministeriums des Innern die Entscheidung des Landesschiedsgerichts darüber anrufen, ob die von ihr getroffene Abänderung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts entspricht.

§ 4.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 5.

Soweit das Landesschiedsgericht für zuständig erklärt ist, findet eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht statt.

§ 6.

Zuständige Landesbehörden im Sinne der §§ 4, 5, 9 und 10 des Reichsgesetzes sind das Ministerium der Finanzen und, soweit die Besoldungsverhältnisse

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in Frage kommen, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen und, soweit der Geschäftskreis eines anderen Ministeriums berührt wird, auch im Benehmen mit diesem.

§ 7.

Die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen ihren Beamten und Lehrern nicht Amtsbezeichnungen beilegen, die Staatsbeamten einer höheren Besoldungsgruppe zukommen.

§ 8.

Vorstehendes Gesetz tritt alsbald in Kraft und, mit Ausnahme von § 7, **zugleich mit dem Reichsgesetz** außer Kraft.

§ 9.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen, erforderlichenfalls auch im Benehmen mit andern Ministerien, deren Geschäftskreis berührt wird.

II. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären und von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 21. September 1921.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Leser.

№ 116.

Beilage zur Niederschrift über die 61. Sitzung vom 15. September 1921.

Antrag.

Die Unterstützung bedürftiger Gemeinden für ihre Elektrizitätsversorgung betr.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird ersucht, in den nächsten Staatsvoranschlag angemessene Beträge beim Ministerium des Innern oder dem Arbeitsministerium einzustellen zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden für ihre Elektrizitätsversorgung.

Gründe.

Die Versorgung mit Elektrizität ist für alle damit noch nicht versehenen Gemeinden eine Lebensfrage. Viele Gemeinden, insbesondere auch solche des Schwarzwaldes, sind wirtschaftlich so ungünstig gestellt, daß sie den durch die außerordentliche Preissteigerung aller Materialien erhöhten Aufwand ohne staatliche Zuschüsse nicht mehr aufbringen können. Während z. B. im Ministerium des Innern längst erhebliche Beträge für Wege, Bauten, Wasserleitungen, Kulturverbesserungen u. a. m. regelmäßig für jede Haushaltsperiode vorgesehen sind, können armen bedürftigen Gemeinden bis jetzt Staatsbeihilfen nicht gewährt werden. Hier ist Abhilfe geboten und zu schaffen durch Einstellung eines angemessenen Betrags in den Haushalt.

Karlsruhe, den 15. September 1921.

Wittemann. Albiez. Amann. v. Gleichenstein. Goerlacher. Martin. Weißhaupt.

№ 117.

Beilage zur Niederschrift über die 63. Sitzung vom 22. September 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das badische Staatsministerium den Arbeitsminister Dr. Engler, dem badischen Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich,

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragte zur Vertretung dieser Vorlage werden Ministerialdirektor Dr. Fuchs und Regierungsrat Dr. von Bayer-Ehrenberg bestellt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Arbeitsminister
Dr. Engler.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachfolgende Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, wird genehmigt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel durch den Haushaltsplan oder durch besonderes Gesetz, nähere Vereinbarungen über die einzelnen Wasserstraßen des Landes mit der Reichsregierung und den Regierungen der beteiligten Länder zu treffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

Begründung.

Zur Begründung des vorstehenden Gesetzentwurfs wird in erster Linie auf die der Vorlage der Reichsregierung an den Reichsrat und den Reichstag beigegebene, in der anliegenden Drucksache auf Seite 19 bis 23 enthaltene Begründung Bezug genommen. Diesen Ausführungen ist vom badischen Standpunkte noch folgendes hinzuzufügen:

Am 1. April 1921 sind auf Grund des Artikels 171 Abs. 1 der Reichsverfassung die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen kraft Gesetzes auf das Reich übergegangen. Die in Absatz 2 des Artikels 171 der Reichsverfassung vorgesehene Verständigung über die **Bedingungen** der Übernahme ist nach überaus langwierigen Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern mit Wasserstraßenbesitz in der Form des beiliegenden Staatsvertrags erzielt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Laufe der Verhandlungen über diesen Staatsvertrag, die seit dem Sommer 1919 im Gange sind, sind verschiedene Vertragsentwürfe aufgestellt worden, von denen ein von der badischen Regierung aufgestellter dem badischen Landtag mit Schreiben des Arbeitsministeriums vom 26. Juni 1920 Nr. 21 367 zur Kenntnis vorgelegt wurde. (Drucksache Nr. 127, Beilage zur Niederschrift über die 57. öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1920.)

Wenn auch die in diesem Entwurf von badischer Seite aufgestellten Forderungen in dem nunmehr vorliegenden Staatsvertrag keine volle Berücksichtigung gefunden haben, so darf dieser doch für Baden als annehmbar bezeichnet werden. Zu beachten bleibt, daß auch dieser Staatsvetrag, wie aus seinem § 30 hervorgeht, eine endgültige und erschöpfende Regelung der bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern äußerst schwierigen und verwickelten Fragen nicht bringt, sondern daß Ergänzungen und Veränderungen des Staatsvertrags weiterer Vereinbarungen und mangels einer solchen der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vorbehalten bleiben sollen.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

I. Zum Staatsvertrag:

Zu § 1.

Von den badischen Wasserstraßen sind zur Zeit folgende als dem allgemeinen Verkehr dienend zu betrachten:

Der **Rhein** von Basel bis zur badisch-hessischen Landesgrenze,
der **Neckar** und der **Main.**

Der **Rhein oberhalb Basel** ist zur Zeit noch keine dem allgemeinen Verkehr dienende Schiffahrtsstraße, da auf ihm ein irgendwie nennenswerter Verkehr nicht stattfindet, und da ein durchgehender Verkehr teils durch die natürliche Beschaffenheit des Stromes, teils durch Einbauten von Kraftwerken auf dieser Strecke überhaupt unmöglich ist. Der Bodensee, dessen Verkehr nur eine mehr örtliche Bedeutung besitzt und der mit anderen dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen nicht in schiffbarem Zusammenhang steht, ist gleichfalls von dem Übergang auf das Reich ausgenommen worden.

Als **Schutz- und Sicherheitshafen,** der nach § 1 Ziffer 1 auf das Reich übergeht, kommt für Baden nur der Hafen in Eberbach in Betracht. Die Häfen

am Rhein und am Main sind dagegen Verkehrshäfen, über deren etwaigen Übergang auf das Reich in diesem Vertrag nicht entschieden wird. Soweit sie der badischen Eisenbahnverwaltung gehört haben, wird die Frage ihres Übergangs auf das Reich im Rahmen der Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Eisenbahnen auf das Reich gelöst werden.

Die den Gemeinden oder sonstigen Eigentümern außer dem Staat gehörigen Häfen verbleiben diesen.

Zu § 2.

Unter dem in Baden nicht gebräuchlichen Ausdruck „Fischereien" sind „Fischereirechte" zu verstehen.

Zu § 3.

Ziffer 1 Absatz 1 stellt den Übergang der in den Wasserstraßen vorhandenen Wasserkräfte auf das Reich fest. Daß dieser Übergang der Wasserkräfte auf das Reich im Sinne der Reichsverfassung liegt, ergibt die Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung zweifelsfrei. Die Frage, ob den Ländern für die auf das Reich übergehenden Wasserkräfte eine Entschädigung gewährt werden müsse, hat in den Verhandlungen über den Staatsvertrag eine sehr erhebliche Rolle gespielt. Der von badischer Seite ursprünglich eingenommene, in der Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung gleichfalls begründete Standpunkt, daß eine solche Entschädigung gewährt werden müsse, ist im Laufe der Verhandlungen fallen gelassen worden, nachdem die badischen Interessen in anderer Weise eine ausreichende Sicherung erfahren haben. Es darf hierwegen auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Neckarkanalisierung (Drucksache Nr. 88, Beilage zur Niederschrift über die 44. Sitzung des badischen Landtags vom 27. Juni 1921) verwiesen werden. Der von der Reichsregierung aufgestellte Entwurf eines Staatsvertrags sah ursprünglich in § 3 eine weitere Ziffer 3 vor, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß den Ländern eine Entschädigung für die Überlassung der Wasserkräfte in den Wasserstraßen nicht gewährt werde. Diese Bestimmung ist zwar aus dem vorliegenden Staatsvertrag fortgeblieben. Es hat jedoch der Reichsminister der Finanzen seine Zustimmung zu der in § 6 des Staatsvertrags vorgesehenen finanziellen Auseinandersetzung an die Bedingung geknüpft, daß über die Verwertung der Wasserkräfte durch das Reich eine Verständigung im Sinne dieser ursprünglichen Ziffer 3 erzielt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 4.

Zu den in Absatz 4 bezeichneten Grundstücken der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen benutzt worden sind, gehört in Baden das sogenannte „Rheinvorland". Das „Rheinvorland" dient zwar in gewissem Umfang den Zwecken der Wasserstraße, doch war dies nicht ausschließlich der Fall. Die Reinerträge des „Rheinvorlandes" fließen vielmehr der allgemeinen Staatskasse zu. Durch die Fassung des Absatzes 4 ist dargetan, daß das Reich auf der ursprünglich geltend gemachten Forderung auf Übertragung des gesamten „Rheinvorlandes" nicht mehr besteht.

Zu § 6.

Die in dieser Bestimmung vorgesehene finanzielle Regelung dürfte für Baden etwa folgendes Ergebnis haben:

Die Aufwendungen Badens für die auf Grund des Vertrags übergehenden Gegenstände belaufen sich nach einer noch nicht endgültig feststehenden Schätzung auf etwa 50 000 000 ℳ. Infolge der Vorzugsstellung der Hansestädte werden die Länder in Wirklichkeit nicht 30 vom Hundert, sondern nur etwa 22 vom Hundert dieses Aufwandes ersetzt erhalten. Baden hätte demnach Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von etwa 11 000 000 ℳ, die in Form einer jährlichen Rente in Höhe von etwa 440 000 ℳ bezahlt werden wird. Im übrigen wird Baden von dem Aufwand für die Wasserstraßen, den es bisher getragen hat, entlastet. Der auf den Hochwasserschutz, die Landeskultur u. d. m. entfallende Aufwand bleibt dagegen dem Lande zur Last. Der vom Reich übernommene Aufwand beträgt nach dem Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1921 unter Berücksichtigung eines entsprechenden Anteils an dem Aufwand der Zentralverwaltung für Baden im ordentlichen Haushalt etwa 6 750 000 ℳ. Dafür hätte die Steuerkraft des badischen Landes allerdings etwa $^1/_{30}$ des Gesamtzuschusses beim ordentlichen Haushalt von rund 408 000 000 ℳ, somit etwa 13 600 000 ℳ, also ungefähr das Doppelte dessen zu tragen, was für die badischen Wasserstraßen allein aufgewendet wird.

Zu § 12, Buchstabe b.

Nach dem Verlauf der Verhandlungen zählen zu den Zuständigkeiten der Landesbehörden, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, vor allem jene zur Verleihung von Wassernutzungsrechten. Diese wichtige Zuständigkeit bleibt hiernach auch in der Zentralinstanz den Landesbehörden erhalten.

Die dem Entwurf des Staatsvertrags weiter beigegebenen Entwürfe von Zusatzverträgen mit Preußen und den Hansestädten sind in der von seiten des Reichs hergestellten Drucksache lediglich zur Kenntnisnahme beigefügt. Sie bilden keinen Bestandteil des vorliegenden badischen Gesetzentwurfs.

II. Zu § 2 des Gesetzes.

Die hier vorgesehene Ermächtigung des Staatsministeriums zum Abschluß weiterer Vereinbarungen entspricht der in dem Entwurf eines Reichsgesetzes über den gleichen Staatsvertrag (Reichstagsdrucksache Nr. 2235) vorgesehenen Ermächtigung der Reichsregierung zum Abschluß derartiger Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sollen, da sie eine Reihe von Einzelheiten, zum Teil untergeordneter Art, enthalten, nicht als förmliche Staatsverträge behandelt und in Gesetzesform angenommen werden. Da indessen auch diesen Vereinbarungen der Charakter von Staatsverträgen zukommen dürfte, würden sie nach § 29 Absatz 3 der badischen Verfassung der Gesetzesform bedürfen. Da das nach obigem vorgesehene Verfahren hiernach eine Abweichung von der genannten Bestimmung der Verfassung bedeutet, bedarf die Annahme des § 2 des Gesetzes der für Verfassungsänderungen in § 48 Absatz 3 der Verfassung vorgesehenen Mehrheit. Eine Änderung der badischen Verfassung selbst liegt dagegen in der vorgesehenen Bestimmung nicht; § 28 Absatz 3 der Verfassung bleibt vielmehr unberührt aufrecht erhalten.

Berichtigung.

1. § 6 Ziffer 1 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

   Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 des Verzeichnisses (Anlage A) aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.

2. In § 13 Satz 2 wird hinter dem Worte „volkswirtschaftlichen" eingeschaltet: „und politischen".

3. In Anlage A lautet unter XV die Ziffer 148:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
148	Havel Die Nr. 148 wird Nr. 149.	Landesgrenze mit Mecklenburg-Schwerin	Landesgrenze mit Preußen unterhalb Fürstenberg

Staatsvertrag,

betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz schließen unter Vorbehalt der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften den nachstehenden Vertrag:

I. Gegenstand des Vertrags

§ 1

1. Am 1. April 1921 gehen auf das Reich über

a) die in dem anliegenden, einen Bestandteil des Vertrags bildenden Verzeichnis — Anlage A — aufgeführten Binnenwasserstraßen sowie die Seewasserstraßen der Länder;

b) die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen der Länder an den Seeküsten und auf den Meeresinseln;

c) die Seezeichen der Länder und das Lotsenwesen, mit Ausnahme des Hafenlotsenwesens.

Der Übergang erfolgt mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforderlichen Zubehör, insbesondere an Grundstücken, Dienstgebäuden, Bauhöfen, Werften, Schiffen, Baggern und sonstigen Baugeräten, ferner mit den an den künstlichen Wasserstraßen vorhandenen staatlichen Brücken und Fähren, die durch die Herstellung der Wasserstraße notwendig geworden sind. Schutz- und Sicherheitshäfen sind in den Übergang auf das Reich einbegriffen. Brücken und Fähren an den natürlichen Wasserstraßen sowie Jagdberechtigungen und das Fährregal sind von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen.

2. Das Reich übernimmt gemäß Artikel 97 der Reichsverfassung die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung. Soweit auf das Reich übergehende Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, sind diese für die Entziehung des Eigentums nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften vom Reich zu entschädigen.

3. Über die nach den Vereinbarungen unter Abs. 1 und 2 auf das Reich als Bestandteile und Zubehör der Wasserstraßen übergehenden Gegenstände wird jedes Land Verzeichnisse aufstellen, welche der Anerkennung des Reichs bedürfen.

§ 2

Das dem Reiche zustehende Eigentum unterliegt folgenden Einschränkungen:

a) An den Häfen, Seen und seeartigen Erweiterungen von Wasserstraßen verbleiben den Ländern alle Nutzungen, soweit deren Ausübung nicht der Erfüllung der dem Reiche an den Wasserstraßen obliegenden Aufgaben und der Fürsorge für einen guten Uferschutz widerstreitet. Ohne diese Einschränkungen verbleibt den Ländern das Recht der Rohr-, Schilf- und Weidennutzung an den bezeichneten Gewässern. Zu den Nutzungen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch das Recht der Landgewinnung und der Wasserentnahme.

b) Die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen verbleiben den Ländern; das gleiche gilt auch für die kanalisierten Strecken natürlicher Wasserstraßen. An den künstlichen Wasserstraßen gehen sie auf das Reich über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Soweit die auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände im Eigentum Dritter stehen, behalten diese die ihnen zustehenden Nutzungen. Das Reich ist berechtigt, die Nutzungen gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Umfang und Verfahren der Entschädigung richten sich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften.

§ 3

1. Die Wasserkräfte, die aus den an das Reich übergehenden Wasserstraßen zu gewinnen sind, fallen ihm zu. Jedoch verbleiben die von den Ländern bereits erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke im Eigentum der Länder. Das Reich verzichtet auf eine Vergütung für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs.

2. Erworbene Rechte Dritter an Wasserkräften bleiben unberührt; die Wasserzinse und sonstigen Abgaben fließen dem Reiche zu. Fällt ein Kraftwerk nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis an das Land, so hat es hierbei sein Bewenden. Das Land verfügt sodann über die Anlage und die daraus zu gewinnenden Einnahmen mit der Maßgabe, daß die für die weitere Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung zwischen Reich und Land neu vereinbart wird.

§ 4

1. Grundstücke der Länder, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, gehen in das Eigentum des Reichs über, soweit sie für Wasserstraßenzwecke erforderlich sind, gleichviel, ob und unter welcher Bezeichnung die Länder als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gleiche gilt von allen der Wasserstraßenverwaltung eines Landes zustehenden Rechten an Grundstücken, auch wenn sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar sind.

2. Grundstücke der Länder, die bisher nicht ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind, ist das Reich berechtigt, in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang bis zum 31. März 1931 gegen eine angemessene jährliche Entschädigung weiterzubenutzen. Vom 1. April 1930 an sind die Länder berechtigt, dem Reiche die Benutzung mit einer einjährigen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig. In gleicher Weise kann das Reich auch schon vor dem 1. April 1930 die Benutzung ganz oder teilweise aufkündigen.

3. Das Eigentum und die Rechte an den Grundstücken gehen kraft Gesetzes auf das Reich über. Die Berichtigung der Grundbücher erfolgt auf Grund eines gemeinschaftlichen Ersuchens der zuständigen Stellen des Reichs und der Länder. Die zuständigen Stellen werden durch das Reichsverkehrsministerium und durch die von den Ländern bezeichneten, mit der Abwicklung der bisherigen Wasserstraßenverwaltungen beauftragten Stellen bestimmt.

4. Steuern, Gebühren, Kosten und Auslagen dürfen aus Anlaß des Eigentumswechsels weder vom Reiche, noch von den Ländern, noch von anderen Steuerberechtigten in den Ländern erhoben werden.

§ 5

Das Reich tritt in die öffentlich-rechtlichen und in die privatrechtlichen Verträge der Länder ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen begründen. Der Eintritt des Reichs hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern der Länder.

II. Finanzielle Auseinandersetzung

§ 6

1. Als Abfindung für die Übertragung der nach den Bestimmungen dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Gegenstände gewährt das Reich den Ländern einen Betrag, der nach folgenden Grundsätzen berechnet wird:

a) Das Reich zahlt 30 vom Hundert des Anlagekapitals, das die Gesamtheit der deutschen Länder für die nach dem Verzeichnis (Anlage A) auf das Reich übergehenden Wasserstraßen bis 31. März 1921 seit 100 Jahren aufgewendet hat, wobei jedoch die unter Ziffer 17, 30, 61, 65, 83 und 128 aufgeführten Wasserstraßen außer Betracht zu bleiben haben.

b) Von dieser Summe erhalten die Hansestädte vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.

c) Der Rest wird nach dem hiernach verbleibenden Anlagekapital, also mit Einrechnung getilgter Anleihebeträge, auf die Länder verhältnismäßig verteilt.

2. Das Anlagekapital wird berechnet nach dem Stande vom 1. April 1921.

3. Die Abfindung erfolgt, soweit nicht eine Schuldübernahme stattfindet, durch Zahlung einer 4prozentigen Rente vom 1. April 1921 ab. Die Zahlung von Tilgungsraten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Ländern vorbehalten.

§ 7

Die für die endgültige Abfindung maßgebenden Beträge werden gemeinsam festgestellt werden, wenn die Rechnungsergebnisse für die Zeit bis zum 1. April 1921 vorliegen. Vorläufig werden sie durch gemeinsame Schätzung ermittelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8

1. Die nach § 6 an die Länder zu zahlende Abfindung ist frei von Steuern und Abgaben des Reichs.
2. Das Reich wird aus der Übernahme der Wasserstraßen keinen Anlaß zur Kürzung der den Ländern gewährleisteten Anteile an den Steuereinnahmen entnehmen.

§ 9

Vom 1. April 1921 an fließen alle Einnahmen dem Reiche zu und werden alle Ausgaben vom Reich bestritten. Soweit jedoch in sinngemäßer Anwendung der bisherigen Haushaltsgrundsätze des Landes Einnahmen und Ausgaben noch für die Zeit vor dem 1. April 1921 zu verrechnen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Länder werden von den Reichswasserstraßen Staatssteuern nicht erheben.

III. Verwaltung der Reichswasserstraßen

§ 11

Die Verwaltungszuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung, des Betriebs und der Verwaltung der auf Grund dieses Vertrags übergehenden Wasserstraßen einschließlich der Strom- und Schiffahrtspolizei und hinsichtlich der sonstigen auf den Verkehr bezüglichen Befugnisse sowie hinsichtlich der Seezeichen und des Lotsenwesens gehen mit dem 1. April 1921 auf das Reich über. Im übrigen erfolgt die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums.

Die Ausübung der Tarifhoheit im Sinne des Artikels 97 Abs. 5 der Reichsverfassung steht vom 1. April 1921 an dem Reiche zu.

§ 12

Bei der Ausübung der Verwaltung nach § 11 gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Begriff der Strompolizei ist im Sinne des Landesrechts zu verstehen.

b) Zuständigkeiten der Landesbehörden einschließlich der Landeszentralstellen, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, verbleiben bei diesen Behörden. Soweit eine Landeszentralbehörde nach Landesrecht die besonderen Interessen der Wasserstraße wahrzunehmen hat, gehen deren Befugnisse zur Wahrnehmung dieser besonderen Interessen der Reichswasserstraßen auf das Reichsverkehrsministerium über.

Die Zuständigkeiten des Reichsverkehrsministeriums werden, soweit die Voraussetzungen des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung gegeben sind, nur mit Zustimmung der Länder ausgeübt.

c) Die Befugnisse der Landeszentralbehörden, die diese in Anwendung der Gewerbeordnung im Wasserpolizeiverfahren, insbesondere hinsichtlich der Anlage von Wasserkraftwerken, nach Landesrecht ausüben, verbleiben bei diesen Behörden.

d) Die Verfügung über die bei den Landesbehörden für die Reichswasserstraßen tätigen Beamten verbleibt den Landesbehörden. Es wird aber die Ernennung, die Versetzung und die Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand der für das Reich ausschließlich oder überwiegend tätigen Beamten, soweit diese der Besoldungsgruppe A X oder einer höheren Gruppe angehören, nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums verfügt werden.

Für die Besetzung der Landesbehörden gelten die Bestimmungen des Artikels 16 der Reichsverfassung und die hierzu ergehenden Vereinbarungen.

Der Personalhaushalt der mittleren und unteren Landesbehörden bedarf, soweit diese mit Reichsaufgaben befaßt sind, der Zustimmung der Reichsregierung. Er ist für die Besetzung dieser Behörden und die Bezahlung ihrer Beamten maßgebend.

e) Falls der Staatsgerichtshof auf Antrag des Reichs entscheiden sollte, daß das Reich nach dem 1. April 1921 zur selbständigen Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung auch ohne Einverständnis der beteiligten Länder berechtigt ist, so wird das Reich eine Änderung der vereinbarten Regelung der Wasserstraßenverwaltung nur nach vorausgehender Kündigung verfügen. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs, frühestens zum 30. September 1921, zulässig. Sie kann auch gegenüber einzelnen Ländern und für einzelne Stromgebiete erfolgen.

§ 13

Unbeschadet der einheitlichen Verwaltung der Reichswasserstraßen wird das Reich die Eigenart der einzelnen Flußgebiete unter Beobachtung des Artikels 97 Abs. 3 der Reichsverfassung berücksichtigen und auf eine möglichste Dezentralisierung der Verwaltung bedacht sein. Es wird insbesondere auf die verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Landes unter Abwägung der verschiedenen Verhältnisse bedacht sein und bei widerstreitenden Interessen zwischen Reich und Land oder zwischen mehreren Ländern einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

§ 14

Auf Antrag der Landesregierung wird das Reich den Reichswasserstraßenbehörden oder einzelnen Beamten gegen angemessene Entschädigung Geschäfte der Landesverwaltung auf dem Gebiete des Landeswasserstraßenwesens übertragen. Für die Erledigung dieser Geschäfte sind die Anweisungen der obersten Landesbehörde maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15

Die Gesetze und Verordnungen der Länder bleiben unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweiten reichsgesetzlichen Regelung in Kraft.

§ 16

Das Reich wird die Untertunnelung der Wasserstraßen sowie die Führung von Leitungen für die öffentliche Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie für die Abwässerbeseitigung durch die auf Grund dieses Vertrags in sein Eigentum übergehenden Grundstücke sowie über oder durch die Wasserstraßen gestatten, soweit es die Interessen der Wasserstraßenverwaltung zulassen. Andere Gebühren als Anerkennungsgebühren sollen hierfür nicht erhoben werden.

§ 17

Das Reich wird die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserstraßen mit tunlichster Schonung bestehender Verhältnisse fortbilden und den Verkehrsbedürfnissen der Länder — namentlich auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung — nach Möglichkeit Rechnung tragen und bei der Festsetzung von Schiffahrtabgaben auf Seewasserstraßen dafür sorgen, daß kein deutscher Seehafen vor einem anderen bevorzugt wird und daß die Häfen im Wettbewerb des Weltverkehrs bestehen können.

§ 18

1. Das Reich ist verpflichtet, die von den Ländern begonnenen Bauten an den übergehenden Wasserstraßen fortzuführen, soweit das Bedürfnis in unveränderter Weise fortbesteht und nicht Rücksichten auf die wirtschaftliche Lage des Reichs entgegenstehen.

2. Als begonnene Bauten im Sinne dieser Bestimmung gelten die in der Zusammenstellung — Anlage B — enthaltenen Bauausführungen.

§ 19

Das Reich wird den Bau neuer, dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen sowie den Um- und Ausbau der bestehenden Anlagen nach Maßgabe der verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Länder und der verfügbaren Mittel ausführen.

§ 20

Das Reich wird bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für die Reichswasserstraßen die Unternehmer im gesamten Reichsgebiet nach gleichen Grundsätzen berücksichtigen und, soweit es hiermit vereinbar ist, dafür Sorge tragen, daß Industrie, Handwerk und Handel in der gleichen Weise, wie es bisher die Verwaltungen der Länder getan haben, herangezogen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

IV. Personal des Reichsverkehrsministeriums

§ 21

Für die aus Anlaß dieses Vertrags in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten der Länder gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 27.

§ 22

1. Die Beamten werden mit ihrem Übertritt in den Reichsdienst Reichsbeamte.

2. Die Beamten sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrags, längstens jedoch bis zum 30. September 1921, schriftlich oder zu Protokoll ihren Rücktritt in den Landesdienst zu erklären.

3. Der Rücktritt wird mit dem Tage der Erklärung wirksam.

4. Die Länder verpflichten sich, diese Beamten gegen Erstattung ihres Diensteinkommens durch das Reich so lange auf ihren Dienstposten zu belassen, bis sie nach der Entscheidung der Reichswasserstraßenverwaltung abkömmlich sind. Soll ein Beamter länger als 6 Monate gegen seinen Willen auf seinem Dienstposten belassen werden, so entscheidet auf seinen Antrag ein Schiedsgericht über seine Abkömmlichkeit. Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitglied, einem Angehörigen der Organisation, die der Beamte bezeichnet, und aus einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 23

1. Die Dienstbezüge der Beamten richten sich nach den Reichssätzen.

2. An regelmäßigem Diensteinkommen gewährleistet das Reich jedem Beamten den Betrag, den er bezogen haben würde, wenn er in seiner Stelle im Landesdienste verblieben und in diesem nach Maßgabe der am 31. März 1921 geltenden Besoldungsgrundsätze in seinen Dienstbezügen aufgerückt wäre. Besoldungsänderungen, die nach dem 30. Juni 1920 vorgenommen worden sind und über die am 1. April 1921 gültige Reichsbesoldungsordnung hinausgehen, bleiben hierbei jedoch unberücksichtigt; das gleiche gilt von Höherstufungen einzelner Beamten und Beamtenklassen. Erreichen die Dienstbezüge im Reichsdienst die nach Vorstehendem zu berücksichtigenden Landessätze nicht, so ist der Unterschied als persönliche Zulage zu gewähren. Diese Zulage ist insoweit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des nach Landesgrundsätzen ruhegehaltsfähigen Betrags erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Beamten als Wartegeld, Ruhegehalt, sowie Witwen- und Waisengeld mindestens die Gesamtbezüge, welche nach den am 31. März 1921 geltenden Bestimmungen und Besoldungssätzen der Länder zu gewähren wären, wenn der Beamte am Tage der Versetzung in den Ruhestand oder des Todes noch im Landesdienste gestanden hätte. Hierbei werden jedoch die nach dem 30. Juni 1920 von den Ländern erlassenen allgemeinen Besoldungsgrundsätze oder Änderungen der Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge nicht berücksichtigt, soweit sie über die am 1. April 1921 gültigen, vom Reich erlassenen entsprechenden Bestimmungen hinausgehen.

§ 25

1. Die Vorschriften der §§ 23, 24 gelten vorbehaltlich der Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117).

2. Mit Rücksicht darauf, daß die Bayerische Regierung die Gültigkeit des vorbezeichneten Gesetzes bestreitet und sich die Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs hierüber vorbehalten hat, gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 nicht, wenn das Gesetz für rechtsungültig erklärt wird.

§ 26

1. Das Reich gewährleistet den Beamten und den Beamtenanwärtern die in den Ländern erworbenen Anstellungs- und Beförderungsaussichten so weit, als es sich um die bei regelmäßiger Gestaltung der bisherigen Laufbahn nach dem bisherigen organisatorischen Aufbau des Beamtenkörpers erreichbaren Eingangs- und Beförderungsstellen handelt. Die Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

2. Als regelmäßig erreichbare Beförderungsstellen sind nur solche anzusehen, die mindestens die Hälfte der Beamten der Vorstelle erreicht hat.

3. Der Nachweis der Befähigung für die Beförderungsstellen ist, solange und soweit nicht Reichsvorschriften erlassen werden, nach den bisher im Lande geltenden Grundsätzen zu führen.

4. Damit die Wartezeit bis zur Anstellung und Beförderung gegenüber dem Zustand in den Ländern zur Zeit des Überganges auf das Reich keine Verschlechterung erfährt, sollen durch den jeweils nächsten Reichshaushalt genügend planmäßige Stellen zur Verfügung gestellt werden, um die bis zu Beginn des Haushaltsjahrs nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen, wie sie in den Ländern nach Ausführung des Haushalts von 1920 unter Berücksichtigung der Vorschriften im Abs. 1 liegen, zur Anstellung oder Beförderung herangerückten Anwärter anstellen oder befördern zu können. Soweit sich dies nicht ermöglichen lassen sollte, erhält der Bedienstete vom Beginne des bezeichneten Haushaltsjahrs an zur Erreichung des Gesamteinkommens im Falle seiner Anstellung oder Beförderung eine persönliche Zulage. Die Zulage ist bei Beamten so weit für ruhegehaltsfähig zu erklären, als zur Erreichung des bei ihrer Beförderung ruhegehaltsfähigen Einkommensbetrags erforderlich ist. Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird bei späterer Stellenbesetzung so festgesetzt, wie wenn der Beamte zum bezeichneten Zeitpunkt angestellt oder befördert worden wäre.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reich und Beamten oder Beamtenanwärtern darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt sie beim Verbleiben im Landesdienst angestellt oder befördert worden wären, darf das Reich die Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Landesregierung treffen. Kommt zwischen dem Reich und dem Beamten oder Anwärter eine Einigung nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Mitgliedern, einem von der Landesregierung bestimmten Mitglied, einem Angehörigen der von dem Beamten oder Anwärter bezeichneten Organisation und einem von diesen zu wählenden Obmann. Einigen sich die Schiedsrichter nicht über den Obmann, so wird dieser von dem Präsidenten des für den Dienstort des Beamten oder Anwärters zuständigen Landgerichts ernannt.

§ 27

Ein in den Ländern am 31. März 1921 anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist nach den Landesgesetzen zu erledigen.

§ 28

Das Reich tritt gegenüber den auf Grund dieses Vertrags in den Dienst des Reichsverkehrsministeriums übernommenen Angestellten und Arbeitern in die am 31. März 1921 gültigen Dienst- und Tarifverträge ein.

§ 29

Das Reich gewährleistet den in den Reichsdienst übertretenden Angestellten und Arbeitern der Länder die erworbenen Anwartschaften auf eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe des § 26.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 30

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß dieser Vertrag den Übergang der Wasserstraßen nur vorläufig und nicht vollständig regelt und der endgültigen Regelung nicht vorgreift. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen werden im Wege weiterer Vereinbarungen getroffen werden. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Staatsgerichtshof.

2. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben, werden, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist, durch ein Schiedsgericht von 5 Mitgliedern entschieden. Für jeden Streitfall ernennt der Reichsrat den Vorsitzenden und bestimmen das Reich und das beteiligte Land je 2 Beisitzer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 31

1. Das Reich wird die auf das Reichsverkehrsministerium übergehenden Akten der Landeszentralbehörden diesen zwecks Führung der einstweiligen Verwaltung für das Reich (vgl. § 11) sowie zur Herbeiführung des Abschlusses des endgültigen Vertrags und zwecks Vertretung der Landesinteressen vor dem Staatsgerichtshof oder dem Schiedsgericht zur Verfügung stellen.

2. Welche Akten der Landeszentralbehörden auf das Reich übergehen, ist zwischen dem Reichsverkehrsministerium und den Landeszentralbehörden zu vereinbaren.

§ 32

Sofern nicht alle Länder, deren Wasserstraßen nach Artikel 97 der Reichsverfassung auf das Reich übergehen, diesem Vertrage beitreten, verpflichtet sich das Reich, keine abweichenden Vereinbarungen ohne Anhörung der vertragschließenden Länder zu treffen. Diese können im Falle des Zustandekommens abweichender Vereinbarungen mit einzelnen Ländern für sich die gleichen Zugeständnisse beanspruchen, soweit diese über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen und nachweislich für sie günstiger sind.

Berlin, den . März 1921.

Die Reichsregierung

Berlin, den 1921.

Die Preußische Staatsregierung

München, den 1921.

Die Bayerische Staatsregierung

Dresden, den 1921.

Die Sächsische Staatsregierung

Stuttgart, den 1921.

Die Württembergische Staatsregierung

Karlsruhe, den 1921.

Die Badische Staatsregierung

Darmstadt, den 1921.

Die Hessische Staatsregierung

Hamburg, den 1921.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Schwerin, den 1921.

Die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung

Braunschweig, den 1921.

Die Braunschweigische Staatsregierung

Oldenburg, den 1921.

Die Oldenburgische Staatsregierung

Dessau, den 1921.

Die Anhaltische Staatsregierung

Bremen, den 1921.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

Detmold, den 1921.

Die Lippesche Staatsregierung

Lübeck, den 1921.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck

Neustrelitz, den 1921.

Die Mecklenburg-Strelitzsche Staatsregierung

Anlage A

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich

Verzeichnis

der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	I. Preußen		
	a. Natürliche Wasserstraßen		
1	Alle	0,411 km unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Friedland	Pregel
2	Aller	Mühlenwehr in Celle	Weser
3	Angerapp, Untere ... auch Pregel genannt.	Brücke im Zuge der Insterburg-Georgenburger Chaussee	Zusammenfluß mit Inster
4	Bober, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
5	Cranzer Beek	Chaussee von Cranz nach Königsberg	Kurisches Haff
6	Dahme und Wendische Spree ... (Dahme, Dolgen-, Krüpel-, Krummick-, Zeuthener- nebst Seddin-See sowie Kleine und Große Krampe, Lange See, Wendische Spree mit Zernsdorfer Lanke), Wernsdorfer Seenkette (Wernsdorfer See, Crossinsee und Gr. Zug).	Einmündung der Storkower Gewässer	Spree
	Gosener Graben	Südufer des Dämeritzsees	Seddin-See
7	Deime	Pregel	Kurisches Haff
8	Dievenow (siehe Oder) ... mit Kamminer Bodden.	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
9	Eider	Kaiser-Wilhelm-Kanal, Südende des Audorfer Sees	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von Vollerwiek
10	Elbe ... mit Norderelbe, Süderelbe (einschließlich Köhlbrand) und Reiherstieg bei Harburg-Wilhelmsburg, Alte Süderelbe, Köhlfleth einschließlich Kleine Elbe und Finkenwärder Aue), von den Nebenarmen insbesondere die zwei Süderelben bei Wischhafen und Assel, Rutenstrom und Binnenelbe von der Brücke bei Hetlingen bis zum Kollmarer Nebenfahrwasser (einschließlich Dwarsloch).	Landesgrenze	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
11	Elbingfluß	Drausensee	Frisches Haff
12	Ems	Schönestiether Wehr	Nordsee, Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch (Utlands Hörn) und Ostpolder Siel
13	Emster Gewässer ... (Klosterfee, Nahmitzer Strenggraben, Neetzener See, Emster Kanal, Rietzer See nebst Moorsee und Streng).	Klostersee	Havel
14	Este	Mühle in Buxtehude	Elbe

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
15	Freiburger Hafenpriel	Deichschleuse in Freiburg a. d. Elbe	Elbe
16	Frisches Haff mit Königsberger Seekanal		Hafen von Pillau, Verbindungslinie der Seekanten der äußeren Molenköpfe
17	Fulda (wegen der Fulda oberhalb Cassel siehe Bemerkung am Schluß)	Kreisgrenze unterhalb Mecklar	Weser
18	Gerade Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Wittinnis Ost	Kurisches Haff
19	Gilge (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung vom Ruß	Kurisches Haff
20	Griethausen Altrhein	Griethausen Fährdamm	Rhein
21	Groß-Wusterwitzer See mit Ablauf in den Plauer See		
22	Hase	Unterhalb Meppen	Emsfluß
23	Havel (Obere Havel nebst Schwedt- und Stolp-See, Schnelle Havel, Friedrichsthaler, Oranienburger, Spandauer und Pichelsdorfer Havel nebst Scharfe Lanke, Kladower Seestrecke nebst Gr. Wannsee, Potsdamer Havel nebst Jungfern-, Lehnitz- und Krampnitz-See, Petzien- und Schwielow-See, Gr. und Kl. Zernsee, Göttinsee, Brandenburger Havel nebst Trebelsee, Beetzsee bis zur Pählbrücke und Brandenburger Stadtkanal, Plauer See nebst Breitling-, Mösersche, Quenz- und Wend-See, Untere Havel nebst Rathenower Schleusenkanälen und Gülper Havel) mit Tegeler See, Glindowsee, Wublitz nebst Schlänitzsee Dritzerber See	Landesgrenze

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
39	Mosel	Reichsgrenze	Rhein
40	Neiße, Lausitzer, Mündungsstrecke	Örtliche Abgrenzung vorbehalten	Oder
41	Nemonien	Schalteikfluß	Kurisches Haff
42	Netze mit Alte Netze von der Chausseebrücke bei Driesen bis Einmündung in die Netze.	Mündung der Küddow	Warthe
43	Nogat von den Mündungsarmen nur Breite Fahrt nebst Biberzug und Westrinne.	Weichsel	Frisches Haff
44	Norder Außentief	Norder Siel	Leybucht
45	Oder mit Dammsche See und Papenwasser, von den Nebenarmen insbesondere Alte Oder bei Breslau, von den Mündungsarmen nur Peenestrom, Swine und Dievenow (siehe diese, Stettiner Haff sowie unter b) Künstliche Wasserstraßen: Breslauer Umgehungskanäle und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße).	Reichsgrenze	Ostsee
46	Oderberger Gewässer (Alte Oder, Oderberger und Lieper See) nebst Wriezener Alte Oder und Freienwalder Landgraben	Finowkanal Dammbrücke in Wriezen Stadtbrücke in Freienwalde	Oder Oderberger Gewässer Wriezener Alte Oder
47	Olderfumer Sieltief	Fehntjer Tief	Emsfluß
48	Oste	Südliche Dorfgrenze von Mintenburg	Elbe
49	Peenefluß	Landesgrenze	Peenestrom
50	Peenestrom (siehe Oder) mit Achterwasser und Krumminer Wieck.	Kleines Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekante vor der Nordwestecke der Peenemünder Schanze mit dem nördlichsten Punkte der gegenüberliegenden Landzunge
51	Pinnau	Straßenbrücke bei Pinneberg	Elbe
52	Pregel (siehe auch Angerapp, Untere).	Zusammenfluß von Angerapp und Juster	Frisches Haff
53	Randow	Straßenbrücke zu Eggesin	Ücker
54	Recknitz mit Saaler Bodden, Koppelstrom, Bodstedter Bodden nebst Prerowstrom, Zingster Strom, Barther Bodden, Grabow und Rinne am Bock.	1,06 km unterhalb der Brücke in der Chaussee Marlow–Plennin	Ostsee, Verbindungslinie des Barhöfter Oberfeuers mit der massiven Fischermarke auf dem Südgellen
55	Riewendtsee und Obere Beetz-Seen mit Strängen.	Riewendtsee	Pählbrücke
56	Rhein	Landesgrenze	Reichsgrenze
57	Rheinberger Altrhein (Rheinberger Kanal).	Brücke an der Mündung des Moersbaches	Rhein
58	Rheinsberger Gewässer (Grienericksee, Rheinsberger Kanal, Großer Rheinsberger See, Schlabornkanal und -see nebst Mehlitzsee, Hüttenkanal, Tietzowsee, Prebelowkanal, Prebelowsee und Schleusenkanal) mit Dallgowsee und -kanal sowie Bikowsee und -kanal.	Grienericksee	Pälitzbrücke
59	Röricke	2,7 km oberhalb der Einmündung in die Oder	Oder

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
60	Rüdersdorfer Gewässer ..... südlicher Teil mit Flakensee (nördlicher Teil siehe unter b) Künstliche Wasserstraßen).	Woltersdorfer Schleuse	Spree
61	Ruhr ..... (wegen der Ruhr oberhalb Mülheim siehe Bemerkung am Schluß).	Wittener Ruhrschlagd	Rhein
62	Ruß (siehe Memel)	Ungeteilte Memel bei Abzweigung der Gilge	Teilung in Atmath und Skirwieth
63	Ryckfluß	Steinbecker Torbrücke am Greifswalder Hafen	Greifswalder Bodden, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
64	Saale	Einmündung der Unstrut	Elbe
65	Saar (siehe Bemerkung am Schluß)	Reichsgrenze	Mosel
66	Schwentine, Untere	Mühlendamm bei der Baltischen Mühle	Ostsee
67	Schwinge	Abzweigung des alten Schwingebetts bei der Horster Ziegelei	Elbe
68	Skirwieth (siehe Memel) ..... von den Mündungsarmen nur Gerade Ost und Wittinnis Ost.	Abzweigung der Atmath	Kurisches Haff
69	Sorge (Schleswig-Holstein)	Sandschleuse	Eider
70	Spree ..... (Mündungsstrecke der Drahendorfer Spree, Fürstenwalder Spree, Müggel-Spree nebst Dämeritz- und Gr. Müggel See, Treptower Spree nebst Rummelsburger See, Berliner Spree nebst Spreekanal — Kupfergraben — und Untere Spree) mit Kersdorfer See.	Flutkrug	Havel
71	Stettiner Haff ..... (Großes und Kleines Haff) mit Neuwarper See, Kaiserfahrt und Usedomer See.	—	—
72	Stör	Rensing, 1,5 km oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Kellinghusen	Elbe
73	Storkower Gewässer ..... mit Scharmützel-, Storkower, Wolziger und Lange See.	Scharmützelsee	Dahme
74	Swine (siehe Oder)	Stettiner Haff	Ostsee, Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
75	Templiner Gewässer ..... (Labüskesee und -kanal, Fähr- nebst Zaarsee, Bruchsee nebst Gleuensee und Gleuenfließ, Templiner-See und -Kanal, Röddelin-, Gr. und Kl. Lanken- und Kuhwall-See sowie Templiner Wasser).	Labüskesee	Havel
76	Trave	Unterhalb der Fußgängerbrücke in Oldesloe	Landesgrenze
77	Ucker	Straßenbrücke zu Pasewalk	Kleines Haff
78	Unstrut	Mühlenwehr bei Bretleben	Saale
79	Warthe	Reichsgrenze	Oder
80	Wedeler Au	Wassermühle zu Wedel	Elbe
81	Wentow-Gewässer ..... (Kl. und Gr. Wentow-See).	Polzowfließ	Wentow-Kanal

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
82	Werbellinsee	—	Werbellinkanal
83	Werra (siehe Bemerkung am Schluß)	Landesgrenze	Weser
84	Weser von den Nebenarmen insbesondere Rechter Weserarm bei Sandstedt und Alte Weser bei Geestemünde.	Zusammenfluß von Werra und Fulda	Nordsee, Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Opstedter Baches (Hamburgische Grenze)
85	Wittinnis Ost (siehe Memel)	Skirwieth, Abzweigung der Gerade Ost	Kurisches Haff
86	Wittmunder Tief	Karolinensiel	Nordsee, Verbindungslinie der Seekante des Molenkopfes (westliches Ufer) und der Seekante des östlichen Ufers
87	Wümme	Truperdeich	Hamme
88	Zechliner Gewässer (Schwarzer See, Zechliner Kanal, Großer Zechliner See, Repenter Kanal, Zootzensee und -kanal).	Schwarzer See	Rheinsberger Gewässer
	b. Künstliche Wasserstraßen		
89	Berliner Kanäle:		
	Landwehrkanal	Spree	Spree
	Luisenstädtischer Kanal	Landwehrkanal	Spree
	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal	Spree	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal
	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Spree	Berlin-Spandauer Schiffahrtkanal
90	Breslauer Umgehungskanäle	Oder bei Bartheln Alte Oder	Alte Oder Alte Oder
91	Dortmund-Ems-Kanal soweit nicht Bestandteil der Ems und der Hase.	Dortmund/Herne	Emden
92	Elbe-Trave-Kanal	Elbe	Landesgrenze
93	Finowkanal soweit nicht Bestandteil der Havel (Friedrichsthaler Havel) und des Hohenzollernkanals mit Oranienburger und Malzer Kanal.	Hohenzollernkanal bei Pinnow	Hohenzollernkanal bei Liepe
94	Friedrichsgraben, Großer	Deime	Nemonienfluß
95	Friedrich-Wilhelm-Kanal	Oder	Oder-Spree-Kanal
96	Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße	Neue Schleuse bei Hohensaaten	Oder
97	Hohenzollernkanal (Wasserstraße Berlin-Hohensaaten) soweit nicht Bestandteil der Oderberger Gewässer und der Havel (Oranienburger Kanal und Spandauer Havel) mit Lehnitzsee.	Berlin-Charlottenburger Verbindungskanal	Oder
98	Ihlekanal	Plauer Kanal	Elbe
99	Klodnitzkanal	Gleiwitz	Oder bei Cosel
100	Lippe-Seitenkanal (in Ausführung).	Lippstadt	Rhein bei Wesel
101	Masurischer Kanal (in Ausführung).	Mauersee	Alle
102	Neuhauser Speisekanal	Obere Spree	Oder-Spree-Kanal

Lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
103	Oder-Spree-Kanal einschl. Kl. Müllroser See (soweit nicht Bestandteil der Spree (Fürstenwalder Spree) und der Dahme (Wernsdorfer See).	Oder	Seddinsee
104	Papenburger Sielkanal	Bahnhofsbrücke in Papenburg	Emsfluß
105	Plauer Kanal	Wendsee	Elbe
	mit Baggerelbe	Kupierung bei Derben	Plauer Kanal
106	Rhein-Weser-Kanal (soweit nicht Bestandteil des Dortmund-Ems-Kanals) mit den Zweigkanälen nach Osnabrück, zur Weser bei Minden und nach Linden sowie Abstieg zur Leine.	Ruhrorter Hafen	Hannover, Osthafen
107	Rüdersdorfer Gewässer	Hohle See	Woltersdorfer Schleuse
	nördlicher Teil mit Hohle See, Stolpgraben und Kalksee (südlicher Teil siehe Natürliche Wasserstraßen).		
108	Sakrow-Paretzer Kanal (soweit nicht Bestandteil der Wublitz mit Weiße und Fahrlander See.	Jungfernsee	Havel
109	Seckenburger Kanal	Nemonienfluß	Gilgefluß
110	Silokanal	Beetzsee	Queutzsee
111	Spoykanal	Cleve	Altrhein
112	Verbindungskanal zum Dortmund-Ems-Kanal	Emder Vorflutkanal	Dortmund-Ems-Kanal
113	Voßkanal	Havel	Finowkanal
114	Wentowkanal	Gr. Wentowsee	Havel
115	Werbellinkanal	Werbellinsee	Hohenzollernkanal
	II. Bayern		
116	Rhein	Die bayerische Strecke längs der Pfalz	
117	Main	Bamberg	Landesgrenze
118	Donau	Kelheim	Reichsgrenze
119	Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den dazu gehörigen Teilen der Regnitz und der Altmühl.	Bamberg	Kelheim
	III. Sachsen		
120	Elbe	Reichsgrenze	Landesgrenze
	IV. Württemberg		
121	Neckar	Plochingen	Landesgrenze
	V. Baden		
122	Rhein	Basel	Landesgrenze
123	Neckar	Landesgrenze	Rhein
124	Main	Strecke längs der Landesgrenze	
	VI. Hessen		
125	Rhein	Die zum Lande gehörige Strecke	
126	Main	Desgl.	
127	Neckar	Desgl.	
128	Lahn (siehe Bemerkung am Schluß)	Gießen	Landesgrenze

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lfde Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	VII. Hamburg		
129	Elbe (mit der Norderelbe, Süderelbe, dem Reiherstieg, dem Köhlbrand und der alten Süderelbe).	Die zum Lande gehörigen Stromteile von Geesthacht bis zur Mündung	
	VIII. Mecklenburg-Schwerin		
130	Elbe	Teilstrecken bei Dömitz und Boitzenburg	
131	Warnow	Güstrow	Rostock
132	Elde	Plau	Elbe
133	Havel	Bolt	Landesgrenze
134	Peene	Malchin	Landesgrenze
135	Mecklenburgische Oberseen einschließlich des Eldearmes Buchholzer Mühle		
	IX. Braunschweig		
136	Weser	Die zum Lande gehörigen Strecken	
	X. Oldenburg		
137	Weser (Außenweser und Unterweser mit den Nebenarmen).	Längs der Landesgrenze	
138	Hunte (mit Nebenarmen).	Oldenburg	Weser
139	Ems-Hunte-Kanal	Landesgrenze	Hunte bei Oldenburg
	XI. Anhalt		
140	Elbe	Die zum Lande gehörige Strecke	
141	Saale	Desgl.	
	XII. Bremen		
142	Weser, Große (einschließlich der Alten Weser und der Kleinen Weser).	Landesgrenze bei Habenhausen am linken und bei Hemelingen am rechten Ufer	Oldenburgische und preußische Grenze bei Vegesack
143	Lesum	Die zu Bremen gehörige Flußhälfte	
144	Wümme	Desgl.	
145	Ochtum, Mündungsstrecke	km 14,25 der Flußstationierung	Landesgrenze
	XIII. Lippe		
146	Weser	Die linksseitige Stromhälfte längs der Landesgrenze	
	XIV. Lübeck		
147	Elbe-Trave-Kanal	Landesgrenze	Geniner Brücke
	XV. Mecklenburg-Strelitz		
148	Kammerkanal (einschließlich Havel von der Woblitz bis zum Labussee).	Neustrelitz	Havelwasserstraße

Bemerkung zu lfdr. Nr. 17, 30, 61, 65, 83 und 128.

Die Fulda oberhalb Cassel, die Lahn, die Ruhr oberhalb Mülheim, die Saar und die Werra werden nur auf Grund besonderer Vereinbarungen auf das Reich übernommen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B

zum Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich.

Nachweisung

der begonnenen Bauten

A. Preußen

1. Vertiefung, Verbreiterung und Befeuerung des Königsberger Seekanals.
2. Verbesserung der Schiffahrtstraße Stettin–Swinemünde.
3. Durchbauung großer Tiefen in der Hafeneinfahrt von Swinemünde.
4. Uferschutzbauten an der Ostseeküste von Jershöft.
5. Verbesserung der Oderschiffahrtstraße bei Breslau im Zusammenhange mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179).
6. Schadloshaltung der durch die Stauwirkung der kanalisierten Oder geschädigten Anlieger.
7. Bau eines Deckwerks vor dem Gribower Lug an der Elbe.
8. Bau eines Uferdeckwerks vor dem Müggendorfer Schardeich an der Elbe.
9. Neubau der Schiffswerft und des Bauhofs für die Elbstrombauverwaltung in Rothensee.
10. Weiterer Ausbau der Halligschutzwerke.
11. Bau einer Strandmauer im Norden von Wittdün auf der Insel Amrum.
12. Ausbau der Weser auf der Strecke von Minden bis Bremen.
13. Herstellung von Schiffsliegeplätzen am Ems-Weser-Kanal bei Minden und Lohnde.
14. Verstärkung der Dämme des Ems-Weser-Kanals.
15. Befestigung der domänen- und forstfiskalischen Weserufer zwischen Stolzenau und Hemelingen.
16. Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung.
17. Instandsetzung des Strandschutzwerks auf Baltrum.
18. Verlängerung des Dünenschutzwerks auf Norderney.
19. Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse in der Fischerbalje vor Borkum.
20. Herstellung von Schiffsliegeplätzen an der Abzweigung des Ems-Weser-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede.
21. Bau einer dritten Schleuse bei Münster.
22. Bau einer zweiten Schleuse bei Hüntel (Dortmund-Ems-Kanal).
23. Höherführung von Uferbefestigungen am Rhein-Herne-Kanal.
24. Herstellung hölzerner Dalben in den Vorhäfen des Rhein-Herne-Kanals.
25. Fortführung der Mainkanalisierung oberhalb Offenbach.
26. Beseitigung der durch die Sturmfluten im Winter 1913/14 an den wasserbaufiskalischen Anlagen und Dünen der Ostseeküste verursachten Schäden.
27. Beseitigung der durch die Stürme des Winters 1917/18 an den fiskalischen Anlagen des Hafenbauamts Pillau verursachten Schäden.
28. Bauten im Odergebiet nach den Gesetzen vom 4. August 1904, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder usw., vom 12. August 1905, betreffend die Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, und vom 30. Juni 1913, betreffend Ausbau der Oder unterhalb Breslau und Anlage eines Staubeckens in der Glatzer Neiße bei Ottmachau, soweit die Arbeiten der Verbesserung der Schiffahrtstraße dienen und deshalb der Reichswasserstraßenverwaltung zur Last fallen.
29. Herstellung eines Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weser (Rhein-Herne-Kanal und Ems-Weser-Kanal mit Anschluß an Hannover), Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm, Lippe-Seitenkanäle von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt, Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, Herstellung von Staubecken im oberen Quellgebiet der Weser, Herstellung eines Großschiffahrtweges Berlin–Stettin, Verbesserung der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel, Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bei Breslau, einschließlich Anlage von Staubecken.
    (Gesetz vom 1. April 1905 sowie Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb, vom 17. Juli 1907 und Nachtragsgesetze vom 8. Mai 1916 und vom 11. Juli 1917.)
30. Bau eines Schiffahrtkanals vom Mauersee nach der Alle bei Altenburg — Masurischer Kanal —.
    (Gesetz vom 14. Mai 1908).
31. Einrichtung des staatlichen Schleppbetriebes auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippekanal.
    (Gesetz vom 30. April 1913 und Nachtragsentwurf von 1920.)
32. Fortsetzung der Notstandsarbeiten auf der Kanalstrecke Hannover–Peine mit Anschluß nach Hildesheim, am Ihle-Plauer-Kanal und am Oder-Spree-Kanal unter Teilung der Kosten nach den getroffenen Abkommen über den Mittellandkanal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Bayern

1. Mainkanalisierung von Offenbach bis Aschaffenburg einschließlich der Hafenanlage bei Leider.
2. Wehr- und Kraftanlage bei Bischberg.
3. Niederwasserregulierung der Donau unterhalb Regensburg.

C. Sachsen

1. Schutzhafen bei Wendischfähre.
2. Niedrigwasserregulierungen der Elbe.

D. Württemberg

E. Baden

1. Rheinregulierung Straßburg–Sondernheim.
2. Arbeiten der allgemeinen Rheinkorrektion.
3. Zeilenbauten zur Schiffbarmachung des Neckars.

F. Hessen

G. Hamburg

1. Ausbau der Borghorster Bucht.
2. Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg auf Grund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag).

H. Mecklenburg-Schwerin

1. Warnowregulierung zwischen Rostock und Bützow nebst Vertiefung des Bützow-Güstrower Schiffahrtkanals.
2. Verbesserungsarbeiten auf Strecken der Eldewasserstraße zwischen Parchim und Dömitz sowie der Störwasserstraße.

J. Braunschweig

Regulierung der mit Preußen gemeinschaftlichen Weserstrecke bei Corvey.

K. Oldenburg

1. Fertigstellung des Umlaufkanals als Schiffahrtkanal oberhalb der Stadt Oldenburg mit der Anschlußstrecke des Osternburger Kanals.
2. Verlegung von der Stromführung dienenden Deichen an der unteren Hunte — km 6,2 bis 6,5 Iprump, km 7,5 bis 8,7 Reithörn-Köhlershütte, km 9,8 bis 10,9 oberhalb Brumsfähr, km 11,7 bis 12,0 oberhalb Hollerbucht, km 12,8 bis 13,7 unterhalb Hollersiel, km 14,7 bis 15,0 gegenüber dem Judenloch —.

L. Anhalt

M. Bremen

1. Bei der Unterweser Herstellung eines Fahrwassers, das für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen Stadt nach See in einer Tide ausreicht.
2. Bei der Außenweser die Fortsetzung der Vertiefungsarbeiten von Bremerhaven nach See mit einer Mindesttiefe von 10 m unter Bremerhavener Null.

N. Lippe

O. Lübeck

P. Mecklenburg-Strelitz

Ausbau des Kammerkanals von Neustrelitz bis Priepert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusatzvertrag mit Preußen

Die Reichsregierung und die Regierung des Landes

Preußen

vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachstehenden Zusatzbestimmungen:

Zu § 1

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß von dem Übergang auf das Reich ausgenommen sind diejenigen Anlagen an den Seeküsten und auf den Meeresinseln, die nicht aus Mitteln des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten unterhalten werden, und die Dämme nach Ohland-Langeneß und Nordstrand.

2. Das Land Preußen überträgt dem Reiche alle für die Ausübung des staatlichen Schleppbetriebs auf dem Rhein-Weser-Kanal (Gesetz vom 30. April 1913, Preußische Gesetzsamml. S. 217) beschafften Anlagen und Betriebsmittel. Als Vergütung hierfür erstattet das Reich dem Lande Preußen sämtliche für die Einrichtung des Schleppbetriebs aufgewendeten Kosten und die seit Beginn des Schleppbetriebs entstandenen Fehlbeträge abzüglich etwa erzielter Überschüsse. Auf die Zahlung der Vergütung finden die Bestimmungen im § 6 Abs. 3 und § 8 entsprechende Anwendung.

3. Die Regelung bezüglich der Ruppiner und Lindower Gewässer bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

Zu § 3

1. Die Talsperren an der Eder bei Hemfurt und an der Diemel bei Helminghausen gelten als Zubehör der Weserwasserstraße.

2. Das Reich wird gegen die Fertigstellung der Kraftanlagen bei Helminghausen und Münden nach Maßgabe der festgestellten Pläne keine Einwendungen erheben und auch keine weiteren Bedingungen stellen. Das Reich verzichtet auf Vergütungen für die Überlassung der in diesen Werken ausgenutzten Wasserkräfte im Rahmen des bisherigen Wasserverbrauchs. Die für das Hemfurter Werk jährlich zu zahlende Abgabe von 1 Pf. für die KW-Stunde bis zum Höchstbetrage von 200 000 Mark ist künftig an das Reich zu entrichten.

3. Das Land Preußen ist verpflichtet, dem Reiche die für den Betrieb des Kanalpumpwerkes bei Minden erforderliche elektrische Arbeit gegen eine vertraglich zu vereinbarende Vergütung zu liefern.

Falls das Reich die Wasserkräfte der Fulda zwischen Cassel und Münden und oberhalb Cassel nicht selbst ausbauen will, wird es den Ausbau dem Lande Preußen ohne Entschädigung überlassen, wobei es sich vorbehält, die im Schiffahrtinteresse erforderlichen Auflagen zu machen.

Zu § 4

1. Wegen der Ministerialdienstgebäude Wilhelmstraße 80 und Leipziger Straße 125 werden noch besondere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Die von den Provinzialwasserbaubehörden benutzten Gebäude verbleiben grundsätzlich auch dann im Eigentum des Landes Preußen, wenn sie ausschließlich diesen Behörden zur Verfügung stehen. Auf sie finden die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zu § 5

Besondere Verpflichtungen, die beim Bau von Kanälen, dem Ausbau der Ströme oder Flüsse und bei der Verwaltung der Wasserstraßen gegenüber anderen Verwaltungen des Landes Preußen im Interesse der Landeskultur übernommen sind, wird das Reich auch als für seine zukünftige Verwaltung der Wasserstraßen maßgebend anerkennen, sofern sich dieselben im Rahmen der durch Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Reiche zugewiesenen Aufgabe halten, »bei der Verwaltung von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren und zu fördern«.

Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Abmachungen rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder tatsächliche Anlagen geschaffen worden sind.

Zu § 12

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Personalien der mittleren und unteren Beamten, soweit sie bisher im Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitet wurden, vom 1. April 1921 an gemeinschaftlich vom Reiche und Preußen nach noch näher zu treffenden Vereinbarungen bearbeitet werden.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1921.

Die Reichsregierung

Die Preußische Staatsregierung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusatzvertrag mit Hamburg

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt

Hamburg

vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrage, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

Zu § 1

1. Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß von dem Übergang auf das Reich ausgeschlossen sind:
   a) die zu den hamburgischen Häfen gehörenden, in der auf das Reich übergehenden Wasserstraße befindlichen Anlagen und Einrichtungen,
   b) die Bauwerften, Bagger und ähnliche Anlagen und Geräte dieser Wasserstraße, welche für die Verwaltung der hamburgischen Häfen und der vom Reiche in hamburgische Verwaltung zurückübertragenen Elbstrecke (vgl. zu §§ 11 und 12) erforderlich sind.

2. Als Stromgrenzen gelten die im Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) vereinbarten Ausbaulinien und, wo diese im Gebiete des Hamburger Hafens fehlen, die Linien, zwischen denen der Strom von 300 m Breite bei den Elbbrücken auf 370 m Breite bei der Mündung des Köhlbrands zunimmt.

Zu § 6

Mit Rücksicht darauf, daß Hamburg den größten Teil der Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung seiner auf das Reich übergehenden Wasserstraße aus laufenden Mitteln bestritten hat und, soweit es hierfür Anleihen aufgenommen hat, diese stark getilgt worden sind, gewährt das Reich dem Lande Hamburg neben der diesem nach § 6 zustehenden Abfindung einen Betrag von 35 Millionen Mark. Auf die Zahlung dieses Betrags finden die Bestimmungen im § 6 Abs. 3 und § 8 entsprechende Anwendung.

Zu §§ 11 und 12

1. Das Reich überträgt die Verwaltung und Unterhaltung des Elblaufs von Ortkathen durch die Norderelbe und die Unterelbe bis zu der Blankenese gegenüber geplanten Einmündung der alten Süderelbe, und zwar einschließlich der in der Unterelbe vor den preußischen Ufern gelegenen Wasserflächen sowie des im hamburgischen Staatsgebiete gelegenen Teiles des Reiherstiegs auf das Land Hamburg. Hamburg verpflichtet sich, diese Stromstrecke auf seine Kosten in solchem Zustand zu erhalten, daß den jeweils bestehenden Bestimmungen und insbesondere dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Hamburg vom 14. November 1908 (Köhlbrandvertrag) in vollem Maße genügt wird. Durch diese Bestimmung wird an den Bestimmungen des Köhlbrandvertrags nichts geändert. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.

2. Das Reich überträgt auf das Land Hamburg die Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei auf der im Abs. 1 bezeichneten Elbstrecke. Hamburg übernimmt die Kosten der Strom- und Schiffahrtspolizei und trägt insbesondere dafür Sorge, daß ein ausreichend breites Fahrwasser für die durchgehende Schiffahrt offengehalten wird.

3. Das Land Hamburg darf auf der Elbe innerhalb seines Staatsgebiets Hafenabgaben erheben. Hinsichtlich etwaiger Befahrungsabgaben auf der Elbe bleibt die Tarifhoheit beim Reich.

4. Falls in Zukunft die nach Abs. 1 bis 3 getroffene Regelung die Erfüllung der dem Reiche durch die Verfassung hinsichtlich der Verwaltung der Wasserstraßen überwiesenen Aufgaben beeinträchtigt, so kann das Reich die Vereinbarungen mit zweijähriger Frist kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß des Rechnungsjahrs zulässig.

Darüber, ob die Voraussetzungen für das dem Reiche zustehende Kündigungsrecht gegeben sind, entscheidet im Streitfall der Staatsgerichtshof.

Zu §§ 18 und 19

Hamburg hat bisher in der Elbe für ein derartiges Fahrwasser gesorgt, daß in der Regel die größten Seeschiffe Hamburg unter Ausnutzung des Hochwassers erreichen konnten. Das Reich wird das gleiche tun. Zunächst soll die Elbe auf eine Tiefe von 10 m bei mittlerem Niedrigwasser oberhalb Cuxhaven und von 11 m unterhalb Cuxhaven gebracht werden.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1921

Die Reichsregierung

Hamburg, den 1921

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Zusatzvertrag mit Bremen

Die Reichsregierung und der Senat der freien Hansestadt

Bremen

vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, die nachfolgenden Zusatzbestimmungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 1 und 2

1. Das Recht des Landes Bremen auf Wasserentnahme aus der Weser und auf Einleitung von Abwässern in die Weser wird in dem bisherigen Umfang anerkannt mit der Maßgabe, daß für im Strom auszuführende Neuanlagen die strompolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.

2. Das Reich verpflichtet sich, für alle von Bremen zu verrichtenden wasserbaulichen Arbeiten die erforderlichen Bagger und sonstigen Baugeräte gegen eine dem Selbstkostenpreis entsprechende Entschädigung nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen.

3. Das Reich übernimmt die Offenhaltung der Fahrrinne in den Hafeneingängen bis zur Streichlinie und zwar in der bisher üblichen Breite und in der Tiefe der Sohlenlage des Flusses.

4. Das Eigentum an der Grundfläche des Tonnenhofs verbleibt Bremen. Bremen verpflichtet sich, den jetzigen Platz oder, falls das bremische Interesse eine Verlegung erforderlich macht, jeweils einen anderen gleichwertigen, dem Reiche genehmen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Verlegung gehen in solchem Falle zu Lasten Bremens. Dasselbe gilt von den übrigen Anlagen des Tonnen- und Bakenamts und des Lotsenwesens, soweit sie auf staatlichem Hafengelände stehen.

Zu § 6

1. Mit Rücksicht darauf, daß Bremen dem Reiche einen wertvollen Baggerpark übergibt, der die Kosten der Unterhaltungsbaggerungen vermindert, gewährt das Reich dem Lande Bremen neben der diesem nach § 6 zustehenden Abfindung einen mit 4 vom Hundert verzinslichen Betrag von 20 Millionen Mark, welcher vom Reich einbehalten wird.

2. Das Land Bremen ist verpflichtet, sich innerhalb des Zeitraums vom 1. April 1921 bis 31. März 1931 auf den Betrag von 20 Millionen Mark zuzüglich der Zinsen jeweils den gleichen Betrag anrechnen zu lassen, der vom Reich für Neubauten für die Unter- und Außenweser bereitgestellt wird. Soweit nach dem 31. März 1931 noch ein Restbetrag vorhanden ist, wird er dem Lande Bremen zur freien Verfügung überwiesen.

Zu §§ 18 und 19

Bremen hat bisher dauernd an der Vertiefung des Fahrwassers von See nach Bremen gearbeitet mit dem Ziele, daß das jeweilige Regelfrachtschiff im Weltverkehr unter Ausnutzung des Hochwassers nach und von Bremen-Stadt verkehren kann. Das Reich wird das gleiche tun. Zunächst soll

1. in der Weser oberhalb Bremerhaven ein Fahrwasser hergestellt werden, welches für den Verkehr von 7 m tiefgehenden Schiffen von Bremen-Stadt nach See in einer Tide ausreicht,
2. unterhalb Bremerhavens das Fahrwasser auf eine Tiefe von 10 m bei mittlerem Niedrigwasser gebracht werden.

Zu § 30

Die Vereinbarungen nach § 30 finden auch auf die gegenwärtigen Zusatzbestimmungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1921.

Die Reichsregierung

Bremen, den 1921.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen

Zusatzvertrag mit Lübeck

Die Reichsregierung und der Senat der Freien und Hansestadt

Lübeck

vereinbaren unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften zu dem Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich die nachstehende Zusatzbestimmung:

Zu § 1

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Anlagen und Einrichtungen für den Schleppbetrieb auf dem Elbe-Trave-Kanal dem Lande Lübeck vorläufig verbleiben. Das Reich stimmt der weiteren Ausübung des bestehenden Schleppmonopolbetriebs zu.

Diese Vereinbarungen gelten zunächst auf die Dauer von 10 Jahren. Für die Zeit nach dem 31. März 1931 bleibt anderweite Regelung vorbehalten.

Berlin, den 1921.

Die Reichsregierung

Lübeck, den 1921.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung

Nach Artikel 97 und 191 in Verbindung mit Artikel 171 der Reichsverfassung gehen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen und die Seezeichen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über. Gleichzeitig erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtpolizei an den übergehenden Wasserstraßen. Die Bedingungen der Übernahme sollen in erster Linie durch Vertrag mit den Ländern und den sonstigen Besitzern der Wasserstraßen und nur mangels einer gütlichen Einigung durch Entscheidung des Staatsgerichtshofs festgesetzt werden.

Bei den engen Beziehungen, in denen die Wasserstraßen zu den allgemeinen Landesinteressen der Einzelstaaten und deren Verwaltung stehen, haben sich die mit den beteiligten Ländern geführten Übernahmeverhandlungen naturgemäß in mancher Hinsicht schwieriger gestaltet, als bei den Eisenbahnen, die von jeher einen in sich geschlossenen Verwaltungskörper mit eigenem Personal und eigener Geldwirtschaft bildeten. Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge läßt sich daher hier nicht so durchführen, wie bei den Eisenbahnen. Im Unterschied zu diesen, die ein werbendes Unternehmen darstellen, handelt es sich ferner bei den Wasserstraßen im wesentlichen um eine Zuschußverwaltung, deren Aufgaben nunmehr von den Ländern auf das Reich übergehen. Die Vereinigung der verkehrswichtigen Wasserwege in der Hand des Reichs soll gleich, wie bei den Eisenbahnen, als ein Mittel zur Stärkung der nationalen Einheit und zur Förderung der nationalen Wohlfahrt dienen. Die Bedeutung, die den Wasserstraßen neben den Verkehrszwecken, insbesondere für die Landeskultur und die Wasserwirtschaft der Länder zukommt, bedingt im besonderen Maße auch für die Zukunft eine ständige nahe Fühlung und ein gegenseitiges Hand-in-Hand-Gehen der Reichswasserstraßenverwaltung mit der Verwaltung der Länder zu gemeinsamer Arbeit (vgl. Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung).

Die Verhandlungen mit den Ländern haben schließlich zu dem Ergebnis geführt, daß mit den Regierungen, vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, ein vorläufiges Abkommen abgeschlossen werden konnte, wonach einerseits diejenigen Wasserstraßen und Einrichtungen festgestellt wurden, über deren Übertragung kein Streit besteht und wonach ferner hinsichtlich der Verwaltung dieser Wasserstraßen die Befugnisse der Landeszentralbehörden am 1. April 1921 auf das Reich übergehen, während im übrigen die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen vorerst noch durch die mittleren und unteren Behörden der Länder auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums erfolgen soll (vgl. auch Denkschrift zum Haushaltsentwurf der Reichswasserstraßenverwaltung für 1921). Diese Regelung ist dadurch notwendig geworden, weil die Mehrzahl der Länder den Standpunkt einnahm, daß die Einrichtung der Reichswasserstraßenverwaltung Gegenstand der Übernahmebedingungen und deshalb von ihrer Zustimmung abhängig sei, während reichsseitig an dem auf die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze sich stützenden selbständigen Organisationsrechte der Reichsregierung festgehalten werden muß. Zur Entscheidung dieser Frage ist der Staatsgerichtshof angerufen worden. Ausgeschaltet mußten auch noch eine Reihe sonstiger Streitpunkte werden, die nicht von vordringlicher Bedeutung sind und die noch den Gegenstand weiterer Verhandlung bilden. Im Zusammenhange mit der Organisationsfrage mußten auch die Bestimmungen für das Personal, abgesehen von den in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten, der späteren Regelung vorbehalten bleiben. Dagegen ist es gelungen, auch über die Grundsätze der finanziellen Auseinandersetzung bereits jetzt eine Einigung herbeizuführen.

Die für alle Länder gleichmäßig in Betracht kommenden Bestimmungen sind in einem Hauptvertrage zusammengefaßt, der indessen nicht als Gesamtvertrag, sondern als mit jedem einzelnen Lande für dessen Gebiet besonders abgeschlossen zu gelten hat. Soweit daher etwa einzelne Länder dem Vertrage nicht beitreten sollten, würde er doch mit denjenigen zustande kommen, die ihre Zustimmung erklären. Dem Hauptvertrage schließen sich noch Zusatzverträge an, in denen die mit verschiedenen Ländern vereinbarten Sonderbestimmungen enthalten sind.

Bezüglich einiger Wasserstraßen, die nicht im Eigentum eines Landes stehen, sondern von anderen öffentlichen Körperschaften gebaut und unterhalten wurden (Seewasserstraßen der Städte Rostock und Wismar, Teltowkanal, an dem die Gemeinde Groß-Berlin und der Restkreis Teltow beteiligt sind, sowie der der Stadt Elbing gehörige Kraffohl-Kanal) müssen besondere Verträge mit den betreffenden Körperschaften abgeschlossen werden.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Verträge vom Standpunkt des Reichs folgendes zu bemerken:

Zu § 1

Bei Feststellung des Verzeichnisses der Binnenwasserstraßen ist davon ausgegangen worden, daß in der Regel als »dem allgemeinen Verkehr dienend« diejenigen Flüsse und Kanäle anzusehen sind, welche vor dem Kriege einen durchschnittlichen Jahresverkehr von etwa 50 000 t gehabt haben. An diesem Grundsatz starr festzuhalten, empfahl sich jedoch nicht. Es mußte vermieden werden, Teile eines zusammenhängenden Wasserstraßennetzes unzweckmäßig auseinanderzureißen und durch Belassung von Reststücken bei den Ländern deren Verwaltung unwirtschaftlich zu verteuern. Abgesehen hiervon sind auch einige verkehrsschwache Flußläufe in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Verzeichnis aufgenommen worden, weil sie früher einen erheblichen Verkehr gehabt haben und für die Schiffahrt wieder Bedeutung gewinnen können. Ihre Übernahme erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarungen (vgl. Bemerkung zu Anlage A); die Grundsätze über die finanzielle Auseinandersetzung (§ 6) finden auf sie keine Anwendung. Die Seewasserstraßen gehen in ihrer Gesamtheit über.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wasserstraße von den Ufergrundstücken sind die Grundsätze des Landesrechts maßgebend. Bei Seen, Haffen und seeartigen Erweiterungen beschränkt sich die Wasserstraße nicht bloß auf eine bestimmte Fahrrinne, sondern umfaßt die mit Wasser bedeckte Fläche in ihrem ganzen Umfang.

Mit den Wasserstraßen gehen deren Bestandteile und deren Zubehör auf das Reich über. Im übrigen muß aber grundsätzlich auch alles dasjenige vom Reich in Anspruch genommen werden, was bisher den Zwecken und der Verwaltung der Wasserstraße gewidmet war und für deren Zwecke dauernd erforderlich ist. Ob die betreffenden Gegenstände im Haushalt der Wasserbauverwaltung geführt werden oder nicht, kann bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern nicht entscheidend sein. Ist auch im allgemeinen von dem Grundsatz der Rechtsnachfolge des Reichs in die Rechte und Pflichten der Länder an den übergehenden Wasserstraßen auszugehen, so handelt es sich doch bei diesen Wasserstraßen nicht, wie bei den Eisenbahnen, um ein genau begrenztes Unternehmen mit dem ihm gewidmeten Teile des Staatsvermögens, sondern es muß eine Ausscheidung gegenüber den den Ländern verbleibenden Teilen der Verwaltung vorgenommen werden. Diesem Zwecke dient die Bestimmung im Abs. 3.

Die Schutz- und Sicherheitshäfen gehen als Teil der Wasserstraße mit dieser kraft Verfassung auf das Reich über. Dagegen unterliegt der Übergang der Verkehrs- (Umschlags-) Häfen der freien Vereinbarung und bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags. Brücken und Fähren sind nur insoweit in das Abkommen einbezogen worden, als sie durch den Bau einer Wasserstraße unterbrochene Wegeverbindungen darstellen. Die Frage, ob noch sonstige Brücken und Fähren übergehen sollen, bleibt offen. Infolge der Ausscheidung der Verkehrshäfen muß auch das Hafenlotsenwesen von dem Übergang ausgeschlossen werden, soweit es eine selbständige, lediglich dem Betriebe der bei den Ländern verbleibenden Häfen dienende Einrichtung ist. Im übrigen ist das Lotsenwesen unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und sachgemäßen Ausnutzung der Wasserstraßen und ihrer Anlagen so eng mit der Verwaltung der Wasserstraße verknüpft, daß gewichtige Gründe für den Eintritt des Reichs in die Befugnisse und Verpflichtungen der Länder und darüber hinaus für die Übernahme von Lasten bestehen, welche von den Ländern bisher für das Lotsenwesen getragen wurden.

Durch Artikel 97 der Reichsverfassung wird das Reich Eigentümer der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen. Das Reich erhält hierdurch das volle privatrechtliche Eigentum mit allen daran haftenden Rechten und Pflichten an den Wasserstraßen ohne Rücksicht darauf, ob den Ländern nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen das Privateigentum oder nur die öffentlich-rechtliche Verfügungsgewalt auf Grund der staatlichen Hoheitsrechte zusteht. Auch ein etwaiges Privateigentum Dritter, wie es in einzelnen Gegenden an den Wasserläufen besteht, tritt zugunsten des verfassungsrechtlich begründeten Eigentums des Reichs zurück. Um Zweifel über die daraus sich ergebenden Ansprüche dieser Dritten und über deren Behandlung im Verhältnis zwischen Reich und Ländern vorzubeugen, ist bestimmt worden, daß die Dritteigentümer vom Reich nach den landesrechtlichen Enteignungsvorschriften zu entschädigen sind. Soweit die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder über die Entschädigung Dritter für zwangsweise entzogenes Privateigentum besondere Bestimmungen enthalten, finden diese hierbei Anwendung.

Zu § 2

Durch den Eintritt in alle Rechte erwirbt das Reich grundsätzlich auch das volle Nutzungsrecht an den in sein Eigentum übergehenden Gegenständen. Nur soweit dieselben mit Nutzungsrechten Dritter belastet sind, bleiben diese als vom Reich übernommene »Pflichten« bestehen. Der Rechtsgrund ihres Erwerbs (Verleihung, Lehen, Ersitzung, unvordenkliche Verjährung) ist an sich belanglos; nur dürfen sie nicht lediglich Ausfluß des Eigentums an den auf das Reich übergehenden Gegenständen sein, da sie insoweit mit dem Eigentum auf das Reich übergehen.

Um jedoch den Ländern und den Dritteigentümern an den auf das Reich übergehenden Gegenständen nicht über das für das Reich unbedingt notwendige Maß Nutzungen zu entziehen, die hohe Werte für die bisher Berechtigten darstellen, sind die Nutzungsrechte des Reichs, welche ihm an sich zukommen, durch die Bestimmungen im § 2 erheblich eingeschränkt worden. Als besonders wichtig für die Länder verdient hierbei hervorgehoben zu werden, daß das Reich auf die staatlichen Fischereien an den natürlichen Wasserstraßen und an den kanalisierten Strecken derselben verzichtet. Hiernach verbleiben den Ländern an diesen Wasserläufen neben den auf dem Fischereiregal beruhenden auch alle diejenigen Fischereien, welche sie als Ausfluß ihres Eigentums an der Wasserstraße bisher besessen oder anderweit erworben haben.

Zu § 3

Die Wasserkräfte stehen als Nutzung der Wasserstraße grundsätzlich dem Reiche zu, soweit nicht Nutzungsrechte Dritter der Ausübung dieses reichsseitigen Nutzungsrechts entgegenstehen. Aus den gleichen Gründen, aus denen die sonstigen Nutzungsrechte des Reichs durch die Bestimmungen im § 2 beschränkt worden sind, und im Hinblick auf die hohen Aufwendungen, welche die bisher Berechtigten für die Ausnutzung der Wasserkräfte gemacht haben, erschien es jedoch geboten, den Ländern die erbauten und im Bau begriffenen Kraftwerke zu belassen und für die Benutzung des Wassers eine besondere Vergütung nicht zu fordern, soweit sich die Ausnutzung der Wasserkräfte im bisherigen Umfang hält. Daß dem Reiche die Vergütungen und Abgaben zukommen, welche Dritte anläßlich der Ausübung ihrer Wasserkraftnutzungen zu tragen haben, ergibt sich aus dem Eintritt des Reichs in die bisherigen Rechte der Länder. Wenn abweichend von diesem Grund-

satz bestimmt ist, daß Kraftwerke Dritter nach Ablauf der behördlichen Erlaubnis den Ländern anheimfallen, so ist dies nur eine folgerichtige Erweiterung der Bestimmung, daß bestehende Kraftwerke der Länder diesen verbleiben. Die Belange des Reichs sind für diese Fälle durch die vorgesehene Verständigung zwischen Reich und Land über die bei weiterer Überlassung der Wasserkräfte zu zahlende Vergütung sichergestellt.

Zu § 4

Um Zweifel über den Umfang des übergehenden Grundeigentums vorzubeugen, sind hierüber nähere Bestimmungen getroffen worden. Die Eintragung im Grundbuch bietet in dieser Hinsicht keine hinreichende Grundlage, weil das Grundeigentum nicht überall für den Wasserbaufiskus, sondern für die Länder schlechthin eingetragen ist. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und einer sachgemäßen Ausnutzung der Wasserstraßen müssen dem Reich alle für Wasserstraßenzwecke erforderlichen Grundstücke zur Verfügung stehen, die bisher ausschließlich für die Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen oder anderer auf Grund dieses Vertrags auf das Reich übergehenden Verkehrseinrichtungen benutzt worden sind. Die Bestimmungen im Abs. 2 regeln die Fälle, in denen gegenwärtig Grundstücke von der Verwaltung der auf das Reich übergehenden Wasserstraßen und Verkehrseinrichtungen und von anderen Verwaltungen gemeinsam benutzt worden sind. Sie sollen sicherstellen, daß solche Grundstücke, insbesondere Dienstgebäude, wenigstens so lange dem Reiche zur Verfügung stehen, bis dieses in der Lage ist, für Ersatz zu sorgen.

Die Übertragung des Grundbesitzes auf das Reich im Wege der Auflassung würde zu großen geschäftlichen Schwierigkeiten führen. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes erfolgt und die Umschreibung im Grundbuch in vereinfachter Weise herbeigeführt werden kann.

Zu § 5

Die Rechtsnachfolge des Reichs in dem Besitze der Länder nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen erfordert es, daß das Reich sowohl in die öffentlich-rechtlichen als auch in die privatrechtlichen Verträge der Länder kraft Gesetzes eintritt, soweit diese Rechte und Pflichten für die Verwaltung dieses Besitzes begründen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß durch die Vereinigung von Rechten und Pflichten in der Hand des Reichs Rechte der Länder aus Staatsverträgen nicht zum Erlöschen gelangen, welche weiterhin für diese nachweislich von Wert sind.

Zu § 6

Für die finanzielle Auseinandersetzung wurde, gestützt auf die Verhandlungen, welche bei Beratung der Reichsverfassung gepflogen worden sind, reichsseitig zunächst davon ausgegangen, daß keiner von beiden Teilen, weder das Reich noch die Länder, einen Vorteil auf Kosten des andern erlangt, oder einen Nachteil zugunsten des andern erleidet. Demzufolge sollten die Länder bei der Abgabe von Wasserstraßen, die einen laufenden Betriebszuschuß erfordern, weil die Einnahmen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht ausreichen, eine entsprechende Zuschußrente nach den durchschnittlichen Aufwendungen der Vorkriegszeit leisten und das unverzinslich gebliebene Anlagekapital als abgeschrieben behandeln. Soweit dagegen die Einnahmen die laufenden Unkosten und die Kapitalzinsen decken, sollte das Anlagekapital den Ländern, und zwar zunächst in der Form einer Rente vom Reiche erstattet werden. Die Mehrzahl der Länder leitete aus den Verfassungsbestimmungen die Verpflichtung des Reichs her, nach dem Übergange der Wasserstraßen die Kosten der Unterhaltung zu tragen. Darüber hinaus forderten einzelne Länder die Erstattung des gesamten in die Wasserstraßen verbauten Anlagekapitals oder wenigstens jedenfalls die Herauszahlung desjenigen Anlagekapitals, das durch besondere Anleihen mit der Absicht der späteren Verzinsung und Tilgung aus den Schiffahrtabgaben aufgebracht worden ist.

Die getroffene Regelung stellt sich als ein Vergleich dar. Würde seitens des Reichs das durch Anleihe beschaffte und noch nicht getilgte Anlagekapital der Wasserstraßen zur Verzinsung und Tilgung übernommen, so würde etwa 55 v. H. des gesamten Anlagekapitals zu vergüten sein, während nach dem Standpunkt des Reichs nichts zu zahlen sein würde. Die Vergleichssumme von 30 v. H. stellt etwa das Mittel hieraus dar.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck nach dem Abschluß des Eisenbahnvertrags allein mit ungetilgten Wasserstraßenanleihen belastet sind und diese Anleihen zur Herstellung von Anlagen aufgenommen haben, welche dem ganzen Reiche zugute gekommen sind, rechtfertigt es sich, den Hansestädten von der Abfindungssumme vorweg denjenigen Teil des Anlagekapitals zu gewähren, der durch Anleihen aufgebracht und noch nicht getilgt ist.

Zu § 8

Eine Besteuerung der den Ländern zustehenden Abfindungsbeträge durch das Reich würde eine Schmälerung der vertragsmäßigen Abfindung bedeuten und demnach der Absicht des Vertrags widersprechen. Abs. 2 ist im Hinblick auf § 56 des Landesbesteuerungsgesetzes eingefügt.

Zu § 9

Da nach dem 1. April 1921 die Verwaltung der Reichswasserstraßen auf Kosten des Reichs geht, müssen grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an die anfallenden Einnahmen dem Reiche zufließen und die entstehenden Ausgaben von ihm bestritten werden. Nach den bisherigen Haushaltsgrundsätzen in einzelnen Ländern sind nun Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungsjahr nachzuweisen, in dem der Grund für ihr Entstehen liegt. Um umständliche Abrechnungen und Änderungen dieser Haushaltsgrundsätze zu vermeiden, scheint es zweckmäßig, für die Übergangszeit diesem Rechtszustande Rechnung zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 10

Daß die Länder Staatssteuern von den Reichswasserstraßen nicht erheben dürfen, rechtfertigt sich dadurch, daß sie nicht auf dem Umweg der Besteuerung Einnahmen aus den Reichswasserstraßen an sich ziehen dürfen.

Zu § 11

Die vorläufige Belassung der Verwaltung der Reichswasserstraßen in der mittleren und unteren Instanz bei den Behörden der Länder entspricht einer Forderung der Länder. Diese erachten es besonders mangels vorhandener einheitlicher materiellrechtlicher Vorschriften für nicht durchführbar, sofort mit dem am 1. April 1921 erfolgenden Übergang der Wasserstraßen auf das Reich eine vollständige eigene Reichswasserstraßenverwaltung einzusetzen. Wenn auch gewichtige etatrechtliche verwaltungstechnische und finanzielle Gründe nach Ansicht des Reichs dagegen sprechen, so bietet die getroffene Regelung doch auch gewisse Vorteile für die Überleitung in die neuen Verhältnisse.

Zu § 12

Zu a. Durch die Abgrenzung des Begriffs der Strompolizei nach dessen landesrechtlicher Bedeutung soll Zweifeln vorgebeugt werden, die daraus entstehen können, daß die Befugnisse der eigentlichen Strompolizei in den einzelnen Ländern einen verschiedenen Umfang haben, und teilweise, so besonders in Preußen und Baden, in der allgemeinen Wasserpolizei enthalten sind.

Zu b. Aus dem verfassungsmäßigen Übergang der »Verwaltung« der Wasserstraßen auf das Reich könnte die Befugnis zur alleinigen Regelung aller die Wasserstraßen betreffenden Rechtsverhältnisse gefolgert werden. Eine solche Auffassung würde den Absichten der Reichsverfassung nicht entsprechen. Um ihr vorzubeugen, ist bestimmt worden, daß die Zuständigkeiten der Landesbehörden, die nach Landesrecht dazu dienen, die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen, bei diesen Behörden verbleiben.

Zu d. Da die in den mittleren und unteren Instanzen der Reichswasserstraßenverwaltung tätigen Beamten vorerst Landesbeamte bleiben, muß den Landesbehörden auch die Verfügung über diese Beamten verbleiben. Das Reich hat aber naturgemäß ein sehr erhebliches Interesse daran, bei der Verfügung über die in wichtigeren Stellen befindlichen Beamten mitzuwirken. Es ist daher bestimmt worden, daß es der Zustimmung des Reichsverkehrsministeriums bedarf bei der Verfügung über die der Gruppe A X und einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Beamten. Da die Verwaltung der die Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung wahrnehmenden Landesbehörden auf Kosten des Reichs erfolgt, muß das Reich einen Einfluß auf die Gestaltung des Personalhaushalts dieser Behörden haben. Von den Festsetzungen desselben dürfen die Länder auch nicht unter Übernahme weitergehender Kosten abweichen.

Bei Besetzung der Landesbehörden soll der landsmannschaftliche Charakter gewahrt bleiben, daher die ausdrückliche Hervorhebung der Besetzung der Landesbehörden nach Maßgabe des Artikels 16 der Reichsverfassung und der Vereinbarungen hierzu.

Zu e. Für den Fall, daß der Staatsgerichtshof das selbständige Organisationsrecht der Reichsregierung feststellt (vgl. hierzu den allgemeinen Teil der Begründung), sind unter e Bestimmungen getroffen worden, um eine plötzliche reichsgesetzliche Änderung der getroffenen Verwaltungsregelung zu vermeiden. Hierdurch soll erreicht werden, daß auf jeden Fall ein reibungsloser Übergang von der mittelbaren in die unmittelbare Reichsverwaltung sichergestellt wird.

Zu § 13

Da die Ausübung von Rechten an den Wasserstraßen durch das Reich sehr erheblich in die Interessen der einzelnen Länder eingreift, die nur im engsten Einvernehmen mit den Landesbehörden sachgemäß gewahrt werden können, muß eine möglichste Dezentralisation der Verwaltung der Reichswasserstraßen angestrebt werden.

Zu § 15

Mangels einheitlicher wasserrechtlicher Vorschriften für das gesamte Reichsgebiet müssen die Gesetze und Verordnungen der Länder bis auf weiteres in Kraft bleiben. Voraussichtlich wird sich die Notwendigkeit ergeben, ein einheitliches Reichswasserrecht für die Reichswasserstraßen zu schaffen. Bei den verschiedenartigen wasserrechtlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern und bei der einschneidenden Wirkung aller wasserrechtlichen Vorschriften auf andere Landesinteressen bedarf die Frage eingehender Prüfung und Vorberatung.

Zu §§ 21 bis 27 (Beamte)

Da nur die in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten Reichsbeamte werden, in den mittleren und unteren Instanzen die für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen Beamten aber für die Dauer der mittelbaren Reichsverwaltung Landesbeamte bleiben, sind in dem gegenwärtigen Staatsvertrage nur Bestimmungen über die in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten zu treffen.

Die Übernahme dieser Beamten erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Ländern und mit den Beamten. Infolgedessen würde an sich, da nicht ein zwangsweiser Übertritt gefordert wird, die Zubilligung eines freien Rücktrittsrechts grundsätzlich unterbleiben, oder wenigstens auf besonders liegende Ausnahmefälle beschränkt werden können. Wenn gleichwohl den in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten der Länder ein freies Rücktrittsrecht zugestanden wird, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß die für die Übernahme der Reichswasserstraßen maßgebenden Bedingungen durch den gegenwärtigen Staatsvertrag nur vorläufig festgesetzt werden und ihre Umgestaltung durch den endgültigen Vertrag in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden muß. Da jedoch damit gerechnet werden kann, daß bis zum 30. September 1921 die Grundzüge der zukünftigen Organisation sowie die sonstigen für die Beamten wesentlichen Bestimmungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei es durch anderweitige vertragsmäßige, sei es durch reichsgesetzliche Regelung festgestellt sein werden, ist das Rücktrittsrecht der aus Anlaß des gegenwärtigen Vertrages in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten bis zu diesem Zeitpunkt befristet worden. Die ihren Rücktritt erklärenden Beamten sollen jedoch im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung erst freigegeben werden, wenn sie abkömmlich sind, worüber letzten Endes von den Beamten ein Schiedsgericht angerufen werden kann.

Den in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Beamten sollen grundsätzlich die Rechte gewährleistet werden, die sie im Dienste der Länder nach dem Stande vom 31. März 1921 erworben haben. Diese Rechte beziehen sich insbesondere

a) auf das Diensteinkommen,
b) die Ruhegehaltsansprüche,
c) die Anstellungs- und Beförderungsaussichten.

Die in das Reichsverkehrsministerium übertretenden Landesbeamten sollen hiernach durch den Übertritt in den Reichsdienst nicht schlechter fahren, als wenn sie nach Maßgabe der am 31. März 1921 geltenden Landesbestimmungen im Dienste der Länder verblieben wären. Dabei sollen jedoch Besserstellungen, die nach dem 30. Juni 1920 vorgenommen worden sind und über die am 1. April 1921 geltenden entsprechenden reichsgesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, unberücksichtigt bleiben.

Hierbei müssen jedoch in erster Linie die gleichen Zwecken dienenden Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 maßgebend mit in Betracht gezogen werden, deren Auswirkungen auf die Besoldungsverhältnisse der Länderbeamten gegenwärtig noch nicht völlig übersehen werden können. Deshalb empfiehlt es sich, vertragliche Bestimmungen, welche dazu dienen, die Interessen der in den Reichsdienst übertretenden Landesbeamten in möglichst gerechter Weise auszugleichen, nur unter Vorbehalt der Auswirkungen des erwähnten Gesetzes zu treffen. Sollte das Gesetz auf die Vorstellungen der Bayerischen Regierung hin für rechtsungültig erklärt werden, so erscheint es nicht angezeigt, gleichen Zwecken dienende vertragliche Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Denn andernfalls würde eine Benachteiligung der in den Reichsdienst übertretenden Beamten gegenüber den im Landesdienste verbleibenden Beamten eintreten. Die vertraglichen Vereinbarungen sollen daher nur gelten, wenn das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung nicht für rechtsungültig erklärt wird. (Vgl. § 25)

Zu §§ 28, 29

Die in den Dienst des Reichsverkehrsministeriums übertretenden Angestellten und Arbeiter behalten dem Reiche gegenüber die gleichen Rechte, die sie den Ländern gegenüber gehabt haben. Ein Rücktrittsrecht ist für sie nicht vorgesehen, weil Angestellte und Arbeiter jederzeit von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch machen können, wenn sie nicht im Reichsdienst verbleiben wollen.

Zu § 30

Der Abs. 1 kennzeichnet den vorläufigen Charakter des gegenwärtigen Staatsvertrags (vgl. allgemeine Begründung). Sollten sich während der Dauer des Vertrags Ergänzungen und Änderungen als notwendig erweisen, so wird hierüber eine weitere Verständigung zwischen den Vertragschließenden herbeizuführen sein, gegebenenfalls der Staatsgerichtshof entscheiden müssen. Diese Regelung entspricht den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Festsetzung der Übernahmebedingungen.

Anderseits erscheint es nicht zweckmäßig, dem Staatsgerichtshofe Streitigkeiten zur Entscheidung zu überlassen, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen ergeben. In dieser Hinsicht werden zunächst Meinungsverschiedenheiten in Frage kommen, die am besten sachverständiger Entscheidung durch ein Schiedsgericht übertragen werden. Die Ernennung des Vorsitzenden kann einem Wunsche der Länder entsprechend dem Reichsrat überlassen werden.

Zu § 32

Damit für den Fall, daß es mit einzelnen Ländern zu einem endgültigen Abschluß auf der vereinbarten Grundlage nicht kommt und mit diesen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, hieraus den zustimmenden Ländern keinerlei Nachteile erwachsen, ist der Grundsatz der Meistbegünstigung in den Vertrag aufgenommen worden. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rechtes der Meistbegünstigung wird der Nachweis gefordert, daß etwaige Zugeständnisse, welche abweichende Vereinbarungen enthalten und über den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags hinausgehen, für die ihre nachträgliche Zubilligung fordernden Länder tatsächlich günstiger sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 118.

Beilage zur Niederschrift über die 66. Sitzung
vom 4. Oktober 1921.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Bender im Ministerium des Innern bestellt.

Karlsruhe, den 30. September 1921.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister des Innern
Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über

die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise.

Das Badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Kreise werden ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1921 eine vorläufige Steuer auf die der vorläufigen Besteuerung durch die Gemeinden gemäß § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) unterliegenden Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens bis zu den in § 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 244) bestimmten Höchstsätzen zu erheben. § 3 Sätze 2 und 3 des letztgenannten Gesetzes finden dabei Anwendung.

Die Steuer wird durch die Gemeinden erhoben; sie wird im vollen Betrag mit der Zustellung des Steuerforderungszettels fällig.

Die Steuer wird auf die Steuern angerechnet, welche die Kreise nach § 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 und §§ 53 ff. des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 für das Rechnungsjahr 1921 erheben; zuviel bezahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 2.

Die Betreibung rückständiger Steuerbeträge erfolgt nach den für die Beitreibung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften durch die Gemeinden.

§ 3.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuerbeträge sind an die Kreiskasse abzuführen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Begründung.

Die Neuordnung des Steuerwesens in Reich, Staat und Gemeinden ist auch für das Finanzwesen der Kreise von erheblichem Einfluß geworden. Bisher haben die Kreise ihren ungedeckten Aufwand nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreisgebietes im Verhältnis der in diesen vorhandenen Steuerwerte und Einkommen umgelegt. Diese Umlageerhebung der Kreise war nach Wegfall der unmittelbaren Besteuerung der Einkommen und des Kapitalvermögens durch das Land und die Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 1920 an schon für das Rechnungsjahr 1920 nicht mehr möglich, und es wurde deshalb durch das Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die Verlegung des Rechnungsjahres der Kreisverbände und deren Aufwand im Rechnungsjahr 1920 (GVBl. 542) für das Rechnungsjahr 1920 eine besondere Regelung dahin getroffen, daß das noch für das erste Kalendervierteljahr 1920 aufgestellte Kreissteuerkataster auch für den Ausschlag der Kreisumlagen in der Zeit vom 1 April 1920 bis 31. März 1921 Geltung behielt.

Das Besteuerungsrecht der Kreise hat nun durch das Steuerverteilungsgesetz vom 4. August 1921 (GVBl. 244) und das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 (GVBl. 289) seine Neuregelung gefunden. Nach § 3 des Steuerverteilungsgesetzes sind die Kreise berechtigt, eine direkte Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb bis zum Höchstsatz von 20 ℳ von 100 ℳ Steuerwert zu erheben, wobei der Steuerfuß für die Steuerwerte aller steuerbaren Vermögensteile der gleiche ist. Die Überschreitung eines Steuerfußes von 10 ℳ bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Nach § 24 des Steuerverteilungsgesetzes erhalten die Kreise weiter von den Gemeinden für jedes Rechnungsjahr und erstmals für 1921 den Betrag der von den Gemeinden für die Zeit vom 1. April 1919 bis 31. März 1920 auf die gemeindesteuerpflichtigen Einkommen und Kapitalvermögen ausgeschlagenen Kreisumlagen zuzüglich einer Steigerung von 25 v. H. Der Absatz 2 des § 24 des Steuerverteilungsgesetzes bestimmt sodann die Außerkraftsetzung des § 43 des Verwaltungsgesetzes auf den 1. April 1921.

Die Erhebung der Umlagen von den Gemeinden nach § 24 des Steuerverteilungsgesetzes ist ohne weiteres möglich und bietet keine Schwierigkeiten. Die Gemeinden finden für diese Leistung an die Kreise Ersatz in den ihnen zufließenden Anteilen an der Reichseinkommensteuer.

Dagegen ist die Erhebung der Kreissteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nach § 3 des Steuerverteilungsgesetzes erst dann möglich, wenn die Steuerver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anlagung nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 4. August 1921 durchgeführt ist. Nach den gemachten Erhebungen kann jedoch nicht damit gerechnet werden, daß dieses Veranlagungsgeschäft vor Schluß des laufenden Rechnungsjahres zum Abschluß gelangt. Die Kreise wären also für das laufende Rechnungsjahr in ihren steuerlichen Einnahmen auf die nach § 24 des Steuerverteilungsgesetzes von den Kreisgemeinden zu zahlenden Umlagen beschränkt und im übrigen gezwungen, ihren Aufwand vorläufig durch Inanspruchnahme des Anlehenskredits zu bestreiten. Dies würde zu einer unerträglichen Belastung der Kreise führen. Es erscheint deshalb dringend geboten, den Kreisen die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb in der Weise zu gestatten, wie dies hinsichtlich der Gemeinden durch § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) geschehen ist. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht werden.

Eine Regelung dieser Frage in dem Gesetz vom 23. Mai 1921 war nicht möglich, da zur Zeit der Erlassung jenes Gesetzes noch nicht darüber entschieden war, ob den Kreisen ein Recht zur Erhebung einer direkten Steuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb eingeräumt werde. Auch bei Erlassung des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 war ein Anlaß nicht gegeben, über die nun vorgeschlagene vorläufige Steuererhebung Bestimmung zu treffen, da zur Zeit der Vorbereitung dieses Gesetzes nicht wohl damit gerechnet werden konnte, daß sich die Veranlagung nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in so weitgehendem Maße verzögern werde, wie dies jetzt tatsächlich zu erwarten steht.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zu bemerken:

Zu § 1.

Die vorläufige Steuer soll nach den Steuerwerten des Liegenschafts- und Betriebsvermögens erhoben werden, die auch der vorläufigen Besteuerung durch die Gemeinden nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) unterliegen; sie soll auf die nach Durchführung der Veranlagung auf Grund des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 für das Rechnungsjahr 1921 von den Kreisen zu erhebende Steuer nach § 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 angerechnet werden. Dabei empfiehlt es sich, auch die vorläufige Steuer auf die in § 3 des Steuerverteilungsgesetzes bezeichneten Höchstsätze zu beschränken. Die Bestimmungen in § 3 Sätze 2 und 3 des Steuerverteilungsgesetzes, wonach die Erhebung einer Steuer von mehr als 10 ℳ von 100 ℳ Steuerwert der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf und der Steuerfuß für die Steuerwerte aller steuerbaren Vermögensteile der gleiche ist, sollen auch für diese vorläufige Steuer Geltung haben.

Die Erhebung der Steuer soll durch die Gemeinden erfolgen, wie dies auch in § 59 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 4. August 1921 hinsichtlich der Kreissteuer allgemein vorgeschrieben ist. An sich könnte die Erhebung gemeinsam mit der Gemeindesteuer (vorläufige Steuer nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1921) und nach den für diese hinsichtlich der Fälligkeit in den einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen erfolgen. Da aber nicht in allen Gemeinden Steuern erhoben werden, in zahlreichen Gemeinden auch die Steueranforderung für 1921 schon erfolgt sein wird, bis die Erhebung der Kreissteuer eingeleitet werden kann, erscheint es geboten, hinsichtlich der Fälligkeit der vorläufigen Kreissteuer ausdrücklich Bestimmung zu treffen. Dies ist in Absatz 2 geschehen. Da es sich um verhältnismäßig kleine Steuerbeträge handelt, erscheint es unbedenklich, die Fälligkeit der vollen Steuer mit der Zustellung des Steuerforderungszettels auszusprechen.

Zu § 2.

Da die Steuer von den Gemeinden zu erheben ist, ist auch eine etwa nötige Beitreibung von diesen und nach den für die Beitreibung der Gemeindesteuern geltenden Vorschriften durchzuführen.

Zu § 3.

Ueber die Abführung der von den Gemeinden erhobenen Steuerbeträge wird das mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Ministerium die erforderlichen näheren Anordnungen treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 118a.

Beilage zur Niederschrift über die 68. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens im Rechnungsjahr 1921 durch die Kreise

(Drucksache Nr. 118).

Berichterstatter Abg. Freudenberg.

Der Landtag wolle

1. dem obengenannten Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmen mit folgenden Änderungen:
   a) Hinter § 3 ist als § 4 einzufügen:
      Die Gemeinden sind berechtigt, von der Erhebung der vorläufigen Kreissteuer (§ 1) abzusehen oder diese zu verschieben, soweit sie dem Kreis die diesem aus der vorläufigen Steuer zustehenden Beträge aus Gemeindemitteln vorschüßlich leisten.
   b) Der bisherige § 4 wird § 5;
2. von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: Freudenberg.

1/16
VH. 5631

№ 119.

Beilage zur Niederschrift über die 67. Sitzung vom 5. Oktober 1921.

Antrag.

Entschädigung der Landwirte, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, durch in staatlichem Eigentum stehendes Gelände betr.

Der Landtag wolle beschließen,

daß denjenigen Landwirten, die bei der Durchführung der Neckarkanalisation Gelände verlieren, insbesondere auch denjenigen, welche in Feudenheim ansässig sind und in der Gemarkung Ilvesheim gelegenes Gelände einbüßen, auf Verlangen Ersatzgelände, welches in staatlichem Eigentum ist, in demselben Maße gewährt wird, in welchem sie Gelände abgeben müssen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1921.

Hertle. Habermehl. Karl. D. Mayer-Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg